CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 054 467 604

Digitized by Google

ANNEX
LIBRARY
C
026672

THE LIBRARY
OF THE
NEW YORK STATE SCHOOL
OF
INDUSTRIAL AND LABOR
RELATIONS

AT
CORNELL UNIVERSITY

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Herausgegeben von

Dr. J. Jastrow
in Berlin.

V. Jahrgang.

Oktober 1895 bis September 1896.

Mit Sach-, Orts- und Autorenregister.

PROPERTY OF LIBRARY
NEW YORK STATE SCHOOL
INDUSTRIAL AND LABOR RELATIONS
CORNELL UNIVERSITY

Berlin 1896.

Carl Heymanns Verlag.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniss.

I. Sachregister.

(Die mit * bezeichneten Beiträge sind leitende Aufsätze.)

Spalte

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Allgemeine Sozialpolitik der Gemeinden (z. B. kommunaler Arbeitsnachweis u. dergl.) unter „Kommunale Sozialpolitik"; Arbeitslosigkeit vgl. auch „Soziale Zustände"; Interessenvertretungen (Landwirthschafts-, Handels- und Gewerbekammern etc.) u. „Landwirthschaft", „Handwerk und Grossindustrie", „Handel, Kredit."

Arbeiterkolonie, Projekt einer — in England 640
Arbeiterkolonien, Deutsche — von 1882 bis 1895 1242
— in Mähren 583
Arbeiter-Programm, Katholisches — für Oesterreich 486
Arbeitersekretariate und Volksbureaus . 125
— Auskunftsstellen und —. Von Dr. Wilh. Roth . . . . . 1282—86
Arbeiterstatistik, Reichskommission für — 312
— — vor dem Reichstage 536
— Der Bäckerschutz und das Schicksal der Reichskommission für — . . . 125
*— Die nächsten Aufgaben der Reichskommission für —. Von Dr. Ad. Braun . . . . . 765 - 770
Arbeiterstatistisches Amt in Dänemark . 609
Arbeiter-Vereinshaus in Bern 125
Arbeitsamt im belgischen Gewerbeministerium 38
Arbeitsbörse. Die Pariser — 609
*Arbeitsgenossenschaften, Die — in Italien. Von Dr. L. Albertini . . . . . 893—898
Arbeitskammer, Staatliche — in Genf . . 1261
Arbeitslose, Die Unterstützung der — in Massachusetts im Winter 1893/94. Von Prof. H. Herkner . . . . . 425—428
Arbeitslosen Kolonie in Amerika . . . 925
Arbeitslosen-Zählungen, Resultate der — von 1895 in Hamburg 1019
Arbeitslosigkeit, Die englische Enquête über —. Von Dr. E. Loew 1305 - 1307
— Maassnahmen gegen die — durch Kulturarbeiten für Schleswig-Holstein . . 238
Arbeitsnachweis durch Krankenkassen . 879
— Der — im Berliner Baugewerbe. Von Dr. jur. Rich. Freund . . . 149—152
— Missstände im ländlichen —. Vorgehen der Landwirthschaftskammer der Provinz Sachsen 1359
— Anfrage betr. Erfahrungen im — . . 986
— vgl. Arbeitsvermittelung.
Arbeitsnachweise und Naturalverpflegungs-Stationen in Böhmen 972
*Arbeitsscheu, Die — und ihre Statistik. Von Dr. E. Hirschberg . . . 34—38
Arbeitsvermittelung durch Vereine in Deutschland 926
— Staatliche — in Sachsen-Meiningen . 1361
— Regelung der — für ländliche Arbeiter 536
— Staatliche Thätigkeit für — in Baden und in Preussen 264
— vgl. Arbeitsnachweis.
Arbeitszeit und Vormundschaft in Grubenbezirken 1068
Armenkolonien in Holland 1090
Assessoren, Agrarische Ausbildung von — in Preussen 712
Auskunfts-Stellen und Arbeiter-Sekretariate. Von Dr. Wilh. Roth . . . 1282—1286
Baugewerbliche Kooperation, Neue Form — 1069
*Beamtengehälter, Die Erhöhung der — in Preussen . . . . . 1301—1305
Behörden, Vereinfachung des Schreibwerks bei den preussischen — 1003
Bekämpfung sozialer Bestrebungen in Deutschland 182. 362—364. 582. 688. 828 bis 830. 947—949. 1001—1003. 1115—1117
Departement für Sozialpolitik in der niederösterreichischen Statthalterei . . . 391
Deutsch-soziale Reformpartei, Programm der — 126
Dienstbücher für weibliche Dienstboten in Baden 1069
Druckerei-Submissionen, Die Lohnpolitik in den — der englischen Regierung. Von Dr. L. Katzenstein . . . 1258—1261
Ehrenamtliche Thätigkeit, Die Heranziehung der Arbeiter zu —, Zur Abänderung der Reichs-Versicherungsgesetze. Von Stadtrath Dr. Flesch . . . . 190—192
Eisenbahnen und Zwischenhandel. Von Eisenbahndirektor O. De Terra 1234—1237
Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, Der Allgemeine Verband deutscher — Von Dr. Hans Crüger . . . 1353—1357
Ethischer Kongress, Internationaler — in Zürich . . . . . 1357—1358
Evangelisch-sozialer Kongress 609. 995—999
— — National-ökonomischer Herbstkursus des — 1237
Fair wages, Die englische Regierung und die — 747
Fakultät, Freie — für soziale Wissenschaften in Paris 486
Fürsorgepflicht für erkrankte Gesinde, Die deutsche Gesetzgebung über die —. Von Finanzrath Dr. F. W. R. Zimmermann . . . . . 922—925
Geistliche, Die sozialen Pflichten der —. Von Pfarrer F. Naumann . 456—460
Genossenschaften, Aufwendungen hessischer — für gemeinnützige Zwecke . . . 1209
Genossenschaftswesen in England . . . 1021
Getreidepreise, Sind höhere — ohne Brodvertheuerung möglich? Von Dr. E. David . . . . . 1160—1164
*Gewerbeamtstellung, Sozialpolitik auf der Berliner — . . . . . 1181—1186
Gewerbeznählung in Belgien 1307
Gutsbezirke, Die schulpolitische Behandlung der — in Preussen. Von J. Tews, Generalsekretär der Gesellschaft für Volksbildung . . . . . 514—519
Hausirgewerbe, Untersuchungen über das deutsche — 1017
„Kirchlich-soziale" Gruppe in Deutschland 1165
Kleider- und Wäschekonfektion, Reichsenquete über die Arbeitsverhältnisse der — in Deutschland 718
Koalition-freiheit und grober Unfug . . 1359
— — — —. Von Privatdozent Dr. K. Oldenberg . . . . . 514—515
Konfektions-Arbeiter, Die Verbesserung der Lage der — auf genossenschaftlichem Wege. Von Dr. E. Hirschberg 1330—1332
Kongress für innere Mission 7
Konservative und Christlich-Soziale, Streit zwischen — 96
Konsumvereins-Gesetzentwurf, Der deutsche —. Von Dr. Hans Crüger . 286—287
Kurse für Sozialwissenschaften an katholischen Priesterseminaren 830
Kursus, Katholisch-sozialer — 1333
—, Sozial-wissenschaftlicher — in Halle a. S. 712
Mindestlohn für staatliche Arbeiten in Belgien 96
*Ministerium, Das — Berlepsch. Von Privatdozent Dr. J. Jastrow 1061—1068
Mittelstands-Politik in der deutschen Gewerbenovelle 1046
Natural-Verpflegungsstationen des hessischen Stationsverbandes 583
— und Provinzialverwaltung in Westfalen 610
— auf dem westpreussischen Provinziallandtag 689
— vgl. Verpflegungsstationen.
Parteien, Die — in Selbstzeichnungen.
*Der Parteitag der älteren Christlich-Sozialen in Frankfurt a. M. Von H. v. Gerlach . . . . . 633—637
*Die sozialistische Partei in Italien. Von Prof. G. Salvioli . 637—639
Die tschechoslavische sozialistische Partei in Oesterreich. Von Jos. Krapka 840—841
Der siebente evangelisch-soziale Kongress. Von Pastor P. Göhre 995—999
Das Telegramm des Kaisers über die Christlich-Sozialen. Von demselben. 1042—1046
*Der internationale sozialistische Kongress in London. Von Prof. E. Vandervelde . . . . . 1200—1208
*Gewerkschaften und Sozialdemokratie. Von Dr. jur. M. Quarck 1229—1231
Produktivgenossenschaften, Verbindung landwirthschaftlicher — mit städtischen Konsumvereinen 1115
Radikal-Liberale, Gemeinsames Programm der — und Sozialdemokraten in Belgien 851
*Reichsenquete, Die — über Kellner und Köche. Von Privatdozent Dr. K. Oldenberg 233 238
Reichstags-Parteien, Sozialpolitisches in den Anträgen der — . . . . . 426—430
Reisestipendien, Staatliche — für Journalisten in Schweden 999
Schutzverband gegen agrarische Uebergriffe 689
Seminar für Versicherungs-Wissenschaft in Göttingen 25
Sozialdemokraten, Gemeinsames Programm der Radikal-Liberalen und in Belgien 851

Digitized by Google

Spalte

Sozialdemokratie, Bekanntmachung des preussischen Kriegsministers gegen die — 1166
—, Kongress der französischen — 39
—, Fünfter Parteitag der österreichischen — 827
—, Parteitag der schweizerischen — 95
Sozialdemokratische Partei, Der VI Parteitag der — Deutschlands 95
— Parteiorganisation, Auflösung der — in Deutschland 264
— Parteitage in Italien, Frankreich, Dänemark . . . . . 1167—1169
— vgl. Parteien in Selbstzeichnungen.
*Sozialismus, Der bürgerliche — in England. Von Dr. E. Loew. . 1157—1160
Sozialisten- und Gewerkschafts-Kongress, IV. Internationaler — in London 1187—1189
*Sozialistische Parteien, Die — Frankreichs. Von D. R. Schüller . . . 1085—1088
*Sozialpolitik, Die deutsche — im Jahre 1895 . . . . . 329—335
*—, Das Problem der kirchlichen —. Von Pfarrer Fr. Naumann . . . . 353—357
Sozialpolitische Gesetzgebung in Amerika 1895 639
Sozialpolitisches im Reichshaushalts-Etat 1895/96 288
Sozialwissenschaftlicher Verband von Studirenden in Heidelberg 8
— Bildungsverein in Wien 40
Universitäts-Vorlesungen über kommunale Sozialpolitik 514
„Verein", Der Begriff des —. Von Justizrath A. Mönckel . . . . . 281—286
Vereinsgesetz für das Deutsche Reich . . 1000
Vereins- und Versammlungs-Gesetzgebung in Deutschland 1237
Verpflegungs-Stationen, Gesammtverband deutscher — 925
— in Deutschland und der Schweiz . . 239
— vgl. Natofal-Verpflegungsstationen.
Volksbureaus und Arbeitersekretariate . . 125
Volkspatei, Programm der deutschen — 40
Volkssekretariate in Paris 536
Volkswirthschaftliche Sachverständige, Veröffentlichung der Berichte der — — bei den deutschen Gesandtschaften . 830
Volkszählung, Benutzung der — für kommunale Statistik 74
—, Die — in Frankreich 1208
— in Russland 1358
Vorlagen, Sozialpolitische — in Deutschland 583
Vortragskurse, Ethisch-sozialwissenschaftliche — in Zürich 1117
Wahl, Gesetzentwurf zur Sicherung der geheimen — in Baden 239
Wahlrecht, Einschränkung des — zum sächsischen Landtag 391
— und öffentliche Armen-Unterstützung . 1338
Wahlrechts-Aenderung, Die — in Hohenzollern. Von P. Hofstede De Groot 1186—1187
*Wahlrechts-Bewegungen in Deutschland und seinen Nachbarländern . 601—607
Zentralstelle für ländliche Wohlfahrts-Angelegenheiten 1020
— für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen, V. Konferenz der — 925

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunale Wohnungspolitik s. unter „Wohnung"; Schule, Fach- und Fortbildung etc. s. unter „Erziehung, Schule, Volksbildung"; Krankenhäuser s. unter „Gesundheitspflege"; Sparkassen s. unter „Versicherung, Sparkassen"; ebenso Armenpflege etc.

Abdeckerei, Gemeinsame — im Kreise Friedberg 1335
Alters-Versorgung der Arbeiter im Hennegau 877
Apotheke, Städtische — als Kampfmittel gegen hohe Rechnungen für Wiesbaden 1143
Arbeiter-Genesungshaus, Städtisches — in Elberfeld 1072
Arbeiterhalle, Städtische — in Breslau . 127
Arbeiterhäuser, Städtische — in London und Birmingham 908
Arbeiterpolitik, Kommunale — in Submissionsbedingungen für Magdeburg . 391

Spalte

— der Stadt Amsterdam bei Konzessionen und Eigenbetrieb. Von P. Hofstede De Groot . . . . . 1070—1071
— Ablehnung städtischer — in Halle und Leipzig 800
Arbeiterschutz-Behörde, Stadtmagistrat Hof als — 878
Arbeitsamt, Die Geschäftsführung im Stuttgarter —. Von Gewerberichter Dr. G. Hartenstein . . . . . 9—12
Arbeitslose, Beschäftigung weiblicher — in Kolmar i. E. 1333
—, Bürgersteig-Reinigung durch — in Trier 716
Arbeitslosen-Fürsorge, Kommunale — in München und Mainedy 289
—, Kommunale — in Frankfurt a. M. während des Winters 1894/95 265
Arbeitslosen-Kasse bei der Sparkasse in Bologna 772
*Arbeitslosen-Versicherung, Vorschläge zu kommunaler —. Von Prof. G. Adler 917—922
Arbeitsnachweis, Anfragen betr. Erfahrungen im — 986
Arbeitsnachweise, Städtische — 100. 289. 314. 463—465. 715. 906. 1190 bis 1192. 1210. 1361
—, Nutzbarmachung der — grösserer Städte für kleinere Städte und das flache Land 1049
Arbeitsverhältnisse, Nachweisungen über die — der städtischen Arbeiter in Leipzig 692
Arbeitszeit, Normirung der — für städtische Arbeiter in Paris 665
Armen-Brotbäckerei, Städtische — in Leipzig 299
Armen-Kasse städtischer Beamten in Stolp i. P. 1171
Aufgaben städtischer Sozialpolitik . . . 539
Auktionshaus, Städtisches — für Berlin . 973
Auskreisung preussischer Städte 666
Ausleihestelle, Städtische — der Reichs-Patentschriften in Köln 589
Ausstellung der Stadtgemeinde Berlin . . 951
Bäckergewerbe, Vorgehen des Wiener Magistrats für die Sonntagsruhe im — . 463
Bäcker-Kontrole, Städtische — in Nürnberg 338
Bandwirker-Genossenschaft, Betheiligung der Kommune an der — in Löttringhausen 1361
Bank, Städtische — in Breslau 589
—, Vorschlag einer städtischen — in Posen 313
Bauarbeiter-Schutz der Stadt Breslau . . 434
—, Städtischer — in Nürnberg 974
Bauarbeiterschutz-Verordnung in Leipzig . 435
Bauhandwerker, Ortsstatuten zum Schutze der — in Preussen 690
Baukontroleure, Städtische — für Frankfurt a. M. 832
— — in Zürich 689
Bauplatzsteuer, Aufhebung der — in Görlitz 590
—, Sistirung der Erhebung der — in Berlin 691
Bau-Unfallversehtung durch Vermittelung der Stadtbehörden 264
Beamte als Stadtverordnete 128
Beerdigung, Unentgeltliche — in der Stadt Bern 1286
Beerdigungswesen, Städtisches — in Biebrich 641
Belastung der Gemeinden für staatliche Zwecke 1029
Beschäftigung von Schulkindern, Vorgehen württembergischer Städte gegen gewerbliche — 1309
Betheiligung der Gemeindevertreter an kommunalen Lieferungen . . . . 364—369
— vgl. Interessenkonflikte.
*Botanischer Garten, Die Erhaltung des — in Berlin. Von Dr. K. v. Mangoldt 607—609
Brotpreise, Streit über Bekanntmachung der — in Zwickau 265
Bureau-Hülfsarbeiter, Der Kampf der städtischen — in Berlin. Von A. Bodmann . . . . . 903—905
Café, Städtisches — in Kolberg 1238
Centralgebäude, Sozialpolitisches — für München 339
Desinfektions-Tarif, Städtischer — für Breslau 538

Spalte

Diäten für Gemeinderaths-Mitglieder . . 101
Ehrenämter, Strafe für Weigerung zur Uebernahme kommunaler — . . . 395
Eingemeindung der Berliner Vororte 128—130
Einigungsamt, Kommunales — in Verviers 1004
—, Städtisches — in Verbindung mit dem Arbeitsnachweis in Winterthur . . 665
Entwässerung der Stadt Leipzig. Protest im preussischen Abgeordnetenhause . 690
Feuerwehr, Strike der städtischen — in Wien 774
Feuerwehren, Besoldungen in kleinstädtischen — 127
Feuerwehr-Leute, Lage der städtischen — in Stuttgart 1190
Feuerversicherung, Kommunale — für Freiburg und Boykott der Versicherungsgesellschaften 127
Finanzen, Kommunale — in Belgien . . 952
Firmenbezeichnung, Gemeindestatut über — in Braunschweig 73. 799
Fleischversorgung, Kommunale — in Lissabon 833
Forderungen der städtischen Arbeiter in Bern 135
Fürsorge für erkrankte Gesinde in den Ortsstatuten deutscher Städte. Von Finanzrath Dr. F. W. R. Zimmermann 1021—1025
Gärtnerei, Errichtung einer städtischen — für Leipzig 876
Gasstenz, Städtische — als Kampfmittel in Krefeld 973
Gastwirthschafts-Personal, Schutz des — und Kinderschutz durch städtisches Regulativ in Leipzig 1287
Gaswerkbesuch in 60 deutschen Städten . 876
Gemeindebeamte, Centralverband deutscher — Preussens 1362
Gemeindedruckerei, Städtisches Inseratenwesen und — in Bern 1308
Gemeindewahlen, Die belgischen — Von Prof. E. Vandervelde . . . 430—433
Gewerbezählung, Verarbeitung der — im Städtischen Statistischen Amt Mannheim 490
Gewerbliche Anlagen, Technische Anleitung für Stadt-Ausschüsse etc. über Genehmigung — in Preussen . . . 98
Gewerkschafts-Kongress, der englische — 1362
Gewerkschafts-Statistik der Gemeinde Amsterdam [so lies statt: Antwerpen] 463
Grundsteuer und abgestufte Umsatzsteuer in Köln und Dortmund 771
Grund- und Gewerbesteuern, Heranziehung der — in den preussischen Gemeinden 370
Häfnerversicherung, Zwangsweise — für meckelnburgische Städte 184
Hafenarbeiter, Strike städtischer — in Frankfurt a. M. . . . 1123—1125. 1170
Haftpflicht der Gemeinden 184
— — für Misshandlung von Schulkindern 1172
Hausreinigung, Kommunale Fürsorge für — in Schottland und Irland 772
Heisswasser-Automaten, Ablehnung von — in Berlin 42
— in Liverpool 1210
Interessen-Konflikte der Gemeindevertreter. Holländische Gesetzgebung . . . 1145
— —. Verhandlungen in Frankfurt a. M., Leipzig, Ruhrort . . . . . 1026—1029
— —. Schutzbestimmungen in Berlin, Magdeburg und Leipzig . . . 773—774
— — vgl. Betheiligung.
Kämmereikassen, Verbandsrevisoren für die — kleinerer Städte 1209
Kanalisteur nach den Mietwerth in Aachen 905
Kinderschutz, Kommunales Verbot gewerblicher — in Mainz 41
Kinderschutz, Schutz des Gastwirthschafts-Personals und — durch städtisches Regulativ in Leipzig 1287
Kinderspeisung, Kommunal-Etat für — in Christiania 183
Kommunalabgaben-Gesetz, Die Durchführung des — in Preussen, insbesondere in den pommerschen Städten. Von Bürgermeister Matthes . . . . 1117—1123
Kommunalanstalt, Bakteriologische — in Danzig 433

Digitized by Google

Spalte

Kommunalbetrieb in englischen Städten . 927
Kommunal-Programm der Wiener Sozialdemokraten 518
Konsumvereine, Kommunale Belastung der — in Chemnitz 1309
Korbflecht-Industrie, Verpflanzung der — nach Viernen auf städtische Kosten . . 1123
Krankenhaus, Versicherung beim städtischen — in Dortmund 1210
Krankenkassen-Leistungen, Die Aufgaben der Gemeinden beim Ablauf der —. Von Bürgermeister C. Brinkmann 240—241
Krankentransport-Wagen, Städtischer — für Wandsbeck 212
Kranken-Unterstützung, Städtische — an ausgetretene Kassenmitglieder . . . 488, 852
Krankenversicherung, Kommunale — in London 1238
Kreis-Sparkasse, Laufende Rechnung bei der Sprottauer 851
—, Unterschiedung zwischen Depositen und Spareinlagen bei der Neustädter — 1071
Landverkauf der Stadt Basel zur Verhütung von Terrainspekulationen 152
Lehr-Werkstätte, Kommunale — in Bern . 875
Leichenbestattung, Unentgeltliche — für Stuttgart 212
Leichen-Fuhrwerk, Städtisches — in Münster 749
Leihhäuser, Höhe der Zinsen bei städtischen — in Deutschland 1189
Leschalle, Städtische — für Berlin . . . 1091
Löhnung, Ortsstatut für die — Minderjähriger in Rees 644
Lohn- und Arbeiterpolitik, Kommunale — in holländischen Submissionsbedingungen 716
Lohn und Arbeitszeit städtischer Arbeiter in Stuttgart 950
Lohnbewegung städtischer Arbeiter in Deutschland 1334
Lohnfrage im Londoner Grafschaftsrath . 538
Lohngewährung an städtische Arbeiter in Barmen während militärischer Uebungen 1237
Lohnklauseln in den Vergebungs-Bedingungen belgischer Kommunen . . . 1308
Lohnnachweisungen über die städtischen Arbeiter im Verwaltungsbericht von Worms 1072
Lohnstreitigkeiten, Städtische Behörden als Vermittler bei — 212
— vgl. Vermittlung.
Lohnzahlung, Ortsstatuten über — an Minderjährige 877
— — in Neuss 1170
— Ortsstatut über wöchentliche — für Gera 1051
— als Armen-Unterstützung in Offenbach a. Main 513
Lungen-Heilanstalt, Gemeinsame — für die hessischen Städte unter Mitwirkung der Versicherungs-Anstalt 288
Maximal-Arbeitstag und Minimal-Lohn in den Arbeitsbedingungen holländischer Gemeindeverwaltungen. Von P. Hofstede De Groot . . . . . 609—611
— — für städtische Arbeiter in Winterthur 435. 832
Milch-Controlle, Städtische — in Oesterreich 488
Militär-Anwärter im Kommunaldienst, Vorgehen württembergischer Städte gegen die Anstellung von — 1288
Mindestlohn, Festsetzung eines — für Droschkenkutscher durch die Kommune Brüssel 1169
— für städtische Arbeiten in Leipzig . . 1262
Minimallohne in den Submissionsbedingungen belgischer Kommunen 1237
Nahrungsmittel-Untersuchungsamt, Gemeinsames — rheinischer Städte in M.-Gladbach 1003
Naturalverpflegungs-Stationen auf dem westpreussischen Provinzial-Landtag . . 689
— und Provinzialverwaltung in Westfalen 640
Nebenbeschäftigung, Verbot von — für städtische Beamte in Dresden . . . 291
Nothstands-Aktionen deutscher Städte im Winter 1895/96 . . . . . 584—589
Nothstands-Fürsorge, Kommunale — in Stuttgart 183

Ortspolizei-Verordnungen, Veröffentlichung von — in Preussen 1092
*Parteien, Die — im Gemeindeleben Wiens. Von Dr. H. Friedjung . . . 121—124
Publikationsorgane für Gemeindeverordnungen, Parteibläter als — 101
Realsteuern, Heranziehung der — für den Gemeindebedarf in Preussen 1172
Rechtsschutz-Bureau, Kommunales — in Roubaix 1050
Rieselwirthschaft, Berliner — 289
Sanitätswache, Städtische — in Anschluss an die Feuerwehr in Braunschweig . 537
Sargfieferung, Kommunale — in Biel . . 1262
Schankstube, Kommunale — in Birmingham 665
Schul-Luft, Untersuchungen der — durch das städtische Laboratorium in Görlitz 1359—1361
Schutz- und Wartehalle, Städtische — in Krefeld 799
Selbsteinschätzung-Bogen, Makulaturverkauf der — in Annaberg 1262
Sonntagsruhe in städtischen Gasanstalten 1143—1145
Soziale Kommissionen in der Gemeindeverwaltung 153. 241
Sozialistische Gemeinderäthe, Vereinigung — in Baden 1335
Sozialpolitik, Kommunale — in Glasgow. Von Dr. E. Ludwig 1048
Sparkassen, Automatische — in italienischen Städten 973
—, Grundzüge zu einem preussischen Gesetz über kommunale — 241
—, Verwendung der Ueberschüsse kommunaler — 1123
Speisehaus, Städtisches — in Breslau . 369
Speisehäuser, Städtischer Betrieb von — 1091
Städtetag, Erster — der mittleren Städte Badens 154
—, II. Bayerischer —. Protest gegen die Bevorzugung von Militäranwärtern in Gemeindeämtern 1192
—, XIII. Braunschweigischer — 1092
—, Hannoverscher — 1029
—, V. hessischer — 184
—, VII. (kur-)hessischer — 1004
—, Meiningischer — 1145
—, Preussischer und deutscher — . . . 539
—, Schleswig-Holsteinischer — 1125
—, IV. Westpreussischer — 12
Stadtverordneten-Sitzungen, Ausschluss der Oeffentlichkeit bei — 1073
Stadtverordneten-Versammlung, Fraktionen in der Stettiner — 266
Steuerbehastung, Kommunale — in England 800
Steuer-Einziehung durch Banken in Berlin 974
Steuerpolitik, Verbot merkantilistischer — in rheinischen Städten 928
Steuerschulden der Miether, Haftbarmachung der Hausbesitzer für — 1287
Steuervertheilungs-Gesetz für London . . 13
Stiftung zur Unterstützung unvermögender bayerischer Gemeinden 74
Strassenbahn, Elektrische — in städtischer Regie in St. Gallen 241
—, Kommunale — in Sheffield 1190
Strassenbahnen, Städtische Regie oder Privatbetrieb für — in Breslau 750
Strassenbahn-Angestellte und städtische Verwaltung in Leipzig . . . 951. 1143
Strassenbau-Beiträge, Erlass von — für Grundbesitzer in Ohligs 42
Strassenreinigung, Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter in — in Berlin 314
Submissions-Bedingungen, Kommunale Lohnpolitik bei — in Belgien 928
Submissionswesen, Städtisches — in Stuttgart 99. 771
Theaterzensur, Kommunale — in Duisburg 1189
Trade Unions, Der Londoner Grafschaftsrath und — 907
Ueberwachung von Fraktionssitzungen, Polizeiliche — der Spruttauer Stadtverordneten 1362
Unfall-Entschädigung der Gemeindebeamten und der Feuerwehr-Leute in Bochum 338

Unfall-Entschädigung für die Baudeputations-Mitglieder in Breslau 463
Unfallstatistiken, Städtische Unterstützung der Berliner — 1003
Unfallversicherung in städtischer Regie . 950
Universitäts-Vorlesungen über kommunale Sozialpolitik 514
Untersuchungen und Steuererklärungs-Zwang in Ohligs 496
Untersuchungsamt, Errichtung eines städtischen chemischen — in Dresden . . 153
—, Städtisches — in Frankfurt a. M. . . 538
Untersuchungs-Anstalt, Städtische — für Nahrungsmittel in Altona 98
Verehelichungs Zeugniss, Fürsorge für verlassene städtische — durch Versagung des — in Nürnberg 1262
Verkehrs-Reformen, Geschäftsgang in Sachen der Berliner — 12
Vermittelung bei Streitigkeiten im Baugewerbe durch die städtischen Behörden in Stuttgart 905
— vgl. Lohnstreitigkeiten.
Vermittelungsstelle bei der städtischen Sparkasse in Osnabrück 1025
Versicherungsstelle, Die städtische — in Liegnitz 665
Verwaltungsbericht, Zwanzigjähriger — der Stadt Strassburg i. E. 155
Verwaltungsbezirke, Regierungspräsidial-Verfügung über städtische — in Oppeln 853
Volksbad, Errichtung eines städtischen — aus Armenmitteln in Solingen . . . 1050
Volksbäder, Städtische — in Hamm i. W. 433
—, Städtisches — in Ruhla 876
Volkszählung, Benutzung der — für kommunale Statistik 74
Vorträge im Mainzer Altertumsverein. Gegenwärtung für städtische Subventionirung 749
Wärmezelte, Städtische — in Paris . . 288
Wahlrecht, Ausdehnung des kommunalen — in Breslau 692
—, Kommunales — für unverheiratete Frauen in Dänemark 315
—, Kommunale Wohnungspolitik und kommunales —. Von Stadtrath Dr. Flesch 460—462
Wassergeld, Progressive Bemessung des — nach der Höhe des Miethswerthes in Hanau 919
Werbung, Städtische — und Nahrungsmittel-Polizei in Gera 394
Werftbahn, Kommunale — in Koblenz . 799
Zentral-Genossenschaftskasse, Verkehr städtischer Kassen mit der preussischen — 1238
Ziegelein, Städtische — als Kampfmittel gegen Ziegelringe 715
Zinsalstufung im Dusiburger Sparkassen-Statut 927

Soziale Zustände.

Gesundheitliche Zustände s. „Gesundheitspflege, Ernährung“; Miethe und Grundstückspreise, Oeffentlichkeit etc. s. „Wohnungswesen“; Sozialstatistik (namentlich Organisation derselben) vgl. auch „Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik“; Einkommensvertheilung etc. nach Steuerstatistiken s. „Finanzen“; Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vgl. auch „Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik“ und „Kommunale Sozialpolitik“.

Arbeiter und Arbeitslöhne in Deutsch-Ostafrika 489
Arbeiterverhältnisse, Nachweisungen über die — der städtischen Arbeiter in Leipzig 692
Arbeitslosen-Zählungen, Resultate der — von 1895 in Hamburg 1019
Arbeitslosigkeit, Die — in England . . . 247
—, Die englische Enquête über —. Von Dr. E. Loew . . . . . 1305—1307
*Arbeitsnachweis, Die — und ihre Statistik. Von Dr. E. Hirschberg . . . . 34—38
Arbeitsverhältnisse in Japan 713
— an italienischen Eisenbahnen. Von Dr. L. Abertini . . . . . 833—836
— in den Marmorbrüchen von Massa-Carrara 1093

Digitized by Google

Spalte

Arbeitsvermittlung durch Vereine in Deutschland 598
Arbeitszeit der Angestellten in der Konfektionsbranche in Berlin 73
— in Japan 1142
—, Verkürzung der — in Deutschland . 854
—, — in den Rossitzer Kohlengruben 713—715
Auswanderung aus Italien 1332
Bergbau, Zugezogene Arbeiter im rheinisch-westfälischen — 663
—, Arbeiterverhältnisse im französischen — 770
Berufsstatistik, Eine stenographische —. Dr. F. Specht . . . . . 130—132
Betheiligung der Arbeiter am Gewinn aus technischen Verbesserungen . . 1211
Bierbrauer, Arbeitsordnung der — in der Schweiz 801
— Arbeitsordnung der — in Bern . . . 20
Bildungs- und Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe. Von Dr. jur. M. Quarck 1325—1330
Branntwein-Monopol, Wirkungen des schweizerischen — 337
Buchdruckereien, Betriebsverhältnisse und Löhne in deutschen —. Von Dr. K. Thies 335—337
—, Normal-Lohntarif und Neunstunden-Tag in den österreichischen — . . . 372
Buchdrucker-Gewerbe, Uebereinkommen im Londoner — 1263
Dockarbeit, Cooperative — in Deutschland 1142
Druckereibesitzer, Uebereinkommen zwischen — und ihren Setzern in Clermont-Ferrand 874
*Enquête, Die — über Frauenarbeit in Wien. Von Advokat Dr. E. Fürth 941—947
Färbereindustrie, Uebereinkommen zwischen Fabrikanten und Arbeitern in der — von Yorkshire 770
Feuerwehr-Leute, Lage der städtischen — in Stuttgart 1190
Forderungen der städtischen Arbeiter in Bern 435
Frauenarbeit in preussischen Fabriken . 1193
Genossenschaften in Italien 1263
Genossenschaftswesen in Frankreich . 1172
Gewerkschafts-Enquête, Die Wiener —. Von Dr. J. Redlich 42
Gewinnbetheiligung in England . . . 902
— in einer englischen Textilfabrik . . 664
Handweber, Statistik der schlesischen . 1094
—, —, Von Dr. M. Kriele . . 14—19
Handwerkerei, Rückgang der — in Sachsen 1211
Holzindustrie, Enquete über die Arbeitsverhältnisse der norwegischen . . 855
Kellner, Arbeitsverhältnisse der — in Hamburg 185
— und Köche, Die Reichsenquete über —. Von Privatdozent Dr. K. Oldenberg 233—238
Kinder, *Lohnarbeitende — in der Pommerschen Landwirthschaft. Von Lehrer Albert Schultz . . . . . 986—995
Kinderarbeit auf dem Lande in Bayrisch-Schwaben 1225
—, Erhebungen über — in Hanau . . . 72
— auf dem Lande in Hessen 1202
—, Ländliche — in Pommern 54
— und Rassen-Entartung in Sizilien . . 1318
Kleider- und Wäschekonfektion, Reichsenquete über die Arbeitsverhältnisse der — in Deutschland 748
Kleinhandel, Untersuchungen über die Lage des — in Deutschland 1000
Landwirthschaftsrath, Erhebungen des deutschen — über ländliche Arbeiterverhältnisse 1115
Lehrlingszüchterei im deutschen Barbier- und Friseurgewerbe 875
Löhne und Arbeitszeit, Bewegung der — in England 1093
Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Stadt Apolda 19
Lohn und Arbeitszeit städtischer Arbeiter in Stuttgart 950
Maximal-Arbeitstag und Minimal-Arbeitslohn für städtische Arbeiter in Winterthur . 435
Metallarbeiter, Verhältnisse der — Braunschweigs 1263
Militärdruckerei in München 186
Nähvertrag, Formularmässiger — für Heim-Arbeiterinnen 510
Nothlage, Die — der Hülfslehrer und der bevorstehende Lehrermangel an den preussischen höheren Schulen. Von Oberlehrer Dr. E. Huckert . . . 410—413
Papierarbeiterinnen, Privatenquete über die Berliner — 751
Pauperismus in London 1338
Platzordnung für das Baugewerbe in Stuttgart 371
Prämiensystem, Das — in der Augsburger Textil-Industrie. Von H. Mattutat 209—212
Prügelstrafe, Die — in Russland. Von S. Werbtunski . . . . . 873—874
Reisebericht aus der Ukraine. Eine Arbeitsverfassung. Von Prof. G. v. Schulze-Gaevernitz . . . 395—402
*Reiseberichte aus dem Gouvernement Charkoff. I. II. Von demselben 1—7; 61—72
— —. III. Bäuerliche Technik. Deutsche Kolonien . . . . . 242—247
Schweitzersystem in Cincinnati 264
—, Schneiderbewegung gegen Hausindustrie und — 267, 1146
—, Bewegung gegen das — in der süddeutschen Konfektion 1029
—, Kampf gegen das — im deutschen Tischlergewerbe 797
Setzmaschinen im Buchdruckgewerbe . . 715
Sitzgelegenheit für Verkäuferinnen in Ladengeschäften 337, 372
Sonntagsarbeit in Belgien 1263
Staatshuhn-Arbeiter, Ueberwachung des Privatelseins der bayrischen — . . . 770
Sterblichkeit an ansteckenden Krankheiten im Königreich Sachsen von 1871—1895 1194
Strassenreinigung, Lohn- und Arbeitsverhältnisse der städtischen — in Berlin 314
Tabakarbeiter in Frankreich 902
Tischlergewerbe, Kampf gegen das Schweitzersystem im deutschen 928
Todte Hand, Wachsthum der — in Preussen 1143
Unfälle, Zunahme der industriellen — in Deutschland 20
Unfallfrequenz im englischen Bergbau . . 797
Verwaltungsbeamte, Adlige und Bürgerliche unter den preussischen — . . . 8
Volksbildung, Einfluss der — auf die Arbeits-Intensität. Von Dr. Sartorius 509
Wochenlohn und Arbeitszeit in England . 186
Zündholz-Industrie, Arbeiter in der französischen — 873

Frauenfrage.

Ebenfalls s. „Justiz".

Arbeiterinnen-Organisationen in England 1095
Arbeiterinnenschutz-Gesetz des Kantons Solothurn 617
Arbeitslose, Beschäftigung weiblicher — in Kolmar i. E. 1333
Armenpflegerinnen, Frauen als — in England 85. 163. 935
— — in deutschen Städten 935, 1339—1941
— — in der Provinz Posen 1296
— — für Frankfurt a. M. 761
— - Verein in Breslau 298
Ärzte, Bericht über die Thätigkeit der weiblichen — in Bosnien 1177
—, Weibliche — am Melbourner Krankenhaus 1082
Bibliothek, Internationale — für die Frauenfrage 403
Eisenbahn-Dienst, Frauen im deutschen — 1082
*Enquete, Die — über Frauenarbeit in Wien. Von Advokat Dr. E. Fürth 941—947
Fabrikinspektion, Weibliche Hülfskräfte für die — in Baden 406
Fabrikinspektoren, Weibliche — für Baden 541
— — für Hessen und Baden 1007
Fabrikinspektoren für Hessen . . . 341, 616
— — in England 190, 316
— — in Frankreich 837
— — für Oesterreich 957
Fabrikinspektorinnen, Der preussische Bericht über die — in England . . . 775
Fortbildungsunterricht, Städtischer für Mädchen in Hanau 706
Frauenarbeit in japanischen Fabriken . 1193
Frauen-Erwerbsfragen, Verein zur Bearbeitung von — in London 551
Frauenkongress, Schweizerischer . . . 1335
Frauen-Stimmrecht für England 436
Frauenstudium in Oesterreich 436
— in der Schweiz 1177
Frauenverein, Allgemeiner deutscher — 55
Frauenverein, Bund deutscher — . . . 986
Kaufmännische Vereine für weibliche Angestellte in Deutschland 953
Sachverständige, Weibliche — für englische Rechtssprache in Berlin 403
Schullinderkrippen, Städtische — in England 1082
*Schutz der Arbeiterinnen gegen sittliche Gefahren. Von Frau Elisabeth Gnauck-Kühne . . . . . 709—712
Sittlichkeitsschutz für weibliche Angestellte in kaufmännischen Geschäften. Von Frl. Agnes Herrmann . . . 931—932
Wahlrecht, Kommunales — für unverheirathete Frauen in Dänemark . . . 315

Arbeiterbewegung.

Politische Parteien s. „Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik". Recht der Arbeiterbewegung (Koalitionsrecht) s. ebenda; Eingangsversuche bei Strikes etc. vgl. auch „Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse."

Arbeiterbewegung in New-York 1052
Arbeiterpartei, Sozialistische — in Nordamerika 1241
Arbeiter- und Gewerkschafts-Kongress, Internationaler sozialistischer — . . . 752
Arbeiter-Sekretariat, Nationales — der Niederlande 909
Arbeiterinnen-Organisationen in England . 1095
Arbeits-Einstellungen, Kosten der — in Amerika 1292
Bäckergesellen, Kongress der skandinavischen — 76
Barbier- und Friseurgehülfen, Kongress der deutschen — 801
Belegung eines Saales durch den Fabrikinspektor in Lübeck 757
Bergarbeiter, Verband christlicher — im Oberbergamts-Bezirk Dortmund . . 339
Bergarbeiter-Kongress, VI. Internationaler — 878. 974
Bergarbeiter-Organisationen, Christliche — in Deutschland 294
Bergarbeiter-Strike im mährisch-schlesischen Kohlenbezirk 692
Berg- und Hüttenarbeiter-Verband, Deutscher — 1213
— —, Auflösung des sächsischen — . . 133
Bierboykott in der Schweiz 1145
Bierbrauer, Arbeitsordnung der — in der Schweiz 801
Brauereiarbeiter, Kongress deutscher . . 1030
Brauereigewerbe, Konflikt im schweizerischen — 372
Buchdrucker, Lohnbewegung der deutschen — 855
—, Tariforganisation der deutschen — . 975
—, Schriftgiesser und verwandte Berufe Oesterreichs, Verband der Vereine der — 1147
Buchdrucker - Gehülfen, Verband deutscher — 1023
—, Internationaler Kongress der — . . 1241
Buchdruckereien-Hülfsarbeiter, Organisation der deutschen — 213
Buchdruckereien und Schriftgiessereien, Arbeiterschutz in deutschen — . . 836
Einwanderer, Mittellose — und Gewerkschaften in England 339

Digitized by Google

Spalte

Eisenbahn-Angestellte, Lohnbewegung der schweizerischen — . . 132 295. 491. 666
Eisenbahn-Arbeiter, VII. Kongress der französischen — 1051
Eisenbahnarbeiter-Kongress, Dritter internationaler — 157
Eisenbahn- und Dampfschiffangestellte, Verein schweizerischer — 1073
Eisenbahner, Organisation und Bewegung der — in Oesterreich 1292
Evangelische Arbeitervereine, Bedrückung der — in Baden 645
— — Deutschlands, Statistik der — . . 752
— — Gesammtverband der — Deutschlands 1074
Fabrikinspektoren, Weibliche — in Frankreich 837
Fabrik-, Land- und Hülfsarbeiter und -Arbeiterinnen, Verbandstag der — Deutschlands 1240
Feuerwehr, Strike der städtischen — in Wien 774
Gärtner-Gehilfen, Bewegung der deutschen — 1240
Gastwirtschafts-Angestellte, II. Kongress deutscher — 158
Gewerkschaften in Australien, Centralisation der — 21
—, Der französische Finanzminister über die — 137
—, Zweiter Kongress der — Deutschlands . . . . . 929—930
—, Kongress der französischen — in Limoges 75. 133
—, Polizeiliche Statistik der deutschen — 403
—, Oesterreichische — 644
—, Schweizerische — 976
—, Lohnb:wegungen 1887—1895 . . . 1095
*— und Sozialdemokratie. Von Dr. jur. M. Quarck . . . . . 1229—1234
Gewerkschafts- und Arbeiterverband, Sozialistischer — für Nordamerika 1146
Gewerkschafts-Enquête, Die Wiener —. Von Dr. J. Redlich 42
Gewerkschafts-Kommission, Die Berliner — im zweiten Halbjahr 1895. Von Th. Winkler . . . . . 515—521
—, Die Berliner — Im ersten Halbjahr 1896 1238
Gewerkschafts-Kongress, Anträge zum II. deutschen — in Berlin 717
—, IV. Internationaler Sozialisten- und — in London . . . . . 1187—1189
—, Internationaler — in London . . . 1212
Gewerkschafts-Organisationen, die deutschen — im Jahre 1895. Von C. Legien 1310
Gewerkschafts-Statistik, der Gemeinde Amsterdam 463
Gewerkvereine, Hirsch-Duncker'sche — in Deutschland 1096
—, Statistik der Hirsch-Duncker'schen — in Deutschland 1267
—, Verband der deutschen — (Hirsch-Duncker) 667
Glasarbeiter-Konflikt, Interpellation über den — in Carmaux 155
Graphische Berufe und Maler, Gewerkverein (Hirsch-Duncker) der — Deutschlands 879
Hafenarbeiter, Ausstand der — in Antwerpen und internationaler Verband der — 729. 1266
—, Strike städtischer — in Frankfurt a. M. 1123 bis 1125. 1170
Handelsangestellte, Gewerkverein englischer — 76
Handels- und Transportgewerbe, II. Kongress der Hülfsarbeiter des deutschen — 1005
Handlungsgehülfen, Erster Kongress sozialistischer — in Deutschland 802
Handlungsgehülfen-Tag, Erster deutscher — 803
Handschuhmacher - Kongress, Internationaler — in Paris 247
Jüdisch-rumänische Arbeiterbewegung . . 1212
Katholische Arbeitervereine in Süddeutschland 1074

Spalte

Kaufmännische Vereine, XIX. Kongress der katholischen — Deutschlands . . 1267
— —, Hauptversammlung des deutschen Verbandes — 1075
— — für weibliche Angestellte in Deutschland 953
Konfektions-Industrie, Strike in der Chicagoer — 836
*—, Die Arbeiter-Forderungen in der Berliner —. Von J. Timm . . . 577—581
—, vgl. Schneider, Schwitzsystem.
Lederarbeiter, Internationale Konferenz der — 1266
Lithographen- und Steindrucker-Kongress, Internationaler — in London . . . 437
Lohnbewegung städtischer Arbeiter in Deutschland 1334
Lohnbewegungen, Schweizer — und Strikes im Jahre 1895 1291
Maifeier, Die — 908
Maschinenarbeiter, Organisation der englischen — 1005
Metallarbeiter, Internationales Informationsbureau der — in Winterthur . . . 953
Mühlenarbeiter, Verband deutscher — . . 909
Porzellanarbeiter, Verband der — Deutschlands 1005
Post- und Telegraphen-Assistenten, Verband deutscher — 22. 856. 1030
Schneider, Bestrebungen der deutschen — zur Herstellung von Betriebs-Werkstätten. Von Joh. Timm . 1288—1291
— vgl. Konfektion, Schwitzsystem.
Schneiderbewegung, Deutsche — gegen Hausindustrie und Schwitzsystem 267. 1146
Schneidergewerbe, Lohnbewegung im London — 1314
Schneiderkonferenz, Internationale . . . 539
Schneiderstrike, Ende des Chicagoer — . 953
Schwitzsystem, Bewegung gegen das — in der süddeutschen Konfektion . . 1029
—, Schneiderbewegung gegen Hausindustrie und — 267. 1146
—, Kampf gegen das — im deutschen Tischlergewerbe 797
— vgl. Schneider, Konfektion.
Spinner, Der Strike der — in St. Petersburg. Von Dr. P. Schutiakoff 1264—1266
Staatsbahn-Arbeiter, Organisation der österreichischen — 133
Strike im Karwin-Ostrauer Kohlenrevier . 775
Strikebewegung, Die — in England 1894. Von Dr. E. Loew . . . . . 612—614
Strikefonds für die deutschen Gewerkschaften . . . . . 314—615
Strikende, Deutsche Soldaten als Ersatz für — 539
Strikende Arbeiter, Abschiebung — als Vagabunden in Oesterreich . . . 1125
Strike-Statistik, Amtliche — in Preussen —, Oesterreichische . . . 78. 157. 213
Strikes im Jahre 1894, Deutsche — . . 21
— in England 295
— in Frankreich 1890—1895 . . . 1126
— — im Jahre 1895 952
— in Oesterreich-Ungarn 315
Stuckateure und Gipser, Erster Verbandstag der deutschen — 404
Tabakarbeiter, Unterstützungsverein deutscher — 1173
Textilarbeiter, Kongress der deutschen — —Strike in Kottbus 855
Trade-Unions, Der Londoner Gesfachsattrath und — 907
Ueberwachungs-Kommission der Arbeiterunion in Winterthur zur Ausführung der Arbeiterschutzgesetze 1006
Unterstützungen, Die — in den deutschen Gewerkschaften. Von Bruno Poersch 291. 294
Unterstützungskassen im Ruhrrevier, Vorgehen des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter 879
Verband der Arbeiter-Kranken- und Unterstützungs-Vereine Oesterreichs . . . 465
Verkehrs-Angestellte und -Arbeiter, Kongress der — Frankreichs 266

Unternehmerverbände.

Spalte

Interessenvertretungen (Landwirthschafts-, Gewerbe- und Handelskammern, Innungen etc.) s. „Landwirthschaft", „Handwerk u. Grossindustrie", „Handel, Kredit".
Bauunternehmer, Schwarze Liste der — Geras 1363
Bund der Industriellen. Anforderungen an die deutsche Fabrikinspektion . . 1054
Eisen-Grossindustrie, Unternehmerverbände in der deutschen — 1096
Kartelle, Gesetzliche Regelung der — für Oesterreich 267
Kohlenhändler, Kartellirung der Londoner — 1314
Kohlensyndikat, Rheinisch-Westfälisches — 158
— —, Interpellation im preussischen Abgeordnetenhause 1052
—, Jahresbericht des Rheinisch-Westfälischen — 1053
—, Staatssubvention für das Rheinisch-Westfälische —. Von O. Hué 857—859
Molkereigenossenschaften, Zusammenschluss der deutschen — 213
Spiegelglas-Fabriken, Gerichtsverhandlung über den Verband der deutschen — . 718
Trusts, Amerikanische — 1314
Verband zur Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse in der Provinz Sachsen 267
Zucker-Ring, Deutscher — für Ausfuhrprämien 213

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Arbeiterausschüsse.

Vgl. darüber auch „Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte", bezw. vom 1. April 1896 an: „Das Gewerbegericht".

Arbeiter-Ausschüsse und katholischer Verband Arbeiterwohl 103
— in deutschen Fabriken 1102
Arbeiterstatistik, Die — in Oesterreich . 1332
Baugewerbe, Vermittelung bei Streitigkeiten im — durch die städtischen Behörden in Stuttgart 905
Beilegung eines Strikes durch den Fabrikinspektor in Lübeck 757
Einigungsamt, Das Gewerbegericht Berlin als — 23
—, Kommunales — zu Verviers 1004
—, Handelskammer als — in der Wiener Perlmutterknopf-Industrie 935
—, Staatliches — in Massachusetts . . 912
— — für den Kanton Basel 1101
—, Städtisches — in Verbindung mit dem Arbeitsnachweis in Winterthur . . . 665
Einigungsämter in Frankreich 1895 . . 912
Gewerbegerichte und Einigungsämter für Dänemark 911
Gewerbegerichts-Beisitzer, Vorgehen von — gegen die Innungs-Vorlage . . . 1337
Lohnstreitigkeiten, Städtische Behörden als Vermittler bei — 212
Schiedsamt, Gesetz des Londoner — für Bäckergewerbe 1315
Schiedsgericht, Permanentes — im Baugewerbe 1338
—, Das Londoner Schneider-Lohnamt als — 1337
—, Ständiges — in der Schiffbau-Industrie am Tyne 912
Schiedsgerichte und Einigungsämter in England 161
Verband deutscher Gewerbegerichte, Zusammenkunft des — 1315
Vermittelungsthätigkeit der Gewerbeinspektoren in Oesterreich 437
Zusammenkunft deutscher Gewerbegerichts-Mitglieder 47

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Allgemeines Vereins- und Versammlungsrecht s. „Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik".
Achtstunden-Bill für Bergarbeiter in England 646
—-Tag, Der — in Australien. Von Dr. E. Loew . . . . . 859—864

Digitized by Google

Spalte

Achtstunden-Tag für Dänemark . . . 160
— für die kaiserlichen Werften in Danzig 249
—, Widerruf des — 271
— im englischen Postdienst 1293
—, Kampf um den — 1242
Achtuhr-Ladenschluss, Umfragen über den — im deutschen Handel 1293
— und Barbiergewerbe in Deutschland . 978
Arbeiterinnenschutz-Gesetz des Kantons Solothurn 617
Arbeiterschutz, Die Entwickelung des — in Belgien. Von Prof. E. Vandervelde . . . . . 268—271
—, Der deutsche — in der Praxis. Von Frau Elisabeth Gnauck-Kühne 1148—1149
— für gesundheitsgefährliche Betriebe in England 1268
—, Einfluss der Kunden auf den —, Preussische Inspektionsberichte 1173
— in Schweizer Kantonen 102
— in Victoria: Chinesenarbeit. Schwitzsystem 593
Arbeiterschutz-Behörde, Stadtmagistrat Hof als — 878
Arbeiterschutz - Debatte im Bayerischen Landtage 214
— im Deutschen Reichstag . . . 468—472
*Arbeiterschutz-Fragen, Der Stand der — in Deutschland. Von Privat-Docent Dr. J. Jastrow . . . . . 845—851
Arbeiterstatistik der sächsischen Fabrikinspektion 1032
Arbeiterverbildung und Arbeiterschutz im Bergbau. Von Dr. A. Brückner 590—592
Arbeitszeit, Regelung der — jugendlicher Geschäfts-Angestellter in England . . 103
Badevorrichtungen für Bergleute in Oberschlesien 1075
Bäckereien, Uebertretungen der Sonntagsruhe in österreichischen — 188
Bäckergewerbe, Die Maximal-Arbeitszeit für —. Von Privatdozent Dr. K. Oldenberg . . . . . 77—82
—, — —, Zusatz des Herausgebers 82—83
Bäckergewerbe, Vorgehen des Wiener Magistrats für die Sonntagsruhe im — . 463
Bäcker-Innungen, Protest der deutschen — gegen Maximalarbeits-Tag und Zwangs-Organisation des Handwerks . . . 1273
Bäcker-Kontrole, Städtische — in Nürnberg 338
Bäckerpetition um den Maximalarbeits-Tag an den deutschen Reichstag . . . 214
Bäckereibau in Deutschland . . . 404. 668
—, Der — im deutschen Reichstage . 862
—, Der — und das Schicksal der Reichskommission für Arbeiterstatistik . . . 125
— in Oesterreich und Amerika . . . 1363
— im preussischen Abgeordnetenhause 1054
Bäckereibau - Verordnung, Ausführungsbestimmungen zur deutschen — . . . 1101
Barbiergewerbe, Achtuhrschluss und — in Deutschland 978
Bauarbeiter-Schutz in Bayern 494
— der Stadt Breslau 434
—, Städtischer — in Nürnberg 974
— in Sachsen 757
Bauarbeiterschutz-Verordnung in Leipzig . 435
Baugerüst-Kontrole Städtische — in Zürich 689
Baukontrolenre, Städtische — für Frankfurt a. M. 832
Beilegung eines Strikes durch den Fabrikinspektor in Lübeck 757
Bergarbeiter, Achtstunden-Bill für — in England 646
Bergbau, Arbeiterverbildung und Arbeiterschutz im —. Von Dr. N. Brückner 590—592
Bergbau-Polizei, Private — im v. Tiele-Winkler'schen Regalbezirke 978
Berginspektion in Preussen 1213
Bergleute, Die Vorbildung der — als Arbeiterforderung. Von Friedr. Thiemann . . . . . 804—805
Bergwerks-Inspektion, Der österreichische Gesetzentwurf über die —. Von Dr. H. Karpeles . . . . . 466—468

Spalte

Bergwerks-Inspektoren, Arbeiter als — für Belgien. Von Prof. E. Vandervelde 976
Berginspektoren-Gesetz, Oesterreichisches — 1214
Berichterstattung, Die — der deutschen Gewerbeinspektoren. Von Dr. jur. M. Quarck . . . . . 134—137
Betriebsstätten, Erhebungen über die Durchführung der Gewerbeordnungs-Bestimmungen betr. — in Preussen 1364
Buchdruckereien, Entwurf einer Arbeiterschutz-Verordnung für — in Preussen 248
Bund der Industriellen. Anforderungen an die deutsche Fabrikinspektion . . . 1054
Dampfkessel-Revision und Gewerbeinspektion in Preussen 934
Dienstboten-Ordnung, Die neue — für Wien. Von Privatdozent Dr. L. M. Hartmann 492—494
Dienstbücher für weibliche Dienstboten in Baden 1069
Eisenbahnen, Sonntagsruhe im Güterverkehr der badischen —. 805
*Eisenbahnarbeiter-Schutz in England. Von Prof. Gustav Cohn . . . 1109—1114
Fabrikaufsicht, Berufsgenossenschaftliche — und Gewerbeinspektion 933
*Fabrikinspektion, Die badische — im Jahre 1895. Von Prof. H. Herkner 657—663
—, Monatsberichte der — in Belgien . . 1242
— in Bremen 863
— in Hamburg 910
— in Hessen 1031
— in Lübeck 296
— in Herzogthum Sachsen-Altenburg . . 46
—, Sächsische — im Landtage 719
— in Sachsen-Meiningen 1076
— in Sachsen-Weimar 718. 956
— in Schwarzburg-Rudolstadt 22
— in der Schweiz 1213
— in thüringischen Kleinstaaten . 188—190
— und Landtag in Baden 697
— und Polizeiorgane in Bayern . . . 374
Fabrikinspektoren, Arbeiter als — in Belgien 1337
—, Wechsel von — für Baden 541
—, — in England 190. 316
—, — für Hessen 341. 616
—, — — und Baden 1007
—, — für Oesterreich 957
Fabrikinspektorenstab, Der preussische Bericht über die — in England . . . 775
Fabrikwächter und Arbeiterschutz . . . 777
Fabrik- und Werkstätten-Gesetz, Erfolg des — in Neuseeland 295
Gasanstalten, Sonntagsruhe in städtischen — 1143—1145
Gastwirthschafts-Personal, Schutz des — und Kinderschutz durch städtisches Regulativ in Leipzig 1287
Gewerbeinspektion in Braunschweig . . 932
—, Deutsche — im Reichstage 540
— in Elsass-Lothringen 1127
— in Mecklenburg 957
—, Oesterreichische und deutsche —, Von Dr. jur. Max Quarck . . . . 968—972
— in Reuss j. L. 1076
— für Württemberg im Jahre 1895 . . 776
Gewerbe-Inspektoren, Staatliche — und berufsgenossenschaftliche Revisions-Ingenieure 161
— und Industrielle in Preussen 137
Gewerbestätte und Schutzbezirke in Preussen 806
Güterverkehr, Sonntagsruhe im deutschen — 102. 188. 271. 1055. 1294
Heimarbeit, Gesetzliche Regelung der —. Vorbericht für Oesterreich . 1149—1151
Hütekinder in Preussen 1129
Jahresberichte der deutschen Gewerbeaufsichts-Beamten, Amtliche Mittheilungen aus den — 215
Kellnerinnen, Schutzvorschriften für — 341. 495
Kesselrevision und Gewerbeinspektion in Preussen 316
Kinderarbeit, Kommunales Verbot gewerbsmässiger — in Maine 41
— auf dem Lande in Hessen 1202
— und Fabrikinspektion in Illinois . . . 956

Spalte

Kinderschutz, Schutz des Gastwirthschafts-Personals und — durch städtisches Regulativ in Leipzig 1287
— vgl. Schutzkinder.
Ladenpersonal, Entwurf eines Schutzgesetzes für das — in Deutschland. Von Dr. jur. M. Quarck . . . . . 754—757
Kutscher, Ausdehnung der Sonntagsruhe auf — in Sachsen 468
Ladenschluss-Debatte im preussischen Abgeordnetenhause 909
Löhnung, Ortsstatut für die — Minderjähriger in Reuss 644
Lohnverzeichnisse, Die Motion Payen gegen — Von Stadtrath A. Steck 954—956
Lohnzahlung, Ortsstatuten über — an Minderjährige 877
—, Ortsstatut über — an Minderjährige in Reuss 1170
—, Ortsstatut über wöchentliche — für Gera 1051
—, Regelung der — und Lohnpfändung in Luxemburg 249
Lokomotiv-Führer und Heizer, Maximal-Arbeitstag für — 1336
Maximal-Arbeitsmacht, Die — für Bäckergesellen. Von Privatdozent Dr. K. Oldenberg . . . . . 77—82
— —, Zusatz des Herausgebers . . . 82—83
Maximal-Arbeitstag für Oesterreich . . . 1031
—, Bäckerpetition um den — an den deutschen Reichstag 214
— für Lokomotiv-Führer und Heizer . . 1336
—, Handhabung des — in Oesterreich . 315
—, Russischer Bericht über den — . . 549
— und Ueberstunden in Oesterreich . . 183
— und Minimal-Arbeitslohn für städtische Arbeiter in Winterthur 435
Metallgiesser, Arbeiterschutz für — in England 1035
Minimallohn, Fixirung eines — für Textilarbeiter durch die russische Regierung 295
Neun-Uhr-Ladenschluss, Vorgehen der Handelskammer zu Bielefeld für freiwilligen — 1151
Postbetrieb, Sonntagsruhe im württembergischen — 373
Postdienst, Achtstundentag im englischen — 1293
Schutzkinder, Polizeiverordnung gegen gewerbliche Beschäftigung von — in Spandau 1153
—, vgl. Kinder.
Schutz, Gesetzlicher — des Wirthschafts-Personals in Bern 373
*Schutz der Arbeiterinnen gegen sittliche Gefahren. Von Frau Elisabeth Gnauck-Kühne . . . 709—712
Schutzvereichen für Kellnerinnen. 341. 495
Schwitzsystem, Die amerikanische Gesetzgebung zur Bekämpfung des —
I. Allgemeines. New-York. Von Dr. E. Loewe . . . 1096—1098
II. Die Gesetzgebung von Massachusetts. Von Frau Helene Simon . . . . . 1098—1101
Schwitzsystem, Kampf gegen das — im deutschen Tischlergewerbe 1209
—, Vorgehen des Neuseeländer Fabrikinspektorats gegen Ueberzeitarbeit und — 1031
— in der Bekleidungsindustrie vor dem Deutschen Reichstage 592
Seemannsordnung, Revision der deutschen —. Von W. Metzger . . . 694—698
Sittlichkeits-Schutz für weibliche Angestellte in kaufmännischen Geschäften. Von Frl. Agnes Hermann . . . 931—932
Sonntagsruhe, Die Bielefelder Handelskammer über die — 46
— für Destillationsgeschäfte 340
— in städtischen Gasanstalten . 1143—1145
— im Güterverkehr der badischen Eisenbahnen 805
— im deutschen Güterverkehr 102. 188. 271. 1055. 1294
—, Denkschrift des Deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine über — . . 159

Digitized by Google

Spalte

Sonntagsruhe, Ausdehnung der — auf Kutscher in Oesterreich 468
—, Uebertretungen der — in österreichischen Bäckereien 188
—, Vorgehen des Wiener Magistrats für die — im Bäckergewerbe 463
— in Rechtsanwalts-Bureaus . 102 249. 757
— im Telephonverkehr 138
— im württembergischen Postbetriebe . 373
Telephonverkehr, Sonntagsruhe im — . . 138
Textilarbeiter, Fixirung eines Minimallohns für — durch die russische Reg.erung 295
Tischlergewerbe, Kampf gegen das Schwitzsystem im deutschen — 1209
Ueberwachungs-Kommission der Arbeiterunion in Winterthur zur Ausführung der Arbeiterschutz-Gesetze 1006
Ueberzeit-Arbeit, Vorgehen des Neuseeländer Fabrikinspektorats gegen — und Schwitzsystem 1031
Unterstützungskassen im Ruhrrevier, Vorgehen des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter 879
Vermittelungsthätigkeit der Gewerbeinspektoren in Oesterreich 437
Vertrauensmann des belgischen Senats für die Arbeiterschutz-Politik 405
Weibliche Hülfskräfte für die Fabrikinspektion in Baden 406
Werfte, Achtstundentag für die kaiserlichen — in Danzig 249
— —, Widerruf 271
Wirthschafts-Personal, Gesetzlicher Schutz des — in Bern 373

Versicherung. Sparkassen.

Thätigkeit der Berufsgenossenschaften und Invalidenversicherungs-Anstalten für „Gesundheitspflege"; Wohnungspolitik der Invalidenversicherungs-Anstalten s. „Wohnungswesen". Unfälle vgl. auch „Soziale Zustände".

Altersrente, Herabsetzung der Altersgrenze für die — 680
—, Staatliche Kasse für — in Frankreich 1221
Altersversicherung, Staatliche — für England 1271
Altersversorgung in Dänemark 881
— in England 652
— der Arbeiter im Hennegau 877
Arbeiterversicherung, Reorganisation der deutschen — im badischen Landtage 342
—, Stand der — in den europäischen Staaten 24
—, Vermögensbestand der — Ende 1894 880
—, Wechselseitige — in Frankreich . 1033
Arbeiterversicherungs-Reform, Die — in deutschen Reichstage 521
Arbeitslosen-Kasse bei der Sparkasse in Bologna 772
Arbeitslosen-Versicherung, Die Frage der — in ihrem gegenwärtigen Stadium. Von Prof. Georg Adler . 1196—1199
*—, Die — und der Sparzwang. Von Prof. Dr. H. Herkner . . 1037—1042
*—, Vorschläge zu kommunaler —. Von Prof. G. Adler . . . 917—922
Arbeitslosigkeit, Private Versicherungskasse gegen — in Hörde 838
—, Stadtkölnischer Versicherungsverein gegen — im Winter 1894. 912
Arbeitsnachweis durch Krankenkassen . 879
Armenhaus und Rentnerheim in Peine . 935
Armenlast, Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die — der Stadt Frankfurt a. M. 298
Armenpflege, Arbeiterversicherung und — in Frankfurt a. M. 224
Arztkasse städtischer Beamten in Stolp i. P. 1171
Arztwahl, Freie — bei den Berliner Krankenkassen 409
—, Freie — in Württemberg 807
Bau-Unfallverhütung durch Vermittelung der Stadtbehörden 264
Berufsgenossenschaften, Uebernahme des Heilverfahrens seitens der — . . . 650
Berufsgenossenschafts-Tag, X. Deutscher — 1103
Betriebs-Krankenkasse, Eingriffe eines Unternehmers in die Selbstverwaltung seiner — 758
Betriebsunfälle durch Menschenhand. Von O. Meldner . . . . . 497—498
Ehrenamtliche Thätigkeit, Die Heranziehung der Arbeiter zu —. Zur Abänderung der Reichs-Versicherungsgesetze. Von Stadtrath Dr. Flesch . . . 190—192
Eintreibung der Versicherungsbeiträge bei Konkursen in Braunschweig 440
Ersatzleistungen an Krankenkassen . . . 650
Fabrikaufsicht, Berufsgenossenschaftliche — und Gewerbeinspektion 933
Feuerversicherung, Kommunale — für Freiburg und Boykott der Versicherungsgesellschaften in Emmendingen . . 127
—, Staatliche — und Altersversorgung für Neuseeland 1270
Fürsorgepflicht für erkrankte Gesinde, Die deutsche Gesetzgebung unter die —. Von Finanzrath Dr. F. W. R. Zimmermann . . . . . 922—925
— in den Ortsstatuten deutscher Städte. Von Finanzrath Dr. F. W. R. Zimmermann . . . . . 1024—1025
Gefahrentarife, Die Gestaltung der — bei den Berufsgenossenschaften 838
Geschäftsbericht des Bayerischen Landes-Versicherungsamts für 1895 . . . 702
Häuserversicherung, Obligatorische — für mecklenburgische Städte 184
Haftpflicht der Gemeinden 184
— für Misshandlung von Schulkindern . 1172
Haftpflicht-Gesetz für Finnland . . . 839
Haftpflichtversicherungs-Anstalt für die Mitglieder der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft Hannover . . . 476
Handlungsgehilfen, Krankenversicherung der —. Von J. Silbermann 1243—1245
Hülfskassen, Die freien — und die gesetzliche Krankenversicherung. Von Dr. Wilh. Roth . . . . . 271—273
Invalidenversicherung, Mathematische Kritik der Beitragshöhe in der — 296
—, Uebertragung der — an Berufsgenossenschaften 1245
—, Der Gesetzentwurf des Bundes der Landwirthe über die —. Von Stadtrath H. v. Frankenberg . 1078—1081
—, Nachweis von anrechnungsfähigen Krankheiten bei der — 49
Invaliden - Versicherungs - Anstalt Braunschweig, Verwaltungsbericht der — für 1894 50
— Ostpreussen, Aerztliche Untersuchung bei der — 498
Invaliden-Versicherungsanstalten, Uebernahme des Heilverfahrens durch die — 703
—, Uebernahme des Heilverfahrens für Lungenkranke durch die — . 1103—1104
Invalidenversicherungs - Beiträge, Rückerstattung der — an Ehelente . . . 474
—, Vergütung für Einziehung der — in Braunschweig 297
Konferenz für Revision der Reichs-Versicherungsgesetze . . . . . 192—194
— —, Amtliche Nachträge zur — . . . 223
Krankenhaus, Versicherung beim städtischen — in Dortmund 1210
Krankenfürsorge für ausgesteuerte Arbeiter 596
Krankenkasse, Vorgehen einer — gegen gesundheitsschädigende Betriebseinrichtungen 702
—, Polizeiliche Mithülfe von Unfällen an die — in Braunschweig 1199
—, Die gegenseitige Aushülfe der —. Von Stadtrath R. v. Frankenberg . . . . . 1216—1221
Krankenkassen-Leistungen, Die Aufgaben der Gemeinden beim Ablauf der —. Von Bürgermeister C. Brinkmann 240—241
Krankenkassentag, I. Oesterreichischer — 1246
Krankenpflege durch die hanseatische Versicherungsanstalt 50
Kranken-Unterstützung, Städtische an — ausgesteuerte Kassenmitglieder . 488 852
Krankenversicherung, Die deutsche — im Jahre 1893. Von Dr. Wilh. Roth 979—981
— im Jahre 1894 1081
— der Dienstboten in Braunschweig . 722
—, Kommunale — in London 1238
—, Resultate der österreichischen — im Jahre 1893. Von S. Kaff . . 342—343
Kreis-Sparkasse, Laufende Rechnung bei der Sprottauer — 851
—, Unterscheidung zwischen Depositen und Spareinlagen bei der Neustädter — 1071
Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft, Jahresbericht der Braunschweigischen — für 1894 374
Lebensversicherungs-Gesellschaften, Staatliche Beaufsichtigung der — in Preussen 375
Leibhaus-Verkehr und Arbeiterversicherung 1221
Lungen-Heilanstalt der Versicherungsanstalt Baden 162
Museum, Deutsches — für Unfallverhütung 51
Orts-Krankenkasse, Hygieinische Station der — Heidelberg 806
—, II. Verbandstag der Verwaltungsbeamten der — und Berufsgenossenschaften Deutschlands 1338
Rechnungsergebnisse der deutschen Invalidenversicherung 1894 408
— —, Unfallversicherung 1894 439
Reichs-Versicherungsamt, Geschäftsbericht des —. Von Stadtrath H. v. Frankenberg . . . . . 720—722
Rentenfeststellungs-Verfahren bei den Berufsgenossenschaften 595
Rentnerheim, Armenhaus und — in Peine 935
Revision der deutschen Arbeiterversicherungs-Gesetze, Die amtlichen Vorschläge zur —. Von Stadtrath H. v. Frankenberg . . . . . 1315—1318
Revisions-Ingenieur, Staatliche Gewerbeinspektoren und berufsgenossenschaftliche — 161
Rezeptrevision bei Krankenkassen . . . 1033
Sanatorium Göttergetz der Invaliden-Versicherungsanstalt Baden 475
Selbstverwaltung der deutschen Krankenkassen, Die — . Von Wilh. Gewehr 1365—1369
Selbstverwaltungs-Recht, Das — der Arbeiter bei ihrer Versicherung. Von Stadtrath H. v. Frankenberg 216—223
Seminar für Versicherungs-Wissenschaft in Göttingen 25
Sozialpolitisches im Reichshaushalts-Etat 1895/96 288
Sparkassen, Automatische — in italienischen Städten 973
—, Grundzüge zu einem preussischen Gesetz über kommunale 241
—, Verwendung der Ueberschüsse kommunaler 1123
Sparkassen-Einleger, Berufsstatistik der — für 1894 1271
Unfälle, Zunahme der industriellen — in Deutschland 20
Unfall-Entschädigung der Gemeindebeamten und der Feuerwehr-Leute in Bochum 338
— für die Baudepotsans-Mitglieder in Breslau 463
Unfallstationen, Einfluss der Berliner — auf das Heilverfahren der Berufsgenossenschaften 499
—, Städtische Unterstützung der Berliner — 1603
Unfallstatistik, Englische — 1199
Unfallversicherung in Dänemark 162
—, Die Ergebnisse der österreichischen — im Jahre 1894. Von S. Kaff 1268—1270
—, Reform der — in Oesterreich . . . 1270
— in städtischer Regie 950
*—, Der schweizerische Gesetzentwurf über die —. Von Dr. W. Roth . 357—362
Unfallverletzte, Beschäftigung — in landwirthschaftlichen Betrieben 807
Unfallversicherungs-Enquête, Die österreichische —. Von Dr. L. Verkauf 106—108
Unterstützungen, Die — in den deutschen Gewerkschaften. Von Bruno Poersch 291—294

Digitized by Google

Spalte

Verband der Arbeiter-Kranken- und Unterstützungs-Vereine Oesterreichs . . . 465
Vermittelungsstelle bei der städtischen Sparkasse in Osnabrück 1015
Versicherungsagenten, Provision der — . 1104
Versicherungsstelle, Die städtische — in Liegnitz 663
Versicherungswesen, Privates — in der Schweiz 52
Vertrauensärzte, Beamtete — bei Orts-Krankenkassen 49
Vieh- und Mobiliar-Versicherung, Staatliche — im bayerischen Landtag . . 297
Volks- oder Arbeiterversicherung, Private — in Deutschland 162
Zinsabstufung im Duisburger Sparkassen-Statut 927

Armenpflege.

Armenkinder-Pflege, Kinderspeisung, Lehrmittel-Lieferung etc. s. „Erziehung, Schule, Volksbildung"; Armenkranken Pflege s. „Gesundheitspflege"; Obdachlosen-Fürsorge s. „Wohnungswesen"; Vergnügungsstätten und Nothstands-Arbeiten s. „Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik" sowie „Kommunale Sozialpolitik".

Spalte

*Alimentations-Pflicht, Die — der Verwandten im Bürgerlichen Gesetzbuch. Von Amtsgerichtsrath H. Jastrow 65—68
Altersversicherung der Unterstützten in der Bremer Armenpflege 378
Altersversorgung in England 652
Arbeiterversicherung, Einwirkung der — auf die Armenlast der Stadt Frankfurt a. M. 298
— und Armenpflege in Frankfurt a. M. . 224
Arbeitshaus, Klassifikation im — zu Hull 596
*Arbeitssache, Die — und ihre Statistik. Von E. Hirschberg . . . . 34—38
Armen-Brothäckerei, Städtische — in Leipzig 299
Armenhäuser, Die englischen — und die Gewährung zur Selbstständigkeit . . 101
Armenhaus und Rentnerheim in Peine . 935
Armen-Inspektor, Besoldeter — in Krefeld 343
Armenlast, Sinken der — in Charlottenburg 84
Armenlisten, Gedruckte — in Ravensburg 103
Armen-Listation in Bayern 523
Armenpflege, Organisations-Veränderungen in der Kölner — 163
—, Reformplan für die Wiener — . . . 523
Armenpflegekosten, Regensburger — von 1840—1893 1152
Armenpflege-Reformen im Auslande . . 25
Armenpflegerinnen, Frauen als — in deutschen Städten . . . 935. 1339—1341
—, Frauen als — in England . 85. 163. 935
— für Frankfurt a. M. 761
—, Frauen als — in der Provinz Posen . 1296
—-Verein in Breslau 298
Armenstatistik, Bayerische — 1884—1893 52
—, Berner — 343
—, Städtische und ländliche Gemeinden in der bayerischen — 651
Armenunterstützung, Vormerkung für dauernde — in Königsberg 1034
—, Wahlrecht und öffentliche — . . . 1338
Armenverwaltung, Die Ablehnung des Direktorpostens für die Hamburger — 906
Armenwesen, Die Neuregelung des — im Kanton Bern. Von Stadtrath A. Steck 777—782
—, Neugestaltung des — im Kanton Basel-Stadt 522
Artzwahl, Freie — bei der städtischen Armenpflege in Rheydt 984
Auskunftstelle für Wohlthätigkeits-Zwecke in Breslau 344
Beruf der von der Barmer Armenverwaltung Unterstützten 343
Ehrenamtliche Armenpflege, Betheiligung der verschiedenen Berufe an der — in Erfurt 343
Einlage, Die — in Steiermark 1246
Elberfelder System in Mainz 83. 652
— —, Ausbau des — in Stolp i. P. . . 1151

Spalte

*Heimath, Die Novelle zu den bayrischen Gesetzen über Armenpflege und —. Von Dr. E. Muensterberg . 1272—1282
Kinder-Volksküchen, Anwendung des Elberfelder Systems auf — in Magdeburg . 163
Kongress für innere Mission 7
—, Internationaler — für Armenpflege in Genf 760
Kosten der Armenpflege in England . . 618
Land-Armenpflege und freiwillige Armenpflege der badischen Kreise. Von Bürgermeister Dr. E. Thoma . . . 378
Lehrmittel-Gewährung und Armen-Unterstützung in Baden 85
Lohnzahlung als Armen-Unterstützung in Offenbach a. M. 513
Pauperismus in London 1338
Stiftungen, Sammelwerk über Berliner —, Liebesthätigkeit etc. 1128
Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Deutscher — . . 27. 617. 1104
— —, Generalbericht des deutschen . . 1294
— zur Unterstützung durch Arbeit in Bern 30
Verpachtung städtischen Geländes an Minderbemittelte in Darmstadt und Berlin 984
Volksbad, Errichtung eines städtischen — aus Armenmitteln in Solingen . . . 1050
Wahlrecht, Entziehung des — wegen Armen-Unterstützung 342
Wohlthätigkeit, Organisirte — in London. Von Dr. E. Loew 759
Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrt in Hamburg 1295
Zentralstellen für Wohlthätigkeit . . . 597

Gesundheitspflege. Ernährung.

einzelne Rettungsanstalten, Beerdigungswesen. Krankenkassen, freie Artzwahl s. „Versicherung"; Schulhygiene, Sprachkranke Kinder, Schulkinder-Speisung etc. s. „Erziehung, Schule, Volksbildung"; Wohnungshygiene s. „Wohnungswesen"; Gesundheitspflege im Arbeiterschutz s. „Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion"; Gesundheitsstatistik s. „Statistik, städtische".

Spalte

Abdeckerei, Gemeinsame — im Kreise Friedberg 1335
Alkohol-Konsum in den Kulturländern . . 902
Apotheke, Städtische — als Kampfmittel gegen hohe Rechnungen für Wiesbaden 1143
Apotheken als Spekulations-Objekte in Baden 194
Arbeiter-Genesungshaus, Städtisches in Elberfeld 1072
Arbeiterhalle, Städtische — in Breslau . 127
Ärzte, Bericht über die Thätigkeit der weiblichen — 1177
—, Weibliche — am Melbourner Krankenhaus 1082
Artzwahl, Freie — bei der städtischen Armenpflege in Rheydt 984
Ausstellung, Internationale — für körperliche Erziehung, Gesundheitspflege und Sport 442
Backwaaren, Das Zürcherische Gesetz über den Verkauf von — nach Gewichtsgebäuse 320
Bäcker-Kontrole, Städtische — in Nürnberg 338
Badevorrichtungen für Bergleute in Oberschlesien 1075
Beerdigung, Unentgeltliche — in der Stadt Bern 1286
Beerdigungswesen, Städtisches — in Biebrich 644
Benutzungsconsuschaften, Uebernahme des Heilverfahrens seitens der — . . . 650
*Botanischer Garten, Die Erhaltung des — in Berlin. Von Dr. K. v. Mangoldt 607—609
Branntwein, Kampf gegen den — in Norwegen 1248
Branntwein-Monopol, Wirkungen des schweizerischen — 337
Brotpreise, Streit über Bekanntmachung der — in Zwickau 265
Bürgersteig-Reinigung durch Arbeitslose in Trier 716
Desinfektions-Tarif, Städtischer — für Breslau 538

Spalte

Entwässerung der Stadt Leipzig. Protest im preussischen Abgeordnetenhause . 690
Feuerwehr, Streike der Städtischen — in Wien 774
—, Lage der städtischen — in Stuttgart 1190
Feuerwehren, Besoldungen in kleinstädtischen —. 127
Fleischversorgung, Kommunale — in Lissabon 833
Fortbildungs-Kurse, Hygienische — für Aerzte 1128
Genussmittel-Ankündigung, Verbot der — in der Provinz Brandenburg 252
— — in der Rheinprovinz 164
Gesundheitszustände der Volksschulkinder in Leipzig 442
Hausreinigung, Kommunale Fürsorge für — in Schottland und Irland 772
Heisswasser-Automaten, Ablehnung von — in Berlin 42
— in Liverpool 1210
Hygienekommission, Freiwillige — der Berliner Aerzte 1370
Invaliden-Versicherungsanstalten, Uebernahme des Heilverfahrens durch die — 703
Invaliditäts- und Altersversicherung, Nachweis von anwechnungsfähigen Krankheiten bei der — 49
Kinder-Volksküchen, Anwendung des Elberfelder Systems auf — in Magdeburg 163
Kommunalanstalt, Bakteriologische — in Danzig 433
Krankenpflege durch die hauseatische Versicherungsanstalt 50
Krankentransport-Wagen, Städtischer — für Wandsbek 212
Kurpfuscher und Medizinalbeamte in Preussen 1369
Laboratorium, Hygienisches — an der technischen Hochschule in Dresden 1128
Leichenbestattung, Unentgeltliche — für Stuttgart 212
Leichen-Fuhrwerk, Städtisches — in Münster 749
Lungen-Heilanstalt der Versicherungsanstalt Baden 162
—, Gemeinsame — für die hessischen Städte unter Mitwirkung der Versicherungsanstalt 288
Margarine-Gesetzentwurf, Deutscher — 761. 1090
Milchkontrole, Städtische — in Oesterreich 488
Museum, Deutsches — für Unfallverhütung 51
Nahrungsmittel-Untersuchungsamt, Gemeinsames — — rheinischer Städte in M.-Gladbach 1003
Privat-Irrenanstalten, Reglement für — in Preussen 164
Respiratoren, Einfluss von — auf das Körpergewicht von Bleiarbeitern . . 1345
Rieselwirthschaft, Berliner — 289
Sanatorium Göttergott der Invaliden-Versicherungsanstalt Berlin 475
— für unbemittelte Lungenkranke im Kanton Bern 761
Sanitätswache, Städtische — im Anschluss an die Feuerwehr in Braunschweig . 537
Sargfieferung, Kommunale — in Bath . 1262
Sitzgelegenheit für Verkäuferinnen in Ladengeschäften 337. 372
Schankstube, Kommunale — in Birmingham 665
Schlachthof-Gebühren, Erhöhung der — in Myslowitz in Folge der Schweineeinfuhr-Beschränkung 1370
Schul-Luft, Untersuchungen der — durch das städtische Laboratorium in Görlitz 1359—1361
Schutz- und Wartehalle, Städtische — in Krefeld 799
Schweineeinfuhr-Verbote in Deutschland . 1164
Speisehaus, Städtisches — in Breslau . . 369
Speisehäuser, Städtischer Betrieb von — 1091
Sterblichkeit an Lungenschwindsucht im Königreich Sachsen von 1871—1895 . 1194
Strassenreinigung, Lohn- und Arbeitsverhältnisse der städtischen — in Berlin 314
Temperenzbewegung, Die — in Nordamerika 901
Untersuchungsamt, Errichtung eines städtischen chemischen — in Dresden . . 153

Digitized by Google

Spalte

—, Städtisches — in Osnabrück . . . 538
Untersuchungs-Anstalt, Städtische — für Nahrungsmittel in Altona 98
Verein für öffentliche Gesundheitspflege, Deutscher — . . 476. 1248. 1311—1345
Volksbad, Errichtung eines städtischen — aus Armenmitteln in Solingen . . . 1050
Volksheilstätten für Lungenkranke in Deutschland 1345
Wärmezelle, Städtische — in Paris . . 288
Wasserleitung, Städtische — und Nahrungsmittel-Polizei in Gera 394

Wohnungswesen.

Arbeiterwohnungen, Städtische — in Bern. Von Stadtrath A. Steck . . . 310—513
— — in Venedig 750
— — in Zürich 750
— — mit Staatshülfe in Genf 852
Arbeiterwohnungs-Gesetz, Englisches — 704
Arbeiter-Wohnungsverhältnisse in einem westfälischen Industriekreise. Von Dr. K. v. Mangoldt. . . . . 1174—1177
Asylverein, Berliner — für Obdachlose . 621
Baugenossenschaften, Amerikanische — Von Dr. Hans Crüger . . . 105—107
Baugerüst-Kontrole, Städtische — in Zürich 689
Baugewerbliche Kooperation, Neue Form — 1069
Bauhandwerker, Sicherungs-Hypothek für — in Sachsen 973
Baukontrole, Verschärfung der — in Baden 621
Baukontroleure, Städtische — für Frankfurt a. M. 832
Bauordnung, Abgestufte — für Mittelstädte 141
—, Neue — für Berlin 543
Bauordnungen, Neue — in deutschen Städten. Von Dr. K. v. Mangoldt . . . . . 782—785
Baupolizei-Gebühren, Staatliche — für Preussen 253
Bauschwindel in Schöneberg 1249
*Botanischer Garten, Die Erhaltung des — in Berlin. Von Dr. K. v. Mangoldt . . . . . 607—609
Einkommen und Miethe in Hamburg . . 663
Familienheim, Kommunales — in Glasgow 950
Grundbesitz, Werthsteigerung des städtischen in Oldenburg 253
Grundpreise, Die Bewegung der — in Bern. Von Dr. K. v. Mangoldt . . 674
Lex Adickes für Baden 320 938
— für Breslau im Wege administrativer Verordnung 252
Massen-Quartiere, Kommunale — in London 928
Mieths-Schiedsgericht in Zürich 761
Miethvertrag, Gemeinsamer — der Hausbesitzer- und Miether-Organisation in Berlin 1249
Mindest-Wohnraum im Kreis Offenbach . 865
Neueintheilung der Bau-Grundstücke, Der badische Gesetzentwurf über die —. Von Bürgermeister Dr. Walz . 345—348
Obdachlosen-Fürsorge und Militärzwecke in Chemnitz 108
Obdachlosigkeit, Minderung der — durch Aufhebung des Kahlpfändungs-Rechts 195
Physikats-Gutachten über gesundheitsgefährliche Wohnungen in Charlottenburg . 141
Rowtonhäuser in London 544
Schlafstellenwesen, Vorgehen gegen das — in sächsischen Städten 1297
Strafprozess-Novelle, Die Hausbesitzer und die — 254
Terrainspekulationen, Landkauf der Stadt Basel zur Verhütung von — . . . 152
Victoria-Homes in London 705
Volkswohnungen, Jubiläumsstiftung für — in Wien 1105
Wohnungen, Errichtung kleiner — durch Gemeinden 314
—, Technische Fortschritte beim Bau kleiner — 1201
Wohnungsämter in Frankreich, Schweden und Belgien 881
Wohnungsbau durch preussische Städte und Kreise 1105
Wohnungs-Debatte im badischen Landtag 961
Wohnungs-Enquete, Kommunale — in Bern. Von Stadtrath A. Steck . . 392—394
Wohnungs-Enqueten in Deutschland . . 839
—, Städtische — in der Schweiz . . . 691
Wohnungs-Inspektion, Ausdehnung der polizeilichen — in Deutschland. Von Dr. K. v. Mangoldt. . . . . 936—937
Wohnungs-Inspektion, Aerztliche — in Worms 705
— in europäischen Städten 937
Wohnungs-Missstände, Bekämpfung der — in Baden 252
Wohnungsnoth in kleineren Städten . . 1200
Wohnungspolitik, Ablehnung städtischer — in Mannheim 644
—, Kommunale — in der Schweiz und in Deutschland. Von Dr. K. v. Mangoldt . . . . . 1221 · 1224
—, Kommunale — und kommunales Wahlrecht. Von Stadtrath Dr. Flesch 460—462
Wohnungs-Untersuchungen, Städtische — im Anschluss an die bevorstehende Volkszählung 153
Wohnungsverein für München-Gladbach . 1297
Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in St. Petersburg. Von E. Scholtow 618 · 621
Wohnungszustände in Köln und Mannheim 107

Erziehung. Schule. Volksbildung.

Sozialpolitik an den Universitäten, Sozialpolitische Kurse etc., s. „Allgemeines Sozial- und Wirthschaftspolitik, Jugendliche Arbeiter im Allg.“, „Arbeiterschutz, Gewerbeinspektion“, sowie „Soziale Zustände“; Leistungsfähigkeit s. „Handwerk“, „Gewerbestreitigkeiten“, „Handel. Kredit“, „Landwirthschaft“).

Abfassung von Rechtsätzen durch Geistliche und Lehrer. Von Stadtrath H. v. Frankenberg . . . 165—166
Analphabeten in der deutschen Armee . 1319
Armenkinder in Mainz 1055
Ausländer in deutschen Gewerbeschulen . 225
Ausstellung, Internationale für körperliche Erziehung, Gesundheitspflege und Sport 442
Beschäftigung von Schulkindern, Vorgehen württembergischer Städte gegen gewerbliche — 1309
Bildungs- und Arbeiterverhältnisse im Handelsgewerbe. Von Dr. jur. M. Quarck 1325—1330
Boykott über eine schlechte Schulstelle . 226
Bürgerlicher Unterricht in Zürich . . . 1097
Dorfschul-Häuser und Lehrerwohnungen in Preussen 413
Erziehungs-Beirath, Freiwilliger — für schulentlassene Waisen in Berlin . 597
Erziehungshaus in Sicilien, Zwangserrichtung und Korrektionshaft . . . 348
Fachschulen, Einrichtung staatlicher in Preussen 865
Fach- und Fortbildungsschulen, Staatsmittel für — in Preussen 440
*Familien-Herkunft der preussischen Juristen. Von Oberlehrer Dr. E. Huckert 965—968
Ferienkolonien. Zehn Jahre deutscher — 1249
Fortbildungsschule, Obligatorische kaufmännische — in Braunschweig . . . 676
Fortbildungsschulen, Kaufmännische — und Regierung in Preussen 1249
—, Konferenz für kaufmännische und gewerbliche — in Braunschweig . . . 53
—, Obligatorische — in Württemberg . 226
—, Staat und — in Preussen 1224
Fortbildungsschulwesen in Preussen und in Hessen 652
Fortbildungsunterricht, Städtischer — für Mädchen in Hanau 706
Frauenstudium in Oesterreich 436
— in der Schweiz 1177
Fussbekleidung für Schulkinder auf Schulkosten 1129
Gesundheitszustände der Volksschullehrer in Leipzig 442
Gewerbeschulen, Ausländer in deutschen — 224
Gewerbeschulwesen im badischen Landtage 883
Gewerbliches Schulwesen und Gewerbevereine in Nassau 224
Gutsbezirke, Die schulpolitische Behandlung der — in Preussen. Von J. Tews, Generalsekretär der Gesellschaft für Volksbildung . . . . . 544—547
Haushaltungs-Schule, Wanderude — im Landkreis Siegen 1286
Haushaltungs-Unterricht, Preisausschreiben sächsischer Bürgermeister über — . . . 1051
Hauswirthschaftlicher Unterricht in Chemnitz 86
Heilkurse für stotternde Schulkinder in Brieg und Osnabrück 654
Hörkünder in Preussen 865. 1129
*Kinder, Lohnarbeitende — in der pommerschen Landwirthschaft. Von Lehrer Albert Schultz . . . . . 989—993
Kinderarbeit auf dem Lande in Bayrisch-Schwaben 1225
—, Erhebungen über — in Hanau . . . 72
— auf dem Lande in Hessen 1202
—, Kommunales Verbot gewerblicher — in Mainz 41
—, Ländliche — in Pommern 54
— und Fabrikinspektion in Illinois . . . 956
— und Rassen-Entartung in Sizilien . . 1318
Kinderschutz, Schutz des Gastwirthschaftspersonals und — durch städtisches Regulativ in Leipzig 1287
Kinderspeisung, Kommunal-Etat für — in Christiania 183
Kinderspeisungen in deutschen Städten 830—832. 1335
Kindersport in Chemnitz 198
Kochschule, Städtische — und obligatorischer Haushaltungs-Unterricht in Gotha 1318
Landwirthschaftliche Winterschulen in der Rheinprovinz und in Ostpreussen . . 441
Lehrerbesoldungs-Gesetz, Scheitern des preussischen — 883
Lehrer-Organisation, Sozialistische — . . 1250
Lehrgehälter, Baufälliges — des Priesterseminars in Paderborn 914
Lehrlingsschule, Kaufmännische — in deutschen Städten 198
Lehrmittel-Gewährung und Armen-Unterstützung in Baden 85
Lehrmittel-Verlag, Staatlicher — in Kanton Zürich 985
Lesehalle, Städtische — für Berlin . . . 1091
Lesehallen, Oeffentliche — 785
Mundel-Fürsorge, Kirchliche — in Preussen 839
Naturkundlicher Unterricht, Verminderung des — an den Oppelner Volksschulen 1153
Nebenbeschäftigung, Gewerbliche — von Kindern 349
Nothhäuser, Die — der Hülfslehrer und der bevorstehende Lehrermangel an den preussischen höheren Schulen. Von Oberlehrer Dr. E. Huckert . . 410—413
Obstbaukurse im Rheinland 840
*Privatdozent, Die Stellung der —. Von Privatdozent Dr. J. Jastrow . 257—263
Schularzte, Thätigkeit der — in Leipzig . 705
— in Wiesbaden und Offenbach. . . . 621
— für Wiesbaden 478. 621
Schul-Gesundheitspflege in preussischen Landschulen 349
Schulen Schuljahr, Einführung des — an den bayerischen Volksschulen . . . 882
Schulinspektorinnen, Städtische — in England 1082
Schulkinder, Polizeiverordnung gegen gewerbliche Beschäftigung von — in Spandau 1153
— als Steinschläger in sächsischen Gemeinden 1223
Schullasten-Statistik, Zuverlässigkeit der preussischen 1098
Schulnotstände im preussischen Osten . . 1345
Schulzwang und Schulgeld bei der Fortbildungsschule 1098
Schwimmunterricht, Obligatorischer — in Schlesien 413
Technisches Unterrichtswesen, Kommission für das — in Preussen 477
Theaterzensur, Kommunale — in Duisburg 1180

Digitized by Google

Spalte

Uneutgeltlichkeit der Lehrmittel . . . 273
— — — in Mainz 622
Universitäts-Kurse, Volkstümliche — in Wien. Von Dr. H. Rauchberg 195—198
University-Extension in Bern 1153
— in Oesterreich 274
— in Wien 1034
Unterrichtszeit in Fortbildungsschulen . . 349
Volksbibliothek, Die Ottendorferische freie in Zwittau 598
Volksbibliotheken, Internationale Statistik der — 476
Volksbildung, 26. Versammlung der Gesellschaft für — 1057
—, Einfluss der — auf die Arbeits-Intensität in Russland 509
—, Rückgang der — in Russland 1201
*—, Die Wiener politischen Parteien und die —. Von Privatdozent Dr. L. M. Hartmann . . . . . 1133—1137
*Volksbildungs-Pflege in Preussen. Von J. Tews, Generalsekretär der Gesellschaft für Volksbildung . . 449—456
Volksbildungs-Verein in Wien 1056
Volksschul-Lasten, Die Vertheilung der preussischen — in Stadt und Land. Von Generalsekretär J. Tews . 808—810
Volksschul-Reform, Bewegung für — in der Berliner Bürgerschaft 549
*Volksschul-Reformen in Preussen. Von J. Tews, Generalsekretär der Gesellschaft für Volksbildung . . . 201—209
Volksunterricht, Neugestaltung des —. Thesen der deutschen Lehrerversammlung 985
Volksvorträge in Kassel 86
Vormundschaft, Arbeitszeit und — in Grubenbezirken 1068
Vorträge im Mainzer Altertums-Verein. Gegenleistung für städtische Subventionirung 749
Waisenpflege in Charlottenburg 164
—, Hamburger . . . Von Dr. N. Brückner . . . . . 641—644
Ziehkinder, Polizeiliche Ueberwachung der — in Preussen 913

Kirche.

Sonntagsruhe u. Sonntagsheiligung s. „Arbeiterschutz u. Gewerbeinspektion"; christlich-soziale Parteien s. „Allgemeine Sozial- u. Wirthschaftspolitik"; katholik. Arbeiter-vereine s. „Arbeiterbewegung"; die einzelnen Zweige der kirchlichen Liebesthätigkeit s. unter den betr. Rubriken (.Armenpflege", „Erziehung etc.").

Abfassung von Rechtsakten durch Geistliche und Lehrer. Von Stadtrath H. v. Frankenberg . . . . 6, 165—167
Kongress für innere Mission 7
Soziale Pflichten, Die — der Geistlichen. Von Pfarrer Fr. Naumann . 456—460
*Sozialpolitik, Das Problem der kirchlichen —. Von Pfarrer Fr. Naumann 353—357
Submissionswesen, Anträge des Stuttgarter evangelischen Arbeitervereins an den Gesammt-Kirchengemeinderath über das — 474
Todte Hand, Wachsthum der — in Preussen 1143

Justiz.

Gewerbegerichte s. d.; Lohnbeschlagnahme s. „Arbeiterschutz, Gesetzesinitiative"; Alimentationspflicht s. „Armenpflege"; Reinstionsrecht des Vermiethers, Bauschuldrecht, Sicherung der Bauhandwerker etc. s. „Wohnungsfrage"; Auerbenrecht s. „Landwirthschaft"; Handelsrecht s. „Handel"; Vormundschaft, verbrecherische und verwahrloste Kinder s. „Erziehung, Schule, Volksbildung"; Versicherung s. „Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik"; Volksgesetze s. ebenda (auch: „Kommunale Sozialpolitik").

Abfassung von Rechtsakten durch Geistliche und Lehrer. Von Stadtrath H. v. Frankenberg . . . . . 155—166
*Alimentations-Pflicht, Die — der Verwandten im Bürgerlichen Gesetzbuch. Von Amtsgerichtsrath H. Jastrow 65—68
Bürgerliches Gesetzbuch, Das — im Deutschen Reichstag 552
—, Abschluss des — für das Deutsche Reich . . . . . 1088—1090
*—, Der neueste Entwurf eines — . Von Amtsgerichtsrath H. Jastrow 481—486
*—, Geschäftliche Behandlung des —. Von dems. . . . . 385—391
*—, Zur Plenarberathung des —:
I. Die Rechtsfähigkeit der Vereine. Von dems . . . . . 1013—1018
II. Die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit. Von Rechtsanwalt Dr. L. Fuld . . . . . 1018—1019
Ehefrau, Zustimmung der — zur Veräusserung von Grundstücken . . . 403
Ehemännliche Gewalt, Schutz der Ehefrau gegen Missbrauch der — . . . 550
Ehe-Separation mit abgekürztem Verfahren in England 551
Entschädigung für gesetzwidrige Untersuchungshaft 300
Erziehungshaus in Sickingen, Zwangserziehung und Korrektionshaft . . 348
*Familien-Herkunft der preussischen Juristen. Von Oberlehrer Dr. E. Huckert . . . . . 965—968
Gefängnisarbeit in Preussen 594
—, Beschränkung der — für Unternehmer in Preussen 301
— in der deutschen Marmorindustrie 1142
Gerichtskosten-Gesetz, Preussisches — und Gebührenordnung für Notare . . 168
Poliklinik, Juristische — in Strassburg . 553
Prügelstrafe, Die — in Russland. Von S. Werblunsky . . . . . 873—874
Rechtsschutz-Bureau, Kommunales — in Roubaix 1050
*Reichsgerichts-Gebäude, Soziale Betrachtungen bei Einweihung des neuen —. Von Amtsgerichtsrath H. Jastrow 146—149
*Richterspreche, Die preussische — 681—688
Sachverständige, Weibliche — für englische Rechtsprache in Berlin . . 403
Schadenersatz im neuesten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches . 523—525
Schwurgericht, Soziale Zusammensetzung des — in Leipzig 525
Sonntagsruhe in Rechtsanwalts-Bureaus 102, 249. 757
Strafprozess-Novelle, Deutsche — . . . 254
—, Die Hausbesitzer und die — . . . 251
Verurtheilung, Bedingte — in Preussen 254
—, Bedingte in Sachsen 167

Finanzen.

Schulsteuern s. „Erziehung, Schule, Volksbildung".

Bauplatzsteuer, Aufhebung der — in Görlitz 590
—-Erhebungen, Sistirung der — in Berlin 691
Einkommen und Miethe in Hamburg . . 663
Einkommensteuer-Statistik, Preussische — 724
Gassteuer, Städtische — als Kampfmittel in Krefeld 973
Gewerbesteuer nach der Arbeiterzahl in Braunschweig 1151
Grund- und Gewerbesteuern, Heranziehung der — in den preussischen Gemeinden 370
Grundsteuer und abgestufte Umsatzsteuer in Köln und Dortmund 771
Kämmereikassen, Verbandsrevision für die — kleinerer Städte 1209
Kanalsteuer nach dem Miethwerth in Aachen 905
Kommunalabgaben-Gesetz, Die Durchführung des — in Preussen, insbesondere in den pommerschen Städten. Von Bürgermeister Mauve . . . 1115—1123
Kommunale Finanzen in Belgien . . . 982
Konsumvereine, Kommunale Belastung der — in Chemnitz 1309
Realsteuern, Heranziehung der — für den Gemeindebedarf in Preussen . . . 1172
Selbsteinschätzungs-Bogen, Makulaturverkauf der — in Annaberg 1262
Steuerbelastung, Kommunale — in England 808
Steuerpolitik, Verbot marktähnlicher — in rheinischen Städten 928
Steuerschulden der Miether, Haftbarmachung der Hausbesitzer für — . . 1278
Steuerzahler, Lokalsperre gegen säumige — in Sachsen 497
Strassenbau-Beiträge, Erlass von — für Grundbesitzer in Ohligs 42
Unterschätzungen und Steuererklärungs-Zwang in Ohligs 496
Vermögensteuer-Statistik, Preussische — 496
Wassergeld, Progressive Bemessung des — nach der Höhe des Miethswerthes in Hanau 949
*Zuckerproduktion, Die Kontingentirung der deutschen — . . . . . 529—536
Zuckersteuer-Entwurf, Der — im Deutschen Reichstage 673

Heer und Marine.

Achtstundentag für die kaiserlichen Werften in Danzig 249
— —, Widerruf des — 271
Analphabeten in der deutschen Armee . 1319
Lohngewährung an städtische Arbeiter in Bauten während militärischer Uebungen 1237
Militäranwärter im Kommunaldienst, Vorgehen württembergischer Städte gegen die Anstellung von — 1288
— —, II. Bayerischer Städtetag. Protest gegen die Bevorzugung von — . . . 1192
Militärdruckerei in München 186
Obdachlosen-Pärsorge und Militärzwecke in Chemnitz 108
Selbstbeteiligung von Gebrauchsartikeln in der sächsischen Armee 1307
Sozialdemokratie, Bekanntmachung des preussischen Kriegsministers gegen die — 1166
Strikende, Deutsche Soldaten als Ersatz für — 539

Landwirthschaft.

Unterschneiverbände, s. d.; Ländliche Arbeiterbewegung s. „Arbeiterbewegung"; Schutz der ländlichen Arbeiter s. „Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion"; landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften, Unfälle etc. s. „Versicherung"; landwirthschaftlicher Unterricht s. „Erziehung, Schule, Volksbildung"; Nahrungsmittelfabrikation s. „Gesundheitspflege, Ernährung".

Absatzgenossenschaften, Landwirthschaftliche —. Von Dr. K. Thiess. 472—473
Agrarantrage in den österreichischen Landtagen 594
Agrarverqueten in Süddeutschland und Oesterreich . . . . . 186—188
Anerben-Gesetz, Preussisches — 1069
Antrag Kanitz, Abänderung des — . . . 474
Arbeitsnachweis, Misstände im ländlichen —. Vorgehen der Landwirthschaftskammer der Provinz Sachsen 1359
—, Regelung des — für ländliche Arbeiter 586
Berufsgenossenschaften für Land- und Forstwirthe, Oesterreichischer Gesetzentwurf über — 747
Gärtnerei, Errichtung einer städtischen — für Leipzig 876
Genossenschaften, XII. allgemeiner Verbandstag der deutschen landwirthschaftlichen 1272
—, Errichtung von Silos durch landwirthschaftliche — 1319
Getreidepreise, Sind höhere — ohne Brotverteuerung möglich? Von Dr. E. David . . . . . 1160—1164
Hütekinder in Preussen 1129
*Kinder, Lohnarbeitende — in der pommerschen Landwirthschaft. Von Lehrer Albert Schultz . . . . . 898—995
Kinderarbeit, Ländliche in Hessen . . . 1202
—, — in Pommern 54
Kooperation der englischen Landwirthschaft 1046
Landwirthschaftsrath, Erhebungen des Deutschen — über ländliche Arbeiterverhältnisse 1115
Molkereigenossenschaften, Zusammenschluss der deutschen — 213
Produktivgenossenschaften, Verbindung landwirtschaftlicher — mit städtischen Konsumvereinen 1115
*Reisebrief aus dem Gouvernement Charkoff. I und II. Von Prof. Dr. G. v. Schulze-Gaevernitz. I—7. 69—72

Digitized by Google

Spalte

— —. III. Bäuerliche Technik. Deutsche Kolonieen. Von demselben . . 242—247
Reisebericht aus der Ukraine. Eine Arbeitsverfassung. Von dems. . . 395—402
Rieselwirthschaft, Berliner — 289
Rohstoff-Genossenschaften, Die landwirthschaftlichen — in Deutschland . . . 1319
*— —. Von Dr. K. Thiess . 1253—1258
Schutzverband gegen agrarische Uebergriffe 689
Schweineeinfuhr-Verbote in Deutschland . 1164
Verband zur Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse in der Provinz Sachsen 267
Vereinswesen, Neugestaltung des landwirthschaftlichen — in Bayern 317
Verpachtung städtischen Geländes an Minderbemittelte in Darmstadt und Berlin . 984
Zentralstelle für ländliche Wohlfahrts-Angelegenheiten 1020
*Zuckerproduktion, Die Kontigentirung der deutschen — . . . . 529—536

Handwerk und Grossindustrie.

Unternehmerverbände s. d.; Gewerbliche Arbeiter s. „Soziale Zustände", „Arbeiterbewegung", „Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse", „Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion"; Berufsgenossenschaften, Unfälle etc s. „Versicherung"; Nothstandsarbeiten und Gewerbezählung s. „Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik"; Arbeitsnachweis s. hauptsächlich „Kommunale Sozialpolitik", auch „Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik". Wandergewerbe im allg. s. „Handel, Kredit"; Bauschwindel, Sicherung der Bauhandwerker etc. s. „Wohnungswesen". Apotheken s. „Gesundheitspflege".

Arbeiterpolitik, Kommunale — in Submissionsbedingungen für Magdeburg . 394
Armen-Brotbäckerei, Städtische — in Leipzig 299
Auslegestelle, Städtische — der Reichs-Patentschriften in Köln 589
Backwaaren, Das Zürcherische Gesetz über den Verkauf von — nach Gewichtsgrössen 320
Bäcker-Innungen, Protest der deutschen — gegen Maximal-Arbeitstag und Zwangs-Organisation des Handwerks 1273
*Bäckerei-Genossenschaften. Von Dr. K. Thiess . . . . 741—747
Bandwirker-Genossenschaft, Betheiligung der Kommune an der — in Lüttringhausen 1361
Bauhandwerker, Petition zur Sicherung der — 250
—, Ortsstatuten zum Schutze der — in Preussen 690
Bauhandwerker-Frage, Die — im Deutschen Reichstage 495
Einträglichkeit der Handwerke 138
Gassteuer, Städtische — als Kampfmittel in Krefeld 973
Gasverbrauch in 60 deutschen Städten . 876
Gefängnissarbeit, Beschränkung der — für Unternehmer in Preussen 301
— in der deutschen Marmorindustrie 1142. 1172
— in Preussen 594
Gemeindedruckerei, Städtisches Inseratenwesen und — in Bern 1308
Genossenschaften, Statistik der gewerblichen — in Oesterreich 74
Gewerbereform, Die — in Oesterreich. Handwerkspolitik und Arbeitsvertrag. Von Dr. L. Verkauf . . . . 698—702
Gewerbliche Anlagen, Technische Anleitung für Stadt-Ausschüsse etc. über Genehmigung — in Preussen 98
*Handwerk, Das deutsche — in seiner gegenwärtigen Lage. Von Prof. Dr. W. Stieda . . . . 89—95
Handwerker und Innungsvorlage . . . 1320
Handwerks-Enquete, Die deutsche —. Von Prof. Cl. Neuburg . . . . . 884—889
Handwerks-Kammern, Deutscher Gesetzentwurf betr. — 250
—, Der Reichs-Gesetzentwurf über —. Von Dr. R. Grätzer . . . 317 320
*Handwerks-Organisation, Die Aufgaben der — in dem deutschen Innungs-Entwurf. Von Dr. Andr. Voigt . . 1349—1353
Innungen, Verbandstag sächsischer —. . 1199
Innungsbank in Breslau 702
Innungs-Vorlage und süddeutscher Handwerkertag 1297
Kommunalbetrieb in englischen Städten . 927
*Konkurrenz-Klausel und unlauterer Wettbewerb. Von Dr. jur. M. Quarck 417—424
Korbflecht-Industrie, Verpflanzung der — nach Viersen auf städtische Kosten . 1123
Lehr-Werkstätte, Kommunale — in Bern 875
Lehrlings-Ausbildung mit staatlicher Unterstützung in Baden 786
Lehrlingswesen, Das — im deutschen Kleingewerbe. Von Prof. Dr. W. Stieda 821—827
Lehrlingszüchterei im deutschen Barbier- und Friseurgewerbe 875
Lehrwerkstätte, Ergebnisse der — des Kantons Bern 1273
Mittelstands-Politik in der deutschen Gewerbenovelle 1046
Nebenarbeiten, Bekämpfung der — von Handwerksgesellen durch Innungen . . 1151
Innungs-Vorlage, Vorgehen von Gewerbegerichts-Beisitzern gegen die — . . 1337
Prämiensystem, Das — in der Augsburger Textil-Industrie. Von H. Mattutat 209—212
*Prinzipal und Angestellte . . . . 789—796
Schneider-Innung, Die Londoner — als Schiedsgericht 1337
*Schweigepflicht, Die — im Geschäftsleben . . . . 505—509
Selbsterzeugung von Gebrauchsartikeln in der sächsischen Armee 1307
Submissions-Bedingungen, Lohnklauseln in den — belgischer Kommunen . 528. 1308
Submissionswesen, Städtisches — in Stuttgart 99. 771
—, Anträge des Stuttgarter evangelischen Arbeitervereins an den Gesammt-Kirchengemeinderath über das — 474
—, Vorgehen der Biberacher Malermeister gegen Missstände im — 889
*Unlauterer Wettbewerb, Die Reichstags-Debatten über den —. Von Privatdozent Dr. J. Jastrow . 305—312. 863
Verband deutscher Gewerbevereine . 139—141
Verkaufsgenossenschaft Wiener Handwerker 474
Ziegeleien, Städtische — als Kampfmittel gegen Ziegelringe 715
*Zuckerproduktion, Die Kontingentirung der deutschen — . . . . . 529—536
Zwangs-Berufsvereine, Forderung von — für die Schweiz 139
Zwangs-Innungen in Oesterreich und Deutschland 1319

Handel, Kredit.

Unternehmerverbände s. d.; Kaufmännische Sonntagsruhe etc. s. „Arbeiterschutz u. Gewerbeinspektion"; Sonstiges betr. kaufmännische Angestellte s. „Soziale Zustände", „Arbeiterbewegung"; „Arbeiterschutz u. Gewerbeinspektion". Kaufmännische Schiedsgerichte für Streitigkeiten zwischen Prinzipalen u. Angestellten u. ä. s. „Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse"; Berufsgenossenschaften, Unfälle etc. s. „Versicherung"; Kaufmännische Fach- und Fortbildung s. „Erziehung, Schule, Volksbildung". Apotheken s. „Gesundheitspflege". Bau-Darlehen etc. s. „Wohnungswesen". Landwirthschaftlichen Kredit und Getreidehandel s. „Landwirthschaft".

Abzahlungsgeschäfte, Die Praxis des Gesetzes über die —. Von Amtsgerichtsrath H. Jastrow . . . . . 668—673
Auktionshaus, Städtisches — für Berlin . 973
Bank, Vorschlag einer städtischen — für Posen 313
—, Städtische — in Breslau 589
*Bildungs- und Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe. Von Dr. jur. M. Quarck 1325—1330
Börsen- und Depôt-Gesetzentwürfe, Die deutschen 438
Börsen-Entwurf, Zweite Lesung des deutschen — 889
*Börsenrecht, Internationales —. Von Prof. Gust. Cohn . . . . . . 898—901
Café, Städtisches — in Kolberg 1238
Eisenbahnen und Zwischenhandel. Von Eisenbahndirektor O. de Terra 1234—1237
Firmenbezeichnung, Gemeindestatut über — in Braunschweig 73. 799
Fortbildungsschulen, Kaufmännische — und Regierung in Preussen 1249
—, Konferenz für kaufmännische und gewerbliche — in Braunschweig . . . 53
— Obligatorische kaufmännische — in Braunschweig 676
Handels-Gesetzbuch, Revision des deutschen — 166. 251
—, Die Revision des deutschen — und die Handlungsgehülfen. Von Dr. jur. M. Quarck . . . . 177—181
—, Der Vor-Entwurf eines deutschen —. Von Dr. jur. M. Quarck . 1137—1142
Handelskammer-Entwurf, Preussischer — 748
Handelskammer-Novelle, Vor-Entwurf einer — für Preussen 1164
Handelskammern, Reform der — in Preussen 48
Hausirgewerbe, Untersuchungen über das deutsche — 1047
Innungsbank in Breslau 702
Kleinhandel, Untersuchungen über die Lage des — in Deutschland 1000
*Konkurrenz-Klausel und unlauterer Wettbewerb. Von Dr. jur. M. Quarck 417—424
Konsumvereins-Gesetzentwurf, Der deutsche —. Von Dr. Hans Crüger . 286—287
Lehrlingsheime, Kaufmännische — in deutschen Städten 198
Lehrmittel-Verlag, Staatlicher — im Kanton Zürich 985
Leihhaus-Verkehr und Arbeiterversicherung 1221
Leihhäuser, Höhe der Zinsen bei städtischen — in Deutschland 1189
Mäklervertrag, Der — im Bürgerlichen Gesetzbuch. Von Amtsgerichtsrath H. Jastrow . . . . 958—961
*Prinzipal und Angestellte . . . 789—796
*Schweigepflicht, Die — im Geschäftsleben . . . . 505—509
Sitzgelegenheit für Verkäuferinnen in Ladengeschäften 337. 372
Speisehäuser, Städtischer Betrieb von — 1091
Steuer-Einziehung durch Banken in Berlin 974
*Terminhandel, Der Reichstag und der —. Von Prof. Gust. Cohn . . . . 869—873
*Unlauterer Wettbewerb, Die Reichstags-Debatten über den —. Von Privat-Dozent Dr. J. Jastrow . . . 305—312
— —, Reichstags-Debatte über — . . 863
Zentral-Genossenschaftskasse, Preussische — 890
—, Verkehr städtischer Kassen mit der preussischen — 1238

Verkehr.

Achtstunden-Tag im englischen Postdienst 1293
Dockarbeit, Korporative — in Deutschland 1142
Droschkenkutscher, Festsetzung eines Mindestlohnes für — durch die Kommune Brüssel 1169
Eisenbahn-Angestellte, Lohnbewegung der — in der Schweiz . . . 295. 491. 666
Eisenbahn- und Dampfschiff-Angestellte, Verein schweizerischer — 1073
*Eisenbahnarbeiter-Schutz in England. Von Prof. Gust. Cohn . . . . 1109—1114
Eisenbahn-Dienst, Frauen im deutschen — 1082
Eisenbahnen und Zwischenhandel. Von Eisenbahndirektor O. de Terra 1234—1237
—, Arbeitsverhältnisse an italienischen —. Von Dr. I. Albertini . . . 833—836
—, Das Volksbegehren nach Verstaatlichung der — in der Schweiz. Von Stadtrath A. Steck . . . . 646—649
Eisenbahner, Organisation und Bewegung der — in Oesterreich 1292
Hafenarbeiter, Ausstand der — in Antwerpen und internationaler Verband der — 1266
Maximal-Arbeitstag für Lokomotiv-Führer und Heizer 1336
Post- und Telegraphen-Assistenten, Verband deutscher — 22. 856. 1030
Postverwaltung, Sozialpolitisches aus der deutschen — . . . . 186—188

Digitized by Google

Spalte

Seemannsordnung, Revision der deutschen —. Von W. Metzger . . . 694. 698
Sonntagsruhe im deutschen Güterverkehr 102. 188. 271. 1053. 1294
Sonntagsruhe im Güterverkehr der badischen Eisenbahnen 805
— im Telephonverkehr 138
—, Ausdehnung der — auf Kutscher in Oesterreich 468
Sonntagsverkehr im württembergischen Postbetriebe 373
Staatsbahn-Arbeiter, Ueberwachung des Privatbetriebs der bayerischen — . . 770
Strassenbahn, Elektrische — in städtischer Regie in St. Gallen 241
—, Kommunale — in Sheffield 1190
Strassenbahnen, Städtische Regie oder Privatbetrieb für — in Breslau . . . 750
Strassenbahn-Angestellte und städtische Verwaltung in Leipzig 951. 1143
Verkehrs-Angestellte und -Arbeiter, Kongress der — Frankreichs 266
Verkehrs-Reform, Geschäftsgang in Sachen der Berliner — 12
Werftbahn, Kommunale — in Koblenz . 799

Besprochene Bücher.

Jahresberichte der Fabrikinspekteuren vgl. auch „Arbeiterschutz, Gewerbeinspektion".

Adickes, Studien zum Kommunalabgaben-Gesetz . . . . . 691[2]
Adler, Gg., Arbeitslosen-Versicherung in Basel . . . . . 922[2]. 1038[1]
Albrecht, Arbeiter-Wohnhaus . . . . 1201[1]
Bödiker, Arbeiterversicherung . . . . 24[1]
Böhmert, Handwerk und Zwangsinnungen 1321[1]
Bonn, Arbeitslosigkeit 1039
Brand, V. österr. sozialdemokrat. Parteitag 84
Brückner, Erziehung . . . . . 840[1]. 914[1]
Buls, Minimum de salaire . . . . . 1170[1]
Cohn, Gust., Börsenreform . . . . . 871[2]
David, E., Ländliche Verhältnisse Süddeutschlands . . . . . 187[1]
De Terra, Verkehrspolitik . . . . . 1235[1]
Ellenbogen, Eisenbahner und Sozialdemokratie . . . . . 1292[2]
Freund, Arbeitsnachweis . . . . . 1192[1]
Fryer, Laws relating to buildings in New-York . . . . . 321[1]
Gemss, Väter der Studenten 999
Gerhard, Konsumgenossenschaft und Sozialdemokratie . . . . . 1163[1]
Gerstein, Arbeitsnachweis in Dortmund 289[1]
Habermann, Reichsbote . . . . . 182[2]
Hinschius, Privatdozenten . . . . . 238[1]
Hippel, Bettel . . . . . 34[1]
Jastrow, H., Gutachten betr. Abzahlungsgeschäfte . . . . . 668[1]
—, J., Sozialliberal . . . . . 182[2]
— —, Privatdozenten . . . . . 382[1]
Kötzschke, Brief an Stumm . . . . . 97[1]

Spalte

Kollmann, Grundeigenthum in Oldenburg 253[1]
Kulemann, Kleingewerbe . . 287[2]. 886[1]
Linnert, Lehrmittel-Freiheit 273
Miechler, Armenwesen in Steiermark . 1247[1]
Münsterberg, Städtische Sozialpolitik . 530[1]
—, Generalbericht üb. Verein f. Armenpflege . . . . . 1294[1]
Ofner, Dienstbotenfrage . . . . . 103[1]
Olberg, Konfektion . . . . . 583[1]
Oldenberg, Maximal-Arbeitstag im Bäckergewerbe . . . . . 77[1]
Parvus, Gewerkschaften und Sozialdemokratie . . . . . 1231[1]
Paulian, Paris qui mendie . . . . . 27[1]
Quarck, Gewerbeinspektion . . . . . 541[1]
Reitzenstein, F. v., Arbeiterversicherung, Armenpflege und Armenreform . 27[2]
Renling, Wettbewerb . . . . . 310[1]
Richter, Arbeiterstatistik in Oesterreich 1332[1]
Rost, Normalarbeitstag . . . . . 1242[2]
Schanz, Arbeitslosen-Versicherung 1039[1]. 1041[1]
Scharrer, Schweizerisches Arbeitersekretariat . . . . . 1283[1]
Scheven, Lehr-Werkstätte . . 822[1]. 826[1]
Schmitt, Kaufmännisches Fortbildungs-Schulwesen . . . . . 1326[1]
Schumacher, Börse . . . . . 901[1]
Schwiedland, Heimarbeit . . . . . 1149[2]
Solbrig, Hygienische Anforderungen an Schulen . . . . . 455[2]
Stegemann, Geschäftsgebahren . . . 508[1]
Steinemann, Wohlfahrts-Anstalten zu Neuss . . . . . 1362[1]
Till, Bauer . . . . . 1160[1]
Treiber, Grundsätze in Bern 674
Wernich, Wohnungsbetrieb, Haussordnungen etc. 882. 937
Wolf, Wohnungsfrage . . . . . 1116[1]

Arbeiterstatistik, Altonaer . . . . . 10[1]
Arbeit-einstellungen, Die — in Oesterreich 137[2]
Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen. . . . . 233[1]
Bau ländlicher Volksschulhäuser 413
Bericht der Gewerbekammer Weimar . . 189
Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren pro 1894 und 1895 . . . . 1213[1]
Chemins de fer italiens de la Méditerranée 831[1]
Entwurf eines Handels-Gesetzbuchs . 1137[1]
Fortbildungs - Schulwesen, Kaufmännisches . . . . . 1325[1]
Genossenschaften, Gewerbliche — Oesterreichs . . . . . 74[1]. 699[1]
Gewerbeausstellung, Berliner — . . 1185[1. 4]
Jahrbuch, Statistisches — Oesterreichs 1320[1]
—, über die Verbreitung der Stolze-schen Stenographie . . . . . 130[1]
Jahresbericht der Handelskammer Schweidnitz . . . . . 18[1]
— des schweizerischen Arbeitersekretariats 1291[1]

Spalte

Jahresberichte des Armenamts in Frankfurt a. M. 265
— der badischen Fabrikinspektion 1895 645[1]. 658[2]. 1211[1]
— der bayerischen Gewerbeinspektoren pro 1895 . . . . 136[1]. 878[1]. 882[2]
— der Gewerbe-Aufsichtsbeamten Braunschweigs pro 1895 . . . . . 932[2]
— der preussischen Gewerberäthe etc. pro 1895 . . . . . 1193[1]. 1216[1]
— der Gewerbeinspektion in Reuss j. L. pro 1895 1076
— der sächsischen Gewerbeinspektoren pro 1895 . . . . . 1032[1]
— der Fabrikinspektion in Sachsen-Meiningen 1076
— der Gewerbe - Aufsichtsbeamten in Württemberg pro 1895 . . . . . 776[1]
Inspektion of Buildings, the Attendance of Children in Schools in Massachusetts 1894 . . . . . 1098[1]
Labor Laws 324
Mittheilungen, Amtliche — aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichts-Beamten 1894 . . . . . 213[2]. 1173[1]
Protokoll der durch die Gewerkschaften Wiens einberufenen gewerblichen Enquête . . . . . 43[1]
Report of the Chief Inspector pro 1894 . 190
— of the commissioner of Labour 1893 . 106[2]
— of the Massachusetts Board to investigate the Subject of the Unemployed . 425
— on Changes in Wages and Hours of Labour in the United Kingdom 1894 1093[1]
— on want of Employment . . . . . 1305[1]
— on the Aged Poor . . . . . 1271[1]
— upon the Mineral Industry of the United Kingdom 1896 . . . . . 707[1]
Revue du Travail 1896 . . . . . 1242[1]
Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege (Heft 25, 26) 1296[1]. 1335[1]. 1339[2]
— des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 62 bis 64 . . . . . 89[1]
Società Cooperativa dei Lavoro 894
Stumm, Frhr. v., und die evangelischen Geistlichen im Saargebiet . . . . 1117[1]
Tarifgemeinschaft der Buchdrucker . . . 976
Unfallstationen, Berliner . . . . . 1004[1]
Untersuchung der wirthschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden Bayerns . 186[1]
Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland . . . . . 823[2]
Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik . . . . . 79[1]. 754[1]. 790[1]
— des österreichischen Eisenbahner-Kongresses . . . . . 1292[1]
Verwaltungs-bericht der Stadt Strassburg i. E. 155[1]
Wohlfahrtseinrichtungen Berlins . . . 1128[1]

Litterarische Neu Erscheinungen.

(ff. am Schlusse der einzelnen Nummern.)

II. Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Oktober 1895 bis März 1896.

Erschienen vom 1. April 1896 an als selbständige Beilage, worüber ein Inhaltsverzeichniss der Septembernummer 1897 beigegeben wird.

(Vgl. durchweg oben die Rubrik „Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse".)

Spalte

Verbandsangelegenheiten.
Aufforderung betr. Dienstvertrag im bürgerlichen Gesetzbuch 675
Beitrittserklärungen 55. 107. 227. 276. 324. 380. 443. 630.
Eingänge 107. 227. 276. 630

Aufsätze.

Bauarbeiter, Die Sicherung der — gegen Lohnverluste. Von Rechtsanwalt A. Salomon 500

Spalte

—, Die amerikanische Gesetzgebung über den Lohnanspruch der —. Von Stadtrath Dr. K. Flesch 321
Einigungsamt, Die Praxis des Berliner Gewerbegerichts als —
I. Allgemeines, Verfahren. Von Magistrats-Assessor W. Cuno . . . 623
II. Der Strike in der Berliner Herren- und Damen-Konfektion. Von Fabrikant O. Weigert, Vorsitzender des Vereins der Arbeitgeber-Beisitzer . 626

Spalte

Einigungsämter, Gewerbegerichtliche.
I. Der Vergleich im Bremer Stuhlrohrarbeiter-Strike und das einigungsamtliche Verfahren der Gewerbegerichte. Von Richter Dr. Biedermann, Vorsitzender des GG. Bremen . . 167
II. Der Schiedsspruch im Berliner Vergolder-Strike. Von Mag.-Ass. W. Cuno, stellvertr. Vorsitzender des GG. Berlin 170

Digitized by Google

Spalte

Entschädigungs-Anspruch des beleidigten und deshalb ausgetretenen Arbeiters. Von Dr. jur. Aug. Mayer 58
Gesetzbuch, Das Bürgerliche — und die Gewerbegerichte.
I. Aufforderung an die deutschen Gewerbegerichte 553
II. Der Dienstvertrag im Bürgerlichen Gesetzbuch. Von Mag.-Assessor W. Cuno 555
Prozessfähigkeit, Die — der Minderjährigen nach dem Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuches. Von Dr. G. Hartenstein, Vors. des Gewerbegerichts Stuttgart 725
Werkmeister und Wochenlohn (Wer ist „Werkmeister"? Ist Wochenlohn „fester Bezug"?) Von Magistrats-Assessor W. Cuno 377
Wirksamkeit und Organisation der Gewerbegerichte 275

Verfassung und Verfahren.

Statut, Neues — des Gewerbegerichts Stuttgart 382

Rechtsprechung.

Reichs-Gewerbeordnung.

Titel VII im allgemeinen.

Akkordant oder Unternehmer? 173
Haftet der Bau-Unternehmer neben dem Bau-Arbeitgeber 276
— — — für die Löhne der Arbeiter, welche von dem Particführer angenommen sind? 675
Ist der Bierfahrer einer Brauerei Handlungs- oder Gewerbegehülfe? 381
Dienstmädchen oder Gewerbegehülfe? . . 444
§§ 115a. 117
Truckverbot. Die Auszahlung des Arbeitslohnes auf Grund Anweisung der Arbeiter an den Konsumverein ist strafbar 443
Trucksystem, Ist das Zugestständnis den Arbeitern, dass er die nicht baar empfangenen Beträge auf die Lohnzahlung annehmen wolle, zu beachten? . . . 171
§ 122.
Weiterbeschäftigung nach Ablauf der Kündigungsfrist 630
Zustimmung des Arbeiters zu der vertragswidrigen Kündigung. Eine solche kann darin nicht gefunden werden, dass der Arbeiter sich vorbehaltlos fügt . . . 227
§ 123.
Grobe Beleidigung des Arbeitgebers als Entlassungsgrund. Kann eine solche

Spalte

In Aeusserungen zu einem Mitarbeiter gefunden werden? 227
„Beharrliche" Verweigerung nach § 123 der Gewerbeordnung 558
Entlassung wegen Unvorsichtigung . . . 499
Unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht 500
Trinkgelder. Inwieweit können solche bei der Lohn-Entschädigung eines Kellners berücksichtigt werden? 107
§ 124.
Entschädigungs-Anspruch des Gewerbegehilfen, der wegen Nichtzahlung des Lohns die Arbeit verlässt 380
Lohnentschädigung. Kann der wegen unzureichender Beschäftigung die Arbeit niederlegende Stückarbeiter Schadensersatz fordern? 324
Kann der Arbeiter, dem ein ungesunder Schlafraum zugewiesen ist, die Arbeit ohne Kündigung verlassen? 172
§§ 134a—134e.
Ist für die auf Bauten Arbeitenden die Arbeitsordnung rechtsverbindlich? Unterschied von Baubüfen und Bauten 558
Ist die Vereinbarung von Kündigungsfristen und Austrittsgründen abweichend von den Bestimmungen der Arbeitsordnung zulässig? 109

Gesetz betr. die Gewerbegerichte.

§ 2.
Vgl. oben Reichs-Gewerbeordnung, Titel VII im allgemeinen.
Ist das GG. zuständig, wenn nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeitgeber zuviel gezahlten Lohn zurückfordert? 57
§ 42.
Kann gegen ein Versäumnist-Urtheil Einspruch erhoben werden, weil die Terminstunde missverstanden war? . . . 55
Berufung. Ist diese zulässig, wenn von mehreren Klägern erhobene Ansprüche im Werthe von je 100 M. in einer Klage verbunden werden? 729
§ 55.
Dem ersuchten Gericht sind Schreibgebühren für Zeugenladungen nicht zu erstatten 109

Bau-Unfallversicherungs-Gesetz.

§ 3.
Akkordant oder Unternehmer? 173

Privatrecht, Landrecht etc.

Stillschweigende Vereinbarung über die Lohnhöhe 172
Lohnabzug für Feiertage, die in die Woche fallen 630
Ist der Quittungsleistung über Restlohn ist ein Verzicht auf weitere Entschädigungs-Ansprüche nicht zu sehen 499

Spalte

Kann dem Bergarbeiter, weil er bei seiner Wiedereinstellung nicht durch Attest des zuständigen Knappschaftsarztes seine Arbeitsfähigkeit nachgewiesen hat, die Anfahrt verweigert werden? 727

Einigungsämter.

(Vgl. oben „Aufsätze".)

Schiedsspruch, Der — im Berliner Hutmacher-Strike 324

Gutachten, Anträge u. s. w.

Arbeitsbedingungen der städtischen Arbeiter (Köln) 228
Freitagslöhnung (Rauenburg) 174
Proportionalwahl (Frankfurt a. M.) . . . 57
Tagelohn, Ortsüblicher — (Köln) 228
Wald nach Berufsgruppen („) 228

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Ausbreitung der Gewerbegerichte . . . 278
Baugewerbe, Missstände im — 445
Binnenschiffsleute, Der gewerbliche Arbeitsvertrag für — und Flossmänner . 229
Errichtung eines Gewerbegerichts in Schwäbisch-Hall 382
—, Verzögerung der — von Gewerbegerichten in Würzburg und Zwickau . 174
Gesetzentwurf über Gewerbegerichte in Zürich 110
Gewerbegerichte in der Schweiz 382
Initiativ-Anträge, Die Gewerbegerichte in den — in deutschen Reichstage . 326
Kaufmännische Schiedgerichte 677
— —, Urtheil der Handelskammer Wiesbaden über — — 502
Kommerz-Kollegium, Urtheil des — Altona über die Gewerbegerichte 502
Lohnungsfristen, Ortsstatute für — . 278, 446
Statistik der württembergischen Gewerbegerichte 1895 730
Vertheilung der Gewerbegerichts-Fälle auf Handwerk und Grossindustrie 495

Beigaben.

Verzeichniss der Gewerbegerichte im Deutschen Reich . . . . . 113—120
Dienstvertrag und Werkvertrag im Bürgerlichen Gesetzbuch. (Wortlaut der Bestimmungen und die Begründung.) 561—574
— — —. Gutachten Deutscher Gewerbegerichte zum Bürgerlichen Gesetzbuch 737—738
Die Erhebungen des Berliner Einigungsamts amts in der Herren- und Knabenkonfektion. Von Fabrikant O. Weigert 813—820

III. Orts-Register.

☛ Die Zahlen bedeuten die Spalten. — GG. = Gewerbegericht (worüber jedoch vom 1. April an die Monats-Beilage besonders zu vergleichen).

A.

Aachen. Nothstandsarbeiten 585; Bergarbeiter-Kongress 878. 974; Armenpflegerinnen 1341; Volksschul-Lasten 809; Kommunalabgaben 1119. 1121; Kanalsteuer 905; Submissionen 365; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 118. — (Regbz.). Volksschul-Lasten 809; Handwerks-Enquete 884.
Aarau. Eisenbahnangestellte 667.
Aargau. Frauenfrage 1336; Verpflegungsstationen 239.
Adelnau (Kreis). Sachsengängerei 7.
Afrika (Ost-). Arbeitslöhne 489.
Alabama. Sozialpolitische Gesetzgebung 639.
Alkmaar. Submissionsbestimmungen 716.
Allenstein. Wintersehale 442; GG. 113.
Alliance. Arbeitslose 427.
Alsfeld-Lauterbach. Christlich-Soziale 634.
Altena. GG. 117.
Altenburg. Fabrikinspektion 46; Mühlenarbeiter 909; kaufmännische Fortbildung 1329; Feuerwehr 611; GG. 116; Druckstache 598. 1202.
Altenhasslau. GG. 117.
Alt-Friedland. GG. 115.
Alt-Lässig. GG. 115.
Altona. Gewerkschaften 717; Barbiergehülfen 801; Bauordnung 782; Buchdruckereien 337; Schuhmacher 91; Krankenversicherung 1243; städtisches Untersuchungsamt 18. 153; Volksschule 452; Volksschul-Lasten 809; Finanzen 952; Kommunalabgaben 1118. 1121. 1122; kaufmännische Korporation 748; Leihhaus 1189. 1190; Submissionen 365. 772; Vertretung im Herrenhaus 612; Wahlrecht 604; GG. 116. 502. 733; Drucksache 1100.
Altrip. GG. 118.
Altsorgenfeld. Schule 1346.
Altwasser. Porzellanarbeiter 1005.
Alzey (Kreis). Wohnungen 314.
Amberg. GG. 113.
Amerika. Sozialisten 1188. 1241; Gewerkschaften 1212. 1363; Gewerkschafts- und Arbeiterverband 1146; sozialpolitische Gesetzgebung 639; Strikes 1292; Arbeitslose 925; Bergarbeiter 879. 975; Dienstboten 492; Eisenbahnarbeiter 157; Handlungsgehülfen 1811; Arbeiterschutz 765; Achtstunden-Tag 1242; Bäckerschutz 1363; Maxi-

Digitized by Google

mal-Arbeitstag 215; Fabrikinspektoren 948; Lebensversicherungs-Gesellschaften 375; Armenpflege 26. 27; Baugenossenschaften 105 bis 107; Lungenkranke 1345; Temperenzbewegung 901; ethische Gesellschaften 1357; Volksbibliotheken 476; kaufmännische Fortbildung 1326; Frauenstudium 1177; Heimarbeit 1150; Schwitzsystem 1096. 1100. 1101; Konfektion 579. 836; Börse 901; Alkohol-Konsum 902; Eisenbahnen 1234; mittellose Einwanderer 339; Auswanderer 1333; Trusts 1314; Drucksache 302.
Amern St. Anton. GG. 118.
Amern St. Georg. GG. 118.
Amsterdam. Arbeiterpolitik 1070—1071; Gewerkschafts-Statistik (nicht: Antwerpen) 463; Schmiedegesellen 909; fair wages 610; Submissionsbedingungen 716; Ausstellung 1090; Terminbörse 900; Drucksache 108. 302. 350. 762. 890. 1010. 1202. 1298.
Anderlecht. Finanzen 952.
Anhalt. Gewerbeinspektion 135—215; Fürsorge für erkranktes Gesinde 923; Verpflegungsstationen 239; Volksschulen 202. 455; kaufm. Fortbildung 1329; Zuckersteuer 673; Wahlrecht 604. 605; GG. 113. 120.
Anklam. Volksschule 454; Silos 1319; GG. 115.
Annaberg. Makulaturverkauf der Selbsteinschätzungs-Bogen 1262.
Annen. Wohnungen 1105.
Antwerpen. Hafenarbeiter 1266; Schulärzte 478; Finanzen 952; Gemeindewahlen 432.
Aplerbeck. Wohnungen 1105.
Apolda. Fabrikinspektion 189. 719; Lohn- und Arbeiterverhältnisse 19; Textilarbeiter-Kongress 465; GG. 107. 120.
Appeldoorn. Fachvereine 909.
Appen. GG. 116.
Appenzell. Frauenfrage 1336.
Aquila. Sozialisten 638.
Armenien. Frauenstudium 1177.
Arnheim. Arbeiterpolitik 1070.
Arnsberg. Wohnungen 839.
— (Reg.-Bez.) Volksschul-Lasten 808. 809.
Aschaffenburg. Agrarenquête 187; Konfektion 749.
Aschersleben. Nothstandsarbeiten 587; Kommunalabgaben 1122; GG. 113.
Au. GG. 119.
Aue. Klempnerei 823.
Augsburg. Arbeitsnachweis 465; Nothstandsarbeiten 585; Gewerbeinspektion 136. 137; katholische Arbeitervereine 1074; Fürsorge für erkranktes Gesinde 923; Absatzgenossenschaften 473; Textil-Industrie 209; bayr. Städtetag 1193; GG. 119; Drucksachen 302.
Aurich (Reg.-Bez.). Volksschul-Lasten 809/810.
Australien. Gewerkschaften 21. 1363; Achtstundentag 859. 860. 861. 1242; Volksbibliotheken 476; Heimarbeit 1150.
Aveyron. Volkszählung 1209.

B.

Backnang. Arbeitsnachweis 100.
Baden. Sozialistische Gemeinderäthe 1335; Christlich-Soziale 635. — Evang. Arbeitervereine 645. 753; katholische Arbeitervereine 1074; Arbeiterausschüsse 1102; Arbeitsnachweis 264. 290. 799. 926; Arbeitszeit 854; Nothstandsarbeiten 587; Arbeiterkolonien 1247; Gewinnbetheiligung 1211; Dienstbücher 1069; Frauenarbeit 1194; Gewerbeinspektion 20. 107. 135. 406. 657—663. 698. 776. 777. 970. 971. 1002. 1127; weibliche Fabrikinspektion 541. 1007. 1054; Sonntagsruhe 1144; Sonntagsruhe im Güterverkehr 188. 805. 1055; Ladenpersonal 754; Kellnerinnen 341. 495. — Arbeiterversicherung 342. 1316; Fürsorge für erkranktes Gesinde 924; Sparkassen-Einleger 1271. — Armenpflege 1278. 1281; Land-Armenpflege 375 bis 378; Armenpflegerinnen 1341; Verpflegungs-Stationen 925. — Wohnungen 252. 936. 937. 961. 1224; lex Adickes 155. 320. 334. 345. 938; Baukontrole 621. — Apotheken 194; Lungen-Heilanstalt 162. — Volksschulen 202. 455. 456; Zwangserziehung 348; Lehrmittel-Gewährung 85; Gewerbeschulen 883; gewerbl. Uebungskurse 826; Fortbildungsschulen 951; kaufm. Fortbildung 1325. 1327; Studienordnung 375; Lehrlings-Ausbildung 786; Lehrlingsheime 827; Abnahme von Kindern 29. — Agrarenquête 187; landwirthschaftl. Genossenschaften 1255. 1257. 1319. — Kleingewerbe 90. 91; Submissionen 367; Handwerks-Enquête 889; Innungs-Vorlage 1297; Gasverbrauch 876. — Städtetag 151; Wahlrecht 342. 606; geheime Wahlen 239. — GG. 113. 114. 119. — Drucksachen 108. 622. 762. 866.
Baden-Baden. Sozialistische Gemeinderäthe 1335; Landarme 377.
Bärsdorf-Trach. GG. 115.
Bahrenfeld. Arbeiterausschuss 1102.
Balingen. Nähvertrag 510.
Baltimore. Schwitzsystem 1097.
Bamberg. Nothstandsarbeiten 585; Leihhaus 1189; GG. 119. 733. 734. 735.
Barbarofka. Bauern 397.
Barcelona. Eisenbahnarbeiter-Kongress 158.
Barmen. Christlich-Soziale 634; Löhne 1334; Lohngewährung während militärischer Uebungen 1237; Nothstandsarbeiten 586; Submissionen 365; deutscher Frauenverein 55; Krankenkassen 1033. 1365; Armenpflege 83. 378. 880; Armenverwaltung 343; Wohnungen 936; Volksschule 452. 809; Gesellschaft für Volksbildung 1057; Gasverbrauch 876; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 117. 118. 630; Drucksachen 350. 414. 526.
Barnstaple. Kommunal-Betrieb 927.
Barrow-in-Furness. Kommunale Steuerbelastung 800.
Basel. Arbeitsnachweis 906; Arbeiterinnenschutz-Gesetz 617; Eisenbahn-Arbeiter 132; Arbeitslosen-Versicherung 920. 1039. 1041. 1196. 1197. 1198; Armenwesen 26. 522; Wohnungen 393. 691. 1221. 1222. 1223; Schulärzte 478; Frauenfrage 1336; Frauenstudium 1177; Landkauf 152; Zwangs-Berufsvereine 139.
— (Kanton). Einigungsamt 1101; Drucksache 810.
— (Land). Genossenschaften 1357.
Battersea. Krankenversicherung 1238.
Bautzen. Leihhaus 1189; GG. 119. 227.
Bayern. Christlich-Soziale 635; kathol. Arbeitervereine 753; ev. Arbeitervereine 753; Arbeitszeit 854; Arbeitsnachweis 716; Frauenarbeit 1194; Arbeiterkolonien 1247; Gewerbeinspektion 134. 135. 136. 137. 215. 374. 970. 971. 7127; Arbeiterschutz 214; Bäckerschutz 1101; Bauarbeiter-Schutz 494—495; Sonntagsruhe auf Eisenbahnen 188; Barbiere und Friseure 875; Buchdruckereien 335; Staatsbahn-Arbeiter 770. — Landes-Versicherungsamt 700; Invaliden-Versicherungsanstalten 703; Gesindeversicherung 923. 1025; Vieh- und Mobiliarversicherung 297; Sparkassen-Einleger 1272; Armenpflege 1247. 1277. 1282; Landarme 376; Armen-Lizitation 523; Armenstatistik 52. 651; Verpflegungs-Stationen 925. — Gesundheitspflege 1343. — achtes Schuljahr 882; kaufm. Fortbildung 1329; Stenographen 131. — landwirthschaftliche Vereine 317; Absatzgenossenschaften 473; Agrarenquête 186. 187. — Kleingewerbe 91; Innungs-Vorlage 1297; Konkurrenz-Klausel 419; Konfektion 1030. — Städtetag 1192; Unterstützung unvermögender Gemeinden 74; Militär-Anwärter 1268; Wahlrecht und ArmenUnterstützung 1339. — GG. 113. 114. 118. —Drucksachen 414.
Bayreuth. Nothstandsarbeiten 585; Leihhaus 1189; GG. 113.
Belfast. Gewerkschaften 1363; fair wages 747.
Belgard. Volksschule 154.
Belgien. Sozialisten 1188. 1242; Radikal-Liberale und Sozialdemokraten 851. — Gewerkschaften 1212; Maifeier 908; Arbeiterpolitik 1070; Arbeitsamt 38. 969; Arbeiterschutz 268—271. 405; Sonntagsarbeit 1263; Kinderarbeit 900; Minimallöhne 852. 1046. 1169. 1237. 1308; Fabrikinspektoren 1337; Bergwerks-Inspektoren 976; Bergarbeiter 975; Eisenbahnarbeiter 157; Hafenarbeiter 1266; Handschuhmacher 247. — Unfallkassen 24; Arbeitslosen-Versicherung 1041. — Armenpflege 27. — Wohnungsämter 881; Wohnungs-Inspektion 937. — Gesundheitspflege 1343. — kaufm. Fortbildung 1326; Börse 901. — Alkohol-Konsum 902; Genossenschafts-Bäckereien 1163; Bäckerei-Genossenschaften 745. — bedingte Verurtheilung 167. — Gewerbezählung 1307; kommunale Finanzen 952; Wahlrecht 603; Gemeindewahlen 430—433.
Belleville. Sozialisten 1241.
Benrath. GG. 118.
Bergen. GG. 117.
Berlin. Christlich-Soziale 98. 582. 633. 634. 635; evangelisch-sozialer Kongress 996; Kirchlich-Soziale 1165; Auflösung der sozialdemokratischen Vereine 264. 281—286. 1000. — Gewerkschaften 515. 717. 976. 1238; Gewerkschafts-Kongress 294. 614. 717. 929; Maifeier 908; Arbeitsverhältnisse 692; Schwitzsystem 664. 1096. 1146. 1147; Arbeiterschutz 768. 1147; Arbeiterschutz-Konferenz 837; Konferenz der Gewerberäthe 816; Achtstundentag 1242; Sonntagsruhe 1144; Arbeiterkolonien 1247; Nothstandsarbeiten 586; Arbeitsnachweis 149. 536. 798; Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen 925. 1020; Einigungsamt 23. 168—169. 170—171. 813—820; Barbiergehülfen 801. 978; Bergarbeiter-Kongress 974; Brauer 1030; Buchdrucker 213. 335. 336. 337. 975. 1073; Bureau-Hülfsarbeiter 903—905; Gastwirths-Angestellte 158; graphische Berufe und Maler 879; Handlungsgehülfen 179. 802. 803. 804; kaufmännische Vereine 1075; Kellner 236; Konfektion 73. 577—581. 578—581. 749. 949. 1330. 1331; Lederarbeiter 1266. 1267; Lithographen und Steindrucker 437; Metallarbeiter 1310; Papierarbeiterinnen 751; Postbeamte 487; Post- und Telegraphen-Assistenten 1030; Verbandstag deutscher Post- und Telegraphenassistenten 22; Schneiderbewegung 267; Tischler 797; weibliche Angestellte 931. 932. 953. — Arbeiterversicherung 1318; Krankenversicherung 1243. 1244; Gesindeversicherung 1023; Invaliden-Versicherungsanstalt 408. 475. 703; Versicherungs-Konferenz 192; Unfallstationen 499. 500. 1003; Museum für Unfallverhütung 52; Berufsgenossenschafts-Tag 1103; freie Arztwahl 409. — Armenpflege 984. 1280; Armenpflegerinnen 1340; Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit 617; Centralstelle für Wohlthätigkeit 597; Obdachlosen-Fürsorge 29; Verpflegungs-Stationen 925; Stiftungen 1128. — Wohnungen 882. 1222. — Wohnungsenquête 153; Wohnungs-Inspektion 937; Miethsvertrag 1249; Bauordnung 543; Asylvereine 29. 621. — Gesundheitspflege 1342. 1343; Hygienekommission 1370; Heilstätten für Lungenkranke 1103. 1104. 1345; Sitzgelegenheit der Verkäuferinnen 337. 689; Heisswasser-Automaten 42. 1210; Kinderspeisung 831; Strassenreinigung 314. — Volksschulen 451. 452. 453. 454. 545. 549. 809—810; Unentgeltlichkeit der Lehrmittel 273; Fachschule der Textil-Industrie 865; kaufm. Fortbildung 1328; Kommission für technisches Schulwesen 440; Ferienkursus 98; nationalökonomischer Kursus 995. 1237; städt. Lesehalle 785. 1091; Volksbibliotheken 477; sozialwissenschaftlicher Studentenverein 183. 364; Privatdozenten 261; Botanischer Garten 607; Mündel-Fürsorge 840; Waisen-Fürsorge 597. — Arbeitsscheu 34—38; Gefängnissarbeit 1142. 1173; weibliche Sachverständige für englische Rechtssprache 403. — Finanzen 952; Kommunalabgaben 1119. 1120. 1122; Bauplatzsteuer 691; Steuereinziehung durch Banken 974. — Rieselwirthschaft 290; landwirthschaftliche Genossenschaften 473. 1256; Schutzverband gegen agrarische Uebergriffe 689. — Kleingewerbe 823. 825. 826; Köche-Innung 238; Gewerbeausstellung 1181 bis 1186; Bund der Industriellen 1054; Centralverband deutscher Industrieller 271; Eisenindustrie 1096; Gasverbrauch 876; Hand-

Digitized by Google

werkertag 1297; Handwerker-Konferenz 140; kaufm. Korporation 748, 1165; Makler 961; Firmenbezeichnung 73; Leihhaus 1189; Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 1355; Submissionen 364, 365, 366, 928, — Transportgewerbe 1005; Postverwaltung 488; Verkehrs-Reformen 12. — Frauenvereine 55, 986; Bibliothek zur Frauenfrage 403; kommunale Statistik 74; Gemeindebeamte 1362, interessierte Gemeindevertreter 772—774; kommunale Ehrenämter 395; Ausstellung der Stadt 951, Auktionshaus 973; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 23, 47, 55, 109, 114, 168—169, 176, 471, 824, 925, 540, 558, 623—630, 678, 813—820, 911. — Drucksachen 108, 350, 414, 706, 725, 786, 962, 1010, 1130, 1250, 1298, 1346.

Berliner Vororte, Bauordnung 782; Vorschulen 204; Eingemeindung 128—130.

Bern, Parteitag der Sozialdemokratie 392; soziale Kommission 154; Schutz des Wirtschafts-Personals 373; Verein zur Unterstützung durch Arbeit 30; Arbeiter-Versammlungen 125; Frauenfrage 1330; Bierbrauergehilfen 20; Buchdruckergehilfen 715; Eisenbahn-Arbeiter 132; Arbeitslosen-Versicherung 704, 772; Armenstatistik 343; Wohnungen 510—513, 1222; Wohnungsfrage 992 bis 994, 691; Grundpreise 674; unentgeltliche Beerdigung 1286; University-Extension 1153; Fürsorge für bedürftige Schulkinder 832; Lehrwerkstätten 873, 1273; Bäckereigenossenschaft 615; Gemeinde-Druckerei 1308; Druckereien 414, 1010.

— (Kanton), Armenwesen 777—782; Lungenkranke 761.

Bernburg, Nothstandsarbeiten 585; Armenpflegerinnen 1341; Kranken-Unterstützung 852; GG. 113, 120; Druckereien 414.

Bessarabien, Bauern 243.

Beutken (O.-Schl.), Nothstandsarbeiten 585, 586; christliche Bergleute 294; Buchdrucker 975; Kinderpflegerinnen 832, 1335; Auskreisung 666; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 115, 116.

— — (Kreis), GG. 115.

Bexero, GG. 116.

Beyenburg, Bandwirker 1361.

Biberach, Submissionen 889; GG. 119, 729.

Bielefeld, Armenpflegerinnen 1339, 1341; Beerdigungswesen 644; GG. 117; Druckereien 654, 786.

Biel, Eisenbahn- und Dampfschiffangestellte 1073; kommunale Sargfieferung 1262.

Bielau, GG. 115.

Bielefeld, Nothstandsarbeiten 585; Maifeier 908; Arbeiterschutz 768; 9 Uhr-Ladenschluss 1151; Sonntagsruhe 46; Fortbildungsschule 1008; kaufm. Lehrlingsheim 198; Kinderspeisung 831; Gasverbrauch 876; Kontrolle 749; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 117.

Bilbao, Maifeier 908.

Birmingham, Arbeiterhäuser 908; Volksbibliotheken 477; kommunale Schankstube 665.

Blackburn, Gewerbeschule 274.

Blankenburg a. H., Armenpflegerinnen 1339; GG. 120.

Blankenese, GG. 116.

Blanko, Eisenarbeiter 315.

Bleichefelde, GG. 115.

Bohengrön, Agrarenquete 187.

Bochum, Bergarbeiter 664, 1212; Bergarbeiterschutz 591; Unfall-Entschädigung 338; Naturalverpflegungs-Stationen 640; Wohnungen 1105; Heilanstalt 1182; Volksschule 452; kaufm. Lehrlingsheim 198; Kommunalabgaben 1119; Gasverbrauch 876; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 117; Druckereien 706, 890, 1130.

Böhmen, Tschechoslavische sozialistische Partei 840; Arbeitsnachweis und Naturalverpflegungsstationen 972; Bergwerksinspektion 468; Handschuhmacher 247; Armenstatistik 26; gewerbliche Genossenschaften 74, 75; Sonntagsruhe auf Eisenbahnen 188.

Boizleim, GG. 118.

Bolkenhain, GG. 115.

Bologna, Arbeitslosen-Kasse 772.

Bolton, Kommunale Steuerbelastung 800.

Bonn, Kongress der kathol. kaufm. Vereine 1267; Nothstandsarbeiten 587; Submissionen 365; sozialwissenschaftliche Studentenvereinigung 1002; Kommunalabgaben 1118, 1122; Gasverbrauch 876; Leihhaus 1189; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 118.

— (Landkr.), GG. 118.

Bordeaux, Volkszählung 1208.

Borsdorf, GG. 115.

Bosnien, Weibliche Aerzte 1177; Arbeitslose 425; Schwitzsystem 1097; Hafenarbeiter 1286.

Boulogne, Bergarbeiter-Konferenz 878.

Brabant, Minimallohne 1308; Gemeindewahlen 442.

Brachenfeld, GG. 116.

Brachi, GG. 118.

Bradford, Färberindustrie 770.

Bramfeld, GG. 116.

Bramsche, GG. 117.

Brameldt, GG. 116.

Brandenburg a. H., Nothstandsarbeiten 585; Buchdrucker 975; Buchdruckereien 335, 336, 337; Kommunalsteuern 832, 1335; kaufm. Fortbildung 1328; Baugewerks-Schule 865; Absatzgenossenschaften 473; Gasverbrauch 876; Vertretung im Herrenhaus 612, GG. 414; Druckereien 526.

— (Prov.), Verpflegungs-Stationen 925; Geheimmittel-Ankündigung 252; Holzstätten für Lungenkranke 1103; Volksschulen 846—848; Absatzgenossenschaften 473; GG. 114.

Braubach, GG. 116.

Braunsberg, Winterschule 442.

Braunschweig (Stadt), Arbeitsnachweis 100; Nothstandsarbeiten 584, 587; Submissionen 365, 372; Gewerbeinspektion 135, 932; Barbiergehülfen 801; Bergarbeiter 1212; Buchdrucker 975; Metallarbeiter 1263; Post- und Telegraphen-Assistenten 1030; Bezirksverband deutscher Post- und Telegraphen-Assistenten 22; Arbeiterversicherung 1316; Krankenversicherung 650, 702, 722, 738, 1199, 1243; Fürsorge für erkrankte Gesinde 924; landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft 324; Bau-Unfallverhütung 264; Versicherungsbeiträge 440; Sanitätswache 537; Volksschule 455; Fortbildungsschule 676, 1008; kaufm. Lehrlingsheim 198; Abfassung von Arbeitsordnungen 1316; Gewerbliches 165; Einkommensteuer 1079; Gewerbesteuer 1154; Firmenbezeichnung 73, 799; GG. 120, 678.

— (Herzogth.), Gewerbeaufsicht 215; Invalidenversicherung 50, 297; Krankenversicherung 1021, 1218; Fürsorge für erkrankte Gesinde 924; Lungenkranke 1345; Fortbildungsschulen 53, 1326, 1327, 1330; Städtetag 1092, 1113, 1113, 1120.

Breslau, Maifeier 908.

Brekbora, GG. 118.

Bremen, Einigungsamt 169, 332; Nothstandsarbeiten 586; Achtuhr-Ladenschluss 1293, 1294; Maifeier 908; Fabrikinspektion 863; Barbiergehülfen 801; weibliche Angestellte 953; Kranken-Unterstützung 852; Fürsorge für erkrankte Gesinde 923, 924; Bau-Unfallverhütung 264; Gesindeheilspflege 1342 1344; Lungenkranke 1345; Sanitätswache 537; kaufm. Fortbildung 1327, 1330; Gasverbrauch 876; GG. 47, 113, 120, 733, 735, 736, 737.

Bremerhaven, Barbiergehülfen 801; Buchdrucker 975; Seeleute 694; Werftarbeiter 1311; GG. 120.

Breslau, Sozialdemokratischer Parteitag 95, 267, 333, 363, 639, 803, 1302. — Nothstandsarbeiten 585; Löhne 1331, Schwitzsystem 100, 289, 1146, 1361; Submissionen 365; Bauarbeiter-Schutz 434; Sonntagsruhe in Anwaltsbureaus 249; Verbandstag der Bäcker 1233; Bäckerei-Genossenschaften 755; weibliche Angestellte 953; Bezirksverband deutscher Post- und Telegraphenassistenten 22; Tischler 797, 928, 1209. — Krankenversicherung 1243; Unfall-Entschädigung für Bauspektionen-Mitglieder 463. — Armenpflegerinnen 298, 935, 1340; Auskunftsstelle für Wohlthätigkeit 344. — Wohnungsnoth 153; Baugenossenschaften 106. — Gesundheitspflege 1342; Schutz- und Wartehalle 127, 799; Desinfektions-Tarif 538; Sitzgelegenheit für Verkäuferinnen 337; Speisehäuser 369, 1091. — Kinderspeisung 831; Volksschule 451, 452; Volksschul-Lasten 809; Fortbildungskurse für Aerzte 1128; Lesehalle 785; kaufmännisches Lehrlingsheim 198. — Finanzen 952; Kommunalabgaben 1119, 1121. — Innungshaus 702; städtische Bank 589; landwirthschaftl. Genossenschaften 1256; Kleingewerbe 823; Konfektion 578, 749; Leihhaus 1189; Gasverbrauch 876; Strassenbahnen 750. — Kommunales Wahlrecht 692; Vertretung im Herrenhaus 612, GG. 115, 911. — Drucksache 302, 598, 706, 762, 842, 1106, 1202, 1322.

— (Regbz.), Volksschul-Lasten 808, 809.

Breyell, GG. 118.

Brieg, Gesindeversicherung 1023; Heilkurse für stotternde Kinder 654; Kommunalabgaben 1118; GG. 115.

Brilon, Naturalverpflegungs-Stationen 640.

Britz, Armenpflegerinnen 130.

Bromberg, Barbiere und Friseure 875; Armenpflegerinnen 1296, 1341; Volksschule 454; GG. 115, 670; Vertretung im Herrenhaus 612.

— (Kreis), Volksschul-Lasten 894.

— (Regbz.), Volksschul-Lasten 808, 809; Analphabeten 1319.

Brompton, Lungenkranke 1345.

Brooklyn, Schwitzsystem 1097.

Brotterode, Jalousien-Industrie 252.

Bruchsal, Apotheken 194.

Brügge, Submissionen 928.

Brüggen, GG. 118.

Brüne, Strikes 1361; Gewerbeinspektion 970; Buchdrucker 1117, Emailarbeiter 157; Unfallversicherung 1269; Drucksache 706, 1226.

Brüssel, Sozialist. Kongress 1206; Minimallöhne 169, 1308; Submissionen 928; Arbeiterschutz 405; Fabrikinspektion 1337; Gesundheitspflege 1342; Schulärzte 478; Finanzen 952; Genossenschafts-Bäckerei 1163; Gemeindewahlen 431—432; Wahlrecht 603.

Bublitz, Volksschule 453.

Buchenbach, GG. 119.

Buda, GG. 120.

Budapest, Gewerkschaften 1212; Goldarbeiter 315; Zeitungsstreik 287.

Budwin, Tschechoslavische sozialistische Partei 840; Gewerbeinspektion 970.

Büdelsdorf, GG. 116.

Buenos-Ayres, Land- und volkswirthschaftliche Verhältnisse bei der deutschen Gesandtschaft 288, 830.

Bürzen, Boykott über eine schlechte Schulstelle 226.

Bütow, Christlich-Soziale 828.

Bukowina, Buchdruckereien 372.

Bulgarien, Sozialisten 1188; Maifeier 908; Buchdrucker 1241; Frauenstudien 1178.

Bunakowka, Bauern 4.

Bunzlau, Bauordnung 784; Keramische Fachschule 865.

Burg b. Magdeburg, Armenpflegerinnen 1341; GG. 116.

Burg-Gelbhausen, GG. 117.

Burg-Steinfurt, GG. 117.

Burgwaldniel, GG. 118.

Burntisland, Dockarbeiter 1142.

Burscheid, GG. 118.

Buttstädt, Armenpflegerinnen 1341.

C.

Californien, Sozialisten 1241.

Caltanisetta, Sozialisten 639; Kinderarbeit 1318.

Calvados, Sozialisten 1167; Volksschulen 1209.

Camberwell, Krankenversicherung 1238.

Cambridge, Sozialismus 1159.

Camen, GG. 117.

Cardiff, Gewerkschafts-Kongress 339, 1362; Handelsangestellte 76.

Carmaux, Glasarbeiter-Streik 155.

Cavazerre, Arbeitsgenossenschaft 895—896.

Celle, GG. 116.

Charkoff, Bauern 4—7, 69—72, 395, 401, 402.

Digitized by Google

Charlottenburg. Nothstandsarbeiten 586; Submissionen 772; Porzellanarbeiter 1005; Armenlast 84; Wohnungen 141; Banordnung 785; Wohnungsenquete 153; Volksschule 452; Volksschul-Lasten 809—810; Lesehalle 688; Waisenpflege 161; Kommunalabgaben 1119. 1122; Gaswerbrauch 876; Kommunale Statistik 74; Eingemeindung 129. 130; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 47. 114; Drucksache 350. 598. 1010.

Chatelinau. Maifeier 908.

Chemnitz. Nothstandsarbeiten 586; Maifeier 908; Krankenversicherung 1243; Armenpflegerinnen 1341; Asyl für Obdachlose 108; Haushaltungs-Unterricht 536. 1102; Lohnzahlung an Minderjährige 877; Kindersport 198; Konsumvereine 1309; Leihhaus 1189; Gaswerbrauch 876; Wahlrecht 606; GG. 119; Druckssache 1128.

— (Amtshauptmannschaft) GG. 119.

Cherson, Bauern 244.

Chestnut Hill. Lungenkranke 1345.

Chicago. Schneiderstrike 953; Schwitzsystem 1097; Weltthätigkeits-Kongress 27; Konfektion 836; Terminbörse 900.

Christiania. Bäckergesellen 76; Kinderspeisung 183.

Chur. Sozialwissenschaft, Kursus 830.

Chutor Grigorjewski. Bauern 4.

Cincinnati. Sozialisten 1241; Schwitzsystem 664. 1097.

Cisleithanien. Arrangements 188.

Clermont-Ferrand. Buchdrucker 871.

Cleveland. Schwitzsystem 1097.

Cöln b. Meissen. Achtstundentag 1212.

Colorado. Sozialisten 1241.

Connecticut. Sozialisten 1241; sozialpolitische Gesetzgebung 639.

Corato. Sozialisten 639.

Cornwall. Weibl. Armenpfleger 163.

Cortenaillod. GG. 120.

Cotte-d'Or. Volkszählung 1209.

Courtrai. Minimallöhne 1238.

Cranz. Volksunterhaltungs-Abende 829.

Cremona. Arbeitsgenossenschaft 896.

Czernikau. Armenpflegerinnen 1296.

Czernowitz. Tischler 315.

D

Dänemark. Sozialdemokratie 1162. 1169; Gewerkschaften 1212; Achtstundentag 160—1242; Einigungsämter 911; Arbeitslose 238; Bäckergesellen 76; Buchdrucker 1241; Handschuhmacher 247; Lederarbeiter 1266; Metallarbeiter 933; Unfallversicherung 162; Krankenkasse 25; Altersversorgung 881; Gesundheitspflege 1344; Alkohol-Konsum 902; Volksbibliotheken 476; Meiereri-Genossenschaften 473; Sicherheitseinfahr 1164; Arbeitsstatistisches Amt 609; kommunales Wahlrecht für Frauen 315.

Dalldorf. Eingemeindung 130; GG. 113.

Danzig. Gewerkvereine 667; Arbeitsnachweis 926; Einigungsamt 332; graphische Berufe und Maler 879; Bauarbeiter-Schutz 435; Werftarbeiter 249. 271; Naturalverpflegungsstationen 689; Gesundheitspflege 1342; bakteriologische Kommunalanstalt 433; Volksschule 452. 454; Volksschul-Lasten 809; Kommunalabgaben 1121; Umsatzsteuer 12; Wohnungsfrage 12; Leihhaus 1189; Gaswerbrauch 876; Konfektion 578; kaufmännische Korporation 748; Vertretung im Herrenhaus 619; GG. 113. 276; Druckssachen 962.

— (Reg.-Bez.). Volksschul-Lasten 808—809; Analphabeten 1319; Handwerks-Enquête 884.

Daressalam. Arbeitslöhne 490.

Darkehmen. Volksschule 454.

Darlington. Eisenbahnarbeiter-Schutz 1112.

Darmstadt. Ev. Arbeiterverein 753; Arbeitsnachweis 799; Bezirksverband deutscher Post- und Telegraphenassistenten 22; Nothstandsarbeiten 587. 588; Sonntagsruhe in Anwaltsbureaus 102; Fabrikinspektion 616; Schuhmacher 94; Armenpflege 981; Armenpflegerinnen 1340; Centralstelle für Weltthätigkeit 597; Gaswerbrauch 876; Konkurrenzklausel 419; GG. 113. 278; Druckssachen 962.

Dayton (Ohio). Baugenossenschaften 106.

Dehschwitz. GG. 120.

Delaware. Sozialisten 1241.

Delitzsch. Armenpflegerinnen 1341.

Demmin. Volksschule 454.

Dekatisir-Maschine 1.

Dessau. Nothstandsarbeiten 586; GG. 47. 120. 630. 733. 734. 735. 736; Druckssachen 598.

Detmold. 9 Ulk-Ladenschluss 1354.

Deutsch-Oth. (Lothr.). Gewerbeinspektion 1127.

Deutsch-Wilmersdorf. Eingemeindung 129. 130.

Devonshire. Weibliche Armenpfleger 163.

Diepholz. Unterstützungsamt 538.

Dieppe. Weiblicher Fabrikinspektor 837.

Dirtzschadorf. GG. 116.

Diez a. Lahn. Gefängnissarbeit 1112. 1172.

Dirschau. Arbeitsnachweis 1150; Staats-Einkommensteuer 13; GG. 113.

Dinglingen. GG. 119.

Dobradausch. Acht- und Neunstundentag 540.

Dobrzyce. Schulzustände 274.

Döhlen. GG. 116.

Dordogne. Volkszählung 1209.

Dordrecht. Submissionsbedingungen 716.

Dorn-Türkheim. Genossenschaften 1209.

Dortmund. Arbeitsnachweis 289. 715. 906; Submissionen 365; Bergarbeiter-Schutz 590; christl. Bergarbeiter 294. 339; Krankenversicherung 1210. 1243; Gesindeverstellerung 1023; Wohnungen 1176; Volksschul-Lasten 809; kaufm. Fortbildungsschulen 1300; praktisch-soziale Kursus 103. 153; Finanzen 952; Umsatzsteuer 771; städtische Ziegelei 715; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 47. 113. 117. 276. 630. 727. 733; Druckssachen 188. 762.

— (Oberbergamts-Bergarbeiter 663—664. 804; Unterstützungsakte 879.

— (Landkreis). GG. 117.

Drahmburg. Silos 1319; Kleingewerbe 823; Schuhmacherei 825.

Dresden. Evangel. Arbeiterverein 1074; Gewerkschaften 717; Maifeier 908. 908; Nothstandsarbeiten 587; Arbeitsnachweis 1191; Schwitzsystem 1146; Löhne 1334. 1335; Submissionen 365. 772; Achtuhr-Ladenschluss 1293—1294; Krankenversicherung 1243; Armenpflegerinnen 1340; Wohnungen 311; Wohnungsenquete 151; Haushaltung 784; Schlafstellenwesen 1297; Gesundheitspflege 1342; Schularäte 178; hygienisches Laboratorium 1128; städtisches Untersuchungsamt 1331; Kinderspeisung 1195; Kinderspeisung 814; Hufbeschlag-Schule 1200; Vereinigung der landwirthschaftl. Genossenschaften 1272; Verbandstag der Innungen 1199; Bäckergesellen 79; Gastwirthe 826; Konkurrenz-Klausel 419; Armee-Bedarf 1307; städtische Beamte 291; GG. 47. 119. 911; Druck-sachen 842. 1010. 1202.

Dresden-Neustadt. (Amtshauptmannschaft. GG. 119.

Dublin. Drucker-ei-Submissionen 1260.

Düdelsheim. Genossenschaften 1209.

Dülken. Nahrungsmittel-Untersuchungsamt 1003; GG. 118.

— (Landkr.). GG. 118.

Düren. Armenpflegerinnen 1341; GG. 113; Berg-GG. 118.

Düsseldorf. Arbeitsnachweis 798; Submissionen 365; graphische Berufe und Maler 879; Post- und Telegraphen-Assistenten 1030; Bezirksverband deutscher Post- und Telegraphenassistenten 22; Kranken-Unterstützung 852; Hufschlicht der Gemeinde 184; Wohnungen 936. 937; Volksschule 452. Volksschul-Lasten 809; kaufm. Fortbildungsschulen 1118. 1119; Leihhaus 1189; Gaswerbrauch 876; Konfektion 749; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 117. 723; Druckssachen 350.

— (Reg.-Bez.). Sparkassen 1123; Wohnungen 936; Volksschul-Lasten 808—809; Abgabebefreiungen 928.

— (Landkreis). GG. 117.

Duisburg. Sparkasse 927; Armenpflege 83; Volksschulen 452. 846; Volksschul-Lasten 809; Theaterzensur 1189; Gaswerbrauch 876; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 118. 630.

Dundee. Haussteuerung 773.

Durham. Weibl. Armenpfleger 163.

Durlach. GG. 119. 121.

E.

Eberbach a. N. Druckssachen 1020. 1106.

Eberfing. Agrarenquête 187.

Eberswalde. GG. 114. 199.

Ebnet. GG. 119.

Eckamp. GG. 118.

Eckernförde. Wahlrecht 601.

Edinburgh. Gewerkschafts-Kongress 1362.

Edelsfeld. GG. 116.

Einberg. GG. 120.

Einspach. Christlich-Soziale 636; Schneider-Kongress 1146; Revisions-Ingenieure 161; Armenpflegerinnen 1341; kaufm. Fortbildung 1327; ethischer Bund 1357; Gewerbekammer-Tag 318; GG. 107. 120.

Eisleben. Nothstandsarbeiten 585; Kinderspeisung 832. 1335; Gemeindevertreter 369; GG. 113.

Ekaterinhof. Spinner 1265.

Elberfeld. Nothstandsarbeiten 586; Submissionen 365; Tischlertag 1151; weibliche Angestellte 953; Krankenkassen 1365. 1366. 1367; Armenpflege 83; Armenpflegerinnen 935. 1340; deutscher Frauenverein 55; Arbeiter-Genossenschaften 1272; Volksschule 452; Volksschul-Lasten 809; Kinderspeisung 831; Kommunalabgaben 1119; Produktivgenossenschaften 1115; Gaswerbrauch 876; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 118; Druckssache 1106.

Elbeuf. Weibl. Fabrikinspektor 837.

Elbing. Nothstandsarbeiten 586; Volksschule 452; Kinderspeisung 1335; kaufmännische Korporation 748; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 113; Druckssachen 1250.

Elisabetzka. Bauern 492.

Eller. GG. 118.

Ellerbeck. GG. 116.

Elmshorn. GG. 116.

Elsass. Handweber 17; Kommunalabgaben 1119.

Elsass-Lothringen. Gewerbeinspektion 540. 1127; Buchdrucker 1241; Versorge für erkrankte Gesinde 922; Armenpflege 155. 1278; Landarme 376; Volksschulen 205; Stenographen 131; Kleingewerbe 91; Junungs-Vorlage 1257; GG. 114. 120.

Elsdorf. Winterbau 441.

Elsterberg. Handweberei 1211.

Emden. Armenpflegerinnen 1340.

Emilia. Sozialisten 638; Arbeitsgenossenschaften 896.

England. Sozialisten 1157—1160. 1188; Christlich-soziale 996. — Gewerkschaften 349. 615. 1212. 1362 1363; Maifeier 908; Streiks 295. 490. 632—644; Arbeiter-Statistik 1132; sozialpolitische Gesetzentwürfe 585; Arbeiterlinien-Organisationen 1095; Frauen-Stimmrecht 436; Schwitzsystem 893; Arbeiterlokale 649; Betriebswerkstätten für Schneider 1146; Arbeitslose 247. 1305; Submissionen 368. 772. 1258; Bar wages 747. 852; Arbeitszeit 103. 1195; Löhne und Arbeitszeit 186. 1093; Nachtarbeit für Jugendliche 1055; Heimarbeit 1150. Gewinnbetheiligung 665. 902; Arbeiterwohnungen 1095; Feiertage 860—861. 859. 1242. 1243; Arbeiterschutz 469. 765. 847. 1268; Eisenbahnarbeiter-Schutz 1109—1114; Maximal-Arbeitstag 215; Fabrikinspektoren 657. 849; weibliche Fabrikinspektoren 190. 316. 317. 541. 613. 775; Einigungsämter 161. 167; Bergarbeiter 646. 971. 975; Dienstboten 492; Eisenbahnarbeiter 137; Landstrangstelle 76. 181. 231; Maschinenarbeiter 1003; Metallgiesser 1002; Schneider 539. — Altersversicherung 652. 1211; Arbeitslosen-Versicherung 1041; Hufschlicht-Gesetz 25; Unfallstatistik 1199 — Armenpflege 85. 618. 739. 1279. 1281; Armenpflegerinnen 163. 935; Gesetz betr. Bezirks-Armenräthe 26; Armenhäuser 103;

Digitized by Google

Armenpflege und Altersversorgung 596. — Arbeiterwohnungs-Gesetz 704; Wohnungs-Inspektion 937; Wohnungsämter 881; Baugenossenschaften 105. 106; baugewerbliche Kooperation 1069. — Lungenkranke 1345. — Gewerbeschulen 274; kaufm. Fortbildung 1326; Schulinspektorinnen 1082; University-Extension 1034; Volksbibliotheken 476. 477; ethische Gesellschaften 1357; Frauenstudium 1178. — bedingte Verurtheilung 167; Ehe-Separation 551. — kommunale Steuerbelastung 800. — Landwirthschaft 1046; Alkohol-Konsum 902; Börse 901; Gilden 1337; Bäckereien 78 81; Genossenschaften 473. 1021; Kommunal-Betriebe 927; Konfektion 579; Eisenbahnen 1234. 1236; Bergbau 797; Postdienst 1293; Strassenbeleuchtung 1048; Drucksachen 227. 1106.

Enkheim. GG. 117.

Erfenbach. GG. 118.

Erfurt. Parteitag der deutsch-sozialen Reformpartei 126; ev. Arbeiterverein 753; evangelisch-sozialer Kongress 635. 996; sozialist. Knngress 1289; Notbstandsarbeiten 587; Arbeitsnachweis 716; Submissionen 365; Schneiderbewegung 267; Bezirksverband deutscher Post- und Telegraphenassistenten 22; Konferenz der Konfektionsschneider 581; Armenpflege 83. 343; Kommunalabgaben 1119; Konkurrenz-Klausel 421; Konfektion 578. 749; Gärtnertag 1240; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 116; Drucksachen 350.

— (Reg.-Bez.). Volksschul-Lasten 809; Konfektion 749.

Erkeath. GG. 118.

Erlangen. GG. 119. 878.

Erlenbach. GG. 878.

Ernstthal. Maifeier 908.

Esbach. GG. 120.

Eschwege. Armenpflegerinnen 1341.

Eschweiler. Winterschule 441; GG. 113.

Essen. Nothstandsarbeiten 585; Bergarbeiterschutz 591; Arbeitsnachweis 798. 1191; Bergarbeiter 664; Krankenversicherung 1243; Kinderspeisung 831; Volksschule 452. 809; Fortbildungsschule 349; Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine 97; Kommunalabgaben 1118. 1120; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 116.

— (Kreis). Volksschulen 546.

— (Landkr.). GG. 443.

Essex. Weibl. Armenpfleger 163.

Esslingen. Arbeitsnachweis 290. 1361; Wohnungsenquête 153; GG. 119. 416. 729.

Estebrügge. Volksunterhaltungs-Abende 829.

Eupen. GG. 113.

Europa. Achtstunden-Tag 861; Arbeiterversicherung 24; Wohnungs-Inspektoren 937; Nachtbäckereien 78.

Eutin. Gesindeversicherung 1024.

F.

Falkenstein i. S. Wahlrecht 391. 604.

Falkenstein i. Th. Lungenkranke 1345.

Fechenheim. GG. 117.

Fellhammer. GG. 115.

Feudenheim. GG. 119.

Finnland. Unfallversicherung 25; Haftpflicht-Gesetz 839.

Finsterwalde. GG. 114.

Flandern. Arbeiterschutz 405; fair wages 852.

Flensburg. Armenpflegerinnen 1341; Kommunalabgaben 1121; Auskreisung 666; Wahlrecht 604; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 116.

Florenz. Sozialdemokr. Kongress 1167.

Forbach. Armenpflegerinnen 1339.

Forst i. L. Auskreisung 666; GG. 114.

Frankenberg. Kürschner 95. 823.

Frankenthal. GG. 118. 733. 878.

Frankfurt a. M. Deutsche Volkspartei 40; Christlich-Soziale 948; Parteitag der Christlich-Sozialen 582. 633—637; evangelisch-sozialer Kongress 996. — Gewerkschaften 930; Gewerkschafts-Versammlung 1231; Arbeitsnachweis 101. 289. 290. 314. 464. 716. 1191. 1192 1210. 1361; Nothstandsarbeiten 265. 589; Löhne 1334; Achtstundentag 1342; Sonntagsruhe im Güterverkehr 1294; Arbeiterschutz für Konfektionsgeschäfte 472; Arbeitersekretariat 125; Auskunftsstelle und Arbeiter-Sekretariat 1272 — 1286; Barbiergehülfen 801. 978; Verbandstag der Barbiergehülfen 801; Bauarbeiter-Schutz 435; Brauer 1030; Hafenarbeiter 1123. 1170; Verein für kaufmännische Angestellte 1075; Schneiderkongress von 1848 94; weibliche Angestellte 953. — Krankenversicherung 1033. 1243; Arbeitslosen-Versicherung 917. — Armenpflege 83. 221. 298; Armenpflegerinnen 761. 935. 1340. 1341; Versammlung des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins 55; Natural-Verpflegungsstationen 583. 584. — kommunale Wohnungspolitik 460; Wohnungsenquete 153; Bauordnung 782. 784; Baukontroleure 832. — Heilstätte für Lungenkranke 1104. — Volksschule 452. 809—810; Volksvorträge 86; Lesehalle 786; kaufm. Lehrlingsheim 198; Ziehkinderpflege 926; Kinderspeisung 831. — Gefängnissarbeit 1142. — Kommunalabgaben 1119. 1121 1122; Bauplatzsteuer 590. 691; Umsatzsteuer 771. — Konfektion 578. 1030; Submissionen 364. 366 367. 368. 772; Leihhaus 1189. 1190. — Postverwaltung 488. — interessirte Gemeindevertreter 1026 1028; Nassauischer Städtetag 986; kommunale Ehrenämter 395; stadt. Wahlrecht 342; Vertretung im Herrenhaus 612; Konkurrenz-Klausel 419. 421. 423. 424. — GG. 47. 57. 117. 229. 276. 444. 630. 675. — Drucksachen 302. 726. 786. 842. 1010.

Frankfurt a. O. Arbeitsnachweis 289. 1190. Nothstandsarbeiten 586; Bezirksverband deutscher Post- und Telegraphen-Assistenten 22; Submissionen 365; Soldaten als Ersatz für Strikende 539; Armenpflegenauen 1341; Kaufm. Fortbildung 1327. 1350; Kaufm. Lehrlingsheim 198; Kommunalabgaben 1121; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 113. 114; Drucksachen 1178.

— (Reg.-Bez.). Volksschul-Lasten 809.

Frankreich. Sozialisten 39. 1085—1087. 1167 bis 1169. 1187. 1188. — Gewerkschaften 75. 134. 1212; Maifeier 908; Arbeitsamt 969; Arbeitsbörse 1261; Einigungsämter 912; Volkszählung 1208; Arbeiterstatistik 1332; Strikes 952. 1126; Statistik 490; Arbeiterschutz 469; Achtstundentag 1243; Weibliche Fabrikinspektoren 541. 593. 617. 837; Bergarbeiter 975; Buchdrucker 1241; Eisenbahnbedienstete 157. 158. 1051. 1336; Hafenarbeiter 1266; Handschuhmacher 247; Lederarbeiter 1266; Metallarbeiter 953; Tabakarbeiter 902; Verkehrs-Angestellte 266. — Arbeiterversicherung 1033; Unfallversicherung 24; Arbeitslosen-Versicherung 1041; Altersrenten 1221. — Armenpflege 26. 789; Landarme 376; — Wohnungen 1223. 1224; Wohnungs-Inspektion 937; Wohnungsämter 881. — Lungenkranke 1345; — Kaufm. Fortbildung 1326; Bürgerlicher Unterricht 1007; Frauenstudium 1178; Volksbibliotheken 476; Privatdozenten 266. — Bedingte Verurtheilung 167; Alimentationspflicht 67. — Bergbau 770; Nachtbäckerei 78; Zündholz-Industrie 875; Alkohol-Konsum 902; Genossenschaften 473. 1172; Bäckerei-Genossenschaften 745; Konkurrenz-Klausel 419; Börse 901; Eisenbahnen 1234 1237; Auswanderer 1333; Drucksachen 1106.

Fraustadt. GG. 115.

Freiberg i. S. Nothstandsarbeiten 587; Leihhaus 1189. 1190; Kinderarbeit 1226; GG. 113; Drucksachen 350.

Freiburg i. B. Arbeitsnachweis 799. 926; Submissionen 365; Kommunale Feuerversicherung 127; Wohnungen 1223; Apotheken 191; Kinderspeisung 1335; Gasverbrauch 876; GG. 119; Drucksachen 302. 526. 726. 1010. 1322.

Freiburg i. Schles. GG. 115.

Freiburg i. Schw. Frauenstudium 1178.

Freiburg (Kanton). Arbeiterschutz 103.

Freisenbruch. GG. 117.

Freystadt (Kreis). GG. 115.

Friedberg i. Hessen. Abdeckerei 1335.

Friedenau. Eingemeindung 130.

Friedland (Preuss.) Platz-, Banken- und Balkonsteuer 12.

Friedland (Schles.). GG. 115.

Friedrichsberg-Lichtenberg. Eingemeindung 129.

Friedrichsburg. Altersversorgung 881.

Friesland. Submissionsbedingungen 717.

Frücht. GG. 117.

Frutigen. Fabrikinspektion 1213.

Fürstenwalde. Vorschule 204.

Fürth i. B. Nothstandsarbeiten 585; Kinderspeisung 831; Gasverbrauch 876; GG. 119.

Fulda. GG. 117.

G.

Gaarden. GG. 116.

Gablonz. Gewerbeinspektionen 972.

Galizien. Gewerbeinspektion 970; Bergwerksinspektion 468; Buchdrucker 372. 1147; Agraranträge im Landtage 594; Gewerbliche Genossenschaften 74.

Garstedt. GG. 116.

Garz a. O. Vorschule 204.

Geestemünde. Buchdrucker 975; GG. 116.

Geilenkirchen. Winterschule 441.

Geislingen. GG. 119. 729.

Gelnhausen. Hessischer Städtetag 1004; GG. 117.

Gelsenkirchen. Bergarbeiterschutz 591; Nothstandsarbeiten 586; Bergarbeiter 664; Volksbureau 125; Kinderspeisung 831; Vertretung im Herrenhaus 612; Auskreisung 666; GG. 117.

Genderkingen. Agrarenquete 187.

Genf. Gewerkschaften 976. 1095; Arbeitskammer 1261; Lohnverzögerungen 954; Betriebswerkstätten f. Schneider 1289; Heimarbeit 1150; Kongress der Buchdruckergehülfen 1241; Kongress für Armenpflege 760; Internat. Wohlthätigkeits-Kongress 27; Wohnungen 852; 1222. 1223. 1224; Frauenfrage 1336; Frauenkongress 1335; Frauenstudium 1177; 1178; Unentgeltlichkeit der Lehrmittel 273; Ausstellung von Schülerarbeiten 1273.

Gent. Minimallöhne 852. 1238; Submissionen 928; Finanzen 952; Genossenschafts-Bäckerei 1163; Wahlrecht 603; Gemeindewahlen 432.

Genua. Sozialdemokr. Kongress 1167.

Genrgia. Sozialisten 1241.

Gera. Nothstandsarbeiten 587; Lohnzahlung 1051; Arbeitsnachweis 100. 290; Gewerbeinspektion 189. 1076; Graphische Berufe und Maler 879; Gesindeversicherung 1024; Bauunternehmer 1363; Wasserleitung und Nahrungsmittel-Polizei 394; Kinderspeisung 1335; GG. 107. 120.

Gerresheim. GG. 118.

Gers. Volkszählung 1209.

Gesees. Agrarenquete 187.

Gevelsberg. GG. 117.

Giesenkirchen. Nahrungsmittel-Untersuchungsamt 1003.

Giessen. Arbeisnachweis 289. 1191; kaufm. Lehrlingsheim 198; GG. 120; Drucksachen 526. 706.

Gladbach (München-). Ev. Arbeiterverein 753; Arbeiterschutz 469; Nothstandsarbeiten 586; Armenpflege 83; Wohnungen 936; Wohnungsverein 1297; Nahrungsmittel-Untersuchungsamt 1003; Firmenbezeichnung 73; Auskreisung 666; Vertretung im Herzenhaus 612; GG. 118.

— (Kreis). Wohnungen 936; GG. 118.

Glarus. Arbeiterinnenschutz-Gesetz 617; Frauenfrage 1336.

— (Kanton). Ladenpersonal 754; Boykott der Versicherungsgesellschaften 127.

Glasgow. Sozialismus 1159; Gewerkschaften 1303; fair wages 747; kommunale Sozialpolitik 1048—1049; weibl. Fabrikinspektoren 317; kommunales Familienheim 950; Absatzgenossenschaften 473.

Glauchau. Nothstandsarbeiten 586; Kinderspeisung 832. 1335; GG. 119.

— (Amtshauptmannsch). GG. 119.

Gleiwitz. Kinderspeisung 1335; Kommunal-

Digitized by Google

abgaben 1119. 1120; Auskreisung 666; GG. 115. 116. 443.
Glinke. GG. 115.
Glogau. Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 113.
Gmünd (Schwäbisch-). Arbeitsnachweis 715; Lohnzahlung an Minderjährige 837; katholischnoziol, Kursus 1333; GG. 119. 729.
Gnesen. Armenpflegerinnen 1296; Kommunalabgaben 1121; GG. 113.
Goa. Arbeitslohne 490.
Göhlenau. GG. 115.
Göllschau. GG. 115.
Göppingen. Arbeitsnachweis 290. 464; GG. 119. 729.
Görlitzerdorf. GG. 115.
Görlitz. Arbeitsnachweis 289; Nothstandsarbeiten 585; Krankenversicherung 1243; Armenpflegerinnen 1341; Schul-Luft 1359; Finanzen 952; Kommunalabgaben 1120. 1122; Bauplatzsteuer 590. 691; Leihhaus 1189; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 115; Drucksachen 350. 1010.
Göttingen. Nothstandsarbeiten 587; Gesindeversicherung 1023; Wohnungen 1105. 1176; Kinderspeisung 832. 1335; Seminar für Versicherungs-Wissenschaft 25. 375; Kommunalabgaben 1121; Gasverbrauch 876; GG. 116.
Gofdap. Volksschule 454.
Gorschau. Bauern 1336.
Gotha. Gewerkschaften 717; Nothstandsarbeiten 587; Fabrikinspektion 1195; Krankenversicherung 1243; Gesindeversicherung 1025; Volksschulen 202; Handelsmus 1318; GG. 47. 120. 227; Druckssachen 350. 1322.
Gottesberg. Schulzusätze 273; GG. 115.
Grabowsee. Lungenkranke 1345.
Grafrath. GG. 118.
Grahnbinden. Frauenfrage 1336.
Grandenz. Haftpflichtversicherung 13; westpreuss. Städtetag 12; GG. 113.
Graz. Strikes 438; Bäckerschutz 1363; Unfallversicherung 1269; Volksbibliotheken 477.
Grefrath. GG. 118.
Greifenberg. Armenpflegerinnen 1340; Volksschule 204. 454.
Greifswald. Nothstandsarbeiten 585; Armenpflegerinnen 1341; Kinderarbeit 989; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 113.
Greiz. Maifeier 908; Fabrikinspektion 189; Wohnungsnoth 1200; GG. 120.
Gresenhorst. GG. 118.
Griechenland. Druckssachen 227. 350. 786.
Griesheim. Genossenschaften 1209.
Groningen. Submissionsbedingungen 716.
Gross-Barkteiche. GG. 115.
Gross-Wartenberg. GG. 115.
Grüna. Nebenbeschäftigung von Kindern 349.
Grünberg (Kreis). Volksschule 455.
— i. Schl. GG. 115.
Grötzingen. GG. 119.
Grunewald. Eingemeindung 130.
Guben. Nothstandsarbeiten 587; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 113.
Güstrow. Gewerbeinspektion 957.
Gütergotz. Sanatorium 475. 703. 1103.
Guhrau. Bäckerei-Genossenschaften 715.
Gumbinnen. Volksschule 454.
— (Reg.-Bez.). Volksschul-Lasten 808—809; Amtsplanen 1319; Holzkäufe 865.
Gumminshof. Kinderarbeit 54.
Gunterblum. Genossenschaften 1209.

H.

Haan. GG. 118.
Haarlem. Submissionsbedingungen 716.
Hadlerch. Armenhäuser 104.
Hagen i. W. Konfm. Lehrlingsheim 198; Gasverbrauch 876; Vertretung im Herrenhaus 612; Druckssache 866; GG. 117.
Haimchen. Kürschner 823; Kürschnerinnung 95.
Halberstadt. Gewerkschaften 718; Kongress der Gewerkschaften 294; Verbandstag der Schneider 12. 89. 518; kaufm. Fortbildung 1249. 1330; Kinderspeisung 1335; Transportgewerbe 1003; Auskreisung 666; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 116; Druckssache 326.
Haldern. Winterschule 411.
Halensee. Eingemeindung 130.
Halifax. Färbeindustrie 770; Schiedsgericht und Einigungsamt 161.
Hall (Schwäb.). Arbeitsamt 464; GG. 382.
Halle a. S. Sozialdemokratischer Parteitag 694; Arbeiterpolitik 800; Nothstandsarbeiten 586. 589; Submissionen 365; Bauarbeiter-Schutz 435; Verband zur Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse 267; Post- und Telegraphen-Assistenten 22. 1030; Armenpflege 83; Heilmittel 1182; Kindersspeisung 832; Volksschul-Lasten 809; sozialwissenschaftlicher Studentenverein 183. 364; sozialwissenschaftlicher Kursus 712; Gasverbrauch 876; Kommunalabgaben 1118. 1119; Vertretung im Herrenhaus 612; Druckssachen 114. 1010. GG. 47. 116. 120. 444.
Halstenbek. GG. 116.
Halver. GG. 117.
Hamburg. Evang. Arbeiterverein 253; Gewerkschaften 294. 929. 930; Maifeier 908; städtische Sozialpolitik 539; Arbeiterschutz 670; Schutzsystem 1146; Arbeitslose 1019; Arbeiterwohlfahrt 1303; Nothstandsarbeiten 586; Arbeiterkolonien 1247; Sonntagsruhe im Gütterverkehr 1294; Fabrikinspektion 910; Schneiderbewegung 1289; Barbiergehilfen 801. 978; Gastwirths-Angestellte 158. 185; Handlungsgehilfen 1403; Handlungsgehilfen-Verband 1075; deutscher Handlungsgehilfen-Tag 803; Post- und Telegraphen-Assistenten 1030; Seeleute 694; weibliche Angestellte 953. — Gesindeordnung 929. 1022. 1023. 1024. — Armenpflege 1280. 1295; Armenpflegerinnen 1341; Armenverwaltung 906; Centralstelle für Wohlthätigkeit 397; Auskunftsstelle für Wohlthätigkeit 345—348; Frauenvereine 96. — Wohnungsnoth 133; Bauordnung 785; lex Adickes 865; Einkommen und Miethe 663. — Gesundheitspflege 1342. 1344. — Kaufm. Fortbildung 1227. 1330; Lehrerseminarien 985; Ziehkinder 913; Wasserpflege 611 bis 644. — Absatzgenossenschaften 473; Konfektion 749; Gasverbrauch 876. — Wahlrecht 665; GG. 120. 911; Druckssachen 108. 326. 599. 866. 1126. 1282.
Hamm i. W. Nothstandsarbeiten 586; städtisches Volksbureau 433; Kommunalabgaben 1121; Gasverbrauch 876; GG. 113.
— (Kreis). GG. 113.
Hanau. Nothstandsarbeiten 587; Lohnzahlung an Minderjährige 837; Kranken-Unterstützung 852; Fortbildungsunterricht 706; Leschalle 783; Kinderarbeit 72; Kommunalabgaben 1121; Gasverbrauch 876; Wasserpeld 919; GG. 112; Druckssachen 786.
Hannover (Stadt). Arbeitsnachweis 100. 1361; Nothstandsarbeiten 585; Submissionen 365; Arbeiter-Ladeschein 1293; Barbiergehilfen 801; Bauer 1030; Fabrik-, Land- und Hilfsarbeiter 1241; Hilfs- und Landarbeiter 1123; Post- und Telegraphen-Assistenten 1030. — Bau-Unfallverhütung 261. — Armenpflegerinnen 1341; Armenverwaltung 1105. 1176. — Volksschul-Lasten 452. 809. 810. — Kommunalabgaben 1119; Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften 1354; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 116.
— (Landkreis). GG. 116.
— (Prov.). Gewerkschaften 1310; Bergarbeiter 663; Haftpflichtversicherungs-Anstalt 476; Volksschulen 842. 899. 899; kaufm. Fortbildung 1330; Waisenpflege 642; Absatzgenossenschaften 473. 1256; Buchdruckereien 385; Städtetag 1029. 1125; Druckssache 1010.
Hannoverdte. Arbeiterversicherung 1316; Industrielle Entwicklung 9; Invaliden-Versicherungsanstalt 203; GG. 114.
Harburg a. E. Gewerbeinspektion 1173; Buchdrucker 975; Generalversammlung der Fabrik-, Land- und Hilfsarbeiter 1240; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 116.
Hardenberg. GG. 118.
Harnstadt. Wohnungen 314.
Harterscheiden. Agrarenquete 187.
Hartmannsdorf. GG. 115.
Harzberg. Städtetag 1093.
Hasselsdorf. GG. 116.
Hasenheide. Eingemeindung 130.
Hasslinghausen. GG. 117.
Hasstock. Agrarenquete 187.
Hattingen. GG. 117.
Haute Garonne. Volkszählung 1209.
Haute Marne. Volkszählung 1209.
Havre. Weibl. Fabrikinspektor 837.
Haynau. GG. 115.
Haynger Vorwerk. GG. 115.
Heddersdorf. GG. 117; Winterschule 411.
Hedwigsdorf. GG. 115.
Heerenveen, Schneider 909.
Heidelberg. Arbeitsnachweis 461. 799. 926; Submissionen 365; weibl. Fabrikinspektion 1007; Orts-Krankenkasse 806; Armenpflegerinnen 1339; Wohnungsenquete 153; Apotheken 194; Sozialwissenschaftlicher Verband 8; Handwerkstag 1297; Leihhaus 1189. 1190; GG. 47. 119; Druckssachen 302. 411. 526. 786. 1178. 1322.
Heidenheim. Arbeitsnachweis 715; GG. 119. 729.
Heilbronn. Nothstandsarbeiten 588; Wohnungsenquete 153; Konsumgenossenschaften 1335; Gasverbrauch 876; GG. 102. 119. 729.
Heiligensee. GG. 114.
Heiligenzell. GG. 119.
Heinersdorf. Eingemeindung 130.
Helmstedt. Bergarbeiter 1213; Braunschweig. Städtetag 1092; GG. 120.
Hemdingen. GG. 116.
Hengströhren. Spitzenklöppler 19.
Henne. Gasverbrauch 405; Submissionen 928; Altersversorgung 877; Wahlrecht 603; Gemeindewahlen 432.
Herbringhausen. Bandwirker 1361.
Herford. Kommunalabgaben 1119; Konfektion 749; GG. 113.
Hermeskeil. Winterschule 411.
Hermsdorf. Baugenossenschaft 1357; GG. 114. 115.
Herne. Bergarbeiter 664; GG. 117.
Herrscheid. GG. 117.
Hersfeld. GG. 112.
Hessen (Grossh.). Christlich-Soziale 634. 635. 636; Arbeitsnachweis 906. 1191; Nothstandsarbeiten 586; Submission 1247. Submissionen 367; Sonntagsruhe in Anwaltsbureaus 219. 757; Bäckerschutz 1101; Kinderarbeit 1293; Sonntagsruhe im Güterverkehr 1055; Fabrikinspektion 135. 970. 1031; weibl. Fabrikinspektoren 341. 592. 616. 617. 1007; Barbiere und Friseure 825; Kellnerinnen 495; Ladenpersonal 754. — Arbeiterversicherung 1316; Gesindeversicherung 923. 924. 1023; Invaliden-Versicherungsanstalt 703. — Natural-Verpflegungsstationen 583; Frauenvereine 986. — Wohnungen 253. 863. 937; Wohnungsenqu. 705. 936; Wohnungs-Inspektion 937. — Heilstätte für Lungenkranke 288. 1104. — Volksschulen 202. 455; Fortbildungsschulen 652—654; kaufm. Fortbildung 1326. 1327. 1329; Stenographen 131. — Agrarenquete 187; Konfektion 749; Gasverbrauch 1297; Buchdruckereien 335; Genossenschaften 1209. — Wahlrecht 342. 606; Städtetag 184. 1001. 1125; GG. 113. 114. 119; Druckssachen 227. 810. 1350. 1366.
Hessen-Nassau. Arbeiterkolonien 1247; Natural-Verpflegungsstationen 583; Heilstätte für Lungenkranke 1104; Volksschulen 512. 548; gewerbliches Schulwesen 224; kaufm. Fortbildung 1327. 1328; landwirthschaftl. Genossenschaften 1255; Konfektion 1300; GG. 117.
Heusenstamm. Diäten für Gemeinderaths-Mitglieder 1.
Heydekrug. Winterschule 442.
Hildburghausen. Städtetag 1145.
Hilden. GG. 118.
Hildesheim. Nothstandsarbeiten 587; Gewerbeinspektion 1173; Armenpflegerinnen 1341; kaufm. Fortbildung 1330; Kommunalabgaben 1118; Gasverbrauch 876; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 119. 276. 733. 735. 736.
(Reg.-Bez.). Volksschul-Lasten 809.

Digitized by Google

Hillesheim. Winterschule 441.
Himmelgeist-Wersten. GG. 118.
Hinschenfelde. GG. 116.
Hinterpommern. Absatzgenossenschaften 473.
Hirschberg. GG. 115.
— (Kreis). Handwerker 18; Volksschule 455.
Hitdorf. GG. 118.
Höchst a. M. Heilstätte für Lungenkranke 1104; GG. 117.
Höhscheid. GG. 118.
Höningen. GG. 17.
Hörde. Arbeitslosen-Versicherung 838; Wohnungen 1105; GG. 117.
— (Kreis). Wohnungen 1174—1177.
Hönnerkirchen. GG. 116.
Hörstel. Kommune. 204.
Hof i. B. Arbeiterschutz-Behörde 878; GG. 113.
Hofsee. GG. 116.
Hohen-Schönhausen. Eingemeindung 130.
Hohenstein. GG. 119.
Hohenstein-Ernstthal. Berg- und Hüttenarbeiter-Verband 133.
Holland s. Niederlande.
Holm. GG. 116.
Holmstead. Gewerkschaften 1212.
Holstein. Schuhmacherei 824.
Homburg. Gesindeversicherung 1023.
Hoyerswerda. GG. 115.
— (Kreis). Volksschulen 455.
Hückeswagen. GG. 118.
Hülchrath. Nahrungsmittel-Untersuchungsamt 1003.
Hüls. GG. 118.
Hugstetten. GG. 119.
Hugsweier. GG. 119.
Hull. Arbeitshaus 396.

J.

Jägerhof. GG. 115.
Janischken. GG. 113.
Japan. Arbeiterverhältnisse 713; Arbeitszeit 1142.
Jassy. Jüdisch-rumänische Arbeiter 1212.
Jastrow. GG. 114.
Jekaterinoslaff (Gouv.). Bauern 213.
Jena. Leschalk 688. 786; GG. 107. 120.
Jenisseiisches Gouvernement. Bauern 4.
Jese. Hötekinder 1129.
Illinois. Sozialisten 1241; Schwitzsystem 1099; Kinderarbeit 956.
Ilsenheim. GG. 119.
Imgembroich. Winterschule 441.
Indiana. Sozialisten 1241.
Indianapolis. Sozialisten 1241.
Indien. Arbeitslöhne 495.
Ingolstadt. Kathol. Arbeitervereine 1074; GG. 113.
Innsbruck. Ausstellung für Gesundheitspflege und Sport 442.
Inowrazlaw. Kommunalabgaben 1119; GG. 115.
Insterburg. Nothstandsarbeiten 585; kaufm. Lehrlingsheim 198; Kommunalabgaben 1119; GG. 113.
Iowa. Sozialisten 1241.
Irland. Hausreinigung 772.
Iserlohn. Nothstandsarbeiten 586; GG. 117.
Italien. Sozialisten 637—639. 1167. 1182. 1188. Gewerkschaften 1212; Arbeitergenossenschaften 893; Maifeier 908; Strike-Statistik 490; Buchdrucker 1241; Eisenbahnarbeiter 157. 833.—836; Unfall-Kassen 24; automatische Sparkassen 923; Armenpflege 27; Landarme 316; Winterversorge 173; Genossenschaften 1263; Handschuhmacher 247; Auswanderung 1332.
Itzehoe. Armenpflegerinnen 1341.
Jüchen. Nahrungsmittel-Untersuchungsamt 1003.
Jütland. Arbeitslose 239.
Iwanow-Woznessensk. Textilarbeiter 295.
Ixelles. Finanzen 952.

K.

Kärnthen. Agrarantrag im Landtag 594.
Kaiserslautern. Arbeitsnachweis 100. 716; Nothstandsarbeiten 587; Submissionen 365; achten Schuljahr 882; Kinderspeisung 832; Gasverbrauch 876; GG. 118; Drucksache 706.
Kaldenkirchen. GG. 118.
Kalk. GG. 118.
Kalw. Arbeitsnachweis 100.
Kalwarya. Gewerbeinspektion 972.
Kammer-Altersdorf. GG. 115.
Kannstatt. Arbeitsnachweis 290; Krankenunterstützung 852; Wohnungsenquete 153; GG. 119. 445. 729. 730; Drucksache 526.
Karaschka. Bauern 2.
Karlsruhe. Bauern 397. 398. 401.
Karlsruhe i. B. Arbeitsnachweis 99. 926; Arbeitersekretariat 125; Nothstandsarbeiten 585; Submissionen 365. 722; Kellnerinnen 495; Krankenversicherung 1243; Armenpflegerinnen 1340. Wohnungen 962; Apotheken 1941; Kindespflegerinnen 1335; Gefängnisarbeit 1142. 1173; Kleingewerbe 91. 92; Gasverbrauch 876; GG. 47. 119; Drucksache 302. 526. 706. 810. 1010. 1178. 1322.
Karlsruhe i. Schl. Baugenossenschaft 1345.
Karwin. Bergwerksinspektion 467. 468; Kohlenarbeiter 775; Bergarbeiter-Strike 692. 701.
Kasan. Prügelstrafe 874.
Kassel. Ev. Arbeiterverein 753; Verband deutscher Gewerbevereine 139; Arbeiterschutz 420; Nothstandsarbeiten 586; Submissionen 365; Barbiergehilfen 801; Verbandstag der Stuckateure 404; Krankenversicherung 1243; Armenpflegerinnen 935. 1339. 1340. 1341; Frauenvereine 986; Volksschule 452. 899; Volksvortrage 86; Kinderspeisung 831; Kommunalabgaben 1119 1121; Gasverbrauch 876; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 113. 117. 678.
— (Reg.-Bez.) Naturalverpflegungsstationen 584; Hauptbüel-Gebühren 253; Volksschul-Lasten 809; Silos 1319.
Kastel. GG. 120.
Kastrop. GG. 117.
Kattowitz. Bergbau-Polizei 978; GG. 115. 116.
— (Kreis). GG. 116.
Katwyk. Submissionsbedingungen 717.
Kehlheim. GG. 278.
Kelzenberg. Nahrungsmittel-Untersuchungsamt 1003.
Kempen (Rheinpr.). GG. 118.
Kempten. GG. 113.
Kent. Lungenkranke 1345.
Kentucky. Sozialisten 1241.
Kettwig. Winterschule 441.
Ketzin. GG. 114.
Kiel. Einigungsamt 332; Barbiergehilfen 801; Gesundheitspflege 1343; Verein für Gesundheitspflege 476. 1248. 1341; städtisches Unterstützungsamt 867; kaufm. Lehrlingsheim 198; Volksschul-Lasten 809; Kommunalabgaben 1121; Gasverbrauch 876; Städtetag 1125; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 116. 221; Drucksache 330. 810. 1346.
— (Landkreis). GG. 116.
Kierspe. GG. 117.
Kirspelwaldniel. GG. 118.
Kislau. Arbeiter 348.
Klagenfurt. Buchdrucker 1141.
Klein-Bartelsee. GG. 113.
Klosterhof. GG. 116.
Kneseheck. GG. 116.
Kobeljaki. Bauern 396. 402.
Koblenz. Nothstandsarbeiten 585; Kongress der Kleinhändler 287; Kinderspeisung 831; Kommunalabgaben 1118. 1119. 1121; Werftbahn 799; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 114. 117.
— (Landkreis). GG. 117.
— (Regbz.). Volksschul-Lasten 809.
Koburg. Fabrikinspektion 972. 1195.
Koburg-Gotha. Gewerbeinspektion 135. 215.
Köln. Sozialdemokratischer Parteitag 1231; Gewerkschaften 930; Arbeitsnachweis 798; Submissionen 365; Barbiergehilfen 978; Kellner 237; Stuckateure 404. — Arbeitslosen-Versicherung 704. 772. 912. 917; Verbandstag der Krankenkassen etc. 1338. — Armenpflege 83. 163; Armenpflegerinnen 1340. — Gesundheitspflege 1343; Lungenkranke 1345. — Wohnungsstände 107. — Volksschule 451. 452; Volksschul-Lasten 809; kaufm. Fortbildung 1328; kaufm. Lehrlingsheim 198; Auslegestelle der Reichs-Patentschriften 589. — Gefängnisarbeit 1142. 1173. — Kommunalabgaben 1118. 1119. 1121; Umsatzsteuer 771. — Kleingewerbe 823; Konfektion 578; Handwerkerbund 1320; Glasfabriken 716; Gasverbrauch 876; Leihhaus 1189. 1190; Konkurrenz-Klausel 419. — Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 118. 228. 380. 630; Drucksache 227. 598. 706. 1226.
— (Regbz.). Volksschul-Lasten 808. 809.
Königsberg i. P. Maifeier 908; Nothstandsarbeiten 587; Submissionen 365; Einigungsamt 168. 332; Krankenversicherung 241. 596. 1243; Armenpflegerinnen 1340; Asyl-Anstalt 498; Kranken-Unterstützung an associierte Kassenmitglieder 488; Armenunterstützung 1031; Armenpflegerinnen 1339; Volksschule 452. 454; Volksschul-Lasten 809. 810; familienflüchtige Ernährer 28; Kinderspeisung 832. 1335; Finanzen 952; Gasverbrauch 876; kaufmännische Korporation 748; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 47. 57. 108. 113. 171. 538. 733. 734. 735.
— (Regbz.). Volksschul-Lasten 808. 809; Analphabeten 1319.
Königshütte. GG. 119.
Königshütte. Nothstandsarbeiten 585; Kommunalabgaben 1120; Auskreisung 666; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 116; Drucksache.
Köpenick. Feuerwehr 127.
Köslin. Volksschule 454; GG. 113.
— (Regbz.). Volksschul-Lasten 808. 809.
Köthen. Kinderspeisung 1335; GG. 114.
Kohlhasen. GG. 113.
Kolberg. Schuhmacher 94; Armenpflegerinnen 1341; Silos 1319; städtisches Café 1238; Stadtverordnete 128; GG. 113.
Kolmar i. P. Arbeiterbibliothek. Arbeitslose 1333; Armenpflegerinnen 1296. 1340; GG. 113; Drucksache 1322. 1346.
Kondrau. Agrarenquete 187.
Konitz. Staatsschule für Lehrer 13; Baugenossenschaft 1345; Kleingewerbe 823.
Konradsdorf. GG. 115.
Konstantinograd. Bauern 396. 401. 402.
Konstanz. Arbeitsnachweis 799. 926; Apotheken 1941; GG. 113.
Kopenhagen. Sozialdemokr. Parteitag 1167; Arbeitsstatistisches Amt 609; Kongress der skandinav. Bäckergesellen 76; Hafenarbeiter 1266; Altersversorgung 881.
Koslin. Volksschule 454; GG. 113. 996. 1340.
Kottbus. Nothstandsarbeiten 585; Textilarbeiter-Strike 855; Koalitionsfreiheit 1359; Gasverbrauch 876; Konfektion 578; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 114. 733.
Kowno. Volksbildung 1201.
Krefeld. Armen-Inspektor 343; Armenpflegerinnen 935. 1341; Wohnungen 936; Schutz- und Wartehalle 709; Volksschule 452; Volksschul-Lasten 809; Gewerbeschule 274; Winterschule 441; Lohnzahlung an Minderjährige 877. 1170; Gassteuer 973; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 118.
Kreiburg. GG. 115.
Kreuzburg. Armenpflegerinnen 1341.
Kreuznach. Arbeitsnachweis 879. 1191; Submissionen 368; GG. 117.
Krimmitschau. Maifeier 908; GG. 113.
Kronenberg. GG. 118.
Krotoschin. GG. 115.
Kürferthal. GG. 119.
Kühlerwyl. Armenanstalt 344.
Küpperteich. GG. 118.
Küstrin. GG. 114.
Kuln. Armenpflegerinnen 1341; GG. 113.
Kurhessen. Ev. Arbeiterverein 753; Waldrecht 604.
Kursk (Gouv.). Bauern 2.
Kurzenmoor. GG. 116.

L.

Labes. Schulzustände 274.
Laeken. Finanzen 952.

Digitized by Google

Lagschau. Schule 1346.
Lahr. Arbeitsnachweis 926; Apotheken 194; GG. 119.
La Louvière. Minimallöhne 1238.
Lamprecht. GG. 118. 878.
Lancaster. Kommunale Steuerbelastung 800.
Landau i. Pf. Arbeitsnachweis 1361.
Landshut (Kreis). Handweber 18.
Landsberg a. W. Nothstandsarbeiten 886; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 114.
Landshut. GG. 113. 278.
Langen. GG. 119.
Langenberg. GG. 118.
Langenfelde. GG. 116.
Langerfeld. GG. 117.
Langwaltersdorf. Gt. 115.
Lauenburg a. E. Vorschule 204; GG. 116.
Lausanne. Schneider 1150; Betriebswerkstätten f. Schneider 1289; Schlüsselzte 478; Frauenstudium 1177. 1178.
Leeds. Kommunale Steuerbelastung 800; Farbenindustrie 770.
Lehe. Buchdrucker 935; GG. 116.
Leibfing. Agrarenquete 187.
Leicester. Kommunale Steuerbelastung 800.
Leichlingen. GG. 118.
Leiden. Submissionsbedingungen 716.
Leipzig. Arbeiterpolitik 900; Universitäts-Vorlesungen über kommunale Sozialpolitik 514; Arbeitsverhältnisse 692; Arbeitsnachweis 926. 1191. 1361; Maifeier 908; Minimallöhne 1262; Arbeiterschutz 470; Bauarbeiter-Schutz 435; Schutz des Gastwirthschafts-Personals und der Schulkinder 1287; Volksbureau 125; Kommunale Statistik 74; Einigungsamt 168. 212. 332; Buchdrucker 856; Gastwirths-Angestellte 158; Handlungsgehülfen 251; Klempner 823; Post- und Telegraphen-Assistenten 1030; Strassenbahn-Angestellte 951; Bezirksverband deutscher Post- und Telegraphenassistenten 22; weibliche Angestellte 934. — Krankenversicherung 240. 490. 596. 852. 1213; Invaliden-Versicherungsanstalt 703; beamteter Vertrauensarzt der Orts-Krankenkasse 19. — Armenpflegerinnen 83. 1280. 1340; Armenpfleger-Tag 27. 298; Armen-Brothäckerei 299. — Wohnungen 830. 946. 1222. 1223. 1224; Wohnungsenquete 153; Bauordnung 785; Schlafstellenwesen 1293. Jungenschlosserbaracke 1495; Schlächte 478. 705; Sitzgelegenheit für Verkäuferinnen 337. 372. — Kinderspeisung 831; Volksschulfehrer 442; kaufm. Fortbildung 1330; Lehrlingsheim 827; Ziehkinder 913. 926; Mittel-Fürsorge 840. — Schwurgericht 525; Reichsgericht 146. — Finanzen 952. — Entwässerung 690; Böttcherei 826; Schuhmacherei 825; Städtische Gärtnerei 876; Submissionen 363. 772; Verband sächsischer Bäckereinungen 266; Schlosser-Innung 95; Gasverbrauch 876; Strassenbahnen 1143; interessirte Gemeindevertreter 369. 773—774. 1026. 1027. 1028; Wahlrecht 391. 604. 605. 606; GG. 47. 119. 733. 734. 736. 911; Druck sachen 227. 598. 786. 866. 1010. 1322.
Lemberg. Gewerbeinspektion 972; Unfallversicherung 1269.
Lemgo. GG. 120.
Lennep. Wohnungen 936; Wintersehule 441; GG. 118.
Leoben. Drucksache 302.
Leobschütz. GG. 116.
Leopoldshall. GG. 116.
Leutnitz. GG. 120.
Leutesdorf. GG. 117.
Leutsch. Konsumverein 1309.
Lichtenberg (Mark) Armenpflegerinnen 1341; Eingemeindung 130; GG. 113.
Lichterfelde. Baugenossenschaft 1357.
Liegnitz. Christlich-soziale 363; Nothstandsarbeiten 585; Arbeitsnachweis 461; Gewerbeinspektion 137; Versicherungs-stelle 665; Armenpflegerinnen 1310; Kindersp eisung 831; kaufm. Fortbildung 1330; Schweigepflicht im Geschäftsleben 507; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 113.
— (Kreis). Handweber 19; Volksschul- 455.
— (Reghez.). Volksschul-Lasten 809.
Ligurien. Sozialisten 638. 639.
Lille. Sozialisten 1167; Sozialisten-Kongress 1167; Volkszählung 1208.
Limburg. Gemeindewahlen 432.
— (Prov.). Minimallöhne 1308
Limmer. GG. 116.
Limoges. Kongress der französischen Gewerkschaften 75. 133.
Lincolnshire. Weibl. Armenpfleger 163.
Linden b. Hannover. Nothstandsarbeiten 585; Barbiergehülfen 801; Kommunalabgaben 1121. 1122; Vertretung im Herrenhaus 612; GG 116. 733.
Lindenberg. GG. 118.
Linz (Oesterreich). Wahlberechtigte 122.
Linz a. Rh. GG. 117.
Lippe. Fürsorge für erkrankte Gesinde 923; GG. 120.
Lissa. Armenpflegerinnen 1296. 1341.
Lissabon. Kommunale Fleischversorgung 833.
Littauen. Hütekinder 1429.
Liverpool. Gewerkschaften 1363; Schiedsgericht und Einigungsamt 161; Heinswasser-Automaten 1240; Volksbibliotheken 477; Kommunale Steuerbelastung 800; Terminhörse 900; Strassenbeleuchtung 1018; Druck sachen 654; Kommunal-Betriebe 927.
Lobberich. Einigungsmittel-Untersuchungsamt 1003; GG. 118.
Löbau. Einkommensteuer-Zuschlag 12; Kleingewerbe 823; Schneiderei 824.
Löbrach. Arbeitsnachweis 799. 926; Druck sachen 726.
Lötzen. Volksschule 434.
Löwen. Schulärzte 478.
Lohausen. GG. 118.
Lohberge. GG. 116.
Lohitz. Schuhmacherei 825.
Lokstedt. GG. 116.
Lombardei. Sozialisten 638—639; Arbeitsgenossenschaft 896.
London. Internat. Sozialistenkongress 801. 1147. 1187. 1205—1208. 1242; Gewerkschaften 339; Trade Unions 907; sozial. Arbeiter- und Gewerkschafts-Kongress 96. 252. 1242; L. internat. Genossenschaftskongress 473; Arbeitslöhne 538; fair wages 747; Heimarbeit 1150; Gewinnbetheiligung 902; Druckerei-Submissionen 1258. 1259. 1260. 1261; Frauen-Gewerb 351; Bäcker 1315; Buchdrucker 1263; Hafenarbeiter 1266; Kohlenhändler 1314; Maschinenarbeiter 1005; Schneider 1314; Schneiderkonferenz 539; Bergarbeiter-Kongress 935; Lithographen- und Steindrucker-Kongress 437; land- und volkswirthschaftliche Sachverständige bei der deutschen Gesandtschaft 830; Schiedsgerichte und Einigungsamt 161; weibl. Fabrikinspektoren 317. Krankenversicherung 1238. — Pauperismus 1338; Armenpflege 85. 618. 759; weibl. Armenpfleger 163; Armenhäuser 103. — Rowtonhäuser 544; Victoria-Homes 705; Arbeiterhäuser 908; kommunale Massenquartiere 928. — Lungenkranke 1345; Heinswasser-Automaten 42. 1240; Volkspalast 1049. — Steuervertheilungs-Gesetz 13. — Nachbildkerei 78; Schneider-Innung 1337; Kommunalbetriebe 927. — Eisenbahnen 1236. 1237. — Eingemeindung 130.
Losowenka. Bauern 5. 6. 7.
Lot. Volkszählung 1209.
Luckenwalde. GG. 113.
Ludenberg. GG. 118.
Ludwigsburg. Barbiergehülfen 801; GG. 113.
Ludwigshafen. GG. 118; Nothstandsarbeiten 586; Kinderspeisung 831. 1335.
Lübars. GG. 114.
Lübeck. Maifeier 908; Arbeitsnachweis 906; Nothstandsarbeiten 586; Fabrikinspektion 296; Beilegung eines Strikes durch Fabrikinspektor 787; Buchdrucker 925; Gesindeversicherung 923. 1022. 1023. 1024; Innungs-Vorlage 1337; GG. 47. 120.
Ludenscheid. Arbeitersekretariat 433; Kommunalabgaben 1118. 1119; GG. 117.
Lüneburg. Gewerbeinspektion 1173; GG. 116.
— (Reg.-Bez.). Volksschul-Lasten 809.
Lünen. GG. 117.
Lüttich. Schulärzte 478; Finanzen 952; Gemeindewahlen 432; Wahlrecht 603.
Lüttringhausen. Baudwirker 1361; GG. 118.
Lulzerath. Wintersehule 441.
Lutzhorn. GG. 116.
Luxemburg. Arbeitsnachweis 290. 465. 1261; Lohnzahlung 249; Buchdrucker 1241; Handschuhmacher 247; Lederarbeiter 1266; Gemeindewahlen 432
Luzern. Schneidereien Angestellte 295; sozialwissenschaftl. Kursus 830; Frauenfrage 1336.
— (Kanton). Ladenpersonal 754; Verpflegungsstationen 249.
Lyck. Volksschule 201. 454.
Lyon. Sozialist. Kommunalprogramm 76; Volkszählung 1208.

M.

Maastricht. Arbeiter-Sekretariat 909.
Madagascar. Arbeitslöhne 490.
Mähren. Arbeiterkolonien 583; gewerbliche Genossenschaften 74.
Magdeburg. Maifeier 908; Nothstandsarbeiten 584. 585; Arbeitsnachweis 1247; Arbeiterschutz für Konfektionsgeschäfte 472; Obdachlosigkeit 195; Submissionen 365. 894; Barbiergehülfen 801; Porzellanarbeiter 1005; Staatsbahn-Arbeiter 1143; Bauordnung 783. 784; Gesundheitspflege 1343; Kinderspeisung 663. 832; Volksschulen 452. 689; Volksschul-Lasten 809; Fortbildungsschulen 349; kaufm. Fortbildung 1330; Kommunalabgaben 1119; Bäckereien-Genossenschaften 745; Gasverbrauch 875; kaufm. Korporation 748. 1165; interessirte Gemeindevertreter 773—774; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 47. 116. 380; Druck sache 598. 842. 1010. 1322.
— (Reg.-Bez.) Volksschul-Lasten 808. 809. 810.
Mailand. Sozialisten 638. 1167; Maifeier 908; Eisenbahnarbeiter-Kongress 157; automatische Sparkassen 973; Produktivgenossenschaft 247.
Mainbernheim. Agrarenquete 187.
Maine. Sozialisten 1241.
Mainkur. GG. 117.
Mainz. Verband kaufmännischer Vereine 159; kathol. Arbeitervereine 474; Arbeitsnachweis 465. 906. 1191; Submissionen 365; Kinderarbeit 41; Lohnzahlung an Minderjährige 877; Einigungsamt 212. 332; Fabrikinspektion 1021. 1042; Betriebswerkstätten f. Schneider 1290; Gesindeversicherung 1024; Armenpflege 984; Armenpflegerinnen 1341; Armenkinder 1055; Elberfelder System 83. 652. Bauordnung 784; kaufm. Fortbildung 1329; Unentgeltlichkeit der Lehrmittel 622; Volksbildung 750; Kinderspeisung 1335; Gasverbrauch 876; Möbeltischler-ei 824; Städtetag 184; GG. 120. 502. 678; Druck sache 350.
Malente. Schul-Luft 1361.
Malga. Schule 1346.
Malmedy. Arbeitslosen-Fürsorge 289.
Malstatt-Burbach. Kommunalabgaben 1122; GG. 118.
Manche. Volkszählung 1209.
Manchester. Handelsangestellte 76. 77; Volksbibliotheken 477; kommunale Steuerbelastung 800; Absatzgenossenschaften 473; Kommunal-Betriebe 927.
Mannheim. Sozialistische Gemeinderäthe 1345; Maifeier 908; Arbeitsnachweis 926; Nothstandsarbeiten 584. 588; Submissionen 365; Sonntagsruhe in Verkaufsräumen 102. 250; Fabrikinspektion 662; Kellnerinnen 495; Krankenversicherung 1243; Arbeitslosen-Versicherung 917; Wohnungen 107. 644; Apotheken 194; Kinderspeisung 832; Finanzen 952; Gasverbrauch 876; Leihhaus 1189. 1190. 1221. 1224; Gewerbegeschimmse 793; Gewerbezählung 489. 490; Schweigepflicht im Geschäftsleben 507; GG. 119; Druck sache 227. 228. 302. 598. 782. 1010. 1130. 1178. 1322.
Mantua. Arbeitsgenossenschaft 896.
Marburg. Armenpflegerinnen 1341; hessischer Städtetag 1004.
Marienburg. Vorschule 201; GG. 113. 276
— (Kreis). GG. 113.

Digitized by Google

Marienwerder. Volksschule 454.
— (Regbz.). Volksschul-Lasten 808. 809; Analphabeten 1319.
Markirch. GG. 120.
Marknenkirchen. Konkurrenz-Klausel 419.
Marseille. Glasarbeiter-Kongress 156; Volkszählung 1208.
Maryland. Sozialisten 1241.
Masmünster. GG. 120.
Massa-Carrara. Marmorbrüche 1093.
Massachusetts. Sozialisten 1241; sozialpolitische Gesetzgebung 639; Arbeitslose 425 — 428; Schwitzsystem 1097 — 1101; Einigungsamt 912.
Mayenne. Volkszählung 1209.
Mecklenburg. Arbeiterausschüsse 1102; Sonntagsruhe 1144; Gewerbeinspektion 957; Barbiere und Friseure 875; Försorge für erkranktes Gesinde 922; Invaliden-Versicherungsanstalt 703; Hausversicherung 181; Volksschulen 202. 455; Städtetag 1145.
— (Herzogth.). Bekämpfung sozialer Bestrebungen 1002.
Meissen. GG. 113.
Melbourne. Achtstunden-Tag 859. 860. 861; weibl. Aerzte 1082.
Melle. GG. 117.
Melsungen. GG. 117.
Memel. Kaufmännische Korporation 748; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 113. 733. — (Kreis). Winterschule 442.
Merseburg. Armenpflegerinnen 1341; GG. 113.
— (Regbz.). Volksschul-Lasten 808. 809. 810.
Merzhausen. GG. 119.
Merzig (Kreis). Wohnungen 1105; Berg-GG. 118.
Meseritz. GG. 115.
— (Kreis). Armenpflegerinnen 1296.
Messina. Sozialisten 638.
Mettmann. Wohnungen 936; GG. 117. 118.
Metz. Nothstandsarbeiten 385; Armenpflegerinnen 1339; Kinderspeisung 832; Leihhaus 1189; GG. 120.
Michaliofka. Bauern 397.
Michigan. Sozialisten 1241.
Mielken. GG. 117.
Mitkitz. Hufbeschlag-Schule 1200.
Millau. Handschuhmacher-Kongress 248.
Milspe. GG. 117.
Milwaukee. Schwitzsystem 1097.
Minden. Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 117.
— (Regbz.). Volksschul-Lasten 809; Konfektion 749.
Minnesota. Sozialisten 1241; sozialpolitische Gesetzgebung 639. 640.
Missen. Agrarenquete 187.
Missouri. Sozialisten 1241; sozialpolitische Gesetzgebung 639. 640.
Mittelfranken. Agrarenquete 187.
Mittweida. GG. 119.
Modena. Arbeitsgenossenschaft 896.
Möckern. Abwässerungsverhältnisse 691.
Mönchroeden. GG. 120.
Mönchsambach. Agrarenquete 187.
Moers. Winterschule 441; Berg-GG. 118.
Molenbeek. Finanzen 952.
Mollingham. Kommunale Steuerbelastung 800.
Mombach. GG. 120.
Monheim. GG. 118.
Mons. Minimallöhne 1238.
Montana. Sozialpolitische Gesetzgebung 639.
Mont-Saint-Amand-lez-Gand Minimallohne 1238.
Moorregge. GG. 116.
Moskau. Spinner 1265; Volksbildung 1201; Kongress für technisch-professionelle Bildung 509.
Mühlhausen i. Th. Nothstandsarbeiten 586; Krankenunterstützung 852; Aushreitung 660; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 116. 120.
Mülhausen i. E. Arbeiterschutz 169; Kinderspeisung 1353; Gasverbrauch 876; Drucksache 1106.
Mülheim a. Rh. Gewerbeschule 274; Kommunalabgaben 1121; Gasverbrauch 876; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 118.
— (Kreis). Volkszählung 546.
Mülheim a. d. R. Nothstandsarbeiten 585; Kinderspeisung 831; Gasverbrauch 876; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 118; Drucksache 1322.
München. Parteitag der deutschen Volkspartei 40; Gewerkschaften 929; kathol. Arbeitervereine 1074. 1075; Nothstandsarbeiten 584. 587; Arbeitslosen-Fürsorge 289; sozialpolitisches Zentralgebäude 339; Arbeitsnachweis 290. 314. 464. 465. 716. 906. 1192. 1210. 1361; Barbiergehilfen 978. 801; Brauer 1030; Buchdrucker 975; weibliche Angestellte 953. — Arbeitslosen-Versicherung 917; Gesindeversicherung 923. 1025; Krankenversicherung 1243; Unfallversicherungs-Anstalt 950. — Armenpflege 1279; Armenpflegerinnen 1340; deutscher Frauenverein 35; Waisenrecht und Armen-Unterstützung 1339. — Wohnungsenquete 153; Bauordnung 784. — Lungenkranke 1345; Kinderspeisung 832. — Lehrlingsheim 827; Unentgeltlichkeit der Lehrmittel 273. — Finanzen 952. — Konfektion 749; Schneidergewerbe 579; Militärdruckerei 186; Submissionen 365; Leihhaus 1189; Gasverbrauch 876; Konkurrenz-Klausel 419. — Bayer. Städtetag 1193; GG. 118. 911; Drucksachen 526. 598. 706. 842. 1010. 1130.
Münster. Naturalverpflegungs-Stationen 640; Wohnungen 1105; Leichen-Fuhrwerk 749; Volksschule 452; Kommunalabgaben 1119. 1121; Gasverbrauch 876; Vertretung im Herrenhaus 612; Drucksache 706.
— (Reg.-Bez.). Volksschul-Lasten 808. 809.
Munsterbeim. GG. 118.
Mylau. Arbeiterschutz 1210.
Myslowitz Schweineeinfuhr 1370; Bergbau-Polizei 978; GG. 116.

N.

Nakel. Kleingewerbe 823.
Namur. Gemeindewahlen 432.
Nancy. Volkszählung 1208.
Nantes. Gewerkschafts-Kongress 158.
Narthen. Schule 1346.
Nassau. Christlich-Soziale 635; Fortbildungsschulen 653; Gewerbeschulen 884; Städtetag 1210; Drucksache 108.
Nauseubeuren. Agrarenquete 187.
Naugard. Volksschule 434.
Naumburg. Bauordnung 784; Kommunalabgaben 1118. 1122; Leihhaus 1189. 1190; GG. 113.
Neapel. Handschuhmacher 247.
Nebraska. Sozialisten 1241. 1242.
Neckarau. GG. 119.
Neisse. Kinderspeisung 831; GG. 116.
Neuberg. Agrarenquete 187.
Neudeck. Spinnerdoppler 19.
Neudorf. GG. 115.
Neueaburg. Schularzte 478; Frauenfrage 1336. — (Kanton). Arbeiterschutz 103.
Neuendeich. GG. 116.
Neuenrade. GG. 117.
Neuerburg. Winterschule 441.
Neuershausen. GG. 119.
Neuhaus. Spinnerdoppler 19.
Neuhohendorf. GG. 115.
Neu-Isenburg. GG. 119.
Neukirch. GG. 118.
Neu-Lässig. 115.
Neumünster. Kommunalabgaben 1121; Wahlrecht 604; GG. 113. 116.
Neunkirchen. Berg-GG. 118.
Neu-Rahnsdorf. Heilanstalt 1182.
Neurode. GG. 115.
Neusalz a. O. GG. 115.
Neuseeland. Achtstunden-Tag 859. 860; Fabrikinspektion 1031; Feuerversicherung und Altersversorgung 1270; Fabrik- und Werkstätten- Gesetz 295; Ladenpersonal 754.
Neuss. Arbeitsnachweis 1362; Nothstandsarbeiten 585; Lohnzahlung an Minderjährige 1170; GG. 118; Drucksache 1250.
Neusta lt b. Danzig. Kinderspeisung 831; Armenpflegerinnen 1341.
Neustadt a. H. Kreis-Sparkasse 1071; GG. 119. 878.
Neustadt (O.-S.). GG. 113.
Neustettin. Christlich-Soziale 634.
Neu-Südwales. Gewerkschaften 22.
Neutomischel. GG. 115.
Neu-Ulm. GG. 119. 878.
Neu-Weissensee. Eingemeindung 129. 130; GG. 113.
Neuwerk. Wohnungsverein 1297.
Neuwied. Landwirthschaft. Genossenschaften 1257. 1319; GG. 117.
Nevada. Sozialpolitische Gesetzgebung 639.
Newark. Schwitzsystem 1097.
Newcastle. Gewerkschaften 1363; Schiffbau-Industrie 912.
New-Hampshire. Sozialisten 1241.
New-Yersey. Sozialisten 1241.
New-York. Sozialisten 1241; Sozialpolitische Gesetzgebung 640; Arbeiterbewegung 1052; Gewerkschafts- und Arbeiterverband 1146; Arbeitslose 925; Heimarbeit 1150; Bäckerschutz 470. 1364; Schwitz-system 593. 1096. 1097. 1098; Bauarbeiter 321; Hafenarbeiter 1266; Massenquartiere 514.
Nicolajew. Analphabeten 509.
Niederbarnim (Kreis). Drucksache 842.
Niederbayern. Agrarenquete 187.
Niedergeorgitz. Haftbarmachung für Steuerschulden 1287.
Niederlande. Sozialisten 1187. 1188; Arbeiterpolitik 1070; Submissionen 716. 772; fair wages in den Kommunen 609; Maifeier 908; Arbeiterbekreuzung 909; Buchdrucker 1241; Eisenbahnarbeiter 157; Hafenarbeiter 1266; Unfallversicherung 23; Staats-Rentenversicherungs-Bank 25; Armenkolonien 1090; Volksschule 455; Staatsschule Lehrer 1250; kaufm. Fortbildung 1326; Frauenstudium 1178; Bäckerei - Genossenschaften 745; Alkohol-Konsum 902; Börse 901; Wahlrecht 1186 bis 1187; Interessen-Konflikte der Gemeindevertreter 1145.
Niederösterreich. Strikes 437; Maximal-Arbeitstag 188; gewerbliche Genossenschaften 74. 75; Armengesetz 26; Universitäts-Kurse 1057; Betriebswerkstätten f. Schneider 1268.
Nieder-Schönhausen. Eingemeindung 130.
Nieder-Walterstorf. GG. 115.
Nienburg. Vorschule 204.
Niendorf. GG. 116.
Nienstedten. GG. 116.
Nieuwer Amstel. Arbeiterpolitik 1070.
Nièvre. Volkszählung 1209.
Nikolai. GG. 116.
Niwella. Gemeindewahlen 432.
Nizza. Gewerkschaften 437; Volkszählung 1208.
Nordamerika s. Amerika.
Nordendorf. GG. 116.
Nordhausen. Krankenversicherung 488. 852; Fürsorge für kranke Arbeiter 596; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 116.
Norfolk. Weibl. Armenpfleger 163.
Northumberland. Weibl. Armenpfleger 164.
Norwegen. Maximal-Arbeitstag 215; Achtstundentag 1242; Bäckergesellen 76; Buchdrucker 1241; Lederarbeiter 1266; Unfallversicherung 25; Volksschule 455; kaufm. Fortbildung 1326; Temperenzbewegung 1248; Nachtbäckerei 78; Holzindustrie 854; Alkohol-Konsum 902.
Norwich. Gewerkschaften 1363; kommunale Steuerbelastung 800.
Nürnberg. Arbeitsnachweis 290. 463. 716. 1192; Arbeiter-Sekretariat 123. 431. 1282. 1283. 1285. 1286; Nothstandsarbeiten 586; Arbeiterausschüsse 1102; Bauarbeiter-Schutz 974; Fabrikinspektion 374; Müllerarbeiter 909;

Digitized by Google

Staatsbahn-Arbeiter 770; Deutscher Frauenverein 55; Krankenversicherung 218; 1243; Fürsorge für erkranktes Gesinde 923; Unentgeltlichkeit der Lehrmittel 273; kaufm. Lehrlingsheim 198; Fürsorge für verlassene Mädchen 1262; Kinderspeisung 832; Finanzen 952; Innungs-Vorlage 1320; Bäcker-Kontrole 338; Schlosserei 824; Kunstschlosserei 92; Submissionen 365; Gärtnertag 1240: Gasverbrauch 876; Militäranwärter 1288; Feuerwehr 1190; bayr. Städtetag 1192; GG. 119; Drucksache 414.

O.

Oberbayern. Konfektion 749; Agrarenquete 187.

Oberessfeld. Agrarenquete 187.

Oberfranken. Arbeiterschutz-Behörde 878; Invalidenversicherung 408, 703; achtes Schuljahr 882; Fürsbekleidung für Schulkinder 1129; Agrarenquete 187.

Oberhausen. Nothstandsarbeiten 585; Kinderspeisung 832; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 113—117.

Ober-Hermsdorf. GG. 115.

Oberhessen. Fabrikinspektion 1031; Naturalverpflegungsstationen 584.

Oberhohenstein. Nassauischer Städtetag 986. 1019; GG. 117.

Oberösterreich. Gewerbliche Genossenschaften 74. 75.

Oberpfalz. Invaliden-Versicherungsanstalt 703; achtes Schuljahr 882; Agrarenquete 187.

Oberpfleis. Winterschule 441.

Oberried. GG. 119.

Oberschlesien. Bergarbeiter 975.

Oberschopfheim, GG. 119.

Oberweier, GG. 119.

Oberwiehl. Genossenschaften 1357.

Odenkirchen. Nahrungsmittel-Untersuchungsamt 1003; Winterschule 441.

Odessa. Bauern 243.

Oederan. Kürschner 823; Kürschnerinnung 95.

Oedt. 118.

Oeslau. GG. 120.

Oesterreich. Sozialdemokratie 514. 827; tschechoslavische sozialist. Partei 840; Gewerkschaften 604. 1212; Strikes 157. 218. 490; Abschiebung strikender Arbeiter 1125; Arbeiterstatistik 1332; Arbeiter-Programm 486; Gewerbeinspektion 136. 437. 819. 969. 970. 971; Bergwerksinspektion 466; Bergingspektoren-Gesetz 1214; weibliche Fabrikinspektoren 937; Arbeiterschutz 847; Bäckerschutz 1363; Sonntagsruhe 188. 468; Sonntagsruhe im Güterverkehr 1053; Achtstundentag 1242; Maximal-Arbeitstag 188. 315. 1031; Heimarbeit 1149—1151; Bergarbeiter 975; Buchdrucker 372. 1117. 1241; Eisenbahner 1292; Handlungsgehilfen 803; Ladenpersonal 754; Lederarbeiter 1266; Metallarbeiter 953; Staatsbahn-Arbeiter 133; Stenographen 130. — Unfallversicherung 406 — 408. 1268, 1270; Krankenkassen 542—543. 1246; Kranken- und Unfallversicherung 24; Arbeiter-Kranken- und Unterstützungs-Vereine 465; Arbeitslosen-Versicherung 1041. — Armenpflege 25. 1247. 1278. 1279. 1281; Landarme 376. — Volksschule 455; Universitäts-Kurse 195; University-Extension 274; Volksbildungskurse 476. 477; ethische Gesellschaften 1177. 1357; Frauenstudium 436. — Alkohol-Konsum 902; landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften 747; Agrarenquete 186. 188; Agrarnoth in den Landtagen 594. — Gewerbeinvalide 45. 698—702; Zwangs-Innungen 1319; Befähigungsnachweis 44; gewerbliche Genossenschaften 74; Bäckerei-Genossenschaften 745; Kartelle 267; Mühlengewerbe 1161. 1164; Börse 901. — Auswanderer 1333; Wahlrecht 121. 122. 603; Drucksachen 842. 1130.

Oesterreich-Ungarn. Gewerkschaften 1212; Strikes 315; Eisenbahnarbeiter 157; Handschuhmacher 247; Frauenstudium 1177; kaufm. Fortbildung 1326.

Oeynhausen (Bad). Lungenkranke 51.

Offenbach a. M. Nothstandsarbeiten 586; Löhne 1334; Arbeitsnachweis 906. 1191; Sonntagsruhe in Anwaltsbureaus 102; Fabrikinspektion 616; Barbiergehilfen 801; Armen-Unterstützung 313; Bauerdung 141; Volksbureau 125; kaufm. Fortbildung 1330; Schularzte 621; Verband der Molkereigenossenschaften 213; Gasverbrauch 876; GG. 119; Drucksachen 1130.

— (Kreis). Wahlzahlungen 865. 936; GG. 119.

Offenburg. Arbeitsnachweis 799. 927; GG. 119. 630.

Ohio. Sozialisten 1241; Schwitzarbeit 664.

Ohlau. GG. 115.

Ohligs. Strassenbau-Beiträge 42; Steuer-Unterschättungen 496; GG. 118.

Oldenburg (Grossh.). Arbeiterkolonien 1247; Gewerbeinspektion 135; Gesindeversicherung 923. 1024; Waisenpflege 642; landwirthschaftl. Genossenschaften 1256; städt. Grundbesitz 253; GG. 120.

Oldenburg i. Gr. Gesindeversicherung 1024; Bau-Unfallverhütung 264; GG. 120; Drucksachen 1346.

Oldesloe. Sparkasse 1125.

Oldham. Kommunale Steuerbelastung 800.

Oletzko. Volksschule 454.

Olten. Brauereien 372.

Omaha. Sozialisten 1242.

Opladen. GG. 118.

Oppeln. Gesundheitspflege 1343; Volksschule 1153; kaufm. Fortbildung 1330; Kommunalabgaben 1119. 1121; städtische Verwaltungsberichte 853; Leihhaus 1189; städtische Ziegelei 715; GG. 113.

— (Regbz.). Volksschul-Lasten 809; Analphabeten 1319; städtische Verwaltungsberichte 751.

Orel. Prügelstrafe 874.

Orne. Sozialisten 1167; Volkszählung 1209.

Ortelsburg. Volksschule 454.

Osaka. Arbeitszeit 1142.

Oschersleben. GG. 116.

Osdorf. GG. 116.

Osnabrück. Nothstandsarbeiten 586; Sparkasse 1025; Unterschungsamt 538; Milchkontrolle 488; Heilkurse für stotternde Kinder 654; kaufm. Fortbildung 1330; Kommunalabgaben 1118; Gasverbrauch 876; Fernsprechanlage 73. 809; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 117; Drucksache 414.

— (Regbz.) Volksschul-Lasten 80.

Osterholz. GG. 116.

Ostflandern. Minimallöhne 852. 1308; Gemeindewahlen 1209.

Ostfriesland. Volksschulen 546.

Ostia, Arbeitsgenossenschaft 895.

Ostpreussen. Buchdrucker 335; Stenographen 1311; Arbeitsnachweise 1318; Krankenfürsorge 240; Invalidenversicherung 408; Invaliden-Versicherungsanstalt 498. 703; Volksschulen 454. 545. 547. 548; Winterschulen 441; Arbeitsscheu 38; familienflüchtige Ernährer 28; landwirthschaftl. Genossenschaften 473. 1256; GG. 113.

Ostrau. Bergarbeiter-Strike 692; Bergwerksinspektion 467. 468; Kohlenarbeiter 775.

Ostrowo. Armenpflegerinnen 1296; Vorschule 201; GG. 115.

Ottweiler. Berg-GG. 118.

Oxford. Sozialismus 1159

P.

Paderborn. Baufälliges Lehrgebäude 414; Leihhaus 1189; GG. 113.

Padua. Automatische Sparkassen 973.

Palästina. Absatzgenossenschaften 473.

Palermo. Sozialisten 638.

Pankow. Eingemeindung 128. 130.

Parczt. GG. 114.

Paris. Sozialistische Parteien 1087; Gewerkschaften 134; Arbeitszeit 665; Arbeitsbörse 609; Fakultät für soziale Wissenschaften 486; Verkehrs-Angestellte 266; Kongress der Eisenbahn-Angestellten 157. 158. 1051; Handschuhmacher-Kongress 247; Armenpflege 27; Obdachlose 762; Heisswasser-Automaten 42. 1210; Gesundheitspflege 1342; Schularzte 478; Wärmezelle 288; Volkssekretariate 536. 537; Kongress für Gefangniswesen 27; Terminbörse 900; Nachtbäckerei 78; Eingemeindung 130; Drucksachen 622. 762. 1250. 1346.

Passau. GG. 118. 878.

Paulushofen. Agrarenquete 187.

Pawlotka. Bauern 397.

Peine. Armenhaus und Rentnerheim 935; GG. 116.

Penig. GG. 119.

Pennsylvanien. Sozialisten 1241; Sozialpolitische Gesetzgebung 640; Schwitzsystem 1097.

Perm. Volksbildung 1201.

Petersaurach. Agrarenquete 187.

Peterasdorf. GG. 115. 116.

Pfalz. Armenstatistik 651; achtes Schuljahr 882; Agrarenquete 187; Konfektion 1030.

Pforten. GG. 120.

Pforzheim. Arbeitsnachweis 799. 926; Gewerbeinspektion 698. 971; weibliche Fabrikinspektion 1054; Barbiergehilfen 801; Apotheken 1194; Gasverbrauch 876; GG. 119; Drucksache 1322.

Philadelphia. Sozialisten 1241; Schwitzsystem 1097; Hafenarbeiter 1266.

Pillkallen. Volksschule 454.

Pinneberg. GG. 116.

Pirna. GG. 118, 276. 878.

Pittsburg. Sozialisten 1241; Schiedsgericht im Baugewerbe 1238.

Plauc. Wahlrecht 606.

Plauen i. V. Arbeitsnachweis 1191. 1210; Arbeitsamt 464; Arbeiterschutz 470; Kranken-Unterstützung 852; Lungenschwindsucht 1194; Konfektion 749; Handelsberei 1211; Gasverbrauch 876; GG. 47. 119. 678. 733. 736; Drucksache 842. 1202. 1226.

Pleschen. GG. 115.

Pless. GG. 120.

Plettenberg. GG. 117.

Plön. GG. 116.

Plötzensee. Eingemeindung 130.

Plymouth. Kommunale Steuerbelastung 80.

Poensgen. Städtetag 1145.

Polen. Sozialisten 1188.

Polling. Agrarenquete 137.

Poltawa (Gouv.). Bauern 395. 396.

Pommern. Kirchen-Soziale 1165; Buchdruckereien 335; Volksschulen 454. 545. 546. 547. 548; Vorschulen 205; kaufm. Fortbildung 1329; Kinderarbeit 54. 989. 1202; Arbeitsscheu 38; Kommunalabgaben 1118. 1121; landwirthschaftl. Genossenschaften 473. 1256; Silos 1319; GG. 115.

Portugal. Maifeier 908; Eisenbahnarbeiter 157.

Posen (Prov.). Barbiere und Friseure 875; Buchdruckereien 335; Armenpflegerinnen 1296; Schulen 546. 547. 548. 1346; Volksschul-Lasten 808—809; Fortbildungsschulen 440. 653. 1225; Analphabeten 1319; Arbeitsscheu 38; Ansiedlungskommission 1089; Landwirth-Gesetz 1070; Absatzgenossenschaften 473; GG. 114. 115.

— (Stadt). Nothstandsarbeiten 587; Arbeitsnachweis 798. 926; Kranken-Unterstützung 488. 852; Fürsorge für kranke Arbeiter 596; Armenpflegerinnen 1296. 1340. 1341; Kongress für innere Mission 7; Volksschule 454; Schulhasten 809. 914. 1008; kaufm. Fortbildung 1329; Verwaltungsberichte des Schreiberwerks 1003; Kommunalabgaben 1121; städtische Bank 313; Tischlerei 825; Gasverbrauch 876; Leihhaus 1189; Destillationen 340; Vertretung im Herrenhaus 612; Druckasachen 866. 1322; GG. 115. 414.

Potsdam. Nothstandsarbeiten 586; Barbiergehilfen 801; Buchdrucker 915; Armenpflege 83; kaufm. Fortbildung 1328; Kommunalabgaben 1119. 1121; Konkurrenz-Klausel 149; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 113.

— (Reg.-Bez.). Volksschul-Lasten 808. 809. 810.

Prag. Tschechoslawische sozialistische Partei 840; Abschiebung strikender Arbeiter 1126; Parteitag der österr. Sozialdemokratie 827;

Digitized by Google

Gewerbeinspektion 970; Handschuhmacher 315; Unfallversicherung 1269; University-Extension 275; Mädchengymnasium 436; Druckmaschen 1010. 1322.
Preetz Schuhmacher 94.
Prenzlau. Kleingewerbe 823; Schneidezi 824; GG. 113.
Preussen, Sozialdemokraten 333. 1166. — Ev. Arbeiterverein 753; Strike-Statistik 490; Arbeitsnachweis 264. 289; Nothstandsarbeiten 587; Arbeiterkolonien 1247; Frauenarbeit 1193. 1194; Dienstbücher 1069; Bäckerschutz 125. 404. 1054. 1101; Ladenschluss 909; Sonntagsruhe im Gütterverkehr 102. 1055; Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen 39; Betriebswerkstätten 1364; Gewerbeinspektion 134. 135. 136. 137. 215. 540. 719. 775. 806. 849. 863. 970. 1173; weibl. Fabrikinspektoren 617; Bergingspektion 1215; Dampfkessel-Revision 316. 934; Barbiere und Friseure 875; Bergarbeiter 1075; Bauhandwerker 690; Buchdrucker 248; Ladenpersonal 754; Stenographen 131. 132. — Arbeiterversicherung 1291. — Gesindeverordnung 923. 1023; Lebensversicherungs-Gesellschaften 375; kommunale Sparkassen 241. — Armenpflege 1277. 1278; Wahlrecht und Armenunterstützung 1339; Verpflegungs-Stationen 26. 584. 925. — Wohnungen 333. 1105; Wohnungsinspektion 141. 142; Baupolizei-Gebühren 253; lex Adickes 252. 334; Retentionsrecht 195. — Sterblichkeitszustände im Osten 273. 1345; Volksschulen 201. 544; Schullasten 808. 914. 1008; Fortbildungsschulen 53. 440. 652—654. 951. 1057. 1224; Fachschulen 477. 863; Gewerbeschulen 884; höhere Schulen 410 bis 413; kaufm. Fortbildung 1249. 1326; ländliche Fortbildungsschulen 333; Lehrerbesoldung 13. 883; Schulgebühr 334; Dorfschullasten 413; Analphabeten 1319; Hütekinder 865. 1129; Ziehkinder 913; Mündel-Fürsorge 840; Vormundschaft 597; Alimentationspflicht 67. 68; Volksbildung 449; Privatdozenten 257. 260. 263. — Gesundheitspflege 1342. 1343; Schulgesundheits-Pflege 349; Medizinalreform 333; Irrenanstalten 164; Geheimmittel-Ankündigung 252; Kurpfuscherei 1370. — Gefängnissarbeit 301. 594. 1142; bedingte Verurtheilung 167. 254; Gerichtskosten-Gesetz 168; Richterspersre 681 bis 688; Retentionsrecht 195. — Todte Hand 1143; Bauplatzsteuer 390. 691; Einkommensteuer 724; Kommunalabgaben 370 1118; Realsteuern 1172; Umsatzsteuer 771; Vermögenssteuer 496; Zuckersteuer 674; Steuererklärungs-Zwang 496. — Landwirthschaftliche Vereine 317; Anerben-Gesetz 1069; agrarische Ausbildung von Assessoren 712. — Bergwerks-Novelle 1064; Kleingewerbe 91; gewerbliche Anlagen 98; Handwerks-Enquête 884; Handwerks-Organisation 250. 319; Innungs-Vorlage 1297. 1319; Handelskammern 38. 748. 796. 1164; Firmenzeichnung 73; Central-Genossenschaftskasse 140. 890. 1238. — Armee-Bedarf 1301; Ober-Kirchenrath 353; Vereinfachung des Schreibwerks 1003; Verwaltungsbeamte 8; Beamtengehälter 1301—1305; interessirte Gemeindevertreter 1027; Gemeindebeamte 1362; Auskreisung 666; Stadtetag 539. 1004; Veröffentlichung von Ortspolizei-Verordnungen 1091; Städte im Herrenhaus 612; Wahlrecht 342. 391. 601. 604. 605. 1073. — GG. 113. 114. 380.
Prinzenthal. GG. 115.
Putzig. Einkommensteuer-Zuschlag 12.
Pyritz. Volksschule 154; Vorschule 204; Verbandstag der Lehrer 1129; Silos 1319.

Q.

Quedlinburg. Arbeitsnachweis 464; Kinderspeisung 831.
Queensland. Gewerbeschutzen 22; Achtstunden-Tag 860.
Quickborn. GG. 113. 116.

R.

Radeberg. GG. 119.
Radevormwald. GG. 118.
Radolfzell. Baukontrolle 621.
Randow. Maifeier 908.
— (Kreis). GG. 116.
Raspenau. GG. 115.
Rastatt. Stadtetag 154.
Rath. GG. 118.
Rathenow. GG. 114.
Ratibor. Stadtverordneten-Sitzungen 1073; GG. 113. 115.
— (Bezirk). Sonntagsruhe in Anwaltsbureaus 250.
Ratingen. GG. 117.
Ratzeburg. Armenpflegerinnen 1341.
Raudten. Armenpflegerinnen 1340.
Ravenna. Arbeitgeberausschuss 894. 895. 896.
Ravensburg. Arbeitsnachweis 101. 290. 314. 464; Lohnzahlung an Minderjährige 877; gedruckte Armenliste 105; GG. 119. 174. 276. 729. 730; Druckachen 306. 842.
Rawitsch. Vorschule 204; GG. 115.
Recklinghausen. Bergarbeiter 664; Bergarbeiterschutz 591.
— (Kreis). GG. 117.
Rees. Lohnzahlung an Minderjährige 644. 877; Vulkschulen 546.
Regensburg. Katholische Arbeitervereine 1074. 1075; Armenpflege 1152; Agrarenquete 1872; GG. 113. 278.
Regenwalde. Volksschule 454.
Reggio nell' Emilia. Sozialisten 638.
Reibnldsgrün i. V. Lungenkranke 1345.
Reichenbach i. V. Lohne 1334; Wohnungsenquête 1201; Kinderspeisung 1335; GG. 113.
Reichenbach i. Schles. GG. 115.
— (Kreis). Handweber 14—18. 1094.
Reichenberg. Gewerbeinspektion 970. 972; University-Extension 275; Wahlberechtigte 122.
Reimswaldau. GG. 115.
Reinbeck. GG. 116.
Reinickendorf. Eingemeindung 128. 130.
Reisicht. GG. 115.
Rellingen. GG. 116.
Remscheid. Nothstandsarbeiten 586; Krankenkassen 1033; Haftpflicht 1172; Wohnungen 936; Kinderspeisung 1335; Gasverbrauch 876; Vertretung im Herrenhaus 612; Auskreisung 666; GG. 118.
Rendsburg. Armenpflegerinnen 1341; Wohnungen 1341; Wahlrecht 604; GG. 116.
Reuss ä. L. Arbeiterschutz 469; Fabrikinspektion 135. 188; Gesindeversicherung 923. 1024; GG. 120.
Reuss j. L. Gewerbeinspektion 1076; Fürsorge für erkrankte Gesinde 923. 924; Volksschule 455; GG. 113. 120.
Reutlingen. Kinderarbeit 1309; Wohnungsenquete 153; Gewerbeschule 274; kaufm. Lehrlingsheim 1249; GG. 119. 729.
Rheine. GG. 117.
Rheingauheim. GG. 118.
Rheinhessen. Fabrikinspektion 1031; Naturalverpflegungsstationen 584.
Rheinland. Christlich-Soziale 635; Kirchlich-Soziale 1165; evang. Arbeiterverein 753; Arbeitsnachweis 798. 906; Arbeiterkolonien 1247; Bergarbeiter 663. 974. 1213; Bergarbeiterschutz 590; Bergarbeiter-Strike 1062; Buchdrucker 335; Handwerksgesellen 1151. — Krankenkassen 1368. 1369. — Naturalverpflegungs-Stationen 689. — Geheimmittel-Ankündigung 164. 252. — Volksschulen 546. 547. 548; kaufm. Fortbildung 1328; Winterschulen 441; Obstbaukurse 840. — Algabebefreiungen 928; Umsatzsteuer 771. — Absatzgenossenschaften 473; Produktivgenossenschaften 1115; Kohlensyndikat 857. 1052. 1053; Eisenindustrie 1096; Innungs-Vorlage 1297. 1320. — Auskreisung 666; Gemeindebeamte 1362; GG. 117; Drucksache 762.
Rheinland-Westfalen. Berg- und Hüttenarbeiter 97. 133; Kohlensyndikat 158.
Rheinpfalz. Landwirthschaftliche Genossenschaften 1255.
Rheinpreussen. Absatzgenossenschaften 473.
Rheydt. Soziale Kommission 241; Nothstandsarbeiten 586; Armenpflege 984; Nahrungsmittel-Untersuchungsamt 1003; Vertretung im Herrenhaus 612.
Rhode-Island. Sozialisten 1241.
Richrath. GG. 118.
Rixdorf. Arbeitsnachweis 906; Volksschulen 548; Eingemeindung 129. 130; GG. 113.
Rochester. Schwitzsystem 1097.
Rössel. Schulen 1346.
Röthan i. Böhmen. Achtstundentag 1242.
Rom. Sozialisten 638; Arbeitsgenossenschaften 894. 895.
Romagna. Sozialisten 638. 639; Arbeitsgenossenschaft 896.
Romilly-sur-Seine. Kongress der französischen Arbeitersyndikate 39.
Ronsdorf. GG. 118.
Rosenberg. Klavierstever 12.
Rossitz. Kohlengruben 713.
Rostock. Volksschule 95—826; Wirthshauszperre gegen säumige Steuerzahler 497.
Rostock. Nothstandsarbeiten 585; Buchdrucker 975; Gasverbrauch 876; GG. 113.
Rostoff. Bauern 243; Kornpreise 397.
Roth. GG. 117.
Rothenbuch. Agrarenquete 187.
Rotterdam. Arbeiterpolitik 1070.
Rotterdam. Handelsangestellte 78.
Roubaix. Kommunales Rechtsschutz-Bureau 1050; Genossenschafts-Bäckerei 1162. 1163; Volkszählung 1208.
Rouen. Weibl. Fabrikinspektor 837.
Ruvigo. Arbeitsgenossenschaft 896.
Rubla. Volksbureau 876.
Ruhrort. Stadtkasse 1238; interessirte Gemeindevertreter 1026. 1028. 1029; Schlichtsverdrumen 1069.
— (Kreis). Volksschulen 546.
Rumänien. Sozialisten 1188; jüdisch-rumänische Arbeiter 1212; Maifeier 908; Versicherung für Bergarbeiter 25; Frauenstudium 1177.
Rummelsburg. Arbeitshaus 35; Volksschule 452; Eingemeindung 129. 130.
Ruppertshain. Lungenkranke 1345; Heilstätte für Lungenkranke 1104.
Russland. Sozialisten 1188; Maximal-Arbeitstag 540; Achtstundentag 1242; Maifeier 908; Fabrikinspektion 1054; Bauern 1—7. 69 bis 72. 242 247; Bergarbeiter 879. 953; Spinner 1264—1266; Textilarbeiter 295. — Haftpflicht-Gesetz 25. — Kurpfuscherei 1370. — Schweineeinfuhr 1164; Alkohol-Konsum 902. — Volksbildung 1201; Analphabeten 509; Frauenstudium 1177; Prügelstrafe 873; Auswanderer 339; Sachsengänger 1 8; Volkszählung 1358.
Rybnik. GG. 115. 116.

S.

Saalfeld. Bekämpfung sozialer Bestrebungen 1002; Gesindeversicherung 1024; GG. 120.
— Kreis. Lohnzahlung an Minderjährige 877.
Saarbrücken. Christlich-soziale Lehre 680; Wohnungsnoth 1200; Berg-GG. 118.
Saarburg. Winterschule 441.
Saarlouis. Berg-GG. 118.
Sachsen (Königr.). Bekämpfung der Sozialdemokratie 333. — Evang. Arbeiterverein 753; Berg- und Hüttenarbeiter-Verband 133; Maifeier 908; Arbeiterkolonien 1247; Frauenarbeit 1193. 1194; Kinderarbeit 349 1225. Arbeitsnachweis 465. 926. 1191; Arbeiterschutz 768; Bauarbeiter-Schutz 757; Sonntagsruhe im Güterverkehr 1055; Gewerbeinspektion 134. 135. 540. 541. 719. 776; 970. 972. 1032 1227; Bauhandwerker 973; Bergarbeiter 974. 1310; Buchdrucker 335. 337; Ladenpersonal 754; Stenographen 131. — Krankenversicherung 1218; Gesindeversicherung 923. 924. 1023. — Verpflegungs-Stationen 584. 925; Wahlrecht und Armen-Unterstützung 1339. — Bauordnung 784; Schlafstellenwesen 1292. — Gesundheitspflege 1342; Lungenschwindsucht 1191. — Volksschule 202. 455; Gewerbeschulen 225. 274; Fortbildungsschulen 53. 951; kaufm. Fortbildung 1326. 1327; Haushaltungs-Unter-

Digitized by Google

richt 1051. — Bedingte Verurteilung 167. 254; Arbeitsschutz 38. — Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften 1355; Kleingewerbe 91; Bäckereien 79; Handweberei 1211; Brotpreise 265; Konsumvereine 1309; Innungen 1199. — Wirtshaussperre gegen säumige Steuerzahler 497; Armee-Bedarf 1302; Wahlrecht 391. 604. 605. 607; Städteordnung 369; GG. 113. 114. 119

— (Prov.). Arbeiterverhältnisse 267; Arbeitsnachweis 1359; Hütekinder 1129; Buchdruckereien 335; Verpflegungsstationen 239; Volksschulen 546. 547. 548; kaufm. Fortbildung 1326. 1328; Arbeitssekretariat 383; landwirtschaftliche Genossenschaften 473. 1256; Sachsengängerei 7; GG. 116

Sachsen-Altenburg. Fabrikinspektion 46; Fürsorge für erkranktes Gesinde 923. 924; GG. 113. 120.

Sachsen-Koburg-Gotha. Fabrikinspektion 718; Fürsorge für erkranktes Gesinde 923; GG. 113. 120.

Sachsen-Meiningen. Arbeitsnachweis 1261; Fabrikinspektion 1076; kaufm. Fortbildung 1329; Gesindeversicherung 923. 924. 1024; GG. 113. 120.

Sachsen-Weimar. Sonntagsruhe 1144; Fabrikinspektion 19. 20. 135. 188. 189. 718. 956; Fürsorge für erkranktes Gesinde 923. 924; Volksschulen 334; kaufm. Fortbildung 1329; GG. 113. 120.

Sagan. Kaufm. Lehrlingsheim 198.

Saint Gilles. Finanzen 952.

Saint Josse. Finanzen 952.

Saint Louis. Sozialisten 1241. 1242; Schwitzsystem 1097.

Salzburg. Gewerbliche Genossenschaften 74; Buchdrucker 1147; Unfallversicherung 1269.

Salzwedel. Armenpflegerinnen 1341.

Sande. GG. 116.

Sandhofen. GG. 119.

San-Francisco. Sozialisten 1241.

Sankt Andreasberg. Lungenkranke 51. 1343.

Sankt Gallen. Arbeiterinnenschutz-Gesetz 617; Verpflegungsstationen 239; unentgeltliche Beerdigung 1287; Strassenbahn 241; Druckordnung 328. 1010. 1130.

— (Kanton). Ladenpersonal 734.

Sankt Georgen. GG. 119.

Sankt Hubert. GG. 118.

Sankt Johann. Zentralstelle für Wohlthätigkeit 397; Wohnungsnoth 1200; Gasverbrauch 876.

Sankt Petersburg. Spinner 1264—1266; Wohnungen 618—621; Volksbildung 1201; landund volkswirtschaftliche Sachverständige bei der deutschen Gesandtschaft 830.

Sankt Tönis. GG. 118.

Sankt Wendel. Winterschule 411; Berg-GG. 118.

Schaerbeck. Finanzen 952.

Schaffhausen. Frauenfrage 1336.

Schalke. Gasverbrauch 876.

Schalldorf. Agrarenquete 187.

Scharmbeck. GG. 116.

Scharmbeckstotel. GG. 116.

Schaumburg-Lippe. Fürsorge für erkranktes Gesinde 923; GG. 113. 120.

Scheibenhardt. Erziehungshaus 348

Scheffendorf. GG. 115.

Schenefeld. GG. 116.

Schiedam. Submissionsbedingungen 716.

Schiffbeck. GG. 116.

Schildberg. GG. 115.

Schlan. Abschebung strikender Arbeiter 1125.

Schlawe. Christlich-Soziale 828; Volksschule 453.

Schlehusch. GG. 118.

Schleiz. Gesindeversicherung 1025; Schwimmunterricht 413.

Schlesien. Christlich-Soziale 363; ev. Arbeitervereine 753; Arbeiterkolonien 1247; Barbiere und Friseure 875; Bergarbeiter 294. 1075. 1213; Buchdrucker 335; Handweber 14. 1094; Staatsbahn-Arbeiter 133; Invalidenversicherung 408. 665; Invaliden-Versicherungsanstalt 703; Fortbildungsschule f. Aerzte 1128; Lungenkranke 1315; Volksschulen 546. 547. 548; Volksschul-Lasten 810; Agraranträge im Landtage 594; gewerbliche Genossenschaften 74; landwirthschaftl. Genossenschaften 473. 1257; Arbeitsschau 38; GG. 115; Drucksache 842.

Schlesien (Mährisch-). Bergarbeiter-Strike 692.

Schleswig. GG. 113.

Schleswig (Reg.-Bez.). Volksschul-Lasten 809.

Schleswig-Holstein. Arbeitslose 238; Buchdrucker 335; Strom-Arbeiter 131; Sparkassen 1123; Schweineeinfuhr 1164; Volksschulen 545. 547. 548; kaufm. Fortbildung 1328; Waisenpflege 642; landwirthschaftl. Genossenschaften 473. 1256; Wahlrecht 604; Städtetag 1125. 1209; GG. 116.

Schleusenau. GG. 115.

Schlotheim. Seifer 22.

Schmalbroich. GG. 118.

Schmargendorf. Eingemeindung 130.

Schmelz. GG. 113.

Schmidtsdorf. GG. 115.

Schmiedeberg 315.

Schmiegel. GG. 115.

Schneidemühl. Armenpflegerinnen 1296.

Schönberg (Mährisch). Glasarbeiter 315.

Schöndorf. GG. 115.

Schöneberg b. Berlin. Rauschwindel 1249; Kinderspeisung 1335; Eingemeindung 129. 130. GG. 114.

Schönholz. Eingemeindung 130.

Schöningen. GG. 120.

Schopfheim. Arbeitsnachweis 799. 926.

Schottland. Eisenbahnarbeiter-Schutz 1112; weibl. Fabrikinspektoren 317; Dockarbeiter 1142; Volksbibliotheken 476; Hausreinigung 722; Nadelfabrikerei 78.

Schramberg. GG. 119. 729.

Schreckendorf. Schulzustande 273.

Schriesheim. GG. 119.

Schrimm. Armenpflegerinnen 1296; Vorschule 204.

Schroda. GG. 115.

Schröttersdorf. GG. 115.

Schulau. GG. 116.

Schwabach. GG. 119. 878.

Schwaben. Kinderarbeit 1225; Invaliden-Versicherungsanstalt 703; achtes Schuljahr 882; Agrarenquete 187.

Schwarzburg-Rudolstadt. Fabrikinspektion 22. 1076; Gesindeversicherung 923. 924. 1024; GG. 113. 120.

Schwarzburg-Sondershausen. Fabrikinspektion 188. 189; Fürsorge für erkranktes Gesinde 923. 924; Vereins- und Versammlungsrecht 1237; GG. 113. 120.

Schweden. Maximal-Arbeitstag 215; Maifeier 908; Bäckergesellen 76; Lederarbeiter 1266; Invalidenversicherung 25; Volunmen-Inspektion 937; Wohnungsämter 881; kaufm. Fortbildung 1326; Schulärzte 478; Reisestipendien für Journalisten 999; Alkohol-Konsum 902.

Schwedenhöhe. GG. 115.

Schwedenhöhe II. Schulzustände 273.

Schweidnitz. Nothstandsarbeiten 585; Handweber 1094. 1211; Kinderspeisung 832; Kommunalabgaben 1121; Auskreisung 666; GG. 115.

— (Kreis). Handweber 14—18; Schulzustande 273.

Schweiz. Sozialisten 1180; Parteitag der Sozialdemokratie 392. — Gewerkschaften 930. 976. 1095. 1212; Maifeier 908; Bierboykott 1145; Arbeiter-Sekretariat 1285. 1286; Betriebswerkstätten für Schneider 1291; Heimarbeit in Uhren 1291; Lohnverzögerungen 954 — 956; Frauenkongress 1335; Frauenstudium 1177; Achtstundentag 1242; Maximal-Arbeitstag 215; Arbeiterschutz 102. 469. 765. 847. 899; Arbeiterinnenschutz-Gesetz 617; Schutz des Gastwirthschafts-Personals 1287; Fabrikinspektion 657. 849. 1213; Bierbrauer 21. 372. 891; Buchdrucker 1241; Eisenbahn-Angestellte 157. 295. 491. 666. 1031; Eisenbahn- und Dampfschiffangestellte 1073; Handlungsgehülfen 181; Metallarbeiter 953; Stenographen 131; Eisenbahn-Arbeiter 132. — Versicherungswesen 532; Haftpflicht-Gesetz 839; Unfallversicherung 357—362; Unfall- u. Krankenversicherung 24. 969; Lebensversicherungs-Gesellschaften 375. — Armenpflege 760. 1279; Armenpflege-Reform 26; Landarme 376; Verpflegungsstationen 239; Fürsorge für Ausländer 27. — Wohnungen 1221—1224; Wohnungs-Enquêten 691. — Leichenbestattung 212; Alkohol-Konsum 902; Brannteswein-Monopol 337. — kaufm. Fortbildung 1326; bürgerlicher Unterricht 1007; Volksbibliotheken 476; Analphabeten 1319; ethische Gesellschaften 1117. 1357. — Zwangs-Impfung 1397; Nachtbäckerei 78; Verstaatlichung der Eisenbahnen 646—649; Volksabstimmung 602; Auswanderer 1333; Drucksachen 108. 302. 842. 1010. 1130; GG. 388

Schwelm. GG. 117. 227; Drucksach. 1178.

Schwerin. GG. 113

Schwerte. Wohnungen 1105.

Schwetzingen. GG. 119.

Schwiebus. GG. 114.

Seckenheim. GG. 119.

Seestermühle. GG. 116.

Segeberg. Armenpflegerinnen 1341.

Seligenstadt. GG. 119.

Sennheim. GG. 120.

Sensburg. Volksschule 454.

Serbien. Maifeier 908; Frauenstudium 1178.

Sheffield. Gewerkschaften 1212; kommunale Steuerbelastung 1187; Strassenbahnen 1190.

Shropshire. Weibl. Armenpfleger 164.

Sibirien. Baumwolle 4.

Sickingen. Erziehungshaus 348.

Siegelbach. GG. 118.

Siegen. Kirchlich-Soziale 1165; Krankenunterstützung 852; Armenpflegerinnen 1340; wandernde Haushaltungs-Schule 1286; GG. 117.

Siegendorf. GG. 115.

Simmern. Winterschule 441.

Sizilien. Sozialisten 637. 638. 639; Kinderarbeit 1318.

Skandinavien. Bäckergesellen 76; Winterschulen 441.

Sneek. Fair wages 610.

Sömmerda. GG. 116.

Soest. Westfälischer Herbergsverband 239; GG. 113.

Solingen. Nothstandsarbeiten 586; Arbeitsnachweis 269; Wohnungen 936; städtisches Volksbad 1050; Kommunalabgaben 1121; Vertretung im Herrenhaus 612; Auskreisung 666; GG. 118. 678.

Sollbach. Agrarenquete 187.

Solothurn. Arbeiterschutz 103; Arbeiterinnenschutz-Gesetz 617; Frauenfrage 1336.

Somerset. Weibl. Armenpfleger 163.

Sondershausen. Gewerbeaufsicht 213.

Sooden. Armenpflegerinnen 1340.

Sorau. Kaufm. Fortbildung 1328.

Spandau. Nothstandsarbeiten 586; Kinderarbeit 1153. 1309; Kommunalabgaben 1119; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 113.

Spanien. Maifeier 908; Eisenbahnarbeiter 157; Haftpflicht-Gesetz 24.

Speyer. Arbeitszeit 854; Konfektion 749; GG. 118. 878.

Sprockhövel. GG. 117.

Sprottau. Kreis-Sparkasse 831; Stadtverordneten-Versammlungen 1362.

Ssaratow. Volksbildung 1201; Prügelstrafe 874.

Ssimbirsk. Volksbildung 1201.

Stade (Reg.-Bez.). Untersuchungsamt 538; Volksschul-Lasten 809.

Stadtilm. Gesindeversicherung 1024; Tuchmacher 22.

Stäcklingen. GG. 120.

Stargard i. P. Kommunalabgaben 1121; Auskreisung 666; GG. 113.

Stargard (Preussisch-). Armenpflegerinnen 1341.

Starkenburg (Prov.). Natural-Verpflegungsstationen 584.

Stassfurt. Armenpflegerinnen 1341; GG. 113.

Steenwyk. Armenkolonien 1090.

Digitized by Google

Steglitz. Spezialschule für Blinde 1183.
Steiermark. Buchdrucker 1147; Armenpflege 1246, 1278; gewerbliche Genossenschaften 74; Drucksache 526.
Steinbeck. GG. 116.
Steinsdorf. GG. 115.
Stellingen, GG. 116.
Stendal. GG. 113.
Stettin. Löhne 1334; Maifeier 908; Nothstandsarbeiten 585; Submissionen 365. 772; graphische Berufe und Kunst 879. 880; Armenpflegerinnen 1341; deutscher Frauenverein 55; Lungenkranke 1345; Volksschule 454; Volksschul-Lasten 809; Publikationsorgane 101; Kommunalgalgen 1121. 1122; kaufmännische Korporation 748; Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften 1333; Vereinstag der landwirthschaftl. Genossenschaften 1272; Konfektion 578. 749; Gasverbrauch 876; Stadtverordnete 266; Vertretung im Herrenhaus 612; Drucksache 302. 726; GG. 115.
— (Reg.Bez.). Hütekinder 865; Volksschulen 204; Volksschul-Lasten 809.
Stieger i. Harz. Rekonvaleszentenheim 50.
Stirlingshire. Hausreinigung 772.
Stockholm. Hafenarbeiter 1266.
Stötteritz. Wahlrecht 605.
Stolp. Christlich-Soziale 828.
Stolp i. P. Nothstandsarbeiten 585; Elberfelder System 1151; Arztkasse 1171; Kommunalabgaben 1119; Silos 1319; GG. 115; Drucksachen 1130. 1226.
Stoppenbergs. Drucksache 1322.
Stralau. Glasarbeiter 516; Eingemeindung 129. 130.
Stralsund. Nothstandsarbeiten 586; Armenpflegerinnen 1341; Volksschule 454; Kommunalabgaben 1121. 1122; Leihhaus 1189. 1190; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 113.
— (Reg.-Bez.). Volksschul-Lasten 809—810.
Strasburg i. Westpr. Vorschule 204.
Strassburg i. E. Arbeitsnachweis 100. 906; Nothstandsarbeiten 586; Submissionen 365; Gewerbeinspektion 1127; Verein für Armenpflege 1171. 1194; Armenpflegerinnen 1340; Privatdozenten 261; familienflüchtige Ernährer 28; Rechtsschutzverein 125; „Juristische Politik“ 553; Küferei 824; Gasverbrauch 876; Verwaltungsbericht der Stadt 155; Drucksachen 108. 866; GG. 107. 120. 1315.
Striegau (Kreis). Handweber 14.
Stuhm. Armenpflegerinnen 1341.
Stuttgart. Evangel. Arbeiterverein 1074; evangel.-sozialer Kongress 609. 995—999; sozialpolitisches Centralgebäude 339. — Gewerkschaften 717; Arbeitsamt 9—12; Arbeitsnachweis 100. 101. 290. 314. 364. 765. 716. 1192. 1210. 1361; Sonntagsruhe 159; Sonntagsruhe im Telephonverkehr 138; Nothstandsarbeiten 183. 588; Submissionen 99. 365. 474. 771; Löhne 1334; Gewerbeinspektion 776; Barbiergehilfen 801; Brauer 1030; Bauarbeiter-Strike 905; städtische Arbeiter 950; Tabakarbeiter 1173; weibliche Angestellte 953. — Krankenversicherung 1243. Armenpflegerinnen 935. 1340. — Wohnungsenquete 153; Bauordnung 781; Platzordnung 371. — Kinderspeisung 831; Leichenbestattung 212. — Fortbildungsschulen 226. 349; Unentgeltlichkeit der Lehrmittel 273. 622. — Konfektion 578. 749; Konkurrenz-Klausel 420. — Publikationsorgane 101. GG. 47. 55. 119. 227. 360. 445. 446. 726. 729 730; Drucksachen 108. 302. 526. 842. 1010. 1130. 1178. 1226. 1322.
Suaheliland. Arbeitslohne 490.
Sächteln. GG. 118.
Süd-Australien. Gewerkschaften 22.
Süd-Russland. Bauern 243.
Suffolk. Weibl. Armenpfleger 163.
Suhl. Armenpflegerinnen 1341.
Sulzbach. Berg-GG. 118.
Sulzbayn i. H. Heilstätte für Lungenkranke 1104.
Surrey. Weibl. Armenpfleger 163.
Sussex. Weibl. Armenpfleger 163.
Swansea. Kommunale Steuerbelastung 800.
Sydney. Achtstunden-Tag 859.
Syracuse. Schwitzsystem 1097.

T.

Tarnowitz. GG. 115. 116.
Taurier. Bauern 5. 243.
Tegel. Arbeiterkolonie 1247; Eingemeindung 130; GG. 114. 227.
Tempelhof. Eingemeindung 129. 130.
Teschen. Schulaustände 213.
Tessin. Maifeier 909; Frauenfrage 1336.
Teuchern. GG. 116.
Texas. Sozialisten 1241; sozialpolitische Gesetzgebung 639.
Thann. GG. 120.
Thorn. Nothstandsarbeiten 585; Beamten-, Wittwen- und Waisenkasse 13; Schweineeinfuhr 1164; Kommunalabgaben 1119. 1121; Auskreisung 666; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 114.
Thüringen. Christlich-Soziale 635; Arbeiterkolonien 1247; Arbeiterschutz 470; Sonntagsruhe 1144; Fabrikinspektion 188; Buchdruckereien 335; Arbeiterversicherung 1316; kaufm. Fortbildung 1327; Arbeitsschen 38.
Thurgau. Frauenfrage 1336.
Tilsit. Kaufmännische Korporation 748; Auskreisung 666; GG. 113.
Tirol. Kinderarbeit 1225; gewerbliche Genossenschaften 74; Agrarantrage im Landtage 591.
Tollingen. GG. 119.
Toskana. Arbeitsgenossenschaft 896.
Toulon. Volkszählung 1208.
Tourcoing. Volkszählung 1208.
Tours. Kongress der französischen Gewerkschaften 134.
Trabweiler. Agrarenquete 187.
Treptow bei Berlin. Baugenossenschaft 1357; Eingemeindung 129. 130.
Treptow a. R. Vorschule 204.
Treuen. Wirthshausperre gegen säumige Steuerzahler 497.
Trier. Arbeitslose 716; Arbeitsnachweis 100. 289. 716. 906; Vorschule 204; Kommunalabgaben 1119. 1122; Militär-Anwärter 1288; Gasverbrauch 876; Vertretung im Herrenhaus 612.
— (Stadtkr.). GG. 118. 630. 733; Drucksache 1322.
— (Landkr.). GG. 118.
— (Reglkz.). Volksschul-Lasten 809.
Triest. Unfallversicherung 1269.
Troppau. Wahlbereichtige 122; Gewerbeinspektion 971.
Troyes. Gewerkschaften 76.
Trulben. Agrarenquete 187.
Tryneck. GG. 116.
Tula. Volksbildung 1201.
Turin. Sozialisten 638.
Tuttlingen. Arbeitsnachweis 1191; GG. 119. 729.
Twer (Gouv.). Prügelstrafe 873.

U.

Ueckermünde. GG. 115.
Uelzen. GG. 111.
Uetersen. GG. 116.
Ukraine. Bauern 395—402.
Ulm. Nothstandsarbeiten 588; Arbeitsnachweis 101. 290. 716. 906; Arbeits- und Wohnungsnachweis 332; Wohnungsenquete 153; GG. 119. 227. 729; Drucksache 526. 706.
Umkirch. GG. 119.
Ungarn. Sozialisten 1188; Buchdrucker 1241; Lederarbeiter 1241; Frauenstudien 436; Krankenversicherung 24; Auswanderer 1333; Alkohol-Konsum 902.
Unna. Wohnungen 1176; GG. 117.
Unterfranken. Invaliden-Versicherungsanstalt 703; Agrarenquete 187; achtes Schuljahr 882.
Untermhaus. GG. 120.
Unterwalden. Frauenfrage 1336.
Urdenbach. GG. 118.
Usedom. Kommunalabgaben 1121.
Utika. Schwitzsystem 1097.
Utrecht. Submissionsbedingungen 716.

V.

Vaucluse. Sozialisten 1167.
Velbert. GG. 118.
Venedig. Arbeiterwohnungen 750.
Venetien. Arbeitsgenossenschaften 896. 897.
Vermont. Sozialisten 1241.
Verviers. Arbeiterschutz 405; kommunales Einigungsamt 1004.
Vevey. GG. 382.
Viersen. Nahrungsmittel - Untersuchungsamt 1093; Korbflecht-Industrie 1123.
Viktoria. Arbeiterschutz 593; Achtstunden-Tag 859. 860. 861; Ladenpersonal 754.
Villepente, Lungenkranke 1345.
Villmar a. d. Lahn, Gefängnisarbeit 1173
Volklingen. Berg GG. 118.
Vörde. GG. 117.
Vohwinkel. GG 118.
Volmarstein. GG. 117.
Vorarlberg. Agrarantrage im Landtage 594.
Vorhaun. GG. 115.
Vorpommern. Absatzgenossenschaften 473.
Vorra. Agrarenquete 187.
Vorst. GG. 118.

W.

Waadt. Frauenfrage 1336.
— (Kanton). GG. 382
Wahnsdorf. Kinderarbeit 1225.
Wald. GG. 118.
Waldeck. Fürsorge für erkranktes Gesinde 923; — GG. 113. 120.
Waldenburg. GG. 115.
— (Kreis). Handweber 14—18. 1094.
Wales. Handelsangestellte 76; — Kohlenhändler 1314; — Armenpflege 164. 618; — Kommunalbetriebe 927.
Wallisellen. Metallarbeiter 953.
Wallstadt. GG. 119.
Wandsbeck. Armenpflegerinnen 1341; — städt. Krankentransport-Wagen 212; — Kommunalabgaben 1121; — GG. 116. 238.
Wansen. GG. 115.
Warschallen. Schule 1346; — Schulzustände 274.
Wartenburg. GG. 113.
Warwick. Weibl. Armenpfleger 163.
Washington. Sozialpolitische Gesetzgebung 640; — Arbeitsamt 1090; — Bauarbeiter 321; — Temperenzbewegung 901; — landu. volkswirthschaftliche Sachverständige bei d. deutschen Gesandtschaft 830.
Wattenscheid. GG. 117.
Wehlau. Vorschule 204; — Winterschule 442
Weimar. Nothstandsarbeiten 585; — Gewerbeinspektion 719. 972. 1195; — Gesindeversicherung 1025; — Armenpflegerinnen 1341; — Lungenkranke 1345; — Volksschulen 202; — Wahlrecht 604. 605; — GG. 107. 630; — Drucksache 598.
Weingarten. GG. 119.
Weissenburg. GG. 119. 878.
Weissenfels. Nothstandsarbeiten 585; — Kinderspeisung 831. 832; — Kommunalgalgen 1121; — Auskreisung 666; — GG. 116. 380.
— (Kreis). GG. 116.
Weissensee. Eingemeindung 128. 130.
Wellingdorf. GG. 116.
Werdau. GG. 113.
Werden. Bergarbeiter 664; GG. 117.
Werdenberg. Fabrikinspektion 1214.
Werder a. H. Halbpfleht der Gemeinde 184
Werdohl. GG. 117.
Wermelskirchen. GG. 118.
Wesel. Kommunalabgaben 1121. 1122; — GG. 118.
Westfalen. Christlich-Soziale 635; — ev. Arbeitervereine 753; — Arbeiterkolonien 1247; — Arbeitsnachweis 798. 906. — Bergarbeiter-Strike 1062; — Bergarbeiterschutz 590. 591; — Bergarbeiter 663. 971. 1075; — Buchdruckereien 335; — Verpflegungs-Stationen 239. 689. 923; — Volksschulen 345. 516. 517. 518; — kaufm. Fortbildung 1328; — Wohnungen 1165. 1171—1177; — Umsatzsteuer 771; — landwirthschaft. Genossenschaften 1257; — Pro-

Digitized by Google

duktiv-Genossenschaften 1115; — Eisenindustrie 1096; — Kohlensyndikat 857. 1052. 1053; — Konkurrenz-Klausel 421; — Gemeindebeamte 1362; — Auskreisung 666; — GG. 117; — Drucksache 1178.
Westflandern. Fair wages 852; — Gemeindewahlen 432.
Westpreussen. Buchdrucker 335; Stenographie 131; Volksschulen 454. 547. 548; Fortbildungsschulen 440. 653. 1225; Naturalverpflegungs-Stationen 689; Arbeitsscheu 38; Absatzgenossenschaften 473; Ansiedelungskommission 1089; Anerben-Gesetz 1070; Städtetag 12; GG. 113.
Wetzlar. Winterschule 441; GG. 117.
— (Kreis). Natural-Verpflegungsstationen 584.
Wevelinghoven. Nahrungsmittel - Untersuchungsamt 1003.
Wjatka. Volksbildung 1201.
Wickerath. Nahrungsmittel-Untersuchungsamt 1003.
Widel. GG. 116.
Wien. Verein für Sozialpolitik 829; sozialwissenschaftlicher Bildungsverein 40; Gewerkschafts - Enquête 42—46; Departement für Sozialpolitik 391; Parteien im Gemeindeleben 121—124; Kommunal-Programme der Sozialdemokraten 513; Maifeier 908; Striken 437. 438; Feuerwehr-Strike 774; Schwitzsystem 1146; Frauenarbeit 941 — 947; Dienstboten-Ordnung 492 — 494; Betriebswerkstätten für Schneider 1389; Hausarbeit 1149. 1150; Sonntagsruhe 188; Sonntagsruhe im Bäckergewerbe 463; Maximal-Arbeitstag 315. 316; Bäckerschutz 1363; Gewerbeinspektion 970. 972; weibliche Fabrikinspektoren 957; Buchdrucker 1147; Eisenbahner-Kongress 1292; Kammarbeiter 315; Lederarbeiter 1267; Stabsicher 157. 315; Delegirten-Versammlung der Lokomotivführer 133. — Unfallversicherung 1268. 1269; Arbeiterkasse 465; Krankenkassentag 1246. — Armenpflege 83. 523; Armenpflege-Reform 25. 26. — Volkswohnungen 1105; Wohnungs-Inspektion 937. — Volksbildung 1056. 1133; University-Extension 1034; Universitäts-Kurse 195—198; Volksbibliotheken 477; Mädchengymnasium 436. — Bäckereien 1162; Verkaufsgenossenschaft der Handweber 474; gewerbliche Genossenschaften 74; Perlmutterknopf-Industrie 935; land- und volkswirthschaftliche Sachverständige bei der deutschen Gesandtschaft 830; Eingemeindung 130; Drucksachen 526. 622. 1010. 1202. 1322.
Wiesbaden. Nothstandsarbeiten 587; Submissionen 365; Arbeitsnachweis 798; Achtuhr-Ladenschluss 1293—1294; Krankenversicherung 852. 1243; Armenpflege 83; Schulärzte 478. 621; städtische Apotheke 1143; Kinderspeisung 831; Volksschul-Lasten 809 bis 810; Fortbildungsschule 653; Kommunalabgaben 1119. 1121; Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften 1354; Lokal-Gewerbeverein 225; Leihhaus 1189; Gasverbrauch 876; Konkurrenz-Klausel 422; Vertretung im Herrenhaus 612; GG. 117. 502. 677; Drucksachen 108. 1130.
— (Reg.-Bez.). Natural - Verpflegungsstationen 584; Volksschul-Lasten 809; Veräusserung von Grundstücken 403.
Wilhelmsdorf. Arbeiterkolonie 1247.
Wilhelmshaven. Buchdrucker 935; GG. 117. 227.
Wilhelmsthal. Schulzustände 273.
Wilmersdorf. Maifeier 908.
Wiltshire. Weibl. Armenpfleger 164.
Winschoten. Nothstandsbedingungen 716.
Winterthur. Parteitag der Sozialdemokratie 392; Einigungsamt 665; Gewerkschaften 1212; Arbeiterschutz 1006; Maximal-Arbeitstag 435; Fair wages 832; Metallarbeiter 953; Wohnungen 1222; Wohnungs-Enquete 691; Drucksache 842.
Winz. GG. 117.
Wirsig. Bäckereien-Genossenschaften 745.
Wisconsin. Sozialisten 1241; sozialpolitische Gesetzgebung 639.
Wismar. GG. 114.
Wissen a. d. S. Winterschule 441.
Witten. Nothstandsarbeiten 585; Gasverbrauch 876; GG. 117; Drucksache 762.
Wittingen. GG. 116.
Wittlich. Winterschule 441.
Wittstock. GG. 114.
Wituryjewska. Bauern 4.
Witzhelden. GG. 118.
Wörmlitz. Schulzustände 273.
Wörrstadt. Genossenschaften 1209.
Woltzdorf. GG. 115.
Wolfenbüttel. GG. 120.
Wolhynien. Volksbildung 1201.
Wollomons. Agrarenquete 187.
Woodbine. Arbeitslose 427.
Woolwich. Genossenschaftsversammlung 1021.
Worbis. GG. 116.
Worfelden. Genossenschaften 1209.
Worms. Nothstandsarbeiten 588; Arbeitsnachweis 1191. 1361; städtische Arbeiter 1072; Armenpflege 83; ärztl. Wohnungs-Inspekteren 705; kaufm. Fortbildung 1329; Konfektion 749; GG. 120. 276; Drucksache 414. 706. 1010.
Wülfrath Winterschule 441; GG. 118.
Württemberg. Katholische Arbeitervereine 1074; ev. Arbeitervereine 753; Arbeitsämter 664; Arbeitsnachweis 100. 101. 290. 332. 465. 716. 799. 926. 1191. 1192. 1210. Arbeiterkolonien 1247; Nothstandsarbeiten 587; Kinderarbeit 1225. 1309; Sonntagsruhe 1144; Sonntagsruhe auf Eisenbahnen 102. 188. 271. 1055; Sonntagsruhe im Postbetriebe 373; Sonntagsruhe im Telephonverkehr 138; Bäckerschutz 1101; Gewerkschaften 930; Gewerbeinspektion 135. 540. 776. 970; Ladenpersonal 754; Stenographen 131. — Arbeiterversicherung 1316; Gesindeversicherung 923. 924. — Armenpflege 1278. 1281; Wahlrecht und Armen-Unterstützung 1339; Verpflegungs-Stationen 923. — Wohnungsenquete 153. — Freie Aerztwahl 806. — Fortbildungsschulen 226. 333; kaufm. Fortbildung 1326. 1327. — Agrarenquete 187; landwirthschaftl. Genossenschaften 1255. 1257. Kleingewerbe 91; Handwerk 319; Submissionen 367. 368. 474; Innungs-Vorlage 1297; Konkurrenz-Klausel 423. — Wahlrecht 342; Militär-Anwärter 1288. — GG. 113. 114. 119. 444. 726. 730. — Drucksache 782. 842.
Würzburg. Nothstandsarbeiten 585; Gewerbeinspektion 136; Krankenversicherung 218; Gesindeversicherung 923. 1025; Lungenkranke 1345; kaufm. Fortbildung 1330; Konkurrenz-Klausel 420. 421; Leihhaus 1189; Gasverbrauch 876; Städtetag 1193; GG. 113. 174. 278.
Wuustorf. Armenpflegerinnen 1341.
Wurzen. Nothstandsarbeiten 586.

Y.

Yonne. Volkszählung 1209.
York. Kommunale Steuerbelastung 800.
Yorkshire. Weibl. Armenpfleger 163; Färberindustrie 770; Textilfabriken 664.

Z.

Zaandam. Submissionsbedingungen 716.
Zaandyk. Oelschläger 909.
Zabrze. GG. 115. 116. 630.
Zedrzydowska. Gewerbeinspektion 972.
Zeitz. Nothstandsarbeiten 586; Kommunalabgaben 1119; GG. 116; Drucksache 598.
Zell. Agrarenquete 187.
Zellerfeld. Berginspektion 1216.
Zerbst. GG. 114. 120.
Zeulenroda. Gesindeversicherung 1024.
Ziegenrück. Schulgesundheits-Pflege 349.
Zittau. Arbeitsnachweis 715. 1191; Nothstandsarbeiten 585; Handweber 19; Krankenversicherungs-Unterstützung 852; kaufm. Fortbildung 1330; Wahlrecht 606; GG. 119.
Zülpich. Winterschule 441.
Zürich. Sozialist. Kongress 1206; Gesetzentwurf über Arbeitsgerichte 110; Arbeiterschutz 103; Arbeiterkonsumschutz-Gesetz 617; Heimarbeit 1150; Schwitzsystem 593; Betriebswerkstätten für Schneider 1289; Schneiderkonferenz 579. 1291; Bierboykott 1143. 1146; Frauenfrage 1336; Frauenstudium 1177; Eisenbahnangestellte 491. 667. — Armenpflege-Reform 26. — Wohnungen 1222. 1223. 1224; Arbeiterwohnungen 750; Wohnungs-Enquete 691; Baukontroleure 689. 832; Miethe-Schiedsgericht 761. — Unentgeltliche Beerdigung 1287. — staatlicher Lehrmittel-Verlag 985; bürgerlicher Unterricht 1007; ethisch-sozialwissenschaftliche Vortragskurse 1117; ethischer Kongress 1357. — Verkauf von Backwaaren 320. — GG. 382.
— (Kanton). Brauereien 372.
Zug. Schulärzte 478.
Zutphen. Submissionsbedingungen 716.
Zweibrücken (Bezirk). Sonntagsruhe in Anwaltsbureaus 102.
Zwickau. Armenpflegerinnen 1341; Brotpreise 265; Konfektion 749; Gasverbrauch 876; GG. 113. 174.
Zwittau. Volksbibliothek 398.
Zwötzen. GG. 120.
Zwolle. Submissionsbedingungen 716.

IV. Autoren-Register.

Adler, Dr. Georg, Professor an der Universität Basel 913. 1196
Albertini, Dr. L., in Rom 833. 893
Blendermann, Dr., Vorsteher des Gewerbegerichts Bremen 167
Bodmann, A., in Berlin 903
Braun, Dr. Ad., in Berlin 765
Brinkmann, C., Bürgermeister in Königsberg i. P. 210
Brückner, Dr. N., in Nürnberg . . 590. 641
Cohn, Dr. Gustav, Professor an der Universität Göttingen 869. 898. 1109
Crüger, Dr. Hans, Anwalt des Allg. Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, in Charlottenburg-Berlin 103. 286. 1353
Cuno, W., Magistrats-Assessor in Berlin 170. 377. 555. 623
David, Dr. E., in Mainz 1160
De Terra, O., Eisenbahn-Direktor in Guben 1234
Fleisch, Dr. K., Stadtrath in Frankfurt a. M. 190. 321. 460
Frankenberg, H. v., Stadtrath in Braunschweig 165. 216. 720. 1077. 1216. 1315
Freund, Dr. jur. Rich., Vorsitzender der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt Berlin 149
Friedjung, Dr. H., in Wien 121
Fürth, Dr. E. v., Advokat in Wien . . 941
Fuld, Dr. L., Rechtsanwalt in Mainz . . 1018

Digitized by Google

Gerlach, H. v., in Berlin 633
Gewehr, W., in Elberfeld 1365
Gnauck-Kühne, Frau Elisabeth, in Berlin 709. 1148
Göhre, P., Pastor in Frankfurt a. O. 995. 1042
Grätzer, Dr. R. in Berlin 317
Hartenstein, Dr. G., Vorsitzender des Gewerbegerichts Stuttgart 9. 725
Hartmann, Dr. L. M., Privatdozent an der Universität Wien 492. 1133
Herkner, Dr. H., Professor am Polytechnikum in Karlsruhe . . 425. 657. 1037
Herrmann, Agnes, in Berlin-Friedenau . 931
Hirschberg, Dr. E., Direktorial-Assistent am Statistischen Amt der Stadt Berlin 34. 1330
Hofstede De Groot, P., in Groningen 609. 1070. 1186
Huckert, Dr. E., Oberlehrer in Neisse 410. 965
Hué, O., in Essen a. d. Ruhr 857
Jastrow, H., Amtsgerichts-Rath in Berlin 65. 146. 385. 481. 668. 958. 1014
—, Dr. J., Privatdozent an der Universität Berlin 257. 305. 845. 1061
Kaff, S., in Wien 542. 1268
Karpeles, Dr. B., in London 466
Katzenstein, Dr. L., in Berlin 1258
Krapka, Josef, in Brünn 840
Kriele, Dr. M., in Berlin 14
Legien, C., Mitgl. des Reichstags, in Hamburg 1310
Loew, Dr. E., in London 612. 759. 859. 1048. 1096. 1157. 1305
Mangoldt, Dr. K. v., in Frankfurt a. M. 607. 674. 782. 936. 1174. 1211
Matthes, Bürgermeister in Stolp i. P. . . 1117
Mattutat, H., in Augsburg 209
Mayer, Dr. jur. Aug., in München . . . 58
Meidner, O., in Lichtenberg bei Berlin . . 197
Metzger, W., Mitgl. des Reichstags, in Hamburg 694
Mierendorff, Dr. E., in Berlin 1277
Munckel, A., Justizrath, Mitgl. des Reichstags, in Berlin 281
Naumann, Fr., Pfarrer in Frankfurt a. M. 358. 456
Neuburg, Dr. Ch., Professor an der Universität Erlangen 884
Oldenberg, Dr. K., Privatdozent an der Universität Berlin . . . 77. 233. 514
Poensch, Br., in Rixdorf bei Berlin . . . 291
Quarck, Dr. jur. M., in Frankfurt a. M. 134. 177. 417. 654. 968. 1137. 1229. 1325
Rauchberg, Dr. H., Privatdozent an der Universität Wien 195
Redlich, Dr. J., in Wien 42
Roth, Dr. Wilh., in Frankfurt a. M. 271. 357. 979. 1282
Salomon, A., Rechtsanwalt in Zürich . . 500
Salvioli, G., Professor an der Universität Palermo 637
Scholkow, E., Ingenieur, in Elisabethgrad 618
Schüller, Dr. R., in Paris 1085
Schultz, Albert, Lehrer in Wampen-Greifswald 989
Schulze-Gaevernitz, Dr. G. v., Professor an der Universität Freiburg i. B. 1. 69. 242. 395
Schutiakoff, Dr. P., in St. Petersburg . . 1264
Silbermann, Josef, in Berlin 1243
Simon, Frau Helene, in London 1098
Specht, Dr. Fr., in Berlin 130
Steck, A., Stadtrath in Bern 392. 510. 646. 777. 954
Stieda, Dr. W., Professor an der Universität Rostock 89. 821
Tews, J., Lehrer, Generalsekretär der Gesellschaft für Volksbildung, in Berlin 201. 449. 544. 808
Thiemann, Fr., Bergmann in Bochum . . 804
Thiess, Dr. K., in Offenbach a. M. 335. 472. 741. 1253
Thoma, Dr. E., Bürgermeister in Freiburg i. B. 375
Timm, Johannes, in Berlin 577. 1288
Vandervelde, E., Abgeordneter, Professor an der Freien Universität Brüssel 268. 430. 976. 1205
Verkauf, Dr. Leo, in Wien . . . 406. 698
Voigt, Dr. Andreas, in Frankfurt a. M. . 1349
Walz, Dr., Bürgermeister in Heidelberg . 345
Weigert, O., Fabrikant in Berlin . 626. 813
Werbluński, S., in Berlin 873
Winkler, G., in Rixdorf-Berlin 521
Zimmermann, Dr. F. W. R., Finanzrath in Braunschweig 922. 1021

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 3. Oktober 1895. Nummer 1.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. Dr. J. Jastrow. Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Reisebrief aus dem Gouvernement Charkoff. Von Prof. Dr. G. v. Schulze-Gaevernitz 1

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 7
Kongress für innere Mission.
Sozialwissenschaftlicher Verband von Studirenden in Heidelberg.
Adlige und Bürgerliche unter den preussischen Verwaltungsbeamten.

Kommunale Sozialpolitik 9
Die Geschäftsführung im Stuttgarter Arbeitsamt. Von Gewerberichter Dr. G. Hartenstein.
Geschäftsgang in Sachen der Berliner Verkehrsreformen.
Westpreussischer Städtetag.
Steuervertheilungs-Gesetz für London.

Soziale Zustände 14
Statistik der Handweber in Schlesien. Von Dr. M. Kriele.
Lage der Spitzenklöppler im Erzgebirge.
Lohn- und Arbeiterverhältnisse der Stadt Apolda.
Zunahme der industriellen Unfälle in Deutschland.
Arbeitsordnung der Bierbrauer in Bern.

Arbeiterbewegung 21
Deutsche Strikes im Jahre 1894.
Zentralisation der Gewerkschaften in Australien.
Verband deutscher Post- und Telegraphen-Assistenten.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 22
Fabrikinspektion in Schwarzburg-Rudolstadt.

Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse . 23
Das Gewerbegericht Berlin als Einigungsamt

Versicherung. Sparkassen ... 24
Stand der Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten.
Seminar für Versicherungswissenschaft in Göttingen.

Armenpflege 25
Armenpflege-Reformen im Auslande.
Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit.
Verein zur Unterstützung durch Arbeit in Bern.

Litterarische Neu-Erscheinungen 30
I. Bücher und Broschüren.

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Reisebrief aus dem Gouvernement Charkoff.

An Schilderungen der bäuerlichen Verhältnisse Russlands fehlt es nicht. Die russische Agrarlitteratur bietet Ausführungen über Recht und Wirthschaft des Bauern in Russland im allgemeinen oder in einzelnen seiner grossen Gebiete. Allein die weitgehende Autonomie der Gemeinde führt in Russland selbst für benachbarte Bezirke die grössten Verschiedenheiten herbei. So schien es mir nützlich, in der Art des Haxthausen'schen Werkes, welches diese Aufgabe für die Mitte des Jahrhunderts trefflich löst, die Verhältnisse einzelner typischer Gemeinden und Gutsbezirke an Ort und Stelle festzustellen.

Das Gouvernement Charkoff, von Norden nach Süden durchschnitten durch die wichtige Eisenbahn-Linie Moskau-Krim, zerfällt in zwei Theile. Der nördliche Theil gehört der centralrussischen Schwarzerde an, ähnlich dem angrenzenden Gouvernement Kursk, der südliche Theil der schwarzerdigen Steppe. Der nördliche Theil weist alte Siedelung auf, der südliche Theil war bis zu Katharina II. das Wandergebiet asiatischer Nomaden; der nördliche Theil besitzt kleinrussische Bevölkerung, während im Süden den Kleinrussen zahlreiche grossrussische Staatsbauern, zum Theil alte Militär-Ansiedlungen, sowie deutsche Kolonien untermischt sind. Beide Theile sind jetzt fast ausschliesslich mit Getreide bestellt; die letzten Reste jungfräulicher Steppe sind heute nahezu verschwunden; aber noch erinnert die Baumlosigkeit des Südens an die einstige Steppe, während im Norden vereinzelte Eichenwaldungen den eintönigen Charakter der unabsehbaren Getreidefelder durchbrechen.

Die erste und wichtigste Frage gegenüber jeder russischen Bauerngemeinde betrifft die Form des Landbesitzes. Bei der Bauernbefreiung haben die Gemeinden das Land in Gesammteigenthum, sowie die autonome Entscheidung darüber erhalten, ob, nach welchem Maassstabe und in welchen Zwischenräumen Land-Vertheilungen vorgenommen werden sollen; auch steht ihnen das Recht zu, durch verstärkten Mehrheits-Beschluss ($^2/_3$ der Stimmen) das Gemeindeeigenthum aufzugeben und zu freiem Privateigenthum überzugehen. Es entspricht diese weitgehende Befugniss der Gemeinde der ihr auferlegten Solidarhaft für Steuern und Ablösungsgelder. Wie verschieden sich nun die Verhältnisse des Landbesitzes in praxi gestalten, dafür folgende Beispiele.

Die Gemeinde Karasefka (Gutsbauern im nördlichen Theile des Gouvernements) hat seit der Befreiung der Bauern (1861) den Maassstab der Landvertheilung nicht verändert. Jede lebende männliche Seele, wie sie durch die Volkszählung 1858 festgestellt worden war, sog. „Revisions-Seele“, hatte damals ein gleiches Ackerloos (nadjel) von etwa drei Dessätinen erhalten; diese Ackerloose sind seitdem an Zahl und Grösse die gleichen geblieben und erbrechtlich als Privateigenthum der mit ihnen ausgestatteten Revisions-Seelen behandelt worden. Die Besitzer haben auch mehrfach unter Lebenden ihre Nadjel an Gemeindegenossen veräussert, wobei die Erwerber für die auf dem Nadjel ruhenden Lasten haftbar wurden. In der Gemeinde-Versammlung sind nur die Revisions-Seelen oder die, welche sie durch Kauf oder Erbgang repräsentiren, d. h. die Besitzer oder Nadjelen stimmberechtigt, wie auch nur auf sie die Steuern umgelegt werden. Diejenigen, welche ohne Land befreit wurden, die sog. „Hofleute,“ die zur Zeit der Befreiung persönliche Dienste auf dem Herrenhofe verrichteten, ferner

Digitized by Google

jüngere Söhne, die keinen Hof erhielten, endlich von aussen der Gemeinde zugeschriebene Leute — alle diese Landlosen sind der Gemeinde gegenüber rechtlos. Jedoch hören wir von den Bauern, dass eine starke Minorität in der Gemeinde-Versammlung — Wirthe mit zahlreichen Söhnen oder Brüdern — eine neue Land-Untheilung auf sämmtliche lebende Seelen nach gleichem Maassstabe verlangt und dass voraussichtlich bei Gelegenheit der Volkszählung im kommenden Jahre diese Wünsche zur Annahme gelangen werden.

Aber auch, abgesehen von diesem über ihm schwebenden Damoclesschwert ist das Recht der Nadjel-Besitzer noch weit entfernt von freiem Privateigenthum: alljährlich finden in der Gemeinde Land-Verloosungen statt, welche die dem einzelnen Nadjel zukommenden Felder bestimmen; mit andern Worten, der Nadjel ist nur ein ideelles Antheilrecht am Gemeindelande, keineswegs örtlich festgelegt. Alljährlich wird zwischen den Nadjelen $^1/_3$ der Flur neu verloost; der Bauer bestellt alsdann das ihm zugelooste Feld zunächst mit Winterkorn, dann mit Sommerkorn; das dritte Jahr fällt das Land in die allgemeine Brache, welche vom Gemeindevieh beweidet wird; im folgenden Jahre findet eine Neu-Verloosung statt, so dass jeder Wirth nunmehr voraussichtlich ein anderes Feld bestellt, als in der vorhergegangenen Anbau-Periode. Die Bauern wissen sehr wohl, dass in Folge hiervon keiner besondere Sorgfalt aufwenden wird, welche erst bei späteren Ernten sich lohnte; er arbeitet ja nicht für sich, sondern für einen Fremden. Insbesondere ist bei dieser Ordnung des Landbesitzes Düngung so gut wie ausgeschlossen. Auf unsere Frage, weshalb angesichts dieses Missstandes die Nadjele nicht dauernd festgelegt würden, antworten die Bauern: jeder Nadjel zahle gleiche Steuern, und bei der Verschiedenheit des Bodens sei es nur durch jährliche Neu-Verloosung möglich, die einzelnen Nadjele gleich zu belasten. Es ist dies ein Beweis dafür, wie sehr gegenüber dem Besitzrecht die damit verbundene Steuerpflicht als gleich wichtig in das Gewicht fällt.

Uebrigens haben einige wohlhabende Wirthe letzthin eine Anzahl von Nadjelen der Herrschaft der Gemeinde entzogen, indem sie das volle Ablösungskapital baar bezahlten; das freigekaufte Ackerland wurde ihnen in zusammenhängenden Stücken aus der Gemeindeflur und Gemenglage ausgeschnitten; sie sind Privateigenthümer geworden und der Solidarhaft für Steuern wie dem Flurzwang entzogen. Bezeichnenderweise aber haben diese Bauern, welche Nadjele auskauften, alle mindestens einen Nadjel in dem Gemeindelande beibehalten, um das Recht auf die gemeinsame Brachweide nicht zu verlieren. Es zeigt dies, dass sie die Solidarhaft nicht allzusehr fürchten; in der That weist die Gemeinde Karasefka nur wenige ganz verfallene Wirthschaften auf, welche sich in dauernder Unfähigkeit der Steuerzahlung befanden. Die Differenzirung zwischen Reich und Arm ist keine allzustarke, und Fälle von Declinquirung der Nadjele durch Besitzlose sind bisher nicht vorgekommen.

Aehnliche Verhältnisse des Besitzrechts trafen wir bei mehreren Gutsbauern-Gemeinden des südlichen Bezirkes des Charkoffer Gouvernements; die Nadjele blieben unverändert an Zahl und Grösse seit der Befreiung; aber dabei findet jährliche Umloosung der Felder statt, hier nicht nur der zum Winterkorn, sondern auch der zum Sommerkorn bestimmten. Zwei Drittel der genannten Gemeindeflur wird alljährlich neu verloost. Der Grund ist der nämliche: Ausgleichung der verschiedenen Bodenqualitäten gegenüber den Steuern. Der Landbesitz wird ebenso sehr als Pflicht wie als Recht angesehen. Aber im Süden ist die Differenzirung zwischen arm und reich weiter fortgeschritten als im Norden; für die ärmeren Bauern überwiegt die Pflicht das Recht so sehr, dass sie mit Leichtigkeit ihren Nadjel aufgeben und Haus und Hof verlassen.

Von grosser Bedeutung ist in dieser Richtung die Möglichkeit steter Massen-Auswanderung; gegenwärtig ziehen viele Tausende von Bauern, ja ganze Gemeinden in das Jenisseische Gouvernement und das Amurgebiet, welche Länder weite und unbesiedelte Schwarzerde-Gebiete aufweisen. Diese Auswanderung geht wenig bemerkt vor sich und macht den Ural, die einstige Grenze, alljährlig zur Mittelaxe der russischen Nation. In dem Dorfe Bunakowka haben z. B. von 33 Höfen sich alle bis auf die drei wohlhabendsten Bauern zur Auswanderung eingeschrieben. In dem benachbarten Chutor Grigorjewski mehr als die Hälfte. Die wohlhabenden Bauern weigern sich, die mit Steuern belasteten und ausgesogenen Nadjele der Auswanderer zu übernehmen. Sie dehnen sich lieber theils durch Kauf, theils durch Pachtung auf dem Gutslande aus, woselbst sie von den mit dem Gemeindebesitze verbundenen Eigenthums-Beschränkungen und Ablösungslasten frei sind.

Besonders merkwürdig war in dieser Hinsicht der Besuch eines dritten benachbarten Dorfes, Wituzjewka, ebenfalls Gutsbauern im Steppenbezirke des Charkoffer Gouvernements. Diese Gemeinde entstand im Anfang der achtziger Jahre dadurch, dass aus Bunakowka ein Theil der Höfe ausziedelte und mit Hilfe der Bauernbank benachbartes Gutsland kaufte (die Dessätine zu 65 Rubel, auf welchem sie sich in der Form des Gemeindebesitzes mit Solidarhaft gegenüber der Bank niederliessen. Der Nadjel beträgt bei ihnen pro Hof 8 Dessätinen, bedeutend mehr wie der in dem Heimathsdorf (dort $3^1/_2$ des.); jeder Nadjel zahlt jährlich an die Bank 35 Rubel, Verzinsung und Amortisation des Darlehns, daneben die Staats-, Provinzial- und Gemeindesteuern. Auch von diesen Bauern hat sich ein beträchtlicher Theil zur Auswanderung gemeldet, indem sie das Land, für welches sie Jahre hindurch bereits Amortisations-Raten bezahlt haben, sowie Hof und Haus aufgeben. Das Land fällt der Bank zurück. Die Regierung, welche anfänglich die Auswanderung förderte, zwecks Siedelung längs der Sibirischen Bahn, scheint gegenwärtig zurückzuhalten, in der Besorgniss, dass die Bewegung ihr über den Kopf wachse.

Bezeichnend war folgendes Gespräch. Mein Begleiter, ein örtlicher Gutsbesitzer, machte einen der Bauern darauf aufmerksam, dass die Regierung in Sibirien zwar Land, aber kein Vieh, kein Ackergeräth und keine Häuser vertheile, und dass viele der Ansiedler wohl durch Hunger und Kälte in den ersten Jahren umkommen würden; die Antwort hierauf war ein fatalistisches: „Gott ist alles, jemand wird übrigbleiben." In der That eine Massenbewegung, noch nicht differenzirt durch das Auftauchen individueller Instinkte, Volkswirthschaftlich ist diese besonders bei den Gutsbauern in dem bereisten südlichen Bezirke angetroffene Auswanderungsfieber ein Zeichen weitgehender Proletarisirung, ein Beweis dafür, dass das „Recht am Lande", welches der Gemeindebesitz jedem gewähren soll, durch „die Pflicht zum Lande" überwogen wird.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse bei den Staatsbauern, von denen ich ebenfalls Dörfer sowohl in dem nördlichen wie in dem Steppenbezirke des Gouvernements besuchte. Die Staatsbauern haben bei der Befreiung im allgemeinen bedeutend mehr Land erhalten als die Gutsbauern; letztere mussten das von ihnen bebaute Land mit den ehemaligen Herren theilen, erstere sassen auf den ausgedehnten Staatsländereien von vornherein breiter. Bei den Staatsbauern, wo der Charakter des Rechtes am Lande die darauf liegenden Pflichten meist überwiegt, fanden wir mehr Tendenzen zur Entwicklung von Privateigenthum als bei den Gutsbauern, jedoch in sehr verschiedener Weise, wie wir sofort sehen werden.

In dem nördlichen Bezirke besuchte ich die Gemeinde Derkatsch, welche in mehrere zerstreute Ansiedlungen zerfällt, von denen jede ihre besondere Flur besitzt. Wir besuchten eine dieser Ansiedelungen; sie besteht aus 14 Höfen

Digitized by Google

alle Bauern tragen denselben Familiennamen und wiesen sich als Verwandte — ein Beispiel dafür, wie sich aus der Familie oft die Gemeinde entwickelt hat. Sie besitzen ihr Land zwar rechtlich im Gesammtbesitz, jedoch ist thatsächlich nahezu Privateigenthum vorhanden. Seit der Befreiung sind die Nadjele nicht nur an Zahl und Grösse die gleichen geblieben, sondern sie sind, anders als bei den Gutsbauern, aus ideellen Antheilen zu festen Besitzrechten an bestimmten Stücken der Flur geworden. Jahraus, jahrein bebaut der Bauer dasselbe Feld; bezeichnend genug, wenn auch noch vereinzelt, finden sich die Anfänge der Düngung. Die Steuern sind hier verhältnissmässig weniger drückend, so dass der Gesichtspunkt der Ausgleichung zurücktritt und der Wunsch überwiegt, das einmal bebaute und verbesserte Feld festzuhalten. Aber noch ist das Besitzrecht unsicher; ein Gemeindebeschluss, und es erfolgt Umtheilung, die dem tüchtigen Wirthe die Früchte des dem Felde geschenkten Fleisses entzieht. Angesichts der bevorstehenden Volkszählung regen sich bereits Stimmen, welche Neu-Vertheilung nach lebenden Seelen wünschen. Auf unsere Frage, weswegen die zeitigen Besitzer nicht, um dieser Gefahr zu entgehen, durch Gemeindebeschluss das Gesammteigenthum beseitigen und den Nadjel zu freiem Privateigen machen, wird die Rücksicht auf die Brachweide entgegengehalten; der wohlhabende Bauer wünsche mehr Vieh aufzutreiben als der ärmere, ja er kaufe, um die Gemeindeweide auszunutzen, wohl noch Vieh vorübergehend an, und er fürchte, dass, wenn das Land endgültig aufgetheilt sei, der ärmere Wirth diese ungleiche Ausnutzung der Brachweide bestreiten oder gar das ihm gehörige Land mit einem Zaune umgeben werde. Dieses Bedenken sei jedoch, so hören wir weiter, in der Nachbar-Gemeinde überwunden worden. Hier, ebenfalls bei kleinrussischen Staatsbauern, habe man durch Gemeindebeschluss den Nadjel dem zeitigen Besitzer zu ewigem Eigenthum zugesprochen, während die Brachweide als gemeinsames Recht aller Dorfgenossen beibehalten worden sei; die Gefahr der Neu-Vertheilung bei Gelegenheit der Volkszählung sei damit ausgeschlossen worden. In der That liegt hierin der einzig mögliche Weg, so lange überhaupt Brachweide besteht, Privateigenthum am Grund und Boden zu ermöglichen. Dieser Weg wird jedoch nur in seltenen Ausnahmsfällen beschritten, so lange seine Beschreitung der Autonomie der Gemeinde überlassen ist.

Eine völlig andere Entwicklung weist eine von mir besuchte Gemeinde von Staatsbauern im Steppenbezirke auf, Losowenka, eine grossrussische Militär-Ansiedlung. Das Dorf ist eine jener umfangreichen Niederlassungen, wie sie vielfach den Staatsbauern Südrusslands eigen sind; im Taurischen finden sich Dörfer mit 15000 und mehr Einwohnern bei Gesammteigenthum an der Flur. Losowenka hat etwa 450 Höfe und 1500 Einwohner. In langen Reihen liegen die Höfe an breiten Strassen, die Wohnhäuser mit der Schmalseite nach der Strasse, getrennt durch den Hof vom Nachbarhause — die slavische Reihen-Ansiedelung. In der Nähe der Kirche bemerken wir eine Anzahl von Kaufläden, welche darauf schliessen lassen, dass eine Bresche in die Naturalwirthschaft gebrochen ist. Die Kirche selbst, welche erst neuerdings von den Bauern erbaut und mit reich vergoldeten Ikonostas sowie zahlreichen Heiligenbildern, Erzeugnissen benachbarter Hausindustrie, geschmückt wurde, deutet auf eine gewisse Wohlhabenheit. — Auf unsere Fragen ergab sich in Losowenka eine Ordnung der Besitzverhältnisse, scheinbar völlig entgegengesetzt der soeben geschilderten bei den Staatsbauern im nördlichen Bezirk. Bei der Befreiung war der Nadjel gross, 12 des. pro Revisions-Seele; aber die Nadjele sind nicht dieselben geblieben, weder an Zahl noch an Grösse. Vielmehr haben die Bauern wiederholt das Land zusammengeworfen und auf alle lebenden männlichen Seelen neu vertheilt, womit die Zahl der vorhandenen Nadjele beträchtlich stieg und ihr Umfang sich verminderte. Von 12 des. ist so der Nadjel auf $2^3/_4$ des. herabgesunken, und für das kommende Jahr spricht man von einer neuen Umtheilung. Ausserdem werden alljährlich die zur Winterbestellung kommenden Felder unter die Nadjel-Inhaber neu verloost — also grösste Flüssigkeit des Besitzrechtes an Grund und Boden.

Diese Sachlage mag zum Theil mit der grossrussischen Nationalität von Losowenka zusammenhängen. Aber gewiss nur zum Theil. Die Slavophilen und ihre Nachfolger meinen, dass ein besonderer Gerechtigkeits-Sinn das grossrussische Volk periodischen Land-Umtheilungen geneigt mache; es halte damit die Gleichheit der Lebenslose aufrecht und vermeide die Entstehung des Proletariats, jenes Krebsschadens des Westens. Für den vorliegenden Fall wenigstens passt diese Theorie nicht: weit unten fand ich die Gleichheit erhalten bei den oben beschriebenen Staatsbauern, welche überhaupt nicht mehr umtheilen; am weitesten war dagegen die Differenzirung zwischen Arm und Reich fortgeschritten bei den häufig neu umtheilenden Bauern von Losowenka. Schon der äussere Anblick einzelner, von riesigen Strohschobern umgebener Höfe zeigt, dass sie wenigstens durch das Herabsinken des Nadjels auf $3^3/_4$ des. nicht geschädigt worden sind; dagegen tragen nicht wenige Hütten in den entfernteren Strassen augenscheinlich den Stempel der „Vichlosigkeit"; ihre Besitzer verdienen den Namen „Bauer" nur mehr in rechtlicher, nicht mehr in thatsächlicher Bezeichnung.

Weshalb also diese häufigen Umtheilungen? Die Bauern sagen es uns. Den Reichen schaden sie nicht; ihnen ist ein grosser Theil der Gemeinde so sehr verschuldet, dass sie sich frei unter den Ackerloosen der Armen das ihnen passende Land auswählen; ja die Umtheilungen sind ihnen günstig, da sie die mittleren Wirthe herabdrücken und das Entstehen fester Besitzrechte am Lande verhindern. Thatsächlich häufen sich die Nadjele in der Hand einiger weniger. Die Wege hierzu sind verschieden. Vichlose Wirthe sind nicht in der Lage, das Feld zu bestellen, sie sind damit schlechte Steuerzahler. Die Gemeinde aber hat das Recht, Steuer-Rückständlern den Nadjel zu nehmen und solchen Wirthen zu geben, welche Sicherheit für Zahlung der Steuern und Rückstände bieten. Sie giebt ihn den Reichen, welche die Gemeinde-Versammlung beherrschen. Ein anderer Weg der Sammlung der Nadjele in wenigen Händen ist folgender: die ärmeren und mittleren Wirthe müssen meist sofort nach der Ernte zwecks Steuerzahlung das Getreide verkaufen; im Winter oder Frühjahr zwingt sie die Noth, Getreide zu kaufen oder vielmehr, da sie kein baar Geld besitzen, Natural-Darlehen in Getreide anzunehmen. Die Bezahlung dieser Natural-Darlehen erfolgt häufig in Land und Arbeit, dem einzigen, was diese Proletarier besitzen. Sie treten ihr Land dem Darlehengeber für das nächste Jahr oder für eine Reihe von Jahren zur Bebauung ab oder verpflichten sich zu Arbeitsleistungen, entweder während der Ernte oder von Frühjahr bis Herbst. So erlangt der Reiche Land und Arbeitskräfte auf gleichem Wege.

Einige wenige also halten das Dorf in vollster Abhängigkeit; wenn sie über die Strasse gehen, verneigt sich der Mujik ebenso tief, wie einst vor dem Gutsherrn. In der Gemeinde-Versammlung herrschen sie durch die Stimmen ihrer Schuldner. Der Gemeindebesitz, den gerade sie festhalten, wird zum Mittel der verschleierten Ausbildung einer neuen Arbeitsverfassung und die Verschwommenheit des Besitzrechts, welches thatsächlich Sonderrecht weniger ist, wird zum Mittel der Auswucherung der Nachbarn.

Auch äusserlich unterscheiden sich diese Leute von dem bekannten Typus der russischen Bauern; nicht mehr zeigen sie das sorgengefurchte Antlitz des vielduldenden Mujik, welches in seinen tiefgegrabenen Zügen so häufig zum Malermodell geschaffen scheint; diese Mirojedi, „Gemeinde-

Digitized by Google

fresser", wie sie das Volk nennt, tragen energische, selbstbewusste, vollere Züge, fast als fühlten sie sich als Träger der Zukunft, und neben all dem Verfall als eine aufsteigende Klasse.

Als wir Losowenka verliessen, genossen wir bei Abendhimmel den Blick in die unendliche, melancholische Steppe. Am Horizont hob sich vor der untergehenden Sonne ein bezeichnendes, modernes Bild ab: der reichste Bauer und thatsächliche Herr von Losowenka bestellte mit Söhnen und Arbeitern das Feld seiner Schuldner. Drei gewaltige, dreischaarige Pflüge (Bukker), jeder bespannt mit drei Paar kräftiger Ochsen, hinter jedem Pflug eine Egge von einem Ochsen-Gespann gezogen, im ganzen also 12 Gespanne, waren an der Arbeit; hinter ihnen schritt, hochaufgerichtet, die Arbeiter beaufsichtigend, der Grossbauer, welcher 20 Paar Ochsen und mehrere Pferde sein eigen nennt; daneben säete einer der Söhne mit der Säe-Maschine. — Dieses Bild sprach gegen die so viel verbreitete Behauptung von dem allgemeinen Niedergang des russischen Bauern, freilich auch gegen die Theorie des Gemeindebesitzes als einer Garantie der Gleichheit, Gerechtigkeit und gegen die Tolstoi'sche Lehre von der dem russischen Bauern angeborenen Neigung zur Askese. Indem wir den technischen Fortschritt würdigten, den dieses Bild verkörperte, drängte sich uns die Frage auf: würde derselbe Mann nicht sorgfältiger und mit mehr Liebe die Erde bearbeiten, wenn sie sein väterliches Eigen wäre und er hoffen könnte, sie einst den Seinigen unbestritten zu hinterlassen? Die Zügel seiner Herrschaft über das Land können ihm heute leicht entgleiten, weshalb er durch das herrschende Besitzrecht geradezu gezwungen ist, die Mehrzahl seiner Gemeindegenossen immer fester wucherisch zu umstricken.

Z. Z. Charkoff.

G. v. Schulze-Gaevernitz (Freiburg.)

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Der 28. Kongress für innere Mission tagte vom 23. bis 26. September in Posen unter dem Vorsitz von Prof. Weiss-Berlin. Aus seinen Verhandlungen ist als sozialpolitisch besonders wichtig die Besprechung einer praktischen Frage, der Sachsengängerei, und eine streng prinzipiell gehaltene Debatte über das Verhältniss von Christenthum und Sozialpolitik hervorzuheben. Das Referat über die Frage: Welche wirthschaftlich-sozialen Missstände hat die Sachsengängerei zur Folge und wie ist denselben zu begegnen?" erstattete Rentner Heuning-Berlin. Wirthschaftliche Schäden erkannte er nicht an. Im Gegentheil, der Zweck des Wanderns, die wirthschaftliche Aufbesserung, werde in der Regel erreicht. Von 300 Wanderarbeitern, welche aus drei polnischen Dörfern des Kreises Adelnau in einem Jahre nach Sachsen gewandert, seien an Ersparnissen eingegangen: im April 4500, im Mai 7100, im Juni 7400, im Juli 7000, im August 8000 M.; auf den Kopf kamen dort 141 M. Ersparnisse. Hingegen zeitige die Sachsengängerei soziale Schäden. 55—60% dieser Wanderer seien noch nicht 20 Jahre alt, 35% im Alter zwischen 20 und 30 Jahren. Namentlich auf diese Elemente wirke die Wanderung verwildernd. Die Sachsengängerei löse alle sozialen Bande der Familie, des Gemeinde-Zusammenhanges etc. Ein Verbot der Sachsengängerei sei nicht möglich, wohl aber eine Einschränkung. Die Ermässigung der Eisenbahn-Preise sei aufzuheben, die Agenten schärfer zu beaufsichtigen, der Kontraktbruch strenger zu bestrafen, der sachsengänger zur Versorgung seiner verlassenen Familienglieder und sein Arbeitgeber zur Kranken- und Unfallversicherung schärfer heranzuziehen. Den Gutsbesitzern empfahl der Referent höhere Löhne und Darbietung von Gelegenheit zu Landerwerb oder Landpacht, jedoch mit dem Zusatz „beides zur Zeit kaum möglich". Seine Thesen wurden von der Versammlung angenommen. Speziell die kirchliche Entfremdung der Sachsengänger bildete den Gegenstand des Korreferats von Superintendent Böhmer-Marienwerder. In der Debatte stellte Pastor Rauh-Kladow der Abwanderung nach dem Westen den Import billiger russischer Wanderarbeiter und dessen soziale Gefahren gegenüber. — Das Referat von Prof. Sohm-Leipzig über das Thema „Der Christ im öffentlichen Leben" hat deswegen ein so grosses Aufsehen erregt, weil der Referent als Mann christlich-konservativer Gesinnung bekannt, gleichwohl (wie übrigens früher schon in seinen Schriften) mit pointirter Schärfe sich dahin aussprach, dass Staat, Recht und Sozialpolitik nicht christlich seien und es nicht sein könnten. Auch die innere Mission sei nicht berufen, auf das öffentliche Leben einen direkten Einfluss zu suchen. Aus den Versuchen der 40er und 50er Jahre, einen christlichen Staat zu etablieren, sei der Hass der Massen gegen die christliche Kirche entsprungen. Das Christenthum sei berufen, Liebe zu spenden; die Massen im heutigen Klassenkampf verlangten aber nicht Liebe, sondern Recht, und Recht müsse ihnen werden. Das Recht selbst sei ein geborener Heide. Aus den 10 Leitsätzen des Referenten gehen wir die folgenden im Wortlaut wieder:

(1.) Das öffentliche Leben besteht heute mehr als je in dem Kampf der gesellschaftlichen Klassen um die öffentliche Macht. (2.) Die gesellschaftlichen Klassen werden als solche lediglich durch die Selbstsucht beherrscht. Jede Klasse erstrebt die Alleinherrschaft über die anderen. (3.) Im Kampf der gesellschaftlichen Klassen ist das Christenthum zum Kampfmittel entwürdigt worden. Man hat das Christenthum für eine bestimmte Art der Gesellschafts- und Herrschaftsordnung in Anspruch genommen. Daher die in weiten Kreisen eingetretene Entartung des Christenthums zu einem Deckmantel der Selbstsucht und zugleich der Hass der nach Aenderung ihrer Lage strebenden Massen gegen das Christenthum. (4.) Der Christ nimmt im öffentlichen Leben am Klassenkampfe Antheil. Er soll Antheil nehmen, wie an allem Irdischen. Denn er weiss: der Christ soll das Salz der Erde sein. (5.) Seine Aufgabe ist, aus dem Klassenkampfe, dessen Dasein mit dem Wesen der Rechtsordnung gesetzt ist, das Gift der Ungerechtigkeit und des Bruderhasses zu entfernen. (6.) Die Fragen des öffentlichen Lebens, unter denen heute die „soziale Frage" hervortritt, sind Fragen der Gerechtigkeit (der Machtvertheilung), d. h. sie sind Fragen von dieser Welt. Sie werden durch das Christenthum nicht gelöst. Es giebt keine christliche soziale Ordnung. Ja, der Christ ist nach seinem Glauben von allen diesen Dingen frei. Aber nach der Liebe ist er allen diesen Dingen unterthan.

Der Referent fand fast auf allen Seiten Widerspruch. Pfarrer Naumann-Frankfurt a. M. betonte den Zusammenhang zwischen christlicher Weltanschauung und sozialem Wirken. Wenn die Sünde sich des Kapitals und der Maschinen bemächtige, so könnten diese im Kampf gegen die Sünde nicht unberührt bleiben. Die innere Mission freilich sei in einer schwierigen Lage. Sie werde genährt von den Besitzenden und müsse sich hüten, mit einer Bewegung verwechselt zu werden, durch die die Kreise der Reichen gestört werden. Indem aber die innere Mission Liebesthätigkeit übe, steigere sie die Lebensansprüche, und diese entwickelten sich allmählich zum Rechte, erst zum, ungeschriebenen, dann zum geschriebenen. Hofprediger Stöcker-Berlin betonte, dass kein verlorener Sohn so sehr der Lebenskräfte der inneren Mission bedürfe, wie gerade das „öffentliche Leben.

Sozialwissenschaftlicher Verband von Studirenden in Heidelberg. Mit Beginn des Wintersemesters soll in Heidelberg ein „Sozialwissenschaftlicher Verband" ins Leben treten, welcher sämmtliche fachwissenschaftlichen Vereine, sowie die freie wissenschaftliche Vereinigung und den Verein deutscher Studenten umfassen soll. Der Eintritt eines einzelnen Studirenden in den Verband soll nur durch Eintritt in einen der genannten Vereine erfolgen können.

Adlige und Bürgerliche unter den preussischen Verwaltungsbeamten. In der preussischen allgemeinen Staatsverwaltung befinden sich nach den Listen des neuesten Terminkalenders für Verwaltungsbeamte

	unter	adlige
421 Regierungsräthen (einschl. Ober-Reg.-R.) . .	102 = 24,2%	
584 Regierungs-Assessoren	186 = 31,8 „	
293 Regierungs-Referendaren	111 = 38,1 „	

Zu der gewöhnlichen Ansicht, als ob die vorzugsweise Besetzung der Verwaltungsposten mit Adligen eine allmählich absterbende Einrichtung sei, steht die obige Statistik in diametralem Gegensatze. Die Adligen sind unter den Räthen stark, unter den Assessoren stärker und unter den

Digitized by Google

Referendaren noch stärker vertreten. Ihr Einströmen in die jüngeren Jahrgänge ist im Zunehmen begriffen. Von den Regierungs-Referendaren waren Adlige in Prozenten der Gesammtzahl

1885	1888	1894	1895
33_3	35_4	39_1	38_3

Der Rückgang des letzten Jahres scheint mehr zufälligen Charakters gegenüber dem gewaltigen Anschwellen des letzten Jahrzehnts. Die Vermuthung spricht dafür, dass das Vorwiegen der Adligen nur das statistisch fassbare Symptom davon ist, dass (auch unter den Bürgerlichen) das Beamtenthum sich vorwiegend aus einem eng begrenzten Kreise von Familien rekrutirt. Wenn die Leistungen der preussischen Verwaltung gegenüber denen der Mittel- und Kleinstaaten im Rückgang begriffen sind, so wird hierin ein wesentlicher Erklärungsgrund zu suchen sein.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Geschäftsführung im Stuttgarter Arbeitsamt.

Solange die Einführung städtischer Arbeitsnachweise noch den Gegenstand eines Prinzipienstreites bildete, spielten in allen Erörterungen darüber die grossen Streitfragen, ob öffentlicher oder privater Betrieb, ob selbstständige Kommissionen oder Verbindung mit dem Gewerbegericht, ob Fortsetzung des Nachweises bei Strikes oder aber Einstellung desselben u. a. m. eine so grosse Rolle, dass die Einzelheiten der Einrichtung dagegen vollkommen zurücktraten. Gegenwärtig aber, wo die Arbeitsnachweise in einer ganzen Reihe von Städten als kommunale Einrichtungen Leben gewonnen haben, ist wichtiger als jene Prinzipienfragen der Austausch von Erfahrungen über die Einzelheiten der Geschäftsführung. Aehnlich wie bei geschäftlichen Unternehmen, hängt auch das Gedeihen eines Arbeitsnachweises in der Hand einer Behörde zu einem wesentlichen Theile davon ab, ob sie in den scheinbaren Kleinigkeiten das Richtige trifft, ja schon davon, ob sie auf diese Kleinigkeiten das genügende Gewicht legt. Der behördliche Betrieb hat nun einmal mit dem Vorurtheil zu kämpfen, dass ihm eine gewisse Steifheit eigen sei; er muss dagegen bestrebt sein, in gelenkiger Anschmiegung sich örtlichen Verhältnisse vorhandenen Bedürfnissen gerecht zu werden. Gerade das Publikum, auf dessen Zuspruch der Arbeitsnachweis angewiesen ist, wittert in Berührungen mit der Behörde gar zu leicht polizeiliche Nebenabsichten. Hier muss alles vermieden werden, was einen solchen Argwohn auch nur entfernt hervorrufen könnte. Das Arbeitsamt hat keinen anderen Zweck, als den Unternehmern Arbeiter, den Arbeitern freie Stellen nachzuweisen. Die politische oder religiöse Stellung, die Zugehörigkeit zu Vereinen, Organisationen etc. auf der einen wie auf der anderen Seite ist ihm gleichgültig und muss ihm gleichgültig sein, da ja sein Bestreben darauf gerichtet ist, dem gesammten vorhandenen Bedürfnis zu dienen.

In Stuttgart ist diesen Gesichtspunkten nach Möglichkeit Rechnung getragen worden. In bester Geschäftslage, inmitten der Stadt, wurde zum 1. April 1895 in einem städtischen Gebäude ein bisher zu einem Konfektionsgeschäft benutzter geräumiger Laden für die männliche Abtheilung eingerichtet. Der Raum für die Beamten wurde durch einen Schalter von dem Raume für das Publikum getrennt. Nach unseren Erfahrungen wäre es übrigens besser, einen gesonderten, völlig abgetrennten Raum zu besitzen, in dem bei grösserem Andrange die Arbeiter warten könnten. Dann würden nur jeweils die zu einem bestimmten Berufszweig gehörigen eingelassen, während jetzt oft, namentlich Montags, über 100 Arbeitsuchende versammelt sind, so dass es manchmal schwer fällt, soviel Ruhe zu halten, als für die Geschäftsführung nothwendig ist. Die weibliche Abtheilung ist im gleichen Gebäude, eine Treppe hoch, untergebracht, hat aber einen besonderen Haus-Eingang. Hier ist ein Wartezimmer, das durch eine Thür gegen das eigentliche Geschäftszimmer abgeschlossen ist; dies ist z. B. für die Dienstboten-Vermittlung unbedingt nöthig. Im Gebäude befinden sich noch: die städtische Sparkasse, die Latrinen-Inspektion, Stiftungs- und Friedhofs-Verwaltung, das Gemeinde- und das Gewerbegericht und das Kanalbau-Amt, also nichts, was irgendwie an Polizei erinnern könnte.

Der Geschäftsbetrieb regelt sich nach der Geschäftsordnung. Hier mag nur — als praktisch bemerkenswerth — hervorgehoben werden, dass die dem Arbeiter mitgegebene Legitimation, auf der der Arbeitgeber seinen Bescheid vermerken soll, die Form einer Postkarte hat. Auf der Vorderseite ist die Adresse des Arbeitsamtes aufgedruckt, auf der Rückseite ist Platz für die Notizen des Arbeitgebers, das Formular ist hier ganz gleich wie bei den meisten gemeinnützigen Anstalten. Obgleich die meisten Arbeitgeber die Karte durch den Arbeiter selbst zurückschicken, so wird doch auch nicht selten die Post dazu benutzt.

Schon vor der Eröffnung des Arbeitsamts erliess der Gemeinderath in den Tageszeitungen eine öffentliche Bekanntmachung, die auf das Amt hinwies.[1]) Nachher haben wir wiederholt ähnliche Anzeigen erlassen. Bei Blättern mit grösserem Anzeigenheft war dabei darauf zu achten, dass die Anzeige nicht unter die amtlichen Bekanntmachungen kommt (wo sie schwerlich ein Interessent liest), sondern unter die Geschäftsanzeigen an möglichst hervorragender Stelle mit grossem Druck. Der Erfolg bei den Arbeitgebern war unverkennbar; vielfach wurde ausdrücklich auf die Anzeigen Bezug genommen. Im Interesse der weiblichen Abtheilung haben wir auch im „Evangelischen Sonntagsblatt", einem besonders in ländlichen christlichen Kreisen sehr viel gelesenen religiösen Blatte inserirt. — Bei grösserer Nachfrage nach Arbeitern in einem einzelnen Zweige gaben wir eine spezielle Anzeige an das „Neue Tagblatt" (das amtliche, zugleich das in bürgerlichen Kreisen am meisten gelesene Blatt) und an die (sozialdemokratische) „Schwäbische Tagwacht". Im Tagblatt erscheinen diese Anzeigen an erster Stelle unter der Rubrik „Stellengesuche". — Nebenher wurde das Publikum durch Artikel aufmerksam gemacht. Gleich über den ersten Tag wurde eine Notiz an alle Blätter versandt, dann wurde im ersten Monat noch zweimal auf das Amt hingewiesen; seitdem wird am Ende jeden Monats eine kurze Uebersicht über das Ergebniss gebracht, den, wenn nöthig, besondere Wünsche oder Klagen angehängt werden. Alle derartigen Notizen werden an alle hiesigen Blätter lektographirt versandt und werden in der Regel sofort unter den Tagesneuigkeiten abgedruckt. Nur zwei Blätter strichen einmal eine Aufforderung, die Privatvermittelungen nicht mehr zu benutzen (worunter das Neue Tagblatt). Nachdem ich erklärt hatte, dass ich keine Streichungen dulde, unterliess das Neue Tagblatt einmal den Abdruck ganz. Seitdem ist alles immer ohne Anstand abgedruckt worden.

Ausser in den Zeitungen suchte das Arbeitsamt aber auch direkt an die Interessenten heranzutreten. An alle Vereinigungen von Gewerbetreibenden (Handelsverein, Gewerbeverein, Wirthsverein, Innungen, soweit sie nicht ihren Nachweis behielten) wurden besondere Schreiben gerichtet, in denen sie unter Hervorhebung der für die betreffende Vereinigung besonders wichtigen Zweige der Vermittelung aufgefordert wurden, sich des Amts zu bedienen. Mit den vereinigten Gewerbschaften, die ihren Nachweis aufgegeben haben, wird in der Regel mündlich verkehrt, da der Vorstand des Gewerkschafts-Kartells Besitzer des Gewerbegerichts und Ersatzmann unserer Aufsichtskommission ist. Sodann wurde ein Zirkular gedruckt, das kurz auf das Arbeitsamt hinweist; es wurde an etwa 300 Gewerbetreibende versandt, an alle Fabriken, aber auch an Klein-Gewerbtreibende, von denen wir annehmen konnten, dass sie uns Aufträge zusenden werden. Der Erfolg war theilweise sichtbar, indem in direkter Beantwortung der Zirkulare Aufträge eingingen; ja vielfach zeigte sich, selbst bei bedeutenderen Firmen, dass

[1]) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadtverwaltung erscheinen hier neben dem amtlichen Blatt, dem „Neuen Tagblatt", in den hiesigen Organen sämmtlicher politischer Parteien. Dies sind z. Z. die konservative „Deutsche Reichspost", der „Schwäbische Merkur", die deutschparteiliche (etwa nationalliberale) „Württembergische Volkszeitung", das katholische „Deutsche Volksblatt", der demokratische (Süddeutsche Volkspartei) „Beobachter" und die sozialdemokratische „Schwäbische Tagwacht". Jedes Blatt bezieht eine ermässigte Gebühr, im Maximum jährlich 300 M.

Digitized by Google

die Geschäftsweit noch keine Kenntniss von unserer Einrichtung hatte, obwohl über die 1½ Jahre sich hinziehenden Verhandlungen der bürgerlichen Kollegien und über die Errichtung des Arbeitsamts in allen Zeitungen berichtet worden war. In neuerer Zeit erhält jeder Arbeitgeber, der in öffentlichen Blättern Arbeiter sucht, die wir ihm nachweisen können, das Zirkular zugesandt. Demnächst werden wir noch einmal ein grösseres Quantum versenden. Ferner wurden grosse Plakate gedruckt (ca. 40×70 cm), die auf das Arbeitsamt hinweisen. Sie wurden ausgehängt in den beiden Bahnhöfen, in den städtischen Gebäuden und in einer grossen Zahl von Wirthschaften, insbesondere solchen, die von Arbeitern viel besucht werden (Herbergen für bestimmte Gewerbe, gemeinnützige Herbergen für Gesellen und Dienstboten, Herberge der Gewerkschaften, Wirthschaften mit ausgesprochen sozialdemokratischem Publikum u. s. w.)

Auf die Wichtigkeit, welche das Telephon für den Betrieb des Arbeitsamts besitzt, ist in der „Sozialen Praxis“ bereits hingewiesen worden (vergl. Jahrg. IV, Sp. 962). Auch in Stuttgart wurde das Arbeitsamt sofort an das Telephonnetz angeschlossen, und zwar die männliche Abtheilung direkt, die weibliche durch einen Umschalter, so dass auch sie unmittelbar mit den Kunden verkehren kann. Ein weiterer Umschalter verbindet beide Abtheilungen mit dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts (und der Kommission), so dass dieser in Anstandsfällen sofort angerufen werden kann. Die Telephonnummer ist — um die Benutzung dem Publikum nahezulegen — auf den Zirkularen und Briefbogen vorgedruckt. Das Telephon wird täglich im Durchschnitt etwa 20 Mal benutzt, insbesondere von Arbeitgebern zur Ertheilung von Aufträgen. Wir benutzen es, wenn nöthig, zu Anfragen an Gewerbetreibende — manchmal wird auch, wenn ein Arbeiter kommt, der eine besondere Spezialität erlernt hat, die nur für wenige Geschäfte in Betracht kommen kann, bei diesen telephonisch angefragt, ob sie nicht einen solchen gebrauchen können, und dies hat schon mehrfach Erfolg gehabt (z. B. bei Spezialitäten der Möbelindustrie oder der Maschinen-Fabrikation).

Was endlich den Erfolg des Arbeitsamts betrifft, so kann in der männlichen Abtheilung, da die Gewerkschaften ihren Nachweis einzustellen beschlossen, als Hauptkonkurrent der „gemeinnützige Arbeitsnachweis“ in Betracht.[1]) Eine Vergleichung unserer Zahlen mit denen dieses Bureaus ist nicht möglich, da dieses nicht die Zahl der wirklichen Vermittlungen, sondern die der in „Stellungen gewiesenen Arbeiter“ angiebt, die natürlich bedeutend grösser ist. Im Jahr 1894 hat es nach seinem Bericht 5848 Gesuche „erledigt“. Das Bureau, über das namentlich von den Arbeitern viel geklagt wurde, wurde von offenen und versteckten Gegnern des städtischen Arbeit-amts gehalten und besteht noch fort; vor einigen Tagen behauptete der Verwalter, dass seine Thätigkeit nicht zurückgegangen sei. Bedenkt man aber, dass wir in den 5 Monaten vom 1. April bis zum 31. August 3131 Stellen vermittelt haben (in denen wirklich der Arbeiter eingestellt wurde) und bedenkt man weiter, dass, um dieses Resultat zu erreichen, etwa 5000—6000 Arbeiter in Stellungen gewiesen werden müssen, so wird man kaum annehmen können, dass die Thätigkeit des Bureaus noch sehr gross ist. Dies wird uns auch durch verschiedene andere Anzeichen bestätigt. Nach unseren Wahrnehmungen ist die Vermittlung von ungelernten Arbeitern fast ganz auf uns übergegangen. Aber auch eine Reihe von Gewerbezweigen, die gelernte Arbeiter brauchen, wenden sich öfter zu uns, wiegend an uns. Die Zahl unserer regelmässigen Kunden steigt fortwährend. — Die weibliche Abtheilung hat in der Dienstboten- und Kellnerinnen-Vermittlung zusammen 56 private Konkurrenten, darunter 5 mit mehr als 1000 Vermittlungen im Jahr. Immerhin hat sie in den ersten 5 Monaten 1107 Vermittlungen erzielt. Doch ist nicht zu leugnen, dass sie mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, insbesondere von der Seite der Arbeitnehmerinnen. Gewerbliche Arbeiterinnen melden sich sehr selten, obgleich meist Stellen vorgemerkt sind. Dienstboten werden stets viel mehr gesucht als vorhanden sind. Die Vermittlung von Personen zu unständigen Dienstleistungen (Wasch- und Putzfrauen, Monatsfrauen u. dgl.), die bisher vom Lokal-Wohlthätigkeitsverein betrieben wurde, ist ganz auf uns übergegangen.

Stuttgart. G. Hartenstein.

Geschäftsgang in Sachen der Berliner Verkehrs-Reformen. Zwischen Magistrat und Polizeipräsidium von Berlin ist, wie die Vossische Zeitung meldet, eine Vereinbarung von einschneidender Bedeutung getroffen worden. Es sollen alle grösseren Verkehrsprojekte, insbesondere solche, die den elektrischen Strassenbahn-Bau betreffen, nicht mehr, wie bisher, der städtischen Baudeputation, sondern zuvörderst dem Polizeipräsidium zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet werden. Da die Orts-Polizeibehörde in allen Bauangelegenheiten thatsächlich doch das letzte Wort spreche, so werden die städtischen Behörden in Zukunft nicht mehr in die unangenehme Lage kommen können, dass das Polizeipräsidium seine Zustimmung einem Verkehrsplan versagt, den der Magistrat gebilligt hat. Bei dem lebhaften Interesse, das der neue Polizeipräsident v. Windheim dem Verkehrsleben Berlins entgegenbringe, sei zu hoffen, dass nunmehr alle Berliner Verkehrsangelegenheiten als schleunige Sachen behandelt werden. — Inwieweit diese Hoffnung begründet ist, entzieht sich unserm Urtheil, da dieselbe sich auf rein persönliche Verhältnisse gründet. Sachlich bedeutet die Aenderung des Geschäftsganges, dass in Zukunft das Prüfungsrecht des Magistrats auf diejenigen Verkehrsprojekte beschränkt wird, welche die Durchsiebung im Polizeipräsidium übrig lässt. Für eine Gemeindeverwaltung, die Reformen in der kommunalen Verkehrspolitik nach Möglichkeit aus dem Wege gehen will, bedeutet der neue Geschäftsgang eine Erleichterung. Solche Gemeinden aber denen daran gelegen ist, zu jedem neu auftauchenden Projekt Stellung zu nehmen und geeignetenfalls durch die eigene sachverständige Billigung einen Einfluss auf die staatliche Polizeibehörde auszuüben, seien dringend gewarnt, dem Berliner Vorgang Folge zu leisten.

Der IV. Westpreussische Städtetag tagte am 23. und 24. September in Graudenz unter dem Vorsitz von Ober-Bürgermeister Baumbach-Danzig. Es waren 37 Städte durch 70 Delegirte vertreten. Die Verhandlungen boten diesmal besonders viel für kommunale Sozialpolitik. Dem Bericht über Durchführung des Kommunalabgaben-Gesetzes legte Stadtverordneter Meissner-Elbing eine Tabelle zugrunde, nach welcher im Jahre 1894/95 unter den 57 Städten Westpreussens Löbau den höchsten Einkommensteuer-Zuschlag erhob, nämlich 475% (im laufenden Jahre auf 434% ermässigt). Der geringste Zuschlag, 88½%, wurde in Putzig erhoben; doch ist für das laufende Jahr der Zuschlag auf 100% erhöht worden. Im Jahre 1894/95 wurden in 11 Städten 400% und darüber erhoben; im laufenden Rechnungsjahr nur noch in Löbau, alle übrigen Städte haben jetzt Zuschläge von 100—340%. Dagegen sind die Zuschläge zur Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer überall erhöht worden. 6 Städte, darunter Danzig, erheben eine Umsatzsteuer beim Verkauf von Grundstücken. In 23 Kommunen wird das Bier besteuert. In 43 Städten besteht eine Luxussteuer und in Rosenberg eine Klaviersteuer (10 M. per Klavier). Bürgerrechts-Geld besteht noch in 4 Städten, Wohnungssteuer nur in Danzig; Pr. Friedland erhebt eine Platz- (2), Hunde- (2) und Hausirersteuer, und Konitz eine Bauplatzsteuer. Referent schloss aus alledem, dass neben der Besteuerung nach dem Interesse (Realsteuern) die Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit (Einkommensteuer) nicht in dem Maasse aufgegeben werden könne, wie es das Kommunalabgaben-Gesetz thue. Ueber die Aufhebung des Steuerprivileges der Beamten berichteten die Bürgermeister Strachowitz-Thorn und Conrad-Elbing. Sie befürworteten eine Petition an Ministerien und Landtag um Aufhebung der Privilegien, was auch vom Städtetag beschlossen wurde. Stadtrath Ehlers-Danzig meinte, der Staat müsse durch eine entsprechende Regelung der Servisklassen für die Ungleichheit der kommunalen Steuerverhältnisse schadlos halten. Bürgermeister Dembski-Dirschau hielt dies für ein gutes Mittel, nur nicht bei voller Belastung der Beamten

[1]) Vgl. den Aufsatz von Lauten-schlager, Die Arbeitsvermittlung in Stuttgart“ in den „Blättern für soziale Praxis“ v. 19. Juli 1894.

Digitized by Google

diese noch mehr aus den kleinen Städten wegzudrängen. In Dirschau werde $^1/_4$ der ganzen Staats-Einkommensteuer von Beamten aufgebracht. Bei voller Heranziehung dieses Viertels zum Kommunal-Zuschlag könnte derselbe auf 300 % ermässigt werden; aber die Beamten würden dann alle nach Danzig versetzt werden wollen. Der Städtetag verlangte ferner volle Freiheit der Kommunen in der Besteuerung der Getränke und schloss sich der Petition des rheinischen Städtebundes um Aufhebung von § 7, Abs. 2—5 in Art. 58 des Zollvereins-Vertrages an. In der Debatte machte Ehlers-Danzig geltend, dass eine Biersteuer selbst für den, der ihr an sich nicht sympathisch gegenüberstehe, immer noch besser sei, als eine weitere Erhöhung der Gebäude- und Gewerbesteuer; sie müsse aber so hoch sein, dass sie eine Preiserhöhung für das einzelne Seidel rechtfertige, wenn die Ueberwälzung auf den Konsumenten möglich sein soll. Der westpreussische Provinzialverband hat im Jahre 1884 eine Beamten-, Wittwen- und Waisenkasse begründet, in welcher kommunale Beamte in der Art versichert werden, dass der Beamte und die Kommune je den halben Beitrag zahlen. Von den 57 Städten der Provinz haben nur 31 ihre Beamten dort eingekauft, von diesen 19 freiwillig die vollen Beiträge übernommen; von den 25 Kreisen sind 23 beigetreten. Die Stadt Thorn hat eine eigene Kasse begründet. Bürgermeister Müller-Deutschkrone verlangte Uebernahme der vollen Beiträge durch alle Städte, aber auch Maximirung des Wittwengeldes auf 1600 M. Doch beschloss der Städtetag eine Stellungnahme zur Sache noch auszusetzen. — Die Sicherung der Gemeinden gegen Haftpflicht-Ansprüche empfahl Bürgermeister Polski-Graudenz in der Art, wie Grandenz dieselbe bewirkt habe: durch Abschluss eines einzigen Versicherungsvertrages für alle Betriebe auf längere Zeit; dann könnten die Ziffern der Prämien fixirt eingesetzt werden. — Die staatlichen Dienstalters-Zulagen für die Volksschul-Lehrer werden in Preussen nur Gemeinden unter 10 000 Einwohnern gewährt. Der Städtetag beschloss auf ein Referat von Ehlers-Danzig eine Resolution, wonach die Gemeinden von 10 000 Einwohnern und darüber von diesen Staatszuschüssen nicht ausgeschlossen werden sollen. Konitz ist durch Errichtung einer Korrigenden-Anstalt zu einer Stadt von über 10 000 Einwohnern geworden und hat dadurch den Staatszuschuss verloren. Endlich legte der Städtetag den Gemeinden die Fürsorge für Jugend- und Volksspiele ans Herz und trat folgenden Thesen des Stadtverordneten-Vorstehers Boethke-Thorn bei, welche wohl geeignet sind, Fingerweise für die erste Einrichtung zu geben.

(1.) Die Pflege kräftiger Volks- und Jugendspiele ist wesentlich eine Aufgabe der Gemeinden. (2.) Je nach Umständen ist die Verwaltung der Spiele und Aufbringung der Kosten einem Ortsverein zu überlassen oder von den Gemeindeorganen selbst in die Hand zu nehmen. (3.) Es ist zu sorgen: a) für Spielplätze, b) für Spielgeräthe und deren Aufbewahrung, c) für Spielleiter, d) für eine passende Spielordnung. (4) Ein guter Spielplatz ist 2—8 Morgen gross, geebnet, mit Bäumen eingefasst, eventl. durch Baumreihen getheilt, begast, mit Spreugvorrichtung, Abort und Trinkbrunnen versehen. In Ermangelung eines geeigneten ist auch ein angenügender Platz nicht zu verschmähen. (5.) Die Spielgeräthe sind aus den besten Quellen zu beziehen. Sie bestehen in Stoss-, Wurf- und und Schlagbällen, Schlagkeulen, Malstangen, Reifen, Netzen und dergl. (6.) Als Spielleiter sind besonders Lehrer und Lehrerinnen oder spielkundige Mitglieder von Turnvereinen zu gewinnen. Die Spielleiter sind zu besolden, und zu regelmässiger Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten. Für spielkundige Leiter ist durch Benutzung der vom Zentralausschuss für Volks- und Jugend-spiele veranstalteten Kurse zu sorgen. (7.) Die Spielordnung lasse dem Spielleiter so viel Freiheit, dass er seine Anordnungen der wechselnden Zahl der Theilnehmer anpassen kann, und den Spielern so viel, wie sich mit der Aufrechthaltung guter Sitte und mit der geordneten Verwaltung der Geräthe verträgt.

Steuerverthеilungs-Gesetz für London. Die London Equalisation of rates Act 1894 trifft angemessenere Bestimmungen zur Vertheilung der Steuern auf die verschiedenen Theile der Metropole. Es bringt die ungemein stark vertretene Ueberzeugung zum Ausdruck, dass die reicheren Kirchspiele den ärmeren einigen Beistand zu leisten hätten. Der erste Schritt in dieser Richtung wurde 1867 gethan durch die Gründung eines gemeinsamen Armenfonds unter den Auspizien Lord Cranbrook's. Einen zweiten Schritt bedeutete es, als Mr. Goschen, der verflossene Schatzkanzler, 1870 die Auferlegung einer allgemeinen Abgabe von 3 Pence pro Tag für alle in Armenhäusern befindliche Arme der Hauptstadt veranlasste. Ein Drittes geschah durch Mr. Ritchie im Kommunalverwaltungs-Entwurf von 1888, wo er die Ueberweisung eines Theils des Staatszuschusses aus dem Ertrage der Erbschaftssteuer an den Londoner Grafschaftsrath beantragte. Das neue Gesetz bestimmt die Erhebung einer allgemeinen Steuer von 6 Pence pro Pfund für den gesammten Umfang der Metropole, deren Ertrag den verschiedenen Kirchspielen im Verhältniss ihrer Bevölkerungszahl zu überweisen ist. Die Erhebung der Steuer wird dem Londoner Grafschaftsrath überlassen, welcher zur halbjährlichen Festsetzung des Beitrages eines jeden Kirchspiels nach der Einschätzungsliste, sowie zur Ueberweisung der Steuer nach der Einwohnerzahl in den verschiedenen Sanitätsbezirken befugt ist. Was die Verwendung des Ertrages der obigen Steuer anlangt, so ist er in erster Reihe der öffentlichen Gesundheitspflege, sodann dem Beleuchtungswesen und drittens der Verbesserung der Strassen gewidmet, wobei das Kommunalamt einzuschreiten ermächtigt ist, falls die Verwendung des Zuschusses nicht gehörig durchgeführt wird. Damit endlich die Vertheilung des Ertrages der Steuer möglichst genau geschehe, soll mit der Feststellung der Kopfzahl nicht bis zum nächsten Dezennialzensus gewartet werden, vielmehr schon vorher, am 29. März 1896, eine Zählung eigens zu diesem Zwecke in London stattfinden.

Soziale Zustände.

Statistik der Handweber in Schlesien.

Gerhard Hauptmann's Schauspiel „Die Weber" erkämpft sich die Runde durch die Welt. Ernsten, liebevollen Antlitzes pocht es an Herz und Stirn derjenigen, welchen zum Schaffen auf dieser Welt die Kraft gegeben wurde, und die berufen sind, nicht nur für sich zu arbeiten, sondern auch für die Welt des Elends und des Darbens. Die Kunst, als wackre, treue Helferin der sozialen Politik, feiert einen neuen Triumph über das Drama des Jenseits vom sozialen Ringen. Wer die Menschen unter dem Eindruck des genossenen Schauspiels ernsten Blickes und schweigend das Volkstheater in Hamburg verlassen sah, der fühlt das Bedürfniss, den Spuren des Dichters nachzugehen in die Gegenwart, zu suchen jene armen Menschenkinder im schlesischen Gebirge, und wenn er sie nur in Zahlen erfassen kann. Von der Poesie der Kunst zur Prosa der Nationalökonomie! — —

Der Bezirk der Handelskammer zu Schweidnitz, die Kreise Schweidnitz, Reichenbach, Waldenburg und Striegau, ist ein hervorragender Sitz der Textilindustrie. Diese erstreckt sich hier auf Leinenwaaren, Wollenwaaren, Baumwollenwaaren und Halbwollenwaaren, umfasst jedoch nur die drei ersten Kreise. Trotz der grossen Zunahme der Maschinenstühle giebt es in jenen Kreisen noch eine sehr bedeutende Anzahl Handweber. Die Jahresberichte der Schweidnitzer Handelskammer liefern uns das, leider knappe, Material für die folgende Betrachtung.

Die Anzahl der im Bezirke aufgestellten Maschinenstühle hat sich im Laufe der letzten 23 Jahre, wie folgt, verändert:

1870	1875	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
1246	2087	2668	2791	3058	3143	3176	3810	3907

1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
3902	4113	4817	5289	5139	5689	6129	6733

Nach diesen Zahlen hat der mechanische Fabrikbetrieb einen gewaltigen Aufschwung genommen, und zwar in den einzelnen Jahren in ziemlich gleichbleibenden Prozentsätzen. Ausserdem lassen die Berichte noch erkennen, welche Anzahl von diesen Stühlen auf die einzelnen Fabrikbetriebe (1894 waren es 29) kommt. Die meisten Betriebe besitzen mehr als 100 Stühle, und zwar sind die Zahlen des Jahres 1894 die folgenden. Im Kreise Reichenbach besitzen 6 Fabrikbetriebe weniger als 100 Stühle (zwischen 3 und 96), hingegen 10 Betriebe mehr als 100 Stühle (zwischen 100 und 1100). Im Kreise Waldenburg besitzen 2 Betriebe weniger als 100 Stühle (16 und 80) und 7 mehr als 100 (zwischen 112 und 800). Von den beiden Betrieben des Kreises Schweidnitz besitzt der eine 40, der andere 414 Stühle. Wir haben es hier also zum grossen Theil mit

Digitized by Google

Grossbetrieben zu thun; die Kleinbetriebe, welche in früherer Zeit um vieles zahlreicher und daher bedeutender waren, sind sehr im Weichen begriffen. Gerade diese Mannigfaltigkeit der Betriebsgrösse lässt uns den Bezirk in sozialpolitischer Hinsicht als um so interessanter erscheinen. Indessen wäre es irreführend, wenn wir aus der Vermehrung der Stühlezahl ohne weiteres auf eine Zunahme der Fabrikation schliessen wollten. Es befinden sich in jedem Jahre 10—15 % der Stühle ausser Betrieb; im Jahre 1891 war sogar eine Fabrik, wenn auch nur eine kleine, ganz ausser Betrieb. Diese prozentuale Angabe ist aber von nur geringer Anschaulichkeit, sodass das Urtheil des Lesers nur zu leicht verwirrt werden kann. Wenn trotz der Thatsache, dass jährlich 10—15 % der mechanischen Webstühle still stehen, in jedem Jahre eine nicht unerhebliche Vermehrung (1893 ca. 8 %, 1894 fast 10 %) stattfand, so hat dies nicht zum wenigsten seine Ursache darin, dass an Stelle alter Stühle neue, technisch verbesserte gesetzt werden, und zwar meist in grösserer Anzahl, um den Betrieb auszudehnen. Die Statistik der mechanischen Stühle müsste, um für sozialpolitische Untersuchungen verwerthet werden zu können, wenigstens nach den folgenden Gesichtspunkten ausgebaut werden: 1. in jedem Kreise muss ziffernmässig zu erkennen sein, wie viele der aufgestellten Stühle während des ganzen Jahres oder nur in einzelnen, näher zu bestimmenden Jahres-Bruchtheilen thatsächlich in Betrieb waren; 2. die volljährig und die nicht volljährig beschäftigten Stühle müssen auf die einzelnen Theile der Weberei (Leinen, Wolle, Baumwolle, Halbwolle) vertheilt werden; 3. die Grösse der Stühle und die jährliche Vermehrung der einzelnen Grössen muss erkennbar sein.

Reichhaltiger sind die Angaben bezüglich der Handweber, und es verdient hervorgehoben zu werden, dass dieses Material vielseitiger ist als in den Jahresberichten irgend einer anderen, Handweberei umfassenden Handelskammer. Zunächst ist hier die Anzahl der Handweber im ganzen in ihren jährlichen Schwankungen zu betrachten. Leider unterscheiden die Zahlen vor 1891 nicht die beiden Geschlechter und beruhen auch, wie die Handelskammer ausdrücklich anführt, auf weniger genauen Ermittelungen; sie mögen aber trotzdem angeführt sein, da sonst der Ueberblick sich nur über 4 Jahre erstrecken würde. Die Zahlen sind diese: [1])

1871	. .	15 326	Handweber				
1876	. .	14 047	„				
1881	. .	11 752	„				
1886	. .	12 878	„				
1892	. .	7 688	„	(4156	männliche	und 3502	weibliche)
1893	. .	7 707	„	(4063	„	„ 3644	„)
1894	. .	7 703	„	(4075	„	„ 3628	„)
1895	. .	7 562	„	(3965	„	„ 3597	„)

Die Gesammtzahl hat also von 1871 bis 1894 um 52 % abgenommen. Dabei ist wohl zu beachten, dass während von 1892 bis 1895 die Anzahl der männlichen Handweber um 4,6 % abnahm, die Anzahl der weiblichen um 2,7 % zunahm. Ein Fingerzeig dafür, dass die Handweberei auch hier einen Verdienst gewährt, welcher unsoweniger zur Ernährung einer Familie beizutragen im Stande ist, je mehr die Ausgaben des Individuums mit der Zunahme der Culturbedürfnisse und der staatlichen Finanzbedürfnisse steigen.

Auf die einzelnen Kreise vertheilen sich die Zahlen wie folgt:

Kreis Reichenbach:

1871	. .	7 326	Handweber				
1876	. .	6 734	„				
1881	. .	6 582	„				
1886	. .	5 600	„				
1892	. .	3 780	„	(2265	männliche	und 1515	weibliche)
1893	. .	3 758	„	(2237	„	„ 1521	„)
1894	. .	3 682	„	(2190	„	„ 1492	„)
1895	. .	3 619	„	(2113	„	„ 1506	„)

Hier ist also die Gesammtzahl ungefähr in demselben Maasse, um 51,8 % zurückgegangen, wie die Gesammtzahl in den drei Bezirken. Wenn auch die Anzahl der weiblichen Handweber nicht zugenommen hat wie im Gesammtbezirk, so ist doch auch hier für 1892/1895 die Abnahme der männlichen Handweber grösser (6,2 %) als der weiblichen (0,4 %).

Kreis Schweidnitz:

1871	. .	2 842	Handweber				
1876	. .	3 155	„				
1881	. .	2 666	„				
1886	. .	3 736	„				
1892	. .	1 469	„	(723	männliche	und 746	weibliche)
1893	. .	1 422	„	(655	„	„ 767	„)
1894	. .	1 534	„	(734	„	„ 817	„)
1895	. .	1 586	„	(754	„	„ 832	„)

Hier zeigt sich uns ein von den Verhältnissen des Reichenbachschen Kreises erheblich abweichendes Bild. Schon die ganz unregelmässige Veränderung in den einzelnen Perioden; bald Zunahme, bald Abnahme! Besonders auffallend ist die Zunahme von 1881 auf 1886 (40 %) und die darauf folgende Abnahme bis 1892 (61 %). Sollte die Statistik nicht unzuverlässig sein, so müssen hier ausserordentliche Verhältnisse vorgewaltet haben. Vielleicht hat gerade im Schweidnitzer Kreise besonders häufig eine Anzahl Hausweber, welche nach den weiter unten folgenden Zahlen fast ausschliesslich die Handweber ausmachen, wieder zum verlassenen Webstuhle gegriffen, nachdem sie ihn vorher mit einem Ackergerät oder einem anderen Handwerkszeug vertauscht hatte. Oder sollte eine ausserordentlich umfangreiche Binnenwanderung der drei Kreise und der angrenzenden Bezirke in jenem Jahrfünft vor sich gegangen sein? Wir können solche Vermuthungen leider vor der Hand nicht beweisen. Auch ist es nicht undenkbar, besonders im Hinblick auf die jüngeren Leute unter den Webern, dass sie sich in die Nähe der besser beschäftigten Unternehmen begaben, um dort bei reichlicher Beschäftigung auch einen reichlicheren Lohn zu finden.

Kreis Waldenburg:

1871	. .	5 158	Handweber				
1876	. .	4 158	„				
1881	. .	2 501	„				
1886	. .	3 342	„				
1892	. .	2 419	„	(1168	männliche	und 1241	weibliche)
1893	. .	2 527	„	(1171	„	„ 1356	„)
1894	. .	2 470	„	(1151	„	„ 1319	„)
1895	. .	2 357	„	(1098	„	„ 1259	„)

Auch hier findet sich eine Zunahme von 1881 bis 1886 (33 %) und eine Abnahme von 1886 bis 1892 (28 %); indessen ist hier der Wechsel nicht so stark wie im Kreise Schweidnitz.

Die Veränderung der drei Kreise in den 24jährigen Zeitraume giebt also folgendes Bild [1]):

	Gesammtveränderung	Veränderung der männl. Weber	Veränderung der weibl. Weber
Reichenbach . . .	— 51,5 %	— 6,7 %	— 0,6 %
Schweidnitz . . .	— 44,2 %	+ 4,3 %	+ 11,5 %
Waldenburg . . .	— 54,3 %	— 6,0 %	+ 1,5 %

In den von uns beobachteten Kreisen besteht nun der grösste Theil der Handweber aus Hausweb ern. Die Statistik der Handelskammer zählt unter die Hausweber nicht allein diejenigen Weber, welche in der eigenen Wohnung allein arbeiten, sondern auch diejenigen, welche in Werkstätten weben, sofern in ihnen weniger als 10 Weber beschäftigt sind. Solche Weber, die in einer Anzahl von 10 oder über 10 in einer Werkstätte arbeiten, werden als Fabrik-Handweber bezeichnet. Diese Bezeichnung ist an sich unrichtig. Denn von einer Fabrik ist hier nicht die Rede, sondern von einer Manufaktur, oder, wie man gewöhnlich sagt, einem handwerksmässig betriebenen Werkstatt-Betrieb. Auch hier reicht die vorliegende Statistik nicht weit genug zurück, um ein klares Bild des Entwickelungsganges geben zu können. Wir können nur die augenblickliche Lage, gewissermaassen als Momentaufnahme, aus den Zahlen entnehmen. Die Statistik ist diese;

[1]) Die Zählungen von 1892, 1893, 1891 und 1895 wurden im Februar vorgenommen, geben also eigentlich die Zahlen für das vorhergegangene Jahr an.

[1]) In Folge der grossen Schwankungen in den Zahlen von Jahr zu Jahr hat die folgende prozentuale Angabe nur den Werth einer Angabe in runden Zahlen.

Digitized by Google

	1892	1893	1894	1895
Reichenbach:				
Werkstattweber . .	66	78	64	84
Hausweber . . .	3 715	3 680	3 618	3 535
Schweidnitz:				
Werkstattweber . .	2	0	1	1
Hausweber . . .	1 467	1 422	1 550	1 585
Waldenburg:				
Werkstattweber . .	31	45	50	44
Hausweber . . .	2 378	2 482	2 420	2 313
Summa:				
Werkstattweber . .	99	123	115	129
Hausweber . . .	7 560	7 584	7 588	7 433

Der Stand nach dem vierjährigen Durchschnitt ist also 116 Werkstattweber und 7541 Hausweber, d. h. die Anzahl der Werkstattweber beträgt $1^1/_2$ % von der Anzahl aller Handweber. Der Charakter der Hausindustrie bringt es mit sich, dass die Zahlen der in ihr Beschäftigten in den einzelnen Jahren sehr schwanken, und daher darf man aus den vorliegenden Zahlen nicht ohne Weiteres annehmen, dass die Arbeit in Werkstätten in relativ grösseren Prozentsätzen als die Heimarbeit zunimmt. Innerhalb dieses Stadiums lindet, was ganz von örtlichem Charakter, von dem betreffenden Industriezweige und von Stammesgewohnheiten abhängt, an manchen Stellen eine Zunahme des Werkstattbetriebes statt. Abgesehen davon, dass der Werkstattbetrieb manche nahelegende Vortheile bringt, sind hier auch psychologische Motive, über welche man nie und nirgends Regeln aufstellen kann, maassgebend, und wäre ein solcher Grund nur der, welchen ein junger Weber im elsässischen Weilerthale einmal angab: „s'ist doch plässirlicher, mit deene viele Lüt' zusamme zu schaffen." (Kärger, Die Lage der Hausweber im Weilerthal. Strassburg 1886, pag. 43.)

Eine andere Unterscheidung der Handweber ist die nach der Frage, ob der Weber selbständig arbeitet und, sozusagen, Meister ist, oder ob er ein Gehülfe ist. Zu den Gehülfen werden auch in dem vorliegenden Falle die Ehefrauen und die webenden Hauskinder über 14 Jahre gerechnet. Die Entwicklung ist die folgende:

	1871	1876	1881	1886	1892	1893	1894	1895	Rückgang
Meister . .	8093	7730	6595	7391	4342	4162	4309	4026	$50_{,3}$ % a
Gehülfen . .	7233	6317	5157	5487	3316	3245	3394	3536	51 %

Diese Zahlen vertheilen sich wie folgt:

	1871	1876	1881	1886	1892	1893	1894	1895	Rückgang
Reichenbach									
Meister . .	4183	3886	3904	3530	2102	2348	2175	1958	$53_{,1}$ %
Gehülfen .	3143	2848	2678	2270	1678	1410	1507	1661	$47_{,2}$ %
Schweidnitz									
Meister . .	1521	1606	1291	1850	807	718	755	706	$53_{,6}$ %
Gehülfen .	1321	1519	1372	1886	662	704	796	880	$33_{,4}$ %
Waldenburg									
Meister . .	2389	2238	1397	2011	1433	1376	1379	1362	43 %
Gehülfen .	2769	1920	1107	1331	976	1131	1091	965	$65_{,2}$ %

Zu diesen Zahlen ist zu bemerken, dass sich diejenigen der Jahre 1894 und 1895 auf die Hausweber und Werkstattweber beziehen, während in den Jahren vorher nur die Hausweber bei dieser Unterscheidung gemeint sind. Die Gesammtzahl für 1894 ist also um 115 zu gross, für 1895 um 129.

Das Verhältniss der Anzahl der Meister zu den Gehülfen lässt gar keine Regelmässigkeit erkennen. Bald ist die Anzahl der Gehülfen grösser als die der Meister, bald stehen sich beide Gruppen ungefähr gleich gegenüber, bald ist die Anzahl der Gehülfen kleiner als die der Meister. Im Allgemeinen ist zu konstatiren, dass die Anzahl der Gehülfen in grösseren Prozentsätzen abgenommen hat als die der Meister; eine Ausnahme macht der Kreis Schweidnitz. Der regellose Wechsel in dem Zahlenverhältniss der Meister zu den Gesellen ist vor Allem erklärlich aus den rasch wechselnden, hausindustriellen Beziehungen der Kinder zu den Eltern.

Bei der Beurtheilung dieses Verhältnisses ist auch von grosser Bedeutung die Frage der Nebenbeschäftigung. Hier bietet uns die Statistik der Schweidnitzer Handelskammer leider nur wenig. Es wird lediglich die Zahl derjenigen, welche sich auch mit anderen Erwerbsthätigkeiten als mit Weberei und Spulerei beschäftigen, angegeben. Auch hierbei zählen die Angaben für 1894 und 1895 die Handweber; das Bild der Entwicklung wird daher verwischt.

	1871	1876	1881	1886	1892	1893	1894	1895	Rückgang
Ohne Nebengewerbe .	13 065	13 316	9868	11 218	6272	5835	5688	5896	$54_{,9}$ %
Mit Nebengewerbe .	2 261	731	1884	1 660	1386	1872	1815	1666	$20_{,8}$ %

Auf die einzelnen Kreise vertheilen sich diese Ziffern folgendermaassen:

	1871	1876	1881	1886	1892	1893	1894	1895	Rückgang
Reichenbach									
Ohne Nebengewerbe .	6613	6327	5791	5021	3168	2984	2984	2958	$55_{,3}$ %
Mit Nebengewerbe .	713	497	791	779	612	774	698	661	$7_{,8}$ %
Schweidnitz									
Ohne Nebengewerbe .	2070	2858	2309	3165	1158	982	1058	1207	$41_{,6}$ %
Mit Nebengewerbe .	772	297	357	271	311	440	193	369	$52_{,2}$ %
Waldenburg									
Ohne Nebengewerbe .	1382	4131	1768	2732	1946	1869	1816	1731	$60_{,8}$ %
Mit Nebengewerbe .	776	27	736	610	463	658	624	626	20 %

Die Abnahme der Weber mit Nebenerwerb ($20_{,8}$ %) ist also bedeutend geringer als die der Weber ohne Nebenerwerb ($54_{,9}$ %); auch hierbei ist die Vertheilung auf die drei Kreise eine sehr verschiedene: Der geringste Prozentsatz des Rückganges der Weber mit Nebenbeschäftigung im Kreise Reichenbach ($7_{,8}$ %) und der gegen diese Zahl ausserordentlich grosse Rückgang im Kreise Schweidnitz ($52_{,2}$ %). Sehr auffallend ist die geringe Anzahl der Weber mit Nebenbeschäftigung in der Statistik des Jahres 1876.

Mit diesen Angaben sind die sozialpolitischen Rubriken der in Rede stehenden Statistik erschöpft.[1]) Die ausserdem dargebotene Vertheilung der Weber auf die verschiedenen Fabrikate (baumwollene, leinene, halbleinene, wollene, halbwollene Gewebe) ist für unsere Zwecke ohne Bedeutung.

Es wäre noch die Frage zu beantworten, in welchen Prozentsätzen vertheilen sich die Handweber auf die Gesammtbevölkerung der drei Kreise. Wir wollen hier nur die Volkszählung von 1890 benutzen. Der Kreis Schweidnitz umfasste am 1. Dezember 1890 auf $590_{,67}$ qkm 96 023 Einwohner und es kamen, wenn wir von der $14_{,83}$ qkm und 24 725 Einwohner umfassenden Stadt Schweidnitz absehen, auf 1 qkm $123_{,81}$ Einwohner. Wenn wir von den 3 Jahren 1892, 1893, 1894 die Durchschnittszahl der Handweber, also 1481, nehmen, so bildeten die Handweber $1_{,54}$ % der Gesammtbevölkerung des Schweidnitzer Kreises. Im Kreise Reichenbach dagegen, welcher auf $362_{,01}$ qkm 67 957 Einwohner (also $187_{,71}$ auf 1 qkm) zählt, betrug die entsprechende Durchschnittszahl $5_{,6}$ % und im Kreise Waldenburg ($377_{,62}$ qkm mit 122 972 Einwohnern, also $325_{,65}$ per qkm) 2 % der Gesammtbevölkerung.

Wenn auch nicht zu verkennen ist, dass die Statistik der Schweidnitzer Handelskammer von grossem Interesse und bedeutend reichhaltiger ist, als die der Handelskammern zu Hirschberg und Lauban, welche nur die Anzahl der Handwebstühle und der Weber angeben (die Handelskammer zu Landshut giebt für die letzten Jahre gar keine diesbezügliche Statistik), so ist die Schweidnitzer Statistik doch nicht reichhaltig genug, um ein klares Bild der Lage der Handweberei zu geben. Sie bedarf nothwendiger, allerdings schwer zu erlangender Ergänzungen, wenn sie einen Werth für die Sozialpolitik besitzen soll. Für die Erkenntniss der Nebenbeschäftigung wäre eine statistische Darstellung darüber erwünscht, ob das Nebengewerbe stets ausgeübt wird oder nur in den Zeiten, in denen nicht am Webstuhl gearbeitet wird. Ferner müsste die Art der Nebenbeschäftigung: landwirthschaftliche oder gewerbliche (mit Spezifizirung) angegeben werden, ebenso die Altersgruppen der Weber mit oder ohne Nebenbeschäf-

[1]) Der Jahresbericht der Handelskammer zu Schweidnitz für 1894, Seite 11–13, bringt eine interessante Darstellung der aus Staatsmitteln den Handwebern zur Besserung ihrer Lage gewährten Unterstützungen.

Digitized by Google

tigung. Auch für die Unterscheidung in Meister und Gehülfen müssten Altersgruppen angegeben werden. Eine Statistik der Löhne ist kaum zu empfehlen. Würden sogenannte Durchschnittslöhne genommen, so wäre das ohne Werth; würde eine fortlaufende Statistik gefordert, so würde dies eine unendliche Mühe verursachen, welche sowohl bei den Fabrikanten, wie bei den Webern selbst auf grosse Schwierigkeiten stossen würde, und schliesslich würde die Arbeit doch noch sehr mangelhaft bleiben.[1]) Eine Unterscheidung der Verheiratheten und Unverheiratheten hingegen wäre leicht in die Statistik einzufügen, nicht allein bei der Unterscheidung des Alters, sondern auch bei derjenigen der Gehülfen und der Meister, sowie der Weber mit oder ohne Nebenbeschäftigung.

Mit einer fortlaufenden Jahresstatistik nach diesen geringsten Anforderungen würde schon ein sehr gutes Material geschaffen werden, zumal wenn nicht allein die Schweidnitzer Handelskammer, sondern auch die in Landeshut, Hirschberg, Lauban und Liegnitz eine solche Statistik in ihren Jahresberichten darbieten würden. Dieses Material wäre die erste Grundlage für eingehende Untersuchungen wissenschaftlicher Art. An solche wissenschaftliche, periodische Untersuchungen würden nicht immer hinsichtlich der Ausführlichkeit Anforderungen gestellt werden, wie sie in der obenerwähnten Arbeit von Kärger zur Ausführung gelangt sind, sondern es würden auch Arbeiten mehr in der Form der statistischen Darstellung genügen. Es sei hier erwähnt die Arbeit; Untersuchungen über das Einkommen und die Lebenshaltung der Handweber im Bezirke der Amtshauptmannschaft Zittau, von Amtshauptmann von Schieben (Heft III und IV der Zeitschrift des Königl. Sächsischen Statistischen Bureaus, 1885). Solcher Art sind direkte Vorarbeiten für die Gesetzgebung, während die ausführlichen wissenschaftlichen Darstellungen, in der Art der Beschreibung gehalten, leider nicht gerade häufig in die höheren Kreise der Politik und der Regierung Eingang finden.

Berlin. M. Kriele.

Lage der Spitzenklöppler im Erzgebirge. Der Egerer Volkswille veröffentlicht folgende Daten. In einer Neudecker Spitzenfabrik verdient

ein Arbeiter in 4 Tagen für 8 m Spitzen	fl.	—.88
ein anderer in derselben Zeit für 3½ m Spitzen	fl.	1.36
„ „ „ „ „ 5 „ „	fl.	2.35
„ „ „ „ „ 3½ „ „	fl.	1.30:

in einer anderen Fabrik ebenda verdient ein Arbeiter bei 13stündiger Arbeitszeit fl. 1.40 wöchentlich, wovon 42% für Rohmaterial abgeht; ein anderer in Neuhaus bekommt für Arbeit von 22 Stunden (2½ m) 38 kr.; eine andere Arbeiterin für 14 Stunden 20 kr. (ab 5 kr. Zwirn); eine andere in Trinksaisen für 9 Arbeitstage à 14 Stunden: 3 fl.; ein anderer ebenda für 6 Arbeitstage (5 m) 1 fl. 50 kr. (ab 16 kr. Zwirn). In Hengströhren bekommt die Arbeiterin für 1 Elle Spitzen, an der die gröbste Klöppelarin 15 bis 16 Stunden arbeitet, 35 kr.; das Zubehör, das die Arbeiterin kaufen muss, kostet 5—8 kr.; eben hier arbeiten 11 Personen zusammen in einem Raume von 4 m Länge, 4 m Breite, 2 m Höhe. Ebenda erhält eine andere Frau für 14 Stunden sehr fleissiger Arbeit (1 Elle) 23 kr., wovon 5 bis 6 kr. für Zubehör abzurechnen ist. Für Hemdbesätze bekommt eine andere pro Stück 50 kr.; sie arbeitet daran 4 Tage zu 14 Stunden — Viele von diesen Arbeitern verdingen sich im Frühjahr zum Holzmachen und bekommen für 12stündige Arbeitszeit 36—52 kr. Andere können diese bevorzugte Arbeit nicht antreten, weil es ihnen an Kleidern fehlt.

Lohn- und Arbeiterverhältnisse der Stadt Apolda. Was die im Grossherzogthum Sachsen-Weimar ausserordentlich im Argen liegende Fabrikinspektion für die durch ihre Wollindustrie bekannte Stadt Apolda noch nicht fertig gebracht hat, lässt jetzt das Gewerkschaftskartell dieses Ortes durch eine von 1893 auf 1894 aufgenommene Arbeiterstatistik. Dieselbe ist mittelst Fragebogen durchgeführt und umfasst 399 Textilarbeiter, sowie 279 sonstige Arbeiter. Welchen Prozentsatz der überhaupt in Apolda Beschäftigten diese 678 bilden, ist nicht angegeben. Verheirathet oder verwittwet waren von den Textilarbeitern beiderlei Geschlechts, die das meiste Interesse bieten, 251, ledig 148; von den Ledigen lieferten offenbar weniger beantwortete Fragebogen zurück. Der durchschnittliche Wochenlohn schwankt zwischen 3,40 M. und 14,50 M., die Arbeitszeit zwischen 8 und 15 Stunden. In der Zeit vom 1. August 1893 bis zum 31. Juli 1894 waren 226 der Befragten (auf 399) zusammen 3599 Wochen arbeitslos. In der Methode und Bearbeitung ist die Statistik natürlich vielfach verbesserungsfähig. Sie bietet aber eine Leistung, so lange das Grossherzogthum Sachsen-Weimar mit seiner trübhütten Wollmetropole nicht den geringsten Versuch macht, seine Arbeiterstatistik und Fabrikinspektion auf den richtigen Stand zu bringen.

Zunahme der industriellen Unfälle in Deutschland. Ueber die neuesten Feststellungen der deutschen Berufsgenossenschaften für das Jahr 1894 wird halbamtlich geschrieben:

„Wie aus den vorläufigen Feststellungen der Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften im Januar des laufenden Jahres zuerst hervorging und durch die gegenwärtig im Reichs-Versicherungsamte in Arbeit begriffene Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse bestätigt wird, hat die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle im Jahre 1894 gegen 1893 wieder stark zugenommen und zwar um rund 7000. Allerdings wird ein beträchtlicher Theil der Zunahme mit der Vermehrung der der Unfallversicherungspflicht unterbegenden Arbeiter zu erklären sein, immerhin ist auch relative die Zahl gestiegen. Man hat die verschiedensten Ursachen für diese Erscheinung geltend gemacht; gleichviel worauf sie zurückzuführen ist, bedauerlich bleibt es, dass trotz der umfassendsten Sicherheitsmaassnahmen die Unfälle sich absolut und relative mehren. Erfreulich ist nur, dass die schweren, d. h. diejenigen Unfälle, welche den Tod oder dauernde völlige Erwerbslosigkeit im Gefolge haben, sich stetig und erheblich verhältnismässig verringert haben. Aus den in letzter Zeit veröffentlichten Ergebnissen der Berufsgenossenschaften geht übrigens auch hervor, dass einzelne Berufszweige im Gegensatze zu der allgemeinen Erscheinung beträchtliche Minderungen der Unfallzahlen festzustellen in der Lage sind. So hat die Berufsgenossenschaft desjenigen Erwerbszweiges, der wohl die grösste Unfallgefahr aufweist, die Brauereiberufsgenossenschaft, für 1894 einen Rückgang der entschädigten Unfälle gegenüber 1893 um 10% erfahren. Welche Gründe dafür massgebend gewesen, ist nicht ersichtlich. Die Unfallverhütung, die allerdings von der Brauereiberufsgenossenschaft in weitem Umfange ausgeübt wird, wird in gleichem Maasse von der Mehrzahl der anderen Berufsgenossenschaften ebenso gehandhabt."

Soweit die vorläufige offiziöse Mittheilung über eine wenig erfreuliche Thatsache, deren Gründe jedoch weit weniger unbekannt sind, als es obige Darstellung glauben machen möchte. Die deutsche Unfallversicherung wird ausschliesslich von Unternehmern verwaltet. Die Unternehmer aber entwickeln für die Unfallverhütung nicht die nöthige Sorgfalt. Das sagt ihnen z. B. der badische Fabrikinspektor in seinem letzten Jahresbericht für 1894 mit den Worten: „Nur kann dem Verhalten der Arbeitgeber im Allgemeinen ein gleich günstiges Zeugniss nicht ausgestellt werden, was um so bedenklicher erscheint, als mit der von Jahr zu Jahr zunehmenden Verwendung ungelernter Arbeiter auf eine Abnahme der Unfälle keineswegs zu rechnen ist." Viele andere Gewerbeinspektoren bestätigen die Richtigkeit dieses Urtheils. Die Beamten der Unternehmergenossenschaften sehen den widerwilligen Unternehmern naturgemäss Vieles nach, und so ist die Vermehrung der industriellen Unfälle in Deutschland durchaus nichts Wunderbares. Dieselbe kann nur durch eine Aenderung der Unfallversicherung und durch Entlastung und Vermehrung der Gewerbeinspektion bekämpft werden.

Arbeitsordnung der Bierbrauer in Bern. Zwischen den Brauereibesitzern der Stadt Bern und Umgebung einerseits und ihren Gehülfen andererseits ist eine Arbeitsordnung vereinbart worden. Nach derselben ist die tägliche Arbeitszeit auf 10 Stunden festgesetzt. Das Minimallohn beträgt 66 Fr. für 12 Arbeitstage, mit Wohnung im Geschäft, ohne Wohnung 71 Fr. Daneben die übliche Bierspende 16 Liter täglich. Ueberstunden sind mit 75—90 Cent. zu vergüten. Die Sonntagsarbeit darf 2 Stunden nicht über-

[1]) Siehe: Altonaer Arbeiter-statistik. Veranstaltet durch das Königl. Kommerz-Kollegium zu Altona. I: Altonaer Arbeit-löhne 1891. Hamburg 1893. S. 1 ff.

Digitized by Google

schreiten und muss Vormittags 9 Uhr beendigt sein. Der „Jourdienst" wird besonderer Vereinbarung vorbehalten. Das freie Vereinsrecht ist allen Angestellten gewährleistet. Die Anrede mit „Du" wird aufgehoben. Der 1. Mai ist als Feiertag erklärt. Die nothwendigen Arbeiten an diesem Tage sollen um 11 Uhr Vormittags beendigt sein. Das Arbeitsnachweis-Bureau der Gehilfen wird anerkannt, jedoch ist die Benutzung desselben nicht obligatorisch. Diese Arbeitsordnung kann beidseitig nur je am Neujahr auf 1. April gekündigt werden. Aehnliche Arbeitsbedingungen, wie die hier hervorgehobenen, haben die Bierbrauergehilfen, die sich in der Schweiz erst vor kurzer Zeit umfassend organisirten, unterstützt von der übrigen organisirten Arbeiterschaft auch in anderen Schweizerstädten erreicht.

Arbeiterbewegung.

Deutsche Strikes im Jahre 1894. Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands veröffentlicht in No. 36 ihres „Correspondenzblattes" vom 23. Sept. d. J. eine mit Hülfe der Arbeiterorganisationen zusammengestellte Strikestatistik für Deutschland auf das Jahr 1894 im Vergleich mit den Vorjahren. Darnach betrug

im Jahr	die Anzahl der Gewerbe, in denen Strikes vorkamen	die Anzahl der Strikes	die Zahl der betheiligten Personen	die Dauer der Strikes in Wochen	die Gesammt-Ausgabe M
1890—91	27	226	38 536	1 318	2 091 922
1892	21	73	3 022	507	84 638
1893	26	116	9 356	568	172 001
1894	27	131	7 328	879	354 297
		546	58 242	3 302	2 705 858

Die Abwehrstrikes sind seit 1890 in der Zunahme, die Angriffstrikes, offenbar in Folge der ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnisse, in starker Abnahme begriffen. Die meisten Ausstände, je 22, hatten im letzten Jahre die Holz- und die Metallarbeiter zu verzeichnen. Dann folgen die Tabakarbeiter, Zimmerer, Töpfer, Maurer und Lederarbeiter mit je 8 bezw. 7 im letzten Jahre. Die grösste Gesammtausgabe dagegen hatten die Brauer mit 165 148 M. für 6 Ausstände, sodann die Lithographen und Steindrucker mit ca. 30 000 M. für 3 Strikes, die Schneider mit ca. 25 000 Mark für 5 Ausstände, die Maurer mit 22 000 M. für 7, die Zimmerer mit 19 544 M. für 7, die Holzarbeiter mit circa 17 000 M. für 22, die Steinsetzer mit 15 236 M. für 4 und die Porzellanarbeiter mit ca. 14 000 M. für 2 Ausstände. Die übrigen Gewerkschaften brauchten erheblich kleinere Summen, bis zu 100 M. herab, welche die Glacehandschuhmacher nur für Strikevorbereitungen ausgaben, da es ihnen in Folge günstiger Konjunktur gelang, ihre Forderungen alsbald durchzusetzen. Bei den Abwehrstrikes (91) war in der Mehrzahl der Fälle (46) Lohnherabsetzung die Ursache des Ausstandes; erfolglos verliefen 40. Bei den Angriffstrikes (38) spielte die erstrebte Lohnerhöhung in der Mehrzahl der Fälle (21) die Ursache; erfolglos waren 11. Die Generalkommission fügt diesen Zahlen noch hinzu: „Soweit unsere Kenntniss reicht, lassen sich diese Zahlen noch ergänzen. Von den Ausständen der Former, Glasarbeiter, Glacehandschuhmacher, Schuhmacher, Tabakarbeiter und Textilarbeiter haben wir für einzelne Jahre keine genauen Berichte, doch dürfte sich die Zahl der Strikenden, wenn wir diese Gewerbe hinzurechnen um ca. 6000 und die Ausgabe um ca. 900 000 M. erhöhen, so dass die Ausgabe für Strikes in den letzten 5 Jahren auf ca. 3,6 Mill. M. zu veranschlagen sind."

Centralisation der Gewerkschaften in Australien. Eine Konferenz australischer Gewerkschaftsvertreter, welche kürzlich in Sidney tagte, gelangte endlich zur Konstituirung des Gewerberaths der australischen Arbeitervereinigung (Australian Labour Federation), die bereits seit 1890 besteht, aber bisher noch zu keinem rechten Leben kommen konnte. Der 1890 provisorisch gebildete Generalrath hatte ein Programm und Statuten entworfen und sandte dieselben zur Ratifizirung an die verschiedenen Centralkörper. Das Programm, das heute noch als Prinzipienerklärung der Förderation dient, war ausgesprochen sozialistisch. Obwohl dasselbe nirgends auf entschiedene Opposition stiess, so fand es doch auch keine genügende aktive Unterstützung und die Vereinigung stand bisher mehr auf dem Papier. Jetzt haben die Centralverbände von Queensland und Neusüdwales, sowie zwei lokale Gewerkschaften Südaustraliens die endgiltige Wahl des Gewerberaths vorgenommen und wollen nunmehr in eine lebhafte Propaganda für die Gesammtvereinigung eintreten.

Verband deutscher Post- und Telegraphenassistenten. Am 22. Juni hielt in Berlin dieser durch seine Verfolgung seitens der Reichs-Postbehörden so bekannt gewordene Verband seinen fünften Verbandstag ab. Nach dem Geschäftsbericht hat sich die Mitgliederzahl seit dem letzten Verbandstage um rund 2000 vermehrt, so dass der Verband jetzt ca. 7000 Mitglieder zählt. Es haben sich neue Bezirksverbände in Braunschweig, Breslau, Darmstadt, Erfurt, Halle und Frankfurt a. O. gebildet, auch zahlreiche Ortsvereine seien neu entstanden. Die Organisation habe sich durch sogenannte Bezirksleitungen gefestigt. Das verflossene Jahr sei ein Jahr der Ruhe gewesen, es habe das Bestreben vorgewaltet, Konflikte zu vermeiden und die Organisation nach innen auszubauen. Die Wirthschaftseinrichtungen des Verbandes haben einen grossen Aufschwung genommen; es sind Zweigniederlassungen gegründet worden in Düsseldorf und Leipzig. In Leipzig wurde gleichzeitig das Postkasino eröffnet, das zwar nicht zum Verband gehört, das aber ausschliesslich von Verbandsmitgliedern gebildet wird. Die Gründung einer Krankenkasse musste noch hinausgeschoben werden. Der vorjährige Beschluss, die Lebensstellung des Geschäftsführers Funk, des Begründers des Verbandes, sicher zu stellen, sei durch den Einkauf desselben in eine Lebensversicherung ausgeführt worden. In einem längeren Vortrage sprach Redakteur Hubich über alle Wünsche und Bestrebungen des Vereins, über Aenderung des Besoldungssystems, Zulassung zum Sekretariatsexamen, etatsmässige Anstellung, und ausserordentlich bescheiden auch über Sonntagsruhe. Eine völlige Sonntagsruhe, meinte der Redner, lasse sich im Interesse des Verkehrs allerdings nicht durchführen. Angesichts der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe dränge sich jedoch der Wunsch auf, dass jeder Postbeamte innerhalb drei Wochen wenigstens einen ganzen oder zwei halbe Sonntage frei haben sollte. Die Beamten wünschen eine Aufhebung der Alterszulagen und eine Regelung des Gratifikationswesens. Die Verwaltung der einzelnen Fonds erfreue sich nicht der Gunst der Beamten. Eine weniger rigorose Handhabung der Disziplinargewalt der unteren Behörden würde zu einem besseren Verhältniss zwischen den Beamten und den vorgesetzten Behörden wesentlich beitragen. Zum Schluss rühmte der Redner den Werth von Beamtenkammern zur Herstellung günstiger Lebensverhältnisse.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Fabrikinspektion in Schwarzburg-Rudolstadt. Der für 1894 im Amtsblatt des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt veröffentlichte Jahresbericht des dortigen Fabrikinspektions-Beamten ist das Muster der Thätigkeit eines wohlmeinenden, wegen seiner rein technischen Vorbildung aber sozialpolitisch wenig orientirten und ausserdem kleinstaatlich isolirten Beamten, der seine Pflicht treu und nach bestem Wissen mit den geringen Mitteln erfüllt, die ihm unter solchen Verhältnissen zu Gebote stehen. Er besichtigte sämmtliche 135 Fabriken mit ihren 3493 Arbeitern, die meisten natürlich gelegentlich aus Anlass der Reisen, die er als Baurath machte. Weil es die Arbeiter vermeiden, mit Klagen an ihn heranzutreten, „liegt wohl auch kein Grund zu solchen vor". Zufrieden wird verzeichnet, dass die Unternehmer auf Wünsche bezüglich der Verbesserung der Arbeitsräume eingingen, „soweit es die Jahreszeit zuliess". Weniger erbaut ist der Beamte von der geringen

Digitized by Google

Hilfsthätigkeit der Orts-Polizeibehörden, die bei dem ländlichen Charakter des Aufsichtsbezirks wahrscheinlich sehr problematisch ist. Die Arbeiterstatistik, die im Gegensatz zu der Nachlässigkeit in weit grösseren Staaten sorgfältig geführt wird, weil ein Mann den ganzen Bezirk übersehen kann, zeigt eine weitere Zunahme des weiblichen Elements auch in diesen abgelegenen Gegenden. Der 11 stündige Normal-Arbeitstag für erwachsene Arbeiterinnen, die verlängerte Mittagspause für verheirathete Frauen, der Samstagschluss 1/2 6 Uhr und der Wöchnerinnenschutz haben sich glatt und ohne jeden Lohnverlust durchführen lassen. Für ca. 1000 männliche Arbeiter besteht noch eine längere als 10stündige Arbeitszeit; 11 1/2 Stunden arbeiten die Seiler in Schlotheim, von deren bekanntem Ausstand eine ziemlich objektive Schilderung gegeben wird, sowie 12 1/2 Stunden die Brauer. Die kleinen Tuchmacher, die in einzelnen Ortschaften (Stadtilm etc.) noch handwerksmässig arbeiteten, mussten nunmehr vor dem Fabrikbetrieb die Segel streichen. Für Arbeiterwohnungen wünscht der Beamte Zuwendungen aus den besitzenden Klassen, die noch viel zu viel für kirchliche und Studienzwecke gemacht würden, statt „zum Wohle des in dieser Beziehung zweifellos seit Jahrhunderten vernachlässigten Arbeiterstandes". Ein schon 1875 für das Fürstenthum erlassenes Fortbildungsschul-Gesetz, nach welchem die Gemeinden die jungen Leute durch Ortsstatut während der zwei bis drei Jahre nach absolvirter Volksschule noch zu zwei- bis sechsstündlichem Wochenunterricht zwingen können, wird von den Gemeinden nicht genügend ausgenutzt, und es ist theilweise eine solche Verwilderung der arbeitenden Jugend eingetreten, dass ihr die vier Spezies nicht mehr bekannt sind und die Schuldisziplin kaum aufrecht erhalten werden kann.

Gewerbegerichte, Einigungsämter und Arbeiterausschüsse.

Das Gewerbegericht Berlin als Einigungsamt. Zum ersten Male seit seinem mehr als zweijährigen Bestehen ist das Gewerbegericht zu Berlin offiziell als Einigungsamt angerufen worden. Die Anrufung erfolgte von Seiten der Tornister-Arbeiter der Firma August Loh Söhne in Berlin. Letztere hatte eine Lieferung chilenischer Tornister in Kommission übernommen und an Arbeitslohn für einen Tornister anfangs 1,60 M. gezahlt, diesen Lohn aber auf mehrfache Vorstellungen seitens der Tornister-Arbeiter bis auf 2,20 M. erhöht. Die Arbeiter behaupteten, dass auch der geschickteste Arbeiter bei täglich 10stündiger Arbeitszeit in der Woche im Höchstfalle nur 8 Tornister fertig stellen, mithin rund nur 18 M. verdienen könnte. Sie wurden daher nochmals bei der Firma um Erhöhung des Arbeitslohns auf 2,75 M. vorstellig, mit ihrer Bitte aber abgewiesen. In einer hierauf veranstalteten öffentlichen Versammlung wurde die Lohnforderung für einen Tornister auf 3,10 M. festgesetzt und, als der Lohnkommission die Bewilligung dieser Forderung rundweg abgeschlagen wurde, am 2. Sept. von den Tornister-Arbeitern, 35 an Zahl, der Ausstand erklärt. Am 14. Sept. wandten sich die Arbeiter an das Gewerbegericht. Auf Veranlassung des Vorsitzenden, Magistrats-Assessor v. Schulz, rief sodann auch der Arbeitgeber am 16. Sept. cr. seinerseits das Gewerbegericht als Einigungsamt an. In dem bereits auf den 19. Sept. 1895 anberaumten Termin erklärte derselbe, dass er zur Zahlung eines höheren Arbeitslohnes ausser Stande sei, auch er einerseits die Lieferung der Tornister zu einem sehr niedrigen Preise übernommen habe, und andererseits die Lederpreise nach der Uebernahme erheblich gestiegen seien. Im Uebrigen könne ein guter Arbeiter bis 14 Tornister pro Woche herstellen. Das Gericht beschloss die von den Parteien vorgeschlagenen Auskunftspersonen am nächsten Tage zu vernehmen. Nach deren Vernehmung schlug das Einigungsamt den Parteien vor, unter Zugrundelegung eines Lohnes von 2,50 Mark für den Tornister einen Vergleich zu schliessen. Der Arbeitgeber erklärte, sich nicht sogleich auf den Vergleichsvorschlag äussern zu können, da er vorher über denselben mit zwei gleichfalls an der Lieferung der chilenischen Tornister betheiligten Firmen Rücksprache nehmen müsste, und hat um Vertagung der Verhandlungen auf 24 Stunden. In dem dritten Termine, am 21. Sept., kam sodann ein Vergleich zwischen den Parteien dahin zu Stande, dass der Lohn für ein Tornister auf 2,45 M. festgesetzt und die Wiederanstellung nach bestimmter Reihenfolge und ohne jede Maassregelung zugesichert wurde. Der Vergleich hat folgenden Wortlaut:

Der bevollmächtigte Vertreter der Firma A. Loh Söhne, Prokurist Penz, erklärt Namens des Inhabers der Firma, Kaufmann Schmidt, den von ihm beschäftigten Tornisterarbeitern für je einen chilenischen Tornister als Arbeitslohn 2,45 M. zu zahlen. Der Lohn versteht sich für die Fertigstellung ohne Kreuz. Für die Anfertigung des Kreuzes wird ein besonderer Lohn von 15 Pf. wie bisher gezahlt. Ferner erklärt der Herr Vertreter Namens der Firma, dass sie die im Ausstande befindlichen Arbeiter, soweit diese nicht anderweitig Stellung gefunden haben, sei es in der Fabrik, sei es als Hausarbeiter beschäftigen werde. Es soll dabei ohne jede Maassregelung verfahren werden, und es wird die Anstellung der Arbeiter nach Bedarf erfolgen. Sie wird derart stattfinden, dass in erster Linie die in der Fabrik am längsten Beschäftigten und die Verheiratheten Beschäftigung finden. So lange wie die ausständigen Arbeiter nicht wieder eingestellt sind, finden neuhinzuziehende Arbeiter keine Verwendung. Bis zur Beendigung der Lieferung der chilenischen Tornister verpflichtet sich die Firma, Lohnreduktionen nicht eintreten zu lassen. Die bevollmächtigten Vertreter der ausständigen Arbeiter, die Herren Dawes, Häckel und Matheus, erklärten Namens ihrer Mitarbeiter und für sich, dass sie die übrigen Ausständigen und sich verpflichten, bis zur Beendigung der chilenischen Arbeit Lohnerhöhungen nicht zu fordern.

Wir sehr den Betheiligten mit diesem Vergleiche gedient war, möge daraus hervorgehen, dass am Schlusse der Verhandlungen die Vertreter beider Parteien Veranlassung nahmen, dem Einigungsamt für sein schnelles und erfolgreiches Eingreifen ihren ganz besonderen Dank auszusprechen.

Versicherung. Sparkassen.

Stand der Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten. Der Präsident des Reichs-Versicherungsamts, Dr. Bödiker, hat seinem Spezialwerke über die Unfall-Gesetzgebung ein allgemeines Werk über die „Arbeiter-Versicherung in den europäischen Staaten"[1] folgen lassen, welches den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung durchweg nach den neuesten Daten erkennen lässt. Von der Kranken-, Unfall- und Invaliden-Versicherung des Deutschen Reiches haben in Oesterreich die beiden ersten Nachfolge gefunden; die letztere ist in den Parlaments-Verhandlungen dieses Frühjahres wiederholt verlangt, dabei gleichzeitig auch die Verschneidung der verschiedenen Versicherungen und die Anfügung einer Reliktен-Fürsorge angeregt worden. Ungarn hat bis jetzt nur die Kranken-Versicherung eingeführt; die Unfallkranken geniessen die Kasse zwar mit, dieselbe beschränkt ihre Thätigkeit aber auf 20 Wochen. In der Schweiz liegen neben kantonalen Gesetzen jetzt umfassende eidgenössische Entwürfe für Kranken- und Unfall-Versicherung vor.[2]) Italien hat von den umfassenden Bertisschen Entwürfen des Jahres 1889 bis jetzt nur eine fakultative Unfall-Kasse fertiggestellt. Die obligatorische Unfall-Versicherung (ohne Zwangs-Anstalten) hat die Commission jetzt angenommen, aber das Plenum scheint die Entscheidung hinzuziehen; die Invaliden-Versicherung ist wiederholt, zuletzt 1889, vorgeschlagen worden. Die spanische Regierung hat im Juni v. J. einen Gesetzentwurf zur Erweiterung der Haftpflicht eingebracht, der aber voraussichtlich in den Cortes begraben wird. In Frankreich gehen Verhandlungen über Entwürfe zur Unfall-Versicherung seit 1884 zwischen Regierung, Senat, Kammer und Kommissionen hin und her; gegenwärtig hat die Senats-Kommission Bericht erstattet, aber das Parlament hat sich vertagt. Die Invaliden-Versicherung wird seit 1890 erörtert; doch ist bis jetzt nichts zu Stande gekommen, als ein Staats-Zuschuss zu Hilfs-Gesellschaften u. ä. Auch für die Kranken-Versicherung liegt bis jetzt nichts vor, als ein Entwurf über jene Gesellschaften. Für die Bergarbeiter ist jedoch die Kranken- und Alters-Versicherung obligatorisch geregelt. Ebenso besteht in Belgien eine obligatorische Versicherung nur für die Berg-

[1]) Leipzig, Duncker u. Humblot 1895. VIII u. 352 S.

[2]) Vgl. Soziale-Praxis, Jg. IV, Sp. 707.

Digitized by Google

arbeiter; es sind Unfallkassen, die thatsächlich auch Alterarenten gewähren. Die beim Regierungs-Jubiläum 1894 begründete allgemeine Unfallkasse ist nur zu einer Hülfsrolle bestimmt. Für die Einführung einer wirklichen Unfallversicherung ist im Jahre 1894 ein Initiativ-Antrag (Janson) eingebracht worden. Die Regierung hat jedoch im nächsten Jahre ohne blosse Regelung der Haftpflicht geschaffen, ziemlich genau in der Art, die sich in Deutschland als unhaltbar erwiesen hat. Die niederländische Regierung bereitet eine Zwangsversicherung gegen Unfälle vor, ferner eine Staats-Rentenversicherungs-Bank, statt deren aber zahlreiche Arbeiter-Petitionen eine wirkliche Altersversicherung mit Staats-Zuschuss verlangen. In England, das sich auch mit blossen Verbesserungen der Haftpflicht-Gesetze begnügen will, tauchen, durch keinerlei bestehende Institution gezügelt, Pläne auf, die mit ihren Forderungen ins Ungemessene gehen. Aeusserst bemerkenswerth ist der jetzt vorliegende schwedische Entwurf, welcher eine Rente allgemein bei dauernder Erwerbs-Unfähigkeit gewähren will, mag dieselbe durch Unfall, Krankheit, Gebrechen etc. herbeigeführt sein, und welche die Waisenversorgung mit umfasst. Norwegen besitzt eine Unfallversicherung nach deutschem Muster, Dänemark nur eine gesetzliche Regelung fakultativer Krankenkassen und eine Rentengewährung an die über 60 Jahre alten Personen, welche aber mehr eine Art erweiterter Armenpflege ist. Die russische Gesetzgebung begnügt sich in ihren Entwürfen zwar auch mit einer blossen Neuregelung der Haftpflicht, will aber (ein höchst beachtenswerther Fortschritt) die gewerblichen Krankheiten zu den Unfällen mitrechnen; speziell für Finnland hat ein Gesetzentwurf, der wenigstens für dauernde Erwerbs-Unfähigkeit bei Unfällen eine Versicherung vorschreibt, im Landtags-Ausschuss eine Mehrheit gefunden. In Rumänien endlich hat das Gesetz zur Regelung des Bergbaues vom 20 April (2. Mai) 1895 für dieses Gewerbe einheitliche obligatorische Kassen für Krankheit, Unfall, Verletzung und Tod (Begräbnissgeld) geschaffen. — Sämmtliche Gesetze und Entwürfe sind in dem vorliegenden Werke ausführlich besprochen, die wichtigsten (darunter auch der schwedische Entwurf) im vollen Wortlaut der Uebersetzung mitgetheilt. Die Zusammenstellung als Ganzes lässt über die Zielpunkte der Entwickelung keinen Zweifel. Die Nationen, welche in der Arbeiterversicherung zurückbleiben, gerathen in dem grössten kulturgeschichtlichen Fortschritt, den die gegenwärtige Generation erlebt, entschieden ins Hintertreffen.

Seminar für Versicherungs-Wissenschaft in Göttingen. Zur fachmässigen Ausbildung des höheren Beamtenpersonals für das private und öffentliche Versicherungswesen wird mit Beginn des Wintersemesters an der Universität ein Seminar für Versicherungs-Wissenschaft unter Leitung von Prof. Lexis eröffnet. Es sollen in einem Kursus von 2—3 Semestern die Versicherungs-Mathematik, die Versicherungs-Oekonomik und -Statistik und das öffentliche und private Versicherungsrecht gelehrt werden, wozu noch theoretische und praktische Nationalökonomie als Vorbereitungs-Wissenschaften kommen. Ausserdem bedürfen die Studirenden entweder einer genügenden allgemeinen mathematischen oder einer juristischen Vorbildung, je nachdem sie sich der mathematisch-technischen oder der administrativen Wirksamkeit zuwenden wollen. Das Seminar wird das Recht erhalten, Prüfungen vorzunehmen und Diplome auszustellen, durch die die Inhaber sich als geprüfte Versicherungs-Verständige ausweisen können. Die Normen sind verschieden, je nachdem die Kandidaten ihre Befähigung als Mathematiker oder als Verwaltungsbeamte nachweisen wollen. Ausser den immatrikulirten Studirenden können darin auch Personen aufgenommen werden, denen die Berechtigung zum Hören von Vorlesungen ertheilt ist und die eine nach dem Ermessen der Direktion genügende Vorbildung besitzen.

Armenpflege.

Armenpflege-Reformen im Auslande. Nach dem Jahresbericht, welchen Präsident v. Reitzenstein-Freiburg auf dem deutschen Armenpfleger-Tag mündlich erstattete, hat in Oesterreich und speziell in Wien die Fortsetzung der Armenpflege-Reform unter den politischen Krisen zu leiden gehabt. Der Entwurf über das Heimathsrecht stiess auf Opposition namentlich seitens der Grossstädte und sein Schicksal ist einstweilen nicht abzusehen. Niederösterreich hat sich ein neues eigenes Armengesetz gegeben, welches die Verwaltung auf Bezirksverbände gründet. In Wien, welches von diesem Gesetz ausgenommen ist, hat Magistratsrath Trabauer als Ergebniss einer Studienreise nach Deutschland einen Bericht über eine nothwendige Reform erstattet. Ueber die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Wiener Systems, welches an viele Köpfe unzureichende Unterstützungen vertheilt, besteht Einverständniss. Der Bericht verlangt: sorgsamere Kontrolle, Umwandlung der Organisation auf ehrenamtlicher Grundlage nach Art des Elberfelder Systems, aber unter Beigabe von besoldeten Beamten in jeder Sektion, und Abtrennung der Waisenpflege. Für Böhmen ist eine umfassende Armenstatistik erschienen.

In der Schweiz hat Basel die Reformarbeiten nicht durchgeführt, aber Zürich aus Anlass der Eingemeindungen zu einem gewissen Abschluss gebracht. Die Züricher Kreiskommissionen, aus 5 bis 11 Mitgliedern bestehend, entsprechen den Elberfelder Bezirkskommissionen; jedes Mitglied ist Patron für mehrere Arme. Die Bewilligung einer dauernden Unterstützung ist der Centralverwaltung vorbehalten, während die Fortsetzung derselben sowie die Gewährung einmaliger Beihülfen bis zu 200 M. den Kommissionen überlassen ist. Umgekehrt ist in der freiwilligen Armenpflege gerade die einmalige Unterstützung einem centralen Sekretariat vorbehalten, während im Uebrigen hier Quartierkommissionen entscheiden.

Das englische Gesetz über die Bezirks-Armenräthe ist im vergangenen Winter in Wirksamkeit getreten und hat die viel befürchtete Agitation nicht gebracht; meistens ist die Wiederwahl der alten Mitglieder erfolgt. Die Verhandlungen der Enquête über die Fürsorge für alte Personen sind in drei Foliobänden erschienen. Nach dem Bericht hat in den letzten beiden Jahrzehnten die Arbeits-Unfähigkeit sich vermindert. Noch heute wird die grosse Mehrzahl der Alterschwachen in offener Pflege behandelt. Die Bewegung dagegen ist auf einen Theil der Grossstädte beschränkt. Die Kommission schlägt vor, mit dem bisherigen System nicht zu brechen, aber innerhalb desselben mehr Individualisirung eintreten zu lassen, die Beamten zur Prüfung der Gesuche zu vermehren, das Prinzip unbesoldeter Aemter nicht durchzuführen (das Elberfelder System würde in England „unter seiner eigenen Last zusammenbrechen") und die Arbeitshäuser etwas humaner zu gestalten. Keines der bestehenden Alterversicherungs-Systeme fand den Beifall der Kommission, dem Gedanken selbst aber ist sie nicht abgeneigt. Wahrscheinlich auf ihre Anregung geht das Gesetz[1]) zurück, welches den Gemeinden gestattet, auch neben Zahlungen der Friendly Societies Armenunterstützung zu gewähren.

Der amerikanische Armenpfleger-Kongress hat hauptsächlich über die Beschäftigung Arbeitsloser im Winter und über die Fürsorge für Idioten berathen.

In Frankreich sind die Direktion für Armenpflege im Ministerium sowie das Conseil supérieur de l'assistance publique fortgesetzt thätig; die parlamentarische Maschine kann ihnen aber nur langsam folgen. Der Gesetzentwurf betreffend die Armen-Kinder und Irren liegt noch immer unerledigt da. In Vorbereitung begriffen sind Gesetze über Entbindungsanstalten sowie über obligatorische Pflege für Greise über 70 Jahre und für Siechе auf Grund eines Unterstützungs-Wohnsitzes, welchen erstere durch zehnjährigen, letztere durch fünfjährigen Aufenthalt erwerben sollen. Das Gesetz über Armen-Krankenpflege, welches formell am 1. Januar in Kraft getreten ist, ist thatsächlich erst in einem Theile der Departements durchgeführt. Da die bisherige Hospitalverwaltung ausschliesslich auf Stiftungen beruhte und eine gesetzliche Beitragspflicht der Gemeinden nicht bestand, so mussten freiwillige Leistungen der Departements und auch des Staates in die Lücke treten. Mitten in den Bestrebungen der freiwilligen Armenpflege für Errichtung von Verpflegungsstationen hat das Scheitern des preussischen Entwurfs eine grosse Enttäuschung hervorgerufen.

[1]) Vgl. „Soziale Praxis", Jahrg. IV, Sp. 578.

Digitized by Google

Die Versuche, die private Armenpflege zu centralisiren, werden namentlich in Paris fortgesetzt.[1])

Belgien baut die Reform des früheren Ministers Le Jeune weiter aus. Die meiste Anerkennung findet die grundsätzliche Unterscheidung gewerbsmässiger, Gelegenheits- und arbeitsunfähiger Bettler. Das Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz ist nicht überall erfolgreich. Die Strafen für Abschiebungen sind theilweise unwirksam, und die kleinen Verbände leistungsunfähig. Die Kommission arbeitet an neuen Vorschlägen.

In Italien ist ein Antrag, nach welchem die Armenpflege auf die Waisenpflege ausgedehnt werden soll, zwar eingebracht, aber nicht berathen worden.

Von internationalen Verhandlungen liegen die des Chicagoer Wohlthätigkeits-Kongresses von 1893 in fünf Bänden vor. Sie behandeln überwiegend, aber nicht ausschliesslich amerikanische Verhältnisse und bieten über diese sehr viel Bemerkenswerthes. Der Kongress für Gefängnisswesen, welcher in diesem Jahre in Paris getagt hat, hat in Bezug auf Bettler und Landstreicher die oben genannte belgische Dreitheilung einstimmig gebilligt und in Betreff der verwahrlosten Kinder sich für das Prinzip der Familienpflege ausgesprochen. Er hat ferner die Nothwendigkeit einer internationalen Schutzpflege betont, schon um der Grenzbezirke willen, in denen die Rückkehr in den Heimathsstaat vielfach veranlasst werden muss. Für das nächste Jahr hat die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft eine internationale Berathung betreffend Fürsorge für Ausländer in Aussicht genommen, und mit der Ausstellung in Genf soll auch ein Internationaler Wohlthätigkeits-Kongress verbunden werden.

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Die Verhandlungen der Versammlung, welche am 26. und 27. September in Leipzig stattfand (sog. Armenpfleger-Tag), hatten gedruckte Resolutionen zur Grundlage, welche bereits sämmtlich früher von uns besprochen sind. Dem Referat[2]) von Dr. Freund-Berlin über die Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege hatte Präsident v. Reitzenstein-Freiburg ein Sonder-Gutachten zur Seite gestellt,[3]) nach welchem die veranstaltete Enquête für eine Fortsetzung nicht geeignet, vielmehr auf einer allgemeinen Armenstatistik, sei es durch das Reich, sei es durch die Einzelstaaten, zu bestehen und für die vorliegende Frage der Anschluss an das Formular, welches die deutschen Städtestatistiker im Mai 1895 entworfen haben, zu empfehlen sei. Abgesehen von diesen mehr statistischtechnischen Fragen fand die Ansicht des Referenten, dass die Arbeiterversicherung einen entlastenden Einfluss auf die Armenpflege ausgeübt, und dass Deutschland mit dieser Versicherung einen grossen, erst in langen Zeiträumen vollständig zu ermittelnden Kulturfortschritt begonnen habe, allseitige Zustimmung. Die Versammlung beschloss, den Armenverbänden die sorgfältige Beobachtung jener Einwirkungen und die Zusammenstellung der Resultate zu empfehlen und überliess der Kommission zu erörtern, inwiefern es geboten sei, die Art und den Umfang der Hilfe in Armenverbänden zu gebenden Nachweise anderweitig festzusetzen.

Zu dem Punkte Zwangs-Maassregeln gegen familienflüchtige Ernährer, beantragte der Referent, Stadtrath Jakstein-Potsdam,[4]) die Einsetzung einer Kommission zum Zwecke der Vorbereitung einer Revision der Strafnovelle von 1894. Für Ehemänner und Väter, die ihre Familien verlassen, habe der Verein wiederholt ausser der Haft auch Arbeitshaus für nothwendig erklärt; da der Reichstag sich von dieser Nothwendigkeit nicht überzeugt und nur die Haft beschlossen habe, so müsse zu seiner weiteren Ueberzeugung das Material beschafft werden. Bürgermeister Brinkmann-Königsberg setzte auseinander, dass das bisherige Gesetz in Königsberg praktisch wirkungslos sei, theils wegen des (von uns bereits besprochenen) Kompetenzkonflikts, der sich an das unklare Wort Behörde heftet, theils wegen der geradezu lächerlich geringen Strafen, auf die das Schöffengericht erkenne, und welche es einem Familienvater möglich machen, sich von der Verpflichtung, seine Familie zu ernähren, durch Zahlung einer Geldstrafe von 3 M. für längere Zeit frei zu kaufen. Dem gegenüber betonte Privatdozent Dr. Jastrow-Berlin, dass die Königsberger Verhältnisse abnorm seien. In der Heimathsprovinz des Vorredners, in Ostpreussen, hätte eine diesbezügliche private Enquête von Stadtrath Tiessen-Königsberg stattgefunden, nach welcher von 12 Städten, die das Gesetz überhaupt angewendet, 8 sich entschieden günstig über die bisherigen Erfolge ausgesprochen hätten. Das gleiche Urtheil habe die Armenverwaltung von Strassburg i. E. gefällt, obgleich dort dieselbe Behördentrennung wie in Königsberg stattfinde. Wenn in Strassburg unter 29 Fällen in 15 auf die blosse Vermahnung hin der Ernährer sofort zu seiner Pflicht zurückgekehrt sei, so sei dies ein geradezu glänzendes Resultat gegenüber den neuen Reichsgesetzen. Wer das Arbeitshaus für nothwendig halte, dürfe nicht vergessen, dass ein so furchtbares Zuchtmittel das ultimum refugium sei, zu dem man nur seine Zuflucht nehmen dürfe, wenn an der Hand der Erfahrung der Nachweis geführt sei, dass mit geringeren Mitteln der Zweck nicht zu erreichen sei. Man möge eine Kommission einsetzen, um solche Erfahrungen zu sammeln, aber nicht eine Kommission mit dem direkten Auftrage, zu beweisen, dass das Gesetz geändert werden müsse. Beigeordneter Zimmermann-Köln theilte mit, dass in Köln seit Erlass des Gesetzes 94 Verwarnungen stattgefunden haben, nach denen in 36 Fällen der Ernährer sofort seine ganze Ernährungspflicht übernahm und in 14 weiteren Fällen wenigstens einen Beitrag zahlte. In 15 Fällen wurden Strafanträge gestellt (welche bis jetzt zu 10 Verurtheilungen von 1 bis 14 Tagen Haft und zu einer Freisprechung führten; drei dieser Fälle sind noch unerledigt. Magistrats-Assessor Cuno-Berlin brachte Fälle vor, in denen es geradezu ein Unrecht gegen die Ehefrau ist, die widerwillige Rückkehr eines verwahrlosten Mannes zu erzwingen; der Kernpunkt der Frage liege häufig nicht im Strafrecht, sondern im Ehescheidungs-Recht, welches in einer wirthschaftlich und sittlich nicht zu rechtfertigenden Weise die Ehe, wo sie gar nicht mehr bestehe, rechtlich aufrecht zu erhalten suche. Nachdem noch Geheimrath Kelch-Berlin vom Reichsamt des Innern die für nicht wahrscheinlich erklärt hatte, dass der Reichstag nach so kurzer Zeit einen entgegengesetzten Beschluss fassen werde, beschloss die Versammlung auf Antrag des Landrichters Aschrott-Berlin der Kommission den rein objektiven Auftrag zu ertheilen: Ermittelungen darüber anzustellen, ob sich die Novelle als ausreichend bewährt hat.

Zur Obdachlosen-Fürsorge legten der Referent, Dr. Muensterburg-Hamburg, und der Korreferent, Geheimrath v. Massow-Potsdam, ihren übereinstimmenden Standpunkt dar, der letztere ausserdem seine persönlichen Ansichten über die Nothwendigkeit gewisser Schranken für die Freizügigkeit. Der Referent legte eine Zusammenfassung seiner Ansichten in 7 Thesen vor. Die Grundlage, auf der die Thesen aufgebaut waren, das Prinzip der Unterscheidung zwischen sesshaften und nicht sesshaften Obdachlosen, fand in der Versammlung allgemeine Zustimmung. Indess machten sich lebhafte Meinungsverschiedenheiten über die Frage geltend, ob in den Asylen für nicht sesshafte Obdachlose die Anonymität gänzlich verboten werden sollte. Hiermit war die Frage berührt, in welcher offenbar in der praktischen Verwaltung demnächst eine unmittelbare Entscheidung angestrebt wird. Gerade um der praktischen Bedeutung dieses Punktes willen machte gegen das übereinstimmende Votum der beiden Berichterstatter, welche die Anonymität verbieten wollen, Stadtrath Dr. Flesch-Frankfurt a. M. erhebliche Bedenken geltend. Auch er stehe auf dem Prinzip der individualisirenden Armenpflege, aber dieses Prinzip lasse sich wie jedes andere nicht ausnahmslos durchführen. In der Praxis gebe es eben Fälle, in denen es nur darauf ankomme, für den Augenblick Hülfe zu ge-

[1]) Vgl. hierzu das in voriger Nummer (Sp. 1030) besprochene Buch von Panhan.

[2]) Vgl. die ausführliche Besprechung: Jahrgang IV. Sp. 927 bis 932.

[3]) F. v. Reitzenstein, Arbeiterversicherung, Armenpflege und Armenreform. Ein Sondergutachten etc. Freiburg i. B., Wagner's Buchdruckerei. Als Manuskript gedruckt. 32 S.

[4]) Besprechung seines Referats vgl. in voriger Nummer, Sp. 1028.

[1]) Vgl. Jahrg. IV. Sp. 977.

Digitized by Google

währen, und da sprächen überwiegend praktische Gründe dafür, ein Obdach darzubieten ohne Gegenleistung und ohne nach Namen und Legitimation zu fragen. Magistrats-Assessor Cuno-Berlin und Dr. Berthold-Berlin wiesen auf die Berliner Verhältnisse hin, wo das städtische Obdach mit polizeilicher Kontrolle von der Konkurrenz des Asylvereins erdrückt werden würde, wenn diesem nicht sein Privileg der Anonymität genommen würde. Demgegenüber betonte Dr. Jastrow-Berlin, dass für manche Asyle, die auf Vereine begründet sind, das Prinzip der Anonymität geradezu eine Lebensfrage sei. Die Frage, ob die Anonymität verboten werden solle, sei auch sozialpolitisch sehr wichtig. Gleichzeitig sei sie aber eine Detailfrage des Verwaltungsrechts, und es sei bedenklich, über derartige verwaltungsrechtlich-technische Einzelfragen in dieser Versammlung Abstimmungen vorzunehmen, wie denn auch vielfach andere Vereine solche Abstimmungen in apodiktischer Form unterliessen oder sich auf eine Zustimmung mehr allgemeiner Natur beschränkten. Dr. Muensterberg selbst habe erklärt, dass er noch vor einem halben Jahre anderer Ansicht gewesen, aber durch seine Untersuchungen jetzt zur Verwerfung der Anonymität gekommen sei; dem entsprechend habe der Korreferent hervorgehoben, dass die beiden Berichterstatter diesmal nicht wie sonst zwei verschiedene Richtungen darstellten. In der Versammlung sei der andere Interessent, wie z. B. der Berliner Asylverein, gar nicht vertreten. Ohne Gegengründe angehört zu haben, sei es ihm, dem Redner, trotz vorangegangenen Studiums der beiden Referate nicht möglich, sich durch eine Abstimmung über die erst heute vorgelegten Thesen zu binden, und in derselben Lage wäre ein grosser Theil der Versammlung. Ueber eine solche Frage könne nur eine aus Sachverständigen zusammengesetzte Kommission ein Gutachten abgeben. Zwischen den entgegengesetzten Richtungen suchte Geheimrath Böhmert-Dresden in der Art zu vermitteln, dass die Anonymität auch in Zukunft, aber nur als Ausnahme gestattet sein solle; mit Entschiedenheit erklärte er sich gegen jede auch nur theilweise Beschränkung der Freizügigkeit. Pfarrer Schlosser-Giessen bat, die Anonymität als eine Spezialfrage der Grossstädte, von welcher Mittel- und Kleinstädte gar nicht berührt würden, jenen zur Entscheidung zu überlassen. Der Referent legte jedoch Gewicht darauf, dass die Versammlung einen förmlichen Beschluss auch in dieser Sache fasse. Wenn es auch zuweilen vorgekommen wäre, dass bei den Abstimmungen des Vereins zufällige Mehrheiten entschieden hätten, so sei dies doch nicht die Regel, und jedenfalls sei die gegenwärtige Versammlung, welche Fachmänner in ihrer Mitte habe, zu einer solchen Beschlussfassung kompetent. Wenn Asyle mit Anonymitäts-Prinzip hier nicht vertreten seien, so sei es ihre Schuld. Schliesslich wurde mit überwiegender Mehrheit ein Antrag Muensterberg-Böhmert-Cuno angenommen, nach welchem an der Forderung einer Legitimation „regelmässige" festgehalten, als Ersatz einer Legitimation aber auch die Arbeitsleistung gelten soll, und in diesem Sinne der Grundsatz vollständiger Anonymität verworfen wurde. Dieser Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Die Fürsorge für Obdachlose in den Städten ist unter Scheidung zwischen Sesshaften und Nichtsesshaften nach individualisirenden Grundsätzen zu handhaben. In Anselung sesshafter Obdachloser ist die Fürsorge in erster Linie Sache der geordneten Armenpflege, wobei der öffentlichen Armenpflege der Vorzug vor der geschlossenen zu geben ist. Für nicht sesshafte Obdachlose ist regelmässig an der Forderung einer Legitimation bezw. deren Ersatz durch Arbeitsleistung festzuhalten. Der Grundsatz vollständiger Anonymität ist als unvereinbar mit dieser Forderung zu verwerfen.

Zum letzten Punkt der Tagesordnung: „In welchen Fällen ist die Abnahme von Kindern der Gewährung von Familienunterstützung in offener Pflege vorzuziehen?" pflichtete dem Referenten[1]) Stadtrath Dr. Flesch-Frankfurt a. M. Pfarrer Höchstetter-Lörrach, von dem die Behandlung der Frage ursprünglich angeregt war, in einer Reihe von Punkten bei und ging namentlich auf die badische Gesetzgebung ein. Dr. Reddersen-Bremen empfahl als Vorbeugungsmittel gegen Verwahrlosung der Jugend Fürsorge in der schulfreien Zeit. Präsident v. Reitzenstein-Freiburg und Stadtrath Jakstein-Potsdam schlugen der Versammlung folgende Resolution vor:

Die Abnahme von Kindern, für welche Armen-Unterstützung gewährt werden muss und welche sich im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils befinden, durch die Armenverwaltung zu eigener Erziehung ist nur insoweit und insolange für zulässig zu erachten, als den Erfordernissen der Pflege und Erziehung dauernd im elterlichen Haushalt nicht genügt werden kann.

Nachdem der Referent seine Zustimmung erklärt hatte, wurde die Resolution angenommen.[1])

Verein zur Unterstützung durch Arbeit in Bern. In Bern ist ein „Verein zur Unterstützung durch Arbeit" gegründet worden, der sich die Aufgabe stellt, durch eigene Arbeitsbeschaffung dem Unterhalte verdienstloser Bewohner der Stadt Bern nachzuhelfen. Vor Allem soll Familienvätern geholfen werden, die schon längere Zeit in Bern ansässig und in Folge ungünstiger Witterungsverhältnisse, Krankheit, Alter etc. zeitweise arbeitslos geworden sind. Zu diesem Zweck übernimmt der Verein die im Jahre 1888 gegründete sog. Arbeitshütte, wo bisher arbeitslosen Männern durch Sägen und Spalten von Brennholz ein kleiner Verdienst zugewendet wurde; ferner sollen kleinere Erdarbeiten, event. durch Verbindungen mit Unternehmern und Gärtnern, für solche Arbeiter übernommen werden, die in der Arbeitshütte keine Verwendung finden; für Leute, die schwere Arbeit nicht verrichten können, soll ein sog. Adressbureau eingerichtet werden, wo dieselben durch Adressenschreiben, Kopiren etc. ihren Unterhalt verdienen können; endlich soll den durch die Grossindustrie schwer geschädigten nothleidenden Schuhmachern Arbeit vermittelt werden. Auch sonstige Beschäftigungen sind noch in Aussicht genommen, so z. B. werden die Bewohner Berns gebeten, alte, unbrauchbar gewordene Geschirre, Möbel etc. dem Verein zu überlassen, der sie durch die Unterstützten ausbessern lässt, um ihnen den Erlös aus dem Verkauf zuzuwenden. Dem Publikum werden seitens des Vereins Arbeitsanweisungen zur Verfügung gestellt, die den Arbeitsuchenden geschenkt werden können und auf deren Vorweisung diese vom Verein sofort Beschäftigung erhalten. Die Thätigkeit des Vereins soll aber der Arbeitslosen-Kasse nicht nur ergänzen insofern die letztere vorläufig nur drei Monate (vom 1. Dezember bis 1. März) dauert, sondern sie soll die Unterstützung mit Baargeld aus der Arbeitslosen-Kasse durch stete Ermöglichung von Arbeit überflüssig machen. Allerdings ist die Unterstützung Erwerbsloser durch Gewährung von Beschäftigung der blossen Geld-Unterstützung entschieden vorzuziehen, allein die erstere wird nur in ruhigen Zeiten in ausreichendem Maasse gewährt werden können, nicht aber dann, wenn z. B. im Winter grosse Massen zu gleicher Zeit arbeitslos sind. Vielleicht würde der Verein seine Aufgabe erfolgreicher durchführen können, wenn er mit dem bestehenden Arbeitsnachweis-Bureau und der Arbeitslosen-Versicherung engere Fühlung nähme, anstatt seine Ziele ganz selbstständig und unabhängig von diesen beiden Instituten zu verfolgen.

[1]) Vgl. Jahrg IV. Sp. 1031.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Biermer, Dr. M. Die Arbeits-Einstellungen in Grossbritannien 1890—1894. Separat-Abdruck aus dem „Handwörterbuch der Staats-Wissenschaften". Herausgegeben von D. Conrad, E. Elster, W. Lexis, Edg. Loening. Jena 1895. Gustav Fischer.

Cyprian, Fr. Erster Bericht über das Seraphische Liebeswerk für arme und verwahrloste Kinder. Rettet die Kinder! Ein Mahnwort an alle Christenleute und Vaterlandsfreunde. Altötting, Verlag des Seraphischen Liebeswerkes. 40 Seiten.

Mayr, Dr. Georg von. Der statistische Dienst bei den wirthschaftlichen Verbänden im Deutschen Reich. Sonder-Abzug aus Allg. meines Statistisches Archiv. Herausgegeben von Dr. Georg von Mayr. II. Laupp, Tübingen.

Naumann, Fr. Zum sozialdemokratischen Landprogramm. Abdruck aus der „Hilfe". Frankfurt a. M. Expedition der „Hilfe" und Gottingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1895. 26 Seiten. Preis pro Einzel-Exemplar 10 Pf., 50 Exemplare 50 Pf.

[1]) Die Verhandlungen werden im Druck erscheinen (Leipzig, Duncker u. Humblot); vgl. ferner die vorangehende Notiz.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 141.

Digitized by Google

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** erscheint an jedem Montag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2.50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Bekanntmachungen.

Bei der hiesigen städtischen Sparkasse soll die **Gegenbuchführerstelle mit dem 1. Januar 1896** anderweit besetzt werden. Das Jahresgehalt beträgt 2500 M., steigend von 2 zu 2 Jahren um 100 M. bis zum Höchstgehalte von 3000 M.

Die Anstellung erfolgt gegen jährliche Kündigung, welche nur am 1. Januar ausgesprochen werden kann, und ist eine Kaution von 7500 M. zu stellen.

Im Kassendienst durchaus erfahrene Bewerber wollen ihre schriftlichen Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum **15. Oktober cr.** bei dem hiesigen Bürgermeisteramt einreichen.

Von einer persönlichen Vorstellung wird vorläufig Abstand genommen.

Lünen, Kr. Dortmund, den 13. August 1895.

Der Bürgermeister.
I. V.:
Frhr. von Schenck.

Wegen Pensionirung des jetzigen Inhabers ist die Stelle des **Polizei-Inspektors zum 1. Januar** oder **1. April 1896** zu besetzen. Das Jahresgehalt beträgt 3000 M. neben 300 M. Kleidergeld. Der Beitritt zur Wittwen- und Waisenkasse erfolgt auf Kosten der Stadt.

Bewerber, welche in allen Zweigen der Polizei-Verwaltung erfahren und im Polizeidienste vollständig bewährt sind, wollen sich unter Einreichung eines Lebenslaufes, der Führungs- und Qualifikations-Atteste bis zum **15. Oktober cr.** bei uns melden.

Cuthus, den 27. August 1895.

Der Magistrat.

In dem Büreau des hiesigen Landraths-Amtes und Kreis-Ausschusses ist vom **1. Oktober d. Js.** ab die Stelle eines **Gehülfen** zu besetzen.

Demselben liegt auch die Verwaltung der Kreis-Kommunal-Kasse, für welche 3000 Mark Kaution zu stellen sind, und die Revision der Kreissparkasse ob.

Das Einkommen der Stelle beträgt jährlich 1500 Mark. Die Anstellung erfolgt auf dreimonatliche Kündigung und ohne Anspruch auf Pension.

Bernkastel, den 30. August 1895.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Rintelen,
Königl. Landrath.

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris,** rue Soufflot 22, erscheint der VIII. Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Economie Politique

von

P. Cauwès (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
Ch. Gide (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bouroull** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig) **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Jeaffe** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Lavelaye †, Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Maroussem** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Pierson** (Madrid), **Pigeonneau †, Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von Villey, eine **Uebersicht über den Inhalt der französischen Zeitschriften** von St.-Marc u. s. w.

Abonnementspreis jährlich 21 Francs.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Das Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte.

Vom 29. Juli 1890.

Erläutert von

Dr. L. Wilhelmi
Kaiserlicher Regierungsrath
im Reichsamt des Innern.

und

Dr. M. Fürst
Königlicher Oberbergrath
im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Preis geh. M. 9.—, postfrei M. 9.30.

Die Verfasser wurden mit Rücksicht auf die umfangreiche Thätigkeit der Gewerbegerichte einerseits und die schwierigen Aufgaben, welche das Gesetz den Mitgliedern der neuen Gerichte, insbesondere deren Vorsitzenden, im Einzelnen stellt, andererseits bei der vorliegenden Erläuterung des Gesetzes von der Absicht geleitet, den Vorsitzenden und Mitgliedern der Gewerbegerichte daneben aber auch den bei der Prüfung der Ortsstatuten und anderweitig mit der Handhabung des Gesetzes befaßten Behörden ihre Wirksamkeit durch Zusammenstellung der in Betracht kommenden Bestimmungen anderer Gesetze und deren Materialien, sowie der einschlägigen Rechtsprechung und Litteratur thunlichst zu erleichtern.

Die „directe" Offerte ist die wirksamste und billigste Art der Reklame!

Fix und fertige Adressen jeder nur erwünschten Art und aus allen Städten, Provinzen und Ländern der Welt auf Abreißungen elegant geschrieben und mit der richtigen Titulatur versehen, braucht jeder **Erfinder zum direkten** Angebot seiner Erfindung an die vermuthlichen Interessenten — jeder **Fabrikant** zur **direkten** Bekanntmachung seiner Produkte bei Theilweiser Ersparung der grossen Kosten und Spesen für Reisende und Vertreter — jeder kleine und grosse **Geschäftsmann,** welcher Absatz von Waaren in seiner Provinz oder in fernen Ländern **direkt** an die Consumenten erlangen will — jeder **Verlagsbuchhändler** behufs **direkter** Versendung seiner Prospecte an die muthmaßlichen interessirten seiner Verlagswerke, zur kräftigen Unterstützung der Bemühungen des Wiederverkäufers — jeder **Zukunft,** jeder **Händler,** jeder **Grossist** und **Agent,** jeder **Geschäftsreisende** (als Kundenregister), jede junge **Firma,** die sich empfehlen will — jeder alte Hase, um neue Absatzgebiete zu erwerben.

Nachmals: **Unsere Adressen sind nicht gedruckt, sondern auf Streifen (Größe 10 : 2,5 cm) sauber geschrieben, gummirt und perforirt — also fix und fertig zum Versandt — und eignen sich sowohl zum Aufkleben auf Couverts wie zur Herstellung von Klebezetteln. Wir garantiren für die Richtigkeit jeder einzelnen Adresse in weltgehendster Weise. Lieferbar innerhalb 24 Stunden: bis 2 Millionen.**

Unsere im Jahre 1864 gegründete Anstalt stellt es sich zur Aufgabe, Adressen jeder Art, übersichtlich geordnet, für alle Zwecke zusammenzustellen und pünktlich zu liefern und ist jetzt im Stande, mehr als **6 Millionen** Kleber-Adressen, welche fortwährend unter Controlle stehen, sofort nach Bestellung liefern zu können **und wir zu einem Preis nicht einmal die Kosten ihrer Abschreibung erreichenden Preise.** Unser Adressenkatalog spezifizirt alle vorräthigen Adressen und steht Jedermann gegen vorherige Einsendung von 50 Pf. = 35 Kreuz. ö. W. = 65 cts. in Briefmarken zur Verfügung. Man findet alle weiteren Fragen über das Wesen unserer Adressen darin beantwortet; das interessante Buch bildet eine Statistik über alle nur denkbaren Geschäftszweige und giebt Aufschluss über die Anzahl aller bestehenden Geschäfte, Behörden und Privatiens des Lehr-, Wehr-, Nähr-, Zehr-, Verkehr- etc. Standes nach Branchen geordnet und sollte sich in jedem Comptoir, bei jedem Beamten und in der Bibliothek eines jeden Privatmannes vorfinden.

C. Herm. Serbe — Internationale Adressen-Verlags-Anstalt — Leipzig.

Unserer heutigen Nummer liegt ein Prospekt der **G. J. Göschen'schen Verlagshandlung** in **Stuttgart** bei, auf den wir noch besonders aufmerksam machen.

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Die Arbeitsscheu und ihre Statistik. Von Dr. E. Hirschberg 33

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 38
Arbeitsamt im belgischen Gewerbeministerium.
Kongress der französischen Sozialdemokratie.
Programm der deutschen Volkspartei.
Sozialwissenschaftlicher Bildungsverein in Wien.

Kommunale Sozialpolitik 41
Kommunales Verbot gewerblicher Kinderarbeit in Mainz.
Ablehnung von Heisswasser-Automaten in Berlin.
Erlass von Strassenbau-Beiträgen für Grundbesitzer in Ohligs.

Soziale Zustände 42
Die Wiener Gewerkschafts-Enquête. Von Dr. J. Redlich.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 46
Die Bielefelder Handelskammer über die Sonntagsruhe.
Fabrikinspektion im Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Gewerbegerichte. Einigungsämter, Arbeiterausschüsse . 47
Zusammenkunft deutscher Gewerbegerichts-Mitglieder.

Handel 48
Reform der Handelskammern in Preussen.

Versicherung. Sparkassen ... 49
Beamtete Vertrauensärzte bei Orts-Krankenkassen.
Nachweis von anrechnungsfähigen Krankheiten bei der Invaliden- und Altersversicherung.
Verwaltungsbericht der Invaliden- und Altersversicherungs-Anstalt Braunschweig.
Krankenpflege durch die hanseatische Versicherungs-Anstalt.
Deutsches Museum für Unfallverhütung.
Privaten Versicherungswesen in der Schweiz.

Armenpflege 52
Bayerische Armenstatistik 1884 bis 1893.

Erziehung, Schule, Volksbildung 53
Konferenz für kaufmännische und gewerbliche Fortbildungsschulen in Braunschweig.
Ländliche Kinderarbeit in Pommern.

Frauenfrage 55
Allgemeiner deutscher Frauenverein.

Litterarische Neu-Erscheinungen 55
I. Bücher und Broschüren.
II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

* * *

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Verbandsangelegenheiten 55
Beitrittserklärung.

Rechtsprechung 55
Kann gegen ein Versäumniss-Urtheil Einspruch erhoben werden, weil die Terminstunde missverstanden war?

Ist das GG. zuständig, wenn nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeitgeber zuviel gezahlten Lohn zurückfordert?

Gutachten und Anträge 57
Antrag des GG. Frankfurt a. M. auf Einführung der Proportionalwahl.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag .. 57
Das GG. Königsberg als Einigungsamt im Klempnerstrike.

Entschädigungs-Anspruch des beleidigten und deshalb ausgetretenen Arbeiters. Von Dr. iur. Aug. Mayer.

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die Arbeitsscheu und ihre Statistik.

Ein eigenthümliches Delikt wird im Strafrecht mit dem Namen „Arbeitsscheu" bezeichnet. Diese wird nämlich nur dann gesühnt, wenn sie die öffentliche oder private Mildthätigkeit zum Eingreifen nöthigt. Sogar ein gewohnheitsmässiger Bummler, der durch sein Nichtsthun moralisch den grössten Anstoss erregt, bleibt (wenn er nicht andere Gesetze übertritt) straflos, solange er sich im Besitze hinreichender Mittel befindet und deswegen der Armenpflege nicht anheimfällt.

Nach § 361 des Straf-Gesetzbuches wird u. a. mit Haft bestraft, wer: als Landstreicher umherzieht (No. 3 des § 361), bettelt (No. 4), in Folge von Spiel, Trunk, Müssiggang der Armenpflege anheimfällt (No. 5); wer, obwohl aus öffentlichen Mitteln unterstützt, sich aus Arbeitsscheu weigert, ihm nachgewiesene Arbeit zu verrichten (No. 7); wer obdachlos ist und nicht nachweisen kann, dass er trotz Bemühungen kein Obdach erhalten konnte (No. 8). Während nun in der Regel das Höchstmaass der Haftstrafe 6 Wochen beträgt, kann in den genannten Fällen des § 361 bei der Verurtheilung zugleich auf Ueberweisung an die Landes-Polizeibehörde erkannt werden, welche ihrerseits die verurtheilte Person dann noch bis zu 2 Jahren in einem Arbeitshause unterbringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten verwenden kann (§ 362). Bei Bettelei darf diese Ueberweisung nur dann ausgesprochen werden, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrfach verurtheilt wurde oder unter Drohungen gebettelt hat.

Es ist nun nicht sonderlich auffallend, wenn an vielen Orten wegen einzelner Nummern des § 361 Verurtheilungen nur selten sind, weil die anderen Nummern dafür hinreichen. So kommen Fälle von 3, 5 und 7 (der Landstreicherei, des Müssiggangs u. s. w., der Arbeitsscheu) in Berlin so gut wie gar nicht vor; die Verurtheilungen beziehen sich nur auf Nummer 4 und 8, Bettelei und Obdachlosigkeit, welche letztere gemeinhin als Arbeitsscheu bezeichnet wird. In dem unlängst erschienenen Buche von Hippel über „Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu"[1]) wird eine Tabelle mitgetheilt, wonach im Jahre 1891/92 unter den in 41 Arbeitshäusern eingelieferten Personen nur 143 auf Grund von Nummer 5 und 56 auf Grund von 7, dagegen 8950 von 3 und 4, 851 von 8 verurtheilt waren. Wie viele speziell wegen Landstreicherei verurtheilt worden waren, ist nicht ersichtlich.

Was das Strafmittel betrifft, so besteht die Haft in einfacher Freiheits-Entziehung (§ 18 des Straf-Gesetzbuchs) und kann als besonders schwere Bestrafung nicht angesehen

[1]) Berlin, Liebmann, 1895.

Digitized by Google

werden. Dagegen unterscheidet sich das Arbeitshaus kaum von einem Zuchthaus, und es ist die Thatsache bemerkenswerth, dass in Deutschland jährlich etwa 10 000 Personen in Arbeitshäusern abgestraft werden, deren Gesetzesverletzung sich nur als Uebertretung charakterisirt. Man muss z. B. das von der Stadt Berlin in Rummelsburg unterhaltene Arbeitshaus ansehen, welches mit Recht als Musterverwaltung gilt, um doch zu verstehen, dass es genau wie das Zuchthaus gefürchtet wird. Trotz einer peinlichen Sauberkeit, Abwartung, ja sogar Fürsorge in gesundheitlicher und geistiger Hinsicht, ist der Charakter der Strafanstalt ein äusserst strenger. Soweit die Ueberwiesenen nicht in der Anstalt selbst untergebracht sind, verwendet sie die städtische Verwaltung zu Arbeiten auf den städtischen Rieselgütern, Umzügen u. s. w. Im Etatsjahre 1893/94 arbeiteten durchschnittlich täglich 1092 Gefangene ausserhalb der Anstalt auf den Rieselgütern u. s. w. unter 1700 Korrigenden überhaupt.

Wie wenig oft die Strenge der Bestrafung zu dem Vergehen im Einklang steht, und welche Folgen sich an die Strafe schliessen können, mag man sich an einzelnen Fällen klar zu machen suchen. Eine Frau, welche in Folge Trunksucht ihres Mannes mittellos bettelt, um ihre unmündigen Kinder zu ernähren, hierbei mehrfach betroffen und demgemäss bestraft wird, wird schliesslich auf längere Zeit ins Arbeitshaus gebracht, während ihre Kinder der öffentlichen Fürsorge oder privaten Mildthätigkeit anheimfallen. Wie viele solcher oder ähnlicher Fälle unter den zahlreichen Verurtheilungen auf Grund des § 361 enthalten sein mögen, ist leider unbekannt. Ist doch überhaupt eine Statistik der betreffenden Verurtheilungen nur in einigen Staaten und Städten vorhanden! Insbesondere entbehrt Preussen einer solchen Statistik, und die amtliche Kriminalstatistik des Deutschen Reichs bezieht sich nur auf die Verbrechen und Vergehen, nicht aber auf die Uebertretungen. Zum mindesten sollten so exceptionelle Einrichtungen wie die Arbeitshäuser, sowie die ganze Gattung der Delikte, welche in denselben geahndet wird, in den Kreis der kriminalstatistischen Untersuchungen des Reichs mit einbezogen werden. Schon mit Rücksicht auf die jetzt angestrebte Arbeitslosen-Statistik, muss auch den Zahlen der wegen Arbeitsscheu Verurtheilten eine grössere Beachtung als bisher geschenkt werden. Dazu kommt, dass die Vorbedingung einer solchen Statistik in ungewöhnlich brauchbarer Weise vorhanden ist, indem schon seit Jahren nach Anordnung des Justizministers von jeder Bestrafung auf Grund der genannten Nummern des § 361 Zählkarten auszufüllen sind, welche als Strafnachrichten der Heimathbehörde des Verurtheilten zugehen.

Das Statistische Amt der Stadt Berlin hat neben einer alle Uebertretungen umfassenden, auf das Jahr 1891 bezüglichen und den Strafprozess-Registern entnommenen Statistik, für das Jahr 1894 eine solche auf Grund der Strafnachrichten für die wegen Bettelei und Obdachlosigkeit Verurtheilten, also die sogenannten Arbeitsscheuen hergestellt. Im Jahre 1891 entfielen von 15 699 Uebertretungen, welche beim Amtsgericht I zu Verurtheilungen führten, beim männlichen Geschlecht allein 11 916 auf sogenannte Arseitsscheu, beim weiblichen Geschlecht von 11 958 nur 486 (bezw. da oft mehrere Strafthaten einen Fall repräsentiren, beim männlichen Geschlecht auf 13 570 Fälle 11 398, beim weiblichen auf 11 827 nur 470). — Während aber beim männlichen Geschlecht die übrigen Strafthaten ganz anderer Natur waren (1085 Strassenpolizei-Kontraventionen, 1638 Fälle von Unfug und grobem Unfug, 785 Fälle von Führung falschen Namens), kommt beim weiblichen Geschlecht ein der Arbeitsscheu in gewissem Sinne verwandtes Delikt vorzugsweise in Betracht, die Sittenpolizei-Kontravention, welches nicht weniger wie 11 273 Fälle aufwies. Die Prostitution absorbirt vermuthlich den grössten Theil der Fälle der sogenannten Arbeitsscheu.

Andererseits stellen diese Zahlen, soweit die Uebertretung „Arbeitsscheu" in Frage kommt, nicht alle derartigen Bestrafungen vor, indem ein Theil der bloss polizeilichen Bestrafung unterliegt. In den Jahren 1891 und 1892 wurden nach dem Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin zum Polizeigewahrsam eingeliefert

wegen	1891			1892		
	Männer	Frauen	Kinder	Männer	Frauen	Kinder
Bettelei . .	8 883	179	18	9 594	169	30
Obdachlosigkeit .	8 339	667	124	10 382	514	122
Zusammen . .	17 222	846	142	19 976	683	152

Man kann nach diesen Zahlen annehmen, dass mehr als der fünfte Theil der Fälle zur Aburtheilung durch die Polizeibehörde gelangt, der übrige dem Amtsgericht überwiesen wird.

Im Jahre 1894 finden wir bei demselben Gericht an Verurtheilungen

wegen:	Bettelei	Obdachlosigkeit	Sittenpolizei-Kontravention
Männer:	8622	2771	
Frauen:	130	151	12 559

Da also beim weiblichen Geschlecht gegenüber der Sittenpolizei-Kontravention die übrigen Fälle fast vollständig verschlingt, so kommt für eine statistische Erfassung der als „Arbeitsscheu" zusammengefassten Delikte der Bettelei und Obdachlosigkeit wesentlich das männliche Geschlecht in Betracht. Die Männer wiesen dabei folgende Schwankungen der Zahlen nach Monaten auf: bei der Bettelei zwischen 1057 im Februar und 456 im August, bei der Obdachlosigkeit zwischen 363 im März und 85 im Januar. Die Zahlen im einzelnen sind folgende:

Monat	Bettelei	Obdachlosigkeit	Monat	Bettelei	Obdachlosigkeit
Januar . .	1020	85	Juli	526	203
Februar .	1057	138	August . .	456	164
März . . .	1019	363	September	693	191
April . . .	623	318	Oktober . .	672	212
Mai . . .	526	259	November	721	332
Juni . . .	571	187	Dezember .	738	299

Es wird auffallen, dass bei der Obdachlosigkeit gerade der Monat März ein Maximum aufweist, also eine Zeit, zu der die Winterkälte schon mehr überwunden zu sein pflegt. Indessen findet dies wohl darin seine Erklärung, dass die Zufluchtsstätten den Obdachlosen nur eine bestimmte Anzahl von Nächten (5) den Besuch des Obdachs gestatten. Erst wenn diese Anzahl überschritten wird, erfolgt die polizeiliche Sistirung.

Um zu untersuchen, ob die Bestrafungen wegen der mit dem Namen Arbeitsscheu bezeichneten Delikte mit der Arbeitslosigkeit zusammenhängen, werden in der folgenden kleinen Tabelle die Mitgliederzahlen der Krankenkassen[1]) zu einem Vergleich verwendet. Die Zahl der männlichen Mitglieder der Orts-, Innungs-, Betriebs-Krankenkassen, sowie der Gemeinde-Krankenversicherung betrug im Durchschnitt des Jahres 1894 248 821; die Zahl der Verurtheilungen wegen Bettelei bei Männern im Durchschnitt der Monate des Jahres 1894, unter Berücksichtigung der verschiedenen Länge der Monate, 735. Nachstehend sind nun die Abweichungen vom Durchschnitt in Prozentsätzen angegeben:

[1]) Diese Zahlen lassen in ihren Schwankungen Schlüsse auf den Gang der Beschäftigung zu. Der Verfasser hat dies wiederholt und zuletzt in den Blättern für Soziale Praxis v. 10. Januar 1895 des Näheren ausgeführt. Durch gegentheilige Behauptungen (vgl. Oldenberg in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung etc. 1895 II, S. 251) hält der Verfasser sich nicht für widerlegt. Dass das Schwanken der Zahl der Versicherten in der Differenz keineswegs die Zahl der Arbeitslosen bezw. der wiederbeschäftigten Arbeitslosen ergiebt, wurde wiederholt hervorgehoben. Falsche Anwendung und falsche Schlüsse müssen bei dieser Statistik so gut vermieden werden, wie bei jeder anderen.

Digitized by Google

Im Vergleich mit dem Jahres-Durchschnitt Gang der

Monate 1894	Beschäftigung der Arbeiter, Stand am Anfang der Monate	Verurtheilungen wegen Bettelei im Laufe der Monate
Januar	90,2	138,4
Februar	95,0	159,3
März	95,7	138,6
April	96,4	87,6
Mai	101,5	71,6
Juni	102,1	80,3
Juli	102,3	71,6
August	102,6	62,0
September	102,7	97,4
Oktober	103,0	91,4
November	103,6	101,4
Dezember	101,3	100,4
Januar 1895	97,4	112,5

Man sieht hier, wenn auch keineswegs eine Parallelität beider Kurven — dazu sind die hier verglichenen Verhältnisse zu heterogener Natur — so doch einen gewissen Zusammenhang in den Zeiten der Arbeitslosigkeit im Winter, der Beschäftigung im Sommer. Nur 91 bis 97% des Durchschnitts der im Jahre 1894 beschäftigten Arbeiter standen auch von Anfang Januar bis Ende März (Anfang April) in Beschäftigung, die Verurtheilungen standen 139 bis 159% über dem Durchschnitt. Die im April beginnende Wiedererlangung von Arbeit lässt die Verurtheilungen bis 62% im August sinken, bei einem Beschäftigungs-Verhältniss von 103% des Durchschnitts. Dann allerdings beginnt bereits ein schnelleres Steigen der Verurtheilungen wegen Bettelei im September bis November, während das Beschäftigungs-Verhältniss noch auf der Höhe bleibt. Im Januar fällt dasselbe wiederum, und der Prozentsatz der Verurtheilungen steigt auf 112,5%. — Auch bei näherer Betrachtung des Berufs der Verurtheilten kann man den Einfluss der Beschäftigung bezw. der Beschäftigungslosigkeit auf die Bestrafungen wegen Bettelei erkennen. Zunächst ist es das Baugewerbe, dessen fast vollständiges Darniederliegen in den Wintermonaten unzweifelhaft viele Personen in Noth-lage bringt. Es ergeben sich denn auch für die Maurer und Zimmerer zusammen folgende Zahlen von Verurtheilungen von Januar 1894 bis Januar 1895: 46, 47, 39, 20, 6, 20, 17, 15, 20, 22, 24, 33, 42 oder in Prozentsätzen des Durchschnitts: 177, 200, 150, 81, 23, 81, 65, 58, 81, 85, 96, 127, 162. Der günstige Stand der Sommermonate, namentlich des Wiedereintritts in die Arbeit im Mai ist unverkennbar. Von der unmittelbaren Vergleichung mit der Zahl der Kassenmitglieder im Maurer- und Zimmerer-Gewerbe muss leider abgesehen werden, weil diese Zahlen in Folge besonderer Einflüsse bei den Maurern von 15362 zu Anfang 1894 bis auf 12466 zu Anfang 1895, bei den Zimmerern von 3483 bis auf 2906 zurückgingen, was zu einem Theil wohl auf dem Uebertritt zu einer neugegründeten freien Kasse, vorwiegend aber darauf beruhte, dass die Bauthätigkeit in Berlin im Rückgang begriffen war und immer mehr auf die Vororte überging, in deren Krankenkassen die Arbeiter übertraten.

Der Zusammenhang der Arbeitsscheu mit der Arbeitslosigkeit ist eine Mahnung für die zuständigen Verwaltungen, auf dem Wege des Arbeits-nachweises nachdrücklicher vorzugehen. Dann wäre man in der Lage, den Thatbestand der No. 7 des § 361, ob Jemand eine ihm angebotene Arbeit aus Faulheit ablehnt, zu erweisen. Wie aber die Verhältnisse zur Zeit liegen, wird man die Bestrafungen wegen Arbeitsscheu — besonders wenn man sich das sehr summarische Aburtheilungs-Verfahren vergegenwärtigt — als in vielen Fällen inhuman bezeichnen müssen. Man darf an die wegen Bettelei und Obdachlosigkeit Angeklagten nicht mit der vorgefassten Meinung herangehen, unverbesserliche Vagabonden vor sich zu sehen. Die Thatsache der wiederholten Inhaftirung wegen dieser Uebertretungen beweist an sich nicht die Unverbesserlichkeit der Inhaftirten. Zum Mindesten müsste man nachweisen, dass die äusseren Verhältnisse sich gebessert haben, welche ihn in diese Delikte trieben, namentlich die Möglichkeit Arbeit zu erlangen. Denn die wiederholte Bestrafung hat ihm das Auffinden von Arbeit nicht erleichtert, sondern ganz erheblich erschwert.

Man hat gelegentlich geglaubt, die Ansicht, dass es sich bei der Mehrzahl der Arbeitslosen um Vagabonden handele, dadurch zu erweisen, dass man auf die grosse Zahl der nicht am Orte Gebürtigen hinwies. Nach der Berliner Statistik waren gebürtig:

	in Berlin %	in der Provinz Brandenburg %
unter den wegen Bettelei verurtheilten Männern	14,4	20,4
unter den wegen Obdachlosigkeit verurtheilten Männern	22,6	21,5
unter der erwachsenen männlichen Bevölkerung Berlins überhaupt	24,0	
unter den wegen Bettelei verurtheilten Frauen	16,5	20,7
unter den wegen Obdachlosigkeit verurtheilten Frauen	23,2	26,5
unter der erwachsenen weiblichen Bevölkerung Berlins überhaupt	26,9	

Soweit also ein Vergleich durchführbar ist, erscheinen die Sätze für die nicht am Orte Gebürtigen bei der Obdachlosigkeit etwas, bei der Bettelei erheblich ungünstiger. Indessen muss man berücksichtigen, dass geborene Berliner verhältnissmässig seltener in jenen Zustand von Mittellosigkeit gerathen werden, welcher zur Bettelei und Obdachlosigkeit führt, als Zugezogene. Denn während erstere in der Regel irgend welche Verwandte oder Bekannte haben, die ihnen beistehen, entbehren Ortsfremde solcher Hülfe. Jedenfalls sind diese Verhältnisse wichtig genug, um ihre statistische Verfolgung gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Namentlich müssen die Formulare der Strafnachrichten eine Frage nach dem Ort, woher zugezogen, und wo zuletzt in Arbeit gestanden, enthalten. Schon bei der Betrachtung des Geburtsorts ergeben sich bemerkenswerthe Verhältnisse. So war die Betheiligung der aus Schlesien, Posen und Sachsen (Provinz, Königreich und Thüringen) gebürtigen Verurtheilten 19,3 bezw. 10,4 bezw. 17,5% der überhaupt Zugezogenen, während — nach der letzten Volkszählung von 1890 — nur 13,2 bezw. 8,2 bezw. 11,9% der Zugezogenen in diesen Provinzen geboren waren, dagegen waren in Ost- und West-Preussen nur 10,3, in Pommern 10,2% der zugezogenen Verurtheilten geboren, gegenüber Antheilen von 13,8 bezw. 10,9 in der zugezogenen Bevölkerung.

Im Ganzen wird man allerdings aus der Statistik eines einzelnen Jahres, namentlich wenn dasselbe das erste statistisch beobachtete ist, keine weitergehenden Schlüsse ziehen dürfen; aber die Statistik der späteren Jahre wird das Material nicht nur vermehren, sondern auch beweiskräftiger machen. Sehr zu wünschen wäre es, wenn schon die hier beigebrachten Ziffern auch anderwärts die Anregung geben, die statistische Beobachtung auf den Kreis der sogenannten Arbeitsscheuen auszudehnen.

Berlin. E. Hirschberg.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Arbeitsamt im belgischen Gewerbeministerium. Nachdem in Belgien durch Königlichen Erlass v. 12. April 1895 im Ministerium für Ackerbau, Industrie, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ein Arbeitsamt errichtet war, wurde durch weiteren Erlass v. 25. Mai das Ministerium getheilt und das Arbeitsamt dem neu entstandenen selbstständigen Ministerium für Gewerbe und Industrie unterstellt. Das Arbeitsamt hat jedoch die Verfolgung der Verhältnisse aller Arbeiter, auch der in der Landwirthschaft und in den Verkehrsanstalten,

Digitized by Google

als Ressort behalten, sodass hierdurch das Ministerium für Gewerbe und Industrie eine Art sozialpolitisches Ressortministerium wird. Das Amt soll fortlaufend den Stand des Arbeitsmarktes, die Lage der Arbeiter, die Wirkung der einschlägigen in- und ausländischen Gesetze studiren und Erfahrungen sammeln, auf Grund deren eine Besserung der wirthschaftlichen, geistigen und sittlichen Lage der Arbeiter herbeigeführt werden kann. Dem Arbeitsamt unterstehen ausser den in jeder Provinz einzurichtenden Provinzial-Arbeitsämtern: Die Industrie- und Arbeitskammern, die Aeltestenkollegien, der Ober-Arbeitsrath. Ferner gehört zu seinem Ressort die Ausführung aller Gesetze und Verordnungen betr. den Arbeits- und Lehrlingsvertrag (namentlich Lohnzahlung, Fabrikordnungen), Arbeiterversicherung, Fachvereine und Genossenschaften, Arbeitspolizei. Die Ergebnisse seiner Studien soll das Amt in Einzelwerken und in einer Monatsschrift (Revue du travail) veröffentlichen. Die mit dem preussischen Handelsministerium in Beziehung stehende Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen druckt in ihrer Zeitschrift den Wortlaut der grundlegenden Verordnung in deutscher Uebersetzung ab, der wir die Detail-Aufzählung der Gegenstände, mit welchen sich das Amt beschäftigen soll, entnehmen:

Oekonomische und kommerzielle Lage der verschiedenen Zweige der Arbeit; Stand des Arbeitsmarktes der verschiedenen Bereiche; Arbeitslosigkeit, ihre Ursachen, ihre Dauer, ihre Folgen, die Mittel dagegen, einschliesslich der Versicherung; Lage der Arbeiter und Lehrlinge beiderlei Geschlechts in Betreff des Lohnes und der Art der Lohnzahlung, der Arbeitszeit, der Ruhetage, der Antritts- und Entlassungsbedingungen und sonstiger Paragraphen des Arbeitsvertrages; Kosten des Unterhaltes, das Haushaltungsbudget der verschiedenen Klassen von Arbeitern und Arbeiterinnen; Detailpreis der Lebensmittel und Bedarfsartikel der grossen Masse des Volkes; Einfluss der Steuern auf das Einkommen, den Verbrauch und die Lebenshaltung der Arbeiter; Anzahl der Unfälle in den einzelnen Berufen, Schwere der Verletzung, Dauer der Arbeitsunfähigkeit, Alter und Familienstand der Unfallverletzten und mechanische und moralische Ursachen der Unfälle; Sterblichkeit der verschiedenen Kategorien der Arbeiter nach Alter, Geschlecht und Beruf, namentlich die Krankheiten, welche aus dem Beruf, aus der Ernährungsweise oder aus dem Alkoholmissbrauch entstehen; Anzahl der Arbeiter, welche alljährlich wegen mangelnden Militärmasses, körperlicher Fehler oder Schwäche der Konstitution vom Dienst im Heere befreit werden; Anzahl der Arbeiter, welche alljährlich den Betriebsstationen (depôts de mendicité), Asylen, Besserungsanstalten und Gefängnissen überwiesen werden; Industrielle Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitern; ihre Häufigkeit, ihre Ursachen, ihre Ausdehnung, ihr Abschluss, ihre Folgen; gesetzmässige oder über das Gesetz hinausgehende Einrichtungen, welche dazu bestimmt sind, das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu fördern, wie Einigungsämter, Fabrikausschüsse, Schiedsgerichte, Arbeitskammern, Aeltestenkollegien, und die Wirkung dieser Einrichtungen; Wirkung der Gesetze, betreffend die Arbeit von Frauen und Jugendlichen, betreffend den Lohn, betreffend die Fabrikordnung, den Arbeitsvertrag und überhaupt aller gesetzlichen Maassnahmen, welche jetzt oder Bestimmungen den Arbeitsvertrages obligatorisch machen; Wirkung der Maassnahmen und Bestimmungen, welche Gesundheit und Unfallverhütung in den Arbeitsräumen betreffen; Stand der Arbeiterwohnungsfrage; Wirkung des Gesetzes über die Arbeiterwohnungen, thätigkeit der „Comités du patronage," Entwickelung und Wirksamkeit der Gesellschaften für Arbeiterwohnungsbau: Lage und Entwickelung der Arbeitgebervereine, der Arbeitervereine und der Vereine, in welchem Arbeitgeber und Arbeiter zusammenwirken; Lage und Entwickelung der Genossenschaften und Wirkung des dieselben betreffenden Gesetzes; Lage, Entwickelung und verschiedene Arten der Versicherung gegen Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter- und Wittwen- und Waisenversicherung; Stand und Entwickelung des Sparkassenwesens in den einzelnen Landestheilen und unter den einzelnen Arbeiterkategorien; Stand und Entwickelung der Kooperativgenossenschaften und Wirkung des dieselben betreffenden Gesetzes; Ausdehnung und Wirkung des Fach- und Fortbildungsunterrichts und des Haushaltungsunterrichts; Stand des Lehrlingswesens in den einzelnen Industrien und Handwerkszweigen; Wirkung der Maassnahmen gegen die Armuth; Wirkung der von einzelnen Behörden mit Bezug auf die Arbeitsbedingungen getroffenen Maassnahmen (Lohnminimum, Arbeitsdauer, Prämien, Einigungsämter, Gewinnbetheiligung, Unfallversicherung u. s. w.); Stand der Industrie, Produktionsverhältnisse, Lage der Arbeiter, Kosten des Lebensunterhalts, Auswanderung, Kolonisation, Strikes, kriegerische Ereignisse in fernen Ländern.

XIII. Kongress der französischen Sozialdemokratie. In Romilly-sur-Seine fand am 9. und 10. Sept. der 13. Jahreskongress der französischen Sozialdemokratie (parti ouvrier) statt. Anwesend waren 150 Delegirte, die 372 Organisationen in 250 Städten vertraten. Nach dem Rechenschaftsbericht des Parteivorstandes (Nationalrathes) gründete die Partei im abgelaufenen Jahre acht neue Pressunternehmungen. Die Mitglieder des Parteivorstandes allein hielten 380 Versammlungen in 141 Städten. Zur Kolonialpolitik wurde beschlossen, „weder einen Mann noch einen Groschen" für Kolonialabenteuer zu bewilligen; zur auswärtigen Politik wurde „der Volksfrieden im Verein mit der deutschen Sozialdemokratie proklamirt" und beschlossen, in der Abgeordnetenkammer den Antrag auf Herbeiführung eines internationalen Vertrags zu stellen, durch welchen die aktive Theilnahme in den europäischen Heeren allmählich herabgesetzt werden soll. In die Gemeinderaths-Wahlen soll überall, auch wenn keine Aussicht auf unmittelbaren Erfolg da ist, eingetreten und in der Kammer für Abschaffung der Unentgeltlichkeit der Gemeindeämter gewirkt werden. In mindestens 50 Städten rechnet man 1896 auf den Sieg. Bei den Departementswahlen ist die Zahl der sozialistischen Stimmen von 66 000 im Jahre 1892 auf 170 000 im Jahre 1895 gestiegen. Die sozialistischen Gemeinderäthe sollen alle ihre Beschlüsse dem Parteivorstand mittheilen. Auf Grund einer unter den Seeleuten von der Partei angestellten Enquête wurde ein Agitationsprogramm beschlossen, das Altersrenten für invalide Schiffer, einen staatlichen Arbeitsrath für diese Arbeiterkategorie, den Zwölfstunden-Tag, einen wöchentlichen Ruhetag, einen Minimallohn und Schiedsgerichte für dieselbe fordert. Nächstes Jahr soll in eine Behandlung der Lage der Werft- und Arsenalarbeiter eingetreten werden. Ferner sprach sich der Kongress für den Erlass eines Gesetzes aus, welches die von den Gewerkschaften aufgestellten Arbeitsbedingungen für die Unternehmer bindend machen soll. Endlich fasste man Resolutionen für die Wahl männlicher und weiblicher Gewerbeinspektoren durch die Arbeiter, für die Verstaatlichung der Apotheken, für eine bessere Waisen-Fürsorge durch die Gemeinden, für die Ausdehnung des Wahlrechts auf die wegen Arbeitsunfähigkeit aus öffentlichen Mitteln Unterstützten, sowie für die Herabsetzung der Reservistenübungszeit. In den Parteivorstand wurde neben elf Männern auch eine Frau gewählt.

Das Programm der Deutschen Volkspartei, wie wir es im Entwurf bereits besprochen haben (Jahrg. IV, Sp. 910), fand in allem wesentlichen die Billigung des Parteitages, welcher am 21. u. 22. Sept. in München versammelt war. Zur Verstärkung der sozialpolitischen Forderungen lagen mehrere Anträge von Frankfurt vor, welche jedoch nur zum Theil Annahme fanden. Die Versammlung konnte sich nicht entschliessen, die Arbeitslosen-Versicherung „zunächst" auf kommunaler Grundlage zu fordern; sie lehnte das Wort „zunächst" ab, um jede Andeutung darüber zu vermeiden, ob man sich da zu einer Reichsversicherung gegen Arbeitslosigkeit aufsteigen wolle. Eine von Frankfurt eingebrachte ausführliche Fassung des agrarischen Theils (u. a. Reform des landwirthschaftlichen Prämienwesens, Ersetzung der Zwangsversteigerung durch Zwangsverwaltung) wurde ebenfalls abgelehnt und daraus nur die Vermehrung der mittleren und kleineren Betriebe durch innere Kolonisation angenommen. Die beantragte Ausdehnung der Gewerbeinspektion auf Hausindustrie und Landwirthschaft zogen schliesslich die Antragsteller selbst als aussichtslos zurück. Dagegen setzte Frankfurt die Betonung der Unentgeltlichkeit des Arbeitsnachweises, die Erweiterung des Kreises nicht pfändbarer Vermögensstücke und die Einfügung des Wortes sozial in die einleitenden Sätze („Partei der sozialen und wirthschaftlichen Reformen") durch. Ein über Frankfurt hinausgehender, von einem einzelnen Mitglied persönlich gestellter Antrag auf Anerkennung und Gewährleistung des Rechts auf Arbeit wurde einstimmig abgelehnt.

Sozialwissenschaftlicher Bildungsverein in Wien. Aus der Initiative von Studenten der Wiener Hochschulen ist ein sozialwissenschaftlicher Bildungsverein hervorgegangen, der bereits mehr als 200 Mitglieder, grösstentheils Studenten aller Fakultäten und junge Doktoren, zählt. Der Vorgang ist, wenn man ihn mit anderen ähnlichen Erscheinungen an anderen Orten zusammenstellt, charakterisch für den Umschwung, der sich auch in den gebildeten Ständen vollzieht. Denn während bisher nationale Parteiungen das ganze studentische Leben ausserhalb der Hörsäle erfüllten, zeigt sich nunmehr das Bedürfniss, ganz abgesehen von dem

Digitized by Google

Parteistandpunkte, sich mit den grossen sozialen Problemen der Gegenwart ernsthaft und eingehend zu beschäftigen, die im späteren Leben nicht nur dem Juristen, sondern auch dem Arzte, dem Techniker, dem Lehrer bei jedem Schritte entgegentreten. Ausgedehnte akademische Fach-Vorlesungen können diesem Zwecke nicht dienen. Deshalb soll der Zweck durch freie Vorträge erreicht werden, an die sich Diskussionen anschliessen. Schon im Sommersemester fanden sich einige Professoren bereit, in dem Verein Vorlesungen zu halten. Im Wintersemester will der Verein seine Thätigkeit in erhöhtem Maasse fortsetzten. In Cyklen von Vorlesungen sollen grössere Gebiete behandelt werden, so z. B. die Beziehungen zwischen Wirthschaft und Recht; das Arbeitsverhältniss in Vergangenheit und Gegenwart; Statistik; Geld-, Bank-, und Steuerwesen. Die für den Verein schwierigste Aufgabe ist es, sich von jeder politischen Parteirichtung vollständig ferne zu halten. Denn nur so kann er alle denkenden Elemente der Studentenschaft in gemeinsamem Lernen vereinigen. Allerdings ist in dieser Beziehung noch manches Misstrauen zu überwinden, obwohl sich bisher gezeigt hat, dass ähnliche Bestrebungen, wenn sie nur von einzelnen Gruppen in der Studentenschaft ausgingen, regelmässig gescheitert sind.

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunales Verbot gewerblicher Kinderarbeit in Mainz. In ziemlich umfassender Weise wird die gewerbliche Nebenbeschäftigung von Schulkindern nunmehr auch durch die Bürgermeisterei der Stadt Mainz in einer „Polizei-Verordnung, die Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Hausirhandel betreffend", beschränkt. Dieselbe lautet:

§ 1. Kindern, welche das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben und noch schulpflichtig sind, ist nicht gestattet, Backwaaren, Blumen, Kurzwaaren, Druckschen oder andere Gegenstände in den Wirthshäusern, auf Strassen, öffentlichen Plätzen, Promenaden oder auch in den Privathäusern zum Verkaufe oder um Geschenke dagegen zu erhalten, umherzutragen. Ebenso dürfen schulpflichtige Kinder vor zurückgelegten 14. Lebensjahre an gewerbsmässigen Gesang- und Musik-Aufführungen, an öffentlichen Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten, ohne dass ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft dabei obwaltet, nicht thätigen Antheil nehmen. Im letzteren Falle bedarf es einer besonderen Erlaubniss des Bürgermeisters. § 2. Mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit entsprechender Haftstrafe werden unter Berücksichtigung des § 55 des Reichs-Strafgesetzbuches betraft: a) Eltern, Vormünder, Pfleger, welche dulden, dass ihre Kinder oder Pflegebefohlenen dem § 1 entgegenhandeln; b) Inhaber oder Verwalter von Gast- und Schankwirthschaften, welche gestatten, dass Kinder zu den in § 1 bezeichneten Zwecken die den Gästen geöffneten Lokalitäten betreten, bezw., welche diese Kinder nicht sofort entfernen; c) Unternehmer von gewerbsmässigen Gesangs- und Musikaufführungen, öffentlichen Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten, welche schulpflichtige Kinder vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre bei ihren Veranstaltungen zuziehen und zur Mitwirkung benützen."

Diese neue Mainzer Verordnung hat eine grössere Bedeutung, als ihre amtliche Ueberschrift erkennen lässt. Sie geht über den „Hausirhandel" hinaus, indem sie bei Aufführungen auch die Verwendung im stehenden Gewerbe (z. B. in Tingel-Tangeln) verbietet. Freilich wird der gesammte Kreis von Thätigkeiten, zu denen Kinder missbraucht werden, auch von dieser Verordnung noch nicht erfasst, so z. B nicht der Kegeljungen-Dienst, dessen schwere Schäden für Gesundheit und Sittlichkeit der Knaben in letzter Zeit besonders beleuchtet worden sind. Ferner ist das Verbot auf Kinder beschränkt, „welche das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben und noch schulpflichtig sind". Vogelfrei bleiben also beispielsweise geistig zurückgebliebene Kinder, die das Lebriel mit 14 Jahren noch nicht absolvirt haben, sowie namentlich die Kinder im zartesten Alter, welche noch nicht schulpflichtig sind. Allerdings sind an diesen Bestrebungen theilweise die geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung schuld, welche den Gemeinden für den Kinderschutz nicht genügend freie Hand lassen und sie vielfach nöthigen, sich auf Handhaben zu beschränken, welche das Schul-Verwaltungsrecht, die Gastwirthschafts-Konzession etc. bieten.

Ablehnung von Heisswasser Automaten in Berlin. Vor Kurzem berichteten wir von Heisswasser-Autonaten auf den Strassen von Paris, die dort einen solchen Erfolg hatten, dass ihre Zahl in einem Jahre verdoppelt, und dass eine Nachahmung der Einrichtung auch in London geplant wurde (Soziale Praxis, Jahrg. IV, Sp. 864). Jetzt ist eine ähnliche Anregung auch an den Berliner Magistrat herangetreten. Doch hat dieser in der Sitzung vom 4. Oktober beschlossen, der Sache nicht näher zu treten.

Erlass von Strassenbau-Beiträgen für Grundbesitzer in Ohligs. Die Stadt Ohligs (früher Merscheid) besitzt ein Ortsstatut v. 1888 betreffend Strassenbau, nach welchem die Herstellungskosten einer Strasse von den Anliegern einzuziehen sind. In der ersten Zeit erfolgte noch kein ordnungsgemässer Ausbau der Strassen. Als dies seit dem Jahre 1892 geschah und ein grösserer Betrag zu repartiren war, beschloss, wie aus dem Verwaltungsbericht der Stadt hervorgeht, die Stadtverordneten-Versammlung am 12. Dezember 1894, nicht die vollen Beiträge, sondern nur 25 % derselben einzuziehen. Als der Bezirksausschuss diesem Beschluss die Genehmigung versagte, erhob die Gemeinde Beschwerde beim Provinzialrath. Dieser stellte sich jedoch auf denselben Standpunkt wie der Bezirksausschuss und entschied unter dem 9. April 1895, dass zu einem Verzichte auf die Erstattung der zum Theil längst fälligen und „aus unbekannten Gründen bisher nicht eingezogenen" Beiträge kein Grund vorhanden sei. „Es würde auch nicht der Billigkeit entsprechen, wenn die von etwa 94 in Betracht kommenden Hausbesitzern aufzubringenden 12 946 M. Strassenbau-Beiträge ohne zwingende Veranlassung und entgegen den maassgebenden Bestimmungen des Ortsstatuts für die Vergemeinheit den Pflichtigen erlassen und der Gesammtheit der städtischen Steuerzahler auferlegt würden." — Der Vorfall bietet eine neue und bemerkenswerthe Illustration zu der Bestimmung, welche den Grundbesitzern die Mehrheit in der Stadtverordneten-Versammlung gewährleistet und die grosse Masse der städtischen Bevölkerung und ihre Gesammtinteressen zur Minderheit verurtheilt. Wie aus einer anderen Stelle des Verwaltungsberichts hervorgeht, hat dieselbe Stadtverordneten-Versammlung auch die Einführung einer Umsatzsteuer auf Grundstücke trotz der eindringlichen Befürwortung durch den Bürgermeister abgelehnt. Dabei zeigen sich die Vortheile gesteigerter kommunaler Einrichtungen an dem steigenden Werthe des Grundbesitzes. Der Verwaltungsbericht schätzt den Mehrwerth, welchen die neue Gebäudesteuer-Veranlagung nach Ablauf von 15 Jahren ergeben hat, auf 60—70 %.

Soziale Zustände.

Die Wiener Gewerkschafts-Enquête.

In Oesterreich haben jene politischen Parteien, deren Werk die Gewerbegesetz-Novellen von 1883 und 1885 vornehmlich gewesen sind, seit diesem ersten Triumph nicht gerastet. Unablässig haben sie vielmehr an der weiteren Einschränkung der Gewerbefreiheit und gründlichen Wiederherstellung zünftlerischer Institutionen mit allen Mitteln der Agitation gearbeitet. Dabei hat der politische Niedergang der altliberalen Partei in Oesterreich, aus deren Ideenkreise die Gewerbeordnung von 1859 hervorgegangen ist, viel dazu beigetragen, Angriffslust und Angriffskraft der kleinbürgerlichen Parteien erheblich zu stärken. Daneben macht sich längst das Bedürfniss geltend nach weiterem Ausbau der mit der letzten Reform der Gewerbeordnung verknüpften Arbeiterschutz-Gesetzgebung, deren schwere Mängel jedes Jahr der industriellen Entwickelung immer deutlicher hervortreten lässt. Da nun die Regierung in beiden Fällen — sowohl dem Drängen der Handwerker-Parteien als der Nothwendigkeit sozialreformatorischer Politik gegenüber — zu einer legislatorischen Aktion im grossen Stile keine Lust hatte, den richtigen Zeitpunkt noch nicht für gekommen hielt, so griff man denn nach einem bewährten Mittel zur Verschleppung der ganzen Sache: man veranstaltete nämlich eine grosse Gewerbe-Enquête, die sowohl schriftlich in rein bureaukratischer Weise, als auch später — im Jahre

Digitized by Google

1893 — mündlich durch den Gewerbeausschuss des Abgeordnetenhauses vorgenommen wurde. Einen Hauptbestandtheil jener schriftlichen Enquête bildete die „im Wege" der Handels- und Gewerbekammern eingeleitete Befragung aller grösseren gewerblichen Korporationen, sowohl der Unternehmerverbände als der Arbeitervereine; dieselbe geschah vermittelst Fragebogen, in welchen vor allem die Beurtheilung der kleingewerblichen Rettungspläne, wie der weiteren Ausdehnung des Befähigungsnachweises, der Stärkung der Zwangsgenossenschaften u. s. w. verlangt, sodann aber auch eine Reihe von Reformvorschlägen, die eine Ausgestaltung des den Arbeiterschutz regelnden Hauptstückes der Gewerbeordnung bezweckten, der Begutachtung anheimgestellt wurde.

Diese Befragung hat die Centraleitung der Gewerkvereine der Wiener Arbeiterschaft zum Anlass genommen, um aus eigenen Mitteln eine Enquête über die Lage der gewerblichen Arbeiter Wiens überhaupt zu veranstalten. Man ging dabei von der Anschauung aus, dass die bloss bejahende oder verneinende Beantwortung der offiziellen Fragestücke, auf die es nach deren Form zunächst abgesehen schien, die an einer Reform der geltenden Gewerbeordnung sehr stark betheiligten Interessen der organisirten Arbeiterschaft in keiner Weise fördern könne. Diese von den Arbeitern aus eigener Initiative, auf eigene Kosten veranstaltete Untersuchung, welche vor der Wiener Gewerkschaftskommission in der Zeit vom 18. Dezember 1892 bis zum 12. Januar 1893 durchgeführt wurde, trägt nun allerdings die von der Wissenschaft geforderten Merkmale einer „Enquête" gewiss nicht an sich, was ja von vornherein leicht erklärlich ist: „vollste Oeffentlichkeit und Theilnahme von Unternehmern," sagt die Einleitung zu dem nunmehr erschienenen stenographischen Protokolle,[1]) „waren nach der rechtlichen und sozialen Lage der Dinge in Oesterreich völlig ausgeschlossen." Trotz dieser Mängel jedoch, und obgleich alle Kräfte der Wiener Gewerkvereine zu einer erschöpfenden, alle Kategorien der einzelnen Gewerbe sowie alle Schichten der Arbeiterschaft umfassenden Untersuchung gewiss nicht ausreichen konnten, muss man dennoch das vorliegende Protokoll dieser Enquête als ausserordentlich werthvollen Beitrag zur Kenntniss der Wiener Arbeiterzustände bezeichnen. Und dies umsomehr, als ja in Oesterreich die sozialstatistischen Quellen noch immer so spärlich fliessen. Einerseits ist nämlich der Umfang der Enquête doch ein sehr weiter: an 85 verschiedene Gewerbszweige sind da durch nahezu 100 Experten vertreten, so dass man insbesondere von dem reich gegliederten, kleingewerblichen Leben Wiens eine gute Vorstellung erhält. Was andererseits die Richtigkeit der vorgebrachten Thatsachen betrifft, so liegt doch eine Reihe gewichtiger Faktoren vor, in denen ein voller Ersatz gefunden werden kann für das Fehlen der gegnerischen Stimmen, der Unternehmeraussagen, so dass die innere Objektivität der Schilderung verbürgt erscheint, trotzdem die formell-ausserlichen Vorbedingungen vollster Unparteilichkeit nicht gegeben sind. Zu diesen Faktoren rechne ich vor allem die Kontrolle, welche durch die ausführlichen, nunmehr seit einem Dezennium vorliegenden Berichte der Gewerbeinspektoren geübt wird, ebenso die Möglichkeit der Prüfung an der Hand der von den Unternehmern vor dem Gewerbeausschusse des Abgeordnetenhauses gemachten Aussagen; endlich liegt aber auch eine besondere Bürgschaft in dem Charakter der ganzen Veranstaltung, den Persönlichkeiten, die die Leitung derselben innehatten, in der Art und Weise der Durchführung, welche eine kontrollirende Kritik der sachkundigen Zuhörerschaft jeden Augenblick zum Ausdruck kommen liess, was denn auch wiederholt nachdrücklich geschah ist, Welchen Grund hätten übrigens die Arbeiter und ihre Führer gehabt, die Dinge schwärzer zu malen, als sie in Wahrheit sind, da ja die getreue Wiedergabe der wirklichen Zustände vollauf genügt, um die dringende Nothwendigkeit ernsthaften, sozialreformatorischen Fortschritts in Oesterreich darzuthun? Zu diesem Zwecke aber, der das eigentliche Ziel der Enquête bildet, war es nothwendig, in erster Reihe die Lage der Arbeiter in den einzelnen Gewerben überhaupt zur Schilderung zu bringen; erst in zweiter Linie kamen die offiziellen Fragestücke in Betracht, und zwar auch nur in dem beschränkten, durch die Interessen der Arbeiterschaft bezeichneten Umfange, während der ermüdend weitschweilige Katalog zünftlerischer Herzenswünsche fast ganz unberücksichtigt blieb. Nur bezüglich der Ausdehnung des Befähigungsnachweises — wie in Deutschland so auch in Oesterreich der modernen Handwerker-Weisheit letzter Schluss! — wurde eine Ausnahme gemacht: mit dem Resultat einstimmiger Zurückweisung dieser Panacee seitens der Arbeiterschaft.

So wird man denn gewiss nicht fehlgehen, wenn man die Ergebnisse der Enquête als typisch für das Wiener Industrieleben ansieht. Allerdings, die Sicherheit zahlenmässiger Feststellung und Vergleichung können die durch eine Enquête suggerirten Urtheile überhaupt niemals besitzen. Daher wird gerade durch diese Untersuchung jeder Sozialpolitiker sehr empfindlich daran erinnert, dass Oesterreich noch immer einer wissenschaftlich brauchbaren Arbeitsstatistik völlig entbehrt.

Der Hauptwerth der Enquête liegt aber in Folgendem: wir erhalten durch dieselbe ein selbst die Einzelzüge deutlich wiedergebendes Bild des Arbeitsverhältnisses, wie es sich zu Wien in den verschiedenen Gewerben seit der Novelle von 1885 gestaltet hat. Vor Allem tritt da der grösste sozialpolitische Mangel der österreichischen Gewerbegesetzgebung, die Willkürlichkeit in der von derselben für den Arbeiterschutz gezogenen Grenzen, durch die Vorführung der konkreten Verhältnisse in den verschiedenen Betrieben, den grossen, mittleren und kleinen Unternehmungen, grell zu Tage. So sehen wir, wie der schon durch das Gesetz in engen Schranken gehaltene Geltungsbereich des 11stündigen Normal-Arbeitstages im praktischen Industrieleben noch mehr eingeengt wird, und zwar durch unverlangte Ueberstunden nicht minder als durch freigebige Gestattung der Ueberzeit seitens der Gewerbebehörden. Da nun aber in den typischen Wiener Industrieen der Kleinbetrieb vorherrscht, so ist nicht der gesetzliche Elfstunden-Tag, sondern überlange Arbeitszeit von 12—14. 15, 16 Stunden charakteristisch für das gewerbliche Arbeitsverhältniss in Wien. Die Unregelmässigkeit des Absatzes, die Eigenart vieler Wiener Handelsartikel als Saison- und Modewaaren, tragen dazu bei, diesen überlangen Arbeitstag im Kleingewerbe noch mehr auszudehnen: Arbeitszeit von 18, selbst 24 Stunden, bisweilen noch mehr, wird gefordert und geleistet, wenn „die Saison da ist", oder knapp vor dem Liefertermine.

So, um nur einige Beispiele anzuführen, zeigt auch in Wien das Bäckerei- und Konditoreigewerbe seinen „menschenverwüstenden" Charakter, so klagen Campagnearbeiter, wie Maurer, Bautischler, Zimmerleute, dass der Arbeitstag in der Bauzeit so lange dauere, „als es hell ist"; so ist die Arbeitszeit der Geschäftsdiener, der Eisenbahn- und Tramway-Bediensteten regelmässig 14—15 Stunden, zugleich aber „elastisch" genug, um im Bedarfsfalle noch mehr gedehnt zu werden. Am schlimmsten aber ist es natürlich dort, wo die Heimarbeit mitkonkurrirt: nicht nur, dass es für den „Hausindustriellen" überhaupt keine feste Arbeitszeit giebt, so wirkt auch dieses entartete Arbeitsverhältniss folgenschwer auf die Lage der Werkstätten- und Fabrikarbeiter des gleichen Gewerbes zurück. Für letztere insbesondere hat die Hausindustrie die bedenkliche Folge, dass der Normal-Arbeitstag, mag er auch formell eingehalten werden, dadurch materiell beseitigt wird, dass die Fabrikgehülfen Arbeit mit nach Hause nehmen; ein solcher Vorgang wird uns z. B. von den Handschuhnähern, Ledergalanterie-Arbeitern, aus den Schuhfabriken u. a. m. berichtet. Die Enquête zeigt überhaupt sehr deutlich, wie die städtische Hausindustrie als stärkstes sozialpolitisches Hemmniss wirkt: indem sie nicht nur durch den Druck auf Lohn und Arbeitszeit die Lebenshaltung der Werkstätten-Arbeiter niederhält, sondern auch alle Versuche kräftiger Organisation, nachdrücklichen Lohnkampfes von vornherein aussichtslos macht.

Aber auch nach der wirthschaftlichen Seite hin verdanken wir in diesem wie in anderen Punkten der Enquête sehr lehrreiche, von den Arbeitern als unmittelbaren Zeugen der ökonomischen Entwickelung gegebene Aufschlüsse; so

[1]) Stenographisches Protokoll der durch die Gewerkschaften Wiens einberufenen gewerblichen Enquête. Abgehalten vom 18. Dezember 1892 bis 12. Januar 1893, Wien 1893. Erste Wiener Volksbuchhandlung, Ignaz Brand.

Digitized by Google

PROPERTY OF LIBRARY
NEW YORK STATE SCHOOL
INDUSTRIAL AND LABOR RELATIONS
CORNELL UNIVERSITY

tritt die Bedeutung, welche die Hausindustrie aller Formen, besonders das Sitzgesellenwesen; für die Gesammtproduktion des Wiener Gewerbes besitzt, hier in helle Beleuchtung. Ganze Industrieen haben ihre eigentliche Wurzel in der Heimarbeit, so die Perlmutter-Drechsler, wo von der Gesammtzahl von 1800 Arbeitern nur 600 ausser Haus arbeiten, so vor Allem die Schneiderei und Schuhmacherei; die Hälfte der in letzterem Gewerbe beschäftigten Gehülfen, nämlich 8—9000 von der Gesammtsumme von 16—18 000 Arbeitern, sind Sitzgesellen; von den 12—14 000 Schneidergehülfen sind nur 2—4000 Werkstätten-Arbeiter, die übrigen „bei Kleinmeistern verweilt, welche mit dem Meisterbuch in der Hand vom Grossconfektionär sich Arbeit holen". — Sehr klar tritt aus den Berichten der Experten die Erscheinung des Vordringens der ungelernten Arbeit zu Tage; in manchen Gewerben hat der technische Fortschritt die gelernte Arbeit völlig beseitigt, wie z. B. in einer grossen Kerzenfabrik auf 400 Arbeiter insgesammt nur mehr 4—5 qualificirte Gehülfen kommen. Es ist klar, dass dieser technisch-ökonomische Prozess die ganze künstliche Kategorisirung der Arbeiterschaft, welche die geltende Gewerbeordnung vornimmt, nothwendig über den Haufen wirft und die verschiedene rechtliche Stellung der einzelnen Arbeiterkategorieen, was den Arbeiterschutz betrifft, völlig unbegründet erscheinen lässt. — Auch die Zunahme der Frauenarbeit bleibt nicht unbeachtet; tritt doch dieselbe heute völlig neu in Gewerben hervor, bei denen man dies nach dem ganzen Charakter der Arbeit nicht erwarten sollte, so in den Grossbetrieben der Schlosserei, bei der Metalldrechslerei, der Lackirergewerbe, der Möbeltischlerei u. s. w. Daneben sind auch in Wien die Wäscheerzeugung, Mode- und Putzartikelbranche, die Kartonnage-Fabrikation, die Bleicherei die eigentlichen Domänen der weiblichen Arbeitskraft; selbst der geringe Frauenschutz, den die österreichische Gewerbeordnung enthält, das Verbot der Nachtarbeit in Fabriken, wird da häufig verletzt, im Bäckereibetrieb ist der Arbeitstag 12—14 Stunden lang, in der Hausindustrie die Ausbeutung der weiblichen Arbeitskraft oft unmenschlich hart. So werden in der Wirkwaaren-Branche „in der besten Zeit 5 bis 6 fl. wöchentlich verdient", jedoch häufiger sind Wochenlöhne von 4 fl., 3 fl. 50 kr., selbst von 2 fl. 50 kr. und 2 fl. — Diesem immer weiter greifenden Wucherungsprozess des häuslichen Allein- und Kleinbetriebes in den verschiedensten Gewerben steht korrespondirend der Untergang ganzer Zweige des historischen Handwerks gegenüber; durch die Enquête wird uns sehr anschaulich das wirthschaftliche Absterben grosser Schichten des gewerblichen Mittelstandes vor Augen geführt, werden die schweren sozialen Schäden, die dessen Existenzkampf zur Folge hat, vor allem in dem traurigen Kapitel des Lehrlingswesens in allen Einzelheiten blossgelegt. Lehrlingszüchtung und Lehrlingsausbeutung, das sind die letzten Stützen, an die sich das versinkende, ökonomisch und technisch produktionsunfähige Kleingewerbe krampfhaft anklammert; und das geltende Gewerberecht leistet ihnen dabei gute Dienste! In nahezu allen Gewerben wird die fortwährende Steigerung der Lehrlingszahl festgestellt; so kommen in einer Schraubenfabrik auf 100 Arbeiter an 60 Lehrlinge; im Schuhmacher-Gewerbe werden 5000 Meister gezählt, von denen 3000 ohne Gehülfen, nur mit Lehrlingen arbeiten; von den 450 Spenglermeistern arbeitet ein Viertel ohne Gehülfen, dafür sind 700 Lehrlinge vorhanden, so dass ein Meister oft mit 3—5 Lehrburschen arbeitet; im Schneidergewerbe werden in einem Jahre 1500 Lehrmädchen von der Genossenschaft freigesprochen u. s. w. Dieser ganze Komplex von Thatsachen lässt sich in die allgemeine Formel zusammenfassen: im Handwerk ist an vielen Orten das Lehrlingsverhältniss zum normalen Arbeitsverhältniss geworden. Auf diese billigste Arbeitskraft gestützt, fristet der Kleinmeister mühselig seine Existenz weiter, auf Kosten der allgemeinen Volkskraft, zu schwerstem Nachtheil der Gesammtheit und des Staates, zum grössten Hinderniss für die Verbreitung technischen Könnens unter dem jugendlichen Nachwuchse der Arbeiterschaft.

Gerade die heutige Regelung und faktische Gestaltung des Lehrlingswesens steht in innigstem Zusammenhange mit den traditionellen kleingewerblichen Reform- und Rettungsplanen, welche in der österreichischen Gewerbenovelle von 1883 zu einem grossen Theile verwirklicht worden sind. Und deshalb darf gerade von diesem Theile der Protokoll dieser Wiener Enquête den Sozialpolitikern im Deutschen Reiche um so mehr zur besonderen Beachtung empfohlen werden, als ja auch dort seit einiger Zeit der Innungsgeist sehr geräuschvoll umzugehen beginnt. Man wird aus dieser Enquête der Gewerkvereine Wiens die werthvolle Ueberzeugung gewinnen: dass die zünftlerische Gewerbepolitik nicht nur nutzlos für die „Rettung" des gewerblichen Mittelstandes, nicht bloss volkswirthschaftlich schädlich ist wegen ihrer die Produktion künstlich hemmenden Einwirkung, sondern, dass sie auch — was mir am bedeutsamsten zu sein scheint — das gesetzliche Hinderniss bildet für die Entfaltung einer durchgreifenden, den wirklich berechtigten sozialer Nothstände treffenden Arbeiterschutz-Gesetzgebung, für die Durchführung einer energischen Sozialreform.

Wien. J. Redlich.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Die Bielefelder Handelskammer über die Sonntagsruhe. In der Rückäusserung auf die Rundfragen der Regierungspräsidenten hat die Bielefelder Handelskammer zwar ebenfalls einige Abänderungen an der bestehenden Sonntagsruhe verlangt (Verkaufszeit für die Prinzipale unmittelbar nach Schluss des Gottesdienstes; Verkaufszeit für Zigarrenläden 11—4; Freigabe des Bahnhofs-Buchhandels für den ganzen Tag). Ihr Gesammturtheil lautet aber im Gegensatz zu den oft gehörten Klagen über Schädigungen des Handels durch die Sonntagsruhe entschieden günstig und sogar einer Erweiterung geneigt: „Im ganzen und grossen ist der diesseitige Handelsstand mit Einführung der Sonntagsruhe zufrieden und will an den gesetzlichen Bestimmungen nichts geändert sehen. Eine Verlängerung der Arbeitszeit wird fast von keiner Seite gewünscht; im Gegentheil würde seitens der meisten Geschäfte einer Verkürzung derselben durch Fortfall der Arbeitsstunden vor dem Gottesdienst kein ernstlicher Widerstand entgegengesetzt werden."

Fabrikinspektion im Herzogthum Sachsen-Altenburg. Auch der Einzelbericht dieser durch einen Beamten versehenen bundesstaatlichen Fabrikinspektion für 1894 ist nunmehr als Beilage zum altenburgischen Amts- und Nachrichtenblatt erschienen. Als Grund für seine geringe Inanspruchnahme durch Arbeiter bei seinen Revisionen — er besichtigte von 498 vorhandenen Anlagen 309, offenbar nicht besonders eingehend, weil die Zeit dazu fehlte und weil er nach preussischem Muster noch 416 Dampfkesselrevisions-Geschäfte daneben zu erledigen hatte — giebt der Beamte richtig die Furcht vor Maassregelungen an, welche die Arbeiter zurückhalte. Auch die Gewerkschaften des Hauptortes konnten ihm deshalb keine Beschwerden überbringen. Altenburg führt eine regelmässige und vollständige Fabrikarbeiter-Statistik für die Inspektion und beschämt damit manchen grösseren deutschen Staat. Aus derselben ergiebt sich, dass auch in diesem abgelegeneren Industriebezirk „überall, wo es angeht," die jugendlichen Arbeiter durch weibliche ersetzt werden, „die nur wenig theurer arbeiten, die willfähriger sind und deren Beschäftigungsweise durch das Gesetz nicht so beschränkt ist." Die erwachsenen männlichen Arbeiter nahmen nämlich von 1893 auf 1894 nur von 11 237 auf 12 012, die weiblichen dagegen von 3069 auf 3604 zu, während die jugendlichen von 787 auf 708 abnahmen. Bei der Berichterstattung über die Wirkungen des Elfstunden-Tages für Frauen verwickelt sich der Inspektor in einen kleinen Widerspruch; er theilt mit, die Reform habe auf Arbeitsleistung und Löhne kaum eingewirkt, weil die neuen Vorschriften „von zu wenig einschneidender Bedeutung" gewesen seien, findet dagegen an anderer Stelle die angeblichen Beschwernisse der Unternehmer durch den Elfstunden-Tag für „wohl erklärlich". Seine Beobachtungen bezüglich der Abneigung der meisten Unternehmer vor der fortlaufenden Berührung mit ihren Arbeitern in Ausschüssen decken sich völlig mit denjenigen der preussischen Beamten (vgl. No. 31, Sp. 997/98). Sehr ehrlich ist sein Urtheil über die unbefriedigende wirtschaftliche Lage der Altenburger Arbeiterbevölkerung. Er giebt die Durchschnitts-Löhne der männlichen erwachsenen Arbeiter in den meisten Branchen

Digitized by Google

mit 10—18 M., der Frauen mit 7—10 M. an; nur in den Metallbranchen und Gerbereien kommen etwas höhere Sätze vor, so dass allerdings folgender Schluss sehr begründet ist:

„Die Durchschnitts-Löhne sind berechnet unter Zugrundelegung von 6 vollen Arbeitstagen; sie erscheinen an sich schon in einzelnen Industriezweigen recht bescheiden; wo aber dort noch der schlechte Geschäftsgang eine Beschränkung der Arbeitszeit zur Folge hatte, wo bisweilen sogar nur in halben Tagen gearbeitet wurde, da musste der Wochenverdienst der betroffenen Arbeiter so weit heruntergehen, dass er zum Lebens-Unterhalt kaum noch ausreichen konnte. Das war während eines grossen Theiles des verflossenen Jahres thatsächlich auch der Fall, vor allem in der Steinnussknopf-Industrie, dann in beschränkterem Umfange besonders gegen Schluss der Saison in den Ziegeleien, auch im Möllereigewerbe und in einzelnen Porzellanfabriken. Wenn auch die Preise der Lebensmittel im vergangenen Jahre noch wieder etwas herabgingen, so war das doch zu unbedeutend, um solche erhebliche Lohn-Ausfälle ausgleichen zu können."

Wenn die bundesstaatliche Zeitfahrenheit der deutschen Fabrikinspektion uns davor bewahrt, dass solche Offenherzigkeiten unter der Scheere eines Ministerialbeamten verschwinden, so hat sie wenigstens ein Gutes.

Gewerbegerichte, Einigungsämter und Arbeiterausschüsse.

Zusammenkunft deutscher Gewerbegerichts-Mitglieder. Die Aufforderung[1]), den Besuch des Armenpfleger-Tages in Leipzig (26. Sept.) unter den anwesenden Gewerbegerichts-Mitgliedern zu einer zwanglosen Besprechung über einige Punkte zu benutzen, hat einen über die Erwartungen noch hinausgehenden Erfolg gehabt. Da der Armenpfleger-Tag einen bedeutenden Theil städtischer Verwaltungsmänner in sich vereinigt, so waren seine Versammlungen wiederholt zu zwanglosen Besprechungen über kommunale Verwaltungsfragen benutzt worden (die Verbreitung der städtischen Arbeitsnachweise geht z. T. auf solche gelegentlichen Besprechungen an diesen Treffpunkte zurück). Diesmal aber waren nicht nur die Verwaltungsmänner, wie sie sonst am Armenpfleger-Tage vereinigt sind, vertreten, sondern es hatten sich auch auf die Aufforderung hin eine Anzahl von Beisitzern, theils Arbeitgeber, theils Arbeitnehmer, eigens in Leipzig eingefunden. Es waren mehr als 20 Vorsitzende anwesend, darunter von Königsberg i. Pr., Lübeck, Dortmund, Berlin, Charlottenburg, Leipzig, Dresden, Plauen i. V., Gotha, Frankfurt a. M., Heidelberg, Karlsruhe; Beisitzer u. a. aus Lübeck, Bremen, Magdeburg, Halle, Leipzig, Dessau, während von anderen Städten, z. B. von Stuttgart, schriftliche Meinungsäusserungen von Gewerbegerichts-Beisitzern über die vorgelegten Fragen eingelaufen waren. Der erste Gegenstand der Besprechung — die Petition der Berliner Vereine wegen Einführung der Berufung und Beseitigung der sofortigen Vollstreckbarkeit der Urtheile — gab einigen der anwesenden Arbeiter-Beisitzer zu Meinungsäusserungen, aus denen hervorging, dass dieselben gefürchtet hätten, es möge ein Ausspruch zu Gunsten der Berufung stattfinden, und gegen einen solchen Ausspruch zum energischsten Protest vorbereitet waren. Allerdings erfolgte nichts dergleichen, vielmehr waren sowohl der Referent, Stadtrath Flesch-Frankfurt a. M., als auch sämmtliche Gewerbegerichts-Vorsitzenden vollständig einig in der Verwerfung der Berufung, deren Einführung bezw. Verallgemeinerung die ganze Bedeutung der Gewerbegerichte vernichten würde. Insbesondere gab Bürgermeister Brinkmann-Königsberg sehr energisch der Ansicht Ausdruck, dass die von den Berliner Vereinen veranlasste Bewegung nur eine vorübergehende sein könne; sie sei zum grossen Theil dadurch veranlasst, dass die Arbeitgeber viel weniger als die Arbeitnehmer mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung bekannt seien, und mache vielfach Urtheile zum Gegenstand des Angriffs, die nach den klaren Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht anders ergehen könnten. Stadtrath Boeckh-Karlsruhe theilte mit, dass in seiner Praxis ein Urtheil noch nie anders als einstimmig gesprochen worden sei; gewiss ein durchschlagender Beweis gegen die behauptete Parteilichkeit der Beisitzer. Es ergab sich als die allgemeine Ueberzeugung, dass zwar die materiellen Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Arbeitsvertrag vielfach mangelhaft seien, und oft in dem Versuche, Missstände zu beseitigen, zu vermeidbaren Unbilligkeiten führen, dass aber die Thätigkeit der Gewerbegerichte selbst bezw. die Mitwirkung der Beisitzer zu keinerlei berechtigten Klagen Anlass gebe, und dass die Einführung der Berufung an die gelehrten Gerichte nicht nur die Schnelligkeit des Verfahrens, sondern auch, wie nun einmal die Verhältnisse liegen, das Vertrauen der Arbeiter zu der Rechtsprechung lähmen würde, ohne irgend eine Garantie besserer Rechtsprechung zu geben. Andererseits ward allseits zugegeben, wie wichtig die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gerade auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages sei und deshalb dem weiteren Punkte der Tagesordnung „Materialien-Sammlung für die Publikationen des Verbandes und Erweiterung der Verbands-Mittheilungen" das grösste Interesse zugewandt. Die längere Debatte, die sich hieran knüpfte, und an der insbesondere auch die anwesenden Beisitzer, Arbeitnehmer wie Arbeitgeber, theilnahmen, ergab Einstimmigkeit darüber, dass die Sammlung des Materials zur Ausbildung und Fortentwickelung des gewerblichen Arbeitsvertrages, wie sie in der gesammten Litteratur bisher nur in den Verbands-Mittheilungen erfolgt, allgemein als Nothwendigkeit erkannt wurde. Aus dem Kreise der anwesenden Vorsitzenden wurde vielfach die Bereitwilligkeit betont, die Mittheilungen in Zukunft noch mehr als bisher durch Einsendung praktischer Fälle zu unterstützen. Von mehreren Seiten wurde insbesondere einer Anregung des vom Vorsitzenden des Gewerbegerichts Elberfeld delegirten Sekretär Stark Beifall gezollt, der gerade im Interesse der Erweiterung des Verbandes die baldige Zusammenberufung eines Verbandstages verlangte, zu dem auch die noch nicht beigetretenen Gewerbegerichte einzuladen seien. Mehrere Arbeitnehmer (insbesondere Fabian-Lübeck, Jahnisch-Halle) erweiterten dies dahin, dass sie anregten, ob nicht mit einem solchen Verbandstag in irgend einer Weise ein Kongress der Beisitzer zu verbinden sei, um auch diesen, Arbeitnehmern wie Arbeitgebern, Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten über die Fragen der Organisation und über die Wünsche und Bedürfnisse bezüglich der in unserem Rechte so unvollkommenen Behandlung des Arbeitsvertrages gemeinschaftlich mit den Vorsitzenden Ausdruck geben zu können. So schwierig die Organisation eines derartigen Kongresses aber auch wäre (man denke nur an die Abstimmungen, die doch kaum nach Stimmen-Mehrheit erfolgen können, sondern die Meinungen der Vorsitzenden, der Arbeitnehmer-Beisitzer und der Arbeitgeber-Beisitzer besonders erkennen lassen müssten), so dankenswerth wäre die Verwirklichung der Anregung, und so sehr würde sie der sozialpolitischen Aufgabe der Gewerbegerichte — der Ermöglichung des Meinungs-austausches und des Zusammenarbeitens für die durch den Klassengegensatz getrennten Arbeitnehmer und Arbeitgeber entsprechen. — Die Berathungen über den Schutz der Bauarbeiter gegen die Verluste an insolventen Zwischen-Unternehmern wurden durch ein Referat vom Magistrats-Assessor Cuno-Berlin eingeleitet. Sowohl der Ref., wie Stadtrath Flesch-Frankfurt a. M. hatten in den Verbands-Mittheilungen die Ansicht vertreten, dass es bis zu einem gewissen Grade schon jetzt möglich sei, sog. Zwischen-Unternehmer als Vertreter oder Bevollmächtigte des eigentlichen Unternehmers zu betrachten. Diese Ansicht entspricht, wie sich aus der Erörterung ergab, durchaus der Rechts-Ueberzeugung wie auch der an den einzelnen Gewerbegerichten zu Tage tretenden Rechts-Anwendung.

[1]) Vgl. „Soziale Praxis" Jahrg. IV, Sp. 977.

Handel.

Reform der Handelskammern in Preussen. Neben den umfassenden, seit Anfang d. J. vorliegenden Begutachtungs-Punkten zur Reorganisation der Handelskammern[1]) hat diesen der preussische Handelsminister jetzt noch 7 spezielle Punkte vorgelegt. 4 davon betreffen die Wahl (aktives und passives Wahlrecht, Wahlverfahren, Wahlperiode), die 3 anderen: die Frage der Vergütung für auswärtige Mitglieder, die Stellung der Handelskammer-

[1]) Vgl. Blätter für soziale Praxis v. 17. Jan. 1895.

Digitized by Google

Sekretäre (Empfiehlt es sich, Bestimmungen über Anstellungs-Bedingungen und Pensions-Ansprüche in das Gesetz aufzunehmen?) und Verlegung des Geschäfts- und Berichtsjahres auf das staatliche Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März. Die sozialpolitisch wichtigsten Fragen sind die in Bezug auf das aktive Wahlrecht; denn von dessen Gestaltung hängt es ab, welche Interessen zur Vertretung gelangen, welche unvertreten bleiben. Es wird gefragt, ob und inwieweit ein Bedürfniss besteht, die Abgabe der Wahlstimme durch den Prokuristen zuzulassen; ob und inwieweit es sich empfiehlt, Personen, die ihr Geschäft aufgegeben haben, das Wahlrecht zu belassen; ob es angezeigt ist, Frauen die Ausübung ihres Wahlrechts in eigener Person zu gestatten. — Ob mit diesen für eine Reform der Handelskammern ganz untergeordneten Fragen angedeutet sein soll, dass die im Januar publizirten umfassenden Absichten (Frage der Vertretung des Kleinhandels, Abschaffung der sog. Korporationen mit Wahlrechts-Monopol etc.) aufgegeben sind, oder ob hier blosse Ergänzungsfragen vorliegen, ist nicht zu ersehen. Uebrigens ist die Frage des aktiven Wahlrechts nicht bloss von denen zu begutachten, welche es besitzen, sondern auch von denen, welche es entbehren. In der Organisation des Handwerks sind wenigstens noch dekorative Gesellen-Vertretungen vorgesehen; hier werden Gehülfen-Vertretungen gar nicht erwähnt (weder in den früheren, noch in den jetzigen Fragen). Wie sehr auch innerhalb des Unternehmerthums gerade das Gross-Unternehmerthum als ausschliesslich vertretungsbedürftig vorschwebt, geht auch aus der Frage hervor, ob bei der Wahl eine Vertretung durch einen Prokuristen zulässig sein soll. An die mittleren und kleinen Firmen, die keinen Prokuristen haben, deren Chef aber persönlich sehr schwer abkömmlich ist, ist offenbar gar nicht gedacht.

Versicherung. Sparkassen.

Beamtete Vertrauensärzte bei Orts-Krankenkassen. In der „Sozialen Praxis“ war der Vorschlag gemacht worden (Jahrg. IV, Sp. 885), das die Krankenkassen in grossen Städten, um wirklich freie Arztwahl ihren Mitgliedern gewähren zu können, fest besoldete Aerzte als beamtete Vertrauensärzte anstellen sollen, die keine Privatpraxis treiben dürfen, sondern lediglich als Direktions-Mitglieder zu fungiren hätten. Wie wir aus dem Geschäftsbericht der Orts-Krankenkasse für Leipzig für das Jahr 1894 ersehen, hat diese Kasse am 1. April 1894 bereits einen solchen Vertrauensarzt mit fester Besoldung angestellt, der nur im Dienste der Orts-Krankenkasse steht, und als ärztliche Beirath für Vorstand und Verwaltung zu gelten hat. Dieser Arzt hat die bis zu seinem Eintritt in die Kasse von zwei Revisionsärzten bewirkten Untersuchungen übernommen und benützt die übrige Zeit des Tages zur Abgabe sachverständiger Urtheile in sanitären Fragen. Dabei muss indess bemerkt werden, dass die Leipziger Kasse nicht, wie es in dem oben erwähnten Aufsatz vorgeschlagen worden ist, vollständig freie Arztwahl mit wirklicher Honorirung der Einzelleistungen hat, sondern nur eine beschränkte Arztwahl unter 209 Aerzten und zwar bei Vergütung einer Pauschalsumme von 3 ₰ M. pro Mitglied und Jahr für ärztliche Behandlung der Mitglieder und deren Familien-Angehörige.

Nachweis von anrechnungsfähigen Krankheiten bei der Invaliditäts- und Altersversicherung. Nach den Bestimmungen des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes (§ 17, Abs. 2) wird denjenigen Personen, welche wegen Beschneidung mit Arbeitsunfähigkeit verbundener Krankheit, die sieben oder mehr auf einander folgende Tage dauerte, das Versicherungsverhältniss nicht fortsetzen konnten, diese Zeit als Beitragszeit in Anrechnung gebracht. Das Reichs-Versicherungsamt hat deshalb darauf hingewiesen, dass es der Absicht des Gesetzes und einer preussischen Ministerialanweisung vom 17. Oktober 1890 entspreche, wenn in Fällen der angeführten Art dem Versicherten freisteht, das Vorliegen und die Dauer einer anrechnungsfähigen Krankheit nicht gerade durch ein Zeugniss der Gemeindebehörde, sondern auch in anderer hinlänglich sicheren Weise zu belegen, etwa durch ein Zeugniss seines Hauswirths oder sonstiger glaubwürdiger Personen, die in der Lage sind, aus eigener Wissenschaft über jenen Punkt Auskunft zu ertheilen. (Amtl. Nachrichten, I.- u. A.-Versicherung 1895, No. 8.) Ohne die wesentliche Erleichterung, die damit den Versicherten geschaffen wird, zu verkennen, wird man doch zugeben müssen, dass es besser wäre wenn der Kreis der versicherungspflichtigen Personen bei allen drei Arbeiterversicherungs-Gesetzen der nämliche und solche Fälle praktisch unmöglich wären.

Aus dem Verwaltungsbericht der Invaliden- und Altersversicherungs-Anstalt Braunschweig für 1894 ersehen wir, dass der Vorstand den Plan eines Rekonvaleszentenheims bei Stiege i. Harz auch nach dem unerwarteten Dazwischentreten des Reichs-Versicherungsamts weiter verfolgt. Der Vorstand hat das Projekt einstweilen auf die Hälfte ermässigt, will dasselbe dem jetzt neugewählten Ausschusse wieder unterbreiten und betont in seinem Berichte, er habe sich nicht überzeugen können, dass der Plan über das vom Gesetze Gewollte hinausgehe oder finanziell unmöglich sei; er müsse es vielmehr für eine Verletzung seiner Amtspflicht ansehen, wenn er nicht unausgesetzt diesen Gedanken verfolgen und so fördern würde, dass nicht aus ferneter Verzögerung diejenigen Personen Schaden litten, welchen Hülfe gebracht werden solle, aber ohne ein eigenes Heim nicht in dem nöthigen Umfange zu Theil werden könne. — In ausgiebigem Maasse hat die Anstalt von der Befugniss Gebrauch gemacht, Hypotheken auf Arbeiter-Wohnhäuser zu begeben. Ende 1894 waren 45 Hypotheken mit 408 000 M. auf derartige Neubauten ausgeliehen, darunter 13 zu 52 440 an Hausbesitzer der im Sommer 1893 durch einen grossen Brand verheerten Harzstadt Hasselfelde. Die Nachfrage nach dieser mit 3½ von Hundert verzinsten, von Jahr zu Jahr mit 1 von Hundert und den ersparten Zinsen abzutragenden Darlehen ist so gross, dass im Frühjahr 1894 die jährliche verfügbare Summe von 150 000 M. bereits versagt war und eine ausserordentliche Nachverwilligung bei dem Ministerium erwirkt werden musste. — Zur Kontrolle der Markenverwendung hat der Vorstand, obwohl im Herzogthum die Beitrags-Einziehung den Gemeindebehörden und Zwangs-Krankenkassen übertragen ist, sich doch entschliessen müssen, zwei Kontrollbeamte einzustellen, welche stark in Anspruch genommen sind. Besonders wird darüber geklagt, dass bei der Kontrolle ausserhalb der Stadt Braunschweig noch immer vielerwärts mit mangelhafter Listenführung und Geschäftserledigung von Gemeinde-Einnehmern und Krankenkassenführern zu kämpfen sei. Der Vorstand hofft, dass die nochrichten ministeriellen Anregungen (in welchen ihm übrigens ausdrücklich das Recht des unmittelbaren Schriftverkehrs mit den Krankenkassen ohne jedesmalige Inanspruchnahme der Aufsichtsbehörde als Vermittlerin zugesprochen ist) die Beitragseinziehungs-Stellen endlich zuverlässiger machen werden. — Man sieht hieraus, dass auch bei dieser Art der Beitragserhebung die Schattenseiten nicht ganz ausbleiben, und es mag dies dem Anstaltsvorstande um so schmerzlicher sein, als die den Gemeinden und Orts-Krankenkassen für die Besorgung der Hebegeschäfte zu zahlende Gebühr seit 1895 auf 5 ₰ der Beiträge (d. h. um 1 ₰) erhöht ist. Dennoch verdient das genannte Hebeverfahren den Vorzug gegenüber der selbstständigen Markenverwendung durch die Arbeitgeber. Geschieht die Beitragsleistung in einer engen Verbindung zwischen Krankenkasse als solcher und als Mandatarin der Versicherungsanstalt, so ist dadurch von selbst eine gewisse Zuverlässigkeit verbürgt. Zur Erleichterung der Gemeinden und Privatpersonen wird es bei der Einziehung ferner dienen, wenn von der Möglichkeit angemessener Gebrauch gemacht wird, einzelnen Arbeitgebern (z. B. Behörden, Herrschaften wegen ihrer Dienstboten) für ihre nicht in Zwangs-Krankenkassen versicherten Arbeiter das Recht der Selbstverwendung zu belassen; erweist sich das hiermit bekundete Vertrauen durch unzureichende oder verkehrte Markenverwendung nicht als gerechtfertigt, so kann die Befugniss entzogen werden, und es tritt dann wieder die Einziehung durch die Gemeinde-Hebestelle ein.

Krankenpflege durch die hanseatische Versicherungsanstalt. Die hanseatische Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung, die auf diesem Gebiete

Digitized by Google

besonders rührig vorgeht, hat den Krankenkassen in den Hansestädten, welche den im Vorjahre von ihr gemachten Vorschlägen wegen der Unterbringung von lungenkranken Versicherten in klimatischen Heilstätten beigetreten sind, ein Schreiben zugehen lassen, worin sie mittheilt, dass sie bei dem guten Erfolge, den die bisherigen Maassregeln im allgemeinen gehabt hätten, Veranlassung nähme, auf dem betretenen Wege im Interesse der Versicherten weiter vorzugehen. Sie habe deshalb ein ähnliches Abkommen, wie sie es mit St. Andreasberg wegen der Unterbringung und Behandlung von lungenkranken Versicherten getroffen habe, nunmehr auch mit Bad Oeynhausen wegen Behandlung der für diesen Kurort geeigneten kranken Versicherten abgeschlossen. Unter denselben Voraussetzungen (Leistung eines Zuschusses von den Krankenkassen), wie sie wegen der lungenkranken Versicherten gestellt sind, werde die Versicherungsanstalt bereit sein, nunmehr auch die Unterbringung geeigneter kranker Personen in Bad Oeynhausen zu veranlassen. Auch hierbei sei aber darauf besonders Gewicht zu legen, dass die Maassnahme auf solche Kranken beschränkt werden müsse, deren Zustand die Wahrscheinlichkeit bietet, dass sie durch die Kur die Erwerbsfähigkeit wenigstens für eine längere Reihe von Jahren bewahren, oder, wenn sie ihnen schon abhanden gekommen sein sollte, zurückerlangen. Fälle veralteter Leiden, bei denen diese Wirkung nicht erwartet werden könne, müssten von der Berücksichtigung ausgeschlossen werden. Es sei deshalb auch hier frühzeitige Stellung des wegen der Einleitung des Heilverfahrens erforderlichen Antrages erforderlich. Hoffentlich folgen die übrigen deutschen Versicherungsanstalten, namentlich die ost- und süddeutschen, die hier noch wenig gethan haben, dem hanseatischen Beispiele bald in grösserem Maasse.

Deutsches Museum für Unfallverhütung. Seit dem 1. Okt. d. J. ist die 1887 angelegte Sammlung von Apparaten, Modellen, Zeichnungen, Schriften etc. für Unfallverhütung (welche durch die 1889 zu Berlin stattgefundene Deutsche Allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung wesentlich erweitert und bereichert worden ist) als ständiges Museum für Unfallverhütung in Berlin eröffnet. Die deutschen Unfall-Berufsgenossenschaften werden aufgefordert, die reichen Sammlungen mit den letzten Erfindungen zu vervollständigen. Das Museum ist dem Präsidenten des Reichs-Versicherungsamtes, Dr. Bödiker, und zum Zwecke der Verwaltung einem Kuratorium unterstellt, das aus einem Vertreter des preussischen Handelsministeriums, (Geh. Regierungsrath Dr. Post), einem Vertreter des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften (Herrn Rösicke) und einem Vertreter der Arbeiter (Schlosser Gutheit) besteht.

Privates Versicherungswesen in der Schweiz. Das eidgenössische Versicherungsamt hat vor Kurzem seinen Jahresbericht über die privaten Versicherungs-Unternehmungen in der Schweiz im Jahre 1893 veröffentlicht. Die geradezu musterhaften Berichte des genannten Amts verdienen und finden um so mehr Beachtung, als die Schweiz das einzige Land ist, in welchem ein amtlicher Bericht über das private Versicherungswesen alljährlich erscheint. Am Schluss der einleitenden, hauptsächlich technischen Erörterungen über die verschiedenen Versicherungszweige wird eine zusammenfassende Uebersicht über den schweizerischen Versicherungsbestand im Jahre 1893 gegeben. Der Berechnung liegen die eingezahlten Prämien und nicht die versicherten Summen zu Grunde, weil letztere bei einzelnen Versicherungszweigen nicht festgestellt werden konnten. Der Versicherungsbestand gewährt nach den einzelnen Versicherungszweigen, nach der Betheiligung schweizerischer und fremder Versicherungsgesellschaften einerseits und von Gegenseitigkeits- und Aktiengesellschaften andererseits gruppirt, folgendes Bild:

Versicherungszweige	Prämien	Davon entfallen auf a) 1. heimische Gesellschaften	a) 2. fremde Gesellschaften	b) 1. Gegenseitigkeits-Gesellschaften	b) 2. Aktien-Gesellschaften	Prämieneinnahme pro Kopf d. Wohnbevölkerung am 1. Dez. 1888: 2 917 754 Seelen
	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.
1. Lebensversicherung	18 909 835	7 831 415	11 078 420	6 953 093	11 956 742	6.50
2. Unfallversicherung	5 031 293	3 967 722	1 063 571	—	5 031 293	1.70
3. Feuerversicherung	7 512 980	5 664 383	1 848 597	2 117 745	5 395 235	2.60
4. Glasversicherung	99 269	30 331	68 938	39 754	59 515	0.04
5. Wasserleitungsversicherung	10 697	10 697	—	—	10 697	0.04
6. Viehversicherung	153 202	—	153 202	153 202	—	0.05
7. Hagelversicherung	456 600	456 600	—	456 600	—	0.15
8. Transportversicherung	1 608 197	1 442 150	165 847	—	1 608 197	0.55
Total 1893	33 782 073	19 403 198	14 378 575	9 720 394	24 061 679	11.60
%	100	57.4	42.6	28.8	71.2	—
Total 1886	22 004 697	12 629 562	9 375 135	6 135 676	15 869 021	—
%	100	57.4	42.6	27.9	72.1	—

Die Prämieneinnahme hat sich sonach in den sieben Jahren von 1886–1893 von 22 004 697 Frcs. auf 33 782 073 Frcs. oder um 53.5 % gesteigert; dabei ist der Antheil der einheimischen und der der fremden Gesellschaften prozentual derselbe geblieben, während in dem Verhältniss der Gegenseitigkeits- zu den Aktiengesellschaften eine kleine Verschiebung zu Gunsten der ersteren stattgefunden hat. Der Bericht knüpft an diese Daten noch einige Bemerkungen allgemeinen Inhalts, die nicht nur für die Verhältnisse in der Schweiz, sondern auch in anderen Ländern, vor allem in Deutschland Geltung haben: Wenn die schweizerischen Gesellschaften nicht, wie man dies hätte erwarten dürfen, eine noch grössere Zunahme erfahren haben, so seien hieran vor allem die fortwährenden Neugründungen von sog. Krankenvereinen, wo jedes Mitglied beim Ableben eines andern an dessen Hinterbliebenen einen Franken zu zahlen hat, von Alters-, Wittwen- und Waisenkassen ohne alle technische Grundlagen mit oder ohne Mitwirkung der kantonalen Behörden Schuld. Auch auf dem Gebiete der Feuerversicherung werde die Garantie, welche grosse Gesellschaften bieten, zu wenig gewürdigt, und die Betheiligung bei den letzteren wäre eine allgemeinere, wenn man den Versicherungsbedürftigen nicht angeblich viel billigere, kleinere, kantonale Kassen in Aussicht stellte, welche dann doch, wo sie etwa wirklich zu Stande kommen, die grossen Risiken bei Seite lassen oder einen enormen Theil ihres Bestandes bei fremden Versicherungsgesellschaften rückversichern müssen, um die kantonalen Finanzen nicht in Gefahr zu stürzen. Aehnliche Bemerkungen sind auch in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 1. Mai bei Gelegenheit der Berathung des Nadbyl'schen Antrages über die Beaufsichtigung der Versicherungsgesellschaften namentlich von dem Abgeordneten Bueck gemacht worden.

Armenpflege.

Bayerische Armen-Statistik 1884–1893. In dem Dezennium 1884–93 ist (nach einer Uebersicht im II. Jahrgang des Statistischen Jahrbuchs für das Königreich Bayern; München Lindauer) die Zahl der Unterstützten nur 9632 oder 5.5 % gestiegen, eine Vermehrung, die mit dem Wachsthum der Bevölkerung fast völlig gleichen Schritt gehalten hat. 1884: 3_1 auf 100 Einwohner, 1893: 3_2. In dem Verhältniss der dauernd zu den vorübergehend Unterstützten ist eine kleine Verschiebung eingetreten, insofern als der Antheil der vorübergehend Unterstützten um 2 % gewachsen

Digitized by Google

ist und sich 1893 auf 37,4 stellte gegen 62,3 der dauernd Unterstützten. Es belief sich im Jahre 1893 die

Zahl der	auf	Ausgabe in Mark	durchschnittlich	Unterstützungsgrösse pro Kopf der Einwohner
dauernd Unterstützten	112 001	6 325 270	56	1,41
vorübergehend „	68 194	t 510 589	22	0,34
Unterstützt. überhaupt	180 198	7 835 859	43	1,37

Die Steigerung der Armenlast von 1884 auf 1893 pro Kopf der Bevölkerung von 1,21 auf 1,37 M. hat ihren Grund in der Vergrösserung der Durchschnitts-Unterstützung bei den Dauernden von 49 auf 56, bei den Vorübergehenden von 20 auf 22 M. Von Interesse ist auch eine Zusammenstellung der Unterstützten nach der Grösse der betreffenden Gemeinden.

In Gemeinden mit Einwohnern	Auf 100 Einwohner entfallen Unterstützte			Ausgaben in Mark pro Kopf der Bevölkerung für		
	dauernd	vorübergehend	überhaupt	dauernd	vorübergehend	überhaupt
bis 500 . . .	1,5	0,9	2,4	0,71	0,19	0,90
501—1000 . . .	1,7	0,9	2,6	0,86	0,22	1,08
1001—2000 . . .	1,9	1,3	3,1	1,06	0,27	1,33
2001—5000 . . .	2,4	1,6	4,0	1,28	0,30	1,61
5001—10 000 . . .	2,8	2,0	4,6	1,49	0,38	1,87
10 001—20 000 . . .	2,3	1,7	4,2	1,39	0,42	1,81
über 20 000 . . .	2,6	1,7	4,0	2,01	0,44	2,45

Nach diesen Zahlen steigt die Armenlast der Kommunen mit ihrer Grösse in progressivem Maassstabe. An Anstalten bestanden in Bayern

	den Gemeinden gehörig		unter gemeindlicher Verwaltung	
	1884	1893	1884	1893
Pfründehäuser	70	71	188	216
Waisenhäuser, Anstalten für verwahrloste Kinder	30	29	47	41
Kleinkinderbewahr-, Suppenanstalten und dergl.	222	244	30	35
Krankenanstalten	201	203	—	—
	523	547	265	292

Ausserdem standen unter kommunaler Verwaltung noch 155 Kranken-, 89 Waisen-, 825 Lehrmittel-, 106 Aussteuer-, 2180 sonstige Wohlthätigkeitsstiftungen.

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Konferenz für kaufmännische und gewerbliche Fortbildungsschulen in Braunschweig. Auf Veranlassung der Braunschweiger Handelskammer war am 4. und 5. Oktober eine Konferenz von etwa 200 Theilnehmern zusammen, welche u. a. 20 Handelskammern und 60 kaufmännische oder gewerbliche Fortbildungsschulen vertraten. Das Referat des Ingenieurs Lemmer-Braunschweig über den heutigen Stand des kaufmännischen Fortbildungs-Unterrichts in Deutschland schilderte das in dieser Zeitschrift schon oft gezeichnete trübe Bild, das seinen tiefsten Schatten in Preussen zeige, seine hellste Stelle in Sachsen. Dem letzteren Lande werde sich aber Braunschweig wohl zur Seite stellen können. Als ersten Schritt zur Besserung verlangte Ref. in seinen von der Versammlung gebilligten Thesen wenigstens eine Statistik der bestehenden Fortbildungsschulen, damit der traurige Stand der Sache in den einzelnen Bundesstaaten, und namentlich in Preussen, ans Tageslicht trete. Ueber die Anforderungen an Staat, Gemeinden und kaufmännische Korporationen referirten Handelskammer-Präsident Schuch-Hildesheim und Handelskammer-Sekretär Fr. Kittel-Würzburg. Der erstere beklagte namentlich das geringe Interesse im mittleren Handelsstande. Dir. Jacobi-Göttingen und Barbeck-Nürnberg sprachen als Referenten über die äussere Einrichtung sowohl dem Staat, als der Gemeinde, der organisirten Kaufmannschaft und freien Vereinen die gleiche Berechtigung zu, als Träger von Handelsschulen aufzutreten, empfahlen aber jedenfalls für jede Schule eine Kommission, in der auch die Handelskammer Vertretung finde. Der Tagesunterricht müsse die Regel bilden; nur ausnahmsweis dürften Morgen- und (für Gehilfen) Abendstunden mit herangezogen werden. Für die Heranbildung geeigneter Lehrkräfte verlangte der Ref. Prof. Wolfrum seitens des Staates ein regelrecht durchgebildetes Prüfungswesen, und Seminardirektor Stölting-Wolfenbüttel machte auf die Heranziehung seminaristisch durchgebildeter Lehrer aufmerksams. Rektor Harms-Kothen referirte über organische Verbindung zwischen Lehrlings- und Gehilfenkursen, die ein sehr wesentliches Glied der Unterrichtsverfassung werden müsse. Die gedeihliche Entwickelung der erweiterten Fortbildungsschulen erfordere gut vorbereitete Schüler, tüchtige Fachlehrer, eine einheitliche Leitung und die Bewilligung der nöthigen Geldmittel seitens des Staates. — Auf Grund dieser Referate fasste die Versammlung ihr Votum über die wichtigsten Punkte in einer umfangreichen Resolution zusammen, in welcher an den Staat folgende Anforderungen gestellt werden: Heranbildung geeigneter Lehrkräfte, Theilnahme an der Einrichtung und Verwaltung kaufmännischer Fortbildungsschulen; an die Gemeinden: Errichtung von Fortbildungsschulen, wo die Möglichkeit dazu vorhanden ist, Verwaltung der Schulen und Anstellung der Lehrer in Gemeinschaft mit der Handelskammer bezw. mit der Kaufmannschaft; an die kaufmännischen Korporationen: Mitwirkung bei der Verwaltung der Schulen. Einwirkung auf die Prinzipale, Fernhaltung ungeeigneter Elemente aus dem Lehrlingsstande, Verhinderung ungebührlicher Ausnutzung der Arbeitskraft der Lehrlinge, Gewährung von Prämien und Stipendien, Fürsorge für angemessene Anwendung der Sonntagsruhe. Etwa nöthig werdende Zuschüsse und Beihilfen zu den Bedürfnissen des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts seien von der Kaufmannschaft, von der Gemeinde und vom Staate aufzubringen, in ersterem Falle am besten durch entsprechende Erhöhung der Handelskammer-Beiträge. Für die Errichtung und Ausgestaltung möglichst zahlreicher kaufmännischer Fachschulen mit erweiterten Zielen habe der Staat mit seinen Mitteln einzutreten. — Als Lehrgegenstände für kaufmännische Fortbildungsschulen empfahl der Referent, Kommerzienrath Lisauer-Berlin, kaufmännisches Rechnen, Deutsch, Korrespondenz, Geschäftskunde, Buchführung für sämmtliche Schulen; ausserdem je nach Lage der örtlichen Verhältnisse: Waarenkunde, Handelsgeographie, Handelsrecht, Handelsgeschichte, Berufsgenossenschaften und sonstige Handel und Industrie betreffende Gesetze und Einrichtungen, Prözesskunde. Dem fügte die Versammlung noch Schönschreiben und Stenographie hinzu. — Zur Wiederholung derartiger Konferenzen wurde ein ständiger Ausschuss eingesetzt und ferner Handelskammer-Syndikus Dr. Stegemann-Braunschweig mit der Leitung einer Zentralstelle zur Auskunft über geeignete Lehrbücher beauftragt.

Ländliche Kinderarbeit in Pommern. An dem Königlichen Remontedepot in Gumminshof bei Treptow a. R. ist, wie die „Pommerschen Blätter für die Schule und ihre Freunde" melden, in diesem Jahre die Neuerung eingeführt werden, dass bei Bedarf an Aushülfs-Arbeitern nicht mehr Tagelöhner aus den umliegenden Ortschaften herangezogen, sondern die Kinder der dortigen Tagelöhner beschäftigt werden. Die Eltern sind auf den Vorschlag mit Freuden eingegangen. Ist jetzt Vormittags um 8½ Uhr die Schule beendet, so rennen die Kinder sogleich aufs Feld, um Rüben durchzuhacken und dergl. Zu Mittag wird 1 Stunde Pause gemacht, und dann wird weiter gearbeitet bis zum späten Abend. Zur Bewältigung der häuslichen Schularbeit, die bei täglich 2½stündigem Unterrichte durchaus nothwendig ist, bleibt den Kindern keine Zeit; in der Schule selbst zeigen sie sich derart übermüdet, dass sie während des Unterrichts einschlafen. Das genannte Blatt bemerkt dazu: Wenn in der Beschäftigung der Schulkinder staatliche Institute vorauf gehen, kann man sicher sein, dass das Beispiel eifrigste Nachahmung findet.

Digitized by Google

Frauenfragen.

Der Allgemeine deutsche Frauenverein hielt in Frankfurt a. Main vom 1.—3. Oktober unter dem Vorsitz von Fräulein Auguste Schmidt-Leipzig seine 18. Hauptversammlung. Nach dem Geschäftsbericht beliefen sich die Einnahmen des Vereins auf 3115, die Ausgaben auf 2878 M.; das Gesammtvermögen, einschliesslich der Stiftungen, beträgt 250 000 M. Neue Ortsgruppen entstanden in Nürnberg, Elberfeld-Barmen, Berlin, Stettin und München. Der Frauenbund umfasst jetzt 60 Vereine. Der eingerichtete Rechtsschutz wurde in 51 Fällen in Anspruch genommen, in 7 Fällen für Ehestreitsachen, sonst hauptsächlich in Bezug auf Miethsverträge und Erbschafts- und Vormerdfragen. — Im Anschluss an den sozialpolitisch bemerkenswerthesten Vortrag, den der Frau Jeanette Schwerin-Berlin „über die Wohlthätigkeits-Bestrebungen sonst und jetzt" wurde die Mitarbeiterschaft der Frau bei der Armenpflege, ihre Zulassung zu den Armenraths-Sitzungen und zur Vormundschaft verlangt. Die Vorsitzende empfahl, zunächst überall, wo in der Armenpflege das Elberfelder System eingeführt sei, die Ertheilung der Vormundschaften für Pflegekinder an Ehepaare zu verlangen; ohnehin betrauten schon jetzt die meisten (und nicht die schlechtesten) Armenpfleger ihre Frauen mit den Armenbesuchen. Allerdings seien Takt, Liebe und Erfahrung noch nicht ausreichend, sondern vorerst eine genauere Kenntniss der einschlägigen Gesetze für die Frauen erforderlich. — Da die vor anderthalb Jahrzehnten von den Frauenvereinen ergangene Petition hinsichtlich der Stellung der Frau im Familienrecht nur in ganz nebensächlichen Punkten für das neue bürgerliche Gesetzbuch berücksichtigt ist, so soll in einer erneuten Petition vom Reichstag gefordert werden: Anerkennung der Frau als rechtlich verantwortliche und selbstständige Persönlichkeit dem Gesetz gegenüber; Aufhebung der rechtlichen Bevormundung der Gattin in der Ehe, umsoniehr als in musterhaften Ehen dieses Verhältniss durch das der Gleichberechtigung thatsächlich schon verdrängt sei; Herabsetzung der Heirathsmündigkeit für die Mädchen von 16 auf 18 Jahre; Berechtigung der Frau zur selbstständigen Verwaltung ihres eigenen Vermögens in der Ehe; gleiche Vertheilung der elterlichen Gewalt über die Kinder zwischen Vater und Mutter. Bezüglich der unehelichen Kinder verlangten die einen, dass sie den ehelichen vollkommen gleichgestellt würden und den Namen des Vaters zu führen hätten, während andere nur einen grösseren Rechtsschutz für sie verlangten. — Aus der Münchener Ortsgruppe wurde noch über das dort im Jahre 1888 gegründete Arbeiterinnen-Heim berichtet. Der Verein will die Schäden der privaten Stellenvermittelung und des Herbergswesens bekämpfen und den Frauen der besitzenden Klassen die Möglichkeit der Pflichterfüllung gegenüber den Arbeiterinnen erleichtern. Er zählt 700 Mitglieder und hat bisher an 100 000 Nachfrager und Mahlzeiten gewährt; neuerdings hat er einen Neubau mit Unterkunft für 100 Arbeiterinnen errichtet.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Bödiker, Dr. T., Präsident des Reichs-Versicherungsamts. Die Arbeiterversicherung in den Europäischen Staaten. Leipzig 1895. Duncker & Humblot. 352 S. (Vgl. No. 1, Sp. 24 d. Zeitschr.)

Duboc, Dr. Julius. Jenseits vom Wirklichen. Eine Studie aus der Gegenwart. Dresden 1896. Hellmuth Henklers Verlag. 148 S.

Gruner, Regierungsbaumstr. O. Eine Statistik der Gebäudeeinstürze. (Sonderabdruck aus dem „Civilingenieur". Bd. XLI, Heft 5) 2 S. 4°.

Kötzschke, Hermann. Offener Brief an den Herrn Reichstagsabgeordneten Geheimen Kommerzienrath Piedhern von Stumm u. Genossen. Leipzig 1895. Reinhold Werther. 82 S. Preis 1 M.

Lütgenau, Dr. Franz. Essener Meineids-Prozess. Geschichte und Glossen. Berlin 1895. Verlag des „Vorwärts". 48 S. Preis 15 Pf.

Proudhon, P. J. Was ist das Eigenthum? — oder Untersuchungen über den Ursprung und die Grundlagen des Rechts und der Herrschaft. Aus dem Französischen von Alfons Fedor Cohn. Berlin 1895. B. Zack. Vollständig in 7 Heften. Lfg. 1. 32 S. Preis 20 Pf.

Reuling, Dr. W., Kaiserl. Justizrath. Der unlautere Wettbewerb nach dem zweiten „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes" und Ueber den Rechtschutz von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen. Berlin 1895. R. Gärtners Verlag. 116 S.

Schauenstein, Franz. Die Versorgungs-Anstalten der Stadt Wien. Nach verschiedenen Schriften über Armenwesen und Armenpflege frei bearbeitet. Wien 1895, Carl Konegen. 36 S.

Schultze, Pfarrer O. Die Frage der Evangelischen Arbeiter-Vereine. Vortrag, gehalten auf der Meissner Konferenz am 25. Juni 1895. Leipzig 1895, Georg Wigand. 16 Seiten. Preis 15 Pf.

Zahn, Dr. Friedr. Die Wirkungen unserer Versicherungsgesetzgebung. Separatabdruck aus der Bayerischen Handelszeitung, München 1895, 26 Seiten.

Oesterreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesammten österreichischen öffentlichen Rechts. Herausg. unter Mitwirkung zahlreicher hervorragender Fachmänner. Von Dr. E. Mischler, Professor an der Univ. Prag. 14. Lief. (Heerwesen bis Immunität der Reichsraths- und Landtagsmitglieder.) Wien 1895, Alfred Hölder. II. Bd. S. 49—128.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Bochum, Allgemeiner Knappschafts-Verein. Verwaltungsbericht für das Jahr 1894.

Breslau. Sitzungsberichte der Stadtverordneten vom 16. u. 26. Septbr. 1895; dazu Referate S. 625—652.

England. Board of Trade, Labour Departement. Report on „Gain Sharing" and certain other systems of bonus on production. London 1895. 132 Seiten. Preis 6½ d.

Frankfurt a. M. Jahresbericht des Hauspflege-Vereins vom 1. Januar 1894 bis 31. Dezbr. 1894.

Griechenland. Υπουργειον οικονομικων. Στατιστικον Γραφειον. Μηνιαιον δελτιον του Εμπορικου Συστηματος της Ελλαδος μετα των Ξενων Κτηματικων Δοσεων Δασους. 1895. Heft 6—7. (Ministère des Finances. Bureau de la Statistique. Bulletin mensuel du Commerce Spécial de la Grèce avec les payes étrangers. Juin—Juillet 1895. No. 6—7).

Hildesheim. Bericht über die fünfjährige Thätigkeit der Städtischen Knabenhandarbeits Schule. Im Auftrage des Ausschusses erstattet von Lehrer Baumann.

Kolmar i. E. Rechnung pro 1893/94. Ergänzungs-Budget pro 1894/95 und Haupt-Budget pro 1895/96. Berichte des Bürgermeisters und der Finanz-Kommission an den Stadtrath.

Oesterreich. Die Gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich. Verfasst und herausgegeben vom Statistischen Departement im K. K. Handels-Ministerium. Wien 1895. Verlag der K. K. Hof- und Staatsdruckerei. 2 Bände. Zusammen 1254 S.

Ravensburg. Städtisches Arbeitsamt. Kostenfreie Vermittlung. Uebersicht über die Thätigkeit pro August 1895.

Zürich. Geschäftsbericht der Zentral-Schulpflege der Stadt Zürich.

IV. Jahrg. **Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 1.
Herausgegeben vom Ausschuss (i. A. Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin).

Verbandsangelegenheiten.

Neu beigetreten ist dem Verband das GG. Frankfurt a. O.

Rechtsprechung.

Kann gegen ein Versäumniss-Urtheil Einspruch erhoben werden, weil die Terminstunde missverstanden war? (Beschluss der II. Civilkammer des Landgerichts Stuttgart vom 3. November 1893).

In Abwesenheit des Beklagten hat das GG. Stuttgart in der Rechtssache R. c./a. M. auf Grund der Beweisaufnahme der Klage gemäss erkannt. Gegen dieses Urtheil hat der Beklagte rechtzeitig Einspruch eingelegt und angeführt, dass er den verkündeten Termin missverständen habe und deshalb statt um ½4 Uhr erst um 4 Uhr erschienen sei. Der Antrag auf Ansetzung eines neuen Termins wurde vom GG. zurückgewiesen, da in dem geschilderten Missverständniss kein „Naturereigniss oder anderer unabwendbarer Zufall" zu erblicken sei. Die gegen diesen Beschluss erhobene Beschwerde wurde von der Zivilkammer mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Nach § 42 des GGG. durfte, nachdem gegen das Urtheil der Einspruch erhoben war, die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermins nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht war, dass

Digitized by Google

Beklagter durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert worden war. Mit Recht hat das GG. angenommen, dass diese Voraussetzung im vorliegenden Fall nicht zutreffe. Nach dem eigenen Vorbringen des Beschwerde führers besteht der Grund seines Ausbleibens darin, dass er bei Verkündigung des Vertagungs-Beschlusses die Terminstunde infolge schwachen Gehörs nicht verstanden und deshalb nicht habe einhalten können. Von einem Naturereignis kann hiernach keine Rede sein aber auch nicht von einem unabwendbaren Zufall. Ein solcher wäre nur dann anzunehmen, wenn ein Verhinderungsgrund vorläge, der selbst bei Anwendung ausserge wöhnlicher Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte. Dies ist hier nicht der Fall, vielmehr wäre das Missverständniss leicht abzuwenden gewesen, wenn der Beschwerdeführer, der ja wusste, dass er auf sein Gehör sich nicht verlassen könne, durch eine ausdrückliche Anfrage sich Gewissheit verschafft hätte, ob er die Terminstunde richtig verstanden habe. Hat er dies unterlassen, so hat er das Missverständniss und die Versäumung sich selbst zuzuschreiben, da eine schriftliche Vorladung nach dem Gesetz (§ 33 Abs. 3) nicht geboten war.

Ist das GG. zuständig, wenn nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeitgeber zuviel gezahlten Lohn zurückfordert. (Urtheil d. GG. Berlin. Vors. Mag.-Ass. Cuno.)

Der Klempnermeister P., bei dem der Beklagte vom 13. März bis 25. Mai 1895 als Klempner gegen 40 Pf. Stundenlohn in Arbeit gestanden hat, behauptet, dass der Bekl. in der ganzen Zeit regelmässig Morgens 1½ Stunde zu spät zur Arbeitsstelle gekommen und ½ Stunde zu früh gegangen sei. Bekl. habe daher an 61 Tagen je 80 Pf, zu viel Lohn erhalten. Er fordert deshalb 48,80 M. nebst 5% Zinsen seit 1. Juni 1895 zurück. Beklagter hat Abweisung beantragt.

Das GG. erklärte sich für unzuständig.

Es handelt sich hier gar nicht mehr um eine Forderung über Leistungen und Entschädigungs-Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse. Dieses ist vielmehr beendet, und sind die beiderseitigen Verpflichtungen erfüllt. Der Arbeitgeber macht geltend, dass er irrthümlich zu viel an Lohn gezahlt habe, und will das Zuvielgezahlte zurückfordern. Er stellt daher eine conditio an, die allerdings durch das Bestehen bezw. die Abwickelung des Arbeitsverhältnisses veranlasst ist, aber nicht in diesem seinen Klagegrund findet. Ein Fall des § 3 No. 2 GGG. liegt daher nicht vor.

Gutachten und Anträge.

Antrag des GG. Frankfurt a. M. auf Einführung der Proportionalwahl. Ueber einen seit längerer Zeit vorliegenden Arbeiter-Vorschlag betr. Einführung der Proportional-Wahlen fanden in der Plenarsitzung des GG. Frankfurt a. M. vom 24. August Berathungen statt, die damit endeten, dass das GG. mit absoluter Mehrheit beschloss, einen Antrag auf Abänderung des Ortsstatuts durch Einführung von Proportional-Wahlen zu empfehlen. Allerdings bestand die Majorität nur aus dem einen Theil des GG. — den Arbeitern —, während die in geringerer Anzahl erschienenen Arbeitgeber sich sämmtlich gegen die Aenderung aussprachen, die nur dazu führen würde, den Sozialdemokraten dauernd auch Sitze auf der Arbeitgeber-Seite zu sichern. — Dass die Proportional-Wahl zugleich auch ein sicheres Mittel wäre, den Nicht-Sozialdemokraten Sitze bei den Arbeitern zu verschaffen, und dadurch den Gewerkvereinlern, Christlich-Sozialen, Klerikalen u. s. w. gleichfalls eine Vertretung im GG. zu schaffen, ist dabei allerdings übersehen. (Vgl. den ausführlichen Aufsatz über „Das Proportional-Wahlsystem mit besonderer Rücksicht auf die Gewerbegerichte," in No. 33, Jahrg. IV der „Sozialen Praxis.")

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Das Gewerbegericht Königsberg als Einigungsamt im Klempnerstrike. Seitens des GG. Königsberg i. P. sind uns die Akten über das Eintreten desselben als Einigungsamt bei einer Arbeitseinstellung der dortigen Klempnergesellen zugegangen, denen wir Folgendes entnehmen. Nachdem die Arbeitseinstellung bereits 10 Tage gedauert hatte, und die direkten Verhandlungen zwischen Meister und Gesellen zu einem Resultate nicht geführt hatten, lud der Vorsitzende des GG., Stadtrath Pohl, zunächst am 5. Juli die Vertreter beider Parteien zu sich ein, um mit denselben gesonderte Rücksprache zu nehmen. Sein Anheimstellen, das GG. als Einigungsamt anzurufen, wurde sofort von beiden Parteien akzeptirt und zugleich die formelle Anrufung zum Protokoll des Gerichtsschreibers ausgesprochen. Demnächst bestellte jeder Theil — die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer — je drei Vertreter, sämmtlich dem Klempnergewerbe angehörig. Die Verhandlungen vor dem Einigungsamt, die hierauf begannen, fanden nicht öffentlich statt und es ward auch von keinem Theil Antrag auf öffentliche Verhandlung gestellt. Das Einigungsamt selbst war von Vorsitzenden und 4 Beisitzern (bei den Arbeitgebern 1 Bäcker und 1 Schmied, bei den Arbeitnehmern 1 Maurer und 1 Schlosser) besetzt, die als Vertrauensmänner noch zwei weitere Personen, einen Schlossermeister und einen Töpfergesellen, zuzogen. Die Verhandlung der Parteien vor dem Einigungsamt versprach Anfangs kaum einen Erfolg; nach wiederholter, etwa dreistündiger Verhandlung gelang es jedoch — am 11. Juli — eine Vereinbarung zu erzielen, des folgenden Inhalts:

1. Die Zahlung der Klempnergesellen soll in Zukunft nicht wie bisher nach Tagelohn, sondern nach Stundenlohn erfolgen. — 2. Der Mindestlohn wird auf 27 Pf. pro Stunde festgesetzt. — 3. Es wird eine 10stündige Arbeitszeit pro Tag eingeführt. — 4. Geleistete Ueberstunden werden mit einem Aufschlag von 10 Pf. die Stunde bezahlt.

Die Einigung ward in der gesetzlich (GGG. § 66) vorgeschriebenen Weise öffentlich bekannt gemacht. Nach Schluss der Verhandlungen sprachen beide Parteien dem GG. für die Herbeiführung der Einigung ihren Dank aus, und die Vereinbarung vor dem Einigungsamt ist bisher auch von beiden Theilen durchaus respektirt worden.

Entschädigungs-Anspruch des beleidigten und deshalb ausgetretenen Arbeiters.

Die Gewerbeordnung zählt im § 124 die Fälle auf, in denen der Arbeiter die Arbeit ohne Kündigung verlassen darf, darunter (Ziffer 2): wenn die Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familien-Angehörigen zu Schulden kommen lassen. Der § 124b der Gewerbeordnung spricht in seinem letzten Satze dem Arbeiter eine Entschädigung im Maximalbetrage des ortsüblichen Tagelohns für eine Woche gegenüber dem Arbeitgeber zu, „wenn er von diesem vor rechtsmässiger Beendigung des Arbeits-Verhältnisses entlassen worden ist". Diese Bedingung trifft, wenigstens ihrem Wortlaute nach (entlassen worden ist), nicht auf den Fall zu, wo der Arbeiter von seinem Rechte, freiwillig auszutreten, Gebrauch gemacht hat. Die Frage, ob der Arbeiter auch im letzteren Falle einen Anspruch auf Entschädigung hat, ist also in der Gewerbeordnung selbst nicht entschieden. Es ist hierfür auf das bürgerliche Recht zurückzugreifen.

Soweit nicht Stücklohn, Akkordlohn u. s. w. verabredet ist und ein Werkverdingungs-Vertrag in Frage steht, bilden im gemeinen Recht die Grundlage des Arbeitsvertrages die Bestimmungen über den Dienstmiethe-Vertrag, und in deren Ergänzung die allgemeinen Rechtsprinzipien des Obligationenrechts. Gleich an dieser Stelle mag bemerkt werden, dass der Dienstmiethe-Vertrag grundsätzlich unter die Zeichen von Treu und Glauben stellt, ein contractus bonae fidei ist. Hieraus ergiebt sich für jeden Kontrahenten dem andern gegenüber ein doppelter Pflichtenkreis: ein positiver, nämlich Alles, was dem Mitkontrahenten aus dem Vertrage zusteht, zu prästiren, und ein negativer, jede irgendwie drohende Schädigung des andern Theils nach Kräften hintanzuhalten. Eine solche Schädigung kann nun nicht bloss durch direkte und indirekte Vermögensverminderung statthaben, vielmehr ist als solche auch jede irgendwie geartete Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit und der Ehre anzusehen. Eine solche Ausserachtlassung der Pflichten involvirt eine Vertragsverletzung mit andern Worten einen Vertragsbruch. Wenn die Gewerbeordnung in § 123 Ziff. 1—8 solche Situationen für den Arbeiter, in § 124 Ziff. 1—5 solche für den

Digitized by Google

Arbeitgeber aufzählt, so ergiebt eine genaue Betrachtung der einzelnen Gründe, dass sie im öffentlichen Interesse einige zweifelhaftere Gründe den theilweise bereits im bürgerlichen Rechte enthaltenen bezüglich ihrer Wirkung gleichstellen will, um sie gegenüber etwaigen Verschiedenheiten der Partikularrechte ein für allemal sicher zu stellen.

Jeden durch sein vertragswidriges Verhalten verursachten Schaden hat der betreffende schuldige Kontrahent zu tragen bezw. zu ersetzen.[1])

Die Frage, ob thätlichkeiten und grobe Beleidigungen ein vertragswidriges Verhalten darstellen, kann wohl sofort bejaht werden. Vertragswidrig ist nämlich nicht nur, was gegen ausdrückliche Abmachung verstösst, sondern auch, was bei der Dienstmiethe in einem unheilbaren Widerspruche zu der diesen Kontrakt beherrschenden bona fides steht. Unter den Pflichten der letzteren ist auch ein loyales Verhalten zu subsumiren; dieses ist, wenn nicht ein essentiale, so mindestens ein naturale negotii. Die besten hierher bezüglichen Belege bilden die mehrfach erwähnten §§ 123, 124 GO., welche ein illoyales Verhalten zu einem Auflösungsgrunde des Arbeitsverhältnisses stempeln. Einem solchen Verhalten inhärirt eben eine Verletzung einer obligatorischen Pflicht. Würde man das Gegentheil annehmen, sei es, dass der Arbeitgeber, sei es, dass der Arbeiter schlechter gestellt würde, so müsste eine solche Auffassung in einem unausgleichbaren Gegensatze zu der in § 105 GO. proklamirten, völligen Vertragsfreiheit in Bezug auf den Arbeitsvertrag. Würde man ferner eine vorangeführte Handlungsweise als rechtlich unerheblich betrachten und damit in dem Arbeitsvertrage eine stillschweigende gegenseitige Unterwerfung unter die Gehässigkeit, den Leichtsinn und die Rohheit des andern Kontrahenten enthalten glauben, so widersprächen dem §§ 123, 124 GO., und wäre der ganze Vertrag, weil gegen die guten Sitten gehend, nichtig.

Steht nun die Verschuldung fest, so ist zu erwägen, ob etwa irgend eine, hierher bezügliche Ausnahme von dem gemeinrechtlichen Grundsatze besteht, dass der Verschuldende den durch seine Schuld verursachten Schaden zu tragen habe. Hierüber zeigt sich aber in den Quellen nicht der geringste Anhaltspunkt.

Um die Sachlage zu klären, vergegenwärtige man sich folgenden Fall. Ein Arbeiter wird in einer für Arbeitsuchende sehr ungünstigen Zeit von seinem Prinzipal gröblich beleidigt oder gar misshandelt. Er legt, von seinem Rechte nach § 124 GO. Gebrauch machend, sofort die Arbeit nieder. Ist der Prinzipal nun schuldig, diesem auf seine Veranlassung brodlos gewordenen Manne bis zum Ablaufe der 14tägigen Kündigungsfrist den bisher vereinbarten Lohn weiter zu zahlen?

Landmann[2]) verneint die Frage mit der Motivirung, „das Verlassen der Arbeit löst den Arbeitsvertrag mit dem Tage des Austritts." Dieser Satz kann wohl nicht bestritten werden. Landmann irrt aber darin, dass er anzunehmen scheint, die Lohnforderung sei nur Folge eines bestehenden Arbeitsvertrages, während zu sagen ist, die Lohnforderung kann auch recht gut Folge eines bestandenen und nun beendigten Arbeitsvertrages sein. Sie ist, falls sie geltend gemacht wird, in Wirklichkeit auch nur ein anderer, von dem zu Grunde zu legenden Maassstabe abgeleiteter mundgerechteter Ausdruck für eine Entschädigungs-Forderung.

Landmann beruft sich auf eine (bei Reger Bd. I., S. 368 auszugsweise abgedruckte) Entscheidung des Reichsgerichtes vom 3. Mai 1881, welche lautet: „Wird dem Arbeiter der ihm vertraglich zukommende Lohn vorenthalten oder nicht in der bedungenen Weise bezahlt, so giebt ihm dies wohl das Recht, die Arbeit ohne Kündigung zu verlassen, er kann jedoch dann nur den Lohn bis zum Tage des Verlassens der Arbeit, nicht aber bis zum Ablaufe der Vertrags-Dienstzeit beanspruchen. Will er dagegen bis zu diesem Termine Anspruch auf Lohn geltend machen, so hat er die Arbeit fortzusetzen, widrigenfalls er wegen beharrlicher Verweigerung der Arbeit sofort entlassen werden kann." Diese Entscheidung dürfte nicht richtig sein. Wird dem Arbeiter der vertragsmässige Lohn vorenthalten oder nicht in der bedungenen Weise bezahlt, so liegt auch hierin ein Kontraktbruch, ein Lösungsgrund des Arbeitsverhältnisses, der, um ja ausser allem Streite der Parteien zu stehen, in § 124 Ziff. 4 GO. ausdrücklich sanktionirt, aber nicht erst geschaffen wurde. Der Arbeiter muss für die Vertragszeit Entschädigung erhalten, wenn nicht der § 124 GO. mehr oder minder Spiegelfechterei vorstellen soll. Dieser Paragraph hat doppelten Zweck: einmal den Schutz der Arbeiter, sodann aber auch Erziehung der Arbeitgeber. Wo wäre der Schutz, wenn derjenige, der von ihm Gebrauch macht, Gefahr laufen muss, in eine noch ungeschütztere Lage zu kommen! Der Paragraph wäre wie ein Messer ohne Heft, mit dem der Benützende sich selbst am meisten in die Finger schneidet. Wo wäre eine Erziehung des Arbeitgebers, die auf der Achtung des Arbeiters beruhend, die sozialen Gegensätze zu mildern bestimmt ist, wenn derselbe beispielsweise bei Arbeitsmangel einen von ihm nicht mehr gebrauchten Arbeiter sich dadurch vom Halse zu schaffen vermag, dass er denselben misshandelt, grob beleidigt, ihn oder seine Familienangehörigen zu Handlungen wider die Gesetze oder die guten Sitten verleitet oder zu verleiten sucht, ihm den Lohn nicht zahlt u. s. w. und ihn so vor die Wahl stellt, entweder zu gehen oder mindestens sich schimpflich herabwürdigen zu lassen bezw. zu darben. Das wäre eine Prämie zu Gunsten der Sittenlosigkeit und eine Beförderung der Chikanirerei, die bereits im römischen Rechte die scharfste Verurtheilung erfahren hat und wodurch beispielsweise auch das, was durch Chikane vermieden werden wollte, als bestehend, was herbeigeführt werden wollte, als ungiltig behandelt würde.[1]) — Wird jedoch dem Arbeiter Lohn für die 14 Tage der Kündigungsfrist bezw. Entschädigung zugebilligt, so liegt darin der von der Gewerbeordnung beabsichtigte Schutz des Arbeiters gegen die genannten Handlungen, anderseits aber auch ein Dämpfer auf illoyales Verhalten mancher Arbeitgeber.

Was den zweiten Satz des reichsgerichtlichen Erkenntnisses betrifft, so mag darauf hingewiesen werden, dass durch die dortige Deduktion die Ausgangs-Situation geradezu umgekehrt wird. Der ursprünglich zur Arbeitsverlassung Berechtigte wird schliesslich entlassen.

Die oben angeführte Reichsgerichts-Entscheidung wird von Engelmann (Rechtsverhältnisse S. 40), Gresbeck (Arbeiterschutzgesetz 1892, S. 53/54), Reger (S. 175), zitirt bezw. abgedruckt, leider ohne Zusatzbemerkung. Schicker, Zeller in ihren Kommentaren erwähnen die Streitfrage überhaupt nicht.

Schenkel allein bejaht die behandelte Frage; er schreibt[2]): „Wenn das bürgerliche Recht nicht abweichende Bestimmungen trifft, so hat der Arbeitgeber den Arbeiter zu entschädigen, wenn die zum Austritte führenden Thatsachen durch den Arbeitgeber verschuldet sind und ein Schaden nachweislich entstanden ist, also im Falle der Ziff. 1 und 5 wenn die Arbeitsunfähigkeit bezw. die Gefahren durch einen dem Arbeitgeber zum Verschulden anzurechnenden Umstand herbeigeführt wurden und in der Regel in den Fällen der Ziff. 2—4."

Dass auch die neuere Praxis sich der Bejahung zuneigt, zeigen die daselbst zitirten Urtheile des Amts- und Landgerichts Berlin I v. 3. Febr. u. 5. Okt. 1892 (Blätter für Rechtspflege im Bez. des Kammergerichts Bd. III, S. 115) und das

[1]) cf. Windscheid, Pand., II. Bd. § 257, 258; Arndt's Pandekten § 206; vergl. hierzu auch § 566 Abs. I des Entwurfs eines bürgerl. Gesetzbuchs für das deutsche Reich, 1. Les.: Jeder Vertragschliessende kann noch vor Ablauf der vereinbarten Dienstzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von dem Vertrage für die Zukunft zurücktreten, wenn ein wichtiger nach den Umständen des Falles den Rücktritt rechtfertigender Grund vorliegt. Liegt der Grund in einem vertragswidrigen Verhalten des anderen Theiles, so ist dieser dem Zurücktretenden zum Schadenersatze verpflichtet.

cf. Motive hierzu Bd. II S. 470: Die Vorschrift des zweiten Satzes beruht auf der Erwägung, dass die allgemeinen Rechtsgrundsätze es erheischen, demjenigen Theile, welcher durch sein vertragswidriges Verhalten den Grund zur Auflösung des Dienstvertrages herbeigeführt hat, die Pflicht zum Schadenersatze aufzuerlegen.

[2]) Gewerbeordnung (1894), S. 873.

[1]) Uebrigens handelt der Chikanirende dolus und wird gerade hierdurch haftpflichtig. cf. Bernhöft, Pandekten I. Bd. S. 92, ferner l. 1 § 12 Dig. 30, 3; l. 38 Dig. de RVO 1. Celsius libro 3 Dig. „neque malitus indulgendum est"; Dig. 29, 1 Cod. e, 39 u. a. m.

[2]) Gewerbeordnung Bd 2 (1894), S. 374.

Digitized by Google

bei Landmann (S. 873) angeführte Erkenntniss desselben Gerichts (in den genannten Blättern 1890. Bd. 1, S. 63).

Für Bejahung spricht sich auch Mandry (Zivilrecht. Inhalt der Reichsgesetze 1888, S. 410) aus: „Dass der zur Auflösung Grund gebende Interessent keine Entschädigung zahlen brauche, lässt sich aus dem Gesetze nicht ableiten (vgl. im Gegentheile die §§ 131, 132 GO., die sich allerdings nicht direkt hierher beziehen) und ist wie im Ausnahmefalle der Ziff. 8 des § 123 ibid. nach dem Inhalte des Vertrages und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen."

Es mag nun noch die Eventualität gewürdigt werden, was Rechtens ist, wenn der Arbeiter sich einer Handlung schuldig macht, wegen der er vom Arbeitgeber gemäss § 123 Ziff. 5 GO. sofort hätte entlassen werden können, ohne dass dies geschah und nun der Arbeitgeber sich in der in § 124 Ziff. 2 GO. bezeichneten Weise verfehlt. Gilt das oben ausgeführte auch hier?

Hier ist voranzuschicken, dass sowohl § 123 Abs. II wie § 124 Abs. II GO. die Entlassung bezw. die Arbeitsverlassung nicht mehr gestatten, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber bezw. dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind. Bei Fortdauer des Arbeitsverhältnisses über diese Frist cessirt das Recht des betreffenden Kontrahenten in Folge eines gesetzlich präsumirten Verzichtes.

Spielten aber beide Vorfälle innerhalb des 8tägigen Zeitraumes, so entscheidet die Priorität der Geltendmachung des Entlassungs- bezw. Verlassungsgrundes[1]). Macht der Arbeitgeber seinen Entlassungsgrund nicht geltend, so drückt er damit aus, dass er den Vertrag als nicht verletzt betrachte — hier zeigt sich ein Ausfluss der Vertragsfreiheit —; daher bleibt er an denselben gebunden und kann aus der Auflhrung des Arbeiters nicht das Recht ableiten, es ebenselben in vertragswidrigem Verhalten gleich zu thun. Verfehlt er sich trotzdem gegen den Vertrag, so liegt kein Grund vor, ihn von den Folgen dieser Verfehlung auszunehmen. Macht er ihn dagegen geltend, obwohl der Arbeiter von seinem Grunde, die Arbeit zu verlassen, keinen Gebrauch gemacht, so stützt er sich auf den Vertragslösungsgrund und kann von ihm Ersatz des etwa hierdurch entstandenen Schadens fordern. Die Frage des Schadensersatzes ist allerdings hier weniger brennend; einmal weil der Arbeitgeber bei ordnungsgemässer Achtsamkeit, wozu auch er verpflichtet bleibt, leicht eine andere Arbeitskraft wird finden können, sodann weil der Schadenersatz meist mit der faktischen Uneinbringlichkeit zu kämpfen hat. Mit dieser etwa vorhandenen faktischen Unmöglichkeit darf aber die rechtliche Möglichkeit nicht zusammengeworfen werden. — Selbstverständlich bleibt auf die Frage dieses Schadenersatzes § 124b GO. keine Anwendung.

Für das Resultat, zu dem vorstehender Aufsatz gelangte, lassen sich aus der bisherigen Rechtsprechung Erkenntnisse ins Feld führen, die zwar nicht direkte, wohl aber analoge Anwendung gestatten.

So sagt das Reichs-Oberhandelsgericht in Bd. XIV S. 21ff. bei Gelegenheit der Aufhebung des Dienstverhältnisses zwischen einem Handlungsgehülfen und seinem Prinzipal: „Der Auflösungsgrund besteht in der von dem Beklagten (hier dem Handlungsgehülfen) zu vertretenden Vertragsverletzung. Hieraus folgt seine Verpflichtung, den dem Kläger (hier dem Prinzipal) aus der Vertragsaufhebung entstandenen Schaden zu ersetzen." Was dem einen Theile recht, muss dem anderen billig sein. Die Vertragsverletzung des einen Theiles stellt es ins Belieben des anderen Theiles, den Vertrag als aufgehoben oder als fortbestehend zu betrachten. Der Vertragsverletzer haftet, wie schon ausgeführt, für den entstehenden Schaden.

Ein weiteres Erkenntniss desselben Gerichtshofes in Bd. VII S. 277 behandelt den Lehrvertrag zwischen Prinzipal und Handlungslehrling und die Rechtsfolgen des auf Seite des Prinzipals stattfindenden Kontraktbruches. Es handelt sich hier im Grunde um eine locatio conductio operis. Dieselbe hat im römischen Rechte eine sehr minimale Regelung gefunden, weil auf sie die Regeln der locatio cond. operarum und die diesen zu Grunde liegenden allgemeinen Bestimmungen über Verträge Anwendung gestatteten und sich für eine besondere Regelung demnach kein Bedürfniss herausstellte. In diesem Erkenntnisse heisst es:

„Was die Grundlage der dem Kläger zu gewährenden Schadloshaltung betrifft, so ist davon auszugehen, dass der Bruch eines zwischen einem Prinzipale und einem Handlungslehrling über das Lehr- und Dienstverhältniss geschlossenen Kontraktes nicht anders zu behandeln ist als der Bruch sonstiger Kontrakte. Dem durch den Kontraktbruch des anderen Theiles verletzten Kontrahenten ist auch hier der volle, dadurch verursachte pekuniäre Schaden zu ersetzen. Eine Abweichung in der Behandlung des in Rede stehenden Kontraktes, insbesondere von derjenigen der Dienstmiethe, würde nicht begründet sein."

Es mag nun noch die Frage gestreift werden, ob die Schadensersatz-Pflicht des Arbeitgebers auf deliktischer Basis sich aufbaut. Die Schädigung des Arbeiters durch unerlaubte Handlungen (Thätlichkeiten und grobe Beleidigungen) kann nämlich an sich nicht nur durch Vertragsverletzung, sondern auch durch Delikt erfolgen. Bei Zugrundelegung eines Deliktes sind für die rechtliche Würdigung die ordentlichen Gerichte, nicht aber die Sondergerichte, d. h. hier die Gewerbegerichte, zuständig. Der die Zuständigkeit der Gewerbegerichte regelnde § 3 des Gesetzes v. 29. Juli 1890 lässt darüber, wenn man auch von den allgemeinen Grundsätzen absehen wollte, nicht den mindesten Zweifel.

Das römische und gemeine Recht nimmt Delikte nur soweit an, als der Thatbestand eines der anerkannten Delikte vorliegt. Dies ist nun allerdings bei Thätlichkeiten und groben Beleidigungen der Fall, sie gehören unter den römischen Begriff der iniuria i. w. S. gegen eine Person. Dabei dürften Beleidigungen und Thätlichkeiten leichterer Art nur in Ausnahmefällen, in denen eine wirkliche Schädigung nachweisbar ist, eine Schadensersatz-Pflicht nach sich ziehen. Ist die Thätlichkeit schwerer Art, so begründet sie, über den Gesichtspunkt der im Laufe der Zeit immer mehr präcisirten Real- und Verbalinjurie hinausgehend, eine utilis actio legis Aquiliae oder eine in factum actio accomodata legi Aquiliae. Hier ist der Thatbestand auch eines civilrechtlichen Deliktes sicherlich gegeben, denn die Verhaftung des Thäters besteht, selbst wenn kein Arbeitsverhältniss mit seiner Handlungsweise in Verbindung steht; er wäre nicht nur seinen Arbeitern, sondern auch jedem Dritten gegenüber zur Entschädigung verpflichtet. In diesem Falle wird man nun dem Arbeiter die Wahl lassen müssen zwischen der Kontraktsklage und der Deliktsklage. Er wird ohne Zweifel diejenige thun vorheilhaftesten, weil auf Schadensersatz und Schmerzensgeld gehende Deliktsklage wählen, zu deren Bescheidung die ordentlichen Gerichte angerufen werden müssen.

Im Allgemeinen aber dürfte von solch' exorbitanten Fällen abzusehen und zu sagen sein: der Arbeitgeber ist, wie schon oben ausgeführt, dem Arbeitnehmer aus dem Kontrakte zu einer anständigen, den Sittengesetzen entsprechenden Behandlung verpflichtet. Handelt er dem entgegen, so verletzt er eine obligatorische Verpflichtung, macht sich einer moralisch verwerflichen Handlung, aber deshalb noch keines Deliktes schuldig. Diese Rechtsverletzung fällt nicht unter die Vorschriften über die Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen. Die durch dieselbe begründeten Verpflichtungen sind nur Verpflichtungen aus dem bestehenden Schuldverhältnisse, auf welches die widerrechtliche Handlungsweise abändernd einwirkt. Hier liegt dann recht eigentlich eine aus dem Arbeitsverhältnisse resultirende Klage vor, die, wenn auch als Entschädigungsklage zu qualificiren, eben wegen ihres Rechtsgrundes von den Gewerbegerichten zu verhandeln und zu entscheiden ist.

Sollte es dem vorliegenden Aufsatze gelingen, eine etwas breitere Aufmerksamkeit auf die behandelte, in der Praxis der Gewerbegerichte häufig auftauchende Frage zu lenken und durch Hervorrufung eines allgemeinen Meinungsaustausches zur Klärung derselben beizutragen, so wird sein hauptsächlichster Zweck erreicht sein.

München. August Mayer.

[1]) An eine Kompensation ist hier deshalb nicht zu denken, weil iura personalissima in Frage kommen, die einen Austausch nicht gestatten.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Bekanntmachungen.

In unserem Kollegium ist die Stelle des

Stadtbauraths

durch den Rücktritt des bisherigen Inhabers in den Ruhestand vom 1. Oktober d. J. ab erledigt und werden Bewerber um diese Stelle, welche die Befähigung zum Königlichen Regierungsbaumeister nachweisen können, aufgefordert, ihre Bewerbungen **bis zum 1. November d. Js.** einzureichen und denselben einen Lebenslauf und die Nachweise über Befähigung und Gesundheit beizufügen.

Das Einkommen der Stelle ist vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bezirksausschuss auf 4500 Mark, bei befriedigender Amtsführung von drei zu drei Jahren um 300 Mark jährlich bis 6000 Mark steigend, und 15% des jeweiligen Gehaltes an Wohnungsgeld festgesetzt. Ausserdem zahlt die Stadt die Beiträge zur Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse für Schlesien, welcher der Stadtbaurath beigetreten hat.

Dem Stadtbaurath liegt, abgesehen von den allgemeinen Pflichten, die ihm als Magistratsmitglied obliegen, hauptsächlich die Aufsicht über das gesammte städtische Bauwesen und die Oberleitung des Stadtbauamtes, bei dem sämmtliche technische Arbeiten der Baupolizei, des Hoch- und des Tiefbaues erledigt werden, ob.

Die Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Privatpraxis ist nur mit besonderer Genehmigung der Gemeindeskörperschaften zulässig.

Königshütte O./S., den 26. September 1895.

Der Magistrat
Girndt, Oberbürgermeister.

Bei der hiesigen städtischen Sparkasse soll die **Gegenbuchführerstelle mit dem 1. Januar 1896** anderweit besetzt werden. Das Jahresgehalt beträgt 2500 M., steigend von 2 zu 2 Jahren um 100 M. bis zum Höchstgehalte von 3000 M.

Die Anstellung erfolgt gegen jährliche Kündigung, welche nur am 1. Januar ausgesprochen werden kann, und ist eine Kaution von 7500 M. zu stellen.

Im Kassendienst durchaus erfahrene Bewerber wollen ihre schriftlichen Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum **15. Oktober** erbei dem hiesigen Bürgermeisteramt einreichen.

Von einer persönlichen Vorstellung wird vorläufig Abstand genommen.

Lünen, Kr. Dortmund, den 13. August 1895.

Der Bürgermeister.
I. V.:
Frhr. von Schenk.

Soeben erschien: **Antiquariatskatalog 54:**
Nationalökonomie.
3500 Nummern.
Ferner: 53: Geschichte, Geographie, Reisen, 3000 Nrn. 52: Belletristik. 56: Philosophie.
v. Zahn & Jaensch. Antiquariat in Dresden.

Für kurze Zeit:
Lassalle, Reden u. Schriften.
3 Bände geb. Ladenpreis Mk. 13,—
für nur Mk. 8,—
Alfred Lorentz, Antiquariat, Leipzig.

Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot in Leipzig

Soeben gelangte in Leipzig zur Ausgabe

Die Arbeiterversicherung in den Europäischen Staaten

Von

Dr. T. Boediker

Präsident des Reichs-Versicherungsamtes

Preis postfrei M. 7,50.

Am Schlusse des ersten Dezenniums, das seit Einführung der deutschen Arbeiterversicherung nun vergangen ist, unternimmt es die obige Arbeit, Umschau zu halten, wie der Versicherungsgedanke in Deutschland und von Deutschland aus in den übrigen Europäischen Staaten Fuß gefaßt hat, wie er in Deutschland und im Auslande in die Praxis übertragen worden ist und welche Entwickelung er seitdem in ganz Europa genommen hat.

Eine ganz besondere Bedeutung erhält das Werk durch den allbekannten Namen seines Verfassers, der dem Reichs-Versicherungsamte seit seiner Begründung als Präsident und damit der deutschen Arbeiterversicherung seit ihren ersten Anfängen als oberster Leiter und hervorragendster Sachverständiger vorsteht.

Gefl. Bestellungen erledigt ungehend die

Sortiments-Abtheilung von
Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstraße 44.

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris**, rue Soufflot 22, erscheint der VIII. Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Économie Politique

von

P. Cauwès (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
Ch. Gide (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bouroulil** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig), **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Isajev** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Lavéleye** †, **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Maroussem** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Pierstas** (Madrid), **Pigeonneau** †, **Rabbeno** (Bologna), **Samuel** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von Villey, eine **Uebersicht über den Inhalt der französischen Zeitschriften** von St.-Marc u. s. w.

Abonnementspreis jährlich 24 Francs.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Das Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte.

Vom 29. Juli 1890.

Erläutert von

Dr. L. Wilhelmi
Kaiserlicher Regierungsrath
im Reichsamt des Innern.

und

Dr. M. Fürst
Königlicher Oberbergrath
im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Preis geb. M. 9,—, postfrei M. 9,30.

Die Verfasser wurden mit Rücksicht auf die umfangreiche Thätigkeit der Gewerbegerichte einerseits und die schwierigen Aufgaben, welche das Gesetz den Mitgliedern der neuen Gerichte, insbesondere deren Vorsitzenden, im Einzelnen stellt, andererseits bei der vorliegenden Erläuterung des Gesetzes von der Absicht geleitet, den Vorsitzenden und Mitgliedern der Gewerbegerichte darüber aber auch den bei der Prüfung der Ortsstatuten und anderweitig mit der Handhabung des Gesetzes betrauten Behörden ihre Wirksamkeit durch Zusammenstellung der in Betracht kommenden Bestimmungen anderer Gesetze und deren Materialien, sowie der einschlägigen Rechtsprechung und Litteratur thunlichst zu erleichtern.

Unserer heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Cigarrenfabrik J. Stroof in Aachen bei, auf den wir besonders aufmerksam machen.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Die Alimentations-Pflicht der Verwandten im Bürgerlichen Gesetzbuch. Von Amtsgerichtsrath Herm. Jastrow 65

Soziale Zustände 69
Reisebriefe aus dem Gouvernement Charkoff. Zweiter Brief. Von Prof. Dr. G. v. Schulze-Gaevernitz.
Erhebungen über Kinderarbeit in Hanau.
Arbeitszeit der Angestellten in der Konfektionsbranche in Berlin.

Kommunale Sozialpolitik 73
Gemeindestatut über Firmenbezeichnung für Braunschweig.
Benutzung der Volkszählung für kommunale Statistik.
Stiftung zur Unterstützung unvermögender bayrischer Gemeinden.

Handwerk und Industrie 74
Statistik der gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich.

Arbeiterbewegung 75
Kongress der französischen Gewerkschaften.
Kongress der skandinavischen Bäckergesellen.
Gewerkverein englischer Handels-Angestellter.
Oesterreichische Strike-Statistik.

Arbeiterschutz und Gewerbe-Inspektion 77
Die Maximal-Arbeitsnacht für Bäckergesellen. Von Privatdozent Dr. K. Oldenberg
Zusatz des Herausgebers.

Armenpflege 83
Elberfelder System für Mainz.
Sinken der Armenlast in Charlottenburg.
Frauen als Leiterinnen der Armenpflege in England.

Erziehung, Schule, Volksbildung 85
Lehrmittel-Gewährung und Armen-Unterstützung in Baden.
Hauswirthschaftlicher Unterricht in Chemnitz.
Volksvorträge in Kassel.

Litterarische Neu-Erscheinungen 86

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die Alimentations-Pflicht der Verwandten im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Zu den in sozialer Hinsicht wichtigsten Vorschriften des Bürgerlichen Rechts gehören die Satzungen über die Alimentations-Pflicht der Verwandten. Die Fragen, welche hierbei in Betracht kommen, werden in der öffentlichen Erörterung überwiegend einseitig unter dem Gesichtspunkte des der Alimentation Bedürftigen beurtheilt. Es klingt so schön, als Familienpflicht hinzustellen, dass man sich der bedürftigen Verwandten liebevoll anzunehmen und sie zu unterstützen hat, wo sie Noth leiden. Man denkt dabei immer nur an diejenigen Verwandten, die im Ueberfluss leben. Aber in der Praxis sieht die Sache ganz anders aus. Für den wirklich wohlhabenden Vater, Sohn oder Bruder ist die öffentliche Moral und die Verurtheilung der Lieblosigkeit durch seine Verkehrsgenossen ein so scharfes Zwangsmittel, dass es zu den Seltenheiten gehört, wenn gegen ihn richterliche Hülfe in Anspruch genommen werden muss. Die Alimenten-Prozesse unter erwachsenen Verwandten haben überwiegend einen anderen Hintergrund: der Unterhaltspflichtige hat nämlich selbst nur eben soviel, wie er braucht; für den Bedürftigen, der sich gar nicht erst an ihn wendet, tritt deshalb die öffentliche Armenpflege ein. Die Organe der letzteren aber finden, dass der Pflichtige dennoch zur Alimentation im Stande sei und verlangen von ihm den Ersatz des Aufgewendeten. Wer Gelegenheit hat, diese Prozesse zu beobachten, der sieht, wie es sich hier fast überall um ein mühsames Herauspressen handelt, bei welchem, wenn überhaupt, nur unter schwerer Bedrückung und Entbehrung des Pflichtigen etwas zu erlangen ist. Da wird ein Armer ins Irrenhaus gebracht; sein Unterhalt kostet 30 oder 50 M. monatlich. Sofort öffnen sich alle Schleusen polizeilicher Recherchen, und man ermittelt irgendwo einen Sohn oder Bruder des Unglücklichen: er ist ein kleiner Handwerker, der vielleicht 2—3000 M. verdient und eine Familie davon anständig ernährt. Aber der Armenverband befindet, dass man von 2—3000 M. etwas abgeben könne für einen armen Verwandten, und wenn es auch nicht 30 M. sind, so könnten es 15 M. sein, und er klagt daraufhin. Dass der Pflichtige dadurch in die schwerste Bedrängniss geräth, dass das, was man ihm entzieht, vielleicht das Schulgeld darstellt, mit dem er es ermöglicht, einen der Söhne auf das Gymnasium zu schicken, wer weiss, ob ihm dies etwas hilft? Zwar soll nach dem Entwurf jemand nur dann alimentationspflichtig sein, wenn er den Unterhalt „ohne Gefährdung seines eigenen standesmässigen Unterhalts" gewähren kann. Aber ob es zum „standesmässigen" Unterhalt für die Familie eines kleinen Handwerkers gehört, einen Sohn auf das Gymnasium zu schicken, darüber wird sich sehr streiten lassen. Die verneinende Meinung wird darthun können, dass in den Familien gleicher sozialer Position dies nicht geschieht, und dass ja in derselben Familie auch nur für einen Sohn so gesorgt wird, während der Vater selbst nicht behaupten wird, dass er seine übrigen Kinder nicht standesgemäss erziehe. Der Prozess wird also kaum günstig für den Beklagten stehen. Ist der Alimentationspflichtige ein alter Vater, so kann er um den Nothgroschen seines Alters gebracht werden. Beim Reichsgericht ist ein Fall zur Entscheidung gebracht, in welchem ein alter Mann ausser der nur für ihn reichenden Erwerbskraft ein kleines Kapital von 900 M. besass, von dem er ausführte, dass er es sich reservirt müsse, um im Nothfalle und wenn er (wie vorauszusehen) bei noch höherem Alter erwerbsunfähig sein würde, darauf zurückgreifen zu können: es hat ihm nichts genützt; das Reichsgericht hat entschieden, er müsse die 900 M. für den Unterhalt des erwerbsunfähig gewordenen Sohnes hergeben.[1] So kommt die Alimentations-Pflicht, wenn sie über gewisse Grenzen ausgedehnt wird, im wesent-

[1] Vgl. Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts Bd. 25, S. 113.

Digitized by Google

lichen lediglich den Armenverbänden zu Gute. Die Motive des ersten Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind so offen, dies als Zweck weiterer Ausdehnung der Alimentations-Pflicht geradezu anzugeben. Dem gegenwärtigen Rechtszustande in Deutschland ist nämlich gemeinsam nur die Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten und zwischen Eltern und Kindern. Betreffs der Geschwister ist der Zustand verschieden: das preussische Allgemeine Landrecht erkennt auch eine Unterhaltspflicht der Geschwister an, das gemeine und französische Recht dagegen nicht. Der erste Entwurf hat sich dem Landrecht angeschlossen. Die Motive (Bd. IV. S. 679) erkennen ausdrücklich die grosse Härte an, zu denen die Vorschrift führen kann; allein sie meinen:

„Diesen Erwägungen gegenüber muss jedoch die Rücksicht auf die öffentliche Armenpflege als durchschlagend erachtet werden. Berücksichtigt man, in welchem Maasse die öffentliche Armenlast zugenommen hat, so muss man Bedenken hegen, die gesetzliche Unterhaltspflicht der Geschwister in denjenigen grossen Gebieten, in welchen dieselbe gegenwärtig zu Recht besteht, zu beseitigen und dadurch die öffentliche Armenlast noch zu erhöhen."[2])

Diese Argumentation ist das Gegenteil von sozialer Gerechtigkeit. Der soziale Zug der Zeit geht dahin, dass die Allgemeinheit einzustehen hat da, wo der einzelne unter sozialen Härten zu leiden hätte, nicht aber umgekehrt, soziale Bedrängniss dem Einzelnen aufzuerlegen, um die Allgemeinheit zu entlasten. Dem gegenüber müssen wir es als einen erheblichen Fortschritt begrüssen, dass der Entwurf zweiter Lesung die Unterhaltspflicht der Geschwister in Wegfall gebracht hat. Aber den berechtigten sozialen Anforderungen genügt diese Bestimmung nicht. Es sollte vielmehr gesetzlich überhaupt keine weitere Verpflichtung einzelner Menschen zum Unterhalt anderer anerkannt werden, als diejenige der Ehegatten unter einander und die der Eltern gegenüber unerwachsenen Kindern. Diese Verpflichtungen hat der Mensch sich selbst auferlegt durch Eingehung der Ehe und durch Erzeugung der Kinder. Sogar in dieser Begrenzung bedarf die Verpflichtung noch einer Einschränkung für Fälle, in denen sie unbillig wird, wie z. B. bei Erhaltung von Geisteskranken, idiotischen Kindern und desgleichen im Falle nur mässigen Einkommens der Pflichtigen. Hier dem Manne oder Vater die Alimentations-Pflicht abzunehmen und sie auf die Allgemeinheit zu übernehmen, liegt sogar häufig im Interesse der letzteren selbst. Denn oft wird durch Lasten dieser Art die Erziehung der Kinder zum Nachtheil der Allgemeinheit wesentlich geschädigt und muss geschädigt werden. Was aber an Pflichten über den Ehegatten und die unerwachsenen Kinder hinausgeht, dass überlasse man lediglich dem Gebiet der Moral. Ohnehin drückt diese meist schwer genug auf die Betroffenen. Ganze Existenzen verkümmern oft unter der Last der Sorge für andere Familienglieder; lebenslängliche Cölibate haben häufig ihren Grund in dieser Pflicht. Diese Lasten zu mindern, nicht zu mehren, sollte die Aufgabe einer sozialen Gesetzgebung sein, und deshalb entkleide man zunächst alle diese Unterhaltssorgen wenigstens der Rechtspflicht.

Freilich kann eine sachgemässe Regelung dieser Fragen kaum anders als in Verbindung mit dem Armenpflege-Recht erfolgen. Dass auch das letztere in das Bürgerliche Gesetzbuch gehört, wird heute von Allen, die an letzterem betheiligt sind, als ein ketzerischer Gedanke empfunden werden. Sicher hat er keine Aussicht auf Verwirklichung. Aber unausgesprochen soll er um seiner selbst willen nicht bleiben. Ja! das Bürgerliche Gesetzbuch sollte den gesammten Unterhalts-Anspruch des Menschen in allen seinen Beziehungen regeln und das Recht des Menschen auf seine Existenz zu den „bürgerlichen" Rechten des Menschen gestalten. Ihm diese Existenz zu schaffen, bis er sie selbst erwerben kann, ist Sache seiner Erzeuger; von da ab ist es seine eigene Sache; ist er aber unfähig dazu, so ist es Obliegenheit aller Menschen, für den Mitmenschen einzustehen, und zwar nicht in beschämender Form, wie dies das jetzige Armenrecht thut, sondern in einer Art, die klarstellt, dass nichts geleistet wird, als was zu geben Menschenpflicht und zu nehmen Menschenrecht ist. Dass diese Pflicht, obwohl sie eine solche der Allgemeinheit ist, im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt wird, kann prinzipiellen Bedenken nicht einmal aus dem Inhalt dieses Gesetzbuches, wie es jetzt liegt, begegnen. Regelt doch der Entwurf ohne Bedenken das Recht des Staates auf Beerbung derjenigen Menschen, die ohne nahe Verwandte sterben. Wenn es aber in das Bürgerliche Gesetzbuch gehört, die Erbrechte der Allgemeinheit gegenüber dem Einzelnen, wenn er verstorben ist, festzustellen, weshalb nicht auch deren Unterhaltspflicht gegenüber dem noch Lebenden? zumal bei der innigen Wechselbeziehung, in der gerade nach dem herrschenden Civilrecht Unterhaltspflicht und Erbrecht zu einander stehen?

Eine Regelung dieser Art würde zugleich die wohlthätige Folge haben, dass eine Rückforderung geleisteter Armen-Unterstützung ebenso wenig stattfände, wie eine Rückforderung anderer Alimente. Gegenwärtig herrscht in dieser Beziehung in Preussen und auch in anderen Bundesstaaten ein sehr ungeregelter Zustand. Die Gesetze über die Armen-Unterstützung enthalten sich hier jeder Entscheidung der Frage, und es wird deshalb angenommen, dass die letztere nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen, namentlich über die nützliche Verwendung zu entscheiden ist. Im Gebiete des gemeinen Rechts wird danach die Rückgabe-Pflicht verneint[3]); in dem des preussischen haben dagegen Obertribunal sowohl als Reichsgericht (gegen hervorragende Theoretiker wie z. B. Foerster-Eccius) konstant entschieden, dass der Unterstützte das Empfangene zurückzugeben hat, sobald er in einen Zustand kommt, in dem er nicht gerade durch diese Rückgabe wieder zum Almosen-Empfänger werden würde. Wie die Entscheidung unter der Herrschaft der Vorschriften des zweiten Entwurfs über die „ungerechtfertigte Bereicherung" (§§ 737 ff.) ausfallen wird, lässt sich mit Sicherheit nicht sagen. Es ist übrigens — selbst abgesehen von dem hier vertretenen prinzipiellen Standpunkt — zu verlangen, dass diese Frage im Gesetzbuch eine zweifellose Lösung und zwar in verneinendem Sinne finde. Denn die bejahende Entscheidung hat finanziell für die Armenverbände Bedeutung; dagegen dient sie in vielen Fällen zu einer unglaublichen Tortur des Unterstützten, sobald er ein paar Groschen verdient hat; eine Tortur, deren Vollstreckung den Armenverbänden durch die ihnen — in Preussen wenigstens — zustehende Kostenfreiheit in Prozessen leider noch wesentlich erleichtert wird.

Berlin. Hermann Jastrow.

[2]) Die Motive fahren weiter fort:

„Um so bedenklicher ist ein solches Vorgehen, als, wenn das Anerben-Recht in weiterem Umfange zur Anerkennung gelangen sollte, damit auch die Zahl der Fälle, in welchen Geschwister hülfsbedürftig sind, voraussichtlich sich vermehren wird."

Dass die berufenen Gesetzgeber des deutschen Reiches es offen aussprechen, die Einführung des Anerben-Rechts werde die Zahl der hungernden Menschen vermehren, sollte von den Vertheidigern dieses Instituts nicht ausser Acht gelassen werden.

[3]) Allerdings steht die Praxis der Armenverbände hiermit nicht überall in Uebereinstimmung. Allein die Ungesetzlichkeit der Rückforderung ist sowohl vom preussischen Obertribunal (Erk. v. 12. Februar 1878, Entsch. Bd. 81 S. 217), als vom Reichsgericht (Urtheil v. 20. Oktober 1885, Entsch. Bd. 14 S. 197) ausgesprochen worden. Für das rheinisch-französische Recht hat das Ober-Landesgericht zu Köln in gleichem Sinne erkannt (Erk. v. 4. Febr. 1885, abgedruckt bei Binseel, Preussisches Verwaltungsblatt, VI. Jahrgang. 1884/85. S. 395).

Digitized by Google

Soziale Zustände.

Reisebriefe aus dem Gouvernement Charkoff.

Zweiter Brief.[1])

Gegenüber der Allmacht der Gemeinde kommen die privatrechtlichen Verfügungen des Einzelwirthes über den Nadjel erst in zweiter Linie in Betracht. Trotzdem sind sie für die Besitzvertheilung wichtig genug, um sie hier nicht zu übergehen. Von freihändigen Verfügungen über den Nadjel sind zu nennen: die Dereliktion und der Verkauf. Der ersteren gegenüber, welche, wie wir sahen, bei den Gutsbauern des südlichen Bezirkes nicht selten ist, scheitert die Allmacht des Staates wie der Gemeinde. Jedoch die zurückbleibenden Wirthe die verlassenen Nadjele aufnehmen, vergrössern sich ihre Besitzflächen, — jedoch fanden wir sie meist wenig geneigt, mit dem ausgesogenen Lande die Steuer-Rückstände der Laufinge zu übernehmen. Das frei gewordene Land fällt an die Gemeinde zurück und wird verpachtet oder gelegentlich an Landlose ausgethan.

Der Verkauf des Nadjels ist entsprechend der mit ihm verbundenen Steuerpflicht nur reichen Gemeindegenossen möglich. Aussenstehende müssen sich der Gemeinde zuschreiben lassen und damit in ihr steuerpflichtig werden. Derartige Fälle sind mir jedoch in den besuchten Gemeinden nicht begegnet, dagegen fanden sich unter den Gemeindegenossen Verfügungen über den Nadjel häufig, sei es durch Verkauf, sei es zwecks Bezahlung von Schulden; so lange die Steuern eingehen, sind der Gemeinde derartige Verfügungen gleichgültig. Bei Steuer-Rückständen nimmt die Gemeinde den Nadjel, gleichviel wer ihn bewirthschaftet, an sich und theilt ihn einem fähigen Zahler zu.

Bezüglich des Erbganges ist man in Russland völlig auf Untersuchungen an Ort und Stelle angewiesen, da in dieser Hinsicht ausschliesslich bäuerliches Gewohnheitsrecht gilt. In den besuchten Gemeinden zeigen die herrschenden Erbgewohnheiten wenig Verschiedenheit und bewegen auf das deutlichste, wie das Erbrecht aus der geschlossenen Familie hervorwächst. Ursprünglich führt die grosse geschlossene Familie (Hauskommunion) ein ewiges Dasein; die Veränderungen ihres Personenstandes berühren ihren äusseren Bestand nicht; die sich loslösenden Glieder ziehen in die Ferne, wohin sie kein Land — und dies ist fast der einzige Besitz der Familie — mitnehmen können. Sie gehen leer aus. Dasselbe gilt von den einheiratheuden Töchtern, welche vielleicht mit beweglichem Gut, keinesfalls mit Land ausgestattet werden. Dagegen kann die Familie zu vollem Genossenschafts-Recht Aussenstehende aufnehmen — z. B. Schwiegersöhne, welche in die Familie hineinheirathen, ohne dass die Frau das elterliche Haus verlässt.

Das Erwachen individualistischer Stimmungen drängt zur Sprengung der Hauskommunion; die jüngeren Genossen wollen sich nicht mehr der Autorität des Aeltesten beugen, um so weniger, als dieser oft genug seine Macht an den Frauen der Jüngeren missbraucht.

Mehrfach fanden wir in den von uns besuchten Gemeinden noch derartige grosse Familien, z. B. bei den Gutsbauern im Norden einen Fall, in dem sieben Brüder mit Familien eine gemeinsame Wirthschaft führten. Einstimmig jedoch wurde uns versichert, dass das Streben nach Theilung von Jahr zu Jahr zunehme. Bei solchen Theilungen gilt es als selbstverständlich, dass alle männlichen Genossen zu gleichen Theilen berücksichtigt werden, während die Frauen — nur vorübergehende Mitglieder der Genossenschaft — unberücksichtigt bleiben.

Alles Erbrecht aber ist im Anfang nichts als Familientheilung und in den von uns besuchten Gemeinden wird zwischen beiden Fällen thatsächlich kein Unterschied empfunden. Auch im Erbfall theilen die Brüder, wenn anders sie nicht zusammenbleiben wollen, unter sich zu gleichen Theilen; die Töchter erhalten kein Land; dagegen werden Dritte, welche in die Familie aufgenommen wurden (prinaki), wie Familiengenossen behandelt. Umgekehrt werden ursprünglich wenigstens Blutsverwandte, welche der Familiengemeinschaft nicht angehörten, beim Erbgange nicht berücksichtigt. Sind keine Genossen mehr in der Familie vorhanden, so fällt das Land an die Gemeinde. Dies scheint die ursprüngliche Ordnung des Erbganges bei allen Slaven zu sein, wie wahrscheinlich auch bei den Germanen. Sie ist dort in voller Anwendung, wo der russische Bauer auf freiem Privateigenthum sitzt. Beispielsweise beherrscht sie auch den Erbgang solchen Landes, das der Bauer aus dem Gutsland zu freiem Eigenthum gekauft hat.

Anders hinsichtlich der Nadjele. Aehnlich wie bei der Leibeigenschaft liegt auch heute noch der wirthschaftliche Zweck des bäuerlichen Daseins nicht in ihm selbst; es wird vielmehr von dem auswärtigen Zweck der Steuerzahlung beherrscht. Aehnlich wie im Westen das Interesse des Grundherrn die Zersplitterung des Grund und Bodens verhinderte, so wirkt die russische Gemeinde gegen die Auseinandersetzung solcher Solidarhaft für Steuern den Familientheilungen entgegen. Jede Theilung unterliegt der Genehmigung der Gemeinde-Versammlung; die Genehmigung wird überall da versagt, wo eine Gefährdung der Steuerfähigkeit des betreffenden Nadjels vorläge. So wurde in den von uns besuchten Gemeinden des nördlichen Bezirkes, wo, wie wir sahen, die Differenzirung zwischen Arm und Reich weniger weit fortgeschritten ist, als im Süden, jeder Fall der Theilung bisher von der Gemeinde gutgeheissen; in dem südlichen Bezirk dagegen hörten wir öfters von ablehnenden Beschlüssen der Gemeinde, und zwar stets in Fällen von zweifelhafter Zahlungsfähigkeit der Antragsteller.

Aber noch eine weitere Schranke steht der Zersplitterung des Nadjel-Landes entgegen. Der Vater oder der ältere Bruder — oder wer immer Leiter der Hauskommunion ist, vertritt die Familie nach aussen; er allein wird in der Gemeindeversammlung gehört; er allein also kann den Antrag auf Theilung stellen, so dass thatsächlich auch von seiner Zustimmung die Theilung abhängt. Ihm gegenüber sind die Jüngeren rechtlos, denn die Gemeinde-Versammlung kennt nur den, in dessen Namen die Steuer entrichtet wird. So kann sich der Aelteste thatsächlich zum Alleinbesitzer des Hofes machen, wozu er neigen wird, wenn das Land nicht gross genug ist, um alle zu ernähren. So lernte ich einen Fall kennen, in dem der Aelteste die Theilung den Jüngeren verweigerte und letztere gezwungen waren, auswärts durch Tagelöhner-Dienste ihr Dasein zu fristen, ohne irgendwie ihre Rechte wahrnehmen zu können. Es sind damit Zustände erreicht, welche unserem westlichen Anerben-Recht ähneln — wie denn auch das mit letzterem verbundene sog. Unterschlupfs-Recht als Rest der Hauskommunion zu deuten sein dürfte.

Die Verschiedenheit zwischen Nadjel und Bauerngut ist aber um so grösser, als allenthalben in Russland die bäuerlichen Wirthschaften sich über den Nadjel hinaus beträchtlich ausdehnen. Die Wege hierzu sind Kauf oder weit häufiger Pachtung von Gutsland. Karlscheff hat nachgewiesen, welche ausserordentliche Rolle die bäuerliche Pachtung in der russischen Landwirthschaft der Gegenwart spielt.

Der Adel, ein erst spät geschaffener Dienstadel, war früher kein landwirthschaftlicher Beruf; er bezog vielmehr grossentheils lediglich Renten, und zwar vielfach Naturalrenten, von den hörigen Bauern, denen er den landwirthschaftlichen Betrieb überliess. Dieses Verhältniss ist noch heute weit verbreitet. Die nichtbäuerlichen Eigenbetriebe beschränken sich in den von mir bereisten Bezirken des Charkoffer Gouvernements auf kleinere Adelsgüter, deren Besitzer von Pachtrenten allein nicht leben könnten, und halb im Theilbau, halb im Eigenbetriebe ein kümmerliches Dasein führen. Auf der anderen Seite stehen wenige rationell, meist von deutschen Verwaltern, geleitete Gross- und Riesenbetriebe, die häufig Spezialitäten, z. B. im westlichen Theil des Gouvernements Rübenbau, anderwärts Viehzucht u. s. w. pflegen. Ein Beispiel letzterer Art wird ein folgender Brief beschreiben.

Ich beschränke mich vorliegend auf eine Schilderung des weitverbreiteten Pachtsystems, wie ich es in ähnlicher Weise sowohl im nördlichen, als im südlichen der bereisten Bezirke angetroffen habe, nicht ohne hervorzuheben, dass die durch dasselbe erkaufte Musse von beiden meiner Gastfreunde dem Dienste der Wissenschaft geweiht wird und dem jüngeren derselben in ihr einen geachteten Namen verschafft hat.

[1]) Erster Brief, s. No. 1 dieses Jahrgangs.

Digitized by Google

Wie überhaupt in weitesten Theilen Russlands erwiesen sich auch in dem bereisten Bezirke die Bauernpachten äusserst kurzfristig; und zwar scheint sich die Pachtperiode anzupassen den in der Gegend üblichen Umlosungen des Bauernlandes. Im Norden sahen wir, dass die Gutsbauern alljährlich das Drittel der Flur, das zum Wintergetreide bestimmt ist, unter sich verlooosen; ähnlich verpachtet auch der benachbarte Gutsherr alljährlich ein Drittel seines Ackers neu für eine dreijährige Wirthschaftsperiode. Die Gewanne des Gutslandes werden, ähnlich wie die Dorflur, nach Dessätinen zerschnitten und unter die Anwarter verlooost. Im südlichen Bezirke, wo die Bauern gar Winter- und Sommerfeld unter sich alljährlich verlooosen, verpachtet auch der Gutsherr je $^2/_3$ seiner Flur auf Jahresfrist an die Bauern, während die Theilnahme an der Brachweide auf dem Gutslande hier besonders vergeben wird. Die Bauern zahlen grossentheils in Geld, doch besteht daneben, möglichst vom Gutsherrn vermieden, der Theilbau. Letzterer nämlich saugt das Land noch mehr aus, als selbst die kurzfristigste Geldpacht, welche die Abgabe wenigstens fest bemisst und dem Bauern den gesammten Ueberschuss frei lässt.

Das geschilderte Pachtsystem bedeutet augenscheinlich unter veränderter Rechtsform den Fortbestand der früheren Hörigkeitsverhältnisse; es erinnert an die Zeit, da der Bauer mit seinem Inventar die Felder des Gutsherrn bestellte. Dem entspricht auch gegenwärtig die Sicherheit des Verpächters: Nadjel und Arbeitsvieh des Bauern sind der Exekution entzogen, ähnlich wie der Sklave auch früher die Erhaltung der hörigen Bauernstellen verlangte; dagegen ist das Getreide auf dem Felde heute thatsächlich, sowie früher, Eigenthum des Verpächters; der Pächter darf es in dem Maasse erst fortführen, als er in Raten die Pachtsumme bezahlt und der Verpächter die ausdrückliche Erlaubniss ertheilt.

Diese kurzfristige Pacht ist die Folge der Unsicherheit der bäuerlichen Besitzverhältnisse überhaupt, da die Lage der meisten bäuerlichen Wirthe so unsicher ist, dass auch bei langdauernden Verträgen keineswegs die thatsächliche Durchführung gewährleistet wäre. Auf der anderen Seite entspricht dieses Pachtsystem der niederen Stufe der bäuerlichen Technik, welche auch bei langdauernden Verträgen keineswegs eine sorglichere Behandlung des Bodens bedeutete. Eine Veränderung dieses Pachtsystems, das augenscheinlich allen Regeln rationeller Landwirthschaft widerspricht, ist demgemäss so leicht nicht zu erwarten. Voraussetzung wäre, dass der Bauer erst am eigenen Lande langdauernde Rechtsverhältnisse ausbildete, womit die Verbesserung der Technik voraussichtlich Hand in Hand ginge. Diese Voraussetzung dürfte in den von mir bereisten Bezirken eher bei den Staats- als bei den Gutsbauern zutreffen, eher im Süden als im Norden. Denn im Süden sahen wir einige kräftige Wirthe sich über der proletarischen Masse emporentwickeln, Leute, welche dem Verpächter für langdauernde Verträge genügende Sicherheit gewähren könnten.

Auf Grund der geschilderten Besitzverhältnisse stellen sich die thatsächlichen Betriebsgrössen der bäuerlichen Wirthschaften als äusserst flüssig dar. Jedoch hatte ich folgenden allgemeinen Eindruck. Im Norden fanden sich eine breite Masse bäuerlicher Kleinbetriebe; die mittleren, Nadjel und Pachtland zusammengenommen, umfassten 6 bis 7 Dessätinen. Die Differenzirung zwischen Arm und Reich schien gering; ich traf wenig vielhose Wirthe; die meisten hatten 1—2 Paar Ochsen, keiner über drei. Das Pachtland des Gutes war unter mehr als 500 Pächter vertheilt, und durchschnittlich kamen auf den Pächter nicht mehr als drei Dessätinen. Ein breiter Theil der Bevölkerung verdient durch Steuern und Pachten aufzubringen, auf auswärtigen Tagelohn und Nebenerwerb angewiesen. Im Süden fand ich dagegen eine breite untere Schicht in völlig proletarischer Lage, zahlreiche vielhose Wirthe, vielfach Neigung zur Dereliction der Nadjels; es war noch gar nicht einer von den ärmsten, sondern eher ein mittlerer Wirth, welcher uns sagte, dass er überhaupt kein Getreide verkaufe, sondern den für die Steuer nöthigen Geldbetrag im Tagelohn verdiene. Daneben aber traf ich einzelne aufstrebende Bauernwirthschaften, welche Betriebsgrössen aufwiesen, die im Norden unbekannt sind; neben Zwergpächtern von 1 Dessätine wies das von mir besuchte Gut im südlichen Bezirke Pächter bis zu 40 Dessätinen auf. Eine zahlenmässige Bestimmung der Ausdehnung dieser grösseren Betriebe dürfte unmöglich sein; vielmehr verschwimmen die Grenzen in Fällen, da z. B. der Gläubiger das Feld des Schuldners in Zahlung nimmt und von diesem im Theilbau bestellen lässt.

Zweifellos sind die Verhältnisse, die wir im Norden trafen, die idyllischeren. Sind sie auch die zukunftsvolleren? Hierüber soll uns ein Blick auf die bäuerliche Technik Aufschluss gewähren.

Z. Z. Charkoff. G. v. Schulze-Gaevernitz (Freiburg).

Erhebungen über Kinderarbeit in Hanau. Die Schulverwaltung von Hanau hat Erhebungen darüber vorgenommen, in welchem Umfange eine gewerbliche Nebenbeschäftigung schulpflichtiger Kinder der städtischen Schulen stattfindet. Von den im ganzen vorhandenen 2714 Schulkindern haben 107 eine gewerbliche Nebenbeschäftigung und zwar in der

Mädchen-Mittelschule	von den	452	Schülerinnen	2, also	$0,44\,\%$
„ Volksschule	„ „	931	„	59, „	$6,34\,\%$
Knaben - Mittelschule	„ „	391	„	1 „	$0,26\,\%$
„ Volksschule	„ „	940	„	42, „	$4,46\,\%$

Die beschäftigten Kinder gehören den 3 oberen Klassen, also dem 6.—8. Schuljahre, an und haben ein Alter von 11—14 Jahren. In den beiden Volksschulen befinden sich unter den Beschäftigten auch einzelne (12, bezw. 6) Kinder im 5. und 4., jedoch keines in den ersten 3 Schuljahren. Die bei weitem meisten Kinder und zwar 98, sind des Nachmittags, 3 des Morgens, 6 des Morgens und des Nachmittags beschäftigt. Die Dauer der Beschäftigung beträgt unter 1 Stunde: bei 2 Kindern; 1—2 Stunden: bei 57; 2—3 Stunden: bei 26; 3—4 Stunden: bei 19; 4—5 Stunden: bei 3 Kindern. Der Verdienst ist unbestimmbar in einem Falle und beträgt sonst monatlich 1 M.: bei 1 Kinde; 1—2 M.: bei 35; 2—3 M.: bei 33; 3—4 M.: bei 22; 4—5 M.: bei 8; 5—6 M.: bei 4; 6—7 M.: bei 2 Kindern, endlich 14—15 M.: bei einer Schülerin der Volksschule. Verwendet wird der Verdienst für den Lebens-Unterhalt in 75, zum Sparen in 31 Fällen. Die Art der Beschäftigung war wie folgt: als Laufburschen oder Laufmädchen: 47 Kinder; als Zeitungsträger: 18; als Fleischträger: 1; zur Aufwartung und Kinderpflege: 20; zum Kehren: 6; zu verschiedenen Zwecken: 8; zu Handarbeiten (Häkeln): 6 Kinder; behufs Abkürzung der künftigen Lehre: 1 Kind. Die Nebenbeschäftigung zeigt sich nach den Ergebnissen der Erhebung bei den weitaus meisten Kindern ohne nachtheiligen Einfluss und zwar in 92 Fällen. Angeführt wird Mattigkeit in 3, Mangel an häuslichem Fleisse in 10 Fällen, Mattigkeit und Mangel an häuslichem Fleisse in 1, unregelmässiger Schulbesuch in einem Falle. Ein nachtheiliger Einfluss auf das Betragen und sittliche Verhalten, sowie auf die körperliche Entwickelung der Kinder sei in keinem Falle bemerkt worden. Sonach biete die gewerbliche Nebenbeschäftigung, wie sie von Kindern der Hanauer Mittel- und Volksschulen nach Art und Umfang geübt wird, zu besonderen Bedenken keinen Anlass. — Da wir zur Bekämpfung der Kinderarbeit wiederholt[1]) Statistiken mit den traurigsten Ergebnissen veröffentlicht haben, so haben wir auch diese unseren Lesern nicht vorenthalten wollen. Wenn in Hanau ein nachtheiliger Einfluss nicht bemerkt worden ist, so ist es ohne Kenntniss der lokalen Verhältnisse nicht zu beurtheilen, ob wirklich die gewerbliche Nebenbeschäftigung, wenn sie sich auf Kinder von 9 oder 11 Jahren aufwärts beschränkt, nicht schädlich wirkt, oder ob das Nichtkonstatiren mit der Art der Erhebung (über die in solchen Fällen jedesmal mit berichtet werden sollte) zusammenhängt. In der ersten Klasse der Mädchen-Volksschule beträgt der Prozentsatz der Beschäftigten $34,56$. Wenn mehr als $^1/_3$ der Klasse Nebenbeschäftigung hat, ist dann nicht zu befürchten, dass ein nachtheiliger Einfluss nur deshalb unbemerkt bleibt, weil er bereits die Fahrgeschwindigkeit im ganzen beeinflusst? Sieher geht der Bericht zu weit, wenn er meint, das Ergebniss gebe überhaupt zu keinen besonderen Be-

[1]) Soziale Praxis IV. Jahrg., Sp. 424, 733; vgl. früher u. a. Blätter für soziale Praxis v. 13. Sept. u. 6. Dez. 1894.

Digitized by Google

denken Anlass. Die grosse Mehrzahl der Kinder arbeitet zwischen 1 und 4 Stunden täglich für einen Monatslohn zwischen 1 und 4 M. Eine Entlohnung mit 4 oder 5 Pfg. für die Stunde muss auf den Arbeitsmarkt geradezu demoralisirend wirken.

Arbeitszeit der Angestellten in der Konfektionsbranche in Berlin. Der „Konfektionair" konstatirt in No. 37 mit Genugthuung den flotten Geschäftsgang in der Branche. „Um 7 Uhr früh ist das Personal bereits mit Einrichten oder Sortirung des Lagers beschäftigt. Die Angestellten gehen kaum zu Tisch; es wird durchgearbeitet, man isst im Geschäft, Abends nimmt man rasch in der benachbarten Restauration einen Imbiss ein, um dann mit erneuten Kräften bis spät in die Nacht hinein weiter arbeiten zu können. Jeder thut jetzt gern und willig seine Schuldigkeit. Es ist Saison." Sozialpolitisch liegt in dieser Schilderung des leitenden Blattes der Berliner Konfektions-Branche das Anerkenntniss, dass wochenlang hintereinander eine tägliche Arbeitszeit von 15 bis zu 18 Stunden als „Schuldigkeit" der Angestellten betrachtet wird. Es wird auch nicht gesagt, dass eine besondere Bezahlung der Ueberstunden und eine entsprechende Verkürzung der Arbeitsstunden in der stillen Zeit stattfinde. Wir wissen, dass beides ausser Usance der Berliner Konfektionsgeschäfte liegt. Die Angestellten pflegen höchstens die Auslagen für die Mahlzeiten zurück zu erhalten, und in der stillen Zeit haben sie zwar wenig oder garnichts zu thun, müssen aber vollzählig während der ganzen Geschäftszeit anwesend sein. Zahlreiche Erkrankungen sind die regelmässige Folge der ausgedehnten und angestrengten Arbeitszeit der Saison, und nachherige Entlassungen wegen Kränkelns sind nicht selten. Sache der Krankenkassen wäre es, über die Erkrankungen in Folge derartig ausgedehnter Arbeitszeiten in der Saison genaue Statistik zu führen.

Kommunale Sozialpolitik.

Gemeindestatut über Firmenbezeichnung für Braunschweig. Den Vorgängen in Osnabrück, Berlin, M. Gladbach u. a. folgend, beabsichtigt der Magistrat in Braunschweig, für den Stadtbezirk ein Statut über die äussere Bezeichnung der Firmen und Geschäftsinhaber zu erlassen. Die Anregung hierzu ist vom Stadtverordneten-Kolleg ausgegangen. Dasselbe beschloss, obwohl von juristischer Seite die Zulässigkeit ortsstatutarischer Maassregeln im Hinblick auf die reichsgesetzliche Regelung des Firmenwesens (Handels-Gesetzbuch Art. 15 ff.) angezweifelt war, die Frage dem Magistrate zur Erwägung zu überweisen. Nach Erörterung der Bedenken in einer gemischten Deputation hat sich der Magistrat auf Grund seiner landesgesetzlichen Befugniss, im Einvernehmen mit der Polizeidirektion und den Stadtverordneten die Ortspolizei der Stadt durch Statut zu regeln, zum Vorgehen in der angedeuteten Richtung entschlossen; die erfolgte höchstrichterliche Bestätigung der für preussische Städte erlassenen gleichartigen Polizeiverordnungen bietet dabei eine Analogie. Es ist in Aussicht genommen, jeden Inhaber eines stehenden, im Handelsregister nicht eingetragenen Gewerbebetriebs statutarisch unter Strafandrohung zur deutlich lesbaren Angabe seines vollen Ruf- und Familien-Namens auf der Aussenseite seiner Geschäftsräume zu zwingen. Dasselbe soll von dem Namen des Inhabers gelten, wenn eine Sachfirma („Zum Pfau", „Zum Kleiderpascha" u. dgl.) im Handelsregister eingetragen ist. In Bezug auf letztere Firmen, deren Registrirung an und für sich Bedenken erregt, wird ferner, nöthigenfalls durch Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde, auf eine Aenderung der bisherigen sehr entgegenkommenden amtsgerichtlichen Praxis hingewirkt werden. Weitergehende Schritte, insbesondere ein statutarisches Verbot solcher Firmenbezeichnungen oder ein Gebot der Angabe des zeitigen Inhabers ganz im Allgemeinen, sowie minderjähriger, weiblicher Personen u. s. w. als solcher erschienen theils gesetzlich unstatthaft, theils nicht unbedingt erforderlich. — Die letztere Ablehnung finden wir in vollem Maasse begründet. Wir meinen aber, dass auch das beabsichtigte Statut, soweit es sich auf eingetragene Firmen bezieht, reichsrechtlichen Bedenken unterliegt. Zur Beseitigung einer ungesetzlichen Praxis der Amtsgerichte wird vermuthlich die in Aussicht genommene Anrufung der Aufsichtsbehörde ausreichen.

Benutzung der Volkszählung für kommunale Statistik. Während es anlässlich der diesjährigen Berufs- und Betriebszählung den Kommunen nicht gestattet war, durch Zusatzfragen zu den staatlichen Formularen die Erhebung für besondere kommunale Interessen nutzbar zu machen, sind die Regierungen in dieser Hinsicht bei der bevorstehenden Volkszählung den Kommunen in weitem Maasse entgegengekommen. Und nicht nur die Städte mit einem eigenen statistischen Amt, wie Berlin, Leipzig u. a., sondern auch schon einige, welche diese Einrichtung noch nicht besitzen, wie Charlottenburg, haben eine Reihe Zusatzfragen in Aussicht genommen. Für Charlottenburg, dessen Stadtverordneten-Versammlung am 9. Okt. die Kosten für die Formulare, Bearbeitung etc. (in Höhe von weiteren 10 000 M.) bewilligt hat, war die Erwägung massgebend, dass für Städte, welche die Errichtung einer eigenen statistischen Stelle planen, der Beginn mit der Volkszählung technisch der günstigste ist, weil durch diese die Grundlagen für alle Bevölkerungsstatistik und damit für die kommunale Statistik überhaupt gewonnen werden. Die Zusatzfragen der Stadt Berlin, deren Zählungen einen wohlbegründeten Ruf genießen, betreffen die Geburtsgemeinde, die Zeit des Zuzugs nach Berlin, die Hausindustrie, die Ursachen der Arbeitslosigkeit und die Kindernährung. Ausser diesen in das staatliche Formular eingeschobenen Fragen ist dem Haushaltungs-Verzeichniss eine ausführliche Wohnungskarte mit 8 eingehenden Fragen beigefügt. Charlottenburg hat die Berliner Zusatzfragen adoptirt.

Die Stiftung zur Unterstützung unvermögender bayrischer Gemeinden hat unter dem 15. Febr. die landesherrliche Bestätigung erhalten, und durch Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Sept. werden nunmehr die Gemeinden zur Bewerbung aufgefordert. Als Stiftungszweck ist bezeichnet: „die Unterstützung unvermögender bayerischer Gemeinden bei Erfüllung gemeindlicher Aufgaben oder Ausführung sonstiger im Interesse der Gemeinden gelegenen Unternehmungen." Das Stiftungskapital beträgt 100 000 M. Von den Einkünften sollen jährlich $^9/_{10}$ auf den Stiftungszweck verwendet werden, während $^1/_{10}$ zur Vermehrung des Kapitals bestimmt ist. Die Vertheilung erfolgt durch eine Kommission, bestehend aus drei Beamten des Staatsministeriums des Innern. Die Zuwendung an eine Gemeinde soll regelmässig nicht unter 300 M. betragen. Bewerbungsgesuche sind bis zum 1. Nov. bei den Bezirksämtern einzureichen.

Handwerk und Industrie.

Statistik der gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich. Das österreichische Handelsministerium hat eine ins Einzelne gehende Statistik[1]) der gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich veröffentlicht. Die Publikation ist die erste umfassende Darstellung seit der Neuregelung der Zwangsinnungen durch die Gewerbenovelle von 1883. Nach der Statistik bestehen in Oesterreich gegenwärtig 5317 gewerbliche Genossenschaften. Hieran partizipiren Niederösterreich mit 11,0, Oberösterreich mit 12,4, Salzburg mit 2,1, Steiermark mit 6,5, Tirol mit 4,1, Böhmen mit 37,0, Mähren mit 8,8, Schlesien mit 3,8 und Galizien mit 8,6 %. Auf die übrigen Länder entfallen Antheile von unter 2 %. Gruppirt man die Genossenschaften nach der Art der denselben zugewiesenen Gewerbe, so giebt es Genossenschaften für einzelne Gewerbe (Fachgenossenschaften) 552, Genossenschaften für verwandte Gewerbe 440, Genossenschaften für mehrere nicht verwandte Gewerbe 2493 und

[1]) Die gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich. Verfasst und herausgegeben vom Statistischen Departement im K. K. Handels-Ministerium. Wien 1895. Verlag der K. K. Hof- und Staatsdruckerei. 2 Bde. Zusammen 1254 S. und 226 S. Einleitung.

Digitized by Google

Kollektivgenossenschaften 1832. Die Nachforschungen nach alten Genossenschaften, Innungen u. dgl. ergaben, dass bei 45,4 % der bestehenden Genossenschaften derartige Vorläufer konstatirt wurden. Die Anzahl der Mitglieder sämmtlicher Genossenschaften beträgt 554 335 und jene der Angehörigen 692 753. Von letzteren sind 518 348 Gehilfen und 174 405 Lehrlinge. Je nach der Anzahl der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaften ergeben sich bestimmte Grössenkategorien, aus deren Aufstellung zu ersehen ist, dass der Mitgliederstand nur bei 1,4 % der Genossenschaften 10 oder darunter beträgt, bei 32,0 % 10—50, bei 34,0 % 50 – 100, bei 22,6 % 100—200 und bei 7,8 % 200—500 Mitglieder; Genossenschaften mit über 500 Mitgliedern bestehen nur wenige und zwar hauptsächlich in Wien. Unterscheidet man die Orte, an denen sich Sitze von Genossenschaften befinden, nach Grössenkategorien, so entfallen auf Orte mit einer Einwohnerzahl bis 2000: 33,1 %, auf solche mit über 2000—5000: 30,0 und auf solche mit über 5000 Einwohnern: 35,7, schwankend 0,5 %. Der grösste Antheil entfällt somit auf Orte mit vorwiegend städtischem Charakter. Die finanziellen Beiträge der Mitglieder und Angehörigen gliedern sich in Beitrittsgebühren, Jahresbeiträge, sowie in die Aufding- und Freisprech-Gebühren der Lehrlinge. Die Dauer der Lehrzeit erscheint bei 3,1 % der Genossenschaften mit 2 Jahren, bei 23,0 % mit 3, bei 6,3 % mit 4, bei 4,7 % mit 2—3 und bei 17,3 % mit 3—4 Jahren normirt; bei 45,4 % der Genossenschaften gilt die gesetzliche Dauer der Lehrzeit von 2—4 Jahren. Hinsichtlich der Lehrlingsprüfungen treffen 80,3 % der Statuten mehr oder minder präzise Bestimmungen. Die Anzahl der genossenschaftlichen Gehülfen-Krankenkassen beträgt 1029 und jene der Lehrlings-Krankenkassen 313; bezüglich dieser Kassen werden detaillirte Nachweise über Beiträge und Leistungen gebracht. Schiedsgerichtliche Ausschüsse bestehen 3049, welche für 3197 Genossenschaften fungiren; es besitzen demnach 60,4 % der Genossenschaften derartige Schiedsgerichte. Als wenig intensiv erscheint die freie genossenschaftliche Thätigkeit in Bezug auf Arbeitsvermittlung, Unterstützungswesen, Errichtung von Fach- und gewerblichen Fortbildungsschulen und sonstigen Anstalten, wie Rohstoff-Lagern, Verkaufshallen u. dgl. Genossenschaftsverbände bestehen im Ganzen 23 (hierunter 8 in Böhmen, 4 in Oberösterreich und 3 in Niederösterreich). Eine Anzahl neuer derartiger Verbände ist in der Bildung begriffen. Der Aufnahme ist der 1. Januar 1895 zugrunde gelegt. Genossenschaften, welche während des ersten Halbjahres 1895 entstanden sind, sind nach Möglichkeit einbezogen.

Arbeiterbewegung.

Kongress der französischen Gewerkschaften. Während die mehr auf rein gewerkschaftlichem Boden stehenden, aber dem „Generalstrike" und der allemanistischen Arbeiterfraktion zuneigenden französischen Gewerkschaften mit dem nationalen Arbeiterrath an der Spitze ihren Kongress nach Limoges berufen hatten (vgl. Jahrg. IV, Sp. 914 dieser Zeitschrift), tagten die der marxistischen Arbeiterfraktion nahestehenden, die nationale Förderation der Gewerkschaften, vom 12.—14. September in Troyes. Anwesend waren ca. 100 Vertreter von ca. 750 Berufsgruppen. Zur Organisation beschloss man den Kampf für Aufhebung des Gesetzes gegen die Internationale von 1872, für die juristische Persönlichkeit der Gewerkschaften, eine Herabsetzung des Verbandsbeitrages und das Eintreten für ein Gesetz, welches die von den Gewerkschaften festgesetzten Arbeitsbedingungen als bindend für den ganzen Beruf erklären soll. In Sachen der Landagitation akzeptirte man das bekannte Agrarprogramm der politischen Arbeiterpartei und verlangte ausserdem, dass den Militärbehörden das Abkommandiren der Soldaten zu landwirtschaftlichen Arbeiten untersagt werden soll. In Sachen der Vereinsgesetzgebung nahm man Stellung gegen den Gesetzentwurf Tirard-eux, der den Staats- und Eisenbahnarbeitern das Koalitionsrecht entziehen will (vgl. Jahrg. IV, Sp. 512), sowie gegen die Artikel 414 und 415 des Code pénal, welche eine Einwirkung auf Streikbrecher untersagen. Endlich empfahl man die lebhafte Betheiligung an allen Gemeindewahlen unter dem Banner des sozialistischen Kommunalprogramms von 1891 (Lyon). In seiner Schlusssitzung sprach sich der Kongress für die Wahl der Gewerbe-Inspektoren durch die Gewerkschaften, für Gewerbegerichte und Bezahlung der Gefängnissarbeiter zu dem ortsüblichen Sätze aus. Der Sitz des Nationalraths bleibt bis zum nächsten Kongress in Troyes.

Der Kongress der skandinavischen Bäckergesellen, welcher in Kopenhagen getagt hat, zeigte, dass einzelne Maassregeln des Arbeiterschutzes im Bäckergewerbe, welche in Deutschland für unmöglich erklärt werden[1], dort theils vertragsmässig, theils gesetzlich eingeführt sind. Dass in Norwegen die Nachtarbeit (von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) gesetzlich verboten ist, führt der Bericht darauf zurück, dass in Christiania eine Organisation der Bäckergesellen besteht, welche in dieser Stadt allein 800, im übrigen Norwegen 500 Mitglieder zählt. Der Durchschnittslohn in Norwegen beträgt 16 Kr., was in Christiania Mindestlohn ist. Der dänische Bäckerverband zählte etwa 800 Mitglieder. 1887 wurde das Kost- und Logissystem abgeschafft. Der Arbeitslohn beträgt 18 bis 30 Kr., in der Provinz mindestens 17 Kr. Als traurig wurden die Zustände inbetreff der Arbeitszeit in Schweden bezeichnet, da es dort Betriebe gebe, die bis 18 Stunden arbeiten. Der Lohn schwankt zwischen 8 bis 23 Kronen wöchentlich (1 Krone = 1,12 M.). In ganz Nordschweden fehle es an Organisationen. Der Kongress sprach seine Zustimmung zur Bildung eines skandinavischen Bäckereiarbeiter-Verbandes aus, erklärte aber als Vorbedingung, dass die drei Länder gegenseitige Reise- und Unterstützungskassen errichten, sowie dass jedes Land seine eigene Organisation zu schaffen hat. Weiter sprach sich der Kongress für Abschaffung des Kost- und Logissystems aus und erklärte sich für die völlige Abschaffung der Nachtarbeit. Ferner erklärte der Kongress, dass eine Arbeitszeit von 10 Stunden mit Tagarbeit, wie sie im schwedischen-Reichstag vorgeschlagen ist, von grosser Bedeutung für die Arbeiter des Faches und ein bedeutender Fortschritt ist, sprach sich aber zugleich prinzipiell für den gesetzlich zu bestimmenden Achtstunden-Tag aus.

Gewerkverein englischer Handelsangestellter. Während in England die kaufmännisch Angestellten, gleich ihren Arbeitgebern, sich bisher in zwei Lager theilten — Shop assistants und Clerks — und dadurch die Schwierigkeiten einer starken Organisation noch vergrössert, hat es die „National Union of Shop Assistants, Warehousemen and Clerks" unternommen, alle Arten von Handelsangestellten in sich zu vereinigen. Zweck der Union ist die soziale und materielle Hebung des von ihr vertretenen Standes durch Herbeiführung besserer Arbeitsbedingungen, Beeinflussung der Gesetzgebung und der öffentlichen Meinung zu diesem Zwecke, aber auch direktes Eingreifen in das Verhältniss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in geeigneten Fällen. Ferner besitzt die Union Stellenvermittlung, Kranken- und Sterbekasse, Pensionskasse und eine Versicherung gegen Stellenlosigkeit. Der Verein steht auf dem Boden der Trades-Unions und unter dem Trade-Union Gesetz von 1871 und 1876. In Bezug auf die Schwierigkeiten, welche von vornherein vorausgesehen waren, ist § 9 der Satzungen: Unterstützung solcher Mitglieder, welche wegen Zugehörigkeit zu dem Verein oder Agitation für denselben ihre Stellung verloren haben.

Der vierte Jahresbericht des Vereins weist 37 Zweigvereine auf, welche sich mit einer Mitgliederzahl von 2000 über ganz England vertheilen. Die grössten Zweige stellen Cardiff in Wales und Manchester dar, und hier sind auch die grössten Erfolge in Betreff frühen Ladenschlusses zu verzeichnen, eine Hauptarbeit aller Zweigvereine. Die dem Parlament vorgelegte „Shops (Early Closing) Bill", bekannt unter dem Namen „Sir John Lubbock's Bill", hat der Verein jedoch nicht unterstützt, sondern sogar dagegen Stellung genommen, hauptsächlich weil sie keine Maximalzeit für den Ladenschluss (welcher von $^2/_3$ der Geschäftsinhaber jeder

[1]) Vgl. hierzu unten (Sp. 77) den Aufsatz von Oldenberg.

Digitized by Google

Branche zu bestimmen sein sollte) enthielt. Der Verein bereitet einen anderen Entwurf vor, auf Grund dessen er einen Parlamentsakt herbeizuführen suchen wird. Der Bericht klagt über die auffallende Theilnahmlosigkeit der Angestellten selbst. Diese Abgestumpftheit wird zum grossen Theil dem namentlich in Süd-England noch fast allgemeinen System des „living in“ (Wohnung und Station im Hause des Arbeitgebers) zugeschrieben, welches die Angestellten nach allen Richtungen hin einengt, abhängig macht und auch während der wenigen Freistunden unter Kontrolle stellt. Dieses System zu bekämpfen, bildet daher mit eine Hauptarbeit des Vereins. Durch Aufdeckung der gesundheitlichen und moralischen Schäden des „living in system“, die amtlicherseits durch Miss Collet's Bericht an die Royal Commission of Labour festgestellt worden sind, ist auch die Presse vielfach für Abschaffung dieses Systems gewonnen worden. Mehrere Zweigvereine haben die Ernennung von Handelsinspektoren auf Grund der „Shop Hours Act“ von 1892 (betreffend jugendliche Angestellte) durchgesetzt. Der Manchester District ist mit grossem Erfolg damit vorgegangen, eine Liste derjenigen Geschäfte zu veröffentlichen, welche ihren Angestellten günstige Arbeitsbedingung bieten. Eine grosse Anzahl von Arbeitgebern erklärte sofort ihr Einverständniss mit den zu gleicher Zeit dargelegten Bedingungen, und viele wünschten ausdrücklich, mit auf die Liste gesetzt zu werden. Dieses System soll nachgeahmt werden, wo eine starke Organisation vorhanden ist. Mit besonderer Befriedigung verzeichnet der Bericht die Ernennung eines weiblichen Sekretärs im Rotterham District und erklärt die Mitwirkung der weiblichen Angestellten an den Vereinsbestrebungen von der grössten Wichtigkeit. Dieselben haben statutengemäss Anspruch auf Rückzahlung von 50 % ihrer Beiträge im Falle ihrer Verheirathung, und drei Mitglieder haben im letzten Jahre davon Gebrauch gemacht. Unterstützt wurden 71 Mitglieder mit £ 211.1/9, darunter ein Mitglied auf Grund von § 9 (siehe oben), und ein Mitglied in Durchführung seines Rechtsstreits mit dem Arbeitgeber. Es ist erwähnenswerth, dass der Bericht in allen Fällen die Namen der dabei Betheiligten rückhaltlos wiedergiebt. Die Gesammt-Einnahmen betrugen £ 1327.1/6, oder über £ 300 mehr als 1893, der Ueberschuss ergab £ 400.

Oesterreichische Strike-Statistik. In dem von der österreichischen Gewerkschaftskommission herausgegebenen Korrespondenzblatt „Die Gewerkschaft“ wurde unlängst die nachstehende Tabelle, enthaltend eine Uebersicht über die vom 1. April bis 30. Juni 1895 vorgekommenen Strikes, veröffentlicht:

Art der Strikes	Anzahl der Strikes	Dauer der Strikes: Tage	Beendet mit vollständigem Erfolg für die Arbeiter in Fällen	Beendet mit theilweisem Erfolg der Arbeiter in Fällen	Zu Ungunsten der Arbeiter beendet in Fällen	Noch unentschieden	Resultat unbekannt	Forderungen ohne Strike bewilligt	Anzahl der im Lohnkampfe gestandenen Arbeiter	Anzahl der im Lohnkampfe gestandenen Arbeiterinnen	Zusammen
Wegen verweigerter Lohnerhöhung . .	35	321	8	9	6	5	—	1	12 962	3 329	16 291
Wegen vorgenommener Lohnreduzirung .	9	134	4	1	4	—	—	—	1 074	77	1 151
Wegen verweigerter Abschaffung der Akkordarbeit	3	35	1	1	1	—	—	—	87	—	87
Wegen verweigerter Abschaffung der Uebelstände	1	8	1	—	—	—	—	—	35	—	35
Wegen Maassregelung von Arbeitskollegen	6	81	2	1	2	1	—	—	392	—	392
Wegen Aufnahme v. bekannt. Strikebrechern	2	14	2	—	—	—	—	—	105	—	105
Wegen verweigert. Entlass. d. Werkmeisters	4	47	3	—	1	—	—	—	267	—	267
Zeitweise Aussperrungen von Arbeitern anlässlich des 1. Mai	7	70	3	—	3	—	1	—	467	210	677
Sperre über Fabriken und Werkstätten von Seiten der Arbeiter verhängt .	5	117	3	—	2	—	—	—	194	—	194
Summe . . .	72	827	27	12	19	6	1	1	15 583	3 616	19 199

Die Strikes vertheilten sich auf folgende Branchen: Metallarbeiter 15, Textilarbeiter 14, Holzarbeiter 12, Glas- und Porzellanarbeiter 5, Knopfdrechsler 3, Bernsteindrechsler 1, Ziegelarbeiter 5, Steinarbeiter 1, Erdarbeiter 3, Papierbranche 1, Bergarbeiter 1, Holzdrechsler 1, Reinigungsanstaltsarbeiter 1, Brenner 2, Bäcker 1, Mühlenarbeiter 1, Maurer 3, Tapezierer 1, Kürschner 1, Schuhmacher 4, Lichtdrucker 1.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Die Maximal-Arbeitsnacht für Bäckergesellen.

Das erste deutsche Gesetz über einen Maximal-Arbeitstag sieht seiner Geburt entgegen. Der von der Kommission für Arbeiterstatistik im Auftrage des vorigen Reichskanzlers ausgearbeitete Entwurf von Vorschriften über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien ruht im Schoosse der Regierung, und eine Entscheidung kann nicht mehr lange warten lassen. Ueber die Zweckmässigkeit der Kommissionsvorschläge sind die Meinungen in sozialpolitischen Kreisen getheilt. Vor Allem kann, und zwar sowohl vom grundsätzlichen wie vom opportunistischen Standpunkte, gezweifelt werden, ob es nicht besser gewesen wäre, nach dem Vorgang der norwegischen Gesetzgebung von 1885 und 1894[1]) geradeswegs die Unsitte der Nachtbäckerei zu verbieten. Damit wäre zugleich die Frage der Maximal-Arbeitszeit aus mehreren Gründen wesentlich vereinfacht. Man glaube nicht, dass eine solche durchgreifende Maassregel auf mehr Widerstand stossen würde als eine halbe! Im Gegentheil; ein Verbot der Nachtarbeit empfiehlt sich selbst und würde sich bei Produzenten und Konsumenten leicht einleben. Die — vorwiegend grossstädtische — Nachtarbeit ist nur des Weissbrots wegen da, das zum Frühstück frisch und pünktlich geliefert werden soll. Mit einem etwas andern Gebäck ginge es auch anders. Die Nachtbäckerei scheint denn auch eine moderne Erfindung zu sein. Selbst in den grössten europäischen Städten ist sie nicht viel über 100 Jahre alt. In London soll sie erst 1824 ernstlich Fuss gefasst haben. In Paris soll zuerst unter Ludwig XVI ein von der Konkurrenz bedrängter Bäckermeister in der Rue de la Ferronerie auf den Einfall gekommen sein, Morgens die Arbeit schon um 6 statt um 7 Uhr zu beginnen. Die Konkurrenz that es ihm nach, und nun steigerte man sich Stunde um Stunde in die Nacht hinein. In den französischen Provinzial-Hauptstädten scheint Nachtbäckerei noch heute nicht die Regel zu bilden, in England ist sie vielfach und in Schottland fast allgemein im letzten Menschenalter wieder abgeschafft worden, in Norwegen jetzt durch Gesetz verboten, und aus der Schweiz wird geschrieben, dass dortige Bäckergesellen „es gar nicht glauben wollen, dass es möglich wäre, auch zur Nachtzeit zu schaffen“.

Indess nachdem die gesetzgeberische Vorarbeit einmal so weit gediehen ist, wird der praktische Politiker gut daran thun, sich mit der Maximal-Arbeitsnacht zu bescheiden und an dieser viel hätteren Nuss die Zähne zu üben.

Die Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik

[1]) Der Text des norwegischen Gesetzes vom 14. Juli 1894 ist abgedruckt am Schluss meiner Schrift: Der Maximalarbeitstag im Bäcker- und Konditorengewerbe, Leipzig 1894, auf die ich mich, auch für Quellenangaben, ein- für allemal beziehe. — (Zur Sache vgl. ferner oben Sp. 76.)

Digitized by Google

fassen eine doppelte Regelung ins Auge: erstens eine zwölfstündige zusammenhängende Maximal-Arbeitszeit, die, wenn eine zusammenhängende einstündige Pause darin liegt, auf 13 Stunden erhöht werden kann, und zweitens eine zusammenhängende achtstündige Minimal-Ruhezeit. In den übrigen 3—4 Stunden des Tages sind gewisse Nebenarbeiten und 40 Mal im Jahr auch die reguläre Backarbeit erlaubt. Von den 40 Tagen sucht 20 die höhere Verwaltungsbehörde aus, 20 sind der Wahl des Meisters überlassen. An diesen Tagen kann also 16 Stunden gearbeitet werden. Lehrlinge sollen im ersten Jahre 2, im zweiten Jahre 1 Stunde kürzer, an jenen 40 Tagen aber auch bis zu 16 Stunden arbeiten. Für den Sonntag kommen dann noch komplizirte Paragraphen hinzu, die unter Umständen auf die Wochentags-Regelung zurückwirken. Die Vorschriften sind also weder einfach noch unbescheiden. Doch würde es zu weit führen, wenn über die Stundenzahl und Aehnliches hier in eine Erörterung eingetreten werden sollte. Darüber vielleicht ein späteres Mal. Hier sollen nur einige mehr generelle Einwendungen berührt werden.

Am schwersten wiegt das Bedenken über die wahrscheinliche Ausfüllung der Feierabende seitens der durch einen Maximal-Arbeitstag zu beglückenden Arbeiter. Dabei denke ich nicht, wie mir der Herr Herausgeber dieser Zeitschrift ohne jeden Grund unterzulegen scheint (No. 31, Sp. 447), an die Möglichkeit sozialdemokratischer Propaganda, sondern an jeden demoralisirenden Zeitvertreib. Allein auf die 12—16stündige Bäcker-Arbeitszeit trifft diese Befürchtung wohl nicht zu; hier fallen Feierabende kaum ab, und es ist nur die hygienische Rücksicht, der hier Rechnung getragen werden soll. Erklärt doch das Reichs-Gesundheitsamt, für die zur Nachtzeit arbeitenden Bäckergesellen entspreche eine zwölfstündige Arbeitszeit (mit Einrechnung der Nebenarbeiten und Pausen) dem körperlichen Ruhebedürfniss.

Ein anderes Bedenken sind die zahlreich wiederholten Proteste, ja revolutionären Drohungen der Bäckermeister. Es wäre bedauerlich, wenn eine an sich heilsame Maassnahme an diesem brutalen Interessenten-Argumente scheitern sollte. Wir kommen darauf zurück.

Die dritte und der Erörterung am meisten bedürftige Einwendung ist die Schwierigkeit der Kontrolle. Man braucht sich nur umzusehen, wie die im Auslande zahlreich vorhandenen Bäckerschutz-Gesetze nicht überall, aber vielfach gehandhabt werden. Die deutschen Regierungen rühmen sich, dass bei ihren Arbeiterschutz-Gesetze wirklich durchgeführt werden. Aber man gehe nach Sachsen, wo eins der vielen Sonntagsgesetze für Bäcker seit 1870 das Backen vom Beginn des Vormittags- bis zum Schluss des Nachmittags-Gottesdienstes verbietet. Es ist ohne Wirkung theilweise deshalb geblieben, weil die Denunziation von Uebertretungen selten riskirt wird. „Die Bäckergehülfen sind zwar seinerzeit an die Behörden gegangen, z. B. in Dresden an den Stadtrath Händel, und haben ihn darauf aufmerksam gemacht, dass das Gesetz übertreten wird. Herr Stadrath Händel hat aber gesagt: Ja freilich, werden Sie es, aber seit 20 Jahren ist es nun einmal so üblich. Der Geselle, welcher bei dem Herrn Stadtrath Händel war, hat darauf erwidert: Ja, das Gesetz wird übertreten, und wir ersuchen Sie, da es doch einmal besteht, dass es auch durchgeführt wird. Darauf hat der Herr Stadtrath geantwortet: Ja, wenn das Gesetz 20 Jahre übertreten worden ist, kann es auch im 21. Jahre übertreten werden."[1]) Das neue Reichsrecht über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe scheint zwar auch für Bäckerläden durchgeführt zu werden. Aber beim Maximal-Arbeitstage würde die Chance anders sein. Ob ein Bäckerladen in den verbotenen Sonntagsstunden in Thätigkeit ist, kann von der Strasse beobachtet und durch einen agent provocateur festgestellt werden. Die Backstube ist aber von der Strasse oft nicht sichtbar, und wenn ein Kontrolleur in die Backstube eindringt, so kann er doch nicht sehen, wer von den Gesellen etwa schon vor mehr als zwölf oder dreizehn Stunden zu arbeiten angefangen hat, zumal da die Arbeitszeit oft für jeden einzelnen Gesellen verschieden läuft. Hätte er aber auch die Ueberschreitung festgestellt, so würde der Bäckermeister sagen: heut ist einer von den 20 Tagen im Jahr, wo ich überarbeiten lasse; am nächsten Sonnabend werde ich nicht verfehlen, vorschriftsmässig den heutigen Tag auf meiner vom Herrn Polizeirath gestempelten Kalendertafel zu durchlochen.

Die Kommission für Arbeiterstatistik hat sich die Sache auch anders gedacht. „Die Einführung weitläufiger, bis ins Einzelne gehender Kontroll-Maassregeln," heisst es in ihrem Schlussbericht, „wird nach der Ansicht der Mehrheit der Kommission auch um deswillen nicht erforderlich sein, weil anzunehmen ist, dass eine den vorgeschlagenen Bestimmungen gemäss geregelte Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien bei der Einfachheit (?) der vorgeschenen Regelung bald zur Sitte und Gewohnheit werden wird. Erst wenn diese Annahme sich als irrthümlich erweisen sollte, würden Maassnahmen, die bei dem geringen Umfange der meisten hier in Frage kommenden Betriebe und der Abneigung der Klein-Gewerbetreibenden gegen Schreibwerk leicht belästigend empfunden werden, ins Auge zu fassen sein." Man kann lange warten, bis „diese Annahme sich als irrthümlich erweist"; denn wenn wegen mangelnder Kontrolle der Maximal-Arbeitstag nicht respektirt wird, so wird aus dem gleichen Grunde davon an zuständiger Stelle nichts bekannt sein. Wenn ferner die Kommission an eine den Vorschriften entsprechende Gewohnheitsbildung glaubt, so bedarf es der Rückfrage, auf was dieser Glaube fusst. Die Kommission antwortet mit dem Hinweis 1. auf die „allgemeinen Aufsichtsbefugnisse der Polizeibehörden", wie sie bei einer viel leichteren Aufgabe Herrn Stadtrath Händel zur Verfügung standen, und 2 auf die Denunziation der Gesellen. Nun haben die Bäckermeister durch eine unerhört massenhafte Lehrlingshaltung dafür gesorgt, dass es jederzeit, namentlich in grösseren Städten, eine Reservearmee stellenloser Bäckergesellen giebt, obwohl grosse Massen der zu viel ausgebildeten Backer jährlich auswandern und wie es heisst, viele Andere den Beruf nachträglich wechseln. Infolge des strengen Wettbewerbs der stellenlosen Hungerleider wird nicht leicht ein arbeitender Bäckergeselle durch Denunziation seine Stelle riskiren, wenn er zu lange beschäftigt wird. „Die (Dresdener) Backer-Gesellenschaft ist zur Abhülfe dieser Missstände allein zu ohnmächtig, weil jeder die Maassregelung fürchtet, welche bei der Innung an der Tagesordnung ist, zumal Arbeitslosigkeit von $^1/_2$—1 Jahr gar nicht als Seltenheit vorkommt." „Die (Dresdener) Bäckergehülfen zeigen ja nicht gerne ihre Meister an, aus dem einfachen Grunde, weil sie dann von den Meistern gemaassregelt werden, sie kommen in das schwarze Buch, und da die Meister eine vorzügliche Organisation haben, sind sie im Stande, einen solchen Gesellen überhaupt nicht mehr in Arbeit kommen zu lassen." Die Denunziation wäre auch nicht so einfach: man braucht sich nur deutlich zu machen, dass in der Backstube in der Regel keine autoritative Uhr vorhanden sein wird, um z. B. die einstündige Ruhepause zu messen. — Um ein Geringes wirksamer wäre die seitens der Gesellen mögliche Kontrolle, wenn sie zu einer Art Buchführung über die 20 Tage verlängerter Arbeitszeit herangezogen würden; aber dergleichen halbwirksame Maassregeln lehnt die Kommission als unstandliches und viel Anlass zu Streit gebendes Schreibwerk ausdrücklich ab. Es bleibt die Möglichkeit, dass Agitatoren die Situation benutzen, um die Bäckergesellen in grossem Maassstabe in Fachvereinen zu organisiren und von Vereins wegen eine systematische Denunziation einzuleiten. Aber es wäre bedenklich, in einem noch halb patriarchalischen Gewerbe mit Hausgemeinschaft zwischen Meister und Gesellen und ohne die lebenslängliche Klassenscheidung den sozialen Gegensatz künstlich zu poussiren, zumal in so gehässiger Weise. Und es wird nicht gelingen werden, dass Denunziation überhaupt kein erwünschtes System ist.

Es ist deshalb versucht worden, für jeden der beiden Wege: Kontrolle durch die Gesellen und Kontrolle von Amtswegen, Verbesserungen zu finden. Erstens: Die Gesellen sollen für jede Stunde Ueberarbeit einen gesetzlichen Lohn von 2 M. bekommen.[1]) Sie würden viel eher einen

[1]) Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 14. bis 20. Febr. 1894 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien, Berlin 1894, S. 93.

[1]) Für nachweislich selbstverschuldete Ueberschreitung der Arbeitszeit hätten dagegen die Gesellen eine Konventionalstrafe zu zahlen.

Digitized by Google

solchen Lohnzuschlag eintreiben als denuncirten. Der Meister würde eine solche Lohnforderung nicht so übel nehmen wie eine Denunziation, er würde aber auch nicht riskiren, durch systematische Ueberarbeit solche Forderungen, die ja auch nach erfolgter Kündigung geltend gemacht werden können, sich zu erheblichen Beträgen aufsummen zu lassen. Er würde andererseits durch eine so elastische und auch in der Form so schonende Beschränkung seiner Selbstherrlichkeit sich weniger beengt fühlen. Lehrlinge müssten sich bei der Innung und bei einer zweiten Instanz beschweren können. Die Innung müsste eventuell verpflichtet sein, den Lehrling bei einem andern Meister unterzubringen. Völlig befriedigend ist aber auch diese Auskunft nicht.

Eine wirksame Kontrolle von Amtswegen wäre kostspieliger. Sie müsste ein paar Jahre lang durch Spezialinspektoren ausgeübt werden. Vor allem müsste aber der Beginn der Maximal-Arbeitszeit festgelegt werden, z. B. Abends 9 Uhr. Die untere Verwaltungsbehörde bestimme für jeden Ort diesen Zeitpunkt. Das würde nicht hindern, dass die einzelne Bäckerei einen anderen Zeitpunkt wählt und ihn auf einem amtlich gestempelten Anschlag in der Backstube vermerkt. Der Zeitpunkt könnte für die einzelnen Wochentage und selbst für die einzelnen Gesellen verschieden sein. Das macht eine einmalige Schreibarbeit von 5 Minuten. Eine Schwierigkeit bilden die 20 Tage Ueberarbeit. Der Meister muss bei ungünstigem Wetter auch plötzlich zur Ueberarbeit entschliessen können, wenn das auch ein seltenes ultimum refugium ist. Man hat daher vorgeschlagen, der Meister soll die Ueberarbeit der Polizei durch eine Postkarte (gedrucktes Formular) anzeigen, die vor Schluss der gewöhnlichen Arbeitszeit aus dem Briefkasten abgeholt sein muss. Der Kontrolleur könnte dann im Betretungsfalle bei der Polizei nachfragen, ob die Ueberarbeit angemeldet worden ist. Diese Postkarten würden auch der Polizei ein handliches Kontrollmaterial ohne weitere Schreiberei geben. Man hat aber dagegen geltend gemacht, der Lehrling, der die Postkarte zum Kasten trägt, würde sich erkälten — ein Bedenken, das allerdings gegen das Austragen der Frühstücks-Waare durch Lehrlinge nicht ins Gewicht gefallen ist —, und praktisch ist vielleicht noch entscheidender, dass die Anzeige so nicht auf dem vorschriftsmässigen Kalkulationspapier erfolgte. Es liesse sich also ein Apparat erfinden, der dem Bäckermeister die rechtzeitige Anmeldung der Ueberarbeit ermöglicht, ohne dass er zum Briefkasten zu schicken brauchte. Aber so lange diese Erfindung ausbleibt, hat das Gesetz ein Loch.

Erinnert man sich nun jener wüthenden Proteste aus Bäckermeister-Kreisen, so liegt eine Lösung nahe, die einem englischen Vorgange entspricht. Das englische Arbeiterschutz-Gesetz vom Jahre 1883 giebt in seinem 15. Paragraphen eine Anzahl neuer Reinlichkeits-Vorschriften für Bäckereien, aber mit Beschränkung auf künftig zu eröffnende Bäckereien. Wendet man diesen Grundsatz auf den deutschen Maximal-Arbeitstag an, so ist der ganze Schwarm der gegenwärtigen Protestler mit einem Male auf Seiten des Gesetzes. Die heutigen Bäckermeister würden von dem Gesetze nicht nur keine Belästigung, sondern eher geschäftlichen Gewinn erwarten. Ist es wahr, dass die jetzt generell geplanten Vorschriften ihren Profit schmälern würden, so würde die verbesserte Fassung des Gesetzes sie ja gegen neue Konkurrenz schützen. Da jetzt infolge des hohen Bäckergewinns[1]) zu viel Bäckereien gegründet werden, so wäre eine Beschränkung der Gründungen kein Schade. Für diese neueren Bäckereien würde man nun die 20 der Wahl des Meisters anheimgegebenen Ueberarbeits-Tage von vornherein aufgehender Anzeige abhängig machen können. In den sehr seltenen Fällen, wo beim Versagen aller gewöhnlichen Auskunftsmittel der Meister sich nicht anders zu helfen weiss, mag er die fehlende Waare bei einem Kollegen kaufen, wie das schon heute vorkommt. Bei dem schnellen Wachsthum der Grossstädte und bei der engen örtlichen Begrenzung des Kundenkreises der einzelnen Weissbäckerei würde dieser Modus wenigstens für die grossstädtischen Weissbäckereien, die hauptsächlich lange Arbeitszeit zu haben scheinen, in wenigen Jahren in beträchtlichem Umfange wirken. Es wäre zu erwägen, ob die Exemption der bestehenden Bäckereien eine persönliche oder reale sein soll. Im ersteren Falle würde nach einem Menschenalter das Gesetz allgemein wirken.

Die zunächst geringe Zahl der regulirten Bäckereien würde die Kontrolle wesentlich erleichtern. Ueberhaupt würden viele Uebergangs-Schwierigkeiten wegfallen. Dieser successive Modus des Arbeiterschutzes ist in Deutschland ziemlich neu. Man hat ihn wohl früher in einzelnen Fällen erwogen, aber bei den Bäckern nicht.

Der vorgeschlagene Weg empfiehlt sich noch aus einem anderen Grunde. In No. 51 dieser Zeitschrift wurde das dringliche Bedürfniss von Sauberkeits-Vorschriften für Bäckereien erörtert. Es wäre leicht, von den künftigen Bäckereien mit dem Maximalarbeits-Tage zugleich Sauberkeit zu verlangen, während von den einmal vorhandenen Bäckereien wenigstens bauliche Veränderungen, z. B. die Klosetrohre betreffend, nicht ohne eine gewisse Härte plötzlich verlangt werden könnten. Die Etablirung neuer Bäckereien würde damit allerdings etwas erschwert, aber es würde auch dem Wuchern jener kurzlebigen Winkelbäckereien gewehrt werden, die vom Kapital und der Gnade des Mehllieferanten eine jämmerliche Existenz fristen.

Es wäre dann bald kein Konsument mehr gezwungen, sein Frühstück mit unbehaglichen Nebenempfindungen zu geniessen. Auch würden die dem Gesetz unterstellten Bäckermeister mit Recht es nicht unterlassen, ihre kontrolirte Sauberkeit dem Publikum anzupreisen; und sie würden sich vielleicht besser stehen, als die alten Bäckereien. Sie würden auch dafür sorgen, dass das Publikum mehr als heute von der Unreinlichkeit der Bäckerei alten Stils zu hören bekommt. Lässt man den alten Bäckereien die Wahl, sich freiwillig dem Gesetze zu unterstellen, so würde man vielleicht bald in mancher Stadt auf den Bäckerschildern nur noch von „registrirten Bäckereien" lesen, deren Einrichtungen und Arbeitszeit beaufsichtigt werden.

Berlin. K. Oldenberg.

Zusatz des Herausgebers.

Da der Herr Verfasser des vorstehenden Aufsatzes auf eine früher erörterte Meinungs-Verschiedenheit zwischen uns Bezug nimmt, so sei es auch mir gestattet, auf dieselbe zurückzukommen. Es hat mir fern gelegen, in meinem damaligen Aufsatze zu behaupten, dass Herr Dr. Oldenberg unter den Gründen gegen eine verlängerte Ruhezeit der Arbeiter auch den Besuch sozialdemokratischer Versammlungen aufgeführt habe. Ich habe nur darauf aufmerksam gemacht, dass man auf diese Art „allmählich zu der Anschauung gelangt". Wenn Oldenberg diese Konsequenz ablehnt, so ist dies erfreulich.

Was den Schluss-Vorschlag von Oldenberg betrifft, so läuft er darauf hinaus, die Hauptfeinde des Gesellenschutzes, die Zünftler, gerade als Vorspann für denselben zu benutzen. Nun erscheint mir zwar das allgemeine Bestreben der Zünftler, den gegenwärtigen Meistern ihre Existenz dadurch zu sichern, dass den Gesellen das Selbstständigmachen erschwert wird, als eine der sozialpolitisch gefährlichsten Erscheinungen unserer Zeit. Ihr irgend ein Zugeständniss zu machen, ist bedenklich; doppelt bedenklich, wenn der angeblich zu grosse Andrang zum Gewerbe wirklich, wie O. sagt, durch den „hohen Bäckergewinn" herbeigeführt wird. Da aber bei der gegenwärtigen politischen Konstellation dieser Vorschlag auf Verwirklichung des Bäckerschutzes Aussicht auf Annahme hat, während andere Vorschläge einstweilen aussichtslos erscheinen, so ist eine Stellungnahme zu demselben nicht abzulehnen. Wenn die neuen Schutz-Maassregeln nur für die neuen Bäckereien gelten sollen, so darf meines Erachtens das Privileg der alten keineswegs anders als persönlich gefasst werden und muss spätestens mit dem Tode des Inhabers erlöschen. Eine Verzweigung der Ausnahmen darf nicht in Erwägung gezogen werden. Ferner weiche ich von dem Urheber dieses Vorschlages prinzipiell in einem Punkte ab. Ich kann in dem Vorschlag nicht ein Mittel erblicken, die organisatorische Zusammenfassung der Bäckergesellen entbehrlich zu machen, sondern glaube an die erspriesslichen

[1]) Man lasse sich nicht durch den Hinweis der Bäckermeister auf die vielen Bäcker-Bankrotte irre leiten. Diese Bankrotteure sind wohl meist Bäckergesellen ohne eigenes Kapital, die der Mehllieferant etablirt hat, und mit wirklich selbstständigen Bäckermeistern nicht vergleichbar. Die Verminderung dieser Species wäre ein Gewinn.

Digitized by Google

Folgen, welche der Vorschlag haben soll, gerade nur unter der Voraussetzung, dass das mangelhafte Gesetzeswerk in einer Organisation der Gesellen seine Ergänzung findet. Angesichts der „vorzüglichen" Organisation der Meister, welche mit schwarzen Listen etc. arbeitet, kann ich in einer solchen Zusammenfassung der Gesellenschaft nicht die Störung eines patriarchalischen Verhältnisses oder das künstliche Poussiren sozialer Gegensätze erblicken. Gewiss ist Oldenberg darin zuzustimmen, dass denunziatorisches Vorgehen an sich nicht wünschenswerth ist. Aber gerade eine Vereinsbildung, welche einem gewählten Vorstande die planmässige Registrirung aller ihm bekannt werdenden Gesetzwidrigkeiten zur Aufgabe macht, ist unendlich viel weniger gehässig, als die Strafanzeige eines einzelnen Gesellen gegen seinen Meister. Viel rationeller freilich als diese mühsame Ergänzung des amtlichen Arbeiterschutzes durch die Arbeitervereine wäre es, wenn man endlich eine Betheiligung der Arbeiter an dem amtlichen Arbeiterschutz direkt herbeiführte und Arbeitervertreter in die Gewerbeinspektion brächte.

Mit diesen beiden Modifikationen also (dass die Privilegien der alten Bäckereien von vornherein auf den Aussterbeetat gesetzt werden und dass irgend welche Mitwirkung der Gesellen an der Kontrolle gesichert ist) halte ich den Oldenberg'schen Vorschlag für durchaus diskutabel. Nur darf unserer Generation das Schamgefühl darüber nicht erspart werden, dass sie selbst gegenüber Missständen, die anerkanntermaassen eine widerliche Herstellung des täglichen Brots zur Folge haben, sich nicht zu einer durchgreifenden Maassregel aufschwingen kann.

Armenpflege.

Elberfelder System für Mainz. Der Magistrat der Stadt Mainz hat zur Reform der dortigen Armenpflege einen Gesammt-Organisationsplan entworfen, welcher im Wesentlichen auf dem sogenannten Elberfelder System beruht. Es ist in Aussicht genommen, dass ein Armenpfleger in der Regel nur 4 Arme unter sich haben soll. Dies kann erreicht werden, wenn die Stadt in 19 Bezirke getheilt und in jeder 10 Armenpfleger (im Ganzen also 190) ernannt werden. Um für die 19 Bezirksversammlungen, denen, wie es scheint, in Mainz die selbstständige Entscheidung über Unterstützungen zugesprochen werden soll, einen festen Maassstab zu schaffen, hat der Magistrat über die Höhe der Unterstützungen schon jetzt einen Entwurf vorgelegt, welchen die Deputation der Stadtverordneten zur Annahme empfiehlt. Bisher bildete eine Art gewohnheitsmässigen Maximums der wöchentlichen Unterstützung für eine einzelne Person 1,50 M. neben einer vierteljährlichen Miethsunterstützung von 10 M., also wöchentlich ein Betrag von etwa 2,30 M. Nach der Enquête des Vereins für Armenpflege gewähren Barmen, M.-Gladbach, Duisburg, Halle a. S. 3 M., Elberfeld, Potsdam, Erfurt 3,50 M., Leipzig 3,60 M., Wiesbaden 4,50 M., Köln 4,20 M., Worms 5 M. Der Magistrat von Mainz schlägt vor, in Rücksicht auf die veränderten Lebensverhältnisse der Gegenwart über diese Sätze hinauszugehen und den Satz von 5,50 M. zu Grunde zu legen. Hiermit werde Mainz einen höheren Ausschlussatz haben als irgend eine der in jener Enquête aufgezählten Städte. Denn wenn auch in derselben Frankfurt a. M. mit einem Maximum von 8 M. figurire, so komme doch dort in der Praxis regelmässig kein höherer Satz als 5 M. zur Anwendung. Den vollen Satz von 5,50 M. soll jedoch nur der alleinstehende Mann erhalten, während für die alleinstehende Frau 4,50 M. vorgeschlagen sind. Dieselben Sätze gelten bei Familien für das Familien-Oberhaupt. Dem treten hinzu: für die Ehefrau und für jedes Kind über 10 Jahre 2 M., für ein Kind unter 10 Jahren 1,50 M. Sind mehrere Kinder vorhanden, so verringert sich der Zusatz für das zweite, dritte, vierte und fünfte Kind um je $^1/_{10}$, $^2/_{10}$, $^8/_{10}$ und $^4/_{10}$, für das sechste und jedes weitere Kind um die Hälfte. (Für ein arbeitendes und in Verdienst stehendes Kind ist das Maximum auf 3 M. festgesetzt, falls der Wochenverdienst diesen Betrag erreicht). Danach würde beispielsweise für ein Ehepaar mit 2 Kindern unter 10 Jahren der Ausschlussatz 13,55 M. betragen. Da der ortsübliche Tagelohn in Mainz 2,20 M. beträgt, und einem Wochen-Einkommen von 13,20 M. entspricht, so würde für eine solche Familie, wenn ihr einziges Einkommen der ortsübliche Tagelohn des Mannes ist, bereits die Grenze erreicht sein, bei welcher eine Unterstützung zulässig zu werden anfängt. Aus diesem Grunde hält der Magistrat — hiermit das bekannte Dilemma jeder limmanen Armenpflege offen bezeichnend — ein noch höheres Hinaufschrauben mit dem Ausschlussatze für unthunlich, zumal in Mainz alle Einkommen von nichtunterstützten Einwohnern, selbst solche unter 300 M., kommunalsteuerpflichtig sind und also zu der Aufbringung der Unterstützungs-Gelder mit beitragen müssen. Eine Ueberschreitung der Sätze ist in drei Fällen gestattet: 1. Kosten für ärztliche Behandlung und Heilmittel werden nicht in Anrechnung gebracht; 2. wenn das Einkommen einer Familie ganz oder fast ganz von einem oder zwei Kindern aufgebracht wird, so kann die oben genannte Verminderung der Zusätze unterbleiben; 3. wenn der Unterstützte aus Wohlthätigkeits-Mitteln eine Beihilfe unter der Bedingung erhält, dass die städtische Unterstützung deshalb nicht gekürzt werden dürfe, so kann die private Beihilfe ausser Rechnung gelassen werden. Uebrigens stehen der Mainzer Armendeputation für vereinzelte Fälle, in denen eine höhere Unterstützung angemessen erscheint, eigene Wohlthätigkeits-(Geschenk-)Mittel zur Verfügung.

Das finanzielle Ergebniss der Reform berechnet die Magistratsvorlage wie folgt. Gegenwärtig werden für 580 Unterstützungsfälle aufgewendet . . . 73 476,52 M.
Nach den neuen Ausschlusssätzen wäre zu verwenden . . . . . 88 727,60 „
mithin ein Mehr von . . 15 251,08 M.

Dem stehen jedoch die auch in Mainz eintretenden Ersparnisse durch die individualisirende Armenpflege gegenüber. Schon bei der jetzt vorgenommenen Revision haben sich 58 Unterstützungsfälle mit einem Betrage von 6280 M. als so vollkommen überflüssig herausgestellt, dass die Unterstützten selbst sich sofort zum Verzicht bereit erklärten, und weitere 67 Fälle mit 7706 M. sind durch Deputations-Beschluss als ebenso zweifellos unzulässig gestrichen worden (zusammen 13 986 M.). Danach könnte die Reform dem Wesen des Elberfelder Systems entsprechend darin bestehen, dass missbräuchliche Unterstützungen eingezogen und die wirklich Bedürftigen ausgiebiger unterstützt werden. Es wäre wünschenswerth, dass dieser Charakter der Reform beschlussmässig festgelegt würde. Denn es darf nicht übersehen werden, dass einer Armen-Reform, mit welcher Ersparnisse verbunden wären, ein gewisses Misstrauen entgegengebracht würde. Um dem von vornherein zu begegnen, hat beispielsweise bei der neuesten Reform im Wiener Armenhause die Verwaltung sich verpflichtet, etwaige Ersparnisse zur Verbesserung der Kost zu verwenden.

Sinken der Armenlast in Charlottenburg. Der neueste Verwaltungsbericht der Stadt Charlottenburg stellt über die Armenlast im Verhältniss zur Bevölkerung während der letzten 9 Jahre folgende Tabelle auf.

Einwohnerzahl im Jahre	Zahl der Unterstützten	% der Einwohnerzahl	Gesammtausgabe[1] M.	pro Kopf der Einwohnerzahl M.
1886/87: 44 105	1190	2,69	78 986	1,79
1887/88: 49 347	1171	2,37	83 974	1,70
1888/89: 55 445	1189	2,11	85 919	1,55
1889/90: 68 385	1220	1,78	91 116	1,33
1890/91: 76 873	1257	1,63	108 767	1,41
1891/92: 86 362	1303	1,51	132 565	1,53
1892/93: 97 358	1604	1,65	142 964	1,47
1893/94: 112 313	1857	1,65	177 494	1,58
1894/95: 129 491	2108	1,63	193 806	1,50

[1] einschliesslich Erstattungen an andere Armenverbände abzüglich der Stadt erstatteten Beträge.

Im letzten Jahr ist der Prozentsatz der Unterstützten nahezu unverändert geblieben, während die pro Kopf der Bevölkerung erwachsenen Kosten nicht unerheblich geringer geworden sind. Die Ursache sei nicht in einer Verminderung der Leistungen im Einzelfalle zu suchen. Die Armen-

Digitized by Google

verwaltung habe vielmehr auch im Berichtsjahre daran festgehalten, durchweg eine Erhöhung der einzelnen Unterstützungen anzustreben, und der Jahres-Durchschnittssatz des monatlichen Almosens ist von 5 auf 5,30 M. (die monatlichen Almosen betragen zwischen 5 und 36 M.) gestiegen. Es ist aber in diesem Jahre nahezu ausnahmslos, auch bei dauernd bewilligten Unterstützungen, in regelmässigen Zwischenräumen eine erneute Prüfung jedes Unterstützungsfalles, wie sie dem durchgeführten Elberfelder System entspricht, vorgenommen worden. Ferner sprechen die abnorm grosse Zahl vorübergehender Unterstützungen in den langen und strengen Winter 1894/95 mit. Das mit geringen Unterbrechungen fortgesetzte alljährliche Sinken der Armenlast führt der Bericht aber auf den Einfluss der Arbeiterversicherung zurück und führt über diesen Einfluss im Vergleich zum Vorjahr folgendes aus:

> Er lässt sich zahlenmässig zwar nur bei den Aufwendungen aus Armenmitteln für das Krankenhaus nachweisen. Hier sind, trotz der Vermehrung der Bevölkerung um 17 000 Einwohner und trotz einer im Allgemeinen erheblich gesteigerten Belegung auf Armenkosten nur 491 Personen mit einem Kostenaufwande von 29 544 M. gegen 486 Personen und 32 263 M. im Jahre 1893/94 verpflegt worden, obwohl gleichzeitig auch die von uns angewärtige Armenverbände, insbesondere Berlin, zum grossen Theil für die Behandlung in dortigen Krankenanstalten getahlten Beträge um rund 1000 M. gesunken sind. Die Krankenversicherung hat aber unzweifelhaft durch die von ihr gewährte ärztliche Behandlung, sowie die Zahlung von Krankengeld auch auf die Aufwendungen der offenen Armenpflege, die sicher vielfach ohne sie hätte eintreten müssen, — wie sie in vereinzelten Fällen, bei grosser Kinderzahl oder nach Ablauf der 13. Woche, auch neben und nach ihr eingetreten ist — eine erhebliche Einwirkung ausgeübt. Das gleiche wird, in beschränktem Maasse, für die Unfallversicherung anzugehen sein, ohne deren Bestehen voraussichtlich vielfach die Armenpflege darrend in Anspruch genommen werden würde, wie sie gegenwärtig in wiederholten Fällen — theilweise unter demnächstiger Erstattung — bis zu ihrem Eintreten eingegangen worden ist. Alters- und Invaliden-Rentner beziehen vielfach nach wie vor fortlaufende Unterstützungen, weil die festgesetzten Renten ohne anderweite Beihilfen zum Lebensunterhalt unzureichend sind; immerhin sind in einzelnen Fällen gewährte Armenunterstützungen nachträglich aus der für einen längeren Zeitraum nachgezahlten Rente auch hier erstattet worden.

Die Erfahrung, dass Armenunterstützungen aus angesammelten Invalidenrenten zurückgezahlt werden, tritt unseres Wissens hier zum ersten mal auf. Es wäre sehr wünschenswerth, wenn diese Fälle individualisirter bekannt würden. Sind es Fälle, wo die Rente ein anderweites Einkommen bis zur Erstattungsfähigkeit erhöht hat, so ist die letztere erfreulich. Sonst müsste man die Höhe der angesammelten Rentenzahlung u. a. m. genauer kennen. Im ganzen ist dieser Theil des Berichts eine schätzenswerthe Ergänzung zu den neuesten Untersuchungen[1]) über den Einfluss der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege.

Frauen als Leiterinnen der Armenpflege in England. Nachdem seit einiger Zeit in England dem weiblichen Geschlecht die Mitgliedschaft in dem Armenpflege-Kollegium eingeräumt ist, ist in diesem Jahre zum ersten male einem weiblichen Mitgliede der Vorsitz übertragen worden. Im Armenpflege-Kollegium für den Hampstead-Distrikt von London wurde Mrs. Finlay zur Vice-Vorsitzenden gewählt. So treten denn also jetzt die Frauen auch als Leiterinnen in der Armenpflege auf, nachdem sie sich als Mitglieder der Armenpflege-Kollegien in vorzüglicher Weise bewährt haben, wie durchweg anerkannt wird, und sich auch schon darin zeigt, dass die Zahl der weiblichen Mitglieder der Kollegien fortgesetzt im Wachsen begriffen ist. Sind doch in dem Kollegium von Hampstead allein schon fünf Frauen vertreten, auch wird bald kaum noch ein Kollegium ohne ein weibliches Mitglied zu finden sein.

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Lehrmittel-Gewährung und Armen-Unterstützung in Baden. Das badische Gesetz über den Elementarunterricht schreibt in Th. V § 55 vor, dass Unvermögende von Zahlung des Schulgeldes für Besuch einer Pflichtschule je nach den Verhältnissen theilweise oder ganz zu befreien sind. „Die Befreiung von der Schulgeldzahlung gilt nicht als Armenunterstützung.“ In Theil VI § 84 ist bestimmt, dass die Gemeinde für Schulzimmer, -Geräthschaften und Lehrmittel zu sorgen hat, und dass dieselbe auch Lehrbücher für arme Kinder zu beschaffen habe. Im letzten Absatz des § 84 ist noch nachgetragen, dass die Gemeinde auch für unbemittelte Mädchen das Rohmaterial zu deren Handarbeiten im betreffenden Unterricht umsonst zu stellen hat. Ob auch für die Gestellung der Lehrmittel der Grundsatz des § 55 gilt, dass sie nicht als Armenunterstützung zu betrachten sei, ist nicht ausdrücklich gesagt. In der Praxis ergeben sich verschiedene Anschauungen, und es sorgt manche Familie, trotz aller Noth für die Lehrmittel, die ihre Kinder bedürfen, damit der Familienvater nicht die Rechte einbüsst, die durch Annahme von Armen-Unterstützung verloren gehen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt aus dem Jahr 1878 eine Entscheidung vor, nach welcher die Gemeinde berechtigt wäre, Bücher und Lehrmittel, die auf Verlangen des Vaters den Kindern, weil sie arm seien, gewährt wurden, ihm als Armen-Unterstützung anzurechnen, er mithin sein Wahlrecht dadurch eingebüsst habe. Ob hier nur wegen des Verlangens des Vaters so entschieden wurde, ist nicht recht klar; der Fall hat aber zur Vorsicht gemahnt. Es ist dringend nothwendig, das Rechtsverhältniss klar zu stellen, und zwar in dem Sinne, dass diese Gewährungen in der obligatorischen Volksschule niemals eine Armen-Unterstützung darstellen.

An dem hauswirthschaftlichen Unterricht in Chemnitz, welcher vermöge der vielen ihm bereits zu Theil gewordenen Besichtigungen eine Art Ausstrahlungspunkt für ähnliche Bestrebungen in ganz Deutschland wird, nahmen auch im Jahre 1894 die Mädchen sämmtlicher Volksschulen (welche je nach der Lage zwei verschiedenen Kochschulen zugewiesen sind) Theil. Von 480 zu Ostern 1895 entlassenen Schülerinnen gedachten 268, d. i. 55,86 % in ein Dienstverhältniss zu treten, 91, d. i. 19 % als Dienstmädchen erst Aufwartungen sich Unterhalt zu verschaffen, 62, d. i. 12,91 % vorerst im elterlichen Hause zu verbleiben, 18, d. i. 3,77 % als Lernende in ein Geschäft einzutreten; 41, d. i. 8,59 % hatten sich zur Zeit der Befragung noch nicht entschieden, oder waren vor Ablauf des Schuljahres abgegangen.

Volksvorträge in Kassel. Am 25. Sept. fand in Kassel unter dem Vorsitz des Ober-Bürgermeisters Westerburg eine Versammlung statt, in der die Einrichtung von Volksvorträgen beschlossen wurde. An der Versammlung nahmen Schulmänner, Juristen, Geistliche theil, ferner die Vertreter der Innungen, der (etwa 2000 Arbeiter umfassenden) Gewerkschaften, des evang. Arbeitervereins, des kath. Gesellenvereins, des Arbeiter-Fortbildungsvereins u. a. Die Vorträge sollen wöchentlich einmal Abends unentgeltlich stattfinden, die Kosten für Beleuchtung und Heizung entweder von der Stadt oder von den genannten Vereinen aufgebracht werden. Bei der Auswahl der Themata wird von Seiten der anwesenden Arbeitervertreter das Hauptgewicht auf Gesundheitspflege, Verwaltungslehre und Naturwissenschaft gelegt. Ueber den Ausschluss von Religion und Politik war von vornherein Uebereinstimmung erzielt worden. Nach dem Vorbild der Frankfurter Vorträge soll ein und derselbe Gegenstand mehrere Wochen hindurch behandelt, es soll zu Anfragen und Besprechungen Gelegenheit geboten werden.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Bode, Dr. Wilhelm. Das Wirthshaus im Kampfe gegen den Trunk. Hildesheim 1895. Gebrüder Gerstenberg. 48 S. Preis 60 Pf.

Engels, Federico. L'economia politica (primi lineamenti di una critica dell' economia politica). Bibliotecа della critica sociale. Milano 1895. Uffici della Critica sociale. 83 S. Preis 50 cts.

Gnauck-Kühne, Elisabeth. Die soziale Lage der Frau. Vortrag, gehalten auf dem 6. evangelisch-sozialen Kongress zu Erfurt am 6. Juni 1895. Berlin 1895. Otto Liebmann. 34 S. Preis 50 Pf. (Vgl. „Soziale Praxis“ Jahrg. IV, Sp. 645/6).

Massow, C. v., Geh. Reg.-Rath. Reform oder Revolution! Zweite, veränderte Auflage. Berlin 1895. Otto Liebmann. VII und 245 S. Preis 2 M.

Oldendorff, Dr. A. Zeitschrift für soziale Medizin. Erster Band, Heft 3. Leipzig 1895. Georg Thieme. S. 137—206. Preis pro Heft 1.20 M.

[1]) Vgl. Jahrg. IV, Sp. 927—934; Jahrg. V. Sp. 21.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg, Berlin, Berliner Straße 10.

Digitized by Google

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Bekanntmachungen.

In unserem Kollegium ist die Stelle des

Stadtbauraths

durch den Rücktritt des bisherigen Inhabers in den Ruhestand vom 1. Oktober d. J. ab erledigt und werden Bewerber um diese Stelle, welche die Befähigung zum Königlichen Regierungsbaumeister nachweisen können, aufgefordert, ihre Bewerbungen **bis zum 1. November d. J.** einzureichen und denselben einen Lebenslauf und die Nachweise über Befähigung und Gesundheit beizufügen.

Das Einkommen der Stelle ist vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bezirksausschuss auf 4500 Mark, bei befriedigender Amtsführung von drei zu drei Jahren um 300 Mark jährlich bis 6000 Mark steigend, und 15% des jeweiligen Gehaltes an Wohnungsgeld festgesetzt. Ausserdem zahlt die Stadt die Beiträge zur Provinial-Wittwen- und Waisenkasse für Schlesien, welcher der Stadtbaurath beizutreten hat.

Dem Stadtbaurath liegt, abgesehen von den allgemeinen Pflichten, die ihm als Magistratsmitglied obliegen, hauptsächlich die Aufsicht über das gesammte städtische Bauwesen und die Oberleitung des Stadtbauamtes, bei dem sämmtliche technische Arbeiten der Baupolizei, des Hoch- und des Tiefbaues erledigt werden, ob.

Die Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Privatpraxis ist nur mit besonderer Genehmigung der Gemeindeköperschaften zulässig.

Königshütte O.-S., den 26. September 1895.

Der Magistrat
Girndt, Oberbürgermeister.

Für das hiesige Landratsamt wird ein tüchtiger

Expedient

zum sofortigen Antritt gesucht. Derselbe muss bereits einige Jahre selbstständig expedirt haben und über gute Leistungen gute Empfehlungen beibringen. Bewerbungen sind **unter Angabe der Gehaltsansprüche** zu richten an das Königliche Landrathsamt in Lingen.

Lingen, den 8. Oktober 1895.

Der komm. Landrath.

Ein im Verwaltungsfach durchaus gewandter, namentlich mit Invaliditäts- und Altersversicherungssachen vertrauter

Bureaugehülfe

wird zum **sofortigen** Eintritt gesucht.

Den Bewerbungen sind die Ausweise über die bisherige Thätigkeit und die Angabe über Gehaltsansprüche beizufügen.

Hanau, am 1. Oktober 1895.

Der Landrath.
von Schenck.

In der hiesigen ca. 30 000 Einwohner zählenden Gemeinde soll die Stellung eines

Bureauvorstehers

besetzt werden. Geeignete Bewerber, die in der Bearbeitung aller Kommunalangelegenheiten durchaus sicher sind, wollen sich bei dem Unterzeichneten melden. Gehalt 2400 M. bei vorläufig 6wöchentlicher Kündigung. Militäranwärter werden bevorzugt.

Lichtenberg b. Berlin O., 10. Oktober 1895.

Der Gemeinde-Vorsteher.
Roeder.

Bei der Verwaltung der unterzeichneten Berufsgenossenschaft findet ein gut empfohlener, zuverlässiger **Beamter**, der im Verwaltungsfache und in der Bearbeitung von Unfallangelegenheiten Erfahrungen besitzt und nachweislich befähigt ist, den umfangreichen Schriftwechsel eines grösseren Bureaus selbstständig zu erledigen, dauernde Stellung.

Bewerbungen sind unter genauer Angabe der seitherigen Thätigkeit und unter Bezeichnung der Gehaltsansprüche an die

Rhein.-Westf. Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft Düsseldorf

zu richten.

Für kurze Zeit:

Lassalle, Reden u. Schriften.
3 Bände geb. Ladenpreis Mk. 13,—
für nur Mk. 8,—
Alfred Lorentz, Antiquariat, Leipzig.

Für Magenkranke

und Blutarme. 8 Liter feinsten reinen Span. Blut- und Magenwein in Korbfl. Mk. 6.25, desgleichen 8 Liter Menefer Ausbruch „Perle Ungarns" Mk. 9.50, 8 Liter Medicinal-Cognac, feinste reine Waare Mk. 8.—, 8 Liter Cognac, fine Champagne Mk. 12.—, 8 Liter alten feinsten Porto, Madeira, Sherry, Lacrimae-Christi, Malvasier, Vino Vermouth, Marsala 2c. Mk. 6.25. 8 Liter ächten feinsten Jamaica-Rum Mk. 8.50; alles incl. Flasche franco gegen Nachnahme. Belobigungen meiner Weine und Dankesschreiben von Magenleidenden laufen täglich ein.

Weingroßhandlung
Richard Kox, Duisburg a. Rh.

Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot in Leipzig

Soeben gelangte in Leipzig zur Ausgabe

Die Arbeiterversicherung in den Europäischen Staaten

Von

Dr. T. Bödiker
Präsident des Reichs-Versicherungsamtes

Preis postfrei M. 7,80.

Am Schlusse des ersten Dezenniums, das seit Einführung der deutschen Arbeiterversicherung nun vergangen ist, unternimmt es die obige Arbeit, Umschau zu halten, wie der Versicherungsgedanke in Deutschland und von Deutschland aus in den übrigen Europäischen Staaten Fuß gefaßt hat, wie er in Deutschland und im Auslande in die Praxis übertragen worden ist und welche Entwickelung er seitdem in ganz Europa genommen hat.

Eine ganz besondere Bedeutung erhält das Werk durch den allbekannten Namen seines Verfassers, der dem Reichs-Versicherungsamte seit seiner Begründung als Präsident und damit der deutschen Arbeiterversicherung seit ihren ersten Anfängen als oberster Leiter und hervorragendster Sachverständiger vorsteht.

Gefl. Bestellungen erledigt umgehend
die Sortiments-Abtheilung von
Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstraße 44.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Das Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte.

Vom 29. Juli 1890.

Erläutert von

Dr. L. Wilhelmi
Kaiserlicher Regierungsrath
im Reichsamt des Innern.

und

Dr. M. Fürst
Königlicher Oberbergrath
im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Preis geb. M. 9,—, postfrei M. 9,30.

Die Verfasser wurden mit Rücksicht auf die umfangreiche Thätigkeit der Gewerbegerichte einerseits und die schwierigen Aufgaben, welche das Gesetz den Mitgliedern der neuen Gerichte, insbesondere deren Vorsitzenden, im Einzelnen stellt, andererseits bei der vorliegenden Erläuterung des Gesetzes von der Absicht geleitet, den Vorsitzenden und Mitgliedern der Gewerbegerichte darüber auch noch bei der Prüfung der Ortsstatuten und anderweitig mit der Handhabung des Gesetzes befaßten Behörden ihre Wirksamkeit durch Zusammenstellung der in Betracht kommenden Bestimmungen anderer Gesetze und deren Materialien, sowie der einschlägigen Rechtsprechung und Litteratur thunlichst zu erleichtern.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 24. Oktober 1895. Nummer 4

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Das deutsche Handwerk in seiner gegenwärtigen Lage. Von Prof. Dr. W. Stieda . . . 89

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 95

Parteitag der sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Streit zwischen Konservativen und Christlich-Sozialen in Deutschland.

Kommunale Sozialpolitik . . . 98

Städtische Untersuchungs-Anstalt für Nahrungsmittel in Altona.

Technische Anleitung für Stadtausschüsse etc. über Genehmigung gewerblicher Anlagen in Preussen.

Städtische Submissionsbedingungen für Stuttgart.

Städtische Arbeitsnachweis-Stellen. Blätter für Gemeinderaths-Mitglieder.

Parteiblätter als Publikations-Organe für Gemeindeverwaltungen.

Arbeiterschutz und Gewerbe-Inspektion 102

Sonntagsruhe auf deutschen Eisenbahnen.

Sonntagsruhe in Anwaltsbureaus.

Arbeiterschutz in Schweizer Kantonen.

Regelung der Arbeitszeit jugendlicher Geschäfts-Angestellter in England.

Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiter-Ausschüsse 103

Arbeiter-Ausschüsse und katholischer Verband Arbeiterwohl.

Armenpflege 104

Englische Armenhäuser und Gewöhnung zur Selbständigkeit.

Gedruckte Armenliste in Ravensburg.

Wohnungswesen 105

Amerikanische Baugenossenschaften. Von Dr. Hans Crüger.

Wohnungszustände in Köln und Mannheim.

Obdachlosen-Fürsorge und Militärzwecke in Chemnitz.

Litterarische Neu-Erscheinungen 108

* * *

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Verbandsangelegenheiten . . . 107

Beitrittserklärungen. Eingänge.

Rechtsprechung 107

Trinkgelder, inwieweit können solche bei der Lohn-Entschädigung eines Kellners berücksichtigt werden?

Ist die Vereinbarung von Kündigungsfristen und Austrittsgründen abweichend von den Bestimmungen der Arbeitsordnung zulässig?

Dem ersuchten Gericht sind Schreibgebühren für Zeugenladungen nicht zu erstatten.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag 110

Gesetzentwurf über Gewerbegerichte in Zürich.

Beigabe: Verzeichniss der Gewerbegerichte im Deutschen Reich.

Abdruck sämmtlicher Artikel in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Das deutsche Handwerk in seiner gegenwärtigen Lage.

Selten ist eine Veröffentlichung zu so gelegener Zeit gekommen, wie die vom Verein für Sozialpolitik herausgegebenen „Untersuchungen über die Lage des Handwerks mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Grossindustrie“.[1]) Seit dem Erlass der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund hörten die Handwerker nicht mehr auf, zu klagen; und seit im Jahre 1881 die Innungen durch die Gesetzgebung offenkundig begünstigt, in den folgenden Jahren auch mit einigen Privilegien ausgestattet wurden, glaubte man in jenen Kreisen, berechtigt zu sein, von der Regierung noch mehr erwarten zu können. Demgemäss wurde man nicht müde, immer wieder auf's Neue die Wiederherstellung jener Einrichtungen zu verlangen, die im Jahre 1869 endgültig beseitigt worden waren. Aber was auch auf lokalen und provinziellen Handwerkertagen, auf allgemeinen Versammlungen aller Handwerker und denen von Fachinteressenten, in Zeitschriften und Broschüren zur Begründung der Beschwerden vorgetragen wurde — es liess ein Eingehen auf die wirklichen Ursachen der Nothlage völlig vermissen. Stets wurde in energischen Ausdrücken die Gewerbefreiheit angeklagt, das Elend verschuldet zu haben; aber auf den Gedanken, dass die ganze technische und ökonomische Struktur des Handwerks sich verändert habe, kam Niemand oder wollte ihn wenigstens nicht Ausdruck verleihen. Wenn es sich um die Namhaftmachung von Maassregeln zur Besserung der Zustände handelte, so hörte man die Schlagworte „Befähigungs-Nachweis“ und „Zwangsinnung“; darauf aber, dass man dem Handwerke durch Beschaffung wohlfeiler Betriebskräfte, durch Motoren und Arbeitsmaschinen, durch zweckmässige Organisation des Absatzes, durch Fachschulen und Lehr-Werkstätten u. dgl. m., kurz auf die mannigfaltigste Weise zu helfen suchen müsse, ging man nicht gern ein und wies wohl gar derartige Vorschläge als gutgemeint, aber unzureichender Kenntniss entsprungen, zurück.

Da stecken nun jetzt die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik andere Lichter auf. Allerdings ist schon mehrfach die Lage einzelner Zweige des Kleingewerbes in neuerer Zeit von jüngeren Gelehrten oder Praktikern, die bei ihren Universitätsstudien von ihren Lehrern dazu angeregt worden, beleuchtet worden. Diese Arbeiten, sowie die im Jahre 1885 von der Badischen Regierung in einigen Amtsbezirken veranstalteten Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes hatten bereits gezeigt, wie weit die Grossproduktion schon vorgerückt und wie schwach die Lebensfähigkeit gewisser Handwerke ist. Aber sie blieben vereinzelt, und ihre Lehren sind zu wenig beachtet. Dagegen erstrecken sich die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik jetzt über ganz Deutschland, über alle Zweige des Handwerks und streben das zu erforschende Gebiet in ganz systematischer Weise nach allen Richtungen dem Verständniss näher zu führen an. Sie richten ihr Augenmerk vorzüglich darauf, thunlichst genau die thatsächlichen Zustände in den einzelnen Gewerbezweigen festzustellen, um so schliesslich ermitteln zu können, wie weit der Ausbau-

[1]) Bd. 1—3 (Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 62—64). Leipzig 1895, Duncker & Humblot (vgl. Soziale Praxis Jahrg. IV, Sp. 760).

Digitized by Google

gungsprozess vorgeschritten sei, welche Kleingewerbe noch mit Aussicht auf Erfolg den Kampf gegen die Grossindustrie führen können und auf welchen Wegen es diesen gelingt, sich zu halten.

Von Professor Brentano angeregt und durch einige Ausschussmitglieder vorbereitet, hat doch die ganze Last der Ausführung dieser Enquête auf den Schultern von Professor Bücher gelegen, dem man für die grosse Mühe, die er sich um das Gelingen der Unternehmungen gegeben und für die wirklich ausserordentlich lehrreiche und gehaltvolle Sammlung, die er zu Stande gebracht hat, den wärmsten Dank schuldet. Naturgemäss bewegten sich die ersten Gutachten, die über die Art und Weise, wie die Enquête in Scene zu setzen sei, dem Ausschuss des Vereins für Sozialpolitik vorgelegt wurden, mehr in Andeutungen und Anregungen als in direkt nutzbar zu machenden Aufstellungen. Auch in der engeren Kommission, die mit Rücksicht auf eine bequemere Verständigung ihrer Mitglieder nur aus in Leipzig wohnhaften Herren gebildet wurde, erschien es als das Naheliegendste, die Leitung der Arbeit Einem zu übertragen, und so gebührt Professor Bücher das Verdienst, nicht nur die Vorlage für das sehr zweckmässige und wohl überlegte Fragenschema, die unverändert gutgeheissen wurde, entworfen, sondern später auch fähige jüngere Männer dazu angeregt zu haben, an der Hand desselben die mühseligen und ins Detail eindringenden Untersuchungen anzustellen.

Die Aufgabe, die hier winkte, schien besonders lohnend für jüngere Nationalökonomen, wie sie aus den staatswissenschaftlichen Seminarien unserer Universitäten hervorgegangen sind oder in ihnen Anleitung zu selbstständigen Forschungen suchen. Daher wandte sich Professor Bücher an alle Kollegen, von denen ihm bekannt war, dass sie Seminarien der genannten Art leiteten, oder von denen sich nach der Art ihrer Studieneinrichtung eine Förderung der Sache annehmen liess. Dieser Aufforderung waren mehrere Professoren Folge geben zu können in der glücklichen Lage, und so enthalten die bis jetzt ausgegebenen drei Bände neben den Darstellungen aus der Feder bewährterer Schriftsteller, wie Professor Neuburg in Erlangen, Dr. Nübling in Ulm, Dr. Andreas Voigt in Karlsruhe u. A., auch solche jüngerer Gelehrter, die hier zum ersten Male, von ihren Lehrern zur Bewältigung der Aufgabe angeregt und angeleitet, auftreten. Einen sehr stattlichen Beitrag liefern in dieser Hinsicht die Arbeiten aus dem unter Leitung Bücher's befindlichen volkswirthschaftlich-statistischen Seminar der Universität Leipzig, die einen Band für sich füllen. Mir scheint, dass man ihnen, die sich durch klare Auseinandersetzung der technischen Seite und durch gelungene historische Ueberblicke über die Entwicklung des behandelten Gewerbszweiges auszeichnen, ganz besonders den wohlthätigen Einfluss anmerkt, den der Leiter des Seminars durch seine vielseitige Kenntniss und vollkommene Beherrschung des Gegenstandes auszuüben vermochte.

Die drei vorliegenden Bände geben Schilderungen aus Preussen, Sachsen, Baden, Württemberg, Bayern und Elsass-Lothringen. Die Gewerbe, die sie behandeln, sind Schuhmacherei, Tischlerei, Tapeziererei, Weiss- und Lohgerberei, Klempnerei, Töpferei und Thonindustrie, Schlächterei, Dachdeckerei, Böttcherei, Drechslerei, Schlosserei, Kürschnerei, Bäckerei und Konditorei, Schneiderei, Hut- und Mützenmacherei, Nagelschmiederei. Ausserdem werden 22 Kleingewerbe der Stadt Karlsruhe in kürzeren Darstellungen im Zusammenhange zur Anschauung gebracht.

Die Hauptfrage nun, nämlich, welche Handwerke sind zur Zeit noch lebensfähig und versprechen es in Zukunft zu bleiben, lässt sich auf Grund der vorliegenden Berichte noch nicht ausreichend beantworten. Es wäre kaum richtig, aus diesem Material schon weitgehende und auf ganz Deutschland zu verallgemeinernde Schlussfolgerungen ziehen zu wollen. Zweifellos ist es zutreffend, wenn Bücher in der Einleitung sagt, dass die Untersuchungen einen Verwitterungs- und Umbildungsprozess innerhalb des alten Bestandes unseres Gewerbes von einer Tiefe und Ausdehnung, wie er vorher nur von wenigen geahnt werden konnte, erkennen lassen. Aber das bedeutet nicht, dass dem Handwerk nun endgültig das Todesurtheil gesprochen ist. Was das Kleingewerbe auf einem Gebiete verliert, gewinnt es auf einem anderen wiederum. Zwar die Kammmacherei, die Hutmacherei, die Mützenmacherei, die Nagel- und Zeugschmiederei sind Handwerke, die als solche bis auf kümmerliche Reste verschwunden sind. Und die Schuhmacherei, die Lohgerberei, die Klempnerei, die Böttcherei, die Kürschnerei, vielleicht auch die Töpferei kämpfen einen aussichtslosen Kampf gegen die Konkurrenz der Grossindustrie. Aber andere Gewerbe, wie Bäckerei und Konditorei, Schlächterei, Dachdeckerei, Schlosserei, Tapeziererei u. a. können sich nicht nur halten, sondern basiren auf ganz gesunder Grundlage. Nur ist freilich der Kreis ihrer Thätigkeit gegen früher ein anderer geworden.

Das Tapezier-Handwerk z. B. hat viel im Laufe der Jahre eingebüsst. Die Anfertigung neuer Polstermöbel ist in den Händen von Magazin-Inhabern, und die Matratzen-Herstellung ist fabrikmässig geworden, aber die Benutzung des Linoleums als Fussboden-Belag und die Spezialisirung des Dekorationsgeschäfts haben neue Wege des Erwerbs gewiesen. Abgesehen von den Reparatur- und Gelegenheitsarbeiten im Polstergeschäft, sind dem Handwerk zahlreiche ausserhalb der Werkstätte auszuführende Arbeiten geblieben, wie das Anbringen von Wetter-Rouleaux, Jalousien, Gardinen, Vorhängen, Bildern u. s. w.

In der Schlosserei wiederum, die jetzt die fertigen Schlösser in den Eisenhandlungen kaufen muss, wo Thür- und Fensterbeschläge, Kochherde und Geldschränke, Haus- und Küchengeräthe der Anfertigung im Grossbetrieb anheimgefallen sind, hat sich in dem Wiedererwachen der Vorliebe für schmiedeeiserne Gegenstände und in der Kunstschlosserei ein lohnendes Absatzgebiet gefunden. Während noch vor wenigen Jahren geschmiedete Blumenständer, Spiegelhalter, Toiletten- und Rauchtische als „gewagte Experimente" bezeichnet wurden, sind solche Gegenstände heute weit verbreitet. In einer Stadt wie Nürnberg hat gerade die Kunstschlosserei eine hohe Blüthe erreicht, und ihre Erzeugnisse gehen zum grossen Theil ins Ausland, besonders nach England und Amerika. Dazu kommt die Installation von Gas- und Wasserbetriebs-Leitungen, das Anschlagen der Schlösser, das Befestigen von Gegenständen an Gebäuden, wie Klingeln, Schuh-Abkratzer, Firmenschilder, Wetterfahnen u. dgl. m.

Selbst in den harthedrängten Handwerken, wie in der Klempnerei, hat sich der Schwerpunkt des Handwerks nach und nach völlig verschoben. Handelte es sich früher wesentlich um die Anfertigung von blechernem Haus- und Küchengeräth, von Laternen und Lampen, von dekorirten Blechen und Blechemballagen, so hat sich den Klempnern jetzt in der weiteren Ausbildung der Bau-Ornamentik, in der Anfertigung von Spezialitäten für Bauzwecke, in der Uebernahme von Gas- und Wasseranlagen eine neue Erwerbsquelle geboten, die freilich stellenweise nur wenig ergiebig ist, an manchen Orten aber, wie in Leipzig, ausreichend quillt.

Dazu gesellen sich die lokalen Verschiedenheiten, unter denen das Handwerk thätig ist. In einer Kleinstadt kann manches Handwerk wegen eines mangelnden Absatzkreises nicht bestehen, das in einer grösseren Stadt sichtlich gedeiht. In dieser Beziehung ist der Bericht über das Kleingewerbe in Karlsruhe, einer Stadt, die noch einen durchaus kleingewerblichen Charakter trägt, höchst lehrreich. Freilich hat, wie Dr. Voigt zugesteht, der Wohlstand im Kleingewerbe durchschnittlich abgenommen, aber das Karlsruher Handwerk macht keineswegs den Eindruck einer

Digitized by Google

untergehenden Welt. In jedem Gewerbszweige, sogar in der anderswo so hart darniederliegenden Schuhmacherei, giebt es einzelne durchaus wohlgestellte Geschäfte, die beweisen, dass die Konkurrenz des Grossgewerbes nicht nothwendig zur allgemeinen Proletarisirung der Handwerker führt.

Ein Verzeichniss der so zu sagen lebensfähigen und der dem Untergange geweihten Handwerke lässt sich also noch nicht aufstellen. Wahrscheinlich würde ein solches einen absoluten Werth auch nicht beanspruchen können, weil die örtlichen Bedingungen in einem Falle günstige, im anderen Falle ungünstige sein können.

Ebensowenig ist es berechtigt zu glauben, dass eine einzige Ursache, etwa die durch Einführung der Gewerbefreiheit vor sich gegangene Veränderung des Gewerberechtes, die trübe Lage des deutschen Handwerks verursacht hat. Vielmehr erweisen die „Untersuchungen", dass sehr verschiedene und zum Theil höchst komplizirt liegende Gründe an dem Sturz des Kleingewerbes schuldig sind.

Da hat z. B. in der Lohgerberei die ganze weltwirthschaftliche Organisation den grössten Einfluss. Aus den in Hamburg eintreffenden Fell-Ladungen erstehen die grossen holsteinischen Gerbereien ihren Bedarf direkt, nutzen so die Konjunktur aus und überblicken die allgemeine Geschäftslage. Der kleine Lohgerber aber in Prenzlau oder sonstwo ist auf Zwischenhändler angewiesen, die höhere Preise fordern, und von deren Kredit er abhängt.

Bei der Böttcherei macht sich die Umgestaltung des Privat-Haushalts und der gesammten industriellen Organisation geltend. Allerdings ist noch immer die Fassverpackung weit verbreitet: Bier, Spiritus, Petroleum, Butter, Margarine, Oele, Drogen, Seife u. s. w. werden in Tonnen versandt. Aber einmal ist hier das Bedürfniss nach einem billigeren Ersatzmittel für das vergleichsweise theure Holzfass vorhanden, und weiter befriedigen die Gross-Unternehmungen, in denen jene Massenartikel erzeugt werden, ihren Bedarf direkt durch eigene Arbeiter; ein Prozess, der bei der Bierbrauerei z. B. bereits im 17. Jahrhundert seinen Anfang nimmt. Schlimmer aber ist die Einschränkung des Produktionsgebietes beim Haushaltungsbedarf. Badewannen werden heute fast nur aus Blech oder Kacheln hergestellt; Wasch- und Scheuerfässer sind oft durch Waschmaschinen ersetzt; der Holzeimer ist durch den Blecheimer verdrängt; gegen das Butterfass tritt die Centrifugen-Molkerei auf. Die Wasserleitung hat eine Menge von Böttchergefässen, die zum Schöpfen, Transportiren, Aufbewahren des Wassers dienten, unnöthig gemacht. Ist es dann ein Wunder, wenn die Böttcher über mangelnden Absatz klagen?

Die Kürschnerei hat gelitten durch Veränderung des Transport- und Heizungswesens, sowie durch den Wechsel der Mode. In der wohlgewärmten Eisenbahn, die den früheren Post- und Stellwagen ersetzt, bedarf man des Pelzes nicht. Ebenso werden heute Kirchen und andere öffentliche Gebäude durch Heizungsanlagen erwärmt. Mithin ist der Pelz, der früher für viele zur unentbehrlichen Kleidung gehörte, ein Luxusartikel geworden. Der Wechsel der Mode aber hat die früher beliebten Pulswärmer, Fusssäcke und Faust-Handschuhe aus Fellwerk ganz verschwinden lassen. Und auf dem Gebiete der Galanteriewaaren ist die Mode so launisch geworden, dass der Kürschner die Halbfabrikate und Fabrikate, wie Boas, Stolas, Muffe u. dgl. m. nicht mehr selbst machen kann, sondern aus den Fabriken in Berlin und Leipzig beziehen muss.

In anderen Gewerben sind es technische Umwälzungen, die ihren Druck ausüben. Schuhe und Stiefel können neuerdings mittels sinnreich konstruirter Maschinen in grossen Fabriken angefertigt werden. Die Nähmaschine hat die Entstehung der Schaftstepperei bewirkt, die heute überall fabrikmässig ausgebildet ist, und in der Folge sind andere Maschinen zur Anwendung gekommen, die schablonenmässig Sohlen-, Fleck- und Oberledertheile in kurzer Zeit zu Hunderten herstellen oder dazu bestimmt sind, den Bodenbau des Schuhwerks zu erleichtern. Alle diese Riemchenumbieg-, Abschräg-, Perforir-Maschinen u. s. w. kann eben der Kleinbetrieb sich nicht anschaffen.

In der Böttcherei, wo allerdings auch ohne Maschinen der Grossbetrieb dem Handwerk überlegen ist, weil er billiger einkauft, die Arbeitstheilung besser durchführt und stets lieferungsfähig ist, fangen neuerdings doch auch Maschinen an, ihren Einzug zu halten.

In der Tischlerei haben ebenfalls die modernen Holzbearbeitungs-Maschinen eine Revolution hervorgebracht: die Kreis- und Bandsägen, die zum Zertheilen der Bretter auf die erforderlichen Dimensionen dienen, die Fraismaschinen, die zum Zerschneiden des Holzes nach aufgezeichneten Linien und Konturen bestimmt sind, die Abricht- und Hobelmaschinen, Bohr- und Stemmmaschinen, die Dekoupirsägen, welche die im Innern eines Bretts nöthigen Ausschnitte herstellen u. dgl. m. Im Zusammenhange damit sind die Möbelfabriken und Magazine entstanden, die „Zimmereinrichtungen" zusammenstellen, eigene Vergolder und Tapezierer beschäftigen.

Wieder in einer anderen Richtung, nämlich durch die Uebermacht des Kapitals, leidet das Schneider-Handwerk, das nicht nur durch die Kleiderkonfektions-Geschäfte, sondern auch durch die Kleiderhandlungen bedrängt wird. Erstere beschäftigen zu gedrückten Preisen Heimarbeiter, die es sich gefallen lassen müssen, weil sie zu arm sind oder zu wenig gelernt haben, um selbstständig werden zu können. Die letzteren verkaufen auswärts fabrizirte Kleidungsstücke und nehmen die Kundschaft der auf billige Preise Gewicht legenden grossen Masse der Konsumenten weg. Schon im Jahre 1848 verlangte der Schneiderkongress zu Frankfurt a. M., dass die öffentlichen Magazine von fertigen Kleidern, sowohl die der Kleidermacher als die der Kleiderhändler aufgehoben würden und die Einfuhr fertiger Herren- und Damenkleider aus dem Auslande verboten würde. Aber hesse sich heute eine derartige Beschränkung der Verkehrsfreiheit wirklich rechtfertigen?

Es steht in Verbindung mit diesen technischen und ökonomischen Umwälzungen, wenn das Kapitalbedürfniss auch des Kleinbetriebes ein grösseres geworden ist, und es nicht mehr so einfach erscheint, ein Geschäft in Gang zu bringen. Wer mit einem zu geringen Anlage- und Betriebskapital beginnt, kommt nicht vorwärts. Für die Klempnerei berechnet sich zum Geschäftsanfang ein Anlagekapital von 1500—3000 M., in der Schlosserei von 800—1200 M., zu denen aber noch circa 2000 M. Betriebskapital kommen würden. In der Drechslerei verlangt der rein handwerksmässige Betrieb ein Anlagekapital von 700, ein Betriebskapital von circa 2900 M. Sobald aber ein Motor eingestellt wird, erhöht sich das erstere auf circa 2400 M., das letztere auf 3600 M.

Nur einige der wesentlicheren Ursachen bei dem Verfall des Handwerks konnten hier herausgegriffen werden. Aber sie zeigen doch, wie wenig die Gewerbetreibenden selbst ihre Nothlage richtig beurtheilen, wenn sie glauben, mit den oben erwähnten Einrichtungen sich aus der Klemme helfen zu können. Der Befähigungs-Nachweis hätte möglicherweise in vereinzelten Fällen Bedeutung gegenüber der Konkurrenz des Kaufmanns und Magazins, aber im Hinblick auf die fortwährend sich abspielenden Bedarfs-Verschiebungen und die immer weiter sich ausdehnende Verwendung von Maschinen würde er bald seine ganze Haltlosigkeit erweisen.

Wie wenig aber gerade die „Zwangsinnung" schlechthin nützen kann, das lassen die Berichte erkennen. Wohl hat z. B. das Schuhmacher-Gewerbe in Kolberg, in Altona, in Preetz, in Darmstadt, im Kreise Bromberg u. a. O. Innungen aufzuweisen. Indess sie umfassen nicht alle Vertreter des Faches; sie sind zum Theil durch ganz nebensächliche Dinge, wie Sterbe- und Krankenkassen, die sich

Digitized by Google

aus älterer Zeit eines gewissen Vermögens erfreuen, zusammengehalten; sie erheben mitunter gar keine Beiträge und haben dabei nicht selten Mitglieder, die längst nicht mehr mit Ahle und Pechdraht hantieren. In einem Falle treibt der Obermeister der Innung sein Handwerk nicht mehr, sondern findet Befriedigung an einem kleinen Handel mit altem Fusszeug und getragenen Kleidern. Unter solchen Umständen ist dann für gemeinnützige Bestrebungen kein Interesse und kein Geld vorhanden, lässt man es zu, dass die nöthige Fortbildungsschule von dem Gewerkverein begründet wird, und kann sich über die Errichtung einer Fachschule nicht einig werden, weil die Mehrheit der Mitglieder den Besuch des Instituts nur den Meistersöhnen erlauben will.

Demgegenüber ist es erfreulich, konstatiren zu können, dass an einigen Orten die Innung noch Sinn für gemeinschaftliche Interessenvertretung hat. Wie z. B. die Schlosserinnung in Leipzig sich von Anfang an eifrig für die Begründung einer Fachschule, die 1894 in Rosswein eröffnet wurde, verwandt und auch Geldmittel hergegeben hat. Oder wie z. B. die Körschnerinnung in Frankenberg, die 1886 errichtet, ihre Mitglieder in Frankenberg, Hainichen und Oederan hat und sich wesentlich um die Regelung des Lehrlingswesens kümmert. Ihre Mitglieder nehmen es mit der Heranbildung der Lehrlinge ernst und haben es verstanden, unter sich freundnachbarliche Beziehungen herzustellen. Jedoch derartige Erfolge sind offenbar nur da denkbar, wo die Handwerker vorgeschritten genug sind einzusehen, was ihnen frommt. Zieht man die Genossen wider ihren Willen heran, so erscheint ein erspriessliches Zusammenarbeiten von vornherein unwahrscheinlich.

Aussichtsvoller als die Innung ist die Genossenschaft, gerade weil sie auf Freiwilligkeit und der allgemeinen Ueberzeugung der Nothwendigkeit gewisser Schritte beruht. Indess auch ihre Anwendung stösst auf viele Hindernisse, und die vorliegenden Berichte wissen häufiger von ihrem Scheitern als ihrem Gedeihen zu erzählen.

Es ergiebt sich aus alle diesem, dass es ein einheitliches, für alle Handwerke gleich gut passendes Mittel zur Linderung ihrer Noth nicht giebt. Das wirkungsvollste tragen die Meister in sich, wenn sie nämlich ihre kleinlichen Interessen und Nörgeleien überwinden und das alte Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches das deutsche Handwerk gross und blühend gemacht hat, mehr bethätigen wollten. Auf solcher Grundlage lässt sich dann bald dieses, bald jenes, hier eine Rohstoff-Genossenschaft, dort ein Verkaufsmagazin, hier eine bessere Organisation des Produktivkredits, dort eine bessere technische und kommerzielle Ausbildung anstreben. Der Erfolg kann, wenn nur die örtlichen Verhältnisse richtig erkannt sind, nicht ausbleiben, und sicher wird eine einsichtsvolle Staatsregierung nicht verfehlen, derartig eifrig arbeitenden Handwerkern eine materielle Unterstützung angedeihen zu lassen.

Rostock. W. Stieda.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Der VI. Parteitag der sozialdemokratischen Partei Deutschlands fand vom 7.—12. Okt. in Breslau in Anwesenheit von 221 Delegirten statt. Die Hauptthätigkeit konzentrirte sich auf die 3 Tage währenden Berathungen über die Vorschläge der Agrarkommission, über welche wir s. Z. berichtet haben (vgl. Jg. IV, Sp. 783). Diese Vorschläge hatten in der Presse der Partei eine fast durchgehends ablehnende Beurtheilung erfahren, so von Kautsky in der Neuen Zeit, von Parvus in der Leipziger Volkszeitung und selbst von Schippel, der Mitglied der Kommission gewesen war, im Sozialdemokrat. Dem Entwurf wurde namentlich zum Vorwurf gemacht, dass er in seinen massenhaft auftretenden Einzelforderungen dem Parteiprogramm einen opportunistischen Reformcharakter aufpräge und, um die Stimmen der Bauern zu gewinnen, die letzten Ziele der Partei zu sehr in den Hintergrund dränge; ja einzelne Forderungen des Entwurfs, so die Aufhebung der Grundsteuer, wurden als geradezu antisozialistisch bezeichnet. Zwar suchte die Kommission den Bedenken mehr formaler Natur dadurch gerecht zu werden, dass sie unmittelbar vor Beginn des Kongresses auf die Einfügung in das Erfurter Programm verzichtete und den grössten Theil ihrer Vorschläge blos als Resolution betrachtet wissen wollte. Aber trotz der Vertheidigung durch den Referenten Dr. Quarck und trotz des Eintretens hervorragender Parteimitglieder (darunter auch Bebel) war die Mehrheit entschieden gegen den Entwurf. Nur darin herrschte Uebereinstimmung, dass in der Beschäftigung mit der Agrarfrage fortgefahren werden sollte. Dem gab eine von Kautsky eingebrachte Resolution Ausdruck, welche mit 158 gegen 63 Stimmen, also mit $^2/_3$ Mehrheit, angenommen wurde.

„Der Parteitag wolle beschliessen: Der von der Agrarkommission vorgelegte Entwurf eines Agrarprogramms ist zu verwerfen, denn dies Programm stellt der Bauernschaft die Hebung ihrer Lage, also die Stärkung ihres Privateigenthums in Aussicht und trägt dadurch bei zur Neubelebung ihres Eigenthums-Fanatismus. Es erklärt das Interesse der Landwirthschaft in der heutigen Gesellschaftsordnung für ein identisches des Proletariats, und doch ist das Interesse der Landwirthschaft ebenso wie das Interesse der Industrie unter der Herrschaft des Privateigenthums an den Produktionsmitteln ein Interesse der Besitzer der Produktionsmittel, der Antipoden des Proletariats. Ferner weist der Entwurf den Agrarprogramms dem Ausbeutestaat neue Machtmittel zu und erschwert dadurch den Klassenkampf des Proletariats; und endlich stellt dieser Entwurf dem kapitalistischen Staat Aufgaben, die nur ein Staatswesen erspriesslich zur Durchführung bringen kann, in dem das Proletariat die politische Macht erobert hat. Der Parteitag erkennt an, dass die Landwirthschaft ihre eigenthümlichen, von denen der Industrie verschiedenen Gesetze hat, die zu studiren und zu beachten sind, wenn die Sozialdemokratie auf dem flachen Land eine gedeihliche Wirksamkeit entfalten soll. Er beauftragt daher den Parteivorstand, es möge unter Berücksichtigung der bereits von der Agrarkommission gegebenen Anregungen eine Anzahl geeigneter Personen mit der Aufgabe betrauen, das über die deutschen Agrarverhältnisse vorhandene Material einem gründlichen Studium zu unterziehen und die Ergebnisse dieses Studiums in einer Reihe von Abhandlungen zu veröffentlichen, als „Sammlung agrarpolitischer Schriften der sozialdemokratischen Partei Deutschlands." Der Parteivorstand erhält Vollmacht, die nöthigen Geldaufwendungen zu machen, um den mit den erwähnten Arbeiten betrauten Genossen die Erfüllung ihrer Arbeit zu ermöglichen."

Die übrigen Punkte der Tagesordnung (Maifeier 1896, Internationaler Arbeiter- und Gewerkschaftskongress in London 1896, Bericht über die parlamentarische Thätigkeit der Fraktion u. a. m.) wurden verhältnissmässig schnell erledigt. In Beziehung auf Schwitzsystem, Hausindustrie und Arbeiterschutz beauftragte der Parteitag die Vertreter der Partei im Reichstage zu fordern:

1. Ausdehnung des gesetzlichen Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie und Schaffung besonderer Vorschriften, wie sie schon heute für die Tabaksfabriken bestehen. — 2. Kontrole aller hausindustriellen Betriebe durch männliche und weibliche Aufsichtsbeamte, welche Exekutivgewalt besitzen und mindestens zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeiter und Arbeiterinnen entnommen werden.

Nach dem Bericht des Parteivorstandes verfügt die Partei über 76 politische Blätter (39 täglich erscheinende, 20 dreimal, 8 zweimal und 9 einmal wöchentlich erscheinende) und 53 Gewerkschaftsblätter. Die Einnahmen der Partei beliefen sich einschliesslich des Kassenbestandes auf 249 913,75 M., darunter 55 536 M. Ueberschuss des Vorwärts und 17 000 der Partei-Buchhandlung. Die Ausgaben betrugen an Unterstützungen 11 149, Prozess- und Gefängnisskosten 15 083, Allgemeine Agitation 31 893, Wahlagitation 20 772, Reichstags-Kosten 24 269, Gehälter und Verwaltungs-Ausgaben 14 612, Press-Unterstützungen 43 244, als Kapitalanlage 62 857 M. etc. Die Strafstatistik über die 11 Monate vom Oktober bis August weist diesmal zum ersten mal Zuchthausstrafen auf: die 18½ Jahr Zuchthaus, auf die im Essener Meineids-Prozess erkannt wurde, ferner an Gefängnisstrafen 64 Jahr 10 Monate 1 Tag, an Geldstrafen 34 120 M. Der gesammte Bericht des Partei-Vorstandes, welcher gleichzeitig den Rechenschaftsbericht der Reichstags-Fraktion enthält, sowie das Protokoll des Parteitages werden, wie alljährlich, im Buchhandel erscheinen.

Streit zwischen Konservativen und Christlich-Sozialen in Deutschland. Die konservative Tagespresse bringt fortgesetzt Artikel gegen Vertreter der Christlich-Sozialen.

Digitized by Google

Der Kampf hat sich in letzter Zeit hauptsächlich gegen die Pfarrer Kötzschke-Sangerhausen, Rauh-Kladow und Wittenberg-Liegnitz gerichtet. Der Erstegenannte hat einen offenen Brief[1]) an den Freiherrn v. Stumm herausgegeben und darin hauptsächlich drei Gesichtspunkte behandelt: die Schicksale des christlichen Gewerkvereins der Bergleute in Rheinland-Westfalen, die Geschichte des Rechtsschutz-Bureaus an der Saar und des Boykotts über die Naumann'sche „Hilfe", sowie die Reden v. Stumm's bei Berathung der Umsturzvorlage. Der Verfasser erklärte darin, die Christlich-Sozialen und namentlich die evangelischen Arbeitervereine seien an einem Wendepunkt angelangt; bisher für eine blosse Beschwichtigungs-Partei gehalten, ständen sie jetzt auf dem Punkte, eine reine Arbeiterpartei zu werden, die die Interessen der Arbeiter mit derselben Unerschrockenheit vertrete, wie die Sozialdemokratie; aus Schleppenträgern der Herren „von Bildung und Besitz" würden sie zu deren Gegnern; ja sie würden bald schlimmere Gegner sein, als die Sozialdemokraten. In den konservativen Zeitungen fanden diese Sätze vielfachen Widerspruch, aber auch die Stellungnahme gegen den Frhr. v. Stumm überhaupt; und die Deutsche Volkswirthschaftliche Korrespondenz schrieb geradezu, der Pastoren-Sozialismus stimme auch darin mit dem revolutionären überein, „dass er die Männer mit unverlöschlichem Hasse verfolgt, welche wagen, im Parlament und in der Oeffentlichkeit dem gesunden Menschenverstande gegenüber ihrem ‚Reform'-Eifer zu seinem Rechte zu verhelfen." — Gegen Pastor Rauh, welcher in einem Aufsatze der „Sozialen Praxis" (Jahrg. IV, Sp. 1007) die Pflichten der evangelischen Geistlichen bezüglich der Landarbeiter behandelt hatte, rief die Konservative Korrespondenz die ostelbischen Gutsbesitzer zur Aufmerksamkeit auf. Der Aufsatz eröffne einen erschreckenden Ausblick auf den ungezügelten Hass des Verfassers gegen das Junkerthum. Diese neue Landagitation könne für den inneren Frieden verhängnissvoller werden, als der verunglückte Zug auf die Dörfer seitens der Sozialdemokratie. Auch die Zeitschrift „Das Land", in welcher ebenfalls Pastor Rauh schreibe, würden unsere Gutsherren fortan doch wohl auf ihren Inhalt näher prüfen müssen. Organisation der Landarbeiter sei in der jetzigen bedrängten Lage der Landwirthschaft ein unmögliches Verlangen; dass Landpastoren an der Spitze dieses Reformverlangens stehen, sei ein höchst betrübendes und bedenkliches Novum. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung erklärte, sie sei in erster Linie empört über die unglaubliche Leichtfertigkeit, mit der eine so folgenschwere Maassnahme, wie die Organisation der Landarbeiter, empfohlen werde. Pastor Rauh sei bereits zu den höheren Graden des Demagogenthums aufgerückt. Der evangelisch-soziale Kongress mache aus den Dienern des Evangeliums Propheten der sozialistischen Schwärmerei und des wildesten politischen Dilettantismus. Pastor Wittenberg endlich hatte auf der Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine, welche am 17. und 18. Sept. in Essen tagte, das Referat über die Frage: Was kann zur Hebung der Sittlichkeit auf dem Lande geschehen? Hier führte er aus, dass an den niederen sittlichen Stande des Landarbeiters seine schlechte materielle Lage einen Theil der Schuld trage. Aber der Bund der Landwirthe habe nur die materiellen Interessen der Besitzenden im Auge. Der besitzlose Landarbeiter von heute habe kein Heimathsgefühl und könne keines haben. Weder in der kommunalen Selbstverwaltung, noch im Land- oder Reichstage, weder in Schöffen- und Schwurgerichten, noch in Kirchenämtern und Synoden sei dieser Stand vertreten. Namentlich die Schlesische Zeitung machte darauf aufmerksam, dass diese Ausführungen die Begehrlichkeit der Landarbeiter aufstacheln müssten; der Geistliche solle es als seine Aufgabe betrachten, die sozialen Gegensätze auszugleichen. — Die Angegriffenen haben sämmtlich sich von neuem geäussert. Der Letztgenannte verwahrte sich in einer Zuschrift an die Schlesische Zeitung dagegen, dass man es als Aufgabe der Geistlichen schlechthin betrachte, die sozialen Gegensätze zu begleichen; die evangelischen Geistlichen seien berufen, die Wahrheit zu bezeugen, unbekümmert darum, ob sie der einen oder der anderen Klasse angenehm oder unangenehm sei. Pastor Rauh hielt in einer Versammlung von Theilnehmern des Ferienkursus, welchen der Verein für Sozialpolitik in Berlin veranstaltete, am 10. Okt. einen Vortrag über die sozialen Pflichten der ländlichen Arbeitgeber und missbilligte nochmals eine Agrarpolitik, welche bloss vom Standpunkte des Besitzenden getrieben werde. Jedem, der die ländlichen Arbeiter zur Freiheit erziehen wolle, halte man entgegen: Ihr erzieht die Leute zur Sozialdemokratie. Er, Redner, sei nicht Sozialdemokrat. Solange man aber dem Landarbeiter keine andere Partei gebe, die für ihre Interessen eintrete, könne er ihnen nicht verdenken, wenn sie sozialdemokratisch wählen; und jedenfalls sei es ungerecht, sie deshalb zu maassregeln. Pastor Kötzschke sprach sich in einem Eingesandt an die Thüringer Tribüne in Erfurt über seine Stellung zur Sozialdemokratie dahin aus, dass er ihre letzten Ziele überhaupt nicht für Gegenstand des Kampfes halte; diese letzten Ziele seien vielmehr das Ideale an der Bewegung. Die Streitigkeiten nähmen einen Umfang an, dass der Vorsitzende des Evangelisch-sozialen Kongresses es für nöthig hielt, in einer Zuschrift an die Zeitungen den neutralen Charakter des Kongresses zu wahren; und die Christlich-Sozialen Berlins hielten am 4. Okt. eine Versammlung, deren Beschlüsse die Norddeutsche Allgemeine Zeitung wiederum als dem Muster der Sozialdemokratie folgend bezeichnete. Eine Ruhepause ist in diesen Angriffen eingetreten, seitdem einer der ersten Vertreter der Christlich-Sozialen, Prof. Adolf Wagner, am 15. Okt. das Rektorat an der Berliner Universität übernahm und in der Rektoratsrede seine Stellung als Kathedersozialist präzisirte. Die national-ökonomische Forschung habe ihren Gang zu gehen, ohne sich darum zu kümmern, ob sie Interessen verletze. Die neuere Universitäts-Forschung stimme den Lehren von Marx, Lassalle und Engels nicht zu; sie nehme vielmehr eine Mittelstellung ein zwischen der Sozialdemokratie und dem überlieferten liberalen Optimismus. Aber sie sehe in jenen drei Männern Denker ersten Ranges, und dürfe sie nicht verschweigen, am allerwenigsten den Studirenden gegenüber, die in ihrer Beschäftigung mit sozialpolitischen Fragen nicht bevormundet werden dürften.

[1]) Offener Brief an den Herrn Reichstags-Abg. Frhr. v. Stumm und Genossen von H. Kötzschke, Leipzig, Reinh. Werther. 82 S.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Untersuchungs-Anstalt für Nahrungsmittel in Altona. Die städtischen Kollegien von Altona beschlossen am 26. Sept., in dem Laboratorium der neuen Gasanstalt eine bakteriologische Anstalt zu errichten und hiermit eine Untersuchungsstation für Nahrungsmittel zu verbinden. Diese Anstalt soll einerseits der städtischen Verwaltung dienen und somit für diese die lästige und kostspielige Uebersendung an das staatliche Untersuchungsamt in Kiel ersetzen, andererseits soll sie eine amtliche Stelle sein, wo Privatpersonen, und namentlich Klein-Gewerbtreibende, Waaren gegen geringe Kosten untersuchen lassen können. Zwar wurde gegen den zweiten Punkt eingewandt, dass dadurch den Privatchemikern seitens der Stadt Konkurrenz gemacht würde; so etwas sei in Altona bisher nicht vorgekommen. Dem wurde jedoch mit durchschlagendem Erfolge entgegengehalten, dass auch durch die (allgemein gebilligte) Errichtung der städtischen Desinfektions-Anstalt verschiedene Einwohner Einnahme-Ausfälle erlitten hätten. Von seiten des Ober-Bürgermeisters wurde grundsätzlich betont, dass nicht die Absicht bestehe, aus der Anstalt eine Einnahmequelle für die Stadt zu schaffen, sondern man wolle nur den Bewohnern Gelegenheit geben, an dieser segensreichen Einrichtung theilzunehmen.

Technische Anleitung für Stadt-Ausschüsse etc. über Genehmigung gewerblicher Anlagen in Preussen. Der preussische Handelsminister hat einen ausführlichen Erlass über die gewerblichen Anlagen veröffentlicht, die nach § 16 der Gewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen (Ministerialblatt für die innere Verwaltung, S. 196 bis 216). Für diese Genehmigung sind in Preussen die

Digitized by Google

Stadt-Ausschüsse (Magistrate), bezw. Kreis-Ausschüsse zuständig. Der Erlass bespricht 37 Arten von Anlagen detaillirt (Gasanstalten, Theerdestillationen, Ziegelöfen, Schlächtereien, Gerbereien etc.) und schickt dem allgemeine Gesichtspunkte voraus. Hier werden für die Versagung der Genehmigung dreierlei Beschränkungen aufgestellt. Zunächst dürfen nur solche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen in Betracht gezogen werden, welche in der physischen Einwirkung der Anlage auf die Umgebung ihren Grund haben, nicht aber Nachtheile anderer Art. Sodann sei zu erwägen, ob jene Nachtheile etc. dasjenige Maass überschreiten, dessen Duldung den Nachbarn und dem Publikum im Interesse der für die allgemeine Wohlfahrt unentbehrlichen Industrie angesonnen werden kann. Aber auch wenn diese beiden Fragen zu Ungunsten der geplanten Anlage zu beantworten sind, so sei noch drittens in eine weitere Erörterung darüber einzutreten, ob ein genügender Schutz für die Umgebung sich nicht durch Einzel-Vorschriften über die Einrichtung oder den Betrieb erreichen lasse. Es empfehle sich, mit diesem Genehmigungs-Verfahren gleichzeitig die Erörterung der Maassregeln zu verbinden, zu denen die Unternehmer zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit, sowie zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes verpflichtet sind. Für diese Anforderungen gäben die §§ 120a bis e der Gewerbeordnung die maassgebenden Gesichtspunkte. Auch seien die Unfallverhütungs-Vorschriften der betreffenden Berufsgenossenschaft zur Vermeidung von Widersprüchen zwischen diesen und den festzusetzenden Bedingungen zu beachten. — Dass die vorstehenden Bestimmungen jetzt im Ministerialblatt für die innere Verwaltung veröffentlicht werden, ist als ein Fortschritt anzuerkennen gegenüber den zahlreichen Verfügungen der preussischen Central-Gewerbeverwaltung, die in letzter Zeit nur durch halbamtliche Mittheilungen in Tagesblättern bekannt wurden. Aber auch an dieser Publikation muss auffallen, dass sie keine Namens-Unterschrift und kein Datum trägt. Der Ueberschrift sind in Klammern die Worte hinzugefügt: „Zum Erlasse vom 15. Mai 1895 gehörig." Es hat etwas Peinliches, in der Beurtheilung amtlicher Schriftstücke auf Publikationen angewiesen zu sein, die sich selbst nicht als vollständig geben. Der stilistische Aufbau der allgemeinen Gesichtspunkte macht den Eindruck, dass dem Verfasser als Hauptzweck der technischen Anleitung der Schutz der Unternehmer gegen ungerechtfertigte Untersagungen vorschwebte. Mit diesem Gedankengange stimmt es, wenn die Unfallverhütungs-Vorschriften der (nur aus Unternehmern bestehenden) Berufsgenossenschaften koordinirt neben den gesetzlichen Bestimmungen genannt werden, was doch nur insoweit zu billigen ist, als die Kommunalbehörden unter jene Vorschriften nicht hinuntergehen sollen. Dass bei Anlagen, die wegen der Gefahren für die Nachbarschaft etc. ein umständliches Genehmigungs-Verfahren erforderlich machen, jene Arbeiterschutz-Maassregeln gleichzeitig mit erörtert werden sollen, ist praktisch gewiss zu billigen. Allein auch darin zeigt sich der oben charakterisirte Gesichtskreis dieser Anleitung, dass ihr diese gleichzeitige Erörterung als eine bloss nebensächliche vorschwebt, wie denn in den 37 Einzel-Rubriken fast immer nur die Gefahren für die Nachbarschaft etc. aufgezählt werden, und nur selten (z. B. bei Kalköfen) den speziellen Gefahren der Arbeiter eine besondere Auseinandersetzung gewidmet wird. Zur Vermeidung einer einseitigen Ablenkung von sozialpolitisch wichtigen Gesichtspunkten müssen diese umsomehr hervorgehoben werden, da die ältere Technische Anleitung von 1875 sich ihrer Zeit eines wohlbegründeten Ansehens erfreute und vielfach auch ausserhalb Preussens amtlich verbreitet wurde.

Städtische Submissions-Bedingungen für Stuttgart. Der evangelische Arbeiter- und Handwerker-Verein in Stuttgart hat mit Bezugnahme auf das Werk von Huber die bürgerlichen Kollegien in einer Eingabe ersucht, weiterhin an Stelle der heute üblichen, meist verderblichen Submissionsform bei Vergebung der Arbeiten ein anderes Verfahren einzuführen, durch welches a) den schädlichen Unterbietungen gewehrt und an Stelle der bisherigen blossen Preis-Konkurrenz wesentlich eine Qualitäts-Konkurrenz treten würde; ein Verfahren, durch welches b) bei städtischen Bauten und anderen Arbeiten stets Bedingungen über zu leistenden Lohn, einzuhaltende Arbeitszeit u. dgl. aufgenommen würden. Da zu einer solchen Regelung auch Normalverzeichnisse und andere Normalbestimmungen nöthig sind, möchte die neu zu bildende Kommission mit den Arbeitern und Handwerkern selbst Fühlung nehmen. In England betrage die Zahl der Stadtverwaltungen, die, dem Beispiel des Londoner Grafschaftsrathes folgend, ihre Gewerbe nur noch an solche Unternehmer vergeben, welche den von den Genossenschaften festgesetzten Minimallohn bezahlen, schon an 200. Im Hinblick auf diese und andere kommunale Aufgaben wird in der Eingabe gleichzeitig die Errichtung einer städtischen Sozialkommission angeregt.

Städtische Arbeitsnachweis-Stellen. Die Ablehnung eines Antrags auf Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises ist seit unserer letzten Uebersicht[1]) nur aus der Sitzung des Gemeinderaths zu Backnang (Württemberg) vom 11. Oktober zu berichten. Dagegen trat mit 1. Oktober in Kalw (Württemberg) ein städtisches Vermittlungsbureau in Thätigkeit, das auch für Dienstboten und Lehrlinge funktionirt, dessen Verwaltung aber ausschliesslich der Gemeindebehörde ohne Mitwirkung der Arbeiter übertragen ist. In München fanden die Wahlen der Unternehmer-Vertreter durch das Gemeindekollegium statt, wobei auch — für die fortschreitende Kreuzung der politischen und Klassen-Gegensätze bemerkenswerth — ein Sozialdemokrat als Stellvertreter mitgewählt wurde. In Hannover ersuchte der Magistrat das Gewerbegericht um ein Gutachten über die Errichtung einer städtischen Nachweisanstalt. Da in Braunschweig bei der Vorberathung eines Statuts zwischen Unternehmern und Arbeitern keine Einigung über einen Strikeparagraphen erfolgte, holte der Stadtmagistrat die Ansicht des Staatsministeriums als Aufsichtsbehörde darüber ein, ob dasselbe überhaupt einem Statut mit Strikeparagraphen die Genehmigung ertheilen werde. Der Bescheid lautete ablehnend, da sich die geplante städtische Nachweisstelle unparteiisch verhalten müsse. In Breslau legte nunmehr der Magistrat den Stadtverordneten den Entwurf eines Statuts vor, welchem durch die früher in dieser Zeitschrift erwähnte Denkschrift (vgl. Jahrg. IV, Sp. 483) wirksam vorgearbeitet ist. Die Breslauer Nachweisstelle soll sich auch auf Dienstboten erstrecken, die Aufsichtskommission soll aus je 7 Unternehmern und Arbeitern bestehen, von denen je 4 durch die Gewerbegerichts-Beisitzer, je 3 von den Stadtverordneten gewählt werden. Mit diesem gemischten Wahlmodus will man den im Gewerbegericht nicht vertretenen Innungsmeistern etc. entgegenkommen. Der Vorsitzende soll ein vom Ober-Bürgermeister ernanntes Magistratsmitglied sein. Für Personen, welche sich noch nicht 6 Monate in Breslau aufgehalten haben, soll die Vermittlung abgelehnt werden können. Eine Strikeklausel ist nicht vorgesehen. Nachträglich haben wir durch Einsichtnahme der Satzungen der für Strassburg geplanten und in Kaiserslautern und Gera funktionirenden städtischen Nachweise festgestellt, dass in sämmtlichen drei Städten der leitende Ausschuss lediglich von den städtischen Kollegien ohne Mitwirkung der Arbeiter gebildet wird (bezw. werden soll). Eine Strikeklausel nach dem Muster von Trier ist für Strassburg und Gera vorgeschrieben.

Die Centralisation des gesammten öffentlichen Nachweisbetriebes wird für Württemberg vorbereitet. Das Ministerium des Innern forderte die Kreisregierungen, Oberämter und Gemeinden des Landes auf, Vorschläge zur Verbindung der örtlichen Arbeitsämter mit einander zu machen. Geplant ist, die verschiedenen Arbeitsämter telephonisch zu verbinden, um rasch Arbeit im ganzen Lande zu vermitteln. Des weiteren soll eine Centralstelle in Stuttgart geschaffen werden, an welche die Arbeitsämter täglich Bericht über Angebot und Nachfrage zu erstatten haben. Diese Berichte werden dann zusammengestellt, sofort vervielfältigt und den verschiedenen Arbeitsämtern übersandt, so dass jedes Arbeitsamt jederzeit genau über den Arbeitsmarkt unterrichtet

[1]) Jahrg. IV, Sp. 913.

Digitized by Google

ist. Bekanntlich genehmigte der württembergische Landtag 5000 M. zur Errichtung und zum Weiterausbau von Arbeitsämtern, Schaffung einer Centralstelle etc.

Aus den Geschäftsergebnissen bestehender Anstalten kann Folgendes mitgetheilt werden:

	Angemeldete offene Stellen	Angemeldete Arbeitsuchende	Besetzte Stellen
Stuttgart			
August	1838	1981	841
September	2039	1983	939
Ravensburg			
August	177	259	60
September	150	285	63
Frankfurt a. M.			
August	?	?	806
September	?	?	860

Die städtische Arbeitsnachweisstelle in Frankfurt a. M. veröffentlicht noch immer keine vollständigen Monats-Ausweise, weshalb das dortige Gewerkschafts-Kartell kürzlich den Wunsch nach solchen aussprach. Uebersichten über längere Perioden veröffentlichen zwei württembergische Bureaus: das städtische Arbeitsamt in Stuttgart[1]) hat in den ersten sechs Monaten seines Bestehens 5177 Personen (3872 männlichen und 1305 weiblichen) Arbeit nachgewiesen, und das Arbeitsamt Ulm, das seit sieben Monaten in Thätigkeit ist, verschaffte 2028 Personen Stellung.

Diäten für Gemeinderaths-Mitglieder. In der Landgemeinde Heusenstamm (bei Offenbach a. M.) haben einige Mitglieder des Gemeinderaths einen Antrag auf Gewährung von Diäten für die Theilnehmer an den Gemeinderaths-Sitzungen gestellt. Der Antrag ist damit begründet, dass manche Gemeinderaths-Mitglieder durch die Betheiligung an den Sitzungen zuweilen geschäftlich empfindlich geschädigt würden.

Parteiblätter als Publikationsorgane für Gemeindeverwaltungen. Einem neuen Sparkassen-Statut für die Stadt Stettin wurde vom Oberpräsidenten v. Puttkammer die Genehmigung versagt, weil im § 23 desselben gemäss einem Beschlusse der Stadtverordneten unter den Publikationsorganen auch der „Stettiner Volksbote" genannt war. Es ist dies die in Stettin erscheinende sozialdemokratische Zeitung. Die Ablehnung wurde nach den vorliegenden Zeitungsberichten damit begründet, dass, wenn überhaupt behördliche Anordnungen zur Publikation in gedachter Zeitung schon wegen der gegen jede amtliche Autorität an sich gerichteten Tendenz sich nicht eignen dürften, dieses für den vorliegenden Fall um so mehr zutreffe, als die sozialdemokratische Partei grundsätzlich den Sparsinn und das Sparen, somit aber auch die Sparanstalten, bekämpfe. Während der Magistrat nunmehr für Streichung des Volksboten war, beharrten die Stadtverordneten auf dem früheren Beschlusse. Der Provinzialrath entschied endgültig, dass die Genehmigung zu versagen sei. — Diese Entscheidung steht nicht in Uebereinstimmung mit der Praxis, wie sie in anderen, namentlich auch ausserpreussischen Gemeindeverwaltungen geübt wird. So hat z. B. die Stadt Stuttgart den Verwaltungs-Grundsatz, dass Bekanntmachungen der Gemeinde in sämmtlichen dort erscheinenden Parteiblättern erfolgen, und wir haben vor kurzem gezeigt, wie dort der Geschäftsbetrieb einer der sozialpolitisch wichtigsten Gemeinde-Einrichtungen, des städtischen Arbeitsnachweises, gerade auf der geschickten Benutzung sämmtlicher Parteiblätter beruht, von denen bald das Evangelische Sonntagsblatt, bald das katholische Volksblatt, bald die sozialdemokratische Tagwacht etc. mehr in Betracht kommt, während die städtische Anstalt bei ihren Publikationen keinen anderen Zweck verfolgt, als möglichst tief in die Leserkreise aller dieser Blätter einzudringen.[2]) Städtische Institute können ihre unparteiische Stellung nur dadurch sichern, dass sie entweder alle Parteiblätter benutzen oder nur in einem eigenen Gemeindeblatt publizieren und sämmtlichen Parteiblättern den freiwilligen Nachdruck überlassen, oder dass sie bei der Auswahl der Publikationsblätter nach dem rein sachlichen Gesichtspunkte verfahren, welche Blätter für die Einwirkung auf das betheiligte Publikum am geeignetsten sind. Nun ist allerdings richtig, dass speziell das Sparen vielfach in sozialdemokratischen Blättern verspottet worden ist. Wenn der Oberpräsident daraus gefolgert hätte, dass eine städtische Sparkasse in einem sozialdemokratischen Blatte besonders häufig zu ihrer Benutzung aufzufordern müsse, so wäre das begreiflich. Wie aber daraus ein Grund zu nehmen ist, die Publikation in diesem Blatte zu verhindern, ist unerfindlich.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Sonntagsruhe auf deutschen Eisenbahnen. Die erst seit wenigen Monaten in Kraft befindliche theilweise Einschränkung des Güterverkehrs an Sonntagen auf deutschen Eisenbahnen scheint bereits wieder stark durchlöchert zu werden. Von zwei ganz verschiedenen Seiten gleichzeitig treffen Mittheilungen darüber ein. Aus Württemberg meldet der Schwäbische Merkur, wie es scheint, halbamtlich: Veranlasst durch das Vorgehen der benachbarten Bahnen und um dem Wagenmangel entgegenzutreten, sowie um die Ueberfüllung der Stationen zu vermeiden, werde die seit 1. Mai bestehende Sonntagsruhe im Güterverkehr auf den württembergischen Staats-Eisenbahnen vom 6. Okt. ab über die Dauer des stärkeren Herbstverkehrs ganz aufgehoben. Die Wieder-Einführung der Sonntagsruhe werde stattfinden, sobald der Güterverkehr wieder nachlässt. Der Kölnischen Volkszeitung wird aus ihrem preussischen Bezirk ein Fall mitgetheilt, wo eine Eilgut-Sendung Sonntag Mittags 12½ Uhr abgeladen wurde. Der Einsender erzählt dazu:

„Als ich mich bei dem Faktor und dem Kutscher über die Zustellung am Sonntag beklagte, meinten diese, es stehe mir frei, die Annahme, weil es Sonntag sei, zu verweigern. Wenigstens dürften sie bei einer Anzahl jüdischer Firmen nicht abladen, weil diese sich das verbeten hätten und die Güter-Annahme Sonntags verweigerten. Sie selbst und der Güter-Bestätter würden leider durch die Verwaltung gezwungen, selbst an den höchsten Festtagen zuzustellen. Sie seien am Sonntag-Morgen 6 Uhr ausgefahren und würden erst gegen 3 Uhr Nachmittags fertig sein, und so gehe das das ganze Jahr hindurch, Tag für Tag, Sonntags wie Werktags. Wenn sie ihre religiösen Pflichten erfüllen wollten, so seien sie auf eine h. Messe um 5 Uhr Morgens angewiesen."

Und unmittelbar nach dieser Konstatirung meldete die Kölnische Zeitung, dass in der That der preussische Eisenbahn-Minister wegen Wagenmangels auch die Sonntagsruhe für den Stückgut-Verkehr „bis auf Weiteres" aufgehoben habe, mit dem beschwichtigenden Zusatz, dass für den nächsten Etat reichliche Mittel zur Wagenanschaffung in Aussicht genommen seien. Diese Rücksalle beweisen, wie recht diejenigen hatten, die auch für die Sonntagsruhe an den Eisenbahnen gewisse gesetzliche Grundlagen verlangten.

Ueber die Sonntagsruhe in Anwaltsbureaus gab in der Monatsversammlung des Darmstädter Anwaltsvereins vom 2. Okt. Rechtsanwalt Dr. Osann 1 eine Uebersicht an der Hand eingeholter Mittheilungen. Von einer Einheitlichkeit ist danach zur Zeit noch nicht die Rede. Ein Zwang wird nirgends geübt. Jedoch ist die Sonntagsruhe durch Uebereinkommen in Mannheim, Offenbach und anscheinend auch im Oberlandesgerichts-Bezirk Zweibrücken eingeführt. Für das Bureaupersonal besteht eine Sonntagsruhe mehr oder weniger wohl schon im ganzen Reich. Falls aber nicht unter den Anwälten selbst auch für die Thätigkeit der eigenen Person die Sonntagsruhe bindend vereinbart werde, erachtete es der Vortragende nicht für ausgeschlossen, dass dieselbe durch Reichsgesetz diktirt werden könnte. Dass subjektive und objektive Nothfälle Ausnahmen bedingen, wurde ausdrücklich betont. In der anschliessenden Diskussion fanden diese Ausführungen den Beifall der Mehrzahl; auch sprachen sich verschiedene Anwälte im Gegensatz zu ihrer Stellung auf dem vorjährigen Anwaltskammer-Tage entschieden für die Sonntagsruhe aus.

Arbeiterschutz in Schweizer Kantonen. Ein Theil der Schweizer Kantone arbeitet unablässig an der Vervollkomm-

[1]) Vgl. über dasselbe den Aufsatz von Hartenstein in No 1, Sp. 9—12 dieses Jahrgangs.

[2]) Vgl. denselben Aufsatz (namentlich Sp. 10).

Digitized by Google

nung und Erweiterung wenigstens des kantonalen Arbeiterschutzes. In Zürich fügte der Kantonsrath Ende September bei einer Revision des Wirthschaftsgesetzes Bestimmungen ein, nach welchen männliche Personen unter 16 und weibliche unter 20 Jahren in Wirthschaften nicht beschäftigt werden dürfen; ferner haben die Wirthe ihrem Personal jede Woche eine ununterbrochene Freizeit von 6 Tagesstunden, sowie eine Nachtruhe von mindestens 8 Stunden und Feierabend spätestens 12 Uhr Nachts zu gewähren. In Solothurn beschloss der Kantonsrath unterm 19. Juli, dass der Betrieb der Friseur- und Barbiergeschäfte an Sonn- und Feiertagen von 1 Uhr Mittags ab, an den hohen Festen ganz verboten ist. Im Kanton Freiburg endlich liegt ein (nach Vorschriften des Kantons Neuenburg verfasster) Gesetzentwurf vor, welcher die Bestimmungen des Fabrik-Gesetzes über Arbeitszeit, Sonntagsruhe und Arbeitsräume auf alle Werkstätten und Geschäfte ausdehnen, sowie besondere Schutzvorrichtungen für Lehrlinge schaffen will (Schriftlichkeit des Lehrvertrags, Einführung des Zehnstunden-Tags, Verbot der Nachtarbeit vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, Regelung des Fortbildungsschul-Besuchs, Kontrolle etc.). Aus diesen Einzel-Fortschritten wird sich auch Material zur Weiterbildung des einheitlichen eidgenössischen Arbeiterschutzes ergeben.

Regelung der Arbeitszeit jugendlicher Geschäfts-Angestellter in England. Der erste Theil dieses Gesetzes („Shop Hours Act, 1892"), welcher die Maximal-Arbeitszeit für Personen unter 18 Jahren im Handelsgewerbe auf 74 Stunden wöchentlich einschliesslich der Essenszeiten festsetzt, ist seit 1. Sept. 1892 in Kraft, während der zweite Theil mit dem 1. Sept. d. J. Gesetzeskraft erlangt hat. Nach diesen neuen Bestimmungen muss sich in jedem betr. shop an einem deutlich sichtbaren Platze eine Tabelle befinden, welche die wöchentliche Stundenzahl der in diesem shop beschäftigten jugendlichen Personen angiebt. Unter „shop" versteht das Gesetz, wie ausdrücklich hinzugefügt wird, Detail- und Engros-Geschäfte, Handelsplätze, Märkte, Buden, Stände, Waarenläger, und schliesst auch Wirthshäuser und Erfrischungshallen jeglicher Art ein. Eine Strafe des Arbeitgebers von nicht über £ 1 (20 M.) für jede gesetzwidrig beschäftigte Person ist vorgesehen, und Handelsinspektoren zur Beaufsichtigung der Durchführung des Gesetzes „können" von den einzelnen Stadtverwaltungen ernannt werden. Oft bedarf es dazu erst einer Agitation von Seiten der Angestellten. In den ersten zwei Jahren seit Bestehen des ersten Theiles des Gesetzes sind von den Handelsinspektoren 1386 Recherchen gemacht worden. 30 Fälle kamen zur gerichtlichen Entscheidung, welche in 26 Fällen eine Verurtheilung zur Folge hatten. Die Uebertretungen des Gesetzes jetzt, nach Inkrafttreten des zweiten Theiles, dürften leichter feststellen sein. Das Gesetz ist in weiten Kreisen des Engros-Handels garnicht bekannt, was zum Theil durch seinen Namen verschuldet ist. Durch ein „Shop Hours" (Ladenzeit)-Gesetz glaubt sich die Engros-Handelswelt nicht berührt, und die ausdrückliche Erläuterung des Namens erfährt erst derjenige, der das Gesetz liest. Dieses Gesetz ist das erste und bislang das einzige in England zum Schutze der Handels-Angestellten.

Gewerbegerichte, Einigungsämter und Arbeiter-Ausschüsse.

Arbeiter-Ausschüsse und katholischer Verband Arbeiterwohl. Im Anschluss an den praktisch-sozialen Kursus in Dortmund hielt am 10. Okt. der 1890 gegründete, jetzt 1103 Mitglieder umfassende „Verband katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde „Arbeiterwohl" seine Generalversammlung. Sozialpolitisch bemerkenswerth war namentlich die Erörterung über Arbeiterausschüsse. Derselben lagen acht Leitsätze zu Grunde, welche in erster Linie verlangen, dass von den fakultativen Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 134d) in der Praxis auch ernstlich Gebrauch gemacht, dass die Arbeitsordnungen in der That von Arbeiterausschüssen durchberathen werden. Die Thesen erinnern an das „Fühlung halten" mit den Arbeitern, welches der Kaiserliche Erlass v. 1890 als nothwendig bezeichnet hatte. Dem charitativen Charakter des ganzen Verbandes entsprechend wurde hinsichtlich der gesetzgeberischen Durchführung (die wohl allein einen allgemeinen Erfolg verbürgen könnte) ein Beschluss nicht gefasst. Die Leitsätze haben folgenden Wortlaut:

„1. Die Anhörung der Arbeiter im Sinne des § 134d der Gewerbeordnung kann, wenn sie ernst gemeint ist und dem Frieden dienen soll, nur in der Weise durchgeführt werden, dass der Arbeitgeber mit einem gewählten „Ausschuss" der Arbeiter den Inhalt der Arbeitsordnung durchspricht, um ihre Anschauungen, Vorschläge und Wünsche möglichst zu berücksichtigen. — 2. Die erste Bedingung des sozialen Friedens und damit auch des wirthschaftlichen Fortschritts unserer nationalen Industrie ist: dass die Arbeitgeber „Fühlung halten" mit ihren Arbeitern. Diese Fühlung wird um so schwieriger, je mehr einerseits die Arbeitgeber durch die öffentlichen Aufgaben in Staat und Gemeinde, sowie durch die sich mehrenden Arbeiten und Sorgen ihres Berufes in Anspruch genommen sind, je mehr andererseits das steigende Klassenbewusstsein und die vielfache Verhetzung die Arbeiter jenen entfremdet. Das wichtigste Mittel in grösseren Betrieben einige Mittel, um diese Kluft zu überbrücken, die Gegensätze zu vermitteln und auszugleichen, ist ein stetiger, geordneter persönlicher Verkehr und Austausch der Erfahrungen, Klagen und Wünsche zwischen Arbeitgebern durch den Ausschuss. — 3. Besteht ein gutes Verhältniss zwischen Arbeitgeber und Arbeitern, darf jener sich rühmen, deren volles Vertrauen zu geniessen, dann soll er dieses Vertrauen belohnen und sich dauernd zu sichern suchen durch Einführung eines Arbeiter-Ausschusses. Hat der Arbeitgeber die Befürchtung, dass die Arbeiter sich misstrauisch zurückhalten, dann soll er bescheidene die Initiative zu der gegenseitigen Annäherung ergreifen. Er soll den Muth beweisen, die Klagen anzuhören; er soll den ernsten Willen bekunden und bethätigen, den berechtigten Klagen abzuhelfen, berechtigten Wünschen und Vorschlägen entgegenzukommen. Er soll das Selbstvertrauen und die Selbstsicherheit besitzen, seinen Standpunkt, seine Anschauungen und Massnahmen auch zu vertheidigen, zu erläutern, zu erklären und zu begründen. Wenn das der Arbeitgeber mit Umsicht und Klugheit durchführt, dann müssen auf die Dauer die Vorurtheile weichen, müssen die sich näher kommen, welche doch durch die gemeinsame auf einander angewiesen sind. — 4. Abgesehen von diesen allgemein-sozialen Gesichtspunkten wird auch direkt und unmittelbar durch die Mitberathung der Arbeiter mancher Missgriff vermieden, manches Gute angeregt und gefördert werden. Speziell wird die Durchführung sittlicher Bestimmungen wesentlich durch die Mitwirkung der Arbeiter bedingt resp. erleichtert. — 5. Das dankbarste Gebiet und die beste Vorschule gemeinsamen Rathens und Thatens ist die Verwaltung von Wohlfahrts-Einrichtungen: Betriebs-Krankenkasse, Familen-Krankenkasse, Unterstützungs-, Miethaus-Sparkassen, Bibliotheken u. s. w. Gewöhnlicher Weise wird der Vorstand dieser Betriebs-Krankenkasse mit den Aufgaben des Ausschusses betraut, indem das Gebiet der Berathungsgegenstände allmählich und stetig erweitert wird. So haben die Arbeiter mehr Interesse, solide ernste Vertreter zu wählen, es bietet sich häufiger Gelegenheit zu Sitzungen; endlich gleichen sich in der gemeinsamen Fürsorge für die kranken Genossen der Fabrik die etwaigen Gegensätze leichter aus. — 6. Für die Wahlen empfiehlt sich, Abtheilungen zu bilden, je nach der Verschiedenheit der Geschlechter, den Abtheilungen der Fabrik; vielleicht auch, um den älteren Arbeitern den ihrer Lebens-Erfahrung und ihrer sozialen Stellung entsprechenden Einfluss zu sichern, je nach dem Lebens- resp. Dienst-Alter."

Armenpflege.

Die englischen Armenhäuser und die Gewöhnung zur Selbständigkeit. In England, wo die geschlossene Armenpflege eine besonders weite Ausdehnung hat, ist schon oft beobachtet worden, dass die grosse Mehrzahl der Armenhäusler die Fähigkeit, sich wieder auf eigene Füsse zu stellen, verliert und früher oder später nach der Entlassung wieder zurückkehrt. Ein interessanter Versuch, Armenhäusler wieder auf eigene Füsse zu stellen, ist im letzten Jahre von den Armenpflegern des Camberwell-Distrikts in London gemacht, dessen Erfolg aber als günstig gerade nicht bezeichnet werden kann. Es wurden im Laufe des Jahres 110 arbeitsfähige Armenhäusler mit deren Zustimmung nach einer Arbeitskolonie der Heilsarmee des Generals Booth zu Hadleigh gebracht, um dort bei gutem Willen arbeiten zu lernen und dann möglichst durch die eigene Arbeit der chronischen Armuth entzogen zu werden. Obwohl die Kolonie als musterhaft eingerichtet dargestellt wird, und zweifellos den Aufgenommenen Unterkommen und Verpflegung besser als im Armenhause darbot, so waren doch am Schluss des Jahres nur noch 34 von den 110 in der Kolonie anwesend, und zwar waren dieses zur Hälfte solche, welche erst vor Kurzem, höchstens seit 2 Monaten, dort unter-

Digitized by Google

gebracht waren. Von den übrigen 76 waren 61 bereits wieder in ihr früheres Armenhaus von Camberwell zurückgekehrt, 12 befanden sich in anderen Armenhäusern, und nur 3 hatten ausserhalb Arbeit gefunden und erwarben sich so selbst ihren Lebensunterhalt. Trotzdem will die Armenverwaltung von Camberwell den Versuch fortsetzen, in der Hoffnung, mit der Zeit bessere Resultate zu erzielen.

Gedruckte Armenliste in Ravensburg. Der Orts-Armenverband Ravensburg hat die gedruckte Armenliste für das Rechnungsjahr 1. April 1894/95 im August d. J. erscheinen lassen. In Folge der Besprechung der im Vorjahre erschienenen ersten Liste (in den Blättern für soziale Praxis vom 1. Nov. 1894) ist in den Vorbemerkungen zu der zweiten Liste ausdrücklich der vertrauliche Charakter hervorgehoben; ausser den Mitgliedern der Orts-Armenbehörde, deren gewählte Mitglieder zugleich als Armenpfleger bestellt sind, und des Bürgerausschusses erhalten sie nur die Vorstände der freiwilligen Unterstützungs-Vereine. Wir haben uns an der bezeichneten Stelle über die Bedeutung von gedruckten Armenlisten als Kontrollmittel der öffentlichen Armenpflege, andererseits auch über die einer allzuweiten Oeffentlichkeit entgegenstehenden Bedenken ausgesprochen. Die individuelle Behandlung, welche das Elberfelder System dadurch zu erzielen sucht, dass dem einzelnen Pfleger eine möglichst geringe Zahl Armer zugewiesen wird, kann in Armenverbänden, die diesem Muster nicht folgen (Ravensburg hat bei 485 unterstützten Personen nur 5 Armenpfleger), durch die beschränkte Oeffentlichkeit theilweise ersetzt werden. Bei wiederholter Durchsicht der Armenliste, insbesondere Vergleichung der verschiedenen Jahrgänge werden die Armenpfleger von selbst zu wirksamer Kontrolle bezüglich der Unterstützungswürdigkeit und Bedürftigkeit veranlasst. In der That ist in Ravensburg nach dem vorliegenden Bericht schon im ersten Jahr das Ergebniss erzielt, dass mehrere laufende Unterstützungen, die schon vor Jahren bewilligt waren, als z. B. viele kleine Kinder in einer armen Familie vorhanden waren, abgesetzt werden konnten, weil sich herausstellte, dass die Kinder nunmehr schulfrei und verdienstfähig seien. Trotz Vermehrung der Zahl der Unterstützten hat sich im letzten Rechnungsjahr der Armen-Aufwand in Folge derartiger Reduktionen vermindern lassen. Die gedruckte Liste dient schliesslich dem Zusammenwirken der privaten und öffentlichen Armenpflege. Andererseits scheint uns die in Ravensburg erfolgte Aufnahme aller, auch der nur gelegentlich einmal (z. B. durch Bewilligung von $^1/_2$ Raummeter Holz im Winter, durch freie Arznei, Anschaffung von Kleidern für Kinder oder kurze Krankenhaus-Pflege) Unterstützten in die gedruckte Liste nach wie vor zu weitgehend. — Der Liste ist zu entnehmen, dass sich im Hospital 10 sog. „Rentenpfründner" befinden — 6 Männer, 4 Frauen — d. h. Personen, welche ihre Alters-, Invaliden- oder Unfallrente dem Armenfond überweisen und dafür im Hospital wie eingekaufte Pfründner verpflegt werden.

Wohnungswesen.

Amerikanische Baugenossenschaften.

Unter Baugenossenschaften versteht man in Deutschland Genossenschaften, welche Häuser bauen (bezw. erwerben) und dieselben an ihre Mitglieder vermiethen oder verkaufen, um diesen gute und billige Wohnungen zu verschaffen, bezw. die Erwerbung eigener Häuser zu erleichtern. Derartige Genossenschaften sind in England und Amerika sehr selten, obgleich in diesen Ländern die Sitte, im eigenen Hause zu wohnen, oder doch ein ganzes Haus zu miethen, in allen Klassen der Bevölkerung weit verbreiteter ist, als in Deutschland. Der Zweck unserer Baugenossenschaften wird dort auf andere Weise erreicht: die Genossenschaft baut nicht selbst, sondern sucht den Mitgliedern das Kapital zum Bau oder Ankauf eines Hauses zu beschaffen, die building societies oder building and loan societies (associations), wie sie genannt werden, sind also trotz dieser Bezeichnung keine Baugenossenschaften im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern Realkredit-Kassen. In Deutschland ist nun einmal (in Breslau) der Versuch gemacht, auf ähnlicher Grundlage eine Baugenossenschaft zu errichten, doch ist die Durchführung — wesentlich an der Theilnahmlosigkeit der Bevölkerung — gescheitert. In England und in den Vereinigten Staaten bestehen mehrere Tausend solcher Genossenschaften und ihre Wirksamkeit wird im Allgemeinen sehr gerühmt.[1])

Kürzlich ist nun ein sehr umfasseuder Bericht[2]) über die Thätigkeit dieser building societies in den Vereinigten Staaten erschienen, der wohl die Beachtung unserer Sozialpolitiker verdient.

Der Grundgedanke der Genossenschaft ist; den Mitgliedern als Sparkasse zu dienen und nach bestimmten Regeln die angesammelten Spargelder an die Mitglieder zum Erwerb eines Grundstücks auszuleihen; zum Theil sind allerdings aus den primitivsten Anfängen Bankinstitute hervorgegangen. Die Art der Bildung der Antheile und besonders die Art der Ausleihung haben jedoch so mannigfache Formen angenommen, dass der Bericht 68 Systeme aufführt und bespricht.

Die Mitglieder, welche Geld erhalten wollen, müssen die der Darlehnssumme entsprechende Anzahl Antheile zeichnen, und haben dann erstens die Darlehnssumme zu verzinsen, zweitens auf die übernommenen Antheile die vorgeschriebenen regelmässigen Einzahlungen zu leisten, drittens — in der Regel noch — eine „Prämie" zu zahlen; die Prämie stellt den Entgelt dafür dar, dass das Mitglied das Darlehen erhält, sie findet ihre Erklärung in der Entstehung dieser Genossenschaften, denn da regelmässig mehr Bewerber um Darlehen als verfügbares Geld vorhanden waren, so wurde das Darlehen dem Mitgliede zugewiesen, welches am meisten — ausser der Verzinsung — für dasselbe bot. Das Darlehen wurde meistbietend versteigert. In der Prämienberechnung beruhen auch hauptsächlich die Unterschiede der 68 Systeme.

Nach der Ausgabe der Antheile werden drei Klassen der Genossenschaften unterschieden: Seriengesellschaften, permanente Gesellschaften und zeitlich begrenzte Gesellschaften. Die letzteren — die ältesten — gaben nur eine Serie Antheile aus, so dass, wer später als Mitglied beitrat, verpflichtet war, alle Einzahlungen auf die übernommenen Antheile sofort einzuzahlen, welche bis zu seinem Beitritt fällig geworden waren. Die Genossenschaft erreichte ihr Ende, wenn alle Antheile durch Einzahlungen und zugeschriebenen Dividende den Nominalbetrag erreicht hatten. Permanente Gesellschaften sind diejenigen, welche nach Bedarf Antheile ausgeben. Die Seriengesellschaft endlich giebt in bestimmten Zeitabschnitten eine Reihe von Antheilen aus, auch sie sind also gewissermaassen zeitlich unbegrenzt.

Es bestehen nach dem Bericht[3]) in den Vereinigten Staaten 5838 Baugenossenschaften, welche in zwei Hauptarten unterschieden werden: lokale (5388) und nationale (250), erstere mit statarischen auf einen bestimmten Bezirk begrenzter Wirksamkeit, letztere ohne eine solche Schranke. Den lokalen Gesellschaften gehörten 1 359 366, den nationalen 386 359 Mitglieder an; von 42 Gesellschaften fehlen Angaben. Geschäftsantheile waren übernommen von den Mitgliedern: bei 5820 lokalen Gesellschaften 10 381 031, bei 276 nationalen Gesellschaften 287 841. Von den Mitgliedern hatten bei den lokalen Gesellschaften 402 217 (27,8 %), bei den nationalen 53 177 (17,7 %) auf ihren Antheil Geld entnommen.

Die Bilanzen ergeben auf der Aktiv-Seite u. A.

	bei lokalen Gesellschaften	bei nationalen Gesellschaften
Hypotheken-Darlehen	422 313 725 Doll.	47 828 777 Doll.
Darlehen auf Geschäfts-antheil	15 880 663 „	1 471 530 „
„ auf andere Sicherheit	5 666 853 „	334 818 „
Baarvermögen	12 693 145 „	1 453 261 „
Gebäude, Mobiliar etc. . .	16 673 068 „	4 627 023 „

[1]) Das Jahr 1892 ist freilich für die building societies in England in Folge verfehlter Spekulationen einzelner derselben, verhängnissvoll geworden.

[2]) Ninth annual report of the commissioner of labour 1893. Building and loan associations. Washington, Government printing office 1894.

[3]) Die Angaben des Berichts beziehen sich für die meisten Gesellschaften auf das Jahr 1892, nicht überall war der Geschäftsbericht für dieses Jahr zu erhalten, es ist dann ein früherer Geschäftsbericht benutzt.

Digitized by Google

Die Passiv-Seite enthält u. A.

Durch Einzahlungen auf die Antheile und zugeschriebenen Gewinne ein eigenes Vermögen gebildet von	413 647 228 Doll.	37 020 366 Doll.

An Gewinn waren erzielt bei den lokalen Gesellschaften 74 402 767 Doll., bei den nationalen 6 261 147 Doll. Ueber Bildung von Reserven geben die Berichte keine Auskunft. Nur 35 Gesellschaften sollen mit Verlust gearbeitet haben, der auch nur mit 23 332 Doll. angegeben ist. Von den Systemen hat das Serien-System die meiste Verbreitung gefunden. Ueber die Anzahl der mit den Darlehen der Gesellschaften erbauten Häuser berichteten 4444 Gesellschaften: es waren erbaut 314 755 Häuser, davon entfielen 270 803 auf die lokalen, 23 752 auf die nationalen Gesellschaften. Von den Mitgliedern gehören bei den lokalen Gesellschaften etwa 67 % bei den nationalen etwa 54 % zu den arbeitenden Klassen. Aus den oben mitgetheilten Zahlen ergiebt sich auch, dass diese Gesellschaften nur selten Depositen annehmen, die Mitglieder bringen selbst in Form des Geschäftsantheils das Geld auf; 641 Gesellschaften sollen gleichzeitig Depositenbanken sein. An Zins werden in der Regel 6 % dem Borger berechnet, wozu allerdings noch die Prämie kommt. Diese Prämie aber wird wohl mit der Zeit bei den Baugesellschaften ganz verschwinden, sie ist bereits beseitigt bei dem jetzt als Muster betrachteten Dayton-System, das seinen Ursprung in Dayton, Ohio, hat. Die Einwohnerzahl der Stadt Dayton soll etwa 80 000 betragen, von denen im Jahre 1893 19 886 den verschiedenen daselbst bestehenden Baugesellschaften angehörten.

Das Werk, dem diese Angaben entnommen sind, ist rein objektiv und berichtend gehalten, der Verfasser enthält sich jeder Kritik.

Charlottenburg-Berlin, Hans Crüger.

Wohnungszustände in Köln und Mannheim. Die Wöchnerinnenasyl-Vereine tragen neuerdings einiges recht beachtliche Material über die Wohnverhältnisse der von ihnen verpflegten armen Frauen und damit auch über die Wohnverhältnisse der arbeitenden Klassen überhaupt in Grossstädten zusammen. Nachdem der badische Fabrikinspektor in seinem letzten Bericht die Erhebungen des Mannheimer Asylvereins wiedergegeben hatte, bringt jetzt der VI. Bericht des Kölner Vereins für 1894 entsprechendes Material. Wir kombiniren die Angaben aus beiden Städten und erhalten dann folgendes Bild. Es hatten auf 379 Familien in Köln und 200 in Mannheim

in	nur 1 Zimmer	2 Zimmer	3 Zimmer	
Köln	112	234	33	Familien.
Mannheim	124	68	8	

Unter den 112 Kölner Familien mit nur 1 Zimmer befanden sich nicht weniger als 50 mit mehr als 3 bis zu 9 Köpfen, unter den 124 Mannheimern 46 mit mehr als 3 bis zu 10 Köpfen, das Neugeborene immer nicht mitgerechnet. Ausserdem besassen

in	1 Bett	2 Betten	3 Betten	
Köln	133	200	54	Familien.
Mannheim	37	101	43	

Unter denjenigen mit nur 1 Bett befinden sich in Köln 56 Familien mit mehr als 3 bis zu 9 Köpfen, in Mannheim nur 2 Familien mit mehr als 3, nämlich mit je 4 Köpfen.

Danach tritt zwischen den Wohnungs-Missständen der arbeitenden Bevölkerung beider Städte ein merkwürdiger Unterschied zu tage. In Bezug auf die Zimmerzahl sind die Verhältnisse entschieden ungünstiger und kaum mehr menschlich zu nennen in Mannheim, während umgekehrt hinsichtlich der Zahl der Betten die arme Bevölkerung in Köln unendlich weit tiefer steht, als diejenige in Mannheim. Sorgfältigere Forschungen zur weiteren Vergleichung sollten mit Benutzung des obigen Materials von den statistischen Aemtern der beiden Städte gemacht werden. Positive Maassnahmen zur Bekämpfung des Wohnungselends werden u. W. nur von der Stadt Mannheim nicht von der Stadt Köln vorbereitet.

Obdachlosen-Fürsorge und Militärzwecke in Chemnitz. In dem Chemnitzer Verwaltungsbericht für 1894 besteht der Bericht über das Asyl für Obdachlose aus folgendem Satz:

„Das Haus für Obdachlose war, weil dasselbe zu militärischen Zwecken Verwendung fand, im Laufe des Jahres unbesetzt."

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Pfungst, Dr. Arthur. Wer soll der „Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur" beitreten? Vortrag gehalten in den Abtheilungen München und Frankfurt a. M., Berlin 1896. Ferd. Dümmler. 24 S.

Russel, Dr. James. Die Volks-Hochschulen (Extension of University Teaching) in England und Amerika. Deutsch mit Anmerkungen von Otto Wilh. Geyer. Leipzig 1895, R. Voigtländer. 111 Seiten.

Sombart, C. M. Streiflichter über soziale Fragen. Magdeburg 1895. C. E. Klotz. 45 S. Preis 1 M.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Amsterdam. Statistisch Maandbericht der Gemeente Amsterdam, September 1895.

Baden. Statistische Mittheilungen. Jahrg. 1894. Band XI. Nr. 7 und 8.

Berlin. Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hülfsarbeit zu Berlin. Programm für das Arbeitsjahr 1895/96.

Dortmund. Bericht über die Verwaltung des Armenwesens der Stadt pro April 1894/95.

Hamburg. Handbuch der Versicherungsgesetzgebung, herausgegeben von dem Hamburgischen Armen-Kollegium. Hamburg 1895, Kommissions-Verlag von C. Boysen. 191 S. Preis 2 M.

Nassau. Berichte über den Stand und die Leistungen des Gewerbevereins für Nassau pro 1894/95, erstattet am 11. Juni 1895.

Stuttgart. Uebersicht über die Thätigkeit des Städtischen Arbeitsamtes pro September 1895.

Schweiz. Achter Jahresbericht des leitenden Ausschusses des Schweizerischen Arbeiterbundes und des Schweizerischen Arbeitersekretariats pro 1894 nebst dem Protokoll der Sitzung des Bundesvorstandes. — Lohnbewegungen und Strikes in der Schweiz seit dem Jahre 1860. Zürich 1895. Kommissionsverlag der Buchhandlung des Schweiz. Grütlivereins.

Strassburg i. E. Verwaltungs-bericht der Stadt Strassburg von 1870—1899. Im Auftrage der Stadtverwaltung nach amtlichen Quellen bearbeitet von Dr. Carl Bucchel. 551 Seiten.

Wiesbaden. Bericht über den Stand und die Leistungen des Lokal Gewerbevereins Wiesbaden und dessen Schulanstalten für das Jubiläums-Jahr 1894/95. Erstattet in der Generalversammlung am 17. Mai 1895 von dem Vorsitzenden Th. Gaab, Direktor G. Zielmann und Rechner W. Kopp.

— Der Lokal-Gewerbeverein zu Wiesbaden 1845—1881. Erinnerungsschrift zur Einweihung der neuen Gewerbeschule am 19. Oktober 1881.

IV. Jahrg. **Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 2.
Herausgegeben vom Ausschuss (i. A. Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin).

Verbandsangelegenheiten.

Beigetreten ist dem Verbande das Kaiserliche GG. Strassburg i. E., sowie die GG. Gera und Heilbronn.

Eingegangen sind die Ortsstatuten der GG. Weimar, Eisenach, Jena, Apolda.

Rechtsprechung.

Trinkgelder. Inwieweit können solche bei der Berechnung der Lohn-Entschädigung eines Kellners berücksichtigt werden? (Urtheil des GG. Königsberg i. P. Vors. Bürgermeister Brinkmann.)

Bezüglich der Forderung von 4 M. pro Tag als Ersatz für entgangene Trinkgelder hat das Gericht den Umstand berücksichtigt, dass nach dem in Königsberg üblichen Gebrauch die Kellner zur Bestreitung ihres Lebens-Unterhalts auf die Trinkgelder der von ihnen bedienten Gäste angewiesen sind. Das Gericht war daher zunächst der Ansicht, dass dem Kläger auch ein rechtlicher Anspruch auf Entschädigung für den Verlust dieses Theils seiner Einnahme zusteht. Der Verdienst hieraus kann jedoch nach Ansicht des Gerichts bei Bemessung der Entschädigung nur

Digitized by Google

insoweit in Betracht kommen, als er zusammen mit dem Lohn und dem Kostgeld zur Bestreitung sämmtlicher Lebensbedürfnisse des Klägers und höchstens noch zur Zurücklegung eines Nothgroschens ausreichend ist. Auf höhere Einnahmen aus den Trinkgeldern als einer doch immerhin freiwilligen Leistung der Gäste, hat Kläger nicht rechnen dürfen, und für eine etwaige höhere Einnahme aus dieser Quelle brauchte der entschädigungspflichtige Theil deshalb auch nicht aufzukommen. Mit Rücksicht hierauf, und da Kläger während der 14tägigen Kündigungsfrist bei dem Beklagten nicht gearbeitet, also auch keine besonderen Aufwendungen für reine Wäsche und saubere Kleidung zu machen hatte, hat das Gericht dem Kläger als Entschädigung für entgangene Trinkgelder 2 M. pro Tag zugesprochen.

Ist die Vereinbarung von Kündigungsfristen und Austrittsgründen abweichend von den Bestimmungen der Arbeitsordnung zulässig? (Urtheil des GG. Berlin, Kammer 2, Vorsitzender Mag.-Ass. v. Schulz.)

Für die Schuhwaaren-Fabrik R., die mehr als 20 Arbeiter regelmässig beschäftigt, besteht eine Arbeitsordnung, in welcher die 14tägige Kündigungsfrist des § 122 RGO. ausgeschlossen ist, Abweichend von dem Inhalt der Arbeitsordnung war jedoch mit einer Reihe von Arbeitern 14tägige oder 4wöchige Kündigung vereinbart. Am 19. März hatte aus Anlass einer Strike-Androhung die Fabrik sich einer Arbeiterkommission gegenüber verpflichtet, keine Arbeiter, welche als Strikebrecher bekannt sind, ohne Bewilligung der Arbeiter zu beschäftigen. Am 22. April legten die Arbeiter mit der Behauptung, dass die Fabrik entgegen dem Abkommen einen Strikebrecher eingestellt habe, die Arbeit nieder. Nunmehr wurde gegen diejenigen Arbeiter, mit welchen 14tägige oder längere Kündigungsfrist vereinbart war, auf Wiederaufnahme der Arbeit, event. Zahlung einer Entschädigung Klage erhoben.

Die Arbeiter wendeten ein: 1. die Vereinbarung einer Kündigungsfrist abweichend von dem Inhalt der Arbeitsordnung sei unzulässig. 2. die Vertragswidrigkeit der Fabrik bezüglich des Abkommens vom 19. März berechtige sie zum Austritt.

Das GG. verurtheilte die Arbeiter nach dem Klageantrag.

Gründe: § 134b Abs. 1[3] bestimmt, dass die Arbeitsordnung über die Frist der zulässigen Aufkündigung Bestimmung treffen muss. Nach § 134c ist der Inhalt der Arbeitsordnung für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich. Der Sinn dieser Bestimmung ist, dass die Bestimmungen der Arbeitsordnung integrirende Bestandtheile des Arbeitsvertrages sind, aber nur soweit nicht zulässiger Weise mit dem einzelnen Arbeiter etwas anderes im Arbeitsvertrag vereinbart wird.

Allgemein für alle Arbeiter oder für einzelne Gruppen von Arbeitern können zwar abweichende Festsetzungen nur durch Aenderung der Arbeitsordnung getroffen werden. (§ 134a Abs. 3.) Dagegen ist anderweite Vereinbarung mit einem einzelnen oder mehreren einzelnen Arbeitern in § 134c No. 2 nur beschränkt, bezüglich der Gründe der Entlassung und des Austritts, sowie der Verhängung von Geldstrafen, verboten. Gerade hieraus folgt, dass im Uebrigen abweichende Vereinbarungen mit einzelnen, sofern sie nur nicht die Arbeitsordnung der Fabrik allgemein ändern, zulässig sind. Hiernach war anzunehmen, dass die mit den Beklagten getroffene Vereinbarung 14tägiger oder 4wöchiger Kündigungsfrist rechtswirksam war. Mit Unrecht berufen sich die Beklagten auf das Schriftstück vom 19. März. Abgesehen davon, dass eine Lösung des Arbeitsverhältnisses für den Fall, dass die Fabrikinhaber der getroffenen Abrede zuwider handeln würden, nicht vorgesehen ist, würde, auch wenn dies als Sinn der Abmachung angesehen werden könnte, die Berechtigung der Kläger zum sofortigen Austritt fehlen. Denn nach § 134c Abs. 2 dürfen andere als die in der Arbeitsordnung oder in dem § 124 vorgesehenen Gründe des Austritts aus der Arbeit im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Die blosse schriftliche Abrede ohne Aenderung der Arbeitsordnung ist also als gesetzwidrig nicht rechtsverbindlich.

Dem ersuchten Gericht sind Schreibgebühren für Zeugenladungen nicht zu erstatten. — (Beschluss des Landgerichts Breslau; vergl. Blätter für Soziale Praxis v. 5. Juli 1894.)

Nach § 1 der Allgemeinen Verfügung von 16. Jan. 1883 (JMBl. pro 1883, S. 12) betr. die durch Ersuchen der Verwaltungsgerichte entstehenden baaren Auslagen, werden Schreibgebühren nicht berechnet. Diese Vorschrift bezieht dass GG. ohne erkennbaren Rechtsirrthum auch auf die demselben von den ordentlichen Gerichten zu gewährende Rechtshülfe aus § 55 des Reichs-Gesetzes v. 29. Juli 1890, so dass die vom Königlichen Amtsgerichte unterm 28. Juni 1895 liquidirten Schreibgebühren für die Terminsladungen mit 50 Pf. nicht erstattungsfähig erscheinen.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Gesetzentwurf über Gewerbegerichte in Zürich. Seitens des Kantonraths in Zürich ist der Entwurf eines „Gesetzes, betreffend die Organisation gewerblicher Schiedsgerichte“ ausgearbeitet, der demnächst einer Volksabstimmung unterbreitet werden wird. Aehnlich wie im deutschen GGG. können die Schiedsgerichte im Kanton Zürich „für das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden auf deren Antrag durch Beschluss des Kantonraths eingeführt werden“ (§ 1), sind also nicht obligatorisch. Ihre Kompetenz erstreckt sich (§ 2) auf alle Zivilstreitigkeiten, welche zwischen den Inhabern von Gewerben, Handels- und Fabrikationsgeschäften und den bei ihnen beschäftigten Angestellten, Gesellen, Arbeitern und Lehrlingen vorkommen, sofern der Streitwerth den Betrag von 200 fr. nicht übersteigt. Jedoch ist im einzelnen Streitfall auch eine Vereinbarung zulässig, wonach der Fall nicht vor das Schiedsgericht, sondern vor die gewöhnlichen Gerichte gebracht werden kann. Die Schiedsgerichte bestehen — nach § 3 — aus einem Präsidenten und zwei Schiedsrichtern, nämlich einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer der betreffenden Berufsart, bezw. Berufsgruppe. Die Wahl erfolgt nämlich nicht, wie nach dem deutschen Reichsgesetz zulässig, durch allgemeine Abstimmung, sondern (§ 5) in der Art, dass die Gewerbe-, Handels- und Farikationsgeschäfte in Gruppen eingetheilt werden und dass die Arbeitgeber und Arbeitnehmer einer Berufsgruppe in getrennter Abstimmung durch die Urnen die gleiche Anzahl Schiedsrichter wählen. Höhere Angestellte werden, wie in Deutschland, den Arbeitgebern zugezählt. Die Gemeinden haben (§ 6) über die einzelnen Berufsgruppen zugetheilten Personen Listen zu führen, auf Grund deren Ausweiskarten für die Wahlfähigkeit ausgestellt werden. Es ist hiernach das Wahlsystem der obligatorsichen Wahllisten gewählt, was sich allerdings nach dem Züricher Entwurf leichter durchführen lässt, als nach dem deutschen Reichsgesetz, da keine Scheidung zwischen kaufmännischen und nichtkaufmännischen Arbeitgebern und Angestellten zu machen ist.

Die Parteien haben persönlich vor dem Gewerbegericht zu erscheinen (§ 9); Stellvertretung ist nur im Falle nachgewiesener Verhinderung. Krankheit, Todesfall in der Familie, Abwesenheit, Militärdienst u. s. w. gestattet, so dass also nicht, wie in Deutschland, prinzipieller Ausschluss der Anwälte stattfindet.

Für die Schiedsrichter sind Diäten (Sitzungs-Geld) von 2 fr., bei mehr als dreistündiger Verhandlung 3 fr. festgesetzt. Die Urtheile und Beschlüsse können weder durch Appellation noch durch Rekurs angefochten werden, dagegen sind Kassations- und Revisonsbeschwerden zulässig (§ 11).

Bestimmungen, wonach den Gewerbegerichten neben der Rechtssprechung auch weitere Funktionen (zur Ertheilung von Gutachten, oder Stellung von Anträgen, oder dem Eintreten als Einigungsamt) zufielen, sind nicht gegeben. Wenn dieser Mangel die sozialpolitische Bedeutung der vorgeschlagenen Schiedsgerichte insbesondere im Vergleich zu dem deutschen Gesetz in hohem Grad beeinträchtigt, so muss zugestanden werden, dass die Ausdehnung der Kompetenz auf die Streitigkeiten aller gewerblichen Angestellten — also auch der Handelsgehilfen — mit den Prinzipalen möglicher Weise einen erheblichen Vorzug des Entwurfes vor dem deutschen Gesetz darstellt, wobei allerdings fraglich bleibt, ob die Gewerbegerichte die vermehrte Arbeitskraft ohne Beeinträchtigung der Schnelligkeit ihrer Entscheidungen bewältigen können. Die Zulassung der Revision und Kassation ist vielleicht nicht erforderlich, jedenfalls aber beweist die Beschränkung hierauf, dass man auch in der Schweiz die Berufung gegen Urtheile der Gewerbegerichte nicht für angemessen hält.

Digitized by Google

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Bekanntmachungen.

Die Stelle des

Bürgermeisters

hiesiger Stadt ist **zum 1. April 1896** zu besetzen. Gehalt:

für das 1. 2. 3. Dienstjahr 6000 M.
„ „ 4. 5. 6. „ 6500 „
„ „ 7. 8. 9. „ 7000 „
„ „ 10. 11. 12. „ 7500 „

Bewerber, welche die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen und sich in der Verwaltung praktisch bewährt haben, wollen ihre Meldungen bis **zum 15. November cr.**

an den Unterzeichneten, unter der Adresse des Magistrats einsenden.

Graudenz, den 9. Oktober 1895.

Der Vorsitzende
der Stadtverordneten-Versammlung
Obuch, Rechtsanwalt.

In unserem Kollegium ist die Stelle des

Stadtbauraths

durch den Rücktritt des bisherigen Inhabers in den Ruhestand vom 1 Oktober d. J. ab erledigt und werden Bewerber um diese Stelle, welche die Befähigung zum Königlichen Regierungsbaumeister nachweisen können, aufgefordert, ihre Bewerbungen **bis zum 1. November d. Js.** einzureichen und denselben einen Lebenslauf und die Nachweise über Befähigung und Gesundheit beizufügen.

Das Einkommen der Stelle ist vorbehaltlich der Genehmigung durch den Beirksausschuss auf 4500 Mark, bei befriedigender Amtsführung von drei zu drei Jahren um 300 Mark jährlich bis 6000 Mark steigend, und 15% des jeweiligen Gehaltes an Wohnungsgeld festgesetzt. Ausserdem zahlt die Stadt die Beiträge zur Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse für Schlesien, welcher der Stadtbaurath beizutreten hat.

Dem Stadtbaurath liegt, abgesehen von den allgemeinen Pflichten, die ihm als Magistratsmitglied obliegen, hauptsächlich die Aufsicht über das gesammte städtische Bauwesen und die Oberleitung des Stadtbauamtes, bei dem sämmtliche technische Arbeiten der Baupolizei, des Hochund des Tiefbaues erledigt werden, ob.

Die Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Privatpraxis ist nur mit besonderer Genehmigung der Gemeindekörperschaften zulässig.

Königshütte O. S., den 26. September 1895.

Der Magistrat
Girndt, Oberbürgermeister.

Infolge der Wahl des bisherigen Inhabers zum ersten Bürgermeister der Stadt Erfurt wird die Stelle des **zweiten Bürgermeisters** hierselbst voraussichtlich binnen Kurzem erledigt.

Das pensionsberechtigte jährliche Gehalt beträgt 8000 M.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungen **bis spätestens den 15. November d. J.** an den Stadtverordnetenvorsteher, Geheimen Regierungsrath Professor Dr. Dittenberger hier, gelangen lassen.

Die Anstellungsbedingungen können vom Stadtsekretariat bezogen werden.

Halle a. S., den 9. Oktober 1895.

im Auftrage der Stadtverordnetenversammlung
Der Vorsteher
W. Dittenberger.

Durch den Rücktritt des zeitigen Bürgermeisters in den Staatsdienst wird die Stelle des

Vorstehers

des hiesigen Stadtmagistrats **am 1. November d. J.** frei.

Wir fordern deshalb geeignete Bewerber hiermit auf, sich schriftlich

bis zum 1. Dezember d. J.

bei uns zu melden und bemerken, dass statutarischer Bestimmung zufolge die Wahl auf 6 Jahre erfolgt und das Anfangsgehalt in jedem einzelnen Falle von den städtischen Behörden festgesetzt werden muss und zwar zwischen 3000 und 4500 M.

Nebenbeschäftigung irgend welcher Art sind nur mit Zustimmung der städtischen Behörden zulässig.

Blankenburg a. Harz, den 10. Oktbr 1895.

Der Stadtmagistrat
Glaser.

In der hiesigen ca. 30 000 Einwohner zählenden Gemeinde soll die Stellung eines

Bureauvorstehers

besetzt werden. Geeignete Bewerber, die in der Bearbeitung aller Kommunalangelegenheiten durchaus sicher sind, wollen sich bei dem Unterzeichneten melden. Gehalt 2400 M. bei vorläufig 6wöchentlicher Kündigung. Militäranwärter werden bevorzugt.

Lichtenberg b. Berlin O., 10. Oktober 1895.

Der Gemeinde Vorsteher.
Roeder.

Bei der Verwaltung der unterzeichneten Berufsgenossenschaft findet ein gut empfohlener, zuverlässiger **Beamter**, der im Verwaltungsfache und in der Bearbeitung von Unfallangelegenheiten Erfahrungen besitzt und nachweislich befähigt ist, sein umfangreiches Schriftwechsel eines grösseren Bureaus selbstständig zu erledigen, dauernde Stellung.

Bewerbungen sind unter genauer Angabe der seitherigen Thätigkeit und unter Bezeichnung der Gehaltsansprüche an die

Rhein.-Westf. Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft
Düsseldorf

zu richten.

Für das hiesige Landrathsamt wird ein tüchtiger

Expedient

zum sofortigen Antritt gesucht. Derselbe muss bereits einige Jahre selbstständig expedirt haben und über seine Leistungen gute Empfehlungen beibringen. Bewerbungen sind **unter Angabe der Gehaltsansprüche** zu richten an das Königliche Landrathsamt in Lingen.

Lingen, den 8. Oktober 1895.

Der komm. Landrath.

Ein im Verwaltungsfach durchaus gewandter, namentlich mit Invaliditäts- und Altersversicherungssachen vertrauter

Bureaugehülfe

wird zum **sofortigen** Eintritt gesucht.

Den Bewerbungen sind die Ausweise über die bisherige Thätigkeit und die Angabe über Gehaltsansprüche beizufügen.

Hanau, am 1. Oktober 1895.

Der Landrath. von Schenck.

Cognac ist Medicament,

drßhalb soll man ihn nur von vertrauenswürdigen Firmen beziehen. — Die Firma **Richard Kox**, Weingroßhandlung in **Duisburg a. Rh.**, die sich durch den direkten Bezug reiner Südweine zu billigen Preisen an Private ein berechtigtes Vertrauen erworben hat, verbindet ebenfalls **garantirt reinen Medicinal-Cognac** in Korbflaschen 10 Ltr. Inhalt) per Post und zwar kosten 3 Ltr. Medicinal-Cognac Mk. 8.–, 4 Ltr. Cognac fine Champagne Mk. 12.–, 3 Ltr. feinsten Spanischen Bluwein **für Magenkranke, blutarme** und **Bleichsüchtige Mk.** 6.25, alles inclusive und franco gegen Nachnahme.

Für Magenkranke

und Blutarme 3 Liter feinsten reinen Span. Blut- und Magenwein in Korbfl. Mk. 6.25, desgleichen 3 Liter Menefer Ausbruch „Perle Ungarns" Mk. 9.50, 3 Liter Medicinal-Cognac, feinste reine Waare Mk. 8.–, 3 Liter Cognac, fine Champagne Mk. 12.–, 3 Liter alten feinsten Porto, Madeira, Sherry, Lacrimae-Christi, Malvasier, Vino Vermouth, Marsala rc. Mk. 6.25, 3 Liter ächten feinsten Jamaica-Rum Mk. 8.50, alles inel Flasche franco gegen Nachnahme. Belobigungen meiner Weine und Dankesschreiben von Magenleidenden laufen täglich ein.

Weingroßhandlung
Richard Kox, Duisburg a. Rh.

Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot in Leipzig

Soeben gelangte in Leipzig zur Ausgabe

Die Arbeiterversicherung in den Europäischen Staaten

Von

Dr. T. Boediker

Präsident des Reichs-Versicherungsamtes

Preis postfrei M. 7,80.

Am Schlusse des ersten Decenniums, das seit Einführung der deutschen Arbeiterversicherung nun vergangen ist, unternimmt es die obige Arbeit, Umschau zu halten, wie der Versicherungsgedanke in Deutschland und von Deutschland aus in den übrigen Europäischen Staaten Fuß gefaßt hat, wie er in Deutschland und im Auslande in die Praxis übertragen worden ist und welche Entwickelung er seitdem in ganz Europa genommen hat.

Eine ganz besondere Bedeutung erhält das Werk durch den allbekannten Namen seines Verfassers, der dem Reichs-Versicherungsamte seit seiner Begründung als Präsident und damit der deutschen Arbeiterversicherung seit ihren ersten Anfängen als oberster Leiter und hervorragendster Sachverständiger vorsteht.

Gefl. Bestellungen erledigt umgehend

die Sortiments-Abtheilung von

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstraße 44.

Der heutigen Nummer liegt ein Verzeichniss von **Georg H. Wigand's Verlag** in **Leipzig** über die **Bibliothek für Sozialwissenschaft** bei, auf das wir hiermit noch besonders aufmerksam machen.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Verzeichniss der Gewerbegerichte im Deutschen Reich.

Beigabe zu den Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.
(Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik, Jahrg. V, No. 4).

Im August dieses Jahres haben auf Veranlassung des Verbandes deutscher Gewerbegerichte sämmtliche deutschen Landesregierungen ein Verzeichniss der in ihrem Gebiete bestehenden Gewerbegerichte aufgestellt. Die preussische Regierung hat ihre Zusammenstellung im Staatsanzeiger publizirt; die Uebersicht über die übrigen Staaten erscheint hier zum ersten mal.

Danach bestanden im August 1895 im Deutschen Reich 272 Gewerbegerichte. Im Vergleich zu unserer letzten Zusammenstellung (Soziale Praxis vom 20. September 1893), welche 208 Gewerbegerichte ergab, zeigt dies im Laufe von zwei Jahren eine Vermehrung um 64. An diesem Zuwachs sind betheiligt: Preussen mit 40, Bayern und Württemberg mit je 5, Sachsen und Hessen mit je 3, Baden, Braunschweig, S.-Weimar, S.-Koburg-Gotha und Bremen mit je 1. Von den 10 deutschen Bundesstaaten, die im Jahre 1893 noch kein Gewerbegericht errichtet hatten, haben inzwischen S.-Meiningen, Anhalt und Reuss j. L. je 1 eingerichtet; deutsche Staaten ohne Gewerbegericht sind jetzt nur noch: die beiden Mecklenburg, die beiden Schwarzburg, S.-Altenburg Waldeck und Schaumburg-Lippe.

Die 26 Grossstädte des Deutschen Reiches, die nach der Volkszählung von 1890 über 100 000 Einwohner zählten, haben jetzt alle ein Gewerbegericht; 1893 fehlte noch Stettin. Unter den 21 Städten mit 50 000–100 000 Einwohnern sind noch immer ohne Gewerbegerichte: Potsdam, wo aber der Eröffnung nur noch die Erledigung von Wahl-Protesten entgegensteht), Würzburg und Darmstadt; dagegen sind in Dortmund, Kassel und Frankfurt a. O. inzwischen Gewerbegerichte ins Leben getreten. Von den 64 Gemeinden mit 25–50 000 Einwohnern besitzen 48 ein Gewerbegericht, und 3 sind einem solchen angeschlossen; folgende 13 Ortschaften dieser Grössenklasse haben keins:

in Preussen: Rixdorf, Spandau, Guben, Stralsund, Oberhausen:
in Bayern: Regensburg;
in Sachsen: Zwickau, Freiberg;
in den übrigen Bundesstaaten: Rostock, Schwerin, Altenburg, Bernburg;
in Elsass-Lothringen: Kolmar.

Auch die 45 Orte mit 20–25 000 Einwohnern sind immerhin in ihrer Mehrheit bereits mit Gewerbegerichten versehen (25 und 3 angeschlossen), während die Minderheit (17) derselben noch ermangelt, nämlich

in Preussen: Tilsit, Ratibor, Glogau, Greifswald, Stargard, Lichtenberg, Aschersleben, Eilenhen, Quedlinburg, Hamm, Neuss, Düren, Wesel, Meiderich;
in Bayern: Hof, Bayreuth;
in Sachsen: Reichenbach;

Die nächste Kategorie, 15–20 000 Einwohner, umfasst 65 Gemeinden, darunter 27 mit Gewerbegerichten und 6 angeschlossene. Ohne Gewerbegerichte sind (32):

in Preussen: Gnesen, Oppeln, Neustadt O./S., Köslin, Kolberg, Luckenwalde, Neu-Weissensee, Prenzlau, Naumburg, Stassfurt, Stendal, Merseburg, Schleswig, Herford, Paderborn, Soest, Neunkirchen, Eschweiler, Eupen.
in Bayern: Amberg, Landshut, Ingolstadt, Kempten;
in Sachsen: Krimmitschau, Meissen, Werdau;
in Württemberg: Ludwigshurg, Konstanz;
in den übrigen Bundesstaaten: Wismar, Köthen, Zerbst, Koburg.

Unter den 142 Ortschaften mit 10–15 000 Einwohnern haben nur 35 ein Gewerbegericht, und 17 sind angeschlossen. Dagegen finden sich bereits Gewerbegerichte in 81 noch kleineren Städten (58 preussische, 5 bayerische, 4 sächsische, 4 württembergische und 10 in den übrigen Staaten).

Die Zuständigkeit erstreckt sich in 84 Fällen über den Gemeindebezirk hinaus; davon umfassen 42 einen oder mehrere preussische Kreise, 1 einen hessischen Kreis, 3 eine sächsische Amtshauptmannschaft, während 1 (Lübeck) sogar ein ganzes Staatsgebiet in sich begreift. Ausserdem erstrecken sich über grössere Gebiete sämmtliche auf Grund des Reichsgesetzes (§ 77) errichteten Berg-Gewerbegerichte (5 in Preussen, 1 in Braunschweig). Dadurch wird die oben genannte Zahl der kleineren Orte mit gewerbegerichtlicher Jurisdiktion noch ganz bedeutend vermehrt.

Zwar giebt die Gesammt-Bevölkerungszahl für das Bedürfniss nach Gewerbegerichten keinen statistisch völlig zuverlässigen Maassstab. Doch lässt sich an ihr für die Vergleichung der einzelnen deutschen Staaten immerhin ein ungefährer Anhalt gewinnen. Es entfallen im Deutschen Reich

	von 100 Einwohnern	von 100 Gewerbegerichten
auf Preussen	60,4	66,6
„ Bayern	11,3	9,6
„ Sachsen	7,1	6,3
„ Württemberg	4,1	5,1
„ Baden	3,4	2,9
„ Hessen	2,0	2,6
„ Braunschweig	0,8	2,9
„ Hansastädte	1,4	1,5
„ andere Bundesstaaten	5,0	4,4
„ Elsass-Lothringen	3,5	1,5
zusammen	100,0	100,0

Preussen, Württemberg und Hessen gehen etwas über den Durchschnitt hinaus, während sich namentlich für Bayern dies Verhältniss ungünstig stellt. Der noch ungünstigere Stand in den Reichslanden erklärt sich daraus, dass dort auf Grund des Reichsgesetzes überhaupt noch keine Neugründungen erfolgt sind und nur die aus der französischen Zeit stammenden staatlichen Gewerbegerichte fortbestehen. Die stärkste gewerbegerichtliche Entwickelung weist das Herzogthum Braunschweig auf. Während dies in dem auch sonst sozialpolitisch vorgeschrittenem Stande der braunschweigischen Verwaltung seinen naheliegenden Grund hat, ergiebt eine mehr ins Einzelne gehende Vergleichung Unterschiede, welche kaum anders als durch zufällige, lokale oder persönliche, Einwirkungen zu erklären sind. So die ganz auffallend grosse Zahl von Gewerbegerichten und namentlich von Kreis-Gewerbegerichten in einer Gegend, die ganz gewiss nicht zu den industriell entwickelten rechnen kann: in der Provinz Posen. Speziell im Regierungsbezirk Posen haben von den 27 Landbezirken nicht weniger als 7 ein den ganzen Kreis umfassendes Gewerbegericht.

(Die örtliche Zuständigkeit ist durchweg angegeben. Die sachliche Zuständigkeit ist in der Regel unbeschränkt (§§ 3 u. 4 des GGG.) und als solche bezeichnet (u.), wo dies zuverlässig festgestellt werden konnte. Ausnahmen von der sachlichen Zuständigkeit sind, wo sie zu ermitteln waren, stets angemerkt.)

Sitz.	Zuständigkeit.	Sitz.	Zuständigkeit.
	Preussen. (181)	Jastrow	Bezirk dieser Stadt.
	Ostpreussen.	Thorn	„ „ „
Allenstein	Bezirk der Städte Allenstein und Wartenburg; je eine Kammer in jeder dieser beiden Städte.		**Brandenburg.**
Königsberg i. Pr.	Bezirk dieser Stadt.	Berlin	Bezirk dieser Stadt.
Memel	„ der Stadt Memel und der Gemeinden Janischken und Königlich Schmelz.	Charlottenburg	„ „ „
Insterburg	„ dieser Stadt.	Brandenburg	„ „ „
	Westpreussen.	Rathenow	„ „ „
Danzig	Bezirk dieser Stadt.	Wittstock	„ „ „
„	„ des Kreises Danziger Höhe.	Eberswalde	„ „ „
Dirschau	„ „ Dirschau.	Schöneberg	„ „ Gemeinde
Elbing	„ dieser Stadt.	Tegel	„ der Gemeinden Tegel, Halldorf, Heiligensee, Lübars, Hermsdorf.
Marienburg	„ dieses Kreises exkl. Stadtbezirk Marienburg	Ketzin	„ dieser Stadt u. der Landgemeinden
„	„ dieser Stadt.	Kottbus	„ „ „ [Etzin u. Paretz.
Kulm	„ „ „	Küstrin	„ „ „
Graudenz	„ „ „	Finsterwalde	„ „ „
		Forst i. L.	„ „ „
		Frankfurt a. O.	„ „ „
		Landsberg a. W	„ „ „
		Schwiebus	„ „ „

Digitized by Google

Sitz.	Zuständigkeit.
	Pommern.
Anklam	Bezirk dieser Stadt.
Ueckermünde	„ dieses Kreises: a) Kammer I in Ueckermünde für die Ziegel-, Zement- und Eisenindustrie, das Kahnbaugewerbe, sowie für die Dampf- und Wasserschneidemühlen. b) Kammer II in Pasewalk für die Zigarren- und Stärkefabrikation.
Stettin	Bezirk dieser Stadt.
„	„ des Kreises Randow: Kammer I für die Fabrikindustrie. Kammer II für die übrigen Gewerbszweige.
Stolp i. P.	Bezirk dieser Stadt.
	Posen.
Fraustadt	Bezirk dieser Stadt.
Posen	„ „ „
Ostrowo	„ „ „
Schroda	„ „ „
Neutomischel	„ dieses Kreises.
Rawitsch	„ „ „
Pleschen	„ „ „
Schmiegel	„ „ „
Krotoschin	„ „ „
Meseritz	„ „ „
Schildberg	„ „ „
Bromberg	Bezirk dieser Stadt und der Gemeinden Gr. Bartelsee, Kl. Bartelsee, Bleichfelde, Glinke, Jägerhof, Prinzenthal, Schleusenau, Schöndorf, Schröttersdorf und Schwedenhöhe.
Inowrazlaw	Bezirk dieses Kreises.
	Schlesien.
Breslau	Bezirk dieser Stadt.
Brieg	„ „ „
Freiburg	„ „ „
Friedland	Bezirk dieser Stadt und der Gemeinden Alt-Friedland, Göhlenau, Raspenau, Neudorf, Schmidtsdorf, Görbersdorf, Nieder-Waltersdorf, Langwaltersdorf, und Reimswaldau.
Gottesberg	Bezirk dieser Stadt und der Gemeinde Fellhammer, Ober-Hermsdorf, Neu- und Alt-Lässig und Neuhohendorf.
Oblau	Bezirk dieser Stadt.
Reichenbach i. Schl.	„ dieses Kreises.
Schweidnitz	„ dieser Stadt.
Waldenburg	für die in den Kreisen Landeshut, Waldenburg und Neurode belegenen Steinkohlen-Bergwerke, mit 2 Kammern: in Waldenburg und Neurode.
„ Berg-Gewerbegericht	
Wansen	Bezirk dieser Stadt.
Gross-Wartenberg	„ „ „
Bolkenhain	„ dieses Kreises.
Neusalz a. O.	„ des Kreises Freystadt.
Görlitz	„ dieser Stadt.
Haynau	Bezirk dieser Stadt und der Gemeinden Haynauer Vorwerk, Kammer-Albersdorf, Petersdorf, Konradsdorf, Bielau, Hermsdorf, Kreibau, Hedwigsdorf, Steinsdorf, Göllschau, Bärsdorf-Trach, Siegendorf, Vorhaus, Reisicht, Wolfsdorf und Schellendorf.
Hirschberg	Bezirk dieses Kreises; Kammern in Hirschberg und Schmiedeberg.
Hoyerswerda	Bezirk dieses Kreises.
Liegnitz	„ dieser Stadt.
Grünberg i. Schl.	„ dieses Kreises.
Beuthen O.-S.	„ dieser Stadt.
„	„ dieses Kreises. Ausgenommen von der Zuständigkeit des Gerichts sind die Streitigkeiten der Angehörigen städtischer Betriebe, sofern nicht diese Betriebe in den Bereich der metallurgischen Gewerbe oder der Nebengewerbe fallen (3 Kammern in Beuthen), für die in den Kreisen Tarnowitz, Beuthen, Zabrze, Kattowitz, Pless, Rybnik, Ratibor und Gleiwitz belegenen Königlichen und Privatbergwerke, für die
„ Berg-Gewerbegericht	

Sitz.	Zuständigkeit.
	zu diesen gehörigen, unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe, sowie für die in diesen Kreisen belegenen Eisenerzförderungen mit 9 Kammern: in Zabrze, Königshütte, Beuthen, Tarnowitz, Kattowitz, Nikolai, Rybnik, Myslowitz-Kattowitz.
Leobschütz	Bezirk dieser Stadt.
Myslowitz	„ „ „
Kattowitz	„ „ „
„	„ dieses Kreises.
Neisse	„ dieser Stadt
Zabrze	„ dieses Kreises
Tarnowitz	„ „ „
Gleiwitz	„ dieser Stadt und der ländlichen Ortschaften: Petersdorf städtisch, Petersdorf v. Welczeck'schen Antheils, Trynek.
	Sachsen.
Magdeburg	Bezirk dieser Stadt.
Burg	„ „ „
Oschersleben	„ „ „
Halberstadt	„ „ „
Halle a. S.	„ „ „
Weissenfels	„ „ „
Teuchern	„ des Kreises Weissenfels ausschl. Stadt Weissenfels.
Zeitz	Bezirk dieser Stadt.
Erfurt	„ „ „
Mühlhausen	„ „ „
Nordhausen	„ „ „
Worbis	„ dieses Kreises.
Sömmerda	„ dieser Stadt.
	Schleswig-Holstein.
Altona	Bezirk dieser Stadt und der Gemeinden Langenfelde, Stellingen, Lokstedt und Niendorf.
Flensburg	Bezirk dieser Stadt.
Kiel	„ „ „ und der Gemeinden Hofsee, Gaarden, Wellingdorf, Neumühlen und Dietrichsdorf im Landkreise Kiel und der Gemeinden Gaarden und Ellerbeck im Landkreise Plön.
Lauenburg a. E.	Bezirk dieser Stadt.
Elmshorn	„ „ „ und der Gemeinden Vom Kreise Pinneberg errichtet. Bramstedt, Kurzenmoor, Seestermühle, Nordeude, Bevern, Lutzhorn, Hemdingen und Hörnerkirchen.
Pinneberg	Bezirk der Städte Pinneberg, Uetersen und Widel, sowie der Gemeinden Nienstelten, Osdorf, Eidelstedt (excl. Niendorf), Blankenese, Schulau, Schenefeld, Halstenbek, Rellingen, Garstedt, Quickborn, Borstel, Appen und Holm, Haseldorf, Neuendeich, Klosterhof, Uetersen, Moorrege.
Rendsburg	Bezirk dieser Stadt.
Büdelsdorf	„ „ „
Neumünster	„ „ „ und der Gemeinde Brachenfeld.
Wandsbeck	Bezirk der Gemeinden Sande, Lohbrügge, Reinbek Steinbek, Schiffbek, Hinschenfelde und Bramfeld.
	Hannover.
Hannover	Bezirk dieser Stadt.
„	„ dieses Landkreises.
Linden	„ dieser Stadt.
Limmer	„ „ Gemeinde.
Göttingen	„ dieser Stadt.
Peine	„ „ „
Hildesheim	„ „ „
Celle	„ „ „
Harburg	„ „ „
Lüneburg	„ „ „
Uelzen	„ „ „
Knesebeck	„ „ Gemeinde.
Wittingen	„ „ „
Lehe	„ dieses Fleckens.
Osterholz	„ der Gemeinden Osterholz, Scharmbeck und Scharmbeckstotel.
Geestemünde	Bezirk dieser Gemeinde.

Digitized by Google

Sitz.	Zuständigkeit.
Osnabrück	Bezirk dieser Stadt.
Melle	„ „ „
Braunsche	„ „ Gemeinde.
Wilhelmshaven	„ „ Stadt.
	Westfalen.
Burgsteinfurt	Bezirk des Kreises Steinfurt mit 2 Kammern in Burgsteinfurt und Rheine.
Minden	Bezirk dieses Kreises.
Bielefeld	„ dieser Stadt.
Altena	„ dieses Kreises; 9 Kammern: in Altena, Lüdenscheid, Plettenberg, Halver, Herscheid, Kierspe, Meinerzhagen, Neuenrade, Werdohl.
Bochum	Bezirk dieser Stadt.
Dortmund	„ „ „
„	„ dieses Landkreises. Kammern in Dortmund, Lünen, Kastrop.
„ Berg-Gewerbegericht.	Der Bezirk umfasst:
	a) vom Regierungsbezirk Münster: den Kreis Recklinghausen;
	b) vom Regierungsbezirk Arnsberg: die Kreise Dortmund-Stadt, Dortmund-Land, Hörde, Hattingen, Bochum-Stadt, Bochum-Land und Gelsenkirchen, die Aemter Camen, Unna und Unna-Camen des Kreises Hamm, das Amt Volmarstein des Landkreises Hagen und die Aemter Hasslinghausen und Sprockhövel des Kreises Schwelm;
	c) vom Regierungsbezirk Düsseldorf: die Kreise Essen-Stadt, Essen-Land, Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrort, sowie die nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstrasse belegenen Theile der Kreise Düsseldorf-Stadt, Düsseldorf-Land, Elberfeld, Mettmann und Barmen, mit 16 Kammern: in Recklinghausen, Bezirk dieses Kreises, Dortmund (3), Witten, Hattingen, Bochum (2), Herne, Gelsenkirchen, Wattenscheid, Essen (3), Werden, Oberhausen.
Gelsenkirchen	Bezirk dieser Stadt.
Hagen	„ dieses Stadtkreises.
Hattingen	„ „ Kreises; Kammern in Winz und Freisenbruch.
Hörde	Bezirk dieses Kreises.
Iserlohn	„ dieser Stadt.
Schwelm	„ dieses Kreises; 6 Kammern in: Schwelm, Langerfeld, Hasslinghausen, Gevelsberg, Vörde, Milspe.
Siegen	Bezirk dieser Stadt
	Hessen-Nassau.
Hanau	Bezirk dieser Stadt.
Fulda	„ der Gemeinden Fulda und Kohlhaus.
Gelnhausen	Bezirk dieser Stadt und der Gemeinden Burg-Gelnhausen, Altenhasslau und Roth.
Fechenheim	Bezirk der Gemeinden Fechenheim, Mainkur, Bergen und Enkheim.
Hersfeld	Bezirk dieser Stadt.
Melsungen	„ „ „
Kassel	„ „ „
Frankfurt a. M.	„ „ „
Höchst a. M.	„ „ „
Wiesbaden	„ „ „
Biebrich a. Rh.	„ „ „
Oberlahnstein	„ der Städte Oberlahnstein und Braubach sowie der Gemeinden Frücht und Miellen.
	Rheinprovinz.
Koblenz	Bezirk dieser Stadt.
„	„ des Kreises Koblenz-Land.
Kreuznach	„ dieser Stadt.
Neuwied	„ „ „
Wetzlar	„ dieses Kreises.
Heddersdorf	„ dieser Bürgermeisterei.
Hönningen	„ der Bürgermeisterei Leutesdorf.
Linz a. Rh.	„ „ Linz a. Rh.
Düsseldorf (Kgl.)	Stadtbezirk Düsseldorf und vom Landkreis Düsseldorf: die Städte Ratingen,

Sitz.	Zuständigkeit.
	Gerresheim und Hilden, sowie die Landgemeinden Lohausen, Rath, Eckamp, Ludenberg, Erkrath, Eller, Benrath, Urdenbach und Himmelgeist-Wersten.
Lennep (Kgl.)	Kreis Lennep; 5 Kammern: in Lennep, Ronsdorf, Hückeswagen, Radevormwald, Wermelskirchen.
Remscheid (Kgl.)	Stadtbezirk Remscheid, die Bürgermeisterei Kronenberg im Kreise Mettmann u. die Bürgermeisterei Lüttringhausen im Kreise Lennep; 2 Kammern: in Remscheid und Kronenberg.
Solingen (Kgl.)	Die Stadtgemeinden Solingen, Höhscheid, Gräfrath, Ohligs und Wald.
Elberfeld (Kgl.)	Stadtbezirk Elberfeld.
Barmen (Kgl.)	„ Barmen.
Krefeld (Kgl.)	Die Kreise Krefeld Stadt und Land und die zum Kreise Kempen gehörigen Bürgermeistereien Kempen, Schmalbroich, Vorst, Hüls, St. Tönis, St. Tönisberg und St. Hubert.
M.-Gladbach (Kgl.)	Die Kreise M.-Gladbach, Gladbach, Grevenbroich und die zum Kreise Kempen gehörigen Bürgermeistereien Burgwaldniel, Kirspelwaldniel, Oedt, Süchteln, Kaldenkirchen, Brüggen, Bracht, Breyell, Lobberich, Boisheim, Dülken Stadt, Dülken Land, Grefrath, Amern St. Georg und Amern St. Anton.
Duisburg	Bezirk dieser Stadt.
Mülheim a. d. Ruhr.	„ „ „
Essen	„ „ „
„	„ dieses Landkreises.
Velbert	„ dieser Stadt-Bürgermeisterei.
Volwinkel	„ der Bürgermeistereien Volwinkel, Haan, Mettmann, Wülfrath, Langenberg, Hardenberg.
Opladen	Bezirk der Bürgermeistereien Opladen, Burscheid, Leichlingen, Schlebusch, Witzhelden, Richrath, Küppersteg, Monheim, Hitdorf.
Köln (Kgl.)	Bezirk dieser Stadt.
Mülheim a. Rhein (Kgl.)	Kreis Mülheim a. Rh. und die Stadt Kalk.
Bonn	Bezirk des Landkreises und der Stadt Bonn.
Trier	Bezirk dieses Stadtkreises und 11 Gemeinden des Landkreises Trier.
Malstatt-Burbach	Bezirk dieser Stadt.
Saarbrücken, Berg-Gewerbegericht	für die in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Ottweiler und St. Wendel belegenen Steinkohlen-Bergwerke mit 4 Kammern in Saarbrücken, Völklingen, Sulzbach, Neunkirchen.
Aachen	Bezirk dieser Stadt.
„ Berg-Gewerbegericht	für die in den Bergrevieren Aachen und Düren belegenen Steinkohlen-Bergwerke mit 2 Kammern in Mörs und Aachen.
„	
Burtscheid	Bezirk dieser Stadt.
	Hohenzollernsche Lande —
	Bayern. (18)
München	Bezirk dieser Gemeinde (u).
Passau	„ „ „
Kaiserslautern	„ „ „ (Neben dem GG. besteht ein Schiedsgericht der Bäckerinnung in Kaiserslautern.)
Erfenbach	„ der Gemeinden Erfenbach, Siegelbach und Brekhorn (u).
Ludwigshafen	„ der Gemeinden Altrip, Ludwigshafen, Munstersheim und Rheingauheim. (Neben dem GG. besteht ein Schiedsgericht der Bäckerinnung in Ludwigshafen).
Pirmasens	„ dieser Gemeinde (u).
Lamprecht	„ Gemeinden Lamprecht und Lindenberg (u).
Frankenthal	„ dieser Gemeinde (u).
Speyer	„ „ „ (Neben dem GG. besteht ein Schiedsgericht der Bäckerinnung)

Digitized by Google

Sitz.	Zuständigkeit.
Nenstadt a/H.	Bezirk dieser Gemeinde (u).
Bamberg	" " " "
Erlangen	" " " "
Fürth	" " " " mit Ausnahme der Streitigkeiten der Arbeitgeber mit den Hausgewerbetreibenden und der letzteren untereinander.
Nürnberg	" dieser Gemeinde (u).
Schwabach	" " " "
Weissenburg	" " " "
Augsburg	" " " "
Neu-Ulm	" " " "
	Sachsen. (17)
Zittau	Bezirk dieser Gemeinde.
Bautzen	" " "
Königsbrück	" " "
Dresden	" " "
Dresden-Neust.	" der Amts-Hauptmannsch. Dresden-Neust. ausschl. Stadt Radeberg.
Leipzig	" dieser Gemeinde.
Chemnitz	" " "
"	" der Amts-Hauptmannsch. Chemnitz.
Glauchau	" " " " Glauchau.
"	" dieser Gemeinde.
Meerane	" " "
Hartmannsdorf	" " "
Mittweida	" " "
Plauen i. V.	" " "
Hohenstein	" " "
Penig	" " "
Döbeln	" " "
	Württemberg. (14)
Biberach	Bezirk dieser Stadt.
Esslingen	" " "
Geislingen	" " "
Gmünd	" " "
Göppingen	" " "
Heidenheim	" " "
Heilbronn	" " "
Kannstadt	" " "
Ravensburg	" " "
Reutlingen	" " "
Schaumberg	" " "
Stuttgart	" " "
Tuttlingen	" " "
Ulm	" " "
	Baden. (8)
Durlach	Bezirk dieser Stadt und 3 Gemeinden des A.-G.-Bezirks (Grötzingen, Tölingen, Weingarten), mit Ausnahme der Streitigkeiten der im § 4 Abs. 2 des G.G.G. bezeichneten Hausgewerbetreibenden.
Freiburg	" dieser Stadt und 9 Gemeinden des A.-G.-Bezirks (Au, Buchenbach, Ebnet, Hugstetten, Merzhausen, Neuershausen, Oberried, St. Georgen und Umkirch) (u).
Heidelberg	" dieser Stadt (u).
Karlsruhe	" " " " mit Ausnahme wie bei Durlach.
Lahr	" dieser Stadt und 5 Gemeinden des A.-G.-Bezirks (Dinglingen, Heiligenzell, Hugsweier, Oberschopfheim und Oberweier) (u).
Mannheim	" dieser Stadt und 7 Gemeinden des A.-G.-Bezirks (Feudenheim, Ilvesheim, Käfertal, Neckarau, Sandhofen, Schriesheim und Wallstadt) und 1 Gemeinde des A.-G.-Bezirks Schwetzingen (Seckenheim) (u).
Pforzheim	" dieser Stadt (u).
Offenburg	" " " "
	Hessen. (7)
Offenbach a. M.	Bezirk dieser Stadt (u).
"	" der Gemarkungen der Landgemeinden des Kreises Offenbach a. M.; 4 Kammern; in Offenbach, Langen, Neu-Isenburg u. Seligenstadt (u).

Sitz.	Zuständigkeit.
Giessen	Bezirk dieser Stadt (u), mit Ausnahme der im § 4 Abs. 2 GGG. bezeichneten Hausgewerbetreibenden.
Mainz	" dieser Stadt (u).
Worms	" " " "
Kastel	" " " " (wie bei Giessen).
Mombach	" " " " " " "
	Mecklenburg-Schwerin. (—)
	Sachsen-Weimar. (4)
Weimar	(u.), auch für sämmtliche Hausgewerbtreibende (§ 4. Abs. 2 GGG.).
Eisenach	" " " " "
Apolda	" " " " "
Jena	(u.), mit Ausnahme der im § 4 Abs. 2 des GGG. bezeichneten Hausgewerbtreibenden.
	Mecklenburg-Strelitz. (—)
	Oldenburg. (1)
Oldenburg	Bezirk dieser Stadt.
	Braunschweig. (6)
Braunschweig	Bezirk dieser Stadt.
Wolfenbüttel	" " "
Schöningen	" " "
Blankenburg	" " "
Helmstedt	" " "
" Berg.-Gewerbegericht	Für die Braunkohlen-Gruben im Herzogthum Braunschweig.
	Sachsen-Meiningen. (1)
Saalfeld	Bezirk dieser Stadt (u).
	Sachsen-Altenburg. (—)
—	(Ein Schiedsgericht für Streitigkeiten der Bäckerinnung der Stadtgemeinde Altenburg; Innungsbezirk).
	Sachsen-Koburg-Gotha. (2)
Gotha	Bezirk dieser Stadt (u).
Oeslan	Für die Gemeinden Oeslau, Esbach, Cortendorf, Mönchroeden u. Einberg (u).
	Anhalt. (1)
Dessau	Bezirk dieser Stadt (u), (Danehen bestehen in Stecklingen, Bernburg und Zerbst gemeinsame Innungs-Schiedsgerichte, ferner in Bernburg ein Schiedsgericht der Maler- und Lackirerinnung und ein solches der Bäckerinnung).
	Schwarzburg-Rudolstadt. (—)
	Schwarzburg-Sondershausen. (—)
	Waldeck (—)
	Reuss ä. L. (1)
Greiz	Bezirk dieser Stadt (u).
	Reuss j. L. (1)
Gera	Gera, Debschwitz, Untermhaus, Zwötzen, Pforten, Buda und Leumnitz (u).
	Schaumburg-Lippe. (—)
	Lippe. (1)
Lemgo	Bezirk dieser Stadt (u).
	Lübeck. (1)
Lübeck	Gebiet des Freistaates (u).
	Bremen. (2)
Bremen	Stadt und Landgebiet Bremen (u).
Bremerhaven	Bezirk dieser Gemeinde (u).
	Hamburg. (1)
Hamburg	Bezirk dieser Stadt (u).
	Elsass-Lothringen. (5)
Strassburg (Kais.)	Bezirk dieser Stadt (u).
Thann "	" der Kantone Sennheim, Thann und Masmünster (u).
Markirch "	" dieses Kantons (u).
Mühlhausen "	" der Kantone Mühlhausen und Habsheim (u).
Metz "	" der Stadt und Landkanton Metz (u).

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Die Parteien im Gemeindeleben Wiens. Von Dr. H. Friedjung 121

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 124
Der Bäckerschutz und das Schicksal der Reichskommission für Arbeiterstatistik.
Arbeitersekretariate und Volksbureaux in Deutschland.
Arbeiter-Vereinshaus in Bern.
Programm der deutsch-sozialen Reformpartei.

Kommunale Sozialpolitik 127
Kommunale Feuerversicherung für Freiburg und Boykott der Versicherungsgesellschaften.
Besoldungen in kleinstädtischen Feuerwehren.
Städtische Arbeiterhalle für Breslau.
Beamte als Stadtverordnete.
Eingemeindung der Berliner Vororte.

Soziale Zustände 130
Stenographische Berufsstatistik. Von Dr. Fr. Specht.

Arbeiterbewegung 132
Lohnbewegung der Eisenbahn-Arbeiter in der Schweiz.
Organisation der österreichischen Staatsbahn-Arbeiter.
Auflösung des sächsischen Berg- und Hüttenarbeiter-Verbandes.
Kongress der französischen Gewerkschaften in Limoges.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 134
Die Berichterstattung der deutschen Gewerbe-Inspektoren. Ihre Methode und deren neueste bayerische Reform. Von Dr. jur. M. Quarck.
Gewerbe-Inspektoren und Industrielle in Preussen.
Sonntagsruhe im Telephonverkehr.

Handwerk und Industrie . . . 138
Eintäglichkeit der Handwerke.
Förderung von Zwangs-Berufsvereinen für die Schweiz.
Verband deutscher Gewerbevereine

Wohnungswesen 141
Abgestufte Bauordnung für Mittelstädte.
Physikats-Gutachten über gesundheitsgefährliche Wohnungen in Charlottenburg.

Litterarische Neu-Erscheinungen 142

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die Parteien im Gemeindeleben Wiens.

Binnen wenigen Tagen wird in Wien die Bürgermeister-Wahl stattfinden, und ohne Frage wird durch die Majorität Dr. Karl Lueger, der Führer der klerikal-antisemitischen Partei zum Stadt-Oberhaupt gewählt werden.[1])

Diese Thatsache bedeutet, wirthschaftlich genommen, den Uebergang der Stadtherrschaft in Wien aus den Händen des wohlhabenden Bürgerthums in die der Kleinbürger, wie überhaupt der sozialen Schichten, welche infolge des revolutionären Einflusses der Maschine in der Mitte stehen zwischen den Gross-Unternehmern und dem Proletariat. In den österreichischen Gemeinden sind die Wahlberechtigten durch das Gesetz in drei durch Steuerzahlung gesonderte Gruppen getheilt; in Wien ist die Scheidung derart angeordnet, dass in die erste Wählerklasse diejenigen Bürger gehören, welche über 500 fl. Hauszins-Steuer oder über 200 Gulden Gewerbesteuer entrichten, in die zweite die über 100 fl. Hauszins-Steuer oder über 100 fl. Gewerbesteuer und in die dritte, die zwischen 5 und 50 fl. Erwerbssteuer zahlen. Eine Verstärkung der zweiten Wählerklasse findet statt durch nahezu sämmtliche Advokaten, Aerzte, Staatsbeamte. Während nun bisher in Wien die erste und zweite Wählerklasse sich im Ganzen für die liberale Partei entschied und dadurch das Kleinbürgerthum in der Gemeindevertretung majorisirte, ist durch den Uebertritt der zweiten Wählerklasse zu den Kleinbürgern die Lage der Dinge vollständig verändert. Dieser Prozess hat sich in zahlreichen städtischen Gemeinden Oesterreichs bereits seit einigen Jahren vollzogen; jetzt ergriff er auch die Hauptstadt des Reiches. In einer Anzahl anderer deutscher Landeshaupt- und Mittelstädte, wie Linz, Troppau, Reichenberg, fand diese Umwälzung schon früher statt, aber unter einem anderen politischen Merkzeichen. Hier war es die deutsch-nationale Bewegung, die sich gegen den mehr weltbürgerlichen Liberalismus kehrte; durch sie wurde der zweite und der dritte Wahlkörper zum Siege geführt. In Wien gelang es dem in alle Kreise der Gesellschaft eindringenden Antisemitismus, dieselbe Wirkung zu erzielen, und hier haben insbesondere diejenigen Wähler, des zweiten Wahlkörpers, welche dem Stande der Staatsbeamten angehören — und ihnen fällt bei der künstlichen Zusammensetzung der drei Wahlkörper thatsächlich die Entscheidung zu — den Sieg der jetzt zur Herrschaft kommenden Partei herbeigeführt.

So stark aber auch der Antrieb des Antisemitismus war, so muss auch für die Wiener Gemeindeverhältnisse der Satz festgehalten werden, dass im Wesen wirthschaftliche Ursachen die politische Entwickelung bestimmten. Freilich mussten wie immer wirthschaftliche Interessen mit den gerade populären Vorstellungen zusammenwirken, um die Ereignisse des Jahres 1895 vorzubereiten. Dieses Zusammenfliessen von Ideen und Interessen macht den Reiz der Geschichte sowie der politischen Vorgänge der Gegenwart aus — aber eben dadurch werden die Ereignisse oft so überraschend und schwer erklärlich; denn es ist überaus schwer in dem Gewebe der Dinge den Einschlag der verschiedenen Ursachen auseinanderzuhalten. In Oesterreich zudem ist als ein ausschlaggebender Factor die Macht der Kirche und der klerikalen Partei in Betracht zu ziehen. Mit vieler Geschicklichkeit wurde von den klerikalen Parteiführern die Gelegenheit benutzt, um die grosse Autorität und die reichen finanziellen Mittel ihrer Partei für das Anwachsen der antisemitischen Richtung in Wien in die Waagschale zu werfen. Der Klerikalismus hofft, dereinst die Erbschaft all der verworrenen Bestrebungen anzutreten, welche unter dem Namen der antisemitischen Partei in Wien zusammengefasst werdne. Diese Rechnung dürfte auch vollkommen richtig sein. Augenblicklich liegen in der

[1]) Anm.: Ist inzwischen, am 29. Oktober, geschehen (mit 93 Stimmen gegen 44 weisse Zettel).

Digitized by Google

siegenden Partei noch allerlei Bestrebungen unvermittelt, theils mit einander wetteifernd, theils einander bekämpfend, nebeneinander. Das Knochengerüst der Partei sind und bleiben aber die zünftlerisch gesinnten Handwerker, welche der Gewerbefreiheit feindselig gegenüber stehen, die mit Hülfe der klerikalen Partei im Abgeordnetenhause bereits den Befähigungs-Nachweis erlangten und die Organisationsform der Zunft weiter auszubilden hoffen. Diese Schicht der Gesellschaft, sowie die mit ihrem Loose unzufriedenen Beamten der unteren Kategorien bilden die unerschütterliche zum Theil fanatische Gefolgschaft Lueger's, des ebenso beredten als in der Wahl seiner Mittel rücksichtslosen Führers der antisemitischen Partei.

Schon die nackten Ziffern zeigen den Umschlag, der seit den letzten allgemeinen Wahlen von 1891 eintrat. Damals wurden 96 Liberale und 42 Antisemiten zu Gemeinderäthen gewählt. Es zeigte sich ein gewaltiges Ueberwiegen der Liberalen in den beiden ersten Wahlkörpern. Denn im ersten Wahlkörper standen sich 45 Liberale und 1 Antisemit, im zweiten Wahlkörper 38 Liberale und 8 ihrer Widersacher gegenüber; nur im dritten Wahlkörper zählte man damals schon bloss 13 Liberale neben 33 Antiliberalen. Freilich war schon damals die Zahl der antisemitischen Wähler verhältnissmässig bedeutend grösser, als die Anzahl der von ihnen in den Gemeinderath entsendeten Mitglieder. Schon damals stimmten neben 27 000 liberalen Wählern nicht weniger als 25 000 antiliberale; der dritte Wahlkörper zählte eben mehr Wähler als die beiden ersten zusammengenommen, und die Masse der kleinen Leute gehörte bereits der Partei der Antisemiten an. Seitdem haben sich die Dinge gründlich geändert. Denn während damals 96 Liberale und 42 antiliberale Gemeinderäthe in die Stadtverwaltung gelangten, giebt es diesmal 92 Antisemiten und 46 Liberale. Seitdem nahm die Zahl der Wahlberechtigten bedeutend zu, und ebenso war die Wahlbetheiligung namhaft stärker. Von den 86 000 Wählern aller drei Wahlkörper gingen 63 000 zur Wahl, und von diesen erklärten sich nahezu zwei Drittel für die den Liberalen feindliche Strömung; auf die jetzige Minderheit entfielen 22 000 Stimmen, während die Anhänger Lueger's nicht weniger als 41 000 zur Urne brachten.

Diese Ziffern lehren also folgendes. Die Zahl der Liberalen nahm seit fünf Jahren um 5000 ab; ausschlaggebender war, dass die Zahl der Antiliberalen um 16 000 Stimmen zunahm. Man gewinnt den Eindruck, dass der massenhafte Zuzug nach Wien, dass das Emporkommen neuer Schichten, dass alle die, die in den letzten Jahren aus dem Arbeiterstand in den der Handwerker emporstiegen, sich sofort der kleinbürgerlichen Partei anschlossen. Der Liberalismus bröckelt in Wien ab, während sein Gegner alle Vortheile einer mächtig anschwellenden, populären Strömung für sich hat. Gerade bei dem Wiener Volkscharakter ist die herrschende politische Mode sehr wichtig, ja entscheidend. Jetzt mögen die Antisemiten zeigen, was sie können: das war die Losung, die von vielen Halben und Unentschiedenen ausgegeben wurde. So kam es, dass der dritte Wahlkörper diesmal ausnahmslos antisemitisch wählte, der zweite 22 Antiliberale und 14 Liberale zu seinen Vertrauensmännern erkor; ja selbst im ersten Wahlkörper fand ein stärkerer Einbruch der Antiliberalen statt, da sie hier noch immer 14 Stimmen gegenüber 32 errangen. Es zeigte sich, dass die Hausbesitzer der äusseren Vorstädte und der Vororte, die zum Theil nur einen kleinen Besitz ihr Eigen nennen, in grosser Zahl in das gegnerische Lager überschwenkten.

Mit dem zünftigen Handwerk und seinen Führern ist eine im Niedergange begriffene Schicht der Gesellschaft zu einer namhaften politischen Stellung gelangt. Es war ein geschickter Streich seitens der Klerikalen, dass diese durch die Wahlreform von 1882 all denen, welche zwischen 5 und 10 Gulden Steuer zahlen, den sogenannten Fünf-Gulden-Männern, im Staate und in der Gemeinde das Wahlrecht verschafften, gleichzeitig aber die Arbeiter vom Parlament und von der Gemeindevertretung fern hielten. Damit warfen sie dem bis dahin maassgebenden liberalen Bürgerthum einen Gegner in den Rücken, der ihm überaus unbequem wurde, und sie gewannen zudem, indem sie die antisemitischen Vorurtheile aus dem sie noch treu bewahrenden Gedächtnisse des Volkes hervorholten, ergebene Freunde. Es liegt auf der Hand, dass die neuen Herrscher Wiens wenig dazu thun können, um mit Hülfe der städtischen Verwaltung die ihnen ungünstige Gliederung der Gesellschaft zu ändern.

Es entsteht nun die Frage, welche positiven Massregeln seitens der siegreichen Partei zu erwarten sind, damit die Zusicherungen zur That werden, welche von den Führern der Bewegung vor der Wahl gemacht wurden. Bisher wurde von ihnen auf keinem Gebiete organisatorische Arbeit geleistet.

Es ist charakteristisch für die Führer der zünftlerischen Handwerker in Wien, dass sie nie auch nur den geringsten Versuch machten, Rohstoff-, Magazin- oder Produktiv-Genossenschaften zur Besserung der Lage ihrer politischen Freunde zu gründen. Die wenigen Ansätze, die nach dieser Richtung bestehen, gingen von den Liberalen aus, welche damit ihren guten Willen zeigen wollten. Die bisherige städtische Verwaltung war eine sachgemässe, wenn sie es auch vielfach an durchgreifenden Reformen in sozialpolitischem Sinne fehlen liess. Hier wird sich wenig ändern, da in einer der Kernfragen, in der Bauordnung, seitens der neuen Mehrheit sehr zaghaft vorgegangen wird. Die Rücksicht auf die Hauseigenthümer an der Peripherie der Stadt wird hierin den Ausschlag geben; diese Anhänger werden nicht verletzt werden dürfen. Ebenso werden, wenn die Lebensmittel-Versorgung zur Sprache kommen wird, Fleischhauer, Bäcker und andere Nahrungsgewerbe bei den anderen Handwerker-Gruppen eine feste Stütze finden. Dadurch werden sich erhebliche Uebelstände einstellen. Vielleicht wird die jetzt ans Ruder gelangende Partei dies wett machen wollen durch bessere Fürsorge für die Kinder der ärmeren Volksklassen, und hier steht ihr noch ein weites Gebiet der Wirksamkeit offen. Es wird sich, dies ist die allgemeine Ueberzeugung, in der städtischen Verwaltung wenig ändern, da ihr Geleise viel natürlicher und selbstverständlicher ist, als die staatliche Administration. Die wenigen Elemente innerhalb der neuen Mehrheit werden freilich damit nicht zufrieden sein. Darin, wie in den Unterschieden zwischen Christlich-Sozialen, Deutsch-Nationalen und Klerikalen, liegt der Keim neuer Parteibildungen und vielleicht überraschender politischer Wandlungen. Denn es ist an sich unwahrscheinlich, dass eine Partei, welche durch die wildeste und die gehässigste Agitation gross geworden ist, ihre Macht mit Maass und Besonnenheit ausübt. Die klügeren Elemente in ihrer Mitte werden dies gewiss wünschen, aber eine solche Umwandlung nach dem Siege ist wohl bei einzelnen möglich, schwerlich jedoch bei Massen und ganzen Volksschichten. Es wird auch fernerhin nicht an interessanten Erscheinungsformen in dem wirthschaftspolitischen Leben Wiens fehlen.

Wien. H. Friedjung.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Der Bäckerschutz und das Schicksal der Reichskommission für Arbeiterstatistik. Unmittelbar nach Erscheinen des Oldenberg'schen Aufsatzes über die Maximal-Arbeitsnacht für Bäckergesellen („Soziale Praxis", Sp. 77 dieses Jahrgangs) brachte die Frankfurter Zeitung die Nachricht, ein genau in dieser Richtung liegender Gesetzentwurf mit der Beschränkung auf neue Bäckereien werde im Reichsamt des Innern ausgearbeitet. Es scheint derselbe Gesetzentwurf zu sein, von dem nunmehr die Berliner Neuesten

Digitized by Google

Nachrichten melden, dass er im Preussischen Staatsministerium auf siegreichen Widerstand gestossen sei; die Mehrheit des Staatsministeriums habe sich dahin entschieden, zunächst weitere Arbeiterschutz-Gesetze nicht zu erlassen. Ist dem so, dann fragt man sich vergebens, welchen Zweck die Reichskommission für Arbeiterstatistik überhaupt noch hat, wenn selbst der Aufdeckung ekelerregender Zustände in der Herstellung des täglichen Brotes grundsätzlich jede, auch die bescheidenste, gesetzgeberische Folge versagt wird. In der That feiert der anscheinend offiziös gefärbte Artikel des letztgenannten Blattes die Stellungnahme des preussischen Staatsministeriums als einen Schlag gegen die Reichskommission und widmet dieser einen Nachruf, in dem es heisst:

> In der Anfangs ganz harmlos aussehenden Kommission für Arbeiterstatistik war, wie sich später herausstellte, ein Centralpunkt zur Aufstellung von Arbeiterbeglückungs-Projekten geschaffen. Und wer den fieberhaften Eifer beobachtete, mit welchem sie zu Werke ging, sowie die Bereitwilligkeit, mit welcher ihr die Vertreter der Regierung entgegenkamen, dem konnte in der That unheimlich werden bei dem Gedanken, was Alles aus einer solchen Gesetzentwurf-Fabrik noch hervorgehen könnte, geschweige denn bei der Perspektive, wie sich alle die grossen und kleinen Weltverbesserer ausserhalb der parlamentarischen Sphäre durch dies Vorbild angefeuert fühlen würden.

Arbeitersekretariate und Volksbureaus. Mit dem 31. Okt. beschliesst das erste deutsche Arbeitersekretariat in Nürnberg, dessen Einrichtung s. Z. ausführlich geschildert wurde (Blätter für soziale Praxis v. 27. Dezember 1894), das erste Jahr seiner Wirksamkeit. Nach den bisher vom Vorstand veröffentlichten Berichten wird es in dieser Zeit mehr als 6000 Personen unentgeltlich Rath in allen Rechtsfragen (vornehmlich in solchen der Unfallversicherung und des Arbeitsvertrags-Rechts) ertheilt haben. Die Kosten werden mit ca. 4000 M. jährlich von den gewerkschaftlich organisirten Arbeitern Nürnbergs bestritten. Mehr als die Hälfte der Benutzer rekrutirt sich aber aus anderen Kreisen. Für das nächste Jahr ist die Anstellung eines Hilfsarbeiters für statistische Arbeiten geplant. Das Institut bezeichnet sich als „Arbeitersekretariat der Stadt Nürnberg". Nachdem diese Bezeichnung seit Bestehen des Sekretariats anstandslos geduldet war, ging dem Leiter desselben unter dem 7. Okt. ein amtsrichterlicher Strafbefehl im Höhe von 30 M. zu, weil er laut Anzeige des Stadtmagistrats sein Sekretariat als städtisches bezeichnet und dadurch die unbefugte „unbefugt einen Titel angenommen" habe (§ 360 ⁸ des Straf-Gesetzbuchs). — In Karlsruhe und Frankfurt a. M. beschäftigten sich die gewerkschaftlich organisirten Arbeiter schon seit längerer Zeit mit dem Plane der Errichtung eines Arbeitersekretariats. Aus Karlsruhe verlautet über die Fortschritte nichts näheres. In Frankfurt ist ein Theil der Gewerkschaften dagegen und daher neuerdings die Begründung in Form einer gemeinnützigen Einrichtung unter Mitwirkung der Arbeiter seitens des dortigen Instituts für Gemeinwohl in Angriff genommen. — Von katholischer Seite ist zu den 18 bestehenden Volksbureaus, wie man hier die betreffende Einrichtung nennt, im laufenden Jahr ein solches in Gelsenkirchen gekommen; ein weiteres wird für Offenbach a. M. geplant. Das Gelsenkirchener Volksbureau wurde im ersten Abschnitt seiner Thätigkeit nach dem Bericht seiner General-versammlung vom 29 Sept. in 6000 Fällen in Anspruch genommen. — Ferner wurden im laufenden Jahre in Leipzig ein „Volksbureau" und in Strassburg i. E. ein „Rechtsschutzverein für Unbemittelte" ins Leben gerufen. Doch ist die Entwicklung der Bewegung offenbar mit diesen Fortschritten noch lange nicht abgeschlossen.

Arbeiter-Vereinshaus in Bern. Die Arbeitervereine der Stadt Bern haben eine „Aktiengesellschaft für ein Arbeiter-Vereinshaus der Stadt Bern" gegründet. Mit finanzieller Beihilfe einer Grossbrauerei hat dieselbe ein Vereinshaus (das „Volkshaus") erworben, welches einen Werth von ca. 300 000 Frs. repräsentirt. Verwendet wurde hierzu auch der seit Jahren gesammelte Baufonds der Arbeiterunion Bern mit gegen 16 000 Frs., die ausschliesslich aus kleinen Beiträgen der Arbeiter und weniger Freunde derselben zusammengekommen sind. Das Haus, an dessen Umbau noch gearbeitet wird, erhält neben einem für 8—900 Personen Raum bietenden Saal und genügenden Wirthschaftsräumlichkeiten, eine Anzahl Vereinslokale, Bureaus, Verwalterwohnung, Fremdenzimmer, Badezimmer, und ist in einer der verkehrsreichsten Strassen der inneren Stadt gelegen. Eine Mitwirkung der Behörden war ausgeschlossen, da der Bau eines neuen Bürgerkasinos — das alte musste dem neuen eidgen. Parlamentsgebäude weichen — in Frage steht. Es wurden von der neuen Aktiengesellschaft Aktien im Betrage von 50, 25, und 10 Frs. ausgegeben, die fast alle in den Händen der Arbeitervereine oder deren Mitglieder sind. Sie lauten auf den Namen und sind nur mit Zustimmung der Verwaltungskommission übertragbar. Im kommenden Herbst soll das „Volkshaus" eröffnet werden. Theilweise wird dasselbe schon seit einiger Zeit benutzt.

Programm der deutsch-sozialen Reformpartei. Die deutsch-soziale Reformpartei sei durch Verschmelzung der beiden antisemitischen Gruppen des deutschen Reichstags (Richtungen Zimmermann und Liebermann v. Sonnenberg), unter Ausschluss der Abgg. Ahlwardt und Böckel, entstanden. Sie hat sich jetzt auf dem Parteitage in Erfurt am 20. und 21. Okt. ein gemeinsames Programm gegeben. Die Beschlüsse adoptiren für die Landwirthschaft und das Handwerk die Forderungen, welche die extremen Vertreter der beiden Stände als Heilmittel angeben: dort den Antrag Kanitz, hier Zwangsinnung und Befähigungs-Nachweis, daneben für das Handwerk allerdings noch einige praktische Hinweise auf Submissionswesen, Zuchthaus-Arbeit etc. Im Handelsstand wird die Verfolgung aller Machenschaften, die man unter dem Namen des unlauteren Wettbewerbes zusammenzufassen pflegt, empfohlen, ferner Beschränkung des Hausierhandels, auch (trotz des bereits erlassenen Reichsgesetzes) des Abzahlungshandels, Erweiterung des Wuchergesetzes, Kampf gegen die Konsumvereine und „Besserung der Lage der Handlungsgehülfen." Für die Lohnarbeiter wird verlangt: Maximal-Arbeitstag, Reichs-Arbeitsamt, Einigungsämter, weibliche Fabrikinspektoren u. a.; auch spricht sich dieses Programm, wie in letzter Zeit fast alle Parteien, für Vereinfachung der Arbeiterversicherungs-Gesetze aus. Die diesbezüglichen Beschlüsse haben folgenden Wortlaut (dessen endgültige Fassung jedoch noch theilweise einer Kommission überlassen wurde).

> Schutz der Landwirthschaft gegen ausländische Konkurrenz, Verstaatlichung der Getreideeinfuhr oder schleunige ähnlich wirkende Massnahmen zur Erzielung gleichmässiger Verkaufspreise für die Brotfrüchte, bei denen der deutsche Landmann sein Auskommen findet und die übrigen Bevölkerungsklassen nicht durch Kornwucher der Börse vertheuert werden. Regelung des Getreidehandels auf genossenschaftlicher Grundlage. Unpfändbarkeit und Unbelastbarkeit eines zur Erhaltung einer Familie nöthigen Mindestbesitzes. Herabminderung der Gerichtskosten und Stempelabgaben. Verstaatlichung der Grundschulden. — Schaffung zeitgemässer obligatorischer Innungen für das Handwerk mit Befähigungsnachweis. Beseitigung der zügellosen Gewerbefreiheit. Errichtung von Handwerkerkammern. Staatliche Mitwirkung zur Gründung von Genossenschaften. Verbesserung des Submissionswesens. Aufhebung der Zuchthausarbeit für Private. Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker. Bei Vergebung staatlicher Lieferungen von Waaren, die handwerksmässig erzeugt werden, sind ausschliesslich christliche Handwerker zu berücksichtigen. — Handel: Verschärfung der Konkursordnung. Strafrechtliche Verfolgung des unlauteren Wettbewerbes. Führung des vollen Namens des Geschäftsinhabers in dessen Firma. Beschränkung des Hausirhandels für Inländer auf arbeitsunfähige Personen und auf den Vertrieb selbstgefertigter Waaren in solchen Gegenden, wo ein Bedürfniss vorhanden ist. Verbot des Hausirhandels für Ausländer. Beschränkung des Abzahlungshandels. Verbot der Schwindlauswerkäufe und Wanderlager. Besetzung aller amtlichen Begünstigungen und Vorrechte der Beamten- und Konsumvereine von dem freien Gewerbebetrieb. Verbot der Konsumvereine soweit sie in gewerbsmässige Hand-lsbetriebe ausarten. Erweiterung des Wuchergesetzes auf vollen Schadenersatz an die Bewucherten. Besserung der sozialen Lage der Handlungsgehülfen. — Lohnarbeiter: Vereinheitlichung der Zwangsversicherungs-Gesetze und Herabminderung der Gesammtheit zu deren Lasten. Regelung des Arbeitsnachweises durch Staat und Gemeinde. Maximalarbeitstag nach Eigenart der einzelnen Betriebe. Sonntagsruhe von mindestens 36 Stunden für alle Industriearbeiter. Beschränkung der Nachtarbeit sowie der Frauen- und Kinderarbeit. Verbot derselben in Betrieben, wo Gefahren für die Gesundheit oder Sittlichkeit bestehen. Reichsarbeitsamt und Einigungsämter auf Lohn- und andere Streitigkeiten, Koalitionsrecht der Arbeiter. Ausgestaltung der staatlichen Betriebe zu Musterbetrieben in sozialer Hinsicht. Förderung von Produktivgenossenschaften, Verbesserung der Fabrikaufsicht, auch durch Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren.

Digitized by Google

Abgelehnt wurde die Arbeitslosen-Versicherung, sowie die Forderung des Reichs-Wahlrechts für die Landtage. Zur Forderung der Rede- und Pressfreiheit wurde durch den Zusatz, „sofern sie nicht gegen Recht und Sitte verstösst," den Abgeordneten für den Fall einer neuen Umsturzvorlage freie Hand geschaffen. Dagegen wurden die Forderungen betr. Beschränkungen der Juden, die in den letzten Programmen überhaupt und so auch in den Vorschlägen der Kommission eine untergeordnete Stelle einnahmen, von der Versammlung bedeutend verschärft. — Die vereinigte Fraktion zählt im Reichstag gegenwärtig 14 Mitglieder. Auf dem Parteitage waren nach den Zeitungsberichten Delegirte aus mehr als 100 Wahlkreisen anwesend.

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunale Feuerversicherung für Freiburg und Boykott der Versicherungsgesellschaften. Der Magistrat der Stadt Freiburg i. B. plant die Errichtung einer städtischen Feuerversicherungs-Anstalt, welche nicht bloss Immobilien, sondern auch Mobilien annehmen soll. Auf die Nachricht, dass die Vorarbeiten für die Ausarbeitung eines Statutenentwurfs abgeschlossen seien, haben eine Anzahl Versicherungsgesellschaften sich zusammengethan, um der Stadt die Rückversicherung anzutragen. Es handelt sich hier anscheinend um einen ähnlichen Boykott, wie ihn unter dem 17. Juni 1894 eine Anzahl Versicherungsgesellschaften in aller Form über den Kanton Glarus verhängten (vgl. Jg. IV, Sp. 491), allerdings mit einem bemerkenswerthen Unterschiede. Damals plante der Kanton Glarus eine kantonale Zwangsversicherung; als der Kanton sich bereit erklärte, den Zwang aufzugeben und sich nur in freie Konkurrenz mit den Gesellschaften stellte, haben diese den Boykott auf. In Freiburg aber ist von vornherein gar nichts anderes geplant (und kann auch nach Lage der badischen Gesetzgebung nicht geplant werden), als eine städtische Versicherung zur freien Benutzung und unter freier Konkurrenz der Gesellschaften. Die Urheber des Plans sind entschlossen, ihn durchzuführen, auch wenn keine Gesellschaft Rückversicherung gewähren sollte. Da in anderen badischen Städten ähnliches geplant wird, so würden die Städte die Möglichkeit haben, sich gegenseitig Rückversicherung zu gewähren.

Besoldungen in kleinstadtischen Feuerwehren. In Köpenick hatten die städtischen Behörden ein Ortsstatut über Feuerlöschwesen beschlossen und darin die Bestimmung aufgenommen, dass zur Unterstützung der sogenannten freiwilligen Feuerwehr bei Bränden bezahlte Hülfskräfte eingestellt werden sollen. Dieser Bestimmung hat, der Vossischen Zeitung zufolge, der Regierungspräsident die Genehmigung versagt, weil die Heranziehung der Einwohnerschaft zweckmässiger sei. — Die bisherige Erfahrung spricht entschieden für das Vorgehen der städtischen Behörden Köpenicks. Die besoldeten Feuerwehren in Mittel- und Grossstädten bezeichnen einen bedeutenden Fortschritt gegenüber den sogenannten freiwilligen Feuerwehren in Kleinstädten und Dörfern. Die Einfügung einzelner besoldeter Hülfskräfte stellt wenigstens einen Anfang zur Anstellung berufsmässiger Feuerwehrleute dar und verdient, in jeder Weise gefördert zu werden.

Städtische Arbeiterhalle in Breslau. In der Sitzung der Breslauer Stadtverordneten vom 3. Oktober empfahlen der Bau- und der Sanitätsausschuss die Genehmigung des Magistratsantrages[1]) auf Errichtung einer Schutz- und Wartehalle für Arbeiter auf dem Wachplatze vor dem Nikolaithore. Es handelt sich um einen Schutz nicht für Fabrik-, sondern für Strassen- und dergleichen Arbeiter, die ihr Mahl jetzt im Freien, in Hausfluren u. s. w. einnehmen müssen. Die beantragte Halle stellt einen Versuch dar. Glückt er, dann sollen in anderen Stadttheilen weitere solche Hallen errichtet werden. Der Redner gegen das Projekt ist zwar für humanitäre Anlagen wie die hier beantragte, muss aber die Verpflichtung der Stadt zu deren Ausführung bestreiten. Diese Verpflichtung habe in erster Linie der Arbeitgeber, also die Stadt nur insoweit, als sie Arbeiten in eigener Regie unternehme. Die Vorlage bedeute nur einen Anfang, und man werde sehr viele solche Hallen bauen, unterhalten und verwalten müssen. Wohl an 20 solcher Anstalten würden nöthig sein und 80000—100000 M. kosten. Dazu kämen die Kosten der Erhaltung und Verwaltung von 20 Hallen. Es handle sich um eine prinzipielle Beschlussfassung. Dagegen führte der Ober-Bürgermeister aus, dass die Stadt bei dem Schlachthof-Bau z. B. schon für die Unterkunft der Arbeiter gesorgt habe. Bei der Vornahme von Kanalisirungs- und Pflasterarbeiten sei das schwer zu erreichen. Man wolle mit der Vorlage versuchen, einen schreienden Uebelstand zu beseitigen. Aus der Anlegung von Hallen werde die Stadt sicher Vortheil ziehen, wenn es wahr sei, was die Arbeitervereine behaupteten, dass nämlich die gegenwärtigen Zustände sehr zahlreiche Erkrankungen von Arbeitern verschuldeten. Die Verwaltung der Halle werde sich sehr einfach und darum billig gestalten. Als Wärmehallen nach Art der Berliner will Redner Hallen wie die hier beantragte nicht angesehen wissen. Die Halle soll nur tagsüber geöffnet sein. Die Frage der Wärmehallen sei überaus schwierig. Die Kosten der Verwaltung werden als sehr gering bezeichnet. Schliesslich gelangte die Vorlage zur Annahme.

Beamte als Stadtverordnete. Dem Gymnasialprofessor Naumann in Kolberg hat das Provinzial-Schulkollegium zu Stettin aufgefordert, sein Stadtverordneten-Mandat niederzulegen, unter Hinweis darauf, dass ihm s. Z. die Genehmigung zur Annahme nur widerruflich ertheilt worden sei. Prof. Naumann gehörte zu den Stadtverordneten, welche dem Bürgermeister ihr Vertrauen aussprachen, als derselbe den Grundsatz aufrecht erhielt, den Strandschloss-Saal allen Parteien in gleicher Weise zugänglich zu machen, während der Landrath v. Puttkamer-Lauenburg den Ausschluss der Sozialdemokratie verlangte und der Regierungs-Präsident sogar eine Disziplinarstrafe verhängte. (Vgl. Jg. 4. Sp. 728.) — Wir halten eine Genehmigung unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für nicht vereinbar mit dem rechtlichen Wesen des Stadtverordneten-Mandats. Hat eine Behörde einem Beamten die Genehmigung zur Annahme der Wahl mit Vorbehalt des Widerrufs ertheilt, so kann dieser Vorbehalt vernünftiger Weise nur den Sinn haben, dass sie sich nach Ablauf der Wahlperiode im Falle einer Wiederwahl vorbehalte, die Genehmigung zurückzuziehen. Andernfalls würde die Regierung die Möglichkeit haben, durch plötzliche Widerrufe die Mehrheit in einer Stadtverordneten-Versammlung nach Willkür zu verschieben. Uebrigens sollte bei dieser Gelegenheit das ganze Genehmigungsrecht gegenüber den Beamten einer Nachprüfung unterzogen werden. Die Kabinetsordre v. 13. Juli 1839 verbietet den Staats-beamten, ein Nebenamt oder eine besoldete Nebenbeschäftigung ohne Genehmigung zu übernehmen. Die Ausdehnung des Begriffes Amt auf das Stadtverordneten-Mandat ist rechtlich unzutreffend. Der diesbezügliche Staat ministerial-Beschluss v. 2. März 1851, sowie das aus der Konfliktszeit stammende Erkenntniss des Obertribunals v. 10. Febr. 1865 haben sich niemals allgemeiner Anerkennung erfreut.

Eingemeindung der Berliner Vororte. Nach langer Unterbrechung beschäftigten sich die Berliner Stadtverordneten am 24. Okt. wieder mit der Magistratsvorlage betr. Eingemeindung von Vororten, welche am 20. Nov. v. J. eingebracht und am 21. Febr. d. J. einem Ausschuss überwiesen war. Die Entscheidung der Frage ist von maassgebender Bedeutung für die Zukunft der sozialpolitischen Verwaltung in der Gesundheitspflege (Wasserleitung, Kanalisation), im Wohnungswesen etc. Die Magistratsvorlage schlug im Wesentlichen die Eingemeindung der angrenzenden Vororte bis zur Verbindungsbahn vor. Hiergegen machten sich verschiedene Strömungen geltend. Das Interesse der Berliner Hausbesitzer, welche von der Vergrösserung der Stadt überhaupt eine Entwerthung ihres Besitzes befürchten, steht allen Eingemeindungs-Plänen und also auch diesem entgegen. Die Haus- und Grundbesitzer in den nördlichen Vororten (Reinickendorf, Pankow, Weissensee), welche jenseits der Verbindungsbahn liegen, können, wenn überhaupt eine Eingemeindung stattfindet, ihre eigene Ausschliessung nicht zugeben. Ebenso widersprechen die Festsetzung jener Grenzlinie dem Interesse der Vororte,

[1]) Vgl. Soziale Praxis, Jg. 4, Sp. 571.

Digitized by Google

welche dadurch zerstückelt werden (im Westen: Charlottenburg, Deutsch-Wilmersdorf und Schöneberg; im Osten: Rixdorf, Rummelsburg, Friedrichsberg-Lichtenberg), sowie dem Interesse einer leistungsfähigen Verwaltung, welche eine Eingemeindung allergrössten Stils erfordern würde. Die Interessen des Nordens machten sich bereits im Ausschuss geltend, welcher die nördlichen Vororte dem Magistratsplane hinzufügen (andererseits den Exerzierplatz in Tempelhof ausschliessen) wollte. Die Hauptsezession-Partei in der Versammlung vertreten durch den Stadtv. Wallach, fand in ihrer Abneigung gegen all und jede Vergrösserung Berlins einen Bundesgenossen an der Abneigung gegen grundlegende Aenderungen, von welcher die maassgebenden Kreise der Berliner Stadtverwaltung überhaupt beherrscht sind; so sprach sich für einen Antrag Wallach, welcher in Form einer Resolution einen Berlin und seine Vororte umfassenden weiteren Verband wünschte (d. h. die Eingemeindungen grundsätzlich ablehnte), sogar der Vorsteher Dr. Langerhans aus. Das sozialpolitische Interesse, welches an sich die weitgehendste Eingemeindung verlangt hätte, wurde vom Stadtv. Singer auf die Formel gebracht: die vom Ausschuss vorgeschlagenen Vororte, aber sämmtlich ungetheilt. Diese Formulirung gewann die Unterstützung des Stadtv. Spinola und einen grossen Theiles der Versammlung, wurde aber mit knapper Mehrheit (58 gegen 56) abgelehnt. Angenommen wurde schliesslich der Ausschuss-Antrag. Derselbe erklärt das Einverständniss der Versammlung mit der Eingemeindung folgender Vororte, bezw. Vororts-Theile:

1. Charlottenburg mit Ausnahme des nördlich der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegenen Theils, 2. Deutsch-Wilmersdorf und Schöneberg bis zur Ringbahn. 3. Hasenheide und Rixdorf bis zur Ringbahn bezw. der Kaiserstrasse (Rixdorf-Kanner Chaussee), 4. Treptow ganz, 5. Stralau ganz, 6. Rummelsburg bis zur Schlesischen bezw. Verbindungsbahn, 7) Kolonie Friedrichsberg bis zur Verbindungsbahn, 8. beide Weissensee ganz, 9. Pankow ganz, 10. Reinickendorf ganz.

Wir haben die Unzulässigkeit derartiger theilweiser Eingemeindungen vom Standpunkte sozialpolitischer Verwaltung wiederholt und ausführlich dargelegt (vgl. „Blätter für soziale Praxis" 1894. No. 96, 97. 102). Es besteht auch ziemlich allgemeine Uebereinstimmung, dass die hier vorgeschlagenen Zerstückelungen praktisch unausführbar sind. Selbst Blätter, welche der Berliner Stadtverwaltung so nahe stehen, wie die Freisinnige und die Vossische Zeitung haben dies auf das Entschiedenste erklärt. Die Vororte werden jetzt von der Staatsregierung eine selbstständige Gesetzesvorlage verlangen müssen. Die Frage wird zunächst nicht von der Tagesordnung verschwinden, und wir stellen daher hier das einschlägige Material zusammen.

Die gegenwärtigen Verhandlungen gehen auf einen Erlass v. 9. Nov. 1893 zurück, in welchem der Oberpräsident der Provinz Brandenburg im Auftrage des damaligen Ministers des Innern, Grafen Eulenburg, eine (nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung abzugebende) Aeusserung des Berliner Magistrats über den nachstehenden regierungsseitig aufgestellten Eingemeindungs-Plan erforderte.

Der Antheil Plötzensee des Gutsbezirks Königlicher Tegeler Forst, Stadtkreis Charlottenburg nebst dem zum forstfiskalischen Gutsbezirk Spandauer Forst gehörigen Etablissement Spandauer Bock, sowie die zwischen Westend und der Ringbahn liegenden Theile der Spandauer Forst; dann Deutsch-Wilmersdorf, Schöneberg, Hasenheide nebst Tempelhofer Feld — sämmtlich bis zu dem Damme der Südringbahn; ferner Rixdorf bis zur Ringbahn, dann sich die Ringbahn nach Norden wendet, bis zur Kanne-Rixdorfer Chaussee und deren ersten Schnittpunkt mit der Rixdorf-Treptower Grenze; endlich die gesammten Gebiete von Treptow, Stralau, Boxhagen-Rummelsburg und Lichtenberg (Gemeinde und Gut).

Zur Erwägung wurde gestellt, ob Rixdorf ganz einzuverleiben, sowie ob die Eingemeindung noch auf Weissensee und Neu-Weissensee, sowie auf Reinickendorf — ganz oder theilweise — auszudehnen sein würde. Der Berliner Magistrat ging aber damals nicht bloss nicht auf diese Erweiterung ein, sondern beschränkte durch Festsetzung der Verbindungsbahn als Grenze die Eingemeindung noch ganz bedeutend. Dem gegenüber bedeutet der jetzige Stadtverordneten-Beschluss nur in Bezug auf den Norden eine Erweiterung. Im übrigen ist von den Magistrats-Vorschlägen namentlich auch die Zerstückelung Charlottenburgs Vorschlägen geblieben, welche darauf hinauslief, die steuerkräftigen Theile Charlottenburgs zu Berlin zu schlagen und einen verwaltungs-unfähigen Rest als trümmerhafte Gemeindeverwaltung übrig zu lassen. Dieser Plan hat derartig erbitterten gewirkt, dass der Charlottenburger Magistrat die Verhandlungen mit Berlin damals für abgebrochen erklärt hat. — In den Vororten besteht aber eine langsam zunehmende Agitation für einen grossen Eingemeindungs-Plan, welcher das klare Prinzip aufstellt, die an Berlin unmittelbar anstossenden Gemeinde- und Gutsbezirke sämmtlich zugleich einzuverleiben, ausserdem aber zum Zwecke besserer Konfiguration noch eine Reihe weiterer sich an jenen Kranz anschliessender Ortschaften hineinzunehmen. Es sind dies folgende:

Im Süden: Deutsch-Wilmersdorf mit Halensee (11000 Einwohner) und dahinter die sich bis zum Grunewald erstreckenden Gemarkungen des Gutsbezirks Villenkolonie Grunewald (850 E.) und der Landgemeinde Schmargendorf (2300 E.). Sodann weiter nach Osten hin: die zu beiden Seiten der Südringbahn belegenen Ortschaften Schöneberg (51000 E.) und Friedenau (7500 E.), beides Landgemeinden, dann Tempelhof mit dem Gutsbezirke Hasenheide (6400 E.), die Dörfer Rixdorf (54000 E.) und Britz (7000 E.), Treptow (2300 E.), Stralau (1523 E.), Rummelsburg (15000 E.) und Lichtenberg (26267 E.), auch das Rittergut Lichtenberg mit 132 Einwohnern. Im Norden schliessen sich dann in ungekehrter Reihenfolge wie vorhin, also von Osten nach Westen gerechnet, an: die Landgemeinden Hohen-Schönhausen (1300 E.), Weissensee (2200 E.), Neu-Weissensee (25000 E.), Heinersdorf (566 E.), Pankow (11000 E.), Niedersch-Schönhausen mit Schönholz (3315 E.), Reinickendorf mit Tegeler Landstrasse (12000 E.), Dalldorf (1824 E.), Tegel (2600 E.), der Gutsbezirk Tegel (321 E.), mit dem Tegeler See und endlich Plötzensee (3000 E.). Von verschiedenen Seiten wird noch ausserdem zur Abrundung der Grenzen die Eingemeindung der Jungfernheide, eines Theils des selbstständigen Gutsbezirkes „Königliche Tegeler Forst" für nothwendig erachtet.

Mit der Frage der Eingemeindungs-Grenze kreuzt sich aber das Problem, welche Verfassung dem riesigen Gemeindekörper gegeben werden soll. Auch diese Frage ist bereits früher unter vergleichenden Hinweisen auf London, Paris und Wien behandelt worden. (Vgl den Aufsatz von Bodmann. „Gross-Berlin" in No. 102 der Blätter für soziale Praxis 1894.)

Soziale Zustände.

Eine stenographische Berufsstatistik.

„Es bleibt immer etwas Unvollkommenes, wenn man die Bevölkerung nur nach dem Hauptberuf betrachtet. Die Vereinigung mehrerer Berufe in einer Person, wodurch diese vielleicht nach zwei recht verschiedenen Interessenkreisen hingezogen werden, ist bekanntlich sehr häufig, und oft ist es für den Betreffenden selbst sogar recht schwer zu sagen, ..., welcher Beruf für ihn wichtiger sei." So lässt sich H. v. Schorn im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (II 397) vernehmen. An Stenographen hat er dabei schwerlich gedacht, und doch ist die Zahl derer, die in der Stenographie ihren Lebensberuf und ihre einzige Erwerbsquelle sehen, in Deutschland noch gering — trotz der grossen Zahl der Stenographen. Selbst unter den amtlichen Redezeichnern der Berliner Parlamente finden wir Personen, die daneben noch Stadtrath und Buchdruckerei-Besitzer, Aerzte und Schriftsteller sind, von Assessoren, Kandidaten des höheren Schulamtes und ähnlichen Leuten ganz abgesehen. Schon von diesem Gesichtspunkte aus ist die Berufsstatistik ganz interessant, die der Verband der Stolze'schen Stenographenvereine am 30. Juni 1894 über seine Mitglieder aufgemacht hat.[1]) Die Stolze'sche Stenographie ist das in Norddeutschland vorherrschende System, während in Süddeutschland und Oesterreich das ältere System Gabelsberger mehr Anhänger zählt. Aber noch für die Entscheidung einer anderen Frage bietet diese Statistik einen Beitrag.

Die Parlaments-Praktiker waren und sind mit verschwindenden Ausnahmen akademisch gebildet. Sie führten die Haupt-Werbethätigkeit, und unwillkürlich hatte sich ihnen als Feldgeschrei der Satz aufgedrängt: „Die Stenographie soll Gemeingut aller Gebildeten werden". Unter „gebildet" verstand man zunächst Personen, die auf höheren Schulen ausgebildet waren. Man petitionirte daher auch lediglich

[1]) Vgl. Statistisches Jahrbuch über die Verbreitung der Stolze'schen Stenographie für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni 1894. Bearbeitet von Hans Igen. (Herausgeber und Verleger: Verband Stolze'scher Stenographen-Vereine.

Digitized by Google

um die Einführung der Stenographie in die höheren Schulen, ja bestritt wohl gar anderen Kreisen die Berechtigung, aus der Handhabung der Stenographie Vortheile zu ziehen. Es war die Zeit, wo man von der edlen „Kunst" der Stenographie alle möglichen geistes- und charakterbildenden Eigenschaften verlangte. Mit der Verallgemeinerung der Stenographie musste man den Begriff „gebildeter Stenograph" erweitern, der frische Wettbewerb immer neuer Systemerfinder trug die Propaganda in stetig sich vergrössernde Kreise des Volkes, der Begriff von dem Wesen der Stenographie änderte sich. Sehr tüchtige und gelehrte Schnellschreiber, wie der II. Vorsteher des Stenographen-Bureaus im Preussischen Abgeordnetenhause, Dr. Steinbrink, u. A., wagten es endlich auszusprechen, dass es ihr stenographisches Ideal sei, dem mit Schreibwerk geplagten Menschen der Gegenwart ein möglichst mechanisches Werkzeug in die Hand zu geben, das ihm wenigstens einen lästigen, ermüdenden Theil seiner Arbeit erleichtert und ihn leistungsfähiger macht, natürlich unter dem gewaltigen Wehgeschrei der sogenannten wissenschaftlichen Stenographen. Die Verhältnisse sind über den Widerspruch dieser Kastengeister hinweggeschritten; die Berufsstatistik, so mangelhaft und unvollständig sie auch noch ist, zeigt das deutlich.

Den 511 Stolze'schen Vereinen in 392 Vereinsorten gehörten am 30. Juni 1894 16 667 Mitglieder an. Auf das Deutsche Reich entfallen davon 435 Vereine in 331 Vereinsorten mit 13 997 Mitgliedern. An den ausländischen Mitgliedern hat die Schweiz den Löwenantheil, nämlich in 50 Orten 55 Vereine mit 1690 Mitgliedern. Unverhältnissmässig gross ist gegenüber der Zahl der Mitglieder die Zahl der 1894 Neu-Unterrichteten, sie belief sich im Schluss der betreffenden Kurse insgesammt auf 14 168 (darunter 3835 Schüler höherer Lehranstalten) an 559 Orten. — Die Frage nach dem Beruf beantworteten etwas über 10 000 Kurzschriftler. Schliessen wir die Schüler- und Damenvereine aus[1]), so stellen zu den Stolze'schen Stenographenvereinen das Hauptkontingent die Kaufleute, nämlich im Deutschen Reich 48,7 %, in Preussen 45,9 %. An den höheren Procentsatz des Reiches gegenüber Preussen hat wohl die grössere staatliche Fürsorge der ausserpreussischen Staaten, wie besonders Bayerns und Sachsens, für die Stenographie den Haupttantheil. Dort wird die Stenographie in den Schulen fakultativ gelehrt, hier hat schon 1839 sich der Staat ein Königl. stenographisches Institut zu Dresden errichtet. Dadurch wächst die Nachfrage nach Stenographie besonders in der Gesellschaft, und Stenographen bekommen leichter eine Anstellung. So erhöht sich der Antheil der Kaufleute in Bayern auf 50 %, in Sachsen auf 53 %, in Württemberg auf 66,1 % und steigert sich in Hessen auf 72,4 %. Als Privatbeamte bezeichneten sich in Preussen 19, in Deutschland 16,8 %. An dritter Stelle folgen nun nicht etwa Angehörige von Berufen, die eine akademische Bildung voraussetzen, sondern Handwerker; sie machen in Preussen 9,8, im Deutschen Reich 9,4 % aus, ja in Bayern sogar 28,8 % und in Schleswig-Holstein 24 %. Während ferner die Subaltern- und Unterbeamten (Verwaltung, Justiz, Post, Eisenbahn) in Preussen und im Reich je 6,3 % Mitglieder stellen, bringen es die höheren Beamten nur auf 0,6 und 0,3 %, die höheren Lehrer auf je 0,8 % bei 4,5 bezw. 4,6 % Mittel- und Volksschullehrern. Aerzte, Rechtsanwälte und freien Berufe haben zu beiden Stellen je 5 %, die Studenten 2 und 1,8 %. Eigenthümlich ist die starke Betheiligung der Militärpersonen. In den Provinzen Ostpreussen und Westpreussen bilden die Militärs 41,5 bezw. 26,4, in Elsass-Lothringen sogar 59,6 % der in Vereinen zusammengefassten Befliessenen der Stolze'schen Stenographie, der Gesammt-Prozentsatz im Königreich Preussen und in Deutschland übersteigt freilich nicht 5,9 und 4,1 %. Als Arbeiter sind in dieser Statistik nur 0,4 und 0,7 % aufgeführt. In Schleswig-Holstein steigt der Satz auf 14,2 %. Indess versagt gerade hier die Statistik. Die Arbeiter haben sich eigene Arbeiter-Stenographenvereine gegründet und sich zu einem Stolze'schen Arbeiterbund zusammengethan, der, wenn ich recht berichtet bin, schon über ein halbes Tausend Mitglieder aufweist. Diese sind in der besprochenen Statistik so gut wie nicht berücksichtigt. Dadurch verschiebt sich das Verhältniss noch mehr zu Ungunsten der Studirten.

Nicht ohne eine gewisse Berechtigung könnte man nun einwenden, die akademisch Gebildeten kehrten den Stenographenvereinen nur früher den Rücken als andere Leute und daher komme ihr geringer Prozentsatz in den Statistiken. Genaue Zahlen liegen hierüber nicht vor. Ihr Alter angegeben haben in Preussen 67, im Reich 68 % und darnach stellt sich das Durchschnittsalter in beiden auf 22 Jahre, es steigt in Ostpreussen auf 29 Jahre. Wie die Altersklassen sich aber auf die einzelnen Berufe vertheilen, ist nicht mitgetheilt. Aus anderen stenographischen Schulen Deutschlands ist mir eine neuere Berufsstatistik nicht bekannt; die Verhältnisse werden dort aber ganz ähnlich liegen. Jedenfalls ergiebt unsere Statistik, dass die überwiegende Mehrheit derer, die ihr Interesse für die Stenographie durch Zugehörigkeit zu Vereinen bekunden, nicht den sogenannten höheren Berufen angehören. Will man daher nicht sagen, die Stenographie soll Gemeingut des gesammten deutschen Volkes werden, so wird man mindestens die alte Parole dahin abändern müssen: die Stenographie soll Gemeingut der schreibenden Welt werden! Die Stenographie muss, wie jede andere Errungenschaft, jedem, der Nutzen davon hat, zugänglich gemacht werden.

Berlin. Fr. Specht.

[1]) Die Schülervereine stellen in Preussen 18,7 % in Deutschland 16,4 %, die Damenvereine entsprechend 8,7 und 7,8 % aller an Stenographenvereine angeschlossenen Kurschreiber. Letztere sind fast ausschliesslich auf die Grossstädte beschränkt.

Arbeiterbewegung.

Lohnbewegung der Eisenbahn-Arbeiter in der Schweiz. Eine wenig bemerkte, aber erfolgreiche Lohnbewegung hat sich im Monat Oktober in der Schweiz abgespielt. Die Eisenbahn-Arbeiter, in der letzten Zeit in mehreren Vereinen organisirt und zu einem „Verband des Personals schweizerischer Transport-Anstalten" zusammengeschlossen, haben ein Sekretariat zur Ueberwachung der Arbeiterschutz-Bestimmungen und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen begründet. Die letztere wurde zuerst an der Baseler Centralbahn in Angriff genommen und alsbald durchgesetzt. Die Hauptforderungen waren: Festsetzung eines Minimal-Taglohns von 4 Fr. für jeden Arbeiter und 5 Fr. für jeden Vorarbeiter, eventuell sofortige Lohnerhöhung um 25 % und Verminderung der täglichen Arbeitszeit auf 10 Stunden, ferner Bezahlung des Taglohns auch für Ruhetage ohne Unterschied, Auszahlung des Taglohnes während des Militärdienstes, Bezahlung der Ueberstunden mit 50 Cts. pro Stunde, Gratis-Abgabe von Dienstkleidern und Verlängerung der Kündigungsfrist. Das Direktorium bewilligte Verbesserungen, durch welche die Arbeiter in Basel sich für befriedigt erklärten und beschloss, ohne weitere Eingaben abzuwarten, die gewährten Vergünstigungen auch auf das übrige Netz der Bahn auszudehnen. Die Zugeständnisse, durch welche der Centralbahn-Gesellschaft nach Abzug der von anderen Bahnen zu vergütenden Beiträge Mehrkosten von jährlich rund 80 000 Fr. erwachsen, bestehen im wesentlichen darin, dass den für 7 Tage per Woche bezahlten Arbeitern in Basel und Bern die Lohnung um je 25 Cts. per Tag, auf den übrigen Stationen um je 20 Cts. erhöht, und dass den bisher nur für 6 Tage per Woche bezahlten Arbeitern, welche über 20 Jahre alt sind, eine Erhöhung von 3 Fr. per Woche und ein Minimallohn von 21 Fr. per Woche unter Festlegung des Wochenverdienstes auf 7 Tage bewilligt wurde. Während des Militärdienstes wird der halbe Taglohn bis auf die Dauer von 3 Wochen vergütet, wofern der Arbeiter wenigstens ein Jahr angestellt war. An der Bezahlung von Ueberstunden und an der Arbeitszeit wurde nichts geändert; nur soll die letztere in den Monaten Januar und Februar um eine Stunde gekürzt werden. Dagegen wurden einige Neuerungen über die unentgeltliche Abgabe von Dienstkleidern und bezüglich der Kündigungsfrist eingeführt. Es herrscht die Ansicht, dass in Folge der getroffenen Maassnahmen die Lohnbewegung der Arbeiter, soweit sie die Centralbahn betrifft, z. Z. als beendet angesehen werden kann.

Digitized by Google

Organisation der österreichischen Staatsbahn-Arbeiter. Mitte Oktober hielten die Lokomotivführer der österreichischen Staatsbahnen in Wien eine Delegirten-Versammlung, die von ca. 400 Lokomotivführern, darunter 110 aus der Provinz, besucht war. Zweck der Versammlung war Einleitung einer Aktion zur Hebung der Lage der Lokomotivführer und Schaffung einer Organisation. Beschlossen wurden folgende Forderungen: achtstündige Arbeitszeit bei Schnelläufen, zehnstündige bei allen anderen; Anfangsgehalt 600 fl., Quartiergeld 100 fl., höchstes Gehalt 1200 fl., Verwandlung der akkordartigen Kilometergelder und Prämien in feste Pauschalsummen; Schaffung einer Dienstpragmatik; Revision der bestehenden Dienstvorschriften und Instruktionen; Reorganisation des Disziplinarverfahrens in dem Sinne, dass geheim gewählte Lokomotivführer als Richter zu fungiren haben. Alle Forderungen sollen in Form eines Memorandums der Direktion der Staatsbahnen und dem Reichsrathe vorgelegt werden. In Beziehung auf die Organisation wurde beschlossen, diese nach Heizhäusern vorzunehmen, in Wien eine Centralstelle zu schaffen und Anschluss sowohl an die Fachorganisation der Eisenbahnbediensteten wie auch an den Verband der Beamten, Hülfsbeamten und Unterbeamten zu suchen. Zum Fachorgan wurde „Der Eisenbahner" bestimmt. — In Deutschland hat trotz mehrfacher Anläufe in Schlesien und Magdeburg eine Organisation der Staatsbahn-Arbeiter wegen des Gegendrucks der Verwaltung bisher noch nie festen Fuss fassen können.

Auflösung des sächsischen Berg- und Hüttenarbeiter-Verbandes. Nachdem der Sächsische Berg- und Hüttenarbeiter-Verband, die älteste der bisher vorhandenen deutschen Bergarbeiter-Organisationen, alle Instanzen mit Rechtsmitteln gegen seine behördliche Auflösung wegen seiner Beschäftigung mit politischen Fragen erschöpft hatte, fand am 22. Sept. seine letzte Generalversammlung behufs Liquidation des Verbandsvermögens in Hohenstein-Ernstthal statt. Das für die neue, selbständig weiter zu führende, Hegethmisskasse entworfene Statut wurde vorläufig gut geheissen, nur soll es der Liquidations-Kommission zwölfte bis zur ersten Generalversammlung der neuen Kasse in Gemeinschaft mit dem ebenfalls ernannten Bevollmächtigten P. Horn jetzt die Geschäfte führen wird) gestattet sein, redaktionelle Aenderungen vorzunehmen. Das Vermögen der alten Kasse wird laut Beschluss auf die neue Kasse übergeführt, und alle Mitglieder der alten Kasse treten mit ihren Rechten und Pflichten in die neuen Kasse bei. Zu liquidiren war also eigentlich nur das Verbandsvermögen, welches ungefähr 30 000 M. beträgt. Zur Liquidations-Kommission wurden 4 Mann gewählt, unter ihnen auch der frühere Vorsitzende H. Sachse, welcher in 3 Wochen seine einjährige Gefängnisshaft verbüsst haben wird. Eine oppositionelle Liste, an deren Spitze der Vorganger Sachse's, der gemässigtere und mehr gewerkschaftlich veranlagte Karl Ebert stand, brachte es nur auf 1000 Stimmen, während die Gewählten ca. 3000 Stimmen auf sich vereinigten. Die Zeitung Glückauf und die Verbandsbibliothek wurden an vier Mitglieder verkauft. Die Abonnenten sollen Anspruch auf Gewährung von Rechtsschutz haben, Berufungsschriften werden ihnen im Bureau der Zeitung unentgeltlich ausgefertigt, in besonderen Fällen soll auch Unterstützung aus der Zeitungskasse gewährt werden. Im Uebrigen werden nunmehr zahlreiche Mitglieder dem Allgemeinen deutschen Bergarbeiter-Verbande, mit dem Sitz in Rheinland-Westfalen, beitreten. Der sächsische Verband ist nicht ganz 25 Jahre alt geworden.

Kongress der französischen Gewerkschaften in Limoges. Der Kongress der französischen Gewerkschaften allemanistischer und „nur gewerkschaftlicher" Richtung (vgl. IV. Jahrg., Sp. 914 und V. Jahrg., Sp. 75 dieser Zeitschrift) tagte vom 23.—28. Sept. in Limoges. Anwesend waren ca. 100 Delegirte mit 140 Mandaten, nach denen abgestimmt wurde. Der vom Kongress angenommene Organisationsplan zielt in der Hauptsache ab auf die Wahrung der Selbständigkeit der einzelnen Organisationen (Gewerkschaften und Verbände), die im „Nationalen Arbeiterrath" ihre Zentralbehörde haben. Man will sich gewerkschaftlich möglichst zentralisiren, aber sich von politischen Richtungen fern halten. In der Agrarfrage wurde beschlossen: 1) eine lebhafte Propaganda für die Errichtung von landwirthschaftlichen Gewerkschaften zu entialten; 2) für die Errichtung von landwirthschaftlichen Schiedsgerichten (Prud'hommes agricoles) einzutreten; 3) die Organisirung eines am Vorabend des nächsten allgemeinen Gewerkschafts-Kongresses abzuhaltenden landwirthschaftlichen Kongresses anzubahnen und zu diesem Behufe den Arbeiter-Nationalrath zu beauftragen, die Mittel zu studiren, diese Organisirung zu wege zu bringen; 4) die Kleinpächter anzuziehen, ihre kleinen Güter zu vereinigen, um sie rationell bewirthschaften zu können; 5) es den landwirthschaftlichen Gewerkschaften zu überlassen, sich so zu organisiren, wie sie es für ihre Interessen am zuträglichsten finden. Die Invalidenversicherung der Arbeiter soll ohne Zuschüsse der Unternehmer rein aus staatlichen Mitteln organisirt werden. Genehmigt wurden ferner Programme für die Parlaments- und die Gemeinderaths-Wahlen. Das letztere enthält folgende Punkte: Volle Selbstverwaltung der Gemeinde; Uebernahme der kommunalen und Departements-Arbeiten in eigene Regie unter der Leitung von Arbeiterinspektoren, die von den Gewerkschaften vorzuschlagen sind; Abschaffung der hochbesoldeten arbeitslosen Scheinämter; Reinigung des kommunalen Beamtenpersonals; gründliche Reform der Wohlthätigkeits-Bureaus; Unentgeltlichkeit der Lehrmittel; Schaffung von unentgeltlichen Schulküchen; Errichtung von Arbeitsbörsen, die auf Gemeindekosten zu unterhalten und ausschliesslich von den Gewerkschaften zu leiten sind; die Säle der Schul- und Mairie-Gebäude sollen den kommunalen Arbeitervertretern zur Berichterstattung über ihre Thatigkeit im Gemeinderath zur Verfügung gestellt werden; Errichtung von kommunalen Werkstätten. Bei allen Wahlen soll möglichst nur für gewerkschaftlich organisirte Kandidaten eingetreten werden. Ferner soll der Nationalrath eine Umfrage bei den Organisationen der Arbeiter aller Kulturländer danach halten, ob nächstes Jahr ein „rein gewerkschaftlicher" internationaler Kongress stattfinden soll. Mit der „Organisation des Generalstrikes", der Lieblingsidee dieser Richtung, wird eine vom Nationalrath aus seiner Mitte zu wählende Unterkommission betraut. Dieser Beschluss wurde mit 86 gegen 36 Stimmen bei 10 Enthaltungen gefasst, beginnt also, in der eigenen Organisation seine Gegner zu haben. Zum Sitz des Nationalraths wurde Paris, zum nächsten Kongressort Tours gewählt.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Die Berichterstattung der Deutschen Gewerbeinspektoren. Ihre Methode und deren neueste bayerische Reform.

Die Art und Weise, wie die deutschen bundesstaatlichen Gewerbeinspektoren ihre Jahresberichte über ihre Thätigkeit erstatten, und noch mehr diejenige, wie die einzelnen deutschen Bundesregierungen bezw. das Reichsamt des Innern diese Berichte veröffentlichen, ist von jeher ein Schmerzenskind der deutschen Sozialpolitik gewesen. Der Grund für diese Thatsache wurde in den Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung über die Gewerbeinspektion gelegt. Bis zur Gewerbenovelle von 1878 gab es überhaupt keine reichsgesetzliche Vorschrift, welche die Berichterstattung der Beamten betraf, ebensowie man bis dahin sorgfältig vermieden hatte, die Anstellung von Aufsichtsbeamten obligatorisch zu machen. Von 1874—1878 erschienen einige zuerst recht dürftige Auszüge aus den Berichten einzelner preussischer Inspektoren, das war alles. Sachsen, das die Fabrikinspektion seit 1872 eingeführt hatte, veröffentlichte bis 1879 überhaupt keine Berichte. Die Gewerbenovelle von 1878 bestimmte dann, nachdem sie gegen den Willen der Reichsregierung die Fabrikinspektoren zu einer obligatorischen Einrichtung für alle Bundesstaaten gemacht hatte, in Absatz 3 des § 139 b: „Die erwählten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen." Bei der Gewerbeberform von 1891 wurde leider an

Digitized by Google

diesem Wortlaut nichts geändert. Er trifft aber eine ganz ungenügende gesetzliche Fürsorge für die Veröffentlichung der Inspektorenberichte. Er schreibt erstens den Bundesstaaten nicht vor, dass sie die Berichte ihrer Beamten veröffentlichen müssen. Braunschweig, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Koburg-Gotha, Anhalt, Reuss-Greiz u. A. unterlassen deshalb die Publikation bis auf den heutigen Tag; die Interessenten dieser Länder erfahren fast nie ein Wort von der Wirksamkeit einer sozialpolitisch so wichtigen, reichsgesetzlich vorgeschriebenen Einrichtung, wie es gerade die Gewerbeinspektion ist. Was aber dann die Kenntnissnahme der Jahresberichte durch Bundesrath und Reichstag angeht, so ist die Wahl zwischen der Vorlage im Original oder im Auszuge gelassen, und auch das ist vom Uebel.

Die Jahresberichte der einzelstaatlichen Beamten haben nämlich bereits in den Einzelministerien ein Sieb zu passiren. Dann gelangen sie u. W. in je einem Aktenexemplar an Bundesrath und Reichstag. Dieses Aktenexemplar ist natürlich der Oeffentlichkeit wieder nicht zugänglich. — Dieser Schaden wird theilweise dadurch aufgehoben, dass viele Einzelstaaten die Jahresberichte ihrer Beamten separat veröffentlichen (Sachsen, Bayern, Hessen u. a. seit 1879, Baden seit 1880, Württemberg seit 1886, Preussen seit 1888). Aber die Beschaffung dieser Einzeldrucke ist sehr umständlich, und in einer Anzahl von Bundesstaaten sind, wie wir oben sahen, überhaupt noch keine vorhanden. Da sollte eine Gesammtpublikation eingreifen, die von Reichswegen behufs Vorlage an den Bundesrath und Reichstag und für die Oeffentlichkeit geboten würde. Vom Jahre 1879 bis zum Jahre 1884 einschliesslich erfolgte solche auch (Berlin, Fr. Kortkampt). Sie enthielt sogar die Inspektionsberichte derjenigen Staaten, welche dieselben sonst nicht veröffentlichten. Aber sie enthielt eben weiter nichts, als eine schematische Nebeneinanderstellung der Einzelberichte. Man vermisste eine lesbare und doch gewissenhafte Zusammenstellung des Hauptinhalts der Einzelberichte. Der mehrfach nach einer den Mittheilungen der Aufsichtsbeamten . . . alles wirklich bemerkenswerthe in der Weise berücksichtigen, dass die einen einzelnen Gegenstand betreffenden Mittheilungen im Zusammenhange wiedergegeben werden. Soweit möglich, sind dabei die Einzelheiten in der Form aufgenommen worden, in welcher sie sich in den Einzelberichten finden." Die Kontrole durch alle Einzelberichte und das Einzelstudium derselben in der Reichs-Ausgabe war nun nicht mehr möglich. Als Folge davon ergab sich sehr bald, dass eine durchaus nicht einwandsfreie „Bearbeitung" der Originalberichte bei der „Zusammenfassung" stattfand. Erstaunliche Belege für diese Art der Bearbeitung habe ich aus dem Band für 1887 und den mir damals zugänglichen Einzelberichten in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik (II. Band. 2. Heft) gegeben. Meine Kritik hat etwas gefruchtet, aber die „Bearbeitung" steht auch heute noch in Blüthe auf Kosten der sozialpolitischen Unbefangenheit, auf der sie stehen sollte. Sie erfüllt auf der einen Seite nicht mehr den Zweck einer „Zusammenfassung", weil sie beim Fehlen der Originalberichte zuviel rein mechanisch aus denselben zitirt, sodass aus den 228 Seiten des Bandes für 1885 im Jahre 1893 nicht weniger als 409 Seiten mit einem umfangreichen Anhang und 60 Seiten Inhaltsregister geworden sind. Auf der anderen Seite ist dem Bundesrath, dem Reichstag und der Oeffentlichkeit seit 1885 der Vortheil verloren gegangen, dass sie die sämmtlichen Einzelberichte durch eine Zentralstelle bequem zugänglich gemacht erhalten. Die Art und Weise der Veröffentlichung unserer deutschen Inspektorenberichte befriedigt also so wenig als möglich. Und die Gewerbeordnungs-Vorschrift, welche anscheinend nur die Wahl zwischen Original-Veröffentlichung oder Auszug lässt, mag neben anderem ihr Theil Schuld an dem unglücklichen Zustande tragen.

Da hat jetzt das Königreich Bayern den ersten Schritt nach einer Richtung gethan, nach welcher offenbar die einfache Lösung der Schwierigkeit liegt. Die neuesten „Jahresberichte der Königlich Bayerischen Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren für das Jahr 1894 etc."[1]) bringen zum ersten Mal in der Geschichte der deutschen Gewerbeinspektion einen „Einleitung, verfasst auf Grund der Einzelberichte von k. Fabriken- und Gewerbeinspektor Karl Pöllath in München," welche die XXXIX ersten Seiten des Berichtsbandes umfasst, und dann auf den übrigen 317 Seiten die Originalberichte der Einzelbeamten. Damit ist die von mir und Anderen längst behauptete Möglichkeit und Nützlichkeit der Erfüllung beider Forderungen, der Veröffentlichung einer Zusammenfassung und der Einzelberichte zugleich, praktisch auch für Deutschland bewiesen. In Oesterreich befolgt man diese Methode schon seit dem Erscheinen des ersten Berichts (1884). Aber es ist von doppeltem Werthe, dass nun auch in Deutschland, und zwar zunächst im Kleinen, der Versuch mit einer derartigen Form der Herausgabe gemacht wird.

Und dieser Versuch ist, auch inhaltlich, wohl gelungen, das muss anerkannt werden. Er ist gewiss noch der Vervollkommnung fähig nach verschiedenen Richtungen. Der Verfasser des besprochenen Gesammtberichts ist z. B. wohl in dem löblichen Streben nach möglichster Kürze zu weit gegangen, als er die Anführung jeglicher Einzelheit aus den Bezirksberichten unterliess. Sicher ist mit solchen Zitaten sparsam umzugehen und nur das Allermarkanteste herauszugreifen; um keinen Preis darf in den Fehler der „Amtlichen Mittheilungen" verfallen werden, lange Wortschlangen mit ganz zusammenhanglose und kritiklos nebeneinander zu stellen. Aber hervorragend wichtige Einzel-Thatsachen und Einzel-Bemerkungen der Inspektoren müssten doch angeführt werden und würden den Eindruck des Gesammtberichtes ungemein beleben. So hätte z. B. der kurze Absatz über das Lehrlingswesen S. XIX ein viel lebendigeres Gesicht bekommen, wenn die erschreckenden Zahlen über Lehrlingsziichterei in manchen Werkstätten, Schlossereien u. s. w. kurz mitgetheilt wären, welche der mittelfränkische und andere Inspektoren erhoben haben. Bei der Besprechung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter hätten einige Thatsachen aus den Einzelberichten genannt werden können, die auf einen allgemeinen Missstand hinweisen und grelle Schlaglichter auf gewisse Zustände werfen, z. B. die Beschäftigung jugendlicher mit der selbstständigen Wartung von Dampfmaschinen (S. 42, 92, 525 der Einzelberichte) und die offenbare Gesundheitsgefahr für Jugendliche in Buchdruckereien (S. 147 u. A. a. a. O.). Auch die Stelle, in welcher der pfälzische Beamte (S. 95) die jetzt mehrfach von bayerischen Städten beschlossene Einführung des achten Schuljahres als Wirkung des reichsgesetzlichen Verbotes der Kinderarbeit unter 13 Jahren hinstellt, hätte als symptomatisch für ganz Bayern nicht zu fehlen brauchen. Aehnliche Lücken lassen sich bei den anderen Abschnitten finden. Die Anführung solcher Einzel-Thatsachen, die aber immer symptomatisch sein müssten, würde noch einen anderen Zweck erfüllen: sie würde die scharf beobachtenden und gut berichtenden Einzelbeamten auszeichnen, und die säumigen anregen, wie es denn überhaupt die Absicht des General-Berichterstatters sein müsste, die Aufmerksamkeit der Einzelbeamten auf gewisse allgemeine Tendenzen der thatsächlichen Gesammtentwickelung hinzulenken und sie ebenfalls von dem blossen Aufgehen in Einzelheiten zu bewahren. Die Wirkung eines Gesammtberichts in der letzteren Richtung kann kaum hoch genug angeschlagen werden. — Ausserdem deckt sich das im Gesammtbericht Gesagte manchmal nicht ganz mit den in den Einzelberichten enthaltenen Thatsachen. Viel zu mild heisst es S. X. dass „die den Orts-Polizeibehörden obliegende Revisionsthätigkeit . . . zum Theil ungenügend geübt wird." Wenn man z. B. beim Würzburger Beamten liest, wie dort von der Ortspolizei revidirt und nicht revidirt wurde (S. 267), wenn man vom Augsburger Beamten (S. 320) hört, dass die vorgeschriebene zweite Revision im Jahre einfach unterlassen wurde, so hat man die Empfindung, dass zu diesem Schlendrian wohl ein kräftigeres Wort im Generalbericht hätte gesagt werden können. S. XIII ist von einer „wesentlichen Unterstützung"

[1]) München, Fh. Ackermann, 1895, XXXIX und 317 S.

Digitized by Google

der Fabrikinspektoren durch die Berufsgenossenschafts-Organe auf dem Gebiete der Unfallverhütung die Rede, während es im Augsburger Bericht (S. 338/9) heisst, „dass von Seite der (Holz-) Berufsgenossenschaft noch niemals revidirt wurde," eine Beobachtung, die eher mit den auch sonst beobachteten Thatsachen zusammenstimmt. Endlich sei noch darauf hingewiesen, dass sich der Gesammtbericht am allerwenigsten davor scheuen darf, Beobachtungen in ein besonders helles Licht zu setzen, welche die Wege anzeigen, auf welchen die Arbeiterschutz-Gesetzgebung weiterzuschreiten hat, wenn sie wirkliche Schutz-Gesetzgebung sein will. In diesem Sinne hätte wohl hinter die Darstellung von der glatten Einführung und guten Wirkung des Elfstunden-Tages für Arbeiterinnen auf S. XVI—XXIII die u. E. wichtigste Aeusserung aus allen Einzelberichten gehört, die sich S. 283 im Würzburger Bericht findet: auch „infolge der elfstündigen Arbeitszeit kann bei der meist ungenügenden Ernährung und infolge der eventuell im Haushalte noch auszuübenden Leistungen an den Arbeiterinnen öfter eine gewisse Müdigkeit beobachtet werden, welche sowohl auf die körperliche Entwickelung, als auch das sittliche Leben schädlich einwirken muss." Also auch der Elfstunden-Tag ist noch lange nicht das Letzte, was die Arbeiterschutz-Gesetzgebung für die Arbeiterinnen zu sagen hat. Das ist wohl wichtig genug, um in einer Zeit wie der heutigen gebührend hervorgehoben zu werden, und es bildet das charakteristische bayerische Pendant zu der noch deutlicheren Aeusserung des preussischen Gewerberaths in Liegnitz, die in dieser Zeitschrift (IV. Jahrg., Sp. 836) schon angeführt wurde. Solche Bemerkungen zu einer Kapitalfrage des Arbeiterschutzes dürfen nicht im Einzelbericht verschwinden, sie müssen im Generalbericht, womöglich unterstrichen, Erwähnung finden.

Doch damit genug der kritischen Bemerkungen zu dem ersten Versuch eines bayerischen Generalberichts, der willkommenen Neuerung in der Berichterstattung der deutschen Fabrikinspektoren. Diese Seite der Sache mag von den Arbeitervertretern im bayerischen Landtage, der wohl in allerkürzester Zeit den neuen Berichtsband besprechen wird, weiter verfolgt werden. Das Gesammturtheil muss dahin gehen, dass Form, Ton und Inhalt des ersten bayerischen Generalberichts sympathisch berühren, weil die Darstellung im Ganzen von sichtlicher Objektivität getragen ist und bei aller Sachkenntniss im Einzelnen sich nicht in die gedankenlose Kompilation verliert, welche die „Amtlichen Mittheilungen" des Reichsamts des Innern zur Unförmlichkeit anschwellen lässt. Das Vorgehen Bayerns zeigt ausserdem, dass ein Generalbericht der Ergänzung durch den Abdruck der Einzelberichte niemals entbehren kann, wenn es ihm ein gedanklich vertiefter und wissenschaftlich verwerthbarer Generalbericht sein und bleiben soll. Auch die Nothwendigkeit seiner Kontrolle durch die öffentliche Kritik bedingt die Mit-Veröffentlichung der Einzelberichte, wie der leichte Versuch unserer Kritik zeigt.

Wird das bayerische Beispiel auf das Reichsamt des Innern wirken, und wird man endlich, nachdem man seit 1879 bei der Veröffentlichung der gesammten deutschen Berichte durch das Reich zwischen zwei unglücklichen Systemen hin und her geschwankt ist, zu einer Vereinigung dieser Systeme nach bayerischem Vorgang kommen? Hoffentlich lässt es der Reichstag an einer diesbezüglichen dringenden Mahnung nicht fehlen. Freilich — den bayerischen Generalbericht schrieb ein praktischer Fabrikinspektor, und die Zusammenstellung für das Reich machen Ministerialbeamte im Reichsamt des Innern. Ein Reichs-Gewerbeinspektor scheint aber noch in weiter Ferne zu sein.

Frankfurt a. Main. M. Quarck.

Gewerbeinspektoren und Industrielle in Preussen. Einem Bericht der Magdeburger Zeitung über eine Versammlung des Zweigvereins für Rübenzucker-Industrie von Halle und Umgebung am 17. Okt. entnehmen wir die Mittheilung, dass dort ein Vortrag über die Sonntagsruhe-Vorschriften für Zuckerfabriken gehalten wurde, die als höchst unklar bezeichnet wurden. Die Vorschriften gewinnen für die jetzt beginnende Kampagne 1895/96 zum ersten Mal praktische Bedeutung. Dem Vortrag, sowie der nachfolgenden Diskussion wohnten mehrere Gewerberäthe und -Inspektoren bei, die auf zahlreiche Anfragen bereitwilligst Auskunft gaben. Zum Schluss „dankte der Herr Vorsitzende den beiden Regierungsvertretern für ihre rege Antheilnahme an den Verhandlungen und bat sie, mit den Mitgliedern des Vereins nach Schluss der Kampagne ihre gegenseitigen Erfahrungen auf diesem Gebiete auszutauschen, damit noch mehr Klarheit geschaffen werde. Jetzt schon aber haben die Mitglieder die Gewissheit gewonnen, dass die Herren Regierungsvertreter bei der Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe den Industriellen mit ebenso grossem Verständniss wie Wohlwollen gegenüberstehen werden". Niemand wird etwas gegen diese Theilnahme der staatlichen Aufsichtsbeamten an solchen Unternehmer-Verhandlungen einzuwenden haben; man wird es im Gegentheil mit Freude begrüssen, dass die Beamten auch eine Kritik unserer Arbeiterschutz-Gesetze anhörten. Desto berechtigter aber wird man die Forderung finden, dass mindestens in jedem solcher Fälle, wo Gewerbeinspektoren den Verhandlungen einer Unternehmer-Organisation beigewohnt haben, sie im Interesse gleichmässiger und gerechter Information auch eine Zusammenkunft mit Vertretern der Arbeiterschaft herbeizuführen suchen.

Sonntagsruhe im Telephonverkehr. Die Sonntagsruhe für das Personal der Telephonverwaltungen scheint zuerst in Württemberg in Angriff genommen zu werden. Offenbar auf Veranlassung der staatlichen Verwaltung beschäftigte sich die Handels- und Gewerbekammer Stuttgart am 16. Okt. mit der Sache. Obgleich zunächst nur Telephonstellen mit weniger lebhaftem Verkehr ins Auge gefasst waren, sprach sich die Kammer doch auf Grund vorhergier Umfrage dahin aus, dass eine solche Beschränkung, soweit Handel und Gewerbe in Betracht kommen, wohl möglich sei, zumal solche selbst am Sonntag ruhen. Den Ausschlag aber gebe hier das private Leben und das Privatpublikum. Das Telephon habe sich zu einem unentbehrlichen Werkzeug nicht nur der Geschäftswelt, sondern auch des Familienverkehrs ausgebildet; sein Betrieb könne so wenig wie z. B. der der Eisenbahnen eingestellt werden, ohne dass man dies namentlich (z. B. seitens der Aerzte, Apotheker, Wirthe, Ausflugsorte oder seitens des Privatpublikums im Falle dringender ärztlicher oder polizeilicher Hülfe) schwer empfinden würde. Mit Rücksicht hierauf könne die Kammer die angeregte Neuerung nicht empfehlen; an manchen Orten dürfte übrigens auch eine Verminderung der Arbeitskräfte eine schonendere Berücksichtigung des Personals ermöglichen. — Mit dem letzten Hinweis dürfte die Kammer recht haben. Wenn aber an der Sonntagsruhe im Telephonverkehr weniger Handel und Gewerbe, als das Privatpublikum interessirt ist, so wäre wohl die Handels- und Gewerbekammer kaum mehr die einzig richtige Stelle für ihre Beantwortung. Den betheiligten Kreisen des Privatpublikums könnte man dadurch entgegenkommen, dass man die Benutzung am Sonntag Nachmittag nur gegen Gebühren gestattet. Schon eine mässige Gebühr würde genügen, um die Benutzung auf ein Minimum zu reduziren.

Handwerk und Industrie.

Ueber die Eintraglichkeit der Handwerke in ihrem Verhältniss untereinander lassen sich aus den kommunalen Wählerlisten Anhaltspunkte gewinnen. Nach den Listen einer norddeutschen Stadt von 40 000 Einwohnern findet sich unter den 41 Wählern der Klasse I kein Kleingewerbetreibender, sondern fast ausschliesslich Fabrikanten und Gross-Kaufleute. Abtheilung II zählt unter 352 Wählern nur 33 Kleingewerbetreibende, so dass die grosse Mehrzahl der Handwerker in den 4658 Wählern der Klasse III enthalten ist. Die 33 Kleingewerbetreibenden der Klasse II repräsentiren also die Handwerksbetriebe, welche durch ihre grösseren Erträge die Masse ihres Standes überragen. Die Gesammtzahlen der Kleingewerbetreibenden liessen sich nur nach dem Adressbuch ermitteln.

Digitized by Google

Beruf	Klein-Gewerbetreibende überhaupt	davon in Klasse II	Von 100 Klein-Gewerbetreibenden wählen in der II. Klasse
Maurer	34	9	26,46
Goldarbeiter	9	2	22,21
Korbmacher	6	1	16,67
Fleischer	52	5	9,62
Klempner	22	2	9,09
Bäcker	102	9	8,82
Uhrmacher	17	1	5,88
Buchbinder	18	1	5,56
Tapezierer und Sattler	26	1	3,85
Maler und Glaser	61	1	1,64
Tischler	115	1	0,87
Summa	462	33	7,14

Die grosse Mehrzahl der Kleinbetriebe gewährt also nur ein so niedriges Einkommen, dass auch nicht Einer ihrer Angehörigen in der zweiten Steuerstufe mitwählt; so die Schuhmacher, Schneider, die Schmiede, Schlosser, überhaupt alle Metall-Handwerker, die Böttcher, Bürstenmacher, Drechsler u. s. w. Dass unter den 11 Gewerben, von denen überhaupt einige in die zweite Klasse gelangen, Maurermeister und Goldarbeiter relativ am stärksten vertreten sind, erklärt sich aus dem grossen Betriebskapital, welches für diese Gewerbe in Bauplätzen, bez. Gold- und Silberwaaren erforderlich ist. Bei den Klempnern und Korbmachern mögen bei der Kleinheit der Zahlen Zufälligkeiten ausschlaggebend sein, sofern nicht bei den ersteren ebenfalls Betriebskapitalien mitsprechen (Lampengeschäfte). Dagegen liegen für die Fleischer und Bäcker hinreichend grosse Angaben vor, welche zeigen, dass diese beiden Gewerbe, die für den direkten Konsum arbeiten, von allen Handwerken noch am besten rentiren. Es wäre eine lohnende Aufgabe, ähnliche Nachweise aus mehreren Städten aufzustellen und zu veröffentlichen.

Forderung von Zwangs-Berufsvereinen für die Schweiz. Der Schweizerische Gewerbeverein hatte auf den 26./27. Oktober eine ausserordentliche Delegirtenversammlung nach Basel berufen, um über die Uebertragung der Gewerbegesetzgebung an den Bund und über den Vorschlag eines Bundesgesetzes über Berufsgenossenschaften zu berathen. Der erstere Gegenstand hatte wesentlich den Zweck, dem zweiten den Weg zu ebenen. Dieser zweite, über den Scheidegger-Bern referirte, läuft auf folgendes hinaus: Jeder Berufsstand soll berechtigt sein, sich durch Mehrheitsbeschluss eine Zwangsorganisation als Berufsgenossenschaft zu geben und ebenso diese in gleicher Weise wieder aufzulösen. Die Kompetenz soll sich erstrecken auf: Regelung des Lehrlings- und gewerblichen Bildungswesens, Ueberwachung der Marktfähigkeit der Produkte, Erprobung neuer Erfindungen u. dgl., Verhinderung von Ausschreitungen und Missständen in der Art und Weise der Produktion, der Preisbildung und der Lohnbildung; endlich Sorge für ununterbrochene Beschäftigung und stete Sicherung des Lebensunterhaltes der Berufsgenossen durch allerhand Maassregeln, unter denen auch die Regulirung des Zugangs an Lehrlingen und Arbeitskräften figurirt. Zeigt schon diese ausgedehnte Kompetenzbestimmung, dass man es mit einem bisher noch unerreichten extremen Flügel der Anhänger von Zwangsorganisationen zu thun hat, so noch mehr die Strafbestimmungen: Die Genossenschaftsbeschlüsse sollen für die Mitglieder verbindlich gleich Gesetzen sein und Zuwiderhandlung soll durch Geldstrafe, durch Entziehung des Rechtes zum Halten von Lehrlingen, schliesslich auch durch Freiheitsstrafe geahndet werden. — Obgleich aus der Mitte der Versammlung heraus die Bedenken hervorgehoben wurden (namentlich die Gefahr einer Unterdrückung der Tüchtigen durch eine Mehrheit von Untüchtigen), so gelangte doch eine Resolution zur Annahme, die sich für ein Bundes-gesetz über Berufsgenossenschaften im oben dargelegten Sinne ausspricht.

Der Verband deutscher Gewerbevereine hielt am 23. und 24. September in Kassel seine vierte ordentliche Hauptversammlung. Der Verband umfasst z. Z. 403 Bezirksvereine mit 40797 Mitgliedern. Nachdem der Vorsitzende Fabrikant Berghausen-Köln in seiner einleitenden Ansprache gegen die Handwerker-Konferenz in Berlin Stellung genommen hatte, beschloss der Verband auf Antrag des Vorstandes, dass er es „für ein unbedingtes Erforderniss hält, vor der Schaffung der geplanten Zwangsorganisation das ganze deutsche Gewerbe, nicht nur den in Innungen zusammengefassten Theil desselben, in dieser Frage zu hören, da nur dieser Weg geeignet erscheint, zu einem Ergebniss zu gelangen, welches der Ausdruck der Meinungen der Gesammtheit und nicht Einzelner ist." Betr. Ausdehnung der Unfallversicherung auf Handwerk und Kleingewerbe wurde das Verlangen danach in einer Denkschrift des Vorstandes zwar anerkannt, aber gleichzeitig bemerkt, zuvor aber eine Enquête über die Unfallgefahr gefordert. Ueber Förderung des gewerblichen Unterrichtes referirte Dr. Romberg-Köln. Er bezeichnete als vor allem nothwendig: 1) wesentliche Vermehrung der Schulen; 2) zweckmässige Organisation dieser, unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse; 3) Beschaffung ausreichender und geeigneter Lehrmittel; 4) Ausbildung und Verwendung geeigneter Lehrkräfte; 5) Herbeiführung einer regelmässigen und fachmännischen Schulaufsicht; 6) Berücksichtigung der Aufgaben, welche die Volksschullehrer an den Fortbildungsschulen zu erfüllen haben, schon bei der Ausbildung in den Lehrerseminarien; 7) Erhöhte Pflege des Zeichen-Unterrichtes an den Volksschulen; 8) Massnahmen zur Förderung des regelmässigen Besuches der Schulen. Den Zwang zum Besuche von Fortbildungsschulen billigte der Redner. Auch traten ihm hierin Ober-Bürgermeister Westerburg-Kassel u. a. Redner entgegen. Zur Sicherung der Forderungen der Bau-Handwerker und -Lieferanten sprach sich die Versammlung (im Anschluss an einen auch im technischen Landesverein angenommenen Antrag) für die Schaffung eines gesetzlichen hypothekarischen Sicherungsrechtes aus, damit die durch den Bau geschaffene Werthvermehrung nicht anderen Gläubigern zu Gute komme. In der neuen preussischen Zentral-Genossenschaftskasse erblickte der Ref., Handelskammer-Syndikus Dr. Köhr-Kassel, zwar einen freudig zu begrüssenden Anlauf; thatsächlich aber könne die Kasse, die nicht mit einzelnen Genossenschaften, sondern nur mit Verbänden von solchen verkehren solle, zwar den Landwirthen, aber nicht den Handwerkern direkten Vortheil bringen, da die Genossenschaften der letzteren einseitige Verbände besässen. — Die vorausgesetzte Nothwendigkeit einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit wurde von dem Ref., Dr. Hampke-Kassel, anerkannt, aber auf mannichfache Schwierigkeiten hingewiesen: obligatorisch oder nicht; Anschluss an eine und an welche schon bestehende Versicherung oder Schaffung einer eigenen Organisation; Stellungnahme zu Arbeiter-Ausständen; Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen verschuldeter und unverschuldeter Arbeitslosigkeit; Aufbringung der Kosten; Nothwendigkeit der Ergänzung durch einen obligatorischen Arbeitsnachweis u. a. m. Trotz dieser grossen Schwierigkeiten sei mit allen Kräften darauf hin zu arbeiten, dass eine gesetzliche Regelung dieser Frage so bald als möglich bewirkt werde, und dass zunächst die Gemeinden mit eingehenden praktischen Versuchen vorangingen. — Zur Neuregelung des Submissionswesens schlug der Ref., Schreinermeister Kuntz-Kassel, Vergebung in möglichst kleinen Loosen und getrennt nach Geschäftszweigen direkt an die Handwerks-Meister vor. Es soll nicht bloss der Preis, sondern auch die Befähigung des Unternehmers geprüft und der Behörde freie Hand gelassen werden. Um einen Anhalt für Aufstellung und Nachprüfung von Kostenanschlägen zu gewähren, soll ein Ausschuss, bestehend aus Gewerbetreibenden und Baubeamten, in angemessenen Zeitabschnitten Preise für die gewöhnlichen Arbeiten festsetzen. Der Arbeiter gedenken die Thesen des Ref. nicht, man müsste denn annehmen, es sei unter den „Pflichten der Unternehmer", deren klare Normirung verlangt wird, etwa an einen Minimallohn o. ä. gedacht. Hingegen ist für Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bemerkenswerth, dass auch diese Versammlung in einer Resolution eine planmässige Vergebung der Arbeiten Seitens der einzelnen Verwaltungen für ein geeignetes Mittel erklärte, ausgleichend auf den Arbeitsmarkt einzuwirken. Würden nach Möglichkeit

Digitized by Google

in wirthschaftlich ungünstigen Zeiten alle in absehbarer Frist nothwendigen und in günstigen Zeiten nur die absolut erforderlichen Arbeiten ausgeführt, wäre durch Vergelung der Bauarbeiten in den Herbstmonaten und Gewährung langer Lieferzeiten ferner die Möglichkeit geboten, einen grossen Theil der Bauarbeiten in den Wintermonaten auszuführen, so könne der Arbeitslosigkeit mit Erfolg begegnet werden.

Wohnungswesen.

Abgestufte Bauordnung für Mittelstädte. Die Forderung rationeller Bebauungspläne, bisher überwiegend für Grossstädte diskutirt, dringt nunmehr in schnell wachsende Mittelstädte ein, für welche ein rechtzeitiges Einschreiten ebenso wichtig ist. In Offenbach a. M. hat der Verein Eigenheim, unter Leitung des dortigen Arztes Dr. Pullmann, eine Denkschrift ausgearbeitet und darin dem Magistrat neben anderen Forderungen auch das Verlangen nach einer abgestuften Bauordnung in einer Formulirung vorgelegt, die wir im Wortlaut wiedergeben:

1. Einen äussersten Stadtheil von dem central gelegenen Theile Offenbachs abzugrenzen, um für beide Theile gesonderte Bauvorschriften aufzustellen. 2 Zwar für die Aussenstadt offene Bauweise als Regel zu bestimmen, aber auch für die Innenstadt Bestimmungen zu treffen, wonach der zu bebauende Theil zu dem freiliegenbleibenden, in ein für die öffentliche Gesundheit annehmbares Verhältniss kommt, und hierbei nicht den Flächeninhalt des zu errichtenden Gebäudes, sondern den cubischen Inhalt massgebend zu betrachten, d. h. bei gleicher Grundfläche für ein Haus von vier Etagen mehr freibleibendes Gelände zu fordern, als für ein solches von nur zwei. 3. Zur Förderung des Bauens von Familienhäusern in den bestehenden Stadterweiterungsplan die Einfügung von Querstrassen mit 8 m Breite prinzipiell zu gestatten unter der Verpflichtung, bei offener Bauweise nie höhere, als zweistöckige Häuser aufzuführen. 4. Bei Berechnung der Kanal- und Strassenbaukosten die bebaute Front und die Höhe der Gebäude in Anschlag zu bringen, auch für die zum Wohnen eingerichteten Hinterhäuser eine Quote der Kosten in Ansatz zu bringen, dagegen das Einfamilienhaus als „Ideal gesunden Wohnens" zu entlasten. 5. Wie beim Eisenbahnbau für sog. Sekundärlinien leichtere Bauart bevorzugt wird, so ist auch für Strassen dritten Ranges eine einfachere, weil billigere Herstellung zu gestatten und zu verrechnen.

Physikats-Gutachten über gesundheitsgefährliche Wohnungen in Charlottenburg. In einem Hause in der Kantstrasse in Charlottenburg, das ein Jahr vorher verkauft worden war, trat der Schwamm auf. Infolgedessen des Prozesses, der im vergangenen Sommer in Folge davon vor dem Landgericht II in Berlin sich abspielte, wurde der Physikus des Charlottenburger Stadtkreises, Dr. Klein, als Sachverständiger vernommen. Er erklärte, nach der Vossischen Zeitung, dass er im amtlichen Auftrage die gesundheitlichen Zustände des fraglichen Hauses untersucht habe. Er habe darin den trockenen Schwamm gefunden, der die Wohnungen unbewohnbar mache. Den Bewohnern solcher Wohnungen erwachsen mit belegter Zunge am Morgen, sie verspüren oft während des ganzen Tages Uebelkeit und Appetitlosigkeit. An der Kalamität sei die Geschwindigkeit schuld, mit der in der Gegend und ganz besonders in der Kantstrasse gebaut worden sei und noch gebaut werde. Alle Woche werde ein Stockwerk aufgeführt, die Trockenfristen seien amtlich so kurz wie möglich bemessen. Selbst wenn das beste Material genommen werde, was wohl nicht immer geschehe, sei die Möglichkeit vollkommen ausgeschlossen, dass das Mauerwerk und die Hölzer richtig austrocknen könnten. Seit November, wo er in sein Amt berufen worden sei, habe er in der Kantstrasse und nächster Umgebung in 50 Fällen Wohnungen des Schwammes wegen für unbewohnbar erklären müssen, ganz abgesehen von Kellern, Läden und dann und wann Wohnräumen. — Dieses Gutachten ist ein neuer Beweis dafür, wie unzureichend die preussische Gesetzgebung über Bau- und Wohnungsinspektion geregelt ist. Ob derartige Zustände bekannt werden, hängt von Zufällen ab und die Aufdeckung wirft nicht selten ein unverdient schlechtes Licht auf solche Bezirke, wo wenigstens noch eine nachträgliche Konstatirung stattgefunden hat, während diese doch immerhin noch besser sind, als andere, in denen weder beim Bau, noch nach demselben die Inspektion ausreichend ist. Wie es allerdings möglich ist, dass Trockenfristen in einer Weise bemessen werden, die der staatliche Gesundheitsbeamte für derartig unzulänglich erklären muss, ist selbst nach dem Stande der Preussischen Gesetzgebung schwer erklärlich.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Bode, Pastor. Die Pflicht und die Mittel zur Errichtung von landwirthschaftlichen Genossenschaften. Vortrag, gehalten auf dem XI. Allgemeinen Vereinstage in Neustadt a. H. am 28. Aug. 1895. 2. Aufl. (Deutsche landwirthschaftliche Genossenschaftsbibliothek. 1. Band). Offenbach a. M., 1895, Verlag der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften. (Vgl. Soziale Praxis, Jg. 4, Sp. 963.)

Klüpfel, Bergrath Dr. Gustav. Die Gold- und Silberproduktion und ihr Einfluss auf den Geldwerth. Mit einer graphischen Darstellung der Produktion. (Verein zum Schutze der deutschen Goldwährung. Währungs-Bibliothek I. Serie, 4. Heft). Stuttgart 1895, Adolf Bonz & Co. 36 Seiten. Preis 50 Pf.

Knobloch, A., Die Beseitigung der Beitragsmarke. Jena 1896, Gustav Fischer. 57 Seiten. Preis 1 M.

Morf, Dr. H., Pestalozzi als Begründer unserer Armen-Erziehungs-Anstalten. (Sammlung pädagogischer Vorträge. Herausgegeben von Wilh. Meyer-Markau, monatlich 1 Heft. Bezugspreis für den Jahrgang 3.60 M.) Bielefeld 1895, A. Helmich. Heft 4, Band VIII. 48 Seiten. Einzelpreis 75 Pf.

Thorsch, Dr. B., Programm für eine deutsch-freisinnige Partei der radikalen Sozialreform. Ein Entwurf. Wien, 1895, Leop. Weiss. 48 Seiten.

Wagner, Adolf, Die akademische Nationalökonomie und der Sozialismus. Rede zum Antritt des Rektorats an der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin am 15. Okt. 1895. Berlin, Julius Becker. 37 Seiten. (Vgl. vorige Nummer, Sp. 98.)

Oesterreichische Statistik, herausgegeben von der k. k. Statistischen Central-Kommission. XLIV. Band, 1. Heft. Die landwirthschaftlichen Löhne in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Nach dem Stande des Jahres 1893. Wien 1895. In Kommission bei Carl Gerold's Sohn. 70 Seiten.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Heft 21 u. 22. Leipzig, Duncker u. Humblot. (Inhalt s. Soziale Praxis, Jg. 4, Sp. 927, 971, 1028, 1031.)

der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen No. 7. Die zweckmässige Einrichtung und Ausgestaltung der Krankenkassen. — Volksernährung. Vorberichte und Verhandlungen der Konferenz vom 22. u. 23. April 1895 in Düsseldorf. Berlin 1895, Carl Heymanns Verlag. 342 Seiten. Preis 6 M. (Vgl. Soziale Praxis, Jg. 4, Sp. 881.)

Untersuchung der wirthschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden des Königreichs Bayern. München 1895, R. Oldenbourg. 575 Seiten. Preis ungeb. 7 M. in Halbleinwand geb. 8 M.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Bordeaux. Société philomathique. Congrès international de l'enseignement technique commercial et industriel (3me Session), tenu à Bordeaux du 16 au 21 Septembre 1895 à l'occasion de sa XIIIe exposition. Rapports de M. Mesureur, Président de la Section industrielle et de M. Jacques Siegfried, Président de la section commerciale. (Extrait du Compte rendu général du Congrès.) Bordeaux 1895, G. Delmas. 19 S. (Vgl. Soziale Praxis, Jg. 4, Sp. 869.)

England. Board of Trade (Labour Department). Report on Wages and Hours of Labour. Part I—III. London 1894, Eyre & Spottiswoode. Band I 81 u. 222 Seiten, Band II 18 und 232 Seiten, Band III 12 u. 278 Seiten. Preis für Band I 1 sh. 3 d., für Band II 1 sh., für Band III 1 sh. 3 d.

Kolmar i. E. - Armenverwaltung der Stadt. Verwaltungsbericht 1892/93. — Hauptbudget für 1894/95.

— Auszug aus dem Beschlussregister des Armenraths. Sitzung des Armenraths vom 6. Juni 1893.

— Untersuchung über die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Bevölkerungsklassen in Kolmar; Unterlagen zur Berechnung der Rentabilität der zu bauenden Arbeiterwohnhäuser; Enquête über die Wohnungsverhältnisse in den Arbeiterhäusern Herzog, Haussmann, Knoery und Lees. (Vgl. Soziale Praxis, Jg. 4, Sp. 841.)

Köln. Bericht über die Verwaltung des Armenwesens 1894/95.

M.-Gladbach. Die Gladbacher Aktien-Baugesellschaft. Bericht über deren 25jährige Thätigkeit, nebst Beschreibung und Zeichnungen errichteter Wohnungen etc. Selbstverlag der Gladbacher Aktien-Baugesellschaft in M.-Gladbach. 26 Seiten nebst 5 Anlagen. Preis 1 M.

Posen. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten in der Stadt Posen pro April 1894/95.

Stuttgart. Rechenschafts-Bericht des Lokal-Wohlthätigkeits-Vereins pro 1. April 1894/95.

Wien. Bericht des Verbandes der Genossenschafts-Krankenkassen Wiens sammt der Statistik der Verbandskassen pro 1894.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg, Berlin, Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Bekanntmachungen.

Die Stelle des

Bürgermeisters

hiesiger Stadt ist **zum 1. April 1896** zu besetzen. Gehalt:

für das 1. 2. 3. Dienstjahr 6000 M.
„ „ 4. 5. 6. „ 6500 „
„ „ 7. 8. 9. „ 7000 „
„ „ 10. 11. 12. „ 7500 „

Bewerber, welche die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen und sich in der Verwaltung praktisch bewährt haben, wollen ihre Meldungen bis **zum 15. November cr.**
an den Unterzeichneten, unter der Adresse des Magistrats einsenden.

Grandenz, den 9. Oktober 1895.

Der Vorsitzende
der Stadtverordneten-Versammlung
Obuch, Rechtsanwalt.

Infolge der Wahl des bisherigen Inhabers zum ersten Bürgermeister der Stadt Erfurt wird die Stelle des **zweiten Bürgermeisters** hierselbst voraussichtlich binnen Kurzem erledigt.

Das pensionsberechtigte jährliche Gehalt beträgt 9000 M.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungen **bis spätestens den 15. November d. J.** an den Stadtverordnetenvorsteher, Geheimen Regierungsrath Professor Dr. Dittenberger hier, gelangen lassen.

Die Anstellungsbedingungen können vom Stadtsekretariat bezogen werden.

Halle a. S., den 9. Oktober 1895.
im Auftrage der Stadtverordnetenversammlung
Der Vorsteher
W. Dittenberger.

Die Stelle des hiesigen **Stadtsyndikus**, mit welcher — vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses — ein alle 3 Jahre um 300 M. steigendes Gehalt von 4500 bis 6000 M. verbunden ist, soll neu besetzt werden. Für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst befähigte Bewerber, namentlich solche, die sich im Verwaltungs- bezw. Kommunaldienste schon bewährt haben, wollen ihre Gesuche unter Vorlage von Zeugnissen **bis zum 1. Dezember d. J.** bei uns einreichen.

Der Stadtsyndikus muss der Provinzial-Wittwenkasse angehören und einen Theil der Beiträge selbst übernehmen.

Celle, den 21. Oktober 1895.
Der Magistrat der Stadt Celle
Denicke.

Durch den Rücktritt des zeitigen Bürgermeisters in den Staatsdienst wird die Stelle des

Vorstehers

des hiesigen Stadtmagistrats **am 1. November d. J.** frei.

Wir fordern deshalb geeignete Bewerber hiermit auf, sich schriftlich

bis zum 1. Dezember d. J.

bei uns zu melden und bemerken, dass statutarischer Bestimmung zufolge die Wahl auf 6 Jahre erfolgt und das Anfangsgehalt in jedem einzelnen Falle von den städtischen Behörden festgesetzt werden muss und zwar zwischen 3000 und 4500 M.

Nebenbeschäftigung irgend welcher Art ist nur mit Zustimmung der städtischen Behörden zulässig.

Blankenburg a. Harz, den 10. Oktbr. 1895.
Der Stadtmagistrat
Glaser.

Die durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigte Stelle des

Kreis-Baumeisters

für den hiesigen Kreis, welchem die Leitung der Neubauten und der Unterhaltung der Chausseen obliegt, soll vom 1. Februar nächsten Jahres ab wieder besetzt werden. Mit der Stelle ist ein jährliches Gehalt von 2500 M. verbunden. Der Inhaber erhält ferner eine jährliche Dienstaufwandsentschädigung von 900 M., aus welcher Schreibhilfe, Schreibmaterialien, Bureauunkosten zu bestreiten sind. Dagegen werden Druckereien und die zur Bereisung der Chausseen erforderlichen Fuhren vom Kreise bezahlt.

Die Anstellung erfolgt gegen eine binden Theilen zustehende dreimonatliche Kündigung. Bewerber, welche bereits Erfahrung im Chausseebau besitzen, wollen ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung eines Lebenslaufes und der Zeugnisse mir **bis zum 15. November d. J.** einreichen.

Gross-Wartenberg, den 15. Oktober 1895.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses
Graf York von Wartenburg.

Bei dem unterfertigten städtischen Hochbauamte soll die Stelle eines

Sekretärs

(Bureauvorstehers) mit einem Civilanwärter besetzt werden, der die Qualifikation für den höheren Bureaudienst besitzen und auch befähigt sein muss, die baumtechnischen Dienstsachen, insbesondere das gesammte Rechnungs- und Verdingungswesen, sowie die Baupolizeisachen selbständig zu erledigen. Auf Bewerber, die bereits in ähnlichen Stellungen thätig waren, wird vorzugsweise Rücksicht genommen. Das Diensteinkommen beträgt anfangs 2100 M. und steigt bei zufriedenstellenden Leistungen nach je 3 Jahren um 105 M bis 2940 M. Die Anstellung erfolgt zunächst auf Probe und demnächst auf Lebenszeit mit Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.

Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Unterzeichneten **bis zum 20. November d. J.** einzureichen.

Hagen i. W., den 22. Oktober 1895.

Städtisches Hochbauamt
Der Stadtbaumeister
Nath.

Ein im Verwaltungsfach durchaus gewandter, namentlich mit Invaliditäts- und Altersversicherungssachen vertrauter

Bureaugehülfe

wird zum **sofortigen** Eintritt gesucht.

Den Bewerbungen sind die Ausweise über die bisherige Thätigkeit und die Angabe über Gehaltsansprüche beizufügen.

Hanau, am 1. Oktober 1895.
Der Landrath. von Schenck.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8

Soeben gelangte zur Ausgabe

M. von Brauchitsch

Preußische Verwaltungsgesetze

Nach dem Tode des Verfassers
umgearbeitet, fortgeführt und herausgegeben von

Studt und **Braunbehrens**
Wirklicher Geheimer Rath, Oberpräsident der Provinz Westfalen — Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern

Erster Band

Dreizehnte von den Herausgebern selbst als fünfte Bearbeitung völlig erneuerte und bis auf die Gegenwart fortgeführte Gesammtauflage

Eleg. gebunden M. 8, postfrei M. 8,50

Die neue, nunmehr fünfte Bearbeitung berücksichtigt sämmtliche seit 1891 eingetretenen Aenderungen und Neuordnungen auf den Gebieten der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Auf letzteren sind die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts bis Bd. XXXVII der amtl. Sammlung benutzt, sowie zahlreiche im „Preußischen Verwaltungsblatt“ abgedruckte und eine große Reihe von ungedruckten Entscheidungen mitherangezogen worden.

Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot in Leipzig

Vor Kurzem erschien:

Die Arbeiterversicherung in den Europäischen Staaten

Von

Dr. T. Gödiker

Präsident des Reichs-Versicherungsamtes

Preis postfrei M. 7,30.

Am Schlusse des ersten Jahrzehnts, das seit Einführung der deutschen Arbeiterversicherung nun vergangen ist, unternimmt es die obige Schrift, Umschau zu halten, wie der Versicherungsgedanke in Deutschland und von Deutschland aus in den übrigen Europäischen Staaten Fuß gefaßt hat, wie er in Deutschland und im Auslande in die Praxis übertragen worden ist und welche Entwickelung er seitdem in ganz Europa genommen hat.

Eine ganz besondere Bedeutung erhält das Werk durch den allbekannten Namen seines Verfassers, der dem Reichs-Versicherungsamte seit seiner Begründung als Präsident und damit der deutschen Arbeiterversicherung seit ihren ersten Anfängen als oberster Leiter und hervorragendster Sachverständiger vorsteht.

Gefl. Bestellungen erledigt umgehend
die Sortiments-Abtheilung von
Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstraße 44.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 7. November 1895. Nummer 6.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Soziale Betrachtungen bei Einweihung des neuen Reichsgerichts-Gebäudes. Von Amtsger.-R. Herm. Jastrow 146

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 149

Der Arbeitsnachweis im Berliner Baugewerbe Von Dr. jur. R. Freund.

Kommunale Sozialpolitik ... 152

Landkauf der Stadt Basel zur Verhütung von Terrain-Spekulationen.

Städtische Wohnungs-Untersuchungen im Anschluss an die bevorstehende Volkszählung.

Städtisches chemisches Untersuchungsamt für Dresden.

Soziale Kommissionen.

Erster Städtetag der mittleren Städte Badens.

Zwanzigjähriger Verwaltungsbericht der Stadt Strassburg.

Arbeiterbewegung 153

Interpellation über den Glasarbeiter-Konflikt in Carmaux.

Strikes in Oesterreich.

Internat. Eisenbahnarbeiterkongress.

Kongress deutscher Gastwirthsangestellter.

Unternehmerverbände 158

Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 159

Denkschrift des deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine über die Sonntagsruhe.

Achtstunden-Tag für Dänemark.

Staatliche Gewerbe-Inspektoren und berufsgenossenschaftliche Revisions-Ingenieure.

Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiter-Ausschüsse 161

Schiedsgerichte und Einigungsämter in England.

Versicherung. Sparkassen .. 162

Unfallversicherung für Dänemark.

Lungen-Heilanstalt der Versicherungs-Anstalt Baden.

Private Volks- und Arbeiterversicherung in Deutschland.

Armenpflege 163

Organisations - Veränderungen in der Kölner Armenpflege.

Anwendung des Elberfelder Systems auf Kinder-Volksküchen in Magdeburg.

Armenpflegerinnen in England.

Gesundheitspflege 164

Reglement für Privat-Irrenanstalten in Preussen.

Verbot der Geheimmittel-Ankündigung in der Rheinprovinz.

Erziehung, Schule, Volksbildung 164

Waisenpflege in Charlottenburg.

Justis 165

Abfassung von Rechtsakten durch Gerichtsräthe und Lehrer. Von Stadtr. H. v. Frankenberg.

Kommission für Revision des deutschen Handels-Gesetzbuches.

Bedingte Verurtheilung in Sachsen.

Preussisches Gerichtskosten-Gesetz und Gebühren-Ordnung für Notare.

* * *

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Gewerbegerichtliche Einigungsämter 167

I. Der Vergleich im Bremer Stuhlrohrarbeiter-Strike und das einigungsamtliche Verfahren der Gewerbegerichte. Von Richter Dr. Blendermann, Vorsitzender des GG. Bremen.

II. Der Schiedsspruch im Berliner Vergolder-Strike. Von Mag.-Ass. W. Cuno, stellvertr. Vorsitzender des GG. Berlin.

Rechtsprechung 171

Truckystem. Ist das Zugeständniss des Arbeiters, dass er die nicht baar empfangenen Beträge auf die Lohnzahlung annehmen wolle, zu beachten?

Stillschweigende Vereinbarung über die Lohnhöhe.

Kann der Arbeiter, dem ein ungesunder Schlafraum zugewiesen ist, die Arbeit ohne Kündigung verlassen?

Akkordant oder Unternehmer?

Gutachten und Anträge 174

Antrag des GG. Ravensburg betr. Einführung der Freitags-Lohnung.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag. 174

Verzögerung der Errichtung von Gewerbegerichten in Würzburg und Zwickau.

Abdruck sämmtlicher Artikel in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Soziale Betrachtungen bei Einweihung des neuen Reichsgerichts-Gebäudes.

Am 26. Oktober ist in Leipzig der Prachtbau des deutschen Reichsgerichts zu seiner neuen Bestimmung geweiht worden. Schön klingende Worte über die Bedeutung dieses Hauses für das deutsche Volk sind dabei gesprochen worden. Sind sie durchweg berechtigt? Wir wollen hier keinerlei Rückschau halten auf die bisherige Thätigkeit des Reichsgerichts. Nicht auf den Inhalt der gefällten Sprüche, sondern nur auf die Aufgabe wollen wir sehen, die das Gesetz dem Reichsgericht gestellt hat, und uns hierbei für heute auf die Rechtsprechung in Civilsachen beschränken. Setzen wir den Fall, in dem neuen Gebäude hielte der Genius der Gerechtigkeit selbst die Wache und verhütete jeden Fehlspruch, — sind darum die stolzen Worte wahr, mit denen der Präsident des Reichsgerichts die Feier weihte: „Wo immer im Reich richterliche Urtheile gesprochen werden, vom Memelstrom bis zu den Vogesen, und von der bayerischen Alp bis zu den Gestaden der Nordsee, — hierher gelangen sie zu ihrer Läuterung und einheitlichen Gestaltung“? Es gehört die Gabe juristischer Fiktion dazu, den Worten Wahrheit beizumessen. Im Deutschen Reiche werden in jedem Jahre über 200 000 Urtheile in Civilsachen von den Amtsgerichten gesprochen, von denen kein einziges an das Reichsgericht gebracht werden kann; von den etwa 60 000 Urtheilen, welche die Landgerichte fällen, ist nur für den kleinsten Theil der Zugang zum Reichsgericht eröffnet. Unsere Gesetzgebung macht — abgesehen von Ehesachen und einigen sonstigen Ausnahmen — die Angehung des Reichsgerichts davon abhängig, dass der Werth des Streitgegenstandes, um den es sich handelt, höher als 1500 M. ist (die sogenannte Revisionssumme, weil das Rechtsmittel, mittels dessen man das Reichsgericht angeht, den Namen Revision trägt). Hat über der Prozess beim Amtsgericht geschwebt, dann nützt selbst das Vorhandensein der Revisionssumme nichts[1]; amtsgerichtliche Urtheile enden in der Instanz des übergeordneten Landgerichts definitiv; sie überschreiten niemals die Schwelle des Reichsgerichts. In ungefähr 2000 Orten des Reichs giebt es Amtsgerichte, in ungefähr 200 Orten Landgerichte. Es ist ein Zeichen aristokratisirter Auffassungsweise, wenn angesichts dessen die Worte des Reichsgerichts-Präsidenten von unserer Juristenwelt als völlig der Sachlage entsprechend angesehen werden. „Wo

[1] Die Amtsgerichte entscheiden regelmässig nur über Objecte bis 300 M. Gewisse Prozesse gehören aber unbeschränkt vor die Amtsgerichte, wie namentlich die Exmissions-Prozesse, die Alimenten-Ansprüche unehelicher Kinder, die Viehmängel-Klagen, Ansprüche aus dem Arbeitsvertrage, in soweit nicht die Gewerbegerichte in Betracht kommen, u. A.

Digitized by Google

immer im Reiche richterliche Urtheile gesprochen werden?“ — das bedeutet: abgesehen von denjenigen 90% der Gerichtsorte, welche nicht Sitz eines Landgerichts sind. Und selbst die Urtheile der Landgerichte! Um mehr als 1500 M. muss man streiten, wenn man den Zutritt zum Reichsgericht erlangen will. Wer aber prozessirt um solche Summen? Von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht das Volk; sondern der besitzende Theil desselben, der Theil, dessen Interessen noch immer auf unsere Gesetzgebung mit der schärfsten Triebfeder drücken, welche menschliches Handeln leiten kann, mit der des unbewussten Instinktes. So ist das Reichsgericht in Allem, was Mein und Dein betrifft, im Wesentlichen ein Gericht für die Besitzenden, und wer in Scherzworten nach Art des Kapuziners sich gefällt, könnte sagen, es sei ein Gericht nicht des Reiches, sondern der Reichen. Die Vertheidiger des bestehenden Zustandes werden das bestreiten. Sie sagen: das Wesen der reichsgerichtlichen Thätigkeit liegt nicht blos in der Entscheidung des einzelnen Rechtsfalles, sondern zugleich in dem Einfluss der getroffenen Entscheidung für die weitere Praxis; man wählt zum Ausgangspunkt für die Thätigkeit des Reichsgerichts die höheren Objekte, weil diese allein die grösseren Kosten tragen können, aber der gefällte Spruch äussert seine Wirkung weiterhin ganz ebenso in der Rechtsprechung über kleinere Objekte, zwar nicht mit rechtlichem Zwang (denn die Gerichte sind an die Entscheidung für andere Fälle nicht gebunden), aber mit der Kraft moralischer Autorität. Indessen der Einwand greift nicht durch, selbst wenn wir davon absehen wollten, dass er die Verminderung des Rechtsschutzes im einzelnen Falle nicht beseitigt. Denn der jetzige Zustand führt dazu, dass grosse Theile des Rechtssystems, und gerade diejenigen Materien, welche vorzugsweise die ärmeren Klassen treffen, von der Rechtsprechung des Reichsgerichts nahezu ausgeschlossen sind. In den ersten 30 Bänden der Reichsgerichts-Entscheidungen, welche ungefähr die Rechtsprechung von 1880—1892 umfassen und zu denen ein ausführliches systematisches Register vorliegt, sind im Ganzen — wenn wir von denjenigen Entscheidungen absehen, die nur das Prozessrecht betreffen, bei denen also der materielle Inhalt des Streites nicht erhellt — ungefähr 2500 Sprüche veröffentlicht. Von diesen betreffen die „Dienstmiethe“, d. i. den Arbeitsvertrag, den wichtigsten Vertrag der grossen Volksmassen, im Ganzen 18 Entscheidungen[2]), das Gesinderecht im Ganzen 1, sage eine Entscheidung, während z. B. das Recht der Aktiengesellschaft mit ca. 140 Entscheidungen vertreten ist. Die 18 Entscheidungen aus dem Rechte des Arbeitsvertrages im Einzelnen zu betrachten ist sehr lehrreich: es betrafen davon 3 die Direktoren einer Aktien-Gesellschaft bezw. Repräsentanten eines Bergwerks (denn auch deren Thätigkeit fällt unter die Dienstmiethe); 1 Fall betraf einen als Privatbeamten angestellten herrschaftlichen Bauernvogt, 1 Fall einen altkatholischen Schullehrer, 1 Fall ein Legat für geleistete Dienste, das nur uneigentlich hierher gehört. Die übrigen 12 Fälle betrafen „Arbeiter“ in des Wortes gewöhnlicher Bedeutung. Aber nur ein einziger unter diesen Arbeitern war so glücklich mit heilen Gliedmassen um den Lohn zu klagen: es war ein Ziegelmeister, der die Gehilfen der Ziegelei für eigene Rechnung anzustellen hatte und der sonach in seinem Gutshaben an den Ziegelei-Besitzer zugleich die Forderungen sämmtlicher Gehilfen einklagte. Alle übrigen 11 Fälle (darunter auch der aus dem Gesinderecht) betrafen verunglückte Arbeiter, welche selbst oder deren Erben gegen den Arbeitgeber Schadensforderungen, meist auf lebenslängliche Renten gehend und deshalb ein hohes Objekt darstellend, erhoben. Es klingt so bitter und ist dennoch die Wahrheit: um dem Arbeiter für seine Ansprüche aus dem Arbeitsvertrage den Schutz des Reichsgerichts zu eröffnen, muss er erst verunglückt sein! Dieser mangelnde Schutz einheitlicher Rechtsprechung für ganze Rechtsmaterien wird noch viel empfindlicher werden, wenn das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft treten sollte. Gegenwärtig zehrt man in den niederen Gerichten noch an der Judikatur der bisherigen höchsten Gerichtshöfe. Wenn aber das bürgerliche Gesetzbuch der Rechtsprechung neue Aufgaben stellen wird, dann wird in vielen Beziehungen die Verschränkung der Angehung des Reichsgerichts zur Vielgestaltigkeit der Rechtsprechung führen und zwar namentlich auch in solchen, die niederen Volksklassen betreffenden Materien, in denen dies heute noch nicht empfunden wird.

Man fragt sich: muss dieser Zustand existiren? ist es wirklich nothwendig, den Rechtsschutz so einzuengen, dass man nur mit Prozessen über 1500 M. das Reichsgericht behelligen darf? Die Freunde des bestehenden Rechtes sagen: es sei unmöglich, für jede Sache die Instanz des Reichsgerichts zu eröffnen; ein solcher Kolossalkörper, wie das Reichsgericht ihn dann darstellen müsste, sei unfähig, für Einheitlichkeit seiner eigenen Rechtsprechung zu sorgen. Ja man findet, dass das Reichsgericht schon jetzt zu gross sei, und es ist eine starke Strömung dafür vorhanden, die Revisionssumme von 1500 M. noch heraufzusetzen. Geben wir den Einwand einmal zu. Folgt aus ihm, dass man die Grenze in einer so brutalen Art ziehen muss, wie es die absolute Zahl eines Quantums an Geld ist? Kann man nicht an die Stelle der absoluten Zahl eine relative setzen und die Revisionssumme statt in der Summe von 1500 M. vielmehr in einer Quote des Einkommens der Prozesspartei ausdrücken? Wenn jetzt das Gesetz bestimmt:

„In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Revision durch einen den Betrag von fünfzehnhundert Mark übersteigenden Werth des Beschwerde-Gegenstandes bedingt“

kann man nicht statt dessen setzen:

„In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Revision dadurch bedingt, dass der Beschwerde-Gegenstand ein Viertel des Jahres-Einkommens der beschwerdeführenden Partei erreicht“?

Damit würde der Prozess in Verbindung mit den Menschen gebracht, die ihn thatsächlich führen. Das Interesse, das diese Menschen mit ihrem Fleisch und Blut an Ausgange des Prozesses haben, böte den Massstab für die Garantien des Verfahrens, nicht ein vom Gesetzgeber nach den Auffassungen der reichen Leute fingirtes Interesse. Von selbst ergäbe sich, dass es völlig gleichgültig sein muss, ob das Urtheil der ersten Instanz vom Landgericht oder vom Amtsgericht gesprochen ist. Die unehelichen Kinder, über deren Ernährung ausschliesslich von den Amtsgerichten befunden wird, haben nicht minderen Anspruch auf Garantirung eines richtigen Spruches und auf einheitliche Gestaltung ihrer Rechtsverhältnisse als die ehelichen Kinder.

Neben der relativen Revisionssumme mag es allerdings erforderlich sein, auch noch eine absolute Summe zu normiren, dergestalt, dass, wenn diese erreicht ist, die Revision unter allen Umständen statthaft ist, auch wenn nicht ein Viertel des Jahres-Einkommens des Betheiligten in Frage steht. Dies ist namentlich geboten in Rücksicht auf den Staat, die grossen Kommunen, Aktiengesellschaften und dergl., deren Prozesse die festgesetzte Quote ihres Einkommens kaum je erreichen werden, und die sonst für manche gerade ihnen eigenthümlichen Rechtsmaterien den Schutz einheitlicher Rechtsprechung überhaupt verlieren würden. Von diesem Gesichtspunkte aus könnte aber die absolute Revisionssumme sehr hoch, vielleicht auf das zehnfache ihres jetzigen Betrages normirt werden.

Dass die Ausführung des vorstehenden Vorschlages auf juristische Schwierigkeiten stossen wird, mag sein; aber unüberwindlich sind sie nicht. Das Einkommen der Partei

[2]) Die Einrichtung der Gewerbegerichte ist auf diese Erscheinung ohne Einfluss, denn die ersten Gewerbegerichte sind erst im Jahre 1891 eingerichtet worden.

Digitized by Google

wird sich in der Mehrzahl der Fälle auf Grund der bestehenden Einkommensteuer-Listen, bezw. auf Grund der Nicht-Veranlagung zur Einkommensteuer ausreichend feststellen lassen. Die Fälle, in denen auf Grund dessen nicht zum Ziel zu gelangen ist, sei es, dass in dem betreffenden Bundesstaat keine Einkommensteuer existirt, oder dass es sich um genaue Ermittelung eines unter der niedrigsten Stufe liegenden Einkommens handelt, werden die Minderzahl bilden und sind analog denjenigen Fällen im jetzigen Recht zu behandeln, in welchen der Streitgegenstand nicht in einer festen Geldsumme, sondern in einem anderen Gegenstand oder in einer Handlung besteht, deren Werth man durch Schätzung erst finden muss. Ganz sachgemäss schreibt für solche Fälle das geltende Recht vor, dass der Werth des Streitgegenstandes „glaubhaft zu machen" ist. Das wird auch in Zukunft beim Einkommen möglich sein. Für besondere Fälle, wie z. B. für Personen, die grosses Vermögen ohne Einkommen besitzen (Ehefrauen, minderjährige Kinder, deren Einkommen dem Mann bezw. Vater zusteht) mag vielleicht eine besondere Vorschrift erforderlich sein. Hinzutreten müsste endlich eine sachgemässe Regelung des Kostenwesens, welche die kleinen Objekte trotz der Erschliessung des Reichsgerichts nicht mit höheren Kosten belastet, als sie billigerweise tragen können. — Gleichwohl wird der hier gemachte Vorschlag in Juristenkreisen heute überwiegend nur Kopfschütteln erregen. Aber vielleicht sind ihm etwas günstigere Auspizien eröffnet, wenn im Strafrecht die jetzt noch schwebende Reformirung der Geldstrafe ihre Lösung gefunden haben wird. Denn es darf als sicher gelten, dass die heutige Art der Verhängung von Geldstrafen in absolut bestimmten Summen dem Untergang geweiht ist, und dass an ihre Stelle Geldstrafen treten werden, die bemessen sind in der Höhe eines Tages-, Wochen-, Monatseinkommens u. s. w. desjenigen, der sie zahlen soll. Mit diesem Gedanken weiss sich der hier gemachte Vorschlag desselben Ursprungs: die Justiz soll jedem zu dem verhelfen, was recht und billig gerade für ihn, den Menschen, der vor ihr steht, ist; sie soll keine Gleichmacherei treiben, sondern „suum cuique tribuere." Es ist erfreulich, dass dieser Gedanke auf dem Gebiete des Strafrechts immer mehr Anhänger gewinnt. Vielleicht ist der dadurch eintretende Umschwung der Anschauungen auch dem Zivilrecht förderlich.

Wenn dann in Zukunft nicht mehr der Besitz einen Vorzug bei der Rechtsverfolgung giebt, wenn vielmehr Jedem im Volke nach Maassgabe seiner wirklichen Interessen der Zutritt zum Reichsgericht in gleichem Maasse eröffnet ist, dann erst ist das Reichsgericht zu seiner Aufgabe, ein Gericht für das deutsche Volk zu sein, geschickt gemacht. Der Richter erst, der dann auf seinem Präsidentenstuhl sitzt, wird mit Recht sagen können: „Wo immer im Reich richterliche Urtheile gesprochen werden, hierher gelangen sie zu einheitlicher Gestaltung!"

Berlin. Hermann Jastrow.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Der Arbeitsnachweis im Berliner Braugewerbe.

Die Verhandlungen, welche in den letzten Tagen des vorigen Jahres zur Beendigung des Bierboykotts in Berlin führten, hatten zur Grundlage die Errichtung eines Arbeitsnachweises nach Maassgabe eines zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vereinbarten Statuts. Dieser Arbeitsnachweis ist darauf unmittelbar nach Beendigung des Boykotts ins Leben getreten. Er untersteht einem Kuratorium aus vier Arbeitgebern und vier Arbeitnehmern mit einem von beiden Parteien gewählten Obmann an der Spitze. Der Arbeitsnachweis besteht nur für diejenigen Brauereien, welche zum Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend gehören. Die Einschreibung in die Listen erfolgt gegen eine Gebühr von 20 Pfennig, der in die Liste eingetragene Arbeitnehmer erhält eine Kontrollkarte, welche die Nummer seiner Eintragung führt. Diese Karte muss mindestens innerhalb 8 Tagen einmal dem Leiter des Arbeitsnachweises vorgelegt werden, welcher den Tag der Meldung abstempelt. Die Unterlassung der regelmässigen Meldung hat die Streichung in der Liste zur Folge. Diese Streichung erfolgt auch, wenn Brauer in einer Brauerei oder sonstige Arbeitnehmer in einer ihrer Berufsart entsprechenden Weise dauernd Stellung gefunden haben; als dauernde Beschäftigung gilt nicht, wenn der Arbeitgeber den betr. Arbeitnehmer nur zu vorübergehender Beschäftigung verlangt oder eingestellt hat und die Dauer der vorübergehenden Beschäftigung zwei Wochen nicht überschreitet.

Das Kontrollsystem mit der Streichung aus der Liste steht in engster Berührung mit der sehr wichtigen prinzipiellen Bestimmung des Statuts, wonach die eingeschriebenen Arbeitnehmer nach der Reihenfolge der Eintragungen in die Liste des Arbeitsnachweises wie der eingegangenen Nachfragen den Brauereien zugesandt werden. Auf diese Bestimmung wurde in den seiner Zeit von mir geführten Verhandlungen zur Beendigung des Bierboykotts von der sozialdemokratischen Partei ganz besonderer Werth gelegt, und es machte sehr grosse Schwierigkeiten für diese Bestimmung und die Folge-Bestimmungen eine beide Parteien befriedigende Formulirung zu finden. Die Bestimmung sollte eine Garantie gegen die „schwarzen Listen" bieten, sie sollte verhindern, dass der Arbeitsnachweis parteiisch insbesondere gegen diejenigen Arbeiter geführt werde, deren Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei oder zu einer auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden Gewerkschaft bekannt war. Ich glaube, für die Bedeutung dieser Bestimmung volles Verständniss zu haben, insbesondere billige ich das ihr zu Grunde liegende Prinzip unbedingt. Und doch bin ich der Meinung, dass dieselbe im Interesse eines sachgemässen Arbeitsnachweis-Betriebes wird beseitigt werden müssen, und zwar dies umsomehr, als einmal die Bestimmung in Verbindung mit anderen Bestimmungen des Statuts die erwartete Garantie keineswegs zu bieten vermag, als aber auch andererseits die Arbeiter selbst durch diese Bestimmung in eine grosse Abhängigkeit vom Arbeitgeber gerathen. Unmittelbar an die erwähnte Bestimmung des Statuts schliesst sich eine andere an, welche besagt: den Brauereien steht das Recht der freien Auswahl unter den in den Arbeitsnachweis eingetragenen Arbeitnehmern zu. Wenn ich nun auch persönlich der Meinung bin, dass diese letztere Bestimmung die erstere nicht aufhebt, sondern im Einklang mit derselben zu interpretiren ist, so ist jedenfalls soviel unstreitig, dass der Arbeitgeber jeden ihm zugewiesenen Arbeiter ablehnen kann, dass er dem Arbeiter gegenüber nicht verpflichtet ist, Gründe für die Ablehnung anzugeben. Nur, wenn der Arbeitnehmer behauptet, dass er wegen seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei u. s. w. zurückgewiesen ist, tritt auf sein Verlangen das Kuratorium als Schiedsgericht in Funktion, welchem gegenüber der Arbeitgeber zur Angabe des Grundes der Ablehnung verpflichtet ist. Ist also schon bei der Einstellung der Arbeiter dem Arbeitgeber ziemlich freier Spielraum gelassen, so ist seine völlige Freiheit und Unbeschränktheit bei der Entlassung der Arbeiter ausser Frage, so dass ein politisch oder gewerkschaftlich missliebiger Arbeiter, dessen Einstellung mit Rücksicht auf die fragliche Statutenbestimmung nicht umgangen werden konnte, bald wieder beseitigt werden kann. Dass diese Entlassung von sehr schwerwiegenden Folgen für den Arbeiter ist, werden wir gleich sehen. Ich halte mich jedoch für verpflichtet, ausdrücklich zu betonen, dass bislang die Brauereien, in loyalster Weise die Statutenbestimmungen ausgeführt haben, und dass mir als derzeitigem Obmann des Kuratoriums nicht ein einziger Fall bekannt geworden ist, in welchem auch nur gegen den Sinn der Bestimmungen zu handeln versucht worden wäre. Nur in einem Falle hat ein Arbeiter die Entscheidung des Schiedsgerichts angerufen, welches einstimmig zu Ungunsten des Arbeiters entschieden hat. Wenn also auch meine Ausführungen nur eine theoretische Bedeutung haben, so legen sie doch klar, dass die fragliche Bestimmung den gewollten Schutz in keiner Weise gewähren kann. Nun hat sich aber bei der Ausführung der Bestimmung eine Nebenwirkung gezeigt, an welche man viel-

Digitized by Google

leicht nicht gedacht hatte, die aber für den Arbeiter geradezu verhängnisvoll ist. Wird nämlich ein Arbeiter fest, d. h. nicht lediglich zur vorübergehenden Aushilfe, eingestellt, so wird er von den Listen des Arbeitsnachweises gestrichen, er „verliert seine Nummer.“ Kommt nun der Arbeiter aus irgend welchem Grunde zur Entlassung, so wird er als Letzter in die Listen eingetragen. Da zur Zeit regelmässig mehrere hundert Arbeiter vor ihm eingetragen sind, so ist für ihn die Aussicht, in Arbeit zu kommen, sehr lange Zeit versperrt; das bedeutet für ihn aber den wirthschaftlichen Ruin. Wenn dann der Arbeiter in wahrer Verzweiflung zu mir, in meiner Eigenschaft als Obmann, kam mit der Bitte „seine Nummer wiederherzustellen“, so konnte ich ihn nur auf die Statuten-Bestimmungen hinweisen. Die Folge von diesen Verhältnissen ist klar: die grossen Nachtheile, welche die Entlassung im Gefolge hat, bringen den Arbeiter in die grösste Abhängigkeit vom Arbeitgeber; der Arbeiter sucht, Alles zu vermeiden, was ihn der Gefahr der Entlassung aussetzen könnte. Auch weigern sich die Arbeiter vielfach, sogenannte feste Arbeitsstellungen anzunehmen und ziehen die „vorübergehenden“, nicht länger als 14 Tage währenden Beschäftigungen vor, weil diese nach der Bestimmung des Statuts den Verlust der Nummer nicht zur Folge haben. So sind denn auch während der Zeit des Bestehens des Arbeitsnachweises von 482 eingetragenen Brauern nur 117 fest eingestellt worden, während 350 vorübergehend Beschäftigung erhalten haben.

Ist also in letzter Linie die fragliche Bestimmung für den Arbeiter wenig günstig, so ist sie für den Arbeitgeber nicht minder lästig. Sie beschränkt die Freiheit des Arbeitgebers ebenso wie den freien Wettbewerb der Arbeiter. Die schematische Arbeitsvermittlung, welche den Leiter des Arbeitsnachweises zwingt, einen bestimmten Arbeiter in die gewünschte Stelle zu weisen, obwohl er einen anderen Arbeiter für weit geeigneter hält, — welche die anderen Arbeiter von der Konkurrenz um die Stelle ausschliesst, wird vielfach Arbeitsverhältnisse schaffen, die von vornherein den Keim der Auflösung in sich tragen. Nur dasjenige Arbeitsverhältniss hat eine gesunde Grundlage, welches aus dem freiesten Willen der Kontrahenten hervorgegangen ist. Dazu kommen noch Uebelstände mannigfachster Art, welche in engem Zusammenhange mit der Durchführung der fraglichen Bestimmung stehen. Das Kontrollsystem birgt eine sehr grosse Belästigung für die in den Listen eingetragenen Arbeitnehmer, insbesondere dann, wenn sie inzwischen in einem anderen Berufe Beschäftigung gefunden haben. Ein Arbeiter, welcher als Letzter eingetragen ist und sicher weiss, dass er vor Ablauf eines Jahres nicht wieder kommen kann, darf sich nicht zu längerem Aufenthalt in seine Heimath begeben, sonst riskirt er wegen unterlassener Kontrollmeldung die Streichung aus den Listen. Des Weiteren erschwert das Anbieten der vakanten Arbeitsstelle an den in der Reihenfolge Ersten, den Betrieb des Arbeitsnachweises und ist mit Unzuträglichkeiten für den Arbeitgeber verbunden. Da endlich der Arbeiter die angebotene Stelle ohne Weiteres ablehnen kann — was nach den obigen Ausführungen vielfach geschieht — so verzögert sich sehr häufig die Besetzung der Stellen. Der Ausweg, mehreren Arbeitern gleichzeitig die Stellen anzubieten, hat wieder für den Arbeiter Unzuträglichkeiten zur Folge.

Alle diese Uebelstände lassen sich beseitigen, wenn man zu dem einzig richtigen Prinzip zurückkehren will: freie Auswahl des Arbeitgebers, freier Wettbewerb der Arbeiter. Die guten und tüchtigen Arbeiter sind auch schon längst zu der Ueberzeugung gekommen, dass die mehrfach erwähnte Statutenbestimmung lediglich dem unfähigen, schlecht qualifizirten Arbeiter zu Gute kommt, und so hoffe ich, dass die Arbeiter selbst auf die Beseitigung der Bestimmung dringen werden. Die Gefahr, dass polnische oder gewerkschaftlich thätige Arbeiter leicht ausgesperrt werden könnten, halte ich für nicht so gross. Das aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzte Kuratorium wird hier stets bereit sein, vermittelnd einzutreten. Mir ist es vielfach vorgekommen, dass der eine Arbeitgeber den Arbeiter als „missliebig“ bezeichnete, welchen der andere Arbeitgeber gern einstellen zu wollen erklärte. Jedenfalls kann dieser Umstand, gegenüber den mannigfachen anderen Uebelständen um so weniger ausschlaggebend sein, als ja, wie ich gezeigt zu haben glaube, der gegenwärtige Zustand keineswegs die gewünschten Garantien bietet.

Auch eine andere Statuten-Bestimmung möchte ich berühren, welche m. E. für einen Fach-Arbeitsnachweis nicht empfehlenswerth ist. Der § 3 Abs. 4 lautet nämlich:

Arbeitnehmer, welche für bestimmte Arten von Beschäftigung eingeschrieben werden wollen, müssen ihre Befähigung dem Leiter des Arbeitsnachweises in der vom Kuratorium festzusetzenden Art nachweisen. Brauer, Böttcher, Schlosser und sonstige gelernte Arbeiter haben ihre Befähigung durch ein Lehrzeugniss nachzuweisen.

Maassgebend für die Brauchbarkeit und Tüchtigkeit eines Facharbeiters ist nicht das, was er als „gelernt“ durch ein Lehrzeugniss nachweisen kann, sondern das, was er „kann“. Es giebt sehr viele tüchtige Arbeiter, welche niemals ordnungsmässig „gelernt“ haben und demzufolge auch kein Lehrzeugniss besitzen. Andererseits macht es vielen Arbeitern grosse Schwierigkeiten, sich das Lehrzeugniss nachträglich zu verschaffen, das verlorene Zeugniss wiederherzustellen. Für den ordnungsmässigen Betrieb eines Arbeitsnachweises ist es allerdings nothwendig, dass sich der Leiter des Arbeitsnachweises die Ueberzeugung von der Fähigkeit der Arbeiter in dem betr. Berufe zu arbeiten, verschafft. Aber dazu genügt vollkommen die Vorweisung von Beschäftigungs-Zeugnissen. Wenn ein Arbeiter laut Zeugniss 3 Jahre lang in einer grossen Brauerei zur Zufriedenheit als Böttcher thätig gewesen ist, so ist damit seine Qualifikation für diesen Beruf genügend glaubhaft gemacht.

Der Geschäftsbetrieb des Arbeitsnachweises gestaltete sich in den ersten 9 Monaten seiner Wirksamkeit, wie folgt:

Monat	Brauer			Böttcher			Gelernte Arbeiter (Schlosser etc.)			Ungelernte Arbeiter			Fahrpersonal		
	a.	b.	c.	a.	b.	c.	a.	b.	c.	a.	b.	c.	a.	b.	c.
Januar	231	6	8	79	—	—	50	1	6	187	14	2	592	26	16
Februar . . .	53	12	33	27	2	3	48	7	1	207	32	16	71	15	1
März	32	5	46	7	1	1	40	6	6	213	43	5	68	22	—
April	22	15	75	5	—	2	25	7	1	152	69	13	41	22	—
Mai	31	8	81	10	5	3	32	5	—	90	24	16	46	18	—
Juni	21	5	23	13	2	6	29	6	6	137	11	11	52	13	8
Juli	19	6	24	14	3	4	41	10	5	151	16	22	58	10	2
August	31	7	21	6	3	8	27	2	6	157	48	29	39	21	12
September . .	42	53	40	11	4	2	30	6	2	257	53	38	35	19	2
	482	117	350	172	20	29	322	50	35	1551	310	155	1005	166	41

[1] a. = eingetragene Personen, b. = fest eingestellt, c. = vorübergehend eingestellt.

Es sind mithin insgesammt

a) eingetragen: 3532
b) fest eingestellt: 663
c) vorübergehend eingestellt: 610.

Das Kuratorium, welchem der Arbeitsnachweis untersteht, entfaltet eine sehr rege Thätigkeit, und Arbeitgeber wie Arbeitnehmer liegen mit gleichem Pflichteifer ihrem Amte ob. Es herrscht unter den Mitgliedern das beste Einvernehmen, und es wurde über alle streitige Fragen Einstimmigkeit erzielt.

Für Unterstützung arbeitsloser Brauer und Böttcher hat der Verein der Brauereien eine namhafte Summe gestiftet, welche der Verwaltung des Kuratoriums unterliegt. Es soll in Erwägung gezogen werden, ob nicht diese Försorge für Arbeitslose in eine festere Organisation gebracht werden kann.

Berlin. Dr. Rich. Freund.

Kommunale Sozialpolitik.

Landkauf der Stadt Basel zur Verhütung von Terrainspekulationen. Am 1. Nov. hat der Grosse Rath des Kantons Basel-Stadt einen Vertrag genehmigt, durch welchen 404 446 Quadratmeter Land für einen Kaufpreis von 1 718 895 fr. in das Eigenthum der Stadt übergehen. In Folge der geplanten Verlegung der Elsässer Bahnlinie schickte sich die Terrainspekulation an, ihre Hand auf das

Digitized by Google

erforderliche Terrain zu legen. Wäre dies gelungen, so wären nicht nur der Verlegung der Bahnlinie, sondern auch der Ausgestaltung des Strassennetzes Schwierigkeiten erwachsen. Das Baudepartement und das Finanzdepartement thaten sich daher zusammen, um das gesammte in Betracht kommende Terrain, welches sich noch in der Hand des ursprünglichen Eigenthümers befand, möglichst schnell für die Stadt zu erwerben, bevor noch Abverkäufe an Spekulanten stattgefunden hätten. Von dem Areal entfällt etwa ½ auf Strassengebiet, durch den Besitz des übrigen Theiles wird eine Fläche wird die Stadt in den Stand gesetzt, die successive Ueberbauung des Landes nach Maassgabe des Wohnungsbedürfnisses zu regeln. Der Landbesitz, soll in gesonderter Rechnungsführung, nach den Grundsätzen einer geschäftlichen Unternehmung verwaltet werden. Der Kaufpreis von fr. 4-5 für 1 □ m ist nach Lage der gegenwärtigen Grundstücks-Preise bemessen. Mit Recht bezeichnet die Regierung in ihrer Vorlage den Preis als nicht zu hoch, selbst wenn in nächster Zeit (in Folge dieses städtischen Eingreifens) die Grundstücks-Preise sinken sollten.

Städtische Wohnungs-Untersuchungen im Anschluss an die bevorstehende Volkszählung. Während bisher nur in wenigen deutschen Städten eine Wohnungs-Aufnahme veranstaltet wurde, haben sich anlässlich der Volkszählung am 2. Dezember eine grössere Zahl Städte entschlossen, mit dieser Zählung eine Wohnungsstatistik zu verbinden, so Berlin und Charlottenburg (vergl. „Soziale Praxis" Jahrg V. Sp. 74), Leipzig, Dresden, Frankfurt a. M., Breslau, Hamburg, München u. a. Noch einen Schritt weiter thut man in Württemberg, wo auf Veranlassung der Ministerien des Innern und der Finanzen in allen Städten mit über 20 000 Einwohnern — das sind Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Esslingen, Kannstadt, vielleicht auch schon Reutlingen — eine Wohnungsenquête, „wobei auch auf die Hygiene Rücksicht zu nehmen ist", mittelst besonderen Fragebogens vorgenommen werden soll. Ober-Bürgermeister Rümelin hat in der Sitzung des Stuttgarter Gemeinderaths vom 31. Okt. darauf aufmerksam gemacht, dass dadurch auch eine geeignete Grundlage für die Wohnungspolizei geschaffen werde. — Eine ähnliche, anscheinend noch detaillirtere Untersuchung wird zur Zeit in Heidelberg vorgenommen, wo alle zum Aufenthalt von Menschen geeigneten Räume mit Hülfe zahlreicher freiwilliger Zähler genau ausgemessen und hinsichtlich des Licht- und Luftzutritts, der Kanalisation, Wasserzufuhr, Aborte, Beschaffenheit der Höfe, Werkstätten u. s. w. beschrieben werden sollen.

Die Errichtung eines städtischen chemischen Untersuchungs-Amtes in Dresden ist von den dortigen Gemeindebehörden in Angriff genommen. Bisher bestand nur für die städtischen Gasanstalten ein eigenes Laboratorium, so dass die Untersuchungen, welche bei den einzelnen städtischen Geschäftsstellen nöthig wurden, grösseren Privatlaboratorien oder (in wichtigeren Fällen) der Königlichen chemischen Centralstelle übertragen werden mussten. Aus Ersparnissrücksichten und im Interesse einer einheitlichen Erledigung der nothwendigen chemischen Untersuchungen soll jetzt ein städtisches Untersuchungsamt errichtet werden, das für die städtischen Behörden und für Private gegen Entgelt Untersuchungen von Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vornehmen soll. Für das Untersuchungsamt sollen ein geprüfter Nahrungsmittel-Chemiker mit einem Jahresgehalte von 4500 M. und zwei ständige Assistenten mit 3000 und 1800 M. angestellt werden. Nach dem muthmaasslichen Umfange der Geschäfte werden diese Beamten die Arbeiten kaum bewältigen können, sondern es wird noch die Annahme technischer Hilfsarbeiter nothwendig werden, für deren Honorirung ein Gehalt von 2000 M. vorgeschlagen ist. Ob (wie in Altona, vgl. „Soziale Praxis" Jg. V, Sp. 98) das Untersuchungsamt mit dem Laboratorium der Gasanstalten vereinigt wird, ist noch nicht entschieden.

Soziale Kommissionen in der Gemeindeverwaltung. Innerhalb des V. praktisch-sozialen Cursus, welcher von katholischer Seite in der zweiten Oktoberwoche zu Dortmund abgehalten wurde, sprach Rechtsanwalt Trimborn-Köln über die Errichtung sozialer Kommissionen in Gemeindeverwaltungen, indem er seine Darstellung zur Aufhebung eines sozialen Gemeindeprogramms erweiterte, wie es die italienischen Katholiken kürzlich ebenfalls vereinbart haben (vgl. Jg. IV., Sp. 1014). Zur Durchdringung der kommunalen Verwaltung mit sozialpolitischen Aufgaben seien in mehreren Gemeinden soziale Kommissionen gebildet, bestehend aus Stadtverordneten und anderen Bürgern, Handwerkern und Arbeitern. Nach der rheinisch-westfälischen Städteordnung muss der Vorsitzende solcher Kommissionen ein Vertreter des Ober-Bürgermeisters bezw. des Magistrates sein. Bezüglich der Armenpflege sei die wirksamste Unterstützung der Stadtverwaltungen die Einrichtung von Arbeitsnachweisen, die deshalb eine Hauptaufgabe der Kommissionen bilden müssen. Verbunden mit den Arbeitsnachweisen müsse stets eine Kontrolle über die vorhandenen Angebote sein; auf diese Weise sei die Stadt stets über die vorhandenen freien Kräfte unterrichtet und könne sich mit ihren Arbeiten danach einrichten. Die in Bern bestehende Kommission habe ihre Aufgabe nach dieser Seite hin noch erweitert, indem sie eine vollständige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit einrichtete. Der Schutz gegen Arbeitslosigkeit sei für unsere Arbeiter die beste Armenunterstützung. Im einzelnen hätten die Kommissionen ihre Aufmerksamkeit auf die Arbeiterwohnungen zu richten, namentlich ob gesunde Wohnungen dem Bedürfnis entsprechend vorhanden sind, dass gesundheitsschädliche beseitigt werden u. s. w. Auch liege ihnen ob, gemeinnützige Baugesellschaften ins Leben zu rufen. Auch die Quartiergeber könnten durch die sozialen Kommissionen kontrollirt und die Arbeiter auf gute Herbergen hingewiesen werden. Das Sparkassenwesen müsse unter ihrer Mitwirkung so eingerichtet werden, dass es wirklich zum Sparen anleitet; kleinere Einlagen hätten einen höheren Prozentsatz zu erhalten, und das Einlegen der Sparbeträge sei durch zweckmässiges Ansetzen der Dienststunden zu erleichtern; überhaupt müsse die Sparkasse mehr als bisher zum Sparenden kommen. Das Submissionswesen solle ebenfalls unter Kontrolle der Kommission stehen. Es soll namentlich nicht unbedeutend billiger Forderungen die Arbeit übertragen werden, sondern die Uebertragung soll unter sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse erfolgen. Es sollen Meister aus der Gemeinde genommen werden, deren Betriebe gut oder musterhaft eingerichtet sind, die gute Löhne zahlen und die Arbeitszeit nicht zu sehr ausdehnen. Es sei sogar zu überlegen, ob nicht den Submittenten ein Minimal-Lohn und eine Maximal-Arbeitszeit für die Arbeiter zur Pflicht gemacht werden soll. Die städtischen Betriebe selbst sollen in jeder Beziehung Musterbetriebe sein. Die Arbeitszeit in diesen Betrieben soll nicht über elf Stunden, möglichst nur zehn oder neun Stunden, betragen. Die Betriebe müssen so eingerichtet sein, dass sie die Arbeiter auch in schlechten Zeiten halten können. Die Lohnzahlung soll wöchentlich, und zwar an festen Terminen, aber nicht Samstags erfolgen. Die Lohnzahlung selbst solle an Minderjährige ist besonders zu regeln. Die für die Beamten üblichen Gratifikationen seien „in bescheidenem Umfange" auch auf die Arbeiter auszudehnen und zu Weihnachten oder am Jahresschluss, in Form von Sparkassenbüchern auszuzahlen. Die Wohnung der städtischen Arbeiter müsse eine Muster-Arbeiterwohnung sein. Letztes Ziel müsse hier sein, die Arbeiter möglichst ansässig zu machen; deshalb seien städtische Arbeiterwohnungen, in den Vorstädten wenigstens mit Gärtchen, zu errichten. Für die Erholung der Einwohnerschaft sollen Volksgärten eingerichtet werden, und gerade in dieser Beziehung sollen die Kommunen nicht sparen. Volks-Unterhaltungs-Abende können hinzutreten, doch seien bei ihnen politische und sog. patriotische Kundgebungen zu vermeiden.

Erster Städtetag der mittleren Städte Badens. Als mittlere Städte bezeichnen sich in Baden diejenigen, welche nicht unter der Städteordnung stehen, aber mehr als 4000 Einwohner haben. Dieselben haben einen Städtetag begründet, welcher am 28. Oktober in Kastatt unter Vorsitz von Bürgermeister Dr. Weiss-Eberbach seine erste Versammlung hielt. Diese beschäftigte sich u. A. mit dem Vorgehen der Städteordnungs-Städte zur Herbeiführung

Digitized by Google

eines Gesetzes über Regelung von Bau-Grundstücken (lex Adickes) und schloss sich diesem Vorgehen an (dem Vernehmen nach beabsichtigt die badische Regierung schon in nächster Zeit einen diesbezüglichen Entwurf vorzulegen). Für eine etwaige Reform der Ersten Kammer verlangte der Stadtetag eine Vertretung der Gemeinden, u. zw. verschieden für Städteordnungs-Städte, für mittlere und endlich für Kleinstädte und Landgemeinden. Die Satzungen des Städtetages sehen nicht bloss eine Berathung, sondern auch bei Beschlüssen, die mit $^7/_{10}$ Mehrheit gefasst werden, eine gemeinsame Durchführung der Beschlüsse vor.

Zwanzigjähriger Verwaltungsbericht der Stadt Strassburg. Zu den Städten, welche neben der jährlichen Berichterstattung noch Rückblicke über grösse Zeiträume veröffentlichen, ist jetzt auch Strassburg i. E. getreten. Der Zeitraum für den Rückblick ist so weit gefasst, dass dieser Bericht[1]) geradezu eine Geschichte der Stadtverwaltung seit dem deutsch-französischen Kriege geworden ist. Wo ein Zurückgehen auf noch ältere Zustände zum Zwecke des Verständnisses erforderlich war, ist auch dies geschehen. Nicht selten geben städtische Verwaltungsberichte ein an sich vortreffliches Material in einer Art, welche die Kenntniss der Verhältnisse bei dem Leser beständig voraussetzt und so die Benutzung auf den kleinen Kreis derer beschränkt, die über diese Kenntniss verfügen. Abweichend davon unterrichtet der vorliegende Bericht den Leser stets über die Verfassung der Stadt in allen ihren einzelnen Zweigen. Der Vergleichbarkeit der Ziffern während des langen Zeitraums ist besondere Sorgfalt zugewendet. Zugrunde gelegt ist die gegenwärtige Buchungsweise, und die ältere dementsprechend durch Prüfung von Artikel zu Artikel umgerechnet. Eine u. W. neue Garantie der Zuverlässigkeit bildet die Bemerkung, dass die Einzelheiten für das Tabellenwerk auf dem Bürgermeister-Amt zur Einsicht für Jedermann ausgelegt sind. Von den sozialpolitisch wichtigen Abschnitten ist der über die Armenpflege (welche in Elsass-Lothringen nur zum Theil kommunal ist) sehr kurz, der über die Unterrichtsverwaltung besonders ausführlich; ersterer wird aber durch einen umfangreichen Bericht über sämmtliche Stiftungen ergänzt. Den grössten Raum nehmen die Berichte über die Finanzen und die eigenen Gewerbebetriebe der Stadt (Schlachthaus, Wasserwerk, Bade- und Lagerplätze) und die Bauverwaltung ein. Allerdings fehlen hier, wie in fast allen Verwaltungsberichten die Angaben über Löhne und Arbeitsbedingungen der städtischen Arbeiter.

Arbeiterbewegung.

Interpellation über den Glasarbeiter-Konflikt in Carmaux. Vom 25.—27. Oktober verhandelte die französische Kammer eine Interpellation des sozialistischen Abg. Jaurès über die Haltung der Regierung in den Streitigkeiten zwischen der Direktion der Glashütten-Gesellschaft von Carmaux (Languedoc) und ihren Arbeitern. Der Interpellant machte der Regierung den Vorwurf, parteiisch zu Ungunsten der Arbeiter eingeschritten zu sein, während der Minister des Innern behauptete, dem Präfekten eine zwar feste, aber versöhnliche Haltung empfohlen zu haben. Um diese Versöhnlichkeit auf die Probe zu stellen, brachte Jaurès folgenden Antrag ein: „In Erwägung, dass allen Bürgern daran liegt, den Konflikt von Carmaux auf friedliche und gerechte Weise beendet zu sehen; in der Ueberzeugung, dass derselbe durch einen Schiedsspruch von hohem moralischem Ansehen gelöst werden kann — bittet die Kammer ihren Präsidenten Brisson, die Funktion eines Schiedsrichters anzunehmen und ladet die Regierung ein, bei den interessirten Parteien ihren ganzen Einfluss aufzubieten, um sie zur Annahme dieser Lösung zu bringen." Während der Kammerpräsident neben Bedenken gegen Uebernahme dieser Function, namentlich während der Session, doch seine Bereitwilligkeit erklärte, einem etwaigen Rufe der Kammer zu folgen, lehnte der Minister-Präsident die Theilnahme der Regierung ab. Sowohl der Justizminister als der Minister des Innern bestritten, dass in ihrem Ressort eine Parteinahme vorgekommen sei, indem sie sich die kompromittirten Beamten gegenseitig zuschoben. Die Regierung versprach zwar, den Arbeitern, die das Werk in Carmaux nicht wieder anstelle, anderswo Beschäftigung zu verschaffen, nahm aber für sich in Anspruch, dass sie bisher alles gethan habe, was einen Ausgleich herbeiführen könne, und dass sie das Vertrauen verdiene, dass sie auch in Zukunft nichts versäumen werde. Sie verlangte die Annahme der Tagesordnung Drake, welche besagt, dass die Staatsgewalt hier einzig und allein die Aufgabe habe, die Ordnung und Freiheit der Arbeit zu sichern, und die Erklärungen der Regierung billigt. Für dieses Vertrauensvotum ergab sich zwar bei der Abstimmung die ganz entschiedene Mehrheit von 280 gegen 183 Stimmen. Aber Tags darauf, bei einem erneuten Vorstoss aus Anlass des Südbahn-Skandals brach das Kabinet zusammen, und das neue Ministerium Bourgeois beschloss in einer Nachtsitzung vom 31. Okt. zum 1. Nov., ein Schiedsgericht zu unterstützen. Inzwischen nimmt der Streik in Carmaux seinen Fortgang. Die ursprünglichen Kampfobjekte sind zum Theil längst in den Hintergrund getreten. Den Anstoss zum Streik hatte im August d. J. die Theilnahme zweier Arbeiter am Marseiller Glasarbeiter-Kongress gegeben, welche zu diesem Zwecke die Arbeit verliessen, obgleich ihnen kein Urlaub ertheilt war. Unmittelbar nach ihrer Rückkehr war der eine von ihnen in den Bezirksrath gewählt und dann beide von dem Direktor der Glashütte, Rességuier, entlassen worden. Von Seiten der Arbeiter wurde dieser Entlassung die Bedeutung einer Kriegserklärung gegen die politische Selbstständigkeit der Arbeiter gegeben. Als damals ein Theil der Arbeiter in den Strike trat, um die Wiedereinstellung jener beiden zu erzwingen, und dem Arbeitgeber vergebens eine schiedsrichterliche Vermittlung vorschlug, teilt Jaurès zur Wiederaufnahme der Arbeit. Als dieselbe aber erfolgte, verhängte Rességuier am 15. Aug. über die Arbeiter, die sich am Ausstande betheiligt hatten, die Aussperrung. Mit dieser Aussperrung begann der zweite Theil des Konfliktes, welcher noch gegenwärtig andauert. Die Arbeiter führten den Kampf solidarisch. Da die Strikenden nachgegeben hatten und gleichwohl gemassregelt wurden, so erblickten die Arbeiter in der Massregelung eine Strafe für den Versuch des Strikes und eine Bedrohung ihres Koalitionsrechtes. Rességuier suchte, aus den verschiedensten Gegenden unorganisirte Arbeiter zusammenzuziehen, während 900 organisirte Arbeiter in Carmaux feierten. Um die Sicherheit der Zuziehenden zu gewährleisten, ersehien der Präfekt des Tarn-Departements persönlich in Carmaux, sorgte für militärische Eskorte und beschlagnahmte den Strikefonds. Jetzt waren die feiernden Arbeiter vollständig auf die regelmässige Fortsetzung auswärtiger Spenden angewiesen. Um den Zusammenhang mit der organisirten Arbeiterschaft Frankreichs aufrecht zu erhalten, begaben sich mehrere sozialistische Abgeordnete an Ort und Stelle. Je mehr sich der Konflikt zu einem Streit um das Recht der Organisation der Arbeiter zuspitzte, desto bittere Erinnerungen an frühere Zeiten tauchten Seitens der feiernden Arbeiter auf. Rességuier habe in früherer Zeit sehr geschickt das Syndikat der Arbeiter zur Abgabe von Gutachten über die Tüchtigkeit neu zu engagirender Arbeiter, sowie zur Anzettelung von Strikes in Konkurrenzwerken benutzt. Als er in Toulouse als Deputirter aufgestellt wurde, habe er von dem Syndikat ein empfehlendes Wahlmanifest gewünscht; die Arbeiter hätten dies verweigert, da ihre politischen Ueberzeugungen andere seien. Ueber den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit lauten die Nachrichten widersprechend. Während in der Interpellations-Debatte das Ministerium mittheilte, von den 5 Glasöfen des Werkes seien 4 bereits wieder angeblasen und von 595 Arbeitern bedient, erklärte in den soeben wieder aufgenommenen Ausgleichs-Verhandlungen in Carmaux der Präfekt den Arbeitern: wenn sie nachgeben, so hätten sie noch Aussicht, alle beschäftigt zu werden, da bis jetzt nicht mehr als 40 bis 45 fremde Arbeiter angestellt seien.

[1]) Verwaltungsbericht der Stadt Strassburg i. E. für die Zeit von 1870 bis 1888/89. Im Auftrage der Stadtverwaltung nach amtlichen Quellen bearbeitet von Dr. Carl Baechel. Strassburg 1895. Elsässische Druckerei und Verlagsanstalt vorm. G. Fischbach. XV. u. 551 S. 4°.

Digitized by Google

Strikes in Oesterreich. In Brünn brach am 24. August ein Strike von 1300 Emailarbeitern aus in Folge einer von einer Aktiengesellschaft verfügten starken Reducirung der Akkordlöhne. Bisher hatten die Arbeiter wöchentlich 7 bis 9 fl. verdient. Die Forderungen der Arbeiter betrafen: Abschaffung der Akkordarbeit, Versicherung in der allgem. Arbeiter-Krankenkasse, Entlassung eines Fabrikbeamten und der Strikebrecher, Auflassung des Fabrik-Konsumvereins, ferner Einführung zweier viertelstündiger Ruhepausen zum Frühstücke und zur Jause. Zwei Wochen später trat auch die Mehrzahl der Arbeiter des Knittelfelder Emailwerks, die sich mit den Brünnern solidarisch erklärten, gegen 500, in den Ausstand. Die Unternehmer forderten bedingungslose Unterwerfung und schickten den Führern die Entlassung. Die Arbeiterorganisationen ihrerseits unterstützten die Ausständischen (auch von Wien aus). Der Statthalter erklärte zwar, „er fühle mit den Arbeitern, er werde trachten, sein Möglichstes zu thun;“ die Gewerbeinspektion dagegen blieb unthätig. Eine Unmenge von Personen erhielt Vorladungen vor Gericht wegen Verbrechens der Erpressung. Furcht vor dem Gerichte und der Polizei brachte die Mehrzahl der Brünner Arbeiter Mitte September wieder in die Fabrik zurück. Den Knittelfeldern gelang es, eine halbstündige Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung des Ueberstunden-Lohnes durchzusetzen. — In Wien brach Anfangs Oktober ein Strike der kleinen Branche der Stabricher (300 Arbeiter) aus, weil die Meister eine Ausdehnung der bisher neunstündigen Arbeitszeit bis 5½ Uhr (statt bis 5 Uhr) verlangten und mit Ausnahme der 4 grössten Feiertage die Feiertage beim Lohne in Abzug bringen wollten. Auch die Stockdrechsler (600 Arbeiter) traten in Ausstand; bei dem letzteren suchte der Meisterverein eine Anzahl von Arbeitern zu boykottiren; allein ein Meister nach dem anderen entschloss sich, die Arbeiter wieder aufzunehmen, so dass schliesslich die wenigen noch säumigen Meister von den Arbeitern boykottirt werden konnten. Die Lücke, die der Stabricher-Strike in den Reihen der Arbeitgeber riss, suchten die Meister theilweise durch Einstellung materiell heruntergekommener Tischlermeister auszufüllen. Die Tischlergehülfen ihrerseits verpflichteten sich, zur Unterstützung der Stabricher wöchentlich 10 Kreuzer abzuführen und nicht in Stabrichereien zu arbeiten. Die häufige Anstellung ungeübter Arbeiter hat eine auffallend hohe Zahl von Betriebsunfällen zur Folge. Der Strike dauert Anfang November noch ungeschwächt fort. — Eine längere Dauer hat auch schon der Strike der 600 Arbeiter der Meerschaum- und Bernstein-Industrie. Einer der ersten Fabrikanten der Branche erbot sich selbst zur Vermittelung, um endlich zu einer lange angestrebten Regelung der Arbeitslöhne und der Arbeitszeit in diesem Gewerbe zu kommen. Es kam aber bei den Verhandlungen zunächst zu keiner Vereinigung, da die Arbeiter nicht darauf eingehen wollten, für die nächsten 6 Wochen die Arbeit wieder aufzunehmen, bis ein von einer gemischten Kommission ausgearbeiteter Tarif vorliegen würde; denn die Saison in dieser Branche ist gerade nach den sechs Wochen vorüber, so dass ein wieder aufgenommener Strike für den Fall, das der Tarif nicht genügt hatte, aussichtslos gewesen wäre. Der Unternehmer-Verband brachte auch diejenigen Industriellen, welche die Forderungen der Arbeiter schon angenommen hatten, dazu, ihre Etablissements wieder zu schliessen.

III. Internationaler Eisenbahnarbeiter-Kongress. Der dritte internationale Eisenbahnarbeiter-Kongress, welcher vom 29. Aug. bis 1. Sept. in Mailand tagte, war aus Italien, Spanien, Portugal, Frankreich, Belgien, Holland, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz beschickt. Aus Deutschland, England und Nordamerika lagen nur Sympathie-Schreiben vor. Zum Präsidenten wurde der Vorsitzende des schweizerischen Eisenbahnarbeiter-Verbandes, Dr. Sourbeck, gewählt. Die Zahl der Vertretenen wurde auf 180 000 geschätzt. Nachdem man sich im vorigen Jahre auf dem Pariser Kongress für den Achtstunden-Tag, die Maifeier, für Abschaffung der Frachtzüge an Sonntagen, für bessere Regelung der Ruhegehälter u. s. w. ausgesprochen, handelte es sich in Mailand zunächst um die Mindestlöhne, für welche der Kongress unter Verwerfung der Stückarbeit und Prämien grundsätzlich sich erklärte. Den einzelnen Organisationen der verschiedenen Nationen wurde es überlassen, das Mindestmaas für ihren Theil festzusetzen und die Mittel zur Durchführung zu wählen. Beschlossen wurde ferner die Einführung von gesetzlichen Schiedsgerichten, die aus einer gleichen Zahl von Unternehmern und Arbeitern zu bestehen hätten und als ein Mittel zur Erziehung und Organisation, zur Besserung der ökonomischen Lage und zum Fortschritt auf dem Wege der Befreiung der Eisenbahn-Arbeiter zu betrachten seien. Als Publikations-Organ des auf dem Pariser Kongress niedergesetzten internationalen Studien-Ausschusses soll alle drei Monate eine Verbands-Zeitung erscheinen, die über die jeweilige Lage der Eisenbahnarbeiter-Bewegung in den verschiedenen Ländern berichtet und die Verhältnisse der Eisenbahn-Arbeiter in möglichst ziffermässiger Darstellung der verschiedenen Organisationen zur Kenntniss bringt. Weiter wurde der Pariser Beschluss über die Sozialisirung der Produktionsmittel und namentlich der Transportmittel erneuert. Von den Eisenbahn-Arbeitern gewählte Inspektoren sollen die Durchführung der Arbeiterschutz-Vorschriften überwachen. In Paris hatte man sich in geheimer Sitzung auch mit der Frage des allgemeinen Ausstandes beschäftigt. Von diesem versprechen sich besonders die französischen Eisenbahn-Arbeiter Vieles, und auf Antrag des Delegirten der Eisenbahn-Arbeiter wurde auf dem vorjährigen französischen Gewerkschafts-Kongress in Nantes eine Resolution zu Gunsten des allgemeinen Ausstandes angenommen. Ob diesmal über diese Frage wieder verhandelt worden ist, wird nicht berichtet. Der nächste Kongress soll in zwei Jahren in Barcelona stattfinden.

II. Kongress deutscher Gastwirths-Angestellter. Nachdem ein I Kongress der deutschen Gastwirths-Angestellten auf Veranlassung einer Berliner Agitationskommission der Kellner vor 2 Jahren in der Reichs-Hauptstadt abgehalten worden war, versammelten sich auf Einladung derselben Stelle vom 22.—25. Okt. 26 Delegirte lokaler Kellner-Organisationen aus 13 deutschen Städten zum zweiten Male in Hamburg. Die Theilnehmer dieses Kongresses stehen auf dem Boden des Klassenkampfes und der selbstständigen Gehilfen-Organisation, während der „Deutsche Kellnerbund“ (Sitz Leipzig) und die sog. Genfer Konvention, sowie zahlreiche in letzter Zeit entstandene evangelisch-soziale Kellner-Organisationen den Zusammenhalt mit den Prinzipalen aufrecht erhalten wollen. Die Delegirten gaben Schilderungen von der Arbeitszeit, der Bezahlung, der privaten Stellenvermittelung für Gastwirths-Angestellte und kritisirten scharf die Mangelhaftigkeit der von der Reichskommission für Arbeiterstatistik unternommenen Kellnerenquête, sowie die Antworten der Wirthe in derselben. Die Organisation und der Sinn der Kellner für dieselbe lasse viel zu wünschen übrig. Zum Schluss folgte die Erörterung der Frage, ob alle Zentralisation der bisherigen Lokalvereine in einem Zentralverband anzustreben, oder die bisherige losere Form der Organisation durch Orts-Vertrauensleute beizubehalten sei. Für die letztere wird geltend gemacht, dass sie billiger sei, sich den Ansichten der noch rückständigen Berufsgenossen besser anpassen könne und den Eifer der lokalen Führer weniger lähme, während für die Zentralorganisation spreche, dass mehr geboten werden und mehr Fühlung mit den reisenden Kollegen behalten werden könne. Schliesslich wird der Zentralverband mit 14 gegen 10 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen abgelehnt. Die Agitationskommission in Berlin hat 1894/95 zusammen 1562 M., davon 1300 M. aus Berlin vereinnahmt; der Mangel an Mitteln und die Abneigung der Kellner in vielen Städten hinderte die Ausdehnung ihrer Thätigkeit. Das Organ der Organisation, der „Gastwirths-Angestellte“ in Berlin, erscheint in einer Auflage von 2000 und hat eine Schuldenlast von 1000 M. Der nächste Kongress soll wieder in zwei Jahren stattfinden.

Unternehmerverbände.

Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat. Eine hochinteressante Entwicklung vollzieht sich jetzt innerhalb dieses grössten deutschen Unternehmerkartells. An Stelle des bis

Digitized by Google

jetzt noch von den einzelnen syndizirten Zechen gepflegten Verkehrs mit grossen Kohlenabnehmern und der von ihnen noch besorgten Einzelverwaltung gewisser Kohlenmagazine soll auf Betreiben der Syndikatsleitung immer mehr die Uebernahme aller dieser Geschäftsverrichtungen in die eigene Regie des Syndikats treten. Der demnächst stattfindenden 27. Zechenbesitzer-Versammlung sind deshalb durch den Syndikatsbeirath jetzt folgende „Direktiven" vorgeschlagen:

„Der aus den Kommissionsverhandlungen für Vorbereitung des Syndikats übernommene Grundsatz möglichster Aufrechterhaltung der bestehenden Beziehungen zwischen Zechen und Käufer wird in seiner Allgemeinheit aufgehoben und ausdrücklich der Grundsatz in den Vordergrund gestellt, dass alle Verkaufsmaassnahmen in erster Linie die Erzielung möglichst gleichmässiger Beschäftigung und gleichmässiger Berücksichtigung der Interessen der Betheiligten zum Zielpunkt haben müssen. Der Erhaltung bisheriger Beziehungen ist jedoch soweit das Wort zu reden, als dadurch die Syndikatsaufgabe der Preisbefestigung gefördert und also die Interessen von Betheiligten ohne Schädigung der Gesammt-Interessen, sowie berechtigte Wünsche von Abnehmern berücksichtigt werden können. Zur Erzielung möglichst gleichmässiger Beschäftigung aller Betheiligten ist für den gesammten Vertrieb auf der Strecke, soweit für denselben eine Mittelhand erforderlich ist, die Einrichtung einheitlicher, also für alle im Syndikat zum Vertrieb kommenden Produkte gleichmässig abgegrenzter Absatzbezirke anzustreben. Für den Vertrieb auf dem Wasserweg, über die Rheinhäfen und insbesondere nach den Oberrhein und weiter ist der direkte Verkehr mit den grösseren Kohlen-Konsumenten und namentlich auch für denjenigen Absatz, bei welchem fremder Wettbewerb in Frage kommt und also Ausnahmepreise eingeräumt werden müssen, anzustreben. Entgegen dem bisherigen und im Bezirksverkehr noch bestehenden erhaltenden Grundsatz ist daher in diesem Verkehr die Preisstellung frei Verbrauchstelle vorzunehmen. Erforderlich für die Durchführung dieser Verkaufsmaassnahmen ist die Uebernahme der am Oberrhein belegenen Magazine betheiligter Zechen und der mit den Syndikat in Interessenverbindung stehenden grossen Kohlen- bezw. Rhederfirmen in eigene Regie, ferner eine vertragliche Vereinbarung mit diesen Firmen, die Durchführung dieser Maassnahmen zu fördern und als Rheder den engsten Anschluss an das Syndikat zu nehmen."

Hier liegt der Anfang einer Entwicklung vor, welche die Selbständigkeit der Einzelunternehmungen im Syndikat so gut wie aufheben wird und sich deshalb voraussichtlich nur unter lebhaften Kämpfen, aber mit ziemlicher Sicherheit durchsetzen dürfte.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Denkschrift des Deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine über die Sonntagsruhe. Der Deutsche Verband kaufmänn scher Vereine, der ca. 90 Vereine mit ca. 100 000 Mitgliedern überwiegend bessergestellte Gehülfen, zum kleineren Theile Prinzipale) zählt, hat beim Reichsamt des Inneren unterm 15. Oktober d. Js. als Denkschrift das Ergebniss der Umfrage eingereicht, welche er auf Grund des Beschlusses seiner letzten Mainzer Jahresversammlung (Juni 1895) über die Handhabung der Sonntagsruhe veranstaltete. Das Ergebniss ist etwas dilettantisch verarbeitet und dargestellt. Es fehlen Angaben über die Gesammtzahl der befragten und der antwortenden Vereine (nur gelegentlich erfährt man von 49), der Fragebogen war anscheinend sehr ungeschickt angeordnet, und das Hauptinteresse an dem Resultat der Umfrage ist dadurch gelähmt, dass die Namen der in Betracht kommenden Städte, Kreise und Staaten nicht mitgetheilt sind. Man hat es nur mit leblosen Zahlen zu thun; freilich reden auch diese eine eindringliche Sprache. In 32 Städten sind für alle Zweige des Handelsgewerbes die Stunden für die Sonntagsarbeit gleichmässig festgesetzt, in 13 Städten bestimmte die Polizeibehörde für die Geschäfte der Bank- und Fabrikgeschäfte, sowie die Assekuranz-, Auskunfts- und Annoncenbureaus eine Sonntagsarbeit von einer bis höchstens vier Stunden, und in zwei Städten besteht für die Geschäfte letzterer Branchen das Verbot der Sonntagsarbeit; in 13 Städten erstreckt sich die Arbeitszeit nicht über 1 Uhr hinaus, unter den übrigen 32 Städten sind nicht weniger als 12, in denen sie bis 3, 1/2 4 und 4 Uhr Nachmittags dauert, sogar eine (welche?), in der bis 5 Uhr Nachmittags gearbeitet wird. Durch Statut ist in sechs Städten die Sonntagsarbeit für Engros- u. s. w. Geschäfte auf 3—1 1/2 Stunden, in 9 Städten für alle Geschäfte auf 1 1/2—2 Stunden beschränkt; darunter befindet sich eine (zufällig ist als solche Stuttgart bekannt), welche das Engros- etc. Geschäft am Sonntag ganz untersagt. Das Statut wurde in 11 Fällen von der Gemeindeverwaltung, in zwei Fällen durch das Bezirksamt, in 1 Falle durch die Provinzialbehörde und in 1 Falle durch Senatsbeschluss erlassen. — Ausnahmen von der Sonntagsruhe sind in weit grösserem Umfange und in viel mannigfaltigerer Gestaltung durch die Verwaltungsbehörden verfügt. Zunächst „sind in fast allen Städten für den Handel mit Backwaaren und Milch, sowie in vielen Städten ausserdem für den Handel mit sonstigen Lebensmitteln, vielfach auch mit Zigarren (wo?) weitere Verkaufsstunden freigegeben." In der Zeit vor Weihnachten ist in 1 Stadt für 6 Sonntage, in 26 Städten für 4 Sonntage, in 5 Städten für 3 Sonntage, in 12 Städten für 2 Sonntage, in 3 Städten für 1 Sonntag eine Beschäftigungsdauer von 7 bis 10 Stunden durch die Polizeibehörde zugelassen. Ausserdem sind 1—6 Sonntage im sonstigen Jahre vor Ostern, Pfingsten, an Messen u. s. w. in 40 Städten für 4 bis 10 Stunden Beschäftigungsdauer freigegeben. — Von einer ungesetzlichen Beschäftigung Angestellter hinter verschlossenen Thüren wussten 17 Vereine nichts, 8 verneinten das Vorkommen direkt, und 22 bejahten es. 23 Vereine bezeichnen die Kontrolle als eine korrekte, 5 als eine strenge, drei Vereine vermissen dagegen eine energische Kontrolle der Engros-Geschäfte, 2 eine solche in den Landbezirken und 9 Vereine erklären, dass die Aufsicht überhaupt lässig sei oder ganz fehle. — Gegenüber diesem Kunterbunt sprachen sich 27 Vereine mit 11 129 Prinzipalen und 48 772 Gehülfen für eine weitere Beschränkung der Sonntagsarbeit, davon 14 Vereine mit 3698 Prinzipalen und 20 219 Gehülfen für gänzliche Sonntagsruhe aus. Gegen die weitere Beschränkung der Sonntagsarbeit sind nur 5411 Prinzipale und 4607 Gehülfen in 22 kleinen Vereinen. Namentlich geht der dringende Wunsch der Mehrzahl der Betheiligten dahin, dass einheitliche, für alle Bezirke des Reichs gleichmässig geltende Vorschriften geschaffen werden; „es war ein Mißgriff der Gesetzgebung", so heisst es in der Denkschrift, „in der Ausführung der in Rede stehenden Bestimmungen der Gewerbeordnung verhältnissmässig untergeordneten Organen so weit gehende Befugnisse einzuräumen." Ausserdem entschied sich die Mehrzahl der Vereine und Mitglieder dafür, dass die gänzliche Sonntagsruhe an den drei hohen Festen von ersten auf den zweiten Feiertag verlegt werde, während sich dafür, dass an jedem Sonntag nur die Beschäftigung eines Theils des Personals gestattet werde, die Mehrzahl der Mitglieder nicht erwärmen konnte. So lange keine völlige Sonntagsruhe zu erreichen ist, will die Mehrheit der Antwortenden (12 378 Prinzipale und 61 737 Gehülfen) wenigstens eine einheitliche Schlussstunde für die Sonntagsarbeit im ganzen Reich festgesetzt wissen, während der Anfang der Arbeitszeit jedem Bezirk überlassen könne. Nahrungs- und Genussmittel-Geschäften sollten keine besondere Ausnahmestunden zugestanden werden, so meint die Mehrheit mit 11 381 Prinzipalen und 56 359 Gehülfen. Endlich sprechen die meisten der berichtenden Vereine den Wunsch aus, dass die Post ihre Sonntags-Schalterstunden auf die Zeit von 11—1 Uhr Mittags verlegen möchte, da die jetzigen Stunden von 9 bezw. 8—9 Uhr Vormittags für das Geschäft fast gar nicht in Betracht kämen, 5—7 Uhr Nachmittags aber die Besorgung von Postsachen nur von Prinzipalen übernommen oder ungesetzlich den Lehrlingen und Ausläufern aufgebürdet werden könne. — Soweit die Ergebnisse der dankenswerthen Verbandsumfrage, die nur vollständiger hätten sein können und deren Bearbeitung künftig weniger dilettantisch besorgt werden muss, wenn sie ihre volle Wirkung auch nach aussen thun soll. Als Gegengewicht gegen die einseitigen und ruhefeindlichen Bestrebungen in Prinzipalvereinen wird hoffentlich die Denkschrift auch in der vorliegenden Form ihre Schuldigkeit thun.

Achtstunden-Tag für Dänemark. Im dänischen Folkething haben die sozialistischen Abgeordneten soeben einen Gesetzentwurf eingebracht, nach welchem für Arbeiter und Angestellte über 14 Jahre aller Art in Industrie, Verkehr und Handel der Achtstunden-Tag, ausschliesslich der Pausen, staatlich eingeführt werden soll. In Betrieben mit kontinuirlichen Tag- und Nachtarbeiten sollen wenigstens die Schichten pro Tag und Arbeiter acht Stunden nicht übersteigen. Betriebe, welche von elementaren Betriebskräften

Digitized by Google

abhängig sind, sollen Ausnahmen erhalten, jedoch nur so, dass kein Arbeiter über 48 Stunden wöchentlich beschäftigt ist. Sachlich ausgenommen ist sodann noch die Landwirthschaft, zeitlich derjenige Betrieb, welcher durch Naturereignisse oder Unglücksfälle gestört ist. Auf Uebertretungen sollen für die Unternehmer sehr hohe Strafen, die bis zu Gefängniss bei Rückfall steigen und als Geldbussen nach dem Kopf der ungesetzlich beschäftigten Arbeiter berechnet werden, festgesetzt werden. Unseres Wissens liegt hier der erste Versuch vor, den Achtstundentag mit seinen unerlässlichsten Ausnahmen gesetzlich zu formuliren.

Staatliche Gewerbe-Inspektoren und berufsgenossenschaftliche Revisions-Ingenieure. Auf der am 7. Sept. d. J. in Eisenach abgehaltenen II. Hauptversammlung des „Vereins deutscher Revisions-Ingenieure", welcher 23 Beauftragte von Berufsgenossenschaften und 9 Ingenieure von Dampfkesselrevisions-Vereinen beiwohnten, wurde von Ingenieur Specht-Berlin in einem Vortrag, der allgemeine Zustimmung fand, folgender Vorschlag vertreten: es sei nothwendig, dahin zu wirken, dass die Ueberwachung der Unfallverhütung in Fabriken den staatlichen Gewerbeinspektoren genommen und vollständig den (von den Unternehmern angestellten) Beauftragten der Berufsgenossenschaften übertragen werde. Diese Forderung, die nicht formell zum Beschluss erhoben, aber als Meinungs-Ausdruck der Hauptversammlung betrachtet werden soll, ist nicht neu, sondern schon verschiedentlich von berufsgenossenschaftlichen Organen erhoben worden, denen die Kritik ihrer mangelhaften Unfallverhütung durch die staatliche Gewerbeinspektion unangenehm ist. Abgesehen davon, dass bei Verwirklichung des Vorschlags die Unfallinspektoren als Unternehmer-Angestellte noch mehr einen bestimmten Klassencharakter bekommen würden, liefert der Vorschlag selbst die beste Widerlegung seiner Forderung. Er sagte, „dass nicht Schutzvorrichtungen allein die Unfälle verhüten, sondern die ganze Betriebs- und Arbeitsweise oft schwerer ins Gewicht falle." Auf Grund dieser Beobachtung aber gelangt man zu einer ganz anderen Forderung: Unterstellung der berufsgenossenschaftlichen Revisoren unter die staatlichen Inspektoren, oder noch besser: Verwendung der staatlichen Inspektionsgehülfen als Revisoren der Berufsgenossenschaften.

Gewerbegerichte, Einigungsämter und Arbeiter-Ausschüsse.

Schiedsgerichte und Einigungsämter in England. Nach einem vorläufigen Berichte in der Labour Gazette betrug die Zahl der Strikes und Lockouts, die in den Jahren 1892, 1893, 1894 durch Intervention von Schiedsgerichten und Einigungsämtern beendigt wurden 24 resp. 25, resp. 39. Die Zahl der an Einigungen betheiligten Arbeiter sank aber von 123781, resp. 312009, in den Jahren der grossen Bergarbeiterstrikes (1892—93) auf nur 16938. Von diesen 39 Streitigkeiten wurden 12 (mit 4021 Arbeitern) durch ein Einigungsverfahren, 27 (mit 12917 Arbeitern) durch schiedsgerichtlichen Spruch beigelegt, es vermittelten in 9 Fällen die Trade Boards, in 26 Fällen einzelne Persönlichkeiten und in 4 Fällen die Trades Councils. Die Distrikts-Einigungs- und Schiedsgerichts-Aemter haben, so viel bekannt, im Jahre 1893 nur 3 Strikes (mit 1977 Arbeitern), im Jahre 1894 gar keinen beigelegt. Indess liegt das Schwergewicht der permanenten Schiedsgerichts- und Einigungsämter nicht in der Beilegung, sondern in der präventiven Thätigkeit zur Verhütung von Strikes. So wurden 41 Trade Boards im Laufe des Jahres 1894 nicht weniger als 1707 Streitigkeiten der verschiedensten Art unterbreitet, von denen 365 aus verschiedenen Ursachen nicht erledigt wurden, 1121 auf dem Wege der Einigung und 221 durch Schiedsspruch behoben wurden. Von den Trade Boards gehören 8 dem Bergbau, 5 der Metallindustrie, 3 dem Schiffbau, 15 der Schuhindustrie, 3 der Textilindustrie, 3 dem Baugewerbe, 4 verschiedenen anderen Industrieen an. Von den 22 Distrikts-Organisationen, die nicht einem bestimmten Gewerbe angehören, haben im Jahre 1894 nur die von London, Liverpool und Halifax in zusammen 5 Fällen eingegriffen.

Versicherung. Sparkassen.

Unfallversicherung für Dänemark. Die dänische sozialdemokratische Partei hat bei dem Folkething den Entwurf eines Unfallversicherungs-Gesetzes eingereicht. Darnach soll die Versicherung bereits bei einer Beschränkung der Erwerbsfähigkeit für mehr als sieben Tage (statt der 13 Wochen des deutschen Gesetzes) für alle Diejenigen eintreten, welche 2000 Kronen und weniger Einkommen haben. Die Unfallrente soll wie in Deutschland nicht zwei Drittel des Jahreseinkommens übersteigen und bei vollständiger Arbeits-Unfähigkeit nicht weniger als die Hälfte des früheren Einkommens, aber auch nicht mehr als 1000 Kronen betragen. Begräbnissgelder, Wittwen- und Waisenrenten sind ähnlich wie in Deutschland vorgesehen. Das Ganze soll durch eine staatliche Versicherungsanstalt verwaltet werden, welche unter Aufsicht des Ministeriums des Innern steht. Die Entscheidung über Beschwerden hätte durch Gemeinde-Ausschüsse zu erfolgen. Die Mittel für die Versicherung sollen durch eine Gemeinde-Einkommensteuer beschafft werden, im Bedarfsfalle sind Staatszuschüsse vorgesehen. Bemerkenswerth ist das Centralistische an der Vorwaltung, sowie die Beschaffung der Mittel durch eine ziemlich tief heruntergehende Einkommensteuer.

Lungen-Heilanstalt der Versicherungsanstalt Baden. Die Versicherungsanstalt Baden hat in ihrer letzten Ausschusssitzung die Errichtung eines Sanatoriums für Lungenkranke, Lungenschwindsüchtige und sonstige Tuberkulöse aus dem Kreis der bei ihr Versicherten beschlossen. Der zur Sitzung delegirte Ministerialdirektor hat die Zustimmung der Regierung und deren Unterstützung in Aussicht gestellt und zugleich die Absicht zum Ausdruck gebracht, für den gedachten Zweck einen Betrag in den Staatshaushalt einzustellen, der demnächst an die Kammern gelangen wird. Der Regierungsvertreter hat aber dabei die Erwartung ausgesprochen, dass die Anstalt lediglich eine Heilanstalt und nicht etwa zugleich Genesenden-Heim sein müsse, indem Genesenden-Heime zu errichten anderen Stellen überlassen werden müsse. Im Jahr 1894 waren in Baden unter 1398 zugehenden Invaliden, die Renten bewilligt erhielten, 546 Lungenkranke und davon 345 Schwindsüchtige.

Private Volks- oder Arbeiterversicherung in Deutschland Nach dem vor Kurzem veröffentlichten neuesten Bericht über „Zustand und Fort-schritte der deutschen Lebensversicherungs-Anstalten im Jahre 1894"[1]) hat im Berichtsjahre unter den mehreren Gesellschaften, welche die Volksversicherung aufgenommen haben, Friedrich Wilhelm 123 173 „Arbeiterversicherungen" mit über 17 Millionen Mark Kapital abgeschlossen und einen Gesammtbestand von 432 488 Policen mit 62 560 596 M., also durchschnittlich 145 M. per Police, erreicht, während die Viktoria in ihrer erst seit dem 15. März 1892 eingeführten „Volksversicherung" 92 263 neue Abschlüsse mit 26 ⅔ Millionen Mark bewirkt und am 31. Dez. 1894 einen Gesammtbestand von 182 932 Policen über 34 187 482 M., also durchschnittlich ca 300 M. per Police, aufzuweisen hatte. Der Abgang infolge unterlassener Prämienzahlung betrug bei dem Friedrich Wilhelm 36 293 Versicherungen mit 7 716 859 M. und bei der „Viktoria" 27 660 Versicherungen mit 5 176 850 M., das sind bei dem Friedrich Wilhelm wie bei der „Viktoria" circa 29 ⅔ des neuen Zugangs. Der Bericht knüpft an diese Zahlen folgende Bemerkung an: „Recht segensreich für die grossen Massen wird dieser Versicherungszweig erst in Zeiten, wo gute Lohnverhältnisse zur dauernden Regel geworden sind, wenn die Versicherungen nicht durch gewaltsame Zudringlichkeit oder Vorspiegelung übertriebener Vortheile gewonnen werden, und wenn sie den Versicherten nur die denkbar mässigsten Opfer auferlegen. Es ist eine im hohen Grade anerkennenswerthe Leistung und bedarf grossen administrativen Talentes und Fleisses, weit über hunderttausend Versicherungen von je 150—330 M. jährlich neu zu gewinnen und mehrere hunderttausend solcher Versicherungen mit wöchentlicher Prämien-Einziehung zu verwalten. Aber die ganz erstaunlich hohen Abgänge bei Leb-

[1]) Jena, Gustav Fischer.

Digitized by Google

zeiten, welche sich bei den genannten beiden Anstalten ergeben, enthüllten doch auch ein Bild schwerzlicher pekuniärer Verluste bei den Versicherern und den Versicherungsnehmern, und stellen es beinahe ausser Zweifel, dass entweder bei der Werbung oder der Verwaltung dieser kleinen Versicherungen noch schwere Fehler begangen werden."

Armenpflege.

Organisations-Veränderungen in der Kölner Armenpflege. Der Bericht der Kölner Armenverwaltung p. 1894/95 giebt über die in diesem Jahre vorgenommenen Organisations-Veränderungen einen Ueberblick, welcher auch für andere Stadtverwaltungen sehr lehrreich ist. Von der Armendeputation sind die Waisen-Fürsorge und die Verwaltung des Armenvermögens abgetrennt. Für jene ist ein selbstständiges Waisenamt eingerichtet, diese ist mit dem sonstigen städtischen Vermögen einer eigenen Deputation mit der Bezeichnung „Städtische Vermögensverwaltung" unterstellt. Jedes der drei nunmehr neben einander stehenden städtischen Ressorts ist durch ein eigenes Reglement neu geor dnet, welche sämmtlich am 28. Sept. 1894 erlassen und am 1. April 1895 in Kraft getreten sind. Die Verselbstständigung des Waisenamtes bedeutet eine Anerkennung des Grundsatzes, dass die Gemeinde gegenüber verwaisten Kindern als solchen erzieherische Aufgaben hat, unabhängig von der Thatsache, dass die meisten dieser Kinder allerdings auch arm und daher unterstützungsbedürftig sind. Ebenso liegt in der Abgabe der Vermögensverwaltung an eine städtische Gesammtbehörde eine Konsequenz der gesetzlich festgelegten Anschauung, dass die Bedürfnisse der Armenverwaltung genau so wie die jeder anderen Verwaltung unabhängig von dem Stande ihres Vermögens festzustellen sind; eine Konsequenz, die zu betonen schon deswegen nöthig ist, weil sie ohnedies bei dem bestehenden Rechtszustand gegenüber Stiftungskapitalien nicht zu ungetrübtem Ausdruck gelangen kann. Beide Abtrennungen bezeichnen daher in der Organisation der Stadtverwaltung einen Fortschritt von praktischem und sozialpolitischem Werth. Für den nothwendigen Zusammenhang zwischen Armen- und Waisenpflege ist dadurch gesorgt, dass wenigstens 2 Mitglieder der Armendeputation und dem Waisenamt gemeinsam sein müssen und dass gemeinschaftliche Sitzungen mit bindenden Beschlüssen gehalten werden können. — Die neue Armenordnung giebt gleichzeitig ein anschauliches Bild von dem Einzelheiten, mit denen das Elberfelder System in Köln durchgeführt ist. Die 61 Armenbezirke sind in möglichstem Anschluss an die staatlichen Polizeibezirke gebildet, so jedoch, dass in der Regel ein Armenbezirk nicht mehr als 60 Selbst-Unterstützte enthält. Der Bezirksvorsteher grenzt für jeden Pfleger (im ganzen 762) ein nach Hausnummern bezeichnetes Quartier ab. Dem Konnex zwischen Bezirken und Armendeputation dienen hauptsächlich zwei Massregeln: die Deputation ernennt aus ihrer Mitte für jeden Bezirk ein „abgeordnetes Mitglied", welches den Bezirkssitzungen ab und zu beiwohnt, und sie untersucht monatlich die Geschäftslage wenigstens eines Bezirks unter Zuziehung des Vorstehers, der Pfleger und des Armenarztes (Armenärzte im ganzen 21 und 4 Augenärzte).

Anwendung des Elberfelder Systems auf Kinder-Volksküchen in Magdeburg. Der Vorstand der Magdeburger Kinder-Volksküchen, welche ein Mittagessen für 5 Pf. verabfolgen, hat zu Kontrollzwecken die Stadt in 50 Bezirke getheilt. In jedem Bezirk soll eine Aufsichtsdame, unterstützt von den städtischen Bezirksvorstehern und den Geistlichen, die Kontrolle gegen missbräuchliche Inanspruchnahme und ebenso die besondere Empfehlung Bedürftiger übernehmen. Auch hierin liegt ein Ansatz zu organischer Verbindung zwischen privater und öffentlicher Armenpflege.

Weibliche Armenpfleger in England sind nunmehr in fast allen Bezirken des Reiches vorhanden. London weist deren 86 auf, Yorkshire 63, Devonshire 41, Norfolk und Surrey je 33, Durham und Suffolk je 30, Essex 27, Warwick und Somerset je 26, Cornwall 25, Sussex 23, Lincolnshire 22, Northumberland 21 und Wiltshire 21. Das kleine Wales figurirt mit 84 weiblichen Armenpflegern, während Shropshire nur einen für den ganzen Bezirk aufweist. Einige Bezirke stehen auch dahinter noch zurück, indem sie noch gar keine weiblichen Armenpfleger besitzen; es unterliegt indessen keinem Zweifel, dass bei den vortrefflichen Erfolgen dieser Neuerung dieselbe binnen kurzem auch von den wenigen noch zurückstehenden Bezirken angenommen werden wird.

Gesundheitspflege.

Reglement für Privat-Irrenanstalten in Preussen. Für die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in Privatanstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung solcher Anstalten ist unter dem 20. Sept. eine neue Ministerial-Anweisung erlassen. Darnach muss von jetzt ab jede solche Privatanstalt „von einem in der Psychiatrie bewanderten Arzt geleitet werden, der durch längere Thatigkeit an einer grösseren öffentlichen Anstalt oder an einer psychiatrischen Universitätsklinik — wenn auch als Volontär — sich die nöthigen Kenntnisse verschafft hat". In einer Anstalt mit mehr als 50 Geisteskranken muss mindestens ein Arzt, mit mehr als 100 zwei Aerzte wohnen; bei mehr als 300 kann die Anstellung eines weiteren Arztes auf je 100 verlangt werden. Die Aufnahme darf nur auf Grund eines Zeugnisses, in der Regel vom Kreis-Physikus, erfolgen. Die Aufnahme ist binnen 24 Stunden der Orts-Polizeibehörde vertraulich anzuzeigen. Die Befugniss zur Aufnahme freiwilliger Pensionäre erhält der Unternehmer nur durch widerrufliche polizeiliche Erlaubniss. Einem freiwilligen Pensionär darf die Entlassung auf seinen Wunsch nur versagt werden, wenn zugleich die Vorstellung vor dem Physikus und dessen Entscheidung eingeleitet wird. Die Beaufsichtigung geschieht durch den zuständigen Physikus und durch Besuchskommissionen. — Diese Anweisung ist die endgültige Bestätigung dafür, dass auch die Ereignisse von Mariaberg nicht im Stande gewesen sind, in Preussen eine Medizinal-Reform herbeizuführen. Das Beaufsichtigungs-System, unter dessen Herrschaft jene Ereignisse möglich waren, wird konservirt. Die Aufsicht bleibt dem Kreisphysikus überlassen, obgleich alle Sachverständigen darüber einig sind, dass er bei seinen 900 M. Gehalt seiner Privatpraxis die Zeit zu ordnungsmässiger Aufsicht nicht abringen kann, und über die neu eingeführten Besuchskommissionen ist angesichts ihrer ganz ungenügenden Dotirung (vgl. Soziale Praxis Jg. IV. Sp. 696) kein Wort mehr zu verlieren. Sie sind geeignet, den Zustand insoweit noch zu verschlimmern, als sie dem Ministerium die Illusion ausreichender Aufsicht aktenmässig beibringen können.

Verbot der Geheimmittel Ankündigung in der Rheinprovinz. Der Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Polizeiverordnung vom 3. Oktober „die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen", verboten.

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Für die Waisenpflege in Charlottenburg sind im letzten Verwaltungsjahr 1894/95 mehrere Neuerungen durchgeführt worden. Da zu den Pflegestellen zahlreiche Angebote einlaufen, so ist für die Prüfung durch die Waisenräthe und Waisenpflegerinnen ein Fragebogen entworfen worden. Ist zwischen dieser Prüfung und der thatsächlichen Zuweisung eines Pflegekindes ein längerer Zeitraum verstrichen, so erfolgt mit Rücksicht auf den in der Grossstadt vielfach eintretenden Wechsel der Verhältnisse vor der Uebergabe des Kindes eine nochmalige Nachprüfung durch die Waisenpflegerin. Ist eine geeignete Pflegestelle nicht sofort zur Hand, so werden die Kinder bis zur erfolgten Nachprüfung vorübergehend dem städtischen Familienhause überwiesen. Ueber jedes einzelne Pflegekind hat die Waisenpflegerin, unbe-

Digitized by Google

schadet der schon bisher bestehenden summarischen Berichte der Waisenräthe, halbjährlich besonderen Bericht zu erstatten. Neben der Kontrolle durch die Waisenräthe und Waisenpflegerinnen ist eine fortlaufende, regelmässige Kontrolle in gesundheitlicher Richtung durch die Stadtärzte eingeführt worden, die sich auch auf die Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse erstreckt. Von der Aufsicht wird, insofern sie ein rechtzeitiges Eintreten der ärztlichen Behandlung möglich macht und durch geeignete Massnahmen Erkrankungen vorbeugt, eine dauernd wohlthätige Wirkung erwartet.

Justiz.

Abfassung von Rechtsakten durch Geistliche und Lehrer.

Eine eigenthümliche Verfügung hat vor kurzem das braunschweigische Konsistorium in Wolfenbüttel an die Prediger der evangelisch-lutherischen Landeskirche und an die Lehrer der seiner Aufsicht unterstellten Schulen gerichtet, nachdem bekannt geworden ist, dass die genannten Beamten sich gelegentlich mit der Abfassung von Rechtsakten, namentlich Testamenten, für andere befasst haben. Die geistliche Behörde hat ihnen unter Androhung disziplinarischen Einschreitens untersagt, sich in die speziellen privatrechtlichen Beziehungen anderer, als etwa ihrer Angehörigen („in weltliche Händel", wie es in der alten Landes-Kirchenordnung heisse) einzumischen und vor allem Urkunden über Rechtsakte, namentlich auch Testamente und andere letztwillige Verfügungen für andere abzufassen. Ausgenommen sollen nur die Fälle sein, in denen ihr amtlicher Wirkungskreis in Verwaltung des Vermögens von Kirchen, Stiftungen und Schulen, ihre Betheiligung bei Wohlthätigkeits- und ähnlichen allgemeinen Bestrebungen, die in der Richtung ihres Berufs liegen, sowie der ihnen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragene Geschäftskreis bei gewissen Anstalten oder eine sonstige öffentliche Funktion (z. B. eine Vormundschaft) es mit sich bringt, dass sie sich mit Rechtsgeschäften für andere juristische oder natürliche Personen zu befassen haben. Zur Begründung wird angeführt, es fehle den Geistlichen und Lehrern regelmässig an der erforderlichen juristischen Schulung und Uebung; bei ihrer Einmischung in fremde Rechtssachen würden leicht durch Uebersehen wesentlicher Punkte bei sonst bester Absicht grosse Schäden und Kosten für die Betheiligten sowie unabsehbare prozessualische und sonstige ärgerliche Verwickelungen herbeigeführt. Die damit verknüpfte Schädigung des eigenen Ansehens und des verwalteten Amts, die Gefahr, sich vielleicht auch selbst verantwortlich zu machen, die Erregung von Zwiespalt in Familien der Gemeindeglieder bringe sie in eine schiefe oder gegensätzliche Stellung zu den Angehörigen ihres Bezirks. Zuwiderhandlungen gegen dies Verbot sollen daher nach Befinden im Disziplinarwege geahndet werden.

Gewiss muss man der geistlichen Behörde insoweit beipflichten, als sie bei den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Verkäufe, Hofabtretungen, Ehestiftungen, letztwillige Verfügungen u. s. w.) die Anrufung der ihr unterstellten Beamten auszuschliessen wünscht; die Zeiten des testamentum und der Verlobung coram parocho sind dahin. Es heisst aber doch wohl, das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn in der Besorgniss, dass im Einzelfalle Ungelegenheiten entstehen können, alle und jede thätige Mitwirkung von Geistlichen und Lehrern bei der Erledigung fremder Rechtssachen lahmgelegt werden soll. Eine Menge von Fragen sind so geartet, dass auf dem Lande niemand besser als der Pfarrer oder der Lehrer die nöthige Auskunft ertheilen kann, wenn nicht Zeit und Geld aufgewendet werden soll, um von anderer Seite zuverlässigen Bescheid zu bekommen. Es mag nur an Begnadigungsgesuche, an einfache Geschäftsbriefe (auch solche sind „Urkunden"), an Anträge in Arbeiter-Streitsachen (z. B. Rentenprozessen) erinnert werden. Dem Schreiber dieser Zeilen sind während der letzten Jahre dienstlich eine Anzahl Fälle bekannt geworden, in welchen Geistliche oder Lehrer durch Einlegung der Berufung an das Schiedsgericht die Invaliden- oder Altersrente für ein Glied ihrer Gemeinde erzielt haben. Was wird denn die Folge sein, falls man dieser höchst dankenswerthen Thätigkeit, bei der es in Anbetracht der Ungewandtheit des rathsuchenden Theils nicht wohl ohne eine Aufsetzung oder Diktirung des erforderlichen Schriftstücks durch einen Rathgebenden abgeht, wirklich den Garaus macht? Die Geistlichen und Lehrer werden in den Verdacht hartherziger, ungefälliger Gesinnung kommen, ohne dass sie die unverdiente Kritik durch die That ausreichend widerlegen können; aber noch mehr: die an Bildung und Besitz schlecht Gestellten, die von ihnen keine Hülfe und Belehrung erhalten, werden oft eine verhältnissmässig bedeutende Summe für einen Rechtsanwalt oder gar einen Winkel-Konsulenten aufwenden, um ihr Recht zu bekommen, oder sie werden es überhaupt nicht wagen, weitere Schritte zur Sicherung ihrer Ansprüche zu thun, und so mag durch ungenügende Wahrnehmung aller sachdienlichen Mittel manche Anwartschaft auf einen vermögensrechtlichen Vortheil ihnen verloren gehen. Mit demselben Rechte könnte man dann auch den Gemeindebeamten, denen eine gründliche Rechtskenntniss mangelt, die „Einmischung in fremde Händel" verbieten, welche auf dem Lande eine so grosse Rolle spielt, zumal da sie meist unentgeltlich geschieht.

Man sollte sich doch freuen, dass heutzutage unter den Geistlichen und Lehrern an vielen Orten sich ein frischer Zug regt, dass sie bemüht sind, sich zu überzeugen, wo den „gemeinen Mann" der Schuh drückt, und nicht von Aufsichtswegen durch ängstliche Verfügungen sie vom Helfen zurückhalten, um die Dinge dann gehen zu lassen, wie sie wol'en. Richtiger und sachgemässer scheint es, der Umsicht und dem Takte des einzelnen Beamten zu überlassen, wie weit er in der Unterstützung Auskunftsuchender gehen darf.

Braunschweig. H. v. Frankenberg.

Kommission für Revision des Deutschen Handels-Gesetzbuchs.

Im Zusammenhang mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist auch eine Revision des Handels-Gesetzbuchs in Aussicht genommen. Der zu diesem Zweck im Reichs-Justizamt aufgestellte Entwurf eines neuen Handels-Gesetzbuchs soll, wie der Reichsanzeiger mittheilt, zunächst einer Begutachtung „durch eine aus Rechtsverständigen und Vertretern des Handels und der Industrie gebildete Kommission" unterzogen werden, welche unter Mitwirkung von Vertretern der betheiligten Ressorts am 21. Nov. ihre Berathungen im Reichs-Justizamt beginnen wird. Das Mitglieder-Verzeichniss weist neben 9 Juristen 9 Vertreter des Handelsstandes auf. Dieselben sind sämmtlich dem Stande der Prinzipale entnommen, auch nicht einer dem Gehilfenstande. Der Reichsanzeiger fügt hinzu, es sei eine Verstärkung der Kommission für die Berathung derjenigen Theile vorbehalten, durch welche besondere Interessen einzelner Berufsstände, wie der Handlungsgehilfen und der Handlungsagenten, berührt werden. Allein es entspricht nicht der sozialen Gerechtigkeit, wenn der Gehilfenstand nur ausnahmsweise herangezogen wird, während der Stand der Prinzipale vollberechtigte Mitgliedschaft erhält. Die ohnedies geringere Autorität der Gehilfenstimmen wird dadurch noch mehr herabgedrückt. Ein Urtheil darüber, zu welchen Partieen sie zugezogen sein wollen, ist ihnen gar nicht eingeräumt. Die ganze Zusammensetzung zeigt wieder einmal jene einseitige Anschauung, dass Vertreter des Handels und der Industrie eben nur die Prinzipale seien, und dass man schon sehr aufgeklärt sei, wenn man den zahlreichsten Stand in Ausnahmefällen auch anhöre. Zu den oben genannten je 9 Juristen und Prinzipalen kommt noch 1 Mitglied hinzu, welches beiden Ständen angehört (Dr. Riesser, Rechtsanwalt und Direktor der Darmstädter Bank). So sehr es anzuerkennen ist, dass die Reichsregierung so hervorragend geeignete Persönlichkeiten ernennt, desto nöthiger wäre es, auch den Gehilfen eine kommerziell und juristisch leistungsfähige Vertretung mit voller Autorität zu gewähren. Auch in anderer Beziehung ist die Zusammensetzung einseitig. Der gesammte kleinstädtische Kleinhandel, der sich mit Recht darüber beklagt, dass dem gegenwärtigen Handels-Gesetzbuch zu ausschliesslich die Verhältnisse des Grossverkehrs vorschweben, ist auch nicht mit einer Stimme vertreten. 5 Kommerzienräthe und Handelskammer-Präsidenten, 2 (oder 3) Bankdirektoren, 1 Bremer Grosskaufmann

Digitized by Google

und 1 Generalsekretär des Verbandes deutscher Industrieller sind nicht Vertreter „des" Handels und „der" Industrie, sondern nur Vertreter der Prinzipals-Seite und auch dieser nur innerhalb des Grosshandels und der Grossindustrie.

Bedingte Verurtheilung in Sachsen. Seit lange bildet die bedingte Verurtheilung eine leitstehende Forderung der deutschen Strafrechts-Wissenschaft. Statt einen unbescholtenen Menschen wegen einer einmaligen Missethat sofort ins Gefängniss zu bringen, erkennt der englische, französische, belgische Richter in geeigneten Fällen bloss auf die Androhung einer Gefängnisstrafe für den Fall, dass der Verurtheilte sich binnen einer bestimmten Frist wieder etwas sollte zu Schulden kommen lasse. Durch diese bloss bedingte Verurtheilung wird eine Prämie auf das Wohlverhalten gesetzt. Die gesetzliche Einführung in Deutschland ist bisher hauptsächlich an dem Widerstande des preussischen Justizministeriums gescheitert. In Sachsen wird bereits seit einiger Zeit der Versuch gemacht, auch ohne Hülfe der Reichs-Gesetzgebung durch Benutzung des Begnadigungsrechtes die Institution einzuführen, und zwar zunächst in Bezug auf jugendliche Verbrecher (unter 18 Jahren). Auf Grund einer Verfügung des sächsischen Justizministeriums prüfen jetzt bei jeder Verurtheilung eines Jugendlichen zu einer Freiheitsstrafe die Strafvollstreckungs-Behörden, ob wegen Erwirkung eines längeren Aufschubs der Strafvollstreckung zum Zwecke der Ermöglichung einer Bewährung durch gute Führung Bericht an das Justizministerium zu erstatten sei. Die Prüfung hat sich u. A. zu erstrecken auf die Führung im Hause, in der Schule, in der Lehre, in neuer Arbeitsstellung und hat zu erwägen, ob Aussicht auf günstige tadellose Führung vorhanden ist. Das Ministerium entscheidet dann, ob ein Aufschub zu gewähren sei oder nicht. Wird er gewährt, so hat der Verurtheilte in der Zwischenzeit nur die Verpflichtung, jeden Wohnungswechsel dem Gericht anzuzeigen; aber eine besondere Ueberwachung findet nicht statt. Nach Ablauf der Aufschubsfrist ist durch Anfrage bei der Polizei und eventuell bei der Schulbehörde festzustellen, wie die Führung des Verurtheilten gewesen. Stellt sich in dieser Frist heraus, dass der Verurtheilte wesentlich sich gebessert hat, so wird er dem Königl zur Begnadigung empfohlen. Ausnahmsweise sollen diese Bestimmungen auch gegenüber Erwachsenen Anwendung finden, und sofern ganz besondere Umstände es angezeigt erscheinen lassen, dass schon die Erhebung der öffentlichen Klage ausgesetzt werde, so soll das Verfahren sinngemäss Anwendung finden. — Abgesehen von dem Schlusssatz, nach welchem man in Sachsen noch ein Recht zur Niederschlagung von Strafprozessen anzunehmen scheint, bewegt sich die Verordnung auf durchaus gesetzlichem Boden. Zwar schafft dieser rein verwaltungsmässige Nothbehelf nicht dasselbe, was ein Reichsgesetz schaffen könnte. Er giebt dem Verurtheilten kein Recht auf Straffreiheit. Er kann (z. B. bei politischen Verbrechern) durch die hochgradige Abhängigkeit von der Verwaltungsbehörde, die es täglich in der Hand hat, den Strafantritt zu befehlen, geradezu demoralisirend wirken. Dennoch müssen wir bei dem Versagen der Reichs-Gesetzgebung das Vorgehen Sachsens als einen Fortschritt anerkennen. Auch die vorläufige Entlassung aus der Strafhaft war ursprünglich eine sächsische Verwaltungseinrichtung und ist erst später (durch die §§ 23—26 des Reichs-Strafgesetzbuchs) zu einer reichsgesetzlichen Institution geworden.

Preussisches Gerichtskosten-Gesetz und Gebührenordnung für Notare. Am 1. Oktober ist in Preussen das Gerichtskosten-Gesetz v. 25. Juni 1895 in Kraft getreten, welches für die Akte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit einen neuen Tarif bringt. Die bisherigen Tarife setzten steigende Kosten in der Regel bis zu einem Objekt von 60 000 M. fest, mit welchem das Maximum erreicht war. Von da aufwärts war also die (sich gleich bleibende) Gebühr prozentual desto geringer, je höher das Objekt war. Diese Maximirung ist jetzt abgeschafft. Aber die Gebührensätze für die hohen Objekte sind sehr mässig bemessen. Während beispielsweise die Normalgebühr für Beurkundungen auf der untersten Stufe bis zu 20 M. nach dem Gesetz 0,40 M. beträgt, soll von 30 000 M. aufwärts nur 2 M. für je 5000 M. und von 100 000 M. aufwärts sogar nur 1 M. von je 10 000 M. in Ansatz kommen. Wie viel an Gebühren im Verhältniss zum Objekt auf den verschiedenen Stufen erhoben wird, veranschaulichen die folgenden Beispiele:

Stufe			Mittelbetrag der Stufe	Gebühr	Gebühr in Promille des Mittelbetrages
M.			M.	M.	‰
	bis	20	10	0,40	40,00
mehr als 20	bis	60	40	0,70	17,50
„ 60	„	120	90	1,00	11,11
1 600 —	„	2 100	1 850	7,00	3,78
14 000 —		16 000	15 000	17,00	1,13
40 000 —		50 000	45 000	30,00	0,67
140 000 —		150 000	145 000	45,00	0,31
490 000 —		500 000	165 000	80,00	0,48
990 000 —	1	000 000	995 000	130,00	0,13

Allerdings gilt derselbe Tarif nach der gleichzeitig verkündeten Gebührenordnung auch für Notare, und für diese würde eine vollständige Durchführung der Steigung eine sozialpolitisch bedenkliche Seite haben. Sie würde den ohnedies schon bevorzugten Notar, der mit grossen Objekten arbeitet, vor dem Kollegen, der viel Arbeit auf kleine Objekte zu verwenden hat, noch mehr bevorzugen, also beispielsweise den grossstädtischen Beraltter von Aktiengesellschaften vor dem Vertrauensmann kleiner Leute auf dem platten Lande. Vielleicht beweist dies, dass die Besoldung der Notare überhaupt einer anderen als der bloss gebührenmässigen Grundlage bedarf

IV. Jahrg. **Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 3.

Herausgegeben vom Ausschuss (i. A. Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin).

Gewerbegerichtliche Einigungsämter.

Während in England alljährlich eine amtliche Statistik über die schiedsrichterliche Beilegung von Strikes erscheint,[1]) wird in Deutschland der für den sozialen Frieden so wichtigen Institution der Einigungsämter auch nicht annähernd die ihr zukommende Beachtung geschenkt. Und doch würde die einigungsamtliche Thätigkeit der Gewerbegerichte in ihren Erfolgen, wie auch in ihren Misserfolgen, diese Beachtung schon heute verdienen. Während man in den ersten Jahren nach Einführung des Gewerbegerichts-Gesetzes nur wenig von einer einigungsamtlichen Thätigkeit hörte, sind in der letzten Zeit die Fälle, in denen bei Strikes das Gewerbegericht angerufen wurde, häufiger geworden.

Eine geschickte und würdige Handhabung dieser Thätigkeit hängt wesentlich davon ab, dass den Vorsitzenden der Gewerbegerichte Gelegenheit gegeben wird, ihre diesbezüglichen Erfahrungen auszutauschen. Hierzu ist vor Allem eine authentische Darstellung des Herganges in jedem Einzelfalle erforderlich, wie man sie in der Tagespresse nicht zu finden pflegt. Je nachdem die einzelnen Blätter dem Unternehmer- oder dem Arbeiter-Publikum näher stehen, waltet die Neigung ob, den einen oder den anderen Theil als den siegreichen hinzustellen oder, im Falle der Einigungsversuch misslungen, dem Gegner die Schuld der Unnachgiebigkeit zuzuwälzen. Um den einzelnen Fall für die Fortentwickelung der Praxis nutzbar zu machen, ist zwar eine kritische Beleuchtung nicht zu entbehren, und wir denken, dem Eindruck, den der Vorgang hinterlassen hat, sowie den Lehren, die aus demselben zu ziehen sind, soweit erforderlich, stets gern Beachtung zu schenken. Das Hauptgewicht ist aber auf die aktenmässig genaue Darstellung der Thatsachen selbst zu legen.

Nachdem wir in der letzten Zeit über Einigungsämter aus Leipzig, Berlin und Königsberg Berichte gebracht haben,

[1]) Vgl. oben Sp. 161.

Digitized by Google

welche theils von den thätigen Vorsitzenden selbst, theils nach dem von ihnen mitgetheilten Material erstattet waren, können wir heute wiederum über zwei einigungsamtliche Versuche authentische Berichte veröffentlichen: über einen Vergleich aus Bremen und einen Schiedsspruch aus Berlin. In Bremen ist der Vergleich zur vollständigen Befriedigung beider Theile ausgefallen, während der Berliner Schiedsspruch die Forderung der Strikenden (mit ausführlicher Begründung) abwies und infolge dessen von den Strikenden abgelehnt wurde. Dass die Erfahrungen eines erfolgreichen Vermittlers für jeden, der in Zukunft dieselbe Rolle zu übernehmen hat, von Interesse sind, liegt auf der Hand. Aber auch der Berliner Schiedsspruch, der von dem einen Theil abgelehnt und doch durch die nachfolgenden Ereignisse auf das Vollständigste gerechtfertigt wurde, bietet des Lehrreichen viel; um so mehr da gerade dieser Schiedsspruch, selbst in ernst zu nehmenden Tageszeitungen, mit einer an Mythenbildung grenzenden Ausschmückung wiedergegeben und nirgends sonst in seinem Wortlaut veröffentlicht ist.

I.

Der Vergleich im Bremer Stuhlrohrarbeiter-Strike und das einigungsamtliche Verfahren der Gewerbegerichte.

Am 13. Juli d. J., einem Sonnabend, reichten drei Arbeiter einer grösseren im bremischen Staate belegenen Stuhlrohr-Fabrik, die sich als „Strikekomitee" bezeichneten, dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts den Antrag ein, das Einigungsamt zu berufen, um zwischen den von ihnen vertretenen etwa 120 Arbeitern und dem Fabrikinhaber eine Vermittlung zu versuchen. Da das Statut besondere Bestimmungen über die Zuziehung der Beisitzer nicht enthält, wurden die beiden derzeitig im Amt befindlichen und noch zwei weitere Beisitzer zugezogen und das Einigungsamt auf den 15. Abends berufen. Eine etwa vierstündige Verhandlung zwischen den Antragstellern und dem Fabrikinhaber führte zwar zu einer völligen Klarstellung des Sachverhalts, aber noch nicht zu einer Einigung. Die Arbeiter hatten sich zusammen mit den Arbeitern einer gleichartigen Fabrik zu einem Fachverein zusammengethan. Das hatte den Arbeitgeber zur Kündigung derjenigen drei Arbeiter veranlasst, die es für die Gründer des Vereins hielt. Die Arbeiter hatten geglaubt, dies als eine Verletzung des ihnen gesetzlich zustehenden Koalitionsrechts ansehen zu können, zunächst um Zurücknahme der Kündigung gebeten, und, als diese verweigert wurde, hatten von etwa 160 Arbeitern 120 die Arbeit niedergelegt (am Montag den 8. Juli, Morgens), unter Nicht-Innehaltung der gesetzlichen 14tägigen Kündigungsfrist.

Die Sitzung des Einigungsamtes endete damit, dass dieses einen Vergleichs-Vorschlag machte, den beide Theile sich überlegen, die Vertreter der Arbeiter auch mit der gesammten Arbeiterschaft berathen wollten. Am folgenden Abend wurden die Verhandlungen fortgesetzt, nachdem inzwischen die Arbeiter eine Versammlung abgehalten und sämmtlich ihre Vertreter schriftlich bevollmächtigt hatten. Der Vergleichs-Vorschlag wurde mit einigen Aenderungen angenommen. Der Inhalt des Vergleichs ist im Wesentlichen der folgende:

1. Der Arbeitgeber nimmt die sämmtlichen Arbeiter, welche am 8. Juli die Arbeit niedergelegt haben, wieder in Arbeit, und zwar besetzt er die noch freien etwa 80 bis 85 Stellen sofort, die übrigen, in die wenig leistungsfähige Aushülfsarbeiter eingestellt waren, spätestens bis zum 1. September.

2. Bei der sofortigen Einstellung sind zu berücksichtigen die Arbeiter, welche die Arbeiterschaft während des Ausstandes vertreten haben, ferner thunlichst ältere und verheirathete.

3. Eine Verpflichtung, solche Arbeiter einzustellen, die früher rechtzeitig gekündigt sind, übernimmt der Arbeitgeber nicht.

4. Der Arbeitgeber hat ein Lohn-Guthaben für drei Tage als Sicherheit unter sich. Dieser Lohn wird den Arbeitern zugewandt, die nicht sofort eingestellt werden können. Die Vertheilung erfolgt durch die Vertreter der Arbeiterschaft.

Beide Theile sprachen wegen dieser Beilegung des Strikes dem Einigungsamt ihren Dank und ihre Befriedigung aus.

An diese kurze Geschichtserzählung mögen noch einige allgemeine Bemerkungen geknüpft werden.

Es ist hoch erfreulich, dass doch nach und nach die Gewerbegerichte auch insoweit Vertrauen sich zu erwerben scheinen, dass sie wenigstens zuweilen als Einigungsämter angerufen werden. Es ist lebhaft zu wünschen, dass dies bei allen Arbeits-Einstellungen immer mehr die Regel werden möge. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zehr zweckmässig und im hohen Grade geeignet, den Frieden zwischen Arbeitern und Arbeitgebern zu fördern.

Mindestens so lange die Einigungsämter nur vereinzelt in Wirksamkeit treten, dürfte es zweckmässig sein, die Zuziehung der Beisitzer dem Vorsitzenden zu überlassen (§ 63 GGG.). Denn es ist von hoher Wichtigkeit, dass zu Beisitzern solche Männer gewählt werden, die das Vertrauen der Parteien besitzen. Dadurch wird die Einigung in hohem Grade erleichtert. Eine Gefahr kann aus diesem Ernennungsrecht nicht entstehen, da ja das Einigungsamt rechtskräftige Urtheile nicht zu fällen hat. Besonders geeignet dürften aus dem Kreise der Arbeiter im Allgemeinen diejenigen sein, die als Führer der gesammten Arbeiterschaft eine Vertrauensstellung einnehmen.

Es sind wohl ab und an Klagen darüber laut geworden, dass das Einigungsamt nur auf Antrag beider Theile in Thätigkeit treten könne (§ 62). Darauf dürfte zu entgegnen sein, dass es doch schwierig sein möchte, dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts ein amtliches Einschreiten aus eigenem Antriebe zur Pflicht zu machen. Aber dessen bedarf es auch nicht. Wenn der Vorsitzende von einer Arbeits-Einstellung hört, wird es ihm leicht sein, unter der Hand insbesondere auch mit Hülfe der Beisitzer, namentlich derer aus dem Kreise der Arbeiter, beide Theile wissen zu lassen, dass er gern bereit ist, eine Vermittlung zu versuchen. Geht ihm aber auch nur von einer Seite ein Antrag zu, so dürfte es geradezu seine Pflicht sein, den anderen Theil zu fragen, ob er sich dem Antrage anschliesst.

Kommt es zum Verfahren vor dem Einigungsamte, so trägt ausserordentlich viel zum Erfolge bei, wenn damit begonnen wird, die thatsächlichen Verhältnisse, die zur Arbeits-Einstellung geführt haben, sowie sorgfältigste zu ermitteln. Mit allgemeinen Billigkeits-Rücksichten, wie bei Vergleichen in streitigen Prozessen, kommt man bei Arbeits-Einstellungen nicht zum Ziele. Hier gilt es vielmehr, ein klares Bild zu gewinnen über die Aussichten der Arbeiter einerseits und der Arbeitgeber andererseits, wenn der Strike durchgeführt werden würde. Das Einigungsamt muss versuchen, im Wege gütlicher Vermittlung möglichst bald das Ergebniss herbeizuführen, welches sich voraussichtlich nach durchgeführtem Strike, dann aber mit grossen Schäden für beide Theile von selbst ergeben würde.

Das Einigungsamt hat die Rolle des Schiedsrichters zur Beilegung eines Krieges zu übernehmen.

Bremen. Blendermann.

II.

Der Schiedsspruch im Berliner Vergolder-Strike.

Am 5. Sept. 1895 brach ein Arbeits-Ausstand bei einem Theile der Leistenvergolder Berlins aus. Von den Ausständigen wurde der Verdienst, welcher von den in dieser Branche in grösserer Zahl vorhandenen schwachen und weniger leistungsfähigen, sowie von den in der Hausindustrie beschäftigten Arbeitnehmern erzielt wurde, als zu niedrig bezeichnet. Bei den bisher gewährten Akkordpreisen wurde er für jene Kategorieen von Arbeitern auf durchschnittlich nur 12—15 M. pro Woche berechnet. Zur Erreichung einer Lohn-Aufbesserung hatten sich diese Vergolder-Gehülfen vor Verkündung des Strikes an die Arbeitgeber mit der Forderung gewandt, die tarifmässigen Akkordlöhne um 33⅓ % zu erhöhen. Nach Ablehnung dieser Forderung wurde am 5. Sept. der Ausstand erklärt und gleichzeitig beschlossen, nunmehr auf Abschaffung der Akkordarbeit überhaupt und Einführung eines Mindestlohnes von 21 M. zu dringen. Dem Ausstande schlossen sich 431 Arbeitnehmer an, während eine die Ausständigen weit

Digitized by Google

übersteigende Anzahl von Leistenvergoldern zu den bisherigen Akkordsätzen weiter arbeitete. Da die Arbeitgeber jede Verhandlung mit der Lohnkommission der Strikenden, sowie die prinzipielle Einführung eines Mindestbetrages im Wochenlohn rundweg ablehnten und sich nur mit ihren Arbeitern direkt, ohne Vermittelung der Kommission, wegen etwaiger Aufbesserungen einiger Akkordsätze verständigen zu wollen erklärten, riefen die Ausständigen am 28. Sept. das Gewerbegericht Berlin als Einigungsamt an. Nachdem sich die Arbeitgeber auch dieser Anrufung angeschlossen hatten, wurde nach vorgängiger mündlicher Verhandlung am 3. Okt. von dem Gewerbegericht (Vors. Mag.-Ass. v. Schulz) nachstehender Schiedsspruch erlassen:

„Die Forderung der Arbeitnehmer dahingehend, dass sich ihre Arbeitgeber verpflichten sollen, ihnen in Zukunft anstatt der Akkordlöhne einen Wochenlohn von mindestens 21 Mark zu zahlen, ist unbegründet."

Aus den Gründen:

Maassgebende Gründe, weshalb für die Arbeitnehmer, welche bislang zu Folge ihrer Fähigkeiten wochentlich 21 M. übersteigende Akkordlöhne erreichen, das Lohnminimum einzuführen sei, sind nicht aufzufinden. Die Arbeitnehmer haben Gründe für diesen Theil ihrer Forderung nicht angegeben. Nach dem Vortrage der Strikenden sollen auch nur die Arbeitnehmer, welche wöchentlich eine Lohnhöhe von unter 21 M. erlangen, benachtheiligt sein. Diesen zu ihrem Rechte zu verhelfen, sei Aufgabe des Ausstandes.

Es ist erwogen worden, dass das Ziel, welches die Strikenden nach ihrer eigenen Angabe durch die von ihnen gestellten Forderungen zu erreichen strebten, nämlich die Stellung ihrer weniger leistungsfähigen Arbeitskollegen zu verbessern, keineswegs erreicht wird. Denn die Arbeitgeber können nicht angehalten werden, schwächeren Arbeitskräften Beschäftigung zu geben. Die Arbeitgeber, welche genöthigt sind, einen bestimmten Lohnsatz zu zahlen, werden vielmehr das Arbeitsverhältniss mit denjenigen Arbeitnehmern, deren Leistungen einen Entgelt für den zu zahlenden Lohn nicht bilden, naturgemäss lösen. Ferner war zu berücksichtigen, dass die Arbeitgeber die Akkord-Lohnzahlung beibehalten müssen und den geforderten Minimallohn nicht zahlen können, weil sie sich sonst ihrer von dem Strike nicht betroffenen Konkurrenz in Berlin gegenüber in bedeutenden Nachtheile befinden würden. Die Verhandlung hat ergeben, dass mitbestimmten eine der Anzahl der Strikenden mindestens gleiche Menge von nicht ausständigen Arbeitnehmern hierorts unter den bisherigen Lohnbedingungen in Werkstätten und in der Hausindustrie weiterarbeiten.

Bei dieser Sachlage und da Seitens der Arbeitnehmer sonst zwingende Gründe, welche die Aenderung der üblichen Lohnbedingungen erfordern, nicht geltend gemacht sind, erscheint ein zu Gunsten der Forderung der Arbeitnehmer gefällter Schiedsspruch nicht am Platze. Es musste deswegen das Einigungsamt die Forderung auf Abschaffung des Akkordlohnes und Einführung des Minimallohnes von 21 M. wöchentlich als eine unbegründete bezeichnen. Grundsätzlich sich über die Frage, zu äussern, ob Akkord- oder Zeitlohn vorzuziehen, hatte das Einigungsamt keinen Anlass.

Die Arbeitnehmer erklärten, sich diesem Schiedsspruch nicht unterwerfen zu wollen. Später jedoch verzichteten sie auf die hier zurückgewiesene Forderung und kamen auf die ursprüngliche Forderung: Erhöhung der Akkordlöhne um $33\frac{1}{3}\,\%$ zurück. Wegen dieser Forderung riefen sie noch einmal das Einigungsamt an. Nunmehr lehnten aber die Arbeitgeber die Anrufung des Einigungsamtes ab und erklärten sich nur bereit, unter Ausschluss der Lohnkommission mit ihren Arbeitern direkt zu verhandeln. Diese Bedingung wurde wiederum von den Arbeitern abgelehnt.

Schliesslich wurde Ende Oktober der Strike für beendet erklärt, nachdem die Arbeitgeber einzelne Positionen des Akkordtarifs erhöht hatten. Der Eindruck ist zurückgeblieben, dass die Arbeiter ihre fast vollständige Niederlage dem Umstande zuschreiben müssen, dass sie infolge mangelhafter Leitung durch eine mit den Verhältnissen des Gewerbes gar nicht vertraute jugendliche Persönlichkeit von vorn herein unerfüllbare, in den Verhältnissen nicht begründete Forderungen stellten und durch Beharren bei dieser Leitung auch dann, als deren Unfähigkeit erwiesen war, die Arbeitgeber reizten. Hätten sie nur wegen der Höhe der Akkordlöhne das Einigungsamt angerufen und in der Formfrage nachgegeben, so wäre der Ausgang für sie vielleicht günstiger gewesen.

Berlin. W. Cuno.

Rechtsprechung.

Trucksystem. Ist das Zugeständniss des Arbeiters, dass er die nicht baar empfangenen Beträge auf die Lohnzahlung annehmen wolle, zu beachten? (§ 117 GO. — Urtheil des GG. Durlach, Vors. Stadtrath Boeckh.)

Der Bekl., Gelbgiesser M. in Durlach, verabfolgt seinen Arbeitern Bleche oder Marken, gegen welche sie in einer als Kantine dienenden Wirthschaft Nahrungsmittel beziehen können. Diese Bleche werden den Arbeitern bei der Lohnzahlung als Vorschuss berechnet. Bei der Lohnabrechnung behauptete Kl., nur Bleche im Werthe von 5,44 M. erhalten zu haben, während Bekl. ihm für 10,48 M. Bleche anrechnete. Wegen dieser und anderer Differenzen erhob Kl. Klage auf Zahlung von zusammen 10,43 M. Kl. hält sich nicht für verpflichtet, die von ihm bezogenen Bleche sich auf den Lohn aufrechnen zu lassen, ist aber freiwillig bereit, hierwegen den von ihm zugegebenen Betrag von 5,44 M. auf den Lohn aufzurechnen.

Gründe: Nach § 115 Abs. 1 GO. sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen". Dieses Verbot des sogenannten Trucksystems, aus bestimmten Geschäften oder Wirthschaften Waaren bezw. Genussmittel zu entnehmen und sich die entsprechenden Geldbeträge als Lohnzahlungen aufrechnen zu lassen, findet insbesondere auch dann Anwendung, wenn es sich um Vorschuss-zahlungen handelt. Es fragt sich nur, ob das freiwillige Zugeständniss des Kl., sich die von ihm bezogenen Bleche wenigstens bis zum Betrag von 5,44 M. am Lohn in Abzug bringen zu lassen, angesichts der Bestimmung des § 117 Abs. 1 GO. gültig erscheint; diese Frage ist zu bejahen.

Das Gesetz verbietet den Abschluss von Verträgen, welche dem § 115 GO. zuwiderlaufen nur dann, wenn man annehmen kann, dass die Verhältnisse selbst die Freiheit der Entschliessung beeinträchtigen. Dies wird also nur der Fall sein, wenn Verträge über künftige Zahlungen abgeschlossen werden, oder wenn das Arbeitsverhältniss die Zahlung auf welche sich das Uebereinkommen bezieht, überdauert. Wenn aber, wie im vorliegenden Falle, das Arbeitsverhältniss aufgelöst ist und es sich um die Abrechnung über die sich hieraus ergebenden Forderungen des Arbeiters handelt, muss die Erklärung des Arbeiters, sich den Werth der von ihm bezogenen Werthzeichen auf den Lohn aufrechnen zu lassen, als ein in völlig freier Entschliessung abgegebenes Zugeständniss betrachtet werden, welches vom Arbeitgeber als gültig zu behandeln für den Richter keine Veranlassung vorliegt.

Stillschweigende Vereinbarung über die Lohnhöhe. (Urtheil des GG. Königsberg i. Pr. Vors. Bürgermeister Brinkmann.)

Die Parteien sind darüber einig, dass Beklagter bei der ersten Lohnzahlung am 14. Sept. dem Kläger 40 Pf. Stundenlohn, bei der zweiten und dritten Lohnzahlung am 21. bezw. 28. Sept. aber nur 35 Pf. Stundenlohn gezahlt hat. Auf erhobene Klage wurde dahin erkannt, dass Kl. 40 Pf. pro Stunde zu beanspruchen habe, da Bekl. nicht berechtigt war, den zuerst gezahlten Lohn ohne vorherige Vereinbarung mit dem Kl. einseitig herabzusetzen. Die Auslohnung des Kl. seitens der Beklagten zu Ende der ersten Woche mit 40 Pf. brachte, auch ohne besondere Vereinbarung über die Lohnhöhe, unzweifelhaft ein Arbeitsvertrags-Verhältniss zwischen den Parteien zu Stande, nach welchem Bekl., bis auf weitere Einigung mit dem Kl., für jede Stunde wirklich geleisteter Arbeit dem Kl. 40 Pf. zu zahlen hatte, und von welchem Bekl. einseitig nicht wieder abgehen durfte. Seine Ansicht, dass er in der ersten Woche dem Lohn des Kl. allein nach seinem Belieben bestimmt gehabt habe und deshalb auch zur alleinigen Bestimmung der Lohnhöhe für die nächste Zeit berechtigt sei, ist entschieden unzutreffend. Das hiesse: dem Kl. überhaupt keine Rechte aus dem Arbeitsvertrage einräumen. Denn Bekl. könnte ja auch finden, dass die Arbeit des Kl. garnichts werth gewesen, und deshalb jede Lohnzahlung verweigern. Würde Bekl. im vorliegenden Falle dem Kl. deshalb noch geringeren Stundenlohn zahlen, weil Kl. nicht andauernd, sondern nur pausenweise, z. B. am 23. Sept. im Ganzen nur drei Stunden gearbeitet hat, so würde Kl. für seine Lässigkeit bei der Arbeit doppelt gestraft sein. Es waren deshalb dem Kl. für die erwiesene Arbeitszeit 40 Pf. als Stundenlohn zuzubilligen.

Kann der Arbeiter, dem ein ungesunder Schlafraum zugewiesen ist, die Arbeit ohne Kündigung verlassen? (Aus dem Urtheil eines süddeutschen GG.)

Der Arbeitgeber erscheint als verpflichtet, dem bei ihm wohnenden Arbeiter einen gesunden Schlafraum und ein den Verhältnissen entsprechendes, jedenfalls zum Auswuhen und Schlafen geeignetes Bett zur Verfügung zu stellen; denn die Nachtruhe ist zur Erhaltung der Gesundheit des Arbeiters absolut nothwendig, und, wenn der dem Arbeiter zur Verfügung gestellte Schlafraum

Digitized by Google

und das Schlafläger eine richtige Nachtruhe nicht ermöglichen, so muss hierin eine Gefährdung der Gesundheit des Arbeiters erblickt und der Arbeiter in diesem Falle gemäss § 124 Ziff. 5 GO. als ermächtigt angesehen werden, die Arbeit sofort zu verlassen. Diese Voraussetzung trifft in vorliegenden Falle vollauf zu. Nicht nur war der Kläger, Fuhrknecht Ka, mit zwei anderen Fuhrknechten in einem kalten, schmutzigen, vom Stall nur durch eine Bretterwand getrennten, von Stallluft durchdrungenen und zweifellos mit Ungeziefer besetzten Raum untergebracht, sondern er hatte auch kein Bett, sondern ein altes, zerbrochenes, durchaus ungenügendes, weil viel zu kurzes Sopha, welches ihm weder erlaubte, seinen Körper auszustrecken, noch sich zu bedecken, zugewiesen erhalten. Das Gericht ist der Ansicht, dass eine Benützung dieses Schlafraumes eine Gefährdung der Gesundheit des Klägers bedingt, und hat denselben deshalb für berechtigt gehalten, ohne Kündigung die Arbeit zu verlassen.

Akkordant oder Unternehmer? Das Reichs-Versicherungsamt hat über den Begriff des Unternehmers eine Entscheidung getroffen, welche sich zwar an sich nur auf die Reichs-Versicherungsgesetze bezieht, im wesentlichen aber auch auf den Begriff des Arbeitgebers im Sinne der Gewerbeordnung, und zwar namentlich für das Baugewerbe, zutrifft. Die Entscheidung ist durch Zirkularverfügung des Preussischen Finanzministeriums den Nebenbahn-Baubehörden v. 24. April 1895 bekannt gegeben und daraus in der „Arbeiterversorgung" (Jg. XII, S. 313ff.) abgedruckt. In der Entscheidung heisst es:

„Den angestellten Ermittelungen zufolge arbeitet D. in der Regel als Tagelöhner. Nur ausnahmsweise hat er bei sich dargebotener Gelegenheit die Ausführung von kleineren Bauarbeiten übernommen, ohne dabei einen Unternehmergewinn zu erzielen. So hat er mit mehreren Hülfsarbeitern in den Jahren 1892 und 1893 für die Verwaltungskommission der Iserlohn-Deilingshofener Strasse die Zerkleinerung von Steinen zum Preise von 1,20 M. für das Kubikmeter ausgeführt und im Jahre 1893 bei dem Bau des Krankenhauses zu Hemer Erd- und Wegebauarbeiten für ungefähr 1400 M. besorgt. Ferner sind von ihm in den genannten Jahren auch Wegebau-Arbeiten für die Verwaltungskommission der Altena-Westiger Strasse gegen Entgelt von 1831,40 M. und in den Jahren 1892 und 1893 für die Gemeinde Sundwig gegen ein Entgelt von 813,99 M. geleistet worden. Hiervon abgesehen, hat D. weder vorher, noch nachher die Ausführung von Bauarbeiten übernommen, sondern stets, es im Dienste von Baugewerbetreibenden, sei es anderweit, als Tagelöhner gearbeitet. Zuletzt war er bei dem Wegebau-Unternehmer Schilling in Seckum gegen einen Lohn von täglich 2,90 M. als Tagelöhner beschäftigt. Auch gehört er seiner ganzen sozialen Stellung nach zu dem Arbeiterstande an; ausser einem kleinen Hause mit einem jährlichen Miethswerte von 100 M. und einem kleinen Hausgarten besitzt er keinerlei Vermögen. Bei dieser Sachlage erscheint es unzweifelhaft, den p. D. auch in seinen Verhältnissen zur Verwaltungskommission der Iserlohn-Deilingshofener Strasse — und darum handelt es sich hier — als einen Arbeiter (Klein-Akkordanten) anzusehen, als die Unternehmerin der in Rede stehenden Arbeiten aber die bezeichnete Verwaltungskommission zu betrachten. Denn es ist nicht angängig, Personen, welche regelmässig in fremden Baugewerbebetrieben als Arbeiter thätig sind und ihrer sozialen Stellung nach dem Arbeiterstande angehören, als Gewerbetreibende im Sinne des § 3 Ziff. 1 des Bau-Unfallversicherungs-Gesetzes vom 11. Juli 1887 dann zu behandeln, wenn sie hin und wieder Arbeiten im unmittelbaren Auftrage der Bauherren ausführen. Bei einer solchen Handhabung der Unfallversicherungs-Gesetze würden, was im sozialpolitischen Interesse unerwünscht wäre, die Lasten aus der Unfallversicherung, welche nach der Absicht des Gesetzgebers von den Auftraggebern getragen werden sollen, auf die Schultern von Personen gelegt werden, die das Gesetz nicht im Auge gehabt hat." — — —

Hieran knüpft das Hessische Finanzministerium folgende Bemerkungen.

„Aehnliche Fälle können bei den Nebenbahn-Bauten, namentlich bei der Herstellung des Bettungsmaterials vorkommen. Wird solche von einer sozial dem Arbeiter- oder Kleinbauernstand angehörenden Persönlichkeit übernommen, so wird die letztere auch regelmässig dann nicht zum „Unternehmer" im versicherungsrechtlichen Sinn, wenn das übernommene Quantum und für die Arbeitskraft des Akkordanten bedeutendes ist und der letztere selbst wieder Tagelöhner bezw. Unterakkordanten beschäftigt. Der Umstand, dass der Akkordant nicht nur die Arbeit des Zurichtens bezw. Zerschlagens der Steine, sondern auch die Beschaffung der letzteren selbst übernommen hat — der Akkord sich also im gewöhnlichen Sinne nicht als ein Arbeits-, sondern als ein Lieferungsvertrag darstellt — vermag allein noch nicht den Akkordanten zum „Unternehmer" zu stempeln. In einem bei der Ministerialabtheilung für Bauwesen vorgekommenen Fall hatte ein gewöhnlicher Handarbeiter die Lieferung eines Quantums Strassendeck-Materials übernommen. Die Herstellung erfolgte durch Zerkleinerung ihr im Gemeindewald vorkommenden und von der Gemeinde dem Akkordanten dort zur Verfügung gestellten Findlinge. Einer der Unterakkordanten zog sich hierbei eine Augenverletzung zu; der Staat wurde als Unternehmer erkannt und musste als Träger der staatlichen Bau-Unfallversicherung die Unfallrente gewähren. Es kann hiernach der Umstand, dass der Akkordant in dem Vertrag als Lieferant bezeichnet ist, bezw. dass die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen dem Vertrag zu Grund gelegt sind, für die versicherungsrechtliche Frage nach dem Unternehmerbegriff an sich noch nicht ausschlaggebend sein."

Gutachten und Anträge.

Antrag des G.G. Ravensburg betr. Einführung der Freitags-Lohnung. Der Ausschuss des GG. Ravensburg in Württemberg beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 1. Oktober 1895 mit einem von Arbeiter-Besitzern gestellten Antrag auf Einführung achttägiger Lohnzahlung am Freitag. Der Berathung lag ein ausführliches Referat des stellv. Vorsitzenden, Stiftungsverwalters Reichle, zu Grunde, in welchem auf Grund einer allerdings unvollständigen Statistik mitgetheilt wurde, dass in den grösseren Betrieben die Lohnzahlung stattfinde, vierzehntägig: für 535 Arbeiter am Freitag, für 350 am Sonnabend, für 220 am Dienstag; achttägig: für 90 am Sonnabend, für 22 am Freitag — Der Ausschuss beschloss:

nach Lage der Sache von einer sofortigen ortsstatutarischen Regelung der Lohnzahlung abzusehen, dagegen die freiwillige Zahlung am Freitag (an Stelle jeden andern Wochentages) überall, als im wirthschaftlichen Interesse der Arbeiter gelegen, zu befürworten, auch da, wo die seither übliche vierzehntägige Lohnzahlung beibehalten wird. In letzterem Falle wird eine dem thatsächlichen Verdienst entsprechende regelmässige Abschlagszahlung (nicht Vorschuss) am Zwischen-Freitag empfohlen. — Im Prinzip erklärt sich der Ausschuss für achttägige Lohnzahlung am Freitag und empfiehlt diese Zahlung überall da, wo seither schon achttägige Lohnzahlung, jedoch an anderen Wochentagen als am Freitag stattfand, namentlich überall da, wo nach Tagelohn bezahlt wird. — Dieser Beschluss soll durch öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern und Zirkular an die Arbeitgeber zur Ausführung empfohlen werden.

Die Anregung des GG.-Ausschusses hatte zunächst zur Folge, dass der Stadtvorstand sich entschloss, die bei der Stadt beschäftigten ca. 100 Arbeiter statt wöchentlich am Sonnabend, künftig wöchentlich am Freitag auszuzahlen. Sodann, 16. Oktober beschloss dann der Gemeinderath ausdrücklich, den Antrag gut zuheissen und den Vollzug dem G.G.-Ausschuss anheimzugeben. Das Stadtschultheissenamt macht ausserdem seinerseits die Empfehlung der Freitags-Lohnung öffentlich bekannt.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Verzögerung der Errichtung von Gewerbegerichten in Würzburg und Zwickau. Aus den Zeitungen entnehmen wir, dass in Würzburg und in Zwickau Verhandlungen wegen Errichtung von GG. im Gange sind, und dass in beiden Städten, insbesondere in Würzburg, über den langsamen Gang dieser Verhandlungen seitens der Arbeiter geklagt wird. Wir können die Berechtigung dieser Klagen im einzelnen nicht untersuchen. Zuweilen mögen für die Behörden ja Rücksichten in Betracht kommen, welche den Arbeitern nicht bekannt sein können; so wenn s. Zt. in Bockenheim die Regierung im Hinblick auf die bevorstehende Vereinigung mit Frankfurt es ablehnte, auf die Begründung eines GG. hinzuwirken. Jedenfalls wäre es im höchsten Grade wünschenswerth, wenn die berathenden Stellen sich über die Gründe der Verzögerung offen aussprächen. Würzburg ist eine Stadt von 68–70 000 Einwohnern. Im ganzen Reich giebt es keine Stadt derselben Grösse, die nicht ein GG. besässe, und Zwickau mit seinen ca. 50 000 Einwohnern steht, wenigstens im Königreich Sachsen, auch vereinzelt da.[1]) Der Wunsch nach Begründung eines GG. bezeigt, dass die Arbeiter des betreffenden Distrikts an den örtlichen Dingen sich betheiligen, ihre Interessen innerhalb der vom Gesetz ausdrücklich freigelassenen Weise vertreten wollen, und es liegt jedenfalls mehr im öffentlichen Interesse, wenn sie hierin bestärkt werden, als wenn das Misstrauen in ihnen erweckt wird, man wolle nicht, dass sie zur Ausübung der ihnen von Gesetz zugestandenen Theilnahme an der Rechtssprechung zugelassen würden.

[1]) Vgl. das Verzeichniss der Gewerbegerichte und die Vorbemerkung dazu in der Beigabe zu No. 4 (Sp. 113).

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 90 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Bekanntmachungen.

Die Stelle des

Bürgermeisters

hiesiger Stadt ist **zum 1. April 1896** zu besetzen. Gehalt:

für das 1. 2. 3. Dienstjahr 6000 M.
„ „ 4. 5. 6. „ 6500 „
„ „ 7. 8. 9. „ 7000 „
„ „ 10. 11. 12. „ 7500 „

Bewerber, welche die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen und sich in der Verwaltung praktisch bewährt haben, wollen ihre Meldungen bis **zum 15. November cr.**

an den Unterzeichneten, unter der Adresse des Magistrats einsenden.

Grundenz, den 9. Oktober 1895.

Der Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung
Obuch, Rechtsanwalt.

Infolge der Wahl des bisherigen Inhabers zum ersten Bürgermeister der Stadt Erfurt wird die Stelle des **zweiten Bürgermeisters** hierselbst voraussichtlich binnen Kurzem erledigt.

Das pensionsberechtigte jährliche Gehalt beträgt 8000 M.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungen **bis spätestens den 15. November d. J.** an den Stadtverordnetenvorsteher, Geheimen Regierungsrath Professor Dr. Dittenberger hier, gelangen lassen.

Die Anstellungsbedingungen können vom Stadtsekretariat bezogen werden.

Halle a. S., den 9. Oktober 1895.

Im Auftrage der Stadtverordnetenversammlung
Der Vorsteher
W. Dittenberger.

Die Stelle des hiesigen **Stadtsyndikus**, mit welcher — vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses — ein alle 3 Jahre um 300 M. steigendes Gehalt von 4500 bis 6000 M. verbunden ist, soll neu besetzt werden. Für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst befähigte Bewerber, namentlich solche, die sich im Verwaltungs- bezw. Kommunaldienste schon bewährt haben, wollen ihre Gesuche unter Vorlage von Zeugnissen **bis zum 1. Dezember d. J.** bei uns einreichen.

Der Stadtsyndikus muss der Provinzial-Wittwenkasse angehören und einen Theil der Beiträge selbst übernehmen.

Celle, den 21. Oktober 1895.

Der Magistrat der Stadt Celle
Denicke.

Für Magenkranke

und Blutarme. 3 Liter feinsten reinen Spanier Blut- und Magenwein in Korbfl. Mk. 6.25, desgleichen 3 Liter Menefer Ausbruch „Perle Ungarns“ Mk. 9.50, 3 Liter Medicinal-Cognac, feinste reine Saarer Mk. 8.—, 3 Liter Cognac, fine Champagner Mk. 12.—, 3 Liter alten feinsten Porto, Madeira, Sherry, Sacramine-Chinin, Malaga, Vino Vermouth, Marsala ꝛc. Mk. 6.25. 3 Liter ächten feinsten Jamaica-Rum Mk. 8.50, alles incl. Flasche franco gegen Nachnahme. Belobigungen meiner Weine und Dankesschreiben von Magenleidenden laufen täglich ein.

Weingroßhandlung
Richard Kox, Duisburg a. Rh.

Durch den Rücktritt des zeitigen Bürgermeisters in den Staatsdienst wird die Stelle des

Vorstehers

des hiesigen Stadtmagistrats **am 1. November d. J.** frei.

Wir fordern deshalb geeignete Bewerber hiermit auf, sich schriftlich

bis zum 1. Dezember d. J.

bei uns zu melden und bemerken, dass statutarischer Bestimmung zufolge die Wahl auf 6 Jahre erfolgt und das Anfangsgehalt in jedem einzelnen Falle von den städtischen Behörden festgesetzt werden muss und zwar zwischen 5000 und 4500 M.

Nebenbeschäftigung irgend welcher Art ist nur mit Zustimmung der städtischen Behörden zulässig.

Blankenburg a. Harz, den 10. Oktbr. 1895.

Der Stadtmagistrat
Glaser.

Die durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigte Stelle des

Kreis-Baumeisters

für den hiesigen Kreis, welchem die Leitung der Neubauten und der Unterhaltung der Chausseen obliegt, soll vom 1. Februar nächsten Jahres ab wieder besetzt werden. Mit der Stelle ist ein jährliches Gehalt von 2500 M. verbunden. Der Inhaber erhält ferner eine jährliche Dienstaufwandsentschädigung von 900 M., aus welcher Schreibhilfe, Schreibmaterialien, Bureauunkosten zu bestreiten sind. Dagegen werden Drucksachen und die zur Bereisung der Chausseen erforderlichen Fuhren vom Kreise bezahlt.

Die Anstellung erfolgt gegen eine beiden Theilen zustehende dreimonatliche Kündigung. Bewerber, welche bereits Erfahrung im Chausseebau besitzen, wollen ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung eines Lebenslaufes und der Zeugnisse mir **bis zum 15. November d. J.** einreichen.

Gross-Wartenberg, den 15. Oktober 1895.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
Graf York von Wartenburg.

Bei der Verwaltung der unterzeichneten Berufsgenossenschaft findet ein gut empfohlener, zuverlässiger **Beamter**, der im Verwaltungsfache und in der Bearbeitung von Unfallangelegenheiten Erfahrungen besitzt und nachweislich befähigt ist, den umfangreichen Schriftwechsel eines grösseren Bureaus selbständig zu erledigen, dauernde Stellung.

Bewerbungen sind unter genauer Angabe der seitherigen Thätigkeit und unter Beziehung der Gehaltsansprüche an die

Rhein.-Westf. Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft
Düsseldorf

zu richten.

Als vierter, selbständiger Teil der „Allgemeinen Naturkunde“ erschien soeben:

Erdgeschichte

von
Prof. Dr. **W. Neumayr.**

Zweite, von Prof. **Dr. V. Uhlig** neubearbeitete Auflage.
Mit 373 Textbildern, 4 Karten u. 34 Tafeln in Farbendruck u. Holzschnitt.
28 Lieferungen zu je 1 Mark oder 2 Halbfranzbände zu je 16 Mark.

Vollständig liegen von der „Allgemeinen Naturkunde“ vor: **Brehm, Tierleben.** 10 Halbfranzbände zu je 15 Mk. — **Haacke, Schöpfung der Tierwelt.** In Halbfranz, 15 Mk. — **Kunze, Der Mensch,** 2 Halbfranzbände zu je 15 Mk. — **Natzel, Völkerkunde,** 2 Halbfranzbände zu je 16 Mk. — **Berner, Pflanzenleben,** 2 Halbfranzbände zu je 16 Mk.
Erste Lieferungen durch jede Buchhandlung zur Ansicht. — Prospekte kostenfrei.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.

Bestellungen auf „Neumayr's Erdgeschichte“ nimmt jederzeit zu bequemen Bezugsbedingungen an die **Sortiments-Abteilung** von **Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstraße 44.**

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8

Soeben gelangte zur Ausgabe

M. von Brauchitsch

Preußische Verwaltungsgesetze

Nach dem Tode des Verfassers
umgearbeitet, fortgeführt und herausgegeben von
Studt Geheimer Oberregierungs-Rath, Oberpräsident der Provinz Westfalen
und
Braunbehrens Amtsgerichtsrichter im Ministerium des Innern

Erster Band

Dreizehnte von den Herausgebern selbst als fünfte Bearbeitung völlig erneuerte und bis auf die Gegenwart fortgeführte Gesammtauflage

Geh. gebunden M. 8, portofrei M. 8,50

Die neue, nunmehr fünfte Bearbeitung berücksichtigt sämmtliche seit 1891 eingetretenen Neuerungen und Aenderungen auf den Gebieten der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Auf letzteren sind die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts bis Bd. XXVII der amtl. Sammlung benutzt, sowie zahlreiche im „Preußischen Verwaltungsblatt“ abgedruckte und eine große Reihe von ungedruckten Entscheidungen mitheranzugezogen worden.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 14. November 1895. Nummer 7.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Die Revision des Deutschen Handels-Gesetzbuchs und die Handlungsgehülfen. Von Dr. jur. M. Quarck 177

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 182
Bekämpfung sozialer Bestrebungen im Deutschen Reich.

Kommunale Sozialpolitik . . . 183
Kommunale Nothstands-Fürsorge in Stuttgart.
Kommunal-Etat für Kinder-Speisung in Christiania.
Zwangsweise Häuserversicherung für mecklenburgische Städte.
Haftpflicht der Gemeinden.
Hessischer Städtetag.

Soziale Zustände 185
Arbeits-Verhältnisse der Kellner in Hamburg.
Militärdruckerei in München.
Wochenlohn und Arbeitszeit in England.

Landwirthschaft 186
Agrarenqueten in Süddeutschland und Oesterreich.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 188
Maximal-Arbeitstag und Ueberstunden in Oesterreich.
Uebertretungen der Sonntagsruhe in österreichischen Bäckereien.
Sonntagsruhe auf deutschen Eisenbahnen.
Fabrikinspektion in thüringischen Kleinstaaten.
Weibliche Fabrikinspektoren in England.

Versicherung. Sparkassen . 190
Die Heranziehung der Arbeiter zu ehrenamtlicher Thätigkeit. Zur Abänderung der Reichs-Versicherungsgesetze. Von Stadtrath Dr. K. Flesch.
Konferenz für Revision der Reichs-Versicherungsgesetze.

Gesundheitspflege 194
Apotheken als Spekulations-Objekte in Baden.

Wohnungswesen 195
Minderung der Obdachlosigkeit durch Aufhebung des Kahlpfändungs-Rechts.

Erziehung, Schule, Volksbildung 195
Volksthümliche Universitäts-Kurse in Wien. Von Privatdozent Dr. H. Rauchberg.
Kaufmännische Lehrlingsheime in deutschen Städten.
Kindersport in Chemnitz.

Litterarische Neu-Erscheinungen 198

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die Revision des Deutschen Handels-Gesetzbuchs und die Handlungsgehülfen.

Am 21. November tritt im Reichs-Justizamt eine aus Juristen und Prinzipals-Vertretern in fast gleicher Anzahl zusammengesetzte Kommission zusammen, welche die Abänderung des Deutschen Handels-Gesetzbuches vorberäth. In halbamtlichen Mittheilungen wird als spezieller Anlass zu diesen Berathungen die formelle Nothwendigkeit bezeichnet, die Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches mit denjenigen des neuen bürgerlichen Gesetzbuches in Einklang zu bringen; „nebenbei“ solle dasjenige mit erledigt werden, was sich sonst als absolut unabweisbar für die Revision aufdrängt. Grosse Gesichtspunkte werden also bei der Abänderung nicht maassgebend sein; kein Wunder, dass derjenige, welcher den jetzt maassgebenden Stellen am allerfernsten liegt, am allerwenigsten in Frage gekommen sein dürfte bei den Vorbereitungen für die Revisionsarbeiten: die Geltendmachung der Ansprüche der arbeitenden Klasse im Handelsgewerbe bei der Neuformulirung des Handelsrechts. Wie die Kommission für das bürgerliche Gesetzbuch in der Hauptsache unberührt geblieben ist von allen Kundgebungen rechtskundiger, sozialpolitischer und direkt betheiligter Seite für die Beachtung der Ansprüche der besitzlosen Klassen im Allgemeinen für das generelle bürgerliche Recht, so fehlt im Reichs-Justizamt jedes Verständniss für die soziale Gleichberechtigung der Gehülfen neben den Prinzipalen auf diesem speziellen Rechtsgebiete. Es wurde ja in dieser Zeitschrift (No. 6, Sp. 166) bereits ausgeführt, dass die vom Reichsanzeiger angekündigte Zuziehung von Gehülfen-Vertretern zur Berathung derjenigen Theile des Handels-Gesetzbuchs, welche ihre „besonderen Interessen“ berühren, das formelle Eingeständniss davon ist, dass man das Handelsrecht im Ganzen nach wie vor als Unternehmerrecht festlegen will. Ich habe hier noch hinzuzufügen, dass wahrscheinlich auch die Auswahl der Gehülfen-Vertreter zur Mitberathung jener Theile sehr einseitig sein wird, jedenfalls nicht erfolgt nach Befragung der Betheiligten. Eine süddeutsche Gehülfen-Vereinigung, die zuerst in ihrem Fachblatte die Zuziehung anregte, erhielt wenigstens dieser Tage aus dem Reichs-Justizamt den Bescheid, dass die Auswahl der Personen bereits getroffen sei. Keine deutsche Gehülfen-Vereinigung ist jedoch um diese Auswahl befragt worden. Es kann sich höchstens um Abmachungen mit Vorstands-Mitgliedern handeln, die versäumten, sich mit ihren Vereinen ins Benehmen zu setzen; wahrscheinlich auch nur um eine Richtung unter den Gehülfen-Organisationen, nämlich um die auf dem Standpunkt der „Harmonie mit dem Prinzipal“ stehende, während die Vereinigungen, welche das Klasseninteresse der Gehülfen gegen den Prinzipal vertreten, unberücksichtigt bleiben zu sollen scheinen. Dadurch wird der ursprüngliche Missgriff des Reichs-Justizamts noch einmal verschlimmert. Als vor 38 Jahren zu Nürnberg im Gebäude der dortigen Handelsschule die vom Deutschen Bund berufene Kommission als Testaments-Vollstreckerin der bürgerlichen Umwälzung von 1848 zusammentrat, um das allgemeine deutsche Handels-Gesetzbuch nach preussischen und österreichischen Entwürfen so zu formuliren, wie es 1861 in den deutschen Hauptstaaten zur Einführung gelangte, da sassen neben etwa 12 Staatsbeamten 4 Industrielle und Kaufleute aus Berlin, Nürnberg, Augsburg und Heilbronn, auch lauter Prinzipale. Die etwa 40 Jahre sozialer Entwicklung seitdem sind an den heute maassgebenden Stellen so spurlos vorübergegangen, dass sie für die neue Vorberathung des deutschen Handelsrechtes als ihre Hauptaufgabe ansehen: die Verstärkung des Unternehmer-Elementes

Digitized by Google

in der Sachverständigen-Kommission, die Verdoppelung der Prinzipal-Vertreter.

Wenn also nicht in letzter Stunde noch eine Aenderung erfolgt, die der Einsicht des Reichs-Justizamtes wahrlich keine Schande machen würde, so wird sich die Mitwirkung der so merkwürdig ausgewählten Gehülfen-Vertreter auf die Revision des fünften und sechsten Titels im ersten Buch des Handels-Gesetzbuchs beschränken. Der fünfte Titel handelt von den Prokuristen und Handlungs-Bevollmächtigten (Institoren) als juristischen Stellvertretern des Prinzipals beim Abschluss von Rechtsgeschäften und berührt soziale Interessen in geringerem Grade; der sechste Titel dagegen behandelt speziell den Inhalt des Dienstvertrages zwischen Prinzipal und Gehülfen und müsste, wenn die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Gehülfen gebührend bei der Revision berücksichtigt werden, völlig verändert aus derselben hervorgehen. Aber dazu wird vermuthlich von irgend einer Seite die Vorfrage aufgeworfen werden: gehören denn die den Dienstvertrag betreffenden Bestimmungen überhaupt in das Handels-Gesetzbuch und nicht vielmehr in die Gewerbeordnung? Und da es nicht ausgeschlossen ist, dass diese Vorfrage dazu benutzt wird, die bessere Regelung des kaufmännischen Arbeitsvertrags überhaupt für die bevorstehende Revision des Handels-Gesetzbuches zu hintertreiben, so verlohnt wohl ein kurzes Eingehen auf dieselbe.

Sie ist schon bei Abfassung des jetzigen Handels-Gesetzbuches gestellt worden. Der preussische und der „ministerielle“ österreichische Entwurf[1]) für die Nürnberger Vorberathungen von 1857 enthielten solche Normativ-Bestimmungen für den kaufmännischen Arbeitsvertrag; bei dem letzteren wurden sie allerdings durch die Weiterberathung im österreichischen Reichsrath ausgemerzt. Der österreichische ministerielle Entwurf aus der Zeit Bach's und Thun's war eben erheblich weiter als der preussische gegangen. Er wollte zwar eine Art privilegirter Gehülfen in den Buchhaltern und Kassirern mit noch günstigeren Kündigungs-Bedingungen etc. als für die Kommis schaffen, aber er schlug ausserdem eingehende Schutzbestimmungen für die Lehrlinge gegen Missbrauch durch den Prinzipal, Vorschriften über Gehaltszahlung, Schadloshaltung bei rechtswidriger Entlassung u. A. m. vor. Die Nürnberger Vorberathungen hielten sich an den preussischen Entwurf, der im Wesentlichen die Vorschriften des heutigen sechsten Titels hatte. Man ging auf die weiterreichenden österreichischen Vorschläge gar nicht ein; weshalb, ist aus den Protokollen nicht ersichtlich. Man lehnte aber auch bei der ersten und dritten Lesung die von Sachsen, Hannover und Mecklenburg gestellten Anträge ab, den Titel zu „omittiren“; die beiden Einwände, dass „diese Verhältnisse nicht sowohl in ein Handels-Gesetzbuch, als in eine Gewerbeordnung“ bezw. in die einzelstaatlichen Gewerbegesetze gehörten (Sachsen und Hannover), sowie dass sich „ein besonderes Bedürfniss nicht anerkennen lasse“, und sie „keineswegs für alle Verhältnisse passten (z. B. nicht für den kleinen Kaufmann einer kleinen Stadt)“, wie Mecklenburg meinte, fanden deshalb keine Unterstützung, weil es wünschenswerth sei, auch hierin Rechtsgemeinsamkeit zu erzielen.[2]) Hoffentlich geht die vom 21. November ab in Berlin tagende Sachverständigen-Kommission nicht hinter diesen Standpunkt zurück. Nicht etwa deshalb, weil die Handlungsgehülfen nicht mit den Arbeitern in der Gewerbeordnung „zusammengeworfen“ werden dürften. Es geht ihnen gegenwärtig theilweise schlechter als Arbeitern, und kaufmännische Sonntagsruhe, wie kaufmännischer Fortbildungsschul-Zwang sind bereits in der neuen Gewerbeordnung von 1891 (§§ 105b, 120 und 154) für sie mit geregelt. Sondern deshalb, weil die Gehülfen auf Abänderung der Gewerbeordnung nicht warten können, und weil es höchste Zeit wird, dass man die jetzt sich bietende Gelegenheit benutzt, wenn die Verhältnisse der „jungen Leute“ und namentlich der weiblichen Angestellten nicht ganz unhaltbar werden sollen. Es mag auch garnichts schaden, wenn dem Unternehmer mitten im Gesetzbuche für seine rechtlichen Beziehungen zu seinen Kontrahenten durch einen ausführlichen Abschnitt zum Bewusstsein gebracht wird, dass er neben Handelspflichten auch soziale Pflichten gegen sein Personal hat. Mit der Ausdehnung der Gewerbegerichte auf Kaufleute, mit der Regelung der Arbeitszeit hat man die Gehülfen auf Sondergesetze vertröstet, von denen man seit Jahresfrist nichts mehr hört. Es wäre schlimmer als ein Aktentrost, wenn man das kaufmännische Personal auch bei der Revision des Handels-Gesetzbuches auf Wohlthaten verweisen wollte, die später kommen sollen. Auch in dem vor Kurzem verabschiedeten Binnenschifffahrts-Gesetze hat man übrigens die Verhältnisse der Arbeiter in diesem Gewerbe (freilich in ganz ungenügendem Maasse) mitgeregelt.

Und nun die Revision des sechsten Titels: Von den Handlungsgehülfen. Als Haupt-Grundsatz der Revision möchte ich hinstellen: das kaufmännische Personal muss durch Zusätze und Aenderungen des Titels mindestens diejenigen Schutz-Vorschriften erhalten, die im Titel VII der Gewerbeordnung §§ 113 bis 133 für gewerbliche Arbeiter bereits vorhanden sind. Die Regelung des kaufmännischen Arbeitsvertrages im jetzigen Handels-Gesetzbuch, das die „Natur der Dienste“ „in Ermangelung einer Uebereinkunft“ durch Ortsgebrauch oder Gerichtsermessen (Art. 57) bestimmen lässt, den Grundsatz der völligen Vertragsfreiheit bei der Regelung der Kündigungsfrage (Art. 61) festhält und ihn nur ganz schwach bei der Frage der Krankenversorgung (Art. 60) und der Entlassungs- bezw. Austrittsgründe (Art. 64—65) durchbricht; eine Regelung, die also fast ganz auf dem Standpunkt der absoluten Vertragsfreiheit steht, ist durch die soziale Entwickelung überholt. Die Vertragsfreiheit hat zu solchen Uebergriffen der wirthschaftlich stärkeren Prinzipale geführt, dass sie zur gänzlichen Unfreiheit der Angestellten verkehrt ist. Die geflissentliche Umgehung einer vorherigen schriftlichen Festsetzung des Arbeitsvertrags, wie sie höher stehenden Gehülfen gegenüber von den Prinzipalen geübt wird, damit der in eine Stelle auf vage Versprechungen hin Eingetretene dann jede Bedingung unterschreiben muss, die ihm mit der Androhung der Wieder-Entlassung nachträglich vorgelegt wird; andererseits die berüchtigten „Geschäftsordnungen“ grosser Bazare, die nicht etwa nur in Grossstädten, sondern auch in Provinzial-Orten vorkommen und namentlich das untere Verkaufs-Personal schutzlos machen — das sind nur zwei Beispiele nach zwei Richtungen für unzählige Auswüchse, die dem Boden der „Vertragsfreiheit“ des Handels-Gesetzbuches entsprossen. Unhaltbar neben einer Revision, die diesen Dingen zu Leibe geht, ist dann freilich auch jene Bestimmung des noch in der Vorbereitung befindlichen, für den im Dezember zusammentretenden Reichstag bestimmten Gesetzentwurfes über unlauteren Wettbewerb, welche die Handlungsgehülfen mit Gefängnissstrafen bedrohen will, die Branchekenntnisse anderweit verwerthen, deren Geheimhaltung sie — wahrscheinlich oft unter dem härtesten wirthschaftlichen Zwang — vorher ausdrücklich versprechen mussten. Dagegen sind die Reichstags-Beschlüsse aus der letzten Wintersession bezüglich Einführung einer monatlichen Minimal-Kündigungsfrist mit dem Zusatze, dass nur von Monats-Letzten auf den Ersten des zweitfolgenden Monats-Ersten gekündigt werden darf, sehr wohl verwerthbar; sie bilden in dieser Formulirung das Ergebniss langjähriger Erörterungen im Gehülfenstande und schueiden wenigstens die Möglichkeit einer gänzlichen Unsicherheit der Existenz auf Grund 14tägiger, wöchentlicher und eintägiger

[1]) Protokolle der Kommission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches (Würzburg, Stahel, 1858). Beilageband, I. Theil, S. 126 ff.

[2]) A. a. O. I. Theil, XIII. Sitzung, S 101.

Digitized by Google

Kündigungsfristen ab, wie sie jetzt in den Grossstädten nicht selten sind. Es ist richtig, dass sich hier deutsches Gehülfenrecht gerade umgekehrt entwickelt, als englisches und amerikanisches. In den letztgenannten Kulturstaaten ist die vollste Bewegungsfreiheit beider Theile das von ihnen Angestrebte; man findet sich und geht auseinander, ohne Zeugniss, ohne Kündigung, wenigstens bei den Durchschnittsstellen. Aber daneben steht die völlige Koalitionsfreiheit der Gehülfen, die wir nicht haben, steht ein riesenhaft entwickelter Verkehr, den wir noch entbehren. Deshalb würde auch das Recht auf Zeugnisse für deutsche Handlungsgehülfen festzulegen sein, wie es für deutsche Arbeiter in § 113 der Gewerbeordnung festgelegt ist. Dem waffenstarrenden Lande der allgemeinen Dienstpflicht würde es auch gar wohl anstehen, die Bestimmung des Art. 341 im schweizerischen Obligationenrecht zu übernehmen, nach welcher „bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrage der Dienstpflichtige seiner Ansprüche auf die Vergütung nicht verlustig geht, wenn er durch ... Militärdienst ... auf verhältnissmässig kurze Zeit“ (Reserveübungen) „an der Leistung seiner Dienste verhindert wird.“ Nach dem Vorgange des „ministeriellen“ österreichischen Entwurfes von 1857 wäre eine Bestimmung angesichts mannigfacher Erfahrungen durchaus nicht überflüssig, welche besagt, dass das Gehalt am letzten jedes Monats baar und ohne Abzug zu zahlen ist, und die Vorschläge desselben Entwurfes, welche das Lehrlingswesen und seine Regelung betreffen, sind eigentlich 1895 weit aktueller noch als 1857, namentlich diejenige, dass sich der Lehrling nur „zu allen erlaubten, seinen Fähigkeiten und Kräften angemessenen und mit dem Stande vereinbaren Geschäften“ verwenden lassen muss. Freilich wird einigermaassen Ordnung in die anarchischen Lehrlings-Zustände des deutschen Handelsgewerbes erst einziehen, wenn die obligatorische Fortbildungsschul-Pflicht bis mindestens zum 16. Jahre eingeführt und der Arbeitstag dieser jugendlichen Kräfte sehr erheblich gesetzlich beschränkt ist.

Das Gebiet der gesetzlichen Schutz-Fürsorge für Handlungsgehülfen und -Lehrlinge liegt seit 1861 so völlig brach, dass der Wünsche zur jetzigen Revision des Handels-Gesetzbuches wahrscheinlich mehr sein werden, als sie die Sachverständigen-Kommission im Reichs-Justizamte auf den ersten Anlauf bewältigen kann. Der nüchterne Beobachter wird sich darüber keinen Täuschungen hingeben. Er wird schon jetzt geneigt sein, zu sagen: in magnis voluisse sat est! Zieht man Gehülfen-Vertreter nicht bloss von der einen Seite, sondern aus allen vorhandenen Richtungen zu der Arbeit heran, machen sich auch die juristischen Mitglieder der Kommission einigermaassen mit den thatsächlichen Verhältnissen im Handelsgewerbe, z. B. durch das Studium wenigstens der immer noch so lückenhaften Reichsenquête von 1892 bekannt, und legt man dann wenigstens bei den oben berührten Hauptpunkten die Axt an die manchesterliche „Vertragsfreiheit“ des jetzigen Tit. VI des Handels-Gesetzbuches, so wäre schon manches gewonnen. — Auf die Orientirung der Kommission über die thatsächlichen Arbeitsverhältnisse kommt alles an, dann kann sie den dankbaren Aufgaben, die ihrer warten, nicht ausweichen. Und hierzu erinnere ich schliesslich daran, dass eines ihrer bekanntesten und geistvollsten, auch freimüthigsten Mitglieder, das Jurist und Bankdirektor zugleich ist, vor noch nicht allzu langer Zeit ein vielbesprochenes Buch über die Revision des Handels-Gesetzbuches geschrieben hat, in welchem die Handlungsgehülfen — überhaupt nicht vorkommen.

Frankfurt a. M. M. Quarck.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Bekämpfung sozialer Bestrebungen im Deutschen Reich. Die neuesten Nachrichten von diesen Bekämpfungen[1]) zeigen zwei Angriffs-Objekte: die evangelische Geistlichkeit und die Universitäten. Der Kampf gegen die evangelischen Geistlichen, welche für eine soziale Hebung der unteren Klassen, besonders auf dem Lande, eingetreten sind, hat zur Aufstellung einer Liste von 7 Geistlichen geführt, gegen welche die Konservative Korrespondenz ein Einschreiten der Kirchenbehörden verlangt, weil ihre Thätigkeit friedestörend sei und auf der verwerflichen Absicht beruhe, die Arbeiter zu umschmeicheln und sich einen möglichst zahlreichen Anhang von Unzufriedenen zu schaffen. Es sind dies die Pastoren Göhre-Frankfurt a. O., Naumann-Frankfurt a. M., Rauh-Kladow, Kötzschke-Sangerhausen, Wittenberg-Liegnitz, Wagner-Pirtzschen, Habermann-Zwinge. Ueber die 5 Erstgenannten ist von uns bereits früher berichtet worden. Wagner hat, ebenso wie Wittenberg, sich über Unsittlichkeit auf dem Lande ausgesprochen und dabei auf die Mitschuld der besitzenden Klassen hingewiesen. Der Letztgenannte, Pastor Habermann in Zwinge am Harz, ist als Sozialpolitiker nicht bekannt, und Naumann, der in einem geschichtsphilosophisch gehaltenen Aufsatze („Die gesellschaftlichen Pastoren“, Zukunft vom 9. Nov.) diese Angelegenheit, sowie das prinzipielle Verhältniss von Konservativ und Christlich-Sozial behandelt, sieht keinen anderen Erklärungsgrund als einen blossen Racheakt für eine Schrift, in der Habermann vor mehr als zwei Jahren die Konservativen vom religiösen Standpunkt aus kritisirt hat.[2]) An einen der Genannten, Kötzschke-Sangerhausen, ist eine Erledigung vor das Konsistorium ergangen, — von den Universitäten hat das Verfahren gegen den Berliner Privatdozenten Dr. Leo Arons wegen seiner Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei im vergangenen Sommersemester damit geendet, dass die philosophische Fakultät den von ihr erwarteten Antrag auf Remotion nicht gestellt hat; und das gleichzeitig vorbereitete Verfahren gegen den Marburger Professor Stengel, welcher eine Vorladung vor den Universitäts-Kurator erhalten hatte, weil er als deutsch-freisinniger Reichstags-Kandidat in der Stichwahl seinen Wählern empfohlen hatte, ihre Stimmen dem sozialdemokratischen Kandidaten zu geben, ist eingestellt worden. Aus dem eben begonnenen Wintersemester liegen wiederum einige Nachrichten vor. Hans Delbrück, Professor der Geschichte an der Universität Berlin (der früher freikonservative Abgeordnete), hatte in seinen Preussischen Jahrbüchern dafür eingetreten war, dass die Sozialdemokratie von den Behörden auf demselben Fusse wie alle anderen Parteien behandelt werden solle, erhielt am 2. Nov. eine strafgerichtliche Vorladung, um sich noch an demselben Tage auf Strafantrag des Ministers des Innern wegen Beleidigung der Polizei zu verantworten. Und am 7. November lag der philosophischen Fakultät der Universität Berlin ein Schreiben des Unterrichts-Ministers vor, betreffend Ausübung der Disziplinargewalt gegen den Privatdozenten Dr. Jastrow aus Anlass seines Buches „Sozialliberal“. Dieses Buch ist vor mehr als zwei Jahren erschienen.[3]) Gegen den Abschnitt, welcher die Aufhebung der Bergwerks-Abgaben unter sozialpolitischem Gesichtspunkt besprach, hatte damals der Handelsminister v. Berlepsch Strafantrag wegen Beleidigung gestellt, und die Staatsanwaltschaft hatte eine Gefängnissstrafe von zwei Monaten beantragt. Die Darstellung von der Aufhebung der Bergwerks-Abgaben erwies sich in dem gerichtlichen Verfahren als in den Thatsachen zutreffend. Wegen des daran geknüpften kritischen Schlusssatzes erkannte jedoch das Gericht auf eine Geldstrafe, und das Urtheil wurde durch Spruch des Reichsgerichts vom 11. Mai 1894 rechtskräftig. Die Nationalzeitung machte zu der Nachricht die Bemerkung: „Es bleibt abzuwarten, ob diese Mittheilung vollständig ist,

[1]) Die früheren s. „Soziale Praxis“ Jahrg. IV, Sp. 566 (vergl. auch Jahrg. IV, Sp. 538, 837; Jahrg. V, Sp. 96—98).

[2]) G. Habermann, Wider den Reichsboten. In Sachen des Evangeliums und der Freiheit. (Hefte zur Christlichen Welt No. 12) Leipzig, 1893. Verlag von F. W. Grunow.

[3]) J. Jastrow, „Sozialliberal“. Die Aufgaben des Liberalismus in Preussen. Berlin 1893. Verlag von Rosenbaum und Hart. 2. Aufl.

Digitized by Google

ob die Anregung sich in der That ausschliesslich auf ein anderthalb Jahr altes gerichtliches Urtheil gründet. Uns macht der Vorgang den Eindruck, als ob die, bekanntlich von der Regierung schon lange erwogene Frage, ob von den Privatdozenten so weit Zurückhaltung im öffentlichen Leben verlangt werden könne, wie die Professoren solche in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte beobachten müssen, formell zur Erörterung gestellt werden sollte." Tags darauf brachte jedoch die Nationalzeitung die Mittheilung, dass das jetzige Schreiben des Unterrichtsministers sich in der That auf die Anfrage beschränke, ob die Fakultät von jener Verurtheilung Kenntniss erhalten, und was sie daraufhin gethan habe. Diese Verfügung hänge damit zusammen, dass die Fakultäten nach ihren Statuten berufen seien, eine disziplinäre Aufsicht über ihre Privatdozenten auszuüben. Die Verzögerung erkläre sich zum Theil daraus, dass das Ministerium zunächst versucht habe, die Sache in gütlicher Weise auszugleichen. Auf diese Versuche hat Dr. Jastrow geglaubt, nicht eingehen zu sollen. — Unter den Studirenden der Berliner Universität war im vergangenen Semester die Rekonstituirung der „Sozialwissenschaftlichen Studentenvereinigung" durch den damaligen Rektor, Professor Pfleiderer, verboten worden. Am 15. Okt. der neue Rektor Professor Adolph Wagner, sein Amt angetreten hatte, haben die betheiligten Mitglieder die Erlaubniss erhalten, einen „Sozialwissenschaftlichen Studenten-Verein" zu begründen, und haben gleichzeitig die Beschwerde an den Minister zurückgezogen. Die Eröffnung des neuen Vereins ist am 1. Nov. erfolgt. Gleichzeitig kommt jedoch die Nachricht, dass in Halle, wo die Hindernisse für das Fortbestehen einer sozialwissenschaftlichen Studenten-Vereinigung bereits beseitigt waren, diese Hindernisse aufs Neue erwacht seien. Das Senatsurtheil, das in der Sache ergangen ist und in der Generalversammlung vom 2. Nov. einen Antrag auf Selbst-Auflösung veranlasste, ist bis jetzt nicht veröffentlicht. Der Antrag wurde zunächst noch abgelehnt.

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunale Nothstands-Fürsorge in Stuttgart. Die alljährlich wiederkehrende winterliche Arbeitslosigkeit pflegt die Stadtverwaltungen unvorbereitet zu treffen. Hat dann der Nothstand eine gewisse Höhe erreicht, auf welcher ein Eingreifen der Gemeinde unausweichlich erscheint, so pflegen die Berathungen und die damit verbundenen Verzögerungen zunächst das Uebel noch zu vergrössern. Dem wird durch das Verfahren vorgebeugt, welches die Stadt Stuttgart in diesem Jahre eingeschlagen hat. Schon im September wurden gewisse grössere, für die Stadt auszuführende Arbeiten, wie namentlich Erd-Aufschüttungen, Steinklopf-Arbeiten etc. etatisirt. Hierbei wurde, wie der Ober-Bürgermeister in der Gemeinderaths-Sitzung vom 31. Okt. mittheilte, ein solches Arbeitsquantum auf den Winter vorgesehen, dass selbst bei einem sehr strengen Winter voraussichtlich alle Stuttgarter Arbeitslosen beschäftigt werden können. Sollten ganz unvorhergesehene Ereignisse eintreten, so wird die Arbeitszeit namentlich der ledigen Arbeiter zum Theil gekürzt. Um den Gesammtplan beurtheilen zu können, wären genauere Angaben über Arbeitszeit und Löhne erwünscht, wie überhaupt die Nothstands-Aktionen der einzelnen Städte durch Veröffentlichung des einschlägigen Materials sich gegenseitig bedeutend fördern würden.

Kommunal-Etat für Kinderspeisung in Christiania. Die Stadtverordneten von Christiania haben nach einer Mittheilung der Vossischen Zeitung die Speisung aller bedürftigen Kinder der übrigen Volksschulen für das Etatsjahr 1895/96 beschlossen und dafür rund 38000 Kronen bewilligt. Eine Minderheit von 14 Mitgliedern wollte nur 10000 Kronen bewilligen. Die Speisung der Kinder bildete einen der Punkte auf dem Programm der Linken bei den vorigen Kommunalwahlen, die der Linken das Uebergewicht in der Stadtverordneten-Versammlung brachten. — Die feste Etatisirung dieses Postens bedeutet einen erheblichen sozialpolitischen Fortschritt, nicht nur gegenüber der privaten sog. Wohlthätigkeit, sondern auch gegenüber den ausnahmsweisen und jedesmal dem Prinzip aufs Neue abzuringenden Bewilligungen einzelner deutschen Grossstädte. Christiania ist eine Stadt von ca. 160000 Einwohnern, also etwa von der Grösse Königsbergs oder Hannovers. Die bewilligte und für den Gesammtbedarf ausreichende Summe beträgt in deutschem Gelde ca. 43000 M.

Zwangsweise Häuserversicherung für mecklenburgische Städte. Die Brandversicherungs-Gesellschaft für mecklenburgische Städte hat bei den Regierungen in Schwerin und in Neustrelitz beantragt: in allen der Gesellschaft angehörigen Städten die Zwangsversicherung der Häuser bei der Gesellschaft einzuführen. Die Gesellschaft dürfte zu den ältesten Feuerversicherungs-Verbänden Deutschlands gehören. Ihr erstes Statut wurde im Jahre 1785 landesherrlich bestätigt. Zweimal im Jahre treten die Bürgermeister der mehr als 40 Städte zu dem sogenannten Brandkonvent zusammen, um über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu beschliessen und die Aufbringung der Entschädigungsmittel zu bestimmen. Ausserdem erheben die einzelnen Städte Beiträge der Versicherten zu den örtlichen Kosten der Verwaltung. In den letzten zehn Jahren sind in Folge des Austrittes eines erheblichen Theils der Hausbesitzer, die anderen Anstalten den Vorzug gaben, die Versicherungssummen beträchtlich zurückgegangen, in Mecklenburg-Schwerin von rund 129 Millionen auf 115, in Mecklenburg-Strelitz von 14 auf 13 Millionen Mark.

Haftpflicht der Gemeinden. Ein Schüler der städtischen höheren Bürgerschule zu Düsseldorf hatte sich in der Turnstunde eine Verletzung an der rechten Hand zugezogen, als er mit einem andern Knaben im Auftrage des Turnlehrers eine Reckstange tiefer legen wollte. Der Vater des Schülers hat daraufhin gegen die Stadtgemeinde Düsseldorf Klage auf Ersatz des Schadens erhoben und dabei u. a. nachgewiesen, dass die Verletzung durch die mangelhafte und fehlerhafte Einrichtung des Recks herbeigeführt worden ist. Das Ober-Landesgericht in Köln führte aus, dass die höheren Schulen im Gebiete des rheinischen Rechts nicht, wie im Gebiete des preussischen Landrechts, schon als solche Korporationsrechte hätten. Im vorliegenden Fall habe die Stadtgemeinde Düsseldorf die Turngeräthschaften für den Turnunterricht zu beschaffen gehabt und auch beschafft. Hierbei sei sie verpflichtet gewesen, darüber zu wachen, dass die Geräthe für den Turnunterricht, zu welchem die Schüler theilnehmen müssen, mit allen nöthigen Schutzvorrichtungen gegen die beim Turnen möglichen Gefahren ausgestattet seien. Dieser Pflicht sei die Stadt schuldhafterweise nicht nachgekommen und habe deshalb für die Folgen einzutreten. — Auf dem Marktplatz von Werder a. H. stolperte kürzlich ein Schauspieler über einen hervorragenden Bordstein und brach sich einen Fuss. Der Verunglückte hat den Magistrat von Werder für die Erwerbslosigkeit verantwortlich gemacht und auf Schadloshaltung verklagt. — Alle diese Fälle bewiesen aufs Neue, welche Wichtigkeit für die Gemeinden die von uns schon wiederholt besprochene Haftpflicht-Versicherung hat. (Vgl. zuletzt Jg. IV., Sp. 1014.)

Der V. hessische Städtetag wurde am 4. November unter dem Vorsitz des Ober-Bürgermeisters Gnauth in Giessen abgehalten. Ausser den Bürgermeistern waren zum ersten Male auch Stadtverordnete anwesend. Der Städtetag sprach sich in Anlehnung an den Mainzer Beschluss vom 16. Februar 1892) dahin aus, dass in den Städten Schul-Vorstand und Kreis-Schulkommission wegfallen und deren Befugnisse einer Stadt-Schulkommission übertragen werden. Die Zusammensetzung der letzteren soll sich der jetzigen Zusammensetzung des Schulvorstandes anschliessen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass stets ein Schulinspektor Mitglied der genannten Kommission ist und nur zwei Oberlehrer Mitglieder sein können. Ferner fand die Versammlung zu Gunsten der Rektenversorgung folgende Beschlüsse:

1. Im Interesse der Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Gemeindebeamten empfiehlt der fünfte hessische Städtetag den Städten dringend, ihren Angestellten einen satzungsmässigen Anspruch auf Versorgung ihrer Hinterbliebenen zu gewähren. 2. Die Leistungen einer solchen Witwen- und Waisenversorgung sollen jedenfalls nicht zurückbleiben hinter denjenigen, welche zur Zeit das Zivildiener-Witwen-Institut den Angehörigen der hessischen Staatsbeamten gewährt. 3. Insofern ein Eintrittsgeld erhoben wird, ist dasselbe auf einen mehrjährigen Termin in Monatsraten zu vertheilen.

Digitized by Google

Soziale Zustände.

Arbeitsverhältnisse der Kellner in Hamburg. Die Reichskommission für Arbeiterstatistik hatte die Fragen der Kellnerenquête u. a. auch dem Vereins Hamburger Gastwirthe vorgelegt. Die von diesem ertheilten Antworten fand der Verein der Kellner und Berufsgenossen Hamburgs nicht zutreffend. Der Verein hat daher seinerseits 800 Fragebogen versandt, von denen 275 ausgefüllt zurückkamen. In diesen wurde über die Arbeitsverhältnisse von 755 Personen Auskunft gegeben, und zwar über 483 Kellner, 63 Kellnerlehrlinge und Burschen, 13 Buffetiers und Verwalter, 135 Hausdiener und Bierzapfer und 61 weibliche Angestellte. Nach diesen Angaben stellte sich die Arbeitszeit in Hamburg wie folgt:

Beruf	8—10 Stunden	10—12 Stunden	12—14 Stunden	14—16 Stunden	16—18 Stunden	18—20 Stunden	über 20 Stunden
Kellner	16	59	83	96	164	62	1
Kellnerlehrlinge und Burschen	—	6	5	12	34	5	—
Buffetiers	—	—	1	7	2	2	—
Hausdiener und Bierzapfer	—	9	22	15	61	27	—
Weibliche Personen	3	2	5	22	27	2	—
	19	76	116	152	288	98	1

Auch von einer Ruhepause ist nach der Erhebung nicht viel vorhanden. In der Statistik wird darüber folgendes Bild gegeben:

Beruf	Die Frage hatten verneinender überhaupt	Ohne Pause	Mit Pause	Darunter mit Pause: bis zu ½ Stunden	bis zu 1 Stunden	bis zu 2 Stunden	bis zu 3 Stunden	bis zu 3 Stunden und mehr
Kellner	434	161	273	13	97	94	69	
Kellnerlehrlinge und Burschen	53	22	31	8	14	5	4	
Buffetiers	11	4	7	1	4	1	1	
Hausdiener und Bierzapfer	116	53	63	4	28	22	9	
Weibliche Personen	61	29	32	13	9	7	3	
	675	269	406	39	152	129	86	

Ebenso ist festgestellt worden, dass die Mehrzahl der Gastwirths-Gehilfen nicht in jeder Woche einen Ruhetag hat, sondern dass die freien Tage meistens in zwei- bis dreiwöchentlichen Pausen folgen. Die näheren Feststellungen darüber ergeben nachstehendes Bild:

Beruf	Einen bestimmten Ruhetag	Keinen Ruhetag	Von 100 Personen hatten keinen Ruhetag	Von 100 Personen hatten einen Ruhetag
Kellner	259	163	61,3	38,6
Lehrlinge und Burschen	34	24	58,6	41,3
Buffetiers	3	9	25,0	75,0
Hausdiener, Bierzapfer	74	46	61,6	38,3
Weibliche Personen	18	13	78,8	21,3
	418	255	62,1	37,9

Der Monatslohn stellt sich wie folgt:

Beruf	Keinen	Bis 10 M.	Bis 15 M.	Bis 20 M.	Bis 25 M.	Bis 30 M.	Bis 40 M.	Bis 50 M.	Bis 60 M.	Bis 75 M.	Bis 90 M.	Bis 120 M.	Mehr als 120 M.
Kellner	221	18	30	66	13	77	—	—	—	—	—	—	—
Kellnerlehrlinge u. Burschen	11	19	10	9	2	3	—	—	—	—	—	—	—
Buffetiers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	5
Hausdiener, Bierzapfer	11	—	—	36	—	35	33	—	1	4	7	—	—
Weibliche Personen	11	22	21	9	2	6	—	2	1	—	—	—	—
	254	69	81	120	17	121	33	2	8	4	7	—	5

Wir haben diese vom Correspondenzblatt der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften veröffentlichten Ziffern deshalb ziemlich ausführlich wiedergegeben, weil die Reichskommission, deren Arbeiten seit gerade Jahresfrist bedenklich stocken, anscheinend Anstösse von aussen brauchen kann, die sie an die Nothwendigkeit ihrer Arbeiten mahnen. Obgleich sie sich als erste Themata die Verhältnisse der am schlechtesten gestellten Arbeiter ausgesucht hat, so scheint sie doch nicht einmal für diese (wie das Beispiel für Bäcker, Handlungsgehilfen, Kellner und Müller erkennen lässt) etwas durchsetzen zu können.

Militärdruckerei in München. Der „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker", das Gehilfenorgan, berichtet: „In München ist eine Armeedruckerei eingerichtet worden, in welcher 14 Soldaten (Kollegen) beschäftigt sind (11 Setzer, 3 Maschinenmeister), die unter Aufsicht eines Feldwebels stehen. Die Arbeitszeit beträgt 7 Stunden (8—12, 3—6 Uhr). Ein Mann hat während der Nicht-Arbeitszeit die Druckereilokale zu überwachen. Die Kollegen schlafen in der Kaserne, stehen aber ausser Verpflegung für welche sie pro Woche 11,40 M. entschädigt erhalten oder im Gesammten mit der üblichen Löhnung wöchentlich rund 18 M. Die Behandlung ist gut. Jeder in der Druckerei verwendete Mann hat ein Gelübde abzulegen, über alle internen Vorgänge, wie über alle Druckarbeiten die strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Den durch die Militärdruckerei verursachten Abgang an Druckarbeiten fühlen einige Privatdruckereien empfindlich, desgleichen unsere Kollegen und die Kassen." Da Arbeitszeit und Behandlung vom Standpunkte der Sozialpolitik aus Nichts zu wünschen übrig lassen, so scheint man sich an dieser Stelle staatlicherseits endlich davon überzeugt zu haben, dass beste Arbeitsbedingungen im Interesse des Unternehmers vollends dort liegen, wo er auf eine grosse Zuverlässigkeit der Arbeiter rechnet.

Wochenlohn und Arbeitszeit in England. Aus den Zusammenstellungen des Labour Department ergiebt sich die folgende Tabelle für die Veränderungen in der Arbeitszeit und der Wochenlöhne im Jahre 1893:

	Netto-Gewinn (+) oder -Verlust (—) an Wochenlohn während des Jahres	Abnahme der Arbeitszeit in einer ganzen Woche per Kopf
Baugewerbe	+ 3889 £ 0 s.	1,40 Stunden
Metallindustrie, Schiffbau, Maschinenindustrie	— 5466 „ 3 „	2,41 „
Bergbau	+ 14496 „ 6 „	1,47 „
Textilindustrie	— 964 „ 1 „	1,42 „
Kleiderindustrie	+ 285 „ 7 „	2,09 „
Andere Beschäftigungen	— 23 „ 15 „	2,24 „
Oeffentliche Angestellte	+ 795 „ 9 „	1,48 „
Im Ganzen	13072 £ 3 s.	1,40 Stunden.

Die Veränderungen in der Lohnhöhe bezogen sich auf 1 422 368 Fälle, die Veränderungen in der Arbeitszeit auf 34 649 Fälle.

Landwirthschaft.

Agrarenquêten in Süddeutschland und Oesterreich. Den Vorrang in der Aufnerksamkeit für die neuesten Erhebungen über agrarische Zustände verdient das Ergebniss der bayerischen Agrarenquête von 1894/95, das soeben veröffentlicht worden ist in der Schrift: „Untersuchung der wirthschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden des Königreichs Bayern."[1]) Eine Regierungserhebung mit allen Vorzügen und Mängeln des heutigen Verwaltungssystems; überreichliches und authentisches Material auf der einen Seite, Systemlosigkeit der Methode und mangelhafte Bearbeitung der Ergebnisse auf der anderen Seite. Dasselbe Bayern, welches soeben unter allen deutschen Bundesstaaten zuerst den richtigen Weg für die Bearbeitung und Veröffentlichung seiner Gewerbe-Inspektions-Berichte eingeschlagen hat, bietet hier Einzelberichte aus 24 Gemeinden im rohesten Zustande ohne jede Zusammenfassung, nur mit einer rein formellen Einleitung über Umfang und Ausführung der Enquête, die ihrerseits doch wieder ein Muster an methodologischer

[1]) München 1895, R. Oldenbourg. XXXII und 375 Seiten.

Digitized by Google

Öffenheit und Vollständigkeit ist. Und dabei haben Baden, Württemberg und Hessen mit ihren Agrarenquêten aus den 80er Jahren das gute Beispiel einer zusammenfassenden Bearbeitung gegeben. Die Erhebungskommissare für die 24 typischen Landgemeinden in Bayern waren meist praktische Landwirthe. Das macht ihre Erhebungen und Darstellungen ungemein lebendig, bis zur agrarischen Wärme dort, wo vom jüdischen Vieh- und Güterhandel die Rede ist; es fehlt aber jede statistische und agrarpolitische Schulung im Referiren, die man durch Beigabe geschulter Kräfte so leicht hätte erreichen können. In den meisten Einzelberichten ist auf „Besitzlisten" Bezug genommen, die man in der Veröffentlichung selbst vergeblich sucht; über die Besitzvertheilung, die Einwohnerzahl, die Berufsgliederung etc. ist nur dasjenige mitgetheilt, was dem Berichterstatter erwähnenswerth erschien. Daneben steht eine Fülle praktischer Beobachtungen, sozialer Augenblicks-Bilder und wohlgemeinter Kultur-Vorschläge, die auf die Nothwendigkeit der landwirthschaftlichen Be- und Entwässerung, der Pflege des Wegewesens im grossen Style, des Genossenschafts- und Unterrichtswesens hinweisen. Aber dies Alles muss erst noch verarbeitet werden, ehe es geniessbar ist. Fünf Schlusstabellen des Bandes sind ebensoviel schwache Anläufe, Einiges zusammenfassend darzustellen: die Grösse und den Werth des Grundbesitzes, den Immobiliarschulden-Stand und die Eintheilung in Besitzgruppen in den 24 Erhebungsgemeinden. Daraus möge die Uebersicht über das Verhältniss der Immobilienschulden zum Grundwerth der betreffenden Besitzgruppen folgen. Die Hypotheken betragen vom Gesammtwerth der Grundstücke:

	Gemeinden		kleinerer %	mittlerer %	grösserer Besitz %
1.	Wollomoos	Oberbayern	26,97	11,47	7,03
2	Eberting		18,05	17,11	13,22
3.	Polling		30,47	43,06	19,79
4.	Leibling		51,68	50,86	22,18
5.	Schalldorf	Niederbayern	35,40	28,64	9,40
6.	Zell		53,14	29,79	28,81
7.	Hassloch	Pfalz	15,64	11,39	—
8.	Trahweiler		15,43	14,38	3,61
9.	Trulben		18,08	19,25	6,11
10.	Kondrau	Oberpfalz und Regensburg	36,71	27,30	18,37
11.	Paulushofen		51,04	50,31	29,29
12	Sollbach		76,14	78,46	74,97
13.	Gesees	Oberfranken	30,58	21,68	22,14
14.	Mönchsambach		47,81	20,80	16,61
15	Bobengrün		41,09	39,30	32,85
16.	Hartershofen		8,76	13,35	1,18
17.	Petersaurach	Mittelfranken und Schwaben	26,90	8,30	8,10
18.	Vorra		44,64	22,27	22,40
19.	Oberessfeld	Unterfranken und Aschaffenburg	31,63	7,60	15,41
20.	Mainbernheim		30,12	10,14	13,23
21.	Rotheubuch		36,66	25,20	20,13
22.	Nassenbeuren	Schwaben und Oberbayern	36,13	40,63	31,58
23.	Genderkingen		37,71	28,97	36,72
24	Missen		31,52	24,28	27,66

Eine Uebersicht, die, alle Kritik an den Unterlagen derselben vorbehalten, ergiebt, dass nur in elf Gemeinden (No. 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 14, 15 und 21) eine regelmässige Abnahme der Verschuldung von unten nach oben vorhanden ist, während in fünf Gemeinden (No. 3, 11, 12, 16 und 22) auch der Mittelbesitz annähernd ebenso stark oder noch stärker verschuldet ist, als der Kleinbesitz, und in neun Gemeinden (No. 6, 12, 13, 17, 18, 19, 20, 23 und 24) der grössere Besitz annähernd dieselbe oder sogar eine höhere Schuldbelastung aufweist, wie der Mittelbesitz; wieder ein Beweis dafür, dass das Verhältniss des Gross-Grundbesitzes zum Kleinbesitz noch näher studirt sein will, ehe industrielle Analogien auf dasselbe angewendet werden können. Auf diese und andere Einzelfragen wird an der Hand des bayerischen Enquête-Bandes noch öfter zurückzukommen sein.

Das viel schmächtigere Ergebniss einer von entgegengesetzter Seite veranstalteten Erhebung liegt in der Broschüre vor: „Ergebnisse der Fragebogen-Erhebung über die ländlichen Verhältnisse Süddeutschlands. Veranstaltet durch den süddeutschen Unter-Ausschuss der sozialdemokratischen Agrarkommission und in dessen Auftrag bearbeitet von E. David." Hier wird das Ergebniss von etwa 250 Fragebogen-Antworten aus allen süddeutschen Staaten übersichtlich dargestellt. Die Erhebungspersonen waren Landwirthe, Arbeiter und Lehrer. Der Zweck der Arbeit ist offensichtlich: die Besonderheiten des kleineren und mittleren Grundbesitzes und Betriebes besonders herauszuheben, während sie bisher von der Partei des Verfassers oft übersehen wurden. Nebenbei fallen interessante Streiflichter auf das Kulturleben des flachen Landes (vgl. die „Nachtehen" der Tagelöhner und Aehnliches).

Zum Schluss stehe die Nachricht, dass die österreichische Regierung soeben in der Budgetkommission des Reichsrathes ebenfalls die Vornahme einer Agrarenquête zusagte. Die Methode soll sich den wirthschaftlichen und nationalen Eigenthümlichkeiten Cisleithaniens anpassen, wie der Minister ankündigte.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Maximal-Arbeitstag und Ueberstunden in Oesterreich. Wie der Maximal-Arbeitstag in Oesterreich praktisch gehandhabt wird, geht aus der offiziellen Publikation der Wiener Zeitung hervor. Darnach wurde im Quartal Juli-Sept. in Niederösterreich 41 fabrikmässigen Unternehmungen eine Verlängerung der täglichen Normal-Arbeitszeit bewilligt, und zwar 29 Unternehmungen 2 tägliche Ueberstunden, 12 Unternehmungen je eine Ueberstunde. Die Bewilligung der Ueberstunden erstreckte sich auf 1 Tag: bei 1 Betriebe; auf 9 Tage: bei 1 Betriebe; 13 Tage: 2; 20 Tage: 1; 1 Woche: 1; 2 Wochen: 1; 3 Wochen: 25; 4 Wochen: 3; 5 Wochen: 1; 6 Wochen: 2; 9 Wochen: 1; 11 Wochen: 2.

Uebertretungen der Sonntagsruhe in österreichischen Bäckereien. Dass sich namentlich die Bäckermeister gegen die Sonntagsruhe sträuben, ist hinreichend bekannt. Immerhin dürfte es auffallen, dass die Zahl der Anzeigen gegen Bäckermeister, die die Sonntagsruhe ihren Gehilfen nicht gewähren, in Wien bereits 3300 beträgt, obwohl doch jede Anzeige von Seiten eines Gehilfen ihn um seine Stelle bringen kann. Der Wiener Magistrat als Gewerbebehörde geht aber nicht gerade rigoros vor, wie daraus hervorgeht, dass nach der Arbeiter-Zeitung ein Wiener Bäckermeister erst nach der sechzigsten Anzeige mit einer Geldstrafe von 3 fl. belegt wurde.

Sonntagsruhe auf deutschen Eisenbahnen. Die Berechtigung der kürzlich von dieser Zeitschrift ausgesprochenen Erinnerung daran, dass die Sonntagsruhe im deutschen Eisenbahn-Verkehr noch immer nicht gesetzlich geregelt ist, wird von Neuem durch zwei amtliche Nachrichten bestätigt. Während die Verwaltung der württembergischen Bahnen bekannt giebt, dass die seit 29. Sept. im Güterverkehr aufgehobene Sonntagsruhe am 3. Nov. wieder „in vollem Umfange" in Kraft trete, macht die bayerische Staatsbahn-Verwaltung bekannt, dass bei ihr die Sonntagsruhe durch Expedirung sonntäglicher Kohlenzüge in dem Ruhrgebiet und aus Böhmen so lange unterbrochen ist, bis der gesammte Bedarf an Kohlen gedeckt ist. Und in Baden scheinen ähnliche Anordnungen getroffen zu sein. Diese „Regelung" der Sonntagsruhe im Eisenbahn-Verkehr ist ebensoviel werth, wie wenn man die Fabrikanten über Einhaltung oder Aufhören der Sonntagsruhe bestimmen lassen wollte.

Fabrikinspektion in thüringischen Kleinstaaten. Bemerkenswerthe Urkunden für den Tiefstand der sozialpolitischen Verwaltung in einer Reihe deutscher Bundesstaaten sind die drei Fabrikinspektions-Berichte für Reuss ä. L., Sachsen-Weimar und Schwarzburg-Sondershausen, die kürzlich für 1894 an merkwürdigen Stellen erschienen. Das einzige, was zunächst die Einwohner von Reuss ä. L. alljährlich über die Thätigkeit ihres Gewerbe-Aufsichtsbeamten erfahren, findet sich im Jahresbericht einer Greizer Unternehmer-Organisation, der dortigen Handelskammer. Aber auch hier erfolgt nicht etwa ein authentischer Abdruck, sondern die Handelskammer „entnimmt" dem ihr offenbar von der Regierung zur Verfügung gestellten Bericht die „Mittheilungen", die sie eben zu veröffentlichen für gut hält.

[1] I. Theil, Berlin 1895, Verlag des „Vorwärts".

Digitized by Google

Wenigstens sagt sie dies in ihrer Veröffentlichung (XV. Bericht für 1894, Greiz 1895), so. Möglicher Weise enthält der Inspektionsbericht gar nicht viel mehr; eine Kontrolle ist jedenfalls unmöglich. Dem Aufsichtsbeamten unterstanden 188 Betriebe, davon die meisten (89) in der Textilindustrie, da Greiz neben Apolda und Gera der Mittelpunkt der thüringischen Wollweberei ist; die 188 Betriebe revidirte der Beamte noch nicht einmal sämmtlich, sondern nur 162 mit 12 092 Arbeitern, wobei ebenfalls die Textilfabriken mit 69 die Mehrzahl bildeten. In diesen 69 Textilfabriken schaffen neben 5965 erwachsenen männlichen Arbeitern 4006 Arbeiterinnen und 311 jugendliche, wenn man der einen Tabelle, die abgedruckt ist, Glauben schenken darf. Die andere spricht von 271 jugendlichen, und da die Tabellen mehrfache Additions- wie Druckfehler enthalten, so ist die Entscheidung für das Richtige ziemlich schwer. Auch hier hat der Gewerbeaufsichts-Beamte nebenbei für 104 Kessel den Revisor zu machen. Im allgemeinen gehe die Zahl der jugendlichen Arbeiter zurück: jedoch „behalten einzelne Gewerbe, die der systematischen Ausbildung ihrer Arbeiter nicht entrathen können, trotz der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit und trotz anderer (welcher?) erschwerender Bestimmungen die Lehrlinge". Aber auch bei diesen Etablissements nehme die Zahl der weiblichen Jugendlichen ab. Dafür sind die erwachsenen Arbeiterinnen in den besichtigten Anlagen von 3971 in 1892 auf 4207 in 1894 rasch gestiegen. Hinzugefügt wird, dass die Vermehrung hauptsächlich die älteren, verheiratheten Frauen betrifft. Von der Art des sozialpolitischen Eindringens in die Verhältnisse, dessen sich der Aufsichtsbeamte befleissigt, mögen zwei Sätze desselben zeugen: „Nachtheile sind in meines Wissens nirgends vor", und: „Ein geordneter Arbeitsnachweis besteht im Lande nicht, auch scheint ein Bedürfniss hierfür nicht vorhanden zu sein". Für eine Schilderung der Ernährungs-Verhältnisse der Arbeiter hält es offenbar der Inspektor, wenn er Lebensmittel-Preise mittheilt.

In Sachsen-Weimar erscheint der Jahresbericht des Inspektors, der gleichzeitig für Sachsen-Koburg-Gotha amtirt, in den Jahresberichten der Gewerbekammer, also auch einer Unternehmervereinigung (Achter Bericht der Gewerbekammer, Weimar 1895). Der Inhalt der Berichte dieses Beamten scheint selbst von der Aufsichtsbehörde desselben sehr niedrig taxirt zu werden, denn dieselbe lässt immer zwei Jahresreferate zusammenkommen und veröffentlicht sie dann gemeinsam an der zuletzt Stelle, jetzt also die jenigen für 1893 und 1894. Sie beschäftigten sich auch thatsächlich weit mehr mit den Marktsorgen der Unternehmer, als mit den Arbeiterzuständen. Wo die letzteren doch besprochen werden, geschieht es z. B. 1893 in folgender Weise: „Lohnreduktionen widerstehen im allgemeinen dem wohlmeinenden Sinn der Arbeitgeber, sind wohl[1]) auch selten nur vorgekommen, und haben Schwankungen des Verdienstes, durch zeitweise Arbeitseinstellungen, sogar wochenweise Arbeits-Einstellungen, nicht vermieden werden können. Unzufriedenheiten der Arbeiter oder Klagen derselben darüber sind uns nicht bekannt geworden, wohl aber haben einzelne Versuche zu striken und ein Strike selber stattgefunden . . ." Man wird sich diese Höhe der sozialen Anschauung erklären können, wenn man erfährt, dass der Beamte Major a. D. ist; der logische und der stilistisch-grammatische Aufbau des Satzes bleibt allerdings auch dabei noch unerklärlich. — Abweichend von dem obigen allgemeinen Urtheil wird aus der Apoldaer Wollwaaren-Industrie für 1894 mit dürren Worten erzählt, dass der Jahresverdienst „in den meisten Anlagen" von 600—800 M. auf 500—750 M. für Männer, für Frauen sogar von 300—500 M. auf 200—400 M. zurückgegangen sei. Wieviel Betriebe dem Beamten unterstehen, erfährt man nicht; es revidirte 1893: 233, 1894: 235 Anlagen. Damit ist das sozialpolitisch Verwerthbare aus beiden Jahresberichten erschöpft.

Erheblich höher bezüglich seines Inhalts steht der neue Inspektionsbericht des Beamten für Schwarzburg-Sondershausen; gerade er wird aber gar nicht gedruckt, sondern nur Interessenten im Abklatsch zur Verfügung gestellt, was natürlich fast gleichbedeutend mit völligem Unbekanntsein im Lande selbst ist. Von ? Betrieben mit 4500 Arbeitern wurden 93 mit 3870 Arbeitern revidirt und die neuen Bestimmungen über Frauenarbeit etc. sehr mangelhaft durchgeführt gefunden, obgleich dort, wo die Durchführung geschah, nicht die geringsten Nachtheile für die Betheiligten eintraten. Die Unkenntniss der gesetzlichen Bestimmungen bei den Unternehmern sei unglaublich gross. Arbeiterausschüsse existiren auch hier meist nur dem Namen nach. Phosphor-Zündhölzchen werden noch immer in den Gebirgsgegenden ungesetzlich in der Hausindustrie hergestellt; eine völlige Unterdrückung erscheine „bei dem Zusammenhalt dieser Leute gegen Polizei-Maassregeln ganz unmöglich". „In den Fabriken ist es ähnlich. Während die ganze Fabrik besucht wird, werden die anderen benachrichtigt, und immer findet man leere oder verschlossene Räume. Glücklicherweise scheint diese Industrie, soweit sie die Verarbeitung von weissem Phosphor betrifft, hier infolge der Konkurrenz, insbesondere durch die schwedischen Zündhölzer, verschwinden zu wollen." Die Lage der Arbeiter ist erbärmlich. Der Verdienst stieg nirgends, sondern ging vielfach zurück, und selbst, wo er sich hielt, war er niedrig genug: 15—20 M. durchschnittlich für Schuhmacher, 10—15 M. für Porzellan-Arbeiter, 5—7 M. für Weberinnen wöchentlich, von den „armseligen" Löhnen der Hausindustriellen ganz zu geschweigen, die „zur Ablieferung der Arbeiten häufig noch 3—4 Stunden weite Wege zurücklegen müssen." Das sind trostlose Schilderungen, die es um so unzulässiger erscheinen lassen, dass die Gewerbeinspektionen in diesen thüringischen Kleinstaaten theilweise so mangelhaft organisirt und ihre Berichterstattung, damit aber auch die öffentliche Kontrolle der Einrichtung, so nebensächlich behandelt wird.

Weiblicke Fabrik-Inspektoren in England. Der Report of the Chief Inspector of factories and workshops für England auf das Jahr 1894[1]) enthält zum ersten Mal die Spezialberichte der beiden weiblichen englischen Fabrik-Inspektoren. Der Centralinspektor spricht sich lobend über die neue Einrichtung aus und begründet die Nothwendigkeit und Nützlichkeit derselben wie folgt:

„Bisher hat es für die weibliche Arbeiterschaft, die noch dazu fast durchgängig der Vertretung durch berufliche Vereinigungen entbehrt, an einem Organ gefehlt, das ganz dazu geeignet wäre, ihre spezifischen Bedürfnisse zu verstehen und an geeigneter Stelle zum Ausdruck zu bringen. Um als vermittelndes Glied zu dienen, muss man mit beiden Seiten in Berührung stehen. Aber es wird nur dem weiblichen Beamten möglich sein, die richtige Annäherung und Fühlung mit der Arbeiterin in allen Punkten zu gewinnen, ein Vertrauensverhältniss zwischen Arbeiterin und Inspektion zu schaffen, durch das die Arbeit der letzteren in vielen Beziehungen fruchtbarer werden kann. Soweit es sich nur um Arbeitszeit und Lohnverhältnisse handelt, wird es keinem Inspektor schwer fallen, die nöthige Einsicht zu gewinnen, aber die Rückwirkung der Arbeitsbedingungen auf Gesundheit, Moral und Familienleben der Frau, allen, was die Eigenthümlichkeiten des weiblichen Erwerbslebens ausmacht, wird eine Frau mit tieferem Verständniss zu erfassen wissen."

Man halte daneben die auch in dieser Zeitschrift regelmässig verzeichneten Aeusserungen und Beschlüsse deutscher Landtage, welche den gleichen Gegenstand betreffen und eine Petition des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins vom vorigen Jahre erledigen, um den Abstand in der Unbefangenheit englischer und festländischer Amts-Anschauungen kennen zu lernen.

Versicherung. Sparkassen.

Die Heranziehung der Arbeiter zu ehrenamtlicher Thätigkeit.

Zur Abänderung der Reichs-Versicherungsgesetze.

In den Plänen zur Reform der Arbeiterversicherung spielen die grossen Organisationsfragen die Hauptrolle, worüber die Detailbestimmungen nur allzusehr vernachlässigt werden. Die folgenden Zeilen sollen eine Frage erörtern, die vom Standpunkt der Gesetzes-Technik und der Organisation des Versicherungswesens zwar nur neben-

[1]) Man fragt sich vergebens, wo man die Feststellung derartiger Thatsachen suchen soll, wenn der Gewerbeinspektor sich mit einem leicht hingeworfenen „wohl" begnügt.

[1]) London, Eyre & Spottiswoode.

Digitized by Google

sächlicher Art ist, die aber für die sozialpolitische Betrachtung, für die Regelung des gesammten Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer von prinzipiellster weittragendster Bedeutung ist.

Die Unfallversicherungs-Gesetze (§ 99 des Unfallvers.-Ges. v. 6. Juli 1884; § 120 des Ges. v. 5. Mai 1886, betr. die Unfall- und Kranken-Versicherung in der Landwirthschaft u. a.) bestimmen:

> Den Berufsgenossenschaften, wie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (mittels Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschliessen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbot zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Der im Sommer 1894 veröffentlichte Novellen-Entwurf[1]) fügt dem eine neue Bestimmung folgenden Inhalts hinzu:

> Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche derartige Verträge geschlossen haben, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Haft bestraft. . . . .

Dieser Absatz stimmt wörtlich mit dem 2. Absatze des § 147 des Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Gesetzes überein. Die Unfallversicherungs-Gesetze hatten sich begnügt, Abmachungen, welche vertragsmässige Ausschliessung ihrer Wirkung bezweckten, für ungiltig zu erklären. Das Altersversicherungs-Gesetz war darüber hinausgegangen und hatte den Abschluss solcher Verträge für strafbar erklärt. Dass diese Strafbestimmung nunmehr auch für das Gebiet der Unfallversicherung gelten soll, ist zweifellos richtig und zu billigen.

Das Alters- und Invaliditäts-Versicherungs-Gesetz hatte aber noch etwas weiteres gethan. Der erste Absatz des § 147 desselben lautet:

> Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, durch Uebereinkunft oder mittels Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten ganz oder theilweise auszuschliessen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemässheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbot zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Wir haben hiernach folgende Veränderungen in den aufeinanderfolgenden Gesetzen bezw. Entwürfen zu verzeichnen:

1. Die Unfallversicherungs-Gesetzgebung begnügt sich, die vertragsmässige Aufhebung ihrer Bestimmungen für ungiltig zu erklären.

2. Die Altersversicherung thut das Gleiche, sie untersagt aber ausserdem auch die vertragsmässige Beschränkung in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemässheit des Altersversicherungs-Gesetzes dem Arbeiter übertragenen Ehrenamts, und sie erklärt beide Abmachungen nicht nur nur für zivilrechtlich ungültig, sondern auch für kriminell strafbar.

3. Die geplante Abänderung der Unfallversicherungs-Gesetzgebung nimmt zwar in Nachahmung des Altersversicherungs-Gesetzes die Strafbestimmung für den Fall des vertragsmässigen Ausschlusses der Wirkungen des Gesetzes auf; aber sie übergeht mit volligem Stillschweigen den weiteren im Altersversicherungs-Gesetz geregelten und strafbar gemachten Fall: die seitens des Arbeitgebers erfolgende Verhinderung eines Arbeiters an der Uebernahme oder Ausübung eines auf dem Unfallversicherungs-Gesetz beruhenden Ehrenamtes. Der Gesetzgeber geht also hinter den Standpunkt zurück, den er im Altersversicherungs-Gesetz eingenommen hat, und erklärt stillschweigend die Theilnahme der Arbeiter an der Durchführung der Gesetze für nicht schutzbedürftig. § 147 des Altersversicherungs-Gesetzes bleibt eine vereinzelte in unserem ganzen Rechtssystem ohne Stütze dastehende Bestimmung, während sie der Ausgangspunkt für eine kräftige Rechtsentwickelung hätte werden sollen und können.

Gerade hierin sehen wir einen bedauerlichen Rückschritt. Es genügt nicht, die Theilnahme der Arbeiter an der Durchführung eines Gesetzes auf das Papier zu schreiben, um sie zu erreichen, und es genügt nicht einmal dann, wenn man mit dem Gewerbegerichts-Gesetz (§ 18 Abs. 2) den Arbeitern für ihre Mühewaltung Entschädigungen giebt und eine Verzichtleistung auf diese Entschädigungen verbietet. Bei den Prinzipalen ist noch vielfach die Ansicht verbreitet, dass die Theilnahme des Arbeiters an öffentlichen Dingen überhaupt und an den Geschäften der sozialpolitischen Selbstverwaltung im speziellen etwas sei, das man höchstens dulden könne, solange es nicht stört, das aber eigentlich einen Uebergriff des Arbeiters, einen Missbrauch an seiner dem Prinzipal gehörigen Zeit darstellt. Das Altersversicherungs-Gesetz rechnete mit dieser Thatsache. Seine Vorschrift war unvollkommen, weil es selbstredend schwer ist, das Vorhandensein einer derartigen strafbaren Abmachung nachzuweisen, so lange der Arbeitgeber berechtigt ist, nach Willkür und ohne jede Angabe eines Grundes den Arbeitsvertrag aufzulösen. Immerhin bedeutet sie in der Würdigung des Verhältnisses zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, in der Würdigung des Antheils der Arbeiter an der Durchführung der sozialpolitischen Gesetze einen enormen Fortschritt; denn sie stellte fest, dass die Theilnahme der Arbeiter an der Durchführung der Arbeiterversicherung nicht ein blosses ihnen vom Staat gewährtes Recht, sondern eine ihnen vom Staat auferlegte Pflicht sei. Der Arbeitgeber mag beim Engagement Bedingungen über das Arbeitsverhältniss machen wie er will: Bedingungen, welche die Pflicht der Arbeiter gegen den Staat betreffen, kann er nicht machen. So wenig er sich ausbedingen könnte, dass ein Arbeiter einer Einberufung zur Kontroll-Versammlung, zur Vernehmung als Zeuge, zum Schöffendienst etc. nicht folgt, so wenig darf er ihm die Theilnahme an der Rechtsprechung im Gewerbegericht oder an der Durchführung der sozialpolitischen Gesetze beschränken. Das Altersversicherungs-Gesetz erreicht dieses Ziel nicht, aber es erkennt es wenigstens als ein zu erreichendes Ziel an. Es ist neben der Gebühren-Bestimmung des Gewerbegerichts-Gesetzes, der erste Ansatz der öffentlich-rechtlichen Auffassung des Arbeitsverhältnisses, welche die Fortentwickelung des Arbeitsvertrages regeln muss, und deren Durchführung und Ausgestaltung allein der jetzt durch das Arbeitsverhältniss bewirkten persönlichen Unfreiheit des Arbeiters entgegentreten, die Verwandlung des Arbeitsvertrages aus einem Vertragsverhältniss in ein unzulässiges Herrschaftsverhältniss verhindern kann. In diesem Sinn sei mindestens die genaue Nachahmung des § 147 des Altersversicherungs-Gesetzes, möglichst aber die Erweiterung und schärfere Fassung desselben für die Revision der Versicherungs-Gesetzgebung empfohlen.

Frankfurt a. M. K. Flesch.

Konferenz für Revision der Reichs-Versicherungsgesetze. Vom 4.–9. Nov. tagte in Berlin im Reichsamt des Innern eine Sachverständigen-Konferenz, welche zwei Gegenstände berathen sollte: die Revision des Invalidenversicherungs-Gesetzes und die vielfach aufgetauchten Pläne einer Zusammenlegung der drei Arbeiterversicherungen (Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung). Diese doppelte Aufgabe war in der amtlichen Bezeichnung zum Ausdruck gelangt: „Freie Kommission für die Revision des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes bezw. für eine Besprechung über die organische Zusammenlegung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung". An der Konferenz nahmen etwa 70 Personen Theil, darunter etwa 20 Mitglieder des Bundesraths und Beamte der Reichsverwaltung, 14 Beamte der Einzelstaaten, 19 Vorsitzende von Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften, 2 Vertreter von Krankenkassen und 10 andere Sachverständige, darunter Abgeordnete der konservativen, der Zentrums- und der liberalen Parteien. Der Versammlung lagen drei Entwürfe vor. Der Entwurf vom Reichsamt des Innern scheint kein amtlicher Bericht liegt bis jetzt nicht vor), die bisherigen drei Systeme zu konservieren und nur für die Lastenvertheilungen Aenderungen vorzuschlagen. Der Entwurf

[1]) Entwurf eines Gesetzes betr. Abänderung der Unfallversicherungs-Gesetze, erstmals veröffentlicht in No. 146 des Reichs-Anzeigers vom 23. Juni 1894

Digitized by Google

vom Reichs-Versicherungsamt will das Markenkleben der Invalidenversicherung beseitigen, die letztere auf ein Umlageverfahren ähnlich wie die Unfallversicherung begründen und demgemäss die Einziehung der Beiträge den Berufsgenossenschaften, die Verwaltung gemeinsamen Versicherungsämtern übertragen; im einzelnen führen diese vom Präsidenten des Reichs-Versicherungsamts Dr. Boediker vorgelegten und begründeten Vorschläge nach der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung etwa folgendes aus.

Die Unfall- und Invaliden-Versicherung seien beides Rentenversicherungen, während die Krankenversicherung es nur mit vorübergehenden und geringwerthigen, andererseits aber desto häufigeren Einzelgewährungen zu thun habe. Dem entsprechend sei für die beiden Rentenversicherungen eine einheitliche Organisation zu schaffen, daneben aber die selbstständige Organisation der Krankenversicherung aufrecht zu erhalten. Den gemeinsamen Stamm für Unfall- und Invalidenversicherung sollen in der Regel die Landes-Versicherungsanstalten bilden, wie sie schon jetzt für die Invalidenversicherung bestehen. Daneben sollen die gewerblichen Berufsgenossenschaften als Träger beider Rentenversicherungen nach Analogie der schon jetzt gesetzlich vorgesehenen „zugelassenen Kasseneinrichtungen" bestehen bleiben. Die landwirthschaftliche Rentenversicherung hingegen, welche sich ohnehin mehr in der Richtung der Invalidenversicherungs-Organisation entwickelt hat, würde mit den Landes-Versicherungsanstalten zu verschmelzen sein. Die jetzigen Invalidenversicherungs-Anstalten würden $^1/_3$ an die gewerblichen Berufsgenossenschaften abtreten, dagegen $^2/_3$ von den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften etc. gewinnen. Die Arbeiter hätten für alle Rentenversicherungen nur mit einem Beitrag zu thun. Die jetzt für beide Versicherungen getrennt bestehenden Schiedsgerichte, jene Vertrauensmänner würden vereinigt und auf die Hälfte reducirt. Die vorbereitende Mitwirkung der unteren Verwaltungsbehörden bei Feststellung der Invaliditätsrente könne fortfallen. Eine gedeihende Vertretung wäre der Landwirthschaft in den Vorständen, Ausschüssen und Delegirtenversammlungen der Landes-Versicherungsanstalten durch das Statut sicher zu stellen. Mit diesem System solle Beitragsmarke und Quittungskarte beseitigt werden. Die absichtlichen und unabsichtlichen Beitrags-Hinterziehungen des Arbeitgebers, die Kontrollen und Strafverfügungen, die Ausfälle, welche der stellvertretende Vorsitzende der Versicherungsanstalt Posen auf mindestens 40 % geschätzt habe, hörten auf, und der Arbeiter erhalte für die Invaliden- wie schon jetzt für die Unfallversicherung ein von Versäumnissen und Willkürlichkeiten seines Arbeitgebers unabhängiges Recht; eine Unabhängigkeit, die eigentlich aus dem Begriff der Zwangsversicherung folge. Aehnlich wie jetzt bei der Unfallversicherung sei dann auch für die Invalidenversicherung das Jahres-Soll auf Grund der wirklich ausgezahlten Löhne oder des abgeschätzten Arbeitsbedarfs in Form eines Lohn-Prozentsatzes festzustellen.

Endlich war von dem Vorsitzenden der Versicherungsanstalt Berlin, Dr. Freund, der Vorschlag unterbreitet, welchen er anlässlich der früheren Regierungs-Entwürfe in den Blättern für soziale Praxis (No. 81) veröffentlicht und jetzt weiter ausgestaltet hat. Darnach sollen die jetzigen Invalidenversicherungs-Anstalten die Krankenversicherung mit übernehmen. Für die Unfallversicherung sollen die Berufsgenossenschaften bestehen bleiben, beiden Organisationen aber ein Unterbau gemeinsamer lokaler Hülfsbehörden gegeben werden. Im einzelnen verlangen die Freund'schen Vorschläge:

1. Die Durchführung der Krankenversicherung wird den Invalidenversicherungs-Anstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen übertragen; die ersteren erhalten die Bezeichnung „Arbeiterversicherungs-Anstalten". — 2. Soweit die der Invalidenversicherung unterliegenden Personen der Krankenversicherung nicht unterliegen, werden sie der Krankenversicherungs-Pflicht unterworfen. — 3. Die Unfallversicherung erfolgt wie bisher durch die Berufsgenossenschaften. — 4. Als lokale Hülfsbehörden der Arbeiterversicherungs-Anstalten und Berufsgenossenschaften bei der Durchführung der Versicherung fungiren Arbeiterversicherungs-Aemter. Diese werden durch die Landesregierungen für kleinere Bezirke, etwa die bisherigen Krankenkassen-Bezirke, eingerichtet. Die Aemter bestehen aus einem höheren Beamten als Vorsitzenden und mindestens acht Beisitzern, je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten. Der Vorsitzende wird von demjenigen Kommunalverbande bestellt, für dessen Bezirk das Amt errichtet ist. — 5. Den Arbeiterversicherungs-Aemtern liegt insbesondere ob a) für den Geschäftskreis der Arbeiterversicherungs-Anstalten: Kontrolle über die Verwendung der Beitragsmarken, Ausstellung der Quittungskarten, Gewährung der Krankenfürsorge, Entgegennahme der Anträge auf Renten, Vorbereitung und Prüfung der Anträge, gutachtliche Aeusserung über diese, b) für den Geschäftskreis der Berufsgenossenschaften: Entgegennahme der Anmeldung der Betriebe und der Unfälle, Unfalluntersuchung, Ueberwachung der Unfallverhütungs-Vorschriften, Gewährung von Vorschüssen, Vorbereitung und Vorprüfung der Rentenanträge und Abgabe einer gutachtlichen Aeusserung. — 6. Die Arbeiterversicherungs-Aemter unterliegen der Aufsicht und Kontrolle durch die Versicherungsanstalten unter Oberaufsicht des Reichs-Versicherungsamts bezw. der Landes-Versicherungsämter. — 7. Zur Entscheidung von Streitigkeiten irgend welcher Art, welche bei der Durchführung der Arbeiterversicherung entstehen, sind ausschliesslich die durch die Versicherungsgesetze vorgesehenen Organe, nämlich: Reichs-Versicherungsamt bezw. Landes-Versicherungsamt, Schiedsgericht, Versicherungsanstalt, Berufsgenossenschaft, Arbeiterversicherungs-Amt zuständig. Insbesondere fällt die Zuständigkeit der Civilgerichte, Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden weg.

In der Debatte machte der Abg. Rösicke, Vorsitzender des Ausschusses der Berufsgenossenschaften darauf aufmerksam, dass kein einziger Arbeiter in der Versammlung anwesend sei, und dass es infolge dessen auch an einer hinreichenden Vertretung der Krankenkassen fehle. Es wurde darauf erwidert, dass die Versammlung rein den Charakter einer Konferenz von Sachverständigen trage; auch die anwesenden Unternehmer seien nicht in ihrer Eigenschaft als Unternehmer geladen; die Krankenkassen seien durch zwei Konferenz-Mitglieder aus Pforzheim und aus Leipzig vertreten (jenes der Bijouteriewaaren-Fabrikant Meier, dieses der Sekretär der Leipziger Orts-Krankenkasse). Als Gesammtergebniss der Debatten wird bezeichnet, dass die Berufsgenossenschaften allgemeine Anerkennung, die heutige Form der Invalidenversicherung allgemeine Missbilligung gefunden habe, während man an der Verwaltung der Krankenkassen viele Einzelheiten, namentlich häufige Insuffizienz auszusetzen hatte. Ein solches Gesammturtheil würde durch die vom Abg. Rösicke hervorgehobene Einseitigkeit der Zusammensetzung an Werth erheblich einbüssen. Da im übrigen die Zeitungsberichte über die Debatten unvollständig und zum Theil widersprechend sind, so ist es einstweilen noch nicht möglich, einen sicheren Eindruck wiederzugeben. Beschlüsse wurden auf der Konferenz nicht gefasst.

Gesundheitspflege.

Apotheken als Spekulations-Objekte in Baden. Von der Erhebung, welche auf Anregung des Reichsamts des Innern in allen deutschen Bundesstaaten über den Stand der Apotheken am 1. Juli und ihren Besitzwechsel seit 30 Jahren veranstaltet worden ist, veröffentlicht zuerst Baden (in seiner amtlichen Karlsruher Zeitung) die Ergebnisse. Diese Veröffentlichung bestätigt in der auffälligsten Weise die landläufigen Ansichten von der Ausnutzung des Apotheken-Monopols zu Spekulationszwecken. Denn von den 146 verkäuflichen Apotheken des Landes wurden in dem erwähnten Zeitraum 77 = 52 % mehr als einmal verkauft. 25 Apotheken wechselten zweimal, 31 dreimal, 13 viermal, 5 fünfmal, 2 sechsmal und 1 achtmal den Besitzer. Es haben im Ganzen 340 Verkäufe stattgefunden, welche einen Verkaufswerth von 32 476 553 M. darstellen. Der erzielte Durchschnittspreis einer Apotheke betrug demnach 135 198 M. Berücksichtigt man nur die Verkäufe in den der Städteordnung unterstehenden grösseren Stadtgemeinden — in Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Bruchsal, Karlsruhe, Baden, Lahr, Freiburg und Konstanz —, so kommen auf diese 62 Veräusserungen mit 15 244 650 M. Es trifft also etwa der vierte Theil aller Verkäufe die grösseren Städte, während die Erlöse derselben nahezu die Hälfte der sämmtlichen Verkaufspreise des ganzen Landes ausmachten. Wollte man hieraus schliessen, dass sich die Kauflust vorzugsweise den städtischen Apotheken zuwendet, so wäre dies nicht zutreffend, da gerade in den kleineren Landgemeinden die Apotheken öfter zum Spekulations-Objekt gewordenen sind. Eine ländliche Apotheke, von der 6 gegenwärtig verkauften eine, sowie die 5 fünfmal veräusserten Apotheken befinden sich sämmtlich an kleineren Orten. — Die Werthverhältnisse der Apotheken haben während der Erhebungsperiode eine ganz ungewöhnliche Steigerung erfahren. In der Regel ist es eine Verdoppelung, bei einzelnen Apotheken ist der Preis um das Dreifache, in anderen Fällen um das Vierfache gestiegen. Derartige Steigerungen des Preises wurden oft schon nach ganz kurzem Besitz bei Wiederverkäufen erzielt. Der Preis einer städtischen Apotheke stieg in 18 Jahren von 125 000 M. auf 500 000 M., der einer anderen nach nur sechsjährigem Besitz von 110 000 M. auf 200 000 M., bei einer weiteren nach einem Jahr von 280 000 M. auf 378 000 M. Ein ganz kleines Landgeschäft erzielte bei einem Preis von 64 000 M. nach einjährigem Betrieb einen Aufschlag von 20 000 M., ohne dass sich die Verhältnisse im mindesten zu Gunsten der Apotheke ver-

Digitized by Google

ändert hatten. Den 233 Verkäufen, bei welchen jeweils ein höherer Preis erzielt wurde, stehen nur 7 Fälle gegenüber, wo ein wesentlicher Rückgang des Werthes beim Wiederverkauf eingetreten ist. Bei diesen mögen wohl die Käufer schon nach kürzester Frist zur Einsicht gelangt sein, dass sie die Apotheke zu theuer erstanden hatten, und sie suchten sich nun möglichst bald derselben — wenn auch mit Verlust — wieder zu entledigen. Durch Vererbung haben von den in die Erhebung fallenden Apotheken nur fünf den Besitzer gewechselt."

Wohnungswesen.

Minderung der Obdachlosigkeit durch Aufhebung des Kahlpfändungs-Rechts. In Magdeburg ist das städtische Asyl für Obdachlose im letzten Verwaltungsjahre erheblich weniger benutzt worden als im Vorjahre; trotz des strengen Winters gingen die Verpflegungstage von 92805 auf 80295 zurück. Der Magistrat erblickt die Hauptursache toh dadurch, dass in Magdeburg eine den Hausbesitzern augenblicklich ungünstige Lage des Wohnungsmarktes mitspricht, ist uns nicht bekannt) in dem am 1. Oktober 1894 in Kraft getretenen preussischen Gesetz, welches das Retentionsrecht des Vermiethers auf die auch sonst pfändbaren Sachen beschränkt. Es sei nun den obdachlosen Familien im Besitz ihres nothwendigen Hausrats eher möglich, eine neue Wohnung zu finden. Weiter heisst es im dem Bericht: „Während dieses Gesetz somit für die Stadtgemeinde als vortheilhaft bezeichnet werden kann, da es die Armenlasten vermindert, so ist durch dasselbe auch dem Treiben derjenigen Hauswirthe ein Ziel gesetzt, die notorisch mit Vorliebe an solche Familien vermiethen, welche eben aus dem Obdach entlassen waren, um dieselben dann unter Einbehaltung ihrer Sachen nach kurzer Zeit wieder zu exmittiren, und den Magistrat dadurch in die Zwangslage versetzten, die einbehaltenen Möbel entweder gegen Zahlung der rückständigen Miethe einzulösen oder aber diese Familien längere Zeit im Obdach zu verpflegen.

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Volksthümliche Universitäts-Kurse in Wien

Die österreichische University Extension ist nunmehr zur That geworden. Das österreichische Unterrichtsministerium hat das von dem akademischen Senat vorgelegte Statut für die Einrichtung volksthümlicher Universitäts-Vorträge mit Erlass vom 14. Okt. genehmigt und einstweilen die Hälfte des in den Staatsvoranschlag für 1895 eingestellten Subventions-Betrages von 6000 fl. flussig gemacht. Im Staats-Voranschlage für 1896 ist der gleiche Betrag vorgesehen. Nachdem so die Voraussetzungen für die Aktivierung des Unternehmens gegeben waren, hat das vorbereitende Komitee, an dessen Spitze der Rektor der Universität steht, seine Maassnahmen mit solcher Raschheit und Umsicht getroffen, dass noch in der ersten Hälfte des Monats November 25 Kurse ihren Anfang nehmen werden.

Ueber die Ziele des jungen Unternehmens, sowie über die Mittel, wodurch dieselben verwirklicht werden sollen, werden wir die Leser am besten orientiren, wenn wir auf die hauptsächlichsten Bestimmungen des vorerwähnten Statuts eingehen und diese Inhaltsangabe durch einen kurzen Bericht über die Ausführung der einzelnen Programmpunkte ergänzen. Darnach überniimmt die Wiener Universität die Aufgabe, „die wissenschaftliche Ausbildung jener Volkskreise, welchen bisher die akademische Bildung unzugänglich war, zunächst in Wien und Umgebung, event. aber auch in Nieder-Oesterreich und, vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums für Kultus und Unterricht, in den übrigen im Reichsrathe vertretenen Ländern nach Maassgabe der vorhandenen Mittel zu fördern." Damit ist ein Prinzip von kaum zu überschätzender Tragweite ausgesprochen. Die Universität stellt nicht etwa bloss ihre Lehrkräfte für Volksbildungszwecke zur Verfügung, nein, sie hat die Förderung akademischer Bildung ausserhalb der Universität zu ihrer eigenen Aufgabe gemacht und damit auch ihre Autorität für die Lösung dieser Aufgabe eingesetzt. Da sie sich hierbei an das Volk wendet, muss sie mit ihren volksthümlichen Vorträgen das Volk auch aufsuchen. Das Statut bestimmt daher, dass die Vorträge ausserhalb des Universitäts-Gebäudes abzuhalten sind. Bei der Wahl der Lokale war, abgesehen von den äusseren Umständen, das Bestreben nach möglichst weitgehender Decentralisation maassgebend. Dem Manne, der müde von des Tages Arbeit des Abends nach den Universitäts-Kurs aufsuchen will, soll der Weg dahin so kurz wie möglich gemacht werden. Gewisse Vorträge naturwissenschaftlichen Inhalts mussten allerdings wegen der damit verbundenen Demonstrationen in die betreffenden Universitäts-Institute verlegt werden. Für alle anderen aber sind 10 Lokale in 10 verschiedenen Stadtbezirken bestimmt worden. Die Vortragszeit ist von ½8 bis 9 Uhr Abends. Da die gewerbliche Arbeit meist spätestens um 7 Uhr Abends aufhört, ist dadurch auch der Arbeiterschaft die Betheiligung an den Universitäts-Kursen ermöglicht

Gegenstand der volksthümlichen Universitäts-Kurse sind nach § 2 des Statuts alle Wissensgebiete, die sich zur volksthümlichen Darstellung eignen. Doch sind Vorträge über jene Fragen, auf die sich die politischen, religiösen und sozialen Kämpfe der Gegenwart beziehen, oder deren Behandlung zu Agitationen Anlass geben könnte, ausgeschlossen. Die Vorträge können entweder einzeln oder in Kursen, welche ein ganzes Wissensgebiet umfassen, abgehalten werden.

Der Anfang wird nunmehr durchaus mit 6wöchentlichen Kursen gemacht, welche in der Woche je einen 1½stündigen Vortrag bringen und vor Weihnachten abgeschlossen sein sollen. Es werden 25 derartige Kurse eingerichtet, und zwar über die folgenden Gegenstände:

Die Homerische Zeit, Geschichte des griechischen Dramas, römische Geschichte zur Zeit der Republik, Leben und Geschichte der alten Germanen, Geschichte Oesterreichs unter den Babenbergern, französische Geschichte im 18. Jahrhundert, über Shakespeare, Goethe's Faust, Geschichte der italienischen Malerei, Anatomie, Bakteriologie, Botanik, Chemie, Geographie, Geologie, darstellende Geometrie, erste Hülfe, Hygiene, Maschinenbau, Lehre von der Wärme, Physiologie, Nerven- und Geisteskrankheiten, österreichisches Verfassungsrecht, Grundzüge des österreichischen Rechts, endlich über Bevölkerungslehre.

Das Programm ist gewiss nicht einwandfrei. Insbesondere ist das weite Gebiet der Volkswirthschafts-Lehre, welche gerade an der Wiener Universität durch eine ungewöhnlich grosse Anzahl von Dozenten vertreten ist, so gut wie unbesetzt; denn man müsste den Begriff der politischen Oekonomie schon weit fassen, um den Kursus über Bevölkerungslehre als eine Vertretung dieses Faches gelten zu lassen. Es scheint, dass die Furcht vor der Berührung mit den Tagesfragen in diesem Punkte zu einer allzu grossen Zurückhaltung geführt hat. Allein man darf nicht vergessen, dass es sich hier nicht um einen definitiven Lektion-plan handelt, sondern nur um einen ersten, rasch organisirten Versuch, dessen Lehren bei der weiteren Ausgestaltung des Unternehmens zu beherzigen sein werden Diese wird sich voraussichtlich in zweifacher Richtung bewegen; sie wird bestehen: 1. in einer Erweiterung des Kreises der Vorlesungen und 2. in einer derartigen organischen Verbindung und zeitlichen Aneinanderreihung der einzelnen Kurse, dass durch ihre Kombination ein Ueberblick über grössere Wissensgebiete gewonnen werden kann.

Schon jetzt wird der grösste Werth darauf gelegt, dass die Vortragenden in möglichst enge Fühlung mit ihrem Hörerkreis treten. Um diesen Rapport herzustellen, hat das vorbereitende Komité unter Verwerthung der im Wiener Volksbildungs-Verein gemachten Erfahrungen die wichtigsten Gesichtspunkte zusammengestellt, welchen die Dozenten bei der Abhaltung ihrer Kurse Rechnung tragen sollen. Als besonders wichtig wird es hierbei bezeichnet, dass an den eigentlichen Vortrag ein Unterricht sich anschliesse, einerseits damit der Vortragende ersehen könne, ob die Zuhörer ihm das nöthige Verständniss entgegen bringen, andererseits um den Zuhörern Gelegenheit zu bieten, sich weitergehende Aufklärungen zu erbitten. Den Dozenten bietet ein derartiges Kolloquium eine ganz unvergleichliche Gelegen-

Digitized by Google

heit, nicht nur die Ansichten, die über ihr spezielles Fach im Volke verbreitet sind, sondern überhaupt die Denkungsweise und Auffassungsfähigkeit des Kreises kennen zu lernen, auf den sie einwirken sollen. Und das ist von hohem Werth, nicht nur für die Wirkung ihrer Vorträge, sondern überhaupt für die Ausbildung der Darstellungsweise — welche wir Deutsche leider noch immer mehr dem engen Kreise der Fachgenossen als den breiten Schichten anpassen, welchen wir die Ergebnisse unserer Arbeiten zugänglich machen sollen — um die Verbindung zwischen Wissenschaft und Leben nicht nur von Seiten der Produzenten, sondern auch von Seiten der Konsumenten aus herzustellen. So mögen denn die volksthümlichen Universitätskurse nicht nur eine Schule für das Volk, sondern auch für die Universität sein, indem das Volk daraus Wissen, die Universität aber Volksthümlichkeit schöpft.

Die volksthümlichen Universitäts-Vorträge werden allen Personen, die dem volksschulpflichtigen Alter entwachsen sind, ohne Unterschied des Geschlechts zugänglich sein. Sie sind aber insofern nicht ganz unentgeltlich, dass man, um den Zudrang von müssigen Neugierigen abzuwehren, welche anderen, von ernster Absicht Geleiteten, den Raum beengen könnten, ein Unterrichtsgeld von 1 Krone (50 kr. Oest. W.) für je einen 6stündigen Kurs festgesetzt hat. Eine sorgfältig entworfene Inskriptionsliste soll die Grundlage für eine eingehende Statistik der Zuhörerschaft bilden. Hierbei werden insbesondere auch der Beruf, die soziale Position, und die Vorbildung der Zuhörer ermittelt werden. Diese Statistik wird es in Zukunft auch ermöglichen, das Unterrichtsgeld dem Zuhörerkreis anzupassen, es in Kursen, welche hauptsächlich von Arbeitern besucht werden, noch weiter herabzusetzen, in anderen, hauptsächlich litterarischen Inhalts, das zahlungsfähige Publikum zu entsprechender Beitragsleistung heranzuziehen. Dass eine Anzahl von Universitäts-Studenten sich bereit erklärt hat, die Manipulationsgeschäfte in den Votrags-Lokalen zu besorgen, muss rühmend hervorgehoben werden. Der Wiener Volksbildungs-Verein fördert den Unterrichtszweck dadurch, dass er in einzelnen Vortrags-Lokalen Handbibliotheken mit der einschlägigen Litteratur aufstellt.

Zur Einrichtung und Leitung der volksthümlichen Universitäts-Vorträge wählt die Universität einen Ausschuss. Der Vorsitzende desselben und sein Stellvertreter sowie 4 Mitglieder werden vom akademischen Senat gewählt, wobei auf eine angemessene Vertretung der Privatdozenten und Assistenten Rücksicht zu nehmen ist, die übrigen fünf Mitglieder werden von den 4 Fakultäten der Universität, und zwar eines von jeder Fakultät, von der philosophischen jedoch zwei gewählt. Die Besorgung der Kanzleigeschäfte geschieht durch die Rektorats-Kanzlei. Die Vortragenden werden von dem Ausschuss zur Abhaltung der Kurse aufgefordert; regelmässig sind es Professoren, Privatdozenten und Assistenten der Wiener Universität. Aus besonderen Gründen können ausnahmsweise auch andere Personen zugezogen werden. Die Vorträge der Privatdozenten werden angemessen honorirt. Aus besonderen Gründen können auch die Professoren der Universität für ihre Vorträge ein Honorar erhalten. Unter den 24 Vortragenden des ersten Cyclus sind nur 3 Professoren, alle anderen Privatdozenten. Die Privatdozenten werden demnach die eigentlichen Träger der Institution sein.

In dem Statut ist auch die Abhaltung volksthümlicher Vorträge ausserhalb Wiens für den Fall vorgesehen, dass die Mehrkosten für die Reise und den Aufenthalt des Vortragenden an dem Vortragsorte durch die Personen oder Korporationen ersetzt werden, auf deren Ersuchen die Entsendung der Dozenten durch den Ausschuss erfolgt. Dieser kann aus seinen Mitteln einen Zuschuss für den gedachten Zweck gewähren.

Die dem Ausschusse zu Gebote stehenden Mittel bestehen zunächst nur aus der bereits erwähnten Subvention des Unterrichts-Ministeriums. Dass von den Zuhörern ein bescheidenes Eintrittsgeld erhoben wird, wurde bereits erwähnt. So gering es auch den Einzelnen trifft, so wird dadurch doch ein gewisser Theil der Kosten eingebracht werden. Stärker besuchte Kurse werden sich vielleicht selbst erhalten. Ausserdem fasst das Statut auch freiwillige Beiträge von Privatpersonen und Korporationen ins Auge. Wieweit in den Kreisen, auf welche hierbei gedacht wird, die Begeisterung für erweiterte Universitätsbildung reicht, wird noch abzuwarten sein. Bestände etwa in Amerika eine derartige Institution, so dürfte uns um ihre finanzielle Zukunft nicht bange sein. Aber mögen in diesem Punkte nun die Optimisten oder die Pessimisten Recht behalten, das Schicksal der Institution hängt nicht so sehr von den Geldmitteln als von dem Geiste ab, mit welchem die Lehrer ans Werk gehen.

Wien. H. Rauchberg.

Kaufmännische Lehrlingsheime in deutschen Städten. Nach dem Ergebniss einer Umfrage der Handelskammersekretäre Dr. Gensel-Leipzig und Dr. Siegemann-Braunschweig bestehen bisher in 14 deutschen Städten kaufmännische Lehrlingsheime: Breslau, Braunschweig, Bielefeld, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Giessen, Hagen, Insterburg, Kiel, Köln, Nürnberg, Reutlingen und Sagan; in Bochum ist eins im Entstehen. Sie bezwecken, den kaufmännischen Lehrlingen während ihrer freien Zeit einen Sammelpunkt zu bieten, wo sie an Berufsgenossen Anschluss finden können. — Durch Vorträge, Turnspiele, Gesellschaftsspiele, gemeinsame Ausflüge, Bibliothek, Zeitungen, Zeitschriften u. s. w. wird für das geistige und leibliche Bedürfniss gesorgt. Letzteres ist bei der vielfach stattgehabten Lebensweise eines grossen Theiles dieser Lehrlinge durchaus nicht zu unterschätzen, so über 2/3 z. B. in Frankfurt a. M. gerade die Turnübungen die grösste Anziehungskraft aus. Die Kosten dieser Lehrlingsheime werden von den Kaufleuten, von den Handelskorporationen und durch Zuschüsse von den Handelskammern aufgebracht. Die Frequenz betrug durchschnittlich in Hagen 30 (Minimum) und in Breslau 160 (Maximum); die Frequenz am Eröffnungstage schwankte zwischen 12 in Giessen und 150 in Braunschweig.

Kindersport in Chemnitz. Die Chemnitzer Schulverwaltung sichert bei Verpachtung der Eisbahn des Schlossteiches ihren Schulkindern für einige Nachmittage unentgeltlichen Zutritt und lässt an diesen Nachmittagen den Schulunterricht ausfallen. Zur Beförderung des Eislaufes hat der Schulausschuss durch Bekanntmachung in dem dortigen Tageblatt aufgefordert, entbehrliche Schlittschuhe den Schulen zur Vertheilung an bedürftige Schulkinder zu übergeben. Infolgedessen konnten 80 Kindern Schlittschuhe gewährt werden.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Ackermann-Salisch. Der Silolsmus und der Antrag Kanitz, sowie der Schrecken der Brotverteuerung im Lichte der Zahlen. Berlin 1895, Herm. Walther. 36 S. Preis 50 Pf.

Lerch, Dr. B. M. Geschichte der Volksseuchen nach und mit den Berichten der Zeitgenossen, mit Berücksichtigung der Thierseuchen. Berlin 1896, S. Karger. 455 Seiten. Preis M. 11.

Schenkendorff, E. von. Die Ausgestaltung der Volksschule nach den Bedürfnissen der Gegenwart. Vortrag, gehalten in der 25. General-Versammlung der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung zu Hamburg am 18. Mai 1895. Görlitz 1895, in Kommission bei P. W. Sattig. 21 Seiten.

Schreiber, Mitgl. d. Hauses der Abg. Wider die „Gleichheit" im Wahlrechte. Berlin 1895, Herm. Walter. 94 S. Preis M. 1.20.

Wagner, Oberbürgermeister. Die wirthschaftlichen Verhältnisse der Stadt Ulm im 19. Jahrhundert. (Sonderabdruck aus den Württemb. Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1895, Heft I.) Stuttgart 1895, W. Kohlhammer. 71. Seiten.

Wehberg, Dr. Heinrich. Die Wohnungsfrage im Lichte des humanistischen Sozialismus. Vortrag, gehalten in öffentlicher Volksversammlung, als Protest gegen die Wohnungspolitik der Düsseldorfer Stadtverwaltung (Tages- und Lebensfragen. Eine Schriftensammlung. No. 20.) Bremerhaven und Leipzig 1895, Chr. G. Tienken. 71. Seiten. Preis 50 Pf.

Weitling, Wilh. Die Menschheit, wie sie ist und wie sie sein sollte. Nebst einem Anhang: Nachtrag zu: das Evangelium eines armen Sünders. (Sammlung gesellschaftswissenschaftlicher Aufsätze. Herausgegeben von Eduard Fuchs. 9 Heft). München 1895, M. Ernst. 28 S. Preis 60 Pf.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Bekanntmachungen.

Durch den Rücktritt des zeitigen Bürgermeisters in den Staatsdienst wird die Stelle des

Vorstehers

des hiesigen Stadtmagistrats **am 1. November d. J. frei.**

Wir fordern deshalb geeignete Bewerber hiermit auf, sich schriftlich

bis zum 1. Dezember d. J.

bei uns zu melden und bemerken, dass statutarischer Bestimmung zufolge die Wahl auf 6 Jahre erfolgt und das Anfangsgehalt in jedem einzelnen Falle von den städtischen Behörden festgesetzt werden muss und zwar zwischen 3000 und 4500 M. Nebenbeschäftigung irgend welcher Art ist nur mit Zustimmung der städtischen Behörden zulässig.

Blankenburg a. Harz, den 10. Oktbr. 1895.

Der Stadtmagistrat
Glaser.

Die Stelle des hiesigen **Stadtsyndikus,** mit welcher — vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses — ein alle 3 Jahre um 300 M. steigendes Gehalt von 4500 bis 6000 M. verbunden ist, soll neu besetzt werden. Für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst befähigte Bewerber, namentlich solche, die sich im Verwaltungs- bezw. Kommunaldienste schon bewährt haben, wollen ihre Gesuche unter Vorlage von Zeugnissen **bis zum 1. Dezember d. J.** bei uns einreichen.

Der Stadtsyndikus muss der Provinzial-Wittwenkasse angehören und einen Theil der Beiträge selbst übernehmen.

Celle, den 21. Oktober 1895.

Der Magi-trat der Stadt Celle
Denicke.

Die Stelle des

besoldeten Beigeordneten

(zweiten Bürgermeisters) in Insterburg ist zu besetzen. Kandidaten welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen oder im Kommunaldienste sich bewährt haben, wollen ihre **Meldungen bis zum 10. Dezember 1895** unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes dem Unterzeichneten einsenden.

Das Gehalt ist vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses auf 3600 M. jährlich, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 300 M. bis zum Höchstbetrage von 4500 M. festgesetzt.

Die Annahme von Nebenämtern, mit welchen Einkommen verbunden ist, ist nur mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung zulässig.

Insterburg, im Oktober 1895.

Der Stadtverordnetenvorsteher
Siehr
Justizrath.

Cognac ist Medicament,

deshalb soll man ihn nur von vertrauenswürdigen Firmen beziehen. — Die Firma **Richard Kox,** Weingroßhandlung in **Duisburg a. Rh.,** die sich durch den direkten Versandt reiner Südweine zu billigen Preisen an Private ein berechtigtes Vertrauen erworben hat, versendet ebenfalls **garantirt reinen Medicinal-Cognac** in Korbflaschen (3 Ltr. Inhalt) per Post und zwar kosten 3 Ltr. Medicinal-Cognac Mk. 8.—, 3 Ltr. Cognac fine Champagne Mk. 12.—, 3 Ltr. feinsten Spanischer Rotwein für **Magenkranke,** Gichtarme und **Gleichsüchtige Mk. 6.25,** alles inclusive und franco gegen Nachnahme.

Bei der hiesigen Königlichen Polizei-Verwaltung ist eine **Criminal-Polizeikommissar-Stelle** sofort wieder zu besetzen. Für die sechsmonatige Probezeit wird eine Remuneration nach dem Jahressatze von 1950 M. gezahlt, an deren Stelle bei demnächstiger fester Anstellung ein gleich hohes, successive bis zum Höchstbetrage von 3000 M. steigendes Jahrgehalt und ein Wohnungsgeldzuschuss von 432 M. jährlich tritt.

Qualificirte, auf dem Gebiete der Criminal-Polizei nicht unbewanderte und möglichst der französischen Sprache mächtige Bewerber wollen ihre Bewerbungsgesuche nebst einem ausführlichen Lebenslaufe und den amtlichen Ausweispapieren über ihre ganze Vergangenheit, Führung und Befähigung schleunigst an mich einreichen.

Aachen, den 24. Oktober 1895.

Der Königliche Polizei-Präsident
Graf Matuschka.

Bei der Verwaltung der unterzeichneten Berufsgenossenschaft findet ein gut empfohlener, zuverlässiger **Beamter,** der im Verwaltungsfache und in der Bearbeitung von Unfallangelegenheiten Erfahrungen besitzt und nachweislich befähigt ist, den umfangreichen Schriftwechsel eines grösseren Bureaus selbständig zu erledigen, dauernde Stellung.

Bewerbungen sind unter genauer Angabe der seitherigen Thätigkeit und unter Bezeichnung der Gehaltsansprüche an die

Rhein.-Westf. Maschinenbau- und Kleineisenindustrie - Berufsgenossenschaft Düsseldorf

zu richten.

Soeben erschien:

Streiflichter über sociale Fragen

Von **C. M. Sombart.** Preis 1 Mark.

Inhalt:

1. Vom Gleichgewicht der Kräfte.
2. Sociale Frage der Gegenwart, die Socialdemokratie.
3. Vorschläge: Schule. Arbeitsnachweis, Wohnungsfrage etc.
4. Die Gesellschaft.

In allen Buchhandlungen vorräthig oder direct von der Verlagshandlung

Magdeburg. **C. E. Klotz.**

Als vierter, selbständiger Teil der „Allgemeinen Naturkunde“ erschien soeben:

Erdgeschichte

von

Prof. Dr. **M. Neumayr.**

Zweite, von Prof. **Dr. V. Uhlig** neubearbeitete Auflage.

Mit 873 Textbildern, 4 Karten u. 34 Tafeln in Farbendruck u. Holzschnitt.

28 Lieferungen zu je 1 Mark oder 2 Halblederbände zu je 16 Mark.

Vollständig liegen vor der „Allgemeinen Naturkunde“ vor: **Brehm, Tierleben,** 10 Halblederbände zu je 15 M. — **Haacke, Schöpfung der Tierwelt.** In Halbleder, 15 M. — **Kraft, Der Mensch,** 2 Halblederbände zu je 15 M. — **Katzer, Mineralkunde,** 2 Halblederbände zu je 16 M. — **Kerner, Pflanzenleben,** 2 Halblederbände zu je 16 M.

Erste Lieferungen durch jede Buchhandlung zur Ansicht. — Prospekte kostenfrei.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.

Bestellungen auf „Neumann's Erdgeschichte“ nimmt jederzeit zu bequemen Bezugsbedingungen an die **Sortiments-Abteilung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstraße 44.**

Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot in Leipzig

Vor Kurzem erschien:

Die Arbeiterversicherung in den Europäischen Staaten

Von

Dr. T. Boediker

Präsident des Reichs-Versicherungsamtes

Preis postfrei M. 7,80.

Am Schlusse des ersten Decenniums, das seit Einführung der deutschen Arbeiterversicherung nun vergangen ist, unternimmt es die obige Arbeit, Umschau zu halten, wie der Versicherungsgedanke in Deutschland und von Deutschland aus in den übrigen Europäischen Staaten Fuß gefaßt hat, wie er in Deutschland und im Auslande in die Praxis übertragen worden ist und welche Entwickelung er seitdem in ganz Europa genommen hat.

Eine ganz besondere Bedeutung erhält das Werk durch den allbekannten Namen seines Verfassers, der dem Reichs-Versicherungsamte seit seiner Begründung als Präsident und damit der deutschen Arbeiterversicherung seit ihren ersten Anfängen als oberster Leiter und hervorragendster Sachverständiger vorsteht.

Gefl. Bestellungen erledigt umgehend

die **Sortiments-Abteilung** von

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstraße 44.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Volksschul-Reformen in Preussen. Von J. Tews, Generalsekretär der Gesellschaft für Volksbildung 201

Soziale Zustände 209
Das Prämiensystem in der Augsburger Textil-Industrie. Von H. Mattutat.

Kommunale Sozialpolitik . . 212
Städtische Behörden als Vermittler bei Lohnstreitigkeiten.
Unentgeltliche Leichenbestattung für Stuttgart.
Städtischer Krankentransport-Wagen für Wandsbeck.

Arbeiterbewegung 213
Organisation der deutschen Buchdruckerei-Hülfsarbeiter.
Oesterreichische Strike-Statistik.

Unternehmerverbände 213
Deutscher Zucker-Ring für Ausfuhrprämien.
Zusammenschluss der deutschen Molkerei-Genossenschaften.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 214
Arbeiterschutz-Debatten im Bayrischen Landtage.
Bäckerpetition um den Maximal-Arbeitstag an den deutschen Reichstag.
Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsichts-Beamten für 1894.

Versicherung. Sparkassen . . 216
Das Selbstverwaltungs-Recht der Arbeiter bei ihrer Versicherung. Von Stadtrath H. v. Frankenberg.
Amtliche Nachträge zur Konferenz für Revision der Reichs-Versicherungsgesetze.
Arbeiterversicherung und Armenpflege in Frankfurt a. M.

Erziehung, Schule, Volksbildung 224
Gewerblichen Schulwesen und Gewerbevereine in Nassau.
Ausländer in deutschen Gewerbeschulen.
Obligatorische Fortbildungs-Schule in Württemberg.
Boykott über eine schlechte Schulstelle.

Litterarische Neu-Erscheinungen 226

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Verbandsangelegenheiten . . . 227
Beitritts-Erklärungen.
Eingänge.

Rechtsprechung 227
Grobe Beleidigung des Arbeitgebers als Entlassungsgrund. Kann eine solche in Aeusserungen zu einem Mitarbeiter gefunden werden? Zustimmung des Arbeiters zu der vertragswidrigen Kündigung. Eine solche kann darin nicht gefunden werden, dass der Arbeiter sich vorbehaltlos fügt.

Gutachten und Anträge 228
Anträge im GG. Köln betr. Wahl nach Berufsgruppen, ortsüblichen Tagelohn, Arbeitsbedingungen der städtischen Arbeiter.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag . 229
Der gewerbliche Arbeitsvertrag für Binnenschiffsleute und Flossmänner.

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Volksschul-Reformen in Preussen.

Die neue parlamentarische Session steht vor der Thür. Das preussische Abgeordneten-Haus wird sich u. A. auch mit der Volksschul-Frage wiederum zu beschäftigen haben. Wie man allerseits versichert, wird der Kultusminister das lange verheissene Lehrerbesoldungs-Gesetz endlich einbringen. Allerdings wird es eine sehr bescheidene Vorlage werden. Es wird mitgetheilt, dass der Kultusminister „hofft“, vom Finanzminister $2^1/_2$ Mill. Mark für diesen Zweck zu erhalten und damit das Mindest-Einkommen der Lehrer auf 800 M. zu bringen. Die beiden Zahlen passen zu einander. Mit $2^1/_2$ Mill. ist es möglich, den unter 800 M. beziehenden 19000 Lehrern und 3400 Lehrerinnen ein Einkommen in dieser Höhe zu gewähren. An den sonstigen Gehaltsverhältnissen würde also nichts geändert werden. Die Alterszulagen würden auf den bisherigen Sätzen (je 100 M. nach 10, 15, 20, 25 und 30 Dienstjahren) stehen bleiben. Der Kultusminister beabsichtigt aber, auch die Alterszulagen zu erhöhen. Die Mittel für diesen Zweck sollen durch Aenderung des Schullasten-Gesetzes zu Ungunsten der Städte, insbesondere der in der Entwicklung ihres Schulwesens fortgeschrittenen, und durch Kürzung der Zuwendungen aus dem „Fonds für Beihülfen an Schulverbände wegen Unvermögens für das Stelleneinkommen der Lehrkräfte“ gewonnen werden. Diese Massnahme würde, da nach den bisher bekannt gewordenen Absichten (die Alterszulagen sollen mit dem 8. Dienstjahr beginnen, bisher mit dem 11., und in 9 Stufen à 80 M. aufsteigen) 9—10 Mill. mehr erforderlich wären, in das Gemeindeschulwesen tief eingreifen und wegen der Beschränkung auf einen Theil der Gemeinden die Kommunal-Etats erschüttern. Um also ein Mindestgehalt von 800 und ein Höchstgehalt von 1520 M., in 31 Jahren erreichbar, zu bieten, müssten nicht $2^1/_2$, sondern 12 bis 13 Mill. bewilligt werden. Und wie stände dann das Land der Schulen den übrigen deutschen Staaten gegenüber? In Sachsen betragen die Mindestgehälter in den kleinsten Ortschaften 1000—1800 (in 30 Jahren), in Baden 1100—2000 M., in Hessen 1000—1600 M. (in 30 Jahren), in Weimar 950 bis 1600 M. (in 25 Jahren), in Gotha 880—1630 M. (in 25 Jahren), in Anhalt 1000—2100 M. (in 24 Jahren), in Meiningen 1000 bis 1800 M. (in 30 Jahren). Das sind die Gehälter in den Dörfern und ganz kleinen Städten. Die übrigen Staaten, von Mecklenburg abgesehen, haben ähnliche Besoldungen.

Kultusminister Dr. Bosse selbst hat die Missstände im preussischen Volksschulwesen mehrfach in ihrer wirklichen Gestalt und in ihren Konsequenzen gekennzeichnet. In den Sitzungen vom 10. Januar und 4. Mai 1893 wies der Minister in sehr eindringlichen Worten auf die Gefahr eines Stillstandes und des Zerfalls einer einheitlichen Entwicklung nicht bloss der Lehrerbesoldungen, sondern des gesammten Volksschulwesens hin und führte aus, dass das Gesetz vom 26. Mai 1887 zu Konsequenzen geführt habe, „welche das Volksschulwesen in seiner ganzen Existenz auf das Ernstlichste gefährden“. Die damalige Vorlage zur „Verbesserung des Volksschulwesens und des Dienst-Einkommens der Lehrer und Lehrerinnen“, die einen laufenden Betrag von

Digitized by Google

4 Mill. (3 Mill. zur Lehrerbesoldung und 1 Mill. für Schulbauten) und eine einmalige Ausgabe von 6 Mill. für Schulbauten forderte, wurde auf eine einmalige Schulbau-Unterstützung von 2×2 Mill. beschnitten. Inzwischen sind die Missstände so unerträglich geworden, dass der Minister bereits aus den für die Lehrerbesoldung bestimmten Etatskosten Schulbau-Unterstützungen bewilligt hat (Verfügung vom 21. Juni d. J.). Wie mit den jetzt geforderten Mitteln den Nothständen wirksam begegnet werden soll, ist uns darum unerfindlich.

Gewiss ist Kultusminister Dr. Bosse für diesen Misserfolg seiner Bemühungen nicht allein verantwortlich. Die Ueberzeugung des Finanzministers, dass die Kulturaufgaben trotz alledem nicht leiden, mag schwer zu erschüttern sein.

Dass der Minister den darbenden Volksschullehrern gern höhere Gehälter verschaffen würde, steht ausser allem Zweifel. In den Gehaltskämpfen der städtischen Lehrer mit ihren Kommunen hat er sich ausnahmslos auf die Seite der ersteren gestellt und damit in vielen Fällen widerwillige Gemeindebehörden zum Nachgeben veranlasst. Aber diese energische Haltung findet sich sonst in der Verwaltung Dr. Bosse's nirgends wieder. Man gewinnt vielmehr den Eindruck, dass in der gesammten Unterrichtsverwaltung nicht der Kultusminister das Heft in den Händen hat, sondern auf den verschiedensten Gebieten derselben die sonst im Staate zur Zeit gebietenden Mächte. Hieraus ist es allein erklärlich, dass alle Bestrebungen des Ministers, welche der Volksschul-Entwicklung günstig sind, so gut wie erfolglos bleiben, die von Dr. Bosse gar nicht so enthusiastisch vertretenen reaktionären Strömungen dagegen mit ganz beispiellose Gewalt sich Bahn brechen. Eine kurze Uebersicht über die Entwicklung der Volksschul-Verhältnisse unter Dr. Bosse weist das zur Evidenz nach.

Am 25. Juli v. J. erschien eine Verfügung des Ministers, die unter der Ueberschrift „Beseitigung der Armenschulen“ amtlich publizirt wurde und folgende treffliche Bemerkung enthielt:

„Es ist überdies dem Zwecke der allgemeinen Volksschule nicht entsprechend und muss deren Gesammtwirkung auf das Volksleben beeinträchtigen, wenn diejenigen Kinder, welche bei den Arbeitsverhältnissen ihrer Eltern die nöthige Aufsicht und erziehliche Einwirkung entbehren und deshalb in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, von den günstiger entwickelten Kindern getrennt in besonderen Schulen mit geringeren Lehrzielen, als sie die daneben bestehenden eigentlichen Volksschulen erstreben, unterrichtet werden. Eine solche Absonderung erzeugt in den Kindern, die sich als Armenschüler betrachten müssen, ein Gefühl der Zurücksetzung, welches in ihnen die rechte Freude an dem Schulleben nicht aufkommen lässt und ihren kindlichen Eifer zum Lernen von vornherein lähmt.“

Aber welche Erfolge hat dieser Erlass gehabt? Von Regierungs-Schulräthen sind die Gemeindebehörden dahin belehrt worden, dass es sich nicht sowohl um eine Beseitigung, als um eine andere Benennung der betreffenden Anstalten handle. Wenn man die bisherige „Armenschule“ beispielsweise als „zweite Stadtschule“ bezeichne, könne alles beim alten bleiben. Der Minister hat wenigstens nichts gethan, um diese Auslegung seines Erlasses zu rektifiziren.

In noch entschiedenerer Weise hat Herr Dr. Bosse sich gegen die bei den höheren Lehranstalten bestehenden Vorschulen ausgesprochen. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. Mai 1892 sagte der Minister:

„Ich will kein Hehl daraus machen, dass ich für meine Person vielmehr geneigt bin, mich dafür auszusprechen, dass, wo irgend eine gute Volksschule ist, die jungen Schüler dort zunächst ihre Vorbildung so weit empfangen, dass sie dann in die höheren Unterrichtsanstalten eintreten können. Es hat seine grossen Vorzüge, die Kinder zunächst in die allgemeine Volksschule zu schicken, und seine sehr grossen Nachtheile, durch die Vorschule schon die Kinder nach Ständen und in ihren Anschauungsweisen zu trennen, zu Zeiten, wo dieselben dafür noch nicht reif sind, und wo dafür ein spezielles Bedürfniss noch nicht besteht.“

In der nächsten Sitzung gab der Minister die Erklärung ab, er werde, wo es nicht nöthig sei, keine neuen Vorschulen errichten lassen. Im vorigen Jahre gab der Minister dieser Anschauung insofern praktische Folge, als er anordnete, dass diejenigen Vorschulen, die sich nicht aus eigenen Mitteln erhalten, aufzuheben seien. Nach $1\frac{1}{2}$jährigem Bestehen dieser Anordnung sollte man meinen, die Verfügung müsste irgend welche greifbaren Aenderungen bewirkt haben. Das ist aber keineswegs der Fall. Lange vor Dr. Bosse hatte ein Rückgang der Vorschulen begonnen, der sich auch im letzten Jahre fortgesetzt hat. Im Uebrigen aber bestehen die Vorschulen mit 10 und weniger Schülern ruhig weiter, trotz der ministeriellen Anordnung, bei staatlichen wie bei nichtstaatlichen Anstalten. So hatten z. B. die Vorschulen an den Gymnasien zu Wehlau 6 (1894) und 5 Schüler (1895), in Lyck 8 (1894) und 14 (1895), in Marienburg 10 und 14, in Strasburg i. Westpr. 7 und 3, in Fürstenwalde 10, in Garz a. O. 10 und 14, in Pyritz 17 und 13, in Greifenberg i. P. 9 und 4, in Treptow a. R. 12 und 9, in Ostrowo 9 und 16, in Schrimm 12 und 15, in Hörter 16, am Real-Progymnasium in Lauenburg a. E. 12 und 7, in Nienburg 10 und 9, in Leer 15 und 14, in Rawitsch 14 und 5, in Trier 15 und 12. (Die erste Zahl gilt für 1894, die zweite für 1895.) Vielfach bestehen für ein Dutzend Kinder und darunter zwei oder gar drei Vorschul-Klassen (Treptow a. R. hat für 9 Kinder 3 Klassen!). Die ganz winzigen Schulen haben sich seit der Verfügung des Ministers sogar um eine Kleinigkeit gehoben, jedenfalls in Folge eifriger Agitation der interessirten Kreise. Es ist nicht bekannt geworden, dass der Minister irgendwie Miene gemacht hätte, seiner Anordnung Nachdruck zu verschaffen. Ebenso wenig verlautet irgend etwas davon, dass bei neuerrichteten kommunalen höheren Lehranstalten die staatliche Behörde darauf hingewirkt hätte, dass die Errichtung von Vorschulen unterbleibt. In den Berliner Vororten sind inzwischen mehrere höhere Lehranstalten aufgemacht worden, aber sämmtlich mit einer Vorschule versehen. In der Regel beginnt damit die Errichtung der betreffenden Anstalten.

Mit grosser Genugthuung wurde seitens der Lehrerschaft eine Verfügung Dr. Bosse's über die Abtrennung der niederen Küsterdienste bei Neubesetzung der betreffenden Stellen begrüsst. Die Freude dauerte indessen nicht lange. Fast ein Jahr später erschien eine zweite Verfügung, welche die erste ganz erheblich einschränkte. Die Abtrennung soll danach nur dann geschehen, wenn sie schon in Angriff genommen „oder sonst ohne Schwierigkeiten im Einvernehmen mit den betheiligten Schul- und kirchlichen Interessenten durchführbar erscheint.“ Andernfalls verbleibt es beim alten, aber dem Lehrer wird die Befugniss zugestanden, sich bei den betreffenden Dienstleistungen (Reinigen der Kirche, des Kirchplatzes und der Kirchwege, Fürsorge für Glocken und Thurmuhr, Läuten, Heizen der Kirche, Anzünden der Lichter, Auf- und Zuschliessen der Kirche) vertreten zu lassen, aber — auf seine Kosten und unter seiner Verantwortlichkeit. Jetzt bitten die Lehrervereine der einzelnen Provinzen die Konsistorien, sie von den lästigen, vielfach mit dem Schuldienste kollidirenden Küsterdiensten zu befreien. Dass der Minister es gern möchte, aber nicht kann, sehen die Lehrer jetzt ein. In einzelnen Provinzen ist man bereits dabei, die beschlossene Trennung wieder aufzuheben. Voran geht in allen diesen Beziehungen die Regierung zu Stettin, wahr-

Digitized by Google

scheinlich unter dem Einflusse des Oberpräsidenten v. Puttkamer.

Verhältnissmässig am grössten dürfte der Erfolg der Verfügung sein, welche den Lehrern Sitz und Stimme im Schulvorstande zubilligt. Der Minister hält die Theilnahme der Lehrer zwar nur für „erwünscht“ und überlässt die Sache im übrigen den Regierungen, aber trotzdem mögen doch bereits einige Hundert Lehrer — Preussen hat ca. 35000 Schulen — in die Schulvorstände eingetreten sein, da die Lehrer, mit der freundlichen Empfehlung des Ministers in der Hand, unverdrossen immer wieder, in den meisten Fällen allerdings vergeblich, bei den Gemeindeverwaltungen anklopfen. Gegenüber der Thatsache, dass die Lehrer in 21 deutschen Staaten laut Gesetz zu den Schulvorständen gehören, in den übrigen ausser Mecklenburg und Elsass-Lothringen auf Grund von Verordnungen, und in Anbetracht der weiteren Thatsache, dass der Minister befugt ist, die Aufnahme der Lehrer in die Schulvorstände und Schuldeputationen anzuordnen, sollte man die Lehrer in diese demüthigende Lage allerdings nicht bringen.

Alle diese Verfügungen haben das Gemeinsame, dass sie die ausführenden Organe zu nichts bindend verpflichten. Die Verfügung gegen die Armenschulen enthält vorzügliche Gedanken, aber keinerlei direkte Anordnungen; darum machen die Schulräthe damit, was sie wollen. Der gegen die Vorschulen gerichtete Erlass ist überhaupt nicht publizirt. Die Aufnahme der Lehrer in die Schulvorstände hält der Minister für erwünscht, während die zu Recht bestehenden alten Ministerial-Verordnungen ihn berechtigen, wenn nicht verpflichten, die Aufnahme von Lehrern anzuordnen. Auf die Ablösung der niederen Küsterdienste — die diesbezügliche Verfügung vom 1. Mai 1893 ist auch nicht amtlich publizirt worden! — soll bei Neubesetzungen von Stellen „Bedacht genommen werden“ etc. So bleiben diese schätzenswerthen Anregungen blosse Worte, an die sich die maassgebenden und auf das Gegentheil hindrängenden Kreise überhaupt nicht kehren. Konnte doch z. B. der Oberpräsident der Provinz Pommern sich im Gegensatz zum Kultusminister öffentlich und in amtlicher Eigenschaft zum Vertreter der Vorschulen machen.

Am offenkundigsten ist die Ohnmacht oder die geringe Energie des derzeitigen Kultusministers der Kirche und der Geistlichkeit gegenüber zum Ausdruck gekommen. Dr. Bosse hat über die Vorbereitung der Geistlichen für den Schuldienst in einer Verfügung vom 21. August 1893 ein sehr zutreffendes Urtheil abgegeben. Der Minister sagt, er vermöge „in den theologischen Prüfungen einen Ersatz für die pädagogischen Prüfungen nicht zu sehen, weil sich beide auf wesentlich verschiedene Gebiete erstrecken,“ und bemerkt, dass es „für den Volksschul-Lehrer nicht bloss auf ein gewisses Maass positiver Kenntnisse, sondern auch auf eine Reihe von Fertigkeiten und Erfahrungen, auf die Vertrautheit mit den Grundsätzen der Schulerziehung und des Unterrichts und die Einsicht in die verschiedenen Lehrweisen ankommt, und dass die theologischen Prüfungen nicht die Aufgabe haben, die Bekanntschaft des Kandidaten mit diesen Dingen zu ermitteln.“ Diese Ausführungen wird jeder Kundige unterschreiben, aber auch erwarten, dass der Herr Minister deswegen von den Theologen, wenn sie im Schuldienste Verwendung finden wollen, die Ablegung einer Lehrerprüfung fordern werde. Das würde Dr. Bosse wahrscheinlich auch thun, wenn mächtige Faktoren nicht etwas anderes förderten. Der Minister versagt mit vorstehender Motivirung den Kandidaten der Theologie thatsächlich auch das Amt eines Volksschul Lehrers, und hierin geht er allerdings so weit, ihnen jedwede Lehrthätigkeit an Volks- und Bürgerschulen zu untersagen. Sobald indessen der nicht zum Lehrer qualifizirte Kandidat ein geistliches Amt erhält, ist er sofort befugt, die Schulaufsicht über Rektoren und Lehrer im Orte und im ganzen Kreise auszuüben. Ja, der Minister hat es fertig gebracht, eben diesen, von ihm so beurtheilten, Lehramts-Anwärtern den Zugang zum Rektorat der Volks- und Mittelschulen, der Seminare und höheren Mädchenschulen auf einem speziell für sie geschaffenen Wege zu ermöglichen. Während die jungen Theologen gleich allen anderen Rektoratsbewerbern (Volksschul-Lehrern, Philologen) bisher erst, wie es sich doch auch von selbst verstehen sollte, eine Lehrerprüfung (die für Mittelschulen) ablegen und drei Jahre im öffentlichen Schuldienste thätig sein mussten, können sie jetzt ohne Lehrerprüfung und ohne Schulpraxis das Schuldirigenten-Patent erwerben um auf Grund dieser Vorbereitung an die Spitze der genannten Anstalten zu treten. Für jemand, der gewöhnt ist, die Schulverhältnisse mit demselben Maasse zu messen wie die Verhältnisse anderer Ressorts, hört hier natürlich jedes Verständniss auf.

Der Göttinger Professor Knoke hat bekanntlich das Verdienst, dieser Verfügung des Ministers zur Ausführung zu verhelfen, indem er für die jungen Theologen ein Rektorenseminar errichtete. Dass Dr. Bosse dieser Gründung sich nicht entziehen kann, liegt auf der Hand. Sie ist in der That nur eine Vollstreckung seines Erlasses, und es klingt fast wie Ironie, wenn Professor Knoke in der halb abwehrenden Aeusserung des Ministers zu seinem Plane eine „Ermuthigung“ findet. Wenn man einen Blick auf die bisher in Preussen bei der Rektorprüfung gestellten Forderungen weist, so leuchtet übrigens ohne weiteres ein, dass das Seminar in seiner Zweckbestimmung gänzlich verfehlt ist. Die Rektorprüfung verbreitet sich über „die Geschichte der Pädagogik, über das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber über spezielle Methodik, über Schulpraxis, über Lehrmittel, Volks- und Jugendschriften.“ Diese Kenntnisse kann ohne eigene Praxis Niemand nachweisen. Professor Knoke kann darum die jungen Theologen allenfalls zu geeigneten Lehrern ausbilden, die vorerst in Hilfsstellungen sich bewähren, nicht aber zu Schuldirigenten. Alle Proteste der Lehrerschaft gegen das Unternehmen sind natürlich vergeblich. Der fast ganz aus Theologen bestehende Verwaltungs-Apparat bürgt dafür, dass die so vorbereiteten „Rektoren“ baldigst in gute Stellungen gelangen, hier einige Lehrjahre zubringen und dann ins geistliche Amt übertreten. So war es ja zu Luthers Zeiten. Warum soll es heute anders sein? Die Konkurrenz ist zudem durch Dr. Bosse erheblich eingeschränkt worden. Während bisher jeder tüchtige Volksschul-Lehrer auch an die Spitze einer Volksschule treten konnte, ohne für dieses Avancement besonderen Prüfungen sich zu unterwerfen, hat Dr. Bosse für die sechs- und mehrklassigen Schulen den Volksschul-Lehrern zwei weitere Prüfungen, die Mittelschullehrer- und Rektorprüfung, auferlegt und damit natürlich allen Lehrern, die über das Alter, in welchem man Prüfungen macht, hinaus sind, den Zugang zum Rektorat und Hauptlehrer-Amt versperrt. Dem Volksschul-Lehrer wird also nicht einmal der Korporal-Stock, viel weniger noch der Feldherrn-Stab in den Tornister gegeben. Damit werden aber die besten Kräfte dieses Standes brach gelegt.

Ob die zur Zeit ausgebildeten Lehrer den höheren Anforderungen, die das Dirigentenamt stellt, gewachsen sind, kann allerdings auch bezweifelt werden. Die preussischen Lehrerseminare sind zweifelsohne von der Höhe, auf die Dr. Falk sie zu bringen bemüht war, zu einem guten Theile längst heruntergestiegen. Bereits Herr v. Gossler hielt es für angezeigt, den Lehrerbildungs-Anstalten eine „elementare“ Methode zu empfehlen. Dr. Bosse hat dann einen Lehrplan-Entwurf für die Präparanden-Anstalten veröffentlicht, der mit den bisherigen Bestimmungen gehörig aufrümt. Die fremde Sprache wird entfernt, die klassische Litteratur verbannt, das Zeichnen und die alte Geschichte

Digitized by Google

beschränkt, dagegen der religiöse Lehrstoff und der Unterricht in der „vaterländischen" Geschichte nach dem Muster der ominösen „Ergänzungen" zum „Seminar-Lesebuch" erweitert. Der Plan ist bisher zwar als verbindlich nicht veröffentlicht, aber er scheint auch ohne dies als Richtschnur zu dienen. Wie berichtet wird, ist z. B. der fremdsprachliche Unterricht auch in manchen Seminaren eingestellt worden. Während man in allen anderen Zweigen die Anforderungen erhöht, werden also die Ansprüche an die Ausbildung der Volksschul-Lehrer herabgesetzt.

Am offenbarsten tritt die Thatsache, dass vornehmlich geistliche und reaktionäre Einflüsse die preussische Schulverwaltung in ihren Entschlüssen bestimmen, da hervor, wo es sich um die Stellung der Geistlichen zur Schule und die Rücksichtnahme auf die Konfession handelt.

Trotzdem Dr. Bosse, wie gezeigt, von der schultechnischen Befähigung der Geistlichen die denkbar geringste Meinung hat, hat er doch in 3 Jahren allein auf katholischer Seite die vorhandenen 5766 geistlichen Inspektionen auf 7077 erhöht, so dass in mehreren katholischen Bezirken nur noch einige Dutzend Schulen vorhanden sind, die nicht von Pfarrern beaufsichtigt werden. Ueber dem geistlichen Orts-Schulinspektor steht zwar in 267 (von ca. 1232) Kreisen der weltliche Kreis-Schulinspektor, aber die Geistlichkeit beginnt bereits, diese ihnen unbequeme Instanz als nicht vorhanden anzusehen. Jedenfalls ist die Zeit nicht fern, wo auch der letzte der durch das Schulaufsichts-Gesetz aus der Schule entfernten Geistlichen wieder in sein Amt eingesetzt ist, und zwar geschieht dies ohne irgend welche öffentliche Kundgebung, in aller Stille. Dem gegenüber will es wenig besagen, dass in einer Reihe von Städten die geistliche Orts-Schulaufsicht aufgehoben ist. Die geistliche Aufsicht bleibt hier in den meisten Fällen bestehen, da der Kreis-Schulinspektor ein Geistlicher ist, es tritt nur eine Vereinfachung des Apparats ein. Auch soll hier künftig nur „im Einvernehmen mit den Konsistorien" vorgegangen werden. Der Minister hat ausserdem angeordnet, dass in solchen Fällen dem Geistlichen die Aufnahme in die Schuldeputation statutenmässig gesichert werden soll. Die Zugehörigkeit der Lehrer ist bekanntlich nur „erwünscht", und es bleibt den Regierungen überlassen, darüber im Einzelfalle zu befinden. Der Minister verwahrt sich in einer Verfügung vom 6. Juli d. J. ausdrücklich dagegen, dass es in seiner Absicht liege, die geistliche Aufsicht über diese Grenzen hinaus abzuschaffen, denn er lege „auf die Mitwirkung der Geistlichen bei der Schulaufsicht den grössten Werth."

Wie die geistliche Aufsicht im Allgemeinen wirkt, ist in tausendfacher Wiederholung festgestellt. Es ist nicht eine Aufsicht über die Amtsführung, denn hierzu sind die meisten Geistlichen, wie von ihnen selbst zugestanden wird, unter den heutigen Verhältnissen in der That nicht mehr befähigt, sondern um eine rein äusserliche Funktion und eine Ueberwachung der religiösen und konfessionellen Gesinnung. Sie kann sich naturgemäss auch nur auf Lehrer und Schüler derselben Konfession erstrecken, womit die Trennung der Schüler nach Konfessionen zur Nothwendigkeit wird. Mag auch noch so oft behauptet werden, die Bevölkerung dringe auf Errichtung von konfessionellen Schulen. Das ist in 99 von 100 Fällen nicht der Fall, sondern allein der in seinem Einfluss sich bedroht fühlende Geistliche ist es, dem zu Liebe die Kinder nach Konfessionen getrennt werden — Auf diesem Gebiete hat das Ministerium Bosse sich ganz besondere Lorbeeren erworben. Auch in den kleinsten Gemeinden wird die Trennung angestrebt, mag die Schulgemeinde dadurch auch noch so klein und damit gänzlich leistungsunfähig werden, mögen die grössten Ungleichheiten dadurch entstehen: die Unterrichtsverwaltung bedauert, wie ihr Vertreter Ministerial-Direktor Kügler am 26. Febr. d. J. im Abgeordneten-Hause des längeren ausführte, dass sie nicht mehr Anträge auf Konfessionalisirung der Schulen erhält, sie fordert geradezu zur Agitation in dieser Richtung auf und nennt die Centrums-Abgeordneten in dieser Beziehung ihre Verbündeten. Wenn das eine Regierung thäte, die im Uebrigen das Schulwesen auf's beste versorgt wüsste, so könnte man das Vorgehen milder beurtheilen. So aber ist es geradezu eine Verständigung gegen die Hunderttausende von Kindern, für die keine besonderen Lehrer vorhanden sind (12 000 Klassen!), oder die in überfüllten Klassen sitzen ($1^2/_3$ Mill. Kinder!), und gegen die Lehrer, die kein auskömmliches Gehalt beziehen und keine menschenwürdige Wohnung und Schulstube haben.

Denselben engherzig konfessionellen Beweggründen entspringt offenbar die Haltung der Unterrichtsverwaltung den städtischen Behörden gegenüber. Dr. Bosse hat es mit einer sonst bei ihm nirgends bemerkten Entschiedenheit abgelehnt, die staatlichen Schulaufsichts-Funktionen kommunalen Fachleuten zu übertragen, trotzdem sich diese Einrichtung durchaus bewährt hat. Der Minister hat ferner in dies Gebiet in einer Weise eingegriffen, dass den Gemeinden die Lust vergehen muss, an der Verwaltung des Schulwesens theilzunehmen. Jeder der 10 Berliner Schulinspektoren soll gegenüber denjenigen Beschlüssen der Schuldeputation, die sich auf innere Schulverhältnisse beziehen, das Vetorecht haben. Und dabei schätzt der Minister die kommunale Bildungspflege, wie er noch jüngst beim Jubiläum des Osnabrücker Gymnasiums ausgeführt hat.

Auch hier sind die treibenden Kräfte anscheinend an anderer Stelle zu suchen. Die grossstädtischen Schulverhältnisse lassen zwar auch manches zu wünschen übrig, aber in einem Punkte zeichnen sie sich wohlthuend aus; es herrscht im Allgemeinen eine erfreuliche Toleranz in religiösen Dingen, den Lehrern wie den Eltern gegenüber. So wirken an mehreren Berliner Gemeindeschulen Lehrkräfte verschiedenen Glaubensbekenntnisses neben einander. Jetzt soll auch dem ein Ende gemacht werden. Als vor einigen Monaten eine Verfügung des brandenburgischen Provinzial-Schulkollegiums die Neu-Anstellung jüdischer Lehrerinnen an diesen Schulen beschränken oder unmöglich machen wollte, war man — nach der Kritik, welche dieses Vorgehen fand, und nach einigen beschwichtigenden Aeusserungen — geneigt anzunehmen, diese Verfügung sei fallen gelassen. Jetzt wird aber durch die Tagesblätter bekannt, dass das Schulkollegium die Verfügung nicht nur aufrecht erhält, sondern in aller Stille das Vorgehen auch gegen die fest angestellten jüdischen Lehrkräfte ausdehnen will. Es soll ihnen der Unterricht in wichtigen Fächern, so namentlich in Deutsch und Geschichte, entzogen werden. Das ganze System des heutigen Lehrplans, in welchem der deutsche Unterricht dem Klassenlehrer obliegt und den geistigen Mittelpunkt seiner Thätigkeit bildet, wird durchbrochen; eine bis dahin nicht bekannte Kategorie von Lehrkräften zweiter Klasse wird geschaffen; dieser Kategorie wird eine mit Berufsfreudigkeit wahrlich nicht mehr wahrnehmende untergeordnete Stellung, eine Art ewigen Hülfslehrerthums zugewiesen, — bloss weil es gewissen Mächten ausserhalb des Schulressorts so gefällt. In keinem Ressort des Staatslebens wäre es möglich, den Organismus der Verwaltung und diejenigen, die ihm treu gedient haben, aus Rücksicht auf Tagesströmungen so zu behandeln, als allein in der Schule, die man auf der einen Seite als Volksbildungs-Anstalt preist und auf der andern Seite wie ein blosses Anhängsel der jedesmaligen Kirchenpolitik ansieht.

In derselben Weise, oder vielmehr noch schlimmer wird den Dissidenten mitgespielt, und auch hier giebt Berlin den geeignetsten Angriffspunkt, und es steht nur die städtische Schulverwaltung hinderlich im Wege, um schnell und sicher zum Ziele zu kommen.

Es ist schwer, angesichts der vorstehend nur angedeuteten Thatsachen, mit einem scharfen Urtheil über die gegen-

Digitized by Google

wärtige preussische Unterrichtsverwaltung zurückzuhalten. Wir meinen, es besteht in der That „die Gefahr des Zerfalls unseres gesammten Volksschulwesens", und unsere Unterrichtsverwaltung unterliegt Einflüssen, „die das preussische Volksschulwesen in seiner ganzen Existenz auf's Ernstlichste gefährden." Nur weicht unser Urtheil darin von dem des Kultusministers ab, dass wir das verhängnissvolle Gesetz vom 26. Mai 1887 nicht allein und auch nicht in erster Linie verantwortlich machen können. Wir sehen auch keine Möglichkeit, dass die das Volksschulwesen vernichtenden Einflüsse in nächster Zeit zurückgedrängt werden könnten. Schlimmer, als es heute um die Volksbildungs-Anstalten bestellt ist, war es nie um sie bestellt, selbst unter Mühler und Raumer nicht. Jene Minister wollten die Reaktion; heute steht ein Mann an der Spitze der Unterrichtsverwaltung, der weniger reaktionär denkt und noch weniger reaktionär spricht, aber vollständig ein Spielball der Vertreter des schwärzesten Rückschritts geworden ist. Während Jedermann von Tag zu Tag hoffte und grossartige Besserungen im Gange glaubte, waren die Feinde der Volksbildung eifrigst am Werke und führten die Schule in aller Stille dahin zurück, wo sie unter Möhler stand. Das ist das Schicksal der preussischen Volksschule in den seit dem Fall des Zedlitz'schen Entwurfs verflossenen $3^1/_2$ Jahren, das ist die Volksschul-Reform, mit der man in Preussen den grossen Aufgaben unserer Zeit gerecht zu werden glaubt.

Berlin. J. Tews.

Soziale Zustände.

Das Prämiensystem in der Augsburger Textil-Industrie.

In den Webereien Augsburgs ist gegenwärtig bis auf drei Ausnahmen ein Prämiensystem für die Lohnzahlung durchgeführt. Dasselbe ist eine Erweiterung des Akkord-Systems und dient in Verbindung mit diesem dazu, die Arbeiter zur höchsten Leistungsfähigkeit anzuspornen, um, vermöge der dadurch erzielten billigeren Produktion, der auswärtigen Konkurrenz besser die Spitze bieten zu können. Die Akkordsätze werden an sich niedrig fixirt, aber durch Prämien soll die Möglichkeit weitgehender Erhöhung gegeben werden.

Nachstehende Tabelle zeigt die Akkordpreise, welche eine der grösseren Webereien für eine Anzahl der bei ihr angefertigten Gewebe den Arbeitern zahlt, und berechnet die ungefähre Höhe des Tagesverdienstes bei Zugrundelegung einer Arbeitszeit von 11 Stunden exkl. Pausen.

Bezeichnung des Gewebes	Stücklänge m	Schusszahl	Breite des Stückes cm	Dafür gezahlter Stücklohn M.	Anfertigungszeit pro Stück Tage	Stunden	Also ungefährer Tagesverdienst M.
Oxford . . .	60	14	—	1,92	—	15—16	1,20—1,40
„ glatt .	60	12	68—70	0,95	—	15—16	0,55—0,65
Zephyr . . .	40	17	60	1,44	—	15—16	1,00—1,20
„ fein .	40	25	70	1,51	3—4	—	0,45—0,55
„ „ .	50	$30^1/_2$	—	2,20	1—6	—	0,45—0,65
„ „ .	40	$30^1/_2$	—	1,56	3—4	—	0,45—0,65
Royal	58	18	73	1,46	—	15—16	1,00—1,10
Köper-Flanell	58	18	73	1,37	—	15—16	0,95—1,00
Sport-Flanell	58	16	74	1,39	—	15	0,90
Eskimo . . .	58	15	68	1,19	—	15—16	0,80—0,90
„ . . .	58	12	68	0,95	—	11	0,85
„ . . .	58	18	68	1,48	—	15—16	1,00—1,00
Bettzeug . . .	30	23	72—73	0,96	—	13	0,80
„ . . .	60	19	80	1,48	—	19—20	0,80—1,00
Germania . .	58	21	78	1,72	2	—	0,86
Fancy	70	17	68	1,32	—	15—16	1,00—1,10

Bemerkt muss hier werden, dass der Lohn des Arbeiters je nach der Güte des zu verarbeitenden Rohmaterials, der Schwierigkeit seiner Verarbeitung und der Geschicklichkeit des Webers wechselt, bald günstiger, bald ungünstiger ausfällt, so dass es vorkommt, dass Arbeiter mit 6—8 M. Verdienst für 12 Löhnungstage (der hiesigen Löhnungsperiode) nach Hause gehen.

Gewöhnlich ergeben die blossen Akkordsätze für den genannten Zeitraum einen Verdienst, der zwischen 10 und 24 M. schwankt und nur in seltenen Ausnahmefällen 30 M. übersteigt.

Hierzu kommen nun aber die Prämien. Man unterscheidet dreierlei Arten derselben:

1. die Prämie je nach der Höhe des Lohnes und der Arbeitszahl der Arbeitstage);
2. die sogenannte Saalprämie, welche auf den in einem Arbeitssaal erreichten höchsten Arbeitslohn gezahlt wird;
3. die Prämie an den Meister, welche sich nach dem Verdienste der unter seiner Aufsicht stehenden Arbeiter richtet.

Die Umstände, unter welchen die Berechnung der Prämien erfolgt, sind gleichfalls verschieden und je nach den Betrieben wechselnd. Die Berechnung nach dem Lohn oder Verdienst des Arbeiters auf Grund der geltenden Akkordsätze ist noch die einfachste und durchsichtigste; neben dem richtet sich dieselbe aber auch nach der Tourenzahl der Stühle, der Anzahl der Stühle, an denen der Arbeiter beschäftigt ist, und auch nach der Art der anzufertigenden Gewebe.

Folgende Tabelle aus einer Fabrik soll die Höhe der dort gezahlten Prämien und die Art ihrer Steigerung veranschaulichen. Die Lohn- und Prämiensätze gelten für 12 Arbeitstage; letztere richten sich nach der Höhe des erarbeiteten Akkordlohns.

Lohn M.	Prämie M.	Lohn M.	Prämie M.	Lohn M.	Prämie M.	Lohn M.	Prämie M.	Lohn M.	Prämie M.	Lohn M.	Prämie M.
12,00	1,20	14,00	1,80	16,00	3,10	18,00	4,20	20,00	5,80	22,00	6,30
13,00	1,40	15,00	2,80	17,00	3,30	19,00	4,00	21,00	5,90	23,00	6,10

Die nächstfolgende Tabelle aus einer anderen Weberei zeigt die Berechnung der Prämien nach der Anzahl der Stühle, entsprechend 10, 11 und 12 Arbeitstagen.

2 Stühle				3 Stühle			
Lohn	Prämie in Tagen 10	11	12	Lohn	Prämie in Tagen 10	11	12
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
12,00	1,00	—	—	18,00	1,50	—	—
13,00	2,00	1,00	—	20,00	2,50	2,00	—
14,00	3,00	2,00	2,00	21,00	3,50	3,00	3,00
15,00	4,00	3,00	3,00	22,00	4,00	3,00	3,50
16,00	5,00	4,00	4,00	24,00	6,00	4,50	4,50
17,00	6,00	5,00	5,00	26,00	7,00	6,00	6,00
18,00	—	6,00	6,00	27,50	—	8,00	8,00
19,00	—	—	7,00	29,00	—	—	10,00

Es ist nicht schwer, sich nach diesen Beispielen eine Vorstellung von der Wirkung zu bilden, die das Prämiensystem auf den Arbeiter üben muss. Da in diesem System der Akkordlohn allein so bemessen ist, dass der Arbeiter davon nicht leben kann, so ist er genöthigt, seine Kräfte aufs Aeusserste anzuspannen, um in den Bezug einer Prämie, und zwar möglichst der höchsten zu gelangen; ganz ebenso wie in dem Halsey'schen System, welches den Stücklohn desto höher bemessen will, in je geringerer Zeit die Herstellung bewirkt ist.[1]) Hohe Prämien zu erreichen, gelingt nur einigen wenigen, sehr geschickten Arbeitern. Die Mehrzahl muss sich mit den niederen Prämien begnügen oder geht derselben infolge der Einwirkung einer Reihe von Umständen ganz verlustig. Solche Umstände sind: Krankheit, Wahrnehmung von Terminen, Gestellungen, Störungen im Betrieb, schlechtes Rohmaterial, Wartein auf den Arbeitszettel oder sonstige Vernachlässigung des Arbeiters durch den Meister, Mängel an der Maschine und vor allen

[1]) Vgl. den Aufsatz von Schlötter im Sozialpolitischen Centralblatt Jg. I, S. 75.

Digitized by Google

Dingen Strafen für fehlerhafte Arbeit. Alle diese Umstände wirken darauf ein, dass der Arbeiter durch Unterbrechung oder langsameren Fortgang seiner Arbeit nicht auf die Lohnhöhe kommen kann, um eine Prämie (oder wenigstens eine erhebliche Prämie) zu erhalten. Wenn man bedenkt, dass alle die vorbenannten Umstände ohne Verschulden des Arbeiters auftreten können, so erscheint dieses Lohnsystem, welches den Verdienst des Arbeiters von mehr oder minder glücklichen Zufällen abhängig macht, als ein durchaus ungerechtes, welches obendrein durch die Art seiner Handhabung nicht besser wird.

Selbst die wenigen scheinbaren Vortheile dieses Systems erweisen sich bei näherem Zusehen als Nachtheile für den Arbeiter. Die Hast, mit der er die Arbeit vollziehen muss, hat sehr leicht Arbeitsfehler zur Folge; er wird bestraft und kommt um die erhoffte Prämie. Nebenbei wirkt die fortwährende Anspannung ruinirend auf die Gesundheit ein.

Jeder Tag Krankheit, jede Versäumniss trifft aber jetzt den Arbeiter doppelt, weil er nicht nur Akkordlohn, sondern auch die beinahe schon erarbeitete Prämie einbüsst. Recht eigenthümlich tritt dieser Umstand bei den Strafen zu Tage. Hat ein Arbeiter ein mangelhaftes Stück geliefert, so kann er unter Umständen mit einer Strafe bis zur vollen Höhe des dafür gezahlten Preises belegt werden. Diese Strafe wird ihm vor der Prämienberechnung von dem Verdienst in Abzug gebracht, und erst nach dem verbleibenden Rest die Höhe der Prämie festgesetzt. Meist sind die Strafen nicht so hoch, treffen aber durch ihre Häufigkeit die Arbeiter sehr empfindlich. Folgendes Beispiel wird dies zeigen. Nehmen wir an, ein Arbeiter hat einen Verdienst von 20 M. in 12 Tagen erzielt. Er ist daher zum Bezug einer Prämie von 5_{50} M. berechtigt. Das Unglück trifft ihn, dass er bei zwei Stücken zu je 50 Pf. bestraft wird, flugs erniedrigt sich sein Verdienst auf 19 M. und er erhält nur die Prämie von 4_{99} M. Seine Bestrafung ist sonach eine zweifache, der Verlust beläuft sich für ihn auf 1_{50} M., während die Strafe doch nur auf 1_{00} M. = 1 M. bemessen ist. Selten ist es, dass man bei den fehlerhaften Arbeiten, für welche die Arbeiter bestraft werden, von einem direkten Verschulden derselben reden kann; um so ungerechtfertigter sind daher, wenn nicht schon die Strafen, so doch mindestens die Prämienabzüge. — Ebenso verwerflich wie die Prämienzahlung an die Arbeiter ist die an die Meister. Diese werden durch dieses raffinirte System geradezu zu Antreibern dressirt. Das Gehalt eines Meisters ist niedrig, und sein Einkommen erhöht sich nur durch prozentuale Zuweisungen von den in seiner Partie verdienten Arbeitslöhnen. Das Bestreben des Meisters ist natürlich immer darauf gerichtet, ein recht hohes Einkommen zu erreichen. Darin können ihm aber nur die besseren Arbeitskräfte förderlich sein. Sein Augenmerk richtet sich deshalb vorzugsweise auf diese, dabei die Schwächeren vernachlässigend und in Nachtheil setzend. Die besseren Arbeiter erhalten die lohnendere Arbeit, günstigeres Material u. s. w., bei den schwächeren Arbeitern ist es umgekehrt.

Noch trauriger zeigt sich das System in seinen moralischen Wirkungen. Wie oben bemerkt, sind die Arbeiter in ihrem Verdienst in hohem Grade von dem Meister abhängig. Dieser hat es in der Hand, ihnen gute oder schlechte Arbeit zu geben. Infolge dessen bemüht sich Alles, bei dem Meister in Gunst zu stehen. Den besseren Arbeitern ist es leicht, da er an ihnen den meisten Verdienst hat; den schwächeren Arbeitern dagegen fällt dies schwerer. Wollen sie bei der Vertheilung der Arbeit nicht zurückstehen, so bleibt ihnen vielfach nichts übrig, als einen Theil des Verdienstes dem Meister zu opfern, indem sie ihm Cigarren und dergl. abkaufen oder, dass sie versuchen durch Katzenbuckeln und Schweifwedeln ihren Zweck zu erreichen. So wird durch diese Prämienwirthschaft geradezu ein Schmarotzer- und Denunziantenthum unter den Arbeitern grossgezogen. Einer ist des Andern Feind; jeder sucht für sich den besten Brocken zu erhaschen. Wer etwas mehr verdient, wird angefeindet, verklatscht etc., man sucht, ihn aus der Arbeit herauszudrängen und an seine Stelle zu kommen. Der Günstlings-Wirthschaft und der Betrügerei ist Thür und Thor geöffnet.

So zeigt dieses System nach allen Seiten seine schädlichen Wirkungen, und sehr zu wünschen wäre es, wenn es recht bald verschwände. Von einer Nothwendigkeit desselben kann nicht geredet werden, da eine grosse Zahl von gleichen Betrieben an anderen Orten dieses Prämiensystem nicht kennen und dennoch prosperiren.

Augsburg. H. Mattutat.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Behörden als Vermittler bei Lohnstreitigkeiten. In der Sitzung der Leipziger Stadtverordneten vom 6. Nov. wurde endlich verhandelt über eine seit 3 Wochen eingegangene Petition der dortigen organisirten Steinsetzer um Beilegung des Steinsetzerstrikes, in der darum nachgesucht wird: 1. besondere Vergünstigungen den Unternehmern nicht zu gewähren, 2. die in diesem Jahre zur Neuherstellung in Aussicht genommenen Strassen nunmehr schleunigst in Angriff zu nehmen, und 3. die Unternehmer zu veranlassen, eine Verständigung mit den ausständigen Gehilfen herbeizuführen. Hierzu beantragte der Oekonomie-Ausschuss: die ersten beiden Punkte der Petition als erledigt zu erklären und im Uebrigen den Rath zu ersuchen, Verhandlungen wegen Einigung der Steinsetzer-Gehilfen mit ihren Arbeitgebern anzubahnen. In der Debatte wurde hauptsächlich über die Einführung der Regie-Arbeit gesprochen. Die Ausschuss-Anträge gelangten sodann einstimmig zur Annahme, kommen aber erheblich zu spät, da der Ausstand der Steinsetzer seit ca. 2 Wochen zu Ende ist. Früher e Eingaben der Strikenden an den Rath der Stadt waren nicht berücksichtigt worden. — Der Vorgang liefert aufs Neue den Beweis, dass in akuten Streitfällen die bloss gelegentliche Thätigkeit umfangreicher, kommunaler Körperschaften für eine Friedenswirkung zu schwerfällig arbeitet. Dass schon die gegenwärtigen Bestimmungen des Gewerbegerichts-Gesetzes ausreichen, um selbst nach blosser Anrufung durch einen Theil bei geschickter Leitung eine Einigung herbeizuführen, hat sich gerade in Leipzig im Maurerstrike deutlich gezeigt, und wie zur Ausgestaltung eines obligatorischen, städtischen Einigungsamtes der Arbeitsnachweis benutzt werden kann, dafür ist jetzt in Mainz der Weg gewiesen. An Handhaben für die Ausgestaltung städtischer Einigungsämter fehlt es also nicht. (Vgl. Soziale Praxis Jg. IV, Sp. 717, 793).

Unentgeltliche Leichenbestattung für Stuttgart. Die Stadt Stuttgart erhebt die Gebühren für Beerdigungen auf ihren Kirchhöfen nach einem Tarif in 4 Klassen. Gegenwärtig wird eine Herabsetzung der Gebühren für die 3. u. 4. Klasse, sowie eine Erhöhung derselben in der 1. u. 2. Klasse geplant. Aus diesem Anlass wurde in der Gemeinderaths-Sitzung v. 7. Nov. angeregt, die Beerdigungskosten grundsätzlich auf die Gemeindekasse zu übernehmen und zunächst beantragt: eine Berechnung der kostenfreien Besorgung des gesammten Leichenwesens durch die Stadt anstellen zu lassen, um die finanzielle Tragweite einer derartigen Neuerung ermessen zu können. Der Gemeinderath beschloss, zunächst diese Erhebung zu veranstalten. — In einem Theile der Stuttgarter Presse wird der Plan einer allgemeinen unentgeltlichen Leichenbestattung so behandelt, als ob er praktisch nicht durchzuführen wäre. Wer die Last kennt, mit welcher die Beerdigungskosten gegenwärtig auf kleineren und mittleren Nachlass-Massen drücken; wer weiss, wie oft eine arme Wittwe die 2—300 M, mit denen sie einen kleinen Kram begründen könnte, an die Kirchhofs-Kasse zahlen muss; wer den modernässigen Zwang zur Repräsentation bei Begräbnissen bedauert, der wird es nur erfreulich finden, dass endlich auch in einer deutschen Grossstadt die Leichenbestattung auf Gemeindekosten, wie sie in schweizerischen Städten bereits besteht, ins Auge gefasst wird. Die Kosten der Leichenbestattung im Wege einer gleichmässigen allgemeinen Besteuerung aufzubringen, ist jedenfalls rationeller, als sie gerade der einen Familie aufzubürden, die ihren Ernährer verloren hat.

Städtischer Krankentransport-Wagen für Wandsbeck. Die Stadtverordneten von Wandsbeck beschlossen am 18. Okt., für die Beschaffung eines städtischen Krankentransport-Wagens einen Kredit von 2000 M. zu bewilligen.

Digitized by Google

Der Karren-Transport sei unwürdig und unzureichend, die Droschken dürften laut Vorschrift eine mit ansteckender Krankheit behaftete Person nicht transportiren, daher könne die Einwohnerschaft verlangen, dass eine solche Einrichtung geschaffen werde. Der Beschluss ist um so bemerkenswerther, da viele grössere Städte (Wandsbeck hat nur etwas mehr als 20000 Einwohner) sich zu dieser so nothwendigen Anschaffung nicht entschliessen.

Arbeiterbewegung.

Organisation der deutschen Buchdruckerei-Hülfsarbeiter. Von Berliner Buchdruckerei-Hülfsarbeitern geht der Gedanke aus, ihre Berufsgenossen im ganzen Deutschen Reich gewerkschaftlich zu organisiren. Nach dem im Vorwärts veröffentlichten Aufruf soll der Verband erstreben: die Lage der Hülfsarbeiter und ihrer Familien zu verbessern durch Erringung besserer Lohnverhältnisse, Verkürzung der Arbeitszeit, menschenwürdige Behandlung durch gemeinschaftliche Fürsorge für Zeiten der Arbeitslosigkeit, Krankheit und anderer Schicksalsschläge; ferner Pflege der Kollegialität und Herbeiführung eines einheitlichen Lohntarifs. Die Nothwendigkeit einer Gesammtorganisation wird namentlich mit den Lohnverhältnissen der kleinen Druckorte begründet, wo bei 14- und selbst 16stündiger Arbeitszeit ein Lohnsatz von 11 M. wöchentlich schon hoch sei.

Oesterreichische Strike-Statistik. Nach dem Berichte der Gewerkschaftskommission für das 3. Quartal (Juli-Sept.) betrug die Zahl der Strikes 58; sie dauerten 866 Tage, endeten in 17 Fällen mit vollständigem, in 14 Fällen mit theilweisem Erfolge der Strikenden, in 18 Fällen zu Ungunsten der Arbeiter, während 4 Strikes unentschieden blieben. In Ausstand traten im Ganzen 13544 Arbeiter. Von den Strikes entfallen auf die Metallarbeiter 13, auf die Holzarbeiter 9, Textilarbeiter 5, Drechsler 2, Kartonnagearbeiter 1, Keramische Arbeiter 3, Bauarbeiter 6, Arbeiter der Lebensmittel-Branche 5, Schuhmacher 4, Gummiarbeiter 1, Hutmacher 1, Weiss- und Rothgerber 2, Papierarbeiter 2, Taschner und Riemer 1, Strohhut-Appreteure 2, Zimmermaler 2, Damenschneider 1, Fensterputzer 1. Die Ursachen waren in 23 Fällen: verlangte Lohn-Erhöhung; Lohn-Reducirung in 12 Fällen; verlangte Verkürzung der Arbeitszeit in 3; Verlängerung der Arbeitszeit in 3 Fällen; ferner 3mal Maassregelung von Genossen und 7mal das Verlangen nach Entlassung eines Werkführers.

Unternehmerverbände.

Deutscher Zucker-Ring für Ausfuhrprämien. Der Verein der Rohzucker-Fabrikanten des Deutschen Reichs hat wegen des drohenden Fortfalls der Ausfuhr-Prämien am 5. Sept. einen Beschluss gefasst, der zu Vorschlägen aus der Mitte des Vereins führte. Beschluss und Vorschläge werden geheim gehalten. Nach Zeitungs-Mittheilungen wird eine Selbstbesteuerung nach der Produktionsmenge geplant, um aus dem Aufkommen die Reichs-Exportprämie von 1,05 M auf 3 M. zu erhöhen und den Inland-Preis um ebensoviel zu steigern. Ein Ring zum Zwecke von Ausfuhr-Prämien wäre u. W. eine neue Spezies der Kartelle.

Zusammenschluss der deutschen Molkereigenossenschaften. Der Offenbacher Allgemeine Verband der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften, den bereits 650 Molkereigenossenschaften angehören, hat es übernommen, eine wirthschaftliche Interessenvertretung der Molkereigenossenschaften ins Leben zu rufen. Auf dem Buttermarkt habe sich eine gewisse Anarchie geltend gemacht; auch bedürften andere kaufmännische und technische Angelegenheiten einer gemeinsamen Pflege. Der Verwaltungs-Ausschuss hat am 14. Okt. beschlossen, Gruppenkonferenzen mit Bezirks-Eintheilung in ganz Deutschland zu veranstalten und für jeden Bezirk eine Geschäftsstelle zur Beobachtung und Mittheilung der Marktvorgänge zu organisiren.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Arbeiterschutz-Debatten im Bayerischen Landtage. Während die oberste deutsche Volksvertretung trotz der zahlreichen Aufgaben, die der Erledigung durch dieselbe warten, noch nicht in Aktion treten kann, herrscht im bayerischen Landtage reges sozialpolitisches Leben. In der Sitzung vom 6. Nov. brachte der bauerbündlerische Abgeordnete Dr. Ratzinger die Zustände in grossen Ladengeschäften und die dort eingerissene Ausnutzung weiblicher Arbeitskräfte zur Sprache. Er besprach die kargen Löhne und die lange Arbeitszeit in Mode- und Weisswaaren-Läden, welche den gesundheitlichen und sittlichen Verderb der beschäftigten Mädchen herbeiführe, und verlangte die Unterstellung solcher Arbeitsverträge unter das Wuchergesetz. Der klerikale Abgeordnete Dr. Lerno erwiderte, dass die Mädchen ja aus solchen Geschäften herausbleiben könnten, und der Minister v. Feilitzsch stellte sich ablehnend zu dem Ratzinger'schen Antrage. Die sozialdemokratischen Abgeordneten kritisirten den Pharisäismus der Lerno'schen Aeusserung und die Unterbindung des Koalitionsrechtes für Frauen durch die Behörden, versäumten aber den mindestens ebenso wichtigen Hinweis auf die mangelhafte Kontrolle und Ausführung der kaufmännischen Sonntagsruhe in Bayern, sowie auf das gänzliche Stocken der Arbeiten der Reichskommission für Arbeiterstatistik, die den gesetzlichen 8 Uhr-Schluss für Ladengeschäfte vorbereiten sollte. Eine Anfrage, was Bayern in dieser Richtung zu thun gedenke, das doch auch durch ein Mitglied in der Reichskommission vertreten ist, hätte nicht schaden können. — Mit grösserer Sachkunde wurde am 13. Nov. die Debatte über die Interpellation des Centrums-Abgeordneten Schädler eröffnet, welche den Bauarbeiter-Schutz betraf. Mehrere Hauseinstürze in München aus der letzten Zeit waren der Anlass der Interpellation. Der Interpellant verlangte den Befähigungs-Nachweis für Bauunternehmer, eigene Bauinspektoren, sowie materielle Bauarbeiterschutz-Vorschriften, welche die Gerüste etc. betreffen sollen. Der Minister v. Feilitzsch verhielt sich wiederum fast ganz ablehnend, indem er den Befähigungs-Nachweis als „praktisch unausführbar" bezeichnete, sowie auf die Unfallverhütung der Baugewerks-Berufsgenossenschaften, die Kontrolle der Lokal-Baukommission und den „Leichsinn der Arbeiter" verwies. Demgegenüber war es den Abgeordneten Pichler (Centrum) und Ehrhart (Sozialdem.) leicht, nachzuweisen, dass der Befähigungs-Nachweis zwar wenig helfen werde, weil die Unfälle nicht durch mangelhafte Fachkenntniss der Unternehmer, sondern durch ihre Sparsamkeit auf Kosten der Arbeiter verursacht würden. Aber Schutz-Vorschriften und Inspektoren würden einige Hülfe bringen, und wie stelle man sich zu ihnen? Die Unfall-Verhütung der Baugewerks-Berufsgenossenschaften stehe nur auf dem Papiere (vergl. Sozialpol. Centralbl. Jg. III, Sp. 191), und alle Eingaben der Arbeiter an städtische und Staatsbehörden blieben ohne Erfolg. Der Minister musste denn auch zugeben, dass er von den Eingaben und Forderungen der Bauarbeiter-Versammlungen, die bereits vom Mai d. J. datiren, Nichts wisse. Der Hinweis auf die Lokal-Baukommissionen wurde dadurch entkräftet, dass die Münchener die einen Bau, der zusammenstürzte, drei Tage vorher „kontrollirt" hatte, ohne etwas zu merken. Ehe die Arbeiter in solchen städtischen Kommissionen mitvertreten sind, können dieselben ihre Aufgaben nach dieser Richtung beim besten Willen nicht erfüllen. Allem Anschein nach werden die Verhältnisse auch einstweilen genau so weiterbestehen, wie sie bisher bestanden haben. Nur hat der bayerische Landtag das Verdienst, die Verantwortlichkeit für die Folgen daraus festgestellt zu haben.

Bäckerpetition um den Maximal-Arbeitstag an den deutschen Reichstag. Die organisirten deutschen Bäckergehülfen haben soeben an den deutschen Reichstag eine Petition abgehen lassen, in welcher sie 1. um einen Maximal-Arbeitstag von 12 Stunden für die erwachsenen Arbeiter in allen Bäckereien und Konditoreien bitten, 2. um einen Maximal-Arbeitstag von 8—10 Stunden für die Lehrlinge, welche ausserdem (sofern sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet)

Digitized by Google

in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens nicht beschäftigt werden sollen, 3. um eine Ausdehnung der Fabrik-Inspektion auf sämmtliche Bäckerei- und Konditoreibetriebe. Die Eingabe ist mit dem bekannten Material der Reichskommission für Arbeiterstatistik begründet und verweist schliesslich den Reichstag auf die einschlägigen Gesetze anderer Länder. So sei z. B. seit dem 1. Mai 1895 in Nordamerika im Staat New-York ein Gesetz in Kraft, welches einen Arbeitstag von höchstens 10 Stunden, wöchentlich 60 Stunden, festsetzt. In Schweden und Norwegen sei die Arbeitszeit gleichfalls auf höchstens 12 Stunden normirt, die Sonntags- und Nachtarbeit nur ausnahmsweise gestattet. In England, sowie in den gesammten britischen Kolonien bestanden speziell Gesetze für Bäckereien mit den verschiedentlichsten Bestimmungen. In der Schweiz werde die Fabrik-Gesetzgebung auf Betriebe mit sechs Arbeitern ausgedehnt und dadurch würden auch die grösseren Bäckereien getroffen. Von dem Vorschlag, die Schutzmassnahme nur für neu entstehende Bäckereien einzuführen (vgl. diese Ztschr., V. Jahrg., Sp. 81 u. 82), wollen die Arbeiter anscheinend nichts wissen.

Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsichts-Beamten für 1894. Unter diesem Titel ist auch jetzt wieder sehr spät im Jahre der XIX. Jahrgang dieser im Reichsamt des Innern angefertigten Zusammenstellung von Mittheilungen aus den Jahresberichten sämmtlicher deutscher Fabrik- und Gewerbeinspektoren erschienen.[1]) Ueber die Art der Veröffentlichung und die Methode der Zusammenstellung wurde im Anschluss an frühere Jahrgänge und den neuesten bayerischen Bericht bereits in No. 5 dieser Zeitschrift das Nothwendigste gesagt. Der neue Band bestätigt die Richtigkeit der dort gemachten Ausstellungen, namentlich in den Abschnitten über die Verbindung der Kesselrevision mit der Gewerbeaufsicht in Preussen (S. 23ff.) und über die wirthschaftlichen Zustände der Arbeiterbevölkerung (S. 388ff.), wo die wirklichen Aeusserungen der Einzelbeamten nur ganz unvollständig wiedergegeben und die wiedergegebenen zu einer Uebersicht zusammengestellt sind, welche den Stempel der künstlichen Mache auf der Stirne trägt. Zu beiden Fragen enthalten die Einzelberichte thatsächlich weit umfangreichere Mittheilungen, als die zusammenfassende Zusammenstellung erkennen lässt. Zum ersten Mal gegeben wird endlich eine Zusammenstellung der Gesammtzahl aller von den deutschen Aufsichtsbeamten im Jahre 1894 vorgenommenen Revisionen nach Industriegruppen und in statistisch einwandsfreier Form, deren Fehlen seit Jahren gerügt wurde. Danach betrug die Ziffer der im Deutschen Reich überhaupt revidirten Anlagen 64471 mit 2295280 Arbeitern, von denen allein 355656 auf die Textilindustrie entfallen. Angaben über das Verhältniss dieser Ziffern zur Gesammtzahl der überhaupt der Revision unterstehenden Anlagen und Arbeiter fehlen noch immer. Auch die Tabellen über die in Fabriken beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter sind technisch besser bearbeitet und endlich mit den Parallelziffern wenigstens aus dem Vorjahre versehen. Nach ihnen und dem Berichtsband für 1892, den man noch immer selbst zu Hülfe nehmen muss, ist die Zahl der kindlichen Arbeiter von 11212 in 1892 auf 5911 in 1893 und 4259 in 1894 gesunken; die Zahl der jugendlichen war 197039 in 1892, 213959 in 1893 und 209713 in 1894, die der weiblichen Erwachsenen 573431 in 1892, 616545 in 1893 und 633783 in 1894, ist also in ununterbrochener Zunahme begriffen. Die Spezialtabellen lassen auch die nöthigsten Angaben aus Aufsichtsbezirken wie Braunschweig, Anhalt, Coburg-Gotha, Sondershausen u. a. ersehen, die sonst ihre Inspektionsberichte gar nicht veröffentlichen. Alles in Allem sind kleine Fortschritte zu verzeichnen, während die Zerrissenheit und Unvollkommenheit der deutschen Gewerbeaufsicht, sowie der Mangel eines zusammenhängenden Generalberichts und des Originalabdrucks der Einzelreferate durch die neue Veröffentlichung von Neuem illustrirt wird.

[1]) Berlin 1895, W. T. Bruer. XV, 430 u. 64 S.

Versicherung. Sparkassen.

Das Selbstverwaltungs-Recht der Arbeiter bei ihrer Versicherung.

Mannichfaltig genug nach Art und Gestaltung sind die einzelnen Organe, durch welche die reichsgesetzliche Versicherung der Arbeiter stattfindet, und mit lebhaftem Interesse wird jeder Freund der Sozialpolitik deshalb die Verhandlungen der Konferenz verfolgt haben, welche vom 4. bis 9. Nov. im Reichsamt des Innern getagt und eine Vereinfachung der verschiedenen Gebilde erörtert hat[1]). Es liegt indess — dieses Eindruck konnte ich mich als Theilnehmer jener Berathungen nicht erwehren — die Gefahr vor, dass man über der Diskussion hinsichtlich der Beibehaltung einzelner juristischer Personen (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungs-Anstalten) und der zweckmässigsten Form der Beitragserhebung und Lastenvertheilung vergisst oder doch nicht genügend berücksichtigt, dass nicht die Träger der Versicherung, sondern jemand andera die Hauptperson bei der ganzen Frage bildet: der Arbeiter, zu dessen Gunsten all die Einrichtungen geschaffen sind.

Ein erhebliches Gewicht muss deshalb darauf gelegt werden, welcher Einfluss der Arbeiterschaft bei der Durchführung der Versicherung eingeräumt ist und in Zukunft, wenn die Hoffnung auf Ausgleich der Gegensätze ihrer Erfüllung näher gebracht werden soll, zu gewähren sein wird. Bisher lag ist die Betheiligung der Arbeiter bei der Verwaltung der Versicherungsorgane sehr ungleichmässig entwickelt. Zwischen dem ersten der maassgebenden Gesetze (Krankenvers.-Gesetz von 1883) und dem letzten (Inv.- und Altersvers.-Gesetz von 1889) liegen 6 Jahre: die Sturm- und Drangperiode konnte man sie nennen. In dieser Zeit haben die Ansichten der Anhänger und der Widersacher der gesetzlichen Arbeiter-Fürsorge über manchen Punkt wiederholt gewechselt, die Parteikommissionen haben bald hierhin, bald dorthin ihren Lauf genommen, und so ist in Bezug auf die Verwaltungsrechte der Versicherten ein einheitlicher Grundgedanke, wenn er überhaupt von vornherein vorhanden gewesen, in der Hitze des Gefechts verloren gegangen. Es ist ein sehr schwer zu übersehendes, buntscheckiges Bild geworden, das sich der Betrachtung heute darbietet.

Schon die Krankenversicherung zeigt bei den einen Kassen ein sehr grosses Maass von Selbstständigkeit der Versicherten rücksichtlich der Regelung ihrer Angelegenheiten, während bei den andern auch dem eifrigsten Forscher kaum eine Möglichkeit gegeben ist, irgend welchen Antheil der Arbeiterschaft an der Verwaltung zu entdecken. Dass die eingeschriebenen („freien") Hülfskassen und die ihnen gleichgestellten, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Kassen (§ 75 ff. des Kr.-V.-Ges.) sehr grossen Spielraum erhalten haben, erscheint durch ihre Natur im Vergleich zu den übrigen Krankenkassen durchaus gerechtfertigt. Sie sind, von einigen aus älterer Zeit übernommenen Ausnahmen abgesehen, bei denen ein Fabrikherr oder eine Mehrzahl von Arbeitgebern (Innungs-Vorstand u. dgl.) gewisse Rechte als Gegenstück zu einer finanziellen Verpflichtung sich gewahrt hat, regelmässig eine Verscheinung für die Arbeiter durch die Arbeiter. Dem entsprechen die Vorschriften über Erlass und Abänderung des Statuts, über Zusammensetzung der Generalversammlung, des Vorstandes, des etwaigen Ausschusses u. s. w. Die behördliche Aufsichtsführung beschränkt sich auf wenige Hauptpunkte: Genehmigung des Statuts und seiner Aenderungen, Entscheidung darüber, ob die Kasse die Mindestleistungen nach § 75 ff. gewährt, Revision der Bücher, Einforderung statistischer Nachweisungen, Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Vorstandes und der Ortsverwaltungen, Schliessung der Kasse in gewissen gesetzlich vorgesehenen Fällen u. dgl. m. Ein wichtiges Recht, welches bei den Zwangskassen besteht, fehlt der Aufsichtsbehörde bei den Hülfskassen: sie ist nicht die erste Instanz für Klagen der Mitglieder gegen die Kasse wegen Leistung von Unterstützungen, Anerkennung der Mitgliedschaft u. s. w., ebenso wie sie die zwangsweise Einziehung

[1]) Vgl. No. 7 dieser Zeitschrift Sp. 192.

Digitized by Google

der Beiträge nicht besorgt. Es sind hierfür in der Regel die ordentlichen Gerichte zuständig — eine Einrichtung, welche durch die Umständlichkeit und Zeitdauer des Zivilprozess-Verfahrens den Betheiligten, die ihr Recht bei der Verwaltungsbehörde zu finden hofften, schon manchen Seufzer gekostet hat. Eine Anzahl von Kassen haben auch hier ihre Selbstverwaltungs-Rechte verstärkt, indem sie entweder die Beschreitung des Rechtsweges von vorgängiger vergeblicher Anrufung der Generalversammlung, des Gesammtvorstandes bezw. des Ausschusses abhängig gemacht oder die endgültige Entscheidung einem — meist nur aus Arbeitern gebildeten — Schiedsgerichte übertragen haben (§§ 851 ff. Zivil-Proz.-Ordn.).

Erheblich geringer sind die Rechte der Versicherten bei Verwaltung der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen. Rein zahlenmässig betrachtet, geht der dritte Theil der Arbeiterbefugnisse auf die Arbeitgeber über, entsprechend der Betheiligung der letzteren an der Aufbringung der Kassenbeiträge; in Wirklichkeit aber tritt oft — zumal bei Fabrik-Krankenkassen, in welchen ein einziger Arbeitgeber-Wille den Wünschen der Arbeiter gegenübersteht — der Einfluss der Arbeiter in den Hintergrund, es sei denn, dass die Arbeitgeber aus Gleichgültigkeit oder aus Missmuth über einen gegen ihren Willen durchgesetzten Mehrheitsbeschluss sich von den Kassen-Angelegenheiten zurückziehen. Wie grossen Werth der Gesetzgeber auf die Betheiligung der Arbeiter legte, geht daraus hervor, dass bei Verweigerung der Vertreter- und Vorstandswahlen durch die Versicherten die Aufsichtsbehörde verpflichtet ist, aus der geeigneten Persönlichkeiten aus der Zahl der Mitglieder zu bestimmen, während ein Verzicht der Arbeitgeber auf die ihnen zustehende Vertretung in der Generalversammlung und im Vorstande sie für die ganze Dauer der laufenden Wahlperiode davon ausschliesst. Für die Errichtung der Kasse wird allerdings nur die Anhörung, nicht die Zustimmung der Arbeiter hinsichtlich des Statuts, insbesondere auch wegen des zu berücksichtigenden Personenkreises verlangt. Gewisse Statutenänderungen (Krankengeld für Sonn- und Festtage, Erhöhung der Arbeiter-Beiträge über 2 %) bedürfen der Genehmigung der getrennt stimmenden Arbeitgeber und -Nehmer. Dass der Vorsitzende oder sein Stellvertreter Arbeiter sein muss, ist statutarisch bei einer Reihe von Orts-Krankenkassen vorgeschrieben; bei Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen ist die meisten Statuten, einem bundesräthlichen Muster entsprechend, die Bestimmung, dass sowohl der Vorsitzende wie sein Stellvertreter von dem Betriebs-Unternehmer ernannt werden. Die Mitglieder des Vorstandes haben ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich zu verwalten, sofern nicht durch das Statut für den mit den Vorstandsgeschäften verbundenen Zeitaufwand und Verdienstverlust eine Vergütung festgesetzt wird; baare Auslagen ersetzt die Kasse. — Nach der Praxis ist es zweifelhaft, inwieweit gleiche Bestimmungen für die in Generalversammlungen erscheinenden Kassenmitglieder bezw. die von denselben bei einer Mitgliederzahl über 500 zu wählenden Vertreter gelten. Da jede Erschwerung der Theilnahme an solchen Versammlungen zu missbilligen ist, so scheint die Ansicht die richtige, welche durch Statut die Gewährung einer angemessenen Entschädigung an die Erschienenen für Versäumniss, Reisekosten u. s. w. gestatte (vgl. „Arbeiterversorgung" 1891 S. 219; 1892 S. 693; 1894 S. 236). Sehr wichtige Dienste können von den Versicherten durch Besorgung der Krankenkontrolle geleistet werden; eine solche nach bestimmter Reihenfolge sich vollziehende gegenseitige Ueberwachung der Arbeiter ist auf alle Fälle derjenigen durch nebenamtlich thätige Beamte oder durch die Arbeitgeber vorzuziehen: sie liefert, von Ausnahmen abgesehen, finanziell gute Ergebnisse, sie stärkt aber vor allem mit dem Gefühl der gemeinsamen Verantwortlichkeit für das Wohl und Wehe der Kasse das Interesse des Einzelnen für dieselbe.

Bei den Innungs-Krankenkassen, die im übrigen mit den Ortskassen die grösste Aehnlichkeit aufweisen, bildet das Erforderniss die Regel, dass die Innung ihre Zustimmung zu den von der Generalversammlung gefassten Beschlüssen ertheilen müsse. Eine gleiche Vorschrift wird bisweilen wohl bei Errichtung von Fabrik-Krankenkassen seitens des Unternehmers durchzusetzen versucht, darf aber bei richtiger Handhabung des Gesetzes von der Behörde nicht genehmigt werden.

Ein nicht unwichtiges Recht ist durch § 56a der Krankenversicherungs-Novelle eingeführt: während die Kassenorgane an sich befugt sind, die Inanspruchnahme bestimmter Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser vorzuschreiben, kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag von mindestens 30 betheiligten Versicherten nach Anhörung der Kasse und der Aufsichtsbehörde eine Erweiterung in Bezug hierauf anordnen, wenn durch die von der Kasse getroffenen Bestimmungen eine den berechtigten Anforderungen der Versicherten entsprechende Gewährung von ärztlicher Hülfe, Arznei und Verpflegung nicht garantirt ist.

Dieses neue Vorschrift, über deren bisherige Anwendung noch wenig verlautet, ist um so bedeutsamer, als dadurch auch den zu der Gemeinde-Krankenversicherung gehörenden Personen eine gewisse Einwirkung auf die Kassenverwaltung zugestanden ist. Die letzteren sind im übrigen am schlechtesten bedacht: sie haben, soweit sie nicht in der Gemeindevertretung Sitze errungen haben, weder bei Erlass eines Statuts, wo solches überhaupt ergeht, noch bei Feststellung des für die Kassenleistungen massgebenden, aber auch bei Anträgen auf Invalidenrente und in einer Reihe anderer Fälle mit zu berücksichtigenden „ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Arbeiter" ein Wort zu reden. Die oft ziemlich bedeutende Verwaltung ruht lediglich auf den Schultern der Gemeinde; von letzterer hängt es meistens ab, ob Orts-Krankenkassen, und für welche Gewerbszweige, errichtet werden sollen. Weder ist ihnen Versicherten ein Recht auf Stellung bezüglicher Anträge und auf Anhörung vor Erlass der betreffenden Anordnung gegeben; dies Recht aber wird, abgesehen davon, dass die Entscheidung dem behördlichen Ermessen überlassen ist, auch um deswillen selten in geeigneter Weise ausgeübt, weil es den in verschiedenen Kassen und Betrieben verstreuten Versicherten an einer zweckmässigen Zusammensetzung fehlt, durch die ihre Wünsche geltend gemacht werden könnten.

Um so erfreulicher ist es, dass fast alle grösseren Städte im Laufe der letzten Jahre aus eigener Anregung zur Einverleibung des Mitgliederbestandes der Gemeinde-Krankenversicherung in die Orts-Krankenkassen geschritten sind. Nach dem statistischen Jahrbuche deutscher Städte (Jahrgang IV. S. 227) spielt die Gemeinde-Krankenversicherung bei Städten über 50 000 Einwohner nur noch in Würzburg und Nürnberg eine nennenswerthe Rolle; bei den übrigen hat sie alle Bedeutung verloren und besteht, wenn überhaupt, lediglich für Dienstboten und ganz wenige Gewerbe. Schon das eigene finanzielle Interesse der Gemeinden sollte sie zur Aufhebung der Gemeinde-Krankenversicherung veranlassen: sie verlieren das Risiko der Zuschusspflicht bei Fehlbeträgen und die Last der Verwaltung, mit der sich bei Einführung des Einzugsverfahrens nach § 112 des Inv.- u. Alt.-Vers.-Ges. das Markenkleben für die Kassenmitglieder verbindet, sie nützen vor Allem indirekt der Armenkasse durch die weit erheblicheren Leistungen der Orts-Krankenkassen, da die Gemeinde-Krankenversicherungen kein höheres und längerzeitiges Krankengeld als die Hälfte des ortsüblichen Tagelohns für 13 Wochen, keine Wochenbett-Unterstützung, kein Sterbegeld, keine Leistungen an Erwerbslose gewähren, auch nicht gewähren dürfen. Die Erfüllung der sozialpolitischen Aufgaben sollte aber, auch abgesehen von diesen offensichtlichen äusseren Vortheilen, die Gemeinden dahin führen, dass die Orts-Krankenkasse die Normalform für die Krankenversicherung der kleineren Betriebe ist, da die Selbstverwaltung der Arbeiter darin zu befriedigendem Ausdrucke kommt. Gern darf festgestellt werden, dass dieser Gesichtspunkt jüngst auf der Konferenz von verschiedenen Seiten mit voller Entschiedenheit hervorgehoben, und dass der Wunsch ausgesprochen ist, es möchte auch in den ländlichen Bezirken die Orts-Krankenkasse die unzulänglichen anderen Gebilde mehr und mehr in den Hintergrund drängen, was allerdings die Ausdehnung des gesetzlichen oder statutarischen Krankenversicherungs-Zwanges auf die Land- und Forstwirthschaft voraussetzt, soweit dies bisher unterblieben ist.

In einem Punkte aber sind die Zwangskassen sämmtlich ebenso ungünstig für die Versicherten als die freien Hülfskassen: bei Streitigkeiten über Unterstützungs-An-

Digitized by Google

sprüche, Fortdauer der Mitgliedschaft u. dgl. ist die Klage bei der Aufsichtsbehörde, und gegen deren Entscheidung die Berufung auf den Rechtsweg oder (wo dies eingeführt ist) das verwaltungsgerichtliche Verfahren gegeben. Die Mitwirkung eines Versicherten bei der Entscheidung ist hiernach ausgeschlossen; es ist aber nicht zu bezweifeln, dass sich die Zuziehung von Beisitzern aus dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Stande bei der Beurtheilung der Krankenkassen-Streitigkeiten in allen Instanzen oder doch wenigstens an der ersten Stelle durchaus empfehlen würde. Die auftauchenden Fragen (Art und Dauer der Beschäftigung, Erwerbsfähigkeit u. s. w.) haben manche Aehnlichkeit mit denjenigen, welche bei den Gewerbegerichten, oder auch bei den Schiedsgerichten der Unfall- bezw. Invaliden-Versicherung zu erörtern sind. Man sollte die Betheiligten daher hier wie dort zuziehen, oder mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten bei ländlichen Verhältnissen mindestens die Zuziehung ortsstatutarischer Regelung freistellen.

In Bezug auf die Unfallversicherung ist die Entscheidung von Streitsachen allerdings in mancher Hinsicht unter grösserer Berücksichtigung der Interessen der Arbeiter geregelt; man sieht das Bestreben, dieselben durch Vertreter mit auf den Ausfall der Sache einwirken zu lassen. Dieser sehr gute Gedanke ist aber leider in der Ausführung nicht voll zum Durchbruche gekommen, und zwar ist vor allen Dingen nicht von vornherein auf eine gleichmässige Betheiligung der Arbeiterschaft an der Regelung der Entschädigungs-Ansprüche genug Werth gelegt. Die beklagenswerthe Zersplitterung des an sich durchaus richtigen Grundsatzes der Zwangsversicherung in verschiedene Abschnitte hängt ja freilich auf's engste mit der historischen Entwicklung unserer Reichs-Sozialpolitik zusammen, findet aber auf die Dauer in der Natur der Sache keine genügende Rechtfertigung und hat, wie fast allseitig anerkannt ist, eine Reihe von Missständen im Gefolge gehabt. Dies tritt recht deutlich hervor, wenn man die Selbstverwaltungs-Rechte der Arbeiter bei den Krankenkassen und den Unfallorganen neben einander hält. Hier wie da sind Anläufe zu erkennen, um das Vertrauen der Versicherten durch deren Mitwirkung bei der Verwaltung zu stützen — aber es fehlt der einheitliche Kern, das feste Gefüge, man hat sich oft auf halbe Arbeit beschränkt, manche gute Einrichtung, die sich bei den Krankenkassen findet, ist auf die Berufsgenossenschaften nicht übernommen und umgekehrt. So macht der ganze Bau nicht den Eindruck eines fertigen Werks, in dem es sich angenehm wohnen lässt, sondern den eines Nothbehelfs, bis besserer Unterkunft geschaffen ist. Es hat bei Inangriffnahme der Reform nicht an Stimmen gefehlt, die auf diesen Punkt aufmerksam gemacht haben: so stolz man auf das bisher in der Gesetzgebung Erreichte zurückblicken mag, es bleibt doch noch ein Hauptwerk, die organische Verbindung der gesammten Arbeiterversicherung, aufzuführen übrig.

Am Günstigsten ist verhältnissmässig die Betheiligung der Arbeiterschaft bei der ortspolizeilichen Untersuchung von Unfällen gerregelt. Jede Krankenkasse, welcher mindestens 10 in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigte Personen angehören, ohne dass zwischen Zwangs- und Hülfskassen hierbei unterschieden wird, hat durch ihren Vorstand zum Zwecke der Theilnahme an den Unfall-Untersuchungen alle zwei Jahre aus der Zahl der Kassenmitglieder für den Bezirk einer oder mehrerer Orts-Polizeibehörden je einen Beivollmächtigten und 2 Ersatzmänner zu wählen, ohne dass die im Vorstande befindlichen Vertreter der Arbeitgeber an der Wahl theilnehmen dürfen (nur die Gemeinde-Krankenversicherung bleibt auch hier ausser Betracht; vergl. Amtl. Nachr. des R.-Vers.-Amts, Unfall-Vers., 1885, No. 94). Name und Wohnort der Gewählten ist der betreffenden Orts-Polizeibehörde mitzutheilen. Von der Einleitung der Untersuchung ist dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, welcher der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des Unfalls angehörte, rechtzeitig Nachricht zu geben; derselbe ist berechtigt, den Untersuchungs-Verhandlungen beizuwohnen, und erhält solchen Falles durch die Berufsgenossenschaft Ersatz für den entgangenen Arbeitsverdienst nach Festsetzung durch die Orts-Polizeibehörde, welche dabei die durch das Genossenschaftsstatut bestimmten Sätze zu Grunde zu legen hat. Für Reisekosten wird Vergütung nicht gewährt; man hat dies mit gutem Bedacht gethan, denn die Kassen sollen dadurch veranlasst werden, regelmässig solche Personen zu Bevollmächtigten zu wählen, die am Orte des Unfalls oder möglichst nahe bei demselben wohnen, denen deshalb die einschlägigen örtlichen und persönlichen Verhältnisse nicht unbekannt sind. Man wollte nach den Gesetzesmotiven die Vertreter der Arbeiter, indem man ihnen eine fortlaufende Mitwirkung bei den Unfall-Untersuchungen einräumte, gleichzeitig für die Begutachtung der Unfallverhütungs-Vorschriften nutzbar machen schulen.

Es kann der Arbeiterschaft nicht dringend genug empfohlen werden, auf die Betheiligung bei jenen Untersuchungen grossen Werth zu legen und durch Anträge und Stellung von Fragen darauf hinzuarbeiten, dass die gar zu leicht nach bureaukratischer Schablone recht kurz und knapp ausfallenden Protokolle über Ort, Hergang und Folgen des Unfalls diejenige Vollständigkeit erhalten, welche in der Natur der Sache gelegen ist und nach Ablauf längerer Zeit, nachdem die frischen Eindrücke des Unfalls verwischt sind, viel schwerer beschafft werden kann. Ob z. B. der Sturz eines Arbeiters bei Glatteis innerhalb oder ausserhalb der Betriebsstätte erfolgte, ob in einem Streit während der Arbeit der Beschädigte die Interessen des Betriebs vertrat und deshalb von andern verletzt wurde, ob und in welcher Weise überhaupt nach einem bestimmten Ereignisse der angeblich dabei Verunglückte Klagen über Beschwerden (z. B. bei Bruch durch Verheben) geführt hat, das ist für die Frage der Renten-Feststellung von grundsätzlicher Bedeutung. Der Bevollmächtigte vermag durch sachgemässes Eingreifen dabei oft Gutes zu stiften; die Höhe der Rente wird es seltener sein, die bei der Untersuchung schon in Frage kommt. Die Erwerbs-Unfähigkeit pflegt zunächst ja doch eine relative zu sein, und es ist Sache des Arztes, die über die 13. Woche hinaus reichenden Folgen abzuschätzen. Aber die Vorfragen sind wichtig genug; hier heisst es, die Gelegenheit der Unfall-Untersuchung wahrnehmen, sie kehrt nicht wieder, denn im Verfahren erster Instanz wird oft überhaupt kein Arbeiter weiter gehört. Die erste Entscheidung erfolgt mit wenigen Ausnahmen durch ein Kollegium von Gliedern der Berufsgenossenschaft, also von Arbeitgebern, ohne Zuziehung von Arbeitern, für die im Genossenschafts-Vorstande kein Platz gelassen ist.

Erst das Verfahren vor dem Schiedsgerichte (Berufung) und vor dem Reichs-Versicherungsamte (Rekurs) erfordert gesetzlich die Betheiligung von Beisitzern aus der Mitte der Arbeiter bei Abgabe der Entscheidung. So erfreulich es aber ist, dass man hierdurch den Versicherten einen wesentlichen Einfluss auf die Renten-Feststellung hat geben wollen, so sehr ist es zu bedauern, dass auch hier wieder die praktische Gestaltung der Sache vom Standpunkte der Arbeiterschaft als eine unzulängliche bezeichnet werden muss. Die Bestimmung der Beisitzer ist einer Körperschaft von Arbeiter-Vertretern übertragen, welche gewählt werden (nach einem vom Reichs-Versicherungsamte oder einer Landes-Oberbehörde erlassenen Regulativ) durch die Arbeitnehmer der Vorstände der Orts-, Betriebs(Fabrik)-, Innungs- und Knappschafts-Krankenkassen, denen mindestens 10 Versicherte der betreffenden Genossenschaft angehören. Ausgeschlossen sind die eingeschriebenen Hülfskassen, nach den Motiven (S. 64) nicht nur deshalb, weil durch deren weitverzweigte Organisation und durch die Verschiedenartigkeit in der Berufsstellung der Mitglieder unabsehbare Weiterungen bei ihrer Zuziehung befürchtet wurden, sondern auch, weil die ganze Einrichtung der Arbeiter-Vertretung „auf Gedanken beruht, welchen die freien Kassen widerstreben." Dass doch „der Tendenz Vorschub" auch in dieses Gericht hineingemischt werden musste! Will man Vertrauen bei der Arbeiterschaft ernten, so darf man nicht solch' Misstrauen bei der Aussaat mit sich führen. Gesetzt den Fall, es können wirklich in die oberen Instanzen der Rentenfestsetzungs-Behörden eine ganze Anzahl Hülfskassen-Mitglieder hinein — würde dann nicht, ähnlich wie bei den Gewerbegerichten, durch die Betheiligung dieser Personen, selbst wenn sie in einer einseitig ausgeprägten Weise den Arbeitern förderlich zu sein bemüht sind, eine ersprissliche Thätigkeit des Gerichtshofs aus dem Zusammenwirken

Digitized by Google

von Arbeitern und Unternehmern unter einem unparteiischen Vorsitzenden sehr wohl sich erhoffen lassen?

Neben dieser Ausschliessung der Hülfskassen ist aber auch die Art und Weise, wie die Wahl der Arbeiter-Vertreter sich vollzieht, keine besonders glückliche zu nennen. Regelmässig wählen die Krankenkassen-Vorstände durch eine schriftliche Abstimmung unter Einsendung der Stimmzettel an den behördlich beauftragten Leiter der Wahl; dabei hat jeder Kassenvorstand für sich in corpore über den Kandidaten Beschluss zu fassen. Nach aussen hin fallen daher die Stimmen der Minderheit dem von der Mehrheit Gewählten mit zu. Es ist einleuchtend, dass bei dieser eigenartigen Einrichtung Voraussetzung des Gelingens einer sachgemässen Wahl ein ausserordentlich reger Eifer, ein enger Zusammenhang und Verkehr der verschiedenen Vorstände unter einander ist. Wie sehr dies die Betheiligten empfinden, ergiebt sich aus der grossen Gleichgültigkeit, die sie, an befriedigendem Ausgange der Wahl zweifelnd, vielfach an den Tag legen; es ergiebt sich aber auch aus den bei Lage der Gesetzgebung mehr oder weniger vergeblichen Bemühungen, mit Hülfe der Regierung eine sorgfältige Vorbereitung der Wahl zu erreichen.

So hatte sich eine Anzahl von Arbeitern, Mitglieder von Orts- und Innungs-Krankenkassen-Vorständen, an das braunschweigische Ministerium gewandt und Klage darüber geführt, wie schwer es halte, vor der Wahl von Vertretern eine Verständigung mit den Vorständen der wahlberechtigten Krankenkassen zu erzielen. Trotz aller in dieser Richtung entwickelten Anstrengungen sei die Erfahrung gemacht, dass die Vorsitzenden einiger Kassen die hierauf bezüglichen Schreiben nicht genügend beachtet hätten, so dass diese zu spät oder gar nicht in die Hände der betreffenden Arbeiter-Vorstände gelangt seien. Die Wahl werde dann rein mechanisch vollzogen, ohne dass die Wählenden eine Ahnung hätten, wer der Gewählte, und ob er des Vertrauens würdig sei, das man ihm schenke. Es ist deshalb von den Betheiligten die Bitte geäussert, das Ministerium wolle bei ferneren derartigen Wahlen den mit der Leitung beauftragten Beamten veranlassen, hinfort stets die wahlberechtigten Arbeitervertreter zu einer von ihm festgesetzten Zeit nach einem von ihm bestimmten Lokale zu beordern, um die Wahl gemeinschaftlich vorzunehmen oder mindestens zu besprechen, zu gleicher Zeit aber auch die ausscheidenden Vertreter vorzuladen, damit man dieselben mindestens kennen lerne, um sie eventuell wieder wählen zu können. — Das Ministerium hat am 28. Sept. 1895 darauf erwidert, dass dem Antrage schon mit Rücksicht auf die Höhe der entstehenden Kosten nicht entsprochen werden könne, denn selbstverständlich werde die gewünschte Massregel sich auf den gesammten Umfang aller Wahlbezirke, die das Wahlregulativ umfasst, erstrecken müssen, und die Zusammenberufung sämmtlicher wahlberechtigten Kassenvorstands-Mitglieder werde erhebliche Kosten verursachen, zu deren Tragung der Staat nicht wohl in der Lage, die betreffenden Krankenkassen als solche nicht berechtigt und die einzelnen Vorstands-Mitglieder für ihre Person schwerlich bereit sein würden. Es müsse den wahlberechtigten Kassenvorständen also wie bisher überlassen bleiben, aus eigener Anregung heraus auf dem ihnen geeignet scheinenden Wege sich über die Person des zu wählenden Arbeiter-Vertreters zu verständigen.

Zuzugeben ist, dass an dieser unzureichenden Gestaltung des Wahlverfahrens nicht die Reichsregierung, sondern in erster Linie der Reichstag die Schuld trägt. Die Regierungs-Vorlage wollte die Wahrnehmung der Rechte der Arbeiterschaft einer besonderen Körperschaft, dem Arbeiter-Ausschuss, einräumen, dem eine feste Organisation unter einem aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden gegeben werden sollte; letzterer hatte nur bei Berathung von Unfallverhütungs-Vorschriften einem Beamten zu weichen. Der Reichstag schob, obgleich die Regierungs-Vertreter es nicht an Widerspruch fehlen liessen, dies Gebilde zur Seite, indem er davon ausging, es sei bedenklich, neben den Berufsgenossenschaften eine Organisation der Arbeiter ins Leben zu rufen, die leicht ihre Spitze gegen jene richten könne. Der erhoffte Erfolg, die Versöhnung der Klassen-Gegensätze, werde ausbleiben. So kam denn, wie bei Kompromissen über grundsätzliche Fragen gar zu leicht geschieht, etwas zu Stande, was nicht Fisch noch Fleisch ist; die von den Zwangs-Krankenkassen zu wählenden Arbeiter-Vertreter. Bei einer Neuregelung des Unfallversicherung wird hier Wandel zu schaffen sein, wenn man dem Vorwurfe entgehen will, dass das Selbstverwaltungs-Recht der Arbeiter oft auf dem Papiere stehen bleibe. Denn es liegt ja auf der Hand: ist bei der Urwahl nicht alles in Ordnung, so kann auch die durch die gewählten Arbeiter-Vertreter vorzunehmende Bestellung der Arbeiter-Beisitzer bei die Unfall-Schiedsgerichte und die das Reichs-Versicherungsamt nicht diejenigen Bürgschaften bieten, welche dem Zwecke unserer Versicherungs-Gesetzgebung entsprechen würden.

Was hier von der Unfallversicherung gesagt ist, gilt in manchen Beziehungen auch von der Invaliditäts- und Altersversicherung. Dass die Vertrauensmänner, welchen die Begutachtung jedes Invalidenrenten-Antrages und die Kontrolle der Renten-Empfänger obliegt, sich wenig bewährt und nur in vereinzelten Fällen den Wunsch nach Aufrechterhaltung der Einrichtung geweckt haben, mag zum Theil darauf zurückzuführen sein, dass sie nicht von den Versicherten und den Arbeitgebern gewählt, sondern behördlicherseits bestellt worden sind. So lange ihre Berufung in dieser Weise erfolgt, wird man sie füglich entbehren können, ebenso wie die Anhörung der Krankenkassen die Gefahr unnöthiger Verzögerung in sich birgt, wenn, wie bisher, lediglich die Zwangs-Krankenkassen, nicht auch die eingeschriebenen Hülfskassen einen Anspruch auf Befragung vor Entscheidung über Invalidenrenten-Sachen haben. Man mag die Spaltung in Folge auf Grund des Krankenversicherungs-Gesetzes errichteten und die freien Kassen beklagen, man mag angesichts der wohlfeilen Praxis mancher Arbeitgeber, nur Mitglieder von Hülfskassen zu beschäftigen, sogar vor dem Radikalmittel der von Dr. Freund vorgeschlagenen Aufhebung nicht zurückschrecken: bei der gegenwärtigen Lage der Dinge hat aber jedenfalls der Vorstand einer Hülfskasse die Vermuthung für sich, dass er in Gesetzes-Angelegenheiten und in Beurtheilung der einschlägigen Erwerbsverhältnisse nicht minder geschult ist, als der Vorstand einer Zwangskasse. Vom Wahlrechte bezüglich des Ausschusses der Versicherungsanstalten sind die Hülfskassen wie in Unfallsachen ausgeschlossen; die Gemeinde wählt für sie mit. Gemildert wird aber die Einschränkung der Selbstverwaltungs-Befugnisse der Arbeiterschaft hier immerhin dadurch, dass im Vorstande der Versicherungsanstalten die Abgabe der Entscheidung über Rentenanträge nicht von einem Kollegium von Arbeitgebern ausgeht, sondern von Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder des Bundesstaats, für den die Anstalt errichtet ist. Die Wahl der Arbeiter-Beisitzer des Schiedsgerichts erfolgt durch den Ausschuss der Versicherungsanstalt, ohne dass im Gesetz gesagt ist, es seien nur die im Ausschusse sitzenden Arbeiter dabei wahlberechtigt. Zur Mitwirkung bei den Verhandlungen des Reichs-Versicherungsamts sind dieselben Vertreter der Versicherten betugt, welche auf Grund der Unfallversicherungs-Gesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Amts gewählt sind, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges. Die oben gekennzeichneten Mängel des Wahlverfahrens in Unfallsachen übertragen sich also auf die Besetzung des obersten Spruchgerichts in Invaliden- und Altersrenten-Angelegenheiten. Gewiss ist es ein deutlicher Beweis der Objektivität insbesondere der beamteten Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts, wenn dasselbe sich trotzdem des Vertrauens der Arbeiterschaft in bemerkenswerthem Umfange erfreut.

Was aber bei der höchsten Behörde in Rentensachen gelungen ist, das sollte auch bei den untersten Instanzen für alle Arbeiterversicherungs-Fragen nicht unversucht gelassen werden: die Schaffung von Spruchstellen, in welchen unter Vorsitz eines gänzlich unparteiischen Beamten die Arbeitgeber und -nehmer sich zu positiver Mitwirkung bei der Rechtsprechung und Verwaltung vereinigen. Mit gutem Grunde hat Stadtrath Dr. Flesch[1]) hervorgehoben, welche

[1]) Vgl. seinen Aufsatz: „Die Heranziehung der Arbeiter zu ehrenamtlicher Thätigkeit. Zur Revision der Reichs-Versicherungsgesetze," in No. 7 (Sp. 190) dieser Zeitschrift.

Digitized by Google

Bedeutung die Heranziehung der Arbeiter zu ehrenamtlicher Thätigkeit hat. Auch Präsident Dr. Bödiker bemerkt in seinen mit vielem Beifall innerhalb und ausserhalb der Konferenz aufgenommenen Vorschlägen, es müsse alles daran gesetzt werden, beide Theile, Arbeiter und Unternehmer, durch gemeinsame Interessen, gemeinsame Thätigkeit, gemeinsame Einrichtungen aneinander zu fesseln; die sozialpolitische Magnetnadel zeige konstant auf diesen Punkt. So richtig dies ist, für so bedenklich würde ich es halten müssen, die Berufsgenossenschaften der Grossindustrie, deren Verdienste ich gern anerkenne, deren einseitige Zusammensetzung aber auch zu mancher bitteren und berechtigten Klage Anlass gegeben hat, zu einem der Hauptträger der Arbeiterversicherung zu machen, wenn man sie nicht gleichzeitig einer durchgreifenden Reform an Haupt und Gliedern unterzieht. Dass bei einer stärkeren Betheiligung der Arbeiterschaft an der Selbstverwaltung ein Theil der bisher im Ehrenamt befindlichen Arbeitgeber vielleicht ausscheiden wird, darf nicht schrecken: diejenigen, deren Gerechtigkeitssinn und deren Interesse für die Arbeiter-Wohlfahrt am lebhaftesten entwickelt ist, werden auch ferner der Sache treu bleiben.

Braunschweig. H. v. Frankenberg.

Amtliche Nachträge zur Konferenz für Revision der Reichs-Versicherungsgesetze. Nachdem während der Konferenz sämmtliche Tageszeitungen Mittheilungen aus den Verhandlungen gebracht hatten, theilte der Reichsanzeiger fast eine Woche nach Schluss derselben mit, dass sie einen vertraulichen Charakter getragen hätten, insbesondere seien die formulirten Vorschläge, welche von dem Vorsitzenden des Reichs-Versicherungsamts vorgelegt wurden „ohne Wissen und gegen den Willen des Verfassers, anscheinend infolge einer Indiskretion" in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung zur Veröffentlichung gelangt. Uebrigens ist das nachträgliche Résumé des Reichsanzeigers nicht eine objektive Darstellung, sondern ziemlich offenkundig durch das Bestreben geleitet, die Vorschläge, welche offiziell vom Reichsamt des Innern vorgelegt wurden, hochzuheben, und die vom Präsidenten des Reichs-Versicherungsamts in ihrer Bedeutung herabzudrücken. Es ist für den Aussenstehenden schwer verständlich, wie amtlich die Fiktion aufrecht erhalten wird, als ob das Reichs-Versicherungsamt keinerlei selbstständige Existenz habe, und dass sein Präsident nichts als einfaches Kommissions-Mitglied gewesen sei. Der Reichsanzeiger betont besonders stark, dass die Vorschläge des Reichsamts des Innern von der Versammlung allgemein als Verbesserungen begrüsst worden seien, wenn das Markensystem beibehalten werde, sieht sich aber dann zu dem Zugeständniss genöthigt, dass die Mehrheit gerade die Beseitigung dieses Systems „dringend wünschte." Was das Reichsamt des Innern vorgeschlagen hat, wird im Einzelnen erst hier bekannt:

> Die Beseitigung des Begriffs eines dem Kalenderjahre nicht entsprechenden Beitragsjahres und damit die Abrundung der Wartezeit; die Zulassung von Marken für grössere Zeiträume (Appoints); die Beseitigung der Zusatzmarke bei freiwilliger Versicherung; die Aufhebung des Grundsatzes, dass Beitragsmarken bei jeder Lohnzahlung verwendet werden müssen; Erleichterungen bei der Entrichtung von Beiträgen insbesondere für unständige Arbeiter; thunlichste Beseitigung aller besonderen Bescheinigungen über geleistete Arbeitszeit: Anlegung von Sammelkarten bei den Versicherungsanstalten, um die langjährige Aufbewahrung der Einzelkarten entbehrlich zu machen; Vereinfachung der Bestimmungen für das Einspruchsverfahren; Beschleunigung des Verfahrens bei Bewilligung von Renten durch Fortfall der obligatorischen Anhörung von Vertrauensmännern und des obligatorischen Gutachtens der unteren Verwaltungsbehörde; weitere Ausgestaltung der vorbeugenden Krankenpflege; der Fortfall des besonderen Reservefonds bei den Versicherungsanstalten und in theilweisem Zusammenhange hiermit eine Herabsetzung der Beiträge; die Vereinfachung und anderweite Gestaltung des Vertheilungsverfahrens unter thunlichster Ausgleichung der aus den örtlichen Verhältnissen bei den verschiedenen Versicherungsanstalten sich ergebenden, nicht in der Absicht des Gesetzes liegenden und in der Praxis hervorgetretenen Ungleichheiten; die Erweiterung der Aufsichtsbefugnisse des Reichs-Versicherungsamts u. a.

Aus der Mitte der Versammlung wurde der Vorschlag gemacht, die besondere Berechnung der Altersrente abzuschaffen. Ferner hatte der Direktor der hanseatischen Versicherungsanstalt Vorschläge über die gemeinsame Aufbringung eines Theiles der Rentenlast durch die Gesammtheit der Versicherten formulirt. Gegen Ende der Berathungen sei „mehrfach" hervorgehoben worden, dass die vorliegenden Reform-Vorschläge noch nicht genügend ausgereift seien. Der knapp gehaltene Bericht legt zum Schluss den zuständigen Behörden die Erwägung ans Herz: ob es sich empfiehlt, die Revisionsarbeit so lange auszusetzen, bis sich ein „einwandsfreier" Weg für eine Zusammenlegung verschiedener Versicherungszweige gefunden haben wird, oder ob nicht zunächst mit einer Revision der Einzelgesetze unter Aufrechterhaltung ihrer grundlegenden Bestimmungen, wie sie bei der Krankenversicherung durch die Novelle von 1892 mit Erfolg begonnen worden, fortzufahren sein wird. — Danach ist der Zielpunkt dieses nachträglichen Berichtes: die Hoffnungen derer, welche eine Gesammtrevision und namentlich eine Beseitigung des Klebesystems wünschen, als einstweilen aussichtslos zu bezeichnen.

Arbeiterversicherung und Armenpflege in Frankfurt a. M. Wie wir aus dem Verwaltungsbericht des Magistrats zu Frankfurt a. M. entnehmen, waren im Verwaltungsjahr 1893/94 die Kosten der offenen Armenpflege und die Zahl der daran theilnehmenden Personen gegen das Vorjahr fast unverändert und niedriger als vor 10 Jahren; dagegen haben die Kosten der geschlossenen Armenpflege zugenommen. Zur Erklärung dieser Erscheinung bemerkt der Bericht: „Man wird nicht fehl gehen, wenn man sowohl den verhältnissmässig geringeren Antheil der offenen Armenpflege als das Anwachsen der geschlossenen Armenpflege, insoweit dieselbe Hospitalpflege ist, hauptsächlich dem Einfluss der sozialpolitischen Gesetze zuschreibt, die den Arbeitern ermöglichen, während kürzerer Krankheiten mit dem Krankengeld ohne Hülfe der Armenpflege durchzukommen, und die zugleich die Bevölkerung an die kostenlose Inanspruchnahme der Hospitalpflege gewöhnen." Auf der anderen Seite konstatirt der Bericht, „dass die Vermehrung sowohl der Zahl der den Armenärzten zugewiesenen Kranken als der Beitrag der für die Kranken gemachten Aufwendungen an Arzneien, Heilmitteln u. s. w. trotz der sozialpolitischen Gesetze nicht in Stillstand gekommen ist." Diese letztere Erscheinung dürfte wohl aus ungenügender subjektiver Ausdehnung der Krankenversicherung herzuleiten sein; dazu kommt noch, dass Viele in der erwerbslosen Zeit, wo sie meist keinen Anspruch auf die Leistungen der Krankenkassen haben, erkranken. Was die Leistungen der Armenpflege betrifft, so ist die Durchschnittszahl der in Aussen-Armenpflege vom Distrikt unterstützten Personen von 4755 im Jahre 1883/84 auf 3592 im Jahre 1893/94 und der Unterstützungsbetrag (Baar und Naturalspenden) von 255081 M. im Jahre 1883/84 auf 236231 M. im Jahre 1893/94 zurückgegangen. Dieser Abnahme in der Extensität steht aber eine steigende Intensität in der offenen Armenpflege gegenüber. Die durchschnittlichen Gesammtkosten für letztere (an Baar und Naturalspenden) stiegen nämlich pro Jahr und pro Person von 53,44 M. im Jahre 1883/84 auf 69,30 M. im Jahre 1891/92, gingen aber allerdings seitdem auf 65,87 M. im Jahre 1893/94 zurück. Auf die Familie gerechnet waren dagegen die Kosten im Jahre 1893/94 mit 169,88 M. (gegen 150 M. im Jahre 1883/84) am höchsten. Pro Kopf der Einwohnerzahl betrugen die Kosten der Aussen-Armenpflege im Jahre 1893/94: 1,21 M. gegen 1,56 M. im Jahre 1883/84. Im Laufe der 10 Jahre war in Frankfurt eine fast stetige Ermässigung eingetreten.

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Gewerbliches Schulwesen und Gewerbevereine in Nassau. Da in Preussen die staatliche und gemeindliche Organisation des Fortbildungs- und Gewerbeschulwesens fast vollständig „aus Mangel an Mitteln" versagt, so müssen meist gemeinnützige Vereinsorganisationen an ihre Stelle treten. Das dichteste, sowie am einheitlichsten organisirte Netz derartiger Fortbildungs- und Gewerbeschul-Veranstaltungen hat sich aus der Zeit vor 1866 das Land Nassau in der Provinz Hessen-Nassau erhalten und ausgebaut durch einen Gesammt-Gewerbeverein für Nassau, der heute 75 Lokalvereine mit 7684 Mitgliedern aus dem Stande der Ge-

Digitized by Google

werbetreibenden, Lehrer, Beamten etc. umfasst. Seine Vorgeschichte ist interessant mit dargestellt in der kürzlich uns zugegangenen Schrift: „Der Lokal-Gewerbeverein zu Wiesbaden 1845—1881," welche die Schwierigkeiten der Gründung bei der damaligen ausgeprägt agrarischen nassauischen Regierung, die Einflüsse des Jahres 1848 u. s. w. sehr anschaulich schildert. Aus seinem neuesten Bericht für 1894/95 ergiebt sich, dass die Arbeit des Vereins einstweilen die fehlende staatliche Thätigkeit sowohl bezüglich der Schulstatistik, als bezüglich der Schulorganisation, soweit möglich, ersetzt. Aus keinem anderen preussischen Bezirke dürfte eine so erschöpfende und auf den neuesten Stand gebrachte Uebersicht der Gewerbeschulen vorhanden sein, wie sie im Anhang des genannten Berichtes nicht bloss bezüglich der (75) Orte mit Schulen, ihrer Schüler (7541), Lehrer und Unterrichtsstunden, sondern auch bezüglich des Vorhandenseins des ortsstatutarischen Fortbildungsschul-Zwangs gegeben wird, der in 47 Orten besteht und in 2 weiteren vorbereitet wird (in Wiesbaden, der grössten Stadt, merkwürdiger Weise nicht). Ebenso zeichnen sich die Auffassungen der Verwaltung über die noch zu lösenden Schulaufgaben durch ihren fortschrittlichen Geist aus. Der Fortbildungszwang ist danach „ein Schutz und eine Unterstützung der Lehrlinge gegenüber unverständigen Meistern, die ihre Lehrlinge nicht in die Schule schicken oder gar den Besuch derselben hindern. Da uns das Gesetz die Handhabe zu einem solchen Schutze für den Lehrling bietet, so sollte auch entsprechender Gebrauch davon gemacht werden." In Uebereinstimmung mit den von dieser Zeitschrift immer vertretenen Ansichten heisst es jetzt auch hier aus der Praxis, dass eine Ausdehnung des Zwangs-Unterrichtes durch die gesetzlich eingeführte Sonntagsruhe nicht in dem befürchteten Maasse eingetreten zu sein scheint," freilich wohl auch infolge zahlreicher Kompromisse, die man noch mit dem Sonntags-Unterricht durch Einführung von Schulgottesdiensten schloss. Auch „die Verlegung des Unterrichts von den späteren Abendstunden auf eine frühere Zeit hat sich . . . vortrefflich bewährt." Der Unterricht wurde nur noch an 1 Orte um 8½ Uhr begonnen, um 8 Uhr an 21, um 7½ an 11, um 7 an 14, um 6½ an 1, um 6 an 9, um 5½ an 4, um 5 an 11 Orten und um 4 an 1 Orte. Damit ist zwar noch nicht Alles erreicht, denn der Anfang um 7 Uhr und später in 47 Orten bringt nur schwache Abhülfe gegen die Uebermüdung der Schüler; aber der frühere Schulantang in 25 anderen Orten ist doch ein sehr erfreulicher Fortschritt gegen 1891, und die Verwaltung will an ihm festhalten, denn sie schreibt: „Gegen die Verlegung wird zwar an manchen Orten noch mit Eifer agitirt, allein wahrscheinlich auf die Dauer doch umsonst; der Vortheil für die Schule und die Lehrlinge ist zu augenfällig." Im Sinne dieser Entwickelung kann man denn selten vollständigen und geschlossenen Netz der nassauischen Gewerbeschulen nur einstweilen bestes Gedeihen wünschen; jedenfalls wird der jetzt noch gänzlich fehlenden staatlichen und gemeindlichen Initiative wirksam vorgearbeitet; auf dieser guten Grundlage werden sich später eher als anderswo kommunale Fortbildungs- und Fachschulen mit noch ganz anderen Lehrzielen als jetzt errichten lassen.

Ausländer in deutschen Gewerbeschulen. Eine ausserordentlich engherzige Bewegung gegen die Aufnahme von Ausländern in deutsche Gewerbeschulen hatten sächsische Wirkwaarenfabrikanten ins Leben gerufen. Jetzt wird halbamtlich dazu mitgetheilt: „Die daraufhin vom Ministerium des Innern angestellten Erhebungen liessen jedoch erkennen, dass von den Handels- und Gewerbekammern eine solche Maassregel nicht gewünscht wird, weil die Verschleppung von Industriezweigen durch deren Ausschluss nicht verhindert werde. Dagegen wurde von mehreren Seiten betont, dass man mit der Aufnahme ausländischer Volontäre in die Geschäfte häufig zu weit gegangen sei und ausländischen Besuchern den Zutritt in die Fabriken zu bereitwillig gestattet habe. Allseitig wurde übrigens anerkannt, dass es sich nicht rechtfertigen lasse, öffentliche Mittel zur Ausbildung von Ausländern aufzuwenden, und dass sich daher eine die vollen Kosten des Unterrichts deckende Bemessung des Schulgeldes für Ausländer empfehle." Das Letzte lässt sich eher hören. Haben denn die Interessenten nicht daran gedacht, welche Folgen es für die deutsche Industrie haben würde, wenn die ausländischen Kulturstaaten alle Deutschen von ihren Industrieschulen und Werkstätten ausschlössen?

Obligatorische Fortbildungsschulen in Württemberg. Der Gemeinderath in Stuttgart erhob in seiner Sitzung vom 30. Okt. einige wichtige Anträge der Orts-Schulräthe zur Ausführung des neuen Fortbildungsschul-Gesetzes vom 22. März 1895 zum Beschluss. Die Stuttgarter obligatorische Gemeinde-Fortbildungsschule, welche konfessionell wie die dortige Volksschule sein wird und für die man auf 900—1000 Kinder rechnet, beginnt ihre Thätigkeit am 2. Januar 1896. Der Unterricht in den Sonntagskursen der städtischen Gewerbeschule ist nicht als Ersatz des obligatorischen Fortbildungs-Unterrichts anzusehen. Damit wird eine Ueberwälzung des Unterrichtsbesuchs auf die Sonntage im Interesse der Sonntagsruhe nach Thunlichkeit verhindert; ausserdem wäre eine wirksame Kontrolle des Besuchs der Sonntagskurse der städtischen Gewerbeschule schwer ausführbar und eine Einschränkung der nach dem Programme dieser Anstalt hinsichtlich der Auswahl der Lehrfächer für die Schüler bestehenden Freiheit erforderlich, die nicht wünschenswerth ist. Endlich werden sämmtlichen Fortbildungsschülern die Lernmittel, insbesondere Hefte und Federn, unentgeltlich von der Stadt geliefert.

Boykott über eine schlechte Schulstelle. Die Gemeinde Bünzen im Kanton Aargau hat im Frühling d. Js. ihren Lehrer in einer Art beseitigt, welche die Lehrerschaft für ungerechtfertigt erklärte. Die gesammte Lehrerschaft der Gegend erklärte sich mit dem Entlassenen für solidarisch. Auf die Ausschreibung der Stelle erhielt die Gemeinde auch nicht eine Meldung. Jetzt wird die Ausschreibung wiederholt, und der Lehrer-Ausschuss des Kantons Aargau wiederholt seine Warnung. Der Zusatz in der letzteren, dass das Gehalt unverändert niedrig sei, lässt darauf schliessen, dass der Streit sich auch um die Gehaltshöhe gedreht hat.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Bulling, Carl, Geh. Justizrath, Die Rechte der unehelichen Kinder nach dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich kritisch beleuchtet (auch für Nichtjuristen). Berlin 1895, Rosenbaum & Hart. 86 S. Preis 1 M.

Hartmann, Prof. K., Kais. Regierungsrath und ständiges Mitglied des Reichs-Versicherungsamts, Die Berechnung der Umlagebeiträge für die Unfallversicherung bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften. Berlin 1895, Carl Heymanns Verlag. 87 S. Preis 2 Mark.

Nörrenberg, Dr. Const., Die Volksbibliothek, ihre Aufgabe und ihre Reform. Nach einem Vortrage. Zweiter Abdruck mit Anhang: Einrichtung und Verwaltung. Kiel 1896, Gnevkow & v. Gellhorn in Comm. 32 Seiten. Preis 40 Pf.

Reinhard, M., Hauswirthschafts-Bücher (mit einer kurzen leichtfasslichen Anleitung zu einer praktischen und nutzbringenden Buchführung im Hause). München, L. Cohn (Giselastrasse 22). 2 Hefte. Preis zus. M. 3,00 (vgl. Blätter für soziale Praxis v. 29. Nov. 1894, Sp. 187).

Schaff, Eduard, Pastor, Die Staatsverfassung der Juden auf Grund des Alten Testaments und namentlich der fünf Bücher Moses mit fortlaufender Beziehung auf die Gegenwart. 1. Theil. Leipzig 1896, A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlg Nachf. (Georg Böhme). 382 S. Preis 5 M.

The american Journal of sociology. Volume I. No. 1 and 2. Chicago 1895, The University of Chicago Press. S. 1—112 u. 113—240. Preis jährlich $ 2.—.

Bimetallistische Monatsschrift. Organ des Deutschen Bimetallistenbundes. 1. Jahrg 4. u. 5. Heft. Berlin 1895, Hermann Walther. 340 S. Preis jährlich (12 Hefte) M. 10. Das einzelne Heft kostet M 1.

Oesterreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesammten österreichischen öffentlichen Rechtes, herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher hervorragender Fachmänner von Dr. Ernst Mischler, Professor an der k. k. Universität in Graz und Dr. Jos. Ulbrick, Professor an der k. k. deutschen Universität in Prag. 15 u. 16. Lief. Von Immunität der Reichsraths- und Landtagsmitglieder bis Kaiser und König. Wien 1895, Alfr. Hölder. S. 129—288.

Digitized by Google

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

England. Board of Trade (Labour Department). Second annual report of the Labour Department of the Board of Trade (1894–95) with abstract of labour statistics. London 1895. Eyre & Spottiswoode. 192 Seiten. Preis 10½ d.

Griechenland. *Υπουργειον Οικονομικων. Στατιστικον Γραφειον. Μηνιαιον Δελτιον του Εμπορικου Κινηματος της Ελλαδος μετα των Ξενων Εκτερικων. Δεκεμβριος 1895. Αριθ. 8.* (Ministere des Finances. Bureau de Statistique. Bulletin mensuel du Commerce Special de la Grece avec les pays étrangers. Août 1895. No. 8).

Hessen (Grossh.). Protokoll über die Sitzung des V. Städtetages für das Grossherzogthum Hessen (vgl. Sp. 184 dieses Jahrgangs).

Köln. Bericht über die Verwaltung der Kranken-Anstalten der Stadt Köln pro April 1894/95.

Leipzig. Haushaltungsplan der Stadt Leipzig pro 1896.

Mannheim. Einladung und Tagesordnung zur Sitzung des Bürger-Ausschusses am 29. Oktober 1895.

Mannheim. Gewerbe-hygienisches Museum in Wien. Mittheilungen No. LXXV und LXXVI.

St. Gallen. Statistik des Kantons St. Gallen. (Separatabdrücke aus dem 3. u. 4. Heft der „Zeitschrift für Schweizerische Statistik", 31. Jahrg. 1895.) 1. Heft. Statistik der Schweizerischen Maschinenstickerei. Veranstaltet vom Volkswirthschafts-Departement des Kantons St. Gallen.

— — III. Heft. Die Arbeitslosigkeit in St. Gallen. (Geschichte der Arbeitslosigkeit, der Versicherung gegen ihre Folgen und des Arbeitsnachweises.) Vortrag gehalten in der Gesellschaft für Statistik und Staatswissenschaft in St. Gallen den 21. März 1895 von Polizeidirektor C. Zuppinger.

— — III. Heft. Naturalverpflegung im Kanton St. Gallen. Von J. G. Lang, Bezirksamtmann.

— — IV. Heft. Die öffentlichen Sparkassen des Kantons St. Gallen. Von Dr. Hermann Wartmann. Bern 1895.

IV. Jahrg. **Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 4.
Herausgegeben vom Ausschuss (i. A. Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Lono in Berlin).

Verbandsangelegenheiten.

Dem Verbande sind beigetreten: die GG. Schwelm, Ulm, Bautzen, Gotha, Kiel und Wilhelmshaven.

Eingegangen: Statut des GG. Tegel und revidirtes Statut des GG. Stuttgart.

Rechtsprechung.

Grobe Beleidigung des Arbeitgebers (§ 123[3] GO.). Kann eine solche in Aeusserungen des Arbeiters zu einem Mitarbeiter gefunden werden? (Urtheil des GG. Harburg, Vors. Senator Tilemann).

Der Kl., Bäckergeselle B., hat mit einem Mitgesellen eines Tages in der Backstube über die Ausbeutung geredet, die den Bäckergesellen von den Meistern widerfahre. Er hat dabei geäussert: Wenn die Gesellen nicht so ausgebeutet würden, so könnte sich Bekl., Meister E., keine Amme halten; Frau E. sei zu faul, ihr Kind selbst zu nähren; sie sei eine faule Sau.

Die deswegen erfolgte Entlassung ist nicht für begründet erachtet worden.

Gründe: Da die groben Beleidigungen in § 123[3] GO. mit den Thätlichkeiten, die ihrer Natur nach nur direkt gegen den Arbeitgeber begangen werden können, auf eine Linie gestellt sind, so fragt es sich, ob auch Beleidigungen, die nicht direkt gegen den Arbeitgeber, sondern in seiner Abwesenheit zu den Mitarbeitern geäussert sind, einen Grund zu sofortiger Entlassung abgeben. Ein bestimmter Rechtssatz für alle Fälle lässt sich nicht aufstellen. Das Gericht ist aber der Ansicht, dass der Regel nach grobe Beleidigungen, die nur zu den Mitarbeitern geäussert sind, nicht zur Entlassung berechtigen, da nicht selten Arbeiter unter einander in ungebührlicher Weise über ihren Arbeitgeber sprechen, und es nicht gerechtfertigt erscheint, derartigen Reden eine solche Wirkung zu geben, dass sie bei Streitigkeiten unter Arbeitern gegen denjenigen, der sie gebraucht hat, zur Waffe werden und das Verhältniss zwischen Mitarbeitern und Arbeitern und Arbeitgebern verbittern. Hierzu kommt noch, dass es stets um den Beweis misslich bestellt sein wird. — War auch im vorliegenden Falle das Verhalten des Klägers ein durchaus ungehöriges und die Beleidigung der Ehefrau seines Arbeitgebers objektiv eine recht grobe, so ist doch zu beachten, dass sie im Verlaufe einer erregten Unterhaltung gefallen ist und nicht die Familie des Arbeitgebers beleidigen, sondern zunächst ein vom Kläger behauptetes Ausbeutungssystem exemplifiziren sollte.

Bem. der Red.: Es scheint, als ob der Ausgangspunkt dieser Begründung verfehlt ist. Die Beleidigung ist doch immer gegen die Ehefrau des Meisters begangen, auch wenn die Aeusserung nicht direkt ihr gegenüber fällt. Lediglich für die Würdigung, ob die Beleidigung als grobe anzusehen ist, kann der Umstand in Betracht gezogen werden, ob die Beleidigung dem Beleidigten ins Gesicht gesagt wird oder zu Mitgesellen in den Betriebsräumen oder ausserhalb derselben fällt.

Zustimmung des Arbeiters zu der vertragswidrigen Kündigung bezw. Entlassung durch den Arbeitgeber. Eine solche kann darin nicht gefunden werden, dass der Arbeiter sich vorbehaltlos in die Entlassung fügt (Urtheil des Reichsgerichts, 1. Civilsenat vom 18. Mai 1895).

Ohne Grund sucht die Revisionsklägerin auszuführen, dass sich aus dem Verhalten des Klägers nach empfangener Kündigung dessen Zustimmung zur Aufhebung des Dienstvertrags ergebe. Vielmehr ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, dass alle Erklärungen des Kl. nach empfangener Kündigung nur erkennen lassen, dass die Aufhebung des Dienstverhältnisses wider seinen Willen erfolgte und er sich derselben nur gefügt hat, weil er einsah, dass er nach Lage der Verhältnisse sich derselben unterwerfen müsse. „Dass der Kläger der Kündigung nicht widersprochen, sein Recht auf Fortbestehen des Vertrags nicht geltend gemacht und Entschädigungs-Ansprüche wegen ungerechtfertigter Entlassung zunächst nicht erhoben hat, vielmehr über die letzte ihm gezahlte Gehaltsrate vorbehaltlos quittirt, die ihm eingeräumte Dienstwohnung nach dem Wunsch der Beklagten sogar vorzeitig verlassen und um Bewilligung der Rückreise-Kosten für seine Ehefrau gebeten hat, kann bei der äussern Lage, in der der Kläger sich der Beklagten gegenüber befand, und bei Berücksichtigung der Hoffnungen, die er hinsichtlich der Gestaltung seiner ferneren Geschicke noch immer auf die Beklagte setzte, nicht mehr ergeben, als dass der Kläger geglaubt hat, sich seiner Entlassung unterwerfen zu müssen, beweist aber nichts für seine Zustimmung zu derselben."

Gutachten und Anträge.

Anträge im GG. Köln betr Wahl nach Berufsgruppen, ortsüblichen Tagelohn, Arbeitsbedingungen der städtischen Arbeiter. Das GG. Köln berieth in seiner Sitzung vom 28. Okt. über 3 Gegenstände. Zunächst über eine Frage der Organisation: ob die Wahl nach Berufsgruppen, oder ohne solche als allgemeine Wahl stattfinden sollte. Die Arbeitnehmer sprachen sich für das letztere System, d. h. für eine bezügliche Abänderung des bestehenden Statuts, die Arbeitgeber für die Gruppenwahl aus. Des Weiteren war Seitens der Arbeitnehmer vorgeschlagen, dass das GG. einen Antrag wegen anderweitiger Normirung des ortsüblichen Tagelohns (§ 8 des Krankenversicherungs-Gesetzes) stellen solle und zwar dahin, dass derselbe für Männer anstatt auf 2,50 M. auf 3 M. und für Frauen anstatt auf 1,50 M. auf 2 M. u. s. w. festgestellt werden möge. Der Antrag wurde ausser von den Arbeitnehmern insbesondere von dem 2. Vorsitzenden, Justizrath Kölln, warm, namentlich mit Hinweis auf die theuren Miethpreise der Arbeiterwohnungen befürwortet und mit allen gegen 3 Stimmen angenommen. Endlich wurde beantragt, für die Arbeiter in städtischen Betrieben und in den von der Stadt submissionsweise vergebenen Arbeiten bestimmte Arbeitsbedingungen zu normiren, und zwar im Einzelnen, wie folgt:

1. Die Stadt Köln möge für alle bei ihr in Thätigkeit stehenden Arbeiter, mit Ausnahme der Feuerwehr, achttägige Lohnzahlungsfristen einführen. — 2. Die Lohnzahlungen haben am Freitag Nachmittag zu erfolgen, falls dieser oder der Samstag ein Feiertag ist. Donnerstag. — 3. Bei allen erwachsenen gelernten Arbeitern, wie Metallarbeiter u. s. w. ist ein Minimallohn von 40 Pfennigen pro Stunde,

Digitized by Google

bei ungelernten Arbeitern, wie Wege-, Friedhofs-, Fuhrparks-Arbeitern u. s. w. ein solcher von 35 Pfennigen pro Stunde und bei den jugendlichen Arbeitern ein solcher von 20 Pfennig pro Stunde einzuführen. — 4. Ueberstunden sind mit 25% Lohn-Aufschlag zu vergüten. — 5. Die regelmässige effektive Arbeitszeit, ohne die Pausen, darf nicht länger als 9½ Stunden pro Tag betragen. — 6. Alle Woche muss ein Ruhetag stattfinden. Bei Schichtarbeiten muss alle 8 Tage eine Ruhepause von mindestens 36 aufeinander folgenden Stunden gewährt werden. — 7. Arbeitsordnungen, welche diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, sind entsprechend zu ändern. — 8. Bei zu vergebenden Submissionsarbeiten hat die städtische Verwaltung den mit den Arbeiten betrauten Unternehmern dieselben Bedingungen, wie oben angeführt, aufzuerlegen."

Dieser Antrag, der sich in den Punkten 1, 2 und 8 mit einem vor etwa Jahresfrist bei dem Frankfurter GG. gestellten Antrag berührt, wurde, wie es auf Grund des vorliegenden Berichts scheint, als nicht zur Kompetenz des GG. gehörig abgelehnt. In Frankfurt a. M. hatte ihn das GG. angenommen, und der Magistrat hatte in Folge dessen angeordnet, dass Lohnauszahlungen am Samstag nicht mehr stattfinden und dass die Verpflichtung zur achttägigen Lohnzahlung, die bereits vor längerer Zeit einem Antrag der Stadtverordneten-Versammlung entsprechend eingeführt worden war, den städtischen Verwaltungsstellen aufs Neue eingeschärft wurde.[1])

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Der gewerbliche Arbeitsvertrag für Binnenschiffsleute und Flossmannen. Im Reichs-Gesetzblatt sind, unter dem Datum des 15. Juni 1895 zwei Gesetze, welche treffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und der Flösserei veröffentlicht, welche beide auch für die GG. von Interesse sind, da sie die Rechtsverhältnisse zwischen Schiffseigner, Schiffer und Schiffsmannschaft (bezw. zwischen Flossführer, Flosseigenthümer und Flossmannschaft) ordnen. Nach diesen Gesetzen sind Schiffer und Flossführer alle Personen unterstellt, welche für die im § 133a der Gewerbeordnung genannten Personen gelten. Für Streitigkeiten des Flossmannes, bezw. der Schiffsmannschaft mit ihren Arbeitgebern sind selbstverständlich die GG. zuständig. Wenn wir einen Auszug aus dem einen dieser Gesetze (betreffend die Flösserei) bringen, so geschieht dies weniger wegen dieser direkten Beziehung der bezeichneten Personen zum GG., als um deswillen, weil beide Gesetze (deren Bestimmungen in den hier fraglichen Punkten im ganzen identisch sind) in sehr klarer und sachgemässer Weise eine Reihe von Zweifeln erledigen, mit denen die GG. bei der ungenügenden Regelung des Arbeitsvertrages der übrigen gewerblichen Arbeiter noch fortwährend zu thun haben. Wir machen in dieser Hinsicht aufmerksam auf den § 1, wonach Flossführer, und in in diesem Sinne Arbeitgeber, auch derjenige ist, der bei einem Unternehmer, welcher die Beförderung des Flosses übernommen hat, in Diensten steht. Ferner auf die klaren Bestimmungen über die Verpflichtungen des Flossmannes zum Dienst-Antritt (§ 18), über sein Recht zur Verlangung von Lohnzahlung (§ 20), über die Beendigung des Dienstverhältnisses, ausser nach Maassgabe der GO., auch durch die Vollendung der Reise oder durch die Verhinderung der Reise infolge Eintritts des Winters, alles Bestimmungen, welche zum Ausschluss von Streitigkeiten in hohem Grade geeignet sind und deren Fehlen für alle übrigen Arten des Arbeitsvertrages gerade die GG.-Vorsitzenden am lebhaftesten empfinden.[1])

Anzug.

Gesetz betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flösserei, vom 15. Juni 1895 (RGBl. S. 301).

§ 1. Flossführer ist, wer ein Floss auf Flössen oder sonstigen Binnenwässern führt, gleichviel ob er bei einem Unternehmer, welcher die Beförderung des Flosses übernommen hat (Frachtflösser), oder bei dem Eigenthümer des Flosses im Dienste steht, oder ob er die Beförderung des Flosses selbst als Frachtflösser übernommen hat.

§ 2. Der Flossführer ist verpflichtet, bei seinen Obliegenheiten, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Flossführers anzuwenden.

Er haftet für jeden durch die Verschuldung dieser Sorgfalt entstandenen Schaden nicht nur dem Dienstherrn, sondern auch dem Absender und dem Empfänger des Flosses, sowie den Personen der Flossmannschaft, es sei denn, dass er auf Anweisung des Dienstherrn gehandelt hat. . . .

§ 16. Der Flossführer untersteht, soweit nicht in diesem Gesetze ein Anderes bestimmt ist, den Vorschriften, welche für die im § 133a der Gewerbeordnung bezeichneten Personen gelten.

Das Dienstverhältniss des Flossführers endigt, sofern nicht ein Anderes verabredet ist, mit der Vollendung der Reise und der Ablieferung des Flosses.

Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen beiden Theilen das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, bewendet es bei den Bestimmungen der §§ 133b bis 133d der Gewerbeordnung.

Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Flossführer zwar jederzeit seines Dienstes enthoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die vertragsmässige Dauer des Dienstverhältnisses.

Wird das Dienstverhältniss vor der Ankunft des Flosses am Ablieferungsorte während der Reise aufgehoben, so hat der Flossführer Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Flossführer sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen.

§ 17. Zur Flossmannschaft gehören mit Ausnahme des Flossführers alle zum Flösserei-dienste auf dem Flosse angenommenen Personen.

Die Flossmannschaft untersteht der Gewerbeordnung.

§ 18. Die Verpflichtung des Flossmannes zum Dienstantritt beginnt, wenn nichts anderes verabredet ist, mit dem Abschlusse des Dienstvertrages. Ist der Flossmann aus dem Dienste nicht binnen vierundzwanzig Stunden an, so braucht er nicht mehr angenommen zu werden. Seine Verbindlichkeit zum Schadensersatze wird hierdurch nicht berührt.

§ 19. Der Flossmann ist verpflichtet, in Ansehung des Flossdienstes den Anordnungen des Flossführers Folge zu leisten und jederzeit alle für die Flösserei ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Es darf das Floss ohne Erlaubniss des Flossführers nicht verlassen werden.

Wird das Floss von einem Unfall betroffen, so hat der Flossmann für Rettung der Personen und für Sicherung der Flosstheile und der Geräthschaften, den Anordnungen des Flossführers gemäss nach besten Kräften zu sorgen.

§ 20. Wenn über die Zeit der Lohnzahlung nichts Anderes vereinbart ist, so kann der Flossmann am Schlusse jeder zweiten Woche die Auszahlung des vereinbarten Lohnes verlangen.

§ 21. Das Dienstverhältniss des Flossmannes endigt, sofern nicht ein Anderes verabredet ist, mit der Vollendung der Reise und der Ablieferung des Flosses.

Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen beiden Theilen das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit zu verlangen, finden die Bestimmungen der §§ 123 bis 124a der Gewerbeordnung mit der Massgabe Anwendung, dass die sofortige Entlassung des Flossmannes auch stattfinden kann, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch den Eintritt des Winters verhindert wird.

Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Flossmann zwar jederzeit seines Dienstes enthoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die vertragsmässige Dauer des Dienstverhältnisses.

Wird das Dienstverhältniss vor der Ankunft des Flosses am Ablieferungsorte während der Reise aufgehoben, so hat der Flossmann Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Flossmann sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen.

---

[1]) Anmerkung der Redaktion. Wir bringen diesen Bericht auf Grund eines ausführlichen Referats der Rheinischen Zeitung und bedauern nur, dass dasselbe in manchen Beziehungen nicht so detailirt ist, wie es für unsere Verbandsmittheilungen von Interesse wäre. Allerdings lasse sich eine ausreichende Berichterstattung nur dann erreichen, wenn die Herren Vorsitzenden der GG. selbst, wenigstens über wichtigere Berathungen, stenemässige Berichte einsenden wollten. Bei der Berathung von Anträgen treten die GG. gewissermaassen als Mittelspersonen zwischen die Gewerbetreibenden und die Behörden. Für Diejenigen, welche wünschen dass zwischen der Verwaltung und den „Verwalteten" regere Fühlung bestehe, als sie durch die blosse Thätigkeit der Stadtverordneten-Versammlungen — selbst abgesehen von den beschränkenden Bestimmungen bezüglich des Wahlrechts — stattfinden kann, erscheint gerade dieser Zweig der gewerbegerichtlichen Thätigkeit als besonders wichtig.

[1]) Es sei hierbei auch an die ausführliche und klare Beordnung des Arbeitsvertrags der Seeschiffsmänner erinnert (Seemanns-Ordnung vom 27. Dez. 1872), in der sich sogar — § 31 — ein „Normal-Arbeitstag" von 10 Stunden für die Schiffsleute des im Hafen liegenden Schiffes findet.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Bekanntmachungen.

Durch den Rücktritt des zeitigen Bürgermeisters in den Staatsdienst wird die Stelle des

Vorstehers

des hiesigen Stadtmagistrats **am 1. November d. J.** frei.

Wir fordern deshalb geeignete Bewerber hiermit auf, sich schriftlich

bis zum 1. Dezember d. J.

bei uns zu melden und bemerken, dass statutarischer Bestimmung zufolge die Wahl auf 6 Jahre erfolgt und das Anfangsgehalt in jedem einzelnen Falle von den städtischen Behörden festgesetzt werden muss und zwar zwischen 3000 und 4500 M.

Nebenbeschäftigung irgend welcher Art ist nur mit Zustimmung der städtischen Behörden zulässig.

Blankenburg a. Harz, den 10. Oktbr. 1895.

Der Stadtmagistrat
Glaser.

Die Stelle des hiesigen **Stadtsyndikus,** mit welcher — vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses — ein alle 3 Jahre um 300 M. steigendes Gehalt von 4500 bis 6000 M. verbunden ist, soll neu besetzt werden. Für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst befähigte Bewerber, namentlich solche, die sich im Verwaltungs- bezw. Kommunaldienste schon bewährt haben, wollen ihre Gesuche unter Vorlage von Zeugnissen **bis zum 1. Dezember d. J.** bei uns einreichen.

Der Stadtsyndikus muss der Provinzial-Wittwenkasse angehören und einen Theil der Beiträge selbst übernehmen.

Celle, den 21. Oktober 1895.

Der Magistrat der Stadt Celle
Denicke.

Die Stelle des

besoldeten Beigeordneten

(zweiten Bürgermeisters) in Insterburg ist zu besetzen. Kandidaten welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen oder im Kommunaldienste sich bewährt haben, wollen ihre Meldungen **bis zum 10. Dezember 1895** unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes dem Unterzeichneten einsenden.

Das Gehalt ist vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses auf 3600 M. jährlich, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 300 M. bis zum Höchstbetrage von 4500 M. festgesetzt.

Die Annahme von Nebenämtern, mit welchen Einkommen verbunden ist, ist nur mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung zulässig.

Insterburg, im Oktober 1895.

Der Stadtverordnetenvorsteher
Siehr
Justizrath.

Die Stelle des

Stadtsekretär

ist zu besetzen und zwar mit einem Militäranwärter. Das Gehalt beträgt 1400 M., steigt von 5 zu 5 Jahren um je 100 M. bis 1800 M. Kommunaldienstjahre können angerechnet werden. Befördert wird Befähigung zum selbstständigen Bearbeiten aller kommunalen und Polizeisachen.

Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind **bis zum 15. Dezember cr.** an uns einzureichen.

Ueckermünde, den 13. November 1895.

Der Magistrat.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ratzinger, Dr. G., **Die Volkswirtschaft** in ihren sittlichen Grundlagen. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage. gr. 8°. (XVIII u. 642 S.) M. 8; geb. in Halbfranz M. 9.80.

Das Werk wurde für die zweite Auflage einer umfassenden Ueberarbeitung unterzogen; viele Partien des Buches sind vollständig neu bearbeitet worden, namentlich die jetzt im Vordergrunde des Interesses stehende Agrarfrage und die Reform des Armenwesens.

Inhalt: I. Wirthschaft und Sittlichkeit. — II. Kampf um Weltanschauung. — III. Eigenthum und Gemeinwohl. — IV. Arbeit und Kapital. — V. Bücher und Zins. — VI. Theorie und Praxis. — VII. Luther und Capitalismus.

Für Magenkranke

und Blutarme. 3 Liter feinsten reinen Span. Blut- und Magenwein in Korbfl. Mk. 6.25, desgleichen 3 Liter Meneser Ausbruch „Perle Ungarns“ Mk. 9.50, 3 Liter Medicinal-Cognac, feinste reine Waare Mk. 8.—, 3 Liter Cognac, fine Champagne Mk. 12.—, 3 Liter alten feinsten Porto, Madeira, Sherry, Lacrimae-Christi, Malvasier, Rico Bermouth, Marsala ꝛc. Mk. 6.25, 3 Liter ächten feinsten Jamaica-Rum Mk. 8.50, alles incl. Flasche franco gegen Nachnahme. Belobigungen meiner Weine und Dankesschreiben von Magenleidenden laufen täglich ein.

Weingroßhandlung
Richard Kox, Duisburg a. Rh.

Soeben erschien:

Streiflichter über sociale Fragen

Von **C. M. Sombart.** Preis 1 Mark.

1. Vom Gleichgewicht der Kräfte.
2. Sociale Frage der Gegenwart, die Socialdemokratie.
3. Vorschläge: Schule, Arbeitsnachweis, Wohnungsfrage etc.
4. Die Gesellschaft.

In allen Buchhandlungen vorräthig oder direct von der Verlagshandlung

Magdeburg. **C. E. Klotz.**

Als vierter, selbständiger Teil der „Allgemeinen Naturkunde“ erschien soeben:

Erdgeschichte

von

Prof. Dr. M. Neumayr.

Zweite, von Prof. **Dr. V. Uhlig** neubearbeitete Auflage.

Mit 873 Textbildern, 4 Karten u. 34 Tafeln in Farbendruck u. Holzschnitt.

28 Lieferungen zu je 1 Mark oder 2 Halblederbände zu je 16 Mark.

Vollständig liegen von der „Allgemeinen Naturkunde“ vor: **Bronn, Tierleben,** 10 Halblederbände zu je 15 Mk. — **Haacke, Schöpfung der Tierwelt.** Im Halbleder, 15 Mk. — **Kanitz, Tor Mexiko,** 2 Halblederbände zu je 15 Mk. — **Kobelt, Süßwasserkunde,** 2 Halblederbände zu je 16 Mk. — **Kerner, Pflanzenleben,** 2 Halblederbände zu je 16 Mk.

Erste Lieferungen durch jede Buchhandlung zur Ansicht. — Prospekte kostenfrei.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8

Soeben gelangte zur Ausgabe

W. von Brauchitsch

Preußische Verwaltungsgesetze

Nach dem Tode des Verfassers ungearbeitet, fortgeführt und herausgegeben von

Studt
Wirklicher Geheimer Rath
Oberpräsident der Provinz Westfalen

und

Braunbehrens
Unterstaatssecretär
im Ministerium des Innern

Erster Band

Breitzeilig von den Herausgebern selbst als fünfte Bearbeitung völlig erneuerte und bis auf die Gegenwart fortgeführte Gesammtausgabe

Eleg. gebunden M. 8, postfrei M. 8,50

Die neue, nunmehr fünfte Bearbeitung berücksichtigt sämmtliche seit 1891 eingetretenen Neuerungen und Aenderungen auf den Gebieten der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Auf letzteren sind die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts bis Bd. XXVII der amtl. Sammlung benutzt, sowie zahlreiche im „Preußischen Verwaltungsblatt“ abgedruckte und eine große Reihe von ungedruckten Entscheidungen mitherangezogen worden.

☛ **Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt über Ferdinand Lassalles Briefe an Georg Herwegh 1861—64 (Verlag von Albert Müller in Zürich) bei, auf den wir hiermit aufmerksam machen.**

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 28. November 1895. Nummer 9.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. Dr. J. Jastrow. Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Die Reichsenquête über Kellner und Köche. Von Privatdozent Dr. K. Oldenberg. 233

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 238
Maassnahmen gegen Arbeitslosigkeit durch Kulturarbeiten für Schleswig-Holstein.
Verpflegungs-Stationen in Deutschland und der Schweiz.
Gesetzentwurf zur Sicherung der geheimen Wahl in Baden.

Kommunale Sozialpolitik ... 240
Die Aufgaben der Gemeinden beim Ablauf der Krankenkassen-Leistungen. Von Bürgermeister C. Brinkmann.
Elektrische Strassenbahn in städtischer Regie in St. Gallen.
Grundzüge zu einem preussischen Gesetz über kommunale Sparkassen.
Soziale Kommissionen in der Gemeinde-Verwaltung.

Soziale Zustände 242
Reisebriefe aus dem Gouvernement Charkoff. Dritter Brief: Bäuerliche Technik. Deutsche Kolonien. Von Prof. Dr. G. v. Schulze-Gaevernitz. Arbeitslose in England.

Arbeiterbewegung 247
Internationaler Handschuhmacher-Kongress in Paris.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 248
Entwurf einer Arbeiterschutz-Verordnung für Buchdruckereien in Preussen.
Regelung der Lohnzahlung und Lohnpfändung in Luxemburg.
Achtstunden-Tag für die kaiserlichen Werften in Deutschland.
Sonntagsruhe in Rechtsanwalts-Bureaus.

Handwerk und Industrie ... 250
Deutscher Gesetzentwurf betreffend Handwerks-Kammern.
Petition zur Sicherung der Bau-Handwerker.

Handel 251
Revision des deutschen Handels-Gesetzbuches.

Gesundheitspflege 252
Verbot der Geheimmittel-Ankündigung in der Provinz Brandenburg.

Wohnungswesen..... 252
Lex Adickes für Brotterode im Wege oktroyirter Verordnung.
Bekämpfung der Wohnungs-Missstände in Baden.
Staatliche Baupolizei-Gebühren für Preussen.
Werthsteigerung des städtischen Grundbesitzes in Oldenburg.

Justiz 254
Deutsche Strafprozess-Novelle.
Hausbesitzer und Strafprozess-Novelle.
Bedingte Verurtheilung in Preussen.

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die Reichsenquête über Kellner und Köche.

Das neueste Heft der Kommission für Arbeiterstatistik[1]) ergänzt den vor Jahresfrist erschienenen statistischen Theil der Reichs-Kellnerenquête[2]) durch die bezüglichen Gutachten der Interessenten-Vereine de lege ferenda, ferner ein Gutachten des Reichs-Gesundheitsamts und endlich den Abdruck von Protokollen des Internationalen Gasthofbesitzer-Vereins in Sachen der Trinkgeld-Frage. Im Mittelpunkt der Enquête steht die Frage einer obligatorischen Verkürzung der Arbeitszeit. Im ganzen ist die Ausbeute gering und die Lektüre langweilig. Aber Manches verdient doch mitgetheilt zu werden.

1. Zunächst die Trinkgelder-Frage. Im ersten Theile der Enquête war s. Z. der Umfang des Trinkgeldwesens auf negativem Wege festgestellt worden. Auch das Gehalt der Kellner unterliegt dem allgemeinen Lohngesetze. So gut wie der Lohn von Arbeitern, die eine Armen-Unterstützung beziehen, nach den englischen Erfahrungen entsprechend niedriger zu sein pflegt, so gut ist auch das Kellnergehalt um so niedriger, je mehr der Kellner Trinkgelder zu erwarten hat. Das Kellnergehalt ist leider deswegen schwer zu beziffern, weil es zum grossen, vielleicht grösseren Theil in natura gezahlt wird. Von den eigentlichen Kellnern (also mit Ausschluss der Oberkellner und Kellnerinnen) haben 64 % völlig freie Station bei ihrem Prinzipal, und nur 5 ½ % haben keinerlei Naturalbezug. Aber da mehr als ⅕ der Kellner verheirathet ist und ausserdem besonders hohe Anforderungen an ihre Kleidung gestellt werden, auch 6—11 % von ihnen unter allerhand Formen direkte Baar-Aufwendungen für das Geschäft zu machen haben, so brauchen sie eine erhebliche Geldeinnahme. Und da hat sich herausgestellt, dass 17 ½ % überhaupt kein bestimmtes Gehalt beziehen, also wohl nur auf gelegentliche Gratifikationen angewiesen sind, ausserdem 17,9 % im Monat höchstens 10 M. bekommen, 72,2 % höchstens 30 M., und nur 9,9 % mehr als 30 M., also wenigstens 1 M. pro Tag. Der Laie könnte nun allerdings nicht ohne weiteres entnehmen, ob nicht gerade die unverheiratheten Kellner die schlecht bezahlten Posten innehaben, wenn nicht die Gutachten der Vereine nunmehr das Gegentheil ergäben. Die um ihre Meinung befragten 27 Wirths- und 28 Kellnervereine haben fast ausnahmslos ausgesagt, dass namentlich die verheiratheten Kellner mit ihrem Gehalt nicht auskommen können, sondern auf Trinkgelder angewiesen sind. Auch das in den Hotels gewöhnlich höhere Gehalt scheint nur die Mehrkosten der Kleidung zu decken; denn auch der grosse Verein der deutschen Hotelbesitzer („Internationaler Verein der Gasthof-Besitzer“) erklärt, gleichlautend mit der Kölner Wirthe-Innung:

„Bis heute liegen die Verhältnisse in unserem Gewerbe allerdings so, dass die Kellner und Oberkellner in den Hotels, so lange sie nur für sich selbst zu sorgen haben, das absolut Nothwendige für ihren Unterhalt mit den ihnen seitens des Prinzipals gewährten Einkommensbezügen (20—100 M. monatlich) bestreiten können . . . . Für weitergehende Ansprüche an Fortbildung oder Vergnügungen reichen diese allerdings bei den meisten nicht aus und müssen aus dem „Trinkgeld“ bestritten werden

[1]) Erhebung über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen, 2. Theil. Nebst Ermittelungen betr. Küchenpersonal in Gast- und Schankwirthschaften. Berlin 1895, Carl Heymanns Verlag, 4°, 142 S.

[2]) Vgl. den Aufsatz des Verfassers in den Blättern für Soziale Praxis, I. Nov. 1894.

Digitized by Google

Zur Begründung bezw. zur Unterhaltung einer Familie müssen sich die zur Zeit gewährten Gehaltsbezüge als durchschnittlich ungenügend erweisen, und bedürfen die Mehrzahl dieser Familienversorger nothwendig noch derjenigen Einnahmen, welche ihnen heute als „Trinkgelder" zufliessen. Dabei liegt es in der Natur dieses Berufs, dass deren Träger (einige wenige hervorragende Vertrauensposten ausgenommen) mit zunehmendem Alter nicht begehrenswerther, sondern umgekehrt weniger gesucht werden, und kommen damit diese Beklagenswerthen in die traurige Lage, dass in dem Maasse, als sich ihre Familien-Fürsorge vergrössert, ihr Einkommen sich verringert. Sie theilen eben hierin das Loos mit allen denjenigen Berufsarten, deren Ausübung sich nur für jugendliche Menschen eignet, und wäre sehr zu wünschen, dass dieser Umstand bei der Wahl des Berufs mehr Berücksichtigung fände."

Was diese letzten Worte meinen, ist nicht leicht zu verstehen. Deutlich ist aber, dass gerade diese alternden Familienväter sich am meisten um Trinkgelder bemühen müssen, während gerade sie sich damit am meisten herabwürdigen. Es ist darum falsch, wenn man die Trinkgeld-Frage als ewig und hoffnungslos wiederkehrende Seeschlange bezeichnet; in der Zwangslage dieser mit dem Grossbetrieb zunehmenden Klasse alternder Kellner liegt das moderne und geschichtlich treibende Moment der Trinkgeld-Frage. Die Frage ist auch nicht aussichtslos. Die achtungswerthen Bestrebungen des Internationalen Vereins der Gasthof-Besitzer drohen zwar zu versanden: der Verein selbst hat für diesen Ausgang die Formel gefunden, dass die terneren Reformversuche der privaten experimentirenden Initiative zu überlassen seien. Seine pessimistische Auffassung stützt sich theilweise auf die von ihm eingeholte Aussage der grössten Kellnervereine, dass die Mehrzahl der Kellner selbst für Beibehaltung des Trinkgelds trotz seiner Mängel sei. — offenbar weil sie fürchten, durch Gehaltszulage nicht voll entschädigt zu werden. Aber waren schon innerhalb des Vereins an der Zuverlässigkeit dieser Auskunft Zweifel aufgetaucht, so hat jetzt die Reichsenquête ergeben, dass 11 von 25 Wirths- und 14 von 15 Kellnervereinen im Trinkgelde einen „Nachtheil" für den Kellnerstand sehen, und auch der 15. Kellnerverein wünscht einen gesetzliche Gehaltsregelung. 5 Kellnervereine wollen das Trinkgeld durch Gehaltszulage überflüssig machen, darunter 2 durch gesetzliche Fixirung des Gehalts; 3 andre schlagen Gewinnbetheiligung der Kellner vor, um aufmerksame Bedienung zu sichern; die übrigen wissen keinen Modus anzugeben. Dass der einzelne Wirth die Abschaffung des Trinkgeldes nicht durchführen könne, während es doch im Kaufmanns-Laden keine Trinkgelder giebt, glaube ich auf Grund der vorliegenden Erfahrungen nicht, obwohl nicht alle angewandten Kontrollmittel einwandsfrei sind. Eine geschickte, dem Unternehmer nicht zu nahe tretende Form der Gewinnbetheiligung kann sehr wohl diejenige Dienstbeflissenheit des Personals garantiren, die jetzt durch das Trinkgeld erzielt wird. Ein Hotelbesitzer, der das Trinkgeld mit Erfolg verboten hat, erzählte mir, er habe ein System individualisirender Gewinnbetheiligung erfunden, das er — trotz seiner rückhaltlosen Mittheilsamkeit — nicht verrathen wolle. Das wirkliche Hinderniss für die ernstliche Durchführung solcher Experimente, die eine wesentliche Erhöhung des Lohnfonds im Betriebe und etwas Courage voraussetzen, dürfte in den meisten Fällen die Konkurrenz-Furcht sein. Es fehlt nun allerdings auch aus letzter Zeit nicht an Vereinsbestrebungen gegen das Trinkgeld, über die hier nicht zu berichten ist. Aber der einzige schnell zum Ziele führende Weg wäre das gesetzliche Verbot der Trinkgelder im Gastzimmer, und ich halte ein solches Verbot innerhalb angemessener Grenzen für durchführbar. Zu erwägen wäre, ob ausserdem gesetzlich der Kellnerlohn die Form der Gewinnbetheiligung haben, etwa ein Prozentsatz des Umsatzes gewisser Speisen oder Getränke sein solle; die Gäste würden dann bald Grund haben, diejenigen Lokale zu meiden, wo dieser gesetzlichen Anforderung nicht entsprochen wird. — Das Mindeste wäre die Abschaffung des Trinkgelds in staatlichen und kommunalen, z. B. Bahnhofs-Restaurationen. Wenn beispielsweise der Pächter des Berliner Rathskellers nach Feststellung des „Gastwirths-Gehülfen" eingeständlich 46 000 Mark, sein Vorgänger 30 000 Mark Pacht zahlte, sein Personal aber auf Trinkgeld angewiesen bleibt, so ist das nicht zu billigen.

2. Das Reichs-Gesundheitsamt hat, wie s. Z. bei der Bäckerenquête, so jetzt über die Gesundheitsschädlichkeit des Berufs der Kellner und Köche ein Gutachten auf Grund einer Umfrage bei den Krankenkassen und mit Hülfe der einschlägigen Litteratur geliefert. Das Gutachten ist nach der Schablone des bei der Bäckerenquête gelieferten angefertigt und wiederholt die dort gemachten, in der Litteratur inzwischen gerügten statistischen Fehler. Das Amt war freilich von vornherein in der ungünstigen Lage, über die berufliche Gesundheitsschädigung von Leuten urtheilen zu sollen, deren Erkrankung und Sterblichkeit nach Ansicht einer medizinal-statistischen Autorität (Oesterlen) ungleich mehr vom Alkoholgenuss als von der Berufsthätigkeit abhängen; während es doch nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein kann, die Arbeitszeit zu kürzen, um die Folge von Exzessen auszugleichen. Das Amt selbst scheint mehr Gewicht auf den übrigens ebenso unbewiesenen Einfluss zweier andrer Faktoren zu legen: Wohnungszustände und Auslese bei der Berufswahl, sofern angeblich vorzugsweise schwächliche Jungen Kellner werden. Soweit kann man dem Gutachten folgen. Aber was soll man dazu sagen, wenn das niedrige Durchschnittsalter der Kellner als ungünstiges Symptom hervorgehoben wird, während es doch bis vor Kurzem der normale Gang der Dinge war, dass der Kellner in gewissem Lebensalter sich als Wirth etablirt? Oder wenn der starke Prozentsatz Jugendlicher unter den gestorbenen Kellnern hervorgehoben wird, ohne Rücksicht auf die abnorme Alters-Zusammensetzung des gesammten Kellnerstandes? Wenn es in einem Berufe nur junge Leute giebt, werden keine alten Leute in ihm sterben. Oder wenn andererseits bei der Krankenkassen-Statistik vergessen wird, dass die kränklichsten Kellner, nämlich die ungezählten stellenlosen, gewöhnlich keiner Kasse angehören? Es bleiben daher in den Ergebnissen des Gutachtens nur einige Einzelheiten einwandsfrei: dass Kellner und Köche nur bei schweren Krankheiten die Hülfe der Kasse in Anspruch nehmen; dass die Sterbeziffer der Kellner-Lehrlinge, die in ihrer Mehrzahl noch nicht 16 Jahre alt sind, merklich höher ist als die ihrer Altersgenossen, und dass Kellnerinnen und Köchinnen viel kränker sind als ihre männlichen Berufsgenossen, soweit sie den Krankenkassen angehören. Interessant ist auch die Aufzählung der spezifischen Berufskrankheiten und ihre Ableitung; sowie die Ansicht, dass, „wie ohne Weiteres zugegeben werden muss", die Länge der üblichen Arbeitszeit auf die Erkrankungen von wesentlichem Einfluss sei; denn daraus würde folgen, dass der Bundesrath nach § 120e der Gewerbeordnung die Arbeitszeit verkürzen darf. Aber wenn das Gutachten zum Schluss empfiehlt, als Mindest-Ruhezeit (ungerechnet die Wege von und nach Hause) für Kellner und Köche 8 Stunden, für ihre jugendlichen und weiblichen Berufsgenossen wenigstens 10 Stunden, abgesehen von besonderen Ruhetagen, festzusetzen, und dabei hervorhebt, dass diese Maasse zwischen den Bedürfnissen der schwächsten und der kräftigsten Individuen in der Mitte liegen, so mag das als ärztliche Ansicht wohl beachtenswerth sein, aber statistisch begründet ist es nicht.

Einen bezüglich des Bäckerschutzes in dieser Zeitschrift kürzlich gemachten Vorschlag regt das Gesundheitsamt für Köche an: „den Gegenstand weiterer Erwägung würde unter Umständen die Frage bilden, ob für neu zu errichtende Schank- und Gastwirthschafts-Küchen die

Digitized by Google

Zahl der in ihnen zu beschäftigenden Personen so zu bemessen ist, dass auf jede derselben mindestens 15 cbm Luftraum entfallen."

Gravirender als die sanitären Erörterungen ist das Zugeständniss zweier grosser Wirthsvereine, dass dem Kellner jedes Familienleben durch die lange Arbeitsdauer unmöglich gemacht sei. Der Mitteldeutsche Gastwirths-Verband (1027 Mitglieder) schreibt:

„Wer sich dem Berufe eines Wirthes widmet, muss und wird sich von vorn herein über diesen wundesten Punkt unseres Gewerbes klar sein! . . . So wenig wie die Prinzipale daran denken können, sich stundenlang oder gar tagelang ihren Familien zu widmen, so wenig ist durch die Eigenartigkeit des Gewerbes den Kellnern, wie überhaupt allen übrigen Angestellten, Gelegenheit gegeben, sich ein Heim zu gründen oder einen Familienverkehr zu pflegen, wie er für andere Gewerbe und deren Gehülfen möglich ist. Indess wird in den meisten Geschäften den Angestellten gerne von Zeit zu Zeit Urlaub zum Besuche der Angehörigen oder doch genügende Zeit zur Erholung gewährt."

Und der Internationale Verein der Gasthof-Besitzer (950 Mitglieder), gleichlautend mit der Kölner Wirthe-Innung (330 Mitglieder):

„Dagegen lässt sich nicht bestreiten, dass ein eigentliches Familienleben nicht wohl gedeihen kann. Es liegt dies eben an dem ganzen Wesen des Berufs, welcher seinen Trägern nur ausnahmsweise eine regelmässige oder längere Abwesenheit von seinem Berufsort ermöglicht. Eine Vertretung aber lässt sich im Gasthofs-Betriebe schwer einrichten und würde auch als den Interessen der Betheiligten wenig entsprechend, nur in den seltensten Fällen von diesen in Anspruch genommen werden" (Rücksicht auf Trinkgelder).

Ein Kellnerverein fügt hinzu, der Kellner sei oft genöthigt, seine Ehe zu verheimlichen, um eine gute oder um überhaupt eine Stellung zu bekommen.

3. Bei der ausserordentlichen Länge des Arbeitstages der Kellner (durchschnittlich 14—15 Stunden, aber manchmal regelmässig über 18 Stunden) ist ein gesetzlicher Eingriff schwerlich überflüssig. Die grosse Schwierigkeit ist der Modus. In stillen Lokalen sind 16 Stunden vielleicht keine Ueberanstrengung, und es sollte hier nur darauf gehalten werden, das unmenschliche Sitzverbot zu beseitigen. Eine 16stündige Maximalarbeits- oder 8stündige Minimalruhezeit wäre aber für die meisten Kellner keine erhebliche Verbesserung. Ausserdem wäre sie bei beliebiger Anfangszeit für jeden einzelnen Kellner schwer zu kontrolliren. Mir erscheint daher noch immer eine reichsgesetzliche Regelung der Polizeistunde mit ihren vielfach heilsamen Folgen als ein annehmbares Surrogat für den Maximal-Arbeitstag. Ein Reichsgesetz für die Kellner hat der Minister v. Berlepsch ohnehin anlässlich der Sonntagsfrage im Reichstage in Aussicht gestellt. Im Wege der Ablösung würde der einzelne Kellner dann auch für seine Familie eher Zeit gewinnen.

Eine Umfrage bei Kochvereinen hat festgestellt, dass auch die Köche und namentlich Köchinnen mindestens ebenso lange wie Kellner arbeiten. Ihnen würde durch die Polizeistunde dieselbe Wohlthat zufallen, wenn auch nicht in demselben Maasse, da schon jetzt wohl vielfach die Küche früher geschlossen wird als das Lokal.

Nicht unbemerkt soll ein Irrthum bleiben, der dem Bearbeiter in den Fussnoten auf S. 16 untergelaufen ist. Es trifft nicht zu, dass im deutschen Reiche ein Maximal-Arbeitstag für erwachsene Arbeiter jetzt nur für Bleifarben- und Bleizucker-Fabrikation bestehe; vielmehr ist auch für die Bundesstaaten, in welchen Quecksilber-Spiegelbelegen existiren, für diese Betriebe ein Maximal-Arbeitstag auf Grund der Gewerbeordnung landespolizeilich vorgeschrieben. Auch im Bergbau kommt Aehnliches vor.

4. Es wurde oben der traurigen Stellung alternder Kellner gedacht; aber noch nicht ist erwähnt, in welchem Umfang diese Bedauernswerthen der Arbeitslosigkeit anheimfallen. Daran trägt vorzugsweise die Lehrlingszüchtung schuld, die in letzter Zeit in unverantwortlicher Weise zugenommen hat.[1]) Wenn daher jetzt einzelne Wirthsvereine drohen, bei gesetzlicher Regelung speziell der Lehrlingsarbeit würden sie keine Lehrlinge mehr halten, so kann das für den Gesetzgeber nur ein neues Motiv sein, die Arbeitszeit der Lehrlinge, die vielfach noch länger als die der Kellner und Köche ist, zu beschränken, auch wenn es richtig sein mag, dass der Lehrling nicht so schwer arbeitet. In den Gutachten der Kochvereine, die fast durchweg aus Prinzipalen und Gehülfen gemischt sind und darum ein gemässigtes Urtheil haben, wird überdies darauf hingewiesen, dass die Koch-Lehrlinge in den Nachtstunden vor Abgespanntheit nichts mehr leisten und meist auch im Geschäft entbehrlich seien. Andrerseits giebt es nach dem Verein der Berliner Köche in Berlin Betriebe, „welche bis zu 16 Lehrlingen beschäftigen, die eine dreijährige Lehrzeit haben und dafür 600 Mark zahlen müssen. Was, und ob dieselben etwas überhaupt lernen, ist egal, das Lehrgeld ist die Hauptsache. Ebenfalls giebt es Betriebe, wo sich gar kein Koch befindet, eine Mamsell oder die Frau bildet 2 bis 4 Lehrlinge nach ihrer Art aus. Diese Züchtungen schaden dem ganzen Stande, und bitten wir durch gesetzliche Regelung diesem Unwesen Einhalt zu gebieten". Aehnlich urtheilt die Berliner Köche-Innung, die noch das gänzliche Verbot der Ausbildung von Koch-Lehrlingen in Steh-Bierhallen hinzufügen wünscht.

Eine Beschränkung des Lehrlingswesens würde alsbald auf den Arbeitsmarkt wirken und geeignet sein, eine Regeneration des Standes herbeizuführen und frühzeitig die Arbeitslosen-Schaar, diese Heimstätte jämmerlichsten Elends, zu schmälern.

Berlin. K. Oldenberg.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Maassnahmen gegen die Arbeitslosigkeit durch Kulturarbeiten für Schleswig-Holstein. Die evangelisch-sozialen Arbeitervereine und der Schleswiger Bürgerverein hatten in Petitionen den Provinzial-Landtag von Schleswig-Holstein aufgefordert, durch Kultivirung der Oedländereien die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Der Landesdirektor hat hierauf von beiden Vereinen ein Gutachten eingefordert über die Grösse der Arbeitslosigkeit und über die Art, wie der Plan der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Kultivirung der Oedländereien ins Werk zu setzen sei. In diesem kürzlich eingesandten Gutachten wird unter besonderer Berücksichtigung der während der Wintermonate auf dem Lande herrschenden Arbeitslosigkeit u. a. ausgeführt, dass auf dem Lande ansässige Arbeiter in einzelnen Theilen der Provinz vier bis fünf Monate ohne Beschäftigung sind, in einem grösseren Gemeindebezirk sogar 140 Tagelöhner und Hausler im Winter regelmässig feiern müssen. Zu diesen ansässigen Arbeitslosen kommt noch eine grosse Zahl derjenigen, die keinen festen Wohnsitz haben. Die von den Städten unternommenen Nothstandsarbeiten seien nur ein Tropfen auf einen heissen Stein, sodass innerhalb der Provinz unbedingt zur Einschränkung des regelmässig im Winter sich einstellenden Nothstandes etwas geschehen müsse. Für eine wirklich durchgreifende Maassnahme gegen diese Arbeitslosigkeit sei ein grosses Reservoir von Arbeit erforderlich, das in der Kultivirung der in grossem Umfange vorhandenen Haideländereien gegeben sei. Unter Hinweisung auf die grossartige Kultivirungs-Arbeit der dänischen Haidegesellschaft wird dann vorgeschlagen, die Provinzial-Verwaltung möge kleinere Haideflächen erwerben, und durch ländliche Arbeiter, die möglichst im Umkreise von 2 Meilen wohnen, kultiviren lassen. Die Arbeit solle in Akkord vergeben werden, der natürlich nicht zu hoch sein dürfe. In Gegenden, die tief in der Haide liegen, müssten kleinere Arbeitergruppen unter einem festangestellten Vorarbeiter arbeiten, für die als Wohnstätte Schlafwagen oder Baracken zu beschaffen seien. Endlich solle die Provinzialverwaltung durch Kanalisation von Auen, Aufsuchen von Mergel und

[1]) Vgl. Blätter für soziale Praxis a. a. O.

Digitized by Google

Anlage von Mergelbahnen nach dem Vorbilde Jütlands grössere Gebiete der Kultivation erschliessen.

Verpflegungsstationen in Deutschland und der Schweiz. In Preussen und seinen Nachbarländern machen sich gegenwärtig in verschiedenen Gegenden die Folgen der Ablehnung des Regierungsentwurfes, Regelung der Naturalverpflegungs-Stationen betr., durch den Landtag geltend. Nach dem soeben ausgegebenen Geschäftsbericht des Vereins zur Beschäftigung brotloser Arbeiter in der Provinz Sachsen und dem Herzogthum Anhalt hat die Zahl der Verpflegungsstationen in den 50 Kreisen des Vereinsgebiets von 111 im Jahre 1892/93 auf 106 im Jahre 1893/94 und 95 im Jahre 1894/95, also in zwei Jahren um zusammen 16 abgenommen. Die Zahl der Stationsgäste ist gefallen von 547 900 im Jahre 1892/93 auf 458 545 im Jahre 1893/94 und 387 000 im Jahre 1894/95, also um zusammen 160 900 (!), der Kostenaufwand aber von 351 800 M. im Jahre 1892/93 auf 288 200 M. im Jahre 1893/94 und 237 200 M. im Jahre 1894/95, also um zusammen 114 600 M. Offenbar hat man in den letzten Jahren weit mehr Wanderer abgewiesen, als früher, denn die Arbeitsverhältnisse haben sich inzwischen nicht gebessert. Für die Provinz Westfalen berichtete der „Westfälische Herbergsverband" in seiner Sitzung vom 13. Nov. zu Soest, dass 1894 in 28 Herbergen 274 000 Schlafgäste, davon 191 000 gegen Zahlung, 83 000 in Naturalverpflegung gegen Arbeit beherbergt worden seien; um die, übrigens stark religiös gefärbten, Herbergen nicht eingehen lassen zu müssen, wolle man den Provinzial-Landtag um eine Unterstützung bitten. Nebenbei sprach man sich für die Zentralisation der Arbeitsvermittlung bei den Stationen, die 1894 7000 Leute in Stellung gebracht hatten, und gegen den kommunalen Arbeitsnachweis aus. — Weit gründlicher geht man in der Schweiz vor. Im Kanton Aargau gelangte im Oktober durch Volksabstimmung ein Gesetz zur Annahme, das vom aargauischen Grossen Rath in seinen Sitzungen vom 28. Nov. 1894 und 21. Aug. 1895 sehr eingehend vorberathen war und die Naturalverpflegung im ganzen Kanton obligatorisch derart einführt; dass die Stationen in angemessenen Entfernungen (ca. 2 Stunden) nach Anweisung des Regierungsrathes errichtet und zu 70% durch sämmtliche Gemeinden nach Verhältniss ihrer Steuerkraft, zu 30% vom Kanton unterhalten werden. Der Schwerpunkt des Gesetzes soll in der Verbindung der Stationen mit Arbeitsvermittlung und der Errichtung einer kantonalen Zentralstation dafür liegen. Allerdings ist es nebenbei auch sehr wesentlich auf die polizeiliche Kontrolle der Wandernden abgesehen. Die Aufnahmebedingungen sind weit liberaler als im preussischen Entwurf. Vor diesem Kanton hatten bereits die Kantone Luzern, St. Gallen und Schaffhausen die Naturalverpflegung Arbeitsloser ähnlich geregelt.

Ein Gesetzentwurf zur Sicherung der geheimen Wahl in Baden ist von der Regierung der Kammer vorgelegt worden. Es wird darin bestimmt dass in der Nähe jedes Wahllokales ein der Beobachtung unzugänglicher Raum beschafft werden soll, in dem der Wähler ohne Beisein anderer seinen Stimmzettel in einen amtlich abgestempelten Umschlag legt. Bei den Abgeordneten-Wahlen muss dieser Raum mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehen. Bei den Urwahlen genügt es, wenn er sich in der Nähe des Lokals befindet, da eine unmittelbare Verbindung leider bei den oft beschränkten Räumlichkeiten nicht überall durchführbar sein würde. Die Benutzung dieses Sonder-Raumes soll bei den Abgeordneten-Wahlen obligatorisch, bei den Urwahlen nur fakultativ sein, so dass allerdings bei den Urwahlen, wo die Sicherung des Wahlgeheimnisses am nothwendigsten ist, die Garantien geringe sind; wenn nicht jeder den Sonder-Raum benutzt, werden die Benutzer leicht als „Verdächtige" erscheinen. Ein Mangel, der sich übrigens in der Kammerberathung wird beseitigen lassen. — Die badische Regierung ist sonach die erste in Deutschland, welche der Tendenz zur Sicherung des Wahlgeheimnisses Rechnung getragen hat, wie sie in der Annahme des von der freisinnigen Opposition eingebrachten Gesetzentwurfes vom 17. April 1894 betreffend Aenderung des Reichstags-Wahlrechtes, und wie sie in dem Entwurf der badischen Kammer aus der Session 1894/95 betreffend Einführung von amtlichen Umschlägen zum Ausdruck gekommen war.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Aufgaben der Gemeinden beim Ablauf der Krankenkassen-Leistungen.

Wiederholt war in unserer Armenverwaltung die Wahrnehmung gemacht worden, dass Krankenkassen-Mitglieder der Armenpflege deshalb anheimfielen, weil die statutenmässigen Leistungen der Kasse ihr Ende erreicht hatten. Nicht bloss die Zahlung des Krankengeldes war eingestellt worden, sondern auch der Kassenarzt hatte zu kommen aufgehört. Die verschriebene Medizin war bald verbraucht, und nicht immer entschloss sich der Kranke gleich dazu, anderweite ärztliche Behandlung in Anspruch zu nehmen. Die Genesung machte häufig Rückschritte. Die Kranken schleppten sich ohne Hülfe weiter, bis sie schliesslich die Armenpflege anrufen mussten. Diese konnte dann ihre Fürsorge nicht bloss auf Arzt und Medizin beschränken, sondern musste auch noch meistens mit baaren Unterstützungen herhalten.

Immerhin nahmen wir an, dass solche Fälle, wie die erwähnten, nur vereinzelt vorkämen, und begnügten uns vorläufig damit, dass wir unsere Armenärzte und unsere sonstigen Armenpflege-Organe darum ersuchten, solchen hülfsbedürftigen Kranken die Gewährung freier Arznei und freier ärztlicher Behandlung aus städtischen Mitteln womöglich anzubieten. Da aber berichteten die „Blätter für soziale Praxis"[1]) gegen Ende des Jahres 1894 von einem Verein, der sich in Leipzig neu gebildet hatte. Auch dort war man dahinter gekommen, dass es von grosser Wichtigkeit sei, gerade solchen Leuten zur vollen Gesundheit zu verhelfen, die sich in der Besserung befanden, möglicherweise aber deshalb rückfällig wurden, weil sie der nöthigen Kranken-Fürsorge entbehrten. Der Verein wollte diese Kranken-Fürsorge aus seinen Mitteln übernehmen. Die Idee hatte auch in Leipzig Anklang gefunden, und es waren Fälle konstatirt, in denen das rechtzeitige Eingreifen des Vereins grosse Noth und grosses Elend abgewendet hatte. An den Bericht waren tadelnde Bemerkungen über die Unzulänglichkeit der Krankenkassen-Leistungen geknüpft. Uns dagegen gab der Bericht gewissermaassen erneuten Anlass, uns mit der Frage zu beschäftigen, wie in dieser Beziehung eine Ergänzung der Krankenkassen-Leistungen geschaffen werden könnte.

Das Resultat unserer Erwägungen war ein Anschreiben an sämmtliche hiesige Krankenkassen, worin wir die Vorstände darum ersuchten, uns solche Mitglieder namhaft zu machen, deren vollständige Genesung durch die von der Kasse gewährte Kur nicht erreicht worden war. Nur zwei Kassen, die Orts-Krankenkasse der Buchdrucker und die Betriebs-Krankenkasse der Ostpreussischen Holz-Kommanditgesellschaft, erwiderten uns, dass sie ihre Mitglieder stets bis zur vollständigen Genesung, auch nach Ablauf der im Statut festgesetzten Zeit weiter unterstützten, die letztere sogar durch weitere Zahlung des Krankengeldes, sowie durch Fürsorge dafür, dass die eben genesenen Mitglieder nur zu leichteren Arbeiten verwendet werden. Die anderen Kassen äusserten sich zu unserer ihnen gleichzeitig mitgetheilten Absicht zustimmend, und die Zahl der uns von ihnen gemeldeten Fälle hat in der That bewiesen, dass es nothwendig war, hier Hand anzulegen. In 9 Monaten 81 Meldungen! Die meisten dieser Fälle, sieht der Invalidität, haben sich in der Weise erledigen lassen, dass die Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt für Ostpreussen auf unsern Antrag das weitere Heilverfahren gemäss § 12 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 übernahm. Die Armenpflege wurde somit nicht einmal neu belastet. Es waren meistens Kranke, die zugleich der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Pflicht unterlagen. Die Beifügung der letzten Quittungskarte und eines Attestes unseres Armenarztes, welches die weitere Fürsorge zur Vermeidung des Eintritts völliger Invalidität als wünschenswerth bezeichnete, genügten regel-

[1]) IV. Halbjahr, Sp. 190.

Digitized by Google

mässig, um, wenn sonst der Fall dazu angethan war, dem Kranken die erforderliche Kur und Verpflegung auf Kosten der Versicherungsanstalt zu sichern. Inzwischen unterliess es unser Arzt selbstverständlich nicht, erforderlichenfalls die Kur selbst fortzusetzen. Lehnte die Versicherungsanstalt die Uebernahme des Heilverfahrens ab, so wurden Kur und Pflege auch weiterhin aus städtischen Mitteln gewährt. Geschah endlich die Ablehnung deshalb, weil sich von einem weiteren Heilverfahren eine Besserung kaum mehr erwarten liess und weil bereits Invalidität vorlag, so war häufig unser Vorgehen der Anstoss dazu gewesen, um den Versicherten auf seinen Rentenanspruch und auf dessen Anmeldung aufmerksam zu machen.

Wir können hiernach mit Fug und Recht behaupten, dass hier in Königsberg Niemand deshalb ohne Hülfe bleibt, weil die Krankenkassen-Leistungen ablaufen.

Königsberg i. P. C. Brinkmann.

Elektrische Strassenbahn in städtischer Regie in St Gallen. Die Bürger-Versammlung der politischen Gemeinde St. Gallen beschloss am 10. Nov.: es sei grundsätzlich Bau und Betrieb einer elektrischen Strassenbahn für St. Gallen und Umgebung auf Rechnung und Gefahr der politischen Gemeinde St. Gallen zu übernehmen und zu diesem Zwecke die bereits bestehende, vom Initiativ-Komité zur Verfügung gestellte Bundes- und kantonale Konzession definitiv zu erwerben. Es sollen vorerst zwei Linien in Betrieb gesetzt werden. Da die bisherige Elektrizitäts-Anstalt zu diesem Zweck erweitert werden müsste, ist gleichzeitig die Errichtung eines neuen zentralen Elektrizitätswerkes für die Beleuchtung und für den Bahnbetrieb beschlossen worden.

Die Grundzüge zu einem preussischen Gesetz über kommunale Sparkassen sind im Ministerium des Innern fertig gestellt. Die hauptsächlichsten Bestimmungen sind durch die Frankfurter Zeitung bekannt geworden. Danach sollen die Beamten stets ein festes Gehalt (keinerlei Gewinnbetheiligung) erhalten. Die Selbstständigkeit von Ehefrauen und Minderjährigen beim Einzahlen und Abheben wird rechtlich sicher gestellt. Die Sparkassen müssen ihre Verwaltungsergebnisse alljährlich veröffentlichen. Sparkassen, welche sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten unfähig erweisen, können auch gegen den Willen der Kommune aufgelöst werden. In den Bestimmungen über die Sicherheit der Anlage wird der Reichsbank u. a. die neue Central-Genossenschaftskasse gleichgestellt. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde sollen die Sparkassen mündelsichere Papiere auch für Rechnung Dritter ankaufen und Wertlpapiere in Verwahrung nehmen dürfen; auch wird ihnen der Check und Kontokorrent-Verkehr selbst mit Privatpersonen gestattet. Die Entwickelung der Sparkassen zu kommunalen Banken wird dadurch erheblich gefördert. Eine Förderung, die allerdings ein gänzlich verändertes Aufsichtswesen zur Voraussetzung haben müsste.

Soziale Kommissionen in der Gemeindeverwaltung. Für die Bildung solcher Kommissionen ist jetzt auch in Rheydt der dortige Bürgermeister Dr. Strauss in einer Bürgerversammlung vom Anfang d. M. eingetreten, allerdings mit theilweise anfechtbaren Gründen. Er bemerkte, dass gegenwärtig die Ausführung der sozialen Gesetzgebung ein Sechstel der Arbeit der Verwaltungen erfordere. Heute erscheine daher die Forderung nach einer Aenderung in der Zusammensetzung der städtischen Vertretungen erklärlich. Unter keinen Umständen zwar dürfe bei den Gemeindewahlen ein allgemeines und gleiches Stimmrecht eingeführt werden; der Schwerpunkt der Verwaltung liege nach wie vor in der Bestimmung über das Vermögen, und der Maassstab der finanziellen Leistungsfähigkeit müsse hier seinen Einfluss behalten. Eher wäre an einen Aufbau nach Berufszweigen und Bevölkerungsklassen zu denken, doch dieses sei ohne eine Aenderung der Städteordnung nicht zu erreichen. Um jedoch ein Korrektiv gegen die einseitige Zusammensetzung der städtischen Vertretung zu erhalten, könne man soziale Kommissionen bilden, welche allerdings nur Anregungen geben dürften. So sei z. B. die soziale Kommission der Stadt Rheydt aus 30 Mitgliedern zusammengesetzt, und zwar aus Stadtverordneten und stimmfähigen Bürgern unter Berücksichtigung der Grossindustrie, der Geschäftsleute, des Handwerkerstandes und der Arbeitnehmer. Wo nicht infolge der Anregung der Kommission durch die Verwaltung sofort Abhülfe geschaffen werden kann, werden ihre Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorgelegt. So entwickele sich eine gedeihliche Wechselwirkung zwischen der Bürgerschaft, der Gemeindeverwaltung und dem Stadtverordneten-Kollegium, ohne dass es eines anderen Apparates bedürfe, als ihn die Städteordnung biete. Zu diesen Ausführungen drängt sich eine Bemerkung auf. Soziale Kommissionen sollen doch nicht gebildet werden, um das sozialpolitisch unhaltbar gewordene Gemeinde-Wahlrecht mit Vermögenszensus aufrecht zu erhalten, sondern im Gegentheil, um die Besitzlosen zur Verwaltung heranzuziehen und ihnen auf diese Weise Gelegenheit zu geben, ihre praktische Mitarbeit zu beweisen. Immerhin bleibt es von Wichtigkeit, dass selbst Bürgermeister Strauss, das frühere Oberhaupt des Hausbesitzer-Bundes, die Ergänzungsbedürftigkeit der heutigen kommunalen Körperschaften, die im wesentlichen nur ein Ausschuss der Besitzenden sind, einsieht und öffentlich anerkennt.

Soziale Zustände.

Reisebriefe aus dem Gouvernement Charkoff.

Dritter Brief.[1])

Bäuerliche Technik. Deutsche Kolonien.

Die bäuerliche Technik steht in den bereisten Bezirken auf niederer Stufe. Die Gründe scheinen mir mehrfacher Art. Einerseits das geringe Interesse des Bauern an dem Lande, welches er wegen der darauf ruhenden Lasten nicht viel anders als ein Fröhnder bestellt; auf der anderen Seite der Reichthum des Bodens und eine gewisse Gunst des Klimas, die selbst eine äusserst niedere Technik immerhin noch lohnen; ähnlich wirkt endlich die stete Möglichkeit der Auswanderung, die den vorwärtstreibenden Einfluss des Bevölkerungsgesetzes auf die Technik abschwächt.

Das stehende Kapital der bäuerlichen Wirthschaft ist in den bereisten Bezirken äusserst gering; es besteht aus dem Wohnhause, welches im Norden aus Holz, im Süden vielfach aus Flechtwerk hergestellt ist, dessen Fugen mit getrocknetem Dung verstrichen sind. Die Häuser sind mit Kalk geweist und tragen Strohdächer. Hinter dem Hause befindet sich der Hof, auf dem allgemein im Freien gedroschen wird; dahinter gewöhnlich ein Schuppen zur Schüttung und Aufbewahrung des gedroschenen Getreides (Ambar); daneben eine oder mehrere, halbgedeckte, aber seitlich offene Umzäunungen (Sarai), in welchen das Vieh Sommer und Winter im Freien nächtigt. In grossen Schobern steht auf dem Hofe das Stroh und daneben in Ziegeln der getrocknete Dünger, welcher als Brenn- und Baumaterial dem Bauern werthvoll ist. Wer einen solchen Hof gesehen hat, begreift die Leichtigkeit, mit der der Bauer seine Heimstätte aufgiebt und in die unbekannte Ferne zieht; ein Nomade, der erst vor Kurzem sesshaft geworden ist.

Im Norden wie im Süden fand ich die unverbesserte Dreifelder-Wirthschaft allgemein herrschend, womit eine geringe Viehhaltung von selbst verbunden ist; unter den Getreidearten starkes Ueberwiegen des Roggens. Die Pflügung ist eine sehr oberflächliche; sie geschieht mittels des grossrussischen Hackenpfluges (Socha), welcher das Land nicht tiefer als 1½ Zoll ritzt, oder mittels des kleinrussischen Pfluges, welcher 2—3 Zoll tief in den Boden eindringt. Jedoch kommen auch Fälle vor, dass lediglich geeggt und der Samen sofort hinter der Egge eingestreut wird. Gedroschen wird mit Dreschflegeln, zwei an einander gebundenen Knütteln verschiedener Länge. Alle diese Ackergeräthe sind fast ausschliesslich aus Holz und eigenhändig von den Bauern hergestellt; besonders merkwürdig ist der kleinrussische Bauernwagen, welchen man ohne jeden Metall-Bestandtheil antreffen kann, der aber sein antiquarisches Interesse mit äusserst geringer Tragfähigkeit

[1]) Vgl. No. 3 dieses Jahrgangs.

Digitized by Google

bezahlen muss. Gedüngt wird nicht oder in äusserst seltenen Ausnahmefällen. Folge ist bei der oberflächlichen Pflügung die Erschöpfung der Bauernäcker und geringe Ernten. Das eine der von mir besuchten Güter war bis vor Kurzem unter Eigenbewirthschaftung des Gutsbesitzers, wobei es Tiefpflügung und Düngung genossen hatte. Die Folge war, dass dieselben Bauern als Pächter hier zwei- bis dreimal soviel von der Dessätine ernteten, wie von den eigenen Feldern; im gegenwärtigen Jahre z. B.

	Gutsland	Bauernland
Roggen	110 Pud	30—40 Pud von der Dessätine
Weizen	65 „	30 „ „ „ „

Es ist klar, dass bei dieser niederen Technik die bäuerliche Wirthschaft immer unfähiger wird, die ihr auferlegten Geldlasten zu tragen. Einstimmig bestätigten alle Beobachter den Niedergang der gewöhnlichen bäuerlichen Wirthschaft. Dieser Niedergang zeigt sich jedoch in den beiden bereisten Bezirken in verschiedener Weise. Im Norden sah ich Sinken des Mittelniveaus. Zwar fand ich hier grössere Gleichheit unter den Bauern, aber diese Gleichheit bewegt sich nach unten; beispielsweise ist in den letzten 15 Jahren der Durchschnitt des auf den einzelnen Pächter kommenden Ackers gesunken; der bäuerliche Viehstand hat abgenommen.

Im Süden dagegen fand ich Hand in Hand mit der stärkeren Differenzirung der Bevölkerung die Anfänge des technischen Fortschrittes. Das alte System des Ackerbaus, wie wir es soeben beschrieben, war bei den kräftigeren Wirthen durchbrochen. Den Umschwung bringt die Maschine. Zuerst taucht die Wotzelmaschine auf, ihr folgt alsbald die von Zugvieh getriebene Dreschmaschine. Bei zahlreichen bäuerlichen Wirthen des südlichen Bezirkes habe ich Dreschmaschinen mit 3—4 kräftigen Gespannen in Thätigkeit gesehen; der nächste, ebenfalls schon vielfach anzutreffende Fortschritt bringt die Mähmaschine und die Säemaschine. Der alte Pflug wird bei Seite gelegt. Es taucht der Bukker auf, ein dreischaariger Eisenpflug, welcher mit zwei bis drei Paar Ochsen bespannt, zwei bis drei Dessätinen den Tag pflügt, während die alten Bauernpflüge nur ½ bis ¾ Dessätine bewältigen. Die hierdurch ermöglichte Beschleunigung der Bestellung ist aber bei dem trockenen und heissen Klima Südrusslands, von grossem Nutzen. Sie bringt die Saat früher in den Boden und giebt ihr Zeit, sich zu befestigen, ehe die Hitze beginnt. Am spätesten erscheinen die technischen Fortschritte, welche eine intensivere Bearbeitung der Erde bezwecken: westeuropäische Tiefpflüge und Bearbeitung der Brache — wo beides traf ich bei den russischen Bauern der besuchten Bezirke kaum erst Spuren. Zunächst dehnt sich der aufstrebende Wirth eben extensiv aus und baut Betriebsgrössen auf, welche eine rentable Getreideproduktion erst ermöglichen, wozu die ihn unigebenden niedergehenden Guts- und Bauernbetriebe reiche Gelegenheit bieten.

So fand ich einen scharfen Gegensatz zwischen den nördlichen und südlichen der bereisten Bezirke. Was sind die Gründe? Ich verstehe die Verhältnisse des Südens als Ausstrahlung Neu-Russlands, unter welchem Namen ich insbesondere an Taurien und Cherson denke, daneben aber auch an Bessarabien, das Gouvernement Jekaterinoslaff, das Gebiet der Donschen Kosaken und den Kubanschen Bezirk. Ueber die landwirthschaftliche Technik der genannten Länder bringt neuerdings das treffliche Buch von Postnikoff: „Die südrussische Bauernwirthschaft" (Moskau 1891) reiche Belege. Es kann danach auf diesen Gebieten jedenfalls nicht von einem allgemeinen Niedergange der Bauernwirthschaft die Rede sein. Vielmehr finden sich daselbst zahlreiche stark aufstrebende Elemente, wie denn nirgends die Maschinenanwendung so weit verbreitet ist, wie dort.

Als Gründe für diese Erscheinung mögen zweierlei in Betracht kommen: einmal der lösende Einfluss des benachbarten Meeres, die Nähe grosser Ausfuhrhäfen, Odessa, Cherson und Rostoff, damit eine stärkere Einwirkung der Getreideausfuhr und der Geldwirthschaft; auf der anderen Seite ist nicht zu vergessen, dass die genannten Länder Kolonialboden[1]) sind und eine neue, stark durcheinander gemischte Bevölkerung aufweisen; Umstände, welche allerwärts dem wirthschaftlichen Fortschritte günstig sich erweisen. Ausgegangen aber sind die meisten technischen Fortschritte von den deutschen Kolonien, welche, von Katharina II. und Alexander I. angelegt, die Lehrmeister der neurussischen Bauern geworden sind. Protestantische Sektenbildung, welche ein hohes Maass von Individualismus mit strenger moralischer Bindung vereinigt, erwies sich vielfach als günstiger psychologischer Boden für den wirthschaftlichen Fortschritt; man denke an die Puritaner, die Gründer Amerikas — die Quäker, die Pioniere der englischen Grossindustrie — die blühenden Herrenhuter-Gemeinden, auch an die Stundisten, welche nach der Schilderung eines russischen Geistlichen sich wirthschaftlich hoch über den Durchschnitt ihrer Umgebung emporarbeiten.[2]) Aber das psychologisch günstige Material, welches die deutschen Kolonien Neurusslands für den wirthschaftlichen Aufschwung bereit hielten, bedurfte zur Entfaltung eines Anstosses von aussen. Dieser kam auch hier, wie so oft in der Wirthschaftsgeschichte, von der See und durch den Handel. Bis in die 60er Jahre führten die Kolonien ein ärmliches und naturalwirthschaftliches Stilleben. Da setzten die technischen Fortschritte der Schifffahrt und die städtische Entwickelung Westeuropas sie in die Lage, eine gesehätzte Waare für den Weltmarkt zu produziren: den Weizen. Auf ihn gründeten sie ihren Wohlstand; ihnen folgten die taurischen Bauern.

Diesen Vorgang zu beobachten, bot sich mir in dem bereisten südlichen Theile des Charkoffer Gouvernements Gelegenheit; diese Gegend wird in neuester Zeit von deutschen Kolonisten durchsetzt, worauf nachher allgemeinen Antheil die soeben geschilderten technischen Fortschritte der russischen Bauernwirthschaft zurückzuführen sind. So wenig nämlich die Wirthschaft der benachbarten Gutsbetriebe auf den russischen Bauern von Einfluss ist, ebenso eifrig beobachtet er das Thun der deutschen Einwanderer, und ebenso willig ist er, es nachzuahmen. Ich fand keinerlei Spur von nationalem Gegensätzen, welche wohl erst auftauchen mögen, wenn die Deutschen durch Aufkauf und Aufgebung von Gutsland die Russen zu sehr einengen. Im Gegentheil wurde mir in der bereisten Kolonie versichert, dass in mehreren Fällen, wo russische Bauern mit deutschen Minoritäten in demselben Wolost (unterer Verwaltungsbezirk) zusammenleben, sie den Vorsteher (Starschina) aus den der Schrift kundigeren Deutschen gewählt hätten. Dieses Verhältniss ist verständlich, wenn man bedenkt, dass die Kolonisten allezeit getreue Unterthanen der Zaren gewesen sind, deren grosse Vorfahrin ihre Voreltern einst in das Land gerufen hat.

Werfen wir einen Blick auf die deutsche Kolonie von 22 Höfen, welche einen so wichtigen Einfluss auf die Wirthschaftsweise des bereisten Bezirkes ausübt.

Gorochaja war bis vor wenigen Jahren ein auf der Höhe der Steppe gelegenes Gutsland, welches von den umwohnenden Bauern in der oben beschriebenen Weise durch einjährige Pachten ausgeraubt wurde. Dann kamen die Deutschen und kauften das Land vom Gutsherrn gegen den Preis von 120 Rubel die Dessätine; 60 Rubel blieben als amortisables Bankdarlehen stehen, 30 Rubel kreditirte ihnen der Gutsherr, 30 Rubel zahlten sie aus eigener Tasche. Es waren 22 Anzügler, 20 von ihnen jüngere Söhne, welche wegen des in der Mutterkolonie an der Molotschnaja herrschenden Anerbenrechts ein Unterkommen auswärts suchen mussten und ihre Abfindungsgelder in dem billigeren Boden des Charkoffer Gouvernements anlegten. Hier wurden sie „Vollwirthe," d. h. Bauern zu 60 Dessätinen; bei Fleiss und Gunst der Zeit werden sie dieses Land allmählich von den Schulden reinigen. Ausser ihnen kamen zwei Vollbauern aus der Mutterkolonie, welche dort ihre Stellen verkauft hatten und dafür hier dreifach grössere (120 Dess.) kauften. Sie thaten dies in der Hoffnung, auch ihre jüngeren Söhne einmal mit Land auszustatten, indem bei ihrem Tode ihr Besitz in je drei Vollbauernhöfe zu 60 Dessätinen zerfallen wird.

[1]) Odessa, mit mehr als 300 000 Einwohnern, der wichtigste Hafen Russlands, ist z. B. eine ganz neue Gründung. Auf einem Heerball schlug man der Kaiserin Katharina II. vor, dem neuzugründenden Kriegshafen am Schwarzen Meer den Namen der benachbarten einstigen Griechenstadt, Odessos, zu geben, worauf die Kaiserin erwiderte, dass das alte Odessos eine weibliche Endung erhalten sollte.

[2]) Roschdestwenski, Südrussischer Stundismus. Petersburg 1889.

Digitized by Google

An einer breiten Dorfstrasse errichteten die Ansiedler saubere Ziegelgebäude mit Schindeldächern, welche sich von den russischen Bauernhütten angenehm unterscheiden. Das Haus steht mit der Schmalseite nach der Strasse; der vordere Theil enthält drei bis vier Stuben, sowie eine Küche; der hintere Theil des Hauses unter demselben Dach den Stall für das Grossvieh. In gleicher Linie hinter dem Hause liegt der Getreidespeicher, welcher zum Schütten und Aufbewahren des Getreides benutzt wird; seitlich und von untergeordneter Bedeutung, zum Theil nach kleinrussischer Art aus getrocknetem Dung gebaut, steht eine Remise für das Ackerzeug und ein Schweinestall. Hinter den Höfen sah ich allenthalben Gartenanlagen mit reichlicher Baumpflanzung.

Jeder der Vollwirthe hat von seinen 60 Dess. gegen 15 Dessätinen, die dörferen Wirthe entsprechend mehr, als dauernde Weide ausgesondert; dieselbe wird gemeinsam von dem Vieh des Dorfes bewehrt, jedoch unter fest beschränktem Antheilrechte jedes Wirthes. Jährlich setzt die Gemeindeversammlung fest, wieviel Vieh im ganzen zur Weide zugelassen wird, wonach sich dann die auf den einzelnen Wirth kommende Stückzahl bemisst.

Alles übrige Land ist Acker; Wiesen besitzt die Kolonie nicht. Das Ackerfeld ist einer Vierfelderwirthschaft unterworfen; auf dreimal Getreide folgt bearbeitete Brache: z. B. Winterweizen, Gerste, Sommerweizen, Brache. Letztere wird zum Theil schwarz gehalten, zum Theil mit Mais als Viehfutter bestellt. Flurzwang herrscht nur in soweit, als die Brache zusammengelegt werden muss, und zwar die schwarze, wie die bebaute an besonderen Stellen der Dorfflur.

Jedoch sprachen die Bauern davon, zu einem neuen System überzugehen, welches sie „grüne Brache" nennen. Es besteht darin, dass unter Aufgabe der gesonderten Weide das gesammte Feld dem Ackerbau unterworfen wird; dafür bleibt an der entsprechenden Stelle der Fruchtfolge jeder Acker einmal drei bis vier Jahre als Weide liegen, sodass Acker und Weide mit einander wechselt. Dieses System, welches in den Mutterkolonieen, besonders bei den Mennoniten der Molotschnaja immer mehr um sich greife, so sagte man uns, habe zwei Vortheile: einmal reinige es den Acker besser von Unkraut, besonders der schädlichen Steppendistel, sodann aber ermögliche es stärkere Getreideproduktion, indem es die unberührte Schwarzerde der Weide ausnutze und dem bisherigen Ackerlande längere Erholung gewähre.

Die Bearbeitung des Feldes erfolgt, wie allgemein bei den Kolonisten, mit dem Bukker, jenem dreischaarigen Pfluge, welcher nicht tiefer als zwei Zoll eindringt. Dagegen wird die Brache sorgfältig mit eisernen Tiefpflügen bearbeitet und aus einer Tiefe von 4–5 Zoll die Schätze der Schwarzerde an die Oberfläche gefördert. Von Maschinen trafen wir in allgemeiner Anwendung Dreschmaschinen, Mähmaschinen (keine Selbstbinder, wie sie die taurischen Kolonisten vielfach besitzen), Säe(Drill)maschinen u. s. w. Die vorgefundenen Dreschmaschinen waren denen der benachbarten russischen Bauern darin überlegen, dass sie das Getreide besser durchschüttelten und so den Verlust an Körnern beträchtlich verminderten. Viele dieser Maschinen waren in den Werkstätten der taurischen Kolonieen selbst angefertigt, andere deutsches und englisches Fabrikat.

Düngung fanden wir in der von uns besuchten Kolonie so wenig in Anwendung, wie bei den russischen Bauern; zunächst wird dieser Mangel in Folge der eingeführten Tiefpflügung der Brache wenig gespürt. Anders in den Mutterkolonieen im Taurischen, wo die Düngung des stärker ausgenutzten Bodens immer mehr um sich greift. Das Haupthinderniss besteht darin, dass in dem baumlosen Lande der Dünger unentbehrliches Brennmaterial ist. Bedenkt man aber, wie nahe die Kohlenschätze des Donezbeckens sich befinden, so sollte man den Ersatz des Düngers durch einen rationelleren Brennstoff wohl für möglich halten. In der That wurde uns berichtet, dass in den Mutterkolonieen mit der Düngung der Felder auch der Gebrauch der Steinkohle um sich greife. Angesichts dieses Zusammenhanges ist die Höhe der russischen Kohlenzölle unverständlich, welche den Besitzern der Gruben des Donezbezirkes nicht nur den Stillstand bei niederer Technik, sondern auch Preisverabredungen ermöglicht; die hohen Kohlenpreise sind ein schweres Hinderniss für den technischen Fortschritt der südrussischen Landwirthschaft.

Gerade in der besichten Kolonistenwirthschaft dürfte die Nothwendigkeit der Düngung frühe empfunden werden, da sie völlig auf Weizenbau basirt, welcher bekanntlich am meisten vom Boden fordert. Weizen ist nahezu das einzige Erzeugniss, dass diese Kolonisten für den Markt produziren; er bedeckt 60—70% der gesammten besäeten Fläche. Alle anderen Feldfrüchte werden hauptsächlich zum eigenen Verbrauch angebaut.

Fragen wir zum Schluss: worin bestehen die Vortheile der Kolonistenwirthschaft über die benachbarte russische Bauernwirthschaft? Ein technischer, ein rechtlicher und ein geistiger Gesichtspunkt scheint in Betracht zu kommen.

Technisch bedeutet die Kolonistenwirthschaft, unter rücksichtsloser Ausbeutung des Bodens eine möglichste Ersparniss an Arbeit (Ersatz der Arbeit durch Kapital). Noch heute gilt der von Haxhausen aufgestellte Satz, welcher angesichts der niederen Tagelöhne Russlands auf den ersten Blick paradox erscheint: „la main d'oeuvre est chère en Russie". Klar wird diese Behauptung dem Reisenden, wenn er beispielsweise in den Herrenhäusern die doppelte und dreifache Anzahl von dienendem Personal antrifft, als in Westeuropa, und dabei die Trägheit derselben beobachtet. Ja noch mehr: gelernte und hochleistungsfähige Arbeit ist in Russland zur Zeit häufig überhaupt kaum zu haben. Ich hörte bei den umwohnenden Bauern die Bemerkung, dass die Deutschen zwar sehr hohe Löhne zahlten, jedoch die Arbeit bei ihnen so schwer und anstrengend sei, dass nur kräftige, jüngere Männer sich allmählich dazu entschlössen. Die Kosten und geringe Leistungsfähigkeit der Arbeit machen die Maschine gerade in Russland vortheilhaft, um so mehr, als von allen Zweigen der Landwirthschaft der Getreidebau am meisten zur Maschine hinneigt.

Aber die Maschine erfordert, um sich zu rentiren, ein grösseres Areal, als die russische Bauernwirthschaft gemeinhin aufweist. Schon wegen des geringen Landbesitzes ist der mittlere russische Bauer in dem von mir bereisten Bezirk von der Maschinenanwendung ausgeschlossen. Für die grösseren Wirthe, welche, wie wir sahen, die Maschine begierig aufnahmen, bedeutet sie einen Fortschritt, denn durch sie ist es möglich, dass zur Zeit weichenden Getreidepreise durch Herabdrückung der Produktionskosten zu folgen. Mit den gleichen Arbeitskräften bestellt der grössere Bauer nunmehr ein vier bis fünfmal so grosses Areal als der mittlere Mujik. Er produzirt billiger aus ähnlichen Gründen, wie der englische Spinner billiger als der deutsche, der polnische billiger als der Moskauer produzirt.

Rechtlich ist der Kolonist gegen russischen Bauern durch die Sicherheit seines Besitzrechtes an Grund und Boden überlegen, was sorgfältigere Bebauung und längeren Fruchtwechsel ermöglicht; ferner kommt in Betracht die Zusammenhaltung des Bodens in Betriebsgrössen, welche Maschinenanwendung und Arbeitsersparniss ermöglichen. Im Erbfalle wird der Hof allgemein einem Anerben übergeben oder zwischen dem ältesten und jüngsten getheilt, sodass zwei Halbwirthe zu je 30 Dess. entstehen. Eine Halbwirthschaft wird nicht weiter getheilt. Dieser Anerbengewohnheit entspricht eine eigenthümliche Einrichtung zur Versorgung der nichterbenden Söhne, welche sich mit der Zeit der anziehenden Getreidepreise in den 70er Jahren gebildet hat. Die Mutterkolonieen besitzen mehr oder minder grosse Gemeindeländereien, welche einst Weide waren, jetzt aber als werthvolles Ackerland verpachtet werden. Aus den Erträgnissen dieser Pachtungen wird ein Fond gebildet, der zum Ankauf von Land für die Landlosen der Kolonie dient. Jeder Hof, welcher zur Kolonie gehört, hat das Recht, Reihe um einen Theilnehmer an einem solchen „Auszuge" der jüngeren Söhne zu stellen. Entsprechend der niederen Erbtaxe, welche zu Gunsten des Anerben herrscht, erhalten die Auszügler nunmehr die neuen Höfen ebenfalls zu mässigen Kaufpreisen, die sie ratenweise in den Ansiedelungsfond zurückzuzahlen haben.

Demgegenüber zwingt der Gemeindebesitz den kräftigeren russischen Wirth die technisch erforderlichen Betriebsgrössen auf Bewucherung der Gemeindegenossen aufzubauen, während die reale Erbtheilung seinen erkauften Privatbesitz von neuem zersplittert. Diese Zersplitterung

Digitized by Google

aber wirkt nur dort nützlich, wo stark geldwirthschaftliche Verhältnisse und grosse Beweglichkeit des Bodens den Neuaufbau der nothwendigen Betriebsgrössen leicht ermöglicht

Geistig ist der deutsche Kolonist individualistischer als der russische Bauer. Aber der Individualismus — ob man ihn tadelt oder lobt — ist aus dem früheren Gruppendasein des Menschen als Machtmittel im Kampfe um das Dasein entwickelt. Dem Individualismus der Kolonisten dient als Gegengewicht eine starke moralische Bindung. Es ist in beider Hinsicht bezeichnend, dass die 22 Höfe der besuchten Kolonie sofort ein Stück Land als Schulland aussonderten, eine Schule erbauten und einen Lehrer anstellten, welcher zur Zeit 25 Kinder unterrichtet und den Bauern allsonntäglich eine Gerockschе Predigt vorliest. Dieser schlichte Mann ist das Band, das diese versprengten Bewohner der Steppe mit der sog. Welt der „Intelligenz" verbindet, ein Zusammenhang, der dem russischen Bauern bislang fehlt — obwohl Semstwo-Aerzte und -Lehrer neuerdings in dieser Richtung manche versprechende Anfänge gelegt haben.

Charkoff. G. v. Schulze-Gaevernitz (Freiburg).

Ueber die Arbeitslosigkeit in England ergiebt sich für das III. Quartal 1894 nach den Zusammenstellungen des Labour Department folgendes Bild:

	Juli	August	September
Es berichteten Trade Unions .	86	87	87
mit Mitgliedern	391 093	393 001	393 920
Davon waren arbeitslos	5,3 %	5,2 %	4,9 %
1893 waren arbeitslos	7,4 %	7,7 %	7,9 %

Allerdings ist die Vergleichung insofern nicht ganz genau, als 71 Vorjahre von beträchtlich weniger Gewerkschaften Berichte vorlagen. Es wurde durchschnittlich im Kohlenbergbau an 4,68, 4,81, 4,89 Wochentagen gearbeitet, in den Eisenlergwerken an 5,61, 5,54, 5,39 Wochentagen. In der Maschinenindustrie fiel der Prozentsatz der Unbeschäftigten in den 3 Monaten von 6,1 auf 5,3 %, im Baugewerbe von 2,5 auf 1,6 %; beim Schiffbau schwankte der Prozentsatz zwischen 11,3 und 12 %, in der Holzindustrie zwischen 2,4 und 3 %, in der Buchdruckerei und verwandten Gewerben zwischen 4 und 6,5 %. Von den weiblichen Arbeitskräften der Textil-Industrie waren 85—86 % in vollbeschäftigten Fabriken beschäftigt, 10—14 % in nur partiell beschäftigten Fabriken; die übrigen (1—4 % monatlich) waren in Fabriken angestellt, die eine Zeit lang ganz geschlossen waren.

Arbeiterbewegung.

Internationaler Handschuhmacher-Kongress in Paris. Am 11. Nov. traten in Paris 25 Delegirte von zusammen 10 300 organisirten Handschuhmachern in Deutschland, Dänemark, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien und Luxemburg zu einem internationalen Kongress zusammen, der bis zum 18. Nov. dauerte. Gerühmt wurde namentlich die gute Organisation der Deutschen, die 82 % aller Betheiligten umfasst. Die Aufnahme der mit den Handschuhmachern verwandten Berufsarbeiter (Weissgerber, Färber) in die Handschuhmacher-Organisation wurde mit wenigen Stimmen Mehrheit abgelehnt, aber nur vorläufig, aus Nützlichkeitsgründen und mit der Motivirung, dass die Brancheorganisation die beste Vorschule für diese Arbeiter sei. Dann beschloss man, namentlich in Frankreich, Oesterreich und Italien nach deutschem Muster auf die Bildung einer einheitlichen nationalen Organisation der Handschuhmacher hinzuwirken. Die Unterstützung von Arbeiter-Produktivgenossenschaften, wie sich eine solche in Mailand gebildet hat, durch den internationalen Kongress wurde abgelehnt, dagegen diejenige durch die einzelnen Verbandsmitglieder empfohlen. Hinsichtlich der Theilarbeit, über die namentlich aus Neapel und Böhmen erschütternde Berichte erstattet wurden, beschloss man, sämmtliche Theilarbeiter zur Organisation heranzuziehen, ihre Lohnkämpfe zu unterstützen und darauf zu dringen, dass in den Fabriken mit Theilarbeit ein dem Normallohn der anderen Fabriken entsprechender Lohnsatz gezahlt werde. Die Gewerkschaften sollen aufgefordert werden, die Hausarbeit als ein der Vereinigung der Arbeiter und den Bestrebungen entgegenstehendes wesentliches Hinderniss energisch zu bekämpfen und der Lehrlingszüchterei entgegenzutreten. Der „Handschuhmacher" wurde auf Antrag der deutschen und österreichischen Delegirten zum offiziellen Bundesblatt neben dem „Gantier" erklärt. Nach den neu revidirten Bundesstatuten dürfen die verbündeten Sektionen einen Strike nur beschliessen: 1. wenn die Arbeitgeber einen beiderseits freiwillig eingegangenen Vertrag brechen wollen; 2. wenn sie eine Lohnverminderung vornehmen wollen; ein Strike darf nicht angeordnet werden, so lange nicht alle Mittel zu einem gütlichen Uebereinkommen erschöpft sind. Der internationale Bund soll nur dann einen Strike unterstützen, wenn mehr als 10 % der Mitglieder aus der betreffenden nationalen Organisation an demselben betheiligt sind. Ort des nächsten Kongresses ist Millau.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Entwurf einer Arbeiterschutz-Verordnung für Buchdruckereien in Preussen. Seit Anfang 1892 finden an der preussischen Centralstelle Erörterungen über den Erlass einer besonderen Verordnung zum Schutz der Gehülfen in Buchdruckereien statt. Die Gewerberäthe und Krankenkassen wurden bereits dazu gehört (vgl. Sozialp. Centralbl. III. Jahrg. S. 77), und zuletzt, Anfang Juli 1895, fand eine Besprechung mit Prinzipalen und Gehülfen im preussischen Handelsministerium statt (vgl. Soz. Praxis Jahrg. IV, Sp. 844). Jetzt, nach weiteren vier Monaten, hat der preussische Handelsminister den nachgeordneten Behörden einen Entwurf zu Vorschriften für die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgiessereien zur Prüfung und Berichterstattung über die praktische Anwendbarkeit übersandt. Angeregt wird dabei insbesondere die Frage, ob es unbedenklich erscheint, eine Bestimmung aufzunehmen, wodurch die Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren als Schriftgiesser und Setzer nur dann gestattet ist, wenn durch Zeugniss eines approbirten Arztes nachgewiesen ist, dass sie frei von Tuberkulose sind. Der Entwurf bezieht sich im wesentlichen auf die Beschaffung von genügend Licht und Luft und auf die Durchführung peinlicher Sauberkeit. Die Zahl der in den Arbeitsräumen beschäftigten Personen muss so bemessen sein, dass auf jede derselben mindestens fünfzehn Kubikmeter Luftraum entfallen. Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Gesimse, Regale, Letternkasten, sind zweimal im Jahre gründlich zu reinigen. Die Fussböden sind täglich auf feuchtem Wege vom Staube zu befreien. Die Letternkasten sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden und so lange sie in Benutzung stehen, nach Bedarf zu reinigen. Das Ausblasen der Kasten darf nur mittels eines Blasebalges im Freien stattfinden und jugendlichen Arbeitern nicht übertragen werden. In den Arbeitsräumen sind nach Bedarf mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar mindestens einer für je fünf Arbeiter und in Setzerräumen mindestens einer in jeder Setzergasse aufzustellen. Das Ausspucken auf den Fussboden ist von den Arbeitgebern zu untersagen. Die Arbeitgeber haben mit Strenge darauf zu halten, dass die Arbeiter jedesmal, bevor sie Nahrungsmittel innerhalb des Betriebes zu sich nehmen oder den Betrieb verlassen, von der vorhandenen Waschgelegenheit Gebrauch machen. Kleidungsstücke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, sind ausserhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in verschliessbaren, gegen das Eindringen von Staub geschützten Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein. Alle mit erheblicher Wärmeentwickelung verbundenen Beleuchtungs-Einrichtungen sind derart anzuordnen oder mit solchen Schutz-Vorkehrungen zu versehen, dass eine belästigende Wärmeausstrahlung nach den Arbeitsstellen vermieden wird. — Wenn die schon über drei Jahre währenden Bearbeitungen mit der erneuten „Prüfung und Berichterstattung" durch die

Digitized by Google

Provinzialbehörden in demselben Tempo weitergeführt werden, so ist gar nicht abzusehen, wann sie einmal in Kraft treten können.

Regelung der Lohnzahlung und Lohnpfändung in Luxemburg. Durch Gesetze vom 12. und 19. Juli ist für das Grossherzogthum Luxemburg die Lohnzahlung und Lohnpfändung, sowie das Verfahren bei letzterer geregelt worden. Die Löhne müssen dem Arbeiter wenigstens zweimal im Monat und in Zwischenräumen von höchstens 16 Tagen gezahlt werden; bei Akkordarbeit hat die definitive oder Abschlagszahlung spätestens einmal monatlich zu erfolgen. Die Lohnzahlung darf weder in Wirthshäusern noch in Läden oder daranstossenden Räumen stattfinden. Dem Arbeiter darf durch keinerlei Arbeitsbedingungen die freie Verfügung über seinen Lohn entzogen werden. Lohn-Einbehaltungen sind nur in 6 bestimmten Fällen gestattet, die Lohnzahlung hat baar zu erfolgen; jedoch dürfen auf den Lohn angerechnet werden (aber nur zum Anschaffungspreis): Wohnung, Landnutzung, Material und Werkzeuge, Lebensmittel, Kleidung und Feuerung, keinesfalls aber geistige Getränke. Diese Liste ist etwas lang und dürfte zu manchen Missbräuchen Anlass geben. Löhne von 6 Frcs. und darunter täglich können nur bis zu $^1/_5$ abgetreten und bis zu $^1/_{10}$ gepfändet werden. Löhne von über 6 Frcs. für nicht mehr als $^2/_5$ bezw. $^2/_{10}$. Gehälter und Pensionen, welche 1500 Frcs. jährlich nicht übersteigen, können ebenfalls nur bis zu $^1/_5$ abgetreten und bis zu $^1/_{10}$ gepfändet werden. Die Strafvorschriften sind ziemlich strenge. Ausgenommen von den Vorschriften über Lohnzahlung sind alle landwirthschaftlichen Arbeiter und Dienstboten sowie überhaupt diejenigen, welche bei ihren Unternehmern in Kost und Logis stehen, obwohl die Struktur des Gesetzes dies nicht in diesem Umfange erforderte.

Achtstunden-Tag für die kaiserlichen Werften in Deutschland. Zeitungsnotizen zufolge soll auf den kaiserlichen Werften statt der jetzigen zehnstündigen die achtstündige Arbeitszeit eingeführt werden. Es soll von 7 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags, mit einer Viertelstunde Frühstücks- und einer Viertelstunde Mittagspause, durchgearbeitet werden, sodass sich der Arbeitstag genau auf nur $7^1/_2$ Stunden belaufen würde. Diese sozialpolitische Neuerung soll mit dem 1. April 1896 auf der Danziger Werft, zunächst probeweise, eingeführt werden. Nach einem halben Jahre soll diese Werft dann Bericht erstatten, ob der Achtstunden-Tag sich bewährt und für die Dauer praktisch erscheint.

Sonntagsruhe in Rechtsanwalts-Bureaus. Auch die Breslauer Bureaubeamten der dortigen Anwälte haben sich in ihrer Vereinssitzung vom 8. Okt. mit der Sonntagsruhe in den Anwaltsbureaus beschäftigt, deren Einführung in einem Theile Hessens diese Zeitschrift bereits meldete (Jg. V, Sp. 102). Die Breslauer Anwaltskammer habe sich bereits 1891 mit der Sache befasst. Das Warten auf die Postsachen erheische in jedem Bureau, ganz besonders in den Fällen, wo Wohnung und Geschäftslokal des Rechtsanwalts getrennt sind, die Anwesenheit eines Beamten, wenn auch nur auf kürzere Zeit. Ueber dieses Maass hinaus die Beamten am Sonntag zu beschäftigen, würde die Billigung des Vorstandes der Anwaltskammer entschieden nicht finden. Auch der Verein der Landgerichts-Anwälte zu Breslau hatte bereits 1892 beschlossen: den Mitgliedern des Anwaltsvereins anzuempfehlen, des Sonntags nur die Hälfte des Bureaupersonals, und zwar höchstens 2—3 Stunden des Vormittags zu beschäftigen. Jetzt wurde konstatirt, dass seit dem Jahre 1892 bezüglich der Sonntagsruhe in den Rechtsanwalts-Bureaus zwar eine kleine Besserung eingetreten sei, dass aber immer noch der grösste Theil der Bureaus des Sonntags Vormittags von 9—12 bezw. 1 Uhr Mittags das ganze Personal beschäftige, an einem Bureau auch die Aufschrift angebracht sei: „Sprechstunden Sonntags Vormittags von 9—11 Uhr.“ Den in diesen Bureaus beschäftigten Vereinsmitgliedern wurde anempfohlen, bei den betreffenden Chefs eine Abänderung der Sonntagsarbeitszeit zu erwirken, wenn eine gänzliche Schliessung des Bureaus an Sonntagen nicht zu erreichen sei. Bei genügendem Personal und beiderseitigem guten Willen sei eine vollständige Schliessung der Rechtsanwalts-Bureaus an Sonntagen sehr wohl möglich, wie dies bei den Rechtsanwälten und Notaren in Mannheim und theilweise im Landgerichtsbezirk Ratibor bereits durchgeführt und dem Publikum in den Ortszeitungen bekannt gemacht worden sei. Wenn Wohnung und Geschäftslokal des Anwalts getrennt seien, könnten die Sonntags früh zur Austragung gelangenden Briefe in der Wohnung des Chefs abgegeben werden. Die Beschäftigung des Personals in der Zeit von 9—11 Uhr Vormittags des Sonntags sei jedenfalls die unbegreifendste Zeit, da das Personal in diesem Falle unmöglich seinen religiösen Verpflichtungen nachkommen könne.

Handwerk und Industrie.

Deutscher Gesetzentwurf betr. Handwerks-Kammern. Während über die Ergebnisse der Handwerker-Konferenz das geheimnissvoll angekündigte Protokoll noch immer nicht erschienen ist (vgl. Jg. IV, Sp. 943), wird jetzt durch die in Dresden erscheinende antisemitische „Deutsche Wacht“ der Wortlaut eines Gesetzentwurfs bekannt, der das Ergebniss zwar nicht jener Berathungen, aber der nach ihnen oder trotz ihrer gefassten Regierungs-Entschlüsse darstellt. Hiernach scheinen in dem mit besprochenen Konflikt Berlepsch c/a. Boetticher die „Grundzüge“ des preussischen Handelsministers mit dem obligatorischen Unterbau für das gesammte Handwerk definitiv gefallen zu sein, zu Gunsten der Boetticher'schen Richtung, welche die Handwerkskammern als Interessenvertretungen ohne den Unterbau der Zwangsinnungen einsetzt, und auch diese Kammern nur fakultativ macht, sobald in einem Bezirke einem Bezirke die Handwerks-Interessen bereits durch Handels- und Gewerbekammern etc. genügend vertreten glaubt. (Gleichwohl wird offiziös mitgetheilt, dass im Preussischen Handelsministerium auch jetzt noch an einem Gesetzentwurf betr. Zwangsorganisation gearbeitet werde; nur sei bis jetzt noch nicht abzusehen, wann das einschlägige Material bewältigt sein könne.) Das Wahrrecht wird an keinerlei Befähigungs-Nachweis geknüpft, sondern jedem zugesprochen, der ein Jahr lang im Bezirke ein Handwerk selbstständig betreibt. Die Kosten sollen nach Verhältniss der Zahl der Handwerks-Betriebe die Gemeinden tragen, welche sie nach einem Maassstabe umlegen dürfen, den die höheren Verwaltungsbehörde bestimmt. — Unmittelbar vor Veröffentlichung des Entwurfs hatte am 14. Nov. der Central-Ausschuss der vereinigten Innungsverbände Deutschlands eine Versammlung Berliner Handwerks-Meister einberufen, deren Resolution „die Regierungsvorlage betr. Organisation des Handwerks in Zwangsinnungen dankbar anerkennt . . . und die bestimmte Hoffnung hegt, dass die Zwangsorganisation des Handwerks unter allen Umständen in der bevorstehenden Reichstags-Session zur gesetzlichen Regelung kommt.“ Der Ref. hatte die Haltung in der Konferenz damit vertheidigt, dass man nur zuerst die Organisation haben müsse; aus dieser werde der Befähigungs-Nachweis sich von selbst ergeben. Jetzt erklärt die oben genannte Zeitung den Entwurf für einen Sieg der Richtung, welche solche Handwerks-Kammern haben will, die einen Sturmbock gegen Innungs-Forderungen bilden, und giebt die Parole aus: Ohne Organisation des Handwerks keine Handwerks-Kammer!

Petition zur Sicherung der Bau-Handwerker. Der Innungsverband Deutscher Baugewerks-Meister hat an die Reichs- und an die Landesregierungen zur Sicherung der Forderungen der Bau-Handwerker eine Vorstellung gerichtet, die auch an die einzelnen Abgeordneten vertheilt worden ist. Die Petition will Maassregeln vermeiden, welche durch Erschütterung des Grundkredits oder Erschwerung der Bauerlaubniss von der Bauthätigkeit abschrecken würden. Sie verlangt aber bei Geltendmachung der Ansprüche dennoch ein Vorzugsrecht der Bau-Handwerker vor Kaufgelder-Forderungen, soweit sie den „reellen Werth“ übersteigen, gewisse Pfandrechte und Schutz gegen betrügerische Machenschaften.

Der Innungsverband erachtet: 1. im allgemeinen Interesse geboten, gesetzgeberische Maassnahmen zur Bekämpfung des Bauschwindels zu treffen;

Digitized by Google

2. den Erlass von Bestimmungen bedenklich, die den auf dem Eintragungsprinzipe beruhenden öffentlichen Glauben des Grundbuches, also die Rangordnung der Gläubiger erschüttern, weil sie das Kapital von Beleihung des Grundbesitzes zurückziehen; 3. das Baugewerbe schwer schädigend, die Bauerlaubnis an Privatpersonen von der Hinterlegung eines die Forderungen der Bau-Handwerker voraussichtlich deckenden Kapitals abhängig zu machen, weil sie das Baugeschäft durch Privatunternehmer hindert, also solches den in den Grunderwerbs- bezw. Grundkredit-Aktiengesellschaften vertretenen Grosskapitale überliefert; 4. zur Sicherung der Bau-Handwerker gegen die Gefahr eines Verlustes ihres verdienten Werklohns für ausreichend, wenn a) bei Bebauung bisher unbebauter gewesener Baustellen der Werklohn der Bau-Handwerker gleichberechtigt mit dem reellen Werthe der Baustelle, aber vorzugsberechtigt vor dem Affektionspreise dieser und vor dem Theile des Baugeld-Darlehens erklärt wird, der nicht nachweisbar zur Tilgung der Ansprüche von Bau-Handwerkern und -Lieferanten für das Bau-Grundstück verwendet worden sind; b) bei bebaut gewesenen Grundstücken ein Titel zum Pfandrecht und ein Zurückbehaltungs-Recht in dem Umfange gewährt wird, wie solche das Preuss. Landrecht, das Bayr. Hypothekengesetz, das Würtemb. Pfandgesetz bereits kennen, auch der Entwurf des Bürgerl. Gesetzbuches im § 883 Abs. 2. Satz 2 in Aussicht vorsieht; c) die in betrügerischer Absicht und zur Schädigung der Bau-Handwerker erfolgende Eintragung von Restkaufgeld- oder Baugeld-Forderungen der Anfechtung unterliegend, ebenso wie die Verausgabung des Baugeld-Darlehens zu anderen Zwecken als zur Tilgung fälliger Forderungen der Bau-Handwerker bezw. Lieferanten als rechtsunwirksam erklärt, auch die Stundung von Zinsen über $1/4$ Jahr hinaus hierfür untersagt wird; d) die Vorstandsmitglieder der Grunderwerbs- bezw. Grundkreditgesellschaften mit Strafe bedroht werden, denen nachgewiesen werden kann, dass sie zur Schädigung der Bau-Handwerker derart Eintragungen herbeiführen oder die Auszahlung des Baugeld-Darlehens zu anderen Zwecken als zur Befriedigung der Bau-Handwerker und Lieferanten geschehen lassen, endlich gegen Provision oder Zusvergütung Stundung für die fälligen Hypothekenzinsen länger als $1/4$ Jahr bewilligten.

Handel.

Revision des deutschen Handels-Gesetzbuches. Am 21. November haben im Reichs-Justizamte zu Berlin die Sitzungen der Kommission begonnen, welche die Abänderung des deutschen Handels-Gesetzbuches vorberathen soll (vgl. No. 6, Sp. 166 und No. 7, Sp. 177 ff. dieser Zeitschr.). An der einseitigen Auswahl der Gehülfen-Vertreter und an der unbegründeten Beschränkung ihrer Mitwirkung auf diejenigen Abschnitte, welche lediglich das Verhältniss zwischen Prinzipal und Gehülfen betreffen, hat sich anscheinend Nichts geändert. Bekannt geworden ist nur, dass ein Vertreter des Verbandes deutscher Handlungsgehülfen in Leipzig, sowie zwei Vorstandsmitglieder des Zentralverbandes kaufmännischer Vereine berufen wurden, beide Male ohne Befragung der Untervereine darüber, ob ihnen diese Personen auch zur Vertretung geeignet erschienen. Ueber die der Kommission gemachten Vorlagen erfährt die Kaufmännische Presse (Frankfurt a. Main), dass das Reichs-Justizamt den Entwurf eines abgeänderten Handels-Gesetzbuches längst fertiggestellt und schon vor längerer Zeit vertraulich den Handelskammern, nicht aber den Handlungsgehülfen-Korporationen, vorgelegt hat. Die Gutachten einzelner Handelskammern sind nun bereits in der Vorlage für die Sachverständigen-Kommission berücksichtigt, ohne dass Gehülfen eine Gelegenheit hatten, sich zu denselben zu äussern. Im sechsten Titel des ersten Buches sind nach derselben Quelle nur zwei Hauptänderungen vorgenommen, indem man bei Art. 60 die Bezüge aus Krankenversicherung und Unfallversicherung als anrechnungsfähig auf die Gehaltszahlung im Krankheitsfalle erklären, und bei Art. 61 zwar die monatliche Minimal-Kündigungsfrist und die Gleichheit der Kündigungsfrist für beide Theile einführen, den letzteren Grundsatz aber bei Dienstverträgen von längerer Dauer, namentlich für überseeische Stellungen, durchbrechen will. Darnach wäre nur eine ausserordentlich unvollständige Revision des sechsten Titels des ersten Buches geplant, die ausserdem den Prinzipalswünschen bei Art. 60 Rechnung trüge, ohne dass Gehülfenwünsche auch nur gehört wurden. Umsomehr thäte noch jetzt die nachträgliche Zuziehung von Gehülfen-Vertretern aller Richtungen Noth. Sollte mit den amtlichen Berichten über die Berathungen ebenso merkwürdig verfahren werden, wie bei der kürzlichen Versicherungskonferenz, so würde dies eine erneute Schädigung der Gehülfen-Interessen bedeuten.

Gesundheitspflege.

Verbot der Geheimmittel-Ankündigung in der Provinz Brandenburg. Ebenso wie in der Rheinprovinz (vgl. No. 6, Sp. 164) hat auch in der Provinz Brandenburg der Oberpräsident die Ankündigung von Geheimmitteln durch Polizeiverordnung (v. 25. Okt.) verboten. Die Verordnung entspricht genau der rheinischen. Es handelt sich also vermuthlich um ein gleichmässiges Vorgehen in allen preussischen Provinzen auf Veranlassung der Centralinstanz.

Wohnungswesen.

Lex Adickes für Brotterode im Wege oktroyirter Verordnung. Die neueste Nummer der Preussischen Gesetzsammlung veröffentlicht eine bereits vom 30. Okt. datirte Königliche Verordnung auf Grund des sog. Nothstands-Artikels (Art. 63) der Verfassung. Danach ist für den Marktflecken Brotterode (am Thüringer Wald), welcher am 10. Juli vollständig niedergebrannt ist, ein neuer Bebauungsplan in Aussicht genommen. Zu dessen Durchführung soll eine Zusammenlegung und Neu-Aufheilung sämmtlicher Grundstücke stattfinden. Ueber alle entstehenden Streitigkeiten entscheidet in erster und letzter Instanz eine „Königliche Kommission für Brotterode" unter Vorsitz des Kreis-Landraths. — Maassregeln, wie die hier in Angriff genommenen sind unter dem Gesichtspunkte der Wohnungspolitik zu billigen. Die staatsrechtliche Form aber vermögen wir als berechtigt nicht anzuerkennen. Hält die preussische Regierung übrigens solche Zusammenlegungen von Bau-Grundstücken für so dringend erforderlich, so sollte dies ein Grund mehr sein, die lex Adickes von Regierungs wegen einzubringen.

Bekämpfung der Wohnungs-Missstände in Baden. Nachdem im Grossherzogthum Baden die Bezirksämter in einer Reihe von Städten eingehende Wohnungs-Untersuchungen veranstaltet haben (vgl. d. Ztschr. IV. Jahrg., Sp. 654), nachdem Karlsruhe eine eigene Statistik veröffentlicht hat und die Fabrikinspektion mehrfach dringend auf Wohnungs-Missstände hingewiesen hat, scheint man behördliche Maassnahmen gegen gewisse Auswüchse der Bau- und Vermiethungs-Freiheit treffen zu wollen. Der ersten Kammer ist soeben ein Gesetzentwurf zur Abänderung des Polizei-Strafgesetzbuches zugegangen, nach welchem u. A. den Wohnungs-Inspektionen eine exekutivische Bedeutung beigelegt werden soll. Die Nichtbefolgung der Anordnungen über die Benutzung von Wohnungen und Arbeitsräumen wird unter Strafe gestellt. Zu diesem Zwecke soll dem § 116 folgender 2. Absatz beigefügt werden.

> Gleiche Strafe trifft Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter, welche den ihnen bei den zeitweiligen Untersuchungen der Wohngebäude oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung von bauordnungswidrigen, gesundheitsschädlichen oder die Sittlichkeit gefährdenden Zuständen in den zum Vermiethen bestimmten oder Arbeitern (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen, Dienstboten u. s. w.) zum Aufenthalt und Schlafen zugewiesenen Räumen innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprechen oder einem polizeilichen Verbot zuwider Räume, in welchen solche Zustände bestehen, zu den bezeichneten Zwecken benützen.

Begründet wird der Vorschlag amtlich wie folgt:

> „Den Gefahren und Nachtheilen, welche die ungenügende bauliche Beschaffenheit mancher Wohnungen, der Mangel an Luft und Licht, Feuchtigkeit oder Einwirkung von Ausdünstungen für die Gesundheit der Bewohner und die Ueberfüllung der Wohnräume, insbesondere das dichte Zusammenwohnen von Personen verschiedenen Geschlechts und Alters für die Sittlichkeit hervorzurufen geeignet sind, kann in den stark bevölkerten und infolge der gebotenen Arbeitsgelegenheit rasch sich ausdehnenden Orten nur durch regelmässige polizeiliche Visitation und nachdrückliche Durchführung der auf Grund derselben getroffenen Anordnungen wirksam vorgebeugt werden. Die §§ 87a, 116 und 136 des P.St.G.B. bilden gegenwärtig die gesetzlichen Grundlagen für das entsprechende Vorgehen der Behörden. Im Hinblick auf die Fassung und den nächsten Zweck dieser Bestimmungen erscheint es aber nicht unzweifelhaft, ob dieselben die Berechtigung zu allen Maassnahmen gewähren, welche auf diesem Gebiete nothwendig werden können. Insbesondere muss es als ein Mangel bezeichnet werden, dass die Verantwortlichkeit der Hauseigenthümer und derjenigen Personen, welche die

Digitized by Google

Letzteren rechtlich oder thatsächlich vertreten, für die ständige Erhaltung der zum Vermiethen benützten oder Arbeitern und Hülfepersonen zum Aufenthalt und Schlafen zugewiesenen Räume in einem den bau- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechenden Zustande, sowie für eine auch den Geboten der Sitte und des Anstandes Rechnung tragende Nutzung des in Gebäuden angelegten Vermögens zur Zeit nicht im Gesetze bestimmt zum Ausdruck gebracht ist."

Gerade diese Begründung liefert die besten Beweise dafür, dass eine solche Polizei-Strafvorschrift erst dann fruchtbar werden wird, wenn eine regelrechte Wohnungs-Aufsicht nach hessischem Muster, aber mit ausreichender Zuziehung der durch Wohnungs-Missstände Betroffenen, eingeführt ist.

Staatliche Baupolizei-Gebühren für Preussen. Das neue Kommunalabgaben-Gesetz für Preussen giebt den Gemeinden die Befugniss, u. a. auch für baupolizeiliche Akte Gebühren zu erheben. Solche Gebühren werden denn auch von einer Anzahl Gemeinden erhoben. Jetzt ist, wie officiös mitgetheilt wird, beabsichtigt, dass in Zukunft auch der Staat solche Gebühren erheben soll, nämlich da, wo er selbst und nicht eine andere öffentliche Behörde die Baupolizei ausübt, wie das z. B. im Regierungsbezirk Kassel der Fall ist. Für die Verbesserung der Wohnungen können diese Gebühren insofern wichtig werden, als die Bauenden dadurch angetrieben werden, sorgfältiger zu bauen, um nicht eine Wiederholung der baupolizeilichen Handlung, z. B. der Rohbau-Abnahme, zu veranlassen und damit zweimal Gebühren zahlen zu müssen; und weiter insofern, als die erwähnten Gebühren die Mittel gewähren würden, den jetzt vielfach fehlenden technischen Beirath bei der Baupolizei zu gewinnen und so diese selbst zu verbessern.

Werthsteigerung des städtischen Grundbesitzes in Oldenburg. Der Leiter des Grossh. oldenburgischen statistischen Bureaus, Dr. Paul Kollmann, giebt in einer grösseren, hauptsächlich die Kaufpreise des ländlichen Grundeigenthums behandelnden Arbeit[1]) auch über die Preisentwicklung des städtischen Grundbesitzes werthvolle und charakteristische Mittheilungen. Es betrug u. a.

im Durchschnitt der Jahre:	Der Kaufpreis für 1 ha		Der Grundsteuer-Reinertrag für 1 ha	
	in sämmtlichen Stadtgemeinden des Grossherzogthums	in der Stadtgemeinde Oldenburg allein	in sämmtlichen Stadtgemeinden des Grossherzogthums	in der Stadtgemeinde Oldenburg allein
1874—1878 . . .	14 784	35 677	306,5	711,4
1879—1883 . . .	21 966	63 275	477,4	1 453,4
1884—1888 . . .	20 838	83 536	496,9	1970,4
1889—1893 . . .	29 446	120 679	637,7	2713,4
Prozentuale Steigerung in 20 Jahren	99,18	238,25	107,97	281,19

Aus diesen Ziffern geht hervor, dass sich innerhalb eines 20jährigen Zeitraums der Preis des städtischen Grundeigenthums selbst in den kleineren, stillen Landstädten Oldenburgs beinahe verdoppelt, in der Hauptstadt mehr als verdreifacht hat. Zum Theil wird diese Preiserhöhung allerdings auf die Vermehrung und Erweiterung der auf 1 ha Stadtboden entfallenden Gebäude zurückzuführen sein, zum Theil aber auch einfach auf das Steigen der städtischen Grundrente. Kollmann selbst bemerkt hierzu: „Dass die städtischen Bodenpreise soviel schneller als die ländlichen gestiegen sind, ist neben dem gehobenen Wohlstande und der theilweise in Folge dessen verbesserten Ausgestaltung der Wohngebäude vor allen Dingen auf das kräftigere Wachsthum der Bevölkerung und die daraus wieder entsprungene erweiterte Nachfrage zurückzuführen; hat sich doch von 1871—1890 die städtische Bevölkerung des Herzogthums um 79, hingegen die ländliche um nicht mehr denn knapp 3% vermehrt".

[1]) Die Kaufpreise des Grundeigenthums im Grossherzogthum Oldenburg von 1866—1893. 98 S. Tübingen, Laupp, 1895. (1,50 M.)

Justiz.

Deutsche Strafprozess-Novelle. Die Justiznovelle, welche in der vorigen Session des deutschen Reichstages unerledigt geblieben war, ist nunmehr dem Bundesrath aufs Neue vorgelegt und wird im Reichsanzeiger veröffentlicht. Der „Entwurf eines Gesetzes betr. Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungs-Gesetzes und der Strafprozess-Ordnung" bringt, wie sein Vorgänger als hauptsächlichste Neuerungen die Wiedereinführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern, die Entschädigung unschuldig Verurtheilter und das abgekürzte Verfahren bei Ergreifung auf frischer That. Die Wiedereinführung der Berufung soll wiederum mit dem Wegfall gewisser Garantieen zu Gunsten des Angeklagten erkauft werden, obgleich die Reichstags-Kommission sich dagegen erklärt hatte. Der Versuch, die Geschäftsvertheilung bei den einzelnen Gerichten der den Präsidien zu entziehen und der Justizverwaltung zu übertragen, ist aufgegeben, aber dem Präsidium des Ober-Landesgerichts eine Ober-Entscheidung übertragen. Auch auf die Ausdehnung der Gründe für Verhaftung des Angeklagten, auf die Wiedereinführung des Résumés des Vorsitzenden bei den Schwurgerichten hat die Regierung verzichtet. Neu ist die Ausdehnung der Privat-Anklage auf Hausfriedens-Bruch, gefährliche Körperverletzung, Sachbeschädigung u. a. m., über einen dieser Spezialfälle (vgl. die folgende Notiz).

Die Hausbesitzer und die Strafprozess-Novelle. Der Gesetzentwurf über Abänderung der Strafprozess-Ordnung (s. vorige Notiz) enthält (§ 414) eine Erweiterung der Privatklage und weist der letzteren namentlich auch die Vergehen gegen das Retentionsrecht der Hausbesitzer (§ 289 des Straf-Gesetzbuches) zu. Die sehr billige Rechtshülfe, welche die Hausbesitzer hier zur Zeit auf Kosten der Allgemeinheit geniessen, erfährt dadurch eine dankenswerthe Einschränkung. Gegenwärtig darf bei dem geringfügigsten Fall aus unberechtigter Mitnahme von Sachen der Hausbesitzer den Staatsanwalt angehen, und der letztere ist zum Einschreiten verpflichtet. Häufig ergiebt sich bei der Verhandlung, dass es sich nur um vermeintliche oder doch um zweifelhafte Ansprüche des Hauswirthes handelt, oder dass die Staatsgewalt für eine offenbare Unbilligkeit missbraucht worden ist. Wenn der Entwurf in diesem Punkte Gesetz werden sollte, so wird in allen solchen Fällen der Staatsanwalt nicht mehr einschreiten, sondern den Hauswirth auf den Weg der Privatklage verweisen. Dies wird mit Rücksicht auf die Kosten des Privatklage-Verfahrens sehr wohlthätig wirken und voraussichtlich zu einer ausserordentlichen Herabminderung dieser sehr unerquicklichen Prozesse beitragen. Wo wirklich in einem Falle das öffentliche Interesse mit betroffen ist, da bleibt auch für die Zukunft das Einschreiten der Staatsanwaltschaft bestehen.

Bedingte Verurtheilung in Preussen. Nach dem Muster von Sachsen (vgl. No. 6) hat jetzt auch Preussen einen Schritt in der Richtung gethan, die bedingte Verurtheilung hauptsächlich für jugendliche Personen durch Verwaltungsmaassregeln einigermaassen zu ersetzen. Durch Kgl. Erlass vom 23. Okt. ist der Justizminister ermächtigt worden, verurtheilten Personen, welche für eine spätere Begnadigung in Aussicht genommen sind, sofort einen Strafaufschub zu gewähren. „Von dieser Ermächtigung soll jedoch vornehmlich nur zu Gunsten solcher erstmalig verurtheilter Personen Gebrauch gemacht werden, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatten und gegen welche nicht auf eine längere als sechsmonatige Strafe erkannt ist." In Sachsen ist die Prüfung der Frage bei jeder Verurtheilung eines Jugendlichen der Justizverwaltung zur ausdrücklichen Pflicht gemacht worden, während die preussische Kabinetsordre bloss eine Ermächtigung ertheilt (Officiös wird mitgetheilt, das gleichwohl jeder Einzelfall geprüft werden soll). Immerhin bezeichnet auch die letztere einen Fortschritt zu dem Ziele der reichsgesetzlichen Einführung bedingter Verurtheilung.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Bekanntmachungen.

Durch den Rücktritt des zeitigen Bürgermeisters in den Staatsdienst wird die Stelle des

Vorstehers

des hiesigen Stadtmagistrats **am 1. November d. J.** frei.

Wir fordern deshalb geeignete Bewerber hiermit auf, sich schriftlich

bis zum 1. Dezember d. J.

bei uns zu melden und bemerken, dass statutarischer Bestimmung zufolge die Wahl auf 6 Jahre erfolgt und das Anfangsgehalt in jedem einzelnen Falle von den städtischen Behörden festgesetzt werden muss und zwar zwischen 3000 und 4500 M. Nebenbeschäftigung irgend welcher Art ist nur mit Zustimmung der städtischen Behörden zulässig.

Blankenburg a. Harz, den 10. Oktbr. 1895.

Der Stadtmagistrat
Glaser.

Die Stelle des hiesigen **Stadtsyndikus,** mit welcher — vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses — ein alle 3 Jahre um 300 M. steigendes Gehalt von 4500 bis 6000 M. verbunden ist, soll neu besetzt werden. Für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst befähigte Bewerber, namentlich solche, die sich im Verwaltungs- bezw. Kommunaldienste schon bewährt haben, wollen ihre Gesuche unter Vorlage von Zeugnissen **bis zum 1. Dezember d. J.** bei uns einreichen.

Der Stadtsyndikus muss der Provinzial-Wittwenkasse angehören und einen Theil der Beiträge selbst übernehmen.

Celle, den 21. Oktober 1895.

Der Magistrat der Stadt Celle
Denicke.

Die Stelle des

besoldeten Beigeordneten

(zweiten Bürgermeisters) in Insterburg ist zu besetzen. Kandidaten welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen oder im Kommunaldienste sich bewährt haben, wollen ihre Meldungen **bis zum 10. Dezember 1895** unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes dem Unterzeichneten einsenden.

Das Gehalt ist vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses auf 3600 M. jährlich, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 900 M. bis zum Höchstbetrage von 4500 M. festgesetzt.

Die Annahme von Nebenämtern, mit welchen Einkommen verbunden ist, ist nur mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung zulässig.

Insterburg, im Oktober 1895.

Der Stadtverordnetenvorsteher
Siehr
Justizrath.

Die Stelle des

Stadtsekretär

ist zu besetzen und zwar mit einem Militäranwärter. Das Gehalt beträgt 1400 M., steigt von 5 zu 5 Jahren um je 100 M. bis 1800 M. Kommunaldienstjahre können angerechnet werden. Gefordert wird Befähigung zum selbstständigen Bearbeiten aller Kommunalen und Polizei-Sachen.

Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind **bis zum 15. Dezember cr.** an uns einzureichen.

Ueckermünde, den 13. November 1895.

Der Magistrat.

Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot in Leipzig

Vor Kurzem erschien:

Die Arbeiterversicherung in den Europäischen Staaten

Von

Dr. T. Boediker

Präsident des Reichs-Versicherungsamtes

Preis postfrei M. 7,80.

Am Schlusse des ersten Dezenniums, das seit Einführung der deutschen Arbeiterversicherung nun vergangen ist, unternimmt es die obige Arbeit, Umschau zu halten, wie der Versicherungsgedanke in Deutschland und von Deutschland aus in den übrigen Europäischen Staaten Fuß gefaßt hat, wie er in Deutschland und im Auslande in die Praxis übertragen worden ist und welche Entwickelung er seitdem in ganz Europa genommen hat.

Eine ganz besondere Bedeutung erhält das Werk durch den allbekannten Namen seines Verfassers, der dem Reichs-Versicherungsamte seit seiner Begründung als Präsident und damit der deutschen Arbeiterversicherung seit ihren ersten Anfängen als oberster Leiter und hervorragendster Sachverständiger vorsteht.

Gefl. Bestellungen erledigt umgehend

die **Sortiments-Abtheilung** von

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstraße 44.

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris,** rue Soufflot 22, erscheint der VIII. Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Economie Politique

von

P. Cauwès (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
Ch. Gide (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bouroill** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig), **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Isajev** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Laveleye** †, **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Maroussem** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philipporich** (Freiburg), **Piernas** (Madrid), **Pigeonneau** †, **Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von Villey, eine **Uebersicht über den Inhalt der französischen Zeitschriften** von St.-Marc u. s. w.

Abonnementspreis jährlich 21 Francs.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8

Soeben gelangte zur Ausgabe

W. von Brauchitsch

Preußische Verwaltungsgesetze

Nach dem Tode des Verfassers
umgearbeitet, fortgeführt und herausgegeben von

Studt und **Braunbehrens**
Wirklicher Geheimer Rath, Unterstaatssekretär
Oberpräsident der Provinz Brandenburg im Ministerium des Innern

Erster Band

Dreizehnte von den Herausgebern selbst als fünfte Bearbeitung völlig erneuerte und bis auf die Gegenwart fortgeführte Gesammtauflage

Eleg. gebunden M. 8, postfrei M. 8,50

Die neue, nunmehr fünfte Bearbeitung berücksichtigt sämmtliche seit 1891 eingetretenen Neuerungen und Aenderungen auf den Gebieten der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Auf letzterem sind die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts bis Bd. XXXVII der amtl. Sammlung benutzt, sowie zahlreiche im „Preußischen Verwaltungsblatt“ abgedruckte und eine große Reihe von ungedruckten Entscheidungen mitherangezogen worden.

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Firma **J. Hurwitz, Berlin S.W.,** Kochstrasse 23, über Artikel für **Bureau** und **Schreibtisch** bei, auf den wir hiermit noch besonders aufmerksam machen.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 5. Dezember 1895. Nummer 10.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Die Stellung der Privatdozenten. Von Privatdozent Dr. J. Jastrow 257

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 264
Auflösung der sozialdemokratischen Parteiorganisation in Deutschland.
Staatliche Thätigkeit für Arbeits-Vermittelung in Baden und in Preussen.

Kommunale Sozialpolitik . . 264
Bau-Unfallverhütung durch Vermittelung der Stadtbehörden.
Kommunale Arbeitslosen-Fürsorge in Frankfurt a. M. während des Winters 1894/5.
Streit über Bekanntmachung der Brotpreise in Zwickau.
Fraktionen in der Stettiner Stadtverordneten-Versammlung.

Arbeiterbewegung 266
Kongress der Verkehrs-Angestellten und -Arbeiter Frankreichs.
Deutsche Schneider-Bewegung gegen Hausindustrie und Schwitzsystem.

Unternehmerverbände 267
Gesetzliche Regelung der Kartelle für Oesterreich.

Verband zur Besserung der ländlichen Arbeiter-Verhältnisse in der Provinz Sachsen.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 268
Die Entwickelung des Arbeiterschutzes in Belgien. Von Prof. E. Vandervelde.
Widerruf des Achtstunden-Tages für die kaiserlichen Werften
Sonntagsruhe auf deutschen Eisenbahnen

Versicherung. Sparkassen . . 271
Die freien Hülfskassen und die gesetzliche Krankenversicherung. Von Dr. W. Roth.

Erziehung, Schule, Volksbildung 273
Unentgeltlichkeit der Lehrmittel,
Schulanstände im preussischen Osten.
Ausländer in deutschen Gewerbeschulen.
University Extension in Oesterreich.

Litterarische Neu-Erscheinungen 275

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Wirksamkeit u. Organisation der Gewerbegerichte . . 275

Verbandsangelegenheiten . . . 276
Beitritts-Erklärungen.
Eingänge.

Rechtsprechung 276
Haftet der Bau-Unternehmer neben dem Bau-Arbeitgeber.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag . 278
Ausbreitung der Gewerbegerichte.
Anfrage betr. Ortsstatut über Lohnzahlungsfristen.

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die Stellung der Privatdozenten.

Die Stellung der Privatdozenten ist neuerdings aus Anlass einzelner Vorgänge an der Berliner Universität vielfacher Erörterung unterzogen worden. Der preussische Unterrichtsminister hat namentlich über die Frage, ob er befugt sei, einen Privatdozenten ohne oder auch gegen den Willen der Fakultät aus seiner Lehrthätigkeit zu entfernen, Gutachten eingefordert, und eines dieser Gutachten, das des Berliner Kirchenrechts-Lehrers Hinschius, ist in dem amtlichen Organ des Unterrichtsministeriums soeben veröffentlicht worden.[1]) Dieses Gutachten aber hat den Streit in der Tagespresse nicht abgeschlossen, sondern nur desto schärfer entfacht.

Bei dem Stillleben, welches die deutschen Universitäten führen, können Stellung und Thätigkeit eines Privatdozenten nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Man macht sich das eigenartige Verhältniss der Privatdozenten zur Universität und zu den Staatsbehörden am besten klar, wenn man sich vergegenwärtigt, wie es im Zusammenhang mit der allgemeinen Universitätsverfassung im Laufe der Jahrhunderte entstanden ist.

Die deutschen Universitäten sind im Uebergang vom Mittelalter zur Neuzeit, etwa vom 14. bis 17. Jahrhundert als Organisationen des gelehrten Handwerks, als Gelehrten-Zünfte, neben den damals in Blüthe stehenden Handwerker-Zünften erwachsen. Denen, die das Zunftrecht erworben hatten, stand die Vertretung der Zunft zu, so die Rechtsprechung in Sachen der Zunft und namentlich in Sachen der Zunftehre gegen die einzelnen Genossen und Zugehörigen. Für gewisse Angelegenheiten urtheilte jede der vier Fakultäten (ordo) für sich unter Theilnahme der Professoren, welche Mitgliedschaft in der Fakultät besassen (professores ordinarii, ordentliche Professoren). In dieser Besetzung übten die Fakultäten u. a. das Recht, den Titel eines Lehrers (doctor) in der betreffenden Wissenschaft zu verleihen. Diesem Rechte entsprach in der alten Zeit die Pflicht des neukreirten Doktors, seinen Lehrberuf für die Studirenden der betreffenden Fakultät eine gewisse Reihe von Jahren zur Verfügung zu stellen. In späterer Zeit fiel diese Pflicht fort, und es blieb das Recht der Doktoren, die Fächer ihrer Fakultät vor den Studirenden derselben zu lehren, bestehen. Als später der Doktortitel leichter vergeben wurde, wurde die Ausübung dieses Rechtes nur denjenigen Doktoren gestattet, die ihre Befähigung, sei es durch wissenschaftliche Schriften, sei es durch ein gelehrtes Gespräch mit den Ordinarien (colloquium) erwiesen, und sich in gewissen Formen bei der Fakultät niederliessen (habilitirten). Der Doktor, der Vorlesungen hielt, hiess „lesender Doktor“ (doctor legens). — Im Zeitalter des aufgeklärten Despotismus, im 17. und 18. Jahrhundert, theilte die Universität die Schicksale der übrigen Zunft- und Korporationsverfassungen. Die Staatsgewalt schritt zunächst gegen gewisse Missbräuche, welche hier wie in allen andern korporativ geschlossenen Verfassungen sich entwickelten, ein. Wie sie in den Handwerker-Zünften willkürliche Ausstossung verhinderte, einer allzu engherzigen Begrenzung der Handwerker-Thätigkeit entgegentrat und auf eine ordnungsmässige

[1]) Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preussen 1895, Novemberheft, S. 752—776.

Digitized by Google

schriftliche Fixirung der Zunftverfassung hielt: so hat die Staatsgewalt auch darüber gewacht, dass der einzelne akademische Lehrer nicht zu Unrecht durch die Fakultätsmitglieder aus seiner Lehrthätigkeit entfernt, dass der Zugang nicht übermässig verengt und dass die Universitätsverfassung überall unter staatlicher Mitwirkung kodifizirt wurde. Ausserdem aber wurde mit dem Aufkommen staatlicher Unterrichts-Verfassungen der Hochschul-Unterricht wirklicher Bestandtheil der Staatsverwaltung.

Daher zeigen im 19. Jahrhundert die deutschen Universitäten rechtlich einen Doppelcharakter. Sie sind einerseits selbstständige Korporationen, andererseits Staatsanstalten. Der korporative Charakter zeigt sich beispielsweise in dem eigenen Universitätsvermögen, welches vom Staatsvermögen getrennt ist; es zeigt sich u. a. auch darin, dass Universität und Fakultäten Titel sogar an das Staatsoberhaupt verleihen (z. B. den Titel eines Rector magnificentissimus, eines Ehrendoktors etc.). Andererseits erscheinen die Universitäten beispielsweise im Staatshaushalts-Etat und im Mechanismus der Verwaltungen als Bestandtheile und Organe der Staatsverwaltung wie alle anderen. Die Grenzlinien zwischen dieser Doppelstellung sind überaus schwer zu ziehen. Denn die Rechte, welche der Staat den Universitäten gegenüber übt, übt er keineswegs bloss ihnen als Staatsorganen gegenüber; es sind zum Theil Rechte, welche der Staat gerade gegenüber den Korporationen als solchen im Zeitalter des aufgeklärten Despotismus durchgesetzt hat (z. B. die Oberaufsicht über Befolgung der Korporations-Statuten und Schutz der einzelnen Personen gegen Missbräuche). Andererseits sind nicht alle Rechte, welche Universitäten oder Fakultäten korporativ ausüben, darum Korporationsrechte: die Universitäten sind vielmehr mitsammt ihrer korporativen Verfassung und gerade in dieser Bestandtheile der Verwaltung, untere Verwaltungsbehörden, geworden.

In Bezug auf die Universitätslehrer zeigt sich die Doppelstellung etwa in folgender Art. Der Staat erneunt jetzt durchweg die Professoren, sowohl die ordentlichen mit Sitz und Stimme in der Fakultät, als auch die ausserordentlichen ohne diese Attribute, beide mit einem gewissen Vorschlagsrecht der Fakultäten. Neben den staatlich angestellten Professoren hat sich aber der Doctor legens aus alter Zeit erhalten. Die Professoren als Beamte stellen die staatliche Seite der Universitätsverfassung dar, der Doctor legens ist aus der korporativen Verfassung hervorgegangen. Genau entsprechend dem Sprachgebrauch des römischen Rechts, in welchem alles was staatlich ist, als „öffentlich" bezeichnet wird, alles was nicht staatlich ist, als „privat", werden daher die Professoren ausdrücklich als öffentliche Professoren bezeichnet, der Vorlesungen haltende Doktor aber als ein privatim Dozirender (doctor privatim docens, Privatdozent). Die staatliche Ernennung von Professoren bringt die rechtliche Verpflichtung des Staates zum Ausdruck, für den Unterricht der heranwachsenden Generation zu sorgen; daher die ausdrückliche Vorschrift, dass die Vollständigkeit des Lehrplans zu wahren sei durch die Vorlesungen der staatlich berufenen Lehrer allein. Die Privatdozenten hingegen üben nur die freie wissenschaftliche Lehrthätigkeit mit dem Befähigungs-Nachweis aus, welchen ihnen die Gelehrten-Korporation ertheilt hat; dieser Befähigungs-Nachweis bewirkt, dass ihre Vorlesungen für Vorbereitungen zu Prüfungen etc. denen der Professoren gleichberechtigt sind; aber auf die Vollständigkeit des Lehrplans dürfen sie nicht angerechnet werden, weil der Staat seine Unterrichtsverfassung komplett haben will ohne Rücksicht darauf, ob freie akademische Lehrer sich neben den staatlich angestellten niederlassen oder nicht.

Auf der einen Seite stellt so das Privatdozententhum einen freien Lehrberuf dar, dem im Interesse der freien Ausübung der Wissenschaft die Lehrmittel der Universität zur Verfügung gestellt werden, auch soweit sie aus staatlichen Mitteln bestritten werden. Für dieses freie Gewährenlassen hat aber der Staat den Vortheil, dass er für die Besetzung der staatlichen Professuren unter den Privatdozenten eine bequeme Auswahl hat, ohne durch ein lästiges Aspirantenthum mit Anciennetäts-Ansprüchen bedrängt zu werden.

Die soziale Bedeutung des Privatdozententhums liegt in erster Linie in der Thatsache, dass neben den staatlich angestellten Professoren ein Stand freier akademischer Lehrer besteht. Noch immer hat in Deutschland die Stellung der studirten Leute für unsere gesammte Kulturentwicklung eine Bedeutung, welche weit über die Kopfzahl dieser Klasse hinausreicht. Ohne die Verdienste des studirten Beamtenthums um unsere staatliche und kulturelle Entwickelung zu verkennen, muss man doch allen Faktoren eine ganz besondere Bedeutung beilegen, welche die Bethätigung und Ausbreitung gelehrter Berufe unabhängig vom Beamtenthum ermöglichen. So hat der Stand der Aerzte und Advokaten eine in unserm gesammten Leben offen zu Tage liegende Bedeutung, so in kleinerem Maasse auch der freie akademische Beruf. Wichtiger aber ist die Freiheit des akademischen Berufes wegen der grösseren Bedeutung des einzelnen Falles für die Fortpflanzung der Wissenschaft. Das Gedeihen neuer Richtungen in der Wissenschaft kann zuweilen davon abhängen, dass einige wenige opferwillige Vertreter sich bereit finden, in der freien Lehrthätigkeit des Privatdozenten diese Richtung Jahre lang unausgesetzt zu vertreten und sie schliesslich zur Anerkennung zu führen. In dieser Art hat die französische und die englische Philologie sich ihre wissenschaftliche Anerkennung ertrotzt in einer Zeit, in der die Professuren nur für die „klassischen" Philologen da waren; und nachdem dies durchgesetzt, sehen wir jetzt innerhalb der französischen und englischen Philologie die Kenner der modernen und modernsten Litteratur dieselbe Anerkennung erzwingen, während die staatlichen Professuren noch fast durchweg den Vertretern des Altfranzösischen und Altenglischen reservirt sind. Die Geschichte der Theologie und der Philosophie an den deutschen Universitäten weist in ihren ruhmreichsten Blättern die Gelehrten auf, die als freie akademische Lehrer neue Richtungen vertreten haben, denen die staatlichen Professuren versagt blieben. Andere Staaten haben freie Universitäten. Bei uns in Deutschland ist das Privatdozententhum das einzige Mittel, um neu aufkommenden Richtungen, denen die augenblickliche Regierung abhold ist, einen Einfluss auf die heranwachsende Generation zu gewähren. Ist diese Bedeutung schon für politisch harmlose Wissenschaften gross, so ist sie unendlich viel grösser für alle Fächer, die mit Staat und Kirche zusammenhängen, gegenwärtig wohl für kein Fach mehr als für Nationalökonomie und Sozialpolitik.

Das macht es freilich erklärlich, dass unter dem Gesichtspunkt straffer Staatsgewalt gerade gegen die Freiheit des akademischen Lehrberufs sich auch Bedenken regten. Wiederholt haben die Regierungen gesucht, ihre Befugnisse gegenüber den Universitäten im allgemeinen und den nichtbeamteten Lehrern im besonderen zu erweitern, und die Entwickelung hat sich ungleichmässig, stoss- und ruckweise, vollzogen. Als infolge der Karlsbader Beschlüsse bei jeder Universität ein Regierungs-Bevollmächtigter eingesetzt wurde, wurde an einer Reihe von Universitäten von seiner Zustimmung die Zulassung zur Habilitation abhängig gemacht; diese Beschränkung ist aber später wieder vielfach zurückgenommen worden. Auch bei dem Neuerlass von Statuten suchte der Minister sich zuweilen das Recht zu sichern, missbeliebige Privatdozenten durch Ministerial-Reskript einfach zu entfernen. Und in Preussen sind unter den Ministern Eichhorn, Raumer und Mühler, welche der Universitätsfreiheit überhaupt abhold waren, auch einfache Willkürakte nicht selten gewesen.

Einen reinen Ausdruck hat die dem Privatdozententhum zu Grunde liegende Idee in den Statuten gefunden, wie sie heute für die vier Berliner Fakultäten bestehen. Die Be-

Digitized by Google

fähigung zum akademischen Lehrberuf wird von der Fakultät dargethan. Erst nachdem die Habilitation vollendete Thatsache geworden ist, wird sie dem Minister zu den Akten gemeldet. Auch Disziplinarstrafen über den Privatdozenten verhängt nur die Fakultät. Zur Verhütung von Missbräuchen ist dabei vorgesehen, dass die härteste Strafe, die gänzliche Beseitigung von der Fakultät, nicht die Fakultät selbst vollstrecke, sondern dem Minister in Form eines Antrages zur Erwägung stellen muss. Es ist jene Schranke, welche die Regierungsgewalt den Korporationen gegen die nichtzünftigen Mitglieder in alten Zeiten so vielfach auferlegt hatte. Die venia legendi des Privatdozenten unterliegt den Beschränkungen, welche ihm bei seiner Habilitation durch Einhändigung der Statuten mitgetheilt sind, aber keinen andern.

Gegenwärtig finden sich innerhalb des Privatdozententhums sehr verschiedenartige Elemente zusammen. Neben jungen Gelehrten, die sich habilitiren, um „akademische Karriere" zu machen und den Lehrberuf wieder aufgeben, wenn es ihnen misslingt, stehen akademische Lehrer, die sich als Privatdozenten einen selbstständigen Wirkungskreis geschaffen haben und denselben ausüben, unbekümmert darum, ob sie irgendwo als Professoren begehrt werden oder nicht, sowie endlich angesehene Männer der Wissenschaft und der Praxis, welche zum Theil in hervorragenden amtlichen Stellungen oder auch nach Verlassen derselben von der Freiheit des akademischen Lehrberufs Gebrauch machen. So hat sich z. B. der frühere Unterstaatssekretär v. Mayr in Strassburg als Statistiker habilitirt. Der Physiologe Preyer hat seine Professur in Jena aufgegeben, um als Privatdozent in Berlin einen weiteren Hörerkreis zu finden. Die Zahl der angesehenen Aerzte, welche Privatdozenten sind und bleiben, ist in den grösseren Universitätsstädten im Wachsen begriffen. Das zahlenmässige Verhältniss der Privatdozenten zu den Professoren gestaltete sich speziell an der Universität Berlin im vergangenen Sommer-Semester wie folgt:

Lehrer	Theologische Fak.	Juristische Fak.	Medizinische Fak.	Philosophische Fak.	Zusammen
Ordentliche Professoren .	9	11	15	52	87
Ordentliche Honorar-Professoren	1	3	4	3	11
Ausserordentliche Professoren	7	3	31	40	81
Privatdozenten . . .	2	9	73	87	171
Zusammen .	19	26	123	182	350

Danach ist die Zahl der Privatdozenten in Berlin etwa ebenso gross, wie die der ordentlichen und der ausserordentlichen Professoren zusammengenommen. Der Unterricht in der philosophischen Fakultät beruht bereits zu einem so bedeutenden Theile auf dem Privatdozententhum, dass die alte Vorschrift über die Vollständigkeit des Lehrplans fast vergessen ist. Es dürfte heute in Deutschland kaum eine Universität geben, welche die Thätigkeit ihrer Privatdozenten entbehren könnte. — — —

Die vorstehende kurze Uebersicht wird gezeigt haben, dass die Fragen des Universitätsrechts zu den schwierigsten des gesammten Verwaltungsrechts gehören. Wenn ein Mann wie Hinschius über eine einschlägige Frage gutachtet, so sollte man meinen, dass über die Frage, ob Korporation ob Staatsorgan neues Licht verbreitet werden würde. Ueber diese Frage schweigt Hinschius vollständig. Sein Gedankengang ist etwa der folgende. Obgleich der Privatdozent nicht Staatsbeamter ist, so gehöre er doch einem staatlichen Organismus an und unterliege der staatlichen Disziplin. Diese Disziplin sei ein Ausfluss der Staatshoheit und werde von dem Unterrichtsminister ausgeübt. Der Minister könne daher jede Disziplinarstrafe ertheilen, sowohl Warnung und Verweis als auch Remotion. Wo in einem Statut dieses Recht ausdrücklich der Fakultät beigelegt ist, sei damit nicht gesagt, dass der Minister es nicht übe. Wo in dem Statut das Recht des Ministers nicht erwähnt ist, sei es nur als selbstverständlich weggelassen.

Man sieht, Hinschius geht in seinem Gutachten ganz ausschliesslich von der einen, von der staatlichen Seite der Universitäts-Entwicklung aus, ohne die andere, die korporative, auch nur als vorhanden zu erwähnen. Ihm sind die Universitäten Staatsanstalten und nur das. Die Fakultäten können ihm nur als untere Verwaltungsbehörden in Betracht, die der oberen zu gehorchen haben. Wenn eine Fakultät selbst nach gewissenhafter Prüfung der Ansicht ist, dass eine Disziplinaruntersuchung gegen einen Privatdozenten überhaupt nicht einzuleiten sei, so kann nach Hinschius' Ansicht der Minister die schuldigen Mitglieder durch Disziplinarstrafen dazu anhalten (aber auch das Verfahren gegen den Privatdozenten selbst in die Hand nehmen). Unter diesem Gesichtspunkt erscheinen ihm sogar die Eingriffe von Eichhorn, Raumer und Mühler so sicher als Praxis begründende Rechtsakte, dass er die Frage, ob sie von der mitlebenden Generation als Willkür- oder als Rechtsakte empfunden worden seien, auch nicht einmal prüft.[1]) Dem entspricht die Geringschätzung, mit der Hinschius die Privatdozenten behandelt. Er sieht in dem Privatdozententhum nichts als eine Pflanzstätte für zukünftige Professoren. Er vergleicht den Privatdozenten ganz direkt mit dem Referendar. Kurz er geht von der unausgesprochenen Voraus-

[1]) Auch in einzelnen leidet Hinschius' Beweisführung an wesentlichen Mängeln. Unter den praktischen Fällen, die für seine Theorie sprechen, führt er auch den Fall Döhring (1877) an. Aus seiner eigenen Darstellung geht hervor, dass der Minister hier nur auf Grund eines Fakultätsbeschlusses removirt hat. Den Fall Virchow (1849), in welchem der Minister, wenn die üblichen Darstellungen richtig sind, von der Remotion absah, weil er einen Fakultätsbeschluss nicht erzielen konnte, erwähnt H. garnicht. — S. 755 heisst es, der Pflichtenkreis eines Privatdozenten sei dem eines Professors im wesentlichen gleich, nämlich neben angemessener Lebensführung „die Pflicht, seine öffentliche Lehrthätigkeit, soweit er sie überhaupt auszuüben verwenden ist und sie thatsächlich ausübt, gewissenhaft zu versehen." Dieser Satz erweckt den Anschein, als ob der Privatdozent in irgend welchem Umfange zur Ausübung seiner Lehrthätigkeit verbunden sei, und dieser Anschein wird versiärkt dadurch, dass vorher gesagt ist der Privatdozent sei verpflichtet, Vorlesungen zu halten bei Vermeidung der Suspension, . . . falls er sie für mehrere Semester anzuzeigen unterlassen hat." Dies ist nicht korrekt. Nach den Berliner Statuten z. B. wird ein Privatdozent, der mehrere Semester hinter einander keine Vorlesung angezeigt hat, nicht mehr zur Anzeige aufgefordert, bis er aus eigenem Antriebe wieder eine Anzeige einschickt. Unter den Worten „bei Vermeidung der Suspension" denkt sich der Leser etwas ganz anderes, wenngleich der Ausdruck in manchen Statuten vorkommt. Zu lesen ist der Privatdozent hier überhaupt nicht verpflichtet, sondern nur der Professor.

H. zieht, um eine Disziplinargewalt des Ministers zu konstruiren, die Analogie des Beamten-Disziplinargesetzes heran, indem er die Analogie für zulässig erklärt, wo dadurch seine Theorie gestützt wird (S. 765 Mitte, S. 770) für unzulässig, wo sie dadurch widerlegt würde (S. 765 unten). — Aus Mangel an gesetzlichen Unterlagen für ein allgemeines Dienstentlassungs-Recht des Verwaltungsrechts beruft sich H. auf einen Ausdruck von Heffter aus dem Jahre 1833. Abgesehen davon, dass der zitirte Satz (S. 764) nur behauptet, ohne zu beweisen, fügt Heffter (den Anschauungen des gemeinen Rechts entsprechend) doch als Schranke hinzu, dass „bei Entlassungen ohne zulässige und erweisliche Gründe dem Staatsdiener eine aequo et bono zu arbitrirende Entschädigung gebühre, deren Bestimmung und allenfallsige Entziehung dann natürlich auch Justizsache ist." Dieser Nachprüfung vor den ordentlichen Gerichten sucht Hinschius aus dem Wege zu gehen, mit der Bemerkung, dass „weil die Privatdozenten nicht wie Staatsdiener ein Gehalt empfangen, von der Entschädigungsfrage abzusehen ist." Heffter spricht aber gar nicht von Gehalt, sondern von Entschädigung im allgemeinen. Wenn dem Minister das Recht gegeben werden sollte, den Privatdozenten zu removiren, und diesem das Recht, die eventuelle Entschädigung wegen der entgehenden Kollegiengelder gerichtlich einzuklagen, so würde dies praktisch einen über die pekuniäre Seite hinausreichenden Rechtsschutz darstellen, während das Charakteristische der Hinschius'schen Theorie gerade in der Rechtslosigkeit des Removirten liegt. Heffter spricht eher gegen Hinschius, als für ihn.

Digitized by Google

setzung aus, dass ein Privatdozent, der nicht Professor wird, seinen Beruf verfehlt habe.

Hinschius' Ansicht über die Disziplinarbefugniss des Ministers steht und fällt mit seiner Anschauung von der Staats- und Ministerial-Allgewalt in Unterrichtssachen. Wer diese Anschauung theilt, wird ihm zustimmen; wer sie nicht theilt, kann von ihm nicht überzeugt werden. Jene Anschauung ist unbeweisen und unbeweisbar. Hinschius kann für sich in Anspruch nehmen, dass seine Anschauung trotz ihrer ganz extremen Einseitigkeit eine relative Berechtigung habe; wenn er aber mit besonderem Nachdruck betont, dass seine Untersuchung ein zweifelfreies Ergebniss zu Tage gefördert habe,[2]) so geht dies aus dem Bedürfniss hervor, der Stärke der inneren subjektiven Ueberzeugung die Stärke der äusseren Ausdrucksweise entsprechen zu lassen.

Das Hinschius'sche Gutachten bezeichnet in der Geschichte der Universitäten einen bisher noch nie erreichten Punkt. Die Karlsbader Beschlüsse stellten die Hochschulen unter Polizeiaufsicht; aber sie entschuldigten sich mit den Zeitverhältnissen. Eichhorn, Raumer, Mühler haben behauptet im Recht zu sein, als sie akademische Lehrer durch eigenen Machtspruch entfernten; aber sie haben dieses Recht doch nur als eine Art Nothrecht in Anspruch genommen. Hinschius jedoch stellt es als den normalen, ja geradezu selbstverständlichen Rechtszustand hin, dass mit dieser zahlreichen Klasse akademischer Lehrer der Minister nach Ermessen schalten und walten kann.

Mit dem Rechte, den Privatdozenten nach eigenem Ermessen zu beseitigen, würde dem Minister eine furchtbare Waffe in die Hand gedrückt. Es leuchtet ein, dass mit dieser Waffe in der Hand alle neuen Regungen der Wissenschaft ohne Weiteres niedergehalten werden können. Am meisten sind gegenwärtig neue sozialpolitische Richtungen bedroht, wenn ein Wort des Ministers genügt, ihre Träger zu entfernen. Inwieweit die neue Hinschius'sche Lehre diese Wirkung thatsächlich haben wird, das hängt nicht von dem Unterrichtsminister allein ab. Ein Minister, der solche Befugnisse hat, kann dem Drängen seiner Kollegen im Staatsministerium auf die Dauer nicht Widerstand leisten. Und welchen Einfluss die blosse Thatsache einer so schroff betonten Abhängigkeit auf die heranwachsende Generation üben wird, das entzieht sich ganz der Berechnung.

Wird das Gutachten von Hinschius fortan zur Grundlage der Verwaltungspraxis gemacht, so ergiebt sich zunächst der in Preussen meines Wissens noch nie dagewesene Zustand, dass ein Minister eine Disziplinargewalt beanspruche, welche ein grosser Theil der Betroffenen nicht anerkennt und in jedem Einzelfalle zu bestreiten entschlossen ist. Es wäre doch auch eine Ungeheuerlichkeit, wenn der Privatdozent in seiner gesammten akademischen Stellung von dem Willen eines einzigen Menschen abhängen sollte, während jedem seiner Zuhörer gesetzlich garantirt ist, dass er von der Universität nicht anders entfernt werden kann, als durch Urtheil des Senats.

Wenn wirklich der Minister der Ansicht ist, dass dieser Zustand geltendes Recht sei, — als wünschenswerth kann er diesen Zustand im Interesse der ihm anvertrauten Würde der akademischen Lehre doch gewiss nicht bezeichnen wollen. Es erwächst daher aus dem Hinschius'schen Gutachten dem gegenwärtigen Unterrichtsminister eine Pflicht, die bisher in der Oeffentlichkeit noch nicht betont worden ist, nämlich: sich darüber auszusprechen, ob er denn nichts thun werde, diesen vermeintlichen Rechtszustand zu ändern?

Berlin. J. Jastrow.

[2]) „Die angeführten Noten lassen keinen Zweifel darüber aufkommen" (S. 763); „kann nicht zweifelhaft sein" (S. 764).

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Auflösung der sozialdemokratischen Parteiorganisation in Deutschland. Nachdem am 25. Nov. in der Redaktion des Vorwärts und in den Privatwohnungen mehrerer hervorragender Mitglieder der sozialdemokratischen Partei in Berlin polizeiliche Haussuchung nach Korrespondenzen und Vereinsakten gehalten war, wurden durch Verfügung des Polizeipräsidenten vom 29. Nov. für vorläufig geschlossen erklärt: der Parteivorstand der sozialdemokratischen Partei Deutschlands und die sechs Berliner sozialdemokratischen Wahlvereine, ausserdem die Agitations-, Press- und Lokalkommissionen und der Verein „öffentliche Vertrauensmänner" der Berliner Mitglieder der Partei. Als Grund wird die Bestimmung des Vereinsgesetzes angegeben, wonach politische Vereine nicht Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen und nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten dürfen. Die endgültige Entscheidung steht den Gerichten zu. Inzwischen hat der Polizeipräsident den Vorsitzenden des Parteivorstandes, den Abg. Singer, darauf aufmerksam gemacht, dass auch jede Neubildung, die sachlich als Fortsetzung des Parteivorstandes erscheint, strafbar wäre. Die Mitglieder des Parteivorstandes machen bekannt, dass sie ihre Thätigkeit vorläufig einstellen und dass die Leitung der Partei auf die sozialdemokratische Reichstags-Fraktion übergeht. Der Reichstag tritt am 3. Dez. zusammen; eine Erörterung der Angelegenheit steht unmittelbar bevor.

Staatliche Thatigkeit für Arbeitsvermittelung in Baden und in Preussen. In dem der badischen Kammer vorgelegten Staatshaushalts-Plan ist zum ersten Mal in Deutschland eine Staats-Unterstützung für Arbeitsnachweise ausgeworfen, und zwar im Betrage von 20000 M. Mit dieser Summe sollen die von Gemeinden oder Vereinen errichteten, aus irgend welchen kommunalen Mitteln (Stadt, Kreis) unterstützten Anstalten vorzugsweise zu dem Zweck subventionirt werden, dass es ihnen ermöglicht wird, weitere Filialen namentlich auch auf dem Lande, zu errichten, und überall zur Unentgeltlichkeit der Arbeitsvermittelung überzugehen; auch kann der Betrag zur Neuerrichtung von Arbeitsnachweisen verwendet werden. Das hat die badische Regierung gethan. In der preussischen Regierung wurde nach offiziösen Pressnotizen, im Oktober die Regelung des Arbeitsnachweises wieder einmal in Aussicht genommen. Es hat sich inzwischen herausgestellt, dass es bei diesen Notizen sich im wesentlichen um die unpublizirten Verfügungen aus dem Juli handelt, deren rein akademischen Charakter wir schon damals hervorgehoben haben. (Vergl. Soziale Praxis Jg. IV, S. 395.) Neu ist an jener Nachricht nur, dass in der preussischen Regierung auch an die Einführung des gesetzlichen Zwanges der Arbeitgeber zur Angabe offener Arbeitsstellen gedacht wird.

Kommunale Sozialpolitik.

Bau-Unfallverhütung durch Vermittelung der Stadtbehörden. An den Braunschweiger Magistrat hat sich die dortige 13. Sektion der hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft mit der Bitte gewendet, Fürsorge zu treffen, dass von jeder Baugenehmigung, die das Stadt-Bauamt ertheilte, dem Sektionsvorstande Kenntniss gegeben werde, und dass die Beamten der städtischen Bauverwaltung angewiesen würden, derselben Stelle sofort Nachricht zukommen zu lassen, wenn sie auf ihren Besuchen der Baustellen im Stadtbezirke Beobachtungen über mangelhafte Schutzvorkehrungen (z. B. Gerüstanlagen, Abdeckung von Kalkgruben u. s. w.) machten. Es werde dies zur Verhütung manches Unglücksfalles und zur Bewahrung der Genossenschaft vor materiellem Schaden dienen; Einrichtungen ähnlicher Art seien bereits bei den städtischen Verwaltungen in Hannover, Oldenburg und Bremen getroffen, und es habe sich herausgestellt, dass die damit verbundene Belastung sehr unerheblich, zumal im Vergleiche mit dem gestifteten Nutzen sei. Der Magistrat hat, nachdem das Stadt-Baumt die Erfüllung des Wunsches für gerechtfertigt und mit geringem Aufwande an Kosten und Arbeiten für durchführbar erklärt

Digitized by Google

hatte, dem Antrage stattzugeben beschlossen, mit dem selbstverständlichen Vorbehalte,' dass aus der Mitwirkung der städtischen Baubeamten bei der Unfallverhütung keine Gewährleistung gegenüber etwaigen sonst hervortretenden Verstössen zu folgern sei. Die Handhabung ist so gedacht, dass die kontrollirenden Beamten Formulare von Postkarten mit sich führen, welche eine an den Vertrauensmann der Genossenschaftssektion gerichtete kurze Benachrichtigung über den vorschriftswidrigen Befund enthalten; auf Grund derselben ist der Adressat in Stand gesetzt, unverzüglich auf Abhülfe zu dringen, eventuell Bestrafung des Säumigen herbeizuführen, — ein Zusammenwirken der Behörde und der Versicherungsorgane, wie es gewiss Nachahmung auch anderwärts verdient.

Kommunale Arbeitslosen-Fürsorge in Frankfurt a. M. während des Winters 1894/95. In Frankfurt a. M. wurden, um die offene Armenpflege zu entlasten, von der Stadt im Winter 1894/95 umfassende Nothstandsarbeiten ausgeführt). Es wurden nur solche Arbeiter beschäftigt, die vom Armen-Amt überwiesen wurden und in Frankfurt ihren Unterstützungswohnsitz hatten. Die letztere Einschränkung sollte auswärtigen Zuzug verhüten. Die Arbeitsgewährung galt jedoch nicht als Unterstützung, sodass die Beschäftigten weder in die Armenlisten eingetragen noch aus der Wahlliste gestrichen wurden. In der für die Arbeit gezahlte Lohn lediglich den Unterhalt ermöglichen sollte, so betrug er nur etwas über 20 Pf. für die Stunde, oder bei der längsten zugelassenen Arbeitszeit von 8 Stunden (8 bis 4, mit einer Mittagspause von 12—1). 1,60 M. täglich. Für die Nothstandsarbeiten wurden 27 864 M. ausgegeben, darunter für Steinschlagen vom 21. Dezember bis 23. März 23 313 M., für Kiesgraben an 25 Tagen 1942 M., für Erdarbeiten 1867 M. und für Strassenreinigung an 28 Tagen 1922 M. Bei den drei letzten Arten von Arbeiten kam die Stadt auf ihre Kosten, oder erzielte noch, wie beim Kiesgraben, infolge der niedrigen Löhne Ueberschüsse. Dagegen wurden nur 1740 cbm Hartbasalt zu Chaussirungssteinen zerschlagen, sodass sich der Schlagerlohn für 1 cbm auf 13,40 M. stellte, während er bei gelernten Schlägern nur 4 M. beträgt. Die Stadt musste also direkt für ihre Arbeitslosen ausgeben 1740 cbm zu (13,40—4) M. = 16 356 M. Vom Armenamt wurden im Ganzen 474 Arbeiter überwiesen, von denen jedoch 13 die Arbeit nicht aufnahmen. Da möglichst Arbeitslose mit Angehörigen beschäftigt werden sollen, sind unter den 474 Ueberwiesenen 374 verheirathete, 13 verwittwete und nur 13 ledige. Unter 16 Jahren waren: 7, 16—20 Jahre: 40, über 20 dagegen: 427. Der Hauptantheil entfällt auf die ungelernten Arbeiter mit 310 (296 Tagelöhner, 12 Ausläufer), dann folgt das Baugewerbe mit 106, dann in weitem Abstand Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe 10, Gärtnerei 9, Holzbearbeitungsindustrie 9, Nahrungsgewerbe 7 u. s. w. Unter den überwiesenen Arbeitslosen betrugen demnach die ungelernten Arbeiter fast zwei Drittel, die Baugewerbe mehr als zwei Fünftel. Da fast ausschliesslich Arbeitslose mit Angehörigen beschäftigt wurden, wird man kaum einen Fehler begehen, wenn man diese Zahlen der Arbeitslosen mit den Zahlen der Haushaltungsvorsteher nach dem Beruf vergleicht, wie sie 1890 ermittelt wurden. Unter 100 Haushaltungen waren 1890 $8_{,8}$ von ungelernten Arbeitern und $4_{,8}$ von im Baugewerbe Thätigen, unter 100 überwiesenen Arbeitslosen sind die entsprechenden Zahlen $65_{,4}$ und $22_{,8}$. Da man auch die Gärtner zu den im Winter nothwendig Beschäftigungslosen rechnen muss, so bleiben für die nichtsaisonmässigen Arbeitslosen mit gelerntem Beruf nur ein Zehntel ($10_{,4}$ %) übrig. Inwiefern dieses Ergebniss die thatsächlich vorhandene Arbeitslosigkeit wiedergiebt, wird sich erst nach der diesjährigen Dezemberzählung der Arbeitslosen entscheiden lassen.

Streit über Bekanntmachung der Brotpreise in Zwickau. Der Zwickauer Stadtrath hatte verordnet, dass die Bäcker Preis und Gewicht der Backwaaren allwöchentlich dem Stadtrath behufs Bekanntmachung durch die Presse anzuzeigen haben. Hiergegen hatte der Verband sächsischer Bäckerinnungen, der in Leipzig seinen Sitz hat, bei der Kreishauptmannschaft Berufung eingelegt. Diese wurde zurückgewiesen mit der Begründung, dass die Bestimmung derjenigen Zeiträume, für die die Preise und das Gewicht der Backwaaren zur Kenntniss des Publikums zu bringen sind, nach § 73 der Reichs-Gewerbeordnung lediglich der Ortsbehörde zu überlassen ist. Die Vorschrift des Raths, die bezeichneten Preise allwöchentlich anzuzeigen, ist als ein ungerechtfertigtes Verlangen oder als eine ungebührliche Belästigung nicht angesehen worden, da bei einer seltenen bezw. mit grösseren Pausen erfolgenden Bekanntmachung ihr Zweck verfehlt werden würde. Das Ministerium ist dieser Auffassung der Kreishauptmannschaft beigetreten.

Fraktionen in der Stettiner Stadtverordneten-Versammlung. Die Stettiner Stadtverordneten-Versammlung bestand bis vor einigen Jahren aus ziemlich gleichgesinnten Elementen, die den Magistratsvorlagen gegenüber meistentheils geschlossen auftraten. Eine winzige Minderheit, als Vertretung einer sog. Bürgerpartei, kam nicht in Betracht. Trotz der homogenen liberalen Zusammensetzung ging aus dieser Stadtverordneten-Versammlung ein Magistrat hervor, in dessen Reihen alle Parteischattirungen bis zur äussersten Rechten, am schwächsten aber die entschieden liberale vertreten ist. Die Zusammensetzung der Stadtverordneten-Versammlung erfuhr aber in den letzten Jahren eine wesentliche Aenderung durch die Agitationen der sog. Hausbesitzer-Partei. Diese Partei hat in heftigen Angriffen gegen die herrschende Richtung die Wählerschaft — zunächst der III. Abtheilung — fast gänzlich auf ihre Seite gebracht. Unterstützt wurde sie in diesem Bestreben durch die kleine aber sehr rührige konservative Partei, welche mit Recht erwarten durfte, dass eine Spaltung der Wähler, bei den kommunalen Wahlen angebahnt, auch vor den politischen Wahlen nicht Halt machen würde. Demgemäss verfügt die Hausbesitzer-Partei in der Stadtverordneten-Versammlung z. Z. bereits über 22 von 63 Mitgliedern, die sich zu einer eigenen Fraktion — gleich der alten Majorität — zusammengethan hatte. Während aber in dieser, der „Freien Vereinigung" (32 Mitgl.), der Zusammenhang sich mehr und mehr zu lockern beginnt, erwirbt jene durch ihre straffe Geschlossenheit und ihr rückhaltloses Draufgehen innerhalb und — mehr noch — ausserhalb der Versammlung immer weiteres Terrain, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass sie in wenigen Jahren die Majorität erlangen können. Noch bezeichnen beide Theile gelegentlich es als „Unterstellung", dass sie sich als politische Gruppirungen darstellen. Es ist wiederholt vorgekommen, dass Stadtverordnete, die von der Hausbesitzer-Partei gewählt waren, thatsächlich in den meisten Abstimmungen mit der Freien Vereinigung gingen. Ein streng konservatives Mitglied gehört beiden Fraktionen gleichzeitig an.

Im vorigen Jahre wurde aus der Mitte der Stadtverordneten-Versammlung der Antrag gestellt, das kommunale Wahlrecht auch auf Bürger mit einem jährlichen Einkommen von mehr als 660 –900 M. auszudehnen. Diese Ausdehnung würde einige Sozialdemokraten in die Versammlung gebracht haben, und zwar auf Kosten der Hausbesitzer-Partei. Der Referent, Jurist von Fach, war der Ansicht, dass dieser Kategorie von Steuerzahlern das Wahlrecht eo ipso zustehe. Der Magistrat aber machte geltend, dass das Gesetz die Wahlberechtigung derselben von dem Willen der Gemeindevertretung abhängig gemacht habe (?), und es erfolgte die Ablehnung des Antrages.

Arbeiterbewegung.

Kongress der Verkehrs-Angestellten und -Arbeiter Frankreichs. Die Gewerkschaft der Beamten und Arbeiter der Pariser Omnibusgesellschaft berief vor einigen Monaten einen Kongress sämmtlicher in der Transportindustrie thätigen Arbeiter, um eine allgemeine nationale Vereinigung der einzelnen Gewerkschaften der Verkehrsindustrie ins Leben zu rufen. Der Kongress wählte eine Kommission, welche die Statuten für eine Organisation ausarbeiten sollte. Einem am 4., 5. und 6. Nov. in Paris tagenden zweiten

[1]) Jahresbericht des Armen-Amtes zu Frankfurt a. M. für das Etatsjahr 1894/95, S. 3—6.

Digitized by Google

Kongress hat die Kommission über ihre Arbeit Bericht erstattet worauf die Vereinigung beschlossen worden ist. Die Sitzungen fanden in den Räumen der Gewerkschaft der Pariser Omnibus-Angestellten statt. Die Transportindustrie beschäftigt eine Million Arbeiter, die mit ihren Familien den zehnten Theil der Bevölkerung Frankreichs bilden. Die Vereinigung wird den Namen führen: „Nationale Vereinigung der Arbeiter der Verkehrsindustrie" (Fédération nationale des Travailleurs de l'industrie des Transports, Paris, 13 rue du Plâtre).

Deutsche Schneiderbewegung gegen Hausindustrie und Schwitzsystem. Seit Anfang d. J. macht sich unter den Arbeitern der deutschen Konfektionsindustrie eine von Berlin ausgehende Bewegung gegen das Schwitzsystem und die Hausindustrie, für Betriebs-Werkstätten und bessere Bezahlung und Behandlung bemerklich (vgl. IV. Jahrg. No. 35, Sp. 572). Die am 13. Jan. in Berlin eingesetzte Fünferkommission hat im Mai zunächst die bereits von uns besprochene Aktion für Betriebs-Werkstätten eingeleitet. Im August wurde der Reichskanzler angegangen, durch die Reichskommission für Arbeiterstatistik eine Untersuchung der Zustände in der Konfektionsindustrie vornehmen zu lassen. Auf dem sozialdemokratischen Parteitag in Breslau wurde über die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie und die Konfektion verhandelt. Und nach diesen Vorbereitungen fand nunmehr am 24./25. Nov. in Erfurt eine weitere Konferenz der Arbeiter der 27 hauptsächlichsten deutschen Konfektionsplätze statt, zu welcher 21 Delegirte erschienen waren. Die bestimmte Fünferkommission schlug jetzt nicht bloss die Einführung von Betriebs-Werkstätten ab 1. Februar 1896 vor, sondern auch die Durchsetzung von Lohntarifen, die Einsetzung einer Tarifkommission, die je zur Hälfte aus Arbeitern und Unternehmern bestehen soll, die Forderung der wöchentlichen Lohnzahlung und die Anerkennung der Arbeiter-Arbeitsnachweise durch die Unternehmer. Diese Vorschläge wurden genehmigt und sollen am 20. Januar in überall gleichzeitig stattfindenden Versammlungen nochmals öffentlich gestellt werden. Die Gesammtarbeiterschaft will man durch Flugblätter interessiren. Zur Schaffung eines Kampffonds sollen Listen und Marken ausgegeben werden. Ein letzter Beschluss tadelt das Ausbleiben jeder Antwort auf die Eingabe betr. eine Reichsenquête. Die Forderung gesetzlichen Arbeiterschutzes für die Hausindustrie trat jetzt mehr in den Hintergrund, weil man erkannt hat, dass die Durchführung einstweilen zu schwierig wäre. Die Fünferkommission in Berlin bleibt bestehen und kann sich durch Zuwahl verstärken.

Unternehmerverbände.

Gesetzliche Regelung der Kartelle für Oesterreich. Am 7. November nahm der landwirthschaftliche Ausschuss des österreichischen Abgeordneten-Hauses den Antrag Pacak auf Erlass eines Kartellgesetzes an. Die Verhandlungen drehten sich vorwiegend um die Zucker-Kartelle (für die Landwirthschaft kommen andere Kartellirungen kaum in Betracht). Diese sollten durch Beschränkung des Rübenverkaufs auf zugewiesenen Rayons den Rübenbau monopolisiren, und die Rübenpreise ungerechtfertigt herabdrücken. Nachdem das Ackerbau-Ministerium sich durch seinen Vertreter mit dem Antrage einverstanden erklärt hatte, wurde er in folgender Fassung angenommen:

„Die Regierung wird aufgefordert, in der allernächsten Zeit zur verfassungsmässigen Erledigung einen Gesetzentwurf einzubringen, in welchem die Kartellverbindungen überhaupt der staatlichen, respektive Landesaufsicht unterzogen, die wirthschaftlich schädlichen Kartelle hintangehalten, deren eventuelle Begründung durch Strafbestimmungen getroffen werden."

Zum Referenten für das Abg.-Haus wurde Abg. Tekly bestimmt.

Verband zur Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse in der Provinz Sachsen. Diese ländliche Unternehmer-Vereinigung Mitteldeutschlands, welche die Arbeiterverhältnisse nach der Seite des Gutsbesitzer-Interesses hin verbessern will, hielt ihre Generalversammlung am 23. Nov. in Halle a. S. ab. Nach dem über 1894/95 erstatteten Bericht gehören ihr 2714 Landwirthe an; die Ausgaben betrugen 17 420 M. für Rechtsschutz (mit dem ausbleibende Sachsengänger, ländliche Dienstboten, aber auch Redakteure von Arbeiterblättern wegen Veröffentlichungen über Landarbeiter-Verhältnisse verfolgt werden), sowie für die Verwaltung, die Zeitschrift und den Arbeitsnachweis, welcher 3950 Feldarbeiter und Ochsenjungen, 56 Dienstknechte, 28 Mägde und 2 Arbeiterfamilien aus dem billigen Osten nach Mitteldeutschland brachte. Wegen Kontraktbruches wurden 622 Personen, darunter 502 aus dem Osten, in 253 Fällen zur Anzeige gebracht, von denen 223 bestraft wurden. Der Vorstand hofft seine Thätigkeit als Ausschuss für Arbeiterwesen bei der Landwirthschafts-Kammer der Provinz fortzusetzen. Die Landwirthschafts-Kammer würde dadurch als organisirte Vertretung von Unternehmer-Interessen besonders deutlich charakterisirt werden.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Die Entwickelung des Arbeiterschutzes in Belgien.

Die Einrichtung einer sozialpolitischen Centralstelle für Belgien ist in dieser Zeitschrift bereits besprochen worden.[1]) Ihre Bedeutung lässt sich aber nur würdigen, wenn man die gesammte Entwickelung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung in Belgien im Zusammenhang betrachtet.

Diese Entwickelung ist sehr langsam gewesen. Vor den Strikes und Arbeiter-Erhebungen im März 1886 war eine gesetzliche Regelung selbst der Frauen- und Kinderarbeit in Belgien gänzlich unbekannt; ein Keim dazu war höchstens vorhanden in dem Kgl. Erlass vom 29. Januar 1863 über die Polizeiaufsicht in gefährlichen, ungesunden und unbequemen Betrieben. Hatte dieser Erlass auch ursprünglich keinen anderen Zweck, als den der allgemeinen Sicherheit, so traten doch nach und nach in den Entscheidungen der Verwaltung auch soziale Gesichtspunkte hervor; die Aufsicht, welche zunächst nur den gefährlichen Betrieben galt, dehnte sich allmählich auf fast alle Fabriken aus; die Genehmigung zur Anlage neuer Fabriken wurde nur noch unter der Bedingung ertheilt, dass gewisse Vorschriften zu Gunsten der Arbeiter erfüllt wurden. Wir werden sehen, wie eng sich die Polizeivorschriften von 1863 mit der Arbeiter-Gesetzgebung von 1886 berühren.

Von diesem Zeitpunkt an verlässt die konservative Regierung — unter dem Drucke der Ereignisse, der öffentlichen Meinung und der Arbeiter-Organisationen allmählich den Standpunkt des Nichteinschreitens, welcher den beiden Parteien, die sich in der Regierung abgelöst hatten, gemeinsam war. Von 1886—1894 kommen in den Kammern folgende Gesetze zur Berathung:

1. Gesetz vom 16. August 1887 betreffs Regelung der Lohn-Zahlung (Verbot des Trucksystems).

2. Gesetz vom 18. August 1887, welches vorschreibt, dass nur $^2/_3$ vom Lohn verpfändet und nur $^1/_5$ beschlagnahmt werden darf.

3. Gesetz vom 16. August 1887, welches die Errichtung von Arbeitsämtern vorschreibt für jeden Ort, wo das Bedürfniss dafür nachgewiesen ist. Sie sollen zur Hälfte aus Arbeitgebern, zur Hälfte aus Arbeitern bestehen und haben den Zweck, die gemeinsamen Interessen zu berathen, etwaigen Differenzen beider Theile vorzubeugen, und wenn nöthig, solche zu beseitigen.

4. Gesetz vom 13. Dezember 1883, betreffend die Fabrikarbeit von Frauen, Kindern und Jugendlichen. Zwei hervorstechende Grundsätze treten uns aus diesem Gesetz entgegen: es befasst sich nur mit der Gross-Industrie, und es lässt die Arbeit der Erwachsenen, auch der erwachsenen Frauen, ganz ausser Acht. Verboten ist nach diesem Gesetz: die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren überhaupt, die Beschäftigung von Frauen unter 21 Jahren in unterirdischen Betrieben, in Bergwerken und Steinbrüchen. Ferner wird die Arbeitszeit der Jugendlichen unter 16 Jahren und der Frauen unter 21 Jahren auf 6 Wochentage und auf 12 Stunden pro Tag beschränkt. Die Regierung hat ausserdem das Recht, durch Erlasse in den gefährlichen, gesund-

[1]) Soziale Praxis No. 2 (Sp. 38) dieses Jahrgangs.

Digitized by Google

heitsschädlichen und unbequemen Betrieben eine kürzere als die 12stündige Arbeitszeit einzuführen. So ist auch durch Kgl. Erlass namentlich in der Textilindustrie bei einigen unter das Gesetz fallenden Arbeiten der $11\frac{1}{2}$stündige Arbeitstag vorgeschrieben; aber im allgemeinen muss man sagen, dass das Gesetz von 1889 wie die ganze soziale Gesetzgebung seit 1886 lediglich auf dem Papier stehen geblieben ist; die Ursache davon liegt in der Unthätigkeit der Gerichte, in der Schwäche der Regierung, vor allem aber in der wirklich spottschlechten Organisation der Fabrikinspektion.

Erst im September 1894, nachdem die Verfassung revidirt und das Wahlrecht allgemeiner gestaltet war, entschloss sich die Regierung am Vorabend der Parlamentswahlen zur Veröffentlichung folgender Erlasse für die Gewerbe-, Polizei- und Fabrikinspektion:

1. Verordnung, betreffend die hygienischen Verhältnisse der Werkstätten und die Verhütung von Arbeitsunfällen. Diese Verordnung vom 18. September 1894 bildet eine durch neuhinzukommende Maassnahmen vervollständigte Sammlung „der einzelnen älteren Verordnungen zum Schutze von Leben und Gesundheit derjenigen Arbeiter, welche in den als gefährlich, gesundheitsschädlich und unbequem bezeichneten Betrieben thätig sind."

2. Neuregelung des Fabrikinspektorats und des Aufsichtswesens in den gefährlichen, gesundheitsschädlichen und unbequemen Betrieben. Dieser Kgl. Erlass, ebenfalls datirt vom 18. September 1894, versucht eine Reorganisation der Fabrikinspektion (die bis dahin auf einem halben Dutzend der Centralverwaltung unterirter Inspektoren beruhte) durch Heranziehung von 3 Kategorien von Beamten, die schon andere Aemter bekleideten, nämlich: der Aufsichtsbeamten der Bergwerke, der Inspektoren der Lebensmittel-Fabrikation und des Handels mit Lebensmitteln, sowie endlich der Beamten, welche die Aufsicht über die gefährlichen, gesundheitsschädlichen und unbequemen Betriebe führen. So ist also nach dem Wortlaut der Verfügung von 1894 „die Bergwerks-Verwaltung verpflichtet, die Ausführung des Gesetzes vom 13. Dezember 1889 zu überwachen, welches die Arbeit von Frauen, Jugendlichen und Kindern in Bergwerken, Gräben, Steinbrüchen und in metallurgischen Betrieben regelt." Ebenso gehört es zu den Pflichten der Aufsichtsbeamten für die Fabrikation und den Vertrieb von Lebensmitteln, gleichzeitig über die Ausführung des Gesetzes betr. Frauen- und Kinderarbeit zu wachen, soweit solche in den zu ihren Ressort gehörenden Fabriken thätig sind. — Was endlich die anderen Betriebe anlangt, so wird die Inspektion in ihnen besorgt: 1. durch das Inspektionspersonal für gefährliche etc. Betriebe, 2. durch Staatsbeamte mit dem Titel Arbeits-Inspektoren und dem Sitze in der Provinz, 3. durch Delegirte der Regierung, ebenfalls mit dem Sitze in der Provinz." Die Aufgabe aller dieser Beamten ist es, die Fabriken zu inspiziren, neue Maassregeln vorzuschlagen und Uebertretungen der betreffenden Gesetze und Vorschriften zu konstatiren.

Der Grundfehler dieser Organisation ist, dass, wie die Dinge liegen, der grösste Theil der Fabrikinspektoren schon anderweitig mit Arbeit überbürdet ist und berufsmässige Fähigkeiten besitzen muss sehr verschieden von denen, die man von einem Fabrikinspektor fordern darf: man kann in der That ein sehr guter Bergwerksingenieur sein oder das biegsamste Rückgrat besitzen, um in einen Dampfkessel hineinzukriechen und seine Mängel zu entdecken; man kann alle chemischen Kenntnisse besitzen, um die in den Lebensmitteln vorkommenden Fälschungen zu erkennen, — und doch kein Verständniss haben für die Bedürfnisse der Arbeiter und die gesetzgeberischen Maassnahmen zu ihren Gunsten.

Einer der ersten Anträge der sozialistischen Abgeordneten, welche im Oktober 1894 gewählt wurden, ging denn auch auf eine bessere Organisation der Fabrikinspektion aus und zwar auf eine Verbindung von Arbeitervertretern mit den Vertretern der Regierung. Ferner stellten sowohl die Sozialisten wie auch die Christlichen Demokraten verschiedene Anträge, welche dahin zielen, eine obligatorische Invaliditäts- und Altersversicherung einzuführen, einen Maximal-Arbeitstag auch für Erwachsene festzusetzen und die Korporationsrechte der Fachvereine anzuerkennen. Bis heute ist noch keiner dieser Vorschläge auf die Tagesordnung gekommen. Die Regierung beschäftigt sich mit politischen Maassnahmen gegen die Sozialisten, mit dem Kommunalwahl-Gesetz, das viel mehr Einschränkungen einführt, als bei den Kammerwahlen bestehen, mit dem Schulgesetz, welches den Religionsunterricht in allen öffentlichen Schulen obligatorisch macht.

Aber unabhängig von diesen gegen den Sozialismus gerichteten Maassnahmen gehen die Führer der katholischen Mehrheit auch hier zu einer Taktik über, wie sie schon in anderen Ländern geübt ist: sie treiben Staatssozialismus gegenüber dem Volkssozialismus und bringen eine Reihe von Gesetzentwürfen zu Gunsten der Arbeiter ein.

So wurde am 12. November 1894, nach dem Wahlsiege, welchen die Sozialdemokratie errungen hatte, das „Arbeitsamt" gegründet, hauptsächlich zu dem Zweck, eine Arbeitergesetzgebung vorzubereiten. Aufgabe des Arbeitsamts ist es:

1) Ermittelungen anzustellen und zu veröffentlichen über den Stand und die Entwickelung der verschiedenen Gewerbe, über die Organisation und den Ertrag der Arbeit, über die Lage der Arbeiter, Vergleich Belgiens mit dem Ausland, über Arbeiterunfälle, Strikes, Ausstände, über die Wirkung der Fabrik- und Industriegesetzgebung etc.;

2) mitzuwirken bei der Schöpfung neuer und bei der Verbesserung bestehender Gesetze;

3) die Ausführung der Arbeitergesetze zu überwachen.

Dieses Arbeitsamt wurde dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und öffentliche Arbeiten attachirt, dem man nun noch den Titel Arbeits-Ministerium hinzufügte. Doch machte im Mai 1895 das unaufhörliche Anwachsen der Aufgaben eine Theilung dieses Ministeriums nöthig in 1) Ministerium für Ackerbau, Gesundheitspflege und öffentliche Arbeiten und ein zweites für Gewerbe, Bergbau und Arbeiter-Fürsorge. Für ersteres blieb der bisherige Minister M. Léond de Bruyon im Amt, ein Gegner jeder Staatseinmischung zur Lösung der Arbeiterfrage; das zweite, das Arbeitsministerium (Ministère de l'industrie et du travail) wurde M. Albert Nyssens übertragen, der zwar natürlich Anti-Sozialist ist, aber seit langem für staatshülfe in gewerblichen Fragen eingetreten war.

Ohne Zweifel ist die Begründung des Arbeitsministeriums nur der Anfang grosser gesetzgeberischer Umwälzungen in Belgien. Schon hat das neue Ministerium den Entwurf zu einer Fabrikordnung vorgelegt, dem Gesetze über die Berufs-Syndikate und die Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter gewiss bald folgen werden. Das Arbeitsamt beschäftigt sich gegenwärtig mit der Frage der Zwangsversicherung. Kurz die Anhänger des Staatssozialismus gehen so weit wie die Mehrheit, von der sie abhängen, es irgend gestattet.

Ich will nicht verschweigen, dass sie auf starken Widerstand stossen werden. Die Konservativen wollen die Arbeitergesetze überhaupt nur unter der Bedingung berathen, dass sie die Industrie nicht einengen und das Budget nicht ernstlich belasten. Schon die bisherige Haltung des Arbeitsministeriums hat lebhafte Klagen seitens der Industriellen hervorgerufen und die liberal-konservativen Zeitungen (unser Manchesterthum) sind entrüstet, dass mit der Sozialgesetzgebung wirklich Ernst gemacht wird.

Den Hauptgegenstand der Klagen bilden zwei Erlasse, für die man den Arbeitsminister beglückwünschen kann, ohne zu begreifen, wie sie soviel Opposition hervorrufen konnten. Der eine beauftragt die Inspektionsbeamten, die vorgedruckten Formulare noch durch häufige schriftliche Berichte an den Minister zu vervollständigen, um interessante Beobachtungen, die sie beim Inspiziren gemacht haben, zu seiner Kenntniss zu bringen. In dem zweiten Erlass vom 31. Juli 1895 heisst es:

„Bis jetzt haben nur die Arbeitgeber direkte — wenn auch meist nur oberflächliche — Beziehungen zum Fabrikinspektor oder Delegirten. Die Arbeiter kennen ihn meist nur von Ansehen, wenn sie ihn in Ausübung seines Amtes in den Fabriken herumgehen sehen, sie kennen weder seinen Namen, noch seine Adresse, oft auch nicht seinen amtlichen Charakter. Sie wagen oft nicht, ihn während seines Aufenthalts in der Fabrik anzureden und unterlassen es lieber, sich an ihn zu wenden."

Um diesem Uebelstand abzuhelfen, hat der Minister folgende Anschläge drucken lassen:

Digitized by Google

„Der Inspektionsbeamte für diese Fabrik ist Herr . . (folgt Name und Wohnung). Er ist in seinem Hause für Arbeiter zu sprechen den . . . . von . . . . bis . . . . Uhr Abends."

Wenn man diese Verfügungen mit denen vergleicht, welche sonst Herr de Bruyon seinen Fabrikinspektoren gab, so spürt man den neuen Geist, der im Arbeitsministerium waltet. Unter Nyssens Ministerium haben zum erstenmal in Belgien Staatsbeamte offiziell einem sozialistischen Arbeiter-Kongress beigewohnt und unparteiische getreue Berichte darüber erstattet.

Das neue Ministerium wird mit den konservativen Parteien, die es gegen den Ansturm des Sozialismus schützen will, manchen Strauss auszufechten haben, so oft es unternimmt, den Arbeitern einen Theil ihrer gerechten Ansprüche zu bewilligen. Beharrt das Ministerium in fester Haltung, so kann es auf die Unterstützung der Sozialisten rechnen, die wohl wissen, dass eine Liebe der anderen werth ist, und dass jede Verbesserung in der Lage des Proletariats seine Energie im Erstreben weiterer Verbesserungen erhöht.

Brüssel. E. Vandervelde.

Widerruf des Achtstunden-Tages für die kaiserlichen Werften in Danzig. Am 30. Nov. tagte in Berlin der Centralverband deutscher Industrieller. Es wurde unter Anderem über den für die kaiserlichen Werften geplanten Achtstunden-Tag verhandelt (vgl. „Soziale Praxis" No. 9). Nach dem Berichte der Nationalzeitung wurde bemerkt, „dass ein solcher Versuch nur demoralisirend wirken müsse." Nach eingehender Erörterung wurde einstimmig folgender Antrag angenommen:

„Der Ausschuss des Centralverbandes wolle das Direktorium beauftragen, sofort Erkundigungen im Reichs-Marineamt einzuziehen, inwieweit die Zeitungsnachrichten über die probeweise Einführung eines achtstündigen Arbeitstages auf der Werft in Danzig richtig sind, welche Gründe für diese Einführung geltend gemacht sind, und es dem Direktorium überlassen, in geeigneter Weise auf die schweren Bedenken, die gegen solche Maassregel sprechen, aufmerksam zu machen und eventuell weitere gegeignete Schritte zu thun."

An demselben Tage brachte die Danziger Zeitung, von welcher jene Notiz ausgegangen war, die Nachricht, die kaiserliche Werftverwaltung habe die Notiz als unzutreffend bezeichnet.

Sonntagsruhe auf deutschen Eisenbahnen. Die Generaldirektion der württembergischen Eisenbahnen hatte amtlich bekannt gemacht, dass die Sonntagsruhe für den Güterverkehr am 3. Nov. „in vollem Umfang" in Kraft trete („Soziale Praxis" Jg. V, Sp. 188.) Schon am 14. Nov. ist von derselben Behörde eine Verordnung ergangen: die Sonntagsruhe könne für den Güterverkehr der Hauptbahn noch nicht durchgeführt werden; es sollen daher auf der Strecke Bretten-Ulm (der weitaus wichtigsten Bahnstrecke des ganzen Königreichs) sowohl für den inneren wie für den Durchgangs-Verkehr „bis auf Weiteres" am Sonntag dieselben Güterzüge wie an Wochentagen verkehren mit Ausnahme von 7 in jeder Richtung. Auffallend ist, dass diese Verordnung nur durch Anschlag auf den Bahnhöfen bekannt gegeben ist, und dass sie auch hier zwischen Bekanntmachungen, die nur das Fahrpersonal betreffen, an einem Platze angeschlagen ist, wo sie dem Publikum möglichst verborgen bleiben muss. Dieselbe Aufhebung der Sonntagsruhe für den Güterverkehr der Eisenbahnen „bis auf Weiteres" war in Preussen schon 4 Wochen früher erfolgt („Soziale Praxis" Jg. V, Sp. 102).

Versicherung. Sparkassen.

Die freien Hülfskassen und die gesetzliche Krankenversicherung.

Durch die Novelle zum Krankenversicherungs-Gesetz vom 10. April 1892 sind die Bedingungen, unter denen die Zugehörigkeit zu einer freien Hülfskasse von dem Beitritt zu einer Zwangskasse befreit, dahin abgeändert worden, dass die freien Hülfskassen fortan ärztliche Behandlung und Arznei in natura gewähren müssen, während sie bis dahin anstatt dessen das Krankengeld um 1/4 des ortsüblichen Tagelohns erhöhen konnten; ferner soll für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes nicht mehr der ortsübliche Tagelohn am Sitz der Kasse, sondern der am Beschäftigungsort des Versicherungspflichtigen maassgebend sein. Dass diese Bestimmungen für die freien Hülfskassen, namentlich soweit ihr Wirkungskreis nicht lokal beschränkt war, eine erhebliche Mehrbelastung und Erschwerung in der Verwaltung herbeiführen mussten, kann nicht bestritten werden. Neuerdings wird nun, anscheinend offizös, behauptet, dass die von den Freunden der freien Hülfskassen seinerzeit geäusserten Klagen über die Bevorzugung der anderen Kassen übertrieben gewesen seien; die freien Kassen hätten durch das Recht der Prüfung ihrer Mitglieder bei der Aufnahme immer noch einen grossen Vorsprung vor den Zwangskassen; daneben spiele auch bei den freien Kassen die sozialdemokratische Agitation eine grosse Rolle.

Ob und wie weit die Befürchtungen der Freunde der freien Kassen sich verwirklichen, wird sich zwar erst sicher feststellen lassen, wenn einmal die Novelle einige Jahre in Kraft sein wird. Immerhin dürfte es interessant sein, die Zahlen, die bis jetzt über die deutsche Krankenversicherung im Jahre 1893 veröffentlicht sind[1]), darauf hin anzusehen, ob sich schon im ersten Jahr der Wirksamkeit der Novelle eine Verschiebung in der Betheiligung der verschiedenen Kassenarten an der Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung zeigt.

Die Zahl der Orts-, Betriebs- und Innungs-Krankenkassen hat im Jahre 1893 eine Zunahme erfahren, die aber relativ nicht viel grösser war, als in früheren Jahren; die der Orts-Krankenkassen hat sich um 85, die der Betriebskassen um 118, und die der Innungskassen um 12 vermehrt. Die Zahl der Gemeinde-Krankenversicherungen hat um 19, die der Bau-Krankenkassen um 8 abgenommen. Dagegen zeigt sich ein starker Rückgang in der Zahl der freien Hülfskassen und zwar bei den eingeschriebenen um 378 und bei den landesrechtlichen um 172. Demnach gestaltete sich die Betheiligung der verschiedenen Kassenarten an der Krankenversicherung in den Jahren 1892 und 1893 folgendermaassen:

Jahr	Gemeinde-Krankenversicherungen	Orts-Krankenkassen	Betriebs-Krankenkassen	Bau-Krankenkassen	Innungs-Krankenkassen	Hülfskassen: eingeschriebene	Hülfskassen: landesrechtl.	Krankenkassen überhaupt
1892	8253	1243	6316	123	471	1739	443	21 588
1893	8234	1328	6434	115	483	1361	271	21 226

Was die Mitgliederzahl im Jahre 1893 betrifft, so musste diese natürlich eine Steigerung aufweisen, da ja durch die Novelle der Kreis der versicherungspflichtigen Personen erweitert worden ist; die durchschnittliche Mitgliederzahl betrug im Jahre 1893: 7 106 804, d. i. 151 755 mehr als im vorhergehenden Jahre; eine Steigerung, die übrigens, nebenbei bemerkt, hinter der z. B. in den Jahren 1890 und 1891 weit zurückbleibt. Diese Vermehrung der Mitgliederzahl im Jahre 1893 kam aber nur den Zwangskassen zu Gute, während die freien Hülfskassen insgesammt im Jahre 1893 nur 725 367 Mitglieder aufwiesen gegen 927 834 im Jahre 1892, also 202 467 oder ca. 21 % weniger. Diese 202 467 Mitglieder fielen ebenfalls den Zwangskassen zu, so dass sich die Mitgliederzahl bei den letzteren zusammen um 354 292 vermehrt hat. Am stärksten ist die Steigerung bei den Orts-Krankenkassen; auf diese allein entfällt ein Mehr von 241 993 Mitgliedern.

Ob der Rückgang bei den freien Hülfskassen andauern wird, bleibt abzuwarten; der Umstand, dass eine grosse Zahl von Kassen die Bescheinigung erhalten hat, dass ihre Leistungen den gesetzlichen Bestimmungen genügen, beweist noch nicht, dass diese Kassen nun alle in der Lage sein werden, ihren Verpflichtungen auf die Dauer nachzukommen, ohne die Beiträge derartig erhöhen zu müssen,

[1]) Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich, herausgegeben vom Kais. statistischen Amt, 16. Jahrgang, 1895. Verlag von Puttkammer und Mühlbrecht, Berlin 1895.

Digitized by Google

dass ihre Mitglieder sich lieber den Zwangskassen zuwenden. Die schon oben erwähnte Ansicht, dass die freien Hülfskassen als eine besondere Domäne der Sozialdemokratie zu betrachten seien und dass gerade dieser Umstand nicht minder wie das Recht der freien Wahl bei der Aufnahme der Mitglieder den freien Kassen immer einen Vorsprung vor den anderen Kassen sichern werde, scheint uns irrig zu sein. Die erhebliche Abnahme in der Mitgliederzahl bei den freien Hülfskassen im Jahr 1893 und die gleichzeitig noch bedeutendere Steigerung der Mitgliederzahl bei den Orts-Krankenkassen scheint uns vielmehr die Erfahrung zu bestätigen, die man in der letzten Zeit vielerorts machen konnte, dass nämlich die sozialdemokratisch gesinnten Mitglieder sich vielfach von den freien Hülfskassen ab- und den Zwangskassen, namentlich den Orts-Krankenkassen, zuwenden, gerade weil sie im Partei-Interesse Gewicht darauf legen, die Verwaltung dieser in ihre Hände zu bekommen. Dabei fällt wohl auch noch ins Gewicht, dass sie durch den Uebergang zu den Zwangskassen auch bei der Durchführung der Unfall-, wie der Invaliditäts- und Altersversicherung gewisse Rechte erlangen, die ihnen als Mitgliedern von freien Hülfskassen nicht zustehen.

Frankfurt a. M. W. Roth.

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Unentgeltlichkeit der Lehrmittel. Auf Antrag des Orts-Schulraths hat der Gemeinderath von Stuttgart beschlossen, sämmtlichen Schülern der Fortbildungsschule die nöthigen Lehrmittel, insbesondere auch die Schreibhefte und Federn auf Kosten der Schulpflege anzuschaffen. — In Nürnberg hatte der Volksverein beim Magistrat um Lehrmittel-Freiheit in den Volksschulen petitionirt. Die Kommission des Magistrats schätzte die Kosten auf 110 500 M, während die Stadt bis jetzt für Lehrmittel an Bedürftige nur 6800 M. ausgebe. In keinem bedeutenderen Orte Deutschlands bestehe die Lehrmittel-Freiheit für Volksschulen; in München sei ein dahin gehender Antrag eines Gemeinde-Bevollmächtigten abgelehnt worden. Wenn man die Lehrmittel-Freiheit gewähre, so werde man die Kinderspeisung verlangen u. a. m. Der Magistrat trat diesen Gründen bei und lehnte den Vorschlag einstimmig ab. Der Volksverein seinerseits lässt den Vortrag seines Referenten im Druck weiter verbreiten.[1] — Für dessen Argument, dass schultechnische Gründe die Lieferung der Lehrmittel durch die Schule erfordern, bringt die Pädagogische Zeitung aus Berlin einen Beleg. Mitte November, in der 6. Woche nach Schulanfang, waren daselbst noch immer nicht alle bedürftigen Volksschul-Kinder im Besitz der Lehrmittel, weil die Prüfung der Bedürftigkeit noch immer nicht vollendet war. Diese Vorfrage und ihre geschäftsmässige Behandlung im Verkehr zwischen Unterrichts- und Armenverwaltung ist es also, die nicht nur die betheiligten Kinder, sondern auch die Ordnungsmässigkeit des Unterrichts im Ganzen schädigt. — In Genf hat der Grosse Rath die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel sowohl für Primar- (Volks-), als auch für Sekundar- (höhere Bürger-) Schulen allgemein beschlossen.

Schulzustände im preussischen Osten. Zu dieser Rubrik können wir wiederum der preussischen Lehrerzeitung eine Anzahl unwidersprochen gebliebener Beispiele entnehmen. In der Gemeinde Schwedenhöh (Kr. Bromberg) beim Dorfe Adlersdorf müssen sich ca. 70 schulpflichtige Kinder ohne Unterricht behelfen, da es an dem nöthigen Lehrpersonal fehlt. In Wörmlitz (Altmark) unterrichten 2 Lehrer 240 Kinder. Bei der Regierung ist um die Errichtung einer neuen Schule petitionirt. In Schreckendorf in Schlesien werden in acht Klassen von nur vier Lehrern 537 Kinder unterrichtet! Wilhelmsthal erwalten drei Lehrer fünf Klassen. Für die beiden letzteren Orte führt das genannte Blatt den Patron an, Prinz Albrecht von Preussen, um die Verwaltung auf die Abstellung der Missstände hinzuweisen. In Gottesberg werden von sieben Lehrern in zwölf Klassen 582 Kinder unterrichtet, in Teschen (Kr. Gross-Wartenberg) gar von zwei Lehrern in vier Klassen 282 Kinder. Die grösste Zahl der fehlenden Lehrkräfte hat in Schlesien der Kreis Schweidnitz mit 38 aufzuweisen. — In Warschallen soll seit vier Jahren neu gebaut werden. Der Lehrer liegt an Lungenschwindsucht unrettbar danieder. In Labes (Pommern) besuchte ein sechsjähriges Mädchen in der Pause den Abort, brach durch den Fussboden und fiel in die ziemlich tiefe Senkgrube, die zum grossen Theil mit Jauche gefüllt war. Durch die anderen Kinder wurde der Lehrer herbeigerufen und konnte das Kleine gerade noch herausziehen. Aber wie, wenn dies nicht in der Pause geschehen wäre? — In einem Dorfe H. (Altmark) besteht das Schulgebäude aus Fachwerk mit geborstenen Lehmwänden, in welchem täglich ca. 120 Kinder von einem kränklichen Lehrer unterrichtet werden. Die Decke des Schulzimmers muss durch einen Querbalken und zwei Ständer gestützt werden. In einer Ecke hat man erst kürzlich ein Loch, durch welches das Stroh des Daches hereinlugte, nothdürftig zugemauert. Patrone sind 2 Rittergüter, doch hat die Regierung die Baupflicht. Seit 12 Jahren ist nicht gebaut. — In Dobrzyca (Kr. Krotoschin) besteht eine katholische Schule mit 300 Kindern. Diese sind in vier Klassen getheilt und werden von 3 Lehrern in einem gemietheten Zimmer hintereinander unterrichtet, weil die beiden eigentlichen Schulzimmer wegen Einsturzgefahr Ostern d. J. geschlossen worden sind. Dieses sogenannte „Schulzimmer“, ein polizeilich geschlossenes Schanklokal, ist etwas über 7 m lang, 6 m breit und 2 m hoch. Die drei Fenster haben kaum die Grösse von je 1 qm und befinden sich in derselben Wand, weshalb eine gründliche Lüftung unmöglich ist. Der vielfach durchlochte Fussboden ist theils mit Lehm, theils mit Zement verklebt und die Bänke, an Höhe und Länge unter einander sehr verschieden, müssen für die kleinsten und die grössten Kinder dienen. Ueber den Bau einer neuen Schule wird bereits seit zehn Jahren verhandelt. Die Baupläne sind längst fertig. Trotz einer Beschwerde an das Kultusministerium geschieht nichts.

Ausländer in deutschen Gewerbeschulen. In der unter diesem Titel (in No. 8, Sp. 225) veröffentlichten Mittheilung hatten wir im Anschluss an Versuche sächsischer Industrieller, die Ausländer vom Besuch der Gewerbeschulen auszuschliessen, auf die Misslichkeit hingewiesen, dass das Ausland Retorsionsversuche machen könne. Jetzt wird der Kölnischen Zeitung ein solches Vorkommniss folgendermaassen gemeldet:

„Der Verfasser dieser Zeilen, der seit mehreren Jahren in England als technischer Briefschreiber in einem Maschinen-Ausführgeschäfte ansässig ist, beabsichtigte, die für seine Stellung erforderlichen Kenntnisse durch den Besuch der „Municipal Technical School“ in Blackburn, Lancashire, zu erweitern. Seinem Eintritt wurden jedoch Schwierigkeiten in den Weg gelegt und seine Berufung endgültig abgewiesen, weil die Herren im Ausschuss, zumeist Industrielle Blackburns, „die Schule nicht dazu benutzen wollten, sich deutschen Mitbewerb gross zu ziehen“. Ein ähnlicher Bescheid war schon kurz vorher gefasst worden, doch handelte es sich damals um den Besuch der Tagesklassen seitens eines jungen Deutschen, der, wie so viele Engländer zu unseren übrigens mindestens ebenso gut eingerichteten Schulen nach Krefeld, Mulheim, Reutlingen u. s. w. kommen, sich hier Sprache und technische Ausbildung zugleich aneignen wollte. Bei Schreiber dieses handelte es sich nur um den Besuch von zwei Abendklassen wöchentlich, und zwar solchen für Baumwollweberei, einem Fache, in dem der Deutsche hier sicher keine Geheimnisse mehr zu suchen hat.“

Daraus ergiebt sich, wie schwer es unsere Landsleute im Ausland empfinden würden, wenn in Folge einer parallelen ausländischen Bewegung ihr Ausschluss von ausländischen Gewerbeschulen systematisch betrieben würde. So hat man es nur mit einer vereinzelten Erscheinung in England zu thun, von der zu erwarten steht, dass sie ebensowenig an Boden gewinnt, wie der sächsischen Bewegung von den Behörden nachgegeben worden ist.

University-Extension in Oesterreich. Die volksthümlichen Kurse der Wiener Universität (vgl. No. 7) hatten einen überraschenden Erfolg. Im Ganzen wurden in die 24 Kurse, die im Herbste abgehalten werden, 2400 Personen eingeschrieben. Die humanistische Gruppe wies in den einzelnen Kursen einen durchschnittlichen Besuch von 100, die naturwissenschaftliche von 110, die juristische von 45 auf. Am stärksten besucht waren Anatomie (460), Erste Hilfe (250), Shakespeare (200), Physiologie (135), Italienische Malerei (135), Französische Geschichte im 18. Jahrhundert (125). —

[1] G. Linnert (Lehrer), Lehrmittel-Freiheit an den Volksschulen. Vortrag, gehalten im Volksverein. Nürnberg, Selbstverlag. 15 S.

Digitized by Google

In diesem Herbste hat es auch ein Privatverein unter Leitung von Professoren der Prager Deutschen Universität unternommen, je einen Vortragscyklus in Prag und in Reichenberg abzuhalten. — Im Budget-Ausschusse des Abgeordnetenhauses velangte der jungczechische Abg. Kaizl eine Subvention für die Prager czechische Universität zum Zwecke der Durchführung der University-Extension nach Wiener Muster auch in den czechischen Theilen von Böhmen. Der Unterrichtsminister erklärte sein weiteres Verhalten von den Erfolgen des Wiener Versuches abhängig machen zu wollen.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Albertini, Luigi, Le Banche popolari italiane e il congresso di Bologna. Estratto dalla Riforma Sociale. Fase. IX, anno II, volume IV. Torino 1893, Roux Frassati & Co. 21 S.

Büttner, C., Stadtrath, Die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb und im Handelsgewerbe. Nach den reichsgesetzlichen und landesgesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsverordnungen für Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen. (Meinhold's Juristische Handbibliothek. Redigirt von Oberlandesgerichtsrath Halfbauer in Dresden. Band 54). Leipzig 1895, Albert Berger (Serig'sche Buchhandlung). 261 S. Preis M. 3,60 brosch., M. 4,00 geb.

Golebiewski, Dr., Die Alkoholfrage in ihrer Beziehung zur neuen sozialpolitischen Gesetzgebung, insbesondere zum Unfallversicherungsgesetz. Sonderabdruck aus der Monatsschrift für Unfallheilkunde. No. II. 1895.

Kulemann, W., Das Kleingewerbe, Nothlage und Abhülfe. Göttingen 1895, Vandenhoek & Ruprecht. 176 S. M. 2.40

Sombart, Prof. Dr. Werner, Friedrich Engels (1820—1895). Ein Blatt zur Entwicklungsgeschichte des Sozialismus. Separatabdruck aus der „Zukunft". Berlin 1895, O. Häring. 35 S.

Trilling, Ed., Dr. med., Die soziale Lage der deutschen Aerzte und ihre Verbesserung durch die Verstaatlichung der kassenärztlichen Praxis mit Einschluss aller Familien-Angehörigen. Leipzig 1895, Gustav Fock. 67 S. Preis M 1.50.

IV. Jahrg. **Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 5.
Herausgegeben vom Ausschuss (i. A. Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin).

Wirksamkeit und Organisation der Gewerbegerichte.

Der Streit über die gegenwärtige Wirksamkeit und die künftige Organisation der GG. wird derzeit, wie es scheint, am lebhaftesten in Berlin geführt. Der wirthschaftliche Gegensatz zwischen Unternehmern und Arbeitern wird dort durch den politischen in besonderem Grad verschärft, da die vermittelnden Strömungen fehlen, die in Süddeutschland einerseits durch die bürgerliche Volkspartei, andererseits durch die Vollmar'sche Richtung in der Sozialdemokratie hervorgebracht werden. Zu den bekannten Anfeindungen der GG. durch den Verband der gewerblichen, kaufmännischen und industriellen Vereine treten aber jetzt auch solche seitens der Sozialdemokraten. In einem Leitartikel des Vorwärts vom 4. August heisst es, das Vertrauen der Arbeiter zu der GG.-Rechtsprechung sinke von Tag zu Tag; dem GG., so weit es aus der Unternehmerklasse und einem unparteiischen Vorsitzenden bestehe, erscheine der Arbeiter, als eine Art Höriger, der seine gesammte Person dem Arbeitgeber verdungen habe u. s. w. Als Beweis dafür, dass sich das GG. wirklich auf diesen „Tiefgrad ökonomischer Erkenntniss" stelle, wird ein Urtheil angeführt, in welchem einem gegen seinen Arbeitgeber klagenden Schneider der Anspruch auf Entschädigung wegen Nicht-Einhaltung der Kündigungsfrist versagt ward, nachdem festgestellt war, dass der Kläger in seiner eigenen Behausung für den Beklagten Röcke im Akkord gefertigt habe, dass er aber ausser für den Beklagten auch noch für andere Arbeitgeber gearbeitet habe, mithin als selbstständiger Unternehmer anzusehen sei, der zu keinem seiner Arbeitgeber in einem wahren Abhängigkeitsverhältniss gestanden habe.

Man würde derartige Angriffe gegen das GG. bezw. gegen die Beisitzer der einen Seite und gegen den unparteiischen Vorsitzenden aufs lebhafteste bedauern müssen, selbst wenn wirklich das Urtheil unrichtig wäre (die Frage, ob denn der betr. „Arbeiter" jeden der Arbeitgeber auf vierzehntägige Kündigung belangen dürfe und ob er jedem derselben wegen plötzlichen, kündigungslosen Einstellens der Arbeit verantwortlich sei, unterlässt der Artikel zu prüfen); und selbst wenn irgend ein Anzeichen dafür vorläge, dass das ergangene Urtheil gegen die Stimmen der Arbeiter-Beisitzer erlassen wurde. Vielleicht hat aber der übertriebene Angriff das gute, dass er den Befehdern der GG. auf der Arbeitgeber-Seite wie in einem Spiegel zeigt, wohin man kommt, wenn man einzelne unbequeme oder vermeintlich irrige Urtheile eines GG. gegen die ganze Institution ausnutzen oder als Beispiele der vereingenommenen, parteiischen Sinnesart der Beisitzer ausnutzen will.

Im übrigen ist es erfreulich, dass wenigstens in der Diskussion in der Presse die Anhänger der Berufung, welche ja gerade „der Rechtsbeugung aus Parteigeist"[1]) entgegen wirken soll, nicht die Mehrzahl oder das Uebergewicht haben. In einem Artikel der Vossischen Zeitung vom 25. Juli, der seine sehr ruhig geschriebene Darlegung der Beschwerden der Arbeitgeber enthält, wird schliesslich die Frage erörtert, ob denn nicht durch die Berufung der ganze Werth und Zweck der GG., nämlich die Schnelligkeit des Verfahrens aufgehoben werden würde? „Nur unter der Voraussetzung, dass eine genügende Anzahl Richter und Bureaupersonal die Promptheit und Kürze des Verfahrens bis zur endgiltigen Entscheidung gewährleisten, werden wir uns für die Erweiterung der Berufung erklären können."

Dieser Standpunkt, der thatsächlich auf eine Verwerfung der Berufung herauskommt, ist jedenfalls klarer, als der Vorschlag eines ungenannten GG.-Vorsitzenden, der im Berliner Tageblatt vom 15. August dem Vorsitzenden das Recht geben will, durch einseitigen Beschluss dem Verurtheilten das Recht der Berufung zu gestatten, wenn das Urtheil nach seiner Ueberzeugung auf der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen beruht. Praktisch käme dies „Recht" allerdings gleichfalls auf eine Beseitigung der Berufung heraus; aber seine Verleihung wäre gefährlich, weil es einen dauernden Gegensatz zwischen dem Vorsitzenden und den Beisitzern schaffen würde.

[1]) So die Deutsche Metallindustrie-Zeitung der rheinisch-westfälischen Maschinenbau-Berufsgenossenschaft vom 24. August 1895.

Verbandsangelegenheiten.

Beigetreten sind: die GG. Danzig, Hildesheim, Marienburg, Pirmasens, Worms.

Eingegangen: Jahresbericht des GG. Frankfurt a. M.; der vom GG. Ravensburg entworfene Arbeitszettel; „Festsetzung des Arbeitsvertrages durch Arbeitsordnungen" (Separatabdruck aus dem Arbeiterfreund), vom Vorsitzenden des GG. Dortmund, Gerstein.

Rechtsprechung.

Haftet der Bau-Unternehmer neben dem Bau-Arbeitgeber?

Das GG. Frankfurt a. M. folgerte die Haftpflicht in dem hier veröffentlichten Urtheil v. 27. Dez. 1894 aus den Umständen des Falls, ohne darauf Werth zu legen, ob der Bau-Unternehmer dem Arbeiter gerade ein spezielles Zahlungsversprechen gegeben habe.

Das Landgericht Frankfurt a. M. (Urtheil vom 6. März) änderte dies Urtheil dahin ab, dass es zwar einen Beweis über das Vorhandensein eines solchen Auftrages verlangte, aber ganz ausdrücklich erklärte, dass der Arbeiter, dem ein solches Versprechen gegeben sei, ohne Weiteres hierbei als Vertreter der sämmtlichen anderen im Bau beschäftigten Arbeiter anzusehen sei.

I. Urtheil des GG. Frankfurt a. M. vom 27. Dez. 1894 in Sachen S. und Konsorten (8 Kläger) c/a. Maurer J. und Schreinermeister G.

Thatbestand: Die Kläger behaupten, von den Beklagten 1894 als Maurergesellen bezw. Tagelöhner eingestellt worden zu sein

Digitized by Google

und beantragen, die Beklagten als Gesammtschuldner zur Zahlung zu verurtheilen. Von den Beklagten erkennt J. die geltend gemachten Lohn-Ansprüche an, erklärt jedoch, Zahlung nicht leisten zu können.

Der Beklagte G. bestreitet, der richtige Beklagte zu sein und führt aus: Er habe die Maurerarbeiten des Neubaues dem Beklagten J. zu 4 M. für den Kubikmeter übertragen. Die durch Ausführung dieser Arbeiten entstandenen Lohn-Forderungen gingen nicht ihn, sondern nur J. an.

Hierzu bemerken die Kläger, dass die Zahlungsunfähigkeit des J. ihnen von vornherein bekannt gewesen sei und dass sie deshalb bei Beginn und während der Ausführung der Arbeiten wiederholt an den Beklagten G. sich gewandt hätten. Derselbe habe ihnen ausdrücklich erklärt, sie sollten nur arbeiten bezw. weiterarbeiten, er werde sie zahlen.

Beklagter G. bestreitet, dergleichen Aeusserungen gethan zu haben, wogegen Beklagter J. bekundet, ihm selbst sei während Ausführung der Arbeiten wegen der Lohnzahlungen an die Kläger bange geworden und habe er deswegen dieselben an den Beklagten G. verwiesen. Letzterer habe in Gegenwart der Kläger ebenso wie in deren Abwesenheit ihm selbst gegenüber die von den Klägern behaupteten Aeusserungen wiederholt gethan.

Gründe. Bezüglich des Beklagten G. hat das Gericht aus dem Inbegriff der Verhandlungen und indem es die Persönlichkeit, die soziale Stellung und die gesammten Verhältnisse des „Bauunternehmers" berücksichtigte und hierzu auch erwog, dass in Frankfurt a. M. für einen Kubikmeter Mauerwerk an einen wirklichen Bauunternehmer erfahrungsgemäss erheblich mehr als 4 M. gezahlt werden muss, die Ueberzeugung gewonnen, dass neben J., der absolut zahlungsunfähig war und ist und vielleicht gerade um deswillen zum nominellen Abschluss der Arbeitsverträge vorgeschoben sein mag, der Beklagte G. als Arbeitgeber der Kläger erscheine. Auf Grund der eigenen Angaben dieses Beklagten in Verbindung insbesondere mit den glaubhaften Erklärungen des Beklagten J., hat das Gericht als erwiesen angenommen, dass G. regelmässig täglich mehrmals auf den Bau gekommen ist, dort noch dem Baumaterial gesehen, letzteres erforderlichen Falls geliefert und insbesondere endlich ausdrücklich die Kläger unter Versprechen der Lohn-Zahlung zum Arbeiten bezw. Weiterarbeiten aufgefordert hat.

Durch alles dieses hat auch der Beklagte G. nach Auffassung des Gerichts den Klägern als Arbeitgebern sich zu erkennen gegeben und haftet deshalb auch seinerseits für die Arbeitslöhne.

Bei dieser Sachlage kann dahin gestellt bleiben, ob der Beklagte G. nach den Regeln der actio quasi institoria nicht auch um deswillen zu verurtheilen sein möchte, weil J., insbesondere nach Abschluss der Arbeitsverträge, den Klägern gegenüber sich mehrfach auf den Beklagten G. bezogen und weil letzterer unzweideutig wiederholt zu erkennen gegeben hat, dass er den Beklagten J. seinen „Akkordanten," zum Abschluss von mit Ausführung des Baues zusammenhängenden Arbeitsverträgen ermächtigt habe und die von diesem abgeschlossenen Arbeitsverträge als mit sich bezw. für sich abgeschlossen gelten lasse wolle. (Vgl. Blätter für Soziale Praxis 1894, No. 89, S. 89.)

2. Urtheil des Landgerichts Frankfurt a/M., Civilkammer IV, vom 6. März 1895.

Das Urtheil des Gewerbegerichts wird dahin abgeändert:

Die Kläger haben folgenden Eid zu leisten: Ich schwöre pp.:

es ist wahr, dass der Beklagte G. vor oder während der Ausführung der eingeklagten Arbeiten zu mir (oder: zu einem der Mitkläger) gesagt hat: „Schafft nur weiter, ich komme für den Lohn auf."

Leistet nur einer der Kläger diesen Eid, so wird der Beklagte G. verurtheilt (die eingeklagten Beträge zu zahlen).

Aus den Gründen: Die Kläger stützen ihren Anspruch gegen den Beklagten G. lediglich auf dessen Versprechen, für den Lohn aufzukommen. Dieses Versprechen, den Klägern gegenüber abgegeben, ist als ein selbstständiger Verpflichtungsgrund zur Begründung der Klage gegen G. hinreichend, und es ist bei der gesammten Sachlage sehr wahrscheinlich, dass die Kläger, die mit dem Zeugen J. kontrahirt hatten und dessen Zahlungsunfähigkeit kannten, von dem Beklagten G. das Zahlungsversprechen verlangt haben. Für G. lag es aber auch nahe, ein solches Versprechen abzugeben, da er als Bauunternehmer an dem Fortgang des Baues interessirt war, und da er befürchten musste, dass die Arbeit von J. nicht fortgeführt werden könne, wenn er sich nicht selbst den Arbeitern gegenüber verpflichte. Der Zeuge J. hat nun auf das Bestimmteste bekundet, dass G. ihm, wie den Arbeitern gegenüber versprochen habe, für die Löhne aufzukommen.

Wenn der Berufungskl. diese Aussage deshalb für unglaubwürdig erklärt, weil nicht abzusehen sei, weshalb er auch noch die Löhne zu zahlen versprochen haben solle, obwohl er kontraktlich die Arbeit pro Kubikmeter zu zahlen gehabt habe, so erscheint dies nicht stichhaltig, da er, wie bereits dargelegt, ein Interesse am Fortgange der Arbeiten hatte und die gezahlten Löhne von der an J. zu zahlenden Akkordsumme hätte in Abzug bringen können. Durch diese Aussage ist ein genügender Beweis erbracht, um auf den Erfüllungseid der Kläger in der in Urtheilstenor angegebenen Form zu erkennen. Wenn nur einer der Kläger diesen Eid leistet, ist die Klage dem gesammten Umfang nach begründet, da das Versprechen, wenn es in der angegebenen Weise auch nur einem der Kläger gegenüber abgegeben wurde, diesem zugleich als Vertreter der Mitkläger abgegeben worden ist.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Ausbreitung der GG. Das von uns in No. 4 gegebene Verzeichniss der GG. dürfte bald von den Ereignissen überholt sein, da erfreulicher Weise in einer ganzen Anzahl von Städten, — so in Wandsbeck, Landshut, Darmstadt, Kehlheim, Pirna, Würzburg, Regensburg — die Gründung von GG. in ernsteste Diskussion gezogen oder bereits beschlossen ist. Meistens geht die Bewegung von den Sozialdemokraten aus; in Wandsbeck, wo das GG. seine Thätigkeit am 1. Januar 1896 eröffnen wird, bedurfte es des Eingreifens der Regierung, um die Stadt zu der Errichtung zu veranlassen, während in Darmstadt das hessische Ministerium die Gründe der ablehnenden Haltung der Gemeindevertretung zwar nicht ohne weiteres für durchschlagend anerkennen, aber die zwangsweise Errichtung zunächst noch ablehnen zu müssen glaubte. In Landshut haben sich die grösseren Industriellen und Gewerbtreibenden neuerdings dem früher ausschliesslich von dem dortigen sozialdemokratischen Wahlverein gestellten Verlangen nach Errichtung eines GG. angeschlossen; in einer an den Magistrat gerichteten Eingabe machen sie zunächst politische Erwägungen geltend (man müsse den Sozialdemokraten diesen Agitationsstoff und die Möglichkeit nehmen, sich als Vorkämpfer der Arbeiter hinzustellen, denen allein die Errichtung zu verdanken sei; auch müsse man das GG. zu einer Zeit einrichten, in der der Sieg der sozialdemokratischen Kandidaten noch nicht gesichert sei); ausserdem aber sachliche Gründe (den berechtigten Wunsch der Arbeiter zur Theilnahme an der Rechtsprechung und die Fähigkeiter der GG., bei Disharmonien zwischen Arbeitern und Arbeitgebern versöhnend und ausgleichend zu wirken) und das lokale Interesse der Stadt. — Dagegen ist in Regensburg seitens der vom Magistrat über das Bedürfniss nach Errichtung eines GG befragten Stellen entweder keine oder eine ablehnende Antwort erfolgt; lediglich der Joseph-Krankenverein trat für das Institut ein, während die gewerkschaftlichen Arbeiter-Organisationen — nach der Münchener Post — überhaupt nicht um ihre Ansicht befragt wurden.

Anfrage betr. Ortsstatut über Lohnungs-Fristen.

Nach § 119 a Ziffer 1 der Gewerbe-Ordnung kann „durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden, dass Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen."

Es ist an uns die Anfrage ergangen, ob bereits von dieser Befugniss seitens einer Gemeinde Gebrauch gemacht worden ist. Wir ersuchen, zu Händen des Geschäftsführers des Ausschusses (Frankfurt a. M., Clesern Hof), um bezügliche Mittheilungen und um Einsendung eines Exemplars des betr. Statuts und wären für baldige Erledigung dieser Anfrage ganz besonders dankbar.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 141.

Digitized by Google

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Bekanntmachungen.

Die Stelle **eines besoldeten Beigeordneten** in unserer Stadt ist zu besetzen.

Bewerber, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen oder im Kommunaldienst sich bewährt haben, wollen ihre Meldungen bis zum **20. Dezember dieses Jahres** unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes dem Unterzeichneten einsenden.

Das Gehalt ist vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses auf 4000 M. jährlich, steigend alle 2 Jahre um je 200 M. bis zum Höchstbetrage von 5000 M. festgesetzt.

Im Fall dem Beigeordneten die Wahrnehmung der Amtsanwaltschaft übertragen wird, ist derselbe berechtigt, auch die betreffende, z. Z. ca. 480 M. betragende Remuneration zu beziehen.

Eine Entschädigung für Umzugskosten und ein besonderer Wohnungsgeldzuschuß werden nicht gewährt.

Der Beigeordnete ist verpflichtet, der Westfälischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt beizutreten und die Beitragskosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Die Annahme von Nebenämtern, mit welchen Einkommen verbunden ist, kann nur mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung gestattet werden.

Iddenscheid, den 27. November 1895.

Der Stadtverordneten-Vorsteher
Emil Rahmade.

Die Stelle des

besoldeten Beigeordneten

(zweiten Bürgermeisters) in Insterburg ist zu besetzen. Kandidaten welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen oder im Kommunaldienste sich bewährt haben, wollen ihre Meldungen **bis zum 10. Dezember 1895** unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes dem Unterzeichneten einsenden.

Das Gehalt ist vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses auf 3600 M. jährlich, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 300 M. bis zum Höchstbetrage von 4500 M. festgesetzt.

Die Annahme von Nebenämtern, mit welchen Einkommen verbunden ist, ist nur mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung zulässig.

Insterburg, im Oktober 1895.

Der Stadtverordnetenvorsteher
Siehr
Justizrath.

Die hierselbst erledigte Stelle eines

Stadtkassenrendanten

soll **sofort** besetzt werden. Geeignete Bewerber, welche im Stande sind, eine Kaution von 3000 M. zu stellen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Ueberreichung ihrer Zeugnisse und Führungsatteste bei uns **bis zum 8. Dezember d. J.** zu melden. Das pensionsfähige Gehalt ist auf 1200 M. festgesetzt. Die Anstellungsbedingungen sind gegen Erstattung der Schreibgebühren durch unsere Rathskanzlei zu beziehen.

Lötzz, den 8. November 1895.

Der Magistrat.

Die Stelle des

Stadtsekretär

ist zu besetzen und zwar mit einem Militäranwärter. Das Gehalt beträgt 1400 M., steigt von 5 zu 5 Jahren um je 100 M. bis 1800 M. Kommunaldienstjahre können angerechnet werden. Gefordert wird Befähigung zum selbstständigen Bearbeiten aller kommunalen und Polizei-Sachen.

Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind **bis zum 15. Dezember cr.** an uns einzureichen.

Ueckermünde, den 13. November 1895.

Der Magistrat.

Die Stelle des **ersten Bureaugehülfen** beim Landrathsamt zu Wittlage ist sofort neu zu besetzen. Bewerber müssen zuverlässige Expedienten und besonders in der Bearbeitung der Militär- und Versicherungssachen erfahren sein. Der bisherige Inhaber der Stelle, welcher zugleich Amtsanwalt war, ist zum Bürgermeister gewählt worden.

Wittlage, den 27. November 1895.

Der Landrath
Telschow.

Für Magenkranke

und Blutarme. 3 Liter feinsten reinen Spanischen Blut- und Magenwein in Korbfl. Mk. 6.25, desgleichen 3 Liter Menefer Ausbruch „Perle Ungarns“ Mk. 9.50, 3 Liter Medicinal-Cognac, feinste reine Waare Mk. 8.—, 3 Liter Cognac, fine Champagne Mk. 12.—, 3 Liter alten feinsten Porto, Madeira, Sherry, Lacrimae-Christi, Malvasier, Vino Vermouth, Marsala 2c. Mk. 6.25, 3 Liter Achten feinsten Jamaica-Rum Mk. 8.50, alles incl. Flasche franco gegen Nachnahme. Belobigungen meiner Weine und Dankesschreiben von Magenleidenden laufen täglich ein.

Weingroßhandlung

Richard Kox, Duisburg a. Rh.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8

Soeben gelangte zur Ausgabe

M. von Brauchitsch

Preußische Verwaltungsgesetze

Nach dem Tode des Verfassers
unter Mitwirkung
Stadt (Wirklicher Geheimer Rath, Oberpräsident der Provinz Westfalen)
und
Braunbehrens (Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern)
fortgeführt und herausgegeben von

Erster Band

Dreizehnte von den Herausgebern selbst als fünfte Bearbeitung völlig erneuerte und bis auf die Gegenwart fortgeführte Gesammtauflage

Eleg. gebunden M. 8, postfrei M. 8,50

Die neue, nunmehr **fünfte** Bearbeitung berücksichtigt sämmtliche seit 1891 eingetretenen Neuerungen und Aenderungen auf den Gebieten der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Auf letzteren sind die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts bis Bd. XXVII der amtl. Sammlung benutzt, sowie zahlreiche in „Preußisches Verwaltungsblatt“ abgedruckte und eine große Reihe von ungedruckten Entscheidungen mitherangezogen worden.

Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot in Leipzig

Vor Kurzem erschien:

Die Arbeiterversicherung in den Europäischen Staaten

Von

Dr. T. Bödiker

Präsident des Reichs-Versicherungsamtes

Preis postfrei M. 7,30.

Am Schlusse des ersten Decenniums, das seit Einführung der deutschen Arbeiterversicherung nun vergangen ist, unternimmt es die obige Arbeit, Umschau zu halten, wie der Versicherungsgedanke in Deutschland und von Deutschland aus in den übrigen Europäischen Staaten Fuß gefaßt hat, wie er in Deutschland und im Auslande in die Praxis übertragen worden ist und welche Entwickelung er seitdem in ganz Europa genommen hat.

Eine ganz besondere Bedeutung erhält das Werk durch den allbekannten Namen seines Verfassers, der dem Reichs-Versicherungsamte seit seiner Begründung als Präsident und damit der deutschen Arbeiterversicherung seit ihren ersten Anfängen als oberster Leiter und hervorragendster Sachverständiger vorsteht.

Gefl. Bestellungen erledigt umgehend
die Sortiments-Abtheilung von

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstraße 44.

Der heutigen Nummer liegt ein **Aufruf zur Beschaffung von Mitteln für den Neubau des Männer-Asyls für Obdachlose vom Berliner Asyl-Verein** bei, auf den wir hiermit noch besonders aufmerksam machen, sowie ein Prospekt der Firma **J. Hurwitz, Berlin S.W.**, Kochstrasse 23, über Artikel für Bureau und Schreibtisch.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Der Begriff des „Vereins“. Von Justizrath A. Münckel . . . 281

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 286
Der deutsche Konsumvereins-Gesetzentwurf. Von Dr. H. Crüger.
Sozialpolitisches im Reichshaushalts-Etat 1895/96.

Kommunale Sozialpolitik . . . 288
Gemeinsame Lungen-Heilanstalt für die hessischen Städte unter Mitwirkung der Versicherungs-Anstalt.
Städtische Wärmezelte in Paris.
Kommunale Arbeitslosen-Fürsorge in München und Malmedy.
Städtische Arbeitsnachweis-Stellen.
Berliner Rieselwirthschaft.
Verbot von Neben-Beschäftigung für städtische Beamte in Dresden.

Arbeiterbewegung 291
Die Unterstützungen in den deutschen Gewerkschaften. Von Br. Poersch.
Zweiter Kongress der Gewerkschaften Deutschlands.
Christliche Bergarbeiter-Organisationen in Deutschland.
Lohnbewegung schweizerischer Eisenbahn-Angestellter und -Arbeiter.
Strikes in England.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 295
Fixirung eines Minimal-Lohnes für Textilarbeiter durch die russische Regierung.
Erfolg des Fabrik- und Werkstätten-Gesetzes für Neu-Seeland.
Fabrikinspektion in Lübeck.

Versicherung. Sparkassen . . 296
Mathematische Kritik der Beitragshöhe in der Invaliden-Versicherung.
Vergütung für Einziehung der Invalidenversicherungs-Beiträge in Braunschweig.
Staatliche Vieh- und Mobiliar-Versicherung im bayrischen Landtag.

Armenpflege 298
Einwirkung der Arbeiter-Versicherung auf die Armenlast der Stadt Frankfurt a. M.
Armenpflegerinnen-Verein in Breslau.
Städtische Armen-Brodbäckerei in Leipzig.

Justiz 300
Entschädigung für gesetzwidrige Untersuchungshaft.
Beschränkung der Gefängnissarbeit für Unternehmer in Preussen.

Litterarische Neu-Erscheinungen 301

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Der Begriff des „Vereins“.

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 11. März 1850 hat der Polizei-Präsident zu Berlin durch Verfügung vom 29. November d. Js. elf hiesige angebliche Vereine der sozialdemokratischen Partei geschlossen.[1]) Eine Aufhebung dieser Maassregel ist bisher nicht erfolgt, und es ist demgemäss der vorläufige, sowie demnächst der endgültige Spruch des Gerichts über die getroffene Maassregel zu erwarten.

Wie dieser Spruch im Allgemeinen ausfallen wird, lässt sich zur Zeit um so weniger beurtheilen, als Gründe für die polizeiliche Maassregel, abgesehen von dem allgemeinen Hinweis auf den genannten § 8 — vermuthlich ad b — nicht angegeben sind. Es muss vermuthet werden, dass den vorläufig aufgelösten „Vereinen“ verbotene Verbindung mit anderen Vereinen gleicher Art vorgeworfen wird, und die thatsächliche Begründung dieses Vorwurfs bleibt abzuwarten [2]). Schon heute ist indess davor zu warnen, dass die öffentliche Erörterung sich gar zu ausschliesslich auf die Frage konzentrire, ob solche Verbindungen stattgefunden haben oder nicht. Rechtlich ist ebenso wichtig die Frage, ob die für aufgelöst erklärten Organisationen etc. als „Vereine“ zu betrachten sind.

Unter den elf vom Polizeipräsidenten aufgeführten Vereinen befinden sich sechs, welche sich selbst als Vereine bezeichnen und welche vereinsmässig organisirt sind. Drei sind blosse in Versammlungen gewählte Kommissionen (die Agitations-, Press- und Lokalkommission). In der Polizeiverfügung wird ferner aufgeführt der „Parteivorstand der sozialdemokratischen Partei Deutschlands“, so dass also der Polizeipräsident von der Anschauung ausgeht, die Mitglieder dieses Parteivorstandes bildeten unter sich einen Verein und dürften daher mit andern gleichartigen Vereinen nicht in Verbindung treten. Endlich befindet sich aber auch in der Liste:

der Verein „öffentliche Vertrauensmänner“ der Berliner Mitglieder der sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Hiermit sind die in öffentlichen Versammlungen gewählten Vertrauensmänner gemeint. Die betreffenden Vertrauensmänner selbst sind bisher nicht des Glaubens gewesen, dass sie einen Verein darstellen, haben sich auch nicht als solchen bezeichnet. Die Benennung eines Vereins als „öffentliche Vertrauensmänner“ ist auch eine dergestalt ungewöhnliche, dass in verschiedenen öffentlichen Blättern, welche die im Staatsanzeiger veröffentlichte Kundgebung der Behörde wiedergaben, aus dem Verein „öffentliche Vertrauens-

[1]) Vgl. vorige Nummer, Sp. 264.

[2]) Der § 8 der Verordnung v. 11. März 1850 über die Verhütung eines etc. Missbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts (Gesetzsammlung S. 277) hat folgenden Wortlaut:

„Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten ausser vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:

a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen;

b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Comité, Ausschüsse, Centralorgane oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel.

Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§ 16) zu schliessen.

Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Ortspolizeibehörde nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§ 5, 6) vorhanden.“

Digitized by Google

männer" ein Verein öffentlicher Vertrauensmänner geworden ist.

Dem Laien könnte es leicht als eine müssige Frage erscheinen, ob die Polizei das Recht habe, Vereine aufzulösen, welche gar nicht existiren; denn was nicht besteht, könnte ja auch von einer Auflösung nicht betroffen werden. Trotzdem wäre jene Befugniss der Polizei von den weitgehendsten praktischen Folgen. Nach § 16 der zitirten Verordnung sind Personen, die in solchen Fällen als Vorsteher der vermeintlichen Vereine betrachtet werden, strafbar. Jede Thätigkeit, welche sich als Fortsetzung eines auch nur vorläufig geschlossenen „Vereins" darstellt, ist ebenfalls mit Geld- oder Gefängnisstrafe bedroht. Die Thätigkeit einzelner Personen, erwählter Kommissionen etc. kann also gänzlich unterbunden werden, sobald man sie als Vereine betrachtet und den Beschränkungen des Vereinsgesetzes unterstellt.

Es leuchtet ein, dass wir es hier mit einer Frage von der einschneidendsten Wichtigkeit für die politische und soziale Entwicklung unseres öffentlichen Lebens zu thun haben. In politischer Beziehung beruht das parlamentarische Leben auf dem lebendigen Zusammenhange der Fraktionen im Parlament mit den Parteien im Lande. Wie ein parlamentarisches Leben möglich sein soll, wenn den Parteien im Lande verboten wird, einen Vorstand zu haben, der mit einzelnen Vereinen in Verbindung tritt, ist gar nicht abzusehen. Für die sozialen Reformen unserer Zeit stehen sich heute verschiedene Auffassungen gegenüber, von denen die eine eine gesteigerte Staatsthätigkeit, die andere mehr private Initiative verlangt. Aber beide bedürfen für die Verwirklichung ihrer Anschauungen einer Zusammenfassung vorhandener Kräfte, sei es nun, um Staats-Maassregeln vorzubereiten, sei es um private Verbesserungen durchzuführen. Wenn die Polizei das Recht erhielte, jedes gemeinschaftliche Handeln mehrerer Personen unter das Vereinsgesetz zu stellen, so würde hierin eine gleich grosse Gefahr für die Anhänger aller sozialen und politischen Richtungen zu erblicken sein.

Alles dies führt zu der Nothwendigkeit, den Versuch zu machen, den Begriff des „Vereins" fester zu umgrenzen, als dies bisher in Gesetzgebung und Praxis geschehen ist. Die Gesetzgebungen haben bisher eine authentische Auslegung dieses Begriffs nicht für erforderlich gehalten; auch der Entwurf des neuen bürgerlichen Gesetzbuches setzt den Rechtsbegriff eines Vereins als bekannt voraus. Die Terminologie des Preussischen Landrechts spricht von Gesellschaften und unterscheidet unter ihnen erlaubte und unerlaubte, mit Korporationsrechten versehene und nicht versehene. In der neuen Gesetzgebung wird die Bezeichnung „Gesellschaft" oder „Genossenschaft" gewöhnlich auf solche Personen-Mehrheiten beschränkt, welche sich zum Zweck eines Erwerbes zusammengethan haben, während bei anderen die Ausdrücke Vereine, Versammlungen und Verbindungen gebraucht werden. Allgemein wird bei allen diesen Mehrheiten das Vorhandensein eines gemeinsamen Zweckes gefordert, welcher bei Verbindungen und Vereinen ein dauernder, bei Versammlungen nur ein vorübergehender, durch die Versammlung selbst erledigter Zweck ist.

So hat das Reichsgericht II. Senat in seiner Entscheidung v. 2 Nov. 1888 (Entsch. Bd. 18, S. 172) ausdrücklich folgende Begriffsbestimmung für richtig und ausreichend gehalten.

„Ein Verein ist jede dauernde Vereinigung mehrerer Personen zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke unter einer Leitung."

Und ähnlich erklärt der III. Senat in der Entsch. vom 22. Sept. 1890 (Entsch. Bd. 21, S. 73) eine Personen-Mehrheit für eine Versammlung dann, wenn dem durch das äusserliche Beisammensein bedingten äusseren Bande eine auf gemeinsamen bewussten Zwecken und Zielen, also auf gemeinsamem Wollen beruhende innere Vereinigung hinzutritt. Verein und Verbindung soll sich alsdann von der Versammlung dadurch unterscheiden, dass bei jenen die Personen-Mehrheit es auf dauernde Ziele abgesehen hat und dass das organische Band der Regel nach auch ausserlich durch eine Organisation verkörpert sein wird.

Es liegt aber auf der Hand, dass diese Begriffs-Merkmale das Wesen des Vereins nicht erschöpfen, und zwar um so weniger, als das Reichsgericht selbst von der als Regel verlangten Organisation vielfach abgesehen und eine sogenannte stillschweigende Organisation, ja selbst einen Beitritt zu einem derartig stillschweigend organisirten Verein durch konkludente Handlungen unter Umständen als ausreichend angesehen hat. Dabei kann leicht der Fall eintreten, dass Jemand erst durch die Auflösung eines derartigen Vereins davon Kenntniss erlangt, dass er bestanden hat und er selbst dessen Mitglied gewesen ist, oder dass er diese Kenntniss überhaupt nicht erlangt.

In der That giebt es dauernde Vereinigungen mehrerer Personen zur Verfolgung bestimmter, gemeinschaftlicher Zwecke unter einer Leitung, welche Niemand für Vereine erklären wird. Dem Wortlaut nach passt die Begriffsbestimmung auch auf die Familie, welche die dauerhafteste Vereinigung Mehrerer zu höchst sittlichen gemeinsamen Zwecken unter einer Leitung darstellt, oder doch darstellen sollte; jedenfalls passt sie dann, wenn die Familien-Mitglieder erwachsen sind. Sie würde ebenso anwendbar sein auf jedes Beamten-Collegium, auf jede Mehreren gemeinschaftlich anvertraute Privatverwaltung, auf jeden aus mehreren Personen bestehenden Vorstand einer Erwerbsgesellschaft u. s. w. Die Bestimmung des § 2 der Verordnung vom 11. März 1850, welche kirchliche und religiöse Vereine unter Umständen von der Unterwerfung unter das Gesetz ausschliesst, würde, wenn die reichsgerichtliche Auslegung des Begriffs „Verein" ausreichend ist, diese Konsequenzen weit eher bestätigen, als beseitigen. Ja der eigene Vorstand eines Vereins selbst fällt, wenn er aus mehreren Personen besteht, unter diese Begriffsbestimmung, und würde daher, da er mit seinem Verein gleichartig ist, durch § 8b der Verordnung gehindert werden, mit dem Verein selbst in irgend welche Verbindung zu treten.

Und es kann nicht einmal behauptet werden, dass diese zu einem in sich widersprechenden Ergebniss führende Folgerung dem eigentlichen Sinn der Begriffsbestimmung des Reichsgerichts widerspräche. Denn in derselben Entscheidung, welche die Begriffsbestimmung enthält, führt das Reichsgericht im Widerspruch mit der abweichenden Entscheidung des ersten Richters aus, dass es unerheblich sei, wie die zu einem Verein verbundenen Personen dazu gekommen sind, sich einen gemeinschaftlichen Zweck zu setzen, insbesondere ob sie ein von anderen als wünschenswerth bezeichnetes Ziel ins Auge gefasst und sich angeeignet, oder sich ein selbstgeschaffenes Ziel gesetzt haben, und dass es eben so wenig entscheidend sein kann, ob die Personen durch einen Beschluss einer Versammlung und einen Wahlakt zur Vereinigung bestimmt worden sind. Die Wahl enthält nur die Aufforderung zur Verbindung, welche dadurch, dass die Aufgeforderten Folge leisten, zur Wahrheit werde.

Der dieser Ausführung hinzugefügte Zweckmässigkeitsgrund, dass durch die Wahlen in einer vorübergehenden Wahlversammlung ein diese Versammlungen überdauerndes Recht der Gewählten nicht begründet werden könne, und dass deshalb, wenn sie dauernde Wirksamkeit übten, unter ihnen ein Verein als bestehend angenommen werden müsse, beweist nichts. Er versagt für den doch rechtlich gleichliegenden Fall, dass nicht eine Mehrheit von Personen, sondern ein einziger gewählt wird, dessen Wirksamkeit die vorübergehende Wähler-Versammlung an Dauer überragen soll. Er kann nach den Grundsätzen der Logik nur dazu

Digitized by Google

beitragen, die Dauer der Zwecke der Wählenden vom Standpunkte des Vereinsgesetzes zu prüfen, nicht aber die Gewählten zu einem Verein zu machen, wenn sie dies nicht ohnehin sind.

Man wird nicht umhin können, der Begriffsbestimmung des Reichsgerichts hinzuzufügen, dass die dauernde Vereinigung mehrerer Personen zur Verfolgung bestimmter gemeinsamer Zwecke einen Verein erst dann darstellt, wenn der Verein seine eigenen, lediglich von ihm selbst freiwillig festgesetzten Zwecke, und zwar allein und lediglich auf Grund freiwillig übernommener Pflichten verfolgt. Jeder Auftrag eines anderen, der erfüllt wird, jede gesetzliche Bestimmung, welche, abgesehen von dem freien Willen der Mitglieder, verpflichtet, schliesst den Begriff des Vereinswillens und damit des Vereins aus. Dass auch zwischen gewählten Personen ein Verein gebildet werden kann, dass sogar die Zugehörigkeit zu einem Verein von der Voraussetzung einer solchen Eigenschaft abhängig gemacht werden kann, wird damit nicht ausgeschlossen; immer aber muss der Verein einen eigenen selbstgewählten Zweck haben und für Ausübung seiner Thätigkeit nicht schon anderweitig verpflichtet sein.

Hält man diese Grundsätze für richtig, so ergiebt sich ohne Weiteres, dass weder der Parteivorstand, noch die Vertrauensmänner der sozialdemokratischen Partei einen Verein im Sinne des Gesetzes bilden. Denn der Parteivorstand verfolgt nicht eigene, selbstgesetzte Zwecke, sondern er ist berufen und gewählt, um die Interessen der gesammten sozialdemokratischen Partei in Deutschland zu wahren. Er selbst ist kein Verein; er könnte aber auch kein Vorstand sein, wenn er nicht mit Vereinen gleicher politischer Richtung in Verbindung treten könnte. Keine Partei kann eines solchen Parteivorstandes entbehren, und jede Partei ist gleichmässig dabei interessirt, dass ihr das politische Leben nicht durch eine Auslegung des § 8b, wie die jetzt vorliegende, unterbunden wird. Aber auch die Vertrauensmänner der Partei bilden keinen Verein. Sie stehen unter sich in keiner organischen Verbindung; vielleicht einzelne unter ihnen, die nahe bei einander wohnen, in freundschaftlicher Beziehung zu einander. Eine Organisation unter ihnen besteht nicht. Als ein gemeinsames Band lässt sich höchstens die gleiche politische Parteirichtung aufstellen, die aber nicht ausreicht, das Vorhandensein eines Vereins anzunehmen. Sie fassen weder Beschlüsse, noch verfolgen sie andere eigene Zwecke, als die ihnen durch ihre Wählerschaften aufgetragenen. Sie sind auch nicht einmal unter einem gemeinsamen Namen (wie „Kommission" oder dergl.) zusammengefasst, wie es in einer kürzlich ergangenen Entscheidung des Reichsgerichts für ausreichend erachtet sein soll, um das Bestehen eines Vereins nachzuweisen. Dort soll angenommen sein, dass die Gründung einer Kommission diese Kommission schon dann zum Verein mache, wenn jedes Mitglied für sich den allen gemeinsamen Zweck verfolgt. Ist in der That das blosse Vorhandensein einer gemeinsamen Bezeichnung ausreichend, so wird jeder politisch denkende und handelnde Mann, welcher die Ziele seiner Parteiüberzeugung verfolgt, dadurch Mitglied eines die ganze Partei umfassenden grossen „Vereins" und darf als solcher, damit nicht der grosse Verein mit kleineren gleichartigen in verbotene Verbindung trete, keinem Spezial-Verein mehr angehören. Diese Ausdehnung des Vereinsbegriffes führt zur Vernichtung des Vereinslebens überhaupt.

Je dehnbarer die Bestimmungen unseres Vereinsgesetzes nach allen Richtungen sind, und je ausdehnender die Strafbestimmungen in der Praxis ausgelegt zu werden pflegen, desto dringender ist das Bedürfniss, wenigstens die Grundlage der Anwendung dieses Rechts, den Begriff des „Vereins" selbst klar zu legen, damit Niemand in die Lage komme, unwissentlich Vereinsmitglied zu sein, um es erst zu erfahren, wenn er deshalb abgestraft wird. Und deshalb wird auch dieser Versuch, zur Klärung des Begriffes beizutragen, trotz der noch ausstehenden gerichtlichen Entscheidung, nicht verfrüht sein.

Berlin. A. Munckel.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Der deutsche Konsumvereins-Gesetzentwurf.

In No. 107 der „Blätter für soziale Praxis" (vom 17. Jan. 1895) besprachen wir die damals aus der Mitte des Reichstages hervorgegangenen Anträge auf gesetzliche Beschränkungen des Geschäftsbetriebes der Konsumvereine; der Reichskanzler hatte in seiner Programmrede einen Gesetzentwurf in Aussicht gestellt, welcher den Waarenverkauf von Konsumvereinen an Nichtmitglieder verbieten, oder richtiger gesagt auf die Uebertretung dieses schon bestehenden gesetzlichen Verbots Strafen einführen sollte. Im Februar d. J. wurde ein solcher Gesetzentwurf bekannt gegeben[1]), der dann vom Bundesrath seinem Ausschusse überwiesen wurde; jetzt ist dem Reichstag der Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 zugegangen, der bis auf eine Aenderung wörtlich mit dem Entwurf vom Februar übereinstimmt.

Der Inhalt des Entwurfs lässt sich in folgende Sätze zusammenfassen: 1. Konsumvereine in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft dürfen nur an ihre Mitglieder Waaren abgeben; 2. die Mitglieder des Vorstandes haben Anweisungen zu erlassen darüber, auf welche Weise sich die Mitglieder oder deren Vertreter den Verkäufern gegenüber zu legitimiren haben; sie können von der höheren Verwaltungsbehörde zur Abänderung oder Ergänzung der Anweisung durch Geldstrafen angehalten werden; 3. die Verkäufer machen sich strafbar, wenn sie wissentlich an Nichtmitglieder Waaren abgeben; 4. desgleichen machen sich strafbar das Mitglied, welches seine Legitimation zum Zweck unbefugter Waarenentnahme an Dritte überlässt, und Dritte, welche von der Legitimation zu demselben Zweck Gebrauch machen.

Die gleichen Bestimmungen enthielt auch der Februar-Entwurf. Neu ist, dass diese Beschränkungen nicht gelten für „landwirthschaftliche Konsumvereine, welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittelung des Bezugs von ihrer Natur nach ausschliesslich für den landwirthschaftlichen Betrieb bestimmten Waaren besorgen".

Dieser Gesetzentwurf ist keineswegs so harmlos, wie er vielfach aufgefasst wird. Seine Bestimmungen sind ungerecht und entbehren der rechtlichen und wirthschaftlichen Unterlage.

Nach der Begründung soll das Gesetz dem Schutz der kleinen Kaufleute gegenüber der Konkurrenz der Konsumvereine dienen, und das bereits im Genossenschaftsgesetz enthaltene Verbot der Waarenabgabe an Nichtmitglieder soll beim Mangel einer Strafandrohung nicht die beabsichtigte Wirkung gehabt haben. Für diese Behauptung findet sich in der Begründung keine einzige Thatsache angeführt. Wir bestreiten nach unserer Kenntniss des Geschäftsbetriebes der Konsumvereine die Richtigkeit der Behauptung; es sind nur vereinzelte Ausnahmen, in denen das bestehende Verbot nicht beobachtet wird. Es ist dieses Verbot aber an und für sich eine Ungerechtigkeit. Denn welches sind die Gründe, aus denen dem Kleinhandel gerade in der Form der eingetragenen Genossenschaft diese Schranke gezogen wird? Früher hat man sich auf die „Steuerfreiheit" der Konsumvereine berufen; dieser Grund ist hinfällig geworden, seitdem die Konsumvereine ohne Rücksicht darauf, ob sie auch an Nichtmitglieder verkaufen oder nicht, ganz allgemein Gewerbesteuer zahlen. Stellt man die Konsumvereine in steuerlicher Beziehung den Gewerbetreibenden gleich, so ist es nicht mehr als billig, ihnen auch die gleiche Bewegungsfreiheit zu lassen. Warum nun lässt man den Kleinhandel in jeder anderen Rechtsform frei und zieht ihm enge

[1]) Der Entwurf ist in No. 6 der Blätter für Genossenschaftswesen von 1895 abgedruckt.

Digitized by Google

Schranken, ja, hebt ihn vom rechtlichen Standpunkte aus sogar auf, wenn zum Betriebe als Rechtsform die eingetragene Genossenschaft gewählt wird? Wir suchen vergeblich dafür einen Grund und finden ihn auch nicht in der Begründung des Gesetzentwurfs angeführt.[2]) Im Gegentheil: in der Begründung des Genossenschafts-Gesetzes vom 1. Mai 1889 war ausdrücklich ausgesprochen, dass „nicht abzusehen" ist, „weshalb beispielsweise ein Konsumverein mit offenen Laden nicht auch an Personen sollte verkaufen dürfen, welche nicht zur Genossenschaft gehören".

Der Gesetzentwurf, der dem „Schutz der kleinen Kaufleute" dienen soll, greift aus den „kleinen Kaufleuten" nur eine bestimmte Kategorie heraus: die Kolonialwaarenhändler. Die landwirthschaftlichen Konsumvereine sollen nach besonderer Vorschrift nicht unter das Gesetz fallen, die Handwerkergenossenschaften werden ohne Weiteres nicht von dem Gesetz berührt. Hat nun der Kolonialwaarenhändler eine grössere Existenzberechtigung als z. B. der Händler mit landwirthschaftlichen Rohstoffen oder der Händler mit Leder? ja selbst als der Grossist, der von der Bildung der Einkaufsgenossenschaft der Händler doch nicht weniger betroffen wird, als der Kleinhändler von der Bildung der Konsumvereine?

Es handelt sich also ausschliesslich um einen Gesetzentwurf zum Schutz der Kolonialwaarenhändler — mit anderen Worten: um eine Beschränkung des freien Einkaufsrechts der Konsumenten. Und doch müssten die Regierungen schon heute wissen, dass sie die Kleinhändler nicht mit solchen „kleinen Mitteln" zufriedenstellen können. Es ist von den Händlern wiederholt ausgesprochen, dass ihnen mit derartigen gesetzlichen Maassnahmen nicht genützt wird. Sie fordern mehr. Auf dem ersten ständigen Kongresse der Kleinhändler zu Koblenz ist beschlossen: „Die Errichtung neuer und das Weiterführen schon bestehender Konsumvereine ist von der Bedürfnissfrage abhängig zu machen." Wo solche Forderungen aufgestellt werden, ist jedes Entgegenkommen ein schwerer Fehler.

Man fragt nun, weswegen die Vertreter der Konsumvereins-Interessen gegen einen solchen Gesetzentwurf Widerspruch erheben, da die Vereine doch thatsächlich bereits den Geschäftsbetrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt haben. Die Gründe dafür sind einmal prinzipieller Natur, wir haben sie oben dargelegt; sie liegen aber auch in der Fassung des Gesetzes, da die Verwaltungsbehörde befugt ist, die Vorstandsmitglieder durch Ordnungsstrafen anzuhalten, die Bestimmungen über die Legitimation beim Waareneinkauf abzuändern und zu ergänzen. Damit ist der Konsumverein auf Gnade und Ungnade in die Hände der Verwaltungsbehörde gegeben, und es ist nur ein geringer Schritt, dass gegen die Anordnungen Beschwerde an die Landes-Centralbehörde gegeben ist. Wir vermissen in dem Gesetz und in der Begründung jeden Anhalt dafür, welche Anweisungen als die geeigneten zu betrachten sind. Es handelt sich aber um wiederholt betonte Interessen, und deswegen wird die Entscheidung nicht leicht sein; der Hinweis darauf, dass die Kolonialwaarenhändler die denkbar schärfsten Anweisungen fordern werden, genügt gewiss, um darzuthun, dass für die Haltung der Verwaltungsbehörde bei der Legitimationsfrage wesentlich entscheidend sein wird die Auffassung, welche der Decernent von der Wirksamkeit der Konsumvereine hat. Das Verhalten der einzelnen Landesregierungen zu den Konsumvereinen ist jetzt schon kein gleichartiges, in Zukunft aber würden die Konsumvereine nicht nur allein unter dem Genossenschaftsgesetz, sondern auch unter den Anweisungen der Landes-Centralbehörde stehen.

Die übrigen üblen Folgen eines derartigen Gesetzes wie insbesondere die nicht ausbleibenden zahlreichen Fälle, Vorstandsmitglieder und Lagerhalter wegen Uebertretung des Verbots zu denunziren, sind in dem vorigen Aufsatz dargelegt; wir wollen dieselben hier nicht wiederholen.

Charlottenburg. Hans Crüger.

[2]) Neuerdings sucht Kulemann in seiner Schrift „Das Kleingewerbe" (Göttingen 1895, Vandenhoeck u. Ruprecht) auszuführen, dass die eingetragenen Genossenschaften nach ihrer wirthschaftlichen Natur auf den Kreis der Mitglieder beschränkt werden müssten. Abgesehen davon, dass K. vielfach von unrichtigen Voraussetzungen ausgeht, müsste er denn doch aber selbstverständlich die Beschränkung für alle Genossenschaftsarten fordern.

Sozialpolitisches im Reichshaushalts-Etat 1895 96. Der Stillstand der deutschen Sozialpolitik zeigt sich Abhild auch im Reichs-Etat, wie er dem am 3. Dez. zusammengetretenen Reichstage vorgelegt wurde; unter den zahlreichen Veränderungen und Erhöhungen, befindet sich diesmal kaum eine, die einen Fortschritt in der Sozialpolitik andeutete. Der Reichszuschuss zur Invalidenversicherung steigt der Anlage des Gesetzes entsprechend, er ist, um 2,7 Mill. höher, auf 18,9 Mill. angesetzt. Vermuthlich wird im Jahre 1896 ein Zugang von 31000 Alters- und 50000 Invalidenrenten stattfinden, während 20200 Alters- und 22000 Invalidenrenten in Wegfall kommen dürfen; es ist anzunehmen, dass am 1. Januar 1896 ein Bestand von rund 202500 Alters- und 109800 Invalidenrenten vorhanden sein wird. — Dass die Zahl der sachverständigen Berichterstatter bei den Gesandschaften vermehrt werden soll, wäre an sich sozialpolitisch nicht bedeutungslos. Ja, es wäre der deutschen Sozialpolitik, die sich so gern an der Spitze stehend glaubt, in ihrer gegenwärtigen Stagnation sehr förderlich, Berichte über neuere Vorgänge in England, Belgien, Schweiz etc. zu erhalten. Aber diese Sachverständigen berichten ausschliesslich über die Seite der technischen und wirthschaftlichen Entwickelung, die Unternehmer-Interessen berührt. Auch der Sachverständige für Land- und Forstwirthschaft, der in Buenos Aires neu etablirt werden soll, wird über Mustereinrichtungen für ländliche Arbeiter schwerlich zu berichten haben. In dem Mehr von 40000 M., welches das Reichs-Justizamt zur Remunerirung von Hilfsarbeitern und Sachverständigen im Hinblick auf die Anschlussarbeiten zum bürgerlichen Gesetzbuch verlangt, könnte ein Optimist schon eher an Verstärkung der Sachverständigen aus dem Kreise der Arbeitnehmer denken (z. B. Handlungsgehilfen-Revision des Handels Gesetzbuchs), und wenigstens soll der Hinweis auf diese nützliche Verwendung an dieser Stelle nicht fehlen. — Im Heeresetat muss die Forderung von 12 neuen Stellen in der Pepinière und die Erweiterung der Unteroffizier-Schulen direkt beanstandet werden. Diese Spezialschulen, welche schon in jugendlichem Alter die Abschliessung befördern, wirken sozialpolitisch geradezu verderblich. Der Fonds für Unterstützungen aus Anlass der Reserve- und Landwehrübungen ist um 150000 M., auf 1,4 Mill. erhöht. Der Etats-Denkschrift ist eine besondere Ausführung über die weiteren Aenderungen in den Dienstalters-Stufen der Beamten beigefügt. Wenn diese Ausführung die Gesammtsumme der Erhöhungen und die Kopfzahl der Beamten zusammengestellt hätte, so würde sie um vieles anschaulicher sein, gleichzeitig aber auch den Eindruck der Winzigkeit hervorgerufen haben, der jetzt vermieden wird. So wird von den Postbeamten gesagt, die Erhöhungen seien in der Richtung der Reichstags-Resolution vom 22. März 1895 erfolgt. Indess ist in dieser Richtung wenig weit gegangen. Die günstigere Anciennitäts-Berechnung für die Unterbeamten bei den Ober-Postdirektionen kommt einer kleinen Zahl ausserlesener Personen zugute. Die Verbesserungen für die Schaffnerklasse mit einem Mehr-Aufwand von 252390 M. gelten einer Kategorie von 26375 Beamten u. s. w.

Kommunale Sozialpolitik.

Gemeinsame Lungen-Heilanstalt für die hessischen Städte unter Mitwirkung der Versicherungs-Anstalt. Der Vorstand der Alters- und Invaliditätsversicherungs-Anstalt für das Grossherzogthum Hessen hat verschiedenen hessischen Städten die Mittheilung zugehen lassen, dass er die Gründung einer Heilanstalt für Lungenleidende in Erwägung gezogen habe. Der Plan ist in der Weise gedacht, dass die hessischen Städte gemeinschaftlich auf ihre Kosten eine solche Anstalt ins Leben rufen und sie auch unterhalten, während die Versicherungs-Anstalt das Baukapital gegen mässigen Zinsfuss zur Verfügung stellt. Die Heilanstalt soll an einem geeigneten Orte, etwa in waldreicher Gegend im Odenwald, errichtet werden.

Städtische Wärmezelle in Paris. Die Stadtvertretung von Paris hat beschlossen, an 27 verschiedenen Punkten der Stadt Zelte zu errichten, unter denen Kohlenherde die nöthige Wärme liefern sollen. Da der Stadt die Zeltdecken und anderes unentgeltlich zur Verfügung gestellt ist, so

Digitized by Google

stellen sich die Kosten dieser kommunalen Maassregel nur auf 25000 Franks.

Kommunale Arbeitslosen-Fürsorge in München und Malmedy. In München hat der Magistrat für den Winter 1895/6 1000 Waggons Basaltbrocken bestellt, mit deren Zerkleinerung Arbeitslosen Gelegenheit zur Beschäftigung gegeben werden soll. 400 Waggons sind bereits eingetroffen. Inzwischen sind auf dem Münchener Rathhaus schon 100 Arbeitslose erschienen, welche weder durch das städtische Arbeitsamt noch sonst Beschäftigung hatten finden können. Bürgermeister Borscht empfing eine Deputation von drei Männern, welche ersuchte, die Statuten des städtischen Arbeitsamts dahin abzuändern, dass zunächst die am längsten Gemeldeten und unter diesen wieder die verheiratheten und heimatsberechtigten in erster Linie bei der Zuweisung von Arbeit berücksichtigt werden. Ferner bat die Deputation, die Winterarbeiten baldigst beginnen zu lassen. Der Bürgermeister sicherte möglichste Berücksichtigung der Wünsche hinsichtlich des Arbeitsnachweises zu, bemerkte aber bezüglich der Winterarbeiten, dass zwar grosse Kanalbauten an der Wittelsbacherstrasse in Aussicht genommen seien, dieselben aber wegen des hohen Wasserstandes nicht sofort in Angriff genommen werden könnten. — In Malmedy herrscht in der Gerberei aus Mangel an Rohhäuten eine erhebliche Arbeitslosigkeit. Um dieser entgegenzutreten beschlossen die Stadtverordneten, schon jetzt mit dem Bau der projektirten Landstrasse Malmedy-Bellevaux zu beginnen und dadurch den Arbeitslosen Beschäftigung zu verschaffen. Die Kosten dieses Strassenbaues sind auf 10000 M. veranschlagt. Bemerkenswerth ist, dass in diesem Fall die ganze Provinz an der Nothstands-Aktion betheiligt ist, insofern sie 3450 M. von den Kosten übernommen hat.

Städtische Arbeitsnachweis-Stellen. Seit unserer letzten Uebersicht (Jahrg. V, Sp. 100) hat die Errichtung städtischer Arbeitsnachweis-Stellen endlich auch in Preussen, das bis jetzt ausserordentlich zurückstand, einige Fortschritte gemacht. Zunächst beschloss am 28. Nov. die Stadtverordneten-Versammlung von Breslau einen städtischen Arbeitsnachweis in der durch die vorige Uebersicht geschilderten Weise; die Erhebung von Gebühren, die vom Magistrat mit 10 Pf. für jede Meldung vorgeschlagen wurden und deren Gesammtbetrag bei zahlreichen Stundungen und Erlassen auf nur 500 M. jährlich geschätzt war, wurde gestrichen; geblieben ist dagegen im § 9 des Statuts die Bestimmung, dass die Meldung von Personen, die sich noch nicht 6 Monate in der Stadt aufhalten, zurückgewiesen werden kann, obgleich es fast sicher ist, dass dieselbe auf den „unerwünschten Zuzug" ohne jede Einwirkung bleiben, sondern lediglich Arbeitslose mit kürzerer Anwesenheits-Dauer auf die demüthigende Umschau treiben wird, wenn nicht etwa der Geschäftsführer die Bestimmung einschlafen lässt. Die Ausgaben sind für das erste Jahr auf 3250 M. geschätzt, die Einrichtung kann am 1. Jan. 1896 wegen der noch vorzunehmenden Bauten, Wahlen etc. noch nicht ins Leben treten. Die Innungen hatten ihren offenen Widerstand gegen das Unternehmen zuletzt aufgegeben. Auch in Frankfurt a. O. hat der Magistrat auf Ersuchen der Arbeitervereine aller Schattirungen beschlossen, eine kostenlose städtische Vermittelung einzurichten; Mittheilungen über die Stellung der Stadtverordneten stehen noch aus. In Solingen ist die städtische Nachweisstelle mit der früher geschilderten Organisation am 1. Nov. eröffnet worden. Die vom Vorsitzenden des Gewerbegerichts in Dortmund, K. Gerstein, ausgearbeitete Denkschrift über die Errichtung eines städtischen Nachweises[1]) zeichnet sich durch Sachkenntniss und Objektivität aus. Sie enthält u. A. eine ähnliche Statistik der Zeitungsannoncen wegen Stellenvermittelung, wie sie s. Zt. das Frankfurter Gewerkschaftskartell erhob, und schlägt eine Strikeklausel nach dem Muster von Trier vor. Die Aufsichts-Kommission soll zur Hälfte von den Gewerbegerichts-Beisitzern, zur Hälfte von den Stadtverordneten gewählt werden. Abgelehnt wurde die Errichtung in Görlitz von den Stadtverordneten. — Aus Süddeutschland ist ein Antrag der Arbeiter in Giessen (Hessen) an den Oberbürgermeister wegen Errichtung einer städtischen Nachweisanstalt zu melden. In Nürnberg geht soeben die Bestimmung der Ausschuss-Mitglieder für den städtischen Arbeitsnachweis durch Magistrat und Gemeindekollegium vor sich. Der am 1. Nov. erfolgten Eröffnung des städtischen Arbeitsamtes in München gingen langwierige Debatten in der Sitzung des Magistrats vom 16. Okt. und des Verwaltungssenats vom 18. Okt. vorher, die sich um die vom Magistrat nach dem Stuttgarter Muster vorgeschlagene Geschäftsordnung drehten. Statt der gesonderten 84 Berufsklassen wie in Stuttgart wünschte ein Mitglied das einfachere Kastensystem und die Ausgestaltung des Amtes zur Arbeitsbörse, auf welcher sich die Unternehmer Arbeitskräfte persönlich aussuchen, wie auf den Gesindemärkten. Jedoch wurde die Geschäftsführung nach Stuttgarter Muster beschlossen.

Was die Geschäftsergebnisse städtischer Nachweise betrifft, so hat Gera in der letzten Novemberwoche von 46 Arbeitsnachfragen und 16 Arbeitsangeboten zu melden, während München bereits in den ersten 14 Tagen 281 Arbeitsnachfragen und 530 Arbeitsangebote zu verzeichnen hatte, von denen ca. 65% erledigt wurden. Vollständige Ausweise liegen vor für Oktober aus:

	Gemeldete offene Stellen	Gemeldete Arbeitsuchende	Besetzte Stellen
Frankfurt a. M.	802	1240	712
Stuttgart	533	486	293
Ravensburg	112	394	56

Danach hat jetzt Frankfurt seine Statistik vervollständigt, wenn es auch noch keine solche Uebersicht über die Stellenbewegung in den einzelnen Branchen bietet, wie Stuttgart und Ravensburg mit ihren Speziallisten.

Zur Centralisation der gesammten städtischen Arbeitsvermittelung hat ausser Baden, dessen einschlägiger Budgetposten bereits erwähnt worden (vgl. No. 9), wiederum Württemberg die Initiative ergriffen. Die württembergische Regierung schlägt eine telephonische Verbindung der in Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Kannstatt, Esslingen, Göppingen und Ravensburg vorhandenen sieben städtischen Nachweise und die Erhebung des Stuttgarter zur Centralstelle derartig vor, dass die Provinz-Anstalten der Stuttgarter periodisch ihre Anfragen als der Centralstelle einzureichen hätten, worauf diese die Mittheilungen, ähnlich wie in Luxemburg die Post, zusammenstellen, vervielfältigen und wieder an die Nachweise in der Provinz schicken würde. Der Stuttgarter Gemeinderath stimmte diesen Vorschlägen in seiner Sitzung vom 28. Nov. mit der Maassgabe zu, dass sich der Austausch nicht auf private Stellenvermittlung, ferner nur auf männliche Arbeiter erstreckt und zweimal wöchentlich vorgenommen wird. Die Kosten soll der Staat tragen, der jährlich (und zwar, wie uns mitgetheilt wird, schon vor Baden: vgl. No. 10, Sp. 264) 5000 M. dafür bereit gestellt hat.

Die Berliner Rieselwirthschaft arbeitet seit dem Jahre 1892 mit einer stetig wachsenden Unterbilanz. Um Abhülfe zu schaffen war die Kanalisations-Deputation beauftragt worden, einen generellen Plan für die Bewirthschaftung der Rieselfelder aufzustellen. In einem ausführlichen Gutachten hatte sich die Deputation hierzu ausser Stande erklärt, da die einzelnen Güter in Folge ihrer durchaus verschiedenen Verhältnisse eine verschiedenartige Wirthschaftsweise erforderten, und da man sich auf diesem ganzen Gebiete noch immer im Experimentir-Stadium befände. Ausserdem hatte die Stadtverordneten-Versammlung im Frühjahr aus ihrer Mitte einen Ausschuss eingesetzt, der sich mit der Behauung, Anpflanzung und Bewirthschaftung der Rieselgüter beschäftigen sollte. Sein Bericht, der unter dem 18. Nov. erstattet ist, gipfelt in dem Antrage: die Stadtverordneten-Versammlung beschliesst die Einsetzung einer Deputation für die Verwaltung der Rieselfelder (Abtheilung II der Kanalisations-Deputation) und ersucht den Magistrat um seine Zustimmung hierzu. Insbesondere soll die Deputation einen Organisationsplan vorlegen, in dem auch a) die Zusammenlegung der Güter und deren Eintheilung, b) die Zahl der Beamten und die Erfordernisse für deren Anstellung, c) die Feststellung der Gehälter und Emolumente der Beamten, d) die Kompetenzen der Deputation, der Beamten, wie der Dezernenten festgestellt werden. Der Ausschuss will hierdurch eine völlige Loslösung der Rieselwirthschaft von der Kanalisation und eine einheitliche Bewirthschaftung der

[1]) Abgedruckt im „Arbeiter-Freund" 1895, Oktober.

Digitized by Google

Rieselgüter von einer Centralstelle aus erreichen. Es soll eine übersichtlichere, kaufmännische Buchführung eingeführt werden, der Geschäftsgang soll einheitlicher und schneller vor sich gehen, eine bessere Verwerthung der Produkte soll dadurch erzielt werden, dass die grossen städtischen Anstalten, wie Krankenhäuser, Arbeitshaus u. s. w., ihren Bedarf an Brot, Früchten, Milch direkt von der Rieselwirthschaft beziehen. — Ueber diesen Bericht und über jenes Gutachten wurde in der Stadtverordneten-Sitzung vom 5 Dez. gleichzeitig verhandelt. Die Vertreter der Kannalisations-Deputation bestritten, dass die Verwaltung zu komplizirt oder zu theuer sei und unrationell wirthschafte. Die aptirten Güter — also die eigentliche Rieselwirthschaft — hätten sich stets mit $0{,}28$ bis $2\,\%$ verzinst, und 1894/95 zum ersten Mal einen Zuschuss von $0{,}25\,\%$ erfordert. Zudem erfordere nicht der landwirthschaftliche Betrieb, sondern die grossen Filter-Anlagen die Zuschüsse. Der direkte Absatz der Produkte sei sehr beschränkt; so sei es z. B. der Seuchengefahr wegen unmöglich, an die Krankenhäuser Milch zu liefern. Eine Centralisation sei technisch unmöglich und müsse die Verwaltung nur lähmen. Die Mitglieder des Ausschusses hielten demgegenüber ihre Aussteilungen an der Verwaltung aufrecht. Schon beim Güterkauf sei irrationell verfahren, so sei Düngerguts für 1250000 M. zu theuer gekauft; auch werde für einen Nachwuchs tüchtiger Beamten nicht gesorgt. Seine Vorschläge hielt der Ausschuss sämmtlich aufrecht. Sein Antrag auf Einsetzung einer Deputation für die Verwaltung der Rieselfelder wurde mit grosser Mehrheit angenommen.

Verbot von Neben-Beschäftigung für städtische Beamte in Dresden. Der Rath der Stadt Dresden hat beschlossen, in Zukunft die Genehmigung zur Uebernahme von Nebenbeschäftigung an Rathsbeamte in der Regel nicht mehr zu ertheilen. Es war die Wahrnehmung gemacht worden, dass sich die Urlaubsgesuche in Folge Ueberbürdung bei den Rathsbeamten häufen, dass vorzeitige Pensionirungen eintreten mussten und dass sogar gerade bei jüngeren Beamten längere oder dauernde Dienstunfähigkeit und Neurasthenie sich einstellte. Als Ursache dieses Uebelstandes hatte sich die Nebenbeschäftigung vieler Beamten ergeben. Aus diesem Grunde ist einer Anzahl von Beamten die fortgesetzte Besorgung von Nebenarbeiten untersagt worden, namentlich soll die Thätigkeit städtischer Beamten in gewerblichen Betrieben dritter Personen (Buchführung und schriftliche Arbeiten bei Rechtsanwälten) von Neujahr ab aufhören. In einigen Fällen, wo die Führung von Kirchenkassen, milden Stiftungen u. s. w. in Frage kommt, ist den Rathsbeamten diese Nebenbeschäftigung dagegen auch fernerhin gestattet worden. — Die im Interesse der städtischen Verwaltung zu billigende Massregel erfordert allerdings als nothwendige Ergänzung eine Nachprüfung und eventuelle Aufbesserung der Gehälter der von ihr betroffenen Beamten.

Arbeiterbewegung.

Die Unterstützungen in den deutschen Gewerkschaften.

Die gewerkschaftlichen Organisationen in Deutschland, die sich der sozialistischen Richtung angeschlossen haben, weisen in Betreff der Unterstützung ihrer Mitglieder zwei Richtungen auf. Eine kleinere Hälfte hat die Unterstützung namentlich in Arbeitslosigkeits-, Krankheits-, Invaliditäts- und Sterbefällen eingeführt, während die grössere Hälfte wenig oder garnichts von dem Unterstützungswesen wissen will und höchstens für die auf der Reise befindlichen Mitglieder eine Unterstützung zahlt.

Wir wollen nachstehend die Organisationen, die grössere Unterstützungen zahlen, folgen lassen. Arbeitslosen-Unterstützung zahlen die in nebenstehender Tabelle (vgl. Sp. 292) verzeichneten Organisationen in Höhe, Dauer u. s. w. Kranken- und Invaliden-Unterstützung zahlen die Verbände der Bildhauer, Buchdrucker, Hutmacher, Kupferschmiede und Lederarbeiter. Invaliden-Unterstützung zahlen ferner noch die Glacéhandschuhmacher und Steinsetzer. Dann gewähren nach einer Veröffentlichung des Correspondenzblatts der Generalkommission von 46 im Jahre 1894 vorhandenen Organisationen 20 eine Unterstützung bei Umzug oder Sterbefällen. Hierzu kommt seit dem 1. Januar 1895 noch der Verband der Sattler und Tapezierer, der seit genanntem Tage auch die Unterstützung in Sterbefällen eingeführt hat.

Name der Organisation	Die Unterstützung beträgt pro Tag	Beginn der Bezugsberechtigkeit nach Dauer der Mitgliedschaft	Dauer der Bezugsberechtigung
Bildhauer	1,00	52	9
Brauer	0,80	52	12
Buchbinder	1,00	60	bis 30 M.
Buchdrucker	1,00	150	20
Former	0,90	52	8
Gärtner	0,75	26	6
Glacéhandschuhmacher	1,00	52	13
Glasarbeiter	0,75—1,50[1])	26	10
Glaser	1,00	26	3
Hutmacher	1,25	156	13
Kupferschmiede	1,00	52	13
Lederarbeiter	1,50	13—26[2])	[3])
Porzellanarbeiter	1,25—2,00[4])	52	13
Seiler	0,90	26	15
Zigarrensortirer	1,00	26	[4])

[1]) Je nach der Beitragsleistung.
[2]) Wiedereintretende 26 Wochen.
[3]) Bestimmt der Verbandsvorstand.
[4]) Bis 120 M. in einem Jahre.

Wer die Gewerkschafts-Bewegung in den letzten Jahren genauer verfolgt hat, wird bemerkt haben, dass sich allmählich ein Umschwung betreffs des Unterstützungswesens geltend macht. Während früher die Organisationen, die Unterstützungen eingeführt hatten, von den andern gerade nicht mit schönen Augen angesehen wurden, man ihnen oft absprach, dass sie Kampfesorganisationen wären, sie öfters Harmoniedusler etc. genannt wurden, beschäftigt sich jetzt in den Versammlungen, wie in der Fachpresse, bald auf Veranlassung der Centralvorstände, bald auf Anregung von Mitgliedern ein grosser Theil der Organisationen, die das Unterstützungswesen bisher verwarfen, mit der Frage der Einführung desselben. Die Ursache, die zu diesem Umschwung der bisherigen Ansichten geführt hat, ist wohl folgende. Die Organisationen, die das Unterstützungswesen verwarfen, glichen betreffs ihrer Mitglieder oft reinen Taubenschlägen und gleichen diesen noch heute. Die Mitglieder dieser Verbände treten der Organisation bei, bleiben einige Wochen in derselben, um bald darauf, da sich ihre Erwartungen nicht erfüllt haben, derselben den Rücken zu kehren, während dieses bei den Vereinigungen mit Unterstützung nicht in demselben Umfange der Fall ist. Der „Correspondent" wies erst vor wenigen Wochen darauf hin und stellte fest, dass z. B. der Verband der Schneider, der keine grösseren Unterstützungen zahlt, in einem Jahre 12000 Mitglieder aufgenommen hat, am Ende des Jahres jedoch nur 9000 gegen 7000 am Anfange des betreffenden Jahres besass, dass also 10000 Mitglieder abgefallen waren. Der Holzarbeiter-Verband hatte in einem einzigen Quartal 6518 Mitglieder aufgenommen, die Mitgliederzahl aber war am Ende des Quartals nur um 2237 gestiegen, so dass in diesem einen Quartale bei 24000 Mitgliedern 4481 Mitglieder dem Verbande Valet sagten. Ebenso ist es bei den anderen Verbänden, die das Unterstützungswesen verwerfen, der Fall. Viel günstiger stehen dagegen in dieser Beziehung die Organisationen mit Unterstützung. Der Verband der Buchdrucker büsste z. B. im Jahre 1893 von 16000 Mitgliedern nur 1210 durch Austritt resp. Ausschluss ein. Auch die Zahl der Organisirten ist bei Unterstützungs-Gewährung prozentual viel grösser. Von den Handschuhmachern sind z. B. 74 % von den Bildhauern 56 %, Buchdruckern 50 %, Kupferschmieden 35 %, Porzellanarbeitern 25 %, Zigarrensortirern 24 % der Berufsangehörigen organisirt, während die Zahl der Mitglieder der Organisationen ohne oder nur mit geringem Unterstützungswesen sich zwischen 2—12 % beläuft.

Diese Erscheinungen waren es, die auch zur Erörterung der Frage in den Organisationen ohne Unterstützungswesen führten. Nun soll hiermit keineswegs gesagt sein, dass jetzt plötzlich diese Organisationen sich für die Einführung von Unterstützungen begeistert haben.

Digitized by Google

Meistens sind es nur einzelne Mitglieder, die für die Einführung derselben Propaganda machen, doch ist dieses schon immer gegen früher ein gewisser Fortschritt, weil man damals diese Frage überhaupt nicht erörterte, ja vielleicht Angst hatte, sie zu erörtern, um nicht als Aufrühringer verschrieen zu werden. — Diese Frage hat denn auch schon Generalversammlungen, wie z. B. die der Sattler und Tapezierer, der Zigarrenarbeiter etc. beschäftigt. Zwar ist auf diesen Generalversammlungen, wo es sich grösstentheils um Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung handelte, dieselbe abgelehnt worden, oder man hat beschlossen, erst statistische Erhebungen betreffs der herrschenden Arbeitslosigkeit zu veranstalten, um ersehen zu können, ob dieselbe durchführbar ist oder nicht. Immerhin ist aber die Frage auf die Tagesordnung gesetzt. Sie beschäftigt immer wieder und wieder Versammlungen und Fachpresse; das Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands ist in einem Artikel, der sich gegen die Metallarbeiter-Zeitung wandte, vor mehreren Monaten für das Unterstützungswesen eingetreten.

Die Gegner der Unterstützung führen an, dass durch die Einführung das Klassenbewusstsein der Arbeiter geschwächt werde, dass die Organisationen aufhören, Kampfesorganisationen zu sein und zu Unterstützungsvereinen herabsinken. Diese Ansichten sind aber unbedingt falsch. Der Klassencharakter der heutigen Arbeiterbewegung beruht auf so tief gehenden Ursachen, dass er durch Einführung von Arbeitslosen-Unterstützungen etc. wahrhaftig nicht gefährdet werden kann. Eine solche ungeheure Besserung, die einen Umschwung in der Gesinnung des klassenbewussten Proletariats herbeiführen könnte, ist gar nicht zu hoffen. Dieses Klassenbewusstsein ist nicht das Werk von Menschen, sondern das Produkt der ökonomischen Verhältnisse, der herrschenden Gegensätze zwischen Reich und Arm. Und dass dieser durch die Einführung des Unterstützungswesens noch so mildern sollten, ist einfach absurd. Es ist vollkommen falsch, wenn viele klassenbewusste Arbeiter glauben: je grösser das Elend ist, desto eher werden die Arbeiter zum Klassenbewusstsein kommen, desto eher werde das sozialistische Wirthschaftsideal siegen. Je grösser Elend und Noth wird (und dieses nimmt fortwährend zu, wenn sich die Arbeiter nicht hiergegen wehren), desto tiefer sinkt der Arbeiter, sowohl in körperlicher wie in geistiger Beziehung, so dass er aufhört, für die Bewegung Opfer zu bringen, aufhört zu denken, ja schliesslich, durch den Hunger gezwungen, nicht mehr an die grossen Gegensätze von Kapitalismus und Proletariat denkt, sondern in seinem eigenen Arbeitsbruder, der ihm vielleicht Konkurrenz macht, bloss seinen Feind erblickt, dass er versucht, ihn bei dem Arbeitgeber zu schädigen, vielleicht aus der Arbeit zu verdrängen, um selber hier durch längere oder dauernde Arbeit zu haben und seinen Hunger stillen zu können. — Dieses wird jeder bestätigen können, der in solchen Branchen gearbeitet hat, die bereits so tief gesunken sind. Gerade durch eine Verbesserung der Lage des Arbeiters wird derselbe kampfesfähiger. Ebenso hinfällig ist die Ansicht, dass nach Einführung des Unterstützungswesens die betreffenden Organisationen keine Kampfesorganisationen wären, sondern nur noch Unterstützungsvereine. Gerade hierdurch werden diese Organisationen schlagfertiger. Unter den Unternehmern tobt ein Konkurrenzkampf, der jeden einzelnen nöthigt, die Produktionskosten so billig wie möglich zu gestalten und also auch die Löhne zu reduziren. Die Arbeiter müssen sich dieses Vorgehen meistens gefallen lassen, weil sich leicht andere, die am Hungertuche nagen, bereit finden würden, für die gestellten Bedingungen zu arbeiten. Sind dann Lohn und Arbeitsbedingungen so tief herunter gedrückt, dass sie nicht mehr erträglich sind, so greift man zum Strike, der unter solchen Umständen begreiflicher Weise oft ins Wasser fällt und dabei Tausende und abermals Tausende von Mark kostet. Durch die Einführung des Unterstützungswesens, hauptsächlich der Arbeitslosen-Unterstützung, würden viele Strikes, die heute resultatlos verlaufen, verhindert werden, und andererseits würden berechtigte Strikes eher Aussichten auf günstige Erfolge haben, weil die Zahl der Organisirten eine grössere sein würde, als dies heute der Fall ist (wie dieses ja jene Organisationen beweisen, die derartige Unterstützungen zahlen); ferner würden dann diese Organisationen nicht mehr wie heute Taubenschlägen gleichen, sondern die Mitglieder würden, gefesselt durch die materiellen Vortheile der Organisation, derselben treu bleiben.

Rixdorf-Berlin. Br. Poersch.

Zweiter Kongress der Gewerkschaften Deutschlands. Ein zweiter Kongress der auf dem Boden des Klassenkampfes stehenden deutschen Gewerkschaften — der erste fand vom 14.—18. März 1892 in Halberstadt statt und beschäftigte sich fast nur mit der besten Form der Organisation — wird von der Generalkommission in Hamburg für den 4. Mai 1896 nach Berlin einberufen. Neben den üblichen Geschäfts-Gegenständen führt die vorläufige Tagesordnung auf: Rechenschaftsbericht der (von einer vorläufigen Gewerkschafts-Konferenz seit 16./17. Nov. 1890 in Berlin eingesetzten) Generalkommission und Berathung der Anträge, betreffend: Agitation; Lohnstatistik und Arbeitslosenstatistik; Strikeunterstützung und Strikestatistik; „Correspondenzblatt"; die Arbeitslosen-Unterstützung; die Arbeitsvermittelung als gewerkschaftliche und kommunale Einrichtung. Offenbar will sich die Generalkommission mit diesen Gegenständen angstlich an die behördliche Interpretation der Vereinsgesetze halten, die jede Organisation der Arbeiter, welche sich mit Arbeiterversicherung, Arbeiterschutz, Gewerbeinspektion, Gewerbegerichten, Einigungsämtern, Gesetzentwürfen zur Organisation des Handwerks u. s. w. befasst, als politisch erklärt und sie unter das Verbot der Verbindung miteinander stellt, während Innungen, landwirthschaftliche und kaufmännische Vereine sich offen mit diesen Dingen beschäftigen und in Verbindung mit einander treten dürfen. Auf diese Weise werden die brennendsten Fragen immer nur von Unternehmer-Verbänden in geordneter Weise mitberathen, niemals von Arbeiterverständen. Diese Einseitigkeit in der öffentlichen Erörterung und Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Regierungs-Maassregeln etc. bildet eines der hauptsächlichsten Hindernisse sozialpolitischer Fortschritte. Das geltende Vereins- und Versammlungsrecht würde übrigens einer gemeinschaftlichen Besprechung jener Fragen, in einem Kongress von Delegirten, die in öffentlichen Versammlungen gewählt sind, nicht entgegenstehen.

Christliche Bergarbeiter-Organisationen in Deutschland. Der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter für den Oberbergamts-Bezirk Dortmund hat die vom 23. Nov. datirte Probenummer seines Organs „Der Bergknappe, Zeitschrift für christliche Bergleute" herausgegeben. Dasselbe soll vom 1. Jan. 1896 ab monatlich erscheinen und den Mitgliedern des Gewerkvereins unentgeltlich geliefert werden. Das Blatt will ausschliesslich wirthschaftliche Angelegenheiten besprechen, Uebelstände maassvoll und gerecht zur Sprache bringen und gute Einrichtungen als Beispiele zur Nachahmung beschreiben. Die Probenummer enthält Aufsätze über die Mässigkeit, die Organisation der Bergleute, Zechen-Unterstützungskassenwesen, Betriebsstockungen, Wagenmangel, Auflösung des Vertragsverhältnisses, Nachrichten aus dem Oberbergamts-Bezirk und Vereinsnachrichten. Die Nummer ist ruhig gehalten und völlig frei von Angriffen auf anders denkende Bergleute. Man darf gespannt auf die Haltung der westfälischen Zechenbesitzer zu der Organisation sein, wenn sie erstarken sollte. Ueber eine ähnliche Organisation in Oberschlesien bringt die Schlesische Zeitung vom 1. d. J. einen Bericht, der zeigt, dass dies in der schlesischen Konservativen auch diesen Arbeiter-Bestrebungen ungünstig gegenüberstellt.

„Der Verband christlicher Arbeiter Oberschlesiens zu gegenseitiger Hülfe hat im Rechnungsjahre 1894/95 eine Einnahme von 10086,36 M. und eine Ausgabe von 7216,19 M. gehabt, so dass ein Ueberschuss von 2870,17 M. verblieb, durch den das im Vorjahre 21638,24 M. (in 1892/93 18181,41 M.) betragende Vermögen des Verbandes auf 24508,41 M. anwuchs. Sieht man nun zu, in welcher Weise die Beiträge der zumeist aus Gruben- und Hüttenarbeitern bestehenden Mitglieder verwendet werden, so springt in die Augen, dass die Verwaltung ausserordentlich kostspielig, der den Mitgliedern erwachsende Nutzen sehr geringfügig ist. Von den 7216,19 M. Ausgaben entfielen auf Besoldung und Tantiemen der Angestellten 4088,15 M. oder über 50%. Für Reisekosten, Bureaubedürfnisse, Druckzachen, Saalmiethen u. dgl. wurden 1293,31 M. verausgabt. An baaren materiellen Unterstützungen weist der Kassenbericht nur 1867,86 M., gleich 38% der Einnahme auf. Nun kommt als Nutzen für die Mitglieder allerdings noch die Rechtshülfe in Betracht, welche der mit

Digitized by Google

1800 M. besoldete Sekretär des Verbandes täglich in Beuthen und Kattowitz erthelt. Dieser Nutzen ist jedoch nicht allzu hoch anzuschlagen, da sich die Gruben- und Hüttenarbeiter durchweg in festen, klaren Beschäftigungsverhältnissen befinden, wie denn auch die Inanspruchnahme der gewerblichen Schiedsgerichte im Industriebezirk eine unerhebliche ist. Die Zahl der Fälle, wo sich Arbeiter an die Gewerbeaufsichts-Beamten gewandt haben, betrug im vergangenen Jahre im ganzen Regierungsbezirk Oppeln nur 110. Danach scheint der Vortheil, welcher den Mitgliedern des Verbandes erwächst, in keinem Verhältnisse zu den immerhin erheblichen Einlagen zu stehen."

Lohnbewegung schweizerischer Eisenbahn-Angestellter und -Arbeiter. Am 17. Nov. hat eine Generalversammlung des „Centralverbandes des Personals der schweizerischen Transportanstalten" in Luzern beschlossen, die Forderung einer Lohnerhöhung von 10 bis 25 %, je nach der Zahl der zurückgelegten Dienstjahre an die Verwaltungen zu stellen. Dieser Beschluss hat die allgemeine Zustimmung der Betheiligten gefunden. Etwa 4100 Arbeiter der Nord-Ostbahn haben die Forderung unterzeichnet. Bei den Vereinigten Schweizer Bahnen betheiligten sich 90% des Personals an der Lohnbewegung, bei der Centralbahn 90%. Ungefähr gleich stark ist die Betheiligung bei der Jura-Simplonbahn. Bei der Gotthardbahn ist die Bewegung rasch im Steigen; wahrscheinlich wird sie sich auch auf die Kleinbahnen ausdehnen. Die Zentralbahn bot 2 bis 7½% Lohnerhöhung, erfuhr jedoch Ablehnung. Es wird sich nun fragen, ob es die Bahnverwaltungen zum Generalstrike kommen lassen, der nach dem Luzerner Beschluss eventuell in Aussicht genommen ist.

Strikes in England. Nach der Labour Gazette brachen im Jahre 1895 49 neue Strikes aus; 42 von ihnen, über die genauere Daten vorlagen, erstreckten sich auf 14249 Arbeiter; im August brachen 52 neue Strikes aus, 43 von ihnen bezogen sich auf 42681 Arbeiter; im September waren es 66, von denen 60 sich auf 9893 Arbeiter erstreckten. Ende Juli waren etwa 8000, Ende August und Ende September je 6700 Arbeiter im Ausstande. Die Ausstände vertheilen sich folgendermaassen:

	Lohnstreitigkeiten				Andere Ursachen				Summe
	Juli	Aug.	Sept.	zus.	Juli	Aug.	Sept.	zus.	
Baugewerbe . .	3	1	2	6	7	4	10	21	27
Bekleidungs-Industr.	1	1	5	7	3	1	2	6	13
Metall-Industrie .	3	2	6	11	2	4	5	11	22
Bergbau	6	9	9	24	5	6	5	16	40
Docks, Schiffer, Schiffbau . . .	2	2	—	4	3	1	2	6	10
Textil-Industrie .	3	8	6	17	4	4	7	15	32
Verschiedene Industrieen . .	3	6	3	12	4	3	4	11	23
Zusammen	21	29	31	81	28	23	35	86	167

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Fixirung eines Minimallohnes für Textilarbeiter durch die russische Regierung. In Iwanow-Wosnessensk sind die Löhne der Textilarbeiter in kurzer Zeit um 50% gesunken, so dass ein Arbeiter jetzt statt 12 nur noch 6 Rbl. monatlich verdient. Da sich mit Ausnahme eines auch sonst sozialpolitisch interessirten grossen Fabrikanten (er hat ein Gebärasyl, ein Armenhaus, Schule und Bibliothek für die Arbeiterbevölkerung der Fabrik errichtet) die Unternehmer zu keiner Lohnerhöhung verstehen wollten, ist schon vor längerer Zeit der Gouvernementschef am Orte eingetroffen und hat sich durch Augenschein von der Nothlage der Arbeiter überzeugt. Die Gouvernements-Regierung hat darauf die Fixirung eines Minimallohnes in Aussicht genommen, trotzdem die russische liberale Presse bemüht ist, dies Vorgehen „als ein Novum, das bisher auch der fortgeschrittenste Staatssozialismus noch nicht versucht hat", in Misskredit zu bringen.

Erfolg des Fabrik- und Werkstätten-Gesetzes in Neu-Seeland. In dem Jahresbericht des Department of Labour von Neu-Seeland für die Zeit vom 1. April 1895 bis letzten März 1895 ist bereits der Erfolg der neuen Factories Act. 1894 (vgl. Soziale Praxis Jg. IV, Sp. 427) berührt worden, und zwar wird derselbe im Allgemeinen als ein günstiger und zufriedenstellender bezeichnet. Bezüglich einiger Spezialbestimmungen des Gesetzes scheinen allerdings Abänderungen nach verschiedenen Richtungen hin erwünscht zu sein, doch betrifft solches im Ganzen mehr untergeordnete Punkte. Die Gesammtzahl der unter die Factories Act fallenden Personen wird einschliesslich der Frauen und Kinder auf 29879 angegeben; das männliche Geschlecht ist darunter mit 22324, das weibliche mit 7555 vertreten. Gegenüber dem Vorjahr, für welches lediglich die frühere Factories Act in in Frage kam, weisst die Gesammtzahl eine Zunahme von 4028 auf; dieses ist in der Hauptsache dem Umstande zuzuschreiben, dass das neue Gesetz schon die Betriebe mit zwei Personen unter sich stellt, während das alte seine Wirksamkeit erst bei den Betrieben mit drei Personen beginnen liess.

Fabrikinspektion in Lübeck. In einem der Freien Stadt Lübeck kaum würdigen Zustande befindet sich die dortige Fabrikinspektion, die trotz der Reichs-Gewerbenovelle von 1891 noch immer keine „Gewerbe"-Inspektion geworden ist, wie der im soeben ausgegebenen „Jahresbericht des Staats- und Landamtes für das Jahr 1894/95" enthaltene Jahresbericht des dortigen Beamten, eines Majors a. D., zeigt. Revidirt wurden zwar durch 195 Besichtigungen alle vorhandenen Betriebe, und „das Verhältniss des Fabrikinspektors zu den Arbeitgebern war auch im Berichtsjahr ein durchaus angenehmes". Aber weniger angenehm ist für den Sozialpolitiker die Lektüre des 2½ Druckseiten umfassenden Berichtes, der sich auf lakonische Zahlen-Mittheilungen und die stereotype Redewendung beschränkt, dass „Zuwiderhandlungen nicht ermittelt wurden." Der Inspektor hat 3231 Arbeiter, davon 552 weibliche und 94 jugendliche, zu beschützen. Diese geringe Zahl würde ein liebevolles Vertiefen in die Einzelheiten der Arbeiterexistenz zulassen, von dem jedoch der Bericht weit weniger als andere deutsche Inspektionsberichte erkennen lässt. Auch der Zustand der Arbeitsräume ist „recht befriedigend", und über die wirthschaftlichen und sittlichen Zustände der Arbeiterbevölkerung wird in fünf Druckzeilen gesagt, dass sie „als eine auskömmliche bezeichnet werden kann, obgleich die Wohnungsmiethen im Vergleich mit anderen Lebensbedürfnissen reichlich hoch erscheinen." Die „in Gängen, Höfen und Thorwegen der inneren Stadt belegenen sog. Wohnbuden haben durch die Herstellung besseren Pflasters, sowie durch die Verbesserungen in Siel-, Gas- und Wasserleitung auch in diesem Jahre wesentlich gewonnen." Der Bau kleiner Einzelwohnungen für Arbeiter schreite wenig fort. — Man sollte es nicht für möglich halten, dass unter der Herrschaft unserer Arbeiterschutz-Gesetze ein deutscher Staat einen solchen Bericht unbeanstandet in seine Verwaltungs-Drucksachen aufnimmt und nicht durch ihn auf die mangelhafte Organisation seiner Gewerbeaufsicht aufmerksam wird.

Versicherung. Sparkassen.

Mathematische Kritik der Beitragshöhe in der Invalidenversicherung. Die Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse — eine besondere Kasseneinrichtung für die Invaliditäts- und Altersversicherung —, hat der schon häufig aufgeworfenen Frage, ob nicht die gegenwärtig von den Versicherungsanstalten erhobenen wöchentlichen Beiträge, nämlich 14 Pfg. in Lohnklasse I, 20 Pfg. in Lohnklasse II, 24 Pfg. in Lohnklasse III und 30 Pfg. in Lohnklasse IV, zu hoch seien, von Anfang an besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Schon am 10. Febr. 1892 hat sich der Vorstand der Pensionskasse an das Reichs-Versicherungsamt gewendet, um zuverlässige Grundlagen für die Prüfung der Beitragshöhe zu gewinnen, und im Herbst 1894 wurde an den Mathematiker im Reichs-Versicherungsamt, Dr. Friedrich, das Ersuchen gerichtet, ein diesbezügliches Gutachten abzugeben. Ein Auszug aus diesem Gutachten, sowie einer Denkschrift des Vorstandes der Pensionskasse ist in dem neuesten Jahresbericht derselben für das Jahr 1894 abgedruckt. Nach der Denkschrift war allerdings bisher ein von Jahr zu Jahr zunehmender Ueberschuss der Einnahmen über die zu deckenden Lasten (einschliesslich Kapitalwerthe und Reservefonds) vorhanden, allein die Steigerung, die der Ueberschuss eines Jahres gegenüber dem des Vorjahres aufweist, wurde immer geringer, sie betrug im Jahre 1892

Digitized by Google

gegenüber dem Jahre 1891: 458 559 M., im Jahre 1893 gegenüber dem Jahre 1892: 269 105 M., im Jahre 1894 gegenüber dem Jahr 1893: 146 932 M. und für das Jahr 1895 wird sich voraussichtlich gar keine Steigerung des Ueberschusses mehr ergeben; der rechnungsmässige Ueberschuss wird in diesem Jahr wohl seinen Höhepunkt mit $1^1/_2$ Mill. M. erreichen und von jetzt an durch die immer mehr steigende Belastung allmählich vermindert werden. Das Gutachten von Dr. Friedrich sucht auf Grund der bisherigen Erfahrungen der Pensionskasse die voraussichtlich bis zum 31. Dez. 1900 zu erwartenden Belastungen und Beitragsannahmen zu ermitteln und darnach zu berechnen, wie hoch bei einer am 1. Juli 1895 vorzunehmenden Beitragsrevision die Beiträge für die Zeit von diesem Tag an bis zum 31. Dez. sein müssten, wenn die Verhältnisse der Kasse sich wie bisher weiter entwickeln und die Kasse am 31. Dez. 1900, ohne einen Ueberschuss oder einen Fehlbetrag aufzuweisen, in dieser Zeit ihre sämtlichen gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen erfüllt haben soll. Der Berechnung sind überall möglichst niedrig gegriffene Zahlen zu Grunde gelegt und hierbei ergab sich, dass bei einer Beitragsrevision an neuen Beiträgen zu erheben wären für die Lohnklasse I $15_{,8}$ Pfg., für die Lohnklasse II $20_{,7}$ Pfg., für die Lohnklasse III $24_{,8}$ Pfg. und für die Lohnklasse IV $29_{,8}$ Pfg., dass also die jetzigen Beiträge von bezw. 14, 20, 24, 30 Pfg. als zu hoch nicht bezeichnet werden können.

Verfügung für Einziehung der Invalidenversicherungs-Beiträge in Braunschweig. Die Betriebs- und Bau-Krankenkassen des Herzogthums Braunschweig besorgten die Einziehung der Beiträge, Verwendung der Marken, Ausstellung und Umtausch der Quittungskarten und bezogen hierfür die „von der Landes-Centralbehörde zu bestimmende Vergütung" (§ 112 Schluss des I.- u. A.-Versicherungsgesetzes) in Höhe von 4 % des Markenwerthes von der Landes-Versicherungsanstalt. Ende 1894 wurde diese Entschädigung durch eine Verfügung des Ministeriums beseitigt, während gleichzeitig die Vergütung der Innungs- und Orts-Krankenkassen, sowie der mit der gleichen Arbeit belasteten Gemeindebehörden auf deren wiederholtes Ersuchen von 4 auf 5 % erhöht wurde. Jene Entziehung widersprach dem klaren Wortlaut des Gesetzes, und die betroffenen Betriebskassen richteten nun gemeinsam unter Führung der 2000 Mitglieder umfassenden Kasse der Braunschweiger Juteweberei eine Eingabe mit ausführlichen Rechts-Gutachten vom Rechtsanwalt Dr. Honigmann-Breslau (Herausgeber der Arbeiterversorgung) an das Ministerium und erreichten dadurch, dass die Verfügung jetzt mit rückwirkender Kraft vom 1. Jan. 1896 ab insoweit abgeändert wurde, als die Betriebs- und Bau-Krankenkassen für die Besorgung der fraglichen Geschäfte 2 % des Markenwerthes erhalten sollen.

Staatliche Vieh- und Mobiliar-Versicherung im bayrischen Landtag. Die bayrische Staatsregierung hat der Kammer einen Gesetzentwurf betr. staatliche Viehversicherung vorgelegt. Im Anschluss hieran verhandelte der Landtag am 7. und 8 Nov. über die Anträge des Centrums auf Errichtung einer fakultativen und der Sozialdemokraten auf Errichtung einer obligatorischen Mobiliar-Brandversicherung. In Bayern besteht eine sehr prosperirende staatliche Hagelversicherung, die insofern mit Zwang ausgestattet ist, als, wenn der Eigenthümer sein Anwesen überhaupt versichern will, er dies nur bei der Staatsanstalt thun darf. Der Centrumsantrag ging dahin, neben die Privatgesellschaften eine staatliche Versicherung der Mobilien gegen Feuersgefahr treten zu lassen, da heute jeder gezwungen sei, sich von den Versicherungs-Gesellschaften, die 30, 40 oder mehr % Dividende an ihre Aktionäre zahlten, durch hohe Prämien „ausbeuten" zu lassen. Die staatliche Versicherung würde viel billiger arbeiten, könne sich mit niedrigeren Prämien begnügen, werde gegen etwaige Versicherer zahlungsunfähig und bei Abschätzung der Schäden kulanter verfahren. Die Feuerwehren würden lieber für eine staatliche Versicherung als im Interesse der grossen Gesellschaften ihre gefahrvolle Thätigkeit verrichten. Die Sozialdemokraten beantragten Monopolisirung dieser Mobiliar-Versicherung durch den Staat unter Ausschluss der Privatversicherung; da bereits 60 % aller Haushaltungen in Bayern ihr Mobiliar versichert hätten, so würden für die staatliche Anstalt nur die schlechten Risiken bleiben; die Staatsanstalt könne daher nur mit Hülfe eines Monopolrechtes prosperiren. Der Minister rühmte zunächst von den Privatversicherungen, dass sie sich auf Einwirken der Regierung zu weitgehenden Zugeständnissen, wie Ermässigung der Maximalprämie von 6 auf 5 % bequemt hätten; zur Zeit sei ein Vorgehen des Staates auf diesem Gebiete inopportun, vorerst müsse die Vielversicherung geregelt sein; die Regierung könne daher zu der Errichtung einer staatlichen Mobiliar-Brandversicherungs-Anstalt noch nicht ja sagen, aber auch kein absolutes Nein. Bei der namentlichen Abstimmung wurde der sozialdemokratische Antrag abgelehnt, der Antrag des Zentrums mit 79 gegen 68 Stimmen angenommen. Die staatlich geleitete Vielversicherungs-Anstalt fand bei den Rednern aller Parteien Zustimmung; der Gesetzentwurf wurde einem Ausschuss überwiesen.

Armenpflege.

Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die Armenlast der Stadt Frankfurt a. M. Auf dem letzten Armenpfleger-Tage in Leipzig (Soziale Praxis Jg. V, Sp. 27) wurde bei den Verhandlungen über den Einfluss der Sozialgesetze auf das städtische Armenwesen der Mangel an thatsächlichem Material hierzu beklagt. Zu den Städten, aus denen keine Angaben eingegangen waren, gehörte auch Frankfurt a. M., dessen Armenrath jüngst seinen Bericht über das Etatsjahr 1894/95 hat erscheinen lassen.

Jahr	Einwohnerzahl	Unterstützte Personen	Ausgabe für Armenzwecke	Ausgabe für eine unterstützte Person	Auf einen Einwohner entfallen Armenausgaben	Die Armenausgaben sind in Prozent aller städtischen Ausgaben
1883/84	145 000	11 366	711 015	62,56	4,90	8,19
1884/85	153 000	11 303	752 696	66,49	4,90	9,00
1885/86	156 000	11 969	764 807	63,86	4,90	8,76
1886/87	159 000	12 941	757 442	58,53	4,76	8,27
1887/88	162 000	12 612	737 736	58,51	4,55	7,99
1888/89	167 000	11 757	732 969	62,30	4,39	6,96
1889/90	173 000	11 070	793 322	71,66	4,58	6,75
1890/91	180 003	10 683	797 467	74,63	4,43	6,69
1891/92	184 000	11 296	845 251	74,83	4,59	6,76
1892/93	190 000	12 108	902 867	74,57	4,70	6,41
1893/94	195 000	13 263	940 887	70,93	4,82	6,32
1894/95	203 000	13 063	955 656	63,44	4,71	6,23

Nach diesen Zahlen ist mit dem Anwachsen der Stadt die Zahl der unterstützten Personen gestiegen und zwar in ganz gleichem Tempo, so dass 1894/95 wie 1883/84 ein Unterstützter auf 13 Einwohner entfällt. Obwohl infolgedessen auch das Armenbudget erheblich gestiegen ist, steht seine Steigerung hinter dem sonstigen Anschwellen des Etats doch sehr zurück. 1883/84 machten die Armenausgaben $8_{,28}$ % aus, 1894/85 nur noch $6_{,78}$. Dass trotzdem die Kosten der Armenpflege pro Kopf der Einwohner nur unbedeutend gefallen sind, von $4_{,90}$ auf $4_{,71}$ M., erklärt sich auch in Frankfurt daraus, dass infolge der Arbeiterversicherung, die den allgemeinen standard of life der Arbeiter etwas erhöht, eine Erhöhung des Unterstützungsbetrages eingetreten ist. Würde man 1894/95 nur dieselbe Durchschnitts-Unterstützung wie vor 12 Jahren gewähren, so würden auf den Kopf der Einwohner statt $4_{,71}$ nur $4_{,15}$ M. kommen, sodass danach als eine Wirkung der Sozialgesetzgebung ein Sinken der Armenlast um 75 Pf. pro Kopf der Bevölkerung zu verzeichnen wäre.

Armenpflegerinnen-Verein in Breslau. Nachdem am 1. Jan. 1894 die Breslauer Armenpflege nach dem Elberfelder System reorganisirt ist, tritt zum 1. Jan. 1896 ein „Breslauer Armenpflegerinnen-Verein" ins Leben, der eine Betheiligung der Frauen an der städtischen Armenpflege ermöglichen soll. Zu diesem Zweck sollen zunächst von dem Verein die näheren Modalitäten des Zusammenwirkens mit der öffentlichen Armenpflege durch freie Vereinbarung geregelt werden. Ausserdem will sich der Verein die Wohlthätigkeits-Armenpflege, namentlich für Frauen und Kinder, in Fällen verschämter Armuth besonders angelegen sein

Digitized by Google

lassen. Der Verein soll aus beitragenden und thätigen Mitgliedern bestehen. Beitragendes Mitglied kann Jeder werden, der einen Jahresbeitrag von mindestens 3 M. zahlt (auch Herren, Vereine u. s. w.). Die thätigen Mitglieder haben nicht die Verpflichtung, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Thätiges Mitglied kann jede Breslauer Einwohnerin über 21 Jahre ohne Unterschied des Glaubens und Standes werden, welche für die Vereinszwecke zu wirken bereit ist und sich verpflichtet, nach Bestimmung des Vorstandes einer Vereinsgruppe beizutreten und nöthigen Falls einige von der Stadt zu überweisende arme Familien oder Kostkinder als Pflegerin in besondere Obhut zu nehmen. Nach dem Statuten-Entwurf soll der Verein in Vereinsgruppen, entsprechend der städtischen Armen-Bezirkseintheilung, gegliedert werden und der Armendirektion das Recht zustehen, sowohl in den Vereinsvorstand, als in jede Vereinsgruppe Vertreter mit Stimmrecht zu entsenden. Sowohl für die Betheiligung der Frauen an der Armenpflege, als auch für die Verbindung zwischen öffentlicher und privater Armenpflege bedeutet die Gründung des Breslauer Vereins einen Fortschritt.

Städtische Armen-Brotbäckerei in Leipzig. Als im Jahre 1881 das bis dahin selbstständig organisirte Leipziger Armenwesen in die Gemeindeverwaltung überging, beschlossen die Stadtverordneten: an den Rath das Ersuchen zu stellen, dem Armendirektorium zur Erwägung anheimzugeben, ob die Brotbäckerei noch fernerhin beizubehalten sei oder nicht. Trotzdem das Armendirektorium daraufhin bei dem Rathe beantragte, die Brotbäckerei aufzuheben und das für die Armenpflege nothwendige Brot im Wege der Privatindustrie herstellen zu lassen, beschloss der Rath doch die Beibehaltung und Fortführung der Bäckerei. Es liegt nun eine Uebersicht über die Betriebsergebnisse in den 13 letzten Jahren vor, auf Grund deren ein sicherer Schluss darüber gewonnen werden kann, ob eine städtische Bäckerei von Nutzen oder Schaden ist.

	Roggen-Ankauf in Wispeln à 1000 kg	Gezahlter Durchschnitts-preis pro Wispel M.	Ertrag daraus an gebackenem Brot kg	Selbst-kostenpreis pro Kilo-gramm Brot Pf.	Zuschuss der Armen-verwaltung M.
1882:	208	171,42	220 777	20,1	38 404,46
1883:	260	158,60	237 175	18,3	36 216,93
1884:	268	156,77	255 210	18,3	33 782,95
1885:	296	151,24	278 932	17,6	33 634,16
1886:	328	141,04	320 103	16,1	27 832,88
1887:	332	131,49	312 186	15,7	27 831,24
1888:	328	139,33	307 856	16,6	32 578,89
1889:	340	167,17	320 969	18,6	40 909,56
1890:	364	181,55	358 666	20,6	49 616,16
1891:	440	217,37	412 761	23,3	69 854,96
1892:	500	185,77	478 970	20,1	66 051,14
1893:	520	139,65	503 218	16,9	61 976,24
1894:	496	123,31	479 604	15,0	58 088,45

Die Höhe des städtischen Zuschusses ist von 2 Faktoren abhängig 1. von der Menge des verbackenen Getreides und 2. von dem Getreidepreis. Von 1882—1887 sinkt mit den fallenden Getreidepreisen der Zuschuss von Jahr zu Jahr. Von 1888—1891 stiegen die Roggenpreise und analog auch der Zuschuss, der 1891 sein Maximum zu erreichen. Von 1892 an sinken beide in paralleler Bewegung. Wenn 1894 trotz der abnorm niedrigen Preise der städtische Zuschuss etwa 20 000 M. höher war als 1882, so rührt dies daher, dass heute mehr als doppelt soviel Brot an Arme vertheilt wird (420 000 kg) als vor 13 Jahren. Da der Brotpreis bei den Privatbäckereien auch nach dem Getreidepreis sich regelt, würden diese Zuschuss-Differenzen Schwankungen aufweisen, wenn die städtische Armendirektion das Brot hätte kaufen müssen. Dagegen hat die Stadt sehr erhebliche pekuniäre Vortheile von ihrer eigenen Bäckerei gehabt. Nimmt man beispielsweise im Jahre 1894 den Preis für 1 kg Brot in einer Privatbäckerei nur auf 0,20 M. an — was sicher zu niedrig gegriffen ist —, so hätte die Stadt im Jahre 1894 für ihre 479 604 kg Brot nicht 58 088,45 M., sondern 95 920,80 M., also 37 823,55 M. mehr ausgeben müssen. Für den Theil ihres Brotbedarfs, welchen die Armenverwaltung noch von Privatbäckereien beziehen muss, kann sie jetzt die Preise unter Hinweis auf ihren eigenen Betrieb sachgemäss festzusetzen. Endlich ist den Armen durch die städtische Bäckerei in allen 13 Jahren fortdauernd ein garantirt gutes Brot verabreicht worden, während sonst in Privatbetrieben häufig und ohne dass immer eine wirksame Kontrolle möglich wäre, der Grundsatz befolgt wird, dass für Arme auch das Minderwerthige noch eine Wohlthat sei.

Justiz.

Entschädigung für gesetzwidrige Untersuchungshaft. Die Bestrebungen, auch für schuldlos erlittene Untersuchungshaft eine allgemeine staatliche Entschädigungspflicht einzuführen, haben bisher noch zu keinem Ergebniss geführt (auch die dem Reichstag wieder vorgelegte Strafprozess-Novelle behandelt nur die Entschädigung für unschuldig Verurtheilte). Für Fälle, in welchen die Untersuchungshaft auf gesetzwidrigen Handlungen eines Beamten beruht, besteht dagegen schon nach dem geltenden Recht grundsätzlich eine Schadenersatz-Pflicht des betreffenden Beamten. Ein Fall dieser Art, welcher kürzlich den Gegenstand der Entscheidung des Reichsgerichts gebildet hat, verdient wegen seines allgemeinen Interesses in weiteren Kreisen bekannt zu werden. Eine Frau wurde beim Schöffengericht zu Stettin als Zeuge vernommen, und zwar wie das Sitzungsprotokoll, in welchem diese Worte bereits vorgedruckt sind, besagt, „nach Leistung des Zeugeneides". Sie ist demnächst auf Antrag des Staatsanwalts wegen Verdachtes des Meineides am 24. Juli 1891 zur Haft gebracht und die Voruntersuchung gegen sie eröffnet. Sofort am 25. Juli erklärte sie bei ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungs-Richter, sie habe überhaupt keinen Eid geleistet, das Protokoll müsse irrig sein. Am 24. August 1891 wiederholte ihr Vertheidiger in einer Eingabe zu den Untersuchungsakten diese Behauptung und beantragte, über dieselbe die betheiligten Gerichtspersonen und andere namhaft gemachten Zeugen zu vernehmen. Auf alle diese Erklärungen hat der Untersuchungsrichter nichts veranlasst. Vielmehr hat er lediglich auf das Sitzungsprotokoll gestützt, am 26. August die Voruntersuchung geschlossen und die Akten dem Staatsanwalt vorgelegt. Erst auf Antrag des letzteren ist demnächst der angebotene Entlastungsbeweis erhoben worden und hat die vollständige Richtigkeit des Behaupteten ergeben. Die fraglichen Worte im Formulare des Sitzungsprotokolles waren aus Versehen stehen geblieben. Darauf ist die Angeschuldigte am 9. September aus der Haft entlassen worden. Sie hat demnächst den Untersuchungsrichter auf Schadenersatz wegen der zu Unrecht erlittenen Haft verklagt. Die erste Instanz hatte die Klage abgewiesen; die zweite Instanz dagegen den Anspruch im Prinzip für gerechtfertigt erklärt und die Entscheidung über die Höhe der Forderung sich noch vorbehalten. Das Reichsgericht[1]) hat die Entscheidung der zweiten Instanz gebilligt und ausgeführt:

„Dem Strafrichter liegt . . . in allen Stadien des Verfahrens die Verpflichtung ob, in gewissenhafter Weise zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verhaftung des Beschuldigten, sowie für die Fortsetzung der Haft vorhanden sind. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für den Untersuchungsrichter . . . . Dem Berufungsrichter ist auch . . . . darin beizupflichten, dass unter dem Ermessen, nach dem der Untersuchungsrichter zu verfahren habe, in wie weit die Ausdehnung der Voruntersuchung und die Aufnahme von Beweisen zur Vorbereitung der Vertheidigung des Angeschuldigten erforderlich erscheine, ein pflichtmässiges, unter Anwendung der genauesten Aufmerksamkeit und auf Grund gewissenhafter Prüfung der Sachlage auszuübendes Ermessen zu verstehen sei."

Das Urtheil, so unzweifelhaft richtig es ist, deckt eine Fülle von Missständen und Rechtsunsicherheiten auf; die Gefahr, die bei dem heutigen Beweisverfahren aus einem verschentlich stehen gebliebenen Wort für einen Unschuldigen entstehen kann: die lange Zeit bis zur Erlangung der Entschädigung (das Verfahren über die Höhe der Entschädigung geht seinen weiteren Gang); endlich die Frage, ob

[1]) Urtheil v. 11. März 1895 abgedruckt bei Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Bd. 39, S. 997.

Digitized by Google

der Beamte solvent ist. Es müsste als dringende Forderung der öffentlichen Gerechtigkeit angesehen werden, dass der Schadenersatz für gesetzwidrige Amtshandlungen zwischen dem Staat und dem Beschuldigten zu reguliren ist; die Frage der Haftbarkeit des Beamten ist dagegen lediglich zwischen diesem und dem Staat zu entscheiden. Dabei würden Prozesse mit Verschleppung durch so nichtige Einwände, wie sie hier zum Theil vorgebracht sind, wenigstens den Beschuldigten nicht treffen. Leider ist der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches von solcher Regelung weit entfernt. Durch die grosse Einschränkung, welche der letztere für die Entschädigungspflicht richterlicher Beamten einführen will,[2]) ist es sogar wahrscheinlich, dass künftig Ansprüche, wie der vorliegende, selbst gegen den betheiligten Richter nicht mehr würden zur Durchführung gebracht werden können.

Beschränkung der Gefängnissarbeit für Unternehmer in Preussen. Die preussischen Minister des Innern und der Justiz haben angeordnet, dass die Beschäftigung von Gefangenen in Strafanstalten und Gefängnissen mit der Strickerei auf Strickmaschinen für Privatunternehmer nach Möglichkeit eingeschränkt werde. Wo fernerhin noch Arbeitskräfte von Gefangenen zum Maschinestricken vergeben werden, sollen die Behörden besondere Aufmerksamkeit darauf richten, dass deren Löhne zu den Löhnen der freien Arbeiter in angemessenem Verhältniss stehen.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Hunzinger, P. L. H., Das beste Dorf. Nach seinen Erfahrungen dargestellt. (Die Zukunft der Landbevölkerung. Flugschriften über die sozialen, wirthschaftlichen und sittlichen Angelegenheiten des Landvolkes, herausgegeben von Heinrich Sohnrey. 1. Bd. 1. Heft) Göttingen 1896, Vandenhoek & Ruprecht. S. 1—42. Preis 80 Pf.

Lipinski, Rich., Das Recht und die Rechtshülfe des Handlungsgehülfen. Eine Denkschrift zur Revision des deutschen Handelsgesetzbuches und zur Vereinfachung des Klageverfahrens für Handlungsgehülfen. Leipzig 1895, Selbstverlag des Verfassers. 31 S. Preis 25 Pf.

Proudhon, P. J., Was ist das Eigenthum? oder: Untersuchungen über den Ursprung und die Grundlagen des Rechts und der Herrschaft. Aus dem Französischen von Alfons Fedor Cohn. Lieferung 3. Vollständig in 8 Heften. Berlin 1895, B. Zack. S. 65—96. Preis 20 Pf.

Rousseau, J. J., Du Contrat Social. Edition comprenant avec le Texte définitif les Versions primitives de l'Ouvrage collationnées sur les Manuscrits autographes de Genève et de Neuchâtel. Une Introduction et des Notes par Edmond Dreyfus-Brisac, Rédacteur en Chef de la Revue Internationale de l'Enseignement. Paris 1896, Felix Alcan. 424 S. Preis 12 Fr.

Sohnrey, Heinrich, Der Meincid im deutschen Volksbewusstsein. Ein volksthümlicher Vortrag nebst weiteren Mittheilungen über die Eidesnoth unseres Volkes. Göttingen 1895, Vandenhoek & Ruprecht. 56 S. Preis 90 Pf.

Waldhecker, P., Die preussische Rentengutsgesetzgebung, eine Wohlfahrtsbestrebung für den kleinen Grundbesitz. (Die Zukunft der Landbevölkerung. Flugschriften über die sozialen, wirthschaftlichen und sittlichen Angelegenheiten des Landvolkes, herausgegeben von Heinrich Sohnrey. 1. Bd. 2. Heft.) Göttingen 1896, Vandenhoek & Ruprecht. S. 43—94. Preis 80 Pf.

Webb, Sidney und Beatrice, Die Geschichte des Britischen Trade-Unionismus. Deutsch von R. Bernstein. Mit Noten und einem Nachwort versehen von E. Bernstein. Heft 2—7. Stuttgart 1895, J. H. W. Dietz. S. 65—455. Vollständig in 7 Lieferungen à 75 Pf.

Wittenberg, Pastor Hans, Was kann in sozialer Beziehung zur Hebung der Sittlichkeit auf dem Lande geschehen? (Die Zukunft der Landbevölkerung. Flugschriften über die sozialen, wirthschaftlichen und sittlichen Angelegenheiten des Landvolkes, herausgegeben von Heinrich Sohnrey. 1. Bd. 3. Heft.) Göttingen 1896, Vandenhoek & Ruprecht. S. 95—128. Preis 60 Pf.

The American Journal of Sociology. Volume I. No. 3. Chicago 1895. The University of Chicago Press. S. 241—383. Preis jährl. $ 2.—. Einzelnes Heft 35 cents.

Die Staatsrundschau, Organ für sozialreformatorische Unternehmungen, sowie für Kunst, Wissenschaft, Litteratur und Kritik. Erscheint am 1. und 3. Montag eines jeden Monats. Herausgegeben von Louis Cunow, Verlagsanstalt. Heft 1 u. 2. S. 1—34 u. S. 35—66. Einzelpreis 30 Pf., Abonnement M. 1.50.

Bibliographia Sociologica. (Sociologie et Droit Sozialwissenschaft und Recht. Sociology and Law). Sommaire Methodique des Traites et des Revues dresse conformément à la classification décimale par H. La Fontaine et P. Otlet. Fascicule 1—II. Bruxelles 1895, Hôtel Ravenstein. Un an: 20 francs; le fascicule: 5 francs.

Quarterly Publications of the American Statistical Association, Boston 1895, American Statistical Association. S. 135—217. Preis 75 Cents. Jährlich $ 2.00.

Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Grossindustrie. IV. Band. Königreich Preussen. Zweiter Theil. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik.) Leipzig 1895, Duncker & Humblot. 562 S.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Amerika, Report of the Massachusetts Board to Investigate the Subject of the Unemployed. March 13, 1895. (House Document No. 50.)

Amsterdam, Statistisch Maandbericht der Gemeente Amsterdam. Oktober 1895.

Augsburg, Verwaltungs-Berichte des Stadtmagistrats pro 1894.

Breslau, Sitzungsberichte der Stadtverordneten vom 31. Oct., 14. und 28. Nov. 1895; dazu Referate S. 699—743.

Deutsches Reich, Deutsche Justiz-Statistik. Bearbeitet im Reichs-Justizamt. Jahrg. VII. Berlin 1895, Puttkammer & Mühlbrecht. 303 S.

— Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Erhebungen Nr. 3. — Erhebung über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen. II. Theil. Nebst Ermittelungen betr. Küchenpersonal in Gast- und Schankwirthschaften. Berlin 1895, Carl Heymanns Verlag. 112 S.

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 15. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit vom 26. und 27. Sept. 1895 in Leipzig. (Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 23. Heft). Leipzig 1895, Duncker & Humblot. 141 S. (Vgl Sp. 27 dieses Jahrgangs.)

Frankfurt a. M., Statut und Geschäftsordnung der Auskunftsstelle für Arbeiterangelegenheiten zu Frankfurt a. M.

—, Jahres-Bericht des Armen-Amtes pro 1894/95. Separatabdruck aus dem Verwaltungs-Bericht des Magistrats.

Freiburg i. B., Vorlagen des Stadtrathes der Stadt Freiburg i. B. an den Bürgerausschuss über die Ergänzung des Netzes der Schwemmkanalisation und die Vervollständigung der Rieselfeldanlage u. a.

Heidelberg, Vorlagen des Stadtraths Heidelberg an den verehrlichen Bürgerausschuss.

Karlsruhe i. B., Vorlagen an den Bürgerausschuss. 18. October bis 9. November 1895.

Leoben, Protokoll der ordentlichen öffentlichen Sitzung der Handels- und Gewerbekammer in Leoben am 24. Septbr. 1895.

Mannheim, Einladung und Tagesordnung zur Sitzung des Bürger-Ausschusses am 10. Dez. 1895.

Schweiz, Reglement der Hypothekar- und Sparkasse des Kantons Wallis.

— Dekret vom 24. August 1895, betreffend Errichtung einer Hypothekar- und Sparkasse des Kantons Wallis.

Stettin, Bericht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten pro 1. April 1894/95.

Stuttgart, Städtisches Arbeitsamt. Uebersicht über die Thätigkeit im November 1895.

Der Kompass. Organ der Knapp-schafts-Berufsgenossenschaft für das Deutsche Reich. X. Jahrg., No. 22. Darin: Die Unfallversicherung und die Berufsgenossenschaften. Vortrag, gehalten im sozialwissenschaftlichen Kursus zu Halle a. S. am 19. April 1895 von Simons, Verwaltungs-Direktor der Knappschafts-Berufsgenossenschaft in Berlin.

[2]) Der § 762 Abs. 2 des Entwurfs zweiter Lesung bestimmt:

„Verletzt ein Beamter bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den dadurch verursachten Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden, öffentlichen Strafe bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung."

Die Bestimmung geht in Ansehung der Eximirung der richterlichen Beamten vom allgemeinen Recht entschieden viel zu weit.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Bekanntmachungen.

Die Stelle **eines besoldeten Beigeordneten** in unserer Stadt ist zu besetzen.

Bewerber, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen oder im Kommunaldienst sich bewährt haben, wollen ihre Meldungen bis zum **20. Dezember dieses Jahres** unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes dem Unterzeichneten einsenden.

Das Gehalt ist vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses auf 4000 M. jährlich, steigend alle 2 Jahre um je 200 M. bis zum Höchstbetrage von 5000 M. festgesetzt.

Im Fall dem Beigeordneten die Wahrnehmung der Amtsanwaltschaft übertragen wird, ist derselbe berechtigt, nach die betreffende, z. Z. ca. 480 M. betragende Remuneration zu beziehen.

Eine Entschädigung für Umzugskosten und ein besonderer Wohnungsgeldzuschuss werden nicht gewährt.

Der Beigeordnete ist verpflichtet, der Westfälischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt beizutreten und die Beitragskosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Die Annahme von Nebenämtern, mit welchen Einkommen verbunden ist, kann nur mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung gestattet werden.

Lüdenscheid, den 27. November 1895.

Der Stadtverordneten-Vorsteher
Emil Rahmede.

In Folge Pensionirung des jetzigen Inhabers wird die Stelle des

Gemeinde-Empfängers und Sparkassen-Rendanten

der Bürgermeisterei Altenessen zum 1. April 1896 vakant.

Mit derselben ist — vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisausschusses — an Gehalt und Wohnungsgeld ein Einkommen von 4900 M. verbunden. Die sämmtlichen Dienstunkosten werden von der Bürgermeisterei getragen. An Kaution sind 16.500 M. zu stellen.

Meldungen nimmt der Unterzeichnete bis zum **20. d. Mts.** entgegen. Auf Wunsch werden die näheren Anstellungs-Bedingungen mitgetheilt. Persönliche Vorstellung ist nicht erwünscht.

Altenessen, den 29 November 1895.

Der Bürgermeister
Stankeit.

Die Stelle des **Stadtsekretärs** in hiesiger Residenzstadt soll zu **Ostern 1896** neu besetzt werden.

Das Anfangsgehalt ist auf 1800 M. — Achtzehnhundert Mark — festgesetzt.

Geeignete Bewerber wollen sich schriftlich unter Beifügung eines Lebenslaufes bis zum **1. Januar 1896** bei uns melden.

Neustrelitz, den 15. November 1895.

Der Magistrat
Wohlfahrt.

Die Stelle eines

Kassen-Assistenten
und
Vollziehungs-Dirigenten

ist vom 1. Januar k. J. ab zu besetzen. Das Gehalt der Stelle beträgt einschl. 40 Prozent Wohnungsgeldzuschuss 1400 M. und steigt nach zufriedenstellender Leistung und guter Führung nach 5 Jahren auf 1650 M. und nach ferneren 5 Jahren auf 1870 M.

Bewerber, welche mit dem städtischen Kassen- und Rechnungswesen, sowie mit der Steuergesetzgebung vertraut sind, und 1500 M. Anfangsalton bestellen können, werden aufgefordert, ihre Meldungen bis zum **20. Dezember d. Js.** mit Befähigungs- und Führungs-Attesten einzusenden.

Die Anstellung erfolgt nach einjähriger zufriedenstellender Probedienstleistung.

Elbing, den 28. November 1895.

Der Magistrat
Elditt.

Die Stelle des

Stadtsekretär

ist zu besetzen und zwar mit einem Militäranwärter. Das Gehalt beträgt 1400 M., steigt von 5 zu 5 Jahren um je 100 M. bis 1800 M. Kommunaldienstjahre können angerechnet werden. Liefordert wird Befähigung zum selbstständigen Bearbeiten aller kommunalen und Polizei-Sachen.

Meldungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind **bis zum 15. Dezember** cr. an uns einzureichen.

Ueckermünde, den 13. November 1895.

Der Magistrat.

Die Stelle des **ersten Bureaugehülfen** beim Landrathsamt zu Wittlage ist sofort neu zu besetzen. Bewerber müssen zuverlässige Expedienten und besonders in der Bearbeitung der Militär- und Versicherungssachen erfahren sein. Der bisherige Inhaber der Stelle, welcher zugleich Amtsanwalt war, ist zum Bürgermeister gewählt worden.

Wittlage, den 27. November 1895.

Der Landrath
Telschow.

Bureau-Assistent,

der Armeesachen selbstständig bearbeiten kann, **zum baldigen Eintritt gesucht.** Meldungen bis zum 5. Dezember d. Js.

Gehalt 1500 M., steigend bei guter Führung und Leistung jährlich um 30 M. bis 1800 M. Nach gut bestandener sechsmonatlicher Probezeit erfolgt definitive Anstellung. Mit der Stelle ist Pensionsberechtigung verbunden. Militäranwärter erhalten den Vorzug.

Gelsenkirchen, den 22. November 1895.

Der Bürgermeister.

Uebersetzungen

sozialpolitischer Werke aus dem Französ., Engl. u. Spanischen ins Deutsche wünscht ein akademisch u. vielseitig gebildeter Lehrer zu übernehmen. Off. erb. sub „Breslau 95“ an die Exped. d. Bl. Nähere Auskunft ebenda.

Carl Heymanns Verlag
Berlin W. 8.

Soeben erschien:

Entwurf eines Gesetzes
betreffend
Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.
Nebst Begründung.
(Sammlung amtlicher Veröffentlichungen aus dem Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 20.)
Preis M. 1,—, postfrei M. 1,10.

Entwurf eines Gesetzes
betreffend
den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln.
Nebst Begründung.
(Sammlung amtlicher Veröffentlichungen aus dem Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 20.)
Preis 50 Pf., postfrei 55 Pf.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8

Soeben gelangte zur Ausgabe

M. von Brauchitsch

Preußische Verwaltungsgesetze

Nach dem Tode des Verfassers
umgearbeitet, fortgeführt und herausgegeben von

Stadt
Wirklicher Geheimer Rath
Oberpräsident der Provinz Westfalen

und

Braunbehrens
Unterstaatssekretär
im Ministerium des Innern

— Erster Band —

Dreizehnte von den Herausgebern selbst als fünfte Bearbeitung völlig erneuerte und bis auf die Gegenwart fortgeführte Gesammtauflage

Geh. gebunden M. 8, postfrei M. 8,50

Die neue, nunmehr fünfte Bearbeitung berücksichtigt sämmtliche seit 1891 eingetretenen Aenderungen und Neuordnungen auf den Gebieten der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Auf letzteren sind die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts bis Bd. XXXVII der amtl. Sammlung benutzt, sowie zahlreiche im „Preußischen Verwaltungsblatt“ abgedruckte und eine große Reihe von ungedruckten Entscheidungen mitherangezogen worden.

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Firma **Hermann Hurwitz & Co.**, Specialgeschäft für Patentartikel, **Berlin C.**, Klosterstrasse 49, bei, auf den wir hiermit noch besonders aufmerksam machen.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 19. Dezember 1895. Nummer 12.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Die Reichstags-Debatten über unlauteren Wettbewerb. Von Privatdozent Dr. J. Jastrow 305

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 312
Kommission für Arbeiterstatistik.

Kommunale Sozialpolitik ... 313
Vorschlag einer städtischen Bank für Posen.
Erreichung kleiner Wohnungen durch Gemeinden.
Städtische Arbeitsnachweise.
Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Städtischen Strassenreinigung in Berlin.
Kommunales Wahlrecht für unverheirathete Frauen in Dänemark.

Arbeiterbewegung 315
Strikes in Oesterreich-Ungarn.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 315
Handhabung des Maximal-Arbeitstages in Oesterreich.
Kesselrevision und Gewerbeinspektion in Preussen.
Weibliche Fabrikinspektoren in England.

Landwirthschaft 317
Neugestaltung des landwirthschaftlichen Vereinswesens in Bayern.

Handwerk u. Gross-Industrie 317
Der Reichs-Gesetzentwurf über Handwerkskammern. Von Dr. R. Grätzer.
Zürcherisches Gesetz über den Verkauf von Backwaaren nach Gewichtsgrössen.

Wohnungswesen 320
Lex Adickes für Baden.

Litterarische Neu-Erscheinungen 322

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Die amerikanische Gesetzgebung über den Lohnanspruch der Bauarbeiter. Von Stadtrath Dr. K. Flesch 321

Verbandsangelegenheiten ... 324
Beitrittserklärungen.

Rechtsprechung 324
Lohnentschädigung. Kann der wegen unzureichender Beschäftigung die Arbeit niederlegende Stückarbeiter Schadensersatz fordern?

Einigungsämter 324
Der Schiedsspruch im Berliner Hutmacher-Strike.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag . 326
Die Gewerbegerichte in den Initiativ-Anträgen im deutschen Reichstage.

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die Reichstags-Debatten über den unlauteren Wettbewerb.

Am 13. und 14. Dezember hat der deutsche Reichstag den Gesetzentwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in erster Berathung erledigt und die Vorlage einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen.

Die Vertretung der Regierungsvorlage hatte der Staatssekretär des Innern, v. Bötticher, übernommen. Er ging die Ziele des Gesetzentwurfs im Einzelnen durch. Unwahre Angaben über Bezugsquellen, über Quantität und Qualität der Waaren, trügerische Reklamemittel, üble Nachrede über die Geschäfte von Konkurrenten sollen untersagt werden. Ferner soll die kaufmännische Firma einen Schutz gegen Nachahmungen erhalten, die auf Täuschungen berechnet sind. Von allen Bestimmungen des Entwurfs hätten die meiste Beanstandung diejenigen gefunden, welche die Angestellten eines Geschäfts verpflichten, über Geschäfts- und Fabrikgeheimnisse Stillschweigen zu beobachten und ihnen für den Bruch der Schweigepflicht Schadensersatz und Strafen androhen. Man habe gemeint, dass es den Angestellten und Arbeitern dadurch verwehrt werden könne, von dem, was sie erlernt haben, für ihr späteres Fortkommen Gebrauch zu machen. Nichts sei unbegründeter als diese Annahme. Die Tendenz des Entwurfs sei gerade der Schutz der Schwachen. — Sowohl der nationalliberale Abg. Bassermann, als auch der Zentrumsredner Roeren und der deutschkonservative v. Langen gingen auf den letzten Gesichtspunkt ein und fanden es bedenklich, dass der Angestellte im Wege schriftlicher Zusicherung auch noch für die Zeit nach Ablauf des Dienstvertrages an die Schweigepflicht gebunden werden könne. Alle drei aber legten Gewicht darauf, an Einzelheiten das Gesetz nicht scheitern zu lassen oder, wie der Abg. Roeren es ausdrückte: bei der Einzelberathung nicht über Zwirnsfäden zu stolpern, sondern die Vorlage im Ganzen ins Auge zu fassen. Umgekehrt legte der sozialdemokratische Abg. Singer bei allen Sympathien für energische Bekämpfung der Unredlichkeit in Handel und Wandel gerade auf die Bestimmungen über das Geschäfts- und Fabrikgeheimniss das Hauptgewicht. Er nannte die Bestrebungen, aus denen diese Bestimmungen hervorgingen, geradezu schamlos. Für die Bestrebungen der Prinzipale, ihre Angestellten beim Eintritt vertragsmässig zu verpflichten, nicht wieder in ein Geschäft derselben Branche einzutreten, verlas er eine Reihe von Beispielen. Diese berüchtigte sogenannte Konkurrenz-Klausel werde durch die neu einzuführende Schweigepflicht befördert und in ihren Wirkungen verschärft. Durch dieses Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes würde gerade der unlauterste Wettbewerb der Prinzipale gegen ihre Angestellten unterstützt. Diese Bestrebungen nannte der Redner eine Niederträchtigkeit und eine kapitalistische Ausbeutung. Der Staatssekretär v. Bötticher erwiderte, dem letztgenannten Redner sei es wohl weniger darauf angekommen, ein Gesetz zu Stande zu bringen, als auch bei dieser Gelegenheit Unzufriedenheit mit der Gesetzgebung zu erregen. Der Stand der Handlungsgehülfen habe bisher nicht das Gefühl gehabt, dass er durch diesen Gesetzentwurf eine Degradation erfahre, und wenn er dieses Gefühl in Zukunft haben sollte, so werde man es dem Abg. Singer zu danken haben. Der Verurtheilung der Konkurrenz-Klausel pflichtete der Abg. Meyer-Halle (deutschfreisinnige Vereinigung) in entschiedenen Ausdrücken bei, erklärte sie aber für nicht hierher gehörig, und in dem letzteren Punkte stimmte ihm der Redner der freisinnigen Volkspartei, Schmidt-Elberfeld bei. Endlich machte der

Digitized by Google

Vertreter der deutsch-sozialen Reformpartei (Antisem.), der Abg. Vielhaben, auf den Widerspruch aufmerksam, dass die Verletzung der Schweigepflicht seitens eines Angestellten selbst in den kleinsten Fällen mit Strafe bedroht sei, während das Gesetz auf eine Reihe grober Täuschungen seitens der Unternehmer nichts als Schadensersatz setze. Das ganze Gesetz habe mehr den Schutz der Unternehmer im Auge, als den Schutz des Publikums. Diesem könne nur durch einen grösseren Spielraum der Verwaltungsbehörde geholfen werden.

Dass in dieser Debatte die sozialpolitischen Gesichtspunkte genügend zur Geltung gekommen seien, wird man wohl nicht behaupten können. Die erste und wichtigste sozialpolitische Frage gegenüber jedem Gesetzentwurf ist: welche sozialen Schichten an den Bestimmungen des Entwurfs betheiligt sind. Die unwahren Angaben über Herkunft, Quantität und Qualität der Waaren, der Reklame- und Firmenschwindel etc. greifen zwar in den Gegensatz zwischen Produzenten und Konsumenten ein; in der Hauptsache aber werden sie in diesem Gesetze aufgefasst unter dem Gesichtspunkt eines Schutzes der Unternehmer gegen die Unternehmer, nämlich der reellen Unternehmer gegen den Wettbewerb der unreellen. Die Bestimmungen zur Wahrung des Geschäfts- und Fabrikgeheimnisses betreffen jedoch in der Hauptsache das Verhältniss zwischen den Unternehmern und ihren Angestellten. Nun hat die Regierung den Gesetzentwurf im Anschluss an die Bewegung vorbereitet, die von den Handelskammern ausgegangen war. Sie hat sich in der Hauptsache auf die „Typischen Fälle" gestützt, welche im Auftrage der verbündeten Handelskammern der Braunschweiger Syndikus Dr. Stegemann herausgegeben hat. Die Sachverständigen, welche die Regierung über den Entwurf gehört hat, waren Sachverständige in Angelegenheiten des reellen Geschäftsbetriebes konkurrirender Prinzipale. Aber in dem vorliegenden Punkte waren Handels- und Gewerbekammern, waren kaufmännische Korporationen und jene Sachverständige durchweg Partei. Während es in allen jenen Punkten richtig gewesen sein mag, den Ausdruck der berufenen Vertreter jener Körperschaften als die durchschnittliche Ueberzeugung des rechtschaffenen Kaufmannsstandes zu Grunde zu legen, kam es hier gerade darauf an, sich möglichst von jenen Anschauungen zu emanzipiren und sich klar zu machen, wie die Wahrung des Fabrik- und Geschäftsgeheimnisses sich gänzlich verschieden ausnimmt, je nachdem man sie von dem Standpunkt des Prinzipals oder von dem Standpunkt seiner Angestellten aus betrachtet.

Der Prinzipal hat das Gefühl, dass er den Betrieb, welchem er vorsteht, mit seinem Kapital und mit seiner Denkkraft unter der bezahlten Mithülfe seiner Angestellten geschaffen hat und täglich aufs Neue schafft. Er hat die besten und billigsten Bezugsquellen aus dem fernsten Auslande, selbst aus unzivilisirten Ländern erkundet, er hat für seine Waaren im Laufe der Jahre einen Kundenkreis erworben, dessen Kreditfähigkeit er bis ins Einzelne hinein erprobt hat. Er hat als Fabrikant die Herstellungsweise verfeinert und vervollkommnet, und er hat zuweilen Leute eigens dazu angestellt und besoldet, um derartige Vervollkommnungen zu ersinnen. Wenn jetzt einer seiner Angestellten darauf ausgeht, den ganzen Kundenkreis einem andern Geschäfte zuzuführen oder jene ihm vertraulich bekannt gewordenen Fabrikations-Vervollkommnungen für sich selbst auszunutzen, so sieht der Prinzipal sich geschädigt und um die Möglichkeit gebracht, in Zukunft noch in derselben Art weiter zu arbeiten. Wenn sich nun gar Fälle ereignen, in denen ein Angestellter, während er im Dienst ist, die Kundenlisten abschreibt und gegen Entgelt verkauft, so wird dies als ein vollkommener Treubruch noch schärfer empfunden. Die Gesetzgebung müsse hier mit Strafen einschreiten.

Anders nimmt dasselbe Verhältniss sich aus, etwa vom Standpunkt des jungen Mannes, der in ein kaufmännisches Geschäft oder in eine Fabrik eintritt. In jungen Jahren, schon als Lehrling dem Geschäfte nützlich, bezieht er dennoch kein Gehalt oder höchstens ein Taschengeld, weil er in der Gelegenheit zu lernen seine hauptsächliche Entlohnung sieht. Auch nachdem die offizielle Lehrzeit beendet ist, bleibt das Verhältniss ein ähnliches. Gerade die strebsamen jungen Leute sind lange mit bescheidenen Gehältern zufrieden, wofern ihre Thätigkeit vielseitig gestaltet und für ihre weitere Ausbildung förderlich ist. Der junge Mann lernt fortgesetzt die Waaren kennen, ihre Herstellung, ihre Verbreitung. Er lernt, was noch wichtiger ist, Menschen kennen und dadurch Menschen behandeln. Jede Stelle, in welcher er seine Sach- und Personenkenntniss erweitert, jede neue Fabrikationsart, die er kennen gelernt hat, ist für ihn eine Empfehlung mehr. Während die Prinzipale in der Verwerthung der erlangten Kenntnisse, soweit sie ihnen nicht genehm ist, einen Treubruch erblicken, sehen die jungen Leute in der regelrechten und freien Verwerthung der erlangten Kenntnisse geradezu die Grundlage ihrer Karriere.

Wie stellt sich nun der Entwurf zu diesen beiderseitigen Anschauungen? Der Vor-Entwurf, der im Januar d. Js. im Reichsanzeiger veröffentlicht wurde, akzeptirte einfach jene Prinzipals-Anschauung und statuirte eine gesetzliche Schweigepflicht für die Dauer des Dienstverttrages und für die nächstfolgenden zwei Jahre. Als dann, namentlich aus dem Stande der Handlungsgehülfen, die bei den Vorbereitungsarbeiten nicht gehört waren, Widerspruch erfolgte, wurden die betreffenden Bestimmungen geändert und haben in der jetzigen Entwurf folgenden Wortlaut:

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre wird bestraft:

1. wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstvertrages,
2. wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm als Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes gegen die schriftliche, den Gegenstand des Geheimnisses ausdrücklich bezeichnende und für einen bestimmten Zeitraum gegebene Zusicherung der Verschwiegenheit anvertraut worden sind, dieser Zusicherung entgegen nach Ablauf des Dienstvertrages

unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettbewerbes mittheilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniss er durch eine der im Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Mittheilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstossende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwerthet oder Anderen mittheilt.

Zuwiderhandlungen verpflichten ausserdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesammtschuldner.

§ 10. Wer zum Zweck des Wettbewerbes es unternimmt, einen Andern zu einer unbefugten Mittheilung der im § 9 Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfhundert Mark oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.

Während in dem neuen Wortlaut die gesetzliche Schweigepflicht auf die Dauer des Vertragsverhältnisses beschränkt ist, ist andrerseits eine neue Schweigepflicht hinzugekommen, welche auf ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung beruht, und dieser ist keinerlei gesetzliche Schranke gesetzt, so dass im Wege schriftlicher Vereinbarung auf jede beliebig lange Zeit von Jahren der Angestellte gebunden werden kann. Nach dieser Seite enthält also die jetzige Vorlage noch eine Verschärfung des Vor-Entwurfs. Es sind eben nicht die beiden Anschauungen gegen einander abgewogen worden, sondern es wurde einfach die Prinzipals-Anschauung akzeptirt, und mit den Einwänden der Gehülfen suchte man sich abzufinden. Der deutliche Ausdruck dieses Entstehungs-Prozesses ist in den Motiven stehen geblieben. Hier findet sich S. 21 der äusserst charakteristische Satz:

„Die Angestellten endlich haben in ihren berechtigten Interessen eine Schädigung nicht zu besorgen. Sie können und sollen durch Bestimmungen, welche gewisse als Geheimnisse zu betrachtende Besonderheiten und Eigenthümlichkeiten eines geschäftlichen oder industriellen Betriebes

Digitized by Google

an die Schweigepflicht binden, im Uebrigen nicht gehindert werden, die in einer Dienststellung gesammelten Erfahrungen und Kenntnisse zu ihrem späteren Fortkommen nutzbringend zu verwenden."

Dieser Satz ist zweifellos richtig, aber er ist auch zweifellos inhaltsleer. Wenn die Angestellten an die Schweigepflicht gebunden werden, so werden sie „im Uebrigen" nicht gehindert, ihre Erfahrungen zu verwerthen. Der Gesetzgeber ist vom Standpunkt der Prinzipals-Anschauung dazu gelangt, die Schweigepflicht zu etabliren. Und den Gehülfen, die Einwände erheben, erwidert er, dass sie ja „im Uebrigen" nicht gehindert würden, ihre Erfahrungen zu verwerthen, wo sie wollten. Das heisst nicht eine Anschauung gegen die andere abwägen, sondern die eine in ihrer ganzen Einseitigkeit akzeptiren und der andern ein paar Worte hinwerfen, welche den Anschein der Erwiderung haben.

Welches würden die praktischen Erfolge sein, wenn diese Bestimmungen des Entwurfs Gesetz würden? In weitem Umfange würden die Prinzipale davon Gebrauch machen, eine Schweigepflicht schriftlich festzulegen. Und zwar nicht bloss um die Schweigepflicht über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus (vielleicht für einen erheblichen Theil des ganzen Lebens, soweit die Gerichte hier nicht einen Riegel vorschieben) zu erstrecken, sondern namentlich auch, um gewisse Zweifel über das, was in die Schweigepflicht fällt, nach Möglichkeit auszuschliessen. Auf diese Art würde z. B. einem Reisenden unmöglich gemacht werden, die erlangten Kenntnisse des Kundenkreises in einem andern Geschäft zu verwerthen, ebenso wie den Einkäufern die Kenntniss der Bezugsquellen. Wenn Herr v. Bötticher im Reichstag gesagt hat, es würde sich wohl kein Richter finden, der den Paragraphen auf diesen Fall anwenden würde, so ist dem entgegenzuhalten, dass die von ihm selbst vertretenen Motive gerade diese Beispiele anführen. Die Motive (S. 21) nehmen als Mangel der geltenden Gesetzgebung, dem die Vorlage abhelfen soll, u. a. an, dass die gegenwärtigen Gesetze dem Kaufmann keine Mittel an die Hand geben, „die Liste seiner Bezugsquellen oder seiner Abnehmer" gegen missbräuchliche Verwerthung zu sichern. — Die Verschwiegenheit auf schriftliche Zusicherung erlegt dem Menschen für einen Theil seines Lebens eine Zurückhaltung im Denken auf, deren er kaum fähig ist. In Fabrikationen, in denen sich an eine kleine Erfindung eine andere reiht, soll der junge Mann in seinem Gehirn förmlich Buch darüber führen, welche Ideen der Schweigepflicht unterliegen und welche nicht. Er soll einen ihm plötzlich einfallenden neuen Gedanken nicht verwerthen dürfen, weil in der Verwerthung dieses Gedankens auch die ältere Idee stecken würde, für welche er Schweigen gelobt hat. Eine höchst merkwürdige Erfindungsgeschichte wird von dem Forster'schen Goldgewinnungsverfahren erzählt, welches gegenwärtig am Witwaters-Rand so grosse Erfolge zeitigt. Die Versuche, Gold in anderen Stoffen aufzulösen, sind lange vergebens fortgesetzt worden, und zu diesen Experimenten, welche die Veranstalter erfolglos abschlossen, gehörte auch der Versuch, Gold in Cyanit zu lösen. Erst Jahre lang später warf ein anderes Experiment auf jenen ersten Cyanit-Versuch ein neues Licht und lenkte die Aufmerksamkeit auf gewisse damals vernachlässigte Erscheinungen, welche sich nur unter der Voraussetzung erklären liessen, dass das Gold thatsächlich in Cyanit gelöst, diese Thatsache durch Begleiterscheinungen aber verdunkelt war. Wenn unter der Herrschaft dieses Gesetzentwurfs der gleiche Fall sich ereignet und jenes (scheinbar) misslungene Experiment unter dem Schutze der Schweigepflicht mit angesehen war, so müsste angesichts des zweiten Experiments der Experimentator sich sagen: jenes Experiment darf ich nicht kennen; ich darf es nicht dazu verwerthen, um sein scheinbares Misslingen zu enthüllen. Meine neue Erfindung, welche einen alten Irrthum aufhebt, ist werthlos, da der Irrthum mitsammt den beobachteten Erscheinungen unter dem Schutze der Schweigepflicht steht. — Eine Gesetzgebung, die zu solchen Konsequenzen führt, zeigt, dass sie den Begriff des geistigen Eigenthums starrer fasst, als dieser Begriff es verträgt; dass sie in positive Bestimmungen bannen will, was (wie so viele andere moralische Pflichten) unter keinen anderen Schutz gestellt werden kann, als unter den des Taktgefühls und der Standessitte.

Was den Schadensersatz bei vertragsmässig verlängerter Schweigepflicht betrifft, so ist es auffallend, dass seine Vertheidiger auf gesetzliche Fixirung so grosses Gewicht legen. Wir besitzen ja Vertragsfreiheit. Es stände also nichts im Wege, eine derartige Schweigepflicht den Angestellten schon heute im Wege der Zusicherung aufzuerlegen. Aber — und hierin liegt die Erklärung für jenen Eifer — die heutige Vertragsfreiheit hat eine Schranke an der Gewerbefreiheit. Die Prinzipale, welche versucht haben, ihre Angestellten in der Verwerthung erlangter Fähigkeiten und Kenntnisse vertragsmässig zu beschränken, sind hier und da bei den Gerichten auf Hindernisse gestossen. Im wesentlichen laufen diese Bestrebungen darauf hinaus, den Angestellten von der Branche, in der er thätig ist, beim Verlassen des Geschäfts auszuschliessen. Und da man mit dieser Vertrags-Bestimmung, der sogenannten Konkurrenz-Klausel, bei den Gerichten nicht immer durchgedrungen ist, so will man dasselbe Ziel durch eine gesetzliche Bestimmung erreichen, welche den Angestellten zwar nicht verbietet, in der Branche zu bleiben, aber ihm die Verwerthung der unter Schweigepflicht gestellten Kenntnisse untersagt. Und um alle Zweifel auszuschliessen, soll diese neue Bestimmung nicht nur unter zivilrechtlichem, sondern auch unter strafrechtlichem Schutz stehen.

Dem Abg. Singer ist also Unrecht geschehen, wenn ihm entgegengehalten wurde, dass die von ihm angeführte Konkurrenz-Klausel nicht zur Sache gehöre. In dem Verzweiflungskampf, welchen namentlich ein Theil der Handelsangestellten gegen die Konkurrenz-Klausel führt, würde diese Schweigepflicht den Sieg der einseitigsten Unternehmer-Anschauung darstellen. Dieser Gesichtspunkt gehört nicht blos zur Sache,[1]) sondern sozialpolitisch betrachtet, ist er geradezu die Hauptsache an diesem Gesetzentwurf. Denkt man sich die Konkurrenz-Klausel als allgemeine Einrichtung im Handelsleben (was sie ja glücklicherweise keineswegs ist; der grösste Theil der ehrenwerthen Firmen hält sich von diesen Bestrebungen fern), so würde das sozialpolitische Ergebniss sein, dass das Geschäft auf die Familien beschränkt bliebe, in deren Händen es sich augenblicklich befindet. Annähernd dasselbe soziale Ergebniss kann mit der fast unbeschränkten Schweigepflicht erreicht werden.

Auch in den Debatten über diesen Gesetzentwurf hat sich der grosse Schaden unseres parlamentarischen Lebens gezeigt, dass die sozialdemokratische Partei die einzige ist, welche Regierungsvorlagen grundsätzlich vom Standpunkte des Angestellten, des Arbeitnehmers, aus beurtheilt. Wenn von diesem Standpunkt aus der Abg. Singer jene Bestrebungen, aus welchen diese Theile des Entwurfs hervorgegangen sind, eine Niederträchtigkeit genannt hat, so hat er Unrecht gehabt. Denn nicht aus bösartiger Gesinnung, sondern aus Unkenntniss der eigenen Einseitigkeit sind diese Bestimmungen hervorgegangen. Eben darum aber ist der harte Vorwurf, welchen der Abg. Singer mit dem Mangel an Schamgefühl erhoben hat, nicht als ungerechtfertigt zu bezeichnen. Nur wer die Einseitigkeit und

[1]) Dies wird am klarsten aus dem Buch von Reuling (der unlautere Wettbewerb etc. Berlin, Gärtner 1895, S. 79), welcher den Unternehmern von der verlängerten Schweigepflicht abräth, aber nur weil er die uneingeschränkte Konkurrenz-Klausel verlangt und diese für ausreichend erklärt.

Digitized by Google

Naektheit der eigenen sozialpolitischen Anschauung einigermaassen kennen lernt, kann sich ihrer schämen. Wer noch nicht vom Baume der sozialpolitischen Erkenntnis genossen hat, der befindet sich im Zustande der Unschuld wie Adam und Eva, von denen geschrieben steht: und sie waren beide nackend, der Mensch und sein Weib und schämeten sich nicht.

Die Gründe gesetzgeberischer Technik, welche gegen jenen Geheimniss-Schutz sprechen, habe ich bereits aus Anlass des ersten Vor-Entwurfs dargelegt.[1]) Dieser Schutz würde einen Einbruch in unser bisheriges Patentrecht und in die bisherige strafrechtliche Behandlung des Geheimnisses bedeuten. Würden die §§ 9 und 10 des Entwurfes Gesetz, so würde unter Umständen der, welcher auf seine Erfindung kein Patent nimmt, besser gestellt sein, als der Patentinhaber, und das Geschäftsgeheimniss würde unter strengerem Schutze stehen, als das Amtsgeheimniss.

Für einen Staat, welcher die Amtsverschwiegenheit seiner Beamten (von Ausnahmen abgesehen) unter den blossen Schutz der Disziplinargewalt stellt, sollte keine Veranlassung vorliegen, die Schweigepflicht der Fabrik- und Handelsangestellten unter einen höheren Schutz zu stellen, als die Disziplinargewalt, welche der Prinzipal mit dem Rechte jederzeitiger Kündigung bei groben Vertrauensbrüchen schon jetzt übt. Dieser Geheimniss-Schutz ist in das Gesetz nachträglich hineingekommen, ohne dass er zur Sache gehörte. Bei Berathung des Waarenzeichen-Gesetzes in der Session 1893/94 wurde im Reichtag ein Paragraph beantragt, der ebenso wie falsche Waarenzeichen auch falsche Angaben über Quantität, Qualität, Herkunft der Waare etc. unter Strafe stellen sollte. Statt dieses Paragraphen wurde damals ein Antrag angenommen, die Regierung zur Vorlegung eines eigenen Gesetzentwurfes über unlauteren Wettbewerb aufzufordern. Niemand hat damals daran gedacht, dass man in dem Gesetzentwurf etwas anderes als jene Täuschungen behandeln sollte. Erst nachträglich ist der Geheimniss-Schutz mit hineingekommen.

Gegenüber solchen gesetzgeberischen Arbeiten liegt eine grosse Gefahr in der heute üblichen Aufforderung, den „berechtigten Kern“ zu suchen und zu schonen. Wenn ein Gesetz auf so einseitige Art vorbereitet ist wie dieses, wenn die Verfasser in den Kreis der Bestimmungen eine neue Materie hineingezogen haben, ohne zu ahnen, dass sie hiermit in einen gänzlich anderen sozialen Interessenkreis kommen, der eben auch einen gänzlich anderen Sachverständigen-Kreis erfordert hätte, so ist der richtige Weg, solche Bestimmungen schon wegen der Mängel der gesetzgeberischen Vorbereitung grundsätzlich abzulehnen, nicht aber im letzten Augenblick das nachholen zu wollen, was die Verfasser des Entwurfs von Anfang an versäumt haben. Gerade das hat unserer Gesetzgebung vielfach einen so einseitigen Charakter gegeben, dass selbst bei Aufdeckung von Einseitigkeiten in Regierungsvorlagen man sich dazu herbeigelassen hat, diese Einseitigkeiten nachträglich und dann eben nothdürftig zu verkleistern, statt die betreffenden Theile grundsätzlich abzulehnen. Von den ungenügenden Erfolgen im Einzelnen abgesehen, birgt dieses Verfahren im Ganzen auch die grosse Gefahr in sich, dass wir auf diese Art niemals zu einer sozialpolitisch richtigen Vorbereitung unserer Gesetzentwürfe gelangen können.

Wenngleich daher nach den Regeln parlamentarischer Taktik eine Amendirung der einzelnen Bestimmungen für den Fall ihrer Annahme nicht aus den Augen zu lassen ist,[2]) so darf darüber nicht vergessen werden, dass das sozialpolitische Ziel die gänzliche Ausmerzung des Geheimniss-Schutzes aus diesem Gesetze bleiben muss.

Die Bevölkerungsklasse, für welche in dem geplanten Geheimniss-Schutz eine besonders grosse Gefahr liegt, ist die Klasse der sogenannten jungen Kaufleute und ähnlicher Kategorien, sei es in Geschäften, sei es in Fabriken. Für sie bedeutet der Geheimniss-Schutz eine neue Schranke in ihrem Fortkommen. Die Schwierigkeiten, welche den Arbeitern erwachsen würden, würden praktisch geringer sein, theils weil die Arbeiter in geringerem Maasse zu Geheimnissen zugelassen werden, theils weil sie heute bereits vielfach organisirt und dadurch in ihrem Widerstande gegen Missbräuche gefestigt und klug gemacht sind. Der Stand der Handlungsgehülfen aber würde von Missbräuchen überschwemmt und würde auch selbst von einem mässigen Gebrauch der Bestimmungen bereits arg geschädigt werden. Es handelt sich in dem Geheimniss-Schutz wie in der Konkurrenz-Klausel um jene oben charakterisirten Bestrebungen, denen das Ziel gemeinsam ist: das Geschäft nach Möglichkeit in den Familien zu konzentriren, in deren Händen es sich gegenwärtig befindet.

Ein praktisch durchschlagender Erfolg ist in den parlamentarischen Verhandlungen nur zu erwarten, wenn es gelingt, das Centrum von der Gefahrlichkeit des Geheimniss-Schutzes zu überzeugen. Dies zu thun wäre eine würdige Aufgabe der katholischen Vereine junger Kaufleute, welche ihre Abgeordneten über die drohende Gefahr aufklären sollten. Der Kampf gegen Fälschungen im Handelsverkehr gehört zu den Traditionen der katholischen Volkswirthschafts-Politik seit der Entstehung des kanonischen Rechts. Wenn das Centrum diese Bestrebungen in die moderne Gesetzgebung zum Schutze der Schwachen einführt, so hätte es alle Veranlassung, darauf zu achten, dass ihm hier nicht zur Stärkung der Starken ein Kuckuksei ins Nest gelegt werde.

Berlin. J. Jastrow.

[1]) Vgl. Blätter für soziale Praxis vom 17. Januar 1895.

[2]) Der Vorschlag, den Geheimniss-Schutz nach Ablauf des Dienstvertrages (§ 9[2], gänzlich zu streichen, hat begründete Aussicht auf Erfolg, würde aber für sich allein nicht ausreichen. Auch der übrig bleibende Theil, § 9[1], müsste gründlich durchgearbeitet werden. Auf eine Festangel machen die Motive selbst aufmerksam. Die Schweigepflicht auf die Dauer des Dienstvertrages bedeute: „dass der Angestellte, auch wenn er den Dienst unbefugt verlässt, bis zum Ablauf der kontraktlich bedungenen Dienstzeit die Geheimnisse des Prinzipals unter allen Umständen zu wahren hat.“ Mindestens müsste doch bestimmt werden, dass die Schweigepflicht aufhört, sobald der Vertrag im Uebrigen auch von Seiten des Prinzipals als stillschweigend aufgehoben betrachtet wird. Kundenlisten und Bezugsquellen müssten vom Geheimniss-Schutz ausdrücklich ausgeschlossen werden. Arbeiter und Angestellte dürfen nicht ohne Weiteres auf eine Stufe gestellt werden. Dem Lehrling vollends die Schweigefähigkeit anzuerziehen, gehört zu den Obliegenheiten des Lehrherrn; wenn der Lehrherr sich dieser Obliegenheit nicht gewachsen zeigt, dann unter allen Umständen den Lehrling zu bestrafen oder ersatzpflichtig zu machen, hat keinen Sinn. Mit dem Geheimniss-Schutz zugleich müsste die ganze Konkurrenz-Klausel geregelt und diese für nicht klagbar erklärt werden. Es fehlt dem Entwurfe die Reziprozität: Bestrafung des Unternehmers, der Geheimnisse seiner Angestellten verwerthet (vgl. die Erfinder-Streite in der chemischen Industrie). Streichung der Strafbestimmung oder Ausdehnung auf alle Theile des Entwurfs; mindestens: Streichung der Gefängnisstrafe. Etwa endlich aus § 9[2] irgend etwas angenommen werden sollte, so müsste die Gültigkeit der schriftlichen Schweige-Zusicherung davon abhängig gemacht werden, dass dem Versicherndeu ein Exemplar eingehändigt und ihm ausserdem im Falle des Verlustes ein Anspruch auf Einsichtnahme gewährleistet wird, am besten würde gerichtliche oder notarielle Beurkundung nach einem festen gesetzlich vorgeschriebenen Formular verlangt. Nach der gegenwärtigen Fassung würde Jemand, der sich auf die eigene Zusicherung nicht besinnt, keine Möglichkeit haben, sich Gewissheit zu verschaffen, und der andere Theil könnte durch diese Ungewissheit ihn geschäftlich vollständig im Schach halten

Digitized by Google

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Kommission für Arbeiterstatistik, die man bereits den gegen sie gerichteten offenen und geheimen Angriffen erliegen glaubte, hat am 10. und 11. Dez. doch wiederum Sitzungen gehalten, die Vernehmung von 40 Auskunftspersonen aus dem Müllergewerbe beschlossen und sich eingehender mit den Erhebungen über das Handelsgewerbe (Arbeitszeit, Kündigungsfristen, Lehrlingswesen etc.) beschäftigt. Den verhältnissmässig ausführlichsten Bericht

bringt der Berliner Korrespondent. Darnach hält die Kommission eine Regelung der Arbeitszeit in den offenen Ladengeschäften für nothwendig und durchführbar. Sie befürwortet den Erlass einer Vorschrift, wonach in der Zeit zwischen 8 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens die Läden geschlossen sein müssen und die Handlungsgehülfen, Lehrlinge und Geschäftsdiener zur Arbeit nicht herangezogen werden dürfen. Die Kommission hält ferner Bestimmungen für erforderlich, die den Angestellten der offenen Ladengeschäfte die zur Einnahme der Hauptmahlzeit nothwendige Zeit sichern. An Orten, wo eine vom Staat oder der Gemeinde anerkannte Fach- oder Fortbildungsschule besteht, soll den Handlungsgehülfen und Lehrlingen unter 18 Jahren nicht nur die zum Besuche der Fortbildungsschule, sondern auch die zum Besuch der Fachschule erforderliche Zeit gewährt werden. Die Kommission hat eine Reihe von Bestimmungen vorgeschlagen, die nach dem Vorgang der §§ 120a fg. der Gewerbeordnung eine Verbesserung der Ladenräume bezwecken. Eine gesetzliche Regelung der Kündigungsfristen, insbesondere die Einführung einer monatlichen Minimal-Kündigungsfrist hält die Kommission gleichfalls für nothwendig. Sie befürwortet endlich ein Einschreiten gegen die Missstände, die mit der Anwendung der sogenannten Konkurrenz-Klausel verbunden sind, und wird auch in dieser Hinsicht dem Reichskanzler eingehende Vorschläge unterbreiten. — Gerade der letztgenannte Punkt böte gegenwärtig anlässlich der Berathungen über den unlauteren Wettbewerb (vgl. oben Sp. 310) auch dem Reichstage Gelegenheit, die Probe darauf zu machen, ob diese Kommission bloss noch eine Scheinexistenz führt, oder ob ihren Vorschlägen auch ein Einfluss auf den Gang der Gesetzgebungs-Arbeiten eingeräumt wird.

Kommunale Sozialpolitik.

Der Vorschlag einer städtischen Bank für Posen ist vom dortigen Magistrat ausgegangen und in der Stadtverordneten-Sitzung vom 4. Dez. verhandelt worden. Der Referent leugnete zunächst, dass in Posen ein Bedürfniss nach einer Kreditanstalt für Handwerk und Kleingewerbe bestehe. Kreditbedürftig seien in Posen nahezu alle Erwachsenen, kreditwürdig durchaus nicht alle. Die Kreditwürdigen fänden bei Banken, Genossenschaften, Kapitalisten Kredit genug. Die städtische Bank würde vorwiegend von den Grossindustriellen benutzt werden; die durch sie erzielte Steuererleichterung werde zu einer grossen Steuerlast für sämmtliche bestehende Banken in Posen werden. Posen laborire nicht an Kreditmangel, sondern darau, dass eine thatkräftige Initiative in seinem Gewerbe fehle, und dass es kein aufnahmefähiges Hinterland habe. Ober-Bürgermeister Witting führte zu Gunsten des Magistrats-Antrages an: Gerade über den Mangel an Betriebs-Kapital würde von Handwerkern und Gewerbetreibenden in Posen stets besonders geklagt. Die bestehenden Bankgeschäfte hätten nicht den leisesten Anspruch auf ein Monopol; zudem habe eine städtische Bank ganz andere Aufgaben als die Privatbanken, die übrigens von einer Hebung der Industrie sogar Vortheil haben würden. Scharf wandte der Ober-Bürgermeister sich dann gegen den beständig wiederkehrenden Einwand bei all und jedem Reformvorschlag, dass kein Bedürfnis vorhanden sei, und dass die Stadt dies nicht thun dürfe.

„Auf Deutsch nennt man das laisser aller. Diese Theorie hat beinahe den Ruin unserer Stadt verursacht durch jahrhundertlange Herrschaft, sie hat uns in der Provinz nahezu dekapitalisirt, sie hat uns im Vaterlande weit und breit den schönen Ruf verschafft, eine der schlimmsten Städte der Monarchie zu sein, sie hat nie etwas für Gesundheit, für Schönheit, aber auch nie etwas für Handel, Gewerbe und Handwerk übrig gehabt. Niemals, meine Herren, hat man ein Bedürfniss anerkannt — beim Arbeitsnachweis nicht, und nicht beim gewerblichen Unterrichtswesen, beim Haushaltungsunterricht nicht und nicht beim Pflaster, bei der Gewerbeausstellung nicht, noch beim Verschönerungswesen. Wir aber haben die Empfindung, dass noch vieles, vieles geschehen müsse, und weil auch nach Ansicht des Referenten es hier an Thatkraft und Initiative fehlt, darum muss man sie wecken durch intensive Arbeit, die freilich mühevoller ist als reservirte Skepsis."

Ein Beschluss wurde in der Angelegenheit noch nicht gefasst.

Errichtung kleiner Wohnungen durch Gemeinden. In der selbstständigen Errichtung kleiner Wohnungen durch die Gemeinden sind einige neuere Daten zu verzeichnen. Die Stadt Dresden baut aus Mitteln eines ihr zu diesem Zwecke zugeflossenen Vermächtnisses ein Miethshaus mit 38 Wohnungen für rechtliche, aber bedürftige Familien und Einzelpersonen: die Wohnungen bestehen entweder aus einer Einzelstube oder aus Stube, Kammer, Küche und Vorsaal. Trotz niedrigen Miethzinses ist nach dem Voranschlag doch eine angemessene Verzinsung zu erwarten. — In Rendsburg beabsichtigt die Sparkasse 6 Häuser mit je 2 Arbeiterwohnungen zu errichten, wenn die Stadt den Baugrund dazu umsonst hergiebt; diese ist dazu auch entschlossen. Die endgültige Beschlussfassung ist noch ausgesetzt. Richtiger als kostenlose Hergabe wäre u. E. billige Pacht und im Anschluss daran die Schaffung eines Rechtsverhältnisses, durch welches diese Häuser ihrem Zwecke dauernd erhalten würden. — In dem hessischen Dorf Harnstadt am Main hat die Gemeindeverwaltung in Rücksicht auf die Arbeiterkreise einen grösseren Landkomplex gekauft und giebt ihn in Parzellen zu billigen Preisen als Bauland wieder ab. Auch hier gilt unsere vorige Bemerkung. — Auch in dem hessischen Kreise Alzey ist die Errichtung von Arbeiterwohnungen aus öffentlichen Mitteln zu erwarten. In einer zur Berathung von Kreisangelegenheiten berufenen Versammlung von Gemeindevertretern sprachen sich sämmtliche Redner für ein solches Vorgehen aus. Ueber die Art der Ausführung sollen sich Kreisausschuss und Kreistag schlüssig machen.

Städtische Arbeitsnachweise. Aus folgenden Städten liegen uns nunmehr bereits auch die November-Nachweise der betreffenden städtischen Arbeitsnachweisstellen vor:

		Gemeldete Arbeitsstellen	Gemeldete Arbeitsuchende	Besetzte Stellen
Frankfurt a. M.	m.	500	916	452
	w.	42	65	33
Stuttgart	m.	785	1421	532
	w.	279	242	152
München	m.	646	3700	499
	w.	584	1921	379
Ravensburg	—	71	367	27

Die gemeinsame Signatur dieser städtischen Vermittelungsthätigkeit im November ist also, dass das Arbeitsangebot die Arbeitsnachfrage ausserordentlich stärker als früher überstieg und dass nur ein geringer Prozentsatz von Arbeitern, nicht viel mehr als die Hälfte im günstigsten Falle, untergebracht werden konnte. Die Arbeitskrisis des Winters hat eben begonnen. — Die in der vorigen Nummer für Stuttgart mitgetheilten Zahlen beziehen sich nur auf das weibliche Geschlecht. Die entsprechenden Meldungen beider Geschlechter für Oktober lauten: offene Stellen 1880, Arbeitsuchende 2096, besetzte Stellen 1122.

Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Städtischen Strassenreinigung in Berlin. Die Verwaltungsberichte des Berliner Magistrates gehören zu den wenigen, die über ihre Arbeiter genaue Lohnangaben veröffentlichen. Im Jahre 1894/95 wurden in der Berliner Strassenreinigung, von den Beamten und Aufsehern abgesehen, 902 ständige Arbeiter beschäftigt.

	Zahl der Beschäftigten	Höhe des Tagelohnes	Durchschnittlicher Jahresverdienst
Vorarbeiter	96	3_{78} M.	1368_{78} M.
Handwerker im Hauptdepot	5	3_{78} „	1368_{78} „
Arbeiter I. Klasse	551	3_{30} „	1186_{35} „
„ II. „	70	2_{78} „	1003_{78} „
Burschen	180	1_{65} „	594_{00} „

Ausserdem wird die Dienstkleidung von der Verwaltung gewährt. Arbeitsunfähig gewordene Leute erhalten ausser der ihnen gesetzlich zustehenden Invalidenrente noch dauernde jährliche Unterstützungen von 400—600 M. (übrigens ein Anzeichen, dass die Stadt Berlin die gesetzliche Invaliditätspension bei weitem nicht für auskömmlich erachtet). — Die Arbeitszeit ist Nachts von 12—8 und Tags von 8—8, sodass die Tagarbeiter eine 12 stündige Arbeitszeit allerdings einschliesslich dreier Pausen haben. Für

Digitized by Google

Löhne waren im Etat ausgeworfen 961 410 M., ausgegeben wurden nur 948 553 M., sodass an den Löhnen 12 827 M erspart wurden. Diese Ersparniss rührt daher, dass der Lohn der erkrankten Arbeiter nicht gezahlt wird, während ihr Arbeitspensum von den übrigen Arbeitern miterledigt werden muss. Krankheitsfälle kamen 318 vor (mit 6637 Krankheitstagen), sodass über 1/3 aller Arbeiter einmal erkrankte.

Kommunales Wahlrecht für unverheirathete Frauen in Dänemark. Das dänische Folkething hat in zweiter Lesung den Antrag Harald Holms angenommen, nach welchen den Wittwen und Mädchen das Kommunal-Wahlrecht ertheilt werden soll. Die hauptsächlichste Ausnahme betrifft Frauen, die im Laufe der letzten 10 Kalenderjahre Erwerb durch Unzucht gesucht haben.

Arbeiterbewegung.

Strikes in Oesterreich-Ungarn. Der Abwehrstrike der Stabzieher in Wien endete mit einem Misserfolge der Arbeiter nach zweimonatlicher Dauer. Angeblich sollen aber die meisten Meister doch zu den alten Bedingungen (neunstündige Arbeitszeit) weiter arbeiten lassen. Viele Meister verlangen vor Wiederaufnahme der Arbeiter von ihnen eine ausdrückliche Austrittserklärung aus dem Fachverein der Holzarbeiter. — Auch der Strike der Meerschaum-Arbeiter wurde nach siebenwöchentlicher Dauer beendet. Die Arbeiter mussten sich mit dem Versprechen der Unternehmer begnügen, im Januar eine gemischte Kommission zur Untersuchung aller Uebelstände einzusetzen. — In Budapest brach im November ein Strike der Zeitungssetzer aus, denen sich auch Maschinenmeister und Austrägerinnen anschlossen; die Arbeiter forderten Lohnerhöhung und achtstündige Arbeitszeit; die Prinzipale dagegen waren nicht gewillt, den neunstündigen Arbeitstag aufzugeben und erklärten sich nur nach Ausbruch des Strikes bereit, den Minimalwochenlohn von 12 auf 13 fl. (statt 14, wie die Arbeiter wollten) und auch den Akkordlohn entsprechend zu erhöhen. Die Prinzipale waren gemöthigt, ihre Blätter mit Hilfe nur weniger Gehilfen, theilweise unter polizeilichem Schutze, selbst zu drucken. 22 Pester Blätter konnten nur in reduzirtem Umfange erscheinen. Im Ganzen strikten ca. 3000 Mann, von denen 500 vor der Gewerbebehörde wegen „Nichteinhaltung der vorschriftsmässigen Kündigungsfrist“ verklagt und eine Anzahl auch thatsächlich verurtheilt wurde. Eine Anzahl von Versammlungen, die einberufen wurden, wurden von der Polizei wegen Formfehler bei der Anzeige nicht gestattet. Die Prinzipale waren gut organisirt, gingen einig vor und hatten eine hohe Konventionalstrafe auf ein Verlassen des Kartelles gesetzt. Nach 14tägiger Dauer des Strikes nahmen die Gehilfen die Arbeit wieder auf und begnügten sich mit der von den Prinzipalen angebotenen Lohnerhöhung. — Kleinere Strikes brachen ferner aus bei den Wiener Kammarbeitern zur Durchsetzung der neunstündigen Arbeitszeit; bei den Eisenarbeitern in Blansko wegen Lohnstreitigkeiten; bei den Glasarbeitern in Mährisch-Schönberg wegen Verletzung der Koalitionsfreiheit durch den Unternehmer; bei den (1600) Handschuhmachern in Prag wegen Lohnstreitigkeiten; bei den Tischlern in Czernowitz wegen übermässiger (12—13stündiger) Arbeitszeit; bei den Goldkettenarbeitern in Budapest zur Durchsetzung der 8stündigen Arbeitszeit und eines Minimallohnes von 8 fl.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Handhabung des Maximal-Arbeitstages in Oesterreich. Die Gewerbeinspektoren geben in ihrem Berichte selbst zu, dass höchstwahrscheinlich viele Unternehmer fabriksmässiger Betriebe ohne behördliche Bewilligung in Ueberstunden gearbeitet haben. Es ist ja auch thatsächlich unmöglich, dass die Inspektoren bei ihrer geringen Zahl alle Gesetzesverletzungen aufspüren. Es bleiben aber auch manche auffallende Fälle unbeachtet. In den Betriebs-Werkstätten der Staatsbahnen im N. Bezirke von Wien, deren Leiter zugleich Vorsitzender des Gewerbegerichts ist, arbeiteten nach den Angaben eines zuverlässigen Gewährsmanns 3 beliebig herausgegriffene Arbeiter

in der Woche vom 10. März an: 76, 80, 76 Stunden
" " " 17. " " 78, 82, 76 "
" " " 24. " " 88, 90, 78 "
" " " 31. " " 74, 94, 74 "

Es lassen sich diese Zahlen mit dem Gesetze über Maximal-Arbeitszeit und Sonntagsruhe nicht gut in Einklang bringen. In einer Metallwaaren-Fabrik, ebenfalls in Wien, wird nach demselben Gewährsmanne regelmässig von 6 Uhr Abends bis zum folgenden Mittage gearbeitet und auch der Sonntag zu Hülfe genommen; einem Arbeiter wurden 103 Arbeitsstunden für die Woche ausbezahlt. — Des Letzteren Kapitel gehört auch die Einrichtung, dass Kondukteure der Staatseisenbahn-Gesellschaft, die jeden 18. Tag frei haben, an diesem dazu verwendet werden. Dienste auf dem Wiener Bahnhofe zu verrichten, wie Kartenabnehmen u. dgl.

Kesselrevision und Gewerbeinspektion in Preussen. Von gewöhlich gut informirter Seite erfahren wir, dass bei den zuständigen Stellen in Preussen in diesem Jahre amtliche Erörterungen darüber stattgefunden haben, ob nach den letzten (auch von uns eingehend besprochenen) Berichten der preussischen Gewerbeaufsichts-Beamten für 1894 die Verbindung zwischen Kesselrevision und Gewerbeinspektion aufrecht zu erhalten ist. Der Inhalt der Verhandlungen soll als Amtsgeheimniss behandelt werden, obgleich doch die Oeffentlichkeit und die praktische Sozialpolitik ein hervorragendes Interesse an diesem Inhalte hat. Aber als das (freilich recht unbedeutende) Endergebniss der Verhandlungen darf eine Mittheilung der halbamtlichen Berliner Korrespondenz angesehen werden, deren Schlusssätze folgendermaassen lauten:

„Welche Wege auch eingeschlagen werden möchten, um die Belastung, die an den Gewerbeaufsichts-Beamten aus der Kesselprüfung erwächst, zu mindern: jedenfalls dürfte es nicht dahin kommen, dass es dem Staate an Beamten fehlt, die auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens an Kenntnissen und Erfahrungen auf gleicher Linie mit den Ingenieuren der Revisionsvereine stünden; dahin würde es aber kommen, wenn der Staat auf die Dampfkessel-Ueberwachung ganz verzichten wollte. Die Organisation des preussischen Gewerbeaufsichts-Dienstes ist erst am 1. April 1894 zu einem vorläufigen Abschlusse gekommen; zu einem abschliessenden Urtheile darüber, ob sie bei weiterer Entwickelung sich den an sie zu stellenden Anforderungen nach allen Seiten hin gewachsen zeigen wird, ist die Zeit jedenfalls noch nicht gekommen. Auch die Frage, ob die Schwierigkeiten, die ihr aus der Dampfkessel-Revision erwachsen, zu Aenderungen nöthigen werden, kann gegenwärtig noch nicht beantwortet werden. Gewiss ist, dass diese Schwierigkeiten vorgestern zum Theil nur vorübergehender Natur sind; fast überall ist beobachtet worden, dass die neuen Beamten in der ersten Zeit nach Einrichtung einer Gewerbeinspektion durch die Kesselprüfungs-Geschäfte erheblich stärker in Anspruch genommen wurden, als später. . . . Das schliesst die Nothwendigkeit nicht aus, die weitere Entwickelung sorgsam zu beobachten und, wo es bei weiterer Erfahrung als zur Erfüllung der Aufgaben der Gewerbeinspektionen nothwendig erkannt werden sollte, auch Aenderungen in der Organisation herbeizuführen.“ Einstweilen aber werde man auf „allmählige Verrichtung der Beamten“ Bedacht nehmen müssen; diesen Bedürfnisse werde bereits bei Aufstellung des Etats für 1896/97 Rechnung getragen werden.

An der halbamtlichen Aeusserung ist der Haupttheil, der sich dagegen wendet, dass der Staat ganz auf die Kesselaufsicht verzichten solle, deshalb gegenstandslos, weil dies Niemand von sozialpolitischer Seite verlangt hat. Nur die Ueberbürdung der zu ganz anderen Zwecken vorhandenen Gewerbeinspektoren mit der Kesselrevision ist angefochten worden. Deshalb hilft auch die blosse Vermehrung der Gewerbeaufsichts-Beamten nichts oder nur wenig. Die Verbindung der Kesselrevision mit der Gewerbeaufsicht bestimmt immer wieder die vorwiegend technische Qualifikation der Inspektoren, verhindert die Anstellung von Aerzten, Sozialpolitikern und Arbeitern als Aufsichtsbeamten und vertagt die Frage nur, statt sie endlich zu lösen.

Weibliche Fabrikinspektoren in England. In einer Studie über die Berichte der weiblichen Fabrikinspektoren in England theilt Frl. Gertrud Dyhrenfurth in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik (N. F. 9. Band, 4. Heft) mit, dass die englische Regierung zu den seit Mai 1893 amtirenden ersten beiden weiblichen Fabrikinspektions-Beamten im Laufe dieses Jahres bereits zwei weitere ernannt hat, so dass vielleicht bald der Wunsch der Ver-

Digitized by Google

fasserin verwirklicht werden kann, „die Beamtinnen je einem bestimmten Bezirk mit starker weiblicher Arbeitskraft zuzutheilen, in welchem sie engere Beziehungen zu Unternehmern und Arbeitern knüpfen und eine genauere Kenntniss der lokalen Verhältnisse gewinnen können." Bisher hatten die beiden Inspektorinnen ihren Sitz in London und Glasgow und bereisten von da ganz England bezw. Schottland. Bei der Auswahl der Beamtinnen sieht man von einer besonderen fachtechnischen Vorbildung ab und verlangt nur Kenntnisse im Rechnen, Schreiben, Stil und den Arbeiterschutz-Gesetzen; jedoch muss die Ernennung durch den Minister vorausgehen, so dass schliesslich nur besonders empfohlene Kandidatinnen in das Amt gelangen. Das Schlussurtheil der Verfasserin über die Bewährung der neuen Einrichtung ist bereits aus No. 7, Sp. 190, V. Jg. dieser Zeitschrift bekannt; die dort dem englischen Chefinspektor durch ein Versehen zugeschriebenen Worte entstammen dem genannten Aufsatze, während die Aeusserung des Chief-Inspektors selbst, die dort weggelassen war, zu wenig auf das soziale Bedürfniss nach gewerblichen Aufsichts-Beamtinnen eingeht. Hinzugefügt werden kann noch, dass auch das Urtheil der Arbeiterpresse über die beiden weiblichen Fabrikinspektoren in England nach Frl. Dyhrenfurth vorzüglich lautet.

Landwirthschaft.

Neugestaltung des landwirthschaftlichen Vereinswesens in Bayern. Während sich in Preussen am Schluss d. J. die Umwandlung der freien landwirthschaftlichen Centralvereine in die Zwangsorganisationen der Landwirthschaftskammern vollzieht, wird auch in Bayern der rein private Charakter des landwirthschaftlichen Vereinswesens beseitigt. Der „landwirthschaftliche Verein in Bayern" ist die Spitze einer bisher freien Organisation, welche 8 Kreisund 227 Bezirksvereine mit annähernd 70000 Mitgliedern zählt. Am 25. Oktober d. J. ist für den Verein ein neues Statut in Kraft getreten. Darnach wird jeder Gemeinde das Recht eingeräumt, einen Vertrauensmann in den Bezirksverein abzuordnen. Von den Mitgliedern des Bezirksausschusses müssen $^1/_3$ aus den gemeindlichen Vertrauensmännern gewählt werden. Alle Bezirksausschüsse, Kreisausschüsse und der bayerische Landwirthschaftsrath müssen obligatorisch mindestens die folgenden Geschäfts-Abtheilungen bilden: 1. für Bildung von Genossenschaften, Darlehnskassenvereinen und ähnlichen Vereinigungen der Landwirthe; 2. für Vermittelung des Ankaufs landwirthschaftlicher Bedarfsartikel und des Absatzes landwirthschaftlicher Erzeugnisse, soweit nicht anderweitig Fürsorge getroffen ist; 3. für das Versicherungswesen. — Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Organisation macht die Regierung es sämmtlichen Verwaltungsstellen und Behörden zur Pflicht, in allen das Gebiet der Landwirthschaft berührenden Angelegenheiten mit dem landwirthschaftlichen Vereine förderlichst zusammen zu wirken, den seitens seiner Vertretungskörper an sie gelangenden Anregungen, Wünschen und Anträgen entsprechende Würdigung und thunlichste Bedachtnahme zuzuwenden, sowie überhaupt die Bestrebungen des landwirthschaftlichen Vereins zur Erfüllung der satzungsmässigen Vereinsaufgabe nach allen Richtungen kräftigst zu unterstützen.

Handwerk und Gross-Industrie.

Der Reichs-Gesetzentwurf über Handwerks-Kammern. In No. 9 der „Sozialen Praxis" sind die Grundzüge der Vorlage, betreffend die Errichtung von Handwerkskammern nach der vorzeitigen Publikation in der Tagespresse mitgetheilt worden. Der definitive Entwurf, wie er dem deutschen Reichstage zugegangen ist und in den nächsten Tagen dort zur ersten Lesung gelangt, weicht in einigen wesentlichen Punkten von der ersten Fassung ab. Diese Abweichungen sind so charakteristisch für den sozialpolitischen Wind, der momentan den Kurs des Staatsschiffes lenkt, dass wir kurz ihrer gedenken möchten. In § 1 der Vorlage hat der Bundesrath folgende integrirende Abänderung beschlossen:

„Die Handwerkskammern sollen in allen wichtigen, die Gesammtinteressen des Handwerks berührenden Angelegenheiten gehört werden."

Der nicht mit der Vorgeschichte der Materie Vertraute wird kaum ermessen können, wie schwer der Bureaukratie diese an sich eigentlich selbstverständliche Konzession gefallen ist. Denn jeder Unbefangene muss es doch als selbstverständlich ansehen, dass eine Organisation von Interessenten, die fast ausschliesslich zur Information der Behörden bestimmt ist, auch von dieser zu einem Votum herangezogen werden muss. Noch auf dem Gewerbekammer-Tage zu Eisenach (Oktober 1895) lehnte jedoch der Vertreter der Regierung ausdrücklich ab, diese gesetzlich zu verpflichten die Kammern vorher zu hören, obwohl er zugab, thatsächlich solle es so gehalten werden. Dieser unhaltbare Standpunkt ist nunmehr verlassen worden. Allein das Zugeständniss ist, wie aus dem oben mitgetheilten Wortlaut erhellt, wiederum verklausulirt worden. Dem gegenüber muss die Frage aufgeworfen werden, ob sich diese Einschränkung als haltbar erweisen lässt. Die folgenschwere Frage, was „wichtige" Angelegenheiten sind, ist ganz der Entscheidung der Behörden anheimgegeben. Minister und Systeme wechseln, die Organisationen aber sollen fortbestehen. Das Nichtanhören der Handelskammern bei einer so fundamentalen Aenderung, wie sie der Zolltarif von 1879 darstellte, mahnt zur Vorsicht.

Weiter ist nicht einzusehen, weshalb die Kammern nur in „die Gesammtinteressen des Handwerks berührenden" Angelegenheiten gehört werden müssen. Es kann sehr wohl der Fall eintreten, dass Gesetzentwürfe oder Verwaltungsmaassnahmen nur ein spezielles Handwerk oder eine Gruppe desselben angehen. Sollen diese der sachverständigen Begutachtung vorher entbehren? Diese ganze Verklausulirung zeigt die u. E. ungerechtfertigte Aengstlichkeit der sozialpolitischen Tendenz des Entwurfs.

Die weiteren Abänderungen des Bundesraths bewegen sich so gut wie ausschliesslich auf der Bahn einer erschwerten Zulassung zu den Kammern. Gegen den ersten Entwurf ist die Wahlperiode von 4 auf 5 Jahre erhöht worden, dagegen blieb die Erschwerung bestehen, dass das passive Wahlrecht an das zurückgelegte 30. Lebensjahr geknüpft ist. Die Motive suchen das mit der Bedeutung der Aufgaben, welche den Handwerkskammern zufallen werden, zu rechtfertigen. Allein es ist Pflicht demgegenüber aufmerksam zu machen auf diese auch in anderen neueren sozialpolitischen Gesetzen (Gewerbegerichte, Landwirthschafts-Kammern) hervortretende Erscheinung. Die ungleich wichtigere und verantwortungsvollere Stellung eines Reichstags-Abgeordneten kann schon mit 25 Jahren erworben werden, ein Landesfürst ist sogar im 18. Lebensjahre seinen Aufgaben gewachsen. Um in eine Handwerks-Kammer gewählt zu werden, muss der Kandidat sogar mindestens drei Jahre im Bezirk der Kammer ein Handwerk selbstständig betrieben haben, anstatt wie früher vorgeschlagen 1 Jahr. Diese Bestimmung beraubt die Kammer, welche ohnehin keinen Ueberfluss an geeigneten Kandidaten vorfinden dürfte, mitunter gerade der brauchbarsten. Sie ist eine u. E. ungerechtfertigte Bevormundung der Wähler, welchen man die Auswahl überlassen sollte.

Hierzu kommt, dass das ganze Wahlsystem ein seltsames und einzig dastehendes ist. Höchst charakteristisch ist die Bemerkung der Motive (S. 7), welche sich gegen zu häufige Wiederholungen von Wahlen wendet. Bisher nahm man immer an, der Kontakt mit den Wählern sei für die Gewählten von Vortheil. Das überlebte System der Ersatzmänner ist noch nicht komplizirt genug; es werden zur grösseren Vorsorge sogar deren 2 für jedes Mitglied vorgeschlagen.

Mit der erstmaligen Wahl ist ein Annahmezwang verbunden worden. Die Motive geben sich nicht die Mühe, dieses Novum zu begründen. Man mag dabei denken, wie man will, das eine scheint uns einleuchtend: Wird die Organisation nicht aus sich selbst heraus bei den Interessenten Anklang finden, so ist sie verloren und verfehlt. Das auch bezüglich seines Erfolgs höchst zweifelhafte Experiment deutet aber nicht auf ein Zutrauen in dieser Richtung.

Wir haben mit den Abänderungen des Entwurfs Seitens

Digitized by Google

des Bundesrathes zugleich einige wesentliche Theile desselben glossirt und beschränken und bezüglich der übrigen auf wenige Punkte.

Zunächst ist äusserst auffallend, dass die ganze Vorlage kein Wort darüber enthält, was eigentlich als „Handwerk" anzusehen ist. Der Berlepsch'sche Entwurf schlägt als Grenze die Zahl von 20 Gehülfen für die zweifelhaften Betriebe vor. Man wird über die Berechtigung und Zweckmässigkeit dieser Ziffer, sowie anderer objektiver Merkmale streiten können — aber ganz ohne solche, alle Handwerker für wahlberechtigt zu erklären, ist ein noch schwererer Missgriff, der in praxi zur Verwirrung führen muss. Wie soll denn ein Wahlkataster angefertigt werden, da die Behörden selbst nicht wissen, wer als Handwerker, wer als Kaufmann, wer als Industrieller etc. anzusehen ist. Dieser eine Mangel genügt, den Entwurf unannehmbar zu machen.

Weiter ist sehr beachtenswerth, dass die bestehenden Organisationen erhalten bleiben sollen. Denn bei der starken partikularistischen Strömung wird das „kann" des Entwurfs zu einem „soll" werden, um so mehr als ein solches Abwarten der Einzelstaaten sachlich geboten ist. Es ist überhaupt schwer einzusehen, weshalb für diesen Entwurf die schwerfällige Klinke der Reichs-Gesetzgebung in Bewegung gesetzt worden ist. Er bedeutet alles in allem das Gegentheil einer Vereinheitlichung der Handwerks-Organisation. Bisher entbehrte in wesentlichen Preussen einer solchen, und eine von grossen Gesichtspunkten getragene Reform hätte zweifelsohne befruchtend auf die der anderen Staaten eingewirkt und die Einheit wirksamer angebahnt als diese Vorlage. Denn nicht einmal für Preussen bringt sie die Einheit. Im Gegentheil, da alles wesentliche dem Statut vorbehalten ist, wird ein Zustand Rechtens werden, der geradezu unerträglich verschiedene ist.

Zu den Bestimmungen, welche sicherlich am meisten bekämpft werden dürften, gehört die des § 11 Abs. 3, wonach den Innungen des Bezirks durch Statut ein Präzipualrecht bei der Vertretung eingeräumt werden kann. Es soll dabei die Bedeutung der Innungen für den Handwerkskammer-Bezirk in Betracht gezogen werden. Dass ausserdem „sonstigen Vereinigungen von Handwerkern" die nämliche Berechtigung zuertheilt werden kann (laut Abs. 4), ist illusorisch, da die Motive hier ganz mit Recht aussführen, dass die Gewerbevereine nach ihrer ganzen Zusammensetzung davon ausgeschlossen sind. Zudem sind diese vorwiegend in Süddeutschland vertreten, für welche Theile das Gesetz nicht gelten wird.

Die ganze Kontroverse über die Berechtigung der Innungen hier aufzurollen, ist unangängig. Wir erfahren aus den Motiven, dass 1892 10 866 Innungen mit insgesammt 327 845 Mitgliedern vorhanden waren und wird die Ziffer der Innungsmitglieder analog unserer früheren Berechnung auf 10 % veranschlagt. In Württemberg waren es nur $1_{,2}$ % aller Handwerker. Wie unter diesen Umständen die Motive von einer „gesetzlichen Vertretung des organisirten Handwerks" sprechen können (S. 8), ist uns schwer erfindlich. Allein wie man auch über Innungen und deren Leistungen denken mag, es scheint uns durchaus unangemessen, ihnen ein doppeltes Wahlrecht zu den Handwerks-Kammern zu geben. Wir selbst bekämpfen schon aus allgemeinen Gründen — Einheit in der Zusammensetzung, Schwierigkeit der Abgrenzung u. A. m. — dieses neue Sonderrecht von Organisationen, über die offizielle Vertreter der Regierung wiederholt sehr scharf geurtheilt haben (vgl. z. B. Geh.-R. Dr. Sieffert auf dem XI. Gewerbekammer-Tage, Protokoll S. 26). Aber wenn man — aus parteipolitischen Gründen — ihnen dieses Recht giebt, muss man die Konsequenzen ziehen und sie von der Wahl der anderen Vertreter ausser den garantirten ausschliessen. Geschieht das nicht, so ist leicht abzusehen, dass die ganze Tendenz der Vorlage schiffbruch leiden muss. Denn die unorganisirte Mehrheit, die dazu noch gar keine Berührungspunkte mit einander hat, wird spielend von der kleinen Minderheit der Innungen besiegt werden, und diese dürfte so gut wie alle Plätze besetzen. Dann aber erhielte die Regierung nur die nämliche Information wie heute durch die Innungen selbst. Hierbei tritt übrigens der Mangel einer Definition des Begriffes „Handwerker" am schärfsten zu Tage. Wir haben Innungen von Rechtskonsulenten, Gastwirthen, Zahnkünstlern, Droguisten u. A. m. Wie diese abgrenzen und ausschliessen? Die Kooptations-Befugniss der Kammern bis zu einem Fünftel ihrer Mitgliederzahl und die etwas weitgehenden Befugnisse des Regierungskommissars halten wir bei dem transitorischen Charakter der ganzen Institution für nöthig. Fraglich ist nur, weshalb die Landes-Kontrolbehörde ohne Weiteres das Recht besitzen soll, die Kammer aufzulösen und Neuwahlen anzuordnen ohne Angabe von Gründen. Diese Bestimmung hat der Bundesrath neu hinzugefügt.

Dagegen ist es höchst befremdend, wie die Motive sich zu der Frage der Gesellenvertretung in den Kammern verhalten. Für eine ständige Vertretung derselben wird kategorisch jedes Bedürfniss verneint, während ein solches doch sozialpolitisch klar zu Tage liegt. Dagegen sollen Gesellen und Lehrlinge als Sachverständige bei sie interessirenden Gegenständen vernommen werden. Wie ohne Organisation derselben dies zu ermöglichen ist, ist nicht abzusehen. Und diese Art von Ausnahmsweiser und Vernehmung vor ihren Meistern ohne Stimmrecht ist in der That schlechter als gar keine. Endlich ein Wort über die Kosten der Kammern. Die Motive erklären diese immer mit Sicherheit als sehr unbedeutende. Von wannen diese Wissenschaft kommt, wissen wir nicht. Das aber wissen wir, dass je leistungsfähiger eine Organisation ist, desto grössere Kosten verursachte sie auch. Sind die Kammern aber dies nicht, so ist es um den ganzen Apparat schade. Wären nun die Kosten so unbedeutend, dann ist es doch das Einfachste und Gebotene, dass die Interessenten selbst oder das Reich subsidiär sie aufbringen. Weit gefehlt! Der Entwurf konstruirt eine Verpflichtung der Gemeinden, die ganz in der Luft schwebt. Um so weniger motivirt ist diese Bestimmung, als die Gemeinden weder Vortheile von der Institution haben, in der sie möglicherweise gar nicht vertreten sind, noch irgend welchen Einfluss auf die Etats der Kammern besitzen.

Ueberblicken wir die vorstehenden Bestimmungen, so dürfte das Urtheil begründet scheinen: entweder eine durchgreifende Reform des Entwurfes an Haupt und Gliedern oder eine Ablehnung desselben in der vorgelegten Form. Gerade für die Freunde der Organisation der Berufsinteressen ist solche entschiedene Stellungnahme Pflicht, sollen sie nicht anders deren sozialreformatorische Bedeutung diskreditiren lassen.[1])

Berlin. R. Grätzer.

Das Zürcherische Gesetz über den Verkauf von Backwaaren nach Gewichtsgrössen ist im Kanton Zürich durch kantonale Abstimmung am 3. Nov. aufrecht erhalten worden. Seit 31 Jahren besteht in Zürich ein Gesetz, wonach Backwaaren nur nach bestimmten Gewichtssätzen im öffentlichen Verkehr verkauft werden dürfen, Brot z. B. nur in Laiben von $^1/_2$, 1, $1^1/_2$ und 2 kg. Ist der Gewichtsmangel grösser, als gesetzlich zulässig ist, so tritt eine Polizeistrafe von 2—50 Fr. ein. Die organisirten Bäckermeister verlangten Abschaffung der bestimmten Gewichtssätze, da diese, selbst bei den sorgfältigsten und gewissenhaftesten Berechnungen, nicht einzuhalten seien, was durch die zahlreichen Bestrafungen bewiesen werde. Die vorberathende Kommission des Kantonrathes glaubte diesen Beschwerden kein Gewicht beimessen zu sollen, dagegen beschloss das Plenum des Kantonrathes mit 81 gegen 52 Stimmen, die bestimmten Gewichtssätze aufzuheben. Die Volks-Abstimmung sprach sich jedoch für die Beibehaltung aus, weil man die Gewissheit staatlicher Kontrolle der Unbequemlichkeit und Unzuverlässigkeit persönlichen Augenscheins vorzog.

Wohnungswesen.

Lex Adickes für Baden. Der Badischen Ersten Kammer ist der Entwurf zu einem Gesetze vorgelegt worden, durch welches behufs Erleichterung der Durchführung von festgestellten Orts-Bauplänen ein Umlegungsverfahren für zulässig erklärt wird. Dies Verfahren, das im Gesetze „Neu-Eintheilung" genannt wird, kann jedoch nur eintreten auf Antrag der Gemeinde, sich nur auf die Einheit eines Baublockes erstrecken und darf erst dann beantragt werden,

[1]) Inzwischen ist der Entwurf am 16. u. 17. Dez. in erster Lesung berathen worden.

Digitized by Google

wenn die Gemeinde das den Block umgebende Strassen-Gelände vorher erworben hat. Die Einleitung des Verfahrens bedarf weiter der ausdrücklichen Genehmigung des Ministeriums des Innern nach vorheriger Begutachtung durch den Bezirksrath. Ueber die seitens Privater erhobenen Einwendungen hat in allen Fällen die höchste Staatsbehörde (Staatsministerium) zu entscheiden. Glaubt ein Privatbesitzer, durch die rechtsgültig vollzogene Neueintheilung benachtheiligt zu sein, so kann er von der anzustellenden Gemeinde auf dem bürgerlichen Rechtswege Entschädigung fordern, wogegen der Gemeinde die Befugniss eingeräumt ist, die ihr aus solchen Rechtsstreiten erwachsenen Lasten durch einen mit Staatsgenehmigung zu fassenden Gemeindebeschluss ganz oder zum Theil auf die an dem Verfahren betheiligten Eigenthümer zu überwälzen nach Maassgabe der Bereicherung, welche dieselben aus der „Neueintheilung" empfangen. Ueber die aus einem solchen Gemeindebeschluss erwachsenden Ansprüche der Gemeinde an einzelne Grundbesitzer entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Dahms, Gustav, Die Frau im Staats- und Gemeindedienst. (Der Existenzkampf der Frau im modernen Leben. — Seine Ziele und Aussichten. Zwanglos erscheinende Hefte, herausg. von Gustav Dahms. Heft 1.) Berlin 1895, Richard Taendler, S. 1—31, Preis 60 Pf.

Haushofer, Prof Dr. M., Die Ehefrage im Deutschen Reich. (Dasselbe, Heft 3.) Berlin 1895, Richard Taendler, S. 63—105. Preis 60 Pf.

IV. Jahrg. **Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 5.
Herausgegeben vom Ausschuss (i. A. Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin).

Die amerikanische Gesetzgebung über den Lohnanspruch der Bauarbeiter.

In welcher Art können die Bauarbeiter gegen die Verluste geschützt werden, welche sie erleiden, wenn der Unternehmer, der mit ihnen den Arbeitsvertrag schloss, insolvent ist? Die Frage ist mindestens so wichtig, wie die des Schutzes der Unternehmer selbst, und sie muss ganz nach den gleichen Grundsätzen (die Klage gegen den Bauherrn, den Kapitalisten u. s. w. aus dem Gesichtspunkt der nützlichen Verwendung, der Bürgschaft, der actio institoria u. s. w.) behandelt werden. Beiden Fragen gemeinsam ist freilich auch, dass sie bisher von unseren deutschen theoretischen Juristen und unseren Gesetzgebern gleichmässig vernachlässigt worden — und werden; und so wird es vielleicht interessiren, zu sehen, wie sich das positive Recht in anderen Staaten mit ihnen abgefunden hat, in denen sich die Juristen weniger als bei uns „im juristischen Begriffshimmel" und mehr auf der harten Erde und in den Niederungen der Alltags-Arbeit bewegt haben.

Wir geben daher, als besonders für die Gewerbegerichte interessant, im Folgenden einen Auszug aus dem in New-York gültigen mechanics lien law (Arbeiter-Pfandrechts-Gesetz), so weit dieses Bestimmungen sich auf die gewerblichen Arbeiter beziehen. Das Gesetz mit seinen 27 zum Theil sehr langen Paragraphen in der Fassung, die es nach verschiedenen Aenderungen — aus den Jahren 1886, 1887 und 1888 — erhalten hat, liegt uns in einer handlichen, schön ausgestatteten Ausgabe der New-Yorker Baugesetze vor.[1]) Wer sich weiter für den Gegenstand interessirt, findet in einer vorzüglichen Publikation über die Labour laws, die Caroll D. Wright, als commissioner of Labor des board of Labor zu Washington veranlasst hat, das Material auch aus allen anderen Staaten der Union und kann sich überzeugen, welch' intensive und eingehende Sorgfalt das amerikanische Privatrecht im Gegensatz zum deutschen Privatrecht von je den Interessen der Arbeiter zugewandt hat.[2])

Eine wörtliche Wiedergabe des ganzen Gesetzestextes wäre bei der weitschweifigen, sich in die kleinsten Einzelheiten verlierenden Sprachweise der englischen und amerikanischen Gesetze, ermüdend und unübersichtlich. Wir schicken jedoch die kurze Erläuterung voraus, mit der in den Labor laws das erste Kapitel (liens) eröffnet wird:

„Lien" wird von Bouvier (Law Dict. II, p. 88) definirt „als der Akt oder Anspruch, den eine Person an das Eigenthum eines anderen hat, als Sicherheit für irgend eine Schuld oder Verpflichtung." Das „Lien" der Arbeiter und Material-Lieferanten an Gebäuden und wegen geleisteter Arbeit oder gelieferter Materialien ist sowohl dem gemeinen Recht als der Gerichtspraxis unbekannt (unknown either at common law or in equity); aber es existirt in allen Staaten der Union in grösserem oder geringerem Umfang durch Statut.

1. Es verordnet zunächst Sektion 1 des Gesetzes (Fassung von 1888): Wer beim Errichten, Aendern oder Wiederherstellen einer Baulichkeit Arbeiten oder Dienste leistet oder Materialien liefert, die dabei gebraucht werden oder gebraucht werden sollen, oder die mit Zustimmung des Eigenthümers oder seines Vertreters, des von ihm angenommenen Bauunternehmers oder dessen Unter-Unternehmer oder irgend einer mit ihm im Vertragsverhältniss stehenden Person zwecks Ausstattung der Baulichkeiten in dieselben hineingebaut werden sollen,[1]) kann durch schriftliche Anmeldung seines Anspruchs für Kapitalbetrag und Kosten seiner Arbeit oder Material-Lieferung ein „Lien" auf die betreffende Baulichkeit und den Bauplatz erwerben, das so weit geht, wie das Recht des Bauherrn selbst (der nicht nothwendig Eigenthümer sein muss, sondern auch Erbpächter, Käufer des Bauplatzes u. s. w. sein kann). Jedoch geht das lien nie weiter, als bis zu dem noch unbefriedigten Theil der vertragsmässigen Forderung des Arbeiters oder Lieferanten.

2. Verträge, die der Bauherr (Eigenthümer oder sonst am Bau Berechtigter) zur Umgehung dieses lien schliesst, Vorauszahlungen, Verpfändungen oder sonstige Belastungen der Liegenschaft) machen ihm im vollen Maasse schadenersatzpflichtig.

3. Jeder, der für einen der bei 1 bezeichneten Zwecke Arbeiten leistet oder Materialien liefert an eine andere Person als an den Bauherrn selbst (to or for any person other than the owner), kann jeder Zeit vom Bauherrn oder dessen Vertreter die Mittheilung des Vertrags verlangen, auf Grund dessen die Arbeit vergeben ist, sowie die Angabe der noch unbezahlten Bauschulden. Weigert sich der Bauherr oder sein Vertreter, diese Auskunft über das Rechtsverhältniss oder über die bestehenden Schulden zu geben, so wird er für jeden Verlust haftbar, den die Anfragenden erleiden, falls die Exekution gegen diejenigen fruchtlos blieb, denen sie geliefert oder in deren Auftrag sie Arbeit geleistet haben; und die Anfragenden können ausserdem für alle Arbeiten, die sie nach einer derartigen Weigerung leisten, selbst ein „lien" auf die betreffende Baulichkeit erwirken.

4. Jeder Arbeiter oder Lieferant kann während der Zeit, in der er arbeitet oder die Lieferung ausführt, oder 90 Tage nachher für den Betrag derselben ein lien zu den öffentlichen Büchern anmelden. Die Anmeldung muss enthalten die Adresse des Klägers, Beschreibung und Betrag der von ihm geleisteten Arbeit; den Namen des Interessenten am Grundstück, gegen den das lien geltend wird, den Namen des Arbeitgebers oder Auftraggebers, mit dem der Kläger im direkten Vertragsverhältniss stand, und die Angabe des zu belastenden Grundstücks. Ein Irrthum in der Bezeichnung des Interessenten am Grundstück beeinträchtigt

[1]) Laws relating to buildings in the city of New-York, edited by William L. Fryer, 241 Seiten.

[2]) Labor laws. Second special report of the commissioner of Labor, insbes. p. 7—30; und Register p. 587. — Es ist dies dasselbe Werk, dem wir die erste eingehende Kenntniss über das amerikanische Exekutionarecht und speziell auch über die Pfandbefreiungen an unbeweglichen Sachen (homestead) verdanken.

[1]) Pandektanmässig würden wir einfach sagen: „wer Dinge liefert, die zum Bau des Hauses gehören oder die Pertinentien des Hauses werden sollen." Genannt sind, und genannt werden Leichter, Gesimse, Apparate für Gas und elektrisches Licht u. s. w.

Digitized by Google

die Gültigkeit des lien nicht (the failure to state the name of the true owner, lessee, general assignee or person in possession shall not impair the validity of the lien). Ein derart gehörig ausgefertigtes und zugestelltes lien wird durch spätere Zahlung des Eigenthümers oder Grundstücksinteressenten an den Lieferanten selbst (mit dem der lien-Berechtigte im direkten Vertragsverhältniss stand) nicht berührt.

5. Derartig ausgefertigte liens oder Anmeldung auf lien gehen nicht nur allen später auf das fragliche Grundstück eingetragenen, sondern auch solchen früher eingetragenen Pfandrechten vor, die sich nicht auf Leistung von Arbeit oder Materiallieferungen in der bei 1 erwähnten Art beziehen. Lediglich der Eintrag wirklich verschuldeten Geldes, das zum Ankauf der fraglichen Liegenschaft gelichen war, behält auch dem lien gegenüber seine Gültigkeit.

6. Kein lien kann das betreffende Grundstück länger als ein Jahr nach der Anmeldung binden, wenn nicht innerhalb dieses Jahrs Klage wegen der zu Grunde liegenden Forderung erhoben ist. (Das lien erlischt — wie weiter in sect. 24 No. 4 bestimmt ist — falls keine Klage erhoben ist, mit Ablauf eines Jahres ohne Weiteres und ohne dass es eines Antrags des Grundstücks-Interessenten bedarf.)

7. Des Weiteren wären noch hervorzuheben Sect. 19, nach welcher der Grundstück-Eigenthümer jedes lien durch Anerbieten zur Deposition des Betrages abwenden kann, und Sect. 20, nach welcher unter verschiedenen liens im Allgemeinen die Priorität, jedoch in der Art entscheidet, dass in allen Fällen Arbeiter und Tagelöhner, die für Tag- oder Wochenlohn arbeiten, den Vorzug vor Arbeitgebern, Unternehmern und Unter-Unternehmern haben sollen, ohne Rücksicht auf den Tag, an welchem die Arbeiter oder Tagelöhner ihr lien erwirkt haben. Ist ein Anspruch doppelt angemeldet (der Unternehmer hat ein lien für seine Gesammtforderungen erwirkt, und zugleich seine Arbeiter für ihren in jener Forderung an den Bauherrn enthaltenen Lohn-Anspruch), so ist hierauf im Urtheil gebührende Rücksicht zu nehmen — — —

Ueberblickt man diese Bestimmungen im Ganzen, so wird ihnen Niemand das Lob versagen können, dass sie den wirthschaftlichen Verhältnissen, wie sie sich in allen Grossstädten gestalten, sowie den besonderen Verhältnissen des Baugewerbes und der ökonomischen Lage der Arbeiter gleichmässig Rechnung tragen. Die Unsicherheit über die Rechtsverhältnisse am Bau fällt fort, die besonders für diejenigen Elemente willkommen ist, welche in Grundspekulationen und in der Verleitung unvermögender Leute zum Bauen eine reiche Quelle mühelosen und absolut sicheren Gewinnes sehen. Die Arbeiter, der Akkordant, der Handwerker, sie alle wissen, an wen sie sich zu halten haben oder können es jederzeit leicht durch Anfrage an den Grundstücksherrn erfahren. Der Kapitalist kann sich nicht mehr hinter den insolventen Bauherrn, dieser nicht mehr hinter den insolventen Unternehmer, an den er die Arbeit vergab, der letztere wiederum nicht mehr hinter seinen Akkordanten und Unter-Akkordanten verstecken. Der Lieferant oder Handwerker, der seiner Lieferung nachklagt, braucht keine Furcht zu haben, wegen falsch angestellter Klage abgewiesen zu werden, und der Arbeiter ist nicht der Gefahr ausgesetzt, dass sein Arbeitgeber den von ihm verdienten Lohn dem Bauherrn berechnet, dass er selbst aber nichts davon ausbezahlt erhält, weil die Gläubiger des Arbeitgebers darauf Beschlag legen. Und der Immobilienverkehr endlich wird nicht gehemmt; die nicht eingeklagten Vorrechte erlöschen nach einem Jahre ohne weitere Formalität, lediglich lapsu temporis.

Wenn es auf anderen Gebieten richtig sein mag, dass gute Sitten mehr vermögen als gute Gesetze, so ist es hier auf diesem anders, wo jeder Betheiligte — der nach den Kubikmetern Mauerwerk bezahlte Polier, der nach dem Fortschreiten des Baues bezahlte Maurer, der Unternehmer, dem die Hypothekengelder genau zugemessen werden — unter dem Druck der eigenen Nothlage steht. Die Wiederherstellung guter Sitten, d. h. die Verhinderung der Ausbeutung des ökonomisch Schwächeren, des Arbeiters und kleinen Handwerkers, ist nur zu erreichen, wenn vorher gute Gesetze dafür gesorgt haben, dass der Schaden des Einen wenigstens nicht zum Gewinn für den Anderen wird. In diesem Sinne wird die Bekanntschaft mit dem amerikanischen Recht sicher sämmtlichen Gewerbegerichten von Interesse sein. Möge dasselbe in der hier fraglichen Materie, wie es der aequitas entspricht, bald auch lex communis — common law — werden.

Frankfurt a M. K. Flesch.

Verbandsangelegenheiten.

Beigetreten: die GG. Dirschau, Greiz und Stolp (in Pommern).

Rechtsprechung.

Lohnentschädigung. Kann der wegen unzureichender Beschäftigung die Arbeit niederlegende Stückarbeiter (§ 124 GO.) Schadensersatz in Höhe des ihm entgehenden Lohnes fordern? (Urtheil des GG. Berlin, Kammer 2, Vors. Mag.-Ass. v. Schulz.)

Der Hutarbeiter O. war bei dem Hutfabrikanten R. von Ende Februar d. J. bis 14. Juli zunächst gegen verabredeten Wochenlohn von 21 und 24 M. zuletzt bis 2. November auf Stücklohn beschäftigt. Am 27. Oktober ist ihm gekündigt worden. Da er in den ersten vier Tagen in der Kündigungszeit einen Verdienst von nur 4,33 M. gehabt und hieraus geschlossen hat, er würde in der weiteren Zeit seinen bisherigen Verdienst nicht erreichen, so hat er am 2. Nov. die Arbeit niedergelegt. Er verlangt vom Beklagten eine 14tägige Lohnentschädigung für die Zeit vom 28. Okt. bis 10. Nov. im Betrage von 48 M.; diese Forderung berechnet er nach seinem durchschnittlichen Wochenverdienst von 24 M. Von den geforderten 48 M. rechnet er jedoch seinen Verdienst mit 4,33 M. ab.

Beklagter hat eingewendet, dass in seinem Betriebe nicht genügende Beschäftigung gewesen sei, so dass Kläger in den letzten Tagen wenig verdient habe.

Das GG. erkennt auf Abweisung.

Gemäss § 124 Ziffer 4 der Reichs-Gewerbe-Ordnung war Kläger berechtigt, die Arbeit vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Aufkündigung zu verlassen, da Beklagter für seine ausreichende Beschäftigung nicht gesorgt hat. Neben diesem dem Kläger durch das Gesetz gewährleisteten Recht hat derselbe jedoch nicht noch einen Entschädigungs-Anspruch für 14 Tage. Eine 14tägige Lohnentschädigungs-Forderung steht nur widerrechtlich entlassenen Arbeitern zu. Hierzu kommt, dass etwa eine Arglist des Beklagten keineswegs vorliegt. Nach der Beweis-Aufnahme hat sich derselbe sogar redlich um Anschaffung von Arbeit bemüht. Wenn seine Mühe eine zum Theil erfolglose gewesen, so lag dies lediglich daran, dass am Ende der Saison die Beschäftigung eine immer weniger ausreichende zu werden pflegt. Ein dem Kläger durch Beklagten erwachsener Schade insbesondere ein vom Beklagten zu vertretender ist demselben nicht nachweisbar.

Anm. der Red. Wir veröffentlichen dieses Erkenntniss, um zur weiteren Behandlung der Frage, wie die Rechtsstellung des gegen Stücklohn beschäftigten Arbeiters gegenüber dem Arbeitgeber ist, Anregung zu geben. Die hier getroffene Entscheidung führt zu einem sehr unbefriedigenden Ergebniss. Die 14tägige Kündigungsfrist wäre für den Stückarbeiter illusorisch. Vgl. übrigens bezüglich der Klage des Entschädigungs-Anspruchs den Aufsatz von Dr. Aug. Mayer in Sp. 58—62 dieses Jahrgangs.

Einigungsämter.

Der Schiedsspruch im Berliner Hutmacher-Strike. Einen neuen Erfolg hat das Gewerbegericht Berlin als Einigungsamt dadurch zu verzeichnen, dass durch seine Bemühungen der Ausstand der Arbeiter und Arbeiterinnen der Hutfabrik S. & B. binnen 3 Tagen beigelegt worden ist.

Im November d. J. wurde seitens der Inhaber der vorgedachten Firma eine neue Arbeitsordnung erlassen, welche am 26 in Kraft treten sollte. Diese wich namentlich darin von der bisher geltenden Arbeitsordnung ab, dass eine 10stündige Arbeitszeit, welche in der Anformerei schon längst bestand, auch für die Zurichterei und Presserei statt der bisherigen 9 stündigen festgesetzt wurde. Dem widerstrebten die Arbeiter und Arbeiterinnen der Fabrik und legten, da die Arbeitgeber die Beibehaltung der 9 stündigen Arbeitszeit als ihrem Geschäftsinteresse und ihrer Konkurrenzfähigkeit zuwiderlaufend entschieden ablehnten, am 26. Nov. die Arbeit nieder. Die Arbeitgeber wendeten sich

Digitized by Google

hierauf noch an demselben Tage um Unterstützung an das Gewerbegericht, welcher Anrufung die Arbeitnehmer sich am nächsten Tage anschlossen. In der bereits am 28. Nov. anberaumten Sitzung des Gewerbegerichts als Einigungsamt (Vors. Mag.-Assessor v. Schulz) fällte dasselbe, da ein Vergleich nicht zu erreichen war und namentlich der Vorschlag der Arbeitgeber von der ursprünglich beabsichtigten durchgängigen Verlängerung der Arbeitszeit abzustehen, dieselbe vielmehr nur auf die Saisonzeit zu beschränken, von den Ausständigen zurückgewiesen wurde, nachstehenden Schiedsspruch, dem sich beide Theile innerhalb der gestellten Frist von 24 Stunden unterwarfen.

Das Angebot der Firma S. B. dahingehend:

für die Arbeiterinnen und Former die bisherige Arbeitszeit unverändert zu lassen, für die anderen Arbeiter (Zurichter und Presser) aber in der Saison, d. h. in den Monaten vom 1. Januar bis Ostern und vom 1. Juni bis 1. September, eine 10stündige Arbeitszeit, beginnend im Sommer um 6 im Winter um 7 Uhr, einzuführen, in der übrigen Zeit es aber ebenfalls bei der bisherigen neunstündigen Arbeitszeit und dem bisherigen Arbeitsbeginn zu belassen,

wird vom Einigungsamt mit Rücksicht auf die in der Hutmacherbranche z. Zt. bestehende Geschäftslage als durchaus annehmbar für die Arbeiter erachtet, jedoch werden hierbei die Arbeitgeber für verpflichtet gehalten, in Zukunft eine zweckentsprechendere Arbeitseintheilung herbeizuführen.

Aus den Gründen. Seitens der Strikenden ist der Behauptung der Arbeitgeber, dass in der Hutmacherbranche Berlins durchgängig 10stündige Arbeitszeit bestehe, nicht widersprochen worden. Den Mitgliedern des Einigungsamtes ist zudem bekannt, dass 10 Stunden fast in allen Hutfabriken Berlins gearbeitet wird. Somit kann kein Zweifel darüber obwalten, dass die Konkurrenzfähigkeit der Arbeitgeber durch die Beibehaltung einer 9stündigen Arbeitszeit beeinträchtigt ist. Es ist ferner seitens der Arbeitnehmer zugegeben worden, dass während der Saison-Zeit bisher Ueberstunden gemacht worden sind, dass also die 9stündige Arbeitszeit zur Bewältigung der Saisonarbeiten nicht ausgereicht hat. Auch hier liegt also die Gefahr einer keineswegs unbedeutenden geschäftlichen Schädigung vor, sobald die Arbeitgeber, gestützt durch die im Arbeitsvertrage festgesetzte 9stündige Arbeitszeit, die grade in der Saison beliebten kürzeren Lieferungszeiten nicht innehalten und die ihnen gewordenen Aufträge nicht rechtzeitig ausführen können. Sind daher die Arbeitgeber derartigen Nachtheilen nicht durch Einstellung neuer Arbeitskräfte zu begegnen im Stande, wie dies hier der Fall ist, da es ihnen dazu an Maschinen und Dampfkraft mangelt, so ist es nicht als unbillig zu bezeichnen, wenn sie vorausschtlichen Geschäftsschädigungen durch Verlängerung der Arbeitszeit vorbeugen wollen. Ein Unternehmen konkurrenz- und leistungsfähig zu erhalten, liegt ausserdem nicht nur im Interesse der Arbeitgebers, sondern auch des Arbeiters.

War schon aus diesen Gründen der Forderung auf Erweiterung der Arbeitszeit die Berechtigung nicht zu versagen, so musste das Anerbieten der Arbeitgeber, die Verlängerung der Arbeitszeit in der Zurichterei und Presserei nur auf die Saisonzeit d. h. auf die Zeit vom 1. Januar bis Ostern und 1. Juni bis 1. September zu beschränken, im übrigen aber hinsichtlich der Arbeitsdauer und des Arbeitsbeginnes es bei den Bestimmungen der alten Arbeitsordnung zu belassen, unter den obwaltenden Umständen für die Arbeitnehmer als durchaus annehmbar erachtet werden. Dies musste um so mehr ausgesprochen werden, als ja die Arbeiter, welche mit einer Ausnahme sämmtlich in Akkord stehen, durch die beabsichtigte Ausdehnung der Arbeitszeit keine Lohnreduktion erfahren, vielmehr Gelegenheit haben, ihre Einnahmen in Zukunft zu erhöhen.

Hierzu kommt, dass die Arbeiter sogar erklärt haben, dass sie jederzeit, sobald es erforderlich sei, auf Verlangen der Arbeitgeber zur Leistung von Ueberstunden bereit sein werden. Nur der Festlegung der 10stündigen Arbeitszeit durch die Arbeitsordnung widersetzten sie sich. Allein, wenn es ihnen mit dieser Erklärung Ernst ist, so darf kein besonderes Gewicht darauf gelegt werden, in welcher Form diese ihre Bereitwilligkeit zum Ausdruck gebracht wird, da in dem einen wie dem anderen Falle die Sache dieselbe bleibt. Ein Hinderungsgrund zur Fortsetzung bezw. Wiederaufnahme der Arbeit kann daher hierin nicht erblickt werden.

Schliesslich musste der Schiedsspruch noch, wie geschehen, auf die von den Arbeitnehmern bemängelte und, wie die Auskunftspersonen W. und Sch. bekundet haben, die Arbeitgeber auch selbst zugeben, unpraktische Arbeitseintheilung, deren Folgen häufig Arbeitsunterbreehungen und theilweise Stockungen des Betriebes waren, Rücksicht nehmen und den Arbeitgebern die Einführung einer zweckentsprechenderen Arbeitseintheilung zur Pflicht machen.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Die Gewerbegerichte in den Initiativ-Anträgen im deutschen Reichstage. Unter den beim Reichstag eingegangenen Initiativ-Anträgen befinden sich auch mehrere, welche die Gewerbe-Gerichte theils indirekt, theils auch ganz direkt treffen. Zu den ersteren gehört der Antrag der sozialdemokratischen Fraktion wegen Einführung der Gewerbeordnung in Elsass-Lothringen (Drucksachen No. 57), Erweiterung der Fabrik-Inspektion (No. 54), Unterstellung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und des Gesindes unter die Gewerbeordnung (No. 52). Einführung des 8stündigen Normal-Arbeitstages (No. 50). Zu den anderen, welche die Wirksamkeit der Gewerbegerichte direkt angehen, gehört der Antrag No. 50, der wörtlich wie folgt lautet:

Der Reichstag wolle beschliessen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen dem Reichstage bis zur nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen:

I. Die Errichtung von Gewerbegerichten obligatorisch gemacht und deren Zuständigkeit auf die Entscheidung von Streitigkeiten ausgedehnt wird, die aus dem Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältniss aller im Gewerbe, Bergbau, in der Land-, Forstwirthschaft und Fischerei, im Handel und Verkehr oder als Gesinde beschäftigten Personen entstehen;
II. die die Theilnahme an den Wahlen und die Berufung zu Mitgliedern eines Gewerbegerichts auf die in den genannten Berufen beschäftigten weiblichen Personen ausgedehnt wird;
III. die Verleihung des Wahlrechts und der Wählbarkeit auf das vollendete zwanzigste Lebensjahr herabgesetzt wird.

Den 3. Absatz anlangend, so wird die Herabsetzung der Wahlberechtigung auf das 20. Lebensjahr gewöhnlich damit begründet, dass die Arbeiter zu dieser Zeit bereits vollste wirthschaftliche Selbstständigkeit besitzen, die Verleihung des Wahlrechts an sie, ebenso wie an ältere Leute, mithin ein Gebot der Gerechtigkeit darstelle. Indess dürfte hier wohl ein Fehlschluss vorliegen. Die allzu frühe wirthschaftliche Selbstständigkeit, die allzu frühe Erschwerung der Gelegenheit zur Fortbildung unter dem Einflusse erfahrener älterer Leute ist die schwerste Beeinträchtigung unter allen, die heranwachsende Generation leidet, und stellt eine der gerechtesten Klagen dar, welche seitens der Arbeiter erhoben werden. Erwägt man aber, dass selbst die Angehörigen derjenigen Volksschichten, welche bis zum 20. Lebensjahre im Genuss jedes Mittels zur Fortbildung und aller der Hülfsmittel sind, welche derzeit leider nur dem Vermögenden zu Gebote stehen, keineswegs die Selbstständigkeit erlangt haben, welche zur Ausübung der wichtigsten politischen Rechte erforderlich ist, so wird die Idee der Herabsetzung des Alters der Wahlberechtigung uns als eine weit weniger dringliche Forderung erscheinen als es z. B. die Einführung des Proportional-Wahlsystem gewesen wäre. — Zu dem Antrag im ganzen möchten wir vorläufig nur bemerken, dass der Absatz 1 eine gewisse Einschränkung aus Zweckmässigkeits-Gründen wohl erfahren müsste. Einige der zur Zeit bestehenden Gewerbegerichte haben den Eintritt in den Verband deutscher Gewerbegerichte mit Rücksicht auf ihren minimalen Geschäftsumfang abgelehnt; eines mit dem Bemerken, dass es im letzten Jahre lediglich 4 Streitigkeiten zu entscheiden gehabt hätte. Wenn nun auch zweifellos auf Grundlage des Antrags, der ja die Dienstboten und sämmtliche im Handel und Verkehr angestellten Personen den Gewerbegerichten unterstellt, die Thätigkeit der Gerichte eine weit regere werden würde, so müssten doch Kautelen gegen allzu kleine Gerichtsbezirke wohl getroffen werden, dass wir im übrigen eine Erweiterung der gewerbegerichtlichen Thätigkeit an sich für praktisch geboten halten, haben wir bereits mehrfach ausgeführt.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Bekanntmachungen.

Zur **Vertretung** unseres

Bürgermeisters

in der Zeit vom 1. Januar bis 1. April 1896 suchen wir eine geeignete **Kraft.**

Meldungen mit Einkommens-Ansprüchen erbitten wir per sofort. Herford hat zur Zeit 22 000 Einwohner.

Herford, den 12. Dezember 1895.

Der Magistrat
Quentin.

Kreisbaumeister gesucht.

Die Stelle eines **Kreisbaumeisters** für den Kreis **Grevenbroich** ist zu besetzen.

Bewerber, welche die Prüfung als Regierungsbaumeister bestanden haben und Erfahrung im Wegebau besitzen, wollen ihr Gesuch unter Beifügung eines Lebenslaufes sowie die Nachweise über das Bestehen der Staatsprüfung und über ihre bisherige Thätigkeit alsbald an den Unterzeichneten richten.

Gehalt und Dienstunkostenentschädigung nach Uebereinkunft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
Bräning
Königlicher Landrath.

Die Stelle des **Stadtsekretärs** in hiesiger Residenzstadt soll zu **Ostern 1896** neu besetzt werden.

Das Anfangsgehalt ist auf 1800 M. — Achtzehnhundert Mark — festgestellt.

Geeignete Bewerber wollen sich schriftlich unter Beifügung eines Lebenslaufes bis zum **1. Januar 1896** bei uns melden.

Neustrelitz, den 15. November 1895.

Der Magistrat
Wohlfahrt.

Für Magenkranke

und Blutarme. 3 Liter feinsten reinen Spanischen Wein- und Magenwein in Korbfl. Mk. 6.25 desgleichen 3 Liter Menefer Ausbruch „Perle Ungarns“ Mk. 9.50, 3 Liter Medicinal-Cognac feinste reine Waare Mk. 8.—, 3 Liter Cognac, fine Champagne Mk. 12.—, 3 Liter alten feinsten Porto, Madeira, Sherry, Lacrimae-Christi, Malvasier, Vino Vermouth, Marsala 2c. Mk. 6.25, 3 Liter ächten feinsten Jamaica-Rum Mk. 8.50, alles incl. Fässer franco gegen Nachnahme. Belobigungen meiner Weine und Dankesschreiben von Magenleidenden laufen täglich ein.

Weingroßhandlung
Richard Kox, Duisburg a. Rh.

Uebersetzungen

socialpolitischer Werke aus dem Französ., Engl. u. Spanischen ins Deutsche wünscht ein akademisch u. vielseitig gebildeter Lehrer zu übernehmen. Off. erb. sub „Breslau 95“ an die Exped. d. Bl. Nähere Auskunft ebenda.

Gustav Fischer, Verlagsbuchhandlung, **Jena.**

Mitte December wird erscheinen:

Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Herausgegeben von

Prof. Dr. **J. Conrad** in Halle a. S. | Prof. Dr. **W. Lexis** in Göttingen.
Prof. Dr. **Ludw. Elster** in Breslau. | Prof. Dr. **Edg. Loening** in Halle a. S.

Erster Supplementband.

Preis brosch. 16 Mark, halbfranz gebunden 18 Mark.

Am 1. Januar 1896 wird der Preis dieses ersten Supplementbandes auf 20 M. für das broschierte und 22 M. 50 Pf. für das gebundene Exemplar erhöht.

Dem ersten Supplementbande soll im Laufe des nächsten Winters ein zweiter Supplementband folgen, welchem alsdann ein gemeinsames Register für die beiden Supplementbände beigegeben werden wird.

Das beste Bismarckbild.

Gustav Assmuss' „Werner-Bismarck“.

Auf Weihnachten 1895 bringt der unterzeichnete Verlag ein herrliches Bismarckbild von dem reichbegabten jungen Maler Gustav Assmus, das dazu bestimmt sein soll, überall an die Stelle der minderwerthigen Lithographieen, Lichtdrucke und Oeldrucke zu treten, die dem deutschen Volke leider noch immer seinen Helden veranstalten durften, weil kein Kunstverlag in der Lage war, ein wirkliches Kunstwerk zu einem dem Volke erschwinglichen Preise zu liefern.

Nur durch Bestellung einer Riesenauflage, welche den „Werner-Bismarck“ nicht blos in jedes deutsche Haus tragen, sondern seine Verbreitung über die ganze Welt ermöglichen soll, wurde die Möglichkeit geschaffen,

den „Werner-Bismarck“ — ein 113 × 87 cm (incl. starkem Passe-Partout) grosses Bismarckbild, in Farben reproducirt von dem Hof-Kunstinstitut Otto Troitzsch, Berlin (Vereinigung der Kunstfreunde)

zu Mark 10.—, also zu 1/4 des Preises, welcher für die allgemein als ganz hervorragende Farben-Reproduktionen anerkannten Troitzschen Kunstblätter üblich ist, zu liefern.

Wer dieses Kunstwerk sieht, wird es sein eigen nennen wollen und jeder, der Bismarck jemals gegenüber stand, wird die Ueberzeugung gewinnen, dass es bestimmt ist, der Mit- und Nachwelt das wahrhaft lebenswahre Abbild zu sein und zu bleiben von

Bismarck, dem Deutschen Heros.

Das Bild ist in allen Buch- und Kunsthandlungen zu haben sowie auch direkt (für Postversandt sind 75 Pf. Porto und 80 Pf. Verpackung beizufügen) vom Verlage

The Werner Company
Berlin W., Equitable-Palast.

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Firma **Hermann Hurwitz & Co.,** Specialgeschäft für Patentartikel, **Berlin C.,** Klosterstrasse 49, bei, auf den wir hiermit noch besonders aufmerksam machen.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Die deutsche Sozialpolitik im Jahre 1895 329

Soziale Zustände 335
Betriebsverhältnisse und Löhne in deutschen Buchdruckereien. Von Dr. K. Thiess.
Sitzgelegenheit für Verkäuferinnen in Ladengeschäften.
Wirkungen des schweizerischen Branntwein-Monopols.

Kommunale Sozialpolitik ... 338
Städtische Bäckerkontrole in Nürnberg.
Unfallentschädigung der Gemeindebeamten und der Feuerwehr-Leute in Bochum.
Sozialpolitisches Centralgebäude für München.

Arbeiterbewegung 339
Verband christlicher Bergarbeiter im Oberbergamts-Bezirk Dortmund.
Mittellose Einwanderer und Gewerkschaften in England.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 340
Sonntagsruhe für Desillations-Geschäfte.
Schutzvorschriften für Kellnerinnen.
Weibliche Fabrikinspektoren für Hessen.

Versicherung. Sparkassen .. 342
Reorganisation der deutschen Arbeiterversicherung im badischen Landtag.

Armenpflege 342
Entziehung des Wahlrechts wegen Armen-Unterstützung.
Besoldeter Armen-Inspektor in Krefeld.
Betheiligung der verschiedenen Berufe an der ehrenamtlichen Armenpflege in Erfurt.
Beruf der von der Barmer Armenpflege Unterstützten.
Berner Armenstatistik.
Auskunftstelle für Wohlthätigkeits-Zwecke in Breslau.

Wohnungswesen 345
Der badische Gesetzentwurf über die Neueintheilung der Bau-Grundstücke. Von Bürgermeister Dr. Walz.

Erziehung, Schule, Volksbildung 348
Erziehungshaus in Sickingen.
Zwangserziehung und Korrektions-Nachhaft.
Schulgesundheits-Pflege in preussischen Landschulen.
Unterrichtszeit in Fortbildungsschulen.
Gewerbliche Nebenbeschäftigung von Kindern.

Litterarische Neu-Erscheinungen 350

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die Deutsche Sozialpolitik im Jahre 1895.

Zum dritten Mal schliesst ein Jahrgang des Reichs-Gesetzblattes ab, ohne dass in ihm ein neuer Akt sozialpolitischer Gesetzgebung verzeichnet wäre. Seit der Krankenversicherungs-Novelle von 1892 ist weder auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung noch des Arbeiterschutzes, noch der allgemeinen Sozialpolitik ein gesetzgeberischer Fortschritt zu Stande gekommen.

So ist auch aus dem abgelaufenen Jahre im Wesentlichen nur über Fortschritte der Verwaltung und der partikularen Gesetzgebung zu berichten.

Auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes bildete die weitere Regelung der Sonntagsruhe die wichtigste Frage. Das Arbeiterschutz-Gesetz von 1891 war zwar schon am 1. April 1892 in Kraft getreten. Aber der § 105 b, welcher die Sonntagsruhe vorschreibt, war von der Geltung ausgenommen und sollte dieselbe erst durch kaiserliche Verordnung erhalten. Eine diesbezügliche kaiserliche Verordnung war erschienen, aber sie hatte nur einen halben Paragraphen, den über die kaufmännische Sonntagsruhe in Kraft gesetzt. Unaufhörlich waren die Gegner der industriellen Sonntagsruhe bemüht, die Nothwendigkeit immer weiter reichender Ausnahmen darzuthun, unaufhörlich wurden von den Behörden diesbezügliche Umfragen und Rückfragen veranstaltet. Als endlich zum 1. April 1895, also drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Arbeiterschutz-Gesetzes auch die zweite Hälfte des § 105 b in Kraft gesetzt wurde, war das Verzeichniss der Ausnahmen zu einem umfangreichen Aktenstücke mit 80—90 Rubriken angewachsen. Immerhin muss an dieser Stelle, an welcher oft die Befürchtung geäussert wurde, dass dieser Theil des Paragraphen niemals in Kraft gesetzt werde, anerkannt werden, dass die Zusage, wenn auch spät, so doch gehalten worden ist. Aber kaum war dies geschehen, so erfuhr man schon, dass für die kaufmännische Sonntagsruhe an einer Rückwärts-Revision der bisherigen Bestimmungen gearbeitet werde. Und im Eisenbahn-Verkehr, welcher der gesetzlichen Regelung noch gänzlich ermangelt, werden die Sonntags-Vorschriften für den Güterverkehr stillschweigend wieder in Fortfall gebracht. — Die Belastung der Gewerbeinspektoren mit der Kesselrevision ist auch in dem abgelaufenen Jahre als drückender Missstand empfunden worden. An der Beamten der Aufgabe sozialpolitischer Aufsichtsführung fortgesetzt entzieht. Trotzdem geschieht nichts, um dem Uebelstande abzuhelfen. In dem grössten deutschen Staate sinkt die Gewerbeinspektion geradezu zu einem Anhängsel der Kesselrevisions-Thätigkeit herab. Sozialpolitisch befähigte Personen sind von dem Amte ausgeschlossen, wenn sie nicht zufällig Ingenieure sind, die Dampfkessel revidiren können. Auch die im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit so wohlbegründete Frauen-Petition, den Arbeiterinnen durch weibliche Fabrikinspektoren geeignete Vertrauenspersonen zu schaffen, hat bis auf wenige Ausnahmen in den deutschen Parlamenten nur eine abweisende Behandlung gefunden.

Die Arbeiterversicherung sollte nach ausdrücklichen Mittheilungen der Reichsregierung von dem Stillstande der sozialpolitischen Gesetzgebung nicht betroffen werden. Trotzdem ist dieser Stillstand auch hier eingetreten. Die beiden Vor-Entwürfe, welche zur Reform der Unfallversicherung im Reichsanzeiger schon während des Vorjahres publizirt waren, hatten nachgerade alles Interesse verloren, seitdem bekannt geworden war, dass sie ohne Mitwirkung des Reichs-Versicherungsamts zu Stande gekommen sind. Und die Entwürfe, welche der Vorsitzende des Reichs-Versicherungsamts ausgearbeitet hatte, wurden auf der vom Reichsamt des Innern zusammenberufenen Konferenz wie private Ar-

Digitized by Google

beiten des Verfassers behandelt. Ohne eine würdige und massgebende Stellung dieses Centralamtes für die deutsche Arbeiterversicherung werden die Reichsbehörden nicht einmal im Stande sein, das Drängen nach einer Reform der Reichs-Versicherungsgesetzeniederzuhalten, geschweige denn es zu befriedigen. Die drei neben einander stehenden Organisationen der Krankenkassen, der Unfall-Berufsgenossenschaften und der Invaliden-Versicherungsanstalten, die Verschiedenheit der Prämienzahlung in Form von Kassenbeiträgen, Umlagen und Markenkleben, die Uebelstände, die namentlich mit dem letzteren System verbunden sind, — alles dies hat die Ueberzeugung geradezu allgemein gemacht, dass eine Vereinfachung der Arbeiterversicherung und eine Abschaffung des Markenklebens die Voraussetzung jeder Reform sein muss. Auch in der Konferenz, deren Mitglieder doch auf das Sorgsamste ausgesucht waren, ist jene Ueberzeugung zum vollen Durchbruch gekommen.

Wie immer in Zeiten des Niederganges und des Stillstandes der Gesetzgebung bewährt sich auch jetzt die alte historische Erfahrung, dass die einmal geschaffenen Organe trotzdem nicht aufhören, neue Keime anzusetzen. Die Berufsgenossenschaften, wiewohl in vollster Einseitigkeit zusammengesetzt, werden doch durch die ihnen gestellte Aufgabe von selbst weiter getrieben. Die Verpflichtung, den verunglückten Arbeitern eine Rente zu zahlen, lässt es den Unternehmer-Genossenschaften häufig vortheilhafter erscheinen, den Arbeiter in Besitz gesunder Gliedmaassen zu bringen. Wenngleich bisher nur die Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft ein Haus errichtet hat, in welchem ihre Unfallverletzten wieder bis zur Erwerbsthätigkeit ausgeheilt werden sollen, so haben doch im abgelaufenen Jahre zahlreiche andere Berufsgenossenschaften von der ihnen dort gebotenen Gelegenheit gleichfalls Gebrauch gemacht. Die Invaliden-Versicherungsanstalten sehen ihr Interesse darin, durch frühzeitige Bekämpfung der Lungen-Schwindsucht die Volksgesundheit zu heben und die Rentenlast zu mindern. Sie errichten vielfach eigene Sanatorien oder schliessen Verträge mit bestehenden ab. Sie machen auch von ihrer gesetzlichen Bestimmung Gebrauch, Bau-Darlehen zu bewilligen und so die Wohnungsverhältnisse zu verbessern.

Noch deutlicher zeigen sich als Keimzellen für sozialpolitische Weiterentwicklung die Gewerbegerichte. Die Petitionen zweier Berliner Arbeitgeber-Vereine, gegen die Urtheile der Gewerbegerichte die Berufung zuzulassen und der Gewerbegerichts-Justiz durch Abschaffung der vorläufigen Vollstreckbarkeit den Vorzug der Schleunigkeit zu nehmen, haben nicht blos unter den Arbeiter-Beisitzern, sondern auch unter den Vorsitzenden eine einmüthige Zurückweisung erfahren. Auch scheinen jene Petionen nicht einmal den allgemeinen Wunsch der Arbeitgeber darzustellen. Hat doch aus Anlass dieser Erörterungen der Vorsitzende eines vielbeschäftigten Gewerbegerichts mittheilen können, dass ihm in seiner Praxis ein anders als einstimmig gefasster Beschluss überhaupt noch nicht vorgekommen sei. Sehr gut stimmt zu dieser Erfahrung die statistisch belegte Thatsache, dass vor den Gewerbegerichten weitaus die meisten Streitigkeiten im Wege des Vergleichs oder der Ueberzeugung erledigt werden, und dass der wirkliche Richterspruch hier nur die Ausnahme bildet. Das Bedürfniss nach Vereinheitlichung der Rechtsprechung, welches allerdings durch das Fehlen einer Berufungsinstanz vergrössert wird, suchte der Verband deutscher Gewerbegerichte auch im abgelaufenen Jahre durch Veröffentlichung und Besprechung von Gewerbegerichts-Erkenntnissen zu befriedigen. Unter Anderem hat sich hierbei die Möglichkeit gezeigt, die Bauarbeiter gegen Uebervortheilung durch den Bauschwindel auch schon auf dem Boden des geltenden Rechts einigermaassen zu schützen. Durch die Publikationen des Verbandes ist die weitere Verbreitung schriftlicher Arbeitsverträge in einfacher Form, der sogenannten Arbeitszettel, gefördert worden. Während man im Vorjahr annahm, dass die einigungsamtliche Thätigkeit bei Strikes und Aussperrungen, wie sie in Gewerbegerichts-Gesetz geplant war, auf dem Papier stehen geblieben sei, haben die vom Verbande ausgehenden litterarischen Anregungen gezeigt, dass Vergleiche und Schiedssprüche mit durchschlagendem Erfolge bereits in Leipzig, Bremen, Kiel, Danzig, Königsberg i. Pr. und anderen Orten ergangen waren, und in Berlin scheint die Anrufung des Gewerbegerichts bei Strikes eine häufigere Erscheinung zu werden. Die Angliederung des Arbeitsnachweises an die Gewerbegerichte macht täglich weitere Fortschritte (der neueste Mainzer Entwurf benutzt bereits die Verbindung von Arbeitsnachweis und Gewerbegericht, um das Einigungsamt durch Ortsstatut obligatorisch zu gestalten). Es entwickelt sich hier ein neuer Verwaltungszweig mit eigener Technik. Ein geregelter Inseratendienst, die Benutzung des Telephons u. a. m. bringen die städtischen Behörden in einen leichteren Verkehr mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern. In Württemberg ist der Plan aufgetaucht, die Arbeitsnachweise des ganzen Landes mit einander telephonisch zu verbinden. In Ulm hat die Stadtgemeinde dem Arbeitsnachweis einen kommunalen Wohnungsnachweis für kleine Wohnungen angegliedert. — Alle diese Einrichtungen, welche sich um das Gewerbegericht herumlagern, beweisen, welche Bedeutung dieses Institut mit seinem Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitern für unser ganzes öffentliches Leben gewinnt. Dies findet seinen deutlichsten Ausdruck in der numerischen Zunahme der Gewerbegerichte. Die Aufnahme, welche der Verband im August 1895 veranstaltete, ergab bereits eine Gesammtzahl von 272 Gewerbegerichten im ganzen Deutschen Reiche und einen Zuwachs von 64 gegen die letzte Aufnahme zwei Jahre vorher, d. h. es war im Deutschen Reich etwa alle 14 Tage ein neues Gewerbegericht errichtet worden. In den Städten bis zu 25 000 Einwohnern abwärts bildet heute das Vorhandensein eines Gewerbegerichts die Regel, und selbst unter den Städten von 25000 bis 15 000 Einwohnern giebt es mehr Gemeinden mit, als ohne Gewerbegericht. Vielfach sind die Gewerbegerichte in noch kleinere Städte eingedrungen.

Auf die Arbeiterbewegung hat schon diese beschränkte Theilnahme der Arbeiter an Geschäften der Selbstverwaltung einen sichtbaren Einfluss geübt. Die deutsche Arbeiterbewegung ist im Laufe der letzten Jahre ruhiger geworden. Sie beschäftigt sich mit konkreten Aufgaben, mit ihrer eigenen Gliederung und Ausgestaltung. Die organische Verbindung der Gewerkschaften durch die Vermittlung ihrer Centralkommission, die Gründe für und wider, die Frage der Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit etc. bilden den fortgesetzten Gegenstand der Erörterungen. Die einseitige Zuspitzung des Interessenkampfes gerade auf Lohnerhöhungen hört allmählich auf. In der neuesten Bewegung im Schneidergewerbe spielt die Lohnerhöhung nicht mehr die Hauptrolle. Neben der festen Lohn-Tarifierung sind es wesentlich hygienische Verbesserungen, um die gekämpft wird. Man verlangt eine Abschaffung des Zwischenmeister- und Schwitzsystems, man verlangt vor Allem den Uebergang von der drückenden Heimindustrie zum Arbeiten in Werkstätten mit Luft und Licht. Die deutsche Arbeiterbewegung setzt sich praktische Ziele, denen sozialreformerische Richtungen in den verschiedensten Parteien gleichfalls zustreben. Eine Anerkennung dieses Verhältnisses lag darin, dass die Umsturzvorlage, abweichend von dem früheren Sozialisten-Gesetze, die sozialreformerische Kritik der bestehenden Eigenthumsverfassung ohne Unterschied der Partei dem Strafrichter ausantworten wollte. Eine zweite Anerkennung lag sodann in der Ablehnung dieser Vorlage.

Die Sozialdemokratie ist unter den so veränderten Verhältnissen längst aus der Arbeiterbewegung herausgewachsen und steht im Begriff, zu einer politischen Partei in her-

Digitized by Google

gebrachten Sinne des Wortes zu werden; eine Partei, welche ihrem Ursprunge nach die gewerbliche Arbeiterfrage zwar als ihr hauptsächliches, aber nicht mehr als ihr einziges Arbeitsfeld betrachtet. Die Ablehnung des vorgeschlagenen Agrarprogramms auf dem sozialdemokratischen Parteikongress in Breslau hat auf die Entwickelung der Partei keinen Einfluss geübt. Die Frage, welche Stellung die Sozialdemokratie zu den ihrem Ursprung so fern liegenden agrarischen Verhältnissen nehmen soll, wird nach wie vor für diese Partei wie für jede, die an dem deutschen Staatsleben theilnehmen will, eine Hauptfrage bilden. — Die Gruppirung der politischen Parteien wird gegenwärtig vielfach durch ihr Verhältniss zur Sozialdemokratie bestimmt. Die Vorschläge zu neuen Gruppirungen gehen zwar durchgehends von den extremen Gegnern der Sozialdemokratie aus, aber in verschiedener Art. Das eine System, das im Königreich Sachsen seinen eigentlichen Sitz hat, betrachtet als Ziel: die Vereinigung sämmtlicher Parteien, ob konservativ ob liberal, ob antisemitisch (das Centrum kommt in Sachsen nicht in Betracht) gegen die Sozialdemokratie; was einzelne sozialreformerische Elemente in diesen alten Parteien mit der Sozialdemokratie gemeinsam haben könnten, sollten sie im politischen Leben bei Seite setzen, um auf das grosse Ziel einer Ueberwindung der Sozialdemokratie mit vereinten Kräften hinzuarbeiten. Umgekehrt betrachtet das System, welches an den Namen des Frhrn. v. Stumm geknüpft und gegenwärtig in Preussen befolgt wird, gerade als hauptsächlichstes Ziel: jene sozialreformerischen Elemente in den alten Parteien abzustossen und sie dann auf gleichem Fusse wie die Sozialdemokratie zu bekämpfen; das Ziel dieser Richtung ist: die Vernichtung des Arbeitersozialismus zusammen mit dem Pastoren- und Professoren-Sozialismus. Es ist kein Zufall, dass die polizeiliche Auflösung der sozialdemokratischen Organisation in dieselbe Zeit fiel, in der freimüthige Universitätslehrer mit Gerichts- und Disziplinarverfahren heimgesucht wurden und der Oberkirchenrath den evangelischen Geistlichen die Fernhaltung von sozialen Bestrebungen ans Herz legte. — — —

In den einzelnen Verwaltungsressorts, Gesundheitspflege, Armenpflege, Wohnungswesen, Schulverwaltung, ist Alles durch die eine Thatsache bestimmt, dass die einstmals führende preussische Verwaltungs-Gesetzgebung ins Stocken gerathen ist. 5 Millionen für Verbesserung der Wohnverhältnisse an den fiskalischen Arbeitsstätten reichen gerade aus, um den Anschein zu erwecken, dass „etwas geschehe". Der Sozialpolitiker, der sich durch diesen Schein nicht trügen lässt, sieht daraus nur, dass an die Wohnungsreform, wie an andere grosse Reformen in Preussen nicht gedacht wird. Ganz abgesehen davon, ist es sozialpolitisch unzulässig, den Staatsarbeitern Dienstwohnungen zu geben, ohne das Miethsverhältniss mit gesetzlichen Garantieen auszustatten; denn der Arbeiter mit einem ungünstigen Miethsvertrage im Hause des Arbeitgebers ist der abhängigste Mensch. Noch weniger täuschen die andern 5 Millionen, mit denen im Interesse des Mittelstandes eine Central-Genossenschaftskasse begründet werden soll, über die Organisation dieser Kasse hinweg, die rein auf agrarischen Kredit zugeschnitten ist. Andere als agrarische Interessen machen den eingerosteten Apparat nicht mehr lebendig. Nicht einmal der Prozess Mellage ist im Stande gewesen, zu einer preussischen Medizinalreform zu drängen; das einzige positive Ergebniss, das neue Reglement für die preussischen Irren-Heilanstalten war an sich schon ein Beweis, dass jede Absicht einer durchgreifenden Reform aufgegeben war; zum Ueberfluss ist auch ausdrücklich bereits mitgetheilt, dass die Medizinalreform an Finanz-Rücksichten gescheitert sei. In Württemberg haben im abgelaufenen Jahre die Fortbildungsschulen eine feste gesetzliche Unterlage erhalten; aus Preussen ist nur zu melden, dass die ländlichen Fortbildungsschulen dem landwirthschaftlichen Minister unterstellt worden sind, d. h. derjenigen Verwaltung, die ganz beherrscht ist von dem Interesse der Gutsbesitzer, wie es gerade jetzt in den Landwirthschafts-Kammern organisirt worden ist; einem Interesse, welches von jeher geglaubt hat, durch Verhinderung und Verminderung des Volksbildungsstandes sich am besten durchzusetzen. Sachsen-Weimar hat die Anforderungen an Schulhäuser und Lehrerwohnungen gesetzlich festgestellt; in Preussen wird jenseits der Elbe in Hunderten von Schulgebäuden unterrichtet, die geradezu baufällig sind. Von der aus dem preussischen Herrenhause stammenden Lex Adickes, welche der Noth an Baugelände abhelfen will, hat die badische Regierung einen Theil ihrem Landtage als Entwurf vorgelegt, während die preussische den gegenwärtigen Zustand fortbestehen lässt, obgleich er auch in ihren Augen einen „Nothstand" darstellt, der gross genug ist, um das Verzweiflungsmittel einer (staatsrechtlich höchst anfechtbaren) oktroyirten Verordnung zu rechtfertigen, wie sie eben jetzt für den niedergebrannten Flecken Brotterode ergangen ist. Dass der preussische Landtag hinter der sozialpolitischen Einsicht seiner Regierung noch zurückbleibt, kann bei dem Wahlsystem, aus dem er hervorgeht, nicht Wunder nehmen. Der bescheidene Vorschlag, den die Regierung machte, um das Netz der Natural-Verpflegungsstationen nicht gänzlich zerreissen zu lassen, ist von den engherzigen Interessen, denen das preussische Abgeordnetenhaus ausgeliefert worden ist, niedergestimmt worden.

Geringer als sonst ist für den Sozialpolitiker die Ernte des scheidenden Jahres. Und doch giebt es für ihn noch einen Trost. So paradox es auch klingen mag: dieser Trost liegt darin, dass auf andern Gebieten der Politik genau ebenso wenig geleistet wird, wie in den sozialpolitischen Ressorts. Wenn die heutigen Leiter des deutschen Staatswesens eine Politik verfolgten, welche thatsächlich den National-Wohlstand dadurch höbe, dass sie die Armen ärmer, aber die Reichen ungleich reicher machte, so würden wir zwar vom sozialen Standpunkt diese Politik verurtheilen; doch würde unser Widerspruch vielleicht durch ein gewisses Gefühl der Bewunderung gelähmt werden, das dem Erfolge zu zollen in der menschlichen Natur begründet ist. So aber sind wir von diesem lähmenden Gefühl völlig frei. In der deutschen Gesetzgebung und in der deutschen Verwaltung giebt es kein Gebiet, auf welchem in dem vergangenen Jahre Mustergültiges geleistet worden wäre. Und der Maassstab, an dem wir in Europa den Gesammtwerth einer Politik zu messen pflegen, er spricht sein Urtheil nur zu deutlich: die Geltung nach aussen ist überaus gering. In dem zu Ende gehenden Jahre ist in der auswärtigen Politik eine Entscheidung von welthistorischer Bedeutung gefallen. Nicht mehr am Goldenen Horn wird die orientalische Frage entschieden, sondern weit im fernsten Orient, da wo Russland seine sibirische Eisenbahn baut, um an den stillen Ozean heranzureichen, wo England längst auf der Wacht steht, wo am jenseitigen Ufer des Stillen Ozeans Nordamerika der Wassernachbar China's ist, und wo die neue Grossmacht Japan gewappnet dasteht, um den grossen Moment abzuwarten, in dem China sich dem auswärtigen Einfluss öffnet; ein Moment, der mit einem Schlage ein Absatzgebiet eröffnen wird, wie es in der Wirthschaftsgeschichte der Völker des Erdballs in dieser Grösse noch niemals aufgetreten ist. In den Verhandlungen über die japanisch-chinesische Frage hat Deutschland eine Rolle gespielt, für welche die anderen Mächte kaum mehr als ein Lächeln haben. Wir sind im Begriff, im europäischen Völkerkonzert auf die Stufe eines Mittelstaates herabzusinken. Dass die wichtigste Frage, die es für den deutschen Export giebt, von der auswärtigen Politik unbeachtet blieb, genau in derselben Zeit, in welcher der Ideenkreis der deutschen Gesammtpolitik vom Unternehmer-Interesse geradezu beherrscht ist, das ist der deutlichste Beweis dafür, dass die gegenwärtige Staatsleitung nicht blos in der Sozialpolitik, sondern in all und jeder politischen Beziehung der

Digitized by Google

grossen Gesichtspunkte und der nachhaltigen Verfolgung der deutschen Interessen ermangelt. Nicht ungestraft lässt eine Generation die Aufgabe ausser Acht, deren Erfüllung ihre Mission bildet. Wie in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts schlecht regiert wurde, weil damals ein gutes Regieren nur liberal möglich war, so wird in unserer Zeit schlecht regiert, weil ein gutes Regieren nicht anders als sozial möglich ist. Und darum sind alle Misserfolge, darum ist auch der betrübend niedrige Stand der deutschen Politik und ihrer Achtung im Auslande für den Sozialpolitiker, der sein Vaterland lieb hat, doch nur ein Element der Tröstung und Stärkung, weil es ihn in der Ueberzeugung bestätigt, dass der Weg, den er für die Besserung der Verhältnisse anräth, der einzige ist, der zum Ziele führt.

Soziale Zustände.

Betriebsverhältnisse und Löhne in deutschen Buchdruckereien.

Die Sektion Berlin-Brandenburg der „Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft" ist unter allen deutschen Berufsgenossenschaften die einzige, welche das reiche durch ihre Verwaltungs-Thätigkeit gesammelte Zahlenmaterial nicht nur zur Verfügung statistischer Behörden stellt, sondern sogar selbst durch einen hierfür besonders angestellten Statistiker verarbeiten lässt. Der vorliegende Geschäftsbericht für 1894 ist nach dieser Seite wiederum gegen die vorhergehenden (vgl. Sozialpol. Centralblatt IV. Jahrg., S. 130/1) erweitert worden.

Er enthält zunächst für ganz Deutschland die Zahlen der katastrirten Buchdruckerbetriebe aus den Jahren 1888 bis 1894. Diese Tabellen ergeben die Thatsache, dass sowohl in Vermehrung wie in Vergrösserung der deutschen Buchdruckereien Jahr für Jahr ziemlich gleichmässige Fortschritte gemacht worden sind, und zwar Fortschritte, die die Vermehrung der Bevölkerung (pro Jahr ca. 1 %) weit übertreffen. Der Grund dürfte nach den Berliner Beobachtungen nur zum kleineren Theil in dem regeren geistigen Leben, zum grösseren darin zu suchen sein, dass sich Handel und Gewerbe in immer weiterem Umfange der Hülfe des gedruckten Worts in den allermannigfachsten Formen bedienen.

Sektion	Die Zahl der Betriebe Arbeiter betrug im Jahre 1894		Die Zunahme der Betriebe Arbeiterzahl betrug in Prozent in den Jahren 1888—94	
Hannover, Schlesw.-Holst. u. kleine nordd. Staaten	664	10 490	$20_{,7}$	$48_{,1}$
Rheinland und Westfalen	685	11 466	$26_{,9}$	$56_{,4}$
Beide Hessen und Waldeck	347	5323	$16_{,4}$	$38_{,9}$
Südwestdeutschland	490	9 280	$6_{,8}$	$40_{,7}$
Bayern rechts des Rheins	411	5 885	$16_{,4}$	$33_{,4}$
Prov. Sachsen u. Thüringen	389	6 654	$16_{,8}$	$48_{,2}$
Königr. Sachsen	479	13 745	$16_{,3}$	$41_{,4}$
Berlin und Brandenburg	617	13 993	$24_{,3}$	$51_{,3}$
5 östliche preuss. Provinzen	615	8 570	$9_{,6}$	$42_{,3}$
Deutschland	4 697	85 403	$17_{,3}$	$46_{,9}$

In jeder Landschaft sind danach die Arbeiterzahlen noch weit stärker gewachsen, als die Zahlen der Betriebe; für ganz Deutschland ist die durchschnittliche Arbeiterzahl von 1888: $14_{,8}$ auf 1894: $18_{,2}$ gestiegen. Die Zunahme ist sowohl bei den Betrieben wie bei den Arbeitern am stärksten in den Mittelpunkten des geschäftlichen Lebens, in Rheinland-Westfalen und Berlin-Brandenburg. Die durchschnittliche Arbeiterzahl ist am grössten im Königreich Sachsen ($28_{,7}$) und Berlin-Brandenburg ($22_{,3}$). Die Zunahme der versicherten Betriebe und Personen bedeutet grösstentheils auch eine entsprechende Zunahme der vorhandenen; nur zum kleinsten Theil sind länger bestehende Betriebe von der Berufsgenossenschaft überschen worden und beruht die Zunahme der versicherten Arbeiter auf der Einbeziehung der Zeitungsausträger in die Versicherung.

Der gesteigerten Verwendung persönlicher Arbeit entspricht auch eine solche der Elementarkräfte. Es waren vorhanden

	Betriebe mit	Betriebe ohne Elementarkraft	Beschäftigte Personen in Betrieben mit Elementarkraft	Beschäftigte Personen in Betrieben ohne Elementarkraft
in Berlin				
1. Januar 1890	197	139	7 326	665
15. April 1894	289	123	10 988	597
in Brandenburg				
1. Januar 1890	47	131	924	663
15. April 1894	90	97	1 728	559

Die primitivere Betriebsform ist also absolut und relativ zurückgegangen.

Neben den wirthschaftspolitisch wichtigen haben auch die sozialpolitischen Tabellen eine Erweiterung erfahren. Dem Problem des Stellenwechsels tritt die folgende Untersuchung in eigenartiger Weise näher. 1894 betrug in Berlin und Brandenburg die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Buchdrucker in 559 Betrieben 13 499, die Zahl der überhaupt beschäftigten 22 879. Die durchschnittliche Zahl verhält sich zur Gesammtzahl in Betrieben mit

1—10	11—20	21—60	61—100 wie 1 zu	101—200	über 200 Arbeiter
$1_{,72}$	$1_{,88}$	$1_{,81}$	$1_{,63}$	$1_{,56}$	$1_{,42}$

In grossen Betrieben ist demnach die Arbeitsstetigkeit eine grössere. Die 3 Druckereien mit über 300 Leuten haben sogar ein Verhältniss von $1:1_{,38}$.

Die Richtigkeit der Lohnangaben wird seitens der Berufsgenossenschaft durch genaue Prüfungen und Recherchen — nach den Löhnen richten sich die Beitragszahlungen — kontrollirt. Doch ist der Durchschnittslohn des letzten Jahres wegen der in Berlin erst jetzt erfolgten Einbeziehung der Zeitungsausträger zum Vergleich weniger brauchbar. Er betrug in Berlin 1887: 1076 M., 1892: 1182, 1893: 1181 und 1894: 1131 M., in Brandenburg 1893: 568, 1894: 581 M. — Wie in den Vorjahren, so stellt sich auch 1894 der Durchschnittslohn je nach der Grösse der Betriebe sehr verschieden. Er betrug in Mark für Betriebe mit

	1—10	11—20	21—60	61—100	101—200	über 200 Arbeiter
in Berlin	701	891	1 116	1 188	1 472	1 160
„ Brandenburg	415	498	687	—	793	—

Wie in den Vorjahren werden in den kleinsten Betrieben die niedrigsten Löhne, in den Betrieben mit 100—200 Arbeitern die höchsten Löhne gezahlt.

Die gleichen Lohnunterschiede nach Grössenklassen ergiebt die gesonderte Betrachtung der Löhne über 4 M. pro Tag, deren Ermittelung zum Zweck der andersartigen Beitragsberechnung nöthig war. Von 100 überhaupt in Buchdruckereien Beschäftigten bezogen in Berlin über 4 M. täglich 1893: $49_{,5}$, 1894: $46_{,5}$, in Brandenburg 1893: $9_{,4}$, 1894: $10_{,6}$. Der Durchschnittslohn dieser höchstbezahlten Arbeiter betrug in Berlin $5_{,82}$ bezw. $5_{,75}$ M., in Brandenburg $4_{,99}$ bezw. $5_{,08}$ M. Auch auf diese Zahlen hat die Grösse des Betriebs einen erheblichen Einfluss. In Betrieben mit 1—10 Arbeitern in Berlin verdienen nur 21 %, in solchen mit 101—130 Arbeitern dagegen die dreifache Zahl, 63 %, über 4 M.

Die vollständige Ermittelung der wirklich gezahlten Löhne neben den anrechnungsfähigen — die Beiträge werden im Ganzen nach dem Verhältniss der Löhne bezahlt, aber die Beiträge für die Löhne über 4 M. sind für die der jugendlichen Arbeiter werden abweichend berechnet — ermöglicht die Uebersicht, in welchem Zusammenhang der Beitrag für die Berufsgenossenschaft mit der gezahlten Lohnsumme steht. Und da ergiebt sich wieder, wie in den Vorjahren, dass je höher die Löhne sind, ein desto geringerer Prozentsatz von ihnen als Beitrag erhoben wird und umgekehrt. Es findet also nach dieser Richtung hin eine kleine Erleichterung für die Betriebe, die hohe Löhne zahlen, statt. Das ergiebt sowohl ein Vergleich der verschiedenen Betriebsgrössen, als auch ein Vergleich zwischen Berlin und Brandenburg. Der anrechnungsfähige Lohnbetrag, nach dem sich der Beitrag richtet, war 1894 in Prozent des wirklich gezahlten Lohnes:

Digitized by Google

für Betriebe mit Arbeitern	in Berlin	in Brandenburg
1— 10	122,6	126,8
11— 20	106,6	119,9
21— 40	98,4	107,5
41— 60	93,1	101,0
61—100	89,2	—
101—150	77,7	97,4
151—200	86,1	—
201—300	82,5	—
über 300	87,8	—
überhaupt . .	91,3	111,5

Die Beitragseinheit ist also im Vergleich zum Lohn in den Grössenklassen am höchsten, in denen oben die niedrigsten Löhne festgestellt worden sind.

Der statistische Inhalt, den der besprochene Jahresbericht nun schon seit Jahren hat und der immer mehr vervollkommnet wird, dient sicher nicht in erster Linie theoretischen Zwecken — er ist, wie erwähnt, weiteren Kreisen überhaupt nicht zugängig —, sondern er ist zunächst zur Information der angeschlossenen Firmen über die wirthschaftlichen Zustände in ihrem Gewerbe bestimmt und giebt diesen zweifellos praktisch werthvolle Uebersichten. Schon aus diesem Grunde dürfte eine Anregung, welche etwa seitens des Reichs-Versicherungsamts an die übrigen Berufsgenossenschaften zur ähnlichen Aufarbeitung ihrer Zahlen erginge, auf ernste Beachtung rechnen. Den Statistikern aber wird der Bericht ein weiterer Belag dafür sein, dass die Zahlen der Berufsgenossenschaften ein brauchbares Material für sozialstatistische Untersuchungen sind, wie dies namentlich v. Mayr stets betont, und wie es auch die vereinzelte Verarbeitung dieser Zahlen in Berlin, Altona, Kgr. Sachsen wahrscheinlich gemacht hat.

Offenbach a. M. K. Thiess.

Sitzgelegenheit für Verkäuferinnen in Ladengeschäften. Wie in Berlin, so haben vor Kurzem auch in Breslau und Leipzig Damen der besitzenden Klassen Aufrufe an die Geschäftsinhaber und das Publikum erlassen, in welchen sie die ersteren bitten, den Verkäuferinnen mit Rücksicht auf deren Gesundheit in den Arbeitspausen Sitzgelegenheit zu geben und in denen das Publikum aufgefordert wird, Geschäfte zu bevorzugen, welche jener Bitte nachkommen. Auf einen solchen, in höflichstem Ton abgefassten Aufruf, den ca. 550 Damen unterschrieben hatten, anworteten in Leipzig die Geschäftsinhaber, welche eine von 350 Prinzipalen besuchte Versammlung veranstalteten, mit folgenden Beschlüssen:

„1. Die am 8. Dezember 1895 im Kaisersaale der Centralhalle versammelten Kaufleute erklären sich im Prinzip durchaus damit einverstanden, dass dem in den Geschäften thätigen weiblichen Personale soviel Erholung gestattet wird, wie es das Geschäftsinteresse erlaubt, und wie sie übrigens jetzt schon diesem Personale in den meisten Geschäften zu Theil wird. Dagegen spricht die Versammlung ihre Entrüstung darüber aus, dass man sich in dem fraglichen Zirkular erlaubt hat, eine Drohung, die dem Boykott gleich kommt, gegen alle Geschäftsinhaber, die weibliches Personal beschäftigen, auszusprechen. 2. Die Anwesenden erklären ausserdem die für das verbreitete Zirkular verlangte Unterschrift nicht zu geben."

Das „Geschäftsinteresse" soll also nach wie vor das ausschlaggebende sein, nicht das Gesundheitsinteresse der jungen Mädchen, und eine bindende Verpflichtung zur Schaffung von Sitzgelegenheit will keiner jener Prinzipale eingehen. Dann bleibt eben nur eine gesetzliche Vorschrift mit behördlicher Kontrolle als Hülfe übrig.

Ueber die Wirkungen des schweizerischen Branntwein-Monopols. Für die Verminderung des Branntweinkonsums sind einem Vortrage des Direktors des eidgenössischen Alkoholamtes[1]) folgende Angaben zu entnehmen. Der Trinkbranntwein-Konsum der Schweiz wurde im Jahre 1885 offiziell geschätzt auf 127 680 Meterzentner Sprit zu 95/96°. Dr. Milliet schätzt denselben aus verschiedenen Gründen etwas geringer, nur auf 106 000 Meterzentner oder rund 250 000 hl à 50°, was bei der damaligen Bevölkerungszahl 8,3 l pro Kopf ergiebt. Für das Jahr 1894 berechnet die Alkoholverwaltung den Verbrauch gebrannter Wasser jeder Art zu Trinkzwecken auf 174 000 hl à 50°, was auf den Kopf der heutigen Bevölkerung 5,8 l ausmacht. Dagegen wurden 1894 ca. 20 l Wein und ca. 1 hl Bier pro Kopf mehr konsumirt, als 1885. Die Bierproduktion ist von 1 072 000 l im Jahre 1883 auf 1 522 000 l im Jahre 1893 gestiegen. Der Schnapskonsum in der Schweiz ist also ganz erheblich zurückgegangen, während er, wie das in der zitirten Schrift des Direktors des eidgenössischen Alkoholamts eingehend nachgewiesen wird, aus Gründen, die ohne das Staatsmonopol nicht hätten beseitigt oder wirkungslos gemacht werden können, die Tendenz ungemessenen Steigens in sich trug.

Das schweizerische Branntwein-Monopol ist im Wesentlichen ein Fabrikations-Monopol, zu dessen Schutz die Einfuhr ausländischen Sprits und Branntweins dem Staate allein vorbehalten werden musste. Von einer Konkurrenz inländischer Brennerei mit der ausländischen kann jedoch nicht die Rede sein. Nur dem Wunsche der schweizerischen Landwirthschaft, die mit dem Brennereibetrieb verbundenen Vortheile sich nicht entgehen zu lassen, ist es zuzuschreiben, dass der Bund überhaupt sein Fabrikations-Monopol wenigstens in einem gewissen Maasse auch auszuüben gesetzlich angehalten wurde. Es geschieht diese Inland-Fabrikation, indem ein Viertel des Landesbedarfs an Spirituosen aus stärkemehlhaltigen Substanzen in staatlich konzessionirten, über das Land verbreiteten Privatbetrieben mittlerer Grösse hergestellt wird. Dieses Viertel kommt aber dem Bund durchschnittlich etwa $2^1/_2$ mal so theuer zu stehn, als der Bezug aus dem Ausland. Dennoch ergab das Monopol seit seiner Einführung jährlich im Durchschnitt gegen 6 Millionen Franken Reinertrag (Bericht des Bundesrathes pro 1894, p. 128). Dieser wird, unter Abzug einer Quote für Amortisation des „Alkohol-Anleihens" von 5 400 000 Fr., jeweilen an die Kantone vertheilt, die $^1/_{10}$ ihres Antheils, den sogenannten Alkohol-Zehntel, zur Bekämpfung des Alkoholismus und seiner Folgen zu verwenden haben.

[1]) Mittheilungen über die schweizerische Alkoholgesetzgebung. Von E. W. Milliet. Basel, Reinhardt und Sohn, 1895.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Bäcker-Kontrole in Nürnberg. Während die deutsche Reichsregierung den Missständen im Bäckergewerbe gegenüber in völligem Nichtsthun verharrt, hat der Magistrat der Stadt Nürnberg seit längerer Zeit schon Maassregeln ergriffen, um die ekelhaftesten und gesundheitsgefährlichsten Missstände einzuschränken (vgl. Soziale Praxis Jg. IV. Sp. 676). Ein weiterer Schritt auf diesem Wege ist, dass der Magistrat die Namen der Bäcker aus Nürnberg und Umgegend regelmässig veröffentlicht, welche krätzekranke Gehülfen beschäftigt haben. Der Bäckermeister-Verein der Stadt hatte nun den Magistrat ersucht, diese Verfügung aufzuheben. Der Magistrat lehnte dies Ersuchen ab und bemerkte zur Begründung der Nothwendigkeit einer solchen öffentlichen Kontrole, dass z. B. in dem halben Jahr vom 18. Okt. 1893 bis 17. Febr. 1894 nicht weniger, als 15 krätzekranke Bäckergehülfen ins Nürnberger Spital gebracht seien.

Unfall-Entschädigung der Gemeindebeamten und der Feuerwehr-Leute in Bochum. Die Stadt Bochum gewährt den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr, den Polizei-Exekutivbeamten vom Kommissar abwärts und den übrigen städtischen Beamten eine Entschädigung für gänzliche oder dauernde Erwerbsunfähigkeit, wenn diese unmittelbar durch einen Unfall im Dienst veranlasst ist. Bei zeitweiser Erwerbsunfähigkeit (Maximum sind 13 Wochen) erhalten nach dem Statut vom 22. September 1894 die Polizeisergeanten und Schutzleute täglich 1,66 M., die übrigen Polizei- und städtischen Beamten, sowie die Feuerwehr-Leute 2,50 M. Ist die Erwerbsfähigkeit dauernd beeinträchtigt, so muss der betreffende städtische Beamte entweder auf eine niedere Stellung versehen, doch wird ihm die Gehaltsdifferenz als pensionsfähiger Zuschuss gezahlt. Ein invalides Feuerwehr-Mitglied erhält bei völliger Erwerbsunfähigkeit $37^1/_2$ M., bei theilweiser bis zu 25 M. monatliche Rente; im Todesfalle erhält die Wittwe 18 M., jedes Kind unter 14 Jahren bei Lebzeiten der Mutter 3 M., sonst jedes Kind 5 M.

Digitized by Google

monatlich. Für eine Gewährung günstigerer Entschädigungssätze ist ein besonderer Beschluss der beiden städtischen Kollegien erforderlich, ein klagbarer Anspruch steht Unfallbetroffenen jedoch nicht zu.

Sozialpolitisches Centralgebäude für München. Sechs Münchener Orts-Krankenkassen haben bei dem Magistrat beantragt, das bisherige Landgericht-Gebäude München II im Thal, das nach Vollendung des Justizpalastes nicht mehr benützt wird, zu einem Centralgebäude für die verschiedenen sozialpolitischen Institutionen, wie Krankenkassen, Invaliden-Versicherung, Gewerbegericht, Arbeitsamt umzubauen. Zur Begründung wird angeführt, dass das Gebäude in der Löwengrube, das bisher von den Orts-Krankenkassen benützt wurde, vollständig ungenügend und z. B. bei Feuersgefahr eine Rettung des Aktenmaterials fast unmöglich sei. Dass die Wirksamkeit der verschiedenen sozialpolitischen Einrichtungen durch ihre räumliche Vereinigung einerseits und durch die räumliche Trennung von den Polizeibehörden andererseits sehr gefördert wird, lehrt das Beispiel von Stuttgart (vgl. Soziale Praxis, Jg. V., Sp. 9).

Arbeiterbewegung.

Verband christlicher Bergarbeiter im Oberbergamts-Bezirk Dortmund. In Anwesenheit des Berghauptmanns und eines Oberbergrathes, sowie verschiedener Geistlicher fand am 15. Dez. zu Dortmund die zweite Generalversammlung des nunmehr ein Jahr bestehenden Verbandes christlicher Bergarbeiter für den Oberbergamts-Bezirk Dortmund statt. Die Mitgliederzahl ist nach dem Bericht des Vorsitzenden von 4000 auf 5400 gestiegen. Der Centralvorstand habe über das Unterstützungskassenwesen der einzelnen Zechen Fragebogen ausfertigen lassen, deren Antworten im Vereinsorgan veröffentlicht werden sollen. Die Petition an den Reichstag, betr. gesetzliche Anerkennung der Berufs-Vereine, werde baldigst erneut werden. An den Vorstand des Bergbaulichen Vereins solle eine Eingabe gerichtet werden um Abstellung der im Unterstützungskassenwesen auf einigen Zechen hervorgetretenen Uebelstände. Nach dem Kassenbericht wurden bis zum 13. d. M. 4261 M. eingenommen und 3928 M. verausgabt. Unter letzterer Summe befinden sich 1400 M. angelegtes Verbandsvermögen. Pfarrer Lic. Weber (M.-Gladbach) bezeichnete das Wachsthum des Vereins als erfreulich, namentlich wenn man bedenke, mit welch ungeheuren Schwierigkeiten der Verein zu kämpfen habe. Seine Mitglieder seien berufen, dem Wachsthum der Sozialdemokratie im Industrie-Revier Einhalt zu gebieten, denn es sei zweifellos, dass die Schlacht gegen die Sozialdemokratie von den Arbeitern selbst geschlagen werden müsse. Einstimmig genehmigte die Versammlung die regelmässige Herausgabe des Vereinsorgans „Der Bergknappe“ und bewilligte die erforderlichen Mittel. Dass übrigens die Probenummer dieses Organs von solchen Kampfäusserungen absah, ist bereits berichtet (vgl. No. 11, Sp. 294).

Mittellose Einwanderer und Gewerkschaften in England. Eine interessante Kontroverse spielt sich augenblicklich in London zwischen einer Organisation eingewanderter Arbeiter und den übrigen englischen Gewerkschaften hinsichtlich des Verbotes der Einwanderung mittelloser Arbeiter nach amerikanischem Muster ab. Gegen die Resolution des Cardiffer (28.) Gewerkschafts-Kongresses von diesem Jahre, die Maassregeln gegen die Einwanderung mittelloser Ausländer verlangt, haben die Gewerkschaften jüdischer Arbeiter im Londoner Ostend Einspruch erhoben. Wie man auch über die übrigens in Cardiff nur mit schwacher Mehrheit beschlossene Resolution denke, es liege auf der Hand, dass sie für die Gewerkschaftler, die sie beantragten, nur Werth habe, wenn sie arbeitsfähige und arbeitswillige Leute trifft. Die Antragsteller auf dem Gewerkschaftskongress — meist Vertreter der Schuhindustrie — behaupteten, dass die einwandernden Ausländer, insbesondere die von Russland kommenden jüdischen Arbeiter fast sämmtlich Blacklegs seien und infolge ihrer Bedürfnislosigkeit die Lebenshaltung der englischen herunterdrücken helfen. Bei einem Theil möge das stimmen, im ganzen aber habe die Erfahrung vielmehr gezeigt, dass die Eingewanderten sich ziemlich schnell der höheren Lebenshaltung der neuen Heimath angewöhnen oder jedenfalls ihre Forderungen den neuen Verhältnissen anpassen. Es wird auf die Thatsache verwiesen, dass von etwa 10 000 russisch-jüdischen Arbeitern 3000 gewerkschaftlichen Vereinen angehören — ein sehr viel höherer Prozentsatz, als in den betreffenden Industrien die heimischen Arbeiter stellen — und dass es gar keine Seltenheit ist, dass in Fällen, wo die fremden Arbeiter in Ausstand treten, eingeborene Arbeiter Blacklegsdienste thun. Dass von über 6000 Personen besuchte Meeting, auf dem mehrere bekannte Sozialdemokraten und eine ganze Anzahl Vertreter jüdischer und englischer Gewerkschaften sprachen, fasste zum Schluss einstimmig eine Resolution, in welcher die Forderung der englischen Gewerkschafter als „nutzlose, unenglische Maassregel“ bezeichnet und der „gegen die jüdischen Arbeiter gerichtete Kreuzzug auf schärfste verurtheilt“ wird. Die Versammlung hofft, „dass die Regierung Maassregeln im Parlament einbringen wird, die die Interessen der Arbeiter besser schützen, als die in der Resolution gegen die fremden Arbeiter vorgeschlagenen Gesetze.“ Infolge dieser Bewegung wird sich vermuthlich der nächste englische Gewerkschafts-Kongress noch einmal mit der Sache beschäftigen.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Sonntagsruhe für Destillationsgeschäfte. Auf eine offenbare Lücke der Sonntagsruhevorschriften für das Handelsgewerbe macht eine Eingabe aufmerksam, welche der „Verein junger Destillateure“ und der „Kaufmännische Verein“ in Posen an den Reichstag gerichtet haben. Darin heisst es völlig zutreffend:

„Nach § 105i des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 finden die Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe keine Anwendung auf die Gast- und Schankwirthschaften u. s. w. Diese Bestimmung hat wohl ihre Berechtigung für die Gastwirthschaften, unter welche Restaurants, Gartenlokale, Speisewirthschaften u. s. w. zu rechnen sind, nicht aber für die Schankwirthschaften (Kleinverkauf von Branntwein in den Destillationsausschank-Geschäften), die zum grössten Theil kaufmännisch ausgebildete Personen beschäftigen, während in den ersitgenannten Lokalen nur Kellner, Schlousserinnen u. s. w. beschäftigt werden. Es liegt wohl die Nothwendigkeit vor, die Schankwirthschaften (Destillationsausschank-Geschäfte) auch Sonntags geöffnet zu halten, aber keine Verkäufergung, denselben einen längeren Zeitraum frei zu geben, als den übrigen Zweigen des Handelsgewerbes. Man hat bisher die Erfahrung gemacht, dass die Landbevölkerung, die den grössten Theil der Sonntags-Kundschaft dieser Geschäfte bildet, ihre Einkäufe an Branntwein nur in den Vormittagsstunden besorgt, das Gleiche gilt bezüglich der städtischen Bevölkerung. Die Angestellten in den Destillationsgeschäften haben besonders hier (d. h. in Posen) einen sehr schweren Dienst, tagtäglich von 5 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends, also 17 Stunden ohne Unterbrechung in einer durchaus ungesunden und wenig angenehmen Atmosphäre. Trotzdem existirt für dieselben bisher keine Bestimmung, welche ihnen eine Sonntagsruhe sichert; vielmehr müssen dieselben, Gehilfen und Lehrlinge, auch Sonntags, sogar an den ersten Feiertagen der grossen Feste, wie Ostern, Pfingsten und Weihnachten, 17 Stunden arbeiten. Einschlägigere Prinzipale gewähren ihren Gehilfen alle zwei Wochen einen halben freien Ausgehetag in der Woche, die meisten aber nehmen auf das Wohl und die Freiheit ihrer Angestellten weniger Rücksicht und so müssen sich deren Gehilfen damit begnügen, vielleicht alle drei bis vier Wochen einmal einen halben Wochentag zu haben, die Lehrlinge sind noch schlimmer daran. Da diese freien halben Tage fast stets auf einen Wochentag fallen, bleibt den Leuten, ganz abgesehen davon, dass der Wochentag den Sonntag resp. Feiertag nicht ersetzen kann, für die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse, den Kirchgang, während des ganzen Jahres keine Zeit übrig, und es ist einleuchtend, dass dies besonders auf die Lehrlinge in moralischer Beziehung von ungünstigstem Einflusse ist, zumal dieselben ohnehin den Tag über so viel Schlechtes und so wenig Gutes in der Kneipe sehen und hören. Einige wenige der grösseren hiesigen Destillationsgeschäfte haben die Gnade Lust ihrer Angestellten bereits eingeführt und schliessen im Sommerhalbjahr ihre Schankgeschäfte an Sonn- und Festtagen um 2 Uhr Nachmittags, doch sind dies eben nur geringe Ausnahmen.“

Diese Missstände liegen nicht etwa, wie es nach dem Herkunftsort der Eingabe scheinen könnte, nur in Osten Deutschlands mit seinem höheren Spirituosen-Konsum, sondern ebenso im Westen, z. B. in Frankfurt a. M., vor. wo ein Unternehmer eine ganze Reihe von Destillationsladen (sog. A-B-C-Läden) in verschiedenen Stadttheilen betreibt,

Digitized by Google

das kaufmännische Personal derselben in eigener Verpflegung hat und die Angestellten täglich früh zum Geschäft und Abends vom Geschäft nach seinem Haus fährt, damit von der kostbaren Arbeitszeit nichts verloren geht. Das Mittagessen wird ebenfalls vom Haus in das Geschäft gebracht und hier unter der Arbeitszeit, so gut oder schlecht es eben geht, verzehrt. Angesichts solcher Zustände, die übrigens auch der Reichskommission für Arbeiterstatistik bei ihrer Enquête entgangen sind, ist man geneigt, anzunehmen, dass die Nicht-Ausdehnung der Sonntags-Vorschriften auf diese Angestellten lediglich auf einem Versehen der Gesetzgebung beruht, das hoffentlich so schnell als möglich wieder gut gemacht wird.

Schutzvorschriften für Kellnerinnen. Vielleicht ohne von der Enquête der Reichskommission für Arbeiterstatistik etwas zu wissen, haben achtzehn deutsche Sittlichkeitskeitsvereine, insbesondere Vereine der „Freundinnen der jungen Mädchen" an den Reichstag und anscheinend auch an alle deutschen Einzellandtage eine Petition gerichtet, welche Schutzvorschriften für Kellnerinnen erbittet. In der Petition wird verlangt. 1. dass jeder Wirth bestraft werde, der eine Kellnerin ohne bestimmten Lohn anstellt, 2. dass kein Mädchen unter 21 Jahren sich dem Kellnerinnenberuf widmen dürfe, 3. dass die Arbeitszeit der Kellnerinnen nicht später als bis 10 höchstens bis 11 Uhr Nachts ausgedehnt werde, 4. dass den Kellnerinnen eine ununterbrochene achtstündige Schlafenszeit gewährleistet werde, 5. dass eine strenge polizeiliche Ueberwachung der Schlafstätten, 6. dass den Kellnerinnen ein Nachmittag in der Woche freigegeben werde, ohne dass sie selbst für eine Stellvertretern zu sorgen hätten, 7. dass jeder Wirth gesetzlich zu verpflichten sei, in seinen Wirthschaftsräumen die gesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten der Kellnerinnen anzuschlagen, 8. dass die Sonntagvormittage bis 11 Uhr freigegeben werden. Die zweite Kammer des badischen Landtages überwies diese Petition einer Kommission, die jetzt schriftlichen Bericht erstattet hat. Der Antrag der Kommission geht dahin, die vorliegende Petition der grossherzoglichen Regierung zur Kenntniss zu überweisen und zwar in der Erwartung, dass die Regierung ihrerseits im Bundesrathe und innerhalb der eigenen Kompetenz dafür thätig ist, dass die in der Petition beklagten Uebelstände, soweit dies durch gesetzliche Maassnahmen möglich ist, beseitigt werden. Gleichzeitig schliesst sich die Kommission der Bitte des Verbandes der badischen Gastwirthe an, die Reichsregierung möge bei einer gesetzlichen Regelung Sachverständige aus allen Gastwirths- und Schankwirthsvereinigungen und, wie die Kommission beifügt, auch aus den Kellnervereinigungen, nochmals hören, damit eine schablonenhafte gesetzliche Regelung vermieden und berechtigte Interessen nicht verletzt werden. Wahrscheinlich wird in dieser Sache nicht eher etwas geschehen, als bis die Reichskommission für Arbeiterstatistik in dem langsamen Gang ihrer Arbeiten noch Auskunftspersonen aus dem Gastwirths-Gewerbe mündlich gehört und nach weiteren Monaten ihr schriftliches Gutachten formulirt hat.

Weibliche Fabrikinspektoren für Hessen. Wenn es nach dem hessischen Landtag geht, so wird dieses Land das erste in Deutschland sein, welches die weibliche Fabrikinspektion wenigstens ausholfsweise einführt. Auf die diesbezügliche Eingabe der deutschen Frauenvereine sprach sich, wie schon damals mitgetheilt, die I. hessische Kammer am 27. Mai gerade in Folge lebhafter Befürwortung der Grossindustriellen, welche sie zu Mitgliedern hat, entgegen der Regierung und der II. Kammer für die weibliche Fabrikinspektion aus. In Folge dessen hat jetzt der ständige Ausschuss der II. Kammer, der auch ausserhalb der Landtags-Session seine vorberathende Thätigkeit fortsetzt, seine Ansicht zu Gunsten der Neuerung geändert und in seinem soeben veröffentlichten Bericht der Meinung Ausdruck gegeben, „dass die Petition Berücksichtigung verdient, wenn auch vorerst nicht in der unbeschränkten Zustimmung, wie solche in dem Beschluss der I. Kammer ausgesprochen ist." Der Ausschuss der II. Kammer beantragt deshalb jetzt, im nächsten Staatshaushalt die Mittel für die Ernennung weiblicher Assistenten der Fabrikinspektoren einzusetzen, die mit diesen gemeinsam Betriebe inspiziren sollen, in welchen Arbeiterinnen beschäftigt sind.

Versicherung. Sparkassen.

Reorganisation der deutschen Arbeiterversicherung im badischen Landtage. Eine ausführliche Besprechung der verschiedensten Wünsche zur Reorganisation der gesammten deutschen Unfallversicherung fand infolge einer Interpellation des demokratischen Abg. Muser am 16. u. 17. Dez. in der II. Kammer des Badischen Landtages statt. Der Interpellant liefette eine Kritik der Buntscheckigkeit und Ungleichmässigkeit in der Organisation, sowie des theilweisen Ausschlusses der Arbeiter von der Verwaltung und plädirte in organisatorischer Beziehung für die Uebertragung aller Versicherungsfunktionen auf Orts- bezw. Provinzialkassen unter Aufhebung der grösseren Versicherungsverbände, in materieller Hinsicht für eine Erweiterung der Zwangs-Versicherung zur Existenz-Versicherung ohne Rücksicht auf die Arbeiter-Eigenschaft der Versicherten. Der letzte Vorschlag fand in der zweitägigen Debatte fast von keiner Seite Unterstützung, obgleich alle Parteien sich an der Diskussion beetheiligten. Dagegen wurde die Richtigkeit seiner organisatorischen Vorschläge, wenn auch nicht direkt, so doch indirekt bestätigt durch die Aeusserungen der anderen Redner, die bezüglich der Versicherungs-Anstalten und Berufsgenossenschaften mannichfach auseinandergingen, hinsichtlich der Orts-Krankenkassen aber im Lobe einig waren. Die badische Regierung zog sich durch eine etwas unbestimmte Erklärung aus der Sache. Dieselbe betont zunächst, dass eine Durchsicht der Versicherungsgesetze wohl angezeigt sei, ein endgültiges Urtheil über die organische Zusammenlegung könne jedoch noch nicht abgegeben werden; und schliesslich wird versprochen, „darauf Bedacht zu nehmen, dass die Organisation und das Verfahren in den Angelegenheiten der Arbeiterversicherung, insbesondere was die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht, die Erhebung der Beiträge und die Geltendmachung der Unterstützungs-Ansprüche angeht, unter Beibehaltung der Antheilnahme von Vertretern der Versicherten an der Verwaltung und Entscheidung, thunlichst einfach und wenig kostspielig, sowie für die Betheiligten leicht verständlich und zugänglich gestaltet werde." Wenn die Regierung aus den Debatten entnommen hat, dass die Vereinfachung dann den meisten Beifall finden wird, wenn man sie durch die Lokalisirung der Organisation herbeiführt, dann wäre die Information, welche sie durch den Landtag erhielt, sehr nützlich gewesen.

Armenpflege.

Die Entziehung des Wahlrechts wegen Armen-Unterstützung wird in Deutschland sehr verschiedentlich gehandhabt. Zur Berichterstattung über diese Verschiedenheiten hat der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit eine Kommission eingesetzt, welcher Landrichter Dr. Aschrott-Berlin ein Referat de lege ferenda erstattet hat. Aus dem Bericht von Dr. Berthold über das Ergebniss einer Umfrage bei einer grösseren Anzahl von Armenverwaltungen rekapitulirt Aschrott, dass in Bezug auf das Reichs-Wahlrecht (und auf dieses beschränkt er sein Referat) die Verschiedenheiten jedes sichtbaren inneren Grundes ermangeln. Beispielsweise begründet vorübergehende Unterstützung in Preussen den Verlust des Landtags-Wahlrechts, in Württemberg, Baden und Hessen nicht (oder nicht immer); dennoch ist für die Reichswahlen vielfach gerade in Preussen eine mildere, in Süddeutschland eine strengere Auffassung maassgebend geworden. Die Wahlprüfungs-Kommission des Reichstages hat im Jahre 1874 sich dahin ausgesprochen, dass Lehrmittel-Freiheit nicht den Wahl-Ausschluss begründet, ohne dass jedoch dieser Meinungs-Aeusserung autoritative Geltung beigelegt worden wäre. Frankfurt a. M. hat eine ortsstatutarische Regelung versucht. Aschrott hält eine reichsgesetzliche Beseitigung der bestehenden Willkür für nothwendig, aber nicht im Sinne einer Abschaffung der bestehenden Beschränkung; in Chicago, wo die Armen-Unterstützung von den städtischen Wahlen nicht ausschliesst, wachse vor jeder Gemeindewahl die Zahl der Unterstützten ins Ungeheuerliche, weil die regierende Partei mit Freigebigkeit Stimmen fangen

Digitized by Google

wolle. Der Referent beschränkt sich darauf, gewisse Arten von Unterstützungen von der Wirkung des Wahlrechts-Verlustes auszunehmen und schlägt dem Verein folgende Resolution vor:

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit erachtet den Erlass eines Reichsgesetzes für erwünscht, welches die Bestimmungen im § 3 No. 3 des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 wie folgt deklarirt:

1. Für den Verlust des Wahlrechts kommt nur diejenige Armenunterstützung in Betracht, welche dem Unterstützten selbst oder einem alimentationsberechtigten Familienglede desselben gewährt ist.

2. Die einem alimentationsberechtigten Familienglede gewährte Unterstützung wird jedoch dem Familienhaupte dann nicht angerechnet, a) wenn das Familienglied sich bereits in thatsächlich selbstständiger Stellung ausserhalb des Familienhaushaltes befindet, b) wenn das Familienglied sich in Folge von Krankheit oder Gebrechen in voraussichtlich dauernder Verpflegung in einer Anstalt befindet.

3. Für den Verlust des Wahlrechts kommen diejenigen Unterstützungen nicht in Betracht, welche lediglich gewährt werden a) zu Erziehungszwecken, b) in der Form freier ärztlicher Behandlung, freier Verabreichung von Arzeneien und Heilmitteln.

4. Der Verlust des Wahlrechts tritt dann nicht ein, wenn die gewährte Unterstützung vor Auslegung der Wählerliste zurückgezahlt worden ist.

Im übrigen sollen die bestehen bleibenden Härten dadurch gemildert werden, dass die Armenverwaltungen nach Möglichkeit aus Stiftungs- und privaten Mitteln Fonds bilden, um in geeigneten Fällen aus ihnen, statt aus öffentlichen Mitteln die Unterstützung zu gewähren.

Besoldeter Armen-Inspektor in Krefeld. Die Krefelder Stadtverordneten haben beschlossen, einen besoldeten Beamten als Mitarbeiter und Kontroleur der Armenpflege anzustellen. Bisher kannte man in Krefeld, wo das Elberfelder System seit 32 Jahren besteht, nur ehrenamtliche Armenpfleger, und die Armenverwaltung hatte stets die Anstellung eines besoldeten Beamten abgelehnt. Aus Anlass einer genauen Durchsicht der Unterstützungen in den letzten Jahren hat man gefunden, dass die ehrenamtlich thätigen Armenpfleger nicht im Stande gewesen sind und bei der übergrossen Zahl der einlaufenden Gesuche auch nicht im Stande sein können, jede Unterstützung auf ihre Berechtigung hin zu prüfen, woraus sich mancherlei Ungerechtigkeiten und auch eine Schädigung der Stadtkasse ergeben haben.

Ueber die Betheiligung der verschiedenen Berufe an der ehrenamtlichen Armenpflege in Erfurt bringt der Verwaltungsbericht des Magistrats für 1894/95 eine statistische Zusammenstellung. Am Schlusse des Berichtsjahres waren ehrenamtlich in der Armenpflege thätig: 21 Rentner, 3 Offiziere a. D., 25 Geistliche, 53 Lehrer, 5 Rechtsanwälte, 25 Beamte, 12 Industrielle, 46 Kaufleute, 61 Handwerker und 22 Damen. Von den 273 Armenpflegern entfallen danach auf die Rentner $8{,}79\,^0/_0$ und auf die Frauen $8{,}06\,^0/_0$, also auf jede dieser beiden Kategorien noch nicht $1/_{10}$. Das Hauptkontingent stellen die freien Berufe mit $39{,}58\,^0/_0$ und Gewerbe und Handel mit $43{,}59\,^0/_0$.

Ueber den Beruf der von der Barmer Armenverwaltung Unterstützten findet sich im Verwaltungsbericht der Stadt Barmen für 1894 folgende Statistik. Am 21. November 1894 wurden 1791 Arme unterstützt, davon waren 753 ohne Beschäftigung bezw. ohne Angabe, 314 ungelernte Arbeiter, 312 Textilarbeiter, 238 Arbeiterinnen (Flickerinnen, Wäscherinnen, Büglerinnen u. s. w.), 54 aus dem Baugewerbe (am 23. Mai waren aus dem Baugewerbe nur 26 Unterstützte), 41 Hausirer, 42 Pflegekinder und nur 37 sonstige Gewerbtreibende. Die Zahlen liefern wieder einen Beweis dafür, dass die Arbeiter ohne besondere Fach-Ausbildung, und dazu gehören überwiegend auch die Arbeiterinnen, und die ganz spezialistisch ausgebildeten Arbeiter einer Exportindustrie (186 Spuler sind z. B. unter den Unterstützten) am leichtesten der Arbeitslosigkeit und in deren Gefolge der Armenpflege anheimfallen.

Berner Armenstatistik. Von der Armenbehörde der Stadt Bern, neben deren amtlicher Armenpflege noch eine wohlorganisirte und mit bedeutenden Mitteln ausgestattete freiwillige Armenpflege (Hülfsverein) für nur zeitweise Bedürftige funktionirt, wurden im Jahre 1894 als neue Fälle unterstützt 204 Personen, nämlich 37 Eheleute mit (noch unerzogenen) Kindern und 19 Eheleute ohne solche. Ferner 18 verwittwete oder gerichtlich geschiedene Personen mit Kindern und 13 ohne Kinder. Sodann 47 ledige (unverheirathete) Männer und Jünglinge, 26 ledige Frauenspersonen mit Kindern und 37 ohne Kinder. Endlich 7 Waisen. Diese Zahlen sind an und für sich für eine Stadt von ca. 50000 Einwohnern nicht besonders bemerkenswerth. Das Verhältniss der verschiedenen Rubriken zu einander mag dagegen einiges Interesse verdienen. Nach den Altersstufen scheiden sich diese Unterstützten in 7 von 1—16 Jahren, 8 von 17 bis 20 Jahren, 62 von 21—30 Jahren, 100 von 31—60 Jahren, 27 über 60 Jahre. Die Mehrzahl gehört somit dem kräftigsten Lebensalter an, diese allerdings etwas weit, vom 21.—60. Jahre bemessen. Nach Beruf und Lebensstellung waren von den neu Unterstützten 7 Waisen (wohl noch schulpflichtige), 8 Lehrlinge, 63 Fabrikarbeiter, Handwerker (auch Naherinnen einbegriffen), 10 Angestellte, Abwarte, Gehülfen, 4 Hausirer und Händler, 41 Dienstboten, Aushülfs- und Wochenmägde, Strickerinnen etc., 60 Dienstmänner, Handlanger, Tagelöhner und Landarbeiter, 5 Körperlich oder geistig Gebrechliche (Arbeitsunfähige), 6 Vagabunden und Dirnen. Diese Rubriken sind allerdings nicht glücklich gewählt. Doch kann man ihnen immerhin entnehmen, dass 63 gelernten Arbeitern und Arbeiterinnen 115 ungelernte gegenüberstehen, die alle nicht zu den Arbeitsscheuen oder gänzlich Arbeitsunfähigen gerechnet werden dürfen. Unter den Ursachen der Bedürftigkeit finden wir denn auch nur 19 Fälle als durch Trunksucht, Liederlichkeit etc. veranlasst angegeben. Daneben dann allerdings noch 30 Fälle von Untersuchungs- und Strafhaft. Diese letztere, ungewöhnlich hohe Zahl steht aber wahrscheinlich zum grossen Theil im Zusammenhang mit den Folgen des bekannten „Arbeiterkrawalls" von 1893. Im Jahresbericht von 1891 findet sich wenigstens nur 1 Fall von 178 in dieser Rubrik vorgezeichnet, im Bericht von 1893 nur 18 von 251. Die grösste Ursachenziffer (50) fällt auf zeitweise Krankheit, die nächsthöchste (39) auf körperliche und geistige Gebrechen (theilweise und gänzliche Arbeitsunfähigkeit). Daneben finden wir als Ursachen angegeben die Geburt unehelicher Kinder (in 18 Fällen), die grosse Zahl von Kindern (in 11 Fällen), zeitweise Arbeits- und Obdachlosigkeit (15), Wegfall eines Ehegatten (7). Die Rubrik Trunksucht, Arbeitsscheu, Liederlichkeit u. s. w. verzeichnete im Jahre 1896 von 269 Fällen 45, 1891 von 178 Fällen 32, 1893 von 251 Fällen 34. Es lässt sich mithin ein erfreuliches Rückgang dieser Verarmungs-Ursache in der Statistik konstatiren, obschon heute die Praxis, sog. selbstverschuldeter Armuth jede Unterstützung zu versagen, weit weniger geübt wird, als früher. Man wird kaum fehlgehen, wenn man diesen Rückgang dem besonders im letzten Jahrzehnt erfolgten starken Fortschreiten der Arbeiter-Organisation und Arbeiterbewegung überhaupt wenigstens zum Theil zuschreibt. Daneben zeigt die Tabelle der Ursachen der Bedürftigkeit, dass die schweizerische Unfall- und Krankenversicherung, deren Einführung in den nächsten Jahren erwartet werden darf, der Stadt Bern eine wesentliche Erleichterung ihrer Armenlast bringen wird. — Die Zahl aller im Jahre 1894 Unterstützten beträgt an sog. Notharmen (d. h. Armen, deren Unterhalt ganz oder fast ganz der Armenbehörde zufällt): 1880 Personen (963 Erwachsene, 917 Kinder); an Dürftigen: 251 Familien mit 959 Köpfen, 210 Einzelpersonen, 9 Kinder. 195 Lehrlinge: an Kranken: 45 Familien mit 146 Köpfen, 65 Einzelpersonen. Der Notharmen-Etat hat im genannten Jahre einen Ueberschuss des Zuwachses über den Abgang von 15 Personen zu verzeichnen (gegen 30 im Jahre 1893). Von den 963 erwachsenen Notharmen befanden sich 349 in Selbstpflege, 88 waren verkostgeldet bei Privaten, 526 wurden in Anstalten verpflegt. Die städtische Armenanstalt in Kühlewyl zählte am 31. Dezember 1894: 341 Pfleglinge. Die Pflegekosten betrugen dort per Kopf ca. 200 Fr.

Auskunfts-Stelle für Wohlthätigkeits-Zwecke in Breslau. Auch in Breslau ist nunmehr die Verbindung zwischen amtlicher und privater Armenpflege durch eine städtische Auskunfts-Stelle hergestellt. Dieselbe ist am 16. Nov. eröffnet

Digitized by Google

und verfolgt im wesentlichen dieselben Zwecke, wie die von uns ausführlich besprochene Hamburger Einrichtung. (Vgl. den Aufsatz von Muensterberg, Soziale Praxis Jg. IV, Sp. 1021/8).

Wohnungswesen.

Der badische Gesetzentwurf über die Neueintheilung der Bau-Grundstücke.

Die badische Regierung, welche gerade auch während der gegenwärtigen Tagung der Landstände wieder deutliche Beweise dafür an den Tag gelegt hat, dass sie den guten Willen besitzt, an dem Werke sozialen Fortschritts thätig mitzuwirken — wir verweisen auf das Vorgehen auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises und der gesundheitspolizeilichen Wohnungs-Ueberwachung —, hat mit einer in den letzten Wochen bekannt gegebenen Gesetzvorlage den Versuch unternommen, auch die zu einer brennenden Tagesfrage gewordene Weiterbildung des Stadt- und Ortserweiterungs-Rechtes einer Lösung entgegenzuführen. Die betreffende Gesetzvorlage, welche zunächst der ersten Kammer der Ständeversammlung zur Beschlussfassung zuging und welche sich formell als eine Ergänzung des Ortsstrassen- und Baufluchten-Gesetzes vom 20. Februar 1868 darstellt, erklärt in denjenigen Fällen, in welchen „eine angemessene Bebauung des im Bereich des (Ortsbau-)Planes befindlichen Geländes . . . durch Lage, Form oder Flächengehalt der Grundstücke gehindert wird, . . . behufs Gewinnung zweckmässiger Bauplätze" auf Antrag des Gemeinderathes eine Neueintheilung der Grundstücke — auch gegen den Willen einzelner Eigenthümer — für zulässig, wenn das öffentliche Interesse es erfordert.

Diese Neueintheilung, welche sich immer nur auf das Gebiet eines einzelnen Baublockes erstrecken und nur dann vorgenommen werden darf, wenn die Gemeinde vorher das den betreffenden Baublock umgebende Strassengelände erworben hat, soll nicht etwa nach Art der hessischen Gesetzgebung oder der Zwangsenteignung mit einer Verdrängung der bisherigen Eigenthümer aus ihrem Besitze verbunden sein. Die für das vorgeschlagene Verfahren maassgebenden Bestimmungen schliessen sich vielmehr im Wesentlichen den Grundsätzen an, welche bisher für die Zusammenlegung oder Umlegung aufgestellt zu werden pflegten. Danach hat eine förmliche Enteignung nur gegenüber denjenigen Besitzern statt, deren Grundstücke ihres zu kleinen Inhaltes wegen nicht mehr bebauungsfähig sind, falls dieselben auch durch Vereinigung mit anderen Stücken des betreffenden Eigenthümers für die eigene bauliche Ausnutzung nicht tauglich gemacht werden können. Alle übrigen Grundstücke — und diesen gegenüber bilden die soeben genannten immer nur eine verschwindende Ausnahme — werden zu einer Masse vereinigt, die dann unter die Betheiligten in der Weise ausgeschlagen wird, dass jeder wieder einen seinem Einwurf entsprechenden Werthantheil in Grundbesitz zurück erhält. Dabei können nicht zu vermeidende Werthunterschiede durch Geldleistungen ausgeglichen werden.

Stimmt also die badische Regierungsvorlage hinsichtlich des vorgeschlagenen Mittels mit dem Hamburger Gesetze vom 31. Dezember 1892, mit der Umlegung des Antrages Adickes und mit dem badischen Städteentwurf vom 10. November 1893 überein, so unterscheidet sich dieselbe von diesen beiden Anträgen und jenem Gesetze dadurch, dass sie den mit der vorgeschlagenen „Neueintheilung" verbundenen Eingriff in die Privatrechts-Sphäre ganz anders und viel strenger beurtheilt. Die beiden genannten Anträge — um von diesen allein zu reden — stellen die Umlegung auf eine Linie mit dem bei den Flurbereinigungen angewandten Verfahren, indem sie in den letzteren eine ganz analoge Einrichtung glauben finden zu können. Der badische Regierungsentwurf dagegen verwirft diese Analogie in allen wesentlichen Beziehungen. Er hält nicht nur die Zusammenfassung der betheiligten Grundbesitzer zu einer Zwangsgemeinschaft, welche durch den Willen einer Majorität bestimmt werden kann, für unzulässig, sondern er verlangt auch für die Einleitung des Neueintheilungs-Verfahrens sowohl wie für dessen weitere Durchführung die Erfüllung derjenigen Voraussetzungen und die Einhaltung derselben Vorschriften, welche für das Enteignungs-Verfahren gelten: die Gemeinde, welcher allein das Recht der Initiative zusteht, darf nur da vorgehen, wo es das öffentliche Interesse erfordert. Der für das Neueintheilungs-Verfahren maassgebende Plan ist von einer besonderen gemischten Kommission (bestehend aus Vertretern der Gemeinde und der Betheiligten unter dem Vorsitz eines vom Bezirksrathe ernannten Obmanns) zu entwerfen und dann nach vorausgegangenem Einsprache-Verfahren vom Bezirksrathe zu begutachten. Dieser ersten Begutachtung folgt eine zweite vom Seiten des Ministeriums des Innern, darüber, „ob die beantragte Neueintheilung „geboten und angemessen" ist. Endlich ist behufs definitiver Feststellung des vorgelegten Planes eine Entschliessung der höchsten Staatsbehörde (des Staatsministeriums) nicht nur über eine etwa nothwendig werdende Abtretung der oben schon erwähnten kleinen Parzellen, sondern über alle gegen das ganze Verfahren oder auch gegen einzelne Punkte desselben erhobenen Einwendungen vorgesehen. Fallen die beiden Gutachten des Bezirksrathes und des Ministeriums des Innern übereinstimmend zu Ungunsten der Gemeinde aus, so hat das Verfahren zu beruhen, ohne dass eine Anrufung der höchsten Staatsbehörde gegen solche Entscheidung stattfinden kann. Nach definitiver Feststellung des Planes durch das Staatsministerium steht sämmtlichen angeblich Benachtheiligten (nicht nur den eigentlich Expropriirten, sondern auch allen denen, die glauben, bei der Neuvertheilung nicht die ihnen zukommenden gebührenden Vortheile erhalten zu haben) das Recht zu, vor den bürgerlichen Gerichten auf Entschädigung zu klagen. Als Beklagte in diesem Rechtsstreite erscheint die Gemeinde, welche während des ganzen Verfahrens die Rolle einer expropriirenden Behörde zu spielen und demgemäss auch für alle auferlegten Geldausgleichungen zu haften hat. Der Gemeinde bleibt es dann überlassen, ihre aus solchen Prozessen oder etwa erwachsenden Belastungen ganz oder zum Theil durch einen mit Staatsgenehmigung zu fassenden Beschluss auf die betheiligten Eigenthümer nach Maassgabe ihrer Bereicherung zu überwälzen.

Die strenge Auffassung des badischen Regierungsentwurfes, welche auch in der bereits hervorgehobenen Beschränkung der Neueintheilung auf einen einzelnen Baublock sowie darin hervortritt, dass die vorgehende Erwerbung des Strassengeländes durch die Gemeinde verlangt wird, ist ausweislich der Motive im Wesentlichen auf ein Gutachten der badischen Landeskultur Oberbehörde (der Oberdirektion des Wasser- und Strassenbaues) zurückzuführen. Dieses, über dem badischen Städteantrag vom November 1893 seitens des zuständigen Ministeriums erhobene Gutachten führt insbesondere aus, dass bei dem Umlegungs-Verfahren die nothwendige Rücksichtnahme auf die neuen Strassen und die Bauplatz-Qualität der einzelnen zusammessenden Stücke unter Umständen sehr erhebliche Verschiebungen einzelner Grundstücke bedinge und — von den eigentlichen Enteignungsfällen abgesehen — zahlreiche, beträchtliche Geldausgleichungen nöthig mache, dass die Werthschätzung der einzelnen eingeworfenen und auszutheilenden Grundstücke bei der Umlegung unvergleichlich schwerer sei wie bei der Feldbereinigung, weil hier nur die Bodengüte in Frage komme, während dort vor allem die individuelle Lage der einzelnen Stücke maassgebend sei; dass endlich nicht selten, zumal bei frühzeitig vorgenommenen Umlegungen, durch die Aenderung der Grundstücks-Begrenzungen für die betroffenen — zunächst noch feldwirthschaftlich bebauten Flächen — ein geradezu unberechenbarer Schaden entstehe, welcher im Feldbereinigungs-Verfahren, wo den Grundstücken die frühere Benützungsart bleibe, gar nicht denkbar sei.

Wir vermögen uns diesen Ausführungen nicht anzuschliessen. Die Verschiebungen im Grundbesitze, welche bei der Umlegung von Bau-Grundstücken eintreten werden, sind nicht in dem Masse erheblich, wie das angeführte Gutachten anzunehmen scheint. Sie bleiben vielmehr ihrer Intensität nach hinter denjenigen des Flurbereinigungs-Verfahrens eher zurück.[1]) Die Tendenz der Umlegung geht ja

[1]) Wir verweisen hier insbesondere auf die Abhandlung in der Bad. Verwaltungs-Zeitschrift vom 16. Nov. 1893, Ueber die Regelung der Bau-Grundstücke nach dem Vorschlage des badischen Städtetages vom 10. November 1893.

Digitized by Google

nicht dahin, aus zerstreut liegenden Parzellen grössere Stücke zu bilden, was das Ziel einer jeden Feldbereinigung bildet; sie strebt vielmehr lediglich danach, den vorhandenen Grundstücken — unter Belassung ihrer Individualität — eine andere Form zu geben, welche die Grenzlinien mit den Linien des Ortsbauplans in Uebereinstimmung bringt und eine thunlichste Ausgleichung der durch den Bebauungsplan unvermeidlich geschaffenen Unbilligkeiten zu bewirken sucht. Eine Vergrösserung einzelner Grundstücke, also eine eigentliche Zusammenlegung wie sie auch beim Verfahren nach dem badischen Feldbereinigungs-Gesetze die Regel bildet,[4]) wird hier kaum vorkommen, da die Grundstücke fast ausnahmslos — auch nach Abrechnung des Strassengeländes — so viel Raum besitzen, als für einen Bauplatz erforderlich ist. — Auch die aus der Werthschätzung befürchteten Schwierigkeiten sind nicht in dem Maasse vorhanden, wie von jener Behörde angenommen zu sein scheint. Allerdings muss man sich, um hier ein ungetrübtes Urtheil zu gewinnen, dabei auf den Standpunkt stellen, dass man bei Bewerthung des Geländes zwischen solchen Werthsmomenten unterscheidet, welche schon vor der Aufstellung des betreffenden Ortsbauplanes vorhanden waren, und solchen, welche erst aus den Linien des neuen Planes abgeleitet werden. Die ersteren verdienen natürlich volle Berücksichtigung. Die in dieser Weise begründeten Werthsunterschiede finden sich ähnlich aber auch in zu bereinigenden Feldfluren. Die anderen Differenzen beruhen lediglich auf blossen Erwartungen und Hoffnungen, die, solange die betreffenden Strassen nicht bebaut oder hergestellt sind, dem Rechte gegenüber ebenso wenig Bestand haben, wie die sie begründenden Planlinien selbst. Aber gerade diese Hoffnungen sind es, an welche bei Darstellung der Schwierigkeiten der Umlegung gewöhnlich gedacht wird. Sie verdienen umsoweniger eine über das strenge Recht hinausgehende Berücksichtigung, als sie, allein auf dem Bebauung-plane fussend, fast immer nur durch Walten des Zufalles entstanden sind unter gleichzeitiger Benachtheiligung anderer — vor der Planfestsetzung gleichstehender — Besitzer. Bei Festhaltung dieses Unterschiedes, für welchen die lex Adickes sowohl als auch, ihr folgend, der Badische Städteantrag eine ausdrückliche gesetzliche Anerkennung gewünscht hatten, sind die Schwierigkeiten einer Neueintheilung von Bau-Grundstücken in der That nicht derartige, dass für deren Durchführung erheblich grössere Geldausgleichungen nöthig fielen, als solche bisher bei der Feldbereinigung üblich waren. Geht doch die Ansicht hervorragender Sachverständiger dahin, dass bei einem richtig unternommenen Umlegungs-Verfahren Geldentschädigungen ganz entbehrlich seien. Allerdings wird es sich empfehlen, bei der Bestimmung eines Vertheilungsgebietes die Grenzen nicht zu eng zu ziehen, damit genügende Tauschgelegenheit vorhanden sei. Eine Erleichterung des Verfahrens wird auch dann eintreten, wenn solches möglichst bald nach der Plan-Feststellung vorgenommen wird. Die in jenem Gutachten für Fälle dieser Art befürchtete Benachtheiligung der gegenwärtigen Ackerbesitzer tritt zu einem grossen Theil nicht ein, da die im Stadterweiterungs-Gebiete gelegenen Grundstücke meist als Garten oder in einer anderen Weise genutzt zu werden pflegen, welche von der Form weniger abhängig ist. Die trotzdem etwa sich ergebenden Ertragsausfälle müssen aber den grossen Vortheilen gegenüber, welche den Besitzern aus der Ausdehnung des Planbereiches und insbesondere auch aus der Umlegung selbst erwachsen, verschwinden. Für die Gesammtheit sind sie jedenfalls ohne Belang.

Bei dieser Sachlage muss man sich aber mit Recht fragen, weshalb man bei Aufstellung der für die „Neueintheilung" maassgebenden Grundsätze so weit über die für das Flurbereinigung-Verfahren als ausreichend erkannten Kautelen hinausgegangen. Wir wollen von den mehr erwähnten Enteignungsfällen nicht reden (die übrigens bei richtiger Abgrenzung des Eintheilungs-Gebietes nur ausserst selten vorkommen werden). Hier ist natürlich die Einhaltung aller Enteignungs-Vorschriften geboten, wie dies auch

[4]) Das badische Feldbereinigungs-Gesetz bleibt hinter den auf eine vollständige Ansammlung des Besitzes um den Wirthschaftshof abzielenden Verkoppelungs-Gesetzen an Intensität der Zusammenlegung erheblich zurück.

der Antrag Adickes und derjenige der bad. Städte vorschlugen. Wesshalb aber für das übrige, normale Verfahren, welches die Grundbesitzer ja doch im Grundbesitze belässt und nur dessen Verhältnisse anders, d. h. zweckmässiger, ordnet, derartige Schranken, wie sie der Regierungsentwurf vorsieht? Wir können uns der Befürchtung nicht entschlagen (und wir behalten uns eine eventuelle eingehende Begründung dieser Befürchtung vor), dass ein Festhalten an diesen strengen Bedingungen die Anwendung des neuen Gesetzes ganz ausserordentlich erschweren wird, ja sogar unter Umständen dessen Wirksamkeit überhaupt ganz in Frage stellen würde.

Die Begründung des vorliegenden Entwurfes lässt vermuthen, dass die badische Regierung zur Einnahme ihrer ausserst vorsichtigen Haltung nicht unerheblich durch die unfreundliche Aufnahme der lex Adickes im preussischen Abgeordneten-Hause bestimmt worden ist. Es ist deshalb zu hoffen, dass, wenn die badischen Landstände der Vorlage Wohlwollen entgegenbringen, vielleicht nachträglich manches von dem noch erreicht wird, was wir hier anzudeuten versuchten. Welches aber auch das Schicksal des neuen Entwurfes sein möge, immerhin kann es nicht hoch genug angeschlagen werden, dass der Wunsch nach einem gesetzlichen Umlegungsverfahren von der Regierung eines deutschen Mittelstaates als ein „zweifellos berechtigtes Verlangen" ausdrücklich anerkannt, und dass ein ernstlicher Versuch mit der Erfüllung dieses Wunsches unternommen worden. Wir sind weit davon entfernt, in der Umlegung ein Allheilmittel für die mangelhaften Wohnungszustände in den Stadterweiterungsgebieten zu erblicken. Aber unzweifelhaft bildet dieselbe in der grossen Kette der zu erstrebenden Maassnahmen ein wichtiges Glied. Die badische Regierung hat sich deshalb mit ihrem Vorgehen den Dank aller derer verdient, die gewillt sind, an der Lösung der grossen Frage der Wohnungsreform thätig mitzuarbeiten.

Heidelberg. Walz.

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Erziehungshaus in Sickingen. Zwangserziehung und Korrektionshaft. Für Baden ist durch das Ministerium des Innern auf dem Gebiete der Zwangserziehung ein erheblicher Fortschritt gemacht. Die Centralleitung des Landesverbandes der badischen Schutzvereine für entlassene Gelangene hat in der Gemeinde Sickingen (Amt Bretten) eine Anstalt errichtet, welche für entlassene Insassen der Weiberabtheilung des polizeilichen Arbeitshauses Kislau, für weibliche Strafentlassene, für weibliche Zwangszöglinge, deren schlimmes Vorleben ihre Unterbringung in dem Erziehungshaus Scheibenhardt unmöglich macht, und für solche verwahrloste jugendliche Frauenspersonen im Alter von 16 und mehr Jahren bestimmt ist, die unter Zwangserziehung zu stellen versäumt wurde oder wegen vorgerückten Alters nicht mehr möglich ist. Die Anstalt ist danach ausschliesslich für bestrafte oder sittlich verwahrloste Personen bestimmt. Dagegen dürfen, wie das Grossherzogliche Ministerium des Innern erklärt, Mädchen, die nur deshalb der Zwangserziehung überwiesen werden mussten, weil ihr sittliches Wohl durch Missbrauch der Erziehungsgewalt oder durch grobe Vernachlässigung seitens der Eltern oder sonstigen Försorger gefährdet war, in die Anstalt Sickingen nicht gebracht werden. Ferner wurde vom Ministerium bestimmt, dass die bedingte Entlassung weiblicher Detinirten vorzugsweise in das Erziehungshaus Sickingen stattzufinden hat, und dass auch weibliche Insassen des polizeilichen Arbeitshauses, welche mindestens 3 Monate ihrer Haft verbüsst haben, auf ihren Wunsch in das Erziehungshaus Sickingen vorzeitig unter der Bedingung entlassen werden dürfen, dass sie dort mindestens bis zur Beendigung der Nachhaft verbleiben und sich nach dem Austritt der Ueberwachung eines Schutzvereins unterziehen. Sämmtliche nach dem Erziehungshaus entlassene weibliche Insassen des polizeilichen Arbeitshauses werden von der Verwaltung des letzteren ausreichend mit Kleidern versehen; auch sollen ihnen nöthigenfalls die Mittel zur Reise nach Sickingen von der Kasse des polizeilichen Arbeitshauses gewährt werden.

Digitized by Google

Schulgesundheits-Pflege in preussischen Landschulen. Nach einer Anordnung des preussischen Landrathes des Kreises Ziegenrück (Thüringen) muss in den dortigen Landschulen für diejenigen Schulkinder, die weitere Wege zur Schule zurückzulegen haben, trockene Fussbekleidung während des Unterrichts bereit gehalten werden. Die Wirkung dieser Verfügung wird aber dadurch beeinträchtigt, dass bei Mittellosigkeit der Eltern der Orts-Armenverband für die Beschaffung der Fussbekleidung zu sorgen hat. Diese Anordnung lässt befürchten, dass unvermögenden Eltern aus der Nichterfüllung dieser Vorschrift Nachtheile in ihren Ehrenrechten erwachsen. Für solche im Interesse der Schul-Gesundheitspflege liegenden Maassregeln müssten doch Mittel aus den Gemeinde-, Kreis- oder Provinzialkassen zu beschaffen sein.

Unterrichtszeit in Fortbildungsschulen. Aus verschiedenen deutschen Orten gleichzeitig liegen wieder bemerkenswerthe Nachrichten über die Fortschritte des Tagesunterrichts in Fortbildungsschulen vor. Aus Essen wird gemeldet, dass sich bei der dortigen allgemeinen Fortbildungsschule „die in diesem Jahre zuerst getroffene Einrichtung der Frühklassen (von $^1/_2$7—$^8/_4$ Uhr Abends) gut bewährt hat.“ Von 37 Klassen wurden 23 um diese Zeit unterrichtet, die übrigen leider noch von $^8/_4$—10 Uhr Abends. In Magdeburg veröffentlichte der Obermeister der dortigen Tischlerinnung eine Denkschrift über die Fachschule der Korporation, in welcher es heisst: „Von dem Augenblick an, wo der jugendliche Handwerker befreit wird von dem allseitig als unbrauchbar bezeichneten Abendunterricht, dagegen am Wochentag die zu seiner theoretischen und zeichnerischen Ausbildung nöthige Zeit erhält, ist das sichere Fundament einer gesunden Entwickelung angebahnt.“ Solchen Eindrücken ist es wohl auch zuzuschreiben, dass nach einer Mittheilung in der Sitzung des Gemeinderaths Stuttgart vom 12. Dez. bei der, vom 1. Januar ab dort ins Leben tretenden, allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschule der Unterricht für Mädchen und Knaben an verschiedenen Tagen gleichmässig von 5—7 Uhr Nachmittags, nicht später, stattfindet.

Gewerbliche Nebenbeschäftigung von Kindern. Die Verwendung von Kindern unter 13 Jahren ist für Fabriken gesetzlich verboten, um so üppiger ist sie in der Hausindustrie. In Grüna bei Leugenteild im Königreich Sachsen werden Kinder im zarten Alter von 6 Jahren täglich 12 und 14 Stunden lang in der Stickerei beschäftigt. Von früh 6 bis abends 9 Uhr und länger haben die Kleinen gewerblich zu arbeiten und nur die wenigen Stunden Schule schaffen eine kleine Unterbrechung. Auf dem platten Lande ist es nicht besser; so schreibt ein altmärkischer Lehrer in der preussischen Lehrerzeitung:

„In diesem Sommer ging nicht nur, ohne Ausnahme, meine ganze Oberklasse nach der Schule zur Feldarbeit, nein, auch die kleinen 7- bis 9jährigen Burschchen und Mädchen mussten mit. Es ist durchaus nicht die Noth . . . , es ist vielmehr die Furcht vor dem Stirnrunzeln des Gutsherrn, was sie antreibt, ihre Kinder zur Arbeit zu schicken. Was solche Kinder dann in der Schule leisten, wird jeder Kollege am besten zu beurtheilen wissen, der diese bemitleidenswerthen Kleinen zu unterrichten hat. . . . Hatte ich da neulich einen 10jährigen Jungen von 12—1 Uhr nachsitzen lassen. Kurz vor 1 Uhr bittet mich die Mutter des Knaben flehentlichst, doch ihren Jungen loszulassen, er müsse für den Hofherrn den Pflug treiben. Der arme Junge hatte bei diesem kalten Wetter nicht Zeit, sein warmes Mittagbrot zu verzehren, da die Hofgecke bereits zur Arbeit rief. So haben jene nothleidenden Grossgrundbesitzer billige Arbeitskräfte: der Junge erhält von 1—7 Uhr 20 Pf.! Die Einrichtung der Halbtagsschule (20 Std. Oberstufe, 12 Std. Unterstufe) ist diesen Leuten gegenüber ein zu grosses Entgegenkommen seitens der Regierung. Es wäre daher sehr angebracht und wünschenswerth, dass sie wenigstens im Winter wegfiele.“

So bescheiden der letzte Wunsch auch ist, so wird er heute doch eben nur ein frommer Wunsch bleiben, sehen doch die Regierungen noch immer die Kinderarbeit in der Landwirthschaft als harmlos oder sogar als wünschenswerth an. So hat die Regierung zu Merseburg die vor kurzem erneuerte Ministerialverfügung, wonach den Schulkindern unter keinen Umständen die Theilnahme als Treiber auf den Jagden gestattet werden soll, dahin interpretirt, dass Schüler, die das 12. Lebensjahr erreicht haben und die ausdrückliche Erlaubniss ihrer Eltern beibringen, im Orte selbst zu gedachtem Zwecke verwandt werden dürfen.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Herwegh, Marcel., Ferd. Lassalle's Briefe an Georg Herwegh. Mit einem Bild und Brief Lassalle's. Zürich 1896, Alb. Müllers Verlag.

Kossmann, A., Die Arbeitslosigkeit und ein neuer Vorschlag zu ihrer Bekämpfung. Sonderabdruck aus den Berichten des Freien Deutschen Hochstiftes. Jahrg. 1895, Heft 3. Frankfurt a. M., Gebrüder Knauer. 20 S. Preis 35 Pf.

Marschall von Sibelung, Ludwig, Wirthschaftlich-sozialer Neubau des Staates auf dem bestehenden monarchischen Fundament. Krieg gegen zwei Fronten. (Aus d. Zeitschr.: Das Wort. Heft 5.) Wiesbaden, Hans Bacmeister. 70 S. Preis 60 Pf.

Mühlberger, Dr. Arth., Kapital und Zins. Die Polemik zwischen Bastiat und Proudhon. Mit Einleitung und in Uebersetzung herausgegeben. Jena 1896, Gustav Fischer. 232 S. Preis 3,60 M.

Thimel, Gustav, Die Arbeiterschutz-Gesetzgebung in Bezug auf die im Kleinbetriebe beschäftigten Arbeiter. Im Auftrage des Ausschusses des Vereins zur Förderung gewerblicher Interessen verfasst. Wien 1895. Zu beziehen durch den Verfasser, Wien 5/2, Einsiedlerplatz 17. 60 S. Preis 0 Kr.

Wygodzinski, Dr. W., Der gemeinsame Absatz landwirthschaftlicher Erzeugnisse. Vortrag, gehalten auf der VII. Generalversammlung des Verbandes der rheinpreuss. landwirthschaftlichen Genossenschaften. (Deutsche landwirthschaftliche Genossenschaftsbibliothek. Zweiter Band.) Offenbach a. M., 1895, Verlag der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften. 23 S.

Die Arbeitseinstellungen im Gewerbebetriebe in Oesterreich während des Jahres 1894. Herausgegeben vom Statistischen Departement im K. K. Handelsministerium. Wien 1896, Alfred Hölder. 128 S.

Volkswirthschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Volkswirthschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Berlin 1895, Leonh. Simion (a. f. M.). Heft 133 Jahrg. 17, Heft 5). Die Wirkung der Handelsverträge. Vortrag, gehalten in der Volkswirthschaftlichen Gesellschaft in Berlin von Georg Gothein. 32 S.

Dasselbe. Heft 134 (Jahrg. 17, Heft 6). Der Börsengesetzentwurf. Mit Bemerkungen von Ed. Tiessen, Stettin. Berlin 1895, Leonhard Simion. 46 S.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Amsterdam. Statistisch Maandbericht der Gemeente Amsterdam. November 1895.

— Statistische Mededeelingen, uitgegeven door het Bureau van Statistiek der Gemeente Amsterdam. No. 1, Statistiek der Werkloozen, die sich in den Winter 1894/95 bij de Commissie voon Werkverschaffing te Amsterdem hebben aangemeld.

Barmen. Haupt- und Spezial-Etats der Stadt Barmen für 1895/96.

Berlin. Das Sanatorium der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Berlin zu Gütergotz.

— Rechenschafts-Bericht und Rechnungs-Abschlüsse des Vereins für Kinder-Volksküchen pro 1893/95. Erstattet vom Vorstande.

Charlottenburg. Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am 18. Dezember 1895.

Deutsches Reich. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Jahrgang 1895. 4. Heft. Berlin 1895, Puttkammer & Mühlbrecht. 142 S. Ladenpreis für den Jahrgang 8 M.

Düsseldorf. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten pro 1894/95.

Erfurt. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten pro 1894/95.

Freiberg. Bericht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten pro 1893/94.

Görlitz. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten pro 1894/95.

Gotha. Das Armenwesen der Stadt im Jahre 1894.

Griechenland. Υπουργειον Οικονομικων. Στατιστικον Δραστηριοτητος Δελτιον του Εκδοσις Εμμηνου της Ελληνικης χαρτ των Στατιστικων. Σεπτεμβριος 1895. Αριθ. 9. (Ministere des Finances Bureau de Statistique. Bulletin mensuel du Commerce Special de la Grece avec les pays etrangers. Septembre 1895. No. 9).

Kiel. Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel. Verzeichniss der Mitglieder, Offiziales und Kommissionen nach deren Bestande von 1. April 1895.

Mainz. Verwaltungs-Rechenschaft der Deputation für die Armen- und Krankenpflege der Stadt Mainz pro 1. April 1894/95.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Bekanntmachungen.

Zur **Vertretung** unseres

Bürgermeisters

in der Zeit vom 1. Januar bis 1. April 1896 suchen wir eine geeignete **Kraft.**

Meldungen mit Einkommens-Ansprüchen erbitten wir per sofort. Herford hat zur Zeit 22 000 Einwohner.

Herford, den 12. Dezember 1895.

Der Magistrat
Quentin.

Kreisbaumeister gesucht.

Die Stelle eines **Kreisbaumeisters** für den Kreis **Grevenbroich** ist zu besetzen.

Bewerber, welche die Prüfung als Regierungsbaumeister bestanden haben und Erfahrung im **Wegebau** besitzen, wollen ihr Gesuch unter Beifügung eines Lebenslaufes sowie die Nachweise über das Bestehen der Staatsprüfung und über ihre bisherige Thätigkeit alsbald an den Unterzeichneten richten.

Gehalt und Dienstunkostenentschädigung nach Uebereinkunft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
Brüning
Königlicher Landrath.

Uebersetzungen

sozialpolitischer Werke aus dem Französ., Engl. u. Spanischen ins Deutsche wünscht ein akademisch u. vielseitig gebildeter Lehrer zu übernehmen. Off. erb. sub „Breslau 95“ an die Exped. d. Bl. Nähere Auskunft ebenda.

Herder'sche Verlagshandlung in **Freiburg** im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Staatslexikon. Herausgegeben im Auftrage der **Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland** durch **Dr. J. Bruder.**
Vierter Band (31.–38. Heft): **Oesterreich-Ungarn bis Schweiz.** Lex.-8°. (IV S. u. 1288 Sp.) *M.* 12; geh. in Orig.-Einband: Halbfranz mit Rothschnitt *M.* 14,40.

Das Staatslexikon kann in **Heften** von 5 Bogen Umfang (à *M.* 1,50), in **Bänden** oder in **Halbbänden** bezogen werden. — Für den fünften (Schluss-) Band sind, wie bei Band IV nur acht Hefte in Aussicht genommen, während Band I—III (à *M.* 15; geb. à *M.* 17,40), aus je zehn Heften bestehen.

Der 1. Band ist in jeder Buchhandlung zur Ansicht erhältlich.

Zu kaufen gesucht: **Handwörterbuch der Staatswissenschaften**
Herausgegeben von **J. Conrad, L. Elster, W. Lexis** und **E. Loening.** 6 Bde. u. Register. Offerten sub **M. L.** an die Expedition des Blattes.

Gustav Fischer, Verlagsbuchhandlung, **Jena.**

Mitte December wird erscheinen:

Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Herausgegeben von
Prof. Dr. **J. Conrad** in Halle a. S. | Prof. Dr. **W. Lexis** in Göttingen.
Prof. Dr. **Ludw. Elster** in Breslau. | Prof. Dr. **Edg. Loening** in Halle a. S.

Erster Supplementband.

Preis brosch. 16 Mark, halbfranz gebunden 18 Mark.

Am 1. Januar 1896 wird der Preis dieses ersten Supplementbandes auf 20 M. für das broschierte und 22 M. 50 Pf. für das gebundene Exemplar erhöht.

Dem ersten Supplementbande soll im Laufe des nächsten Winters ein zweiter Supplementband folgen, welchem alsdann ein gemeinsames Register für die beiden Supplementbände beigegeben werden wird.

Das beste Bismarckbild.

Gustav Assmuss' „Werner-Bismarck“.

Auf Weihnachten 1895 bringt der unterzeichnete Verlag ein herrliches Bismarckbild von dem reichbegabten jungen Maler Gustav Assmuss, das dazu bestimmt sein soll, überall an die Stelle der minderwerthigen Lithographieen, Lichtdrucke und Oeldrucke zu treten, die dem deutschen Volke leider noch immer seinen Helden verunstalten durften, weil keine Kunstverlag in der Lage war, ein wirkliches Kunstwerk zu einem dem Volke erschwinglichen Preise zu liefern.

Nur durch Bestellung einer Riesenauflage, welche den „Werner-Bismarck“ nicht blos in jedes deutsche Haus tragen, sondern seine Verbreitung über die ganze Welt ermöglichen soll, wurde die Möglichkeit geschaffen,

den „Werner-Bismarck“ — ein 113 × 87 cm (incl. starkem Passe-Partout) grosses Bismarckbild, in Farben reproducirt von dem Hof-Kunstinstitut Otto Troitzsch, Berlin (Vereinigung der Kunstfreunde)

zu Mark 10. –, also zu $^1/_5$ des Preises, welcher für die allgemein als ganz hervorragende Farben-Reproduktionen anerkannten Troitzschen Kunstblätter üblich ist, zu liefern.

Wer dieses Kunstwerk sieht, wird es sein eigen nennen wollen und jeder, der Bismarck jemals gegenüber stand, wird die Ueberzeugung gewinnen, dass es bestimmt ist, der Mit- und Nachwelt das wahrhaft lebenswahre Abbild zu sein und zu bleiben von

Bismarck, dem Deutschen Heros.

Das Bild ist in allen Buch- und Kunsthandlungen zu haben sowie auch direkt (für Postversandt sind 75 Pf. Porto und 80 Pf. Verpackung beizufügen) vom Verlage

The Werner Company
Berlin W., Equitable-Palast.

Hierzu eine Beilage der Firma **Hermann Hurwitz & Co.,** Specialgeschäft für Patentartikel, **Berlin C.,** Klosterstrasse 49.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 2. Januar 1896. Nummer 14.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Das Problem der kirchlichen Sozialpolitik. Von Pfarrer Fr. Naumann 353

Der schweizerische Gesetzentwurf über die Unfall-Versicherung. Von Dr. W. Roth 357

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 362
Bekämpfung sozialer Bestrebungen im Deutschen Reich.

Kommunale Sozialpolitik ... 364
Die Betheiligung der Gemeindevertreter an kommunalen Lieferungen.
Städtisches Speisehaus für Breslau.
Heranziehung der Grund- und Gewerbesteuern in den preussischen Gemeinden.

Soziale Zustände 371
Platzordnung für das Baugewerbe in Stuttgart.
Normal-Lohntarif u. Neunstunden-Tag in den österreichischen Buchdruckereien.
Sitzelegenheit für Verkäuferinnen in Ladengeschäften.

Arbeiterbewegung 372
Konflikt im schweizerischen Brauereigewerbe.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 373
Sonntagsruhe im Württembergischen Postbetriebe.
Gesetzlicher Schutz des Wirthschaftspersonals in Bern.
Fabrikinspektion und Polizeiorgane in Bayern.

Versicherung. Sparkassen .. 374
Jahresbericht der Braunschweigischen Landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.
Staatliche Beaufsichtigung der Lebensversicherungs-Gesellschaften in Ernsassen.

Armenpflege 375
Land-Armenpflege und freiwillige Armenpflege der badischen Kreise. Von Bürgermeister Dr. E. Thoma.
Alterverhältnisse der Unterstützten in der Barmer Armenpflege.

Litterarische Neu-Erscheinungen 378

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Werkmeister u. Wochenlohn (Wer ist „Werkmeister“? Ist Wochenlohn „fester Bezug“?) Von Magistrats-Ass. W. Cuno 377

Verbandsangelegenheiten ... 380
Beitritts-Erklärungen.

Rechtsprechung 380
Entschädigungs-Anspruch des Gewerbegehilfen, der wegen Nichtzahlung des Lohns die Arbeit verlässt.

Ist der Bierfahrer einer Brauerei Handlungs- oder Gewerbegehilfe?

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag . 382
Neues Statut des Gewerbegerichts Stuttgart.
Errichtung eines Gewerbegerichts in Schwäbisch-Hall.
Gewerbegerichte in der Schweiz.

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Das Problem der kirchlichen Sozialpolitik.

Der durch die Tagesblätter vom 17. Dez. 1895 bekannt gewordene Erlass des preussischen Ober-Kirchenraths an die Konsistorial-Präsidenten und General-Superintendenten der altpreussischen Provinzen[1]) beansprucht deshalb eine weitgehende Berücksichtigung, weil der preussische Ober-Kirchenrath unter den deutschen evangelischen Kirchenregierungen die bedeutendste und einflussreichste ist. Bei der Zersplitterung der Leitung im deutschen Protestantismus kann ein einheitlich evangelischer Erlass überhaupt nicht zu Stande kommen. Es giebt, abgesehen von allen Sekten, 45 staatlich anerkannte evangelische Landeskirchen in Deutschland (24 lutherische, 10 reformirte, 7 unirte, 4 konföderirte). Der Ober-Kirchenrath gehört zur unirten Gruppe, verwaltet aber meist lutherisches Territorium und kann deshalb als wichtigste lutherische Stimme angesehen werden.

Der Erlass ist nur zu verstehen, wenn man sich die eigenthümlichen Schwierigkeiten der kirchlichen Organe gegenüber der modernen Entwicklung vergegenwärtigt. Oft ist das Problem behandelt worden, wie sich die alten Bekenntnisse der Kirche (Apostolikum und Verwandtes) zu den Formen des heutigen Geisteslebens verhalten; seltener aber hat man die Schwierigkeiten beleuchtet, die sich für die Kirchen aus den modernen Verkehrsmitteln und aus der heutigen Staatsverfassung ergeben. Durch die Verkehrsmittel wird die Bedeutung jeder lokalen Organisation abgeschwächt. Eine andere Art der Organisation hat aber die evangelische Kirche überhaupt noch nicht gefunden. Ihr ganzes System ist auf der Ortsgemeinde aufgebaut. Alle Volksgruppirungen nach Ständen oder Berufen werden von ihr im Allgemeinen prinzipiell ignorirt (nur die Soldaten, Gefangenen und theilweis wandernde Sachsengänger und Ziegeleiarbeiter erhalten eine kirchliche Fürsorge, die sich an Berufsbildungen anglieder). Im Gefühl, dass die geschlossene Einheit der Ortsgemeinde durch Verkehr, Freizügigkeit, Tagespresse und allgemeine Partei- und Volkseinflüsse gefährdet ist, entstand seit etwa 8 Jahren eine vom Dresdener Stadtpfarrer Dr. theol. Sulze ausgehende Thätigkeit zur Hebung der inneren Organisation der Lokalgemeinde. Dieses sogenannte „Sulze'sche Gemeindeideal“, welches in vielen Hinsichten vortrefflich ist, hat auch im Bereich des preussischen Ober-Kirchenraths Anhänger gefunden, und es scheint, als sei der neue Erlass eine prinzipielle und einseitige Stärkung dieses Gemeindeideals, indem er von vorn herein die „Vertrauensstellung des Geistlichen in der Gemeinde“ als feststehendes und einzig berechtigtes Ziel hinstellt. In einem Lokalverband besteht eine natürliche Abneigung dagegen, dass die in ihm ruhenden sozialpolitischen Gegensätze von den berufsmässigen Vertretern dieser lokalen Einheit irgendwie geschärft werden. Allein es kann dahin gestellt bleiben, inwieweit vom strengen Standpunkt der Lokalgemeinde aus das Kirchenregiment Recht hat, vom Geistlichen sozialpolitische Neutralität zu verlangen, da gerade dieses die Schwierigkeit der Gegenwart ist, dass die Bedeutung der Lokalgemeinde abnimmt.

Kein Regiment, am wenigsten ein Kirchenregiment, kann es hindern, dass der Organisationstrieb sich in jetziger Zeit nach den Gesichtspunkten der Arbeitstheilung richtet. Es entstehen Gruppirungen, die wichtiger sind als die Orts-

[1]) Vgl. unten Sp. 362.

Digitized by Google

verbundenheit. Nun fragt es sich, ob die Religion im Stande ist, die neuen Berufsgruppirungen gerade so zu durchdringen, wie sie früher die Lokalvereinigungen durchdrungen hat. In dem Bestreben jüngerer Geistlicher, sich gewissen sozialpolitischen Gruppen anzuschliessen, sehen wir Uebergänge zu neuen kirchlichen Formen. Es zeigt sich von fern die Bildung von Korporations- und Berufsgemeinden. Selbstverständlich sind diese Uebergänge nicht leicht. Ein Geistlicher, der heute noch im Lokalverband steht, weil es keine andere Form seines Dienstes giebt, der aber mehr oder weniger bewusst den Drang des sozialen Gruppenpredigers in sich spürt, gehört zeitweilig zwei Stellungen an, von denen jede für sich berechtigt ist, die aber in Personalunion gewisse Schwierigkeiten hervorrufen. Diese eigenthümliche Uebergangs-Erscheinung hat offenbar der Ober-Kirchenrath nicht in ihrem Wesen erfasst, sonst hätte er nicht das Auftreten sozialistischer Pfarrer als rundweg bedauerlich und als Hauptursache desselben die Agitation auf Universitäten bezeichnen können. Gelingt es nicht, das Kirchenregiment von dem Wesen der innerkirchlichen Umwandlung zu überzeugen, so wird die Kirchenorganisation auf evangelischem Boden je länger desto mehr versagen, und die Versuche einer christlichen Berufsgruppirung werden zu wildwachsenden Nebenbildungen werden.

Mit diesem Umschwung, den das moderne Verkehrswesen veranlasst hat, und welchen der Ober-Kirchenrath auch dadurch hemmen will, dass er viele Reisen der Geistlichen als unthunlich hinstellt, geht nun eine zweite Veränderung Hand in Hand. So lange das Volk im Wesentlichen patriarchalisch regiert wurde, konnte die Kirche ohne besondere Mühe zugleich bei Regiment und bei Regierten angesehen sein. Nachdem aber das patriarchalische System sich in Folge der erhöhten Schulbildung (an welcher gerade der evangelischen Kirche ein nicht unbeträchtliches Verdienst zuzusprechen ist) und aus anderen Gründen für immer grössere Gebiete des Volkslebens als unhaltbar erweist, ist die alte Harmonie gebrochen. Es bilden sich Theile im Volk, die innerhalb der Schranken des Rechts gegenseitige Machtproben ablegen. Die augenblickliche Gruppirung ist nun, dass, in Nachwirkung der patriarchalischen Zeit, die Staatsregierung sich auf die Seite des Besitzes stellt. Damit ist die Kirche vor die Frage gebracht, ob sie diese Stellung der Staatsregierung theilen will. Wenn sie es thut, so verliert sie naturgemäss an Einfluss auf die nichtbesitzende Menge, was sie um ihrer Tendenz auf Volkswirksamkeit willen sehr bedauern wird. In dieser Zwangslage zwischen Regierung und Menge haben fast alle Kirchenregimenter hin und her geschwankt. Am liebsten würde man natürlich eine einfache Neutralitäts-Erklärung erlassen, aber gerade dieser scheinbar nächstliegende Weg ist praktisch zur Zeit nicht gangbar. Die Staatsregierung und ihr Oberhaupt, welches zu gleicher Zeit summepiscopus der evangelischen Landeskirche ist, denken gar nicht daran, die von ihnen finanziell abhängige Kirchenverwaltung als politisch neutral zu betrachten. Von den Organen der Kirche wird verlangt, dass auch sie die „Mächte des Umsturzes“ bekämpfen. Die evangelische Kirche als solche soll eine Schützerin der historisch hergebrachten politischen Verfassungsform sein, gegenüber Parteiansichten, welche mehr zu demokratischen und republikanischen Idealen neigen. Kurz, sie soll Partei nehmen und dennoch dabei für Alle sein wollen. Das aber ist die Quadratur des Zirkels. So entstehen lauter halbwahre Sätze und schleichende Widersprüche, wie sie im vorliegenden Erlass zu finden sind. Neben der Behauptung, die Kirche sei „nicht zur Schiedsrichterin in weltlichen Sachen gesetzt“, stehen dann Urtheile über Monarchie und Volkswirthschaft, die an sich nicht falsch sein mögen, aber keineswegs zu jener Behauptung passen. Ist auf diese Weise die Kirchenvertretung von der Staatsregierung abhängig, so ist sie meist durch die in ihr vertretenen Personen mit gewissen politischen Parteien verflochten. Wir wollen nicht sagen, dass der Erlass des Ober-Kirchenrathes eine direkte Folge der Kundgebung der konservativen Partei gegen die 7 sozialistischen Pfarrer sei. Aber es ist doch merkwürdig, dass im November die konservative Parteileitung das Kirchenregiment ausdrücklich auf solche unkonservative Geistliche hinweist, und dass im Dezember der Ober-Kirchenrath das thut, was die konservative Partei wünscht. Auch der Umstand, dass das von Frhr. v. Stumm protegirte Saarbrücker Gewerbeblatt den Erlass des Ober-Kirchenrathes unter der Ueberschrift bringt „ein erlösendes Wort“, giebt zu denken. Ob es wohl in Deutschland möglich wäre, dass ein Kirchenregiments-Erlass von Arbeiterblättern mit der Ueberschrift begrüsst würde: „ein erlösendes Wort“?

Solange nun das jetzige Verhältniss von Staat, Kirche und Arbeiterpartei dauert, ist es ganz begreiflich, dass etlichen Vertretern der Kirche am Vertrauen der besitzlosen Menge mehr liegt, als an der Uebereinstimmung mit Besitz und Regierung. Es würde an sich nicht undenkbar sein, dass evangelische Geistliche sowohl sozialistisch wie republikanisch gesinnt wären. Bis jetzt liegt dieser Fall, der die vollste Antithese zur bisherigen Haltung der Kirchenregimente darstellen würde, nicht vor, da v. Wächter aus der Kandidatenliste der württembergischen evangelischen Landeskirche gestrichen wurde, ehe er in ein ständiges Pfarramt eintrat. Alle Geistlichen, die jetzt in den altpreussischen Provinzen und sonst in Frage kommen könnten, stehen monarchisch-sozialistisch, das heisst, sie halten eine genügend durchgreifende Sozialreform ohne Verfassungsänderung hinsichtlich der obersten Staatsleitung für möglich. Insofern gehören sie alle zu den „staatserhaltenden“ Kräften und machen dem Kirchenregiment keine politischen Schwierigkeiten im engeren Sinne des Wortes. Es könnte erwartet werden, dass das Kirchenregiment diese relativ leichte Lage des Problems nicht schon mit Mitteln behandelte, die in dem oben als möglich gedachten schwereren Fall zwar logisch ebensowenig begründet, aber historisch eher verständlich sein würden.

Doch mögen die Mittel linder oder schärfer gewählt werden, so können sie den Einfluss von Verkehr und Verfassung des Staates auf die Entwickelung der Kirche nicht ändern. Eisenbahn und Wahlrecht wirken mit einer Art Unerbittlichkeit auch auf Gebiete, die scheinbar weit von ihnen getrennt liegen. Entweder die Kirche spinnt sich ein, oder sie zieht die Konsequenzen der veränderten Verhältnisse. Worin aber besteht nach dem bisher gesagten die nothwendige Umwandlung? Erstens in der Tendenz auf Berufsgemeinden, von der wir schon sprachen, und zweitens in einer Loslösung der Kirchenleitung von der direkten Beeinflussung der Staatsregierung, damit die jetzt von derselben versprochene aber nicht gehaltene Neutralität überhaupt ermöglicht wird.

Die Verhandlungen über Zweckmässigkeit und Richtigkeit des evangelischen Staatskirchen-Systems sind bekanntlich schon sehr alte, und wir denken nicht daran, alles zu rekapituliren, was hierher gehören könnte. Die Forderung der Trennung der Kirche vom Staat ist in ihrer allgemeinen Unbestimmtheit sowohl von solchen aufgestellt worden, die der Kirche nützen, wie von solchen, die ihr schaden wollten. Ohne Zweifel gewinnt sie durch die neuesten Ereignisse in den Kreisen der Kirchenfreunde neue Anhänger. Auch Leute, welche den sozialistischen Pfarrern nicht zustimmen, werden es als unpassend empfinden, dass die Kirchenleitung die verschiedenen Schwenkungen und Schwankungen des Staatsregiments mitmachen muss. Als wünschenswerth wird in erster Linie betrachtet werden, dass das Summepiskopat, die nicht klar fixirte Regentenwürde des Monarchen auch in kirchlichen Dingen entweder eingeschränkt oder beseitigt wird, da in der Personalunion des staatlichen und

Digitized by Google

kirchlichen Oberhauptes naheliegende Bedenken betreffs Vernischung der Gebiete begründet sind. Sodann aber wird gewünscht werden, dass die Generalsynode (für die altpreussischen Provinzen) eine häufigere und längere Tagung erlebe, um als dauernde Hülfe und Kontrolle des Kirchenregimentes dienen zu können. Schliesslich wird von neuem die Frage auftauchen, ob denn ein allgemeines deutsch-evangelisches Kirchenregiment (ohne Vermischung der zu Recht bestehenden Bekenntnisse) für immer eine Unmöglichkeit bleiben soll.

Alle derartigen kirchlichen Verfassungswünsche sind noch viel aussichtsloser als politische Verfassungswünsche zu sein pflegen, weil in kirchlichen Dingen keine Machtfaktoren mitspielen, wenigstens keine entscheidenden. Es giebt keine Kriege. So erfreulich diese Thatsache einerseits ist, so liegt doch in ihr, dass auf kirchlichem Gebiet Jahre wie 1866 und 1870 fehlen, in denen mit eiserner Hand ein Theil des alten Organisations-Bestandes beseitigt wurde. Jede kirchliche Korporation hat den begreiflichen Trieb der Selbsterhaltung, und es fehlen Tage des Sieges oder Zusammenbruches. Das evangelische Deutschland hat keinen grossen und erfolgreichen Kirchenpolitiker besessen und wird ihn auch schwerlich bekommen. Wer also wird mit dem Summepiskopat und seinen Folgen ein Ende machen?

Bei solcher Aussichtslosigkeit der Entwicklung der Kirchenorganisation ist es nicht verwunderlich, wenn einzelne unbedingt kirchentreue Stimmen, wie z.B. Pastor Schall in Bahrdorf, den sozialdemokratischen Ausführungen in dieser Hinsicht zustimmt. Wir thun es nicht, weil es uns ein Verzweiflungsschritt zu sein scheint, die ganze vorhandene Organisation der Kirche zu opfern, um dann aus einem Chaos von vereinzelten Religionsgemeinschaften eine Neubildung vorzunehmen; aber der Ober-Kirchenrath möge wohl bedenken, dass ein Erlass wie der seinige, solchen Ideen Nahrung zu geben geeignet ist.

Es streiten sich in der ganzen Geschichte des Christenthums zwei Elemente: die Religion tritt auf theils als eine Erziehungsanstalt, theils als neuschaffende Begeisterung. Organisation und Enthusiasmus haben sich immer nur mühsam vereinigen lassen. In den von lebendigem Glauben ärmsten Zeiten haben sich die Kirchen am leichtesten regieren lassen. Jede innerkirchliche Schwierigkeit aber pflegt etwas von diesem Gegensatz in sich zu tragen. Dass heute die Kirchenorganisation von treuen Anhängern des Glaubens als unzureichend empfunden wird, ist ein Zeichen lebendiger Weiterentwicklung, über welche sich auch der Ober-Kirchenrath freuen sollte, sofern ihm der Geist höher steht als Formen.

Frankfurt a. M. Fr. Naumann.

Der schweizerische Gesetzentwurf über die Unfallversicherung.

Der Gesetzentwurf über die obligatorische Unfallversicherung, welcher gegenwärtig gleichzeitig mit dem Krankenversicherungs-Entwurf dem eidgenössischen Bundesrath zur Berathung vorliegt, knüpft an eine längere Vorgeschichte an. Wie in Deutschland, so bilden auch in der Schweiz die Haftpflicht-Gesetze die Vorläufer der obligatorischen Unfallversicherung. Nachdem schon frühzeitig durch Gesetz vom 1. Juli 1875 den Eisenbahn- und Dampfschiff-Unternehmungen eine Haftpflicht für den in ihrem Betrieb entstandenen Schaden auferlegt worden war, wurde in dem Fabrikgesetz vom 23. März 1877 die Haftpflicht der Arbeitgeber in den Fabriken wenigstens vorläufig geordnet; zunächst wurde den Fabrikbesitzern die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige von Unfällen bei der kompetenten Lokalbehörde auferlegt; sodann stellte das Gesetz folgende Grundsätze hinsichtlich der Haftpflicht der Fabrikbesitzer auf: 1. Die letzteren haften nicht nur für eigenes Verschulden, sondern auch für den Schaden, der durch Verschulden ihrer Stellvertreter bis zum Aufseher herab herbeigeführt wurde; 2. die Fabrikanten haften den Arbeitern für jede Körperverletzung, die durch den Betrieb der Fabrik herbeigeführt wurde, ausser wenn sich der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Arbeiters ereignete; 3. die Beweispflicht liegt dem Fabrikanten ob, und 4. die Haftpflicht erstreckt sich auch auf die Berufskrankheiten in denjenigen vom Bundesrath näher zu bezeichnenden Industrien, „die erwiesenermaassen und ausschliesslich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen." Im Anschluss an diese Bestimmungen des Fabrikgesetzes wurde unter dem 25. Juni 1881 ein spezielles Haftpflicht-Gesetz erlassen, in welchem die vorerwähnten Grundsätze Aufnahme fanden, und als Entschädigungs-Summe in den schwersten Fällen der sechsfache Jahresverdienst des Betreffenden, im Maximum aber 6000 Frs., festgesetzt wurde (ausser in Fällen, wo eine strafrechtlich verfolgbare Handlung vorlag). Bald aber zeigte sich, dass dieses Haftpflicht-Gesetz keineswegs seine Aufgabe, die Arbeiter gegen die wirthschaftlichen Nachtheile von Unfällen in ausreichendem Maasse zu sichern, erfüllte. Namentlich waren zahlreiche Arbeiterkreise, deren Beruf ebenfalls mannigfaltigen Unfallsgefahren ausgesetzt war, gar nicht durch das Haftpflicht-Gesetz geschützt. Man sah sich daher zu einer Reform desselben genöthigt, und am 25. Juni 1887 wurde ein Ergänzungsgesetz veröffentlicht, das die Haftpflicht auch auf andere als die dem Fabrikgesetz unterliegenden Betriebe, namentlich auf das Baugewerbe ausdehnte.

Einen grossen Theil der Arbeitgeber haben diese Haftpflicht-Gesetze veranlasst, für die in ihren Betrieben beschäftigten Personen mit privaten Versicherungsgesellschaften Kollektiv-Versicherungen abzuschliessen. Nach dem Bericht des eidgenössischen Versicherungsamts waren im Jahre 1895 bei Unfall-Versicherungsgesellschaften durch die Kollektiv-Arbeiterversicherungen 144 817 Personen versichert, für die 3 333 885 Frs. an Prämien entrichtet wurden, während im Jahre 1886 die Prämieneinnahme für Kollektiv-Arbeiterversicherungen nur ca. 700 000 Frs. betrug. Bei gegenseitigen Gesellschaften waren im Jahre 1893 15 624 Personen durch Kollektiv-Arbeiterversicherung versichert, wofür 248 000 Frs. an Prämien entrichtet wurden. Allein trotz der Zunahme, die die Kollektiv-Arbeiterversicherung in den letzten Jahren erfahren hat, erstreckt sich dieselbe noch kaum auf ein Drittel der unter das Haftpflicht-Gesetz fallenden Arbeiter, und auch diese sind zum grossen Theil nur mit sehr geringen Summen versichert. Dazu kommt noch die grosse Rechtsunsicherheit, die eine Folge der starken Verklausulirung der Haftpflicht und nicht minder der ganz allgemeinen Fassung des Gesetzes ist, die für den einzelnen Fall die Berücksichtigung aller Umstände bei der Festsetzung der Entschädigungs-Summe dem Richter überlässt.

So kam man denn zu der Ueberzeugung, die auch fast in jedem Bericht des eidgenössischen Versicherungsamts ausgesprochen ist, dass nur die allgemeine obligatorische Versicherung aller Unfälle eine ausreichende Sicherung der Arbeiter garantiren könne; nach langen gründlichen Vorarbeiten, von denen hier nur die vom schweizerischen Industrie-Departement Ende 1887 auf die Dauer von 3 Jahren durchgeführte statistische Ermittelung der in der Schweiz vorkommenden bedeutenderen Unfälle von Personen über 14 Jahren, und die vom schweizerischen Arbeitersekretariat bearbeitete Darstellung der Körperverletzungen und Tödtungen von Mitgliedern schweizerischer Kranken- und Hülfskassen in den Geschäftsjahren 1886, 1887 und 1888 erwähnt werden sollen, wurde der definitive Entwurf eines Unfallversicherungs-Gesetzes festgestellt.

Wie wir schon bei Besprechung des Krankenversiche-

Digitized by Google

rungs-Gesetzes hervorhoben,[1]) war man in der Schweiz gleich von vornherein bestrebt, die obligatorische Arbeiterversicherung möglichst einfach zu organisiren und darauf Bedacht zu nehmen, dass später einzuführende Zweige der Arbeiterversicherung einfach an die bereits bestehenden angeschlossen werden konnten. Man entschloss sich, die Krankenkassen zur Grundlage des ganzen Gebäudes der Arbeiterversicherung zu machen und bevorzugte daher bei der Organisation der Krankenversicherung die territoriale vor der berufsgenossenschaftlichen Gliederung. Zur Durchführung der Unfallversicherung soll jetzt seitens des Bundes eine Unfall-Versicherungsanstalt für die ganze Schweiz errichtet werden, die sich als lokaler Organe zur Durchführung ihrer Aufgaben — also namentlich für die Beitragserhebung, Unfall-Anmeldung, Unfall-Untersuchung und Auszahlung eines Theils der Unfall-Unterstützungen — der Krankenkassen, und zwar der gesetzlichen wie der freiwilligen eingeschriebenen Hülfskassen, bedient; hierfür erhalten diese Kassen Seitens des Bundes nach Schluss jedes Jahres Beiträge zu den Verwaltungskosten. Der Betrieb der Unfall-Versicherungsanstalt erfolgt durch das eidgenössische Versicherungsamt, dem ein Versicherungsrath beigegeben wird, bestehend aus dem Direktor und den Vizedirektoren des Versicherungsamts und 6—16 Mitgliedern, die durch den Bundesrath auf die Dauer von 3 Jahren je zur Hälfte aus dem Kreise der prämienpflichtigen und der versicherten Personen bestimmt werden. Der Versicherungsrath hat berathende Stimme bei der Feststellung des Gefahren-, des Rentendeckungs-Tarifs, der Unfallverhütungs-Vorschriften, der vom Bundesrath zu erlassenden Verordnungen, des Jahresberichts und bei der Inanspruchnahme der Reserven. Trotz dieser rein territorialen Organisation ist man doch auch der Bedeutung, die das berufsgenossenschaftliche Prinzip für die Durchführung der allgemeinen Unfallversicherung hat, wenigstens insofern gerecht geworden, als man nicht nur die Feststellung eines Gefahrentarifs für die verschiedenen Betriebsarten vorsah, sondern auch den Vereinigungen von Berufsgenossen auf ihr Begehren einen Anspruch auf Mitverwaltung der Versicherungsanstalt einräumte, namentlich hinsichtlich der Feststellung der Unfallereignisse, der Unfallverhütung, und der Feststellung und Aenderung des Gefahrentarifs, sowie der Einschätzung der Betriebe in denselben.

Der subjektive Umfang der Unfallversicherung deckt sich vollständig mit dem der Krankenversicherung; wer krankenversicherungspflichtig ist, sei es kraft Gesetzes, sei es durch statutarische Bestimmung der Versicherungsgemeinde, ist auch gegen Unfall versichert. Auf diese Weise ist allein die Garantie gegeben, dass der von einem Unfall Betroffene vollständig geschützt ist, während bei uns in Deutschland es leicht vorkommen kann, dass ein Unfallverletzter zwar während der ersten Zeit nach dem Unfall Krankenunterstützung bezieht, dann aber nach dem Aufhören derselben keine weitere Entschädigung geniesst, oder dass er umgekehrt während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall lediglich auf sich, bezw. auf den Betriebsunternehmer, angewiesen ist, bis die Berufsgenossenschaft mit ihrer Unterstützung eintritt. Durch Beschluss des Bundesraths kann mit Zustimmung der Bundesversammlung auch den nicht zwangsversicherten Einwohnern der Schweiz das Recht eingeräumt werden, freiwillig der Unfall-Versicherungsanstalt beizutreten, und zwar kann die Versicherung auf gleiche, höhere oder niedrigere Leistungen als die im Gesetz vorgesehenen gehen.

Der objektive Umfang der Unfallversicherung ist nicht auf die Betriebsunfälle beschränkt, sondern erstreckt sich auf jeden körperlichen Unfall, sofern dieser den Tod oder einen dauernden körperlichen Nachtheil oder eine mehr als 6 Wochen dauernde Krankheit verursacht. Ausserdem schreibt das Gesetz analog der schon oben erwähnten Bestimmung des Haftpflicht-Gesetzes vor, dass in denjenigen Industrieen, die gefährliche Krankheiten erzeugen und vom Bundesrath als solche gekennzeichnet worden sind, der Unternehmer für den durch Krankheit eines Angestellten oder Arbeiters entstandenen, jedoch nicht durch Unfall verursachten Schaden haftet, wenn die Krankheit erwiesenermaassen ausschliesslich durch den Betrieb der Fabrik erfolgt ist. Der Anspruch auf Schadensersatz tritt in diesem Falle ein, sobald die Krankenversicherung ihre Leistungen einstellt, und geht auf einmaligen Ersatz von zwei Drittheilen des Schadens, den die erkrankte Person durch die fernere gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit erleidet.

Die Leistungen der Versicherungsanstalt bestehen 1. in der Gewährung von Krankengeld und unentgeltlicher Krankenpflege, 2. in der Entschädigung für dauernden körperlichen Nachtheil und 3. für den Fall des Todes in einer Entschädigung an die Hinterbliebenen. Wie schon oben angedeutet, treten die Leistungen bereits nach Ablauf der 6. Woche nach dem Tage des Unfalls an die Stelle der Kranken-Unterstützungen. Die Karrenzzeit für die Unfallversicherung ist also um über die Hälfte kürzer als bei uns in Deutschland, was nicht nur für die Krankenkassen, sondern auch unter Umständen für die Versicherten von erheblichem Vortheil ist; kommt es doch in Deutschland vor, dass bei einem Unfallverletzten das Heilverfahren lange vor Ablauf der 13. Woche beendigt ist und deshalb die Leistungen der Krankenkassen aufhören, während die Unfallrente für den dauernd verbliebenen Nachtheil erst vom Beginn der 14. Woche an gewährt wird. Krankenkassen besorgen auch für Rechnung der Versicherungsanstalt diese weitere Unterstützung an den Versicherten nach Ablauf der 6. Woche, ausser in Fällen, wo die Anstalt diese Aufgaben selbst übernimmt. Ergiebt sich als Folge des Unfalls ein dauernder körperlicher Schaden, so wird eine jährliche Rente bewilligt, welche, wie auch bei uns, im Maximum $^2/_3$ des Jahresverdienstes beträgt und je nach dem weiteren Verlauf gekürzt oder erhöht werden kann. Dabei wird für solche Versicherte, die zur Zeit des Unfalls noch nicht 22 Jahre alt waren, vom Beginn des ersten Monats nach dem zurückgelegten 22. Lebensjahr derjenige Lohn bei der Bemessung der Höhe der Rente zu Grunde gelegt, welchen der Versicherte ohne die Verletzung zu diesem Zeitpunkt muthmasslich bezichen würde. — Im Falle des Todes des Verletzten sind die Leistungen in mancher Beziehung nicht so weitgehend wie in der deutschen Unfallversicherung. Die schweizerische Versicherungsanstalt erstattet die Beerdigungskosten, aber höchstens bis zum Betrage von 60 Frs.; sodann erhalten Renten, bestehend in einem Theil des Jahresverdienstes des Verstorbenen, folgende Hinterbliebene: 1. die Wittwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverehelichung 30 %. 2. der bereits erwerbsunfähige oder in den nächsten 5 Jahren seit dem Tode der Ehefrau erwerbsunfähig werdende Wittwer, für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit bis zur Wiederverehelichung 20 %. 3. jedes hinterbliebene oder nachgeborene eheliche Kind bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre 15 %, bezw. wenn auch der zweite Elterntheil stirbt, 25 %. 4. minderjährige Geschwister, die das 16. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, zu gleichen Theilen nach Köpfen, zusammen 20 %. Alle Renten zusammen dürfen den Betrag von 50 % des Jahresverdienstes des Verstorbenen nicht überschreiten, die Geschwister sind aber erst dann rentenberechtigt, wenn die übrigen oben bezeichneten Hinterbliebenen nicht mehr als 50 % erhalten. — Wurde die Verletzung vorsätzlich oder durch eine straßbare Handlung herbeigeführt, oder machte sich ein Versicherter der Simulation schuldig, endlich falls es sich herausstellt, dass sich der Unfall zu einer Zeit ereignete, wo der Verletzte nicht bei der Anstalt versichert war, kann

[1]) Soziale Praxis IV. Jahrg., Sp. 707—711.

Digitized by Google

nicht nur eine gänzliche oder theilweise Einstellung der Leistungen der Versicherungsanstalt bezw. strafrechtliches Verfahren angeordnet werden, sondern es kann auch der Ausschluss des Versicherten aus der Anstalt bis zu 5 Jahren erfolgen, was zugleich zur Folge hat, dass der Ausgeschlossene während dieser Zeit aufhört und unfähig bleibt, freiwilliges Mitglied einer öffentlichen Krankenkasse zu werden. Die Feststellung der Renten erfolgt durch das eidgenössische Versicherungsamt und die Auszahlung durch die Postanstalten.

Als einen wesentlichen Vorzug gegenüber der deutschen Unfallversicherung müssen wir es betrachten, dass der schweizerische Gesetzentwurf nicht strikte an der Rentenversicherung festhält, sondern auch die einmalige Auszahlung des Kapitalwerthes der Renten zulässt. Jede Rente, die weniger als 100 Fr. jährlich beträgt, kann stets auch gegen den Willen des Verletzten, und wenn sie jährlich 100 Fr. oder mehr beträgt, auf Antrag der Berechtigten zu einem von dem eidgenössischen Versicherungsamt festzusetzenden Betrag ausgekauft werden. Hierdurch kann nicht nur der Versicherungsanstalt viel unmöthige Arbeit erspart bleiben, auch dem Versicherten ist in vielen Fällen mit einer sofort verfügbaren grösseren Kapitalsumme besser gedient, als mit der Aussicht auf viele kleine Rentenbeträge. Man hat sich hier glücklicherweise von der Ansicht frei gemacht, dass der Arbeiter, der durch die Versicherung in den Besitz einer grösseren Kapitalsumme gelange, nun nichts Schleunigeres zu thun habe, als das Geld möglichst rasch und zwecklos zu vergeuden. Das mag ja vielleicht hier und da vorkommen, wenn schon unserer Ansicht nach diese Gefahr bei kleineren Rentenbeträgen, die doch oft ganz unzureichend sind, in noch grösserem Maasse vorhanden zu sein scheint; im übrigen brauchte man sich darüber ebensowenig zu grämen, wie man ja auch sich darüber keine Gedanken macht, ob der Rentenempfänger mit seiner Rente existiren bezw ob er die ihm verbliebene Erwerbsfähigkeit auch wirklich ausnutzen kann.

Die Aufbringung der Mittel geschieht durch eine für jede versicherte Person pro Arbeitstag zu entrichtende Prämie. Von dieser Prämie bezahlt der Bund ein Viertel, und den Rest schuldet der Arbeitgeber (bezw. bei den unständigen Arbeitern und Hausgewerbetreibenden, die durch statutarische Vorschrift der Versicherungsgemeinde für krankenversicherungspflichtig erklärt worden sind, jene selbst oder subsidiär für sie die Versicherungsgemeinde). Der Arbeitgeber darf unter keinen Umständen einen Theil der Prämie von dem versicherten Arbeiter einziehen. Die Höhe der Prämie bemisst sich nach dem Tagesverdienst des Versicherten und nach der Unfallsgefahr des Betriebes oder der Betriebs-Abtheilung, in welcher er beschäftigt ist. Zur Feststellung der Unfallsgefahr wird ein Gefahrentarif aufgestellt, der allfällig abgeändert werden kann und auf Grund dessen die Betriebe bezw. die einzelnen Betriebs-Abtheilungen eingeschätzt werden. Für einzelne Risiken oder für Kategorien von solchen kann der Bundesrath mit Zustimmung der Bundesversammlung Rückversicherung bei einer oder mehreren privaten Versicherungsanstalten nehmen. Im Gegensatz zu dem deutschen Umlagverfahren sieht der schweizerische Gesetzentwurf das Kapitaldeckungs-Verfahren vor, d. h. für jede Rente, die innerhalb eines Jahres neu zu bewilligen ist, muss in diesem Jahre der erforderliche Kapitalbetrag zur Deckung aller durch den Fall entstehenden Renten gedeckt werden. Ergeben sich beim Jahresabschluss Ueberschüsse, so wird daraus eine allgemeine Reserve und eine solche für Massenunfälle gebildet.

Ziemlich strenge sind die Bestimmungen über die Unfallverhütung. Die Vorschriften, auch die für einzelne Betriebe oder einzelne versicherte Personen, werden durch das eidgenössische Versicherungsamt erlassen. Dieses ist auch befugt, bei Zuwiderhandlungen, ungeachtet weiterer versicherungspolizeilicher Bestrafung, den Anspruch auf den Bundes-Beitrag zu der Prämie für eine bestimmte Zeit als verwirkt zu erklären, die Prämie solange, bis die Vorschriften befolgt werden, auf das Zehnfache zu erhöhen und den Betrieb in eine höhere Gefahrenklasse zu versetzen. In besonders schweren Fällen kann sogar der Bundesrath nach zweimaliger fruchtloser Mahnung die zwangsweise Einstellung des Betriebes anordnen, und zwar geschieht diese auf Kosten des betreffenden Unternehmers.

Streitigkeiten entscheidet als erste und letzte Instanz das Bundes-Versicherungsgericht. Dieses besteht 1) aus drei ständigen Mitgliedern und drei Ersatzmännern desselben, die durch die Bundesversammlung gewählt werden, und 2) aus unständigen Mitgliedern, von denen immer vier an einer Sitzung theilnehmen. Die unständigen Mitglieder werden durch das Volk gewählt und zwar in jedem Versicherungskreis auf je 100 000 Einwohner ein Mitglied. Die Amtsdauer beträgt für die ständigen wie für die unständigen Mitglieder 6 Jahre. Gegen das Urtheil des Bundes-Versicherungsgerichts giebt es kein anderes Rechtsmittel, als das der Revision durch das Bundes-Versicherungsgericht selbst. Wie neuerdings verlautet, wird aber voraussichtlich der Bundesrath eine Aenderung des Verfahrens dahin gehend vorschlagen, dass die Streitigkeiten über Ansprüche an die Versicherungsanstalt in erster Instanz durch die für die Krankenversicherung errichteten Schiedsgerichte und in zweiter und letzter Instanz durch das Bundesgericht entschieden werden sollen.

Wenn auch die in der Schweiz vorgeschlagenen Leistungen im grossen und ganzen von denen der deutschen Unfallversicherung nur wenig abweichen, so besitzt doch ins übrigen der schweizerische Entwurf manche wesentlichen Vorzüge vor dem deutschen Gesetz, als deren wichtigsten wir die grössere Einfachheit der Organisation und der Wegfall der Unterscheidung zwischen Betriebs- und anderen Unfällen bezeichnen möchten. Diesen letzteren Vortheil wird man wohl auch, wenn man aus dem Vor-Entwurf des Jahres 1894 noch etwas schliessen darf, bei der Revision des deutschen Gesetzes zu erreichen bemüht sein. Dagegen scheint leider die Hoffnung auf eine baldige Vereinfachung bei uns noch sehr verfrüht zu sein.

Frankfurt a. M. W. Roth.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Bekämpfung sozialer Bestrebungen im Deutschen Reich. Noch vor Ablauf des alten Jahres ist der lange vorbereitete Vorstoss gegen die evangelisch-soziale Geistlichkeit erfolgt. Ein Erlass des Preussischen Ober-Kirchenrathes an die Konsistorial-Präsidenten und General-Superintendenten der ihm unterstellten Provinzen, vom 16. Dezember datirt und bereits am nächsten Tage im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht (vgl. den leitenden Aufsatz dieser Nummer), nimmt die früheren Erlasse der Jahre 1879 und 1890, welche die soziale Bethätigung der Geistlichen befürworteten, in Form einer Einschränkung in der Hauptsache zurück. Noch im Jahre 1890 habe der Ober-Kirchenrath die Hoffnung gehegt, dass eine unmittelbare Betheiligung der Geistlichen an sozialpolitischen Versammlungen dazu beitragen werde, Vorurtheile zu zerstreuen und einer friedlichen Fortentwickelung Raum zu schaffen. Die Erfahrung habe gezeigt, dass dieser Erfolg nur in seltenen Fällen erreicht sei. Die Geistlichen hätten auch der Versuchung unbesonnener Parteinahme für die Forderungen einer einzelnen Bevölkerungsklasse nicht immer wiederstehen können. Als einstimmiges Ergebniss einer vorangegangenen Konferenz mit Konsistorial-Präsidenten und General-Superintendenten bezeichnet der Ober-Kirchenrath die Befürchtung: dass in geistlichen Kreisen die Neigung sich mehre, sich auch über die in der Zweck-sphäre der Kirche liegenden Aufgaben hinaus an sozialen Bestrebungen zu betheiligen, insbesondere auch ihre Thätigkeit unter Hintansetzung

Digitized by Google

ihrer pfarramtlichen Wirksamkeit der Erörterung volkswirthschaftlicher und sozialpolitischer Probleme zuzuwenden. Dadurch könne die Vertrauensstellung der Geistlichen in ihren Gemeinden gefährdet werden. Der Geistliche müsse suchen, alle Gemeindeglieder ohne Unterschied des Standes mit den christlichen Tugenden zu erfüllen, welche die Grundlage unseres Gemeinwesens bilden: Gottesfurcht, Königstreue, Nächstenliebe. Aber zur Schiedsrichterin in weltlichen Sachen habe Gott die Kirche nicht gesetzt. Jede Parteinahme für die Forderungen des einen oder anderen Standes müsse das Ansehen des Geistlichen bei den anderen Gemeindegliedern schädigen. Die Hauptursache der fortdauernden Wahrnehmungen sei in der schon bei den Studierenden einsetzenden Agitation zu suchen; um den schädlichen Einflüssen der Studienzeit entgegenzuwirken, werde die Anleitung der Kandidaten neu geregelt werden. Ferner werden die General-Superintendenten angewiesen, in periodischen Zwischenräumen die Richtlinien für die Haltung der Geistlichen gegenüber der sozialen Bewegung festzustellen, und der Ober-Kirchenrath hofft, dass den kirchlichen Behörden die Nothwendigkeit erspart bleibe, von den Mitteln der Disziplin Gebrauch zu machen. — An demselben Tage, von dem dieser Erlass datirt ist, hielt in Liegnitz die christlich-soziale Vereinigung für Schlesien unter dem Vorsitz von Archidiakonus Regehly-Lüben ihre konstituirende Versammlung, an welcher auch der Hofprediger a. D. Stöcker theilnahm. Die Vereinigung bestimmte die in Berlin erscheinende Zeitung „Das Volk“ zu ihrem Organ. Die Nordostdeutsche Allgemeine Zeitung, welche die sozialen Richtungen verschiedenster Art in einer Reihe von Leitartikeln bekämpfte, wandte sich nunmehr nicht bloss gegen das „Volk“ und die mit ihm verbündeten „Jungen“ unter den Christlich-Sozialen, sondern verlangte von der konservativen Partei auch die Ausschliessung Stöckers. Dieser habe den Fundamentalsatz der Demokratie, die Gleichberechtigung, sich in seinen Volksreden stets zu eigen gemacht. Er sei mit Balcke auf eine Stufe zu stellen. Die kleinen Unterschiede zwischen Kommunisten, demokratischen Sozialisten, Christlich-Sozialen oder Anarchisten mögen für Schulkompendien einigen Werth haben; für den Staatsmann sei der Farbenschiller der Haut belanglos: Revolution bleibe Revolution. — Durch diese Vorgänge gewann nachträglich die Reichstags-Rede des Frhr. v. Stumm vom 12. Dez. eine ihr damals nicht beigelegte Bedeutung. Zu den Sozialdemokraten gewandt, sprach er die Zuversicht aus, dass der neue Polizeiminister v. d. Recke ebenso wie sein Vorgänger auftreten werde. „Wenn das in allen Ressorts geschieht, und auch Ihre Affiliirten nicht geschont werden [diese Worte sind im Stenographischen Bericht gesperrt], dann bin ich der festen Ueberzeugung, dass wir auch ohne Aenderung der Reichsverfassung oder der Gesetzgebung mit Ihnen sehr wohl fertig werden können.“ Nachdem von den „Affiliirten der Sozialdemokratie“ der eine Theil, die Pastoren, durch ihre vorgesetzte Behörde Anweisung erhalten haben, verlangt jetzt die Deutsche Volkswirthschaftliche Korrespondenz, dass auch dem Professoren- und Geheimraths-Sozialismus von der Obrigkeit der Weg gewiesen werde, „damit endlich der Unfug aufhört, dass sich die proletarische Sozialrevolution auf die Mitarbeit gebildeter Kreise berufen darf.“

In der That hat auch der Kampf gegen einzelne Universitätslehrer bereits die Zuspitzung auf eine Prinzipienfrage gewonnen. Gegen das Gutachten von Hinschius, welches dem Minister das Recht vindizieren wollte, jeden Privatdozenten auch ohne Fakultätsbeschluss von der Universität zu entfernen,[1]) haben 53 ordentliche Professoren der Berliner Universität (d. h. beinahe ⅔ Mehrheit) in einer öffentlichen Erklärung in den Tagesblättern vom 17. Dez. Verwahrung eingelegt. Aus der Erwiderung von Hinschius ist hervorzuheben, dass er von dem Unterrichtsminister beauftragt ist, einen Entwurf zur Neuregelung der Disziplin über die Privatdozenten auszuarbeiten. Inzwischen ist bekannt geworden, dass vom Minister die Anregung eines erneuten Disziplinarverfahrens gegen den Berliner Privatdozenten Dr. Leo Arons mit dessen Theilnahme am sozialdemokratischen Parteitag in Breslau begründet werde, während in dem früheren Verfahren die Fakultät ausdrücklich beschlossen hatte, dass die Theilnahme an einer der bestehenden politischen Parteien keinen Grund zum Einschreiten gebe. Die Zeitungs-Nachricht, dass die Anregung eines nachträglichen Disziplinarverfahrens gegen Dr. Jastrow wegen einer Stelle in seinem 1893 erschienenen Buche „Sozialliberal“ fallen gelassen sei, ist widerrufen und neuerdings gemeldet, dass die Gerichtsakten aus dem Presseprozess 1893/94 von dem Kultusministerium requirirt und der Fakultät vorgelegt worden seien. — Der Strafprozess, den der (inzwischen verabschiedete) Minister v. Köller gegen Prof. Hans Delbrück wegen Beleidigung der politischen Polizei angestrengt hatte, hat mit Zurücknahme des Strafantrages geendet. Prof. Stengel-Marburg, der sich disziplinarisch verantworten sollte, weil er bei der letzten Reichstags-Wahl seine deutsch-freisinnigen Wähler aufgefordert hatte, in der Stichwahl dem Kandidaten der sozialdemokratischen Partei ihre Stimmen zu geben, hat inzwischen mit seinem Greifswalder Kollegen die Stellen getauscht, womit seine bisherige politische Wirksamkeit in Hessen von selbst beendet und die Weiterverfolgung gegenstandslos geworden war. Die Greifswalder Sozialwissenschaftliche Studenten-Vereinigung, der die Einladung der Pastoren Naumann und Göhre zu Vorträgen untersagt war, hat am 11. Dez. mit 32 gegen 31 Stimmen ihre Auflösung beschlossen. Den Berliner Sozialwissenschaftlichen Studentenverein, der sofort nach seiner Neubegründung Universitätslehrer um Betheiligung durch Vorträge ersucht hatte, hat das Polizei-Präsidium durch eine ohne Vermittelung der akademischen Behörden an den Vorsitzenden direkt gerichtete) Verfügung v. 26. Nov. „zur Vermeidung strafrechtlichen Einschreitens“ aufgefordert, Statuten und Mitglieder-Verzeichnisse einzureichen, sowie jede Versammlung anzumelden. Der Verein hat die Verfügung den akademischen Behörden übergeben. — Endlich liegt jetzt auch aus Halle eine Darstellung aus den Kreisen der dortigen Sozialwissenschaftlichen Studentenvereinigung über ihr Schicksal vor.[2]) Die Vereinigung war im Rektoratsjahr des Prof. Liszt und unter dessen besonderer Betheiligung begründet worden. Nach den Satzungen kann ein Mitglied des Lehrkörpers zum Ehren-Vorsitzenden gewählt werden. Als der erwählte Ehren-Vorsitzende sein Amt niederlegte (er war gegen öffentliche Versammlungen und beharrte bei der Niederlegung, auch als die Vereinigung ihm hierin nachgab), verlangte der neue Rektor, Prof. Droysen, die Neuwahl eines Ehren-Vorsitzenden als obligatorisch. In der Senatssitzung vom 21. Okt. wurde nach zweistündiger Berathung beschlossen: dass der Ehren-Vorsitzende kein Privatdozent sein dürfe; auch müsse er bezüglich der Vorträge und der einzuladenden Personen ein Veto haben. Um diesen Beschränkungen zu entgehen, beschloss die Vereinigung, sich aufzulösen und eine Neugründung zu versuchen.

[1]) Vgl. Sp. 261–263 dieses Jahrgangs.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Betheiligung der Gemeindevertreter an kommunalen Lieferungen.

Die Frage, inwieweit Magistrats-Mitglieder und Stadtverordnete sich bei der Vergebung kommunaler Arbeiten als Gewerbtreibende betheiligen sollen, ist kürzlich in zwei Städten zum Gegenstande der Erörterung gemacht worden: in Frankfurt a. M. und in Berlin. In beiden Städten sind dabei allgemeine und prinzipielle Gesichtspunkte zur Sprache gekommen, welche für die gesammte Stadtverwaltung und für die Betheiligung der verschiedenen sozialen Kreise an derselben von durchschlagender Bedeutung sind.

In Frankfurt a. M. hat die Stadtverordneten-Versammlung am 26. November in der Frage Beschluss gefasst. Es geschah nach langen Vorbereitungen. Schon vor einem Jahre (am 20. Dez. 1894 und 22. Jan. 1895) war der Gegenstand erörtert, sodann ein Ausschuss eingesetzt und von diesem ein ausführlicher Bericht erstattet worden. Die Gerüchte über eine einzelne Person, welche zur Untersuchung der Angelegenheit den ursprünglichen Anlass abgegeben

[2]) Akademische Blätter, Verbandsorgan der Vereine deutscher Studenten, Jg. 10, No. 17.

Digitized by Google

hatten, erwiesen sich zwar als gänzlich haltlos; trotzdem hat der Ausschuss die Frage ohne Rücksicht darauf, ob augenblicklich Anlass zu Besorgnissen vorliege, erörtert und einen Rückblick auf die letzten zehn Jahre vorgenommen. Das Tiefbau-Amt antwortete auf die diesbezügliche Frage des Ausschusses, dass von ihm in den letzten zehn Jahren nur einmal ein Stadtverordneter in öffentlicher Submission und viermal bei engeren Submissionen einen Zuschlag erhalten habe. Speziell die Baudeputation bezifferte die Arbeiten, welche an Stadtverordnete im Laufe der letzten zehn Jahre vergeben worden waren (abgesehen von einigen Kleinigkeiten unter 50 M.), auf 60 671 M. Um einen Ueberblick über die Gesammtheit der städtischen Arbeiten zu geben, schätzte der Ausschuss die von der Stadt in dem gleichen Zeitraum vergebenen Arbeiten auf insgesammt 30—35 Millionen Mark, deren „grösster Theil" auf Tiefbau-Amt und Baudeputation entfallen. — Der Berichterstatter des Ausschusses, der Stadtverordnete Sonnemann, hatte bei 34 Städten eine Umfrage darüber veranstaltet, ob sie Bestimmungen über die Betheiligung von Gemeindevertretern an städtischen Arbeiten besässen. Diese für den gegenwärtigen Stand der Frage überaus lehrreiche Enquête hatte folgendes Ergebniss.

In einer Reihe von Städten bestehen gar keine Beschränkungen für die Betheiligung von Mitgliedern der Gemeindebehörden an städtischen Arbeiten. Zu diesen Städten gehören:

Dortmund, Dresden, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a. O., Freiburg i. Br., Halle a. S., Heidelberg, Kaiserslautern, Karlsruhe, Kassel, Königsberg, Mainz, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart, Wiesbaden.

In einer anderen Reihe von Städten ist es nur den Mitgliedern der städtischen Verwaltungsdeputationen untersagt, Arbeiten aus ihrem Ressort auszuführen. Hierzu gehören u. A.: Altona, Berlin, Breslau, Hannover, Magdeburg, Stettin. In Aachen bestehen zwar keine Vorschriften, aber Stadtverordnete betheiligen sich niemals an Submissionen. In verschiedenen anderen Städten pflegen sich Stadtverordnete nicht an Submissionen, wohl aber an laufenden Arbeiten zu betheiligen (Barmen und Bonn), oder der Magistrat würde Mangels statutarischer Vorschriften nach dem herrschenden Gebrauch einen Stadtverordneten als von der Ausführung städtischer Arbeiten ausgeschlossen betrachten, wenn derselbe einer mit Vergebung der betreffenden Arbeiten betrauten Deputation angehört (Braunschweig), oder Stadtverordnete betheiligten sich an städtischen Arbeiten nur im Falle ausdrücklicher Aufforderung (Düsseldorf). Anderswo sind nicht nur die Mitglieder der Deputationen, sondern auch diejenigen der Fachkommissionen von Lieferungen ihres Ressorts ausgeschlossen (Köln), oder Stadtverordnete dürfen sich an Submissionen bei öffentlichen Verdingungen betheiligen, werden aber bei beschränkten Submissionen nicht aufgefordert (Leipzig). In Strassburg darf ein Beigeordneter oder Gemeinderath, der eine Verdingung leitet, sich weder direkt noch indirekt den Zuschlag ertheilen; ferner dürfen solche, die in ständigen vertragsmässigen Beziehungen zur Stadt stehen, nicht Mitglieder des Gemeinderaths sein. In Dresden, München u. a. Orten verlangt man in neuester Zeit auch strengere Bestimmungen in Betreff der Theilnahme von Stadtverordneten an städtischen Arbeiten.

Auf Grund der Auskünfte des Magistrats und der Deputationen einigten sich sämmtliche sieben Mitglieder des Ausschusses dahin, dass thatsächliche Missstände in der Frankfurter Stadtverwaltung sich nicht herausgestellt hätten, dass insbesondere die Mitglieder von Deputationen innerhalb ihres Ressorts sich auch bisher schon von geschäftlicher Betheiligung ferngehalten hätten. Trotzdem verlangte die Mehrheit des Ausschusses (4 Mitglieder), dass für die Zukunft diese Betheiligung der Deputations-Mitglieder direkt verboten werde. Eine Minderheit von dreien wollte sich damit begnügen, dass die Stadtverordneten-Versammlung die Erwartung ausspreche, dass die Betheiligung auch in Zukunft unterbleibe. Allseitig wurde besonderes Gewicht darauf gelegt, dass die freihändige Vergebung Seitens der einzelnen Aemter nur mit Genehmigung des Magistrats einem Stadtverordneten zu Theil werden dürfe; alljährlich solle der Magistrat eine Uebersicht über die an Stadtverordnete freihändig vergebenen Arbeiten vorlegen. In der Plenarsitzung vom 26. Nov. gelangte der Antrag der Minderheit in folgender Fassung zur Annahme:

I. Die Stadtverordneten-Versammlung erklärt: a) Erhebliche Missstände haben sich bisher bei der Betheiligung von Stadtverordneten an städtischen Arbeiten nicht herausgestellt. b) Die zu Deputationen erwählten Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung haben sich auch bisher von der Betheiligung an städtischen Arbeiten innerhalb ihres Ressorts fern gehalten. c) Hiernach erscheint eine statutarische Bestimmung nicht erforderlich. — II. Sie spricht die Erwartung aus, dass die in städtischen Deputationen gewählten Stadtverordneten und die bürgerlichen Deputirten sich auch fernerhin an Arbeiten ihres Ressorts nicht betheiligen. — III. Sie beschliesst: a) Die Vergebung von Arbeiten ohne Submission, aus freier Hand, Seitens der einzelnen Aemter an Stadtverordnete soll in Zukunft nur mit Genehmigung des Magistrats erfolgen. b) Der Magistrat wird ersucht, 1. am Ende eines jeden Jahres der Stadtverordneten-Versammlung Mittheilung zu machen, welche Arbeiten an Stadtverordnete freihändig vergeben worden sind; 2. die bestehenden Bestimmungen über das Submissionswesen einer Durchsicht zu unterziehen und der Stadtverordneten-Versammlung entsprechende Vorlage zu machen.

Während in Frankfurt die Verhandlungen innerhalb der städtischen Kollegien geführt wurden, beschränkte sich in Berlin die Erörterung fast ausschliesslich auf eine Zeitungspolemik. Den Anlass dazu gab die bevorstehende Neuwahl von 7 unbesoldeten Stadträthen. Die sozialdemokratischen Vertreter bemängelten, dass im Magistrat schon jetzt zu viel Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften sässen, worunter auch Aufsichtsräthe solcher Gesellschaften, die zu der Stadt in geschäftlichen Beziehungen stehen. Die Angelegenheit wurde überwiegend in Privatgesprächen erörtert und dabei jene Behauptung bestritten. Am 24. Nov. brachte der Vorwärts ein namentliches Verzeichniss von Aufsichtsräthen in beiden städtischen Kollegien. Von 15 unbesoldeten Stadträthen wurden 9 als Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften aufgeführt. Unter diesen Gesellschaften befand sich eine, die sogar um ihrer Konzession willen mit den städtischen Interessen häufig kollidiren könne (Pferdebahn), zwei hatten Bebauungsinteressen, eine produzirte Asphalt, der in grösseren Mengen für die jetzige Pflasterungsweise gebraucht wird, zwei Stadträthe gehörten der Nationalbank für Deutschland an, die bei Vergebung der städtischen Anleihen in Betracht komme, eine Gesellschaft sei vermöge ihrer Lage an der Regelung der Eingemeindungsfrage interessirt, während in sechs Fällen übrigen Fällen eine direkte Interessenberührung von Gesellschaft und kommunaler Verwaltung nicht behauptet wurde. In ähnlicher Art führte der Vorwärts 17 Stadtverordnete auf, die Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften seien. An dieser Liste bemängelte die Freisinnige Zeitung, dass sie viel zu weit gehe. In ihr seien alle Aktiengesellschaften aufgeführt, auch wenn sie gar keine geschäftlichen Beziehungen zur Stadtverwaltung hätten. Dass eine Bank bei Vergebung der städtischen Anleihe „in Betracht komme", sei willkürlich, so lange nicht behauptet werde, dass sie thatsächlich daran interessirt sei. Wenn man so weit gehen wolle, wie der Vorwärts, der bei den Stadtverordneten auch die grossen Brauereien aufführte, weil sie wegen Vergebung der städtischen Restaurationen interessirt seien, dann müsse man auch von der Wahl sozialdemokratischer Gastwirthe abrathen, weil diese ein ähnlich kollidirendes Interesse hätten.

Die Lehren, welche aus diesen lokalen Vorgängen zu ziehen sind, liegen auf der Hand. Was zunächst Berlin betrifft, so hat in dem Pressstreit die Freisinnige Zeitung die Aufsichtsräthe von Pferdebahnen und sonstigen Gesellschaften, die geradezu auf städtischem Boden arbeiten, sofort geopfert. Sie hat hierbei den sehr entschiedenen Ausdruck gebraucht, sie halte es für „unzulässig", dass Mitglieder solcher Aufsichtsräthe in den Magistrat gewählt würden. Allein an der Liste des Vorwärts ist noch ein Zweites zuzugeben: die Massenhaftigkeit der Aufsichtsraths-Mitglieder im Berliner Magistrat. Wenn unter 15 unbesoldeten Stadträthen neun, also die Mehrheit, in den Aufsichtsräthen von Aktiengesellschaften sitzen, so ist dies ein Beweis dafür, dass die Stadtraths-Stellen in gar zu überwiegendem Maasse aus den Kreisen der Grossindustriellen und Kapitalisten besetzt werden; ganz abgesehen davon, ob es sich um Interessen-Kollision handelt oder nicht. So zweifellos wünschenswerth eine Vertretung der Grossindustrie in den grossstädtischen Magistraten ist, so zweifellos

Digitized by Google

ist ein derartiges Ueberwiegen nicht wünschenswerth. In der That hat ein anderes freisinniges Organ, das Berliner Tageblatt, sich auf diesen Standpunkt gestellt und das Ueberwiegen der Aktiengesellschaft im Magistrat als einen Uebelstand offen anerkannt. Als bei der Stadtraths-Wahl am 28. Nov. der Wahlgang für einen Aufsichtsrath der Pferdebahn und der Asphaltgesellschaft herankam, schlossen sich den etwa 15 sozialdemokratischen Stimmen mehr als ebensoviel aus anderen Parteien an, so dass im Ganzen 38, bezw. 34 weisse Zettel abgegeben wurden. Ein ernstlicher Versuch aber, andere Elemente in den Magistrat hineinzubringen (auf den Gedanken, dass doch auch wenigstens ein Arbeitervertreter in einen grossstädtischen Magistrat gewählt werden müsse, scheint überall ein Prohibitivzoll gelegt zu sein) wurde von keiner Seite gemacht. Ein ähnlicher Beweis, wie schwer der Schritt von der Erkenntniss der Wahrheit bis zum ersten Anfang ihrer Durchführung ist.

In Frankfurt a. M. ist die zahlenmässige Uebersicht über die letzten zehn Jahre nicht derartig, dass sie ein unbedingt sicheres Urtheil gestattet. Man müsste entweder den Gesammtwerth der städtischen Arbeiten mit dem Gesammtwerth derer, die an Stadtverordnete vergeben wurden, vergleichen können, oder dieselben beiden Werthe innerhalb der Als Beispiel gewählten Baudeputation. Wenn es heisst, dass die letztere an Stadtverordnete in den letzten 10 Jahren 69 671 M. vergeben habe, während man den Gesammtwerth aller städtischen Arbeiten auf 30—35 Millionen Mark beziffert, so ist daraus rein zahlenmässig nichts zu schliessen. Allerdings da die Baudeputation vermuthlich einen besonders grossen Theil der städtischen Lieferungen zu vergeben hat, so stellt sich jene Summe (ca. 6000 M. jährlich) für eine Stadt wie Frankfurt als an sich minimal dar. Nach vereinzelten Zeitungsberichten sollen im Ganzen in den letzten zehn Jahren 200 000 M. an Stadtverordnete vergeben worden sein; ist diese Zahl richtig, so ist sie ebenfalls als minimal zu bezeichnen. Wenn trotzdem der Ausschuss einstimmig sich dahin resolvirte, das Vorhandensein von erheblichen Missständen zu verneinen, so ist aus den vorliegenden Mittheilungen nicht zu ersehen, worin die unerheblichen Missstände sind, die er damit bejaht haben wollte. Der schliesslich angenommene Ausweg, bei freihändigen Vergebungen seitens der Deputation dem Magistrat die Genehmigung vorzubehalten, wenn es sich um einen Stadtverordneten handelt, beweist die ehrenwerthe Absicht. Uebelstände auszuschliessen. Allein es ist uns sehr fraglich, ob man sich hierbei nicht im Mittel vergriffen hat. Die Magistrats-Mitglieder, deren Wiederwahl von den Stadtverordneten abhängig ist, sollte man ebenso wenig in die Situation bringen, solche Genehmigungen zu versagen, wie sie zu ertheilen. Wenn wir recht berichtet sind, haben die Deputationen in Frankfurt zwar nur Arbeiten bis 1000 M. in dieser Art zu vergeben; sobald es sich aber um häufiger wiederkehrende Posten handelt, kann auch dies bedeutende Summen ergeben. Ferner ist es fraglich, wie die Beschränkung einer solchen Maassregel auf die Betheiligung der Deputations-Mitglieder an den Arbeiten ihres Ressorts in der Praxis wirken wird. Wenn etwa in Folge dessen sich verschiedene Deputations-Mitglieder die Lieferungen gegenseitig bewilligen, so wäre das städtische Interesse gleich schlecht, die öffentliche Moral aber bei einem solchen Versteckspiel noch schlechter aufgehoben, als bei offener Profitjägerei. Wichtiger als dieser Einzelausweg ist es, dass in Frankfurt die Stadtverordneten den Magistrat aufgefordert haben, eine Regelung der städtischen Submissionsweise im weiteren Umfange in Angriff zu nehmen. Die „Soziale Praxis“ hat bereits aus Veranlassung der Bestrebungen in hessischen, badischen, württembergischen u. a. Städten[1]) darauf aufmerksam gemacht, wie nothwendig derartige Bestimmungen für die Kommunen auch unter dem Gesichtspunkt der Berücksichtigung einheimischer Handwerker u.s.w. sind; eine sozialpolitisch richtige Regelung des Submissionswesens kann, indem sie den Submittenten gewisse Lohn- und Arbeitsbedingungen auferlegt, der Anfang zu einer städtischen Arbeiterpolitik werden, welche, langsam und besonnen vorgehend, eine allmähliche Umgestaltung der Arbeiterverhältnisse ebenso gut anbahnen kann, wie die fairwage-Klausel in England es zu thun im Begriff steht. Der bedeutsamste Fortschritt liegt aber darin, dass in Frankfurt von jetzt ab alljährlich ein Verzeichniss der Arbeiten veröffentlicht werden soll, welche an Stadtverordnete freihändig vergeben wurden. Allerdings wird dieser Beschluss (vorausgesetzt, dass der Magistrat ihm beitritt) erweitert werden müssen. Mindestens sollten den freihändigen Vergebungen die engeren Submissionen gleichgestellt werden. Hält man es übrigens für gehässig, eine derartige Liste von Amtswegen zu veröffentlichen, gewissermaassen diese Stadtverordneten als verdächtig hinzustellen, so bleibt der andere Ausweg übrig, sämmtliche städtische Vergebungen von einer gewissen Höhe an alljährlich zu veröffentlichen und bei jedem Betheiligten neben sonstigen Titeln auch das städtische Ehrenamt zu vermerken.[2])

Die in Frankfurt erörterte Frage ist deswegen so schwierig, weil der scheinbar einfachste Weg, die Gemeindevertreter von städtischen Lieferungen auszuschliessen, in dieser Rigorosität praktisch nicht durchzuführen ist. Da jeder stimmfähige Bürger, der zum Stadtverordneten gewählt wird, gesetzlich verpflichtet ist, die Wahl anzunehmen, so könnte ein Bürger, der von einer städtischen Lieferung lebt, durch seine Wahl ruinirt und genöthigt werden, seinen Konkurrenten Platz zu machen. Die Verengerung des Marktes könnte für die Stadt manchmal verteuernd wirken. Ferner giebt es Dinge, die am Orte nur einer zu liefern vermag (und zwar keineswegs bloss patentirte Erfindungen); es giebt andere Leistungen, die kerkömmlicher Weise unter alle Lieferungsfähigen des Orts vertheilt werden (z. B. in vielen Städten die Schornsteinfeger-Arbeiten). In den Frankfurter Debatten haben sich unerquickliche Scenen abgespielt, indem ein Stadtverordneter, der Rechtsanwalt ist, daran erinnert wurde, dass er Prozesse für die Stadt geführt habe, und er darauf replizirte, dass ein Zeitungsbesitzer von der Stadt Inserate erhalte. Beide Vorhaltungen beweisen, dass es hier darauf ankommt, an der Hand praktischer Erfahrungen Auswege zu suchen. So ist es z. B. in manchen Städten üblich, dass die Prozesse, welche die Stadt zu führen hat, zwar stets solchen Rechtsanwälten übertragen werden, welche in der Stadtverordneten-Versammlung sitzen, dass ihnen dafür aber untersagt ist, irgend welche Prozesse gegen die Stadt anzunehmen. Die städtischen Inserate werden in Württemberg vielfach an alle am Ort erscheinenden Blätter unter Bestimmung eines jährlichen Maximalsatzes vergeben;[2]) eine Praxis, die gleichzeitig die Unparteilichkeit der Gemeindeverwaltung gegenüber allen Parteien von der äussersten Rechten bis zur äussersten Linken zu würdigem Ausdruck bringt.

Der gute Wille, solche praktischen Erfahrungen zu sammeln und Auswege im Interesse des Gemeinwesens zu finden, hängt wesentlich von der Zusammensetzung der Stadtverordneten-Versammlung ab. In der Regel ist die Zusammensetzung der städtischen Kollegien einer Vetterwirthschaft bei Submissionen überaus günstig. Es bedarf schon starker Nervenreize, um hier eine Entrüstung hervorzurufen, und nicht einmal dann ist sie nachhaltig genug, um die Abstellung des Uebelstandes zu erzwingen. In Kreuznach ist es vor Kurzem vorgekommen, dass in öffentlicher Sitzung ein Stadtverordneter der Stadt seine Fabrikate anbot. Darauf haben allerdings für die nächste Sitzung (am 28. November) 15 Stadtverordnete den Antrag gestellt, Stadtverordnete bei Lieferungen und Arbeiten für die Stadt auszuschliessen, und gleichzeitig den städtischen Beamten eine Nebenbeschäftigung zu untersagen. Als in dieser Sitzung der Vorschlag gemacht wurde, durch eine Kommission Erhebungen darüber anstellen zu lassen, was in den letzten zehn Jahren Stadtverordnete an die Stadt geliefert haben, kam es über diesen, durch das Frankfurter Beispiel beigebeführten, doch sehr verständigen und objektiven Vorschlag zu einer erregten Debatte und schliesslich zur Ablehnung. Der Antrag selbst wurde der Finanzkommission überwiesen. Wie diese aber ohne eine solche Aufstellung sachlich arbeiten soll, ist gar nicht abzusehen.

[1]) Vgl. Jg. 4, Sp. 781, 912; Jg. 5, Sp. 99.

[1]) Ein solches Verzeichniss sämmtlicher Verdingungs-Betheiligten ist z. B. der Denkschrift über den Nordostsee-Kanal einverleibt worden, wo es sich allerdings nur um sehr grosse Beträge und also nur um wenige Firmen handelte.

[2]) Vgl. den Aufsatz von Hartenstein: No. 1 dieses Jahrgangs Sp. 10[1].

Digitized by Google

Es ist übrigens in diesen Streitigkeiten übersehen worden, dass es eine positive gesetzliche Bestimmung giebt, auf welche hierbei Rücksicht zu nehmen ist. Die Städteordnungen (in der für die östlichen preussischen Provinzen ist es der § 44) schreiben in der Regel vor, dass an Verhandlungen der Stadtverordneten über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde derjenige nicht theilnehmen darf, „dessen Interesse mit dem der Gemeinde im Widerspruch steht" (ähnlich für den Magistrat: § 57). Hieraus folgt zunächst, dass Stadtverordnete, die sich bei einer Lieferung betheiligen wollen, weder bei der Abstimmung noch bei der Verhandlung, weder im Plenum noch in der Kommission Antheil nehmen dürfen. Sie müssen vielmehr, wie angenommen wird, bei dem betreffenden Punkt der Tagesordnung die Sitzungsräume verlassen. Gewiss ist dies auf Interessen bezieht, an denen der Stadtverordnete nur indirekt betheiligt ist, lässt sich nicht begrifflich genau bestimmen. Allein Oertel, der anerkannteste Kommentator der Städteordnung, rechnet ausdrücklich die „konkurrirenden Interessen . . . solcher Korporationen und Erwerbsgesellschaften, zu deren Vorstand und Aufsichtsrath der Stadtverordnete gehört," mit.[1] Diese Bestimmung ist ein wenig in Vergessenheit gerathen. In Eisleben erhob sich nach den letzten Erdstössen der Ruf, die Mansfelder Gewerkschaft, die an dem Schaden schuld sei, müsse ihn ersetzen. Aber in der Versammlung erklärte der Stadtverordneten-Vorsteher, Geheimrath Leuschner, nach seiner Ansicht müsse die Stadt helfend eingreifen.[2]) Aus den Berichten ist nicht zu ersehen, dass darauf aufmerksam gemacht wurde, dass der Stadtverordneten-Vorsteher Leuschner identisch ist mit dem bekannten Direktor der Mansfelder Gewerkschaft, und dass er von irgend einer Seite ersucht worden wäre, der Städteordnung entsprechend, für die Dauer der Verhandlung den Saal zu verlassen oder sich auch nur der Abstimmung zu enthalten. In Leipzig schweben seit Monaten Untersuchungen über die Rechte der Stadt gegenüber den Pferdebahn-Gesellschaften. In wessen Händen sich die Aktien dieser Gesellschaft befinden, weiss Niemand. Von Rechtswegen müssten in solchen Fällen in der Sitzung dazu aufgefordert werden, dass diejenigen Stadtverordneten, welche Aktien der Pferdebahnen besitzen, sich aus dem Saale entfernen und nöthigenfalls (wenn die Vermuthung begründet ist, dass eine grössere Anzahl einflussreicher Stadtverordneter solche Aktien besitzen) von jedem einzelnen Stadtverordneten eine Antwort über die Frage zu Protokoll genommen werden. Denn wenn auch die Sächsische revidirte Städteordnung v. 1873 den Interessenten unbedingt nur von der Beschlussfassung ausschliesst, so macht sie doch auch die blosse Theilnahme an der Berathung von einem Dispens der Versammlung abhängig.

In dieser Art kann schon nach dem bestehenden Recht einer Verquickung von Privat- und öffentlichen Interessen vorgebeugt werden. Und diese Handhaben würden durch Veröffentlichung der städtischen Submissions-Ergebnisse, wie sie im Anschluss an die Frankfurter Beschlüsse zu bewerkstelligen wäre, eine erhebliche Stärkung erfahren. Das volle Zutrauen der Bevölkerung wird aber auf keinem anderen Wege zu erreichen sein, als dadurch, dass möglichst alle Kreise der städtischen Bevölkerung an der Verwaltung betheiligt werden. Und so führt diese Frage, wie die meisten im heutigen Gemeindeleben, schliesslich zu der immer aufs Neue zu wiederholenden Forderung einer zeitgemässen Reform des kommunalen Wahlrechts.

Städtisches Speisehaus in Breslau. Die Stiftung eines verstorbenen Breslauer Stadtraths von 30 000 M. wurde auf Wunsch der Familie zur Errichtung eines Speisehauses verwandt, wozu die städtischen Behörden die Räumlichkeiten unentgeltlich hergaben. Ausser den Nebenräumen, in denen sich Waschvorrichtungen, Küche u. s. w. befinden, enthält das am 4. Okt. 1895 eröffnete Speisehaus zwei grosse Säle, einer mit 80 Plätzen für die Männer, der natürlich auch den mit männlichen Angehörigen kommenden Frauen offenstehe, und einer mit 30 Plätzen für die Frauen. Bei der inneren Einrichtung ist mit Sorgfalt darauf gesehen, dass es durchaus nicht den Anstrich einer Volksküche hat, sondern eine richtige Speiseanstalt darstellt, die nur in Folge ihrer Fundirung und der Art ihres Betriebes ausserordentlich billig zu sein vermag und vor deren Benutzung Niemand zurückzuscheuen braucht. Die Speisen werden zur Ersparung von Bedienungspersonal nicht auf die Tische gebracht, sondern jeder Gast lässt sich zunächst an einer besonderen Ausgabestelle seine Speisemarken, die im Werthe von 1, 5, 10, 20 und 30 Pf. ausgegeben werden, und holt sich dafür selbst die Speisen an dem grossen Speiseausgabentische. Das Speisehaus ist von Morgens 6 Uhr (im Sommerhalbjahr) oder 6½ Uhr (im Winterhalbjahr) bis Abends 9 Uhr geöffnet; nur Sonntags von 9—11 Vormittags und 2—4 Uhr Nachmittags ruht der Betrieb. Der Aufenthalt im Speisehause darf nicht über eine halbe Stunde ausgedehnt werden; das Hausiren wie überhaupt die Vornahme von Handelsgeschäften ist untersagt. Durch Wandtafeln und ausgelegte Speisezettel werden die Tagesspeisen und deren Einzelpreise bekannt gegeben. Ein Mittagessen, bestehend in einem Napf Suppe, einem Fleischgericht mit Gemüse oder Kartoffel und Brot kostet in einer grossen Portion 30 Pf., in kleiner Portion 20 Pf.; hierbei stehen zwei Fleischspeisen zur Wahl. An Sonntagen wird zum Mittagessen ohne Preiserhöhung auch Kompott gegeben. Warmes Abendbrot ist für 10—25 Pf. zu haben. Von Getränken wird Kaffee, Milch, Kakao und Thee sowie Lagerbier und einfaches Bier verabfolgt. Für 10 Pf. wird ein Butterbrot mit Fleisch- und Wurstbelag geliefert. Die Verwaltung liegt in den Händen einer gemischten Deputation, bestehend aus 1 Magistratsmitglied als Vorsitzenden, 2 Stadtverordneten, 4 stimmberechtigten Damen. Dazu kommen noch 4 Damen mit berathender Stimme. Die direkte Leitung hat eine Dame als Oberwirthschafterin. Das städtische Speisehaus soll, nach den Worten des Ober-Bürgermeisters Bender, zwar eine Wohlthätigkeitsanstalt im weiteren Sinne sein, aber in keinerlei Beziehung eine Armenanstalt. Daher müsse die Anstalt auch nach wirthschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden und nicht darauf ausgehen, die Privatkonkurrenz zu ertödten.

Heranziehung der Grund- und Gewerbesteuern in den preussischen Gemeinden. Ein Ministerial-Erlass vom 7. Dez. warnt die preussischen Gemeinden vor mehrfach vorgekommenen irrigen Ausführungen des Kommunalabgabengesetzes. Es sei unzulässig, die Vertheilung des Steuerbedarfs in erster Linie auf Entlastung des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes zuzuspitzen. Dass die Realsteuer in der Regel mit dem gleichen Prozentsatz, wie die Einkommensteuer heranzuziehen sei, sei nichts als ein weiterbreiteter Irrthum; sie sei „mindestens" mit diesem Prozentsatz zu belasten. Eine Erhöhung der Realsteuern über 200% sei nur für die Regel aber nicht unbedingt verboten. Die Ausführungs-Anweisung Art. 39 II[3] führe an: a) Aufwendungen, welche vorzugsweise durch die Einkommensteuer zu decken sind; b) solche, welche ganz oder überwiegend dem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb zum Vortheil gereichen und also lediglich durch Realsteuern zu decken sind; c) Aufwendungen im allgemeinen Interesse, aus denen aber zugleich den Grundbesitzern und Gewerbetreibenden besondere Vortheile erwachsen und die nach billigem Ermessen zu vertheilen sind. Ad a sei nicht gemeint, dass die Ausgaben etwa ausschliesslich auf die Einkommensteuer zu legen seien. Ad b und c seien nur Beispiele angeführt. So gehörten ferner unter b: die Kosten der Feldhut, einer Fluchtlinien-Regulirung, der gewerblichen Fortbildungs-Schulen und der Gewerbegerichte; unter c die Kosten für Reinigung und Beleuchtung der Strassen, für Chausseen, Alleen und Anpflanzungen, für Eisenbahn-Bauten, Brücken, Fähren, Bollwerke, Feuerlöschwesen, Nachtwachtwesen, auch Aufwendungen zur Erlangung einer Garnison etc. — Die Interpretations-Irrthümer, auf welche der Erlass aufmerksam macht, sind durchweg Irrthümer zu Gunsten der Realsteuer-Pflichtigen (Grundbesitzer, grössere Gewerbetreibende). Der Erlass beweist, wie recht diejenigen hatten, die gegenüber der heutigen Zusammensetzung der Gemeindevertretungen, in denen durchweg die Haus- und Grundbesitzer allein bereits über eine Mehrheit verfügen, weitgehende Befugnisse der Aufsichtsbehörden für unentbehrlich erklärten.

[1]) Oertel, Städteordnung. 2. Auflage (Liegnitz 1893) S. 199.
[2]) Vgl. Blätter f. soziale Praxis v. 28. Febr. 1895.

Digitized by Google

Soziale Zustände.

Platzordnung für das Baugewerbe in Stuttgart. Für die Stuttgarter Baugeschäfte ist durch den Baugewerke-Verein Stuttgart (die vereinigten Maurer-, Steinhauer- und Zimmermeister von Stuttgart und dessen Vorstädten) seit dem 1. Mai 1892 eine Arbeitsordnung eingeführt, die im November 1895 in allen Baugeschäften mit einer Ausnahme in Kraft war. Sie wird stillschweigend auch bei den verschiedenen kleineren Akkordarbeiten für Maurer- und Betonirarbeit angewendet, die für Baugeschäfte arbeiten. Sie normirt den Eintritt ins Geschäft, die Arbeitszeit, die Lohnberechnung, den Zahltag, den Austritt, den Schadenersatz von Seiten der Arbeiter. Sie enthält, von der Festsetzung des Zahltages abgesehen, ausschliesslich Vorschriften für die Arbeiter und regelt deren Pflichten. Im Vergleich zu der Berner Maurer-Platzordnung („Soziale Praxis" Jg. IV, Sp. 813/14), die allerdings auch von den Unternehmern und den Arbeiterverbänden vereinbart wurde, mangeln der Stuttgarter Platzordnung sogar Vorschriften in Betreff der Überstunden-, der Nacht-, der Sonntagsarbeit und deren Bezahlung, über Minimal-Lohnsätze nach Alterskategorieen. Die wichtigsten Bestimmungen der Stuttgarter Platzordnung lauten:

Jeder Arbeiter, der in einem Geschäft eingestellt wird, verpflichtet sich mit seinem Eintritt in dasselbe zur strengen Befolgung nachstehender Bedingungen:

1. Eintritt in das Geschäft. Beim Eintritt in das Geschäft hat jeder Arbeiter vor Beginn der Arbeit seinen Namen, sowie Jahr und Ort seiner Geburt genau anzugeben, ebenso seine Papiere: Heimathschein, Militärpass, Krankenbuch und die Quittungskarten für die Alters- und Invaliditätsversicherung auf Verlangen abzugeben. Beim Eintritt erhält jeder Arbeiter ein Exemplar gegenwärtiger Ordnung und hat solches zu bescheinigen. — 2. Arbeitsbücher. Arbeiter unter 21 Jahren müssen mit einem Arbeitsbuch versehen sein und dürfen erst nach Abgabe desselben die Arbeit aufnehmen. — 3. Arbeitszeit. Die tägliche Arbeitszeit ist aus folgenden Zeitabschnitten zusammengesetzt: vom 1. April bis 30. September

Morgens von 6—8½ Uhr	=	2½	Stunden,
„ „ 9—12	„	= 3	„
Mittags „ 1—4	„	= 3	„
„ „ 4½—7	„	= 2½	„
	zusammen	11	Arbeitsstunden.

An den Samstagen endet die Arbeitszeit schon um 6 Uhr. In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März wird die Arbeitszeit vom Meister der Tageszeit entsprechend bestimmt unter Beibehaltung der Ruhepause von 12 bis 1 Uhr. Jeder Arbeiter hat sich so zeitig in dem Geschäfte einzufinden, dass er zu der bestimmten Zeit mit der Arbeit beginnen kann. Die vorgeschriebenen Arbeitszeiten sind bei Taglohn- und Akkord-Arbeiten genau einzuhalten; ausnahmsweise kann, wenn nicht Morgens in der Frühe mit der Arbeit begonnen wird, mit Einwilligung des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreters noch um 9 Uhr, spätestens aber um 1 Uhr angefangen werden. Das eigenmächtige Verlassen der Baustelle bezw. Werkstätte während der vorgeschriebenen Arbeitszeit ist nicht erlaubt; der Zuwiderhandelnde hat keinen Anspruch auf den Lohn für den betreffenden Zeitabschnitt. — 4. Lohnberechnung. Jeder Meister behält sich vor, die Arbeiten im Taglohn oder im Akkord machen zu lassen. Die Taglohnarbeiten werden nach Stunden berechnet. Die Akkordarbeiten werden dem Maass oder dem Stück nach bezahlt. Wenn eine als mangelhaft erkannte Akkordarbeit nach erfolgter Aufforderung nicht sofort verbessert wird, oder wenn ein Arbeiter ungewöhnlich lang nach dem endgiltigen Ermessen des Arbeitgebers oder dessen Stellvertretern an einer Arbeit sich aufhält, so sind dieselben berechtigt, diese Arbeit auf Kosten des Betreffenden durch andere Arbeiter fertig machen zu lassen. — Derselbe Fall tritt ein, wenn ein Arbeiter unentschuldigt von der Arbeit wegbleibt. — 5. Zahltag. Der Zahltag findet drei Tage nach Schluss der Lohnlisten alle 14 Tage statt. Wenn ein Arbeiter die Arbeit in der Zwischenzeit verlässt, so hat er seinen rückständigen Lohn dennoch erst am Zahltage zu fordern. Wird dagegen ein Arbeiter in der Zwischenzeit entlassen, so ist ihm der rückständige Lohn nach Abgabe des Werkzeugs auszubezahlen. — 6. Austritt aus dem Geschäft. Eine Kündigung findet gegenseitig nicht statt. — 7. Schadenersatz. Wegen Verfehlungen aller Art zum Schaden des Geschäfts, wie z. B. muthwillige Beschädigungen an Materialien oder Geschirr, Veruntreuungen u. s. w. wird, ausser der sofortigen Entlassung aus dem Geschäft, der ganze rückständige Lohn bis nach Feststellung — im Streitfall durch die zuständige Behörde — des verursachten Schadens einstweilen als Sicherstellung zurückbehalten. Jeder Arbeiter haftet für das ihm übergebene Werkzeug. Der Werth des Fehlenden wird von dem Lohn in Abzug gebracht. Es hat deshalb jeder austretende Arbeiter vor seiner Ausbezahlung das Werkzeug richtig abzugeben und zwar, wenn nicht anders verlangt, an derselben Stelle, wo dasselbe übergeben wurde. Zur möglichsten Schonung aller Handwerkergeräthe und Materialien sind alle damit beschäftigten Arbeiter aufs Strengste verpflichtet und für den durch unachtsame Behandlung entstehenden Schaden verantwortlich. — 8. Baumaterialien und Gerüstmaterialien, Werkzeuge u. s. w. dürfen von Werkplatz oder der Werkstätte nicht eigenmächtig fortgenommen werden, sondern sind auf Anweisung und unter Kontrolle in Empfang zu nehmen. Nach Fertigstellung der Arbeit sind Gerüstmaterialien und Werkzeuge wieder richtig abzuliefern. — 9. Jeder Arbeiter hat nach seinem Austritt die Geschäftsräumlichkeiten oder Baustellen sogleich zu verlassen. — 10. Das Rauchen während der Arbeitszeit ist verboten.

Normal-Lohntarif und Neunstunden-Tag in den österreichischen Buchdruckereien. Dass Prinzipale und Arbeiter-Organisationen gemeinsam die Arbeitsbedingungen in einer Branche feststellen, ist für Oesterreich noch eine ziemlich neue Erscheinung. Es haben nämlich Delegirte der starken Organisation der Buchdrucker-Gehülfen und Delegirte der Buchdruckerei-Besitzer von ganz Oesterreich (mit Ausnahme von Galizien und der Bukowina) in zwei gemeinsamen Konferenzen (im Sommer und im November v. J.) einen in ganz Oesterreich vom 1. Jan. 1896 an giltigen Normal-Lohntarif festgesetzt und zugleich den 9stündigen Arbeitstag allgemein eingeführt.

Sitzgelegenheit für Verkäuferinnen in Ladengeschäften. Das Vorgehen des Leipziger Komites hat trotz der Entrüstungs-Versammlung der Prinzipale (vgl. vorige Nummer) einen durchschlagenden Erfolg zu verzeichnen. Das Komité hatte an 270 Prinzipale Zettel folgenden Inhalts zur Unterschrift verschickt:

Der Unterzeichnete erklärt hierdurch, den bei ihm beschäftigten Verkäuferinnen während der Verkehrspausen das Sitzen gestatten und zugleich für geeignete Sitzplätze sorgen zu wollen.

Name u. Firma:
Strassen-No.:

Diese Erklärung wird am 9. Dezember abgeholt. Die Namen der Geschäftsinhaber, die sich bereit erklären, unseren billigen Wunsch zu erfüllen, werden veröffentlicht.

Davon kamen 199 Zettel unterschrieben zurück. Von Seiten mehrerer Prinzipale wurde gleichzeitig die vollste Uebereinstimmung mit dem Vorgehen und der Wunsch ausgesprochen, dass es gelingen möge, die Einrichtung allgemein zu machen. Die Liste der zustimmenden Firmen wurde in zwei Leipziger Zeitungen veröffentlicht. Der Erfolg ist geeignet, in andern Städten zur Nachahmung anzueifern.

Arbeiterbewegung.

Konflikt im schweizerischen Brauerei-Gewerbe. In der ganzen Schweiz sind etwa 1000 gelernte Brauer, meist Ausländer, beschäftigt, von denen etwa die Hälfte in den überall bestehenden Brauer-Fachvereinen organisirt sind. Ihnen gegenüber sind die Braereibesitzer in kantonalen Verbänden und z. Th. in dem Verband schweizerischer Brauereibesitzer zusammengeschlossen. Zwischen beiden Organisationen wurden bisher die Arbeitsbedingungen durch Arbeitsordnungen für das ganze Kantonsgebiet geregelt, die alljährlich Neujahr auf ein Vierteljahr gekündigt werden können (mit Ausnahme der Genfer, welche bis 1898 von keiner Seite gekündigt werden kann). Statt der seit März 1894 im Kanton Zürich bestehenden Arbeitsordnung (zehnstündige Arbeitszeit für die Brauer, Ueberstunden mit 25% Lohnzuschlag, jeder zweite Sonntag ganz frei, Minimallohn 60 Cts. für die Stunde, Schiedsgerichte bei allen Streitigkeiten anzurufen) hat der Brauer-Fachverein von Zürich und Umgebung eine neue vorgeschlagen, in welcher gefordert wird: zehnstündige Arbeitszeit nicht nur für die Brauer, sondern für das gesammte Arbeitspersonal der Brauereien; für Ueberzeit und Nachtarbeit Zuschlag von 50%, ebenso für sämmtliche Sonntagsarbeit; Erhöhung des Minimallohnes auf 65 Cts. die Stunde; Errichtung eines Arbeitsnachweis-Bureaus; Verpflichtung der Brauereien, sämmtliche Brauer nur von diesem zu beziehen, wofür ihnen eine Kontrole des Arbeitsnachweises eingeräumt wird. Daraufhin schlossen sich sämmtliche Brauereibesitzer der Schweiz in zwei Sitzungen in Olten und am 19. Dez. in Zürich zusammen und stellten ihrerseits eine Arbeitsordnung auf. Die tägliche Arbeitszeit soll für die grösseren, unter dem Fabrikgesetze stehenden Brauereien 10, für die kleineren, ausser

Digitized by Google

diesem Gesetze stehenden Brauereien 10—11 Stunden betragen und in die Zeit von Morgens 5 bis Abends 7 Uhr fallen. Der Minimallohn soll nach Wahl der Brauereien für zwölf ganze Arbeitstage 78 Fr. netto oder 66 Fr. bei Abgabe von täglich 6 Litern Bier für den Mann betragen, auf Lehrlinge findet das keine Anwendung. Alle nicht zum technischen Betriebe gehörigen Arbeiter sind ausgenommen. Sofortige Entlassung kann erfolgen bei Schädigung an Maschinen, Materialien und Utensilien, wiederholter Trunkenheit, ansteckender selbstverschuldeter Krankheit, Streit und Zank im Geschäft. Die Benützung des Arbeitsnachweises soll jedem Arbeitgeber freistehen. Sollte ein Boykott ausbrechen und nach versuchter Vermittelung des Verbandsvorstandes der Vereinigung zum Schutze gegen den Boykott nicht beigelegt werden, so ist der Vorstand berechtigt, die Arbeitsordnung sofort ohne Kündigung aufzuheben. Der genannte Verband schweizerischer Brauereien liess sich als juristische Person in das Handelsregister eintragen und will jeder Brauerei, die von einem nicht selbstverschuldeten Boykott betroffen wird, für die ganze Dauer des Boykotts Schadenersatz leisten. Ueber die Konsequenzen, welche die Arbeiter aus diesem Gegenschlag der Unternehmer ziehen, verlautet bisher noch nichts.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Sonntagsruhe im württembergischen Posthetriebe. Bei der Berathung des württembergischen Postetats für 1895/97 hatte die Kammer der Abgeordneten den Beschluss gefasst, die Staatsregierung zu ersuchen, auf eine weitere Einschränkung des Postdienstes an Sonn- und Feiertagen hinzuwirken, insbesondere an diesen Tagen den Packetverkehr auf Eilbestellungen zu beschränken. Dadurch wurde, wie jetzt der württembergische Staatsanzeiger mittheilt, ins Auge gefasst, ob eine solche Einschränkung in Wege der Verabredung mit den Adressaten zu erreichen sei, indem diese freiwillig auf die Zustellung der für sie angekommenen Postpackete an den Sonn- etc. Tagen verzichten würden. Die angestellten Erhebungen haben jetzt nach derselben Quelle ergeben, „dass bei nahezu der Hälfte der württembergischen Poststanstalten (etwa 300) der Packetbestelldienst an den Sonn- etc. Tagen einer Einschränkung nicht bedarf, weil Packete überhaupt nur in geringer Zahl eintreffen und weder das Bestellpersonal durch deren Bestellung belästigt, noch die Sonntagsruhe durch den Bestellgang gestört wird. Bei einer kleineren Anzahl von Poststanstalten mittleren und grösseren Umfangs (etwa 10) war ein Einschränkens des Bestelldienstes bis jetzt nicht zu ermöglichen, theils weil die Geschäftsleute sich nicht damit einverstanden erklärten, theils weil es der Dienstbetrieb nicht erlaubte, die Zahl der Packete für den Montag noch mehr als dies jetzt schon der Fall ist, anwachsen zu lassen. Bei etwas mehr als der Hälfte der Poststanstalten, zusammen bei etwa 325 Stellen, waren die auf die Einschränkung der Sonntags-Packetbestellung gerichteten Bestrebungen von Erfolg begleitet, so dass Packete bis auf Weiteres bei etwa 200 Poststanstalten an den Sonntagen nur noch in dringenden Fällen beliefert werden, während bei 125 weiteren Poststanstalten 1/3 bis 2/3 der angefallenen Packetpost zur Bestellung gelangt." Soweit die amtlichen Mittheilungen. Einen Fortschritt scheinen sie ja immerhin zu signalisiren. Nur brauchte wohl so viel Werth auf die Auskünfte der Empfänger von Packeten nicht gelegt zu werden. Unter dem gegenwärtigen Verhältnisse werden diese naturgemäss darauf dringen, am Sonntag eintreffende Packete auch zu erhalten. Wissen sie aber, dass die Post solche gar nicht bestellt, so werden sie bei den Absendern vielfach dahin wirken, dass diese die Packete früher abgehen lassen. Ihrhalb sollte die württembergische Post nicht gar zu ängstlich vorgehen.

Gesetzlicher Schutz des Wirthschafts-Personals in Bern. Am 1. Januar tritt im Kanton Bern das Dekret über die Ruhetage des Dienstpersonals in Wirthschaften in Kraft. Der im Entwurf des Regierungsrathes („Soziale Praxis" Jg. IV, Sp. 737) vorgesehene wöchentliche ganze Ruhetag wurde vom Grossen Rath auf Betreiben der Wirthe auf einen halben Tag heruntergesetzt.

Fabrikinspektion und Polizeiorgane in Bayern. Die Orts-Polizeibehörden haben die Fabrikinspektoren durch periodische Revisionen der Fabriken zu unterstützen. In Nürnberg beschloss am 26. Okt. der theilweise aus Unternehmern, theilweise aus städtischen Beamten zusammengesetzte Polizeisenat, die Organe der dortigen Polizei sollten sich bei den Fabrikanten persönlich anmelden, ehe sie ihre Fabrikrevisionen begännen. Auf Beschwerde des Kgl. Fabrikinspektors gegen diesen Beschluss verwies die Regierung unterm 9. Nov. die Sache an den Magistrat zurück. Der Fabrikinspektor hatte zutreffend ausgeführt, dass der Beschluss vom 16. Okt. die Revisionen unwirksam mache. In der Sitzung des Polizeisenats vom 20. Nov. schlug deshalb Rechtsrath Beckh als Referent vor, den Beschluss vom 16. Okt. aufzuheben; er könne Fabrikanten nennen, die Posten zur Meldung eines herannahenden Revisionsbeamten aufstellten. Nichtsdestoweniger beharrte der Polizeisenat auf seinem Beschluss. Arbeiter sind in demselben nicht vertreten. Die Regierung aber wird die Ausführung des Beschlusses hoffentlich von Neuem beanstanden.

Versicherung. Sparkassen.

Dem Jahresbericht der Braunschweigischen Landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1894 entnehmen wir einige Mittheilungen von typischer Bedeutung. Trotz aller von Seiten des Reichs-Versicherungsamts wieder und wieder erfolgten Anregungen hinsichtlich des Erlasses von Unfallverhütungs-Vorschriften hat auch der Vorstand dieser Unternehmer-Genossenschaft geglaubt, noch fernerhin eine abwartende Stellung einnehmen zu müssen.[1]) Ebenso empfiehlt sich nach Ansicht des Vorstandes die Einführung eines Gefahrentarifs noch nicht, da dafür immer noch nicht genügende Unterlagen hätten gewonnen werden können und daher leicht eine ungerechte dauernde Belastung von Betrieben bei alsbaldigem Erlass des Tarifs befürchtet werden müsse. In Betreff der Entschädigungsfälle wird die Steigerung der Berufungen um 10% gegen 1893) theils mit der bedeutenden Zunahme des Simulanten- und Querulantenthums, theils damit zu erklären versucht, dass es die über das Jahreseinkommen der Betriebsunternehmer seitens des Reichs-Versicherungsamts bisher erlassenen Bestimmungen ohne nähere Präzisirung unmöglich machten, einen Maassstab für die Berechnung des entschädigungspflichtigen Jahres-Einkommens und damit für die Versicherungspflicht von Betriebsunternehmern überhaupt anzulegen, da letztere mit mehr als 2000 M. Jahreseinnahme versicherungsfrei werden. Es lasse insbesondere die Vorschrift, dass die Betriebskosten bei Feststellung des Jahresgewinns der Unternehmer aus Land- und Forstwirthschaft in Abzug zu bringen seien, im Einzelfalle einen weiten Spielraum des Ermessens, um so mehr, als auch die Grundsteuer-Verhältnisse keinerlei zuverlässige Anhaltspunkte böten. Bei der derzeitigen Lage der Landwirthschaft auch im Herzogthum Braunschweig, in welchem, wie der Bericht angiebt, selbst die grössesten Betriebe schon seit Jahren aus der Land- und Forstwirthschaft meist keinen wirklichen Reinertrag mehr erzielten, sei die Genossenschaft ausser Stande, bei Abrechnung aller Betriebskosten einen Maassstab für die Versicherungspflicht der Unternehmer ohne weiteres anzulegen. Sollten alle Betriebskosten, wie Tagelöhne, Auslagen, Gebrauch von Inventarien u. s. w. in Abzug gebracht werden, so würde, wie diesbezügliche Abschätzungen der dazu aufgeforderten Genossenschafts-Mitglieder und Unternehmer grosser Domänen und Güter hervorgehoben hätten, von einer Grenze der Versicherungspflicht der Unternehmer überhaupt keine Rede mehr sein können. — Wie manche anderen berufsgenossenschaftlichen Berichte, so schadet auch dieser durch die gar zu einseitige Fassung vom Unternehmer-Standpunkt aus der Sache, die er vertreten will. Am wenigsten wird man dem beweglichen Echo der Klagen über eine Nothlage der Landwirthschaft in besonderer Be-

[1]) Dieselbe Frage wurde in einer Konferenz der Vertreter landwirthschaftlicher Berufsgenossenschaften behandelt, welche Ende Dez. 1895 im Ständehause der Mark Brandeburg zu Berlin unter Vorsitz des Landesdirektors v. Levetzow stattfand. Trotz des Eintretens von Dr. Bödiker sollen sich sämmtliche Theilnehmer in demselben ablehnenden Sinne ausgesprochen haben.

Digitized by Google

rücksichtigung der keineswegs ungünstigen Verhältnisse der braunschweigischen Landwirthe beispielsweise können. Dies hindert uns jedoch nicht, den schliesslich geäusserten Wunsch des Vorstandes, es möge seitens des Reichs-Versicherungsamts eine erschöpfende Aufklärung über den Begriff der abrechnungsfähigen Betriebskosten gegeben werden, als praktisch berechtigt anzuerkennen.

Staatliche Beaufsichtigung der Lebensversicherungs-Gesellschaften in Preussen. Während die so oft in Aussicht gestellte reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens immer noch auf sich warten lässt, hat das preussische Ministerium des Innern neuerdings in der Durchführung einer streng sachgemässen Beaufsichtigung der Lebensversicherungs-Gesellschaften einen Schritt vorwärts gethan. Schon ein Ministerialerlass vom 2. Februar 1891, der durch einen andern vom 8. März 1892 einige Abänderungen erfahren hatte, ordnete unter Anderm die Einreichung eines genauen Rechenschaftsberichts der einzelnen Versicherungsgesellschaften bei dem Ministerium des Innern an. Die strenge Durchführung dieses Erlasses hatte den theilweisen Rückzug der grossen amerikanischen Gesellschaften aus Preussen zur Folge. Durch einen neuerlichen Erlass vom 24. Sept. werden die Lebensversicherungs-Gesellschaften veranlasst, über die die sie massgebenden Grundsätze für die technische Berechnung der Prämienreserven Bericht zu erstatten. „Insbesondere sind mitzutheilen: die zur Anwendung kommenden Sterbetafeln, die Zinsfüsse, die Nettoprämien und Zuschläge, sowie eine genaue Beschreibung der Berechnungsweise der Reserven und Prämien-Ueberträge, namentlich auch, ob und wie lange etwa noch die sog. Zillmer'sche Methode zur Anwendung kommt." Die gleichen Forderungen enthält das Schweizerische Bundesgesetz betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 (Art. 2, Abs. 2 a). Hoffentlich erfährt das in Befolgung des oben erwähnten Erlasses bei der preussischen Regierung eingehende Material eine ebenso gründliche und sachverständige, für die weitere Verbreitung und Vertiefung des Versicherungswesens förderliche Bearbeitung, wie sie sich in den mustergiltigen Berichten des schweizerisch-eidgenössischen Versicherungsamts findet. Hierzu bedarf allerdings die Regierung sachverständiger Beamter, deren Anstellung in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 1. Mai d. J. als nothwendig anerkannt wurde, und zwar muss darauf geachtet werden, dass die Beamten nicht bloss mathematisch geschulte Versicherungstechniker sind, sondern dass sie auch die bei der eminenten sozialen Bedeutung des Versicherungswesens unumgänglich volkswirthschaftlichen Kenntnisse besitzen. Die badische Studienordnung verlangt für die Kandidaten der höheren Finanzverwaltung sowohl volkswirthschaftliche Ausbildung, als auch Kenntniss der Versicherungs-Mathematik, und bei dem neubegründeten Seminar in Göttingen[1]) könnte neben der Scheidung auch die Vereinigung der beiden Disziplinen gefördert werden.

Armenpflege.

Land-Armenpflege und freiwillige Armenpflege der badischen Kreise.

Wiederholt ist in der „Sozialen Praxis"[2]) bereits auf die Fortschritte hingewiesen worden, welche in Baden die Armenpflege dadurch gemacht hat, dass zwischen Staat und Gemeinde die Kreise einen weitreichenden gesetzlich geordneten Wirkungskreis erhalten haben. Dieser Wirkungskreis als Ganzes genommen, weist zwei verschiedene Gebiete auf: das der Land-Armenpflege als Hauptgebiet und daneben eine Fülle freiwillig übernommener Funktionen gegenüber Ortsarmen.

Die gesetzliche Land-Armenpflege ist in Baden den elf Kreisverbänden übertragen, welche nach dem Verwaltungsgesetz v. 5. Okt 1863 (§ 1) „zur Pflege gemeinsamer öffentlicher Interessen und Angelegenheiten" errichtet worden sind, und deren Beschlussfassung (§ 25) „alle Einrichtungen und Anstalten, welche die Entwicklung, Pflege und Förderung der Interessen des ganzen Kreises betreffen," unterliegen. Zumeist sind Sonderausschüsse gebildet, denen ausschliesslich die Verwaltung des Land-Armenwesens untersteht. Die Beigabe der Land-Armenpflege erhielten die Kreise durch das badische Armengesetz v. 5. Mai 1870 (§ 16), dem sich später das Gesetz v. 14. Mai 1872 betr. die Einführung des Reichs-Unterstützungswohnsitz-Gesetzes in Baden anschloss. Formell ist hiernach die Unterstützung landarmer Personen eine Pflicht der Kreisverbände, materiell aber liegt diese Last dem Staate insofern ob, als dieser nach dem Gesetz v. 27. Dez. 1891 den Kreisen zur Bestreitung des Landarmen-Aufwandes Dotationen in fest bestimmten Summen gewährt, denen die ausgesprochene Absicht zu Grunde liegt, möglichst die Gesammt-Ausgabe der Kreise für die Land-Armenpflege aus der Staatskasse wieder zu ersetzen. Es ist staatlicherseits ausdrücklich anerkannt worden, dass die Aufgaben, welche mit diesen Mitteln erfüllt werden sollen, wesentlich staatlicher Natur sind. Da nun es mit fest bestimmten Beiträgen zu thun hat, so kann nicht ausbleiben, dass in dem einen Kreise kleine Ersparnisse erzielt werden (gegenwärtig in drei Kreisen), in dem anderen Kreise erhebliche Zuschüsse aus eigenen Mitteln des Kreises gemacht werden müssen, was für das Jahr 1894 in acht Kreisen (die einzeln bis zu 14 000 M. zuschiessen) der Fall war. Sowie aber der Landarmen-Aufwand eine nachhaltige Erhöhung erfahren wird, wie die Regierung bereits im letzten Landtage erklären liess, zweifellos auch eine Erhöhung der Dotationen an die Kreise erfolgen. Der Landarmen-Aufwand in Baden ist mit Rücksicht auf die Eigenschaft des Landes als Grenzland im Sinne des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes stets ein sehr hoher. Eine Menge landarmer Personen, die sich Jahre lang im Auslande umhergetrieben haben, passiren durch Bayern, Elsass-Lothringen, Frankreich, Schweiz, über den Bodensee aus Oesterreich und Italien, die Grenze, um bald darauf der Armenpflege anheimzufallen. Baden würde es daher mit Freuden begrüssen, wenn in Bälde wenigstens das Nachbarland Elsass-Lothringen in den Geltungsbereich des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes einbezogen würde. — Auch die zur Verhütung der Ausweisung (§ 33 UWG.) in das Ausland fliessenden Unterstützungen steigen aus den gleichen Gründen zu ganz bedeutenden Summen an. Das Hauptbedenken gegen diese besteht, wie mehrfache persönliche Untersuchungen an Ort und Stelle dargethan haben, darin, dass eine genügende, dem inländischen Armenverbande verantwortliche Kontrole im Auslande fehlt.

Der Aufwand für die Land-Armenpflege in Baden ist, wenn man von einem vorübergehenden Stillstande oder geringen Rückgange in den Jahren 1887/90 absieht, seit 1873 ständig im Steigen begriffen. Während die Gesammt-Ausgabe im Rechnungsjahre 1873/74 54 500 M., 1875/76 152 300 M., 1878/79 345 000 M. betrug, belief sie sich im Jahre 1880 auf 408 700 M., 1890 auf 632 500 M. Die Bruttoausgabe für das Jahr 1894 beziffert sich nach den voranschlagsmässigen Darstellungen in den einzelnen Kreisberichten auf rund 712 000 M., so dass auf den Kopf der Bevölkerung in Baden etwa 43 Pfg. Landarmen-Aufwand entfällt. Diese Berechnung, für die einzelnen Kreise durchgeführt, gestaltet sich ganz verschieden je nach den besonderen Verhältnissen der Kreise, wobei aber vor Allem die geographische Lage des betreffenden Kreises als Grenze gegen das Ausland belastend in die Waagschale fällt. Nach einer für das Jahr 1892 aufgestellten Berechnung schwankt die Aufwandsziffer auf den Kopf der Bevölkerung in den 11 Kreisen zwischen 18 und 90 Pfg. Die Höhe der Unterstützung auch für den Kopf der Unterstützten zu bestimmen oder nach den verschiedenen Arten zu unterscheiden, ist zur Zeit nicht möglich, da eine einheitliche Statistik über die Zahl der Unterstützungsfälle, die Art der Unterstützungen, die Ursachen der Hülfsbedürftigkeit etc. fehlt. Die Landarmenkinder-Pflege richtet sich im Allgemeinen nach den Grundsätzen der freiwilligen Armenkinder-Pflege der Kreise. In beinahe allen Kreisen konnte auf Grund der seitherigen Erfahrungen bestätigt werden, dass die Unterstützungswohnsitz-Novelle v. 12. März 1891 durch die Bestimmungen in §§ 10, 22 und 30 auf den Landarmen-Aufwand eine er-

[1]) Vgl. No. 1, Sp. 25 dieses Jahrg.

[2]) Vgl. „Soziale Praxis" Jg. IV., No. 27 („Die Armenkinderpflege in den badischen Kreisen") und No. 35 („Die Kreis-Pflegeanstalten in Baden").

Digitized by Google

höhende Wirkung ausübt, der gegenüber die Entlastung durch den neuen § 29 nicht in Betracht kommt, da die Unterstützungs-Fälle des § 29 durch die Versicherungs-Gesetzgebung (insbesondere auch durch die statutarische Ausdehnung der Kassenleistungen auf die Angehörigen) ziemlich selten geworden sind.

Eine auf freier Vereinbarung unter den badischen Kreisen beruhende Einrichtung, die jährliche Abhaltung von Kreisdelegirten-Tagen, hat sich bis jetzt auch für das Landarmenwesen als sehr nützlich erwiesen. Wenn auch keine bindenden Beschlüsse hier gefasst werden können, so findet auf ihnen doch ein reger Meinungs-Austausch über Fragen von allgemeiner Bedeutung statt und die einzelnen Kreisverwaltungen nehmen in der Regel die hier gebilligten Resolutionen als Richtschnur für ihre späteren Einzelentschliessungen an. Auf Grund eines solchen Beschlusses im vorigen Jahre wurde die sogenannte rückwirkende Kraft der Unterstützungswohnsitz-Novelle von allen badischen Land-Armenverbänden anerkannt, so dass ein gerichtlicher Austrag der Streitfrage ihnen gegenüber in keinem Unterstützungs-Falle stattzufinden hatte. Ferner haben die sämmtlichen Delegirten der Kreise sich einmüthig für die Ausdehnung des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes auf Elsass-Lothringen ausgesprochen und die Regierung ersucht, im Bundesrath dahin wirken zu wollen. Die Kreise unterstützen sich vereinbarungsgemäss auch in der Ueberwachung der im Auslande befindlichen Landarmen gegenseitig in der Weise, dass sie auf Wunsch anderer Kreisverbände bei der Beaufsichtigung der diesen Kreisverbänden angehörigen, in den ihnen benachbarten Auslands-Bezirken sich aufhaltenden Landarmen in geeigneter Weise mitwirken.

Im Bereiche der freiwilligen Armenpflege ist die Thätigkeit der badischen Kreise eine sehr mannigfaltige. Die Kreisverbände werden hierbei von dem Bestreben geleitet, einerseits ihre Kreisgemeinden, die Orts-Armenverbände — vornehmlich in schwierigeren Fällen — finanziell zu entlasten und andererseits gewissen unglücklichen Geschöpfen diejenige Unterstützung und Verpflegung zukommen zu lassen, die für sie die geeignetste ist, die sie aber sonst wegen der Höhe der Kosten von den Orts-Armenverbänden allein niemals oder nur selten (z. B. in den grösseren Städten) erhalten könnten. Das Vorgehen der einzelnen Kreise in dieser Beziehung ist verschieden, zunächst schon hinsichtlich der Auswahl der Gebiete, dann auch insofern, als manche Kreise die fragliche Last ganz übernehmen, andere wieder den Gemeinden in jedem einzelnen Falle eine entsprechende Beihülfe gewähren. Auf diese Weise wird ermöglicht, dass erkrankte Ortsarme Aufnahme und zweckentsprechende Behandlung in den grossen Spitälern (Universitäts-Kliniken etc.) finden oder dass an solchen schwere operative Kuren vollzogen werden. Ein Kreis giebt sogar in allen Fällen, in denen ein Kreisangehöriger dauernd oder längere Zeit in irgend einem Kranken- oder Pflegehaus verpflegt werden muss, an die Unterstützungswohnsitz-Gemeinde einen Beitrag. Es übernehmen ferner fast alle Kreise die Verpflegungskosten ortsarmer Augenkranker in den Spitälern oder Augenkliniken. Verschiedene Kreise ziehen auch in den Bereich ihrer Thätigkeit die Versorgung Blinder in Blinden-, Erziehungs- und Bewahr-Anstalten, Taubstummer in Taubstummen-Anstalten. Andere Kreise stellen Mittel zur Aufnahme in das Landesbad Baden-Baden zur Verfügung. Auch der Ausbildung von Krankenpflegerinnen auf dem Lande nehmen sich die Kreisverbände an, und insbesondere gewähren sie im Bedürfnissfalle ganz erhebliche Kapitalzuschüsse an Gemeinden behufs Errichtung oder Erweiterung von Krankenhäusern. Von der Uebernahme der Pflege ortsarmer Kinder (sog. freiwillige Armenkinder-Pflege der Kreise), sowie von der Errichtung besonderer Kreis-Pflegeanstalten ist in den Eingangs erwähnten früheren Aufsätzen bereits gesprochen worden.

Freiburg i. Br. E. Thoma.

Altersverhältnisse der Unterstützten in der Barmer Armenpflege. Für die Ansicht, dass die Altersgrenze, mit der nach dem Inv.-Gesetz der Bezug der Altersrente beginnt, viel zu hoch hinauf gerückt ist, da die Erwerbsunfähigkeit durchschnittlich schon früher eintritt, bietet eine Nachweisung über das Alter der Unterstützten im Verwaltungsbericht des Magistrats von Barmen für 1894 einen neuen Beleg. Von einzelnstehenden unterstützten Personen standen im Alter:

Unterstützte	bis 40 Jahre	40—50 Jahre	50—60 Jahre	60—70 Jahre	70—80 Jahre	über 80 Jahre	zusammen
männliche . .	4	3	8	27	21	6	69
weibliche . .	13	15	28	156	152	36	400
zusammen . .	17	18	36	183	173	42	469

Bis zum 60. Jahre beziehen darnach nur wenige einzelnstehende Personen in Barmen Armenunterstützung. Das Hauptkontingent fällt bei den Männern wie bei den Frauen mit je $^2/_5$ auf die Altersklasse 60—70 Jahre, also jene Klasse, wo die Erwerbsfähigkeit durch das Alter sehr stark beeinträchtigt ist, eine Altersrente aber noch nicht gewährt wird. Dass so viele über 70jährige Greise von Almosen leben müssen (etwa $^1/_5$ aller Unterstützten), also keine oder nur eine ungenügende Altersrente beziehen, ist ferner ein Zeichen, wie wenig die Altersversicherung bisher noch ihrem Namen entspricht, das Alter gegen Noth zu sichern.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Del Mar, Alexander, History of Monetary Systems. London 1895, Effingham Wilson. XXXIX u. 511 S.

Hirsch, Dr. Max, Die Entwickelung der Arbeiterberufsvereine in Grossbritannien und Deutschland. Berlin 1896, Bahr's Buchhandlung. 75 S.

Swoboda, Dr. Jul., Die Entwickelung der Petroleum-Industrie in volkswirthschaftlicher Beleuchtung. Tübingen 1895, H. Laupp'sche Buchhandlung. 197 S.

Revue Sociale et Politique. Publication de l'Office International de Bibliographie Sociologique. Auguste Couvreur, fondateur. Cinquième Année. — 1895. — No. 5—6. Bruxelles 11 rue Ravenstein. S. 149—220.

Oesterreichisches Staatswörterbuch. Handwörterbuch. Handbuch des gesammten österreichischen öffentlichen Rechts, herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher hervorragender Fachmänner von Dr. Ernst Mischler, Professor an der k. k. Universität in Graz und Dr. Jos. Ulbrich, Professor an der k. k. deutschen Universität in Prag. 17 Liefg. Von Kaiser und König bis Kompetenzkonflikt. Wien 1895, Alfred Hölder. S. 289—368.

The Economic Journal, the Journal of the British Economic Association, edited by F. Y. Edgeworth. No. 20. Vol. V. London 1895, Macmillan and Co. S. 505—692. Preis 5 sh.

IV. Jahrg. **Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 7.
Herausgegeben vom Ausschuss (i. A. Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin).

Werkmeister und Wochenlohn.

Wer ist „Werkmeister" etc. im Sinne des § 133a der Gewerbeordnung? — Ist Wochenlohn „fester" Bezug?

Das deutsche Arbeiterschutz-Gesetz, der Titel VII der Gewerbeordnung, enthält einen eigenen Abschnitt über die „Verhältnisse der Betriebsbeamten. Werkmeister, Techniker (Abschn. III a, §§ 133a—e), worin ihnen längere Kündigungsfristen und veränderte Kündigungsbedingungen bewilligt werden. Indess unterliegen nicht alle Angestellten, welche jene Bezeichnung führen, den Bestimmungen des genannten Abschnittes. Das Gesetz stellt vielmehr einzelne bestimmte Merkmale auf, welche erforderlich sind, wenn der Werkmeister etc. den Spezialbestimmungen jenes Abschnittes über die Kündigung unterliegen soll.

Zu diesen Merkmalen gehört namentlich, dass der Werkmeister gegen „festen Bezug" beschäftigt sein muss.[1]) Ur-

[1]) § 133a. Das Dienstverhältniss der von [Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich

Digitized by Google

sprünglich hatte der Regierungsentwurf vorgeschlagen: Der Werkmeister pp. müsse „gegen feste mindestens monatweise bemessene Bezüge" beschäftigt sein. Auf Antrag der Reichstags-Kommission wurden die gesperrt gedruckten Worte gestrichen. Zur Begründung der Streichung wurde bemerkt, es sei Thatsache, dass manchenorts Werkmeister auch in kürzeren Fristen als monatlich ihren Lohn erhalten (Komm.-Bericht S. 69). Nach der jetzigen Fassung sind also zwar solche Werkmeister von der Anwendbarkeit des § 133a ff. ausgeschlossen, welche in Akkord- oder Stücklohn beschäftigt sind, weil sie nicht „feste" Bezüge erhalten. Dagegen ist es für gleichgiltig zu erachten, in welchen Fristen Jemand seinen Lohn erhält, sofern er nur Anspruch auf „feste" Bezüge hat.

Der Begriffsbestimmung scheint eine unzweideutig klare zu sein. Indessen das Landgericht I Berlin hat auch bei dieser Frage, im Widerspruch mit der von allen 8 Kammern des Berliner GG. übereinstimmend befolgten Praxis in wiederholten Entscheidungen ausgesprochen, dass Wochenlohn nicht als fester Bezug im Sinne des § 133a anzusehen sei.

Die Entscheidung hat in den betheiligten Kreisen Aufsehen erregt und ist in der Fachpresse zum Gegenstand der Erörterung gemacht worden. Ihre praktische Bedeutung rechtfertigt eine eingehende Besprechung.

Das Landgericht führt zur Begründung seiner Ansicht folgendes aus (Zivilkammer 8, Urtheil v. 18. Sept. 1895):

„Die in dem ursprünglichen Gesetzesentwurfe enthaltene Bestimmung, wonach mindestens monatsweise bemessene Bezüge verlangt worden, ist von der Reichstags-Kommission nach Maassgabe der jetzigen, zum Gesetz gewordenen Fassung geändert worden. Immerhin ist die Tendenz der fraglichen Gesetzesbestimmung hinsichtlich des Erfordernisses der „festen Bezüge" auch bei der jetzigen Fassung klar erkennbar. Das nach § 133a GO. bestimmte Vorrecht einer weit ausgedehnten Kündigungsfrist soll nur solchen Werkmeistern bez. Technikern zu Gute kommen, welche sich auch nach der Art und Weise des Bezuges ihrer kontraktmässigen Enschädigung aus dem Kreise der einfachen Arbeiter hervorheben. Letzteres ist aber nicht der Fall, wenn diese Entschädigung nicht anders gezahlt wird, als es bei den gewerblichen Arbeitern im Allgemeinen üblich ist. Die wöchentliche Lohnzahlung ist keinenfalls eine solche, welche als ein fester, gehaltartiger Bezug, den das Gesetz als Vorbedingung für die vom Kläger beanspruchte längere Kündigungsfrist fordert, angesehen werden dürfte. Die Lohnzahlung in wöchentlichen Fristen ist vielmehr eine weitverbreitete und allgemein übliche, welche unterschiedslos den einfachen Arbeitern in den verschiedenartigsten Gewerbebetrieben gewährt wird. Landmann stellt (in der 2. Aufl. seines Kommentars S. 901) denn auch mit Recht den blossen „Stück-, Tage- oder Wochenlohn" den „festen Bezügen" gegenüber."

Während also bei Feststellung des Gesetzestextes davon abgesehen ist, den Begriff „fester Bezug" von einer gewissen Mindestdauer der Lohnzahlungs-Frist abhängig zu machen, hat das Landgericht das Gesetz so ausgelegt, als ob dort stände „gegen feste Bezüge, die nach grösseren Fristen, als die Löhne gewöhnlicher Arbeiter bemessen werden (gehaltartige Bezüge)." Üblich sind für Arbeiter 14tägige Lohnzahlungs-Fristen üblich. Ein gegen 14tägig bemessenen Lohn angenommener Werkführer würde sich also auch noch nicht von dem einfachen Arbeiter rücksichtlich des Lohnes unterscheiden. Gehaltartig wäre solch' Bezug auch nicht. Indirekt verlangt also das Landgericht, da andere Fristen kaum vorkommen dürften, dass der Werkmeister Monatslohn beziehe, legt also in Ergebniss das Gesetz so aus, als ob oder vom Reichstage gestrichene Passus des Entwurfs noch darin stände.

Wie steht es aber mit der Behauptung des Landgerichts, es sei allgemein üblich, dass der gewöhnliche Arbeiter Wochenlohn beziehe? Der Arbeiter erhält meist wöchentlich seinen Lohn ausgezahlt. Damit ist aber nicht gesagt, dass er Wochenlohn als festen Bezug hat. Der Ausdruck Wochenlohn bedeutet eben verschiedenes: entweder will er die Frist bezeichnen, innerhalb deren der Lohn gezahlt wird (wöchentlicher Lohn) oder er dient als Maassstab für die wöchentliche Lohnhöhe (Lohn für eine bestimmte wöchentliche Stundenzahl), oder er giebt diese Lohnhöhe selbst unabänderlich an ohne Rücksicht auf Zahl der Arbeitsstunden (Wochenlohn als fester Bezug). — In vielen Gewerbszweigen in Berlin kennt man einen Wochenlohn im letzteren Sinne nicht. Wochenlohn bedeutet dann beispielsweise: der Arbeiter erhält bei der Lohnzahlung, sofern er 6 × 10 Stunden gearbeitet hat, einen bestimmten Lohnsatz, wenn er aber weniger gearbeitet hat, wird ihm für die fehlenden Stunden ein Abzug gemacht, hat er Ueberstunden gemacht, so verlangt er sie besonders bezahlt. Wochenlohn bedeutet also nur, dass für eine bestimmte übliche in der Woche geleistete Stundenzahl ein bestimmter Lohn gezahlt wird, ist also eine Umschreibung für wöchentlich zahlbarer Stundenlohn. Im Malergewerbe ist das besonders eklatant. Wenn jemand Anspruch auf 21 M. „Wochenlohn" hat, berechnet auf täglich 9stündige Arbeitszeit, so erhält er im Winter, wenn vielleicht nur 7½ Stunden täglich gearbeitet wird, nicht 21 M., sondern nur 17½ M. — Wochenlohn ist also nicht immer ein fester Bezug, vielmehr (wie anscheinend auch Landmann in der vom Landgericht zitirten Stelle annimmt) dem Stundenlohn gleichartig. Wochenlohn kann aber auch fester Bezug sein, nämlich dann, wenn der Arbeiter ohne Rücksicht auf die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden Anspruch auf eine feste Summe bei der Lohnzahlung hat. — Ob Wochenlohn die eine oder die andere Bedeutung hat, ist oft schwer feststellbar. Im Zweifel wird man für die letztere Auslegung sich entscheiden müssen.

Das Landgericht greift also fehl, wenn es zur Interpretation des Wortes „fester" Bezug die Zeit heranzieht, für welche der Bezug bemessen wird. Das Gesetz giebt keinen Fingerzeig für solche Auslegung. Fester Bezug ist ein im voraus bestimmter, von der Dauer oder dem Ergebniss der Thätigkeit nicht beeinflusster Lohnbetrag im Gegensatz zur Lohnzahlung nach Maassgabe der Arbeitsleistung, mag diese nach Zahl der Arbeitsstunden oder -Tage oder nach Stück, Ausmass, bemessen werden. Ob aber der feste Bezug wochenweise oder monatweise normirt ist, macht mangels einer Unterscheidung im Gesetz keinen Unterschied. Für die Anwendbarkeit des § 133a ist also nur die Feststellung erforderlich, ob der Wochenlohn ein fester Bezug in dem dargelegten Sinne ist.

Diese Betrachtung weist uns darauf hin, wie wichtig doch die Kenntniss des Sprachgebrauchs im Volke für Feststellung juristischer Begriffe ist. Der Grund, weswegen das Berliner Landgericht in vielen Fragen diametral entgegen der Praxis des Gewerbegerichts entscheidet, liegt darin, dass es ohne Kenntniss des praktischen Lebens sich formale Rechtsbegriffe schafft. Das gelehrte Gericht kommt zu selten mit den einschlägigen wirthschaftlichen Verhältnissen in Berührung, und auch dann nur durch den Mund gelehrter Rechtsanwälte, als dass dort solche Unterschiede, wie die verschiedene Bedeutung des Begriffs Wochenlohn, gemacht werden könnten, die nur aus der Fülle der Praxis heraus zu erkennen sind.

Sollte in dieser Beobachtung nicht der Schlüssel liegen für die so oft beklagte Unfruchtbarkeit unserer Jurisprudenz, ihres Widerspruchs mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens?

Berlin. W. Cuno.

Verbandsangelegenheiten.

Beigetreten sind: die GG. Magdeburg und Weissenfels, sowie das Kgl. GG. Köln.

Rechtsprechung.

Entschädigungs-Anspruch des Gewerbegehülfen, welcher wegen Nichtzahlung des Lohns die Arbeit verlassen hat. (GO. § 124, No. 4. Urtheil des Landgerichts Berlin I, CK. 16 v. 5. Oktober 1892.)

Durch die Nichtzahlung des Lohnes von Seiten des Arbeit-

vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abtheilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen), kann, wenn nicht etwas Anderes vereinbart ist, von jedem Theile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden. ▮

Digitized by Google

gebers an den Arbeiter kommt ersterer mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug, sofern er nicht ein Recht zur Vorenthaltung des Lohnes darthun kann. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hat er den aus diesem Verzuge erwachsenen Schaden zu vergüten. Auf diesem Prinzip beruht die Bestimmung des § 889, des § 918, Titel 11, Theil I. des Allgemeinen Landrechts, wie insbesondere auch die Festsetzung des § 152 bezw. 140 der Gesindeordnung.

Die GO. enthält keine besonderen Bestimmungen darüber, ob und inwieweit dem Gesellen oder Gehülfen ein Schadenersatz-Anspruch gegen seinen Arbeitgeber zusteht, wenn er selbst, in Folge eines ihn nach den Bestimmungen No. 2, 4 des § 124 ebenda zur Aufgabe der Arbeit berechtigenden Verfahrens seines Arbeitgebers, die Arbeit niederlegt. Das Fehlen derartiger Festsetzungen erklärt sich durch den Zweck des Gesetzes, lediglich die besonderen, durch den gewerblichen Betrieb geschaffenen Arbeitsverhältnisse insoweit zu regeln, als dieselben sich in Folge des gewerblichen Betriebes verschieden von den sonstigen Dienstverhältnissen gestalten. Keineswegs hat es aber in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, eine nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts gebotene Entschädigungs-Pflicht zu beseitigen.

Jener oben hingestellte Rechtsgrundsatz des bürgerlichen Rechts, nach welchem bei Verträgen die Vertragsschliessenden bei Nichterfüllung oder bei nicht gehöriger Erfüllung einander für ihr Interesse einzustehen haben (§ 285, Titel 5, Theil I ALR.) ist daher auch im vorliegenden Falle zur Anwendung zu bringen. Durch die Nichtzahlung des Lohnes zwingt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer, der zu seinem Lebens-Unterhalte des Lohnes bedarf, die Arbeit aufzugeben, damit er sich anderwärts eine neue Arbeitsstelle suchen kann. Findet er nun eine solche nicht sogleich, so hat ihm der Arbeitgeber den Schaden zu ersetzen, den der Arbeitnehmer durch den ihm aufgezwungenen Wechsel der Arbeitsstätten erleidet. Natürlicher Weise erstreckt sich diese Haftpflicht des Arbeitgebers auf keine längere Zeit hinaus, als die gesetzliche oder vertragsmässige Kündigungsfrist beträgt, mit der er den Arbeiter entlassen kann; andererseits ist aber auch dieser Zeitraum bei der Prüfung des Umfangs des Schadenersatz-Anspruchs des Arbeiters zu Grunde zu legen; denn er soll ja gerade dazu dienen, dem Arbeiter das Suchen und Finden einer anderen Arbeitsstätte zu ermöglichen.

Wendet der Arbeitgeber nicht ein, der Arbeiter hätte anderswo Arbeit finden können, so wird daher anzunehmen sein, dass dies dem Arbeiter erst nach Ablauf jenes Zeitraums möglich gewesen ist.[1])

Ist der Bierfahrer einer Brauerei, der das Bier an Kunden abfährt, den Kaufpreis einzieht, auch selbst Bier Namens der Brauerei verkauft, Handlungsgehülfe oder Gewerbegehülfe (Urtheil des Reichsgerichts, I. Civil-Senat v. 14. Juni 1890).

Der Kl war von 1867 bis 1887 bei der Bergschloss-Brauerei zu St. als Bierfahrer angestellt. Er erhielt 48 M. monatliches Gehalt und daneben Spundgeld. Er hatte der Beklagten 900 M. Kaution bestellt. Mit der Behauptung, dass er seit dem 1. Januar 1877 sein Gehalt nicht mehr ausbezahlt erhalten habe und Bekl. ihm erklärt habe, dasselbe werde ihm in ihren Büchern gutgeschrieben, erhob er nach seiner Entlassung Klage auf etwa 1700 M. beim Landgerichte St. Bekl. wandte ein, dass Kl. ihr durch Nichtablieferung der von ihm eingenommenen und von ihm zu vertretenden Kaufgelder einen höheren Betrag schuldig geworden sei.

Es wurde zunächst über die Frage der Zuständigkeit verhandelt.

Das Reichsgericht sah den Kläger als Handlungsgehülfen an aus folgenden Gründen:

Der Kläger stand im Dienst der Beklagten, er leistete in ihrem Geschäftsbetrieb thatsächliche und rechtsgeschäftliche Dienste. Rein thatsächlich waren die Dienste insofern, als der Kläger diejenigen Bierquantitäten abführ, welche die Beklagte selbst ohne seine Vermittelung den Kunden verkauft hatte. Rechtsgeschäftlich handelte er, indem er Namens der Beklagten Bier verkaufte und von den Kunden den Kaufpreis einkassirte.

Nun ist es eine irrthümliche Auffassung, davon, dass der Kläger Wagen und Pferde, mittels deren das Bier an die Käufer geliefert wurde, zu besorgen hatte, auszugehen, dies als die dem Kläger obliegende Hauptthätigkeit aufzufassen und die rechtsgeschäftlichen Handlungen als eine nebensächliche Funktion nicht zu berücksichtigen. Vielmehr ist das Hauptgewicht auf die rechtsgeschäftliche Thätigkeit zu legen. Zweifellos war der Kläger, indem er selbst Bier verkaufte, Handlungs-Bevollmächtigter. Er war dies aber auch, indem er das Kaufgeld für das von der Beklagten direkt verkaufte Bier einkassirte. Er war es auch, indem er das Spundgeld von den Kunden erhob; denn dies war nichts Anderes als ein Theil des der Beklagten geschuldeten Kaufpreises, welcher Namens der Beklagten erhoben wurde. Dass dem Kläger dieser Theil des Kaufpreises von der Beklagten zugewiesen wurde, berührt die rechtliche Natur des Einkassirungs-Geschäfts nicht.

Nun sind zwar nicht alle Handlungs-Bevollmächtigte als solche Handlungsgehülfen. Allein wenn die Ausführung der Verkäufe, in welchen die gewerbliche Thätigkeit eines Kaufmanns besteht, die wesentliche Thätigkeit einer in dem Gewerbe angestellten Person bildet, so kann dieser Person wohl nicht die Stellung eines Handlungsgehülfen versagt werden. Mit Unrecht vermisst der Berufungsrichter im Verkauf des Biers vom Wagen oder durch Hausiren die kaufmännische Signatur. Im Gegentheil ist im Verkauf des Grundartikels eines kaufmännischen Gewerbes und in der Einkassirung des Kaufpreises dafür die kaufmännische Signatur so recht eigentlich zu finden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nun auch wesentlich um die kaufmännischen Geschäfte. Die Lohnforderung ist an sich nicht bestritten. Die Kaution ist auch wesentlich als zur Sicherung der Einlieferung der einkassirten Gelder bestimmt anzusehen.

[1]) Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der von Dr. Mayer in No. 2, S. 58, nach gemeinem Recht behandelten Frage haben wir das dort zitirte Urtheil des Berl. Landgerichts I hier zum Abdruck gebracht, welches auch nach preussischem Recht im gleichen Sinne entscheidet.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Neues Statut des GG. Stuttgart. Am 1. Nov. ist das abgeänderte Statut des GG. Stuttgart in Kraft getreten. Das Statut umfasst, abweichend von den meisten uns bekannt gewordenen Statuten, lediglich 28 Artikel, da es, im Gegensatz z. B. zu dem preussischen Normalstatut und dem diesem nachgebildeten Statut, nur die wenigen Bestimmungen enthält, deren statutarische Regelung durch das Gesetz unmittelbar vorgeschrieben ist. Dafür ist das GGG. dem Statut angebunden und das Ganze dadurch viel übersichtlicher, als jene anderen Ortsstatuten. Wünschenswerth wäre vielleicht gewesen, wenn zugleich auch noch das Statut für das Arbeitsamt beigefügt worden wäre, das in Stuttgart ganz ausschliesslich von dem GG. und aus den Mitgliedern desselben gebildet wird und dessen Thätigkeit mit der des GG. in so engem Zusammenhange steht. Aus dem Inhalt des Statuts erwähnen wir nur, dass die Wahlen ohne Wahllisten erfolgen, und dass die Hausgewerbetreibenden nur dann als Arbeitgeber wählen dürfen, wenn dieselben gewerbliche Arbeiter nicht bloss vorübergehend beschäftigen, während sie sonst als Arbeiter wahlberechtigt sind.

Errichtung eines Gewerbegerichts in Schwäbisch-Hall. Der Gemeinderath von Schwäbisch-Hall (9000 Einw.) hatte die Errichtung eines Gewerbegerichts zunächst abgelehnt. Die dortigen Arbeiter beschlossen, sich an das Ministerium des Innern zu wenden. Ganz kurz darauf wurde jedoch die Errichtung seitens des Gemeinderaths beschlossen.

Gewerbegerichte in der Schweiz. Der Zürcherische Gesetzentwurf betr. die Organisation gewerblicher Schiedsgerichte (vgl. No. 4 dieses Jahrg.) wurde in der kantonalen Volksabstimmung vom 22. Dez. mit 39 133 gegen 15 510 Stimmen angenommen. — Im Kanton Waadt, wo bereits seit längerer Zeit ein kantonales Gewerbegerichts-Gesetz besteht und das auf Grund dessen errichtete Gewerbegericht in Lausanne sich gut bewährt hat, hatten für Vevey über 400 Bürger an den Gemeinderath das Begehren um dieselbe Institution gerichtet. Der Gemeinderath hat das Begehren abgelehnt, jedoch nur mit schwacher Mehrheit.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Bekanntmachungen.

Bei der Centralverwaltung des Provinzialverbandes der Provinz Ostpreussen ist die Stelle eines **Landesraths** unter folgenden Bedingungen neu zu besetzen:

1. die Anstellung erfolgt mittelst Wahl durch den am 17. Januar 1896 zusammentretenden Provinziallandtag auf eine 12jährige Wahlperiode;
2. das Gehalt beträgt 4500 bis 6000 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 500 Mark;
3. dem Landesrath wird, wenn er nach Ablauf der Wahlperiode nicht wieder gewählt wird, die Hälfte seines Gehalts und wenn er dienstunfähig wird, nach 6jähriger Dienstzeit ein Viertel, nach 12jähriger Dienstzeit die Hälfte des Gehalts als Ruhegehalt gewährt;
4. der Landesrath wird Mitglied der Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse, die Beiträge derselben werden aus dem Provinzialhaushaltsetat geleistet.

Geeignete Bewerber, welche die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste oder zum Richteramte haben müssen, werden ersucht, ihre Meldungen unter Beifügung eines Lebenslaufes bis spätestens den **10. Januar 1896** bei mir einzureichen.

Königsberg i. Pr., im Dezember 1895.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreussen
In Vertretung
Triebel.

Wir suchen einen
juristischen Hülfsarbeiter
gegen eine monatliche Vergütung von 300 Mark bei einer beiden Theilen freistehenden dreimonatlichen Kündigung. Bewerber, welche die 2. Staatsprüfung als Regierungs- oder Gerichts-Assessor bestanden haben, werden aufgefordert, ihre Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufes und der Befähigungsnachweise **bis zum 15. Januar 1896** einzureichen.

Königshütte O. S., den 18. Dezember 1895.

Der Magistrat
Glrndt, Oberbürgermeister.

Uebersetzungen

sozialpolitischer Werke aus dem Französ., Engl. u. Spanischen ins Deutsche wünscht ein akademisch u. vielseitig gebildeter Lehrer zu übernehmen. Off. erb. sub „Breslau 95“ an die Exped. d. Bl. Nähere Auskunft ebenda.

Für Magenkranke

und Blutarme. 3 Liter feinsten reinen Span. Blut- und Magenwein in Korbfl. Mk. 6.25, desgleichen 3 Liter Menefer Ausbruch „Perle Ungarns“ Mk. 9.50, 3 Liter Medicinal-Cognac feinste reine Waare Mk. 8.—, 3 Liter Cognac, fine Champagne Mk. 12.—, 3 Liter alten feinsten Porto, Madeira, Sherry, Lacrimae-Christi, Malvasier, Vino Vermouth, Marsala ꝛc. Mk. 6.25, 3 Liter ächten feinsten Jamaica-Rum Mk. 8.50, alles incl. Fässche franco gegen Nachnahme. Belobigungen meiner Weine und Dankesschreiben von Magenleidenden laufen täglich ein.

Weingroßhandlung
Richard Kox, Duisburg a. Rh.

Zu kaufen gesucht:
Handwörterbuch der Staatswissenschaften

Herausgegeben von **J. Conrad, L. Elster, W. Lexis** und **E. Loening**, 6 Bde. u. Register. Offerten **sub M. L.** an die Expedition des Blattes.

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris**, rue Soufflot 22, erscheint der VIII. Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Économie Politique

von

P. Cauwès (Paris) — **E. Schwiedland** (Wien)
Ch. Gide (Montpellier) — **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bourouill** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig) **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Issajew** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Laveleye** †, **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Maroussem** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Piernas** (Madrid), **Pigeonneau** †, **Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von Villey, eine **Uebersicht über den Inhalt der französischen Zeitschriften** von St.-Marc u. s. w.

Abonnementspreis jährlich 21 Francs.

Das beste Bismarckbild.

Gustav Assmuss' „Werner-Bismarck“.

Auf Weihnachten 1895 bringt der unterzeichnete Verlag ein herrliches Bismarckbild von dem reichbegabten jungen Maler Gustav Assmus, das dazu bestimmt sein soll, überall an die Stelle der minderwerthigen Lithographieen, Lichtdrucke und Oeldrucke zu treten, die dem deutschen Volke bisher noch immer seiner Helden vorenthalten durften, weil kein Kunstverlag in der Lage war, ein wirkliches Kunstwerk zu einem dem Volke erschwinglichen Preise zu liefern.

Nur durch Bestellung einer Riesenauflage, welche den „Werner-Bismarck“ nicht blos in jedes deutsche Haus tragen, sondern seine Verbreitung über die ganze Welt ermöglichen soll, wurde die Möglichkeit geschaffen,

den „Werner-Bismarck“ — ein 113 × 87 cm (incl. starkem Passe-Partout) grosses Bismarckbild, in Farben reproducirt von dem Hof-Kunstinstitut **Otto Troitzsch, Berlin (Vereinigung der Kunstfreunde)**

zu Mark 10.—, also zu $^1/_4$ des Preises, welcher für die allgemein als ganz hervorragende Farben-Reproduktionen anerkannten Troitzschen Kunstblätter üblich ist, zu liefern.

Wer dieses Kunstwerk sieht, wird es sein eigen nennen wollen und jeder, der Bismarck jemals gegenüber stand, wird die Ueberzeugung gewinnen, dass es bestimmt ist, der Mit- und Nachwelt das wahrhaft lebenswahre Abbild zu sein und zu bleiben von

Bismarck, dem Deutschen Heros.

Das Bild ist in allen Buch- und Kunsthandlungen zu haben sowie auch direkt (für Postversandt sind 75 Pf. Porto und 80 Pf. Verpackung beizufügen) vom Verlage

The Werner Company

Berlin W., Equitable-Palast.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 9. Januar 1896. Nummer 15.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Die geschäftliche Behandlung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Reichstag. Von Amtsgerichtsrath H. Jastrow 385

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 391
Departement für Sozialpolitik in der niederösterreichischen Statthalterei.
Einschränkung des Wahlrechts zum sächsischen Landtag.
Parteitag der schweizerischen Sozialdemokratie.

Kommunale Sozialpolitik ... 392
Kommunale Wohnungs-Enquête in Bern. Von Stadtrath A. Steck.
Städtische Wasserleitung und Nahrungsmittel-Polizei in Gera.
Kommunale Arbeiterpolitik in Submissionsbedingungen in Magdeburg.
Strafe für Weigerung zur Uebernahme kommunaler Ehrenämter.

Soziale Zustände 395
Reiseberichte aus der Ukraine. Eine Arbeitsverfassung. Von Prof. G. v. Schulze-Gaevernitz.

Frauenfrage 403
Internationale Bibliothek für die Frauenfrage.
Weibliche Sachverständige für englische Rechtssprache in Berlin.
Zustimmung der Ehefrau zur Veräusserung von Grundstücken.

Arbeiterbewegung 403
Polizeiliche Statistik der deutschen Gewerkschaften.
Erster Verbandstag der deutschen Stuckateure und Gipser.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 404
Bäckerschutz für Deutschland.
Vertrauensvotum des bayerischen Senats für die Arbeiterschutz-Politik.
Weibliche Hülfskräfte für die Fabrikinspektion in Baden.

Versicherung. Sparkassen .. 406
Die österreichische Unfallversicherungs-Enquête. Von Dr. L. Verkauf.
Rechnungsergebnisse der deutschen Invalidenversicherung 1894.
Freie Arztwahl bei den Berliner Krankenkassen.

Erziehung, Schule, Volksbildung 410
Die Nothlage der Hülfslehrer und der bevorstehende Lehrermangel an den preussischen höheren Schulen. Von Oberlehrer Dr. E. Huckert.
Obligatorischer Schwimm-Unterricht in Schleiz.
Dorfschulhäuser und Lehrerwohnungen in Preussen.
Baufälliges Lehrgebäude des Priesterseminars in Paderborn.

Litterarische Neu-Erscheinungen 414

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die geschäftliche Behandlung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Reichstag.

Kurz nach seinem Wieder-Zusammentritt soll — so hiess es früher — dem Reichstag der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches zugehen. Die Angabe ist allerdings wiederum zweifelhaft geworden, seitdem die Zeitungen berichteten, dass die Vorlegung des Entwurfes erst gleichzeitig mit dem Entwurf des Einführungsgesetzes erfolgen solle; denn der letztere ist eben erst im Bundesrath eingebracht worden. Die neuere Angabe dürfte die innerlich wahrscheinlichere sein. Es wäre wenigstens kaum verständlich, wie dem Reichstag zugemuthet werden könnte, das Gesetzbuch selbst ohne das Einführungsgesetz zu berathen, da letzteres einer Reihe von Vorschriften des Entwurfs erst den beabsichtigten Inhalt giebt, namentlich durch die Festsetzung, welche Landesrechte neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch bestehen bleiben. Es ist ganz unmöglich, den Entwurf sachgemäss im Einzelnen zu berathen, wenn man nicht bei den geeigneten Vorschriften sich gleichzeitig über den — im Einführungsgesetz zu normirenden — Spielraum für die Landes-Gesetzgebung schlüssig macht. Berath man z. B. die Vorschriften des Entwurfes über den Wildschaden, so muss man zunächst von der Auffassung ausgehen, dass die Materie hier vollständig geregelt sein soll, während thatsächlich das Einführungsgesetz eine weitgehende Ergänzung durch die Landes-Gesetzgebung zulassen will. Beides muss nothwendig neben einander berathen werden. Denn sonst fasst man Beschlüsse, die in der Luft schweben und bezüglich deren eine logisch vernünftige Abstimmung nicht möglich ist. Vom Gesinderecht erfährt man überhaupt erst etwas durch das Einführungsgesetz. Wer in einer Codifikation des Privatrechts den Abschnitt vom „Dienstvertrag“ liest, müsste zunächst annehmen, dass hierunter mit das Gesinderecht fällt. Darnach wird ihm der Abschnitt sehr unvollständig scheinen. Denn er findet nicht das Geringste vom Gesinde darin erwähnt. Erst das Einführungsgesetz belehrt ihn, dass die Sache so gemeint sei, dass das Gesinderecht bis auf wenige Vorschriften der Landes-Gesetzgebung anheimfallen soll. Selbst wer diesen Standpunkt materiell theilen wollte, ist genöthigt, die Abstimmung über die Vorschriften des Gesetzbuches in Zusammenhang mit denen des Einführungsgesetzes zu halten; denn das letztere normirt wenigstens diejenigen Vorschriften des Gesetzbuches, welche das Landesrecht auch für das Gesinde nicht ausser Kraft setzen darf, wohin z. B. die Bestimmungen über die Verpflichtung des Arbeitgebers zu sanitären Vorkehrungen gehören. Die Beispiele liessen sich ausserordentlich vermehren. In dieser Weise haben auch die Kommissionen für das Bürgerliche Gesetzbuch gearbeitet. Sie haben die zusammengehörigen Beschlüsse zum Gesetzbuch selbst und zum Einführungsgesetz soweit erforderlich, gleichzeitig gefasst. Das Verlangen nach einer anderen Arbeitsmethode würde einen Druck auf den Reichstag involviren, den wir nicht unterstellen können, und den der Reichstag, wenn er die Selbstständigkeit seiner Entschliessungen wahren will, nicht zulassen dürfte.

Wie im übrigen die Parteien sich zu dem Entwurf stellen werden, ist noch nicht abzusehen. Während früher sogar bis in die Reihen der Linken hinein Stimmen für en bloc-Annahme ertönten und die konservativen Parteien gewissermaassen als die geborenen en bloc-Annehmer galten, hört man jetzt gerade aus der Rechten Stimmen

Digitized by Google

für weitgehende Aenderungen im agrarischen Sinne, die selbst vor dem — dadurch zu bewirkenden — Scheitern oder Hinausschieben des Gesetzes nicht zurückschrecken. Aber als das Parallelogramm der Kräfte wird man doch die Genehmigung der Mehrheits-Parteien zum Zustandebringen eines Gesetzbuches auf der vorhandenen Grundlage ansehen dürfen. Selbst wenn die agrarische Opposition die vorgedachte Schärfe annehmen sollte, würde sie die Bildung einer Mehrheit in diesem Sinne wohl nicht zu hindern vermögen. Aber zwischen dem ernstlichen Wunsche, das Gesetz zu verabschieden und einer Annahme desselben en bloc liegen doch so viele Schattirungen in der Mitte, dass für diejenigen Richtungen im Reichstage, welche den Entwurf politisch und sozial verbessert zu sehen wünschen, nicht stoische Ruhe, sondern energische Thätigkeit geboten erscheint. Allerdings: was den Werken genialer Gesetzgebungs-Kunst ihren Charakter aufdrückt, dass sie den Gedanken ihrer Zeit vorauseilen, ist diesem Gesetzbuch endgiltig versagt. Sein Gepräge ist das entgegengesetzte: es diktirt dem zwanzigsten Jahrhundert das Recht des neunzehnten. Was der Reichstag im besten Falle thun kann, ist: diesen Grundzug des Gesetzes zu mildern, wie ihn auch schon die zweite Kommission in einigen Vorschriften abgeschwächt hat. Austilgen lässt er sich nicht mehr. Damit muss man sich abfinden. Wird demnach aus den Berathungen des Reichstags auch kaum ein Entwurf hervorgehen, welcher diejenigen, die von dem Gesetzbuch die Mitarbeit an der sozialen Reform verlangen, befriedigen könnte, so kann dieser Umstand doch nicht zur Unthätigkeit berechtigen. Denn die Verbesserungen, die zu erreichen sind, können erheblicher Art und der Mühe werth sein, und die parlamentarische Berathungsform braucht ihrem Zustandekommen nicht hinderlich zu sein. Deshalb sollten die Freunde einer Verbesserung des Entwurfs die en-bloc-Annahme mit aller Kraft zu verhindern suchen. Abgesehen davon, dass die Annahme eines Gesetzes im Ganzen nach der bestehenden Geschäftsordnung unzulässig ist und sonach eine Aenderung der letzteren voraussetzen würde, erscheint eine en-bloc-Annahme geradezu als eine Entäusserung des Gesetzgebungs-Rechtes des Reichstages. Selbst wer mit dem Entwurf inhaltlich einverstanden ist, sollte es für die Aufgabe der Volksvertretung ansehen, die grossen Gesichtspunkte, welche bei einer Aenderung des Privatrechts maassgebend sind, nach allen Strömungen, die die Nation bewegen, öffentlich zu erörtern. In parlamentarisch regierten Ländern, in denen die Regierung ein Ausschuss der Parlaments-Mehrheit ist, würde die Unterlassung einer eingehenden Berathung eher verständlich sein. Dort hat das Parlament seinen Einfluss bereits geübt in der Vorbereitung Seitens der Regierungen. Deshalb pflegt die parlamentarische Prüfung der Regierungsvorlagen in solchen Ländern häufig nicht eine so eingehende zu sein, wie in Deutschland. Man mag über die Vorzüge und Nachtheile des parlamentarischen Regiments denken, wie man will: bei uns in Deutschland existirt es nicht, und unsere Volksvertretung bethätigt deshalb ihre Mitwirkung an Gesetzen erst durch deren Berathung. An dem Bürgerlichen Gesetzbuch haben über 20 Jahre lang zwei Kommissionen der Regierungen gearbeitet. Wo diese Kommissionen an die Stellungnahme der gesetzgebenden Faktoren zum Entwurf gedacht haben, da ist dies im einseitigsten Interesse der Regierungen geschehen. Die massenhaften Vorbehalte, welche das Einführungsgesetz für die Landes-Gesetzgebung macht, z. B. über die Stellung der ehemaligen Reichs-Unmittelbaren, über die Fideikommisse, das Jagdrecht, das Gesinderecht, die Haftung der Beamten und des Staats für verschentliche Amtshandlungen und viele andere Bestimmungen zeigen, wie ängstlich man bemüht gewesen ist, den Entwurf so zu gestalten, dass eine Opposition der Regierungen gegen denselben nicht zu befürchten war. An eine Berücksichtigung der Opposition aus der Mitte des Reichstages ist kaum gedacht worden. Eine der wichtigsten Aenderungen, welche die zweite Kommission an dem Entwurf vorgenommen hat, ist in dieser Beziehung sehr lehrreich. Der erste Entwurf hatte die Frage, auf welche Weise Vereine die Korporationsrechte erlangen können, vollständig der Landes-Gesetzgebung überlassen. Hiergegen erhob sich aus den verschiedensten Parteien eine so scharfe Opposition, dass sie nicht mehr ignorirt werden konnte. Und was hat die zweite Kommission dem gegenüber gethan? Sie hat aus Aengstlichkeit vor dem Widerstand der Regierungen die denkbar schwächlichste Lösung gefunden. In grossartiger Weise stellt sie als Norm den Grundsatz auf, dass jeder Verein durch einfache Eintragung in das gerichtliche Register Korporationsrechte erlange, um ihn dann durch die Vorschrift zu durchbrechen, dass, wenn der Verein einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt, die Verwaltungsbehörde die Eintragung in das Register verhindern darf. Das heisst nichts anderes als: Alle Vereine können Korporationsrechte erlangen mit Ausnahme derjenigen, welche diese Rechte nöthig haben. Denn dass Gesang- und Turnvereine, Offizierkasinos und studentische Korps Korporationsrechte erhalten, ist ganz nebensächlich.[1]) Das wesentliche ist, dass den Berufsvereinen, welche zum Zwecke sozialer Organisationen geschaffen werden, die ihnen vom öffentlichen Recht gewährte Bewegungsfreiheit nicht durch privatrechtliche Schranken verkümmert wird. Und derartigen grossen Zielen gegenüber sollte der Reichstag stumm zunickend dastehen?

Die Zahl der Fragen des bürgerlichen Rechts, welche, wenn nur erst angeregt, die Nation bewegen, ist gar nicht gering. Wir können hier nur wenige berühren. Dass man das Gesinderecht so gut wie gänzlich dem Landesrecht preisgeben, also für eine sehr grosse Klasse von Reichsangehörigen den Hauptvertrag ihres Lebens ungeregelt lassen, hier ein Züchtigungsrecht der „Herrschaft", dort ein zwangsweises Zurückführen des Gesindes und dergl. in buntester Verschiedenheit bestehen lassen will, haben wir bereits erwähnt. Die Motivirung dieses Verfahrens mit der wirthschaftlichen Verschiedenheit der Verhältnisse im Deutschen Reich ist ein Märchen, das man Kindern vorerzählen mag. Sie verdient die ernsteste Beleuchtung im Reichstag. Nicht die Einheitlichkeit der Regelung des Gesinderechts setzt auf Schwierigkeiten,[2]) sondern die Neuregelung überhaupt, und diese Schwierigkeit besteht lediglich in der Opposition der herrschenden Aristokratie, eine Opposition, welche im ganzen Reiche eben so einheitlich ist, wie das Bedürfniss nach einer modernen Gestaltung der Gesinde-Verhältnisse.

Die Haftung der Beamten und des Staates für fehlerhafte Amtsführung birgt ebenso wichtige als weite Kreise interessirende Fragen. Ob nicht der Rechtssatz, welcher Gemeingut des deutschen Volkes ist, dass nämlich der Staat einzustehen hat für Fehlgriffe seiner Beamten, endlich auch zum Gemeingut seiner Juristen zu machen ist, darüber sollte die Volksvertretung ein gewichtiges Wort mitzusprechen verlangen.

Beim Ehescheidungs-Recht des Entwurfs kann man nur starres Staunen über die bisherige Haltung namentlich der liberalen Parteien empfinden. Denn dieses Recht bildet krasse Reaktion, wenigstens für den grössten Theil des Deutschen Reiches. Im Geltungsbereich des preussischen Landrechts und des rheinisch-französischen Rechts besteht ein freies Scheidungs-Recht, welches ermöglicht, sittlich unhaltbar ge-

[1]) Uebrigens sind auch diese Vereine noch keineswegs sicher, dass man nicht in ihnen, wenn sie sich aus bestimmten sozialen Kreisen ergänzen, sozialpolitische Zwecke erblickt.

[2]) Selbstredend könnten einzelne Bestimmungen, wie z. B. über Kündigungsfristen und dergl. in Ermangelung einer Vereinbarung dem Orts- oder Landesgebrauch überlassen werden.

Digitized by Google

wordene Ehen zu lösen. Mit diesen Anschauungen, welche eminente Gedanken des Liberalismus verwirklichen, bricht der Entwurf: er bannt die Ehescheidung an die Voraussetzung des Verschuldens eines Ehegatten, und nur eine Ausnahme hat die zweite Kommission dem hinzugefügt: die — sehr verklausulirte — Ehescheidung wegen unheilbarer Geisteskrankheit. Scheidungen wegen unüberwindlicher Abneigung und auf Grund gegenseitiger Einwilligung sind dem Entwurf völlig fremd. Wäre ein solches Gesetzbuch vor zwanzig Jahren vorgelegt worden, ein Schrei der Entrüstung wäre durch die liberalen Parteien von Eugen Richter bis Bennigsen gegangen. Für unerträglich hätte man diese Zurückschraubung des Ehescheidungs-Rechtes erklärt. Mag heute auch bei der Zusammensetzung des Reichstages und namentlich bei der Stellung des Zentrums eine Abänderung gerade im Ehescheidungs-Recht auf besondere Schwierigkeiten stossen, so muss doch der Versuch einer solchen als die Aufgabe aller freiheitlich gesinnten Elemente angesehen werden, eine Aufgabe, die vielleicht auch in den Reihen der freikonservativen Partei nicht auf durchgängige Gegnerschaft zu rechnen hat.

Die grossen Fragen, welche das Einführungsgesetz namentlich bei der Abgrenzung von Reichs- und Landesrecht bietet, würden eine gesonderte Behandlung für sich erfordern. Nur eine Frage sei hier angeregt, von der zweifelhaft sein mag, ob sie in das Gesetzbuch oder in das Einführungsgesetz gehört, deren Regelung der Entwurf aber an beiden Stellen vermissen lässt,[1]) das ist die Form des für das Bürgerliche Gesetzbuch zu gewährenden Rechtsschutzes. Vielleicht lächelt Jemand hierbei und denkt, es sei doch selbstverständlich, dass Streitigkeiten auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches kraft Reichsrechts von den Gerichten zu entscheiden seien. Leider ist dies nicht der Fall. Ganz stillschweigend ohne ein Wort der Erwähnung normirt der Entwurf das Gegentheil. Denn das Stillschweigen bedeutet, dass es jedem Partikularstaat freistehe, zu bestimmen, wie viel er von den Streitigkeiten den Gerichten und wie viel anderen Behörden überweisen will. Das seit Gründung des Reiches immer wieder aufgetretene Verlangen nach einheitlicher Gestaltung der Regeln über Zulassung des Rechtsweges ist von den Regierungen immer und immer wieder auf die Zukunft vertröstet worden. Zuletzt ist dies bei den Reichs-Justizgesetzen geschehen. Durch diese haben wir zwar genaue Vorschriften darüber erhalten, wie in den Gerichten auf die eingebrachten Klagen zu verfahren ist. Welche Klagen aber überhaupt vor die Gerichte gebracht werden dürfen, darüber entscheidet, von wenigen Ausnahmen abgesehen, jeder Einzelstaat nach eigenem Willen. Und dabei soll es auch jetzt verbleiben. Da es füglich eine noch fernere Station, auf die man vertröstet könnte, bei Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr giebt, so schweigt man ganz still und erreicht anscheinend den gewollten Erfolg. Denn, wie es scheint, merkt Niemand, dass die ganze einheitliche Handhabung des gemeinsamen Rechts vollständig in der Luft schwebt, wenn nicht die Norm gesetzt wird, dass für die Streitigkeiten auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten eröffnet ist. Ja sogar die bescheidenen Spuren öffentlicher Rechtsnormen, die man im Bürgerlichen Gesetzbuch noch vorfindet, sind gänzlich wertlos gegenüber diesem Zustande. Was nützt die Vorschrift, dass ein fahrlässig handelnder Beamter für den Schaden haftet, als privatrechtliche Schutzwehr gegenüber dem öffentlichen Recht betrachtet, wenn Sachsen oder Mecklenburg bestimmen dürfen, dass über die bezüglichen Ansprüche der Polizeiminister entscheidet?

[1]) Der Entwurf des Einführungsgesetzes nach den Beschlüssen der zweiten Kommission ist bis jetzt nicht veröffentlicht. Nach den Zeitungsberichten darf man indessen annehmen, dass, ausser den bei Berathung des Gesetzbuches selbst beschlossenen Bestimmungen, erhebliche Aenderungen nicht vorgenommen sind.

Und derartigen Fragen gegenüber sollte der deutsche Reichstag auf sein Rede- und Abänderungsrecht verzichten? Ein Reichstag, der das thäte, würde sich auf das Niveau jenes corps législatif des ersten Napoleon herabdrücken, dem nur gestattet war, über Gesetze abzustimmen, ohne sie zu diskutiren. Sein Ansehen der Volksvertretung, heute ohnehin tief gesunken, könnte bei solcher Prozedur nur noch mehr verlieren.

Aber ist es überhaupt möglich, bei einem Gesetzbuch von 2265 Paragraphen in eine parlamentarische Einzelberathung einzutreten? Wir antworten: Im Plenum des Reichstages zunächst nicht; in einer Kommission aber, wenn man den guten Willen und eine gewisse Selbstbeschränkung mitbringt, doch! Es giebt grosse Partien des Gesetzbuches, denen gegenüber man nach dem Stande der Dinge auf Abänderungen verzichten muss. Wir würden hierher z. B. den grösseren Theil des speziellen Obligationenrechts (Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w.), und den grösseren Theil der Partien des Erbrechts rechnen. Andere Abschnitte fordern eine parlamentarische Mitarbeit ganz direkt heraus. Ein Theil derselben ist bereits erwähnt. Wir rechnen ferner u. A. hierher den Dienstvertrag, den grössten Theil des Familienrechts und das Vormundschaftsrecht. Die unveränderte Annahme der ersteren, die eingehendere Durchberathung der letzteren Theile herbeizuführen, ist die Aufgabe parlamentarischer Gesetzgebungs-Kunst. Im Plenum aber sofort die betreffenden Abschnitte festzustellen und damit der Kommission eine gebundene Marschroute zu geben, ist nicht möglich. Ob ein Abschnitt en bloc anzunehmen oder im Einzelnen zu berathen ist, zeigt sich erst, wenn man ihm als grösserem Theile eine spezielle Aufmerksamkeit widmet. Ja, es ist dies überhaupt nicht abstrakt zu entscheiden. Das Maass von Kapazität, welches der Reichstag in die Kommission zu entsenden vermag, entscheidet wesentlich mit darüber, was die letztere an Amendirungen zu leisten sich zutraut. Keinen Theil des Entwurfs möchten wir deshalb grundsätzlich von der Einzelberathung ausschliessen. Denken wir z. B. an das Gesinderecht. Der Reichstag müsste hier, wenn er der Ausschliessung des Gesinderechts nicht beistimmen will, selbstständig ein Gesinderecht schaffen. Es wird sich fragen, ob im Reichstag die geeigneten Kräfte dafür vorhanden sind. Zu den Unmöglichkeiten gehört es nicht. Denn es ist durchaus nicht absolut nöthig, dass eine Gesindeordnung 100 und mehr Paragraphen enthält. Es eröffnet sich vielleicht beim Vorhandensein geschickter Kräfte eine Möglichkeit, die Sonderstellung des Gesindes ganz zutreffend und erschöpfend in einigen Spezialbestimmungen des Dienstvertrages zu regeln, namentlich wenn man letzteren (was allerdings seiner Wichtigkeit gemäss unter allen Umständen erforderlich ist) in eingehende Berathung nimmt. Selbst in so diffizilen Materien, wie dem Intestat-Erbrecht, sind sachgemässe Aenderungen durchaus nicht ausgeschlossen. Wir wollen an den Vorschlag erinnern, der von anderer Seite gemacht ist, das Erbrecht der unversorgten Kinder gegenüber den versorgten zu verbessern. Wenn heut zu Tage ein Mann von erheblichem Einkommen, aber vielleicht nur 9000 M. Vermögen stirbt und drei Söhne von 25, 12 und 10 Jahren hinterlässt, so erben nach heutigem Recht alle drei Söhne unbedingt gleich; ein jeder 3000 M. Es giebt keine Rücksicht darauf, dass der älteste Sohn mit einem väterlichen Aufwande von zusammen ca. 20 000 M. studirt hat und dass er jetzt keiner Hülfe mehr bedarf, während die jüngeren auf die Fortsetzung ihrer Erziehung angewiesen sind. Sollte es in der parlamentarischen Berathung unmöglich sein, hier gerechtere Vorschriften zu schaffen, ohne dass eine bezügliche Aenderung eine Störung der Gesammt-Anlage des Entwurfs nothwendig herbeiführen müsste? Alles kommt, wie gesagt, darauf an, welche Kräfte der Reichstag dem Gesetzbuch zur Verfügung zu stellen in der Lage ist.

Darum möchte es scheinen, dass die Einsetzung einer

Digitized by Google

Kommission und zwar einer permanenten, wie seiner Zeit bei den Reichs-Justizgesetzen aber mit erweiterten Befugnissen für die Gestaltung ihrer Geschäftsordnung, der Sachlage am meisten entsprechen würde. Zu den der Kommission zu gebenden Befugnissen würde in erster Reihe das Recht gehören müssen, dass sie selbst darüber befinden darf, welche Theile des Entwurfes sie ohne Spezialberathung im Ganzen annehmen, und welche Theile sie einer Einzelberathung unterwerfen will. Die Ausübung dieser Befugniss ist' dabei überwiegend so gedacht, dass zu jedem grösseren Theile des Entwurfs die beabsichtigten Abänderungs-Vorschläge im Voraus einzubringen sind. Der Ueberblick über diese Anträge, über deren inhaltlichen Werth und über die mögliche Tragweite derselben, soll wesentlich mit die Entschliessung darüber beeinflussen, ob eine Einzelberathung erspriesslich erscheint. Verneint die Kommission diese Frage, so sind damit die Anträge beseitigt. Tritt die Kommission in die Einzelberathung ein, so gelangen auch die Verbesserungs-Anträge zur Spezialberathung. Wie das Elaborat dieser Kommission alsdann im Reichstag behandelt werden soll, wird sich nach dem Inhalte dieser Arbeit und der Stellungnahme der Regierungen sowie der Parteien richten: Abstimmung en bloc, Spezialberathung grösserer Theile, oder auch nur Berathung einzelner ganz bestimmter Punkte sind die Modalitäten, die dann in Betracht kommen, und über die der Reichstag sich erst später schlüssig zu machen braucht.

Wird in dieser Weise und mit richtigem Takte gearbeitet, so halten wir es für möglich, dass bis zum Ablauf der Legislatur-Periode des jetzigen Reichstages, d. i. bis zum Sommer 1898, das Gesetzeswerk zur Verabschiedung gelangt. Geschieht dies, dann hat der Reichstag ein so grosses Maass von Selbstbeschränkung geleistet, als ihm billiger Weise überhaupt zugemuthet werden kann. Und es könnte durch diese Arbeitsmethode ein Werk entstehen, an dessen Schaffung und volksthümlicher Gestaltung einen Antheil gehabt zu haben der deutschen Volksvertretung, wenn nicht zum Ruhme, so doch zur Ehre gereichen würde.

Berlin. Hermann Jastrow.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Departement für Sozialpolitik in der niederösterreichischen Statthalterei. Bei der Statthalterei in Wien wird ein neues, speziell der Sozialpolitik gewidmetes Departement errichtet. Das Departement, an dessen Spitze ein Statthalterei-Rath stehen soll, tritt, wie einige Wiener Blätter melden, bereits mit dem 1. Jan. 1896 in Wirksamkeit. Als besondere Aufgaben sind ihm zunächst Unfallversicherung, Krankenkassen und Arbeiterschutz zugewiesen worden.

Einschränkung des Wahlrechtes zum sächsischen Landtag. Am 10. Dez. wurde in der sächsischen Kammer der Antrag der sozialdemokratischen Abgeordneten Fräsdorf und Genossen auf Einführung des Reichs-Wahlrechts zu den Landtags-Wahlen verhandelt. In der Debatte wünschte der Führer der Konservativen, Mehnert, eine Aenderung des Wahlrechtes nach Analogie der in den Städten Falkenstein und Leipzig vorgenommenen Aenderungen, also nach Analogie des Preussischen Dreiklassen-Systems. Sämmtliche Fraktionen, ausser den Sozialdemokraten, hatten sich bereits auf bestimmte diesbezügliche Vorschläge geeinigt, und der Staatsminister v. Metzsch gab die sehr beachtenswerthe Erklärung ab, dass sich die Regierung schon vielfach mit der Frage des Wahlrechtes befasst habe, und dass er es im Namen der Regierung als bedeutungsvoll und erfreulich bezeichnen könne, dass in dieser Richtung zwischen den Anschauungen der Kammer und denen der Regierung eine gewisse Konformität bestehe. Die Regierung sei geneigt und bereitwillig, noch dem gegenwärtigen Landtage eine Vorlage zu unterbreiten, die den Wünschen der Mehrheit entspricht.

Der Parteitag der schweizerischen Sozialdemokratie, der am 21. und 22. Dez. in Bern stattfand, hat die Revision des Parteiprogramms (von 1888) beschlossen. Anlass dazu gab der Antrag der Oberwiler Mitgliedschaft, welcher die Wünschbarkeit der Verstaatlichung aller Produktionsmittel als unhaltbar und insbesondere den Staatsbetrieb der Landwirthschaft als einen ökonomischen Rückschritt erklärte, weil die auf diesem Gebiete besonders unentbehrliche Selbstthätigkeit der bäuerlichen Bevölkerung eingeengt und an ihre Stelle eine kostspielige büreaukratische, sich nothwendig verhasst machende Verwaltung gesetzt werden würde. Im Besonderen möge das neue Programm die Verstaatlichungs- resp. Kommunalisirungs-Forderung auf die Gebiete des Verkehrs und des Grund und Bodens (Immobilien) oder auch nur auf die Grundrente beschränken. Für die übrigen Gebiete der Volkswirthschaft (Landwirthschaft, Gewerbe und Industrie) soll die genossenschaftliche Organisation im Sinne sozialistischer Prinzipien angestrebt werden, und zwar in der Weise, dass auf Grundlage der Konsumgenossenschaften die produktiven Betriebe demokratisch im Interesse der Konsumenten organisirt und verwaltet werden. Es wurde eine Kommission zur Revidirung des Parteiprogramms gewählt. Der Parteitag sprach sich auch für Anhandnahme einer Volksinitiative für Verstaatlichung der Eisenbahnen aus. Weitere Traktanden waren die proportionale Wahl des Nationalrathes (Wahlreform), die Kranken- und Unfallversicherung, ein eidgenössisches Stimmrechtsgesetz, eine demokratische Gestaltung des Militärwesens. Zum Vorort wurde Bern, für die Abhaltung des Parteitages von 1897 Winterthur bestimmt.

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunale Wohnungs-Enquête in Bern.

Je drängender die Aufgaben auf dem Gebiete des Wohnungswesens an die Gemeinden herantreten, desto wichtiger wird es für sie, zunächst einmal festzustellen, wie die vorhandenen Wohnungen beschaffen sind. In grossem Umfange und mit zielbewusster Methode hat jetzt die Stadt Bern die Veranstaltung einer Wohnungsenquête in die Hand genommen. Die hier zur Anwendung gelangenden Erhebungs-Grundsätze sind für alle Gemeinden, die sich mit ähnlichen Absichten tragen oder tragen sollten, von Bedeutung.

Auf Antrag der Verwaltungsbehörde (Gemeinderath) hat der Stadtrath von Bern am 29. November 1895 beschlossen, eine die ganze Stadt umfassende Wohnungsenquête vorzunehmen. Die städtische Polizeidirektion hatte eine solche Untersuchung dem Gemeinderath bereits im Mai 1894 beantragt, unter Vorlegung eines von der städtischen Sanitäts-Kommission ausgearbeiteten Fragen-Schemas. Es scheint aber damals in der genannten Behörde wenig Geneigtheit geherrscht zu haben, die Sache in die Hand zu nehmen. Es bedurfte einer Eingabe von 22 städtischen Vereinen (im Oktober 1894), um die Frage neuerdings anzuregen, und erst im Sommer 1895, als die Neuwahl der Gemeindebehörden (durch das Volk) herannahte, wurde sie wieder ernstlich an die Hand genommen. Auch dann noch kam, wie man hört, im Gemeinderath der Beschluss der Enquête resp. einer bezüglichen Vorlage an den Stadtrath (vom 15. August), nur mit Stichentscheid des Präsidenten zu Stande und nur unter Fallenlassen der Erstreckung der Untersuchung auch auf die Miethzinse.

Hatte bis dahin die Enquête starken Widerstand gefunden, so änderte sich das vor dem Stadtrath vollkommen. Sowohl die vorberathende stadträthliche Kommission, als auch der Stadtrath selber, sprachen sich beinahe einstimmig für die Wohnungsenquête aus, und zwar unter, auch von der Polizeidirektion persönlich befürworteter, Wiederaufnahme der Ausdehnung der Erhebungen auf die Miethzinse. Die Haupteinwendung gegen die Vorlage bestritt das Recht der Behörden, die Bürger zu zwingen, die Untersuchung ihrer Wohnungen zuzugeben. In der That enthält die vor ca. 2 Jahren in Kraft getretene neue Verfassung des Kantons Bern weitgehende Schutzbestimmungen für das Hausrecht der Bürger auch gegenüber den Behörden. Bestimmungen, welche aus der früheren Verfassung des Jahres 1846 hin-

Digitized by Google

übergenommen worden sind. Allein dieses konstitutionelle Bedenken musste vor den Erfahrungen in anderen Schweizerstädten, wie z. B. Basel, wo nur eine ganz verschwindend kleine Zahl der Bewohner der Untersuchung sich widersetzt hatte, dahinfallen. Es ist wohl auch in Bern auf ein allseitiges freundliches Entgegenkommen der Bevölkerung, aus deren Mitte die Enquête ja selber verlangt wurde, zu rechnen. Uebrigens soll bei der Untersuchung mit aller möglichen Rücksicht in Bezichung auf die zu verursachende Störung vorgegangen werden.

Für den Beginn der Enquête wurde nach einem bereits eingehend festgestellten Plane Anfang Januar bestimmt, da man annahm, dass zu dieser Zeit allfällige sanitarische Mängel der Wohnungen, hinsichtlich Uebertrüllung sowohl, als ungenügender Beschaffenheit und Einrichtungen, deutlicher zu Tage treten, als zu anderer Jahreszeit, und da mitten im Winter auch die nöthigen brauchbaren, ausserordentlichen Arbeitskräfte leichter erhältlich sind.

Es sind, nach genauer Aufnahme, 3550 Wohnhäuser zu untersuchen. Hierfür sind 50 Erhebungsbeamte, die ausreichend honorirt werden, vorgesehen. Diese werden in Gruppen von je 2 Mann getheilt, von denen jede einen bestimmten Erhebungsbezirk übernimmt. Diese 25 Erhebungsbezirke werden, den vier Stadtquartieren entsprechend, auf 4 Kontrollbezirke vertheilt, denen je ein Kontrollbeamter vorsteht. Als Kontrollbeamte sollen Beamte der städtischen Polizei- und der Baudirektion funginiren. Die Leitung übernimmt die Polizeidirektion. Man glaubt, gemäss den in Basel gemachten Erfahrungen, dass die Enquête in 20 Tagen vollendet sein dürfte. Die Kosten werden auf 6000 Fr. veranschlagt. Bei täglich achtstündiger Arbeitszeit der Erhebungsbeamten nimmt man an, dass dieselben durchschnittlich pro Tag 8 Häuser mit 30 Wohnungen werden bewältigen können. — Ich glaube, dass diese Berechnungen nach hiesigen Verhältnissen wohl als allzu optimistisch aufgestellt sich erweisen werden, obschon man in Bern sog. Miethskasernen in grossem Maassstabe kaum kennt. Indessen, wenn man sich auch bezüglich der Dauer und der Kosten der Untersuchung etwas verrechnet haben sollte, so wird der Schaden nicht gross sein.

Vor Beginn der Tagesarbeit haben die Erhebungsbeamten sich jeweilen bei dem Kontrollbeamten ihres Bezirkes einzufinden, der sie auf allfällige Mängel ihrer Arbeit des vorigen Tages aufmerksam macht und ihre Instruktion nach Bedürfniss ergänzt. Nach Schluss des Tagewerks soll der eine Beamte die Bewohner, deren Wohnungen am nächsten Tage zu untersuchen sind, hiervon in Kenntniss setzen, während der andere Beamte die ausgefüllten Formulare der Kontrolle überbringt.

Das von der städtischen Sanitätskommission aufgestellte und von den Behörden endgültig redigirte Erhebungsformular verlangt folgende Angaben:

Strasse und Nummer der Häuser. Beruf des Eigenthümers oder Miethers (die zuerst ebenfalls verlangte Namensbezeichnung wurde vom Stadtrath gestrichen). Nummer der Haushaltung und Personalbestand derselben an Erwachsenen und Kindern. Jährlicher oder monatlicher Miethzinsbetrag. Angabe allfällig im Miethpreis inbegriffener Dependenzen (Keller, Estrich, Stallung, Scheune, Garten, Land).

Die nun folgende Tabelle enthält folgende Rubriken: Treppenzahl, Nummer des untersuchten Raumes, Art der Verwendung desselben, Zahl der sich in demselben bei Tag und bei Nacht Aufhaltenden, Erwachsene und Kinder (unter 16 Jahren). Ferner wird gefragt, ob im Raume gekocht wird, ob er Sonne habe, ob die Wände trocken oder feucht sind, ob der Raum hell oder dunkel sei. Dann folgen die Maasse nach Länge, Breite und Höhe, die Zahl und Lichtfläche der Fenster, die Fragen der Heizeinrichtung, des baulichen Zustandes, der Reinlichkeit, der Beschaffenheit der Luft, des Wasserbezuges, der Abfuhrverhältnisse (Aborte). Endlich wird gefragt, seit wann der Raum bezogen worden sei. Eine Rubrik für besondere Bemerkungen schliesst die Tabelle. Unter der Aufschrift „Allgemeine Bemerkungen und Resultate der Untersuchung" sind Angaben zu machen über Zustand des Hofraumes, der Treppen, der Umgebung des Hauses und über Gefährlichkeit der Wohnung mit Rücksicht auf Brandausbruch.

Mit Rücksicht auf diese zahlreichen und verschiedenartigen Erhebungspunkte dürfte es sich meines Erachtens empfehlen, den bezahlten Experten, die man aus der Klasse der Bauarbeiter nehmen will, einen freiwilligen Schriftführer aus den höher gebildeten Ständen beizugeben. Bei den Vernuessungen werden ohnehin jeweilen beide Experte Hand anzulegen haben. Ein besonderer Schriftführer würde für die Raschheit des Verfahrens sicher von Nutzen sein. Ja, ich halte den hierdurch zu erlangenden Vorteil für so gross, dass er eventuell auch die Anstellung bezahlter Schriftführer wohl rechtfertigen dürfte.

In sanitärer Hinsicht soll unsere Wohnungsenquête die Grundlage zu einem von den Behörden in Aussicht genommenen Wohnungsgesetze liefern. Wie weit die Kompetenz der Gemeinde zu einer solchen Verordnung reicht, ist allerdings, meines Wissens, noch nicht festgestellt worden. Sie dürfte in manchen Punkten, deren Berücksichtigung wohl wünschbar wäre, vielleicht fraglich sein. Indessen stünde einem kantonalen Wohnungsgesetze nicht viel im Wege.

Neben den sanitären Ergebnissen der Enquête werden deren Resultate in ökonomischer Hinsicht besonderes Interesse verdienen. Die Klage über den Mangel an geeigneten und nicht zu theuren Wohnungen für die unbemittelte Volksklasse ist allgemein und konnte auch durch die grossen Anstrengungen, welche die Stadtgemeinde Bern für den Bau billiger und gesunder Arbeiterwohnungen gemacht hat und noch macht, nicht gestillt werden. Jedoch fehlte ihr bis dahin über statistische Unterlage. Die nun an die Hand genommene Enquête dürfte leicht ergeben, dass noch ganz andere Opfer zu bringen sind, bis die Wohnungsfrage für die schweizerische Bundesstadt eine wirklich befriedigende Lösung gefunden haben wird. Man hat heute glücklicher Weise allen Grund, an dem guten Willen der maassgebenden Behörden hiefür wenigstens zu zweifeln, als jemals.

Bern. A. Steck.

Städtische Wasserleitung und Nahrungsmittel-Polizei in Gera. Ein grosser Theil der gesundheitsschädlichen Uebelstände in Bäckereien, Wurstmachereien etc. rührt von der Verwendung unkontrollirten Wassers her. In Gera (Reuss j. L.), wo eine Fluss- und eine Trinkwasserleitung besteht, tritt am 1. Mai eine Verordnung in Kraft, wonach alle Fleischer und Wurstmacher, Bäcker und Konditoren, Wein- und Flaschenbierhändler, Gast- und Schankwirthe, sowie Mineralwasserfabrikanten gehalten sind, für ihren Gewerbebetrieb ausschliesslich Trinkwasser aus der städtischen Wasserleitung zu benutzen.

Kommunale Arbeiterpolitik in Submissionsbedingungen für Magdeburg. Bereits im Laufe des Sommers v. J. hatte der Hirsch-Duncker'sche Gewerkverein der Bauhandwerker in Magdeburg an den Magistrat die Bitte gerichtet, bei Vergebung städtischer Bauarbeiten den Unternehmern zur Bedingung zu machen, in erster Linie ortsangehörige Bauhandwerker zu beschäftigen (vgl IV. Jahrg., Sp. 912/13 dieser Zeitschr.). Da die Antwort des Magistrats damals völlig ablehnend lautete und die Arbeiter auf die Selbsthülfe verwies, so wurde die Eingabe vor einiger Zeit erneuert. Die nunmehr vom Magistrat im Dezember v. J. ertheilte Antwort lautet etwas entgegenkommender und führt u. A. aus:

„Eine dem dortseitigen Antrage entsprechende Bedingung, dass der Unternehmer verpflichtet sein soll, in erster Linie Arbeiter zu beschäftigen, die in Magdeburg wohnhaft sind, kann unseres Dafürhaltens nicht zu dem beabsichtigten Ergebniss führen, da die Unternehmer leicht Mittel und Wege finden würden, diese zu umgehen, und ausserdem eine Prüfung darüber, ob es im einzelnen Falle möglich gewesen, in erster Linie Ortseingesessene zu beschäftigen, schwierig, wenn nicht unmöglich ist. Es könnte der seitens des Vorstandes angestrebte Erfolg vielmehr nur dann eintreten, wenn den Unternehmern bedingungslos zur Pflicht gemacht würde, nur hiesige Bauhandwerker und Arbeiter zu beschäftigen. Zur Aufnahme einer derartigen Vorschrift in die Ausschreibungs-Bedingungen können wir uns jedoch nicht verstehen, aus Gründen, deren nähere Erörterung wir uns versagen. Wir werden jedoch veranlassen, das besonders bei grösseren Bauten möglichst solche Unternehmer berücksichtigt und gegebenen Falles unter gleichen Verhältnissen bevorzugt werden, die hiesige Handwerker und Arbeiter zu beschäftigen bereit sind."

Der Bauhandwerker-Verein erklärte sich auch jetzt noch nicht für befriedigt. Die nähere Erörterung, die sich der

Digitized by Google

Magdeburger Magistrat „versagte", würde jedenfalls für die Verständigung ganz nützlich sein.

Strafe für Weigerung zur Uebernahme kommunaler Ehrenämter. In Berlin war der Hotelbesitzer Sch. von der königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zum Mitgliede der Berliner Voreinschätzungs-Kommission auf die Dauer von 3 Jahren für die Steuerjahre 1895/98 ernannt worden. Er weigerte sich, die mit diesem Amte verbundenen Pflichten zu erfüllen, weil er kränklich, oft verreist und geschäftlich verhindert sei, und weil durch den Umstand, dass vielleicht Leute niederen Standes in Steuerangelegenheiten ihn in seiner Wohnung aufsuchten, der Ruf seines Hotels leiden könnte. In seinem Ablehnungsschreiben heisst es ferner:

„Ausserdem wird mir der Magistrat wohl nicht zumuthen wollen, bei einem jährlichen Einkommen von 3000 M., wofür ich Steuern zahlen muss, bei Schlafburschen, die im Keller oder auf Böden wohnen, und noch nicht 4 M. Steuern zahlen können oder wollen, herumzukriechen. Dort holt man sich event. noch Ungeziefer oder Krankheiten. Alle Monate ziehen ein paar Schlafburschen zu, wo ich jedes Mal mit dem Aktenbogen hinterher laufen möchte, wofür ich dann noch unliebsame Redensarten zu hören bekomme. Zu diesen Sachen giebt es wohl noch Leute genug, die noch nicht ein Einkommen von 3000 M haben und die sowohl geschäftlich nichts versäumen, als auch mit der Gesundheit besser bestellt sind."

Die Steuerdeputation erkannte diese Gründe des als passionirten Jägers bekannten Sch. nicht an. Da Herr Sch. auf seiner Weigerung beharrte, beantragte der Ausschuss in der Stadtverordneten-Versammlung vom 2. Januar 1896: „Die Versammlung wolle beschliessen, dass der Hotelbesitzer Sch. auf Grund des Art. 40 I zu 6 der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 auf einen Zeitraum von 3 Jahren der Ausübung seines Rechts auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werde." In der Stadtverordneten-Versammlung wurde von einem angesehenen alten Mitgliede bemerkt, dass es dringend geboten sei „mit solchen Herren die Sprache zu reden, die sie verständen: die Sprache des Geldbeutels", und aus diesem Grunde beantragt, Herrn Sch. nicht nur um ein Achtel, sondern um ein Viertel höher zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. — Wie berechtigt ein derartig schnelles Vorgehen ist, zeigt ein jüngst in Frankfurt a. M vorgekommener Fall, wo sich ein Architekt G. $^3/_4$ Jahr lang unter nichtigen Vorwänden weigerte, das Amt eines Armenpflegers anzunehmen. Als endlich am 3. Sept. in der Stadtverordneten-Versammlung ein Antrag auf Bestrafung zur Berathung kam, lag ein vom vorangehenden Tage datirtes Schreiben vor, in welchem er sich zur Uebernahme des Amtes bereit erklärte. Die Versammlung bestrafte ihn gleichwohl, indem sie ihn auf 3 Jahre der Bürgerrechte verlustig erklärte und für dieselbe Zeit um ein Viertel stärker zu den Gemeindeabgaben heranzog. Auf seine Klage hiergegen erkannte der Bezirksausschuss zu Wiesbaden auf Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, da die Weigerung des Klägers zur Zeit der Beschlussfassung nicht mehr vorgelegen habe; ob eine Bestrafung deshalb eintreten könne, weil der Kläger sich zeitweilig dem Amte entzogen, sei nicht zu entscheiden, da die Strafe nicht deshalb beschlossen worden sei.

Soziale Zustände.

Reisebericht aus der Ukraine.[1])

Eine Arbeitsverfassung.

Das Gouvernement Poltawa, der Mittelpunkt der alten Ukraine, der Stammsitz der kleinrussischen Kosaken, grenzt westlich an das Charkoffsche Gebiet; es gehört gleich diesem zur Zone der Schwarzerde; sein Wohlstand beruht ausschliesslich auf der Landwirthschaft. Getreidebau überwiegt hier alles andere. Fast jede einzelne Station der das Gouvernement durchschneidenden Bahnen weist höchst ansehnliche Beträge der Getreideausfuhr auf, welche nicht selten eine Million Pud das Jahr überschreiten. Das Getreide bewegt sich zu den Schwarzen-Meer-Häfen, neuerdings in Folge der neu eröffneten Bahn über Romni auch nach Libau und Königsberg.

Der Name Poltawas ist verknüpft mit der Erinnerung an einen weltgeschichtlichen Wendepunkt: durch die Schlacht vom 9. Juli 1709 ging die Vorherrschaft des Nordens und Ostens von Schweden an Russland über. Die Niederlage der Schweden wurde entscheidend, dass sie in der Meinung, bereits gesiegt zu haben, die Verfolgung zu frühe abbrachen und den Russen damit Zeit zur Sammlung gaben. „Man muss die Russen nicht nur todtschiessen, sondern noch umwerfen," sagte später Napoleon nach ähnlichen Erfahrungen. Er wies damit auf jene Eigenschaft passiven Muthes hin, die der russische Bauer aus dem Glauben an eine allbestimmende Vorsehung schöpft.

Die Stadt Poltawa ist nichts anders als eine gewöhnliche russische Provinzialstadt: einstöckige Häuser, breite Strassen, einige offizielle Gebäude mit den obligaten korinthischen Säulen, deren Stuck von den Kapitälen abbröckelt, dorfähnliche Vorstädte. Dem volkswirthschaftlichen Forscher ist Poltawa interessant als der Sitz eines der vorzüglichsten statistischen Landschaftsbureaus, dessen bändereiche Arbeiten mir sein jetziger Leiter, Herr Bunin, auf das liebenswürdigste zur Verfügung stellte; ich war daher in der Lage, meine örtlichen Beobachtungen an den Ergebnissen der Landschaftsstatistik zu prüfen.

Auch im Poltawischen habe ich zwei Bezirke bereist, welche in der sozialen Schichtung ähnliche Unterschiede aufweisen, wie ich sie früher für das Charkoffsche schilderte. Aber die Gründe sind sehr verschieden. Im Charkoffschen wies der südliche Bezirk gegenüber dem nördlichen deswegen wirthschaftlich differenzirtere Verhältnisse auf, weil er dem neurussischen Kolonialboden benachbart und den von dort neuerdings ausstrahlenden geldwirthschaftlich-individualistischen Einflüssen ausgesetzt ist. Die Verschiedenheit zwischen dem östlichen und westlichen Bezirk des Poltawischen, dem Bezirke von Konstantinograd und dem Bezirke von Kobeljaki, hat dagegen historische Gründe, die Jahrhunderte zurückliegen.

Als auf einer Karte aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts fand ich den heutigen Bezirk von Konstantinograd als „campi deserti" bezeichnet — er gehörte zu jenen Steppen, welche so lange Tummelplatz der Raufereien zwischen Tataren und Kosaken waren. Dann erst, nach Pazifizirung der Tataren, wurde er besiedelt, und zwar gutsherrlich, vielfach durch glückliche Generale und Adlige, welche das Land verliehen erhielten. Noch heute bildet das bezeichnendste und breiteste Element seiner Bevölkerung der frühere Gutsbauer. Anders der Bezirk von Kobeljaki; er ist altes Siedelland, seit lange Eigenthum der Kosaken, welche den polnischen Königen als Militärgrenze gegen Türken und Tataren dienten. Als Kosakenland bildet er eine der wenigen Inseln nie verlorener Gemeinfreiheit in dem Meere der Hörigkeit Osteuropas. Kosaken sind noch heute der überwiegende und wirthschaftlich wichtigste Theil seiner Bevölkerung. Die Bereisung der genannten beiden Bezirke bot interessante Gelegenheit, die Nachwirkungen von Freiheit und Unfreiheit und die hieraus folgenden wirthschaftlichen und sozialen Verschiedenheiten unter sonst gleichen Natur- und Absatzverhältnissen zu beobachten.

In Konstantinograd besuchte ich den in seiner Art höchst bemerkenswerthen Latifundienbetrieb der Grossfürstin Katharina Michailowna, nunmehr ihrem Sohne, dem Herzog von Mecklenburg gehörig; sodann durchfuhr ich zu Wagen einen Theil des Bezirks, auf die Gastfreundschaft örtlicher Gutsbesitzer angewiesen. In Kobeljaki erhielt ich reiche Belehrung durch Herrn Wasilenko, den Verfasser zahlreicher volkswirthschaftlicher Monographien und Spezialforscher auf diesem seinem heimischen Boden.

Schon die Namen der Dörfer im Bezirke von Konstantinograd sind bezeichnend für die soziale Schichtung der Bevölkerung; sie sind vorwiegend aus Eigennamen gebildet, sei es der adligen Besiedeler selbst, sei es der Mitglieder der kaiserlichen Familie, die sich zur Zeit der Besiedelung in Adels- und Hofkreisen besonderer Beliebtheit erfreuten;

[1]) Vgl. No. 9. Zur Orientirung seien hier die Reduktionszahlen für die russischen Gewichte und Masse angegeben: 1 Pud = 16,38 kg, 1 Werst = 1,06 km, 1 Dessätine = 1,09 ha

Digitized by Google

da finden sich Karlofka und Barbarofka, die Namen des Latifundienbesitzes des Herzogs von Mecklenburg, daneben Pawlofka, Elisabetofka, Michailofka u. s. w. Der Gutsbauer bildet das vorherrschende Element der Bevölkerung sogar in noch höherem Maasse, als die Statistik es erscheinen lässt (52,3 %); bei Gelegenheit der Bauernbefreiung wurde nämlich eine Anzahl von Bauern kleinerer Güter vom Staate übernommen und als Staatsbauern befreit. Der Bauer sitzt eingezwängt zwischen Mittel- und Grossgütern von 500 Dess. an aufwärts; der Latifundienbesitz des Herzogs von Mecklenburg beträgt über 50000 Dess. (über 200000 preuss. Morgen).

Es trat mir bei Bereisung des Bezirkes auf das deutlichste vor Augen, dass die Ausstattung des Gutsbauern mit einem rechtlich gebundenen Stück Ackerfeld, welches zum Leben und zur Erhaltung einer Familie nicht ausreicht, die sogenannte und viel verherrlichte „Befreiung des Bauern mit Land", nichts anderes ist, als ein Stück verschleierter Arbeitsverfassung. Ohne den Nadjel wäre zu fürchten, sagten mir mehrere Gutsbesitzer, dass die Bauern ablösen von einem Boden, auf dem noch so viel an die Leibeigenschaft erinnert.

Die Nadjele der Gutsbauern des von mir bereisten Bezirkes betragen 1—3 Dess.; 4 Dess. finden sich nur in Ausnahmefällen; so wurden z. B. die Gutsbauern von Karlofka durch die Grossmuth der damaligen Besitzerin mit 4 Dess. pro erwachsene männliche Seele ausgestattet. Nach den Berechnungen des Poltawischen Statistischen Bureaus sind jedoch 6 Dess. erforderlich, damit eine Bauernfamilie leben, sowie Steuern und Ablösungsgelder von ihrem Lande allein, ohne Nebenerwerb, bezahlen kann. Berücksichtigt man ausserdem die seit der Befreiung eingetretene Bevölkerungsvermehrung, so ersieht man, dass der Bauer zu seiner Existenz nothwendig auf das Gutsland angewiesen ist. Dieses aber thut die im Eigenbetriebe befindliche Oekonomie gewöhnlich nicht gegen Geldpacht, sondern grundsätzlich nur gegen Arbeitsverpflichtung aus.

Die Abhängigkeit des Bauern vom Gutsbetriebe ist dort um so grösser, wo wie ich dies wiederholt fand, das Bauernland kreisförmig vom Gutslande eingeschlossen ist; der Bauer steht alsdann nur einem Arbeitgeber gegenüber. Insbesondere werden in dem bereisten Bezirk die Erntearbeiten nahezu ausschliesslich gegen Arbeitspacht verrichtet; entweder erhält der Bauer ein Stück Ackerland, oder sein Vieh wird in die Gutsheerde eingestellt gegen eine nach Flächenmaass bemessene Arbeitsverpflichtung; eine andere weitverbreitete Form ist auch die, dass die Gemeinde als solche vom Gute Weide erhält gegen eine von ihr im Gesammt zu leistende Arbeit.

In Karlofka sind zwanzig benachbarte Dörfer an der Arbeit in der Gutswirthschaft betheiligt; wenn dabei von den 50000 Dess. beinahe durchweg fruchtbaren Gesammtareals bisher nur 10000 Dess. bestellt werden, so wurde mir als Hauptgrund der Mangel an Arbeitern bezeichnet. Wanderarbeiter aus der Ferne werden nicht beschäftigt.

Die gesammten Erntearbeiten werden von den Bauern mit ihrem Inventar gegen Land verrichtet — und zwar wurden in den letzten Jahren an Ackerland zwischen 3000 bis 4000 Dess., an Weide gegen 6000 Dess. an die Bauern ausgegeben. Für eine Dessätine Ackerland hat der Pächter 1 bis 1¼ Dess. Gutsfeld zu ernten, für eine Dessätine Weide ¾ Dess. Gutsfeld zu ernten und die Garben zur Dreschmaschine anzufahren. Das den Bauern gegebene Ackerland ist nicht ausgesondert, sondern findet sich im Untriebe mit den Gutsfeldern.

Die übrige Arbeit wird, ebenfalls von den umwohnenden Bauern, gegen Geldlohn verrichtet. Dauernd angestellte Knechte und Mägde werden lediglich zur Wartung des Viehs verwendet; dagegen geschieht Pflügung, Saat, Brusch, Austrieb der Saaten u. s. w. mittelst Arbeiter, welche für den Sommer oder von Tag zu Tag angestellt werden.

Die Lohnverhältnisse und die Menge der in Karlofka gegen Geld beschäftigten Arbeiter ergeben folgende Zahlen:

Arbeitstage	das Jahr für Rbl.	also pro Tag Kop.
Dauernd angestellte Arbeiter . 26032	5153,70	21
Für den Sommer angestellte Arbeiter 318541	73547,23	23
Von Tag zu Tag angestellte Arbeiter 272921	69395,25½	25½

Die Arbeitsverfassung von Karlofka, als eines kapitalkräftigen Grossbetriebes mit industriellen Nebenbetrieben, ist weit geldwirthschaftlicher als die der mittleren Gutswirthschaften des Bezirks. Bei letzteren fand ich häufig fast die gesammte Arbeit des Gutsbetriebes von den Bauern mit bäuerlichem Inventar gegen Landhingabe verrichtet. Seinen Höhepunkt erreicht dieses System dort, wo das ganze Gutsland von den Bauern im Theilbau bestellt wird, was, wie ich höre, nicht selten ist; alsdann hat die Gutswirthschaft überhaupt kein Inventar.

Die geschilderte Arbeitsverfassung ersetzt den mit der Bauernbefreiung hinweggefallenen äusseren Zwang durch den indirekten Zwang der Landenge. Ihr haften alle die ökonomischen Nachtheile an, welche die unfreie Arbeit für den Herrn in sich schliesst. Einstimmig klagten alle von mir hierüber befragten Gutsbesitzer über die schlechte Qualität der Bauernarbeit. Gleich dem Hörigen hat der Arbeiter nur ein Interesse: so wenig wie möglich zu verrichten. Es wurde mir erzählt, wie die Bauern immer neue Feiertage erfinden, immer neue Heilige feiern; der Gutsbesitzer sei hiergegen machtlos, denn wenn einer der Bauern, fleissiger als die anderen, an solchem Feiertage etwa arbeiten wolle, so habe er zu gewärtigen, dass ihm nächtlicherweile sein Eigenthum zerstört oder gar sein Haus angezündet werde. Die Untugenden des Hörigen leben in diesen Bauern-Arbeitern fort. Obstgärten, wurde mir versichert, sei es unmöglich anzulegen, weil die Früchte vor der Reife mit Sicherheit gestohlen würden, wenn nicht gar schon die jungen Bäumchen böswillig vernichtet seien. Selbst die Gärten der Volksschulen, welche Unterrichtszwecken dienen, würden nicht verschont. Nur allzu häufig würden Heu- oder Getreideschober auf dem Felde frevlerisch in Brand gesteckt.

Auf der anderen Seite ist der Zwang zur Arbeit, welchen das herrschende System ausübt, doch nicht energisch genug, um dem Gutsherrn die unfreiwillige Arbeit wirklich zu sichern. Sehnsüchtig blicken daher nicht wenige Gutsbesitzer nach den goldenen Tagen der Leibeigenschaft zurück, welche in jenen Theilen Russlands, wo die Wanderarbeit vorherrscht, so gut wie vergessen ist. Der Bauer nämlich, nicht mehr unter der Furcht der Knute, hat einen Ausweg gefunden, sich der verhassten Arbeit ganz zu entziehen: die Einschränkung seiner Lebenshaltung unter äusserster Aussaugung des ihm zugefallenen Landfetzens, in letzter Linie den Hunger. Dieser Ausweg aber bedeutet wirthschaftlichen wie kulturellen Verfall.

Es zeigt sich dies vor Allem auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Technik. Früher herrschte im Bezirke und herrscht noch heute auf dem Boden der Güter die Feldgraswirthschaft: ein Stück Feld wurde eine Reihe von Jahren bebaut, dann rückte der Ackerbau auf ein benachbartes Stück Land, während das bisher bebaute Feld längere oder kürzere Zeit, jedenfalls eine Reihe von Jahren, als Weide lag. Die Engigkeit des Nadjels brachte nun den Bauern dazu, die Weide immer mehr einzuschränken, ohne zu einem geregelteren System des Ackerbaus, etwa der Dreifelderwirthschaft, überzugehen. So fand ich Fälle, in denen dasselbe Feld sechs Jahre lang ununterbrochen bestellt und dann nur drei liegen gelassen wurde; in andern Fällen wurde nur noch ein Theil der Dorfflur periodisch unter Weide gelegt, deren Dauer unbestimmt ist, alles übrige ununterbrochen bebaut. In den meisten Fällen aber ist der Bauer noch einen Schritt weiter gegangen: er bebaut alljährlich unausgesetzt und ohne Düngung das gesammte Areal des Dorfes mit Getreide. Es bedeutet dies also Einsaat des Wintergetreides sofort auf die Stoppel des Sommergetreides — ein für den sorglichen Landwirth unerhörtes Vorgehen. Beispiele derartigen Fruchtwechsels sind: Sommerweizen, Gerste, Roggen und Sommerweizen von neuem, oder Roggen, Sommerweizen, Roggen, Gerste u. s. w. Im Falle der Erschöpfung des Bodens sät man auch Buchweizen. Nach der Statistik der Landschaft bebauen von 270 Gutsbauerngemeinden 145 ununterbrochen das Ackerfeld in der angegebenen Weise; von diesen haben 109 überhaupt keine Weide, sondern bestellen die gesammte Dorfflur. Aber auch in den übrigen Gemeinden wird meist nur einem Bruchtheil des Feldes zeitweise Ruhe gegönnt.

Dabei ist die Bearbeitung des Feldes, wie ich auf

Digitized by Google

meiner Reise vielfach beobachtete, eine äusserst primitive. Man pflügt mit der Socha (Hackenpflug) oder dem kleinrussischen Pfluge, dessen Pflugschaar noch häufig genug aus Holz, lediglich mit eisernem Rande besteht. Gar nicht selten aber kommt es vor, dass man das Pflügen überhaupt unterlässt und sich auf die Lockerung des Bodens mittelst eines dem Exstirpator ähnlichen Gerathes begnügt. Es besteht dasselbe aus einem hölzernen Querbalken, an welchem sich in Zwischenräumen von etwa fünf Zoll drei bis sechs eiserne Zähne befinden, mit denen der Boden geritzt wird. Ja, ich hörte von häufigen Fällen, dass der Bauer einfach auf die Stoppel sät und dann mittelst des soeben beschriebenen Gerathes die Saat mit der Erde oberflächlich vermischt.

„Vielleicht" (awos!), der im russischen Volksmunde so beliebte Ausdruck fatalistischer Unthätigkeit, wäre die bezeichnende Unterschrift unter dem Bilde des sein Feld in angegebener Weise bestellenden Bauern. Alles ist dem Zufallen der blind waltenden Natur überlassen; das Zuthun des Menschen ist auf das geringst mögliche Maass beschränkt.

Der Drusch geschieht unter freiem Himmel auf dem Hofe, denn der Bauer besitzt ausser Hütte und Vorrathskammer (ambar) keinen gedeckten Raum. Bei den Gutsbauern — im Gegensatz zu den Staatsbauern und Kosaken — habe ich den Dreschflegel noch im allgemeinen Gebrauch gefunden; ja, ich habe sogar gesehen, dass vereinzelt in altestamentlicher Weise das Getreide aus den Garben durch die Füsse des Arbeitsviehes ausgetreten wurde.

Die Beschränkung der Weide und der Brache bei einseitigem Getreidebau führt zur Verminderung der Viehhaltung, die für den bereisten Bezirk, wie für breite Theile Russlands eine ernste, nicht zu leugnende Thatsache ist. Dort, wo man die Weide gänzlich aufgegeben hat und alles Land jahraus, jahrein pflügt, ist das Vieh häufig wegen Mangels an Nahrung so entkräftet, dass es zur schweren Feldarbeit überhaupt nicht fähig ist. Hiermit hängt zusammen die verminderte Tiefe der Pflugfurche. An Stelle des bisher üblichen Pfluges, welcher an 3 Zoll tief pflügt und mindestens ein Paar Arbeitsochsen erfordert, greift der Bauer zur Socha, die er mit einem Stück Arbeitsvieh handhaben kann, freilich unter Pflügung von nur $1^1/_2$ Zoll Tiefe. Bei fortschreitender „Entkräftung" giebt der Bauer die Pflügung überhaupt auf.

Folge der bezeichneten Wirthschaftsweise ist eine zunehmende Erschöpfung und Verunkrautung der Bauernäcker. Nirgends baut der Bauer den ertragsreicheren, aber auch mehr vom Boden verlangenden Winterweizen, die Hauptfrucht gut geleiteter Gutsbetriebe in der bereisten Gegend; selbst den Sommerweizen war er vielfach gezwungen einzuschränken, in Folge der Erschöpfung des Landes. Geradezu erstaunlich sind die Unterschiede des Ernteerträgnisses von gedüngten und gut bearbeiteten Gutsäckern und den erschöpften Bauernländereien. Hierfür folgendes durch Befragung beider Theile ermittelte Beispiel; dabei ist hervorzuheben, dass die betreffenden Gutsfelder unter Düngung und bearbeiteter Schwarzbrache stehen, aber auch die Bauernäcker eher über als unter dem Durchschnitt des Bezirks sich befinden dürften.

Ernte 1895 pro Dessätine:

	Gutsfeld	Bauernfeld
Winterweizen	156 Pud	nicht gebaut
Roggen	169 „	45 Pud
Sommerweizen	88 „	35 „

Aber die Verschiedenheit der Erträgnisse wird noch dadurch zu Ungunsten der Bauern verschoben, dass die Qualität des Bauerngetreides durch Zumischung von Unkrautsamen und andern Unreinigkeiten verschlechtert wird. Die Bauern selbst machen sich um diese Zuthaten wenig Sorge; sie vermahlen und verbacken sie mit. Wenn sie dagegen zum Verkaufe gezwungen sind, so wird der Preis ihrer Waare durch die vorhandenen Beimischungen gedrückt. Nur so ist zu erklären, dass die Bauern zu Preisen verkaufen, welche tief unter den Marktpreisen und den von den Gütern erhaltenen Preisen stehen. Anfang September 1895 stand in Rostoff der Marktpreis für Weizen auf 45—64 Kopeken pro Pud; die Gutsbesitzer verkauften in dem von mir bereisten Bezirk zu 45 Kop., die Bauern zu 30—35 Kop. In derselben Zeit verkauften die Bauern Roggen zu 20 bis 25 Kop., die Gutzbesitzer zu 35 Kop. Dieser Unterschied mag allerdings theilweise auch auf die Ungunst der Lage des Kleinverkäufers gegenüber dem Grossverkäufer zurückgehen — jedoch spielt gewiss die schlechtere Qualität eine bedeutende Rolle.

Das Erstaunen des Reisenden erwecken die winzigen Bauernwägelchen mit den armseligen Pferdchen davor, deren geringe Leistungsfähigkeit den Transport der Verkaufswaare nach den Eisenbahnstationen so vertheuert; einer jener Wägenzüge führt wohl kaum mehr Getreide, als ein Paar kräftige Pferde an einem europäischen Wagen fortbewegen würden.

Verhältnisse wie die geschilderten scheinen typisch zu sein für den Verfall der Gutsbauernwirthschaft breiter Theile des Reichs. Ihnen gegenüber ist es unverständlich, wenn man immer noch in Kreisen der russischen „Intelligenz" die Meinung vertreten findet, dass es in Russland keine Proletarier gäbe. Vielmehr liegt in der Entwicklung des Bauern zum Proletarier gerade ein hoffnungsvolles Element.

* * *

Freiwillig hat der ursprüngliche Mensch sich niemals zu jener verstärkten Arbeitsleistung entschlossen, wie sie der Kulturfortschritt erfordert. Aengstlich sucht er nach Schlupfwinkeln, das thatenlose Dasein des Wilden fortzuführen; wenn nicht die Peitsche des Sklavenhalters, so ist es die Peitsche des Hungers, die ihn auf die Bühne der Kultur hervortreibt. Erst später, da höhere Bedürfnisse ausser denen des nackten Daseins erwachen, wird der äussere Zwang durch innere Beweggründe ersetzt, die den Menschen veranlassen, zu den Stufen intensiverer Arbeit aufzusteigen. Damit erwachen, als köstlichste Gaben der Kultur, die Fähigkeiten wirthschaftlicher Selbsthülfe und geistiger Selbstbestimmung, womit er allmählich zur politischen Freiheit emporreift.

Zu diesen Gedanken gab mir die Fahrt durch den Konstantinogradschen Bezirk Anlass. Augenscheinlich verbirgt dem Gutsbauern die Scholle, die er erhielt, das wahre Sachverhältniss, dass er thatsächlich auf Lohnarbeit angewiesen ist; sie erstickt jedes proletarische Klassengefühl im Entstehen und ermöglicht, bis zu ihrer gänzlichen Erschöpfung, das Dasein auf dem Boden des wirthschaftlichen Rückschritts zu fristen.

Auf der andern Seite hat die Leibeigenschaft ihm mehr als dem Staatsbauern das Rückgrat gebrochen; Weichheit und Bedürfnisslosigkeit verbindern ihn meist, sich auf eigenen Füssen zum selbstständigen Landwirth emporzuentwickeln, etwa durch Zukauf von Herrenland, wie der Staatsbauer vielfach thut.

Es ist daher gewiss kein Zufall, wenn ich bei meinen Reisen in Russland häufig von Fällen hörte, dass frühere Hofbedienstete, welche bei der Befreiung überhaupt kein Land erhielten, eher zur Wohlhabenheit emporstiegen. Ferner fand ich in dem bereisten Bezirk des Poltawischen Gouvernement, dass solche Gemeinden, welche ohne Land befreit wurden, vielfach in blühenderem Zustande sich befanden, als Gutsbauerngemeinden, deren Nadjel zu wenig war, um zu leben und zu viel, um zu sterben. Jene eben waren von vornherein auf die eigene Kraft angewiesen, welche zu allen Zeiten das einzige Mittel des sozialen Emporstrigens für wirthschaftliche Klassen gewesen ist. Durch Geschenke kann man vielleicht Einzelnen helfen, keine Klasse emporheben; hierzu gehören grundlegende volkspsychologische Veränderungen.

Die Wahrheit dieses Satzes fand ich häufig auch dort illustrirt, wo die Bauernbank durch weitgehende Kreditgewährung den Bauern in den nahezu ausschliesslichen Besitz von Herrenland gesetzt hat. In dem bereisten Bezirk und anderwärts hörte ich von zahlreichen Fällen, dass die Käufer, ohne Zinsen zu zahlen, das gekaufte Land einige Jahre aussaugten und dann einfach abgäben, entweder um abzuziehen oder als Pächter der Bank das Land billiger zurückzuerhalten.

Je mehr die eigene Wirthschaft verfällt und der Gutsbauer auf Herrenarbeit angewiesen ist, um so mehr wird das Land, das er erhielt, eine Fessel, die ihm erschwert, die Gunst der Lage des „freien" Arbeiters geltend zu machen; in letzter Linie kann so der Nadjel ein Mittel werden zur Erhaltung niederen Lohnniveaus der landwirth-

Digitized by Google

schaftlichen Arbeit, wie er auch jene volkspsychologischen Zustände verewigt, die eine niedrige und widerwillige Arbeitsleistung bedingen. Es erinnert dieses Sachverhältniss daran, dass deutsche Nationalokonomen, z. B. Max Weber, gegen eine Ausstattung der Landarbeiter des ostlichen Deutschlands mit Landparzellen überall dort protestiren, wo dem Arbeiter lediglich der Gutsbetrieb gegenübersteht und ihm damit das allmähliche Emporsteigen zum selbstständigen Bauern unmöglich gemacht ist; ein Protest im Interesse der Arbeiter.

Die geschilderten wirthschaftlichen Verhältnisse der Gutsbauern gehen nun die Erklärung für die im bereisten Bezirk herrschenden Besitzgewohnheiten, wobei das formale Recht ziemlich gleichgültig ist. Das Besitzrecht der Gutsbauern im Bezirke von Konstantinograd ist sehr verschieden. Die Bauern von Karlofka erhielten bei der Befreiung den grossrussischen Gemeindebesitz, die übrigen Gutsbauern dagegen den Nadjel zu erblichem Privateigen des einzelnen Hofes. Trotzdem fand ich in der thatsächlichen Behandlung des Landes bei den Gutsbauern des Bezirks wenig Unterschiede und Verhältnisse, sehr ähnlich denen, die ich im Charkoffschen feststellte. Der Nadjel gilt überall als persönliches Privateigenthum der Revisionsseele, welche seiner Zeit mit ihm ausgestattet wurde. Es ist unmöglich, den Nadjel den Revisionsseelen oder ihren Rechtsnachfolgern zu verkleinern, etwa durch Neuvertheilung des Landes auf sämmtliche lebende Seelen; diese Unmöglichkeit ist, wie gesagt, bei den meisten Gutsbauern im Poltawaschen eine rechtliche; aber sie besteht auch in Karlofka und beruht hier, wie ich mich durch Befragung überzeugte, auf fest eingewurzelter Rechtsüberzeugung. Obgleich die Gemeinden des Karlofkischen Latifundiums rechtlich die Möglichkeit hätten, das Land nach lebenden Seelen umzutheilen, so weisen sie thatsächlich jeden Gedanken an diese Möglichkeit ab.

Aber ähnlich wie im Charkoffschen ist auch hier der Nadjel nur ideeller Antheil an der Gemeindeflur; häufig, oft alljährlich, finden Umloosungen der Felder statt, welche die Lage des Nadjels örtlich bestimmen. Die Gründe für diese Sitte scheinen mir zweierlei. Einmal führt die Gemeinde im allgemeinen Interesse einen Kampf gegen die erwähnte Ausdehnung des Ackerlandes auf Kosten der Brache; bei Gelegenheit jener Neuverloosungen sucht sie die Freilassung eines Theiles des Ackers zwecks gemeinsamer Weide zu erzwingen. Wir sahen oben, wie dieser Kampf mit dem Niedergang der bäuerlichen Wirthschaft vielfach erfolglos wird. Andererseits besteht auf Seiten des Einzelwirthes kein Interesse, das Land festzuhalten, dem er ja keinerlei Verbesserung hat zu Theil werden lassen. Ja, je schlechter die Bearbeitung ist, um so mehr wächst das Interesse, das ausgeraubte Land los zu werden, in der Hoffnung, bei der Neuverloosung das Feld einem sorglicheren Wirthes zu erhalten. Diese letztere Absicht wurde mir wiederholt als Grund angeführt, weswegen gerade die Mehrheit der armen Wirthe die Neuverloosung in der Gemeindeversammlung vielfach verlange.

Aber die Gewohnheit der Umloosungen wirkt nun ihrerseits wieder ungünstig auf die Behandlung des Landes zurück; sie erschwert insbesondere die Düngung, worüber in den bereisten Bezirke die Bauern einig waren.

Gegenüber den geschilderten Verhältnissen scheint der auf die Initiative des gegenwärtigen Landwirthschaftsministers seitens der Behörden geführte Kampf gegen die Häufigkeit der Umtheilungen höchst verdienstlich. Einen dauernden Erfolg dürfte er jedoch nur dort haben, wo er in der bäuerlichen Bevölkerung selbst bereits kräftigere Elemente vorfindet, welche ein Interesse an der Festhaltung des einmal bearbeiteten Landes haben.

Trotzdem könnte die Verwaltung hier mancherlei thun; es handelt sich darum, Fälle zu verhindern, wie folgenden, den mir einer der wohlhabensten Bauern von Karlofka erzählte. Er habe zwei Nadjele von verarmten Gemeindegenossen gekauft, dafür das volle Ablösungskapital gezahlt und damit das Land aus dem Gemeindebesitz ausgekauft. Die Gemeinde habe ihm nunmehr das freigekaufte Land, wie das Gesetz in solchem Fall vorschreibt, aus der Gemeindeflur ausgeschieden, aber nicht in einem Stücke, sondern in zahlreichen schmalen Streifen an den äussersten Grenzen der Dorfflur. So umziehe sein Land fast die gesammte Peripherie der Dorfflur; er habe zu dem nächsten Felde 7 Werst, zum weitesten 15 Werst (ein Werst über ein Kilometer). Dieser Fall ist umsomehr zu beduern, als kräftige Existenzen, welche sich zu selbstständigen und leistungsfähigen Landwirthen, „Bauern" im Sinne der deutschen Sprache, emporentwickeln, unter den Gutsbauern recht selten sind.

Aehnlich wie im Charkoffschen traf ich auch im Bezirke von Konstantinograd derartige Elemente mehr unter den Staatsbauern als unter den Gutsbauern. Der Grund liegt gewiss nicht nur darin, dass die Staatsbauern bei der Befreiung mehr Land erhielten als die Gutsbauern; zweifellos kommt ebenso in Betracht, dass bei ihnen, Dank ihrer Geschichte, die geistigen Nachwirkungen der Leibeigenschaft geringer sind als bei den Gutsbauern; zweifellos sind die Tugenden der Arbeitslust und der Selbsthülfe bei ihnen häufiger anzutreffen. Aehnlich wie im Charkoffschen fand ich auch in dem bereisten Bezirk des Poltawaschen die Differenzirung zwischen arm und reich bei den Staatsbauern weiter fortgeschritten als bei den Gutsbauern, ich fand bei den Staatsbauern neben niedergehenden einzelne stark aufstrebende Elemente. Bei den Gutsbauern herrschte geistige Nacht, bei den Staatsbauern religiöses Leben und Ketzerei.

Der Unterschied zwischen Gutsbauern und Staatsbauern erhellte mir u. a. auch aus der Mittheilung einer Volksschullehrerin, welche in einem Dorfe von Gutsbauern Schule hält. Sie sagte mir, dass die Schule von den Kindern eines mehrere Werst entfernten Staatsbauerndorfes mehr und regelmässiger besucht würde, als von denen des eigenen Dorfes; letztere zeichneten sich zudem durch schwer auszurottende Diebsgewohnheiten unvortheilhaft vor den Nachbarn aus. In der That bewunderswerth schien mir der Kampf, den diese Dame, ähnlich wie viele ihrer Kolleginnen, in geistiger Einöde mit der Unkultur führt; bewunderswerth alle hierzu gehörige Selbstverleugnung und Thatkraft. Klassen von 40, 60 Knaben und mehr im Zaum zu halten und zu disziplinieren, ist eine Aufgabe, deren Lösung bei uns zu Lande für die Kräfte einer Frau unlösbar erscheinen würde — und sie wird gelöst, wie mich sachkundige Beobachter versicherten.

Aehnlich wie im südlichen Bezirke des Charkoffschen entwickelt sich auch im Bezirke von Konstantinograd über den Staatsbauern — und ihrem wirthschaftlichen Fortschritt die Wege weisend — ein stärkeres Element, das von aussen hereindrängt, hier nicht die deutschen Kolonisten des Südens, sondern die Kosaken des Westens. Sie sind es, welche, vielfach ohne Hülfe der Bauernbank, das Gutsland auskaufen, auf ihm aufstrebende Grossbauernbetriebe gründen; als Pächter von Gutsland verschmähen sie die Pacht gegen Arbeitsleistung und nehmen statt winziger Parzellen grössere Ackerstücke in Geldpacht.

Erst seit etwa sieben Jahren vollzieht sich der friedliche Einbruch der Kosaken in den Bezirk von Konstantinograd, und schon sprachen mir verschiedene adlige Gutsbesitzer von ihnen als der Klasse „neuer Gutsherrn," welche die alten verdränge. In der That hörte ich wiederholt von Kosakenbetrieben, welche mehrere hundert Dessätinen Land umfassen; von einem hörte ich, welcher über 1000 Dessätinen bebaut.

Als Bauer ein altväterisches Dasein führend, erspart der Kosak die Ausgaben der standesgemässen Lebenshaltung des Adels. Es wurde mir beispielsweise erzählt, wie ein Kosak, der ein Herrenhaus gekauft habe, auf den Parkettfussböden Getreideschüttboden eingerichtet habe, ja die Schweine mäste. Bezeichnender war noch die Antwort, die mir ein adliger Gutsbesitzer auf die Frage gab, wo er die Lokomobile, die ich bei seinem Drusche in Thätigkeit sah, gekauft habe. Sie seien nicht sein eigen, sagte er mit süsssaurem Lächeln, er habe sie vom Kosaken gemiethet.

Wer sind diese Kosaken? Zur Ermittelung dieser Frage begab ich mich in den Bezirk, von dem die Kosakeneinwanderung in das Konstantinogradsche hauptsächlich ausgeht, nach Kobeljaki.

Poltawa, September 1895.

G. v. Schulze-Gaevernitz (Freiburg).

Digitized by Google

Frauenfrage.

Internationale Bibliothek für die Frauenfrage. Der Verein Frauenwohl in Berlin (Vors.: Frau Schulrath Cauer) hat beschlossen, eine Bibliothek zu begründen, welche die Werke zur Frauenfrage aus der Litteratur aller Völker und Zeiten umfassen soll.

Weibliche Sachverständige für englische Rechtssprache in Berlin. Im Dezember 1895 ist Frau Dr. jur. Emilie Kempin, Privatdozentin für englisches und amerikanisches Recht an der Universität Zürich, in Berlin vor dem Amtsgericht I als Sachkundige für Uebertragung der englischen Rechtssprache ins Deutsche und umgekehrt für sämmtliche Gerichte der Mark Brandenburg vereidigt worden. Frau Dr. Kempin war früher Dozentin der Rechte an der Universität der Stadt New-York und dort mehrere Jahre als Advokatin thätig.

Zustimmung der Ehefrau zur Veräusserung von Grundstücken. Im Regierungsbezirk Wiesbaden zirkulirt gegenwärtig eine Petition, welche zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches dem Reichstage eingereicht werden und die Konservirung des nassauischen Rechtssatzes befürworten soll, wonach der Ehemann bei Grundstücks-Veräusserungen an die Zustimmung seiner Ehefrau gebunden ist. In der Petition heisst es:

„Nach dem neuen Rechte kann der Ehemann ohne Zustimmung der Ehefrau Grundstücke nicht belasten oder veräussern . . . Nach dem Entwurfe ist dagegen derjenige zur Veräusserung befugt, der als Eigenthümer eingetragen ist oder sich durch eine Erbesligitimation als Erbe des Eingetragenen ausweist. Wenn der Richter nach dem neuesten Entwurfe hierthätlich verfährt, dann geht die Sicherung der aus dem Prinzipe des ehelichen Güterrechts hervorgegangenen Rechte mit diesem selbst verloren. Man ist im Nassauischen in dieser Beziehung an eine Rechts-Gleichstellung von Mann und Frau gewöhnt, und eine Aenderung jenes Verhältnisses würde sehr schmerzlich empfunden werden. Es ist hierin die nass. Gesetzgebung bereits seit 4 Jahrzehnten den Ansprüchen der sog. modernen Frauenbewegung entgegengekommen, und zwar aus freien Stücken; sie kann also auch im Hinblick hierauf als fortgeschritten gelten." Es wäre deshalb zu erwägen, ob nicht „die Mitwirkung der Ehegattin im Immobiliarverkehre vorzuschreiben ist, wie dies bisher in Nassau rechtens war."

Arbeiterbewegung.

Polizeiliche Statistik der deutschen Gewerkschaften. Der Berliner Polizeipräsident hat seit 10 Jahren fast alljährlich dem Minister des Innern Berichte über die gewerkschaftlichen Organisationen im Deutschen Reich vorgelegt. Diese bisher nicht publizirten Daten hat Oldenberg[1]) zur Vervollständigung der von der Hamburger Generalkommission aufgestellten Statistiken verwendet und unter Zuhülfenahme schätzungsweiser Ergänzung folgende mittlere Gesammtzahlen der Mitglieder berechnet:

1885/86	85 687	Neujahr 1891/92 . . .	222 463
1887/88	95 106	März 1892	221 907
Frühjahr 1889 . . .	130 129	Neujahr 1892/93 . . .	215 817
„ 1890 . . .	221 067	„ 1893/94 . . .	232 100
„ 1890/91 . . .	244 683	„Letztes Datum" . .	253 226

Mit der Besserung der industriellen Lage parallel steigt die Anzahl der Gewerkschafts-Mitglieder seit Mitte der 80er Jahre langsam (1889 auf 1890 sehr schnell), um dann bis zum Jahre 1893 trotz der wirthschaftlichen Depression nur unbedeutend zu fallen. Von 1893 an steigt die Mitgliederzahl wieder. — Ueber die Filialen, Vermögensbestände, die Zahl und Auflage der Fachblätter giebt der Polizeipräsident folgende Daten:

	Filialen	Vermögen in M.	Fachblätter	Auflage
1885/86 . . .	2451	156 415	21	55 115
1887/88 . . .	2007	398 481	45	82 005
Frühjahr 1889	2226	482 600	31	90 492
„ 1890 .	3505	812 609	45	148 689
„ 1891 .	4078	857 946	55	216 002
„ 1892	4468	575 277	64	260 837
„ 1893	4343	671 470	60	243 331
„ 1894	5198	1 569 046	62	—

[1]) in dem soeben erschienenen Ersten Supplementband des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften (Jena, Gust. Fischer), S. 384—396.

Die sehr auffallende Abnahme des Vermögens von 1891 auf 1892 kommt auf Rechnung des grossen Buchdruckerstrikes. Besassen doch die Buchdrucker von diesem Strike fast ebensoviel Vermögen, wie alle anderen Gewerkschaften zusammen. Nach den Angaben der Polizei entfiel 1885/86 auf jedes Mitglied durchschnittlich ein Vermögen von 4 M., 1894 von fast 8 M., eine Zahl die hinter dem Kopfvermögen der englischen trade unions allerdings noch bedeutend weit zurückbleibt.

Erster Verbandstag der deutschen Stuckateure und Gipser. Ein erster Verbandstag dieser noch jungen deutschen Arbeiterorganisation, die in der von der Hamburger Generalkommission für 1894 aufgestellten Uebersicht mit 234 Mitgliedern geführt wird, fand nach Weihnachten v. J. in Kassel statt. Vertreten waren 18 Filialen durch 10 Delegirte. Aus den Berichten der Delegirten über die Lage an verschiedenen Orten ging hervor, dass man theilweise bereits den Neunstunden-Tag errungen, das Zwischenmeister-System beschränkt und Lohnverhältnisse erzielt hat, die aus mehreren Städten als „normal" bezeichnet werden. Im übrigen haben die Stuckateure unter denselben Missständen zu leiden, wie die Bauarbeiter im allgemeinen. Es soll deshalb ein Kartellvertrag mit dem Maurerverband angestrebt werden. Ausser der schon bestehenden Agitationskommission in Köln sollen weitere dort gegründet werden, „wo durch das Zusammenliegen von Städten und Orten, in denen Kollegen beschäftigt sind, ein Erfolg für die Organisation zu erwarten ist."

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Bäckerschutz in Deutschland. Der Entwurf einer Bundesraths-Verordnung zur Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien, den Preussen eingebracht hat, will den geplanten Beschränkungen nur diejenigen Betriebe unterwerfen, in denen zur Nachtzeit — zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens — Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt werden. Die regelmässige Arbeitsschicht der Gehülfen soll alsdann die Dauer von 12 Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschliesslich dieser Pause die Dauer von 13 Stunden nicht überschreiten. Die Arbeitsschicht der Lehrlinge soll noch eine weitere Kürzung (im ersten Lehrjahre um 2 Stunden, im zweiten Lehrjahre um eine Stunde) erfahren. Von diesen Beschränkungen bleiben alle Betriebe befreit, in denen regelmässig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird und ferner auch diejenigen Betriebe, in denen Nachtarbeit nur ausnahmsweise, höchstens zwanzigmal im Jahre, vorkommt. — Das Bedeutsame an dieser Verordnung, die auf Grund des § 120 e Abschn. III der Gewerbeordnung erlassen werden soll, wäre, dass hiermit zum ersten Mal in Deutschland durch Anordnung des Reiches eine Maximal-Arbeitszeit für erwachsene männliche Personen eingeführt würde, und dass die Arbeitszeit-Beschränkung zum ersten Mal ein Handwerk beträfe. Der Entwurf gründet sich auf die Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik, die es allerdings offen gelassen hatte, ob man im Wege der Bundesraths-Verordnung oder der Gesetzgebung vorgehen solle. Der vorliegende Entwurf unterscheidet sich von dem der Kommission für Arbeiterstatistik bezüglich der Ausdehnung dadurch, dass er nicht sämmtliche Konditoreien umfasst, sondern nur solche, in denen neben Konditor- auch Backwaaren hergestellt werden, und dass er sich nur auf solche Betriebe bezieht, die Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigen, die regelmässig mehr als dreimal wöchentlich backen und in denen Nachtarbeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens öfter als 20 mal im Jahre vorkommt; dadurch scheiden alle kleinen Landbäckereien und nach den Stichproben der letzten Handwerker-Enquête ⅓ aller Bäcker (die ohne Personal arbeitenden) von vornherein aus. Inhaltlich hat man sämmtliche Bestimmungen über die Sonntagsruhe fallen lassen, sowie die Bestimmungen, wonach die Arbeitsschichten für jeden Gehülfen in einer Woche nicht mehr als 7 betragen dürfen und zwischen den Arbeitsschichten eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8 Stunden gewährt werden

Digitized by Google

muss. Alles in Allem genommen, haben die an sich schon sehr gemässigten Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik, sowohl was den Geltungsbereich als was den Inhalt der Schutzbestimmungen anlangt, durch die preussische Regierung eine noch weitere Einschränkung erfahren. Von dem Plane aber, den Bäckerschutz zunächst nur in neuen Bäckereien einzuführen, verlautet nichts mehr.

Vertrauensvotum des belgischen Senats für die Arbeiterschutz-Politik. Die Arbeiterschutz-Erlasse des belgischen Gewerbeministers führten am 15. Dez. zu einer Senatsdebatte, welche die von uns vorhergesagte gänzlich veränderte Gruppirung der Parteien zeigte.[1]) Aus der Mitte der stärksten Parteien auf das heftigste angegriffen, wurde das Ministerium mit Hülfe der Sozialisten jener Angriffe Herr und ging aus ihnen schliesslich mit einem glänzenden Siege hervor. Da in der Kammer Niemand gewagt hatte, der weit verbreiteten Missstimmung unter den Industriellen durch einen Angriff auf den Minister Ausdruck zu geben, so versuchte es im Senat ein katholisches Mitglied, Verernysse. Wenn der Minister auf der Bahn der Reglementirung weiter fortfahre, so sei eine Auswanderung der Industrie zu prophezeien. Schon hätten die Häuser von Verviers in Deutschland Filialen errichtet, wie die von Flandern und Hennegau in Frankreich. Die Vorwürfe, die der Redner und seine Gesinnungsgenossen erhoben (was der Senat an Manchestermännern besitzt, that sich zusammen), lassen sich wie folgt zusammenfassen: 1. Der Minister hat in 6 Tagen 3 Zirkulare erlassen, was die beklagenswerthe Tendenz, alles zu reglementiren, erkennen lässt; 2. diese Zirkulare scheinen sich mehr mit den Beschwerden der Arbeiter gegen die Unternehmer, als mit denen der Unternehmer gegen die Arbeiter zu befassen; 3. die Inspektoren sollten den Arbeitern nicht rathen, sich in Unterstützungs-Vereinen zusammenzuschliessen, weil einige dieser Vereine eine politische Färbung aufweisen und von Abgeordneten geleitet werden; 4. die Fabrikinspektoren beanspruchen das Recht, in den Fabrikgebäuden ihre Sprechstunden durch Anschlag bekannt zu machen; dadurch befördern sie die Angeberei und verletzen die feinfühlige Industrie an ihren empfindlichsten Punkten. Ein Abgeordneter hatte noch die Offenheit zu erklären, die Zirkulare selbst seien nicht der Rede werth, und der Vorstoss sei nur gegen die Einmischungs-Tendenzen als solche gerichtet. — Minister Nyssens antwortete, von einigen Mitgliedern der Rechten lau unterstützt, von einigen anderen und besonders von den Sozialisten warm begrüsst, klar und bündig. Belgien, bis vor wenigen Monaten unter allen Industriellen Nationen — das sozialpolitisch rückständigste, sei auch heute noch hinsichtlich der Fabrikinspektion für die feinfühligen Kapitalisten ein viel angenehmerer Aufenthalt, als die benachbarten Länder. Der persönliche Verkehr der Inspektoren mit den Arbeitern sei ganz unerlässlich. Ein Arzt, der von ihm beauftragt war, die Fabrikationen Brüssels daraufhin zu studiren, ob sie Verhältnisse zeigen, welche Vergiftungen mit Schwefel-Kohlenstoff herbeiführen geeignet seien, habe dem Minister heute sein Ergebniss mitgetheilt: 13 durch Schwefel-Kohlenstoff vergiftete Arbeiter desselben Berufs, darunter eine 23jährige Frau, die an sehr vorgeschrittener Paralyse leidet, und schon seit 11 Monaten zu jeder Arbeit unfähig ist, sowie ein schwer kranker 32jähriger junger Mann. Aber das erste, worum die Kranken den Arzt baten, war: Stillschweigen gegenüber dem Fabrikanten. Diesem System des Verschweigens wolle die offene Sprechstunde entgegenwirken. Unter dem Eindrucke dieser Erfahrungen machte selbst ein Theil der Manchestermänner den Versuch, sich mit Anstand zurückzuziehen. Die Debatte hatte einen Verlauf ganz entgegen ihren Wünschen genommen. Das Reglementirungs-Prinzip selbst wurde besonders von dem Katholiken d'Ursel, den Sozialisten Jansen und Ricard scharf vertreten, und der Oppositionelle Jansen brachte, den parlamentarischen Traditionen entsprechend, eine Tagesordnung ein, welche schliesslich mit 36 gegen 5 Stimmen (12 enthielten sich) in folgender Fassung angenommen wurde: „Der Senat billigt die Ausführungen des Ministers für Gewerbe und Arbeit über die Prinzipien, welche seiner Thätigkeit in seinem Ressort zu Grunde liegen, und geht zur Tagesordnung über."

[1]) Vgl. den Aufsatz in No. 10 dieses Jahrgangs.

Weibliche Hülfskräfte für die Fabrikinspektion in Baden. Nach Zeitungsmeldungen sollen im Grossherzogthum Baden Verhandlungen im Gange sein, die dahin zielen, durch den unter hoher Protektion stehenden Badischen Frauenverein vertrauenswürdige Persönlichkeiten als Hülfskräfte für die Fabrikinspektion zu gewinnen. An diese sollen sich die Arbeiterinnen mit ihren Wünschen und Beschwerden wenden können. Ein „eigentliches Amt" sollen jedoch die weiblichen Hülfskräfte nicht bekleiden. Man will also einen Zustand schaffen, der allerdings bereits etwas mehr ist, als der jetzige, bei dem weibliche Vertrauenspersonen der Fabrikinspektion ganz fehlen, der aber auf der anderen Seite doch gerade den Kernpunkt der bezüglichen Forderungen nicht befriedigen würde. Fehlt den weiblichen Hülfskräften die amtliche Eigenschaft, so fehlt ihnen die Autorität den Unternehmern gegenüber und die Möglichkeit in den Fabriken selbst Missstände festzustellen, sowie die Angaben der Arbeiterinnen zu verifiziren. Ausserdem würden doch Arbeiterinnen-Vereine immer noch eher sachkundige Hilfspersonen liefern können, als der aus ganz anderen Kreisen sich rekrutirende Badische Frauenverein.

Versicherung. Sparkassen.

Die österreichische Unfallversicherungs-Enquête.

Seit Jahren wird in Oesterreich allseits die Reformbedürftigkeit des Gesetzes vom 28. Dez. 1887, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zugegeben. Das Ausdehnungsgesetz vom 20. Juli 1894 hat nur in äusserst bescheidenem Maasse Abhülfe zu bringen vermocht. Eine von der Regierung veranstaltete schriftliche Umfrage führte zu keinem befriedigenden Ergebnisse. So wurde denn eine mündliche Enquête einberufen, die vom 2.—12. Dez. v. J. in Wien getagt hat.

Schon bei der Einberufung dieser Enquête wurden Missgriffe begangen, die hervorgehoben zu werden verdienen, weil die Folgen sich unangenehm bemerkbar gemacht haben. Das Krankenversicherungs-Gesetz vom 30. März 1888 ist gleichfalls reformbedürftig, und die Regierung plant auch, Abänderungen in Vorschlag zu bringen. Die Kranken- und Unfallversicherung stehen in Oesterreich mehr noch als in Deutschland in einem so engen Konnexe, dass eine gesonderte Erörterung der Reformfragen die Klärung des Sachverhaltes hindert. Die österreichische Regierung hat trotzdem eine gesonderte Enquête über die Unfallversicherung abgehalten, während die Frage der Krankenversicherung im Jahre 1896 zur Erörterung kommen soll. Das wird nicht nur Wiederholungen, sondern auch Zerfahrenheit zur Folge haben. — Aber noch ein zweites Moment verdient betont zu werden: die Art der Zusammensetzung der Enquête. Während zahlreiche Unternehmer-Organisationen zur Entsendung von Experten aufgefordert wurden, hat man erst spät und nur gezwungen einige Arbeiter zur Theilnahme eingeladen. Das war um so auffallender, als die Regierung die von ihr zusammengesetzte Enquête über eingebrachte Anträge abstimmen liess, ein Vorgang, wie er wohl zum ersten Mal vorgekommen sein dürfte. Wir sind gewohnt, einer Enquête lediglich informativen Charakter beizulegen, und so war es gedacht.

Wenn wir von diesen Eigenthümlichkeiten absehen, so sind drei Richtungen bei der Diskussion zu Tage getreten. Die Unternehmer konzentrirten ihre Bemühungen auf den Nachweis, dass die durch die Unfallversicherung verursachte Belastung herabgemindert werden müsse. Die Vertreter der Unfall-Versicherungsanstalten wendeten ihre Aufmerksamkeit vorzüglich jenen Fragen zu, die mit dem angeblich vorhandenen oder drohenden Versicherungs-technischen Defizit in einem Konnex stehen. Die Arbeiter endlich waren bemüht, für die Heranziehung weiterer Kreise zur Zwangsversicherung und für die Erhöhung der Renten zu wirken.

Die einschneidenste Forderung war wohl die nach Einbeziehung der gesammten lohnarbeitenden Bevölkerung, aber auch der Kleinmeister, in die Versicherung. Dem traten die Vertreter der Landwirthschaft wie des Kleingewerbes mit den bekannten und oft widerlegten Argumenten entgegen, dass auf dem Lande auch heute noch patriarchalische

Digitized by Google

Verhältnisse herrschten und im Handwerk Betriebsunfälle nur vereinzelt vorkämen. Dabei trat die bezeichnende Thatsache zu Tage, dass selbst grosse Betriebe mit zahlreicher Arbeiterschaft zur Versicherung nicht herangezogen wurden, wenn deren Inhaber sich den Meistertitel beilegen. Zur Beseitigung dieses Zustandes wurde die Akzeptirung der deutschen Definition des Fabrikbegriffes empfohlen.

Bei verschiedenen Unternehmer-Gruppen spielt die Behauptung eine gewisse Rolle, dass eine Ueberwälzung der Lasten von den einen auf die anderen stattfindet. Daraus wird ein Argument für die Nothwendigkeit berufsgenossenschaftlicher Organisationen geschöpft. Es ist nur das eine richtig, dass die versicherten landwirthschaftlichen Betriebe und das Baugewerbe diese Unfallslasten bisher nicht selbst gedeckt haben. Das liegt zum Theil an der unrichtigen Gefahren-Klassifikation, vorwiegend aber an der unglaublich grossen Zahl von Hinterziehungen. Letzteren gegenüber bekunden Regierung und Unfall-Versicherungsanstalten ein merkwürdig hohes Maass von Gleichgültigkeit, um nicht zu sagen Toleranz. Gegen die Errichtung von Berufsgenossenschaften kehrten sich in entschiedenster Weise die Experten aus den Reihen der Arbeiter, aber auch andere Theilnehmer der Enquête. Es bestand nicht die geringste Aussicht, dass die Schaffung neuer Organisationen bevorsteht, die nur das herrschende Chaos vergrössern würden.

Besondere Erleichterung versprechen sich die Unternehmer von dem Uebergang zum Umlageverfahren. Sie befinden sich in der seltsamen Täuschung, dass dadurch die Kosten der Versicherung eine Verminderung erfahren müssen. Von keiner Seite ist hervorgehoben worden, dass im Endresultate beim Deckungs- wie beim Umlageverfahren die gleichen Kapitalien aufzubringen sind, und dass es sich im wesentlichen darum handelt, die künftigen Unternehmungen zu Gunsten der gegenwärtig bestehenden zu belasten.

Mit Heftigkeit, wenn auch mit schwachen Argumenten, kehrten sich die Vertreter der Unternehmer gegen die Haftpflicht gegenüber den Ansätzen im Sinne der §§ 45 und 47 U.V.G. Es sei, ein besonderes grosses Unrecht, wenn die Unternehmer neben den Prämien bei durch bösen Vorsatz oder grobes Verschulden herbeigeführten Betriebsunfällen auch den gesammten Aufwand der Unfall-Versicherungsanstalten zu ersetzen haben. Auch gegenüber den Verunglückten und ihren Hinterbliebenen wurde die (noch stärker eingeschränkte) Haftpflicht bemängelt. Es ist jedoch klar, dass die einzige Nöthigung zu Schutzvorkehrungen in der Beibehaltung der Haftpflicht liegt, die das deutsche wie das österreichische Gesetz in nur zu geringem Maasse statuirt. Eine weitere Einengung dieser Bestimmungen wäre gleichbedeutend mit einer Prämiirung des rücksichtslosen, auf die Gesundheit seiner Arbeiter nicht Bedacht nehmenden Gewerbeinhabers.

Von allen Seiten wurde die Unzulänglichkeit der gegenwärtig vom Gesetze zugesicherten Bezüge anerkannt. Es wurde demgemäss eine Erweiterung der Bestimmungen über die Höhe der Rente, die bezugsberechtigten Personen, sowie über die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Rentenzahlung, aber auch über die Verjährung der Ansprüche gefordert. Die Zustimmung der Unternehmer trat hier in Widerspruch mit ihrem beständigem Drängen nach Herabsetzung der Prämien.

Wenn wir vom Forderungen geringerer Bedeutung absehen, so sind noch hervorzuheben der Wunsch nach Einführung des Lohnlisten-Zwanges, die Frage der Karenzfrist, die Errichtung eines Reichs-Versicherungsamtes nach dem Muster des deutschen, mindestens aber einer Berufungsinstanz für die bestehenden Schiedsgerichte. Die Judikatur lässt vielfach an Gründlichkeit zu wünschen übrig, und von Einheitlichkeit kann überhaupt keine Rede sein. Eine der Besonderheiten der österreichischen Unfallversicherung besteht auch darin, dass den Anstalten ein Recht zur unmittelbaren Besichtigung der versicherten Unternehmungen nicht zusteht. Trotzdem sollen sie die Betriebe in die Gefahrenklassen und Gefahrenprozente eintheilen und auch für die Unfallverhütung thätig sein. Mit Recht fordern die Anstalten die Gewährung des Besichtigungsrechtes, ein Verlangen, dem wohl die Regierung zuzustimmen scheint, nicht aber die Unternehmer.

Bemerkenswerth war der Vorschlag der Vertreter der Arbeiter, die Versicherung in der Art zu erweitern und zu organisiren, dass den Krankenkassen die Unterstützung in allen Fällen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit übertragen wird, während die auf territorialer Grundlage errichteten Verbände der Krankenkassen die dauernd Erwerbsunfähigen zu übernehmen hätten. Das erinnert an Projecte, die in Deutschland viel besprochen worden sind, hält sich aber unseres Erachtens in glücklicher Weise von der bureaukratischen Gedankenwelt fern. Die angekündigte Enquête über die Frage der Krankenversicherung wird Gelegenheit bieten auf einzelne Berührungspunkte dieser Versicherungszweige später zurückzukommen.

Wien. L. Verkauf.

Rechnungsergebnisse der deutschen Invalidenversicherung 1894. Nach den dem Reichstag vorgelegten Rechnungsergebnissen der 31 Invaliden-Versicherungsanstalten wurden im Jahre 1894: 33 442 Altersrenten im Gesammtbetrage von 14 377 586,65 M. und 44 397 Invalidenrenten im Gesammtbetrage von 5 388 486,44 M. bewilligt; die für Invalidenrenten gezahlten Beträge betrugen also im Jahre 1894 bereits 27 % der gesammten Rentensumme, während sie im Jahre 1892 nur etwas über 5 % betragen hatten. Der Durchschnittsbetrag der Altersrenten, soweit er bis jetzt festgestellt werden konnte, war im Jahre 1894 mit 127,45 M. niedriger als in den beiden vorgehenden Jahren 1893 und 1892, wo er sich auf 130,07 bezw. 127,76 M. stellte; dies rührt daher, weil durch die im Jahre 1894 erfolgte Ausdehnung der Invalidenversicherung auf die Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie eine grosse Zahl von Altersrenten, und zwar meist der ersten Lohnklasse an solche Hausgewerbetreibenden bewilligt worden ist. Der Durchschnittsbetrag der Invalidenrenten stellte sich auf 120,06 M., gegen bezw. 117,97 M., 114,68 M. und 113,38 M. in den Jahren bezw. 1893, 1892 und 1891. Am höchsten war der Durchschnittsbetrag der Alters- wie der Invalidenrenten bei der Hanseatischen Versicherungsanstalt, nämlich 167,59 bezw. 128,21 M., demnächst bei der Versicherungsanstalt Berlin mit 161,38 bezw. 127,09 M. Am niedrigsten war der Durchschnittsbetrag der Altersrenten in Oberfranken mit 112,45 M. und demnächst in Schlesien mit 114,48 M., während in den drei vorhergehenden Jahren Ostpreussen an letzter Stelle stand; diesen Platz hat die letztere Provinz, was den Durchschnittsbetrag der Invalidenrenten betrifft, in allen 4 Jahren 1891—1894 beibehalten; im Jahre 1894 betrugen die Invalidenrenten in Ostpreussen durchschnittlich 116,59 M.; danach kommt wiederum Schlesien an zweitletzter Stelle mit 117,73 M. — Einen von Jahr zu Jahr wichtigeren Posten in den Ausgaben der Versicherungsanstalten nehmen erfreulicher Weise die für Uebernahme des Heilverfahrens gezahlten Beträge ein; während sich diese im Jahre 1891 nur auf die unbedeutende Summe von 301,09 M. beliefen, stiegen sie bis auf 362 773,78 M. im Jahre 1894, und eine weitere Steigerung dieses Ausgabepostens steht für die nächsten Jahre sicher zu erwarten, da sich die Versicherungsanstalten schon aus eigenem Interesse immer mehr der wichtigen Aufgabe zuwenden, durch vorbeugende Thätigkeit auf eine Besserung des allgemeinen Gesundheitszustandes hinzuwirken. Weniger erfreulich ist der grosse Aufwand an Verwaltungskosten, den die Durchführung der Invalidenversicherung erfordert; im Jahre 1894 wurden für laufende Verwaltungskosten, für der Kontrolle, Ausgaben für Erhebungen vor Gewährung von Renten, Schiedsgerichts-Kosten u. s. w. 5 041 391 M. verausgabt; von den Gesammtausgaben für gezahlte Entschädigungen und Verwaltungskosten entfallen damit auf letztere allein 20 %; rechnet man hierzu noch die latenten Verwaltungskosten, die gar nicht nachgewiesen werden können, also den Werth des Arbeitsaufwandes, der den Postanstalten, den Gemeindebehörden, den Arbeitgebern etc. durch die Invalidenversicherung verursacht wird, so wird man gewiss nicht behaupten können, dass die staatliche Versicherung hier besonders billig sei; sie könnte es allerdings sein bei zweckmässigerer einheitlicherer Organisation der gesammten Arbeiterversicherung. — Der Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben war im Jahre 1894 mit 68 817 371,06 M. kaum grösser als im Jahre 1893, wo er 68 358 770,71 M. betragen hatte; in den Jahren 1892 bezw. 1891 hatte er 65 128 211,42 M. bezw. 73 373 829,31 M. betragen; danach ist der Ueberschuss schon

Digitized by Google

ziemlich stabil geworden, was auch die durch andere Untersuchungen[1]) schon bekräftigte Ansicht bestätigen dürfte, dass die gegenwärtig erhobenen Beiträge nicht zu hoch sind. Eine andere Frage ist es, ob die Ansammlung so grosser Geldbestände in den Händen der Versicherungsanstalten (am Schluss des Jahres 1894 betrug der gesammte Vermögensbestand derselben 303 570 969,71 M.) vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus wünschenswerth ist.

Freie Arztwahl bei den Berliner Krankenkassen. Die vielumstrittene Angelegenheit ist jetzt durch den Verein der freigewählten Kassenärzte selbst in ein neues Stadium gebracht worden. Durch Verfügung vom 18. Dezember 1894 war einer Reihe von Berliner Orts-Krankenkassen von Seiten der Gewerbedeputation des Magistrats als Aufsichtsbehörde untersagt worden, die Behandlung der erkrankten Mitglieder für das Jahr 1895 wiederum jenem Verein der freigewählten Kassenärzte zu übertragen. Da die betr. Kassen durchweg in Anwendung des § 26a No. 2b Krank.Ver.Ges. statutarisch die Gewährung ärztlicher Hülfe für ihre Mitglieder durch „bestimmte Kassenärzte“ verlangen, so dürfe die ärztliche Behandlung nicht einer Vielheit von Aerzten übertragen werden, auf deren Zusammensetzung den Kassen keinerlei Einwirkung zustehe.[2]) Nachdem zuerst auf Anrufen der Betheiligten der Oberpräsident sich gegen die Verfügung ausgesprochen, hat jedoch der Handelsminister durch einen jetzt bekannt gewordenen Erlass vom 26. Nov. die Verfügung in formeller und materieller Beziehung für zutreffend erklärt. Zur genauen Befolgung der erwähnten statutarischen Bestimmung sei es unerlässlich, dass der Kassenvorstand mit jedem für die Kasse in Frage kommenden Arzte unmittelbar einen Vertrag schliesse. Auch habe die Gewährung der ärztlichen Behandlung durch den „Verein der freigewählten Kassenärzte“ eine erhebliche finanzielle Schädigung der betheiligten Kassen zur Folge gehabt, so dass also neben den rechtlichen auch thatsächliche Bedenken der freien Arztwahl im Sinne jenes Vereins entgegen ständen. — Auf Grund dieses Ministerialerlasses hat die Aufsichtsbehörde die für 1896 geplanten oder schon abgeschlossenen Verträge mit jenem Verein den Kassen wiederum untersagt. Denn wenn auch nach diesen Verträgen und besonders nach den inzwischen geänderten Statuten des Vereins der früher gerügte häufige Wechsel in seinem Mitgliederbestande beschränkt war, so sollte doch die Entscheidung darüber, ob ein Arzt zur Kassenpraxis zuzulassen und ob er, einmal zugelassen, wieder davon auszuschliessen sei, lediglich den Aerzten, also nur dem einen Kontrahenten des Vertrages zustehen; die Kassen hätten also immer noch solcher Verträge entbehrt, deren Gegenkontrahenten sie allein bestimmen dürften. Nunmehr haben die Aerzte des Vereins wenigstens vorläufig den Anforderungen der Behörden nachgegeben und, wenn auch in gemeinsamen Urkunden, so doch jeder für sich mit den Kassen Verträge geschlossen. Der Aerzteverein als solcher tritt dabei nur zweimal hervor: der Vorstand wählt die 3 ärztlichen Mitglieder der Kommission, die Beschwerden über Aerzte entscheidet, und er vertheilt ferner das Honorar, welches die Kasse für alle Aerzte „nach Maassgabe ihrer Leistungen unter Zugrundelegung der beim Verein üblichen Taxe.“ Dass rechtliche Bedenken gegen diese Verträge nicht mehr obwalten, hat die Aufsichtsbehörde anerkannt. Sie hat aber die thatsächlichen Bedenken nicht fallen lassen, die sich gegen die übergrosse Zahl der Aerzte und gegen die Art der Honorarvertheilung (Pointsystem) richten, wenn, wie anzunehmen, die Kassen jenen Vertrag mit allen den Aerzten abschliessen, die früher schon durch ihre Mitgliedschaft bei dem „Verein der freigewählten Kassenärzte“ zur Kassenpraxis zugelassen waren. Ueber diese Frage und ihre praktische Regelung haben wir uns bereits wiederholt ausgesprochen.[3])

[1]) Vgl. Soziale Praxis, V. Jahrg., Sp. 296.

[2]) Vgl. den eingehenden Bericht in den Blättern für soziale Praxis v. 7. Febr. 1895.

[3]) Vgl. zuletzt die Vorschläge in No. 47 des vorigen Jahrgangs.

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Die Nothlage der Hülfslehrer und der bevorstehende Lehrermangel an den preussischen höheren Schulen.

Ueber die Lage der preussischen Hülfslehrer und Kandidaten an den höheren Lehranstalten ist schon so viel geschrieben worden, dass sie Niemandem, welcher sich für unser Schulwesen interessirt, unbekannt sein dürfte. Nach einer Studien- und Examenszeit von 5—6 oder mehr Jahren, nach ferneren 2 Jahren Seminar- und Probezeit rückt der Kandidat des höheren Lehramts“ zum „Wissenschaftlichen Hülfslehrer“ auf, um längere Zeit ohne Bezahlung einige Unterrichtsstunden zu geben oder im günstigsten Falle bei voller Beschäftigung eine jährliche Pauschalsumme von 1500 bis 1800 M. zu beziehen, und nach langem Warten im Alter von durchschnittlich 30 bis 35 Jahren (manche Hülfslehrer sind über 40 Jahre alt) endlich eine Anstellung mit einem Anfangsgehalt von 2100 M. nebst Wohnungszuschuss zu erreichen; eine Summe, von der dann gestundete Collegiengelder zu zahlen, Darlehen, die in der langen Wartezeit kontrahirt sind, zu berichtigen, nicht selten auch die Dankesschuld für aufopfernde Hülfe der Eltern in Form der Fürsorge für jüngere Geschwister zu entrichten ist.

Es ist hier nicht meine Absicht, dieses Bild weiter auszumalen. Ich will nur einen Gesichtspunkt hervorheben, dessen bisherige Beachtung im gerechten Gegensatz zu seiner Bedeutung steht. Ist diese traurige Lage nur so schlimm für die jetzigen Hülfslehrer und Kandidaten, oder ist nicht auch Gefahr vorhanden, dass die höhere Schule und die ganze Gesellschaft in der Zukunft schwer dadurch leiden wird?

Soweit unsere Schulpolitik sich auf die Zahl der Gymnasien und die Zulassung der Abiturienten von Realgymnasien zum Universitäts-Studium bezieht, steht sie unter dem Einfluss der Anschauung, dass die heute bestehende Zahl der Gymnasien und ihrer Schüler auch in absehbarer Zukunft zu viel oder wenigstens genug Studenten liefern wird. Mit den Waffen der Statistik ist diese Anschauung vornehmlich verfochten worden von den Professoren J. Conrad[1]) und W. Lexis[2]), welche bis in die neueste Zeit hinein fast allgemeine Zustimmung gefunden haben. Dann veröffentlichte Professor Bünger in Görlitz einen Aufsatz[3]) über den Bedarf Preussens an Abiturienten, in welchem Lexis' Denkschrift einer eingehenden und sachgemässen Kritik unterzogen wurde. Bünger kam zu dem Ergebniss, dass die Zahl der Abiturienten, welche für die Universitätsstudien in Betracht kommen, seit 1891/92 schon um gegen 100 hinter der erforderlichen Zahl zurückgeblieben sei. Conrad's Anschauungen über die Ursachen, welche das Anschwellen der Universitätsfrequenz im dritten, achten und neunten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts herbeigeführt hätten, habe ich sodann einer Kritik unterzogen[4]) und bin dabei zu ganz entgegengesetzten Resultaten gekommen. Nicht in der wirthschaftlichen Depression, sondern im wirthschaftlichen Fortschritt und in dem zeitweiligen Zurückbleiben der höheren Schulen hinter der wirthschaftlichen Entwicklung fand ich in erster Linie die Ursache der anschwellenden Universitäts-Frequenz. Zudem habe ich zu zeigen gesucht, dass und weshalb die Zahl der Studenten über die Volksvermehrung hinaus sich vermehren müsse. Während in einer Kritik Bünger's Oberlehrer Kannengiesser[5]) sich gegen die Befürchtung eines Mangels an Lehrkräften aussprach, suchte ich nach Erscheinen des Kunze'schen Kalenders für das höhere Schulwesen Preussens auf Grund des dort gegebenen Materials nachzuweisen,[6]) dass ein Mangel thatsächlich in ziemlich naher Zeit bevorstehe, so dass die Abiturienten, welche jetzt zum Studium der Philologie übergingen, erst zur Anstellung fertig werden würden, wenn der Mangel bereits ganz erheblich sein würde. Kannengiesser antwortete

[1]) Das Universitätsstudium in Deutschland während der letzten 50 Jahre. Jena 1884.

[2]) Denkschrift über die dem Bedarf Preussens entsprechende Normalzahl der Studirenden der verschiedenen Fakultäten.

[3]) Preussische Jahrbücher 1893, Juliheft.

[4]) Centralorgan für die Interessen des Realschulwesens 1894, Augustheft.

[5]) Preussische Jahrbücher 1893, Oktoberheft.

[6]) Pädagogisches Wochenblatt 1894, No. 37.

Digitized by Google

darauf[1]) mit der entschiedenen Behauptung, dass ein Mangel in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sei. Ich habe deshalb die Frage noch einmal eingehend erörtert[2]) und bin auf Grund von Berechnungen über den voraussichtlichen Abgang durch Tod, Pensionirung und Austritt, sowie den Zugang, welcher erwartet werden kann, zu dem Resultat gekommen: dass in den 3 Jahren vom 1. Mai 1901 bis zum 1. Mai 1904 zum wenigsten gegen 1245 neue Lehrkräfte für den Unterricht verfügbar werden müssen, wenn der Bedarf gedeckt werden soll. Dabei habe ich schon betont, dass die Zahl jedenfalls grösser sein müsse und der Mangel sich eher einstellen werde, als man nach meinen Berechnungen, welche eine möglichst grosse Sicherheit in Betreff der Mindestzahl bezwecken, annehmen müsse. Das Material, welches der neue Kalender für das Jahr 1895/96 bietet, zeigt auch, dass diese Anschauung durchaus berechtigt ist.

Während der Kalender für 1894/95 nur 233, bezw. 234 Oberlehrer anführt, welche 1893/94 definitiv angestellt worden sind, zähle ich im Kalender von 1895/95 256 Oberlehrer, welche 1893/94 eine definitive Anstellung erhalten haben. Wahrscheinlich bleibt selbst diese Zahl noch hinter der Wirklichkeit zurück.[3]) Im Jahre 1894/95 sind allerdings nach dem neuen Kalender nur 193 Oberlehrer zur Anstellung gekommen, aber diese Zahl ist wiederum keine endgültige. Zudem ist die Zahl der Hülfslehrer, welche eine Remuneration von wenigstens 1500 M. erhalten, also vollbeschäftigt sind, im Kalender für 1895/96 um 92 grösser als im vorhergehenden. Diese ungeheure Vermehrung beruht zu einem Theile auf der Unvollständigkeit des Kalenders für 1894/95, aber zum anderen Theile drückt sie eine auf verschiedenen Ursachen beruhende sehr starke Vermehrung der vollbeschäftigten Hülfslehrer aus. In W.-S. 1894/95 waren zur Zeit, als der neue Kalender abgefasst wurde, nicht weniger als 125 etatsmässige definitive Direktor- und Oberlehrerstellen unbesetzt. Voraussichtlich wird im Laufe des Jahres 1895/96 die Zahl der vollbeschäftigten Hülfslehrer wieder erheblich wachsen, wenn nicht noch vor Ablauf desselben viele definitive Anstellungen erfolgen. Wenn ich in dem genannten Aufsatz beispielsweise darauf hinwies, dass am hiesigen Gymnasium in dem Jahre 1893/94 zwei neue Hülfslehrerstellen mit voller Stundenzahl eingerichtet seien, so sind seitdem noch zwei neue vollbeschäftigte Hülfslehrer hinzugekommen, ohne dass eine definitive Stelle unbesetzt oder ein Lehrer beurlaubt ist. Zu einem Theile findet dies seine Erklärung in dem Umstand, dass das städtische Realgymnasium an Schülerzahl so abgenommen hat, dass eine definitive Stelle eingezogen werden konnte. — Während ich ferner im genannten Aufsatz berechnet habe, dass in den Jahren 1894—1904 mindestens 2030 definitiv angestellte Lehrer abgehen würden, kommt man für die Jahre 1895—1905 durch die Benutzung meist anderen Materials sogar auf einen voraussichtlichen Abgang von ungefähr 2415, also wenigstens so viel sind angestellt worden von 1867/68 bis 1877/78 und dieser Zugang wird ungefähr entsprechen dem Abgang von 1895—1905, weil das Dienstalter von 221 Lehrern, welche 1894 und 1895 abgegangen sind, durchschnittlich 27,4 Dienstjahre beträgt. — Wenn man das Lebensalter von 206 abgegangenen Lehrern, welches durchschnittlich 57,4 Jahr beträgt, und das Alter der Oberlehrer, Hülfslehrer und Kandidaten, welches uns durch den neuen Kalender für 1895/96 mit wenigen Ausnahmen bekannt geworden ist, den Berechnungen über den Abgang zu Grunde legt, so ergiebt sich, dass in den 6 Jahren 1910—1915 jedes Jahr über 300 definitiv angestellte Lehrer abgehen werden, weil über 1800 ihrer Geburt nach den Jahren 1853—1858 angehören. Von 1916—1920 werden es danach jährlich mindestens 340 sein.[4]) Für den Zuwachs an neuen definitiven Stellen hatte ich für die Jahre 1894—1904 jährlich 75 Stellen angenommen, während Kannengiesser für die Zeit bis 1900 nur 40—45 definitive Stellen annahm. Der neue Kunze'sche Kalender für 1895/96 zeigt gegen den vorhergehenden einen Zuwachs von 100 besetzten definitiven Stellen. Meine Annahme wird für den Durchschnitt wenigstens nicht zu hoch sein.

Auf das eingetretene Anwachsen der philosophischen Fakultät darf man nicht zu sehr bauen, weil man nicht weiss, wie viel davon dem höheren Lehrfach zu gute kommen werden. Der Prozentsatz der „angestellten Kandidaten" zu der Zahl der Studenten, welche in Betracht kommen, ist von Lexis für die letzten Jahre wenigstens viel zu hoch berechnet. Ein Vergleich zwischen den „bestandenen Kandidaten" der Jahre 1891/92—1893/94 und der von Lexis berechneten Normalzahl an Studenten zeigt das sehr deutlich. Auch scheint es mir ein Fehler zu sein, wenn Lexis annimmt, dass die meisten der Nichtpreussen unter den „bestandenen Kandidaten", welche im letzten Jahrzehnt gegen 11 % ausgemacht haben, in Preussen eine Anstellung zu erlangen suchen (s. Centralorgan 1895, S. 606). Unter den Abiturienten, welche in den letzten Jahren angegeben haben, sich der Philologie, Mathematik, den Naturwissenschaften u. s. w. zu widmen, sind sehr viele, welche nicht daran gedacht haben, sich für das höhere Lehramt vorzubereiten. Aus dem Stande der Eltern und der Konfession geht das deutlich hervor (vgl. Päd. Wochenblatt 1895, No. 21).

Aus alledem ist zu ersehen, dass ein überaus empfindlicher Mangel an Lehrkräften für die höheren Schulen, dessen Vorboten in diesem Jahre sich wieder merklich vermehrt haben, nicht wird vermieden werden können, wenn es nicht gelingt, die Zahl der bestandenen Kandidaten, welche sich der Schulverwaltung zur Verfügung stellen, ganz erheblich zu vermehren. Das kann nur geschehen, wenn von denjenigen, welche jetzt schon auf der Universität sind, wieder ein grösserer Prozentsatz sich für das höhere Lehrfach entschliesst, und in den nächsten Jahren die Zahl der Abiturienten, welche dasselbe Ziel ins Auge fasst, sich ganz wesentlich erhöht.

Dies wird sich aber nicht erreichen lassen, wenn nicht die unbesetzten definitiven Stellen, sobald es nur möglich ist, wieder besetzt, in kürzester Zeit wenigstens 300 staatliche und städtische Hilfslehrerstellen in definitive umgewandelt werden und die Lage der noch bleibenden Hilfslehrer sich verbessert. Gerade der Umstand, dass noch so viele sehr alte Hilfslehrer vergeblich auf definitive Anstellung warten, bewirkt, dass die Abiturienten, welche diese Hilfslehrer täglich vor Augen haben, sich nicht dem höheren Lehrfach widmen wollen, wenn sie auch zur philosophischen Fakultät übergehen.

Die Anstellung und Besserstellung der Hülfslehrer kostet ja Geld, aber diese Ausgabe liegt nicht nur im Interesse der Hilfslehrer, von denen so viele schon verheirathet sind oder mit berechtigter Sehnsucht darauf warten, sich endlich eine Familie gründen zu können, sondern sie liegt vor allem im Interesse der Unterrichtsverwaltung, der andernfalls schon im nächsten Jahrzehnt die nothwendigsten Lehrkräfte fehlen werden und im Interesse der Gesellschaft, damit sich das Schauspiel nicht wiederholt, wie in den sechziger und im Anfang der siebziger Jahre, wo Schulen und Lehrer fehlten, die Eltern nicht wussten, wo sie ihre Kinder unterbringen sollten und in Berlin Versammlungen abhielten, in denen die Lehrer der höheren Lehranstalten beschuldigt wurden, dass sie die einheimischen Schüler zurückweisen, um auswärtige Schüler in Pension nehmen zu können.

Wenn es uns nicht gelingt, einen grossen Mangel an Lehrkräften zu vermeiden, dann wird es uns voraussichtlich auch nicht gelingen, für die dem Mangel folgenden Jahrzehnte einen neuen grossen Ueberfluss an Kandidaten zu verhindern. Sobald der Mangel so offenkundig ist, dass er jedem Abiturienten einleuchtet, wenn die Probekandidatur, das Seminar-Mitglieder, ja selbst Kandidaten ohne Examen, wie es vor 20—25 Jahren war, voll beschäftigt werden müssen, dann wird der Zudrang zur philosophischen Fakultät und zu den Gymnasien, um später Philologie zu studiren, wieder allzugross werden und sich nicht eindämmen lassen, weil ein jeder hofft, noch zur rechten Zeit mit dem Studium fertig zu werden.

Ob unsere heutigen Gymnasien, bezw. die heutigen Gymnasiasten imstande sein werden, so viel Abiturienten zu liefern, als die Zukunft verlangen wird, bezweifle ich ebenso wie Bünger. Um darüber einigermaassen Sicherheit zu gewinnen, wäre es zuerst nothwendig, für die in der philosophischen Fakultät gebildeten Staats- und Privatbeamten, so wie für die Juristen, Mediziner, Theologen u. s. w. ähnliche Berechnungen anzustellen, wie ich sie auf Grund des vorliegenden, ja zum Theil noch nicht vollständig ausreichenden Materials für die Gymnasiallehrer angestellt habe. In erster Linie wäre dabei festzustellen, wie alt die heutigen Inhaber dieser Stellen sind. Bei den Juristen (Richtern, Rechtsanwälten, Staats-, Gemeinde- und Privatbeamten) wird

[1]) Korrespondenzblatt für die Philologenvereine Preussens vom 1. August 1894. Beilage.

[2]) Centralorgan für die Interessen der Realschulen. 1895, Oktoberheft. Da der genannte Aufsatz schon im September 1894 geschrieben war, konnte damals der zweite Kunze-Kalender noch nicht benutzt werden.

[3]) Vgl. Pädag. Wochenblatt 1895, No. 42.

[4]) Das Detail der berührten Berechnungen veröffentliche ich auch andern Orts.

Digitized by Google

z. B. meines Erachtens schon in den nächsten 10—15 Jahren ein sehr grosser Abgang sein, weil auch bei diesen in den siebziger und den achtziger Jahren ein überaus grosser Zuwachs stattgefunden hat. Bei den Medizinern dagegen wird der Abgang in derselben Zeit vermuthlich gering sein, weil das Durchschnittsalter der heutigen Mediziner ein niedriges ist. Ferner muss durch eine Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung der einzelnen Berufe und aus dem Verhältniss der Zahl der Vertreter einzelner Berufe zur wirthschaftlichen Thätigkeit, Dichtigkeit und Wohlhabenheit der Bevölkerung so weit als möglich geschlossen werden, wie die Zunahme der Vertreter der akademischen Berufe im ganzen über die Zunahme der Bevölkerung hinausgegangen ist, voraussichtlich hinausgehen wird und hinausgehen muss.

Zudem sollte die Universitäts-Statistik in erster Linie die Frage zu beantworten suchen, welches Verhältniss anzunehmen ist zwischen der Zahl der Studenten, bezw. der Abiturienten und der Zahl derjenigen, welche als Aerzte, Juristen, Theologen u. s. w. ihre Thätigkeit dem Staate und der Gesellschaft zur Verfügung stellen werden. Dazu muss man wissen, wie viel Studenten auf den deutschen Universitäten, nicht nur den preussischen, sich den einzelnen Berufen zu widmen gedenken und in welchen Semestern dieselben sind. Am wichtigsten ist das bei der philosophischen Fakultät, weil aus der Zugehörigkeit zu dieser Fakultät für das Lehrfach z. B. nichts folgt. Ohne eine alle 2 Jahre wiederholte Enquête wird man meines Erachtens keine brauchbare Sicherheit bezw. Wahrscheinlichkeit erlangen. Dann muss festgestellt werden, wie viel Semester durchschnittlich die verschiedenen Gruppen bis zum Examen gebrauchen. Bei den Gymnasiallehrern liesse sich das wohl am einfachsten feststellen, wenn von den „bestandenen Kandidaten" beim Eintritt in das Seminar berichtet wird, wie viel Zeit zwischen dem Abiturientenexamen und dem Eintritt in das Seminar verflossen ist.

Wenn das alles geschieht und zugleich darnach vor einem Studium gewarnt, bezw. dazu aufgefordert wird, dann wird es möglich sein, den grellen Wechsel zwischen Mangel und Ueberfluss an akademischen Kräften, welcher das 19. Jahrhundert charakterisirt, im 20. wenigstens zu mildern, wenn auch nicht ganz zu verhüten.

Neisse. E. Huckert.

Obligatorischer Schwimmunterricht in Schleiz. Am Gymnasium in Schleiz (Reuss j. L.) wird vom 1. April ab der Schwimmunterricht als obligatorischer Unterrichtsgegenstand eingeführt.

Dorfschul-Häuser und Lehrerwohnungen in Preussen. Im preussischen Unterrichts-Ministerium ist eine Denkschrift[1]) ausgearbeitet worden, welche der Minister selbst in einem Zirkular-Erlass v. 15. Nov. 1895 dahin charakterisirt, dass sie für den Bau ländlicher Volksschul-Häuser die bisher maassgebenden Anforderungen der Bestimmungen v. 18. Nov. 1887 „mit den finanziellen Rücksichten in Einklang bringen will, welche durch die wirthschaftliche Lage der ländlichen Bevölkerung und die Leistungsfähigkeit der Baupflichtigen einerseits und die Beitragslasten des Staates andererseits geboten sind." Auch die Anforderungen an die Lehrerwohnungen sollen „nach den örtlichen Verhältnissen" bemessen werden. Zu den Vorschriften, deren Befolgung obligatorisch ist, sollen zwar in Zukunft noch die über die Höhe, aber nicht mehr die über die Grundfläche der Schulzimmer gerechnet werden. Bei Umbauten sind die Bestimmungen der Denkschrift „soweit zur Anwendung zu bringen, als es im einzelnen Falle nach den gegebenen Verhältnissen möglich und in wirthschaftlicher Beziehung gerechtfertigt erscheint;" der Minister will sich begnügen, wenn in erster Linie den Bestimmungen über Beschaffenheit der Schulzimmer und über Verkehrssicherheit „möglichst vollständig" genügt wird. — Die Denkschrift und die Verfügung sind als ein durchschlagender Erfolg der ostelbischen Gutsbesitzer zu betrachten, welche sich der Verpflichtung, hygienisch ausreichende Schulhäuser zu errichten, nach Möglichkeit entziehen wollen. Dass die bisherige Anforderung von 2 bis 2½ Kubikmeter Luftraum für jedes Schulkind an sich schon gering war, geht daraus hervor, dass für höhere Lehranstalten 4 Kubikmeter zu Grunde gelegt werden.

[1]) Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser in Preussen. Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Verlag von Wilhelm Hertz (Besser'sche Buchhandlung).

Baufälliges Lehrgebäude des Priesterseminars in Paderborn. Am schwarzen Brett der bischöflichen theologisch-philosophischen Lehranstalt in Paderborn befindet sich folgende Bekanntmachung: „Die Herren Studirenden werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass das Einhergehen im Garten, besonders längs der Hörsäle I und II, mit Lebensgefahr verbunden ist, da wegen der grossen Gebrechlichkeit des Daches, schon bei unbedeutender Luftbewegung Schiefersteine herniederfallen, zumal bei dem jetzt herrschenden Sturme, wie der Augenschein beweiset. Der zeitige Dekan."

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Damaschke, Ad., Soziale Streitfragen auf kommunalem Gebiete. I. Vom Gemeinde-Finanzwesen. Berlin, Wilh. Möller. 24 S. Preis 50 Pf.

Müller, H., Die Stärkung der Gewerkschaftsbewegung durch Konsumgenossenschaften. Ein Beitrag zur Förderung freiheitlicher Sozialreform. Zürich 1896. E. Speidel. 80 S.

Natorp, Prof. Dr. P., B. C. Ludwig Natorp als Pestalozzianer (1774—1846). Vortrag, gehalten bei der 25. Jahresversammlung des Hessischen Volksschullehrer-Vereins zu Marburg am 1. Oktober 1895. (Separat-Abdruck aus den „Monatsheften der Comenius-Gesellschaft.") Münster 1895, in Kommiss. bei Johann Bredt. 35 S.

Zuns, Dr. jul., Das Anerbenrecht für die Rentengüter. Kritische Bemerkungen über den Gesetzentwurf, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern nebst Begründung. Frankfurt a. M. 1895. H. Bechold. 56 S. Preis 1 M.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Herausgegeben von den Prof. Drr. Conrad, Elster, W. Lexis, Ed. Loening. Erster Supplementband. (Abzahlungsgeschäfte — Wollzoll.) Jena 1895, Gustav Meyer. 904 S. Preis 20 M. brosch., geb. 22 M.

Sammlung gesellschaftswissenschaftlicher Aufsätze. Herausgegeben von Ed. Fuchs. Zehntes Heft. Der hessische Landbote. Von Georg Büchner. Sowie des Verfassers Leben und politisches Wirken von Dr. Ed. David. München 1896, M. Ernst. 74 S. 60 Pf.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Barmen, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt pro 1894.

Bayern. Geschichte und Einrichtung der amtlichen Statistik im Königreich Bayern. Herausgegeben vom kgl. Statistischen Bureau. (München, Franz'sche Hof-Buchdruckerei.) 335 S.

Berlin, Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 20. Jahrg. Statistik des Jahres 1893. Im Auftr. des Magistrats herausgegeben von R. Böckh, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin. Berlin 1895, S. Stankiewicz. 490 S.

Bern, Geschäftsbericht der Anstalt für Arbeitsnachweis pro 1894.

—, Reglement über die Städtische Anstalt für Arbeitsnachweis und die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Bern.

—, II. Jahresbericht der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in Bern pro 1. April 1894/95.

Bernburg, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1. Juli 1893/94.

Halle a. S., Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1894/95.

Heidelberg. Vorlagen des Stadtraths an den Bürgerausschuss, Dezember 1895.

Nürnberg. Bericht über die Gesundheitsverhältnisse und Gesundheitsanstalten in Nürnberg. (Bestandtheil des Verwaltungsberichtes des Stadtmagistrats.) Herausgegeben vom Verein für öffentliche Gesundheitspflege unter Mitwirkung des Stadtmagistrats. Jahrg. 1894. 301 S.

Osnabrück. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt pro 1894/95.

Worms. Städtische Armenverwaltung. Verwaltungsbericht pro 1894/5.

Mittheilungen über den 56. Allgemeinen Genossenschaftstag der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zu Augsburg vom 28. bis 30 August 1895. Herausgegeben im Auftrage des Allgemeinen Verbandes von F. Schenck. Vgl. Jahrg. IV., Sp. 990 dieser Zeitschrift.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Bekanntmachungen.

Kreis Euskirchen.

Die Stelle eines

Kreisausschusssekretärs

ist zum **1. Februar d. J.** bei der unterzeichneten Behörde neu zu besetzen.

Vorausgesetzt werden gediegene Kenntnisse und praktische Erfahrung auf dem Gebiet der einschlägigen Gesetzgebung, sowie insbesondere auch des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens.

Nur solche Bewerber, welche besondere Gewandtheit in der selbständigen Erledigung der gesammten vorkommenden Bureaugeschäfte besitzen und bereits längere Zeit auf öffentlichen Kassen praktisch gearbeitet haben, wollen sich melden.

Das Gehalt beträgt bis auf Weiteres 1800 M. jährlich, abgesehen von Nebeneinnahmen im Betrage bis zu 300 M. Im Falle voller Zufriedenheit ist in Aussicht genommen, das Stelleneinkommen nach Maassgabe der den Königlichen Kreissekretären zustehenden Kompetenzen zu regeln.

Probedienstzeit 6 Monate. Den Bewerbungsgesuchen sind die Zeugnisse in beglaubigter Abschrift, sowie ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen.

Euskirchen, den 18. Dezember 1895.

Der Königliche Landrath
Freiherr von Ayx
Geheimer Regierungsrath.

Wir suchen einen

juristischen Hülfsarbeiter

gegen eine monatliche Vergütung von 200 Mark bei einer beiden Theilen freistehenden dreimonatlichen Kündigung. Bewerber, welche die 2. Staatsprüfung als Regierungs- oder Gerichts-Assessor bestanden haben, werden aufgefordert, ihre Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufes und der Befähigungsnachweise **bis zum 15. Januar 1896** einzureichen.

Königshütte O. S., den 18. Dezember 1895.

Der Magistrat
Girndt, Oberbürgermeister.

Carl Heymanns Verlag
Berlin W. 8.

Soeben erschien:

Entwurf eines Gesetzes
betreffend
Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung.
Nebst Begründung.

(Sammlung amtlicher Veröffentlichungen aus dem Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 29.)
Preis M. 1,—, postfrei M. 1,10.

Entwurf eines Gesetzes
betreffend
den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln.
Nebst Begründung.

(Sammlung amtlicher Veröffentlichungen aus dem Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 30.)
Preis 50 Pf., postfrei 55 Pf.

Die Stelle eines **Kontrolleurs** für die städtische Sparkasse hierselbst, mit welcher die Funktionen eines Assistenten der Kämmereikasse verbunden sind, soll **zum 1. April 1896** besetzt werden.

An Gehalt werden 1200 M. jährlich, fällig in monatlichen Raten pränumerando, gezahlt.

Der Anzustellende hat eine Kaution von 1500 M. zu stellen.

Bewerbungen um die Stelle sind **binnen 6 Wochen** bei uns anzubringen. Militäranwärter werden bevorzugt. Probedienstleistung 3 Monate.

Biesenthal, den 19. Dezember 1895.

Der Magistrat.

Praktische Anleitung und Belehrung zur Anfertigung der

Steuererklärung und Vermögensanzeige

giebt Thiele mann's in dritter Auflage erschienenes Werk. Dasselbe enthält Beispiele für alle in Betracht kommenden Einkommensteuerpflichtige die verschiedenen Arten des **Einkommens** und **Vermögens** und die **abzugsfähigen Ausgaben** und genaue Tabellen, in die jeder Steuererklärungen einträgt.

Preis geh. 3 M.

☞ Jeder Steuerzahler muss Abschrift von seiner Steuererklärung nehmen und ein derartiges Buch führen.

Zu beziehen durch **Paul Scheller's** Buchhandlung in Berlin W. 8, Markgrafenstr. 39/40, **gegen Einsendung von M. 3.30 postfreie Zuschickung!**

Zu unserem Verlage ist soeben erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Statistik
der Krankenversicherung
im Jahre 1893.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt.
(Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Band 78.)

Preis 5 M.

Diese amtliche Statistik bietet eine vollständige Uebersicht über die Ergebnisse der auf Grundlage des Gesetzes vom 15. Juni 1883 organisirten Krankenversicherung der Arbeiter für das Jahr 1893 nach Kassenarten, nach Staaten und größeren Verwaltungsbezirken. Insbesondere sind darin Angaben über die Zahl der Krankenkassen und ihrer Mitglieder, über Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle, über Einnahmen, Ausgaben, Aktiva- und Passiva-Bestand, sowie über die Dauer der Krankenanstaltspflege und das Prozentverhältniß der Beiträge und des Krankengeldes zum Lohne zu finden.

Puttkammer & Mühlbrecht,
Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft,
Berlin N.W., Unter den Linden 64.

Zu kaufen gesucht: **Handwörterbuch der Staatswissenschaften**

Herausgegeben von **J. Conrad, L. Elster, W. Lexis** und **E. Loening,** 6 Bde. u. Register.
Offerten sub **M. L.** an die Expedition des Blattes.

Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot in Leipzig

Vor Kurzem erschien:

Die Arbeiterversicherung in den Europäischen Staaten

Von

Dr. T. Boediker
Präsident des Reichs-Versicherungsamtes

Preis postfrei M. 7,50.

Am Schlusse des ersten Dezenniums, das seit Einführung der deutschen Arbeiterversicherung nun vergangen ist, unternimmt es der obige Arbeit, Umschau zu halten, wie der Versicherungsgedanke in Deutschland und von Deutschland aus in den übrigen Europäischen Staaten Fuß gefaßt hat, wie er in Deutschland und im Auslande in die Praxis übertragen worden ist und welche Entwicklung er seitdem in ganz Europa genommen hat.

Eine ganz besondere Bedeutung erhält das Werk durch den allbekannten Namen seines Verfassers, der dem Reichs-Versicherungsamte seit seiner Begründung als Präsident und damit der deutschen Arbeiterversicherung seit ihren ersten Anfängen als oberster Leiter und hervorragendster Sachverständiger vorsteht.

Gefl. Bestellungen erledigt umgehend
die **Sortiments-Abtheilung von**
Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstraße 44.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 16. Januar 1896. Nummer 16.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Konkurrenz-Klausel und unlauterer Wettbewerb. Von Dr. jur. M. Quarck 417

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 425

Die Unterstützung der Arbeitslosen im Winter 1893/94 in Massachusetts. Von Prof. H. Herkner.

Sozialpolitisches in den Anträgen der Reichstags-Parteien.

Kommunale Sozialpolitik ... 430

Die belgischen Gemeindewahlen. Von Prof. E. Vandervelde.

Bakteriologische Kommunalanstalt in Danzig.

Städtisches Volksbureau in Hamm.

Bauarbeiter-Schutz der Stadt Breslau.

Städtische Bauarbeiter-Schutzverordnung in Lübingen.

Maximal-Arbeitstag und Minimal-Arbeitslohn für städtische Arbeiter in Winterthur.

Forderungen der städtischen Arbeiter in Bern.

Frauenfrage 436

Frauenstudium in Oesterreich.

Frauen-Stimmrecht für England.

Arbeiterbewegung 437

Internationaler Lithographen- und Steindrucker-Kongress in London.

Der französische Finanzminister über die Gewerkschaften.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 437

Vermittelungs-Thätigkeit der Gewerbeinspektoren in Oesterreich.

Handel 438

Deutsche Börsen- und Depôt-Gesetzentwürfe.

Versicherung. Sparkassen .. 439

Rechnungsergebnisse der deutschen Unfallversicherung 1894.

Eintreibung der Versicherungs-Beiträge bei Konkursen in Braunschweig.

Erziehung, Schule, Volksbildung 440

Staatsmittel für Fach- und Fortbildungsschulen in Preussen.

Landwirthschaftliche Winterschulen in der Rheinprovinz und in Ostpreussen.

Gesundheitszustände der Volksschullehrer in Leipzig.

Internationale Ausstellung für körperliche Erziehung, Gesundheitspflege und Sport in Innsbruck.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Verbandsangelegenheiten ... 443

Beitritts-Erklärungen.

Rechtsprechung 443

Truckverbot. Die Auszahlung des Arbeitslohnes auf Grund Anweisung der Arbeiter an den Konsumverein ist strafbar.

Dienstmädchen oder Gewerbegehülfin?

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag . 445

Vertheilung der Gewerbegerichts-Fälle auf Handwerk und Grossindustrie.

Missstände im Baugewerbe.

Ortsstatute für Löhnungsfristen.

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Konkurrenz-Klausel und unlauterer Wettbewerb.

Trotzdem es beinahe zum Gemeinplatz geworden ist, dass hinter dem schwarzen Rock des Handlungsgehülfen oft recht grosses Elend steckt, wendet die Gesetzgebung dieser Berufsschicht geringere Aufmerksamkeit zu, als anderen Schichten der arbeitenden Klasse; ja es werden augenblicklich bei uns Bestimmungen geplant, welche die Lage der Handelsangestellten noch ganz wesentlich verschlechtern würden. Dieser Stand zählt in Deutschland vielleicht jetzt eine Million Angehörige, aber er hat es bisher zu keiner einheitlichen, berufsorganisatorischen Kraftentfaltung gebracht. Neben vielen anderen liegt die Ursache in der Herkunft der männlichen und weiblichen Handlungsgehülfen aus kleinbürgerlichen Kreisen, sowie in den eigenthümlichen Geschäftsverhältnissen des Handels, bei denen die soziale Entfernung zwischen Prinzipal und Gehülfe noch nicht so gross geworden ist, ausgenommen die grossindustriellen Werke und grossstädtischen Bazare, wo bereits fast jeder Brührungspunkt wegfiel. Das Unglück der Handlungsgehülfen ist nun, dass neuerdings derjenige Theil ihres noch etwas engeren Verhältnisses zum Geschäft, der ihnen Pflichten im Geschäftsinteresse auferlegt, sogar gesetzgeberisch wesentlich zu verschärfen versucht wird, während sie infolge ihrer Abhängigkeit und mangelhaften Berufsorganisation ein Recht nach dem anderen verlieren, das früher aus dem wirklich vielfach patriarchalischen Verhältniss zum Prinzipal folgte. Das soziale Gleichgewicht ihrer Stellung ist dadurch schon gänzlich zerstört.

Eines der Hauptmittel, den Handlungsgehülfen in ganz einseitiger Weise an das Geschäftsinteresse zu fesseln, sind seit Jahren die sog. Konkurrenz-Klauseln gewesen; Bestimmungen in den Engagements-Verträgen, durch welche der Gehülfe verpflichtet wird, längere Zeit nach Verlassen der Stellung bei dem Prinzipal, mit dem er Vertrag schliesst, jede geschäftliche Thätigkeit zu unterlassen, bei welcher er auch nur in den ehrlichsten Wettbewerb mit seinem früheren Prinzipal treten könnte. Kein anderer Beruf kennt die Konkurrenz-Klauseln in solcher Ausdehnung, wie das Handelsgewerbe. Und nun soll jetzt durch deutsches Reichsgesetz, dessen Kommissionsberathung in der zweiten Januarwoche begonnen worden ist, auch noch eine Verschärfung der Konkurrenz-Klauseln durch Gefängnisstrafe versucht werden. Der Herausgeber dieser Zeitschrift hat die erste Plenar-Berathung jenes Gesetzentwurfes, desjenigen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, hier bereits im ganzen zutreffend besprochen.[1]) Er ist bereits der vom Bundesraths-Tisch aus aufgestellten Behauptung entgegengetreten, das die §§ 9 u. 10 gegen den Verrath von Geschäftsgeheimnissen „Nichts mit den Konkurrenz-Klauseln zu thun hätten“, oder umgekehrt. Da solche Aeusserungen von maassgebender Stelle aber die weitgehendste Unbekanntheit mit den thatsächlichen Verhältnissen verrathen, so soll jetzt hier vor der Entscheidung ausführlich nachgewiesen werden, was es mit den Konkurrenz-Klauseln ist, und wie enge ihre Regelung mit derjenigen des Verrathes von Geschäftsgeheimnissen zusammenhängt.

Zugestanden werden muss, dass es nicht leicht ist, unmittelbaren Einblick in eine grössere Anzahl von Konkur-

[1]) Vgl. den Aufsatz in No. 12 dieses Jahrganges.

Digitized by Google

renz-Abmachungen zwischen Prinzipal und Gehülfen aus verschiedenen Branchen zu erhalten. In einer grossen Frankfurter Eisenhandlung wird dem Gehülfen z. B. die schriftliche Verpflichtung abgenommen, „über sein Gehaltsverhältniss dem übrigen Personal gegenüber keinerlei Mittheilungen und Andeutungen zu machen", und am Schlusse eines Engagements-Vertrages, den ein grosses Verkaufsgeschäft in Potsdam unterschreiben lässt, heisst es wörtlich: „Dieser Vertrag ist bei Abgang Herrn B. (Name des Prinzipals) zurückzugeben". Nimmt man hinzu, dass die Verabredungen sehr oft auch nur brieflich erfolgen, oder gar in Verträgen und Reversen enthalten sind, von denen nur ein Exemplar existirt, dass der Prinzipal einseitig aufbewahrt — letzteres ist sogar nach meiner Kenntniss die Regel —, so ergiebt sich die Schwierigkeit der Sammlung authentischen Materials von selbst. Wenn es mir trotzdem gelungen ist, im Verlaufe der sechs Jahre, die ich nun juristischer und publizistischer Berather von kaufmännischen Organisationen bin, einige 70 Engagements-Verträge mit Konkurrenz-Klauseln aus fast allen Branchen des Handelsgewerbes zu sammeln, und wenn ich dieses Material dem Nachfolgenden zu Grunde lege, so darf wohl behauptet werden, dass es wenige Stellen in Deutschland giebt, die gleich gut informirt sind. Vorausgeschickt mag noch sein, dass die Konkurrenz-Klausel thatsächlich in allen Branchen des Handelsgewerbes vorkommt, in niederem Grade vielleicht nur im Bankfach; indessen enthält meine Sammlung auch aus diesem Geschäft ein Vertrags-Exemplar. Komptoristen, Magaziniers, Verkäufer und Reisende, nicht bloss die letzteren, sind als Betroffene ebenfalls fast gleich stark vertreten.

* * *

Zunächst schlagen die Prinzipale zwei Wege ein, um in den Konkurrenz-Klauseln diejenigen Konkurrenzgeschäfte zu bezeichnen, zu welchen sie Angestellten, die in ihren Diensten waren, den Weg verlegen wollen. Entweder sprechen sie möglichst allgemein von einem „Geschäft gleicher oder ähnlicher (verwandter) Branche," wohl auch von einem, welches „gleiche (dieselben) oder ähnliche (verwandte) Artikel führt" oder „gleiche Waaren kauft oder verkauft"; hier waltet die Absicht vor, sich unbestimmt auszudrücken, um alle möglichen Fälle im Voraus zu treffen, und eine besondere, vereinzelt auftauchende Feinheit besteht darin, hinzuzusetzen: Artikel, welche der Prinzipal führt „oder während der Geschäftsthätigkeit des Herrn N. N. führen wird." Oder der Vertrag ist präzis gefasst und lautet, indem die Branche genau umschrieben ist:

„im Geschäft in Vogelfutter, Vögeln, Vogelkäfigen oder solchen Artikeln, welche die Firma . . . von jetzt ab noch einführen wird" (Köln a. Rhein); „als Konkurrenzgeschäft gilt jedes Weisswaaren führende Geschäft" (München); „die Konkurrenz in Pinsel und Streichbürsten" (Frankfurt a. M.); „Gewürz-, Darme- und Fleischergerathschaften-Handlung" (Bayern); „Fabriken und Werke, die sich mit der Herstellung von Kochheerden befassen" (Darmstadt); „Verkauf oder Fabrikation von Theilen oder Musikinstrumenten oder Beides zusammen" (Markneukirchen); „Fabrik, Engros oder Detail der Gummibranche" (Frankfurt a. M.); „Geschäft oder Fabrik, wo Maschinenbau- oder Velozipedi-Artikel, sowie Velozipede fabrizirt oder verkauft werden, gleicher oder ähnlicher Branche" (Dresden).

Ganz isolirt steht der Vertrag eines Hauses der Manufaktur-Branche da, welcher bestimmt, dass sich „die Verpflichtung nicht auf die Artikel bezieht, die wir führen, sondern lediglich auf die Art unseres Geschäfts als Versandt- und Detailreise-Geschäft", womit also dem Betreffenden die Laden- oder Comptorthätigkeit in Nicht-Versandgeschäften derselben Branche offen gelassen ist.

Ich habe diese Beispiele wörtlich angeführt, um mit ihnen auch zu zeigen, dass die Konkurrenz-Klausel alle Branchen ohne Rücksicht darauf, ob sie Fabrikations-Geheimnisse haben können oder nicht, gleichmässig beherrscht. Darmhandlungen so gut wie Veloziped-Fabriken. Ausserdem lassen sie auch zwei Kombinationen der bestimmten mit der unbestimmten Bezeichnung des Konkurrenz-Geschäftes erkennen. Aber ich möchte dadurch nicht den Eindruck erwecken, als sei etwa die genaue Branchebezeichnung die Regel; im Gegentheil: die möglichst unbestimmte Ausdrucksweise herrscht weitaus in der Mehrzahl der Verträge vor.

An die Bezeichnung des Konkurrenz-Geschäftes schliesst sich aber in der Konkurrenz-Klausel meist auch eine möglichst detaillirte Aufzählung der Arten von Beschäftigungen, die in einem Konkurrenz-Geschäft für den Angestellten verboten sein sollen. Hier überbietet ein Prinzipal förmlich den anderen darin, den Thatbestand entweder durch die allgemeinste Fassung (z. B. „überhaupt konkurrirend aufzutreten"), oder durch Aufstellung einer förmlichen Lexopello-Liste von verbotenen Beschäftigungsarten zu erschöpfen. Da wird untersagt das „Betheiligen," „direkt oder indirekt," „als offener oder stiller Theilhaber oder als Kommanditist," das „Rathgeben," „in Verbindung treten," „Etabliren," „Uebernehmen," „Gründen," die „entgeltliche oder unentgeltliche Thätigkeit" als „Händler, Fabrikant, Agent, Prokurist, Reisender (Kunden zu besuchen), Handlungsgehülfe," „als Gehülfe in irgend welcher Art," in der Musikinstrumenten-Branche auch als „Werkführer;" aus der Würzburger Weinbranche liegt sogar ein Vertrag vor, laut dessen ein mit 50 M. monatlich angestellter junger Mann sich verpflichten musste, Niemand „zu einem derartigen Geschäft zu veranlassen," und einem Stuttgarter Kurz- und Weisswaaren-Geschäft hatte ein Reisender schriftlich zu versprechen, dass er nicht einmal durch — „Annoncen Konkurrenz machen" werde. Ausserdem sind Bestimmungen nicht selten, nach welchen bei minderjährigen Angestellten Eltern oder Vormünder zusagen müssen, den jungen Mann in kein Konkurrenz-Geschäft „eintreten zu lassen". Auch nach dieser Richtung ist die Prinzipalität schon gewohnt, sich zu sichern. Die Angst vor der Konkurrenz aufstrebender junger Leute äussert sich hier oft in beinahe bizarren Formen, und man hat nach der Lektüre solcher Vertragsstellen den Eindruck: „damit kann Alles gemacht werden." Die Rechtsprechung schwankt bei der Auslegung dieser Bestimmungen zwischen zwei Extremen. Einestheils war sie bisher bemüht, allzuvage Abmachungen mehr einschränkend als ausdehnend auszulegen;[1] andererseits urtheilte sie angesichts einzelner Versuche Angestellter, um die übernommenen lästigen Verpflichtungen herumzukommen, dahin, dass am buchstäblichen Sinne nicht zu haften sei,[2] und liess z. B. als „Konkurrenz-Geschäft" jedes Geschäft gleicher Branche gelten, auch wenn sich beide Geschäfte thatsächlich gar keine Konkurrenz machten.[3] Man hat von den Urtheilen selbst in der höchsten Instanz keinen einheitlichen Eindruck, wenn auch die der Erwerbsfreiheit des jungen Mannes günstigere Auffassung vorzuwiegen scheint.

Das gilt auch für die in den letzten Reichstags-Verhandlungen von einem Redner hervorgehobene angebliche Neigung der höchsten Gerichte, Konkurrenz-Klauseln wegen mangelnder räumlicher oder zeitlicher Begrenzung für ungültig zu erklären. Thatsächlich sind die letztinstanzlichen Entscheidungen gar nicht soweit gegangen, sondern das Reichsgericht hat nur erkannt, dass die Klingabe „der ganzen geistigen und physischen Arbeitskraft" ungültig sei,[4]

[1] Vgl. Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen, VIII, S. 462, XI, S. 353.

[2] a. a. O. V, S. 603.

[3] a. a. O. V, S. 598.

[4] Entsch. d. RG. in Zivilsachen, I, S. 23.

Digitized by Google

und es hat deshalb entschieden, das Verbot, in der betreffenden Branche überhaupt fernerhin thätig zu sein, sei nicht nothwendig eine unzulässige Beschränkung, wenn die Annahme begründet sei, dass der Gehülfe nach seiner geistigen und physischen Veranlagung sehr wohl ein Geschäft anderer Art errichten könne; 1) eine Entscheidung, die den modernen Verkehrsverhältnissen ganz widerspricht, während ein reichsgerichtliches Urtheil vom 19. Mai 1893 demselben mehr Rechnung trägt, indem es ausführt, dass die Erwerbsfreiheit des Einzelnen „nicht für immer im Ganzen oder in einzelnen Richtungen vernichtet werden darf," und einen Vertrag für nichtig erklärt, nach welchem einem Gehülfen die Schirmproduktion und der Vertrieb en gros für eigene oder fremde Rechnung zeitlebens für den ganzen Erdball untersagt wurde; ein Urtheil, dessen Gedankengang sich ein höherer bayerischer Gerichtshof in einem Prozess wegen derselben Klausel einer weltbekannten Nähmaschinen-Handlung anschloss. Jedenfalls werden nach wie vor in der Praxis die ungeheuerlichsten Beschränkungen zunächst in räumlicher Hinsicht „vereinbart." Der vierte Theil der mir vorliegenden Verträge untersagt dem jungen Mann jede Konkurrenz überhaupt, auf dem ganzen Erdball („in keiner Weise in der Branche arbeiten," „hier und auswärts", „in In- oder Ausland"); eine bekannte württembergische Holzwaaren-Fabrik ist noch so bescheiden, ihren Angestellten die Konkurrenz nur „in ganz Europa" zu verbieten. Dann folgt eine kleinere Anzahl solcher Abmachungen, welche die Konkurrenz in Deutschland, Italien und der Schweiz (Maschinen), in Deutschland, Oesterreich und Frankreich (Brillen), in Deutschland und Oesterreich (Nürnberger Kohlenhandlung), sowie in Frankreich und England (Samenhandlung) untersagen. Fünf Verträge verbieten die Thätigkeit in Deutschland, die übrigen, also etwa das letzte Drittel, stipuliren die Unzulässigkeit einer konkurrirenden Thätigkeit für Provinzen oder meistens Städte mit einem Umkreis bis zu 50 Kilometern, oder bis zu 20 geographischen Meilen, oder 20 Stunden. Die letztgenannten Bestimmungen sind meist für offene Verkaufsgeschäfte getroffen. Auch die „erste Postzone" kommt als Begrenzung vor (Erfurt). Neben einer solchen Beschränkung benennt ein westfälisches Manufaktur-Geschäft auch noch speziell fünf Firmen in westdeutschen Städten, bei denen der Eintritt untersagt ist. Eine Frankfurter Eisenhandlung hat ganz komplizirte Vertragsbestimmungen, welche die Annahme einer Stelle bei allen Konkurrenz-Firmen überhaupt untersagen, das Etabliren jedoch nur für einen Umkreis von 6 Stunden u. s. w.

Die meisten der Verträge enthalten eine zeitliche Beschränkung. Aber welche Auswüchse auch hier! 9 Firmen binden ihre Angestellten nur auf ein Jahr, 23 schon auf zwei Jahre, 14 auf drei Jahre, 2 auf vier, 8 auf fünf Jahre, 4 auf zehn Jahre, 1 auf fünfzehn Jahre und eine für das Selbstständigmachen in der gleichen Branche sogar auf vierzig Jahre! Dieser letzte Vertrag aus einem Baumaterialien- und Steingutwaaren-Geschäft wurde s. Z. vom Stellenvermittelungs-Bureau des Verbandes Katholischer Kaufmännischer Vereine veröffentlicht. Offenbar sind bei der Entscheidung für eine längere Reihe von Jahren durchaus nicht überall Branchekenntnisse maassgebend, da die langen Fristen gerade in Kurzwaaren-, Konfektions-, Musikinstrumenten- und Bankgeschäften stipulirt wurden. Meist entscheidet hier offenbar die Willkür des Prinzipals. Nur in Verträgen chemischer Fabriken kommt es vor, dass der Angestellte, der vielleicht einjähriges Konkurrenz-Verbot hat, auch noch versprechen muss, „während 3 Jahre über die Fabrikationsmethoden und die derselben zu Grunde liegenden Prinzipien keine Mittheilung zu publiziren, weder durch Druck noch durch mündlichen Vortrag".

Schon diese Einzelheiten zeigen, dass man es hier nicht etwa mit Verträgen zu thun hat, welche den Werth einer Konkurrenz gegen eine Gegenleistung abkaufen. Solche Verträge kommen im geschäftlichen Leben allerdings auch vor, aber nicht zwischen einem Prinzipal und seinem Gehülfen, sondern nur zwischen Unternehmern unter einander, namentlich wenn ein Geschäfts-Inhaber sein ganzes Geschäft einschliesslich aller Kundenbeziehungen an einen Nachfolger verkauft und den Kaufpreis oft hauptsächlich dafür erhält, dass er während einer gewissen Zeit seinem Nachfolger keine Konkurrenz machen will. Wie wir uns dazu stellen würden, wenn es Sitte würde, intelligenten Gehülfen durch entsprechende Summen ihre Konkurrenz im Wege eines selbständigen Vertrages abzukaufen, das kann dahingestellt bleiben; denn solche Fälle kommen Gehülfen gegenüber anders als bei ausserordentlichen Veranlassungen überhaupt nicht vor. Die Konkurrenz-Beschränkungen, von denen wir hier zu sprechen haben, sind nicht selbständige Verträge mit Leistung und Gegenleistung. Sie sind vielmehr ein typisches Beispiel für jene Art angehängter Bedingungen, denen sich der Stellungsuchende unterwirft, nicht um ein Mehr an Gegenleistung zu erzielen, sondern um überhaupt eine Stellung zu erhalten. Unter sämmtlichen mir bekannt gewordenen Fällen befindet sich nur ein einziger, in welchem dem Gehülfen für seinen Konkurrenz-Verzicht ein Entgelt bewilligt wurde, und in diesem einzigen Falle besteht die offenbar nur formell als solche bezeichnete „Gegenleistung" des Prinzipals darin, dass dem Gehülfen im theuren Wiesbaden das Gehalt auf 1200 Mark „erhöht" wird! Auch die übrigen Verträge bekunden durch das niedrige Gehalt allein schon zur Genüge, dass auch indirekt ein Entgelt für den Verzicht nicht etwa im Gehalt mit enthalten sein kann. Es sind Klauseln, die der Prinzipal einseitig entworfen und der Gehülfe wortwörtlich unterschrieben hat. Die Gerichte haben die weiteste Beschränkung als zulässig erklärt, falls sie durch angemessene Gegenleistung aufgewogen werde[1]); aber die Prinzipale halten es bei der wirthschaftlichen Uebermacht, die sie besitzen, nicht einmal für nöthig, auch nur den Schein einer Gegenleistung, wie in dem Wiesbadener Fall, in den Vertrag aufzunehmen, was ausserordentlich charakteristisch ist.

Die Zwangsmittel, mit denen auf die Beobachtung des „Vereinbarten" hingewirkt und gleichzeitig Schadensersatz für die Nichtbeobachtung festgesetzt werden soll, bestehen nur in zwei Fällen in der „Verpflichtung auf Ehrenwort", die einmal neben der Konventionalstrafe hergeht, in fast allen übrigen Fällen (ich zähle nur vier Ausnahmen) in der Festsetzung einer Konventionalstrafe, deren Höhe ebenfalls meist ausserordentlich willkürlich bestimmt ist. Sie beginnt in vereinzelten Fällen mit kleinen Summen von 100, 200 und 500 M. bei kleinen Kommis mit 40—70 M. Monatsgehalt, namentlich in Verkaufsgeschäften, wobei u. a. der Verfall einer allmonatlich mit 10 M. vom Gehalt abzuziehenden Kaution oder einer Neujahrs-Gratifikation, die gutgeschrieben ist, als Zahlung der Strafe gilt, und steigt über 1000, 2000, 3000, 4000, 5000, 6000 M. bis zu 10, 20, 40 und 50000 M.; dabei sind wiederum die grössten Konventionalstrafen etwa nicht dort vereinbart, wo ein grosses Risiko des Prinzipals in Frage stände, sondern in einer Wäsche-, Manufaktur-, Vogel- und der schon erwähnten Baumaterialien-Handlung. Nicht selten ist hinzugesetzt, dass die Strafe „für jeden Fall" einer Zuwiderhandlung in jedes Mal derselben Höhe (auch bei 10- und 20000 M.!) zu zahlen ist, ebenso wird wiederholt, auch bei grossen Summen, hinzugefügt, dass „ausserdem voller Schadensersatz" zu leisten sei. Die kaufmännischen Unternehmer benutzen die hohen Summen offenbar theilweise als groteske Schreckmittel gegen die meist ausserordentlich schüchternen und unorientirten Gehülfen, womit aber durchaus

[1]) a. a. O. II, S. 120.

[1]) Vgl. Zeitschrift für das ges. Handelsrecht XXXVII, S. 286

Digitized by Google

nicht gesagt sein soll, dass sie nicht auch Ernst mit der Eintreibung der Konventionalstrafen machen. Die oben schon genannte württembergische Holzwaaren-Fabrik hat einen älteren, lediglich mit gewöhnlichen Bureauarbeiten beschäftigt gewesenen Gehülfen zehn Jahre lang mit gerichtlicher Klage auf Austritt aus jedem Konkurrenz-Geschäft verfolgt, wie ich mich aus den Gerichtsakten selbst überzeugt habe, und das führt schliesslich zur Erwähnung der Thatsache, dass sich in 13 Fällen die Prinzipale auch noch das Recht ausbedingen, trotz Zahlung der Konventionalstrafe, die nach der geltenden Rechtsprechung beim Mangel anderweitiger Abmachungen den Gehülfen von seiner Verpflichtung befreit, auch noch den Austritt aus dem Konkurrenz-Geschäft verlangen („durch gerichtliche Verfügungen erzwingen") zu können. Eine Frankfurter Firma der Kurzwaaren-Branche hat auch damit nicht genug und lässt sich noch Folgendes unterschreiben: „Der Zuwiderhandelnde muss sich überdies noch . . . auf Verlangen der Firma gefallen lassen, dass die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der genannten Firma geschlossen angesehen werden." Weiter kann man das Raffinement nicht gut treiben.

Nimmt man nun hinzu, dass in 16 Verträgen ausdrücklich ausgemacht ist, die Konkurrenz-Klausel trete in Kraft, auch wenn der Prinzipal den jungen Mann entlassen oder gesetzlichen Grund zum Austritt gegeben habe[1]); dass am Schluss solcher Verträge die Angestellten, die davon meist blutwenig verstehen, „auf alle Einreden" (z. B. des „Zwangs"), einmal sogar auf „alle Rechtsbehelfe" verzichten müssen; dass ferner mehrfach der Gerichtsstand am Wohnsitz der Firma „vereinbart" wird, damit der begüterte Prinzipal ja recht leicht klagen, der meist weniger bemittelte Gehülfe aber sich nach dem Wegzug vom Ort nur sehr mangelhaft vertheidigen kann, — nimmt man dies alles zusammen, so ist wohl das Urtheil berechtigt: das Unwesen der Konkurrenz-Klauseln bedeutet heute schon, rein privatrechtlich, eine unerträgliche Vergewaltigung der besitzlosen Arbeitskräfte im Handelsgewerbe durch die besitzenden Unternehmer.

* * *

Nunmehr braucht es auch nicht mehr vieler Worte, um den Zusammenhang zwischen den Konkurrenz-Klauseln und den §§ 9 und 10 des Gesetzentwurfes gegen den unlauteren Wettbewerb herzustellen. Der Zweck jener Verträge und der neugeplanten Paragraphen ist derselbe: im Interesse des zufälligen Besitzers eines Handelsunternehmens die Angestellten desselben in der Weiterverwerthung ihrer Branchekenntnisse zu hindern. Die Form der Abmachungen, welche auf Grund der §§ 9 und 10 gegen den Verrath von Geschäftsgeheimnissen getroffen werden müssten, soll ebenfalls dieselbe werden, wie bei den Konkurrenz-Klauseln: schriftlich, in Form von unterschriebenen „Urkunden," die aller Voraussicht nach ebenfalls mit dem Engagements-Vertrag verbunden werden würden, wie die Konkurrenz-Klauseln. Von mündlichen Konkurrenz-Klauseln habe ich in meiner Praxis noch nie etwas gehört. Schliesslich würde sich auch der Inhalt der Konkurrenz-Klauseln und der „Urkunden" auf Grund der §§ 9 und 10 fast Wort für Wort decken. Denn „Geschäftsgeheimnisse" im kaufmännischen Betriebe können gar nichts anderes sein, als Branchekenntnisse, und zahlreiche Konkurrenz-Klauseln enthalten heute schon, was aus der vorstehenden Uebersicht für diese Stelle zur Erwähnung aufgehoben wurde, für alle die Dinge, welche mit den neuen Paragraphen geschützt werden sollen und die sie ebenfalls schon namentlich aufführen, wie die Motive des neuen Gesetzentwurfes („Bezugsquellen," „Kunden," „Ein- und Verkaufspreise"), den Ausdruck „Geschäftsgeheimnisse" als gleichbedeutend mit Branchekenntnissen. Aus meiner Sammlung gehören 21 Verträge, also fast ein Drittel dazu; die zwei Drittel, die nicht von Geschäftsgeheimnissen sprechen, meinen aber dasselbe. Auch hinsichtlich räumlicher und zeitlicher Ausdehnung des Verwerthungs-Verbots soll dem Prinzipal in der geplanten Urkunde volle Freiheit gelassen werden — also wiederum ganz wie bei den Konkurrenz-Klauseln. Nur die oberflächliche Betrachtung kann meinen, es handele sich bei den §§ 9 und 10 um weniger, weil wörtlich lediglich von „Geschäftsgeheimnissen" die Rede ist. Zu Gunsten der Gehülfen ist kein Unterschied vorhanden, dagegen gäbe es wesentliche Verschlimmerungen zu ihren Ungunsten. Die Konkurrenz-Klauseln in der geplanten Urkundenform hätten die Autorität eines staatlichen Spezial-Strafgesetzes hinter sich, während sie bis jetzt als Ausflüsse privater Bereicherungssucht erscheinen. Ihre Ausdehnung bis ins Ungeheuerliche wäre gewissermaassen staatlich sanktionirt, denn das Gesetz enthält kein Verbot jener Ausdehnung. Staatlich sanktionirt wäre der Missbrauch, dass die Urkunden auch dann gelten, wenn der Prinzipal dem Angestellten gekündigt oder ihm gesetzlichen Grund zum Austritt gegeben hat, staatlich sanktionirt der Unfug, dass der Prinzipal allein ein Exemplar der Urkunde verwahrt und besitzt, denn das Gesetz bestimmt nichts dagegen. Das Schlimmste aber: der Angestellte würde wegen der Verwerthung von Branchekenntnissen, an deren legitime Erlangung er eigene, saure Arbeit und unter Umständen sogar materielle Entbehrungen gesetzt hat, weil er mit einem geringen Gehalt vorlieb nahm, statt wie bis jetzt mit der Ruthe der einfachen Zivilklage, die bei der Furchtsamkeit und Aengstlichkeit vieler Gehülfen schon schlimm genug wirkt, mit den Skorpionen der strafrechtlichen Verfolgung auf Antrag seines Gegners und eventuell mit Gefängnissstrafe gezüchtigt werden.

Dass der Reichstag bei dieser Sachlage und angesichts der (freilich nur für Kundige erkennbaren) Erregung über die geplanten Paragraphen unter den Gehülfen[1]) es über sich gewinnen sollte, dem Absatz 2 des § 9 gegen den Verrath von Geschäftsgeheimniss nach Auflösung des Dienstverhältnisses zuzustimmen, ist nicht wahrscheinlich. Wenn aber, wie selbst das bescheidenste Maass sozialer Einsicht es verlangen würde, der Absatz 2 gestrichen wird, so sollte die Bekämpfung des Absatz 1 sich nicht darauf beschränken, eine Beseitigung der Gefängnissstrafe zu verlangen. Auch mit einer reichsgesetzlichen Geldstrafe den oben charakterisirten Konventionalstrafen zu Hülfe zu kommen, liegt kein Anlass vor, um so weniger, als die Reichsregierung für die Behauptung, dass hier grosse Missstände vorlägen, nichts beigebracht hat, als wiederum beweislose Behauptungen von Interessenten. Die §§ 9 und 10 stehen mit dem übrigen Inhalt des Gesetzes in keinerlei festem Zusammenhang. Ohne gründliche Vorbereitung, ja sogar ohne Anhörung des anderen Theils dem Entwurf hinzugefügt und in allen Theilen dazu geeignet, gerade derjenigen Richtung unter den Prinzipalen Vorschub zu leisten, die dies am allerwenigsten verdient, sollten die §§ 9 und 10 nicht theilweise, sondern gänzlich abgelehnt werden.

Frankfurt a. M. M. Quarck.

[1]) Solche Stipulationen sind ausdrücklich als rechtsgiltig erklärt vom Reichsgericht, Entscheidungen, Bd. XX., S. 106.

[1]) So hat z. B. der verhältnissmässig kleine „Verein für kaufm. Angestellte" in Frankfurt a. M. in kurzer Zeit über 5000 Unterschriften für eine Eingabe gegen die §§ 9 und 10 gesammelt; wohl das erste Mal in Deutschland, dass eine solche Anzahl von Handlungsgehülfen gemeinsam und mit ihrem Namen an die Gesetzgebung herantritt.

Digitized by Google

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Unterstützung der Arbeitslosen in Massachusetts im Winter 1893/94.

In Folge der schweren Wirthschaftskrise, welche die Vereinigten Staaten vor einiger Zeit heimsuchte, und die auch jetzt noch nicht ganz überwunden worden ist, war eine grosse Zahl von Arbeitern arbeitslos geworden. Staatliche und städtische Behörden, Armenpfleger, private Wohlthätigkeitsvereine, besondere Hilfskomitées und Arbeiterorganisationen bemühten sich nach besten Kräften, dem Nothstande zu steuern, vermochten aber keineswegs seiner überall Herr zu werden. Es erschien deshalb wünschenswerth, die ganze Nothstandsaktion auf ihren Erfolg hin einer kritischen Untersuchung zu unterziehen und auf diesem Wege allmählich zu einer besseren Methode vorzudringen. Ein Gesetz vom 12. April 1894 verfügte zu diesem Zwecke die Einsetzung einer besonderen Untersuchungskommission. Zu ihren Mitgliedern wurden die Herren Davis F. Moreland, Davis R. Dewey und Haven C. Perham ernannt. Sie begannen am 1. August 1894 ihre amtliche Thätigkeit und hielten in Boston sowohl wie in anderen Städten des Staates theils selbst, theils durch ihre Agenten zahlreiche öffentliche Einvernehmungen und Sitzungen ab. Genau zum festgesetzten Zeitpunkte (13. März 1895) hatte die Kommission ihre Aufgabe erfüllt und im ganzen fünf grössere Berichte erstattet. Der erste bespricht die zur Unterstützung der Arbeitslosen getroffenen Massnahmen, der zweite die Verhältnisse der arbeitsscheuen Landstreicher und „auf der Walze" befindlichen Arbeitslosen, der dritte die Beschäftigung Arbeitsloser von Seiten der öffentlichen Körperschaften, der vierte die Ursachen der Arbeitslosigkeit und der fünfte enthält eine Reihe von Rathschlägen zur Verbesserung der bestehenden Einrichtungen.[1]) Er dürfte ein allgemeineres Interesse darbieten.

Die Maassregeln zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zerfallen in zwei Gruppen, je nachdem sie nur die Milderung ausserordentlicher Nothstände anstreben oder ständig auf die Beseitigung der Arbeitslosigkeit abzielen.

In den Bereich ausserordentlicher Hilfeleistung fällt, nach Auffassung der Kommission, die Thätigkeit der Armenverwaltungen, der staatlichen und kommunalen Bauämter, der privaten Wohlthätigkeits-Vereine, der besonderen Hilfskomitée's und der Arbeiter-Vereinigungen.

Die öffentliche Armenpflege kann für diejenigen Arbeitslosen, die lediglich in Folge der Krise ihre Stellung eingebüsst haben, nur in sehr beschränktem Umfange eintreten. Sie gewährt ihre Unterstützungen unter entehrenden, abschreckenden Bedingungen, und es wäre unbillig, solche Leuten zuzumuthen, die an ihrer Noth keine Schuld tragen.

Eher kann an das Eingreifen derjenigen Behörden gedacht werden, die öffentliche Arbeiten zu vergeben haben. Freilich bestehen insofern erhebliche Schwierigkeiten, als die von dieser Seite zu vergebenden Arbeiten (Strassenbauten, Arbeiten in öffentlichen Anlagen, Bauarbeiten etc.), im strengen Winter, also der Zeit der grössten Noth, nicht ausgeführt werden können. Ausserdem sind die Arbeitslosen an solche Arbeiten oft nicht gewöhnt, und sie brauchen Wochen, ehe sie sich vollkommen eingearbeitet haben.

Wird an den herkömmlichen Lohnsätzen festgehalten, so fällt dann auch der Verdienst der so beschäftigten Arbeitslosen ziemlich dürftig aus. Geschieht dies nicht, bezahlt man ihre Leistungen über dem Marktpreise, so kommen die betreffenden Unternehmungen ausserordentlich theuer zu stehen, und es wird den Behörden leider unmöglich, mit dem von den Vertretungskörpern genehmigten Kredite auszukommen.

Da nur eine geringe Zahl von Arbeitslosen Arbeitervereinigungen angehört, kommt deren Thätigkeit für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wenig in Betracht. Auch würden ihre Mittel zu einer ausgiebigen Unterstützung kaum hinreichen.

Mit der Begründung, dass ausserordentliche Nothstände auch ausserordentliche Maassnahmen rechtfertigen, sind vielfach besondere Hilfskomitée's zu Gunsten der Arbeitslosen's Leben gerufen und mit privaten Beiträgen ausgestattet worden. Die 13 Komité's im Staate Massachusetts erhielten insgesammt 147 000 Dollars an freiwilligen Spenden. Die Urtheile über den Erfolg dieser Veranstaltungen gehen auseinander. Es wird hier und da hervorgehoben, dass die ständigen Unterstützungsvereine in Folge ihrer grösseren Erfahrungen und ihrer besseren Hilfsmittel zur Feststellung betrügerischer Angaben doch eine gediehlichere Wirksamkeit zu entfalten im Stande seien.

Nun ist aber die Uebernahmewortung der Arbeitslosen an die gewöhnlichen Wohlthätigkeits-Vereine durchaus nicht einwandsfrei. In ihrer gegenwärtigen Einrichtung haben diese keine rechte Fühlung mit der wirthschaftlichen Lage. Sie sind nur zur Unterstützung Armer organisirt worden. „Sie sind so sehr gewohnt, es nur mit herabgekommenen Elementen zu thun zu haben, dass sie es nothwendigerweise an einem gewissen Takte und einer grossmüthigen Unterscheidung fehlen lassen, welche gegenüber Männern und Frauen am Platze wäre, die in normalen Zeiten der soliden Arbeiterklasse angehören. Mag auch der grössere Theil der Vereinsorgane sich seiner Aufgabe der Nachforschung mit lobenswerther Unterscheidung und voller Würdigung der Schwierigkeiten entledigen, in denen sich die ansständigen Arbeitslosen befinden, so bringt doch die inquisitorische und abstossende Haltung derjenigen, die es offenbar als wichtigste Aufgabe eines Wohlthätigkeitsvereines ansehen, Betrügereien aufzudecken, leicht die ganze private Wohlthätigkeit überhaupt in Verruf."

Um diesen Misständen zu begegnen, entwirft die Kommission den Plan einer zentralen Arbeits- und Unterstützungs-Agentur, die sich sowohl in normalen Zeiten als in solchen eines ungewöhnlichen Nothstandes nützlich erweisen würde. Diese Zentralagentur soll in den einzelnen Bezirken Zweige errichten. Die Zentralisation der Wohlthätigkeits-Vereine hätte sich an ihre Organisation möglichst anzuschliessen. Der Verwaltungs-Ausschuss der Zentrale wie der einzelnen Zweige soll ausser Personen, die in der Armenpflege sich bewährt haben, auch Arbeiter enthalten, die mit den Lebensverhältnissen der gelernten und ungelernten Arbeiter vertraut sind. Die Zentrale errichtet mehrere Arbeitsstätten für verschiedene Arbeiten, theils um so eine passere technische Erfahrung der mangelhaft ausgebildeten Arbeitslosen anzustreben,[1]) theils um auf diesem Wege die Arbeitswilligkeit der Arbeitslosen zu ermitteln. In Nothstandszeiten könnten die Mittel der Organisation durch freiwillige Spenden des Publikums verstärkt werden. Handelt es sich nur um Depressionen in einzelnen Industriezweigen, so könnten auch den entsprechenden Arbeiterorganisationen Mittel von der Agentur zur Vertheilung gestellt werden, wobei letztere sich natürlich eine passende Kontrolle über die Verwendungsweise sichern würde. So käme eine volksthümlichere Organisation der privaten Wohlthätigkeit zu Stande. Und darauf legt die Kommission, sehr mit Recht, den grössten Nachdruck.

In den Hilfskomité's waren die Arbeiter gar nicht vertreten. Die ganze Aktion ist aber gerade deshalb auch denjenigen, denen sie in erster Linie galt, nämlich den durch die Krise arbeitslos gewordenen Leuten, vielfach gar nicht zu statten gekommen. Nimmt man dagegen Arbeiter in den Vorstand auf, so ergeben sich, nach Ansicht der Kommission, folgende Vortheile: 1) die Arbeiter besitzen eine genaue Bekanntschaft mit den Arbeitsbedingungen und mit dem Charakter derjenigen, die zu unterstützen sind. Diese Kenntnisse setzen sie in den Stand, Methoden der Hilfeleistung zu befolgen, welche dem Selbstgefühle der Unterstützten in keiner Weise zu nahe treten und dennoch diejenigen abschrecken, die bereit sind, alles, was sie nur erhalten können, an sich zu reissen; 2) die Anwesenheit von Arbeitern in der Verwaltung nimmt der ganzen Hilfe in den Augen der Arbeiter jenen Schein von Patronage und Klassen-Wohlthätigkeit, der ihr sonst leicht anhaftet; 3) da ein nicht geringer Theil der beigesteuerten Gelder aus Arbeiterkreisen kommt, ist es auch nur billig, dass Arbeiter in die leitenden Stellen aufgenommen werden; 4) die gemeinsame soziale Hilfsarbeit von Angehörigen aller Klassen

[1]) Report of the Massachusetts Board to investigate the Subject of the Unemployed. Boston 1895.

[1]) Für die weiblichen Arbeitslosen käme namentlich eine bestere Unterweisung in Haushaltungsarbeiten in Frage.

Digitized by Google

ist für alle Theile von hohem erzieherischen Werthe; 5) betrügerischen Elementen kann mit viel grösserer Festigkeit entgegengetreten werden, wenn Arbeiter an der Kontrolle betheiligt sind; 6) die Anwesenheit von Arbeitern lässt in der Arbeiterklasse auch keinerlei Misstrauen aufkommen, und verhindert es, dass die Art der Hilfe irgendwie Arbeiterinteressen verletzt; 7) auch können Arbeiter den Arbeitslosen viel leichter persönlich näher treten, was oft ebenso wichtig ist, als die materielle Unterstützung.

Gegen die Einbeziehung von Arbeitern ist nun freilich auch auf mancher Seite Widerspruch laut geworden. Fähige Arbeiter hätten zu solchen Dienstleistungen doch keine Zeit, oder könnten sie nur dann, wenn Bezahlung gewährt würde, verrichten. Auch sei zu befürchten, dass diejenigen Arbeiter, welche Mitglieder von Gewerkschaften seien, ihre Vereinsgenossen parteiischer Weise zu begünstigen suchen würden. Es könnten sich ferner leicht agitatorisch-demagogische Elemente eindrängen. Und wo man selbst nicht gegen die Aufnahme von Arbeitern sich erklärt hat, will man doch nichts davon wissen, dass Vertreter von Arbeitervereinigungen als solche einbezogen würden. Diese Befürchtungen finden jedoch nach Ansicht der Kommission, in den bisher gemachten Erfahrungen keine thatsächliche Begründung. Gegebenenfalls würde es auch leicht fallen, eiureissenden Missbräuchen zu begegnen.

Wir gelangen nunmehr zu der zweiten Gruppe von Maassnahmen, zu denjenigen, von denen eine Verminderung der Arbeitslosigkeit auch in normalen Zeiten erwartet werden darf. Es handelt sich da um nachstehende Möglichkeiten: 1. Verpflanzung der überschüssigen Stadtbevölkerung auf das Land; 2. Beseitigung der Konkurrenz, welche die Gefängnissarbeit der freien Arbeit bereitet; 3. Verkürzung der Arbeitszeit; 4. Beschränkung der Einwanderung; 5. Verbesserung der technischen Bildung; 6. Reform der Arbeitsnachweis-Bureaus.

Die Kommission hält es nicht für ganz unmöglich, mit städtischen Arbeitslosen, namentlich soweit Leute italienischen oder russischen Ursprunges in Rede stehen, erfolgreiche Ackerbau-Kolonien zu begründen. Sie stützt diese Ansicht auf die günstigen Ergebnisse, die bei der Ansiedelung russischer Juden 1882 in Alliance und 1891 in Woodbine mit Hülfe der Jüdischen Unterstützungs-Gesellschaft und des bekannten Baron Hirsch erzielt worden sind. Obwohl die Ansiedler herabgekommene Individuen und mit landwirthschaftlichen Arbeiten durchaus unbekannt waren, können die Niederlassungen, welche die Kommission selbst besucht hat, heute schon als gedeihende Gemeinwesen mit einer gesicherten Zukunft angesehen werden.

Die sehr einlässlichen Untersuchungen über die Konkurrenz der Gefangenen-Arbeit haben dargethan, dass allerdings in einzelnen Industriezweigen die Arbeitsbedingungen dadurch wesentlich verschlechtert worden sind. Die Regelung dieser Frage könne aber nur im Wege der Bundes-Gesetzgebung erfolgen.

Der achtstündige Arbeitstag als Mittel zur Verminderung der Arbeitslosigkeit wird nur flüchtig berührt. Wenn die Arbeiter einwilligten, ihre Arbeitszeit abzukürzen und entsprechend weniger Lohn zu beziehen, so liesse sich ja auf diesem Wege die Einstellung mancher Arbeitslosen herbeiführen. Es müsse indess bezweifelt werden, dass auf Seite der beschäftigten Arbeiter überall die Geneigtheit zu einem derartigen Schritte bestehe. Ernste Arbeitsstreitigkeiten könnten leicht die Folge sein, und solche müssten gerade in kritischen Zeiten vermieden werden.

Mit grossem Nachdruck wird dagegen die Forderung befürwortet, die Einwanderung gänzlich ungebildeter und mittelloser Individuen zu erschweren. Die Vertreter des Staates in den Bundeskörperschaften sollen dahin wirken, dass Niemandem die Einwanderung gestattet wird, der, sofern er das vierzehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt hat, nicht den Nachweis, eine Sprache lesen und schreiben zu können, liefert. Ausserdem soll von jedem Einwanderer eine Kopfsteuer nicht unter 20 Dollars erhoben werden.

Grosse Hoffnungen werden auf die Verbesserung des technischen Unterrichtes gesetzt. Immer, auch in Zeiten grosser Arbeitslosigkeit, bestände eine unbefriedigte Nachfrage nach tüchtig gelernten Arbeitskräften. Es wird deshalb die rasche Ausdehnung des technischen Unterrichtes in den niederen Schulen empfohlen. Namentlich in Bezug auf die Unterweisung in landwirthschaftlichen Kenntnissen sei noch sehr viel zu thun. Die bessere landwirthschaftliche Ausbildung werde übrigens auch viele von der Wanderung nach den Städten abhalten.

Eingehende Aufmerksamkeit ist endlich dem Arbeitsnachweise geschenkt worden. Trotzdem bereits staatliche Gesetzgebung und kommunale Polizei sich mit diesem Gegenstande befasst haben, finden sich noch überall die grössten Missbräuche und Missstände vor. Die vorgeschriebene Konzession wird oft nicht nachgesucht, die Vergütung wird, entgegen der Vorschrift, schon bei dem Einschreiben, nicht erst nach Vermittelung einer Stelle erhoben. Auch die erlaubte Höhe der Taxen wird vielfach, und zwar erheblich überschritten. Viele der Bureaus betreiben eine geradezu schamlose Ausbeutung. „Ein Mädchen bewirbt sich um die Stelle eines Zimmermädchens in einem Boardinghause ersten Ranges. Beim Einschreiben setzt man ihr zu, die Vergütung sofort zu entrichten. Sie soll nun im Wartezimmer sich während der Geschäftsstunden bereit halten. Entfernt sie sich auch nur einen Augenblick, so heisst es, eben sei eine entsprechende Stelle zu besetzen gewesen, man habe sie aber ihrer Abwesenheit wegen einer anderen übertragen müssen. Nun muss sie die Gebühr noch einmal zahlen. Ein Mädchen hat so innerhalb drei Wochen dreimal zahlen müssen, ohne eine Stelle zu erhalten." Auch die Arbeitgeber, namentlich die Landwirthe, klagen darüber, dass sie auf alle mögliche Weise betrogen und hintergangen würden, dass ihnen gänzlich unbrauchbares Personal zugewiesen würde u. s. f. Es kommt auch vor, dass die „Arbeitsuchenden" mit dem Bureau eine Verabredung zum gemeinsamen Betruge der Arbeitgeber treffen und die erzielten Gewinne, wie sie sich aus Reisevorschüssen, Haftgeldern u. ä. ergeben, werden dann getheilt. In schwindelhaften Annoncen wird Erkleckliches geleistet. Die vorzüglichsten Stellen mit unglaublich hohen Löhnen und ideale Arbeitskräfte werden angekündigt. Melden sich Bewerber, so sind die betreffenden Stellen oder Arbeitskräfte natürlich schon vergeben, aber man werde sich bemühen, ähnliche zu beschaffen, und auch so wird viel Geld herausgelockt.

Die Kommission hat einen Gesetzentwurf zur Reform des Arbeitsnachweises ausgearbeitet. Dadurch soll einmal den im Verordnungswege erlassenen Vorschriften eine alle konstitutionelle Bedenken ausschliessende Verbindlichkeit verliehen werden. Es wird ausserdem eine ständige Inspektion der Bureaus und eine Reihe von Maassregeln angestrebt, welche jeden, der mit dem Bureau in Beziehungen tritt, über den geltenden Rechtszustand aufklären.

Die Frage, ob nicht von Staatswegen ein freier Arbeitsnachweis eingerichtet werden solle, wird sorgsam geprüft. Man glaubt indess, dass zur Zeit der allgemeinen Ausführung des Planes noch grosse Schwierigkeiten entgegenständen. Auch nimmt ein Theil der Arbeiterorganisationen dieser Idee gegenüber eine ablehnende Haltung ein. Zunächst aber könne doch an eine bessere Organisation des Arbeitsnachweises in dem Sinne gedacht werden, dass die bestehenden privaten Bureaus verpflichtet würden, monatlich Berichte über die Zahl der Bewerber, der offenen und bereits besetzten Stellen an das statistische Bureau des Staates zu erstatten. Diesen Berichten könnten dann noch Ermittelungen besonderer Agenten des Statistischen Bureaus zur Seite treten. Letzterem solle auch die Befugniss ertheilt werden, durch seine Agenten selbst den Arbeitsnachweis zu pflegen, sofern die vorhandenen Anstalten eine unbefriedigende Wirksamkeit aufweisen, oder aus anderen Gründen ein Bedürfniss hierfür sich geltend macht.

So hofft man, zu einer besseren Uebersicht über Nachfrage und Angebot von Arbeit zu gelangen. Dem Statistischen Bureau soll für diese Zwecke ein jährlicher Kredit von 10 000 Dollars bewilligt werden.

Karlsruhe. H. Herkner.

Sozialpolitisches in den Anträgen der Reichstags-Parteien. Die Berathung der Initiativ-Anträge im deutschen Reichstage, für welche zunächst der 15.—17. Januar und von da an die Mittwoche bestimmt sind, beginnt mit dem

Digitized by Google

Antrage, welchen die grösste Partei des Hauses, das Centrum, zum Arbeiterschutz gestellt hat. Dieser Antrag Hitze ersucht die verbündeten Regierungen, die Bestimmungen zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter durch Anregung oder Erlass entsprechender Verordnungen mehr als bisher zu sichern (§§ 120a—e der G.O.). Der Antrag will ferner dafür eintreten, dass die Bestimmungen über weibliche und jugendliche Arbeiter, sowie die Gewerbeinspektion (§§ 135—139b) auch auf die Hausindustrie ausgedehnt werden; dies jedoch in der behutsamen Form, dass die verbündeten Regierungen ersucht werden, die Ausdehnung „durch Erhebungen wirksam vorzubereiten und anzuregen (§ 154 Abs. 4).“ — Mit der Sonntagsruhe beschäftigt sich ein Antrag der deutschsozialen Reformpartei (Ansesmiten; Liebermann v. Sonnenberg), der den Postbetrieb Sonntags von 10 Uhr ab mit Ausnahme der Eilsendungen etc. ruhen lassen will. Ein deutschkonservativer Gesetzentwurf (Graf Holstein) will die Lohn-Beschlagnahme zu Gunsten unehelicher Kinder ermöglichen; ein Antrag, der überwiegend im Interesse der Armenverwaltungen liegt, die in Ostelbien vielfach mit den Gutsbezirken identisch sind. Alle übrigen Anträge zum Arbeiterschutz gehen von der sozialdemokratischen Partei aus und sind auf den Namen des Abg. Auer gestellt. Der weitestgehende Antrag verlangt die Einführung des Achtstunden-Tages, ein anderer die selbstständige Organisation der Gewerbeinspektion von Reichswegen und ihre Ausdehnung auf Handwerk, Handel, Land- und Forstwirthschaft etc. („Betriebsaufsichts-Behörden“). Mit einzelnen Kategorien von Arbeitern beschäftigen sich drei Anträge dieser Partei. Der eine will die rechtliche Sonderstellung des Gesindes und der landwirthschaftlichen Arbeiter durch Aufhebung der bezüglichen Gesetze beseitigen, ein anderer legt positive eine formulirte Umarbeitung der Seemanns-Ordnung mit eingefügten Arbeiterschutz-Bestimmungen vor; der dritte verlangt die Vorlegung eines Reichs-Berggesetzes, geht also über das Gebiet des Arbeiterschutzes hinaus (wiewohl vermuthlich in erster Linie der ungenügende Schutz, den die Bergarbeiter durch die Partikular-Gesetzgebung, namentlich in Preussen, gefunden haben, den Anlass zu dem Antrage gegeben hat).

Während für die Gewerbegerichte obligatorischer Charakter und Ausdehnung auf Handel, Landwirthschaft und Dienstboten gewünscht wird (Antrag der Sozialdemokratie vgl. No. 12, Sp. 326 dieses Jahrgangs), geht die Arbeiterversicherung in den Initiativ-Anträgen vollständig leer aus.

Für die sogenannte Mittelstands-Politik, sowie für die sonstige Handels- und Gewerbepolitik ist wiederum von deutschkonservativer Seite (Kropatschek) ein Sammel-Antrag eingebracht worden, der in 6 Punkten verlangt: Befähigungsnachweis; Verbot der Wanderlager und Wander-Auktionen; Ausübung der Innungsrechte auch gegen Fabrikanten etc.; obligatorische Gewährung der Innungs-Vorrechte an Innungen, welchen die Mehrheit der selbstständigen Handwerker angehört; Firmenschwindel; Konkursschwindel. Dem letzteren Uebelstande tritt ausserdem das Centrum entgegen, indem es wiederum den formulirten Entwurf einer Konkurs-Novelle vorlegt (Rintelen). Die Freikonservativen wünschen einen neuen Paragraphen im Strafgesetzbuch für Preisbeeinflussung und falsche Preisnotirung (Gamp). Hypothekarische Vorrechte für die Bau-Handwerker verlangen die Deutschsozialen (Liebermann v. Sonnenberg) und die Nationalliberalen (Bassermann). Endlich ist der von den Deutschkonservativen in Rücksicht auf die schon eingebrachte Regierungsvorlage[1]) fallen gelassene Kampf gegen die Konsumvereine insofern von den Deutschsozialen (Zimmermann) wieder aufgenommen, als diese verlangen, dass den staatlichen Betrieben die Begründung von Konsumvereinen verboten werden möge.

In der Agrarpolitik nimmt weitaus die hervorragendste Stelle ein der (mit 104 Unterschriften der beiden konservativen Parteien, der Deutschsozialen und vereinzelter Nationalliberaler) erneuerte Antrag Kanitz, welcher in der vorliegenden Form dem Einwande begegnen will, dass die Einführung eines Reichs-Getreidehandels-Monopols den bestehenden Handelsverträgen widerspreche. Im Vergleich dazu erscheint als nebensächlich der wieder eingebrachte Antrag Lutz, welcher ein formulirtes Reichsgesetz über Heimstätten bietet, die Interpellation des Grafen Schwerin wegen Aufhebung der gemischten Privat-Transitlager, sowie die Forderung des Grafen Arnim, die landwirthschaftlichen Pfandbriefe für Lombard-Darlehen der Reichsbank mit der Reichsanleihe auf eine Stufe zu stellen.

Einen wichtigen neuen Antrag zur Gesundheitspflege hat die freisinnige Volkspartei (Lenzmann) eingebracht. Sie verlangt, dass die Aufnahme in Irrenanstalten durch Reichsgesetz geregelt werden möge; ein Antrag, der durch die Thatsache motivirt ist, dass nicht einmal die Enthüllungen im Prozess Mellage im Stande waren, die preussische Gesetzgebung zum Einschreiten zu bewegen. Der Antrag einiger sozialdemokratischer Abgeordneten, das Impfgesetz aufzuheben, hat diesmal zwar mehr Parteigenossen als vorigesmal auf sich vereinigt (32 von 45), jedoch fehlen noch immer hervorragende Führer wie Auer, Bebel, Liebknecht, Singer u. a., so dass dieser Antrag abweichend von den anderen sozialdemokratischen auf den Namen Blos gestellt ist Damit parallel geht auch diesmal der entsprechende Antrag von Deutschsozialen, Konservativen und Zentrumsleuten (Förster-Metzner). Die Deutschsozialen (Liebermann v. S.) legen ferner einen Gesetzentwurf vor, nach welchem alle Thiere vor dem Schlachten betäubt werden müssen (sog. Schächtverbot).

Zur allgemeinen Sozial- und Verwaltungspolitik liegen eine Anzahl Anträge bunt gemischten Inhalts vor. Ein Gesetzentwurf der Deutschsozialen (Liebermann v. S.), welcher die Einwanderung ausländischer Juden untersagt; eine Resolution der Nationalliberalen (v. Marquardsen), welche für die lange erwartete Militär-Strafprozessordnung Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens fordert; ein sozialdemokratischer Gesetzentwurf, welcher die Majestätsbeleidigungs-Paragraphen aufheben und also die Beleidigung des Landesherrn dem Abschnitt XIV des Strafgesetzbuchs unterstellen will. Abgesehen von den zahlreichen Anträgen der elsässischen Abgeordneten zur Beseitigung der Ausnahme-Zustände in den Reichslanden (dazu auch die sozialdemokratischen Anträge, namentlich betreffend Einführung der Gewerbeordnung daselbst), beschäftigen sich die übrigen einschlägigen Anträge theils mit dem Vereinsrecht, theils mit dem Wahlrecht. Ein Reichs-Vereinsgesetz ist diesmal nicht bloss von den Sozialdemokraten, sondern auch von der deutschfreisinnigen Volkspartei (Ancker) eingebracht worden. Jene wollen alle bestehenden Beschränkungen aufheben und nur für Versammlungen unter freiem Himmel eine Meldepflicht bestehen lassen; diese bringen ein Nothgesetz ein, welches hauptsächlich das Recht, Vereine zu bilden und Verbindungen zwischen Vereinen herzustellen, reichsgesetzlich sichern soll. Freisinnige Volkspartei (Schneider) und Centrum (Lieber) legen je einen Gesetzentwurf vor, welcher den eingetragenen Berufsvereinen Korporationsrechte sichern soll. — Zum Reichs-Wahlrecht erneuert die freisinnige Vereinigung (Barth) den in der vorigen Session durchberathenen, vom Bundesrath aber abgelehnten Antrag auf Einführung der Wahlkouverts etc. Die freisinnige Volkspartei (Ancker) erinnert auch nach dieser Volkszählung daran, dass reichsgesetzlich die Wahlkreise neu abzugrenzen sind; eine Vorschrift, deren endliche Beachtung der Zusammensetzung des Reichstages ein gänzlich verändertes Aussehen geben würde. Die Deutschsozialen (Liebermann v. S.) wollen eine Reichstags-Wahlpflicht einführen. Die Sozialdemokraten haben ihren vorjährigen Antrag erneuert, wonach in jedem Einzelstaate eine Volksvertretung bestehen muss, zu der nach dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrecht, ohne Unterschied des Geschlechts, und mit einer Altersgrenze von nur 20 Jahren gewählt wird.

[1]) Vergl. den Aufsatz von Crüger in No. 11 dieses Jahrgangs.

Kommunale Sozialpolitik.

Die belgischen Gemeindewahlen.

In den romanischen Ländern ist das kommunale Leben von den Gegensätzen politischer Parteien beherrscht, während man in den germanischen vielfach den Grundsatz auf-

Digitized by Google

stellt, dass die Gemeindeverwaltung ein neutrales Gebiet darstellen und den Parteiungen wenigstens nicht mehr Bedeutung als nothwendig einräumen solle. An der Grenze beider gelegen, veranschaulicht Belgien am deutlichsten, wie mächtig jenes romanische Prinzip in Europa im Vordringen begriffen ist, und hierin dürfte eine über die Landesgrenzen weit hinausreichende Bedeutung der Gemeindewahlen liegen, welche am 19. Nov. in Belgien stattgefunden haben.

Diese Bedeutung wird erhöht durch das Eintreten einer neuen Partei in den kommunalen Wettbewerb: der sozialistischen. Für jede neue politische Partei, die an der Staatsverwaltung noch nicht betheiligt ist, bedeutet der Eintritt in das kommunale Leben in der Regel die erste Theilnahme an der praktischen Verwaltung und vielfach die erste Probe auf ein mehr theoretisch gehaltenes Programm. Dies wirkt wiederum auf die andern Parteien zurück, welche ihre bisherige Verwaltung einer Kritik nach neuen und ungewohnten Gesichtspunkten ausgesetzt sehen, welche nun aber auch von der neuen Mehrheit eine wirkliche praktische Bewährung kritisch verlangen.

So erklärt sich die grosse Bedeutung, welche der Stellungnahme zum Sozialismus in diesen Wahlen von seinen Anhängern, wie von seinen Gegnern beigelegt wurde. Das Wahlgesetz von 1895, entstanden unter dem frischen Eindrucke der sozialistischen Siege bei den Parlaments-Wahlen, war dazu bestimmt, den Sozialisten den Eintritt in die städtischen Behörden zu erschweren.[1]) Es hält das Prinzip des allgemeinen Stimmrechtes zwar fest, aber es nimmt das Wahlrecht allen unter 30 Jahre alten und ferner allen, welche noch nicht 3 Jahre in der betreffenden Kommune wohnen. Weil nun die sozialistische Agitation in Belgien vorwiegend in die jüngeren Bevölkerungsschichten eingedrungen ist, und weil andererseits in Industriegegenden viele Arbeiter häufig von einer Kommune nach der andern verziehen, so sind jene beiden Bestimmungen den Sozialisten ausserordentlich ungünstig. Das Kommunalgesetz knüpft ferner das Recht auf zweifache Stimme für Arbeiter, die Familienväter sind, an sehr rigorose Bedingungen, während es den Bürgern, die einen bestimmten Steuersatz entrichten, das Recht auf vierfache Stimmen bedingungslos einräumt. Welche Veränderungen in der Zusammensetzung der Wahlkörper durch diese verschiedenen Maassstäbe hervorgerufen werden, mag man an dem Beispiel von Brüssel ersehen. Bei einem Wahlkörper von etwa 42 000 Stimmen verfügen dort die Wähler ein- oder zweifacher Stimme über 11 000 Stimmen weniger, die Wähler mit mehrfacher Stimme über 12 000 Stimmen mehr, als bei den Abgeordnetenwahlen. Trotzdem gelang es der Arbeiterpartei, in 78 Kommunen die Majorität zu erlangen, und zwar — infolge der Proportional-Vertretung, die in Kraft tritt, wenn kein Kandidat die absolute Majorität erreicht hat — in 210 Kommunen eine sozialistische Minorität durchzusetzen. Diese Zahl scheint zienlich niedrig, wenn man erwägt, dass Belgien etwa 2600 Kommunen zählt. Aber man muss auch in Rechnung ziehen, dass die grosse Mehrheit aus kleinen ländlichen Kommunen besteht, in denen es noch keine politischen Kämpfe giebt, während die Kommunen, deren Vertreter die Sozialisten sind, der Mehrzahl nach grosse stark bevölkerte Industriezentren darstellen.

Da die Regierung die offizielle Statistik über die Ergebnisse der Kommunalwahlen noch nicht publizirt hat, so müssen wir uns auf die Ergebnisse aus den Hauptorten der Provinzen, Arrondissements und Kantone, sowie aus den Flecken mit über 5000 Einwohnern beschränken. In diesen Kommunen zeigte der Wahlkampf einen sehr scharfen Charakter, und die politische Farbe der Gewählten ist niemals zweifelhaft. Unsere Statistik giebt daher eine Aufstellung, in welchem Verhältniss die 3 344 875 Belgier (die Hälfte aller Einwohner), welche diese 301 Städte oder Gemeinden bewohnen, von Katholiken, von Liberalen, von Sozialisten, oder von einer Vereinigung zweier gegen die dritte verwaltet werden. In dieser Hinsicht zerfallen die Gemeinden in 6 Kategorien. Es haben die Verwaltung in Händen

I. in 162 Kommunen mit zusammen 1 178 630 Einwohnern: die Katholiken;

II. in 68 Kommunen mit zusammen 824 935 Einwohnern: die Liberalen;

III. in 10 Kommunen mit zusammen 97 094 Einwohnern: eine antisozialistische Vereinigung der Katholiken und Liberalen;

IV. in 29 Kommunen mit zusammen 272 290 Einwohnern: eine Vereinigung der Radikalen und Sozialisten;

V. in 19 Kommunen mit zusammen 208 892 Einwohnern: die Sozialisten;

VI. in 13 Kommunen mit zusammen 763 034 Einwohnern: eine Körperschaft, in welcher die Parteien etwa gleichmässig stark vertreten sind.

Die Kommunen dieser letzten Kategorie sind im allgemeinen die bedeutendsten, z. B. Brüssel, Gent und Lüttich, wo die Katholiken, die Liberalen und die Sozialisten beinahe über die gleiche Stimmenzahl verfügen. Die sozialistischen und die liberal-sozialistischen konzentriren sich fast ausschliesslich auf die Provinzen Hennegau und Lüttich, wo die Arbeiterklasse so kompakt ist, dass die bürgerlichen Parteien selbst mit dem Vierstimmen-Recht dagegen machtlos stehen.

Während ich dies schreibe, liegt vor mir eine Wahlkarte, die ein privater Herausgeber soeben hat erscheinen lassen. Die katholischen Kommunen sind darin gelb, die Liberalen blau und die sozialistischen roth gezeichnet. Der gelbe Streifen, kaum von einigen blauen Punkten unterbrochen, bedeckt Ost- und Westlandern und die Provinzen Antwerpen und Limburg. In Brabant und den Ardennen (Provinzen Namur und Luxemburg) sind liberale und katholische Kommunen an Zahl etwa gleich stark. Die rothe Zone fällt mit den Kohlenbecken von Hennegau und Lüttich zusammen, überschreitet aber diese natürlichen Grenzen an vielen Punkten. Die sozialistischen Kommunen sind sehr zahlreich in den Thälern der Vesdre (Wollenweberei), der Sambre und Maas (Metallindustrie und Steinbrüche), der Semry (Schieferbrüche und Tabakbau), ebenso in den Ackerbau-Distrikten von Nivella, wo der Grosse Grundbesitz herrscht, und auf dem Hochplateau der Ardennen, wo das System gemeinsamer Güter bei den Bauern die sozialistische Agitation erleichtert hat. Die Zahlung dieser kleinen vom Sozialismus eroberten Kommunen ist sehr schwierig, und die von uns angegebene Zahl von 78 Kommunen bleibt wahrscheinlich hinter der Wirklichkeit zurück. In vielen Dörfern hat man in der That stramm sozialistische Arbeiter als Liberale gezählt. Einen genauen Ueberblick wird erst der nächste „Kongress der vereinigten sozialistischen Gemeinden" gewähren.

Durch diesen Kongress will die Arbeiterpartei, welche jetzt zum ersten Mal in die Gemeindebehörden eindringt (nur eine kleine Kommune war vor den letzten Wahlen bereits sozialistisch verwaltet), sich im voraus die Einheit im Handeln und ein gutes Gelingen der Verwaltungen sichern. Die Hauptversammlung der Partei hat beschlossen, eine „Föderation des Communes socialistes" zu bilden, deren Centralbureau die Aufgabe haben soll, Dokumente zu sammeln, Auskünfte zu ertheilen und juristischen Beirath zu gewähren, sofern er den Lokalverwaltungen von Nöthen ist. Da man ferner erwartet, dass die Regierung die Selbständigkeit der sozialistisch verwalteten Kommunen einzuschränken suchen wird, so wird die Föderation in erster Linie den Mittelpunkt des Widerstandes gegen den Angriff der Centralgewalt bilden. Endlich soll die Föderation die Durchführung der im Kommunal-Programm der Arbeiterpartei angestellten Reformen durch gemeinsames Vorgehen pflegen und erleichtern. Wir führen hieraus an: Einrichtung von Schulkantinen, wo die Kinder, welche die Kommunalschule besuchen, Mittags unentgeltlich gespeist werden; Einführung eines Minimal-Lohnes und eines Maximal-Arbeitstages in die Submissions-Bedingungen; Schaffung von untereinander verbundenen Arbeiterbörsen; allmähliche Umwandlung der Wohlthätigkeits-Einrichtungen in Anstalten zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und Bedürftigkeit; Uebernahme und Betrieb der Transportmittel (Omnibus, Pferdebahn u. s. w.) und anderer, dem öffentlichen Interesse dienender Institute (Wasser, Gas u. s. w.).

Zieht man die Summe, so ist als das hervorstechendste Ergebniss der Wahlen der Erfolg der sozialistischen Partei

[1]) Vgl. den Aufsatz in No. 30 des vorigen Jahrgangs.

Digitized by Google

zu betrachten. Dieser Erfolg liegt nicht bloss ausserlich in der grossen Zahl bedeutender Kommunen, die sie geradezu erobert hat. Er liegt vor allem auch darin, dass diese Partei, die zur Verwaltungsthätigkeit erst noch erzogen werden muss, in vielen Kommunen in der Stadtbehörde vertreten ist, aber doch nicht die Majorität hat. — Noch von einem anderen Gesichtspunkt aus, dem der Vertheidigung der öffentlichen Schule gegen die Klerikalen, kann Wahlresultat für die Gegner der Klerikalen nicht ungünstig gewesen. Es stand zu befürchten, dass die Fortschritte des Sozialismus eine Bewegung zum Schaden der Liberalen und zum Vortheil der Klerikalen ins Leben rufen würden. Diese Möglichkeit ist nicht eingetreten. Die liberale Partei hat die Mehrzahl ihrer Positionen behauptet, und die Niederlagen, welche sie an einzelnen Punkten erlitten hat, durch Siege an anderen Punkten weitaus wett gemacht. Das Gesammtergebniss ist ein Erfolg der antiklerikalen Elemente; ein Erfolg, der einerseits der kommunalen Sozialpolitik im allgemeinen, andererseits der Schulpolitik im besonderen zu gute kommen kann.

Brüssel. E. Vandervelde.

Bakteriologische Kommunalanstalt in Danzig. Auf Antrag des Magistrats haben am 7. Januar die Danziger Stadtverordneten einstimmig beschlossen, eine bakteriologische Kommunalanstalt zu errichten, die am 1. Februar ins Leben treten soll. Während der Choleragefahr war im Danziger Stadtlazareth vom Staat ein bakteriologisches Institut eingerichtet worden. Bei den Verhandlungen auf Uebernahme dieses Instituts durch die Stadt hatte der Kultusminister sich bereit erklärt, die vorhandenen Instrumente etc. der Stadt kostenlos zu überlassen, wenn die Stadt sich verpflichte, die staatlicherseits verlangten Untersuchungen in ihrem Institut ausführen zu lassen. Da eine Vereinbarung über den Umfang dieser Ansprüche nicht erzielt werden konnte, beantragte der Magistrat, nun selbst die Neubeschaffung der auf 3569,50 M. veranschlagten Instrumente vorzunehmen, damit die Stadt sich die Freiheit der Disposition über das Institut wahren und dasselbe als völlig unabhängige Kommunalanstalt einrichten könne. Die laufenden Unterhaltungs-Kosten sind auf 7000 M. jährlich veranschlagt, wovon man aber einen erheblichen Theil durch Einnahmen für Untersuchungen zu decken gedenkt. Alle Untersuchungen, die von den Leitern der städtischen Krankenanstalten, von dem Magistrat und im Interesse der Schulhygiene veranlasst, von den Armenärzten oder in öffentlichem Interesse beantragt werden, sollen von dem bakteriologischen Institut unentgeltlich ausgeführt werden. Gegen Bezahlung können Aerzte der Stadt und der Provinz Untersuchungen zur Diagnostizirten von ansteckenden Krankheiten, Kreisphysiker im landes- und ortspolizeilichen Interesse und Private im allgemeinen Interesse (z. B. Untersuchungen des Trinkwassers) beantragen. Bei Aufstellung des Tarifes sind nach der Danziger Zeitung die Untersuchungskosten in so niedrigen Grenzen belassen, „dass auch für den weniger begüterten Theil des Publikums der sanitäre Nutzen der Anstalt noch erreichbar ist." Für mikroskopische Untersuchungen bei den weit verbreiteten Krankheiten Tuberkulose und Diphtheritis wird „nur eine Gebühr von je 3 M. erhoben, während sonst jede mikroskopische Untersuchung 5 M. kosten wird." — Das Vorgehen einer Kommune zur Errichtung eines bakteriologischen Instituts ist gewiss sehr anerkennenswerth; ebenso ist der Gedanke „den sanitären Nutzen der Anstalt auch dem weniger begüterten Theil des Publikums" durch billige Tarife noch erreichbar zu machen, zu billigen. Aber, wenn 3 M. Untersuchungspreis auch unter den Selbstkosten stehen mag, so ist es doch sehr hoch für „einen weniger Begüterten", der es bezahlen soll. Da die Verhütung von Diphtheritis durch schnelle Bekämpfung (und hierzu ist das Erkennen der Krankheit im ersten Anfangsstadium erforderlich) im allgemeinen Interesse liegt, so sollte man allen denen, welche ihr Unvermögen glaubhaft machen, Unentgeltlichkeit der Untersuchung zusichern.

Städtisches Volksbureau in Hamm i. W. Während die organisirten Arbeiter zu Lüdenscheid i. W. beschlossen haben, ein Arbeitersekretariat auf eigene Faust zu errichten, vollzieht sich in einer anderen Stadt derselben Provinz, in Hamm, zum ersten Male in Deutschland die Einrichtung eines Volksbureaus seitens einer städtischen Verwaltung. Auf Grund gemeinsamer Beschlüsse der dortigen städtischen Behörden tritt am 1. April d. Js. ein Volksbureau in Thätigkeit, das in erster Linie „Jedermann ohne Unterschied der Partei und des Bekenntnisses" Rath und Auskunft in Rechtsangelegenheiten ertheilt, in zweiter Linie auch Arbeit vermittelt. Auch diese Verbindung ist neu. Sie war ursprünglich für das Nürnberger Arbeitersekretariat geplant, konnte aber dort bisher wegen der Ueberfülle an Arbeit, welche die Auskunftsthätigkeit brachte, nicht verwirklicht werden. Es scheint, dass man in Hamm ähnliches voraussieht; denn die Arbeitsvermittlung ist ebenfalls in die zweite Linie gerückt und organisatorische Bestimmungen spezieller Natur für dieselbe sind nicht getroffen. Bei dem kleinen Apparat, den man vorläufig für die Sache in Bewegung setzt, würde dies wohl auch kaum lohnen. Die Stadt engagirt im blossen Vertrags-, nicht im Beamtenverhältniss, einen Geschäftsführer für das Volksbureau, dem sie eine Jahreseinnahme von 1000 M. garantirt, aus welcher er aber alle sachlichen und persönlichen Ausgaben selbst zu bestreiten hat. Die Einnahmen des Geschäftsführers sollen aus Gebühren bestehen, die in Höhe von 25 Pf. für jeden Fall der Auskunftsertheilung oder von 1 M. Jahresabonnement, sowie von 20 Pf. Schreibgebühr für jede angefangene Seite schriftlicher Arbeiten festgesetzt sind. Gänzlich Unbemittelten kann „nach Ermessen des Geschäftsführers" die Auskunftsgebühr erlassen werden. Dieses finanzielle Arrangement ist der erste wunde Punkt der sonst so begrüssenswerthen Einrichtung. Ob sich bei solchen Verhältnissen ein genügend rechtskundiger und gleichzeitig mit Arbeiterfragen hinreichend vertrauter Mann findet, der nebenbei auch noch schriftliche Arbeiten und Arbeitsvermittelung besorgen soll, ist zu bezweifeln. Auch dem mit dem besten Willen ausgestatteten Geschäftsführer dürfte es nicht möglich sein, mit jenen ausserordentlich spärlich bemessenen Mitteln etwas zu leisten, oder er wird zur Geldmacherei veranlasst, wobei wieder die sozialpolitischen Zwecke der Einrichtung zu kurz kommen würden (vgl. das Erlassen der Gebühr nach seinem „Ermessen"). Die Stadt, welche den Ruhm hat, als erste in Deutschland ein städtisches Volksbureau einzurichten, hätte sich diesen erfreulichen Fortschritt schon etwas mehr kosten lassen dürfen. Der zweite wunde Punkt des Unternehmens besteht darin, dass die Aufsichtskommission (2 Stadtverordnete, 2 Unternehmer, 2 Arbeiter) für das Volksbureau lediglich von den in ihrer grossen Mehrheit aus Angehörigen der besitzenden, nicht direkt am Volksbureau interessirten Klassen bestehenden Stadtverordneten gewählt wird. Wird schon die Gebührenerhebung das Interesse der Bedürftigen an dem Volksbureau bedenklich lähmen, so ist die Zusammensetzung der Aufsichtskommission vollends in keiner Weise geeignet, die Theilnahme grosser Bevölkerungskreise an dem Institut zu wecken. Wir bedauern dies von vornherein im Interesse der sonst guten Sache und würden es sehr begrüssen, wenn sich die Stadtverwaltung von Hamm i. W. recht bald zu einer zeitgemässen Organisation ihres ersten städtischen Volksbureaus in Deutschland entschlösse.

Bauarbeiter-Schutz der Stadt Breslau. In Voraussicht dessen, dass die Stadt Breslau eventuell bereits von 1. April 1899 ab (worüber die Ministerien Kurzem zu erwartende Entscheidung des Ministers noch aussteht) von der staatlichen Polizeiverwaltung die Baupolizei übernimmt, hat der Breslauer Magistrat den dortigen Stadtverordneten bereits jetzt eine umfangreiche Vorlage zugehen lassen, welche die Organisation der Baupolizei in städtischer Verwaltung betrifft. Dabei wird nun, wie wir mit Genugthuung feststellen, auch ein Anfang zur Regelung des Bauarbeiter-Schutzes in Breslau gemacht. Es heisst hierzu:

„Endlich halten wir es mit der Baudeputation für ein dringendes Bedürfniss, die bautechnischen Oberbeamten der Baupolizei-Verwaltung so zu stellen, dass sie nicht wie bisher übermässig an das Bureau gekettet sind, sondern Zeit behalten, auch ihrerseits an Ort und Stelle die in Ausführung begriffenen Bauten, die Baugruben, Baumaterialien u. s. w. zu revidiren, namentlich in allen denjenigen Fällen, wo von den kontrollirenden Baussistenten und Baupolizei-Exekutivbeamten verdächtige Beobachtungen angezeigt werden . . . Es ist, insbesondere bei den mehrfachen

Digitized by Google

Hauseinstürzen des vorigen Jahres, von dem Polizeipräsidium selbst anerkannt worden, dass die Ueberwachung der Bauausführungen durch die Exekutivbeamten der Polizei zur Zeit nicht genügt . . . Bei dem schwerwiegenden Sicherheitsinteresse, welches die Bewohner der Stadt an dieser Frage haben, haben wir geglaubt, dem allseitig anerkannten Mangel schon jetzt vor förmlicher Uebernahme der Baupolizei-Verwaltung dadurch einigermassen abhelfen zu sollen, dass wir zwei der künftig fest anzustellenden Bauassistenten zum Zweck der wirksameren technischen Aufsicht über die Neubauten absbald, jedoch diätarisch, berufen."

Jeder dieser Bauassistenten soll mit 2500 M. besoldet werden. Wenn nun die Stadt Breslau auch noch die nöthigen Bauarbeiterschutz-Vorschriften nach dem Vorgange von Danzig, Halle, Frankfurt a. M. und jetzt auch (s. folgende Notiz) Leipzig erlässt, so würde sie ein äusserst dankbares Feld städtischer Sozialpolitik anbauen.

Städtische Bauarbeiterschutz-Verordnung in Leipzig. Auch der Rath der Stadt Leipzig hat jetzt unterm 2. Jan. eine besondere Bauarbeiterschutz-Verordnung erlassen. Offenbar sind die Eindrücke des vorjährigen grossen Hauseinsturzes in Leipzig nachhaltig genug gewesen, um die städtischen Behörden zum Erlass der neuen Vorschriften zu bewegen. Dieselben zerfallen in 2 Abschnitte, deren erster allgemeine Vorschriften für Aufstellung von Bau- und Abputz-Gerüsten, deren zweiter besondere Vorschriften über Herstellung, Beschaffenheit und Konstruktion verschiedener Gerüstarten enthält. Insofern nähern sich die neuen Vorschriften am meisten denjenigen von Halle a. S., jedoch ohne sie an Vollständigkeit zu erreichen. Schutzdächer sind nur zur Sicherheit für das unter den Gerüsten verkehrende Publikum, nicht für die am Bau beschäftigten Arbeiter vorgeschrieben, ebenso fehlt die Einführung des oberen Fang-Gerüstes für die auf dem Dache arbeitenden Leute. Vor allem aber beschränkt sich die Schutzverordnung, so sehr sie als Fortschritt begrüsst werden kann, zu einseitig auf blosse Bestimmungen über den Gerüstbau. Sie trifft im Interesse der Arbeiter keine Fürsorge für Ausschachtungs- und Abbruchs-Arbeiten, enthält keine Schutzvorschriften für den Verkehr im Innern der Neubauten (Balkenabdeckung, Nothtreppen, Beleuchtung, Verbot des Arbeitens bei Coakskörben, Fensterverglasung) und lässt die Missstände bezüglich der Aborte und Baubuden auf Bauplätzen völlig unberührt. Wenn aber dem ersten Versuch einer Regelung weitere Fortschritte folgen sollen, so wäre die Verordnung vom 2. Januar immerhin ein Gewinn. Nur müsste wohl auch die Kontrolle der Neubauten mit Hülfe zugezogener Arbeiter intensiver organisirt werden.

Maximal - Arbeitstag und Minimal - Arbeitslohn für städtische Arbeiter in Winterthur. Der grosse Stadtrath von Winterthur bestimmte als durchschnittliche Normal-Arbeitszeit für die im Taglohn beschäftigten städtischen Bediensteten und Arbeiter 10 Stunden; den ordentlichen Minimal-Arbeitslohn normirte er auf 4 Frcs. in Tag oder 40 Rappen pro Stunde. In den Monaten Mai bis Oktober beträgt die Arbeitszeit 11, in den Monaten November bis Februar 9, in den Monaten Oktober, März und April 10 Stunden. Für unangenehme und besonders schwierige Arbeit kann der Lohn um 10—15, für Nacht- und Sonntagsarbeit um 50% erhöht werden. An die Stelle des Stunden- und Taglohnes soll, wenn es angeht, der Monatslohn bezw. bleibende Anstellung mit fester Besoldung treten.

* **Forderungen der städtischen Arbeiter in Bern.** Eine am Weihnachtsfeste abgehaltene Versammlung der städtischen Arbeiter in Bern hat die Forderung folgender Arbeitsbedingungen zu stellen beschlossen: 1) In der Gasfabrik und im Stadt-Bauamt sollen nicht mehr als 10% nicht im Stadtbezirk wohnende Arbeiter beschäftigt werden; 2) die Anstellung der Arbeiter hat durch das städtische Arbeitsnachweis-Bureau zu geschehen; 3) Akkordarbeit ist nicht gestattet; 4) in alle Verträge des städtischen Bauamtes und der Gasfabrik mit Privatunternehmern sind obige Bestimmungen ebenfalls aufzunehmen; 5) nach einer Probezeit von 14 Tagen hat jeder Arbeiter Anspruch auf vierzehntägige Kündigung; 6) der Zahltag findet alle zwei Wochen statt; 7) das Stehgeld (décompte) darf nur einen Taglohn betragen; 8) der Arbeitslohn ist per Tag zu berechnen, nicht per Stunde; 9) die Arbeitszeit beträgt 10 Stunden; 10) ungelernte Arbeiter (Erdarbeiter, Handlanger) erhalten einen Minimallohn von 4 Fr., Berufsarbeiter einen solchen von 5 Fr. Dementsprechend sind alle Löhne zu erhöhen; 11) Ueberzeit-Arbeit bis 12 Uhr Nachts ist mit 50% Nachtarbeit (von Mitternacht an) mit 100% Zuschlag zu bezahlen; 12) bei Militärdienst wird der Lohn gleichwohl ausbezahlt; 13) Der Arbeiter-Feiertag (1. Mai), der Berchtoldstag (Tag nach Neujahr), Ostermontag und Pfingstmontag sind ohne Lohnabzug frei zu geben; 14) bei der Wahl der Vorarbeiter haben die Arbeiter ein Vorschlagsrecht. — Die Arbeitervertreter in den städtischen Behörden wurden ersucht, für diese Forderungen einzutreten. Die Durchführung derselben soll in Form eines Gemeinde-Reglements für die städtischen Arbeiter versucht werden.

Frauenfrage.

Frauenstudium in Oesterreich. In der letzten Zeit wurde die Frage des Frauenstudiums in Oesterreich einer sehr lebhaften öffentlichen Diskussion unterzogen. Die Frage wird nämlich insofern aktuell, als für die okkupirten Provinzen ein Bedarf an weiblichen Aerzten herrscht und als das Prager Mädchengymnasium schon im vorigen Jahre seine Schülerinnen zur Abiturientenprüfung geführt hat, während das Wiener Gymnasium in 3 Jahren ebenso weit sein wird. Einzelnen Aerztinnen wurde denn auch in den letzten Jahren ausnahmsweise die Praxis gestattet. In Ungarn wurde in den letzten Wochen der Beschluss gefasst, den Frauen prinzipiell das medizinische und philosophische Studium zu gestatten, nur mit der Einschränkung, dass in jedem einzelnen Falle die spezielle Erlaubniss der Fakultät einzuholen ist. Im Budgetausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses wurden nun die folgenden vom Referenten Prof. Beer vorgeschlagenen Resolutionen angenommen: „Die Regierung wird aufgefordert, die Organisation höherer Mädchenschulen in Angriff zu nehmen; jenen Mädchen, welche ein Maturitätszeugniss an einem von der Regierung bezeichneten Gymnasium erworben haben, die Zulassung zu den Vorlesungen an der philosophischen und medizinischen Fakultät zu gewähren; jenen, welche ihre Studien an einer medizinischen Fakultät einer ausländischen Universität bereits zurückgelegt haben, die Ablegung der strengen Prüfungen behufs Erwerbung des Doktorgrades — womit die Berechtigung zur Praxis verbunden ist — zu ermöglichen." Der Unterrichtsminister ertheilte eine Antwort, aus der zwar zu ersehen war, dass die österreichische Bureaukratie sich mit der Frage des Frauenstudiums zu beschäftigen gezwungen ist, die aber immer noch keine definitive Stellungnahme bezeichnet. Nur so viel war zu ersehen, dass der Minister der Ansicht ist, dass die Einrichtungen des Gymnasiums, wie es heute besteht, für Mädchen nicht passe; dass er Gemeinden, welche höhere Mädchenschulen errichten wollen, keine Hindernisse bereiten wolle; dass er geneigt sei, absolvirte Schülerinnen der Lehrerinnenbildungs-Anstalten an bestimmten Vorlesungen theilnehmen zu lassen, um sie zu Lehrerinnen an solchen höheren Mädchenschulen geeignet zu machen; für „die einzelnen Fälle, in welchen sich Mädchen der Maturitätsprüfung mit Erfolg unterziehen," werde es „Sache der Unterrichtsverwaltung sein, die Frage der Einrichtung dieser Maturitätsprüfungen auf eine bestimmtere Basis zu stellen;" besondere organisatorische Einrichtungen an der Universität seien noch nicht gerechtfertigt; die Frage der Nostrifikation und der venia practicandi für im Auslande geprüfte Aerztinnen werde einer „neuen und billigen Regelung" unterzogen werden. Eine Resolution des Abg. Kaizl, nach welcher Abiturientinnen als ordentliche Hörerinnen an der medizinischen und philosophischen Fakultät und zu den Rigorosen zugelassen werden sollten, wurde abgelehnt.

Frauen-Stimmrecht für England. Der im Jahre 1872 gegründete Verein für das Wahlrecht der Frauen in England „The Central National Society for Women's Suffrage" veröffentlicht eine Liste derjenigen Mitglieder des neuen Parlamentes, welche für das Frauen-Wahlrecht einzutreten

Digitized by Google

geneigt sind. Es sind 316 von 670, wozu noch eine Anzahl hinzukommen dürfte, deren Parteinahme bisher noch nicht bekannt ist.

Arbeiterbewegung.

Internationaler Lithographen- und Steindrucker-Kongress in London. Wie das Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands mittheilt, besteht die Absicht, zum August dieses Jahres einen Kongress der Lithographen, Steindrucker und Berufsgenossen nach London einzuberufen. Die Anregung dazu ist von Berlin ausgegangen, und fünf der hauptsächlichsten englischen Berufsvereine der Branche haben ein Komité mit der Ausarbeitung der nothwendigen Einzelheiten betraut. Das von diesem Komité verfasste Einladungsschreiben wird in den nächsten Tagen zum Versand kommen; dasselbe enthält folgende Punkte, welche dem Kongress als Diskussionsbasis dienen sollen: 1) Zwecke und Ziele der Fachvereinigungen; 2) wie verhalten sich die Regierungen der verschiedenen Länder zu den Fachorganisationen? 3) die allgemeinen Methoden der Vereinsleitung in den verschiedenen Ländern; 4) Art der Unterstützung: Kranken-, Sterbe- oder Arbeitslosenunterstützung; 5) Unterstützung reisender Mitglieder; 6) Unterstützung im Falle eines Strikes oder einer Sperre; 7) Arbeitszeit und Arbeitsverhältnisse; 8) Schnelligkeit der Produktion; 9) Lohnverhältnisse; 10) Ueberstunden; 11) Beschränkung der Anzahl der Lehrlinge; 12) Beschäftigung weiblicher Arbeiter.

Der französische Finanzminister über die Gewerkschaften. In Nizza hielt der französische Finanzminister Doumer an die Delegirten der Gewerkschaften und gegenseitigen Unterstützungsgesellschaften eine Ansprache, in der er ausführte: „Vor den Gewerkschaften erschrecken immer noch einige Menschen. Man fürchtet Uebertreibungen, ja selbst Ausschreitungen von ihnen; gewisse Leute scheinen sogar soweit zu gehen, eine Freiheit, die doch nothwendig ist, für gefährlich zu halten. Man vergisst zu sehr, dass der Gebrauch aller Freiheiten eine Erziehung und eine Lehrzeit verlangt, die nicht das Werk eines Tages sind. Irrthümer und Fehler sind im Anfang unvermeidlich, aber sie lassen sich wieder gut machen. Sie sind ein Zeichen der Schwäche. Sie verschwinden in dem Maasse, als die Kräfte sich entwickeln. Die Gewaltthätigkeit ist nicht von den Starken zu zu befürchten; die Starken haben das Gefühl ihrer Verantwortlichkeit; im gleichen Maasse, wie sie sich ihrer Rechte bewusst werden, werden sie fähig, ihre Pflichten zu begreifen."

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Vermittelungsthätigkeit der Gewerbeinspektoren in Oesterreich. Die erste ausführliche und amtlich bearbeitete Strikestatistik für Oesterreich[1]) lässt erkennen, dass beim Mangel von Gewerbegerichten als Einigungsämtern in Oesterreich die vermittelnde und schiedsrichterliche Thätigkeit dort von den Gewerbeinspektoren in reicherem Maasse, als irgendwo sonst, geübt wird; eine Thatsache, die wohl schon aus den Jahresberichten der Gewerbeinspektoren bekannt war, hier aber zum ersten Mal statistisch dargestellt wird. Im allgemeinen verzeichnet der amtliche Bericht, für den das Material nicht einseitig durch Behörden und Unternehmer, sondern auch durch Befragung der Arbeiter und Gewerbeinspektoren beschafft ist, 159 Arbeitseinstellungen für das Jahr 1894, an denen 44 075 Arbeiter in 2468 gewerblichen Unternehmungen (72,5 % der in diesen Etablissements überhaupt Beschäftigten) betheiligt waren. Die Gesammtsumme der versäumten Arbeitstage ist auf 566 463 Tage berechnet. 72 Ausstände fallen auf Niederösterreich, 59 mit 30 649 Strikenden auf Wien. In den Monaten März bis Mai brachen 71 Arbeitseinstellungen mit 35 057 Strikenden aus. Die Mehrzahl der Arbeiter, 67 %, betheiligte sich an Gruppenstrikes, die mehrere Unternehmungen gleichzeitig betrafen. 11,8 % aller Strikenden erzielten einen vollen, 20,8 % einen theilweisen und 67,4 % gar keinen Erfolg. Für die behördliche Vermittelungsthätigkeit lässt sich folgendes zusammenstellen. 36 Ausstände bezw. 16 wurden durch Vermittelung des Gewerbeinspektors bezw. dieses Beamten und der Gewerbebehörde beendet, 19 durch Vermittelung der Gewerbebehörde allein. Das sind also zusammen 71 oder beinahe 50 % aller Ausstände, ein ziemlich hoher Prozentsatz. Doch entfielen auch von ihnen 25, also ca. 30 %, auf Wien allein, 4 auf Brünn, 3 auf Steyr u. s. w. Merkwürdiger Weise sind diese und die folgenden Berechnungen von der amtlichen Bearbeitungsstelle der Veröffentlichung gar nicht vorgenommen, so wichtig sie Jedem erscheinen müssen. Unsere Ergebnisse beruhen also auf eigenen Auszählungen, die hoffentlich bei der nächsten Publikation von der Behörde selbst vorgenommen werden. Es ist nämlich überraschend, weiter zu sehen, dass die Betheiligung der Behörden noch viel grösser erscheint, wenn man die Summe der bei den Strikes engagirten Arbeiter berücksichtigt. Während im ganzen Jahre 44 075 Arbeiter an Ausständen betheiligt waren, intervenirten Gewerbeinspektoren und Gewerbebehörden für nicht weniger als 36 934 Arbeiter, also 75 % aller Betheiligten, und zwar die Gewerbeinspektoren allein oder mit den Gewerbebehörden für 33 250, die Gewerbebehörde allein nur für 3684 Arbeiter. Das bedeutet wohl, dass die Gewerbeinspektoren bei allen grösseren Ausständen vermittelnd einschritten, und das erklärt es wohl auch, dass der Erfolg ihrer Vermittelung nicht immer ein für die Arbeiter zufriedenstellender sein konnte. Es ergiebt sich nämlich, dass die Aufsichtsbeamten nur für 7163 der Arbeiter auf 33 250, für welche sie intervenirten, einen vollen oder theilweisen Erfolg erzielten, während die Vermittelung der Gewerbebehörde allein wenigstens für 2363 auf 3684 Arbeiter etwas herausschlug und in den Strikes, wo Niemand vermittelte, von 7140 betheiligten Arbeiter sogar 5003 etwas für sich erzielten. Das sind ausserordentlich interessante Ergebnisse. Ebenso ungünstig liegt sodann äusserlich die Sache für den Erfolg der Vermittelung der Gewerbeinspektoren, wenn man die Dauer der Strikes, bei denen sie intervenirten, mit derjenigen der Ausstände überhaupt vergleicht. Es dauerten

	von allen Arbeitseinstellungen	von den durch Gewerbeinspektoren und Gewerbebehörden geschlichteten Arbeitseinstellungen
unter 1—5 Tage	50 %	38 %
6—10 „	22 %	31 %
11—15 „	11 %	11 %
16—20 „	5 %	2 %
21—25 „	2 %	4 %
26—30 „	1 %	—
31—35 „	1 %	—
36—40 „	2 %	4 %
über 40 „	6 %	10 %

Bei den Arbeitseinstellungen von kürzerer Dauer, bis zu 5 Tagen, blieben also diejenigen, in welche die Gewerbeinspektoren eingriffen, in der Zahl um 12 hinter dem Durchschnitt zurück, und bei den langwierigen Strikes sind die von Inspektoren vermittelten ebenfalls zahlreicher vertreten. Vieles an diesen Feststellungen erklärt sich sicher daraus, dass die Inspektoren gerade bei den verwickelteren und schwierigeren Arbeitsstreitigkeiten vorwiegend intervenirten. Immerhin sind die von uns berührten Dinge interessant und wichtig genug, dass sich der amtliche Bearbeiter der nächstjährigen Publikation damit befassen könnte.

Handel.

Die deutschen Börsen- und Dépôt-Gesetzentwürfe wurden im Reichstag vom 9. bis 11. Jan. in erster Lesung durchberathen und einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen. Der Entwurf eines Börsengesetzes ist in seiner ursprünglichen Gestalt in diesen Blättern bereits besprochen worden.[1]) Seine Hauptbestimmungen sind: die Einführung eines Registers, in welches sich alle Personen eintragen lassen müssen, welche Termingeschäfte machen (widrigen-

[1]) „Die Arbeitseinstellungen im Gewerbebetriebe in Oesterreich während des Jahres 1894. Herausg vom Statist. Departement im K. K. Handelsministerium." Wien 1896, A. Hölder, 128 S.

[1]) Vgl. den Aufsatz von Prof. Gust. Cohn im Jahrg. IV., S. 559 bis 565 der Sozialen Praxis; dazu die Notiz ebenda Sp. 569.

Digitized by Google

falls diese nicht klaghar sind), ferner eines Ehren-Gerichtshofes für die Börse mit einem aufsichtsführenden Staatskommissar, sowie endlich Bestimmungen über die Emission von Werthpapieren, namentlich über die Haftpflicht der emittirenden Bankhäuser. Der Abg. Meyer-Halle führte aus, dass das Gesetz seinen Zweck verfehlen und den kleineren Kaufleuten zwar Schwierigkeiten, der haute banque aber Vortheile bringen werde. Die freisinnige Vereinigung, in deren Namen dieser Redner sprach, ferner die Nationalliberale Volkspartei, sowie die (süd-)deutsche Volkspartei stellen zusammen eine Minorität von etwa 50 Stimmen dar, gegen welche alle anderen Parteien mit ungefähr 350 Stimmen für die Tendenz des Gesetzes eintreten und noch erhebliche Verschärfungen verlangen. So forderte von den Konservativen Graf Kanitz erweiterte Befugnisse für den Staatskommissar, und der freikonservative Abg. Gamp ging so weit zu verlangen, dass in das Börsenregister sogar jedes einzelne Geschäft eingetragen und sodann veröffentlicht werden solle. Diederich Hahn (wildkonserv.) wünschte eine Reichs-Central-Emissionsbehörde, während der Abg. Schönlank (Soz.) energisch dafür eintrat, dass auch Bestimmungen gegen die käufliche Presse in das Gesetz aufgenommen würden. Der Reichsbank-Präsident Koch vertheidigte zunächst die Regierungsvorlage sowohl gegen jene ablehnenden Stimmen, als auch gegen die Verschärfungs-Versuche, erklärte dann aber ausdrücklich, dass die letzteren an sich nicht zum Scheitern der Vorlage führen müssten. — Das Depôtgesetz ist hauptsächlich zum Schutze derer bestimmt, welche ihre Werthpapiere bei Bankiers deponiren. Es verlangt u. a., dass der Bankier sofort ein Nummern-Verzeichniss übergebe und damit das materielle Eigenthum an den Stücken dem Einliefernden übertrage. Ueber diese Hauptbestimmung scheint allgemeine Uebereinstimmung zu herrschen.

Versicherung. Sparkassen.

Rechnungsergebnisse der Deutschen Unfallversicherung 1894. Nach dem dem Reichstag vorgelegten Bericht über die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften waren im Jahre 1894 bei 112 Berufsgenossenschaften (64 gewerblichen und 48 landwirthschaftlichen) insgesammt 5 219 591 Betriebe, worunter 426 335 gewerbliche und 4 793 256 landwirthschaftliche, versichert. Die Zahl der Verletzten, für die Entschädigungen festgesetzt worden sind, betrug im Ganzen 248 130; davon waren 65 288 neu im Rechnungsjahre hinzugekommene Fälle. An Entschädigungen (Renten an Verletzte, an deren Angehörige, an Hinterbliebene Getödteter, Kosten des Heilverfahrens) wurden 39 718 296,31 M. gezahlt; davon allein 31 110 312,32 M. an die bei gewerblichen Berufsgenossen- schaften Versicherten. Die Gesammtsumme der Entschädigungen setzt sich zusammen aus 27 502 123,25 M. für Renten an Verletzte, 1 187 074,15 M. für Kosten des Heilverfahrens, 2 681 924,73 M. für Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser und entsprechende Angehörigen-Kosten, 8 203 844,76 M. für Beerdigungskosten und Renten an die Hinterbliebenen Getödteter und endlich 143 329,44 M. Abfindungen an Ausländer. Die laufenden Verwaltungskosten betrugen 6 344 856,56 M., dazu kommen noch 2 661 617,30 M. an Kosten der Unfall-Untersuchungen und Feststellung der Entschädigungen, an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungs-Kosten; von der Gesammtausgabe für gezahlte Entschädigungen und Verwaltungskosten im weiteren Sinne kommen ziemlich auf letztere allein ca. 23 %. Und damit ist bekanntlich noch lange nicht der zur Durchführung der Unfallversicherung erforderliche Aufwand an Zeit und Arbeit bezahlt. Die Einnahmen aller Berufsgenossenschaften beliefen sich auf 71 422 740,46 M. Dem Reservefonds wurden für das Jahr 1894 bis zum 15. August 1895 10 323 184,45 M. überwiesen, so dass sich der Gesammtbetrag des Reservefonds für sämmtliche Berufsgenossenschaften auf 113 643 514,74 M. beläuft; dazu kommen noch als Bestände am Schluss des Jahres 13 186 983,76 M. Von den 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften wurden insgesammt 1 021 647,52 M. verausgabt, davon 640 148,40 M. an Entschädigungs-Beträgen und 343 669,65 M. an Verwaltungskosten (inkl. Kosten der Unfall-Untersuchungen, Schiedsgerichts-Kosten etc.). Die Einnahmen beliefen sich auf 3 846 443,35 M., der Bestand am Schluss des Jahres auf 2 824 796,26 M., im Reservefond waren 474 373,40 M. Endlich wurden von den 385 Ausführungsbehörden der Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe für die bei ihnen versicherten Personen 4 013 017,90 M. verausgabt, darunter 3 923 290,80 M. an Entschädigungsbeträgen. Die Gesammtsumme der Entschädigungsbeträge ist vom Jahre 1886—1894 von 1 913 366,31 M. auf 44 281 735,71 M. gestiegen; die Steigerung betrug also jährlich ca. 6 Mill. M. — Die Zahl der gemeldeten Unfälle betrug 282 982. Diese Zahl bleibt indess noch hinter der Wirklichkeit zurück, da die nicht entschädigungspflichtigen Unfälle nicht durchweg gemeldet werden. Die Zahl der neueren Unfälle, für die Entschädigungen im Jahre 1894 festgestellt wurden, betrug 69 610 oder ca. 25 % der gemeldeten Unfälle.

Eintreibung der Versicherungsbeiträge bei Konkursen in Braunschweig. Bei den Landes-Justizverwaltungen der deutschen Bundesstaaten war der geschäftsführende Ausschuss des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften unter Hinweis darauf vorstellig geworden, dass den einzelnen Berufsgenossenschaften nicht selten Beitrags-Ausfälle entständen, weil ihre Vorstände, hauptsächlich in Folge der Unvollständigkeit der bei Konkurseröffnungen ergehenden öffentlichen Bekanntmachungen, von dem Vermögensverfall ihrer Mitglieder keine Nachricht erhielten und deshalb nicht in der Lage wären, ihre Forderungen bei dem zuständigen Amtsgerichte rechtzeitig anzumelden. Das Braunschweigische Ministerium hat zur Abstellung dieser Beschwerde die Amtsgerichte des Herzogthums durch den Landgerichts-Präsidenten angewiesen, dass sie in allen Veröffentlichungen, welche den Ausbruch eines Konkurses betreffen, die von dem Gemeinschuldner betriebenen Gewerbszweige mit möglichster Genauigkeit angeben, und dass sie in geeigneten Fällen den Konkursverwaltern die Auflage ertheilen, Ermittelungen über die Mitgliedschaft des Gemeinschuldners bei Berufsgenossenschaften vorzunehmen und eventuell dem zuständigen Vorstande behufs Einreichung der Beitragsforderung zu sprechende Mittheilung zu machen. Durch diese Verfügung, die ein wesentliches Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Genossenschaften erkennen lässt (und der auf Ersuchen des Vorstandes der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Braunschweig eine gleichartige Anwendung hinsichtlich der rückständigen Markenbeiträge schon vor mehreren Jahren vorangegangen ist), werden die genannten Organe vor manchem Verluste bewahrt bleiben, da § 74 des Unfall-Vers.-Gesetzes (vgl. auch § 137 bezw. Alt.-Vers.-Ges.) den Beitragsforderungen eine bevorrechtigte Stelle eingeräumt hat. Zu erwägen dürfte sein, ob nicht auch zu Gunsten der Zwangs-Krankenkassen, deren rückständige Beiträge und Eintrittsgelder nach § 55 Abs. 2 Kranken-Vers.-Ges. ebenfalls bevorzugt sind, eine ähnliche Anweisung der Gerichte und Konkursverwalter sich empfiehlt; um so mehr, als die Arbeiterschaft an der Vermeidung von Ausfällen bei diesen Kassen mindestens ebenso sehr interessirt sein, und als die Ermittelung der zuständigen Kasse dem Konkursverwalter in der Regel nicht schwer fallen wird.

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Staatsmittel für Fach- und Fortbildungsschulen in Preussen. Angesichts der am 13. Januar zusammengetretenen preussischen Kommission für das technische Schulwesen in Berlin wird halbamtlich eine Uebersicht über die für Fach- und Fortbildungsschulen in Preussen während der letzten 5 Jahre flüssig gemachten Staatsmittel gegeben. Es heisst da:

„Abgesehen von den Fortbildungsschulen in Westpreussen und Posen, deren Unterstützung aus Staatsmitteln auf besonderen Gründen beruht, sind flüssig gemacht: 1891/92: 1 501 063 M., 1892/93: 1 589 580 M., 1893/94: 1 648 328 M., 1894/95: 1 785 556 M. und 1895/96: 1 947 257 M. In diesem fünfjährigen Zeitraum sind mithin die Aufwendungen des Staates für den bezeichneten Zweck um 446 194 M. oder nahezu 30 % gestiegen. Was insbesondere die Fachschulen (Baugewerkschulen, Webeschulen, Fachschulen für Metallindustrie, Zeichnen- und Kunstgewerbeschulen u. s. w.) anlangt, so gestaltete sich die Klimax des Staatsaufwandes in den fünf

Digitized by Google

bezeichneten Etatsjahren folgendermaassen: 896 993 M., 975 480 M., 1 024 228 M., 1 171 456 M. und 1 263 157 M. Der Aufwand stieg mithin in dem Lustrum um 366 164 M. oder mehr als 40 %. Von den im Jahre 1891/92 mit Staatsmitteln unterhaltenen 44 Fachschulen sind inzwischen 4, meist unbedeutendere Anstalten eingegangen, dagegen sind neu hinzugetreten 8 Fachschulen, und zwar 3 Baugewerkschulen, 2 Webeschulen, 1 keramische Fachschule, 1 Maschinenbau- sowie 1 Kunstgewerbe- und Handwerkerschule. Der Aufwand an Staatsmitteln für diese acht neuen Schulen beläuft sich für das laufende Jahr auf zusammen mehr als 210 000 M. Sodann sind auch die Staatszuschüsse für Fortbildungsschulen von 440 000 M. im Jahre 1891/92 auf 530 000 M. im Jahre 1895/96, also um 90 000 M. oder über 20 % gestiegen.

Diesen Zahlen, deren absolute Geringfügigkeit durch alle Prozentberechnungen nicht zu verhüllen ist, möge einfach folgende Berechnung gegenübergestellt werden. Es gab 1894, im letzten Berichtsjahr, in ganz Preussen circa 116 000 jugendliche Arbeiter nur in Fabriken, Bergwerken und Salinen, vom Handwerk und von der Hausindustrie ganz abgesehen. Auf diese 116 000 Köpfe vertheilt sich die für allgemeine Fortbildungsschulen 1895/96 im Höchstbetrage von 530 000 M. ausgeworfene Summe. Das macht noch nicht 5 M. pro Kopf und Jahr, also einen Betrag, der noch nicht einmal zur elementarsten Schuleinrichtung hinreicht, während für die unendlich geringere Anzahl von Schülern der 48 Fachschulen, die ohnedies mehr aus wohlhabenderen Kreisen stammen, ausserordentlich viel höhere Beträge pro Kopf aufgewendet wurden. Für die Masse der gewerblich beschäftigten jungen Leute geschieht also seitens des preussischen Staates auf dem Gebiete des allgemeinen Fortbildungsschulwesens nach wie vor fast garnichts. Aber selbst in der Aufzählung der Fachschulen fehlt gänzlich ein Zweig: der kaufmännische, und zwar einfach deshalb, weil thatsächlich in Preussen auch nicht ein Pfennig aus Staatsmitteln für eine höhere kaufmännische Fachschule ausgegeben wird.

Landwirthschaftliche Winterschulen in der Rheinprovinz und in Ostpreussen. In landwirthschaftlichen Winterschulen ist Deutschland hinter anderen Ländern, z. B. hinter den skandinavischen, bedeutend zurück. Zu den Gegenden, in denen jedoch diese für die ländliche Fach- und Fortbildung so bedeutungsvollen Schulen eine etwas grössere Rolle spielen, gehört die Rheinprovinz. Hier stellt sich der Besuch zur Zeit wie folgt:

Schule zu	Gesammtzahl der Schüler	Davon im zweiten Kursus	Davon im ersten Kursus
Haldern	42	—	42
Moers	24	14	10
Kettwig	50	18	32
Krefeld	42	12	30
Wülfrath	22	4	18
Lennep	24	12	12
Odenkirchen	24	11	13
Elsdorf	19	9	10
Zülpich	24	8	16
Oberpleis	22	7	15
Geilenkirchen	18	8	10
Eschweiler	25	1	24
Imgenbroich	23	8	15
Wetzlar	22	13	9
Wissen a. d. S.	41	14	27
Heddesdorf	21	12	9
Lutzerath	23	5	18
Simmern	28	11	17
Hillesheim	21	4	17
Neuerburg	25	12	13
Wittlich	16	4	12
Saarburg	16	8	8
Herrnskeil	15	—	15
St. Wendel	34	9	25
Rheinprovinz	621	204	417

Ungefähr die Hälfte der Schüler, welche in einem Winter einen Kursus mitmachen, kehren im nächsten Winter zu einem zweiten Kursus wieder; ein für Fortbildungsschulen sehr hoher Prozentsatz. Die landwirthschaftlichen Winterschulen sind in der Rheinprovinz in steigender Entwicklung begriffen, wie folgende Zahlen ergeben.

Jahr	Zahl der Schulen	Zahl der Schüler	Jahr	Zahl der Schulen	Zahl der Schüler
1882	12	222	1889	15	342
1883	12	258	1890	15	337
1884	12	241	1891	20	462
1885	12	251	1892	21	586
1886	12	237	1893	22	575
1887	12	276	1894	22	537
1888	14	315	1895	24	621

Der Fortschritt ist also ziemlich regelmässig; der starke Rückgang der Schülerzahl im Jahre 1894 erklärt sich daraus, dass aus besonderen Gründen eine Schule geschlossen blieb. In anderthalb Jahrzehnten hat sich die Zahl der Schulen verdoppelt, die der Schüler fast verdreifacht. — In ganz Ostpreussen bestehen nur drei landwirthschaftliche Winterschulen. Wehlau mit 29, Allenstein 29, Braunsberg mit 43 Schülern. Ausserdem arbeitete ein Obergärtner während des Winter-Halbjahrs als Wanderlehrer an den einzelnen Schulen Unterricht im Obstbau. Während des Sommer-Halbjahrs bereisen die Wanderlehrer die ihnen zugewiesenen Kreise und halten landwirthschaftliche Vorträge. Die Kosten trägt das Landwirthschaftsministerium. Neuerdings ist ein weiterer landwirthschaftlicher Wanderlehrer angestellt, dem die Kreise Meniel und Heydekrug als Wirkungsgebiet zugetheilt wurden. Für den Stand unserer ostelbischen Landwirthschaft ist es sehr bezeichnend, dass das landwirthschaftliche Ostpreussen nur 102 Schüler, das überwiegend industrielle Rheinland dagegen 621 Schüler an seine landwirthschaftlichen Schulen entsendet.

Gesundheitszustände der Volksschullehrer in Leipzig. Die Leipziger Schulärzte, über deren Wirksamkeit früher schon berichtet wurde, haben kürzlich ein vom 31. Okt. datirtes Gutachten über die Gesundheitsverhältnisse der dortigen Volksschullehrer abgegeben. Dasselbe kommt zu folgenden Schlusssätzen:

„1) Die Leipziger Schulärzte sind der Ansicht, dass die Lehrer an sich ein gesundheitlich ungünstiges Menschenmaterial darstellen. 2) Dieser ungünstige Gesundheitszustand wird durch den Beruf des Lehrers noch wesentlich verschlimmert. 3) Es empfiehlt sich nicht, den Lehrern eine Erhöhung der Arbeiten in Form vermehrter Pflichtstunden aufzuerlegen."

Zur Begründung dieser Sätze wird in verschiedenen übersichtlich zusammengestellten Tabellen ein statistischer Nachweis über den Gesundheitszustand der Leipziger Volksschullehrer erbracht. Deutlich geht aus den angeführten Daten hervor, dass die Gesundheitsverhältnisse keineswegs befriedigende sind. So entnehmen wir der Tabelle I folgende Angaben. Von den Schulärzten

wurden untersucht:		Davon waren gesund:	krank:
I. Bezirksschullehrer (inklusive Rathsfreischule)	734	432 = 58,9 %	302 = 41,1 %
II. Bürgerschullehrer (inklusive katholische Bürgerschule)	423	230 = 54,4 %	193 = 45,6 %
In Summa	1157	662 = 57,2 %	495 = 42,8 %

Von den sämmtlichen untersuchten Lehrern sind somit 42,8 % als krank anzusehen, d. h. sie leiden an ärztlich diagnostizirbarer Nervosität oder chronischen Katarrhen, insbesondere des Rachens oder an Lungenerkrankungen und Anämie (Blutarmuth). In welchem Grade die einzelnen Gesundheits-Störungen vertreten sind, erweist Tabelle II. Von den 495 kranken, bezw. kränklichen Lehrern waren: 189 nervös, d. i. 16,3 % der sämmtlichen Lehrer, 149 katarrhalisch, d. i. 12,9 %, 27 lungenleidend, d. i. 2,3 %, 39 anämisch, d. i. 3,4 %, ausserdem 50 zugleich nervös und katarrhalisch, d. i. 1,9 %, 6 zugleich katarrhalisch und anämisch, d. i. 0,5 %, 13 sonst leidend, d. i. 1,1 % sämmtlicher Lehrer. Das sind in Summa 495 Lehrer oder 42,7 %. Nach diesem Resultat sind somit, wenn man die Komplikationsfälle mitzählt, 16,3 + 4,3 + 1,9 = Summa 22,5 %, d. h. fast 1/4 sämmtlicher Leipziger Volksschullehrer nervös und ferner 12,9 + 4,3 + 0,5 = 17,7 % sämmtlicher Lehrer mit chronischen Katarrhen behaftet.

Eine internationale Ausstellung für körperliche Erziehung, Gesundheitspflege und Sport sowie für die einschlagenden Industrie- und Gewerbezweige soll von Mai bis Oktober 1896 in Innsbruck stattfinden.

Digitized by Google

IV. Jahrg.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Nr. 8.
Herausgegeben vom Ausschuss (i. A. Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin).

Verbandsangelegenheiten.

Beigetreten: das GG. Gleiwitz und der Kreis-Ausschuss des Landkreises Essen als Vertreter des für den Landkreis bestehenden 8 Kammern umfassenden Gesammt-Gewerbegerichts.

Rechtsprechung.

Truckverbot. Die Auszahlung des Arbeitslohnes auf Grund einer Anweisung oder Vollmacht der Arbeiter an den Konsumverein, bei dem sie Waaren auf Kredit entnommen haben, ist rechtlich unwirksam und strafbar (Verhältnis des § 117 zu § 115a RGO., Urtheil des Reichsgerichts III. Strafsenat vom 13. Juni 1895, eingesandt von Bergrath Schrader in Mülheim a. Ruhr).

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils haben die vom Angeklagten als Direktor der Zeche „Courl" beschäftigten Arbeiter mannigfach Lebensmittel und sonstige Bedürfnisse für den Haushalt aus einem Konsumverein, dessen Mitglieder sie waren, auf Kredit entnommen, und die hierdurch entstandenen Zahlungsverpflichtungen dergestalt beglichen, dass sie den Konsumverwalter ursprünglich in Form einer „Anweisung", später in Form einer „Vollmacht" ein für allemal ermächtigten, die ihnen zustehenden Lohnbeträge an der Kasse der Gewerkschaft zu erheben, sich daraus bezahlt zu machen und sich demnächst mit ihnen weiter zu berechnen. Dieser Thatbestand erfüllt bedenkenfrei die gesetzlichen Merkmale der in den §§ 115a, 148 No. 13 der GO. vorgesehenen Uebertretung. Die Norm des § 115a verbietet schlechthin alle „Lohn- und Abschlagszahlungen", welche, statt an die forderungsberechtigten Arbeiter selbst, „an Dritte erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes . . . vom 1869 rechtlich unwirksam sind", und § 2 in Verbindung mit § 1 des letzterwähnten Gesetzes versagt „jeder Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft rechtliche Wirkung", welche zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers" über Lohnansprüche geschieht, ehe „die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt" und ehe „der Tag, an welchem die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar etc.) gesetzlich, oder gewohnheitsmässig zu entrichten war, abgelaufen ist."

Nun kann zunächst nicht zweifelhaft sein, dass die fragliche „Vollmacht" ein „Rechtsgeschäft" darstellt, durch welches im Sinne der §§ 1. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 die forderungsberechtigten Arbeiter über ihre Lohnansprüche, noch vor geleisteten Arbeiten und vor eingetretener Fälligkeit der Lohnforderung zu Gunsten des Konsumvereins als Gläubiger „verfügten". Die wirklich gewählte Bezeichnung „Vollmacht" ist hierfür gänzlich bedeutungslos. Denn es steht thatsächlich fest, dass die Kreditirung der Waaren im Konsumverein von vornherein nur erfolgte gegen Ausstellung der fraglichen „Vollmacht" behufs Sicherung des Konsumvereins, und dass die Erhebung der Lohnbeträge an der Kasse der Gewerkschaft vom Konsumverein zwar formell als Beauftragter der Arbeiter, materiell aber für eigene Rechnung, und zur Deckung der den Arbeitern kreditirten Beträge geschah. Dem wirklichen Rechtswillen der Betheiligten nach unterschied sich daher die fragliche „Vollmacht" in Nichts von einer „Anweisung".

Wenn sich auch das Urtheil nicht besonders mit der Frage der Widerruflichkeit der fraglichen „Vollmacht" befasst hat, so geht doch aus dem Zusammenhang der Feststellungen klar hervor, dass, da die Vollmachtsertheilung Bedingung der Waarenkreditirung war, mit der geschehenen Kreditirung dem Konsumverein auch selbstständige, nicht willkürlich widerrufbare Rechte aus der Vollmacht zufallen sollten. Was sodann die vom Urtheil erörterte Frage anlangt, ob der Konsumverein im Sinne § 117 der GO. zu den „Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter" gehört, bezüglich deren „Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern", „über die Verwendung des Verdienstes" zivilrechtlich wirksam oder, genauer gesagt, „nicht nichtig" sein sollen, so erscheint die gesammte Hineinmischung dieser Frage in den vorliegenden Thatbestand bedenklich. Denn der § 117 bezieht sich dem Wortlaut wie dem Sinne nach ausschliesslich auf § 115, welche letztere Norm schon vor dem Gesetze vom 1. Juni 1891 bestand, so die gleiche Bezeichnung etwas analog auch in dem Verhältniss des § 117 zu dem erst durch das Gesetz vom 1. Juni 1891 zwischen die §§ 115 und 117 eingeschalteten § 115a anzuerkennen ist, erscheint in hohem Grade zweifelhaft. Denn indem dieser neu eingeschaltete § 115a ohne jede Ausnahme, noch Einschränkung Lohnzahlungen an Dritte auf Grund von durch das Gesetz vom 21. Juni 1869 für wirkungslos erklärten Rechtsgeschäften verbietet, ist bei Anwendung des § 115a grundsätzlich nur zu prüfen, ob die rechtliche Wirkungslosigkeit nach Massgabe dieses Gesetzes vom 21. Juni 1890 besteht oder nicht. Besteht sie hiernach schon, dann ist es gleichgültig, ob es sich gleichzeitig um eine nach § 117 „nichtige Verabredung" handelt. Besteht jene rechtliche Wirkungslosigkeit nicht, dann kann allerdings noch zivilrechtlich die „Nichtigkeit" aus § 117 in Frage kommen. Da aber § 117 eben nur eine Norm des bürgerlichen Rechts ohne Strafsanktion enthält, ist nicht abzusehen, welches strafrechtliche Interesse die Erörterung der zivilrechtlichen Nichtigkeit aus § 117 darbieten könne. Im Uebrigen liegt auch auf der Hand, dass die im § 115a unbedingt verbotenen „Lohnzahlungen an Dritte", und die in § 117 erwähnten „Verabredungen" absolut inkongruente Begriffe enthalten. Die letztbezeichneten „Verabredungen" beziehen sich ersichtlich auf Lohneinbehaltungen abseiten des Arbeitgebers Zwecks Schaffung oder Unterhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen, welche, wie wenigstens als Regel vorausgesetzt wird, durch den Arbeitgeber im Interesse der Arbeiter gegründet worden oder gegründet werden sollen. Der Konsumverein, um den es sich hier handelt, war eine von der Zeche unabhängige Einrichtung, an welcher nicht nur Bergarbeiter, sondern auch Dritte (Eisenbahnbeamte und dergleichen) als Mitglieder theilnahmen. Vorliegendenfalls steht fest, dass die zwischen den Arbeitern des Angeklagten und dem Konsumverein durch die fragliche Vollmachtsausstellung vermittelten Rechtsgeschäfte unter § 2 Absatz 2 bezw. § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 fallen und darnach rechtlich wirkungslos sind, gleichviel, ob man den Konsumverein zu den gemeinnützigen oder die Wohlfahrt der Arbeiter fördernden Einrichtungen zählen will, oder nicht. Erwägt man, was oben über die Beziehung des § 117 zum § 115 (in der Fassung vor dem Gesetz vom 1. Juni 1891) gesagt, so muss schon auf dem Boden des Civilrechts für ausgeschlossen gelten, dass § 117 etwa das Gesetz vom 21. Juni 1869 hätte einschränken wollen. In der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, die mit dem 1. Oktober 1869 in Kraft getreten ist, findet sich der § 117 als § 138. Das Gesetz vom 21. Juni 1869 ist mit dem 1. August 1869 in Kraft getreten. Insofern ist die Gewerbeordnung allerdings lex posterior. Vollends unmöglich erscheint es doch jedenfalls, die absolute Verbotsnorm des § 115a mit ihrer ausschliesslichen Bezugnahme, nicht auf § 117, sondern lediglich auf § 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1869, etwa dahin restriktiv auslegen zu wollen, dass auch die nach § 117 nicht „nichtigen Verabredungen" mit den aus ihnen folgenden Lohnzahlungen von dem Verbot der Verfügungen über künftig erst fällig werdende Lohnforderungen zu Gunsten dritter Gläubiger nach Massgabe des § 115a ausgenommen seien.

Dienstmädchen oder Gewerbegehülfin? (Urtheil des GG. Frankfurt a. M. vom 27. November 1895; Vors. Stadtrath Dr. Flesch.)

Das GG. Frankfurt a. M. sah die als Dienstmädchen von einem Gastwirth angenommene Klägerin mit Rücksicht auf die in den Gründen dargelegten thatsächlichen Verhältnisse als Gewerbegehülfin an und erachtete sich daher rücksichtlich der Lohnforderung für zuständig.

Gründe. Der Beklagte, Gastwirth K., betreibt eine kleine Wirthschaft, in der er selbst ebenso wie seine Frau fortwährend mit Bedienung der Gäste und Zubereitung und Verabreichung der Speisen u. s. w. beschäftigt sind. Sie werden bei all diesen Arbeiten von der Köchin und einem Dienstmädchen unterstützt, und das letztere — die Klägerin — hat allerdings häusliche Arbeiten zu verrichten, auch das kleine Kind des Beklagten zu besorgen, wenn die Ehefrau in der Wirthschaft ist, ausserdem aber auch Spülarbeit zu verrichten und Gastzimmer zu putzen, in der Küche zu helfen u. s. w. Es bedurfte unter diesen Umständen keines Eingehens darauf, welche dieser Arbeiten sie am meisten in Anspruch nahm, d. h. ob der grösste Theil ihrer Zeit mit dem

Digitized by Google

Warten des Kindes und dem Reinigen der Wohnung des Beklagten, oder mit dem Arbeiten in der Wirthsstube und dem Wirthschaftsbetrieb ausgefüllt sei. Es war vielmehr davon auszugehen, dass bei der ganzen Art des Geschäftsbetriebes und der wirthschaftlichen Verhältnisse des Bekl. nicht anzunehmen sei, dass dieser ein oder sogar zwei Dienstboten für seinen Haushalt benöthigte. Er gehört vielmehr zu derjenigen Klasse von Leuten (Arbeiter, kleine Handwerker, Unterbeamte u. s. w.), bei denen die Hausarbeit von der Frau verrichtet wird, ohne dass Dienstboten zugezogen werden, und die fremde Arbeitskräfte nur dann bei sich aufnehmen, wenn ihr Gewerbe dies nöthig macht.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Vertheilung der Gewerbegerichts-Fälle auf Handwerk und Grossindustrie. Bei der Errichtung eines Gewerbegerichtes und auch sonst geht die allgemeine Ansicht dahin, dass ein GG. überwiegend für die Grossindustrie Bedeutung habe, und dass daher nur Fabrikanten und Fabrikarbeiter für die Einrichtung eines solchen interessirt seien. Dem widerspricht vollkommen eine Zusammenstellung über die Thätigkeit der 12 in Württemberg bestehenden GG. während des Jahres 1894 und eine Uebersicht aus dem neusten Verwaltungsbericht der Stadt Halle a.S. über die beim dortigen GG. im Rechnungsjahre 1894/95 anhängig gemachten Klagen nach den verschiedenen Berufsarten der Kläger.

Beruf der Kläger	Von den anhängigen Klagen entfielen in Württ.	in Halle	Unter 100 anhängigen Klagen entfielen in Württ.	in Halle
Bauhandwerk	341	72	$18_{,08}$	$14_{,43}$
übrige Handwerke	788	129	$41_{,78}$	$25_{,86}$
Gast- und Schankgewerbe . .	268	96	$14_{,21}$	$19_{,24}$
Handel und Verkehrsgewerbe .	171	—	$9_{,06}$	—
Fabriken	318	48	$16_{,87}$	$9_{,63}$
ungelernte Arbeiter . . .		154		$30_{,86}$
zusammen .	1886	499	100,00	100,00

$^3/_4$ der gesammten Thätigkeit des GG. nahmen danach in Halle a. S. die Handwerker im engsten Sinne in Anspruch, oder wenn man die Bauhandwerker mit dazu rechnet, sogar $^2/_3$, während auf Fabriken nur $^1/_{10}$, und auf diese mit sämmtlichen ungelernten Arbeitern zusammengenommen auch nur $^2/_5$ entfallen. Noch grösser ist der Antheil der Handwerker in dem mehr kleingewerblichen Württemberg, wo sie mit Einschluss des Bau-Handwerks fast $^2/_3$ der ganzen Thätigkeit der GG. für sich in Anspruch nehmen. Dass die Handels- und Verkehrsgewerbe in Halle aus den andern Gruppen nicht besonders ausgeschieden sind, beeinträchtigt die Vergleichbarkeit für unsern Zweck nicht. Aus der starken Inanspruchnahme der GG. durch die Handwerker mag es sich auch erklären, dass, wie die Zusammenstellung über die im Deutschen Reiche bestehenden GG. (Soziale Praxis, No. 4) ergeben hat, Gegenden Deutschlands (z. B. Posen) sehr reichlich mit GG. versehen sind, in denen eine eigentliche Grossindustrie nur in geringem Umfange besteht.

Missstände im Baugewerbe. Mittheilung vom Vorsitzenden des GG. Stuttgart.[1]) Der eigentliche Hochbau (Maurer-, Steinhauer-, Zimmerarbeit) wird in Stuttgart ganz ausschliesslich von Architekten oder sogenannten Werkmeistern (solchen, die die Baugewerkschule besucht und dort die „niedere" Prüfung bestanden haben) ausgeführt. Diese Werkmeister bilden einen geschlossenen Stand, und es ist meines Wissens seit längerer Zeit nicht mehr vorgekommen, dass einer von ihnen insolvent geworden wäre. Jedenfalls wäre es ihm von da ab völlig unmöglich, auch nur die Ausführung eines kleinen Bauwesens übertragen zu erhalten.

Die späteren Arbeiten des Schreiners, Glasers u. s. w. werden vom bauleitenden Architekten oder vom Werkmeister (der vielfach Bauten auch ohne Mitwirkung eines Architekten ausführt) an Meister oder auch an einzelne Arbeiter (Anschläger, Bodenleger u. s. w.) vergeben. Auch hier sind meines Wissens Missstände nicht zu Tage getreten.

Anders verhält es sich nur bei den Grab- und Betonierarbeiten. Diese werden zumeist an sogenannte „Akkordanten" vergeben, meist frühere Vorarbeiter aus Baugeschäften, die selbstständig die Arbeit übernehmen und den Arbeitern gegenüber als Unternehmer anzusehen sind. Diese Leute sind fast durchweg mittellos, es werden ihnen vom Baugeschäft Abschlagszahlungen gemacht, doch meist nur bis zu $^2/_3$ oder höchstens $^3/_4$ der fertiggestellten Arbeit. Es sind nicht gerade viele Personen, die dieses Geschäft betreiben, meist den Werkmeistern längst persönlich bekannt, so dass auch hier im Ganzen selten Missstände sich zeigen. Immerhin kann es vorkommen, dass, zumal wenn ungünstige Witterungs- oder Bodenverhältnisse die Arbeit in unvorhergesehener Weise erschweren, oder wenn etwas langsam gearbeitet und den Arbeitern trotzdem viel Vorschuss gegeben wird, der Akkordant nicht herauskommt. Dann weigert sich eines Tages der Werkmeister, weiteren Abschlag zu zahlen, weil nicht genügend gearbeitet sei. Zuweilen ist für die Arbeiter dadurch gesorgt, dass sie den restlichen Anspruch des Akkordanten gegen den Werkmeister pfänden lassen können. Dies hat schon in verschiedenen Fällen zu ihrer Befriedigung geführt. Ist aber schon so viel oder mehr Vorschuss gegeben als überhaupt geleistet ist, dann fallen die Arbeiten natürlich aus. In den 1½ Jahren seit ich hier bin, ist dies zweimal vorgekommen; es handelte sich für die einzelnen Arbeiter meist um sehr kleine Beträge, da solche Arbeiter hier fast regelmässig täglich Vorschuss nehmen, am Zahltag also nur noch geringe Forderungen haben. Andererseits ist klar, dass hier überhaupt nur die Arbeiter (nicht Handwerker u. s. w.) interessirt sind.

Ein Mittel zur Abhülfe scheint mir nach dem gegenwärtigen Recht nicht vorhanden zu sein. In Kannstatt ist hürzlich ein Unterakkordant beim Bahnbau durchgebrannt, der seinen Leuten erhebliche Beträge schuldete. Damals wurde an mich von dem mir persönlich bekannten bauleitenden Oberbeamten die Anfrage gerichtet, ob es bei künftigen Vergebungen zulässig wäre, dem Unternehmer entweder die Weitervergebung zu untersagen oder auszubedingen, dass er für den Fall der Weitervergebung den Arbeitern für etwaigen Lohnausfall hafte. Ob einer dieser Wege gewählt worden ist und ob sich die Unternehmer darauf eingelassen haben, weiss ich nicht; es ist wohl ausgeschlossen, dass eine derartige Bedingung allgemein in die Bauverträge hineinkäme, sofern nicht Staat oder Gemeinde Bauherren sind, denn selbst wenn die einzelnen Bauherren Interesse genug am Schicksal der Arbeiter nehmen, um eine solche Bestimmung zu wünschen, so würde sich wohl der Werkmeister-Stand das Risiko nicht aufzwingen lassen.

Ortsstatute über Löhnungsfristen. Auf die Anfrage, ob bereits einzelne Gemeinden von dem § 119 a Ziffer 1 der Gewerbeordnung Gebrauch gemacht haben (Soziale Praxis* No. 10) ist uns kein einziges derartiges Ortsstatut zugegangen. Es scheint also, dass ein solches noch nirgends erlassen ist. Indess ist in Esslingen ein diesbezüglicher Antrag seitens der Arbeitnehmer gestellt. Ferner hat das GG. Stuttgart bereits am 22. März 1892 einstimmig beschlossen, „an sämmtliche Fabrikgeschäfte das Ersuchen zu richten, sie möchten durch freie Entschliessung die achttägige Lohnzahlung einführen und den Zahltag auf einen anderen Wochentag als den Samstag verlegen." Aehnlich hatte sich schon früher das Gewerbe-Schiedsgericht ausgesprochen. Nach einer Zusammenstellung von 176 Arbeitsordnungen, die wohl alle grösseren Betriebe Stuttgarts umfasst, haben zur Zeit 111 Betriebe 8tägige, 52 14tägige und 8 längere Zahlungsperioden.

[1]) Es wäre höchst dankenswerth, wenn uns ähnliche Mittheilungen recht bald auch aus anderen GG. zugingen.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Bekanntmachungen.

Die hiesige **erste**

Bürgermeisterstelle

ist in Folge Ablehens des seitherigen Bürgermeisters **baldigst** wieder zu besetzen.

Das pensionsfähige Gehalt der Stelle ist, vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses, auf 6000 M. jährlich festgesetzt. Wohnungsgeldzuschuss und Umzugskosten werden nicht gewährt. Der Anzustellende ist verpflichtet, der Brandenburgischen Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt beizutreten.

Nur solche Bewerber, welche die Befähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienste erlangt haben und im Gemeinde-Verwaltungsdienste bereits längere Zeit mit Erfolg thätig gewesen sind, wollen ihre diesbezüglichen Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis **spätestens zum 15. Februar d. J.** an den Unterzeichneten einreichen.

Sorau N.-L., den 4. Januar 1896.

Der Stadtverordneten-Vorsteher
O. Klinkmüller.

Kreis Euskirchen.

Die Stelle eines

Kreisausschussecretärs

ist zum **1. Februar d. J.** bei der unterzeichneten Behörde neu zu besetzen.

Vorausgesetzt werden gediegene Kenntnisse und praktische Erfahrung auf dem Gebiet der einschlägigen Gesetzgebung, sowie insbesondere auch des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens.

Nur solche Bewerber, welche besonders Gewandtheit in der selbständigen Erledigung der gesammten vorkommenden Bureaugeschäfte besitzen und bereits längere Zeit auf öffentlichen Kassen praktisch genbeitet haben, wollen sich melden.

Das Gehalt beträgt bis auf Weiteres 1800 M. jährlich, abgesehen von Nebeneinnahmen im Betrage bis zu 300 M. Im Falle voller Zufriedenheit ist in Aussicht genommen, das Stelleneinkommen nach Maassgabe der den Königlichen Kreissecretären zustehenden Kompetenzen zu regeln.

Probedienstzeit 6 Monate. Den Bewerbungsgesuchen sind die Zeugnisse in beglaubigter Abschrift, sowie ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen.

Euskirchen, den 18. Dezember 1895.

Der Königliche Landrath
Freiherr von Ayx
Geheimer Regierungsrath.

Am 1. März 1896 ist bei der hiesigen Kommunal-Verwaltung die Stelle des

Stadt- und Polizeisekretärs

zu besetzen. Der Anzustellende ist zugleich **Gegenbuchführer** bei der Kämmerei- und bei der Stadtsparkasse.

Das mit der Stelle verbundene Einkommen beträgt je nach Leistung 1050 bis 1200 Mark und steigt von 3 zu 3 Jahren um 100 Mark bis zum Höchstbetrage von 1500 Mark.

Probedienstzeit 6 Monate.

Bewerbungen sind unter Beifügung des Lebenslaufs und der Zeugnisse **bis zum 10. Februar 1896** bei uns einzureichen. Die Bewerber müssen entsprechend vorgebildet und der polnischen Sprache mächtig sein.

Civilversorgungsberechtigte Militär-Anwärter erhalten bei gleicher Qualifikation den Vorzug.

Die Uebernahme von Nebengeschäften irgend welcher Art ist von der Erlaubniss der Dienstbehörde abhängig.

Krappitz, den 30. Dezember 1895.

Der Magistrat.

Herm. Bahr's Buchh. (L. Hoffmann)
in Berlin W. 8.

Soeben erschien in meinem Verlag:

Die
Entwicklung der Arbeiterberufsvereine in Großbritannien und Deutschland
von
Dr. Max Hirsch,
Anwalt der deutschen Gewerkvereine.
Preis 1 M. 50 Pf., postfrei 1 M. 60 Pf.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8.
Rechts- und Staatswissenschaftliche Verlags- und Sortiments-Buchhandlung.

Soeben wurde ausgegeben:

Zur Beurtheilung der Frauenbewegung in England und Deutschland

von
Lily von Gizycki.
Sonderabdruck aus dem Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik.
= Preis 80 Pf., postfrei 85 Pf. =

Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot in Leipzig

Vor Kurzem erschien:

Die Arbeiterversicherung in den Europäischen Staaten

Von
Dr. T. Boediker
Präsident des Reichs-Versicherungsamtes

Preis postfrei M. 7,50.

Am Schlusse des ersten Decenniums, das seit Einführung der deutschen Arbeiterversicherung nun vergangen ist, unternimmt es die obige Arbeit, Umschau zu halten, wie der Versicherungsgedanke in Deutschland und von Deutschland aus in den übrigen Europäischen Staaten Fuß gefaßt hat, wie er in Deutschland und im Auslande in die Praxis übertragen worden ist und welche Entwickelung er seitdem in ganz Europa genommen hat.

Eine ganz besondere Bedeutung erhält das Werk durch den allbekannten Namen seines Verfassers, der dem Reichs-Versicherungsamte seit seiner Begründung als Präsident und damit der deutschen Arbeiterversicherung seit ihren ersten Anfängen als oberster Leiter und hervorragendster Sachverständiger vorsteht.

Gefl. Bestellungen erledigt umgehend
die **Sortiments-Abtheilung** von
Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstraße 44.

Für Magenkranke

und Blutarme. 8 Liter feinsten reinen Span. Blut- und Magenwein in Korbfl. Mk. 6.25, desgleichen 8 Liter Menefee Aufbruch „Perle Ungarns" Mk. 9.50, 8 Liter Medicinal-Cognac feinste reine Waare Mk. 8.—, 3 Liter Cognac, fine Champagne Mk. 12.—, 3 Liter alten feinsten Porto, Madeira, Sherry, Lacrimae-Christi, Malvasier, Vino Vermouth, Marsala 2c. Mk. 6.25, 3 Liter ächten feinsten Jamaica-Rum Mk. 8.50, alles incl. Flasche franco gegen Nachnahme. Belobigungen meiner Weine und Dankesschreiben von Magenleidenden laufen täglich ein.

Weingroßhandlung
Richard Kox, Duisburg a. Rh.

Preis geh. 3 M.

Steuererklärung und Vermögensanzeige

Praktische Anleitung und Belehrung zur Anfertigung der

giebt Thiekmann's in dritter Auflage erschienenes Werk. Dasselbe enthält Beispiele für alle in Betracht kommenden Erwerbsverhältnisse und genaue Tabellen, in die jeder Steuerpflichtige die verschiedenen Arten des **Einkommens** und die **Vermögens** und die **abzugsfähigen Ausgaben** handschriftlich zur Benutzung für alle folgenden Steuererklärungen einträgt.

☛ Jeder Steuerzahler muss Abschrift von seiner Steuererklärung nehmen und ein derartiges Buch führen.

Zu beziehen durch **Paul Schelter's** Buchhandlung in Berlin W. 8, Markgrafenstr. 39/40, **gegen Einsendung von M. 3.30 postfreie Zuschickung!**

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 23. Januar 1896. Nummer 17.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Volksbildungs-Pflege in Preussen. Von J. Tews, Generalsekretär der Gesellschaft für Volksbildung 449

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 456
Die sozialen Pflichten der Geistlichen. Von Pfarrer Fr. Naumann.

Kommunale Sozialpolitik . . . 460
Kommunale Wohnungspolitik und kommunales Wahlrecht. Von Stadtrath K. Flesch.
Vorgehen des Wiener Magistrats für die Sonntagsruhe im Bäckergewerbe.
Gewerkschafts-Statistik der Gemeinde Antwerpen.
Unfall-Entschädigung für die Baudeputations-Mitglieder in Breslau.
Städtische Arbeitsnachweise.

Arbeiterbewegung 465
Kongress der deutschen Textilarbeiter.
Verband der Arbeiter-Kranken- u. Unterstützungs-Vereine in Oesterreich.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 466
Der österreichische Gesetzentwurf über die Bergwerksinspektion. Von Dr. B. Karpeles.
Ausdehnung der Sonntagsruhe auf Kutscher in Oesterreich.
Arbeiterschutz-Debatte im Deutschen Reichstag.
Anwendung der Arbeiterschutz-Gesetze auf Konfektionsgeschäfte.

Landwirthschaft 472
Landwirthschaftliche Absatzgenossenschaften. Von Dr. K. Thiess.
Ablehnung des Antrages Kanitz.

Handwerk und Industrie . . . 474
Anträge des Stuttgarter evangelischen Arbeitervereins an den Gesammt-Kirchengemeinderath über das Submissionswesen.
Verkaufsgenossenschaft der Wiener Handwerker.

Versicherung. Sparkassen . . 474
Rückerstattung der Invalidenversicherungs-Beiträge an Ehefrauen.
Sanatorium Götzergotz der Invaliden-Versicherungsanstalt Berlin.
Haftpflicht-Versicherungsanstalt für die Mitglieder der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft Hannover.

Gesundheitspflege 476
Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege.

Erziehung, Schule, Volksbildung 476
Internationale Statistik der Volksbibliotheken.
Kommission für das technische Unterrichtswesen in Preussen.
Schulärzte für Wiesbaden.

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Volksbildungs-Pflege in Preussen.

Der 150. Geburtstag des grössten Pädagogen, den die Geschichte kennt, hat allen Kreisen, die an der Entwickelung des preussischen Volksbildungswesens interessirt sind, wiederum die traurige Wahrheit zu Gemüthe geführt, dass Preussen die Ideale, denen es sich am Anfang dieses Jahrhunderts mit so beispielloser Kraft zuwandte, um dadurch seine Wiedererstehung und spätere Entwickelung zu ermöglichen, aufgegeben und vergessen hat. Der grosse Staatsmann unserer Tage, dem unser deutsches Volk in anderer Beziehung so viel verdankt, hat, sehr unähnlich dem Freiherrn v. Stein, der die preussischen Schulen dem Geiste Pestalozzis öffnete, das ganze Gewicht seiner Persönlichkeit aufgeboten, um der Volksschul-Entwicklung einen Hemmschuh anzulegen. Er war und ist wohl auch heute noch der Ueberzeugung, dass die Regierung „das Volksschulwesen überspanne“ und dadurch „die Unzufriedenheit der Arbeiterklassen hervorrufe“. Die Richtung, in welche er das Schulwesen gedrängt hat, ist auch nach seinem Rücktritt beibehalten worden und dürfte bis an's letzte Ziel verfolgt werden. Wenigstens ist der gegenwärtige Kultusminister Dr. Bosse nicht im Stande oder nicht gewillt, der preussischen Schulpolitik eine andere Richtung zu geben.[1])

Mit der Eröffnung des Landtags ist das lange in Aussicht gestellte Lehrerbesoldungs-Gesetz vorgelegt worden. Der Inhalt desselben hat nur in einigen Einzelheiten überrascht, vor allem durch seine extrem agrarische Tendenz, während die Gehaltssätze sowohl in der ursprünglich in Aussicht genommenen Höhe, wie auch in der vom Finanzminister veranlassten Herabsetzung vorher bekannt waren. Die Lehrer und Lehrerinnen[2]) sollen nach der Vorlage „auch in besonders billigen Orten“ ein Grundgehalt von 900 (700) M. beziehen. Bis zur definitiven Anstellung sollen von diesem Betrage indessen noch 20% abgezogen werden, so dass bis dahin 720 (560) M. gezahlt werden; bei den Lehrern erfolgt die Zahlung des vollen Gehaltes, auch wenn die definitive Anstellung vorher erreicht ist, erst nach 4 Dienstjahren. Vom 7. Dienstjahre ab werden 9 Alterszulagen von je 80 (60) M. in dreijährigen Zwischenräumen bis zum 31. Dienstjahre gewährt. Die Besoldungsordnung ist also folgende:

		Lehrer	Lehrerinnen
Bis zum vollendeten 7. Dienstjahr	Provisorisch Angestellte	720	560
	Definitiv Angestellte[2])	900	700
8.—10. Dienstjahr		980	760
11.—13.	„	1060	820
14.—16.	„	1140	880
17.—19.	„	1220	940
20.—22.	„	1300	1000
23.—25.	„	1380	1060
26.—28.	„	1460	1120
29.—31.	„	1540	1180
Vom 32.	„	1620	1240

Daneben soll freie Wohnung oder Miethsentschädigung gewährt werden.

Die bekannte Bestimmung, dass den Beamten ein rechtlicher Anspruch auf Alterszulagen nicht zustehe, kehrt auch hier wieder, nur mit einer auffälligen Verschärfung. Die Versagung soll bei „unbefriedigender Führung“ zulässig

[1]) Vgl. den Aufsatz „Volksschul-Reformen in Preussen“ in No. 8 dieses Jahrgangs.

[2]) Die Beträge für die Lehrerinnen sind in Klammern gesetzt.

[3]) Die Lehrer unter der Voraussetzung, dass sie 4 Jahre im Amte sind.

Digitized by Google

sein, und in den Motiven zu der Vorlage wird ausdrücklich bemerkt, dass hiermit auch das „ausserdienstliche Verhalten" getroffen werden solle, während „selbstverständlich an ungenügende Leistungen in Folge mangelnder Begabung nicht gedacht" sei. Die Schulgesetz-Entwürfe von Gossler und Zedlitz wollten nur die „unbefriedigende Dienstführung" mit Entziehung der Alterszulagen bestraft wissen. Die Aenderung entspricht ganz der Zeitrichtung, ist aber schwerlich geeignet, einen Lehrerstand zu erziehen, der durch Charakterfestigkeit und selbständige Gesinnung der Jugend ein Vorbild ist.

Behufs gemeinsamer Bestreitung der Alterszulagen soll für jeden Regierungsbezirk eine Alterszulagen-Kasse gebildet werden, in welche für jede Lehrer- und Lehrerinnenstelle ein bestimmter, von der Höhe der örtlichen Alterszulagen abhängiger Betrag zu entrichten ist. Dadurch werden die kommunalen Schuletats grundsätzlich umgeändert. Jede Lehrerstelle erfordert in Zukunft seitens der Kommunen eine gleich hohe Aufwendung: das Grundgehalt, den Durchschnittssatz der Alterszulagen und die Miethsententschädigung. Schwankungen im Gemeindeetat durch Anstellung jüngerer oder älterer Lehrer sind ausgeschlossen. Das ist unzweifelhaft ein Fortschritt, der auch in schultechnischer Beziehung von Bedeutung ist. Die Gemeinden haben dann keinen Grund, bei einer Wahl das Alter der Lehrkräfte in Betracht zu ziehen, sondern allein die pädagogische Befähigung.

Die Staatsleistungen für die Volksschulen sollen durch die Vorlage eine weitgehende Aenderung erfahren. Bisher leistete der Staat auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1888 bezw. 31. März 1889 für jeden ersten und für jeden alleinstehenden Lehrer 500 M., für jeden folgenden Lehrer 300 M., für jede Lehrerin 150 M., für Hülfslehrer und -lehrerinnen 100 M. Ausserdem zahlte der Staat den Lehrern und Lehrerinnen Alterszulagen von 100 bezw. 70 M. nach 10, 15, 20, 25 und 30 Dienstjahren, aber nur in Ortschaften mit weniger als 10 000 Einwohnern. Diese Vertheilung ist seiner Zeit als eine rein mechanische, der Leistungsfähigkeit nicht entsprechende und die kleinen Schulverbände stark bevorzugende verurtheilt worden. Denn während die für einen alleinstehenden Lehrer gezahlten 500 M. Staatsbeitrag nebst Alterszulagen die erforderlichen Baarleistungen auf dem Lande oft übersteigen, machen 300 bezw. 150 M. in grossen Städten nur etwa $^1/_8$ bis $^1/_{16}$ der erforderlichen Gehälter aus. Trotzdem sollen diese Bestimmungen jetzt abermals zu Ungunsten der grossen Gemeinden geändert werden. Der Staatsbeitrag aus dem Schullasten-Gesetz soll künftig in einer politischen Gemeinde nur bis zur Höchstzahl von 25 Stellen geleistet werden. Also Berlin und Breslau erhalten dasselbe, was jede Kleinstadt mit 25 Lehrkräften erhält. Und ebenso soll überall ein staatlicher Zuschuss an die Alterszulage-Kassen nur für die mit dem Staatsbeitrag bedachten Stellen gezahlt werden, also wiederum nur bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in einer Gemeinde. Der staatliche Zuschuss ist so hoch bemessen, dass er die oben mitgetheilten Alterszulagen deckt, im Durchschnitt für einen Lehrer 267, für eine Lehrerin 130 M. Ein Dorf mit einem Lehrer erhält also aus der Staatskasse 500 + 267 = 767 M.; ein Dorf mit zwei Lehrern (an derselben Schule) 500 + 300 + 2 × 267 = 1334 M.; sind zwei einklassige Schulen im Orte, so zahlt der Staat 1534 M. Die Stadt Berlin erhält den Staatsbeitrag und den Durchschnittssatz der Alterszulagen für 2 Rektor-, 15 Lehrer- und 8 Lehrerinnenstellen, das macht 2 × 500 M. + 15 × 300 M. + 8 × 150 M. + 17 × 267 + 8 × 130 M. = 12 279 M. Dieser Beitrag bleibt sich gleich für alle Städte mit 25 und mehr Schulstellen, höchstens können kleine Abweichungen durch das Zahlenverhältniss von Lehrern und Lehrerinnen herbeigeführt werden. Danach hätte der Staat in Zukunft für eine Schulklasse bezw. Lehrerstelle zu zahlen: in Berlin durchschnittlich 3—4 M., in Breslau und Köln ca. 20 M., in Magdeburg 24 M., in Hannover 40 M., in Charlottenburg 50 M., in Königsberg und Danzig 60 M. etc. Im Durchschnitt ergiebt sich folgende Vertheilung der Staatszuschüsse:

In 68 Städten mit mehr als 25 000 Einw. für 13 599 Schulstellen 1 032 002 M. = durchschnittlich . . 76 M.
In 110 Städten mit weniger als 25 000 Einw. für 4188 Schulstellen 1 495 180 M. = durchschnittlich 357 M.
In 1089 Städten mit weniger als 10 000 Einw. bezw. weniger als 25 Schulstellen für 10 094 Schulstellen 5 780 324 M. = durchschnittlich . . . . . 573 M.
Auf dem platten Lande für 47 384 Schulstellen 31 499 994 M. = durchschnittlich . . . . . 665 M.

Die Beträge, die den grösseren Gemeinden dadurch verloren gehen, stellen sehr beträchtliche Ziffern dar. Berlin büsst rund 900 000 M. ein, Breslau 200 000, Köln und Magdeburg über 150 000, Elberfeld und Barmen ca. 100 000, Altona, Hannover, Frankfurt, Krefeld, Düsseldorf 80—90 000 M. Die Vorlage führt für diese Vorschläge eine Reihe von Gründen an. Es wird bemerkt, dass die Staatsbeiträge für die Städte fortgesetzt wachsen, und dies als „eine ungerechte Wirkung der Gesetze" bezeichnet. Dass dieser Steigerung der staatlichen Leistungen ein viel stärkeres Wachsthum der kommunalen Verpflichtungen und Leistungen entspricht, wird dabei übersehen. Berlin erhielt 1891: 826 650 M. Staatsbeitrag, gegenwärtig: ca. 920 000 M. Die Leistungen der Gemeinde für die Volksschule sind aber inzwischen von 8 926 234 M. (1891/92) auf 10 830 153 M. (1985/96) gestiegen. Dass auf dem Lande erhöhte Staatsbeiträge nicht erforderlich werden, liegt doch nur daran, dass das Bedürfniss nach Vermehrung der Lehrerstellen nicht erfüllt wird. Dass die grossen Städte bemüht sind, die Besuchsziffern der Schulklassen herabzusetzen, wird zwar von der Schulverwaltung gebilligt, soll aber aus eigenen Mitteln geschehen. Es würde durchaus nichts schaden, wenn auch der Staat die Beseitigung von Schulklassen mit 80, 90, ja über 100 Kindern unterstützte. Es hatten z. B. 1891: die Klassen in Elbing und Münster noch durchschnittlich 82, in Bochum 78, in Essen 75, in Düsseldorf 68, in Altona, Barmen und Duisburg 67 Kinder, was einer Besetzung der unteren Klassen mit 80—100 und mehr Kindern entspricht. Auch in den am günstigsten gestellten grossen Städten (Charlottenburg, Frankfurt a. M., Kassel, Berlin) kommt es immer noch vor, dass 70 und mehr Kinder in einer Klasse sitzen. Dass ein grosser Theil der ländlichen Jugend, nachdem sie den Schulunterricht auf dem Dorfe genossen hat, den Städten zuströmt, ist richtig, und dieser Grund liesse eine gewisse Begünstigung des Landes gerechtfertigt erscheinen. Dagegen will es wenig oder nichts besagen, wenn angeführt wird, dass die Schulkosten in den Städten 77 %, auf dem Lande dagegen 270 % der Einkommensteuer betragen. Zunächst wird nicht nachgewiesen, wie und wann diese Ziffern gewonnen sind. Sodann weiss jedermann, dass die sachgemässe Einschätzung zur Einkommensteuer auf dem Lande noch eine Aufgabe der Zukunft ist. Namentlich für kleine Einkommen, wo keine Pflicht zur Selbsteinschätzung besteht, ist die Veranlagung auf dem Lande so milde, wie sie in den Grossstädten streng ist; und für die grossen Einkommen fehlt der Selbstdeklaration die städtische Grundlage geordneter Buchführung auf dem Lande in so hohem Maasse, dass die Veranlagung eines Gross-Grundbesitzers und eines Gross-Gewerbetreibenden gar nicht vergleichbare Grössen sind. Ein grundsätzlicher Fehler, der allen diesen Ausführungen zu Grunde liegt, ist die Annahme, dass die Leistungsfähigkeit eines Schulverbandes mit seiner Grösse zunehme. Es giebt sehr wohlhabende Landgemeinden und besonders sehr wohlhabende Gutsbesitzer, die nicht einen Pfennig für ihre Schulen zu zahlen haben. Die Vertheilung der Schullasten ist eben gänzlich ungeregelt. Anstatt der Grösse der Ortschaft müsste die Steuerkraft zu Grunde gelegt werden. Bis zu einem gewissen Prozentsatz

Digitized by Google

der direkten Staatssteuern sollten die Gemeinden ihre Lasten selbst tragen, darüber hinaus könnte der Staat eintreten. Würde dann noch für eine gleichmässige Einschätzung gesorgt, so wäre einer Ueberlastung vorgebeugt, aber auch eine gleichmässige Volksbildungs-Pflege im ganzen Staate sicher gestellt. Wir könnten eine Reihe von Beispielen anführen, in denen sogenannte ärmere Gemeinden ganz minimale Schullasten haben, bis zu 15 % der Einkommensteuer herab, und doch ausser den gesetzlichen Staatsbeiträgen noch staatliche Zuschüsse erhalten. Leider sind Veröffentlichungen über die Vertheilung der staatlichen Mittel bisher nicht beliebt worden. Das Abgeordneten-Haus bewilligt z. B. Jahr für Jahr unter Tit. 34 Kap. 121 des Etats unter der Bezeichnung „Beihülfen an Schulverbände wegen Unvermögens für das Stelleneinkommen der Lehrer und Lehrerinnen" über 7 Millionen, ohne dass irgend ein Abgeordneter sich gedrungen fühlte, nach einem Nachweise über die Verwendung dieser Summe zu fragen. Der Minister hat unter dem 21. Juni d. J. verfügt, dass dieser Etatstitel auch indirekt zur Unterstützung von Schulbauten verwandt werden dürfe. Einzelne Regierungen haben Beträge aus demselben gegen Quittungen der Lehrer den Schulkassen überwiesen, bis sich die Lehrer weigerten, über Gelder zu quittiren, die sie nicht erhielten. In einer Reihe hinterpommerscher Städte (Bublitz, Schlawe, Rummelsburg) sind die Beträge in die Stadtkasse geflossen, aber nicht an die Lehrer ausgezahlt worden. Als die Ober-Rechnungskammer ausreichende Belege forderte, wurden auch hier von den Lehrern Quittungen über Summen gefordert, die sie nicht erhalten hatten. Bisher ist eine Aufklärung über dieses Verfahren nicht verlangt worden. Ebenso liegen keinerlei Nachweise darüber vor, welche Summen aus den betreffenden Titeln den Gutsbezirken, den Landgemeinden und den Städten zufliessen.

Durch das Lehrerbesoldungs-Gesetz und durch eine entsprechende Aenderung des Tit. 34 Kap. 121 des Kultusetats will die Regierung über die gesammten Beträge, die für das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen bisher festgelegt waren, also bei gewissenhafter Beobachtung des Gesetzes für sächliche Ausgaben nicht verwandt werden durften, vollständig freie Verfügung erhalten. Die gedachten 7 399 120 M. sollen in Zukunft als „Beihülfen für Schulverbände wegen Unvermögens für die laufenden Ausgaben der Schul-Unterhaltung" bewilligt werden. Dann können die Schulaufsichts-Behörden aus diesem Titel jede Leistung für die Schule, die bisher den Verpflichteten oblag, übernehmen. Dieselbe Aenderung ist betreffs der Staatsbeiträge auf Grund des Schullasten-Gesetzes beabsichtigt. Damit ist der Zeitpunkt gekommen, den nothlcidenden Gross-Grundbesitzern auch den letzten Rest der Schul-Aufwendungen abzunehmen. In den östlichen Provinzen sind auf dem platten Lande die staatlichen Zuschüsse schon heute vielfach grösser als die Aufwendungen für die Lehrerbesoldung, und die Patrone beziehen für in der Regel gar nicht zu leistende subsidiarische Verpflichtungen aus der Staatskasse Entschädigungen in beträchtlicher Höhe. Wenn der Staat in den eigentlichen Grossgrundbesitz-Distrikten die Schule auf eigene Rechnung übernähme, dürfte er noch Ersparnisse machen.

Diese agrarische Verunstaltung unseres Schulwesens ist ein Hauptgrund für das Zurückbleiben Preussens auf dem Gebiete der Bildungspflege. Bei sachgemässer Vertheilung der Lasten würden auch erheblich höhere Aufwendungen nicht drückend sein, während bei der jetzigen Verwendung der staatlichen Mittel eine allgemeine Stagnation unausbleiblich ist. Die Städte müssen jede mässige Opferwilligkeit mit neuen Schädigungen bezahlen, so dass man die Befürchtung nicht unterdrücken kann, dass die jetzige doch auch noch sehr mässige Schulpflege in den grösseren Kommunen zum Stillstand oder gar zum Rückgang gebracht werden könnte. In der Berliner Stadtverordneten-Versammlung ist bereits ein Protest-Antrag gegen die ungerechte Vertheilung der Staatsmittel eingebracht worden. Die mit dem Jahre 1888 begonnene „Schulentlastung" hat in den Städten einen Stillstand in den eigenen Aufwendungen nicht herbeigeführt. Die Städte erhalten seit 1888 bezw. 1889 aus dem Schullasten-Gesetz jährlich rund 8 Mill. staatlichen Zuschuss zu den Lehrergehältern, trotzdem stiegen die eigenen Ausgaben für diesen Zweck von 1886 bis 1891 von 21 003 000 auf 22 298 000 M. Die Landgemeinden erhielten aus dem Schullasten-Gesetz 17¼ Mill., und ihre eigenen Beiträge zu den Lehrergehältern gingen von 1886 bis 1891 um 14 Millionen zurück, von 24½ auf 10½ Mill. Es grenzt ans Komische, wenn man heute von Ueberlastung der Landgemeinden des Ostens mit Schul-Aufwendungen spricht. Einige Beispiele mögen den Stand der Sache kennzeichnen.

	Sämmtliche Landgemeinden und Gutsbezirke des Kreises	Zahl der Lehrkräfte	Summe der Gehälter (abgerundet) M.	Die Gemeinde- bezw. Gutsbezirke leisten davon M.
Ostpreussen	Ortelsburg	169	127 000	1 601
	Pillkallen	106	80 000	2 162
	Darkehmen	79	61 000	1 668
	Goldap	112	86 000	1 461
	Oletzko	106	83 000	1 860
	Lyck	117	93 000	2 163
	Lötzen	94	71 000	722
	Sensburg	108	83 000	868
Pommern	Demmin	105	88 000	2 596
	Anklam	61	51 000	525
	Pyritz	97	82 000	1 377
	Naugard	105	87 000	1 458
	Greifenberg	85	67 000	966
	Regenwalde	98	80 000	568
	Belgard	97	76 000	2 319

Wie die „Entlastung" von 1888 und 1889 im Osten gewirkt hat, ist auch aus folgenden Zahlen zu ersehen. Die Landgemeinden und Gutsbezirke brachten für die Lehrergehälter auf im Regierungsbezirk

	1886	1891
Königsberg	867 000 M.	128 000 M.
Gumbinnen	613 000 „	44 000 „
Danzig	392 000 „	92 000 „
Marienwerder	622 000 „	144 000 „
Stettin	172 000 „	43 000 „
Köslin	206 000 „	52 000 „
Stralsund	141 000 „	**18 000** „
Posen	602 000 „	176 000 „
Bromberg	304 000 „	55 000 „

Die sämmtlichen Landgemeinden und Gutsbezirke der vier Provinzen Ost- und Westpreussen, Posen und Pommern zahlen zu den Lehrergehältern weniger, als die Stadt Berlin allein für ihre Gemeindeschul-Rektoren ausgiebt.

Diese Thatsachen können nicht auf die Leistungs-Unfähigkeit der betreffenden Schulverbände allein zurückgeführt werden, sondern haben ihren Grund vorwiegend in der Stellung des Grundbesitzes zur Bildungsfrage und in dem Einfluss, den diese Kreise im gesammten Staatsleben Preussens auszuüben in der Lage sind. Die Unterrichtsverwaltung muss sich diesen Faktoren anbequemen und mit ihnen rechnen. Die weitgehende Nachgiebigkeit und die in der diesjährigen Kultusetats-Aufstellung sowohl wie in dem Besoldungsgesetze hervortretende Neigung, die kleinen Landgemeinden und Gutsbezirke gänzlich von allen, auch den sächlichen Schulleistungen zu befreien, ist wohl nicht zuletzt durch die Erkenntniss veranlasst, dass den hochgeborenen agrarischen Herren der Königliche Schulrath und selbst der Königliche Kultusminister doch nicht gewachsen ist und deswegen sich möglichst so einrichten muss, dass er mit ihnen nichts zu thun hat. Das mag im Interesse ruhigerer Ressortverwaltung vielleicht gebilligt werden können, niemals aber vom Standpunkte des Rechts und der Billigkeit. Im Rechtsstaate muss jeder seine Verpflichtungen erfüllen, auch derjenige, der auf Grund von früheren, von der Rechtsgleichheit weit entfernten, Zuständen auf Privilegien Anspruch zu haben glaubt.

Digitized by Google

Wenn der preussische Staat seine Schulpolitik so weiter treibt, wird er aus den jetzigen armseligen, theilweise beschämenden Zuständen nicht herauskommen. Weil der ganze Mehraufwand den grossen Städten und der Staatskasse zur Last fällt, haben die Gehälter in der Besoldungs-Vorlage eine durchaus ungenügende Höhe erhalten. Während Baden eine Gehaltsskala von 1100—2000 M., Anhalt von 1000—2100 M., Braunschweig von 1000—1900 M., Sachsen, Reuss j. L., Meiningen etc. von 1000—1800 M. für die schlechtesten Dorfstellen vorschreibt, fordert Preussen 900—1620 M., erreichbar in 31 Dienstjahren. Der Hessischen Kammer liegt jetzt ein Gesetzentwurf zur Berathung vor, nach welchem die niedrigsten Gehälter in 27 Jahren von 1100—2000 M. aufsteigen. Eine hessische Dorflehrerin erreicht in 18 Jahren dasselbe Gehalt, das ein preussischer Lehrer nach 31 Jahren erlangt, und hat nach 9 Dienstjahren 60 M. mehr Einkommen als ihre preussische Kollegin nach 31 und mehr Jahren. In demselben Verhältniss werden die nach dem Gesetz besoldeten Lehrer zu den preussischen Beamten stehen. Das Gehalt der mittleren Beamten sinkt auch in den letzten Klassen nicht auf den Betrag der Lehrergehälter herab. Die Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten (Klasse 51) beziehen 1200—2000 M., die Zoll- und Steuereinnehmer 2. Klasse (Klasse 53) noch 1200—1800 M. Selbst von den Unterbeamten kann erst Klasse 9 mit den Lehrern in Vergleich gestellt werden; es sind die Kreis- und Polizeiboten, die von 900—1500 M. in 21 Dienstjahren aufsteigen.

Auch die Misère auf dem Gebiete des Schulbaues ist mit den jetzigen Mitteln nicht zu beseitigen. Der Kultusminister hat eine Denkschrift ausarbeiten lassen, worin er die Forderungen, die vom gesundheitlichen, schultechnischen und bautechnischen Standpunkt gestellt werden müssen, „mit den finanziellen Rücksichten in Einklang bringen will, welche durch die wirthschaftliche Lage der ländlichen Bevölkerung und die Leistungsfähigkeit der Baupflichtigen einerseits und die Beitragslasten des Staates andererseits geboten sind.“[1]) Die bisherigen Bestimmungen sind damit aufgehoben. Auch diese waren bereits ungenügend. Während das holländische Gesetz für jedes Kind $4^1/_2$ cbm Luftraum verlangt, in Oesterreich $3_{,8}$ (Land) und $4^1/_2$ (Stadt), in Norwegen 5 cbm vorgeschrieben sind (wobei zu beachten ist, dass in Holland die höchste Schülerzahl einer Klasse 48, in Norwegen 40 beträgt, bei uns dagegen 80 als Normalzahl gilt, die oft auf 100 und 150 steigt), wurden in Preussen bisher $2—2^1/_2$ cbm verlangt. Viele ländliche Schulbauten erreichen auch diese Grösse nicht. Dr. med. Solbrig hat die Landschulen der schlesischen Kreise Liegnitz, Hirschberg, Hoyerswerda und Grünberg untersucht. Aus seinen Veröffentlichungen[2]) geht hervor, dass bei 17 Prozent der Schulen der Luftraum weniger als 2 cbm betrug, in zwei Schulen nur $0_{,7}$ und $0_{,9}$ cbm.

Dass zu einer Zeit, wo der Volksschul-Unterricht in Preussen verkümmert, für den Fortbildungs-Unterricht keine Blüthezeit besteht, ist selbstverständlich. Die Verhandlungen der Kommission für das technische Unterrichtswesen zeigen deutlich genug, dass man an maassgebender Stelle von den Plänen, eine allgemeine obligatorische Fortbildungsschule zu begründen, wieder abgekommen ist.[3]) Man scheint den Muth verloren zu haben, „denn die Fortbildungsschulen gehen zurück.“ Ein Wunder wäre es, wenn es nicht geschähe. Der Staat wendet für sämmtliche gewerbliche Fortbildungsschulen 550000 M. auf, d. h. für den Schüler etwa 5 M. An Erhöhungen ist nicht zu denken. In den Gemeinden agitiren die Zünftler kräftig gegen den Unterricht, und so geht er zurück. Man beschaffe ausreichende Mittel, führe den Schulzwang ein und setze eine geeignete Schulzeit fest, und alle Klagen werden aufhören. Statt dessen werden grosse Verfügungen erlassen, wie es jetzt für die ländlichen Forbildungs-Schulen geschehen ist, die nichts nützen oder gar noch den um einen Gotteslohn arbeitenden Lehrern die Freude an der Sache verderben. Hätte der Landwirthschafts-Minister anstatt der 36000 M. auch nur den Betrag für Pferderennen in den Etat eingestellt, die Schulen würden sich bald bessern. Für die einzelne ländliche Fortbildungs-Schule leistet der Staat im Durchschnitt 40 M. und für jeden Schüler 3 M., das ist etwas wenig. Auf dem Gebiete des gewerblichen Fach-Unterrichts, wo man mit den Mitteln weniger kargt, sind in letzter Zeit einige Fortschritte erzielt, und im laufenden Jahre wird eine Reihe von Anstalten neu eröffnet und erweitert werden. Der Gesammtetat von 3295602 M., in welchem die Ausgaben für die gewerblichen Fortbildungs-Schulen mit enthalten sind, ist freilich bescheiden genug und bietet wenig Anlass zu offiziösen Lobeserhebungen. Immerhin aber ist das gewerbliche Bildungswesen weiter entwickelt als das landwirthschaftliche. Wie weit steht Preussen in letzterer Beziehung z. B. hinter dem kleinen Baden zurück, das mit einem Netze von ländlichen Fachschulen für Jünglinge und Mädchen überzogen ist. Wenn unsere Agrarier dieser Lösung der Agrarfrage näher treten wollten, würden sie mehr Erfolg haben, als mit der Brotvertheuerung.

Die Lage des preussischen Bildungswesens ist eine verzweifelte. Im Innern schaltet die Kirche und bestimmt den Geist und Inhalt des Unterrichts, die Ausbildung der Lehrer etc., im Aeusseren der Gross-Grundbesitzer des Ostens; beides Faktoren, die nicht an der Entwickelung, sondern an der Niederhaltung der Volksbildung interessirt sind oder sich doch interessirt glauben. So lange der Staat die Schule von diesen Mächten nicht frei macht, ist eine Hebung der Bildungsanstalten über das jetzige Niveau nicht möglich, und bleiben alle noch so gut gemeinten Versuche Schläge ins Wasser. Eine fruchtbare Schulpolitik lässt sich nur im Bunde mit den kulturfreundlichen Volkskreisen treiben. Das zu thun, scheint die gegenwärtige Regierung aber nicht gewillt, und so wird sie die schwere Verantwortung auf sich nehmen müssen, dass zu einer Zeit, in der aus den Tiefen des Volkes heraus der Drang nach Bildung und Gesittung in unvergleichlicher Stärke sich bemerkbar macht, die öffentlichen Bildungsanstalten verkümmern. Der Ruhm, das Land der Schulen genannt zu werden, ist für Preussen verloren.

Berlin. J. Tews.

[1]) Vgl. No. 15 (Sp. 413) dieses Jahrgangs.
[2]) Die hygienischen Anforderungen an ländliche Schulen. Frankfurt a. M., Joh. Alt.
[3]) Vgl. unten Sp. 477.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die sozialen Pflichten der Geistlichen.[1])

Die sozialen Pflichten des Geistlichen werden immer nur in Begleitung seiner religiösen Pflichten auftreten dürfen. Der Geistliche als solcher ist kein Sozialpolitiker, aber er ist der Seelsorger und Ethiker mitten in sozialpolitischen Bewegungen. Er wird für das heutige Geschlecht von Menschen nicht erfolgreich die jenseitigen Wahrheiten predigen können, wenn er das nicht kennt, was eben jetzt in steigendem Maass das Bewusstsein der Menschen füllt. Je treuer er seinen speziellen Beruf auffasst, desto mehr wird er sich gedrängt fühlen, dem Geheimniss der wachsenden sozialistischen Stimmung der Menge nachzuspüren. Der Drang nach Wahrheit und Erkenntniss treibt ihn vorwärts, er will hören, was das Volk hört, mit ihm erleben, was es erlebt, er will kein Eremit sein, kein Vereinsamter, während an Tausende eine Verkündigung des Evangeliums nicht herankommt, er muss als Verwalter geistiger Güter da sein, wo Geisteskämpfe ausgestritten werden; gerade als treuer, pflichtbewusster Geistlicher steht er eines Abends in der Volksversammlung. Vielleicht erinnert er sich dabei daran,

[1]) Vgl. den früheren Aufsatz: „Das Problem der kirchlichen Sozialpolitik“ in No. 14 dieses Jahrgangs.

Digitized by Google

dass im Jahre 1890 der preussische Ober-Kirchenrath auch seinerseits empfohlen hat, dass die Pastoren an den Versammlungen theilnehmen. Damals ging der Ober-Kirchenrath von einer richtigeren Auffassung der Pflichten eines Volks-Seelsorgers aus als heute, wo er schreibt:

„Insofern bedürfen nach den immittelst gewonnenen Erfahrungen die im Jahre 1890 ertheilten Weisungen einer Einschränkung, als wir damals die Hoffnung hegen durften, dass eine unmittelbare Betheiligung der Geistlichen an sozialpolitischen Versammlungen, verbunden mit Rede und Gegenrede, dazu beitragen werde, Vorurtheile zu zerstreuen und einer friedlichen Fortentwickelung Raum zu schaffen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dieser Erfolg nur in seltenen Fällen erreicht ist. Die Geistlichen sind häufig nicht im Stande gewesen, einer sich tumultuarisch geltend machenden Agitation Herr zu werden und gegenüber der Parteileidenschaft ihre Person, sowie die Würde des geistlichen Amtes vor kompromittirenden Angriffen zu bewahren. Sie haben auch der Versuchung unbesonnener Parteinahme für die Forderungen einer einzelnen Bevölkerungsklasse nicht immer widerstehen können."

Seit 1890 also hat sich der Ober-Kirchenrath überzeugt, dass der Versammlungsbesuch der Geistlichen Unzuträglichkeiten herbeigeführt hat. Wir möchten gern wissen, wo diese Erfahrungen gesammelt sind. Unseres Wissens sind Geistliche in sozialpolitischen Versammlungen überhaupt nicht sehr zahlreich aufgetreten, und wo sie es gethan haben, sind vielfach die geschilderten kompromittirenden Auftritte nicht erfolgt. Wir hatten beim ersten Lesen den Eindruck, als stützte sich der Erlass des Ober-Kirchenraths auf etwas novellistisch gefärbte Versammlungsberichte. Es mag aber immerhin sein, dass in einzelnen Fällen Geistliche unglücklich waren in ihrem Auftreten. Was will aber das besagen? Das passirt doch anderen Leuten auch, wenn sie beginnen, vor der Oeffentlichkeit zu wirken. Nicht jedes Lachen erfolgt um des Glaubens willen, und selbst wenn Versammlungen in roher Weise eine christliche Meinungsäusserung ablehnen, so ist das in unseren Augen für den überzeugten Geistlichen nur ein Grund mehr, in seinen Bemühungen fortzufahren. Denn worin besteht eigentlich „die Würde des geistlichen Amtes"? Sie besteht in der Tapferkeit, Wahrhaftigkeit und Selbstlosigkeit der Geistlichen. Der äusserliche Begriff von Amtswürde, den der Ober-Kirchenrath zu haben scheint, ist für eine Körperschaft, die den Geist Jesu Christi vertreten will, sehr merkwürdig, denn von nichts war nach allen Berichten Jesus ferner, als von Hochwürdigkeit.

Die Würde des geistlichen Amtes wird nach unserer Erfahrung durch nichts anderes so sehr beeinträchtigt, als durch die im Volke verbreitete Meinung, dass der Geistliche nicht sprechen dürfe, was er selber für richtig halte. Der einfache Mann sagt häufig vom Pastor: „er redet so, weil er bezahlt wird". Diesem unwürdigen Verdachte kann der Geistliche nur begegnen, wenn er sich frei und offen jeder Debatte zur Verfügung stellt, die religiöse Stoffe berühren will. Weder auf der Kanzel, noch in der Seelsorge im Haus bietet sich so viel Gelegenheit, mit der ganzen Person für die christliche Wahrheit einzutreten, als in Versammlungen. Diese Gelegenheit will nun der Ober-Kirchenrath den ihm unterstellten Geistlichen nehmen. Statt zu sagen: tretet auf die Schanzen! dekretirt er: Rückwärts!

Gefährlich sollen nämlich die Versammlungen nicht bloss wegen Schädigung der geistlichen „Würde" sein, sondern auch deshalb, weil in ihnen „die Verletzung unbesonnener Parteinahme für die Forderungen einer einzelnen Bevölkerungsklasse" besonders nahe liegt. Dieser Satz könnte seinem Wortlaut nach sich auf die Anhänger des Antrags Kanitz, auf Philosemiten oder Antisemiten, auf Handwerker-Freunde oder sonst wen gerade so gut beziehen, als auf die jüngeren Christlich-Sozialen. Dennoch werden diese gut thun, sich darauf einzurichten, dass der in seinem Wortlaut allgemeingültige Erlass auf sie zunächst allein Anwendung findet. Nachdem der „Reichsbote" mit Hinweis auf Mitglieder der Kirchenbehörde gesagt hat, dass eine konservative oder Stöcker'sche Thätigkeit natürlich nicht gemeint sein könne, heisst es in der „Allgemeinen evangelisch-lutherischen Kirchenzeitung", dem wichtigsten Organ des konservativen Lutherthums:

„Den Anlass hat, um es mit einem Worte zu bezeichnen, die Naumann'sche Agitation geboten, und nur diese soll denn auch getroffen werden. Darf man das etwa für unberechtigt halten?"

Auf solche Weise ist der Ober-Kirchenrath in seinem eigenen Lager in den Verdacht gekommen, ein nicht ganz klares Verfahren zu bevorzugen. Er braucht Worte, welche sehr verschiedener Auslegung fähig sind, und die Auslegung wird dann von den kirchlichen Parteiblättern gegeben. Wenn diese Parteiblätter richtig gehört haben sollten, so würde die Parole lauten: der Pastor darf konservativ, antisemitisch oder stöckersch christlich-sozial sein, aber nur nicht zu den „Jungen" gehören! Wir wollen sehen, ob sich der Ober-Kirchenrath diese Auslegung der ihm nahe stehenden Presse gefallen lässt.

Den jungen Christlich-Sozialen wird also vorgeworfen, dass sie sich in Versammlungen nicht vor unbesonnenen Konzessionen an den Arbeiterstand hätten hüten können. Natürlich ist hier nicht der Platz, um mit dem Ober-Kirchenrath darüber zu rechten, welche Arbeiterforderungen „berechtigt" sind. Die Antwort auf diese Frage wird die geschichtliche Entwickelung bringen. Nur soviel sei hervorgehoben: Der Ober-Kirchenrath stand vor der Alternative, entweder seine Geistlichen als unmündig zu behandeln oder ihnen als freien Männern das Recht des Irrens zu gewähren. In dieser Schwierigkeit entschied er sich für die Politik der Vorsicht. Der Geistliche soll bebütet werden, wie ein gutes Muttersöhnchen, er soll vor „Agitation" in jüngeren Jahren geschützt und später durch das väterliche Ansehen seines Superintendenten geleitet werden. Je mehr er behütet wird, desto geeigneter wird er sein, den Kampf der Wahrheit in schwerer Zeit zu führen. Das ist die Pädagogik des Ober-Kirchenraths. Früher sagte man: „Wer Männer erziehen will, muss Männer wagen". Das ist vorbei. Heute sollen die Matrosen der Kirche in der Kajüte erzogen werden.

Der Geistliche soll die Politik links liegen lassen und soll nur einestheils sich „an den Werken der christlichen Liebesthätigkeit" betheiligen, andererseits dazu helfen, dass die Normen des christlichen Sittengesetzes in Fleisch und Blut des Volkes übergehen". Ueber die hohe Bedeutung der inneren Mission kann nun unter allen denen, die überhaupt Wohlfahrtspflege anerkennen, kein Streit sein. Doch aber giebt sich der Ober-Kirchenrath, wie es scheint, einem doppelten Irrthum hin. Einmal glaubt er, dass es eine feste Grenze zwischen Wohlfahrts-Bestrebungen und Sozialpolitik gebe, eine Annahme, die sich immer von neuem dadurch widerlegt, dass Männer mit Wohlfahrts-Bestrebungen anfangen und durch die Logik der Thatsachen zu Politikern werden. Andererseits aber spricht er von „Ausgestaltung einer alle Hülfsbedürftigen umfassenden Gemeindepflege" und stellt damit etwas als Ziel hin, was nur in kleinen Dorfgemeinden wirklich durchführbar ist. Der Ober-Kirchenrath soll doch einmal in Berlin selbst solche Gemeindepflegen ins Leben rufen, die alle Hülfsbedürftigen umfassen! Mit solchen Plänen, die nur sehr theilweis nutzbar gemacht werden können, stellt der Ober-Kirchenrath seine Geistlichen, die Prediger der von Gott ausgehenden grossen Liebe, dem Elend der Brüder gegenüber! Er wünscht „treue, dem Einzelnen nachgehende Seelsorge". Wenn nun der Seelsorger findet, dass seine Bemühungen auf innere Hebung an den Wohnungsverhältnissen scheitern, was soll er thun? Er tritt einem Verein für billige Wohnungen bei. Wenn er aber nun die Erfahrung macht, dass Vereine nicht ausreichen, sondern Gesetze nöthig sind, was thut dann der Seelsorger? — Der Ober-Kirchenrath wünscht „liebevolle Bewahrung der konfirmirten Jugend". Vortrefflich! Wenn nun aber von 1000 jungen Leuten nur 50 in den Jünglingsverein gehen, was wird aus den 950? Der treue Pastor sagt sich: zu ihrer Erziehung sind freie Berufsvereinigungen nöthig, sonst ist alle unsere Arbeit vergeblich. Er irrt sich vielleicht darin, aber wenn er nun doch einmal als Seelsorger vom Werth der Berufsvereine überzeugt ist, darf er dann nicht für diese Vereine wirken? — Es kann ja sein, dass ein Pastor sich sagt: wenn wir nicht Fabrikinspektion für Hausindustrie bekommen, so geht meine Gemeinde gesundheitlich und geistig zu Grunde. Dieser Pastor hat jetzt gebundene Hände, er kann nicht für diese Fabrikinspektion

Digitized by Google

eintreten, denn er weiss, dass keine der beim Kirchenregiment angesehenen Parteien gerade dabei helfen will. — Ein Pastor steht unter Industriebevölkerung, die unter gewissen Zollsätzen halb arbeitslos wird. Was kann er da mit den schönsten Vereinen thun? Er muss sich, wenn er überhaupt ein Herz für seine Gemeinde hat, in die Politik werfen, mag seine Kraft klein oder gross sein. So hängt Seelsorge und Politik hundertfältig zusammen, und die blosse innere Mission reicht gegenüber den schwersten seelsorgerischen Problemen nicht aus.

Was nun aber die Normen des christlichen Sittengesetzes anlangt, die der Geistliche verkündigen soll, so sind dieselben im folgenden Absatz enthalten:

„Gelingt es auch den Geistlichen, durch treue, den einzelnen nachgehende Seelsorge, durch liebevolle Bewahrung der Jugend, sonderlich der konfirmirten Jugend, durch Ausgestaltung einer alle Hülfsbedürftigen umfassenden Gemeindepflege unter Umständen auch durch Pflege einer die verschiedenen Kreise der Gemeinde verbindenden edlen Geselligkeit bei den begüterten Klassen den Gewissen einzuprägen, dass Reichthum, Bildung und Ansehen nur anvertraute Güter sind, welche sie zum besten ihrer Mitmenschen zu verwalten haben, die unter dem Druck des Lebens stehenden Klassen aber zu überzeugen, dass Wohlfahrt und Zufriedenheit auf gläubiger Einfügung in Gottes Weltordnung und Weltregierung, auf tüchtiger ehrlicher Arbeit und Sparsamkeit, sowie auf gewissenhafter Fürsorge für das heranwachsende Geschlecht beruhen, dass dagegen Neid und Gelüste nach des Nächsten Gut dem göttlichen Gebot zuwider sind, so tragen dieselben viel zur Hebung der sozialen Nothstände und zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen Reichen und Armen bei."

An diesem Absehnitt mag einzelnes richtig sein; im ganzen ist er falsch und verhängnissvoll und zwar durch den sehr zweideutigen Gebrauch, den hier der Ober-Kirchenrath von dem Ausdruck „Gottes Weltordnung und Weltregierung" macht. Es muss den Anschein haben, als sei der gegenwärtige Zustand „göttliche Weltordnung". Das grenzt in unseren Augen an eine Entheiligung der wahren Frömmigkeit. Wo in aller Welt wahre Frömmigkeit gewesen ist, hat sie gegen die Zustände ihrer Zeit protestirt. Es giebt keine Frömmigkeit, die zur Gegenwart nicht oppositionell ist, wenigstens keine Frömmigkeit im Namen Jesu des Gekreuzigten. Das weiss natürlich der Ober-Kirchenrath genau so gut wie wir, das weiss jedes ehrliche Gewissen eines frommen Menschen. Wenn aber der Ober-Kirchenrath dennoch das Missverständniss möglich macht, als sähe er den Druck des Lebens der heutigen niederen Klassen als Gottes Willen an, dann schädigt er den christlichen Glauben in seiner Reinheit und Lauterkeit viel mehr als es hundert christlich-soziale Pastoren thun könnten. Zum wahren Christenglauben gehört die Anerkennung, dass die vorhandenen Zustände einestheils eine Folge der allgemeinen Sündhaftigkeit sind. Wenn sie das aber sind, so sind sie nicht „Gottesordnung", so müssen sie gebessert werden, so heisst es Sünde auf Sünde häufen, wenn man sie ruhig weiter bestehen lässt. Hier fehlt im Erlass der obersten Kirchenbehörde der Geist des weltüberwindenden Glaubens. Was ist aber ein Kirchenregiment ohne solchen Geist?

Neben diesem Hauptbedenken ist es von geringerer Wichtigkeit, ob die volkswirthschaftlichen Ansichten des Ober-Kirchenraths über Sparsamkeit und redliche Arbeit sich in der Praxis allseitig bewähren. Es giebt bekanntlich nicht wenige Volkswirthschafts-Lehrer, welche behaupten, dass eine weitgehende nationale Sparsamkeit als ein wirthschaftlicher Schaden zu beurtheilen sein würde, und welche der Ansicht sind, dass tüchtige und ehrliche Arbeit nur dann sich auswirken kann, wenn viel gekauft und verbraucht wird. Doch sei dem so oder anders, sicher ist, dass hier der Ober-Kirchenrath selbst Politik treibt und zwar patriarchalisch-manchesterliche. Hält er wohl diese Sozialpolitik für den Weg zur besseren Zukunft? Wir meinen, dass jeder einzelne Geistliche das Recht hat, sich seine Sozialpolitik selbst zu wählen. Eine oberkirchenrätliche Wirthschaftslehre kann es nicht gut geben, und die Ansätze zu einer solchen sind auch wenig ermuthigend.

Rekapituliren wir zum Schluss kurz unser Urtheil über den Erlass, so beruht er organisatorisch (Lokalgemeinde-Prinzip) und kirchenpolitisch (Staatskirchenthum) auf nicht einwandfreien Grundlagen, muss auf die Geistlichkeit entmuthigend wirken und ist ein Zeichen von mangelndem Glauben an die Kraft der christlichen Wahrheit. Aus diesen Gründen wünschen wir dem Erlass einen möglichst geringen Erfolg.

Frankfurt a. M. Fr. Naumann.

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunale Wohnungspolitik und kommunales Wahlrecht.

„Die Stadtverordneten-Versammlung zu Frankfurt a. M. hat am 2. Januar den Vertrag mit der Aktienbau-Gesellschaft für kleine Wohnungen, welchen der Magistrat zur Genehmigung empfohlen hatte, abgelehnt."

Diese Thatsache, die einen rein lokalen Charakter zu haben scheint, ist von grosser Bedeutung für Jeden, der in unsere städtischen Verwaltungs-praktische und klare Sozialpolitik eingeführt zu sehen wünscht, und zwar liegt diese Bedeutung sowohl in dem Inhalt des zu Frankfurt a. M. abgelehnten Vertrages, als in der Behandlung desselben bei der Versammlung, als endlich in den Gründen der Ablehnung.

Der Vertrag, über den wir bereits wiederholt referirt haben, bezweckte finanzpolitisch eine förderliche Verwaltung und Verwerthung des städtischen Grundbesitzes, sowie sozialpolitisch eine Besserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter, die wie in allen anderen Städten, so auch in Frankfurt a. M., namentlich unter dem Mangel an billigen Wohnungen zu leiden haben. Um beides zu erreichen, sollte die Gesellschaft ein grosses städtisches Terrain pachten, und zwar zu einem Preis, der eine Verzinsung von mehr als 1/2 des gegenwärtigen Kaufwerthes dargestellt hätte. Auf dem erpachteten Terrain sollten 157 Wohnungen — theils zu 2 Zimmern, theils zu 2 Zimmern mit Küche; theils in grösseren Häusern mit 8 Wohnungen, theils in kleineren Häusern von 1—2 Wohnungen — nach einem mit der städtischen Verwaltung vereinbarten Plan gebaut und zu genau bestimmten Miethspreisen vermiethet werden, und zwar nur an solche Leute, die seit längerer Zeit in der Stadt ansässig waren. Das Baukapital sollte durch eine Anleihe beschafft werden, deren Verzinsung und Amortisation die städtische Verwaltung garantirte. Die Gesellschaft war verpflichtet, jährlich mindestens 4 % für beide Zwecke aufzuwenden und in höchstens 70 Jahren das Darlehen zu tilgen, so dass also ein Sinken des Zinsfusses lediglich der Stadt als Garantin zu Gute gekommen wäre, während das Steigen des Zinsfusses sie nicht berührt hätte. Nach Vollendung der Amortisation sollte das Terrain sammt den darauf errichteten Gebäuden an die Stadt zurückfallen. So lange die jährlichen Zinsen und Amortisations-Quoten nicht aufgebracht waren, mithin die Stadtgarantie in Anspruch genommen werden musste, durfte die Gesellschaft — die ein schuldenfreies Vermögen von ungefähr 800 000 M. besitzt — ihrerseits keinerlei Dividende an ihre Aktionäre zahlen. Ueberdies hatte die Gesellschaft versprechen müssen, ein von der Stadt vor einigen Jahren erkauftes Terrain jederzeit gegen Ersatz des Ankaufspreises und des blossen Bauwerthes der darauf von ihr errichteten Häuser der Stadt zurückzugeben und auf jede Verpfändung dieses Terrains zu verzichten. Als Darlehensgeberin für die aufzunehmende Anleihe war die Alters- und Invaliditäts-Versicherungsanstalt in Kassel gedacht, die sich auf Grund einer ihr von dem Provinzial-Landtag ertheilten speziellen Genehmigung hierzu bereit erklärt und den Zinsfuss von 3 1/4 % in Aussicht gestellt hatte.

Wie man sieht, waren beide oben bezeichneten Rücksichten durch diesen Vertrag im vollsten Maasse gewahrt. Die Stadt erhielt sofort für bisher völlig brachliegendes Terrain eine nicht unerhebliche Rente. Der grosse Werthzuwachs, den das Terrain im Laufe der Zeit erfahren muss, war ihr gesichert und ein finanzielles Risiko für sie gänzlich ausgeschlossen, da der gesammte Betrag der von ihr zu garantirenden Anleihe in ihr eigenes Terrain hinein ver-

Digitized by Google

baut werden und für etwaige Vorschüsse die Einkünfte des gesammten Gesellschafts-Vermögens haften sollten. Zugleich war in sozialpolitischer Beziehung der Weg gezeigt, wie gemeinnützige Gesellschaften ohne auf freiwillige Zeichnungen, hypothekarische Anleihen u. s. w. angewiesen und ohne an die engen Grenzen ihres Grundkapitals angeschlossen zu sein, arbeiten können; — und wie die Stadt, ohne maasslose Erwartungen zu erwecken, in die Wohnungsproduktion bezw. in das Treiben der Bauspekulanten eingreifen konnte.

Wie war nun das Schicksal des Vertrags in der Stadtverordneten-Versammlung? Der Vertrag gelangte erstmals im Herbst 1894 zur Berathung. Die Führer sämmtlicher „Fraktionen“ in der Versammlung traten von Anfang an entschieden für den Vertrag ein. Wir nennen nur, um einige, auch über Frankfurt hinaus bekannte Männer anzuführen, Sonnemann und Dr. Rössler von den Demokraten, den früheren Reichstags- und Landtags-Abgeordneten Funk von den Fortschrittlern, den jetzigen Landtags-Abgeordneten Oswalt von den Nationalliberalen. Aber aus der Versammlung erhob sich der lebhafteste Widerspruch. Der Vorstand einer anderen gemeinnützigen Baugesellschaft, die bisher stets 4% Zinsen zahlte, fand darin eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Aktien-Baugesellschaft, die Vertreter des Stadttheils, in dem die Wohnungen errichtet werden sollten, eine schwere Schädigung dieses Stadttheils; andere Redner ein gefährliches sozialistisches Experiment. Mit Mühe vermochten die Freunde der Vorlage die Verweisung an eine Fachkommission (den Finanzausschuss) durchzusetzen, damit wenigstens eine materielle Prüfung des Vertrags stattfinde. Diese Prüfung fiel günstig aus. Lediglich verlangte der Finanzausschuss den oben erwähnten Verzicht der Aktionäre der Gesellschaft auf Dividende, so lange die Stadt infolge der Garantie in Vorschuss sei; eine Bedingung, welche der Aufsichtsrath der Gesellschaft sofort genehmigte. Eine materielle Verhandlung über den Kommissionsbericht fand indessen nicht statt, vielmehr wurden schon vorher die schroffsten Vorwürfe gegen die Planverfassung und gegen die Kostenveranschlagung erhoben. Das Projekt sei maasslos theuer und hygienisch durchaus missständig. Der erstere Vorwurf war ohne jede Berechtigung, und beruhte lediglich auf oberflächlicher Vergleichung der Pläne mit anderen Grundrissen. Mit so grosser Bestimmtheit er auch zu Anfang in der Versammlung wie in der Presse erhoben ward, im Verlauf der Verhandlungen wurde er nicht mehr wiederholt. Die sanitären Beanstandungen dagegen konnten sich darauf stützen, dass die Gesellschaft in dem Bestreben, auch die billigen Wohnungen ohne Kostenerhöhung mit Küche zu versehen, einen Grundriss gewählt hatte, bei dem Küche und Abtritt ungünstig disponirt waren. Der Vertrag ward dann auch mit kleiner Majorität unter Hinweis auf diese Fehler abgelehnt, obwohl seitens des Magistrats darauf hingewiesen war, wie leicht diese Fehler zu beseitigen seien. — Der Magistrat beauftragte inzwischen den städtischen Gesundheitsrath mit einer Nachprüfung der Pläne; dieser schlug verschiedene Modifikationen, insbesondere Beseitigung der nachträglich eingeschobenen Küchen und Wiederherstellung der ursprünglich vorgesehenen Zahl von 64 Küchenlosen Wohnungen vor, die aber nicht in vier grösseren Häusern, sondern in 8 kleinen Häusern zu je 8 Wohnungen vertheilt werden sollten. Der Vorstand der Gesellschaft genehmigte auch diese Aenderungen und suchte die dadurch verursachte Vertheuerung der einzelnen Wohnungen in der Art zu kompensiren, dass er einen Theil der zweigeschossig projektirten Häuser mit einem 3. Geschoss versah und die Einwohnungs-Häuser, bis auf 3, in einstöckige Zweiwohnungs-Häuser verwandelte, wogegen wiederum der Gesundheitsrath nichts einzuwenden hatte. Die Oeffentlichkeit hatte sich inswischen viel mit dem Projekt befasst. Eine Jahresversammlung der Armenpfleger hatte es befürwortet. Der demokratische Verein — ein grosser Theil der Stadtverordneten rechnet sich zur demokratischen Fraktion — hatte sich mit Entschiedenheit dafür ausgesprochen. Im Miethervein war auf Empfehlung des Dr. v. Mangoldt, des Pfarrer Naumann, des Dr. Quarck u. a. die Annahme als Pflicht der städtischen Behörden bezeichnet worden.

Nunmehr ging das Projekt an die Stadtverordneten-Versammlung zurück, die am 2. Januar d. J. darüber berieth. Die Bau-Verständigen erklärten es einstimmig für baulich gut; die Aerzte der Versammlung für hygienisch empfehlenswerth; die Finanzkommission blieb bei ihrer früheren Ansicht, dass das Unternehmen finanziell vortheilhaft sei, und berichtete in diesem Sinne durch eins der in der Versammlung angesehensten Mitglieder. Der Ober-Bürgermeister Adickes befürwortete die Sache nochmals aufs Wärmste, indem er speziell darauf hinwies, dass es sich nicht um eine Subvention der Baugesellschaft, sondern im Gegentheil, um ein im finanziellen Interesse der Stadt und im besonderen Interesse der Arbeiter wünschenswerthes Unternehmen handele, zu dem die Gesellschaft sich freiwillig darbiete. Bisher hätten die gemeinnützigen Gesellschaften stets den Gewinn aus der Werthsteigerung des von ihnen bebauten Terrains für sich beansprucht. Es sei zu begrüssen, dass seitens der Aktien-Baugesellschaft hierauf im städtischen Interesse verzichtet werde. Die Diskussion im übrigen war sehr kurz. Gegen das Projekt, dessen Zustandekommen allgemein für gesichert galt, wurde von 3 Rednern gesprochen, die sämmtlich mehr in einzelnen Bezirksvereinen als in der Stadtverordneten-Versammlung selbst einflussreich und bedeutend sind. Bei der Abstimmung aber ergab sich, dass in diesem Fall diese Mitglieder die Mehrheit hinter sich hatten. Gegen die Führer aller Parteien ward die Genehmigung durch die Vertreter der verschiedenen Bezirksvereine abgelehnt. — — —

Man könnte nun sagen, dass vielleicht die Annahme des Vertrags von allgemeinem Interesse gewesen wäre, die Ablehnung indessen lediglich die Frankfurter Bürger selbst angehe. Dies wäre aber ein Irrthum.

Die Frankfurter Stadtverordneten-Versammlung gehört sozialpolitisch — vgl. ihr Verhalten bezüglich des Arbeitsmarktes, des Gewerbegerichts, der Beamtenwohnungen, der Bauordnung — zu den fortgeschrittenen städtischen Vertretungen, mindestens repräsentirt sie die mittlere Höhe sozialpolitischen Verständnisses, die derzeit von der deutschen Selbstverwaltung erreicht ist. Die Ablehnung bezeichnet hiernach gewissermaassen den Grenzpunkt dieses Verständnisses: die falschverstandenen Interessen der kleinen Hausbesitzer, die den Stamm der Mitglieder in den Bezirksvereinen darstellen, und in den Stadtverordneten-Versammlungen allmächtig sind, weil fast nur „ansässige Leute,“ d. h. Grundbesitzer gewählt werden, und weil die ärmere Bevölkerung in Preussen von allen Stadtverordneten-Versammlungen, wie von den Geschäften der Selbstverwaltung überhaupt, fast gänzlich ausgeschlossen ist.

Dieser Ausschluss ist in Frankfurt besonders scharf, da hier für Nicht-Hausbesitzer erst ein Einkommen von 1200 M. das Bürgerrecht verleiht; er besteht aber auch bei geringerem Census infolge des einfachen Umstandes, dass derzeit nur selbstständige, d. h. vermögende Leute derart über ihre Zeit verfügen können, dass sie an den Versammlungen, Kommissionssitzungen u. s. w. Theil zu nehmen im Stande sind. Diese selbstständigen, d. h. vermögenden Leute verzichten gerne darauf, an den Arbeiten der Selbstverwaltung im Einzelnen Antheil zu nehmen; sie gehören einer „Fraktion“ an; sie folgen der Parteischablone, sie schicken ihre „Fraktionsführer“ in die Deputationen, hören deren Reden in der Versammlung stumm zu, und stimmen genau nach den Fraktionsbeschlüssen ab, — so lange diese Fraktionsbeschlüsse selbst sich nicht von der Schablone entfernen. Geschieht dies freilich einmal fund es muss um so öfter geschehen, je weniger die Führer im Stande sind, sich gegen den sozialpolitischen Zug der Zeit zu verschliessen) dann versagen sie die Gefolgschaft, und die Führer sehen sich von ihren Truppen verlassen!

Ganz ebenso, wie ein Staat sein Wahlgesetz zum Parlament ändern muss, wenn sich zeigt, dass das Parlament, wie in Belgien, unfähig ist, die vom Volk verlangten Reformen zu verstehen, müssen aber auch die kommunalen Vertretungen geändert werden, wenn sich zeigt, dass deren Majoritäten fast in höherem Grad bestimmte wirthschaftliche Klassen, als die Gesammtheit der Bürgerschaft repräsentiren; und für diese Frage der Umänderung unserer Gemeindeverfassungs-Gesetze wird der Beschluss der Frankfurter Versammlung dauernd von hoher Bedeutung sein.

Frankfurt a/M. K. Flesch.

Digitized by Google

Vorgehen des Wiener Magistrats für die Sonntagsruhe im Bäckergewerbe. Der zuständige Magistratsdirektor hat an die magistratischen Bezirksämter Wiens unter dem 16. Dez. 1895 einen Erlass gerichtet, worin er auf die zahlreichen Uebertretungen der Sonntagsruhe-Vorschriften in der Bäckerei hinweist, eindringende Ueberwachung durch Revisionen fordert und strenge, empfindliche Strafen empfiehlt. Die Bezirksämter sollen sich gegenwärtig halten, „dass die Strafe bestimmt ist, die Befolgung des Gesetzes zu erzwingen, und dass sie deshalb den Uebertreter des Gesetzes empfindlich treffen muss, was in der vorliegenden Frage, in der eine planmässige fortgesetzte Missachtung der gesetzlichen Vorschriften vorzuliegen scheint, vollkommen gerechtfertigt ist." Die Bezirksämter sind angewiesen, dem Magistrat vierteljährlich über die Anzahl der vorgefallenen Anzeigen sowie der Straf-Amtshandlungen und über die Art der Bestrafungen Bericht zu erstatten.

Gewerkschafts-Statistik der Gemeinde Antwerpen. Das statistische Bureau der Stadt Antwerpen hat als Beilage zu seinem Monatsbericht No. 10 für 1895 eine Adressensammlung aller Berufsvereinigungen der belgischen Handelsstadt herausgegeben. Danach bestanden am 1. Okt. 1895 zusammen 99 Fachvereinigungen in Antwerpen, 10 in der Berufsklasse Steine und Erden (davon 7 Diamantarbeiter-Vereine), 7 im polygraphischen Gewerbe, 21 im Baugewerbe, 6 in der Holzindustrie, 6 in der Bekleidungsindustrie, 6 in der Metallindustrie, 5 im Schiffs- und Wagenbaugewerbe, 1 in der Beleuchtungsindustrie, 14 in der Nahrungsmittel-Industrie, 2 im Gartenbau, 3 von Handels-Hülfsarbeitern, 5 von Kaufleuten, 10 für Verkehrsbedienstete, sowie einige kleinere Spezialvereine, z. B. für die städtischen Wasserarbeiter. Hoffentlich lässt das statistische Bureau der Stadt Antwerpen dieser verdienstlichen Adressensammlung ausführlichere Mittheilungen über die Gewerkschaften seines Gebietes folgen. Auch die städtischen Bureaus in Deutschland würden durch solche Arbeiten sehr Nützliches leisten können.

Unfall-Entschädigung für die Baudeputations-Mitglieder in Breslau. Die Breslauer Baudeputation hatte aus Anlass eines Unfalls beim Magistrat beantragt, für die ehrenamtlichen Mitglieder von Deputationen, welche der Gefahr ausgesetzt sind, bei örtlicher Besichtigung von Bauwerken u. s. w. verletzt oder getödtet zu werden, in Gegend einer dem Stande der Betreffenden entsprechenden Form eine Entschädigung festzusetzen. Der Magistrat hat nun den Stadtverordneten einen Entwurf vorgelegt, nach welchem die Entschädigung dem Verletzten für die Dauer der ganzlichen oder theilweisen Erwerbsunfähigkeit in Form einer Rente gewährt werden soll. Allerdings soll dieser Gemeindebeschluss keine rechtlich zwingende Bedeutung haben, sondern nur eine gewisse moralische Verpflichtung der Gemeinde begründen. „Die Höhe der Rente wird in jedem einzelnen Falle durch Gemeindebeschluss, unter Berücksichtigung der ganzen wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung des Verletzten und insbesondere auch seines eigenen Vermögens, nöthigenfalls auf eingeholtes Gutachten von Standesgenossen und Sachverständigen, nach Billigkeit festgesetzt. In gleicher Weise wird nach dem Tode des Verletzten die Entschädigung der Wittwe, der Kinder und der Eltern des Verletzten festgestellt. Die Rente dieser Hinterbliebenen soll jedoch insgesammt nicht über die Hälfte dessen betragen, was dem Verunglückten selbst zu gewähren sein würde. Kindern wird die Entschädigung in der Regel nur bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre gewährt, Wittwen nur bis zur Wiederverheirathung."

Städtische Arbeitsnachweise. Das neue Jahr hat seit unserer letzten Uebersicht[1]) auch einige neue städtische Arbeitsnachweise gebracht. In Nürnberg begann der städtische Arbeitsnachweis am 2. Januar seine Thätigkeit; die Geschäftsordnung, welche das Stuttgarter Listensystem nach Berufsarten einführt, wurde unterm 6. Dezember v. J. erlassen. Die zwei sozialdemokratischen Gewerbegerichts-Beisitzer im leitenden Ausschusse entschlossen sich, damit die neue Einrichtung nicht ohne jede Kontrolle von ihrer Seite bleibe, zuletzt trotz einem Versammlungs-Protest der Arbeiter gegen die eigenthümliche Zusammensetzung dieses Ausschusses zur Mitwirkung. Die Veröffentlichung der Geschäfts-Uebersichten in kürzeren Zeiträumen lehnte der Magistrat sonderbarer Weise in einer Januarsitzung ab. In Heidelberg ist die gleiche Einrichtung am 15. Jan. eröffnet worden. Hier steht der städtische Arbeitsnachweis unter dem Gewerbegericht. Trotzdem ist zum Verwalter ein aus dem Staatsdienst tretender Wachtmeister der Kriminalpolizei angestellt worden. Endlich ist zu den sieben württembergischen Arbeitsämtern ein achtes in Schw.-Hall gekommen, das bis zum Inkrafttreten des Gewerbegerichts vom Vorstand der Orts-Krankenkasse verwaltet wird. Angestrebt, und zwar unter sehr bemerkenswerthen Umständen, wird die Errichtung eines städtischen Arbeitsamts in Plauen i. V. Nicht die Arbeiter, sondern der Verein der Stickereiund Spitzenfabrikanten berief dort Mitte Dezember v. Js. eine Versammlung, in welcher nach einem Referat von Dr. Dietrich der Entwurf eines Statuts gutgeheissen wurde, das dem Stadtrath als Unterlage überreicht worden ist. Dieser Entwurf zeichnet sich dadurch aus, dass er die bisher mit städtischen Arbeitsnachweisstellen gemachten Erfahrungen erschöpfend und sachkundig verwerthet. Die Arbeitsvermittelung soll dem Gewerbegericht unterstehen, wie in Stuttgart, Frankfurt a. M. u. s. w.; sie soll sich auch auf Dienstboten erstrecken. Auch eine Streiklausel ist vorgesehen. Ob eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung vorliegt, entscheidet der Beirath (Aufsichtskommission); ist zur Beilegung das Gewerbegericht als Einigungsamt angerufen und hat dasselbe einen Schiedsspruch abgegeben, welchem sich nicht beide Parteien unterwerfen, so „kann" das Amt auf Beschluss des Beiraths seine Thätigkeit zu Gunsten derjenigen Partei, welche sich dem Schiedsspruch unterwirft, wieder aufnehmen. Diese Formulirung ist recht glücklich. Originell ist schliesslich noch der Vorschlag, dass Gebühren, aber nur von den Unternehmern, erhoben werden sollen, deren Summe jährlich auf 3000 M., der Gesammtaufwand für das Arbeitsamt aber auf 8000 M. geschätzt wurde. Widerspruch erhoben bis jetzt nur der Handelskammer-Sekretär, hinter welchem aber anscheinend nicht die Handelskammer steht, sowie der Gewerbeverein, also das Kleingewerbe, das sich überall als Gegner der städtischen Nachweisstellen gezeigt hat.

Ueber die Ergebnisse städtischer Nachweisstellen ist zu berichten, dass die rein polizeilichen, s. Zt. rasch auf Anordnung des Liegnitzer Regierungs-Präsidenten eingeführten, Arbeitsnachweise niederschlesischer Städte, wie vorauszusehen, Fiasko gemacht haben. In der Versammlung des Liegnitzer Landwirthschaftlichen Vereins vom 17. Dezember v. Js. theilte Regierungs-Assessor Korb mit, dass die dortige Stelle seit 1½ Jahren von nur 12 Unternehmern und 63 Arbeitern benutzt wurde. Dagegen enthalten die besser organisirten städtischen Vermittelungsstellen nach wie vor eine ziemlich lebhafte Thätigkeit. Es betrugen im Dezember 1895

	die angemeldeten		die besetzten
	Arbeitsstellen	Arbeitsuchenden	Stellen
Frankfurt a. M.	475	800	380
Stuttgart . .	826	1915	494
Ravensburg . .	69	262	21
München . . .	1585	6395	1087

Die Münchener Statistik, die den zweiten Monat der Thätigkeit des Amtes umfasst, erscheint anerkennenswerther Weise genau spezialisirt u. A. in den Statistischen Beilagen der dortigen Gemeindezeitung und lässt erkennen, wie richtig man dort handelte, als man auch das kaufmännische Personal und die Dienstboten in die Arbeitsvermittelung einschloss, während Stuttgart das erstere (mit Ausnahme der Ladnerinnen) und Frankfurt a. M. beide Kategorien ausschloss. Kaufmännisches Personal meldete sich in München bereits im ersten und zweiten Monat in der Zahl von 188, von denen allerdings nur 26 in Stelle gebracht werden konnten, Dienstboten nicht weniger als 1257, von denen 434 plazirt wurden. In Quedlinburg waren bei der weniger gut organisirten städtischen Nachweisstelle vom 15. September (Eröffnung) bis 31. Dezember v. J. 101 Arbeits-

[1]) Jahrg. V, Sp. 289. 314.

Digitized by Google

stellen und 144 Arbeitssuchende angemeldet, von denen 90 plaziert wurden. In Göppingen meldeten sich von Oktober bis Dezember 1059 Arbeitssuchende, nur 81 wurden aber in Stellung gebracht.

Der interlokale Verkehr der acht württembergischen Nachweisstellen, der durch das Telephon und den wöchentlich zweimaligen Austausch der nicht besetzten Arbeitsstellen mittels Listen auf Staatskosten geschieht, ist seit 1. Januar lebhaft im Gange. In Ulm erwog der Gemeinderath bereits eine Verbindung mit Augsburg und München; diese bayerischen Städte liegen Ulm wirthschaftlich näher, als die württembergischen.

In Norddeutschland scheinen die Centralbehörden weniger zu praktischen Anregungen, als zu Statistiken und Erhebungen zu neigen. Nachdem die preussischen Ressortminister bereits durch Erlass vom 7. März v. J. eine Umfrage über die in Preussen bestehenden Arbeitsvermittlungen veranstaltet haben, deren Ergebnisse demnächst in der Zeitschrift des Statistischen Bureaus veröffentlicht werden sollen, erfährt man jetzt durch die amtliche Karlsruher Zeitung, dass auch das Reichsamt des Innern in Berlin die Anregung zu einer Statistik erstens aller gewerbsmässigen Vermittler, zweitens aller übrigen Arbeitsnachweis-Anstalten nach dem Stand vom 31. Dezember 1894 und 1895 gegeben hat. In Sachsen ist eine derartige Erhebung bereits durchgeführt. Nur muss es auffallen, dass gerade dort, wo die meisten Statistiken angefertigt werden, praktisch so wenig geschieht.

Zur Litteratur des Arbeisnachweises mag es interessiren, das Oberlandesgerichts-Rath Schmölder im Januarheft 1896 der „Preussischen Jahrbücher“ eine Studie über den „Arbeitsmarkt“ veröffentlicht, die, an das alte staatliche Marktregal anknüpfend, zu der Forderung einer Uebertragung der centralisirten deutschen Arbeitsvermittelung an die Reichs-Postverwaltung (nach Luxemburger Muster) kommt. Dem Verfasser sagt diese Form deshalb zu, weil sie bei allen Vortheilen geregelter Centralisation sich darauf beschränkt, die Verbindung zwischen Arbeitsangebot und Nachfrage herzustellen, während sich die Vermittelung der Berufsvereine, der Wohlthätigkeitsanstalten und der Städte umgekehrt der Arbeitsvermittelung zu Nebenzwecken bediene. An dieser Stelle interessirt diese Auslassung deshalb besonders, weil der sonst sehr sachkundige und unbefangene Verfasser von der städtischen Arbeitsvermittelung noch nichts weiter weiss, als dass — „den städtischen Behörden zu Stuttgart, Mainz und Frankfurt a. M. . . . . hierauf gerichtete Entwürfe vorliegen.“ Ein neuer Beweis für die Nothwendigkeit noch viel intensiverer öffentlicher Behandlung dieser Dinge.

Arbeiterbewegung.

Kongress der deutschen Textilarbeiter. Dieser Kongress ist nunmehr endgiltig auf den 5. und 6. April nach Apolda einberufen. Auf der Tagesordnung stehen: 1. Einführung eines einheitlichen Lohntarifs für die gesammte mechanische Weberei in Deutschland; 2. Gründung von Konsum- und Produktivgenossenschaften in der Textilindustrie; 3. Einführung des weiblichen Fabrikinspektorats. Der letztgenannte Punkt interessirt die deutschen Textilarbeiter am meisten von allen Berufen, weil sich unter ihnen nicht weniger als rund 350 000 weibliche (Zählung von Ende 1894) auf rund 700 000 weibliche Arbeiterinnen in Deutschland überhaupt befinden.

Verband der Arbeiter-Kranken- und Unterstützungs-Vereine Oesterreichs. Nach dem Berichte des Verbandssekretärs gehörten diesem Verbande im Jahre 1894 im Ganzen 48 Kassen mit 286 000 Mitgliedern an. Die Gesammteinnahmen betrugen 2 832 000 fl., die Ausgaben 2 581 000 fl. (darunter 1 558 000 fl. Krankengelder). Die Reservefonds betrugen 1 546 000 fl. Im allgemeinen wird über Mangel an tüchtigem Beamtenpersonal geklagt, wogegen die allgemeine Arbeiterkasse in Wien einen kräftigen Aufschwung genommen hat.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Der österreichische Gesetzentwurf über die Bergwerks-Inspektion.

Im Juli 1892 brachte der Abg. Baernreither im österreichischen Abgeordneten-Hause einen Antrag betreffend die Bestellung von Bergwerks-Inspektoren ein. Zwar hatte das allgemeine Berggesetz v. J. 1854 und ein 1871 hierzu erlassenes Nachtrags-Gesetz den Bergbehörden (Revier-Bergämtern, Berg-Hauptmannschaften) Recht und Pflicht zu eingehender Inspektion ertheilt. Aber diese Behörden, nicht einmal der Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte gewachsen und besetzt mit Beamten, welchen die nöthige praktische Erfahrung durchaus fehlt, konnten nicht verhindern, dass die Zahl der schweren Unglücksfälle von Jahr zu Jahr grösser wurde, ja von 1877—1893 sich verdreifachte. Jeder Fachmann kennt z. B. die unerhörten Missstände, welche bezüglich der Sicherheit der Arbeiter in den Karwiner Bergwerken des Grafen Heinrich Larisch bestehen, ohne dass die Behörden eine Besserung durchzusetzen wussten. — Der Antrag Baernreithers gelangte nicht einmal zur ersten Lesung. Zwei mächtige Gegner hatten gegen ihn sich erhoben: die Bergwerks-Besitzer und die Bureaukratie. Der Widerstand jener war ja ganz selbstverständlich. Die Bureaukratie aber sah in dem Antrage eine Verurtheilung ihrer Thätigkeit oder, wenn man will, Unthätigkeit. Der Wirkungskreis der neu zu bestellenden Inspektoren war schliesslich kein anderer, als der den bestehenden Bergbehörden durch das Gesetz von 1871 zugewiesene. Die Inspektoren erschienen da als Eindringlinge in den bureaukratischen Besitzstand, als fremde Elemente, die in die Hierarchie sich nicht einfügen liessen, weil sie dem Ackerbau-Minister unmittelbar untergeordnet sein sollten.

Im Juni 1894 erfolgte die Explosion schlagender Wetter im Johannischachte des Grafen Larisch, welche 23 Opfer forderte, und der März 1895 verzeichnete wieder eine grosse Katastrophe in einem Bergwerke des Erzherzogs Friedrich (61 Todte). Jetzt erst wurde der Antrag Baernreithers dem Montan-Ausschusse zur Berathung zugewiesen, aus welcher der Gesetzentwurf in veränderter, aber keineswegs in verbesserter Gestalt hervorging. Am 9. Dec. v. J. endlich erledigte das Abgeordneten-Haus den Gesetzentwurf, der nun der Beschlussfassung des Herrenhauses vorliegt. Es darf angenommen werden, dass das Herrenhaus, welches in sozialpolitischen Dingen stets ernsteres Verständniss gezeigt hat, nicht zu einer reformatio in pejus sich herbeilassen wird, die ihm von der Regierung wohl zugemuthet werden dürfte.

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfes sind die folgenden: Für den Bezirk jeder der vier Berg-Hauptmannschaften soll mindestens ein Inspektor ernannt werden, der ein dem Ackerbauminister unmittelbar untergeordnetes bergbehördliches Organ und Beamter der sechsten Rangklasse ist: „Der Berginspektor übt eine kontrollirende Aufsicht aus hinsichtlich der in den Wirkungskreis der Bergbehörden fallenden Dienstesobliegenheiten, soweit sich dieselben beziehen auf: 1) die Sicherung des Betriebes gegen die Gefahren für Personen und Eigenthum; das Vorkommen und die Ursachen von Unfällen und die Vorkehrungen zu ihrer Verhütung; 2) das Verhältniss der Unternehmer (Bevollmächtigten, Betriebsleiter) zu ihren Arbeitern (neuntes Hauptstück des allgemeinen Berggesetzes); 3) die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe; 4) die Wahrung der öffentlichen Sicherheit im Falle der Auflassung eines Bergbaues. Ausserdem hat der Berginspektor sein besonderes Augenmerk auf die Verhältnisse der Bruderladen, auf drohende oder eingetretene Bergschäden und ihre Verhütung und die Lohn-, Wohnungs- und Sanitätsverhältnisse, sowie auf die fachliche Ausbildung der Bergarbeiter zu richten.“ (§ 5).

Der Berginspektor ist verpflichtet, sich durch persönliche Besichtigung und Untersuchung eine möglichst genaue Kenntniss aller Verhältnisse des Bergbaues zu erwerben; er hat insbesondere die Gruben zu befahren, alle Maschinen- und Arbeitsräume öfter Tag zu inspiciren, die Arbeiterwohnungen zu besuchen, die Wirksamkeit der Wohlfahrts-

Digitized by Google

einrichtungen zu prüfen u. s. w. Er ist berechtigt, Beamte und Arbeiter an Ort und Stelle, nöthigenfalls ohne Zeugen, zu befragen. Die Unternehmer müssen dem Berginspektor jederzeit die Vornahme von Inspektionen gestatten und ihm hierbei vollen Einblick in alle Betriebs- und Arbeiter-Verhältnisse gewähren und die erforderlichen Auskünfte und Aufklärungen geben. „Findet der Berginspektor, dass bei dem Betriebe eines Werkes gesetzliche Bestimmungen ausser Acht gelassen werden oder andere Uebelstände hervortreten, so hat er darauf hinzuwirken, dass so bald als möglich Abhilfe geschaffen werde. Ist dieselbe durch seine Einwirkung nicht zu erzielen, so hat der Berginspektor das Revieramt zu verständigen. Dieses letztere hat über die Anordnung amtszuhandeln und dem Berginspektor das Verfügte sofort mitzutheilen. § 13. — Findet der Berginspektor den Zustand eines Werkes derartig beschaffen, dass eine dringende Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder fremden Eigenthumes vorhanden ist, so hat er, nach Umständen unter Zuziehung von Sachverständigen (§ 173 a.B.G.), eine geeignete Verfügung zu treffen. Von derselben hat er dem Revierbergamte sofort Mittheilung zu machen, und es gilt diese Verfügung als von dieser ersten Instanz erlassen. In diesem Falle ist der Rekurs jedenfalls bis an das Ackerbau-Ministerium zulässig." § 14. — Ueber ihre Thätigkeit haben die Inspektoren alljährlich Berichte an den Ackerbau-Minister zu erstatten, der dieselben „in entsprechender Bearbeitung" dem Reichsrathe vorzulegen hat.

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sind jene, welche das Verhältniss der neuen Inspektoren zu den bereits bestehenden Bergbehörden regeln. Und gerade sie sind keineswegs zufriedenstellend. Man könnte sich ja noch mit ihnen befreunden, wenn eine von sozialpolitischen Ideen erfüllte und getragene Verwaltung zur Ausführung des Gesetzes berufen wäre. Aber schon die Geschichte des Baernreither'schen Antrages zeigt deutlich, dass diese Voraussetzung unberechtigt ist, und wer das Kapitel: Sanirung der Bruderladen kennt, weiss genau, was die österreichischen Bergarbeiter vom Ackerbau-Ministerium zu erwarten haben.

Der Berginspektor ist nach dem vorliegenden Entwurf nicht ein Organ zur Kontrolle der Unternehmer, sondern der Bergbehörden, deren Wirkungskreis keinerlei Einschränkung erfahren soll. Die Revier-Bergbeamten werden Inspektionen vornehmen, wie bisher, und auf Grund derselben Anordnungen treffen. Der Berginspektor kann diese Anordnungen nicht ausser Kraft setzen, er kann überhaupt nur im Falle dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder fremden Eigenthums eine Verfügung treffen. In allen anderen Fällen bleibt er darauf angewiesen, dem Ackerbau-Minister zu berichten und so mag er die Aufhebung einer Anordnung des Bergbeamten vielleicht erst dann durchsetzen, wenn dieselbe bereits gegenstandslos geworden ist. Dazu kommt noch, dass die Thätigkeit der Bergbehörden derart beschaffen ist, dass der Berginspektor im vorhinein wissen muss, dass er Beamte zu kontrolliren hat, welche ihren Aufgaben nicht gewachsen sind. Hat doch selbst ein so überaus wohlwollender Kritiker wie Prof. Ed. Suess, der bekannte Wiener Geologe, in öffentlicher Sitzung des Abgeordneten-Hauses das zugeben müssen. Und der Abg. Pernerstorfer konnte darauf hinweisen, dass während in dem Berichte der Bergbehörden über ihre Thätigkeit im Jahre 1892[1]) die Verhältnisse im Ostrauer Karwiner Reviere als sehr zufriedenstellend geschildert werden, die Spezial-Kommission, welche nach dem grossen Strike im Frühjahre 1894 in dieses Gebiet entsendet wurde, eine Reihe der schwersten Missstände bezüglich der Behandlung der Arbeiter, der Lohnzahlungen u. s. w. zu konstatiren hatte.

Vollständige Auslösung des Inspektionsdienstes aus dem Kompetenzgebiete der Bergbehörden und Errichtung eines selbstständigen Berginspektorates unter einheitlicher Leitung durch einen Central-Inspektor wären m. E. die richtigen Grundlagen gewesen, auf denen der Gesetzentwurf hätte aufgebaut werden sollen. Aber es muss zugegeben werden, dass ein solcher Entwurf seitens der Regierung lebhaft wäre bekämpft worden und auch im Parlamente selbst heftige Opposition hervorgerufen hätte. So blieb denn, sollte überhaupt etwas erreicht werden, nur der vom Abg. Baernreither eingeschlagene Weg übrig.

Ein zweiter Fehler von grundlegender Bedeutung scheint mir darin zu liegen, dass nicht die Bergarbeiter selbst zur Theilnahme an der Inspektion herangezogen wurden. Ein Resolutions-Antrag des Abg. Pernerstorfer formulirt in treffender Weise die Wünsche der Bergarbeiter, denen die soziale Gesetzgebung sich nicht auf die Dauer wird verschliessen können: „Der Ackerbau-Minister wird aufgefordert jedenfalls noch im Laufe dieses Sessionsabschnittes einen Gesetzentwurf betr. die Inspektion der Bergwerke durch freigewählte, staatlich besoldete und von den Bergwerks-Besitzern unabhängige Delegirte der Bergarbeiter vorzulegen." Diese Resolution wurde vom Abgeordneten-Hause einstimmig angenommen. Gerade diese Einstimmigkeit aber lässt vermuthen, dass das Parlament nicht auf der Durchführung seines Beschlusses bestehen wird. Nur eine kleine Minderheit würde für ein Gesetz stimmen, das der Resolution Pernerstorfer Rechnung zu tragen unternehmen würde.

So schwer diese Mängel nun auch wiegen, so darf doch nicht verkannt werden, dass durch sie vorwiegend nur eine Seite der Thätigkeit der Bergpolizeibeamten berührt wird: die sicherheitspolizeiliche. Freiere Bewegung wird den Inspektoren bei der Erfüllung des zweiten Theiles ihrer Aufgabe gegönnt sein: des sozialpolitischen. § 5 des Gesetzes (s. oben) eröffnet hier dem Inspektor ein weites Feld für fruchtbare Thätigkeit. Durch ehrliche Berichterstattung kann da viel gewirkt werden. Die Arbeiterverhältnisse im österreichischen Bergbau sind fast durchwegs schlechtere, als in der Industrie. Der Bericht der Spezialkommission, die im Jahre 1894 die Verhältnisse im Ostrau-Karwiner Reviere untersuchte, hat ein sehr dunkles Bild enthüllt, obwohl die ärgsten Missstände gar nicht zu deren Kenntniss gelangten, wie denn die Arbeiten der Kommission überhaupt vieles zu wünschen übrig liessen. Und doch ist das Ostrauer Revier weit besser verwaltet, als die böhmischen Braunkohlen-Bergwerke oder gar die galizischen Naphtagruben. Gelingt es den Inspektoren, diese Verhältnisse zu bessern, so werden sie damit indirekt auch auf die Sicherheit der Betriebe einwirken.

Trotz aller Mängel und Halbheiten bedeutet das Gesetz doch einen wesentlichen Fortschritt. Wir würden ihn mit grösserer Befriedigung begrüssen können, wenn nicht im Ackerbau-Ministerium die Traditionen fortleben würden, die das 15jährige Regime des Grafen Falkenhayn hinterlassen hat.

London. B. Karpeles.

Ausdehnung der Sonntagsruhe auf Kutscher in Oesterreich. Das österreichische Gesetz über die Sonntagsruhe soll nach einer Anordnung des Handelsministeriums auf die Gehilfen der Fiaker und Einspänner in der Weise Anwendung finden, dass jedem Gehilfen allwöchentlich ein Ruhetag eingeräumt werde. Der Klub der Einspänner-Eigenthümer hat bereits bei der Polizeidirektion die Herausgabe von Reserve-Fahrbilletten für verwittwete Einspänner-Eigenthümerinnen und für die Besitzer mehrerer Fahrzeuge nachgesucht, um die Einstellung von Aushelfern behufs ununterbrochener Aufrechterhaltung des Betriebes zu ermöglichen.

Arbeiterschutz-Debatte im Deutschen Reichstag. Der Zentrumsantrag, welcher im Deutschen Reichstage am 15. Januar zur Verhandlung gelangte, beschäftigte sich mit 2 Punkten: 1) mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung zum Schutze von Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter, sowie 2) mit der Unterstellung der Hausindustrie unter die Gewerbeinspektion und unter die beschränkenden Bestimmungen über Beschäftigung von Arbeiterinnen und Jugendlichen. Die verbündeten Regierungen sollten ersucht werden: ad 1) Die Durchführung jener Bestimmungen durch Anregung und Erlass entsprechender Verordnungen mehr als bisher zu sichern, sowie 2) die geforderte Aenderung durch Erhebungen wirksam vorzubereiten und anzuregen.

[1]) Dieser Bericht ist eine Folge des Antrages Baernreither. Er sollte den Nachweis erbringen, dass dieser Antrag überflüssig sei, da ja die Bergbehörden bereits Inspektionen in genügender Anzahl vornehmen. Der Bericht für 1893 ist (Ende Dezember 1895) noch unter der Presse. Dennoch hat das Abgeordneten-Haus sich nicht veranlasst gesehen, den Antrage des Abg Pernerstorfer zuzustimmen, welcher die Publikation der Berichte der Berginspektoren bis längstens Ende April des Berichtsjahre folgendes Jahres verlangte.

Digitized by Google

Die Debatten ergaben, dass man jetzt von allen Seiten mehr in das früher oft vernachlässigte Detail der Arbeiterschutz-Gesetzgebung eindringt. Ueber dieses Detail machten vom Zentrum der Antragsteller Dr. Hitze, von den Freikonservativen Dr. Hoffel, von den Sozialdemokraten der Abg. Molkenbuhr sehr beachtenswerthe Ausführungen. Der erstgenannte vermied es ausdrücklich, darauf einzugehen, dass die reichsgesetzlich festgestellte Befugniss der Gewerbeinspektoren zum Erlass polizeilicher Verfügungen im Wege der Dienstanweisungen beschränkt worden sei. Im Regierungsbezirk Düsseldorf, neuestens auch in Aachen, seien von den Landes-Polizeibehörden mustergiltige Verordnungen zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter erlassen; in Reuss ä. L. habe die Landesregierung schon im Jahre 1878 eine Verordnung gegeben, welche noch heute zum Vorbilde dienen könne. Der Bundesrath hingegen habe nur einzelne wenige Verordnungen bezüglich der Fabriken von Bleiweiss, Bleizucker, Cigarren und Phosphor-Zündhölzern erlassen. Wenn der Bundesrath auch nur die Nachahmung jener Musterverfügungen von den Landesbehörden verlangte, unter der Erklärung, dass er event. selbst vorgehen würde, so würde schon dies einen wirksamen Druck darstellen. Für die Unfallverhütung bezeichnete der Redner nicht nur die Vorschriften der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft als ausgezeichnet, sondern meinte ganz allgemein, dass die meisten Berufsgenossenschaften zweckmässige Vorschriften erlassen hätten (ein Urtheil, zu dessen Widerlegung wir bereits wiederholt Material beigebracht haben). Wie in der Textilindustrie beispielsweise die Webschützen-Fänger erst, schon vor Erlass des Unfallversicherungs-Gesetzes, in Mülhausen und M.-Gladbach durch freiwillige Vereine eingeführt und dann durch die Berufsgenossenschaften obligatorisch gemacht wurden, so könne unter kontrollirender Mitwirkung der Gewerbeinspektion dies überall geschehen. Für die Krankheitsverhütung müssten regelmässige Konferenzen der Fabrikinspektoren und der Fabrikkassen-Aerzte stattfinden. An jeder medizinischen Fakultät müssten Vorlesungen über gewerbliche Hygiene gehalten und einschlägige Themata mehr zu Promotions-Arbeiten gewählt werden. An der Bundesraths-Verordnung über die Sonntagsruhe sei inhaltlich manches auszusetzen; das technische Vorgehen sei aber ganz ausgezeichnet und gebe ein Vorbild für andere allgemeine Regelungen. Die Maassregeln zum Schutze der Sittlichkeit (Trennung der Geschlechter, Aborte, Ankleide- und Waschräume) liessen sich im Anschluss an Neubauten durchführen, wenn bei Neubauten darauf gedrungen würde. Die Vorschrift des Bundesraths, dass in Cigarrenfabriken die Arbeiterinnen und die Jugendlichen „in unmittelbarem Verhältniss zum Arbeitgeber“ stehen müssen, sollte verallgemeinert und zur Beseitigung des Schwitzsystems, z. B. in der Konfektion, verwendet werden. Essäle sollten, wie in der Schweiz, obligatorisch gemacht werden, schon damit die Jugendlichen während der vorschriftsmässigen Pausen einen Aufenthaltsraum haben und nicht in Wind und Wetter hinausgejagt werden. Von dem Rechte, in einzelnen Fabrikationszweigen die Beschäftigung von Jugendlichen ganz zu verbieten, oder von Bedingungen abhängig zu machen, habe der Bundesrath zwar Gebrauch gemacht, aber nicht genügend. Redner zählte die Bundesraths-Verordnungen im einzelnen auf und stellte ihnen als Muster die eingehenden Verzeichnisse auf Grund der französischen Gesetzgebung von 1875 gegenüber. In der sozialpolitischen Behandlung der Hausindustrie sei Deutschland zurückgeblieben. England habe seine Werkstätten-Gesetzgebung, die Schweiz dehne den Begriff der Fabrik immer weiter aus, Frankreich habe uns in seinem neuesten Arbeiterschutz-Gesetz auch überholt. In Deutschland treibe die Beschränkung des Arbeiterschutzes auf die Fabriken im engeren Sinne zu einer ungesunden Vermehrung der Hausindustrie. Wenn auch behutsam, so müsse doch allmählich der Arbeiterschutz auch hier, zunächst in der Zigarren-Hausindustrie und in der Konfektion, durchgeführt werden. — Abg. Dr. Hoffel ging speziell auf die Krankheitsverhütung ein, die neben der Unfallverhütung zu kurz gekommen sei. In Fabriken, in denen Quecksilber, Phosphor und Blei verarbeitet würden, steige die Kindersterblichkeit der ersten drei Lebensjahre auf 70%. Hier müsse die Frauenarbeit gänzlich untersagt werden. Im späteren Lebensalter der Kinder wirke die Kinderarbeit schädlich, und hier sei namentlich die Hausindustrie, besonders in der Zigarren- und Blumenfabrikation und in der Rohrflechterei, schuld. Die Fabrikinspektoren hätten gelegentlich Fälle festgestellt, wo Kinder bis zu 14 Stunden arbeiteten; die Behörde aber sei machtlos. Ein zehnjähriges Mädchen habe von 7—10 zu arbeiten, dann einen halbstündigen Hin- und Rückweg zum Mittagessen zu machen, dann von $1^1/_2$ Uhr die Schule zu besuchen und von 5—9 wieder zu arbeiten. Die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren sollte überhaupt verboten und das Verbot auf diplomatischem Wege international gemacht werden. Für die 705 000 Frauen, Mädchen und Kinder, die in deutschen Fabriken beschäftigt seien, sei das Vorhandensein noch weiblichen Fabrikinspektoren vollkommen gerechtfertigt; eine Ansicht, der sich der Abg. Werner von der deutschsozialen (antisem.) Reformpartei anschloss. — Abg. Molkenbuhr betonte, dass § 120 a schon jetzt ganz kategorisch dem Arbeitgeber die Pflicht auferlegt, für gesundheitsgemässe Arbeitsräume zu sorgen. Trotzdem habe die Umfrage der Bäckergesellen in Hamburg arge Zustände ergeben. Unter 157 Werkstätten hatten 13 eine Höhe von weniger als 2 m, mehr als 30 eine Höhe bis zu $2^1/_2$ m; vielfach Temperaturen von 35—40° Celsius. In 37 Werkstätten arbeiteten die Leute bloss mit dem Hemde bekleidet, in 83 bloss mit einem Schurzsack um die Hüften, in 41 ganz nackt. Aehnliche Zustände herrschen in Wäschereien und Plätte reien. Obgleich es sich dort fast nur um weibliche Arbeiter handelt, schreitet weder Bundesrath noch Polizei ein. Die Bundesraths-Verordnung über Zichorienfabriken schliesst Jugendliche und Arbeiterinnen nur von den Darrräumen aus, aber nicht von den sog. Einschlagen, wo so dicker Staub ist, dass die Leute rothe Haut- und Haarfarbe erhalten. Die Verordnung über Zigarrenfabriken lässt die Jugendlichen und Arbeiterinnen in den Rauchtabak-Fabriken unberührt, und nach dem Kammergericht auch die in den Zigarrettenfabriken. Auch sonst ist das Vorhandensein einer „Fabrik“ im Sinne des Arbeiterschutz-Gesetzes, zu Gunsten der Hausindustrie, verneint worden: in der Posamentier-Branche, wo die Plauener Fabriken die Arbeit ins Haus geben; in der Konfektion[1]), wo dasBremer und Hamburger Landgericht die Bestätigung des Reichsgerichts (entgegen dessen früherer Entscheidung von 1886) und des hanseatischen Ober-Landesgerichts gefunden hat, sodass jetzt in den Hanseständten die Konfektionsarbeiter und -arbeiterinnen schutzlos dem Schwitzsystem preisgegeben sind. Aus Kasseler Kerzenfabriken, aus Leipziger Rauchwaaren-, aus Plauener Korsett-, aus Schwarzburg-Rudolstädtischen Porzellanfabriken berichten die Inspektoren, dass den Frauen nach 11stündiger Fabrikarbeit in ungestrafter Umgehung des Gesetzes weitere Arbeit nach Haus gegeben wird. Der Kommission für Arbeiterstatistik ist im Juni 1893 mitgetheilt worden, die Vorarbeiten zu Erhebungen über die Hausindustrie seien im Gange; aber über Resultate der Vorerhebungen sei nichts bekannt geworden. Die schlimmsten Schlupfwinkel der Hausindustrie seien die Werkstätten, in denen nur Familien-Angehörige arbeiten, und die durch § 154 vom Arbeiterschutz ganz ausgenommen sind. Redner zitirt aus Sax und aus Stieda zahlreiche Beispiele über den Lohndruck in der thüringischen Hausindustrie und in der Handweberei. Das sprichwörtliche Weberelend habe zum Theil im § 154 seinen Grund. Auch aus Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege müsse hier eingeschritten werden. Wenn in solchen Hausindustrien diphtheritiskranke Kinder auf das Material gebettet werden, aus dem nachher Puppenbälge gemacht werden, so wird die Diphtheritis später epidemieartig verschleppt. Aus solchen Gründen hat der Staat New-York für gewisse Zweige die Hausindustrie gänzlich verboten. Auch die Plauensche Handelskammer habe im Jahre 1895 um Ausdehnung des Kinderschutzes auf alle hausindustriellen Betriebe, ohne Unterschied, ob in ihnen mit eigenen oder mit fremden Kindern gearbeitet wird, gebeten, und die gräßlichste Noth berge sich gerade in den Werkstätten, wo der Vater nur mit den eigenen Kindern arbeite. — Geheimrath Lohmann vom preussischen Handelsministerium erklärte, Werth dar-

[1]) hierüber vgl. unten Sp. 472.

Digitized by Google

auf zu legen, noch einmal sämmtliche einschlägigen Bundesraths-Verordnungen einzeln aufzuzählen. Bezüglich des Inhalts der meisten musste er zugestehen: „Es ist richtig, dass bei vielen dieser Verordnungen zugleich der Gesichtspunkt in Frage kommt, von den Schutzbestimmungen für jugendliche und weibliche Arbeiter gewisse Ausnahmen [zu Gunsten der Unternehmer] zuzulassen.“ Und das ist thatsächlich in grossem Maassstabe der Fall, wodurch viele der bestehenden Verordnungen stark an Werth verlieren. Erfreulicher war seine Ankündigung, dass neue Schutzvorschriften für Arbeiter an Schmiergelscheiben, in Akkumulatoren-Fabriken, in Thierhaar-Verarbeitungsanstalten, in Thomasschlacken-Mühlen, in Zinkhütten, in Chrom- und Chromsalzfabriken, sowie in Buchdruckereien und Setzereien (vgl. No. 9, Sp. 248 dieses Jahrgangs) ergehen sollen. Hoffentlich erscheinen diese Schutzvorschriften, nachdem zu ihrer Formulirung die nöthigen Arbeiter-Vertreter mit zugezogen sind, etwas rascher, als die Vorbereitungen vor sich gehen, die zur Unterstellung der Hausindustrie unter den Arbeiterschutz führen sollen. Die zu letzterem Zweck vom Staatssekretär des Innern und dem preussischen Handelsminister eingesetzte Kommission, von der man hier das erste Mal hörte und über deren Zusammensetzung kein Wort gesagt wurde, soll „Vorschläge in der nächsten Zeit machen“. — Obgleich diese Ausführungen die Nothwendigkeit, den Bundesrath vorwärts zu drängen, noch einleuchtender machten, beantragte doch Frhr. v. Stumm (Reichspartei), in der Resolution statt „mehr als bisher“ zu setzen: „immer wirksamer“, um dem Bundesrath die Anerkennung für das Bisherige nicht zu versagen. Im Uebrigen warnte der Redner vor Ueberschätzung des Reglementirens in der Unfallverhütung. Für die Berufsgenossenschaften, die reine Unternehmer-Vertretungen sind, verlangte Redner die grösste Freiheit von Selbstverwaltungs-Körpern in grösserer Unabhängigkeit von Schiedsgerichten und Reichs-Versicherungsamt. Für die Fortführung des Arbeiterschutzes aber machte er den Vorbehalt, dass sie nicht zu Kampforganisationen der Arbeiter führen dürfe, sondern nur zu Organisationen auf dem Boden der Knappschaften; „dann können wir die Sache gemeinschaftlich machen.“ Für alle diejenigen, die angesichts der Schilderungen des Elends in der Hausindustrie sich widerwillig der zwingenden Erkenntniss fügten, dass sie nicht länger vom Arbeiterschutz ausgenommen werden dürfe, gab der Redner das Schlagwort aus: man müsse dahin streben, dass man die Auswüchse der Hausindustrie beseitige, ohne sie selbst zu vernichten. Die Antragsteller machten sich das Amendement Stumm zu eigen, um die einstimmige Annahme ihres Antrages zu ermöglichen, was nach einigen kurzen Reden und schnellem Debatteschluss gelang. Der wegen seiner christlich-sozialen Haltung aus der konservativen Partei ausgeschlossene Abg. Hüpeden beklagte sich, dass er dadurch verhindert worden sei, dem Frhrn. v. Stumm gegenüber auf die Förderung gewerkvereinlicher Arbeiterorganisationen als eine der nothwendigsten Vorbedingungen für eine wirksame Durchführung der Arbeiterschutz-Gesetze hinzuweisen. — Der Wortlaut des gefassten Beschlusses geht dahin:

> die verbündeten Regierungen zu ersuchen 1. die Durchführung der Bestimmungen der §§ 120a bis 120c der Gewerbeordnung (betreffend den Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit) durch Anregung resp. Erlass (§ 120e der Gewerbeordnung) entsprechender Verordnungen immer wirksamer zu sichern; 2. die Ausdehnung der Bestimmungen der Gewerbeordnung, betreffend den Schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§§ 135 bis 139b), auf die Hausindustrie — unter besonderer Berücksichtigung der Wirkungen der Fabrikgesetzgebung auf die Vermehrung der Hausindustrie — durch Erhebungen wirksam vorzubereiten und anzuregen.

Seinen Werth für den Augenblick hat am zutreffendsten wohl der konservative Abg. Schall dahin zusammengefasst, dass „es sich um einen Initiativ-Antrag handelt, dem eigentlich nur ein ziemlich unbedeutender Einfluss auf den Gang der Dinge zuzumessen sein wird.“ Trotz dieser Gewissheit, die der Reichstag mit keinem Parlament der Erde theilt, hat diese Debatte doch das Verdienst, eine Fülle überzeugenden Materials auch für weitere Kreise zusammengetragen und seine Beweiskraft durch die Erzwingung einstimmiger Annahme zum Ausdruck gebracht zu haben.

Anwendung der Arbeiterschutz-Gesetze auf Konfektionsgeschäfte. Angesichts der neuesten Reichstags-Debatten (vgl. den vorangehenden Bericht) und der immer weiter fortschreitenden deutschen Schneiderbewegung für Einführung von Betriebs-Werkstätten statt der Hausindustrie, ist aus den neuesten „Amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten“ (XIX. Jahrg., 1894, S. 57 ff.) die Feststellung bemerkenswerth, dass auf amtlicher Seite noch nicht einmal die Frage geklärt ist, ob die Betriebs-Werkstätten in der Bekleidungs-Industrie, wenigstens soweit sie für den sofortigen Bedarf nach Maass arbeiten, der vorhandenen Arbeiterschutz-Gesetzgebung unterstehen oder nicht. Die Praxis ist in diesem Punkte beinahe so buntscheckig, wie die Landkarte mit den 25 deutschen Bundesstaaten. Schon früher hatten Gewerbeaufsichts-Beamte, so z. B. derjenige für Frankfurt a. Main, über die Schwierigkeit geklagt, in Konfektionsgeschäfte mit ihren ausserordentlich misslichen Arbeitsverhältnissen einzudringen. So zahlreich und so verschieden, wie für 1894, haben aber noch niemals Mittheilungen der Gewerbeinspektoren vorgelegen. Ungeklärt bezw. vorläufig verneinend entschieden ist die Frage der Anwendung der Gewerbeordnung in den Aufsichtsbezirken Leipzig und Hamburg, im ersteren nur von Aufsichtsbeamten und mit der Begründung, dass ja in den Konfektionsgeschäften nur mit der Hand und nur auf Maass gearbeitet werde, und in letzterem von den Gerichten; Entscheidungen, welche die deutschen Konfektionäre nach dem Hamburger Beamten durch ihr Fachblatt sofort zur weitesten Kenntniss in Unternehmerkreisen brachten. Eine Mittelstellung nehmen die Behörden in Baden ein, welche die Konfektionsgeschäfte dann als Fabriken behandeln, wenn die kaufmännische Leitung von dem gewerblichen Betriebe ganz getrennt ist, gleichgiltig, ob nur mit der Hand und nur auf Bestellung gearbeitet wird. Doch fügt die dortige Inspektion hinzu, dass dadurch gerade solche Geschäfte, in welchen die übermässigste Ausnutzung des Personals stattfindet, nicht mit erfasst werden. Allgemein wurden für Fabriken und damit der Gewerbeordnung unterstehend erklärt die „grösseren“ Konfektionsgeschäfte (also wohl diejenigen mit mehr als 20 Arbeitern) in Magdeburg, durch Verfügung des Regierungspräsidenten. Es ist doch wohl zweifellos, dass angesichts dieser Verschiedenheiten einmal eine einheitlichere Anwendung der bestehenden Gesetze und dann eine Ausdehnung derselben auf alle Betriebs-Werkstätten der Bekleidungs-Industrie Platz greifen müsste.

Landwirthschaft.

Landwirthschaftliche Absatzgenossenschaften. Gewerbliche Produktiv- und Absatzgenossenschaften haben in Deutschland noch keine grosse Ausdehnung finden können, weil die organisatorischen Schwierigkeiten, die sie boten, bisher stets nur von einzelnen besonders geeigneten Personen, nicht aber durch allgemein anwendbare Institutionen überwunden werden konnten. Dies Hemmniss lag aber für landwirthschaftliche Genossenschaften nicht vor, welche stets nur einen Theil der Produkte der Einzelwirthschaften verarbeiten oder verkaufen, und welche daher ohne Beschränkung der persönlichen Selbständigkeit in jedem Falle die vollen Vortheile der besseren Arbeitstheilung bieten. Vortheile, die bisher nur durch die Schwierigkeit, mit den Erzeugnissen der bewegicheren Privatwirthschaften im Absatz zu konkurriren, ungefähr kompensirt wurden. — Gegenwärtig stehen nun die landwirthschaftlichen Absatzgenossenschaften im Begriff, ihren Absatz in feste Bahnen zu lenken, zu organisiren und dadurch jene Schwierigkeiten zu überwinden. Das geschieht einmal dadurch, dass der Absatz an Private besser geregelt wird, sodann, indem ein ständiger Absatz an Behörden, und endlich, indem dauernde Geschäftsverbindungen mit Ankaufsgenossenschaften im In- und Ausland in die Wege geleitet werden.

Die wichtigste Art der deutschen Produktivgenossenschaften sind bisher die Molkereien. Diese haben die Buttererzeugung sehr vervollkommnet, aber auch so vermehrt, dass eine Ueberfüllung der deutschen Märkte die Regel geworden ist. Der Verkauf der einzelnen Molkereien für sich führte dazu, dass manche Märkte überschwemmt,

Digitized by Google

andere ungenügend beschickt wurden. Dem abzuhelfen, werden seit einigen Jahren Butterverkaufsverbände in der Form von Centralgenossenschaften eingerichtet, die also den Verkauf der Molkerei- (Produktiv-) Genossenschaften wieder genossenschaftlich organisiren. Solche Verbände sind entstanden in Ostpreussen, Westpreussen, Hinterpommern, Brandenburg mit Vorpommern, Schleswig-Holstein und Hannover. Die 4 ersten gruppiren sich um den Berliner, die 2 letzten um den Hamburger Markt, diese letzteren haben auch den englischen Markt wiederzugewinnen versucht. Im letzten Herbst (vgl. Soziale Praxis, Sp. 213) hat der Allgemeine Verband der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften weiter die verschiedenen Verbände und sich angeschlossenen Einzel-Genossenschaften zwecks gemeinsamen Vorgehens zu Gruppenkonferenzen für Nordost-, für Westund für Süddeutschland vereinigt. Ein Gesammtausschuss will für ganz Deutschland die Marktverhältnisse beobachten und nach Kräften regeln.

Neben der gemeinsamen Milchverwerthung geht bei den Landwirthen eine mächtige Strömung auf Errichtung von Kornverkaufs-Genossenschaften her, die erst in diesem Jahre um sich greift. In Bayern und Rheinpreussen, auch in anderen Landestheilen, haben landwirthschaftliche Vereine und Genossenschaften den gemeinsamen Kornverkauf an die Proviantämter mit gutem Erfolg in die Hand genommen. Namentlich in Bayern wird jetzt ein grosser Theil der Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine durch diese Funktion absorbirt. Aber auch der gemeinsame Absatz von Getreide an Private wird vielfach gefordert. In den Getreideexportprovinzen wird gleichzeitig die Erbauung von Silos (Westpreussen, Pommern, Provinz Sachsen) betrieben, in Importprovinzen, namentlich im Rheinland, auch in Schlesien, besteht grosse Neigung, anstatt des Rohmaterials Getreide das Fabrikat Brot gemeinsam abzusetzen, d. h. die Kornverkaufs-Genossenschaften mit Müllerei und Bäckerei zu verbinden; in Posen, Brandenburg, Mecklenburg errichten die Landwirthe Mühlengenossenschaften. Die Bewegung macht jeden Tag Fortschritte; bei Unterbringung der nächsten Ernte wird voraussichtlich der genossenschaftliche Verkauf schon eine grosse Rolle spielen.

Für die Absatzgenossenschaften wichtig können zwei Anregungen werden, die im August 1895 von Seiten der Konsumvereine ausgingen. Auf dem Genossenschaftstag des Schulze-Delitzsch'schen Verbandes in Augsburg hat eine Resolution den deutschen Konsumvereinen empfohlen, ihren Bedarf möglichst bei den landwirthschaftlichen Absatzgenossenschaften einzukaufen. Auf Seiten der Landwirthe herrscht namentlich in Westdeutschland Neigung, darauf einzugehen. Ferner haben auf dem I. internationalen Genossenschaftskongress in London die Engländer betont, dass ihre Konsumvereine gern bereit sein würden, den kontinentalen ländlichen Genossenschaften ihre Produkte abzukaufen. In der That sind die Grosseinkaufs-Genossenschaften zu Manchester und Glasgow schon jetzt die Hauptabnehmer der zahlreichen dänischen Meiereigenossenschaften. Ein internationaler Genossenschafts-Verband, mit dem ausgesprochenen Zweck, zwischen den Genossenschaften der verschiedenen Länder Geschäftsverbindungen anzuknüpfen, wurde gegründet. Namentlich von England aus wird an seiner Belebung jetzt lebhaft gearbeitet. — Auch ausländische Absatzgenossenschaften machen Anstrengungen, an Bezugsgenossenschaften abzusetzen. Die italienischen Winzervereine bemühen sich mit Unterstützung von L. Luzzatti, die genossenschaftlich organisirten deutschen Kolonisten in Palästina, die dem Allgemeinen Verband der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften angehören, mit Hülfe ihres Anwalts Haas-Offenbach um den Absatz ihres Vereins an die deutschen Genossenschaften. Die französischen landwirthschaftlichen Syndikate haben sich um das Zustandekommen des internationalen Genossenschafts-Kongresses und seiner Bestrebungen auf Absatz-Organisationen besonders eifrig und mit grossen Hoffnungen bemüht.

Je mehr es auf diese Weise gelingt, die Schwierigkeit des Absatzes zu beheben, um so mehr wird in der Landwirthschaft der genossenschaftliche Betrieb seine Ueberlegenheit entfalten und auch auf weitere Verrichtungen ausdehnen können.

Offenbach a. M. K. Thiess.

Ablehnung des Antrages Kanitz. Der Antrag Kanitz, den Handel mit ausländischem Getreide zu monopolisiren und hohe Preise dem Reiche zur Pflicht zu machen, beschäftigte den Deutschen Reichstag am 16. und 17. Januar. In der vorigen Session war dem Antrag eine ausführliche Berathung in einer Kommission zu Theil geworden, deren Bericht ganz ausnahmsweise zum Druck gegeben wurde, obgleich die Session schon vorher zum Schluss gelangte. Aus diesen Gründen entschied sich das Zentrum diesmal gegen Kommissions-Berathung, was mit sofortiger Ablehnung im Plenum identisch war. Der Staatssekretär des Aeussern erklärte den Antrag auch in seiner neuen Form für unverbindbar mit den Handelsverträgen und forderte die Landwirthe auf, als ein Theil der besitzenden Klassen den andern das gute Beispiel der Selbstbeherrschung und Genügsamkeit zu geben. Ein Ausbruch heftigsten Unwillens mit Zischen, Pfeifen und Lärmen folgte dieser Rede, wie der des preussischen Landwirthschafts-Ministers v. Hammerstein-Loxten, der darüber klagte, dass der Regierung „von sogenannter konservativer Seite" Schwierigkeiten bereitet würden, dann die Gutsbesitzer vor dem sozialistischen Experiment warnte, sie an die Bauernkriege erinnerte und ihnen prophezeite, dass sie Sturm ernten werden, wenn sie Wind säen. Die Ablehnung erfolgte mit 219 gegen 97 Stimmen.

Handwerk und Industrie.

Anträge des Stuttgarter evangelischen Arbeitervereins an den Gesammt-Kirchengemeinderath über das Submissionswesen. Der evangelische Handwerker- und Arbeiterverein zu Stuttgart hat an den württembergischen Gesammt-Kirchengemeinderath, wie schon vorher an die bürgerlichen Kollegien zu Stuttgart, Anträge bezüglich einer Regelung des Submissionswesens gerichtet. Er verlangt eine Vergebungsart, bei welcher 1. an Stelle der blossen Preiskonkurrenz mehr eine Qualitätskonkurrenz gesetzt würde, und 2. in die Vergebungsbedingungen auch Bedingungen über Lohn und Arbeitszeit, Verpflichtung zur Ausführung in eigener Hand aufgenommen würden. Es wurde eine ständige Kommission eingesetzt werden mit der Aufgabe, bei den Verdingungen die Grundsätze einer gesunden und energischen Sozialreform möglichst in Anwendung zu bringen.

Verkaufsgenossenschaft Wiener Handwerker. Am 10. Oktober 1895 haben 50 kleine Meister der verschiedensten Handwerkszweige in der Mitte der Stadt Wien eine gemeinsame Ausstellungs- und Verkaufshalle eröffnet. Diese Genossenschaft sorgt für den Ausstellungs- und Verkaufsraum, sie vermittelt und gewährt Vorschüsse auf die Waaren und vermittelt den Verkauf selbst; sie soll den Mitgliedern als Zentralstelle für die Beschaffung von Arbeiten und für die Uebernahme von Bestellungen dienen. Die Geschäftsantheile sind auf 10 Gulden bemessen; kein Genossenschafter darf mehr als 20 solcher Antheile erwerben. Die bisher bestehenden Verkaufsgenossenschaften umfassten im wesentlichen nur Gewerbetreibende desselben Berufes, während sich in Wien gerade die verschiedensten Handwerkszweige zusammenthun, offenbar in der Absicht, so den Bazaren mit ihrer Mannigfaltigkeit der Waaren Widerpart halten zu können.

Versicherung. Sparkassen.

Rückerstattung der Invalidenversicherungs-Beiträge an Ehefrauen. Nachdem jetzt mehr als ein halbes Jahr seit dem Tage verflossen ist, an welchem zuerst weibliche heirathende Versicherte auf Rückzahlung der halben Beiträge zur Invalidenversicherung antragen konnten (§ 30 des Inv.-Vers.-Ges.; die 5 × 47 Wochen seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Januar 1891 waren am 23. Juni 1895 abgelaufen), lässt sich mit ziemlicher Bestimmtheit sagen, dass von der Berechtigung, die Erstattung zu verlangen, fast ausnahmslos Gebrauch gemacht wird. Der unmittelbare Vortheil ist, wenn es sich auch im Durchschnitt vorläufig nur um etwa 20 M. handelt, ein zu augenfälliger, als dass freiwillig auf denselben im Hinblick auf die etwaige spätere

Digitized by Google

Rentenberechtigung, welche durch die Erstattung stark beeinträchtigt wird, verzichtet werden sollte. — In der Praxis sind mehrfach Zweifel über Einzelheiten des Verfahrens aufgetaucht. Die früher bestrittene Frage, ob die erst nach der Heirath erfüllten Beitragswochen bei der Erstattung mitzuzählen seien, ist kürzlich (der jetzt herrschend gewordenen Ansicht entsprechend) vom Reichs-Versicherungsamt mit Rücksicht darauf verneinend beantwortet worden, dass die Beitragserstattung einen Neben-Gegenstand der Versicherung darstelle und deshalb nach Eintritt des betreffenden Versicherungsfalls (Heirath) keine nachträgliche Beitragszahlung zu diesem Zwecke mehr zulasse. Nach Abschliessung und Aufrechnung der alten Karte sind dementsprechend Marken, welche für Zeiträume nach Abschluss der Ehe verwendet sind, auszuscheiden und in eine neue Karte zu übertragen. — Die Neu-Nummerirung der neuen Karte mit No. 1 wäre gesetzlich zwar zulässig, aber nicht zweckmässig. Manche Ehefrau, die in der ersten Zeit nach der Heirath fortfährt, versicherungspflichtige Arbeit als Ausgeberin und dgl.) zu verrichten, bedarf bei Stellung des Erstattungsantrags statt der einzureichenden bisherigen Quittungskarte sofort einer anderen, damit ihr Arbeitgeber weiter kleben kann. Für den Fall, dass der Erstattungs-Antrag (manchmal nach mehrmonatlichem Verfahren) zurückgewiesen wird, stellt sich das neue Versicherungsverhältniss lediglich als eine Fortsetzung des alten dar. Die fortlaufende Nummerirung ist mit allen Eventualitäten gleich vereinbar.

Sanatorium Gütergotz der Invaliden-Versicherungsanstalt Berlin. Die Invaliden-Versicherungsanstalt Berlin hat in dem ca. 30 km von der Hauptstadt entfernten Schloss Gütergotz ein Sanatorium errichtet, um daselbst solchen Personen, bei denen in Folge schwerer Erkrankung dauernde Erwerbsunfähigkeit zu befürchten ist, zweckentsprechende ärztliche Behandlung bei gleichzeitiger guter Verpflegung zu gewähren und damit den Eintritt der Invalidität zu verhüten oder wenigstens hinauszuschieben (§ 12 des Inv.-Vers.-Ges.)[1]. Nach dem Rechenschaftsbericht über das am 1. Oktober 1895 abgelaufene erste Betriebsjahr wurden im Ganzen 249 Patienten aufgenommen und behandelt. Davon waren 93 ungelernte Arbeiter und 156 Handwerker. Unter den letzteren waren die Tischler allein in einer Zahl von 30 vertreten, demnächst die Maler mit 7 Patienten; auf die anderen Gewerbe entfielen noch weniger Patienten. Nach Altersstufen waren am stärksten vertreten die von 40—49 Jahren, hiernach die von 50—59 und von 30—39. Weitaus die meisten der Patienten, nämlich 197, waren verheirathet und für diese wurde seitens des Vorstandes eine Familien-Unterstützung festgesetzt, die je nach den persönlichen Verhältnissen (z. B. Vorhandensein einer grösseren Kinderzahl) verschieden bemessen war. Die Versicherungsanstalt ist damit in anerkennenswerther Weise mit ihren Leistungen über den Rahmen des Gesetzes hinausgegangen, insofern in demselben keine Verpflichtung der Versicherungsanstalten ausgesprochen ist, im Falle der Uebernahme des Heilverfahrens auch Familien-Unterstützung zu gewähren. Aufnahme fanden und sollen auch für die Zukunft immer mehr nur solche Personen finden, bei denen Leiden nach ärztlichem Gutachten eine Besserung in der Anstalt zu hoffen ist. Ausgeschlossen sind also alle einem chronischen Siechthum verfallene Personen, ferner die mit ansteckenden Krankheiten Behafteten und die Lungenschwindsüchtigen. Danach bleibt also nur ein beschränkter Kreis von Kranken übrig, für den die Anstaltspflege bestimmt ist. Im ersten Jahr, solange noch genug Platz vorhanden war, war man natürlich weniger wählerisch. Trotzdem sind die Ergebnisse der Anstaltsbehandlung auch schon in diesem Jahre sehr günstig; denn von den im Laufe des Berichtsjahres entlassenen 200 Patienten waren 165 ganz oder theilweise, aber jedenfalls soweit geheilt, dass sie wieder erwerbsfähig waren. Die Dauer der durchschnittlichen Behandlungszeit ist ziemlich lang. Es kamen auf einen Patienten durchschnittlich etwas über 100 Pflegetage, und eine Herabsetzung der Verpflegungsdauer dürfte auch bei dem Charakter der meisten Krankheiten nicht zu erwarten sein. Die Ausgaben stellten sich pro Kopf und Tag eines Pfleglings auf rund 3,78 M. Damit sind aber inbegriffen die Pacht für das Grundstück, sämmtliche Gehälter, die Familien-Unterstützung für die Patienten etc. Die Kosten der Beköstigung eines Kranken betrugen pro Kopf und Tag 1,48 M., ein Betrag, der im Vergleich zu Aufwendungen in sonstigen öffentlichen Anstalten erfreulich hoch ist, aber gleichwohl im Verhältniss zu der gebotenen Kost als mässig bezeichnet werden darf.

[1]) Vgl. den Aufsatz von Freund in Jg. IV der „Sozialen Praxis", Sp. 532—538.

Haftpflichtversicherungs-Anstalt für die Mitglieder der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft Hannover. Der hannoversche Provinzialverband hat auf Anregung des Landesdirektoriums eine Haftpflichtversicherungs-Anstalt für die Mitglieder der hannoverschen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft begründet. Dem ursprünglichen Projekt, letztere zur Trägerin der Anstalt zu machen, hatte das Reichs-Versicherungsamt die Zustimmung versagt. Die Provinz übernimmt zwar die Verwaltung; für die Verpflichtungen aber haften nur die eigenen Einnahmen der Anstalt. Versichert wird gegen Entschädigungs-Ansprüche wegen Körper- und Sachverletzung, jedoch mit 10% Selbstversicherung. Die Beiträge werden, neben einer Grundtaxe von 1 M. für jeden Versicherungsnehmer, berechnet nach Maassgabe des Geldwerths der Jahres-Arbeitsleistung, womit der Versicherungsnehmer zur Unfallversicherung der hannoverschen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft veranlagt ist, einschliesslich der eigenen Arbeitsleistung der nicht selbst versicherungspflichtigen Unternehmer und deren Ehefrauen, sie dürfen jedoch in einem Jahre nicht mehr als höchstens 3% des Geldwerths der Jahres-Arbeitsleistung betragen. Für solche Versicherungsnehmer, bei denen ausserhalb des landwirthschaftlichen Betriebes liegende, mit besonderer Haftpflichtgefahr verbundene Verhältnisse obwalten, können die Beiträge bis zum vierfachen Betrage, die Grundtaxe unbeschränkt erhöht werden; auch kann der Provinzial-Ausschuss für diese Fälle allgemeine Gefahrenklassen festsetzen. Sollte der Höchstbetrag der Jahresbeiträge nicht genügen, um unter Hinzurechnung der sonst verfügbaren Mittel (Reservefonds, Rückversicherung etc.) den Jahresbedarf zu decken, so müssen sich die entschädigungsberechtigten Versicherten eine verhältnissmässige Kürzung ihrer, das betreffende Rechnungsjahr belastenden Entschädigungs-Ansprüche gefallen lassen oder wenn die Zahlung schon erfolgt ist, diese theilweise zurückzahlen. In Hinblick auf diese Möglichkeit kann die Versicherungsanstalt vor der Auszahlung der Entschädigungs-Beträge die Stellung einer genügenden Sicherheit fordern.

Gesundheitspflege.

Der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege wird seine Versammlung in Kiel vom 10. bis 13. Sept. abhalten. Vorläufig sind folgende Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt: Grundwasser-Versorgung mit besonderer Berücksichtigung der Enteisenung. Bekämpfung der Diphtherie. Die gesundheitlichen Verhältnisse in der Handelsmarine. Errichtung von Heimstätten für Wöchnerinnen. Die Mitwirkung der Aerzte bei Handhabung der Gewerbehygiene. Erfahrungen über Volksbäder.

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Internationale Statistik der Volksbibliotheken. Dem lehrreichen Buche von Prof. Ed. Reyer (Handbuch des Volksbildungswesens Stuttgart, Cotta, 1896) sind die folgenden Daten zu entnehmen, aus denen sich ergiebt, in wie hohem Maasse die Staaten des europäischen Kontinentes hinter England und Amerika auf dem Gebiete des freiwilligen Volksbildungswesens zurückgeblieben sind. Nach Reyer's Schätzung wurden jährlich in Volksbibliotheken entlehnt in

England und Schottland	25	Millionen	Bände
Nordamerika, Australien	20	"	"
Frankreich	6	"	"
Deutschland	4	"	"
Oesterreich	1	"	"
Dänemark	0,6	"	"
Schweiz	0,5	"	"

Digitized by Google

Die Staaten mit englischer Umgangssprache geben jährlich für Volksbibliotheken ca. 10 Millionen Mark aus, eine englische Familie ungefähr 1/2 Mark; Deutschland verausgabt 1/3 Million, eine deutsche Familie 3—4 Pfennig. In den grösseren Städten Englands entfallen auf einen Einwohner pro Jahr durchschnittlich 1—2 Entlehnungen, in manchen Städten auf einen Band 6—8 Entlehnungen, von denen 54 bis 80% der Belletristik angehören, so dass ein solcher Band jährlich 10—20 mal gelesen wird. Es hat z. B. Liverpool (518 000 Ew.) 57 000 Bände, die 424 000 Entlehnungen durch 11 000 Parteien aufweisen; Manchester (505 000 Ew.): 108 000 Bände mit 703 000 Entlehnungen und 39 000 Parteien; Birmingham (429 000 Ew.): 58 000 Bände mit 480 000 Entlehnungen und 18 000 Parteien. Damit vergleiche man die folgenden von Reyer angeführten Daten für die beiden deutschen Hauptstädte:

	Millionen Entlehnungen 1867	1880	1890	1893	1894	1895
Wien (1 300 000 Einw., 61 000 Bände)	0,20	0,26	0,31	0,34	0,49	0,6 (oder richtiger: 0,7)
Berlin (1 600 000 Einw.	0,18	0,30	0,34	0,38	0,39	0,4

Man ersieht hieraus nicht nur, wie weit Deutschland hinter England zurücksteht, sondern auch, dass Wien sich (im Gegensatze zu Berlin) kräftig weiterentwickelt, was ein Verdienst Reyer's und des Wiener Volksbildungsvereins ist. Die besten Resultate hat bisher in Oesterreich die Volksbibliothek in Graz gehabt, die Reyer nach eigenem Plane und nach dem Muster der englischen Bibliotheken eingerichtet hat. Es wurde nämlich eine vollständig parteilose Bibliothek eingerichtet, an der eine kleine Leihgebühr erhoben wird, was hier wie überall zu einer Steigerung der Entlehnungszahlen führte. An eine Centrale, die ca. 14 000 Bände besitzt, schliessen sich 2 Filialen an; aber auch die Grazer Landesbibliothek wurde den Lesern der Volksbibliothek zugänglich gemacht; es können nämlich die Bücher der Landesbibliothek — hier handelt es sich hauptsächlich um wissenschaftliche Werke — auch in den Volksbibliotheken entlehnt werden. Dank der praktischen Einrichtungen kommt die Grazer Volksbibliothek im Jahre 1895 auf mindestens 100 000 Entlehnungen, d. h. etwa 1 Entlehnung auf den Kopf der Bevölkerung, eine Verhältnisszahl, die sich mit den oben angeführten englischen messen kann.

Kommission für das technische Unterrichtswesen in Preussen. Ueber die Verhandlungen der ständigen Kommission für das technische Unterrichtswesen, welche am 13. u. 14. Januar im preussischen Handelsministerium stattfanden, bringt nur die Nationalzeitung einen kurzen Bericht, dem wir im Nachstehenden folgen. Ueber die weitere Förderung der Baugewerkschulen und die neuere Organisation der Webeschulen wurden zunächst Anträge angenommen, deren Inhalt nicht genauer bezeichnet wird. In Bezug auf die Kunstgewerbe-, Handwerker- und andere Schulen empfahl die Kommission dem Minister die feste Anstellung der Lehrer und die Regelung ihrer Pensions- und Relliktenverhältnisse. Die Frage der Förderung der Fortbildungsschulen wurde ausführlich und lebhaft behandelt. Dieser Debatte lag der Antrag v. Schenckendorff zu Grunde: „die königliche Staatsregierung aufzufordern, der Förderung des Fortbildungsschulwesens künftig eine höhere Beachtung zuzuwenden." Der Antragsteller forderte eine gut organisirte, Anziehung ausübende Fortbildungsschule, ihre Anpassung an die gegebenen wirthschaftlichen Verhältnisse, eine Anstrebung der obligatorischen Schule, die zunächst beim Lehrling einzusetzen habe, und eine grössere Bereitstellung von staatlichen Mitteln. Die vorliegenden Verhältnisse in Preussen wie im übrigen Deutschland, das hier schon entschiedener vorgegangen sei, fanden eingehende und auch zahlenmässige Beleuchtung. Eisenbahn-Direktor Garbe beantragte, sofort mit der obligatorischen Einführung für die Lehrlinge vorzugehen. Die Mehrzahl der Redner stellte sich indessen auf den Standpunkt des ersten Antragstellers. Der Minister v. Berlepsch sprach sich sehr eingehend für dessen Gründe aus, weil die Fortbildungsschule nicht vorwärts, sondern eher rückwärts in ihrer Entwickelung gehe. Einige Redner vertraten dagegen die fakultative Fortbildungsschule, sprachen sich jedoch im Uebrigen für den Antrag v. Schenckendorff aus, ohne dessen Gründe sich in Bezug auf den allmählichen pflichtmässigen Besuch anzueignen. Der Antrag Garbe wurde darauf mit allen gegen die Stimme des Antragstellers abgelehnt und der Antrag v. Schenckendorff einstimmig angenommen. — In diesen Verhandlungen scheint ein einziger Mann das Fortbildungsschul-Obligatorium als dringendste Reform-Maassregel vertreten zu haben, das von der Praxis längst als unentbehrliche Grundlage für alle Fortschritte im Fortbildungsschulwesen erkannt und in Sachsen, Baden und Württemberg, sowie einer Reihe mitteldeutscher Kleinstaaten gesetzlich mit dem besten Erfolg eingeführt ist. Im grössten deutschen Staate scheut man dagegen vor jedem entschiedenen Schritt zurück, die Vorschrift von den drei östlichen Provinzen, wo sie halb und halb durchgeführt ist, auf den ganzen Staat auszudehnen. Finanzielle Bedenken spielen dabei mit die Hauptrolle, und die so selten zusammentretende ständige Kommission hat in ihrer neuesten Sitzung jene Unentschiedenheit durch Ablehnung des Antrages Garbe und Annahme des Antrages v. Schenckendorff eher bestärkt, statt wenigstens ihrerseits mit positiven Vorschlägen den preussischen Staat in dieser lange vernachlässigten Materie vorwärts zu treiben. Bevor die Kommission nicht anders zusammengesetzt wird, dürfte in ihrer wenig energischen Haltung wohl auch kein Wandel eintreten.

Schulärzte für Wiesbaden. Den Stadtverordneten in Wiesbaden ist eine Denkschrift betr. die Anstellung von Schulärzten für die Elementar- und Mittelschulen der Stadt zugegangen, welche vom Stadtrath Kalle verfasst ist und in der beantragt wird, dass zunächst die vier Stadtärzte als Schulärzte im Nebenamt in Aussicht genommen und dafür je nach der Zahl der von ihnen zu beaufsichtigenden Schüler mit 500—600 M. honorirt werden. Nach den von den vier Stadtärzten Frühjahr 1895 an 7000 Schulkindern vorgenommenen Untersuchungen hätten sich bei ungefähr einem Viertel aller untersuchten Schüler Krankheiten zum Theil ansteckender Art, Ungeziefer und Unreinlichkeiten gefunden, welche Veranlassung gaben, bei den Eltern ärztliche Behandlung, Desinfektion oder Reinigung in Anregung zu bringen. Die bei Untersuchung der allgemeinen Körperkonstitution von Augen, Ohren, Mund, Nase, Brust, Bauch und Wirbelsäule beobachteten Mängel mahnten, die Schule unmittelbar selbst eintreten zu lassen. Gerade für Wiesbaden sei die Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung von ganz besonderer Bedeutung; denn die Vermehrung der Zahl der Kranken und (infolge von Krankheiten) Erwerbsunfähigen „belaste nicht allein das Armenbudget, sie schädige auch den hygienischen Ruf der Stadt und damit alle diejenigen, welche von der Kur und dem Zuzuge wohlhabender Fremden Vortheil ziehen". Auf zwei in dem Gesammtberichte der Stadtärzte ausführlich dargelegte Punkte wird ganz besonders hingewiesen: 1) bei nicht weniger als 8—9% der untersuchten Kinder und zwar vorwiegend bei den Knaben, wurden Unterleibs-Brüche oder „Bruchanlage" gefunden, aber nur ganz wenige von den Behafteten waren sich dieses Uebels bewusst und nur ausnahmsweise war etwas dagegen geschehen; 2) von den vielen Fällen von Rückgratsverkrümmungen, welche beobachtet wurden (etwa 7 1/2 %), werden ebenfalls manche die Arbeitsfähigkeit in späterem Alter schmälern. — Aerztliche Schulvisitationen seien u. a. eingeführt in Brüssel, Antwerpen, Löwen, Lüttich, Basel, Lausanne, Neuenburg, Zug, Paris, Dresden (Leipzig, Kiel) und in zahlreichen Städten Schwedens. Als Arbeitsprogramm für die vier Wiesbadener Schulärzte sind folgende Punkte vorgesehen: „1) die schulärztliche Revision aller Lokalitäten und Einrichtungen jeder Schule ist zweimal jährlich (einmal im Sommer, einmal im Winter) vorzunehmen; 2) die schulärztliche Untersuchung der Kinder hat in genau geregelter Weise stattzufinden; 3) die Schulärzte sollen im Winter in den Lehrerversammlungen kurze Vorträge über die wichtigsten Fragen der Schulhygiene halten, um das Verständniss und Interesse der Lehrerschaft für die Sache zu steigern." Ausserdem soll der älteste Schularzt Sitz und Stimme in der Schuldeputation erhalten.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Bekanntmachungen.

Die hiesige **erste**

Bürgermeisterstelle

ist in Folge Ablebens des seitherigen Bürgermeisters **baldigst** wieder zu besetzen.

Das pensionsfähige Gehalt der Stelle ist, vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses, auf 6000 M. jährlich festgesetzt. Wohnungsgeldzuschuss und Umzugskosten werden nicht gewährt. Der Anzustellende ist verpflichtet, der Brandenburgischen Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt beizutreten.

Nur solche Bewerber, welche die Befähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienste erlangt haben und im Gemeinde-Verwaltungsdienste bereits längere Zeit mit Erfolg thätig gewesen sind, wollen ihre diesbezüglichen Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis **spätestens zum 15. Februar d. J.** an den Unterzeichneten einsenden.

Seraw N./L., den 4. Januar 1896.

Der Stadtverordneten-Vorsteher
O. Klinkmüller.

Die Stelle eines

besoldeten Mitgliedes

des Magistrats der Stadt **Bielefeld** ist zum 1. April 1896 zu besetzen. Das Gehalt ist vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses auf 4200 M., steigend nach je 3 Jahren um 400 M. bis zu 5400 M. festgesetzt. Der Gewählte ist verpflichtet, der Westfälischen Wittwen- und Waisenkasse gegen Zahlung von 1% seines Gehaltes beizutreten.

Bewerber, welche juristisch oder staatswissenschaftlich vorgebildet sind, insbesondere solche, welche in selbstständiger Stellung bei einer städtischen Verwaltung sich bewährt haben, werden ersucht, ihre Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum **31. d. M.** bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Bielefeld, den 9. Januar 1896.

Der Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung
Bock II., Justizrath.

Die durch den Tod erledigte Stelle des

städtischen Sparkassen-Rendanten

soll sobald als möglich wieder besetzt werden.

Der Rendant hat **nebenamtlich bei der Stadthaupt-Kasse** als **Buchhalter** zu fungiren. Sonstige entgeltliche Nebenbeschäftigungen darf er nicht übernehmen.

Das Gehalt beträgt anfangs **2100 Mark** und steigt von 5 zu 5 Jahren um je 300 Mark **bis** zum Höchstbetrage von **3000 Mark.**

Der Gewählte muss aus **eigenen Mitteln** eine **Kaution** von **6000 Mark** stellen. Er hat sein Leben mit dem 25fachen Betrage des Anfangsgehalts auf den Todesfall zu versichern, erhält aber den dritten Theil der Prämie von der Stadtgemeinde ersetzt.

Die feste Anstellung erfolgt erst nach **dreimonatlicher Probezeit.**

Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung einer **kurzen Lebensbeschreibung** und der **Original-Zeugnisse** bei uns bis zum **15. Februar d. Js.** melden.

Persönliche Vorstellung ohne diesseitige Aufforderung wird nicht gewünscht.

Lauban, den 14. Januar 1896.

Der Magistrat.

Kreis Euskirchen.

Die Stelle eines

Kreisausschusssekretärs

ist zum **1. Februar d. J.** bei der unterzeichneten Behörde neu zu besetzen.

Vorausgesetzt werden gediegene Kenntnisse und praktische Erfahrung auf dem Gebiet der einschlägigen Gesetzgebung, sowie insbesondere auch des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens.

Nur solche Bewerber, welche besondere Gewandtheit in der selbständigen Erledigung der gesammten vorkommenden Bureaugeschäfte besitzen und bereits längere Zeit auf öffentlichen Kassen praktisch gearbeitet haben, wollen sich melden.

Das Gehalt beträgt bis auf Weiteres 1800 M. jährlich, abgesehen von Nebeneinnahmen im Betrage bis zu 300 M. Im Falle voller Zufriedenheit ist in Aussicht genommen, das Stellenekommen nach Maassgabe der den Königl'schen Kreissekretären zustehenden Kompetenzen zu regeln.

Probedienstzeit 6 Monate. Den Bewerbungsgesuchen sind die Zeugnisse in beglaubigter Abschrift, sowie ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen.

Euskirchen, den 18. Dezember 1895.

Der Königliche Landrath
Freiherr von Ayx
Geheimer Regierungsrath.

Am 1. März 1896 ist bei der hiesigen Kommunal-Verwaltung die Stelle des

Stadt- und Polizeisekretärs

zu besetzen. Der Anzustellende ist zugleich **Gegenbuchführer** bei der Kämmerei- und bei der Stadtsparkasse.

Das mit der Stelle verbundene Einkommen beträgt je nach Leistung 1050 bis 1200 Mark und steigt von 3 zu 3 Jahren um 100 Mark bis zum Höchstbetrage von 1500 Mark.

Probedienstzeit 6 Monate.

Bewerbungen sind unter Beifügung des Lebenslaufs und der Zeugnisse **bis zum 10. Februar 1896** bei uns einzureichen. Die Bewerber müssen entsprechend vorgebildet und der polnischen Sprache mächtig sein.

Civilversorgungsberechtigte Militär-Anwärter erhalten bei gleicher Qualifikation den Vorzug.

Die Uebernahme von Nebengeschäften irgend welcher Art ist von der Erlaubniss der Dienstbehörde abhängig.

Krappitz, den 30. Dezember 1895.

Der Magistrat.

Verlag von Hermann Bahr's Buchhandlung (K. Hoffmann) in Berlin W. 8.

Soeben erschien die **dritte Abtheilung**
der

Geschichte des Socialismus und Communismus
im
19. Jahrhundert
von
Professor Dr. Otto Warschauer.

Louis Blanc. Preis 3 Mark.

Die bisherigen Abtheilungen behandeln **Saint-Simon und den Saint-Simonismus,** sowie **Fourier, seine Theorie und Schule.** Jede Abtheilung bildet ein abgeschlossenes Ganze und ist einzeln käuflich.

Preis geh. 3 M.

Praktische Anleitung und Belehrung zur Anfertigung der

Steuererklärung und Vermögensanzeige

giebt Thielemann's in dritter Auflage erschienenes Werk. Dasselbe enthält Beispiele für alle in Betracht kommenden Erwerbsverhältnisse und genaue Tabellen, in die jeder Steuerpflichtige die verschiedenen Arten des **Einkommens** und die **Vermögens** und die **abzugsfähigen Ausgaben** handschriftlich zur Benutzung für alle folgenden Steuererklärungen einträgt.

Jeder Steuerzahler muss Abschrift von seiner Steuererklärung nehmen und ein derartiges Buch führen.

Zu beziehen durch **Paul Scheller's** Buchhandlung in Berlin W. 8, Markgrafenstr. 39/40, **gegen Einsendung von M. 3.30 postfreie Zuschickung!**

☛ Unserer heutigen Nummer liegt ein Prospekt über **Soziale und politische Zeitfragen** 1. Heft **Pichler, Antrag Kanitz (Verlag von J. P. Bachem in Köln)** bei, worauf hiermit noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 30. Januar 1896. Nummer 18.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Der neueste Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Von Amtsgerichts-Rath H. Jastrow. 481

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 486
Freie Fakultät für soziale Wissenschaften in Paris.
Katholisches Arbeiter-Programm für Oesterreich.
Sozialpolitisches aus der deutschen Postverwaltung.

Kommunale Sozialpolitik ... 488
Städtische Milchkontrole in Osnabrück.
Städtische Kranken-Unterstützung an ausgesteuerte Kassenmitglieder.
Verarbeitung der Gewerbezählung im städtischen statistischen Amt in Mannheim.

Soziale Zustände 489
Arbeiter und Arbeitslöhne in Deutsch-Ostafrika.

Arbeiterbewegung 490
Amtliche Strikestatistik in Preussen.
Lohnbewegung der Eisenbahn-Angestellten in der Schweiz.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 492
Die neue Dienstboten-Ordnung für Wien. Von Privatdozent Dr. L. M. Hartmann.
Bauarbeiter-Schutz in Bayern.
Schutzvorschriften für Kellnerinnen.

Handwerk und Industrie ... 495
Bauhandwerker-Frage im deutschen Reichstage.

Finanzen 496
Preussische Vermögenssteuer-Statistik.
Unterschätzungen und Steuer-Erklärungszwang in Oblgs.
Lokalsperre gegen säumige Steuerzahler in Sachsen.

Versicherung. Sparkassen .. 497
Betriebsunfälle durch Menschenhand. Von O. Meldner.
Aerztliche Untersuchung bei der Invaliden-Versicherungsanstalt Ostpreussen.
Einfluss der Berliner Unfallstationen auf das Heilverfahren der Berufsgenossenschaften.

Litterarische Neu-Erscheinungen 500

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Rechtsprechung 499
In der Quittungsleistung über Restlohn ist ein Verzicht auf weitere Entschädigungs-Ansprüche nicht zu sehen.
Entlassung wegen Unterschlagung.
Unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag . 500
Die Sicherung der Bauarbeiter gegen Lohnverluste. Von Rechtsanwalt A. Salomon.
Urtheil des Kommerz-Kollegiums Altona über die Gewerbegerichte.
Urtheil der Handelskammer Wiesbaden über kaufmännische Schiedsgerichte.

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Der neueste Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nachdem am 25. Januar auch das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch dem deutschen Reichstag zugegangen ist, liegt nunmehr der gesammte einschlägige Berathungsstoff der Volksvertretung vor: das Gesetzbuch selbst in 2359 Paragraphen, eine 383 Seiten umfassende Denkschrift, das Einführungsgesetz in 217 Artikeln und zu dessen drittem Abschnitt, über das Verhältniss des Gesetzbuches zu den Landesgesetzen, besondere „Materialien“. An das Gesetzbuch werden sich zwar noch Novellen zu den grossen Justizgesetzen von 1877 (Gerichtsverfassung, Zivilprozess, Konkursordnung), sowie Gesetze über Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, freiwillige Gerichtsbarkeit und eine einheitliche Grundbuch-Ordnung anschliessen, welche mit dem Gesetzbuch gleichzeitig in Kraft treten sollen; doch bleibt ihre Fertigstellung und Berathung einer späteren Session vorbehalten.

Die weitreichende sozialpolitische Bedeutung der Aufgaben, welche die Volksvertretung dieser Vorlage gegenüber zu erfüllen hat, sind in dieser Zeitschrift bereits Gegenstand der Besprechung gewesen.[1]) Inzwischen hat der Entwurf bei der Schlussrevision Seitens der Kommission und im Bundesrath eine Reihe von Aenderungen erfahren. Leider sind diese Aenderungen als solche nirgends kenntlich gemacht, so dass das Herausfinden derselben ausserordentliche Schwierigkeiten verursacht, welche der Verfasser der Denkschrift mit leichter Mühe hätte beseitigen können. Die viel getadelten Vorschriften über die „juristischen Personen“ (Vereine) sind in der jetzigen Vorlage noch verschlechtert. Zu den religiösen, politischen und sozialpolitischen Vereinen, welchen auf Einspruch der Verwaltungsbehörde die Eintragung in das Register versagt werden muss, sind jetzt noch die Vereine getreten, welche Zwecke „der Erziehung und des Unterrichts“ verfolgen. Während man sich ferner (selbst vom Standpunkte des Entwurfs aus) ganz allgemein darüber beklagte, dass es an einem genügenden Schutz gegen ungerechtfertigte Erhebung des Einspruchs fehlt, hat der Bundesrath gefunden, dass der gewährte Rechtsschutz noch zu gross sei, und hat ihn vermindert. Nach dem bisherigen Entwurf konnte nämlich der Einspruch im Verwaltungs-Streitverfahren angefochten werden. Jetzt heisst es einfach (§ 59):

„Der Einspruch kann angefochten werden. Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen.“

Wenn also die Landesgesetze gegen den Einspruch des Landraths Beschwerde an den Regierungspräsidenten zulassen, so soll das als Rechtsschutz genügen. Sachlich lohnt es allerdings kaum des Streites, denn das ganze Anfechtungsrecht wird in der Praxis nicht viel bedeuten, da die Entscheidung im Anfechtungsverfahren sich nicht darauf erstrecken darf, ob von dem Einspruch ein sachgemässer Gebrauch gemacht ist, sondern sich auf die Frage beschränken muss, ob der Verein ein religiöser, politischer u. s. w. ist. Viel schlimmer ist es, dass auch für die Auf-

[1]) Vgl. den leitenden Aufsatz in No. 15.

Digitized by Google

lösung von Vereinen,[1]) aus dem Grunde, dass sie entgegen ihren Statuten religiöse, politische u. s. w. Zwecke verfolgen, gleichfalls an Stelle der Verwaltungsgerichte das Belieben der Landes-Gesetzgebung treten soll.

Eine sehr interessante Aenderung enthält der Entwurf im Vormundschaftsrecht beim Abschnitt von der „Pflegschaft". Unter „Pflegschaft" versteht man eine Art von Vormundschaft, die nur aus gewissen Gründen für bestimmte beschränkte Zwecke angeordnet wird. Hier findet sich folgende sowohl gegenüber den bisherigen Entwürfen als gegenüber dem gesammten geltenden Recht völlig neue Vorschrift (§ 1890):

„Ist durch öffentliche Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden, wenn die zu der Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind oder wenn diesen Personen gegenüber ein wichtiger Grund für die Entziehung der Verwaltung und Verwendung vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmässigen Geschäftsführung."

Die Denkschrift rechtfertigt diese sehr einschneidende Bestimmung ohne jedes weitere Eingehen lakonisch mit „einem neuerdings mehrfach hervorgetretenen Bedürfnisse". Allerdings ist es vorgekommen, dass man zu öffentlichen Sammlungen aufgefordert hat, um zu Ehren eines bestimmten Mannes eine Stiftung zu gründen, und hinterher, als das Geld zusammen war, sich anschickte, einen grossen Theil desselben zu einem persönlichen Geschenk für den zu Ehrenden zu verwenden. Es ist dankenswerth, dass eine Vorschrift geschaffen wird, mittelst deren man in Zukunft derartigen Unternehmungen entgegentreten könnte. Dennoch muss die entschiedenste Vorsorge getroffen werden, dass die Bestimmung nicht chikanösen Anträgen Raum giebt, um im Wege der Pflegschaft ein gesammelte Gelder Beschlag zu legen.

Ganz besonders ist hierbei eine Vorschrift des Einführungsgesetzes in Betracht zu ziehen. Der Art. 147 des letzteren bestimmt nämlich:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die dem Vormundschaftsgericht oder dem Nachlassgericht obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind."

Diese Vorschrift ist schon aus allgemeinen Gründen im Interesse der Einheitlichkeit der Rechts-Handhabung sowie im Interesse gesicherten Rechtsschutzes zu bekämpfen. Es genügt auch ihre blosse Streichung nicht. Vielmehr muss verlangt werden, dass von Reichs wegen — sei es im Einführungsgesetz oder in dem vorbehaltenen Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit — auch in nichtstreitigen Rechtssachen die Unabhängigkeit der Gerichte und ein rein richterlicher Instanzenzug garantirt wird. Von selbst versteht sich solches durchaus nicht. Es giebt Einzelstaaten, in welchen zwar die nichtstreitige Gerichtsbarkeit von den Gerichten geübt wird, aber so, dass die Gerichte hierbei als Verwaltungsorgane gedacht und an die Weisungen der Aufsichtsbehörden gebunden sind. Und nun vergleiche man den durch Art. 147 des Einführungsgesetzes zugelassenen Zustand mit der einzuführenden Pflegschaft über eingesammelte Gelder. Selbst wenn die Pflegschaft bei den Gerichten liegt und unter dem Schutze der richterlichen Unabhängigkeit steht, muss eine Einschränkung des § 1890 im Interesse der allgemeinen Freiheit verlangt werden. Die Normirung eines „wichtigen Grundes" ist zu vieldeutig und geht zu weit. Die hervorgehobenen Spezialgründe würden genügen. Denkt man sich aber die Handhabung der Vorschriften über die Einleitung von Pflegschaften in die Hände von Verwaltungsbehörden gelegt, so bedeutet die Neuerung nichts Anderes, als dass Sammlungen zu missliebigen politischen Zwecken von der herrschenden Partei, sofern sie nur die nöthige Skrupellosigkeit besitzt, unterdrückt werden können. Man sieht aus diesem Beispiel, in welch' gewaltigem Maasse die Bestimmungen des Gesetzbuches durch das zugehörige Einführungsgesetz beeinflusst werden, und wie dringend es geboten ist, jede einzelne Vorschrift daraufhin zu prüfen, welche reale Gestalt sie in den einzelnen Staaten unter Hinzunahme der Vorbehalte des Einführungsgesetzes erlangen kann. Eine Vorschrift, die, wenngleich mit einer gewissen Modifikation, durchaus dankenswerth erscheinen kann, wenn ihre Handhabung den Gerichten anvertraut ist, verdient, als schwere Gefährdung der Volksrechte unbedingter Ablehnung zu verfallen, wenn nicht gleich bei ihrer Berathung die Garantie geschaffen wird, dass die zitirte Vorschrift des Einführungsgesetzes in Wegfall gebracht wird.

In wenigen Tagen wird die Entscheidung darüber fallen, ob der Reichstag das gesammte Gesetzbuch zur sorgsamen Durchberathung einer Kommission übergeben oder ob er nur einzelne Abschnitte dafür auswählen, andere mehr oder weniger kursorisch im Plenum absolviren will. Es ist nicht möglich, in so kurzer Zeit sich auch nur darüber klar zu werden, in welchen Punkten dieser neueste Entwurf von seinen Vorgängern abweicht, und wie weit die Tragweite dieser Abweichungen reicht. Schon die beiden hervorgehobenen Beispiele werden zeigen, wie tiefgreifend die neuesten Aenderungen sind. Gewiss war es schon ganz ungehörig, den Anspruch auf Rechtsfähigkeit, den man jedem Turn- und Gesangverein gewähren will, gerade den Vereinen zu versagen, die sich mit idealen Angelegenheiten beschäftigen und dabei noch der Vereinigung eine Form zu geben, welche wie darauf berechnet aussah, sie gegen alle Bestrebungen zur Hebung der unteren Klassen, auch gegen deren eigene Vereinsbildungen, anzuwenden (religiöse, politische und sozialpolitische Vereine). Auch konnte man sich gar keiner Täuschung darüber hingeben, dass die Neigung, alle erdenklichen über Eigennutz oder Vergnügungssucht hinausgehenden, dem Wohle des Vaterlandes gewidmeten Bestrebungen als „politische" oder „sozialpolitische" zu bezeichnen, sich jenes Paragraphen, wenn er Gesetz werden sollte, bemächtigen würde. Allein die ausdrückliche Hinzufügung von Erziehung und Unterricht hat die in dem Paragraphen an sich liegende Gefahr noch erheblich verbreitert. Auf unserem gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesen lastet der Druck staatlicher Leitung oder einengender Staatsaufsicht über Gebühr. Jetzt soll den Vereinen zum Unterhalt von Privatschulen die gesicherte Grundlage zur Rechtsexistenz, zum Abschluss von Verträgen mit Lehrern etc. durch einen Machtspruch der Behörde entzogen werden können. Für welche Reichstheile dies einen Rückschritt bedeutet, für welche diese Art der Korporationsrechte bisher gänzlich unbekannt war, kann dabei für die Stellungnahme nicht ausschlaggebend sein.

Um die Tragweite jener Bestimmungen an einem einzelnen Beispiel zu zeigen, so sei an das Bestreben nach Gründung freier Universitäten erinnert. So sehr wir dafür eintreten, alle Unterrichtsfragen unter sozialpolitischem Gesichtspunkt zu betrachten, so unmöglich wäre es, nach dem herrschenden Sprachgebrauch, einen Verein für Universitäts-Gründung unter die sozialpolitischen Vereine zu rubriziren. Der schwierigen Aufgabe aber, diesen Verein wie jeden, dem man das Leben sauer machen möchte, unter den Begriff des „politischen" Vereins zu bringen, wäre eine übel-

[1]) Dies ist nämlich der Ausdruck des Entwurfs für die Entziehung der Korporationsrechte. An diesen — durchaus unsachgemässen — Ausdruck werden alsdann im Entwurf weitreichende Konsequenzen über die Verpflichtung zur Liquidation, Vertheilung des Vereinsvermögens u. dgl. geknüpft, welche die Erlangung der Korporationsrechte geradezu als eine Gefahr für die Vereine erscheinen lassen.

Digitized by Google

wollende Behörde auf Grund des neuesten Entwurfs überhoben: sie könnte ohne weiteres Einspruch erheben und damit den Verein die privatrechtliche Grundlage seiner Verwaltungsordnung entziehen. Die Behörde könnte ferner jeden Kaufmanns- oder Arbeiterverein, jeden Rauchklub und jede Liedertafel, die ohne ausdrückliche Statutenbestimmung jene Universitätsgründung unterstützen, auflösen. Und wenn für die einmaligen Begründungskosten Gelder in öffentlicher Sammlung zusammengebracht worden sind, so riskiren die Veranstalter, dass die Gelder ihnen abgenommen und einem Pfleger übergeben werden, weil ihnen gegenüber „ein wichtiger Grund für die Entziehung der Verwaltung und Verwendung vorliegt." z. B. weil sie beabsichtigen, die Universität gar nicht im Inlande zu errichten, sondern ausserhalb der Reichsgrenzen.

Der neueste Entwurf bietet also Ueberraschungen. Wer möchte in dem „Allgemeinen Theil" eines privatrechtlichen Gesetzbuchs Bestimmungen suchen, die für die Entwicklung der Unterrichtsverfassung von Bedeutung sind? Wer könnte auf den Gedanken kommen, dass der Abschnitt „Pflegschaft" Bestimmungen enthielte, die in ihrer Wirkung an eine Vermögens-Beschlagnahme heranreichen?

Aus solchen Gründen wäre es unzulässig, ohne vorherige Prüfung sich darüber schlüssig zu machen, welche Abschnitte ohne Kommissions-Berathung erledigt werden können. Schon die Thatsache, dass der jetzige Entwurf nicht genau derselbe ist, welcher als sogenannter Entwurf zweiter Lesung bisher besprochen worden ist, macht ein solches Verfahren unmöglich. Auch der gelehrteste und scharfsinnigste Jurist kann nicht auf den ersten Blick hin beurtheilen, ob ein Abschnitt von den neuesten Aenderungen beeinflusst wird oder nicht. Dies erfordert vielmehr eine ruhige und sorgsame Nachprüfung.

Denjenigen, welche für Kommissions-Berathung des ganzen Entwurfs eintreten, den Vorwurf zu machen, sie stellten ein Verlangen, das auf Vereitelung des Gesetzeswerkes hinausliefe, mag bequem sein. Aber dem Sachverhalt entspricht es nicht. Das Bürgerliche Gesetzbuch und sein Einführungsgesetz haben keinen grösseren Umfang, als ihn wenigstens annähernd auch die vier Justizgesetze von 1877 hatten. Wenn damals im Wege der Reichs-Gesetzgebung eine Kommission geschaffen wurde, die zwischen den Sessionen weiter arbeitete, so ist es das natürlich Gegebene, denselben Geschäftsgang zu wiederholen, und es ist eine durch nichts begründete eilfertige Behauptung, dass mit Hülfe einer solchen Kommission die Arbeit nicht bis zum Ablauf der Legislaturperiode ordnungsmässig bewältigt werden könnte, namentlich wenn man ihr für die Gestaltung der eigenen Geschäftsordnung eine gewisse Freiheit der Entscheidung lässt. Jedenfalls sollte jetzt die ganze Vorlage der Kommission überwiesen werden, wenn man auch die Frage der Zwischentagung erst am Ende der Session entscheiden will.

Die Sozialpolitiker aller Richtungen stehen diesem Entwurfe mit einmüthiger Resignation gegenüber. Die strengsozialistischen Richtungen, welche von einer Neuregelung des Privatrechts die Abschaffung des Privateigenthums an Produktionsmitteln verlangen, die Bodenreformer, Kathedersozialisten, Germanisten, Christlich-Sozialen etc., welche Umgestaltungen des Grundeigenthums oder Einschränkungen des Erbrechts fordern oder sich mit einer deutschrechtlichen oder sittlich-religiösen Abtönung des Eigenthums-Begriffs und seiner Konsequenzen begnügen wollen, ebenso wie endlich die Eklektiker, die, ohne sich an eine bestimmte Schule zu binden, auf jederlei Art die Lage der unteren Volksklassen heben wollen, — sie alle stimmen darin überein, dass dieser Entwurf in der Hauptsache von sozialpolitischem Geiste nicht berührt ist. Ihnen die Möglichkeit, durch loyale Mitarbeit wenigstens in den Nebendingen ihren kritisch bessernden Einfluss geltend zu machen, gegenwärtig zu rauben, indem ganze Abschnitte der Kommissionsberathung entzogen würden, das wäre ein Akt der Unbilligkeit gegen die Minderheit, wie er in unseren Parlamenten sonst sonst nicht üblich gewesen ist.

Berlin. Hermann Jastrow.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Freie Fakultät für soziale Wissenschaften in Paris. Während bei uns die theoretische Belehrung über soziale Dinge mit offiziellem Misstrauen und Unbehagen verfolgt wird, ist in Paris zu Beginn des neuen Jahres ein Collège libre des Sciences Sociales unter der Aegide der Regierung und der höchsten Unterrichtsbeamten eröffnet worden. Das Komité, in dem sich der Ministerpräsident Bourgeois, der Direktor der Pariser Statistik Bertillon, der Sozialphilosoph Espinas, Professor Jay u. a. befinden, sagt in der Einleitung zum Studienplan: „Wir glauben, einem allgemeinen Wunsch entgegen zu kommen, wenn wir den Vortrag der verschiedenen sozialen Doktrinen nicht Gegnern derselben anvertrauen, die sie, bei allem guten Willen, doch entstellen würden, sondern überzeugten Anhängern, die sie ganz unbefangen und aufrichtig vortragen werden. Darum haben wir methodische Kurse angeschlossen, die jene rivalisirenden praktischen Theorien nach der Methode der exakten Wissenschaften, der Analyse und historischen Untersuchung prüfen sollen." Demgemäss finden wir in dem Vorlesungsverzeichniss einen Kursus über den Sozialismus, gehalten von einem sozialistischen Abgeordneten, eine „katholische Soziologie" vom Abbé de Pascal, ein Kolleg über die Sozialtheorie von Le Play, gehalten von einem Anhänger derselben, eine „politische Oekonomie" von dem bekannten Yves Guyot. Ausserdem methodologische Vorlesungen über Arbeitsstatistik, Anstellung von Enquêten, Demographie etc.; historische über soziale Theorien in Deutschland, Geschichte der Revolutionstheorien, über die soziale Bewegung in England etc. Im ganzen also eine Institution, die, obgleich die gleichmässige Berücksichtigung aller Richtungen bis jetzt noch nicht durchgeführt ist, dennoch nach Form und Anlage einem Bedürfniss nach einer Zentralstelle, an der dem Studirenden wie dem Praktiker alle Richtungen der Sozialpolitik von wissenschaftlichen Vertretern vorgetragen und wo ihm daneben die analytischen und historischen Wissensgebiete eröffnet werden, die ihm die objektiven Kriterien zur Entscheidung zwischen jenen Parteien darbieten.

Katholisches Arbeiter-Programm für Oesterreich. Am 5. Jan. fand in Wien ein Delegirtentag christlich-sozialer Arbeitervereine mit 16 000 Mitgliedern statt, auf welchem in Gegenwart antisemitischer und konservativer Abgeordneter ein Arbeiterprogramm beschlossen wurde. Dasselbe besteht aus 19 Artikeln und erklärt Eingangs die Arbeit als Gemeingut aller gesunden Menschen, das durch das Kapital weder monopolisirt, noch ausgewuchert werden dürfe; der Staat müsse daher zum Schutz der Arbeit eine Organisation derselben schaffen. Zu diesem Zwecke wird Abschaffung der Kinder- und Frauenarbeit (mindestens der letzteren, wenn sie gesundheitsgefährlich sei oder dem Manne Konkurrenz mache), ferner Verbot jeder Sonntags- und Nachtarbeit, sowie Einführung des effektiven 10stündigen Arbeitstages verlangt, sowie ausreichende staatliche Versicherung und Vereins- und Versammlungsfreiheit. Ein weiterer Punkt ist die allgemeine gleiche — aber nicht direkte — Wahl-„Pflicht" vom 24. Jahre ab. Endlich wird das Staatsmonopol für alle Kredit- und Versicherungs-, Verkehrs- und Bergbau-Unternehmungen, Pressfreiheit, aber auch „Schutz der Religion in Oeffentlichkeit, Familie und Schule", daneben unentgeltlicher Unterricht auf allen staatlichen Bildungsanstalten, sowie eine Reform des Erbrechts gefordert.

Sozialpolitisches aus der deutschen Postverwaltung. Die Reichstags-Sitzungen vom 20., 21. und 23. Jan. haben bei Berathung des Etats der Reichspost- und Telegraphenverwaltung die gewohnten Verhandlungen über die sozialpolitischen Gesichtspunkte gebracht, welche für dieses grösste

Digitized by Google

deutsche Verkehrsinstitut maassgebend sein sollten. Die Debatten sind diesmal ruhiger und bescheidener verlaufen als sonst, weil sich des Reichstages allmählich eine gewisse Resignation zu bemächtigen scheint, gegenüber der geringen Empfänglichkeit, welche die Reichsverwaltung selbst den mit äusserstem Nachdruck vorgebrachten Wünschen des Reichstages beweist. Staatssekretär v. Stephan, das Prävenire spielend, hob schon in seiner Einleitungsrede eine Reihe Verbesserungen hervor: die letzten Besoldungs-Erhöhungen im Gesammtbetrage von 11½ Mill., die seit 1871 bestehenden Wohnungsgeld-Zuschüsse, die erhebliche Vermehrung der etatsmässigen Stellen, die allerdings „zum Theil auf Drängen des hohen Hauses" vorgenommen worden sei, die Verringerung der Zeit bis zur ersten Anstellung und der Zeit des Aufrückens, die Abkürzung der Dienststunden namentlich in Bezug auf den Sonntagsdienst, die Einführung des Erholungs-Urlaubs, endlich die Verbesserung des Unterstützungs- und Kassenwesens für untere und mittlere Beamte — allerdings in sehr allgemeinen Sätzen, aus denen nicht zu erkennen war, dass die Anfänge dieser Fürsorge meist sehr weit zurückdatiren, neuerdings aber so wenig fortentwickelt worden sind, als manche Verkehrseinrichtungen der Post. In der Debatte gelangte denn auch eine Anzahl erheblicher Uebelstände zur Sprache. Die Verwendung von Soldaten statt Arbeitslosen bei der Weihnachts-Bestellung brachte hauptsächlich der Abg. Singer (Soz.) zur Sprache. Auf dessen Anregung, die Postverwaltung möge sich zu Weihnachten mit den kommunalen Arbeitsnachweisen in Verbindung setzen, ging der Regierungsvertreter, Unter-Staatssekretär Fischer, nicht ein. Er bestritt das Ueberwiegen der Soldaten unter den Hülfsarbeitern; von 3000 alljährlich zu Weihnachten angenommenen Hülfsarbeitern seien höchstens ein Viertel Soldaten. — Die vom Reichstag bereits einmal beschlossene Gleichstellung der Zivilanwärter mit den Militäranwärtern wurde von dem genannten Abg. und von Dr. Schädler (Zentrum) aufs Neue angeregt. Der Vertreter der Post bedauerte sich darauf, dass der Reichstag selbst die Sache vor langen Jahren so geregelt habe, wie sie jetzt liege, und zeigte keine Neigung zur Aenderung, weil er die 12 Jahre militärischer Dienstzeit sehr hoch eintaxirte. — Den Löwenantheil der Verhandlungszeit beanspruchten die Frage des Urlaubs und der Sonntagsruhe. Das Unzureichende der Urlaubsertheilungen für Unterbeamte monirten Redner beinahe aller Parteien, sehr lebhaft auch die der deutschsozialen (antisem.) Reformpartei, welche sich mit am eingehendsten um die Postverhältnisse kümmert. Unter-Staatssekretär Fischer erwiderte darauf, dass die Postverwaltung die einzige sei, welche die Einrichtung des Erholungs-Urlaubs eingeführt hat. In Berlin hätten von 3146 angestellten Unterbeamten 86% Urlaub erhalten. — Zur Sonntagsruhe berichtete der Unter-Staatssekretär, dass der Schalterdienst am Sonntag Nachmittag von zwei auf eine Stunde beschränkt, bei einer Anzahl von Zweiganstalten der ganze Sonntagsdienst auch am Vormittag aufgehoben sei, und dass der Begleitdienst der Bahnposten am Sonntag auf ein erheblich geringeres Maass zurückgeführt werden könne. Dennoch war der Reichstag sehr unbefriedigt. Er nahm in seiner Sitzung am 21. Jan. wiederholt den Kommissionsantrag an, welcher den Reichskanzler ersucht: veranlassen zu wollen, dass die Annahme und Bestellung gewöhnlicher Packete an Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme der Weihnachtszeit vom 18.—30. Dezember auf Eilsendungen beschränkt werde. (Die Abstimmung über die Anträge Lingens und Schädler betr. die Ausdehnung der sonstigen Sonntagsruhe und die Gleichstellung der Zivil- mit den Militäranwärtern musste aus formellen Gründen noch ausgesetzt werden.) Fast ebenso einstimmig war der Reichstag in der Verurtheilung der Maassregelungen des bekannten Postassistenten-Verbandes. Der einzige Redner aus dem ganzen Hause, der die Maassregelungen zu vertheidigen wagte, war Frhr. v. Stumm, der aber weitgehende Verwahrung dagegen einlegte, dass in der Verurtheilung derselben communis opinio bestände. Als am 23. Jan. der Abg. Iskraut (deutschsoz.) bei dem Titel „Unterbeamte" auf die Sonntagsruhe derselben nochmals zu sprechen kam, wurde er von dem Präsidenten v. Buol in sehr entschiedener, aber bisher unerklärt gebliebener Weise daran gehindert.

Dass dieselben Fragen den Reichstag noch wiederholt beschäftigen werden, kann nicht zweifelhaft sein. Die Frage der Weihnachts-Hülfsarbeiter ist mit der Durchschnittsberechnung nicht erledigt: wenn die Orte, an denen Soldaten gar nicht zu haben sind, den Durchschnitt beeinflussen, so ändert dies an den Missständen der Grossstädte gar nichts. In Frankfurt a. M., wo der evangelische Arbeiterverein zweimal hintereinander vor Weihnachten bei der Post vorstellig geworden ist, wurde letzte Weihnachten festgestellt, dass fast ausschliesslich Soldaten verwendet waren. Umgekehrt würde für den Urlaub der Unterbeamten eine das ganze Reichspost-Gebiet umfassende Durchschnittsberechnung viel eher etwas beweisen, als die Zahl für Berlin allein, wo eine schärfere Kontrolle der öffentlichen Meinung die Verwaltung zu Zugeständnissen drängt; die Berliner Zahl giebt aber auch nicht einmal die Berliner Zustände richtig wieder, da sie sich nur auf die „angestellten" Unterbeamten bezieht, ohne die zahlreichen Diätare zu erwähnen. Ganz willkürlich ist endlich die Behauptung, dass die Post die einzige Verwaltung sei, welche die Einrichtung des Erholungs-Urlaubes eingeführt habe. In der Justiz besteht dieselbe Einrichtung in viel besser geregelter Art und beweist, dass die Ferienordnung der Schulverwaltung von anderen Ressorts zwar nicht ohne weiteres, aber, soweit der Erholungs-Urlaub in Betracht kommt, doch mit gewissen Modifikationen nachgeahmt werden kann.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Milchkontrole in Osnabrück. Seit dem 1. April 1894 wird in Osnabrück die zum Verkauf ausgebotene Marktmilch einer Kontrole in der Weise unterworfen, dass monatlich etwa 10 Milchproben unvorhergesehen aus den Milchwagen oder auch aus den Häusern, in welchen ein Milchverkauf stattfindet, durch die städtische Polizei entnommen werden. Diese Proben werden im städtischen Untersuchungsamt und zwar besonders auf den Fett- und Trockensubstanz-Gehalt der Milch hin untersucht und die Resultate im Monatsbericht des städtischen Untersuchungsamts unter Beifügung der Namen der Milchlieferanten veröffentlicht. Die Monatsmittel dieser Untersuchungen stellten sich für das erste Jahr seit Bestehen dieser Einrichtung folgendermaassen:

im April 1894:	2,9 %	Butterfett	und	11,1 %	Trockensubstanz
„ Mai „	3,0 „	„	„	11,1 „	„
„ Juni „	3,0 „	„	„	11,1 „	„
„ Juli „	2,9 „	„	„	11,5 „	„
„ Aug. „	3,0 „	„	„	11,8 „	„
„ Sept. „	3,2 „	„	„	12,0 „	„
„ Okt. „	3,4 „	„	„	12,1 „	„
„ Nov. „	3,4 „	„	„	12,2 „	„
„ Dez. „	3,4 „	„	„	12,3 „	„
„ Jan. 1895:	3,4 „	„	„	12,4 „	„
„ Febr. „	3,3 „	„	„	12,4 „	„
„ März „	3,4 „	„	„	12,3 „	„

Da die unterste Grenze für Marktmilch bei 2,8% Butterfett und 11,1% Trockensubstanz liegt, so ergiebt sich aus dieser Uebersicht, dass der Werth der Osnabrücker Milch im Laufe dieses Jahres von Monat zu Monat gestiegen ist, und dass also, wie der Verwaltungsbericht der Stadt Osnabrück für 1894/95 erklärt, die Einführung der Polizeikontrole sehr nutzbringend gewesen ist.

Städtische Kranken-Unterstützung an ausgesteuerte Kassenmitglieder. Das Vorgehen der Stadtgemeinde Königsberg, welches Bürgermeister Brinkmann in dieser Zeitschrift beschrieben hat,[1]) hat Nachfolge gefunden. Der Magistrat von Nordhausen i. Th. hat es unternommen, Arbeiter weiter zu unterstützen, deren Krankheit länger dauert, als die Unterstützungszeit der Krankenkassen. Er hat die ihm unterstellten 19 Krankenkassen angewiesen, derartige Fälle zu seiner Kenntniss zu bringen und will dann dafür sorgen, dass sich die Hülfe aus städtischen Mitteln sofort an die Unterstützung durch die Krankenkassen anschliesst. — Ebenso hat in Posen die Armendeputation durch Verfügung vom

[1]) Soziale Praxis Jg. V, Sp. 240—41.

Digitized by Google

29. Dez. 1895 die Armenräthe der einzelnen Bezirke angewiesen, einem nach 13 Wochen noch nicht ganz hergestellten Kassenmitgliede eine Anweisung auf freien Arzt und Medizin auch bei unklarer Vermögenslage sofort zu ertheilen und hat die Vorstände und Aerzte der Kassen ersucht, solche Fälle stets dem zuständigen Armenrath mittels Formular zu melden.

„Dieses beschleunigte Verfahren bei der Ausstellung von Krankenscheinen erscheint um so unbedenklicher, als die Medizinkosten ohnehin in jedem Falle Seitens der Armenverwaltung wieder eingetragen werden, sofern der Unterstützte zu ihrer Erstattung im Stande ist. Ebenso wird für den Unterhalt des noch nicht völlig hergestellten Kassenmitgliedes und seiner Familie schleunigst gesorgt werden müssen, da durch den Fortfall des bisher bezogenen Krankengeldes in der Regel die einzige Einnahmequelle der Familie verloren geht. Greift hier die Armenpflege nicht sofort ein, so ist der noch nicht völlig hergestellte Ernährer der Familie gezwungen, vorzeitig die Wiederaufnahme der Arbeit zu versuchen und dadurch vielleicht den ganzen bisherigen Heilungsprozess wieder zu vernichten."

So scheint der im Vorjahre in Leipzig begründete Verein in wirksamer Art auf eine Aufgabe aufmerksam gemacht zu haben, welche möglichst überall von den Gemeinden in die Hand genommen werden sollte. Nur bleibt zu wünschen, dass die Rückerstattung nicht zu unnöthigen Härten und die ganze Maassregel nicht zur Schmälerung staatsbürgerlicher Rechte wie bei Almosengewährungen führe.

Verarbeitung der Gewerbezählung im Städtischen Statistischen Amt Mannheim. Das jüngste der Städtischen Statistischen Aemter Deutschlands, das in Mannheim, ist das erste, von dem eine Verarbeitung der deutschen Juni-Erhebung, im Mannheimer Adressbuch für 1896, vorliegt. Es betrug:

	Zahl der Einwohner	Zahl der gewerblichen Betriebe									
		ohne Arbeiter	mit 1—5 Arbeitern	darin besch. Arb.	mit über 5 Arbeitern	darin besch. Arb.	mit Motoren	darin besch. Arb.	zusammen	darin besch. m.	Arbeiter w.
1882	54 643	2703	1827	5542	420	10 701	139	5 137	4950	15 953	4071
1895	89 182	2492	2814	9178	772	21 670	230	12 326	6078	26 203	7077
Veränderung gegen 1882 in %	+ 63,2	− 7,8	+ 36,8	+ 65,6	+ 83,8	+ 102,5	+ 65,8	+ 139,9	+ 43,0	+ 64,3	+ 82,0

Es hat sich also die Mannheimer Bevölkerung in 13 Jahren um fast $^2/_3$ vermehrt. Die Alleinbetriebe ohne Gehülfen oder Motoren haben abgenommen. Die Zahl der gewerblichen Kleinbetriebe mit 1 bis 5 Arbeitern, also das eigentliche Handwerk, hat zwar zugenommen, aber um die Hälfte langsamer als die Bevölkerung. Da die Zahl der Gesellen und Lehrlinge mit dem Wachsthum der Bevölkerung gleichen Schritt gehalten hat, so müssen die Handwerksbetriebe durchschnittlich an Umfang zugenommen haben. (1882 auf 1 Meister 3,05, 1895: 3,26 Gehülfen.) Die Grossbetriebe mit über 5 Arbeitern sind um mehr als $^4/_5$ gewachsen, ihre Arbeiterzahl hat sich verdoppelt. Die Gewerbebetriebe mit Motoren (123 mit Dampf, 96 mit Gas, 11 sonstige) sind nur parallel mit der Bevölkerung gewachsen, während ihre Arbeiterzahl um 140 % gestiegen ist; ein Anzeichen, dass der Motor in Mannheim fast nur in Grossbetrieben vorkommt. Auch in Mannheim läuft dem Vordringen des Grossbetriebes eine Zunahme der Frauenarbeit parallel. Die männlichen Arbeitskräfte überstiegen den Bevölkerungszuwachs fast garnicht, die weiblichen etwa um 20 %.

Soziale Zustände.

Arbeiter und Arbeitslöhne in Deutsch-Ostafrika. Von eigentlich gewerblicher Thätigkeit kommt in unseren ostafrikanischen Kolonieen fast nur die Bauarbeit, Hoch- und Tiefbau, in Betracht. In der privaten Bauthätigkeit, die neuerdings statt der alten Negerhütten massive Gebäude mit Wellblechdächern errichtet, sind vorwiegend die indischen Händler die Bauherren. Für die amtliche Bauthätigkeit sind meistens Griechen die Vermittler und Bau-Unternehmer, während die Handwerker überwiegend aus Italienern bestehen. Ueber die frühere, nach Art der Artells gegliederte Arbeitsverfassung heisst es in der dem Reichstag vorgelegten Denkschrift über die Schutzgebiete 1894/95: „In den ersten Jahren traten italienische Maurer und Putzer in kleinen Gesellschaften von 4—5 Mann unter einem Obmann auf und übernahmen Akkordarbeiten, um sich dann aufzulösen und später wieder in anderer Vereinigung für neue Arbeiten zusammenzutreten." Ueber die weitere Entwicklung zum Unternehmerthum im Baugewerbe wird berichtet: „War früher sorgsame und schwierige Arbeit ohne diese Leute nicht auszuführen, so kann man jetzt nach Heranbildung einheimischer Handwerker bei manchen Arbeiten dieser Kräfte entrathen. In Folge dessen und durch die Ausführung grösserer Eisenbahn-Arbeiten in Tanga hat sich jetzt ein Bau-Unternehmerthum herangebildet, welches jede Arbeit übernimmt." Von der deutschen Bauverwaltung wird diese Umbildung möglichst unterstützt, weil sie eine Entlastung des Gouvernements an Arbeit und Personal bedeute; aber es müssen auch schon grosse Misstände hierbei zu Tage getreten sein, denn es heisst zum Schluss resignirt: „Freilich ist solche Unterstützung mit grosser Vorsicht zu üben, der oft recht zweifelhaften Elemente wegen." — In Dar-es-Salam wurden an durchschnittlichen Tagelöhnen für Bauhandwerker und gewöhnliche Arbeiter gezahlt (die Rupie zu 1,10 M., die Pesa zu 1,4 Pf. umgerechnet): Goanesen (Zimmerer): 2,75—3,30 M.; Banianen und Inder (Zimmerer) 2,20—2,75 M.; Madagassen (Zimmerer): 1,10—2,20 M.; Inder (Maurer und Vorarbeiter): 2,20—2,75 M.; Suaheli (Maurer, Zimmerer, Schmiede, Klempner und Aufseher): 0,70—1,10 M.; Suaheli (Mörtelarbeiter) 0,40—0,55 M.; Suaheli (Träger): 0,25—0,35 M. Die Löhne sind nicht so sehr nach der Art des Gewerbes verschieden, als nach der Herkunft und Abstammung der Arbeiter. Ein Inder erhält denselben Lohn 2,75—3,30 M., mag er nun als Zimmerer oder Maurer thätig sein. Die Zimmerleute beziehen dagegen sehr verschiedene Löhne, je nachdem sie herstammen aus St. Goa 3 M., Indien 2,50 M., aus Madagaskar 1,40 M., aus dem Suahelilande 0,60 M.

Arbeiterbewegung.

Amtliche Strike-Statistik in Preussen. Während England, Frankreich, Italien und neuerdings auch Oesterreich amtliche statistische Publikationen über die Strikes veranstalten, ist Deutschland hierin noch vollständig zurück. Als 1890 die von der Regierung vorgeschlagenen Bestimmungen gegen den Vertragsbruch im Reichstag berathen wurden, veranlasste die Regierung eine Erhebung über die Strikes des letzten Jahres, wobei alle gewerblichen Strikes mit mindestens 10 Arbeitern gezählt werden sollten. Die Ergebnisse dieser Umfrage hat damals der preussische Handelsminister der Reichstags-Kommission mitgetheilt. Seitdem haben die preussischen Regierungspräsidenten halbjährlich an das Handelsministerium Nachweisungen erstattet. Dieselben wurden jedoch geheim gehalten. Erst jetzt werden durch einen Artikel von Oldenberg im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Supplementband, S. 98 f.) Einzelheiten daraus bekannt. Die Berichte betrafen jedesmal die vorgekommenen Strikes, deren Dauer, Ursachen, Beilegung, die Vermittelungs-Thätigkeit der Behörden, die Antheilnahme der Sozialdemokratie (s. umstehende Tabelle).

Die Statistik ist insofern ungenau, als sie nicht die Zahl der Strikes, sondern die Zahl der bei den Strikes betheiligten Betriebe wiedergiebt. Die Hochfluth der Strikes ist seit 1889 mit dem Rückgang der wirthschaftlichen Konjunktur stark gefallen, um erst mit dem letzten Berichts-Halbjahr wieder etwas anzuschwellen. Die überwiegende Bedeutung des Bergbaues kommt in den Zahlen der

Digitized by Google

	Zahl der Strikes	Zahl der Strikenden	Die Strikenden setzten ihre Forderungen durch unter 100 Fällen ganz	theil- weise	nicht	unbe- kannt
1. Jan. 1889 bis Ende April 1890	715	289 283	16,8	43,1	36,1	3,9
1. April 1890 bis 1. Okt. 1890	216	28 643	11,6	23,9	57,0	7,5
1. Okt. 1890 „ 1. April 1891	71	6 573	16,9	18,3	62,9	2,8
1. April 1891 „ 1. Okt. 1891	118	25 100	8,5	13,6	72,9	5,1
1. Okt. 1891 „ 1. April 1892	99	7 787	15,2	14,1	67,7	3,0
1. April 1892 „ 1. Okt. 1892	79	7 878	15,2	17,7	64,6	7,6
1. Okt. 1892 „ 1. April 1893	116	55 882	10,3	18,1	44,0	27,6
1. April 1893 „ 1. Okt. 1893	74	4 070	12,2	11,8	73,0	4,1
1. Okt. 1893 „ 1. April 1894	48	2 835	29,2	18,8	47,9	4,2
1. April 1894 „ 1. Okt. 1894	127	9 754	7,1	13,4	77,2	2,4

Strikenden deutlich zum Ausdruck; Winter 1889/90, Sommer 1891 und Winter 1892/93 mit den grossen Bergarbeiter-Strikes weisen die höchsten Ziffern auf. Die Arbeiter haben ihre Forderungen durchschnittlich nur in 10—12% alle Fälle ganz und in etwa 20% theilweise durchgesetzt; während fast $^2/_3$ sämmtlicher Strikes erfolglos waren. Dass im Winter 1892/93 die Zahl der Strikes mit unbekanntem Ausgang so hoch ist, erklärt sich daraus, dass in diesen Fällen überhaupt keine Forderungen gestellt waren, sondern dass es sich fast durchweg um die sogenannten Sympathie-Strikes westfälischer Bergleute handelte.

Lohnbewegung der Angestellten in der Schweiz. Seit Errichtung eines Generalsekretariats durch den Verein Schweizerischer Eisenbahn-Angestellter im Jahre 1894 hat sich die Organisation des Eisenbahn-Personals erweitert zu einem Verbande des Personals schweizerischer Transportanstalten, der alle Dienstzweige umfasst und in dem die verschiedenen Vereine ihre Gesammtorganisation gefunden haben. Dieser Verband ist auch dem Schweizerischen Arbeiterbund beigetreten, der die Unterlage des vom Bunde subventionirten Schweizerischen Arbeitersekretariats bildet. Einer der ersten Beschlüsse des Vereins galt der Eisenbahn-Verstaatlichung. Der Verband trat der bezüglichen Volksbewegung bei und ist im Initiativkomitee, das diese Bewegung leitet, hervorragend vertreten. Der eigentliche Zweck der Organisation war aber die Verbesserung der ökonomischen Stellung des Eisenbahn-Personals. Die zuerst von verschiedenen Kategorieen desselben gestellten Forderungen sind nach dem Vorstoss in der Centralbahn (vgl. No. 5, weiter No. 11) heute wie folgt formulirt: 1. Aufbesserung der Gehälter bis Fr. 2000 um 25%; von Fr. 2000—2500 um 20%; von 2500—3000 um 15%; von 3000—3600 um 10%. 2. Aufstellung einer festen Lohnskala nach dem Dienstalter. 3. Aufstellung einer alle Dienstpflichten und Rechte genau bestimmenden sogenannten Dienstpragmatik unter Mitwirkung des Dienstpersonals. Nach einem (in den Schweiz. Blättern für Wirthschafts- und Sozialpolitik erschienenen) Berichte des Generalsekretariates ist die Bezahlung des Eisenbahn-Personals in der Schweiz vielfach ungenügend. So beziehen z. B. ca. 10% der Angestellten der „Verein. Schweizer Bahnen“ nicht über 960 Frs. jährlich, 80% nur bis 2000 Frs. Es hat sich das Personal aller grösseren Gesellschaften der Bewegung angeschlossen, und zwar fast ohne Ausnahme. Die letzte Versammlung in Zürich war von gegen 3000 Mann besucht. Sollten die Verhandlungen mit den Arbeitgebern nicht zum Ziele führen, so ist man zum Strike entschlossen. Die Verwaltungsbehörden der Eisenbahn-Gesellschaften haben denn auch den Ernst der Lage erkannt. Es hat eine Konferenz mit dem eidg. Eisenbahn-Departement stattgefunden, an der sich zeigte, dass einzelne Gesellschaften bereit sind, nachzugeben. So die Centralbahn und die Gotthardbahn. Ein Versuch, durch Berücksichtigung einzelner Dienstzweige die Bewegung zu spalten, scheiterte. Bereits haben mehrere Verwaltungen beträchtliche Summen für Gehaltserhöhungen in ihre Budgets aufgenommen.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Die neue Dienstboten-Ordnung für Wien.

Wenn die Dienstboten-Frage dem Gesetzgeber heute ganz besondere Schwierigkeiten verursacht, so ist der Grund darin zu suchen, dass das Dienstverhältniss wie ein Rudiment aus alten Zeiten in unser modernes wirthschaftliches Leben hineinragt. Denn man sollte sich keiner Täuschung darüber hingeben, dass das wirthschaftliche Gebilde, welchem das Dienstboten-Verhältniss angehört, in unserer Zeit der kapitalistischen und Lohnwirthschaft nur noch eine Anomalie ist. Während sich die übrigen Elemente unserer Wirthschaftsordnung in Unternehmungen zusammenlegen und arbeitstheilig spezialisiren, bilden unsere bürgerlichen Haushaltungen immer noch bis zu einem gewissen Grade geschlossene Hauswirthschaften. Man steht zwar nicht mehr auf dem Standpunkte, den man schon lange als unpraktisch aufgegeben hat: „Die Axt im Haus erspart den Zimmermann“; wohl aber erspart noch grösstentheils die Nadel im Haus die Schneiderin, der Waschtrog die Wascherin und die Fensterputz-Unternehmung u. s. w., und in allen bürgerlichen Kreisen der eigene Herd die Garküche, die „Auskocherei“ oder wie man's sonst nennen will. Statt der spezialisirten Unternehmung mit Lohnarbeit zum Zwecke der Produktion für eine Vielheit von Kunden oder für den Markt besteht hier noch immer die nicht spezialisirte Eigenproduktion, vermittelt durch das Dienstverhältniss und durch — die Hausfrau. Die Dienstboten-Frage sowohl als auch die sogenannte „bürgerliche“ Frauenfrage sind nur aus diesen rückständigen wirthschaftlichen Verhältnissen heraus zu verstehen und werden definitiv nur durch die weitere Entwickelung dieser Verhältnisse gelöst werden. Wenn in den vorgeschrittenen englischen Ländern die Dienstboten schon so theuer geworden sind, dass man in den Boardinghouses vielfach einen Ersatz für die eigene Wirthschaft sucht, so zeigt dies den Weg, den die Entwicklung nimmt. Und wenn der Europäer sich in Amerika darüber wundert, dass kein Dienstbote die Stiefel putzt, da dies von gewerbsmässigen Stiefelputzern besorgt wird, so spricht das nur für die geringe ökonomische Bildung des Europäers.

Dass rückständige wirthschaftliche Bildungen durch eine Verordnung nicht aus der Welt geschafft werden können, ist selbstverständlich; ebenso selbstverständlich aber auch, dass eine moderne Dienstboten-Ordnung danach beurtheilt werden muss, ob sie unseren modernen Anschauungen über das Dienstverhältniss entspricht, und ob sie der sich allmählich vollziehenden Umwandlung dieses Verhältnisses nichts in den Weg legt. Bisher gilt auch in Wien noch die Gesindeordnung vom Jahre 1810. Sie wurde im Sinne des Polizeistaats gehandhabt. Dass das Dienstboten-Elend gross ist in einer Stadt, die 90 000 weibliche Dienstboten beschäftigt, die ein landwirthschaftliches Hinterland hat, das für die Ueberproduktion an städtischen Dienstboten, und 240 konzessionirte Dienstvermittelungs-Anstalten, die von vornherein für deren Ausbeutung sorgen, ist natürlich. Der frühere Gemeinderath Herrdegen brachte immer wieder einen Antrag auf Verstadtlichung der Dienstvermittelung ein, der nur zur Folge hatte, dass der Magistrat zu „eingehendem Studium“ dieser Frage angewiesen wurde; die sozialdemokratische Partei und der allgemeine Frauenverein nahmen sich der Dienstboten-Frage an; schon im Jahre 1891 referirte der Stadtrath Dr. Vogler über eine neue Dienstboten-Ordnung, und im Januar d. J. hat der Beirath in erster und zweiter Lesung eine neue Dienstboten-Ordnung für den Polizeirayon von Wien angenommen, die vielleicht wirklich in Kraft treten wird.

Dass diese neue Dienstboten-Ordnung manche Milderungen gegenüber der Gesinde-Ordnung von 1810 einführt, will wenig besagen und ist doch das einzige Gute, was man ihr nachsagen kann. Aus jeder Bestimmung leuchtet deutlich hervor, dass der Dienstbote nicht in einem Vertrags-, sondern in einem persönlichen Verhältnisse zu seinem Dienstgeber stehen soll. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse bis 30 Tage nach dessen Ablauf sind immer noch die Polizeibehörden competent, die auch noch fernerhin durch die Dienstboten-Bücher die

Digitized by Google

Dienstboten in Evidenz halten.[1]) Wenn der Dienstbote einen Dienst eigenmächtig ohne gesetzlichen Grund verlässt, ist er nicht etwa nur schadenersatzpflichtig, wie es dem Wesen des Vertrages entsprechen würde, sondern kann zwangsweise zur Fortsetzung des Dienstverhältnisses verpflichtet werden und ist ausserdem strafbar. Anders natürlich, wenn der Dienstherr seinen Dienstboten ohne Kündigung plötzlich ohne gesetzlichen Grund entlässt; der Dienstherr wird nur civiliter haftbar gemacht für den entgangenen Lohn, Kost und Wohnung bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist. Klebei sind noch die gesetzlichen Entlassungsgründe so weit und dehnbar, dass der Dienstherr, wenn er will, wohl in jedem Falle einen giltigen Grund herausbeweisen kann. Ein solcher Grund ist vorhanden nicht etwa nur wenn der Dienstbote ein vitium — wie man auf dem römischen Sklavenmarkte sagte[2]) — verheimlicht hat, sondern auch: „wenn der Dienstbote zur Verrichtung des Dienstes, für welchen er aufgenommen wurde, aus was immer für einer Ursache völlig unbrauchbar ist“; nicht nur wenn er selbst sich eines Diebstahles oder Betruges schuldig macht, sondern auch wenn er ein solches Vergehen seiner Dienstgenossen dem Dienstgeber nicht anzeigt, oder wenn er die Dienstgenossen gegen den Dienstgeber „aufhetzt“, oder wenn er „die Rechnung nicht ordentlich führt“, oder wenn er seine — schwer zu definirende — „Dienstpflicht gröblich verletzt“; nicht nur wenn er die seiner Obsorge anvertrauten Kinder vernachlässigt, sondern auch, „wenn er die ihm anvertrauten Thiere durch schlechte Wartung Schaden nehmen lässt“ etc. Dagegen sind die gesetzlichen Gründe für den plötzlichen Austritt des Dienstboten sehr kärglich bemessen; sie beschränken sich im wesentlichen auf die Falle der Misshandlung, des Schadens für Gesundheit und Ehre, der zur Sättigung nicht hinreichenden Verpflegung und der Aenderung des Wohnsitzes des Dienstherrn; die einzige humane Bestimmung ist die Erlaubniss der Lösung des Dienstverhältnisses im Falle der plötzlichen Erkrankung der Eltern oder ähnlicher Umstände, welche die Abwesenheit des Dienstboten dringend nothwendig machen, obwohl es auch hier besser wäre, den Dienstherrn anzuhalten, einen Urlaub zu gewähren. Der Ungleichheit in der Behandlung der beiden Vertragstheile entspricht das Bevormundungs-Recht, das dem Dienstgeber eingeräumt wird, der dem Dienstboten „zu einem sittlichen Lebenswandel anzuhalten hat“ und das Recht hat, ihm „Zurechtweisungen zu ertheilen, die der Dienstbote mit Bescheidenheit hinzunehmen hat.“ Hierher gehört ferner das Recht des Herrn, die Halbeiglkeiten des Dienstboten, vor Zeugen allerdings, zu durehsuchen. Wie hier die Dienstboten-Ordnung die Anschauung verräth, dass der Dienstherr jedenfalls zu einer moralisch höher stehenden Klasse gehört und seine Vorstellungen von Sittlichkeit dem Untergebenen oktroyiren kann, so zeigen die die Pflichten des Dienstboten normirenden Bestimmungen, dass die neue Verordnung weit davon entfernt ist, die vollständige Ausnützung der Arbeitskraft des Dienstboten beschränken zu wollen. Da heisst es:

„Der Dienstbote muss alle Dienste, zu welchen er sich verdungen hat und welche sich aus der Art des Dienstverhältnisses von selbst verstehen oder billigerweise darunter verstanden werden können, nach Anordnung des Dienstherrn pünktlich leisten. (Selbst der zu bestimmten Arbeiten aufgenommene Dienstbote muss im Nothfalle die Verrichtungen eines anderen Dienstboten, der verhindert ist, übernehmen, wofern ihm nur die Ausführung möglich ist. Dem Dienstboten dürfen aber nicht schwerere Arbeiten aufgebürdet werden, als derselbe mit seinen Kräften zu leisten vermag.) Die gewöhnlichen, sowie alle Arbeiten, die nicht ohne Gefahr verschoben werden können, müssen auch an Sonn- und Feiertagen verrichtet werden“. Nur zum Besuche des Gottesdienstes muss der Dienstherr den Dienstboten freigeben. Der Dienstherr hat auch, wie sich die Dienstboten-Ordnung ausdrückt, dem Dienstboten „zur Erholung und zur Besorgung seiner eigenen Angelegenheiten freie Zeit zu gewähren“. Aber so ausführlich auch über die Rechte des Dienstherrn gesprochen wird — eine Präzisirung einer maximalen Arbeits- oder minimalen Ruhezeit sucht man vergebens. Das Prinzip ist noch dasselbe, wie im vorigen Jahrhundert: „corvéable à merci“!

Wenn die Statthalterei wirklich eine Enquête über die Dienstboten-Frage einberuft, bevor der Entwurf in Kraft tritt, so ist zu hoffen, dass auch einige andere Stimmen gegen diese sonderbare Reform erhoben werden. Man darf freilich bei der bisherigen Haltung der bürgerlichen Presse, welche durchaus den Standpunkt der „Herren“ vertritt, nicht erwarten, dass diese Rufer im Streite viel Erfolg haben werden. Denn auf eine wirksame Unterstützung von Seite der Interessenten ist zunächst noch nicht zu rechnen. Liegt es doch im Wesen des Dienstverhältnisses, das die ganze Persönlichkeit des Bediensteten absorbirt, dass an eine kräftige Organisation der Masse nicht gedacht werden kann, und dass die Einzelnen gerade in Folge des persönlichen Verhältnisses, in dem sie stehen, noch lange nicht zum Bewusstsein ihres Gesammtinteresses erwacht sind. Gerade desshalb erscheinen sie den herrschenden Klassen noch als eine quantité négligeable, wie gerade jetzt am besten die neue Wahlreform darthut, welche, wie verlautet, aus ihrer Kurie des „allgemeinen“ Wahlrechtes alle diejenigen ausschliessen will, welche in einem Dienstverhältnisse stehen.

Wien. L. M. Hartmann.

Bauarbeiter-Schutz in Bayern. Das bayerische Ministerium des Innern hat unterm 27. November v. J. folgende Ministerial-Entschliessung an sämmtliche kgl. Regierungen, Kammern des Innern, Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren, Distrikts-Polizeibehörden und Gemeindebehörden erlassen:

„Die Häufung von Unglücksfällen bei Bauten in jüngster Zeit, welche den Tod einer Anzahl von Arbeitern zur Folge hatten, giebt Veranlassung, dem Vollzug der Baukontrolle eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Vorschriften der Bauordnungen bezwecken nicht nur die Herstellung fester, sondern auch, den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und der Feuerpolizei entsprechender Bauwerke, sondern es will durch dieselben besonders auch eine entsprechende Fürsorge für Leben und Gesundheit der bei der Bauausführung beschäftigten Personen getroffen werden. Hiernach hat sich die Baukontrolle nicht darauf zu beschränken, die Bauleitung und bauordnungsgemässe Ausführung der genehmigten Bauten zu überwachen, sie hat vielmehr weiterhin darauf zu sehen, ob Seitens der Bauleitung alle Massnahmen getroffen sind und beobachtet werden, welche mit Rücksicht auf Leben und Gesundheit der Arbeiter geboten erscheinen. In ersterer Beziehung besteht Veranlassung die Baukontrolle auch auf die Prüfung des zur Bau-Ausführung verwendeten Materials hinzuweisen. Was die Massnahmen zum Schutz der Arbeiter anlangt, so wird insonderheit den Baugerüsten ein reges Augenmerk zuzuwenden sein. Bei Bauten, welche besondere Vorsicht erheischen oder von unzuverlässigen Bauleitern ausgeführt werden, sind die Baukontrollen thunlichst häufig zu wiederholen. Bei der Kontrolle wahrgenommene Missstände sind sofort abzustellen, eventuell ist die Baueinstellung zu verfügen. Die Distriktspolizeibehörden im rechtsrheinischen Bayern werden zur Abstellung dieser Missstände die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften nach Art. 101 des PStrGB. in Anregung bringen; in der Pfalz wird Art. 102, Abs. 2, Ziff. 2 des PStrGB. zur Abstellung solcher Missstände die entsprechende Handhabe bieten. Die Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren, denen die Aufsicht über die Verhältnisse des Baugewerbes ebenso wie die der übrigen Gewerbe obliegt, haben den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, in ihrem Bestreben zur Hintanhaltung von Gefahren für Leib und Leben der Bauhandwerker während ihrer Berufsausübung durch Mittheilung der selbst gemachten Erfahrungen und der aus den Kreisen der Arbeiter laut gewordenen Klagen an die Hand zu gehen. Als selbstverständlich wird erachtet, dass die Massnahmen, die bei Privatbauten zum Schutze der Arbeiter verlangt werden, in strikter Weise auch bei den Staatsbauten zur Durchführung gelangen. Es wird sonach gewärtigt, dass Seitens aller mit dem Vollzuge der Baupolizei betrauten Organe und Behörden die Baukontrolle die gebührende Beachtung zu finden, um hierdurch — soweit dies der Natur der Sache nach möglich ist — Unglücksfällen, welche in nachlässiger Bauführung ihre Ursachen haben, thunlichst entgegenzuwirken.“

An diesem Erlass verdient die scharfe Betonung des Bauarbeiter-Schutzes, die bisher bei der Baukontrolle so sehr vernachlässigt wurde, sowie die Anregung zum Erlass diesbezüglicher Ortsstatuten im rechtsrheinischen Bayern, endlich auch der Hinweis auf die Staatsbauten rückhaltlose Anerkennung. Unseres Wissens ist Bayern der erste deutsche Bundesstaat, der eine solche Anregung für

[1]) Vgl. den Bericht von Dr. J. Ofner in: „Ein Beitrag zur Lösung der Dienstbotenfrage. Sechste Publikation des Allg. österr. Frauenvereins“ (Wien 1895), S. 4—5.

[2]) Vgl. auch § 15: „Wer einen Dienstboten, von dem er weiss oder doch aus den Umständen vermuthen musste, dass er entlaufen sei, in Dienst nimmt, ist angemessen zu bestrafen“.

Digitized by Google

sein ganzes Gebiet giebt. Dagegen ist zu vermissen eine Aeusserung darüber, dass auch im linksrheinischen Bayern, wo der Hinweis auf § 102 des PStrGB. schwerlich genügt, die Möglichkeit des Erlasses von Ortsstatuten geschaffen werden soll, sowie ein Wort über die Kontrolle durch Bauarbeiter selbst. So lange nur die bisher schon damit befassten technischen Stellen zu einer intensiveren Aufsicht angehalten werden und nicht die Schaffung besonderer Baukontrolleure aus Arbeiterkreisen erfolgt, wird wohl ein Fortschritt gegen früher, aber nicht der im Interesse der gefährdeten Arbeiter wünschenswerthe erzielt werden.

Schutzvorschriften für Kellnerinnen. Die Eingabe deutscher Sittlichkeitsvereine mit Forderungen zum Schutze der Kellnerinnen (vgl. Sp. 341 dieses Jahrg.) ist am 14. Jan. in der 26. Sitzung der 2. Kammer des badischen Landtages verhandelt worden. Das Ergebniss der Verhandlung war die Annahme des ebenfalls schon mitgetheilten Kommissionsantrages, der, wie sich Abg. Witten mündlich ausdrückte, „mangels Zeit und genügenden Materials“ auf die einzelnen Schutzforderungen nicht eingeht und die gesetzgeberische Initiative dem Reiche zuschiebt, ausserdem aber ersucht, bei der gesetzlichen Regelung möglichst sachverständige Personen aus Wirths- und Kellnerkreisen zu hören. Nachdem bereits die Kommission den Mangel an genügendem Material bedauert hatte, wurde im Plenum auch noch darauf hingewiesen, dass die Erhebungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik von 1893 über die Arbeitsverhältnisse des Wirthspersonals sich auf keine der beiden grössten badischen Städte, Karlsruhe oder Mannheim, erstreckt habe. Die mehrfach geäusserte Anschauung, in Süddeutschland sei es mit den Kellnerinnen-Verhältnissen noch besser als in Norddeutschland, könne also aus der Reichsenquête mindestens nicht bewiesen werden. Dieser Zwischenfall liefert einen ganz lehrreichen Beitrag dazu, wie wenig die Enquêten der Reichskommission für Arbeiterstatistik bei der Art, in der sie bisher ausgeführt zu werden pflegten, für die Kenntniss einzelstaatlicher Verhältnisse nutzbar gemacht werden können. Gegen die Einführung der vorgeschlagenen Minimal-Altersgrenze von 21 Jahren, sowie gegen die Schluss-Stunde von 10 bezw. 11 Uhr Abends für die Beschäftigung der Kellnerinnen wendeten sich alle Redner, auch die sozialdemokratischen. Die übrigen Forderungen der Petition fanden mehr Unterstützung. Zu ihnen bemerkte der Regierungsvertreter, dass die Bezirksämter bei Prüfung von Wirthschaftsgesuchen auch die Räume für das Personal zu besichtigen hätten, dass die Einführung der Konzession für Stellenvermittler nicht geboten erscheine, und dass Tarife, Buchführung und die Schlafstätten bei solchen gewerbsmässigen Vermittlern bereits durch eine badische Verordnung von 1887 geregelt seien (wie auch in Hessen). Bemerkenswerth war endlich, dass mehrere Abgeordnete der bürgerlichen Parteien für die gesetzliche Einführung eines Minimallohnes an Kellner und Kellnerinnen über die Petition hinaus plädirten.

Handwerk und Industrie.

Die Bauhandwerker-Frage im Deutschen Reichstage. Die beiden Anträge zur Sicherung der Bauhandwerker kamen im Reichstag am 23. Jan. zur Berathung. Die Deutschsozialen (Liebermann v. Sonnenberg) verlangen ein gesetzliches Vorrecht vor sämmtlichen Hypotheken, die Nationalliberalen (Bassermann) wünschen ein gesetzliches Pfandrecht in der Weise, dass vor Beginn und nach Schluss der Bauarbeiten eine gerichtliche Schätzung erfolgt und die Differenz als Hypothek eingetragen wird. Mit Ausnahme des Abg. Pachnicke (Hospitant der Freis. Vereinigung) erkannten sämmtliche Redner die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung an. Der Regierungsvertreter erklärte, dass es für die Reichsregierung eines Anstosses nicht bedürfe; von Werth könnten nur konkrete Vorschläge sein. Trotzdem lehnte das Haus die Kommissionsberathung ab und nahm, nachdem der zweite Theil des Antrages Bassermann zurückgezogen war, lediglich den ersten Theil an, welcher die Regierung ersucht: „einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Bauhandwerker und Bauarbeiter für ihre aus Arbeiten und Lieferungen an Neu- und Umbauten erwachsenden Forderungen gesichert werden.“

Finanzen.

Preussische Vermögenssteuer-Statistik. Die dem Abgeordneten-Hause vorgelegte Uebersicht über die Veranlagungs-Ergebnisse enthält in diesem Jahre zum ersten mal die Ergebnisse der am 1. April 1895 in Kraft getretenen „Ergänzungssteuer“. Es ist dies die erste Vermögenssteuer-Statistik, die wir überhaupt aus irgend einem Grossstaat der Erde besitzen (da die amerikanischen nicht ernst zu nehmen sind). Allerdings unterliegen nur Vermögen über 6000 M. der Steuer, und Mobiliarbesitz ist, soweit er nicht in Anlagen steckt, frei. Es waren

	Zensiten	Vermögen	Soll-aufkommen	Auf den Kopf der Bevölkerung wird aufgebracht
		Mill. M.	Mill. M.	M.
in den Städten	520 192	38 350,2	19,3	1,04
auf dem Lande	632 140	25 567,6	11,8	0,74
zusammen	1 152 332	63 917,8	31,0	1,01

Mehr als $^4/_5$ der Zensiten (883 499) gehören zu den unteren Einkommensstufen (bis 3000 M. jährlich); doch bringen diese nur 9,3 Mill. M. Vermögenssteuer auf, das obere $^1/_5$ der höheren Einkommensstufen (268 883 Zensiten) hingegen 21,8 Mill. Auffallenderweise wird nur von dem Vermögen der letzteren (42 600,5 Mill. M.) die Spezifikation nach Vermögensarten gegeben: Kapitalbesitz 21 399,4, Grundbesitz 22 376,1, Kapital in Handel, Gewerbe, Bergbau 8421,1, „Selbstständige Rechte“ etc. 130,7 — ab Schulden 9727,7 —. Gruppenweise beträgt in der Stufe mit einem Vermögen von

M.		Zahl der Zensiten	%	Veranlagtes Vermögen M.	%
6 000 bis	20 000	563 370	48,89	2 978 304,49	9,5
20 000 „	32 000	203 834	17,69	2 214 248,20	7,13
32 000 „	52 000	162 262	14,08	3 286 804,60	10,50
52 000 „	100 000	122 683	10,65	4 279 289,20	13,78
100 000 „	200 000	57 179	4,96	3 993 809,30	12,86
200 000 „	500 000	29 373	2,55	4 500 373,00	14,50
500 000 „	1 000 000	8 375	0,73	2 279 304,80	9,00
1 000 000 „	2 000 000	3 429	0,30	2 453 064,40	7,93
mehr als	2 000 000	1 827	0,16	4 360 638,30	14,05

An dem gesammten steuerbaren Vermögen sind hiernach die grossen Vermögen von mehr als 500 000 M. mit 31,55 %, die kleinen Vermögen von nicht mehr als 32 000 M. mit 16,72 %, die mittleren aber mit 51,73 % also mit mehr als der Hälfte, betheiligt.

Unterschätzungen und Steuererklärungs-Zwang in Ohligs. In ganz Preussen hat die Einführung des Steuererklärungs-Zwanges zahlreiche bisherige Unterschätzungen aufgedeckt. Zu den schon bekannten Beispielen bietet der Verwaltungsbericht der Stadt Ohligs (welche unter den preussischen Gemeinden bezüglich des so erzwungenen Mehrertrages der Steuer den dritten Platz einnimmt) ein neues. Im Jahre 1891/92 waren daselbst an Einkommen über 3000 M. 38 Personen mit einem Gesammt-Einkommen von 242 500 M. besteuert; im Jahre 1892/93 waren an solchen Personen 174 vorhanden mit einem Gesammt-Einkommen von 1 047 185 M. Dabei war schon im Jahre 1891/92 in Folge energischen und gewissenhaften Vorgehens des Bürgermeisters eine Verdoppelung des Einkommensteuer-Ertrages erzielt worden; sonst würde die Differenz noch kolossaler gewesen sein. Zensiten über 9500 M. gab es im Jahre 1891/92: 2, im Jahre 1892/93 wurden deren 26 ermittelt, in den beiden folgenden Jahren 28 bezw. 24. Der Ertrag der damaligen Klassen- und Einkommensteuer war im Jahre 1891/92: 19 693 M.; der Ertrag der vereinigten Steuern nach Einführung der Selbsteinschätzung trotz der theilweise verminderten Steuersätze (die Erhöhung auf den höchsten Steuerstufen kommt für Ohligs im Verhältniss erheblich

Digitized by Google

weniger in Betracht) 53451 M., mithin 271 % mehr. Ohligs ist dieselbe Stadt, in der die Stadtverordneten-Versammlung sogar den Versuch gemacht hat, den Grundbesitzern statutarisch fällige Strassenbau-Beiträge zu erlassen und nur durch Dazwischenkunft der Aufsichtsbehörde daran gehindert wurde (vgl. Sp. 42 dieses Jahrgangs).

Lokalsperre gegen säumige Steuerzahler in Sachsen. Der Stadtrath zu Rosswein (Kr. Leipzig) hat, Zeitungsnotizen zufolge, 52 säumigen Steuerzahlern bei Haftstrafe bis zu 14 Tagen den Besuch von Gastwirthschaften, Tanz- und Schankstätten verboten. Gleichzeitig hat der Stadtrath ein gedrucktes Verzeichniss dieser 52 Säumigen mit Namensnennung in allen Lokalen aushängen lassen und angeordnet, dass Gastwirthe, die diese säumigen Abgabepflichtigen nicht aus ihren Gastwirthschaften, Schank- und Tanzstätten wegweisen, in Geldstrafe bis zu 100 M. oder in Haftstrafe bis zu 8 Tagen genommen werden. — Das Stadtverordneten-Kollegium zu Treuen hat beschlossen, 24 „böswillige" Schulgeld- und Steuerrestanten in die Schankhausverbots-Liste aufzunehmen. Auffallend ist, dass in Treuen der Beschluss in geheimer Sitzung gefasst wurde. — Dieses in Sachsen scheinbar ziemlich verbreitete eigenartige Exekutionsmittel würde sich, seine landesrechtliche Zulässigkeit vorausgesetzt, sozialpolitisch nur dann rechtfertigen lassen, wenn jene 52, beziehungsweise 24, nicht sämmtliche säumigen Steuerzahler, sondern nur die böswilligen, liederlichen etc. sind.

Versicherung. Sparkassen.

Betriebsunfälle durch Menschenhand.

Betriebsunfälle werden nicht immer durch Maschinen oder sonstige Einrichtungen des Betriebes veranlasst; Unfälle, welche (unvorsätzlich oder vorsätzlich) durch Menschenhand bewirkt werden, gehören nicht selten zu den beklagenswerthesten. Nach Ansicht des Reichs-Versicherungsamtes hat das Unfallversicherungsgesetz die Arbeiter auch gegen diejenigen Gefahren sicher stellen wollen, die der Verkehr zahlreicher Personen an einer Betriebsstätte in Verbindung mit muthwilligem oder fahrlässigem Handeln einzelner Arbeitsgenossen im Gefolge hat. Nur muss eine vorsätzliche Körperverletzung, um als Betriebsunfall zu gelten, in erkennbarem ursächlichen Zusammenhange mit dem Betriebe stehen; die Veranlassung dazu muss wesentlich in dem Betriebe ruhen und die verletzende Handlung selbst muss sich noch als ein Ausfluss der Betriebsgefahr darstellen.

Eine interessante Illustration zu diesem Kapitel der Betriebsunfälle durch Menschenhand bietet ein Rechtsstreit, den das Reichs-Versicherungsamt unter dem Vorsitz seines Präsidenten Dr. Bödiker vor einiger Zeit beendigt hat. Folgender Thatbestand lag diesem lehrreichen Prozess zu Grunde. Zur Verpflichtung eines Laternenwärters in Elberfeld gehörte es auch, um Mitternacht die Laternen seines Reviers zu löschen. Nachdem er in der Nacht vom 8. zum 9. April 1894 bereits sämmtliche Laternen seines Reviers gelöscht hatte, wurde er in einiger Entfernung von seinem Revier durch angeheiterte Raufbolde angerempelt und später, als er es wagte, nach der Polizei zu rufen, um die Buben festnehmen zu lassen, von diesen tödtlich verletzt. Die Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke bestritt das Vorliegen eines Betriebsunfalls und verweigerte der Wittwe und den 7 Kindern des erschlagenen Laternenwärters die Hinterbliebenen-Rente, wurde jedoch vom Schiedsgericht zur Zahlung verurtheilt. In dem dagegen eingelegten Rekurs beim Reichs-Versicherungsamt machte die Berufsgenossenschaft geltend: der Laternenanzünder sei nicht in seinem Revier, sondern auf dem Heimwege angefallen worden, nachdem er bereits die Laternen seines Reviers ausgelöscht hatte; auch habe er die Raufbolde dadurch gereizt, dass er ihnen drohte, sie durch die Polizei verhaften zu lassen; nach allem müsse angenommen werden, dass der Laternenanzünder einem Unfall des gewöhnlichen Lebens und nicht einem Betriebsunfalle zum Opfer gefallen sei.

Das Reichs-Versicherungsamt wies den Rekurs mit folgender Begründung zurück: Es erscheint unerheblich, ob der Laternenwärter sich in der Nacht vom 8./9. April 1894, als er von mehreren Personen ohne festgestellte Veranlassung gemisshandelt und tödtlich verletzt wurde, auf dem Wege zum Auslöschen, beim Auslöschen oder auf dem Heimwege befunden hat. Er war jedenfalls dienstlich unterwegs und an der Stelle, an welcher er verletzt worden ist, noch in dem durch seinen Dienst gegebenen Gefahrenbereich, da diese Stelle innerhalb der städtischen Strassen und dicht bei dem Bezirk liegt, den er dienstlich zu begehen hatte. Er ist auch thatsächlich einer durch den Betrieb für ihn gesetzten Gefahr erlegen. Die Berufsgenossenschaft wird selbst im Ernst nicht behaupten wollen, dass die Gefahr „angerempelt" und misshandelt zu werden, in einer grösseren Stadt wie Elberfeld, am Tage die gleiche wie bei Nacht sei. Wer bei Nacht durch die dann unbelebten Strassen geht, muss darauf gefasst sein, Personen in die Hände zu gerathen, die — ganz abgesehen von räuberischen Angriffen — oft schon durch das blosse Erscheinen eines ruhigen Passanten dazu gereizt werden, ihre in Wirthshäusern angefachte Neigung zu Muthwillen oder Streit in einer für den Betroffenen lästigen und wenn Abwehr erfolgt, nur zu oft gefährlichen Weise zu bethätigen. Solche Begegnungen sind natürlich auch bei Tage nicht ausgeschlossen; hier werden sie aber durch den Schutz, den die grössere Oeffentlichkeit, der regere Strassenverkehr und die schnellere Bereitschaft der Sicherheitseinrichtungen gewährt, auf ein geringstes Maass beschränkt. Ist hiernach anzunehmen, dass das nächtliche Begehen der Strassen einer grösseren Stadt mit einer gewissen Gefahr, belästigt und misshandelt zu werden, verbunden ist, so kann es weiterhin keinem Zweifel unterliegen, dass diese Gefahr im vorliegenden Falle für den Ehemann bezw. Vater der Kläger eine Betriebsgefahr darstellte. Denn zu diesen nächtlichen Gängen nöthigte ihn lediglich seine Betriebspflicht, die ihm sogar in bestimmter Zeit einen bestimmten Weg zu machen vorschrieb, so dass er unliebsamen Begegnungen auszuweichen noch weniger als andere Passanten in der Lage war. Wenn die Berufsgenossenschaft schriftlich und mündlich im Verhandlungstermin geltend gemacht hat, dass der Verletzte sich der drohenden Gefahr durch Ausweichen vor den Angreifern wohl hätte entziehen können und, da er das nicht that, sich nunmehr in einer selbstgeschaffenen, durch den Betrieb nicht bedingten Lage befand, so geht sie fehl. Es konnte dem Verletzten zumal in seiner Stellung als städtischem Bediensteten nicht zugemuthet werden, dass er vor den Ruhestörern die Flucht ergreife. Im Gegentheil handelte er nicht nur an sich männlich und sachgemäss, sondern geradezu in Erfüllung der durch seine Stellung als städtischer Bediensteter erhöhten Pflicht, wenn er durch Zurechtweisung der Ruhestörer und dann durch Herbeirufung der Polizei die gegenwärtige nächtliche Ruhestörung und gleichzeitig auch die Gefahr weiterer Störung der Ordnung auf der Strasse durch polizeiliche Verhaftung der Ruhestörer zu beseitigen versuchte. Ist nach alledem der Unfall, um den es sich handelt, als der Ausfluss einer Betriebsgefahr anzusehen, so ist gemäss § 1 des Unfallversicherungs-Gesetzes die Entschädigungs-Verbindlichkeit der Beklagten als der zuständigen Berufsgenossenschaft begründet.

Lichtenberg (Berlin). O. Meldner.

Aerztliche Untersuchung bei der Invaliden-Versicherungsanstalt Ostpreussen. Die Versicherungsanstalt Ostpreussen hat die Einrichtung getroffen, dass an ihrer Geschäftsstelle in Königsberg zweimal in der Woche eine Sprechstunde von ihren beiden Vertrauensärzten abgehalten wird. Hier wird dann jedem, der zur Rentenbewerbung ein ärztliches Zeugniss nöthig hat, dieses nach vorangegangener Untersuchung unentgeltlich ausgestellt. So anerkennenswerth diese Maassregel ist, so kann sie doch nur für diejenigen nutzbringend sein, welche ohne oder nur mit einem geringen Reisekosten-Aufwand zu der Sprechstunde kommen können. Das Richtige wäre es, wenn bei der Invalidenversicherung die Kosten der ärztlichen Untersuchung und des Zeugnisses von der Versicherungsanstalt in jedem Falle ganz getragen würden, wie dies ja auch bei den Unfallverletzten seitens der Berufsgenossenschaften geschieht.

Digitized by Google

Einfluss der Berliner Unfallstationen auf das Heilverfahren der Berufsgenossenschaften. Schon im Laufe des vorigen Jahres ist darauf hingewiesen worden, dass bei der Brauerei- und Malzerei-Berufsgenossenschaft die Zahl der entschädigungspflichtigen neuen Unfälle im Jahre 1894 einen erheblichen Rückgang von 340 im Jahre 1893 auf 249 erfahren hat; im Jahre 1895 zeigt sich eine fernere, wenn auch nur geringe Abnahme. Am grössten ist die Verminderung bei der Berliner Section; während hier entsprechend der steten Zunahme in der Zahl der Arbeiter auch die Zahl der angemeldeten Unfälle von 660 im Jahre 1892 auf 1182 im Jahre 1895 gestiegen ist, ging die Zahl der entschädigten Unfälle im gleichen Zeitraum von 99 allmählich auf 40 zurück; oder: auf 1000 Arbeiter kamen im Jahre 1895 nur $7_{,09}$ entschädigte Unfälle gegen $22_{,06}$ im Jahre 1892. In den Provinzen hat die Zahl der entschädigten Unfälle allerdings auch abgenommen, aber nicht in dem Maasse, wie bei der Berliner Section. In den Provinzen stieg die Zahl der entschädigten Unfälle von 238 im Jahre 1892 auf 254 im Jahre 1893, fiel dann im Jahre 1894 auf 188, um im Jahre 1895 in Folge einer grösseren Zahl von Todesfällen wieder auf 205 zu steigen. Immerlin kommen auf 1000 Arbeiter im Jahre 1895 nur $13_{,71}$ entschädigte Unfälle gegen $16_{,72}$ im Jahre 1891. Die günstigen Ergebnisse namentlich bei der Berliner Section werden Seitens der Verwaltung in der Hauptsache der Wirksamkeit der Berliner Unfallstationen zugeschrieben. Die Kosten, die durch die Uebernahme des Heilverfahrens seitens der Unfallstationen entstehen, werden reichlich aufgewogen durch den Kapitalwerth der jährlich ersparten Renten, der gegenwärtig auf mindestens 400 000 M. veranschlagt wird.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Apel, Pastor, Die Verbreitung guten Lesestoffes. (Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen No. 8.) Berlin 1896, Carl Heymanns Verlag. 109 S. Preis 2 M.

Benoist, Th., Die Lehre vom Staat. Autorisirte Uebersetzung aus dem Französischen. (Bibliothek der sozialen und politischen Wissenschaften Frankreichs. Band III.) Zittau 1896, Pahl'sche Buchhdg. 224 S. Preis 2 M.

Dernburg, Prof. Dr. Heinr., Persönliche Rechtsstellung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1896, H. W. Müller. 31 S. Preis 50 Pf.

Maier, Gustav, Der Kampf um Arbeit. Eine Reform-Studie. Berlin 1896, Ferd. Dümmler. 57 S. Preis 60 Pf.

IV. Jahrg. **Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 9.
Herausgegeben vom Ausschuss (i. A. Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin).

Rechtsprechung.

In der Quittungsleistung über Restlohn ist ein Verzicht auf weitere Entschädigungsansprüche nicht zu sehen (Urtheil des Landgerichts Prenzlau in Bestätigung eines Urtheils des GG. Eberswalde, eingesandt vom Vors., Beigeordneten Radack).

Aus den Gründen. Der Einwand des Bekl., Kläger habe auf weitere Gehaltsansprüche für die Zeit nach dem 15. August verzichtet, ist unbegründet. Aus dem Wortlaut der Quittung:

55 M. von Herrn H. für Rest-Gehaltzahlung in Ausgleich erhalten zu haben, bescheinigt hiermit R.

geht ein solcher Verzicht keineswegs hervor. Nach der Zeugenaussage ist Kläger, der schon früher erklärt hatte, er sei mit der sofortigen Entlassung nicht zufrieden, auch mit der ihm angebotenen Restzahlung nicht einverstanden gewesen, sondern hat den ganzen Betrag für den Rest seiner Kündigungszeit beansprucht. Erst als der Zeuge ihn darauf aufmerksam gemacht hat, dass Beklagter mehr nicht zahle, und dass, wenn er das Geld annehmen wollte, er es gleich bekommen könne, andernfalls thun könne, was er wolle, hat Kläger, ohne weiter was zu sagen, die Quittung unterschrieben und das Geld genommen.

In diesem Verhalten des Klägers kann ein Verzicht auf weitergehende Ansprüche nicht gefunden werden, dazu hätte es unzweifelhafterer Erklärungen von beiden Seiten bedurft. — Aus den Aeusserungen des Zeugen geht nicht hervor, dass Kläger die angebotene Summe nur bekommen sollte, wenn er auf seine Mehransprüche Verzicht leistete, der Zeuge hat vielmehr den Kläger nur vor die Alternative gestellt, das angebotene Geld anzunehmen und darüber, also über den empfangenen Betrag, zu quittiren, oder sonst zu machen, was er wollte; Kläger konnte daher auch nicht der Ansicht sein, er begebe sich durch Annahme des Geldes und Unterzeichnung der Quittung seiner weiteren Ansprüche, zumal letztere keineswegs in unzweideutiger Weise einen derartigen Verzicht enthält.

Entlassung wegen Unterschlagung. (§ 123 RGO. — Aus einem Urtheil des Landgerichts I Berlin, CK. 8.)

Nach § 123 Z. 2 RGO. kann der Gehülfe sofort entlassen werden, wenn er sich einer Unterschlagung schuldig macht; jedoch würde die Entlassung nicht mehr zulässig sein, wenn die der Unterschlagung zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt waren (§ 123, letzter Absatz). Lediglich die Unterschlagung seitens des Gehülfen und die Kenntnissnahme des Arbeitgebers in der angegebenen Zeit genügt; ob die strafbare Handlung gegen den Arbeitgeber oder einen Dritten begangen ist, ob sie zur Bestrafung des Thäters geführt hat, ob sie schliesslich der alleinige Grund der Entlassung gewesen oder überhaupt nur bei der Entlassung mitbestimmend gewesen ist, fällt nicht ins Gewicht.

Unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht. (§ 123, 4 RGO. — Urtheil des GG. Berlin, Kammer 2; Vors. Mag.-Ass. v. Schulz.)

Es ist erwiesen, dass Kläger mindestens zweimaliger Verwarnung ungeachtet sich die Zigarre im Arbeitsraum der Schuhfabrik angezündet und das noch brennende Streichholz daselbst fortgeworfen hat, so dass in einem Falle der Beklagte das Streichholz sogar auslöschen musste. Beklagter war daher in Gemässheit des § 123, Ziffer 4 RGO. berechtigt, den Kl. ohne Aufkündigung vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit zu entlassen.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Die Sicherung der Bauarbeiter gegen Lohnverluste.[1])

Die üble Lage, in der sich derzeit die Bauarbeiter befinden, die von einem mittellosen „Zwischenunternehmer", Bauspekulanten u. s. w. engagirt sind, hat, wie die „Mittheilungen" wiederholt richtig ausführten, ihren eigentlichen Grund in der juristischen Isolirung ihrer Ansprüche gegenüber der wirthschaftlichen Abhängigkeit ihrer Lage, und dies ist die Wurzel des Uebels auch bei den übrigen Missständen, welche für die Arbeiter im Baugewerbe in Frage kommen. Gelingt es nicht, in dieser Beziehung das geltende Recht zu modificiren oder das neue bürgerliche Gesetzbuch bezw. die Rechtsprechung zu beeinflussen, so ist keine Hoffnung auf wesentliche Besserung der Verhältnisse.

Es muss dementsprechend der Schutz der Bauarbeiter gesucht werden:

I. In einer Ergänzung der Gewerbeordnung. Es könnte, wie bei anderen Arten von Gewerbetreibenden, der Gewerbebetrieb bei Bauten von Genehmigung abhängig gemacht oder die Genehmigung versagt werden, wenn gewisse Voraussetzungen vorliegen oder nicht vorliegen. Auch die Stellung einer Kaution könnte gefordert werden, deren Höhe so bemessen sein müsste, dass sie je nach der Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter die Löhne für eine Woche unbedingt deckt.

II. In einer Anwendung der bestehenden Strafvorschriften, wonach in den meisten Fällen eine Bestrafung wegen Betrugs wird erfolgen können. Denn es

[1]) Der Artikel ist ein Auszug aus einer sehr eingehenden an uns gelangten Zuschrift, den wir hauptsächlich bringen, um zu einer Diskussion der eben jetzt auch im Reichstage (s. o. Sp. 495) behandelten Frage anzuregen. Die für das römische Recht bedeutungsvollste Rechtskategorie, die Klagen, mit welchen die namhaften gemeinrechtlichen Juristen über dem Kopfe des insolventen Zwischenunternehmers noch Klagen gegen den eigentlichen Geschäftsherrn zuliessen — die actio quasi institoria u. s. w. —, auf die von uns wiederholt aufmerksam gemacht ward, sind in der Zuschrift allerdings nicht behandelt.

Digitized by Google

ist kein wesentlicher Unterschied, ob Jemand ohne Mittel und Aussicht auf solche, Waaren bestellt und nicht bezahlt, oder ob er Arbeiter annimmt, während ihm die Mittel zur Bezahlung der Löhne fehlen. Es empföhle sich vielleicht für die Gewerbegerichte, von Amtswegen geeignete Fälle an die Staatsanwaltschaft zur Bestrafung abzugeben und eingehende Informationen beizufügen, die sich nicht auf das rein Juristische beschränken, sondern in freierer Auffassung die in Betracht zu ziehenden, wirthschaftlich zusammenhängenden Verhältnisse beleuchten. Von diesen öffiziellen Denunziationen wird insbesondere gegenüber dem Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft viel zu wenig Gebrauch gemacht; die Gerichte sollten im Gegentheil häufiger, anstatt formelles Recht zu sprechen, der materiellen Gerechtigkeit zu dienen suchen und zu diesem Zweck auch vor der Entscheidung von Civilprozessen strafgerichtliche Untersuchungen in die Wege leiten, wie dies § 140 der Civilprozessordnung vorsieht.

III. In einer extensiven Interpretation der Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung und die Ersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen, soweit ein Zusammenwirken der Bauherren oder anderer Interessenten (Vorbesitzer, Hypothekengläubiger, Geldgeber) erkennbar ist. Es wird oft möglich sein, ohne dass den gesetzlichen Vorschriften Gewalt angethan wird, die Haftpflicht eines hinter dem Zwischenunternehmer Stehenden von diesen Gesichtspunkten aus zu konstruiren, namentlich wenn die Rücksicht auf die guten Sitten, Treu und Glauben und das allgemeine Rechtsbewusstsein aller billig und gerecht Denkenden als Richtschnur festgehalten wird. Dies ist sogar schon nach den derzeit herrschenden Ansichten in der Wissenschaft durchaus zulässig und geboten, selbst wenn es nicht die besondere Aufgabe der erkennenden Gerichte wäre, jene natürliche Grundlage jedes Rechtssystems der modernen Kulturwelt auszugestalten.

IV. In der Gewährung eines Vorrechts auf das von den Arbeitern geförderte Bauwerk. Es müsste anerkannt werden, dass die Arbeiter ihre Forderungen ohne Weiteres in die öffentlichen Bücher eintragen lassen können, wenn sie nur glaubhaft gemacht werden, und vielleicht könnten die Gewerbegerichte zur Vermittelung der Eintragung herangezogen werden. Bei der Zwangsversteigerung müssten ferner die Lohnforderungen, welche über eine bestimmte Zeit nicht zurückliegen, als bevorrechtet gelten und mit ausgeboten werden. Die Bedenken, die hiergegen vielfach aus formal juristischen Gründen erhoben werden, mindern sich vielleicht, wenn das zu gewährende Privileg nicht als eigentliche gesetzliche Hypothek, sondern als blosses Vorrecht bei der Subhastation betrachtet wird; einen gesetzlichen Titel zum Pfandrecht mit Vorrecht vor anderen Hypotheken halte ich allerdings auch für absolut unmöglich und nicht nothwendig.

Alles wird freilich nicht genügen, um eine wirkliche Besserung der Zustände herbeizuführen; ebensowenig wie die einmal erörterten an sich empfehlenswerthen Heilmittel zum Schutz der Unternehmer gegen die Bauherren: dass den Bauherren kaufmännische Buchführung zur Pflicht gemacht wird, jede ungehörige Verwendung des Baugeldes als Unterschlagung angesehen werden soll, und den Handwerkern oder Unternehmern ein Vorrecht bei der Subhastation eingeräumt wird, obwohl namentlich durch letzteres immerhin ein grosser Fortschritt gemacht würde. Der wahre Grund der Missstände, der alle anderen missliebigen Verhältnisse zur Folge hat und indirekt alle Bauinteressenten beeinflusst, ist das freie Walten des unlauteren Gewinns und die Schwierigkeit, bei den bestehenden Gesetzen und der Behandlungsart der Civilprozesse seitens der Gerichte unlauterem Treiben gegenüber sich vor Schaden zu schützen oder zur Wiederherstellung seines Rechts zu gelangen. Unsere Gerichte müssten sich bei der Beurtheilung der Verträge, welche die Baugeldgeber oder ihre Agenten mit insolventen Zwischenunternehmern abschliessen, um sich den Gewinn zu sichern, und dem Arbeiter das Risiko zuzuweisen, etwas von der Freiheit der römischen Juristen wahren; der exceptio (oder replicatio) doli generalis müsste grösserer Spielraum und der guten Sitte im Sinne allgemeiner Sittlichkeit und Rechtschaffenheit mehr Einfluss gewährt werden. Ist es doch geradezu die Hauptaufgabe der modernen Jurisprudenz, die Rechtsinstitute sozial zu gestalten oder wenigstens bei der Auslegung und Anwendung den sozialen Uebelständen mit ausgleichender Gerechtigkeit zu begegnen. Die Schweiz ist in dieser Beziehung Deutschland, insbesondere Preussen im Gebiete des Allgemeinen Landrechts, weit voraus. Die Gerichte befassen sich hier eingehender mit der sittlichen Seite der Ansprüche und beschränken sich weniger auf Realisirung rein formalen Rechts, und vor Allem durchzieht alle gesetzlichen Bestimmungen und Entscheidungen die Tendenz, die Uebermacht des Kapitals zurückzudrängen, unnöthige Härten zu vermeiden, den wirthschaftlichen Bestand der Familien, so weit als irgend möglich, zu erhalten und vor ruchlosen, ungerechten Eingriffen zu bewahren.

Zürich. A. Salomon.

Urtheil des Kommerzkollegiums Altona über die Gewerbegerichte. Das Kommerzkollegium in Altona hat sich in seinem Bericht über 1894 auch über die Gewerbegerichte ausgesprochen. Obgleich auch das Kommerzkollegium meint, reale Schädigungen der Unternehmer vorkämen, tritt es dennoch entschieden für die Institution ein und empfiehlt direkt die Verallgemeinerung derselben.

„Endlich wollen wir nicht unterlassen, hier für den oft angezweifelten Nutzen der Gewerbegerichte einzutreten. Es kommt gewiss vor, dass durch dieselben die Unternehmer geschädigt werden. In ihrem Interesse sind sie ja auch nicht errichtet worden. Aber die Arbeiter legen grossen Gewicht auf ihre Thätigkeit in diesen Gerichten, und ihre Thätigkeit ist an sich jedenfalls von Nutzen für die Gesundung unserer sozialen Zustände. Durch solche ehrenamtliche Beschäftigung verwachsen unsere Arbeiter allmählich wieder mit den bestehenden Staatseinrichtungen. Auch müssen sie in den Gewerbegerichten zeigen, was sie in positiver Arbeit öffentlicher Art leisten können: sie werden hierbei durch ihre Genossen kritisirt. Alles das wirkt beruhigend. Das Zusammenwirken derselben mit den Arbeitgebern an den Gewerbegerichten kann ebenfalls nur als heilsam bezeichnet werden. Wir können daher nur dringend empfehlen, überall Gewerbegerichte zu errichten, wo solche noch nicht vorhanden sind."

Urtheil der Handelskammer Wiesbaden über kaufmännische Schiedsgerichte. Sehr abweichend von dem oben berichteten Altonaer Urtheil über die Bewährung der Gewerbegerichte hat sich die Wiesbadener Handelskammer in der Sitzung vom 10. Januar zu der Frage gestellt, ob ähnliche Einrichtungen auch auf Streitigkeiten zwischen Prinzipalen und Handlungsgehülfen ausgedehnt werden sollen. Im Herbst vorigen Jahres hatte sich der Deutsche Verband Kaufmännischer Vereine in Ausführung seiner letzten Mainzer Verbandstags-Beschlüsse an das Reichsamt des Innern mit der Bitte gewendet, Schiedsgerichte für Streitigkeiten zwischen Prinzipalen und Gehülfen einzuführen. In dem bei vielen Gehülfen-Vereinigungen viel zu weitgehendem Streben, jede Aehnlichkeit mit den Gewerbegerichten für die industriellen Arbeiter und jede Anlehnung an dieselben ängstlich zu vermeiden, hatte der Verband eine neue Art von „kaufmännischen Schiedsgerichten" im Anschluss an die Amtsgerichte erbeten. Von den organisirten Prinzipalen scheint diese Aengstlichkeit durch eine desto schroffere Haltung beantwortet werden zu sollen. Die Eingabe wurde, wie es heisst, auch den Handelskammern zur Unterstützung eingesandt. Zustimmende Aeusserungen derselben sind noch nicht bekannt geworden. Dagegen hat die Handelskammer Wiesbaden erklärt, „dass kein Bedürfniss für die Errichtung zahlreicher kaufmännischer Schiedsgerichte vorliegt, sondern die Einsetzung derselben der freien Vereinbarung in Verträgen zu überlassen ist", und beauftragte ihr Bureau, in einer Eingabe an das Reichsamt des Inneren gegen die Errichtung vorstellig zu werden. — Sicher ist, dass der Prinzipal als der vermögendere und gesellschaftlich stärkere Theil solange bei allen Streitigkeiten aus dem Dienstverhältniss mit dem weniger bemittelten und wirthschaftlich schwächeren Handlungsgehülfen im Vortheil bleibt, als der letztere auf die Benutzung des umständlichen und kostspieligeren Apparates der ordentlichen Gerichte und Rechtsanwälte angewiesen ist. In den Rechtsschutz-Abtheilungen der Gehülfenvereine spielen die Klagen über die Unmöglichkeit der Prozessverfolgung wegen Langsamkeit und Kostspieligkeit eine grosse Rolle. Es läge im wohlverstandenen Interesse auch der kaufmännischen Prinzipale, das Altonaer Urtheil zu beherzigen.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Bekanntmachungen.

Die hiesige **erste**

Bürgermeisterstelle

ist in Folge Ablehens des seitherigen Bürgermeisters **baldigst** wieder zu besetzen.

Das pensionsfähige Gehalt der Stelle ist, vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses, auf 6000 M. jährlich festgesetzt. Wohnungsgeldzuschuss und Umzugskosten werden nicht gewährt. Der Anzustellende ist verpflichtet, der Brandenburgischen Witwen- und Waisenversorgungsanstalt beizutreten.

Nur solche Bewerber, welche die Befähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienste erlangt haben und im Gemeinde-Verwaltungsdienste bereits längere Zeit mit Erfolg thätig gewesen sind, wollen ihre diesbezüglichen Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis **spätestens zum 15. Februar d. J.** an den Unterzeichneten einsenden.

Soran N./L., den 4. Januar 1896.

Der Stadtverordneten-Vorsteher
O. Klinkmüller.

Durch Einführung der Städte-Ordnung ist die Stelle des Bürgermeisters hiesiger Stadt am **1. April d. J.** zu besetzen.

Das Anfangsgehalt ist auf 6000 M. bestimmt, wovon 5000 M. pensionsberechtigt. Juristisch gebildete oder im Verwaltungsfache erfahrene katholische Bewerber sollen den Vorzug erhalten.

Bewerbungen, welche genaue Angabe der bisherigen Thätigkeit mit Lebenslauf zu enthalten haben, sind bis spätestens den **5. Februar d. J.** mit entsprechender Aufschrift bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Bingen a. Rh., den 6. Januar 1896.
Grossherzogl. Bürgermeisterei Bingen.

Die hiesige **Bürgermeisterstelle** ist zum **1. Juli 1896** neu zu besetzen. Das Gehalt für dieselbe ist vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses festgesetzt auf jährlich 5000 M. unter Anrechnung der auf 500 M. geschätzten Dienstwohnung im Rathhause.

Geeignete Bewerber wollen unter Einreichung ihrer Zeugnisse nebst Lebenslauf bis zum **10. Februar 1896** sich melden bei unserem Vorsteher Herrn G. König.

Sagan, den 20. Dezember 1895.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Die mit dem **1. April d. J.** frei werdende Bürgermeisterstelle hiesiger Stadt soll neu besetzt werden.

Das Jahresgehalt ist — vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses — auf 4300 M. festgesetzt. An Nebeneinnahmen aus der Amtsanwaltschaft sind voraussichtlich, wie bisher, ca. 700 M. jährlich zu erwarten.

Bewerber, welche entweder die Befähigung zum Richteramte bezw. höheren Verwaltungsdienste besitzen oder längere Zeit im städtischen Kommunaldienste erfolgreich thätig gewesen sind, wollen ihre Gesuche bis zum **15. Februar d. J.** an den Stadtverordneten-Vorsteher in Nauen einsenden.

Nauen, den 3. Januar 1896.

Der Stadtverordneten-Vorsteher
David.

Durch den Tod des früheren Bürgermeisters ist die hiesige

Bürgermeisterstelle

möglichst bald zu besetzen. Bewerbungen mit den nöthigen Papieren sind bis zum **15. Februar d. J.** an den Stadtverordneten-Vorsteher hierselbst zu richten. Das Einkommen beträgt an festem Gehalt, Bureaukosten und Nebeneinkünften ca. 1800 M.

Priebus i. Schl., den 7. Januar 1896.

Der Magistrat.

Am 1. März 1896 ist bei der hiesigen Kommunal-Verwaltung die Stelle des

Stadt- und Polizeisekretärs

zu besetzen. Der Anzustellende ist zugleich **Gegenbuchführer** bei der Kämmerei- und bei der Stadtsparkasse.

Das mit der Stelle verbundene Einkommen beträgt je nach Leistung 1050 bis 1200 M. und steigt von 3 zu 3 Jahren um 100 M. bis zum Höchstbetrage von 1500 M.

Probedienstzeit 6 Monate.

Bewerbungen sind unter Beifügung des Lebenslaufs und der Zeugnisse bis zum **10. Februar 1896** bei uns einzureichen. Die Bewerber müssen entsprechend vorgebildet und der polnischen Sprache mächtig sein.

Zivilversorgungsberechtigte Militär-Anwärter erhalten bei gleicher Qualifikation den Vorzug.

Die Uebernahme von Nebengeschäften irgend welcher Art ist von der Erlaubniss der Dienst behörde abhängig.

Krappitz, den 30. Dezember 1895.

Der Magistrat.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8

Soeben erschien in zweiter Auflage:

Entwurf eines Gesetzes
betreffend
die Abänderung der Gewerbe-Ordnung.

4°. 83 S. Preis M. 1,00, postfrei M. 1,10.

Verlag von Otto Liebmann, Berlin W. 35, Lützow-Strasse 27.

Deutsche Juristen-Zeitung

Herausgegeben von
DR. P. LABAND, Professor — DR. M. STENGLEIN, Reichsgerichtsrat — DR. H. STAUB, Rechtsanwalt

Preis vierteljährlich Mk. 3.50.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postanstalten (Liste 1731a) und den Verlag.

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats — Probe-Nummern gratis u. franko

Im unterzeichneten Verlage erscheint seit Anfang Januar

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.

Zeitschrift des Deutschen Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigenthums.

Herausgegeben unter Mitwirkung von

Dr. Paul Schmidt, Rechtsanwalt am Landgericht zu Leipzig — **Dr. Jos. Kohler,** von o. ö. Professor an der Universität Berlin — **Dr. Albert Osterrieth.**

Die Zeitschrift erscheint am 20. jeden Monats. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich M. 10.—, postfrei M. 10.60.

Inhalt der ersten Nummer: Zur Einführung. — Kohler, Dichter und Erfinder. — Morel, Zwei internationale Konferenzen. — Pouillet, Deutschland und der Schutz des gewerblichen Eigenthums. — Ist ein Befrain geschützt. — Vollmachtsformulare zum Gebrauche bei dem kaiserl. Patentamte. — Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verschiedenes aus Patentrecht, Muster und Modellrecht, Warenzeichenrecht, Unlauterer Wettbewerb, Urheberrecht und Verlagsrecht. — Litteratur. — Vereinsnachrichten.

Bestellungen übernehmen alle Postämter, Buchhandlungen, sowie die Expedition des Blattes

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8.
Mauerstrasse 44.

Für Magenkranke

und Blutarme. 3 Liter feinsten reinen Spanblut- und Magenwein in Korbfl. Mk. 6.25, desgleichen 3 Liter Menefer Ausbruch „Merle Hungarus" Mk. 9.50, 3 Liter Medicinal-Cognac, feinste reine Waare Mk. 8.—, 3 Liter Cognac, fine Champagne Mk. 12.—, 3 Liter alten feinsten Porto, Madeira, Sherry, Lacrimae-Christi, Malvasier, Vino Bermouth, Marsala 2c. Mk. 6.25, 3 Liter ächten feinsten Jamaica-Rum Mk. 8.50, alles incl. Flasche franco gegen Nachnahme. Belobigungen meiner Weine und Dankesschreiben von Magenleidenden laufen täglich ein.

Weingroßhandlung
Richard Kox, Duisburg a. Rh.

☛ Unserer heutigen Nummer liegt ein Prospekt über die **Bibliothek der sozialen und politischen Wissenschaften Frankreichs der Pahl'schen Buchhandlung (A. Haase) in Zittau,** sowie ein **Preiscourant der Cigarrenfabrik J. Stroof in Aachen** bei, worauf wir hiermit noch besonders aufmerksam machen.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44 — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 6. Februar 1896. Nummer 19.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Die Schweigepflicht im Geschäftsleben 505

Soziale Zustände 509
Einfluss der Volksbildung auf die Arbeits-Intensität in Russland.
Formulärmässiger Nährvertrag für Heim-Arbeiterinnen.

Kommunale Sozialpolitik ... 510
Städtische Arbeiterwohnungen in Bern. Von Stadtrath A. Steck.
Lohnzahlung als Armen-Unterstützung in Offenbach a. M.
Kommunal-Programm der Wiener Sozialdemokraten.
Universitäts-Vorlesungen über kommunale Sozialpolitik.

Arbeiterbewegung 514
Koalitions-Freiheit und grober Unfug. Von Privatdozent Dr. K. Oldenberg.

Die Berliner Gewerkschafts-Kommission im zweiten Halbjahr 1895. Von G. Winkler.

Versicherung. Sparkassen .. 521
Die Arbeiterversicherungs-Reform im Deutschen Reichstage.

Armenpflege 522
Neugestaltung des Armenwesens im Kanton Basel-Stadt.
Reformplan für die Wiener Armenpflege.
Armen-Lizitation in Bayern.

Justiz 523
Schadensersatz im neuesten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
Soziale Zusammensetzung des Schwurgerichts in Leipzig.

Litterarische Neu-Erscheinungen 525

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die Schweigepflicht im Geschäftsleben.

Der Plan, die Lehrlinge, Arbeiter und Angestellten gewerblicher und kaufmännischer Unternehmungen in der Verwerthung der erworbenen Kenntnisse gesetzlich zu beschränken, ist gescheitert. Der deutsche Gesetzentwurf über unlauteren Wettbewerb bedrohte sie mit Geld- und Gefängnissstrafen, wenn sie Geschäftsgeheimnisse während der Dauer des Dienstvertrages oder auch nachher, wenn ihnen eine schriftliche Verpflichtung abgenommen ist, unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes mittheilen (§ 9). Noch in der ersten Lesung hatte die Reichsregierung den Standpunkt wahrgenommen, dass diese Schweigepflicht im Interesse der Unternehmer nothwendig und für die Angestellten nicht schädlich sei. Auch aus der Mitte des Hauses war der Widerspruch nur von Seiten einzelner Redner laut geworden. — Die „Soziale Praxis" hat seit dem Bekanntwerden des ersten Entwurfs im vorigen Jahre den Standpunkt wahrgenommen, dass hier nicht böser Wille, sondern Mangel an Kenntnissen vorliege, und dass es sich darum handle, gegenüber einem Entwurfe, bei dem die Regierung nur aus Unternehmerkreisen berathen war, dafür zu sorgen dass auch das Interesse des anderen Theils litterarisch zu Worte komme.[1]) Der Erfolg der ergänzenden litterarischen Aufklärung war der, dass die Reichstags-Kommission in ihrer Sitzung vom 1. Februar den § 9 des Gesetzentwurfs einstimmig gestrichen hat. Während im Vorbereitungs-Stadium und bei Einbringung der Vorlage die gegnerischen Stimmen als vereinzelte Meinungs-Aeusserungen hingestellt wurden, denen es bloss darauf ankäme, die Gehülfen zur Wahrnehmung angeblicher Interessen aufzustacheln, war jetzt die Ueberzeugung von der Schädlichkeit und Verwerflichkeit der geplanten Bestimmung so allgemein, dass unter allen Parteien des Hauses sich auch nicht eine fand, die in der Kommission für den Paragraphen eingetreten wäre.

Dennoch kann die Gefahr nicht als gänzlich beseitigt gelten. Denn die einstimmige Ablehnung der Schweigepflicht ist zum Theil in der Hoffnung erfolgt, dass es im Laufe der zweiten Kommissions-Lesung gelingen werde, für eine beschränkte Schweigepflicht während der Dauer der Anstellung noch eine geeignete Form zu finden, und nach einigen Berichten soll der diesbezügliche Theil des Paragraphen 6 Anhänger (gegen 8 Gegner) gehabt haben.

Damit ist die Angriffsfront wesentlich verändert. Die Regierungsvorlage, welche es dem Unternehmer ermöglicht hätte, seinen Lehrlingen, Arbeitern und Angestellten die Verwerthung der erworbenen Kenntnisse so gut wie für das ganze Leben zu untersagen, enthielt einen Vorstoss gegen berechtigtes Vorwärtsstreben; die Unbilligkeit der vorgeschlagenen Strafbestimmung musste einleuchten, wenn es nur gelang, die Konsequenzen einleuchtend darzustellen. Der neu aufgetauchte Plan, dieselben Personen zu bestrafen, wenn sie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse preisgeben, während sie noch angestellt sind, wendet sich nicht mehr gegen ein ehrenwerthes Vorwärtsstreben. Es werden vielmehr Alle darin übereinstimmen, dass eine solche Handlungsweise eines Angestellten vom Standpunkt der Sittlichkeit und des Anstandes nicht zu rechtfertigen sei. Trotzdem aber ist es eine sehr ernste Frage, ob diese Verletzung von Sitte und Anstand geeignet ist, unter den Schutz von Strafgesetzen gestellt zu werden.

Am allermeisten ist dies in Bezug auf die Lehrlinge fraglich. Zu den Obliegenheiten des Lehrherrn gehört es, den Lehrling in alle Pflichten, die ihm sein Stand auferlegt, einzuführen. Wenn der Lehrling eine solche Pflicht verletzt hat, wenn er spricht, wo es der geschäftliche Anstand erfordert, zu schweigen, so ist in erster Linie zu prüfen, inwieweit dies Schuld der schlechten Erziehung ist, die ihm der Lehrherr hat angedeihen lassen. Statt den Eltern des Lehrlings eine Handhabe zu gewähren, um den Lehrherrn zur Rechenschaft zu ziehen, soll ohne Weiteres angenommen werden, dass der Lehrherr unschuldig sei und nichts als sein Antrag erforderlich sein, um den Lehrling dem Strafrichter auszuliefern. Wenn ein Prinzipal, der von dem unlautersten

[1]) No. 12 und 16 dieses Jahrgangs; vgl. schon im Vorjahr: Blätter für soziale Praxis v. 17. Jan. 1895.

Digitized by Google

Wettbewerb lebt, der täglich seinem Lehrling das Beispiel schmutziger Handlungsweise giebt, diesen einmal dabei ertappt, dass er in geschickter Nachahmung der schmutzigen Praktiken, die er vor sich sieht, durch Preisgebung von Geschäftsgeheimnissen sich einen Profit verschafft, so liegt kein Anlass vor, den Schaden, den der Lehrherr durch sein schlechtes Vorbild angestiftet hat, an dem Lehrling mit Geldstrafen oder Gefängniss zu rächen. Die allgemeine Vorschrift des Straf-Gesetzbuchs, dass jugendliche Personen zwischen 12 und 18 Jahren freizusprechen sind, wenn sie bei Begehung einer strafbaren Handlung „die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht" nicht besassen, wird in der Praxis als eine blosse Ausnahme betrachtet, welche gerade davon ausgeht, dass im Deutschen Reich in der Regel nur solche Dinge für strafbar erklärt werden, welche auch jugendliche Personen in ihrer vollen Strafbarkeit zu erkennen im Stande sind. Der Lehrling befindet sich erst in der Ausbildung, er soll Standespflichten erst kennen lernen, und es ist nicht zulässig, von ihm anzunehmen, dass er sie bereits hätte kennen müssen.

Wenn an erwachsenen Arbeitern, Handlungsgehülfen etc. die Verletzung der Schweigepflicht bestraft werden soll, so würde die Gerechtigkeit zum mindesten erfordern, dass derselbe Schutz auch den Geheimnissen der Angestellten bei Verletzung Seitens der Prinzipale gewährt wird. Die Klagen über Verletzung der Geschäftsgeheimnisse kommen zum grossen Theile aus der chemischen Industrie. Aber gerade in der chemischen Industrie herrscht der unlauterste Wettbewerb der Prinzipale gegen ihre Angestellten. Dort ist es geradezu an der Tagesordnung, die Erfindung, die ein Angestellter gemacht hat, ihm zu entreissen und sie im Interesse des Geschäfts auszubeuten. Theils wird dies im Wege der Ueberrumpelung gemacht, theils auch sichern sich bei der Anstellung grosse chemische Fabriken durch den auf dem Bewerber lastenden Zwang eines formulirten Vertrages die Rechte auf die zukünftigen Erfindungen von vornherein.[1]) — Wenn die Schweigepflicht auch nur in dem jetzt geplanten beschränkten Umfange dem Strafrecht eingefügt würde, so würde dem Unternehmer gegen den Angestellten, der über einen ihm anvertrauten chemischen Prozess spricht, der Strafrichter zur Verfügung stehen, während den chemischen Erfahrungen des Angestellten, die vielleicht in demselben Gespräch und unter dem Schutz derselben Anstandspflicht zur Sprache gekommen sind, der entsprechende Schutz versagt bliebe. — Die Inhaber grosser Fabriken und kaufmännischer Firmen scheinen der Ansicht zu sein, dass sie sich in einer ganz besonderen Lage befänden, weil sie ihre Unternehmungen nicht anders als unter Mitwissen ihrer Gehülfen fortführen können. Allein diese Prinzipale sind in keiner andern Lage als z. B. ein Autor gegenüber seinem Sekretär. Wenn dieser das, was er bei schriftlichen Arbeiten und mündlichen Unterredungen erfährt, litterarisch gewinnbringend ausbeuten will, so ist der Autor dagegen in den meisten Fällen ebenfalls wehrlos. Wo Menschen zusammen arbeiten, ist eben überall Vertrauen nöthig. Dass das Abhängigkeits-Verhältniss zwischen dem Prinzipal und seinem Angestellten durch die Nothwendigkeit des Vertrauens gemildert wird, ist nicht ein Nachtheil, sondern ein Vorzug des bestehenden Zustandes. Dieses Vertrauens-Verhältniss und diese wohlthätige Abhängigkeit werden verschlechtert, wenn das Strafgesetz und zwar einseitig für einen Theil, dazwischen geschoben wird.

Eine fernere Ungerechtigkeit würde es enthalten, wenn die Schweigepflicht während der Dauer des Vertragsverhältnisses gesetzlich geregelt, die Verwerthung von Kenntnissen nach Ablauf des Vertrages aber bloss mit Stillschweigen übergangen und so das Unwesen der Konkurrenz-Klauseln, die den Angestellten häufig in moralisch verwerflicher Art verfolgen und angstigen (vgl. den leitenden Aufsatz in No. 16), erhalten bliebe. Will man die Materie regeln, so regele man sie ganz und erkläre die Konkurrenz-Klauseln mit ausdrücklichen Worten für ungültig.

Uebrigens ist von Seiten der Unternehmer für die Regelung der Schweigepflicht während des Vertragsverhältnisses nicht einmal ein praktisches Bedürfniss nachgewiesen worden. Von den 44 Fällen von Geheimniss-Verrath, welche die bekannte Sammlung der 11 Handelskammern anführt[1]), betreffen die meisten eine Verwerthung von Kenntnissen nach Aufgabe der Stelle oder einen Wettbewerb von fremden Aushorchern, von Lieferanten (z. B. eine Giesserei, der eine Form zu giessen gegeben war) u. ä., die nicht dem Angestellten zur Last geschrieben werden können. Unter ihnen sind allenfalls 17 Fälle, die man hierher zählen könnte. Jahreszahlen sind bei ihnen nicht angegeben; wie viele Jahre oder Jahrzehnte durch ganz Deutschland hindurch gesucht werden musste, damit diese 17 Fälle zusammengebracht würden, ist nicht zu ersehen. Unter diesen allen befindet sich auch nicht einer, der durch eine zweiseitige Darstellung garantirt wäre. Manche von ihnen sind ausdrücklich als blosse Gerüchte bezeichnet. So No. 23:

„Wie in einem Gutachten der Handelskammer Mannheim behauptet wird, soll der Missbrauch von Gewerbegeheimnissen in Deutschland geradezu schon organisirt sein."

Daraus machen die Motive der Regierungsvorlage:

„In der öffentlichen Erörterung der gegen den unlauteren Wettbewerb zu richtenden Maassnahmen nehmen die Fälle gröblichen Vertrauensbruchs in Bezug auf Betriebsgeheimnisse einen breiten Raum ein, und wenn es nach einer Mittheilung von beachtenswerther Seite soweit gekommen ist, dass der Verrath und die unbefugte Ausbeutung fremder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse an einzelnen Stellen geradezu die Form einer geschäftlichen Organisation angenommen hat, so wird der Gesetzgeber, welcher das redliche Gewerbe gegen die Uebervortheilung durch unlauteres Gebahren soweit als möglich sichern will, an solchen Erscheinungen nicht unthätig vorübergehen dürfen".

An anderen Beispielen sieht man mit Schrecken, wieweit die angestrebte Strafbarkeit sich erstrecken solle. In Liegnitz (No. 37) hat eine Arbeiterin einen Kragen, der neu und originell erschien, mit nach Hause genommen, um ihn der Mutter, die für ein anderes Geschäft arbeitete, zu zeigen. Die Sammlung bedauert, dass es nicht möglich war, eine Verurtheilung wegen Diebstahls zu erzielen. Aber entweder unterlag das, was an dem Kragen originell war, dem Musterschutz; dann stand dieser der Firma zur Verfügung. Oder der Kragen war nicht schutzfähig; mit welchem Rechte verlangen dann die Prinzipale einen strafgesetzlichen Schutz für Dinge, die das Gesetz für nicht schutzfähig erklärt, und in einer solchen Ausdehnung, dass selbst Kreise, die gar nicht das Bewusstsein von dem vermögensrechtlichen Charakter des geistigen Eigenthums an einer Form haben, dem Strafrichter ausgeliefert werden? Sehr stark spielt in den Geheimnissschutz das Bestreben mancher Firmen hinein, welche grundsätzlich kein Patent nehmen wollen. Das Patent giebt seinem Inhaber ein ausschliessliches Recht; aber er muss dieses Recht damit erkaufen, dass er seine Erfindung vor aller Welt vollständig offen legt. Jeder, der zu einem Patent eine wesentliche Verbesserung erfindet, erwirbt dadurch das Recht, das erste Patent zu benutzen. Die Judikatur des Patentamts beruht auf dem konsequent durch-

[1]) Solche formulirten Verträge, die den Angestellten zwingen, gleich bei seiner Anstellung auf alle Erfindungen zu Gunsten der Firma zu verzichten, existiren in der chemischen Industrie, aber sie werden geheim gehalten. Es ist uns bis jetzt noch nicht gelungen, ein solches Formular anders als aus mündlichen Beschreibungen kennen zu lernen.

[1]) Unlauteres Geschäftsgebahren. I. Typische Fälle. Im Auftrage der Handelskammern Braunschweig etc. zusammengestellt von Dr. Stegemann. Braunschweig, Druck von Alb. Limbach, 1894. S. 1—13.

Digitized by Google

geführten Grundsatz der Publizität. Das Patentamt führt einen unaufhörlichen und siegreichen Kampf gegen die Geheimnisskrämerei. Jetzt giebt es Firmen, denen der Preis der Publizität, mit dem ein Patent erkauft wird, zu theuer erscheint, und sie wollen durch einen Geheimnisschutz dasselbe erreichen, ohne einen Kaufpreis zu zahlen. Diesen Bestrebungen, nachdem ihr Hauptangriff abgeschlagen ist, auch nur im geringsten entgegenzukommen, sollte man sich sehr hüten.

Weswegen die Angestellten in Fabriken und Geschäften strafrechtlich strenger behandelt werden müssen, als die Angestellten selbst des Staates, das ist von keiner Seite begründet worden. Der Staat stellt (von Ausnahmen abgesehen) das Amtsgeheimniss seiner Beamten unter keinen andern Schutz als den der dienstlichen Disziplin. Hier aber wird das ungeheuerliche Verlangen gestellt, dass jede Verletzung der Schweigepflicht von Lehrlingen, Arbeitern und Angestellten in Fabriken und Geschäften prinzipiell als strafbare Handlung betrachtet werden soll.

Ohne Zusammenhang mit der sonstigen Materie ist der Schutz des Geschäftsgeheimnisses in dieses Gesetz hineingekommen und das beste Schicksal, das man ihm bereiten kann, ist es, ihn gänzlich aus diesem Gesetz wegzulassen. Sollte sich aber wirklich noch eine Mehrheit finden, welche von dem Paragraphen etwas retten will, so kann nach den obigen Ausführungen wohl kein Zweifel sein, dass zum mindesten die Lehrlinge von ihm verschont werden müssen. Ferner wäre die Gefängnisstrafe gänzlich zu streichen. In einem Staatswesen, in welchem die gröblichste Verletzung des geistigen Eigenthums an Werken von Kunst und Wissenschaft nur mit Geldstrafen bedroht ist, kann man doch wohl den Verrath an Ideen, an denen ein rechtlich geschütztes Eigenthum nicht besteht, billiger Weise nicht schärfer ahnden wollen. Vor allem aber wäre die Verletzung der Schweigepflicht Seitens der Angestellten nur dann rechtlich zu regeln, wenn gleichzeitig die gesammte Materie der Verwerthung von Geschäftsgeheimnissen im Vertragsverhältniss und nach demselben geregelt, dabei die von der Kommission indirekt bereits verurtheilten Konkurrenz-Klauseln ausdrücklich für unwirksam erklärt und ebenso wie die Aneignung von Geschäftsgeheimnissen durch die Angestellten auch die Entreissung seitens der Prinzipale mit Strafe bedroht würde.

Soziale Zustände.

Einfluss der Volksbildung auf die Arbeits-Intensität in Russland. Auf dem Kongress für technisch-professionelle Bildung, der vom 11.—20. Januar in Moskau tagte, wurde in einer besonderen Sektion der Zusammenhang der allgemeinen Bildung mit den Leistungen der industriellen Arbeiter einer eingehenden Erörterung unterzogen. Einer der Referenten, Herr Schestakow, machte statistische Mittheilungen über die Arbeiterlöhne in einer grösseren Fabrik Moskau's, der Kattundruckerei Emil Zingel. Unter 1962 Arbeitern (97 % der Gesammtzahl) waren 719 Analphabeten, das sind 48 %. Während unter den Männern nur 30 % des Lesens unkundig waren, stieg der Prozentsatz der Analphabeten unter den Frauen bis 92 %. Der durchschnittliche tägliche Arbeitslohn, ohne Unterschied nach Alter und Geschlecht, war bei den Analphabeten 57 Kop., bei den anderen 62½. Da unter den Analphabeten die Frauen überwiegen, schied der Referent letztere aus und zog eine Parallele zwischen den Löhnen der Arbeiter mit und ohne Bildung nach 10 Altersgruppen. Das Resultat war ein noch ungünstigeres für die Analphabeten; deren Lohn ist in den verschiedenen Altersgruppen 9—51 % niedriger als derjenige der Arbeiter mit Schulbildung. Nur in der Altersgruppe über 60 Jahre war kein Unterschied mehr. Dieselben Resultate erzielte eine Untersuchung des Herrn Gawrischer in den Eisenbahn-Werkstätten in Nicolajew. Was die Hausindustriellen betrifft, so machte Herr Danilew Mittheilungen über 43 575 Personen, die in der ländlichen Hausindustrie ihre Unterkunft finden; 17 206 konnten lesen, 26 369 waren Analphabeten. Auf Grund seiner Beobachtungen kam letztgenannter Referent zu der Ansicht, dass die des Lesens kundigen Hausindustriellen nicht nur weniger von Verlegern abhängig sind, sondern auch weniger Neigung für Auswanderung in die städtischen Fabriken bekunden(?).

Formularmässiger Nähvertrag für Heim-Arbeiterinnen. Zur Beleuchtung der Lage der weiblichen Arbeitskräfte in der Wäschekonfektion, die durch die im Gange befindliche Agitation der organisirten deutschen Schneiderarbeiter für Betriebswerkstätten auch mit berührt wird, kann die „Schwäb. Tagwacht" aus Balingen in Württemberg nachstehenden „Nähvertrag" zwischen einem Handelshaus und einer Näherin veröffentlichen:

„Näh-Vertrag. Ich Unterzeichnete verpflichtete mich hiermit, dass ich das ganze Jahr 1896 für die Firma C. F. Sehr nähen werde und jede Woche . . . Dtzd. . . . -Waare abliefere. Ich verpflichte mich, dies gegen eine Konventionalstrafe von 10 M. genau einzuhalten. Es entschuldigt bloss Krankheit oder Todesfall.

Ich trete für meine [Tochter etc.] ein, dass sie das ganze Jahr nähen wird, und verpflichte mich, die Konventionalstrafe unweigerlich zu bezahlen."

Abgesehen davon, dass die Höhe der „vereinbarten" Konventionalstrafe wahrscheinlich kaum im Verhältniss zum Wochenverdienst der Näherin steht und dass es tragikomisch berührt, wie der Händler die Arbeiterin wirklich für den Todesfall „entschuldigen" will, fällt das absolute Fehlen jeder Verpflichtung des Fabrikanten und die einseitigste Betonung seiner Rechte stark auf. Man kann aus diesem kleinen Abschnitt wieder einmal sehen, welches Elend in der Hausindustrie steckt, und wie wenig die neulich im Reichstag von der Regierung bekundete kühle Haltung zur Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie der Dringlichkeit der Abhülfe Rechnung trägt.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Arbeiterwohnungen in Bern.

Eine unerlässliche Vorbedingung zur Anbahnung glücklicherer sozialer Zustände, mag man sich dieselben wie immer denken, bildet die physische und geistige Hebung der Arbeiterklasse. Freilich nicht dieselbe Uebereinstimmung, wie über diesen Satz waltet darüber, was als Hebung der Arbeiterklasse aufzufassen sei, und was nicht. Auch über die Mittel und Wege gehen die Ansichten oft auseinander. Zuweilen ferner leiden soziale Reformwerke an einer gewissen Verunreinigung durch egoistisch interessirte Nebenabsichten, die nicht immer harmloser Natur für den Werth solcher Werke an sich sind. Man hat das sogar in der Wohnungsfrage beobachten können, die doch auf den ersten Blick ein ganz neutrales Gebiet zu sein scheint. Arbeitgeber haben für ihre Arbeiter schon lange billige und gesunde Wohnungen erstellt, zuweilen in recht grossem Maassstabe; allein es war ihnen dabei ebenso sehr, wie am Wohle der Arbeiter, auch daran gelegen, die Leute an ihre Unternehmungen zu fesseln und in grössere Abhängigkeit zu bringen, um desto gründlicher und sicherer ihre Arbeitskraft für sich ausbeuten zu können. Wir erinnern da nur an Pullmannstadt, als ein Beispiel von vielen. Es ist darum zu begrüssen, wenn städtische Behörden diese Sache in die Hand nehmen.

Schöne Erfolge auf diesem Gebiete hat die Stadt Bern aufzuweisen, deren Unternehmen auf solidester Basis stetig weiterschreitet. Ein zweites Quartier von Arbeiterwohnungen hat sich dem erst gebauten von 100 Wohnungen angeschlossen, und es sind dort seit Ende des letzten Jahres bereits 54 Wohnungen fertig und vermiethet.

Ueber das erste Quartier billiger Wohnungen im Norden der Stadt (auf dem Wyler) giebt eine auf Veranlassung des eidgen. statistischen Bureaus ausgearbeitete Schrift von Adolf Lasche, die als Separatabdruck aus dem 2. Heft der Zeitschrift für Schweizerische Statistik 1894 erschienen ist, allseitige Auskunft. Dort sind auch die Pläne der nach fünf verschiedenen Typen gebauten Wohnungen

Digitized by Google

zu finden. Wir wollen hier nur noch einiges aus der erst seither erfolgten definitiven Schlussabrechnung dieses Unternehmens mittheilen (nach dem Verwaltungsbericht des Gemeinderathes pro 1894).

Die Gesammtausgaben betragen 427 826,42 Fr. Hiervon fallen auf den Bau der 51 Häuser, wovon 35 einzelstehende Doppelhäuser und 16 Reihenhäuser sind, 376 827,78 Fr., auf Strassen- und Gartenanlagen, Brunnen u. s. w. 36 740,84 Fr. und auf Landerwerb (Vergütung des Grundsteuer-Schätzungswerthes an die Finanzdirektion — der Boden gehörte der Gemeinde) 12 650 Fr. Damit war der für das ganze Bauunternehmen der Gemeinde auf Kapitalkonto bewilligte Kredit von 985 000 Fr. noch nicht zur Hälfte erschöpft, und es konnte zum Bau eines zweiten Quartiers im Westen der Stadt (Ausserholligen) mit mehr als genügenden Mitteln geschritten werden.

Zu Ende des Jahres 1894 war dort die erste Serie von 6 Gebäuden zu 2 Wohnungen und 4 Doppelhäusern zu 4 Wohnungen beziehbar. Ende 1895 folgte die zweite Serie von 7 Gebäuden mit je 2 Wohnungen und 3 Gebäuden mit je 4 Wohnungen. Von diesen 54 Wohnungen haben nur 16 bloss ein Zimmer nebst Küche; alle anderen enthalten 2 Zimmer mit Küche. Zu allen Wohnungen gehören Estrich, Keller und etwas Garten, sowie ein besonderer Abort. Für die Gartenbestellung wird den Miethern Anleitung gegeben und einzelne haben — auf dem Wyler — noch über den Haushaltungsbedarf hinaus hiervon Nutzen zu ziehen gewusst.

Die Miethzinse der stadtbernischen Arbeiterwohnungen stellen sich auf 18—26 Fr. monatlich.

Das Anlagekapital verzinst sich dabei mit ca. 6¼ %. Zieht man hiervon ab die Grundsteuer, die Kosten der Brandversicherung, für Gas und Wasser und die Verwaltung, sowie gelegentliche Miethszinsverluste und Ausfälle und Unterhaltungskosten, so bleibt gleichwohl noch eine Verzinsung von 4,9 % übrig. Davon wird 1 % zur Kapitalamortisation verwendet. Die restirenden 3,9 % Zinsen lassen das Ganze für die Gemeinde als eine auch finanziell durchaus akzeptirbare Geldanlage erscheinen und sollten wohl zu noch vermehrten Kapitalaufwendungen zu dem gleichen Zwecke ermuntern können.

Vorläufig sollen noch weitere 2 Serien von Gebäuden im neu in Angriff genommenen Quartier hergestellt werden, indem jedes Jahr eine bestimmte Summe, bis auf 150000 Fr., auf Rechnung des Gesammtkredites bewilligt wird. Ende 1897 werden so über 200 Arbeiterwohnungen fertig sein. Nicht unmöglich ist auch, dass die Ergebnisse der bevorstehenden Wohnungs-Enquête (siehe No. 15 des Jahrgangs) eine Beschleunigung und wesentliche Erweiterung des Werkes zur Folge haben werden. Schliesslich kann ja doch das Gethane im Verhältniss zur Zahl der Arbeiterbevölkerung einer Stadt von ca. 70 000 Einwohnern nur herzlich wenig bedeuten. Zwei Millionen in billigen und gesunden Wohnungen für die Arbeiterklasse anzulegen, wäre da kaum zu viel verlangt.

Da die Gemeinde heute Geld genug zu 3½ % aufnehmen kann, so wäre das nöthige Kapital leicht zu finden, und, wie man gesehen hat, würde dessen Verzinsung und Amortisation keine Schwierigkeiten machen. Wenn man bedenkt, dass bisher die Nachfrage nach den Gemeindewohnungen eine so starke war, dass kaum ¼ der Anmeldungen berücksichtigt werden konnte, so erscheint die Rendite auf lange hinaus gesichert. Nimmt doch auch die Bevölkerung jährlich zu, wenn nicht so rapid, wie in mehr industriellen Städten, so doch immerhin in nicht unbedeutendem Maasse. Beispielsweise betrug die Bevölkerungszunahme im Jahre 1894 über 2400 Personen. Für das Jahr 1895 dürfte sie noch erheblich mehr betragen, da in diesem Jahre mehrere grössere Bauten, wie das eidgen. Parlamentsgebäude und eine neue Aarebrücke, begonnen wurden. Arbeiterwohnungen werden aber von Privaten aus nahe liegenden Gründen wenig gebaut, und niemals werden sie mit den Gemeindewohnungen konkurriren können. Zu solchen Bauten geeignetes, der Gemeinde gehörendes Land ist noch genügend vorhanden, falls man nur auf eine in finanzieller Beziehung allerdings vortheilhaftere Verwerthung zu Gunsten der Ausdehnung der Arbeiterquartiere zu verzichten sich entschliessen kann.

Leider droht ein Theil des hygienischen und ethischen Nutzens dieser Arbeiterwohnungen für deren Bewohner dadurch verloren zu gehen, dass der Wunsch, noch billiger zu wohnen, zur Ueberfüllung der Wohnungen durch Untermiether und Schlafgänger geführt hat. Allerdings ist nach den Miethvorträgen die Untervermiethung nur mit besonderer Erlaubniss des Vermiethers gestattet. Allein es hat sich gezeigt, dass eine wirksame Kontrolle hier grossen Schwierigkeiten begegnet, besonders rücksichtlich der sog. Schlafgänger, meist italienische Arbeiter, die nur ein sehr primitives Nachtlager beanspruchen. So lange nicht besonders schlimme Zustände zu Tage treten, wird man da auch gerne nicht allzu grosse Strenge walten lassen. Indessen haben sich doch, besonders in Hinsicht auf Reinlichkeit, Uebelstände gezeigt, denen man mit grösserer Strenge in diesem Punkte wird begegnen müssen. Es ist unbedingt nothwendig, mit allen Mitteln dahin zu wirken, dass diese Wohnungen die Vorzüge, die sie für ein gesundes und freundliches häusliches Leben der Bewohner bieten, nicht verlieren. Die Verwaltung derselben ist darum von grosser Wichtigkeit. Sie muss in einem gewissen Grade auch erzieherisch wirken können und verlangte deshalb wohl eine noch grössere Aufmerksamkeit, als ihr bisher zugewendet wurde. Dann erst würde der Zweck der physischen und moralischen Hebung der Arbeiterklasse, soweit er auf dem Wege der Beschaffung besserer Wohnungsverhältnisse zu erreichen ist, ganz erfüllt werden können. Dass auch die sorgfältigste und eifrigste Pflichterfüllung eines Vorstandes oder Pflegers solcher Quartiere dennoch nicht in einer Weise ausgeübt werden darf, die die Bewohner irgendwie erniedrigt und in ihrer Freiheit beschränkt, ist selbstverständlich. Aber sicher wäre es schade und eine Halbheit, ganze Komplexe billiger, gesunder und freundlicher Wohnungen für die unbemittelte Volksklasse zu errichten und dann diese darin, abgesehen vom Miethzinsbezug und der nothwendigsten Ordnungspolizei, ihrem Schicksal zu überlassen. Man hat das auch in Bern nicht gethan; aber wir glauben, es liesse sich in der Sorge für das Wohl der Bewohner der Gemeindewohnungen doch noch mehr thun. Jedenfalls ist schon etwaigen Anfängen beginnender Verlotterung jeweilen mit aller Energie zu begegnen und darauf zu halten, dass alle die Uebelstände, die sich in den Wohnstätten der Armuth und Dürftigkeit zu entwickeln pflegen, nach Kräften fern gehalten werden.

Wir glauben, es würde sich rechtfertigen, in dem Quartier von 100 Wohnungen einen besonderen Verwalter und Pfleger anzustellen und nicht diese Aufgabe einem sonst schon hinreichend beschäftigten Beamten als weitere Pflicht zuzuweisen. Dieser Verwalter hätte den Quartierbewohnern in allen Beziehungen mit Rath und That beizustehen, und es müsste seine stete Sorge sein, die für ihre Verhältnisse bestmögliche Lebenshaltung bei seinen Pflegebefohlenen zu erzielen. Hierzu bedürfte er freilich des vollen Vertrauens der Leute, das zu erwerben sein erstes Bestreben sein müsste. Von der Gemeindebehörde in jeder Weise unterstützt, könnte ihm das nicht allzu schwer fallen. Die Anwendung irgendwelcher Zwangsmittel dagegen würden wir ausschliessen und eine Kündigung der Wohnungen nur bei wiederholter oder andauernder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten eintreten lassen. Dieselbe soll auch nicht endgültig vom Verwalter, sondern nur von der Gemeindebehörde, in deren Ressort die Gemeindewohnungen fallen, ausgesprochen werden können, wie das übrigens in Bern bereits der Fall ist.

In weitere Einzelheiten einzutreten, ist wohl überflüssig. Je nach den lokalen Verhältnissen werden die Mittel und Wege der Fürsorge für die Gemeindewohnungs-Insassen verschiedene sein. Im allgemeinen mag der Hinweis darauf genügen, dass mit dem Bau städtischer Arbeiterwohnungen allein die hier liegende sozialpolitische Aufgabe noch nicht vollständig erfüllt ist, sondern dass auch die Verwaltung und Leitung solcher Quartiere grosser Aufmerksamkeit und zweckmässiger Ausbildung wohl werth sind. Ein gesundes, freundliches Heim ist wie ein reinliches, anständiges Gewand. Beides ist denen, die es nicht haben, zu verschaffen, aber auch zu erhalten. Ohne lästige Bevormundung meinen wir, aber durch eifrige und dabei doch taktvolle Fürsorge in jeder möglichen Weise. Wohl wird das

Digitized by Google

stets eine ausserordentlich schwierige Aufgabe sozialer Praxis sein; allein doch auch eine solche, die nach glücklicher Ueberwindung des schweren Anfanges immer leichter sich zu gestalten verspricht, und schliesslich liegt in ihrer Erfüllung ein gutes Stück Zukunft der Gesellschaft.

Bern. A. Steck.

Lohnzahlung als Armen-Unterstützung in Offenbach a. M. In den Voranschlag für das Armenwesen auf das Jahr 1896/97 der Stadt Offenbach a. M. ist unter den Ausgaben „für Beschaftigung Hülfsbedürftiger bei Unterhaltung der Wege“ die Summe von 30 000 M. eingestellt. Hierzu wurde in der Sitzung der Stadtverordneten vom 10. Januar von sozialdemokratischer Seite beantragt, diese Summe für „Unterhaltung der Strassen, Brücken und Wege“ einzustellen. Ein früherer Beschluss der Stadtverordneten, dass städtischen Arbeitern der für ihre Arbeit gezahlte Lohn als Armenunterstützung angerechnet werden könne, sei aufzuheben. Für die Folge dürfe keinem für die Stadt thätigen Arbeiter der Lohn mehr als Almosen verabreicht werden. Der Antragsteller bezeichnete es als schreiendes Unrecht, dass den Leuten, welche durch die Noth dazu getrieben, bei der Stadt Arbeit, oft nur auf einige Tage, annehmen müssen, der kärgliche Tagelohn von 80 Pf., 1 M., $1_{.20}$—$1_{.40}$ M. als Armenunterstützung angerechnet werde und sie ihres Wahlrechts verlustig gingen. Von Stadtverordneten und dem stellvertretenden Bürgermeister wurde darauf bestanden, dass die theilweise nicht mehr sehr kräftigen Leute ihre Beschäftigung und Bezahlung als halbes „Almosen“ zu betrachten hätten und der Antrag wurde mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt. Es widerspricht wohl aber nach wie vor aller Gerechtigkeit, Leute, die gezwungen sind, für einen recht niedrigen Lohn bei der Stadt zu arbeiten, für diese Arbeit wirthschaftlich und staatsbürgerlich zu entrechten, mag auch die Qualität ihrer Arbeit im Einzelfalle noch so zweifelhaft sein.

Kommunal-Programm der Wiener Sozialdemokraten. Die Wiener Sozialdemokraten sind in die Wahlbewegung für die bevorstehende Neuwahl des zum zweiten Mal aufgelösten Gemeinderaths mit einem formulirten Programm eingetreten. Neben dem allgemeinen gleichen Stimmrecht (bis jetzt haben nur etwa $^1/_4$ der erwachsenen Männer Wiens Gemeinde-Stimmrecht) werden folgende Forderungen als zunächst anzustrebende Ziele aufgestellt: Centralisirung und Reform der kommunalen Armenpflege, bis sie vom Staate übernommen wird; Beseitigung der unsinnigen Heimaths- und Vagabundengesetze, dagegen unentgeltliche Gewährung der Zuständigkeit nach Zweijährigem Aufenthalte; Einrichtung eines städtischen Arbeitsamtes zur Durchführung einer kommunalen Gewerbeinspektion, Arbeiterversicherung, Arbeiterstatistik und Dienst- und Arbeitsvermittlung; Organisirung eines städtischen Gesundheitsamtes, der ärztlichen Hilfe für Unbemittelte; Einrichtung städtischer Apotheken, Badeanstalten etc.; Kommunalisirung der Leichenbestattung; Wohnungsstatistik von 5 zu 5 Jahren, Wohnungsinspektion, Reform der Bauordnung, Erbauung von Häusern mit billigen Wohnungen durch die Kommune; Approvisionirung der Stadt durch die Kommune selbst, mit Ausschluss der Zwischenhändler, Errichtung von Gemeindebäckereien und Hintanhaltung von Lebensmittel-Verfälschung und Verkürzung von Maass und Gewicht; Monopolisirung des Transport-, Reinigungs-, Beleuchtungswesens, der Elektrizitätsanlagen, der Brandschaden-Versicherung; die Stadt soll Musterunternehmer sein, indem sie den Minimallohn in Uebereinstimmung mit den Arbeiterorganisationen fixirt, achtstündige Arbeitszeit in den eigenen Unternehmungen einführt und den Uebernehmern von städtischen Arbeiten und Lieferungen dieselben Bedingungen stellt; Vermehrung der Schulen, Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, allgemeine Beköstigung der Schulkinder zu Mittag auf Gemeindekosten, Errichtung von städtischen Fach- und Fortbildungsschulen, bessere Besoldung der Lehrer. Zum Zwecke der Ermöglichung dieser Reformen wird einerseits die Reichs-Unmittelbarkeit für Wien verlangt, d. h. die Eximirung der Stadt von der Gesetzgebung des niederösterreichischen Landtages (in welchem natürlich die Nichtwiener-Interessen vorherrschen) und von der Statthalterei, andererseits eine Reform der Steuer-Gesetzgebung; an Stelle der Ausnutzung der Verzehrungssteuer (Octroy) und der hohen Miethszins-Steuer, die doch immer auf den Miether zurückfällt, wird eine progressive Einkommen-, Vermögens- und Erbschaftssteuer verlangt. „Insbesondere ist auch der wachsende Werth des Grundeigenthums durch eine in fünfjährigen Perioden vorzunehmende Schätzung festzustellen und als die naturgemässe Hauptquelle städtischer Einnahmen ausgiebig zu besteuern.“ Hierzu ist zu bemerken, dass zwei Drittel der bisherigen Gemeinderäthe Hausbesitzer waren, die sich gleichmässig auf Liberale und Christlich-soziale (Antisemiten) vertheilten. Im Ganzen ist aus dem Programme zu ersehen, dass die österreichischen Sozialdemokraten vom London County Council gelernt haben.

Universitäts-Vorlesungen über kommunale Sozialpolitik hält in dem laufenden Wintersemester Professor Dr. Bücher an der Leipziger Universität.

Arbeiterbewegung.

Koalitions-Freiheit und grober Unfug.

Ueber die Strafbarkeit des Boykotts sind die deutschen Gerichte verschiedener Meinung. Das Reichsgericht hat im Juni 1895 entschieden, die öffentliche Aufforderung zum Boykott könne nach § 360 des Strafgesetzbuchs als grober Unfug strafbar sein, weil sie nicht nur die unmittelbar betroffenen Gewerbtreibenden beunruhige, sondern auch weitere Kreise. v. Heckel (in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik) meint, § 130 würde, entsprechend gefasst, eine bessere Grundlage zur Bestrafung des Boykotts abgeben. Und noch am 29. Oktober 1895 sprach das Schöffengericht in Gera den Redakteur der sozialdemokratischen „Reussischen Tribüne“ in Anlehnung an ein Urtheil des Ober-Landesgerichts Jena von der Anklage frei, durch Aufforderung zum Boykott groben Unfug verübt zu haben. Dieser hatte nämlich die Notiz gebracht, ein Restaurationslokal sei für die Genossen nach wie vor gesperrt. Das Schöffengericht nahm an, die darin liegende Aufforderung sei nicht an die Oeffentlichkeit gerichtet gewesen; auch sei der Gerichtshof sich selbst nicht klar, ob durch die Presse grober Unfug überhaupt verübt werden könne.

Dagegen ist kürzlich der Grober-Unfug-Paragraph auf die Propaganda für einen Streik angewandt worden. Ein Berliner Schöffengericht hat nämlich den Redakteur Babiel des sozialdemokratischen Fachblatts „Der Töpfer“ zu vierzehn Tagen Haft verurtheilt wegen einer Strike-Notiz, die mit den Worten begann: „Zuzug ist fernzuhalten“, und am Schlusse denjenigen Verbandsmitgliedern, die sich daran nicht kehren würden, Ausschluss androhte. In der Urtheilsbegründung heisst es nach dem „Grundstein“, dem auch die obigen Notizen grösstentheils entnommen sind, zunächst mit Bezug auf den Anfangssatz: der Gerichtshof erblicke in der vorerwähnten Bekanntmachung eine öffentliche Verrufserklärung, die geeignet sei, den öffentlichen Frieden zu stören und weite Kreise zu beunruhigen. Nicht nur die Arbeitgeber des Töpfergewerbes, sondern auch die Arbeitgeber jedweder anderen Branche würden sozusagen geängstigt, indem sie befürchten müssten, dass auch an sie die Reihe kommen könne und auch gegen sie so vorgegangen werden könne, wie es in der Bekanntmachung geschehen sei. Aber auch den Schlusssatz der Bekanntmachung hielt der Gerichtshof für groben Unfug. Die öffentliche Bedrohung mit besonderen Nachtheilen, im vorliegenden Falle Ausschluss aus dem Verbande, sei aus denselben Gründen geeignet, die Arbeitnehmer nicht nur des Töpfergewerbes, sondern auch jeder anderen Branche zu beunruhigen. Aus dem Umstande, dass die Staatsanwaltschaft bisher ähnlichen Vergehen anderer Redakteure gegenüber sich zurückhaltend gezeigt habe, könne der Angeklagte kein Recht für sich herleiten; wo kein Kläger, sei auch kein Richter. Als Redakteur hätte Babiel die Erkenntniss seines strafbaren Handelns haben müssen; auch sei das fahrlässige Handeln strafbar. Uebrigens sollen schon früher sächsische Gerichte ähnlich erkannt haben.

Digitized by Google

Bei der letzten grossen Revision der Gewerbeordnung (1890/91) ist vom Reichstag die Strafbarkeit der öffentlichen Aufforderung zu einer widerrechtlichen, d. h. mit Kontraktbruch verbundenen Arbeitseinstellung abgelehnt worden. Das Schöffengericht ist — abgesehen von der Rechtsfrage — strenger nicht nur als der Reichstag, sondern auch als die damalige Regierung, die die Bestrafung der einfachen öffentlichen Strikeaufforderung damals nicht beantragt hatte. Wenn in der That schon in der Aufforderung „Zutzug ist fernzuhalten" die gesammte Arbeitgeberklasse „sozusagen geängstigt" wird, so hat allerdings der „Grundstein" recht, wenn er meint, dann liege schon in der Existenz irgend eines Strikevereins eine solche Beängstigung. Dann ist aber auch die Existenz der Sozialdemokratie und mehrerer anderer Parteien als grober Unfug strafbar. Gegen das Urtheil, das so handgreiflich gegen die Intentionen der gesetzgebenden Faktoren verstösst, ist Berufung eingelegt worden. Ihr Erfolg wird, wie man auch die lege ferenda steht, mit Interesse erwartet werden. Uebrigens hat das Reichsgericht schon am 25. Juni 1890 entschieden, die öffentliche Verrufserklärung gegen einen Gewerbtreibenden ziehe auch Schadensersatz-Pflicht nach sich.

Berlin. K. Oldenberg.

Die Berliner Gewerkschafts-Kommission im zweiten Halbjahr 1895.

Der neueste Rechenschaftsbericht der Berliner Gewerkschafts-Kommission umfasst die Monate Juli bis Dezember 1895. Er referirt über die in dieser Zeit stattgefundenen Lohnbewegungen, die Abrechnung über die stattgefundenen Strikes, Lohnbewegungen und Aussperrungen, die Thätigkeit des Bureaus der Berliner Gewerkschaften, die Statistik des Jahres 1895, sowie über die Einnahme und Ausgaben der Kommission. Die wichtigsten Punkte dieses Berichts, welche ein Bild der Entwickelung der Berliner Gewerkschafts-Bewegung bieten und daher ein allgemeineres Interesse haben, mögen hier zur Veranschaulichung des gegenwärtigen Standes der Gewerkschaften Platz finden.

Die Berliner Gewerkschafts-Kommission regelt ihre Angelegenheiten in öffentlichen Versammlungen, zu welchen jede Gewerkschaft einen oder mehrere Delegirte als Vertreter entsendet. Derartige Versammlungen wurden im letzten Halbjahr 6 abgehalten.

Die Grundlage der Arbeiten dieser Kommission wurde von den Delegirten in folgender Resolution niedergelegt:

„Die Berliner Gewerkschaften, soweit sie auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehen, haben die Pflicht, in die Gewerkschafts-Kommission je einen Delegirten zu entsenden. Es ist dabei gleichgiltig, ob für das betreffende Gewerbe eine Berufs- oder Fachorganisation besteht. Diese Delegirten dürfen nur in öffentlichen Gewerkschafts-Versammlungen gewählt werden, haben auch nur in solchen Bericht über die Beschlüsse und Maassnahmen der Gewerkschafts-Kommission zu erstatten. Das Bureau der betreffenden öffentlichen Gewerkschafts-Versammlung hat dem Delegirten ein Mandat auszustellen, mittels welchen bescheinigt wird, dass derselbe in öffentlicher Versammlung gewählt wurde. Die Delegirten kommen in öffentlichen Versammlungen zusammen, zu denen jedermann Zutritt hat und auch an der Berathung theilnehmen kann.

Die Gewerkschafts-Kommission ist verpflichtet: überall, wo die Interessen der Arbeiter es erfordern, einzugreifen, sei es bei Lohnbewegungen, Aussperrungen, Boykotts oder dergleichen. Bei den Wahlen zu den Gewerbegerichten hat die Gewerkschafts-Kommission die Agitation, Vorarbeiten u. s. w. zu erledigen; ebenso sind die Zeichnungen von Geldsammlungen zu obigen Zwecken von der Gewerkschafts-Kommission selbst vorzunehmen resp. zu regeln.

Unter Regelung der Geldsammlungen z. B. bei Strikes, ist zu verstehen, dass die Gewerkschaften bei allen Ausständen, in denen die moralische und materielle Hilfe der Berliner Arbeiterschaft in Anspruch genommen werden soll, verpflichtet sind, diese Strikes der Gewerkschafts-Kommission vorher anzumelden und ihre Sammellisten mit dem Stempel der Gewerkschafts-Kommission versehen zu lassen. Gelder, die auf listen gesammelt werden, müssen so schnell wie möglich in die Hände der im Ausstand befindlichen Gewerkschaften gelangen, wenn sie ihren Zweck nicht vollständig verfehlen sollen. Die Ueberschüsse aus solchen Sammlungen, die mit Unterstützung der übrigen Arbeiter — also mit Hilfe der Gewerkschafts-Kommission — vorgenommen werden, sind nach beendigten Strikes an die Gewerkschafts-Kommission abzuführen und dort für spätere Strikes u. s. w. zu verwenden; auch unterstehen diese Sammlungen der Kontrolle der Gewerkschafts-Kommission. Die im Strike befindlichen Gewerkschaften können nur durch die Vermittelung der Gewerkschafts-Kommission Gelder entleihen, und übernimmt in diesem Falle die Gewerkschafts-Kommission die Garantie. Die Mittel zu einzelnen Werkstätten-Strikes müssen von den im Strike befindlichen Gewerkschaften selbst aufgebracht werden; erst wenn durch den Ausstand die Arbeiter und Arbeiterinnen mehrerer Fabriken oder Werkstätten mit verwickelt und ebenfalls zur Arbeitsniederlegung gezwungen werden — also der Ausstand grössere Dimensionen annimmt — kann die Gewerkschafts-Kommission bei anderen Gewerkschaften Unterstützung für die Strikenden nachsuchen. In ausserordentlichen Versammlungen entscheidet die öffentliche Versammlung der Delegirten der Gewerkschafts-Kommission. Die Unterstützung durch die Gewerkschafts-Kommission hört auf, sobald dieselbe einen Ausstand als aussichtslos erklärt. Die Gewerkschaften haben dahin zu streben, dass sie im Falle eines Strikes — partiellen oder Generalstrikes — zunächst selbst für Geldmittel zu sorgen haben, um einer Verpflichtung, den Ausstehenden gegenüber nachzukommen. Des weiteren ist unter Regelung der Geldsammlungen zu verstehen, dass das Listensystem nach Möglichkeit abgeschafft wird und an Stelle dessen die Sammlung mittelst Sammelmarken à 5 oder 10 Pf. von der Gewerkschafts-Kommission angestrebt werden soll.

Die Erledigung der Geschäfte der Gewerkschafts-Kommission findet durch einen Ausschuss statt, welcher aus 7 Delegirten bestehen kann; jedoch hat dieser Ausschuss das Recht, geeignete Personen bei besonderen Anlässen zuzuziehen. Die Kontrolle der in Händen der Gewerkschafts-Kommission befindlichen Gelder wird in der Weise ausgeübt, dass möglichst vierteljährlich aus der öffentlichen Kommissions-Versammlung drei Revisoren gewählt werden, welche der nächsten öffentlichen Versammlung über die stattgefundene Revision berichten. Das Gewerkschafts-Bureau hat halbjährlich an die Delegirten einen gedruckten Bericht über die Thätigkeit der Kommission zu verabfolgen."

In der Berliner Gewerkschafts-Kommission sind zur Zeit 84 Gewerkschaften mit 91 Delegirten vertreten, und zwar:

1. Bäcker. 2. Konditoren. 3. Brauer. 4. Schlächter. 5. Tabakarbeiter. 6. Gastwirtsgehilfen. 7. Köche. 8 Barbiere. 9. Hausdiener. 10. Droschkenkutscher. 11. Möbeltransportarbeiter. 12. Kaufleute. 13. Brauerei-Hilfsarbeiter. 14. Mällereiarbeiter. 15. Bureauarbeiter. 16. Maurer. 17. Putzer. 18. Zimmerer. 19 Lackirer. 20. Steinindustriearbeiter. 21. Steinsetzer. 22. Töpfer. 23. Dachdecker. 24. Glaser. 25. Uhrmacher. 26. Goldschmiede. 27. Klempner. 28. Kupferschmiede. 29. Metallarbeiter (3 Delegirte). 30. Schmiede. 31. Zinkgiesser. 32. Firmenschilderarbeiter. 33. Chirurgische Instrumenten-Arbeiter. 34. Tischler. 35. Musikinstrumenten-Arbeiter. 36. Einsetzer. 37. Anschläger. 38. Kistenmacher. 39. Holz- und Bretterträger. 40. Holzbearbeitungsmaschinisten-Arbeiter. 41. Böttcher. 42. Böttcher. 43. Stellmacher. 44. Korbmacher. 45. Drechsler. 46. Stockarbeiter. 47. Schirmmacher. 48. Möbelpolirer. 49. Vergolder. 50. Tapezierer. 51. Bilderrahmenmacher. 52. Schneider (3 Delegirte). 53. Schuhmacher (2 Delegirte). 54. Trikotarbeiter. 55. Wäschefabrikation. 56. Lohgerber. 57. Weissgerber. 58. Sattler. 59. Handschuhmacher. 60. Hutmacher. 61. Kürschner. 62. Schäftebranche. 63. Posamentenarbeiter. 64. Portefeuillearbeiter. 65. Buchdrucker. 66. Buchbinder. 67. Buchdruckerei-Hilfsarbeiter. 68. Stereotypeure. 69. Xylographen und Zeichner. 70. Lithographen und Steindrucker. 71. Schriftgiesser. 72. Porzellanarbeiter. 73. Porzellanmaler. 74. Glasarbeiter. 75. Glasschleifer. 76. Fabrik- und Hilfsarbeiter (2 Delegirte). 77. Musiker. 78. Stuckateure. 79. Bauarbeiter (2 Delegirte). 80. Gärtner. 81. Dekateure. 82. Graveure und Ciseleure. 83. Buchdruckerei-Hilfsarbeiterinnen. 84. Militärmützenmacher.

Hinzugekommen sind im letzten Halbjahr: die Glasarbeiter Stralaus, die Buchdruckerei-Hilfsarbeiterinnen und die Militärmützenmacher (also 3 Gewerkschaften mit 3 Delegirten). Ausgeschieden sind im letzten Halbjahr: 7 Gewerkschaften mit 9 Delegirten — die Korntrüger, welche die Vertretung ihres Berufes den Hausdienern übertragen haben; desgleichen die Knopfarbeiter und Bürstenmacher, welche durch die Tischler, die Formensteeher und Tapetendrucker, welche durch die Lithographen, die Filzschuharbeiter und die in mechanischen Fabrikbetrieben beschäftigten Schuhmacher, welche durch die Schuhmacher, die Färbereiarbeiter, welche durch die Textilarbeiter mit vertreten werden. Die Metallarbeiter haben jetzt nur 3 Delegirte in der Kommission, 2 sind zurückgezogen worden.

10 Lohnbewegungen und Strikes wurden im letzten Halbjahr zu Gunsten der Arbeiter beendet; in der Gewerkschaft der Kistenmacher, an welchem 305 Personen mit 279 Kindern betheiligt waren; Firmenschildbranche, Metallgiesserei, Schuhmacherei, Dekateure, Putzer, Hutmacher, Tischler in 3 Werkstätten, Steinmetzen, Weissgerber. Nicht zu Ende geführt waren bis zum 1. Januar 1896: die Strikes der Sattler, die Lohnbewegung der Maler und der Graveure. Verloren gingen die Strikes der Lohgerber und Lederzurichter (102 Personen mit 180 Kindern), der Steinbildhauer, (136 Personen), der Tischler in 3 Werkstätten, der Bürstenmacher, der Metallarbeiter (Telephonbranche),

Digitized by Google

Mit einem Vergleich endeten 7 Strikes; bei den Zimmerern und bei den Brauern in 2 Fällen, bei den Vergoldern und bei den Tischlern in 3 Fällen. — Das Gewerbegericht beschäftigte sich als ein Einigungsamt mit den Strikes der Vergolder, der Steinbildhauer, ferner beschäftigte sich dasselbe mit der Nothlage der Weber des Berliner Distrikts und dem Ausstand der Taxameter-Droschkenkutscher.

Die Einnahmen und Ausgaben betrugen an Unterstützungsgeldern:

	Einnahme:	Ausgabe:
Kistenmacher	3 912,93 Mk.	3 842,74 Mk.
Chirurg. Branche	5 494,40 „	5 462,20 „
Lohgerber	845,00 „	516,30 „
Vergolder	13 457,40 „	13 297,30 „
Sattler (Loh & Dotti)	1 178,44 „	1 129,10 „
Töpfer	12 016,90 „	12 782,40 „
Schuhmacher	417,45 „	317,95 „
Putzer	— „	528,00 „
Lohgerber (Steinlein)	12 426,19 „	12 220,45 „
Steinbildhauer	18 866,48 „	18 754,09 „

Zur Unterstützung dieser Strikes wurde auf Sammellisten von den Gewerkschaften die Summe von 52 136,43 Mk. aufgebracht.

Ueber die Benutzung des Gewerkschafts-Bureaus von Seiten der Arbeiterschaft, soweit die Ertheilung von Auskünften bei Klagen etc. in Betracht kommt, meldet der Bericht, dass sich die Frequenz des Bureaus beständig steigert, das Arbeitsfeld ein immer grösseres wird. Ganz besonders wird das Bureau durch die, aus der bestehenden Gesindeordnung, den Alters-, Invaliden-, Unfallversicherungs- und Krankenkassen-Gesetzen und der Gewerbeordnung in der Praxis entstehenden Uebelstände und Nachtheile für die Arbeiter von denselben Zwecks Ratherthellung und Pflichten in Anspruch genommen. Gleichfalls gilt als erfreulicher Fortschritt die Thatsache, dass die Arbeiter Berlins ihr Augenmerk mehr wie bisher auf die sanitären und Sicherheitsverhältnisse der Fabrik- und Gewerbebetriebe richten und sich über die (auf die hiesige Gewerbe- und Fabrik-Inspektion bezüglichen) Bestimmungen durch das Bureau informiren.

Auskünfte wurden den Rathsuchenden ertheilt in 827 Fällen: Baugewerbe 149; Metall-Industrie 119; Holzindustrie 150; Bekleidungsindustrie 148; Genussmittel-, Nahrungs-, Reinigungs-Ind. 81; Handels- und Verkehrs-Gew. 74; Graphisches Gew., Buch- und Papier-Industrie 86; sonstige Berufe 20. Von diesen Auskunftsuchenden waren 727 Männer, 100 Frauen.

Auskünfte wurden ertheilt über:	Juli	August	Septbr.	Oktober	November	Dezember	Summa der Fälle
Kündigung	38	25	28	18	27	47	183
Restlohn	35	42	29	50	54	55	265
Kündigung und Restlohn	11	3	3	2	4	14	37
Entschädigung nach § 124 b der R.-Gew.-Ordnung	2	3	2	—	3	2	12
Aussetzen	3	2	—	—	6	4	15
Feiertagszahlung	—	—	—	—	7	8	15
Krankenkass.-Angelegenheiten	7	6	4	9	11	6	43
Unfallsachen	9	10	12	20	27	13	91
Alters- und Invaliditätsversicherungssachen	1	3	4	6	8	3	25
Wiederrechtliche Einbehaltung der Krankenkassenbücher, der Invaliditätskarte und der Papiere und Zeugnisse	3	6	9	6	4	4	32
Widerrechtlicher Abzug von Krankenkassen-, Alters- und Invaliditäts-Versicherungs-Beiträgen	1	4	8	8	3	2	26
Verrufserklärung, Kennzeichnung der Versicherungskarte und der Zeugnisse	5	3	3	15	3	1	30
Privatklagesachen u. Sonstiges	21	9	12	4	3	1	50
Gewerbe-Inspektion	—	3	—	—	—	—	3
Summa der Fälle	136	119	114	138	160	160	827

Auskunftsuchenden wurde	Juli	August	Septbr.	Oktober	November	Dezember	Summa der Fälle
zur Klage gerathen	119	106	90	127	137	125	704
abgerathen von der Klage	17	13	24	11	23	35	123

Mit der Klagerhebung wurden die Auskunftsuchenden gewiesen an die:

Gewerbegerichte	in 379	Fällen
Amts- u. Landgerichte	„ 93	„
Innungsgerichte	„ 25	„
Gemeinde-Vorsteher	„ 26	„
Polizei-Bureaus	„ 18	„
An das Polizei-Präsidium	„ 12	„
„ die Gewerbedeputation	„ 43	„
„ Berufsgenossenschaften	„ 43	„
„ das Schiedsgericht	„ 26	„
„ „ Reichsversich.-Amt	„ 12	„
„ Versicherungsanstalten	„ 23	„
„ die Gewerbe-Inspektion	„ 4	„
Summa	704.	

Die Zahl der organisirten Auskunftsuchenden überstieg die Zahl der unorganisirten in allen Monaten. Die Arbeitgeber benutzten das Bureau zwecks Auskunftsertheilung in 49 Fällen.

Der Spruch des Landgerichts I. dass Kolonnenführer als Arbeitgeber zu betrachten sind, hat zu grösseren Missheiligkeiten geführt, da durch diesen Beschluss die Klagen bedeutend erschwert und zum Theil für die den Klageweg Beschreitenden verloren gingen.

Die in diesem Jahre aufgenommene Statistik ist um wesentliche Punkte bereichert worden und zwar 1. um genauere Angaben über die in den Gewerben beschäftigten jugendl. Arbeiter und Arbeiterinnen und Lehrlinge. Diese Tabelle zeigt die immer stärker werdende Zunahme der weiblichen Arbeiter, 2. Angaben ob das Zeitlohn- oder das Akkordlohn-System in den verschiedenen Gewerben überwiegt. 3. Angaben über Durchschnitts-Wochen- oder Jahres-Verdienst der in den verschiedenen Berufen thätigen Männer und Frauen, 4. Angaben über die durchschnittliche Arbeitszeit im Sommer und im Winter exklusive Pausen. Gewicht wurde auch auf die Feststellung der Zahl der organisirten Arbeiter und Arbeiterinnen gelegt. Als einen Gradmesser der Gewerkschafts-Bewegung in Berlin bezeichnet die Kommission diese Statistik, wenn die Gewerkschaften sich mit Eifer an diesem Werke betheiligen. Jetzt wisse in den seltensten Fällen der einzelne Berufsangehörige, wie es in den einzelnen Branchen seiner Industrie-Gruppe, geschweige denn in den übrigen aussieht. Könne die diesjährige Statistik auch nicht als durchaus vollkommen bezeichnet werden, so entspreche dieselbe doch bei Weitem mehr den thatsächlichen Verhältnissen wie die früheren. Neben den Angaben der Gewerkschaften selbst, welche zum Theil ungenügend und unzuverlässig waren, wurden zu Grunde gelegt die Ergebnisse; der Orts-Krankenkassen, der freien Hülfskassen, der Betriebs- und Innungskassen, der Volkszählung, des statistischen Jahrbuchs der Stadt Berlin, der Berichte der Berliner Kaufmannschaft, der Berichte der Fabrik-Inspektion, der Berichte der Berliner Gewerbe-Deputation.

Versandt wurden 162 Fragebogen an 91 Gewerkschaften und zwar für alle Branchen jedes Berufes. Davon wurden 141 beantwortet von 85 Gewerkschaften. Nicht beantwortet wurden die Fragebogen der Schlächter, Köche, Bauanschläger und Porzellanarbeiter. Die Ausfüllung der Fragebogen wurde rundweg abgelehnt von den Maurern und Bäckern lokaler Richtung. Die Gegenüberstellung der diesjährigen Gewerkschaftsstatistik mit der vorigen ergiebt einen Aufschwung der organisirten Arbeiterzahl in Berlin von 7,4 auf 10,86 %.

Die Gesammtzahl der in den einzelnen Berufsgruppen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, sowie die der Organisation angehörigen Arbeiter und Arbeiterinnen ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Digitized by Google

Name der Industriegruppe	Berufsangehörige							
	Männer	Frauen	Lehrlinge	Jugendl. Arbeiter		Organisirte		
				Männl.	Weibl.	Männer	Frauen	nach %
Nahrungs- und Genussmittel	17743	4206	3460	910	380	2098	231	$10{,}_6$
Bedienung, Handel und Verkehr	62873	21144	5416	12000	15000	4171	42	$5{,}_0$
Baugewerbe	52170	888	4640	443	—	7611	1	$14{,}_3$
Metallindustrie	67364	3331	3078	660	98	11430	147	$16{,}_1$
Holzindustrie	33259	1497	1659	598	69	6924	17	$20{,}_0$
Bekleidung, Stoffe, Leder, Putz	30018	41826	2674	587	1933	4991	1227	$8{,}_4$
Graphisches Gewerbe, Buch und Papier	16092	7586	2361	854	441	6651	1275	$33{,}_6$
Verschiedene Gewerbe	81401	35955	403	5	—	2549	70	$2{,}_9$
	360920	116433	23691	16057	17921	46425	3010	$10{,}_{26}$

Von den beschäftigten Männern sind $12{,}_{86}$ % von den Frauen $2{,}_{58}$ % organisirt. Gegenüber der vorjährigen Aufstellung ist das Verhältniss folgendes: die organisirten Männer sind von $9{,}_{36}$ % auf $12{,}_{86}$ % und die organisirten Frauen von $1{,}_1$ % auf $2{,}_{58}$ % gestiegen. Demnach ist, in Procent ausgedrückt, die Organisation der Männer um 38 % und die Organisation der Frauen um 132 % gestiegen.

In Akkordlohn wurde bei 31 Gewerkschaften mit 7 Branchen gearbeitet, in Zeitlohn bei 25 Gewerkschaften. Beide Lohnsysteme abwechselnd waren üblich bei 45 Gewerkschaften mit 57 Branchen.

Im Zeitlohn mit Kost und Logis 4 Gewerkschaften
" " " " 1 Gewerkschaft
" " " Logis 2 Gewerkschaften
Nur für Kost 1 Gewerkschaft (Kellnerinnen).

Das Verhältniss der Lohnarbeit zur Akkordarbeit stellt sich in Zahlen in den einzelnen Industriegruppen folgendermassen:

Nahrungs- und Genussmittelgewerbe wie 4 zu 1.
Bedienung, Handels- und Verkehrsgewerbe wie 27 zu 1.
Baugewerbe wie 3 zu 2.
Metallindustrie wie 5 zu 7.
Holzindustrie wie 1 zu 3.
Bekleidungsindustrie wie 1 zu 3.
Graphische Gewerbe wie 3 zu 2.
Verschiedene Gewerbe wie 1 zu 3.

Die ersten der obengenannten Zahlen bedeuten den Zeitlohn, die zweiten den Akkordlohn. Die Zahl der in Lohn beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen verhält sich zu den in Akkord Beschäftigten gegenüber wie 2 zu 1.

In Betreff der Berechnung von Kost und Logis oder Logis, wird Folgendes berechnet pro Woche:
Bei den Bäckern für Kost und Logis mit 10,50 Mk.
Bei den Schlächtern für Kost und Logis mit 10,50 Mk.
Bei den Conditoren für Kost und Logis mit 9—10 Mk.
Bei den Gärtnern für Kost und Logis mit 7 Mk.
Bei den Barbieren für Kost und Logis mit 6,50—11,50 Mk.
Bei den Schornsteinfegern (bei 13,50 Mk. Lohn) für Kost und Logis mit 10,50 Mk.

Bei den Brauern und Brauereiarbeitern wird pro Woche 2 M. für Logis berechnet und stehen ihnen pro Tag 5 Liter Bier zur Verfügung, berechnet mit 12 Pf., pro Tag 60 Pf., macht pro Woche $4{,}_{20}$ M.

Die Gastwirths-Gehilfen und Köche erhalten Lohn und Kost, die Gastwirths-Gehilfinnen erhalten nur Kost, keinen Lohn.

Bei dem Gastwirths-Gewerbe herrscht das Trinkgeldsystem im Allgemeinen vor. Es giebt in Berlin nur zwei Hotels, die ihren Kellnern Lohn zahlen, und wo kein Trinkgeld gegeben und genommen wird. In einigen Geschäften erhalten die Kellner 10 bis 20 M. monatlich, welches aber durch allerhand Abgaben, wie Beitrag oder völliger Ersatz für Bruch an Geschirr etc. aufgeht. Aushilfsweise erhalten die Kellner 2 bis 3 M. pro Tag, was pro Woche durchschnittlich zwei- bis dreimal vorkommt. Beim Arbeitsverdienst im Allgemeinen ist zu sagen, dass nur einzelne Gewerbe das ganze Jahr über in Thätigkeit waren und dann nur noch vereinzelte Arbeiter und Arbeiterinnen.

Den Arbeitsverdienst von 1500 M. erreichten nur die Galvanoplastiker, Stereotypeure und Xylographen. Ferner erreichten:

1000 Mk. und darüber: Brauer, Brauereihilfsarbeiter (Bairisch Bier), Müller, Droschkenkutscher, Maurer, Putzer, Cementirer und Fliesenleger, Bauarbeiter (Steinträger), Steinhildhauer, Steinmetzen, Metalldrücker, Former und Giessereiarbeiter, Schlosser und Maschinenbauer, Eisen- und Metalldreher, Klempner, Maschinisten und Heizer, Chirurgische Branche, Kupferschmiede, Zinkgiesser, Firmenschilderbranche, Uhrmacher, Buchdrucker, Schriftgiesser, Lithographen, Steindrucker, Lichtdrucker, Formsetzer, Buchbinder, Kartonarbeiter, Albumarbeiter, Luxuspapierarbeiter, Porzellanmaler, Glasarbeiter und Glasschleifer, Möbelpolirer, Kistenmacher, Holzarbeiter, Böttcher, Vergolder, Holz- und Bettstoffträger, Musikinstrumentenarbeiter, Wäschearbeiter, Hutmacher, Weissgerber, Tapezirer.

990—900 Mk.: Köche, Zimmerer, Töpfer, Steinsetzer, Stuckateure, Modelleure und Gipsbildhauer, Lackirer, Mechaniker, Optiker, Büchsenmacher, Gürtler, Schrauben- und Facondreher (Hebler, Bohrer, Stosser, Fräser), Drahtarbeiter, Rohrleger, Schmiede, Buchdruckerei-Hilfsarbeiter, Leder- und Galanteriearbeiter, Glasschleifer auf Facetten, Tischler, Stockdrechsler, Posamentire, Scheider, Handschuhmacher, Militairmützenmacher, Lohgerber, Schirmmacher, Einsetzer, Bilderrahmenmacher, Stellmacher, Gobelinarbeiter, Dekateure.

890—800 Mk.: Bäcker, Schlächter, Brauerei-Hilfsarbeiter (Weissbier), Müllereiarbeiter, Hausdiener und Packer, Roll- und Lastfuhrwerkskutscher, Dachdecker, Glaser, Holzbildhauer, Graveure und Ciseleure, Goldarbeiter, Silberbesteckarbeiter, Drechsler, Korbmacher, Weber, Kürschner, Schäftearbeiter.

790—700 Mk.: Konditoren, Barbiere und Friseure, Büreaugehilfen, Steinhauer, Marmor- und Granitschleifer, Silberwaarenarbeiter, Sattler, Schuhmacher, Lederarbeiter (Portefeuiller), Bürstenmacher, Kammmacher, Knopfarbeiter.

690—600 Mk.: Musiker, Steinsetzer-Hilfsarbeiter, Arbeiter im Konditoreigewerbe, Gärtner, Tabakarbeiter, Schirmarbeiter, Weber, Schuhmacher (Handarbeit), Stockarbeiter.

Unter 600 Mk.: Gastwirts-Gehilfen, Möbeltransport-Arbeiter, Fabrik- und Hilfsarbeiter.

Mk. 650—600 im Jahr verdienten die weibl. Arbeiter in 11 Gewerben
" 600—500 in 8 Gewerben
" 500—400 " 19 "
" von 400 abwärts in 11 Gewerben.

Die Geschäftskonjunktur war in 1 Gewerkschaft: sehr schlecht, 2: schlecht, 26: flau, 53: zienlich gut, 25: gut, 3: recht gut, 11: sehr gut. Mithin darf angenommen werden, dass im Ganzen das Jahr 1895 ein etwas günstigeres Geschäftsjahr wie 1894 war.

Die Arbeitszeit betrug bei den Gewerben von 18 Stunden abwärts bis $7\frac{1}{2}$ Stunden im Sommer und von 16 abwärts bis 6 im Winter. Die Gewerbe mit der kürzesten Arbeitszeit haben auch diesmal den höchsten Lohn und umgekehrt. Die Hausindustrie wurde nicht mit in Betracht gezogen, da es den meisten Gewerkschaften fast unmöglich war, hier etwas Genaues festzustellen. 78 Gewerkschaften hatten gleiche Arbeitszeit im Sommer wie im Winter. 34 Gewerkschaften hatten im Winter kürzere Arbeitszeit, als im Sommer. 12 Gewerkschaften hatten im Sommer kürzere Arbeitszeit, als im Winter. Die durschschnittliche Arbeitszeit betrug 10 Stunden.

Die Zahl der Arbeitslosen konnten 8 Gewerkschaften trotz vieler Bemühungen nicht (auch nur annähernd) feststellen. Bei den übrigen ist nach den Berichten der verschiedenen Arbeitsnachweise, der Orts-, Betriebs- und Innungs-Krankenkassen und der Kontrolle der einzelnen Gewerkschaften selbst Folgendes festgestellt. Im Sommer waren 18 175 Arbeitslose. Im Winter waren 27 533 Arbeitslose vorhanden. Das würde im Verhältniss zu den überhaupt in den Gewerben beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen 19 % ausmachen.

Digitized by Google

Die Einnahmen für die Gewerkschafts-Kommission betrugen vom Juli bis Dezember 1895:

Auf Marken	312.75 M.
Für das Bureau	1554.45 „
„ die Kommission	9847.40 „
„ „ Kistenmacher	663.75 „
„ „ Chirurg. Branche	790.00 „
„ „ Vergolder	535.00 „
„ „ Lohgerber	840.00 „
„ „ Sattler	170.00 „
„ „ Weissgerber	368.00 „
„ „ Steinbildhauer	725.00 „
Bestand vom 10. Juli 1895 =	1764.38 „
Summa =	17571.13 M.
Die Ausgabe betrug	16405.16 M.
und verblieb ein Bestand von	1166.48 M.

Rixdorf-Berlin. G. Winkler.

Versicherung. Sparkassen.

Die Arbeiter-Versicherungs-Reform im deutschen Reichstage. Bei der zweiten Lesung des Etats des Reichsamts des Innern kam es zweimal zu Debatten über die Reform der Arbeiterversicherung. Am 25. Januar stand die Bewilligung des Reichszuschusses zur Invalidenversicherung im Betrage von 17 977 500 M. zur Berathung, und hierzu lagen zwei Anträge vor. Der eine, von dem Abg. Auer (Soz.) eingebracht, verlangte Herabsetzung der Altersgrenze für die Bewilligung der Altersrente auf das 60. Lebensjahr, und Gewährung von Invalidenrenten auch schon dann, wenn der Arbeiter in seinem Beruf nicht mehr die Hälfte seines bisherigen Arbeitsverdienstes erwerben kann; auf der andern Seite stellte Dr. Hitze (Centrum) den Antrag, es solle bei der Revision des Invalidenversicherungs-Gesetzes erwogen werden, ob unter Beibehaltung der bisherigen Beiträge bezw. bei Einstellung weiterer Ansammlungen zum Reservefonds eine Vereinfachung und Erleichterung des Verfahrens bei Rentenanträgen, eine zweckmässigere Verbindung der Kranken- und Invaliden-Försorge, eine Erhöhung der Invalidenrente namentlich unter Berücksichtigung unversorgter Angehöriger und endlich eine Einbeziehung der Wittwen- und Waisenfürsorge möglich und zweckmässig ist. Die sich an diese Anträge anschliessende Debatte bot wenig Neues. Man hörte die alten Klagen über das Markensystem, die Unzulänglichkeit der Renten, die zu hohe Altersgrenze für den Bezug der Altersgrenze, das umständliche Verfahren bei der Erhebung des Rentenanspruchs und den Mangel einer Fürsorge in der Zeit von der Beendigung der Krankenkassen-Unterstützung bis zum Eintritt der Invalidenversicherung. Der Abg. v. Stumm (Reichspartei) machte das Zugeständniss, dass auch bei Einführung der Wittwen- und Waisenversicherung für die Industriearbeiter, die deutsche Industrie doch noch konkurrenzfähig bleibe. Zur Aufbringung der für die Mehrleistungen erforderlichen Mittel schlug Dr. Hitze die Einführung des Umlageverfahrens vor, der Abg. Bröhne (Soz.) meinte, der bei Herabsetzung der Altersgrenze auf das 60. Lebensjahr sich ergebende Mehraufwand könne durch eine progressive Reichs-Einkommensteuer gedeckt werden, und der Abg. Gamp (Reichspartei) verlangte zur Beseitigung der Arbeiterbeiträge die Salzsteuer, während die Beiträge der Arbeitgeber durch Zuschläge zur Grundsteuer, zur Einkommensteuer u. s. w. unter Freilassung der Klassen, die genügend durch die Salzsteuer belastet sind, aufgebracht werden könnten. Der Vizekanzler v. Boetticher gab die Reformbedürftigkeit zu, räumte die Möglichkeit ein, dass die Invalidenrenten nichts taugen, und erklärte, dass die Regierung nur dann an dem Markensystem festhalte, wenn sich kein besserer und zweckmässigerer Modus der Beitragserhebung herbeiführen lasse, dass aber auch bei Beibehaltung des Markensystems dieses wesentliche Verbesserungen erfahren solle. Den Mehrbedarf, der bis zum Jahre 1900 erforderlich wäre, wenn vom 1. Januar 1897 ab die Altersrente vom 60. Lebensjahre an gewährt werden sollte, gab der Minister mit 755 Millionen M., oder fast 100% des Gesammtbedarfs für die erste Beitragsperiode vom Jahre 1891 bis zum Jahre 1900, an; zur Gewährung einer Wittwenrente von 60 M. jährlich und einer Waisenrente von 36 M. jährlich für die nächsten vier Jahre würden die den Versicherungsanstalten insgesammt zur Verfügung stehenden Mittel allerdings ausreichen, aber diese wären dann nach Ablauf der vier Jahre aufgezehrt und vom Jahre 1900 ab müsste eine neue Rechnung mit erheblich höheren Beiträgen anfangen. Die Revision des Invalidenversicherungs-Gesetzes sei bereits soweit vorgeschritten, dass dem Reichstag wohl in nicht zu ferner Zeit eine entsprechende Gesetzesvorlage zugehen könne; auch habe das Reichsamt des Innern dem preussischen Staatsministerium eine ausführliche Denkschrift über die verschiedenen Vorschläge zur Zusammenfassung der Versicherungs-Gesetzgebung unterbreitet; es bleibe also abzuwarten, wie sich das preussische Ministerium zu diesen Vorschlägen verhalten werde. Der Antrag Auer wurde darnach abgelehnt, dagegen der Antrag Hitze angenommen. Danach ersucht der Reichstag die verbündeten Regierungen:

> bei der in Aussicht gestellten höchst dringlichen Revision des Invaliditätsgesetzes in besondere Erwägung auch darüber einzutreten,
>
> inwieweit innerhalb der bestehenden Beiträge resp. bei Einstellung weiterer Ansammlungen zu den Reservefonds 1. eine Vereinfachung und Erleichterung der Voraussetzungen zum Bezug der Alters- und Invalidenrente, sowie eine zweckmässigere Verbindung der Kranken- und Invaliden-Försorge; 2. eine Erhöhung der Invalidenrente namentlich unter Berücksichtigung unversorgter Angehöriger; 3. eine Einbeziehung der Wittwen- und Waisen-Försorge möglich und zweckmässig ist.

Hoffentlich verzögert sich nun die Reform der Invalidenversicherung nicht ebenso wie dies bei der Unfallnovelle schon seit Jahren der Fall ist. Die Nothwendigkeit der baldigen Vorlegung einer solchen Novelle wurde in der Sitzung vom 31. Januar bei der Berathung des Etatskapitels „Reichs-Versicherungsamt" zur Sprache gebracht. Dabei beschwerten sich auch die sozialdemokratischen Abgeordneten Molkenbuhr und Stadthagen über die schlechte Behandlung der Unfallverletzten in den Heilanstalten, die die Leute oft bewegen, die Anstalten gegen den Willen der Berufsgenossenschaften und Aerzte zu verlassen, auch auf die Gefahr hin, die Rente ganz oder theilweise zu verlieren; nur in einem Fall habe das Reichs-Versicherungsamt zu Gunsten eines Arbeiters entschieden, der nicht in der Anstalt bleiben wollte. Auch wurde getadelt, dass nach der derzeitigen Rechtsprechung Bruchschäden meist nicht als Folge eines Betriebsunfall herrührend betrachtet werden. Der Abg. Singer verlangte, dass die Arbeiter ihre Vertrauensärzte sollen befragen können, da die Vertrauensärzte der Berufsgenossenschaften zu sehr von letzteren abhängig seien. Gegenüber diesen vielfach nicht unberechtigten Beschwerden wiesen die Abgeordneten v. Stumm und Hitze darauf hin, dass man den Berufsgenossenschaften das Recht einräumen müsse, die Verletzten in Heilanstalten unterzubringen, damit die Heilung durch die Nachlässigkeit des Arbeiters nicht verzögert oder vereitelt werde; gegen die zwangsweise Unterbringung der Arbeiter in Heilanstalten, meinte Freiherr v. Stumm, gebe es nur ein Mittel, nämlich die Betheiligung der Arbeiter an den Lasten der Unfallversicherung, damit die Arbeiter dann auch in den Berufsgenossenschaften mit vertreten sein könnten. Für die Unparteilichkeit der Vertrauensärzte der Berufsgenossenschaften trat von der Reichspartei neben Freiherr v. Stumm auch der Abg. v. Kardorff mit der Begründung ein, dass die Besoldung der Vertrauensärzte doch viel zu gering sei, als dass diese sich hierdurch beeinflussen lassen könnten. Der Minister v. Boetticher wies gegenüber der Aufforderung zur baldigen Vorlegung einer Novelle zum Unfallversicherungsgesetz darauf hin, dass man gegenwärtig, wo die Frage einer vollständigen Umgestaltung der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung zur Diskussion stehe, kaum ein so umfassendes Einzelgesetz machen könne, wie es die vorliegte Novelle zur Unfallversicherungs-Gesetzgebung darstellen würde. Sollte dies nicht etwa auch für die Novelle zum Invalidenversicherungs-Gesetz gelten?

Armenpflege.

Neugestaltung des Armenwesens im Kanton Basel-Stadt. Die Armenpflege aller Kategorien beruhte in Basel bisher fast ausschliesslich auf freiwilligen Unterstützungen. Da das System namentlich infolge des Wachsthums der

Digitized by Google

Stadt unhaltbar geworden ist, so ist jetzt für den Grossen Rath ein Gesetzentwurf vorbereitet, der das ganze Armenwesen gesetzlich neu zu regeln unternimmt. Der neue Entwurf überträgt die Besorgung des Armenwesens dem Departement des Innern, das eine genügende Zahl passender Beamten anstellen soll. Die Bürgergemeinde wird haftbar gemacht a) für die Unterstützung der Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr und darüber hinaus für Erlernung eines Berufes; b) für Unterstützung von Erwachsenen, die infolge von Gebrechen ausser Stande sind, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen; c) Familien sind zu unterstützen, die unerwachsene Kinder haben und sich in dauerndem Nothstande befinden. — Ersatzpflichtig sind zu ganzer oder theilweiser Tragung der Kosten: Kinder und Eltern, Grosseltern und Enkel und in letzter Linie Geschwister. Die Ersatzpflicht richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Klassen. Bürgergemeinde und Ersatzpflichtige sind berechtigt, wenn die von ihnen unterstützten Personen zu erheblichem Vermögen gelangen oder nach dem Tode solches hinterlassen, Rückerstattung zu verlangen; (also weitgehende Einschränkung der Rückerstattungs-Pflicht). Ausserdem soll eine allgemeine Armenpflege interimistisch im Falle von Krankheit oder Verdienstlosigkeit durch Arbeitsverschaffung, durch Spenden an Geld, Holz, Kartoffeln und Kleidungsstücken thätig sein.

Ein Reformplan für die Wiener Armenpflege ist Mitte Januar vom Magistrat dem Beirath vorgelegt worden. An der Spitze der zu schaffenden Organisation soll ein Centralausschuss stehen, der aus dem Bürgermeister (Vorsitzenden), aus 9 Vertretern des Gemeinderathes, 3 Vertretern des Stadtrathes, 3 Magistratsreferenten (des Armen-, Waisen- und statistischen Departements), aus je 1 Vertreter der Stadtbuchhaltung und des Stadtphysikats und aus 19 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern, einer aus jedem Bezirke, zusammengesetzt wird. Dem Ausschuss sollen noch 3 Vertreter der in Wien bestehenden Privat-Wohlthätigkeitsvereine nach deren Vereinigung beigegeben werden, um ein Zusammenwirken der städtischen mit der privaten Armenpflege zu erreichen. Dem Zentralausschuss gliedern sich in den 19 Bezirken die Armensektionen an, deren Mitglieder, die Armenräthe, nicht wie bisher von den Bezirksvertretungen, sondern auf Vorschlag des Ausschusses vom Stadtrath gewählt werden; an diese Berufung wird die obligatorische, gesetzliche Verpflichtung zur Annahme geknüpft. Im allgemeinen sollen keinem Armenrath mehr als „10 bleibend unterstützte Familien" zugewiesen werden — (bei Voraussetzung 14tägiger Kontrolle doch das offenbar als Muster vorschwebende Elberfelder System erfordert, eine sehr hohe Zahl). — Für die Armen-Kinderpflege sollen eigene, von den Armensektionen unabhängige Waisensektionen mit Waisenpflegern und -Pflegerinnen eingerichtet werden. Mitarbeit von Frauen ist nur für die Waisenpflege in Aussicht genommen.

Armen-Lizitation in Bayern. Dass die Vergebung von Armen an den Mindestfordernden eine noch immer nicht ausgestorbene Art der Armenpflege darstellt, zeigen zwei Fälle aus Bayern, die das katholisch-soziale Blatt „Der Arbeiter" berichtet. In einer Distriktsraths-Sitzung wurde der Vertreter der Gemeinde P. im Aitrachthal vom Vorsitzenden gefragt, wie es mit der Verpflegungs-Summe für das von der Gemeinde zu unterstützende Kind bestellt sei; worauf die Antwort lautete: „Dieses Kind wird bei uns jedes Jahr versteigert." — In gleicher Weise wurde von der Gemeinde L. im Isarthal bekannt, dass dort sämmtliche von der Gemeinde zu verliegenden alten Leute (Gemeindearme) alljährlich versteigert werden.

Justiz.

Schadensersatz im neuesten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein sehr charakteristisches Beispiel für die Abweichungen, durch welche der neueste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs von seinem Vorgänger sich unterscheidet, bietet das Recht des Schadensersatzes wegen unerlaubter Handlungen. Die §§ 746—748 des zweiten Entwurfs stellten, im wesentlichen mit der römisch-rechtlichen Regel des ersten Entwurfs übereinstimmend, den Satz auf, dass man für widerrechtliche Verletzungen, Freiheitsberaubungen und öffentliche Kreditschädigungen nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Thäters einzustehen hat. Demnächst aber bestimmte eine neu hinzugefügte Vorschrift des zweiten Entwurfs (§ 752 Abs. 1):

„Wer in einem der in den §§ 746—748 bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden deshalb nicht verantwortlich ist, weil ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit nicht zur Last fällt, hat gleichwohl den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Verhältnissen der Betheiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesmässigen Unterhalt sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf."

D. h. also: Wenn ein Reiter einen Menschen überreitet, ohne dass ihn eine Schuld trifft, weil nämlich das sonst ganz fromme Thier scheu geworden ist, wenn ein Jäger den Treiber anschiesst, nicht weil er ein schlechter Schütze ist, sondern weil bei einem unglücklichen Stoss oder Fall das Gewehr sich entladet, so soll der Richter die Verhältnisse beider Theile billig erwägen: ist der Beschädiger ein reicher Mann, so soll er das, was alle Welt von ihm als billig fordert, nämlich die Entschädigung des Verletzten, zu leisten auch rechtlich gezwungen werden; ist er ein Armer, der nur verdient, was er braucht, so soll er nicht sein Lebelang als Schuldner verknechtet sein wegen eines Vorfalles, der auch für ihn ein Unglück bedeutet; steht er in der Mitte zwischen Reich und Arm, so soll der Richter hiernach und auch nach den Verhältnissen des anderen Theiles ermessen, was nach dem Volksbewusstsein als billig empfunden wird. Die Vorschrift war eine der glücklichsten Schöpfungen, die während der gesammten Berathung des bürgerlichen Gesetzbuches entstanden sind: sie ist wirklich dem Volksempfinden abgelauscht und böte, selbst in ihrer Isolirung, die Grundlage für eine deutschrechtliche Gestaltung des Schadensersatzes aus sog. unerlaubten Handlungen und einen werthvollen Ansatz für die Berücksichtigung der Billigkeit im Recht überhaupt.

In dem neuesten, vom Bundesrath dem Reichstag vorgelegten Entwurf ist diese Vorschrift ausgefallen. Gründe für den Fortfall werden nicht angegeben. Die Thatsache des Fortfalls wird nicht einmal berichtet. Auch mit Hülfe der beigegebenen Paragraphen-Vergleichung (welche nur über den Verbleib der schon im ersten Entwurf enthaltenen Paragraphen Auskunft giebt) ist sie nicht festzustellen.

Der Fortfall dieses Paragraphen ist ein Räthsel, welches der Bundesrath dem Reichstag aufgegeben hat, und es ist nichts darüber bekannt, wie viele ähnliche Räthsel in dem neuesten Entwurf noch unentdeckt daliegen.

Die früheren Ausführungen der „Sozialen Praxis" über die geschäftliche Behandlung, die der Reichstag dem Entwurf solle angedeihen lassen (vgl. No. 15 und 18), gingen von der Voraussetzung aus, dass der Entwurf dem Reichstage in einem Zustande zugehen werde, welcher den sofortigen Beginn der Berathungen ermöglichte. Diese Voraussetzung trifft nicht zu. Die bekannt gewordenen Motive reichen zur Einführung in diesen Entwurf nicht aus. Man hatte allgemein erwartet, dass die Regierungen die vielgeforderte Selbstbeschränkung an dem Werke der Kommission in erster Reihe ihrerseits üben und den Entwurf zunächst unverändert in der Fassung der zweiten Lesung einbringen würden. Weichen sie von letzterer so erheblich ab, wie es jetzt geschehen ist, so kann eine Kommission des Reichstages nicht gedeihlich arbeiten, wenn sie aus den Motiven der Regierungsvorlage nicht erfährt, wo von den Vorschlägen des zweiten Entwurfes abgewichen ist, und worauf die Abweichungen beruhen. Die Aufgabe der Kommission sollte es daher sein, vom Bundesrath eine Ergänzung der Motive nach dieser Richtung als Vorbedingung einer sachgemässen Berathung zu verlangen. Wenn der Bundesrath dem nicht entspricht und die Kommission sich dadurch genöthigt sähe, den Beginn ihrer Arbeiten zu vertagen, bis die einzelnen Mitglieder den Entwurf in seiner neuesten Gestalt durchstudirt haben, so würde kein Zweifel

Digitized by Google

darüber bestehen, dass die Schuld für die Verzögerung den Bundesrath träfe.

Soziale Zusammensetzung des Schwurgerichts in Leipzig. Aus Anlass einiger auffälliger Urtheile von Schwurgerichten ist die Forderung nach einer anders gearteten Zusammensetzung der Geschworenen vielfach erhoben worden. Wie berechtigt diese Forderung ist, mag folgendes Beispiel belegen. Für die erste Quartals-Sitzung des Leipziger Schwurgerichts sind 30 Geschworene ausgelost worden, die sich nach ihrer sozialen Stellung folgendermaassen gruppiren:

Kaufleute, Fabrikbesitzer, Bankiers . . .	20
Gutsbesitzer, Gutspächter u. dgl.	6
Gelehrte	2
„Universitäts-Förster"	1
Lohgerbermeister	1
zusammen .	30

Unter den Leipziger Geschworenen sind demnach vertreten die landwirthschaftlichen und die industriellen Unternehmer (letztere aussergewöhnlich stark: $^2/_3$ aller Geschworenen), es sind ferner vertreten die gelehrten Klassen. Den einen Lohgerbermeister wird man, nach der neueren Entwickelung der Lohgerberei zum Grossbetrieb hin, eher den Fabrikbesitzern, als den Handwerkern zuzählen müssen. Vollständig ausgeschlossen sind: der Mittelstand (Handwerker, wie Bauern) und die ganze Arbeiterklasse.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Deutsches Reich. Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung (Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch). Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner herausgegeben von Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel. 29. Jahrg. No. 1. 80 S. Jährlich 12 Hefte. Preis vierteljährl. 4 M. München und Leipzig 1896, G. Hirth.

Knobloch, A., Die Reform der Invaliditäts- und Altersversicherung. Vortrag, gehalten in der Generalversammlung des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen am 17. Dezember 1895. Posen 1895. 16 S.

Liesse, André, Die soziale Frage. Autorisirte Uebersetzung aus dem Französischen. (Bibliothek der sozialen und politischen Wissenschaften Frankreichs. Band I.) Zittau 1896, Pahl'sche Buchhdlg.

Olberg, Oda, Das Elend in der Hausindustrie der Konfektion, Leipzig 1896, Fr. W. Grunow. 94 S. Pr. 1 M.

Philippi, Prof. Dr. A., Der Student und die Soziale Frage. München 1896. Akademischer Verlag. 32 S. Preis 50 Pf.

Pichler, Dr. F., Der Antrag Kanitz. Geschichte, parlamentarische Behandlung und Würdigung desselben. (Soziale und politische Zeitfragen. Zwanglose Hefte, herausgegeben von Mitgliedern der Zentrums-Fraktion des Reichstages. Heft 1.) Köln, J. P. Bachem. 160 S. Preis 2 M.

Proudhon, P. J., Was ist das Eigenthum oder: Untersuchungen über den Ursprung und die Grundlagen des Rechts und der Herrschaft. Aus dem Französischen von Alfons Fedor Cohn. Lief. 4. Berlin 1896, B. Zack. S. 97—128. Preis 20 Pf. Vollständig in 8 Heften.

Reuling, Dr. W. Sind Zeitungstitel Waarenzeichen? Berlin 1896. Herm. Bahr's Buchhandlung. 31 S.

Scharpff, R. Handbuch des Armenrechts. Eine mit Erläuterungen versehene Zusammenstellung der reichs- und württembergischen landesgesetzlichen Bestimmungen über das Armenwesen. IV. Lieferung. Stuttgart 1896. W. Kohlhammer. S. 231—406.

Schenck, F. Mittheilungen über den 36. Allgemeinen Genossenschaftstag der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zu Augsburg vom 28. bis 30. August 1895. Herausgegeben im Auftrage des Allgemeinen Verbandes. Charlottenburg 1895. Ad. Gertz. 380 S.

Sohnrey, Heinr., Die Wohlfahrtspflege auf dem Lande. In Beispielen aus dem praktischen Leben dargestellt. 1. Hebung der sozialen und wirthschaftlichen Zustände. (Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. No. 9). Berlin 1896, Carl Heymanns Verlag. 224 S. Preis 4 M.

Tews, J. Der preussische Volksschullehrerstand. (Sammlung pädagogischer Vorträge. Herausgegeben von Wilh. Meyer-Markau. VII Band, Heft 6.) Bielefeld, A. Helmich. 24 S. Preis 50 Pf.

Thorwart, F. Zum Börsengesetz. (Volkswirthschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen herausgegeben von der Volkswirth-schaftlichen Gesellschaft in Berlin. Heft 135, Jahrg. 17, Heft 7.). Berlin 1896, Leonhard Simion. 41 S. Preis 1 M.

Walz, Dr. E., Die Regelung der Baugrundstücke nach dem Vorschlage des Freiburger Städtetages vom 10. November 1893, unter besonderer Berücksichtigung der gegen die „Umlegung" der lex Adickes erhobenen Angriffe. (Sonderabdruck aus No. 23 der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungspflege vom 16. November 1895.) Heidelberg 1896, Adolph Emmerling & Sohn. 20 S. Preis 60 Pf.

Breslauer Bürgerbuch. Vierter Band. Sammlung von Steuergesetzen, sowie von Steuerordnungen für die Stadt Breslau. Breslau 1896, E. Morgenstern. 332 S. Preis 1.20 M.

The American Journal of Sociology. Vol I. No. 4. Chicago, The University of Chicago Press. S. 385—511. $ 2.00 a Year. 35 Cents a Copy.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich. 20. Jahrg. Herausgegeben von Gustav Schmoller. 1. Heft. Leipzig 1896, Duncker & Humblot. 347 S.

Oesterreichisches Staatswörterbuch. Handwörterbuch. Handbuch des gesammten österreichischen öffentlichen Rechts, herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher hervorragender Fachmänner von Dr. Ernst Mischler, Professor an der k. k. Universität in Graz und Dr. Jos. Ulbrich, Professor an der k. k. deutschen Universität in Prag. 18. Lieferung. Berlin 1896, Rob. Oppenheim (Gust. Schmidt). S. 721—1053. Subskriptionspreis 7 M.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Barmen. Bericht über die Thätigkeit des Königl. Gewerbegerichts Barmen pro 1895.

Brandenburg a. H. Verwaltungsbericht der Stadt pro 1894/95.

Freiburg. Vorlage des Stadtrathes der Stadt Freiburg an den Bürgerausschuss 1896. Betrifft u. A. die Errichtung einer Haushaltungsschule für die fortbildungsschulpflichtigen Mädchen; die Errichtung einer Frauenarbeitsschule als Gemeindeanstalt; die Errichtung einer gewerbs- und fachmässig ausgestatteten Fortbildungsschule für Knaben.

Giessen. Verwaltungsbericht der Stadt Giessen pro 1894/95.

Halberstadt. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten des Stadtkreises Halberstadt pro April 1894/95.

Hamburg. Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg pro 1895.

Heidelberg. Vorlagen des Stadtraths an den Bürgerausschuss. Januar 1896.
1. Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen pro 1896.

Kannstatt, Geschäfts-Bericht des Gewerbegerichts Kannstatt pro 1895.

Karlsruhe i. Bad. Städtische Vorlagen vom 26. Nov. 1895 bis 10. Januar 1896.

Königshütte. Denkschrift betreffend das Ausscheiden der Stadt Königshütte aus dem Kreise Beuthen O./S. Dargestellt von Dr. jur. Hans Lange.

München. Bericht über den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt München pro 1894. I. Theil Verwaltungsbericht. II. Theil Rechnungsergebnisse.

Steiermark. Das Armenwesen in Steiermark. Bearbeitet von Prof. Dr. Ernst Mischler. (Statistische Mittheilungen über Steiermark. Herausgegeben von Statistischen Landesamte des Herzogthums Steiermark. I. Heft. Mit 10 graphischen Tafeln). Graz 1896, in Kommission bei Leuschner & Lubensky. 238 S.

Stuttgart. Geschäfts-Bericht des Gewerbegerichts Stuttgart pro 1895.

Ulm. Geschäfts-Bericht des Gewerbegerichts Ulm pro 1895.

Wien. Elfter Jahresbericht des Vereins für Arbeitsvermittlung in Wien pro 1895.

Bericht des Ausschusses über die 20. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Stuttgart vom 11. bis 13. September 1895. Sonderabdruck aus der „Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege." Band XXVIII. Heft 1, Braunschweig 1896, Friedrich Vieweg & Sohn. 261 S. (Vergl. Jahrg. IV. Sp. 1002 der Sozialen Praxis.)

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2.50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Bekanntmachungen.

Die hiesige **erste**

Bürgermeisterstelle

ist in Folge Ablebens des seitherigen Bürgermeisters **baldigst** wieder zu besetzen.

Das pensionsfähige Gehalt der Stelle ist, vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses, auf 6000 M. jährlich festgesetzt. Wohnungsgeldzuschuss und Umzugskosten werden nicht gewährt. Der Anzustellende ist verpflichtet, der Brandenburgischen Witwen- und Waisenversorgungsanstalt beizutreten.

Nur solche Bewerber, welche die Befähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienste erlangt haben und im Gemeinde-Verwaltungsdienste bereits längere Zeit mit Erfolg thätig gewesen sind, wollen ihre diesbezüglichen Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis **spätestens zum 15. Februar d. J.** an den Unterzeichneten einsenden.

Sorau N./L., den 4. Januar 1896.

Der Stadtverordneten-Vorsteher
O. Klinkmüller.

Die hiesige **Bürgermeisterstelle** ist zum **1. Juli 1896** neu zu besetzen. Das Gehalt für dieselbe ist vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses festgesetzt auf jährlich 5000 M. unter Anrechnung der auf 500 M. geschätzten Dienstwohnung im Rathhause.

Geeignete Bewerber wollen unter Einreichung ihrer Zeugnisse nebst Lebenslauf bis zum **10. Februar 1896** sich melden bei unserem Vorsteher Herrn G. König.

Sagan, den 20. Dezember 1895.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Die mit dem **1. April d. J.** frei werdende Bürgermeisterstelle hiesiger Stadt soll neu besetzt werden.

Das Jahresgehalt ist — vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses — auf 4300 M. festgesetzt. An Nebeneinnahmen aus der Amtsanwaltschaft sind voraussichtlich, wie bisher, ca. 700 M. jährlich zu erwarten.

Bewerber, welche entweder die Befähigung zum Richteramte bezw. höheren Verwaltungsdienste besitzen oder längere Zeit im städtischen Kommunaldienste erfolgreich thätig gewesen sind, wollen ihre Gesuche bis zum **15. Februar d. J.** an den Stadtverordneten-Vorsteher in Naues einsenden.

Nauen, den 3. Januar 1896.

Der Stadtverordneten-Vorsteher
David.

Beim hiesigen Magistratskollegium ist die Stelle eines besoldeten

Stadtraths

zu besetzen.

Das pensionsfähige Gehalt der Stelle ist vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses hierselbst auf 4000 Mark jährlich festgesetzt.

Die Wahl erfolgt auf 12 Jahre.

Mit der Uebernahme des Amtes als besoldeter Stadtrath ist die Vertretung des Standesbeamten, wofür die Entschädigung mit 200 Mark im Gehalte liegt, verbunden. Andere Nebenämter, öffentliche oder private mit Honorar, dürfen ohne Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung nicht übernommen werden.

Ein Ausscheiden aus dem Amte innerhalb der 12jährigen Wahlperiode kann nur nach vorausgegangener 3monatiger Kündigung erfolgen.

Der zu Wählende muss das Examen als Regierungs- oder Gerichtsassessor bestanden haben.

Frühere Dienstzeit kommt nach den städtischen Pensionsreglement, das dem staatlichen angepasst ist, bei der Pensionirung in Anrechnung. Die Versorgung der Hinterbliebenen ist derjenigen der staatlichen Beamten entsprechend, durch besonderes Reglement festgesetzt.

Es wird ersucht, Bewerbungen unter Beifügung von Zeugnissen über die Befähigung bezw. bisheriger amtliche Thätigkeit **bis zum 15. Februar d. Js.** an den Unterzeichneten einzureichen.

Frankfurt a. O., den 21. Januar 1896.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.
Lampe.

Bei der diesseitigen Polizei-Verwaltung ist die Stelle des

Polizei-Sekretärs

zum **1. März d. Js.** zu besetzen, und sind Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufes bis **15. Februar d. Js.** hierher einzureichen. Bewerber müssen gute Schulbildung aufweisen. Bevorzugt werden Bewerber, welche bereits längere Zeit im Polizei-Bureaudienste thätig gewesen und der polnischen Sprache mächtig sind.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf 6 Monate Probe, demnächst auf Lebenszeit.

Das Gehalt beträgt 1680 Mark und kann durch Alterszulagen von je 60 Mark von 3 zu 3 Jahren bis auf 2400 Mark steigen. Neben dem Gehalt wird ein Wohnungsgeld von 15 vom Hundert des jeweiligen Gehaltes gewährt. Die städtischen Beamten sind verpflichtet, der Wittwen- und Waisenanstalt der Provinz Schlesien beizutreten. Die Beiträge zahlt jedoch die Stadtgemeinde.

Königshütte, O. S., den 16. Januar 1896.

Der Magistrat.
Girndt.

Am 1. März 1896 ist bei der hiesigen Kommunal-Verwaltung die Stelle des

Stadt- und Polizeisekretärs

zu besetzen. Der Anzustellende ist zugleich **Gegenbuchführer** bei der Kämmerei- und bei der Stadtsparkasse.

Das mit der Stelle verbundene Einkommen beträgt je nach Leistung 1050 bis 1200 M. und steigt von 3 zu 3 Jahren um 100 M. bis zum Höchstbetrage von 1500 M.

Probedienstzeit 6 Monate.

Bewerbungen sind unter Beifügung des Lebenslaufs und der Zeugnisse bis zum **10. Februar 1896** bei uns einzureichen. Die Bewerber müssen entsprechend vorgebildet und der polnischen Sprache mächtig sein.

Zivilversorgungsberechtigte Militär-Anwärter erhalten bei gleicher Qualifikation den Vorzug.

Die Uebernahme von Nebengeschäften irgend welcher Art ist von der Erlaubniss der Dienstbehörde abhängig.

Krappitz, den 30. Dezember 1895.

Der Magistrat.

Die Buchhandlung F. Volckmar in Leipzig sucht zu kaufen:

1 Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Hrsg. v. **Conrad** etc. Bd. 1 u. 2 oder Lieferung 1—20 (auch einzelne Lieferungen).

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8., Mauerstr. 44.

Soeben erschien:

Das preußische Vereins- und Versammlungsrecht
unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1850.
Dargestellt und erläutert von
Dr. jur. Delius
Landrichter in Recklinghausen.
Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Preis Mk. 2.—, postfrei Mk. 2.10.
(Taschen-Gesetzsammlung Nr. 28.)

Das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.
Erläutert von
Dr. jur. Georg Kautz
Kgl. Regierungsrath am Polizeipräsidium zu Berlin.
Preis Mk. 5,—. Postfrei Mk. 5,20.
(Taschen-Gesetzsammlung Nr. 29.)

In unterzeichneten Verlage erscheint seit Anfang Januar

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.

Zeitschrift des Deutschen Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigenthums.

Herausgegeben unter Mitwirkung von
Dr. Paul Schmidt, Rechtsanwalt am Landgericht zu Leipzig
Dr. Jos. Kohler, von o. ö. Professor an der Universität Berlin
Dr. Albert Osterrieth.

Die Zeitschrift erscheint am 20. jeden Monats. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich M. 10,—, postfrei M. 10.60.

Inhalt der ersten Nummer: Zur Einführung. — Kohler, Dichter und Erfinder. — Morel, Zwei internationale Konferenzen. — Pouillet, Deutschland und der Schutz des gewerblichen Eigenthums. — Ist ein Refrain geschützt. — Vollmachtsformulare zum Gebrauche bei dem kaiserl. Patentamte. — Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verschiedenes aus Patentrecht Muster- und Modellrecht, Warenzeichenrecht, Unlauterer Wettbewerb, Urheberrecht und Verlagsrecht. — Litteratur. — Vereinsnachrichten.

Bestellungen übernehmen alle Postämter, Buchhandlungen, sowie die Expedition des Blattes

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8.
Mauerstrasse 44.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 13. Februar 1896. Nummer 20.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Die Kontingentirung der deutschen Zuckerproduktion 529

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 536
Reichskommission für Arbeiterstatistik.
Regelung der Arbeitsvermittelung für ländliche Arbeiter in Deutschland.
Volkssekretariate in Paris.

Kommunale Sozialpolitik ... 537
Städtische Sanitätswache im Anschluss an die Feuerwehr in Braunschweig.
Städtisches Untersuchungsamt in Osnabrück.
Städtischer Desinfektions-Tarif für Breslau.
Lohnfrage im Londoner Grafschaftsrath.
Aufgaben städtischer Sozialpolitik.
Preussischer und deutscher Städtetag.

Arbeiterbewegung 539
Internationale Schneiderkonferenz.
Deutsche Soldaten als Ersatz für Strikende.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 540
Russische Unternehmer über den Maximal-Arbeitstag.
Deutsche Gewerbeinspektion im Reichstage.
Weibliche Fabrikinspektoren für Baden.

Versicherung. Sparkassen .. 542
Resultate der österreichischen Krankenversicherung im Jahre 1893. Von S. Kaff.

Wohnungswesen 543
Neue Bauordnung für Berlin.
Rowton-Häuser in London.

Erziehung, Schule, Volksbildung 544
Die schulpolitische Behandlung der Gutsbezirke in Preussen. Von J. Tews, Generalsekretär der Gesellschaft für Volksbildung.
Bewegung für Volksschul-Reform in der Berliner Bürgerschaft.

Frauenfrage 550
Schutz der Ehefrau gegen Misshandeln der ehemännlichen Gewalt.
Ehescheidung mit abgekürztem Verfahren in England.
Verein zur Bearbeitung von Frauenerwerbsfragen in London.

Justiz 552
Bürgerliches Gesetzbuch im Reichstage.
„Juristische Poliklinik“ in Strassburg.

Litterarische Neu-Erscheinungen 554

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Das Bürgerliche Gesetzbuch u. die Gewerbegerichte 553
I. Aufforderung an die Deutschen Gewerbegerichte,
II. Der Dienstvertrag im Bürgerlichen Gesetzbuch. Von Mag.-Ass. W. Cuno.

Rechtsprechung 558
Ist für die auf Bauten beschäftigten Arbeiter die Arbeitsordnung rechtsverbindlich? Unterschied von Bauhöfen und Bauten.
„Beharrliche“ Verweigerung nach § 123 der Gewerbeordnung.

Beigabe: Dienstvertrag und Werkvertrag im Bürgerlichen Gesetzbuch. (Wortlaut der Bestimmungen und der Begründung).

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die Kontingentirung der deutschen Zuckerproduktion.

Die Novelle zum Zuckersteuer-Gesetz, welche, in ihren Grundzügen bereits seit Monaten bekannt, jetzt endlich dem Reichstage zugegangen ist, greift mit allen ihren Bestimmungen über das Gebiet der Steuerverwaltung hinaus in das allgemein-wirthschaftliche Leben ein. Am meisten vielleicht mit den Bestimmungen über die Kontingentirung der Zuckerproduktion.

Die hauptsächlichsten Vorschriften des Gesetzentwurfs bilden unter sich ein zusammenhängendes Ganze. Die Prämie, welche zur Belebung des deutschen Zuckerexports gegenwärtig in Höhe von 1,25 M. für jeden ausgeführten Doppelzentner Rohzucker noch gezahlt wird, hört am 1. August 1897 auf. Im Auslande, speziell in Frankreich und Oesterreich-Ungarn, bestehen aber die Exportprämien weiter, und zwar mit erheblich höheren Sätzen. Um den deutschen Zuckerindustriellen, welche unter diesen Umständen den Kampf auf dem Weltmarkte nicht bestehen zu können meinen, entgegenzukommen, schlägt die Novelle vor, die Prämie nicht nur fortbestehen zu lassen, sondern zu erhöhen (für Rohzucker auf 4 M., für andere Sorten entsprechend). Die dafür erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden: 1. durch eine Erhöhung der inländischen Verbrauchsabgabe von 18 auf 24 Mark (der entsprechend der Zoll auf ausländischen Zucker von 36 auf 45 M. erhöht werden soll). 2. durch Einführung einer neuen Betriebssteuer, welche in ihrer Grundtaxe 5 Pf. pro Doppelzentner beträgt, dann aber mit der Grösse der Betriebe staffelmässig bis auf 2 M. pro Doppelzentner und ev. darüber steigt. — Die Wirkung dieser Neuerungen würde eine kolossale Zunahme der Zuckerproduktion und in Folge dessen ein solcher Preisdruck sein, dass den Produzenten mit der Maassregel eher geschadet als genützt würde. Es soll daher für die Zuckerproduktion von ganz Deutschland ein Gesammtkontingent festgesetzt werden, welches die Vorlage zunächst auf 14 Millionen Doppelzentner bestimmt und später unter Umständen auch steigen lässt. An dem Gesammtkontingent nehmen die einzelnen Fabriken nach Maassgabe der Produktion Theil, welche sich aus dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre ergiebt (unter Weglassung des höchsten und des niedrigsten Jahres). Die Ueberschreitung des Kontingents hat für eine Fabrik eine steuerliche Mehrbelastung zur Folge. Diese Mehrbelastung besteht in einem Zuschlage zur Betriebssteuer von 1 M. pro Doppelzentner. Die Vertheilung dieses Kontingents auf die einzelnen Fabriken wird alljährlich von Neuem vorgenommen. Fabriken, die noch nicht 5 Jahre bestehen, werden unter Berücksichtigung der Durchschnitte in nachbarlichen Fabriken veranlagt. Neuentstehende Fabriken haben jedoch einen Anspruch auf ein Kontingent im ersten Jahre gar nicht und im zweiten nur zur Hälfte. Als neue Fabriken zählen alle, welche nach dem 1. Dezember 1895 errichtet sind oder in Zukunft errichtet werden.

Die hier vorgeschlagene Kontingentirung wäre eine Maassregel, welche über das Gebiet der Steuertechnik hinausginge. Kontingentirungen werden auch aus eigenem Antriebe von den Produzenten selbst angestrebt. Die

Digitized by Google

Kohlen- und Eisenkartelle der letzten Zeit waren im Wesentlichen Unternehmer-Koalitionen zum Zwecke der Kontingentirung mit Festsetzung eines Gesammt-Kontingents und mit Vertheilung auf die Einzelbetriebe, welche an ihr Kontingent bei Vermeidung hoher Konventionalstrafen gebunden blieben. Die vorgeschlagene Zucker-Kontingentirung käme in ihrem wirthschaftlichen Effekt einem Zuckerkartell gleich, in welchem das Kontingent durch Gesetz festgestellt und die Konventionalstrafen vom Staate zwangsweise eingetrieben würden.

Vom Standpunkte des Allgemeininteresses würde die staatliche Kontingentirung im Vergleich zu privaten Kartellen auf der einen Seite einen gewissen Vorzug bieten. Der österreichische Rechtslehrer Menzel, welcher die aus den Kartellen drohenden Gefahren keineswegs leicht nimmt, die Kartelle selbst aber für unvermeidlich hält, hat einmal den Vorschlag gemacht, man solle die Kartelle einer verwaltungsrechtlichen Regelung unterstellen. Hier würde diese verwaltungsrechtliche Regelung in dem Rahmen der steuertechnischen Verfassung von selbst gegeben sein. Ja, der Staat hätte den Vortheil, die Kontingentirung aufheben zu können, sobald die Veranlassung dafür, die ausländischen Exportprämien, fortgefallen sind. Andererseits zeigt die staatliche Kontingentirung gegenüber den privaten Kartellen eine Verschärfung darin, dass das zähmende Moment der Outsiders oder auch nur der Furcht vor ihnen, wegfällt. Eine Erschwerung neuer Fabriken, wie sie diese Steuerverfassung bietet, vermöchte ein privates Kartell, wenn überhaupt, so nur mit einem ungeheuren Kraftaufwande zu Stande zu bringen. Diese Verschärfung reicht in ihren politischen Wirkungen noch weiter. Die vorgeschlagene Kontingentirung läuft im Wesentlichen darauf hinaus, das Zuckergeschäft in den Händen festzulegen, in welchen es sich heute befindet. Sozialpolitisch gehen wir heute darauf aus, die Starrheit des Privateigenthums zu mildern. Wir stehen nicht einmal mehr im Privatrecht auf dem Standpunkt, dass es unbedingte Aufgabe der Gesetzgebung sei, das Vermögen möglichst in dem Besitz der Familien zu erhalten, die es nun einmal haben. Wir sind dem Gedanken geöffnet, dass in Bezug auf die Vermögensvertheilung die Gesetzgebung gerade auch die Aufgabe habe, das Vermögensrecht so zu gestalten, dass eine Entwickelung zu Gunsten derer, die nichts besitzen, ermöglicht werde. Selbst der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der doch im Allgemeinen dieser neueren Auffassung gegenüber fast vollständig zurückhaltend gewesen ist, hat in der Regulirung des Erbrechts wenigstens nach den Verwandten fünften Grades abgeschnitten. Hier aber wird im Wege der Steuerverfassung ein Rechtsinstitut vorgeschlagen, welches ganz dem Zuge der Zeit entgegen wieder dazu dienen soll, die Zwangsgewalt des Staates im Interesse derjenigen Familien zu gebrauchen, in deren Händen sich heute die Zuckerindustrie befindet. Unter diesem Gesichtspunkt würde die vorgeschlagene Kontingents-Maassregel eine so feste Konsolidirung der gesammten Zuckerindustrie bedeuten, dass hierdurch jener staatliche Einfluss geradezu paralysirt würde. Die Zuckerindustriellen sind, wie es scheint, in Deutschland die ersten gewesen, welche sich zu einem Einfluss auf Presse und Parlament organisirt haben. Heute verfügen sie über bedeutende Pressorgane und haben hervorragend einflussreiche Vertreter in den Parlamenten. Ganze Parteien sind schon jetzt durch den Einfluss der Zuckerindustriellen umgestaltet. Beispielsweise hat der Liberalismus in der Provinz Sachsen ein gänzlich verändertes Aussehen bekommen, seitdem die Zuckerindustriellen ihre Hand auf hervorragende Organe legten, und heute haben die liberalen Zeitungen jener Gegend, welche einen Wahl-Feldzug nicht als eine Zucker-Kampagne betrachten, einen überaus schweren Stand. In den verschiedensten europäischen Staaten sind Besitzer von Zuckerfabriken, ihre Söhne oder Schwiegersöhne in hervorragenden staatlichen Stellungen. Es ist die Frage, ob der Staat, wenn er die Kontingentirung in die Hand nimmt, Herr der Zuckerindustriellen bleibt, oder ob die Zuckerindustriellen seiner Herr werden, wie es in der Baumwoll-Zeit jenseits des Ozeans hiess: cotton is king.

Demgegenüber fallen die sozialpolitischen Rücksichten, welche die Motive geltend machen, nicht ins Gewicht. Die Staffelung der Betriebssteuer soll eine Maassregel zu Gunsten kleiner Fabriken darstellen. Indess kleine Fabriken giebt es in der Zuckerindustrie überhaupt nicht. Die Klasse unter 40000 Doppelzentnern Rüben ist längst aus der Statistik verschwunden. Selbst die Klassen unter 160000 Doppelzentner Rüben (entsprechend etwa 20000 Doppelzentner Zucker oder einer Jahresproduktion im Werthe von rund 400000 Mark) sind nur noch schwach besetzt. Stellt man aus Anlage C der Motive die Grössenklassen der Kampagne 1880/81 und 1894/95 zusammen, so ergiebt sich folgendes Bild:

Kampagne	Zahl der Fabriken	Von diesen haben an Rüben verarbeitet (in Tausenden Doppelzentnern)																					
		40 bis	80 bis	120 bis	160 bis	200 bis	240 bis	280 bis	320 bis	360 bis	400 bis	440 bis	480 bis	520 bis	560 bis	600 bis	640 bis	680 bis	720 bis	760 bis	800 bis	840 bis	880 bis	920 bis	960 bis	1000 bis	1480 bis
1880/81	333	2	24	45	64	61	57	34	18	12	9	4	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1894/95	405	—	4	14	15	33	44	47	48	36	35	25	27	16	12	11	6	7	5	6	1	5	—	3	—	2	1	2

Die untersten sechs Klassen haben durchweg abgenommen, die oberen sämmtlich zugenommen. Früher unbekannte Grössenklassen von 600000, von 1 Million Doppelzentnern sind in diesen anderthalb Jahrzehnten hochgekommen. Der Vergrösserungs-Prozess ist in noch weiterem unaufhaltsamen Fortschritt begriffen, und als neueste Erscheinung der letzten Kampagne finden wir 2 Fabriken, von denen jede etwa 1½ Mill. Doppelzentner Rüben verarbeitet und eine Jahresproduktion in einem Werth von etwa vier Millionen Mark darstellen mag. Aus dieser Industrie sind die kleinen Betriebe, mit denen man an das menschliche Gefühl appellirt, verschwunden. In ihr giebt es nur noch Gross- und Riesenbetriebe. Vielfach sind gerade die sogenannten kleinen Betriebe in den Händen eines kapitalkräftigen Gutsbesitzers, der sich auf sein eigenes Gut beschränken will, während grössere Betriebe umgekehrt aus einer Vergenossenschaftung kleinerer Wirthe hervorgegangen sind.[1]) Uebrigens motivirt die Vorlage die Staffelung hauptsächlich mit den technischen Fortschritten, welche in den Riesenfabriken stattfinden und den weniger grossen den Konkurrenzkampf erschweren. Als wirthschaftlich rationell kann man es nicht gelten lassen, den Fortschritt der Technik zu bekämpfen. Gerade die Geschichte der Zuckersteuer liefert ein hervorragendes Beispiel dafür, was die Steuerverfassung leisten kann, wenn sie auf technische Fortschritte eine Prämie setzt. Die fortlaufende deutsche Steuerverfassung, deren Prämienvortheile man heute zu reduzirungen sucht, beruhte auf dem entgegengesetzten Gedanken. Das Gesetz von 1861 erstattete beim Export für 1 Zentner Zucker die Steuer wieder, die für 12½ Zentner Rüben entrichtet waren. Dadurch wurde die Industrie zu immer neuen Erfindungen angespornt, um schon aus 12, aus 11, schliesslich gar schon aus 8 Zentner Rüben 1 Zentner Zucker herzustellen und doch die volle Ausfuhr-Vergütung zu erhalten. Die Veränderung der Steuergesetze konnte nicht so schnell erfolgen, wie die Fortschritte der chemischen Erfindungen. Die neuen Maschinen, das Diffusions-Verfahren, die Entzuckerung der Melasse, alle diese Erfindungen wurden als Töchter der Steuerverfassung und jener verschleierten Prä-

[1]) Die zahlenmässigen Einwendungen, welche die Motive (S. 12) hiergegen machen, sind nicht ganz klar, scheinen übrigens jenen Anschauungen nicht direkt widersprechen, sondern sie nur abschwächen zu sollen.

Digitized by Google

mien gepriesen. Es wäre eine Ironie auf die Geschichte der Zuckerprämien, wenn sie jetzt mit einer Steuerverfassung schlösse, welche den technischen Fortschritt mit Strafen bedroht.

Eine sehr grosse praktische Bedeutung wäre übrigens dem letzteren Bedenken nicht zu geben. Thatsächlich sind heute bei allen umfassenden Kartellirungen die grössten Produzenten das bestimmende Element. Sie können, ohne dass sie Schaden davon zu befürchten haben, immer gewisse Zugeständnisse an die kleinen Betriebe machen.

Die Erhaltung der kleinen Betriebe gehört geradezu zu der üblich gewordenen Phraseologie der Kartelle, welche der Entwurf sich auch sonst angeeignet hat. So wenn es in den Motiven S. 13 heisst, dass es sich „nicht sowohl um die Steigerung eines altgewohnten Preises als vielmehr um die Wiederherstellung eines solchen“ handelt. Es ist dies genau dieselbe Redewendung, mit welcher bisher noch jede Preiserhöhung, die ein Kartell vorgenommen hat, als Wiederherstellung eines früheren Preises bezeichnet wurde. Dass die Reichsregierung dem Verlangen der Zuckerindustriellen, für ihr Kartellirungs-Bedürfniss sich des gesetzlichen Zwanges zu bedienen, entgegenkommen wollte, selbst wenn die Erhöhung der Prämien nicht geplant worden wäre, gestehen auch die Motive (S. 10) vollständig ein: „Erscheint .. eine Einschränkung der Rüben- bezw. Zuckererzeugung mittels gesetzlichen Zwanges schon gegenwärtig erstrebenswerth, so dürfte bei der geplanten Erhöhung der Prämien eine solche Maassregel völlig unabweisbar sein.“ Das heisst: die Reichsregierung hätte, auch wenn sie sich zur Erhöhung der Prämien nicht entschlossen hätte, den Zuckerproduzenten ein gesetzliches Zwangsmittel für Einführung einer Kontingentirung dennoch zur Verfügung gestellt.

Bei einer Prüfung der Frage, ob die Kontingentirung nothwendig und in der vorgeschlagenen Form zweckmässig ist, wollen wir die Unterlagen für die Preisberechnung der Motive als richtig voraussetzen und proportional ergänzen. Danach würden sich die Herstellungskosten für einen Doppelzenter Zucker, wie folgt berechnen (in Mark)[1]):

	Min.	Max.	Durchschnitt
Herstellungskosten für 1 Doppelzentner Rüben	1,40	2,90	1,40
Verarbeitungskosten für 1 Doppelzentner Rüben	0,40	1,72	0,80
zusammen	1,40	3,02	2,40
Also p. Doppelzentner Zucker (= 8 Doppelzentner Rüben)	11,20	31,36	19,20
Dazu ungefähr 25% Zuschlag für Verzinsung von Grund und Boden, Anlagen, Transport etc.	14—15	39—40	23—24
Preis p. Doppelzentner Rohzucker an Bord Hamburg nach den Motiven: Januar 1895			17,66

Ferner wollen wir als bewiesen annehmen, dass die Erhaltung des Rübenbaues im ungefähren heutigen Umfange im Interesse der deutschen Wirthschaft wünschenswerth sei; eine Voraussetzung, die bei dem zivilisirenden Einfluss, welchen die Einführung der Rübe auf den deutschen Ackerbau geübt hat, in der That mit gewissen Vorbehalten als erwiesen gelten darf. Die Frage ist: was würde geschehen, wenn der Staat in Ansehung des Rübenbaues gar keine Maassregel träfe? Bei der ausserordentlichen Verschiedenheit der Produktionsverhältnisse würden die Produzenten auch verschiedene Entschliessungen treffen. Die Stufe mit den günstigsten Produktionsbedingungen, welche an Rübenverarbeitungs- und Verzinsungskosten 14—15 M. verausgabt, welche selbst bei dem niedrigen Preisstand von Januar 1895 noch auskömmlich war, würde nach wie vor fortbestehen. — Wieweit man diese Stufe zu rechnen hat, hängt von den Ansichten über die nächste Preisgestaltung ab.[1]) Darauf folgt eine zweite Stufe, auf welcher der Eigenthümer zwar noch die Rübenverarbeitungs-Kosten, aber nicht mehr die Verzinsung voll herausschlägt. Diese Besitzer würden sich verschieden stellen, je nachdem sie schuldenfrei oder verschuldet sind. Für den vermögenden schuldenfreien Besitzer stellt sich die verminderte Rentabilität als Vermögensverlust dar. Wird der Vermögensverlust im Wege ordnungsmässiger Abschreibung gebucht, so wird die Rentabilität wieder hergestellt. Ob der Vermögensverlust schwer oder leicht zu tragen ist, hängt von den allgemeinen Vermögensverhältnissen ab. Darüber wie die persönlichen Vermögensverhältnisse der heutigen Zuckerfabrikanten sind, ist eine Statistik nicht aufgenommen. So viel aber ist bekannt, dass unter den Inhabern und Grossaktionären von Zuckerfabriken sich Personen befinden, deren Vermögen so hoch in die Millionen geht, dass der Verlust an einigen Millionen Mark Kapital auf ihre Privatwirthschaft keinen erheblichen Einfluss übt. Wesentlich anders ist in derselben Stufe ein verschuldeter Wirth daran. Das geltende Schuldrecht, welches bei veränderter Konjunktur dem Gläubiger seine unverminderte Forderung zuspricht und einer Schuldner nur den Rest lässt, selbst wenn derselbe gleich Null sein sollte, würde dem verschuldeten Besitzer die Fortsetzung des Betriebes unmöglich machen. Hier würde ein Besitzwechsel mit all den volkswirthschaftlichen Nachtheilen eintreten, die für ländliche Besitzwechsel allgemein bekannt sind. Aber bei verschuldeten wie bei schuldenfreien Besitzern würde in dieser Stufe Rübenbau und Zuckerfabrikation erhalten bleiben. — Erst auf einer noch theureren dritten Produktionsstufe, auf welcher bei Lage des Weltmarkt-Preises die Produktionskosten selbst ohne Kapitalszinsen nicht mehr gedeckt werden, würde der Inhaber sich genöthigt sehen, Rübenbau und Zuckerfabrikation zu Gunsten einer anderen Bodenverwerthung einzustellen. Aber auch hier würden nicht alle denselben Entschluss fassen. Auch hier würden die kapitalkräftigen Besitzer zunächst noch die Position auf eigenes Risiko Jahre oder Jahrzehnte hindurch zu halten suchen, während bei den Kapitalschwachen schnell eine Betriebseinstellung und eine andere Bodenkultur stattfinden würde, welche in der That für den Ackerbau einer ganzen Gegend unter Umständen verhängnissvoll werden kann.

Will man eine Produktion mit so weitgehenden Verschiedenheiten im Interesse der Volkswirthschaft erhalten, so sind Mittel erforderlich, die jenen Verschiedenheiten gerecht werden, die nicht allen eine Zuwendung machen, wo sie doch nur bei einigen erforderlich ist, die andrerseits die Zuwendung nicht dort karg bemessert, wo sie anders als reichlich gar nichts nützt. Die Steuerverfassung kann diese Unterscheidung nicht machen. Es liegt auch gar kein Grund vor, die Erhaltung des Rübenbaus, wenn sie bloss zu volkswirthschaftlichen Zwecken bewirkt werden soll, nicht direkt dadurch zu bewirken, dass der Staat den Rübenbau in die Hand nimmt. Die Verstaatlichung der Zuckerproduktion sichert den wirthschaftlichen Zweck, den Rübenbau aus Rücksicht auf die deutsche Volkswirthschaft unabhängig von augenblicklicher Rentabilität am Leben zu erhalten, unbedingt und gewährt einen ebenso unbedingten Schutz gegen das, was der Staat für Ueberproduktion hält. Diejenigen Produzenten, welche heute versichern, dass sie ohnedies

[1]) Die Motive geben die Verarbeitungskosten der Rüben auf 0,40 bis 1,72 M. und im Durchschnitt auf 0,80 an; der Durchschnitt muss unter Berücksichtigung der Menge, welche auf die einzelne Preisklasse entfällt, berechnet sein. Für die Herstellungskosten sind nur Maximum und Durchschnitt angegeben; das Minimum konnte nur in roher arithmetischer Berechnung ergänzt werden. — Inwieweit die Minima und Maxima der Gesammt-Herstellungskosten im wirklichen Leben vorkommen, entzieht sich aus Mangel an Unterlagen der zuverlässigen Feststellung. Für die folgenden Ausführungen haben die Zahlen nur Beispiels-Werth.

[1]) Augenblicklich hat der Zucker den von den Motiven gewünschten Preisstand von 23—24 M. bereits erreicht.

Digitized by Google

ihren Betrieb nur pro patria fortsetzen, haben von der Maassregel keinen Schaden, im Gegentheil nach ihren Versicherungen sogar noch Vortheile. Die andern könnten entschädigt werden und zwar nach dem Rentabilitätswerth ihrer Anlagen, der wie sie selbst betheuern, nur ein geringer ist. Alle die Einwände, dass mit einer Schädigung der persönlichen Interessen der Zuckerfabrikanten auch der Rübenbau eingehen würde, wären beseitigt; denn die Fortsetzung des Rübenbaues wäre durch den Staat gesichert. Hierbei wäre es auch möglich, billige Rücksichten auf die Verschiedenheit der Lage zu nehmen, namentlich zwischen schuldenfreien und verschuldeten Besitzern in einer Art zu unterscheiden, durch welche die Rigorosität des herrschenden Schuldrechts gemildert würde.

Statt dessen ist die Vorlage in eine Erwägung der Mittel, die zum Ziele führen können, überhaupt nicht eingetreten. Sie setzt gewissermaassen als selbstverständlich voraus, dass es einen anderen Weg zur Erreichung des Zieles als den Umweg der Steuerverfassung nicht gebe. Was durch „gewichtige wirthschaftliche Erwägungen" geboten ist, will sie durchführen „soweit dies auf dem Boden der Steuer-Gesetzgebung angängig" (S. 11). Dass es sich zum Zwecke der Produktionsbeschränkung „nicht um ein gesetzliches Verbot des Rübenanbaus oder der Zuckerfabrikation über ein bestimmtes Maass hinaus handeln kann, bedarf keiner näheren Begründung" (S. 10). So merken die Verfasser der Vorlage nicht, dass die Steuerverfassung, die sie für das selbstverständlich einzige Mittel halten, in Wahrheit hier ganz ungeeignet ist. Sie gründen das neue Steuergesetz auf einen Durchschnitt, während die Motive selbst beinah eingestehen (S. 7), dass in diesem Produktionszweige mit so bedeutend differirenden Produktionsbedingungen der Rechnung mit Durchschnittsziffern keine reale Bedeutung zukommt. Es ist gar nicht einzusehen, weswegen selbst bei einem Preisstande von nur 17 Mk. denen etwas gegeben werden soll, die auch bei 14—15 Mk. noch bestehen könnten, oder wie dann mit einer Erhöhung des Preises auf 23—24 Mk. denen geholfen werden soll, die das Unglück haben, noch höhere Produktionskosten aufwenden zu müssen.

Wir nehmen an dieser Stelle zu der Frage, ob das Reich die Zuckerproduktion verstaatlichen soll, nicht Stellung. Was wir sagen ist nur: wenn die Gründe der Vorlage richtig sind, so sprechen sie für eine Verstaatlichung, nicht aber dafür, die Steuerverfassung zum Exekutor für die Kartellirungs-Bedürfnisse der Zuckerproduzenten zu machen.

Zieht das Reich diese Konsequenz nicht, sondern gewährt es den Zuckerproduzenten Vortheile, welche nur erhalten werden können, wenn die Gesetzgebungs-Maschine, die sich in den Dienst der Zuckerinteressenten gestellt hat, auch in ihren Diensten bleibt: so werden diese Interessenten genöthigt, einen immer grösseren Theil ihrer Arbeits- und Kapitalkraft auf die Gewinnung politischen Einflusses zu verwenden. Was von den Schutzzöllen, der Branntwein-Liebesgabe u. a. m. in geringem Masse gilt, dass ihretwegen unter Umständen die ganze landwirthschaftliche Berechnung durch den Ausfall einer Reichstagswahl über den Haufen geworfen werden kann, würde von dem Zuckerkontingent in ungleich höherem Maasse gelten. Denn wenn diese Vorlage Gesetz wird, so findet sie ihre Mehrheit nur durch ein ganzes System von Konzessionen, welche darauf ausgehen, zwischen grossen und weniger grossen Fabriken abzuwägen, welche die verschiedenen Interessen der ostelbischen und der mitteldeutschen Rübenproduzenten vermitteln, welche den süddeutschen Staaten, die gar keinen Rübenbau haben, andere Zugeständnisse oder Verheissungen machen müssen. Kurzum, wenn die Vorlage zu Stande kommt, so wird sie ein Meisterwerk von Abwägung aller der Interessen sein, die es hier galt unter einen Hut zu bringen. Ein Meisterwerk wie jenes Gebäude, das so genau nach den Regeln des Gleichgewichts errichtet war, dass, wenn sich auf die eine Seite des Daches auch nur ein Sperling setzte, das ganze Haus sofort einstürzte. Nicht nur grosse plötzliche Veränderungen, sondern schon eine kleine Verschiebung der Partei- und Machtverhältnisse würden dieser Steuerverfassung und ihrer Kontingentirung den Garaus machen. Die Rentabilität des Rübenbaues würde weniger von landwirthschaftlicher Ausbildung des Besitzers, weniger fast von Wind und Wetter als vom politischen Einfluss abhängig sein. Die Zuckerindustriellen müssten, wenn sie nicht ihr ganzes Kapital gefährdet sehen wollen, darauf bedacht sein, in Presse, Parlament und Regierung sich den festen Einfluss zu sichern, den zu erringen sie mit schreckenerregendem Erfolge in einem grossen Theile Europas bisher bestrebt gewesen sind.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Reichskommission für Arbeiterstatistik vor dem Reichstage. Eine Kritik der Wirksamkeit der seit nunmehr vier Jahren bestehenden Reichskommission für Arbeiterstatistik wurde in der Sitzung des deutschen Reichstages vom 28. Jan. vom Abg. Bebel versucht und dazu benutzt, die geringe Einwirkung festzustellen, welche die Arbeiten der Kommission bisher auf die Gesetzgebung geübt haben. Der sozialdemokratische Abgeordnete monirte die Kärglichkeit, mit welcher bei der Vertheilung der Kommissions-Drucksachen im Reichstage verfahren werde, die Ausstetzung der Kommissionssitzungen während 13 Monaten und den Abgang des Unter-Staatssekretärs v. Rottenburg als Vorsitzenden, von dem er glaubte, dass er „hinausgegrault" worden sei, weil er es zu ernst nahm mit der Sozialreform. Er verlangte ausserdem eine Ausdehnung der Arbeiten der Kommission auf die Verkehrsarbeiter und die Hausindustrie, namentlich die Arbeiterinnen der letzteren, sowie auf die Lohnverhältnisse. Staatssekretär v. Bötticher bestritt, dass der Vorsitzende der Kommission „hinausgegrault" worden sei; derselbe sei leidend und habe deshalb das Amt niederlegen müssen. Eine grössere Anzahl von Drucksachen der Kommission ständen dem Reichstag gern zur Verfügung. Ueber die Ausdehnung der Wirksamkeit der Kommission liess sich der Regierungsvertreter nicht aus. Dagegen verlautete kurz nach der Verhandlung in der Presse, dass die Kommission nunmehr thatsächlich Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse im Verkehrsgewerbe vorhabe. Von Vertretern anderer Parteien betheiligte sich an der Debatte nur der Hospitant der freisinnigen Vereinigung, Abg. Pachnicke, der aber mehr zur speziellen Frage des Bäckerschutzes sprach.

Regelung der Arbeitsvermittlung für ländliche Arbeiter. Der deutsche Landwirthschaftsrath ist seit dem 3. Februar in Berlin versammelt und beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 4. Februar mit der Organisation des ländlichen Arbeitsnachweises. Die Verhandlungen und Beschlüsse zeigen im Allgemeinen eine grosse Abneigung gegen die Verbringung städtischer Arbeitsloser auf das Land, sowie gegen die städtischen Nachweisstellen, dagegen eine deutliche Neigung zur Organisation der ländlichen Arbeitsvermittlung durch ländliche Unternehmervereine und zur Beschäftigung von Strafgefangenen und Corrigenden. Ausserdem wünschen die ländlichen Unternehmer wiederholt eine reichsgesetzliche Regelung der Gesindeordnung in ihrem Sinne. Von der Unterbringung der Strafentlassenen in dauernden landwirthschaftlichen Stellen, welcher die Gutsbesitzer im Uebrigen sympathisch gegenüber stehen, wünscht der Landwirthschaftsrath nur die Schwerbestraften und die mit schlechten Zeugnissen über ihr Betragen aus den Anstalten Entlassenen ausgeschlossen zu sehen.

Volkssekretariate in Paris. Die Organisation der privaten Wohlthätigkeit unter Unterstützung und Aufsicht des Staates bildet einen wichtigen Punkt des sozialpolitischen Programms der radikalen Regierung in Frankreich. Der „Conseil Supérieur de l'assistance publique", bisher eine rein konsultative Behörde, dürfte mit dem Ausbau der Organisation betraut werden, deren Grundzüge eine in Bälde zu erwartende

Digitized by Google

Regierungsvorlage festsetzen wird. Bei dieser organisatorischen Arbeit dürften die „Secrétariats du peuple", die in Paris eine nicht zu unterschätzende Thätigkeit entfalten, werthvolle Stützpunkte bieten. Die nachahmenswerthe Institution entspring einem Rechtshilfeverein, den die Pariser Advokaten eingerichtet hatten und der seither weitere Ausbildung erfahren hat. Das Volkssekretariat bezweckt, den Armen Unterstützung in verschiedenen Richtungen angedeihen zu lassen und zwar mit Hilfe freiwilliger Arbeitskräfte, die sich dem Institute zur Verfügung stellten. Der Hauptsache nach zerfällt das Sekretariat in 3 Sektionen: die Rechtshilfe-Sektion, die unentgeltlich juristischen Beistand und Vertretung vor Gericht leistet; die ärztliche Sektion, die als Ambulatorium für arme Kranke fungirt; und die Auskunftssektion, die sich vorwiegend mit Arbeitsnachweis befasst. Die 15 in Paris existirenden Bureaus des Volkssekretariats konnten im letzten Jahre freilich von 8285 angemeldeten Arbeitsuchenden blos 220 Personen Arbeit verschaffen. Ein bemerkenswerthes Detail der Einrichtungen ist die Heranziehung der Arbeiter selbst zur Organisation des Instituts. Jedem Bureau sind Arbeiterdelegirte zugetheilt, die eine gewisse Kontrolle über eine oder mehrere Strassen ihres Wohnviertels ausüben, indem ihnen die Anzeige von Fällen, in welchen Hülfe nothwendig ist, an das Bureau obliegt. Die Erfahrung hat gelehrt, dass die Arbeiter als freiwillige Hilfskräfte der Organisation eine eifrige und erfolgreiche Thätigkeit entwickeln.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Sanitätswache im Anschluss an die Feuerwehr in Braunschweig. Seitens der Braunschweiger Stadtverordneten, welche schon wiederholt dem Wunsche nach Sicherstellung ärztlicher Hülfe in dringenden Fällen Ausdruck gegeben hatten, ist am 6. Febr. einem Vorschlage des Magistrats die Zustimmung ertheilt, durch den der Sanitätswach-Dienst organisch mit der städtischen Berufs-Feuerwehr in Verbindung gebracht werden soll. Es wird nach dem von der Stadt Bremen geschaffenen, seit mehr als 5 Jahren bewährten Vorbilde, dessen stetig gesteigerte Thätigkeit am besten für seine Zweckmässigkeit spricht, die Bereithaltung einer aus mehreren Feuerwehr-Leuten bestehenden Sanitäts-Wachmannschaft im Feuerlösch-Gebäude beabsichtigt, welches eine Central-Meldestelle für Unfälle u. dergl. im Anschluss an die Feuermelde-Vorrichtungen erhalten soll. Sobald durch die in allen Theilen der Stadt anzubringenden Meldeapparate, durch Fernsprecher, Boten u. s. w. Sanitätshülfe von der Centralstelle verlangt wird, rückt binnen 2 bis 3 Minuten der von 2 im Samariterdienste ausgebildeten Feuerwehr-Männern begleitete, mit einem Pferde bespannte Krankentransport-Wagen nach dem Orte der Meldung in scharfem Trabe ab. Dort wird je nach Art des Falls die erste Hülfe geleistet, der Verletzte im Wagen untergebracht und so schnell als möglich nach dem nächsten Krankenhause oder seiner Wohnung geschafft, auch für schleunige ärztliche Behandlung gesorgt. Diese Hülfe soll ohne Unterschied Armen und Wohlhabenden gewährt werden, den ersteren unentgeltlich. Die anderen, sowie auch Krankenkassen, Berufsgenossenschaften u. dgl., haben je nach Art und Umfang der empfangenen Hülfe eine entsprechende Vergütung zu zahlen, für welche eine Gebührenordnung maassgebend ist. Die Kosten der ersten Einrichtung der Sanitätswache nebst Zubehör sind auf 4300 M., die Unterhaltungskosten, abgesehen von etwaigen Einnahmen aus den Gebühren, auf 2000 M. jährlich veranschlagt. Sie gestalten sich deshalb verhältnissmässig niedrig, weil das Gespann ohne erheblichen Aufwand durch Mitbenutzung der ohnehin schon zu Feuerwehr-Zwecken bereitgehaltenen Reservepferde geschaffen werden kann. Die Annahme von Aerzten oder Heilgehülfen für das Sanitätswach-Zimmer schien deshalb nicht erforderlich, weil eine Anzahl hiesiger Aerzte sich auf Veranlassung des Magistrats bereit erklärt hat, in dringenden Fällen ihre Hülfe Jedermann ohne Rücksicht auf dessen Zahlungsfähigkeit zukommen zu lassen, wohingegen die Behörde ihnen ihre Mühewaltung zu entschädigen zusicherte. Durch telephonische Benachrichtigung eines der betreffenden in der Nähe der Unfallstätte wohnenden Aerzte von der Centralstelle aus wird es sich voraussichtlich erreichen lassen, dass sachverständige Hülfe in jedem Falle schnell und sicher zur Hand ist.

Das städtische Untersuchungsamt in Osnabrück ist zugleich obrigkeitliches Untersuchungsamt für die Regierungsbezirke Osnabrück, Stade und den Kreis Diepholz, und erstreckt seine Thätigkeit auf Nahrungsmittel, Genussmittel und Gebrauchsgegenstände. Im Jahre 1894/95 wurden nach dem Verwaltungsbericht des Magistrats 1232 Untersuchungen und Begutachtungen ausgeführt; und zwar betrafen 879 Milch, (davon 156 oder 18 % minderwerthig), 90 Brunnenwasser (davon 20 oder 21 % unbrauchbar), 57 Apfelschnitte (fast alle zinkoxydhaltig), 45 Petroleum, 33 Butter (davon 7 oder 21 % verdorben, 5 oder 15 % minderwerthig), 20 amerikanisches Schmalz, 12 Spirituosen, 11 Bier, 10 Horn u. s. w. Von allen untersuchten Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen mussten 197 oder 16 % als gefälscht, minderwerthig oder verdorben und ungeniessbar bezeichnet werden. In einem untersuchten Oberbett wurden als Einlage gänzlich ungereinigte Wollabfälle konstatiert, welche unter anderen in 1 g 160 000 bis 170 000 lebende Bakterien der verschiedensten Arten aufwiesen. Von allen Untersuchungs-Gegenständen waren nur 385 oder 31,25 % von Behörden und 847 oder 68,75 % von Privaten dem städtischen Untersuchugsamte zur Analyse und Begutachtung überwiesen; ein Beweis, wie sehr ein städtisches Untersuchungsamt von den Bedürfnissen der Bürgerschaft gefordert wird.

Städtischer Desinfektions-Tarif für Breslau. Der Breslauer Magistrat hatte für die Desinfektion der städtischen Anstalt als Gebührensätze beantragt: 6 M. für einen Raum und die in ihm zu desinfizirenden Gegenstände, 3 M. für die im Dampfapparate zu desinfizirenden Gegenstände, Gebührenfreiheit für ein Einkommen unter 900 M. Die Stadtverordneten beschlossen am 6. Febr., die Erlassung der Gebühren bis zu einem Einkommen von 1500 M. zu erweitern. Diese Grenzheraufsetzung ist sehr anzuerkennen. Im Prinzip liegt eine Desinfizirung ebenso sehr im Interesse der Hygiene der ganzen Stadt wie in dem Interesse desjenigen, der von der Nothwendigkeit zu desinfiziren betroffen ist.

Die Lohnfrage im Londoner Grafschaftsrath. In der Sitzung des Londoner County Council vom 4. Febr. kam wieder die Frage der „Fair Wages" zur Diskussion. Die diesbezüglich gefassten Beschlüsse zeigen, dass der Grafschaftsrath gewillt ist, auf der von den fortschrittlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung eingeschlagenen Bahn weiterzuschreiten. Den „Standing Orders" des County Council zufolge müssen die Unternehmer, an welche Gemeinde-Bauarbeiten vergeben werden, ihren hierbei beschäftigten Arbeitern die von den Gewerkvereinen festgesetzten Löhne zahlen, und zwar gilt diese bindende Verpflichtung für alle im Umkreis von 20 engl. Meilen befindliche Arbeitsstätten. In der erwähnten Sitzung nun gelangte ein Antrag, das der fair-wages-Klausel unterworfene Terrain auf das Gebiet im Radius von 12 Meilen einzuengen, zur Verhandlung. Der Antrag wurde jedoch mit 61 gegen 48 Stimmen abgelehnt. Was die kommunalen Bauarbeiten ausserhalb des Kreises vom 20-Meilenradius anlangt, so sind die Unternehmer verpflichtet, die von den Gewerkvereins-Mitgliedern wirklich erhaltenen Löhne zu zahlen. Die Bauunternehmer wollten die Klausel dahin abändern, es sollten bloss die distriktüblichen Löhne — ohne Rücksicht auf die Trade Unions — gezahlt werden müssen; ein Wunsch, dem jedoch der Grafschaftsrath ebenfalls nicht Rechnung trug, wohl in der Erkenntniss, dass die Aenderung die Klausel überhaupt zunichte machen würde. Dagegen beschloss das County Council, dass jeder Unternehmer einer kommunalen Arbeit, der seine Arbeiter länger arbeiten lässt, als es im Lieferungskontrakt bedingt ist, einer Geldstrafe von 5 sh per Arbeiter und Ueberstunde verfällt; des weiteren ist der Unternehmer verpflichtet, dem inspizirenden Beamten jederzeit seine Arbeitszeit und Lohnlisten behufs Kontrolle vorzuweisen und verfällt im Weigerungsfalle einer Geldstrafe von 3 £.

Digitized by Google

Die Aufgaben städtischer Sozialpolitik. Im Hamburgischen Korrespondenten erschienen in letzter Zeit eine Anzahl Aufsätze, in welchen von dem Standpunkt eines vorurtheilslosen städtischen Beamten aus die meisten Zweige kommunaler Verwaltung einer Betrachtung daraufhin unterzogen wurden, welche Aufgaben in ihnen einer thatkräftigen Sozialpolitik warten. Diese Aufsätze liegen jetzt in Buchform vor.[1]) Der ungenannte Verfasser (als welchen man nach dem Abschnitt Armenpflege wohl den Leiter der hamburgischen Armenverwaltung, Dr. Münsterberg, anzusehen hat) behandelt sein Thema unter folgenden Gesichtspunkten: Lohnfrage, Wohnungsfrage, Städtische Betriebe, Bodenpolitik, Selbsthülfe, Gesundheitspflege, Arbeitsnachweis und Armenpflege. Obwohl der Verfasser in erster Linie für Hamburger geschrieben und zunächst die sozialpolitischen Aufgaben der Stadt Hamburg im Auge hat, so z. B. wenn er für die Errichtung von Markthallen in Hamburg plaidirt (S. 28/29), oder die Einführung der polizeilichen Genehmigung von Bauten für Hamburg fordert (S. 16), so bietet die Schrift doch bei jedem Punkt eine so grosse Zahl allgemeiner Gesichtspunkte, dass sie wohl als ein Wegweiser für eine sozialpolitisch vorgehende Stadtverwaltung bezeichnet werden kann.

Preussischer und deutscher Städtetag. Die Benachtheiligung der Städte in dem preussischen Lehrerdotations-Gesetzentwurf (vgl. den Aufsatz unter Sp. 549) hatte die Stadtvertretung von Berlin veranlasst, auf den 9. Febr. einen preussischen Städtetag einzuberufen. Von 69 preussischen Städten über 25 000 Einwohner waren 64 vertreten, die 5 übrigen hatten schriftliche Zustimmung in Aussicht gestellt. Es wurde nicht nur die von Zelle-Berlin vorgeschlagene Petition an den Landtag angenommen (welche namentlich unverkürzte Fortzahlung der Staatsbeiträge auch an die Städte und sachgemässe Maassstäbe für neue Zuschüsse fordert), sondern auf Antrag von Bender-Breslau ihr noch ein allgemeiner Satz vorangestellt, welcher das verfassungsmässige Recht der einzelnen Gemeinde, die äusseren Angelegenheiten ihrer Volksschulen selbst zu leiten, auch in Beziehung auf die Lehrergehälter wahren will; ein Satz, der jedoch nicht gegen die staatliche Feststetzung von Minimalgehältern, sondern gegen die zwangsweisen Verbandskassen gerichtet ist. Auf Antrag von Westerburg-Kassel wurde endlich beschlossen, einen ständigen deutschen Städtetag zu begründen und hierzu eine Kommission von 7 Mitgliedern einzusetzen. — Ein solcher Städtetag als ständige Einrichtung würde der Erdrückung aller städtischen Interessen durch agrarische Forderungen in den Parlamenten ein sehr wirksames Gegengewicht entgegenstellen.

Arbeiterbewegung.

Internationale Schneiderkonferenz. Der englische Verband der vereinigten Schneiderorganisationen lädt zu einer internationalen Schneiderkonferenz ein, welche im Anschluss an den Londoner Internationalen Arbeiterkongress daselbst im Herbst d. Js. stattfinden und offenbar mit Rücksicht auf die augenblicklich im Gange befindliche deutsche Schneiderbewegung für Einführung von Betriebs-Werkstätten folgende Punkte behandeln soll: gemeinsamer Kampf gegen das Schwitzsystem, internationale Organisation und Wiederholung der internationalen Konferenzen.

Deutsche Soldaten als Ersatz für Strikende. Aus Frankfurt a. O. wird der Brief eines Obersten vom 31. Januar d. Js. an einen dortigen Redakteur bekannt, in welchem er zugiebt, zwei Soldaten seines Regiments auf einige Tage zur Aushülfe in eine Gerberei beurlaubt zu haben, in welcher die Arbeiter die Arbeit niedergelegt hatten. Der Oberst begründet seinen Schritt damit, dass der Besitzer der Gerberei, bei dem die Arbeiten sehr drängten, „in einen Nothstand versetzt war, zu dessen Beseitigung ich auf seine dringende Bitte die Hand geboten habe, wie ich dies bei Feuersbrunst, Wassersnoth u. dgl. auch thun würde." — Diese Anschauung sieht also in einem Lohnkampf einen Kampf des Unternehmers gegen entfesselte Elemente, nicht einen Streit zwischen zwei gleichberechtigten Parteien. Sie ist der extreme Gegensatz zu der unparteiischen Haltung, welche das Heer einnehmen soll.

[1]) Die Aufgaben städtischer Sozialpolitik. Abdruck aus dem „Hamburgischen Korrespondenten." Hamburg 1896, Druck und Verlag der A.-G. Neue Börsenhalle. 58 S.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Russische Unternehmer über den Maximal-Arbeitstag. Die in Russland spontan begonnene Bewegung für Verkürzung der dort bestehenden hohen Arbeitszeit hat in den letzten Monaten grosse Fortschritte gemacht. Die „Gesellschaft für Beförderung von Industrie und Handel in Russland" sah sich veranlasst, an eine Reihe von grösseren und kleineren Unternehmern die Frage zu richten, wie sie sich zu einer eventuellen gesetzlichen Massregel stellen würden. Merkwürdiger Weise finden sich unter vielen ablehnenden auch nicht wenige zustimmende Antworten. Bei dieser Gelegenheit hat der Leiter der Fürstlich Paskjewitschschen Papierfabrik zu Dobroducsh, Dir. Stulginsky, der in seiner Fabrik einen Neun- und Achtstundentag eingeführt hat, das günstige Urtheil, das er früher[1]) auf Grund einer fünfmonatlichen Erfahrung ausgesprochen hatte, jetzt nach Ablauf weiterer 1½ Jahren bekräftigt. Er schrieb an die Gesellschaft: „Ich kann auf Grund meiner Erfahrung durchaus nicht denjenigen zustimmen, welche meinen, die Verkürzung der Arbeitszeit werde eine Vermehrung des Wirthshausbesuches und die Zunahme der Immoralität zur Folge haben. Ganz im Gegentheil. Seit 20 Jahren verwalte ich die Papierfabrik des Grafen Paskjewitsch. Nach Art des Betriebes wird ununterbrochen Tag und Nacht gearbeitet. Bis Mai 1894 war die Schicht eine 12stündige. Ich entschloss mich vor 1½ Jahren, den Versuch zu machen, die Arbeitszeit für Tagesarbeiter auf 9 Stunden effektiv herabzusetzen, für die Arbeiter aber, die in Tages- und Nachtschichten arbeiten, auf 8 Stunden. Und die Folge war, dass die Arbeiter sich nicht nur nicht mehr dem Trunke ergaben, sondern dass die einzige Schnapsbude (Kabak) am Orte eingegangen ist und an deren Stelle ein Theehaus, in dem nur mässige Quantitäten von Bier und Branntwein verabfolgt werden, errichtet wurde. Blaumontagen hat fast gänzlich aufgehört. Die älteren Leute widmeten sich in den freien Stunden mit Vorliebe der Bearbeitung ihres Stückchen Landes, das sie früher verpachteten, die jüngeren lesen gerne! Es entstand am Orte ein Orchester- und Gesangverein, dem 36 Fabrikarbeiter angehören. Den vom Ortsgeistlichen geleiteten Vorträgen wohnen immer 400—500 Arbeiter bei. Diese Erscheinungen waren bei der früheren 12stündigen Arbeit unmöglich, denn für den gänzlich erschöpften Arbeiter giebt es nur eine Erholung: den Alkoholgenuss, der ihm in schneller Weise die Lebensenergie auftuntert. Sollen wir, schliesst dieser Bericht, so lange warten, bis auch in Russland die Arbeiter durch Strikes und ähnliche Mittel eine bessere Existenz erkämpfen? Wäre es nicht vernünftiger, aus eigener Initiative uns eines kleinen Theiles der Vorzüge zu begeben, die wir durch den Schutzzoll und die billigen Löhne geniessen.

[1]) Ueber seine diesbezügliche Broschüre vgl. den Aufsatz von Scholkow in „Soziale Praxis", Jg. 4, Sp. 361—363.

Der deutsche Gewerbeinspektion im Reichstage. Wie alljährlich beim Etat des Reichsamtes des Innern, so kam am 24. Jan. im Reichstag auch dieses Jahr die deutsche Gewerbeinspektion zur Besprechung. Die Kritik des sozialdemokratischen Abgeordneten Wurm bezog sich auf die Verbindung der Kesselrevision mit der Fabrikinspektion in Preussen, Sachsen und Württemberg, auf die mangelhafte Thätigkeit der Ortspolizei in Arbeiterschutz-Fragen, auf die besonders ungenügende Organisation des Aufsichtsdienstes in Elsass-Lothringen, die mangelhafte Zusammenstellung der einzelstaatlichen Berichte in den Amtlichen Mittheilungen, auf die seltsamen Verschiedenheiten, die in den einzelnen Bundesstaaten noch bezüglich der Veröffentlichung der Be-

Digitized by Google

richte bestehen,[1]) auf die Arbeiterausschüsse, den geringen Verkehr der Beamten mit Arbeiterorganisationen, den ungenügenden Schutz der Arbeiter gegen das Herausfliegen der Webschützen in Webereien, Missstände bei den Bedürfnissanstalten und in der Hausindustrie, und plädirte für die aus dem sozialdemokratischen Antrag bekannten Reformforderungen, welche die Schaffung einer Reichs-Gewerbeinspektion, von Arbeiterassistenten, weiblichen Beamten, Wiederherstellung der Executive, Abtrennung der Kesselrevision u. s. w. bezwecken. Von der Regierungsseite erfolgten zwei Antworten. Der Kommissar der württembergischen Regierung wollte bestreiten, dass in Württemberg die Loslösung der Kessel- von der Fabrikrevision betrieben werde; thatsächlich nahm jedoch die zweite württembergische Kammer in ihrer Sitzung vom 10. Mai 1895 einen dahingehenden Antrag an, und in der Sitzung vom 28. Juni 1895 theilte der Minister des Innern mit, dass Erhebungen bezüglich dieses Beschlusses bereits gemacht würden. Dann versuchte Staatssekretär v. Boetticher die sozialdemokratische Kritik abzuschwächen. Alles Positive jedoch, was er versprach, war, bei den Einzelstaaten auf ein übereinstimmendes Verfahren in der Veröffentlichung ihrer Inspektionsberichte hinzuwirken. Dass die Debatte mit einem so geringfügigen Ergebniss schloss, hat wesentlich seinen Grund darin, dass dieser wichtige sozialpolitische Gegenstand von einer anderen als der sozialdemokratischen Partei diesmal nicht behandelt wurde. Vom Centrum bezeichnete Dr. Lingens es als erfreulich, dass im Königreich Sachsen für gewisse Betriebe weibliche Inspektoren ernannt seien, und von den Deutsch-Sozialen schien der Abg. Iskraut dafür eintreten zu wollen, dass die deutsche Gewerbeinspektion nicht verbesserungsbedürftig sei. Wahrend diese beiden Parteien aber wenigstens doch noch durch Redner vertreten waren, haben nicht bloss die Konservativen und Nationalliberalen gänzlich geschwiegen, sondern auch die drei linksliberalen Gruppen, welche in früheren Jahren die Verbesserung der Gewerbeinspektion zu ihren traditionellen Aufgaben zählten.

Weibliche Fabrikinspektoren für Baden. Aus dem Bereich der Presseerörterungen in dasjenige der parlamentarischen Diskussion ist die Frage der Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren nunmehr auch im Grossherzogthum Baden getreten. Am 25. Jan. verhandelte zunächst die I. Kammer des badischen Landtages über die bekannte Eingabe des deutschen Frauenbundes. Es lag ein vom Abg. Fabrikanten Krafft erstatteter Kommissionsbericht für Uebergang zur Tagesordnung vor, dessen „Schroffheit" in der Debatte getadelt wurde, aber vielleicht umgekehrt mit dazu beitrug, der Sache Sympathien im Kreise der Abgeordneten zu erwerben. In demselben hiess es u. a., die Fabriken seien „keine Seuchenherde", die Fabrikanten „keine Tyrannen", die vermehrte Kontrolle brauchten. Es würden Konflikte zwischen männlichen und weiblichen Inspektoren nicht ausbleiben, und Frauen eigneten sich zur Uebernahme unparteiischer Staatsämter nicht. Die Versuche in Frankreich und England seien „noch zu neu", als dass man aus ihnen etwas schliessen könnte. In der Verhandlung gestaltete sich das Bild so, dass mehrere Grossindustrielle und ein höherer Jurist lebhaft für den Uebergang zur Tagesordnung plädirten, ohne irgend welche andere Argumente als der Kommissionsbericht vorzubringen. Nur wurde von ihnen in diesem Falle das ausgezeichnete Funktioniren der bisherigen badischen Fabrikinspektion betont, die man deshalb nicht zu erweitern brauche. Die Gegner des Kommissionsantrages legten namentlich darauf Gewicht, dass die Arbeiterinnen für Uebermittlung von Mittheilungen bezüglich sittlicher Verhältnisse eine weibliche Vertrauensperson benöthigten, während sie sich wegen physischer Beschwerden vielleicht auch an einen Mann wendeten. Der Regierungsvertreter nahm eine sehr vorsichtige Haltung ein und empfahl als einzigen positiven Ausweg eine Anlehnung der Organisation an den (bürgerlichen) Frauenverein, also keine behördliche Stelle. Dieser Frauenverein seinerseits hat aber in einer kürzlich zu Lörrach abgehaltenen Delegiertenversammlung „die Einmischung in die intimen Verhältnisse der Fabrik" abgelehnt. Das Ergebniss der Verhandlungen der I. badischen Kammer bestand darin, dass ein Antrag Rümelin mit 18 gegen 6 Stimmen angenommen wurde, welcher die Fraueneingabe der Regierung „zur Kenntniss" überweist.

[1]) Hier benutzte der Redner ausschliesslich das Material einer soeben erschienenen Broschüre: „Die Gewerbeinspektion in Deutschland, England, Frankreich etc." (Nürnberg 1896, Woerlein & Co.), von Dr. Max Quarck.

Versicherung. Sparkassen.

Die Resultate der österreichischen Krankenversicherung im Jahre 1893.

Der offizielle Bericht über die Gebahrung und die Ergebnisse der Krankheitstatistik der Krankenkassen (in den „Amtlichen Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern") beschränkt sich, gleich den Berichten für die Jahre 1891 und 1892, hinsichtlich der Krankheitsstatistik auf die Darstellung der summarischen Ergebnisse. Er kann es sich ersparen, alljährlich die Details der Krankheitsstatistik zu verarbeiten, weil dieselben noch viel zu jung sind, als dass sie Anspruch erheben könnten, als vollgültig hingenommen zu werden. Der Organismus, welcher der Durchführung des Krankenversicherungsgesetzes dient, hat die Kinderkrankheiten noch nicht überstanden, überall fehlt es an tüchtigen administrativen Kräften und geschulten Aerzten, die als die zwei Hauptstützen der Krankenversicherung zu betrachten sind.

Die Zahl der im Berichtsjahr wirklich thätig gewesenen Kassen betrug 2876, und zwar waren davon 552 Bezirks-, 1425 Betriebs-, 7 Bau-, 787 Genossenschafts-, 105 Vereins-Krankenkassen.

Die durchschnittliche Mitgliederzahl belief sich auf 1 840 043, und zwar bei den Bezirkskassen 685 773, Betriebskassen 543 215, Baukassen 1845, Genossenschaftskassen 302 173, Vereinskassen 307 077.

Während die Bezirks- und Genossenschaftskassen an Mitgliedern zugenommen, ist bei den Betriebskassen ein Rückgang, bei den Vereinskassen ein Stillstand zu verzeichnen. So sehr die Mitgliederzunahme bei den Bezirks- und der Rückgang bei den Betriebskassen vom sozialpolitischen Standpunkte zu begrüssen ist, so sehr muss die Verschiebung zu Gunsten der Genossenschaftskassen bedauert werden. Denn neben den Betriebskassen ist es gerade diese Kategorie, welche während der sechsjährigen Praxis des Gesetzes den Bedürfnissen der Versicherten am wenigsten entsprochen hat. Die von den Zwangsgenossenschaften (Innungen) errichteten Gehülfenkassen leiden selbst da, wo sie die Hülfsarbeiter mehrerer Gewerbe vereinigen, unter dem Uebelstande, dass sie infolge ihrer geringen Mitgliederzahl über einen sehr dürftigen Verwaltungsapparat verfügen, der sie hinter den verwärtsstrebenden grossen Kassen immer weiter zurückstehen lässt. Von den durchschnittlich 302 173 Mitgliedern der 787 Genossenschaftskassen des ganzen Geltungsgebietes des Gesetzes entfallen nicht weniger als 167 011 auf die 75 Genossenschaftskassen in Wien. Dennoch thut die Regierung nichts, um die Konzentration der Krankenversicherung zu fördern, und es muss daher mit dem Uebelstande der Zersplitterung bis auf weiteres noch gerechnet werden. Dass Zwerginstitute in der Regel die geringsten Leistungen und zumeist auch die ungünstigsten Gebahrungsergebnisse aufweisen, geht aus dem Berichte deutlich hervor. Die Zahl der Kassen mit Gebahrungsdefizit ist gegen das Vorjahr von 734 auf 840 gestiegen, wohingegen die Zahl derjenigen Kassen, welche ihren Reservefonds mit 20 oder mehr Prozent der laufenden Beiträge zu dotiren vermochten, seit dem Jahre 1891 im kontinuirlichen Rückgange begriffen ist und im Berichtsjahre 887 betrug.

Das Verhältniss der Kassenleistungen zu den Mitgliederbeiträgen lässt den Vortheil erkennen, welchen die Versicherten aus dem Ueberschuss der ersteren über die letzteren gezogen haben, und giebt im Zusammenhalt mit den Verwaltungskosten Stützpunkte ab für die Beurtheilung des Werthes der einzelnen Kassenkategorien.

Digitized by Google

Krankenkassen	Durchschnittlicher Jahresbeitrag eines Mitgliedes (Versicherten)	Durchschnittliche Jahresleistung der Kasse auf ein Mitglied	Ueberschuss der Kassenleistung über die Beitragsleistung des Mitgliedes (des Versicherten)	Verwaltungskosten auf ein Mitglied 1893
	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden
Bezirks-	4.39 (4.30)	5.46 (5.38)	1.11 (0.81)	0.20
Betriebs-	5.13 (5.13)	7.66 (7.31)	2.28 (1.98)	0.26
Genossenschafts-	4.29 (4.19)	5.89 (5.80)	0.89 (0.79)	0.36
Vereins-	8.01 (7.89)	8.43 (8.83)	0.41 (0.84)	0.82
Alle	5.28 (5.19)	6.66 (6.55)	1.30 (1.32)	0.40

Wir ersehen daraus, dass die Mitglieder von Vereinskassen die höchsten Beiträge zahlen müssen, die Mitglieder von Genossenschafts- und Vereinskassen die relativ höchste Gegenleistung erhalten, da bei diesen zwei Kategorien der erzielte Ueberschuss sowie die auf ein Mitglied entfallenden Verwaltungskosten am geringsten, wenn man bezüglich der letzteren von den Betriebskassen absieht, deren Verwaltungsauslagen der Unternehmer zu tragen hat. Ein für die Durchführung des Gesetzes charakteristisches Detail ist der Umstand, dass die Abschreibungen unerinnerlicher Kassenbeiträge noch immer ziemlich erhebliche (etwa $2_{,3}$% der letzteren) sind. — Die Beiträge beliefen sich auf 14 100 906 fl., die Gesammteinnahmen auf 15 062 557 fl., die Gesammtausgaben auf 13 865 353 fl., davon 12 230 879 fl. Leistungen der Kassen für die Mitglieder; die erzielten Gebahrungsüberschüsse der Kassen auf 1 197 204 fl., die Reservefonds derselben auf 9 001 014 fl.

Fachleute werden schon aus den Gebahrungsergebnissen und aus dem Verhältnisse der Ausgaben zu einander herauslesen können, dass die Morbidität der Kassenmitglieder eine hohe war; im Berichtsjahre erkrankten von den 1 840 043 Mitgliedern nicht weniger als 697 404 in 864 122 Fällen durch 14 146 705 Tage; fast die Hälfte der Mitglieder nahm also die Kasse in Anspruch. Dass die Mortalität nicht grösser erscheint — 18 435 Sterbefälle = 1% der Mitglieder — erklärt sich aus dem Umstande, dass die Versicherten, wenn sie ein gewisses Alter erreichen, aus der Beschäftigung und damit aus der Kassenmitgliedschaft ausscheiden. Im übrigen ist die Statistik, welche der amtliche Bericht bietet, sehr dürftig; wir erfahren weder etwas über das Alter der gesunden, erkrankten, verstorbenen Mitglieder, noch über die Krankheiten derselben, oder über deren Lohnverluste etwas; ja es lässt sich nicht einmal feststellen, wie viele der Versicherungspflichtigen bei den Kassen thatsächlich angemeldet waren. Ebenso vermisst man jede Andeutung darüber, wie das Ministerium die Ergebnisse der Krankenversicherung für die dringend nothwendig gewordene Revision des Gesetzes zu verwerthen gedenkt. Es scheint aber, als ob die Bescheidenheit, mit welcher die Regierung über alle diese und andere interessante Punkte sich ausschweigt, in dem Widerwillen begründet wäre, wichtige Fragen in voller Oeffentlichkeit zu erörtern.

Wien. S. Kaff.

Wohnungswesen.

Neue Bauordnung für Berlin. Für den Stadtbezirk Berlin wird endlich eine neue Bauordnung vorbereitet. Ihr Grundgedanke soll der sein: die Bebauung des Hinterlandes um so mehr zu erschweren, je tiefer das betr. Grundstück ist, und demgemäss die zulässige Bebauung nach der Tiefe abzustufen. Schon vor längerer Zeit sollen Vertreter verschiedener Behörden unter Zuziehung von Interessenten und zwei Vertretern der Innung des Bundes der Bau-, Maurer- und Zimmermeister Berlins, des Architektenvereins und der Architektenvereinigung eine Anzahl Kommissionssitzungen abgehalten haben. Eine Zuziehung von Vertretern der zahlreichsten und wichtigsten Interessentenklasse, nämlich der Miether, scheint demnach bis jetzt nicht stattgefunden zu haben. So sehr wir den Grundgedanken des Planes billigen, für so bedenklich halten wir eine derartig einseitige Vorbereitung. Wir heben den Mangel hervor, weil er sich mit Hilfe der bestehenden Miethervereine noch jetzt ergänzen liesse.

Die Rowtonhäuser in London. Ende Januar wurde in London, in Calthorpestreet, nahe der Kings Cross Station, das zweite Rowton-House eröffnet. Das erste dieser modernen Massenquartiere war vor 3 Jahren nach Plänen Lord Rowton's in Vauxhall errichtet worden, und der durchschlagende Erfolg desselben führte zur Gründung einer Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 75 000 Pfund, die sich mit dem Bau und der Leitung der Rowtonhäuser befasst, und zwar mit gleich grossem Erfolg für die Miether wie die Unternehmer. Die Arbeiter erhalten im Rowton-House für 6 Pence täglich einen separirten Schlafraum mit kompleter Einrichtung; es steht ihnen überdies der Komfort eines grossen Hotels hierfür zur Disposition. Die Rowtonhäuser, deren erstes für 470 und deren zweites für 677 Miether eingerichtet ist, stellen den Arbeitern grosse Speise-, Rauch- und Lesesäle zur Verfügung und ebenso grosse Küchen und Waschräume. Von den im Haus befindlichen Lieferanten kann der Miether billigst seinen Bedarf besorgen, so dass er auch selbstständige Wirthschaft und Küche führen kann. Das nächste Rowtonhaus wird in Mewington, einem südlichen Arbeiterviertel Londons errichtet. Auch in New-York ist der Bau zweier solcher Massenquartiere geplant.

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Die schulpolitische Behandlung der Gutsbezirke in Preussen.

Nach der Zurückziehung des Zedlitzschen Schul-Gesetzentwurfs waren die Parteien, welche gemeinsam gegen diese Vorlage gekämpft hatten, einig in der Ueberzeugung, dass die Regelung der materiellen Verhältnisse der Volksschule eine Vertagung nicht erfahren dürfe. Es wurde deswegen an die Regierung das dringende Ersuchen gerichtet, Schritte in dieser Richtung zu thun. Der Streit über prinzipielle Fragen musste, falls man einen Erfolg erzielen wollte, bei dem neuen Vorgehen möglichst ausgeschlossen bleiben. Kultusminister Dr. Bosse stellte sich im Princip auf denselben praktischen Standpunkt und versprach, anstatt des gewünschten Schuldotations-Gesetzes, das wichtige Rechtsfragen berühren musste und der Freunden der Zedlitzschen Vorlage viele Angriffspunkte geboten hätte, ein blosses Lehrerbesoldungs-Gesetz vorzulegen. Der Minister hat sein Versprechen prompt erfüllt. Unterm 6. Dez. 1892 ging dem Abgeordnetenhause der „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verbesserung des Volksschulwesens und des Diensteinkommens der Volksschullehrer“ zu, dessen wesentlicher Inhalt die Aufhebung des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Schulleistungs-Gesetz) und die Forderung von 6 Millionen einmalig für Schulbauten und von 4 Millionen laufend für Lehrerbesoldung (3 Mill.) und Schulbauten (1 Mill.) war.

Eine solche Vorlage konnte nur von einem Minister gemacht werden, der dem agrarischen Grundgedanken der Bismarckschen Politik in den 80er Jahren fern gestanden hatte. Der Entwurf bezweckte, die Bestimmung über die Höhe der nothwendigsten Schulleistungen in Ermangelung gesetzlicher Vorschriften wieder den verantwortlichen Staatsbehörden zu übertragen. Sein Schicksal war besiegelt, ehe er zur Berathung gelangte. Der Kultusminister hat inzwischen auf dem Boden der bestehenden Gesetzgebung weiter gearbeitet, so gut und so schlecht es eben gehen mochte, und ist jetzt mit einer neuen Vorlage, mit einem Lehrerbesoldungs-Gesetze, vor die gesetzgebenden Körperschaften getreten, deren Inhalt wir an dieser Stelle bereits hinreichend gekennzeichnet haben[1]). Inzwischen aber hat sich ein Kampf um die Vorlage entwickelt, der in seiner Ausdehnung so ziemlich sämmtliche Ortschaften mit mehr als 25000 Einwohnern auf die Seite der Gegner gerufen hat und ohne Einfluss auf die Gestalt oder gar das Zustandekommen des Gesetzes nicht bleiben dürfte. Was durch Beschränkung auf ein blosses Lehrerbesoldungs-Gesetz vermieden werden sollte, der Streit

[1]) Vergl. den leitenden Aufsatz „Volksbildungs-Pflege in Preussen“ in No. 17 d. Jahrg.

Digitized by Google

um die Schulunterhaltungs-Pflicht, ist indirekt durch den § 25 der Vorlage zum Hauptpunkte der Besprechung geworden. Die eigentlichen Besoldungsvorschriften treten gänzlich in den Hintergrund. Die Lehrerschaft hält es angesichts der hoffnungslosen Lage auf politischem Gebiete für das zweckmässigste, auch das Nothdürftigste als Abschlagszahlung anzunehmen, in der Erwartung, dass eine Erhöhung unzureichender Gehaltsbeträge später eher möglich sein werde, als die Durchbringung eines von vornherein befriedigenden Gesetzes.

Für den Aussenstehenden gewinnt der Kampf der grossen Städte gegen das Gesetz sehr leicht ein falsches Aussehen. Zugegeben wird allerseits, auch von den Vertretern der Grossstädte, dass die Leistungsfähigkeit in den kleineren Ortschaften im allgemeinen geringer ist als in grossen. Diesem Umstande ist seitens der preussischen Regierung auch seit längerer Zeit bereits Rechnung getragen worden, in den letzten Jahrzehnten in ganz besonderem Maasse.

Im Jahre 1861 bestanden in Preussen auf diesem Gebiete folgende Verhältnisse.

In den Städten mit 5 611 132 Einwohnern und 771 217 Volksschülern leistete der Staat:

für die Lehrergehälter	135 878	Thlr.
für Schulbauten	41 521	„
die Gemeinden:		
für die Lehrergehälter ausser dem Schulgelde von 1 013 134 Thlr.	1 728 152	Thlr.
für andere Schulzwecke	1 216 066	„
für Schulbauten (1859/61)	1 390 010	„

Auf dem Lande mit 12 865 368 Bewohnern und 2 104 619 Schulkindern leistete der Staat:

für die Lehrergehälter	198 714	Thlr.
für Schulbauten	290 369	„
die Gemeinden etc.:		
für die Lehrergehälter ausser dem Schulgelde von 1 307 834 Thlr.	3 092 382	Thlr.
für andere Schulzwecke	1 255 182	„
für Schulbauten (1859/61)	3 198 313	„

Die Staatsleistungen waren also in den Städten verhältnissmässig fast ebenso hoch als auf dem Lande. Der Staat sah sich indessen bald genöthigt, auf dem Lande seine Leistungen mehr zu steigern, als in den Städten. Dies geschah in sehr geringem Maasse bis in die siebziger Jahre, dann in recht beträchtlichem Verhältniss und in bedeutendem Umfange in den letzten 80er Jahren (1888/89). Die folgende Uebersicht kennzeichnet diesen Entwicklungsgang. Von den Gesammtkosten wurden aufgebracht:

Aus Staatsfonds:

	1861	1864	1867	1871	1878	1886	1891
	%	%	%	%	%	%	%
in den Städten . . .	3,09	2,37	2,45	2,13	5,09	8,42	18,25
auf dem Lande . . .	4,12	4,35	5,09	6,42	18,11	18,51	12,80

Durch Leistungen der Verpflichteten wurden aufgebracht:

	1861	1864	1867	1871	1878	1886	1891
	%	%	%	%	%	%	%
in den Städten . . .	69,11	72,62	74,13	75,49	78,46	81,07	79,73
auf dem Lande . . .	73,04	74,12	74,10	76,26	71,03	72,12	57,18

Diese „Leistungen der Verpflichteten" setzen sich zusammen aus den thatsächlichen Leistungen der Gemeinden etc., den Einkünften aus dem Schulvermögen, Abgaben des Dienst-Nachfolgers und Einkünften aus sonstigen Quellen. Zieht man die letzten drei Posten ab, so bleiben als Gemeindeleistungen in den Städten 79,09 %, auf dem Lande nur 42,28 %, also in den Städten fast $^3/_4$, auf dem Lande wenig über $^2/_5$ übrig. In den einzelnen Provinzen verschieben sich diese Leistungen noch weit mehr. Das beste Maass geben dafür die Staatsleistungen. Sie betrugen, um nur einige Beispiele herauszuheben, in Prozenten der Gesammtaufwendung:

	1861		1871		1886		1891	
	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land
Ostpreussen . . .	4,27	5,99	3,11	9,80	10,31	24,35	34,38	56,25
Pommern . . .	2,33	4,38	2,41	7,43	9,00	28,35	28,07	57,89
Schleswig-Holstein	—	—	0,82	1,25	2,08	7,36	16,01	30,07
Westfalen . . .	3,59	3,05	4,91	4,72	3,88	11,30	16,08	29,41
Berlin	16,10	—	0,49	—	0,16	—	7,21	—

Diese Uebersichten lassen offenbar noch etwas anderes erkennen, als die blosse stärkere Betheiligung des Staates an den Schullasten des platten Landes. Die Thatsache, dass die einzelnen Provinzen, die in früheren Jahrzehnten im Wesentlichen gleich bedacht waren, heute durchaus verschieden behandelt werden, springt sofort in die Augen. Der Staat, der 1861 für die Landgemeinden Pommerns nicht wesentlich mehr leistete als für diejenigen Westfalens (auch 1871 ist der Unterschied noch nicht bedeutend), leistet heute für die ersteren fast genau doppelt so viel als für die letzteren. Der Staat ist es gegenwärtig, der die Schullasten in den Ostprovinzen in ungleich höherem Maasse betheiligt als im Westen. Diese Betheiligung geht so weit, dass in manchen Kreisen die Lehrergehälter ganz aus der Staatskasse bestritten werden. In No. 17 der „Sozialen Praxis" war diese Thatsache in völlig korrekter Weise konstatirt. Selbstverständlich sollte damit nicht gesagt werden, dass die aufgeführten Ziffern, die für einzelne Lehrerstellen weniger als 10 M. ausmachten, die Gesammtleistungen darstellten. Die halbamtliche Berliner Korrespondenz scheint das herausgelesen zu haben und glaubt deswegen mir „mehrfache Irrthümer" und „thatsächliche Unrichtigkeiten" vorwerfen zu sollen, bleibt aber nicht nur den Nachweis dafür schuldig, sondern führt auch ihren Lesern unter der Bezeichnung „sächliche Leistungen" Ziffern vor, in denen die Aufwendungen für Schulbauten enthalten sind, ohne dass dies angedeutet wird. Die Ziffern sind aus diesem Grunde durchaus irreführend. Trotzdem hatte ich keinen Grund, auf diese Ziffern nicht einzugehen, vielmehr habe ich an der Hand derselben in No. 66 der National-Zeitung dargethan, dass meine Darlegungen auch diesen Zahlen gegenüber völlig stichhaltig sind.

Wird die neue Besoldungsvorlage Gesetz, so wird die Verschiebung zwischen Stadt und Land einerseits und zwischen Osten und Westen andererseits noch weitaus grösser. Die Regierung rechtfertigt diese Massnahme mit der „Noth der Landwirthschaft". Thatsächlich handelt es sich indessen vorwiegend um die Entlastung der Gutsherren, die im Laufe der Zeit es verstanden haben, sich jeder Mitbetheiligung an den Schullasten zu entledigen. Leider war es wiederum der erste Kanzler des neuen deutschen Reiches, der zu dieser Aenderung unserer öffentlichen Verhältnisse die Hand bot.

Die Rechte und Pflichten des Gross-Grundbesitzes der Schule gegenüber sind in den einzelnen Theilen des preussischen Staates sehr verschieden. Im Gebiet des Allgemeinen Landrechts, also im Allgemeinen in Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Ostfriesland, Westfalen und einigen Theilen des Rheinlands (in den Kreisen Rees, Essen, Duisburg, Mülheim, Ruhrort) ist der Gutsherr des Schulortes an den Schullasten direkt nicht betheiligt, in der Regel auch dann nicht, wenn er häuerliche Grundstücke erwirbt und seinem Besitz einverleibt. Er ist nur verpflichtet (Theil II, Tit. 12, § 33 des A. L. R.), seine „Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrags ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen" und nach § 36 a. a. O. „bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude", „die auf dem Gute gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit solche hinreichend vorhanden oder zum Bau nothwendig sind, unentgeltlich zu verabfolgen". Die erstere Verpflichtung ist durch Staatsministerial-Beschluss v. 31. März 1886 einfach aufgehoben worden; die letztere ist in vielen, wenn nicht in den meisten Fällen bedeutungslos geworden, da die Privatwaldungen sehr abgenommen haben, das Holz beim Schulbau auch nicht mehr die Rolle spielt wie früher, Ziegeleien aber auf der Mehrzahl der Güter nicht vorhanden sind. In Praxi steht also die Sache heute so, dass im Gebiete des Allgem. Landrechts die Gutsherren des Schulortes (auf die übrigen findet die Bestimmung keine Anwendung) von jeglichen Schullasten befreit sind.

In einigen Theilen des bezeichneten Staatsgebietes ist wenigstens die rechtliche Lage eine andere. In den katholischen Ortschaften Schlesiens sollen die Gutsherren ein Drittel der Schullasten tragen, einzelne sogar den ganzen Betrag, in evangelischen Ortschaften leisteten sie auf Grund des Landtags-Abschiedes vom 22. Febr. 1839 in der Regel ein Viertel, bis die Entscheidung des Oberverwaltungs-

Digitized by Google

gerichts vom 27. Dezember 1876 diesem Landtags-Abschiede die verpflichtende Kraft absprach. Darauf haben sich viele Gutsherren von den Leistungen frei gemacht. Andere kleine Abweichungen können hier unberücksichtigt bleiben. In Ost- und Westpreussen haben nach den Bestimmungen der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 die Gutsherren von den in ihren Besitz übergehenden bäuerlichen Grundstücken Schulbeiträge zu zahlen, im Uebrigen auch insofern über die Forderungen des Allgem. Landrechts hinaus Leistungen, als sie das Bauholz zu liefern haben, gleichviel, ob es auf dem Gute wächst oder nicht. Beim Massivbau zahlen sie den Taxpreis des ersparten Bauholzes hinzu. In Schleswig-Holstein sind die adligen Gutsbesitzer und die Besitzer der adligen Stammparzellen für sich und ihre Familien von den Schullasten befreit, sofern nicht in einzelnen Gutsschuldistrikten der Gutsherr als Schulpatron für alle Schulunterhaltungs-Pflichtigen herkömmlich aufzukommen hat.

Für den Westen des Staates kommt der Gross-Grundbesitz wenig in Betracht, da er hier nur einen geringen Prozentsatz der Wirthschaftsfläche ausmacht, in Hannover $6{,}47$, in Westfalen $5{,}72$, in Hessen-Nassau $8{,}61$ und in Rheinland $2{,}94$ %. Dagegen umfassen die Grosswirthschaften über 100 ha in Ostpreussen $41{,}79$, in Westpreussen $51{,}41$, in Brandenburg $42{,}40$, in Pommern $64{,}76$, in Posen $61{,}72$, in Schlesien $42{,}14$, in Sachsen $30{,}49$ und in Schleswig-Holstein $18{,}98$ % der vorhandenen Wirthschaftsfläche. Nun beziehen sich die gekennzeichneten Privilegien allerdings nicht ohne weiteres auf diese Flächen, aber zweifelsohne auf einen recht beträchtlichen Theil derselben. Wie gross dieser sein kann, entzieht sich unserer Kenntniss. Die Statistik beobachtet in dieser Beziehung eine geradezu auffällige Zurückhaltung, so dass man über die einfachsten Verhältnisse keine Zahlen beibringen kann. Es ist also nicht unsere Schuld, wenn wir die Konsequenzen der dargelegten Verhältnisse über- oder unterschätzen.

Thatsache ist also, dass der überwiegende Theil der Gross-Grundbesitzer von den nicht aus den direkten Staatssteuern bestrittenen laufenden Schullasten ganz befreit ist und zu den einmaligen (Baukosten) wegen der veränderten Zeitverhältnisse seltener als früher herangezogen werden kann. Ob diese Sachlage in weiteren Kreisen der Bevölkerung bekannt ist, bezweifeln wir. Sogar von dem seit Jahrzehnten Erlass vom 31. März 1886 hat man anscheinend gar nicht oder doch nicht genügend Kenntniss genommen. Derselbe lautet:[1])

„Die Königliche Staatsregierung hat beschlossen, in allen denjenigen Landestheilen, in welchen die Vorschrift des § 33 Titel 12 Theil II A. L. R. seither noch in Geltung stehend angesehen worden ist, bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung der Gegenstände, welche der Heranziehung der Gutsherrschaften des Schulortes zu denjenigen Subsidien, welche denselben nach den früher, zuletzt durch den Zirkularerlass vom 9. Dezember 1879 ertheilten Anweisungen aufzuerlegen gewesen und bezw. auferlegt worden sind, fortan abzusehen und diejenigen Schulbeiträge, welche die innerhalb des betreffenden Gutsbezirks wohnenden nächst verpflichteten Mitglieder der Schulgemeinde aufzubringen unvermögend sind, gleich den unbeitragspflichtigen Beiträgen der übrigen Schulgemeinde-Mitglieder aus Staatsfonds zu bewilligen und vom 1. April d. J. ab zunächst vorschussweise zahlen zu lassen. Demgemäss werden die etc. hierdurch angewiesen, die gedachten seither gutsherrlichen Subsidiarbeiträge und zwar mit Einschluss derjenigen Beiträge, welche schon seither zu Gunsten solcher Gutsherrschaften gewährt worden sind, die das ihnen aufzuerlegen gewesene Subsidium, ohne überbürdet zu werden, zu leisten nicht im Stande gewesen, vom 1. April d. J. ab als jederzeit widerrufliche Staatsbeihülfen zur Lehrerbesoldung monatlich im Voraus vorschussweise zahlen zu lassen."

Es wurden also damit ohne Hinzuziehung der gesetzgebenden Körperschaften Verpflichtungen einfach annullirt, die auf Gesetz beruhen und so mit einem Schlage die leistungsfähigsten Kräfte des platten Landes von jeglichen Schullasten entbunden. Es sei besonders darauf aufmerksam gemacht, dass bereits vor dieser Zeit ein Theil der Subsidien auf die Staatskasse übernommen war, um eine Ueberbürdung weniger leistungsfähiger Gutsherren zu vermeiden. Es handelte sich in dem gedachten Erlass also nicht um eine mit dem Artikel 25 der Verfassung event. zu rechtfertigende Maassnahme, sondern um eine unterschiedslose Entbehung der Gutsbesitzer von ihren gesetzlichen Pflichten der Schule gegenüber.

Hierdurch ist die angebliche Leistungsunfähigkeit des platten Landes herbeigeführt. Der gutsherrliche Tagelöhner steht auf einer so tiefen wirthschaftlichen Stufe, dass er zur Uebernahme von Schullasten unvermögend ist, sein Arbeitgeber ist durch die Regierung von seiner Pflicht, subsidiär einzutreten, befreit. Wollte man nicht eine gefährliche Unzufriedenheit grosszichen, so musste man daraufhin auch die Bauern von der Schullast entbinden und in bescheidenem Umfange auch die Kleinstädter. Es besteht also hier ein ganz nothwendiger Konnex der Thatsachen, auf den es sich hinzuweisen lohnt. Man wird darum zu einer gerechten Vertheilung der Lasten auf Stadt und Land auch nicht anders kommen, als durch Aufhebung der gutsherrlichen Privilegien.

Die preussische Unterrichtsverwaltung hat infolge der dargestellten Sachlage aber ganz besondere Schwierigkeiten auf dem Gebiete des Schulbaues zu überwinden. Da die Verpflichtung des Gutsherrn zur Lieferung des Materials heute nur noch in Ausnahmefällen wesentlich in Betracht kommt, die Tagelöhner und die übrigen Ortseinwohner, falls solche überhaupt vorhanden sind, aber in der Regel nicht so leistungsfähig sind, um ein Schulgebäude zu errichten, so bleibt nur die Staatshülfe übrig. Eine Erhebung, die Kultusminister v. Gossler im Jahre 1890 anstellte, ergab denn auch, dass nicht weniger als 28 Mill. Mark erforderlich sein würden, um die dringendsten Schulbauten auszuführen. Die geforderten 20 Mill. wurden indessen vom Abgeordnetenhause abgelehnt. Wenig besser erging es der schon erwähnten Vorlage Dr. Bosse's v. 1892. Statt der geforderten 7 Millionen (6 Millionen einmalig, 1 Million laufend) wurden 4 Millionen einmalig bewilligt. Der diesjährige Etat enthält im Extraordinarium 1 Mill. mehr für diesen Zweck. Im Ordinarium steht seit einer Reihe von Jahren 1 Mill. Damit können die verfallenden Schulhäuser indessen nicht in brauchbarem Zustande erhalten werden. Man muss nach Lage der Dinge annehmen, dass diese Summen im wesentlichen gebraucht werden, um die ausfallenden Leistungen der Gutsherren zu bestreiten. Eine Statistik existirt auch darüber nicht. Aus dem im Jahre 1893 publizirten umfangreichen Werke[1]) ist nur so viel herauszulesen, dass in den Jahren 1889, 1890 und 1891 im Durchschnitt auf dem Land 888 102 M. und in den Städten 50 970 M. aus Staatsmitteln für Schulbauten bewilligt wurden. Das macht auf dem Lande $7{,}34$ und in den Städten $0{,}62$ % der erforderlichen Mittel Unsere Vermuthung, dass es sich hierbei wesentlich um einen Ersatz der gutsherrlichen Leistungen handelt, wird aber einigermaassen bestätigt durch die Ziffern für die einzelnen Provinzen. Es wurden von den auf dem Lande erforderlichen Baukosten vom Staate getragen:

in Ostpreussen	$9{,}27$ %	in Sachsen	$6{,}91$ %
„ Westpreussen	$14{,}13$ „	„ Schleswig-Holstein	$1{,}91$ „
„ Brandenburg	$5{,}08$ „	„ Hannover	$4{,}30$ „
„ Pommern	$13{,}74$ „	„ Westfalen	$2{,}03$ „
„ Posen	$18{,}41$ „	„ Hessen-Nassau	$5{,}01$ „
„ Schlesien	$11{,}37$ „	„ Rheinland	$4{,}09$ „

In den einzelnen Kreisen lässt sich dies Verhältniss noch viel auffälliger nachweisen. Auch die durch das Gesetz vom 14. Juli 1893 bewilligten 4 Millionen haben zu einem bedeutenden Theile gebraucht worden sein, um die in den Gutsbezirken nicht mehr beizutreibenden Leistungen zu ersetzen. Die Spezialnachweise darüber enthalten zwar eine Menge höchst instruktiver Mittheilungen, aber hierüber nichts. Es wird nicht einmal Stadt und Land unterschieden. Dies ist indessen auch nicht nöthig. Der Nachweis lässt keinen Zweifel darüber, dass die Städte fast ganz leer ausgegangen sind. Von den auf 1893/94 entfallenden 323 Bewilligungen sind nur 3 für mehrklassige (5- bis 7klassige) Schulen erfolgt, im folgenden Jahre im ganzen 17. Weitaus die Mehrzahl betrifft einklassige Schulen. Von grösseren Orten ist nur Rixdorf bedacht worden. Dass von den je 2 Mill. auf die 6 ostelbischen Provinzen (ohne Schleswig-Holstein) im ersten Jahre 1 550 840 und im zweiten Jahre

[1]) Das Volksschulwesen im preussischen Staate von Dr. K. Schneider u. E. v. Bremen, II. Band, S. 255. Vgl. auch Nordd. Allgem. Zeitung 1886, No. 163, desgl. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die öffentliche Volksschule, 1890, Begründung S. 60.

[1]) Das gesammte Volksschulwesen im preussischen Staate im Jahre 1891. Berlin 1893.

Digitized by Google

1 244 490 M. kommen, ist auch kaum eine zufällige Erscheinung.

Es ist also eine Thatsache, dass der Gross-Grundbesitz von den gesetzlichen subsidiarischen Verpflichtungen gegen die Schule durch blossen Staatsministerial-Beschluss entbunden worden ist und dass die verbliebenen Baulasten durch andere Umstände vielfach nicht in Betracht kommen. Worin diese Maassnahme motivirt wird, ist mir unbekannt. Dass die ältere Gesetzgebung die Gutsherren von den Hausväterbeiträgen freiliess und ihnen dafür das subsidiarische Eintreten für ihre unvermögenden „Unterthanen" zur Pflicht machte, ist aus den damaligen Verhältnissen heraus verständlich. Dem Vorrechte steht eine unter Umständen schwere Verpflichtung gegenüber. Aber geradezu unbegreiflich ist es, das Vorrecht, die Befreiung von den regulären Schulbeiträgen, bestehen zu lassen und trotzdem die korrelate Verpflichtung aufzuheben.

Wie die Sache in der Praxis sich gestaltet, dafür ein Beispiel, das uns von einem Landlehrer mitgetheilt wird, in dem Gutsdorfe —ow bezieht der Lehrer neben freier Wohnung und Feuerung 750 M., 42 M. werden auf den Schulacker angerechnet, bleiben 708 M. baar. Der gesetzliche Staatszuschuss beträgt 500 M., dazu zahlt der Staat noch 375 M. = 875 M. Staatsleistung. Von den über das Baargehalt des Lehrers hinaus vorhandenen 167 M. bezieht die Gutsherrschaft 76 M. für das Feuerungsmaterial, und mit 91 M. werden die pflichtigen Hand- und Spanndienste aus der Schulkasse bezahlt. Der Lehrer quittirt über den gesammten Staatszuschuss. So gestalten sich die Schulleistungen in „überlasteten" Gutsbezirken. Ackerbestellung, Weidenutzung etc., die zum Einkommen der Stellen gehören, werden dem Gutsherrn baar aus der Staatskasse entschädigt. Es war zu erwarten, dass diejenigen Besitzer, denen die Vergünstigungen des Erlasses v. 31. März 1886 nicht zu gute gekommen sind, sich daraufhin weigerten, die alten Verpflichtungen zu erfüllen und nun als „Leistungsunfähige" auch berücksichtigt werden müssen, wodurch der gesammte Gross-Grundbesitz im wesentlichen aus der Reihe der Schulunterhaltungspflichtigen ausscheidet. Dagegen ist an den gutsherrlichen Rechten auch nicht ein Titelchen gemindert worden, so dass gegenwärtig noch rund 13 000 Lehrerstellen von den Gutsherren völlig selbständig besetzt werden.

So sieht der Nothstand der preussischen Landschule thatsächlich aus. Die Gegenwirkung muss darum auch an diesem Punkte einsetzen. Der Protest der Städte gegen die Besoldungsvorlage erhält ein ganz falsches Gepräge, wenn die Thatsache darin fehlt, dass die städtischen Steuerzahler gezwungen werden sollen, für die entlasteten Gutsherren einzutreten. Die Schullast ist heute so bedeutend, dass kein leistungsfähiger Staatsbürger davon entbunden werden kann. So lange also nicht die auch von der Staatsregierung als nothwendig anerkannte Neuregelung der Schulunterhaltungs-Pflicht (brauchbare Vorschläge sind in dem Gosslerschen Gesetzentwurf enthalten) erfolgt ist, muss darauf gedrungen werden, dass die gegenwärtigen gesetzlichen Verpflichtungen nicht, wie es durch den Staatsministerial-Erlass vom 31. März 1886 geschehen ist, ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit aufgehoben werden. Nur dann wird der Staat auch in der Lage sein, die nothwendigen Verbesserungen auf dem Schulgebiete durchzuführen. Sollte das Abgeordnetenhaus einem so gerechten Verlangen gegenüber seine Mitwirkung versagen, so bleibt den an der gleichmässigen Vertheilung der Schullasten zunächst Interessirten und den Vertretern des Bildungswesens nur übrig, an die grosse Oeffentlichkeit zu appellieren. Von der Regierung aber ist zu erwarten, dass sie die bezüglichen Thatsachen durch Veröffentlichung der statistischen Unterlagen ins rechte Licht rücken hilft.

Berlin. J. Tews.

Bewegung für Volksschul-Reform in der Berliner Bürgerschaft. Der Stillstand in der Entwickelung der Berliner Volksschulen wird endlich auch in den Kreisen des Berliner Bürgerthums erkannt. Im Oktober v. J. hatte zum ersten mal einer der (deutsch-freisinnigen) Bezirksvereine eine vom Schriftsteller Heinz Krieger (Redakteur der „Berliner Zeitung") beantragte Resolution angenommen, welche den eingetretenen Stillstand offen anerkennt und von den städtischen Verwaltungen ausser der schon in Angriff genommenen äusseren Decentralisation eine Reihe von inneren Reformen fordert. Im Laufe der letzten Monate ist dieselbe Resolution noch von 9 anderen Bezirksvereinen angenommen worden. Während noch vor wenigen Jahren in der liberalen Mehrheit der Stadtverordneten-Versammlung Uebereinstimmung darüber herrschte, dass Berlin das vorgeschrittene der Schulwesen geschaffen habe, haben jetzt wenigstens einzelne derselben sich zu der Resolution zustimmend gestellt. Der Wortlaut der Resolution ist folgender:

> Die Versammlung erkennt an, dass die städtische Verwaltung ganz Ausserordentliches für das Schulwesen der Stadt Berlin geleistet. Sie kann aber nicht umhin, zu bedauern, dass seit etwa 10 Jahren ein Stillstand in der Entwickelung des Schulwesens eingetreten ist. Sie bedauert namentlich, dass durch die Vernachlässigung der sehr berechtigten Wünsche der Lehrer auf Betheiligung an der Verwaltung das Ministerium Anlass erhalten hat, sich in die städtische Verwaltung einzumischen. Sie würde es noch mehr bedauern, wenn das Ministerium auf diesem Wege fortführe und damit die Selbstverwaltung für den Betrieb der Berliner Schulen lahm legte. Ist auch das Recht des Staates auf die Schule unbestritten, so muss doch den Gemeinden, die sie materiell erhalten, ein Einfluss auch auf ihre innere Gestaltung gewahrt bleiben. Weiter spricht die Versammlung folgende Wünsche aus: Herabminderung der Schulfrequenz, namentlich in den Unterstufen, Einführung des Achtklassen-Systems, Abschaffung der Vorschulen, Aufhebung der öffentlichen Prüfungen, Regelung der Ferien nach Massgabe der Ferien der höheren Lehranstalten, zeitgemässe Ausgestaltung des Lehrplanes. Die beabsichtigte Decentralisation der Schulverwaltung erscheint der Versammlung durchaus zeitgemäss. Dieselbe billigt im Allgemeinen auch das zu dem Zwecke entworfene Ortsstatut für die Errichtung von Kreis-Schulvorständen, doch wünscht sie eine grössere Betheiligung des fachlichen Elements. Neben dem Rektor müsste mindestens ein Lehrer dem Kreis-Schulvorstande angehören. Beide wären von ihren Kollegen zu wählen, nicht durch die Schuldeputation zu bestimmen, da nur durch die Wahl eine Garantie dafür gegeben wird, dass sie das zur Erfüllung des beabsichtigten Zweckes nothwendige Vertrauen ihrer Kollegen geniessen.

Frauenfrage.

Schutz der Ehefrau gegen Missbrauch der ehemännlichen Gewalt. Das Allgemeine Deutsche Handels-Gesetzbuch bestimmt (Art. 7): „Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein." Diese Vorschrift hatte ein Ehemann zu folgenden Chikanen angewendet. Seine Frau betrieb mit seiner Genehmigung ein Handelsgewerbe und hatte den Mann zum Prokuristen bestellt. Die Eheleute gerieten aber in einen Scheidungsprozess und die Frau nahm ihm infolge dessen die Prokura zurück. Hierauf widerrief der Mann — und zwar nach der Behauptung der Frau lediglich in der Absicht, sie zu schädigen und in der Scheidungssache einen Druck auf sie auszuüben — die Genehmigung zum Handelsbetriebe und machte von diesem Widerruf Anzeige zum Handelsregister, in Folge deren das Gericht die Frau aufforderte, die Firma abzumelden. Die Frau hat darauf beim Ehescheidungs-Gericht den Erlass einer einstweiligen Verfügung des Inhalts nachgesucht, dass ihr gestattet werde, während des Scheidungsprozesses ihr Geschäft weiter zu führen und dass dem Manne die Entziehung seiner Genehmigung untersagt werde. Während die beiden Vorinstanzen über die Zulässigkeit einer solchen einstweiligen Verfügung verschiedener Meinung waren, hat das Reichsgericht durch Urtheil v. 14. Februar 1895 (Entsch. in Civilsachen Bd. 35 S. 32) entgültig zu Gunsten der Ehefrau entschieden. Das Reichsgericht geht davon aus, dass die ehemännliche Genehmigung sowie der Widerruf nach Art. 7 des H.G.B. zwar an sich in dem rein persönlichen Ermessen des Mannes wurzeln und dass deshalb die betreffenden Entschliessungen des Mannes grundsätzlich nicht durch den Richter abgeändert werden können. Jene Vorschrift des Handels-Gesetzbuches sei aber „nicht unbedingt zwingender Natur und findet keine Anwendung in einem Falle der vorliegenden Art, wenn die Eheleute im Scheidungsprozesse stehen und es sich um die Regelung eines ... einstweiligen Zustandes handelt, die den Zweck verfolgt, die Ehefrau gegen Nachtheile zu sichern, die der Ehemann ihr in böslicher Absicht durch den Widerruf der ... Genehmigung zufügen will. Das

Digitized by Google

Handels-Gesetzbuch hat nur geordnete eheliche Verhältnisse im Auge und von seinem Standpunkt aus ist der unredliche Widerruf der ... Erlaubniss zur Führung eines Handelsgeschäftes durch den Ehemann in stehender Ehe überhaupt nicht denkbar ... Die ... im Ehescheidungsverfahren zu erlassenden einstweiligen Verfügungen sind in betreff des Gegenstandes nicht eingeschränkt. Sie können sich auf sämmtliche, den Ehemann gegeneinander zustehenden Rechte, also auch auf die dem Ehemanne kraft seiner eheherrlichen Gewalt gegen die Ehefrau zustehenden Rechte erstrecken, so dass das hier streitige Recht gleichfalls Gegenstand einer einstweiligen Anordnung sein kann."

Ehe-Separation mit abgekürztem Verfahren in England. Dieses Gesetz „Summary Jurisdiction (Married Women) Act 1895" ist am 1. Januar 1896 in Kraft getreten. Es räumt verheiratheten Frauen das Recht ein, durch ein gewöhnliches Gericht, ohne Jury, eine Trennung der Ehegatten herbeizuführen, wenn der Ehemann seine Frau misshandelt oder sie verlässt, oder den Unterhalt für die Familie verweigert. Jedes Gericht im Bezirk der Betroffenen ist zuständig, die Separation auszusprechen und den Ehemann zum Unterhalt seiner Familie zu verurtheilen, das Gericht kann sich jedoch in geeigneten Fällen für unzuständig erklären und die Sache dem „High Court" übertragen. Der Unterschied zwischen den bisherigen Zuständen und dem neuen Gesetz liegt hauptsächlich darin, dass statt des Nachweises einer Lebensbedrohung jetzt Misshandlung genügt, um eine Trennung von dem Ehemanne zu beantragen, und ferner, dass die Verpflichtung des Vaters zum Unterhalt seiner Kinder bis zum 16. Lebensjahre (bisher bis zum zehnten) erweitert worden ist. Auch steht der Frau das Recht zu, die Gelder an einen Beamten des Gerichts zahlbar zu machen. Die genannten Rechte ertheilt das Gesetz nur den Frauen, während den Ehemännern, die unter Misshandlungen von Seiten der Ehefrauen oder unter deren gröblichen Haushalts-Vernachlässigungen leiden, nicht der gleiche Rechtsweg offen steht. Die Unzufriedenheit damit kam drastisch zu Tage, als am 1. Januar (der in England kein behördlicher Feiertag ist) sofort eine grosse Inanspruchnahme der Gerichte für das neue Gesetz stattfand und zahlreiche Ehemänner, welche die Trennung von ihren dem Trunke ergebenen Frauen beantragen wollten, mit dem Bescheide abgewiesen wurden, das Gesetz könne nur gegen sie, nicht für sie angewendet werden.

Ein Verein zur Bearbeitung von Frauen-Erwerbsfragen in London wurde unter dem Namen „Womens Industrial Council" zur Untersuchung solcher Fragen, die theils über den Rahmen der einzelnen Organisationen hinausgehen, theils mangels einer Organisation überhaupt noch nicht erörtert worden sind, begründet. Die Untersuchungs-Kommission des Vereins unternahm Recherchen in Bezug auf die Beschäftigung der von der öffentlichen Armenpflege unterstützten oder unterhaltenen Mädchen und Frauen und es stellte sich dabei heraus, dass die Mädchen keinerlei Vorbildung für einen künftigen Beruf geniessen, und dass auch keine Registrirung darüber stattfindet, was sie nach Entlassung aus der Armenpflege ergreifen. Ferner ist die Kommission mit Untersuchungen über die Arbeitsbedingungen der Krankenwärterinnen beschäftigt, da auf diesem Gebiete ungeheure Missstände bestehen, welche noch niemals erörtert worden sind. Greifbare Erfolge des Vereins sind die Gewinnung der städtischen Schulverwaltung zur Einrichtung eines Unterrichtskursus in künstlichen Blumen nach dem Muster der Pariser städtischen Schulen für diesen Zweig, zur Einführung eines anderen Unterrichtszweiges: Kinderwartung, Behandlung von Säuglingen, Symptome von Kinderkrankheiten, erste Hülfe bei Unglücksfällen, Bereitung von Kinderspeisen, Anfertigung von Kinderkleidung u. s. w. Von den in der städtischen Schulverwaltung und in den einzelnen Distriktsverwaltungen sitzenden Frauen wird erwartet, dass sie diese theoretische Ausbildung durch eine praktische in wirklichen Haushaltungen zu ergänzen suchen werden. Vorläufig versuchsweise hat die Londoner Stadtverwaltung diesen Kursus vom 1. Januar bis 1. April 1896 eingerichtet. Die Parlaments- und Gesetzes-Kommission unterstützte u. a. das Amendement zur sog. Sir John Lubbock's Early Closing Bill (Ladenschluss-Gesetz). Eine Deputation dieser Kommission trug dem Minister des Innern ihre Ansichten und Wünsche in Betreff des Truckverbots, der Kinderarbeit, der Lohnabzüge etc. vor. Der Verein besitzt ein eigenes Organ „The Women's Industrial News", Präsident ist der Abg. Haldane, Mitglied des obersten Gerichtshofes Queens Council. Der Kassenbericht balanzirt mit 146.12 £ in Einnahme und Ausgabe, das Vermögen des Vereins beträgt 1383.14 £.

Justiz.

Das Bürgerliche Gesetzbuch im deutschen Reichstag. Vom 3. bis 6. Febr. hat der Reichstag das Bürgerliche Gesetzbuch in erster Lesung berathen. Dieselbe zeitigte zwar den Beschluss, den wir von Anfang an als den sachgemässesten Ausweg bezeichnet hatten: die Vorlage wurde vollständig einer Kommission überwiesen und dieser die Entscheidung darüber überlassen, ob sie über einzelne Theile en bloc abstimmen wolle. Sonst aber bot die viertägige Debatte wenig Bemerkenswerthes und manches Unerfreuliche. Wie gering die Zahl der arbeitsfähigen Mitglieder in allen Parteien ist, ist noch keiner Vorlage gegenüber so hervorgetreten. Der Bundesraths-Tisch war durch zwei an der Abfassung betheiligte Professoren, Planck-Göttingen und Sohm-Leipzig verstärkt. Dem ersteren fiel die eigentliche Begründung der Vorlage zu, und die Rede des würdigen, seines Augenlichts beraubten Gelehrten war die einzige, die in dem Hause ungetheilte Aufmerksamkeit fand. Aus der Mitte des Hauses wurde die nationale Bedeutung eines einheitlichen Rechts nur vereinzelt in Frage gestellt. Politische Betrachtungen wurden wesentlich nur an die Regelung des Vereinsrechts geknüpft. Religiöse Bedenken rücksichtlich des Eherechts wurden von dem Centrum und dem äussersten rechten Flügel der Konservativen vorgebracht. Eine für die Verhältnisse des deutschen Reichstags ungewöhnlich lange Zeit war daher der Frage gewidmet, ob der Entwurf sozialen Anforderungen gerecht werde. Es scheint die Hoffnung nicht unbegründet, dass diese Frage nach auf die Kommissionsberathungen Einfluss haben wird. „Sozial ist der Entwurf in dem Sinne durchaus, dass er, soweit es auf der Grundlage der jetzigen Gesellschaftsordnung und durch das bürgerliche Recht möglich ist, den Bedürfnissen der wirthschaftlich Schwachen abzuhelfen, dies im weitesten Umfange thut", wurde vom Bundesraths-Tisch aus behauptet (Planck). „Aber die Aufgabe wird verkannt, wenn man verlangt, der Entwurf solle eine Sozialreform bedeuten. Das Gesetz kann nur abschliessen, nicht sozialreformatorisch schaffen", so klang es aus den Reihen der Abgeordneten (v. Cuny, natlib.). Von Rednern verschiedener Parteien wurden jedoch einzelne Punkte hervorgehoben, in denen mehr für den Schutz des wirthschaftlich Schwachen gegen den wirthschaftlich Starken und Uebermächtigen hätte geschehen können: auf dem Gebiet des Miethsvertrages, des Dienstvertrages, des Rechts der unehelichen Kinder, der Stellung der Frau; auch der absolute Eigenthumsbegriff des Entwurfs wurde als zu weit gehend bezeichnet (Rintelen, Centr.). Aber es waren immer Einzelheiten, die die meisten Redner berührten, ein leitender Gedanke fehlte den mannichfachen Anregungen. Einen allgemeinen Gesichtspunkt suchte der Redner der sozialdemokratischen Partei, der Abg. Stadthagen, aufzustellen, indem er verlangte, es solle durch das bürgerliche Gesetzbuch eingeführt werden: Regelung des, was als Recht der arbeitenden Klassen innerhalb der heutigen ökonomischen Entwicklung unbedingt verlangt werden muss; „wo ein Recht der wirthschaftlich Schwachen von weiten Volksschichten bereits anerkannt ist, muss der wirthschaftlich Schwache geschützt werden." Die Sozialdemokratie also erklärte sich bereit zu positiver Mitarbeit an der Ausgestaltung des bürgerlichen Gesetzbuchs nach Massgabe der heutigen wirthschaftlichen Entwicklung, auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung. Das dürfte das weitaus wichtigste Ergebniss der viertägigen Verhandlung sein. Dabei wird sie Gelegenheit haben, ihre Berechtigung zu erweisen, sich als „Vertreterin der arbeitenden Klassen" zu bezeichnen. Trotz aller geistreichen und witzigen Ausführungen zeigte die Gegenrede von Sohm als

Digitized by Google

hauptsächlichen Charakterzug die Schwäche, dass der Redner zu viel an seinem Gegner zu widerlegen suchte, auch da dieser — mitten in zum Theil phrasenreichen Ausführungen — auf gute Gründe, ja auf Ausführungen anderer juristischer Professoren und Sohms selber sich stützte. Die Thatsache, dass bei den Berathungen des Entwurfs die arbeitenden Klassen nicht gehört sind, vermögen auch die gelehrtesten Deduktionen nicht zu entkräften. Streicht man von der Rede des sozialdemokratischen Redners das ausserhalb des gesteckten Zieles liegende Beiwerk ab, so decken sich seine Ausführungen im einzelnen mannichfach mit Darlegungen der Redner anderer Parteien. Dass die Regelung des Dienstvertrages im Entwurf misslungen und ungenügend ist, dass die Verweisung des Gesinderechts in das Partikularrecht bedenklich, dass beim Miethsvertrag ein weiterer Schutz des Miethers gegen die wirthschaftliche Uebermacht nöthig, dass die Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder einer besseren Regelung bedürfen, ist von den verschiedensten Seiten betont. Nur in der Erwägung, welche Verhältnisse schutzbedürftig, wie weit man gehen kann, ob die Regelung im Rahmen des bürgerlichen Gesetzbuchs möglich ist, herrscht Meinungsverschiedenheit. Ist die Sozialdemokratie fähig, die thatsächlichen Verhältnisse, die des Schutzes bedürfen, klarzulegen, die erforderlichen und ausführbaren Bestimmungen zu formuliren, so kann sie die parlamentarische Stellung einnehmen, die überall der äussersten Opposition, wofern sie sich arbeitskräftig zeigt, gern eingeräumt wird: dass sie trotz der Wahrung ihres grundsätzlich oppositionellen Standpunkts in den wichtigsten Verbesserungs-Versuchen der Kommissionsarbeiten die Führung gewinnt.

„Juristische Poliklinik" in Strassburg. Mit diesem Namen wird im Strassburger Volksmund die seit Anfang Okt. 1895 bestehende Einrichtung des Vereins für unentgeltliche Rechtsberathung bezeichnet, dass jeden Sonnabend Abend von 6 Uhr ab in 2 Räumen des evangelischen Vereinshauses von je 2 Juristen allen Minderbemittelten unentgeltliche Auskunft über alle Rechtsfragen ertheilt wird. Ausgeschlossen sind lediglich solche Angelegenheiten, welche bereits einem Rechtsanwalt übergeben sind, sowie solche, welche ihrer Natur nach der Behandlung durch einen Rechtsanwalt bedürfen. Unter den Berathern befinden sich: 1 Universitätsprofessor, 1 Bankdirektor, 1 Notar, 1 Gerichtsvollzieher a. D., 1 Generalsekretär (ehemal. Rechtsanwalt), 2 Gerichtsassessoren, 1 Regierungsassessor, 1 Rechtsanwalt. Bis zum 1. Jan. wurden 182 Parteien berathen, also durchschnittlich 14 an jedem Sonnabend.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Cosmopolis, Internationale Revue. Mitarbeiter: Ernst von Wildenbruch, Theodor Mommsen, Friedrich Spielhagen, Robert Louis Stevenson, Mme. J. Darmesteter (Mary Robinson), Jules Simon, Gabriel Monod, Karl Frenzel, Julius Wellhausen u. a. Vol. I und II. London, T. Fisher Unwin. Für Deutschland: Berlin, Rosenbaum & Hart. S. 1—640. Preis pro Band 2,40 M.

Die Aufgaben städtischer Sozialpolitik. Abdruck aus dem „Hamburgischen Korrespondenten. Hamburg 1896, Verlag der „Neuen Börsen-Halle." 58 S. (s. o. Sp. 539.)

Aulus Agerius und Numerius Negidius über die Preussische Strafjustiz. Zwei Aufsätze aus den „Preussischen Jahrbüchern". Inhalt: I. Aulus Agerius, Der Einfluss der Staatsanwaltschaft in der preussischen Justiz. II. Numerius Negidius, Aulus Agerius und die Preussische Staatsanwaltschaft. Berlin 1896, Herm. Walther. 49 S. Preis 1 M.

IV. Jahrg. **Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 10.
Herausgegeben vom Ausschuss (i. A. Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin).

Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Gewerbegerichte.

I.

Aufforderung an die deutschen Gewerbegerichte.

Nachdem der Reichstag den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs einer Kommission überwiesen hat, ist für die deutschen Gewerbegerichte noch die Möglichkeit gegeben, auf die endgiltige Fassung derjenigen Bestimmungen, die für die Regelung des gewerblichen Arbeitsvertrages in Betracht kommen, einzuwirken. Die Gewerbegerichte dürfen auf diesem Gebiete eine besondere Sachkunde für sich in Anspruch nehmen, man denke z. B. an die Fragen, die beim Akkordvertrag, bei der Nothwendigkeit des Aussetzens in Folge Arbeitsmangel, Witterungswechsel u. s. w. auftauchen, Fragen, die für die gewerblichen Arbeiter von der äussersten Wichtigkeit sind und die doch von unserer Jurisprudenz überhaupt nicht bearbeitet sind und an die Judikatur der oberen Instanzen nicht gelangen. Wir glauben daher, dass die Beschäftigung mit den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine dankenswerthe Aufgabe der deutschen Gewerbegerichte sein wird.

Unsere Leser erhalten mit der vorliegenden Nummer einen Abdruck der Bestimmungen des Entwurfs, welche sich auf den Dienst- und Werkvertrag beziehen. Der folgende Aufsatz versucht es, eine Reihe von Einzelbestimmungen in ihrer Bedeutung für den gewerblichen Arbeitsvertrag zu gruppiren und dürfte insofern als eine Anregung dienen, um der Erörterung des Entwurfs bestimmte Richtpunkte zu weisen.

Wir wollen hierbei aber zugleich die Frage aufwerfen, ob zu wesentlichen Aenderungen überhaupt noch die Zeit gegeben ist, ob es wünschenswerth wäre, das gesammte Recht des Arbeitsvertrages, das bisher seitens der Rechtswissenschaft so gänzlich vernachlässigt worden ist, plötzlich und in Eile in dem Titel vom Dienstvertrag kodifiziren zu wollen. Es lässt sich viel dafür sagen, dass unsere Zeit, wenn sie vielleicht jetzt den Beruf zur Gesetzgebung über das Privatrecht, das Vermögensrecht, gefunden, doch der Beruf zur Gesetzgebung über den Arbeitsvertrag, dasjenige Rechtsgebiet, das für die Unvermögenden das wichtigste ist und wesentlich vom Standpunkt des öffentlichen Rechts aus geordnet werden muss, noch nicht erlangt hat. Mangels aller Vorarbeiten zu einer gründlichen Regelung der Materie ist an sich die Frage berechtigt, ob es nicht richtiger wäre, den Arbeitsvertrag der gewerblichen Arbeiter von der Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch ganz auszunehmen und durch ein Spezialgesetz zu behandeln, das dann nach eingehendster Prüfung und gründlicher Berathung mit den Betheiligten — Arbeitgebern und Arbeitern — etwa nach Einholung von Gutachten seitens der Gewerbegerichte, ergehen könnte.

Ohne zu dieser Frage schon jetzt definitiv Stellung zu nehmen, wollen wir, zumal wir nicht wissen, wie der Gang der Verhandlungen im Reichstag sich gestalten wird, die Anregung dazu geben, dass noch in letzter Stunde auf die Lücken und Unvollkommenheiten hingewiesen wird, die sich ergeben müssen, wenn der gewerbliche Arbeitsvertrag nach den Bestimmungen des Entwurfs gewissermaassen gelegentlich geordnet wird. Wir halten es daher für sehr wünschenswerth, wenn die Vorsitzenden der Gewerbegerichte schon jetzt auf das Eingehendste den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Frage seiner Anwendbarkeit auf den Arbeitsvertrag prüfen und das Ergebniss als Meinungsaustausch uns mittheilen würden.

Lediglich als Beispiele der in Betracht kommenden Fragen mögen folgende dienen:

1. Soll der gewerbliche Arbeitsvertrag im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden? Wie verhalten sich Titel 6 und 7 des II. Buches zu den Bestimmungen der Gewerbeordnung?

2. Lassen sich bereits zur Zeit bestimmte Vorschriften zur Regelung der Akkordarbeit empfehlen?

3. Sollen besondere Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse beim Vorhandensein von Zwischenunternehmern gegeben werden? (Vielleicht mit Specialisirung der Verhältnisse der Zwischenunternehmer in der Schneiderei, im Baugewerbe).

4. Genügen die Bestimmungen des Werkvertrages für die Verhältnisse der Hausindustrie?

Digitized by Google

Für Gewerbegerichte, welche beabsichtigen, diese Fragen mit den Beisitzern zu besprechen und denselben die Sonderabdrücke aus dem Entwurf in die Hand zu geben, stehen Exemplare zum Partiepreis von 10 Pf. p. Stück zur Verfügung (am besten auf direkte Bestellung bei der Verlagshandlung: Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44).

Meinungsäusserungen über den Entwurf werden bis

Donnerstag, den 27. Februar

zu Händen von Magistratsassessor Cuno (Berlin W., Wormser Strasse 2) erbeten. Der Redaktions-Ausschuss.

II.

Der Dienstvertrag im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Der Entwurf zum bürgerlichen Gesetzbuch hat davon abgesehen, die verschiedenen Arten des Dienstvertrages einheitlich zu regeln. Er giebt zwar im 6. Titel des II. Buchs eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen über den Dienstvertrag. Daneben sind aber die landesgesetzlichen Vorschriften bezüglich des Gesindes und der Bergleute aufrechterhalten. Ebenso bleiben nach dem Einführungsgesetz die bestehenden Reichsgesetze unberührt. Hiernach kann zweifelhaft sein, ob auf denjenigen Gebieten des Arbeitsvertrages, die reichsgesetzlich geregelt sind — Verhältnisse der Handlungsgehilfen, gewerblichen Arbeiter, Seeleute, Binnen- und Flossschiffer — der Abschnitt des bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag überhaupt Anwendung findet. Die Absicht scheint jedoch zu sein, dass die Vorschriften des Titels Dienstvertrag als subsidiäres Recht gelten sollen, soweit die einzelnen Reichsgesetze nicht eine abweichende Regelung enthalten. Von dieser Auffassung wird im Folgenden ausgegangen.[1])

Aus der Art der Regelung erklärt sich der geringe Umfang des Abschnitts, der über das Wohl und Wehe der vielen Millionen Lohnarbeiter entscheidet, das Rechtsverhältniss regelt, durch welches sie einerseits das zur Existenz Erforderliche erwerben, andererseits in Folge der Untrennbarkeit der Arbeitsleistung von der Person des Arbeiters die Herrschaft über ihr physisches, intellektuelles, moralisches Dasein dem Arbeitgeber anvertrauen.

Gegen den Entwurf erster Lesung, der den Dienstvertrag in 8 Paragraphen abthat, bedeuten die 15 Paragraphen des jetzigen Entwurfs allerdings noch einen Fortschritt (2 Paragraphen des Abschnitts behandeln die „höheren Dienstleistungen", sind also bei Besprechung des Rechtsverhältnisses der Lohnarbeiter nicht mitzuzählen). Recht unglücklich ist die Terminologie dieses Abschnitts: Von einem „Dienstberechtigten", einem „zur Dienstleistung Verpflichteten" spricht man im Leben nicht.

Dass der Arbeitnehmer den Anspruch auf Vergütung behält, wenn der Dienstherr mit der Annahme der Dienste in Verzug kommt (§ 608) oder wenn der Verpflichtete für eine verhältnissmässig nicht erhebliche Zeit ohne Verschulden an der Dienstleistung behindert wird (§ 609), dass der Dienstherr verpflichtet ist, Arbeitsräume, Vorrichtungen und Geräthschaften so einzurichten, die Dienstleistungen so zu regeln, dass der Arbeitnehmer vor Gefahr für Leben und Gesundheit geschützt wird, dass er bei schuldhafter Nichterfüllung dieser Verpflichtung schadensersatzpflichtig ist (§ 610), das sind Bestimmungen, die als ein Fortschritt in der Auffassung der sozialen Pflichten des Arbeitgebers freudig begrüsst werden müssen. Wichtig ist, dass die letztgenannte Vorschrift nicht durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden darf, dass sie auch auf das Gesinderecht Anwendung findet. Man vermisst eine Ausdehnung der Verpflichtung des Dienstherrn auch auf die dem Arbeiter zum Aufenthalt und Schlafen angewiesenen Räume. Mit wenigen ergänzenden Worten in § 610 könnte eine wesentliche Besserung der Lage eines grossen Theiles der arbeitenden Klassen — man denke an städtisches und ländliches Gesinde, beim Arbeitgeber wohnende Gewerbe- und Handlungsgehilfen (Kellner! Bäcker!), die Sachsengänger (Ziegelei-, Zuckerarbeiter) — herbeigeführt werden. Warum ferner soll nur der Arbeiter, dessen Lohn nach Zeitabschnitten bemessen ist (gehört Stundenlohn dazu?), nicht auch der Stückarbeiter den Anspruch auf Fortzahlung des Lohns im Fall der Erkrankung haben? Dass auch die höheren Dienstleistungen, die liberalen Berufsarten unter die Regeln des Dienstvertrages gestellt sind, scheint den ganzen Abschnitt ungünstig beeinflusst zu haben. Diese Gleichstellung erscheint als eine Konzession an die leider mehr und mehr Platz greifende Anschauung der kapitalbesitzenden Gesellschaft, die in dem Mann der Wissenschaft ihren bezahlten Lohnarbeiter sieht, die Anschauung der Aerzte, Rechtsanwälte, selbst Seelsorger, dass sie Handel treiben mit ihren Kenntnissen. Man regele die operae liberales in einem besonderen Abschnitt, dann wird man aus eingehender Betrachtung der Stellung der Lohnarbeiter beim Vertragsschluss vielleicht Anlass finden, dem einen zwingenden Rechtssatz des § 610 weitere hinzuzufügen. Was werden die Vorschriften der §§ 607—609 dem Lohnarbeiter viel nutzen? Der regelmässig das Arbeitsverhältniss diktirende Arbeitgeber wird sie durch Vertrag ausschliessen. Allenfalls werden die kleinen Handwerksmeister bluten müssen, weil sie es verabsäumen, die den Ausschluss bedingenden Arbeitsbedingungen unterschreiben zu lassen. Die Grossindustrie erledigt die Bestimmungen mit einem Zusatz zu ihrer Arbeitsordnung.

Wenn § 619 Abs. 2 ausspricht, dass derjenige, der durch vertragswidriges Handeln die vorzeitige Aufhebung des Dienstverhältnisses herbeiführt, dem andern schadensersatzpflichtig wird, so ist damit eine Streitfrage zu Gunsten des Arbeiters entschieden. Da aber dieser Satz nur für den Fall des § 617 zu gelten scheint, ist es fraglich, ob er auch neben den die Anwendung des § 617 ausschliessenden Vorschriften der Gewerbe-Ordnung und des Handelsgesetzbuchs Anwendung finden kann. Die allgemeine Geltung des Rechtssatzes muss klargestellt werden durch Verweisung in einen besonderen Paragraphen.

Dass nunmehr jeder Bedienstete, auch der Handlungsgehilfe, ein Zeugniss fordern kann, ist ein Fortschritt, man sollte aber dieses Recht schon von der Zeit der Kündigung an einräumen. Für das Aufsuchen der neuen Stelle ist der Besitz des Zeugnisses werthvoll.

Die Bestimmungen des § 619 Abs. 1 sollten vereinfacht werden. Der letzte Satz des Abs. 1 mit seiner Verweisung auf § 341, der wieder auf das Verhältniss von Eigenthümer und Besitzer nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Eigenthums zurückweist, ist eine Ungeheuerlichkeit. Die Frage des dem Lehrlinge nach Beendigung des Lehrverhältnisses nicht weiter, weil sie durch die Erörterungen von Dernburg und in der ersten Lesung des Reichstages erledigt zu sein scheint.

Doch das sind schliesslich Kleinigkeiten. Wichtiger ist ein prinzipieller Punkt: Werkvertrag und Dienstvertrag ist nicht genügend unterschieden. Man bleibt bei der überkommenen Lehre: Der Dienstvertrag hat Dienste, der Werkvertrag Herstellung eines Werkes zum Gegenstand. Fast jede Arbeit hat der Natur der Sache nach als Erfolg, Ergebniss ein gewisses Produkt. Wann ist ein solches Produkt nur als Ergebniss, Erfolg gedacht, wann ist es Gegenstand des Vertrages? Die höchsten Gerichtshöfe sind hierüber nicht zur Klarheit gekommen. Darauf soll es nicht ankommen, wie die Vergütung bestimmt ist, ob in einer Summe oder nach Tagewerken. Schon jetzt hat die Praxis den Unterschied zwischen Akkordarbeit und Werkverdingung fast verwischt. § 621 Abs. 2 bestimmt gar: „Gegenstand des Werkvertrages kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als ein anderer durch Arbeit herzustellender Erfolg sein." Kann es anders sein, als dass hiernach der Tischlergeselle, dem Anfertigung eines Spindes, der Färbergeselle, dem Färben eines Tuches, der Rohrleger, dem Herstellung einer Gaszuführungsleitung übertragen wird, als Unternehmer erscheinen, da doch der Erfolg der Arbeit beabsichtigt ist? Der Vertrag, mittelst dessen dem Heimarbeiter die Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse übertragen wird, wird den Regeln der Werkverdingung unterliegen. Aus dem Mangel jeglicher Bestimmung über den Akkordarbeits-Vertrag muss man vielleicht schliessen, dass der Entwurf diese Folge beabsichtigt. Die Motive zum ersten Entwurf (S. 471) sagen: „Wenngleich der begriffliche Unterschied zwischen Dienstvertrag und Werkvertrag aus dem Gesetz mit genügender

[1]) Der Abg. Stadthagen hat im Reichstag der Ansicht Ausdruck gegeben, dass soweit die Reichsgesetze auf Landesgesetze zurückverweisen, beispielsweise § 123, Abs. 3 RGO., letztere aufrecht erhalten bleiben. Das halte ich nicht für zutreffend. Das zu Grunde liegende Landesrecht wird ersetzt durch das bürgerliche Gesetzbuch.

Digitized by Google

Deutlichkeit erhellt, wird es in manchen Fällen thatsächlich zweifelhaft sein, wie der Vertrag zu verstehen ist. Darin liegt ein erheblicher, aber nicht zu beseitigender Uebelstand. Man darf indessen vertrauen, dass bei vollständiger Würdigung aller Umstände die richtige Entscheidung nicht verfehlt werden kann.[*]

Im Reichstag ist erst kürzlich unter Hinweis auf die Erfahrungen mit den Landgerichten als Berufungskammern gegen Urtheile der Gewerbegerichte dargethan worden, dass die ordentlichen Gerichte die dem praktischen Bedürfniss entsprechende Entscheidung oft nicht finden. Sie gehen mangels genügender Kenntniss des praktischen Lebens nach dem buchstäblichen Inhalt der Verträge. Dadurch machen sie es den Unternehmern leicht, sich ihren Verpflichtungen als Arbeitgeber zu entziehen. Diese fassen den Vertrag so, dass daraus ein Werkvertrag wird. Der gewöhnliche Lohnarbeiter wird da auf einmal zum Unternehmer für Steinträgerarbeit, Putzarbeiten, die Arbeit wird ihm als Ganzes übertragen, wobei freilich häufig die inkonsequenz unterläuft, tägliche Entlassung zu vereinbaren. Das hindert aber das Gericht nicht, den Vertrag nach den Regeln des Werkvertrages zu beurtheilen. Das hat die weittragende Folge, dass der Arbeiter als selbstständiger Gewerbetreibender („der sich vielleicht damit selbstständig machen will", wie ein Landgericht meinte) anzusehen ist, auf den die Bestimmungen des VII. Titels der Gewerbeordnung und das Gesetz über die Gewerbegerichte keine Anwendung finden. Die übrigen Arbeiter sind dann Hilfskräfte des papiernen, mittellosen Unternehmers, die sich mit ihren Ansprüchen nur an ihn halten können. Alle Schutzvorschriften der Gewerbeordnung sind vereitelt. Dieser Zustand der Rechtsprechung wird auch nach dem bürgerlichen Gesetzbuch erhalten bleiben, weil die Verfasser des Entwurfs bekennen, sie vermöchten nicht die Grenzlinie zwischen Dienstvertrag und Werkvertrag schärfer juristisch zu formuliren! Was sie nicht vermögen, sollen die unteren Gerichte leisten! Das heisst zu viel verlangt! Zwischenunternehmer können vielfach nicht entbehrt werden. Aber bedenklich erscheint es, wenn man beobachtet, wie das Bestreben der Unternehmer zunimmt, nicht mehr Arbeitsverträge zu schliessen, sondern die ganze Arbeit einem Arbeiter als Unternehmer zu übergeben. Auch der mit gewerblichen Erzeugnissen handelnde Kaufmann überträgt einem Arbeiter als Unternehmer das Bearbeiten, Fertigstellen, Aufstellen. Der Ofenfabrikant übergiebt für grosse Bauten das Stellen der Oefen einem Töpfergesellen, der Dutzende von Kollegen beschäftigen muss! Man schafft die Kategorie der „selbstständigen Arbeiter." Zweifellos findet zuweilen ein Uebergang zu selbstständigen Unternehmern statt. In der überwiegenden Mehrzahl handelt es sich um die Einschränkung der finanziellen Verantwortung des Unternehmers, Abwälzung der Lasten der Versicherungsgesetze und Umgehung der Arbeiterschutzbestimmungen. Nicht nur der Arbeiter leidet darunter, sondern der solide Handwerker, der mit solcher Art der Beschaffung der Arbeitskräfte nicht konkurriren kann.

Diesem Treiben kann Einhalt geboten werden durch Abgrenzung des Arbeitsvertrages vom Werkvertrag. Der Vertrag, den ein Arbeiter schliesst, ist immer, auch wenn ein Erfolg beabsichtigt ist, ein Arbeitsvertrag, unterliegt daher den Schutzbestimmungen des VII. Tit. der Gewerbeordnung und der Beurtheilung des Gewerbegerichts. Verträge zur Ausführung von Arbeiten, die von einer Person abgeschlossen werden, die nach ihren thatsächlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen als Arbeiter anzusehen ist, müssen nach den Regeln der Dienstverträge beurtheilt werden, auch wenn die Herstellung oder Veränderung einer Sache oder ein anderer Erfolg beabsichtigt ist oder wenn Hilfskräfte beschäftigt werden. Der Akkordarbeitsvertrag bedarf dann einer eingehenden Regelung, wobei vielleicht der besondere Fall, dass ein solcher Vertrag die Erzielung des Erfolges zum Gegenstand hat (z. B. der Rohrleger hat Gasrohre einschliesslich betriebsfähiger Herstellung der Anschlussleitungen zu verlegen) besonders geordnet werden muss. Hierbei sind auch Vorschriften über Bemängelung von Arbeitsprodukten zu erlassen. Dass solche für den Arbeitsvertrag völlig fehlen, während beim Werkvertrag eingehende Bestimmungen sich finden, ist ein Mangel, der nur aus der Unbekanntschaft mit den kleinen Vorkommnissen bei Abwicklung des Arbeitsverhältnisses zu erklären ist. Abzüge wegen schlechter Arbeit sind eine stete Quelle der Verbitterung, nur zu oft wird geklagt, dass sie geradezu zur Bereicherung des Arbeitgebers benutzt werden. Eine ins Einzelne gehende Regelung ist schwierig, aber nicht unmöglich.

Berlin. W. Cuno.

Rechtsprechung.

Ist für die auf Bauten beschäftigten Arbeiter die nach § 134a erlassene Arbeitsordnung ohne weiteres rechtsverbindlich? Unterschied von Bauhöfen und Bauten. (Urtheil des GG. Berlin, Kammer III, Vors. Mag.-Ass. Cuno.)

Der Steinträger S. war auf dem vom Maurermeister G. ausgeführten Neubau der städt. Siechenanstalt in Berlin beschäftigt worden. Als er wegen kündigungsloser Entlassung Lohnentschädigung begehrte, erhob Beklagter den Einwand, er habe eine polizeilich geprüfte Arbeitsordnung erlassen und auf der Baustelle ausgehängt, nach welcher Kündigung ausgeschlossen sei. Der Bauplatz sei durch einen Zaun fest abgeschlossen, daher als Bauhof anzusehen. Die Arbeitsordnung sei daher nach § 134c RGO. auch ohne Bekanntgabe an den Kläger rechtsverbindlich.

Das GG. verwarf diesen Einwand aus folgendeu Gründen:

Die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Arbeitsordnung finden nach § 154 das. Anwendung auch auf Zimmerplätze und andere Bauhöfe. Ein Bauhof ist eine auf eine gewisse Dauer berechnete Anlage zur Vorbereitung von Bauarbeiten, von dem aus dann, wie von den Zimmerplätzen, die hergerichteten Gebäudetheile auf die einzelnen Baustellen gebracht werden, um dort eingebaut zu werden (vergl. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 20 S. 290, amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1885 S. 376: Als Bauhöfe sind anzumelden die auf eine gewisse Dauer berechneten Anlagen für Bauarbeiten z. B. für Vorrichtung von Zimmerungen u. s. w.) Der Bauhof ist daher wohl zu unterscheiden von dem Bauplatz, der Baustelle. Die Gewerbeordnung unterscheidet sowohl im § 105b wie im § 154 (Absatz 2 und 4) die Zimmerplätze und andere Bauhöfe von den „Bauten". Auf Bauten können die Vorschriften über die Arbeitsordnung durch kaiserliche Verordnung anwendbar gemacht werden. Solche Verordnung ist bisher nicht ergangen.

Dadurch, dass die Stätte, auf der ein Bau ausgeführt wird, mit einem Zaun umfriedet wird und dass auf diesem Platz einzelne Herrichtungsabeiten für den Bau vorgenommen werden, wird sie noch nicht ein Bauhof.

Hiernach finden für die vom Beklagten auf seinen Bauten beschäftigten Arbeiter die Bestimmungen der von ihm erlassenen Arbeitsordnung nicht ohne weiteres kraft Gesetzes (§ 134c RGO.) Anwendung, sind nicht von selbst Bestandtheil des Arbeitsvertrages; es ist vielmehr erforderlich, dass dieselbe bei dem durch freie Uebereinkunft erfolgenden Abschluss des Arbeitsvertrages (§ 105 RGO.) zum Bestandtheil desselben gemacht ist.[1])

Dass der Kläger bei seinem Antritt auf die Bestimmungen der Arbeitsordnung hingewiesen sei, ist nicht erwiesen.

„Beharrliche" Verweigerung nach § 123 RGO. (Urtheil des GG. Königsberg i. Pr.; Vors. Bürgermeister Brinkmann.)

Der Beklagte, Restaurateur L., hat den Kläger, Kellner K., ohne Kündigung entlassen, weil Kläger an dem Tage der Entlassung während der Arbeitszeit auf einem Stuhl gesessen und geschlafen habe. Dieser Umstand kann als eine beharrliche Weigerung des Kl. zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht angesehen werden. Weitere Vorfälle, bei denen Kl. einer offenbaren Verletzung seiner Dienstpflicht sich schuldig gemacht hatte, hat Bekl. nicht angegeben. Er will nur im Allgemeinen mit den Leistungen des Kl. unzufrieden gewesen sein. Die Entlassung ist daher zu Unrecht erfolgt.

[1]) Anm. der Red. Die sehr wichtige und ebenso streitige, hier bejahend entschiedene Frage, ob die nach § 134a RGO. erlassene Arbeitsordnung ohne weiteres für Arbeiter rechtsverbindlich ist, wird demnächst im Anschluss an die von verschiedenen Gerichten freundlichst eingesandten Entscheidungen, die 3 verschiedene Ansichten aufstellen, eingehend erörtert werden.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Aufruf.

Die Unterzeichneten richten hierdurch an alle Menschenfreunde ohne Unterschied des Berufes, der Partei und des Glaubensbekenntnisses die Aufforderung, Mitglieder eines Vereins zu werden, welcher unter der Bezeichnung

Freiwilliger Erziehungsbeirath für schulentlassene Waisen

ins Leben gerufen ist.

Derselbe bezweckt die sittliche Hebung und wirthschaftliche Förderung der Waisen Berlins nach ihrem Austritt aus der Schule. Veranlaßt ist seine Bildung durch die Erfahrung, daß für Waisenkinder selbst von vorzüglichen Fähigkeiten nur schwer Unterkommen in einem ihren Anlagen und Neigungen entsprechenden Berufe zu beschaffen ist, und daß sie in den für ihre Entwickelung hochbedeutsamen ersten Jahren des Erwerbslebens oft eines liebevollen Berathers und thatkräftigen Helfers entbehren. Hier entsteht häufig der Keim zu späterer schlimmer Schädigung des Einzelnen wie des Volkswohles. Mancher Knabe, der zu Hoffnungen berechtigte, verwahrlost, manches Mädchen geht unter in dem Getriebe der Großstadt. Anknüpfend an das, was dem gegenüber Schule, Vaterunser, Waisen- und Armenverwaltung sowie Vereinsthätigkeit schon jetzt erreichen, will der neue Verein als eine Centralstelle in engster Zusammenarbeit mit all diesen Faktoren, sowie mit den Familien, den Vormündern und den Arbeitgebern da eintreten, wo die bisherigen Bemühungen ihre Grenze finden. Bereits ein halbes Jahr vor Beendigung der Schulzeit soll über die Berufswahl der Waisenkinder beiderlei Geschlechts verhandelt und das Erforderliche zu ihrer Unterbringung unternommen werden. In jedem Stadtheile werden Pfleger und Pflegerinnen des Vereins als freiwillige Hilfskräfte, der sonst hierzu berufenen Personen mit Rath und That der heranwachsenden Jugend in allen Lebenslagen zur Seite stehen.

Schon heute ergeht die Bitte, sich zur Mitgliedschaft, sei es durch Einlösung eines Jahresbeitrages von beliebiger Höhe an das Landhaus Jacob Landau, Berlin W, Wilhelmstraße 70b, sei es durch Uebernahme der Stellung eines Pflegers oder einer Pflegerin, bereit zu erklären oder sonst, namentlich durch einmalige Zuwendungen und durch Annahme von Waisen zu dauernder Beschäftigung, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Es gilt einem Unternehmen von weittragender Bedeutung, das auch eine Milderung der Klassengegensätze im Gefolge haben muß: es gilt einem Vorhaben der selbstlosen und werkthätigen Menschenliebe. Den stark gefährdeten, nicht selten verlorenen hoffenden Jugendlichen, welche des Schutzes des Vaters und theilweise auch der Liebe der Mutter entbehren, soll mittels frei übernommener Dienste aller Bevölkerungsschichten ein möglichst vollständiger Ersatz ihres Verlustes durch einen sittlich gehobenen Erziehungsbeirath geboten werden. Möge der Aufruf zur Mitthätigkeit an diesem gemeinnützigen Werke überall offenen Herzen und Händen begegnen.

Berlin, Januar 1896.

Herr furth, Staatsminister. **Dr. Fetisch**, Landgerichtsrath. **Hellermann**, Rektor. **Kirschner**, Bürgermeister. **Liebermann**, Stadtverordneter. Freiherr **v. Mirbach**, Oberhofmeister J. Majestät der Kaiserin und Königin. **de Neve**, Stadtrath. **Pagel**, Lehrer.

Dr. der Staatswissenschaften,
praktisch erfahrener Statistiker, seit mehreren Jahren Mitarbeiter angesehener Zeitschriften, des deutschen, russischen und französischen mächtig, sucht geeignete Stellung als

Redakteur bez. Redaktionssecretär

an einer Fachzeitschrift oder objektiven soc. pol. Revue. Gute Zeugnisse u. Empfehlungen zu Diensten. Gefl. Offerten sub **H. 2447 an Rudolf Mosse, München.**

Die Buchhandlung F. Volckmar in Leipzig sucht zu kaufen:
1 Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Hrsg. v. Conrad etc. Bd. 1 u. 2 oder Lieferung 1—20 (auch einzelne Lieferungen).

Für Magenkranke

und Blutarme. 3 Liter feinsten reinen Span Blut- und Magenwein in Korbfl. Mk. 6.25. desgleichen 3 Liter Menefer Ausbruch „Perle Ungarns“ Mk. 9.50, 3 Liter Medicinal-Cognac feinste reine Waare Mk. 8.—, 3 Liter Cognac, fine Champagne Mk. 12.—, 3 Liter alten feinsten Porto, Madeira, Sherry, Lacrimae-Christi, Malvasier, Vino Vermouth, Marsala ꝛc. ꝛc. Mk. 6.25, 3 Liter ächten feinsten Jamaica-Rum Mk. 8.50, alles incl. Flasche franco gegen Nachnahme. Belobigungen meiner Weine und Dankesschreiben von Magenleidenden laufen täglich ein.

Weingroßhandlung
Richard Kox, Duisburg a. Rh.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8., Mauerstr. 44.

Soeben erschien:

Das preußische Vereins- und Versammlungsrecht
unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1850.
Dargestellt und erläutert von **Dr. jur. Delius,** Landrichter in Kottbus.
Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Preis Mk. 2.—, postfrei Mk. 2.10.

Das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.
Erläutert von **Dr. jur. Georg Bauk,** Kgl. Regierungsrath am Polizeipräsidium zu Berlin.
Preis Mk. 5,—, postfrei Mk. 5,20.

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris,** rue Soufflot 22, erscheint der VIII. Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Economie Politique

von
P. Cauwès (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
Ch. Gide (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulois v. Bouroulit** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig), **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Issajew** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Laveleye** †, **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Marousseм** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Pierrus** (Madrid), **Pigeonneau** †, **Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von **Villey,** eine **Uebersicht über den Inhalt der französischen Zeitschriften** von St.-Marc u. s. w.

Abonnementspreis jährlich 21 Francs.

Im unterzeichneten Verlage erscheint seit Anfang Januar

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.

Zeitschrift des Deutschen Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigenthums.

Herausgegeben unter Mitwirkung von
Dr. Paul Schmidt, Rechtsanwalt am Landgericht zu Leipzig
Dr. Jos. Kohler, o. ö. Professor an der Universität Berlin
von
Dr. Albert Osterrieth.

Die Zeitschrift erscheint am 20. jeden Monats. Der Bezugspreis beträgt halbjährlich M. 10.—, postfrei M. 10.60.

Inhalt der ersten Nummer: Zur Einführung. — **Kohler,** Dichter und Erfinder. — **Morel,** Zwei internationale Konferenzen. — **Pouillet,** Deutschland und der Schutz des gewerblichen Eigenthums. — Ist ein Rebrain geschützt. — Vollmachtsformulare zum Gebrauche bei dem kaiserl. Patentamte. — Gesetzgebung. Rechtsprechung und Verschiedenes aus Patentrecht Muster- und Modellrecht, Warenzeichenrecht, Unlauterer Wettbewerb, Urheberrecht und Verlagsrecht. Litteratur. — Vereinsnachrichten.

Bestellungen übernehmen alle Postämter, Buchhandlungen, sowie die Expedition des Blattes

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8.
Mauerstrasse 44.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Dienstvertrag und Werkvertrag im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Beigabe zu den Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

(Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik, Jahrg. V, No. 20.)

Als Grundlage für die Umfrage bei den Vorsitzenden deutscher Gewerbegerichte geben wir im Anschluß an den einschlägigen Aufsatz dieser Nummer einen Sonderabdruck der Bestimmungen über den Dienstvertrag und den Werkvertrag, wie sie in den „Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs“ enthalten sind, der gegenwärtig der Kommissions-Berathung im Reichstag unterliegt. Die diesbezüglichen Theile der begleitenden „Denkschrift“ lassen wir im Wortlaut folgen und stellen den Satz des Einführungsgesetzes, der von der Konservierung der Gewerbeordnung ꝛc. handelt, voran.

A. Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Zweiter Abschnitt. Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Reichsgesetzen.

Artikel 31.

Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft. Sie treten jedoch insoweit außer Kraft, als aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus diesem Gesetze die Aufhebung sich ergiebt.

B. Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zweites Buch. Recht der Schuldverhältnisse.

Sechster Titel.

Dienstvertrag.

§. 604.

Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Theil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

§. 605.

Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

§. 606.

Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die Dienste im Zweifel in Person zu leisten. Der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar.

§. 607.

Die Vergütung ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

§. 608.

Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die in Folge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Werth desjenigen anrechnen lassen, was er in Folge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

§. 609.

Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so wird der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

§. 610.

Der Dienstberechtigte ist verpflichtet, Räume, Vorrichtungen oder Geräthschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, so hat er, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die für den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen geltenden Vorschriften der §§. 826 bis 830 finden entsprechende Anwendung.

Die Verpflichtung des Dienstberechtigten kann nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

§. 611.

Das Dienstverhältniß endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist.

Ist das Dienstverhältniß nicht für bestimmte Zeit eingangen und ergiebt sich die Dauer auch nicht aus dem Zwecke der Dienste, so kann jeder Theil das Dienstverhältniß nach Maßgabe der §§. 612 bis 614 kündigen.

§. 612.

Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zu-

Digitized by Google

läßig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

§. 613.

Das Dienstverhältniß der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbsthätigkeit durch das Dienstverhältniß vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist.

§. 614.

Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältniß jeder Zeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältniß ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

§. 615.

Ist das Dienstverhältniß für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem zur Dienstleistung Verpflichteten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Die Kündigung ist nicht zulässig, wenn der Verpflichtete die Dienste durch einen Anderen leisten lassen darf.

§. 616.

Wird das Dienstverhältniß nach dem Ablaufe der Dienstzeit von dem zur Dienstleistung Verpflichteten mit Wissen des anderen Theiles fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der andere Theil unverzüglich widerspricht.

§. 617.

Das Dienstverhältniß kann von jedem Theile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§. 618.

Hat der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnisse mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, so ist die Kündigung auch ohne die im §. 617 bezeichnete Voraussetzung zulässig.

Der Verpflichtete darf nur in der Art kündigen, daß sich der Dienstberechtigte die Dienste anderweit beschaffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Dienstberechtigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§. 619.

Wird nach dem Beginne der Dienstleistung das Dienstverhältniß auf Grund des §. 617 oder des §. 618 gekündigt, so kann der Verpflichtete einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Theil der Vergütung verlangen. Kündigt er, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Theiles dazu veranlaßt zu sein, oder veranlaßt er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Theiles, so steht ihm ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen in Folge der Kündigung für den anderen Theil kein Interesse haben. Ist die Vergütung für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat der Verpflichtete sie nach Maßgabe des §. 341 oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, den er nicht zu vertreten hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten.

Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Theiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§. 620.

Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der zur Dienstleistung Verpflichtete von dem anderen Theile ein schriftliches Zeugniß über das Dienstverhältniß und dessen Dauer fordern. Das Zeugniß ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienste zu erstrecken.

Siebenter Titel.

Werkvertrag.

§. 621.

Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

§. 622.

Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

§. 623.

Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk so herzustellen, daß es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Werth oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Ist das Werk nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Besteller die Beseitigung des Mangels verlangen. Der Unternehmer ist berechtigt, die Beseitigung zu verweigern, wenn sie einen unverhältnißmäßigen Aufwand erfordert.

Ist der Unternehmer mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

§. 624.

Zur Beseitigung eines Mangels der im §. 623 bezeichneten Art kann der Besteller dem Unternehmer eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Beseitigung des Mangels nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor der Ablieferung des Werkes ein Mangel, so kann der Besteller die Frist sofort bestimmen; die Frist muß so bemessen werden, daß sie nicht vor der für die Ablieferung bestimmten Frist abläuft. Nach dem Ablaufe der Frist kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen, wenn nicht der Mangel rechtzeitig beseitigt worden ist; der Anspruch auf Beseitigung des Mangels ist ausgeschlossen.

Digitized by Google

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist oder von dem Unternehmer verweigert wird oder wenn die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Wandelung oder auf Minderung durch ein besonderes Interesse des Bestellers gerechtfertigt wird.

Die Wandelung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Werth oder die Tauglichkeit des Werkes nur unerheblich mindert.

Auf die Wandelung und die Minderung finden die für den Kauf geltenden Vorschriften der §§. 459 bis 461, 463 bis 469 entsprechende Anwendung.

§. 625.

Beruht der Mangel des Werkes auf einem Umstande, den der Unternehmer zu vertreten hat, so kann der Besteller statt der Wandelung oder der Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§. 626.

Wird das Werk ganz oder zum Theil nicht rechtzeitig hergestellt, so finden die für die Wandelung geltenden Vorschriften des §. 624 Absatz 1 bis 3 entsprechende Anwendung; an die Stelle des Anspruchs auf Wandelung tritt das Recht des Bestellers, nach §. 321 von dem Vertrage zurückzutreten. Die im Falle des Verzugs des Unternehmers dem Besteller zustehenden Rechte bleiben unberührt.

Bestreitet der Unternehmer die Zulässigkeit des erklärten Rücktritts, weil er das Werk rechtzeitig hergestellt habe, so trifft ihn die Beweislast.

§. 627.

Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Unternehmers, einen Mangel des Werkes zu vertreten, erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschweigt.

§. 628.

Der Anspruch des Bestellers auf Beseitigung eines Mangels des Werkes sowie die wegen des Mangels dem Besteller zustehenden Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz verjähren, sofern nicht der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat, in sechs Monaten, bei Arbeiten an einem Grundstücke in einem Jahre, bei Bauwerken in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes.

Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden.

§. 629.

Auf die Verjährung der im §. 628 bezeichneten Ansprüche des Bestellers finden die für die Verjährung der Ansprüche des Käufers geltenden Vorschriften des §. 471 Absatz 2, 3 und der §§ 472, 473 entsprechende Anwendung.

Unterzieht sich der Unternehmer im Einverständnisse mit dem Besteller der Prüfung des Vorhandenseins des Mangels oder der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Unternehmer das Ergebniß der Prüfung dem Besteller mittheilt oder ihm gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.

§. 630.

Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist.

Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in den §§. 623, 624 bestimmten Ansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

§. 631.

Die Vergütung ist bei der Abnahme des Werkes zu entrichten. Ist das Werk in Theilen abzunehmen und die Vergütung für die einzelnen Theile bestimmt, so ist die Vergütung für jeden Theil bei dessen Abnahme zu entrichten.

Eine in Geld festgesetzte Vergütung hat der Besteller von der Abnahme des Werkes an zu verzinsen, sofern nicht die Vergütung gestundet ist.

§. 632.

Ist bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Bestellers erforderlich, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer in Folge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.

§. 633.

Der Unternehmer ist im Falle des §. 632 berechtigt, dem Besteller zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, daß er den Vertrag kündige, wenn die Handlung nicht bis zum Ablaufe der Frist vorgenommen werde. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablaufe der Frist erfolgt.

§. 634.

Der Unternehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes. Kommt der Besteller in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr auf ihn über. Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des von dem Besteller gelieferten Stoffes ist der Unternehmer nicht verantwortlich.

Versendet der Unternehmer das Werk auf Verlangen des Bestellers nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte, so finden die für den Kauf geltenden Vorschriften des §. 441 entsprechende Anwendung.

§. 635.

Ist das Werk vor der Abnahme in Folge eines Mangels des von dem Besteller gelieferten Stoffes oder in Folge einer von dem Besteller für die Ausführung ertheilten Anweisung untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, ohne daß ein Umstand mitgewirkt hat, den der Unternehmer zu vertreten hat, so kann der Unternehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Theil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Vertrag in Gemäßheit des §. 633 aufgehoben wird.

Eine weitergehende Haftung des Bestellers wegen Verschuldens bleibt unberührt.

§. 636.

Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so tritt in den Fällen der §§. 628, 631, 634, 635 an die Stelle der Abnahme die Vollendung des Werkes.

§. 637.

Der Unternehmer hat für seine Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers, wenn sie

Digitized by Google

bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind.

§. 638.

Der Unternehmer eines Bauwerkes oder eines einzelnen Theiles eines Bauwerks kann für seine Forderungen aus dem Vertrage die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstücke des Bestellers verlangen. Ist das Werk noch nicht vollendet, so kann er die Einräumung der Sicherungshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Theil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.

§. 639.

Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er in Folge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

§. 640.

Ist dem Vertrag ein Kostenanschlag zu Grunde gelegt worden, ohne daß der Unternehmer die Gewähr für die Richtigkeit des Anschlags übernommen hat, und ergiebt sich, daß das Werk nicht ohne eine wesentliche Ueberschreitung des Anschlags ausführbar ist, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller den Vertrag aus diesem Grunde kündigt, nur der in §. 635 Absatz 1 bestimmte Anspruch zu.

Ist eine solche Ueberschreitung des Anschlags zu erwarten, so hat der Unternehmer dem Besteller unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 641.

Verpflichtet sich der Unternehmer, das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herzustellen, so hat er dem Besteller die hergestellte Sache zu übergeben und das Eigenthum an der Sache zu verschaffen. Auf einen solchen Vertrag finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung; ist eine nicht vertretbare Sache herzustellen, so treten an die Stelle des §. 427, des §. 440 Absatz 1 Satz 1 und der §§. 441, 453, 454, 456 bis 458, 471 bis 473 die Vorschriften über den Werkvertrag mit Ausnahme der §§. 637, 638.

Verpflichtet sich der Unternehmer nur zur Beschaffung von Zuthaten oder sonstigen Nebensachen, so finden ausschließlich die Vorschriften über den Werkvertrag Anwendung.

C. Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zweites Buch. Recht der Schuldverhältnisse.

XIV. Dienstvertrag.

1. Gegenstand des Dienstvertrags.

Die Vorschriften des Entwurfes über den Dienstvertrag (§§. 604 bis 620) gelten für alle Verträge, durch die sich der eine Theil zur Leistung von Diensten, der andere zur Gewährung einer Vergütung verpflichtet, soweit solche Verträge nicht durch besondere, neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibende Reichs- oder Landesgesetze geregelt sind. Für die Anwendbarkeit der Vorschriften des Entwurfes ist es unerheblich, welcher Art die zugesagten Dienste sind (§. 604 Abs. 2). Die Unterscheidungen, welche das Römische Recht in dieser Hinsicht aufstellte, haben für die heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse keine Bedeutung mehr.

2. Fürsorgepflicht des Dienstberechtigten.

Nach dem Vorgange des §. 120a Abs. 1 der Gewerbeordnung legt der Entwurf dem Dienstberechtigten die Fürsorge für den Schutz des zur Dienstleistung Verpflichteten gegen Gefährdung von Leben und Gesundheit insoweit auf, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Die Pflicht der Fürsorge erstreckt sich auf die Räume, Vorrichtungen oder Geräthschaften, die der Dienstberechtigte zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, sowie auf die Regelung der Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder Leitung vorzunehmen sind (§. 610 Abs. 1 Satz 1). Eine Verletzung dieser Pflicht begründet für den Dienstberechtigten die Verbindlichkeit zum Schadensersatze, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt (§. 610 Abs. 1 Satz 2), d. h. (nach §. 270 Abs. 1) wenn die Verletzung auf Vorsatz oder auf der Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt beruht. Umfang und Art der Ersatzleistung bestimmen sich nach den Vorschriften, welche für den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen gelten (§. 610 Abs. 1 Satz 3). Inwieweit der Dienstberechtigte auch dann ersatzpflichtig bleibt, wenn dem Beschädigten in Folge eines Unfalls aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung etwas zukommt, entscheidet sich nach den bezüglichen Gesetzen (vergl. §. 57 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73; §§. 95 ff. des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, Reichs-Gesetzbl. S. 69).

Soll die in dieser Weise gesetzlich geordnete Fürsorgepflicht ihren Zweck erfüllen, so muß sie auch gegenüber der Vertragsfreiheit der Betheiligten sichergestellt werden. In dem Entwurfe wird daher jeder die Pflicht im voraus ausschließenden oder beschränkenden Vereinbarung die Wirksamkeit versagt (§. 610 Abs. 2).

3. Kündigungsrecht und Kündigungsfrist.

Dienstverhältnisse von bestimmter Dauer.

Bei Dienstverhältnissen, die auf bestimmte Zeit eingegangen sind oder deren Dauer sich aus dem Zwecke der übernommenen Dienste ergiebt, steht der Zeitpunkt der Beendigung von vornherein fest (§. 611 Abs. 1). Beide Theile sind daran gebunden. Diese Gebundenheit darf indessen nicht dahin führen, daß die wirthschaftliche Freiheit des zur Leistung der Dienste Verpflichteten in unzulässiger Weise beschränkt wird. Im Anschluß an die neuere Rechtsentwicklung (vergl. §. 17 des Preuß. Edikts vom 14. September 1811; Code civil Art. 1780; Sächs. Gesetzbuch §. 1234) wird daher bei Dienstverhältnissen, die für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen sind, dem Verpflichteten vom Entwurfe das Recht gewährt, das Verhältniß nach dem Ablaufe von fünf Jahren unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zu kündigen (§. 615 Satz 1, 2). Wenn der Verpflichtete ausnahmsweise befugt ist, die Dienste durch einen Andern leisten zu lassen, bedarf er dieses Schutzes nicht, und die Vorschrift findet daher in diesem Falle keine Anwendung (§. 615 Satz 3).

Digitized by Google

Dienstverhältnisse von nicht bestimmter Dauer.

Ist die Dauer des Dienstverhältnisses nicht bestimmt, so muß es jedem Theile freistehen, dasselbe durch Kündigung zu beendigen. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Kündigung, namentlich die einzuhaltende Frist, bestimmen sich in erster Linie nach dem Inhalte des Vertrags, für dessen Auslegung die Verkehrssitte (§. 153) von weittragender Bedeutung ist. Bei einer Reihe von Dienstverhältnissen, wie bei denen des Gesindes, der Handelsgehülfen, der Schiffsmannschaft, der gewerblichen Arbeiter, ist die Kündigung durch besondere Vorschriften geordnet. Soweit es hiernach an Bestimmungen fehlt, greift der Entwurf mit ergänzenden Vorschriften ein. Ist die für die Dienste vereinbarte Vergütung nach Zeitabschnitten (Tagen, Wochen, Monaten u. s. w.) bemessen, so entspricht es den Anschauungen des Verkehrs, daß bei der Kündigung eine Frist einzuhalten ist, welche der Länge jenes Zeitabschnitts entspricht (§. 612).

Dienstverhältnisse höherer Art.

Eine Abweichung hiervon ist jedoch geboten für das Dienstverhältniß derjenigen mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art angestellten Personen, deren Erwerbsthätigkeit durch das Dienstverhältniß vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, wie insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinnen. Nach der Natur der bezeichneten Dienste bedürfen solche Angestellte, wenn sie durch Kündigung genöthigt werden, eine neue Stellung zu suchen, hierzu einer längeren Zeit. Im Anschluß an die Vorschriften, welche aus Rücksichten ähnlicher Art schon jetzt zu Gunsten der Handelsgehülfen sowie der gewerblichen Betriebsbeamten und höheren technischen Bediensteten gelten (Art. 61 des Handelsgesetzbuchs; §. 133a der Gewerbeordnung), bestimmt deshalb der Entwurf (§. 613), daß jene Dienstverhältnisse nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden können, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist.

Ist bei einem Dienstverhältnisse von nicht bestimmter Dauer die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so liegt keinerlei Anhalt für die Absicht, ein Dienstverhältniß von Bestand zu begründen, vor, und es muß daher beiden Theilen die Kündigung jederzeit freistehen. Nur dann, wenn das Dienstverhältniß die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, erfordert die Rücksicht auf die Lage des Bediensteten, daß bei der Kündigung eine Frist eingehalten wird; der Entwurf bemißt dieselbe auf zwei Wochen (§. 614).

Außerordentliches Kündigungsrecht.

Schließlich gewährt der Entwurf, nach dem Vorgange der gemeinrechtlichen Praxis und der neueren Gesetzgebungen (vergl. Preuß. A. L. R. I, 5 §§. 377 ff.; Sächs. Gesetzbuch §§. 1241, 1242), sowohl für Dienstverhältnisse von bestimmter Dauer als auch für solche Dienstverhältnisse von unbestimmter Dauer, die nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden können, jedem Theile das Recht, ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§. 617). Eine nähere gesetzliche Feststellung der die Kündigung rechtfertigenden Umstände ist bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, für welche die Vorschrift gelten soll, ausgeschlossen. Die Berechtigung des im einzelnen Falle geltend gemachten Kündigungsgrundes muß der richterlichen Beurtheilung überlassen werden. Ein Verschulden des anderen Theiles ist zur Begründung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts nicht erforderlich. Einer Erweiterung bedarf dasselbe für gewisse Dienstverhältnisse, deren gemeinsame Eigenthümlichkeit darin besteht, daß sie Dienste höherer Art zum Gegenstande haben, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, wie dies namentlich bei den Diensten der Aerzte, Lehrer und Rechtsanwälte zutrifft. Nach der Natur solcher Vertragsverhältnisse kann keinem der beiden Theile die Fortsetzung zugemuthet werden, wenn das persönliche Vertrauen zwischen ihnen erschüttert ist. Auch ohne das Vorhandensein eines nachweisbaren wichtigen Grundes muß daher dem einen wie dem anderen Theile die Kündigung jederzeit gestattet sein, vorausgesetzt, daß es sich nicht um ein dauerndes Dienstverhältniß mit festen Bezügen handelt, wie z. B. bei einem Leibarzte, Hofmeister, Syndikus (§. 618 Abs. 1). Die gegenseitigen Ansprüche in den Fällen einer nach den §§. 617, 618 erfolgenden Kündigung sind in §. 619 geregelt.

4. Verpflichtung zur Ausstellung eines Dienstzeugnisses.

Eine Verpflichtung des Dienstberechtigten, bei Beendigung des Dienstverhältnisses dem Dienstleistenden ein schriftliches Zeugniß über das Dienstverhältniß und dessen Dauer zu ertheilen, ist schon gegenwärtig für das Arbeitsverhältniß der gewerblichen Arbeiter durch den §. 113 der Gewerbeordnung und für das Gesindeverhältniß durch viele Gesindeordnungen anerkannt. Der Dienstpflichtige hat aber auch bei allen dauernden Dienstverhältnissen anderer Art ein berechtigtes Interesse an der Erlangung eines solchen Zeugnisses. Dabei ist es für sein weiteres Fortkommen häufig von Wichtigkeit, daß das Zeugniß sich auch über seine Leistungen und seine Führung im Dienste ausläßt. Der Entwurf hat daher das Recht des zur Dienstleistung Verpflichteten auf ein schriftliches Zeugniß in dem vorstehenden Sinne geregelt (§. 620).

XV. Werkvertrag.

1. Begriff.

Ein Werkvertrag im Sinne des Entwurfes ist der Vertrag, durch den sich der eine Theil zur Herstellung eines Werkes, der andere Theil zur Entrichtung einer Vergütung verpflichtet (§. 621 Abf. 1). Während für den Dienstvertrag die Dienste oder die Arbeit als solche in Betracht kommen, ist bei dem Werkvertrage das Werk, also das Erzeugniß der Dienste oder der Arbeit, Gegenstand der Verpflichtung.

Das Werk kann nach dem Entwurfe nicht nur in der Herstellung oder Veränderung einer Sache, sondern, entsprechend dem Gemeinen Rechte und dem §. 1243 des Sächsischen Gesetzbuchs, auch in einem sonstigen durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführenden Erfolge bestehen (§. 621 Abs. 2). Den Vorschriften über den Werkvertrag unterliegen hiernach insbesondere auch entgeltliche Verträge über die Beförderung von Personen und Sachen, soweit sie nicht durch das Handelsgesetzbuch oder andere Reichsgesetze geregelt sind, sowie über wissenschaftliche und künstlerische Leistungen.

2. Gewährleistung wegen Mängel des Werkes.

Inhalt der Gewährleistungspflicht.

Der Werkvertrag verpflichtet den Unternehmer zur vertragsmäßigen Herstellung des Werkes. Die von dem Unternehmer zu vertretende Beschaffenheit des Werkes wird in Uebereinstimmung mit der für die Haftung des Verkäufers geltenden Vorschrift des §. 453 Abs. 1 näher dahin bestimmt, daß das Werk die zugesicherten Eigenschaften haben muß und nicht mit solchen Fehlern behaftet sein

Digitized by Google

darf, die den Werth oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern (§. 623 Abs. 1). Durch Vereinbarung kann die Gewährleistungspflicht des Unternehmers erweitert, beschränkt oder erlassen werden; eine vertragsmäßige Ausschließung oder Beschränkung ist jedoch, entsprechend der für den Kauf geltenden Vorschrift des §. 470, nichtig, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschweigt (§. 627).

Rechte des Bestellers wegen Mängel

Die Rechtsfolgen, welche sich aus dem Mangel der vertragsmäßigen Beschaffenheit ergeben, hat der Entwurf ebenso wie die meisten neueren Gesetzgebungen (vergl. Preuß. A. L. R. I, 5 §§. 318 ff., I, 11 §§. 947 ff.; Sächs. Gesetzbuch §. 1247) für den Werkvertrag mit Rücksicht auf die bei demselben obwaltenden besonderen Verhältnisse selbständig geregelt.

Recht auf Beseitigung des Mangels.

Im Anschluß an das Gemeine Recht und den §. 1247 des Sächsischen Gesetzbuchs wird dem Besteller zunächst das Recht gewährt, die Beseitigung des Mangels zu verlangen (§. 623 Abs. 2 Satz 1). Erfordert jedoch die Beseitigung des Mangels einen unverhältnißmäßigen Aufwand — wie dies namentlich bei Bauwerken der Fall sein kann —, so gestattet der Entwurf (§. 623 Abs. 2 Satz 2) aus Rücksichten der Billigkeit dem Unternehmer, die Beseitigung zu verweigern. Ist der Unternehmer mit der Beseitigung eines Mangels im Verzuge (vergl. §§. 278, 279), so kann nach §. 623 Abs. 3 der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlich gewesenen Aufwendungen verlangen (vergl. §. 531 Abs. 2).

Recht auf Wandelung oder Minderung.

Ein Recht, statt der Beseitigung des Mangels die Rückgängigmachung des Vertrags (Wandelung) oder die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen, steht dem Besteller nach dem Entwurfe nicht von vornherein zu. Für eine derartige Begünstigung des Bestellers liegt kein Bedürfniß vor, und sie könnte, namentlich wo es sich um leicht zu beseitigende Mängel handelt, auch zu Mißbrauch Anlaß geben. Dagegen fordert es, wenn der Mangel nicht innerhalb einer dem Unternehmer von dem Besteller bestimmten angemessenen Frist beseitigt ist, die Rücksicht auf die Lage des letzteren, daß er ohne Unterschied, ob dem Unternehmer ein Verschulden zur Last fällt oder nicht, nunmehr das Recht erhält, Wandelung oder Minderung zu verlangen (§. 624 Abs. 1). Der vorgängigen Bestimmung einer Frist bedarf es nach dem Entwurfe dann nicht, wenn die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Wandelung oder auf Minderung durch ein besonderes Interesse des Bestellers gerechtfertigt wird; dasselbe gilt, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist oder von dem Unternehmer, sei es gemäß §. 623 Abs. 2 Satz 2, sei es ohne Grund, verweigert wird (§. 624 Abs. 2). Uebrigens wird der Anspruch auf Wandelung im Hinblick auf die eingreifenden Folgen desselben dem Besteller für alle die Fälle versagt, in denen es sich um einen Mangel handelt, der den Werth oder die Tauglichkeit des Werks nur unerheblich beeinträchtigt (§. 624 Abs. 3).

Anspruch auf Schadenersatz.

Beruht der Mangel auf einem von dem Unternehmer zu vertretenden Umstande, insbesondere auf einem Verschulden des Unternehmers selbst (§. 270) oder auf dem Verschulden von Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient hat (§. 272), so gewährt der Entwurf (§. 625) im Einklange mit dem Gemeinen und dem Preußischen Rechte (R. L. R. I, 5 §§. 318, 320, I, 11 §§. 947, 954) dem Besteller die Befugniß, statt der Wandelung oder der Minderung, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Verjährung der Ansprüche des Bestellers.

Die Gründe, aus denen die Ansprüche des Käufers wegen Mängel der Sache einer kurzen Verjährung unterworfen sind, treffen auch für die Ansprüche des Bestellers wegen eines Mangels des Werkes zu. Der Entwurf (§§. 628, 629) überträgt daher nach dem Vorgange des Preußischen Allgemeinen Landrechts (I, 5 §§. 318, 343 ff.) die für die kurze Verjährung der Ansprüche des Käufers geltenden Vorschriften der §§. 471 bis 473 auf die hier fraglichen Ansprüche, jedoch mit einigen Aenderungen; insbesondere ist, soweit die Herstellung eines Bauwerks in Frage steht, die Verjährungsfrist im Anschluß an neuere Gesetzgebungen (Preuß. A. L. R. I, 11 §§. 968, 969; Code civil Art. 1792, 2270) verlängert, und zwar auf fünf Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums treten erfahrungsmäßig bei Bauwerken Mängel des Materials oder der Ausführung in der Regel zu Tage.

3. Tragung der Gefahr.

Die gemeinrechtlich bestrittene und auch in den neueren Gesetzgebungen (vergl. Preuß. A. L. R. I, 11 §§. 960, 967; Code civil Art. 1790; Sächs. Gesetzbuch §. 1249) verschieden beantwortete Frage, bis zu welchem Zeitpunkte den Unternehmer die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung des Werks trifft, entscheidet der Entwurf im Einklange mit dem Preußischen Rechte dahin, daß der Unternehmer die Gefahr bis zur Abnahme, sofern aber eine Abnahme durch die Beschaffenheit des Werkes ausgeschlossen ist, bis zur Vollendung des Werkes trägt (§. 634 Abs. 1 Satz 1, §. 636). Diese Regel entspricht dem Wesen des Werkvertrags, bei welchem die Vergütung nicht für die Arbeit als solche, sondern für das Erzeugniß der Arbeit zugesagt ist, und rechtfertigt sich auch durch die Erwägung, daß dem Besteller nicht zugemuthet werden darf, die Gefahr zu übernehmen, solange er nicht in der Lage gewesen ist, die Vertragsmäßigkeit des Werkes zu prüfen. Die Tragung der Gefahr kann übrigens, entsprechend der Vorschrift des §. 317, für den Unternehmer lediglich die Folge haben, daß er des Anspruchs auf die Gegenleistung verlustig wird. Für den zufälligen Untergang oder eine zufällige Verschlechterung des vom Besteller gelieferten Stoffes ist der Unternehmer nicht verantwortlich (§. 634 Abs. 1 Satz 3).

Die Regel, daß die Gefahr erst mit der Abnahme übergeht, erleidet jedoch eine Ausnahme, wenn der Besteller in Verzug der Annahme kommt. In diesem Falle soll, in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Rechte die Gefahr mit dem Eintritte des Verzugs auf den Besteller übergehen (§. 634 Abs. 1 Satz 2). Eine weitere Ausnahme enthält die Vorschrift des §. 634 Abs. 2. Danach hat, wenn das Werk auf Verlangen des Bestellers von dem Unternehmer nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte versendet wird, entsprechend den für den Kauf geltenden Vorschriften (§. 441), der Besteller die Gefahr der Versendung zu tragen.

4. Abgrenzung des Werkvertrags vom Kaufe.

Der Vertrag, durch den sich der eine Theil verpflichtet, gegen Vergütung ein Werk aus einem von ihm selbst zu

Digitized by Google

beschaffenden Stoffe herzustellen und dem anderen Theile zu liefern, wird von den geltenden Rechten verschieden behandelt.

Ist der Vertrag auf Lieferung einer vom Unternehmer herzustellenden vertretbaren Sache (§. 87) gerichtet, so tritt im Verkehre des täglichen Lebens die Auffassung, daß der Unternehmer eine Arbeit zu leisten habe, durchaus zurück. Sachen dieser Art haben regelmäßig einen größeren Abnehmerkreis und werden daher vielfach auf Vorrath angefertigt. Eben deshalb begründet es nach der allgemeinen Anschauung der Betheiligten keinen Unterschied, ob der Unternehmer dem Besteller eine für diesen erst hergestellte oder eine schon vorhandene Sache liefert. Demgemäß läßt der Entwurf in Uebereinstimmung mit dem Art. 338 des Handelsgesetzbuchs auf die bezeichneten Fälle ausschließlich die Vorschriften über den Kauf Anwendung finden (§. 641 Abs. 1 Satz 1, 2).

Aber auch der Vertrag, durch den der Unternehmer sich verpflichtet, eine nicht vertretbare Sache aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herzustellen, unterscheidet sich wesentlich von dem Vertrage, welcher auf Verarbeitung eines vom Besteller gelieferten Stoffes gerichtet ist. Im letzteren Falle kommt die Arbeit des Unternehmers unmittelbar dem Vermögen des Bestellers zu Gute. Liefert dagegen der Unternehmer den Stoff, so bleibt das Werk zunächst sein Eigenthum und seiner Verfügung unterworfen; wie bei dem Kaufe ist er aber verpflichtet, dem Besteller die vertragsmäßig hergestellte Sache zu übergeben und ihm das Eigenthum an derselben zu verschaffen. Auf der anderen Seite ist der Vertrag insofern nicht dem Kaufe, sondern dem Werkvertrage verwandt, als die Verpflichtung des Unternehmers zur Lieferung der Sache mittelbar auch die Verpflichtung in sich schließt, die Sache für den Besteller herzustellen. Mit Rücksicht hierauf hat der Entwurf (§. 641 Abs. 1 Satz 2) die fraglichen Fälle in der Weise geregelt, daß er die Vorschriften über den Kauf grundsätzlich für anwendbar erklärt, dieselben aber durch Bezugnahme auf eine Anzahl der für den Werkvertrag geltenden Bestimmungen abändert. Insbesondere soll der Besteller wegen eines Mangels der gelieferten Sache regelmäßig nicht nach Maßgabe des §. 456 sofortige Wandelung oder Minderung, sondern nach §§. 623 ff. zunächst nur Beseitigung des Mangels verlangen können.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Das Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte.
Vom 29. Juli 1890.

Erläutert von

Dr. L. Wilhelmi
Kaiserlicher Regierungsrath im Reichsamt des Innern.

und

Dr. M. Fürst
Königlicher Oberbergrath im Ministerium für Handel und Gewerbe.

380 Seiten. Preis eleg. geb. M. 9,—, postfrei M. 9,30.

Ermäßigter Preis bis 1. April 1896 M. 7,— .

Der anerkannt vorzügliche Kommentar begleitet das Gesetz von Paragraph zu Paragraph mit ausführlichen, klaren und gemeinverständlich gehaltenen Erläuterungen. Ihr Hauptaugenmerk haben die Bearbeiter dabei folgenden besonders wichtigen Punkten zugewandt:

1. der Erläuterung und Umgrenzung derjenigen Begriffsbestimmungen der Gewerbeordnung, welche für die Handhabung des Gesetzes vom 29. Juli 1890 grundlegend sind (Gewerbe, gewerblicher Arbeiter u. a. m.);
2. der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und seinem Zusammenhange mit den Entwürfen von 1873, 1874 und 1878;
3. der Feststellung und Erläuterung derjenigen Bestimmungen der Civilprozeßordnung, welche im gewerbegerichtlichen Verfahren zur Anwendung kommen können;
4. einer eingehenderen Berücksichtigung der Verhältnisse des Bergbaues, welche gegenwärtig das öffentliche Interesse in erhöhtem Maaße in Anspruch nehmen.

Im Anhange folgen dem Kommentar des Gesetzes selbst die amtlichen Vorschläge des Ministers für Handel und Gewerbe zur Aufstellung von Orts-, Kreis-, Provinzial-Statuten für Gewerbegerichte, sowie zum Schluß ein die schnelle Orientirung sehr erleichterndes Sachregister.

Um die Anschaffung des praktisch werthvollen, vorzüglich empfohlenen Werkes insbesondere den dem Verbande angeschlossenen Gewerbegerichten, sowie allen denjenigen Interessenten und Behörden zu erleichtern, denen ihr Etat die Ausgabe bisher nicht gestattete, habe ich mich entschlossen, es bis zum 1. April 1896 zu einem

ermäßigten Ausnahmepreise von 7 Mark

zu liefern und werde hinsichtlich der Begleichung, wo die Etatsverhältnisse es erfordern, gern nach Wunsch in Stundungen oder Theilzahlungen willigen.

Die Gewerbe- und sozialpolitischen Gesetze
für das
Deutsche Reich und den preußischen Staat
nebst Ausführungsanweisungen.

(Sonderabdruck des fünften Bandes der Preußischen Verwaltungsgesetze von M. von Brauchitsch).

Neu bearbeitet von
A. Höpker,
Geheimer Oberregierungsrath und vortragender Rath im Ministerium des Innern.

850 Seiten. Preis gebunden in Halbleder Mark 10,—, postfrei Mark 10,50.

Das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891
mit den
Ausführungsvorschriften des Reiches und Preußens.

Erläutert von
Max Joël,
Justizrath in Berlin.

366 Seiten. Preis M. 6,—, postfrei M. 6,30.

Taschenbuch des Gewerbe- und Arbeiterrechts.
Zum täglichen Gebrauche bearbeitet von
Georg Evert,
Regierungsrath.

Zweite umgearbeitete Auflage. 190 Seiten. Preis cart. M. 1,60, postfrei M. 1,70.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 20. Februar 1896. Nummer 21.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Die Arbeiter-Forderungen in der Berliner Konfektions-Industrie. Von J. Timm 577

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 582
Bekämpfung sozialer Bestrebungen in Deutschland.
Sozialpolitische Vorlagen in England.
Arbeiterkolonieen in Mähren.
Natural-Verpflegungsstationen des hessischen Stations-Verbandes

Kommunale Sozialpolitik .. 584
Nothstands-Aktionen deutscher Städte im Winter 1895/96.
Städtische Bank in Breslau.
Städtische Auskunftsstelle der Reichs-Patentschriften in Köln.
Aufhebung der Bauplatzsteuer in Görlitz.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 590
Arbeiterbildung und Arbeiterschutz im Bergbau. Von Dr. N. Brückner.
Schwitzsystem in der Bekleidungsindustrie vor dem Deutschen Reichstag.
Arbeiterschutz in Victoria, Chinesenarbeit, Schwitzsystem.

Landwirthschaft 594
Agrarantäge in den österreichischen Landtagen.

Handwerk und Industrie ... 594
Gefängnissarbeit in Preussen.

Versicherung. Sparkassen .. 595
Rentenfeststellungs-Verfahren bei den Berufsgenossenschaften.
Krankenfürsorge für ausgesteuerte Arbeiter.

Armenpflege 596
Klassifikation im Arbeitshaus zu Hall.
Centralstellen für Wohlthätigkeit.

Erziehung, Schule, Volksbildung 597
Freiwilliger Erziehungs-Beirath für schulentlassene Waisen in Berlin.
Die Ottendorfer'sche freie Volksbibliothek in Zwittau.

Litterarische Neu-Erscheinungen 598

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die Arbeiter-Forderungen in der Berliner Konfektions-Industrie.

Charakteristisch für den niedrigen Stand der sozialpolitischen Diskussion in der deutschen Presse ist es, dass die gegenwärtige Bewegung unter den Konfektionsarbeitern als etwas Plötzliches, ganz unerwartet Gekommenes betrachtet wird. Dass diese Bewegung von langer Hand sorgsam vorbereitet war, ist selbst bei vielen Interessenten in Vergessenheit gerathen.

Schon im Jahre 1873 suchten die Berliner Konfektionsschneider durch partielle Strikes Verbesserungen zu erringen. Damals war die wirthschaftliche Organisation der Berliner Konfektions-Industrie erst auf dem Wege zum Sweating-System. Die Anzahl der Werkstätten war grösser als heute, die Arbeitsverhältnisse geregelter, die Löhne höher. Der starke Zuzug von aussen und der Mangel an Einigkeit unter den Arbeitern selbst führten zu einer Niederlage in diesem Kampfe.

Die Verfolgungen der Gewerkschaften in der an den Namen Tessendorf anknüpfenden Aera und die 12 Jahre des Sozialistengesetzes hemmten die fachgewerbliche Organisation im allgemeinen und machten die Vereinigungen der gedrücktesten, am schlechtest gelohnten und zerstreut arbeitenden Gewerksgenossen zur Unmöglichkeit. So konnte die Schneiderorganisation in den letzten Jahren des Sozialistengesetzes wohl eine beträchtliche Anzahl von Maassschneidern organisiren, aber die Cadres für eine gewerkschaftliche Organisation der in grossen Städten weit zahlreicheren Konfektionsarbeiter liessen sich nicht schaffen. Trotzdem wurde die Nothwendigkeit der Verbesserung der Lage dieser im Elend dahinbrütenden grossen Masse niemals aus dem Auge gelassen. Freilich den Anstoss, den die Enquête in der Konfektions- und Wäschebranche von 1887 mit ihren Enthüllungen fürchterlichen Elends und tiefster sittlicher Missstände gab, konnte nicht ausgenützt werden, denn diese Erhebungen fielen mit dem Puttkamerschen Strikeerlass und einer gesteigerten Energie in der Verfolgung der Gewerkschaften zeitlich zusammen. Als dann das Sozialistengesetz sich seinem Ende näherte und der Druck auf die Organisations-Bestrebungen der Arbeiter sich verminderte, da wurden die Versuche, die Schneider und unter ihnen auch die Konfektionsarbeiter gewerkschaftlich zu organisiren, intensiver. Im Jahre 1890 beschloss der deutsche Schneiderverband auf seinem Verbandstage zu Halberstadt, auch weibliche Mitglieder aufzunehmen. Für Ende Oktober 1891 wurde eine Konferenz der Konfektionsarbeiter Deutschlands nach Berlin einberufen. Vertreten waren auf derselben die Orte Berlin, Breslau, Stettin, Danzig, Frankfurt a. O., Erfurt, Kottbus, Köln, Stuttgart. Auf der Konferenz wurde zuerst folgende Resolution angenommen:

„In Anbetracht, dass der handwerksmässige Betrieb mehr und mehr verschwindet, dafür der grosskapitalistische Betrieb in unserer Branche in Gestalt der Konfektion immer maassgebender wird, ist es Pflicht aller Arbeiter und Arbeiterinnen der Schneiderbranche, auf diesen Theil der Produktion ihre Aufmerksamkeit zu lenken. In Erwägung, dass die Lage der Arbeiter und Arbeiterinnen durch ihre isolirte Stellung und namentlich durch den Druck des Zwischenmeister-Systems bei langer Arbeitszeit, geringem Lohn und schlechten Arbeitsräumen eine durchaus menschenunwürdige ist, verpflichten wir uns, die Errichtung gesunder Betriebs-Werkstätten anzustreben. Zur Kennzeichnung derjenigen Waaren, welche in Betriebs-Werkstätten mit geregelter Arbeitszeit u. s. w. hergestellt sind, ist die Kontrollmarke in Anwendung zu bringen. An Orten, wo diese Maassnahme schwer durchzuführen, ist unter günstigen Konjunkturen und bei ge-

Digitized by Google

nügender Organisation der Strike als geeignetes Mittel anzuwenden. Ferner müssen wir für Abschaffung des Stücklohnes mit aller Energie agitiren und dafür die Einführung des Stundenlohnes verlangen. Durch Einführung des Stundenlohnes werden alle aus dem Stücklohn hervorgegangenen Uebel fallen."

Die weiteren Resolutionen betrafen die Erklärung, dass die Centralisation als die maassgebende Organisationsform zu betrachten sei, ferner Einzelheiten über das Kontrollmarken-System, die Agitation, Strikes u. s. w. Mehr als Anregungen gab diese Konferenz indess nicht.

Von nun an beschäftigte sich die „Fachzeitung für Schneider", das offizielle Organ der im Schneidergewerbe organisirten Personen in eingehendster Weise mit den Verhältnissen in der deutschen Konfektion; sie war auch bemüht, das Material über diese Verhältnisse in Amerika und England ihren Lesern zu unterbreiten. Auf den folgenden Kongressen der deutschen Schneider und auch auf der im Jahre 1893 zu Zürich abgehaltenen internationalen Schneiderkonferenz wurden die Verhältnisse in der Konfektions-Industrie und die Mittel, hier Besserung zu schaffen, in ebenso eingehender als ernster Weise diskutirt.

Aber nicht nur für die Kreise der deutschen Schneider und Schneiderinnen war Gelegenheit gegeben, sich ein Urtheil über die Zustände in der Konfektions-Industrie zu bilden. Die wissenschaftlichen Untersuchungen Herzberg's über das Schneidergewerbe in München, die Schriften des Vereins für Sozialpolitik, zahlreiche Aufsätze und Notizen im „Sozialpolitischen Centralblatt", in der „Sozialen Praxis" u. s. w. boten der Lesewelt aller Kreise Gelegenheit genug, sich Klarheit über die Reformbedürftigkeit des Arbeitsverhältnisses und der sonstigen Zustände der Konfektion zu bilden; selbst wenn man ganz davon absehen wollte, dass thatsächlich der „Vorwärts" in Behörden- und Unternehmerkreisen ein vielgelesenes Blatt ist.

Einen neuen Anstoss zu praktischer Bethätigung gab die am 13. Januar 1895 in Berlin abgehaltene Konferenz der Konfektionsschneider und Näherinnen Deutschlands. Die bedeutendsten Produktionsstätten der Konfektion waren auf derselben vertreten. Dort wurden die Forderungen aufgestellt, welche im Interesse der Arbeiter an die Chefs der Konfektion zu stellen waren. Dieselben lauten:

1. Anerkennung von festzusetzenden Lohntarifen.
2. Errichtung von Betriebs-Werkstätten. Der Endtermin wird auf den 1. Februar 1896 festgesetzt.
3. Einsetzung einer Kommission zur Austragung etwaiger Streitigkeiten, welche zu gleichen Theilen aus Geschäftsinhabern oder deren Vertretern und aus Schneidern bestehen soll.
4. Eine anständige, eines Menschen würdige Behandlung. Rohe Redensarten oder gar Handgreiflichkeiten (wie sie vorgekommen) müssen unterbleiben.
5. Schnelle Abfertigung bei Empfangnahme und Abliefern von Arbeiten. Bei länger als einstündigem Warten wird pro Stunde 40 Pf. vergütet.
6. Mindestens wöchentliche Lohnzahlung am Schluss jeder Woche.
7. Anerkennung von Arbeitsnachweisen in Händen der Arbeiter.

Das Hauptgewicht wurde auf die Aenderung des Arbeitsverhältnisses gelegt. An Stelle des Zwischenmeister-Systems mit seiner doppelten Ausbeutung der Arbeitskraft und an Stelle der Heimarbeit mit ihrer unkontrollirbaren und übermässig ausgedehnten Arbeitszeit, in hygienisch durchaus ungenügenden Arbeitsstätten, sollen Betriebs-Werkstätten gesetzt werden, welche die Anwendung der Arbeiterschutz-Bestimmungen auf die Konfektions-Industrie zur selbstverständlichen Folge haben würden. Mit der Durchführung dieser Forderung würde eine Reihe weiterer, mit der gegenwärtigen Form des Arbeitsbetriebs eng verbundener sittlicher und gesundheitlicher Uebelstände verschwinden. Deshalb ist diese Forderung die wichtigste, und erst mit ihrer Durchführung hätte die Bewegung ihr vorläufiges Ziel erreicht. Aber gerade gegen diese Forderung stemmen sich die Interessenten am meisten. Denn dann wäre die den Unternehmern so erwünschte, aber sozial verwerfliche Schmutzkonkurrenz der Frauen und Töchter aus den besitzenden Klassen und der Beamtenschaft mit einem Schlage unmöglich gemacht; die Arbeitszeit würde begrenzt und damit auch das Angebot von Arbeitskraft vermindert werden. In das freie Spiel der wirthschaftlichen Kräfte würde sich der Gewerbeinspektor drängen. Eine wichtige Gruppe der Interessenten, die Zwischenmeister, würde verschwinden; wofür freilich ein Theil derselben, soweit er technische Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, als Werkführer in den neuen Betriebs-Werkstätten Verwendung fände. Die an die Spitze gestellte Forderung der Anerkennung von festzusetzenden Lohntarifen ist ein Zeichen dafür, wie weit die Anarchie in dieser Industrie schon gediehen ist. Die meisten Arbeiterinnen erfahren jetzt bei Ausgabe der Arbeit nicht, wieviel sie durch ihrer Hände Leistung verdienen. Dass damit der Willkür der Zwischenmeister und dem Drucke des Unternehmerthums auf die Zwischenmeister Thür und Thor geöffnet ist, versteht sich von selbst. Ebenso klar ist, dass die Arbeiter und Arbeiterinnen gerade hierdurch dem ständig wirkenden Lohndruck gegenüber wehrlos sind. Zu den übrigen, so selbstverständlichen Forderungen einen Kommentar zu schreiben, erübrigt sich. Dass diese Forderungen erst erkämpft werden müssen, charakterisirt die Zustände in dieser blühenden Industrie mehr, als es die schärfste Anklageschrift vermöchte.

Die Folge der Beschlüsse der Berliner Konferenz war eine rege und planvolle Agitation der Konfektionsschneider in ganz Deutschland. Am 6. Mai vorigen Jahres wurden überall Versammlungen abgehalten, in denen die Forderung der Betriebs-Werkstätten als die wichtigste anerkannt wurde; die Bureaus der Versammlung wurden beauftragt, die Beschlüsse derselben den Unternehmern und Händlern dieser Industrie durch Anschreiben bekannt zu geben. Damit erübrigt sich schon der Einwand der Unternehmer, dass ihnen die Forderungen der Arbeiterschaft erst in letzter Stunde bekannt gegeben wurden und dass sie durch Androhung des Strikes überrumpelt wurden. Im Gegentheil: nie ist ein Kampf loyaler gegen den Gegner geführt worden, wie dieses Mal. Der Einwand der Unternehmer ist desto unverständlicher, weil doch im Monat Mai des vorigen Jahres die gesammte Presse in eingehendster Weise die Forderungen der Arbeiter besprochen hatte und durch ihre Haltung zeigte, dass die öffentliche Meinung auf Seite der Arbeiter stand. Es soll bei dieser Gelegenheit auch nicht unerwähnt bleiben, dass ein hervorragendes Unternehmerorgan dieser Branche, der „Berliner Manufakturist" eine mündliche und schriftliche Enquête über das oben abgedruckte Kampfprogramm bei den Unternehmern veranstaltete und die Ergebnisse derselben publizirte. In eingehendster Weise berichtete er über die Stellungnahme der Hauptfirmen, wie V. Mannheimer, Krafft & Levin, D. Levin.

Die Konfektionsschneider und Näherinnen waren bemüht, das Interesse für die aufgeworfene Frage rege zu erhalten. Im August vorigen Jahres hat der Vorstand des Deutschen Schneider- und Schneiderinnenverbandes an den Reichskanzler eine Eingabe gerichtet, in welcher sie eine eingehende Untersuchung der Zustände in der Deutschen Konfektions-Industrie durch die Reichskommission für Arbeiterstatistik forderte. Auch diese Eingabe blieb den Unternehmern in der Konfektionsbranche nicht unbekannt, da das von ihnen am meisten gelesene Organ, der „Konfektionär", die Eingabe wörtlich abdruckte. Im Oktober vorigen Jahres befasste sich der Parteitag der deutschen Sozialdemokratie mit dieser Frage und fasste einstimmig eine Resolution, die

Digitized by Google

von der gesammten Presse aller Parteien zum Abdruck gebracht wurde. Am 24. und 25. November vorigen Jahres setzten auf einer Konferenz in Erfurt die Konfektionsschneider und Näherinnen die Taktik des Kampfes fest.

Am 20. Januar dieses Jahres fanden wieder in ganz Deutschland Versammlungen statt, in denen beschlossen wurde, die oben erwähnten Forderungen den Unternehmern zu übersenden mit der Aufforderung, darüber in Verhandlungen zu treten. Am 21. Januar gingen in Berlin 3000 Interessenten die Forderungen der Arbeiter und die Einladungen zu einer Konferenz für den 27. Januar zu. In derselben vermieden die anwesenden Unternehmer und Händler jede Aeusserung, während die Zwischenmeister sich vollständig ablehnend verhielten. Der 1. Februar war den Unternehmern als Endtermin für ihre Stellungnahme zu den Forderungen festgesetzt worden. Die bis zu diesem Tage eingelaufenen Antworten der Unternehmer ermöglichten es nicht, sich ein zuverlässiges Urtheil über deren Stellungnahme zu bilden. Deshalb beschlossen die für den 3. Februar einberufenen Versammlungen, die sich eines ausgezeichneten Besuches erfreuten, die endgültige Stellungnahme der Arbeiter um eine Woche, bis zum 10. Februar, zu verschieben, um den Unternehmern jeden Vorwand zu nehmen, dass die Arbeiter nicht alles aufgewandt hätten, um in friedlicher Einigung den schwebenden Kampf zu erledigen.

Wie die folgenden Tage gezeigt haben, hat dieses Vorgehen der Arbeiter die vollste Billigung der öffentlichen Meinung gefunden. Die letzte Frist, die den Unternehmern zur Schlichtung der Differenzen gewährt wurde, nützten dieselben nicht aus. Bei den Konferenzen, die auf Einladung der Arbeiter und unter dem Vorsitze des Gewerberaths Dr. Sprenger stattfanden, erklärten die nicht zahlreich erschienenen Unternehmer, dass sie nur mit Rücksicht auf die Anwesenheit des Vertreters der Regierung gekommen seien. Im Uebrigen suchten sie, die Fünfer-Kommission, die auf der Berliner Konferenz der Konfektionsschneider und Näherinnen eingesetzt und in öffentlichen Versammlungen der Arbeiter dieser Branche bestätigt wurde, mit wohlwollenden Redewendungen und allgemeinen Betheuerungen ihrer Menschenliebe hinzuhalten. Sie weigerten sich aber, vor Ablauf der ihnen gestellten letzten Frist von 8 Tagen die endgültige Antwort auf die Forderungen der Arbeiter zu geben. Damit war es den Arbeitern klar gemacht, dass ihre Friedensliebe nutzlos, der Kampf unvermeidlich sein werde.

Am 10. Februar wurde in vierzehn grossen, massenhaft besuchten Versammlungen einmüthig und begeistert der Strike proklamirt und die Fünfer-Kommission mit der Führung desselben betraut. Seit der Proklamirung des Strikes wuchs von Tag zu Tag die Betheiligung an demselben, auch 1500 Zwischenmeister haben sich in einer Versammlung für den Strike entschieden.

Während wir diese Zeilen zum Abschluss bringen, lässt sich über die Dauer des Strikes und über das Ergebniss der Versuche des Berliner Einigungsamtes, ihn beizulegen, noch nichts voraussagen; aber ein grosser Erfolg der Bewegung der Arbeiter in der deutschen Konfektionsindustrie steht fest: die Reichsregierung, die preussische Regierung und der Reichstag sahen sich gezwungen, endlich einzugestehen, dass eine Ausdehnung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung und der Gewerbeaufsicht auf die Hausindustrie, diese bisher nur von der sozialdemokratischen Partei mit Energie erhobenen Forderungen, zur dringlichsten Nothwendigkeit geworden sind.[1])

Berlin. J. Timm.

[1]) Vgl. unten Sp. 592. — Bei Schluss der Redaktion wird eine umfangreiche Erklärung der Grosskonfektionäre bekannt, welche sich gegen Arbeiter-Darstellungen, gegen einen Theil der Zwischenmeister und gegen die Auffassung im Reichstage richtet.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Bekämpfung sozialer Bestrebungen in Deutschland (vgl. No. 14). Wie der christlich-soziale Prof. Hüpeden, so ist nunmehr auch der Hofprediger a. D. Stöcker von der deutsch-konservativen Partei zum Austritt genöthigt worden. Der Elter-Ausschuss der konservativen Parteileitung hatte es für unzulässig erklärt, dass eines seiner Mitglieder enge Beziehungen zu der Zeitung „Das Volk" fortsetzt. Stöcker hatte die Haltung des Blattes gemissbilligt und die Absicht ausgesprochen, eine den konservativen Interessen entsprechende Haltung desselben herbeizuführen. Hierauf hatte ihm der Ausschuss auf Antrag des Grafen Limburg-Stirum am 16. Januar die Erwartung ausgesprochen, dass er, falls ihm dies bis zum 1. Febr. nicht gelänge, eine den Parteiinteressen entsprechende Haltung einnehmen und dies öffentlich erklären werde. Unmittelbar nach Bekanntwerden des Beschlusses, erklärten Verlag und Redaktion des „Volk"; dass sie es mit ihrer Ehre für unvereinbar halten, sich dem Ultimatum der konservativen Parteileitung zu unterwerfen. Am 21. Jan. erklärte Graf Limburg-Stirum im Abgeordnetenhause; wenn die Christlich-Sozialen darauf ausgehen, die Landarbeiter zu organisiren, so könne die konservative Partei nichts mit ihnen gemein haben. Als in der Sitzung vom 1. Febr. Stöcker zwar zu einer Erklärung in Sachen Volk bereit war, aber die Formulirung, die der Ausschuss verlangte, ablehnte, erklärte er seinen Austritt aus dem Ausschuss, aus der Partei und aus der Fraktion des Abgeordneten-Hauses. Am 8. Febr. rechtfertigte er sein Verhalten vor einer von 3000 Personen besuchten Versammlung der Berliner christlich-sozialen Partei. Auf den 26. Febr. ist ein christlich-sozialer Parteitag nach Frankfurt a. M. einberufen, zur Klärung des Verhältnisses zwischen dieser älteren Gruppe und den sog. Jungen (Naumann) einerseits und der konservativen Partei andrerseits. — In der Reichsverwaltung hat Unter-Staatssekretär v. Rottenburg, der bisher als die Seele der sozialpolitischen Gesetzgebung galt, seine Entlassung genommen. — Die Erörterungen über den Erlass des Oberkirchenraths nehmen ihren Fortgang. Durch Naumann's Aufsatz in No. 14 der Sozialen Praxis, welcher den Erlass als eine einseitige Ausführung des Sulze'schen Gemeinde-Ideals hinstellt, war die Streitfrage auch auf das theologische Gebiet hinübergespielt. Sulze selbst hat in No. 1 der Protestantischen Kirchenzeitung sich in der That für eine Prüfung der Frage ausgesprochen, „ob und inwieweit evangelische Geistliche an den sozialpolitischen Bestrebungen der Gegenwart ohne Nachtheil für ihr Amt sich betheiligen können." Pfarrer Rade in der „Christlichen Welt" vom 16. Jan. urtheilt, dass sowohl Naumann als Sulze die Streitfrage verrücken. Die von Sulze aufgeworfene Frage sei in der That vollkommen diskutabel. Gegenüber dem Erlass aber handele es sich nur darum, ob für den Pastor die Vorgesetzten jene Frage zu entscheiden haben und sein Gewissen in dieser Hinsicht an die von ihm aufgestellten Richtlinien binden dürfen. — In dieser disziplinarrechtlichen Auffassung wird dieselbe Frage in Bezug auf alle Berufsstände zu stellen sein, welche in irgend einem Disziplinarverhältniss stehen. An den Universitäten wird gegenwärtig noch nicht diese Frage erörtert, weil inzwischen der Streit über die Frage fortgeht, wer über die nichtbeamteten Universitätslehrer, die Privatdozenten, Disziplin zu üben habe. Nachdem das Hinschiussche Gutachten, welches dem Minister eine Absetzungsbefugniss vindizirt, eine fast allgemeine Zurückweisung gefunden hatte, ist jetzt von Hinschius in der Akademischen Revue eine Erwiderung erschienen, welche sich gegen die Erklärung der 53. gegen Paulsen's Aufsatz in den Preussischen Jahrbüchern und gegen Jastrow wendet. Der letztere hat die Frage unter Eingehen auf alle bisher vorgekommenen Remotionsfälle an den preussischen Universitäten ausführlicher behandelt[1]) und kommt dabei nicht bloss zu dem Ergebniss, dass die Remotionsbefugniss des Ministers staatsrechtlich nicht bestehe, sondern auch dass die Minister selbst sie nicht für sich in Anspruch genommen haben, mit alleiniger Ausnahme der Zeit von 1851—1865, welche unter die beiden übelberufenen Ministerien Raumer und Mühler fällt.

[1]) Jastrow, Die Stellung der Privatdozenten. Berlin 1896, Rosenbaum & Hart, VI u. 64 S.

Digitized by Google

Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung kritisirt in seit mehreren Monaten fortlaufenden Artikeln alle litterarischen Organe, welche sozialpolitische Bestrebungen befördern. Das „Volk" sei ein sozialrevolutionäres Organ, die „Soziale Praxis" habe sich die Aufgabe gestellt, zur Untergrabung weltlicher wie kirchlicher Autorität die Hülfsmittel zu liefern, und in der „Frankfurter Zeitung" mache sich die bekannte Mischung von Petroleum und Pomade geltend. Vor dem Schriftchen von Oda Olberg, welches gerade gegenwärtig beim Ausbruch des Konfektionsstrikes die allgemeinste Beachtung fand,[1]) warnte die Norddeutsche Allgemeine Zeitung, weil dasselbe vom Vorwärts durch das Prädikat „verdienstlich" ausgezeichnet worden sei, und verdienstlich in den Augen des Vorwärts sei niemals etwas anderes als was der sozialen Revolution dient oder förderlich ist. Als die Kritik des Buches selbst von der Kreuzzeitung zu weitgehend befunden wurde, erklärte die Norddeutsche, dass auch die Kreuzzeitung „bis über die Ohren in den Tümpel liberaler Spiessbürgerei versunken" sei. — Die Deutsche volkswirthschaftliche Korrespondenz, welche als das Organ der v. Stumm'schen Richtung gilt, fordert die Behörden auf, der Verlagsbuchhandlung, in welcher die „Soziale Praxis" erscheint, die Lösung des Verlagsvertrages nahe zu legen und andernfalls der Firma die Entziehung des umfangreichen Behörden-Verlages, den sie gegenwärtig hat, in Aussicht zu stellen. Die Korrespondenz richtet namentlich an den Minister des Innern die Aufforderung, diese Angelegenheit ins Auge zu fassen. Dieselbe Nummer der Korrespondenz verlangt, dass dem Austritt Stöcker's aus der konservativen Partei eine Purifizirung der Universitäten folgen möge: „Das Werk ist erst halb gethan, indem der Häuptling des Pastoren-Sozialismus politisch todt gemacht wurde. Es wäre zu wünschen, dass die Lehrstühle unserer Universitäten der wahren Wissenschaft wiedergegeben würden, sie dürfen nicht länger dem pseudowissenschaftlichen Professoren-Sozialismus offen stehen."

Sozialpolitische Vorlagen in England. Die Eröffnung des Parlaments hat sofort die Ankündigung einer ganzen Reihe sozialpolitischer Gesetzentwürfe in Begleitung gehabt, von denen freilich bloss eine geringe Anzahl Aussicht haben, in dieser Session zur dritten Lesung zu gelangen. In erster Reihe steht die in der Thronrede angekündigte Regierungsvorlage betreffend die Regelung der Haftpflicht der Unternehmer bei Betriebsunfällen, derzeit das aktuellste Thema legislativer Sozialpolitik in England. Was die von Parlamentsmitgliedern angekündigten Vorlagen anlangt, seien im folgenden die bemerkenswerthesten genannt, bloss um ein Bild davon zu geben, was in England sozialpolitische Aktualität besitzt. Ritchie: Maassregeln betreffend die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten. Hickman: Arbeiterwohnungen. H. Wilson: Arbeiterschutz für Seeleute. Flower: Erweiterung des Wirkungskreises von Einigungsämtern. Labouchère: Achtstundentag für Bergarbeiter. Ure: Desgl. Lubbock: Regelung der Schlussstunde für Läden. Rollit: Einigungsämter (wie Flower). Ascroft: Verbesserung des Fabrikarbeiter-Schutzes, speziell bezüglich Kinderarbeit. Vincent: Arbeiterwohnungs-Frage. Bartley: Altersversorgung. Dilke: Strafweise Lohnabzüge.

Arbeiterkolonieen in Mähren. Der Referent des mährischen Landesausschusses hat sich für das Bodelschwinghsche System von Arbeiterkolonieen ausgesprochen. Demgemäss hat der Landesausschuss dem Landtage vorgeschlagen, zwei sich bildende Vereine zur Gründung von Arbeiterkolonieen zu je 50—150 Plätzen mit einem Gründungsbeitrage (je 20 000 fl.) und jährlichen Unterstützungen (je 2000 fl.) zu subventioniren. Die Vereine sollten zugleich die Organisation des allgemeinen Arbeitsnachweises zu ihrer Aufgabe machen.

Ueber die Natural-Verpflegungsstationen des hessischen Stationsverbandes wurde in der am 23. Okt. 1895 in Frankfurt a./M. abgehaltenen Verbands-Sitzung ein ausführlicher Bericht erstattet. Danach ist auch in Hessen, wie in Sachsen und Preussen, die Zahl der Stationen zurückgegangen, so dass zum Verbande Ende Oktober nur noch 61 Uebernachtungsstationen (66 noch im April 1895!), 14 (14 im April) Durchgangsstationen gehörten, während die Anzahl der Herbergen zur Heimath unverändert 25 betrug. Entsprechend der Verminderung der Stationen ist die Zahl der Stationsgäste gegen das Vorjahr von 215 856 auf 204 658, also um 11 198 oder 5 % zurückgegangen. Von den 8 unterschiedenen Bezirken hat die Zahl der Stationsgäste nur in 2 Bezirken sich vermehrt; in Frankfurt a./M. von 25 365 auf 29 407 in Folge der Anziehungskraft der Grossstadt mit ihrer reichlicheren Arbeitsgelegenheit, und in Rheinhessen von 26 628 auf 27 449, weil dort die Wanderordnung noch nicht eingeführt ist. Dass trotz des Rückganges der Stationen und der Stationsbesucher die Kosten von 137 814 M. auf 143 958 M. gestiegen sind, wird daraus erklärt, „dass jetzt der Regel nach volle Verpflegung gewährt und auf Verabreichung warmen Mittagbrots nach geleisteter Arbeit Bedacht genommen" wird.

Die Kosten vertheilten sich auf

Grossherzogthum Hessen	Provinz Oberhessen . .	17 408
	„ Starkenburg . .	28 078
	„ Rheinhessen . .	12 118
Provinz Hessen-Nassau	Regierungsbezirk Kassel	54 717
	„ Wiesbaden	32 364
Kreis Wetzlar im Reg.-Bez. Koblenz		3 055

Von den hessischen Provinzen gewähren Oberhessen und Rheinhessen Zuschüsse von 1/3 bis 1/2 der Kosten, Starkenburg sogar in der gesammten Höhe der Kosten. Der Kommunalverband des Reg.-Bez. Kassel hat bisher nur einen einmaligen Zuschuss von 2000 M. gegeben, während der Kommunalverband Wiesbaden jeden Zuschuss verweigert. Interessant ist noch die Mittheilung, dass in den 19 mit Stationen verbundenen Herbergen zur Heimath 134 000 „Selbstzahlende" und 57 000 „Stationsgäste" verpflegt wurden, so dass von 4 Gästen nur 1 sich durch die Station verpflegen lässt und 3 ihre Herbergsverpflegung bezahlen.

Kommunale Sozialpolitik.

Nothstands-Aktionen deutscher Städte im Winter 1895/96.

Einzelunternehmungen grösserer deutscher Städte zur Beschäftigung Arbeitsloser in grösserem Maassstabe sind in dieser Zeitschrift während der Wintermonate 1893/94 und 1894/95, die einen besonders ausgeprägten Krisencharakter trugen, mehrfach besprochen worden, so aus Mannheim, Magdeburg, Braunschweig, München.[1]) Es kam jedoch auch einmal darauf an, festzustellen, wie sich die Verwaltungen deutscher Städte überhaupt für den Fall grösserer Arbeitslosigkeit in ihren Bezirke gerüstet haben; ob man an dem System festgehalten hat, es der Armenverwaltung, den Suppenanstalten, Kohlenvertheilungen und der Privatwohlthätigkeit zu überlassen, gegebenen Falls mit dem Nothstand fertig zu werden, so gut oder schlecht es eben geht, oder ob man methodisch dafür gesorgt hat, die städtischen Arbeiten so zu planen und zu vertheilen, dass Arbeitslose nicht auf Almosen angewiesen sind, sondern einen wenn auch nur theilweisen Ersatz ihres Verdienstausfalles durch Beschäftigung seitens der Stadt finden. Der milde Winter 1895/96 schien besonders geeignet zu dieser Feststellung, weil ein äusserer, heftiger Druck zur Einleitung von solchen Nothstands-Aktionen weniger als in den Vorjahren gegeben war und aus diesem Grunde desto deutlicher erkannt werden konnte, ob die deutschen Stadtverwaltungen planmässig für Zeiten eventueller Arbeitslosigkeit vorgesorgt haben, gleichgiltig, ob eine solche thatsächlich eintritt oder nicht.

Zur Vervollständigung einer grösseren Anzahl von Einzelmittheilungen, die bis dahin bei der Redaktion dieser Zeitschrift eingelaufen waren, richtete diese deshalb am 16. Dezember 1895 ein Rundschreiben an 139 deutsche

[1]) Das Elend in der Hausindustrie der Konfektion. Leipzig 1896, Grunow, 94 S.

[1]) Vgl. Soziale Praxis No. 7, 10, 11 dieses Jahrg. und früher „Blätter für soziale Praxis", namentlich No. 53—57, 60.

Digitized by Google

Stadtverwaltungen, in welchem um Mittheilungen darüber gebeten wurde, „ob in der diesseitigen Verwaltung derartige Maassnahmen (Nothstands-Arbeiten, Wärmehallen, Suppenvertheilungen, Kinderspeisungen u. a. m.) für diesen Winter getroffen oder in Aussicht genommen sind." Hinzugefügt war, dass „auch das Detail der Verwaltungsmaassnahmen, die Höhe der Kosten, die Stellung der Stadtverordneten und etwaiges handschriftliches oder gedrucktes Material über die Verhandlungen" von Interesse sein würde. Auf diese Umfrage haben bis jetzt 93 Gemeindeverwaltungen geantwortet.

Unter den 93 antwortenden Städteverwaltungen sind nicht weniger als 57, welche gar keine Vorkehrungen zur Bereithaltung städtischer Arbeit für Arbeitslose getroffen haben; und diese lassen sich wieder in zwei Gruppen scheiden: in solche, die ihre Unthätigkeit dadurch kundgeben, dass sie einfach das Fehlen jeglicher Einrichtung melden oder lediglich von Suppenanstalten, Kohlenvertheilungen und ähnlichem sprechen, sowie in solche, die sich wenigstens durch den Hinweis darauf rechtfertigen, dass in ihrem Bereich von einer Arbeitslosigkeit in diesem Winter keine Rede sei. Die uninteressantere Gruppe ist die erste. Hier geben die Städte Cottbus, Dresden, Königshütte O./Schl., Linden, Rostock, Weimar, Witten und Würzburg die einfache Auskunft: dass besondere Nothstandsarbeiten in hiesiger Stadt nicht in Aussicht genommen sind, ebensowenig werden von Stadtwegen Wärmehallen, Suppenvertheilungen, Kinderspeisungen oder Aehnliches eingerichtet werden. Dresden und Würzburg fügen jedoch hinzu, dass, falls eine solche Einrichtung noch nothwendig werden sollte, die Vorrichtungen so getroffen seien, dass der Vollzug sofort eintreten könne. Fast auf gleicher Linie steht die grosse Gruppe der 22 Städte, welche Arbeitsgelegenheit ebenfalls nicht bereit stellen, aber auf Suppen- und ähnliche Anstalten verweisen. Sie setzt sich aus den Orten

Bamberg, Bayreuth, Bernburg, Bielefeld, Brandenburg, Breslau, Coblenz, Eisleben, Essen, Greifswald, Hannover, Liegnitz, Metz, Mülheim a. Ruhr, Neuss, Insterburg, Oberhausen, Schweidnitz, Stettin, Stolp i. P., Thorn und Weissenfels

zusammen. Dass hier drei Grossstädte, wie Breslau, Hannover und Stettin mitfigurieren, ist bezeichnend genug. Wenn herausgehoben wird, dass Bamberg als einziger dieser Orte eine städtische Wärmehalle besitzt, wie sie Breslau plant, dass Koblenz eine städtische Suppenanstalt während der Wintermonate unterhält, Eisleben eine solche mit 1000 Mk. und Greifswald mit 2300 Mk. anscheinend das ganze Jahr betreibt, während Metz, Liegnitz, Neuss und Stolp nur Zuschüsse zu ähnlichen Unternehmungen gewähren[1]), so ist Alles erwähnt, was von dieser Gruppe von Städten über die Armenunterstützung hinaus gethan wird. Es bleiben nun noch diejenigen Orte übrig, welche es ausdrücklich mit der Abweisung jeder Nothstandes begründen, dass städtische Beschäftigung für Arbeitslose von ihnen nicht bereit gestellt werde. Wir haben es hier mit der bedeutsamsten Gruppe insofern zu thun, als sich unter ihr die Reichshauptstadt, sämmtliche drei Hansastädte und eine Anzahl weiterer Grossstädte befinden. Hier offenbart sich sichtlich die in deutschen Städteverwaltungen maassgebende Durchschnitts-Anschauung. Augsburg, Beuthen i. Schl., Bürth, Görlitz, Magdeburg[2]), Karlsruhe und Zittau („noch nie") äussern kurz, dass „keine Veranlassung" oder „kein Bedürfniss" zu Vorkehrungen gegen Arbeitslosigkeit vorgelegen habe, und wir legen diese Wendung wohl zwanglos dahin aus, dass sie damit das Vorhandensein grösserer Beschäftigungslosigkeit verneinen wollen. Mit ausdrücklichen Worten dagegen wird dies gesagt von:

Aachen, das auf „den zur Zeit bestehenden Aufschwung der hiesigen Industrie" hinweist, Barmen („beschäftigungslose Arbeiter kommen eigentlich nicht vor"), Berlin („eine Arbeitslosigkeit in ungewöhnlichem Umfange war nicht zu erwarten und ist erfreulicher Weise auch nicht eingetreten[1])"), Bremen („auf Grund der angestellten Ermittelungen nicht in Aussicht genommen"), Chemnitz („Nothstand besteht nicht"), Dessau („ein eigentlicher Nothstand hat sich bei dem milden Winter unter der arbeitenden Bevölkerung nicht bemerkbar gemacht"), Frankfurt a. O., Gelsenkirchen („kein Arbeitsmangel"), Glauchau („in Folge guten Geschäftsganges die Erwerbsverhältnisse jetzt sehr günstig"), Hamburg („derzeitige wesentlich günstigere wirthschaftliche Verhältnisse"), Iserlohn, Landsberg a. W., Lübeck, Meerane („sogar gegenwärtig Arbeitermangel vorhanden"), Mühlhausen i. Thür., Nürnberg („günstige Witterungsverhältnisse und rege Bauthätigkeit"), Potsdam („hoffen, einem besonderen Nothstande nicht entgegen zu gehen"), Rheydt („des guten Geschäftsganges wegen") und Stralsund („es hat an Arbeit nicht gefehlt").

Ist es ein Zufall, dass unter allen diesen Städten auch nur eine einzige, nämlich Beuthen, von einer städtischen Volksküche melden kann?

Damit ist die grosse Liste derjenigen 57 Gemeinden abgeschlossen, die ohne oder mit Angabe von Gründen für den Winter 1895/96 keinerlei Vorbereitungen zur städtischen Beschäftigung Arbeitsloser treffen.[2]) Es folgt die kleine Liste derjenigen 36 Städte, die, oft ganz unter denselben „günstigeren" wirthschaftlichen Verhältnissen, dennoch Arbeiten vorgesehen haben. Etwas elementarer Natur sind diese Vorbereitungen bei 14 Städten insofern, als diese meist nur Strassenreinigen und Steineschlagen für die Arbeitslosen in Aussicht genommen haben. Diese Gruppe umfasst die Orte: Cassel, Charlottenburg, Elberfeld, Elbing (Arbeiten in städtischen Forsten), M. Gladbach, Hamm i. W., Ludwigshafen, Offenbach a. M., Osnabrück, Remscheid (städtische Wegebauten), Solingen, Spandau (Wegeregulirung), Strassburg i. E. (auch Einebnen von Festungswerken) und Zeitz.

Meist heisst es in den Antworten dieser Städte ebenfalls, dass kein direkter Nothstand vorliege und dass man sich deshalb nur auf eine geringe Anzahl Arbeitsloser eingerichtet habe. Aus M. Gladbach wird direkt mitgetheilt, dass bis Weihnachten 1895 „erst 30 Arbeitslose um Beschäftigung vorstellig geworden" seien, aus Strassburg i. E., dass eine Ende Dezember 1895 ergangene Aufforderung der Stadtverwaltung „nur eine Anmeldung von 190 Arbeitern zur Folge hatte", aus Offenbach a. M. wird sogar von einem gegenwärtig sehr lebhaften Geschäftsgang berichtet, der zu besonderen Massnahmen keine Veranlassung geboten habe. Die an Arbeitslose gezahlten Löhne theilen uns drei dieser Städte mit: Charlottenburg entlohnte für das Steineklopfen im Akkord, der Tagesverdienst habe im letzten Winter zwischen 1 und 3,50 M. pro Tag geschwankt; in Offenbach a. M. erhalten Beschäftigungslose, die dort ihren Unterstützungswohnsitz haben, jederzeit vom Stadtbauamte gegen einen Taglohn von 1,20 bis 1,60 M. Arbeit; und aus Strassburg i. E. heisst es: „Der Gemeinderath hat den Taglohn . . . auf 1,40 und 1,60 M. (gegen 1,60 M. im Vorjahr) festgesetzt. Diese Herabsetzung ist veranlasst durch die Erfahrung, dass Bauunternehmer, solange die städtischen

[1]) Die Speisung armer Schulkinder bleibt einer besonderen Darstellung vorbehalten.

[2]) Eine Magdeburger Arbeitslosen-Versammlung vom 13. Januar, die von ca. 500 Personen besucht war, klagte über die Nichtinangriffnahme von Nothstandsarbeiten und die nationalliberale „Magd. Ztg." bemerkte dazu: „es wäre ja nur zu wünschen, wenn einige Abbruchsarbeiten, etwa bei den alten Festungsthoren begonnen würden . . ."

[1]) Dabei wird noch auf den Umstand hingewiesen, „dass das städtische Obdach im letzten Dezember für die Nacht nur von durchschnittlich 1060 männlichen und 40 weiblichen obdachlosen Personen aufgesucht worden ist, während diese Zahlen in früheren Jahren bereits auf mehr als das Doppelte angewachsen waren".

[2]) In Halle a. S. kam es in der Stadtverordneten-Sitzung vom 6. Februar zu Erörterungen, weil sich das Arbeiterblatt über das Unzureichende der dortigen Nothstandsarbeiten beklagt hatte. Nach Angabe der Stadtverwaltung hatten sich für die Erdarbeiten, die in Folge einer Vorstellung Arbeitsloser in Angriff genommen waren, ca. 400 Arbeitslose in Listen gezeichnet. Dann hatte man die Listen durch die Armenverwaltung kontrolliren lassen und unzutreffende Angaben über die Anzahl der Kinder, das Halle'sche Bürgerrecht etc. entdeckt. Nur die Halle'schen Bürgerväter waren dann rottenweise abgewiesen zur Arbeit bestellt worden, aber in geringer Anzahl erschienen. Das eingeschlagene Verfahren erscheint etwas zu rigoros. In Wurzen sollen sogar im December 1895 städtische Arbeiter in grösserer Zahl entlassen worden sein, später bewilligte die Stadtverwaltung angeblich 1000 Mk. auf Rechnung des nächstjährigen Budgets für Beschäftigung Arbeitsloser.

Digitized by Google

Arbeiten dauerten, zu 1.80 M. täglich keine Tagelöhner erhalten konnten.“ Man kann zu dieser Mittheilung die Bemerkung nicht unterdrücken: wenn wirklich die städtischen Arbeiten diese Erhöhung der Löhne auf einen doch sicher nicht übertriebenen Stand bewirkte — war das ein solches Unglück, dass es jetzt um jeden Preis vermieden werden musste?[1])

An die vorstehenden 14 Städte schliessen sich endlich die 22 nachfolgenden, welche auch für den Winter 1895/96 besondere Arbeiten für Beschäftigungslose in Bereitschaft hielten. Bonn berichtet nur von „grösseren städtischen Arbeiten“ (Durchschnittslohn 2 M.), Braunschweig von „grösseren Erdarbeiten“, welche „für die milden Wintertage zurückgestellt“ sind, Gera von „verschiedenen Arbeiten“, die „alljährlich für den Winter zur Beschäftigung Arbeitsloser in Aussicht genommen“ werden, Kaiserslautern ebenfalls von „grösseren Erdarbeiten“, Königsberg i. Pr. von „Nothstandsarbeiten“, die in Aussicht genommen seien und für welche sich der Magistrat die Mittel in jedem Falle besonders bewilligen lasse. Aus Posen schreibt die Stadtbehörde: „Alle kommunalen Arbeiten, die nicht durchaus nur in der warmen Jahreszeit ausgeführt werden können, werden grundsätzlich möglichst für den Winter aufgehoben“. Dieselbe Stellung nimmt Hildesheim ein, das zwar auch keinen Anlass zu besonderen Maassnahmen anerkennt, dessen Stadt-Bauamt aber ohnedies während des ganzen Jahres darauf Rücksicht nimmt, geeignete Arbeiten für den Winter zu reserviren, so z. B. Kanalisationen in noch unbewohnten Strassen, wo die Unterbrechung bei Frostwetter nicht schädlich wirkt; ein sehr nachahmenswerthes Verfahren, das bei anderen Städten zu regelrechten Nothstands-Aktionen etatsmässig fortgebildet ist. Wiesbaden hat Wegebauten im Walde vorgeschlagen, zu welchen sich bis Anfang Januar jedoch erst 50 Arbeiter meldeten. Die Höhe der für diese winterlichen Nothstands-Arbeiten bewilligten städtischen Kredite wird ohne sonstige Einzelheiten von Aschersleben mit 3000 M. und von Göttingen mit 2—3000 M. angegeben. In Guben sind für Nothstands-Arbeiten — Ausbau eines projektirten Weges — zunächst 1800 M. von der städtischen Behörde bewilligt. München theilt mit, dass „an Nothstandsarbeiten u. a. grössere Kanalisirungs-Arbeiten im Kostenbetrage von 568 600 M. in Angriff genommen“ seien. Die eingehendsten Mittheilungen aber stammen aus zwei preussischen, zwei mitteldeutschen, zwei hessischen, einer badischen und drei württembergischen Städten, also vorwiegend aus Süddeutschland. Erfurt hat noch Jahre lang Winterarbeiten auszuführen, seitdem es die Festungswerke angekauft hat und die Entfestigungs-Arbeiten, bei denen bis 500 Arbeiter beschäftigt werden, in eigener Regie und vorzugsweise im Winter ausführt. Beschäftigt werden ausschliesslich einheimische Arbeiter und ausgeschlossen solche, die weder Kinder noch Eltern zu ernähren haben oder zu schwach sind oder durch andauernde Erdarbeit untauglich zu ihrer erlernten Thätigkeit werden würden (z. B. Uhrmacher). Hanau hat „mit Rücksicht auf die in letzter Zeit (Ende Dezember) sich mehrenden Anfragen nach Arbeit“ 3000 M. für Parkarbeiten bereit gestellt, ähnlich, wie in den Vorjahren, wo zuletzt ein Taglohnsatz von 1.50 M. gezahlt wurde. Bei einer Temperatur von unter — 5° R. erhielten hier die Arbeiter zweimal täglich 1/2 l warmen Kaffee. Gearbeitet wurde 1893/94 in 974, 1894/95 in 1565 Arbeitsschichten. Zugelassen werden jedoch nur Unterstützungswohnsitz-Berechtigte.[2]) Ebenso in Freiberg i. S., wo in den beiden vergangenen Jahren bis über 200 Arbeiter von der Stadt-Bauverwaltung mit für den Winter vorgesehenen Arbeiten beschäftigt wurden. In Gotha lässt sich der Stadtrath seit 1893 alljährlich einen Betriebsfonds von 3000 M. zur Beschäftigung arbeitsloser Unterstützungswohnsitz-Berechtigter mit Holzzerkleinern im Winter bewilligen. Im letzten Jahre wurden nur 20 Arbeiter durchschnittlich am Tag beschäftigt, die von 1 M. bis 1.20 M., Wenige bis 1.60 M. verdienten. Darmstadt vertheilt die Strassen- und Kanalarbeiten so, dass sie Notharbeit für den Winter bieten. Für 1895/96 sichen dafür etatsmässig 20 000 M. zur Verfügung. Am 7. November 1895 wurde mit der Einstellung der Arbeiter begonnen; früher liess man alle in Darmstadt wohnhaften zu, nunmehr bevorzugt man die ortsangehörigen oder wenigstens bereits längere Zeit ansässigen. Bis zum 18. Januar d. Js. wurden 179 Mann insgesammt angenommen, die sich durch Austritte, Erkrankungen u. s. w. auf 139 verringerten Im Vorjahre waren 66% der Notharbeiter ungelernte, die übrigen gelernte Arbeiter. Die Wochenverdienste bleiben auch auf 6 (!) bis 16 M. Worms benutzt die Meliorationsarbeiten auf seinem umfangreichen Wiesenbesitz zur Winterbeschäftigung Arbeitsloser und theilt überhaupt „die Arbeiten in den städtischen Betrieben mit grosser Sorgfalt so ein, dass alle Arbeiten, die im Winter ausgeführt werden können, auf diese Jahreszeit verlegt sind“. Damit können etwa 70 Arbeiter bei 10-stündiger Arbeitszeit und 2.40 M. Durchschnittsverdienst beschäftigt werden; hier ist die Erbauung einer transportablen und heizbaren Arbeiterbaracke mit Kocheinrichtung in Aussicht genommen. Mannheim hat für die, in dieser Zeitschrift schon früher geschilderten und sehr sorgfältig organisirten, Nothstandsarbeiten ca. 6500 Tagesschichten (7½ Stunden Arbeitszeit) Schotterarbeit und ca. 3000 Tage Erdarbeit vorgesehen. Fussbekleidung und theilweise Beköstigung werden dagegen aus Sammlungen, nicht aus städtischen Mitteln bestritten. In Heilbronn ist seit etwa 8 Jahren mit 5—6000 M. etatsmässig und alljährlich eine Position für Beschäftigung Arbeitsloser ausgeworfen, die sich jedoch immer als unzureichend erweist. Die Leute werden mit Vorliebe bei der Herstellung von Feld- und Waldwegen, die im Laufe des Jahres bereits projektirt sind, daneben aber auch mit Holzsägen und Steineklopfen beschäftigt. 1894/95 betrug der Aufwand 10 200 M. Vorbedingung der Beschäftigung ist der Unterstützungswohnsitz. Stuttgart hat für 1895/96 als Nothstands-Arbeit namentlich die Inangriffnahme eines grösseren Strassenbaues vorgesehen, bei dem im Allgemeinen die seit 1. April des letzten Jahres in der Stadt Wohnenden den Vorzug haben. Die Einstellung besorgt das Arbeitsamt.[1]) Endlich hat Ulm ähnliche Arbeiten für diesen und eine Reihe weiterer Winter reservirt. Bis jetzt ist allen ansässigen Personen, auch denjenigen, welche den Unterstützungswohnsitz nicht haben, Arbeit angewiesen worden. Die jährlichen Aufwendungen schwanken zwischen 5 und 10 000 M.

Absolut erfreulich ist das Ergebniss dieser Uebersicht keineswegs. Wenn von 93 Städteverwaltungen 57 gar nicht und weitere 14 nur in sehr beschränktem Umfange regelmässig und methodisch für die Möglichkeit einer städtischen Beschäftigung Arbeitsloser im Winter sorgen, und wenn sich darunter auffälliger Weise gerade die norddeutschen Grossstädte in grösserer Anzahl befinden, während die grösseren süddeutschen Gemeindeverwaltungen fast vollzählig im Kreise der sozialpolitisch fortgeschritteneren Minderheit stehen, so ist dies mindestens ein Anzeichen dafür, dass die mehrfach behauptete Vorzüglichkeit der gegenwärtigen wirthschaftlichen Verhältnisse allein den Unterschied nicht begründen kann, sondern dass es vielfach auch an der Einsicht in diese Verhältnisse noch fehlt. Man muss ja beachten, dass bei den heutigen Verhältnissen selbst im Sommer noch ein gewisses Quantum Arbeitslosigkeit auf den städtischen Arbeitsmärkten stets vorhanden ist. Und dann kommt hinzu, dass selbst die vorsorgenden süddeutschen Städte theilweise die Zulassung zu ihren Nothstandsarbeiten noch beschränken, dass die von ihnen gezahlten Löhne kaum zur Fristung des nackten Lebens hinreichen können, während allerdings die Städte thatsächlich im freien Wettbewerb die Arbeiten noch billiger gestellt bekämen, eine Thatsache, welche die Unthätigkeit unserer jetzigen, ungeregelten Arbeitsverhältnisse eklatant vor Augen führt. Aber andererseits ist doch ein relativer Fortschritt aus dem ganzen Material ersichtlich. Noch vor 10 Jahren hat überhaupt kein grösseres deutsches Gemeinwesen an Nothstandsarbeiten

[1]) Aus der Presse wurde bekannt, dass Hanau die bei städtischen Nothstandsarbeiten Beschäftigten auch bei Privaten gegen Lohn arbeiten lassen; Lohnsätze dieser Arbeiter unbekannt.

[1]) Dasselbe stelle im Januar d. Js. zusammen 76 Arbeitslose ein.

[2]) Auch Mainz gehört wie aus den Zeitungen zu ersehen, noch hierher. Es bewilligte, allerdings erst am 29. Januar d. Js., 9000 M. für Steinezerkleinern und Erdarbeiten durch Arbeitslose.

Digitized by Google

gedacht. Jetzt betonen einige Städte bereits, dass sie ihre Aktionen gar nicht mehr so bezeichnet wünschen, sondern sie als regelmässige „Winterarbeiten“ auffassen. An dem einen Ort besorgt das städtische Arbeitsamt, diese Zelle, die sicher noch wachsen wird, bereits die Einstellung der „Winterarbeiten“ statt der Armenverwaltung, die sonst das erste und letzte Wort dabei sprach (bei Halle a. S. allerdings auch jetzt noch, vgl. oben!). Auch in diesem Punkte wird also die Städteverwaltung allmählich doch immer mehr nach sozialen Gesichtspunkten gerekt. Ausserdem treten zur blossen Beschaffung von Notharbeit weitere Fürsorge-Maassregeln für die Aermsten der Armen, die Arbeitslosen: hier die Beschaffung theilweiser Kost, dort die der Fussbekleidung, hier die eines gewärmten Ruheanfenthalts[1]). Das sind lauter kleine Ansätze zur gemeinwirthschaftlichen Befriedigung der Bedürfnisse bestimmter Volks-Schichten, die nicht übersehen werden können. Uebertreiben wollen wir diese kleinen Maassnahmen zur Bannung grosser Noth freilich nicht. Es geht sehr langsam vorwärts mit den sozialpolitischen Aktionen der deutschen Städte, und dass daran grundsätzlich nur durch eine Reform der städtischen Wahlrechte geändert werden kann, welche die Bevölkerungsklassen, für die Sozialpolitik getrieben wird, zur aktiven Theilnahme an der städtischen Selbstverwaltung bringt, das ist in dieser Zeitschrift schon wiederholt betont worden.

Die städtische Bank in Breslau ist das älteste und eines der wenigen kommunalen Institute auf dem Gebiete des Bankwesens in Deutschland. In Folge des grossen Nothstands im Jahre 1848 und 1849 beschloss die Breslauer Stadtverwaltung, der Arbeitslosigkeit abzuhelfen und zu dem Zweck den Gewerbetreibenden die fehlenden Mittel gegen Verpfändung von Effekten, Waaren u. s. w. darlehnsweise zu gewähren. Das Geld für diese Darlehne sollte durch Ausgabe von Stadt-Kassenscheinen beschafft werden. Da das preussische Ministerium die Errichtung eines städtischen Bankinstituts als Bedingung für die Genehmigung stellte, beschloss die Stadtverwaltung nach einer Konferenz mit den ersten Kaufleuten und Bankiers der Stadt eine städtische Bank zu errichten, um die Gewerbetreibenden zu unterstützen, alte Schuldverschreibungen aus den Jahren 1810 und 1811 zu amortisiren und die Zirkulationsmittel zu vermehren. Am 1. Sept. 1848 eröffnete die Bank (Statut siehe Gesetzsammlung 1848, S. 146) ihren Betrieb mit einem Kapital von 1 000 000 Thaler, das in Banknoten (200 000 à 1 Thlr., 58 000 à 5, 10 000 à 25 und 6000 à 50 Thlr.) ausgegeben wurde. 1863 wurde das Statut dahin abgeändert, dass die kleinsten Noten zu 1 und 5 Thlr. fortfielen und dafür 100- und 200-Thalernoten eingeführt wurden. Auf Grund des § 44 untersagte die Regierung die Ausgabe von Noten, so dass sich die Stadt genöthigt sah, ihre Bank, die 46 Jahre als Notenbank bestanden hatte, mit dem Statut vom 19. Juli 1894 auf eine neue Grundlage zu stellen; der Neu-Ausgabe dieses Statuts ist eine kurze Geschichte der Bank vorangeschickt. Das Kapital der Bank besteht gegenwärtig aus einem Stammkapital von 3 Mill. Mark, welche die Stadt Breslau beschafft und bei der Bank niedergelegt hat, und einem Reservefonds von 600 000 M., der gleichfalls bei der Bank niedergelegt ist. Die Bank betreibt Diskont-, Lombard-, Depositen-, Baar-, Wechselgeschäfte etc. Die Bank wird von einem Kuratorium geleitet, das aus dem Ober-Bürgermeister als Vorsitzenden, aus 4 Mitgliedern des Magistrats und aus 8 von der Stadtverordneten-Versammlung auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern besteht. Der Ueberschuss, welcher jährlich, bald nach erfolgtem Abschlusse, an die Stadt-Hauptkasse abgeliefert werden muss, betrug:

1. Jan. 1892	bis	1. Jan. 1893	. .	163 643,86 M. = 5½% Zinsen
„ „	„	„ „	1894	. .	182 377,99 „ = 6 „ „
„ „	„	„ 1. Apr.	1895	. .	153 615,87 „ = 4½ „ „

Städtische Auslegestelle der Reichs-Patentschriften in Köln. Seit August 1890 besteht in Köln eine Städtische Auslegestelle, in welcher sämmtliche seit Erlass des Reichs-Patentgesetzes erschienenen amtlichen Schriften (81 300 Nummern), das Patentblatt, das Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen und die Patentrolle unentgeltlich einzusehen sind. Die Patentrolle wird auf Kosten der Stadt bezogen. Der Besuch der Auslegestelle hat im letzten Jahre zugenommen; 1893/94 belief er sich täglich auf 4 bis 5, 1894/95 auf 6 Personen im Durchschnitt (also jährlich 1200 bis 1800 Besucher).

Aufhebung der Bauplatzsteuer in Görlitz. Seit dem 1. Juli 1895 wird in Görlitz eine Bauplatzsteuer von Besitzern solcher Grundstücke erhoben, welche als Bauterrain an den Fluchtlinien bereits im Ausbau begriffener oder doch im Stadtbebauungsplane vorgesehener Strassen liegen und durch ihre Verwendung zu Bauplätzen eine erhebliche und meistentheils mit den Jahren noch steigende Wertherhöhung erfahren. Der Ertrag dieser Steuer wurde im laufenden Jahre mit 21 000 M. veranschlagt und hat, da die Steuer erst vom 1. Juli 1895 an zur Erhebung kam und da ferner ungewöhnlich viel Reklamationen gegen diese Steuer einliefen, eine Höhe von 10000 M. erreicht. Aus den zahlreichen Einspruchserhebungen und ihren Begründungen hat nun der Magistrat die Ueberzeugung geschöpft, dass die genannte Steuer sich nicht aufrecht erhalten lasse, da sie die von ihr Betroffenen hart und ungerecht belaste. Er hat daher bei den Stadtverordneten beantragt, diese Steuer vom 1. April 1896 ab wieder aufzuheben. Diesen Antrag wurde von den Stadtverordneten am 5. Febr. fast einstimmig angenommen. Ein von der Finanzkommission gestellter Antrag, den Grundstücksbesitzern die bisher bereits gezahlte Bauplatzsteuer wieder zurückzuzahlen, erhielt allerdings keine Mehrheit mehr. — Dass ein Antrag wie der letztere auch nur in der Kommission durchgehen konnte, kennzeichnet die Entwickelungstendenz einer Versammlung, in welcher dem Hausbesitzer-Interesse die Mehrheit gesetzlich garantirt ist. Am bedauerlichsten ist es, dass die unpraktische Art der preussischen Bauplatz-Steuer dem Verlangen nach einer Aufhebung in den Städten, wo sie eingeführt ist, den Nimbus einer Befreiung von einem Uebel verleiht. Die Besteuerung, wie sie in Frankfurt a. M. vom Ober-Bürgermeister Adickes in zusammenhängendem System geplant war, würde eine grosse Anzahl Schwierigkeiten vermieden, die Erträge erhöht, die Bauthätigkeit und mit ihr das Billigerwerden der Miethen befördert haben. Diese Vorschläge könnten von den Gemeinden schon auf Grund des geltenden Rechts durchgeführt werden.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Arbeitervorbildung und Arbeiterschutz im Bergbau.

Am 28. Mai 1894 hat das Kgl. Oberbergamt zu Dortmund, dem die gesammten Kohlenbergwerke der Provinz Westfalen und der rechtsrheinischen Rheinlande unterstehen, eine Verordnung, betreffend Ausbildung der Bergarbeiter zum Zwecke der Verhütung von Unfällen, erlassen, die am 1. Oktober 1894 in Kraft trat. Das Oberbergamt hat damit bekanntlich einem Wunsche Rechnung getragen, der in der bergmännischen Bevölkerung lange gehegt war; denn immer wieder aufs neue konnte darauf hingewiesen werden, welche Gefährdung für die Mitarbeiter darin lag, dass gänzlich unerfahrene Personen in der Grube beschäftigt werden konnten und beschäftigt wurden.

Der § 1 dieser Verordnung schreibt vor, dass Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, welche bis zum vollendeten 60. Lebensjahre noch niemals in der Grube beschäftigt waren, zu Arbeiten in der Grube nicht zugelassen werden dürfen. Nach § 2 dieser Verordnung dürfen zur selbstständigen Ausführung von Hauerarbeiten nur solche Personen zugelassen werden, welche das 21. Lebensjahr vollendet, wenigstens 3 Jahre in der Grube gearbeitet haben und während dieser Zeit wenigstens ein Jahr mit Hauerarbeiten unter der Aufsicht eines selbstständigen Hauers beschäftigt gewesen sind.

Es ist eine dankenswerthe Aufgabe, der sich das Kgl. Oberbergamt zu Dortmund hingegeben, dass es bei Gelegenheit der Verarbeitung der Ergebnisse einer Aufnahme, welche der „Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberberg-

[1]) Nach Zeitungsnachrichten auch in Frankfurt a. M. eingerichtet, wo jedoch vom dortigen Arbeiterbild darüber geklagt wurde, dass nur Steineklopfen vorgesehen sei, Bauarbeiter gar nicht und im Uebrigen vorwiegend nur Familienväter (im Januar ca. 1000 Mann) angenommen würden. Arbeitszeit 7 Stunden à 25 Pf. = 1,75 M. pro Tag.

Digitized by Google

amtsbezirk Dortmund“ am 16. Dezember 1893[1]) veranstaltet hat, ermitteln liess, in welcher Weise wohl die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung die thatsächlichen Verhältnisse beeinflusst haben. Andererseits kann man aus dem Vergleich dessen, was das Oberbergamt nach Anhörung der Interessenten, also in erster Linie der Werksbesitzer für unbedingt erforderlich hielt, mit dem, was in Wirklichkeit vorlag, auch ermessen, inwieweit eine thatsächliche Vernachlässigung wichtigster Güter der Belegschaft von Seiten der Werksverwaltungen vorhanden war.

Das Oberbergamt hat festgestellt, dass die im § 1 der Verordnung enthaltenen Beschränkungen gänzlich bedeutungslos für die thatsächlich beschäftigten Leute, bezw. für die Werke gewesen sind, obwohl vor dem Erlass der Polizeiverordnung Vertreter der Bergwerks-Industrie die Besorgniss ausgesprochen hatten, dass die Annahme einer oberen Altersgrenze für die Beschäftigung in der Grube in einzelnen Fall, namentlich in Zeiten des Arbeitermangels „geradezu schädlich und unangenehm erschwerend wirken könnte.“ Denn es hat am 16. Dezember 1893 nur sieben Bergarbeiter gegeben, welche unter Tage angelegt worden sind, nachdem sie bis zum vollendeten 60. Lebensjahr noch niemals in der Grube beschäftigt waren. Und jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren wurden als Grubenarbeiter überhaupt nicht vorgefunden.

Einschneidender ist dagegen der § 2 der Polizeiverordnung geworden. Denn am Zählungstage waren im ganzen 1200 Mann (1,69 % aller Hauer) als Hauer in der Grube beschäftigt, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, und von vielen anderen ist nicht festzustellen gewesen, ob sie den anderen Bedingungen, welche dieser Paragraph aufstellt, genügt haben. Bei den Hauern, die über 21 Jahre alt waren, konnte weiterhin nur ermittelt werden, ob sie drei Jahre im bergmännischen Berufe thätig gewesen waren, nicht aber ob diese Thätigkeit in der Grube stattgefunden hatte. Um genaueres zu erfahren, wurden die drei Bergreviere mit den stärksten Belegschaften besonders ausgezählt: im Bergrevier Recklinghausen ergab sich, dass von 6089 Hauern 258 (= 4,24 %) diese dreijährige Arbeit in der Grube nicht hinter sich hatten; im Bergrevier Gelsenkirchen waren es 206 (= 3,08 % von 6696), im Bergrevier Westl. Essen 249 (= 4,04 % von 6241), also durchschnittlich in den drei Revieren 3,75 %. Nimmt man obige 1,69 % hinzu, so sind es schon 5,4 % aller Hauer, die nach den jetzigen Vorschriften nicht gehörig ausgebildet wären. „Mit dieser Verhältnisszahl“, sagt der Bearbeiter, „ist aber aller Wahrscheinlichkeit nach der Antheil solcher Hauer noch nicht erschöpft, da auch unter den älteren mit Hauerarbeiten beschäftigten Mannschaften es viele geben wird, welche die Bedingung der vorherigen dreijährigen Arbeitszeit in der Grube nicht erfüllt haben. Noch viel weniger wird diese vermuthlich der Fall sein hinsichtlich der Bedingung der einjährigen Beschäftigung unter der Aufsicht eines selbstständigen Hauers.“ Freilich hatten auch vorher schon verschiedene Gruben in den Bergrevieren Dortmund, Bochum, Gelsenkirchen, Recklinghausen u. s. w. die Einrichtung getroffen, dass die jungen Bergleute, nachdem sie eine zeitlang als Schlepper gearbeitet haben, zunächst als Lehrhauer mit geringerem Lohn einem älteren Vollhauer beigegeben und erst nach längerer gefolgreicher Beschäftigung bei ihm zu selbstständiger Verrichtung von Hauerarbeiten zugelassen wurden, doch gehörte eine derartige Regelung der Bergarbeiter-Ausbildung immerhin zu den Ausnahmen. „Man wird sich daher,“ so fährt der Bearbeiter der Enquête fort,[2]) „sicher keiner Uebertreibung schuldig machen, wenn man annimmt, dass zur Zeit der Zählung mindestens 10 % der damaligen Hauer (= 72 750 an der Zahl) eine nach Art und Dauer ihrer Vorbeschäftigung unvollkommene Vorbereitung zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit gehabt haben.“ Erwägt man, dass dieses Urtheil in einer Bearbeitung steht, die von staatlicher Seite, aber unter direktester Mitwirkung des Vereins der Interessenten, der Werksbesitzer, zur Verwerthung des von diesem Verein gesammelten Materials veranstaltet wurde, so gewinnt es noch erheblich an Bedeutung. Man sieht, wie wichtig das staatliche Eingreifen war. Auch im Gebiete des Arbeiterschutzes wird es nicht gar häufig vorkommen, dass eine staatliche Maassnahme unmittelbar so bedeutend in die Verhältnisse eingreift, wie es die mehrerwähnte Verordnung des Dortmunder Oberbergamtes gethan hat. Zu hoffen bleibt nur, dass ihre Durchführung ebenso pünktlich sein möge wie ihre Fassung, dann darf man wohl annehmen, dass auch eine gewisse Wirkung durch Verminderung der erschreckenden Gefahren, welchen die Bergleute in ihrem Berufe ausgesetzt sind, eintreten wird.

Zur Verordnung selbst wird man die weitere Forderung für die Zukunft stellen dürfen, dass der bisher zwecklose § 1, der die Beschäftigung noch nicht 16jähriger Leute in der Grube verbietet, dadurch erweitert wird, dass man diese Altersgrenze auf 18 Jahre erhöht. Bisher fiel die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter schon mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 135 ff. der GO. aus ida diese eine Beschränkung der Verwendung Jugendlicher enthielten, welche der Bergbau bei unterirdischer Beschäftigung anscheinend nicht erfüllen kann), und man wird darin nur eine wohlthätige Wirkung jener Bestimmungen sehen. Dass junge Leute im Entwicklungsalter, also bis zum 18. Jahre überhaupt mit Arbeiten in der Grube verschont werden sollten, wird dem Hygieniker wie dem Sozialpolitiker gleich wohlschenswerth erscheinen.

Nürnberg. Dr. N. Brückner.

Schwitzsystem in der Bekleidungsindustrie vor dem Deutschen Reichstage. Soviel arbeiterfreundliche Versicherungen sind an einem Tage noch selten im Reichstage abgegeben worden, wie in der Sitzung vom 12. Februar, in welcher angesichts der deutschen Schneiderbewegung gegen das Schwitzsystem über die Anfrage der Nationalliberalen verhandelt wurde, wie sich die Regierung zur Weiterbildung des Arbeiterinnenschutzes gegen das Trucksystem in der Waschefabrikation und Konfektionsbranche stelle. Der nationalliberale Abgeordnete v. Heyl versicherte zunächst im Gegensatz zu den Aeusserungen seines früheren Fraktionsgenossen Möller, dass die deutsche Industrie „mit einer gewissen Freudigkeit die grossen Lasten der sozialpolitischen Gesetze auf sich genommen“ habe und bereit sei, auch weitere auf sich zu nehmen, allerdings unter der vorsichtigen Bedingung, „wenn die andern Staaten in entsprechender Weise unserm Beispiel gefolgt sind.“ Er bezeichnete die Forderungen der Konfektionsarbeiterinnen (wöchentliche Auszahlung ihres Lohnes, schnellere Abfertigung und Betriebs-Werkstätten) als „vollberechtigt“, und er hatte nach der Interpellation mit seinen Parteifreunden auch noch drei formulirte Anträge eingebracht, welche die Ausnahmestellung der Hausindustrie zu Arbeiterschutze beseitigen (einschliesslich derjenigen mit Familienangehörigen) zunächst für die Wäschefabrikation und Konfektionsbranche aufhoben, alle auch ausser der Fabrik und Werkstätte von jugendlichen und weiblichen Arbeitern bei industrieller Beschäftigung verbrachte Zeit in den Maximal-Arbeitstag derselben einrechnen (bezw. durch denselben verbieten) wollen und für die oben genannten Branchen eine staatliche Spezialinspektion, insbesondere auch eine weibliche, verlangen. Diese Anträge standen aber leider nicht sofort mit zur Debatte und Beschlussfassung. Erhebungen für diese Maassnahmen seien nicht erst nothwendig, da Material genug vorliege. Die weibliche Fabrikinspektion werde jetzt in Hessen eingeführt, eventuell werde man auch zufrieden sein, wenn private Hülfspersonen den Verkehr zwischen Arbeiterinnen und Fabrikinspektoren vermittelten. Der Centrumsabgeordnete Hitze pflichtete dem bei, regte die Bildung privater Schutzkomitées und von Arbeitsnachweisen, sowie die Beschaffung besserer Wohnungen an. Das Angebot billiger Arbeitskräfte werde aber leider durch die Töchter und Frauen höherer Stände sehr vermehrt. Der konservative Abg. Schall erhoffte das Meiste von der Wiedereinführung des Befähigungsnachweises für das Schneidergewerbe und beschuldigte als Einziger die „Strikeagitatoren“, dass sie von den Groschen der armen Arbeiterinnen lebten. Dem Abg. Rickert (freis. Verein.) war es vorbehalten, allein an den Angaben über niedrige

[1]) Die Belegschaft der Bergwerke und Salinen im Oberbergamtsbezirke Dortmund nach der Zählung vom 16. Dezember 1893 zus. vom Kgl. Oberbergamt in Dortmund mit Erl. von O. Täglichbeck. 1. Theil. Dortmund 1895, 4°, XXXII u. 462 S. 2. Theil. Dortmund 1896, 4°, LXII u. 664 S. — Ueber den ersten Theil s. Soziale Praxis, Jg. IV, Sp. 778—782.

[2]) a. a. O. 2. Theil, S. XLV.

Digitized by Google

Löhne zu zweifeln, weil eine Unternehmerorganisation höhere Sätze angegeben habe. Der sozialdemokratische Abg. Fischer wies darauf hin, dass die amtliche Enquête von 1887 über die Lage der genannten Arbeiterinnen nun beinahe 10 Jahre alt sei; als seine Partei bei Berathung der Gewerbeordnung im Jahre 1890 entsprechende Anträge stellte, habe man sie abgelehnt. Jetzt werde man gezwungen, selbst auf sie zurückzukommen. England habe schon seit 1895 sein Gesetz gegen das Schwitzsystem (dessen gute Wirkungen Heyl bestätigte); in Zürich und New-York bestänben Gesetze gegen die Hausindustrie. Man brauche also gar nicht auf die Nachfolge des Auslandes zu warten, dasselbe sei zum Theil schon vorangegangen. Nur Gesetze und freies Koalitions- und Versammlungsrecht könnten helfen, nicht die private Initiative. Gegen die Konkurrenz der Frauen und Töchter höherer Stände in der Konfektionsbranche gebe es ein sehr wirksames, staatliches Mittel: bessere Bezahlung der unteren und mittleren Beamten aller Ressorts, deren Angehörige hauptsächlich betheiligt seien. An den Erklärungen vom Ministertisch, die hierauf erfolgten, war eigentlich erfrischend nur Eines; dass der preussische Handelsminister v. Berlepsch den Strike der Konfektionsarbeiterinnen für berechtigt erklärte, während selbst der nationalliberale Redner sich noch gegen die Freiheit der Gewerkschaften in England gewandt hatte, die angeblich noch stärkere Unternehmerverbände hervorgerufen habe. Freilich hat die Aeusserung des Ministers nur theoretischen Werth, so lange Polizei und Gerichte die Aufforderungen in Strikesachen als groben Unfug behandeln. Im Uebrigen blieben die Regierungsvertreter sogar noch hinter dem nationalliberalen Mit-Antragsteller zurück. Herr v. Bötticher konnte vorläufig nur Erhebungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik in Aussicht stellen, die „vorab" vor allen anderen Arbeiten der Kommission gehen sollen. (Ein entsprechender Antrag des deutschen Schneiderverbandes vom Vorjahre hat seiner Zeit nicht die geringste amtliche Beachtung gefunden, ja, gar keine Beantwortung erfahren.) Ausserdem will der Staatssekretär des Innern erörtern lassen, ob sich der Truck-Paragraph der Gewerbeordnung erweitern lässt, ob man Unternehmern mit sittlichem Makel den Betrieb verbieten, wie man die Hausindustrie einschränken und die schriftliche Fixirung des Arbeitsvertrags herbeiführen kann. Die Aufhebung der Ausnahmestellung der Hausindustrie im Arbeiterschutz sei bereits Gegenstand kommissarischer Verhandlungen zwischen Reichsamt des Innern und preussischem Handelsministerium. Und der preussische Handelsminister stellte ebenfalls Untersuchungen in Aussicht; er bedauerte sogar, dass sie nicht früher geschehen seien. Aber in der unmittelbar praktischen Frage der weiblichen Fabrikinspektion, die doch kaum überhaupt nach einer Untersuchung, sondern nur nach einer ehrlichen Probe verlangt, verfiel er sofort wieder in den Ton der höflichen, aber sehr bestimmten Ablehnung, indem er die Inspektoren auf die persönliche Heranziehung geeigneter Privatpersonen verwies und über die englischen und französischen Erfahrungen hinwegging. Hinzuzufügen ist noch, dass die Minister nicht unterliessen, auch bereits bezüglich des Ausgangs der Untersuchungen ziemlich skeptische Urtheile zu äussern, und dass sie über die praktische Gestaltung des deutschen Vereinsrechts schwiegen.

Arbeiterschutz in Victoria. Chinesenarbeit. Schwitzsystem. Die Regierung der australischen Colonie Viktoria hat eine Novelle zum Arbeiterschutzgesetz fertiggestellt, die die weitestgehenden Bestimmungen enthält. Jede Werkstätte, in der ein Chinese arbeitet, wird ohne Rücksichtnahme auf Nebenumstände als „Fabrik" erklärt und damit den Factory Acts und der Fabriksinspektion unterworfen. Die Arbeitszeit der Chinesen wird auf die Zeit von 7½ Uhr früh bis 5 Uhr Nachmittag beschränkt, am Samstag darf sie nur bis 2 Uhr Nachmittag dauern und Sonntags ist sie ganz untersagt. Interessanter ist der Versuch, den die Novelle der Schwitzarbeit gegenüber macht. Die Anfertigung von Kleidern, Schuhen u. s. w. ausserhalb einer Fabrik soll nur auf spezielle behördliche Erlaubniss hin gestattet werden, ausgenommen es handelt sich um bestellte Kundenarbeit; für Fabriken oder Laden darf jedoch ausserhalb von Fabriksstätten nicht gearbeitet werden. Weiter sollen die Fabrikanten gehalten werden, in den Arbeitsräumen die von ihnen zu zahlenden Minimallöhne anzuschlagen. Schliesslich wird auch die Arbeitszeit der Handelsangestellten gesetzlich geregelt und bestimmt, wie lange Ladeninhaber die Geschäfte offen halten dürfen. Der jüngsten Statistik zufolge sind in den Industrien der Kolonie Viktoria 41 273 Fabrikarbeiter, wovon 8224 weibliche, beschäftigt. Die Zahl der in Betrieb befindlichen Fabriken betrug im Fiskaljahre 1894/95 2675.

Landwirthschaft.

Agrarverträge in den österreichischen Landtagen. Die verschiedenen Landtage Oesterreichs hatten sich in ihrer diesjährigen Session vielfach mit agrarischen Anträgen zu befassen. Im kärnthnerischen Landtage stellte der Fürstbischof v. Gurk einen Antrag, dessen erster Artikel lautete: „Die jetzt bestehenden bäuerlichen Besitzungen sind zu erhalten für alle Zukunft." Als Maass habe die Hube zu gelten. „Gewaltsame" Veränderungen dürfen überhaupt nicht vorgenommen werden, Veränderungen aus freien Stücken nur in sehr beschränktem Maasse, so dass keine Hube durch Kauf auf mehr als eine Doppelhube steigt oder durch Verkauf auf weniger als eine Halbhube sinkt. Auch der Gross-Grundbesitz soll in der Regel erhalten bleiben. Der Landes-Hypothekenbank soll die Absichten des Entwurfes fördern. Allein der Landtag erklärte sich inkompetent, und es wurde nur beschlossen, Erhebungen über die Aufsaugung des bäuerlichen Grundbesitzes anzustellen. — Im Tiroler Landtage brachten die Liberalen einen Antrag auf Einführung obligatorischer landwirthschaftlicher Berufsgenossenschaften ein; eines Höferechts, durch welches die Zersäckelung von Grundstücken, die nur zur Erhaltung einer Familie ausreichen, verhindert wird; des Anerbenrechtes (im Sinne des vom Reichsrathe beschlossenen Rahmengesetzes), so dass die Miterben durch dreissigjährige Amortisationsrenten abzufinden wären; der obligatorischen Einführung der Altersversicherung auf Höfen zum Zweck der Einschränkung der Ausgedinge; dazu sollte nach der Absicht der Antragsteller eine allgemeine planmässige Konversion der Privat-Hypotheken in unkündbare Hypotheken einer Landes-Hypothekenbank und die Erleichterung der Zahlung der Amortisationsrenten durch eben diese Bank kommen. Die Klerikalen suchten diesen Antrag noch zu übertrumpfen und schlugen eine Resolution des Inhaltes vor, die Regierung möge Maassnahmen treffen, um „zunächst die weitere Hypothekar-Verschuldung von Grund und Boden zu verhindern" und „die anzustrebende Unverschuldbarkeit desselben seiner Zeit zu verwirklichen"; natürlich wurde auch von dieser Seite ein Höfe- und Anerbenrecht verlangt. — Der Vorarlberger Landtag verlangte u. a. die Schaffung von Rentengütern und den Ankauf von kleinen und mittleren Bauerngütern durch den Staat gegen Ueberlassung derselben an die Besitzer als Pächter bis zu dem Zeitpunkte, wo letztere in der Lage sind, das Gut in's Eigenthum wieder zu übernehmen. — Ein Antrag auf Widmung von 100 Millionen fl. aus Staatsmitteln zur Erhaltung der mittleren Bauernwirthschaften wurde von schlesischen Landtage a limine abgewiesen. — Der galizische Landtag begnügte sich mit dem Hinweise auf die Hypothekarbelastung des bäuerlichen Grundbesitzes und verlangte die Förderung lokaler Kreditinstitute. — Der österreichische Agrartag tritt am 20. Februar zusammen. Auf der Tagesordnung steht ausser dem Ausgleiche mit Ungarn die Verallgemeinerung der Lebens- und Altersrenten-Versicherung für den kleinen und mittleren Grundbesitz behufs Entlastung von hohen Erbabfindungen und drückenden Ausgedingen; die Konvertirung der Hypothekardarlehen u. a.

Handwerk und Industrie.

Gefängnissarbeit in Preussen. Eine Darstellung der neuesten Maassnahmen der preussischen Justizverwaltung zur Regelung der Gefängnissarbeit gab der Minister Schönstedt in der 16. Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 10. Febr. Quantitativ sei die Gefängnisarbeit auf Striekmaschinen durch Verfügung vom 7. Oktober v. Js.

Digitized by Google

eingeschränkt, ferner sei im August v. Js. empfohlen worden, dass die Gefängnissverwaltung selbst mehr Abnehmerin der von Gefangenen hergestellten Webereien werde, wie denn überhaupt „Erwägungen darüber schwebten, ob nicht . . . die einzelnen Ressorts für verpflichtet erklärt werden, diejenigen in ihren Ressorts erforderlichen Gegenstände, die in Gefängnissen hergestellt werden, möglichst aus den Gefängnissen zu entnehmen." Jedenfalls werde „überall dahin gestrebt, dass die Gefängnisse sich möglichst derjenigen Industrien enthalten, die in der näheren Umgebung hauptsächlich Gegenstand von Kleingewerbes und der Hausindustrie (!) sind." Was die qualitative Seite der Gefängnissarbeit anlangt, so meinte der Minister, die geringen Löhne der Strafgefangenen bei der Gefängnisarbeit für Dritte rührten daher, „dass die Konkurrenz zu den öffentlichen Ausschreibungen und Vergebungen der Arbeitskräfte . . . eine ausserordentlich geringe" sei. Doch sei „in Erwägung zu ziehen, dass den Gefängnissverwaltungen technische Beirätlie zur Seite gegeben würden, welche die gemachten Angebote zu prüfen hätten." Der letztere Gedanke stammte aus einer Anregung des polnischen Abgeordneten Dr. Mizerski, des einzigen, der zu dem Kapitel ausser dem Minister sprach. Das preussische Justizministerium scheint ja nunmehr etwas entschiedener von sozialpolitischen Gesichtspunkten auszugehen, als bisher. Allein die vollständige Passivität der im preussischen Abgeordnetenhause vertretenen grossen Parteien in dieser Sache kann leicht ein Nachlassen zur Folge haben.

Versicherung. Sparkassen.

Rentenfeststellungs-Verfahren bei den Berufsgenossenschaften. Trotz des vielen Schreibwerks, über das bei den Berufsgenossenschaften mit Recht so viel geklagt wird, kommt es doch, wie es scheint, sehr häufig vor, dass die Arbeiter gerade da, wo sie einen ausführlichen Bescheid erwarten können, mit einigen formelmässigen Worten abfertigt werden. Der Abg. Stadthagen (Soz.) hat in der Reichstags-Sitzung vom 31. Jan. auf dies Ueberhandnehmen der blossen Formalien hingewiesen. Auch das Reichs-Versicherungsamt hat sich veranlasst gesehen, neuerdings in einem Rundschreiben vom 11. Jan. 1896 an ein bereits am 20. Juni 1891 ergangenes Rundschreiben zu erinnern und die Oberflächlichkeit zu rügen, mit der die Rentenminderungs- oder Einstellungsbescheide häufig ausgestellt werden. Anstatt, dass den Rentenempfängern genau mitgetheilt werde, worin die Veränderungen in dem Befinden des Verletzten bestehen, würden vielfach die Bescheide entweder gar nicht, oder nur sehr mangelhaft begründet, so dass es dem Rentenempfänger fast unmöglich sei, im Berufungsverfahren sich wirksam zu vertheidigen. Die zur Feststellung der Renten berufenen Organe werden daher darauf aufmerksam gemacht, strengstens darauf zu achten, dass die Bescheide stets ausreichend begründet sind und ausser dem Betrag der Jahres- und Monatsrente noch den Grad der Erwerbsunfähigkeit in Prozenten der völligen Erwerbsunfähigkeit ausgedrückt, erkennen lassen. — Bei dieser Gelegenheit hätte wohl auch das Reichs-Versicherungsamt noch einmal ausdrücklich darauf aufmerksam machen können, wie wenig die noch immer so häufigen, rasch aufeinander folgenden Rentenherabsetzungen um einige Prozent sowohl dem Interesse einer einfachen und billigen Verwaltung als der sozialpolitischen Idee des Gesetzes entsprechen. Ferner nimmt in demselben Rundschreiben vom 11. Jan. 1896 das Reichs-Versicherungsamt Veranlassung, tadelnd darauf hinzuweisen, dass auch die Bescheide, die die Einweisung der Verletzten in ein Krankenhaus verfügen, häufig nicht deutlich genug erkennen lassen, ob die Einweisung zum Zweck der Beobachtung und Untersuchung oder zum Zweck der Heilung erfolgt. Beide Fälle seien aber strenge auseinander zu halten: Bei der Einweisung zum Zwecke der Heilung macht die Berufsgenossenschaft von ihrem Wahlrechte Gebrauch, entweder Unfallrente gemäss § 5 oder Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gemäss § 7 d. U.V.G. zu gewähren und bei der Weigerung des Verletzten, sich in das Krankenhaus zu begeben, ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, die Rente einfach einzustellen; erfolgt dagegen die Einweisung nur zur Beobachtung und Untersuchung, so gehen die Kosten dieser Unterbringung im Krankenhause neben der Rentenzahlung her und haben auf letztere gar keinen Einfluss; dabei hat die Weigerung des Verletzten, sich in das Krankenhaus zu begeben, nicht einfach die gänzliche Entziehung der Rente zur Folge, wie sie manche Berufsgenossenschaften sogar ganz formularmässig den Verletzten mitgetheilt haben, sondern die Berufsgenossenschaften sind nur befugt, den für die Höhe der Unfallrente denkbar ungünstigsten Schluss auf theilweise oder gänzliche Wiederherstellung des Verletzten zu ziehen, soweit dieser Schluss nach Lage der Sache zulässig ist.

Auch die Weigerung eines Verletzten, zum Zwecke der Heilung in ein Krankenhaus zu gehen, oder das unbefugte Verlassen desselben sollte u. E. eigentlich nicht immer ohne Weiteres mit dem Entziehen der Rente geahndet werden, sondern man sollte auch hier die Lage des einzelnen Falls thunlichst berücksichtigen. Es ist nicht gerade erfreulich, dass das Reichsversicherungsamt sich immer noch genöthigt sieht, alte Bekanntmachungen manchen Berufsgenossenschaften ins Gedächtniss zurückzurufen, um die Arbeiter gegen ein oberflächliches und den Interessen derselben widersprechendes Verfahren der Berufsgenossenschaften zu schützen.

Krankenfürsorge für ausgesteuerte Arbeiter. Die für andere Städte vorbildlich gewordene „Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter" in Leipzig, die das Ungenügende der staatlichen Krankenversicherung anerkannt und in der Zeit nach Aufhören der staatlichen Leistungen eingreift, erstattet ihren ersten Jahresbericht für 1895. Ihre Sammlungen haben das Resultat ergeben, dass bereits im ersten Jahre des Bestehens 250 Gesuche mit 3916 M. berücksichtigt werden konnten. Allein, diese Mittel reichen noch lange nicht aus, um allen an die Vereinigung ergehenden Gesuchen entsprechen zu können. Ueber 100 Gesuche haben abgelehnt werden müssen, von denen allerdings einige nicht unter die Bestimmungen der Vereinigung fielen; eine grosse Anzahl der Gesuche hätte die Vereinigung noch reichlicher bedacht, wären mehr Mittel vorhanden gewesen. Erwähnt wird in dem Bericht, dem übrigens noch einige beachtenswerthe lesenswerthe Schriftchen: „Rathschläge für Lungenkranke." sowie „Belehrung über die ersten Anzeichen beginnender Lungenschwindsucht und Mahnung zu deren Beachtung" beigegeben sind, dass sich ein Theil der Leipziger Apotheker bereit erklärt hat, für die „Vereinigung" Medizin u. s. w. allmonatlich bis zu einem gewissen Betrage unentgeltlich abzugeben. Auch sozialpolitisch versucht die Vereinigung bereits thätig zu sein, indem sie eine längere Denkschrift über die Nutzbarmachung des § 12 des Invalidenversicherungs-Gesetzes für die Arbeiter (Uebernahme des Heilverfahrens durch die Versicherungsanstalten) beilegt. Ausser Leipzig haben nunmehr Königsberg, Nordhausen und Posen, und zwar in diesen drei Städten die Gemeindeverwaltungen (vgl. Sp. 240, 488 dieses Jahrgangs) ähnliche Veranstaltungen getroffen.

Armenpflege.

Klassifikation im Arbeitshaus zu Hull. Die Kommission, welche im vorigen Jahre die Fragen einer Reform der Armenpflege und Altersversorgung in England zu untersuchen hatte, hat zwar weit mehr „schätzbares Material" als positive praktische Vorschläge zu Tage gefördert, doch hat ihr Bericht das Gute gehabt, die Initiative der Armenbehörden ein wenig zu wecken. Die Boards of guardians bemühen sich, in ihrem Wirkungskreis besserndend und reformirend einzugreifen, und es fehlt auch nicht an Neuerungen, die Aufmerksamkeit verdienen. Hierzu ist wohl der Versuch zu zählen, der seit einiger Zeit in Hull gemacht wird; die Paupers des Armenhauses einer Klassifikation zu unterziehen. Im Workhouse von Hull werden 3 Klassen Armer unterschieden; jeder Ankömmling wird einem genauen Verhöre unterzogen: über seinen bisherigen Erwerb, die Ursachen seiner Subsistenzlosigkeit u. s. w. Die Aussagen werden behördlich kontrollirt und je nach dem Ergebniss der Recherchen wird der Arme einer der 3 Klassen des Arbeitshauses zugetheilt. Die erste Klasse umfasst alle

Digitized by Google

Jene, die ein ordentliches, arbeitsames Leben geführt haben und unverschuldet in Noth gerathen sind; genossene Erziehung und früher geleistete Steuerzahlungen sind gleichfalls Gründe für die Aufnahme in die 1. Klasse. Hier erhalten die Pfleglinge des Workhouse die bestmögliche Behandlung; ihnen werden die besten Räume angewiesen, sie können später aufstehen und später zu Bett gehen, sie erhalten bessere und abwechslungsreichere Nahrung, Spaziergänge stehen ihnen nach Belieben frei, und sie können täglich Besuch empfangen. In die 2. Klasse rangiren die Subsistenzlosen, die wohl arbeitsam sind, ihre Nothlage jedoch durch Leichtsinn selbst verschuldet haben. Diese Klasse ist nicht so gut gehalten wie die erste, doch noch besser als die 3. und letzte Klasse, welche unverbesserliche, arbeitsscheue und lasterhafte Individuen umfasst, wie Professionsbettler, entlassene Sträflinge, Trunkenbolde u. s. w., die nie versucht haben, ein regelmässiges Leben zu führen und sich durch Arbeit fortzubringen. Diese Klasse der Armenhausbewohner lebt ganz getrennt von den übrigen und wird am schlechtesten bezw. billigsten verpflegt; sie stehen unter strengster Disziplin und werden nach dem Gesichtspunkte behandelt, ihnen den Aufenthalt im Workhouse derart zu gestalten, dass sie ihn nicht länger fortsetzen, als bis sie Gelegenheit haben, in ein Arbeitsverhältniss ausserhalb des Workhouse zu treten. — Der Gedanke der Klassencintheilung bezeichnet an sich einen Fortschritt gegenüber der Behandlung der Armen als unterschiedsloser Masse. Aber (abgesehen davon, dass es bei uns zur sachgemässen Nachahmung der Institution vielfach an geeigneten Verwaltungsorganen fehlen würde) ist es fraglich, ob in Hull die richtigen Merkmale der Eintheilung getroffen sind.

Centralstellen für Wohlthätigkeit wurden neu errichtet in Darmstadt auf dem Bureau der städtischen Armenverwaltung und in St. Johann, hier erst allerdings nur für diesen Winter. In Berlin hat die Stiftungsdeputation die Errichtung einer „Centralmeldestelle für Wohlthätigkeitspflege" beschlossen und sich bereits mit den privaten Vereinen ins Vernehmen gesetzt. Die Hamburger Auskunftsstelle, deren Einrichtung in der „Sozialen Praxis" (Jg. IV, Sp. 1021/28) von ihrem Begründer Münsterberg besprochen wurde, ist vom 1. April bis 31. Dez. in 3452 Fällen in Anspruch genommen worden, darunter in 1242 Fällen von Privatpersonen, in 1139 von Vereinen, in 738 von Stiftungen und in 308 Fällen von Behörden. Für 1766 Fälle waren Vorakten vorhanden, so dass also in mehr als der Hälfte aller Fälle eine aktenmässig gesicherte Auskunft ertheilt werden konnte. Ueber dieselbe Person wurde einmal Auskunft verlangt in 2865, zweimal in 300, dreimal in 113, und mehr als dreimal in 174 Fällen. Die Auskunftsstelle wurde im April 375 Mal in Anspruch genommen; im Mai (173) und Juni (174) sank die Benutzung, für den Juli (340), August (323) und September (351) hielt sie sich auf der Durchschnittshöhe, um für die drei letzten Monate Oktober (543), November (598) und Dezember (572) stark zu steigen. Auf einen Tag entfielen durchschnittlich 12—13 Benutzungen, im Mai nur 6, im November dagegen 20.

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Freiwilliger Erziehungs-Beirath für schulentlassene Waisen in Berlin. Am 21. Jan. wurde in Berlin unter dem Vorsitz des Staatsministers Herrfurth ein Verein gebildet, der eine Pflegschaft zur Fürsorge für vaterlose und Voll-Waisen, sowie für uneheliche Kinder (Knaben und Mädchen) einrichten will. Die Thätigkeit des Vereins soll in den letzten Halbjahr des Schulbesuchs der Kinder beginnen, und der Verein will sein Hauptaugenmerk auf die Ausbildung seiner Pfleglinge nach deren natürlicher Veranlagung und individueller Begabung richten. In den 213 Waisenraths Bezirken Berlins sollen je vier bis sechs Vereinsmitglieder wirken. Ein Lehrstellen-Nachweis wird am 24. Februar eröffnet. — Dieser Verein nimmt eine Aufgabe in die Hand, deren Lösung dringend nothwendig ist. Er wirft ein grelles Licht auf den Werth der heutigen Vormundschaft, die (mit Ausnahme der nur für einen geringen Theil der Waisen in Betracht kommenden Vermögens-Verwaltung) eine blosse Schein-Fürsorge ist. Nach § 27 der Preussischen Vormundschafts-Ordnung liegt dem Vormund „die Sorge für die Person des Mündels" ob, und nach § 53 hat der Waisenrath „die Aufsicht über das persönliche Wohl des Mündels und über dessen Erziehung" zu führen. Die wichtigste Frage aber, die es für die Person des Mündels und dessen Erziehung giebt, die Berufswahl und die Ausbildung nach individueller Begabung, ist bisher so behandelt worden, dass ein freiwilliger Verein thun will, was staatlich verordneten Organen als Pflicht auferlegt ist. Der Verein wird desto wohlthätiger wirken, je energischer er, neben seiner Individual-Thätigkeit, darauf ausgeht, durch eine Reform der Vormundschafts-Organisation die Waisen-Fürsorge von den Zufälligkeiten einer Vereins-gründung unabhängig zu stellen.

Die Ottendorf'sche freie Volksbibliothek in Zwittau veröffentlicht ihren 3. Jahresbericht über das Jahr 1894/95. Zwittau dürfte die einzige Stadt auf dem europäischen Kontinente sein, die eine den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Bibliothek besitzt. Das Städtchen hat ca. 8000 Einwohner und eine Freibibliothek mit fast 10 000 Bänden, die von 1 904 Parteien (200 mehr als im Vorjahre) benutzt wurde; von diesen sind 543 Arbeiter und Gehilfen, 350 Handels- und Gewerbetreibende; die 581 Frauen und Mädchen sind leider ohne Berufsangabe angeführt. Die Gesammtzahl der Entlehnungen im letzten Jahre betrug 55 000, von denen 85,5 % auf die Belletristik entfallen, obwohl die Bibliothek auch mit populärwissenschaftlichen Werken gut versehen ist. Das Leszimmer wurde 18 625 Mal benutzt.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Neumann, Dr. H. Oeffentlicher Kinderschutz. Mit 7 Abbildungen (Handbuch der Hygiene herausgegeben von Dr. Theodor Weyl, 19 Lieferung, VII. Bd. Zweite Lieferung). Jena 1895, Gustav Fischer. S. 431—687. Subscript.-Preis M. 4,80, Einzelpreis M. 7,00.

Verkauf, Dr. Leo, Sozialreform in Oesterreich, Eine Kritik der jüngsten Gewerbenovelle. Wien 1896, Erste Wiener Volksbuchhandlung. 32 S. Preis 10 kr.

Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Organ der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft. XXXIV. Jahrg. 4. Heft. Zürich 1895, Ed. Füssli-Bodmann. S. 331—406.

II. Druckschaften von Verwaltungen, Vereinen etc.

Altenburg. Sitzungsberichte des Bürgervorstandes vom 28. März bis 17. Oktober 1895.

Breslau. Sitzungsberichte der Stadtverordneten vom 30. Dezbr. 1895 bis 30. Januar 1896; dazu Referate S. 1—40.

Charlottenburg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1894/95.

Dessau. Bericht über die gesammte Geschäftsthätigkeit des Gewerbegerichts im Jahre 1895.

Hamburg. Statistik des Hamburgischen Staates, Bearbeitet und herausgegeben von dem Statistischen Bureau der Steuer-Deputation. Heft XVII. Hamburg 1895, Otto Meissner. 214 S.

Köln. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten pro April 1894/95.

Leipzig. Erster Jahresbericht der Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter pro 1895 nebst einer Denkschrift über die Nutzbarmachung von § 12 des Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetzes zu Gunsten der Versicherten. (Vgl. oben Sp. 596.)

Magdeburg. Polizei-Verordnung für den Gemeindebezirk Magdeburg vom 20. Jan. 1896. Nebst einem Anhang: Bauvorschriften für die Bauzonen der Stadt Magdeburg tabellarisch geordnet von Stadtbaurath Peters. Mit einem Plan in Farbendruck.

Mannheim. Sitzung-bericht des Bürger-Ausschusses vom 11. Februar 1896.

München. Ueber-icht über die Thätigkeit des Städtischen Arbeitsamts im Januar 1896.

Weimar. Jahresbericht über Fleischkonsum und Fleischbeschau im Immuno-Schlachthause der Stadt Weimar pro 1895.

Zeitz. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Zeitz pro April 1894/95.

Verhandlungen, Mittheilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller. No. 67. Herausgegeben vom Geschäftsführer H. A. Bueck. Darin enthalten: Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs; Revision der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung; Eingabe an das Reichs Marine-Amt, betreffend die angebliche Entlöhnung der achtstündigen Arbeitszeit bei der Kaiserlichen Werft zu Danzig u. a. m. Berlin 1895, Mittscher & Röstell. 110 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2.50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Aufruf.

Die Unterzeichneten richten hierdurch an alle Menschenfreunde ohne Unterschied des Berufes, der Partei und des Glaubensbekenntnisses die Aufforderung, Mitglieder eines Vereins zu werden, welcher unter der Bezeichnung

Freiwilliger Erziehungsbeirath für schulentlassene Waisen

ins Leben getreten ist.

Derselbe bezweckt die sittliche Hebung und wirthschaftliche Förderung der Waisen Berlins nach ihrem Austritt aus der Schule. Veranlaßt in seine Bildung durch die Erfahrung, daß für Waisenkinder selbst von vorzüglichen Fähigkeiten nur schwer Unterkommen in einem ihren Anlagen und Neigungen entsprechenden Berufe zu beschaffen ist, und daß sie in den für ihre Entwickelung hochbedeutsamen ersten Jahren des Erwerbslebens oft eines liebevollen Berathers und thatkräftigen Helfers entbehren. Hier entsteht häufig der Keim zu später sich immer schädigung des Einzelnen wie des Volkswohles. Mancher Knabe, der zu Hoffnungen berechtigte, verwahrlost, manches Mädchen geht unter in dem Getriebe der Großstadt. Anknüpfend an das, was dem gegenüber Schule Waisenräthe, Waisen- und Armenverwaltung sowie Vereinsthätigkeit schon jetzt erreichen, will der neue Verein als eine Centralstelle in engster Zusammenarbeit mit all diesen Faktoren, sowie mit den Familien, den Vormündern und den Arbeitgebern da eintreten, wo die bisherigen Bemühungen ihre Grenze finden. Bereits ein halbes Jahr vor Beendigung der Schulzeit soll über die Berufswahl der Waisenkinder beiderlei Geschlechts verhandelt und das Erforderliche zu ihrer Unterbringung unternommen werden. In jedem Stadtbezirke werden Pfleger und Pflegerinnen des Vereins als freiwillige Hilfskräfte, der sonst hierzu berufenen Personen mit Rath und That der heranwachsenden Jugend in allen Lebenslagen zur Seite stehen.

Schon heute erzeht die Bitte, sich zum Mitgliedschaft, sei es durch Einsendung eines Jahresbeitrages von beliebiger Höhe an das Bankhaus Jacob Landau, Berlin W, Wilhelmstraße 70a, sei es durch Uebernahme der Stellung eines Pflegers oder einer Pflegerin, bereit zu erklären oder sonst, namentlich durch einmalige Zuwendungen und durch Annahme von Waisen zu dauernder Beschäftigung, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Es gilt einem Unternehmen von weittragender Bedeutung, das auch eine Milderung der Klassengegensätze im Gefolge haben muß; es gilt einem Werkthaten der selbstlosen und werkthätigen Menschenliebe. Den stark geschädigten, nicht selten verlassen dastehenden Jugendlichen, welche des Schutzes des Vaters und theilweise auch der Liebe der Mutter entbehren, soll mittels frei übernommener Ehrenämter aus Bevölkerungsschichten ein möglichst vollständiger Ersatz ihres Verlustes durch einen zielbewußten Erziehungsberath geboten werden. Möge der Aufruf zur Mitthätigkeit an diesem gemeinnützigen Werke überall offenen Herzen und Händen begegnen.

Berlin, Januar 1896.

Herrfurth, Staatsminister. **Dr. Felisch**, Landgerichtsrath. **Hellermann**, Rektor. **Kirchner**, Bürgermeister. **Liebermann**, Stadtverordneter. Freiherr **v. Miebach**, Oberbürgermeister J. Majestät der Kaiserin und Königin. **de Neve**, Stadtrath **Pagel**, Lehrer.

Dr. der Staatswissenschaften,

praktisch erfahrener Statistiker, seit mehreren Jahren Mitarbeiter angesehener Zeitschriften, des deutschen, russischen und französischen mächtig, sucht geeignete Stellung als

Redakteur bez. Redaktionssecretair

an einer Fachzeitschrift oder objektiven soc. pol. Revue. Gute Zeugnisse u. Empfehlungen zu Diensten. Gefl. Offerten sub **H. 2447** an **Rudolf Mosse, München.**

Die Buchhandlung F. Volckmar in Leipzig sucht zu kaufen:

1 Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Hrsg. v. **Conrad** etc. Bd 1 u. 2 oder Lieferung 1—20 (auch einzelne Lieferungen).

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8

Soeben erschien in zweiter Auflage:

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

die Abänderung der Gewerbe-Ordnung.

40. 88 S. Preis M. 1,00, postfrei M. 1,10.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Das Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte.

Vom 29. Juli 1890.

Erläutert von

Dr. L. Wilhelmi
Kaiserlicher Regierungsrath
im Reichsamt des Innern.

und

Dr. M. Fürst
Königlicher Oberbergrath
im Ministerium für Handel und Gewerbe.

380 Seiten. **Preis eleg. geb. M. 9,— postfrei M. 9,30.**

Ermäßigter Preis bis 1. April 1896 M. 7,—.

Der anerkannt vorzügliche Kommentar begleitet das Gesetz von Paragraph zu Paragraph mit ausführlichen, klaren und gemeinverständlich gehaltenen Erläuterungen. Für Hauptangenommen haben die Verfasser dabei folgenden besonders wichtigen Punkten zugewandt:

1. der Erläuterung und Umgrenzung derjenigen Begriffsbestimmungen der Gewerbeordnung, welche für die Handhabung des Gesetzes vom 29. Juli 1890 grundlegend sind (Gewerbe, gewerblicher Arbeiter u. a. m.);
2. der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und seinem Zusammenhange mit den Entwürfen von 1873, 1874 und 1878;
3. der Feststellung und Erläuterung derjenigen Bestimmungen der Civilprozeßordnung, welche im gewerbegerichtlichen Verfahren zur Anwendung kommen können;
4. einer eingehenderen Berücksichtigung der Verhältnisse des Bergbaues, welche gegenwärtig das öffentliche Interesse in erhöhtem Maße in Anspruch nehmen.

Im Anhange folgen dem Kommentar des Gesetzes selbst die amtlichen Vorschläge des Ministers für Handel und Gewerbe zur Aufstellung von Orts-, Kreis-, Provinzial Statuten für Gewerbegerichte, sowie zum Schluß ein die schnelle Orientirung sehr erleichterndes Sachregister.

Um die Anschaffung des praktisch werthvollen, vorzüglich empfohlenen Werkes insbesondere den dem Verbande angeschlossenen Gewerbegerichten, sowie allen denjenigen Interessenten und Behörden zu erleichtern, denen ihr Etat die Ausgabe bisher nicht gestattete, habe ich mich entschlossen, es bis zum 1. April 1896 zu einem

ermäßigten Ausnahmepreise von 7 Mark

zu liefern und werde hinsichtlich der Begleichung, wo die Etatsverhältnisse es erfordern, gern nach Wunsch in Stundungen oder Theilzahlungen willigen.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 27. Februar 1896. Nummer 22.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Wahlrechts-Bewegungen in Deutschland und seinen Nachbarländern..... 601
Die Erhaltung des Botanischen Gartens in Berlin. Von Dr. iur. K. v. Mangoldt.. 607
Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 609
Evangelisch-sozialer Kongress für 1896.
Arbeitsstatistisches Amt in Dänemark.
Pariser Arbeitsbörse.
Kommunale Sozialpolitik ... 609
Maximalarbeitstag und Minimallohn in den Arbeitsbedingungen holländischer Gemeindeverwaltungen. Von P. Hofstede de Groot.
Organisation und Lohnung der städtischen Feuerwehr in Altenburg.
Städte im preussischen Herrenhaus.
Arbeiterbewegung 612
Die Strikebewegung in England 1894. Von Dr. Emil Loew.
Strikefonds für die deutschen Gewerkschaften.
Bäckereigenossenschaft der Arbeiter in Bern.
Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 616
Weibliche Fabrikinspektoren für Hessen.
Arbeiterinnenschutz-Gesetz des Kantons Solothurn.
Armenpflege 617
Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit.
Kosten der Armenpflege in England.
Wohnungswesen 618
Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in St Petersburg. Von Ingenieur E. Scholkow.
Verschärfung der Baukontrole in Baden.
Berliner Asylverein für Obdachlose.
Erziehung, Schule, Volksbildung 621
Schulärzte in Wiesbaden und Offenbach.
Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in Mainz.
Litterarische Neu-Erscheinungen 622

• •

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Die Praxis des Berliner Gewerbegerichts als Einigungsamt 623
I. Allgemeines. Verfahren. Von Magistrats-Assessor W. Cuno.
II. Die Strike in der Berliner Herren- und Damen-Konfektion. Von Fabrikant O. Weigert, Vorsitzender des Vereins der Arbeitgeber-Beisitzer.
Verbandsangelegenheiten ... 630
Beitritts-Erklärungen.
Rechtsprechung 630
Lohnabzug für Feiertage, die in die Woche fallen.
Weiterbeschäftigung nach Ablauf der Kündigungsfrist.

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Wahlrechts-Bewegungen in Deutschland und seinen Nachbarländern.

In den letzten fünf Jahren haben sich in Deutschland und seinen Nachbarländern die Versuche zur Aenderung des bestehenden Wahlrechts gehäuft. In der vorigen Legislatur-Periode hat die preussische Regierung dem Landtage einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Ungleichheiten des preussischen Dreiklassen-Systems mildern sollte. Der Landtag hat diese Milderungen sämmtlich abgelehnt, die bestehenden Verschiedenheiten sind theilweise noch verschärft worden. Es wurde zwar am Schluss der Legislatur-Periode im Jahre 1893 eine Wahlgesetz-Novelle erlassen. Aber die Regierung erkannte damals an, dass die Reformaufgabe bestehen geblieben sei. Zwei Parteien im preussischen Abgeordnetenhause, das Centrum und die Deutschfreisinnigen verlangen grundsätzlich, dass das Dreiklassen-System nicht abgeändert, sondern durch das Reichstags-Wahlrecht ersetzt werden sollte. Aber auch das Reichstags-Wahlrecht selbst wird als reformbedürftig bezeichnet, nicht blos von Gegnern des allgemeinen gleichen und geheimen Wahlrechts, sondern auch gerade von Anhängern desselben. Der Gesetzentwurf der freisinnigen Vereinigung, welcher die Einführung von Wahlkouverts und verdeckten Gängen zur Sicherung der geheimen Wahl verlangt, ist in der vorigen Session vom Reichstage in allen drei Lesungen durchberathen, dann zwar vom Bundesrath verworfen, aber in der diesjährigen Session vom Reichstag am 29. Januar wiederum in erster Lesung berathen und an demselben Tage auch in zweiter Lesung angenommen worden. Die Vorschläge der Sozialdemokratie, welche ebenfalls als formulirter Gesetzentwurf dem Reichstage zum zweiten Mal vorliegen, wollen das Reichstags-Wahlrecht auf sämmtliche Einzelstaaten übertragen, aber nicht unverändert: es soll auch den Frauen und den jungen Männern bis herab zu 20 Jahren gewährt werden. Merkwürdiger Weise hat gerade diejenige sozialdemokratische Forderung, welche die Fraktion in ihren Gesetzentwurf aufzunehmen nicht gewagt hat, ausserhalb ihrer Reihen am meisten Anhänger gefunden: das Verlangen nach Proportional-Wahlen. Wenn heute in einem Wahlkreise 10 000 Stimmen für den Einen und 9000 für den Andern abgegeben werden, so fallen die letzteren Stimmen vollständig aus, und nur die ersteren stellen einen Vertreter. Bei der Proportional-Wahl würden die Minoritäten aus dem ganzen Reich zusammenzuzählen und ebenfalls zur Vertretung zuzulassen sein. Während dieser Vorschlag, als er auftauchte, für die einseitige Forderung einer radikalen Partei galt, ist er inzwischen auch von Gegnern der Sozialdemokratie, die bei den Gewerbegerichts-Wahlen unvertreten blieben, weil der sozialdemokratische Kandidat mit geringer Mehrheit siegte, aufgegriffen, und es ist mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, dass schon nach geltendem Recht die Einführung des Proportional-Systems wenigstens für Gewerbegerichts-Wahlen zulässig sei.[1]) Freilich sind anderwärts auch diese Bestrebungen schon überboten. In der Schweiz, sowohl in der Eidgenossenschaft wie in einer Reihe von Kantonen werden die Fragen der Gesetzgebung

[1]) Vgl. den Aufsatz von Flesch, „Das Proportional-Wahlsystem mit besonderer Rücksicht auf die Gewerbegerichte“: Soziale Praxis Jg IV, Sp. 307—310.

Digitized by Google

unter Umständen direkt zur Volksabstimmung gebracht, sodass hierfür jede Frage des Wahlmodus wegfällt.

Zeigt so die Morphologie der Wahlrechts-Gestaltungen einen Zug zu immer grösserer Allgemeinheit, weit über das heutige Reichstags-Wahlrecht hinaus, so fehlt es andererseits nicht an Formenbildungen, welche die Allgemeinheit, statt sie in ihrer bisherigen unterschiedslosen Form zu nehmen, auf das bunteste abwandeln. In Belgien gab die Verfassungsrevision von 1893 allen Belgiern über 25 Jahre das Wahlrecht, verlieh aber Verheiratheten, höher Gebildeten, Begüterten etc. ein mehrfaches Stimmrecht (Pluralsystem). Mit dieser Aenderung wurde in den Wahlen vom Oktober 1893 sofort die manchesterlich-liberale Partei weggefegt, dagegen wurden c. 30 sozialistische Abgeordnete und 20 sozialisirende Radikale der konservativen katholischen Mehrheit (104 von im Ganzen 152) entgegengestellt, in und neben welcher die neue kleine Gruppe der „christlichen Demokraten" (katholisch-sozial) sich bildete. Das Gemeindegesetz von 1895 schränkte die Allgemeinheit durch höhere Altersgrenze (30 Jahre), durch längere Aufenthaltszeit (3 Jahre) ein, setzte den Zensus, der eine Doppelstimme verleiht, in den Städten und Industriegegenden höher hinauf (5—20 Frs. Wohnungssteuer) und verstärkte das Pluralrecht der grösseren Grund- und Hausbesitzer. Trotzdem haben in den Novemberwahlen 1895 die Sozialisten in 98 Gemeinden die Mehrheit erlangt, und kraft des Proportional-Systems (das in Kraft tritt, sobald kein Kandidat die absolute Mehrheit hat) eine Minderheits-Vertretung in 210 Gemeinden. In den Händen sozialistischer und sozialistisch-liberaler Mehrheiten sind Gemeindevertretungen in den Industrie-Provinzen Hennegau und Lüttich. In der Stadt Lüttich selbst, ebenso wie in den grösseren Städten Brüssel und Gent zerfällt der Gemeinderath ungefähr in drei gleiche Drittel: Katholiken, Liberale, Sozialisten.[1])

Auch in die österreichische Wahlrechts-Reform spielt in gewisser Weise das allgemeine Stimmrecht hinein. Der neueste am 15. Febr. im dortigen Abgeordnetenhause eingebrachte Entwurf fügt den bestehenden Kurien eine neue hinzu, in welcher alle Staatsbürger über 24 Jahre wählen sollen; zwar hat der Entwurf eine Spezialbestimmung, welche der gesammten Dienstboten-Bevölkerung das Wahlrecht entzieht — eine durch nichts motivirte[2]) Infamie-Erklärung eines zahlreichen in jedem Haushalte Vertrauen genießenden Standes —, allein die neue Kurie soll trotzdem „allgemeine Wählerklasse" heissen; sie soll den bisherigen 353 Abgeordneten der einzelnen Kurien 72 von allen Wählern erwählte Abgeordnete hinzugesellen. Die Zahl 72 ist aber so niedrig gegriffen, dass das Wahlrecht des einzelnen Wählers in der neuen Wählerklasse thatsächlich nur minimal sein wird. Auf einen Abgeordneten würden in Zukunft kommen:

in der Kurie des Grossgrundbesitzes		63	Wähler
" " "	der Handelskammern	27	"
" " "	der Städte	2 918	"
" " "	der Landbezirke	10 592	"
" " "	der allgemeinen Wählerklasse . .	74 076	"

In Oesterreich wird der verlockende Name der Allgemeinheit dazu benutzt, um den bisher Ausgeschlossenen nicht ein selbstständiges Wahlrecht zu geben, sondern das, was die Kurie der Besitzlosen sein sollte, noch einmal mit dem Schwergewicht der Besitzenden zu belasten. Aehnlich hat sich jetzt die weimarische Regierung vom Landtage zu einer Vorlage drängen lassen, welche den Höchstbesteuerten, die ihre Spezialvertreter für sich wählen, daneben noch das Stimmrecht in der bisherigen Klasse der Minderbesteuerten gewähren soll, so dass diese auch in Weimar „allgemeine Wählerklasse" wird. Da ausserdem der Zensus der Höchstbesteuerten von 3000 auf 4000 M. erhöht werden soll, so wird also der Kreis der Privilegirten in Weimar gleichzeitig verengert und an Rechten bereichert; er wählt für sich ungestört, erhält aber ausserdem das Recht, in die Wahlen der ärmeren Bevölkerung dreinzureden. Ein deutsch-freisinniger und ein sozialdemokratischer Abgeordneter legten bei der ersten Berathung am 30. Jan. Verwahrung ein gegen diese Verkümmerung der Volksrechte, und der Freiherr v. Boyneburgk dagegen, dass bei dieser Gelegenheit der Vertreter der ehemaligen Reichsritterschaft (er ist dieser Vertreter) „unter Anerkennung der vortrefflichen patriotischen Leistungen" beseitigt werden sollte. Im Uebrigen war der Landtag vollständig einverstanden mit einem Entwurfe, der ihm die mühelose Fortdauer der Mandate gewährleistete. Das ist das Schicksal des Wahlrechts in dem Lande, das einst unter Karl August und seinem Minister Goethe allen andern deutschen Ländern mit der Einführung der parlamentarischen Verfassung voranging, die in diesem Jahre ihren 80. Geburtstag feiert. Hätte nicht der sozialdemokratische Redner an diese klassische Zeit erinnert, es wäre ihrer überhaupt nicht gedacht worden. Der heutige Nachfolger Goethes, der Staatsminister v. Gross nannte das Reichstags-Wahlrecht eine „veraltete Sache" und meinte, die Zahl derer, die das direkte Wahlrecht auch für die kleinen Landtage einführen wollen, werde von Jahr zu Jahr geringer; ein erschreckender Beweis dafür, wie die leitenden Männer dieser kleinen Gemeinwesen schon in Folge des herrschenden Wahlrechts jede Fühlung mit den Volksströmungen verloren haben; er zählt nur die Stimmen, die er hört. Uebrigens ist die weimarische Wahlnovelle merkwürdig, weil sie aus jeder Gemeinde nur einen Wahlbezirk macht, den einzelnen Wähler also eine ganze Reihe von Wahlmännern wählen lässt und so die Listenwahl einführt.

Inzwischen ist die preussische Regierung, obgleich sie selbst das geltende Wahlrecht für unhaltbar erklärt hat, unthätig geblieben. Ja sie hat sogar versucht, das Dreiklassen-System dort, wo es für Gemeindewahlen noch nicht galt, im ehemaligen Kurhessen, einzuführen, wobei freilich die Zustimmung des Provinzial-Landtages nur gegen den fest geschlossenen Widerstand der hessischen Abgeordneten (darunter der Erbprinz vor Ysenburg) durchging und vielleicht erfolglos bleibt. In Sachsen aber hat die Stadt Leipzig im Wege des Ortsstatuts dieses System bei sich eingeführt, und das Städtchen Falkenstein ist ihr gefolgt. Fünf schleswig-holsteinische Städte (Altona, Rendsburg, Neumünster, Eckernförde, Flensburg) haben im vorigen Jahre durch Ortsstatut das geltende Dreiklassen-Wahlrecht dadurch verschärft, dass sie den Census heraufgesetzt haben: bis auf 900 und 1200, ja nach Zeitungsnachrichten einige von ihnen sogar bis 1500 M. Im vorigen Jahre hat Anhalt aus Angst davor, es könnte ein Sozialdemokrat in den Landtag gewählt werden, sich schleunigst einen Census von 600 M. (Land) bezw. 1050 M. (Städte) auferlegt. Und als im Königreich Sachsen am 10. Dez. der übliche sozialdemokratische Antrag auf Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts zur Sprache kam, benutzten die anderen Parteien die Gelegenheit, um die Regierung aufzufordern, doch lieber umgekehrt ein Gesetz vorzulegen, welches die bestehende Gleichheit des Wahlrechts zu Gunsten des preussischen Dreiklassen-Systems abschaffe. Der Minister sagte sofort eine dementsprechende Vorlage zu, und schon am 12 Febr. konnte dieselbe in der Städtekammer berathen und einer Kommission überwiesen werden, die ihre Arbeit mit Windeseile fast schon beendet hat.

Die furchtbare Erregung, welche die Sitzung vom 10. Dez. in Sachsen hervorrief, lässt sich nur daraus erklären, dass die Wahlrechts-Verschiebungen in den Kleinstaaten und Kommunen bis dahin fast unbemerkt geblieben

[1]) Vgl. die Aufsätze von Vandervelde in No. 30 des vorigen und No. 16 dieses Jahrg.

[2]) Ist die Abhängigkeit eines Dienstboten etwa grösser, als die eines Verwaltungsbeamten, der ohne Angabe von Gründen täglich zur Disposition gestellt werden kann?

Digitized by Google

waren. Die Abschaffung des heutigen Reichstags-Wahlrechts ist das Schlagwort in einem Theil der konservativen und der nationalliberalen Presse. Während von diesen Zielen sehr viel die Rede ist, wurde gänzlich übersehen, dass in Kleinstaaten und Kommunen die Bewegung zur Verengerung des Wahlrechts mit ziemlichem Erfolge in Gange war. Die sächsische Regierung versuchte nichts, als was die anhaltische im vorigen Jahre gethan hatte, was in diesem Jahre die weimarische thut, und was in Hamburg die Verschleppung der Wahlrechts-Reform durch Veränderung der Zustände von selbst bewirkt: die Auslieferung des Staates an einen kleinen Kreis von Familien (in Hamburg nach der 1891er Statistik 23645 von 147604 Steuerzahlern).

In Sachsen übernahm die Partei, welche sich durch das Dreiklassen-System in ihrer politischen Existenz bedroht sah, die Führung in der Oppositionsbewegung. Am 5. Jan. fand in Stötteritz bei Leipzig eine Volksversammlung statt, in welcher 10000 Personen einen geharnischten Protest gegen die beabsichtigte Wahlrechts-Verengerung zum Beschluss erhoben. Gleichzeitig wurde eine „Wahlrechts-Liga" begründet, welche Alle umfassen sollte, die sich mit der Stötteritzer Resolution einverstanden erklärten. Eine Beschränkung auf eine einzelne politische Partei oder ein Hinweis auf ein bestimmtes politisches Programm war in den Statuten nicht enthalten. In Preussen, wo die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit des Dreiklassen-Systems immer allgemeiner wurde, mussten die entschiedenen Gegner des Systems die in Sachsen geplante Einführung seiner Wirkung nach als einen Gegenschlag gegen jeden preussischen Reformversuch betrachten. Die „Vossische Zeitung" in Berlin begrüsste die Begründung der Wahlrechts-Liga als einen erfreulichen Vorstoss und stellte die Zustimmung aller freisinnigen Elemente in Aussicht, sofern sich die Liga auf ihr Ziel beschränke. Thatsächlich freilich waren die Begründer der Liga sämmtlich, und vermuthlich wohl auch alle ihre Mitglieder, wie es bei politischen Gründungen zu gehen pflegt, Anhänger der Partei, von welcher die Begründung ausgegangen war, der sozialdemokratischen. Nach zwölftägigem Bestehen wurde am 17. Januar die Wahlrechts-Liga polizeilich aufgelöst; als Hauptgrund wurde angegeben, dass nach § 1 der eingereichten Statuten die Verschlechterung des Wahlrechts „mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln" verhindert werden solle, während es in dem jedem Mitgliede eingehändigten Aufruf heisse, dass „alle Mittel der Propaganda in Wort und Schrift, Versammlungen, Flugblätter, die Presse, Petitionen, Demonstrationen" gebraucht werden, dass somit der Verein seine wahren Statuten, die er seiner Thätigkeit zu Grunde lege, nicht eingereicht habe, sondern falsche. Nachdem die Liga aufgelöst war, war die Frage, ob andere Parteien sich an derselben betheiligen würden, gegenstandslos geworden. Thatsächlich hat die Fortschrittspartei in Sachsen, obgleich dieselbe politisch etwa in der Mitte zwischen deutschfreisinnig und nationalliberal steht (sogenannter Kammer-Fortschritt) vollständig und ausnahmslos dieselbe Richtung inne gehalten. Bis in die Kreise hinein, die den Konservativen sehr nahe stehen, geht die Erregung über die geplante Wahlrechts-Aenderung. Dr. Scheven, der Herausgeber des „Dresdener Evangelischen Arbeiterblatts", verbreitete ein „Bürgerliches Flugblatt zur Abwehr des Wahlrechts-Umsturzes" mit der Ueberschrift: „Lass Dich nicht gelüsten Deines Nächsten Rechts!" Freilich wurde er darauf genöthigt, die Redaktion des Arbeiterblatts niederzulegen. Umgekehrt hat der Vaterländische Verein in Leipzig sich so energisch gegen die geplante Aenderung erklärt, dass Professor Biedermann und Hans Blum sich genöthigt sahen, aus dem Verein auszutreten. Die hier unterlegene Richtung hat aber in der darauf folgenden Generalversammlung des nationalliberalen Vereins in der Hauptsache gesiegt. — Während in der sächsischen nationalliberalen Partei das Zünglein mehr zu Gunsten des preussischen Systems zu neigen schien, wurde gleichzeitig von derselben Partei im badischen Landtage ein Initiativantrag eingebracht, welcher den einzigen Hauptpunkt dieses Systems, der in Baden gilt, die indirekte Wahl abschaffen und durch die dem Reichs-Wahlrecht entsprechende direkte Abstimmung ersetzen will. Als am 20. Febr. in der hessischen Kammer ein entsprechender Zentrumsantrag zur Berathung stand, sprach zwar der nationalliberale Abg. Osann dagegen, aber 4 seiner Parteigenossen verhalfen dem Antrag zur Mehrheit, so dass er mit 23 gegen 20 Stimmen angenommen wurde. Aber nicht bloss ausserhalb Sachsens erhoben sich unter gemässigt Liberalen Stimmen, welche daran erinnerten, dass eine Wahl einen getreuen Ausdruck der Volksstimmung geben solle, sondern in Sachsen selbst wurde der Beschluss des nationalliberalen Vereins von hervorragenden Anhängern der Partei ganz offen bekämpft, und ihnen schlossen sich bald auch konservativ gesinnte Männer an. Die Universität Leipzig wurde zum Ausstrahlungspunkt einer Bewegung, welche Männer ohne Unterschied der Partei zu einem Ansturm gegen die drohende Entrechtung aller Nichtbesitzenden vereinigte. Die Juristen Sohm und Binding erliessen eine Erklärung, die nicht nur unter ihren Kollegen an der Sächsischen Hochschule, sondern unter Gelehrten und Geschäftsmännern der verschiedensten Berufe Unterschriften fand. Prof. Binding veröffentlichte in den „Leipziger Neuesten Nachrichten" einen Aufsatz, in welchem er zu dem Zweck der Vorlage, Entfernung der 14 Sozialdemokraten, Stellung nimmt:

„Nun würde ich als Aesthetiker diesen 14 Herren bei ihrem Verschwinden aus der Kammer keine Thräne nachweinen. Als Politiker aber sage ich: eine Volksvertretung, in der grosse politische Bewegungen keinen Ausdruck finden können, ist keine Volksvertretung; ich betrachte die Herren in der Kammer als ein nothwendiges Uebel — gerade wie die Herren vom Centrum und die Herren Agrarier. Sie sind ein realer Faktor im politischen Leben, also müssen sie sich auf der politischen Bühne mit tummeln können. Wenn das für die Sozialdemokraten in der preussischen Zweiten Kammer bisher nicht möglich war, so beweist das nur die Verfehltheit der Kammereinbildung. Jeder Versuch der zur Zeit an der Herrschaft befindlichen Parteien, andere Parteien nicht in der Arena zu bekämpfen, sondern sie auszusperren, ist unklug und unbillig; beides würde von seinen Urhebern sofort empfunden werden, sobald sich der Spiess einmal umdrehte. Die Verwerfung aller derartigen Versuche ist alte liberale Tradition!"

„Sie (die Sozialdemokraten) aus dem Landtage aussperren, heisst ihre Agitation auch im Lande verdoppeln und verdreifachen! Woran die Partei in letzter Zeit so sichtbar gelitten hat, das war der Mangel greifbarer Ziele. Jetzt auf einmal können die Führer den Genossen sagen, der Staat nimmt euch thatsächlich das Wahlrecht, thatsächlich eure Abgeordneten; das ist unrecht; erobert sie euch wieder! Und das wird verfangen! Denn Deutsche bleiben die Männer doch, und deutsche Art ist es nicht, ein Unrecht auf die leichte Achsel zu nehmen".

Und der hier betonte Appell an das deutsche Rechtsgefühl war durchschlagend. Das in der Bewegung liegende Metall wurde auf die Devise geprägt, welche Sohm in einer Eingabe dem Könige zurief: „Gerechtigkeit ist die Grundveste der Königreiche!"

Diese Ueberzeugung wurde endlich so allgemein, dass sich selbst diejenigen erhoben, deren Position die Regierung gegen die Arbeiter hatte wahrnehmen wollen: die von Prof. Böhmert in Dresden ausgehende Petition an die Staatsregierung fand, noch weit mehr als die Leipziger, Unterschriften von Fabrikanten, Kommerzienräthen, Gross-Kaufleuten etc., namentlich auch aus der Industriegegend von Chemnitz, Zittau, Plaue bei Flöha etc.; man nannte sie kurzweg die Fabrikanten-Petition. Die Unternehmer wiesen das Danaergeschenk zurück, welches ihnen den Wahlkampf zwar bequem gemacht, aber das Verhältniss zu ihren politisch entrechteten Arbeitern vergiftet hätte. Gerade im Interesse des sozialen Friedens verlangten sie die Ablehnung:

„Wir erblicken gerade in einer regen und freudigen Theilnahme auch der niederbemittelten Volksklassen am staatlichen Leben den Weg zum sozialen Frieden. Wir glauben im Sinne vieler Arbeitgeber noch ganz besonders davor warnen zu müssen, durch eine Aenderung

Digitized by Google

des Wahlrechts in die Arbeitermassen Sachsens plötzlich eine ganz unnöthige Verbitterung hineinzutragen und die Stellung der Unternehmer zu erschweren, die wünschen müssen, dass das Ehrgefühl ihrer Mitarbeiter nicht verletzt und die verfassungsmässige Geltendmachung der gewerblichen und persönlichen Interessen ihnen nicht erschwert wird."

Die Vorgänge in Sachsen beweisen, wie recht diejenigen hatten, die schon seit Jahren das Landtags-Wahlrecht der deutschen Einzelstaaten für die wichtigste politische Frage erklärten. Mag der sächsische Gesetzentwurf ein Schicksal haben, welches er wolle: für den Gang der deutschen Kulturentwickelung ist es gleichgiltig, ob die 14 Sozialdemokraten im sächsischen Landtage sitzen oder nicht. Die Bedeutung des Vorstosses liegt in der aufklärenden Wirkung, welche er zur Folge hat. Er hat Tausenden die Augen geöffnet über das Wahlsystem, das in Preussen gilt. Dieses Wahlsystem ist von der preussischen Regierung für reformbedürftig erklärt worden; aber die Regierung hat sich vom Landtage abweisen lassen, und die Parteien, die nach ihrem Programm verpflichtet sind, für die Reform einzutreten, lassen sich ohne allzulautes Widerstreben eine Verschlechterung gefallen, die ihnen den Fortbestand ihrer Mandate so sehr erleichtert. Was für Sachsen zu schlecht ist, kann für Preussen nicht gut genug sein.

Die Erhaltung des Botanischen Gartens in Berlin.

Der preussische Finanzminister hat in seiner Etatsrede vom 16. Januar angekündigt, dass die Kosten des Umbaues und der Erweiterung der Charité sowie der Verlegung des Botanischen Gartens aus dem eigentlichen Berliner Stadtgebiet hinaus nach der Domäne Dahlem, im Gesammtbetrag von 15 Mill. M. durch Verkauf des Geländes des jetzigen, dem Staate gehörenden Botanischen Gartens gedekt werden sollten. Die Ankündigung dieses, übrigens in seinen Grundzügen schon vorher bekannten Planes, hat in den Kreisen der Berliner Bevölkerung mit Recht eine grosse Erregung hervorgerufen und verdient auch ausserhalb der Reichshauptstadt Beachtung, weil es sich um eine grundsätzlich wichtige Frage handelt.

Der Botanische Garten liegt im Südwesten von Berlin, ganz am Ende der Potsdamerstrasse, hart an der Grenze von Schöneberg. Seine Grösse wird auf rund 47 Morgen (= rund 12 ha) angegeben, und er bildet mit seinen schönen alten Baumgruppen und Rasenflächen einen beliebten Erholungsort der ganzen Umgebung. Dass seine Erhaltung als solcher dringend wünschenswerth, ja geradezu nothwendig ist, kann kaum bestritten werden. Wer jemals an einem schönen Sommertag durch die Strassen jener Gegend gewandert ist und dort die Hunderte und Tausende von Kindern aus all' den dunklen Hinterwohnungen und „Berliner Zimmern" hat auf den Pflastersteinen und dem Trottoir spielen sehen, wird ihnen nicht den einzigen in einigermaassen erreichbarer Nähe befindlichen Platz, wo sich Herz und Auge wirklich noch erquicken können, rauben wollen.

Wie steht nun die Sache? Der Finanzminister will aus dem Gelände 15 Millionen herausschlagen; andererseits haben sich einzelne Heisssporne in Berlin dahin vernehmen lassen, dass der preussische Staat verpflichtet sei, das Gelände unentgeltlich der Stadt zu überlassen. Unseres Erachtens kann weder von dem einen noch von dem andern die Rede sein. Die Berliner Stadtverordneten haben denn auch am 6. Februar beschlossen, in gemischter Deputation mit dem Magistrat zu berathen, ob und unter welchen Umständen der Botanische Garten als öffentlicher Park erhalten werden könne, d. h. mit anderen Worten, zu welchem Kaufpreis an den Staat man sich verstehen wolle. Offiziös ist es so dargestellt worden, als ob Berlin für die Vortheile, die ihm durch die Erweiterung der Charité u. s. w. zufallen würden, den Genuss des alten Botanischen Gartens gewissermaassen als Gegenleistung darangeben sollte. Das ist ganz falsch. Findet der Staat, dass zu den Leistungen für die Charité u. s. w., die er machen will, die Gemeinde Berlin einen Zuschuss leisten solle, so mag er das direkt beantragen, oder auch die Ausführung jener Pläne davon abhängig machen; aber er darf jenen Zuschuss nicht dadurch herauspressen, dass er gewissermaassen einen unschuldigen Dritten — in diesem Falle den Südwesten Berlins — büssen lässt. Wenn thatsächlich 15 Millionen aus dem Gelände des Botanischen Gartens erlöst werden sollten, so müsste das Quadratmeter zu rund 125 M. verkauft werden, und zwar noch ohne Aufschlag für das Land, das für die Strassen abgetreten werden müsste und für die Herstellungskosten dieser Strassen. Unter Berücksichtigung dieser beiden Umstände würde das Quadratmeter der fertigen Baustelle kaum unter 150 M. abgegeben werden können. Das ist aber ein Preis, der in der dortigen Gegend selbst unter der gegenwärtigen Berliner Bauordnung mit ihrer dichten und hohen Bebauung durch den Miethsertrag kaum gerechtfertigt sein würde, geschweige denn unter der zu erwartenden neuen.

Aber wenn der Staat diesen Preis erreichen könnte, so dürfte er es doch nicht. Es ist jetzt wohl allgemein zugegeben, dass die neueren Theile von Berlin in der allertheuerigsten Weise verbaut sind durch die übermässige Ausnutzung der einzelnen Grundstücke. Dies ist durch den Staat selbst bei und durch Erlass und Aufrechterhaltung der Bauordnung für die Vororte anerkannt worden. Dass es überhaupt so kommen konnte, ist zum grossen Theile Schuld des langjährigen Gehenlassens seitens der staatlichen Behörden. Wenn der Staat jetzt ganz direkt selbst wieder den Anlass giebt zur abscheulich dichtesten Bebauung eines grossen Stückes Berliner Landes, so geniesst er damit Früchte, die er selbst für verboten erklärt hat. Er ruft selbst wieder einen Misstand hervor, dem er den Krieg erklärt hat, und zwar nur, weil es ihm gerade in seinen finanziellen Vortheil passt. Damit begiebt er sich selbst des moralischen Anrechts, in diesen Angelegenheiten des Städteausbaues noch Opfer im Interesse des Gemeinwohls von anderen zu verlangen; und da man ohne solche Opfer auf diesem Gebiet überhaupt nicht vorwärts kommen kann, so begiebt er sich damit überhaupt des moralischen Rechts auf diesem so hochwichtigen Gebiet reformirend einzugreifen — und das ist die Seite der Sache, die allgemeinste Beachtung verdient. Unseres Erachtens soll der preussische Staat der Stadt Berlin allerdings nichts schenken, aber er hat auch kein Anrecht auf ein höheres Entgelt für jenes Gelände, als es bei einer richtigen und rechtzeitig eingeleiteten Wohnungs- und Bauordnungspolitik werth sein würde. Gehen wir davon aus, dass bei vernünftigen Bauordnungs-Grundsätzen nicht wie jetzt in den Berliner Vorstädten $^2/_3$, sondern nur $^1/_2$ der Grundfläche bebaut, und dass nicht 5 Geschosse, sondern höchstens 3 im Ganzen errichtet werden dürften, so ist schon hierdurch der Werth jenes Geländes auf höchstens ein Drittel von 15 Millionen Mark, nämlich auf 5 Millionen ermässigt. Zieht man noch gewisse andere, hier zu weit abführende Momente in Betracht, so würde der Werth wahrscheinlich noch erheblich geringer zu schätzen sein. Auf diese Summe, aber auch nur auf diese, hat der preussische Staat ein moralisches Anrecht, und er wird gut thun, schon aus Klugheitsrücksichten hierüber nicht hinauszugehen. Denn im Nothfall besitzt die Stadt Berlin sowohl in dem Fluchtlinien-Gesetz wie in dem Eigenthum eines gewissen Landstreifens an der Pallasstrasse Handhaben, um eventuell die Bebauung des Botanischen Gartens ganz oder theilweise zu hintertreiben. Auch aus gewissen Bestimmungen des Enteignungsgesetzes würden sich im Falle des Streites zwischen Stadt und Staat für letzteren zahllose Schwierigkeiten ergeben, ehe an die Bebauung gedacht werden könnte. Der Stadt Berlin freilich

Digitized by Google

wird wohl nichts anderes übrig bleiben, als für das für einen öffentlichen Park recht kleine Gebiet des Botanischen Gartens die ungeheuerliche Summe von 3—5 Millionen Mark herzugeben. Aber diejenigen Mitglieder der Berliner Stadtverwaltung, die sich jetzt nicht genug über den hartherzigen Staat entrüsten können, sollten bedenken, dass es zum grossen Theile die ganz verkehrte Bodenpolitik der Stadt Berlin gewesen ist, die es überhaupt ermöglicht hat, dass der Grund und Boden selbst in den Vorstädten Berlins einen so maasslosen Werth erlangen konnte. Und in dieser Richtung wird es vielleicht noch sein Gutes haben, wenn die Stadt Berlin es einmal in recht empfindlicher Weise am eigenen Geldbeutel merkt, wohin unter Umständen eine verkehrte Bodenpolitik führt.

Frankfurt a. M. K. v. Mangoldt.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Der evangelisch-soziale Kongress für 1896 wird am 28. und 29. Mai (Donnerstag und Freitag in der Pfingstwoche) in Stuttgart abgehalten. Die Tagesordnung umfasst 5 Themata: 1. Die soziale Thätigkeit des Geistlichen, ihr Recht und ihre Grenzen (Referent: Professor Dr. v. Soden-Berlin). 2. Der Handel, ethisch und nationalökonomisch beleuchtet (Professor Dr. Rathgen-Marburg). 3. Die Arbeitslosigkeit und das Recht auf Arbeit (Professor Dr. Delbrück-Berlin). 4. Separat-Konferenzen: a) „Die Frau in der öffentlichen Gemeindethätigkeit" (Frau Geheime Rath Lippmann-Berlin), b) „Die Schule und die soziale Frage" (Professor Dr. Reinhold). Wie im vorigen Jahre, wird auch 1896 dem Kongress eine Zusammenkunft des Gesammtverbandes der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands (am 26. und 27. Mai) vorangehen.

Arbeitsstatistisches Amt in Dänemark. Am 1. Januar ist in Kopenhagen unter der Bezeichnung eines staatlichen statistischen Bureaus ein Arbeitsamt ins Leben getreten. Es hat die Aufgabe speziell der Arbeitsstatistik Aufmerksamkeit zuzuwenden, darunter vorzugsweise: Arbeiterversicherung, Lohnverhältnisse, Haushaltungsbudgets und Volks-Sparkassen.

Die Pariser Arbeitsbörse. Das Januarheft des Bulletin de l'office du Travail enthält das Dekret vom 7. December 1895 betr. die Wiedereröffnung der Pariser Arbeitsbörse. In ihrer Wiederherstellung ist dafür Sorge getragen, dass der Seinepräfekt, sowie der Gemeinderath direkten Einfluss auf die Verwaltung und Leitung der Arbeitsbörse nehmen können. Den Gewerkvereinen ist volle Bewegungsfreiheit blos in ihren betreffenden Departements der Börse gestattet, wo sie ihre Thätigkeit nach Belieben organisiren können. Es werden blos Arbeiterverbände, nicht aber Unternehmervereinigungen zugelassen. Auf die Leitung der Börse haben die Gewerkvereine blos durch ein konsultatives Comité Einfluss, deren Mitglieder sie delegiren; dasselbe besteht ausser den zehn Arbeiterdelegirten aus sechs Gemeinderäthen und je zwei Vertretern der Seine-Präfektur und des Arbeitsamtes.

Kommunale Sozialpolitik.

Maximalarbeitstag und Minimallohn in den Arbeitsbedingungen holländischer Gemeindeverwaltungen.

Seit vielen Jahren steht in Holland die Frage vom Maximalarbeitstag und Minimallohn im Mittelpunkte sozialpolitischer Erörterungen. Schon lange hatten die Arbeiter obrigkeitliche Verordnungen über eine höchste Stundenzahl im Zusammenhange mit einem Mindestbetrag des Lohnes als ein geeignetes Mittel zur Erlangung höherer Lebenshaltung gefordert. Im Jahre 1892 hatte der Algemeen Nederlandsche Werklieden Bond eine Petition an die Provinz- und Gemeindebehörden um Einführung solcher Bestimmungen gerichtet. Bei der Dringlichkeit der Wahlgesetzreform konnte man indessen nicht auf gesetzliche Maassnahmen in dieser Sache hoffen, zumal auch von Vertheidigern staatlichen Eingreifens zugegeben wurde, dass hier ein Vorgehen der Selbstverwaltungskörper wegen der grossen Verschiedenheit der Verhältnisse vorzuziehen sei.

Im November 1892 beschloss der Gemeinderath von Sneek, einer kleinen friesischen Stadt von ungefähr 14000 Einwohnern, die Unternehmer gemeindlicher Arbeiten zur Zahlung eines Minimallohnes von 0,16 fl.[1]) die Stunde an gelernte Handwerker von 20—60 Jahren und von 0,12 fl. an Handlanger zu verpflichten; der Arbeitstag wurde auf 11 Stunden festgesetzt. Der Unternehmer muss seine Leute gegen Unfälle versichern und darf nicht Theile der Arbeit in Akkord geben.

Schon im Juli 1891 hatten im Amsterdamer Gemeinderath die radikalen Mitglieder Treub und Gerritsen beantragt, „den Magistrat aufzufordern, in die Ausschreibungen von Bauarbeiten und in die Anträge zur Verleihung von Konzessionen, insoweit es durch besondere Umstände nicht unmöglich sei, im Interesse der betreffenden Arbeiter Bestimmungen über Lohn und Arbeitszeit aufzunehmen." Der Vorschlag wurde durch ausführliche Erörterungen über die thatsächlichen Verhältnisse in den verschiedenen Baufächern begründet. Nach langwierigen Voruntersuchungen stellte der Magistrat im Oktober 1892 den Antrag, den Vorschlag abzulehnen. Der Rath beschloss indess, im Prinzip auf die Sache einzugehen und ernannte eine Kommission, in der die verschiedenen Meinungen vertreten waren, um eine detaillirte Verordnung zu entwerfen. Die Minorität der Kommission wollte bestimmen, dass die mittelbar und unmittelbar bei Gemeindearbeiten beschäftigten Arbeiter mindestens den im Orte üblichen Lohn erhalten sollten, dass also die Gemeindeverwaltung der Lohnbewegung folgen sollte; während die Majorität, welche durch Eingreifen der Gemeindeverwaltung eine allgemeine Lohnerhöhung herbeiführen wollte, einen in Zahlen festgesetzten Mindestlohn vorschlug. Der Rath entschied im Sinne der Kommissionsmehrheit. Vor der endgiltigen Abstimmung über den Verordnungsentwurf wurde noch ein Antrag angenommen, dass diese Bestimmung erst für ein Jahr provisorisch gelten solle und dass der Magistrat für diese Probejahr von jeder Arbeit je zwei Ausschreiben veröffentlichen solle, das eine ohne diese Bedingungen und das andere mit vorgeschriebener Maximalarbeitszeit und vorgeschriebenem Minimal-Arbeitslohn. Diese Verordnung trat am 13. Januar 1894 in Kraft. Schon Ende Juli desselben Jahres erklärte der Magistrat das halbe Jahr als Probe für genügend und liess am 1. August die Endgiltigkeit der Verordnung eintreten.

Die hauptsächlichen Bestimmungen der Verordnung sind folgende. Der Unternehmer darf seinen Arbeitern nicht weniger als (einem Handwerker) 0,23 fl. und (einem Handlanger) 0,18 fl. die Stunde zahlen. Arbeiter, die jünger sind als 23 Jahre, dürfen nicht eingestellt werden, wenn schon 20 % dieses Alters bei der betreffenden Arbeit beschäftigt sind. Unter 14 Jahre alte Knaben werden nicht eingestellt. Ein Handlanger oder Handwerker von 14—16 Jahren erhält wenigstens 0,06 fl., von 16—18 Jahren 0,06 fl., von 18—20 Jahren 0,15 fl. die Stunde; ein Handwerker von 20—23 Jahren 0,20 fl., ein Handlanger in demselben Alter 0,17 fl. die Stunde. Die Auszahlung des Lohnes findet in Gegenwart eines Gemeindebeamten an den Arbeiter selbst statt. Es darf nicht länger als 11 Stunden täglich, am Sonntag überhaupt nicht gearbeitet werden. Ausdehnung der Arbeitszeit und Sonntagsarbeit ist nur mit Erlaubniss der Behörde gestattet, die ausschliesslich bei sehr drängender Arbeit ertheilt wird. Für Ueberstunden ist als niedrigster Satz aufgestellt: für die erste Stunde 10 %, für die zweite 20 %, für die dritte 30 %, für weitere Stunden und für Sonntagsarbeit 50 % über den sonst gezahlten Stundenlohn (nicht über den Minimalstundenlohn); zahlt also der Unternehmer mehr als den Mindestbetrag, so muss auch die Erhöhung für Mehrarbeit entsprechend sein). Stückarbeit kann durch die Behörde untersagt werden, wenn dieselbe ihrer Ansicht nach geringere Sorgfalt, zu geringen Verdienst oder übermässige Anstrengung veranlasst. Diese Bestimmungen werden während der ganzen Dauer der Arbeit an einem durch die Behörde zu wählenden Orte öffentlich angeschlagen.

Für die im Dienste der Gemeinde befindlichen Arbeiter

[1]) 1 fl. = 100 cent = 1⅔ Mark.

Digitized by Google

gelten folgende Sätze: Die gewöhnliche Arbeitszeit ist 60 Stunden die Woche. Wenn die Arbeitszeit an einem oder mehr Tagen der Woche kürzer ist als 10 Stunden, kann an andern Tagen ohne Lohnerhöhung eine entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit bis zu höchstens 12 Stunden eintreten. Für Mehrarbeit wird, wenn die Arbeitszeit von 12 Stunden nicht überschritten ist, $^1/_{60}$ des Wochenlohnes pro Stunde gezahlt, für die 13. und 14. Stunde 25 % und für weitere Stunden und Sonntagsarbeit 50 % mehr. Der Lohn wird pro Woche gezahlt und sinkt nicht unter den Mindestsatz, auch wenn weniger als 60 Stunden gearbeitet wird.

Diese Bestimmungen haben, wie zu erwarten war, vielfach Erörterungen hervorgerufen. So hat die „Vereeniging voor de staathuishoudkunde en de statistiek" die Frage zur Diskussion gestellt und Referate[1]) von den Herren Dr. N. G. Pierson (ehemaligem Finanzminister), Dr. M. W. F. Treub (Senator in Amsterdam), Dr. W. A. Reiger (Professor an der Groninger Universität) und Regierungsbaumeister D. E. C. Knuttel veranlasst. Von diesen Berichten ist derjenige des Dr. Treub für die Beurtheilung der praktischen Wirkungen der Lohn- und Zeitbestimmungen am interessantesten, weil er Meinungsäusserungen von Unternehmervereinen und einzelnen Unternehmern, Baumeistern sowie Aufsichtsbeamten der Gemeinde Amsterdam veröffentlicht. Im grossen und ganzen sind die Unternehmer auch von ihrem Konkurrenzstandpunkte sehr zufrieden. Es hat sich gezeigt, dass die Mehrkosten, welche auf 3 % veranschlagt waren, eher geringer als höher waren. Das finanzielle Ergebnis ist im Sommer den Arbeitern bei dem Unternehmer nicht günstig; denn früher verdiente ein Zimmermann $13 \times 6 \times 0{,}20 = 15{,}60$ fl. die Woche, jetzt $11 \times 6 \times 0{,}25 = 15{,}18$ fl., also 0,42 fl. weniger, ein Handlanger früher $13 \times 6 \times 0{,}16 = 12{,}48$ fl., jetzt $11 \times 6 \times 0{,}18 = 11{,}88$ fl., also 0,60 fl. weniger, wobei zu beachten ist, dass Mehrarbeit früher gestattet war.

Leyden. P. Hofstede de Groot.

Organisation und Lohnung der städtischen Feuerwehr in Altenburg. Am 9. Mai 1895 ist in Altenburg die städtische Feuerwehr in der Weise organisirt worden, dass ein Theil der Feuerwehrmänner vom Stadtrath zu bestimmten Diensten gegen Lohn angestellt wird, ein andrer auf Grund der allgemeinen Pflicht berufen wird und ein dritter Theil die Pflichten freiwillig übernimmt, wobei auch noch eine Mitwirkung des Militärs vorgesehen ist. Berufsbeamte kennt die Feuerwehr nur 3: den Spritzenmeister, den Depotverwalter und den Geschirrmeister (der übrigens mit dem Strassenmeister identisch ist). Bezahlt werden die aus 70 Maurern und Zimmerern bestehende Pionierabtheilung und die aus 60 Fabrikarbeitern bestehende Wassertransport-Mannschaft, wobei die ersteren noch Kleidung und Ausrüstung erhalten. Freiwillig thätig sind 50 Mitglieder des Kriegervereins, 100 Personen als Bergungsmannschaften und 60 jüngere Steiger. Auf Grund der Bürgerpflicht berufen sind 100—120 Turner; ihnen wie der vorigen Gruppe liefert die Stadt Dienstkleidung und Ausrüstung. Diese aussergewöhnlich bunte Mischung kennzeichnet sich deutlich als Kompromiss zwischen 2 widerstreitenden Prinzipien: einerseits die Nothwendigkeit einer berufsmässigen Feuerwehr und andrerseits die Scheu vor den Kosten dieser für nicht ganz kleine Städte (Altenburg hat 30—40 000 Einwohner) unerlässlichen Einrichtung. Die Lohnzahlung ist zu dem ersteren Prinzip schon eine Annäherung. Es erhalten pro Stunde in Mark:

	Pioniere	Wassertransport-Mannschaften
bei blindem Feuerlärm oder Probe-Alarmirung	0,25	0,40
bei Uebungen, Inspektionen, Verhandlungen	0,25	0,30
bei einem Brande:		
für die 1. Stunde	1,00	0,80
„ „ 2. u. 3. Stunde	0,50	0,80
„ jede weitere „	0,25	0,30

[1]) Diesen Referaten, die nicht im Handel, aber in den Bibliotheken unter den Schriften des Vereins zu haben sind, wie den Jahrgängen 1893—95 des Sociaal Weekblad (Haarlem, Tjeenk Willink), habe ich obige Mittheilungen entnommen.

Auffallend ist, dass bei einem grösseren Brande die späteren, häufig mehr anstrengenden Stunden als die erste, stets nur $^1/_3$ so hoch gelohnt werden wie die erste.

Städte im preussischen Herrenhaus. Nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 giebt es in Preussen 18 Grossstädte mit mehr als 100 000 Einwohnern, von denen nur Charlottenburg (das in der Volkszählung von 1890 mit nur 77 000 Einwohnern aufgeführt war) im Herrenhaus unvertreten ist. Die vertretenen Grossstädte sind:

Berlin, Breslau, Köln, Frankfurt a. M., Magdeburg, Hannover, Düsseldorf, Königsberg, Altona, Stettin, Elberfeld, Barmen, Danzig, Halle a. S., Dortmund, Aachen, Krefeld.

Von den 15 preussischen Städten mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern haben 12 einen Vertreter:

Essen, Erfurt, Kiel, Kassel, Wiesbaden, Posen, Duisburg, Görlitz, Frankfurt a. O., Potsdam, Münster, Liegnitz.

Unvertreten sind aus dieser Kategorie: Spandau, Bochum und München-Gladbach. In der nächsten Gruppe, 29 Städte mit einer Einwohnerzahl zwischen 30 000 und 50 000, stellen nur 14 Städte einen Vertreter:

Bielefeld, Bromberg, Elbing, Osnabrück, Bonn, Brandenburg a. H., Flensburg, Halberstadt, Trier, Koblenz, Hildesheim, Thorn, Mühlhausen i. Th., Stralsund,

während folgende 15 unvertreten sind:

Remscheid, Königshütte i. Schl., Harburg, Beuthen O. Schl., Hagen, Solingen, Kottbus, Mülheim a. Rhein, Linden, Gelsenkirchen, Mülheim a. Ruhr, Guben, Landsberg a. W., Oberhausen, Rheydt.

Von Städten mit geringerer Einwohnerzahl haben nur: Nordhausen, Greifswald, Minden, Glogau, Memel einen Vertreter. Bei der Zusammensetzung des preussischen Abgeordnetenhauses, das immer mehr rein agrarischen Interessen ausgeliefert wird, haben die preussischen Städte ein hohes Interesse, wenigstens in der ersten Kammer eine sachkundige Vertretung zu besitzen. Bei energischem Vorgehen dürfte es für die noch unvertretenen Städte nicht schwer halten, das Recht auf einen Vertreter zu erlangen. Auf einen Antrag aus der Stadtverordneten-Versammlung hat der Magistrat von Charlottenburg für den 26. Februar einen Antrag auf die Tagesordnung gesetzt, beim Minister des Innern wegen Verleihung des Präsentationsrechtes vorstellig zu werden.

Arbeiterbewegung.

Die Strikebewegung in England 1894.

Der eben veröffentlichte Report Mr. Burnett's über Strikes und Lockouts in England im Jahre 1894 bietet einen vollständigeren Ueberblick über die englische Arbeiterbewegung als die vorhergehenden Statistiken; das Labour Department bemüht sich immer mehr, genauere Informationen über Arbeitsstreitigkeiten zu erhalten, und so fliessen die Quellen, aus welchen diese Statistik schöpft, mit jedem Jahre reichlicher. Freilich umfasst auch das Blaubuch über 1894 noch keineswegs sämmtliche im Berichtsjahre vorgefallenen Arbeitsstreitigkeiten, doch darf man wohl annehmen, dass es der Vollständigkeit wieder ein gutes Stück näher gerückt ist, zumal auch die Gewerkvereine, als kompetenteste Berichterstatter, regeres Interesse für die Arbeitsstatistik zeigen und das Arbeitsamt stetig ausgedehntere Informationen von ihnen erhält. Mit Rücksicht auf das keineswegs gleichmässige Material, das der englischen Strikestatistik in den einzelnen Jahren zur Verfügung stand, ist es schwer, die Daten derselben miteinander zu vergleichen. Man kann die Ziffern der Berichte wohl nebeneinander stellen, aber es wäre kaum zutreffend, aus den Abweichungen derselben vollgiltige Schlüsse auf die wirkliche Strikebewegung in England zu ziehen. Dagegen lassen die Relativdaten, zu welchen die statistische Bearbeitung des vorhandenen Materials gelangt, wohl einen Einblick in die englische Strikebewegung zu; die Verhältnisszahlen haben zweifellos Anspruch darauf, für ziemlich zutreffend zu gelten, weshalb wir sie, soweit als thunlich, der folgenden kurzen Skizze zu Grunde legen wollen. Für das Jahr 1895 veröffentlicht eben auch die Labour Gazette eine vorläufige

Digitized by Google

Zusammenstellung strikestatistischer Ergebnisse; mit dem Vorbehalte der Richtigstellung durch die in Vorbereitung befindliche Ausarbeitung dieser Statistik seien auch diese jüngsten Daten hier berücksichtigt.

Die Zahl der Strikes, über welche beim englischen Arbeitsamte Berichte einliefen, betrug

1895	1894	1893	1892
778	1 061	782	700

Dieselben betrafen Arbeiter

243 500	324 245	636 386.

Es hat demnach den Anschein, als ob das letzte Jahr eine dezidirte Verminderung der Strikebewegung im Gefolge gehabt hätte.

Bezüglich der Antheile der einzelnen Industriebranchen an der Strikebewegung sind den Vorjahren gegenüber kaum erhebliche Veränderungen zu konstatiren. 1894 standen Bergbau, Baugewerbe, Textilindustrie und Schiffbau mit den grössten Procentsätzen voran; die bezüglichen Ziffern pro 1895 sind wohl noch ausständig, vermuthlich aber dürfte der Massenstrike in der Schuhindustrie, die Strikes in der Textilindustrie von Dundee und der jüngste Schiffbauerstrike Aenderungen in der Skala der Strikeintensität in den einzelnen Industriezweigen herbeigeführt haben. Auch was die Strikeursachen anlangt, weisen die jüngsten Daten nichts Neues auf; die Lohnfrage steht nach wie vor im Vordergrunde aller Arbeitsstreitigkeiten.

Viel Aufmerksamkeit schenkt die Strikestatistik der Beendigung der Arbeitseinstellungen, ihrem Erfolge oder Misserfolge, sowie der Art ihrer Beilegung. Bezüglich des Ausgangs der Strikes in den letzten Jahren giebt nachstehende Tabelle von Relativzahlen ziemlich verlässlichen Aufschluss:

	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
				Prozente			
Erfolgreich	28,6	54,4	25,6	27,3	62,9	22,1	20,1
Theilweise erfolgreich .	56,9	16,6	36,7	51,4	24,7	34,2	41,0
Misslungen	12	25,3	34,4	19,9	12,8	42,1	31,4
Unbekannten Ausgangs .	3,3	2,9	2,9	1,9	0,3	1,6	6,4

Aus diesen Ziffernreihen lassen sich kaum befriedigende theoretische Schlussfolgerungen ableiten. Wenn die Statistik der Aufgabe hat, das Gesetzmässige in den Massenerscheinungen zu ergründen, so ist ihr dies in der Strikestatistik noch wenig gelungen.

Die im Berichte pro 1894 enthaltenen Daten betreffend die Beilegung der Streitigkeiten sind in Hinsicht auf den Fortschritt einigungsamtlicher Behandlung der Strikes wenig befriedigend. Es wurden im Berichtsjahre zwar 11 neue Boards of conciliation gegründet, deren Gesammtzahl — die neuen inbegriffen — mit 64 angegeben wird, die sich folgendermaassen vertheilen:

Bergbau: 10; Eisen- und Stahlindustrie: 7; andere Metallindustrien: 2; Schiffbau: 5; Schuhindustrie: 16; Schneidergewerbe: 3; Textilindustrie: 7; Druckindustrie: 2; keramische Industrie: 1; Baugewerbe: 7; Dockarbeit: 2; Diverse: 2.

So eifrige Thätigkeit diese Aemter auch entfaltet haben, so endigen doch die meisten Strikes noch mit der Submission einer Streitpartei, wenigstens was die Zahl der am Ausstand betheiligten Personen anlangt. Im Jahre 1894 wurden zwar 57% der Strikes im Wege einigender Verhandlungen beigelegt, doch waren hieran bloss 44% der Gesammtzahl aller Strikenden betheiligt. Es hat den Anschein, als ob die Beilegung im Wege der Einigungsämter bei kleineren Strikes, die nicht grosse Massen Arbeiter betreffen, weit erfolgreicher ist, als wenn es sich um grössere Arbeitsausstände handelt. Der jüngste Strike am Clyde hat dies erst wieder gezeigt; das Kabinetsmitglied Lord James of Hereford sowie die Mayors von Glasgow und Belfast, die sich um die Beilegung des Massenausstandes bemühten, hatten mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, auch nur Verhandlungen zwischen den Streitparteien anzubahnen; und wenn es Lord James nach ungefähr 3 Monaten gelang, einen Ausgleich zu erzielen — wofür er auch ein Dankschreiben von den Arbeitern von Greenock erhielt — so ist es vielleicht weniger sein Verdienst als jenes der die Entwicklung des Strikes begleitenden Umstände, wie die enormen Strikekosten auf Seite der Arbeiter und die den Unternehmern angesichts der grossen Bestellungen drohenden Verluste, dass schliesslich eine Einigung zu Stande gebracht wurde. Die maassgebenden Kreise verschliessen sich auch kaum der Erkenntniss, dass für die Ausbreitung und Stärkung der Einigungsämter, sowohl betreffend Verhütung als Beilegung von Strikes, noch Vieles auf legislativem Wege geschehen kann. Die Thronrede, mit welcher das englische Parlament am 11. Febr. eröffnet wurde, kündigt auch eine Regierungsvorlage an, die den erwähnten Zweck verfolgt; desgleichen hat das Parlament bereits eine ähnliche Bill Sir Albert Rollit's in zweiter Lesung genehmigt und dieselbe einem parlamentarischen Ausschuss zur gleichzeitigen Behandlung mit der Regierungsvorlage zugewiesen.

Emil Loew.

Strikefonds für die deutschen Gewerkschaften. Für den im Mai d. J. geplanten II deutschen Gewerkschaftskongress in Berlin veröffentlicht die Hamburger Generalkommission in ihrem Korrespondenzblatt zwei Vorschläge zur Gründung eines allgemeinen Strikefonds, einen formulirten und einen nur in den Grundzügen skizzirten. Der erstere ist der einfachere. Danach soll die Generalkommission die Verwaltung des Fonds getrennt von ihren sonstigen Einnahmen führen. Der Beitrag soll pro Mitglied und Quartal 50 Pf. betragen, und beitrittsberechtigt sollen alle gewerkschaftlichen Vereinigungen sein. Vorgesehen sind Extrabeiträge von 10 Pf. pro Mitglied und Quartal. Die Beitragspflicht würde durch eine Arbeitseinstellung nicht unterbrochen. Die Gegenleistung würde in der Zahlung von 5 M. wöchentlicher Unterstützung für jedes im Strike befindliche Mitglied bestehen, das mindestens 26 Wochen der Gewerkschaft angehört. Jede Organisation könnte während eines Beitragsjahres Unterstützung bis zur Höhe ihres Pauschalen Jahresbeitrages erhalten, nur unter besonderen Cautelen. Ein gesetzliches oder Klagerecht auf Strikeunterstützung soll nicht bestehen. Die Berechtigung zum Bezug begönne erst nach der Zahlung von zwei Quartalsbeiträgen und erlösche sofort mit der Einstellung der Beiträge. Vor Beginn grösserer Angriffsstrikes hätte sich die betheiligte Gewerkschaft mit der Generalkommission und den übrigen am Strikefonds Betheiligten zu verständigen, um eine Sperrung der Kasse zu verhüten. Diejenigen Gewerkschaften, welche grössere Kämpfe ohne diese Verständigung begönnen, würden erst nach Erledigung der angemeldeten Strikes Unterstützung erhalten. Die Generalkommission würde das Recht haben, Vergleiche zwischen den streitenden Theilen herbeizuführen und bei Nichtannahme eines erzielten Vergleichs durch die betheiligte Gewerkschaft nach eingeholter Zustimmung der übrigen am Strikefonds betheiligten Organisationen die Unterstützung einzustellen. Dasselbe gelte für den Fall mangelhafter Berichterstattung über einen im Gange befindlichen Strike. Ehe eine Unterstützung ausgezahlt wird, soll ein Reservefonds angesammelt werden, der 1 M. pro Kopf der Mitglieder der betheiligten Organisationen betragen und möglichst auf dieser Höhe durch die oben erwähnten Extrabeiträge erhalten werden soll. Die Begründung dieses Vorschlages rechnet mit der Nothwendigkeit, dass die Beiträge der Gewerkschaften wiederum erhöht werden müssen, wenn die Einrichtung ins Leben treten soll. Sie meint: „Diejenigen, welche mit Pfennigbeiträgen eine Gewerkschaftsorganisation erhalten wollen und dann im Falle eines wirthschaftlichen Kampfes an die Gesammtheit der Arbeiterschaft um Unterstützung appelliren, werden allerdings bei Regelung der Strikeunterstützung im vorgedachten Sinne genöthigt sein, gleichfalls erst etwas zu leisten, ehe sie eine Besserung ihrer Lebenshaltung mit Aussicht auf Erfolg zu erkämpfen suchen. So lange die deutschen Gewerkschaftsorganisationen es nicht für nachtheilig halten, dass bei jedem, auch dem kleinsten Strike an das Solidaritätsgefühl Aller durch Aufrufe etc. appellirt wird, so lange werden sie seitens des Unternehmerthums nicht respektirt werden." Zur technerischen Rechtfertigung dieser Vorschläge verweist die Generalkommission darauf, dass nach ihren Statis tiken in den letzten fünf Jahren 3209953 M für Strikeunterstützung von den betheiligten Organisationen verausgabt worden seien. Dies ergäbe 301787 Strikewochen, für welche aus der Centralstrikekasse je 5 M. = 1508925 M. hätten gezahlt werden

Digitized by Google

müssen. Man rechne nun nicht darauf, dass sämmtliche Organisationen sich dem Bündniss anschliessen würden, sondern nehme an, dass die vertragsschliessenden Organisationen circa 150000 Mitglieder umfassen würden. Hätte dieses Bündniss seit fünf Jahren bestanden, so würde durch einen Quartalsbeitrag von 50 Pf. pro Mitglied die Summe von 1500000 M. aufgebracht und demnach sogar die enorme Unterstützung der Jahre 1890/91 gedeckt worden sein. Diese Jahre würden aber, besonders durch den Ausstand der Buchdrucker, als enorme zu gelten haben. Verliefen zwei Jahre, wie 1892 und 1893, ohne grössere Strikes, so würde in der Centralkasse ein Fonds angesammelt sein, der auch für Ausnahmejahre, wie 1890/91, ausreichen würde. Selbst wenn man das Jahr 1894 als Normaljahr annehme und nur darauf rechne, dass die Organisationen, welche Strikes zu führen hatten, sich dem Bündniss anschliessen würden, so wäre die Ausgabe durch die Beiträge gedeckt worden. Die 105900 Mitglieder dieser Organisationen hätten dann an Beitrag 211800 M. geleistet. Für die 39322 Strikewochen würden aus der Centralstrikekasse aber nur 196610 M. zu zahlen gewesen sein. Hierbei sei noch zu berücksichtigen, dass die Brauer den ihnen zustehenden Betrag des Fünfzehnten ihres Jahresbeitrages um 40000 M. überschritten hätten. Alle anderen Organisationen hätten das Fünfzehntel ihres Jahresbeitrages bei der Unterstützung nicht erreicht. — Der zweite, noch nicht als Reglement formulirte Vorschlag ist umfassender. Er geht davon aus, dass jede Organisation, welche einen Strike zu führen hat, für 15—25 Wochen zunächst die Unterstützung aus eigenen Mitteln zahlt. Erst nach dieser Karenzzeit würde der allgemeine Strikefonds eingreifen und 6 M. pro Mitglied und Woche zahlen, jedoch insgesammt nicht über das Zehnfache des eingezahlten Jahresbeitrags. Zur Grundlage sind alle, auch aus Sammlungen etc. seit 1890 aufgebrachten Strikeunterstützungen genommen, die 1890/91 in Deutschland $2_{,5}$ Mill., 1892: 84638, 1893: 175,342, und 1894: 353,911 M. betragen haben, soweit die Generalkommission mit ihrer unvollständigen Statistik dies feststellen konnte. Es wird nun angenommen, dass das bisher unregelmässig Aufgebrachte in regelmässigen Beiträgen an den Strikefond bezahlt würde, und daraus ebenfalls ein Jahresbetrag von 2 M. oder ein Vierteljahrsbeitrag von 50 Pf. (5 Pf. pro Woche) konstruirt. Dann würden, eine Karenzzeit von nur 15 Wochen angenommen, Unterstützung aus der Centralkasse erhalten haben: 1890/91: 20 Organisationen für 201070 Wochen oder 1206420 M.; 1892: 3 Organisationen für 3266 Wochen oder 19596 M.; 1893: 9 Organisationen für 9794 Wochen oder 58764 M.; 1894: 14 Organisationen für 27380 Wochen oder 164280 M. Die Berechnung ist weniger klar als diejenige für den ersten Vorschlag, die grössere Wirkung einer soliden Organisation liegt jedoch auf der Hand. Sie würde, da die Unterstützung erst nach einer Karenzzeit einsetzt, die Kraft der Strikenden gerade dann, wenn sie sonst zu erlahmen droht, bedeutend verstärken. Andererseits verhehlt sich die Generalkommission nicht, dass zu dieser Organisation die grossen Gewerkschaften vielleicht jahrelang ohne Gegenleistung bezahlen und Unterstützung nur beziehen werden, wenn sie in sehr grosse Kämpfe verwickelt werden, während die kleinen Organisationen beinahe ständige Kostgänger des Fonds wären, allerdings nur soweit, als ihre Ausstände die Karenzzeit überdauern. Die Generalkommission bemerkt nicht mit Unrecht, dass die Einigung auf den zweiten Vorschlag ein sehr starkes Solidaritätsgefühl bei den organisirten Arbeitern voraussetze. Vermissen wird mancher bei der Begründung dieser Vorschläge die Heranziehung entsprechender Erfahrungen ausländischer, namentlich englischer Gewerkschaften, die doch hierin so viel Material bieten müssen, welches vor Fehlern behüten kann.

Bäckereigenossenschaft der Arbeiter in Bern. Die von der Arbeiterunion Bern im Jahre 1892 ins Leben gerufene Bäckereigenossenschaft hat im Jahre 1895 in 2 Backöfen 147240 kg Mehl verbacken. Ihr Brotabsatz hat sich in diesem Jahre beinahe verdoppelt, und sie vermag trotz verhältnissmässig bedeutender Baukosten für die Ausdehnung des Geschäfts den Genossenschaftsmitgliedern ihre Einlagen für das Geschäftsjahr mit 3% zu verzinsen. Die Ausrichtung dieser Dividende fand übrigens in der Generalversammlung starken Widerstand, und es ist anzunehmen, dass die wenigsten Inhaber von Antheilscheinen den Zins beziehen werden. Als Regulator der Brotpreise in der Stadt Bern hat sich die Genossenschaftsbäckerei bewährt. Ihrem Vorgehen wird es zugeschrieben, dass die Preise konstant blieben und sogar eine kleine Ermässigung erfuhren. Bemerkenswerth ist, dass der Verein der Bäckermeister, der sich, freilich vergeblich, alle Mühe gegeben hat, der Genossenschaft den Mehlbezug unmöglich zu machen, auf die Kunde von der beabsichtigten Erbauung eines zweiten Ofens hin ein Zirkular an sämmtliche Hafnermeister der Stadt richtete, worin Jedem mit Entziehung der Kundschaft gedroht wurde, der die Erstellung desselben übernehme. Wirklich trat auch daraufhin das Geschäft, das den Ofen zu erstellen übernommen hatte, zurück, und der Fachverein der Gehülfen musste die Arbeit ausführen.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Weibliche Fabrikinspektoren für Hessen. Die erste deutsche Volksvertretung, welche in wesentlicher Uebereinstimmung zwischen I. und II. Kammer ihre Regierung ersucht, für die Einführung einer weiblichen Fabrikinspektion zu sorgen, ist diejenige des Grossherzogthums Hessen. In der Sitzung der II. hessischen Kammer vom 15. Februar fand der Schlussakt dieser Bewegung statt, deren frühere Phasen bereits in dieser Zeitschrift[1]) geschildert wurden. In der genannten Sitzung stand der Antrag des Ausschusses zur Debatte, die Regierung zu ersuchen: „im nächsten Staatsbudget einen Ausgabeposten vorzusehen, um den Fabrikinspektoren weibliche Assistenz beizuordnen.“ Der Abg. Reinhart beantragte im Sinne des Beschlusses der I. Kammer die direkte Anstellung eines weiblichen, den bisherigen männlichen Beamten gleichgeordneten Fabrikinspektors. An der nach der Aeusserung eines Abgeordneten „temperamentvollen“ Diskussion betheiligten sich nicht weniger als zwölf Redner, und es ergab sich, dass kein Einziger derselben, welcher Partei er auch angehörte, gegen die Forderung grundsätzlich etwas einzuwenden hatte. Man konstatirte vielmehr mit einer nicht unberechtigten Genugthuung, dass bei der letzten grossen Debatte über die Schneiderbewegung im Reichstage die Einführung der weiblichen Fabrikinspektion in Hessen schon als vollendete Thatsache angeführt worden sei, und bemühte sich nach Kräften, diese Voraussage wahr machen zu helfen. Der Streit ging hauptsächlich darum, ob weibliche Assistenten oder selbstständige weibliche Fabrikinspektorin? Gegen die letztere wurde eingewendet, dass Frauen mit der nöthigen Vorbildung schwer zu finden seien, dass dieselben in Konflikte mit den gleichgeordneten männlichen Kollegen gerathen würden, dass ihnen die nöthige Autorität fehlen werde, dass man bei der Einführung allmählich vorgehen müsse, und dass ganz Hessen ein zu grosser Aufsichtsbezirk für eine Fabrikinspektorin sei. Man solle sich deshalb einstweilen mit weiblichen Assistenten begnügen, die ja übrigens nicht durchaus den Fabrikinspektoren subordinirt sein müssten. Für die Fabrikinspektorin wurde ins Feld geführt, dass man in diplomirten Aerztinnen durchaus geeignete Personen haben würde, dass die Arbeitsfreudigkeit der Beamtin grösser sein werde, wenn sie selbstständig im ganzen Bezirk fungiren könne, und dass der Vorschlag mit den Assistentinnen nichts Ganzes und nichts Halbes sei, so dass er der Regierung als Vorwand zur Nichtausführung des Kammerbeschlusses dienen könnte. Gegen Letzteres wurde aus der Kammer sehr lebhaft protestirt; „nur eine übelwollende Regierung“ könne diesen Ausweg betreten, und ein dritter Abgeordneter fragte: „Wozu sind die Kammern eigentlich da, wenn die Regierung ihren übereinstimmenden Beschluss nicht Folge zu geben braucht?“ Nebenbei wurde für grössere Decentralisation der bereits bestehenden Inspektion, z. B. für Verlegung des Sitzes des ersten Beamten von Darmstadt nach der Industriestadt Offenbach gesprochen. Die matteste Erklärung in der ganzen Verhandlung kam vom Regierungstische. Der Re-

[1]) Jg. IV, Sp. 627; Jg. V., Sp. 341.

Digitized by Google

gierungskommissar stellte zwar für nächstes Jahr eine bessere Dotirung der Fabrikinspektion überhaupt in Aussicht, meinte aber, „aus Zweckmässigkeitsgründen" Bedenken gegen die Neuerung erheben zu müssen und fasste diese dahin zusammen: „Dass etwas in dieser Angelegenheit geschehen muss, ist klar. Aber der Weg, auf dem diese Besserung erreicht werden soll, ist bis jetzt noch ziemlich unklar." Und um gewissermaassen von vornherein den Einwand abzuschneiden, in anderen Staaten sei ja der Weg schon beschritten, beriet sich der hessische Regierungsvertreter auf die merkwürdige Aeusserung des preussischen Handelsministers bei der Konfektionsdebatte im Reichstage, dass seine Erkundigungen in anderen Ländern kein günstiges Ergebniss gehabt hätten. In Wirklichkeit lehnte es der preussische Handelsminister ab, sich über die amerikanischen Fabrikinspektorinnen zu äussern. Die französischen erwähnte er gar nicht. Und an den englischen hatte er nur auszusetzen, dass sie zu wenig an Zahl seien; auch laute der Bericht einer von ihm nach England entsandten Beamtenkommission ungünstig. Von diesem Bericht weiss aber Niemand etwas, er ist nie veröffentlicht und zur Kritik gestellt worden. Die hessische Kammer liess sich daher mit Recht durch solche Bedenken nicht irre machen und nahm nach Ablehnung des Antrages Reinhart auf Einsetzung einer selbstständigen Fabrikinspektorin mit allen gegen 15 Stimmen den durch ein Amendement Haas verbesserten Ausschussantrag, der sich für die Anstellung mehrerer weiblicher Inspektionsassistenten ausspricht, einstimmig an. Die hessische Regierung hat es jetzt in der Hand, ihrem Land den Ruf einer ehrenvollen Initiative in Sachen der weiblichen Fabrikinspektion zu sichern.

Arbeiterinnenschutz-Gesetz des Kantons Solothurn. Am 9. Febr. wurde vom Volke des Kantons Solothurn mit an Einmüthigkeit grenzendem Stimmenmehr ein Arbeiterinnenschutz-Gesetz gut geheissen, welches auf alle Geschäfte Anwendung findet, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind, die landwirthschaftlichen Betriebe und kaufmännischen Bureaus jedoch ausgenommen. Es dürfen Mädchen unter 14 Jahren in solchen Geschäften weder als Arbeiterinnen, noch als Lehrmädchen angestellt werden. Wöchnerinnen sind berechtigt, bis auf 6 Wochen nach der Niederkunft von der Arbeit fortzubleiben; während 4 Wochen dürfen sie nicht beschäftigt werden. Sonntagsarbeit ist untersagt. Die tägliche Arbeitszeit hat frühestens 6 Uhr Morgens zu beginnen und spätestens 8 Uhr Abends zu endigen, wobei die Arbeitszeit nicht über 11 Stunden, vor Sonn- und Feiertagen nicht über 10 Stunden betragen darf. Mittagspause mindestens 1 Stunde. Ueber die gesetzliche Arbeitszeit hinaus darf den Arbeiterinnen keine weitere Arbeit für das Geschäft zu Hause zugemuthet werden. Die weiblichen Angestellten in Verkaufsmagazinen können während der offenen Geschäftszeit zur Kundenbedienung ohne Zeitbeschränkung verwendet werden; doch muss ihnen eine ununterbrochene Nachtruhe von 10 Stunden, Kellnerinnen eine solche von mindestens 8 Stunden bleiben. Kann solchen Angestellten aus Geschäftsrücksichten der Sonntag nicht freigegeben werden, so haben sie Anspruch auf einen freien halben Wochentag. Die Arbeitsräume sollen für die Zahl der darin beschäftigten Personen von hinreichender Grösse, gut ventilirbar, heizbar, hell und trocken sein. — Mit diesem Gesetz ist der Kanton Solothurn den wenigen schweizerischen Kantonen beigetreten, die ein Arbeiterinnenschutz-Gesetz besitzen. Es sind Basel, Glarus, St. Gallen und Zürich. Anderwärts mag man sich des in Aussicht genommenen Erlasses eines schweizerischen Gewerbegesetzes getröstet haben, welches aber schon vor seinem Zustandekommen durch die eidg. Volksabstimmung vom 4. März 1894 prinzipiell abgelehnt wurde.

Armenpflege.

Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hält seine Jahresversammlung für 1896 am 24. und 25. Sept. in Strassburg i. E. ab. In der Ausschusssitzung vom 10. Febr. in Berlin wurde folgende Tagesordnung festgesetzt: Generalbericht über die Thätigkeit des Vereins in den 15 Jahren seines Bestehens (Berichterstatter Dr. Münsterberg-Hamburg). Das System der Armenpflege in Alt-Deutschland und in den Reichslanden (v. Reitzenstein). Speisung armer Schulkinder (Bürgermeister Dr. Thoma-Freiburg). Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege (Osius-Kassel und Dr. Chuchul-Frankfurt a. O.). Einwirkung der Armenunterstützung auf das Wahlrecht (Landrichter Dr. Aschrott-Berlin und Stadtrath Dr. Fleisch-Frankfurt a. M.). Der Bericht über die neueren Vorgänge auf dem Gebiete des Armenwesens in den wichtigsten Staaten des Auslandes von v. Reitzenstein wird diesmal gedruckt dem Gutachten- oder dem Verhandlungsbande beigegeben werden. Bei Beginn des Jahres 1896 umfasste der Verein 182 Gemeinden, 28 Verbände, 46 Vereine und 169 Einzelpersonen als Mitglieder. Einschliesslich des aus 1894 übertragenen Kassenbestandes von 8889,98 M. betrugen im Jahre 1895 die Einnahmen 15253,85 Pf., die Ausgaben 3838,35 M., so dass auf 1896 ein Kassenbestand von 11415,50 M. übertragen wurde.

Die Kosten der Armenpflege in England. Der Jahresbericht des Local Government Board für das Verwaltungsjahr 1894/95 enthält interessante Daten bezüglich der Kosten der Armenpflege in England; dieselben betrugen in England und Wales p. Kopf:

	aller Armer	der ausserhalb der Armenhäuser unterstützten Armen (outdoor)
1885	11 £ 0 sh. 10½ d.	4 £ 11 sh. 8½ d.
1890	10 „ 17 „ 7¼ „	4 „ 11 „ 7¾ „
1891	11 „ 7 „ 6½ „	4 „ 12 „ 2¾ „
1892	11 „ 17 „ 7¼ „	4 „ 14 „ 3½ „
1893	12 „ 2 „ 11½ „	4 „ 13 „ 0½ „
1994	12 „ 5 „ 6½ „	4 „ 13 „ 11¼ „

Die Ziffern für London allein sind erheblich höher und bemerkenswerther Weise vorzugsweise die für Verpflegungskosten der indoor-paupers; die Kosten der Armenpflege ausserhalb der Arbeitshäuser stellte sich in London nicht erheblich höher als der betreffende Durchschnitt für ganz England, wogegen die Kosten p. Kopf ohne Unterschied zwischen in- und outdoor in London mehr als doppelt so hoch als in England überhaupt sind, eine Erscheinung, die nicht anders als durch die grossen Kosten für die Erhaltung der Londoner Workhouses erklärt werden kann. Die Kosten der Armenpflege in der Metropole betrugen p. Kopf:

	aller Armer	der outdoor-paupers
1885	24 £ 2 sh. 7 d.	4 £ 18 sh. 5½ d.
1890	21 „ 16 „ 1 „	4 „ 16 „ 5¾ „
1891	22 „ 16 „ 7 „	4 „ 17 „ 1½ „
1892	23 „ 15 „ 11½ „	5 „ 2 „ 3¼ „
1893	25 „ 8 „ 2¾ „	4 „ 18 „ 8¾ „
1894	25 „ 6 „ 11¼ „	4 „ 19 „ 4½ „

Die Gesammtkosten der Armenpflege in London betrugen 1894 2 900 940 £ oder 13 sh. 5½ d. p. Kopf der Gesammtbevölkerung. Die outdoor-Armenpflege in London ist relativ sehr gering: sie verursachte 1894 bloss einen Aufwand von 197 270 £.

Wohnungswesen.

Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in St. Petersburg. In Petersburg tauchte schon vor längerer Zeit der Gedanke auf, Häuser zu errichten, wo die Quartiere nach bestimmter Zeit Eigenthum der Miether werden und wo somit eine Genossenschaft das ganze Haus als Gemeingut besitzt. Der Gedanke konnte aber nicht verwirklicht werden, theils wegen Mangel an genügender Unternehmerzahl, theils wegen anderer Ursachen. Gegenwärtig wurde aber dieser Plan wieder ins Leben gerufen und, wie es scheint, diesmal mit Erfolg. Es bildete sich schon eine Unternehmergesellschaft, und zu Beginn des Frühlings will man an die Errichtung solcher Häuser herangehen. Vor der Hand werden bloss zwei Häuser gebaut werden. Falls aber der Versuch gelingt, so beabsichtigt die Gesellschaft ihre Thätigkeit, hauptsächlich auf die von Fabrikarbeitern bewohnten Stadtbezirke, auszudehnen.

Digitized by Google

Von welcher Wichtigkeit die Errichtung von gesunden und billigen Wohnungen für die Petersburger Arbeiter wäre, beweist folgendes Bild der Wohnungsverhältnisse dieser Arbeiter, wie es die von Frau Dr. Pokrowskaja unternommene Untersuchung ergeben hat. In einer Sitzung des Vereins für Volksgesundheitspflege in St. Petersburg hat Frau Dr. Pokrowskaja die Versammlung mit den Resultaten ihrer Untersuchung bekannt gemacht. Die Frage, wie eigentlich die Arbeiter in Petersburg wohnen, verdient um so mehr Aufmerksamkeit, da dieren Zahl in letzter Zeit ganz enorm in die Höhe ging. Frau Dr. Pokrowskaja (wenn wir nicht irren, ist dieselbe Stadtärztin, sodass sie über ein grosses Untersuchungsmaterial gerade in den ärmsten Schichten der Stadteinwohner zu verfügen hatte) untersuchte die Wohnungen ihrer Patienten, unter welchen Schneider, Schuster, Tischler, Kellner, Wäscherinnen und verschiedene Arten von Taglöhnern und Strassenarbeitern sich befanden, und kam zu folgenden Schlüssen.

Eine Arbeiterfamilie in Petersburg beansprucht selten für sich selbst ein ganzes Quartier; viel öfter wohnen ganz fremde Leute in ein und demselben Zimmer. Die Wohnungsinhaber, meistens Familienväter, wohnen im besten Falle in der Küche, denn alle Zimmer, und sogar der Korridor, werden an fremde Leute vermiethet. Die Arbeiterwohnungen befinden sich gewöhnlich im Parterre, 2., 3., 6. oder 7. Stock und im Erdgeschosse. Der minimale Luft-Kubikinhalt von $25_{,5}$ cbm pro Kopf ist fast nirgends zu finden, vielmehr schwankt der durchschnittliche Luftinhalt zwischen $19_{,3}$ und $2_{,3}$ cbm. Von Ventilation fehlt jede Spur. Die Zimmer sind niedrig, dunkel und feucht, die Treppen steil, schmutzig und übelriechend. Die Monatsmiethe ist relativ ziemlich hoch, sie schwankt zwischen 7 und 43 Rbl. (14 bis 86 M.). Die Wohnungen haben oft gar keine Wandbretter. Vielfach müssen die Arbeiter am Boden, zu zweien auf einem Lager, oder gar auf den blossen Brettern liegen.

Noch schlimmer sieht es aus in den sogenannten „Artél"-Wohnungen. (Unter dem Worte „Artél" ist eine Gruppe von Arbeitern zu verstehen, die alle zu einer bestimmten Branche gehören und stets zusammen arbeiten, so z. B. eine Partei von Zimmerleuten, Maurern, Steinmetzen, Dachdeckern etc.). Auf das äusserst traurige Bild, welches die Arbeiterwohnungen bieten, wieen die Petersburger Sanitätsärzte schon wiederholt hin, aber ohne dass vom Magistrat irgend welche Maassregel zur Linderung dieses Uebels getroffen wäre. Ganz besonders ungünstig gestalten sich die Wohnungsverhältnisse bei Gepäcktrágern, Kleinkrämern, Lastführern etc. Feuchtigkeit, Schmutz, Gestank und unzählige Mengen von Parasiten — das sind die charakteristischen Merkmale der Petersburger Arbeiterwohnungen! Die Kinder schlafen in einfachen Kisten. Die Abtritte sind meistens ungeheilt, kalt und unglaublich schmutzig. Und dennoch muss der Petersburger Arbeiter eine Schlafstelle in derartigen Wohnungen mit $1_{,25}$—4 Rbl. ($2_{,50}$—8 M.) monatlich bezahlen.

Im Jahre 1871 haben Prof. Erissmann und Dr. Diatroptow ein geradezu haarsträubendes Bild der Petersburger Kellerwohnungen entworfen. Heute, nach 25 Jahren, sind diese Wohnungen im Ganzen noch dieselben. Das einzige, was sich geändert hat, ist die Zahl der in den Kellerwohnungen ihr Obdach findenden Arbeiter, welche von den 30 000 des Jahres 1871 auf 58 504 im Jahre 1890 stieg. d. h. im Laufe von 20 Jahren sich beinahe verdoppelte. Wie damals die Cholera, der Typhus und andere Infektionskrankheiten hauptsächlich diese unglücklichen Kellerbewohner heimsuchten, so starben auch während der letzten Choleraepidemie meistens Arbeiter, die auf Schlafstellen und Artelwohnungen angewiesen waren. Von den im Jahre 1892 in Petersburg an Cholera erkrankten 4269 Personen entfielen auf die Schlafstellen-Miether 1532 oder 36% der Gesammtzahl und auf die in den Artélwohnungen sich aufhaltenden Arbeiter 714, d. h. 17%. Im Jahre 1893 erkrankten an Cholera in Petersburg 2756 Personen, und auch in diesem Jahre lieferten die Schlafstellen-Miether 936 Fälle, d. h. 34% der Gesammtzahl und die Artélarbeiter 559, d. h. 20%. In beiden Choleraepidemien entfiel also auf die Miether der Kellerwohnungen und der Schlafstellen allein schon die Hälfte sämmtlicher Erkrankungsfälle. Ziehen wir in Betracht, wie gross der Einfluss von antisanitären Lebens- und Wohnungsverhältnissen gerade auf die Verbreitung der Cholera ist — während der letzten Choleraepidemien wurde dieser Einfluss wie in West-Europa (Hamburg), so auch in Russland zur Genüge bewiesen —, so können wir fast mit Sicherheit behaupten, dass auch in der übrigen Hälfte sämmtlicher Cholerafälle ein grosser Prozentsatz auf die Arbeiter, bezw. auf die ärmsten Schichten der Petersburger Einwohnerschaft entfallen musste.

Warum drängen sich aber die Petersburger Arbeiter in den kalten, geschilderten engen, kalten und schmutzigen Wohnungen zusammen? Folgende Daten ertheilen die Antwort auf diese Frage. Die monatliche Miethe für 1 Zimmer beträgt im Durchschnitt 9—$9_{,5}$ Rbl. (18—19 M.), für 2 Zimmer ohne Heizung $14_{,5}$—16 Rbl. (19—32 M.), während das Monatseinkommen eines Schneiders zwischen 20 und 40 Rbl. (40—80 M. schwankt und das eines Taglöhners und eines gemeinen Arbeiters bloss auf 18—20 Rbl. (36—40 M.) sich stellen kann. Aus dem Vergleiche dieser Zahlen geht mit Deutlichkeit hervor, dass, um eine wenn auch nur etwas bessere Wohnung zu miethen, der Petersburger Arbeiter eine Summe aufwenden müsste, die seine Zahlungskräfte weit übersteigen würde.

Um dieser Thcuerung entgegenzuarbeiten, wurde im Vereine für Volksgesundheitspflege nach dem Referate der Frau Dr. Pokrowskaja der Wunsch ausgesprochen, der Magistrat möge die Initiative ergreifen und städtische Arbeiterwohnungen bauen lassen. Will man aber aus der Vergangenheit auf die Zukunft schliessen, so gehört eine zu grosse Dosis von Optimismus zu dem Gedanken, es liesse sich vom Petersburger Magistrat wirklich ein ernster Schritt in dieser Richtung erwarten.

In der Frage über die Wirkung, welche die schlechten Wohnungsverhältnisse auf die Gesundheit der Petersburger Arbeiter ausüben, befindet sich in vollem Einklange mit Frau Dr. Potrowskaja auch das Petersburger Journal „Unsere Wohnung." Letzteres weist vor allem auf die in Petersburg allgemein bekannte Thatsache hin, dass die Sterblichkeit nicht in allen Stadttheilen gleich sei. In den wohlhabenden Stadtbezirken, wie z. B. der Admiraltejskaja, Kasanskaja, Litejnaja, Moskowskaja etc. erreicht die Sterblichkeitsziffer nicht einmal die Höhe von $20^0/_{00}$ jährlich. Dagegen steigt diese Ziffer in den ärmsten Bezirken, wie z. B. Roschdestwenskaja, Peterburgskaja, Alexandro-Newskaja und Wyborgskaja auf über $25^0/_{00}$. Theilt man nun die Stadtbezirke nach der Höhe der Wohnungsmiethe in 7 Gruppen ein, so tritt die Abhängigkeit der Sterblichkeit von der Wohlhabenheit — insoweit letztere in der für die Wohnung gezahlten Miethe ihren Ausdruck findet — ganz deutlich hervor. Folgende kleine Tabelle giebt einen Ueberblick über diese Abhängigkeit:

Gruppen	Miethe pro Jahr und pro Kopf in Rubel (1 Rbl. = 2 M.)	gesammte Sterblichkeit	davon an Schwindsucht	an Ernährungskrankheiten	an Verdauungskrankheiten	an Typhus
		pro 10 000 Einwohner				
I	über 100	140	$25_{,0}$	$12_{,7}$	$16_{,4}$	$2_{,0}$
II	70—100	170	$29_{,2}$	$17_{,3}$	$18_{,4}$	$3_{,8}$
III	50— 70	200	$37_{,1}$	$20_{,4}$	$24_{,0}$	$3_{,0}$
IV	40— 50	233	$42_{,0}$	$28_{,9}$	$30_{,0}$	$4_{,5}$
V	30— 40	277	$49_{,1}$	$35_{,7}$	$39_{,0}$	$5_{,1}$
VI	20— 30	294	$50_{,4}$	$37_{,0}$	$43_{,0}$	$7_{,0}$
VII	unter 20	303	$45_{,7}$	$38_{,0}$	$52_{,0}$	$6_{,0}$

Aus dieser Tabelle sehen wir, dass die Gesammtsterblichkeit der Gruppe VII fast das $2^1/_2$fache der Gruppe I beträgt, dass also die Bewohner der ärmsten Bezirke in $2^1/_2$ mal grösserer Zahl dahinsterben, als die der reichsten. Vergleichen wir aber die Sterblichkeitshöhe nach einzelnen Krankheiten, so bekommen wir ein noch viel traurigeres Bild, denn die Zahlen der letzten 3 Rubriken zeigen in den ärmsten Bezirken eine mehr als dreifache Sterblichkeit. Erinnern wir uns nun an die durchschnittliche Einkommenshöhe der Petersburger Arbeiter, wie dieselbe von Frau Dr. Pokrowskaja angegeben ist, so kommen wir zu dem Schlusse, dass die Petersburger Arbeiterschaft fast ausschliesslich in der Gruppe VII wohnen muss. Aus dem Vergleiche der Daten von Frau Dr. Pokrowskaja mit denen

Digitized by Google

des russischen Journals „Unsere Wohnung" bekommen wir auf diese Weise einen unwiderleglichen Beweis für den kolossalen Einfluss der schlechten Wohnungsverhältnisse auf die Gesundheit, bezw. Sterblichkeit der Petersburger Arbeiter.

Elisabethgrad. E. Scholkow.

Verschärfung der Baukontrole in Baden. Im Grossherzogthum Baden sind praktische Baugewerbetreibende als Baukontroleure im Nebenamt dienstlich verpflichtet und beschäftigt. Der Bauhandwerker-Verein Rudolfzell und Umgebung hatte darin einen Grund für die bisherige unvollkommene Bauaufsicht erblickt und dem badischen Landtag im vorigen Jahre (Session 1893/94) eine Bitte zugehen lassen, die von der 2. Kammer der Regierung überwiesen wurde und in welcher die Anstellung eigener Beamten für die Baukontrole beantragt wurde. Nunmehr hat nach der amtlichen Karlsruher Zeitung das Ministerium des Inneren hierauf erklärt, dass es aus organisatorischen und finanziellen Gründen vorerst nicht thunlich erscheine, mit der Baukontrole im Beamtenverhältniss stehende Personen zu betrauen. Es spräche für die Beibehaltung der jetzigen Einrichtung auch die Erwägung, dass eine sachgemässe Ausübung der Baukontrole Kenntnisse und Erfahrungen voraussetze, die nur in fortgesetzter praktischer Thätigkeit im Baufache erworben und befestigt werden können. Es erübrige nur, im Wege der dienstlichen Aufsicht darauf hinzuwirken, dass die bestellten amtlichen Bau-Sachverständigen in ihrer gesammten Thätigkeit die Rücksichten sorgfältig wahren, welche ihnen die Betrauung mit einem öffentlichen Dienste auferlegt. Die Bezirksämter sind daher angewiesen worden, neuerdings den Baukontroleuren und deren Stellvertretern einzuschärfen, dass sie der dem § 48 Abs. 4 und 5 der Bauordnung zu Grunde liegenden Absicht gemäss bei allen Bauten, zu deren Begutachtung und Beaufsichtigung sie in amtlicher Eigenschaft beigezogen werden, sich jeder Art von berufsmässiger Betheiligung an der Bauausführung zu enthalten, und dass sie für sich jede Thätigkeit als amtliche Sachverständige abzulehnen haben, sofern sie bei der Vorbereitung der Bauunternehmungen, insbesondere der Planfertigung, in irgend einer Weise gewerbsmässig mitgewirkt haben, oder zu den Planfertigern, Bauleitern, Baumeistern oder Lieferanten von Baumaterialien hinsichtlich der betreffenden Bauten in einem Verhältnisse geschäftlicher Betheiligung stehen. Auch auf die Möglichkeit des Disziplinarverfahrens gegen sie im Falle der Pflichtverletzung sind die Baukontroleure hingewiesen worden. Leider wird in der ganzen Sache der Bauarbeiterschutz (vgl. Bayern, Sp. 494 dieses Jahrg.) gar nicht erwähnt.

Der Berliner Asylverein für Obdachlose, welcher am 3. Jan. 1869 ein Asyl für Frauen mit 60 Betten eröffnete und 19. Dez. 1870 bereits ein Männerasyl errichten konnte, hat in den 26 Jahren seines Bestehens 2 274 153 Männer und 439 082 Frauen bei sich beherbergt. Durch 2 Grundsätze zeichnet sich der Verein vor ähnlichen Anstalten aus: 1. dass die Anonymität der Asylisten völlig gewahrt wird, 2. dass die Polizei keinen Zutritt in das Asyl hat. Jedem Asylisten ist dreimaliger Besuch im Monat gestattet. Die Badeeinrichtung wurde in den 26 Jahren in 472 815 Fällen benutzt. Da die Räumlichkeiten bei weitem nicht ausreichen, das Heer der Obdachlosen zu fassen, so will der Verein ein neues grösseres Asyl erbauen, zu dem die Stadt Berlin (die selbst ein „Städtisches Obdach" unterhält) das Grundstück unentgeltlich überlassen wird.

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Schulärzte in Wiesbaden und Offenbach. Magistrat und Stadtverordnete von Wiesbaden haben nunmehr auf Grund der früher bereits hier mitgetheilten Anträge (vgl. Sp. 478) die Anstellung von 4 Schulärzten für die Elementar- und Mittelschulen der Stadt, sowie ihre Honorirung mit je 600 M. pro Jahr beschlossen. Ebenso kam es in der Sitzung der Offenbacher Stadtverordneten vom 6. Febr. auf Antrag des neuen (einzigen) sozialdemokratischen Stadtverordneten zur Anstellung eines Schularztes. Der Antragsteller wünschte für die 4000 Schulkinder mindestens zwei Schulärzte mit je 400 M. Gehalt. Man beschloss jedoch nur die probeweise Betrauung des Kreisphysikus mit dem Amt für eine Remuneration von 200 M. jährlich; ein Beschränkung der Maassregel, welche dieselbe geradezu wirkungslos machen kann.

Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in Mainz. In beschränktem Umfang soll die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel nach Stuttgart nunmehr auch in Mainz — also immer nur in süddeutschen Städten — zur Einführung gelangen. Finanz- und Schulkommission der Mainzer Stadtverordneten lehnten zwar einen Antrag auf gänzlich freie Lieferung durch die Stadt an alle Kinder ab, nahmen aber den Antrag an, nach welchem die Lehrmittel denjenigen Kindern frei geliefert werden sollen, deren Eltern mit einem Einkommen bis zu 900 M. eingeschätzt sind. Die wesentlichsten Hindernisse waren der unbeschränkten Unentgeltlichkeit durch die Finanzkommission gemacht worden. Immerhin wäre auch die beschränkte Neuerung als Abschlagszahlung dankbar anzunehmen.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Beta, Ottomar, Kolonisation in Polen und die Fuchsmühler Bauerntragödie. Zwei Bilder aus dem Deutschen Rechts- und Wirthschaftsleben nebst Beleuchtung politischer Gesichtspunkte. Berlin 1896, Deutsche Schriftsteller-Genossenschaft. 48 S. Preis M. 1.00.

Bruck, Prof. Dr. F., Neu-Deutschland und seine Pioniere. Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage. Breslau 1896, Wilh. Koebner (M. & H. Marcus). 66 S.

Bütow, Otto, Sozialer Aufruf an das Deutsche Volk. Braunschweig 1896, Alb. Limbach. 36 S. Preis 50 Pf.

Fischer, Prof. Dr. K., Grundzüge einer Sozialpädagogik und Sozialpolitik. Anhang: Kulturentwicklung und Erziehungsaufgaben. Ein Epilog als Prolog. Inhaltsverzeichniss zum ganzen Werk. Eisenach 1896, M. Wilckens. 56 S. Preis 75 Pf. Preis des Hauptwerks 5 M.; des Hauptwerks mit Anhang geb. in Halbfrz. M. 7.40.

Fuchs, Arno, Der Erziehungs-Rath. Praktischer Vorschlag zur Reform der Erziehung unserer sittlich unmündigen Jugend für Staats-, Kirch-, Schul-, Kommunalbehörden, Innungen, Vereine etc. Leipzig 1895, Friedrich Fleischer. 72 S. Preis M. 1.20.

Maurer, G. L. v., Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. Zweite Auflage. Mit einleitendem Vorwort von Heinr. Cunow. Wien 1896, Erste Wiener Volksbuchhandlung (Ignaz Brand). 338 S.

Schössler, H., Das Wesen der Welt und die Lösung der sozialen Frage. 3. Auflage. Berlin 1896, J. M. Spaeth's Buchhandlung. 100 S. Preis M. 1.50.

Toennies, F., L'évolution sociale en Allemagne. Traduit de l'allemand par C. de Kraus. Paris, Giard & Brière. 51 S.

Oesterreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesammten österreichischen öffentlichen Rechts herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher hervorragender Fachmänner von Dr. Ernst Mischler, Professor an der Universität in Graz und Dr. Josef Ulbrich, Professor an der Deutschen Universität Prag. 19. Lieferung. (Krankenanstalten bis Kunstfehler der Aerzte). Wien 1896, Alf. Hölder. S. 449—528.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Baden. Jahresbericht der Grossherzoglich Badischen Fabrikinspektion pro 1895. Herausgegeben im Auftrage des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern. Karlsruhe 1896. Ferd. Thiergarten. 177 S.

Paris. Musée social, Société reconnue d'utilité publique par décret en date du 31. août 1894. Circulaire No. 1: Statut, Consultation, Enquêtes et missions, Exposition d'économie sociale, etc.

Wien. Gewerbe-hygienisches Museum. Bericht über die siebente Generalversammlung der Mitglieder des Vereins zur Pflege des gewerbe-hygienischen Museums am 22. Januar 1896.

Digitized by Google

IV. Jahrg. **Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 11.
Herausgegeben vom Ausschuss (i. A. Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin).

Die Praxis des Berliner Gewerbegerichts als Einigungsamt.

I. Allgemeines. Verfahren.

Am 10. April 1893 war das Berliner Gewerbegericht in Thätigkeit getreten; erst am 14. September 1895 wurde es zum ersten Mal als Einigungsamt angerufen. Der Grund lag nicht etwa darin, dass keine Strikes in der Zwischenzeit vorgekommen wären, vielmehr, wie sich bald zeigen sollte, einerseits an der mangelnden Kenntniss der Gewerbetreibenden von dem Vorhandensein dieser Einrichtung, andererseits an einer zu beschränkten Auffassung, die das Gewerbegericht anfangs von seinen Aufgaben hatte, indem es sich darauf beschränkte abzuwarten, ob die Parteien es anrufen würden.

Der ersten Anrufung folgte am 28. September eine zweite, am 29. Oktober die dritte, bis jetzt, also in 5 Monaten, ist das Gewerbegericht 13 Mal als Einigungsamt angerufen, darunter 3 Mal nur von einer Seite, ohne dass die Gegenseite sich anschloss. 10 Mal von beiden Theilen. In 5 Fällen wurde ein Vergleich erzielt, 4 Mal ein Schiedsspruch erlassen, eine Anrufung schwebt noch.

Der Grund der häufigeren Anrufung liegt einestheils darin, dass durch Zeitungsnachrichten über den günstigen Verlauf der ersten Thätigkeit des Einigungsamts weitere Kreise auf das Vorhandensein des Instituts aufmerksam wurden, andererseits in dem veränderten Standpunkt des Gewerbegerichts, welches, nachdem es gewissermaassen selbst Zutrauen in die Möglichkeit einer gedeihlichen Wirksamkeit gewonnen hatte, es als seine Aufgabe ansah, die Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt zu verfolgen, Fühlung zu gewinnen mit einer Bewegung, die zum Strike zu führen drohte, womöglich durch sein Einwirken schon den Ausbruch des Strikes zu verhindern. Es war diese Stellungnahme um so mehr geboten, als angesichts der bevorstehenden Berliner Gewerbeausstellung, der in Folge dessen voraussichtlich gesteigerten Arbeitsthätigkeit im Frühjahr bei vielen, insbesondere auch den bei der baulichen Fertigstellung der Ausstellung betheiligten Gewerbszweigen eine Lohnbewegung zu erwarten bezw. direkt angekündigt war.

Unterstützt wurde dieses der Absicht des Gesetzgebers entsprechende Vorgehen durch eine Bestimmung des Ortsstatuts (§ 71, Abs. 7), wonach der Vorsitzende auch in andern Fällen (wenn nicht angerufen ist) auf die Anrufung hinwirken und dieselbe den Parteien bei geeigneter Veranlassung nahe legen soll. Die günstigen Folgen dieses Eingreifens zeigten sich besonders in einem Fall, in dem ein Strike (bezw. Aussperrung) in der Hutindustrie, wodurch 2400 Arbeiter betroffen wurden, an dem Tage beendet wurde, an dem er proklamirt war.

Zu dem angegebenen Zweck war es zunächst nothwendig, die einzelnen Lohnbewegungen zu verfolgen. Das Material dazu bot wesentlich der „Vorwärts", welcher für Berlin die vollständigste Zusammenstellung aller Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt bringt, aus der wenigstens der Standpunkt der einen Partei erkennbar ist. In der Presse aller anderen Parteien fehlt es an einer einigermaassen sachkundigen Besprechung der Lohnbewegungen. Man beschränkt sich bei hervorstechenden Anlässen auf Mittheilungen aus dem Vorwärts und Versammlungsberichte, denen dann wohl auch Erklärungen anderer Betheiligten gegenübergestellt werden. Der Versuch des Reichsanzeigers, über die Lohnbewegung fortlaufend kurze Nachrichten zu bringen, ist völlig unzureichend. Hiernach mussten dem Gewerbegericht als erste Grundlage für seine Thätigkeit die Zeitungs-Ausschnitte aus dem Vorwärts und vereinzelt aus anderen Zeitungen dienen. Für jedes Gewerbe, bei dem eine Zuspitzung der Bewegung erkennbar wurde, wurde ein besonderes Aktenstück angelegt.

Sodann galt es, möglichst noch vor Ausbruch des Strikes Fühlung mit den Interessenten zu gewinnen. Auf Seiten der Arbeiter bot sich keine Schwierigkeit. In allen Fällen war eine anerkannte Vertretung der Arbeiter in Form von Agitations-, Lohn-, Strike-Kommissionen vorhanden, an die man sich wenden konnte. Hier zeigt sich der Nutzen der Kampforganisationen der Arbeiter als wesentliches Hülfsmittel für Aufrechterhaltung des sozialen Friedens. Dagegen fehlte es, wenn es sich um grössere, ein ganzes Gewerbe berührende Differenzen handelt, oft an einer anerkannten Vertretung der Arbeitgeber. Die Feststellung, wer auf dieser Seite die „Betheiligten" seien, die Konstituirung der Parteirollen, die Schaffung einer Vertretung der Partei boten nicht geringe Schwierigkeit. Dazu kam noch, dass während die Arbeiter in allen Fällen sofort geneigt waren, einer Aufforderung des Einigungsamts zu Verhandlungen Folge zu leisten, bei den Arbeitgebern theilweise Misstrauen gegen das Gewerbegericht, sowie Unkenntniss der Aufgaben des Einigungsamts sich zeigte. Ueber diese Schwierigkeiten half die Mitwirkung von Beisitzern aus dem Kreise der Arbeitgeber hinweg. Verschiedene derselben, insbesondere der Vorsitzende des Vereins der Arbeitgeber-Beisitzer, Fabrikant Weigert, haben in aufopferndster Weise den Vorsitzenden in dieser vorbereitenden Thätigkeit unterstützt, indem sie mit den betheiligten Arbeitgebern Fühlung suchten, diese zur Einberufung von Generalversammlungen veranlassten, in solcher Aufklärung gaben über die Wirksamkeit des Einigungsamts und zur Bildung von Vertretungskörpern aufforderten. Gleichzeitig suchten sie die Streitpunkte zu klären und dem Gewerbegericht das ihm fehlende Material über die Stellung der Arbeitgeber zu den Forderungen der Arbeiter und deren Begründung zu verschaffen. Wenn so die vorbereitende Thätigkeit sich hauptsächlich auf Erkundung der Verhältnisse bei den Arbeitgebern erstreckte, wurde nicht verabsäumt, auch mit den Arbeitern in Berührung zu treten, sowohl mit den betreffenden Kommissionen, wie mit dem Vorstand der Gewerkschafts-Kommission, wobei die dem Gewerbegericht als Beisitzer angehörenden Mitglieder als Mittelspersonen dienten.

Fast immer zeigte sich, dass die Betheiligten fürchteten, die Anrufung des Einigungsamtes könnte von der Gegenseite als Eingeständniss der Schwäche der eigenen Position ausgelegt werden. Man hörte die Erklärung: wir haben die Anrufung nicht nöthig, wir können es aushalten. Hier war Belehrung über die Aufgabe des Einigungsamtes am Platze (und besonders wirkungsvoll, wenn sie durch einen Beisitzer erfolgte): durch gründliche Verhandlung und Klarstellung des Sachverhalts das Ergebniss schnell herbeizuführen, das andernfalls erst durch langen Kampf unter grossen Opfern beider Theile erreicht wird. Meist wurde erst, wenn die vorbereitenden Verhandlungen die Geneigtheit beider Theile zur Anrufung ergeben hatten, die förmliche Erklärung aufgenommen, mitunter, um die letzten Bedenken der Betheiligten abzuschneiden, mit der Wendung: auf Anregung des Gewerbegerichts gemäss § 71 Abs. 7 des Ortsstatuts rufen wir an.

Diese umfangreichen Vorbereitungen waren nur bei grösseren, ganze Gewerbszweige umfassenden Strikes erforderlich. Wo in einem einzelnen Betriebe Differenzen entstanden, wurde sofort auf die erste Nachricht hin durch den Vorsitzenden oder ersten Gerichtsschreiber, vielleicht telephonisch, bei dem Arbeitgeber wegen der Sachlage angefragt, er wie die Arbeiter zur Rücksprache bestellt. Dann stellte der Vorsitzende oder in dessen Unterstützung der erste Gerichtsschreiber die Streitpunkte zu Protokoll fest oder veranlasste auch schriftliche Darstellungen als Vorbereitung für die Verhandlungen. Naturgemäss musste der Schein vermieden werden, dass das Gewerbegericht sich irgendwie aufdrängen wolle. In 7 Fällen zeigte sich alsbald die Nutzlosigkeit eines Eingreifens.

Nach diesen Vorarbeiten bot die Konstituirung des Einigungsamtes selbst keine Schwierigkeit. Als Grundsatz wurde aufgestellt, dass solche Arbeitgeber, die die Forderungen der Arbeiter bereits bewilligt hatten, bezw. Arbeiter, denen solche bewilligt waren, desgl. Geschäftsführer etc. von betheiligten Betrieben als Betheiligte angesehen wurden. Wenn dadurch auch das ganze Gewerbe vom Sitz im Einigungsamte ausgeschlossen sein kann, bietet sich die Mög-

Digitized by Google

lichkeit, frühere Angehörige der Branche, die zu anderen Berufen übergegangen sind oder sich zur Ruhe gesetzt haben, als Vertrauensmänner zuzuziehen.

Das Gewerbegerichts-Gesetz zerfegt in §§ 64 und 65 das Verfahren des Einigungsamts in 2 Theile: Feststellung der Streitpunkte durch Verhandlung mit jeder Partei einzeln mit Beweisaufnahme, dann gemeinsame kontradiktorische Verhandlung. Das erste Stadium wurde in Berlin bereits durch die vorbereitenden Verhandlungen erschöpft, es konnte in allen Fällen sofort zur Hauptverhandlung, in der auch Beweisaufnahme erfolgte, geschritten werden.[1]) Diese vollzog sich in den Formen prozessualen Verfahrens. In allen Fällen wurde öffentlich verhandelt, das erwies sich als sehr vortheilhaft. Namentlich die Arbeiter hören in ihren Versammlungen meist einseitige Darstellungen vom Standpunkt ihrer Interessen aus, und, wie es die Agitation einmal mit sich bringt, vielfach vielleicht übertrieben. Dem gegenüber ist es von grosser Wichtigkeit im Sinne einer Erziehung der Arbeiter zur objektiven Erwägung der Interessen-Gegensätze wie auch des unmittelbaren Ergebnisses halber (z. B. wenn es sich um die Frage der Unterwerfung unter einen Schiedsspruch handelt), dass die Arbeiter in möglichst grosser Zahl der sachlichen kontradiktorischen Verhandlung folgen. Auch zur Aufklärung der Arbeitgeber über ihre Pflichten gegen ihre Arbeiter ist dies Anhören der öffentlichen Verhandlung heilsam. Um eine sofortige Verständigung der Vertreter mit ihren Auftraggebern bezüglich etwaiger Einigungsvorschläge zu ermöglichen, ist die Anwesenheit recht vieler Interessenten erwünscht. Minuten ist es recht wichtig, einzelne herauszuholen und auszufragen; dass Arbeitgeber und Arbeiter sich gegenübersetzen, ermöglicht die sofortige Kontrole der Aussagen, beispielsweise über durchschnittliche Löhne. Alle Anwesenden können dann als Auskunftspersonen dienen, was ihnen vielleicht recht peinlich ist, weil so die Wahrheit herauskommt. Es hat sich als zweckmässig erwiesen, zunächst den Vertretern möglichste Freiheit im Vortrag aller ihrer Beschwerden zu geben. Beide Theile müssen sich einmal gegenseitig sagen, was sie auf dem Herzen haben. Die Oeffentlichkeit, die äussere Förmlichkeit des Verfahrens hindern schon Ausschreitungen, so dass ein mässigendes Eingreifen des Vorsitzenden kaum erforderlich war. Danach freilich muss das Einigungsamt zunächst sich über die Bahnen schlüssig machen, in welche es die weitere Verhandlung weisen will.

Beim Einigungsversuch ist es zweckmässig, dass das Gewerbegericht selbst Vorschläge formulirt. Zur Erzielung einer Verständigung über diese hat es sich bewährt, jede Partei allein ausserhalb des Sitzungssaals sich über die Vorschläge berathen zu lassen, nicht bloss die Vertreter unter sich, sondern mit ihren zuhörenden Auftraggebern. In diese privaten Verhandlungen ausserhalb der Sitzungsräume greifen zuweilen zweckmässig die Beisitzer ein. Im Konfektionär-Strike wurde der Vergleichsvorschlag in der Weise formulirt, dass das Einigungsamt sich einander die drei Kommissionen, durch die die Parteien vertreten waren, zu seinen geheimen Berathungen heranzog und die Vorschläge mit ihnen durchsprach. Gerade dadurch wurde ein Ergebniss erzielt, das nachher sofort einstimmig angenommen wurde.

Gelingt die Einigung nicht, so ist das förmliche Verfahren fortzusetzen und die Schlussanträge der Parteien entgegenzunehmen. Es bildet sich hier eine neue Form prozessualischen Verfahrens, die nicht den strikten Regeln des Civilprozesses unterliegt, sondern auf einen gewissen Wahrscheinlichkeitsbeweis in grossen Zügen abzielt. Es scheint nicht ausgeschlossen, dass der darauf hin ergehende Schiedsspruch bei weiterer Entwickelung des Instituts auch mit weitergehenden, der Rechtskraft des gerichtlichen Urtheiles entsprechenden Wirkungen ausgestattet wird; wir werden eine neue Form des Urtheils sich ausbilden sehen, das nicht die Erfüllung des abgeschlossenen, sondern die Bedingungen des abzuschliessenden Arbeitsvertrages regelt. Dann erst wird das Einigungsamt volle Wirksamkeit entfalten können zur Umwandlung des privatrechtlichen Arbeitsvertrages in ein öffentlich-rechtliches Verhältniss.

Meine Absicht war es, den Herren, die etwa in die Lage kommen im Einigungsamt thätig zu sein, gewisse Anhaltspunkte auf Grund der bisherigen Erfahrung zu geben. Für den Hauptpunkt freilich, die Frage, was beim Vergleichsvorschlag, beim Schiedsspruch als Richtschnur dienen soll, ist es noch kaum möglich, Grundsätze aufzustellen. Aber allgemein bezeichnet ist die Aufgabe: sofortige Herstellung des Zustandes, der andernfalls erst nach langen Kämpfen mit schweren beiderseitigen Opfern erreicht worden wäre. Aber auch, was durch Vermeidung der Opfer gewonnen wird, kann berücksichtigt werden. Im einzelnen wird alles von dem Gegenstand des Streites abhängen: die wirthschaftliche Lage des Gewerbes, die Konkurrenzfähigkeit, die sanitären und hygienischen Verhältnisse, die Lage der Arbeiter im Verhältniss zu der in verwandten Gewerbszweigen, die Möglichkeit der Ersetzung der gelernten Arbeiter durch ungelernte, die Aussicht des Strikes mit Rücksicht auf die zur Durchführung erforderlichen und vorhandenen Geldmittel und hier zu erwägen.

Die Darstellung über den Verlauf der einzelnen Strikes wird manchen Anhalt bieten. Zunächst wird der letzte Strike besprochen, weil er der umfassendste war und die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hat, und weil bei ihm schon die bisherigen Erfahrungen verwerthet wurden, andererseits mit Rücksicht auf die besondere Lage Modifikationen des Verfahrens eintreten mussten.

Berlin. W. Cuno.

II. Der Strike in der Berliner Herren- und Damenkonfektion.

Die lange Vorgeschichte des Berliner Konfektions-Strikes ist in diesen Blättern bereits Gegenstand einer Darstellung aus Arbeiterkreisen gewesen.[1]) Der Unterzeichnete, welcher, persönlich an dieser Branche unbetheiligt, aber als Arbeitgeber-Beisitzer zum Einigungsamt zugezogen ist, will im folgenden, ebenfalls in möglichster Objektivität, eine Darstellung der so schnellen und erfolgreichen Vermittelung geben.

Während bereits seit Ende Januar die Entwickelung der Bewegung verfolgt war, begann am 3. Februar, nachdem die Erklärung des Strikes zum 10. Februar in Aussicht gestellt war, die Thätigkeit des Gewerbegerichts. Sie stiess sofort auf die grosse Schwierigkeit, auf Seite der Arbeitgeber die Betheiligten bezw. eine anerkannte Vertretung derselben festzustellen. Die Schwierigkeit war um so grösser, als zwischen den 4—500 Konfektionären und den wohl 80—90 000 Arbeitern mehrere Tausend Zwischenmeister standen, die nicht zu umgehen waren, über deren Stellung jedoch gar nichts verlautete. Thatsächlich der Arbeiter war schon am 6. Februar durch Vermittelung des Vorsitzenden der Gewerkschafts-Kommission festgestellt, dass die Fünferkommission zur Vertretung der Arbeiter berechtigt und zur Anrufung des Einigungsamts geneigt sei. Inzwischen war bekannt geworden, dass ein freies Komitee und angeschene Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur auf die Konfektionäre im Sinne einer friedlichen Schlichtung der Bewegung ev. einer Anrufung des Einigungsamts wirkten. Aus diesen Kreisen nennen wir die Professoren Schmoller, Hans Delbrück, Förster, Privatdozent Dr. Jastrow, Rechtsanwalt Dr. Bieber, Frau Sanitätsrath Schwerin, Frau Dr. med. Agnes Bluhm, Prediger v. Soden, Gewerberath Sprenger, Dr. Rich. Freund. Vorsitzender der Invaliden-Versicherungsanstalt, Oberst Cardinal v. Widdern u. a. m.; auch der Oberbürgermeister wurde angegangen (nachdem er im Uebrigen eine ihm angesonnene Einmischung abgelehnt und auf das Einigungsamt als die einzige zuständige Behörde hingewiesen hatte), wenigstens im Sinne einer Anrufung des Gewerbegerichts auf den Vertreter der grössten Firma, J. V. Mannheimer (während der Saison ca. 5—600 Zwischenmeister, 7—8000 Arbeiter), einzuwirken. Am 7. Febr. verhandelte der Gewerbe-Inspektor mit Vertretern der Arbeiter und Zwischenmeister, am 8. Februar fanden Konferenzen zwischen der Lohnkommission und den Konfektionären, und zwar getrennt für beide Branchen, Herren- und Damenkonfektion, die auch in Zukunft getrennt gingen, statt,

[1]) Im Strike der Konfektions-Industrie wird zu dem unten näher dargelegten Zweck allerdings eine vorbereitende Verhandlung, aber nicht vor dem vollbesetzten Einigungsamt, sondern voraussichtlich nur vor einem Beisitzer gewissermaassen als beauftragten Richter stattfinden.

[1]) Vgl. den Aufsatz von J. Timm in der vorigen Nummer der „Sozialen Praxis".

Digitized by Google

theilweise unter Mitwirkung des Gewerbe-Inspektors. Auf Sonntag, den 9. Febr. war aus den oben genannten Kreisen eine grosse Versammlung einberufen, in der unter den Gebildeten zu Gunsten der Bewegung der Arbeiter in der Konfektion Stimmung gemacht werden sollte. Alle diese Bemühungen der Betheiligten und anderer Kreise legten dem Gewerbegericht eine gewisse Zurückhaltung auf. Es beschränkte sich darauf, die maassgebenden Faktoren unter den Betheiligten festzustellen, mit denen zu verhandeln sein würde; andererseits unternahm es der Unterzeichnete, durch eingehende Besprechung mit dem Kommissarial zur Beurtheilung der Frage zu gewinnen, ob und inwieweit die Behauptung der Arbeiter begründet sei, dass Konfektionäre und Zwischenmeister gemeinsam die Arbeiter ausbeuten. So war denn, trotzdem Befugte und Unbefugte sich eingemischt, trotzdem im Reichstag für den 12. Februar die Interpellation v. Heyl auf der Tagesordnung stand, bis zum 10. Februar nichts erreicht. Mit den Konfektionären war man keinen Schritt weiter gekommen. Wohlwollende Erklärungen, die viele einzelne für ihre Person abgaben, konnten nichts nützen. Meist beschränkten sich die Konfektionäre auf den Versuch des Nachweises, dass sie in der Mehrzahl ausreichenden Lohn an ihre Zwischenmeister zahlten, oder stellten sich, besonders in der Damenkonfektion, auf den Standpunkt, dass sie die Bewegung nichts angehe, dass die Arbeiter sich an die Zwischenmeister zu halten hätten. Von einem Verständnisse der wirthschaftlichen Bedeutung der Bewegung war wenig zu spüren. Die Fünferkommission gab am 10. Februar die Erklärung ab, dass sie bereit sei, das Einigungsamt anzurufen, falls dies auch seitens der Arbeitgeber geschähe. Man hatte den Eindruck, dass sie in Erwartung der Thätigkeit des Gewerbegerichts wohl gern den Strike vermieden hätte, zumal ausreichende Geldmittel zur Durchführung fehlten. Aber einerseits liess das Verhalten der Damen-Konfektionäre auf ein Einhalten schliessen, um über die augenblickliche Saison hinwegzukommen, andererseits war es nach den Sympathie-Kundgebungen aus Kreisen der sog. bürgerlichen Gesellschaft wohl nicht mehr möglich, die Bewegung zu zügeln. Am 10. Februar wurde der Ausstand beschlossen.

Nunmehr erliess das Gewerbegericht Einladungen an grössere Firmen der Herren- und Damen-Konfektion zu zwei getrennten Besprechungen am 12. Febr. Hierbei zeigte sich, wie wesentlich die Auffassung der Vertreter der Herren-Konfektion von der der Damen-Konfektionäre in Bezug auf ihre Pflichten den Arbeitern gegenüber abwich. Die ersteren erkannten an, dass in ihrer Branche in Folge grosser Preisdrückerei, der Schundkonkurrenz und theilweise zu grosser Verdienste der Zwischenmeister die Entlohnung der Arbeiter in einzelnen Zweigen zu niedrig sei, und erklärten sich sofort bereit, durch Erhöhung ihrer Lohnsätze, jedoch nur zum Zweck der Aufbesserung der Lage der Arbeiter, nicht der Zwischenmeister, helfend einzugreifen sowie das Einigungsamt anzurufen, sobald dies von Seiten der Zwischenmeister bezw. Arbeiter geschähe. Die Vertreter der Gross-Industrie der Damen-Konfektion verwiesen das Gewerbegericht auf Verhandlungen mit ihren Zwischenmeistern, sie hätten mit den Arbeitern nichts zu thun. Sie machten, ebenso wie die Herren-Konfektionäre, einzelne Zwischenmeister namhaft, mit denen das Gewerbegericht verhandeln solle. Diese wurden auf den 14 Februar vorgeladen. Inzwischen erliess das Gewerbegericht eine öffentliche Bekanntmachung in Zeitungen und an Anschlagsäulen, worin Konfektionäre und Zwischenmeister aufgefordert wurden, Generalversammlungen abzuhalten und Vertretungen zu wählen, die mit den Verhandlungen vor dem Einigungsamt betraut werden sollten. Bei der Verhandlung mit den Zwischenmeistern am 14. zeigte sich dieselbe verschiedene Auffassung in beiden Branchen, wie bei den Gross-Konfektionären. Während die Zwischenmeister der Herren-Konfektion sich sofort bereit erklärten, das Einigungsamt anzurufen und die von den Gross-Konfektionären zu bewilligenden Lohnaufbesserungen voll und ganz ihren Arbeitern zu Gute kommen zu lassen, verwiesen die eingeladenen Meister der Damen-Konfektion auf die am gleichen Tage stattfindende allgemeine Versammlung der Meister und Konfektionäre ihrer Branche. In dieser legten die Meister Verwahrung gegen die ihnen widerfahrene Charakterisirung als Ausbeuter der Arbeiter ein. Die Konfektionäre sagten den Meistern viele Liebenswürdigkeiten, man wählte beiderseits Kommissionen, um einen Lohntarif gemeinsam auszuarbeiten, zum Schluss, nachdem sich die Konfektionäre entfernt hatten, bis eine Verständigung mit den Konfektionären erzielt sei, erklärten die Meister, selbst zu striken. Ausserdem wurde nach einer Ansprache des Unterzeichneten eine Kommission zur Vertretung vor dem Gewerbegericht gewählt, die aber mit dem Gewerbegericht nie in Verhandlung getreten ist.

Am 17. Febr. zeigte der Vertreter der Schneidermeister der Herrenkonfektion an, dass die Meister das Einigungsamt anriefen, der Vertreter der Konfektionäre schloss sich dieser Erklärung an. Die sofort benachrichtigte Fünferkommission rief am 18. früh auch ihrerseits an. Am 19. Febr. Vormittags 10 Uhr konnte daher das Einigungsamt im grossen Bürgersaal des Rathhauses stattfinden unter Vorsitz des Mag.-Ass. v. Schulz.

Statt 2 standen sich 3 Parteien gegenüber: Konfektionäre, vertreten durch eine Neunerkommission; Meister, vertreten durch 17 Personen; Arbeiter, vertreten durch die auf 7 verstärkte Fünferkommission. Den einzelnen Gruppen wie ihren Vertretern waren durch Tafeln ihre Plätze im Saale zugewiesen. Es waren wohl 4—500 Personen anwesend. Die Auswahl der Arbeitgeber-Beisitzer hatten Konfektionäre und Meister dem Gewerbegericht überlassen. Die Wahl war auf den 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins der Arbeitgeberbeisitzer Weigert und Gerschel gefallen. Ausserdem war als Vertrauensmann ein Rentier, früherer Konfektionär Broek zugezogen. Die Arbeiter hatten ihre Beisitzer gewählt, auch einen Vertrauensmann bezeichnet. Mit einer einstündigen Pause, die mit Berathung der Kommissionen unter einander ausgefüllt war, dauerten die Verhandlungen bis 8½ Uhr Abends. Dann wurde nachstehender Vergleich vereinbart:

1. Die Konfektionäre bewilligen einen 12½prozentigen Lohnzuschlag auf alle vor dem Strike gezahlten Lohnsätze. Sofern dieselben die Minimalsätze des von den Konfektionären vorgeschlagenen Minimaltarifs

Westen	zugeschnitten	0,65 M.,	unzugeschnitten	0,70 M.
Stoffhosen	„	0,60 „	„	0 65 „
Jackets	„	1,60 „	„	1,70 „
Röcke	„	3,25 „	„	3,50 „
Paletots	„	2,75 „	„	3,00 „
Gehröcke	„	4,50 „	„	5,00 „
Pelerinen (Schuwaloff)	„	3,50 „	„	4,00 „
Hohenzollern mit Glocken-pelerinen	„	5,00 „	„	5,50 „
Joppen	„	1,60 „	„	1,75 „
Havelocks	„	2,00 „	„	2,25 „
Fracks	„	4,50 „	„	5,00 „
Kinderanzüge 1—6	„	0,65 „	„	0,75 „
Knabenanzüge 1—12	„	1,45 „	„	1,60 „
Burschensachen 38—44 cm	15 %	billiger als die grossen Sachen		

nicht erreichen, ist mindestens der Betrag des vorstehenden tarifmässigen Minimallohnes zu zahlen.

2. Unter den Lohnsätzen zu 1. dürfen Arbeiten weder an Zwischenmeister noch an Arbeiter ausgegeben oder übernommen werden.

3. Die nach diesen Sätzen zu zahlenden Lohnsätze sind für jedes Geschäft durch Aushang im Geschäfte und bei den Zwischenmeistern bekannt zu geben.

4. Die Zwischenmeister verpflichten sich zur Anbringung des Aushanges, sowie ferner, ihren Arbeitern den vollen erzielten Lohnzuschlag zu gewähren.

5. Die Konfektionäre verpflichten sich, Zwischenmeister, welche die Bestimmungen zu 4 nicht erfüllen, fernerhin nicht mehr zu beschäftigen. Ebenso verpflichten sich die Zwischenmeister, für Konfektionäre, welche die vorstehenden Verpflichtungen nicht erfüllen, nicht mehr zu arbeiten.

6. Der Strike der Arbeiter der Herren- und Knabenkonfektion wird sofort aufgehoben.

7. Das Einigungsamt wird über die Feststellung eines spezialisirten Minimal-Lohntarifes weiter verhandeln und die Feststellung eines solchen durch Vergleich oder Schiedsspruch herbeiführen. Die erforderlichen Grundlagen sollen durch umfangreiche Beweisaufnahmen unter Zuziehung von Vertretern der drei betheiligten Kategorien, welche sich zum Erscheinen vor dem Einigungsamt verpflichten, beschafft werden.

8. Ueber Einsetzung einer Kommission zur Schlichtung von Tarifstreitigkeiten sowie über die Reformen des Arbeitsempfanges und der Abliefernng soll gleichzeitig mit dem Lohntarife Feststellung erfolgen, ebenso über den Aushang des noch auszuarbeitenden Lohntarifs.

9. Lohnabrechnung und Lohnzahlung hat wöchentlich einmal zu erfolgen.

10. Maassregelungen durch nicht stattfinden.

Digitized by Google

Damit ist das Prinzip der Aufstellung eines Minimal-Lohntarifes anerkannt und zum Theil schon in Kraft getreten. Endgiltig soll er durch Spruch des Einigungsamts festgesetzt werden. Dazu sind noch umfangreiche Erhebungen erforderlich; bis zu deren Beendigung durfte man den Strike nicht fortdauern lassen. Die weiteren Erhebungen werden ergeben, wodurch die theilweise schlechte, unzureichende Entlohnung der Arbeiter entstanden und wie ihr abzuhelfen ist. Da diese Erhebung von allen strikenden Theilen gewünscht wird, so ist die Folgerung gerechtfertigt, dass es sich nur um Auswüchse, sog. Schmutzkonkurrenz, handeln kann, die nur durch Festsetzung eines Minimal-Tarifes lahm zu legen ist.

Die Verhandlungen des Einigungsamts wurden schon am 24. Februar fortgesetzt. Da die Erhebungen lange Zeit in Anspruch nehmen, wird nicht das gesammte Einigungsamt, sondern ein Beisitzer mit denselben betraut.

Während in dieser Branche allseitig das Bestreben an den Tag getreten ist, jedem nach Kräften gerecht zu werden, war dies auf Seiten der Damenkonfektionäre bedauerlicher Weise nicht der Fall. Zwar ist hier am gleichen Tage, an dem das Einigungsamt tagte, ohne dessen Mitwirkung zwischen der Vertretung der Konfektionäre, der Zwischenmeister und der Lohnkommission Folgendes vereinbart:

„Auf die bisher gezahlten Löhne bis zu 1,75 Mk. sollen sowohl der Meister als auch die Arbeiterinnen resp. Arbeiter einen Zuschlag von 30% erhalten, von 1,80—4 Mk. 20%, von 4,10—8 Mk. 15%, von 8,10 Mk. an 10% Zuschlag. Wochenlohn-Arbeiter erhalten 10% Zuschlag. Diese Erhöhung soll in den Werkstätten in sichtbarer Weise zum Anschlag gebracht werden. Abrechnung der bis Freitag gelieferten Arbeiten am Sonnabend bis 6 Uhr. Die Lieferungen müssen täglich von 9—1 Uhr abgenommen werden. Zuthaten sind auf den Lieferscheinen zu vermerken. In Umgehung dieser Beschlüsse soll kein Meister bei einem Kaufmann arbeiten, ebenso wenig dieser einem Meister Arbeit geben, wenn der Meister darf Arbeiter nicht zu geringeren Lohnsätzen beschäftigen, die Arbeiter bei keinem Meister arbeiten, der diese Beschlüsse nicht hält. Für künftige Streitigkeiten wird eine Kommission von 5 Kaufleuten, 5 Meistern, 5 Arbeitern bestellt. Maassregelungen dürfen nicht stattfinden."

Aber die Aufstellung eines Minimal-Tarifs, die als durchaus durchführbar von den berufendsten Vertretern der Herren-Konfektion anerkannt und gewährleistet worden ist, wird von der Damen-Konfektion mit der Drohung einer allgemeinen Aussperrung abgelehnt, und man glaubt in dieser Branche, ein dauernd gutes Verhältniss zwischen den Betheiligten durch Gewährung eines prozentualen Zuschlags von 30, 20 resp. 10% herbeizuführen. Was jedoch die Bewilligung eines 30%igen Zuschlages auf die bisher gezahlten Löhne bis 1,75 Mk. bedeutet, werden Laien einleuchten, wenn die feststehende Thatsache hervorgehoben wird, das der Lohn für Jackets in Berlin, zwischen 1,10—1,75 Mk. schwankt. Während bei einem Lohn von 1,75 Mk. + 30% Zuschlag ein Arbeiter bestehen kann, dürfte er bei 1,10 Mk. + 30% noch immer ungenügend entlohnt sein. Ausserdem ist es nicht einmal beliebt worden, klar zu stellen, wie viel von den 30% Zuschlag der Zwischenmeister behalten darf, wie viel er seinen Arbeitern davon abzuschreiben hat. Es bleibt mithin beim alten, der Konfektionär macht, was er will, er zahlt während der Saison vielleicht „bis" 1,75 Mk. für ein Jacket und später voraussichtlich „bis" 1,10 Mk. Der Zwischenmeister giebt seinen Arbeitern, was ihm gut dünkt, bald etwas mehr, bald etwas weniger, aber nie genügend. Der Zuschlag ist bewilligt, aber die Preisdrückerei bleibt bestehen, der Strike in der Damen-Konfektion war also pro nihilo!

Was den vom Gewerbegericht ausgehenden Einigungsvorschlag von dieser Vereinbarung unterscheidet, ist der Minimal-Tarif, der den allzu rücksichtslos die freie Konkurrenz missbrauchenden Konfektionshäusern die Möglichkeit nimmt, unter Ausnutzung der überschüssigen ungeschulten Arbeitskräfte billiger fabrizieren zu können, als die Inhaber, die neben ihrem eigenen Verdienst auch noch bestrebt sind, dafür zu sorgen, dass durch Zahlung angemessener Entlohnung der Arbeiter existenzfähig bleibt.

Sobald die Erhebungen des Einigungsamts zur Feststellung des Tarifes und Entscheidung der übrigen Forderungen abgeschlossen sein werden, werden sich erst die Vor- und Nachtheile der Abmachungen in der Damen- und in der Herren-Konfektion gegen einander abwägen lassen. Dann wird sich erst der ganze Vortheil eines Vergleichs vor dem Einigungsamt gegenüber privaten Abmachungen ergeben.

Berlin. O. Weigert.

Verbandsangelegenheiten.

Beigetreten ist das GG. Weimar.

Jahres-Berichte sind eingegangen von sämmtlichen 14 württembergischen GG., ferner von Barmen, Bromberg, Dessau, Dortmund, Duisburg, Frankfurt a.M., Köln, Offenburg, Trier, Zabrze.

Rechtsprechung.

Lohnabzug für Feiertage, die in die Woche fallen. (Urtheil des GG. Berlin, Kammer VIII, Vors. Mag.-Ass. Blankenstein.)

Klägerin war als Anlegerin in der Buchdruckerei des Bekl. gegen 13 M. Wochenlohn beschäftigt. Kündigung war ausgeschlossen. Am 20. November ist wegen des Busstages nicht gearbeitet worden. Am nächsten Lohntage sind dafür 2,16 M. gekürzt, die Klägerin jetzt beansprucht. Der Betrag ist ihr zugesprochen worden.

Gründe: Bei Vereinbarung eines Wochenlohnes gilt die Leistung des Arbeiters innerhalb der Woche als ein Ganzes, dessen Werth für den Arbeitgeber nicht durch gelegentliche Unterbrechung der Arbeit so wesentlich beeinträchtigt wird, dass sich dadurch eine Kürzung der Gegenleistung, des Lohnes, rechtfertigt. Sollte der Wochenlohn nur als Vielheit des Taglohnes aufgefasst und angenommen werden, dass bei Abschluss des Arbeitsvertrages der sich für eine Woche ergebende Lohn nur deshalb genannt ist, weil der Lohn gewohnheitsmässig nur einmal in der Woche gezahlt wird, so müssten besondere hier nicht vorliegende Umstände, z. B. ein allgemeiner Brauch in dem betr. Gewerbe oder dergl. vorhanden sein. Hier kommt noch besonders in Betracht, dass ein Wochenlohn von 13 M. keine auch nur annähernd runde Summe für den einzelnen Tag ergiebt, was bei Tagelohn stets der Fall ist. Der Umstand, dass Klägerin in Folge des Ausschlusses der Kündigungsfrist für den Busstag hätte entlassen werden können, ist unerheblich, da sie thatsächlich nicht entlassen ist, sondern offenbar am Busstag nur deshalb nicht zur Arbeit kam, weil allgemein bekannt war, dass an diesem Tage nicht gearbeitet würde.

Weiterbeschäftigung nach Ablauf der Kündigungsfrist. Kann darin der stillschweigende Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages gefunden werden? (Urtheil des GG. Berlin, Kammer V, Vors. Mag.-Ass. Blankenstein.)

Dem in der elektrotechnischen Fabrik Sch. als Werkführer beschäftigten Kläger war im Juli 1895 gekündigt worden. Er wurde aber nach Ablauf der Kündigungsfrist weiter beschäftigt, ohne dass etwas näheres verhandelt worden wäre. Am 9. November ist er entlassen. Sein Anspruch auf Lohnentschädigung wurde vom GG. für begründet erachtet.

Gründe: Allerdings kann nicht zweifelhaft sein, dass dem Kläger rechtzeitig zum 1. Oktober gekündigt worden war. Dagegen muss angenommen werden, dass später wieder unter Abstandnahme von der Kündigung die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses vereinbart sei. Ob dies ausdrücklich durch die angebliche Besprechung mit dem Mitbeklagten Pl. Ende September erfolgte, kann dahin gestellt bleiben; selbst wenn ausschliesslich die Willenserklärungen des Mitangeklagten Sch. in dieser Hinsicht massgebend wären, musste unbedenklich angenommen werden, dass dieser stillschweigend in eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses gewilligt hat. Andernfalls hätte er das Verbleiben des Klägers über den 1. Oktober hinaus und zwar für einen Zeitraum von fast 6 Wochen unmöglich ruhig mit ansehen dürfen. Auch der von ihm angegebene Grund für sein Verhalten (Rücksichtnahme auf den Kläger) würde nicht ausreichen, sein Stillschweigen in dem von ihm gewollten Sinne zu deuten. Vielmehr muss der Kläger als befugt gelten, sich über den 1. Oktober hinaus als von Neuem angenommen zu betrachten. Es konnte ihm daher seine Stellung frühestens zum 31. Dezember v. J. gekündigt werden. Entliess man ihn vorher, so muss er bis zur Erlangung einer anderweitigen Stellung entschädigt werden.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Dr. der Staatswissenschaften,
praktisch erfahrener Statistiker, seit mehreren Jahren Mitarbeiter angesehener Zeitschriften, des deutschen, russischen und französischen mächtig, sucht geeignete Stellung als

Redakteur bez. Redaktionssecretair
an einer Fachzeitschrift oder objektiven soc. pol. Revue. Gute Zeugnisse u. Empfehlungen zu Diensten. Gefl. Offerten sub **H. 2447** an **Rudolf Mosse, München.**

Uebersetzungen
sozialpolitischer Werke aus dem Französ., Engl. u. Spanischen ins Deutsche wünscht ein akademisch u. vielseitig gebildeter Lehrer zu übernehmen. Off. erb. sub „Breslau 95" an die Exped. d. Bl. Nähere Auskunft ebenda.

Ethische Kultur
Wochenschrift für sozialethische Reformen
Herausgeber: Dr. **F. W. Foerster,** Freiburg.
Erscheint jeden Sonnabend. Vierteljährl. 1,60 M. Probenummern gratis und franco.
Ferd. Dümmlers Verlagsbuchh., Berlin S.W. 12.
In No. 9 erscheint ein eingehender Aufsatz des bad. Fabrikinsp. Geh. Ob.-Reg.-Rath Dr. Wörishoffer über die Frage der **Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren** unt. d. Titel: **Die Frauen der höheren Stände und die Arbeiterinnen.**

Ein **komplettes**
Handwörterbuch
der Staatswissenschaften,
herausgegeben von Conrad, Elster etc., 6 Bände, **Register und Supplementband,** tadellos neu, in Original-Einband, billig zu verkaufen.
Offerten sub **L. M.** an die Exped. des Blattes.

Die Buchhandlung F. Volckmar in Leipzig sucht zu kaufen:
1 Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Hrsg. v. **Conrad** etc. Bd. 1 u. 2 oder Lieferung 1—20 (auch einzelne Lieferungen).

Für Magenkranke
und Blutarme. 3 Liter feinsten reinen Span. Blut- und Magenwein in Korbfl. Mk. 6.25. desgleichen 3 Liter Menefer Ausbruch „Perle Ungarns" Mk. 9.50, 3 Liter Medicinal-Cognac feinste reine Waare Mk. 8.—, 3 Liter Cognac, fine Champagne Mk. 12.—, 3 Liter alten feinsten Porto, Madeira, Sherry, Lacrimae-Christi, Malvasier, Vino Vermouth, Marsala ꝛc. Mk. 6.25, 3 Liter ächten feinsten Jamaica-Rum Mk. 8.50, alles incl. Flasche franco gegen Nachnahme. Belobigungen meiner Weine und Dankesschreiben von Magenleidenden laufen täglich ein.

Weingroßhandlung
Richard Kox, Duisburg a. Rh.

Verlag von Friedrich Fleischer in Leipzig.
Soeben erschien:
Der Erziehungs-Rat.
Praktischer Vorschlag
zur Reform der Erziehung unserer sittlich unmündigen Jugend für
Staats-, Kirch-, Schul-, Kommunalbehörden, Innungen, Vereine etc.
Von
Arno Fuchs,
Lehrer in Berlin.
Preis geheftet 1,20 M.
Die „Post" (Berlin) sagt über obige Schrift: Weitere Einzelnheiten wollen wir zunächst nicht anführen, um nicht das Interesse für die Schrift selbst, der wir die weiteste Verbreitung wünschen, abzuschwächen.
Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8.
Rechts- und Staatswissenschaftliche Verlagshandlung.

Entwurf
eines
Bürgerlichen Gesetzbuchs
Reichstagsvorlage (Textausgabe)
3. Auflage
8° 508 Seiten stark. — Preis geheftet 3,20 M., gebunden 4,20 M.

Denkschrift zum Entwurf
eines
Bürgerlichen Gesetzbuchs
nebst drei Anlagen
3. Auflage
8° 604 Seiten stark — Preis geheftet 3,— M., gebunden 3,60 M.

Julius Sittenfeld
Buchdruckerei
Buchbinderei · Stereotypie · Galvanoplastik
Berlin W. 8, Mauerstraße 44.
Lieferant für Reichs- und Staatsbehörden.
Prompte und saubere Herstellung von: Wissenschaftlichen Werken, Zeitschriften, Dissertationen, Prospekten, Katalogen, Preislisten, Formularen, Rechnungen usw.
Künstlerische, sachgemäße Ausführung farbiger Holzschnitte und Zinkographien, technischer und heraldischer Tafeln, Adressen, Diplome, Gelegenheits-Drucksachen usw.
Begründet 1832.
Allen Freunden und Gönnern der Buchdruckerei sieht mein soeben herausgegebener, geschmackvoll ausgestatteter Kalender gegen Erstattung der Versendungskosten von 30 Pfennigen kostenlos zur Verfügung

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris,** rue Soufflot 22, erscheint der VIII. Jahrgang der Monatsschrift
Revue d'Economie Politique
von
P. Cauwès (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
Ch. Gide (Montpellier) **E. Villey** (Caen).
Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bourouill** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig), **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Isaijev** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Lavcleye** †, **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Maroussem** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Mauro** (Manchestar), **v. Philippovich** (Freiburg), **Piernas** (Madrid), **Pigeonneau** †, **Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von Villey, eine Uebersicht über den Inhalt der französischen Zeitschriften von St.-Marc u. a. w.
Abonnementspreis jährlich 21 Francs.

Unserer heutigen Nummer liegt ein Prospekt des **Archivs für Unfallheilkunde, Gewerbehygiene und Gewerbekrankheiten (Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart),** von dem soeben das erste Heft des ersten Bandes erschien, bei, sowie ein solcher über die Broschüre **„Thing!" Kurt Reuss in öffentlicher Audienz beim deutschen Kaiser (Julius Becker's Verlag in Gera),** worauf hiermit noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 5. März 1896. Nummer 23.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Die Parteien in Selbstzeichnungen 633
I. Der Parteitag der älteren Christlich-Sozialen in Frankfurt a. M. Von H. v. Gerlach.
II. Die sozialistische Partei in Italien. Von Prof. G. Salvioli.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 639
Sozialpolitische Gesetzgebung in Amerika 1895.
Naturalverpflegungs-Stationen und Provinzialverwaltung in Westfalen.
Projekt einer Arbeiterkolonie in England.

Kommunale Sozialpolitik ... 641
Hamburger Waisenpflege. Von Dr. N. Brückner.
Städtisches Beerdigungswesen in Biebrich.
Ortstatut für die Löhnung Minderjähriger in Kees.
Ablehnung städtischer Wohnungspolitik in Mannheim.

Arbeiterbewegung 644
Oesterreichische Gewerkschaften im Jahre 1895.
Bedrückung der evangelischen Arbeitervereine in Baden.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 646
Achtstunden-Bill für Bergarbeiter in England.

Verkehr 646
Das Volksbegehren nach Verstaatlichung der Eisenbahnen in der Schweiz. Von Stadtrath A. Steck.

Versicherung. Sparkassen .. 650
Ersatzleistungen an Krankenkassen.
Uebernahme des Heilverfahrens seitens der Berufsgenossenschaften.

Armenpflege 651
Städtische und ländliche Gemeinden in der bayrischen Armenstatistik.
Elberfelder System in Mainz.
Altersversorgung in England.

Erziehung, Schule, Volksbildung 652
Fortbildungsschulwesen in Preussen und in Hessen
Heilkurse für stotternde Schulkinder in Brieg und Osnabrück.

Litterarische Neu-Erscheinungen 654

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die Parteien in Selbstzeichnungen.[1])

I.

Der Parteitag der älteren Christlich-Sozialen in Frankfurt a. M.

Am 3. Januar 1878 wurde zum ersten Male von evangelischer Seite der Name „christlich-sozial" als Parteibezeichnung gebraucht, als an den Anschlagssäulen Berlins nach dem Eiskeller (einem grossen Lokale im Norden der Stadt) zur Gründung einer christlich-sozialen Arbeiterpartei eingeladen wurde. Nach einem heftigen Redekampf zwischen Most und Stöcker, der an diesem Abend seine öffentliche politische Thätigkeit begann, wurde die christlich-soziale Arbeiterpartei begründet. An ihre Spitze traten Hofprediger Stöcker und Professor Adolf Wagner, die auch gemeinsam das Programm der jungen Partei entwarfen. Sie griff sofort in den Reichstags-Wahlkampf ein und stellte z. B. in Berlin und in Dresden den Konservativen eigene Kandidaten entgegen, freilich mit geringem Erfolge. Der Name „christlich-soziale Arbeiterpartei" wurde bald in „christlich-soziale Partei" umgewandelt, weil die Erwartung sich nicht bewahrheitete, dass die Industriearbeiter sich in grösserer Zahl anschliessen würden. Die Hauptmasse der Mitglieder setzte sich vielmehr aus Handwerkern, Kaufleuten, kleinen Beamten, Geistlichen, Lehrern u. s. w. zusammen. Die ganze Bewegung gerieth dadurch in ein konservatives Fahrwasser, dass Stöcker, die Seele der Agitation, von konservativen Wählern Westfalens in den Reichstag und in das Abgeordnetenhaus geschickt wurde, wo er sich den konservativen Fraktionen anschloss, wenn er auch seiner Fraktionsbezeichnung „deutsch-konservativ" in Klammern „christlich-sozial" hinzufügte. Von den verschiedenen christlich-sozialen Vereinen, die sich allenthalben gebildet hatten, blieben nur wenige übrig. Bis auf den heutigen Tag haben sich von den ursprünglichen christlich-sozialen Organisationen nur 3 in lebensvoller Frische erhalten, die christlich-soziale Partei in Berlin und die christlich-sozialen Vereine in Dresden und Barmen.

Mit dem Jahre 1893 begann die christlich-soziale Bewegung wiederum eine wirkliche „Bewegung" zu werden, z. Th. offenbar angeregt durch Pfarrer Naumann, der unabhängig von Stöcker und der konservativen Partei, von Frankfurt a. M. aus mit ebensoviel Begeisterung wie Begabung eine christlich-soziale Agitation neuer Art entfaltete. Im „Volk" wurde kurz vor den Reichstags-Wahlen von Stöcker und einer Reihe angesehener Männer aus den verschiedensten Theilen Deutschlands ein christlich-soziales Manifest veröffentlicht, das in erster Linie zur Wahl eigener christlich-sozialer Kandidaten und erst in zweiter zur Unterstützung deutsch-konservativer oder deutsch-sozialer Kandidaturen aufforderte. Das augenblickliche Ergebniss war freilich gering: einige der Unterzeichner des Manifestes wurden allerdings gewählt, entpuppten sich jedoch bald als Stockkonservative ohne jeden christlich-sozialen Zusatz. Stöcker selbst, der als konservativer Kandidat in Siegen unterlag, erlangte als Christlich-Sozialer in Neustettin und Alsfeld-Lauterbach nur geringe Stimmenzahlen. Praktischen Erfolg hatte dies Vorgehen nur insofern, als es die Nothwendigkeit einer christlich-sozialen Organisation zeigte und in der That zur Gründung einer grossen Anzahl von christlich-sozialen Vereinen im Grossherzogthum Hessen führte. Dadurch wurde die christlich-soziale Bewegung aufs Land getragen, und es stellte sich bald die Nothwendigkeit heraus, das Programm, das auf die grossen Städte zugeschnitten war, und wesentlich Forderungen für die Industriearbeiter enthielt, zu er-

[1]) In dieser Rubrik sollen fortan wichtige Vorgänge in einzelnen Parteien, prinzipielle Stellungnahmen derselben etc., je nach gebotener Veranlassung von Anhängern der betr. Partei selbst dargestellt werden.

Digitized by Google

weitern. Das geschah auf dem christlich-sozialen Parteitag, der im Juni 1895 im Anschluss an den Erfurter evangelisch-sozialen Kongress auf der Wartburg abgehalten wurde. Gleichzeitig wurde die parteipolitische Stellung der älteren Christlich-Sozialen dahin fixirt, dass sie eine „selbstständige Gruppe innerhalb der konservativen Partei" bilden und von den um die „Hilfe" gruppirten jüngeren Christlich-Sozialen getrennt marschiren sollten.

Der Parteitag, der soeben am 26. Februar in Frankfurt a. M. getagt hat, war unmittelbar veranlasst durch den Austritt Stöckers aus der konservativen Partei. Er umfasste nur die ältere Richtung, da Stöcker Naumann gegenüber auf ausdrückliche Anfrage erklärt hatte, er halte es für wünschenswerth, dass Naumann und seine näheren Freunde sich fernhielten. Trotzdem wurde der Parteitag in Frankfurt a. M., dem Sitze der Naumann'schen Bewegung, abgehalten, weil aus Hessen die grösste Betheiligung zu erwarten war. In der That stellte das Grossherzogthum Hessen bei weitem die meisten Theilnehmer. Demnächst kamen Kurhessen und Nassau, dann Rheinland, Westfalen, Thüringen, Baden, Bayern u. s. w. An Ostelbiern waren nur einige Berliner erschienen, was angesichts der weiten Reise und der geringen Ausbreitung des christlich-sozialen Gedankens im Osten wohl erklärlich erscheint. Im Ganzen sind etwas über 200 Delegirtenkarten ausgegeben worden. Davon entfiel fast die Hälfte auf Geistliche. Der Rest vertheilte sich auf Arbeiter, Handwerker, Kaufleute, Fabrikanten, Lehrer und eine überraschend grosse Anzahl von Bauern. Die anderen Berufsarten waren schwach, am schwächsten die Juristen vertreten.

Unter den Theilnehmern des Parteitages trat neben Stöcker, dessen alles überragender Einfluss sich bei jeder Gelegenheit kund that, besonders Graf Solms-Laubach hervor. Graf Solms, einer der grössten und jedenfalls der angesehenste Standesherr des Grossherzogthums Hessen, ist ein Mann mit durchaus konservativer Vergangenheit. Sein Referat über die Stellung der christlich-sozialen Partei zur konservativen war so von konservativem Geiste durchweht, dass er den Kampf gegen den Liberalismus und die Ideen von 1789 geradezu in den Mittelpunkt stellte. Er hat zu den Gründern der deutsch-konservativen Partei und mit dem Freiherrn v. Fechenbach-Laudenbach zu den eifrigsten Förderern der sozial-konservativen Vereinigung gehört. Wenn eine solche Persönlichkeit mit aller Entschiedenheit die Nothwendigkeit einer Trennung von den Konservativen vertheidigt, so ist das jedenfalls ein Beweis dafür, wie weit diese sich von sozialen Grundsätzen entfernt haben. Neben dem Grafen Solms traten noch in den Vordergrund Professor Hüpeden, der einzige christlich-soziale Reichstagsabgeordnete, der bis vor Kurzem freilich der konservativen Fraktion angehört hat, Dr. Burckhardt-Barmen, der bisherige Vorsitzende der rheinischen Deutsch-Konservativen, Pfarrer Wahl aus Langen (Grossherzogthum Hessen), und Dr. Vogel-Laubach, ein ehemaliger Nationalliberaler. Ueberhaupt waren in der Versammlung neben alten Konservativen, die die grosse Mehrzahl bildeten, und früheren Antisemiten politisch bekehrte Nationalliberale besonders aus Hessen zahlreich vertreten.

Ungemein wichtig war die Vorbesprechung, zu der sich einige 20 Vertrauensmänner vereinigt hatten. Um 2 Punkte entbrannte der Kampf. Es handelte sich um die Feststellung des Wortlautes der Resolution, die die Stellung zu den Konservativen kennzeichnen sollte. Von einer Seite wurde dringend befürwortet, das Wort „konservativ" in irgend welche Verbindung mit „christlich-sozial" zu bringen, sei es, dass man die Christlich-Sozialen als einen Theil der „konservativen Gesammtbewegung" bezeichnete, oder dass man wenigstens von „konservativer Grundanschauung" sprach. Von anderer Seite wurde ebenso eifrig empfohlen, die Scheidung nunmehr wirklich zu einer reinlichen zu machen. Schon aus praktischen Gründen dürfe man das Wort „konservativ", das im Westen durchaus keinen verlockenden Klang habe, und das in Hessen z. B. ganz in Misskredit gerathen sei, nicht mit dem verheissungsvollen „christlich-sozial" verkoppeln. Die konservative Grundanschauung sei so selbstverständlich, dass man sie nicht erst besonders hervorzuheben brauche. Thue man dies doch, so gerathe man leicht in den Verdacht, unter christlich-sozialer Flagge konservativen Bauernfang zu treiben. Diese Ansicht überwog so sehr, dass der Resolution ihr konservativer Zahn ohne Abstimmung ausgebrochen wurde.

Der zweite Streitpunkt betraf die wirthschaftlichen Ziele der neuen christlich-sozialen Partei. Soll man die ökonomische Gleichheit als das, freilich nie erreichbare, wirthschaftliche Ideal hinstellen, oder ist die Erhaltung der Unterschiede von Arm und Reich das Idealere? Gewiss eine Frage, die, ganz in der Tiefe erfasst, die grössten wirthschaftlichen und auch sittlichen Probleme in sich birgt. Sie konnte im Rahmen einer zweistündigen Vorbesprechung natürlich nicht erledigt werden. Man einigte sich daher auf einen Kompromiss-Vorschlag, der sich möglichst eng an das christlich-soziale Programm anlehnte. Die so entworfene Resolution, die von dem Parteitag einstimmig unverändert angenommen wurde, lautet:

Die in Frankfurt a. M. versammelten Delegirten, Vertrauensmänner und Mitglieder der christlich-sozialen Partei erklären folgendes:

1. Wir billigen den nach Lage der Sache unvermeidlichen Austritt Stöcker's aus der konservativen Partei.
2. Wir konstituiren uns hiermit zu einer selbstständigen christlich-sozialen Partei und bestätigen das Eisenacher Programm vom 6. Juni 1895. Wir bekämpfen auch wie vor jede konservative Richtung, die der Politik der Mittelparteien grundsatzwidrige Konzessionen macht, ebenso wie einen Konservatismus, der einseitig die materiellen Interessen vertritt.
3. Wir erstreben auch in Zukunft eine grössere ökonomische Gleichstellung von reich und arm und die gesetzliche Unterstützung der Bestrebungen der wirthschaftlich Schwächeren. Aber wir verwerfen radikale Theorien, welche die absolute ökonomische Gleichheit aller vertreten. Ebenso bekämpfen wir die Machtentfaltung übergrosser Vermögen, insofern sie die Freiheit der Staaten oder die Wohlfahrt des Volkes gefährden.
4. Wir erachten den Kampf unter der Fahne des wahren lebendigen Christenthums als den einzigen siegverheissenden gegen die Mächte des Umsturzes. Den Kampf gegen diesen nimmt die christlich-soziale Partei mit aller Kraft auf.

In der Hauptversammlung trat eine völlige Uebereinstimmung über die Stellung zur konservativen Partei hervor. Lauter Beifall erscholl, als das erste mal von der unbedingten Nothwendigkeit der Trennung die Rede war, und nicht eine Stimme erhob sich dagegen. Selbstständiges Vorgehen bei den nächsten Reichstagswahlen wurde als die Hauptsache bezeichnet und im Hinblick darauf eine Central-Wahlkasse begründet. Ausserdem wurde die christlich-soziale Gesammtpartei konstituirt, deren Mitgliedschaft jeder, der das Eisenacher Programm anerkennt, gegen Zahlung eines Mindestbeitrages von jährlich 1 M. durch Meldung bei dem Parteibureau (Berlin, Wilhelmstr. 30) erwerben kann. Die weitere Organisation wurde einem geschäftsführenden Ausschuss übertragen, in dem Professor Adolf Wagner als Ehrenvorsitzender und die Herren Stöcker-Berlin, Graf Solms-Laubach, Professor Hüpeden-Kassel, Dr. Burckhardt-Barmen, Pfarrer Werner-Beckendorf (Provinz Sachsen) und Schneidermeister Willenbrock-Dresden mit dem Recht der Zuwahl gewählt wurden. Zum Parteiorgan wurde die Zeitung „Das Volk" bestimmt.

Lebhafte Erörterungen rief die Resolution hervor, die sich mit der Stellungnahme zu den jüngeren Christlich-Sozialen befasste. Pfarrer Wahl-Langen, einer der grundsätzlichsten Gegner Naumann's, erstattete das Referat darüber in ausserordentlich gewandter und auch sonst durchweg sehr maassvoller Weise. Trotzdem erklärten sich gleich hintereinander drei Redner, und zwar Professor Hüpeden, Dr. Burckhardt und Pfarrer Gros-Hartenrod, gegen die von Wahl empfohlene Resolution, die sie für überflüssig

Digitized by Google

hielten. Mildernde Abänderungs- oder Zusatzanträge wurden von verschiedenen Seiten gestellt und zum Theil mit lebhaftem Beifall begrüsst. Doch das glänzende Schlusswort Stöcker's entschied die Sache dahin, dass alle diese Anträge abgelehnt wurden. Nur den Schlusssatz seiner Resolution, der den Anhängern Naumann's empfahl, sich statt „Christlich-Soziale" „christliche Sozialisten" zu nennen, hatte Pfarrer Wahl auf dringenden Wunsch fallen lassen. Die Resolution lautet in der Form, wie sie angenommen wurde:

„Die heute in Frankfurt a. M. u. s. w. erklären, dass ihnen ein politisches Zusammengehen mit der sogenannten jüngeren christlich-sozialen Richtung trotz mancherlei innerer Berührungspunkte schon deshalb nicht möglich ist, weil ihnen kein klares Programm jener Richtung gegenübersteht."

Bemerken will ich übrigens, dass die Gegner dieser Resolution, zu denen auch ich gehörte, nicht etwa unbedingte Anhänger Naumann's waren. Wir wollten nur die Thür offen halten, wenn auch vorläufig noch nicht zum Eintritt nöthigen. Wir wollten jedenfalls keine Kundgebung, die zu sofortigem Kampf und dauerndem Bruch mit der jüngeren Richtung führen könnte. Da, wie mir Naumann und einige seiner Freunde versicherten, sie die schliesslich angenommene Resolution für keine Kriegserklärung halten, sondern nach Lage der Dinge gar nichts anderes erwartet haben, so ist die von den Bekämpfern der Resolution befürchtete üble Wirkung nicht eingetreten.

Die Christlich-Sozialen Berlins haben die Konsequenz der Beschlüsse des Parteitags sofort am 28. Febr. gezogen, indem sie einmüthig den Austritt aus dem Berliner konservativen Wahlverein beschlossen haben[1]).

Berlin. H. v. Gerlach.

II.

Die sozialistische Partei in Italien.

Am 31. Dezember 1895 war in Italien das Ausnahmegesetz vom 19. Juli 1894, betreffend die öffentliche Sicherheit, ausser Kraft getreten, und obwohl das Ministerium beim Senat auf Verlängerung angetragen und dieser sie auch bewilligt hatte, wurde es nicht erneuert. Dieses Gesetz, welches mit Zwangs-Domizil von 3 Jahren jeden bedrohte, „der den überlegten Vorsatz, Gewaltthätigkeiten gegen die soziale Ordnung zu begehen, gezeigt hatte", und welches Crispi als nur gegen die Anarchisten gerichtet bezeichnet hatte, gelangte fast ausschliesslich gegen Sozialisten zur Anwendung. Da wurden Arbeitervereine aufgelöst, selbst Cooperativ-Genossenschaften, wenn die Mitglieder Sozialisten waren, den Führern wurden Gefängniss und Verbannung auferlegt, sie wurden mit gemeinen Verbrechern zusammen in Strafkolonien geschickt, ihre Zeitungen wurden unterdrückt. Tage wüsten Schreckens folgten dem Belagerungszustand in Sizilien, die konservative Grundbesitzer-Gesellschaft des Südens, wie die Industriellen des Nordens jubelten der eisernen Hand des Ministers Crispi zu, welcher die Sozialistenpartei in Italien und mit ihr die Kritik der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung vernichtet habe.

Demgegenüber liegt nun das bezeichnende Ergebniss der vorjährigen Wahlen in einem auffallend grossen Fortschritt der sozialistischen Partei. Es ist dies das übereinstimmende Gepräge sowohl der politischen Wahlen, welche im Mai und Juni stattfanden, als auch der kommunalen, welche ihnen im Juli folgten.

Unter dem Vorwande, die Wahllisten zu revidiren, hatte die Regierung eine wahre Hekatombe von Wählern geopfert, welche grösstentheils den Arbeiterklassen angehörten. Die Zahl der Wähler, welche 1892 2 934 445 betrug, wurde 1895 auf 2 121 115 reduzirt. Und trotzdem: während in der vorigen Kammer 5 sozialistische Abgeordnete waren, sitzen in der gegenwärtigen 15.

Einige Ziffern reden deutlicher, als jeder Kommentar. Im Jahre 1886 zählte die Arbeiterpartei 21 000 Stimmen, im Jahre 1890 erreichte sie 50 000; 1892 dagegen sank sie wieder auf 26 250 Stimmen herab. 1895 erhielten die sozialistischen Kandidaten trotz jener Streichungen in den Wahllisten mehr als 60 000 Stimmen. Die wegen der Ereignisse in Sizilien von den Kriegsgerichten Verurtheilten sind auch in Mailand gewählt worden und haben überall eine bedeutende Stimmenzahl gegen die Minister selbst erhalten. Dieser Sieg wurde in einem Lande von 30 Mill. Einwohnern gewonnen, wo die Zahl der Wahlberechtigten etwa 2 Mill., die Zahl der wirklich Wählenden nur etwa die Hälfte beträgt, wo man den Werth des Stimmzettels nicht schätzt, wo Bestechung und Stimmenkauf an der Tagesordnung sind und die Bauern wie Schafe vor die Wahlurne getrieben werden.

Die grösste Stimmenzahl hat die sozialistische Partei in Mittelitalien, in der Lombardei, der Emilia und Romagna und in Sizilien erhalten. Der Süden zeigt sich der sozialistischen Agitation noch ziemlich unzugänglich, denn es fehlen daselbst Industriezentren, und die Landbevölkerung ist so unwissend, dass sie das grösste Kontingent an Analphabeten in ganz Italien stellt. Durch diese Erfolge ermuthigt, hat sich die Partei an den kommunalen Wahlkämpfen in den grossen Städten betheiligt. Sie hat jedes Bündniss mit den Radikalen und Republikanern zurückgewiesen und, für sich allein kämpfend, ihre Kandidaten unter der Fahne des Klassenkampfes und der Lehre Marx's aufgestellt. In Städten wie Turin, Mailand, Rom, Palermo u. a. hat sie gegenüber dem klerikal-konservativen Kartell nicht den Sieg davongetragen, aber doch eine unerwartet grosse Zahl von Stimmen erhalten. Gesiegt hat die Partei in einigen Städten der Romagna, Liguriens, und zum Theil auch in Messina. Reggio nell' Emilia hat einen Elementarlehrer zu seinem Abgeordneten gemacht, der wegen seiner sozialistischen Gesinnung zu Zwangsdomizil verurtheilt worden war, und Aquila hat einen anderen zum Stadtrath gewählt, welcher ebenfalls auf Grund der Ausnahmegesetze, die eigens gegen die Aufreizung zum Klassenkampfe geschaffen worden waren, verurtheilt war.

Inzwischen hat die sozialistische Partei Italiens ihr Minimal-Programm formulirt. In der Politik fordert sie:

allgemeines Wahlrecht, Referendum, Aufhebung der Gesetze, welche die Press- und Versammlungsfreiheit beschränken, Ersatz des stehenden Heeres durch die Miliz, juristische und politische Gleichstellung der beiden Geschlechter,

In Bezug auf die Verwaltung wird gefordert:

Uebergabe der öffentlichen Anlagen (Gas, Wasser, Pferdebahn, elektrisches Licht) an die Kommune, Reform der Steuern auf Bedarfsgegenstände, progressive Einkommensteuer, Steuerfreiheit des Mindest-Einkommens, Abschaffung aller Luxusausgaben, Vergebung der öffentlichen Arbeiten an Genossenschaften, Einsetzung von Landwirthschafts- und Industriekammern, achtstündiger Arbeitstag für die Arbeiter der Kommune mit Festsetzung eines Minimallohnes und einer wöchentlichen Ruhezeit von 36 Stunden, Umgestaltung des öffentlichen Armenwesens, Gründung von Berufsgenossenschaften zu Lasten der Kommune, Verpflichtung für die Kommune, den Armenkindern, welche die Elementarschulen besuchen, Kleidung und Unterhalt zu liefern, Studienunterstützungen für würdige und unbemittelte junge Leute.

Ausserdem werden noch folgende Reformen angestrebt:

Abänderung der Landpacht-Verträge. Verbot, die Staatsgewalt gegen die ausständigen Arbeiter anzuwenden, Ankauf und Betrieb der Eisenbahnen, Bergwerke, Schiff-

[1]) Weiteres über Entstehung der christlich-sozialen Partei findet man in der Vorrede zu Stöckers Buch „Christlich-Sozial". (Reden und Aufsätze. 2. Aufl. Berlin, Buchhandl. d. Berl. Stadtmission. 1890.)

Digitized by Google

fährt durch den Staat. Expropriirung unbebauter Ländereien und Ueberweisung derselben an Arbeiter-Vereinigungen, Uebergabe der öffentlichen Arbeiten an die Arbeitsgenossenschaften, Revision des Gesetzes über die prud'hommes (Gewerbegerichte), Herabsetzung des Zinsfusses der Staatsschuld, Abschaffung der Ausgaben für den Kultus, Gründung einer von Arbeitern zu verwaltenden Pensionskasse für alte Leute, Invalide, Arbeitsunfähige durch den Staat, Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit, Verbot der Nachtarbeit, von den Arbeitern zu wählende Fabrikinspektoren zur Aufsicht und zur Ueberwachung der gesundheitlichen Verhältnisse.

Dies ist das Programm der Mindestforderungen der sozialistischen Partei. Man nimmt an, dass dieselbe im Begriff steht, eine grösscre Anzahl von Gemeinden speziell in den Industriezentren von Ligurien, der Lombardei und der Romagna zu erobern, wo die Arbeiter organisirt sind, die Tagespresse lesen und an der eigenen Fortbildung arbeiten, wo ferner zahlreiche Agitatoren eine erfolgreiche Propaganda betreiben.

Aus dieser Darstellung ergiebt sich, dass Ausnahmegesetze die sozialistische Partei in Italien nicht vernichten noch schwächen, sondern ihr Festigkeit und Stärke verleihen. Sie hat diese Verfolgungen ausgehalten und ist siegreich und gestärkt daraus hervorgegangen, in Sizilien wie in Ligurien und anderswo nimmt sie ihre Thätigkeit wieder auf. Die Berathungen des Breslauer Parteitages haben in Italien ein starkes Echo gefunden, in allen Zeitungen und besonders in der „Critica sociale" von Turati, einer sozialwissenschaftlichen Revue, wird Propaganda in der Landbevölkerung gemacht.

Auf der andern Seite thut die italienische Regierung nichts und beabsichtigt nichts zu thun, wenn sie nicht vielleicht die traurige wirthschaftliche Lage noch verschlimmert durch neue Steuern für das afrikanische Abenteuer, das unternommen und aufrecht erhalten wird, um die Aufmerksamkeit von inneren Uebeln abzulenken. Die Kammer ist geschlossen, die Auswanderung nimmt zu, die Zahl der Arbeitslosen ist ungeheuer, die Baumwoll-Industrie und andere Gewerbe der Lombardei und ebenso der Weinbau in Sizilien leiden unter harten Steuern und so ist die Noth in Stadt und Land gleich gross. In der Provinz Cattanizetta plündern die hungernden Schwefelarbeiter die Oefen, in Corato finden Demonstrationen gegen die ungeheure Höhe der Kommunalabgaben statt. Die sozialen Gesetze, so wenige ihrer waren, verlieren sich. Nirgends und niemals ist eine Bourgeoisie so leichtfertig ihrer Verdammnis und ihrem Untergang entgegen gegangen wie die italienische unserer Zeit.

Palermo. G. Salvioli.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Sozialpolitische Gesetzgebung in Amerika 1895. „The quarterly Journal of Economics" veröffentlicht eine Zusammenstellung der im letzverflossenen Jahre von den 40 gesetzgebenden Körperschaften der Vereinigten Staaten beschlossenen sozialpolitischen Maassregeln. Wir entnehmen der Uebersicht Folgendes: In Alabama, Minnesota, Nevada und Wisconsin wurde den Unternehmern die Führung „schwarzer Listen" untersagt, freilich ohne dass es der Gesetzgebung gelungen wäre, eine ausreichende Definition des Deliktes zu finden. Massnahmen, betreffend die schiedsgerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage traten in Connecticut, Minnesota, Texas und Wisconsin in Kraft. Montana hat einen staatlichen unentgeltlichen Arbeitsnachweis organisirt, ein System kommunaler Arbeitsvermittelungsämter, die wöchentlich an das Centralamt zu berichten haben. Bezüglich Regelung der Lohnzahlung beschloss die Gesetzgebung in Missouri, dass Löhne in gesetzlicher Münze zu zahlen seien und in Massachusetts, dass Löhne in Betrieben von mehr als 25 Arbeitern wöchentlich zu zahlen seien. Pennsylvania adoptirte das New-Yorker Gesetz gegen das Schwitzsystem. New-York stellte die Backereien unter besondere Sanitätsmaasregeln und beschränkte deren Arbeitszeit auf 60 Stunden per Woche. In Washington wurde die Maximalarbeitszeit für beim Strassenbahndienst Beschäftigte mit 10 Stunden innerhalb 24 Stunden festgesetzt. In Minnesota wurde ein Maximalarbeitstag von 10 Stunden für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren und Frauen (mit Ausnahme häuslicher und landwirthschaftlicher Arbeit) eingeführt. Missouri verbot die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in einer Reihe von Betrieben (vorwiegend Schutzvorrichtungen), während ein Verbot, in New-York die im Handelsgewerbe beschäftigten Frauen unter 21 und Arbeiter unter 18 Jahren der Fabrikinspektion zu unterstellen, nicht durchdrang; doch soll der Entwurf in diesem Jahre mit mehr Aussicht auf Erfolg wieder eingebracht werden.

Naturalverpflegungs-Stationen und Provinzialverwaltung in Westfalen. In der 6. Plenarsitzung vom 15. Februar des 37. Provinzialtages in Münster wurde in in bezeichneter Weise über Naturalverpflegungs-Stationen verhandelt. Ein Gesuch der Stadt Bochum um Gewährung einer dauernden Beihülfe zur Unterhaltung der Naturalverpflegungsstationen des Stadtkreises Bochum, welches vom Provinzialausschuss abgelehnt worden war, wird vom Hause ebenfalls abgelehnt, nachdem Ober-Bürgermeister Hahn (Bochum) für das Gesuch eingetreten war. Die Stadt Münster habe eine Beihülfe von 500 M. erhalten, und was dieser recht sei, sei der minder steuerkräftigen Bevölkerung Bochums billig. Bochum habe jährlich 2—3000 M. für die Verpflegungsstationen aufgebracht. Der Referent stellt richtig, dass nicht die Stadt Münster, sondern Herr Pastor Bodelschwingh die 500 M. erhalten habe für die Verpflegungsstationen in Münster, nachdem die Stadt Münster sich ablehnend verhalten habe. Der fernere Antrag, die Provinz möge sich speziell an den Stationen betheiligen, wurde ebenfalls abgelehnt, trotzdem Ober-Bürgermeister Hahn betont hatte, dass viele Wanderer Landarme seien, deren Fürsorge dem Provinzialverband obliege, dass also der Provinz durch die Einrichtung der Stationen eine Erleichterung würde, und trotzdem Landrath Federath (Brilon) auf die Ungleichmässigkeit der Vertheilung der Lasten hingewiesen hatte; so sei der arme Kreis Brilon mit 11,3 Pf. pro Kopf herangezogen worden. Eine „grosse Belästigung" hätte das Institut der Stationen insoweit mit sich gebracht, „als die Wanderer in Trupps von 20—30 Mann die Stationen verliessen und in militärischen Organisationen die Nebenstrassen und Dörfer abbettelten." Dagegen wurde der Vorschlag des Landraths Osterrath, die Anträge dem Provinzialausschuss wiederholt zur wohlwollenden Erwägung zu überweisen, angenommen. Den versammelten Provinzialvertretern scheint nicht zum Bewusstsein gekommen zu sein, dass ohne die Stationen der Zug der Arbeitslosen auf den Landstrassen noch ungeregelter und massenhafter sein würde, weil er durch wirthschaftliche Ursachen hervorgerufen ist, die weit hinter den Stationen liegen. Dagegen hätte es der Provinzialvertretung sehr wohl angestanden, sich für die letztes Jahr in Preussen leider versäumte gesetzliche Regelung des Stationswesens nach Schweizer Muster auszusprechen.

Projekt einer Arbeiterkolonie in England. Die englischen Armenpflege-Behörden (Boards of Guardians) haben schon öfters die Errichtung von Farmkolonien für Arbeitslose in Auge gehabt, doch hat das Local Government Board bisher sich stets ablehnend verhalten. Ein Versuch, den man nunmehr in Leicester machen will, scheint das Amt der Art zu interessiren, dass man annehmen darf, es werde zur Realisirung des Planes kommen. Die Damen von Leicester, die sich auf praktische Handwirthschaft verstehen, schlagen vor, eine Grundfläche von ungefähr 90 acres zu kaufen, die unter ihrer Aufsicht bearbeitet werden soll. Die Arbeitslosen, die bei diesem Getreide- und Gemüsebau, dessen Erträgniss für den Consum des Workhouse bestimmt ist, beschäftigt werden, erhalten keine Armenunterstützung, sondern Arbeitslohn in der Höhe von 3 Pence pro Stunde.

Digitized by Google

Im Winter sollen die Leute mit Steinbrucharbeit beschäftigt werden, deren Erträgniss kontraktlich festgesetzt werden könnte. Nach dem Voranschlag werden die Guardians keinerlei Risiko auf sich nehmen und die Zinsen für das zum Grundkauf nöthige Kapital bequem gedeckt werden.

Kommunale Sozialpolitik.

Hamburger Waisenpflege.

Seit dem 1. November 1892 ist in Hamburg die öffentliche Waisenpflege innerhalb des städtischen Gebietes, also mit Ausschluss der Landgemeinden, durch eine besondere Gesetzgebung in eigenartiger Weise geregelt. Das Gesetz vom 8. Juli 1892, betr. die öffentliche Waisenpflege im Hamburgischen Staate, hat vor allem das Prinzip durchgeführt, dass die Armenbehörde auf die Ausführung der öffentlichen Erziehung der Waisen nur von sehr geringem Einfluss haben soll. Sie hat lediglich die Entscheidung darüber zu treffen, ob die gesetzliche Voraussetzung öffentlicher Fürsorge vorhanden ist und wie lange die öffentliche Erziehung zu dauern hat. Dagegen werden alle Unmündigen, bei denen das Bedürfniss nach öffentlicher Pflege anerkannt ist, dem Waisenhaus-Kollegium zur Unterbringung und Erziehung übergeben. Dieses Kollegium steht in der gesammten Ausführung der Erziehung der Armenbehörde selbständig gegenüber, und da ihm durch das Gesetz zugleich die Vormundschaft über alle Unmündigen übertragen worden ist, welche ihm überwiesen sind, und diese vormundschaftliche Gewalt bis zu dem Zeitpunkte der Mündigkeit ihm verbleibt, so ist es in Stand gesetzt, die Gesichtspunkte, welche für die Erziehung dieser Kinder in Frage kommen, ohne die Rücksichten durchzuführen, welche das Vorgehen der Armenbehörden anderwärts so empfindlich stören.

Es ist natürlich, dass eine derartige Sonderbehörde sich eher von der Auffassung losmachen kann, als ob die zu gewährende Unterstützung nur gerade das Nothdürftigste bieten muss; sie wird vielmehr darnach streben, die idealen Momente, welche für die Erziehung des heranwachsenden Geschlechtes maassgebend sind, mehr und mehr zu würdigen, und gerade der vormundschaftlichen Rechte gelten die Möglichkeit, bei dieser Erziehung das vorgesetzte Ziel stets im Auge zu halten und auch im Kampfe mit sonstigen scheinbar und formell berechtigten Einflüssen durchzuführen.

Das Waisenhaus-Kollegium entscheidet über die Art und Weise der Erziehung, ob Anstalts- oder Familienpflege einzutreten hat, es wählt die Kosteltern aus, schliesst die Verträge mit ihnen und überwacht die Erziehung.

Die Anstaltspflege ist in Hamburg, wie übrigens in sehr vielen grösseren Städten, dadurch etwas in den Vordergrund gekommen, dass eine reichdotirte Anstalt vorhanden ist, welche bisher die Kinder Hamburger Bürger und Staatsangehöriger aufnahm. Dieser stiftungsmässige Charakter des Waisenhauses soll auch in Zukunft nicht verloren gehen, sondern es ist bestimmt, dass darin dauernd 200 Stiftungskinder aufgenommen werden, und sie geniessen insofern einen Vorzug, als ihre Erziehung nicht als Armen-Fürsorge gelten soll. Von vornherein hat man aber vorgesehen, dass für die Erziehung im Waisenhause gerade solche Kinder zu berücksichtigen sind, die eben durch ihre speziellen Verhältnisse auf Anstalts-Erziehung angewiesen sind. Nur in einer Beziehung dürfte das Gesetz wohl durch die Vergangenheit zu einer tadelnswerthen Regelung gekommen sein, insofern nämlich die Aufnahme ins Waisenhaus auch gerade dann empfohlen wird, wenn Kinder voraussichtlich dauernd der öffentlichen Waisenpflege bedürfen, während umgekehrt bei den Kindern, die wahrscheinlich nur vorübergehend zu versorgen sind, die Familienpflege vorgeschlagen ist; und doch sprechen die bisherigen Erfahrungen über Anstalts- und Familienpflege deutlich dafür, die Sache gerade in entgegengesetztem Sinne zu entscheiden. Man darf da wohl hoffen, dass die Lehren der Praxis den Sieg über die Vorschriften der Theorie davon tragen werden. Um die Unterweisung der Kinder genügend zu berücksichtigen, ist nach dem Willen des Gesetzes darauf zu sehen, dass thunlichst für jeden Schul-Jahrgang ein gewisser Stamm vorhanden ist, damit auch die Anstaltsschule ihre Zwecke erreicht.

Das Waisenhaus dient in zweiter Linie als Waisenstation zur Aufnahme aller übrigen Zöglinge, welche dem Waisenhaus-Kollegium überwiesen sind, sie verbleiben darin jedoch nur solange, bis geeignete Familien gefunden sind, welche sie aufnehmen wollen.

Was die Einrichtung des Waisenhauses anlangt, so entspricht sie dem, was man heutzutage von einer gut geleiteten Anstalt bei uns erwarten kann. Die Mängel, welche der Anstaltspflege meistens anhaften, liegen ja zum guten Theil darin, dass eben die Fürsorge und die Erziehung billig und schlecht sind; daher die wiederwärtige Ausnutzung der Zöglinge zu lohnenden Arbeiten, daher die verständniss- und liebiose Zucht, die es allein gestattet, einer einzigen Aufsichtsperson Dutzende von Kindern anzuvertrauen; nicht zu gedenken der Unterbringung in schlechten Räumen, des vielen Schmutzes, denen wir in zahlreichen Anstalten begegnen. All' diese Dinge schienen in Hamburg glücklich überwunden zu sein. Wenigstens zeugen die getroffenen Vorschriften davon, dass man nicht nur Sparsamkeit und Zucht walten lassen will.

Sehr umfangreich ist die Organisation der Einzelpflege, welche im Anschluss an das Gesetz getroffen worden ist. Das städtische Gebiet Hamburgs umfasst 105 Distrikte, die Hamburger Landgemeinden 15 Distrikte, also im Ganzen 120 Distrikte, denen Ende 1894 901 Kinder anvertraut waren. Jeder Distrikt wird von einem ehrenamtlich thätigen Vertrauensmann beaufsichtigt. Noch viel ausgedehnter ist aber die Familienpflege ausserhalb des Hamburger Gebietes. Man hat nicht weniger als 374 Waisenkolonien in den umliegenden Staatsgebieten eingerichtet, deren jede ebenfalls von einem Vertrauensmann, in der Regel dem Ortspfarrer, beaufsichtigt wird. 145 Kolonien befinden sich in Städten und Flecken, 229 in Landgemeinden; 110 gehören der Provinz Hannover, 112 den beiden Mecklenburg, 92 der Provinz Schleswig-Holstein, 12 dem Grossherzogthum Oldenburg an.

Diese Organisation hat nun in der That ein enormes Gebiet für ihre Thätigkeit, denn die Zahl der Kinder, welche z. B. Ende 1894 unter der Vormundschaft des Waisenhaus-Kollegiums standen, betrug nicht weniger als 4960. Davon waren 3761 in unmittelbarer Pflege des Waisenhaus-Kollegiums, während 1199 bereits aus der direkten Pflege entlassen und als Lehrlinge, Gesellen oder Dienstboten u. s. w. untergebracht waren, aber fortdauernd noch unter der vormundschaftlichen Aufsicht des Kollegiums standen. Im Laufe des Jahres 1894 sind 40 mündig gewordene gänzlich aus der Aufsicht ausgeschieden.

Da Mädchen sehr viel leichter von einzelstehenden Müttern erzogen, auch lieber von Verwandten übernommen werden, als Knaben, so überwiegen in der gesammten Hamburger Waisenpflege die Knaben. Von den konfirmirten Minderjährigen waren 661 männliche und 538 weibliche. Von den direkt verpflegten Kindern 1995 Knaben und 1766 Mädchen.

Unter den direkt Verpflegten waren 947 ganz verwaist, darunter 135 uneheliche geborene, deren Mutter gestorben war; diese Ganzwaisen machten somit 25% aller Kinder aus. 396 Kinder hatten keinen Vater mehr (10%), 293 uneheliche hatten noch ihre Mutter (21%), bei 796 Kindern lebte der Vater und war die Mutter gestorben (21%), nicht weniger als 629 Kinder waren aber noch im Besitze beider Eltern (17%). Gerade in letzterer Ziffer darf man wohl einen Beweis dafür sehen, dass die Hamburgische Waisenbehörde in der Aufnahme der Kinder nicht engherzig vorgeht, sondern sich mehr auf den Standpunkt der Fürsorge für die Kinder, als auf den der Armen-Unterstützung für die Eltern stellt, denn aus Armenpflege-Gesichtspunkten wird man gerade in den Fällen, wo beide Eltern noch am Leben sind, nur selten zur Aufnahme von Kindern in die öffentliche Fürsorge kommen.

Was die Art der Pflege anlangt, so waren im Waisenhaus 194 Stiftungskinder, sowie 401 andere Zöglinge untergebracht, zusammen 16% aller. 83% (2995) genossen Familienpflege, 1% (31) befanden sich in Heilanstalten. Eine besondere Aufmerksamkeit widmete das Waisenhaus-Kollegium anscheinend der Unterbringung von Waisen in solchen Familien, in denen sie unentgeltlich verpflegt werden und Aussicht auf spätere Adoption haben; es ist

Digitized by Google

das eine direkte Folge der Cholera-Epidemie von 1892, da damals eine grosse Anzahl von Familien sich zur unentgeltlichen Aufnahme und Adoption solcher Kinder erboten, deren Eltern an der Cholera gestorben waren.[1]) Dass hierbei mit besonderer Vorsicht vorgegangen werden muss, liegt auf der Hand und es kann daher eine solche Absicht nur dort verfolgt werden, wo wirklich genügende Aufsicht vorhanden ist. Gegen Kostgeld waren im Hamburgischen Gebiete 901 Kinder untergebracht. ausserhalb Hamburgs 2094 (56 % aller Zöglinge).

Die Arbeit, die dem Waisenhaus-Kollegium erwächst, ist aber durch die Fürsorge der dauernd Verpflegten keineswegs allein bezeichnet, sondern sie wird bedeutend erhöht durch den grossen Wechsel in den Zöglingen. So wurden der öffentlichen Pflege im Jahre 1894 nicht weniger als 1217 Kinder überwiesen, 970 durch die allgemeinen Armenanstalten, 247 durch die Polizeibehörde. Von den überwiesenen Kindern waren beinahe 1/3 unehelich geboren (400), 656 waren Knaben und 561 Mädchen. Dem Alter nach waren 284 (23 %) noch nicht 1 Jahr alt, 44 % noch nicht 5 Jahre alt, 74 % noch nicht 10 Jahr alt. Ganz verwaist waren 131, bei 157 erblichen und 371 unehelichen lebte die Mutter, bei 260 der Vater, und beide Eltern besassen noch 275 Kinder. Aus der öffentlichen Waisenpflege wurden 999 Kinder im Laufe des Jahres entlassen, davon traten durch Tod aus 177, von denen 124 im ersten Lebensjahre standen, 431 Kinder kamen in ein Lehr- oder Dienst verhältniss, 20 Kinder wurden adoptirt, 1 entlief und 370 wurden ihren Eltern, anderweitig bestellten Vormündern oder sonstigen Armenverbänden überwiesen.

Die Kosten, welche durch diese öffentliche Waisenpflege dem Hamburgischen Staat erwachsen, sind sehr beträchtlich; sie betrugen 1894 nicht weniger als 780 000 M. und scheinen seit Erlass des Gesetzes zuzunehmen. Berechnet man auf diesen Gesammtaufwand die Kosten des einzelnen verpflegten Kindes, so ergiebt sich 221,60 M., eine Summe, die im Vergleiche mit anderen Kinderpflege-Kosten ziemlich hoch erscheinen mag. Wie sich die Kosten auf die Anstalts- und die Familienpflege vertheilen, lässt sich aus den Berichten nicht erkennen, obwohl eine derartige eingehende Darstellung wünschenswerth wäre. Doch wird mitgetheilt, dass für die Familienpflege von Kindern im ersten Jahr ein Kostenaufwand von 200 M., im zweiten Jahr ein solcher von 160 M., im dritten bis sechsten von 140 M., im siebenten bis zehnten von 120 M. und im elften bis vierzehnten ein solcher von 100 M. vorgesehen ist. In diesen Sätzen sind aber die Auslagen für Schulgeld und Schulbücher, ärztliche Behandlung und Arzneimittel nicht eingriffen. Die in Hamburg untergebrachten Kinder werden ausserdem noch bekleidet, den auswärts untergebrachten wenigstens die hauptsächlichsten Kleidungsstücke geliefert. Diese Sätze sind also ungefähr eben so hoch wie die von den hervorragenden städtischen Armenverbänden auch sonst in Deutschland bezahlten, während ja bekanntlich ländliche Verbände vielfach bedeutend geringere Sätze haben.

Nach all' dem können wir annehmen, dass die Hamburger Waisenpflege infolge des Gesetzes vom 8. Juli 1892 nicht nur gegenüber ihren eigenen früheren Zustand, sondern auch gegenüber den gleichen Einrichtungen anderer grösserer Städte erhebliche Vorzüge besitzt, und dass ihre Organisation darum vielfach als Vorbild wird dienen können. Auch ihre Entwickelung kann naturgemäss nicht als abgeschlossen gelten, doch möchten wir in der Thatsache, dass Vormundschaft und Versorgung in eine Hand gelegt sind, und dass eine besondere Behörde, losgelöst von der Armenpflege, diesen Zweck der öffentlichen Thätigkeit wahrnimmt, die Voraussetzung für eine gute Entwickelung sehen.

Nürnberg. Dr. N. Brückner.

Städtisches Beerdigungswesen in Biebrich. In Biebrich wird das ganze Beerdigungswesen, also auch das Einholen der Leichen zum Friedhof, in städtischer Regie verwaltet. Die Ausgaben betrugen 1895 für den Wagenführer 1170 M., Leichenträger 880 M., Grabmacher 1200 M., Friedhofaufseher 500 M., Reparaturen der Wagen 320 M. u. dgl., zusammen 4366 M., denen 4410 M. Einnahmen (Beerdigungskosten 3452, für Aufbewahrung von Leichen in der Leichenhalle 28 M., für Grabstellen 930 M.) gegenüberstanden, sodass sich 45 M. Ueberschuss ergaben. Von den 223 Beerdigungen waren 25 I. Klasse, 43 II. und 155 III. Klasse. Ueber die Abstufungen des Tarifs nach diesen 3 Klassen macht der Verwaltungsbericht keine Mittheilungen. Es wird nur einmal erwähnt, dass bei Kinderleichen III. Klasse die Stadtkasse jedesmal 7,40 M. zulege.

Ortsstatut für die Löhnung Minderjähriger in Rees. Die Stadtverordneten in Rees haben ein Ortsstatut auf Grund § 119a. No. 2 der Gewerbeordnung beschlossen. Nach demselben darf in allen Fabriken der Stadt Rees der von minderjährigen, unverheiratheten Arbeitern und Arbeiterinnen verdiente Wochenlohn unmittelbar an diese selbst nur dann ausgezahlt werden, wenn deren Vater, nach dessen Tode die Mutter oder der Vormund die letzte Lohnzahlung unterschriftlich bescheinigt haben. Zu diesem Behufe wird jedem von der Gemeindebehörde ein Lohnbuch eingehändigt, in welches der Wochenlohn einzutragen und die Richtigkeit der Eintragung durch Unterschrift zu beglaubigen ist. Andernfalls müssen uie Eltern oder Vormünder persönlich den Wochenlohn in Empfang nehmen.

Ablehnung städtischer Wohnungspolitik in Mannheim. Schon vor mehr als Jahresfrist hatte der Stadtrath in Mannheim dem Bürgerausschuss zur Abhülfe der offenkundigen Wohnungsnoth eine Vorlage unterbreitet, wonach die „Gemeinnützige Baugesellschaft" in Mannheim durch billige Ueberlassung von Land, Tragung der Strassenkosten durch die Stadt u. s. w. unterstützt werden sollte. Sie verpflichtete sich dafür, 172 billige und gesunde Arbeiterwohnungen zu errichten. Ausserdem übernahm die Stadt einen grossen Theil des Aktienkapitals der Gemeinnützigen Baugesellschaft, sicherte sich das jederzeitige Ankaufsrecht für die zu errichtenden Häuser und dergleichen mehr. Kurz, es war grundsätzlich ein wohldurchdachter Versuch richtiger städtischer Wohnungspolitik, wenngleich im Einzelnen manches an der Sache auszusetzen gewesen sein mag. In der entscheidenden Sitzung vom 11. Februar 1896 lehnte aber der Bürgerausschuss die Vorlage mit 57 gegen 39 Stimmen ab. Es stimmten auch mehrere Vertreter der dritten Wählerklasse gegen die Vorlage. Allem Anschein nach waren es jedoch hauptsächlich wieder die Hausbesitzer-Interessen, die den Ausschlag gegeben haben, und sonach wäre der ganze Vorgang wieder ein Beweis für die Nothwendigkeit der Aenderung des kommunalen Wahlrechtes.

Arbeiterbewegung.

Ueber die österreichischen Gewerkschaften im Jahre 1895 theilt das Korrespondenzorgan eine Statistik nach dem Stande vom 31. Dez. mit. Die Gewerkschaftskommission hatte an 750 gewerkschaftliche Organisationen Fragebogen nach dem Gründungsjahr, der Zahl der Mitglieder, sowie nach dem Umfang und dem Werth der vorhandenen Bibliotheken versandt, von denen 730 die gestellten Fragen beantworteten. Die Mitgliederzahl dieser 730 Organisationen

[1]) Anmerkung. In welch' bedeutendem Umfang die Cholera-Epidemie auf die Waisenpflege Einfluss gewann, ist aus nachstehendem ersichtlich. Eine genaue Feststellung ergab, dass im Ganzen 4861 noch nicht mündige Personen Vater oder Mutter oder beide Eltern verloren hatten, davon 2383 Knaben und 2484 Mädchen. Vollwaisen wurden 278 Knaben und 354 Mädchen, zusammen 632 Kinder; den Vater verloren 1180 Knaben und 1187 Mädchen, die Mutter 925 Knaben und 943 Mädchen. Davon befanden sich im August 1893 (also ca. 3/4 Jahr nach Schluss der Epidemie) im Ganzen 2046 Kinder (42,8 %) in öffentlicher Pflege und zwar von den Vollwaisen 148 Knaben (50,3 %) und 160 Mädchen (45,2 %), zusammen 308 (48,2 %), also zirka die Hälfte. Von den Knaben, deren Vater gestorben war, waren es 50 (4,8 %), von den Mädchen 41 (3,8 %), zusammen 91 (4,2 %) aller Kinder, deren Vater gestorben war. Von den Kindern, deren Mutter gestorben war, befanden sich damals in öffentlicher Pflege 277 (15,9 %) und zwar 126 Knaben (13,6 %) und 151 Mädchen (16,9 %). Die Halbwaisen, deren Mutter noch lebte, wurden also nur zu 1/25, die, deren Vater noch lebte, nur zu 1/6 von der öffentlichen Pflege übernommen. Eigenthümlich und bisheriger Erfahrung widersprechend ist, dass von den Mädchen, die ihre Mutter verloren hatten, mehr abgenommen wurden, als von den gleichbetroffenen Knaben.

Digitized by Google

beträgt 88 826, während die der fehlenden 20 Organisationen auf etwa 2000 geschätzt wird, so dass die Gesammtzahl der gewerkschaftlich organisirten Arbeiter Oesterreichs gegen 90 800 betragen würde. Ordnet man die einzelnen Berufsgruppen nach dem Verhältniss der organisirten Arbeiter zur Gesammtheit, so ergiebt sich folgende Tabelle:

Berufsgruppen	Gesammtzahl der beschäftigten Arbeiter	Gesammtzahl der organisirten Arbeiter	Die organisirten sind in Prozent der beschäftigten Arbeiter	Bibliothek	
				Anzahl der Bände	Werth derselben in Gulden
Polygraphische Gewerbe	21 375	8 258	38,77	1 950	16 400
Eisenbahn- u. Transportbedienstete .	122 318	17 851	14,60	unbekannt	
Industrie der Steine und Erden . . .	119 974	7 591	6,33	2 558	3 009
Eisen- und Metallverarbeitung . . .	246 023	14 867	6,04	12 177	12 452
Berg- und Hüttenwesen	139 769	7 710	5,50	15 951	1 322
Handel	287 283	719	5,22	420	250
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe .	163 400	6 673	4,08	6 177	5 357
Papier- und Lederindustrie	57 411	2 070	3,60	1 251	1 629
Sonstige Gewerbe .	123 693	3 357	2,71	3 706	3 004
Baugewerbe . . .	252 900	3 251	1,28	3 793	3 551
Textilindustrie . .	399 938	6 265	1,56	2 934	3 089
Chemische Industrie	19 312	281	1,46	1 185	798
Bekleidungsindustrie	383 339	6 614	1,72	4 453	3 661
Industrie der Nahrungsmittel . . .	317 600	3 319	1,04	1 915	3 124
Zusammen . .	2 654 335	88 826	3,30	58 470	62 646

Nach einer — allerdings unvollständigen — Statistik aus dem Jahre 1893 gab es 50 000 in Gewerkschaften zusammengeschlossene Arbeiter, so dass die Organisationen an Umfang sehr zugenommen haben. Von 1893—1895 wurden 139 Organisationen neu begründet.

Bedrückung der evangelischen Arbeitervereine in Baden. Einen werthvollen, aus der Praxis stammenden Beitrag zu den muthmaasslichen Ergebnissen, zu welchen die Bekämpfung christlich-sozialer Bestrebungen durch die Unternehmer führen wird, liefert der neue Bericht der badischen Fabrikinspektion[1]) für das Jahr 1895. Er äussert sich in dem Abschnitt „Organisation der Arbeiter" folgendermaassen (S. 60,61):

Der Unterschied, den die Arbeitgeber noch vor wenigen Jahren zwischen den konfessionellen und den sozialdemokratischen Arbeitervereinigungen machten, verwischt sich mehr und mehr. So lange die konfessionellen Arbeitervereinigungen noch weniger erstarkt waren, als sie dies jetzt sind, und so lange ihre Lebensäusserungen zum grossen Theile darin bestandeu, den ohnedem jedem einleuchtenden Unterschied zwischen ihrer und der sozialdemokratischen Anschauungsweise der wirthschaftlichen Dinge und der Art ihrer Verbesserung zu erörtern, wurden sie von den Arbeitgebern ausserordentlich protegirt. Es wurde sogar gegen diejenigen ein strenger Vorwurf erhoben, von denen man nur vermuthete, dass sie den konfessionellen Arbeitervereinigungen nicht die nöthige Beachtung zu Theil werden lassen. Seither hat sich dies wesentlich geändert. Die genannten Vereinigungen werden fast in derselben Weise beurtheilt, wie die sozialdemokratischen Organisationen. Und doch hat sich in der gegenseitigen Anschauungsweise der wirthschaftlichen Fragen nichts geändert. Die konfessionellen und besonders die evangelischen Arbeitervereinigungen sind nur seit einiger Zeit den praktischen Fragen des Arbeiterlebens ein klein wenig näher getreten. Sie haben sich hierbei mehr als es früher der Fall war, den Organisationsbestrebungen der Arbeiter günstig gestellt, was an sich weder einen neuen Gedanken in die ganze Angelegenheit hineinträgt, noch auch die grundsätzlichen Unterschiede im geringsten berührt. Es hat aber die der Vereinigung der Arbeiter überhaupt günstige Stellungnahme genügt, um in manchen Kreisen der Arbeitgeber den konfessionellen Arbeitervereinen eine gerade so ungünstige Gesinnung entgegenzubringen wie den sozialdemokratischen. Weitere Fortschritte nach dieser Richtung müssen nothwendig zur Folge haben, dass die evangelischen Geistlichen, die zur Zeit meist die eigentlichen Leiter der evangelischen Arbeitervereine sind, aus diesen Vereinen hinausgedrängt werden, weil sie in erster Reihe darauf zu sehen haben, sich das Vertrauen ihrer ganzen Gemeinde zu erhalten. Ob eine solche Aenderung in der Antheilnahme dieser Geistlichen im öffentlichen Interesse erwünscht ist, kann mindestens dahin gestellt bleiben, weil hierdurch die Lebensfähigkeit der evangelischen Arbeitervereine mehr oder weniger in Frage gestellt wird. Ein Rückgang dieser Vereine müsste aber zur Folge haben, dass alsdann eine einzelne jetzt schon besonders einflussreiche Organisation sich als die mehr oder weniger ausschliessliche Vertreterin der Arbeiterinteressen darstellen würde. Es kommt dabei auch in Betracht, dass der Geistliche durch die idealen Interessen seines Berufs besonders auf die Antheilnahme an der Lage der unteren Volksschichten hingewiesen wird. Wird ihm dies durch die vorhandenen Verhältnisse erheblich erschwert, so liegt hierin das Symptom eines ungesunden Zustandes. Die katholischen Geistlichen sind aus hier nicht näher zu erörternden Gründen wegen ihrer Betheiligung an den katholischen Arbeitervereinen bis jetzt weniger Beanstandungen ausgesetzt gewesen. Aus allen diesen theils vollzogenen, theils in Bildung begriffenen Veränderungen geht aber wenigstens so viel hervor, dass es vielen Arbeitgebern bei der Bekämpfung der sozialdemokratischen Organisationen gar nicht auf das ankommt, wodurch sie sich von allen anderen sozialen Reformbestrebungen so scharf unterscheiden, sondern auf den Gebrauch, den die Arbeiter von dem Rechte machen, sich zur Wahrung ihrer Interessen zu vereinigen

[1]) Karlsruhe, Ferd. Thiergarten.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Achtstunden-Bill für Bergarbeiter in England. Die von Labouchere dem Parlamente vorgelegte Bill betreffend die Einführung des Achtstunden-Tages im englischen Bergbau bestimmt: Niemand soll länger als 8 Stunden im Tage von 24 Stunden zu unterirdischer Bergarbeit verwendet werden und zwar ist hierbei die Zeit der Ein- und Ausfahrt einzurechnen; längere Arbeitszeit ist blos in Fällen von Maschinenbruch, Explosionen oder anderen Unglücksfällen gestattet. Jeder Arbeitgeber, in dessen Betrieb Kontraventionen sich ereignen, verfällt für jede einzelne Uebertretung einer Geldstrafe von 40 sh.

Verkehr.

Das Volksbegehren nach Verstaatlichung der Eisenbahnen in der Schweiz.

Seit dem unglücklichen, trotz der Einsprache weiter blickender Staatsmänner gefassten Beschlusse der eidgen. Behörden im Jahre 1852, der das Eisenbahnwesen der Privatunternehmung überliess, ist der Wunsch nach Verstaatlichung desselben beständig gewachsen, sodass man heute wohl sagen kann: die grosse Mehrheit des Schweizervolkes verlangt mit aller Entschiedenheit diesen Schritt und erwartet denselben nach den Vorgängen der letzten Jahrzehnte heute in kürzester Frist. Die Behörden sind denn auch dieses Volkswillens voll bewusst und streben immer eifriger darnach, ihm gerecht zu werden. Leider aber hat sich gezeigt und zeigt sich auch noch in der Gegenwart, dass ihnen in dieser Sache die glückliche Hand fehlt, und dass sie der Macht der bei den Eisenbahngesellschaften interessirten Grossfinanz, die ihre Vertreter auch in den Behörden selber hat, wenig gewachsen sind. Mit Rücksicht auf die Eisenbahn-Verstaatlichung, resp. den sogenannten Eisenbahn-Rückkauf ist denn auch die Politik der Bundesbehörden längst im Volksmund mit der geflügelten Bezeichnung der „Politik der verpassten Gelegenheiten" belegt worden.

Es wurde erst neuerdings wieder im schweizerischen Ständerath auf solche verpasste Gelegenheiten hingewiesen. So wäre 1883 der Bund in der Lage gewesen, die S. C. B. (Schweiz. Centralbahn), resp. deren Aktien zu 550 Frs. (Nominalbetrag 500 Frs.) zu erwerben. Statt dessen glaubte man, durch Erlass eines sog. „Rechnungsgesetzes" eine stärkere Position den Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber gewinnen zu können, um günstigere Kaufsbedingungen zu erhalten. Im Jahre 1891 dagegen wollte man dann, wieder um die S. C. B., den Kauf aller 100 000 Aktien zu 1000 Frs., allerdings in dreiprozentigen eidg. Rententiteln zu bezahlen,

Digitized by Google

abschliessen. Glücklicherweise verwarf aber das Volk dieses Kauf, der, wie sich bald nachher zeigte, ein viel zu theuerer gewesen wäre und die Landesfinanzen arg geschädigt hätte. Im Jahre 1888 wurden dem Bunde die Aktien der N. O. B. (Nordostbahn) zu 500 Frs. angeboten, zu bezahlen in $3^1/_2$% eidg. Rente. Auch dieses Anerbieten wiesen die Behörden ab. Seither ergaben diese Aktien 25—30 Frs. Zins, und deren Kurswerth ist bedeutend gestiegen. Im Jahre 1890 dagegen kauften die Behörden ohne Einsprache des Volkes 70 000 Aktien der J. S. (Jura-Simplon) zu 600 Frs.; nun hat man daran in 4 Jahren ca. $1^1/_2$ Millionen Frs. verloren. Heute will man es mit einem noch schärferen Rechnungsgesetz für die Eisenbahn-Gesellschaften versuchen, nachdem die mit dem sog. „Aktienstimmrechts-Gesetz" verfolgte Absicht in der Praxis so ziemlich als gescheitert betrachtet werden muss. Dieses neue Rechnungsgesetz hat im Dezember des vergangenen Jahres den Ständerath passirt und ist von demselben sehr wesentlich abgeschwächt worden, dank den im Rathe sitzenden Vertretern der Interessen grosser Eisenbahn-Gesellschaften. Daneben hat es aber auch zu Reklamationen deutscher Grossaktionäre geführt, die sich an ihre Regierung wandten, und diese hat bekanntlich die deutsche Gesandtschaft in Bern um Bericht angegangen.

Wenn nun auch anzunehmen ist, dass dieser letztgenannte Schritt den schweizerischen Nationalrath, der sich nun mit dem neuen Gesetzesvorschlag zu befassen haben wird, eher zu einem um so entschlosseneren Festhalten an der Vorlage des Bundesrathes stimmen wird, als zu einer gegentheiligen Haltung, so giebt es doch weite Volkskreise, die nach allem diesem das Gefühl haben, dass die schwierige Frage der schweizerischen Eisenbahn-Verstaatlichung direkt vom Volke selber, durch eine entsprechende Verfassungsinitiative gelöst werden müsse und allein auf diesem Wege so gelöst werden könne, wie es das Interesse des Landes den Privatinteressen der Gesellschaften gegenüber verlangt.

So berechtigt daher auch die Absicht des neuen Rechnungsgesetzes ist, dafür zu sorgen, dass bei Ausübung des in den Konzessionen vorgesehenen sogenannten Rückkaufsrechtes nicht ins Ungewisse hinein vorgegangen werden müsse, sondern durch das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften schon vorher über die einschlagenden finanziellen Verhältnisse volle Klarheit geschaffen werde, so hat doch die Ueberzeugung immer allgemeiner im Volke Platz gegriffen, dass überhaupt nicht auf solche vor vielen Jahren in sehr wenig bestimmter Weise vorgesehene Kaufgeschäfte für die Verstaatlichung abzustellen sei, sondern dass dieselbe als ein Akt der Ausübung der Staatshoheit auf dem Wege der jedem Privaten gegenüber im öffentlichen Interesse wohl berechtigten Expropriation zu erfolgen habe. Die Expropriirten sollen dabei ihre angemessene Entschädigung erhalten; nicht aber soll die Einteignung im Landesinteresse für sie ein wucherisches Finanzgeschäft bedeuten. Das gesunde und unbefangene Volksurtheil kann den Gesellschaften, die in Folge der staatlichen Konzessionen lange Jahre hindurch Privatmonopole auszubeuten im Stande waren, nicht das Recht zubilligen, den Gewinn dieser vom Staate in vielen Beziehungen mit seiner Macht unterstützten und begünstigten privilegirten Stellung nun auf ewige Zeiten ohne Gegenleistungen durch eine entsprechende Kapitalabfindung sich zugesichert zu sehen. Man könnte das um so weniger für gerecht ausgeben, als ja die heutigen Besitzer der grossen Bahnen zum grössten Theile nicht mehr diejenigen sind, die das Risiko und die Verluste der Gründung und der Anfangszeiten getragen haben. Vielmehr sind wohl zumeist die heutigen Träger der betreffenden Aktien gerade auf Kosten und unter den Verlusten ihrer Vorgänger zu ihrem Besitze gekommen, wie das in der Art der börsenmässigen und überhaupt jeder geschäftsmässigen Spekulation mit Aktien zu liegen pflegt. Das Volk wird, und zwar mit Recht, niemals glauben, Unrecht zu thun, wenn es in der Verfassung das Eisenbahnwesen zur Staatssache erklärt, in Folge dessen die heutigen Privatbesitzer der Bahnen expropriirt und ihnen den Werth, den ihr Eigenthum sachlich repräsentirt, vergütet. Was sich jeder Private gefallen lassen muss und nicht zuletzt gerade auch von den Eisenbahn-Gesellschaften gefallen lassen musste, die Expropriation, die werden sich auch die privaten Eisenbahnbesitzer gefallen lassen müssen. Sind doch die Eigenthumsrechte des gewöhnlichen Bürgers, der sein Eigenthum nicht in Folge einer staatlichen Konzession erwirbt, gewiss in höherem Maasse zu respektiren, als diejenigen der Eisenbahnkonzessionäre.

Auf diesem volksthümlichen Boden haben sich denn vor ungefähr einem Jahre eine Anzahl Männer zusammengefunden mit dem Zwecke, die Verstaatlichung der schweizerischen Eisenbahnen durch Expropriation auf dem Wege einer Volksinitiative für Verfassungsrevision anzustreben. Ein ständiges Komitee wurde gebildet, in welches neben politischen Organisationen auch gewerkschaftliche und wirthschaftliche Verbände ihre Vertreter wählten. So der schweizerische landwirthschaftliche Verein, die ostschweizerischen landwirthschaftlichen Genossenschaften, der schweizerische Bauernbund, der schweizerische Wirthsverein, der Verband schweizerischer Konsumvereine, der schweizerische Weinhändlerverein, der schweizerische Gewerkschaftsbund und der heute so mächtige Verband der Angestellten schweizerischer Transportanstalten. Dieses Komitee hat heute gründliche Vorarbeiten hinter sich. In einer Reihe von Sitzungen wurde die Frage der Eisenbahnverstaatlichung jeweilen von fachmännischer Seite in Referaten, die im Druck erschienen sind, nach ihrer politischen, rechtlichen und technischen Seite hin besprochen. Auch die Thätigkeit der Behörden wurde wohl beachtet, und es sind in einer besondern Arbeit die nach den Verhandlungen des Ständerathes sich ergebenden Unterschiede zwischen der von den Behörden angestrebten Erwerbungsart der Eisenbahnen und derjenigen, für welche das Volksbegehren gestellt werden soll, festgelegt worden. Sie haben das Komitee in seiner Anschauung, dass der in den Konzessionen dem Staate periodisch vorbehaltene Ankauf der Bahnen um den 25fachen Betrag des durchschnittlichen Reinertrages der der Konzessionskündung vorausgehenden 10 Jahre oder um das Anlagekapital (Baukapital) keine volkswirthschaftlich befriedigende Lösung der Frage ergiebt, nur bestärken können.

Nach dem in der letzten Sitzung des Komitees am 12. Januar d. J. festgestellten Wortlaute des Volksbegehrens ist die Verfassung die Erklärung des Eisenbahnwesens als Bundessache aufzunehmen, sowie die Befugniss des Bundes, die bestehenden Eisenbahnen auf dem Expropriationswege zu erwerben. Ferner soll dem Bund das Recht zugesprochen werden, schon vor Abwicklung des Expropriationsgeschäftes den Betrieb einzelner Bahnnetze zu übernehmen. Diese Betriebsübernahme ist auf 1. Januar 1898 vorgesehen für die S. C. B., den J. S., die N. O. B. und die V. S. B. (Vereinigte Schweizerbahnen). Diese Bahnen würden bis zur vollständigen Expropriation jährlich den Durchschnittsreinertrag der letzten 10 Jahre vor der Betriebsübernahme durch den Bund vergütet erhalten. Als Entschädigung für die Expropriation soll der 25fache durchschnittliche Reinertrag der letzten 10 Jahre ausgerichtet werden. Dieser Betrag entspricht dem für den konzessionsgemässen Ankauf vorgesehenen; allein die Initianten verlangen, dass bei Berechnung des Reinertrages eine technisch richtige jährliche Einlage in den Erneuerungsfonds, eine hinreichende Speisung der Unterstützungskassen und auch die Anstellung ausreichenden Personals und gehörige Entlohnung desselben, sowie Seitens des Bundes oder der Kantone erhaltene Subventionen in Betracht gezogen werden sollen. Ferner soll von dem so ermittelten und 25fach genommenen Reinertrag der Bahnen abgezogen werden soviel nöthig ist, um dieselben in vollkommen befriedigendem Zustand zu erhalten sowohl was Unter-, Ober- und Hochbau nebst Geleiseanlagen, als auch die Beschaffenheit des Rollmaterials betrifft. Auch der nothwendige Neu- oder Umbau von Bahnhöfen ist einbegriffen.

Hier liegt der finanzielle Schwerpunkt des Expropriationsbegehrens. An sich kann es nicht als ungerecht erscheinen, wenn der Expropriations-Entschädigung der wirkliche und reell bemessene Werth der Bahnanlagen zu Grunde gelegt werden soll. Auf unsolide Weise erzielte Reinerträge auf ihr richtiges Maass zurückzuführen, um danach den Werth des Geschäftes für den Erwerber und überhaupt für jede solide Führung desselben zu ermitteln, kann

Digitized by Google

nicht unrecht gefunden werden. Ebenso wenig, dass die betreffenden Privaten die vom Staate erhaltenen Subventionen sich anrechnen lassen müssen. Nur so ist der raubwirthschaftlichen Ausnutzung der Geschäfte im Hinblick auf einen Verkauf derselben, nach dem Grundsatze: „nach uns die Sündfluth“ zu begegnen. Im Ganzen ist das ja auch das Bestreben des dermalen vor den Behörden liegenden neuen Rechnungsgesetzes; nur dass die Initianten in den Anforderungen an die Bahngesellschaften noch weitergehen wollen. Natürlich ergiebt sich dann praktisch als Hauptfrage diejenige der Anwendung der aufgestellten Grundsätze im Einzelnen. Da haben nun die Gesellschaften immerhin das Recht, sich zu weitgehenden Ansprüchen zu widersetzen. Die Initiative verweist ausdrücklich in allen Streitfällen auf das Bundesgericht. Die alleinige Kompetenz dieses obersten schweizerischen Gerichtshofes ist hier unbestreitbar, während beim Ankauf nach den Konzessionen wenigstens für eine Anzahl derselben — die N. O. B. besitzt, beispielsweise angeführt, für ihre Linien theils allein, theils mit der S. C. B. zusammen nicht weniger als 25 verschiedene Konzessionen — Schiedsgerichte für Ankaufsstreitigkeiten vorgesehen sind. Der Ständerath hat auch, entgegen dem Antrage des Bundesrathes in seiner Mehrheit diese Schiedsgerichte nicht aberkennen zu dürfen geglaubt, obschon gerade dieser Punkt, der zu einer verschiedenen Rechtsprechung über die gleichen Rechtsfragen durch zweierlei Gerichte führen muss, einen Hauptübelstand des konzessionsgemässen Ankaufes bildet.

Weniger wesentliche Einzelheiten des drei ziemlich umfangreiche neue Verfassungsartikel enthaltenden Volksbegehrens, an dem zudem noch einiges geändert werden dürfte, übergehend, mag noch darauf hingewiesen werden, dass manches, was wohl richtiger in ein Spezialgesetz gehörte, darum in das Begehren aufgenommen werden musste, weil eben das Volk nur das Initiativrecht für Verfassungsänderungen, nicht aber für die Gesetzgebung im engeren Sinne hat.

An dem Zusammenkommen von weit mehr als den für eine Volksabstimmung nöthigen 50000 Unterschriften ist kaum zu zweifeln. Die Situation ist für die Initianten die denkbar günstigste. Nicht nur hat das bisherige Scheitern aller Eisenbahn-Verstaatlichungsversuche durch die Behörden der Volksinitiative den Boden wohl vorbereitet, sondern auch der Widerstand, den das neue Rechnungsgesetz in den eidg. Räthen findet, wirkt für günstige Aufnahme des Expropriationsgedankens in weitesten Kreisen. Sollte es gar noch zu einem Versuche auswärtiger Einmischung bei den schweizerischen Behörden zu Gunsten der Grosshnanz kommen, so müsste eine Bewegung im Volke für die eigene Anhandnahme der Verstaatlichungsfrage entstehen, die weit über das von den Initianten vorgesehene Stärkemaass hinaus steigen dürfte. Daneben sichert die schon zu Stande gekommene umfassende Organisation aller Eisenbahnangestellten, deren Vereinigung auf beiläufig 25000 Mann geschätzt wird, eine grosse Zahl von Unterschriften und eine rege Propaganda für die Initiative überhaupt. Von der Verstaatlichung erwarten diese Angestellten unbedingt eine bessere Berufsstellung, und zwar nach dem herkömmlichen Verhalten des Bundes seinen Beamten und Bediensteten gegenüber, mit Recht. Die Verstaatlichung der Eisenbahnen muss somit dem Personal derselben als eine willkommene Lösung des auf der ganzen Linie mit Begeisterung angehobenen Lohnkampfes erscheinen.

Die Eisenbahn-Frage ist übrigens im ganzen Volke auf dem Punkte angelangt, wo es sich nur noch um die Art der Verstaatlichung handeln kann. Das Schweizervolk will sein grösstes Verkehrsmittel, die von Allen benutzten und für die Interessen Aller die höchste Bedeutung besitzenden Eisenstrassen seines Landes nicht länger der Privatausbeutung und Privatspekulation überlassen und wird so oder anders in allernächster Zeit deren Besitz zur freien Verfügung im öffentlichen Interesse sich zu sichern wissen.

Bern. A. Steck.

Versicherung. Sparkassen.

Ersatzleistungen an Krankenkassen. Auf eine Verschlechterung der Rechtslage der Krankenkassen nach Erlass der Novelle von 1892 macht der für 1895 erstattete Jahresbericht der durchschnittlich über 2000 Mitglieder zählenden Fabrik-Krankenkasse der Braunschweiger Jutespinnerei aufmerksam. Er stellt fest, dass die Ersatzleistungen dritter Personen, gegen welche das erkrankte Kassenmitglied einen gesetzlichen Entschädigungsanspruch besass, der (durch cessio legis nach § 57 Abs. 4) auf die Kasse übergegangen ist, in den drei Jahren seit Inkrafttreten der Novelle stetig abgenommen und 1895 nur noch 79 M. 75 Pf. betragen haben. Zurückgeführt wird dieser für die Kasse ungünstige Umstand darauf, dass die neue Fassung des § 58 unter Streichung des alten Absatzes II. nicht mehr die Aufsichtsbehörde eine Vorentscheidung abgeben, sondern sogleich die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts eintreten lässt. Durch den gerichtlichen Prozess entständen der Kasse in allen Fällen besondere Kosten und das Verfahren sei sehr erschwert; auch habe die Einziehung durch Beamte der Aufsichtsstelle bessere Erfolge gehabt, als die nun erforderlich gewordene Inanspruchnahme der Gerichtsvollzieher. Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass diese Klage eine gewisse Beachtung verdient; können doch durch geeignete Geltendmachung von Entschädigungsforderungen die Kassen eine nicht unbeträchtliche Einnahme erzielen: so bei absichtlicher oder fahrlässiger Körperverletzung durch dritte (Schlägereien u. dgl.), in den Fällen des Haftpflicht-Gesetzes, der R.-Gewerbe-Ordn. § 120a, sowie bei Ansprüchen gegen den Schwängerer (Tauf-, Wochenbettskosten, Kranzgeld); letztere gewinnen für Krankenkassen wie die hier in Frage stehende mit einem weiblichen Mitgliederbestande von 75 % und mit jährlich 45 aussereheliche Geburtsfällen (29 %), für die 807 M. 14 Pf. Wochenbett-Unterstützung gezahlt sind, einige Bedeutung. Als man durch die Novelle diese Art von Klagen auf den gewöhnlichen Prozessweg wies, hatte man (nach S. 68ff. der Motive) im Auge, dass es theoretisch nicht zu rechtfertigen und praktisch leicht unzuträglich sei, wenn die an sich rein privatrechtlichen Ansprüche des Versicherten von ihm selbst nur im ordentlichen Rechtsstreit, von der Kasse aber bei der Verwaltungsbehörde anhängig zu machen seien. Das finanzielle Interesse und die Geschäftsbelastung der Krankenkassen, von denen viele mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, legt die Erwägung nahe, ob nicht die frühere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde allgemein den Vorzug verdiene, um so mehr, als diese ohnehin in manchem der jetzt ihr entzogenen Regressfälle nach wie vor in die Lage kommt, die für den Ersatzanspruch wichtige Vorfrage zu entscheiden, ob das Kassenmitglied gegen die (Zwangs-) Kasse einen Anspruch besitzt, oder ob es ihn etwa durch schuldhafte Betheiligung an Raufhändeln o. a. der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften ganz bezw. theilweise verloren hat.

Uebernahme des Heilverfahrens seitens der Berufsgenossenschaften. Es wurde bereits an dieser Stelle[1]) darauf hingewiesen, in welcher Weise die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle, namentlich der Berliner Sektion der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft infolge der Uebernahme des Heilverfahrens durch die Unfallstationen zurückgegangen ist. In einem Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts an die Berufsgenossenschaften werden jetzt weitere Mittheilungen in dieser Beziehung gemacht. Darnach haben im Jahre 1894 insgesammt 80 Berufsgenossenschaften (56 gewerbliche und 24 landwirthschaftliche) in 3620 Fällen das Heilverfahren während der ersten 13 Wochen übernommen, während im Jahre 1893 nur insgesammt 54 Berufsgenossenschaften (38 gewerbliche und 16 landwirthschaftliche) in 2500 Fällen eingetreten waren. Die Erfolge werden als durchweg günstig bezeichnet, insofern die Verletzten theils vor Ablauf der Karrenzzeit wieder völlig hergestellt wurden, theils mit Renten entlassen werden konnten, die hinter dem allgemeinen Durchschnitt zurückblieben. So konnten z. B. bei der Knappschafts-Berufs-

[1]) Vgl. Soziale Praxis Jg. 5, Sp. 499.

Digitized by Google

genossenschaft, die 1365 Fälle zur Behandlung in ihren eigenen Krankenhäusern übernommen hatte, 945 bereits vor Ablauf der 13. Woche als völlig geheilt entlassen werden, während für die übrigen eine durchschnittliche Rente von 25 % als ausreichend erachtet wurde. Bei der Sektion I der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie wurden in den Berliner Unfallstationen 92 Schwerverletzte in eigene Behandlung genommen und von diesen 72 schon vor Ablauf der Wartezeit wieder als völlig geheilt und erwerbsfähig entlassen. Allerdings sind die Kosten bedeutend grösser, als sie seitens der Krankenkassen aufgewendet werden könnten. So betrugen bei der Sektion I der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie die Kosten der Uebernahme des Heilverfahrens 6575,88 M., während von den Krankenkassen nur 645,28 M. erstattet wurden. Als besonders vortheilhaft erwies sich die sofortige Spezialbehandlung bei Augenverletzungen und die mediko-mechanische Nachbehandlung bei Knochenbrüchen, zumal in eigenen Krankenhäusern der Berufsgenossenschaften. Allerdings scheinen die vielen jüngst auch im Reichstage laut gewordenen Beschwerden über die Behandlung in den Anstalten darauf hinzudeuten, dass auf die Dauer das Vertrauen zu denselben nur zu erreichen ist, wenn in irgend einer Form die Arbeiter an der Verwaltung betheiligt werden.

Armenpflege.

Städtische und ländliche Gemeinden in der bayerischen Armen-Statistik. In der von uns schon erwähnten (vgl. Soziale Praxis, Jg. V, Sp. 52) bayerischen Armenstatistik findet sich eine Gegenüberstellung von Stadt- und Landgemeinden hinsichtlich ihrer Pflichten und Leistungen für das öffentliche Armenwesen im Jahre 1893. Unter den städtischen Gemeinden sind dabei die unmittelbaren Gemeinden des rechtsrheinischen Bayerns und die 11 grösseren Städte der Pfalz zusammengefasst; alle übrigen fallen unter die Landgemeinden.

1893	Von den Unterstützten entfallen		Von den Unterstützungen entfallen	
	auf Landgemeinden %	auf Stadtgemeinden %	auf Landgemeinden %	auf Stadtgemeinden %
Dauernd Unterstützte	66,9	33,1	61,2	38,8
Vorübergehend Unterstützte	66,3	33,7	65,1	34,9
Jugendliche Unterstützte	72,1	27,9	66,5	33,5
Erwachsene dauernd Unterstützte	62,4	37,6	59,8	40,2
Ueberhaupt Unterstützte	66,7	33,3	61,9	38,1

Nach dieser Zusammenstellung entfallen von den im Jahre 1893 unterstützten Personen genau $^2/_3$ auf das Land und $^1/_3$ auf die Stadt; ob die Unterstützung dauernd oder vorübergehend ist, macht kaum einen Unterschied. Dass bei den jugendlichen Unterstützten die Quote der Landgemeinden noch mehr anschwillt, bei den erwachsenen dagegen etwas sinkt, ist in der Verschiedenheit des Altersaufbaues zwischen der Stadt- und der Landbevölkerung begründet, insofern die städtische Bevölkerung durch den Zuzug Erwachsener in den höheren Altersklassen eine stärkere Besetzung aufweist. Von den gezahlten Unterstützungs-Beträgen entfallen auf die Städte nicht $^1/_3$ sondern fast $^2/_5$. Dieser relative Ueberschuss ist in allen 4 namhaft gemachten Kategorien vorhanden, er ist bei den dauernd Unterstützten am grössten (+ 5,7) und kann sich nur zum Theil daraus erklären, dass der Lebensunterhalt auf dem Lande billiger ist. Im Vergleich mit der Einwohnerzahl stellt sich das Verhältniss wie folgt: (siehe nächste Spalte.)

Im Vergleich mit der Einwohnerzahl kommen somit auf die Städte $^2/_5$ und auf das Land nur $^3/_5$ der Unterstützten, ein Verhältniss, das sich für die dauernd Unterstützten noch steigert. Und während ein Landbewohner 1,43 M. jährlich für Armenlasten auszugeben hat, betragen die entsprechenden Kosten für einen Städter fast das doppelte, mit 2,43 M.

1893	Auf 100 Einwohner kommen Unterstützte		1 Einwohner hat an Armenlasten aufzubringen	
	in den Landgemeinden	in den Stadtgemeinden	in den Landgemeinden M.	in den Stadtgemeinden M.
bei den dauernd Unterstützten	1,7	1,7	0,90	1,78
„ „ vorübergehend Unterstützten	1,1	1,6	0,23	0,38
bei den jugendlichen Unterstützten	0,9	1,1	0,30	0,37
bei den erwachsenen dauernd Unterstützten	0,4	1,6	0,20	2,41
bei den überhaupt Unterstützten	2,6	4,3	1,43	2,43

Absolut genommen, ist also das Land doppelt so stark mit Armen und Armen-Ausgaben belastet, wie die Städte; im Vergleich mit der Bevölkerung dagegen beträgt die Belastung der Städte mit Armen und Armenkosten fast das doppelte von der des Landes.

Elberfelder System in Mainz. Am 26. Februar haben die Stadtverordneten den in No. 3 der „Sozialen Praxis" besprochenen Organisationsplan des Magistrats angenommen. Entgegen dem dort besprochenen Plane hatte der Magistrat in einem zweiten Entwurf die Unterstützungssätze auf 4,50 für einen Mann und 3,50 M. für eine Frau, pro Woche also um 1 M. erniedrigt, dafür aber beantragt, der Armendeputation 15000 M. zur freien Verfügung zu bewilligen, damit sie bei dauernder Erwerbsunfähigkeit durch ständige Zuschüsse zu den wöchentlichen Beträgen und bei vorübergehender Erwerbslosigkeit durch grössere Unterstützungen eingreifen könne. Trotz des Widerspruchs der sozialdemokratischen und mehrerer anderer Stadtverordneter, welche die Sätze des ersten Entwurfs wieder hergestellt wissen wollten, wurde der Magistratsantrag von der Mehrheit der Versammlung angenommen.

Altersversorgung in England. Die englische Regierung beabsichtigt neuerlich, ein Comité mit dem Studium der Altersversorgungsfrage zu betrauen, nachdem die letzte Kommission, die sich im Vorjahre mit diesem Thema beschäftigte, zu einem positiven Resultate nicht gelangt ist. Der Ausschuss wird sich vermuthlich auch mit dem vom Parlamentsmitglied Bartley eingebrachten Entwurfe: „Bill to afford „old age provident Pensions" zu befassen haben; dieser Entwurf bestimmt im Wesentlichen folgendes: Unbescholtene, erwerbslose Personen im Alter von wenigstens 65 Jahren sollen Anspruch auf eine wöchentliche Pension von höchstens 7 sh. haben, welche vom Grafschaftsrath zu liquidiren ist, wenn die Personen in keiner Form jemals Armenpflege genossen haben oder wenn sie durch Einzahlungen bei der Postsparkasse sich ein Anrecht auf die Pension gesichert haben, durch welche Beiträge die Kosten der Altersrenten theilweise gedeckt werden sollen, während der andere Theil durch den Ertrag einer eigenen Pensionssteuer aufgebracht werden soll.

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Fortbildungsschulwesen in Preussen und in Hessen. Die Parteien im preussischen Abgeordnetenhause vermieden es in den Sitzungen vom 20. und 21. Februar, als der Etat der Verwaltung für Handel und Gewerbe zur Berathung stand, beinahe ängstlich, auf die grundsätzlichen Fragen des Fortbildungsschulwesens einzugehen. Man äusserte zahlreiche Wünsche zur Ausgestaltung des technischen Schulwesens vom Unternehmer-Standpunkt aus, nahm einen Antrag an, der die weitere staatliche Unterstützung der Magdeburger Tischlerinnungs-Fachschule mit Tagesunterricht statt der vom Staat beabsichtigten Vereinigung mit einer allgemeinen Handwerkerschule zur Erwägung giebt, und nur der nationalliberale Abgeordnete Krawinkel tadelte die Zusammensetzung der bekannten technischen Unterrichtskommission, „welche hauptsächlich aus Excellenzen und Grafen

Digitized by Google

bestehe". Die Antwort des preussischen Handelsministers darauf war wenig entgegenkommend. Er theilte mit, die Kommission sei zusammengesetzt aus einer Anzahl Mitgliedern des Herren- und Abgeordnetenhauses, aus Fabrikanten, Handwerksmeistern und Fachschul-Direktoren. Er gab aber nicht das Zahlenverhältniss an, in welchem diese Gruppen zu einander stehen, und er überging mit Stillschweigen, dass Arbeiter gar nicht vertreten sind. Der Handelsminister hatte es auf diese Weise leicht, zu erklären: „Ich muss gestehen, ich habe keine Neigung, die Kommission anders zu gestalten". Die Frage der gesetzlichen Regelung des Fortbildungsschulwesens kann nur gelegentlich bei Besprechung der konservativen Wünsche bezüglich Einführung des Religionsunterrichts in den Fortbildungsschulen, zur Sprache. Und es war wiederum der Handelsminister, der mit rascher Uebergehung aller Reformbedürfnisse einfach sich auf den Standpunkt des Bestehenden stellte und äusserte: „Wir haben nicht eine allgemeine Fortbildungsschule, sondern wir haben in Preussen nur eine gewerbliche Fortbildungsschule, die ihr Fundament in der Gewerbeordnung hat. Der betreffende Paragraph der Gewerbeordnung, der den Gemeinden die Befugniss giebt, Ortsstatute zu errichten und in diesem Ortsstatut den Arbeitgebern die Pflicht aufzuerlegen, ihren Arbeitern die Zeit freizulassen, um die Schule zu besuchen, und auf der anderen Seite den jugendlichen Arbeitern die Pflicht aufzuerlegen, die Schulen zu besuchen, — ist die gesetzliche Grundlage unserer Fortbildungsschule. Die Gemeinden sind diejenigen, die beschliessen müssen, ob ein Ortsstatut, was zu obligatorischem Besuch der Schule verpflichtet, erlassen werden soll oder nicht." Dieses System der Freiwilligkeit möge man „wirken lassen". Damit war die Sache zwar sehr schnell, aber nicht gerade sachdienlich erledigt. — Dass der preussische Staat noch immer nur relativ geringe Mittel für die Fortbildungsschulen ausgiebt und ausgeben will, geht aus der Drucksache No. 43 hervor, welche als Anlage zum mündlichen Bericht der Budgetkommission des preussischen Abgeordnetenhauses in letzterem zur Vertheilung gelangt ist. Danach „sind die zur Gewährung von Zuschüssen für gewerbliche Fortbildungsschulen bestimmten Mittel im Etat für 1895/96 um 110 000 M. verstärkt worden." 440 000 M. betrugen sie im Jahre 1894/95. Sie würden also auf 550 000 M. wachsen. (In tabellarische Uebersicht der Drucksache addirt nur 510 000 M. zusammen.) Im Verhältniss zu dem vorhandenen Bedürfniss und der geringen Geneigtheit der Stadtverwaltungen, Ausgaben für Fortbildungsschulen zu machen, ist auch die erhöhte Summe ausserordentlich klein, zumal olnedies die Zuschüsse zur Errichtung und Unterhaltung der Fortbildungsschulen in Westpreussen und Posen von 350 000 auf 300 000 M. herabgesetzt worden sind. Für 1896/97 aber soll es wiederum bei diesen niedrigen Summen bleiben. Den Mangel eines Fortbildungsschul-Zwanges müssen jetzt selbst freiwillige Schulorganisationen, die dem Zwang gewiss von vornherein abgeneigt sind, zugeben. So beantragt jetzt der Lokal-Gewerbeverein der Stadt Wiesbaden, eine Unterorganisation des Gewerbevereins für Nassau, dessen mustergiltige Schuleinrichtungen früher (No. 8) besprochen wurden, bei der dortigen Stadtverwaltung ebenfalls den ortstatutarischen Fortbildungsschul-Zwang, womit das von uns in der ersten Besprechung gemachte Monitum bestätigt und zugleich erledigt wird. Es heisst in den Erwägungen zu dem Antrag, dass der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule im Vergleich zu demjenigen der sehr kurzen Sonntagsschule ein ausserordentlich schwacher sei (66 : 600), dass derselbe in den letzten Jahren stetig zurückgegangen, und dass dieser Rückgang erfolgt sei, obgleich vom Vorstand des Vereins wiederholt auf die Nothwendigkeit des Zwangsbesuchs aufmerksam gemacht wurde, sofern sich der Besuch nicht hebe. Nur unter dem Zwange der Verhältnisse habe sich der Verein zu dem Antrag entschlossen. Es zeigt sich immer deutlicher, dass dieser „Zwang der Verhältnisse" in Preussen überall vorhanden ist, ohne dass man sich seitens der allgemeinen Gewerbeverwaltung die Mühe gäbe, ihn zu verstehen. — Beträchtlich weiter sind süddeutsche Staaten in dieser Beziehung vorgeschritten. Das Grossherzogthum Hessen z. B. hat seit Anfang der 70er Jahre den allgemeinen gesetzlichen Fortbildungsschul-Zwang, und jetzt erfolgt als naturgemässe Konsequenz alljährlich ein Drängen der Volksvertretung, dass der Staat auch die gesammten Kosten der Fortbildungsschulen übernimmt, eine Konsequenz, vor der man sich in Preussen eben fürchtet. In der Sitzung der II. Hessischen Kammer vom 11. Februar führte der Abg. Muth aus, dass kleinere Gemeinden die Kosten für die Fortbildungsschule, die pro Kopf 25 bis 30 M. betrügen, nicht erschwingen könnten. Ueberhaupt entstehre das ganze hessische Fortbildungswesen der einheitlichen staatlichen Organisation. Die Kammer beschloss denn auch einstimmig, an die Regierung das Ersuchen zu richten, bei dem nächsten Budget die Kosten für die Fortbildungsschulen (145 000 M.) in die „Ordentlichen Ausgaben" einzustellen. Die hessische Regierung wird voraussichtlich diesem Ersuchen nachkommen, in Preussen bleibt dagegen Alles beim Alten.

Heilkurse für stotternde Schulkinder in Brieg und Osnabrück. In Brieg haben die Stadtverordneten am 19. Februar 1896 beschlossen, zwei Heilkurse für die 31 stotternden Schulkinder der städtischen Volksschulen einzurichten, und zu diesem Zweck 200 M. bewilligt. In Osnabrück werden seit dem Jahre 1890 alljährlich Heilkurse für die stotternden Kinder der Volks- und Bürgerschulen abgehalten. Der Unterricht ist unentgeltlich. Er wird auf Kosten der Stadt im Betrage von 525 M. von drei Lehrern der in Osnabrück befindlichen Provinzial-Taubstummen-Anstalt ertheilt. Bei täglich einstündiger Uebungszeit wird ein Kursus etwa in 94 Stunden absolvirt. In dem Verwaltungsbericht der Stadt Osnabrück für 1894/95 werden die Erfolge als gut gerühmt, zugleich aber bitter über den „Unverstand der Eltern" geklagt, „die ihre Kinder von der Wohlthat dieser Kurse fernhalten". So ergab sich bei der jährlichen Umfrage, dass 1894/95 in den Bürger- und Volksschulen 41 stotternde Knaben und 9 stotternde Mädchen vorhanden waren, welche nach der Schwere ihres Sprechübels in 3 Kurse eingereiht wurden. Von diesen 50 Stotternern nahmen aber nur 37 an den Kursen theil, und auch von diesen 37 besuchten nur 24 den Kursus regelmässig, während 13 nur einige Male kamen. Die Schlussprüfung dieser 24 in Gegenwart des Ober-Bürgermeisters, des Kreis- und Stadt-Schulinspektors ergab ein sehr erfreuliches Resultat. Gegenüber der Thatsache, dass von 50 stotternden Kindern noch nicht die Hälfte die Gelegenheit wahrnahm, sich von diesem überaus lästigen Uebel zu befreien, wird man es wohl verstehen, wenn der Verwaltungsbericht resignirt erklärt: „Es ist zu beklagen, dass der Besuch dieser Kurse nicht obligatorisch gemacht werden kann".

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Buch, Leo von, Intensität der Arbeit, Werth und Preis der Waaren (Ueber die Elemente der politischen Oekonomie. I. Theil.) Leipzig 1896, Duncker & Humblot. 240 S.

Damm, Dr. med. A., Die Entartung des Menschen und die Beseitigung der Entartung (Regeneration.) Zwei Vorträge, gehalten am 5., 8., 13. und 15. März 1895 in Berlin. Berlin 1895, Bruer & Co.

Feuchter, G. Der Deutsche Pulver-Ring und das Militär-Pulvergeschäft. Göppingen 1896. Im Selbstverlag des Verfassers. Zu beziehen durch Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW., Beuthstrasse 2. 46 S.

Schimmelpfeng, W. (Auskunftei). Praktische Rechtskunde für den Handelsverkehr im In- und Auslande. Berlin 1896. 83 Seiten.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Biebrich, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1895. (Vgl. oben Sp. 644.)

Liverpool, Central Relief and Charity organisation society. Thirty-second annual report 1894/95. 60 S.

Mannheim, Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen pro 1896.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Dr. der Staatswissenschaften,
praktisch erfahrener Statistiker, seit mehreren Jahren Mitarbeiter angesehener Zeitschriften, des deutschen, russischen und französischen mächtig, sucht geeignete Stellung als

Redakteur bez. Redaktionssecretair
an einer Fachzeitschrift oder objektiven soc. pol. Revue. Gute Zeugnisse u. Empfehlungen zu Diensten. Gefl. Offerten sub **H. 2447 an Rudolf Mosse, München.**

Uebersetzungen
sozialpolitischer Werke aus dem Französ., Engl. u. Spanischen ins Deutsche wünscht ein akademisch u. vielseitig gebildeter Lehrer zu übernehmen. Off. erb. sub „Breslau 95" an die Exped. d. Bl. Nähere Auskunft ebenda.

Verlag von Friedrich Fleischer in Leipzig.

Soeben erschien:
Der Erziehungs-Rat.
Praktischer Vorschlag
zur Reform der Erziehung unserer sittlich unmündigen Jugend für
Staats-, Kirch-, Schul-, Kommunalbehörden, Innungen, Vereine etc.
Von
Arno Fuchs,
Lehrer in Berlin.
Preis geheftet 1,20 M.
Die „Post" (Berlin) sagt über obige Schrift: Weitere Einzelheiten wollen wir zunächst nicht anführen, um nicht das Interesse für die Schrift selbst, der wir die weiteste Verbreitung wünschen, abzuschwächen.

Ein **kompletes**
Handwörterbuch
der Staatswissenschaften,
herausgegeben von Conrad, Elster etc., 6 Bände, Register **und Supplementband,** tadellos neu, in Original-Einband, billig zu verkaufen.
Offerten sub **L. M.** an die Exped. des Blattes.

Für Magenkranke
und Diuturne. 3 Liter feinsten reinen Span. Blut- und Magenwein in Korbfl. Mk. 6.25. desgleichen 3 Liter Meneser Ausbruch „Perle Ungarns" Mk. 9.50, 3 Liter Medicinal-Cognac feinste reine Waare Mk. 8.—, 3 Liter Cognac, fine Champagne Mk. 12.—, 3 Liter alten feinsten Porto, Madeira, Sherry, Lacrimae-Christi, Malvasier, Vino Bermouth, Marsala 2c. Mk. 6.25, 3 Liter ächten feinsten Jamaica-Rum Mk. 8.50, alles incl. Flasche franco gegen Nachnahme. Belobigungen meiner Weine und Dankesschreiben von Magenleidenden laufen täglich ein.
Weingroßhandlung
Richard Kox, Duisburg a. Rh.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8.
Rechts- und Staatswissenschaftliche Verlagshandlung.

Soeben erschien und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Entwurf
eines
Bürgerlichen Gesetzbuchs
Reichstagsvorlage (Textausgabe)
3. Auflage
8° 508 Seiten stark — Preis geheftet 3,20 M., gebunden 4,20 M.

Denkschrift zum Entwurf
eines
Bürgerlichen Gesetzbuchs
nebst drei Anlagen
3. Auflage
8° 604 Seiten stark — Preis geheftet 3.— M., gebunden 3,60 M.

Entwurf
eines
Einführungsgesetzes
nebst den
Motivsätzen zum dritten Abschnitt des Entwurfs.
3. Auflage.
8°. 206 Seiten stark. Preis 1,20 M., gebunden 1,60 M.

Einführung in das Studium
des
Bürgerlichen Gesetzbuchs.
Ein kurzgefaßtes Lehrbuch.
I. Theil. 2. Auflage.
Bearbeitet von
Dr. **J. Endemann,**
Ordentl. Professor der Rechte in Bonn.
II. Theil.
Bearbeitet von
Dr. **E. Sarcis,**
Geh. Justizrath und ordentl. Professor der Rechte in Königsberg.
Preis je 3,— M., in einen Band geb. 7,— M.

Zur Einführung
des
Bürgerlichen Gesetzbuchs
in den Reichstag.
Reden
des Staatssekretärs des Reichsjustizamts, Wirkl. Geh. Raths **Nieberding,** des Geh. Justizraths, Prof. Dr. **Planck** und des Prof. Dr. **Zohm** am 3., 4. und 5. Februar 1896.
8°. 52 Seiten stark. Preis 60 Pf.

Das
Bürgerliche Gesetzbuch
und der
Deutsche Reichstag.
Von Dr. **Otto Gierke,**
Geheimer Justizrath und Professor der Rechte.
2. Auflage.
Kl. 8°. 68 Seiten stark. Preis 80 Pf.

Julius Sittenfeld
Buchdruckerei
Buchdruckerei · Stereotypie · Galvanoplastik
Berlin W. 8, Mauerstraße 44.
Lieferant für Reichs- und Staatsbehörden.
Prompte und sorgfältige Herstellung von:
Wissenschaftlichen Werken, Zeitschriften, Dissertationen, Prospekten, Katalogen, Preislisten, Formularen, Rechnungen usw.
Künstlerische, sachgemäße
Ausführung farbiger Holzschnitte und Zinkogravüren, technischer und heraldischer Tafeln, Adressen, Diplome, Gelegenheits-Drucksachen usw.
Begründet 1832.
Allen Freunden und Gönnern der Buchdruckerei hält mein geschmackvoll ausgestatteter Kalender gegen Erstattung der Ueberlendungskosten von 20 Pfennigen kostenfrei zur Verfügung.

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris,** rue Soufflot 22, erscheint der VIII. Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Economie Politique
von
P. Cauwès (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
Ch. Gide (Montpellier) **E. Villey** (Caen).
Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bouroull** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig), **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Isajev** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Lavelaye** †, **Leroasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Maraussem** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Piernas** (Madrid), **Pigeonneau** †, **Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von Villey, eine **Uebersicht über den Inhalt der französischen Zeitschriften** von St.-Marc u. s. w.
Abonnementspreis jährlich 21 Francs.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44 — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 12. März 1896. Nummer 24.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Bedinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Die Badische Fabrikinspektion im Jahre 1895. Von Prof. H. Herkner 657

Soziale Zustände 663
Einkommen und Miethe in Hamburg.
Zugezogene Arbeiter im rheinisch-westfälischen Bergbau.
Gewinnbetheiligung in einer englischen Textilfabrik.
Schwitzarbeit in Cincinnati.

Kommunale Sozialpolitik ... 665
Städtisches Einigungsamt in Verbindung mit dem Arbeitsnachweis in Winterthur.
Städtische Versicherungsstelle in Liegnitz.
Normirung der Arbeitszeit für städtische Arbeiter in Paris.
Kommunale Schankstube in Birmingham.
Auskreisung preussischer Städte.

Arbeiterbewegung 666
Lohnbewegung der schweizerischen Eisenbahn-Angestellten.

Verband der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker).

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 668
Bäckerschutz in Deutschland.

Handel 668
Die Praxis des Gesetzes über Abzahlungsgeschäfte. Von Amtsgerichts-Rath Hermann Jastrow.

Finanzen 673
Der Zuckersteuer-Entwurf im deutschen Reichstag.

Wohnungswesen 674
Die Bewegung der Grundpreise in Bern. Von Dr. jur. K. v. Mangoldt.

Erziehung, Schule, Volksbildung 676
Obligatorische kaufmännische Fortbildungsschule in Braunschweig.

* * *

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Verbandsangelegenheiten ... 675
Erinnerung betr. Dienstvertrag im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Rechtsprechung 675
Haftet der Bau-Unternehmer für die Löhne der Arbeiter, welche von dem Parteiführer angenommen sind?

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag 677
Kaufmännische Schiedsgerichte.

Abdruck sämmtlicher Artikel in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die Badische Fabrikinspektion im Jahre 1895.

Fürst Bismarck pflegte, wenn ihm von Freunden des Arbeiterschutzes dessen Erfolg in England, in der Schweiz, in Oesterreich vorgehalten wurde, darauf hinzuweisen, dass es in anderen Ländern mit der Durchführung solcher Bestimmungen nicht so genau genommen würde wie bei uns. Die Annahme solcher Gesetze sei dort nur möglich und unschädlich, weil sie thatsächlich nicht beachtet würden. „Il y a des arrangements avec le ciel, wie die Herren ja wissen. — also ganz gewiss mit der Polizei. Bei uns, wenn so etwas Gesetz wird, wird es mit bureaukratischer Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit ausgeführt.“

Schon im Vorjahre, als an dieser Stelle der Bericht der badischen Fabrikaufsicht besprochen wurde,[1]) musste leider hervorgehoben werden, dass, abgesehen von den Beamten der Fabrikaufsicht selbst, durchaus nicht überall jene „Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit“ in der Durchführung des Gesetzes zu finden ist, welche der erste Kanzler des Reiches dem deutschen Staatswesen glaubte nachrühmen zu dürfen.

Auch der vorliegende Bericht[2]) der badischen Fabrikaufsicht ist gewissermaassen ein Kampfbericht, ein Bericht unausgesetzter, hartnäckiger Guerillakämpfe, welche die Fabrikaufsicht führen muss, um dem Gesetze nicht nur bei Arbeitgebern und selbst Arbeitern, sondern auch bei den Behörden, insbesondere den Orts-Polizeibehörden, den Staatsanwälten und Gerichten, Geltung zu verschaffen.

Zunächst kann da freilich auch einer Reichsbehörde ein Vorwurf nicht erspart werden. Der Art. 9 des Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1891 überlässt es einer kaiserlichen Verordnung, mit Zustimmung des Bundesrathes den Zeitpunkt festzusetzen, von welchem an der § 154 Abs. 3 ganz oder theilweise in Kraft treten soll. Es handelt sich in diesem Absatze um eine Ausdehnung der wichtigsten Arbeiterschutz-Bestimmungen auf Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloss vorübergehend zur Anwendung kommen. Obwohl seit der Verkündigung des Gesetzes bald 5 Jahre verflossen sein werden, ist diese kaiserliche Verordnung immer noch nicht erschienen. Aus dieser Saumseligkeit ist eine Unsicherheit des Rechtszustandes entstanden,[3]) unter welcher auch der Vollzug des Dienstes leiden kann. Man hilft sich jetzt mit einer etwas weitgehenden Ausdehnung des Begriffes Fabrik, und dann kommt, was die Hauptsache zu sein scheint, eine in diesem Falle glückliche Unkenntniss des Gesetzes auf Seiten der Arbeitgeber der Fabrikaufsicht zu statten. Sie wissen nämlich in der Regel gar nicht, dass der § 154 Abs. 3 noch nicht in Vollzug gesetzt worden ist. „Immerhin steht unter diesen Umständen der Vollzug auf unsicherer Grundlage, und er kann leicht erschüttert werden, wenn einzelne widerstrebende Arbeitgeber grundsätzliche Entscheidungen herbeiführen.“

Dass die Thätigkeit der Orts-Polizeibehörden sehr viel zu wünschen übrig lässt, haben schon frühere Berichte festgestellt. Nun erfahren wir sogar, dass diese Behörden es zu Wege bringen, noch weniger als bisher zu leisten. Mit Rücksicht auf diese Zustände hat die Regierung in dem letzten Budget eine Verstärkung der Fabrikaufsicht um zwei

[1]) Soziale Praxis Jg. IV., No. 27.

[2]) Jahresbericht der Gross-herzoglich Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1895. Herausgegeben im Auftrage des Gross-herzoglichen Ministeriums des Innern. Karlsruhe 1896. Ferd. Thiergarten. 177 S.

[3]) Vgl. Schenkel, Die deutsche Gewerbeordnung. 2. Bd. Karlsruhe 1894. S. 642.

Digitized by Google

Beamte beantragt. Die Orts-Polizeibehörden erliegen, abgesehen von der Staatspolizei in den Städten, den lokalen sozialen Einflüssen und sind deshalb für den Vollzug der Arbeiterschutz-Gesetze nicht geeignet. Das ist eine alte, überall gleichmässig gemachte Beobachtung. Darüber braucht kein Wort weiter verloren zu werden.

Dagegen nöthigt das eigenthümliche Verhalten der Justiz zu einer eingehenderen und ernsteren Betrachtung. In den letzten Zeiten sind wiederholt Klagen darüber erhoben worden, dass der deutsche Richterstand die Fühlung mit dem Rechtsbewusstsein des Volkes verliere, und dass sich in den Entscheidungen soziale Vorurtheile derjenigen Klassen wiederspiegelten, aus denen unsere Richter vielerorts ausschliesslich hervorgehen. Die Fälle, welche der badische Bericht mittheilt, sind leider sehr geeignet, ähnlichen Klagen weitere Stützpunkte zu verleihen. Die gerichtlichen Strafen fallen mitunter sehr milde aus. Wegen wissentlicher Uebertretungen von Arbeiterschutz-Vorschriften, die in der Gewerbeordnung mit Strafen bis zu 2000 M. und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Gefängniss bis zu 6 Monaten bedroht sind, werden Strafen von wenigen Mark verhängt. Manchmal sind die ausgesprochenen Geldstrafen gerade so hoch wie die Sporteln, die zu entrichten gewesen wären, wenn der Arbeitgeber für die vollzogene Ueberarbeit die behördliche Genehmigung nachgesucht und erhalten hätte. Der Arbeitgeber kann das Gesetz also ohne jedes Risiko übertreten. „Wird er ertappt, was wohl nur in der Minderzahl der Fälle eintreten wird, so bezahlt er als Strafe den Betrag der Sporteln nach. Wird er nicht ertappt, so erspart er auch noch diese. Kein Wunder daher, dass ein Fabrikant sich in verhältnissmässig kurzer Zeit dreimal die Uebertretung des Gesetzes gestattete. Die Steigerung der Strafe war eine sehr mässige.“ Der Präsident des Ministeriums des Innern hat in der Budgetdebatte der badischen Zweiten Kammer die von den Gerichten verhängten Strafen als „geradezu lächerlich gering“ bezeichnet. Auch die Staatsanwaltschaften unterstützen dieses Vorgehen dadurch, dass sie die Verurtheilung mitunter überhaupt in das Ermessen des Gerichtes stellen. In anderer Beziehung, als es sich um eine unglaubliche rohe Behandlung eines Arbeiters durch einen Aufseher handelte, versuchte die Staatsanwaltschaft zuntheist ein Einschreiten gänzlich abzulehnen.

Grosse Schwierigkeiten sind dem Vollzuge des Gesetzes in den Ziegeleien durch ein Erkenntniss des Ober-Landesgerichtes bereitet worden. Dieses hat merkwürdiger Weise die Bestimmung des § 154 Absatz 2[1]) dahin interpretirt, dass nur diejenigen Ziegeleien den Vorschriften zu unterwerfen seien, denen von der Verwaltungsbehörde mitgetheilt wird, dass sie nicht als solche mit vorübergehendem Betriebe oder geringem Umfange anzusehen seien. „Es konnte daher während der ganzen Kampagne des Berichtsjahres wegen Uebertretungen der Arbeiterschutz-Vorschriften in den Ziegeleien nicht eingeschritten werden, weil nach der maassgebend gewordenen Auffassung zur Zeit der Revision der Ziegeleien eine wesentliche Voraussetzung für ihre Verpflichtung zur Beobachtung dieser Vorschriften fehlte.“ Eben so wenig war es möglich, dem Truckunfuge in den Ziegeleien zu steuern, da die erkennenden Gerichte selbst dann, wenn zwischen den Preisen, zu denen Speisen und Getränke in den Kantinen kreditirt, und den Preisen, zu denen sie gekauft und an Ort und Stelle transportirt wurden, eine Differenz von 10 und mehr Prozenten war, diese Differenz für unerheblich erklärten und sie als den Ausgleich für Verderb, Verlust und Mühewaltung ansahen.

Die Hindernisse, die dem Vollzuge aus der Stellungnahme der Gerichte erwachsen, sind deshalb besonders ernst aufzufassen, weil es hier in Folge der richterlichen Unabhängigkeit ja gar kein Mittel, eine Besserung herbeizuführen, giebt. Eine Abhilfe darf nur erwartet werden von einer Umwandlung der sozialpolitischen Anschauungen in den oberen Ständen, von einer besseren sozialpolitischen und volkswirthschaftlichen Bildung der künftigen richterlichen Beamten auf der Universität, ferner von Einrichtungen, welche es begabten Angehörigen der besitzlosen Volksklassen ermöglichen würden, die Beamten-Laufbahn einzuschlagen. Es genügt, diese Voraussetzungen auszusprechen, um sofort einzusehen, dass eine strenge Ahndung der Uebertretungen der Gewerbeordnung durch die Gerichte in absehbarer Zeit nicht erwartet werden darf.

Uebrigens liegen die Dinge auf Seiten mancher Bezirksbehörde ganz ähnlich. Der Bericht klagt darüber, dass manche Bezirksbehörden bei den Gesuchen um Bewilligung von Ueberarbeit eine Prüfung der Frage, ob überhaupt ein legitimes Bedürfniss nach Ueberarbeit nachgewiesen wird, gar nicht vornehmen. „Die Absicht der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen ist es, zu verhüten, dass die Arbeitszeit lediglich im Interesse der Vermehrung der Produktion verlängert werde. Die Fabrikinspektion hat eine Anzahl von Gesuchen um Ueberarbeit von diesem Standpunkte aus beurtheilt und Nichtgenehmigung empfohlen. Wenn diese Gesuche theilweise dennoch von den genehmigenden Behörden in einem den Wünschen der Arbeitgeber entgegenkommenderen Sinne beschieden wurden, so empfiehlt es sich doch für die Zukunft, mit Bezug auf das Gesagte einen Theil der Gesuche etwas strenger zu prüfen . . . Eine nicht gerechtfertigte Nachgiebigkeit zieht auch hier nur wachsende Ansprüche in immer weiteren Kreisen gross.“ Verlangt man von Unternehmerseite doch schon, dass künftig vor der Bewilligung der Gesuche um Ueberarbeit die Handelskammern zu hören seien und nicht die Fabrikinspektion, da erstere über das Bedürfniss nach Ueberarbeit besser unterrichtet seien! „Die Ungleichmässigkeiten in der Bewilligung von Ueberarbeit haben unter Umständen auch für die Arbeitgeber unerwünschte Folgen. So kommt es vor, dass in demselben Industriezweige einzelnen Arbeitgebern, welche die Behörden zu drängen verstehen, indem sie die Folgen der Nichtbewilligung von Ueberarbeit für ihre Anlage als geradezu ruinös darstellen, Ueberarbeit bewilligt wird, während andere Arbeitgeber desselben Industriezweiges entweder Ueberarbeit gar nicht verlangen oder sich abschlägigen Bescheiden leicht fügen . . . so dient die Bewilligung dieser Ueberarbeit in einzelnen Fällen thatsächlich dazu, andere Arbeitgeber von bescheideneren Ansprüchen da und dort vom Markte zu verdrängen. Wir sind daher der Ansicht, dass in manchen Fällen, in denen Ueberarbeit entgegen der Ansicht der Fabrikinspektion bewilligt wurde, ganz abgesehen von der Frage der Zulässigkeit nach der Absicht des Gesetzes, zugleich unbeabsichtigte Nebenwirkungen erzielt wurden, die der Gerechtigkeit entgegenlaufen, und welche die Stellung der Behörden über einzelnen Privatinteressen in unerwünschter Weise verschieben.“

Angesichts der mangelhaften Unterstützung, die der Fabrikaufsicht auf Seiten mancher Staats- und der meisten Ortsbehörden zu Theil wird, muss die Pflege engerer Beziehungen zu den Arbeiterkreisen, die schon aus anderen Gründen wünschenswerth ist, als eine unbedingte Nothwendigkeit angesehen werden. Leider sind in dieser Richtung noch keine Fortschritte wahrzunehmen. Zwar hat die Fabrikaufsicht Sprechstunden für Arbeiter eingeführt,

[1]) „Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig“.

Digitized by Google

aber die Theilnahme aus Arbeiterkreisen ist eine ganz minime. Theils fürchten die Arbeiter — und zwar mit Recht — gemaassregelt zu werden, theils erfahren sie von der Sprechstunde nichts, da bisher die Bekanntmachungen nur in der von Arbeitern wenig beachteten Amtsverkündiger-Presse erfolgen durften.

Die Gesammtzahl der Arbeiter ist gegen das Vorjahr um 7519 gestiegen, nämlich von 142 746 auf 150 265, ohne dass in der Zusammensetzung der Arbeiterschaft nennenswerthe Veränderungen vorgekommen wären.

Dafür, dass die Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen sich auch vom produktionstechnischen Standpunkte bewährt, wird ein neuer Beleg geliefert. Eine Buntweberei, die in den letzten Jahren keine Aenderung an den Lohnsätzen vorgenommen hat, stellt die Jahresverdienste von 10 unter normalen Verhältnissen beschäftigten Arbeiterinnen wie folgt zusammen:

Im Jahre	1889	.	.	.	.	.	7527 M.
" "	1890	.	.	.	.	.	7833 "
" "	1891	.	.	.	.	.	8133 "
" "	1892	.	.	.	.	.	7389 "
" "	1893	.	.	.	.	.	8142 "
" "	1894	.	.	.	.	.	8667 "

Das Jahr 1892, in dem die Einführung der kürzeren Arbeitszeit erfolgte, bezeichnete den Tiefstand der Arbeitsverdienste. Seither sind sie aber stetig gewachsen. Es hat die kürzere Arbeitszeit also nicht nur keinen Ausfall im Lohn und Produktionsertrag herbeigeführt, sondern sogar eine Steigerung. Auf Seiten der erwachsenen männlichen Arbeiter kommen namentlich in kleineren Gaswerken und in Kundenmühlen immer noch ausserordentlich lange Arbeitszeiten vor.

Die Gewährung einer $1^1/_2$stündigen Mittagspause macht vorzugsweise in grösseren Städten ziemlich rasche Fortschritte. Dagegen wird über allzu strenge Anforderungen an die Einhaltung der Arbeitszeit geklagt. So ist es in dem letzten ganz ungewöhnlich strengen Winter in Fabriken mit 11stündiger Arbeitszeit und mit lebhaftem, aber nicht immer anerkanntem Bedürfnisse nach Ueberarbeit und bei einem Beginne der Arbeit um 6 Uhr früh vorgekommen, dass Verspätungen von mehr als 5 Minuten unter Strafe gestellt wurden. Und doch kam ein Theil der Arbeiter aus so grossen Entfernungen her, dass bei der grossen Kälte und den schlechten Wegen ein unbedingt pünktliches Eintreffen beim besten Willen nicht immer erzielt werden konnte.

Recht schlimm steht es noch mit der Sonntagsruhe. „Im Allgemeinen kann schon jetzt gesagt werden, dass eine wirksame Kontrole durch die Fabrikinspektion allein auch bei einer Vermehrung ihrer Organe nicht ausgeübt werden kann. Ein genügender Vollzug dieser Vorschriften ist nur dann zu erwarten, wenn die Arbeiter selbst erst mehr Interesse für ihre Einhaltung gewonnen haben, als es jetzt der Fall ist."

Hier und da hat eine Verkürzung der Arbeitszeit zunächst zu ungünstigen Nebenwirkungen geführt. In manche Arbeitsordnung ist jetzt das Verbot aufgenommen worden, dass den Arbeitern von ihren Angehörigen Zwischen-Mahlzeiten in die Fabrik gebracht werden. Diese Mahlzeiten bestanden in warmem Milchkaffee. Nun sind die Arbeiter auf alkoholhaltige Zwischen-Mahlzeiten angewiesen, was besonders im Hinblick auf die Frauen, die früher an diese Getränke nicht gewöhnt waren, bedauert werden muss. Im Uebrigen kosten die alkoholischen Zwischen-Mahlzeiten mehr Geld und führen dem Körper wenig Nahrungsstoffe zu. Die ohnehin schon ungünstigen Ernährungsverhältnisse werden noch weiter verschlechtert. Dadurch werden die Arbeiter in noch höherem Maasse der Lungenschwindsucht ausgesetzt. Es wird berichtet, dass in einem Bezirke und für einen zehnjährigen Durchschnitt 50 % der erwachsenen Fabrikarbeiter dieser Krankheit unterliegen. Trotz mancher sozialen Verbesserung macht sie unter den Arbeitern ungeahnte Fortschritte. Von ärztlicher Seite wird diese Erscheinung dadurch erklärt, dass die Arbeiter sich zu sehr an Reizmittel und Alkohol gewöhnen und deshalb für wirkliche Nahrungsmittel zu wenig übrig behalten.

Bei der ohnehin vorhandenen Neigung der Arbeiter, die zur langen Arbeit nothwendige Spannkraft durch Alkoholgenuss zu produzieren, ist es gewiss streng zu rügen, wenn Arbeitgeber durch so engherzige Verbote wie das oben genannte noch unmittelbar den Genuss alkoholiseher Getränke befördern. Hoffentlich gelingt es der Fabrikaufsicht, die erklärt, diese Seite der Arbeitsordnungen weiter verfolgen zu wollen, bald eine Beseitigung dieser Missstände zu erzielen.

Auf die unerfreulichen hygienischen Verhältnisse einzelner Arbeitergruppen wirft ferner die hohe Kindersterblichkeit ein grelles Licht. In einer, übrigens nicht vereinzelt dastehenden Gemeinde beträgt der Prozentsatz der im ersten Lebensjahre Gestorbenen 37,7 gegen 16,9 im Amtsbezirke. „Hier zeigt sich deutlich und in geradezu Schrecken erregender Weise der Einfluss der Fabrikarbeit der Mütter auf die Erhaltung des Lebens der Säuglinge. Trotz der grossen Industriethätigkeit im ganzen Amtsbezirke hat an dem besonderen in Rede stehenden Orte das Kind einer Fabrikarbeiterin weniger als die Hälfte der Wahrscheinlichkeit das erste Jahr zu erleben, als ein Kind in diesem Industriebezirke überhaupt."

In Bezug auf die Wohnungsverhältnisse sind leider keine Verbesserungen festzustellen. Das Wöchnerinnenasyl in Mannheim hat über die Wohnungsverhältnisse und die Anzahl der Betten derjenigen Familien Erhebungen veranstaltet, denen die 245 im letzten Jahre in dem Asyl aufgenommenen Frauen angehörten. Es ergab sich, dass 965 Personen ohne das Neugeborene zusammen nur 544 Betten besassen; 50 Familien mit vier und mehr Angehörigen ohne das Neugeborene verfügten nur über zwei Betten; 49 Familien mit vier und mehr Angehörigen ohne das Neugeborene hatten nur ein Zimmer u. s. w.

Die langsame, hinter dem Bedarfe weit zurückbleibende Erbauung von Arbeiterwohnungen glaubt die Fabrikaufsicht zum Theil auf die örtlichen Bauordnungen zurückführen zu müssen. „Sie sind in der Regel durch das Bestreben geleitet in dem Orte oder der Mehrheit von Orten ein schönes Bauen sicher zu stellen und treffen daher manche recht kostspielige Anordnungen. Hierdurch wird auch der Bau der Arbeiterwohnungen Vorschriften unterworfen, für die in den Bedürfnissen der arbeitenden Klassen kaum ein Anlass vorhanden ist. Die Vorschriften vertheuern nicht nur die Wohnungen dieser Klassen, sondern sie verschärfen auch den Mangel an kleinen Wohnungen, und sie wirken trotz ihrer ästhetischen Richtung wegen ihrer Einseitigkeit und bei einer sich nur an den Wortlaut haltenden Durchführung geradezu kulturfeindlich. Eine Umgestaltung dieser Bauordnungen nach sozialen Gesichtspunkten ist daher dringendes Bedürfniss."

Auf allen Gebieten des sozialen Daseins, das ist der übereinstimmende Eindruck aller dieser Berichte, bleibt noch unendlich viel zu thun übrig. Allein so gerechtfertigt und dringend die Wünsche nach weiteren Reformen sein mögen, sie werden vorläufig doch vor dem einen Wunsche zurücktreten müssen, dass wenigstens dasjenige, was nach langwierigen Anstrengungen in den gesetzgebenden Körpern endlich auf dem Papiere bereits Rechtens geworden ist, nun auch thatsächlich im Leben Rechtens werde. Es darf in Deutschland nicht dahin kommen, dass unsere vielgerühmte starke, monarchische, über den Parteien und Parlamenten erhabene Staatsgewalt vor den Klasseninteressen der Besitzenden selbst de lege lata zurückweicht, während alle Gesetze, die irgend eine Handhabe gegen die freie Bewegung der arbeitenden Klassen und ihrer Vertreter ge-

Digitized by Google

währen, mit einer mehr als bureaukratischen „Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit" ausgeführt werden.

Karlsruhe. H. Herkner.

Soziale Zustände.

Einkommen und Miethe in Hamburg. Ueber die Verschiebungen, welche in dem Verhältniss zwischen Einkommen und Miethe nach verschiedenen Einkommensklassen eingetreten sind, finden sich in der Statistik des Hamburgischen Staates Heft XVII. einige Nachweisungen.

Einkommenklassen			Es betrug die Miethe in Prozent des nebenstehenden Einkommens in den Jahren			
			1868	1874	1882	1891
Von	600 bis	1 200 M.	18,77	20,90	23,31	24,74
über	1 200 „	1 800 „	19,89	21,43	18,94	22,22
„	1 800 „	2 400 „	20,27	20,68	19,60	22,09
„	2 400 „	3 600 „	19,45	19,81	18,78	20,81
„	3 600 „	4 800 „	19,39	19,24	17,80	19,15
„	3 600 „	4 200 „	19,08	18,17	18,33	18,71
„	4 200 „	4 800 „	18,89	17,38	17,78	17,88
„	4 800 „	6 000 „	18,55	17,35	18,23	17,71
„	6 000 „	12 000 „	15,99	15,48	16,19	15,19
„	12 000 „	30 000 „	11,41	10,81	12,23	10,30
„	30 000 „	60 000 „	6,68	7,14	8,08	6,91
„	60 000 M.		3,72	3,81	3,47	3,65

In der untersten Einkommenklasse ist der für die Miethe nöthige Aufwand fortwährend gestiegen, im Ganzen um 6 % (!). Auch die drei nächsten Stufen sind mit Ausnahme des Jahres 1882 stets gestiegen. Dagegen hat sich in allen Einkommensklassen über 3000 M. die für Miethe erforderliche Summe erniedrigt, wenngleich sie inzwischen in einigen Klassen auch nach oben geschwankt hat. Es hat also in Hamburg noch eine Verschärfung des sogenannten Engel'schen Gesetzes stattgefunden, dass die Ausgabe für Miethe in umgekehrtem Verhältniss zum Einkommen stehen. Während in der obersten Stufe mit 500000 M. Einkommen 1,65 % also $^1/_{100}$ für Miethe ausgegeben werden, muss eine arme Familie mit 700 M. Einkommen 26,45 % also über $^1/_4$ ihres Einkommens für Wohnungsmiethe ausgeben. Und diese Verhältnisse hat man in Hamburg seit 1868 ruhig mitangesehen, ohne sie durch eine positive städtische Wohnungspolitik auch nur zu mildern.

Zugezogene Arbeiter im rheinisch-westfälischen Bergbau. Nach der vom Oberbergamte Dortmund am 16. Dezember 1893 veranstalteten Aufnahme der Belegschaft der rheinisch-westfälischen Bergwerke sind von den Bergarbeitern des niederrheinisch-westfälischen Reviers 62,7 % in Rheinland und Westfalen geboren, $^3/_4$ ausserhalb dieser Provinzen. Eigenthümlich ist, dass diese 59 129 anderwärts geborenen keineswegs überwiegend aus den nächstliegenden Provinzen und Ländern stammen, sondern aus grösserer Entfernung. Die Provinzen Ost- und Westpreussen, Posen und Schlesien stellen zusammen ein Viertel (24,8 %) aller rheinisch-westfälischen Bergleute, ein sprechender Beweis für die Anziehungskraft dieses grössten deutschen Industriebezirks, wie vielleicht auch für die Bestrebungen der Werksverwaltungen, billige Arbeitskräfte anzuwerben. Für alle übrigen Provinzen und Länder bleiben nur geringe Antheile übrig, obwohl in der Provinz Hannover selbst zum Bezirk gehörige Werke mit 1327 Arbeitern liegen. Die zwischen dem Kohlenrevier und den östlichen Provinzen bestehenden Landestheile haben also den Zug nach dem Bezirke kaum empfunden. Auf das Ausland kamen nur 2,6 % der Arbeiter. Ganz natürlich ist, dass bei so beträchtlicher Zuwanderung aus den Provinzen mit starker polnischer Bevölkerung 11,3 % der Belegschaft die polnische Sprache als ihre Muttersprache angaben. Im Ganzen gehörten 23410 Arbeiter fremden Sprachen an, wovon jedoch 20494 im Deutschen Reiche geboren waren. Dass unter diesen fremdsprachigen Elementen die Schulbildung sehr zurückgeblieben ist, erscheint natürlich; 7,9 % davon können weder lesen noch schreiben. Eigenthümlich berührt es, wie viele von ihnen verheirathet sind, nämlich 13105; 8288 haben ihre Ehe in der Heimath, und 4897 ausserhalb derselben geschlossen. Von ersteren haben 2924 ihre Familie in der Heimath zurückgelassen, 5374 sie aber mitgebracht. Die zurückgelassenen Angehörigen beziffern sich auf 11182 Köpfe. Die übrigen Arbeiter haben im Bezirk selbst nicht weniger als 36898 Angehörige, von denen ein bedeutender Theil ebenfalls als fremdsprachige Elemente anzusehen wären, so dass man das gesammte fremdsprachige Element dieser uebeutschen Provinzen, soweit es allein durch den Bergbau herangezogen worden ist, auf 50000 Köpfe veranschlagen muss. Diese Einwanderung von Arbeitern fremder Sprache war bis zum Jahre 1870 sehr gering, hob sich aber seitdem von Jahr zu Jahr, so dass zum Beispiel 3683 Personen darunter noch nicht ein Jahr im Oberbergamtsbezirk Dortmund lebten und 11752, also mehr wie die Hälfte aller in den letzten 4 Jahren zugezogen waren. Dass einzelne Reviere besonders stark mit solchen zugezogenen Elementen durchsetzt sind, liegt in der Natur der Sache. So erreichten die in den östlichen Provinzen und im Ausland geborenen Arbeiter im Bergrevier Gelsenkirchen 51 % der gesammten Belegschaft, im Revier Recklinghausen 45½ %, Herne 40 %, Werden 38 %, West- und Ost-Essen je 35 %, Bochum und Ost-Dortmund je 24 % u. s. w.

Gewinnbetheiligung in einer englischen Textilfabrik. Seit Neujahr ist das Profitsharing-System in einer der bedeutendsten Wollfabriken Yorkshires, der Firma J. T. & J. Taylor (Blakeridge and Cheapside Mills in Batley), die über 500 Arbeiter beschäftigt, eingeführt worden. Die Fabrik besteht seit ungefähr 50 Jahren, und schon lange trägt sich der Inhaber mit dem Wunsch, seine Arbeiter am Gewinn zu betheiligen. Es wurde mit der Einführung eines Bonus-Systems für die Departements-Chefs, Werkführer und Oberbuchhalter vor 4 Jahren begonnen. Nunmehr soll die gesammte Arbeiterschaft am Unternehmergewinn betheiligt werden, und zwar in folgender Weise. Nach Abzug von 4½ % an Zinsen für investirtes Kapital, Abschreibung für Entwerthung der Anlagen und Vorräthe etc. wird der Profit nach dem Verhältniss zwischen investirtem Kapital und Summe aller Arbeitslöhne getheilt. Beträgt z. B. das Kapital 50000 £, die gesammte Lohnsumme 25000 £ und der zur Vertheilung gelangende Profit 3000 £, so entfallen 2000 £ auf das Kapital und 1000 £ auf die Arbeiter, was für jeden Theil eine 4%ige Dividende ausmachen würde, die für den Arbeiter mit einem Wochenlohn von 1 £ einen Jahresbonus von 2 £ bedeuten würde. Da jedoch beabsichtigt wird, auf Grund dieses Systems das Unternehmen selbst allmählich ganz in den Besitz der Arbeiter übergehen zu lassen, so wird der Bonus nicht baar, sondern in Form von Antheilscheinen vertheilt; die Fabrik wandelt sich in eine Aktiengesellschaft um, und die Antheilscheine der Arbeiter repräsentiren voll eingezahlte Aktien, die jedoch blos unter den Arbeitern der Firma zirkuliren dürfen. Die Arbeiter, die seit 1. Januar 1895 in der Fabrik arbeiten, haben bereits zu Beginn des laufenden Jahres Antheilscheine — als bonus — von 1 £ erhalten, so dass sie auch schon auf die für das Kapital, das in der Fabrik investirt ist, bestimmten Dividenden pro 1896 theilweisen Anspruch haben.

Schwitzarbeit in Cincinnati. Der 18. Jahresbericht des arbeitsstatistischen Amts in Ohio giebt eine kurze auf unmittelbaren Untersuchungen basirende Skizze der Verhältnisse in den Schwitzläden Cincinnatis. Die meisten solcher Arbeitsräume wurden in Wohnhäusern, jedoch abseits oder wenigstens gesondert von den eigentlichen Wohnräumen gefunden. Das Schwitzsystem betrifft in Cincinnati vorwiegend die Herstellung fertiger Kleider auf Rechnung der grossen Konfektionshäuser, ähnlich wie in Berlin; es erscheint deshalb wohl nicht uninteressant, einige Lohndaten aus dem erwähnten Berichte hier anzuführen. Es beträgt bei Herstellung

von	der Stücklohn	der Wochenverdienst der Familie	bestehend aus
Mänteln	$ 0,02 1/4	$ 9,00	6 Pers.
Röcken	„ 0,32	„ 11,29	5 „
Ueberröcken	„ 0,04		
Westen	„ 0,01 1/2	„ 11,22	3—4 „
Knabenkleidern	„ 0,01	„ 10,—	2 „
Knopflöchern (pro 100)	„ 0,02 1/4	„ 9,00	4 „

Digitized by Google

Die Zahl der von einer Schwitzwerkstätte okkupirten Räume beträgt meist 2 oder 3 Zimmer, deren monatliche Miethkosten sich im Durchschnitt zwischen 10 und 12 Doll. bewegen.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtisches Einigungsamt in Verbindung mit dem Arbeitsnachweis in Winterthur. Die Stadtgemeinde Winterthur hat trotz starker Opposition aus Arbeitgeber- und Unternehmerkreisen nach lebhafter Debatte in einer ausserordentlich zahlreich besuchten Gemeindeversammlung ein Reglement über die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweis-Amtes angenommen, dessen hauptsächlichste Bestimmungen folgende sind. Die Leitung und Aufsicht der Anstalt, die sich mit Vermittlung von Arbeit für Frauen und Männer und mit Plazirung von Lehrlingen befasst, liegt einer städtischen Kommission von 11 Mitgliedern ob, von denen 5 durch die Arbeiterunion, 5 durch den Handwerker- und Gewerbeverein und 1 Mitglied durch den kleinen Stadtrath gewählt werden. Die Stellenvermittlung erfolgt unentgeltlich; die Anstalt wird aus städtischen Mitteln unterhalten. Nur von ausserhalb der Stadt wohnenden Auftraggebern oder bei Vermittlung von Stellen mit mehr als 1500 Frcs. Jahreseinkommen dürfen Gebühren bezogen werden. Bei Arbeitseinstellungen (Strikes oder Aussperrungen) stellt die Anstalt ihre Funktionen für den betreffenden Geschäftszweig ein. Dagegen hat die Kommission als Einigungsamt in Thätigkeit zu treten und in jeder geeigneten Weise eine Verständigung der strikenden Parteien zu versuchen. Eine erzielte Einigung ist schriftlich zu beurkunden und in jedem Falle ein Bericht über den Erfolg der Einigungsthätigkeit zu veröffentlichen. Man darf annehmen, dass besonders die Vorschrift einer amtlichen Veröffentlichung des Ganges und der Resultate der Bemühungen des städtischen Einigungsamtes auf den Erfolg derselben jeweilen von heilsamem Einfluss sein werden. — Die Opposition seitens der Unternehmer dauert fort. Am 6. März haben 125 Arbeitgeber beschlossen, der Anstalt fernzubleiben, bis dieselbe sich auf neutrale (?) Grundlage stelle.

Die städtische Versicherungsstelle in Liegnitz, welche vom Magistrat errichtet war, um für die Bürgerschaft die Einziehung der Beiträge für die Invalidenversicherung zu besorgen, hat sich gut bewährt und soll jetzt aus einer provisorischen zu einer dauernden Einrichtung werden, trotzdem die Provinzialanstalt Schlesien die Hebegebühr, welche sie der Stadt für die Einziehung der Beiträge erstattete, von 6 auf 5% herabsetzt. Gleichzeitig ist von den städtischen Behörden ein Ortsstatut beschlossen, welches diese Einrichtung auf die unständigen Arbeiter (Holzhacker, Wäscherinnen, Plätterinnen), die von Haus zu Haus gehen und nur tageweise beschäftigt werden, ausdehnen soll. Für Nichtinnehaltung von Seiten der Arbeitgeber, die solche unständigen Arbeiter zuerst in der Kalenderwoche beschäftigen, ist in dem neuen Ortsstatut eine Strafe bis zu 100 M. vorgesehen.

Normirung der Arbeitszeit für städtische Arbeiter in Paris. Nach dem von der Regierung jetzt genehmigten Beschluss des Pariser Gemeinderathes vom 13. Juli 1895 beträgt die tägliche Maximal-Arbeitszeit für städtische Handwerker 10, für die Aufseher, Thürhüter, Wächter u. s. w. 11 Stunden. Ausser einem Ruhetag in der Woche haben alle ständig Beschäftigten je 10 Tage Ferien im Jahr unter Fortbezug des vollen Lohnes. Die Lohnung hat 14tägig zu erfolgen. Im Krankheitsfall erhält der Arbeiter den vollen Lohn bis zur Dauer eines ganzen Jahres. Dauert die Krankheit länger, so wird untersucht, ob er noch weiter den ganzen Lohn oder einen Theil desselben erhalten oder pensionirt werden soll.

Kommunale Schankstube in Birmingham. Die Stadt Birmingham eröffnete im September 1894 ein kommunales „public house" mit einem ziemlich strengen Reglement; so ist Frauen der Zutritt zur Bar nicht erlaubt und bloss über 18 Jahre alten Männern ist es gestattet, daselbst Getränke zu nehmen. Das Holen von Bier u. s. w. ist Frauen unter 21 und Knaben unter 16 Jahren nicht gestattet. In den Morgenstunden bekommt Niemand mehr als 1 Quart, Abends nicht mehr als 2 Quart eines Getränkes. Trotz der vorhandenen Konkurrenz hat das kommunale Public House schon im ersten halben Jahr einen Gewinn von 140 £ abgeworfen, der sich seither stetig steigert; das Erträgniss wird zur Erhaltung von Rekreations- und Leseräumen verwendet, die bereits jetzt stark besucht sind und entschiedenen Einfluss in der Richtung auf eine Verminderung des Alkoholgenusses ausüben; was eines der wichtigsten Ziele des Unternehmens ist, neben dem Ausschank fuselfreier Getränke und der Beispiel gebenden Reglement-Durchführung.

Auskreisung preussischer Städte. Da in den preussischen Kreistagen die agrarischen Interessen dominiren, werden die finanziellen Kräfte der eingeschlossenen Städte häufig sehr stark zu Gunsten des platten Landes in Anspruch genommen, während die Befriedigung wichtiger städtischer Bedürfnisse unterbleiben muss. Aus diesem Grunde haben die Städte ein grosses Interesse, aus dem Kreisverband auszuscheiden und eigene Stadtkreise zu bilden. Nach den preussischen Kreisordnungen ist hierzu eine Einwohnerzahl von 25 000 erforderlich, für Westfalen 30 000 und für Rheinland 40 000. In Folge der Volkszählung von 1890 sind auf Grund hiervon die 6 Städte München-Gladbach, Remscheid, Beuthen, Flensburg, Halberstadt und Mühlhausen ausgekreist worden. Nach den jüngst veröffentlichten Resultaten der 1895er Zählung haben jetzt die erforderliche Grösse erreicht:

Solingen (40 843), Gelsenkirchen (31 852), Königshütte (44 753), Thorn (30 309), Tilsit (28 217), Schweidnitz (26 126), Stargard (26 089), Weissenfels (25 985) und Forst (25 679).

Von einzelnen Städten verlautet bereits, dass sie in die erforderlichen Verhandlungen und Regulirungen eingetreten sind. Tilsit und Gelsenkirchen werden am 1. April 1896 ausgekreist. Für Solingen steht nur noch die Genehmigung aus, um für den gleichen Termin auszuscheiden. Königshütte, wo diese Frage seit 1862 verhandelt wird, hat eine ausführliche Denkschrift hierüber ausarbeiten lassen, deren Material ein lehrreiches Beispiel für die Bedeutung der Auskreisung gewährt. Für den Fall des Ausscheidens beträgt der Antheil der Stadt

am Aktiv-Vermögen des Kreises	44 334 M.	
„ Passiv- „ „ „ „	50 320 „	
die von der Stadt zu zahlende Abfindungssumme „	5 996 M.	

oder zu 4% gerechnet jährlich 240 M. Zinsen. Dazu hat die Stadt aufzubringen: an Provinziallasten 16 251 M., an Mehrbelastungen für Idiotische 604, Invaliditätskarten 336, Impfung 1200, Hebammen 476, Handfertigkeits-Unterricht 892, Aichmeister 50 und sonstige Verwaltung 1200 M., zusammen also 21 249 M., während sie im Durchschnitt der letzten 3 Jahre 24 837 M. aufgebracht hat. Zu diesem Vortheil von 3588 M. kommen an Zuwendungen aus der Betriebssteuer 2360 M. und für Jagdscheine 300 M., so dass Königshütte durch die Auskreisung einen finanziellen Vortheil von 6248 M. jährlich haben würde. An anderen Vortheilen würde die Stadt geniessen: Unabhängigkeit vom Kreistag, wo sie ohne wesentliche antiagrarische Bundesgenossenschaft mit 12 unter 40 Abgeordneten stets die Minderheit bildete, direkter Verkehr mit der Regierung ohne Vermittelung des Landraths, Bildung eines eigenen Steuerbezirks mit sachgemässerer Zusammensetzung der Einschätzungs-Kommission, Entsendung von 2 Abgeordneten auf den Provinziallandtag. Die Stadt Gleiwitz verhandelt schon seit Jahren mit dem Kreisausschuss über ihre Auskreisung. Da Gleiwitz erst 24 970 Einwohner zählt, so sollen, um die gesetzliche Mindestzahl zu erreichen, zwei Vororte einverleibt werden, wodurch sich die Einwohnerzahl auf 36 000 steigern würde. Um nun die Lebensfähigkeit des Kreises Tost-Gleiwitz nicht durch plötzliches Ausscheiden in Frage zu stellen, ist eine Uebergangsperiode für die Zeit vom 1. April 1894 bis dahin 1901 in Aussicht genommen.

Arbeiterbewegung.

Die Lohnbewegung der schweizerischen Eisenbahnangestellten (vgl. Soziale Praxis Jg. V, Sp. 491) hat einen ziemlich vollständigen Sieg errungen. Der Widerstand der

Digitized by Google

Bahngesellschaften richtete sich weniger gegen die geforderte Lohnerhöhung. Hier handelte es sich nur um das Maass und theilweise auch um das Verhältniss der Vertheilung der Aufbesserung an die verschiedenen Kategorien der Beamten, Angestellten und Arbeiter, die der Bewegung sich angeschlossen hatten. Die Verständigung fand sich hier nicht allzu schwer, nachdem einmal die Verwaltungsbehörden der Gesellschaften dazu gebracht waren, mit den Vertretern der Angestellten, dem Centralkomité des Vereins der Angestellten schweizerischer Transportanstalten, zu unterhandeln. Stärkeren Widerstand fand die Forderung nach einer die Stellung der Beamten und Angestellten sichernden sog. Dienstpragmatik. Nach dieser sollte jede Dienstentlassung von dem Entscheide einig aller beiden Seiten bestellten Schiedsgerichtes abhängig gemacht werden. Man einigte sich dahin, dass ein fester Anstellungsvertrag auf 6 Jahre mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist vor Ablauf angenommen wurde. Nach 6 Jahren muss eine Wiederwahl stattfinden. In der Zwischenzeit darf die Entlassung nur wegen grober Dienstfehler erfolgen. Die Angestellten ihrerseits können das Anstellungsverhältniss jederzeit auf 3 Monate kündigen. Streitigkeiten aus dem Anstellungsvertrag entscheiden die ordentlichen Gerichte, resp. wo die Eisenbahnangestellten der Gewerbegerichtsbarkeit unterstehen, die Gewerbegerichte.

Ein wesentliches Verdienst um die Ermöglichung dieser Verständigung, welche, auch was die erreichten Lohnerhöhungen betrifft, einen sehr befriedigenden Erfolg der Bewegung bedeutet, hat sich das schweizerische Eisenbahndepartement erworben. Die Verhandlungen fanden unter seinem Vorsitze statt. Nur die Nordostbahn hatte sich geweigert, dabei sich zu betheiligen, und zwar ging die Weigerung weniger von der Direktion und dem Verwaltungsrath aus, als von einem in jener Gesellschaft allmächtigen Finanzmann, der als grösster Grossaktionär nach Belieben über die Behörden der Gesellschaft zu verfügen im Stande ist. Nachdem aber die Bundesbehörde am Vorabend des der Nordostbahn bevorstehenden und bereits organisirten Strikes bereits das Nothwendige angeordnet hatte, um nöthigenfalls im öffentlichen Interesse sofort den Betrieb der Bahn zu übernehmen, gab endlich deren Beherrscher nach. In einer am Sitze der Gesellschaft in Zürich abgehaltenen Verhandlung mit dem Präsidenten des Centralkomités der Angestellten wurde der Friede auf der gleichen Basis, wie mit den übrigen Gesellschaften geschlossen. An jenem Abend des 1. März, der mit dem Schlusse der Mitternachtstunde der Nordostbahn auf ihrer ganzen Linie bringen sollte, herrschte im Publikum eine ungewöhnliche Aufregung, die sich ganz zu Gunsten der Lohnbewegung der Angestellten äusserte. Der Präsident des Centralkomités der „Eisenbahner" wurde in den Strassen Zürichs mit Hochrufen empfangen und begleitet. Die Sympathie der Bevölkerung durfte sich um so eher ungetheilt der Bewegung zuwenden, als diese bei allen ihren Kundgebungen, wie z. B. auch bei der grossartigen von etwa 10 000 Mann besuchten Versammlung in Aarau, einen Charakter zeigte, der bei aller Entschlossenheit und allem Wagemuth die strengste Disziplin und Selbstbeherrschung der Theilnehmer verbürgte.

Verband der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker). Der Generalrath, die organisatorische Spitze der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine in Deutschland, veröffentlicht den Jahresabschluss der Verbandskassen für 1895. Die Verbandskasse hatte danach eine Einnahme von 29 213,74 M.; davon wurden u. A. verausgabt für Agitation 1 774,17 M., für den Verbandstag in Danzig 7 756,19 M., für die Arbeitsstatistik, Thätigkeitsberichte etc. 4 810,11 M. und für die Verbandsherberge 600 M. Das Vermögen der Kasse betrug Ende vorigen Jahres 48 210,19 M. Die Organkasse (Verbandsorgan „Der Gewerkverein") vereinnahmte 30 924,43 Mark (darunter 26 126,05 M. für Abonnements); ihr Vermögen stellt sich auf 11 199,62 M. Das Gesammtvermögen des Verbandes (worin das Vermögen der einzelnen Berufsgewerkvereine nicht einbegriffen ist) einschliesslich des Inventars betrug am Schlusse des Berichtsjahres 63 862,57 M. Die Mitgliederzahl, die am 1. Januar 1895 67 058 betrug, war am Jahresschluss um 299 geringer geworden. Dieser Rückgang hat nach dem Generalrath seinen Grund sowohl in dem (wegen Anschlusses an die Sozialdemokratie erfolgten) Ausschluss des Gewerkvereins der Berg- und Grubenarbeiter, wie in den Schwierigkeiten, in welche die Krankenkassen der Gewerkvereine der Maschinenbau- und Metallarbeiter (des grössten Glieds des Verbandes), der Bauhandarbeiter und der Kaufleute durch starke Inanspruchnahme und daraus resultirende Ausschreibung von Extrabeiträgen gekommen seien. Alle anderen Gewerkvereine hätten mehr oder weniger an Mitgliederzahl zugenommen. Die Verbands-Frauen-Begräbnisskasse hatte im Jahre 1895 eine Einnahme von 6 889,62 M. Gezahlt wurden an Begräbnissgeldern 2 265 M. Das Vermögen dieser Kasse stellt sich einschliesslich der vom Hauptkassirer und von den Vertrauensmännern gestellten Kautionen in Höhe von 276,82 M. auf 37 663,40 M., die Mitgliederzahl auf 1 317.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Bäckerschutz in Deutschland. Am 4. März ist eine Bundesraths-Verordnung betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassen worden, die mit dem 1. Juli 1896 in Kraft treten soll. Von dem in Nummer 15 der „Sozialen Praxis" besprochenen Entwurf unterscheidet sich die Verordnung darin, dass sie hinsichtlich der Zahl (7) der wöchentlichen Arbeitsschichten, und der zwischen 2 Schichten erforderlichen Mindestruhe von 8 Stunden auf die Vorlage der Kommission für Arbeiterstatistik zurückgreift. Weiter wird neu hinzugefügt, dass in jeder Betriebsstätte an einer in die Augen fallenden Stelle diese Verordnung und eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel aufgehängt werden soll, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit mittelst Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen ist. Die Bestimmungen sollen auf alle gewerblichen Arbeiter, die in Bäckereien beschäftigt werden, Anwendung finden. Wer unter 16 Jahre alt ist, und die Ausbildung zum Gehilfen noch nicht erreicht hat, gilt als Lehrling, auch wenn kein Lehrvertrag abgeschlossen ist. Besondere Bestimmungen über die Sonntagsruhe, wie sie die Kommission für Arbeiterstatistik vorgeschlagen hatte, fehlen wie in dem Entwurfe so auch in der Verordnung.

Handel.

Die Praxis des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte. Das Gesetz betr. die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 ist seit dem 4. Juni 1894, also seit mehr als 1½ Jahren, in Kraft. Der Zeitraum ist nicht gross genug, um ein abschliessendes Urtheil über die Wirkungen des Gesetzes zu gewinnen, aber andererseits ausreichend, um die Veröffentlichung von Erfahrungen, welche mit diesem Gesetze gemacht sind, nicht als verfrüht erscheinen zu lassen.

Die Frage, ob der Abzahlungshandel im ganzen durch das neue Gesetz eine Einschränkung erfahren hat, lässt sich an der Hand der gerichtlichen Erfahrungen (und nur Erfahrungen solcher Art stehen dem Schreiber dieser Zeilen zu Gebote), vielleicht überhaupt nicht, jedenfalls zur Zeit nicht beantworten. Den Anschein hat es, als ob eine nicht unbeträchtliche Verminderung eingetreten wäre. Eine Zahlung bei einer Abtheilung des hiesigen Amtsgerichts 1 hat ergeben, dass im Jahre 1895 rund 60 Klagen aus dem neuen Abzahlungsgesetze eingegangen sind. Diese Zahl als Durchschnitt angenommen, würde sich für das ganze Amtsgericht eine Summe von rund 4500 solcher Prozesse ergeben. Allein die Zahl ist von zweifelhaftem Werthe und namentlich nicht zu einer Vergleichung mit denjenigen Zahlen geeignet, welche ich über die frühere Gerichtspraxis an anderer Stelle veröffentlicht habe[1]) und die auf eine Schätzung von 14—17 000 solcher Prozesse für das Amtsgericht hinauskamen. Denn die jetzt ermittelten Prozesse umfassen nur die unter der Herrschaft des neuen Gesetzes abgeschlossenen Geschäfte, nicht aber die Klagen aus älteren

[1]) Gutachten für den XXII. Deutschen Juristentag, Verhandlungen desselben Bd. I, S. 270, Anm. 16.

Digitized by Google

Verträgen. Die letzteren gehen aber — in Folge des nachsichtigen Zuwartens vieler Händler — noch immer in sehr erheblicher Zahl ein, während aus gleichem Grunde die Zahl der Klagen neuen Rechts noch keineswegs den Durchschnitt der Praxis des neuen Gesetzes darstellen kann und wahrscheinlich auch im Jahre 1896 noch nicht darstellen wird.[1]) Andererseits ist freilich der Begriff des einzelnen Abzahlungsgeschäfts in dem neuen Gesetze sehr viel weiter gefasst, als man ihn früher, wo er kein gesetzestechnischer war, zu verstehen pflegte. Man dachte sich früher unter einem Abzahlungsvertrag gewöhnlich einen Vertrag mit Rücktrittsrechten des Händlers beim Ausbleiben der Ratenzahlungen; oder, wenn man von diesem Kriterium absah, dann betrachtete man mindestens den Begriff der Gewerbsmässigkeit auf Seite des Händlers als Voraussetzung. Dass ein ehrsamer Schneider, welcher bei Fertigung eines Anzuges einem bedürftigen Kunden gegenüber von der Baarzahlung absieht und ihm die Bezahlung in drei Raten gestattet, damit ein „Abzahlungsgeschäft“ in dem üblich gewordenen Sinne abschliesst, hat man nicht angenommen. Der neue Gesetzesbegriff geht aber so weit. Freilich entzieht sich diese Art ganz unbedenklicher Geschäfte meist jeder gerichtlichen Kenntniss. Denn selbst wenn eine Klage aus ihnen entsteht, wird das Moment, dass Ratenzahlungen bewilligt waren, häufig gar nicht erwähnt. Geschieht letzteres dennoch, dann müssen freilich die Bestimmungen des neuen Gesetzes auf einen solchen Fall zur Anwendung kommen, wie namentlich bei der Klausel, dass im Falle nichtpünktlicher Zahlung die Vergünstigung der Ratenzahlung aufhören soll. Solche Abrede ist nämlich nach dem neuen Gesetze nur zulässig, wenn mindestens zwei Raten von zusammen $^1/_{10}$ des Kaufpreises rückständig sind. Dabei kann man unter Umständen das Erstaunen des harmlosen Klägers bemerken, welcher fest versichert, diese Vorschrift gelte für ihn nicht, denn er sei kein Abzahlungshändler und könne dies zweifelsfrei beweisen. In der That ist die Gesetzesvorschrift Sinn und Berechtigung nur da, wo mit Rücksicht auf die Ratenzahlungen der Kaufpreis bereits erhöht ist, was beim gewerbsmässigen Abzahlungshandel überall der Fall ist. Die Ausdehnung der Vorschrift aber auf Fälle, in denen die Ratenzahlung die Bewilligung einer wirklichen, unbeschwerten Begünstigung des Käufers darstellt, erweist sich als eine der unbedegtesten Vorschriften, welche je im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind.

Den Kernpunkt des neuen Gesetzes bildet die Verfall- und Verwirkungsklausel. Wenn der Verkäufer wegen nicht gehöriger Fortzahlung der Raten vom Vertrage zurücktritt und die hingegebene Sache sich wieder aneignen will, so muss er fortan alle empfangenen Zahlungen zurückgeben und dart für sich nur den Ersatz von Transportkosten und ähnlichen Aufwendungen sowie übermässiger Beschädigungen und eine angemessene Vergütung für die Benutzung der Sachen unter Berücksichtigung der an letzteren eingetretenen Werthverminderung verlangen. Eine gewisse Wirkung dieser Vorschrift lässt sich allerdings in den bis jetzt erhobenen Klagen bereits erkennen. Während nach früherem Recht die Klagen in den meisten Fällen auf Zahlung des rückständigen Kaufpreises und eventuell auf Herausgabe der Sachen gerichtet waren, begnügen sich jetzt die Händler häufig mit dem ersteren Klageantrage, um zunächst der Erörterung über die Verwirkungsklausel aus dem Wege zu gehen. Was indessen das weitere Schicksal dieser Klagen in denjenigen Fällen ist, in welchen sich der Käufer als zahlungsunfähig erweist, lässt sich bis jetzt nicht sagen. Wahrscheinlich werden sie ihre Fortsetzung in späteren neuen Prozessen wegen Herausgabe der Sachen finden. Im übrigen bildet die Gesetzesvorschrift über die Verwirkungsklausel das Kreuz der Abzahlungshändler, und es fehlt nicht an Versuchen, die Bestimmung zum Nachtheile der Käufer zu umgehen. Bereits in No. 41 der „Sozialen Praxis“ (Jg. IV, Sp. 742), ist berichtet, dass einzelne Händler in ihre Vertragsformulare die Abrede aufnehmen, es solle eintretenden Falles die Höhe der Entschädigung von einem aus bestimmten Kreisen zu wählenden Sachverständigen geschätzt werden. Gerichtliche Entscheidungen über die Zulässigkeit derartiger Abreden scheinen noch nicht ergangen zu sein. Seit den letzten Monaten des Jahres 1895 tauchen Klagen auf, welche geradezu darauf ausgehen, aus der erwähnten Gesetzesvorschrift noch Vortheile für den Händler herauszuschlagen und welche zeigen, wie schwierig es für den Gesetzgeber ist, in dieser Materie zutreffende Normen zu setzen. Der typische Fall solcher Klagen, welche seitdem immer häufiger werden, ist etwa folgender: Eine Nähmaschine wird für 120 M. auf Abzahlung gegeben; 6 M. werden angezahlt, im übrigen sollen wöchentlich 2 M. gezahlt werden. Der Entnehmer behält die Maschine 40 Wochen; aber statt der 80 M., die er danach hätte zahlen sollen, hat er in Wirklichkeit wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit u. dgl. in sehr unregelmässigen Raten im ganzen nur 20 M. gezahlt. Nun setzt ihm der Händler folgende Rechnung auf:

1. Für Einholung einer Auskunft über den Käufer zum Zwecke des Vertragsschlusses	1 M.
2. Für Transport der Maschine	2 „
3. Provision für Abholung der gezahlten 20 M.	1 „
4. Werthverminderung 15% des Werthes mit	18 „
5. Gebrauchsvergütung für 40 Wochen à 1 M.	40 „
zusammen	62 M.
Davon gehen ab die gezahlten	26 „
bleiben	36 M.

Demgemäss richtet der Händler seinen Klageantrag auf Herausgabe der Maschine und auf weitere Zuzahlung von 36 M. Nun werden in vorstehender Berechnung die Ansprüche zu No. 1 und 4 voraussichtlich von den Gerichten nicht anerkannt werden. Denn No. 1 stellt keine Aufwendung „in Folge des Vertrages“ dar. Der Händler hätte die 1 M. auch zahlen müssen, wenn die Auskunft ungünstig ausgefallen wäre und er den Vertrag nicht abgeschlossen hätte. Der Anspruch zu No. 4 aber scheint aus folgenden Gründen ungerechtfertigt: In der angemessenen Vergütung für den Gebrauch einer Sache liegt regelmässig zugleich die Entschädigung für die normale Werthsverminderung, gerade so wie bei der Wohnungsmiethe der Miethszins zugleich das Entgelt für die gewöhnliche Abnutzung darstellt. Nun bestimmt allerdings das Gesetz (§ 2):

„Für die Ueberlassung des Gebrauchs oder der Benutzung ist deren Werth zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Werthverminderung der Sache Rücksicht zu nehmen ist.“

Allein die letztere Vorschrift kann nicht dazu führen, einfach Werthverminderung und Nutzungsvergütung neben einander zuzuerkennen. Ihr Sinn ist vielmehr nur der, dass die Nutzungsvergütung nicht hinter der Werthminderung zurückbleiben darf, was allerdings in besonders gearteten Fällen eintreten kann. Wer ein neues Buch im Werthe von 30 M. auf Abzahlung gegeben hat, der kann als Leihgeld vielleicht billiger Weise 75 Pf. per Woche und demnach für 3 Monate $9_{,75}$ M. fordern. Aber ein gebrauchtes Buch ist statt der 30 M. nach drei Monaten vielleicht nur 25 M., und wenn inzwischen etwa eine neue Auflage erschienen ist, oft nur 10 M. werth. In solchen Fällen muss der Händler mindestens die Werthdifferenz ersetzt erhalten. Aehnliches kann auch bei Möbeln, Nähmaschinen und dgl. vorkommen, falls die Benutzung nur kurze Zeit gedauert hat. Denn die Umwandlung neuer Möbel in gebrauchte entwerthet durch diesen alleinigen Umstand die Möbel so ausserordentlich, dass dabei das Leihgeld für 3 oder 4 Wochen unmöglich reichen kann, um den Händler vor Schaden zu bewahren. Für Fälle aber, in denen das gewöhnliche Leihgeld bereits weit über die Werthverminderung hinausgeht,[1]) ist für eine Hinzurechnung der Werthverminderung zum Leihgeld kein Raum. Es sind deshalb auch schon einige gerichtliche Entscheidungen bekannt geworden, durch welche derartige Ansprüche zurückgewiesen worden sind. Aber abgesehen von diesen Abstrichen ist die Rechnung des Händlers nicht zu beanstanden. Die Vergütung

[1]) Zur Begründung dessen sei auch bemerkt, dass von den erwähnten rund 60 Klagen auf das erste Quartal des Jahres nur 5 entfallen, ein Beweis, dass die Zahl noch im Aufsteigen ist. Endlich sei noch darauf hingewiesen, dass die Klagen aus Abzahlungsgeschäften schon seit einigen Jahren sich im Abnehmen befinden.

[1]) Es handelt sich hierbei immer nur um die Verminderung durch die gewöhnliche Abnutzung. Aussergewöhnliche Beschädigungen muss der Käufer noch ausserdem ersetzen. Ob solche vorliegen, weiss man bei der Urtheilsfällung gewöhnlich noch gar nicht.

Digitized by Google

von 1 M. pro Woche ist sogar als eine mässige anzusehen: man bekommt dafür kaum eine Nähmaschine zur Miethe. In jedem Falle würden also noch 17 M. bleiben, die der Käufer unter allen Umständen zuzahlen muss. Dadurch ist nun die Lage des Käufers erheblich ungünstiger geworden, als sie es unter dem älteren Recht wenigstens faktisch war: dort drohte dem Käufer als äusserstes die Rückgabe der Nähmaschine und der Verlust aller gezahlten Raten, jetzt drohen ihm diese beiden Nachtheile und noch die Zuzahlung einer für ihn sehr erheblichen Summe. Sein Rechtsgefühl lässt ihn hiebei vollends im Stich. Den früheren Zustand empfand er als Unbilligkeit, für den jetzigen Zustand fehlt ihm völlig das Verständniss. So bewahrheitet sich bei dem neuen Gesetze allzuschnell das mephistophelische Diktum, dass Wohlthat Plage wird.

Eine dritte Praxis einzelner Händler geht dahin, in den anzustellenden Prozessen sich durch Vergleiche die Vortheile des früheren Rechts zu sichern. Das geschieht in folgender Art: Der Händler hat lange gewartet, und es hat sich ein ansehnlicher Rückstand von Raten, sagen wir, wenn wöchentlich 1 M zu zahlen war, ein Rückstand von 30 M., aufgesammelt. Der Käufer, gleichviel worauf der Klageantrag geht, zieht es immer vor, die Sachen weiter zu behalten und in Raten fortzubezahlen. Er ist entweder durch unvorhergesehene Unglücksfälle ausser Stande gewesen zu zahlen, oder er hat bei dem Versprechen von 1 M. per Woche seine Verhältnisse überschätzt, da er in Wahrheit nur 50 Pf. zahlen kann und dgl. Der Händler, der nun hier bereit, den Verhältnissen des Käufers entgegenzukommen und ihm diejenige Art der Fortzahlung zu bewilligen, die seinen Verhältnissen entspricht. Aber er stellt nunmehr die Bedingung, dass beim Ausbleiben einiger Raten (es gelingt meistens ohne Schwierigkeit, ihn zur Bewilligung wenigstens zweier Raten zu bestimmen) die Sachen ohne Entschädigung zurückgegeben werden müssen; denn auf irgend welche Herauszahlung will er sich nicht einlassen. Bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes habe ich[1]) auf das Bevorstehen dieser Vergleiche und auf den ungeregelten Zustand hingewiesen, mit denen das neue Gesetz ihnen begegnet: man weiss nicht, ob solche Vergleiche zulässig sind oder nicht. Wirthschaftlich sind sie für den Käufer keineswegs immer von Nachtheil: namentlich demjenigen Käufer, der schon viel gezahlt hat und der sich für die Zukunft seiner Zahlungsfähigkeit sicher glaubt, können sie bedeutende Vortheile bieten. In eine Schlinge begiebt sich freilich jeder damit. Meine Voraussicht, dass diese Vergleiche in der Praxis des neuen Gesetzes eine Rolle spielen werden, hat sich bestätigt; sie kommen thatsächlich nicht selten vor. Ein Theil der Richter scheint sie ohne jeden Anstand aufzunehmen. Ein anderer Theil offenbart den Parteien die Zweifel über die Gültigkeit des Vergleiches und sichert sich, wenn die Parteien den Vergleich trotzdem schliessen wollen, durch einen bezüglichen Vermerk im Protokoll. Ob es auch Richter giebt, welche die Protokollirung solcher Vergleiche ablehnen (was wohl nicht berechtigt sein dürfte), ist mir nicht bekannt geworden. Zur Entscheidung kann die Streitfrage erst gelangen, wenn einmal Einwendungen gegen einen solchen Vergleich erhoben werden sollten. Dazu ist es bis jetzt anscheinend noch nicht gekommen, wie man denn überhaupt in den Gerichten sehr selten etwas über das weitere Schicksal der in den Abzahlungsprozessen geschlossenen Vergleiche erfährt.

Eine ganz besonders raffinirte Art der Umgehung des neuen Gesetzes tritt endlich im Geschäft mit Loosen und Prämienscheinen auf. Diesem Auswuchs des Abzahlungshandels hat man bei Schaffung des neuen Reichsgesetzes vollständig den Garaus zu machen beabsichtigt. Der § 7 des Gesetzes bestimmt:

„Wer Lotterieloose, Inhaberpapiere mit Prämien ... gegen Theilzahlungen verkauft oder durch sonstige auf die geichen Zwecke abzielende Verträge veräussert, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft."

Die Vorschrift hat zugleich zur Folge, dass aus einem solchen Geschäft der Verkäufer (denn nur dieser macht sich strafbar) keine Rechte auf Erfüllung ableiten kann. Nun schliesst ein Berliner Geschäftshaus, welches bisher den Abzahlungshandel mit Loospapieren betrieben hat, bezügliche Verträge jetzt in folgender Art ab. Es verkauft eine Anzahl Prämienloose und zwar in einer vom Verkäufer fest bestimmten Zusammenstellung ohne jede Bezahlung des Kaufpreises. Vielmehr wird verabredet, dass der ganze Kaufpreis (etwa 400—500 M.) auf 3 Jahre gestundet wird und nach Ablauf dieser Zeit in einer Summe (nicht in Theilzahlungen) zu berichtigen ist. Uebergeben werden die Papiere selbstverständlich nicht. In der Zwischenzeit hat der Käufer für Stundung des Kaufpreises und für die Verwaltung der Effekten 6% pro Jahr und 1/4% Provision pro Monat, also im Ganzen 9% pro Jahr zu bezahlen. Beim Ausbleiben einer Zahlung darf der Verkäufer die Papiere für Rechnung des Käufers zum Börsenkurse veräussern.

In diesem Vertrage liegt nun allerdings keine Veräusserung gegen Theilzahlung. Dagegen wird es sich fragen, ob ein „auf die gleichen Zwecke abzielender" Vertrag vorliegt. Der Ausdruck des Gesetzes ist nicht besonders klar. Denn der Zweck eines Geschäftes mit Theilzahlung des Kaufpreises kann an sich ein verschiedenartiger sein. Für die hier in Rede stehenden Geschäfte wird man freilich davon ausgehen dürfen, dass der wirthschaftliche Zweck der Veräusserung von Loospapieren gegen Theilzahlung der ist, auch solchen Leuten das Spielen mit diesen Papieren zu ermöglichen, welche nicht im Stande sind, dieselben zu bezahlen. Dieser selbe Zweck — den das Gesetz gerade perhorrescirt — wird auch mit der in Rede stehenden Vertragsform verfolgt, bei welchen augenscheinlich nicht daran gedacht ist, dass der Käufer, ein Mann aus den besitzlosen Klassen, die Papiere je bezahlen soll. Vielmehr ist der Zweck des Geschäfts der, dass er gegen eine Abgabe drei Jahre lang spielen soll, um nachher entweder das Geschäft durch börsenmässigen Verkauf der Papiere zur Lösung zu bringen oder es auf weitere 3 Jahre zu prolongiren. Aber gerade wenn man von diesem wirthschaftlichen Zwecke ausgeht, ist es zweifelhaft, ob man den juristischen Zweck des Geschäfts als identisch mit dem eines Theilzahlungs-Geschäfts ansehen kann. Denn bei letzterem geht die Absicht der Kontrahenten sonst auf den dauernden Eigenthums-Erwerb durch den Käufer, während dieser Zweck hier gerade nicht vorliegt. Der betreffende Handel scheint übrigens recht flott zu gehen, da die Verkäufer sich für die Klagen gedruckte Formulare halten. Auch hier stehen gerichtliche Entscheidungen anscheinend noch aus.

Ueberhaupt scheint die gerichtliche Praxis des neuen Gesetzes überwiegend unter dem Zeichen zu stehen, dass die Streitfragen desselben nicht zur Entscheidung kommen sollen. Die Käufer lassen es in einer ausserordentlich grossen Zahl zum Versäumnissverfahren kommen, bei welchem eine Prüfung der betreffenden Fragen nur ausnahmsweise eintritt. Zum einen Theil setzt solche Prüfung das Erheben einer Einrede auf Seiten des Beklagten voraus. Zum andern Theil erachten es die Gerichte nicht für ihre Aufgabe, beim Ausbleiben des Beklagten eine besonders scharfe Nachprüfung der Klage eintreten zu lassen. Auch wenn die Beklagten erscheinen, ist es diesen nur sehr selten darum zu thun, der Vortheile des neuen Gesetzes theilhaftig zu werden. Sie gehen vielmehr überwiegend auf Fortsetzung des Vertrages aus. — Ob überhaupt schon jemals der Fall vorgekommen ist, dass ein Händler auf Grund des neuen Gesetzes erhaltenes Geld hat herauszahlen müssen, weiss ich nicht. Auf Grund von Nachfragen an verschiedenen Stellen möchte ich es für die Stadt Berlin wenigstens bezweifeln. Wenn es geschehen ist, ist es jedenfalls sehr selten, und es wäre interessant, die besonderen Umstände eines solchen Falles kennen zu lernen. Allerdings lässt sich aus dem blossen Nichtvorkommen eines bezüglichen Falles kein sicherer Schluss auf die Wirkungslosigkeit der betreffenden Vorschrift ziehen. Theoretisch liesse sich behaupten, dass die Händler wegen ihrer Abneigung, Geld herauszuzahlen, in den Fällen, in welchen sie solches thun müssten, also z. B. wenn schon 3/4 oder 1/2 des Preises abgezahlt ist, von der Klage absehen. Zuviel dürfte aber auf diese theoretische Möglichkeit nicht zu geben sein. Denn man müsste dabei Fälle unterstellen, in denen die vom Händler herauszuzahlende Summe grösser ist, als der ganze Werth der Sache. Wahrscheinlicher dürfte es sein, dass, wenn der Händler meint, Geld herauszahlen zu müssen, er mit

[1]) Im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. VII, S. 290ff.

Digitized by Google

der Klage wartet, bis durch Zeitablauf und weitere Abschwellung des Leihgeldes das Guthaben des Käufers absorbirt ist.[1])

Im Ganzen wird man den Wirkungen des neuen Gesetzes bis jetzt ziemlich skeptisch gegenüberstehen dürfen. Eine grosse, gegen den Abzahlungshandel gerichtete Bewegung ist durch dasselbe zur Ruhe gebracht worden. Aber solche Ruhe tritt häufig ein durch die Wahrnehmung, dass aliquid factum est. Ob das Gesetz auch nur einen Theil des von ihm erhofften Nutzens gebracht hat, steht sehr dahin. Es wäre besonders erwünscht, aus denjenigen kaufmännischen Kreisen, welche seiner Zeit den Kampf gegen den Abzahlungshandel unter dem Gesichtspunkte des unlauteren Wettbewerbes gegen das „legitime" Geschäft geführt haben, zu erfahren, ob denn nach dieser Richtung hin eine Wirkung eingetreten ist. — Ganz unwirksam scheint in Bezug auf den Abzahlungshandel das neue Wuchergesetz vom 19. Juni 1893 gewesen zu sein, obwohl man sie der Ausdehnung des Wucherbegriffs gerade eine Wirkung gegen die hohen Preise der Abzahlungsgeschäfte versprochen hat. Dieses Gesetz ist jetzt bereits über zwei und ein halbes Jahr in Kraft, und man hat überhaupt noch nicht gehört, dass es gegen den Abzahlungshandel in Anwendung gebracht worden wäre. Nun wäre diese Thatsache für die Wirkung des Gesetzes eine sehr erfreuliche, wenn man sie darauf zurückführen könnte, dass die Preise der Abzahlungsgeschäfte heruntergegangen sind. Aber dies ist schwerlich der Fall. In den Zivilprozessen wenigstens hört man die Klagen der Käufer wegen Uebertheuerung so wie früher. Es scheint sich demnach zu bestätigen,[2]) dass die hohen Preise der Abzahlungsgeschäfte — wenigstens im Allgemeinen — nicht auf sogenanntem Waarenwucher beruhen, sondern dass sie die Folge derjenigen wirthschaftlichen Faktoren sind, deren Zusammenwirken fast überall die Preise zu Ungunsten des armen Mannes beeinflusst und denen gegenüber Wucher- und Abzahlungsgesetze so ohnmächtig sind, wie Schrotkugeln gegen Festungsmauern.

Berlin. Hermann Jastrow.

Finanzen.

Der Zuckersteuer-Entwurf im Deutschen Reichstage.

Vier Tage hindurch, vom 2. bis zum 5. März, berieth der Reichstag in erster Lesung den Gesetzentwurf, welcher die inländische Verbrauchsabgabe auf Zucker erhöhen und daneben eine zweite sog. Betriebssteuer einführen will, um aus den Erträgnissen die schon zum Absterben bestimmte Exportprämie zu erhalten und zu verdreifachen. Wie damit ein steuertechnisch zusammengehaltenes Zuckerkartell (Kontingentirung) und eine verschiedene Bemessung der Betriebssteuer (Staffelung) verbunden wird, haben wir bereits ausführlich besprochen (vgl. den leitenden Aufsatz in No. 20). Die Vertheidigung der Vorlage führte neben dem Schatzsekretär und dem preussischen Landwirthschaftsminister hauptsächlich der nat.-lib. Abg. Paasche, auf dessen vorjährigen Initiativ-Antrag die Regierungsvorlage zurückgeht. Er klagte über die verlustbringenden Abschlüsse der meisten Rübenbauern, sowie über die miserablen Melassepreise. Die Liebesgabe von einer Milliarde sei eine Fabel. Die Exportprämien hätten den Zucker verbilligt und seien also den Armen zugute gekommen. Während der Redner sich mit dieser Behauptung die Heiterkeit der Linken zuzog, dürfte er auf derselben Seite Zustimmung finden mit dem Vergleich, dass die Zuckerfabrikanten von der Prämie so wenig Vortheil gehabt hätten, wie die Branntwein-Brenner von der Branntwein-Liebesgabe. Dass unter der Mehrbelastung der Riesenfabriken die Gutsbesitzer des Ostens leiden würden, trat deutlich in den Ausführungen des polnischen Redners, v. Koniecrowski, hervor; wie dieser, erklärte sich gegen den Entwurf auch der deutsch-kons. Abg. Staudy, der Generallandschafts-Direktor der Provinz Posen und Abg. für Lötzen (Ostpreussen). Aus dem relativ am meisten interessirten Bundesstaat, Anhalt, bestritt der Abg. Rösicke (wildliberal), dass die dortigen Fabriken mit Verlusten gearbeitet hätten; sie hätten vielmehr eine durchschnittliche Rentabilität von 18 %; er bedauere es, dass ein solcher Vorschlag zur Prämirung einer gewinnreichen Industrie von liberaler Seite ausgegangen sei. Demgegenüber nahm der Landwirthschafts-Minister v. Hammerstein für die Vorlage in Anspruch, dass sie allen Reichstheilen gerecht werde. Nicht nur das Preussische Landes-Oekonomiekollegium, sondern auch der Deutsche Landwirthschaftsrath habe sich dafür ausgesprochen. Der preussische Domanialbesitz sei mit 1/3 seines Areals an dem Rübenbau betheiligt. Zwischen dem Antrag Kanitz, dessen auch von der Regierung verurtheilte brotwucherische Tendenz der Abg. Richter (dtsch. freis. Volksp.) zum Vergleich herangezogen hatte, und diesem Gesetz sei ein grosser Unterschied; dort wolle man einen Mindestpreis für das inländische Getreide, hier nur eine Erleichterung des Exports. Gegen die Vorlage sprachen kurz Redner der freis. Vereinigung und der Sozialdemokratie, während vom Zentrum Schädler zwar ziemlich wohlwollend sprach, aber die Höhe der Prämie und der Verbrauchsabgabe für unannehmbar erklärte. Da das Gesetz an diesen Zahlen nicht hängt, so ist ein Zustandekommen noch nicht als gänzlich ausgeschlossen zu betrachten, wie denn auch das Haus die Kommissionsberathung beschloss, obgleich der Abg. Richter auch die Einzelberathung in vollster Oeffentlichkeit gewünscht hatte.

Wohnungswesen.

Die Bewegung der Grundpreise in Bern.

Die Statistik der Preise des städtischen Grund und Bodens ist bis jetzt so wenig gepflegt worden, dass man auch kleinere Beiträge sehr willkommen heissen muss. Recht dankenswerth ist in dieser Richtung eine kleine Arbeit über die Grundpreise in der Stadt Bern von Fritz Trefzer,[1]) die zwar schon aus dem Jahre 1894 stammt, aber viel mehr Beachtung, als sie bisher gefunden hat, verdient. Trefzer hat die Bodenpreise sowohl für das unbebaute Bauland wie für die bereits bebauten Stadtheile Berns, namentlich auch die innere Stadt, berechnet, und zwar getrennt nach einzelnen Bezirken und für die drei Perioden 1879—1884, 1885—1889 und 1890—1893. Die wesentliche Unterlage für seine Arbeit bildeten die Grundbücher mit ihren Angaben über die stattgefundenen Verkäufe, die erzielten Kaufpreise, die Grösse des verkauften Areals und den Feuerversicherungs-Werth der Gebäude. Die absoluten Preise für unbebautes Gelände in der Peripherie der Stadt bewegten sich in den Jahren 1879 bis 1893 zwischen $1_{,81}$ und $34_{,12}$ Frs. für bebautes nach Abzug des Gebäudewerthes zwischen $1_{,6}$ und $407_{,6}$ Frs. pro Quadratmeter!

In der eigentlichen Stadt, für welche ausführlichere Zahlenangaben in der Trefzer'schen Arbeit vorliegen, betrug der Preis des Quadratmeters nach Abzug des Gebäudeversicherungswerthes in der I. Periode durchschnittlich — wie eine einfache Rechnung ergiebt — $75_{,2}$ Frs., in der II. $52_{,7}$, in der III. $87_{,3}$. Die Preisentwickelung ist für das Bauland in der Peripherie und für die reinen Grundwerthe in der inneren Stadt im allgemeinen gleichartig verlaufen. Das Jahr 1879 bedeutete einen Höhepunkt der Preise, von da ab sind sie sowohl für das Bauland wie für die Grundwerthe in der Stadt gefallen bis in die Mitte der 80er Jahre und theilweise darüber hinaus, haben dafür aber in der III. Periode 1890—1893 wieder eine grössere Höhe erreicht, als sie in der I. hatten. Gegenüber dem Preisstand des Quadratmeters 1879 für das ganze bereits bebaute Stadtgebiet (nach Abzug des Gebäudewerthes!) zeigt das Jahr 1880 einen Rückgang von $24_{,3}$ Frs.; aber dieser Rückgang vermindert sich von Jahr zu Jahr und wandelt sich schliesslich in eine bedeutende Zunahme gegenüber 1879 um, sodass wir für 1893 einen um $66_{,7}$ Frs. höheren Preis pro Quadratmeter finden als 1879. Vergleicht man die I. und III. Periode miteinander, so steht der Preis von 1890—1893 um $16_{,1}$ % höher als der Preis von 1879—1884, während er in der II. Periode fast um ein Drittel — $29_{,3}$ % — niedriger war als in der I. In der gleichen Zeit ist die Bevölkerung nach den Mitteljahren 1881, 1887 und 1891 berechnet von 1881—1887 um $5_{,0}$ % und von 1881—1891 um $10_{,5}$ % ge-

[1]) Vgl. die Ausführungen a. a. O. S. 287.

[2]) Vgl. das in Anm. 1 angeführte Gutachten S. 292 ff.

[1]) Fritz Trefzer, Die Grundpreise in der Stadt Bern Basel 1894. Verlag von Dr. H. Mueller. 0,60 M.

Digitized by Google

stiegen. Diese ganze Entwickelung ist sehr lehrreich. Sie zeigt, dass die Grundrente in dem schnell wachsenden Bern, wie wohl in allen Städten, die sich in gleicher Lage befinden, bedeutend gestiegen ist, und zwar wahrscheinlich in einem Maasse, das weit über das hinausgeht, was die angeführten Ziffern anzugeben scheinen. Denn diese Ziffern sind Durchschnittsziffern für die ganze Stadt und berücksichtigen nicht, dass gleichzeitig die Gesammtmasse der Grundrente auch durch die Ausdehnung der Stadt stark gewogen ist. Aber diese Steigerung der Preise und der Grundrente wird von starken Rückschlägen unterbrochen. In Bern war dieser Rückschlag in den 80er Jahren in einzelnen Stadttheilen so gross, dass der Werth des Grund und Bodens ganz verschwand und die Kaufpreise unter den Gebäudewerth sanken. Es können also sehr wohl die Preise in längeren Perioden bedeutend steigen und die Grundrente stark zunehmen, trotzdem aber die Lage des Grundbesitzes dazwischen zeitweise sehr ungünstig sein. Für die städtische Bodenpolitik mag man daraus die Lehre entnehmen, dass, wenn eine Stadt nur ernstlich will, sie trotz ziemlich hoch geschraubter Bodenpreise immer noch Gelegenheit finden wird, billig grösseren eigenen Grundbesitz zu erwerben, nämlich in Zeiten gedrückter Lage des städtischen Grundbesitzes. Die Trefzer'sche Arbeit enthält noch einige interessante Einzelheiten. So die Feststellung, dass im allgemeinen in Bern die Preise des bereits bebauten Bodens sich von denen des in unmittelbarer Nähe gelegenen noch unbebauten fast gar nicht unterscheiden. Das Verhältniss des Bodenwerthes zum Gesammtwerth des Grundstück bewegte sich bei bebauten Grundstücken in Bern um $^1/_3$ herum. Der Grundwerth betrug Prozent des Kaufpreises in der ganzen Stadt von 1879—1884: $34_{,4}$; von 1885—1889: $29_{,6}$; von 1890—1893: $38_{,6}$. Sehr beherzigenswerth für unsere Stadtverwaltungen ist endlich was Trefzer in der Einleitung S. 4 bemerkt:

„Sowohl die Bevölkerung wie die Behörden hatten also erkannt, dass ein ausgedehnter Grundbesitz bei den vielen wirthschaftlichen Problemen, die an ein Gemeinwesen herantreten können, von hoher Bedeutung und geeignet sei, ihre Lösung zu erleichtern und es wurde mehr und mehr zugegeben, dass man seiner Zeit einen schweren Fehler durch die Veräusserung eines grossen Landkomplexes in unmittelbarer Nähe der Stadt an eine ausländische Gesellschaft begangen hatte."

Frankfurt a. M. K. v. Mangoldt

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Obligatorische kaufmännische Fortbildungsschule in Braunschweig. Auf Antrag der Handelskammer hat der Braunschweiger Magistrat beschlossen, auf Grund der §§ 120, 154 der RGO. einen Zwang für den Besuch einer möglichst noch in diesem Frühjahr zu eröffnenden Fortbildungsschule für Handlungsgehülfen und -Lehrlinge unter 18 Jahren durch Erlass eines Ortsstatuts einzuführen. Ausgenommen vom Schulzwange sollen nur diejenigen sein, welche nachweisen, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten schon besitzen, die das Lehrziel der Anstalt bilden. Im Einverständnisse mit dem Magistrate kann der Schulvorstand allgemein bestimmen, dass die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste oder eine diesem gleich zu achtende höhere Ausbildung von der Schulpflicht befreit. Die Stadtverordneten haben das Ortsstatut am 26. Febr. genehmigt und in Aussicht gestellt, der Handelskammer für die von dieser zu errichtende Schule, falls sie sich bewähre, einen Zuschuss zukommen zu lassen. Auch die Landesregierung hat, nachdem im Laufe des letzten Jahres die Versuche der Handelskammer, in den Städten des Herzogthums Schulen dieser Art zu schaffen, fast allenthalben lebhaftesten Anklang gefunden hatten, einen Betrag von 6000 M. zur Förderung der kaufmännischen Fortbildungsschulen in den nächsten Staatshaushalts-Plan einzustellen beim Landtage vorgeschlagen.

IV. Jahrg. **Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 12.
Herausgegeben vom Ausschuss (i. A. Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin).

Verbandsangelegenheiten.

Dienstvertrag im Bürgerlichen Gesetzbuch. Auf unsere Aufforderung in No. 20 der „Sozialen Praxis" sind uns bisher von etwa 20 GG. Meinungsäusserungen zugegangen. Verschiedene GG., insbesondere grösserer Städte, haben angezeigt, dass sie noch mit Vorarbeiten beschäftigt seien und Gutachten der Beisitzer bezw. des Ausschusses einholen wollen. Die in der Aufforderung gestellte Frist, die in Erwartung eines raschen Fortschreitens der Arbeiten der Reichstags-Kommission bemessen war, hat sich als zu kurz erwiesen. Wir ersuchen daher die GG., die bisher noch nicht geantwortet haben, sich mit der Materie beschäftigen und ihre Meinungsäusserung uns noch nachträglich zugehen lassen zu wollen. Der Redaktions-Ausschuss.

Rechtsprechung.

Haftet der Bau-Unternehmer für die Löhne der Arbeiter, welche von dem Parteiführer (dem er den Bau übertragen hat), zur Arbeit angenommen sind? (Urtheil des GG. zu Frankfurt und des Landgerichts daselbst.) Eingesandt von Gerichtsassessor Dr. Soetbeer.

Die Kläger fordern rückständige Lohnbeträge für geleistete Bauarbeiten. Der beklagte Bau-Unternehmer bestreitet seine Zahlungsverpflichtung und meint, die Kläger hätten sich an den Parteiführer Sch. zu halten, dem er den Bau übertragen habe. Das GG. hat der Klage stattgegeben aus folgenden Gründen.

Dass der Beklagte der Unternehmer und als solcher der Arbeitgeber sei, gehe schon daraus hervor, dass sowohl in dem Preisverzeichniss-Vertrage als auch in dem von dem (als Zeugen vernommenen) Sch. übergebenen Vertrage vom 6. Oktober 1893 letzterer stets nur als Parteiführer bezeichnet werde. Er könne daher nicht als selbstständiger Akkordant gelten, was weiter daraus folge, dass ihm kein bestimmter Lohn für die Ausführung des Baues zugesichert sei, ferner, dass er in der Arbeit selbst ganz unselbstständig war, und lediglich den Weisungen des Beklagten bezw. dessen Architekten zu folgen hatte. Er habe daher lediglich im Auftrage des Beklagten gehandelt und diesen bei der Annahme, der Entlassung, der Auslöhnung der Arbeiter und der Beaufsichtigung der Arbeit, kurz in allen den Geschäften, wie sie jedem Parteiführer obliegen, vertreten. Beklagter könne sich auch nicht auf die nachträglich errichtete Urkunde vom 23. Mai 1894 berufen, in welcher Sch. erkläre, dass er die sämmtlichen Arbeiten im Akkord nach Vertrag für eigene Rechnung übernommen und sämmtliche Leute, die er angenommen, nur allein zu zahlen habe. Denn dieser einseitigen Erklärung sei eine Bedeutung, namentlich in Bezug auf das ursprüngliche zwischen dem Beklagten und den Klägern bestandene Rechtsverhältniss überall nicht beizulegen. Ueberdies entspreche die Erklärung nicht der Wahrheit, da die Arbeit nicht auf Rechnung des Sch., sondern wie bisher auf Rechnung des Beklagten fortgesetzt sei. Dem ersteren hätten hierzu die Mittel gefehlt, er hat nach wie vor das Geld zur Auszahlung an die Arbeiter allein vom Beklagten erhalten. Das Rechtsverhältniss hat sich also in keiner Weise geändert, die Erklärung ist von dem Beklagten nur in der Absicht von dem Sch. verlangt, um sich dadurch seiner Zahlungspflicht zu entziehen. Sie sei daher als simulirt gänzlich bedeutungslos.

Nach Berufung des Beklagten wurde das Urtheil des GG. am Landgericht zu Frankfurt a. M. aufgehoben und die Klage kostenpflichtig zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Die Klage ist darauf gestützt, dass zwischen den Parteien ein Vertragsverhältniss bestanden habe, nach welchem die Kläger verpflichtet gewesen seien, dem Beklagten Maurerarbeiten zu liefern, während dieser den Klägern gegenüber zur Zahlung des Lohnes, den er noch schulde, verbunden gewesen sei. Beweis für diese Behauptung haben die Kläger lediglich durch Bezugnahme auf den vom Beklagten überreichten, von ihnen aner-

Digitized by Google

kannten Vertrag, der zwischen dem Beklagten und dem Partieführer Sch. abgeschlossen wurde, angetreten.

Aus diesem Vertrage ergiebt sich aber nur, dass Sch. von dem Beklagten die Ausführung der gesammten Maurerarbeiten an den Neubauten des Beklagten unter der Bauleitung des Ingenieurs St. übertragen erhalten hat. Wenn nun auch in dem Vertrage bestimmt ist, dass Sch. die Maurerarbeiten nach den ihm vorgelegten Zeichnungen und unter der Bauleitung des Ingenieurs des Beklagten, St., auszuführen habe, wenn auch von St. die von Sch. angegarbten Arbeiter, welche nach dem Vertrage unter Sch.'s Befehl standen, unter Aufhebung der gesetzlichen Kündigungsfrist entlassen werden konnten, und wenn endlich im Vertrage ausgemacht ist, dass jeder Arbeiter des Sch. einen diesen Bedingungen enthaltenden Revers unterzeichnen müsse, so folgt doch aus diesem zwischen dem Beklagten und Sch. geschlossenen Vertrage noch nicht, dass der Beklagte zu den Klägern in ein Vertragsverhältniss getreten sei. Die Kläger haben auch nicht behaupten können, dass sie den Vertrag mit unterzeichnet hätten und der Zeuge Sch. hat lediglich bekundet, dass der bauleitende Ingenieur St. eine Bescheinigung darüber, dass Kündigung gegenseitig ausgeschlossen sei, von sämmtlichen Arbeitern sich habe geben lassen. Dass er aber die Arbeiter im Namen des Beklagten und nur als dessen Vertreter engagirt habe, hat Sch. nicht bekundet. Es fehlt also an jedem Beweise dafür, dass der Beklagte mit den Klägern kontrahirt habe.

Dieser Mangel kann nicht, wie dies Seitens des ersten Richters geschehen ist, durch die Erwägung beseitigt werden, dass Sch. „Partieführer", also „kein selbstständiger Akkordant" sei. Denn nach gemeinem Rechte kann sich jede grossjährige, handlungsfähige Person durch Verträge verpflichten, und giebt es keine Präsumption dafür, dass eine Person desshalb, weil sie zu einer anderen Person in einem Arbeits- oder Dienstverhältniss stehe, ihrerseits Arbeiter nicht für eigene Rechnung engagiren könne, sondern anzunehmen sei, sie habe für ihren Arbeitgeber und für dessen Rechnung engagirt. Wird eine derartige Behauptung aufgestellt und gegen eine Person geklagt, mit welcher der Kläger nicht persönlich kontrahirt hat, so muss der Kläger behaupten und beweisen, dass der Arbeiter, der ihn engagirt hat, nicht für sich, sondern als bevollmächtigter Stellvertreter des Beklagten gehandelt habe. Wenn aber, wie in dem vorliegenden Falle, weder dargethan wird, dass der Beklagte selbst sich den Klägern gegenüber verpflichtet, noch dass diejenige Person, welche den Vertrag geschlossen hat, im Auftrag und für Rechnung des Beklagten gehandelt hat, so fehlt es an jedem die Klage begründenden Fundamente.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Kaufmännische Schiedsgerichte. Das ablehnende Verhalten der Wiesbadener Handelskammer zu der Forderung kaufmännischer Schiedsgerichte (vgl. No. 18 der „Sozialen Praxis" lauf. Jahrg.), die Streitigkeiten zwischen Prinzipalen und Gehilfen schnell, billig und sachkundig nach Art der Gewerbegerichte entschieden sollen, ist vereinzelt geblieben. In Folge der Schritte, welche der „Deutsche Verband kaufm. Vereine" bei den deutschen Handelskammern gethan hat, äusserten sich eine Anzahl dieser Korporationen ausschliesslich zustimmend. Zunächst versuchte auch die Handelskammer Wiesbaden, ihr Gutachten etwas näher zu begründen. Sie äusserte in einer ausführlicheren Kundgebung, dass man nicht besondere Vortheile anstreben sollte, sondern eine Verkürzung und Verbilligung des Gerichtsverfahrens überhaupt. Sie übersieht dabei, dass gerade die Bewegung für Ausdehnung der Gewerbegerichte die Wirkung haben dürfte, die sie herbeiwünscht. Sie meint dann, das Bedürfniss nach Fachgerichten sei nur dann vorhanden: 1. wenn besondere Fachkenntnisse für den Richter in der Mehrzahl der Streitfälle besonderer Art nothwendig werden, 2. wenn soziale Momente, wie häufiger und schneller Stellungs- und Ortswechsel, eine Beschleunigung der Streitführung nothwendig machen, wie sie ordentlichen Gerichten nicht möglich, 3. wenn die Zahl der Streitigkeiten besonderer Art so gross, dass sie die Einrichtung eines besonderen Gerichtshofes auch wirthschaftlich gerechtfertigt erscheinen lässt. Da alle diese Umstände für Streitigkeiten zwischen Geschäftsinhabern und ihren Angestellten nicht geltend gemacht werden könnten oder ihnen durch die mit Stillschweigen übergangenen Kammern für Handelssachen (welche anerkannt unparteiisch und ohne Voreingenommenheit urtheilten, obwohl nur Prinzipale, nicht Angestellte in ihnen vertreten) schon Rechnung getragen sei, so müsse die Schaffung kaufmännischer Schiedsgerichte abgelehnt werden. Darauf ist der Kammer sofort aus sachkundigen Wiesbadener Gehülfenkreisen erwidert worden, dass sämmtliche von ihr verlangten Vorbedingungen gerade für die Streitigkeiten der Handlungsgehülfen mit ihren Prinzipalen gegeben seien. Da dieselben vielfach nach Ortsgebrauch und Gewohnheitsrecht zu entscheiden seien, bedingten sie Fachkunde. Die sozialen Momente seien mehr noch als bei den Arbeitern bei den Gehülfen vorhanden. Die grosse Zahl solcher Streitigkeiten, die freilich wegen der Unkosten nicht vor die einseitig besetzten Kammern für Handelssachen gebracht würden, gehe aber, was auch zutrifft, aus den Jahresberichten der Gehülfenvereinigungen mit Rechtsschutz zur Genüge hervor. Darauf hat die Handelskammer noch nicht erwidert. Dagegen haben sich inzwischen die Handelskammern Mainz, Solingen und Plauen i. V. für die Errichtung erklärt, die letztere namentlich auch mit Rücksicht auf die gutachtliche Thätigkeit künftiger kaufmännischer Schiedsgerichte. Die Handelskammer Solingen pflichtet mit Recht den Verbandseingaben insoweit nicht bei, als diese aus Angst vor der naheliegenden Gleichstellung des Gehülfen und des gewerblichen Arbeiters völlig gesonderte Gewerbegerichte für Kaufleute wünscht. Die Solinger Handelskammer betont vielmehr ganz richtig, „zur Vermeidung grosser Unterhaltskosten wäre in Erwägung zu ziehen, ob die zu errichtenden Schiedsgerichte nicht Abtheilungen der Gewerbegerichte bilden könnten." Auch die Beisitzer des Gewerbegerichts Berlin haben sich in ihrer Sitzung vom 2. März für die Nothwendigkeit der Ausdehnung der Gewerbegerichte auf die Handelsangestellten aller Branchen mit ca. 300 gegen 12 Stimmen ausgesprochen. Die Handelskammer von Braunschweig endlich ist noch ein Stück weiter gegangen und hat nach Anhörung der kaufmännischen Vereine ihrer Stadt ein vollständiges Statut für ein von ihr zu errichtendes freies Schiedsgericht entworfen. Danach errichtet die Handelskammer das Schiedsgericht, stellt den Vorsitzenden, der indessen weder Prinzipal noch Gehülfe sein darf, sowie den Protokollführer an und erhebt 1 M. Gebühr für jeden Fall. Sie enthebt auch unwürdige Mitglieder des Schiedsgerichts ihres Amtes. Vorgesehen sind 12 Beisitzer, die 6 kaufm. Vereine der Stadt, die sämmtlich sowohl Prinzipale wie Gehilfen umfassen, wählen je einen Prinzipal und einen Gehilfen; zu jeder Sitzung werden 6 Beisitzer einberufen. Da der § 76 des Gewerbegerichts-Gesetzes die Zuständigkeit dieser Gerichte für Streitigkeiten zwischen Prinzipalen und Gehülfen ausschliesst und da der frühere § 120a der GO. durch dasselbe Gesetz ausdrücklich aufgehoben ist, so boten nur die Bestimmungen der Civilprozessordnung über das Schiedsverfahren eine Grundlage. Dieses Verfahren hat allerdings den Nachtheil, dass das Gericht auf Antrag beider Parteien in Thätigkeit treten kann. In erster Linie kommt es daher nur als Einigungsamt in Frage. Zweck des Schiedsgerichts ist, „auf die Vermeidung von Prozessen und die gütliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten hinzuwirken und dadurch die persönlichen Beziehungen zwischen Prinzipalen und Gehülfen zu fördern". Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so ist damit die Thätigkeit des Schiedsgerichts zunächst zu Ende. Das weitere Verfahren setzt einen Schiedsvertrag, also die gegenseitige ausdrückliche Erklärung der Parteien, dass sie den Schiedsspruch beantragen, voraus. Der danach ergehende Schiedsspruch ist unanfechtbar. Das Schiedsgericht kann die Abgabe eines solchen ablehnen und die Parteien auf den Rechtsweg verweisen. — Ob die sympathische Aufnahme, die der Gedanke in den betheiligten Kreisen gefunden hat, dem Schiedsgericht wirklich eine erfolgreiche Wirksamkeit verschaffen wird, ist zu bezweifeln. Der Mangel eines Zwanges zur Unterwerfung dürfte entscheidend für die Lebensfähigkeit der gewiss mit den besten Absichten geplanten Einrichtung sein. Ein vor einiger Zeit in Kassel gemachter gleicher Versuch hat ebenfalls ergebnisslos geendet.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg Berlin Berlinerstrasse 133.

Digitized by Google

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Aufruf.

Die Unterzeichneten richten hierdurch an alle Menschenfreunde ohne Unterschied des Berufes, der Partei und des Glaubensbekenntnisses die Aufforderung, Mitglieder eines Vereins zu werden, welcher unter der Bezeichnung

Freiwilliger Erziehungsbeirath für schulentlassene Waisen

ins Leben getreten ist.

Derselbe bezweckt die sittliche Hebung und wirthschaftliche Förderung der Waisen Berlins nach ihrem Austritt aus der Schule. Veranlaßt in seine Bildung durch die Erfahrung, daß für Waisenkinder selbst von vorzüglichen Fähigkeiten nur schwer Unterkommen in einem ihren Anlagen und Neigungen entsprechenden Berufe zu beschaffen ist, und daß sie in den für ihre Entwickelung hochbedeutsamen ersten Jahren des Erwerbsbedürfnis oft eines liebevollen Berathers und thatkräftigen Helfers entbehren. Hier entsteht häufig der Keim zu späterer schlimmer Schädigung des Einzelnen wie des Volkswohles. Mancher Knabe, der zu Hoffnungen berechtigte, verwahrlost, manches Mädchen geht unter in dem Getriebe der Großstadt. Anknüpfend an das, was dem gegenüber Schule, Waisenrathe, Waisen- und Armenverwaltung sowie Vereinsthätigkeit schon jetzt erreichen, will der neue Verein als eine Centralstelle in engster Zusammenarbeit mit all diesen Faktoren, sowie mit den Familien, den Vormündern und den Arbeitgebern da eintreten, wo die bisherigen Bemühungen ihre Grenze finden. Bereits ein halbes Jahr vor Beendigung der Schulzeit soll über die Berufswahl der Waisenkinder berathen Geschlechts verhandelt und das Erforderliche zu ihrer Unterbringung unternommen werden. In jedem Stadtbezirke werden Pfleger und Pflegerinnen des Vereins als freiwillige Hilfskräfte, der sonst hierzu berufenen Personen mit Rath und That der heranwachsenden Jugend in allen Lebenslagen zur Seite stehen.

Schon heute ergeht die Bitte, sich zur Mitgliedschaft, sei es durch Einlösung eines Jahresbeitrages von beliebiger Höhe an das Bankhaus Jacob Landau, Berlin W, Wilhelmstraße 70b, sei es durch Uebernahme der Stellung eines Pflegers oder einer Pflegerin, bereit zu erklären oder sonst, namentlich durch einmalige Zuwendungen und durch Annahme von Waisen zu dauernder Beschäftigung, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Es gilt einem Unternehmen von weittragender Bedeutung, das auch eine Mäßerung der Klassengegensätze im Gefolge haben muß; es gilt einem Vorhaben der selbstlosen und werkthätigen Menschenliebe. Den stark geschärften, nicht selten verlassen daitehenden Jugendlichen, welche des Schutzes des Vaters und theilweise auch der Liebe der Mutter entbehren, soll mittels frei übernommener Dienste aller Bevölkerungsschichten ein möglichst vollständiger Ersatz ihres Verlustes durch einen sittenvollen Erziehungsbeirath geboten werden. Möge der Aufruf zur Mitthatigkeit an diesem gemeinnützigen Werke überall offenen Herzen und Händen begegnen.

Berlin, Januar 1896.

Herrfurth, Staatsminister. **Dr. Felisch**, Landgerichtsrath. **Hellermann**, Rektor. **Kirschner**, Bürgermeister. **Liebermann**, Stadtverordneter. Freiherr **v. Mirbach**, Oberhofmarschall Ihr Majestät der Kaiserin und Königin. **de Neve**, Stadtrath. **Pagel**, Lehrer.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8
Mauerstraße 44.

In den nächsten Tagen erscheint:

Die Hohenzollern und die Religionsfreiheit
von
Dr. Philipp Zorn,
Geh. Justizrath und ordentl. Professor der Rechte an der Universität Königsberg i. Pr.

Preis 80 Pf., postfrei 85 Pf.

Die Verfassungs- und Verwaltungs-Gesetze der evangelischen Landeskirche in Preußen mit besonderer Berücksichtigung der sieben östlichen Provinzen.
Bearbeitet und erläutert von
E. Ritze,
Ober-Konsistorialrath in Magdeburg.
2. wesentlich vermehrte u. verbesserte Auflage.
8°. 820 Seiten stark. Preis Mk. 12.—, geb. Mk. 13.—, portofrei 80 Pf. mehr.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Verlag von Friedrich Fleischer in Leipzig.

Soeben erschien:

Der Erziehungs-Rat.
Praktischer Vorschlag zur Reform der Erziehung unserer sittlich unmündigen Jugend für **Staats-, Kirch-, Schul-, Kommunalbehörden, Innungen, Vereine etc.**
Von
Arno Fuchs,
Lehrer in Berlin.
Preis geheftet 1,20 M.

Die „Post“ (Berlin) sagt über obige Schrift: Weitere Einzelheiten wollen wir zunächst nicht anführen, um nicht das Interesse für die Schrift selbst, der wir die weiteste Verbreitung wünschen, abzuschwächen.

Ein **komplettes**
Handwörterbuch der Staatswissenschaften,
herausgegeben von Conrad, Elster etc., 6 Bände, **Register- und Supplementband,** tadellos neu, in Original-Einband, billig zu verkaufen.
Offerten sub **L. M.** an die Exped. des Blattes.

150 Abzüge in 15 Minuten von einem Schriftstücke in Schwarz.

Der Schapirograph.

Ein neuer, wohlerprobter Vervielfältigungs-Apparat **zur selbständigen, faststenlosen** Herstellung von Druckschen aller Art, sowie zur sofortigen Vervielfältigung von Briefen, Rechnungen, Zeichnungen, Noten, Plänen, Programmen 2c. 2c. in **Schwarzdruck.**

Die Handhabung dieses Apparates ist für jeden Laien eine **erstaunlich einfache, der Erfolg unausbleiblich und garantirt.**

In dem Apparatsalten befinden sich bis zu 2 Rollen autogewichte Negativpapier von ca. 5 Meter Länge, wovon jede entsprechende Format aus der Druckfläche ausgeschnitten ist.

Das Original (Manuskript) wird mit der beigegebenen schwarzen Tinte auf Pole oder Kanzlespapier geschrieben oder gezeichnet, und nachdem es getrocknet, mit der Schrift seite auf das Negativpapier aufgelegt und mit der Hand glatt angedrückt.

Nach 1–2 Minuten wird das Original vom Negativpapier abgenommen, auf welchem jetzt ein Negativ (Spiegelbild von dem Original) entstanden ist. Auf dieses Negativ werden die zu vervielfältigen Blätter nach einander aufgelegt, mit der Hand oder mit dem beigegebenen Roller leicht angedrückt und die nun folgende **schwarze und scharfe** Kopie (Abdruck) sofort abgezogen und so fortgefahren, bis die gewünschte Anzahl Exemplare gewonnen ist.

Um ein neues Original zu vervielfältigen, wird das gebrauchte Negativpapier auf die Rolle rechts gewickelt, wodurch sich in gleicher Zeit von der Rolle links frisches Negativpapier auf die Druckfläche rollt.

Jede Rolle des benutzten Negativpapiers kann mehrere Male verwendet werden, da die eine Schrift nach einigen Tagen einfach aus nicht mehr abdruckt. Dasselbe wird bei dieses Verfahren zugleich auch die **billigste** Vervielfältigungsmethode.

Preis: Compl. Apparat Quart-Folio 22×36 cm **17 Mark,** 1 Original, ca. 5 Meter, 4 Mark Schapirograph-Tinte 0.80 Mark. Auch größere Formate sind erhältlich.

5 Tage auf Probe ohne jede Kosten.

Deutsche Reichspost.
Postkarte.
Herren
Herm. Hurwitz & Co.
Berlin C.
Klosterstraße 49.

Ich beauftrage Sie hiermit, mir 1 compl. Schapirograph für eine Probezeit von 5 Tagen franco zu übersenden, ohne jede Kaufverpflichtung.
Adresse ....
Ort ....
Wie und

Herm. Hurwitz & Co.,
Berlin C, Klosterstr. 49.

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris**, rue Soufflot 22, erscheint der VIII. Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Économie Politique
von
P. Cauwès (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
Ch. Gide (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bouroulit** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig), **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Isajev** (St. Petersburg), **Knapp** (Strasburg), **Lavelaye †**, **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Maroussem** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Piernas** (Madrid), **Pigeonneau †**, **Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Wairas** (Lausanne), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von Villey, eine **Uebersicht über den Inhalt der französischen** von St.-Marc u. s. w.

Abonnementspreis jährlich 21 Francs.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 19. März 1896. Nummer 25.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Die preussische Richtersperre 681

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 688
Bekämpfung sozialer Bestrebungen im Deutschland.
Schutzverband gegen agrarische Uebergriffe.
Die Naturalverpflegungsstationenauf dem westpreussischen Provinzial-Landtag.

Kommunale Sozialpolitik ... 689
Städtische Baugerüst-Kontroleure in Zürich.
Ortsstatuten zum Schutz der Bauhandwerker in Preussen.
Entwässerung der Stadt Leipzig. Protest im preussischen Abgeordnetenhause.
Sistirung der Bauplatzsteuer-Erhebung in Berlin.
Städtische Wohnungsenqueten in der Schweiz.
Nachweisungen über die Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter in Leipzig.
Ausdehnung des kommunalen Wahlrechts in Breslau.

Arbeiterbewegung 692
Bergarbeiterstrike im mährisch-schlesischen Kohlenbezirk.

Arbeiterschuts und Gewerbeinspektion 694
Die Revision der deutschen Seemannsordnung. Von W. Metzger, M. d. R.
Fabrikinspektion und Landtag in Baden.

Handwerk und Industrie ... 698
Die Gewerbereform in Oesterreich. Handwerkspolitik u. Arbeitsvertrag. Von Dr Leo Verkauf.
Innungsbank in Breslau.

Versicherung. Sparkassen .. 702
Vorgehen einer Krankenkasse gegen gesundheitsschädigende Betriebseinrichtungen.
Geschäftsbericht des bayrischen Landes-Versicherungsamtes 1895.
Uebernahme des Heilverfahrens durch die Invalidenversicherungsanstalten.
Stadtkölnischer Versicherungsverein gegen Arbeitslosigkeit.

Wohnungswesen 704
Englisches Arbeiterwohnungs-Gesetz.
Victoria-Homes in London.
Aerztliche Wohnungsinspektoren in Worms.

Erziehung, Schule, Volksbildung 705
Thätigkeit der Schulärzte in Leipzig.
Städtischer Fortbildungsunterricht für Mädchen in Hanau.

Litterarische Neu-Erscheinungen 706

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Die preussische Richtersperre.

Dem preussischen Abgeordnetenhause ist ein Gesetzentwurf zugegangen, welcher neben einer veränderten Besoldung auch eine veränderte Rekrutirung des Richterpersonals anordnet. Bisher wurde jeder Referendar nach Bestehen der grossen Staatsprüfung zum Gerichtsassessor ernannt. Die Gerichtsassessoren bildeten, soweit sie nicht zur Rechtsanwaltschaft übertraten, die Anwärter für den Justizdienst und wurden bald mit häufigeren, bald mit selteneren Ausnahmen, in der Regel jedoch der Reihe nach zu Amtsrichtern, Landrichtern etc. ernannt. Von jetzt an soll der Referendar nach bestandener grosser Staatsprüfung aus dem Justizdienst ausscheiden und nur die Befugniss erhalten, den Titel eines „Assessors“ zu führen. „Gerichtsassessor“ dagegen wird nur, wer vom Justizminister ausdrücklich dazu ernannt wird. Der auserwählte Kreis dieser Gerichtsassessoren soll die ausschliessliche Anwartschaft zum Richteramt besitzen.

Zwar war bisher die Justizverwaltung rechtlich in der Beamtenernennung ebenfalls frei. Die hergebrachte Uebung und der moralische Anspruch, den die Ancienneität gewährte, bildeten aber für etwaige einseitige Neigungen ein stark zügelndes Moment und machten das Richteramt auch solchen Bevölkerungsklassen zugänglich, die den augenblicklich regierenden Kreisen ferner standen oder auch in ihnen weniger gut gelitten waren. Dieses die Einseitigkeit mildernde Moment soll in Zukunft fortfallen und die alleinige persönliche Auswahl des Justizministers maassgebend sein.

Die sozialpolitische Wichtigkeit einer solchen Sperrung der Richterkarrière leuchtet zwar sofort ein. In ihrer ganzen Tragweite aber kann sie doch nur gewürdigt werden, wenn man sich die historische Stellung des gegenwärtigen Zustandes klar macht.

In der Feudalzeit, in welcher jeder Ritter der geborene Vertreter der Staatshoheit für den Umfang seines Ritterguts war, gaben Geburt und Besitz einen festen Anspruch auf Ausübung staatlicher Rechte. Erst im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts wurden richterliche Funktionen studirten Juristen übertragen. Es entwickelte sich ein gelehrtes Richterthum, das auf landesherrliche Ernennung zurückging. Jeder Doktor juris führte die Ehrenbezeichnung „nobilis“ und galt als ebenbürtiger Richter auch über den Edelmann. Aus diesem gelehrten Richterthum entwickelte sich dann auch für die anderen Zweige der Staatsverwaltung ein Beamtenthum, welches der regierende Fürst aus allen Kreisen seines Volkes rekrutiren konnte. In dem siegreich durchgefochtenen Kampf gegen die feudalen Gewalten, welche sich zwischen den König und seine Unterthanen schoben, war das wesentliche Machtmittel der Monarchie und der eigentliche Ausdruck ihres politischen Seins: jenes vielgerühmte preussische Beamtenthum, welches die Verwaltung führte auf Grund wissenschaftlicher Vorbildung und auf Grund königlicher Ernennung.

Freilich ist die Idee, die diesem Beamtenthum zu Grunde lag, niemals ganz durchgeführt worden. Dieselben Kreise, welche in der Feudalzeit die Organe des Staates vollständig mit Beschlag belegt hatten, übten auch auf die freie Beamtenernennung einen gewissen Einfluss. Und auch die bürgerlichen Elemente, welche den Hauptstock des neuen Beamtenthums bildeten, verschmolzen vielfach zu Familienzusammenhängen, in denen der Nepotismus eine entscheidende Rolle spielte. Auch als zu Anfang des Jahrhunderts in der Stein-Hardenberg'schen Reform von Neuem das Prinzip betont wurde, dass alle Bürger des Staates an seiner Verwaltung Theil haben müssten, hat dies die Fort- und Neubildung

Digitized by Google

eines Beamtenadels, theils mit, theils ohne von vor dem Namen, nicht aufgehalten. Da war es nun aber von desto grösserer Bedeutung, dass gerade die Richterkarrière verhältnissmässig offen blieb. Der Vorbereitungsdienst zum Richteramt ist jetzt schon deswegen Jedermann zugänglich, weil er mit der Vorbereitung zur Rechtsanwaltschaft identisch und zu dieser der freie Zutritt durch Reichsgesetz garantirt ist. Die Gerichtsassessoren, die nicht Rechtsanwälte wurden, sondern auf unentgeltlicher oder gering entlohnter kommissarischer Thätigkeit 3, 4, 5 und mehr Jahre ausharrten, konnten billigerweise, wenn sie sich nichts zu Schulden kommen liessen, nicht endlos übergangen werden, ohne die preussischen Gerichte dem Ruf parteiischer Besetzung auszusetzen. In einer Zeit, in welcher die meisten Aemter der inneren Verwaltung an einen kleinen Kreis von Familien ausgeliefert waren, in welcher die parlamentarischen Mandate vermittelst des Dreiklassen-Systems denselben Gesellschaftsklassen in die Hände gespielt wurden, kam allein noch in der Besetzung der Richterstellen eine Theilnahme weiterer Volkskreise am Beamtenstaat zur Erscheinung. In diesem Beamtenstaat war es die magna charta des preussischen Volkes, sich seine Aemter zu erhungern. Und dieses Grundrecht gelangte wenigstens in der Justizverwaltung auch einigermaassen zu wirklicher Ausführung.

Dieses System, die freie Ministerialernennung durch einen ebenso freien Zutritt zum Stande der Anwärter zu mildern, bedarf in unserer Zeit einer weiteren Fortbildung. Auch in den andern Ressorts, in welchen der Zutritt allzu sehr verengert worden ist, muss er in ähnlicher Art eröffnet werden, wie es in der Justiz der Fall ist. Es darf ferner nicht übersehen werden, dass auch die weiteren Kreise, aus denen sich der Richterstand ergänzt, immer noch sehr enge sind. Schliesslich besitzen doch nur die oberen Zehntausend die Mittel zum Studium, zur Vorbereitungs- und Wartezeit, und der verhältnissmässig weitherzig rekrutirte heutige Richterstand ist in der Hauptsache doch auch nur ein Ausschuss der Besitzenden. Da Schöffen und Geschworene, so lange ihre Dienste unentgeltlich sind, ebenfalls so gut wie durchgehends aus den Klassen der Besitzenden entnommen werden, so erscheint den Nichtbesitzenden die ganze Justizverfassung wie eine Einrichtung der besitzenden Klassen. In der schwärmerischen Verehrung, welche in den Arbeiterkreisen den Gewerbegerichten entgegengetragen wird, spricht sich gleichzeitig das Gefühl der Fremdheit gegenüber der ganzen bestehenden Justizverfassung aus, an welcher der zahlreichste Stand des Volkes keinen Antheil hat. Soll unser Staat nicht in eine herrschende Oligarchie und in eine beherrschte Masse zerfallen, so müssen organische Veranstaltungen getroffen werden, welche aus den unteren Volksklassen die Talente für einen höheren Bildungsgang und insbesondere für die Vorbereitung zu Staatsämtern herausholen. Der preussische Beamtenstand, wenn er die Volksthümlichkeit darstellen soll, die Professor Sohm bei Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ihn in Anspruch nahm, bedarf für seine Fortexistenz dringend einer neuen Unterrichtsverfassung, welche sich geradezu zur Aufgabe macht, die Anwärterschaft für die Staatsämter aus allen Kreisen des Volkes zu rekrutiren.

Statt einer solchen Weiterentwickelung soll nunmehr in dem geplanten Gesetzentwurf ein schroffes Abhacken des Fadens stattfinden. Der letzte Rest freien Zutritts zu Staatsämtern soll verschwinden. Die Motive suchen die Nothwendigkeit der Sperr-Maassregel damit zu begründen (S. 9), dass bisher auf der Justizverwaltung der Druck gelastet habe, auch solche Anwärter zu ernennen, die das nothwendige Maass „von praktischer Lebenserfahrung, von Takt und Umsicht und von Unabhängigkeit gegenüber ihrer Umgebung" vermissen liessen. Unter den hier mit Recht verlangten Qualitäten befinden sich einige, die sich nicht objektiv feststellen lassen. Die Frage, ob ein Mann Taktgefühl und Unabhängigkeit besitzt, wird in verschiedenen Gesellschaftsklassen verschieden beantwortet werden. Und wenn man verlangt, die Justizverwaltung solle die Richter in erster Linie nach dem Maasse von Takt- und Unabhängigkeitsgefühl aussuchen, so heisst das nichts anderes als: die Ansichten der regierenden Gesellschaftsklassen über Takt und Unabhängigkeit zu maassgebenden für die Richternennung machen. Höchst bezeichnend ist es, dass die erste offiziöse Veröffentlichung über den Gesetzentwurf in der „Berliner Korrespondenz" unter den nothwendigen Qualitäten kurzweg die „Unabhängigkeit" aufführte. Erst aus den Tags darauf dem Landtage vorgelegten Motiven ersah man, dass damit die „Unabhängigkeit gegenüber ihrer Umgebung" gemeint war. In grossen Kreisen der Bevölkerung versteht man heute unter richterlicher Unabhängigkeit hauptsächlich die Unabhängigkeit gegenüber dem Vorgesetzten. Als Friedrich der Grosse seinen Richtern einschärfte, dass sie „ohne Menschenfurcht" urtheilen müssten, wurde dieser Einschärfung auch die Bedeutung beigelegt, dass der Richter vor keinem Menschen Furcht haben solle, auch nicht vor dem Minister und vor dem König, der ihn ernannt hat. Wenn eine Justizverwaltung auf diesen Standpunkt so wenig Gewicht legt, dass sie Unabhängigkeit gegenüber der Umgebung mit richterlicher Unabhängigkeit überhaupt identisch setzt, so ist man auch in Bezug auf die letztere Umgrenzung nicht immer sicher. Wenn beispielsweise Gerichtsassessoren im rheinisch-westphälischen Industriebezirk in dortige Unternehmerfamilien hineinheirathen, so ist mit vollem Recht zu befürchten, dass sie als Richter nicht die nothwendige „Unabhängigkeit gegenüber ihrer Umgebung" zeigen würden. Gerade aber damit eine derartige einseitige Abhängigkeit auch nur gemerkt werde, ist eine freiere Rekrutirung des Richter- und Beamtenstandes auch aus Arbeiterkreisen erforderlich. Wenn statt dessen sogar eine noch engere Absperrung erfolgt, so kann die sozialpsychologische Folge nur die sein, dass jene Abhängigkeit von einer alles beherrschenden Gesellschaftsklasse als das geradezu Natürliche erscheint, während die Abhängigkeit von Volksströmungen, die als ausserhalb der guten Gesellschaft stehend gedacht werden, als fremdartig und störend empfunden wird.

Da die verlangten Qualitäten übrigens nur in den Motiven genannt sind, in dem Gesetz nichts als die freie Ernennung betont ist, so wird in der Praxis der instinktive Einfluss des herrschenden Anschauungskreises sich ungehindert geltend machen. Nach den bisherigen Erfahrungen in anderen Ressorts ist anzunehmen, dass nichts so sehr einen Anspruch darauf gewährt, für voll angesehen zu werden, wie die Thatsache, dass der Anwärter in der Armee bereits eine Stellung einnimmt. In erster Linie würden dementsprechend die Referendare und Gerichtsassessoren ernannt, die Reserveoffiziere sind, und nur für den übrigbleibenden Rest könnten auch andere in Betracht kommen. Hier kann ein Theil von denen berücksichtigt werden, die gar nicht gedient haben. Die Referendare, die Soldaten gewesen sind, ohne avanzirt zu sein, würden, von Ausnahmen abgesehen, wohl gänzlich ausscheiden. In erster Linie würde nicht der Justizminister, sondern der Regimentskommandeur und das wählende Offizierskorps die passive Wählbarkeit zum Richteramt bestimmen. Dass im Uebrigen der Justizminister politisch oppositionell gesinnte junge Leute häufig zurückweisen würde, ist ganz und gar nicht wahrscheinlich. Die Folge der geplanten Maassregel würde vielmehr ein so wirkungsvoller Druck auf die heranwachsende Generation sein, dass der Minister zu einer strengen politischen Auswahl kaum noch Gelegenheit hätte.

Da die Motive auf die Richtersperre ein besonders grosses Gewicht legen, so ist es schwer zu verstehen, wenn sie gleichwohl den Ausspruch thun: „Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, ob das Ansehen der Rechtspflege und

Digitized by Google

die Autorität der Gerichte in der letzten Zeit die vielfach behauptete Verminderung in der That erfahren haben." Wo in aller Welt soll denn der Ort sein, dies zu untersuchen, wenn nicht in der Begründung des Vorschlages, dass das Richteramt gesperrt werden soll? Wären die Motive, wie es die Sache erfordert hätte, in eine Erörterung jener Frage an der Hand der Erfahrung eingetreten, so würden sie zu anderen Ergebnissen gelangt sein. Die Motive fahren fort:

„Zweifellos aber sind manche der dahin gehenden Behauptungen gerade durch einzelne, unberechtigter Weise verallgemeinerte Fälle hervorgerufen, in denen Ungeschicklichkeit, Taktlosigkeit und mangelnde Reife der Erfahrung bei Richtern zu Entscheidungen, welche dem öffentlichen Rechtsgefühl nicht entsprachen, oder zu ungerechtfertigter Belästigung der Rechtsuchenden geführt haben. Eine Fernhaltung der zur Ausübung des Richteramts ungeeigneten Persönlichkeiten von diesem Amte wird das wesentlichste, wenn nicht das einzige Mittel sein, solche begründete Beschwerden zu verhüten und die Leistungen und damit das Ansehen der Gerichte auf der Höhe zu erhalten, welche der preussischen Ueberlieferung entspricht."

Jedermann denkt bei der hier hervorgehobenen Taktlosigkeit in erster Linie an den Fall Brausewetter. Wir unsererseits sind weit entfernt davon, dem unglücklichen Manne aus Aeusserungen einen Vorwurf zu machen, die man nachträglich wohl als Symptom der beginnenden Krankheit, deren Opfer er schliesslich geworden ist, auffassen muss. Die Regierung aber hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass der Landgerichts-Direktor Brausewetter, so lange er sein Amt geübt habe, wirklich gesund gewesen sei. Gerade die Regierung also muss es doch unter den Gesichtspunkt eines Mangels an Taktgefühl bringen, wenn dieser Richter den zu vernehmenden Angeklagten von vornherein wie einen Schuldigen angesprochen, wenn er Aussprüche gethan hat wie: „die Oeffentlichkeit existirt nicht" u. a. m. Hier war schon nach bestehendem Recht eine Abhülfe verhältnissmässig leicht zu schaffen, wenn dem Landgerichts-Direktor Brausewetter statt einer Straf-, eine Civilkammer gegeben wurde. Wenn die Justizverwaltung dies auch nicht selbstständig thun konnte, so hat man doch nicht einmal gehört, dass sie es bei dem Präsidium auch nur angeregt hätte, wozu sie sich doch im Falle des Landgerichts-Direktors Schmidt für befugt gehalten hat.

So zeigt sich, was freilich eines Beweises überhaupt nicht bedarf, dass auch die Menschen, die in höchster Instanz die Justizverwaltung führen und über die Aemterbesetzung zu entscheiden haben, in Bezug auf Taktgefühl und Wohlverhalten den Anschauungen unterliegen, denen ihre Gesellschaftsklasse unterliegt. Eben weil es für uns Menschen unmöglich ist, uns von den Einflüssen unseres Milieu gänzlich unabhängig zu machen, weil aber andererseits im Richterstande der Einfluss einer einzelnen Klasse nicht herrschend werden darf, ist es unmöglich, dem Mangel an Taktgefühl und Wohlverhalten durch erweiterte Rechte der Justizverwaltung ein Ende zu machen. Diese erweiterten Rechte würden die gesellschaftliche Einseitigkeit nicht vermindern, sondern vermehren. Der Missmuth, der heute vielfach darüber herrscht, dass in den Richterstand Elemente hineingelangen, die ihm besser fern blieben, soll darum keineswegs als unbegründet bezeichnet werden. Abhelfen aber lässt sich diesem Uebelstande nicht in der mechanischen Art, in der der Entwurf es thun zu können meint. Dazu sind weit umfassendere Maassregeln nöthig. Dem Richteramte ist heute ein bedeutender Theil seines Inhalts genommen. Die wichtigsten Fragen des öffentlichen Rechts sind den Verwaltungsgerichten übertragen. Für Streitigkeiten der Armenverbände besteht das Bundesamt für das Heimathswesen. Die Unfall- und Invalidenversicherung untersteht dem Reichs-Versicherungsamt und besonderen Schiedsgerichten etc. In den wichtigsten Fragen des öffentlichen Lebens ist der Richter nicht mehr jene hoch über den streitenden Parteien stehende Gestalt, als welche er früher betrachtet und respektirt wurde. Durch die allem preussischen Herkommen widerstreitende Gestaltung der Staatsanwaltschaft ist dieser ein Einfluss auf die Strafgerichtsbarkeit verliehen worden, mit welchem das richterliche Ansehen nur schwer vereinbar ist. Niemals wird es gelingen, einen Richterstand angesehen zu erhalten, wenn man seine Aufgaben unansehnlich gestaltet. Nur ein Einfluss des Richters auf die Gebiete öffentlichen Rechts und eine Mischung des Richterstandes aus allen Elementen der Bevölkerung wird im Stande sein, dem Richterstande seine nothwendigste Qualität, die Berührung mit Staat und Volk, wiederzugeben.

Allerdings ist nicht zu leugnen, dass eine leistungsfähige Amtsaristokratie sich historisch wiederholt als ein Schatz erwiesen hat, der mit den Nachtheilen gewisser Sperr-Maassregeln nicht zu theuer erkauft war. Allein es ist eine an der Hand der Erfahrung zu erwägende Frage, ob jene leistungsfähige Aristokratie bei uns noch besteht. Die innere Verwaltung Preussens steht hinter der anderer deutscher Staaten zurück. In ganz Deutschland hat Preussen so ziemlich die schlechtesten Schulen, die ungeregeltste Armenpflege und eine durchweg zurückgebliebene Gesundheitsverwaltung. Was überhaupt noch von neuen Ideen in die Verwaltung eindringt, bahnt sich seinen Weg nur dadurch, dass die städtische Selbstverwaltung noch ein freies Feld gewährt. Sinn für neu auftauchende Verwaltungsaufgaben ist heute weit eher bei den Ober-Bürgermeistern zu finden, als in dem sog. Beamtenadel, der eben nur gerade die Geschäfte im gewohnten Gange fortführt und ab und zu eine in der städtischen Selbstverwaltung erprobte Reform auf das Staatsgebiet zu übertragen sucht. Die preussische Gesetzgebung bringt nicht mehr wie früher Gesetze zu Stande, die von andern deutschen Staaten als Muster betrachtet werden. Die schlechterdings einzige Ausnahme, die preussische Steuerreform, ist das Werk eines Mannes, der nach Geburt und Vergangenheit mit dem preussischen Amtsadel nichts zu thun hat. Ermuntert der Stand der preussischen Verwaltung, die Aemtersperrung auch auf die Justiz zu übertragen? Giebt er nicht viel mehr ernstlichen Anlass, die Aemterkarrière auch in der Verwaltung mehr zu öffnen?

Gerade das übertriebene Gewichtlegen auf einzelne Charaktercigenschaften, Fähigkeiten und selbst Aeusserlichkeiten gehört zu den bedenklichsten Symptomen niedergehender Aristokratieen. Etwas ähnliches verbirgt sich hinter dem maasslosen Kultus der Geschicklichkeit, die man als Taktgefühl bezeichnen will. So sehr ein taktvolles gesellschaftliches Benehmen zu den wünschenswerthen Eigenschaften jedes Beamten und jedes Richters gehört, so muss doch, wenn man einen ganzen Menschen beurtheilen will, dem jener Vorzug abgeht, erst eine gewisse Abwägung stattfinden, ob dem Mangel nicht hervorragende Vorzüge gegenüberstehen. Unmanieren stempeln den Dummkopf alsbald zum Flegel; an dem geistig bedeutenden Manne erscheinen sie doch nur als erträgliche Trübungen eines grossen und werthvollen Gesammtbildes. Christian Friedrich Koch war der Sohn eines märkischen Tagelöhners. Er ist in seiner Jugend erst Gänsehirt gewesen und dann zu einem Schneider in die Lehre gethan worden. Sein Talent wurde „entdeckt", und es sollte ein Aktuar aus ihm gemacht werden. Im Subalterndienst hat der junge Mann sich unter Entbehrungen das Geld zusammengespart, das ihm ermöglichte, die Universität Berlin zu beziehen und Jura zu studiren. Koch hat schon als Referendar Hervorragendes geleistet und wurde als Praktiker wie als Schriftsteller der anerkannt erste preussische Jurist, wie er noch heute als „der" Kommentator des grossen Preussischen Gesetzbuchs gilt. Dieser Mann ist Zeit seines Lebens in seinen Formen salopp, im Umgang mit Kollegen abstossend und eigensinnig gewesen. Und doch hat selbst der vornehme Savigny seinen Sohn an das Hallische Stadtgericht geschickt, weil damals Koch dort Direktor war, und hat Niebuhr veranlasst

Digitized by Google

das Gleiche zu thun. Unter der Herrschaft des neuen Gesetzes wäre der taktlose Referendar ohne weiteres dem Richterstande entzogen worden. — Gewiss stehen die Naturen höher, bei denen der ganze Mensch harmonisch emporsteigt, bei denen innere Bildung und äussere Form sich gleich hoch entwickeln. Aber auch derbe Volksnaturen, wie Koch eine war, führen in der Achtung, die sie den Hochgestellten vor dem Niedriggeborenen abringen, und in dem rücksichtslosen Eintreten für die Gleichberechtigung der unteren Volksklassen, als deren Typus sie gelten wollen, dem Richterstande ein in Ihrer Art sehr erziehlich wirkendes Element zu. Und jedenfalls steht der offenherzige Plebejer sittlich noch immer höher, als der Parvenu, der sich seines Ursprungs schämt, und, um ihn vergessen zu machen, seinen Redewendungen wie seinem Haupthaar die gleich sorgfältige Toilette angedeihen lässt.

Es ist das Ideal des salonfähigen Menschen, das den Urhebern des Gesetzentwurfs als Ideal des Richters vorschwebt. Wäre das nicht der Fall, legte man nicht darauf Gewicht, den unbehinderten Ausschluss der gesellschaftlich Unangenehmen in die Hand zu bekommen, so würde man doch wenigstens für diejenigen, welche die Prüfung mit Auszeichnung bestanden haben, den bisherigen Zustand der vollen Anwartschaft fortdauern lassen.

Wenn im Abgeordnetenhause bestritten werden sollte, dass das Gesetz die Nebenwirkung haben werde, die Aemter in erster Linie für den engen Kreis von Familien zu reserviren, die in ihnen die naturgemässe Versorgung ihrer Söhne erblicken, so giebt es ein leichtes Mittel, die Probe darauf zu machen. — Nach § 8 soll in Zukunft die Ernennung der Gerichtsassessoren „nach Maassgabe des für den höheren Justizdienst bestehenden Bedarfs“ erfolgen. Soll der Bedarf wirklich allein maassgebend sein, so möge man einen Paragraphen einschieben des Inhalts, dass, solange der gegenwärtige Vorrath an Gerichtsassessoren ausreicht, Neuernennungen nicht stattfinden dürfen. Die Sperre soll am 1. April 1899 beginnen. Der dann vorhandene Vorrath wird mindestens 5 Jahre ausreichen.[1]) Wenn die Abgeordneten ihre Hand dazu bieten, dass 1899—1904 neue Gerichtsassessoren überhaupt nicht ernannt werden, so werden sie damit den Beweis liefern, dass es ihnen rein sachlich um Neuregelung zu thun ist, und dass sie sich nicht scheuen, eine nothwendig werdende Karenz allen, also auch den Söhnen ihres Gesellschaftskreises, zuzumuthen.

Dem preussischen Abgeordnetenhause freilich ist die Vorlage wie auf den Leib geschnitten. Wenn die Kölnische Volkszeitung, die National-Zeitung und theilweise selbst die Schlesische Zeitung gegen die Richtersperre geschrieben haben, so ist es sehr vorcilig, daraus zu folgern, dass im Abgeordnetenhause Centrum, Nationalliberale oder Freikonservative dagegen stimmen werden. Auch aus diesen Parteien gelangen durch das Dreiklassen-Sieb überwiegend die Elemente in das Abgeordnetenhaus, die an solchen Maassregeln ein gewisses Familien-Interesse haben. Die Aussicht der Neuerung wird sehr stark davon abhängen, inwieweit der mehr demokratische Theil der Zentrumspresse den Abgeordneten ins Gewissen redet, ob sie die heranwachsende Juristen-Generation so gänzlich vom Minister abhängig machen wollen. Vielleicht dass die Furcht vor einem Missbrauch des freien Ernennungsrechts in konfessioneller Beziehung hier indirekt auch der Abwendung der sozialpolitischen Gefahr zugute kommt.

Wird der Entwurf Gesetz, so ist die Auslieferung der richterlichen Gewalt an eine einzelne eng begrenzte Gesellschaftsklasse in Preussen festgelegt. Der Justizminister meint, sich die Freiheit der Ernennung zu sichern; er vertauscht aber nur eine gewisse Abhängigkeit von der Anciennetät mit einer Abhängigkeit von einer gesellschaftlichen Selbstüberschätzung, die einen ungleich kräftigeren Druck ausüben wird.

Ernst Moritz Arndt war der Sohn eines Leibeigenen. Niemand wird behaupten wollen, dass in dem edlen Gemüth dieses Mannes ungerechte Verbitterung gegen Hochgeborene Raum gehabt habe. Und doch geht auf ihn der Ausspruch zurück von den Leuten, die da glauben, dass die einen mit Sporen auf die Welt kommen, die andern mit Sätteln!

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Bekämpfung sozialer Bestrebungen in Deutschland. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ und die „Deutsche volkswirthschaftliche Korrespondenz“ vermehren beständig die Zahl der Blätter, deren soziale Bestrebungen sie als gefährlich bezeichnen. Nachdem die erstgenannte Zeitung in dem Kampfe gegen Oda Olberg's Schriftchen über das Elend in der Konfektion den Grundsatz aufgestellt hatte, dass alles, was vom „Vorwärts“ als verdienstlich bezeichnet werde, der sozialen Revolution diene, und nachdem sie dem entsprechend die „Kreuzzeitung“ rubrizirt hatte (s. No. 21), ist nunmehr über dasselbe Buch auch im „Reichsanzeiger“ eine günstige Rezension erschienen. Sofort brachte die „Deutsche volkswirthschaftliche Korrespondenz“ einen Artikel gegen den „Reichsanzeiger“. Der Rezensent habe das Buch nicht gelesen, sonst hätte er bemerkt, dass die Verfasserin fast überall den Angaben von Johannes Timm, dem Führer des Konfektions-Strikes, folge. Der frühere Redakteur des „Reichsanzeigers“ habe sogar für Ausstände eine eigene Rubrik eingerichtet und dieselbe aus dem „Vorwärts“ gespeist. Jetzt aber sei ein neuer Redakteur da, und wenn derartige Dinge vorkämen, so liege das nur an einem leicht abzustellenden Organisationsfehler. Es sei nämlich nur ein Redaktcur mit auskömmlichem Gehalt fest angestellt; die übrigen seien darauf angewiesen, ihre spärliche Besoldung durch Zeilenhonorare aufzubessern. Da also nur ein Organisationsfehler diese sozialistische Litteratur im nichtamtlichen Theil des amtlichen Blattes verschulde, so könne dem Uebelstande leicht abgeholfen werden, dass der „Reichsanzeiger“ denen Waffen liefere, welche die Staatsordnung untergraben wollen. — Die „Norddcutsche Allgemeine Zeitung“ fügt dem früher bekämpften Professoren- und Pastoren-Sozialismus jetzt den „Feuilleton-Sozialismus“ hinzu. Als sozialistisch in diesem Sinne gilt dem Blatte nunmehr auch die Wiener „Neue Freie Presse“. Doch wird hierbei ausnahmsweise der Name der kritisirten Zeitung den Lesern nicht genannt, sondern nur als Beispiel aus „einem grossen, weiterbreiteten liberalen Blatt“ das Feuilleton „Sozialistische Kunst“ zitirt. Obgleich der Verfasser eine Ahnung davon verrathe, dass der Sozialismus alles Individuelle unterdrücke, so unternehme er es doch, als seine seelische Wurzel das Mitleid mit den Enterbten nachzuweisen. Und dieses Mitleid äussere sich genau wie in Hauptmann's Webern.

Gegen Prof. Sohm, der auf die Gefahren, die aus der sächsischen Wahlrechts-Aenderung dem sozialen Frieden drohen, besonders eindringlich aufmerksam gemacht hatte, bemerkt die (Königliche) Leipziger Zeitung; er habe für die Revolutionirung der Massen binnen Jahresfrist bereits mehr gethan, als Bebel und Liebknecht in Jahren. — Als in Charlottenburg Ende Februar der Aufruf eines Komitees zur Begründung einer öffentlichen Lesehalle erschien, warnte der dortige konservative „Bürgerfreund“ vor dem Unternehmen, weil in dem Aufruf eine „völlig unparteiische Auswahl von Zeitungen“ zugesagt werde. Darunter fielen auch sozialdemokratische Zeitungen; ob etwa die Bürger die Mittel hergeben sollten, die Masse ihrer Gegner zu vergrössern und das gegen sie verspritzte Gift in noch weitere Kreise zu tragen. — Derselbe Vorgang wiederholte sich in Jena, wo gegen den Plan der unparteiischen Auswahl der Oberstaatsanwalt Lommer und die nationalliberale „Magdeburger Zeitung“ den entsprechenden Einwand erhoben. — Für die Volksschulen des Regierungsbezirks Magdeburg hat die dortige Regierung angeordnet, dass das Freiligrath sche Gedicht „Aus dem schlesischen Gebirge“ wegen seiner sozialdemokratischen Tendenz nicht mehr besprochen werden

[1]) Ausrechnet berechnet in der Deutschen Juristenzeitung vom 15. März 1896 die gegenwärtige Wartezeit der Assessoren auf 6 Jahre und befürchtet für die Zukunft eher eine Verlängerung als eine Verkürzung

Digitized by Google

soll. — In Berlin erliessen Anfang d. M. dortige Frauenvereine einen Aufruf, welcher den Verkäuferinnen in Geschäften das Sitzen ermöglichen sollte. Aehnlich wie in anderen Städten sollten die Geschäfte, die ihren Verkäuferinnen Sitzgelegenheit gewähren, bekannt gemacht und bevorzugt werden. Der Aufruf war von einer Anzahl angesehener Damen und Herren unterstützt. Darauf ersehien in der „National-Zeitung" eine Zuschrift, welche hervorhob, dass unter den Zustimmenden auch der Abg. Bebel als Vereine und Personen, die zur Zustimmung aufgefordert seien, würden ihre Unterschrift versagt haben, wenn sie gewusst hätten, dass ein Bebel unter ihnen sein würde. Frau Schulrath Cauer, die Vorsitzende des Vereins „Frauenwohl", von dem der Aufruf ursprünglich ausgegangen war, sagte in ihrer Erwiderung: wenn wirklich die Männerwelt bereits einer so trostlosen Zerfahrenheit und Parteihass verfallen sei, so bestehe für die Frauen kein Anlass, in Angelegenheiten rein menschlicher Fürsorge politische Parteigegensätze hineinzumengen. Ob man etwa die Töchter sozialdemokratischer Eltern vom Sitzen ausschliessen wolle. — Vom Gymnasium in Saarbrücken wurden die Oberlehrer Dr. Görbig und Dr. Disselnkötter, die im Rufe christlich-sozialer Gesinnung standen, gleichzeitig wegversetzt. Das „Volk" führt dies auf den Einfluss des Freiherrn v. Stumm zurück und berichtet, dass bereits den Betroffenen die Versetzung mitgetheilt war, zwei Beamte des Halberger Werkes dieselbe gewusst und besprochen hätten.

Ein Schutzverband gegen agrarische Uebergriffe ist am 11. März in Berlin von 200 bis 300 Personen begründet worden. Ohne ein bestimmtes Programm zu verfolgen, soll der Verband lediglich ein rein wirthschaftliche Interessen verfechtende Gruppe sein und nicht nur Kaufleute und die Grossindustrie, sondern auch das Handwerk und die kleinen Landwirthe umfassen. Es wurde ein Comité von 17 Mitgliedern (darunter von jetzigen und ehemaligen Abgeordneten: Bamberger, Schrader, Roesicke u. a.), meist Angehörigen der 3 liberalen Gruppen gewählt. Ohne Opposition gegen die Regierung will man die Landbündler Westen auf ein bestimmtes Abwehrprogramm vorpflichten. Die Freisinnige Zeitung erklärt die Gründung für nicht sehr vertrauenerweckend, weil „die im Vordergrund des Kampfes gegen die Agrarier stehenden Abgeordneten in verletzender Weise ignorirt" seien. Der Aufruf schildert die Gefahren, welche vom „Bunde der Landwirthe" drohen und wendet sich „an alle deutschen Staatsbürger ohne Unterschied der Parteirichtung und des Berufes, welche die geschilderten Gefahren erkennen".

Die Naturalverpflegungs-Stationen auf dem westpreussischen Provinzial-Landtag. Am 4. März lehnte der in Danzig tagende XIX. westpreussische Provinzial-Landtag den bisher jährlich bewilligten Zuschuss von 4000 M. für die Unterhaltung der Arbeiterkolonie Hilmarsdorf ab, trotzdem der Oberpräsident v. Gossler lebhaft für Arbeiterkolonien, die zu ländlichen Arbeitsnachweisestellen umgestaltet werden könnten, eingetreten war und bei Versagung des Zuschusses das Eingehen der Kolonie zum 1. April in Aussicht stellte. Wie in Westfalen (vgl. Soziale Praxis Sp. 640) stellte man sich einseitig auf den Standpunkt von der Nutzlosigkeit der Arbeiterkolonien. In der Debatte bemerkte einer der ablehnenden Abgeordneten: „Es sei für ihn recht herzerfrischend gewesen, dass der Landeshauptmann der Rheinprovinz erklärt habe, mit derartigen Vagabonden könne man ohne Mundbinde und Gummischlauch nicht auskommen, und er hoffe, dass unser Landesdirektor ebenso denke."

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Baugerüst-Kontroleure in Zürich. Infolge der häufigen Verunglückung von Bauarbeitern, die durch mangelhafte Beschaffenheit und Herstellung von Baugerüsten veranlasst wurden, hat der Stadtrath von Zürich am 7. März 1896 beschlossen, zwei städtische Gerüstkontroleure anzustellen, denen die ständige Beaufsichtigung aller derartigen Einrichtungen zur Aufgabe gemacht wird. Diese Beamten sollen sachverständige Fachmänner sein und unter den Polieren des Baugewerbes (Maurer) ausgewählt werden. Sie werden mit 2—3000 Frs. besoldet und können, soweit die Gerüstkontrole ihre Thätigkeit nicht voll in Anspruch nimmt, auch für andere Zwecke verwendet werden, z. B. für die der Feuerpolizei. Die Kosten der neuen Beamtungen hofft man grösstentheils durch Gebühren zu decken, welche für die Gerüst-Untersuchungen erhoben werden sollen. Auch diese Massregel fällt in das Gebiet eines sehr berechtigten Arbeiterschutzes und dürfte auf wenig Widerstand bei den betheiligten Arbeitgebern finden, als sie die Gefahr von Unfällen, für welche dieselben haftpflichtig sind, zu vermindern geeignet ist.

Ortsstatuten zum Schutz der Bauhandwerker in Preussen. Im preussischen Abgeordnetenhause haben am 11. März 36 Nationalliberale, 7 Zentrumsleute und 3 Angehörige der Freisinnigen Vereinigung einen Antrag eingebracht, wonach die Kommunen durch Gesetz ermächtigt werden sollen, Ortsstatuten zum Schutz der Bauhandwerker zu erlassen. Das für die Kommune zu errichtende Bauschöffen-Amt prüft die Baupläne und Kostenanschläge, die Zuverlässigkeit und Zahlungsfähigkeit des Unternehmers und kann die Hinterlegung einer Sicherheit fordern; erst dann darf die Polizei die Bau-Genehmigung ertheilen. Derjenige, welcher die polizeiliche Genehmigung erhalten hat, haftet allen Handwerkern, Lieferanten und Arbeitern gegenüber als Selbstschuldner. Ausgenommen sind Reparaturarbeiten und öffentliche Bauten. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Stadt- und Landgemeinden ermächtigt, Ortsstatuten einzuführen, welche die nachstehenden Bestimmungen enthalten: I. Die baupolizeiliche Genehmigung eines Neu- oder Umbaues darf von der Polizeibehörde nur dann ertheilt werden, wenn von den Bauschöffen der Polizeibehörde gegenüber die Erklärung abgegeben ist, dass bezüglich der Zahlungsfähigkeit des Gesuchstellers keine Bedenken obwalten. — II. Die Bauschöffen sind aus der Zahl der Gemeindemitglieder durch die Gemeindevertreter zu wählen. Sie bilden das Bauschöffenamt. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung und Entschädigung des Bauschöffenamtes regelt das mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu erlassende Ortsstatut. — III. Von dem die Baugenehmigung Nachsuchenden sind der Polizeibehörde ausser den Bauplänen ordnungsmässige Kostenanschläge einzureichen. Die Polizeibehörde übermittelt das Gesuch mit den Bauplänen und Kostenanschlägen dem Bauschöffenamt. Sofern das Bauschöffenamt Bedenken wegen der Zuverlässigkeit oder der Zahlungsfähigkeit des Unternehmers hat, ist dasselbe berechtigt, von demselben Sicherheit wegen Bezahlung der Forderungen der Bauhandwerker, Lieferanten und Arbeiter zu verlangen. Die Sicherheit kann auch in Bürgschaft bestellt werden. Im Uebrigen bestimmt das Bauschöffenamt die Art und Höhe der Sicherheit nach freiem Ermessen. Sofern der Unternehmer die verlangte Sicherheit bestellt, ist das Bauschöffenamt nicht berechtigt, die Baugenehmigung zu beanstanden. — IV. Derjenige, welchem die polizeiliche Genehmigung zum Bau ertheilt ist, haftet allen Handwerkern, Lieferanten oder Arbeitern, deren Lieferungen oder Arbeiten auf den Bau verwendet sind, als Selbstschuldner. Seine Haftung bleibt bei Veräusserung des Baugrundstücks bestehen. In gleicher Weise haftet die etwa bestellte Sicherheit. Zessionen, Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen über die Sicherheit sind den gedachten Forderungen gegenüber unwirksam. — V. Die gegen die Verweigerung der polizeilichen Genehmigung zulässigen Rechtsmittel können insbesondere darauf gegründet werden, dass das Bauschöffenamt die Zahlungsfähigkeit der Konzessionsuchenden ohne Grund in Zweifel gezogen habe. — VI. Das Gesetz findet keine Anwendung a) auf Reparaturbauten, b) auf Bauten des Deutschen Reiches, des Staates, der Provinzen, der Kreise, der Gemeinden und ähnlicher Verbände.

Entwässerung der Stadt Leipzig. Protest im preussischen Abgeordnetenhause. Die Stadtverwaltung von Leipzig hat sich bisher noch immer nicht für ein bestimmtes Entwässerungssystem entschliessen können (Rieselfelder, Kläranlagen u. s. w.), sodass die Abwässer der Stadt fast gänzlich in die Elster und Luppe geleitet werden und hierdurch „Gesundheit und Leben von Mensch und Thier der an diesen Flüssen liegenden preussischen Ortschaften schwer gefährdet sind." Da die Kommune Leipzig trotz wiederholter Beschwerden dieser Ortschaften nichts zur Abstellung dieser Missstände gethan hat, so haben im preussischen Abgeordnetenhause 105 Mitglieder der konservativen, freikonservativen und Zentrumsfraktion beantragt, an die Regierung das Ersuchen zu richten: bei der sächsischen Staatsregierung unverweilt und nachdrücklich dahin zu wirken, dass die Stadt Leipzig veranlasst werde, ihre Abwässerungs-Verhältnisse bald und gründlich zu ordnen. Eine ähnliche

Digitized by Google

Petition ist von der Gemeinde Möckern dem sächsischen Landtage zugegangen und wird dort demnächst zur Verhandlung kommen. Einer Kommune, von der Grösse Leipzigs würde es weit besser gestanden haben, wenn sie, wie in ihrer Mitte auch wiederholt verlangt worden ist, aus eigener Initiative die grossen Missstände beseitigt und sich die Blossstellung erspart hätte, von dem preussischen Abgeordnetenhause zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten zu werden.

Sistirung der Bauplatzsteuer-Erhebung in Berlin. Für 1895/96 sind in Berlin mit Ausnahme der Bauplätze der inneren Stadt und im Thiergarten-Viertel 1051 Grundstücke, welche 900 Eigenthümern gehören, zu 1598048 M. Bauplatzsteuer veranlagt. Nach vollständiger Durchführung der Veranlagung werden ungefähr 1000 Steuerpflichtige mit 2186069 M. herangezogen werden. Es sind veranlagt mit Steuerbeträgen von:

unter 100 M.	107 Bauplätze	von 2001— 3000 M.	43 Bauplätze
von 101— 200 M.	215 Bauplätze	„ 3001— 5000 „	43 „
„ 201— 300 „	126 „	„ 5001—10000 „	38 „
„ 301— 600 „	230 „	„ 10001—20000 „	22 „
„ 601—1000 „	105 „	„ 20001— 30000 „	8 „
„ 1001—1500 „	68 „	„ 30001— 50000 „	4 „
„ 1501—2000 „	42 „	über 50000 M.	— „

Der Hauptsteuerzahler ist der Eisenbahnfiskus mit 264696 M. Jahressteuer. Auf 451 Veranlagungs-Benachrichtigungen sind 356 Einsprüche erfolgt, also 79%. Nur 21% sind ohne Einspruchsverfahren erledigt und zwar zum grössten Theile wegen Versäumniss der Einspruchsfrist. Bisher sind 1230 Bauplätze mit 1927798 M. eingeschätzt. In Folge der sehr zahlreichen Klagen gegen die Einschätzung und einer weit verbreiteten Missstimmung gegen diese Steuer wurde von den Stadtverordneten ein Ausschuss eingesetzt, der am 5. März dem Plenum vorschlug: „Die Versammlung erkennt die Nothwendigkeit an, die Härten, welche sich bei der Veranlagung der Bauplatzsteuer ergeben haben, zu mildern, nimmt aber zur Zeit von einer Aenderung der Bauplatzsteuer-Ordnung Abstand und ermächtigt den Magistrat, die Einziehung der veranlagten und noch zu veranlagenden Bauplatzsteuer bis längstens am 1. Januar 1897 einzustellen." In der Versammlung wurden mehrere Anträge gestellt, welche die Maassregel nicht in das Belieben des Magistrats stellen, sondern durch Gemeindegesetz regeln wollten, während von einer Seite sogar verlangt wurde, dass die bereits gezahlte Bauplatzsteuer einstweilen den Steuerzahlern zurückgegeben werde. Schliesslich wurde der Antrag des Ausschusses angenommen. — Ebenso wie der Görlitzer Ansturm gegen die Bauplatzsteuer (No. 21), beweist auch dieser Berliner Vorstoss, dass mit der ungeschickten Form der preussischen Bauplatzsteuer den Grundbesitzern, welche sich am liebsten der Besteuerung des Mehrwerthes entziehen möchten, eine wirksame Waffe in die Hand gegeben ist. Die Bauplatzsteuer sollte weder erhalten noch abgeschafft, sondern in die Pläne übergeleitet werden, welche Adickes für Frankfurt vergebens verfolgt hat, welche aber durch seine „Studien zum Kommunalabgaben-Gesetz"[1]) wenigstens litterarisch festgelegt sind. Die in Berlin beliebte Suspension unterliegt übrigens erheblichen rechtlichen Bedenken. Nach § 75 des Kommunalabgaben-Gesetzes haben Reklamationen keine aufschiebende Wirkung; worauf die Stadtvertretung ihre Befugniss gründet, die Hebung einer Spezialsteuer zu Ungunsten der sonstigen Steuerzahler zu suspendiren, obgleich § 66 bestimmt, dass jede Steuer in höchstens dreimonatlichen Hebungsperioden erhoben werden muss, ist nicht zu sehen.

Städtische Wohnungs-Enquêten in der Schweiz. Die Resultate der Baseler und Berner Wohnungs-Enquête (vgl. Soziale Praxis Jg. V, Sp. 392/4) haben zwei andere schweizerische Kommunen zur Nacheiferung veranlasst. Winterthur hat hierfür 6000 Franks bewilligt, Zürich 30000 Franks. Für Winterthur wird die Aufnahme von der Gesundheitskommission mit 26 Hülfskräften ausgeführt und am 2. März beginnen. In Zürich bieten noch einen besonderen Anlass die namentlich von italienischen Arbeitern benutzten Massenquartiere und die schon zur Peripherie des städtischen Gebietes vorgedrungene Bauspekulation. Mit der Leitung und Ausführung ist das städtische statistische Amt beauftragt.

Nachweisungen über die Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter in Leipzig. In den Verwaltungsberichten werden bisher nur von sehr wenigen Städten, z. B. Berlin, Nachweise über Lohn, Arbeitszeit etc. in den städtischen Betrieben gegeben. Am 11. März hat nun in der Leipziger Stadtverordnetensitzung ein sozialdemokratischer Vertreter beantragt:

„Das Kollegium wolle beschliessen, an den Rath das Ersuchen zu richten, alljährlich eine spezialisirte Aufstellung über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der in städtischen Diensten befindlichen Arbeiter sowie über die Gehälter und die Dienststundenzahl der in den städtischen Bureaus und in den Bureaus des Polizeiamts beschäftigten Hülfsarbeiter an das Kollegium der Stadtverordneten gelangen zu lassen."

Da die städtischen Betriebe Musteranstalten sein sollten, so müssten ihre Verhältnisse genau bekannt werden, damit sie Private nachahmen könnten. Wenn die Stadt keinen Grund habe, ihre Arbeitsbedingungen zu verschleiern, so sei eingehende Veröffentlichung nothwendig, um sie auf ihre Reformbedürftigkeit hin zu prüfen und auf diesem durch die Statistik geschaffenen Boden praktische Sozialreform zu treiben. Der Rath möge daher der Gehaltsliste der Beamten von 148 Seiten alljährlich noch eine Lohnliste von 4 bis 8 Druckseiten zulegen, die für jeden einzelnen städtischen Betrieb die Zahl und den Lohn der durchschnittlich regelmässig während einer bestimmten Anzahl Tage und Stunden beschäftigten Arbeiter, die Zahl der Ueberstunden und den Umfang der erforderlich gewesenen Aushülfsarbeit nachweise. Der Antrag wurde an die Ausschüsse zur Vorberathung überwiesen.

Ausdehnung des kommunalen Wahlrechtes in Breslau. Am 12. März beschlossen die Breslauer Stadtverordneten mit 65 gegen 4 Stimmen (27 fehlten, 1 enthielt sich der Abstimmung), das Wahlrecht III. Klasse bis auf solche Wähler auszudehnen, die 4 M. (statt bisher 6 M.) Steuern zahlen, also ein Einkommen von 600—900 M. versteuern, wodurch nach einer Schätzung 15000 Personen das Wahlrecht empfangen würden. In der Debatte erklärte der Ober-Bürgermeister im Namen des Magistrats: ein Anhänger des gleichen direkten Wahlrechts für die Kommune sei der Magistrat nicht, denn dann würden die einen beschliessen, die andern zahlen müssen; aber unter den obwaltenden Verhältnissen wünsche der Magistrat geradezu, dass die Sozialdemokraten auch in der Stadtverordneten-Versammlung zu Worte kämen. Dass sie maassgebenden Einfluss gewännen, sei bei dem Dreiklassen-System auf absehbare Zeit ausgeschlossen. Von Gegnern der Vorlage war ein weitergehender Antrag (Herabsetzung auf 2,40 M.) eingebracht worden, weil zu seiner Einführung die staatliche Genehmigung erforderlich war und man sich Hoffnung machte, diese würde versagt werden.

Arbeiterbewegung.

Bergarbeiter-Strike im mährisch-schlesischen Kohlenbezirk. Am 24. Febr. ist abermals im Ostrau-Karwiner Kohlenbezirk ein Strike ausgebrochen, der sich zeitweilig auf 30000 Menschen erstreckte. Die Organisation der Arbeiter in diesem Bezirk, die mit besonders grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, hat sich seit dem letzten grossen Strike sehr gegen den Willen der grossen Grubenbarone doch bedeutend gehoben, so dass der Strike bisher in Ruhe verlief; und auch die Behörden haben sich bis in die letzte Zeit objectiver verhalten, da sie vor 2 Jahren bei dem letzten grossen Strike ihre Erfahrungen gesammelt hatten. Die Forderungen der Arbeiter lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen: 1. Es sollen alle wegen ihrer Theilnahme an der Arbeiterorganisation oder Agitation gemaassregelten Arbeiter wieder aufgenommen werden; ebenso soll keiner der Strikenden wegen Theilnahme an dem Strike oder künftig willkürlich entlassen werden. Die Grubenleiter dachten nämlich auf diese Weise durch Schwächung der Organisationen schon vor dem Strike den Widerstand zu entwaffnen und sind auch während des Strikes mit Ent-

[1]) Tübingen, Laupp.

Digitized by Google

lassungen vorgegangen. Sogar der Regierungsvertreter hat im Abgeordnetenhause erklärt, es möge wohl vorkommen, dass Arbeiter wegen blosser Agitation entlassen werden, und hat dies Verfahren gemissbilligt. Heute ist gerade dieser Punkt, der die unmittelbare Veranlassung zum Ausbruche des Strikes war, einer der schwierigsten, weil die Grubenfeudalen ein Nachgeben in dieser Beziehung im Interesse der „Disziplin" perhorresziren. 2. Es sollen zwei besonders unbeliebte Beamte, die sich bei den Arbeiterverfolgungen hervorgethan haben, entlassen werden. Der Regierungsvertreter im Abgeordnetenhause erklärte: „Eine Mittheilung, dass nämlich ein Ingenieur in einer Larisch'schen Grube drei Arbeiterinnen geohrfeigt habe, ist leider wahr." Um so mehr muss man es bedauern, dass sich die Unternehmer mit diesen Beamten auch fernerhin solidarisch erklären. 3. Es wird eine 25%ige Lohnerhöhung gefordert. Man weist darauf hin, dass sich manche Bergarbeiter nur 9 fl. monatlich verdienen können, während nur 2 % der Belegschaft einen Monatsverdienst von 50 fl. oder mehr erreichen. Trotzdem ist diese Forderung im Verlaufe des Strikes zurückgetreten. 4. Der wichtigste Punkt, der heute den Hauptinhalt des Strikes bildet, bezieht sich auf die Auszahlungs-Modalitäten. Bisher erfolgte die Lohnauszahlung monatlich. Eine Petition mit 16000 Unterschriften verlangte die wöchentliche Auszahlung, wurde aber von den Direktoren zurückgewiesen. Es ist klar, welche Bedeutung es für die Wirthschaft des Arbeiters haben muss, wenn er erst am Ende eines Arbeitsmonats baares Geld in die Hand bekommt. Er ist beständig verschuldet, und wenn endlich das Geld kommt, muss es sofort in den „Werkskonsum", der dem Arbeiter Lebensmittel u. a. auf Borg geliefert hat. Ja, es kommt sogar vor, dass der Arbeiter, um eine dringende aussergewöhnliche Ausgabe zu bestreiten, aus dem Werkskonsum irgend eine Ware auf Borg nimmt, um sie dann um einen beliebig billigen Preis weiterzuverkaufen; dies ist ja die einzige Möglichkeit für ihn, sich baares Geld zu verschaffen. Die Unternehmer behaupten freilich, dass aus „technischen" Gründen eine Gedingabnahme und Lohnzahlung in kürzeren Fristen nicht möglich sei, während die Arbeiter dem gegenüber meinen, dass die Gedingabrechnung auch heute nur einen Tag in Anspruch nimmt und dass sich bei wöchentlicher Lohnzahlung, die übrigens in vielen anderen Gruben eingeführt ist, ihr Verdienst heben würde, weil dann eine Anzahl von Uebelständen, die sich bei der heutigen Berechnungsart eingeschlichen haben, nicht möglich wären. Aus der Darstellung des Regierungsvertreters ergiebt sich, dass schon vor einem Jahre eine Arbeiterdeputation im Ackerbau-Ministerium auf die allzu grosse Länge der Lohnperiode hinwies, und dass in Folge dessen der Bergbauhauptmannschaft den Bergwerksdirektoren in Föhlung setzte. Diese erklärten im Herbste eine kürzere Gedingabnahme und Abrechnung für unmöglich, gestanden zwar prinzipiell „vorschussweise" Abschlagszahlungen zu, aber mit der Einschränkung auf verheirathete Arbeiter, solche die sich darum meldeten u. s. w. Indess wurden diese Beschlüsse den Arbeitern nicht kundgemacht. Auf eine abermalige Agitation der Arbeiter und abermalige Intervention der Bergbauhauptmannschaft hin beschlossen die Direktoren die obligatorische 14tägige Vorschusszahlung ohne Einschränkungen. Dieser Beschluss wurde abermals trotz des Wunsches der Bergbehörde nicht veröffentlicht, weil indess die Arbeiter begonnen hatten, für wöchentliche Lohnauszahlung zu agitiren und „weil der Moment überhaupt nicht für geeignet erachtet wurde". Als nun der Strike ausbrach, wurde dieser Beschluss, sowie ein weiterer bekannt gemacht, dass die Arbeiter in vier Kategorien getheilt werden sollten, denen in der ersten Monatshälfte „Vorschüsse" von 4—12 fl. zu leisten seien. Nun zogen die Arbeiter ihre Forderung auf wöchentliche Abrechnung zurück und erklärten sich mit 14tägiger Gedingabnahme und Abrechnung zufrieden. Darauf ging aber die Direktorenkonferenz nicht ein; und dies ist jetzt der entscheidende Streitpunkt.

Seine besondere Charakteristik erhält aber dieser Strike durch das Eingreifen des Parlaments. Der Abg. Pernerstorfer brachte nämlich am 2. März einen Dringlichkeitsantrag ein des Inhalts: „Der Ackerbau-Minister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ist ermächtigt, im Bergbau Maximal-Termine für die Lohnzahlung im Verordnungswege festzustellen." Nachdem der Minister der Dringlichkeit zugestimmt hatte, nahm der Ausschuss und dann das Plenum des Abgeordnetenhauses den Antrag in einer modifizirten Form an, durch welche der § 206 des Berggesetzes vom Jahre 1854 dahin abgeändert wird, dass jeder Bergwerks-Besitzer verpflichtet ist, mit seinem Personale mindestens monatlich abzurechnen und allgemeine Vorschriften über die Betheilung von Vorschüssen in die Dienstordnung aufzunehmen; dass ferner der Ackerbau-Minister ermächtigt ist, nach Maassgabe der besonderen örtlichen Verhältnisse, nach Anhörung der Gewerke, Arbeiter, Bruderladen-Vorstände auch geringere Maximaltermine für die Lohnzahlungen im Verordnungswege festzustellen. Nunmehr liegt der Gesetzvorschlag dem Herrenhause vor, wo auch das Berginspektoren-Gesetz seit längerer Zeit ruht. Ein Eingreifen der Regierung in den Strike würde aber auch nicht erfolgen, wenn das Gesetz noch vor Beendigung des Strikes erledigt würde, da der Minister ausdrücklich sich dagegen verwahrt hat, dass er in dem Strike „Partei nehmen" wolle und erklärt hat, „jedenfalls müsse vor einer Intervention der Regierung die Arbeit im Karwiner Gebiete wieder aufgenommen werden." Gerade dies könnte man wohl als eine Parteinahme der Regierung gegen die Arbeiter auffassen und sich fragen, warum eigentlich das ganze Gesetz mit Uebereinstimmung der Regierung erlassen wird, wenn sie gerade in den akutesten Fällen nicht einzugreifen gedenkt. — Die weiteren Aussichten des Strikes kann man zunächst nicht mit Sicherheit beurtheilen, obwohl den Strikenden aus ganz Oesterreich Geldmittel zufliessen und auch Unterstützung von den englischen Bergarbeitern in Aussicht gestellt ist.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Die Revision der deutschen Seemannsordnung.

Auf dem ersten Parteitage, welchen die deutsche Sozialdemokratie nach dem Erlöschen des Sozialistengesetzes abhielt, im Oktober 1890 in Halle a. S., gelangte ein Antrag der Hamburger und Lübecker Delegirten zur einstimmigen Annahme: die sozialdemokratische Reichstagsfraktion mit Einbringung eines Antrages auf Revision der Seemannsordnung von 1872 zu beauftragen. Zur Verwirklichung dieses Beschlusses setzten sich dann die Reichstags-Abgeordneten Schwartz (Lübeck) und Metzger (Hamburg), denen sich später Stadthagen anschloss, mit den organisirten Seeleuten in Hamburg und Bremerhaven in Verbindung. Mit den Vertretern dieser Organisationen wurden alsdann in einer grossen Anzahl von Sitzungen die Schäden und Mängel der aus 111 Paragraphen bestehenden Seemannsordnung besprochen, Abänderungsvorschläge eingebracht, diskutirt und beschlossen. Das Resultat dieser Berathungen liegt nunmehr in dem von der sozialdemokratischen Fraktion im Reichstag eingebrachten Initiativantrag vor.

Der Antrag ist in Form einer neuen Fassung der bestehenden Seemannsordnung von 1872 in allen ihren Theilen gehalten. In den Zusätzen und Aenderungen wird eine reichsgesetzliche Neuregelung der Seemannsämter, Schutz gegen Missbrauch der Disziplin, ordnungsmässige Fürsorge für Fälle der Krankheit u. a. m. verlangt. Wir beschränken uns heute auf die Hauptänderungen im 2. u. 3. Abschnitt: „Seefahrtsbücher und Musterung," sowie „Vertragsverhältniss."

Die grundlegende Aenderung besteht hier darin, dass den „besonderen Vereinbarungen" ausserhalb des Heuervertrages prinzipiell ein Ende gemacht werden soll. Die Seeleute haben sich an diesen besonderen Vereinbarungen den Magen recht gründlich verdorben und sind durchweg zu der Ueberzeugung gelangt, dass zwischen dem wirthschaftlich Starken und dem wirthschaftlich Schwachen nur solche Vereinbarungen möglich sind, wie etwa zwischen Koch und Hühnern über die Frage, ob sie gekocht oder gebraten gegessen zu werden wünschen. Was die Rhedereien mitunter besonders vereinbaren, erhellt aus folgendem Beispiel: Im Jahre 1873 hatte ein der Hamburg-Amerikanischen Gesellschaft gehörender Dampfer auf hoher See ein englisches manövrirunfähig gewordenes Schiff angetroffen

Digitized by Google

und geborgen. Da nun nach Artikel 751 des Handels-Gesetzbuches der Berge- oder Hülfslohn in der Art vertheilt wird, dass „der Rheder die Hälfte, der Schiffer ein Viertel und die übrige Besatzung des Schiffes das letzte Viertel" erhält, so rechnete natürlich die Mannschaft auf diesen Nebenverdienst zu ihrer knapp bemessenen Heuer. Wie gross aber war das Erstaunen einiger der Leute, als ihnen bei der Abmusterung von der, ein hiesiger Notlasse von dem Staatsminister v. Bötticher in öffentlicher Reichstagssitzung so hoch gepriesenen, Gesellschaft der ihnen rechtmässig zustehende Antheil an dem Bergelohn vorenthalten wurde. Da die Leute das Recht auf ihrer Seite hatten, nahmen sie damals die Hülfe des Gerichts mit Erfolg in Anspruch. Um aber der Wiederkehr einer derartigen Begehrlichkeit der Schiffsmannschaften vorzubeugen, wurde nunmehr den sämmtlichen Heuerverträgen der Gesellschaft eine „besondere Vereinbarung" einverleibt, wonach der Mannschaft ein Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn nicht zusteht.

Für die in diesen Blättern bereits in einem besonderen Artikel[1]) behandelte Arbeitsvermittelung der Seeleute werden Vorschläge gemacht, wodurch die die Arbeit vermittelnden Heuerbaase — von den Seeleuten Land-Haifische genannt — gänzlich beseitigt werden sollen. Ferner werden strenge Maassregeln zum Schutze gegen die oftmals geradezu empörende Ausbeutung der Arbeitskraft der Seeleute in Vorschlag gebracht. Der darauf bezügliche § 31 in der neuen Fassung lautet:

„Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffsmann an Sonn- und Festtagen nur in Fällen der Noth und an Werktagen nicht länger als 8 Stunden zu arbeiten verpflichtet. Wache gehen gehört zur Arbeit.

Treten Nothfälle ein, so werden dem Schiffsmann für seine Arbeit einschliesslich der Wachestunden Ueberstunden berechnet. Die Art und Dauer der Notharbeit ist in das Schiffsjournal vom Schiffer einzutragen."

Mit dem alten § 10, welcher besagt, dass der Schiffsmann im Hafen nur in dringenden Fällen länger als zehn Stunden zu arbeiten schuldig sein soll, ist bisher ein arger Unfug getrieben worden indem oftmals ganz gewöhnliche Arbeiten, als Deckwaschen, Spazierenfahren der Offiziere in den Böten etc. als „dringende Fälle" bezeichnet worden sind. Auch hierfür ein gerichtlich beglaubigtes Beispiel. Eines Sonntags Nachmittags fällt es dem ersten Offizier des im Hafen von Porte au Prince liegenden Hamburger Dampfers „Saxonia" ein, sich von vier Matrosen Vergnügungshalber an Land setzen zu lassen, wofür er ihnen Bier und Zigarren verspricht. Da die Leute keine Lust und auch nicht nöthig hatten zu arbeiten, schlagen sie ihm sein Verlangen ab. Dies fasst der Herr als „Gehorsams-Verweigerung" auf und trägt sie ins Schiffsjournal ein. Drei von den Missethätern leisten später Abbitte und erhalten Vergebung. Der vierte aber, der nicht einsehen wollte, dass er gesündigt hatte, wird bei seiner Ankunft des Schiffes in Hamburger Hafen unter der Anklage des Vergehens gegen die Seemannsordnung in Untersuchungshaft genommen — ein in der Republik Hamburg den Seeleuten gegenüber fast stets geübtes Verfahren — woselbst der Mann sechs Wochen lang festgehalten wird. In der alsdann gegen ihn vor der Strafkammer II des Landgerichts stattgehabten Verhandlung wird er denn auch, trotzdem konstatirt wird, dass der Offizier nur seinen Vergnügen nachgehen wollte und dass die Leute nicht anders als nur in dringenden Fällen zu arbeiten schuldig waren, doch wegen Gehorsams-Verweigerung zu einer Geldstrafe von 30 M. ev. 6 Tagen Gefängniss verurtheilt, welche Strafe durch die Untersuchungshaft verbüsst war. In den Urtheilsgründen wurde ausgeführt, dass die Leute nicht zu entscheiden hatten, ob es sich um einen dringenden Fall handelt oder nicht, sondern dass diese Entscheidung einzig und allein dem Vorgesetzten zustand. Um einem solchen Missbrauch der Dienstgewalt einigermaassen vorzubeugen, wird nunmehr in diesem wie bereits im § 30 wenigstens gefordert, dass Notharbeiten, welche ausserhalb der Arbeitszeit zu verrichten sind, als Ueberstunden gerechnet und extra bezahlt werden sollen. Was den Arbeitern anderer Gewerbe recht, ist wohl den Seefahrern billig. Dann werden sich die Schiffer und Offiziere wohl hüten, überflüssige oder aufschiebbare Arbeiten als „dringende Fälle" zu deklariren, eventuell würde sich der Rheder ins Mittel legen.

Dann aber soll und muss auch das „Wachegehen" als Arbeit bezahlt werden. Es ist eine die Sicherheit des Schiffes aufs höchste gefährdende Fahrlässigkeit, dass Leute, die 8—10 Stunden und noch länger schwer gearbeitet haben, noch zum Wachegehen kommandirt werden; wie man sich erinnern wird, ja gerade der schreckliche Unfall der „Elbe" auf diese Fahrlässigkeit der Mannschaft der „Crathie" zurückgeführt. Damit die Leser nicht etwa glauben, derartige Missstände kämen nur auf englischen, nicht aber auf deutschen Schiffen vor, sei ein Passus aus dem Briefe eines deutschen Seemannes, welchen dessen Angehörige nach dem Unfall der „Elbe" veröffentlichten, wörtlich mitgetheilt. Nachdem er geschildert, wie sein Schiff, eine deutsche Bark, in der Nähe des Kaps der Guten Hoffnung stark leck war, sodass die Mannschaft bei täglich 15½stündigen Pumpen das eindringende Wasser nicht zu bewältigen im Stande war und dass ihnen der Kapitän, als sie erklärten, dass sie zum Weiterarbeiten ausser Stande seien, auch noch die Kost entzogen hatte, schreibt er dann mit Bezug auf die Wache folgendermaassen: „Wie die Nachtwachen nach diesen Vorgängen ausfielen, lässt sich leicht denken, wenn man die lange Arbeitszeit mit der kurzen Ruhe vergleicht: die Wache legte sich sofort, nachdem sie an Deck gekommen, hin, um weiter zu schlafen, der Mann am Ausguck konnte vor Müdigkeit die Augen nicht aufhalten; der wachthabende Offizier setzte sich auf das Achterdeck hin und nickte mit dem Kopfe. Mitunter wachte er auf, ging einige Minuten hin und her, um sich dann wieder hinzusetzen und weiter zu nicken." Was für Folgen daraus hätten entstehen können, beweist das schreckliche Unglück der „Elbe". Das hier über den Wachtdienst Erzählte ist kein Ausnahmefall, sondern auf den deutschen Schiffen die Regel.

Durch Einschiebung des schon oben berührten Art. 751 des Handels-Gesetzbuches als § 32a:

„Wird ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise von einem anderen Schiffe geborgen oder gerettet, so wird der Berge- oder Hülfslohn zwischen dem Rheder, dem Schiffer und der übrigen Besatzung des anderen Schiffes in der Art vertheilt, dass der Rheder die Hälfte, der Schiffer ein Viertel und die übrige Besatzung zusammen gleichfalls ein Viertel erhalten. Die Vertheilung unter die letztere erfolgt nach Verhältniss der Heuer, welche dem Einzelnen gebührt oder seinem Range nach gebühren würde. Jedoch erhalten diejenigen Schiffsleute, welche Bergungsarbeiten geleistet haben, doppelt so viel als die übrigen."

mit dem Schlusszusatz:

„Von den Bestimmungen dieses § 32a abweichende Vereinbarungen sind ungültig."

soll den Leuten ihr ohnehin schon bescheidener kleiner Theil am Berge- oder Hülfslohn absolut gesichert werden. Denn es ist nicht einzusehen, weshalb Diejenigen, welche oft mit grosser Gefahr für Leib und Leben ein Schiff bergen, zu Gunsten der Aktionäre etc. darauf verzichten sollen.

Von Bedeutung für die zumeist völlig mittellosen, namentlich verheiratheten, Seeleute sind auch die auf den Vorschuss bei Antritt der Reise bezüglichen Vorschläge. Danach ist dieser Vorschuss nicht mehr wie bisher in Form einer Note zu Handen des Heuerbaases, der dabei seinen Profit macht, sondern in baarem Gelde zu Händen des Schiffsmannes bezw. seiner Familie auszuzahlen.

Zur Sicherung zuverlässiger Schiffsuntersuchungen vor dem Auslaufen solcher Schiffe, deren Seetüchtigkeit von der Schiffsmannschaft angezweifelt wird, wird die Zusammensetzung der mit der Untersuchung zu betrauenden Kommission gesetzlich geregelt (§ 47). Sie soll zur Hälfte aus Schiffer, Schiffsoffizieren, Technikern, zur anderen Hälfte aus „andern vollbefahrenen Seeleuten" bestehen, während es heut dem Kapitän freisteht, Personen, welche er haben will, beliebig zu wählen. Was eine Untersuchungs-Kommission ohne Hinzuziehung der betheiligten Schiffsmannschaft nützt, beweist nachstehender, ebenfalls nicht vereinzelter Fall: Die deutsche Bark „Bertha Assmann" langt am 2 November 1893 im Hafen von Hartlepool mit einem schweren Leck an. Auf Antrag der gesammten Schiffsmannschaft, deren Sprecher der Zimmermann ist, lässt der Konsul das Schiff von einer nur aus drei deutschen Kapitänen bestehenden Kommission einer Besichtigung unterwerfen, und diese Kommission, welche aber nicht erfährt, dass das Schiff trotz angestrengtester Arbeit der ganzen Mannschaft auf

[1]) Vgl. Blätter für Soziale Praxis v. 3. Januar 1895.

Digitized by Google

See 34 Zoll Wasser im Raum gehabt hatte, erklärt das Schiff für seetüchtig, von der Annahme ausgehend, dass sich der vorhandene Leck auf See schon „allmählich zuziehen" werde. Kurz nach dem Auslaufen aus dem Hafen von Hartlepool setzte schweres Wetter ein, und nun trat nicht ein, was die Kapitäne angenommen, dass sich das Leck „allmählich zuzog," sondern es trat ein, was die gesammte Schiffsmannschaft befürchtet und vorausgesehen hatte: das Schiff machte soviel Wasser, dass es nur als ein ganz besonderer Glücksumstand zu betrachten ist, dass es nicht mit Mann und Maus untergegangen, sondern noch bis in die Nähe der Elbmündung gelangte, wo es dann von einem Schlepper übernommen und aufgebracht wurde. In der in dieser Sache am 30. Jan. 1894 anberaumten Verhandlung vor dem Hamburger Seeamt äusserte sich der Reichskommissar, Kontreadmiral z. D. Przewisinski, über diesen Fall folgendermaassen: „Die Beschwerden der Mannschaft über die Seeuntüchtigkeit des Schiffes sind vollständig berechtigt gewesen. Das Schiff hat sich nicht in einem seetüchtigen Zustande befunden, und den Schiffer Zander trifft ein schwerer Vorwurf, dass er mit einem solchen Schiffe in See gegangen ist und dadurch das Leben und die Gesundheit der Besatzung in Gefahr gebracht hat." Und in dem vom Seeamt gefällten Spruch heisst es dann: „Es erscheint dringend erforderlich, dass vor Antritt der neuen Reise die von technischen Sachverständigen für nöthig erachteten Anordnungen ausgeführt werden." Es lässt sich wohl für bestimmt annehmen, dass, wenn ausser den drei Kapitänen drei vollbefahrene Seeleute, darunter etwa der Zimmermann des Schiffes an der Besichtigung theilgenommen haben würden, der Spruch vom „allmählichen Zuziehen" des Lecks nicht gefällt worden wäre, und wir dürfen die Frage aufwerfen: wie viel brave Seeleute mögen wohl schon Opfer derartiger Untersuchungen mit gleichen und ähnlichen Weisheitsprüchen geworden sein?

Hier Entwurf will aber nicht bloss die bisherigen Untersuchungen, die auf Antrag der Betheiligten erfolgen, verbessern, sondern die Schiffsuntersuchung vor Antritt der Fahrt allgemein und obligatorisch gestalten. Zu diesem Zweck wird ein neuer § 47 a eingeschoben:

„Jedes Schiff ist vor seiner Ausreise aus einem deutschen Hafen vom Seeamt einer Prüfung darüber zu unterziehen, ob das Schiff in seetüchtigem Zustande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, gehörig bemannt und verproviantirt ist, ob die Vorräthe an Speisen und Getränken genügend und in gutem Zustande sind, ob die Geräthschaften zum Laden und Löschen tüchtig, ob Stauung nach Seemannsgebrauch gehörig, ob das Schiff überladen ist, ob es mit dem nöthigen Ballast und der erforderlichen Garnirung versehen ist. Vorgleichene Prüfung hat das Seeamt abzustellen und bis zur Abstellung der Erinnerungen das Auslaufen des Schiffes zu verhindern."

Ausser einer im Interesse der Versicherungsgesellschaft „Germanischer Lloyd" von deren Beamten vorgenommenen Untersuchung zwecks Klassifizirung des Schiffes, giebt es gegenwärtig keine Kontrole über die erforderlichen Geräthe, Proviant etc. Für die daraus hervorgehenden Missstände wiederum ein Beispiel aus der Praxis! Auf dem Kieler Dampfer „Karl" bricht im Laderaum dadurch ein Feuer aus, dass beim Laden statt der vorgeschriebenen aber fehlenden Ladelaternen Talglichte verwendet werden. Als man sich ans Löschen machen will, zeigt sich, dass die Feuerspritze unbrauchbar ist. Das Seeamt in Flensburg, welches diesen Fall am 21. Jan. 1895 verhandelte, rügt denn auch diese Liederlichkeit gebührend und sagt in seinem Spruch: „Es ist zu rügen, 1. dass keine geschlossenen Ladelaternen an Bord waren; 2. dass das Schiff nicht mit der erforderlichen Anzahl Deckpützen (Wurfeimer) ausgestattet war; 3. dass die Feuerspritze weder mit genügenden Schlauchlängen, noch mit passenden Verschraubungen versehen war." Nun denke man sich nur einmal, wenn das Feuer anstatt in einem Hafen, mit Hülfe gleich bei der Hand war, auf hoher See ausgebrochen wäre. Wie manches als „verschollen" geltende Schiff mag bereits in dieser Weise zu Grunde gegangen sein.» Trotzdem aber sträuben sich die Rheder gegen eine solche Kontrolle mit Hartnäckigkeit und anscheinend mit Erfolg.

Solchen Zuständen gegenüber wird man dem neuen Entwurf die Anerkennung nicht versagen dürfen, dass er bemüht ist, sich auf das Nothwendige und Erreichbare zu beschränken. Wer dafür eintreten will, dass die deutschen Seeleute für Leben und Gesundheit, für Menschen- und Staatsbürger-Rechte den Schutz geniessen, der mit den strengen Anforderungen ihres Berufes vereinbar ist, wird ihnen das, was hier gefordert wird, schwerlich versagen können.

Berlin. W. Metzger-Hamburg.

Fabrikinspektion und Landtag in Baden.

Während der viertägigen General-Debatte über den Etat des Ministeriums des Innern, die am 28. Februar in der 2. Kammer des badischen Landtages endigte, bildete die vorgeschrittene badische Fabrikinspektion einen der Hauptpunkte, um welchen sich die Verhandlungen drehten. Eine unsachliche Beurtheilung fand die badische Gewerbeaufsicht jedoch ausschliesslich durch den Vertreter der Pforzheimer Bijouterie-Fabrikanten, denen der Fabrikinspektor seit Jahren ein Dorn im Auge ist, weil er bessere Lüftungs- und sonstige Einrichtungen in die vielfach veralteten Pforzheimer Betriebsräume zu bringen bemüht ist. Als Vertreter dieser Unternehmerkreise machte der Abg. Wittam der badischen Fabrikinspektion den Vorwurf, dass sie der technischen Kenntnisse entbehre und den Fabrikanten zuviel Schwierigkeiten mache. Die Berichte von Dr. Woerishoffer agitirten nur für die Sozialdemokratie. Aber da der Fabrikinspektor mächtiger sei als das Ministerium, so dürfe er dies ungescheut thun. Diese Aeusserungen fanden auf allen Seiten der Kammer den lebhaftesten Widerspruch, fast lebhafteren, als vom Regierungstische, wo man sich damit begnügte, zu erwidern, dass die Fabrikinspektion gar keine selbstständige Vollzugs-Befugniss habe, sondern nur durch die Verwaltungsbehörden vorgehen könne; im Uebrigen sei der Dienstleistung und Thätigkeit des Beamten Anerkennung zu zollen. Nicht mit Unrecht wurde aus dem Haus erwidert, dass die Regierung andere Beamte, die so stark angegriffen würden, so matt nicht zu vertheidigen pflege. Thatsächlich rühmten alle Parteien des Landtags die badische Fabrikinspektion in sehr viel wärmeren Tönen, namentlich auch mit Hinblick auf den Ruf, den sich der Beamte über Baden hinaus erworben habe. Gerügt wurde noch die zu kleine Zahl der Aufsichtsbeamten, die nur sehr langsam vermehrt werden soll (1896/97 zwei neue Hülfsbeamte), sowie die blosse Veröffentlichung der Bekanntmachungen der Fabrikinspektion in den Amtsblättern, statt auch in den Arbeiterblättern. Gegenüber den Wünschen nach Ausdehnung der Inspektion auf Handwerk und Hausindustrie und Anstellung weiblicher Beamter äusserte der Regierungsvertreter, dass man nicht grundsätzlich gegen die letzteren eingenommen sei, ihre eigentliche Aufgabe jedoch erst mit Ausdehnung der Inspektion auf die Hausindustrie für gegeben erachte.

Handwerk und Industrie.

Die Gewerbereform in Oesterreich. Handwerkspolitik und Arbeitsvertrag.

In der Gewerbenovelle vom 15. März 1883 hat Oesterreich zuerst den Versuch der Einführung des Befähigungsnachweises und der Erneuerung der Zwangsgenossenschaften unternommen. Nur wenige Jahre stand dieses Gesetz in Wirksamkeit, und schon erregte es in den Handwerkerkreisen neue Unzufriedenheit. In Versammlungen, in der Presse, auf Genossenschaftstagen wurde verkündet, die Konzessionen an die Handwerker seien unzureichend. Es sei insbesondere bei dem Befähigungsnachweise die Umgehung des Gesetzes möglich, während den Genossenschaften vielfache Hindernisse durch die Novelle in den Weg gelegt würden. So entwickelte sich eine Bewegung, die auf Verschärfung des Befähigungsnachweises, aber auch auf Ausdehnung der Befugnisse der Gewerbegenossenschaften gerichtet war.

Die Forderungen dieser Bewegung sind mannichfacher Art. Neben der Einführung der obligatorischen Gesellen- und Meisterprüfung wird die Ausdehnung des Befähigungsnachweises auf Fabrikanten, die sich mit der Erzeugung handwerksmässiger Artikel beschäftigen, sowie auf Kaufleute verlangt. Es wird das Verbot des Handels mit handwerksmässigen Produkten durch andere Personen als Hand-

Digitized by Google

werker, und das vollständige Verbot des Maassnehmens durch Konfektionäre gefordert. Minder einschneidend sind die Wünsche bezüglich der Genossenschaften.

Nach mehrjährigen Vorbereitungen und langwährendem Zögern hat die Regierung in einem Gesetzentwurfe „betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung“ zu diesen Forderungen Stellung genommen. Gleichzeitig wird eine Reihe von Aenderungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung sowie anderer Bestimmungen derselben, welche auf die gewerblichen Hilfsarbeiter Bezug nehmen, in Vorschlag gebracht.

Die Vorlage lehnt die Mehrzahl der auf den Befähigungsnachweis bezüglichen Forderungen der Handwerker ab. Sie erklärt, dass es bei der auch in das Kleingewerbe eingedrungenen Arbeitstheilung vielfach ganz unmöglich sei, den Befähigungsnachweis durch eine Prüfung zu erbringen. Die Meisterprüfung würde zweifellos zur Chikane führen. Besondere Schwierigkeiten würden sich auf dem Lande ergeben, wo ja fast ausschliesslich Kollektivgenossenschaften bestehen und Organe zur Vornahme der Prüfung fehlen. Was den Befähigungsnachweis für Fabrikanten betrifft, so wird auch dieser, und zwar mit der Begründung abgelehnt, dass der Bildungsgang und die Aufgabe des Fabrikanten von der des Handwerkers verschieden sei. Die geforderte Maassregel sei aber auch mit Rücksicht auf die ausländische Konkurrenz unzulässig. Der Handel endlich bedürfe thunlichst freier Bewegung und ungehinderter Kraftentfaltung. Die kaufmännische Befähigung treffe oft genug bei anderen Personen zu als solchen, die als Lehrlinge und Gehülfen im Handelsgewerbe servirt haben. Auch hier würde die Einführung des geforderten Befähigungsnachweises lediglich dem Auslande Vortheil bringen.

Während so die wichtigsten Wünsche der Handwerker unerfüllt bleiben, erklärt sich die Regierung zu folgenden Konzessionen bereit.

Bei offenen Handelsgesellschaften, die ein handwerksmässiges Gewerbe betreiben, soll von jedem zur Vertretung befugten Gesellschafter der Befähigungsnachweis gefordert werden. Der Inhaber eines Handelsgewerbes soll ferner nur dann berechtigt sein, Bestellungen auf Gewerbeerzeugnisse zu übernehmen und zu diesem Zwecke das Maass zu nehmen, wenn er die bestellten Waaren durch befugte selbstständige Gewerbetreibende herstellen lässt. Ueberdies soll bei Kleidern und Schuhwaaren dieses Recht nur jenen Inhabern eines Handelsgewerbes zustehen, deren Gewerbe auf diese Waarenkategorie allein beschränkt ist. Das bedeutet offenkundig eine Förderung des Zwischenmeisterwesens und der Hausarbeit.

Im Wesentlichen verhält sich demnach die Regierung zu den Forderungen der Handwerker ziemlich ablehnend. Dagegen zeigt sie auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens ein grösseres Maass von Entgegenkommen. Durch die kürzlich erfolgte Veröffentlichung der Statistik der Gewerbegenossenschaften in Oesterreich[1]) ist der lange bekannte Misserfolg der Zwangsgenossenschaften auch ziffermässig nachgewiesen. Mit Nachdruck wird in dieser Publikation darauf hingewiesen, dass die genossenschaftliche Thätigkeit sich vielfach auf die Einhebung der Beiträge und Umlagen beschränkt, so dass die Mitglieder zwar die ihnen auferlegten Lasten fühlen, ohne jedoch der Vortheile der Genossenschaften theilhaftig zu werden. Wir erfahren auch, dass mehr als 80 % der Genossenschaften einen beruflichen Zusammenhang der Mitglieder nicht besitzen. Trotz alledem ist die Regierung zur Fortbildung der Genossenschaften bereit. So wird in der Vorlage bestimmt, dass den Gewerbetreibenden, welche die Inkorporationsgebühr nicht rechtzeitig an die Genossenschaft entrichten, der Fortbetrieb des Gewerbes untersagt werden kann. Ob dies nicht zur weiteren Diskreditirung des Genossenschaftswesens beitragen wird, lasse ich unerörtert. Die Höhe der von den Lehrlingen eingehobenen sogenannten Aufding- und Freisprechgebühren wird nunmehr begrenzt. Da sich herausgestellt hat, dass die Ausgaben der Genossenschaften vielfach fast ausschliesslich aus dieser Einnahmequelle gedeckt werden, so wird bestimmt, dass mindestens die Hälfte der Lehrlingsgebühren zu Zwecken Verwendung finden solle, welche den Interessen der Lehrlinge dienen. Bedenkt man, dass diese Lehrlinge grösstentheils den ärmsten Bevölkerungsschichten entstammen, dass ihre schwache Arbeitskraft von den Lehrherren oft in rücksichtsloser Weise ausgenützt wird, so muss man selbst ein vollständiges Verbot der Lehrlingsgebühren als nicht zu weitgehend betrachten.

Die Genossenschaften durften bisher Vorschusskassen, Rohstoffläger, Magazinvereine, Meisterkrankenkassen und sonstige Einrichtungen, von welchen man auf manchen Seiten noch immer das Heil des Kleingewerbes erwartet, nur dann errichten, wenn Einstimmigkeit der Mitglieder vorhanden war. Nicht mit Unrecht wird es dieser Bestimmung zum Theil zugeschrieben, dass auf diesem Gebiete bis jetzt beinahe nichts geleistet worden ist. Es ist nur zu billigen, dass die Vorlage sich in Zukunft mit einer $^3/_4$ Majorität begnügen will. Ich glaube sogar, dass man noch weiter hätte gehen können, und vor allem, dass die behördliche Genehmigung, die gefordert wird, nur schädlich wirken kann.

Auf das bisher der Behörde vorbehaltene Recht, die Genossenschafts-Vorsteher und Gehülfen-Obmänner zu bestätigen, will die Regierung verzichten. Dagegen wird die Position der Gehülfenversammlung gegenüber der Meistervertretung noch weiter verschlechtert. Ferner soll der Gewerbeinspektor das Recht erhalten, in die bei den Genossenschaften geführten Protokolle, Beschlüsse u. dgl. Einblick zu nehmen und bei der Gewerbebehörde entsprechende Anträge zu stellen.

Die Anhänger der Zwangsgenossenschaften fordern seit Jahren die Einführung von obligatorischen Genossenschaftsverbänden, eine Einrichtung, welche die Regierung für verfrüht erachtet. Sie schlägt deshalb lediglich fakultative Verbände vor, deren Aufgabe die Unterstützung und Ueberwachung der Genossenschaften, die Förderung der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge, sowie der Fortbildung der Gehülfen und Meister, die Regelung der Arbeitsvermittlung, die Förderung des Absatzes der Erzeugnisse der Genossenschaftsmitglieder, die Errichtung von wirthschaftlichen Verbindungen, insbesondere von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften u. dgl. sein soll.

*

Damit hätten wir die wichtigsten Bestimmungen erschöpft, welche dem Handwerk die bisher nicht erreichte Rettung bringen sollen. Wir gelangen zu jener Gruppe von Vorschriften, die auf den Arbeitsvertrag Bezug haben. Hier ist die Regierungsvorlage quantitativ ausserordentlich reichhaltig. Wir finden Bestimmungen, die einen zweifellos sozialpolitischen Fortschritt, aber auch eine grosse Zahl solcher, die einen entschiedenen Rückschritt bedeuten. Die Arbeitsordnungen sollen für alle Fabriken sowie für Gewerbebetriebe, die mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, obligatorisch werden; insbesondere sollen sie auch für das Baugewerbe vorgeschrieben sein. Die Art des Zustandekommens und der Inhalt der Arbeitsordnungen wird im Wesentlichen in derselben Weise geregelt, wie dies in der deutschen Gewerbenovelle vom Jahre 1891 geschehen ist. Es finden sich aber auch einige sehr erfreuliche Verbesserungen. Vor allem soll der Regierung das Recht zustehen, Normal-Arbeitsordnungen auszuarbeiten. Ferner begnügt sich die Vorlage nicht mehr mit der Bescheinigung der Arbeitsordnung, sie fordert die Genehmigung durch die Behörde. Endlich soll die Prüfung sich nicht bloss auf die Frage der Gesetzlichkeit, sondern auch auf die der Zweckmässigkeit erstrecken. Im Falle der Verhängung von Konventionalstrafen wird den Arbeitern das Beschwerderecht eingeräumt, das freilich an die politischen Behörden gehen soll und deshalb für die Arbeiter keinen Werth sein dürfte.

Neben diesen zumeist erfreulichen Bestimmungen finden wir gleich die über Arbeitsbücher. Solche bestehen in Oesterreich und sind notorisch ein vortreffliches Mittel zur Vernichtung des Koalitionsrechts. Den Gewerbeinspektoren kommt das traurige Verdienst zu, seit Jahren die strenge Durchführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher zu urgiren. Ihnen trägt jetzt die Novelle Rechnung, indem sie verschärfte Bestimmungen über die Ausfertigung von Duplikaten aufstellt, die Rücksendung von zurückgelassenen Arbeitsbüchern an die Heimathsgemeinde vorschreibt und dergleichen mehr.

[1]) Die gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich. S. No. 3 dieses Jahrgangs.

Digitized by Google

In der Frage des Kontraktbruches macht die Regierung scheinbar einen Schritt nach vorwärts: sie verzichtet auf die bis jetzt zulässige Arreststrafe und führt dagegen das Recht der Lohn-Zurückbehaltung ein, wie es die deutsche Gewerbeordnung bereits kennt. In leidenschaftlicher Weise ist gerade in dieser Frage von den Arbeitern entschieden Stellung genommen worden. Es unterliegt keinem Zweifel, dass hier der schärfste Kampf sich entspinnen wird, da es sich um eine grosse Schädigung des knapp genug bemessenen Koalitionsrechts handelt.

Zu billigen ist es, dass die Regierung die Führung von schwarzen Listen ausdrücklich verbietet, doch fehlt es an einer entsprechenden Strafsanktion. Auch die Bestimmung, dass dem Handelsministerium das Recht zusteht, Lohnzahlungs-Fristen zu fixiren, ist als ein Fortschritt zu begrüssen. Der gerade jetzt im Karwiner Reviere ausgebrochene Strike dreht sich in erster Linie um die Forderung der Arbeiter, an Stelle der monatlichen wöchentliche Lohnzahlung einzuführen.

Auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes im engeren Sinne bringt die Vorlage nur dort wesentliche Verbesserungen, wo es bis heute wegen mangelnder Aufsicht mit der Durchführung sehr schlimm bestellt war. So räumt § 25 den Behörden die Befugniss ein, auch bei bestehenden Gewerbebetrieben die Abstellung von Gebrechen in der Anlage zu fordern. Das Verzeichniss derjenigen Betriebsarten, bei welchen die Genehmigung der Anlagen erforderlich ist, wird von 53 auf 100 vermehrt und dabei ein Unterschied zwischen grossen und kleinen Unternehmungen nicht gemacht. Allerdings ist es notorisch, dass die bisherigen Vorschriften nicht gehandhabt wurden und man darf daraus schliessen, dass wohl auch in Zukunft die verschärften Bestimmungen auf dem Papier bleiben werden. So erfreulich es ist, dass die Vorsorge für Hülfsarbeiter im § 74 Gew.-Ord. eine mannichfaltige Ausgestaltung erfährt — Beistellung von gutem Trinkwasser, von Wasch- und Ankleideräumen, Beachtung von Sitte und Anstand, hygienische Maassnahmen bei Arbeiterwohnungen u. s. w. — so gilt doch auch hier das oben Gesagte. Zu begrüssen ist das Verbot der Gedenkannahme durch Vorgesetzte. Im Interesse der Unfall-Versicherungsanstalten soll der Lohnlisten-Zwang zur Einführung gelangen. Besonders erspriesslich erscheint uns der Vorschlag, dort, wo Speisen, Getränke u. dgl. von den Unternehmern an die Arbeiter abgegeben werden, behördlich genehmigte Tarife einzuführen und durch Anhang bekannt zu machen, sowie dieselben periodisch zu revidiren. In der Frage der Arbeitszeit findet betreffs des Kleingewerbes kein Schritt nach vorwärts statt. Bei der Grossindustrie tritt sogar eine Verschlechterung ein, indem die Zulässigkeit der Statuirung einer Maximal-Arbeitswoche ausgesprochen wird. Nur für das Handelsgewerbe finden wir einen erfreulichen Vorschlag, und dieser geht dahin, eine zwölfstündige tägliche Arbeitszeit, allerdings durch eine ganze Reihe von Ausnahmen durchlöchert, vorzuschreiben.

Bei dem Handwerke wäre mindestens eine Anzahl von Verbesserungen für die Lehrlinge zu erwarten gewesen. Spricht man ja schon seit dem Jahre 1883 davon, dass durch die bessere fachliche Ausbildung des Nachwuchses die Konkurrenzfähigkeit des Handwerks gehoben werden müsse. Wie gross die Missstände auf diesem Gebiete sind, weiss jeder, der die Berichte der österreichischen Gewerbeinspektoren verfolgt. Kürzlich wurde durch eine von Seiten der Gewerkschaften Wiens abgehaltene Enquête ein organisirter Lehrlingshandel nachgewiesen. Diese Umstände sprechen wohl für die Ausgestaltung des Lehrlingsschutzes, der sich nach mehreren Richtungen bewegen müsste: Einschränkung der Arbeitszeit und Ausbildung des Lehrlingsvertrages, nicht zu vergessen des Verbotes, Kinder unter 14 Jahren zu beschäftigen. In allen diesen Richtungen geschieht aber durch die Novelle nichts, es scheint, dass hier ein Kompensationsobjekt für das geringe Entgegenkommen der Regierung auf dem Gebiete des Befähigungsnachweises gefunden wurde. Nur bezüglich des Besuches der Fortbildungsschulen ist eine Verschärfung in Aussicht genommen. Allerdings richtet sich dieselbe auch gegen die Lehrlinge, bei welchen eine Verlängerung der Lehrzeit um ein Jahr eintreten kann, wenn sie den Anforderungen der Fortbildungsschule nicht entsprechen.

In der Frage der Sitzgesellen endlich stellt die Regierung die Einbringung eines eigenen Gesetzentwurfes in Aussicht.

Wenn wir die Vorlage überblicken, so müssen wir gestehen, dass dieselbe Niemanden befriedigen wird. Sie verweigert den Handwerkern gerade das, worauf dieselben heute das grösste Gewicht legen. Die Arbeiter könnten in einzelnen Bestimmungen einen Fortschritt erblicken, sie müssen aber die Vorlage ablehnen, welche ihr Koalitionsrecht noch weiter einengt. Besonders charakteristisch ist es, dass in der Frage des Arbeiterschutzes kein Schritt nach vorwärts gemacht wird. Da die Unzufriedenheit bei allen Betheiligten zu Tage treten dürfte, so ist an das Zustandekommen dieser Novelle zur Gewerbeordnung kaum zu denken.

Wien. L. Verkauf.

Innungsbank in Breslau. Am 1. April wird in Breslau eine Handwerker-Kreditgenossenschaft (G. m. b. H.) mit 100 Genossen eröffnet werden. Als Statut ist ein von der preussischen Central-Genossenschaftskasse mit dem Handelsminister vereinbartes Normalstatut zu Grunde gelegt, welches in der konstituirenden Versammlung am 6. März im Beisein eines Regierungsvertreters angenommen wurde. Da die Centralkasse im wesentlichen nur an Verbände Darlehen gewährt und so bisher nur für landwirthschaftliche Genossenschaften in Betracht kam, muss man annehmen, dass mit dem Normalstatut auch die Heranbildung von gleichartigen, zu Verbänden geeigneten Handwerker-Genossenschaften angebahnt werden soll.

Versicherung. Sparkassen.

Vorgehen einer Krankenkasse gegen gesundheitsschädigende Betriebseinrichtungen. Der Vorsitzende der Orts-Krankenkasse für Tischler in Braunschweig hatte bei dem Magistrate darüber Beschwerde geführt, dass nach einer gleichzeitig eingereichten Zusammenstellung ein dortiges grosses Böttchereigeschäft die Kasse mit ganz unverhältnissmässigen Ausgaben belaste; es sei wiederholt vorgekommen, dass nach sehr kurzer Beschäftigungsdauer die Arbeiter dieses Betriebes erkrankt und lange Wochen von der Kasse unterstützt seien. Es liege dies wesentlich mit an den ungenügenden, die Gesundheit gefährdenden Betriebseinrichtungen (ungepflasterter feuchter Hof, zugige Arbeitsräume u. dgl.). Der Vorstand bat, auf den betreffenden Unternehmer einzuwirken, damit derselbe die erforderlichen Vorkehrungen zu besserer Ausschliessung der Krankheitsgefahr herrichte. Der Magistrat gab diesem Antrage Folge und ersuchte die Polizeidirektion, den Arbeitgeber zur Erfüllung der ihm nach § 120a der Reichs-Gewerbeordnung obliegenden Pflichten zu veranlassen; eine alsbald durch den zuständigen Gewerbeaufsichts-Beamten vorgenommene Revision ergab in der That, dass die Erkrankungsgefahr, wenngleich sie nach der Natur des Betriebs eine erhöhte sei, doch durch Abstellung verschiedener Mängel der Anlage bedeutend vermindert werden könne. Die Polizeidirektion hat deshalb dem Unternehmer die Auflage ertheilt, binnen vier Wochen die Lagerplätze und die Verkehrswege auf demselben trocken zu legen und in diesem Zustande zu erhalten, auch Fenster und Thüren des Arbeitsraumes so einzurichten, dass sie in der kalten Jahreszeit zugdicht geschlossen werden können, endlich dafür zu sorgen, dass der Arbeitsraum in der Winterperiode erwärmt werde.

Geschäftsbericht des Bayerischen Landes-Versicherungsamts für 1895. Die Geschäftsthätigkeit des Landes-Versicherungsamts hat bei im Allgemeinen gleichgebliebener Zahl der demselben unterstellten Berufsgenossenschaften und Ausführungs-Behörden wieder an Umfang gegenüber dem Vorjahre erheblich zugenommen. Es lagen im Ganzen 1039 Rekurse gegen schiedsgerichtliche Entscheidungen vor, darunter 739 landwirthschaftliche Rekurse; ausserdem war über 152 Beschwerden Bescheid zu ertheilen. Von den

Digitized by Google

Rekursen wurden 895, von den Beschwerden 118 erledigt. Die Rekurse waren sozusagen ausschliesslich (991) von den Verletzten, nur 41 waren von den Genossenschafts-Vorständen bezw. Ausführungs-Behörden, und 7 von beiden Theilen eingelegt worden. Leider geht aus der Zusammenstellung nicht hervor, in welchem Verhältniss die Zahl der eingelegten Rekurse zu der Zahl der von den Genossenschaften bezw. Ausführungs-Behörden gegebenen berufungsfähigen Bescheide und der Zahl der ergangenen schiedsgerichtlichen Urtheile steht. Von den Seitens der Versicherten eingelegten 991 Rekursen wurden 682 durch Zurückweisung des Rekurses und 143 durch Stattgebung desselben, die übrigen theils durch Ueberweisung an das Reichsversicherungsamt, theils auf andere Art (Zurücknahme, Vergleich etc.) erledigt, während von den Seitens der Berufsgenossenschaften etc. eingelegten Rekursen 19 zurückgewiesen, 24 für begründet erklärt, und die übrigen auf andere Weise erledigt wurden. Auffallend hoch ist die Zahl der von den Versicherten eingelegten Rekurse, die durch Urtheil abgewiesen wurden. Dies legt doch die Vermuthung nahe, dass vielfach der Rekurs Seitens der Versicherten eingelegt wird, wo an dem Misserfolg gar nicht zu zweifeln ist; auch mag es wohl häufig vorkommen, dass die Rekursfrist versäumt und demgemäss die Klage abgewiesen wird. Von den 152 Beschwerden, die vorlagen, bezogen sich die meisten auf Ordnungsstrafen (59) und auf die Aufnahme in das Genossenschafts-Kataster bezw. die Heranziehung zu Beiträgen (ebenfalls 59); 118 Beschwerden wurden erledigt und zwar nur 18 zu Gunsten, 80 zu Ungunsten der Beschwerdeführer und 20 zurückgezogen oder für gegenstandslos erklärt.

Uebernahme des Heilverfahrens durch die Invaliden-Versicherungsanstalten. Die gegen Ende des Jahres 1894 in Leipzig gegründete „Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter" hat zugleich mit ihrem ersten Jahresbericht eine Denkschrift veröffentlicht, in der namentlich eingehende Mittheilungen darüber gemacht werden, in welchem Umfang die Versicherungsanstalten von der ihnen in § 12 des I.- u. A.V.G. eingeräumten Befugniss zur Uebernahme des Heilverfahrens Gebrauch gemacht haben. Insgesammt wurden Seitens der Versicherungsanstalten im Jahre 1894 460 740 M für Kosten des Heilverfahrens aufgewendet; an diesem Gesammtbetrag sind aber die einzelnen Anstalten mit sehr verschiedenen Summen betheiligt. Voran stehen die Versicherungsanstalt für Berlin (mit rund 35 400 M. und ausserdem 115 000 M. für die Errichtung des Sanatoriums zu Görgrotz), die für die Hansestädte mit 32 800 M. und die für Ostpreussen mit 32 000 M.; demnächst kommt die Anstalt für Schlesien mit 26 400 M., weitere 4 Anstalten haben je 10 000—20 000 M. aufgewendet. Die übrigen 23 Anstalten sind mit kleineren Summen an dem obigen Gesammtbetrag betheiligt. Gar keine Ausgaben für Kosten des Heilverfahrens haben gehabt die bayerischen Versicherungsanstalten für die Oberpfalz, Oberfranken, Schwaben und sozusagen auch Unterfranken (letztere Anstalt weist nur 4,80 M. nach), die übrigen bayerischen Anstalten figurieren nur mit sehr niedrigen Beträgen von einigen hundert Mark, ebenso die Versicherungsanstalt für Mecklenburg und für das Grossherzogthum Hessen; (letztere Anstalt wird jetzt wohl den Bau einer eigenen Lungenheilanstalt in Angriff nehmen). Wenn manche Versicherungsanstalten bis jetzt nur in geringem Maasse das Heilverfahren auf eigene Kosten übernommen haben, so mag hieran wohl zum grossen Theil der Mangel näherer Beziehungen zu den Krankenkassen bezw. unvollkommene Ausgestaltung des Krankenkassenwesens in dem Gebiet der betr. Versicherungsanstalten schuld sein, so sind z. B. gerade in Bayern und Hessen die Gemeinde-Kranken-Versicherungen von allen Kassenarten weitaus am stärksten vertreten. Um eine engere Fühlungnahme der Versicherungsanstalten mit den Krankenkassen und dadurch ein besseres Zusammenwirken bei der Kranken-Fürsorge zu ermöglichen, schlägt die oben genannte Leipziger Vereinigung die Bildung einer Kommission vor, in der die Vorstandsmitglieder grösserer Krankenkassen, die gleichzeitig dem Ausschuss der Versicherungsanstalt angehören, vertreten sind; ausserdem sollen sich die Vereinigungen von Krankenkassen für grössere Bezirke mit dieser Frage befassen. Von wesentlicher Bedeutung erscheint es auch, dass das Eingreifen der Versicherungsanstalten möglichst zeitig erfolgt, selbst wenn der Versicherte die Beitragszeit von 235 Wochen noch nicht zurückgelegt hat. Entspricht ein solches Verfahren auch nicht dem Buchstaben des Gesetzes, so steht es doch in Einklang mit den unter den Anstaltsvorständen mit Zustimmung des Reichsversicherungsamts getroffenen Vereinbarungen. Die Leipziger Vereinigung hat sich nun ausser der Unterstützung von Kassenmitgliedern in solchen Fällen, wo die Kassenleistungen unzureichend oder überhaupt beendet sind, auch die Aufgabe gestellt, den Verkehr von Versicherten, die einer intensiven Krankenfürsorge bedürftig sind, mit den betreffenden Behörden, also vor Allem den Anstaltsvorständen zu vermitteln; eine Maassregel, die jedenfalls auch anderweitig zur Nachahmung empfohlen werden kann.

Stadtkölnischer Versicherungsverein gegen Arbeitslosigkeit im Winter. In Köln hat sich ein Verein gebildet, der unter städtischer Mitwirkung und in Anlehnung an den Arbeitsnachweis eine Versicherungskasse gegen winterliche (15. Dez. bis 15. März) Arbeitslosigkeit gründen will. Der Vorstand besteht aus dem Oberbürgermeister, dem Vorsitzenden des Arbeitsnachweises und 18 Mitgliedern, von denen 6 der Ausschuss der Versicherten delegirt, während 6 Arbeitgeber und 6, die weder Unternehmer noch Arbeiter sein dürfen, von der Generalversammlung gewählt werden. Vereinsmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 5 M., die Versicherten entrichten wöchentlich 25 Pf. durch Einkleben von Marken in Quittungskarten. Jeder arbeitsfähige über 18 Jahre alte, 2 Jahre in Köln wohnhafte Arbeiter kann der Kasse beitreten. Der Versicherte erhält, wenn er der Kasse 8 Monate angehört hat, vom 5. Tage nach Beginn der Arbeitslosigkeit 2 M. pro Tag, falls er verheirathet ist oder für Kinder zu sorgen hat, sonst nur $1_{,50}$ M. Nach 20 Tagen erniedrigt sich dieser Satz auf die Hälfte, um mit dem Schluss der 8. Woche ganz aufzuhören. Der Anspruch erlischt: bei Nichtinnehaltung der Beitragspflicht, bei Unterstützung durch Krankenkassen, bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit, bei Fortziehen von Köln, bei Zurückweisung nachgewiesener Arbeit, auch wenn diese nicht in seinem Beruf gehört. Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nur, wenn der Versicherte vor Ablauf der 8 Monate dauernd arbeitsunfähig wird oder stirbt. Ueber den Verlust der Ansprüche entscheidet erstinstanzlich der Ausschuss, letztinstanzlich der Vereinsvorstand. Auf städtischen Zuschuss und freiwillige Zuwendungen wird gerechnet. Der Abschluss von Versicherungsverträgen kann sistirt werden, wenn bei der Annahme, dass sämmtliche Versicherte als Arbeitslose für 8 Wochen Unterstützung zu beanspruchen hätten, die so entstehende Ausgabe $^1/_{10}$ des Vermögensbestandes einschliesslich der städtischen Subvention absorbiren würde. — Die Wochenprämie mit 25 Pf. ist wohl zu hoch normirt, und die Bestimmungen über Prämienzahlung zu rigoros, als dass der Verein auf grössere Betheiligung rechnen könnte. Ueberhaupt trägt das Ganze den Charakter einer, allerdings durch Beiträge erkauften, Armenunterstützung. Im Wesentlichen entspräche diese Kölnische Versicherung der Berner (vergl. Soziale Praxis Jg. V, Sp. 944), nur dass in Bern die Kommune Trägerin, in Köln blosse Mithelferin der Versicherung ist.

Wohnungswesen.

Englisches Arbeiterwohnungs-Gesetz. Am 4. März fand im englischen Parlament die Debatte über die zweite Lesung des von Sir A. Hickman eingebrachten Gesetzentwurfs über Arbeiterwohnungen statt. Die Bill, die in zweiter Lesung genehmigt wurde, ermächtigt die Lokalbehörden Arbeitern, die den Wunsch haben, ein eigenes Heim zu erwerben, zum Ankauf oder Bau eines Hauses unter gewissen Sicherstellungen, 150 Pfd. Sterling vorzustrecken, vorausgesetzt, dass der Ansiedlungswerber ein Viertel der nothwendigen Geldsumme selbst aufzuwenden in der Lage ist. Sir A. Hickman betonte als Zweck der Bill sowohl die Erleichterung des Hauserwerbs seitens der Arbeiterschaft unter Garantie der durch die behördliche Aufsicht

Digitized by Google

gewährleisteten Erfüllung aller hygienischen Anforderungen an Arbeiterwohnungen, als auch die Förderung der Schaffung eines Standes Kleinbesitzender und bezeichnete ganz offen die Nebenabsicht, so eine Schutzwehr gegen den andringenden Sozialismus zu bilden. Sir Charles Dilke beantragte als Amendement, den Uebergang der solcher Art erworbenen Häuser in den Besitz der Gemeinden, ohne damit durchzudringen. John Burns opponirte gegen den Entwurf, der mit unrichtigen Mitteln der unrichtigen Klasse Hülfe bringen wolle; die wirkliche Arbeiterklasse werde aus den Bestimmungen des Gesetzes nie Vortheil ziehen können.

Victoria-Homes in London. Die Reformen in der Ausgestaltung und Sanirung der Massenquartiere in London machen stete Fortschritte. Die Rowton-Häuser, über welche wir kürzlich berichteten, sind keineswegs die einzigen modernen Einrichtungen auf diesem Gebiete. Die Victoria-Homes, die auf Initiative Lord Radstocks in Whitechapel gegründet wurden, können den Rowtonhäusern, mit welchen sie vieles gemein haben, ebenbürtig zur Seite gestellt werden. Die Häuser sind für 200 bis 300 Miether eingerichtet, die entweder in grösseren Schlafräumen zu viert oder einzeln in separirten kleinen Kammern untergebracht sind; der Miethspreis beträgt in letzterem Falle 6 Pence, während die Miether, die einen gemeinsamen Schlafraum benützen, bloss 4 Pence für 30 Stunden zu zahlen haben. Gegen Bezahlung von 2 sh. kann sich ein Arbeiter seine Unterkunft für eine Woche sichern, in welchem Fall ihm sein Schlafraum reservirt wird. Die Leitung der Anstalten sorgt überdies für Konzerte und Unterhaltungen; ausserdem steht den Miethern ärztlicher Dienst und Apotheke unentgeltlich zur Verfügung. Bei schweren Erkrankungen werden sie vom Victoria-Home in ein Spital gebracht. Es bestehen bereits zwei solche Häuser in Whitechapel und ein drittes dürfte bald vollendet sein.

Aerztliche Wohnungs-Inspektoren in Worms. Bei einer 1893 in Worms aus Anlass des hessischen Wohnungsgesetzes vorgenommenen Wohnungsuntersuchung (vergl. „Blätter für soziale Praxis" No. 44 und 113) hatte es sich herausgestellt, dass „auffallend viele Wohnungen nicht den Mindestforderungen entsprachen." Um nun diese Mängel „allmählich abzustellen" wurden unter dem 12. Februar 1894 die beiden Armenärzte zu Wohnungsinspektoren ernannt und ihnen die polizeiliche Beaufsichtigung der Wohnungen und Schlafstellen gegen eine Vergütung von jährlich 200 M. übertragen. Die Errichtung eines städtischen Wohnungsinspektorats ist eine wichtige Massregel zur Sanirung des Wohnungswesens, die man in Worms um so richtiger angefasst hat, als man dies Amt dort in die Hände von hygienisch Sachverständigen gelegt hat. Nur hätte man es nicht den in der Regel überlasteten Armenärzten aufladen sollen; ein so wichtiges Amt erfordert freiere Kräfte.

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Thätigkeit der Schulärzte in Leipzig. Nach dem 25. Jahresbericht des sächsischen Landes-Medizinal-Kollegiums wurden im Laufe des Berichtsjahres von den Haus- bezw. Schulärzten angemeldet: 642 Erkrankungen an Masern, 141 Scharlach, 164 Diphtherie, 131 Keuchhusten, 1 Genickstarre, 46 Mumps, 130 Spitzpocken, 3 granulöser Augententzündung, 1 Typhus, 1 Influenza, 2 Pemphigus. Schulkinder, die an Scharlach oder Diphtherie gelitten haben, werden von den Schulärzten vor Ablauf von 6 Wochen nach Beginn der Erkrankung nur zugelassen, wenn die Hausärzte durch vorgelegte Zeugnisse früheren Schulbesuch für ungefährlich erklären. Die Ausschliessung gestunder Schulkinder, in deren Familien oder Wohnungen ansteckende Krankheiten auftreten, ist bei Scharlach, Diphtherie und Pocken vorgeschrieben, bei sonstigen ansteckenden Krankheiten nur auf Grund allgemein vom Rathe auf Antrag des Stadtbezirksarztes zu erlassender Anordnungen, oder im Einzelfalle nach Anhören des Schularztes üblich. In den 4 von dem Bezirksarzt abgehaltenen Konferenzen der Schulärzte wurden namentlich die Spielplätze und die Jugendspiele erörtert und beschlossen, dahin zu wirken, dass die Dispensation vom Turnunterricht (für den Zeichen-, Turn- und Nähunterricht wurde „zunächst" noch kein analoger Beschluss gefasst) nur auf das Zeugniss eines Schularztes erfolgen dürfe.

Städtischer Fortbildungsunterricht für Mädchen in Hanau. Mit dem 1. April 1896 soll in Hanau nach dem Beschluss des Gemeinde-Ausschusses ein städtischer Fortbildungskursus für junge Mädchen in Anschluss an die städtische Handelsschule eingerichtet werden. Zwei Klassen mit je einjährigem Kursus bei 4 bis 5 Stunden in der Woche sind in Aussicht genommen: I. für „zukünftige Hausfrauen" kaufmännisches Rechnen, Wechsellehre, einfache Buchführung u. s. w., II. für Buchhalterinnen, Korrespondentinnen doppelte Buchführung, englische und französische Korrespondenz und Stenographie. Das Schulgeld beträgt jährlich 15 M. Da man auf 30 Schülerinnen rechnet und die Kosten auf 600 M. jährlich veranschlagt, so hat die Stadtverwaltung gegen eine kleine Minderheit einen Zuschuss von 150 M. bewilligt.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Proudhon, P. J. Was ist das Eigenthum? oder Untersuchungen über den Ursprung und die Grundlagen des Rechts und der Herrschaft. Aus dem Französischen von Alfons Fedor Cohn. Lfg. 5 u. 6. Berlin 1896, B. Zack. S. 129—192. Preis pro Heft 20 Pf.

Röder, A. Der Austritt Stöcker's aus der konservativen Partei. 1.—5. Aufl. Karlsruhe und Leipzig 1896, Müller & Graeff. 44 S. Preis 50 Pf.

Zwischen Scylla und Charybdis. München 1896, Staegmeyr'sche Verlagsbuchhdlg. 18 S. Preis 30 Pf.

The American Journal of Sociology. Vol. I, No. 5. Chicago 1896, The University of Chicago Press. S. 513—656. Preis jährlich 2,50 $, einzelnes Heft 35 Cents.

Zeitschrift für soziale Medicin. Organ zur Vertretung und Förderung der Gesammt-Interessen des ärztlichen Standes. Herausgegeben von Dr. A. Oldendorff. I. Band, Heft 5. Leipzig 1896, Georg Thieme. S. 281—344. Preis des Bandes 6 M.; einzelne Hefte 1,50 M.

II. Druckschaften von Verwaltungen, Vereinen etc.

Berlin. Rechenschafts-Bericht der Berliner Gewerkschafts-Kommission vom Juli 1895 bis Januar 1896. Berlin 1895, Maurer & Dimmick. 71 S. Preis 20 Pf. (bereits besprochen in No. 19 d. Jahrg.).

Bochum. Jahresbericht des Vereins zur Beseitigung der Strassen- und Haus-Bettelei zu Bochum pro 1895.

Breslau. Sitzungsberichte der Stadtverordneten vom 30. Januar bis 27. Februar 1896; dazu Referate S. 41—108.

— Blätter für das Breslauer Armenwesen. Amtliche Mittheilungen der Breslauer Armen-Verwaltung an ihre Organe.

Brünn. Summarischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke pro 1895. 226 S.

Giessen. Entwurf des Voranschlags der Provinzial-Hauptstadt Giessen pro 1896/97.

Hanseatische Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung. Uebernahme der Kosten des Heilverfahrens für Versicherte im Jahre 1895.

Kaiserslautern. Jahresbericht über Arbeitsnachweis. 1895.

Karlsruhe i. Bad. Gemeinde-Voranschlag pro 1896. Nebst 2 Anhängen: A. Voranschlag des Tiefbauamtes. B. Voranschlag des Hochbauamtes.

Köln. Die Thätigkeit der Allgemeinen Arbeits-nachweis-Anstalt vom 17. Dez. 1894 bis 29. Dez. 1895.

München. Uebersicht über die Thätigkeit des städtischen Arbeitsamtes pro Februar 1896.

Münster i. Westf. Jahresbericht über den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1895.

Ravensburg. Uebersicht über die Thätigkeit des städtischen Arbeitsamtes im Februar 1896.

Ulm. Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit des städtischen Arbeitsamtes pro 1. März 1895/96.

Worms. Voranschlag über Einnahme und Ausgabe der Stadt Worms pro 1896/97.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 151.

Digitized by Google

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2.50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Bei der hiesigen städtischen Verwaltung ist die neugeschaffene Stelle eines dritten **besoldeten Stadtraths** auf die Dauer von 12 Jahren zu besetzen. Das Anfangsgehalt einschließlich Wohnungsgeldzuschuß ist auf 5000 Mark jährlich festgesetzt und steigt von 3 zu 3 Jahren um je 300 Mark bis zum Höchstbetrage von 6900 Mark. Bedingung ist die durch Ablegung des Staatsexamens erlangte Befähigung zur Bekleidung einer Stelle im höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst.

Erwünscht ist die Kenntniß der polnischen Sprache.

Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum

15. April d. Js.

bei dem Unterzeichneten melden.

Posen, den 12. März 1896.

Der Stadtverordneten-Vorsteher
Orgler,
Justizrath.

Verlag von Friedrich Fleischer in Leipzig.

Soeben erschien:

Der Erziehungs-Rat.

Praktischer Vorschlag
zur Reform der Erziehung unserer sittlich unmündigen Jugend für
Staats-, Kirch-, Schul-, Kommunalbehörden, Innungen, Vereine etc.

Von
Arno Fuchs,
Lehrer in Berlin.

Preis geheftet 1,20 M.

Die „Voss" (Berlin) sagt über obige Schrift: Weitere Einzelnheiten wollen wir zunächst nicht anführen, um nicht das Interesse für die Schrift selbst, der wir die weiteste Verbreitung wünschen, abzuschwächen.

Für kurze Zeit:

Lassalle, Reden u. Schriften.

3 Bände geb. Ladenpreis Mk. 13,—

für nur Mk. 8,—

Alfred Lorentz, Antiquariat, **Leipzig.**

Für Magenkranke

und Blutarme. 3 Liter feinsten reinen Spanischen Blut- und Magenwein in Korbfl. Mk. 6.25, desgleichen 3 Liter Menefer Ausbruch „Perle Ungarns" Mk. 9.50, 3 Liter Medicinal-Cognac feinste reine Qualität Mk. 8.—, 3 Liter Cognac, fine Champagner Mk. 12.—, 3 Liter alten feinsten Porto, Madeira, Sherry, Lacrimae-Christi, Malvasier, Vino Vermouth, Marsala 2c. Mk. 6.25, 3 Liter ächten feinsten Jamaica-Rum Mk. 8.50, alles incl. Flasche franco gegen Nachnahme. Belobigungen meiner Weine und Dankesschreiben von Magenleidenden laufen täglich ein.

Weingroßhandlung
Richard Kox, Duisburg a. Rh.

Soeben ist im Verlage von **Duncker & Humblot** in Leipzig erschienen:

Intensität der Arbeit. Wert und Preis der Waren.

Von
Leo von Buch.
(Elemente der politischen Oekonomie. I.)
15 Bogen in gr. 8°. Preis 4 M.

Inhalt: Die Arbeiterfrage im allgemeinen. Allgemeines über die Arbeit des Menschen. — Intensität der Arbeit. — Der normale Arbeitstag. — Irrige Ansichten über die den Kapitalisten gewinnbestimmenden Momente. — Belegmaterial bez. des Ständigen Arbeitstages. — Hypothese der Limitativintensität der Arbeit. — Wert der Waren. Schätzungswert der Waren. Geld und Warenpreis.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8., Mauerstr. 44.

Dokumente zur Geschichte der Wirthschaftspolitik in Preußen und im Deutschen Reiche.

Dargestellt von
Heinrich von Poschinger.

Fürst Bismarck als Volkswirth.

I. Band. Bis zur Uebernahme des Handelsministeriums (1880).
Mk. 10.—, geb. Mk. 12.50.

II. Band. Von Uebernahme des Handelsministeriums bis Ende 1884.
Mk. 7.50, geb. Mk. 10.—.

III. Band. Von 1885 bis März 1890.
Mk. 10.—, geb. Mk. 12.—.

Aktenstücke zur Wirthschaftspolitik des Fürsten Bismarck.

I. Band. Bis zur Uebernahme des Handelsministeriums (1880).
Mk. 12.—, geb. Mk. 15.—.

II. Band. Von Uebernahme des Handelsministeriums bis Ende 1884.
Mk. 6.—, geb. Mk. 8.—.

150 Abzüge in **15** Minuten von einem Schriftstücke in Schwarz.

Der Schapirograph.

Ein neuer, unübertroffener Vervielfältigungs-Apparat zur **selbständigen, kostenlosen** Herstellung von Druckformen aller Art, sowie zur Vervielfältigung von Briefen, Kontrakten, Zeichnungen, Noten, Plänen, Programmen 2c. in **Schwarzdruck.**

Die Handhabung dieses Apparates ist für jeden Laien eine **erstaunlich einfache, der Erfolg unausbleiblich und garantirt.**

Da dem Apparatsatz bekannt sind das auf 2 Rollen aufgewickelte Negativpapier von ca. 5 Meter Länge, woraus das entsprechende Format auf der Druckfläche ausgeschnitten ist.

Das Original (Manuskript) wird mit der hektographischen Tinte auf Post- oder Kanzleipapier geschrieben oder gezeichnet, und nachdem es getrocknet, mit der Schriftseite auf das Negativpapier aufgelegt und mit der Hand glatt angestrichen.

Nach 1—2 Minuten wird das Original vom Negativpapier abgenommen, auf welchem jetzt ein Negativ (Spiegelbild von dem Original) entstanden ist. Auf dieses

5 Tage auf Probe ohne jede Kosten.

postet übersenden, auf welchem jetzt ein Negativ (Spiegelbild von dem Original) entstanden ist. Auf dieses Negativ werden die zu behandelnden Blätter nach einander **aufgelegt,** mit der Hand oder mit dem beigegebenen Roller leicht angedrückt und die nun fertige Schwarze und schnelle Copie (Abdruck) sofort abgezogen und so fortgefahren, bis die gewünschte Anzahl Abdrücke genommen ist.

Um ein neues Original zu vervielfältigen, wird das gebrauchte Negativpapier auf die Rolle wieder gewickelt, wodurch sich in gleicher Zeit der Rolle links frisches Negativpapier auf die Druckfläche setzt.

Jede Stelle des benutzten Negativpapiers kann mehrere Male verwendet werden, so die eine Schrift nach einigen Tagen einfach aus nicht mehr abdruckt. Dadurch wird dieses Verfahren zugleich auch die **billigste** Vervielfältigungsart.

Preis: Compl. Apparat Exact-Folio 32×28 cm **17 Mark,** 1 Original, ca. 3 Meter, 4 Mark. Schwarze Schreibtinte 3 Liter 3.00 Mark. Auch größere Formate sind vorrätig.

Herm. Hurwitz & Co.,
Berlin C, Klosterstr. 49.

Deutsche Reichspost.
Postkarte.

Herrn **Herm. Hurwitz & Co.**
Berlin C.
Klosterstraße 49.

Ich bestelle hiermit 1 compl. Schapirograph für eine Probezeit von 5 Tagen franco zu übersenden, ohne jede Kaufverpflichtung.

Ort

Datum

Adresse

SCHUTZ-MARKE

„Loreley" — Wohlthäterin der Menschheit!

„Loreley" ist das beste und sicherste Haarschutzmittel der Welt

Endlich! Endlich!

Nach 25jährigen, wissenschaftlichen Arbeit ist es gelungen, ein Mittel zu **Konservirung unbedingt,** vollständig **absolut** sicher und **garantirt** schädlos herzustellen, welches in jeder Beziehung seinen Zweck sicher erfüllt.

Ein Versuch wird auch den Skeptischsten, bei noch 1—2 dutzend Gläsern mit **„Loreley"** sofort eine merkwürdige Veränderung des Kopfschmerzes und ein Ausfallen des Haarausfalles erkennen, sodann, daß **„Loreley"** nicht allgemein gebraucht auf ganz kahlen Stellen neues **Haarwuchs** erzeugt, so ist noch Aussicht vorhanden, daß in kürzester Zeit neues Haar sprießt bezw. wächst. Also **kein Kahlkopf! kein Haarausfall! keine Schinn- u. Schuppenbildung** mehr nach Gebrauch von **„Loreley".**

Ausführlichen Prospekt mit Gutachten hervorragender Aerzte und Chemiker gratis und franco. Versand gegen vorherige Einsendung oder Nachnahme des Betrages von M. 3.— pro Flasche von der Central-Versandstelle des Haar-Wasser **„Loreley"**

Hugo Müller, Berlin N., Chausseestrasse 2 E.

Wiederverkäufer gesucht.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 26. März 1896. Nummer 26.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK.

Zugleich

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Schutz der Arbeiterinnen gegen sittliche Gefahren. Von Frau E. Gnauck-Kühne. 709

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 712
Agrarische Ausbildung von Assessoren in Preussen.
Sozialwissenschaftlicher Kursus in Halle a. S.

Soziale Zustände 713
Arbeitsverhältnisse in Japan.
Verkürzung der Arbeitszeit in den Rossitzer Kohlengruben.
Setzmaschinen im Buchdruckergewerbe.

Kommunale Sozialpolitik ... 715
Städtische Ziegeleien als Kampfmittel gegen Ziegelringe.
Städtische Arbeitsnachweisstellen.
Bürgersteig-Reinigung durch Arbeitslose in Trier.
Kommunale Lohn- und Arbeiterpolitik in holländischen Submissionsbedingungen.

Arbeiterbewegung 717
Anträge zum II. deutschen Gewerkschafts-Kongress in Berlin.

Unternehmerverbände 718
Gerichtsverhandlung über den Verband der deutschen Spiegelglas-Fabriken.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 718
Fabrikinspektion in Sachsen-Weimar.
Sächsische Fabrikinspektion im Landtage.

Versicherung. Sparkassen .. 720
Der Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamtes für 1895. Von Stadtrath H. v. Frankenberg.
Krankenversicherung der Dienstboten in Braunschweig.

Finanzen 724
Preussische Einkommensteuer-Statistik 1892/96.

Litterarische Neu-Erscheinungen 724

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Die Prozessfähigkeit der Minderjährigen nach dem Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Von Dr. G. Hartenstein, Vors. des Gewerbegerichts Stuttgart 725

Rechtsprechung 727
Kann dem Bergarbeiter, weil er bei seiner Wiedereinstellung nicht durch Attest des zuständigen Knappschaftsarztes seine Arbeitsfähigkeit nachgewiesen hat, die Anfahrt verweigert werden?
Berufung. Ist diese zulässig, wenn von mehreren Klägern erhobene Ansprüche im Werth von je 100 M. in einer Klage verbunden werden?

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag 730
Statistik der württembergischen Gewerbegerichte 1895.

Belgabe: Dienstvertrag und Werkvertrag. Gutachten Deutscher Gewerbegerichte zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit Angabe der Quelle.

Schutz der Arbeiterinnen gegen sittliche Gefahren.

In der Reichstags-Sitzung vom 12. Februar d. J. machte der Staatsminister v. Boetticher die Mittheilung, dass eine gesetzliche Vorschrift in Aussicht stehe, welche die Ausbeutung der wirthschaftlichen Abhängigkeit weiblicher Arbeiter zu unsittlichen Zwecken seitens der Arbeitgeber oder deren Stellvertreter unter Strafe stellt. Der Minister erwähnte, dass die Enquête von 1887 „keinen vollständigen Aufschluss über diesen Punkt, wohl aber Andeutungen enthält, welche Bedenken erregen müssen."

Vollständigen Aufschluss über diesen Punkt wird schwerlich jemals eine Enquête bringen. Einzelne besondere Fälle dringen an die Oeffentlichkeit, wenn die Arbeiterin einem Fachvereine angehört und dieser die Rolle des Anklägers übernimmt; 99% der vorkommenden Versuche, einer Arbeiterin unsittliche Anträge zu stellen, bleiben aber unbekannt und ungerügt.

Ist die Arbeiterin Mitglied eines Fachvereins, so hört dessen Rechtsschutz-Kommission die Darstellung der Arbeiterin an und untersucht den Fall mit peinlicher Gewissenhaftigkeit. Es stellt sich dann meistens heraus, dass der angeklagte Chef oder Werkführer nicht nur in diesem vereinzelten Falle seine Stellung gemissbraucht hat; gewöhnlich öffnet eine Anklage anderen Klägerinnen den Mund. Der Fachverein entsendet dann einen Vermittler, welcher dem Schuldigen Vorhaltungen macht, ihn zum Geständniss zu bringen und zu dem Versprechen zu bewegen sucht, Anstand und Sittlichkeit künftig nicht zu verletzen. Findet der Vermittler kein Gehör, so beruft der Fachverein eine öffentliche Versammlung, zu welcher die Arbeiterschaft der betreffenden Fabrik, sowie die Berufsgenossen in Fabriken der gleichen Branche und auch der Beschuldigte selbst eingeladen werden, die ersteren durch eine Annonce im „Vorwärts" und durch Handzettel, welche man an den Fabrikthoren vertheilt, der letztere durch einen Brief des Vereinsvorstandes. Meistens erscheint der Beklagte und bietet mit hieb- und stichfestem Ehrgefühl den Anklägern die Stirn. Diese Versammlungen, über welche der Vorwärts berichtet, ziehen leider die öffentliche Aufmerksamkeit zu wenig auf sich, als dass sie von dem Schuldigen gefürchtet würden; sie werden ihm nur durch den möglichen Beschluss gefährlich, die Sperre über seinen Betrieb zu verhängen. Wird dieser Antrag durch Abstimmung zum Beschluss erhoben, so erfolgt die Bekanntmachung wiederum im Vorwärts, sowie durch Vertheilung von Handzetteln vor den Fabriken. Im Winter 1894—95 haben in einer einzigen Branche (Buchbinderei und verwandte Gewerbe) drei solcher Versammlungen in Berlin stattgefunden. Ueber eine Fabrik wurde die Sperre verhängt, und die Fabrik ist infolge dessen eingegangen; die beiden anderen Betriebe wurden nicht gesperrt und bestehen weiter. Die 3 Angeklagten (in diesen Fällen die Inhaber der Betriebe) sind straffrei ausgegangen. Der eine hat die Klägerinnen, welche ihn gerichtlich belangt hatten, zu bestechen gewusst, sodass sie die Klagen zurückzogen; der andere hat Besserung gelobt, der dritte ist verklagt aber freigesprochen worden „wegen mangelnder Glaubwürdigkeit der Haupt-Belastungszeugin."

Diese öffentlichen Versammlungen werden nur einberufen, wenn der Verein genügendes Beweismaterial in der

Digitized by Google

Hand hat. Wer etwa nach der geringen Zahl der öffentlichen Anklagen die sittliche Gefährdung der Arbeiterinnen in den industriellen Betrieben gering anschlagen wollte, würde völlige Unkenntniss der einschlägigen Verhältnisse verrathen. Von der Ausdehnung, in welcher die wirthschaftliche Abhängigkeit der Arbeiterinnen benutzt wird, kann sich nur der eine Vorstellung machen, welcher die Räumlichkeiten in Fabrikanlagen sowie die Art der Arbeit als Gelegenheitsmacher und dazu die selbstherrliche Stellung der Vorgesetzten kennt. Findet der Vorgesetzte an einer Arbeiterin Gefallen, so kann er sie leicht isoliren. Mit einem geschäftlichen Auftrage schickt er sie auf den Boden, in den Keller, in einen entlegenen Lagerraum; unter irgend einem Vorwande folgt er ihr und versucht die erste Annäherung. Findet er ein gefälliges Entgegenkommen, das ihm Erfolg verspricht, so hat die betreffende Person eine gute Zeit. Er nimmt es, wenn sie im gewissen Gelde steht, mit der Kontrole ihrer Arbeit nicht genau; steht sie im Akkord, bekommt sie allemal die Arbeit, welche gerade gut bezahlt wird. Er spricht sie auch wohl von der Pflicht reinzumachen los, vertuscht es, wenn sie zu spät kommt oder Material verdirbt. Sie hat als Freundin des Vorgesetzten Vortheile, welche in dem Leben der Arbeiterin als tägliche Vergünstigung angenehm empfunden werden und das Gewissen einschläfern.

Erschweren örtliche Umstände in der Fabrik die Annäherung, so giebt der Vorgesetzte etwa der betreffenden Person Arbeit mit nach Hause und bietet ihr an, ihr zu helfen. Weist die Arbeiterin seine Hülfe ab, so weiss er, dass sie sich ihm widersetzt. In diesem Falle verliert er — insonderheit wenn er schon durch Erfahrung gewitzigt ist — kein Wort weiter, ladet sie höchstens noch einmal zu einer Landpartie ein, aber wenn sie auch diesen Weg ablehnt, beginnt eine stillschweigende Quälerei des wehrlosen Mädchens, bis es sich fügt — oder geht. Mittel und Wege stehen dem Machthaber genügend zur Verfügung, um die Widerspenstige „mürbe" zu machen. Als Zeitlöhnerin stellt er sie an eine Maschine, deren Wirkung gesundheitsschädlich ist, oder sie bekommt nicht zu bewältigende Aufgaben; leistet sie sie nicht, wird sie beim Chef verklagt oder entlassen, sobald die flaue Zeit naht. Im Akkord giebt er ihr Arbeit, welche niedrig im Satz steht, oder er schmälert empfindlich ihren Wochenverdienst, indem er sie täglich lange auf Arbeit warten lässt; er weist ihr einen Platz in der Werkstube an, der notorisch zugig oder unerträglich heiss oder staubig ist und bekundet durch sein ganzes Betragen, dass er nichts von ihr hält. Er diskreditirt sie. Die Behauptung der Arbeiterin, dass er sie aus Rache verfolge, wäre eine nutzlose Kühnheit, denn er hat sich vor Zeugen zu hüten verstanden, und wenn solche auftreten und ihn überführen, versäumt der Beklagte nicht, den mildernden Umstand für sich geltend zu machen, dass das Mädchen den ersten Anlass gegeben und ihn gereizt habe. Regelmässig glaubt der Ueberführte sich völlig mit der Behauptung zu rechtfertigen: „Die ist auch danach! Einem anständigen Mädchen hätte ich das nicht gesagt."

Es ist nun eine ebenso bedauerliche wie unbestreitbare Thatsache, dass diese Rückbeschuldigung oft etwas Wahrheit enthält, freilich ohne dass dieser Umstand das Vergehen des Vorgesetzten zu entschuldigen vermöchte; mit den Rechten des Vorgesetzten ist unabweislich die Pflicht des guten Beispiels verbunden. Soll hier Besserung angebahnt werden, so müsste zunächst verhindert werden, dass der jugendliche Nachwuchs bei seinem Eintritte in die Werkstuben durch das Beispiel dieser unsittlichen Beziehungen zwischen Vorgesetzten und Abhängigen vergiftet wird, dass die Lehrlinge lernen, wie sie später den Arbeiterinnen nachstellen können, und dass die weiblichen „Jugendlichen" erhöhten Verdienst, Bevorzugung und allerlei Vortheile als Lohn der Unsittlichkeit vor ihren Augen sich ergeben sehen. Ein wirksames Mittel, hier Wandel zu schaffen und die unsittlichen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeiterinnen zu beschneiden, würde eine Lohnaufbesserung sein, denn durch eine solche nähme der Prozentsatz, zwar nicht der leichtsinnigen, aber der unglücklichen Frauen ab, welche aus Nahrungssorgen um eines kleinen Vortheils willen gefügig werden. In diesem Sinne ist jeder Lohnkampf zugleich eine Sittlichkeits-Bewegung.

Neben der Hebung der wirthschaftlichen Lage der Arbeiterinnen erscheinen zwei andere Wege gangbar und aussichtsvoll: eine Anerkennung und Stärkung der freiwilligen Organisation der Arbeiterklasse und ferner die verheissene Abhülfe durch die Gesetzgebung. Eine starke Organisation übt eine sittlichtragende Wirkung, sie ist der natürliche Schutz und Rückhalt der wirthschaftlich Schwächsten, der Arbeiterinnen. Der Gesetzgeber aber könnte gründlich aufräumen durch eine Vorschrift, nach welcher jeder Vorgesetzte (Arbeitgeber oder dessen Vertreter), der mit einer von ihm wirthschaftlich abhängigen Frauensperson seines Betriebes in einem unsittlichen Verhältnisse steht, einer ähnlichen Strafe verfällt, wie ein Beamter, der sich unzüchtige Handlungen gegen Personen zu schulden kommen lässt, die seiner Obhut anvertraut sind. Diese Maassregel würde den Arbeiterinnen ein Schutz sein und zugleich verhüten, dass die jugendlichen Personen beider Geschlechter durch böse Beispiele verführt werden.

Zum Schluss sei noch der irrigen Auffassung begegnet, als ob die industriellen Arbeiterinnen überall in gleicher Weise sittlich gefährdet seien. Neben den Betrieben, in welchen die strenge Aufsicht und stete Anwesenheit des ehrenhaften Chefs Ausschreitungen überhaupt ausschliesst, giebt es solche, deren Inhaber ohne weiteres einen zudringlichen Angestellten entlässt und dadurch Zucht und Sitte aufrecht hält. Die schlimmsten Zustände finden sich im Durchschnitt in den kleineren und kleinsten, der Aufsicht nicht unterstellten Betrieben, in denen der Inhaber technisch mitarbeitet und mit den Arbeiterinnen vielfach in Berührung kommt.

Weibliche Fabrikinspektoren dürften die geeigneten Personen sein, um einen erschöpfenden Einblick in diese Verhältnisse zu gewinnen und „vollständigen Aufschluss" zu geben. Die unerlässliche Vorbedingung bleibt aber immer die Ausdehnung der Inspektion auf die Betriebe jeder Grösse.

Berlin. Elisabeth Gnauck-Kühne.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Agrarische Ausbildung von Assessoren in Preussen. Den Assessoren, welche bei den Generalkommissionen zu Spezialkommissaren ausgebildet werden, soll nach einer Verfügung des preussischen Landwirthschaftsministers durch einen 4—6monatlichen Urlaub Gelegenheit gegeben werden, den Betrieb und die Bedürfnisse der praktischen Landwirthschaft auf rationell bewirthschafteten grösseren Staatsdomänen oder Ansiedelungsgütern aus unmittelbarer Anschauung und Erfahrung kennen zu lernen. Nach Beendigung der Beschäftigung soll von dem betreffenden Pächter ein Zeugniss über die Dauer und die Art und Weise der Beschäftigung des Assessors, sowie über den von diesem dabei bethätigten Eifer und die erzielten Erfolge eingefordert werden. — Es ist für die preussischen Zustände bezeichnend und für die übrigen Ressorts nicht gerade schmeichelhaft, dass der Mangelhaftigkeit rein juristischer Vorbildung für die praktische Verwaltungsthätigkeit zuerst in agrarischen Dingen abgeholfen werden soll.

Sozialwissenschaftlicher Kursus in Halle a. S. Vom 13. bis 18. April veranstaltet wiederum in Halle das unter Leitung von Prof. Diehl stehende Komité einen aus Vorträgen, Besichtigungen und Diskussionsabenden bestehen-

Digitized by Google

den sozialwissenschaftlichen Kursus. Die Vorträge umfassen:

Armenpflege und Armenrecht (Prof. Löning-Halle, 4 Stunden); über die Schwankungen des Geldwerths und die Währungsfrage (Prof. Conrad-Halle, 5 St.); über die Rechts- und Staatstheorieen unserer Zeit (Prof. Stammler-Halle, 4 St.); über die Arbeiterwohnungsfrage (Dr. Albrecht-Gross-Lichterfelde, 2 St.); über die Aufgaben der Steuerpolitik und die preussische Steuerreform (Prof. Eriedberg-Halle, 4 St.); über die nationalökonomische Theorie des modernen Sozialismus und das sozialdemokratische Programm (Prof. Diehl-Halle, 5 St.); über die sozialen Bewegungen im Reformationszeitalter (Prof. Loofs-Halle, 1 St.); über Geschichte, Arbeit und soziale Bedeutung der innern Mission (Pastor Jaensch-Magdeburg, 1 St.); über Kartelle (Generalsekretär Dr. Mohs-Halle, 1 St.); über das Gefängniswesen und die Schutzfürsorge für entlassene Gefangene (Prof. v. Liszt-Halle, 3 St.); über die Wohlfahrtseinrichtungen der Staatsbergwerke in Preussen (Oberbergrath v. Dettes-Halle, 1 St.); über einige praktisch-wichtige Punkte unserer wirthschaftlichen Entwickelung (Dir. Dr. v. Lippmann-Halle, 1 St.).

Die Exkursionen finden an den Nachmittagen des 15., 16. und 17. April statt und erstrecken sich auf den Besuch dreier Bergwerks-Anlagen, vier grösserer Fabriken, des berufsgenossenschaftlichen Krankenhauses Bergmannstrost, des Königlichen Gerichtsgefängnisses und der Königlichen Strafanstalt zu Halle.

Soziale Zustände.

Arbeitsverhältnisse in Japan. Im Bulletin of the Department of Labour von Washington theilt W. E. Curtis das Resultat seiner gelegentlich eines Aufenthaltes in Japan angestellten Untersuchungen mit. Bis in die jüngste Zeit war die Produktion in Japan eine ausschliesslich hausindustrielle, und auch jetzt sind noch 95 % der gelernten Arbeiter Hausindustrielle; der Weber hat seinen Webstuhl zu Hause, an dem Frau, Söhne und Töchter der Reihe nach arbeiten. Es werden die feinsten Brokate, Lack-, Porzellan- und Cloisonné-Waaren unter dem Dach der Arbeiterwohnung hergestellt. Meist wird auf Bestellung und gegen Vorschuss gearbeitet. Unter diesem System waren Organisationen der Arbeiter zur Regelung von Arbeitslohn und Arbeitszeit unmöglich. Trotzdem aber entstanden schon vor langer Zeit Arbeitergilden nach holländischem Muster, die auch nicht selten wechselseitige Versicherung pflegten. Derzeit giebt es bloss einen einzigen Arbeiterverband in Japan, der als Gewerkverein gelten kann, nämlich den Verband der Fremdenführer und Hôtelkouriere, der Lohn und Arbeitszeit seiner Mitglieder einheitlich festgesetzt hat, demgemäss kann auch noch kaum von einer Arbeiterbewegung in Japan gesprochen werden, wenn auch unser Gewährsmann die Geschichte zweier Strikes in Japan erzählt: der eine wurde von Eisenbahnarbeitern gegen vertragswidrige Ausdehnung der Arbeitszeit angeordnet, der andere fand im Sommer vorigen Jahres in Tokio statt, wo Bauarbeiter gleichfalls gegen die Verlängerung der Arbeitszeit Einsprache erhoben und ihre Genossen auf den andern Bauplätzen der Stadt mit ziemlichem Erfolg zu einem Sympathiestrike bewogen. Beide Strikes waren für die Arbeiter erfolgreich. Ueber die Lohnverhältnisse werden folgende Daten mitgetheilt:

	Höchster	Niedrigster	Durchschn.
	Tagelohn in Silber-Yens		
Grobschmied	0,30	0,9	0,15
Maurer	0,44	0,10	0,23
Tischler	0,25	0,10	0,15
Setzer	0,41	0,5	0,15
Färber	0,30	0,3	0,13
Weber	0,50	0,4	0,8
Porzellanarbeiter	0,25	0,7	0,15
Lackarbeiter	0,29	0,8	0,16
Tapetenarbeiter	0,30	0,10	0,15

Als Monatsverdienste werden angegeben (in Yen):

	Höchster	Niedrigster	Durchschn.
Bäcker	6	1/2	3
Weber (Männer)	6	1/2	2,4
„ (Frauen)	6	1/2	1,7
Landwirtsch. Arbeiter (männl.)	2 1/2	1/2	1,4
„ „ (weibl.)	1 3/4	1/4	0,75

Verkürzung der Arbeitszeit in den Rossitzer Kohlengruben. Der summarische Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn veröffentlicht ein eingehendes Referat des Centraldirektors Rittler über „Arbeitsleistung und Schichtdauer auf den Steinkohlengruben der Rossitzer Bergbau-Gesellschaft". Es werden untereinander verglichen die drei Perioden 1882—1884, 1886—1888 und 1891—1893. In der ersten Periode betrug die Schichtdauer 11 1/2 oder mit der Ausfahrt beinahe 12 Stunden, und es wurde überall gearbeitet; in der zweiten Periode blieb die Schichtdauer die gleiche, es wurde aber in der höchst wichtigen Segen-Gottes-Grube in Folge der Gefahr von Kohlenstaub-Explosionen und Schlagwettern die Schiessarbeit gänzlich eingestellt, was in dieser Periode einen Rückgang der Kohlenförderung, sowie der Leistung und des Verdienstes des einzelnen Arbeiters bei dieser Grube zur Folge hatte; in der dritten Periode schliesslich blieb die Schiessarbeit auf der Segen-Gottes-Grube eingestellt, und es wurde auf allen Werken die Schichtdauer auf 9 Stunden (Einfahrt einbegriffen, Ausfahrt nicht) und zwar von 6—3 Uhr bezw. von 3—12 Uhr Nachts reduzirt. Die Resultate dieser Reduction ergeben sich aus der folgenden, vom Centraldirektor zusammengestellten Tabelle:

	Durchschnitt der Jahre		
	1882—84	1886—88	1891—93
	11 1/2stündige Schicht		9stündige Schicht
Summarische Förderung in Metercentnern	6566459	6467452	8401685
Durchschnittliche Hauerleistung in Metercentnern	20,83	21,11	22,19
Leistung pro Mann und Schicht in Metercentnern	6,49	6,40	6,30
Leistung pro Mann und Jahr in Metercentnern	1683,7	1594,1	1892,2
Tagesverdienst des Häuers in Kreuzern	121	120,6	147
Tagesverdienst des Förderers in Kreuzern	87,1	86,5	99
Tagesverdienst des Säuberers in Kreuzern	60,8	60,9	74,3

Damit sind die Zahlen zu vergleichen, die sich nur auf die Segen-Gottes-Grube beziehen und noch deutlicher die Wirkungen der Einstellung der Schiessarbeit darstellen; im zweiten Halbjahr 1885, in welchem die Einstellung erfolgte, betrug der Rückgang in dieser Grube der Förderung 15 % mit der Gewöhnung der Arbeiter und durch einige Vorkehrungen stellte sich im Jahre 1886 das Verhältniss schon etwas besser. Die entsprechenden Zahlen für die Segen-Gottes-Grube sind:

	(Mit Schiessarbeit)	(Ohne Schiessarbeit)		
	1882, 1883	1886, 1887	1891, 1892	
Summarische Förderung in Metercentnern	1591585	1298700	1911800	
Durchschnittliche Hauerleistung per Schicht in Metercentnern	25,96	24,09	27,76	
Leistung pro Mann und Schicht in Metercentnern	8,775	8,080	8,006	
Leistung pro Mann und Jahr in Metercentnern	2,274	1,967	2,179	
Tagesverdienst des Häuers in Kreuzern	123,5	122,4	148,5	
Tagesverdienst des Förderers in Kreuzern	94,1	89,6	97,3	
Tagesverdienst des Säuberers in Kreuzern	69,1	66,8	76,6	

Es ergiebt sich daraus das Resultat, dass trotz ungünstiger Verhältnisse bei einer Abkürzung der Arbeitszeit um 2 1/2 Stunden die Arbeitsleistung und damit sowohl die Gesammtförderung als auch der Tagesverdienst des Arbeiters gestiegen ist. Der Centraldirektor bemerkt hierzu, „dass die Ausnutzung der menschlichen Kraft bei einer schweren, die Muskelkräfte stark in Anspruch nehmenden Arbeit nur für eine gewisse Zeitdauer möglich ist. Ueber diese Zeit tritt Erschlaffung ein, welche Erholung, somit die hierfür nothwendige Zeit erfordert;" er fügt hinzu: „Nach den bisher hier gemachten Erfahrungen wäre man zu der Annahme berechtigt, dass auch bei Einführung der reinen 8stündigen Arbeitszeit kein nennenswerther Rückschritt in der Leistung eintreten dürfte." — Hierzu ist noch zu bemerken, dass, wie sich aus den beigegebenen Erörterungen ergiebt, in dem

Digitized by Google

Rossitzer Reviere unter sehr schwierigen natürlichen Bedingungen gearbeitet werden muss; dass z. B. der Kohlenhäuer das Zimmern selbst besorgen muss; dass grosser Werth darauf gelegt wird, dass das Aufsichtspersonal nicht nur das Grubenfeld, sondern auch die Arbeiterschaft genau kennt. Unter den Bemühungen, welche nach Abkürzung der Schichtdauer gemacht wurden, um die Leistung der Arbeiter mindestens auf gleicher Höhe zu erhalten, führt der Centraldirektor an: „die Einführung von Prämiengedinge, Vermehrung des Aufsichtspersonals, Einführung von Bohrmaschinen und von besserem Arbeitsgezähe, Pensionirung oder Versetzung oder Tags von im Alter vorgerückten Arbeitern, welche zur eigentlichen Grubenarbeit nicht mehr ganz tauglich waren etc."

Setzmaschinen im Buchdruckergewerbe. Von den Gewerbegerichten der Stadt Bern war in Sachen der Tarifbeschwerden der Buchdrucker-Gehülfen gegen ein Geschäft, das Setzmaschinen verwendet und zu deren Bedienung ungelernte Arbeiter herangezogen hatte, eine Einigungskommission eingesetzt worden (siehe Sp. 629, Jahrg. IV). Dieser ist es endlich gelungen, eine Verständigung herbeizuführen. Die Schlussverhandlung fand am 7. Februar statt. Das Uebereinkommen unterscheidet bezüglich des Bedienungspersonals der Setzmaschinen zwischen Ablegern und Ausschliessern. Erstere sollen als blosse Hülfsarbeiter betrachtet werden. Als Ausschliesser dagegen sind wo immer möglich gelernte Schriftsetzer zu beschäftigen, die anfänglich, d. h. bis sie 5000 Buchstaben in der Stunde leisten können, nur Anspruch auf Lehrlingsbesoldung haben. Von da an sollen sie 12 Frs. pro Woche und für jedes Tausend Buchstaben über 5000 einen Zuschlag von 5 Cts. erhalten. Volle Entlöhnung nach dem für gelernte Setzer geltenden Tarif erhalten sie bei 8000 Buchstaben pro Stunde, welche Leistungsfähigkeit sie in spätestens 14 Tagen erreicht haben sollen. Das Geschäft verpflichtet sich ferner für jede verwendete Setzmaschine einen Handsetzer-Lehrling weniger zu halten, als ihm nach dem bestehenden Lehrlingsregulativ zustände. Damit gilt die Forderung der Gehilfen-Organisation, dass an den Maschinen nur gelernte Handsetzer beschäftigt werden sollen, für erledigt.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Ziegeleien als Kampfmittel gegen Ziegelringe. Bei Gelegenheit der Berathung über ein neues Verwaltungsgebäude bemängelte ein Stadtverordneter in der Dortmunder Stadtverordneten-Sitzung vom 3. März die angesetzten Preise namentlich für Ziegelsteine als zu hoch und beantragte, da die Preise für Ziegelsteine durch einen Ziegelring arg in die Höhe geschraubt seien, eine Resolution an den Magistrat, dass die Stadt Dortmund einen eigenen Ringofen erbaue. Nachdem mehrere Redner ausgeführt hatten, dass die Preise der Ziegelsteine in kurzer Zeit sinken würden, da bereits mehrere Feldbrande von Privaten konzessionirt seien, und sich gegen den Kommunismus gewandt hatten, der durch Anlage von städtischen Ziegeleien geschaffen werden solle, wurde der Antrag abgelehnt. — Es dürfte wohl das erste Mal sein, dass in einer deutschen Stadtverwaltung der Plan erörtert wurde, übermächtigen Unternehmerverbänden im finanziellen Interesse der Stadt dadurch entgegenzutreten, dass die Stadt eigene Betriebe errichtet. Wie weit Beifall fand eines der „kommunismus einer städtischen Ziegelei" für den Etat der Stadt sein kann, zeigt der Verwaltungsbericht der Stadt Oppeln für 1894/95, nach welchem die städtische Ziegelei einen Ueberschuss von 10500 M. ergab.

Städtische Arbeitsnachweisstellen. Neu errichtet wurden mit Wirksamkeit vom 1. April ab seit unserem letzten Berichte städtische Arbeitsnachweise in Heidenheim i. Württ. und in Schwäbisch-Gmünd als achtes und neuntes württembergisches Arbeitsamt, beantragt die Errichtung vom Magistrat in Zittau i. S. und von einer Fraktion der Stadtverordneten in Dortmund. Die Geschäftsthätigkeit der bestehenden Nachweisstellen entwickelt sich insofern günstig weiter, als fast überall die Zahl der untergebrachten Arbeiter dauernd steigt, z. B. in Stuttgart von 736 im Januar auf 808 im Februar d. Js., in Frankfurt a. M. von 392 auf 515 in derselben Zeit. München giebt folgende interessante Uebersicht über die ersten vier Monate seines Bestehens:

	Angemeldete Stellen von Unternehmern	Angemeldete Stellen von Arbeitern	Besetzte Stellen	Prozente der besetzten auf die angemeldeten Stellen Unternehmer	Arbeiter
November 1895	1230	5621	878	71,3 %	15,8 %
Dezember 1895	1409	4040	1078	77,1 „	26,6 „
Januar 1896	2171	4742	1451	66,9 „	30,6 „
Februar 1896	1987	3601	1569	78,9 „	43,6 „

In ganz Württemberg betrug die Gesammtzahl der nachgewiesenen Stellen von März bezw. April bis Ende 1895 bei allen sieben Nachweisstellen 12 368. Das Arbeitsamt Ulm speziell berechnet, dass es von Anfang März 1895 bis Ende Februar 1896 von Unternehmern 4599, von Arbeitern 7341 Anmeldungen erhielt und 2788 Stellen besetzte, also 60,6 % der Unternehmer und 38 % der Arbeiter befriedigte. Den Beschluss mögen die Geschäftsergebnisse zweier neu errichteter bayerischer Provinzial-Nachweisestellen machen. Nürnberg vermittelte im ersten Monat des Bestehens seiner Nachweisanstalt 305 Stellen auf 886 Anmeldungen der Unternehmer und 871 der Arbeiter; Kaiserslautern erhielt in den vier ersten Monaten seit der Gründung seiner Anstalt am 1. September v. Js. 562 Gesuche seitens der Unternehmer und 440 seitens der Arbeiter, wovon es 209 befriedigte. Aus Norddeutschland verlautet nach wie vor nichts über die Erfolge der Bewegung, nicht einmal über diejenigen der schon seit Jahresfrist bestehenden Anstalten in Trier und Erfurt.

Bürgersteig-Reinigung durch Arbeitslose in Trier. Durch Vermittelung der Kommission für die städtische Arbeitsnachweisanstalt ist den Hausbesitzern in Trier gegen Zahlung eines monatlichen Beitrages von 50 Pf. die Reinigung des Bürgersteigs bei Schneefall abgenommen. Sie wird durch beim Arbeitsamt angemeldete Arbeitslose besorgt.

Kommunale Lohn- und Arbeiterpolitik in holländischen Submissionsbedingungen. Die Festsetzung einer Maximal-Arbeitszeit und eines Minimallohnes für kommunale Submissionsarbeiten, wie sie in No. 22 der Sozialen Praxis ausführlich für Amsterdam geschildert wurde, ist neuerdings in einer Reihe anderer holländischer Städte eingeführt worden. In Zutphen (18000 Einwohner) und in Zwolle (28000) wurden fair wages im Verordnungswege eingeführt. Dagegen sind in einigen Städten von ziemlicher Bedeutung hierauf zielende Anträge des Magistrats oder einiger Gemeinderaths-Mitglieder verworfen worden, so in Utrecht (90000), Groningen und Haarlem (60000), Leiden (45000), Dordrecht (35000). In dem ungefähr 8500 Einwohner zählenden Winschoten veranstaltete der Magistrat zum Zwecke eines Rathhausbaues eine doppelte Submission: einmal mit Maximal- und Minimalsätzen und einmal ohne diese. Es stellte sich heraus, dass man hier einen Unterschmerring zu bekämpfen hatte, der übereingekommen war, den Preis des Baues um 5 % zu erhöhen, wenn Lohn- und Zeitsätze in die Bedingungen aufgenommen würden. Es gelang jedoch, den niedrigsten Submittenten zu einem Mehrbetrage von 2½ % zu bewegen. In Alkmaar (17000) wurde im Februar 1894 auf Antrag des Magistrats beschlossen, einen Versuch mit fair wages zu machen. Im Zaandam (17000) ermächtigte der Gemeinderath im April 1895 den Antrag des Magistrats; der Magistrat solle bei der nächsten Submission solche Bedingungen machen, dass den Arbeitern mindestens der ortsübliche Lohn gezahlt werde und die Arbeitszeit höchstens 11 Stunden betrage, unbeschadet der Befugniss des Magistrats, unter bestimmten Umständen eine längere Arbeitszeit gegen 50 % Mehrlohn für die weitere Stunde zu gestatten. In Schiedam (26000) wurde im Laufe des vorigen Sommers beschlossen, der Unternehmer solle seinen Arbeitern (es handelt sich hier um Maler) nicht weniger zahlen als 0,16 fl. die Stunde an über 20jährige Arbeiter, 0,14 fl. an jüngere, sowie 25 % Mehrlohn für Ueberstundenarbeit und sie nicht länger als 11½ Stunden täglich arbeiten lassen; Ausnahmen werden von der Erlaubniss des Magistrats ab-

Digitized by Google

hängig gemacht. — Ausserdem darf man vermuthen, dass mehrere, namentlich kleinere Gemeinden so verfahren, wie die etwa 8000 Einwohner zählende Dorfgemeinde Katwyk, welche beschlossen hat: sie werde vorkommenden Falles derartige Maassnahmen treffen. Schliesslich sei noch die vom Ausschuss der friesischen Provinzialstaaten im Februar dieses Jahres gegebene Verordnung erwähnt, wonach der Unternehmer den in den Bedingungen festzusetzenden Minimalstundenlohn den Arbeitern persönlich auszahlen muss. Länger als 12 Stunden täglich darf nicht gearbeitet werden, an Sonn- und Feiertagen überhaupt nicht. Für nur mit behördlicher Erlaubniss gestattete Ueberstundenarbeit soll mehr gezahlt werden: 15 % für die erste, 20 % für die zweite, 30 % für die dritte und 40 % für die weiteren Stunden; für Sonntagsarbeit wenigstens 1¼ des Werkeltagslohnes. Im Allgemeinen darf der Unternehmer stückweise arbeiten lassen und Theile in Unterakkord vergeben; die Behörde kann es aber im Interesse der Arbeit untersagen, wenn die Arbeiter dadurch einen geringeren Lohn erhalten, als in den Bedingungen festgesetzt ist. Der Unternehmer ist für die Anwendung dieser Bestimmungen auf Arbeiter im Dienste von zweiten Submittenten (Zwischenmeistern) und Lieferanten verantwortlich, soweit diese bei der betreffenden Arbeit beschäftigt sind. Arbeiter können bei der Behörde und beim Ausschuss der Provinzialstaaten klagen; der Unternehmer muss diese Verordnung öffentlich anschlagen.

Arbeiterbewegung.

Anträge zum II. deutschen Gewerkschafts-Kongress in Berlin. Die Generalkommission der deutschen Gewerkschaften veröffentlicht in ihrem „Korrespondenzblatt“ die zum bevorstehenden Maikongress eingegangenen Anträge, deren Gesammtheit ein ungefähres Bild der in deutschen Gewerkschaftskreisen herrschenden Stimmungen giebt. Die Aufhebung der bekanntlich mehrfach angefochtenen Generalkommission wird nur von einer Stelle, von den Metallarbeitern Dresdens, beantragt; diese Stelle hält die Generalkommission für zu kostspielig und zu wenig wirksam und schlägt dafür die Einsetzung eines einzelnen Korrespondenten für sämmtliche deutsche Gewerkschaften vor, ein Organ, das wohl nur viel weniger wirken könnte, als die bisherige Kommission. Die Metallarbeiter in Berlin-Moabit und der deutsche Holzarbeiterverband begnügen sich mit dem Vorschlag einer Herabsetzung der Beiträge für die Generalkommission. Umgekehrt möchten die vereinigten Gewerkschaften Stuttgarts über eine blosse Generalkommission hinausgehen und beantragen die Gründung eines förmlichen deutschen Gewerkschaftsbundes, der u. A. ein Centralorgan herausgeben und die centrale Strikeunterstützung in die Hand nehmen soll. Die vereinsgesetzlichen Schwierigkeiten dieses Planes werden in dem Antrag nicht berührt. In gewissem Sinne stehen ihm auch diejenigen Anträge gegenüber, deren Inhalt charakteristisch ist für das wachsende Bestreben der deutschen Gewerkschaften, ihr positives Arbeitsfeld zu erweitern: Anträge auf Berathung der Versicherungs- und Arbeiterschutz-Gesetzgebung, deren Verwirklichung bei dem zurückgebliebenen Stand der deutschen Vereinsgesetzgebung und der vielfach willkürlichen polizeilichen Anwendung derselben den Gewerkschaftsbund ausschliessen würde. Die Erweiterung und Verbesserung des bisherigen „Korrespondenzblattes“ der Generalkommission wird von mehreren Seiten gewünscht. Zu den Vorschlägen der Generalkommission betr. einen Strikefond ist dagegen kein Antrag eingelaufen. Man ist sich hierüber offenbar in den Gewerkschaften noch wenig klar und eilt nicht allzusehr mit dem Entschluss. Was die Einzelorganisation der Berufe anbetrifft, so ist der Antrag der Berliner Metallarbeiter bemerkenswerth, der von neuem die Zusammenziehung der Branchenorganisationen zu grösseren Industrieverbänden anregt. Für die Holzarbeiter speziell wird das Entsprechende aus Gotha beantragt. Eine bestimmte Stellung zu materiellen sozialpolitischen Fragen endlich nehmen nur zwei Anträge ein: derjenige der Kellner in Altona, welcher das gesetzliche Verbot der privaten Arbeitsvermittelung und ihre Behandlung als Wucher zu beschliessen vorschlägt, sowie folgender Antrag der Fabrikarbeiter in Halberstadt, der für das Interesse der Gewerkschaften an der kommunalen Sozialpolitik bezeichnend ist: „Der Arbeitsnachweis ist unter Mitwirkung der organisirten Arbeiter in der Verwaltung auf kommunalem Wege zu errichten. In das Statut ist die Strikeklausel einzuschalten und ist die Arbeitsvermittelung auch für Dienstboten und Landarbeiter beiderlei Geschlechts von dem städtischen Arbeitsnachweis zu besorgen.“

Unternehmerverbände.

Gerichtsverhandlung über den Verband der deutschen Spiegelglas-Fabriken. Ein Londoner Agent kaufte bei dem Bureau der Vereinigten Glasfabriken in Köln einen Posten Spiegelglas und avisirte denselben seinem Berliner Spediteur zur Beförderung nach Ostasien. Nachträglich gab er Ordre, den Posten statt dessen an einen Berliner Kaufmann abzugeben. Dieser gelangte dadurch zu einem um 4000 M. niedrigeren Preise in den Besitz des Glases, als wenn er es direkt bei dem Bureau in Köln bestellt hätte. Das Bureau giebt nämlich die billigen Preise nur für das Ausland, während für das Inland die vereinigten Glasfabriken — es sind ihrer 6 — sich bei hoher Konventionalstrafe verpflichtet haben, nur zu hohen Preisen, mit einer Differenz von 30 % abzugeben. Als das Bureau von der bevorstehenden Verwendung der Waare im Inlande erfuhr, machte es den Spediteur darauf aufmerksam, dass die Waare nur für das Ausland erkauft sei, und als dieser trotzdem die Waare an den Berliner Empfänger absetzte, erstattete das Bureau gegen diesen, wie gegen den Spediteur Strafanzeige wegen Betruges, unter der Behauptung, dass sie mit dem Engländer kolludirt hätten. In der Verhandlung, die am 19. März vor einer Berliner Strafkammer stattfand, betonte der Empfänger der Waare, dass ihm das Angebot von dem Engländer ohne sein Zuthun gemacht sei, und dass ausserdem die Verbandsmitglieder selbst die vorgeschriebenen Preise thatsächlich nicht innehielten: die Fabrik stelle die vorgeschriebenen Preise zur Rechnung, zahle aber nachträglich einen Theil zurück. Aus kommissarischen Zeugenaussagen ging hervor, dass letzteres vom Aufsichtsrath der vereinigten Glasfabriken bestätigt worden sei. Der Staatsanwalt beantragte zwar schliessich Freisprechung (die das Gericht auch beschloss), weil die Kollusion nicht zu erweisen sei, hielt aber den Grundsatz aufrecht, dass ein derartiges Vorgehen betrügerisch sei, auch wenn die Geschädigten nicht zu bedauern seien; es sei eine lehrreiche Illustration zum Kapitel vom unlauteren Wettbewerb. — Der Prozess ist merkwürdig als ein Beweis für die steigende Unbefangenheit, mit der die Kartellanten für die gemeinschädlichen Versuche, die eigenen Landsleute zu übervortheilen, jetzt sogar den Schutz des Strafrichters in Anspruch nehmen, während sie früher solche Verabredungen geheim zu halten suchten. Ob das Vorgehen in diesem Falle juristisch die Kriterien des Betruges enthielt, lässt sich nach den vorliegenden Details nicht beurtheilen. „Unlauterer Wettbewerb“ ist aber jedenfalls eher auf Seiten der Kartellanten vorhanden.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Fabrikinspektion in Sachsen-Weimar. Mit dem noch etwas adamitischen Zustande der Fabrikinspektion im Grossherzogthum Sachsen-Weimar, das einen gemeinsamen Gewerbeaufsichts-Beamten mit dem Herzogthum Sachsen Koburg-Gotha, beschäftigte sich der weimarische Landtag in seiner Sitzung vom 22. Febr. Während die Regierung im Vorjahre auf eine Interpellation des sozialdemokratischen Abgeordneten Baudert hin noch erklärt hatte, dass die erste alle zwei oder drei Jahre in den Gewerbekammer-Berichten stattfindende Veröffentlichung der Jahresberichte des Beamten „zweckmässiger“ sei, als die alljährliche Drucklegung durch das Regierungsblatt, stellte sich der Staatsminister Dr. Gross jetzt nicht mehr ganz auf diesen Standpunkt, sondern betonte gerade die Wichtigkeit der Verbreitung des Berichtes durch die Presse. Der Ausschuss für Verwaltungs-Gesetzgebung beantragte deshalb durch seinen Be-

Digitized by Google

richterstatter, Abg. Kolb: die Eingabe der Gewerkschaftskommission in Weimar dahin, dass die Jahresberichte der Fabrikinspektion alljährlich durch das Amtsblatt veröffentlicht werden sollen, „dem Staatsministerium zur Kenntnisnahme und eventuellen weiteren Verfügung abzugeben." Weiter hatten die vereinigten Gewerkschaften in Apolda beantragt, dass der Aufsichtsbeamte durch seine Instruktion zur öffentlichen Bekanntgabe seiner Sprechstunden angehalten, sowie dass ihm für jeden Berufszweig ein Arbeiter als Assistent beigegeben werden solle. Für die geringe Sorgfalt, mit welcher derselbe Ausschuss diese Anträge vorberathen hatte, sprach die Thatsache, dass er für die Plenarsitzung beantragte, den ersten Wunsch der Regierung „zur wohlwollenden Erwägung zu überweisen" und den zweiten abzulehnen, in der Plenarsitzung selbst aber den letzteren Antrag abänderte und sich zu dem zweiten Wunsch ebenso sympathisch stellte, wie zu dem ersten. Auch diese Anträge wurden vom Plenum angenommen, während sich die Regierung überhaupt nicht zu ihnen äusserte. In den Debatten kritisirte der Abg. Baudert unbarmherzig die Mangelhaftigkeit der Aufsicht und der Berichterstattung. 1894 habe der Inspektor überhaupt nur 58 Revisionen vorgenommen, seine Lohnangaben seien unrichtig, die Zahl der für Arbeiterinnen erlaubten Ueberstunden relativ doppelt so gross als in Preussen. Freilich erhalte der Beamte auch nur ein „Schutzmanns-Gehalt," und dafür könne er nicht viel leisten (1150 M. jährlich). Ausserdem müsse er noch für jeden Verwaltungsbezirk, in welchem grössere Betriebe mit Arbeiterinnen vorhanden seien, weibliche Assistenz anhalten. Die übrigen Redner brachten sachlich nichts weiteres zur Sprache; es ging ihnen offenbar wie dem Staatsminister, der erklärte, er sei, „ohne das Material zur Verfügung zu haben, nicht in der Lage, auch nicht vorbereitet, sogleich eine ausführliche Beantwortung eintreten zu lassen." Aber sie stellten sich doch sympathisch zu den von den Arbeitern erhobenen und auch beinahe selbstverständlichen Reformforderungen, sodass zum ersten Mal auch in dieser Volksvertretung einstimmige Reformbeschlüsse bezüglich der bisher völlig vernachlässigten Fabrikinspektion zu Stande kamen. Insbesondere sollte durch die Annahme der Anträge auch die Sympathie des Landtages für irgend eine Art weiblicher Fabrikinspektion ausgedrückt werden.

Sächsische Fabrikinspektion im Landtage. Die Bilanz der sächsischen Fabrikinspektion vor der Volksvertretung wurde in der 60. ordentlichen Sitzung der 2. Kammer zu Dresden vom 11. März d. J. gezogen. Die Verhandlung bot das interessante Bild, dass mehrfache schwere Angriffe gegen die Fabrikinspektoren vom Unternehmer-Standpunkte aus, bei denen der Verkehr der Beamten mit den Arbeitern, ihr „Uebereifer" in Sachen des Arbeiterschutzes und ihr Uebergreifen über die blosse Unfallverhütung die Haupt-Beschwerdepunkte bildeten, nur von zwei konservativen Abgeordneten ausgingen, während der nationalliberale Unternehmer und Abgeordnete einer Vermehrung der Inspektoren, einer Anstellung von Arbeitern als Assistenten und Konferenzen der Beamten zustimmte, wenn er auch wünschte, dass die Arbeiter sich zunächst an die Fabrikanten, nicht an die Aufsichtsorgane wenden möchten. Ein positives Reformprogramm entwickelten die sozialdemokratischen Abgeordneten, indem sie beantragten und ausführlich begründeten: 1. die Trennung der Dampfkessel-Revision von der Gewerbeinspektion, 2. Vermehrung der Inspektoren und Anstellung geeigneter Arbeiter als Assistenten, 3. Anstellung weiblicher Beamten und 4. Ausdehnung der Inspektion auf das Baugewerbe. Sie stellten dabei fest, dass in mehreren Bezirken mehr Kessel als Fabriken revidirt würden, dass die technische Qualifikation bei den Beamten zu sehr vorwiege, dass die Berichte um so minderwerthiger seien, einen je grösseren Bezirk der Beamte habe, und dass die Regierung, wie an einem konkreten Leipziger Beispiel nachgewiesen wurde, den Verkehr der Inspektoren mit den Arbeiterorganisationen und umgekehrt geradezu verhindere. Der Regierungsvertreter erwiderte, dass „nur" $^6/_{10}$ der Zeit der Beamten durch die Kesselrevision weggenommen werde, weil nebenbei ein Revisionsverein wirke, der $2.3\,^0/_0$ aller Kessel beaufsichtige. Die Regierung halte deshalb die Trennung der beiden Funktionen nicht für geboten. Dagegen, dass auch Arbeiter als Assistenten angestellt würden, sei „an sich und im Prinzip nichts einzuwenden." Wegen der Anstellung weiblicher Beamten werde man sich aussprechen, wenn der gesonderte Deputationsbericht darüber vorliege. Alsdann stimmte die Kammer der Trennung der Kessel- von der Gewerbeinspektion zu, wobei die Unternehmer in der Kammer offenbar Erleichterungen für ihren Betrieb voraussetzten, während der Antrag auf Vermehrung der Beamten und Anstellung von Arbeiterassistenten der Regierung zur Kenntnissnahme, der Antrag betr. Ausdehnung der Inspektion auf das Baugewerbe zur Erwägung überwiesen wurde.

Versicherung. Sparkassen.

Der Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für 1895.

Einen umfassenden Ueberblick über die fortschreitende Entwickelung der deutschen Arbeiterversicherung bietet die März-Ausgabe der Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts in dem Geschäftsberichte über das abgelaufene Jahr.[1])

Die von der obersten Spruchbehörde zu bewältigende Arbeit hat in steigendem Verhältniss zugenommen; die Zahl der anhängigen Rekurse in Unfall-Sachen ist von 8705 auf 11 133 gewachsen. Es muss aber im Interesse der Rentenbewerber, denen die Verzögerung der Entscheidungen am unwillkommensten ist, sehr anerkannt werden, dass die Ziffer der zu Ende des Jahres unerledigt gebliebenen Streitsachen (2780)' bedeutend geringer ist, als die aus dem Vorjahre übernommenen Reste (3327). Die Spruchkammern sind hiernach mit Erfolg bemüht gewesen, mit den alten Beständen zu räumen, und haben etwa $^3/_4$ aller Rekurse (im Vorjahre kaum $^2/_3$) erledigt. Dass die Gründlichkeit der Sachprüfung dabei nicht gelitten hat, ergiebt wohl der Umstand, dass eine Beweisaufnahme bei 21,7 v. H. aller Rekursurtheile stattfand, während für das minder belastete Jahr 1894 das Verhältniss sich auf 21,8 v. H. stellte. Die Versicherten haben nicht mehr ganz so stark wie früher ihre Unfall-Ansprüche an die höchste Instanz gebracht (82,2 gegen 82,3 v. H. der Rekurse). Im Vergleich mit ihnen haben die land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften weit häufiger als die industriellen die Entscheidungen der Schiedsgerichte angefochten (bei 26,3 v. H. der Fälle, während der Gesammtdurchschnitt nur 17,8 beträgt). Die Erfolge der Rentenbewerber sind, obwohl ihre Betheiligung an den Rechtsmitteln sich nicht erhöht hat, doch geringer geworden (22,1 v. H.); ihre Zahl bleibt um 3,4 v. H. hinter der vorjährigen Ziffer (25,7), die sich mit dem Durchschnitte seit 1886 fast vollkommen deckte, zurück. Auch die Berufsgenossenschaften haben schwächere Ergebnisse (43,9 gegen 45 v. H. der gewonnenen eigenen Rekurse) aufzuweisen. — Die Anzahl der Berufungen hat sich nicht mehr so stark (nur um 11,3 v. H.) vermehrt; auch hier gehen die Schiedsgerichte der landwirthschaftlichen Unfallversicherung voran (23,5 v. H. Zuwachs). Das Verhältniss der Aufhebungen zu den Bestätigungen durch Urtheil ist ein etwas geringeres geworden; es hatten 27,8 v. H. der Berufungen (gegen 29,4) Erfolg.

Die Bemerkung, es vollziehe sich die Beitragserhebung und Abschätzung nach Arbeitsbedarf, welche bei 13 ausschliesslich unter dem Reichs-Versicherungsamte stehenden Genossenschaften eingeführt ist, sehr glatt und gebe nur wenig Anlass zu Beschwerden, gewinnt erhöhtes Interesse, weil die Vorschläge, die vom Präsidenten Dr. Bödiker Namens des RVAmts in der Konferenz vom 4. bis 9. Nov. v. Js. gemacht sind, und deren der Jahresbericht in bescheidenster Kürze Erwähnung thut, auch für die Invalidenversicherung an Stelle des vielangefochtenen Markensystems ganz allgemein die Bedarfsschätzung zur Grundlage der Beitragsleistungen gestalten wollen. Dies Schätzungsverfahren spielt schon jetzt bei der Unfallversicherung gerade in den landwirthschaftlichen Betrieben seine Rolle. Uebertrüge man es auf die Invalidenversicherung, so müssten

[1]) Vgl. die Besprechung des Berichts für 1894 auf Sp. 403 ff. des IV. Jahrg. d. Bl.

Digitized by Google

de Beschwerden über die Schereien des Markenklebens verstummen; es würde sich indess wohl zeigen, dass die Quelle der Unzufriedenheit nicht das Kleben, sondern mehr noch das Zahlen war. Mit Recht tritt der Bericht den Klagen der Landwirthe über die grossen Lasten der Unfallversicherung, durch welche einzelne Betriebe geradezu erdrückt würden, unter Hinweis auf eine besondere Statistik entgegen, die zum Gegenstande die Vermehrung der Beiträge für die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften hat und eine durchschnittliche Umlage von nur 16 Pf. auf 1 M. Grundsteuer und von 67 Pf. auf 100 M. geschätzten Lohnwerth im Jahre 1894 ergiebt. Zu Besorgnissen bietet eine so geringe Beisteuer um so weniger Anlass, als gerade auf dem Lande die Entlastung der Orts- und Guts-Armenkassen durch die Unfallrenten augenfällig genug ist.

Die Schwierigkeiten, welche dem RVAmte bei seinen Bemühungen um Einführung von Unfallverhütungs-Vorschriften in der Landwirthschaft entgegengetreten, während die gewerblichen Berufsgenossenschaften aus freien Stücken sehr viel auf diesem Gebiete geleistet haben, sind bekannt und hier oft besprochen. Neuerdings hat nur die Anhaltische Land- und Forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft derartige Bestimmungen erlassen, bei denen das vom RVAmte empfohlene Muster benutzt ist. Gleichartige Verhandlungen schweben mit andern Vorständen, es bleibt aber abzuwarten, ob es diesen gelingen wird, den Widerstand der Genossenschaftsversammlungen gegen das Normalstatut zu überwinden.

Für diejenigen, welche die Missstände im Baugewerbe kennen und in den „Mittheilungen des Verbands deutscher Gewerbegerichte“ die häufig wiederkehrende Frage verfolgt haben, wer im Einzelfalle als Unternehmer hafte, ist es nicht auffällig, dass die Rekurse in Prämien-Beschwerdesachen — besonders aus Berlin — sehr häufig waren, und dass die Entscheidungen hierüber bei der Unklarheit des von den Betheiligten nicht immer absichtslos im Ungewissen gelassenen Sach- und Rechtsstandes viel Mühe bereitet, ja selbst eidliche Zeugenvernehmungen nöthig gemacht haben.

Nur mit gemischten Empfindungen liest man, dass die Thätigkeit besonderer besoldeter Beauftragter, die kein genossenschaftliches Ehrenamt bekleiden (Revisionsingenieure) sich fort und fort weiter ausgestaltet. Die Zahl derartiger Stellen ist von 173 auf 210 gestiegen, und die Einrichtung beginnt, sich von der Industrie auch auf die Landwirthschaft auszudehnen. Die Beziehungen der Beauftragten zu den Unternehmern werden als nach wie vor befriedigende geschildert. So sehr die erfreulichen Fortschritte der industriellen Berufsgenossenschaften auf dem Gebiete der Unfallverhütungen sind, würde die Objektivität der Aufsichtsführung doch besser gewahrt werden, wenn diese allgemein mit der staatlichen Gewerbeinspektion unter Entlastung der letzteren von der zeitraubenden Dampfkesselrevision verbunden würde (vgl. Sp. 161 des V. Jahrg. d. Bl.). Der Wunsch hiernach drängt sich wenigstens so lange auf, bis die Berufsgenossenschaften anfangen werden, nicht mehr Unternehmerverbände zu sein, sondern auch der Arbeiterschaft und ihren berechtigten Wünschen nach Theilnahme an der Selbstverwaltung Rechnung zu tragen. — Auf eine Gesetzesänderung in dieser Richtung muss um so mehr Gewicht gelegt werden, als der Bericht nach eigener Beobachtung der Mitglieder des RVAmtes und nach den Aeusserungen der Schiedsgerichts-Vorsitzenden der gemeinsamen Thätigkeit der in in den Spruchsitzungen der 2. und 3. Instanz wirkenden Arbeitgeber und -Nehmer vollste Anerkennung spendet und das Bestreben der Beisitzer, sachlich und parteieifisch zu entscheiden, sowie ihre Selbstständigkeit bei der Abschätzung von Erwerbsminderungen rühmend hervorhebt.

* * *

In den Invaliditäts- und Altersversicherungssachen ist die Zahl der von den Versicherten eingelegten Revisionen weiter gestiegen und betrug 73,5 v. H. (gegen 70,4 im Vorjahre); zum ersten Male tauchen die Beitragserstattungsansprüche auf, die in 21 Fällen an die letzte Instanz kamen. Mit einer gewissen Naturnothwendigkeit, die sich ähnlich bei den Unfallprozessen beobachten liess, ist die Aussicht auf Erfolg durch die Häufigkeit der Rechtsmittel zusammengeschrumpft. Nur noch 18,9 v. H. der Revisionen von Rentenbewerbern (19,4 im Jahre 1894) führten zum Ziele, während die Anstalten und die Staatskommissare mit einer Betheiligung von 26,7 v. H. der Rechtsmittel bei 66 v. H. siegreich waren (im Vorjahre bei 64,8 v. H. der etwas öfter verfolgten Revisionen — 29,6 % der Gesammtheit —).

Auch bei den Schiedsgerichten ist die Vermehrung der Prozesse um fast 3000 verbunden mit einem Zurückgehen der Aufhebungen des Vorbescheides; die letzteren kamen nur bei 24,7 v. H. der Fälle vor, während 1893 noch 42,4 und 1894 29,2 v. H. abändernde Urtheile ergingen. Die Ursache für diese ungünstige Wendung mag neben dem Anwachsen der Berufungen, welches betreffs der Invalidenrenten-Sachen sich leicht aus den im Jahre 1895 besonders gross gewordenen Schwierigkeiten der Erfüllung von 235 Beitragswochen im Falle ungedeckter Arbeitslücken seit 1891 erklärt, in der allmählichen Ausgleichung der Verschiedenheiten erblickt werden, welche bei der Rechtsprechung der einzelnen Instanzen im Anfange obwalteten, welche aber durch die Veröffentlichung der Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts einer stetigeren Praxis gewichen sind.

Die Invalidenrentensachen nehmen im Verhältniss gegenüber den Altersrentenstreiten fortwährend zu; bei den Schiedsgerichten sind sie bald doppelt so häufig (11:6 gegen 8:5 im Vorjahre). Von allgemeinem Interesse wird die Veröffentlichung der im Rechnungsbureau bearbeiteten Statistik der Ursachen der Invalidität aller Rentenempfänger sein; dieselbe ist im Laufe dieses Jahres zu erwarten.

Die Feststellung, ob Versicherungspflicht vorliege, hat seltener das RVAmt beschäftigt (bei 575 von 2008 der die streitige Rechtsanwendung betreffenden Revisionen; im Jahre 1893 war das Verhältniss noch 529:1598, für 1894 661:1668). Dabei hat namentlich die Abgrenzung der durch Bundesraths-Beschluss vom 1. März 1894 für versicherungspflichtig erklärten Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie erhebliche Schwierigkeiten bereitet, denen der fernere Beschluss v. 9. Nov. 1895 entgegenzuarbeiten bestimmt ist. Die Klage darüber kehrt ungeschwächt wieder, dass manche höhere Verwaltungsbehörden in ihren nach § 122 Inv.- u. Alt.Vers.-Ges. abgegebenen Entscheidungen über die Frage der Versicherungspflicht von den in der Spruchpraxis des RVAmts ausgedrückten Anschauungen abzuweichen geneigt sind, und dass die gerade hierbei sehr lebhaft zu wünschende Rechtssicherheit durch solche in den einzelnen Staaten und Provinzen verschiedenartige Auffassung fortgesetzt gefährdet wird. Einen begreiflichen Akt der Nothwehr gegen diesen Zustand hat das RVAmt begangen, indem es über Entscheidung der Verwaltungsbehörden nur insoweit als maassgebend und für alle Theile verbindlich anerkennt, als sie vor Geltendmachung des Rentenanspruchs ergangen ist. Andernfalls würde ja auch das Schiedsgericht und das RVAmt in wichtigen Fragen gänzlich kaltgestellt werden können.

Durchgreifende Abhülfe kann auf diesem und manchem benachbarten Felde nur geschaffen werden, wenn das RVAmt durch Erweiterung und Stärkung seiner Stellung in dem pyramidalen Aufbau unserer reichsbehördlichen Organisation die Befugniss erhält, als ein selbstständiges Reichsamt der gesammten Arbeiterversicherung vorzustehen, wie es in diesen Blättern wiederholt als nothwendig bezeichnet ist (vgl. Sp. 331 des V. Jahrg.). Den bundesstaatlichen Regierungen würde es dann gewiss leichter werden, im Interesse der Rechtsgleichheit die Unanfechtbarkeit der von den höheren Verwaltungsbehörden gefällten Entscheidungen preiszugeben.

Braunschweig. H. v. Frankenberg.

Krankenversicherung der Dienstboten in Braunschweig. Zu den deutschen Staaten, welche die durch Reichsgesetz der Landes-Gesetzgebung überlassene Krankenversicherung der Dienstboten regeln, soll jetzt das Herzogthum Braunschweig kommen. Der braunschweigischen Landesvertretung ist ein Gesetzentwurf zugegangen, der bestimmt, dass die Krankenversicherung der Dienstboten durch Orts- oder Kreisstatut geregelt wird. Beabsichtigt war der allgemeine Versicherungszwang; die Polizei und

Digitized by Google

die Stadtbehörde von Braunschweig sprachen sich jedoch gegen denselben aus, und so überliess man die Einführung den Lokalbehörden, die es erfahrungsgemäss nicht sehr eilig damit haben. Wo die Krankenversicherung der Dienstboten auf diesem Wege eingeführt wird, fallen alle sonstigen Verpflichtungen der Dienstherrschaft fort. Wo sie nicht eingeführt wird, sieht der Gesetzentwurf Fortzahlung des Lohnes auf längstens vier Wochen, sowie freie ärztliche Behandlung und freie Arznei auf Kosten der Herrschaft vor. Vielleicht wirkt dies als Antrieb zur Einführung des Zwangs durch die Lokalbehörden. Alle entgegenstehenden Bestimmungen der Gesindeordnung sollen aufgehoben werden.

Finanzen.

Preussische Einkommensteuer-Statistik. Die diesmalige dem preussischen Abgeordneten-Haus vorgelegte Uebersicht über die Ergebnisse der Einkommensteuer-Veranlagung stellt die wichtig-ten Ziffern der Einkommensteuer-Statistik für die vier Jahre seit dem Inkrafttreten des Gesetzes v. 1891 neben einander.

Es betrug:		1892/93	1893/94	1894/95	1895/96
a) Gesammtzahl der Zensiten .		2 437 886	2 481 837	2 520 930	2 605 183
b) deren Veranlagungssoll .	M.	124 842 848	123 190 131	122 029 765	128 433 466
c) Gesammtzahl der nichtphysischen Personen unter den Zensiten		2 028	2 059	1 922	1 891
d) deren Veranlagungssoll .	„	10 056 713	9 392 186	7 757 448	6 917 182
e) Gesammtzahl der physischen Personen unter den Zensiten:					
in den Städten . . .		1 409 916	1 444 566	1 476 809	1 541 453
auf dem platten Lande .		1 025 942	1 035 212	1 042 199	1 061 839
überhaupt		2 435 858	2 479 778	2 519 008	2 603 292
in Prozenten der Bevölkrg.:					
in den Städten . . .	%	11,92	12,10	12,14	12,59
auf dem platten Lande .	„	5,08	5,21	5,22	5,26
überhaupt	„	8,15	8,31	8,39	8,43
f) Veranlagungssoll der Zensiten zu c:					
in den Städten . . .	M.	84 315 007	83 763 440	84 431 573	86 449 154
auf dem platten Lande .	„	30 471 098	30 031 505	29 840 744	30 067 130
überhaupt	„	114 786 105	113 797 915	114 272 317	116 516 284
g) veranlagtes Einkommen zu f:					
in den Städten . . .	„	3 573 315 496	3 878 910 364	3 934 365 620	—
auf dem platten Lande .	„	1 851 008 271	1 846 428 000	1 850 431 897	—
überhaupt	„	5 724 323 767	5 725 338 364	5 784 797 517	—
h) Zahl der mit mehr als 3000 M. Einkommen veranlagten Personen:					
in den Städten . . .		237 756	239 977	242 703	246 317
auf dem platten Lande .		79 133	79 340	78 593	77 977
überhaupt		316 889	319 317	321 296	324 294
in Prozenten der Bevölkrg:					
in den Städten . . .	%	2,01	2,01	2,00	1,98
auf dem platten Lande .	„	0,44	0,44	0,43	0,43
überhaupt	„	1,06	1,06	1,06	1,06
i) veranlagtes Einkommen zu h:					
in den Städten . . .	M.	2 473 917 456	2 466 063 072	2 483 156 889	2 536 636 814
auf dem platten Lande .	„	749 911 087	711 599 029	733 063 965	732 435 250
überhaupt	„	3 223 828 543	3 207 662 101	3 216 320 854	3 269 072 064
u. zw. aus Kapitalvermögen:					
in den Städten . . .	„	716 876 782	715 463 087	716 440 473	726 551 128
auf dem platten Lande .	„	174 844 419	172 099 387	171 534 718	177 940 808
überhaupt	„	891 721 201	887 472 474	887 975 191	904 491 936
aus Grundvermögen:					
in den Städten . . .	„	388 950 645	388 528 815	393 081 073	408 624 656
auf dem platten Lande .	„	366 410 639	357 037 386	348 715 211	330 846 244
überhaupt	„	755 361 284	745 566 201	741 826 284	739 470 900
aus Handel, Gewerbe und Bergbau:					
in den Städten . . .	„	867 035 156	844 477 789	842 427 818	846 901 775
auf dem platten Lande .	„	115 768 635	115 175 891	111 395 010	118 161 532
überhaupt	„	982 804 091	959 653 680	953 822 828	965 063 307
aus Gewinn bringender Beschäftigung:					
in den Städten . . .	„	501 054 573	517 593 381	531 507 525	554 559 255
auf dem platten Lande .	„	92 887 394	97 376 365	101 389 026	105 486 666
überhaupt	„	593 941 967	614 969 746	632 896 551	660 045 921
k) Abzug an Schuldenzinsen, Lasten u. s. w.:					
in den Städten . . .	„	276 205 878	291 038 633	301 755 241	310 021 312
auf dem platten Lande .	„	155 277 323	160 047 454	157 077 143	156 425 767
überhaupt	„	431 483 201	451 086 087	458 832 387	466 447 079
darunter nur Schuldenzinsen und Renten (§ 9 1. 2 des Gesetzes):					
in den Städten . . .	„	234 286 953	246 220 761	255 003 594	263 600 388
auf dem platten Lande .	„	133 510 148	136 596 559	133 185 011	133 520 663
überhaupt	„	367 827 101	382 807 320	388 188 605	397 121 051

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Burckhard, Dr. M. Das Recht der Schauspieler. Stuttgart 1896. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf. 80 S. Preis 1,80 M.

Grelling, R. Brausewetter. Drittes Tausend. Berlin 1896, Richard Taendler. 19 S.

Haushofer, Max. Der moderne Sozialismus. Leipzig 1896. J. J. Weber. 301 S. Preis 3 M.

Mühlbrecht, O., Uebersicht der gesammten staats- und rechtswissenschaftlichen Litteratur des Jahres 1895, zusammengestellt. XXVIII. Jahrg. Berlin 1896, Puttkammer & Mühlbrecht. 266 S. Preis 6 M.

Schober, H. Katechismus der Volkswirthschaftslehre. 5. durchgesehene und vermehrte Auflage. Besorgt von Dr. Ed. O. Schulze. Leipzig 1896. 483 S. Preis 3 M.

Oesterreichisches Staatswörterbuch. Handwörterbuch. Handbuch des gesammten österreichischen öffentlichen Rechts, herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher hervorragender Fachmänner von Dr. Ernst Mischler, Professor an der k. k. Universität in Graz und Dr. Jos. Ulbrich, Professor an der k. k. deutschen Universität in Prag. 20. Lfg. Von Kunstfehler der Aerzte bis Landstreicherei und Bettel. Wien 1896. Alfred Hölder. S. 529–608.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Jahrg. 1896. Erstes Heft. Berlin 1896. Puttkammer & Mühlbrecht. 168 S.

The Economic Journal. The Journal of the British Economic Association editer by F. Y. Edgeworth and Henry Higgs. London 1896. Macmillan & Co. 176 S. Preis 5 sh.

Statistische Monatsschrift. Herausgegeben von der k. k. Statisti-

Digitized by Google

schen Central-Kommission. XXI Jahrgang. November-Dezember-Heft. S. 525—650 und 163 S. Anhang. — Dasselbe Neue Folge. I. Jahrg. Januar-Heft. Wien, Alfr. Hölder. 80 S. und 16 S. Anhang.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Berlin. Rechtsbelehrung des Hülfsvereins für weibliche Angestellte für seine Mitglieder. - Das Rechtsverhältniss der „weiblichen Angestellten" zum Prinzipal, von Rechtsanwalt Dr. M. Meschelsohn.

Frankfurt a. M. 27. Jahresbericht über die Wirksamkeit des Frankfurter Gefängnissvereins.

Freiburg i. B. Voranschläge für das Jahr 1896.

Lörrach. Vorlagen des Kreisausschusses an die Kreis-Versammlung in Lörrach am 30. und 31. März 1896.

Stettin. Verwaltungsbericht der Stadt Stettin pro 1. April 1894/95.

IV. Jahrg. **Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.** Nr. 13.
Herausgegeben vom Ausschuss (i. A. Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin).

Die Prozessfähigkeit der Minderjährigen nach dem Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Bundesrath hat an dem Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine für die Praxis, namentlich der Gewerbegerichte, recht wichtige und erfreuliche Verbesserung vorgenommen.

Der erste Entwurf hatte bestimmt, dass ein Minderjähriger, dem sein gesetzlicher Vertreter gestattet hat, in Dienst oder Arbeit zu treten, einer ferneren Einwilligung nicht mehr bedarf; zur Eingehung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen der gestatteten Art und zu Rechtsgeschäften über die Erfüllung der dem anderen Theile obliegenden Verpflichtungen oder über die Aufhebung des Dienstverhältnisses. Ueber die Prozessfähigkeit des Minderjährigen wegen Streitigkeiten aus solchen Verhältnissen sagte der Entwurf nichts, dagegen sprachen sie ihm die Motive ab. Diese führten aus, dass die hier dem Minderjährigen eingeräumte selbstständige Stellung nicht auf einer erweiterten Geschäftsfähigkeit (wie beim gewerbetreibenden Minderjährigen) beruhe, sondern auf der Annahme eines vom Vertreter ertheilten Generalkonsenses:

„Der Vertreter ist in Folge dessen in der Lage, jederzeit an Stelle des Minderjährigen thätig zu werden, auch fehlt dem Minderjährigen in Ansehung der von ihm eingegangenen Verträge die Prozessfähigkeit. Für das praktische Bedürfniss reicht diese Gestaltung aus."

In der 2. Lesung (§ 87) ist dann ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen worden, dass der Minderjährige durch die Erlaubniss für die aus diesen Rechtsgeschäften sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten nicht prozessfähig wird.

Diese Bestimmung bedeutete für die Minderjährigen eine erhebliche Erschwerung der Rechtsverfolgung gegenüber dem bisherigen Recht. In Württemberg sind durch ein Gesetz vom 30. Juni 1865 Minderjährige, die nicht mehr in der Verpflegung und im Unterhalt der Eltern oder Vormünder stehen, unter gewissen Beschränkungen ermächtigt worden, sich durch Dienstverträge zu verpflichten. Das Gesetz ging dabei nicht von einer Fiktion der Genehmigung durch den Vertreter aus. Diese Fiktion mag nach streng juristischer Logik unanfechtbar sein; im Leben wird der Vertreter meist überrascht sein, wenn man ihm sagt, das Gesetz nehme an, dass er einen Vertrag gebilligt habe, von dessen Abschluss er keine Ahnung hatte. Vielmehr giebt unser Recht dem Minderjährigen eine erweiterte Geschäftsfähigkeit, es stellt ihn in gewissen Beziehungen dem Volljährigen gleich, und deshalb ist er auch nach § 51 CPO. prozessfähig geblieben. Eine ähnliche Regelung enthält das preuss. Gesetz vom 12. Juli 1875.

Bei der Berathung des württ. Gesetzes wurden fast ausschliesslich die Interessen der Arbeitgeber und Dienstherrschaften erwahrt, ihnen wollte man dienen, indem man die minderjährigen Arbeiter und Dienstboten prozessfähig machte. Praktisch wäre aber für die Arbeitgeber die Aenderung ohne grosse Bedeutung; wenigstens lehrt die Erfahrung der meisten Gewerbegerichte, dass die Arbeitgeber nicht gerade häufig gegen ihre Arbeiter klagen. Meist steht ein Theil des Lohnes noch bei ihnen, wenn ein Schadensersatz-Anspruch gegen den Arbeiter etwa wegen Kontrakbruchs, wegen Beschädigung einer Maschine oder dergl. entsteht; und mehr ist, zumal von Minderjährigen, in der Regel doch nicht zu erlangen. Noch weniger Anlass zum Klagen hat die Dienstherrschaft, sie kann den Dienstboten, der wegläuft, durch die Polizei strafen lassen; wozu soll sie sich noch mit ihm vor dem Gemeindegericht herumschlagen. Um so grösser ist das Interesse der Arbeiter wie der Dienstboten an der Erhaltung ihrer Prozessfähigkeit. Wenn sie ihren Vertreter brauchen, um einen Lohnrest oder ihr Arbeitsbuch einzuklagen, so ist das meist ein für ihre Vermögensverhältnisse erheblicher Schade. Wohnt der Vertreter am Ort des Gerichts, so ist die Verzögerung ja nicht bedeutend und die Zeitversäumniss für den Vertreter nicht zu gross. Wohnt er aber weiter entfernt — und das ist bei den Minderjährigen in grösseren Industriestädten heute vielfach der Fall — so können ein paar Tage vergehen, bis er seinen Entschluss gefasst hat. Am günstigsten wäre dann der Minderjährige gestellt, der keinen oder nur einen sehr weit entfernt wohnenden Vertreter hat, dem kann das Gewerbegericht nach § 28 GGG. helfen. Wohnt aber der Vertreter nur ein paar Stunden entfernt, soll er dann wegen ein paar Mark zur Klageerhebung und zu jeder Verhandlung reisen und jedes Mal einen Tag versäumen? Nicht immer kennt er Jemand, der am Ort des Gerichts wohnt und ihn vertreten kann und will; und so wird manchmal die Klageerhebung einfach unmöglich.

Beim Gewerbegericht in Stuttgart sind im Jahre 1895 von 1281 klagenden Arbeitern (die Lehrlinge nicht gerechnet) 412 minderjährig gewesen, also ungefähr $^1/_3$. Aber auch beim Gemeindegericht, das vermögensrechtliche Streitigkeiten aller Art bis zu 50 M. entscheidet, kommen jährlich 40—50 Prozesse von minderjährigen Dienstboten vor, ausserdem erledigt dieses ohne eigentliches Prozessverfahren formlos noch eine erhebliche Anzahl von Streitigkeiten gerade bei Dienstboten (z. B. über Berechnung des Lohnes in den verschiedenen, ungleich langen Quartalen u. s. w.). Wie viele von diesen Minderjährigen ihren gesetzlichen Vertreter hier oder in der näheren Umgebung von Stuttgart haben, lässt sich aus der Prozessliste nicht feststellen, jedenfalls nicht mehr als $^1/_3$; allen übrigen hätte die vorgeschlagene Bestimmung die Rechtsverfolgung sehr vertheuert und verzögert, ja vielfach ganz unmöglich gemacht.

Vergeblich fragte man sich nach den Gründen dieses Rückschritts. Die Motive hielten es nicht für nöthig, sich darüber auszusprechen, über schlimme Erfahrungen zu klagen und dergl. Ich glaube auch nicht, dass man irgendwo schlimme Erfahrungen gemacht hat. Man könnte höchstens daran denken, dass unerfahrene Minderjährige gern unbegründete Klagen erheben und damit die Arbeitgeber belästigen. Nach meiner Erfahrung ist dies im allgemeinen nicht richtig. Bei der Klageerhebung auf der Gerichtsschreiberei, im schlimmsten Falle in der ersten Verhandlung, lassen sich junge Arbeiter nicht schwer belehren, wenn ihre Klage unbegründet ist. Wenn aber einmal einer auf einer unbegründeten, ja meinetwegen frivolen Klage beharrt, nun, so wird er eben abgewiesen, das ist ihm dann eine gesunde Lehre für's nächste Mal. Was aber wäre das grössere Uebel: die Belästigung des Arbeitgebers, die doch durch das Gefühl des errungenen Sieges einigermaassen wettgemacht wird, oder die Verbitterung, die sich in dem jungen Arbeiter bildet, wenn er seinen Anspruch, den er für begründet hält, nicht durchführen kann, weil sein Vater kein Geld hat, zum Gericht zu reisen und weil er Niemand kennt, der ihm umsonst den Prozess führt?

Der Richter am Kollegialgericht — und solche werden ja neben den akademischen Lehrern fast allein in die Kommissionen berufen — erfährt von solchen Schwierigkeiten nichts. Dienstverträge von Minderjährigen, bei denen es sich meist um geringe Beträge handelt, kommen höchst

Digitized by Google

selten einmal in der Berufungsinstanz vor ihn. Er hat es nur mit einem Rechtsanwalt zu thun; wie viel Mühe der gebraucht hat, um seine rechtsgültige Vollmacht zu erlangen, davon hört er nichts, und die Fälle, in denen der Arbeiter keinen Anwalt findet und um's Armenrecht nicht betteln mag, die kommen überhaupt nicht an ihn. Ueber die Bedürfnisse des Lebens kömnten hier nur die Gewerbegerichte, Gemeindegerichte und etwa noch die Amtsgerichte Auskunft geben, aber die fragt man nicht.[1])

Erfreulicherweise hat nun aber der Bundesrath den Entwurf geändert. Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf erklärt in § 100 den Minderjährigen, den sein Vertreter zum Abschluss von Dienst- oder Arbeitsverträgen ermächtigt hat, insoweit für „unbeschränkt geschäftsfähig". Er stellt sich damit nicht mehr auf den Standpunkt einer Fiktion, sondern auf den des praktischen Bedürfnisses. Durch die neue Fassung ist in Verbindung mit dem künftigen § 51 CPO. die Prozessfähigkeit der Minderjährigen gegeben.

Hoffentlich bleibt diese Verbesserung im Reichstage erhalten. Man hat die Gewerbegerichte eingeführt und damit vielfach den Arbeitern die Verfolgung ihres Rechts erst möglich gemacht. Nun hätte man ihnen ohne jede Ursache, einer juristischen Fiktion zulieb, dieses Recht wieder genommen. Die Gewerbegerichte haben meiner Ansicht nach allen Grund, hier für die Erhaltung des bestehenden guten Rechts einzutreten.

Stuttgart. G. Hartenstein.

Rechtsprechung.

Kann dem Bergarbeiter, weil er bei seiner Wiedereinstellung nicht durch Attest des zuständigen Knappschaftsarztes seine Arbeitsfähigkeit nachgewiesen hat, die Anfahrt verweigert werden? (Urtheil des Berg-Gewerbegerichts Dortmund, eingesandt von Berg-Hauptmann Taeglichsbeck.)

Kläger war seit 1. Febr. 1889 auf Zeche Erin als Reparatur-Hauer beschäftigt. Am 1. Dez. 1894 erkrankte derselbe an einem Magen- und Brustkatarrh und wurde von seinem zuständigen Knappschaftsarzt zu C. behandelt. Anfang März 1895 wollte Kläger wieder gesund geschrieben werden, wurde aber wegen abgelaufener Kurzeit ungeheilt entlassen. Da Kläger sich wieder arbeitsfähig fühlte, liess er sich am 12. März d. Js. von dem Knappschaftsarzt Dr. B. in S. untersuchen und wurde als arbeitsfähig befunden. Nach Vorzeigung des von Dr. B. ausgestellten Gesundheitsattestes wurde Kläger am 14. März d. Js. auf Zeche Erin wieder angelegt. Am 15. März d. Js. wurde ihm die Arbeit gekündigt. Als er am 16. März d. Js. seine Thätigkeit auf Zeche Erin fortsetzen wollte, verweigerte ihm der Betriebsführer Meyer der Zeche Erin die Anfahrt mit der Bedeutung, dass er — Kläger — erst die Arbeitsfähigkeits-Bescheinigung seines zuständigen Knappschaftsarztes beibringen müsse, bevor er zur Anfahrt wieder zugelassen würde. Nachdem Kl. von dem zuständigen Vertrauensarzt für gesund erklärt war, erhielt er am 30. März seine Abkehr von Zeche Erin. Auf Grund des Abkehrscheines wurde er auf Zeche Graf Schwerin wieder angelegt, wo er zur Zeit noch als Reparatur-Hauer arbeitet.

Für die Zeit der Nichtbeschäftigung vom 16. bis 30. März d. Js. verlangt nun Kl. einen Lohnbetrag von 41,40 M. seitens der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft als Eigenthümerin der Zeche Erin.

Das Gericht war der Ansicht, dass das Arbeitsverhältniss des Klägers, nachdem er am 14. März d. Js. auf Grund des Gesundheitsattestes des Dr. B. zur Grubenarbeit wieder zugelassen und 2 Tage beschäftigt worden war, nur gemäss gesetzlicher Vorschrift oder nach den Bestimmungen der Arbeitsordnung von Zeche Erin gelöst werden konnte. Das Berggesetz vom 24. Juni 1865/92 enthält indessen keine Bestimmungen, welche anwendbar wären. § 82 a. a. O. schreibt die Bedingungen vor, unter welchen die Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der vertragsmässigen Arbeitszeit und ohne Aufkündigung erfolgen kann; eine solche sofortige Entlassung liegt indessen bei der in Frage stehenden Streitsache nicht vor. Vielmehr handelt es sich darum, ob der Betriebsführer Meyer das Recht hatte, dem Kläger — weil derselbe nicht die Bescheinigung der Arbeitsfähigkeit von Seiten seines zuständigen Knappschaftsarztes erbringen konnte — während der Zeit, wo das Arbeitsverhältniss nach Ausweis des Abkehrscheines und nach Aussagen der Parteien noch bestand, die Anfahrt zu verbieten. — Auch die Bestimmungen der Arbeitsordnung von Zeche Erin bieten keinen Rechtsgrund, dem Kläger die Arbeit zu verweigern.

Wenn also der Betriebsführer Meyer das dem Kläger von Dr. B. ausgestellte Gesundheitsattest als Ausweis der wiedererlangten Arbeitsfähigkeit des Kl. anfangs für genügend erachtet, und letzteren wieder anfahren liess, so musste der Betriebsführer auch, als er später merkte, dass dieses Attest nicht von dem für Kl. zuständigen Arzt ausgestellt war, die Folgen seines Versehens überuehmen. Wegen des Verschens konnte der Betriebsführer dem Knappschaftsverein gegenüber ersatzpflichtig werden, weil er die angeblich bestehenden Vorschriften des Knappschaftsvorstandes übertreten hatte, dass allein der zuständige Knappschaftsarzt nach Erkrankung eines Knappschaftsmitgliedes die Bescheinigung der wiedererlangten Arbeitsfähigkeit ausstellen darf. Falls der Ersatz erhoben wurde, stand dem Betriebsführer Meyer immer noch der Weg offen, auf Grund der Bestimmungen der §§ 84 ff. Theil I, Titel IV Allgemeinen Landrechts die vom Knappschaftsvorstande vielleicht verhängte Strafe durch Klage beim ordentlichen Gericht von Borgbardt wieder einziehen zu lassen. Diese Nebenfrage kann hier ausser Behandlung bleiben. — Da der Betriebsführer sich aber der etwaigen Ersatzpflicht dadurch zu entziehen suchte, dass er nach Erkennung seines Versehens dem Kl. die Anfahrt nicht mehr gestattete, so wurde der Betriebsführer seinem Arbeiter gegenüber wegen Nichterfüllung des Arbeitsvertrages haftbar.

Das Gericht hat besonders in Erwägung gezogen, dass weder im Knappschaftsstatut noch in der Arbeitsordnung Bestimmungen zu finden sind, wonach allein der zuständige Knappschaftsarzt das Zeugniss der wiedererlangten Arbeitsfähigkeit nach Krankheiten ausstellen muss. Lediglich das Formular für Krankenscheine bietet einen Anhalt, dass die Absicht des Knappschafts-Vorstandes besteht, Krankfeierude nur gegen ein Gesundheitsattest des zuständigen Knappschaftsarztes, bei dem der Krankfeiernde in Behandlung gewesen ist, wieder anlegen zu lassen. Diese Absicht des Vorstandes konnte das Gericht nicht für rechtsverbindlich ansehen, weil der Vorstand dann eine bezügliche Vorschrift hätte geben und dieselbe gemäss Bestimmung des § 193 Ziffer 11 des Knappschaftsstatuts bekannt machen müssen. Weder der Beklagte noch Kläger erinnerten sich, dass eine bezügliche Bekanntmachung erlassen war. Beklagte legte zwar dem Gericht ein Schreiben des Knappschaftsvorstandes vom 4. d. Mts. vor, welches die Nichtbeschäftigung des Borghardt aus dem vorerwähnten Grunde billigt; jedoch konnte das Gericht der Mittheilung des Vorstandes keine Bedeutung beilegen, weil sich der Vorstand dabei auf statutarische Bestimmungen nicht stützte. In dem bezeichneten Schreiben führt der Vorstand auch aus: „Wenn ein Arbeiter mit einer Gesundheitsbescheinigung ausser auf vorgedrucktem Formular erscheint, so muss die Verwaltung annehmen, dass der Mann die Absicht, auf einer Vereinszeche Arbeit zu nehmen, verschwiegen, oder ihm über seine Absicht, betreffend Verwendung der Bescheinigung, positiv die Unwahrheit gesagt hat." Das Gericht konnte dieser Ansicht durchaus nicht beitreten. Denn Fälle, dass Gesundheitsatteste nicht durch Ausfüllung von einem Formular ausgestellt werden, kommen öfters vor; und ausserdem muss doch der Zechenverwaltung nicht das Formular der Bescheinigung, sondern der Inhalt der Bescheinigung maassgebend sein.

Das Gericht hat ferner angenommen, dass der Kläger bei Aufnahme seiner Beschäftigung am 14. März d. Js. thatsächlich geheilt und wieder arbeitsfähig war.

Aus allen diesen Gründen hielt das Gericht den Betriebsführer Meyer für verpflichtet, dem von ihm am 14. März d. Js. zur Arbeit zugelassenen Kläger so lange zu beschäftigen, bis die gekündigte Arbeitszeit abgelaufen war; dem Kläger musste daher das Gericht das Recht zusprechen, von Seiten der beklagten Aktien-Gesellschaft, welche der Betriebsführer dem Arbeiter gegenüber vertritt, für die Zeit der verweigerten Anfahrt entschädigt zu werden.

[1]) Vor nicht langer Zeit trat eine Kommission zur Verbesserung der Zivilprozessordnung zusammen. Durch die Blätter ging die Nachricht, das Verfahren vor den Amtsgerichten solle dem gewerbegerichtlichen Verfahren nachgebildet werden. Man sollte es eigentlich für selbstverständlich halten, dass die Gewerbegerichte, mindestens die grösseren, mit Juristen besetzten, über ihre Erfahrungen befragt worden wären. Davon ist aber bis jetzt nichts bekannt geworden.

Digitized by Google

Berufung. Ist diese zulässig, wenn von mehreren Klägern erhobene Ansprüche im Werth von je 100 M in einer Klage verbunden werden? (Urtheil des Landgerichts Berlin I. CK. 8.)

Drei Kellner hatten in einer Klage Anspruch erhoben auf Zahlung einer Entschädigung von je 36 M. Das GG. hatte den Beklagten verurtheilt. Auf dessen Berufung wurde das erste Urtheil aufgehoben. Bezüglich der Frage der Zulässigkeit der Berufung führten die Kläger aus, dass bei jedem von ihnen der Streitwerth weniger als 100 M. betrage, dass durch Verbindung der erhobenen Klagen die Zulässigkeit der Berufung nicht habe begründet werden können, und dass ev. von ihnen beantragt werde, die verbundenen Klagen zu trennen, wodurch sich ein der Berufung eingezogener Anspruch mit einem Streitwerth von je weniger als 100 M. ergäbe. Das Landgericht führt dagegen folgendes aus.

Die Zulässigkeit der Berufung ergiebt sich aus § 55 des GGG. in Verbindung mit den in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. Juli 1881 — Entscheidungen Bd. 5, Seite 354 — ausgesprochenen Grundsätzen. Der Anspruch eines Jeden der drei Kläger ist allerdings nur in Höhe von 36 M. erhoben. Die Ansprüche sind jedoch von vornherein in derselben, am 22. Juli 1895 protokollirten Klage geltend gemacht; Kläger sind wegen ihrer auf einem gleichartigen thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhenden Ansprüche als Streitgenossen im Sinne des § 57 CPO. aufgetreten; diese Ansprüche waren daher nach § 5 CPO. zur Bestimmung des Streitwerthes zusammen zu rechnen und der so gefundene Betrag des Streitwerthes übersteigt die Summe von 100 M., so dass die Voraussetzung für Zulässigkeit der Berufung gegeben war.

Die Verbindung der Ansprüche ist nach dem eigenen Belieben der Kläger geschehen und nicht durch Gerichtsbeschluss — vgl. § 138 CPO. — angeordnet worden; die von ihnen jetzt verlangte Trennung, welche nach § 136 CPO. allerdings zulässig gewesen wäre, war nicht auszusprechen; denn die Trennung soll nur zu dem Zwecke erfolgen, um einen der Berufung entzogenen Streitwerth von weniger als 100 M. zu schaffen. Dieser von den Klägern erstrebte Zweck lässt sich aber nicht erreichen, weil für den Werth des Streit-Gegenstandes der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend war § 4 CPO. — die Ansprüche also der Berufung unterworfen bleiben — vgl. § 235, Ziffer 2 CPO.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Statistik der württembergischen Gewerbegerichte 1895.

Von allen deutschen Gewerbegerichten sind die württembergischen die ersten, deren Jahresberichte bereits vollständig vorliegen. Wir haben aus denselben die folgende Statistik zusammengestellt:

No.	Gewerbegericht und Jahr.	Klagen wurden anhängig von					Klagen wurden erledigt durch										Klagen wurden erledigt		Dauer der Erledigung				Abgegebene Gutachten	Gestellte Anträge	Fälle einer Thätigkeit als Einigungsamt
		Arbeitern gegen Arbeitgeber	Arbeitgebern gegen Arbeiter	Arbeitern desselben Arbeitgebers untereinander	Aus dem Vorjahr anhängig	Am Schluss des Jahres unerledigt	Vergleiche		Anerkenntniss, Verzicht, Zurücknahme		Versäumniss		Verhandlung und Endurtheil		Insgesammt		Eingelegte Berufungen	Klagen über 100 M.	Mit Protokoll	Ohne Beisitzer	Weniger als 1 Woche	Weniger als 2 Wochen und mehr als 1 Woche	2 Wochen und mehr			
								%		%		%		%												
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20	21	22	23	24	25.	26.
1.	Biberach . .	26	7	—	—	1	17	53,12	13	40,62	—	—	2	6,25	32	—	—	5	27	32	—	—	—	1	—
2.	Esslingen .	80	9	—	—	—	74	83,12	9	10,11	1	1,19	5	5,67	89	—	4	16	73	87	—	2	—	—	—
3.	Geislingen .	8	5	—	—	—	9	69,23	2	15,39	1	7,69	1	7,69	13	—	—	10	3	10	—	3	—	—	—
4.	Gmünd . . .	22	3	—	—	—	18	72,00	6	24,00	—	—	1	4,00	25	—	4	5	20	25	—	—	—	—	—
5.	Göppingen .	23	5	—	—	—	18	50,00	10	35,71	1	3,57	3	10,71	28	—	5	14	14	22	—	6	—	—	—
6.	Heidenheim .	6	1	—	—	—	3	42,86	4	57,14	—	—	—	—	7	—	1	1	6	7	—	—	—	—	—
7.	Heilbronn . .	23	28	41	16	19,18	5	6,17	37	45,68	81	1	1	31	50	68	—	13	—	—	—	—	—	—	—
8.	Kannstadt .	89	12	—	1	1	61	60,40	20	19,80	11	10,89	9	8,91	101	—	3	26	1,67	80	—	21	—	2	1
9.	Ravensburg .	41	1	1	—	—	31	72,09	9	20,93	—	—	3	6,98	43	—	2	12	31	43	—	—	6	—	—
10.	Reutlingen .	62	6	—	—	3	32	49,23	19	29,23	5	7,69	9	13,85	65	1	3	10	55	38	—	27	—	—	—
11.	Schramberg[2])	7	1	—	—	—	4	50,00	—	—	—	—	4	50,00	8	1	1	8	—	2	1	5	—	—	—
12.	Stuttgart . .	1146	82	3	10	50	548	46,91	258	21,66	66	5,54	319	26,79	1191	2	45	344	3/1745	1056	—	135	—	1	1
13.	Tuttlingen[4].	25	5	—	—	—	14	46,67	11	36,67	—	—	5	16,66	30	—	1	5	25	25	—	5	—	—	—
14.	Ulm	97	13	—	—	—	29	23,23	30	27,27	8	7,27	43	39,10	110	—	1	67	43	79	—	31	—	1	—
	zusammen	1698	165	4	11	55	877	48,11	407	22,33	98	5,37	441	24,19	1823	4	71	554	1159	1574	—	249	—	13	—

[1]) Dazu kommen noch 8 ausserhalb mündlicher Verhandlung. — [2]) Besteht erst seit dem 1. April 1895. — [3]) Dazu kommen noch 102 ausserhalb mündlicher Verhandlung. — [4]) Besteht erst seit dem 1. Mai 1895.

Nach dieser Aufstellung wurden von den 14 württembergischen Gewerbegerichten im Ganzen 1823 Klagen erledigt, davon 877 oder fast die Hälfte (48,11 %) durch Vergleich und 407 (22,33 %) durch Anerkenntniss, Verzicht oder Zurücknahme. Unter diesem Landes-Durchschnitt (70,44) hinsichtlich der Erledigung ohne Urtheil stehen nur Heilbronn (48,15), Schramberg (50,00), Ulm (53,64) und Stuttgart (67,47). Die übrigen 10 überschreiten diesen Satz; noch über 90 % stehen Biberach, Esslingen, Ravensburg und Heidenheim, wo alle Klagen auf diese Art erledigt wurden. Auf Versäumniss-Urtheil wurde bei 6 Gewerbegerichten überhaupt nicht, insgesammt in 98 Fällen (5,37) erkannt. Endurtheile ergingen in 441 Sachen (24,19), wobei natürlich die 4 GG, über dem Durchschnitt stehen, die bei Vergleichen darunter standen. Diese 3 GG. (Schramberg ist wegen der Kleinheit der Zahlen exzeptionell) liegen in den 3 grössten württembergischen Städten mit über 20000 Einwohnern. Nur in 249 (13,66) Fällen verstrichen von dem Anhängigwerden der Klage bis zu ihrer Erledigung mehr als 7 Tage. — Die abgegebenen Gutachten betrafen ausschliesslich die Sonntagsruhe, wobei für Ravensburg die genaueren Angaben fehlen. Dass 9 GG. berichten, kein Gutachten erstattet zu haben, ist um so auffallender, als nach dem Amtsblatt des Ministeriums des Innern unter dem 7. März 1895 eine Verfügung über die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb ergangen ist, deren Z. 2 lautet: „Bei der Zulassung von Ausnahmen für die Bedürfnissgewerbe haben sich . . . die Oberämter, soweit dies zur erschöpfenden Beurtheilung der Verhältnisse erforderlich erscheint, mit den Gewerbevereinen oder sonstigen Sachkundigen oder Interessenten und soweit Gewerbegerichte bestehen, mit diesen ins Benehmen zu setzen.“ Die Anträge betrafen in Kannstadt die Einführung der Stägigen Lohnzahlung und in Stuttgart die unentgeltliche Einführung von Arbeitszetteln. Als Einigungsamt traten die 14 württembergischen Gerichte in keinem Fall in Thätigkeit.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift „**Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik**“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Aufruf.

Die Unterzeichneten richten hierdurch an alle Menschenfreunde ohne Unterschied des Berufes, der Partei und des Glaubensbekenntnisses die Aufforderung, Mitglieder eines Vereins zu werden, welcher unter der Bezeichnung

Freiwilliger Erziehungsbeirath für schulentlassene Waisen

ins Leben getreten ist.

Derselbe bezweckt die sittliche Hebung und wirthschaftliche Förderung der Waisen Berlins nach ihrem Austritt aus der Schule. Veranlaßt ist seine Bildung durch die Erfahrung, daß für Waisenkinder selbst von vorzüglichen Fähigkeiten nur schwer Unterkommen in einem ihren Anlagen und Neigungen entsprechenden Berufe zu beschaffen ist, und daß sie in den für ihre Entwickelung hochbedeutsamen ersten Jahren des Erwerbslebens oft eines liebevollen Berathers und thatkräftigen Helfers entbehren. Hier entsteht häufig der Keim zu späterer schlimmer Schädigung des Einzelnen wie des Gemeinlebens. Mancher Knabe, der zu Hoffnungen berechtigte, verwahrlost, manches Mädchen geht unter in dem Getriebe der Großstadt. Anknüpfend an das, was dem gegenüber Schule, Waisenräthe, Waisen- und Armenverwaltung sowie Vereinsthätigkeit schon jetzt erreichen, will der neue Verein als eine Centralstelle in engster Zusammenarbeit mit all diesen Faktoren, sowie mit den Familien, den Vormündern und den Arbeitgebern da eintreten, wo die bisherigen Bemühungen ihre Grenze finden. Bereits ein halbes Jahr vor Beendigung der Schulzeit soll über die Berufswahl der Waisenkinder bereits Geschlechts verhandelt und das Erforderliche zu ihrer Unterbringung unternommen werden. In jedem Stadtheile werden Pfleger und Pflegerinnen des Vereins als freiwillige Hilfskräfte, sonst hierzu berufenen Personen mit Rath und That der heranwachsenden Jugend in allen Lebenslagen zur Seite stehen.

Schon heute ergeht die Bitte, sich zur Mitgliedschaft, sei es durch Einsendung eines Jahresbeitrages von beliebiger Höhe an Herrn Bankhaus Jacob Landau, Berlin W, Wilhelmstraße 70b, sei es durch Uebernahme der Stellung eines Pflegers oder einer Pflegerin, bereit zu erklären oder sonst, namentlich durch einmalige Zuwendungen und durch Annahme von Waisen zu dauernder Beschäftigung, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Es gilt einem Unternehmen von weittragender Bedeutung, das auch eine Mehrung der Klassengegensätze im Gefolge haben muß; es gilt einem Vorhaben der sittlichsten und werkthätigsten Menschenliebe. Den stark gefährdeten, nicht selten verlassen dastehenden Jugendlichen, welche des Schutzes des Vaters und theilweise auch der Liebe der Mutter entbehren, soll mittels frei übernommener Dienste aller Bevölkerungsschichten ein möglichst vollständiger Ersatz ihres Verlustes durch einen liebevollen Erziehungsbeirath geboten werden. Möge der Aufruf zur Mitthätigkeit an diesem gemeinnützigen Werke überall offenen Herzen und Händen begegnen.

Berlin, Januar 1896.

Herrfurth, Staatsminister. **Dr. Fleisch**, Landgerichtsrath. **Hellermann**, Rektor. **Kirschner** Bürgermeister. **Liebermann**, Stadtverordneter. Freiherr **v. Mirbach**, Oberhofmeister I. Majestät der Kaiserin und Königin. **de Rose**, Stadtrath. **Vogel**, Lehrer.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8., Mauerstr. 44.

Soeben erschien und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Hohenzollern und die Religionsfreiheit

von

Dr. Philipp Zorn,

Geheimer Justizrath, ord. Professor der Rechte an der Universität Königsberg i. Pr.

8°. 46 Seiten. Preis 80 Pf.

MEYERS KONVERSATIONS-LEXIKON

Mehr als 950 Bildertafeln und Kartenbeilagen.

= Soeben erscheint = in fünfter, neubearbeiteter und vermehrter Auflage:

17 Bände in Halbfranz gebunden zu je 10 M.

152 Chromotafeln.

17 500 Seiten Text.

272 Hefte zu je 50 Pf. 17 Bände zu je 8 Mk.

Probehefte und Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.

Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig.

Ungefähr 10,000 Abbildungen, Karten und Pläne.

150 Abzüge in **15** Minuten von einem Schriftstücke in Schwarz,

Der Schapirograph.

Ein neuer, unübertroffener Vervielfältigungs-Apparat zur **feldthätigen, kostenlosen** Herstellung von Drucksachen aller Art, sowie zur Vervielfältigung von Briefen, Accentskizzen, Zeichnungen, Noten, Plänen, Programmen ꝛc. ꝛc. in **Schwarzdruck.**

Die Handhabung dieses Apparates ist für jeden Laien eine **erstaunlich einfache, der Erfolg unausbleiblich und garantirt.**

In dem Apparatsalten befindet sich das auf 3 Rollen aufgewickelte Negativpapier von ca. 5 Meter Länge, welches das nöthige Format und der Druckfläche ausgeschnitten ist.

Das Original (Manuskript) wird mit der beigegebenen schwarzen Tinte auf Papier oder Kartonblättern oder gezeichnet, und nachdem es getrocknet, mit der Schriftseite auf das Negativpapier aufgelegt und mit der Hand glatt angestrichen.

Nach 1–2 Minuten wird das Original vom Negativpapier abgenommen, auf welchem jetzt ein Negativ-Gelatinebild von dem Original) enthalten ist. Auf dieses Negativ werden die zu bedruckenden Bögen nach einander aufgelegt, mit der Hand über sie mit dem beigegebenen Roller leicht angerieben und nun breitige **schwarze und schwarze** Copie (Abdruck) sofort abgezogen und so fortgefahren, bis die gewünschte Anzahl Abdrucke genommen ist.

Um ein neues Original zu vervielfältigen, wird das gebrauchte Negativpapier auf die Rolle rechts gewickelt, während sich an gleicher Zeit von der Rolle links frisches Negativpapier auf die Druckfläche rollt.

Jede Größe des benutzten Negativpapiers kann mehrere Male verwendet werden, da die alte Schrift nach einigen Tagen einfach durch mild wirkt abdruckt. Dadurch wird dieses Verfahren zugleich auch die billigste Vervielfältigungsart.

Preis: Complet. Alphabet Quart-Folio 22×33 cm **17 Mark.** 1 Original-Nr. ca. 5 Meter, 4 Mark. Schwarze Schapirograph-Tinte 0,50 Mark. Auch größere Formate sind vorräthig.

5 Tage auf Probe ohne jede Kosten.

Herm. Hurwitz & Co.,

Berlin C, Klosterstr. 49.

Deutsche Reichspost.

Postkarte.

Herren

Herm. Hurwitz & Co.

Berlin C.

Klosterstraße 49.

Ich bezeichne die perforirte Linie mit **Schapirograph** für eine Probezeit von 5 Tagen franco zu übersenden, ohne jede Kaufverpflichtung.

Adresse ....

Ort ....

„Loreley“ — Wohlthäterin der Menschheit!

„Loreley“ ist das beste und sicherste Haarschönmittel der Welt.

Endlich! ❊ Endlich!

Nach 35jähriger, wissenschaftlicher Arbeit ist es gelungen, ein für die **Kopfhaut unschädliches, vollständig alkoholfreies Pflanzen-Präparat** herzustellen, welches in jeder Beziehung **seinen Zweck erfüllt.**

Ein **Versuch** bringt den **Beweis**, daß nach 1–2 maligem Gebrauch mit **„Loreley“** selbst eine vollständige Verödung der **Kopfhaarwurzel** und ein **Ausfallen** des **Haaranfalles** erfolgt, sowie, daß **„Loreley“** nach längerem Gebrauch auf ganz kahlen Stellen **neues Haarwuchs** erzeugt, wenn noch **keine absolute Vernichtung** der **Kopfhaut** vorhanden ist. Also **kein Kahlkopf – kein Haarausfall – keine Schinne** u. **Schuppenbildung** wenn nach Gebrauch von **„Loreley“**.

Ausführliches Prospect mit Gutachten hervorragender Aerzte und werd. Ser. Chemiker gratis und franko. Versand gegen vorherige Einsendung oder Nachnahme des Betrages von M. 3.— pro Flasche franko von der Central-Versandstelle des Haar-Wassers **„Loreley“**

Hugo Müller, Berlin N, Chausseestrasse 2 E.

Wiederverkäufer gesucht.

SCHUTZ-MARKE

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Dienstvertrag und Werkvertrag.

Gutachten Deutscher Gewerbegerichte zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Beigabe zu den Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

(Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik, Jahrg. V, No. 26, — 26. März 1896.)

Mitte Februar, unmittelbar nachdem der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Reichstag vorgelegt war, erliess der Redaktionsausschuss des Verbandes deutscher Gewerbegerichte ein Rundschreiben, in welchem er zu Meinungsäusserungen über die Regelung des Dienstvertrages und Werkvertrages im Bürgerlichen Gesetzbuch aufforderte.[1]) Darauf sind zunächst Antworten von den Vorsitzenden folgender 15 Gewerbegerichte eingegangen:

Altona, Bamberg, Bremen, Dessau, Dortmund, Düsseldorf, Frankenthal (Pfalz), Hildesheim, Kottbus, Königsberg i. Pr., Leipzig, Linden, Memel, Plauen i. V., Trier.

Die meisten dieser Antworten sprechen sich dahin aus, dass eine Umgestaltung der Bestimmungen in dem Titel „Dienstvertrag" in dem Sinne einer zusammenfassenden Regelung des gewerblichen Arbeitsvertrages nicht zweckmässig sein würde, dass vielmehr, worauf auch in dem Rundschreiben selbst bereits hingewiesen war, eine Regelung durch Spezialgesetz bezw. durch Novelredaktion der Reichs-Gewerbeordnung vorzuziehen sei. In dieser Beziehung wird einerseits hervorgehoben, dass es inkonsequent sein würde, einen wenn auch anerkanntermaassen besonders wichtigen „Dienstvertrag" herauszugreifen und im Bürgerlichen Gesetzbuch zu regeln; von anderer Seite wird darauf hingewiesen, dass bei dem Flusse der Entwickelung, in welcher sich die Frage nach besserer rechtlicher Ausgestaltung des gewerblichen Arbeitsvertrages fast in allen Einzelheiten zur Zeit noch befinde, Fortschritte zweckmässiger Weise nur im Wege der auch leichter wieder abänderbaren und weiterer Verbesserung fähigen Spezialgesetzgebung durchzuführen seien, während das Aufwerfen der in Betracht kommenden Zweifelsfragen der an sich wünschenswerthen endlichen Verabschiedung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Hindernisse bereiten müsse.

Von vielen Seiten wird aber auch die Unzulänglichkeit der Rechtssätze in den Abschnitten über Dienstvertrag und Werkvertrag eindringlich hervorgehoben. Schärfsten Ausdruck findet diese Ansicht in folgender Auslassung des Vorsitzenden des GG. Dortmund:

„Ich bin der Ansicht, dass der Arbeitsvertrag, namentlich soweit Akkordarbeit, die rechtliche Stellung der Zwischenunternehmer, die Kompensation gegen Lohnforderungen in Frage kommen, dringend der gesetzlichen Regelung bedarf.

„Es ist geradezu ein Elend, dass in dieser Beziehung jegliche Rechtsunterlage fehlt, worauf man die Entscheidungen, welche ihrerseits für einen grossen Theil der Arbeitnehmer sowohl in den einzelnen Fällen, als überhaupt für ihre soziale, wirthschaftliche und rechtliche Stellung von entscheidender Bedeutung sind, aufbauen kann. Die unverhältnissmässig grosse Anzahl der jetzt von den Gewerbegerichten zu erledigenden Prozesse und die beklagenswerthen Folgen dieser vielen Streitigkeiten haben hauptsächlich in dieser Rechtsunsicherheit ihren Grund.

„Durch die vorgeschlagenen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches wird diese Unsicherheit nicht beseitigt; im Gegentheil die Frage, in welchem Verhältniss diese Bestimmungen zu der Gewerbeordnung stehen, wird zu neuen Streitigkeiten Anlass geben.

„Da ferner bei der rechtlichen Begrenzung des Arbeitsvertrages in erster Linie unsere sozialen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen — schafft doch erst der Arbeitsvertrag den vielen Millionen unserer Arbeiter nebst ihren Angehörigen ihre wirthschaftliche Existenz — so halte ich dafür, dass diese Gesetzesmaterie durch ein besonderes Gesetz geregelt werden muss; sie passt gar nicht in den Rahmen der vom Bürgerlichen Gesetzbuch zu regelnden Verhältnisse. Es ist ein grosser Irrthum, wenn man glaubt, dass durch die gleiche Behandlung des Arbeitsvertrages mit den Dienstverträgen nunmehr der Arbeiter selbst den Beamten etc. gleichgestellt werde. Diese Gleichstellung ist erzwungen, da sie den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht: sie wird deshalb der Arbeiterschaft auch nicht einmal den beabsichtigten idealen Vortheil bringen.

„Jedenfalls ist es nöthig, dass vor Erlass der fraglichen Bestimmungen den Arbeitgebern sowohl wie den Arbeitern Gelegenheit geboten wird, ihre Erfahrungen, Ansichten und Wünsche zum Ausdruck zu bringen; die Gewerbegerichte eignen sich besonders gut, diese Erklärungen abzugeben."

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs werden in den vorliegenden Gutachten folgende Bemerkungen gemacht.

Zu § 608 und 609 wird ein Zusatz gewünscht, wonach diese Bestimmungen nicht durch Vertrag im voraus aufgehoben und beschränkt werden können (Bamberg, Dessau).

Zu § 608, wonach der Arbeiter („der Verpflichtete") bei Verzug des Arbeitgebers („des Dienstberechtigten") sich den Werth desjenigen anrechnen lassen muss, „was er zu erwerben böswillig unterlässt," bemerkt Königsberg:

„Damit ist wenig anzufangen. Der Arbeitgeber stellt den Arbeiter zur verabredeten Zeit nicht in Arbeit, weist dem Arbeiter aber einen anderen Arbeitgeber nach. Ist der Arbeiter bei Verlust seines Schadensersatzanspruchs gegen den Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeit bei dem ihm benannten anderen Arbeitgeber anzunehmen? Hat er, wenn er die ihm nachgewiesene Arbeit bei dem dritten nicht annimmt, böswillig den Erwerb unterlassen? Ist er nur verpflichtet, gleichartige Arbeit anzunehmen? Wann ist die Arbeit gleichartig? Der § 608 müsste zu der Auslegung führen, dass der Arbeiter verpflichtet ist, die ihm bei einem andern Arbeitgeber nachgewiesene Arbeit anzunehmen, wenn er nicht den Schadensersatzanspruch gegen den in Verzug gerathenen Dienstberechtigten verlieren will. Dieses würde dem freien Dienstvertrag widersprechen. Solange man auf dem Standpunkt steht, dass es dem Arbeiter freisteht, sich den Arbeitgeber und die Arbeit selbst nach seinem Belieben zu suchen, muss eine gesetzliche Bestimmung, welche die erwähnte Auslegung auch nur erleiden kann, verworfen werden."

Zu § 609 wird fast allgemein die Ausdehnung auf Akkordarbeit gewünscht. Königsberg hält den Ausdruck „erhebliche Zeit" für zu unbestimmt. Nur Göttingen fürchtet, dass § 609 die Arbeitgeber zu weitgehend belästige, zu unbestimmt sei und unnöthige Streitigkeiten über das Versäumen der Arbeit, z. B. bei blauem Montag hervorrufe. Für den wichtigsten Fall der Erkrankung greife die Versicherung ausreichend ein; der Entlassungsgrund wegen Unfähigkeit zur Arbeit bleibe bestehen. Die Vorschrift werde also nicht anzuwenden sein auf Arbeiter, die täglich oder wöcheutlich gelöhnt werden.

Zu § 610 wird von Leipzig die Fassung vorgeschlagen: „Räume, die er auf Grund des Dienstvertrages zu beschaffen hat", eine formell leicht durchführbare und materiell äusserst wichtige Verbesserung, durch welche die gesundheitsgemässe Beschaffenheit der Schlafräume, Essräume u. s. w. unter

[1]) Vgl. „Soziale Praxis" No. 20 dieses Jahrgangs, Sp. 553. — In der Beigabe zu derselben Nummer sind die betr. Theile des Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch und der begründenden Denkschrift abgedruckt.

Digitized by Google

denselben gesetzlichen Schutz gestellt würde, der im Entwurf derzeit — im Unterschied von der Gewerbeordnung — nur den eigentlichen Arbeitsräumen („Räume, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat") gewährt ist. Insbesondere für die Stellung der Dienstboten — vergl. Art. 95 des Einführungsgesetzes — wäre die Korrektur von äusserste Wichtigkeit.

Andererseits wird allerdings von Bremen darauf hingewiesen, dass die Verhältnisse bezüglich der Schlafräume doch so verschieden liegen, dass gesetzliche Vorschriften darüber besser in die Sondergesetze gehören, wie sie sich auch schon in Gesindeordnungen finden.

Zu § 612 wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Vorschrift fehlt, wie es mit der Kündigung bei Bemessung der Vergütung nach Stunden gehalten werden soll, obwohl solche doch sehr üblich sei. Von Dessau wird bemerkt, dass die Art der Bemessung der Vergütung gar keinen Einfluss auf die wirthschaftliche und gewerbliche Stellung des zur Dienstleistung Verpflichteten hat, sondern etwas rein zufälliges ist. Anstatt der schablonenhaften Eintheilung in § 612 solle zum mindesten bei Bemessung der Vergütung nach kürzeren als monatlichen Fristen, die 14tägige Kündigungsfrist der GO. eingeführt werden. Bamberg wünscht mindestens einwöchige Frist. Auch Königsberg führt aus: Es liegt kein Grund vor, die Arbeiter, welche ihre Arbeit nach Akkordsätzen bezahlt bekommen, bei der Kündigungsfrist anders zu behandeln, als die Arbeiter, welche ihren Verdienst nach Stunden oder Taglohn ausgezahlt erhalten. Die Vereinbarung der Bezahlung nach Tage- und Stundenlohn bedeutet ebenso, wie die Vereinbarung der Bezahlung nach Akkordsätzen nur eine nähere Bestimmung über die Berechnung des Lohnsatzes; das Arbeitsverhältniss an sich sich dürfte in beiden Fällen ein gleichartiges sein. Es ist nicht abzusehen, weshalb die Vereinbarung über die Art und Weise der Berechnung des Verdienstes einen Unterschied für die Kündigungsfrist machen soll.

Die Bestimmung im Abs. 2 bezüglich der einwöchigen Frist wünscht Bamberg dahin geändert: „Sie (die Kündigung) hat spätestens am Schlusse der vorausgehenden Kalenderwoche zu erfolgen," damit dem Arbeiter ermöglicht werde, während der arbeitsfreien Zeit Sonntags sich nach anderer Arbeit mit besserem Erfolge umzusehen, als wenn er am ersten Werktage der Woche gekündigt werde; letzteres führe zur Chikane.

Zu § 617 wird der Begriff „wichtiger Grund" von einigen Seiten als zu unbestimmt bezeichnet. „Verhalten des einen Theils, oder sonstiges Vorkommniss, wodurch ein weiteres ersprissliches Zusammenarbeiten der beiden Theile unmöglich gemacht wird," wird von Dessau zur Erläuterung vorgeschlagen. Ueber das Verhältniss der Bestimmung zu §§ 123 bis 124a RGO. werden die verschiedenartigsten Meinungen geäussert, so dass hier eine Klarstellung etwa im Einführungsgesetz geradezu unerlässlich erscheint und event. noch im Reichstag selbst angeregt werden müsste.

Königsberg schlägt vor, in § 617 nicht von einer „Kündigung" ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, sondern von einer „Lösung" des Dienstverhältnisses zu sprechen.

Bei **§ 619** Abs. 2 wird von Hildesheim der Zusatz für nöthig gehalten: „Diese Vorschriften finden auch Anwendung bei der Kündigung nach § 122—124a RGO".

Dass das Zeugniss (**§ 620**) schon mit dem Zeitpunkt der Kündigung gefordert werden kann, wird von verschiedenen Seiten empfohlen. Von Königsberg wird die Frage aufgeworfen, ob für den Begriff „dauerndes Dienstverhältniss" es auf die thatsächliche Dauer des Dienstverhältnisses oder darauf ankommen soll, dass es durch Vertrag auf bestimmte Dauer geschlossen war.

Zu § 621 wird von verschiedenen Seiten eine unzweideutige Erklärung darüber, ob der Werkvertrag auch die Regelung der **Akkordarbeit** enthalten soll, gewünscht, wenngleich die Mehrheit der abgegebenen Aeusserungen glaubt, dass letztere Frage nach dem Inhalt des Entwurfs verneint werden könne. An Versuchen zur genaueren Begriffsbestimmung finden sich folgende:

„Unternehmer im Sinne des Abs. 1 ist nur derjenige, welcher weder im Namen und für Rechnung einer andern Person, noch in einer solchen wirthschaftlichen oder persönlichen Lage seine Thätigkeit ausübt, dass er in seinem Erwerbe ausschliesslich oder doch vorzugsweise von dieser Person abhängig erscheint."

„Unternehmer ist derjenige, welcher das Betriebskapital beschafft, die Produktion leitet, die Arbeitsprodukte veräussert und schliesslich den sich ergebenden Verlust trägt oder den Unternehmergewinn zieht" (Bamberg).

Zum mindesten wird eine Bestimmung gewünscht, die klarstellt, dass die Akkordarbeit der ohne Beschränkung auf ein einzelnes Werk angenommenen gewerblichen Gehülfen nicht als Werkvertrag gilt.

Bezüglich der Akkordarbeit wird von einer Seite noch gewünscht, es möge zum Ausdruck gebracht werden, dass Akkordarbeiter während der Dauer des Arbeitsverhältnisses einen Rechtsanspruch auf hinreichende Beschäftigung haben, und dass der Arbeitgeber, wenn er ihnen solche nicht gewährt, zur Gewährung einer Vergütung verpflichtet ist, ev. nach welchen Grundsätzen diese Vergütung zu bemessen ist (Plauen i. V.). Von anderer Seite werden die allgemeinen Rechtssätze des Entwurfs zur Entscheidung der in der Praxis hervorgetretenen Streitfragen für ausreichend erachtet:

Lohnabzüge bei schlechter Arbeit regeln sich nach den allgemeinen Vorschriften über Verpflichtung zur Leistung aus gegenseitigen Verträgen. Bei Akkordvertrag werden unbrauchbare Sachen nicht bezahlt, sonst erfolgt Vertretung von Vorsatz, Fahrlässigkeit, Unkenntniss und entsprechender Schadensersatz;

Arbeitsmangel ist kein Entlassungsgrund, liegt im Risiko des Arbeitgebers, auf dessen Verfügungen der Arbeiter keinen Einfluss hat; führt Witterungswechsel Unmöglichkeit der Arbeit herbei, so verliert der Arbeiter den Anspruch auf Lohn für die Zeit der Unmöglichkeit. Ueber die Unmöglichkeit entscheidet nicht einseitig der Arbeitgeber, sondern das Gericht. Beschränkung der Kündigungsfrist bei ungünstiger Jahreszeit vermeidet den Streit. Fürsorge der Arbeitgeber für das Verbleiben der Arbeiter in Krankenkassen ist bei Entlassungen dieser Art erwünscht (Hildesheim).

Von anderer Seite wird dagegen eine Regelung der Frage vermisst, wie es bei Krankheit, Geschäftsstockung, Betriebsstörung durch nothwendige Reparaturen, elementare Ereignisse zu halten sei (Plauen i. V.).

Bezüglich der Rechtsstellung der **Zwischenunternehmer** wird vielfach eine Regelung gewünscht, thunlichst nach den Verhältnissen der verschiedenen Gewerbszweige z. B. Baugewerbe, Konfektion; doch wird es meist für unmöglich erklärt, schon jetzt bestimmte Vorschläge zu machen, da die Verhältnisse noch im Fluss befindlich seien und nach manchen Richtungen der Klarstellung bedürfen. Dessau schlägt vor: Zwischenunternehmer gelten im Zweifel nicht als Dienstberechtigte, sondern als Bevollmächtigte des Geschäftsunternehmers. — Leipzig verweist auf eine Entscheidung des Landgerichts Leipzig (abgedruckt in den Blättern f. soziale Praxis vom 14. Febr. 1895), wonach es nicht darauf ankomme, ob der Vertrag, der zwischen einem Bauherrn und dem Führer einer sog. Steinetreiberkolonne abgeschlossen war, als Verdingungsvertrag (Werkvertrag) aufzufassen sei, da dadurch allein die Steinetreiber nicht zu Unternehmern und selbstständigen Gewerbetreibenden würden. Theile man diese Auffassung, so sei eine Aenderung des § 621 nicht erforderlich. Dass einmal ein Landgericht eine mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens nicht zu vereinigende Entscheidung fälle, werde nicht zu verhindern sein. — In gleichem Sinne führt Bremen aus: „Vielfach wird der Arbeiter schwer geschädigt durch das Eintreten von Zwischenpersonen zwischen ihn und den Arbeitgeber, die ihn manchmal als zahlungsunfähig um seinen wohl verdienten Lohn bringen, weit öfter ihm einen Theil seines Lohnes entziehen, letzteres namentlich im sog. Konfektionsgewerbe. Sollte man aber diesen Uebelständen dadurch wirksam begegnen können, dass man im bürgerlichen Gesetzbuch Dienstvertrag und Werkvertrag begrifflich schärfer unterscheidet? Wir bezweifeln es. Andererseits halten wir aber eine Beseitigung der Uebelstände für wichtig genug.

Digitized by Google

um zu hoffen, dass bei einer über kurz oder lang doch wohl bevorstehenden Ueberarbeitung des siebenten Titels der Gewerbeordnung an sie herangetreten werden wird. Zunächst dürfen wir wohl hoffen, dass der gegenwärtige Berliner Strike dazu beitragen wird, die Uebelstände, die sich an die Zwischenmeister im Konfektionsgewerbe anknüpfen, einzuschränken. Gegen das Verweisen der Arbeiter auf zahlungsunfähige sog. Zwischenunternehmer giebt auch die bestehende Gesetzgebung schon eine meist brauchbare Handhabe. Wird ein Arbeiter angenommen für eine Arbeitsstelle, so darf er annehmen, dass er für Rechnung dessen angenommen wird, der dort arbeiten lässt, nicht für Rechnung irgend eines diesem Unterstellten. Dies gilt zunächst zweifellos, wenn der Unternehmer auf einem ihm gehörigen oder von ihm gepachteten Grundstücke arbeiten lässt, aber auch dann, wenn er unter seiner Leitung auf fremdem Grund und Boden Arbeit ausführen lässt, z. B. einen Bau, Erdarbeiten für einen Kanal, für eine Eisenbahn, für einen Deich. Besorgt ein Mann die Annahme der Arbeiter, der unter den Augen oder mit Wissen des Unternehmers auf seiner Arbeitsstelle wie ein Aufseher oder Vorarbeiter oder Polier thätig ist, so kann der Arbeiter nichts anders annehmen, als dass er für Rechnung des Unternehmers in Arbeit getreten ist. Will der Unternehmer seine Haftung ausschliessen und wirklich einen Theil der auszuführenden Arbeit einem Zwischenunternehmer selbstständig übertragen, so muss er dafür sorgen, dass der Arbeiter vor Eintritt in das Arbeitsverhältniss darüber völlig aufgeklärt wird. Sonst verstösst er gegen Treu und Glauben, indem er die Arbeitsleistung entgegennimmt, den Arbeiter mit der Zahlung aber auf einen zahlungsunfähigen Dritten verweist. Sehr häufig dürften übrigens die Fälle so liegen, dass der Unternehmer erst dann auf den Gedanken kommt, dem Arbeiter Zahlung zu weigern und einen Polier oder Vorarbeiter als Zwischenunternehmer vorzuschieben, wenn dieser den Lohn für die Arbeiter erhalten, aber nicht abgeliefert hat. Wenn dieser Zwischenmann dann noch gar regelmässig an den Lohntagen die Lohnlisten der ihm unterstellten Arbeiter eingesandt und sich darauf den Lohn hat auszahlen lassen, wie dies bei seinem Zahlungs-Unvermögen fast immer geschieht, so ist klar gestellt, dass er kein selbstständiger Zwischenunternehmer ist. Das bremische Gewerbegericht ist in dieser Richtung immer sehr streng verfahren und hat auch wohl Arbeitgeber von ihrer zunächst vorgebrachten irrigen Auffassung überzeugt und zur freiwilligen Zahlung bewogen. Vielfach wird auch schon das Verhältniss zur Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung klarstellen, wer der wirkliche Arbeitgeber ist."

Bremen gelangt schliesslich zu folgendem Ergebniss:

„Wir sind demnach der Meinung, dass die Gewerbegerichte in letzter Stunde nicht versuchen sollten, Anträge zum Entwurf zu stellen. Wohl aber ist zu hoffen, dass, nachdem der Entwurf und mit ihm aller Wahrscheinlichkeit nach zugleich das verbesserte Handelsgesetzbuch Gesetz geworden sein wird, auch bald die Zeit kommen wird, wo der Arbeitsvertrag für gewerbliche Arbeiter und auch für Landarbeiter einer gründlichen Prüfung im Sinne der Förderung des Wohles der Arbeiter unterzogen wird. Von unendlichem Segen würde es sein, wenn es gelänge, dauernde Arbeitsverhältnisse zu schaffen, die oft so plötzliche Kündigung aus den kleinlichsten Ursachen, die den Arbeiter und seine Familie sofort in Noth bringt, möglichst einzuschränken und so auch ein persönliches Verhältniss gegenseitigen Wohlwollens zwischen Arbeitgeber und Arbeiter mehr und mehr anzubahnen.

Der Gesetzgeber kann nur die Wege ebnen. Eine dauernde und wirksame Besserung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter und damit eine Förderung des Wohles beider ist nur von der Wiederkehr des gegenseitigen Vertrauens und Wohlwollens und davon zu erhoffen, dass immer mehr im Volksbewusstsein die Erkenntniss Wurzel fasst, dass es eine tief ernste sittliche Pflicht der Arbeitgeber ist, für das Wohl der von ihnen beschäftigten Arbeiter zu sorgen."

Nachdem durch die Zeitungen bekannt geworden war, dass die Reichstags-Kommission für das Bürgerliche Gesetzbuch bereits am 10. März an die Berathung des Titels Dienstvertrag herangehen werde, hat der unterzeichnete Ausschuss sofort ein den wesentlichsten Inhalt der eingegangenen Aeusserungen zusammenfassendes Schreiben an die Kommission gerichtet. Neben Hervorhebung der vorangestellten Gesichtspunkte — Neuredaktion der Reichs-Gewerbeordnung, Abgrenzung des Akkordvertrages vom Werkvertrag — wird darin noch darauf hingewiesen, dass, wenn eine grundsätzliche Umgestaltung des Entwurfs nicht einträte, alles auf die klare, unzweideutige Abgrenzung des Entwurfs von der Gewerbeordnung ankomme und zu diesem Zweck beispielsweise vorgeschlagen, entweder § 123 und 124 RGO. aufzuheben oder eine Bestimmung in das Einführungsgesetz aufzunehmen, wonach künftig in allen durch den Entwurf geregelten Fragen des Dienstvertrags diese und nicht die den gleichen Gegenstand betreffenden Bestimmungen der RGO. zur Anwendung kommen sollen. Wenn in dem Schreiben auch auf die Möglichkeit einer Vertagung der Kommissionsberathung wenigstens hinsichtlich der Titel vom Dienst- und Werkvertrag hingedeutet wurde, konnten wir uns doch von vornherein von dieser Anregung keinen Erfolg versprechen, mochten auch nicht den Anschein erwecken, als wollte der Verband durch Hineinwerfen zu vieler Einzelheiten das Zustandekommen des Entwurfs erschweren. Das Bürgerliche Gesetzbuch wird voraussichtlich gerade bezüglich des Dienstvertrages nach vielen Richtungen mangelhaft sein. Aber es wird den Boden für die Entwickelung dieser bisher fast gänzlich vernachlässigten Rechtsinstitution in ganz Deutschland gleichmässig gestalten und dadurch erst den Gewerbegerichten die Möglichkeit zur Sammlung und Bearbeitung des Materials geben, aus dem s. Z. von einer mit den thatsächlichen Verhältnissen in Fabrik und Werkstatt, mit den Forderungen der Arbeiter und den Bedürfnissen der Produktion gleichmässig vertrauten Jurisprudenz der stolze Bau eines wirklichen Arbeitsrechts aufgeführt werden kann. Die baldige Revision der privatrechtlichen Bestimmungen des Titels VII der Gewerbeordnung, die von allen Gewerbegerichten, die sich auf unsere Anfrage äusserten, als nothwendig bezeichnet wird, kann vielleicht ein Schritt in dieser Richtung sein.

Der Redaktionsausschuss.

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Schriften der Centralstelle
für
Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.

Heft 1.
Die Verbesserung der Wohnungen.
Vorberichte und Verhandlungen
der
Konferenz vom 25. und 26. April 1892
nebst
Bericht über die mit derselben verbundene Ausstellung.
Mit 208 Abbildungen im Text.
Preis M. 8, geb. M. 9, bei postfr. Zusendung je M. 0,30 mehr.

Heft 2.
Die zweckmäßige
Verwendung der Sonntags- und Feierzeit.
Vorberichte und Verhandlungen
der
Konferenz vom 25. und 26. April 1892.
Preis M. 2, bei postfreier Zusendung M. 2,10.

Heft 3.
Die Spar- und Bau-Vereine
in
Hannover, Göttingen und Berlin.
Eine Anleitung
zur
praktischen Betheiligung auf dem Gebiete der Wohnungsfrage.
Preis M. 2,40, bei postfreier Zusendung M. 2,50.

Heft 4.
Hülfs- und Unterstützungskassen.
Fürsorge für Kinder und Jugendliche.
Vorberichte und Verhandlungen
der
Konferenz vom 21. und 22. April 1893.
Preis M. 3,60, bei postfreier Zusendung M. 3,80.
Heft 2 bis 4 in einem Band geb. M. 9, bei postfreier Zusendung M. 9,30.

Heft 5.
Die
Beschaffung von Geldmitteln
für
Baugenossenschaften.
Verhandlungen
der
Konferenz vom 9. Mai 1894.
Preis M. 1,50, bei postfreier Zusendung M. 1,60.

Heft 6.
Das Sparkassenwesen
in
seiner Bedeutung für die Arbeiterwohlfahrt.
Die Reinhaltung der Luft in Fabrikräumen.
Vorberichte und Verhandlungen
der
Konferenz vom 7. und 8. Mai 1894.
Preis M. 3, bei postfreier Zusendung M. 3,10.
Heft 5 u. 6 in einen Band geb. M. 5,50, bei postfreier Zusendung M. 5,80.

Heft 7.
Die zweckmäßige Einrichtung
und
Ausgestaltung der Krankenkassen.
Volksernährung.
Vorberichte und Verhandlungen
der
Konferenz vom 22. und 33. April 1895.
Preis M. 6, geb. M. 7,
bei postfreier Zusendung je M. 0,30 mehr.

Heft 8.
Die Verbreitung guten Lesestoffs.
Von
Pastor Zpel,
Odagsen bei Einbeck.
Preis M. 2, bei postfreier Zusendung M. 2,10.

Heft 9.
Die Wohlfahrtspflege auf dem Lande.
In Beispielen aus dem praktischen Leben dargestellt.
Von
Heinrich Sohnrey
in Steglitz b. Berlin.
I.
Hebung der sozialen und wirthschaftlichen Zustände.
Preis M. 4, bei postfreier Zusendung M. 4.20.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 2. April 1896. Nummer 27.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

Von der heutigen Nummer an erscheinen die Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte als Monatsschrift unter dem Namen „**Das Gewerbegericht**", und zwar sowohl selbständig, wie auch als Beigabe zur „Sozialen Praxis". Die erste Ausgabe des „Gewerbegerichts" liegt dieser Nummer bei. — Schleunige Mittheilungen werden durch den Redaktions-Ausschuss des Verbandes in der Wochenausgabe der „Sozialen Praxis" veröffentlicht werden.

INHALT.

Bäckerei-Genossenschaften. Von Dr. K. Thiess 741

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 747
Die englische Regierung und fair wages.
Oesterreichischer Gesetz-Entwurf über Berufsgenossenschaften der Landwirthe.
Preussischer Handelskammer-Entwurf.
Reichsenquête über die Arbeitsverhältnisse der Kleider- und Wäschekonfektion in Deutschland.

Kommunale Sozialpolitik ... 749
Städtisches Leichen-Fuhrwerk in Münster.
Vorträge im Mainzer Alterthumsverein. Gegenleistung für städtische Subventionirung.
Städtische Regie oder Privatbetrieb für Strassenbahnen in Breslau.
Städtische Arbeiterwohnungen in Zürich.
Kommunale Arbeiterwohnungen in Venedig.
Regierungspräsidial-Verfügung über städtische Verwaltungsberichte in Oppeln.

Soziale Zustände 751
Privat-Enquete über die Berliner Papierarbeiterinnen.

Arbeiterbewegung 752
Internationaler sozialistischer Arbeiter- u. Gewerkschaftskongress in London.
Statistik der Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 754
Entwurf eines Schutzgesetzes für das Ladenpersonal in Deutschland. Von Dr. jur. M. Quarck.
Bauarbeiter-Schutz in Sachsen.
Sonntagsruhe der Rechtsanwalts-Bureaubeamten.
Beilegung eines Strikes durch den Fabrikinspektor in Lübeck.

Versicherung. Sparkassen . 758
Eingriffe eines Unternehmers in die Selbstverwaltung seiner Betriebs-Krankenkasse.

Armenpflege 759
Organisirte Wohlthätigkeit in London. Von Dr. E. Loew.
Internationaler Kongress für Armenpflege in Genf.
Armenpflegerinnen für Frankfurt a. M.

Gesundheitspflege. Ernährung 761
Deutscher Margarine-Entwurf.
Sanatorium für unbemittelte Lungenkranke im Kanton Bern.

Wohnungswesen 761
Miethe-Schiedsgericht in Zürich.
Obdachlosen-Asyle in Paris.

Litterarische Neu-Erscheinungen 762

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Bäckerei-Genossenschaften.

Kornpreis und Brotpreis sind, so lange die Arbeitstheilung zwischen Landwirthen einerseits und Gewerbe- und Handeltreibenden andererseits besteht, stets nicht nur von der grössten wirthschaftlichen, sondern auch von wirthschaftspolitischer Bedeutung gewesen. Der Preis des wichtigsten Nahrungsmittels, des Brotes, greift in die Existenz und die Wohlfahrt aller Nicht-Landwirthe aufs Tiefste ein, und oft hat sich in allen Zeitperioden der Vergangenheit die staatliche Gewalt genöthigt gesehen, auf die Gestaltung des Brotpreises regulirend einzuwirken. Von ähnlicher Wichtigkeit für das Wohlergehen und die Existenzfähigkeit der Landwirthe ist der Preis ihres wichtigsten Marktproduktes, des Getreides. Auch auf dessen Preisgestaltung hat deshalb die staatliche Gewalt schon oft und namentlich in der letzten Zeit durch gesetzgeberische Akte eingewirkt.

Da nun Korn- und Brotpreis stets in einer gewissen Abhängigkeit von einander stehen müssen, und somit das Interesse der Landwirthe an hohen Kornpreisen dem der Konsumenten an niedrigen Brotpreisen direkt entgegensteht, so theilt sich durch diese entgegenstehenden Interessen die ganze Gesellschaft in zwei grosse feindliche Lager, und jede bezügliche wirthschaftspolitische Maassnahme droht zu gewaltigen innerpolitischen Kämpfen zu führen. Deshalb gilt es seit jeher als ein wichtiges volkswirthschaftliches Problem, die Korn- oder Brotpreise zu regulieren, ohne der entgegengesetzten grossen Gruppe zu nahe zu treten. Bis zu einem gewissen Grade ist das sicher möglich. Denn der Brotpreis wird nicht nur durch den Kornpreis, dieser nicht nur durch den Brotpreis beeinflusst, sondern der Handel und die Zwischengewerbe: Getreide-, Mehl- und Brothandel, Müllerei und Bäckerei machen ihre variablen Aufschläge und wirken auf das Getreide preisdrückend, auf das Brot preiserhöhend ein. Auf diese Zwischenglieder suchte man nun die Kosten der Kornpreis-Erhöhung wie der Brotpreis-Herabsetzung abzuwälzen. Sowohl von Brottaxen wie von Schutzzöllen hat man gern behauptet, dass die durch sie bewirkte Verringerung des Unterschiedes zwischen Korn- und Brotpreis durch den Handel und das Brotgewerbe getragen werden könne und solle.

Möglich ist eine solche Abwälzung auch für die Gegenwart zweifellos. Durch die praktischen Ergebnisse gut eingerichteter Grossbetriebe ist erwiesen, dass durch Vermahlung und Verbackung einer Mengeneinheit Getreide etwas mehr als die gleiche Mengeneinheit Brot gewonnen werden kann. Was beim Vermahlen durch Verstauben und durch die Absonderung der Kleie an Gewicht verloren geht, das wird durch den Wasserzusatz beim Backen reichlich wieder ersetzt. Da nun die Zwischengewerbe schon durch die Gewinnung der Kleie eine fast ausreichende Bezahlung ihrer Arbeit erhalten, so ist es technisch möglich, den Preis

Digitized by Google

der Mengeneinheit Brot nicht oder nur unwesentlich höher zu halten, als den der gleichen Mengeneinheit Getreide. In ländlichen Gegenden erfolgt der Brotkauf der Landwirthe noch jetzt vielfach so, dass sie für 90—95 Pfund Brot 100 Pfund Roggen tauschweise hergeben. Da aber nach den vorliegenden Statistiken die Verkaufspreise für Brot gegenwärtig fast durchweg 50—70% höher sind als die für Getreide, so ergiebt sich daraus die Möglichkeit, durch Zurückdrängung des Zwischenhandels und Verbesserung der Zwischengewerbe den Kornpreis zu erhöhen, ohne den Brotpreis zu berühren; oder den Brotpreis herabzudrücken, ohne den Kornpreis zu verändern; oder gar beides zugleich zu erreichen. Die Frage, ob die jetzigen hohen Spesen der Umwandelung von Getreide in Brot überwiegend dem Handel oder dem Gewerbe zufliessen, ob sie auf übermässige Gewinne der Einzelnen oder auf unpraktische und zu theure Organisation der betr. Berufszweige zurückgehen, kann dabei als unerheblich für unsere Betrachtung ganz bei Seite bleiben. Eine Verbesserung der Zwischengewerbe würde gleichzeitig die Herstellung des Brotes gesunder und appetitlicher, und die Lage der in den Gewerben thätigen Arbeiter besser gestalten.

Die Befürworter der Schutzzölle für Getreide hatten erwartet oder doch vorausgesagt, bei Steigerung der Getreidepreise würden die Konsumenten standhaft sein, auf ihren Brotpreisen beharren und die Zwischengewerbe zwingen, ihrerseits billiger und zweckentsprechender zu arbeiten. Diese Voraussage ist durchaus nicht eingetroffen. Bei Durchführung des Getreidemonopols in irgend einer Form würden wohl die besonderen Gewinne der Zwischenglieder bei plötzlichen Preisschwankungen beseitigt werden. Ob aber die allgemeinen Spesen des Zwischenhandels und der Zwischengewerbe dadurch wesentlich herabgesetzt werden würden, das ist jedenfalls zweifelhaft. Die mit Erörterung des Antrages Kanitz gleichzeitig beachteten Vorschläge von V. Till auf Einführung eines Brotmonopols gehen gerade von der Verminderungsfähigkeit der Zwischengewinne aus. Till will, dass der Staat durch Uebernahme von Kornankauf und Bäckerei die hohen Spesen der Umwandelung von Getreide in Brot für sich gewinnen, und sie nach Deckung seiner Kosten theils den Landwirthen in höheren Kornpreisen, theils den Konsumenten in besserem Brot und billigeren und gleichmässigeren Preisen zufliessen lassen soll.

Das gleiche Ergebniss der Beschränkung der Umwandlungskosten, der Annäherung von Getreide- und Brotpreisen kann auch ohne Inanspruchnahme des Staates auf genossenschaftlichem Wege erreicht werden. Vor allem kann das Haupt-Brotgewerbe, die Bäckerei, genossenschaftlich betrieben werden, und zwar kommen für den Bäckereibetrieb nicht weniger als drei Arten von Genossenschaften in Betracht: die Produktivgenossenschaft der Bäcker, die Konsumgenossenschaft der Brotkäufer und die Absatzgenossenschaft der Landwirthe. Alle drei Arten von Genossenschaften werden sich gegenüber den jetzigen zersplitterten Betriebsarten der meist ganz kleinen Privatbäckereien als Grossbetriebe darstellen. Als solche stehen sie dem Handel gegenüber viel mächtiger da als jene und wirken ganz von selbst auf Verringerung seiner Thätigkeit und seiner Gewinne hin. Namentlich wird das der Fall sein können, wenn sie in grosser Anzahl existiren und als Centralgenossenschaften gemeinsame Regeln und Organisationen für den Einkauf schaffen. Dann werden sie durchweg, nicht nur, soweit sie von Landwirthen errichtet sind, direkt mit den Produzenten verkehren können. In gleich günstiger Lage werden diese Grossbetriebe den Mühlen gegenüber sein. Grosse Brotfabriken werden für das Vermahlen ihres Getreides nicht mehr als das nothwendigste zahlen. Entweder werden sich die bestehenden Mühlen ihren Vorschriften in Bezug auf technische Einrichtung und billigere Preise fügen müssen, oder die Genossenschaften werden den Müllereibetrieb in ihre eigene Thätigkeit einbeziehen. Der Grossbetrieb der neuen Genossenschaften und die Nothwendigkeit, den bestehenden Privatbetrieben sich von vornherein als überlegen zu erweisen, wird die Genossenschaften zwingen, sofort möglichst rationell zu wirthschaften und die neuesten Einrichtungen anzuschaffen. Das traditionelle Festhalten an der altüberkommenen Produktionsweise stört die neuen Betriebe nicht. Ueber den Mangel an gründlicher Fachbildung werden sie bald hinwegkommen. Mit der Verwendung von Maschinen und besseren Produktionsmethoden wird die übermässige Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft, die überlange Arbeitszeit u. s. f. von selbst beseitigt. Da die Genossenschaften darauf angewiesen sind, die besten Kräfte des Bäckergewerbes an sich heranzuziehen, so ergiebt es sich ganz von selbst, dass die Löhnung und Behandlung der Arbeiter bei ihnen eine bessere sein muss.

Ob die Bildung der Bäckerei-Genossenschaften von den Bäckern, den Konsumenten oder den Landwirthen ausgeht, in jedem Fall ist ihre Errichtung für die Gesammtheit ein Vortheil. Es wird einer grossen Arbeits- und Kapitalvergeudung, die durch die Zersplitterung der Privatbäckereien bedingt ist, Einhalt gethan, die Herstellung des Brotes wird in der Zuträglichkeit und im Geschmack besser und infolge der gesteigerten Konkurrenz auf jeden Fall billiger, die Lage der Arbeiter wird verbessert, und die übrigen am Brotpreis betheiligten Handels- und Gewerbezweige werden vortheilhaft beeinflusst. Im übrigen verfolgt natürlich jede der drei Interessentengruppen zunächst ihre eigenen Zwecke mit der Bildung von Genossenschaften. Nicht alle drei Gruppen sind in gleicher Weise geeignet, sie durchzuführen.

Produktivgenossenschaften sind bisher von Meistern kaum gegründet worden, — die Lage der selbstständigen Bäcker gilt noch als eine relativ gute. Wohl aber haben Arbeiter in grösseren Städten des öfteren einen genossenschaftlichen Betrieb eröffnet. Sie wollen in diesem zunächst ihre Forderungen besserer Löhne, kürzerer Arbeitszeit, grösserer Unabhängigkeit ausserhalb des Arbeitsverhältnisses, grösserer Sauberkeit im Betrieb u. s. w. verwirklichen, und sie kommen gewöhnlich nach fehlgeschlagenen Lohnbewegungen auf den Ausweg der Genossenschaft. Soviel über solche Unternehmungen bekannt geworden ist, haben sie bisher kaum durchschlagende Erfolge erzielt. Ihnen fehlt das grössere Anlagekapital, um einen rationellen Grossbetrieb auszustatten und den Konkurrenzkampf im grossen aufzunehmen. Meist fehlt ihnen auch eine für die Leitung einer derartigen Genossenschaft geeignete Persönlichkeit. Denn die technische Fortbildung der Bäcker durch Fachschulen u. a. ist sehr vernachlässigt, und auch an den Leistungen der allgemeinen gewerblichen Fortbildung haben sie wegen ihrer überlangen und nächtlichen Arbeitszeit geringen Antheil. Die letztere Erscheinung ist auch der Grund, dass sie wenig organisirt sind und den gewerkschaftlichen Zusammenschluss, der für die produktivgenossenschaftliche Thätigkeit der Arbeiter eine wichtige Schule ist, entbehren. Wo eine tüchtige leitende Persönlichkeit, die bei gewerblichen Produktivgenossenschaften immer wieder als die Haupt-Voraussetzung des Gedeihens erscheint, vorhanden ist, da kann gewiss auch eine Arbeitergenossenschaft in diesem Gewerbe Erfolge haben und die oben bezeichneten Vortheile bringen.

Wichtiger ist die Bäckereigenossenschaft in den Händen der Konsumenten, als Theil eines Konsumvereins. Wo der städtische Konsumverein den Verkauf von Brot im eigenen Laden betreibt, da liegt es sehr nahe, dass er das Brot in eigenem Betrieb herstellt, vorausgesetzt, dass sein Bedarf gross genug ist, um einen besonderen Betrieb zu unterhalten. Gerade die grossen Preisunterschiede zwischen Getreide und Brot, die hohen bei der Umwandlung zu verdienenden Spesen haben die Konsumenten oft

Digitized by Google

dazu geführt, sich genossenschaftlich zusammenzuschliessen, um diese Gewinne für sich zu erlangen. Namentlich in Belgien sind die grossen Arbeiter-Konsumvereine, sozialistische wie katholische, regelmässig mit Genossenschafts-Bäckerei verbunden und oft aus ihr hervorgegangen. Gerade aus der Bäckerei fliessen zumeist die hohen Gewinne dieser Genossenschaften, welche dort vornehmlich die Kriegskassen der Parteien für die grossen politischen Kämpfe der letzten Jahre gefüllt haben, von denen Riesenräume für öffentliche Thätigkeit und veredelte Geselligkeit und Anstalten für gediegene Bildung errichtet sind. Auch in Frankreich und Holland bilden grosse genossenschaftliche Brotfabriken oft den Mittelpunkt der Arbeiter-Konsumvereine.

In Deutschland pflegen von den zahlreichen Konsumvereinen nur die grössten eigene Bäckereien zu betreiben. Nach Knittel (Beiträge zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens, 1895) unterhalten ca. 20 Konsumvereine eigene Bäckerei. Der grösste der deutschen Konsumvereine, der zu Breslau, hat unter seinen Angestellten 69 Bäcker, der grosse Verein zu Neustadt-Magdeburg hat 1 Meister und 54 Gesellen für den Bäckereibetrieb angestellt. Die Konsumvereine haben natürlich zunächst das Interesse, ihren Mitgliedern das Brot möglichst billig zu liefern, bezw. bei Zahlung des ortsüblichen Preises eine möglichst hohe Waarendividende für sie herauszuwirthschaften. Sie sind aber bei ihrem grossen Umfang sehr wohl in der Lage, direkt von den Produzenten zu kaufen, durch Vermittlung der landwirthschaftlichen Vereinigungen, Bezugs- und Absatzgenossenschaften, Kornverkaufs- oder Mühlengenossenschaften. Durch die Ausschaltung des Handels sind beide Theile in der Lage, günstigere Bedingungen zu erzielen, als der einzelne an den Händler verkaufende Landwirth auf der einen und als der einzelne vom Händler kaufende Bäcker auf der anderen Seite.

Neben den Konsumenten kommen als Unternehmer der Bäckerei-Genossenschaften die Produzenten, die Landwirthe, in Betracht. Diese zeigen gegenwärtig überhaupt das Bestreben, einmal ihre Produkte durch Genossenschaften zu verkaufen und zum anderen die Verarbeitung derselben theilweise selbst zu übernehmen und sie in veredeltem Zustand in den Handel zu bringen. Durch beides hoffen sie höhere Preise zu erzielen. Die genossenschaftliche Verwerthung des Getreides wird bei den Landwirthen besonders eifrig erörtert. Kornverkaufs-Genossenschaften sollen im grossen Stil unter Benutzung staatlicher Silos ins Leben gerufen werden. In Gegenden aber, wo der kleine Besitz überwiegt, und wo der Kornhandel keine übermässigen Aufschläge macht, da meint man vielfach, der hochausgebildeten Technik und dem grossen Risiko des Getreidchandels nicht gewachsen zu sein oder doch aus dem Kornverkauf keine dem Risiko entsprechenden Gewinne ziehen zu können, da will man genossenschaftliche Mühlen und Bäckereien gründen, weil Mehl und Brot leichter, mit geringerem Risiko und mit grösseren Gewinnen zu verkaufen sind als Korn.

In Oesterreich stellt Till die Bäckerei-Genossenschaften von Landwirthen in ihren wirthschaftlichen Wirkungen direkt neben das staatliche Brotmonopol und empfiehlt sie als Uebergang zu diesem. Das Projekt der Brotverkaufsgenossenschaften scheint bei der österreichischen Regierung Anklang gefunden zu haben und wird anscheinend dort ernsthaft erörtert. — In Deutschland sind die Bäckereigenossenschaften der Landwirthe bisher noch vereinzelt geblieben. Am bekanntesten sind die zwei Genossenschaften zu Winzig und Guhrau in Schlesien, die dem Vernehmen nach mit gutem Erfolg arbeiten. Ausserdem wird in manchen Molkereibetrieben, namentlich wenn die vorhandene Maschinenkraft durch die Molkerei nicht voll ausgenutzt wird, gemahlen und gebacken, der Regel nach freilich nur für den eigenen Bedarf der Genossen.

In kurzer Zeit dürften nun neben diesen vereinzelten Anfängen eine ganze Reihe von weiteren Bäckerei-Genossenschaften durch Landwirthe ins Leben gerufen werden. In weiten landwirthschaftlichen Kreisen herrscht gegenwärtig die Ueberzeugung, dass diese Genossenschaftsform eine grosse Zukunft habe und dass es nur eines kräftigen Anstosses bedürfe, um die Bewegung in schnellen Fluss zu bringen. Der Vergleich der genossenschaftlichen Brotfabriken mit den Molkereien lässt diese Hoffnung als berechtigt erscheinen. Die Genossenschafts-Molkereien (ca. 1300 in Deutschland) haben eine höhere Verwerthung der zum Verkauf gelangenden Produkte der Milchwirthschaft ermöglicht, sie haben ausserdem der Einzelwirthschaft die grosse Belastung mit ihrer Verarbeitung abgenommen und stellen die für den eigenen Bedarf benöthigte Butter zu den Selbstkosten her. In gleicher Weise erhält der Landwirth, der an die Genossenschafts-Bäckerei verkauft, einen sehr kulanten Abnehmer, der das Getreide in Folge der eigenen Verarbeitung wahrscheinlich viel besser verwerthen kann als der Händler und der somit höhere Preise zahlt. Die Genossenschaft stellt ihm gleichzeitig noch das zum eigenen Gebrauch benöthigte Brot zum Selbstkostenpreise her, so dass seine Wirthschaft entweder der Arbeit des eigenen Backens entledigt wird oder er doch das Brot besser und billiger erhält als bisher vom Bäcker. Den Brotfabriken wird es ebenso wie den Molkereien gelingen, die technisch vollkommensten Einrichtungen zu treffen und ein tüchtiges Beamtenpersonal auszubilden. Als Vorbild für die Organisation des Betriebes und des Absatzes können den Landwirthen in vieler Hinsicht die Bäckereien der grossen Konsumvereine dienen, als Vorbild für die Technik auch die Brotfabrikanten der grossen Garnisonen, Arbeitshäuser u. s. w.

Die Absatzwege für das Brot dieser Genossenschaften sind zum Theil schon gebahnt. Schon jetzt ist in sehr vielen Städten ein guter Markt für „Landbrot". Und zwar wird dies Landbrot in den gleichen Handlungen feilgeboten, wie andere von den Landwirthen und ihren Genossenschaften gelieferte Produkte: Milch, Butter, Eier, Gemüse u. s. w. Für den Händler ist es also nur bequem, auch das Brot von dem gleichen Dorf und denselben Leuten zu beziehen. Ebenso kann der Milch- oder der Gemüsewagen, der den Haushaltungen der Konsumenten Milch, Eier, Gemüse etc. direkt zuführt, ebensowohl auch das Genossenschaftsbrot mit sich führen. Ferner werden die kleineren Konsumvereine, die nicht selbst backen, die natürlichen Abnehmer der landwirthschaftlichen Brotfabriken sein, ebenso wie die Fabriken der grossen Konsumvereine zweckmässig von den Kornverkaufsgenossenschaften beziehen. Vielleicht erweist es sich für die landwirthschaftlichen Genossenschaften als zweckmässig, ihre Genossenschaften als Genossenschaften nach zwei Seiten hin zu konstituiren, d. h. den Gewinn des Betriebes zu theilen und einmal ihren Mitgliedern eine Verkaufs-, dann aber auch ihren ständigen Abnehmern eine Einkaufsdividende wie die Konsumvereine zu gewähren.

In welcher Art die Bäckerei-Genossenschaften die besseren Aussichten haben, ob in der Hand der Konsumenten oder in der der Landwirthe, das muss erst die Erfahrung lehren. Vorläufig erscheint es ganz vortheilhaft, dass sich beide Arten neben einander entwickeln. In vielen Stücken können sie Hand in Hand gehen: in der Durchführung technischer Fortschritte, in Beeinflussung des Handels und der Müllerei, in der Verbesserung der Arbeiterverhältnisse und in Heranziehung tüchtiger Fachleute. Im übrigen wird ihre Konkurrenz dahin wirken, dass beide die ersparten händlerischen und gewerblichen Spesen in gerechter Weise zwischen die beiden grossen Interessentengruppen vertheilen müssen, dass ihre Thätigkeit dem Landwirth einen höheren Kornpreis, dem Konsumenten besseres und billigeres Brot schafft. Dann kann gegenüber ihren Vortheilen, die das ganze Volk umfassen, das Interesse der wenigen überflüssig werdenden Händler und des einen Ge-

Digitized by Google

werbes, das durch die Konkurrenz der Genossenschaften zu völliger Umgestaltung gezwungen und zum Theil als selbständiges Gewerbe beseitigt wird, in keiner Weise entscheidend ins Gewicht fallen.

Offenbach a. M. K. Thiess.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die englische Regierung und fair wages. Die im diesjährigen Budget Englands vorgesehenen grossen Schiffsbestellungen haben der Frage der fair wages bei Ausführung von Arbeiten für die Regierung wieder Aktualität verliehen. In einer allerdings recht oberflächlichen und durch Beschlussunfähigkeit des Unterhauses bald abgekürzten Debatte hat sich auch das Parlament in seiner Sitzung vom 24. März mit dieser Frage beschäftigt, indem der oppositionelle liberale Abgeordnete Sydney Buxton den Antrag stellte, es möge ein Ausschuss beauftragt werden, „die Frage der Anwendung der fair-wages-Resolution vom Februar 1891 zu untersuchen." In der Sitzung vom 13. Febr. 1891 hatte nämlich das Unterhaus folgende Resolution angenommen: „dass es, nach Meinung des Hauses, Pflicht der Regierung sei, dafür Sorge zu tragen, dass in allen Regierungs-Kontrakten, zur Abhülfe der vor dem Sweating Committee kürzlich dargelegten Uebelstände, solche Bedingungen vorgesehen werden, die geeignet sind, missbräuchliche Subkontrakt-Vergebungen hintanzuhalten, wie überhaupt alle Anstrengungen zu machen, die Zahlung solcher Löhne sicherzustellen, die in den einzelnen Industriezweigen für fähige Arbeiter allgemein üblich sind" (fair wages). Am 16. Februar 1892 hat die Admiralität ein Rundschreiben an die für sie arbeitenden Unternehmer erlassen, in dem ihnen diese Resolution mitgetheilt wurde mit dem Bemerken, dass die Unternehmer, die nicht gewillt sind, den Parlamentsbeschlusse Rechnung zu tragen, von der Liste der Unternehmer, welchen die Ausführung von Regierungsbestellungnn übertragen wird, gestrichen werden. Einzelne Regierungsdepartements gingen noch weiter als die Parlamentsresolution, indem sie die Zahlung von den im Distrikt (wo die Bestellung ausgeführt wird) üblichen Löhne forderten; und diese dergestalt präzisirte fair-wages-Klausel fand auch in den Admiralitäts-Kontrakten seit Februar 1893 Aufnahme. In den letzten Monaten jedoch ging die Admiralität zur früheren unbestimmteren Form der Klausel zurück, welche die Unternehmer nicht zur Zahlung der „im Distrikte" sondern zur Zahlung der „im Industriezweig" üblichen Lohnsätze anhält. Die Bedeutung dieser Aenderung in der Klausel liegt in der grossen Differenz zwischen den Lohnsätzen in London und in der Provinz. Die Londoner Schiffsbauer können unmöglich zu den „im Industriezweig" üblichen Löhnen arbeiten, die von der grossen Schiffsbauindustrie in Glasgow, Belfast u. s. w. diktirt werden, und so wird London bei den grossen Marinebestellungen leer ausgehen, nachdem die Admiralität bereits erklärt hat, sie müsse bei der Vergebung der Arbeiten entschieden mehr auf billige Effektuirung als auf fair wages sehen. Mr. Sydney Buxton verwies bei Begründung seines Antrages darauf, dass die Aenderung der Klausel durch die Admiralität die Parlamentsresolution zu einem todten Buchstaben mache. Die Regierung erhob keine Einsprache gegen den Antrag, und so wird jedenfalls ein parlamentarischer Ausschuss die Frage der praktischen Anwendung der fair-wages-Klausel in Regierungskontrakten eingehender Würdigung unterziehen.

Oesterreichischer Gesetz-Entwurf über Berufsgenossenschaften der Landwirthe. Im Jahre 1893 hatte die österreichische Regierung dem Abgeordnetenhaus zwei Gesetzentwürfe vorgelegt, von denen der eine die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirthe, der andere die Errichtung von Rentengütern betraf. Die Entwürfe wurden ohne Vornahme einer ersten Lesung dem landwirthschaftlichen Ausschuss und von diesem weiter einem Subkomité überwiesen, wo schliesslich nicht einmal die Debatte über den § 1 der ersten Regierungs-Vorlage zu Ende geführt wurde. In landwirthschaftlichen Kreisen soll nun aber die Organisation des Berufsstandes sehr gewünscht werden, dagegen wird die Bildung von Rentengütern für schwer durchführbar erachtet. Die Regierung hat sich daher zu einer neuen Vorlage entschlossen, welche allein die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirthe betrifft, und die sich im übrigen von der früheren Vorlage hauptsächlich nur dadurch unterscheidet, dass der Verschiedenheit der in den einzelnen Königreichen und Ländern bestehenden Verhältnissse der landwirthschaftlichen Bevölkerung Rechnung getragen ist. Das Gesetz bezweckt, die gesammte Landwirthschaft in Genossenschaften zu organisiren und diesen Zwangs-Genossenschaften die Vertretung der berufsständischen und die Förderung der wirthschaftlichen Interessen zu übertragen. Es ist der gleiche Weg, den man mit so geringem Erfolg zur Besserung der Lage des Handwerks in den Gewerbegenossenschaften eingeschlagen hat, nur mit dem Unterschied, dass die Landwirthe noch energischer gezungen werden sollen, ihre materielle Lage zu verbessern. So sollen den Genossenschaften u. A. folgende Aufgaben zukommen: Errichtung von genossenschaftlichen Magazinen und Speichern für die Lagerung landwirthschaftlicher Produkte, sowie die Errichtung von Schlachthäusern, Backhäusern u. s. w. Den Landesregierungen ist eine Vertretung in den Organen dieser Genossenschaften gesichert, nach den Motiven ergiebt sich dies Recht aus der Verantwortung der einzelnen Landesvertretungen für die Gestaltung und Funktion der Berufsgenossenschaften.

Preussischer Handelskammer-Entwurf. Der Entwurf eines Handelskammer-Gesetzes, wie er dem preussischen Abgeordnetenhause zugegangen ist, entspricht im Grossen und Ganzen dem Fragebogen, welcher zu Anfang vorigen Jahres den Handelskammern vorgelegt wurde und die Absichten der Regierung durchblicken liess (vgl. Blätter für soziale Praxis vom 17. Januar 1895). Während bis jetzt die Handelskammern nur vereinzelt existiren, soll in Zukunft das ganze Staatsgebiet in Handelskammer-Bezirke eingetheilt werden. Die noch bestehenden etwas alterthümlichen kaufmännischen Korporationen können durch den Handelsminister konservirt werden. Nach den Motiven ist dabei an die Seeplätze und die Spezialbedürfnisse der Rhederei gedacht. Dies würde aber auf eine Konservierung fast aller bestehenden Korporationen hinauslaufen; denn mit Ausnahme von Berlin und Magdeburg befinden sich die Korporationen durchgehends in Seeplätzen: Altona, Stettin, Danzig, Elbing, Königsberg, Tilsit, Memel. Das Wahlrecht ist von der Eintragung ins Firmenregister und von der Veranlagung zur Gewerbesteuer abhängig gemacht, und die Handelskammern haben das Recht, für die Höchstbesteuerten eine bevorzugte Wählerklasse zu bilden. Die Handelskammern sollen für Enquêten mit Zwangsgewalt ausgestattet werden. — Danach stellt sich der Entwurf als ein Versuch dar, dem Grosshandel unter anhangsweiser Anfügung des mittleren Handelsstandes und unter Ausschluss des Kleinhandels eine gesetzlich vorgeschriebene Unternehmer-Vertretung im ganzen Staate zu geben. Dies wäre an sich nicht bedenklich, wenn es oben gesagt und den kleineren Unternehmern in anderer Art die gleiche Vertretung gewährt würde. Dasselbe gilt von dem gewissermaassen als selbstverständlich betrachteten Ausschluss der Gehülfen. Derselbe wird um so schärfer wirken, da nach den Motiven (S. 17/18) die neuen Kammern dazu bestimmt sind, eine umfangreiche Verwaltungsthätigkeit, „namentlich auch im Interesse der Hebung der in diesen Berufen beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge zu entfalten." Bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verwaltungsmaassregeln über das Verhältniss von Prinzipalen und Gehülfen sollen also in Zukunft diese Unternehmer-Organisationen nicht bloss das Prinzipals-, sondern gleichzeitig auch das Gehülfen-Interesse wahrnehmen. Wenn die menschliche Natur einer solchen Doppelaufgabe gewachsen wäre, so wäre jede Sozialpolitik überflüssig.

Reichsenquête über die Arbeitsverhältnisse der Kleider- und Wäschekonfektion in Deutschland. Am 13. März trat die Reichskommission für Arbeiterstatistik zu zwei

Digitized by Google

Sitzungen in Berlin zusammen, um über die Methode und den Umfang der Reichsenquête zu berathen, welche bei den Februarverhandlungen im deutschen Reichstage über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschefabrikation vom Regierungstische in Aussicht gestellt wurde. Es lag eine Denkschrift des Reichskanzlers vor, über welche zwei Referate erstattet wurden. Anerkennenswerther Weise waren schon zu dieser Vorberathung Vertreter der in Betracht kommenden Branchen, und zwar sowohl Unternehmer, wie Arbeiter, zugezogen. Als Hauptsitze der Kleider- und Wäschekonfektion waren bezeichnet:

Berlin, Breslau, Düsseldorf, die Kreishauptmannschaften Zwickau und Plauen, die Regierungsbezirke Erfurt und Minden, Oberbayern und Hamburg; speziell für die Knabenkonfektion: Berlin, Breslau, Stettin, Aschaffenburg, Speyer, Stuttgart und Worms; für die sogenannte Arbeiterkonfektion: Herford und Bielefeld; für die Damenkonfektion: Berlin, Breslau und Erfurt.

Es wurde beschlossen, Auskunftspersonen mit möglichster Beschleunigung sofort mündlich vor der Komnission zu verhören, unter Beiseitelassung der bei früheren Reichsenquêten regelmässig vorgenommenen schriftlichen Vorerhebungen, und zwar Unternehmer, Zwischenmeister und Arbeiter beiderlei Geschlechts. Ausser den eigentlichen Berufsangehörigen sollen auch Personen verhört werden, welche in Folge ihrer Stellung oder ihrer bisherigen Thätigkeit die Verhältnisse in der Konfektionsbranche genau kennen gelernt haben. Gedacht wurde hierbei an Krankenkassen-Aerzte und an Gewerbeinspektoren, die sich mit diesen Fragen in ihren Berichten beschäftigt haben. Es sollen zunächst Auskunftspersonen aus Berlin, Stettin, Breslau, Stuttgart, Erfurt, Plauen, Minden und Bielefeld vernommen werden. Auch das Berliner Gewerbegericht soll ersucht werden, die Ergebnisse der Untersuchung über die Lage der in der Konfektion beschäftigten Arbeiter, soweit sie bei den Schiedsgerichts-Verhandlungen festgestellt werden, sowie die aus den Verhandlungen des Gewerbegerichts gesammelten Erfahrungen der Kommission mitzutheilen. Die weiteren Vorbereitungen zu den voraussichtlich im April beginnenden Verhandlungen zu treffen, wurde einem Ausschuss übertragen, der lediglich aus Mitgliedern der Reichskommission besteht.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtisches Leichen-Fuhrwerk in Münster. In Münster i. W. wird das Abholen der Leichen aller Konfessionen in städtischer Regie betrieben. Der Tarif ist wesentlich nach der Tagesstunde des Begräbnisses abgestuft. Zwischen 4 und 5 Uhr Nachmittags kostet jede Leichenabholung 15,00 M.; zwischen 3 und 4 Uhr für ein Kind (unter 12 Jahren) 3,00 M., für einen Erwachsenen 6,00 M. Diese letzte Summe kann bis auf 3,00 M. herabgesetzt werden, wenn der betreffende Geistliche bescheiniqt, dass auch die Kirchengebühren ermässigt sind. Zwischen 1 und 2 Uhr werden für die Benutzung des städtischen Leichenwagens keine Gebühren erhoben (Begräbniss III. Klasse). Die Morgenbegräbnisse werden hinsichtlich der Tagesstunde ganz gleich behandelt; dagegen variirt der Tarif nach zwei Klassen. Er beträgt:

	Klasse I	Klasse II
für die Leiche	15,00 M.	15,00 M.
eines Kindes	6,00 „	3,00 „
eines Erwachsenen	6,00 „	3,00 „

Bei Personen, welche aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt werden, ist die Leichenabholung gebührenfrei.

Vorträge im Mainzer Alterthumsverein. Gegenleistung für städtische Subventionirung. Die Mainzer Stadtverordneten bewilligten am 19. März dem Alterthumsverein 700 M. und ersuchten den Magistrat, den subventionirten Verein zu veranlassen, im Anschluss an seine Sammlungen kostenlose populäre Vorträge abzuhalten. — Bisher haben die Städte derartige Subventionirungen meistens unter dem Gesichtspunkte gewährt, dass es für eine Stadt zur Noblesse der Verwaltung gehört, auch für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke etwas aufzuwenden. Neben diesen Gesichtspunkt, dessen Berechtigung durchaus nicht bestritten werden soll, tritt hier der neue Gedanke dass mit Rücksicht auf das Belehrungs-Bedürfniss weiterer Kreise diese städtische Zubusse gleichzeitig dazu benutzt werden soll, die betreffenden Vereine zu einer Volksbildungs-Thätigkeit zu veranlassen.

Städtische Regie oder Privatbetrieb für Strassenbahnen in Breslau. Die rasche Entwickelung namentlich der elektrischen Strassenbahnen hat dahin geführt, dass jetzt auch in Breslau der Magistrat mittels ausführlicher Denkschrift bei den dortigen Stadtverordneten beantragt, eine gemischte Kommission einzusetzen zur Berathung über die weitere Entwickelung des dortigen Strassenbahnwesens und „insbesondere über die Frage, ob etwa die Stadt Strassenbahnen in eigener Regie bauen und betreiben soll." Zur Begründung dieses Antrages heisst es, im Vordergrunde stehe die Frage, ob das Monopol auf Benutzung der städtischen Strassenzüge für den Strassenbahn-Verkehr, welches jede der beiden gegenwärtig bestehenden Privat-Gesellschaften besitze, sich mit den allgemeinen Aufgaben und Interessen der Stadtgemeinde auf die Dauer vertrage, und ob es gerechtfertigt sei, dies Monopol auch noch auf neue Strassenzüge auszudehnen. Schon bei den Verhandlungen über den Bau der jetzigen Linien der elektrischen Bahn habe das bestehende Liniennetz der Pferdebahn der Auswahl der Strassenzüge für die elektrische Bahn grosse Schwierigkeiten bereitet, denn nach allen Richtungen durchzögen die Linien der Pferdebahn das Stadtgebiet, und die neuen Linien der elektrischen Bahn durften jene vertragsmässig zwar kreuzen, aber nicht neben ihnen herlaufen, abgesehen von ganz kurzen Strecken. Nachdem der elektrischen Bahn das gleiche ausschliessliche Benützungsrecht auch für ihre jetzt bestehenden Linien eingeräumt worden sei, habe die Stadt sich für die Dauer dieser Verträge der Verfügung über die von den Bahnen benützten Strassen, Brücken u. s. w. fast völlig begeben. Es sei thatsächlich unmöglich, über diese Strassen u. s. w. hinweg neue Strassenbahn-Linien, etwa nach anderen Vorstädten oder Vororten hin, herzustellen, wenn die Privat-Gesellschaften dem widersprechen, und die Stadt sei also, wenn sie solche neue Linien wünsche, in einem Maasse von den Privat-Gesellschaften abhängig, welches dem öffentlichen Interesse nicht immer entspreche und dessen weitere Ausdehnung sehr unerwünscht sei. — Man kann der vom Breslauer Magistrat aufgeworfenen Frage nur die aufmerksamste und sachlichste Behandlung durch die Stadtverordneten-Versammlung wünschen, in deren Mitte freilich das rückständige preussische Gemeinde-Wahlrecht den Kreisen, die am Privatbetrieb interessirt sind, ein übermässiges Gewicht garantirt.

Städtische Arbeiterwohnungen in Zürich. Der Stadtrath von Zürich hat die Errichtung städtischer Arbeiterwohnungen, zunächst für die im Dienste der Gemeinde stehenden Arbeiter, 300 Unverheirathete und 600 Familienväter, beschlossen. Zu diesem Zwecke, sowie auch zur Unterstützung privater gemeinnütziger Unternehmungen in der gleichen Richtung sind ca. 22 Hektar Land in der Umgebung der Stadt zu dem Preise von 940 000 Frs. erworben worden. Auf diesem Terrain sollen Ein- und Zweifamilien-Häuser erbaut werden, wobei der Ankauf passender Häuser im Innern der Stadt, besonders als Wohnhäuser für Unverheirathete ebenfalls in Aussicht genommen ist. Mit den Eisenbahn-Gesellschaften ist zur Bedienung ausserhalb der Stadt gelegener Arbeiterquartiere über die Errichtung lokaler Arbeiterzüge zu verhandeln. Dass auch der Uebergang von der Stadt erbauter Arbeiterwohnungen in Privatbesitz vorgesehen ist, ist bedauerlich, wenn auch gewisse Sicherungsvorkehrungen gegen deren spekulative Verwerthung getroffen sind. Eine solche Eigenthumsbeschränkung dem Käufer gegenüber dürfte sich doch mindestens auf die Dauer als illusorisch erweisen.

Kommunale Arbeiterwohnungen in Venedig. Der Stadtrath von Venedig hat die Aufnahme eines Anlehens von 500 000 Lire bei der städtischen Sparkasse in Florenz beschlossen behufs Errichtung von modernen Häusern für Arbeiterwohnungen. Das Nettoerträgniss der Bauten soll für den gleichen Zweck angesammelt werden.

Digitized by Google

Regierungspräsidial-Verfügung über städtische Verwaltungsberichte in Oppeln. Der Regierungspräsident zu Oppeln hat den Magistraten seines Bezirks ein Schema mitgetheilt, welches für die Abfassung der alle 5 Jahre zu erstattenden Verwaltungsberichte als Anhalt dienen soll. Dabei ist es als zweckmässig empfohlen, dass die Berichte auch eine kurze übersichtliche Darstellung der Entwickelung der Stadt und der einzelnen Zweige der städtischen Verwaltung unter besonderer Erwähnung der wichtigsten Vorgänge geben und zugleich gelegentliche Rückblicke auf die Vergangenheit und kritische Erörterungen der getroffenen Maassnahmen sowie Vorschläge zur Beseitigung hervorgetretener Missstände enthalten.

Soziale Zustände.

Privatenquête über die Berliner Papierarbeiterinnen. Frau Gnauck-Kühne hat über die Lebensverhältnisse der Arbeiterinnen in der Buchbinderei, der Kontobuch-, Luxuspapier- und Karton-Fabrikation in Berlin eine Umfrage veranstaltet. In 72 Betrieben mit zusammen 2725 Arbeiterinnen (neben 1200 männlichen) erhielt im November 1894 jede Arbeiterin einen Personalbogen mit 35 Fragen; ausserdem wurde für jeden Betrieb ein Sammelbogen mit 40 Fragen ausgegeben. Die ausgefüllten Sammelbogen sind alle, von den zurückgesandten 2000 Personalbogen nur 822 als genügend zuverlässig in Bearbeitung genommen worden. Die Orts-Krankenkasse der Buchbinder etc. hat zu der Enquête die Buchungen des Jahres 1894 über die Zahl der weiblichen Mitglieder, Alter, Familienstand, Zahl der Erkrankungen und Entbindungen beigesteuert. Die Fabrikleiter haben sich ablehnend verhalten, die wenigen rühmlichen Ausnahmen aber ganz besonders werthvolle Aufklärungen ertheilt. — Der Einfluss der Maschine auf Vermehrung der ungelernten und damit der weiblichen Arbeitskräfte zeigt sich auch in der Papierwaaren-Industrie: in 38 Betrieben mit Motoren kommen auf 877 männliche 2099 weibliche Arbeiter (100 : 250), in 38 ohne Motoren auf 523 nur 626 (100 : 120). Im Durchschnitt der 72 Betriebe stellt sich das Verhältniss auf 100 : 227. Die Lehrmädchen machen nicht, wie männliche Lehrlinge, eine handwerksmässige Lehrzeit durch, sondern werden nur auf Maschinen-Bedienen und Theilarbeit eingeübt. Namentlich die kleinen Betriebe suchen sich durch diese billige Arbeitskraft konkurrenzfähig zu erhalten (in 4 Betrieben ohne Motor unter 71 weiblichen 18 jugendliche, d. h. 1/4!). Die Vertheilung auf die einzelnen Lohnklassen nach der Anciennetät im Berufe zeigt folgende Tabelle:

Lohnklassen in der flotten Zeit	Im Berufe thätig seit					Zusammen
	1 Jahr	1—5	5—10	10—15	über 15	
	Mark					
I.	unter 5	1	—	—	—	1
II.	5—7	11	11	3	—	29
III.	6—10	30	97	31	9	5 172
IV.	9—12	21	133	96	31	19 300
V.	12—16	8	67	94	52	29 240
VI.	16—21	1	10	11	17	17 58
Summa		72	321	238	110	71 800 Arbeiterinnen

Erhöhung der Einnahme (neben diesem Fabriklohn) kommt durch Heimarbeit vor. Kräftige Frauen arbeiten zu Hause mehrere Nächte in der Woche durch. Der Sinn für Schonung der Körperkraft ist überaus gering. In den beiden untersten Lohnklassen überwiegt Zeitlohn, von der dritten aufwärts Stücklohn. Von 820 Arbeiterinnen waren im letzten Jahre 262 = 31,95 % vorübergehend arbeitslos gewesen. Der höchste Bestand der Krankenkasse an weiblichen Mitgliedern war (Dezember) 3836, der niedrigste (Februar) 2867; Differenz (Arbeitslose) = 969. Aus den Wochenbett-Unterstützungen der Krankenkasse ist der Prozentsatz der Mütter unter den Ledigen zu ersehen. Er nimmt in den höheren Lohnklassen ab. Auch die Kindersterblichkeit nimmt mit der Höhe der Einnahme ab: von den zur Welt gebrachten Kindern waren am Leben bei den Müttern der Lohnklassen I—V: 57,14; 49,61; 44,68; 43,66 %. Ueberaus merkwürdig ist, dass die Kinder der Ledigen weniger sterben, als die der Verheiratheten, am meisten die der Frauen ohne Versorger (verlassene, verwittwete, geschiedene): es wurden unter

635 Ledigen 56 Mütter v. 73 Kind., v. denen 24 = 32,88 % verstarb.
132 Verheirath. 19 „ „274 „ „ „ 135 = 49,27 „ „
41 ohne Versorger hatten 74 „ „ „ 45 = 60,81 „ „

Verhältnisszahlen, die auffallend bleiben, selbst wenn man bedenkt, dass die unehelichen Kinder eine stärkere Auslese durch Todgeburten zu bestehen hatten. Die Kinder lediger Mütter sind überwiegend einzige Kinder jugendkräftiger Organismen, während bei den verheiratheten Frauen wiederholte Geburten bei ungenügender Ernährung, sowie der gesundheitsschädliche Einfluss langjähriger Fabrikarbeit die Nachkommenschaft verschlechtert haben. Auch die Kinder der ledigen Mütter entbehren nicht ganz den väterlichen Ernährer, während bei den Kindern der „Frauen ohne Versorger" alle ungünstigen Momente zusammentreffen. Die Enquête erstreckte sich ferner auf Wohnungs-, Gesundheits- und Sittlichkeits-Verhältnisse. Die Ergebnisse werden im nächsten Heft von Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung etc. veröffentlicht werden.

Arbeiterbewegung.

Der Internationale Sozialistische Arbeiter- und Gewerkschafts-Kongress in London wird in der Woche vom 27. Juli bis 1. Aug. im Rathhaus des Distrikts St. Martin tagen. Der Aufruf des englischen Organisations-Komités (Will. Thorne, Edw. Aveling, Tom Mann u. a.) bezeichnet als bindend den Beschluss des vorangegangenen Züricher Kongresses von 1893: „Zugelassen zum Kongress werden alle Arbeiter-Gewerkschaften, sowie alle die sozialistischen Parteien und Verbindungen, welche die Nothwendigkeit der Arbeiter-Organisation und der politischen Aktion anerkennen. Unter politischer Aktion ist zu verstehen, dass die Arbeiterparteien die politischen Rechte und die Gesetzgebungsmaschinerie nach Kräften benutzen oder zu erobern suchen, zur Förderung der Interessen des Proletariates und zur Eroberung der politischen Macht." Als Gegenstände der Berathung sind zunächst in Aussicht genommen: Krieg und Schiedsgerichte, mittellose Einwanderer, der Achtstunden-Tag, Kinderarbeit, Generalstrike, die Agrarfrage, Akkordarbeit, Kolonialpolitik. Konflikte zwischen Kapital und Arbeit. Neben den allgemeinen Versammlungen sollen eine grössere Anzahl internationaler Kongresse besonderer Gewerbe stattfinden.

Statistik der Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands. Die erste ziffernmässige Uebersicht über die Ausbreitung und Zusammensetzung der Evangelischen Arbeitervereine und verwandter Organisationen im Deutschen Reiche giebt jetzt im Ev. Arbeiterboten (Hattingen) der Redakteur dieses Blattes, J. Holthoff, auf Grund einer von ihm seit September vorigen Jahres gehaltenen Umfrage. Die Uebersicht umfasst 10 umfangreiche Tabellen mit Angaben über den Namen, den Sitz, die Gründung, die Mitglieder, die Vorsitzenden, die Kassen- und anderen Einrichtungen, das Vermögen und die Beiträge der Vereine. Unterschieden wird zwischen denjenigen Organisationen, die dem Gesammtverbande angehören, und denjenigen, die ausserhalb desselben stehen. Der Gesammtverband umfasst 340 (317) Organisationen, und zwar 7 (8?) Unterverbände, sowie 23 Einzelvereine. Die sieben Unterverbände lieferten umstehende Statistik (s. Sp. 753).

Nicht speziell als Unterverband im Gesammtverband bezeichnet, aber in der Statistik aufgeführt, wird der Verband Evangelischer Vereine im Saargebiet, der 17 Vereine mit 2197 dem Arbeiter-, 479 dem Handwerker- und 438 anderem Stande angehörenden Mitgliedern zählt.

Die dem Gesammtverband angehörenden Einzelvereine belaufen sich auf 23 mit 4359 Mitgliedern aus dem Arbeiter-, 1854 aus dem Handwerker- und 1209 aus anderen Ständen. 16 haben Bibliotheken, und das Baarvermögen ist mit 37 050 M., das Mobiliarvermögen mit 5865 M. angegeben. Der Gesammtverband besteht darnach aus 237 Vereinen

Digitized by Google

Verband	Vereine	Von den Mitgliedern sind: Arbeiter	Handwerker	Sonstige	Bibliotheken	Vermögen (in Tausend Mark): baar	Mobiliar	Immobiliar
1. Rheinisch-Westfälischer	118	19 148	4 070	5 027	96	152	62	337
2. Rheinpfälzer	15	1 389	637	312	11	2,6	2,1	22
3. Mitteldeutscher	21	2 794	943	1 459	18	12	3,8	—
4. Badischer	18	1 419	698	580	11	5,8	5,4	—
5. Kurhessischer	6	623	266	361	2	3	2,9	—
6. Mittelrheinischer	14	1 550	604	742	10	7,4	4,8	—
7. Württembergischer	22	1 540	398	420	14	3,4	2,6	—

mit 52 402 Mitgliedern, von denen 32 822 dem Arbeiter-, 9470 dem Handwerker- und 10 110 anderem Stande angehören. — Die Statistik der ausserhalb des Verbandes stehenden Vereine ist weniger eingehend bearbeitet. Sie ergiebt 21 Vereine in Rheinland, 9 Vereine in Westfalen, 22 Vereine in Bayern, wo der katholische Charakter der Bevölkerung der Ausbreitung offenbar hinderlich ist, 15 Vereine im Königreich Saehsen, 5 in Schlesien und 9 sonstige, von denen einer in Baden, einer in Hamburg, die übrigen in Preussen ihren Sitz haben, also insgesammt 81 ausserhalb des Gesammtverbandes stehende Vereine.

Der Gesammteindruck, den die Statistik macht, ist: dass man es trotz dem Namen nicht mit eigentlichen Arbeiterorganisationen, sondern mit Vereinen aller möglichen Elemente zu thun hat, die mehr oder weniger auf christlich-sozialem Boden stehen. Im Gesammtverbande stehen circa 20 000 Nichtarbeiter (Handwerker, Kaufleute, Beamte etc.) gegen ca. 33 000 Arbeiter. Da nun unter den Arbeitern die abhängigen und mehr passiv sich verhaltenden, auch politisch fügsameren Elemente vorherrschen, und da als Vorsitzende und tonangebende Personen (sie sind in der Statistik namentlich aufgeführt) die Pfarrer, Lehrer, Beamten, Meister, Kaufleute und Werkführer weit überwiegen, während die Arbeiter, welche den Vorsitz führen, der Zahl nach fast ganz verschwinden, so stellt sich die gesammte Organisation als eine von den Mittelklassen geführte Vereinigung dar. In einer grösseren Anzahl von Unterorganisationen überwiegen die Nichtarbeiter sogar schon beinahe in der Mitgliederzahl, so beim Mitteldeutschen Verbande (2400 Nichtarbeiter gegen 2800 Arbeiter) und beim Kurhessischen Verbande (627 Nichtarbeiter gegen 623 Arbeiter) u. s. w., so beim Verein Erfurt (794 Nichtarbeiter gegen 525 Arbeiter), beim Verein Kassel (400 Nichtarbeiter gegen 300 Arbeiter), Darmstadt (250 gegen 188) u. s. w.

Was die regionale Verbreitung anlangt, so hat die neue Organisationsform wesentlich ihren Eingang nur gefunden in Mittel-, West- und Süddeutschland. Der Nordosten ist fast gar nicht vertreten. Die Gründungszeit der Einzelvereine fällt nur für eine grössere Anzahl rheinisch-westfälischer Vereine vor das Jahr 1890, in die Mitte und das Ende der 80er Jahre. Die übrigen Organisationen entstanden überwiegend erst seit 1890. Der jährliche Beitrag schwankt meist zwischen $1_{/20}$ und 3 M., geht aber auch bis auf 60 Pf. herunter und auf 5—6 M. hinauf. Viele Vereine besitzen Sterbe- und Krankenkassen oder haben sich der (Zentral-) Kranken- und Begräbniskasse evangelischer Arbeitervereine in M.-Gladbach angeschlossen, während Arbeitslosen- und Wander- sowie Strike-Unterstützung gar nicht gepflegt wird. Mehrere Organisationen in grösseren Städten unterhalten Volksbureaus, eine noch grössere Anzahl sorgt für gemeinsamen Ankauf von Lebensmitteln, Kleidern, Kohlen u. s. w. Zur Vollständigkeit des Bildes gehört die Erwähnung der Thatsache, dass viele Vereine eigene Gesangs- und Musikchöre besitzen, also auch die Geselligkeit in hervorragendem Maasse pflegen.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Entwurf eines Schutzgesetzes für das Ladenpersonal in Deutschland.

Auch im gesetzlichen Schutz des Ladenpersonals marschirt das Deutsche Reich nicht entfernt an der Spitze der Zivilisation. Seit 1885 hat die englische Kolonie Viktoria ein Gesetz, dass den allgemeinen Ladenschluss, wenn auch mit mehrfachen Ausnahmen, an Woehentagen auf 7 Uhr, an Sonntagen auf 10 Uhr anordnet. In England ist seit 1886 durch ein 1892 verbessertes Gesetz vorgeschrieben, dass junge Leute unter 18 Jahren nicht länger als 74 Stunden wöchentlich (einschliesslich der Mahlzeiten), also nicht länger als durchschnittlich 10—11 Stunden tägliche effektive Arbeitszeit beschäftigt werden dürfen; neuerdings ist auch für die Anstellung besonderer Inspektoren zur Beaufsichtigung dieser Bestimmungen Sorge getragen. Der schweizerische Kanton Glarus sicherte seit 1892 den Ladenangestellten wenigstens eine ununterbrochene Nachtruhe von 9 Stunden, der Kanton St. Gallen eine solche von 10 Stunden, sowie die Freigabe derjenigen Zeit in der Woche, während welcher Sonntags gearbeitet wird; im Kanton Luzern liegt ein Gesetzentwurf zur Berathung vor, der die Arbeitszeit der Ladnerinnen auf effektive 10 Stunden, an Samstagen etc. auf 9 Stunden beschränken, sie in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends verlegen und die Sonntagsarbeit ganz untersagen will. Im Staate Neuseeland endlich dürfen seit 1894 Ladnerinnen nicht länger als $9^1/_2$ Stunden täglich beschäftigt werden und müssen Sitzgelegenheit haben; alle Ladenangestellten haben einen freien Nachmittag in der Woche von $1^1/_2$ Uhr ab gesetzlich garantirt; die Fabrikinspektion überwacht die Bestimmungen. Minderwerthige österreichische Bestimmungen von 1885 sollen gar nicht aufgezählt werden. Auf einer internationalen Arbeitersehutz-Konferenz würde also das deutsche Reich bedeutend gegen andere, zum Theil recht „wilde" Staaten zurückstehen.

Vor nunmehr vier Jahren hat man denn auch bei uns den ersten Anlauf dazu genommen, den Abstand einzuholen. Im Jahre 1892 begannen die Erhebungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik, die Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe betr. Aber erst Mitte März d. J. hat sich dieselbe Stelle in ihrer letzten Sitzung endlich über formulirte Vorschläge zu einem Schutzgesetz für das deutsche Ladenpersonal geeinigt, die zunächst an den Reichskanzler zur weiteren Verwendung (Vorlage an den Bundesrath und später an den Reichstag) gehen. Der Wortlaut ist nicht durch den Reichsanzeiger publizirt, sondern es wurde lediglich vorgeworfen, dass er den Arbeiterverhältnissen einen zu breiten Raum gewähnte,[1]) sondern zuerst durch die „Karlsruher Zeitung" bekannt geworden. Nachträglich erschien jetzt die Drucksache der Reichskommission, welche auch die Motive zu den Vorschlägen enthält.[2]) Da die Reichskommission für Arbeiterstatistik aus Personen besteht, welche alle Einzelheiten der schlimmen Zustände in deutschen Ladengeschäften im Laufe der sich über 4 Jahre erstreckenden Erhebungen vor ihren Augen vorüberziehen sahen, so zeichnen sich ihre Vorschläge, die von den deutschen Gehülfen-Organisationen voraussichtlich lebhaft diskutirt werden, wohl vor den Gesetzgebungs-Vorschlägen, die von anderen Stellen im deutschen Reiche zu kommen pflegen, durch eine gewisse sachliche Entschiedenheit aus; aber einen Fortschritt über anderwärts schon bestehende Bestimmungen bedeuten sie in keiner Weise; sie bleiben vielmehr vielfach hinter denselben und sogar hinter dem zurück, was man bei aller gewohnten Bescheidenheit in Deutschland erwartete.

Für das Publikum und für die Beschäftigung irgendwelchen Personals sollen nach dem Entwurf alle offenen Verkaufsstellen von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens geschlossen sein. Noch weitergehende Abkürzungen der gestatteten Verkaufs- und Beschäftigungszeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends können für das Gebiet des Reichs

[1]) Vgl. No. 25, Sp. 688 dieses Jahrgangs.

[2]) Bericht über die Erhebung betr. die Arbeitszeit etc. im Handelsgewerbe, Drucksachen der Kommission für Arbeitsstatistik. Verhandlungen No. 8 (Bericht). Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1896. 36 Seiten.

Digitized by Google

(oder für einzelne Theile desselben) durch den Bundesrath, für ihren Bezirk (oder für einzelne Theile desselben oder für gewisse Branchen) durch die Landeszentralbehörden angeordnet werden. Damit ist der Wunsch nach grösserer Einheitlichkeit berücksichtigt und wenigstens das ortsstatutarische Kunterbunt der Sonntagsruhe-Vorschriften vermieden. Für das Detailreisen und Hausiren, sowie für die Automaten gilt dieselbe Verkaufszeit. Dagegen sind Apotheken, Zeitungs- etc. Verkäufer auf Bahnhöfen und Verkaufsstellen für Fahrscheine und Eintrittskarten ausgenommen, wobei bereits zu erinnern bleibt, dass die sog. Destillationsgeschäfte, die halb Laden, halb Wirthschaften sind, wegen ihrer besonders traurigen Arbeitsverhältnisse sicher nicht unter das Gesetz fallen müssten. Die beim Ladenschluss noch anwesenden Kunden dürfen in der nächsten halben Stunde noch bedient werden.

Anerkennenswerth ist, dass die Reichskommission keine Ausnahme für gewisse Branchen (Zigarrengeschäfte, die lebhaft deswegen agitirten) oder Wochentage (Samstage, wie mehrfach verlangt), sondern nur für die letzten 14 Werktage vor Weihnachten, für örtliche Feste und besondere Gelegenheiten auf höchstens 16 Tage im Jahr mit Bewilligung der unteren Verwaltungsbehörde, beide Mal allerdings bis 10 Uhr Abends, längere Verkaufs- bezw. Beschäftigungszeit statuiren will, wo 9 Uhr wohl auch genügt hätte, zumal, da die im Laden befindlichen Kunden noch eine halbe Stunde lang bedient werden dürfen. Wenn sie aber ausserdem für die Inventur, Umzüge, Neueinrichtungen und Arbeiten, welche den Verderb von Waaren hindern sollen, gänzlich unbeschränkte Ueberarbeit zulässt, so geht sie wieder viel zu weit und öffnet damit Missbräuchen Thür und Thor. Auch hier müssten bestimmte Normen gesetzt und eingehalten werden. Ebenso ist es eine schwer zu rechtfertigende Halbheit, wenn nur den ausser dem Hause essenden Gehülfen eine regelmässige Mittagspause von mindestens 1½ Stunden garantirt werden soll. Dann stünde zu befürchten, dass die Verköstigung im Hause von Prinzipalen eingeführt werde, welche ihr Personal möglichst intensiv ausnutzen wollen, wie dies jetzt schon nicht bloss in kleinen Städten, sondern auch in grossstädtischen Bazaren geschieht. Man sieht, wohin man kommt, wenn man, wie die Commission in ihrem Bericht, glattweg von der „Unmöglichkeit einer regelmässigen Ablösung" und davon spricht, dass man Prinzipalen, die ihr Personal verköstigen, die Einhaltung einer bestimmten Mittagspause nicht zumuthen könne.

Für jugendliches Personal unter 18 Jahren wird als besondere Schutzmaassregel nur vorgeschlagen, dass ihm die Prinzipale die zum Besuch einer etwa bestehenden, staatlich oder gemeindlich anerkannten Fach- oder Fortbildungsschule erforderliche Zeit gewähren sollen. Dabei würden die jungen Leute an der Mehrzahl der deutschen Orte, an denen aus bekannten Gründen keine solchen Schulen bestehen — namentlich in Preussen, weniger schon in Sachsen, Baden, Württemberg und Hessen — ganz leer ausgehen, und diese differentielle Behandlung entbehrt doch wohl jeder Begründung. Ausserdem reicht die Maassregel auch für die Anderen nicht hin, da sie nur an einigen Wochentagen eine Abkürzung der Arbeitszeit bedeuten würde, an den anderen aber der jugendliche und in der körperlichen Entwickelung begriffene Angestellte nicht besser geschützt wäre, als der erwachsene und leistungsfähigere. Aber die Commission erklärt im strikten Gegensatz zu allen ausländischen Schutzgesetzen ganz einfach, sie „halte die Arbeit" der jugendlichen Personen „nicht für so anstrengend", und sie wolle den Geschäftsbetrieb durch eine kürzere Arbeitszeit der Jugendlichen nicht „empfindlich stören". An dieser Stelle möchte man wünschen, dass einige Commissionsmitglieder ihre dreijährige Lehre in einem Colonialwaarengeschäft hätten durchmachen müssen. Sie würden dann anders urtheilen.

Den Beschluss dieser Gruppe von Vorschlägen macht die Bestimmung, dass die Geschäftsinhaber alle Betriebseinrichtungen mit Rücksicht darauf zu treffen und zu unterhalten haben, dass Leben, Gesundheit und Sittlichkeit des Personals nicht gefährdet werden, „wie es die Natur des Betriebes gestattet." Insbesondere soll Sitzgelegenheit für die Verkäufer während der Arbeitspausen vorhanden sein. Bundesrath, Landes-Zentralbehörden und Polizei sollen besondere Vorschriften hierzu erlassen können.

Vielleicht würde man über viele Halbheiten dieser Schutzvorschriften immer noch hinwegsehen können, wenn nur nicht statt sachkundiger Handelsinspektoren die Polizei zur Aufsichtsbehörde vorgeschlagen und ausserdem dahin eingeschränkt wäre, dass in den bei Erlass des Gesetzes bereits vorhandenen Geschäften nur solche Anforderungen von ihr gestellt werden dürfen, welche „erhebliche" Missstände beseitigen sollen oder ohne „unverhältnissmässige" Aufwendungen für den Prinzipal durchführbar sind. Diese Aufsichtsbestimmungen sind die Achillesferse der Vorschläge. Man kennt die Ueberlastung der Polizeibehörden, ihre gesellschaftliche Stellung zu den Prinzipalen in mittleren und kleineren Orten, und ihre bereits auf dem Gebiete der Fabrikaufsicht und kaufmännischen Sonntagsruhe hinreichend festgestellte technische Ungeeignetheit zu derartigen Aufsichtsgeschäften genügend, um sich sagen zu können, dass ein grosser Theil selbst der gutgemeinten Schutzvorschriften unter solcher Aufsicht todter Buchstabe bleiben würde. Und es heisst einfach die Augen absichtlich verschliessen, wenn die Kommission in ihrem Bericht meint, technische Kenntnisse seien für diese Kontrole nicht erforderlich: die „Belastung" der Gewerbeaufsichtsbeamten mit der Aufsicht werde „ausser Verhältniss zu den erhofften Vortheilen stehen." Will man keine „Belastung", so schaffe man neue Aufsichtsbeamten aus sachverständigen Handlungsgehülfen-Kreisen! Wenn hier keine grundsätzliche Aenderung eintritt, werden die kaufmännischen Angestellten schwerlich an den vollen Ernst des geplanten Schutzes glauben. Dann wird vielleicht der Schluss der Verhandlungsgeschäfte nach aussen allgemein durchgesetzt werden, die Arbeitsverhältnisse im Innern würden eine allgemeine grundsätzliche Besserung nicht erfahren.

Wenn sich dann hieran in den Vorschlägen der Reichskommission noch als besonderer Theil zwei Reformen reihen sollen, welche das Vertragsverhältniss zwischen Prinzipal und Angestellten, die Kündigung sowie die Konkurrenzklausel betreffen, so ist das an sich zu begrüssen. Nur ist sachlich die Regelung zum Theil sehr unglücklich, und soweit sie einen Fortschritt bedeutet, ist schwer einzusehen, weshalb derselbe für Ladenangestellte allein, nicht für alle kaufmännischen Gehülfen, eingeführt werden soll. Es wird die bekannte, von den Gehülfen-Organisationen seit Jahren verlangte einmonatliche Minimal-Kündigungsfrist mit einer einzigen Ausnahme für Aushülfsstellen unter 3 Monaten viel zu lang), die Verpflichtung für den Prinzipal, dem gekündigten Gehülfen Zeit zum Stellesuchen zu gewähren, sowie die gesetzliche Beschränkung der sogenannten Konkurrenz-Klausel auf den Umkreis von 1 km von der Betriebsstätte und auf ein Jahr vorgeschlagen. Die Klausel tritt bei einer vom Prinzipal ausgehenden Kündigung oder bei einem Verhalten desselben, das den Gehülfen zum Austritt berechtigt, ausser Wirkung. Die Konventionalstrafe für Uebertretungen soll das Doppelte des Gehaltes nicht übersteigen, wird also bis zu dieser meist unerschwinglichen Höhe trotz aller Bedenken in der bisherigen Rechtsprechung und Litteratur für zulässig erklärt. In der Hauptsache bietet hierin der Entwurf statt der erhofften Beseitigung geradezu die gesetzliche Festlegung der einfach aus der wirthschaftlichen Ueberlegenheit des Prinzipals entspringenden Konkurrenz-Klausel in beschränktem Umfange! Und zur Rechtfertigung dieses Schritts hat die Kommission grundsätzlich weiter nichts zu bemerken, als dass sie solche Abmachungen „nicht in allen Fällen für unberechtigt halte!" Auch die berüchtigten §§ 9 u. 10 des Gesetzentwurfes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes mit ihrer Gefängnissstrafe für den „Verrath von Geschäftsgeheimnissen" machten die Konkurrenz-Klausel „nicht entbehrlich". Dort werde die Kenntniss der Kunden nicht als Geheimniss betrachtet. Man liest dies und fragt sich dann, wie eine Reichskommission in ihrem amtlichen Bericht einen solchen Irrthum begehen kann. Im gedruckt vorliegenden Kommissionsbericht des Reichstages, der nach Ostern zur Berathung kommt, steht ausdrücklich als Ansicht der Regierung niedergelegt, dass die Kenntniss der Kunden, die sich der Reisende nicht aus eigener Thätigkeit erworben hat, durch Gefängnisstrafe geschütztes „Geschäftsgeheimniss" sein soll!

Aber auch die geringen Fortschritte, soweit in diesem zweiten Theile des Entwurfs welche enthalten sind, werden

Digitized by Google

praktisch erst dann wirksam werden, wenn, ebenso wie eine sachverständige Aufsicht für den Betriebsschutz, so hier eine sachverständige, billige und rasch arbeitende Instanz für den Rechtsschutz des Gehülfen geschaffen wird: das kaufmännische Schiedsgericht. Will man Ernst mit den Reformen machen, so lege man der Gesetzgebung zugleich mit den hoffentlich möglichst wenig zum Schlechteren und möglichst viel zum Besseren veränderten Vorschlägen der Reichskommission für Arbeiterstatistik Reichsgesetze über die Einführung einer Handelsinspektion und kaufmännischer Schiedsgerichte vor. Erst dann wäre dasjenige gethan, was thatsächlich schon heute zur Besserung der Lage der Handlungsgehülfen ohne jede Uebertreibung einerseits und ohne jede Schwäche unhaltbaren Zuständen gegenüber andererseits gethan werden könnte und müsste.

Frankfurt a. M. M. Quarck.

Bauarbeiter-Schutz in Sachsen. Aehnlich wie in Bayern, hat jetzt im Königreich Sachsen das Ministerium des Innern einen Erlass an die ihm nachgeordneten Behörden gerichtet, welcher gewisse Missstände auf Bauplätzen betrifft. Derselbe lautet:

„In den Kreisen des bauenden Publikums herrscht anscheinend vielfach Unkenntniss darüber, dass die Vorschriften in § 120b der Gewerbe-Ordnung auch auf Bauten Anwendung finden. Insbesondere sollen Bedürfnissanstalten und Räume, welche zum Einnehmen von Mahlzeiten, zum Umkleiden und beziehentlich Waschen bestimmt sind, entweder überhaupt fehlen oder doch nur in ganz ungenügender Weise hergestellt sein, so dass auf den Bauplätzen, wo auch Arbeiterinnen beschäftigt werden, die betreffenden Einrichtungen gemeinschaftlich benutzt werden müssen. Das Ministerium des Innern erachtet es daher für erforderlich, dass die Unternehmer von Bauten bei Ertheilung der Bauerlaubniss auf die ihnen in dieser Hinsicht gesetzlich obliegenden Verpflichtungen aufmerksam gemacht werden, beziehentlich dass die Baupolizei-Behörden in jedem Einzelfalle prüfen, welche Anordnungen etwa nach Lage der Sache zu erlassen sein möchten. (§ 120d der Gewerbe-Ordnung.) Da die Ueberwachung der Bauten in Bezug auf die Einhaltung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen mit Rücksicht auf § 151 Abs. 4 der Gewerbe-Ordnung zur Zeit noch nicht zur Zuständigkeit der Gewerbe-Inspektionen gehört, haben, wie schliesslich noch erwähnt werden mag, die Baupolizeibehörden sich dieser Aufgabe selbst zu unterziehen und zu diesem Behufe ihre bautechnischen Sachverständigen mit entsprechender Anweisung zu versehen."

Diese Kundgebung wendet sich ziemlich energisch gegen die hygienischen Missstände auf Bauplätzen, vergisst aber ganz, dass die Zustände thatsächlich der Unfallverhütung bei Bauten eben so sehr der Remedur bedürfen.

Sonntagsruhe der Rechtsanwalts-Bureaubeamten. Nach den Schritten, die im Grossherzogthum Hessen für die Sonntagsruhe der Anwaltsbeamten seitens der hessischen Anwaltskammer gethan worden sind, wendet sich jetzt in Breslau die dortige Anwaltskammer infolge mehrfacher Vorstellungen der dortigen Bureaubeamten-Organisation in gleicher Sache an ihre Mitglieder und empfiehlt ihnen die Innehaltung folgenden Verfahrens:

„a) Wo sich eine gänzliche Beseitigung der Sonntagsarbeit für das Bureaupersonal nicht erreichen lässt, ist dieselbe thunlichst einzuschränken. b) Die Arbeitszeit für den Beamten soll für Sonn- und Feiertage in der Regel nicht mehr als eine Stunde betragen, oder je zwei Sonn- und Feiertage zusammen zwei Stunden, sodass je ein dergleichen Tag vollständig frei bleibt, je einer mit einer nur zweistündigen Arbeit belastet wird. c) Bei Auswahl der Arbeitsstunden sind in erster Reihe die Wünsche des Bureaupersonals thunlichst zu berücksichtigen. Wo solche Wünsche nicht geäussert werden, ist darauf zu achten, dass unbedingt der Nachmittag und am Vormittag die zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses erforderliche Zeit frei bleibt."

Sollte nicht eine der preussischen Anwaltskammern die Initiative dazu ergreifen können, dass eine einheitliche Regelung im gesammten Königreich und vielleicht darüber hinaus stattfände?

Beilegung eines Strikes durch den Fabrikinspektor in Lübeck. In der Lübecker Maschinenbau-Gesellschaft verlangten Anfangs März die Arbeiter eine Sicherstellung des Lohnes bei Akkordarbeit, einen Lohnzuschlag von 25% für Ueberstunden, bezw. bei Tischlern und Drechslern Abschaffung derselben. Diese Forderungen wurden nur bedingt, das weitere Verlangen nach einem Minimallohn von 30 Pf. pro Stunde gar nicht bewilligt. Als darauf am 9. März sämmtliche Dreher, Schlosser, Modelltischler und Drechsler die Arbeit niederlegten, besuchte am nächsten Tage der Fabrikinspektor die Strike-Kommission und bewirkte, dass sie 3 Mitglieder delegirte, welche mit der Direktion in Gegenwart des Fabrikinspektors verhandeln sollten. Da über die Punkte, in denen schon früher eine Annäherung angebahnt gewesen war, sofort eine Verständigung erzielt wurde, so blieb nur die Frage des Minimallohnes übrig. Es wurde beschlossen, hierfür zunächst mit Mindestlohn der Schiffswerft als Unterlage für weitere Verhandlungen zu benutzen. Der Fabrikinspektor sah darauf gemeinsam mit einem Mitgliede der Strike-Kommission die Lohnlisten der Werft durch. Die jüngeren Arbeiter aber beharrten auf der Forderung von 30 Pf., während die Direktion gerade für jüngere Arbeiter diesen Mindestsatz am wenigsten bewilligen zu können glaubte. Erst einem erneuten Versuche des Fabrikinspektors, die Strike-Kommission zur Wiederaufnahme der Verhandlungen zu veranlassen, gelang es, und zwar jetzt nach ganz kurzer Berathung, eine Einigung zu Stande zu bringen. Die Direktion bewilligte den Mindestlohn von 30 Pf. pro Stunde für gelernte Dreher und Maschinenschlosser mit dem Vorbehalt, dass Arbeiter, deren Befähigung diesem Lohnsatz nicht entspreche, nicht anzustellen, bezw. zu entlassen seien. Da dieser Vorbehalt auch von den Arbeitern als gültig anerkannt wurde, war hiermit der Ausstand als beendet anzusehen, und am 20. März Nachmittags wurde die Arbeit in allen Werkstätten wieder aufgenommen. — Der Vorfall liefert einen Beweis dafür, wieviel das Fabrikinspektorat bei richtiger Besetzung für die Beilegung von Streitigkeiten leisten kann, wenn es mit der Organisation der Arbeiter Fühlung hat und das Vertrauen beider Theile geniesst. Das erfolgreiche Eingreifen ist desto bemerkenswerther, da die Lübecker Fabrikinspektion noch bis vor Kurzem wenig leistungsfähig war. Ein dort im vorigen Jahre eingetretener Personenwechsel scheint eine Aenderung bewirkt zu haben, wie denn wohl für kein Amt die richtige Auswahl der Persönlichkeiten eine so durchschlagende Bedeutung hat, wie für die Gewerbeinspektion.

Versicherung. Sparkassen.

Eingriffe eines Unternehmers in die Selbstverwaltung seiner Betriebs-Krankenkasse. Die Leitung eines grösseren Unternehmens in Braunschweig hatte schon vor Jahren bei Aufstellung des Entwurfs einer Betriebs-Krankenkasse für ihr Personal den Versuch gemacht, sich die Oberaufsicht über den Kassenvorstand, die Kontrole seiner Wahlen und Beschlüsse, die Verwahrung von Geldern, ja sogar die Vorentscheidung von Streitigkeiten über Leistung von Beiträgen und Unterstützungen vorzubehalten; auch sollte statutarisch die Rechtsgültigkeit von Anweisungen, die der Kassenvorstand ausfertigte, von dem „Visum" der Firma abhängig gemacht werden. Der Magistrat hatte damals diesem Ansinnen gegenüber darauf hingewiesen, die Betriebs-Krankenkasse sei, wenn einmal errichtet, ein selbständiges, nur dem Gesetze und dem auf Grund und nach Maassgabe dieses letzteren zu erlassenden Statute unterworfenes Rechtssubjekt, und die Verwaltung stehe ausschliesslich dem Vorstande und der Generalversammlung zu; die Mitwirkung eines Mitgliedes der Firma hierbei sei daher nur dann zulässig, wenn dasselbe zugleich dem Vorstande angehöre, bezw. die Firma in der Generalversammlung vertrete. Diese Abfertigung scheint indess einige Zeit nach der Errichtung der Kasse, in deren Statut die unzulässigen Vorrechte der Firma gestrichen wurden, wieder in Vergessenheit gerathen zu sein. Denn es kam vor kurzem zur Kenntniss des aufsichtsführenden Magistrats, dass die Firma dennoch sich für berechtigt halte, den Kassenvorstand mit Anweisungen über Angelegenheiten der Kasse zu versehen. Es ist für darauf mitgetheilt, ihre Auffassung der Sachlage sei als verfehlt zu bezeichnen; es müsse ihr die Befugniss abgesprochen werden, dem Kassenvorstande irgend welche bindenden Vorschriften zu machen Nur die Aufsichtsbehörden (Stadtmagistrat, Kreisdirektion, Ministerium) seien hierzu befugt. Die Firma befinde sich weder gesetzlich noch statutarisch in der Lage, dem Kassenvorstande über die Auszahlung und Hinterlegung von Geldern, über Handhabung der Kassengeschäfte u. dgl

Digitized by Google

Anweisungen zu geben. Sie sei lediglich dafür zuständig, innerhalb des Vorstandes und der Generalversammlung von ihrem Stimmrechte Gebrauch zu machen. Auch die Kassen- und Buchführung erfolge zwar auf ihre Verantwortung und ihre Kosten, aber der Kassenführer sei hinsichtlich der Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften nicht ihr, sondern der Aufsichtsbehörde unterstellt. Der Magistrat nahm Veranlassung, mit um so mehr Nachdruck auf diese Rechtslage zur Vermeidung etwaiger ferncrer Missverständnisse hinzuweisen, als schon bei der Errichtung der Kasse seitens der Firma gewisse Verwaltungs- und Kontrol-Befugnisse gefordert seien, die ihr gesetzlich nicht zugestanden werden konnten. — Der lehrreiche Fall beweist, wie genau es bei den Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen mit der Statutenprüfung und Aufsichtsführung genommen werden muss, damit nicht in einem Einzelfalle der wirthschaftlich die Kassenmitglieder beherrschende Unternehmer in Verkennung seiner Rechtsstellung das gesetzlich gewährleistete Selbstverwaltungs-Recht seiner Arbeiter durch Eingriffe in die Angelegenheiten der Betriebs-Krankenkasse verkümmere.

Armenpflege.

Organisirte Wohlthätigkeit in London.

In jüngster Zeit mehren sich die Bestrebungen, die zersplitterte private Wohlthätigkeit, die sich selbst überlassen, auch nicht immer die richtigen Wege wandelt, zu organisiren, um mit den gleichen Mitteln intensivere Wirkungen und ein zielbewussteres Vorgehen der privaten Armenpflege zu erreichen. So hat die radikale Regierung in Frankreich die Organisation der Privatinitiative auf dem Gebiete der Wohlfahrts-Einrichtungen und Armenunterstützung unter Aufsicht und Kontrole des „Conseil Supérieur de l'Assistance publique" in ihr sozialpolitisches Programm aufgenommen. In England hat man bereits vor langer Zeit die Vortheile einer derartigen Organisation zu schätzen gewusst und die private Wohlthätigkeit hat sich hier vielfach ohne jede Initiative oder Kontrole des Staates selbst organisirt. Das bemerkenswertheste und nachahmenswertheste Beispiel in dieser Richtung bietet unstreitig die Londoner „Charity Organisation Society", die seit ihrer Gründung im Jahre 1869 sich zu einem wichtigen Faktor der Londoner Armenpflege überhaupt entwickelt hat.

Die Charity Organisation Society oder wie ihr voller Titel lautet, die „Society for organising charitable relief and repressing mendacity" ist die Federation von 39 Distrikt-Komitees — je eines (oder mehr) in jedem hauptstädtischen Armenpflege-Bezirk — und einem Central Council, das aus Repräsentanten der Distrikt-Komitees besteht.

Die Aufgabe des Councils besteht in der Propagirung zielbewussten Vorgehens in der Armenpflege, der Cooperation mit Wohlfahrts-Anstalten, der Anregung zur Gründung neuer Wohlfahrts-Einrichtungen, der Diskussion praktischer Fragen der Armenpflege, der Schaffung von Spezial-Komitees für besondere Zweige der Armenpflege (Blindenerziehung, Rekonvaleszentenheim, Arbeiterwohnungen etc.), der Sammlung und Verwerthung von Informationen über die Thätigkeit von Wohlfahrts-Anstalten, in der Unterstützung der Privatinitiative, der Unterdrückung von missbräuchlicher Ausnutzung der privaten Wohlthätigkeit und schliesslich in der Förderung der Distrikt-Komitees.

Diesen letzteren obliegt die eigentliche organisirte Armenpflege, die sich vorzugsweise auf die Mitwirkung freiwilliger Hülfskräfte zu stützen hat. Den Statuten gemäss ist es die Aufgabe der Komitees, jeden einzelnen Fall, in dem sie um Unterstützung angegangen werden, genau zu untersuchen, in jedem Fall die geeignetsten Vorkehrungen zu treffen und die beste Art der Unterstützung zu gewähren, Darlehen ohne Zinsenentgelt zu geben oder eventuell Bürgschaft zu leisten, im Nothfall lebenslängliche Pensionen zu gewähren, im Einvernehmen mit der Armenbehörde und den übrigen Wohlfahrts-Instituten des Distriktes vorzugehen, um Missbräuchen und „professioneller" Armuth vorzubeugen.

Der Umfang der Thätigkeit der Char. Org. Soc. dürfte am deutlichsten aus folgenden Ziffern ersichtlich sein, welche über die Zahl der Fälle Aufschluss geben, mit denen sich die Gesellschaft in den letzten drei Jahren zu befassen hatte:

	Untersuchte Fälle	Davon unterstützt
1892/93 . . .	24 427	10 501
1893/94 . . .	22 645	9 586
1894/95 . . .	23 603	10 656

Hieraus geht bereits hervor, welch enorme Arbeit die Gesellschaft an Untersuchungen, Nachforschungen, Prüfungen von Angaben der sich um Unterstützung Bewerbenden zu leisten hat. Die Gesellschaft verfügt heute über genauestc Information betreffend nicht weniger als eine halbe Million Armer in London.

Neben den Distrikt-Komitees, die dergestalt eine vollkommen organisirte Armenpflege darstellen (deren Thätigkeit jedoch viel feiner, spezialisirender und wirkungsvoller ist als die generalisirende behördliche Armenpflege), wirken noch mehrere Subkomitees unter dem Central Council, die ihre Thätigkeit auf Spezialgebieten entfalten; so ein Komité für Kranken- und Rekonvaleszenten-Pflege, das alljährlich in über 3000 Fällen ärztliche Hülfe und andere Unterstützung leistet, eine Branche der Gesellschaftsthätigkeit, die in Bälde durch Errichtung eines Zentral-Hospitals noch besser organisirt werden soll. Weiter befasst sich ein besonderes Komite mit der Unterstützung bedürftiger Auswanderer und ein anderes hat die Schaffung von Distrikts-Volksbanken zur Aufgabe.

Die Charity Organisation Society hat sich bedeutende Verdienste um die Armenpflege in London erworben, nicht bloss was ihre positiven Leistungen an Unterstützung Bedürftiger und Besserung der Nothlage in ausgedehntem Maasse anlangt — z. B. zählt die Gesellschaft nicht weniger als 1089 Arme, die fixe Pensionen von ihr beziehen — sondern sie leistet auch Wesentliches in moralischer Hinsicht. In ständiger Fühlung mit dem grossen Publikum durch regelmässige Publikationen, Diskussionen u. s. w. sorgt sie für das ständige Wachhalten des Wohlthätigkeitssinnes und als wohl organisirtes Mittelglied zwischen der Wohlthätigkeit und den Bedürftigen lenkt sie die Privatinitiative und die von ihr aufgewendeten Mittel in die richtigen Bahnen.

Die Charity Organisation Society hat wiederholt versucht, die der praktischen Armenpflege gezogenen Grenzen zu überschreiten und ihre Kräfte an dem schwierigen Problem der Arbeitslosigkeit zu erproben. Aber, wie leicht vorhergesehen werden konnte, ohne Erfolg. Der Jahresbericht für das letztverflossene Jahr bemerkt diesbezüglich auch durchaus richtig: „Die private Liebesthätigkeit muss ihre eigenen Methoden und Bethätigungs-Möglichkeiten haben. Die Arbeiterpolitik weist ganz andere Bedingungen auf". Die Distrikt-Kommittés fanden 1894/95 zwar für 735 Personen Arbeit; es entspricht dies jedoch einem allzu geringen Prozentsatz, um die Versuche wohlfahrtsmässiger Einrichtung von Arbeitsnachweisstellen als erfolgreich ansehen zu können. So meint auch beispielsweise das Distrikt-Komite Fulham: „Wir unternehmen es nicht, Arbeit nachweisen zu wollen. Dies würde über unsere Kräfte gehen." Und ähnliche Erfahrungen hat das Council gemacht, so oft es — wie im letzten Winter — versucht hat, der Massen-Arbeitslosigkeit im Verein mit den Lokalbehörden abhelfen zu wollen. Unterstützung und Arbeit, Almosen und Lohn sind viel zu heterogener Natur, um auf gleicher Grundlage behandelt werden zu können.

Wenn es sich um die Organisation der privaten Wohlthätigkeit in deutschen Städten handeln wird, dürfte die Charity Organisation Society mit ihrem fein functionirenden Mechanismus ein werthvolles Muster abgeben. Ihr Erfolg liegt in der umfassenden Hülfeleistung geschulter, freiwilliger Arbeitskräfte; darin liegt eben die Gewähr für Leistungen wahrhafter „Wohlthätigkeit" im humansten Sinne des Wortes, im Gegensatze zu amtlich fühlloser „Armenpflege". Und diese Differenzirung ins Praktische umzusetzen, war mit ein Ziel der Charity Organisation Society, welche „Charity" nicht zu „Relief" herabsinken lassen, sondern „Relief" zur „Charity" emporheben will.

London. Emil Loew.

Internationaler Kongress für Armenpflege in Genf. Auf Anregung der schweizerischen Gesellschaft für Gemeinnützigkeit wird in diesem Jahre in Genf anlässlich der

Digitized by Google

Landesausstellung ein internationaler Kongress für Armenwesen unter dem Vorsitz des Bundespräsidenten Lachenal stattfinden. Hauptpunkte der Berathung sollen die Unterstützung bedürftiger fremder Staatsangehöriger und die internationalen Beziehungen der Staaten in der Armenpflege bilden.

Armenpflegerinnen für Frankfurt a. M. In der ersten März-Sitzung der Armenbezirks-Vorsteher in Frankfurt a. M. beantragte Stadtrath Dr. Flesch, weibliche Armenpfleger anzustellen. Der Meinungsverschiedenheit wegen wurde die Abstimmung vorläufig ausgesetzt. Dass an weiblichen Pflegerinnen kein Mangel sein würde, beweist die Thatsache, dass sich schon jetzt 23 Frauen zur Uebernahme von Armenpflege-Stellen bereit erklärt haben.

Gesundheitspflege. Ernährung.

Deutscher Margarine-Entwurf. Der Gesetzentwurf über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln ist aus der Kommission des Reichstages in wesentlicher Verschärfung hervorgegangen. Margarine und Butter dürfen nicht in denselben Räumen feilgehalten werden. Den Margarine-Fabrikanten wird verboten, die Margarine zu färben (und ihr dadurch ein mehr butterähnliches Aussehen zu geben); sie dürfen nur fettfreie Magermilch verwenden und müssen einen Zusatz von Phenolphthalein verwenden. Letzteres hat den Zweck, ein absolut sicheres Erkennungszeichen zu beschaffen, da ein phenolphthaleinhaltiger Stoff nur mit Soda bestreut zu werden braucht, um sofort eine rothe Färbung anzunehmen. Die Uebertretung der Fabrikations-Vorschriften wird mit Gefängnisstrafen bedroht. So ist in der Kommission die Absicht, im Wege der Nahrungsmittel-Politik die Butterproduzenten von lästiger Konkurrenz zu befreien, immer deutlicher hervorgetreten. Die Kommission schlägt ferner dem Reichstag zwei Resolutionen vor. Nach der ersten soll der Bundesrath um Anordnungen ersucht werden, wonach die Fette und Oele für die Margarine-Fabrikation sowie den Import amtlich untersucht werden. Die zweite Resolution will die öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalten zu einer allgemeinen Einrichtung machen, für den Nahrungsmittel-Handel sachverständige Inspektoren schaffen und grösseren Uebereinstimmung in der Gesundheitspolizei der Einzelstaaten herbeiführen. Trotz der engherzigen Absichten, welche zu diesen Resolutionen den Anlass gegeben haben, ist wenigstens die zweite dem Inhalte nach im Wesentlichen zu billigen.

Sanatorium für unbemittelte Lungenkranke im Kanton Bern. Von Gemeinden, Korporationen und Privaten des Kantons Bern ist unter staatlicher Beihilfe in Schwendi in schöner Höhenlage bei Thun eine Heilanstalt für unbemittelte Lungenkranke errichtet und letztes Jahr eröffnet worden. Die Kostgelder variiren zwischen 1½ und 4 Frs. täglich, ärztliche Pflege einbegriffen. Die Anstalt hat bereits im Jahre 1895 80 Kranke verpflegt, von denen 39 theils geheilt, theils bedeutend gebessert entlassen werden konnten. Zweifellos unheilbare und schwere Fälle sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Bei dem starken Zudrange macht sich bereits das Bedürfniss nach Erweiterung des Institutes geltend.

Wohnungswesen.

Mieths-Schiedsgericht in Zürich. Der Verband der Hauseigenthümer in Zürich und der Verein Züricher Wohnungsmiether haben schon vor einiger Zeit einen gemeinsamen Miethkontrakt eingeführt. Jetzt hat dieses empfehlenswerthe Zusammengehen weiterhin zu dem werthvollen Versuch eines Mieths-Schiedsgerichtes geführt, zunächst allerdings nur für eine gewisse, besonders häufig vorkommende Art von Streitigkeiten. Nach Art. 16 des erwähnten gemeinsamen Miethvertrages in seiner neuen Fassung werden Streitigkeiten, die beim Auszuge des Miethers über die etwa durch die Benutzung nothwendig gewordene und möglicherweise vom Miether zu bestreitende Widerinstandsetzung des Miethobjektes entstehen, durch besondere Sachverständige entschieden. Diese Sachverständigen werden — und das ist das Wichtige — gemeinsam von den Vorständen des Hausbesitzer- und des Miethervereins gewählt; es wird niemand Sachverständiger, der nicht die Zustimmung beider Vorstände gefunden hat.

Obdachlosen-Asyle in Paris. Dem Jahresberichte der Pariser Wohlthartsgesellschaft „Oeuvre de l'hospitalité de nuit" pro 1895 zufolge weisen die Einrichtungen der vier Asyle in Paris immer neue Fortschritte auf, wie Douchebäder, Vervollkommnungen in der Desinfektion u. s. w. Die Gesellschaft bemüht sich, den Asylgästen nach Möglichkeit auch Arbeit zu verschaffen und mittellose Fremde zu repatriiren. Im Jahre 1895 beherbergten die Pariser Asyle der Gesellschaft nicht weniger als 82 969 Männer und 3681 Frauen und Kinder. Seit 2. Juni 1878, der Gründung der Gesellschaft, bot sie 1 167 973 Personen für 3 099 304 Nächte Obdach. Nicht uninteressant ist die Berufsstatistik der Asylgäste; 1895 frequentirten die Asyle

28 914 Tagelöhner,
5 875 Bauarbeiter,
10 994 Arbeiter in Nahrungsmittelindustrien,
203 Photographen,
213 Lehrer,
20 Studenten.

Der Nationalität nach entfällt das Gros der Obdachlosen in Paris auf Franzosen, Belgier und Schweizer; deutscher Nationalität waren 622 Asylgäste.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Fechenbach-Laudenbach, v. Soll man die Sozialdemokratie zur akuten Revolution, zu Strassenkämpfen, zwingen? Berlin und Leipzig 1896, Friedrich Luckhardt. 112 S.

Flürscheim, M., Die grosse Aufgabe der Konsumvereine. Lugano-Castagnola. 32 S.

Frankenstein, Dr. Kuno, Der Arbeiterschutz. Seine Theorie und Politik. (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbstständigen Bänden. Herausgegeben von Kuno Frankenstein. I. Abtheilung: Volkswirthschaftslehre. 14. Bd.). Leipzig 1896, C. L. Hirschfeld. 384 S. Preis 11 M.

Tews, J., Die gemeinsame Elementarschule. (Sammlung pädagogischer Vorträge. Herausgegeben von Wilh. Meyer-Markau. VIII. Bd. Heft 9.) Bielefeld, A. Helmich's Buchhdlg. Preis 50 Pf.

Wilmanns, C. Die Rezeption des römischen Rechtes und die soziale Frage der Gegenwart. 2. Aufl. mit einem Vorwort: Stellungnahme zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin und Leipzig 1896, Friedrich Luckhardt. 112 S.

Die Verhandlungen des 28. Kongresses für innere Mission in Posen über die Genossenschaftsfrage. Eine Erweiterung und Beurtheilung des amtlichen Protokolls von Pastor W. Bode. (Deutsche landwirthschaftliche Genossenschaftsbibliothek. Dritter Band.) Offenbach a. M. 1896, Verlag der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirthsch. Genossenschaften. 24 S.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Amsterdam. Statistisch Maandbericht der Gemeente Amsterdam.

Baden. Entwurf eines Gesetzes, die Fürsorge für Gemeindebeamte betreffend.

Bremen. VII. Jahresbericht des Bremer Heilstätten-Vereins für bedürftige Lungenkranke 1895.

Dortmund. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1894/95.

— Bericht der Verwaltung des Armenwesens der Stadt Dortmund pro 1. April 1894/95.

Mannheim. Einladung und Tages-Ordnung zur Sitzung des Bürger-Ausschusses vom 31. März 1896.

Paris. Conseil municipal de Paris 1895. Rapport sur le projet de règlement général proposé par l'Administration et concernant les ouvriers titulaires des services techniques de la ville Paris.

Rheinprovinz. Verwaltungsbericht über die Unterbringung verwahrloster Kinder pro 1894/95.

Witten. Haushalts-Etat der Stadtgemeinde Witten pro 1895/96 nebst Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten von 1. April 1894/95.

Württemberg. Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten im Königreich Württemberg pro 1895. (Sonderabdruck aus dem „Gewerbeblatt aus Württemberg" 1896.) Kommissionsverlag von H. Lindemann's Buchhdlg.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Bei der hiesigen städtischen Verwaltung ist die neugeschaffene Stelle eines dritten **besoldeten Stadtraths** auf die Dauer von 12 Jahren zu besetzen. Das Anfangsgehalt einschließlich Wohnungsgeldzuschuß ist auf 5000 Mark jährlich festgesetzt und steigt von 3 zu 3 Jahren um je 300 Mark bis zum Höchstbetrage von 5900 Mark. Bedingung ist die durch Ablegung des Staatsexamens erlangte Befähigung zur Bekleidung einer Stelle im höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst.

Erwünscht ist die Kenntniß der polnischen Sprache.

Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum

15. April d. Js.

bei dem Unterzeichneten melden.

Posen, den 12. März 1896.

Der Stadtverordneten-Vorsteher
Orgler,
Justizrath.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8
Mauerstraße 44.

Reich und Reichsverfassung.

Eine Antwort auf die Frage:
Ist die Reichsverfassung Gesetz oder Vertrag?

Festrede,
gehalten in der Königlichen Deutschen Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.
am 18. Januar 1894
von
Dr. Philipp Zorn,
Geh. Justizrath, ordentl. Professor der Rechte an der Universität Königsberg i. Pr.

80. 26 Seiten stark. Preis 60 Pf.

Für Magenkranke

und Blutarme. 3 Liter feinsten reinen Span. Blut- und Magenwein in Korbfl. Mk. 6.25, desgleichen 3 Liter Menefser Rusbruch „Perle Ungarns“ Mk. 9.50, 3 Liter Medicinal-Cognac, feinste reine Waare Mk. 8.—, 3 Liter Cognac, fine Champagne Mk. 12.—, 3 Liter alten feinsten Porto, Madeira, Sherry, Lacrimae-Christi, Malvasier, Vino Bermouth, Marsala 2c. Mk. 6.25, 3 Liter ächten feinsten Jamaica-Rum Mk. 8.50, alles incl. Flasche franco gegen Nachnahme Belobigungen meiner Weine und Dankesschreiben von Magenleidenden laufen täglich ein.

Weingroßhandlung
Richard Kox, Duisburg a. Rh.

Soeben ist im Verlage von **Duncker & Humblot** in Leipzig erschienen:

Intensität der Arbeit. Wert und Preis der Waren.

Von **Leo von Buch.**
15 Bogen in gr. 8°. Preis 4 M.

Inhalt: Die Arbeiterfrage in allgemeinen. — Allgemeines über die Arbeit des Menschen. — Intensität der Arbeit. — Der normale Arbeitstag. — Irrige Ansichten über die den Kapitalisten gewinnbestimmenden Momente. — Heiogmaterial bez. des Ständigen Arbeitslages. — Hypothese der Limitarintensität der Arbeit. — Wert der Waren. Schätzungswert der Waren, Geld und Warenpreis.

MEYERS KONVERSATIONS-LEXIKON

Mehr als 950 Bildertafeln und Kartenbeilagen.

= Soeben erscheint = in fünfter, neubearbeiteter und vermehrter Auflage:

17 Bände in Halbfranz gebunden zu je 10 Mk.

272 Hefte zu je 50 Pf. 17 Bände zu je 8 Mk.

17,500 Seiten Text.

192 Chromotafeln.

Probehefte und Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.
Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig

Ungefähr 10,000 Abbildungen, Karten und Pläne.

150 Abtöge in **15** Minuten von einem Schriftstücke in Schwarz.

Der Schapirograph.

Ein neuer, unübertroffener Vervielfältigungs-Apparat zur **selbständigen, kostenlosen** Herstellung von Briefcopien aller Art, sowie zur Vervielfältigung von Briefen, Rechnungen, Zeichnungen, Noten, Plänen, Programmen 2c. 2c. in **Schwarzdruck.**

Die Handhabung dieses Apparates ist für jeden Laien eine **erstaunlich einfache,** der Erfolg **unausbleiblich** und **garantirt.**

In dem Apparatkasten befindet sich das auf 2 Rollen aufgewickelte Negativpapier von ca. 5 Meter Länge, worauf das entsprechende Format auf der Druckfläche ausgeschnitt ist.

Das Original (Manuskript) wird mit der beigegebenen schwarzen Tinte auf Glas oder Kunstschiefer geschrieben oder gezeichnet, und nachdem es getrocknet, mit der Schriftseite auf das Negativpapier aufgelegt und mit der Hand glatt angestrichen.

Nach 1 – 2 Minuten wird das Original vom Negativpapier abgenommen, auf welchem sich ein Negativ-Spiegelbild von dem Original) entstanden ist. Auf dieses Negativ werden die zu vervielfältigenden Blätter nach einander aufgelegt, mit der Hand glatt und dem beigegebenen Roller leicht angerieben und die nun fertige **schwarze und scharfe** Copie (Aufdruck) sofort abgezogen und so fortgefahren, bis die gewünschte Anzahl Abdrucke gewonnen ist.

Um ein neues Original zu vervielfältigen, wird das gebrauchte Negativpapier auf die Rolle rechts gewickelt, wodurch sich zu gleicher Zeit von der Rolle links frisches Negativpapier auf die Druckfläche rollt.

Jede Stelle des benutzten Negativpapiers kann mehrere Male verwendet werden, da die alte Schrift nach einigen Tagen deutlich und nicht mehr erkennbar. Dadurch wird dieses Verfahren äußerst ökonomisch.

Preis: Gambl. Apparat Quart-Folio 22×33 cm **17 Mark.** 1 Original, ca. 1 Meter, 4 Mark. Schwarze Schreibtusche-Tinte 60 Pf. Mark. Noch größere Formate sind vorrätig.

5 Tage auf Probe ohne jede Kosten.

Deutsche Reichspost.
Postkarte.

Herrn
Herm. Hurwitz & Co.
Berlin C.
Klosterstraße 49.

Ich bestelle hiermit unter Nr. 1 compl. Schapirograph für eine Probezeit von 5 Tagen franco zu übersenden, ohne jede Kaufverpflichtung.

Adresse ...
Ort ...

Herm. Hurwitz & Co.,
Berlin C, Klosterstr. 49.

SCHUTZ-MARKE

„Loreley“ — Wohlthäterin — der Menschheit!

„Loreley“ ist das beste und sicherste Haarschönmittel der Welt.

Endlich! ❊ Endlich!

Nach 35jähriger, wissenschaftlicher Arbeit ist es gelungen, ein für die **Kopfhaut unschädliches, wohlthätig wirkendes Präparat** herzustellen, welches in jeder Verpackung seinen Zweck **sicher** erfüllt.

Ein **Versuch** bringt den Beweis, daß nach 1—2 maligem Einreiben mit **„Loreley“** sofort eine geradezu überraschende Besserung des **Kopfschmerzes** und des **Haarausfalles** erfolgt, sowie, daß **„Loreley“** nach längerem Gebrauch auf ganz kahlen Stellen neuen **Haarwuchs** erzeugt, wenn noch keimfähige Wurzeln in der **Kopfhaut** vorhanden sind. Alle **sog. „kein Kahlkopf“ — kein Haarausfall — Lotionen & Schönheitsmittel** werden nach Gebrauch von **„Loreley“**.

Ausführlichen Prospekt mit Gutachten hervorragender Aerzte und weitere Ger. Chemiker gratis und franko. Versand gegen vorherige Einsendung oder Nachnahme des Betrages von Mk. 3.— pro Flasche franko von der Central-Versandstelle der Haar-Wässer **„Loreley“**

Hugo Müller, Berlin K, Chausseestrasse 2 E.

Wiederverkäufer gesucht.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44 — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 8. April 1896. Nummer 28.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. Dr. J. Jastrow. Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Die nächsten Aufgaben der Reichskommission für Arbeiterstatistik. Von Dr. Ad. Braun 765

Soziale Zustände 770

Uebereinkommen zwischen Fabrikanten und Arbeitern in der Färbereiindustrie von Yorkshire.

Arbeiterverhältnisse im französischen Bergbau.

Ueberwachung des Privatlebens der bayrischen Staatsbahn-Arbeiter.

Kommunale Sozialpolitik . . . 771

Grundsteuer und abgestufte Umsatzsteuer in Köln und Dortmund.

Städtisches Submissionswesen in Stuttgart.

Arbeitslosenkasse bei der Sparkasse in Bologna.

Kommunale Fürsorge für Hausreinigung in Schottland und Irland.

Ausschluss interessirter Gemeindevertreter. Schutzbestimmungen in Berlin, Magdeburg und Leipzig.

Arbeiterbewegung 774

Streike der städtischen Feuerwehr in Wien.

Beendigung des Strikes im Karwin-Ostrauer Kohlenrevier.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 775

Der preussische Bericht über die Fabrikinspektorinnen in England.

Gewerbeinspektion in Württemberg im Jahre 1895.

Fabrikwächter und Arbeiterschutz.

Armenpflege 777

Die Neuregelung des Armenwesens im Kanton Bern. Von Stadtrath A. Steck.

Wohnungswesen 782

Neue Bauordnungen in deutschen Städten. Von Dr. jur. K. v. Mangoldt.

Erziehung, Schule, Volksbildung 785

Oeffentliche Lesehallen in Deutschland.

Lehrlings-Ausbildung mit staatlicher Unterstützung in Baden.

Litterarische Neu-Erscheinungen 786

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die nächsten Aufgaben der Reichskommission für Arbeiterstatistik.

Am 14. April wird die Reichskommission für Arbeiterstatistik zur Vornahme von Erhebungen zusammentreten, welchen das grösste Interesse nicht blos seitens der Betheiligten entgegengebracht wird. Waren die früheren Erhebungen über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion durch zollpolitische Rücksichten veranlasst, so ist der ausgesprochene Zweck der bevorstehenden Erhebung die Inangriffnahme einer prinzipiell ebenso bedeutsamen wie praktisch dringlichen sozialpolitischen Aufgabe.

Prinzipiell ist der Eingriff der Staatsgewalt in die Verhältnisse der Hausindustrie für Deutschland ein Novum. Obgleich England und eine Reihe nordamerikanischer Einzelstaaten Arbeiterschutz-Bestimmungen für die Arbeiter in der Hausindustrie besitzen und auch die Gewerbeinspektion auf hausindustrielle Betriebe ausgedehnt haben, obgleich die schweizerische Eidgenossenschaft schon wenige Jahre nach Inkrafttreten des Arbeiterschutz-Gesetzes vom Jahre 1877 einen grossen Theil der Stickereibetriebe diesem Gesetze und der Fabrikinspektion unterworfen hat, war im Deutschen Reiche für die Gesetzgebung, ja selbst für eine grosse Anzahl der maassgebenden Sozialpolitiker in den Parlamenten und auf den Universitäts-Lehrstühlen wie in der Presse die Hausindustrie ein Noli me tangere. Die bevorstehende Erhebung soll nun ein Arbeiterschutz-Gesetz für die Hausindustrie vorbereiten, ja sie muss zur Folge haben, dass eine prinzipiell noch viel bedeutsamere Frage in die Diskussion geworfen wird: ob es die Aufgabe der Gesetzgebung in unserer Wirthschaftsorganisation sein kann, die Ueberführung einer Industrie aus einem niederen gewerblichen Betriebssystem in ein höheres zu erzwingen; ob, wie die Frage hier praktisch lautet, die Errichtung von Betriebs-Werkstätten gesetzlich vorgeschrieben werden kann und damit die Betriebsformen der Heimarbeit und des Zwischenmeisterbetriebs für einige der hervorragendsten Industrien im Reiche unmöglich gemacht werden sollen.

Eine technische Neuerung wird auch zu registriren sein; dass diesmal (wie schon anlässlich der Bäckerenquête, leider vergeblich, in diesen Blättern gefordert wurde) das Verfahren im wesentlichen ein kontradiktorisches sein wird. Der Austritt des Unterstaatssekretärs v. Rottenburg, der ein besonderes Geschick in der Leitung der Verhandlungen und in der Befragung der Auskunftspersonen besass, wird sich gerade bei diesem kontradiktorischen Verfahren in bedauerlicher Weise bemerkbar machen.

Praktisch sind die nächsten Arbeiten der Reichskommission bedeutungsvoll, weil für eine grosse Anzahl im wesentlichen schutzloser, zum grossen Theile nicht einmal der Arbeiterversicherung unterworfener Personen, ein gesetzlicher Schutz gegen allzulange Ausdehnung der Arbeitszeit, gegen Uebervortheilung bei der Entlohnung, gegen allzugrosse Abhängigkeit vom Unternehmerthume mit allen ihren hygienischen und moralischen Konsequenzen in nahe Aussicht gebracht wird.

Es ist eine Folge der noch im frischen Gedächtnisse stehenden und noch nicht zum Abschluss gebrachten Konfektionsarbeiter-Bewegung, dass die Nothwendigkeit gesetzlichen Eingreifens allgemein anerkannt wird. Anlässlich dieser Bewegung haben sich auch die Parteien des deutschen Reichstages, welche die überwiegende Majorität der Körperschaft bilden, für eine weitgehende Gesetzgebung auf diesem Gebiete gebunden, und auch die Reichsregierung, sowie die preussische Regierung haben Erklärungen abgegeben, von denen sie nicht mehr zurücktreten können, die sie zwingen, der Initiative des Reichstages Folge zu leisten.

Digitized by Google

Trotzdem wird es an Widerstand sicherlich auch nicht fehlen. Die letzte Bewegung unter den Konfektionsarbeitern hatte nicht nur ein ausserordentliches Wachsthum der Organisation der Schneider und Näherinnen zur Folge — in Berlin stieg die Anzahl der in der Schneidergewerkschaft Organisirten im verflossenen Vierteljahr von 600 auf 8000 — auch die Organisation des Unternehmerthums ist angebahnt worden, und die Vereine der Zwischenmeister befassen sich mehr denn je mit Berufsfragen. Diese Interessenten und die ihnen nahestehende Presse, die sich aus politisch entgegengesetzten Parteien rekrutirt (es sind freisinnige wie antisemitische Blätter darunter), werden auch kleinen Massnahmen der Regierung in schärfster Weise opponiren.

Dieser Widerstand wird aber, wie wir hoffen, wirkungslos sein, denn die hier in Frage kommenden Unternehmer und Zwischenunternehmer stehen ausserhalb der Interessensolidarität desjenigen deutschen Grossunternehmerthums, dessen Führer die Stumm, Krupp und Ileyl sind, und auch ausserhalb der Kreise, welche für zünftlerische Neubildungen eintreten. Dann werden auch die Ergebnisse der Erhebungen Zustände enthüllen, die zu beschönigen selbst dem reinsten Vertreter des Schutzes des Handwerks ohne jede Rücksicht auf andere „Berufsstände" und den Vertretern des laisser faire, laisser passer schwer fallen dürfte, wenn sie auch die unausbleiblichen Konsequenzen dieser Erhebungen sofort erkennen werden. Diese Konsequenzen werden jedenfalls nicht bloss in der Ausdehnung der Art und Zahl der Personen bestehen, welche Arbeiterschutz-Bestimmungen unterstehen; sie werden viel weiter reichen und namentlich auch zu einer sozialen Wohnungspolitik führen müssen.

Wenn auch vorerst kein Anlass ist, an den ernsten Absichten der massgebenden Faktoren, die Arbeiterverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion zu bessern, zu zweifeln, so ist doch zu erwägen, ob die Erhebungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik genügend vorbereitet sind. Ein Bedenken wesentlichster Art muss ausgesprochen werden: die Erhebungen und auch die in Aussicht genommenen gesetzgeberischen Massregeln scheinen auf einen zu geringen Personenkreis beschränkt zu werden. Schon die Thatsache, dass nur wenige Tage für die Erhebungen in Aussicht genommen werden, erscheint uns nicht als ein gutes Zeichen. Man scheint sich in den massgebenden Kreisen über die Differenzirungen in den zu untersuchenden Industrien nicht klar zu sein. Man spricht und schreibt von Herren-, Damen- und Kinderkonfektion, von der Herstellung gestärkter und ungestärkter Wäsche, von Wäscherei und Plätterei und scheint anzunehmen, dass die Befragung einiger Unternehmer, Zwischenmeister und Arbeiterinnen aus diesen sieben Zweigen der Konfektionsindustrie ein vollkommen klares Bild über die Betriebs- und Arbeiterverhältnisse auf diesem Industriegebiete geben wird. Man scheint die ausserordentlich weit getriebene Arbeitstheilung auf diesem Gebiete einigermassen ausser Acht zu lassen. Diese Arbeitstheilung im Vereine mit der Scheidung der Arbeiter nach der Art und Qualität der verarbeiteten Rohstoffe und den verschiedenen hier in Anwendung kommenden Betriebssystemen ergiebt eine solche Mannigfaltigkeit von Arbeitsformen, dass eine Ausdehnung der für die Erhebung in Aussicht genommenen Zeit und eine Vermehrung der Zahl der Auskunftspersonen sich als durchaus nothwendig herausstellen wird, wenn man zu einem vollen Einblick in die der Erforschung unterliegenden Gebiete wird gelangen wollen. Einige Beispiele sollen die Mannigfaltigkeit der hier in Frage kommenden Formen illustriren. In der einfachsten der Industrieen, die untersucht werden sollen, in der Herrenkonfektion, differenziren sich die Arbeiter zuerst als Hosen-, Westen-, Rock-, Mäntel-, Hubenzollermäntel-Näherinnen, Bügler; die Hosennäher z. B. differenziren sich wieder in solche, welche auf Arbeiterkonfektion arbeiten, und solche, die gewöhnliche Konfektion fertigstellen, und auch hier wird zwischen Konfektion sans phrase und Maasskonfektion, der besseren Art Massenschneiderei unterschieden. Weit grösser als die hier bloss angedeuteten Unterschiede sind die Kategorien in der Damenkonfektion, wo überaus zahlreiche Art- und Qualitäts-Unterscheidungen gemacht werden und natürlich die einzelne Auskunftsperson bloss über die Verhältnisse des kleinen Ausschnittes der Gesammt-Industrie, in der sie thätig ist, Auskunft geben kann. — Am eigenartigsten dürften die Verhältnisse in der Wäschekonfektion sein. Hier ist die Arbeitstheilung in der überaus differenzirten Industrie bedeutend grösser, als in der Kleiderkonfektion. Die Arbeitstheilung ist so sehr entwickelt, dass z. B. Hemdkragen in Berlin zugeschnitten, in Sachsen oder im Bielefelder Bezirke verarbeitet und in Berlin endgiltig fertiggestellt, dann geplättet, verputzt und kartonnirt werden. Ausser dem Zuschneider ist die Vorrichterin, Einstemmerin, Verrieglerin, Näherin, Stepperin, Knopfloch-Arbeiterin, Wäscherin, Stärkerin, Plätterin, Verputzerin und Kartonniererin (um nur die wichtigsten Kategorien zu nennen), thätig, bis aus dem Stück Leinen der Hemdkragen entsteht und verkaufsfähig die Fabrik verlassen kann. Komplizirt wird diese Differenzirung noch dadurch, dass den einzelnen Kategorien von Leinenkragen verschiedene Kategorien von Arbeiterinnen entsprechen. So giebt es Arbeiterinnen, die bloss Stehkragen, andere die bloss Klappkragen arbeiten, es giebt besondere Arbeiterinnen für gerade Umlegekragen und für geschweifte Umlegekragen, für Schnabelkragen und für Damenkragen. Ebenso giebt es für die Herstellung der verschiedenen Arten von Manchetten verschiedene Arbeiterinnen. Erwägt man, wie zahlreiche Arten von Wäschesorten und Qualitäten vorkommen, so wird man sich eine Vorstellung von der Mannigfaltigkeit der Arbeiter, von der Verschiedenheit der Entlohnung und der Lebensverhältnisse der auch noch in Heim-, Werkstatt- und Fabrikarbeiterinnen zerfallenden Wäschenähterinnen machen. In der Plätterei haben wir zwischen Neu- und Altplätterei, Bolzen- und Gasplätterei, Fabrik- und Hausplätterei zu unterscheiden.

Die Mannigfaltigkeit der Formen in den Bekleidungsindustrieen lässt die Schwierigkeiten der Erhebungen ermessen. Trotzdem drängt sich die Frage auf, ob der Rahmen für diese Erhebungen nicht zu enge gezogen erscheint. Das theoretisch streng aufrechterhaltene Prinzip der staatlichen Gerechtigkeit fordert, dass die Verhältnisse all der Personen untersucht werden, welche unter wesentlich gleichen Verhältnissen arbeiten und im wesentlichen über die gleichen Schädigungen zu klagen haben, wie die Näherinnen in der Kleider- und Wäschekonfektion. Eine knappe Schilderung der Situation in der Kravattenindustrie wird zeigen, dass der Arbeitsplan der Reichskommission so weit er bis jetzt bekannt wurde, zu enge gefasst ist. Seitdem das Tragen gestärkter Hemdkragen allgemein geworden ist, ist der Verbrauch an Kravatten ausserordentlich gestiegen. Aus einem Luxusartikel wurde ein allgemeiner Gebrauchsartikel. Die Zahl der in dieser Branche allein in Berlin thätigen Personen wird auf mehrere Tausend geschätzt. Bloss 2—3% derselben sollen in Fabriken beschäftigt sein; die übrigen sind theils Arbeiterinnen in Werkstätten der Zwischenmeister, theils reine Heimarbeiterinnen. Die Arbeit des Zuschneidens findet fast ausschliesslich in der Fabrik statt. Eine kleine Elite der Arbeiterinnen, die sich durch besonderen Chic in der Anfassung und damit Formung der Schleifen auszeichnet, verdient reichliche Löhne; die grosse Masse der Arbeiterinnen verdient sehr wenig, hat sehr lange Arbeitszeit und ist in hohem Grade von Unternehmern und Zwischenmeistern abhängig. Auch in dieser Industrie ist die Arbeitstheilung sehr hoch entwickelt. Es giebt hier sogar zwei Arten von Zuschneidern bezw. Zuschneiderinnen: erstens solche, welche den Seidenstoff zuschneiden, und dann die sogenannten Einlage- oder Parchent- oder Pappe-

Digitized by Google

zuschneider; letztere ausschliesslich Männer, sind meist frühere Buchbinder, doch finden sich auch hier ebenso wie bei den Zwischenmeistern und Büglern in der Kleiderkonfektion alle Kategorien von Beschäftigungen, die dem Zuschneiderberufe vorangegangen sind. Die zugeschnittenen Kravatten gehen vom Zuschneider an die Einrichterin, welche die Zuthaten zu den Stücken auswählt; hierauf übernimmt sie der Konfectionär und vertheilt sie an die Zwischenmeister oder direkt an Heimarbeiterinnen. Die Zwischenmeister bezw. Zwischenmeisterinnen beschäftigen meist 6 bis 10 Mädchen. Sie haben entweder — dies ist der seltenere Fall — eigene Zusammensetzerinnen, oder sie verrichten diese Arbeiten selbst. In der Werkstätte des Zwischenmeisters differenzirt sich die Arbeit folgendermaassen: Endenarbeit, Riemenanfertigung, Knotenarbeit, Schlossannäherei, Schilderarbeit.

Die Arbeitszeit dauert in der Kravattenfabrik meist nicht mehr als 10 Stunden, in der Werkstätte des Zwischenmeisters dagegen in der Regel 14—15 Stunden. Sowohl in der Fabrik wie im Betriebe des Zwischenmeisters herrscht allgemein der Uebelstand, dass Arbeit mit nach Hause gegeben wird, wodurch die Arbeitszeit eine unbegrenzte wird. Diesen Ueberanstrengungen stehen Monate fast vollständiger Arbeitslosigkeit gegenüber. Die Saison dauert von Oktober bis Weihnachten und von März bis Pfingsten, für die Arbeiterinnen auf Battistschleifen giebt es noch eine besondere Saison von August bis Ende September. Die Zuschneider verdienen 12—30 Mark, wöchentlich, die Einrichterinnen 15—40 Mark monatlich, der Monatsgehalt der Konfektionäre beträgt 100—300 Mark, besonders befähigte haben auch noch höhere Gehalte. Im Accord arbeiten die Enden-Riemen- und Knotenarbeiterinnen und die Schlossannäherinnen, sie verdienen mit Einschluss der Hausarbeit, die nach Feierabend verrichtet wird, 3—15 M., wobei zu bemerken ist, dass die höheren Lohnsätze weit seltener sind wie die niedrigeren.

Die bloss in geringer Zahl beschäftigten Zusammensetzerinnen erhalten 50—90, hier und da auch 100 M. monatlich. Die Schleifenarbeiterinnen werden auch monatlich, und zwar mit 50—100 M. entlohnt; vereinzelte, künstlerisch veranlagte Schleifennäherinnen, nach denen sehr grosse Nachfrage ist, verdienen bisweilen auch noch bedeutend mehr. Die Einnahme der Zwischenmeisterinnen wird auf 30—150 M. wöchentlich geschätzt. Bei den Einnahmen der Arbeiterinnen ist zu berücksichtigen, dass die Auslagen für Garn, Seide, Nadeln etc. in Abzug zu bringen sind. Nur dort, wo seidene Kravatten in verschiedenen Farben von der Arbeiterin herzustellen sind, wird die Seide vom Zwischenmeister geliefert. Ebenso wie in der Kleiderkonfektion herrscht der Missstand, dass die Ablieferung der Waaren sehr viel Zeit in Anspruch nimmt; dreimal in der Woche muss geliefert werden, jedesmal muss stundenlang gewartet werden, weil jedes einzelne Stück kontrolirt und geprobt wird. Abgesehen von den traurigen Lohnverhältnissen, der langen Arbeitszeit und der Kürze der Saison wird über die räumlich sehr beschränkten und hygienisch ungenügenden Arbeitsräume, über die grosse Abhängigkeit auch in sittlicher Beziehung von den Kaufleuten, über die Beschäftigung ganz junger Kinder bei der Heimarbeit und über die grosse Konkurrenz sehr vieler Beamtenfrauen und Beamtentöchter geklagt.

Neben dem Arbeitssystem, das durch die Verwendung der Zwischenmeister charakterisirt wird, kommt in der Kravattenindustrie die eigenthümliche Erscheinung vor, dass die Arbeiterinnen, welche direkt aus der Fabrik Arbeit holen, oft an 10—12 Arbeiterinnen Arbeit abgeben, von diesen wird wieder an Andere Arbeit abgegeben und auch die letzte Kategorie giebt oft an Kinder und ganz junge Mädchen Theilarbeiten ab.

So sehen wir ganz eigenthümliche Verhältnisse in der Kravattenkonfektion, die ganz ebenso wie die Zustände in der Kleider- und Wäschefabrikation nach gründlicher Untersuchung und energischem Eingreifen der Staatsgewalt rufen. Die Verhältnisse liegen im wesentlichen so gleichartig, dass die in der Kravattenbranche thätigen Personen es gar nicht begreifen würden, wenn sie im gegenwärtigen Stadium sozialpolitischer Reformarbeit übergangen würden.

Wir schliessen diese Bemerkungen in der Erwartung, dass die Arbeiten der Reichskommission recht fruchtbar sein mögen, und dass den Verpflichtungen des Staates, welche schon die Enquête über den Nähfaden-Zoll als höchst dringliche erwiesen hat, nun voll nachgekommen werde.

Berlin. Adolf Braun.

Soziale Zustände.

Uebereinkommen zwischen Fabrikanten und Arbeitern in der Farberindustrie von Yorkshire. Im Jahre 1894 haben mehrere Färbereifirmen in Bradford, Leeds, Halifax und Umgebung ein Uebereinkommen mit zwei Fachgewerkvereinen getroffen, demgemäss die Firmen sich zur ausschliesslichen Beschäftigung von Gewerkvereins-Mitgliedern und zur Zahlung bestimmter Minimallöhne auf Grund einer gleitenden Lohnskala verpflichten. Dieses Uebereinkommen ist nunmehr in gegenseitigem Einverständniss aufgehoben und bloss durch einen bindenden Standard-Lohntarif (für Zeitlohn) ersetzt worden. Die Fabrikanten sind zur Zahlung dieser Löhne verpflichtet, ausgenommen sie können nachweisen, dass ihr Reinerträgniss in den letzten drei Jahren durchschnittlich geringer als 5% vom investirten Kapital war. Lohnsteigerungen können Arbeiter überdies nur fordern, wenn 75% ihrer Arbeitskategorie in demselben Lohndistrikt die geforderten höheren Löhne wirklich erhalten. Auch wurde ein detaillirtes Abkommen bezüglich der strafweisen Abzüge getroffen.

Arbeiterverhältnisse im französischen Bergbau. Dem kürzlich pro 1894 erschienenen Berichte der „Commission de Statistique de l'Industrie Minérale" zufolge betrug die gesammte im französischen Bergbau beschäftigte Belegschaft im Berichtsjahre 146 900, wovon 134 550 auf den Kohlenbergbau entfallen. Inbegriffen sind hierbei 4000 Frauen, die bloss über Tag arbeiten und 9200 jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren, von welchen die Hälfte auch unter Tag beschäftigt ist. Das Gesetz vom 2. November 1892, betr. Kinder- und Frauenarbeit im Bergbau, hat die Zahl der Arbeiterinnen in diesen Betrieben um 564, jene der jugendlichen Arbeiter im Alter von 16—18 Jahren um 421 verringert. — Die durchschnittliche Jahreslohnsumme eines Bergarbeiters (Frauen und Kinder eingerechnet) wird mit 1181 Frs., der Taglohn mit 4,44 Frs. angegeben.

Ueberwachung des Privatlebens der bayrischen Staatsbahn-Arbeiter. Der Nürnberger Anzeiger veröffentlicht ein Zirkular des königl. Staatsbahn-Ingenieurs I. am Ober-Bahnamt Nürnberg über die Aufnahme und Haltung von Arbeitern. Das Schreiben lautet:

„Die Aufnahme von Professionisten in den Arbeiterstand für die Bahnunterhaltung und für den Neubau wird hiermit ausdrücklich verboten. Ausnahmen davon sind Bauhandwerker von auswärts, wogegen in Nürnberg und Fürth Eingesessene nur dann in loco aufgenommen werden dürfen, wenn die Nachforschungen bezüglich ihres Vorlebens ganz günstig ausfallen. Ferner ergeht hiermit strengste Weisung an die Bahnmeister-Distrikte, in der Auswahl der neu aufzunehmenden Arbeiter so vorsichtig als möglich zu sein, die Aufgenommenen gründlich zu überwachen und solche, welche nicht absbald in jeder Hinsicht entsprechen, ohne Verzug zu entlassen. Die Vorarbeiter haben ihre vorgesetzten Bahnmeister dabei jederzeit unterstützen und alle Verantwortung mitzutragen; gegen gleichgiltige Vorarbeiter müsste eingeschritten werden."

Offenbar handelt es sich hier um die Ueberwachung des ausserdienstlichen Verhaltens der bayerischen Staatsbahn-Arbeiter in politischer und sozialpolitischer Beziehung.

Digitized by Google

Kommunale Sozialpolitik.

Grundsteuer und abgestufte Umsatzsteuer in Köln und Dortmund. Die Kölner Stadtverordneten haben am 12. März die Berathung über die Steuervertheilung p. 1896/97 beendet. In den Beschluss wurde der Vorbehalt aufgenommen, schon im Laufe des Rechnungsjahres die Grundsteuer nach dem Werthe der Grundstücke umzulegen. Auf die Höhe des Gesammtaufkommens an Grundsteuern hätte dies keinen Einfluss; es würde nur die Vertheilung der Last auf die einzelnen Grundsteuern ändern. Für Wohnhäuser, welche jetzt mit 4% des Jahresertrages veranlagt werden, würde die gleichmässige Veranlagung nach dem Werthe eine Ermässigung, für Fabriken und sonstige gewerbliche Gebäude (jetzt 2%) des Jahresertrages) eine Erhöhung bedeuten. Bei ländlichen Grundstücken (bisher 9⅓% des sog. Reinertrages v. 1861) würde nach einer vorläufigen Schätzung keine nennenswerthe Verschiebung eintreten. Dagegen würden erheblich mehr zu zahlen haben die Besitzer von solchen Grundstücken, welche die Eigenschaft von Baustellen haben, bisher aber bloss der unveränderlichen Grundsteuer unterworfen waren. — In der Sitzung der Dortmunder Stadtverordneten am 16. März beantragten die Stadtverordneten der Zentrumspartei ausser einer derartigen Grundsteuer nach dem Werthe auch eine Reform der Umsatzsteuer. Dieselbe soll generell von einem auf ein halbes Prozent herabgesetzt und je nach der Werthsteigerung des Grundstücks steigt der letzten Veräusserung eine stufenweise Zuschlagsteuer von einem halben bis anderthalb Prozent erfahren. Der Antrag wurde einer gemischten Kommission zur Vorprüfung überwiesen. — Hiermit werden in Rheinland-Westfalen wenn auch nur in bescheidenem Maasse, die Pläne wieder aufgenommen, die in Frankfurt a. M. leider nicht zur Durchführung gelangt sind. Namentlich die Abstufung der Umsatzsteuer nach der Höhe der Werthsteigerung darf nicht von der Tagesordnung verschwinden. bis die Ministerialinstanz in Preussen einsieht, dass es sozialpolitisch und steuertechnisch richtiger ist, diese Bestrebungen zu unterstützen, statt sie zu bekämpfen.

Städtisches Submissionswesen in Stuttgart. Auch in der schwäbischen Hauptstadt fanden längere Verhandlungen über die Reform des städtischen Submissionswesens statt, die durch Gemeinderathsbeschluss vom 26. März d. J. ihren vorläufigen Abschluss erhielten. Durch Eingabe vom 16. November v. J. hatte der evangelische Arbeiter- und Handwerkerverein gebeten, für die städtischen Submissionen ein Verfahren in Vorschlag zu bringen, durch welches a) den schädlichen Unterbietungen gewehrt und an Stelle der bisherigen blossen Preiskonkurrenz eine Konkurrenz treten würde, welche wesentlich Qualitätskonkurrenz wäre (vergl. das instruktive Buch: Huber, das Submissionswesen), b) durch welches bei städtischen Bauten und anderen Arbeiten stets Bedingungen über zu leistenden Lohn, einzuhaltende Arbeitszeit und dergl. ständig aufgenommen würden. Da zu einer solchen Regelung auch Normalpreisverzeichnisse und Aehnliches nöthig seien, möge man mit Arbeitern und Handwerkern zur Feststellung der Unterlagen in Beziehung treten. Ueber diese Eingabe gaben zunächst ein Gutachten vom Vorsitzenden des Gewerbegerichts eingeholt worden. Dasselbe gelangte zu folgenden Vorschlägen:

„1) Es soll die Frage erwogen werden, ob nicht kleinere Arbeiten, insbesondere die laufenden Arbeiten des Hochbauamts, abweichend vom bisherigen Verfahren in engerer Submission oder freihändig mit angemessenem Wechsel unter den Gewerbetreibenden vergeben werden können. 2) Bei allen öffentlichen Submissionen soll ein geheim gehaltener Minimalpreis bestimmt werden. Alle Angebote, die unter diesem Preise bleiben, sollen unbedingt vom Zuschlag ausgeschlossen sein. 3) Im Einvernehmen mit Gewerbetreibenden und Arbeitern sollen Normallöhne festgestellt werden; wer auf städtische Arbeiten reflektirt, muss sich verpflichten, seinen Arbeitern mindestens diese Löhne zu bezahlen. So lange dies noch nicht erreicht ist, sollen von den Bietern in den Offerten Angaben über die von ihnen zu zahlenden Löhne gefordert, und die bevorzugt werden, die ihre Arbeiter am besten bezahlen. Solche, die besonders geringe Löhne bezahlen, wären jedenfalls auszuschliessen. 4) Auch über die Arbeitszeit sollen in den Angeboten Angaben gemacht werden. Wer länger als 10 Stunden arbeiten lässt, ist auszuschliessen, ebenso solche Betriebe, die zwar nicht mehr als 10 Stunden, aber länger arbeiten lassen, als es in ihrem Gewerbe „gemein üblich ist."

Die Beschlussfassung im Gemeinderathe liess jedoch nicht viel von diesen Vorschlägen übrig. Man beschloss, der unter 1) aufgeworfenen Frage „näher zu treten". Von dem unter 2) vorgeschlagenen, geheim zu haltenden Minimalpreis meinte man, er könne überhaupt kaum festgesetzt, jedenfalls aber nicht geheim gehalten werden. Die Normallöhne und die zehnstündige Normalarbeitszeit vollends wurden für das Gebiet einer einzigen Stadt ohne obligatorische Fachverbände der Unternehmer und Arbeiter für undurchführbar erachtet; Missgriffe in ihrer Festsetzung könnten gerade leistungsfähige Firmen von den Submissionen fernhalten. Es kommt einmal der Vermittlungsantrag, von den Submittenten lediglich die Einreichung ihrer Arbeitszeit und die Lohnlisten als Kontrolmittel zu verlangen, fand genügende Unterstützung.

Die Vorschläge unter 3 und 4 suchten die in englischen und holländischen Städten seit Jahren übliche fair-wages-Klausel auch für Stuttgart einzuführen. Ein Antrag auf die Einfügung solcher Vorschriften sei an den Rath der Stadt Leipzig von dem evangelischen Arbeiterverein, an die Magistrate von Altona und Braunschweig von sozialdemokratischen Arbeitern gestellt worden. Ansätze zu solchen Bestimmungen fänden sich schon jetzt in einigen deutschen Städten; so werde in Dresden, Frankfurt a. M., Stettin und Karlsruhe bestimmt: wenn der Unternehmer seine Verpflichtungen gegen Handwerker und Arbeiter nicht erfüllt, so könne die Stadt die Löhne direkt an diese auszahlen; der Unternehmer ist deshalb zur Ausfolge über die geschlossenen Verträge, zur Vorlegung der Lohnlisten u. s. w. verpflichtet. In Braunschweig werde bei Kanalbauten vom Unternehmer verlangt, dass er im Angebot seine Zeit- und Akkordlöhne angebe. In Charlottenburg werden Vorschriften über Lohn und Arbeitszeit bei Arbeiten für das städtische Beleuchtungswesen wenigstens dann gemacht, wenn in Folge von Untervergebungen oder bei Arbeiten mit künstlichem Licht schlechte Arbeit oder Gefahren für Menschen oder Material zu befürchten sind. Trotz aller dieser Vorläufer wurden die nur wenig weiter gehenden Vorschläge des Gewerbegerichts-Vorsitzenden unter 2. bis 4. abgelehnt, und es bleibt daher auch in Stuttgart im Wesentlichen bei demselben Zustand des Submissionswesens, der bisher vorhanden war.

Arbeitslosen-Kasse bei der Sparkasse in Bologna. Der Direktor der Bolognaser Sparkasse, einer der stärksten und bestverwalteten in ganz Italien, will (und an der noch ausstehenden Genehmigung wird nicht gezweifelt) mit dem nächsten am 1. Juni beginnenden Rechnungsjahr die Zinsen von 200 000 Lire italienischer Rente zu Zuschüssen für eine Arbeitslosen-Kasse bestimmen. Eintrittsberechtigt sollen ortszugehörige über 14 Jahre alte Arbeiter folgender Kategorien sein: Maurer, Tischler, Schmiede, Anstreicher, Marmorarbeiter, Klempner, Gipser u. a. Der Eintretende muss auf sein Buch in der Zeit vom 1. Juni bis 18. Oktober 5 oder 3 Lire einzahlen, je nachdem er über oder unter 21 Jahren ist, und kann dann vom 18. Oktober an, wenn er ohne seine Schuld arbeitslos wird, eine tägliche Unterstützung von resp. 1 Lire oder 60 Cent. beziehen, und zwar vom sechsten Tage der Arbeitslosigkeit an bis zum Höchstbetrage von 40 Tagen. Wenn die Mittel der Kasse nicht ausreichen, so müssen denen, die keine Unterstützung erhalten, wenigstens die Einlagen mit Zinsen (in späteren Jahren bis zum Höchstbetrage von 40 Lire) zurückerstattet werden. Arbeitslosigkeit in Folge von Krankheit oder Unfall ist ausgenommen. Die Arbeitslosigkeit wird bescheinigt durch den letzten Arbeitgeber und durch 4 in Arbeit stehende Fachgenossen. — Aehnlich wie die Versuche in Bern und in Köln (vgl. Sp. 944 d. vorigen u. Sp. 704 vom Jahrgange) zeigt auch dieser eine Mittelstufe zwischen einer durch Beiträge erkauften Armenunterstützung und Anfängen zu einer Arbeitslosenversicherung.

Kommunale Fürsorge für Hausreinigung in Schottland und Irland. Der Sanitätsinspektor von Stirlingshire in Schottland lenkt im Berichte des Local Government Board Schottlands pro 1895 die Aufmerksamkeit auf eine in mehreren Städten sehr wohlthätig wirkende Fürsorge, betreffend die Reinhaltung der Häuser in den ärmeren

Digitized by Google

Vierteln. Die städtische Behörde hält nämlich einen Vorrath an Bürsten, sowie allem übrigen nothwendigen Material für Häuseranstrich, Reinigung u. s. w., welche den Miethern, die aus Mittellosigkeit leicht geneigt sind, von gründlicher Reinhaltung ihrer Häuser und Wohnungen abzusehen, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Findet der Sanitätsinspektor solche Wohnungen, deren Reinigung kommunaler Nachhülfe bedarf, so giebt er dem Miether eine Anweisung auf das nothwendige Material, das die Ortsbehörde herauf kostenfrei zur Verfügung stellt. Das System hat sich überall, so namentlich in Dundee (Irland), äusserst wohlthätig und praktisch erwiesen. Die Kosten sind überaus gering, während der Erfolg in sanitärer und hygienischer Beziehung als ziemlich bedeutend bezeichnet wird.

Ausschluss interessirter Gemeindevertreter. Schutzbestimmungen in Berlin, Magdeburg und Leipzig. Die Nothwendigkeit, gegen die geschäftliche Ausnutzung kommunaler Ehrenämter, ja auch nur gegen den Schein einer solchen Ausnutzung Schutzbestimmungen zu erlassen, wird in immer mehr Gemeinden eingesehen. Die städtischen Behörden Berlins hatten sich wegen eines Ortsstatus über die Wahl der Raths-Maurermeister, Raths-Zimmermeister u. a. dahin verständigt, dass diese nicht Mitglieder des Magistrats oder der Stadtverordneten-Versammlung sein dürfen. Dieser Bestimmung hat der Oberpräsident seine Genehmigung versagt, weil die bezeichneten Personen nicht als beso[n]dere Gemeindebeamte anzusehen seien und die Bestimmung desshalb mit den Vorschriften der §§ 17 und 30 der Städteordnung in Widerspruch stehe.[1]) Der Magistrat hat deshalb bei der Stadtverordneten-Versammlung beantragt, die Bestimmung aus dem Ortsstatut fortzulassen; die Gemeindebehörden könnten auch ohne ausdrückliche Bestimmung die Wahlen in dem Sinne vornehmen, dass die Rathsmeister weder Mitglieder des Magistrats noch der Stadtverordneten-Versammlung sind. — Am 26. März verhandelten die Magdeburger Stadtverordneten über den Antrag ihres Rechtsausschusses, der Geschäftsordnung eine Bestimmung hinzuzufügen, wonach ein Stadtverordneter, der wegen persönlichen Interesses von der Verhandlung ausgeschlossen ist, während derselben (im Plenum wie in den Ausschüssen) im Sitzungssaal nicht anwesend sein dürfe. Ueber den Fall, der zu dem Antrage Anlass gegeben hat, ist aus den Zeitungsberichten nichts genügend Bestimmtes zu ersehen. Der Magistrat hatte zur Sicherstellung der Stadt für die (vorläufige?) Ueberlassung eines zunächst noch nicht zu verwerthenden Grundstücks 3200 M. baar verlangt. Im Ausschuss hatten 13 Mitglieder dem Magistrats-Antrag zugestimmt, während 1 Stadtverordneter dafür eingetreten war, dass der Magistrat sich mit Hinterlegung von Werthpapieren seitens des Zahlungspflichtigen begnüge. Diesem Stadtverordneten wurde vorgehalten, dass er an den von ihm vorgeschlagenen günstigen Bedingungen selbst ein indirektes Interesse habe; er habe dem Betreffenden Geld vorgeschossen und seine Betheiligung habe es ihm psychologisch unmöglich gemacht, das Interesse der Stadt wahrzunehmen, ohne das eines Dritten in den Vordergrund zu stellen. Dass der betr. Stadtverordnete von der Verhandlung ausgeschlossen (und trotz eines solchen Ausschlusses in Sitzungssaal geblieben) sei, scheint gar nicht der Fall gewesen zu sein. Und somit logische Brücke, auf welcher der Rechtsausschuss von diesem Vorfall gerade zu jenem Antrage gelangte, ist nicht zu erkennen. Der Stadtv. Sombart, auf dessen Anregung die prinzipielle Verhandlung zurückging, erklärte, mit Geschäftsordnungs-Bestimmungen sei dem Uebel überhaupt nicht abzuhelfen; man müsse sich bei der Zusammensetzung der Ausschüsse vorsehen, und er werde ein wachsames Auge haben. Wenn ein Mitglied auch nur den Schein eines irrigen Handelns auf sich lade, so schade das der Versammlung nach aussen. Der Stadtverordneten-Vorsteher erwiderte ihm, dass das Ansehen nach aussen hin nicht in Frage komme, da die fragliche Angelegenheit in geheimer Ausschusssitzung behandelt worden sei. Aus der Mitte der Versammlung wurde betont, gerade das sei unwürdig, auch nur den Schein zu erwecken, als ob unter den Magdeburger Stadtverordneten Jemand wäre, der die Interessen eines Dritten vertrete gegen die der Stadt. Von mehreren Seiten, darunter auch vom Vorsteher wurde hervorgehoben, dass nach der Städteordnung nur der Stadtverordnete ausgeschlossen sei, dessen persönliche (?) Interessen mit denen der Stadt kollidirten, und der Antrag wurde von der Versammlung nur deswegen genehmigt, weil er diese Auffassung zum Ausdruck brachte. — In Leipzig hat Stadtverordneter Prof. Bücher in derselben Richtung liegende, aber prinzipieller vorgehende Anträge eingebracht, welche zunächst dem Verwaltungsausschuss überwiesen sind:

„1. Kein Mitglied des Rathes und des Stadtverordneten-Kollegiums darf einer mit der Stadt im Vertrags- oder Konzessionsverhältniss stehenden Erwerbsgesellschaft als Aufsichts- oder Verwaltungsmitglied angehören. 2. Mitglieder des Rathes und des Stadtverordneten-Kollegiums, welche an Gesellschaften der gedachten Art als Aktionäre betheiligt sind, haben sich in Angelegenheiten, welche das geschäftliche Interesse dieser Gesellschaften berühren, der Theilnahme an der Beschlussfassung und, wenn nicht im gegebenen Falle ausdrücklich das Gegentheil beschlossen wird, auch an der Berathung zu enthalten. (Rev. StO. § 70) 3. Kein Mitglied des Rathes und des Stadtverordneten-Kollegiums darf ohne ausdrückliche Genehmigung beider Kollegien als Gewerbetreibender Lieferungen und Arbeiten für die Stadt übernehmen oder bei Submissionen an solche den Zuschlag erhalten. Die Verhandlungen des Stadtverordneten-Kollegiums haben in einem solchen Falle in öffentlicher Sitzung stattzufinden."

An den Magdeburger Beschlüssen, wie an den Leipziger Anträgen ist vielleicht das Bemerkenswertheste, dass sie Dinge einführen wollen, die nach sachgemässer Auffassung schon jetzt geltendes Recht sind. Der Bücher'sche Antrag ad 2 verlangt nur, was der Paragraph der Sächsischen Städteordnung, den er zitirt, schon jetzt verlangt. Und dass mit dem § 44 der altpreussischen Städteordnung auch die blosse Anwesenheit eines interessirten Stadtverordneten unvereinbar ist, stellt Oertel als ganz zweifellos hin.

„Der bezügliche Stadtverordnete soll auch während der Berathung im Sitzungszimmer nicht anwesend sein, denn seine blosse Gegenwart, wenn er sich auch des Mitsprechens enthielte, würde immer eine passive Betheiligung sein. Wird unter Hinweis auf § 44 ein Stadtverordneten-Beschluss angefochten, so reicht es zu seiner Nichtgiltigkeit hin, wenn auch nur ein interessirtes Mitglied Theil an der Verhandlung genommen hat, sollte auch zu ermitteln sein, dass ohne seine Stimme eine Majorität vorhanden war. Denn der Einfluss des betreffenden Mitglieds auf die Fassung des Beschlusses ist nicht festzustellen. Er kann sich ebenso wohl durch lautes Aussprechen als auch durch für die Versammlung nicht wahrnehmbare Einwirkung auf einzelne Stadtverordnete geäussert haben." (Oertel, Städteordn. 2. Aufl. Liegnitz 1893. S. 199).

Wie sehr muss diese Strenge der Rechtsauffassung in Vergessenheit gerathen sein, wenn man meint, in Geschäftsordnungs-Bestimmungen das frei beschliessen zu können, was von Rechts wegen schon immer hätte geschehen müssen.

Arbeiterbewegung.

Strike der Städtischen Feuerwehr in Wien. Am 1. April sollte bei der Wiener städtischen Feuerwehr eine neue Tageseintheilung in Kraft treten, nach welcher die nicht durch ihren eigentlichen Beruf in Anspruch genommenen Feuerwehrleute täglich von 6 1/2—12 und von 2—4 mit Exerzieren, Turnen u. dergl. beschäftigt werden sollten und aus welcher überhaupt das Bestreben hervorging, die Feuerwehrmannschaft nicht militärisch zu drillen. Da ohnedies nur an jedem vierten Tage auf den Mann 21, resp. 14 ganz freie Stunden entfielen, da ferner zu Weihnachten der Mannschaft eine Aufbesserung in Aussicht gestellt worden war, die bisher noch nicht eingeführt worden ist, überreichten 8 Vertrauensmänner beim Rapport dem Kommandanten eine Beschwerdeschrift. Trotz des Verbotes des Kommandanten, der die Beschwerdeschrift nicht entgegennehmen wollte, begaben sich die Männer zur städtischen Behörde. Die Folge war, dass die Vertrauensmänner der Centrale, sowie die Vorstände der Filialen, die sich ihnen angeschlossen hatten, wegen eigenmächtiger Entfernung aus

[1]) (?) — Die angezogenen Paragraphen beschäftigen sich mit der Wählbarkeit zum Stadtverordneten und zum Magistratsmitglied; diese Wählbarkeit wird den besoldeten Gemeindebeamten abgesprochen. Daraus folgt, dass der unbesoldete Rathsmeister wählbar bleibt, aber nicht umgekehrt, dass es bei der Ernennung von Rathsmeistern unzulässig wäre, Stadtverordnete und Magistratsmitglieder grundsätzlich und bestimmungsmässig auszuschliessen.

[2]) Vgl. den Aufsatz in Nr. 14 dieses Jahrg.: „Die Betheiligung der Gemeindevertreter an kommunalen Lieferungen" (Sp. 369).

Digitized by Google

dem Dienste entlassen wurden. Die übrigen Feuerwehrmänner erklärten sich mit ihnen solidarisch. So war Wien durch 3 Tage ohne Berufsfeuerwehr. Die Lücken wurden in Eile ausgefüllt durch Pionierm annschaften, ausgediente Feuerwehrmänner, die derzeit in anderen städtischen Diensten stehen, und durch die freiwilligen Feuerwehren. Nun wurde den ausgetretenen Mannschaften eine Präklusivfrist für den Wiedereintritt von 24 Stunden gestellt. Nach 3 Tagen meldete sich in der That das Gros der Feuerwehrmänner wieder zur Aufnahme. Sie wurden wieder aufgenommen gegen die ausdrückliche Erklärung, dass sie ihr Vorgehen bereuten und sich nichts mehr zu Schulden kommen lassen würden. Nur die 8 Vertrauensmänner und die Leiter der Filialen bleiben definitiv entlassen.

Der Strike im Karwin-Ostrauer Kohlenreviere wurde nach vierwöchentlicher Dauer beendigt. Die Arbeiter gaben die übrigen Forderungen, die sie anfänglich gestellt hatten, auf, setzten aber die 14tägige (statt monatliche) Lohnauszahlung durch und erlangten ausserdem von der Grubendirektoren-Konferenz das Versprechen, dass keine weiteren Maassregelungen wegen Theilnahme am Strike etc. erfolgen sollten. Im Ganzen wurden 97 Arbeiter entlassen. Die Zahl wurde durch den vermittelnden Beamten des Bergamtes festgestellt. Die Kosten des Strikes werden auf 1,25 Mill. fl. geschätzt: je ½ Mill. für ausgefallene Löhne der Arbeiter und für unproduktive Ausgaben der Werke (Fortzahlung von Gehältern, Instandhaltung der Maschinen), sowie 350000 fl. für 7000 Waggon kontraktlich zu liefernde und aus Oberschlesien bezogener Kohle.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Der preussische Bericht über die Fabrikinspektorinnen in England. Sir Charles Dilke hat mit Bezug auf unsere Mittheilungen in No. 22 (Sp. 617) an einen unserer Mitarbeiter ein Schreiben gerichtet, welches für die Beurtheilung der preussischen Ministerialkommission, die das weibliche Fabrikinspektorat in England zu studiren hatte, von grosser Wichtigkeit ist. Diese Kommission hat einen Bericht erstattet, auf Grund dessen der preussische Handelsminister das Institut als geringfügig bezeichnete, bei dem man von einer guten Erfahrung sicherlich nicht sprechen könne:

„In England, meine Herren, bin ich in der Lage, die Verhältnisse besser zu übersehen. Ich habe gerade zum Studium dieser Frage und anderer Fragen der Fabrikinspektion eine Kommission nach England geschickt, bestehend aus einem Beamten meines Ressorts und zwei Gewerbeaufsichts-Beamten, welche die Aufgabe hatten, sie gründlich zu studiren. Ich bin nach einem mir vorliegenden Bericht doch zu der Ansicht gekommen, dass der Versuch als ein gelückter nicht angesehen werden kann. Ich will mich darüber in Einzelheiten nicht verbreiten, aber eins kann ich ohne weiteres auch England gegenüber als schlagenden Argument anführen. In der englischen Textilindustrie werden vielleicht 4- bis 500 000 weibliche Arbeiter beschäftigt, 4 weibliche Fabrikinspektoren erfüllen die Aufgaben — und von deren Thätigkeit sind Sie überzeugt, dass sie eine Besserung der Verhältnisse der einzelnen Textilarbeiterinnen herbeiführen könnte?! Vier weibliche Fabrikinspektoren gegen etwa eine halbe Million Arbeiterinnen! Da kann doch von einer Wirkung nicht die Rede sein. Also von einer guten Erfahrung, die man in England auf diesem Gebiet gemacht haben soll, kann man sicherlich nicht sprechen; und ich bin auch auf Grund anderer Thatsachen, die mir meiner Kenntnisse gekommen sind, der Meinung, dass der Erfolg nicht sehr gross ist.“ (Stenogr. Bericht über die Reichstags-Sitzung v. 12. Febr., S. 917, 8.)

Hierzu hatten wir (Sp. 617) bemerkt: „Von diesem Bericht weiss aber Niemand etwas, er ist nie veröffentlicht und zur Kritik gestellt worden.“ Jetzt heisst es in dem Schreiben Sir Charles Dilke's vom 1. d. M.:

„Die Kommission muss über die weiblichen Fabrikinspektoren in England auffallend schlecht unterrichtet worden sein (,must have been strangely misinformed‘). So wohl der frühere, wie der gegenwärtige Staatssekretär des Innern haben beide konstatirt, dass die Einführung des Systems von Anfang an als ein Erfolg zu betrachten war, und dass dieser Erfolg andauert. Auch bin ich sicher, dass weder der gegenwärtige Staatssekretär noch der gegenwärtige General-Gewerbeinspektor irgend eine Aeusserung in abweichender Richtung gethan haben. Ein Beweis dafür, dass nach Ansicht der Ressortleitung das System sich bewährt hat, liegt in seiner Ausdehnung. Weibliche Fabrikinspektoren werden fortgesetzt neu ernannt, und im Parlament stimmen Vertreter des Unternehmer- wie des Arbeiterstandes mit den Oberbeamten in ihrem Glauben an dieses System überein. — Kann nicht etwas geschehen, um dieser einigermaassen ungeheuerlichen Kundmachung in Deutschland entgegenzuwirken?“

Wir meinen, dieser Gegenwirkung am besten durch Veröffentlichung der vorstehenden Zeilen zu dienen.

Gewerbeinspektion für Württemberg im Jahre 1895. Einige kleine Fortschritte gegen das Vorjahr, die freilich in gar keinem Verhältniss zu den inzwischen über die Sache gepflogenen Kammerverhandlungen stehen, weisen die soeben erschienenen „Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten im Königreich Württemberg für das Jahr 1895“[1]) auf. Sie sind, hoffentlich um die Verbreitung und den billigen Verkauf zu ermöglichen, zum ersten Mal einer Buchhandlung in Kommission gegeben; sie enthalten zum ersten Mal eine Zusammenstellung der freilich noch immer recht lückenhaften Arbeiterstatistik aus den drei Aufsichtsbezirken und einen Vergleich derselben mit dem Vorjahre: und sie betonen inhaltlich mit einer in dieser Zeit doppelt erfreulichen Entschiedenheit die Nothwendigkeit eines Zusammenwirkens der Beamten mit den Arbeiter-Organisationen. Sonst ist jedoch Alles beim Alten geblieben. Eine vollständige Zählung auch nur der der Aufsicht unterliegenden Fabriken und der in ihnen beschäftigten männlichen erwachsenen Arbeiter, wie in Sachsen und Baden, findet noch immer nicht statt. Man kann deshalb nur ersehen, dass die Zahl der beschäftigten Kinder von 144 auf 142 gefallen, die der jugendlichen Arbeiter von 10283 auf 10918, und diejenige der erwachsenen Arbeiterinnen (27719 waren es 1892) von 30100 auf 31716 gestiegen ist. Die ca. 1700 Kesselrevisionen, das kleine, nur aus 6 Köpfen bestehende Personal, das Fehlen eines Centralinspektors, sowie das Beibehalten des Wohnsitzes aller Beamten in Stuttgart hinderte nach wie vor die gleichmässige Intensität der Aufsicht, die bei der geringen Sorgfalt der Ortsbehörden nöthig wäre, vollends seitdem im Berichtsjahre eine grosse Anzahl von Handwerksbetrieben als neu zu revidiren hinzukamen. Da die Revisionsstatistik wiederum unvollständig ist, so lässt sich nur die absolute Zahl der Besuche mittheilen; sie beträgt 3945 gegen 2723 im Jahre 1894; regelmässig die Hälfte derselben wurde mit Kesselrevisionen verbunden. Deshalb seien im Nachfolgenden mehr die allgemeinen Urtheile der Beamten, als ihre speziellen Mittheilungen über Arbeiterschutz hervorgehoben. Das Elend in der Hausindustrie veranlasst den Inspektor des I. Bezirks zu der richtigen Aeusserung: „Eine gründliche Lösung der Frage wäre wohl nur unter vollständigem Verbot der Hausarbeit und Verlegen dieser in besondere öffentliche Betriebs-Werkstätten, welche unter gewerbepolizeilicher Aufsicht stehen müssten, möglich.“ Derselbe Beamte urtheilt bezüglich des Handwerks in einem Lande wie Württemberg, in welchem thatsächlich viel zur Hebung der Kleinindustrie versucht worden ist, „dass die letztere in nicht zu ferner Zeit den Kampfplatz (vor der mit Maschinen ausgerüsteten Grossindustrie) zu räumen hat.“ Wie wenig weit man in sozialpolitischer Hinsicht mit dem Zugeständniss ortsstatutarischer Regelung an das sogenannte lokale Bedürfniss kommt, beweisen die aus dem I. und III. Bezirk mitgetheilten Erfahrungen bei der Ausführung des Fortbildungsschul-Gesetzes vom 22. März 1895, dass den Gemeinden die Festsetzung der Schulzeit überlässt. Einzelne Orte haben Tagesstunden zum Unterricht bestimmt, andere die fast nutzlosen Abendstunden. Die letzteren werden aber natürlich von den Unternehmern bevorzugt zu Ungunsten der Fortgeschrittneren, so dass „die jugendlichen Arbeiter künftig aus solchen Orten der Umgegend genommen werden, wo der Besuch der Schule keine frühere Entlassung aus der Fabrik bedingt.“ Will man also den Fortschritt des Tagesunterrichts, so wird man ihn einheitlich machen müssen. Schliesslich die schönste Seite des neuen Jahresberichts: die absolute Unparteilichkeit der Beamten gegenüber den Arbeiterorganisationen. Am klarsten bringt sie der Inspektor des II. Bezirks zum Ausdruck, indem er schreibt:

„Da die „Vereinigten Gewerkschaften Württembergs“ tauf deren Jahresversammlung die Inspektoren zu er-

[1]) Sonderabdruck aus dem Gewerbeblatt für Württemberg. Stuttgart, H. Lindemann (P. Kurtz), 44 Seiten.

Digitized by Google

scheinen pflegen und mit deren Vertrauensmännern in der Provinz sie verkehren) „in der Hauptsache eine sozialdemokratische Schöpfung sind, so wurde es von manchen Arbeitgebern schon übel vermerkt, dass aus dieser Quelle Klagen der Arbeiter entgegengenommen werden; in einem Falle wurde dem Gewerbeinspektor sogar von einem Betriebs-Unternehmer bei Vornahme einer Revision der Vorwurf ins Gesicht geschleudert, dass er mit den Sozialdemokraten konspirire. Bezeichnend ist es, dass dieser Vorwurf von einem Fabrikanten ausging, in dessen Betrieb Zustände herrschten, welche unter den Arbeitern nicht nur dieser Fabrik, sondern auch zahlreicher anderer desselben Orts berechtigte Erbitterung und Erregung verursacht hatten. Die Gewerbeinspektion hält daran fest, dass sie Beschwerden aus Arbeiterkreisen ohne Rücksichtnahme auf die Parteistellung des Arbeiters entgegenzunehmen und in unparteiischer Untersuchung die Richtigkeit oder Unrichtigkeit derselben festzustellen die Pflicht habe."

Auch mit anderen Arbeitervereinigungen und Vertrauensmännern werde man von Seiten der Inspektion gern verkehren. Aus diesen Aeusserungen spricht jene relative Vorurtheilslosigkeit gegen Andersdenkende, die in vieler Beziehung ein Charakteristikum Süddeutschlands ist, und die erhoffen lässt, dass aus der süddeutschen Gewerbeaufsicht auch ausserhalb Badens allmählich Besseres wird, als es bisher der Fall war.

Fabrikwächter und Arbeiterschutz. Auf eine von den deutschen Arbeiterschutz-Gesetzen vergessene Arbeiterkategorie machen mit Recht sächsische Arbeiterblätter aufmerksam. Die Fabrikwächter, welche die nächtliche Bewachung grosser Fabrikanlagen zu besorgen und vielfach schon Nachmittags, ausserdem aber auch am Morgen nach dem Dienst noch stundenlang mit Nebenarbeiten beschäftigt werden, seien Arbeiter, die keine Sonntagsruhe, keine Erholung kennen, volle 365 Nächte im Jahr beschäftigt und für eine 15—16stündige tägliche Dienstzeit, also für eine 112stündige wöchentliche Dienstverrichtung meist mit Löhnen von 8—12 M. wöchentlich abgefunden würden. Wenn dem wirklich so ist (was durch eine einfache Anfrage bei den Gewerbeinspektoren leicht festgestellt werden kann), so wäre die baldige Einbeziehung dieser Arbeiterklasse in den deutschen Arbeiterschutz ein einfaches Gebot der Menschlichkeit.

Armenpflege.

Die Neuregelung des Armenwesens im Kanton Bern.

Die kapitalistisch-industrielle Entwickelung, welche den Bürger von der heimathlichen Scholle losriss und eine immer stärkere flottante Bevölkerung erzeugte, musste es schliesslich auch im sonst vorwiegend agrikolen Kanton Bern unmöglich machen, das Heimathsprinzip in der Armenpflege festzuhalten. Viele Gemeinden wurden von der Last, welche ihnen die Unterstützung ihrer im ganzen Kanton seit mehreren Generationen verstreuten und stets zu Zahl gewachsenen heimathrechtlich Angehörigen auferlegte, ökonomisch fast erdrückt. Hatten doch meist gerade ärmere Gemeinden verhältnissmässig die stärkste Auswanderung, mithin die grösste Zahl auswärtiger Angehöriger (Burger) aufzuweisen. Als daher die schweizerische revolutionäre Bewegung der vierziger Jahre, welche die der sog. Regeneration erwachsene Reaktion endgültig besiegte, auch im Kanton Bern zur Aufstellung einer neuen Verfassung führte, war eine Hauptforderung der Landgemeinden die Aufhebung ihrer Armenunterstützungs-Pflicht. Art. 85 der Kantonsverfassung von 1846 brachte denn auch in seinem Eingang die prinzipielle Bestimmung:

„Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen ist aufgehoben. Die allmälige Durchführung dieses Grundsatzes ist Sache der Gesetzgebung."

Es war das freilich und konnte den Umständen nach nur sein eine theoretische Prinzipienerklärung. Alle weiteren praktischen Bestimmungen des zitirten Verfassungsartikels über die Ordnung des Armenwesens mussten eben doch von der Voraussetzung der angeblich aufzuhebenden Unterstützungspflicht ausgehen. So wurde bestimmt, dass immerhin die speziellen Armenfonds („Armengüter") der Gemeinden für die Armenpflege zu verwenden seien und dass, wo diese Mittel nicht ausreichen würden, das Fehlende durch Gemeindesteuern („Tellen") und Staatsbeiträge aufzubringen sei — „bis zur gänzlichen Durchführung" des Grundsatzes der Aufhebung der Armenunterstützungspflicht der Gemeinden.

Beiläufig bemerkt, galt dies alles nur für den sog. alten, den deutschen Kantonstheil; der neue, französisch sprechende Kantonstheil, der 1815 an Bern gekommene bernische Jura, wurde dadurch nicht berührt. Er behielt und hat noch zur Stunde seine besondere Armenpflege.

Versucht wurde nun die Durchführung des angeführten Verfassungs-Grundsatzes durch die staatliche Einführung der freiwilligen Armenpflege. Nach dem Ausführungsgesetz von 1847 sollten in jeder Gemeinde „Armenvereine" sich bilden, deren Wirken mit den freiwillig gespendeten Beiträgen der Bürger vom Staate durch Errichtung staatlicher Armenanstalten unterstützt werden sollte. Auf diese Weise glaubte man es den Gemeinden ermöglichen zu können, allmälig alle Armentellen eingehen zu lassen und auch keine Staatsbeiträge mehr beziehen zu müssen. Dafür wollte dann der Staat den Armenvereinen soweit nöthig mit Subsidien nachhelfen.

Ideal angelegt und gut gemeint dieser Gedanke der Freiwilligkeit und des Ueberlassens der Sorge für die Armen an die private Wohlthätigkeit auch war, so erwies er sich eben doch als praktisch undurchführbar. Die nöthigen Armenvereine wollten sich nicht finden, es entstanden solche nur in einer verhältnissmässig kleinen Zahl von Gemeinden. Auch der Staat blieb mit seinen vorgeschenen Leistungen, besonders in Betreff der Errichtung hinreichender Armenanstalten zurück. Damit konnte sich auch das Prinzip der Oertlichkeit der Armenpflege, dem die Armenvereine Vorschub leisten sollten — die Abschiebung Armer in ihre Heimathgemeinde war untersagt — nicht recht entwickeln. An manchen Orten wurde in der Noth das Kapital der Armengüter angegriffen. So brachte das neue Armengesetz von 1857, das nun endgültig und durchgreifend das Prinzip der örtlichen und amtlichen Armenpflege der Gemeinden im deutschen Kantonstheil einführte und das noch heute in Kraft ist, eine Erlösung von ganz unhaltbar gewordenen, in schwerste Unordnung gerathenen Zuständen. Es verfügte dieses Gesetz in seinem Eingange kurz und bündig: „Sämmtliche Arme, Angehörige des alten Kantonstheils, welche in einer Gemeinde ihren Wohnsitz haben, bilden den Gesammt-Armenetat der Einwohnergemeinde." Jeder Einwohnergemeinde fielen somit die auf ihrem Gebiete wohnenden, resp. — was allerdings nicht gleichbedeutend — die ansässigberechtigten Armen zur Unterstützung zu. Immerhin blieben auch noch im alten Kantonstheil gewisse Reste der burgerlichen Armenpflege bestehen, die wir aber hier nicht in Betracht ziehen können und als wenig bedeutsam auch nicht besonders zu beachten brauchen.

Die zu unterstützenden Armen wurden durch das Gesetz eingetheilt in dauernd zu verpflegende Notharme und in bloss zeitweilige Hülfe brauchende Dürftige. Für die Pflege jener sind im wesentlichen die Gemeinde-Armengüter bestimmt; für die Hülfeleistung an die Dürftigen waren in jeder Gemeinde sog. „Spendkassen" durch Gemeindebeschluss zu bilden, die aus freiwilligen Beiträgen der Mitglieder und anderen Zuwendungen gespeist werden sollten. Für beide Arten der Armenpflege treten ergänzende Staatsbeiträge hinzu, für deren Ausrichtung bereits in der Verfassung ein Maximalkredit der Staatsbehörden ausgesetzt war. Armentellen zu erheben wurde den Gemeinden untersagt. Nur da, wo die Gemeinde-Armengüter in ihrem Kapitalbestande angegriffen waren, sollten die Fehlbeträge auf dem Steuerwege verzinst und amortisirt werden. Neben der definitiven Einführung der örtlichen Armenpflege war dieses Verbot der Armentellen ein Hauptpunkt des Gesetzes, womit dasselbe der Verfassungsbestimmung, die die Armenunterstützungs-Pflicht der Gemeinden aufgehoben hatte, wenigstens einigermassen gerecht zu werden suchte. Indessen die realen Verhältnisse machten auch hier die Gesetzesbestimmungen bald illusorisch. Die Armenlast wuchs so sehr, dass an vielen Orten weder die Armengüter für die Notharmen, noch die Spendkassen für die Dürftigen aus-

Digitized by Google

reichten. Da half man sich eben mit dem gestatteten, ja, vorgeschriebenen Steuerbezug für die Ergänzung der Armengüter. Man brauchte mehr, als diese ertrugen und bezog dann zur Deckung des Ausfalls Teilen. Eben solche wurden in der Form von Mitgliederbeiträgen für die durch Gemeindebeschluss gebildeten Spendkassen bezogen. Auch die Anforderungen an den Staat mussten immer grösser werden. Die Klage, dass viele Gemeinden von ihrer Armenlast erdrückt würden, verstummten nicht. Sie machten sich vielmehr in solchem Maasse geltend, dass der für Revision der Kantonsverfassung im Jahre 1884 gewählte Verfassungsrat beschloss, die Aufbringung aller für die Armenpflege nöthigen Mittel, die weder aus freiwilligen Leistungen, noch aus den Gemeinde-Armengütern aufgebracht werden könnten, einfach dem Staate zu überbinden, wofür eine besondere kantonale Armensteuer zu erheben sei. Damit näherte man sich ganz wesentlich der Verstaatlichung der Armenpflege, wenn auch die finanzielle Pflicht des Staates nur als Unterstützung der Gemeinden für Zwecke der Armenpflege gedacht und formulirt war. Der Verfassungsentwurf von 1884 wurde aber vom Volke verworfen. Die neue Verfassung vom Jahre 1893 behandelt die Frage nur sehr vorsichtig. Sie bestimmt in Art. 91: „Die öffendliche Armenpflege ist gemeinschaftliche Aufgabe der organisirten freiwilligen Thätigkeit, der Gemeinden und des Staates. Der Staat wird für möglichste Beseitigung der Ursachen der Verarmung, für Ausgleichung der Armenlast und für die Erstattung an die Gemeinden sorgen. Soweit die aus den ordentlichen Einnahmen des Staates für das Armenwesen verwendbaren Mittel nicht genügen, kann behufs Deckung der Mehrausgaben eine besondere Armensteuer bis zu einem Viertheil der direkten Staatssteuer erhoben werden. Die Ausführung dieser Grundsätze und die Ordnung der Armenpflege ist Sache der Gesetzgebung. Das Gesetz kann die Erhebung der besonderen Armensteuer in die Kompetenz des Grossen Rathes stellen."

Damit wurde die Aufhebung der Armenunterstützungs-Pflicht der Gemeinden, wie sie die alte Verfassung von 1846 aussprach, auch theoretisch fallen gelassen. Neben der freiwilligen (privaten) Thätigkeit wurde die Armenpflege den Gemeinden und dem Staate gemeinsam zur Aufgabe gemacht, dem letzteren aber offenbar die Hauptsorge für das Armenwesen übertragen. Das Ausführungsgesetz zu diesem Verfassungsartikel liegt nun heute in einem Entwurfe der Regierung zu Händen des Grossen Rathes vor.

Neben der zu schweren und ungleichen Belastung der Gemeinden hatte der Entwurf wesentlich auch einen weiteren Uebelstand zu heben oder doch zu bessern zu suchen, der in der faktischen Beschränkung der von der Bundesverfassung allgemein garantirten Niederlassungsfreiheit (Freizügigkeit) durch die bisherige Ordnung des Armenwesens für ärmere Bürger entstanden war. Da die Gemeinden verpflichtet waren, die in ihrem Gebiete wohnenden Armen zu übernehmen, falls sie das Wohnrecht in der Gemeinde, das ihnen unter gewissen Bedingungen nicht vorenthalten werden konnte, erworben hatten, so suchten sie mit allen Mitteln die Niederlassung solcher Personen, deren Unterstützungsbedürftigkeit zu befürchten war, zu verhindern und dieselben anderen Gemeinden zuzuschieben. Solchen Leuten, auch wenn sie arbeitsfähig waren, dabei aber vermögenslos und vielleicht mit zahlreicher Familie gesegnet, wurde jedes erdenkliche Hinderniss in den Weg gelegt. Man suchte ihnen das Miethen einer Wohnung unmöglich zu machen, liess sie keine Arbeitsstelling finden oder vertrieb sie, wo sie solche gefunden hatten u. s. w. Half alles nichts oder handelte es sich um Niedergelassene, die zu verarmen drohten, so versprach man ihnen weiland eine verhältnissmässig ansehnliche Geldsumme, wenn sie wegzögen und in einer anderen Gemeinde sich niederlassen wollten. Man miethete ihnen dort etwa auch eine Wohnung auf Kosten der Gemeinde, in Form einer einmaligen Unterstützung. In jener anderen Gemeinde wurden dagegen auch wieder alle möglichen Hebel in Bewegung gesetzt, um die Niederlassung zu verhindern. So wurden solche Familien oft von Ort zu Ort gejagt, und es entstanden eine Menge von Niederlassungs-Streitigkeiten zwischen den Gemeinden. - Auch das noch geltende kantonale Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung enthält eine Reihe von Bestimmungen, die der Bundesverfassung widersprechen und zur Erschwerung der praktischen Durchführung der dort garantirten Niederlassungs-Freiheit dienten. Es musste daher bei einer neuen Regelung des Armenwesens auch die Niederlassungs-Gesetzgebung einer Revision unterzogen werden und es galt, den Gemeinden wenn nicht jeden Anlass zu künstlicher Erschwerung der Niederlassung zu nehmen — was nur bei gänzlicher Verstaatlichung der Armenpflege möglich wäre — so doch diese Praktiken wesentlich zu beschränken und unwirksam zu machen.

Der neue Entwurf eines „Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen" behandelt in 3 Abschnitten den Armenetat und die Armenpflege, die Massnahmen zur Bekämpfung der Ursachen der Armuth und die Niederlassung, den Aufenthalt und den Unterstützungs-Wohnsitz.

Die örtliche Armenpflege wird über den ganzen Kanton einheitlich ausgedehnt. Burgerliche (heimathliche) Armenpflege der Burgergemeinden, wo sie besteht und über hinreichende Mittel verfügt, neben der örtlichen der Einwohnergemeinde vorbehalten. — Die zu unterstützenden Armen werden eingetheilt in Notharme, Dürftige und auswärtige (kantonsangehörige) Arme. Für die Notharmen-Pflege sind als zu verwendende Mittel vorgesehen neben obligatorischen Verwandtenbeiträgen und Beiträgen der Burgergüter, der Ertrag der Gemeinde-Armengüter und Beiträge des Staates. Für die Dürftigen sind zu verwenden die Erträgnisse der Gemeinde-Armenfonds, Armenkassenfonds, Krankenkassenfonds), Gesebenke und freiwillige Beiträge, sowie Beiträge der Gemeinden und des Staates. Die auswärtigen in der Schweiz wohnenden Armen sind von den Gemeinden ihres letzten Unterstützungs-Wohnsitzes während 2 Jahren nach ihrer Entfernung aus dem Kanton zu unterstützen aus den nämlichen Mitteln, wie die Dürftigen. Nach 2 Jahren fallt die Unterstützungspflicht dem Staate zu. — Die Armengüter derjenigen Gemeinden, die seit 1846 deren Kapitalbestand angegriffen haben, sind von den Gemeinden zu ergänzen und ist hierfür eine besondere Gemeindesteuer (Armentelle) zu erheben bis zur Wiedergewinnung des gesetzlichen Bestandes. Die Gemeinde-Armensteuern sind mithin nicht abgeschafft; doch sind den Gemeinden auch noch andere nicht unbeträchtliche Mittel zur Wiederherstellung ihrer Armengüter zugewiesen. — An Fehlbeträgen der Gemeinden für ihre Notharmen-Pflege leistet der Staat höchstens $^1/_{10}$; doch können ausnahmsweise auch ausserordentliche Staatsbeiträge verabfolgt werden. Staatsbeiträge erhalten aber nur solche Gemeinden, die den Bestimmungen des Gesetzes pünktlich Folge leisten und insbesondere den Bestimmungen über Niederlassung und Aufenthalt nicht zuwiderhandeln, „sei es, dass diese Widerhandlungen von Gemeindebehörden, Mitgliedern derselben oder einzelnen Gemeindebürgern ausgehen." Muss eine Gemeinde für Unterstützung der Dürftigen auf die ordentliche Gemeindekasse greifen, so vergütet ihr der Staat im Maximum $^5/_{10}$ der betr. Ausgabe. — Die Armenpflege wird, wie bisher, durch Gemeindeorgane ausgeübt, unter Aufsicht des Staates (Armeninspektoren und kantonale Armenkommission). — Erhebung einer kantonalen Armensteuer gemäss dem oben zitirten Verfassungsartikel. Sorge des Staates für geeignete Anstalten zum Dienste der Armenpflege. Solche Anstalten können durch Beschluss des Grossen Rathes unterstützt oder neu errichtet werden, ohne Volksabstimmung, sofern die Ausgabe 500 000 Frs. nicht übersteigt. — Mehrere Gemeinden können sich mit Bewilligung der Staatsbehörde zur gemeinsamen Armenpflege vereinigen. — Der Grundsatz, dass kein Rechtsanspruch auf Armenunterstützung bestehe, wird neuerdings ausgesprochen. — Als Maassnahmen zur Bekämpfung der Ursachen der Armuth werden besonders genannt die Fürsorge für arme Kinder bis zur Erwerbsfähigkeit. Neu ist die vorgesehene Unterstützung auswärtiger Ansiedelung. Hierunter ist aber nur die Auswanderung Einzelner verstanden. In der Form von Abschiebungen, um die Armen los zu werden, wurde diese von den Gemeinden schon bisher gelegentlich praktizirt. Nach dem Entwurf bedarf es nun aber hierzu der Bewilligung der kantonalen Armendirektion des Regierungsrathes.

Neben der Zuwendung grösserer Staatsmittel für die Armenpflege ist besonders wichtig die Neuordnung der Unterstützungswohnsitz-Verhältnisse, die mit den Bestim-

Digitized by Google

mungen der Bundesverfassung über die Niederlassungs-Freiheit zu Einklang gebracht werden. Der „polizeiliche Wohnsitz" in einer Gemeinde wird durch Einwohnung von mehr als dreissig Tagen begründet und ist als Niederlassung zu betrachten. Um die als einen Hauptübelstand der jetzigen Armenordnung oben erwähnten Chikanen der Gemeinden betr. Niederlassung zu verhindern, bestimmt der Entwurf, dass die Wohnsitz-Gemeinde noch zwei Jahre nach dem Wegzug der betreffenden Personen aus derselben für Notharmuth unterstützungspflichtig bleibt in der Weise, dass sie, wenn binnen dieser Frist die Betreffenden notharm werden, der neuen Wohnsitz-Gemeinde, der die Verpflegung nach dem Ortsprinzip auffällt, die Kosten derselben zurückzuerstatten hat. Auf die Unterstützung Dürftiger findet diese Bestimmung nicht Anwendung. Personen, die oder deren Angehörige auf dem Notharmen-Etat einer Gemeinde stehen, kann die Niederlassung in einer anderen Gemeinde verweigert werden. Haben also einerseits die Gemeinden das Interesse, Unterstützungsbedürftige, die aus einer anderen Gemeinde zu ihnen gekommen sind, innerhalb der 2 ersten Jahre auf den Notharmen-Etat zu nehmen, — wogegen die frühere Gemeinde übrigens bei genügenden Gründen Einspruch erheben kann — um deren Verpflegung noch ihrer früheren Wohnsitz-Gemeinde zur Last fallen zu lassen, so haben sie andererseits nach Ablauf der zwei Jahre das gegentheilige Interesse mit Rücksicht auf deren Uebersiedelung in eine neue Wohnsitz-Gemeinde. Nach der Meinung des Entwurfes bleibt die einmal durch die Aufnahme auf den Notharmen-Etat innerhalb der ersten zwei Jahre begründete Rückerstattungs-Pflicht der früheren Wohnsitz-Gemeinde auch nach Ablauf der 2 Jahre bestehen. Die betr. Notharmen, die zwar nach dem in Art. 1 des Entwurfes bestimmt formulirten Oertlichkeitsprinzip, das auch hier festgehalten wird, auf den Notharmen-Etat der neuen Wohnsitz-Gemeinde aufzunehmen sind, gehören also faktisch in ökonomischer Beziehung dem Etat ihrer früheren Wohnsitz-Gemeinde an, wenn schon ihre Verpflegung in der neuen Gemeinde stattfindet. Doch kann die für die Kosten haftbare frühere Wohnsitz-Gemeinde auch die Verpflegung selbst übernehmen. Eine Wohnsitz-Gemeinde, aus der Personen in eine andere Gemeinde gezogen sind, wird, wenn diese Personen, bevor sie notharm werden, in eine dritte Gemeinde übersiedeln, von der Unterstützungspflicht frei, auch wenn die zweite Uebersiedelung und das Notharmwerden noch innerhalb der gesetzlich vorgeschenen Frist von 2 Jahren fallen. Es ist stets die letzte Wohnsitz-Gemeinde, die noch 2 Jahre haftet.

Unter der Herrschaft dieser Bestimmungen darf man erwarten, dass einerseits die Gemeinden neu einziehende ärmere Leute ruhiger aufnehmen, andererseits bei ihnen schon Niedergelassene weger drohender Verarmung abzuschieben weniger versucht sein werden. Denn im ersteren Falle können sie wenigstens 2 Jahre lang von der gänzlichen Verarmung der neu Eingezogenen keinen Nachtheil erwarten und im letzteren Falle muss ihnen eine Abschiebung als unnütz erscheinen, da die Betreffenden ihnen ja auch in einer anderen Gemeinde noch während zwei Jahren als Notharme auffallen können. Dagegen werden die Gemeinden Neueingezogenen gegenüber, welche der Wohlthätigkeit zur Last zu fallen drohen, ein starkes Interesse daran haben, sie im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit, wo immer möglich nicht bloss als Dürftige zu behandeln, sondern als notharm zu erklären. Nach Ablauf der zwei Jahre Wohnsitz wird das gegentheilige Interesse eintreten mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Erwerbung des Wohnsitzes in einer neuen Gemeinde. Im ganzen wird die Geneigtheit, vermögenslosen Personen bei sich aufzunehmen, bei den Gemeinden wohl nicht grösser werden, als bisher, da die zwei Jahre der fortdauernden Haftung der früheren Wohnsitz-Gemeinde durch die eigene noch zwei Jahre nach allfälligem Wegzug der Betreffenden aus der Gemeinde dauernde Haftbarkeit aufgewogen werden. Die Streitigkeiten zwischen den Gemeinden werden sich zwar weniger darum drehen, wo die Armen wohnsitzberechtigt sein sollen, als darum, ob sie als Notharme und nicht bloss als Dürftige anzusehen seien. Solche Streitigkeiten sollen endgültig von der Armendirektion des Regierungsrathes als Rekursinstanz entschieden werden. Da auf den Notharmen-Etat neben noch schulpflichtigen Kindern nur arbeits- und verdienstunfähige Erwachsene aufgenommen werden dürfen, so wird den Streitgegenstand meist die Frage der Arbeitsunfähigkeit bilden, die nicht eben ein vollkommen fester Begriff ist.

Ferner bleibt hinsichtlich der bloss Dürftigen, die nicht als Notharme angesehen werden können, das Interesse der Gemeinden für Erschwerung ihrer Niederlassung oder Abschiebung dasselbe, wie bisher. Man hofft aber im allgemeinen auf ein humaneres und loyaleres Verhalten der Gemeinden deshalb, weil das neue Gesetz dem doch einen ganz bedeutenden Theil ihrer Armenlast dem Staat abnehmen lässt. Heute ist es wirklich bei manchen Landgemeinden die unerträglich gewordene Bürde, die sie zu unlauteren Praktiken zu greifen veranlasst.

Besonderes Interesse bietet noch der Fall, wo eine Anzahl Gemeinden, wie das als im Entwurfe vorgesehen bereits angeführt wurde, zu gemeinsamer Armenpflege sich verbinden. Da wäre es dann allerdings gleichgültig, wo die zu Unterstützenden, seien es Notharme oder Dürftige, innerhalb dieses Rayons ihren Wohnsitz nähmen. Ein Vorbild im Kleinen für die Staats-Armenpflege! Auf der anderen Seite wäre dann aber auch ein Zusammenwirken aller dieser Gemeinden denkbar, um die Niederlassung Besitzloser auf ihrem Gebiete zu erschweren.

Von etwelcher Wirkung auf diese Verhältnisse werden immerhin noch die Bestimmungen sein, welche bezügliche Chikanen der Gemeinden mit Vorenthaltung des Staatsbeitrages und theilweise auch mit Busse bedrohen.

Für das Jahr 1897 ist bereits eine kantonale Armensteuer von $^5/_{10}$ pro mille vorgesehen, deren Ertrag zur Erhöhung des Durchschnitts-Kostgeldes resp. der bezüglichen Vergütung an die Gemeinden für Notharme um 30 Frs. für Erwachsene und 20 Frs. für Kinder, sowie für Errichtung von Anstalten zur Erziehung schwachsinniger Kinder bestimmt ist.

Das Schicksal dieses Gesetzes vor dem Grossen Rath und dem Volke des Kantons Bern ist schwer vorauszusagen. Auf der einen Seite wird man die Erleichterung der Armenlast der Gemeinden, die dasselbe bringen würde, wie auch die bessere Ordnung des die Armenpflege berührenden Niederlassungswesens anerkennen müssen. Auf der anderen Seite aber ist die neue Staatssteuer eine gefährliche Klippe für dasselbe. Wenn diese auch in der vom Volke mit grosser Mehrheit angenommenen Verfassung bereits vorgesehen ist, so wusste man doch damals wohl, dass sie nur durch ein ebenfalls dem Volke vorzulegendes Gesetz wirklich eingeführt werden konnte. Gewiss ist aber zu wünschen, die Einsicht, dass die heutigen Verhältnisse nun einmal grössere und auf alle Staatsbürger möglichst gleichmässig vertheilte Opfer für die Armenpflege gebieterisch verlangen, möchte den Sieg erlangen. Die leider immer noch auf sich warten lassende eidgenössische Kranken- und Unfallversicherung würde übrigens eine ganz wesentliche Verminderung der Armenlasten mit sich bringen und da dieses Versicherungswerk hoffentlich doch bald einmal zu Stande kommen wird, so dürfte man um so geneigter sein zu vorläufiger Uebernahme grösserer Opfer für das Armenwesen.

Bern. A. Steck.

Wohnungswesen.

Neue Bauordnungen in deutschen Städten.

Wer ein treuer Anhänger der Sozialpolitik ist, der hat in den letzten Jahren manche Enttäuschung erleben müssen; um so freudiger wird er die etwa zu verzeichnenden Fortschritte begrüssen. Es ist daher eine angenehme Pflicht, über die neueren Vorgänge auf dem Gebiete der städtischen Bauordnungen zu berichten; denn seitdem der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege seit einer Reihe von Jahren immer wieder zur Reform dieser Bauordnungen gemahnt hat, und seitdem die neuen Bauordnungen für Altona, Frankfurt a. M., die Berliner Vororte u. s. w. das Eis gebrochen haben, sind auf diesem Gebiet in der That Fortschritte zu verzeichnen.

Auf der letzten Jahresversammlung des eben erwähnten Vereins 1895 berichtete Professor Baumeister, dass zwar die grosse Mehrzahl der deutschen Städte noch von den

Digitized by Google

herkömmlichen Bauordnungen Gebrauch macht, dass aber immerhin doch schon 50 in grösserem oder geringerem Grade das Zonenprinzip anwenden und in 9 weiteren die Reform der Bauordnung im Flusse ist.[1]) Man darf sagen, dass unter denen, welche die Nothwendigkeit der Reform der städtischen Bauordnungen anerkennen, über gewisse Forderungen jetzt so ziemlich Uebereinstimmung herrscht. Die städtischen Bauordnungen sollen vor Allem das Zonenprinzip zur Durchführung bringen, d. h. die für den alten inneren Stadtkern gerechtfertigte starke Ausnützung der Grundstücke nicht auch für die äusseren Stadttheile und womöglich noch das unbebaute Land zulassen, sondern hier stufenweise nach aussen immer schärfere Anforderungen stellen;[2]) sie sollen durch strenge Vorschriften über Gebäudehöhe, Zahl der Geschosse und Hofgrösse allen Bewohnern Licht, Luft und ein freundliches Wohnen sichern; sie sollen speziell in den Aussentheilen die Miethskaserne, soweit irgend thunlich, unmöglich und dadurch einer grösseren Zahl von Bürgern den Erwerb eigenen Grundbesitzes wieder möglich machen; sie sollen endlich zwischen Wohn- und Verkehrsstrassen, zwischen Wohn- und Fabrikvierteln unterscheiden und die Errichtung kleinerer, dem Einfamilien-Haus nahe kommender Wohngebäude möglichst begünstigen und verbilligen. Freilich, um das alles zu erreichen, bedarf es ausser reformirten Bauordnungen auch einer entsprechenden Revision der Bebauungspläne und der gesetzlichen Vorschriften über Tragung der Strassenherstellungs- und Entwässerungskosten u. dgl. mehr. Aber die Bauordnung bleibt doch die Hauptsache.

Prüft man nun an der Hand jener Forderungen die neuesten Bauordnungen, so verdient ehrenvolle Anerkennung vor Allem diejenige der Stadt Magdeburg. Magdeburg hatte im November 1893 eine neue Bauordnung erhalten; nach langwierigen Verhandlungen ist es nun gelungen, letzterer eine zusätzliche Polizeiverordnung hinzuzufügen, welche in der Hauptsache die eben dargelegten Forderungen zur Durchführung bringt. In Magdeburg unterscheidet man nunmehr 4 Zonen: in der I. mit „altstädtischer Bebauung" muss der Hof im Allgemeinen $1/_5$ der Grundfläche betragen, und es sind 4 Geschosse einschliesslich Keller- und Dachgeschoss zugelassen; in der II. Zone bleibt der Hof wie bei I, jedoch sind nur 3 Geschosse und eventuell die Einrichtung eines Theiles des Keller- oder des Dachraumes zu Wohnungszwecken zugelassen; in der III vergrössert sich der Hof auf die Hälfte der Grundfläche, die Geschosszahl bleibt wie bei II; in der IV. sind Hofgrösse und Geschosszahl wie bei III, es ist jedoch offene Bebauung vorgeschrieben, und sind nur Gebäude zu Wohnzwecken zugelassen. Ausserdem sind besondere Fabrikviertel vorgesehen, in denen für Fabriken und Lagerhäuser eine stärkere Ausnutzung als in Wohnvierteln und Erleichterungen in der baulichen Herstellung gestattet sind. Auch geniessen innerhalb der IV. Zone Einfamilienhäuser und kleinere Wohngebäude nicht unbeträchtliche Vergünstigungen. Die Bebauung mit Wohngebäuden ist überhaupt, mit gewissen Ausnahmen, nur bis zu 50 m Tiefe der Grundstücke gestattet. Man ersieht aus alledem, dass die Miethskaserne auch in den Aussentheilen nicht völlig verboten, wohl aber sehr gemildert ist, und es steht zu hoffen, dass die kleineren Wohnbauten in Folge der ihnen gewährten Erleichterungen erfolgreich die Konkurrenz mit ihr aufnehmen werden. Bei der Anlegung der Fabrikviertel hat man es vermieden, die gewerblichen Anlagen auf eine Stadtgegend zu häufen; vielmehr hat man die Fabrikviertel auf verschiedene Stadtgegenden vertheilt, wodurch es der handarbeitenden Bevölkerung ermöglicht wird, in der Nähe ihrer Arbeitsstätte zu wohnen. Recht interessant ist, dass sich die I. Zone mit altstädtischer Bebauung nicht bloss auf den inneren Stadtkern, sondern auf die Haupt-Verkehrsstrassen der ganzen Stadt erstreckt, während die Seiten- und Nebenstrassen den anderen Zonen vorbehalten sind. Es ist damit eben die Unterscheidung zwischen Wohn- und Verkehrsstrassen in ganz glücklicher Weise durchgeführt. Nimmt man zu dem allen hinzu, dass nunmehr auch die Bebauungspläne sowie die Grundsätze über Herstellung der Strassen und die Tragung der betreffenden Kosten nach den die neue Bauordnung beherrschenden Anschauungen geändert werden sollen, so darf man hoffen, dass Magdeburg im Lauf der Zeit zu den bestgebauten deutschen Grossstädten gehören wird, — ein Fortschritt, den es freilich bei seiner reizlosen Umgebung auch doppelt nöthig hat.

Einen weit weniger erfreulichen Eindruck macht die im vorigen Juli erlassene, aus nicht weniger als fünfjährigen Berathungen und Verhandlungen hervorgegangene neue Bauordnung für München. Hier ist von modernem Geiste herzlich wenig zu spüren. Von Zonen ist keine Spur, ebensowenig von einer Unterscheidung von Wohn- und Verkehrsstrassen, von Wohn- und Fabrikvierteln. Die ganze Stadt wird nach einem Schema behandelt. Allerdings ist es ja möglich, dass der Bebauungsplan[1]) hier manches wieder gut macht; aber gerade dann bedürfte es der verständnissvollen Unterstützung durch die Bauordnung. An Geschossen sind im ganzen 5, an Rückgebäuden 4 zugelassen, soweit nicht etwa die geringere Grösse der Strassen oder Hofbreite, nach der sich die Höhe der Gebäude richtet, soviel Geschosse verhindert. Damit ist im allgemeinen die Miethskaserne in München aufs neue sanktionirt, während man sie anderwärts gerade zu verdrängen bestrebt ist. Andererseits ist wenigstens für die Höfe $1/_3$ der Grundfläche als Mindestmaass vorgeschrieben, über das hinaus von der Behörde noch mehr verlangt werden kann; ebenso müssen die verschiedenen Gebäude desselben Grundstückes gewisse, immerhin nicht unbeträchtliche Abstände von einander und von der Nachbargrenze einhalten. Auch die Herstellung kleinerer Wohngebäude ist durch einige Erleichterungen baulicher Art begünstigt. Im ganzen macht diese Bauordnung aber doch den Eindruck, als ob man es in der gemüthlichen Biermetropole auch in wenig gemüthlich genommen hätte. Ob es sich freilich in den auf Grund dieser Bauvorschriften hergestellten Wohnungen so sehr gemüthlich wohnen wird, ist eine andere Frage. — Dagegen ist in Stuttgart eine fortschrittliche Revision der Bauordnung zu erwarten. Man denkt daran, die Stadt, statt wie jetzt in zwei, zukünftig in vier Zonen einzutheilen, ferner Wohn-, gemischte und Fabrikviertel zu unterscheiden und Fabrik- und Lagerhäuser, Einfamilienhäuser zu schaffen. In Mainz ist den Stadtverordneten der Entwurf einer neuen Bauordnung vorgelegt worden, und das gleiche ist in Frankfurt a. M. für die innere Stadt geschehen; der letztere Entwurf wird von verschiedenen Seiten sehr gelobt. Auch in kleinen Städten regt es sich jetzt auf diesem Gebiet. In Naumburg a. S. will der Magistrat in gewissen äusseren Stadttheilen gewerbliche Anlagen und mehr zulassen und nur noch eine villenartige Bebauung erlauben; die Stadtverordneten sträuben sich freilich dagegen. Auch in Bunzlau i. Schlesien will man, namentlich mit Rücksicht auf die Belästigungen durch die jetzt in der ganzen Stadt verbreiteten Töpfereien, in Zukunft zwischen Wohn- und Fabrikvierteln unterscheiden.

Ein Vorgang von grösserer Wichtigkeit ist endlich noch aus dem Königreich Sachsen zu melden. Wie die „Deutsche Hausbesitzer-Zeitung" schon Anfang Februar dieses Jahres mittheilte, stand damals ein Reskript des Ministeriums des Innern an sämmtliche Stadtgemeinden zu erwarten, wonach bei offener Bauweise für die Entfernung der einzelnden Gebäude von einander nicht mehr die Höhe bis zum Simsgurt, sondern bis zum Dachfirst maassgebend sein soll, also die Abstände bedeutend vergrössert werden. Angesichts der kasernenmässigen Gestalt, welche die Villen in manchen sächsischen Städten, z. B. in Dresden, unter dem Einfluss der Bodenspekulation zu bekommen drohen, könnte dies nur von grossem Nutzen sein. Ebenso sollen innerhalb der geschlossenen Bauweise grössere Entfernungen vorgeschrieben werden, was sich wohl auf die Abstände der Hinter-, von den Vorderhäusern und der Hinterwände überhaupt von der Nachbargrenze beziehen dürfte. Es muss jedoch erst noch abgewartet werden, inwieweit die angekündigte Ministerialverordnung diesen Erwartungen entspricht.

[1]) Vgl. „Soziale Praxis" Jg. IV, Sp. 1003.

[2]) Vgl. hierüber den Aufsatz des Herausgebers dieser Zeitschrift: „Der städtische Wohnungsbau und die Organisation der Behörden", ebenda Sp. 951—956.

[1]) Vgl. den Aufsatz „Städteplan-Technik in München." „Soziale Praxis" Jahrg. IV, Sp. 1003.

Digitized by Google

Während so an verschiedenen Stellen immerhin beachtenswerthe Fortschritte oder doch wenigstens Versuche zu solchen zu verzeichnen sind, ist es in zwei anderen grossen Städten, wo die Reform auch sehr nothwendig wäre, in Leipzig und Hamburg, recht still geworden von einer solchen. In Leipzig haben im vorigen Sommer die Stadtverordneten dem Theile einer Orts-Bauordnung zugestimmt,[1]) aber der in Aussicht gestellte wichtigere zweite Theil, die eigentliche Bauordnung, lässt noch immer auf sich warten. Und doch wäre gerade jetzt, wo bei der günstigen industriellen Konjunktur die Städte vermuthlich wieder besonders schnell wachsen, eine reformirte Bauordnung dringend wünschenswerth. In Hamburg nimmt der langsame Gang dieser Angelegenheit weniger Wunder; haben doch selbst die grausigen Schrecken der Cholera 1892 die herrschenden Klassen dort nicht nachhaltig aufzurütteln vermocht. Ende 1892, noch unter dem frischen Eindruck der Cholera und der bei dieser Gelegenheit offenkundig gewordenen schlechten Wohnungsverhältnisse, wurde zwar ein Gesetz erlassen, welches für die Vororte in einem zu erlassenden Bebauungsplane Baubeschränkungen verschiedener Art und auch die Unterschiedung von Wohn- und Fabrikvierteln erlaubt; dieses Gesetz ist 1895 ergänzt worden, aber der verheissene Bebauungsplan selbst hat bis jetzt noch nicht das Licht der Welt erblickt, und es wird wohl, wie wir vermuthen können, auch noch geraume Zeit dauern, bis das geschieht. Und wie lange Zeit mag dann noch bei dem in Hamburg ortsüblichen Hin- und Herstossen derartiger Entwürfe zwischen Senat und Bürgerschaft verstreichen, bis zur endgültigen Verabschiedung!

So bleibt auf diesem Gebiete noch viel zu thun übrig. Vielleicht noch nicht ein Zehntel von dem, was auf ihm zu thun wäre, ist bereits gethan. Aber doch ist es eines jener, nicht allzu zahlreichen Gebiete unserer Sozialpolitik, auf dem wir wenigstens Fortschritt und Bewegung feststellen dürfen.

Frankfurt a. M. K. v. Mangoldt.

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Oeffentliche Lesehallen. In Breslau haben die städtischen Behörden beschlossen, die städtischen Volksbibliotheken durchweg mit Leseräumen auszustatten, die im Winter an allen Wochentags-Abenden, im Sommer an drei Abenden in der Woche von 7 bis 9 Uhr, Sonntags von 11 bis 1 Uhr geöffnet sein sollen. In anderen Städten haben sich die Kommunen noch nicht zur Erfüllung dieser sozialpolitisch sehr wichtigen Aufgabe verstehen können. In Hanau hatte der sozialdemokratische Verein an die Stadtverwaltung den Antrag gerichtet, ihm zur Einrichtung eines öffentlichen Lesezimmers ein geeignetes Lokal nebst Meubelement, Beleuchtung und Heizung unentgeltlich zu überlassen. Der Antrag wurde abgelehnt mit der für eine Stadt von der Grösse Hanaus (27 653 Einw.!) die städtische Bibliothek (Ausleihe-Bibliothek, fast ohne alle Zeitungen und Zeitschriften; vgl. auch „Soziale Praxis" Jahrg. IV., No. 43) dem Bedürfniss zur Weiterbildung genügt." Bei der Unthätigkeit der Kommunen auf diesem Gebiet haben sich vielfach private Veranstaltungen der städtischen Aufgabe unterziehen müssen. In Charlottenburg hat sich ein Komitee aus 60 Personen gebildet, das sich soeben mit einem Aufruf für die Errichtung einer Lesehalle an die Oeffentlichkeit wendet. Mit dieser Lesehalle soll gleichzeitig ein Volksheim verbunden werden, wofür als Vorbild das Berliner Vereinshaus des christlichen Vereins junger Männer in Aussicht genommen ist, während die Lesehalle nach dem Muster der in Berlin von der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur errichteten Lesehalle geplant ist. Diese[2]) hat sich nach ihrem ersten Jahresbericht glänzend entwickelt. Sie legt 53 Journale, 43 Zeitungen und 36 Fachzeitungen neben besonderen Nachschlagewerken aus; 49625 Personen haben die Lesehalle besucht und 21482 Bücher bei einem Bestande von 3500 Bänden wurden gelesen; also mit Doppeltanrechnung der Sonntage im Durchschnitt täglich 122 Leser und 53 Entleihungen. Die Gesammteinnahme betrug 11996 M., die Ausgabe 8386 M., so dass sich ein Ueberschuss von 3610 M. ergab. — Auch in Jena, wie früher in Frankfurt a. M., hat dieselbe Gesellschaft neuerdings in Verbindung mit anderen Vereinen und Privaten eine Lesehalle errichtet. Grundsatz aller dieser Lesehallen ist, dass sie unbedingte Unparteilichkeit in der Auswahl des Lesestoffs zur Durchführung bringen. Welche Anfeindungen gerade dieser Grundsatz zu erdulden hat, haben wir bereits berichtet (Vgl. „Soziale Praxis" Jg. V. Sp. 688.).

Lehrlings-Ausbildung mit staatlicher Unterstützung in Baden. Nach Mittheilungen, welche das badische Ministerium des Innern der Budgetkommission der 2. Kammer kürzlich gemacht hat, lässt die badische Regierung alljährlich Lehrlinge in ausgewählten Werkstätten mit Staatsunterstützung ausbilden. Die Unterstützungen für den einzelnen Fall schwanken zwischen 120 und 300 M., die Gesammtsumme dafür ist dieses Jahr von 9000 auf 12000 M. erhöht worden. Es bestehen Satzungen für Lehrlingswerkstätten, Formulare für einen Vertrag zwischen dem Ministerium und einem Handwerksmeister und ein Formular für einen Lehrvertrag. Nach den in Kraft befindlichen Verträgen bestehen Lehrlingswerkstätten für 22 Gewerbe, und zwar für Schreiner (21), Schneider und Blechner (je 13), Maler (9), Schuhmacher (7), Sattler, Schlosser (je 5), Schmiede, Buchbinder, Dreher (je 4), Wagner, Mechaniker (je 3), Küfer, Hafner, Glaser, Steinhauer (je 2), Gärtner, Kürschner, Uhrmacher, Bildhauer, Bäcker und Korbmacher (je 1), die sich auf 28 Orte vertheilen. Die Auswahl von Meistern und Lehrlingen erfolgt auf Grund von Vorschlägen der Gewerbevereine. Bezüglich der ersteren tritt jedoch noch eine Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse hinzu; auch wird, soweit nöthig, eine gutachtliche Aeusserung des mit der Ueberwachung der Werkstätten betrauten zweiten Beamten der Landes-Gewerbehalle erhoben. Grundsatz ist, dass ein Vertrag nur mit solchen Meistern abgeschlossen wird, welche nach ihren persönlichen, häuslichen und geschäftlichen Verhältnissen von vornherein genügende Gewähr dafür bieten, dass sie den Lehrling nicht nur im Handwerk tüchtig ausbilden, sondern sich auch dessen Erziehung in der Familie angelegen sein lassen. Baden dürfte wohl der einzige deutsche Staat sein, der diese erste Vorstufe zur allgemeinen Einführung von Lehrlings-Werkstätten im Anschluss an die allgemeine Schulpflicht erklommen hat.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Rogers, J. E. Thorold. Die Geschichte der englischen Arbeit (six Centuries of Work and Wages). Autorisirte Uebersetzung von Max Pannwitz. Revidirt von Karl Kautsky. Stuttgart 1896, J. H. W. Dietz. 422 S. Preis brosch. 5,00 M., in Leinwand 6,00 M., in Halbfranz 7,50 M.

Wernicke, Dr. J. Der objektive Werth und Preis. Grundlegung einer realen Werth- und Preistheorie. Jena 1896. Gustav Fischer. 116 S. Preis 2,40 M.

Wicksell, Dr. Knut. Finanztechnische Untersuchungen nebst Darstellung und Kritik des Steuerwesens Schwedens. Jena 1896. Gust. Fischer. 352 S. Preis 8,00 M.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Biebrich. Gebührenordnung für die Benutzung des Friedhofes, des Leichenhauses, sowie für die Bestattung der Leichen in der Stadt Biebrich.

Berlin. Bund der Industriellen. Flugblatt No. 3

Frankfurt a. M. Tabellarische Uebersichten betreffend den Civilstand der Stadt Frankfurt a. M. pro 1895.

Griechenland. *Υπουργειον Οικονομικων. Στατιστικον Τριμηνον Μηνιαιον Δελτιον του Εθνικου Εμπορειου της Ελλαδος μετα του Ξενου Επιτρατευμου. Δεκεμβριος 1895. Αριθ. 12.* (Ministere des Finances Bureau de Statistique, Bulletin mensuel du Commerce Spécial de la Grece avec les pays etrangers. Decembre 1895. No. 12).

Hanau. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1890/91 bis 1894/95.

Die Weiterführung der Kanalisirung des Mains von Frankfurt a. M. bezw. Offenbach bis Hanau, ihre Vortheile und ihre Nothwendigkeit. Denkschrift im Auftrage des Stadtrathes und der Handelskammer zu Hanau, verfasst von Rud. Boedicker, Stadt- und Handelskammer-Sekretär. 106 S.

Heidelberg. Vorlagen des Stadtraths Heidelberg an den Bürgerausschuss.

Leipzig. Die städtische Speise-Anstalt zu Leipzig. Bericht über die Erste deutsche Volksküche nebst Notizen über Volksküchen im Allgemeinen, zusammengestellt von Jul. Haeckel.

[1]) Vgl. ebenda, Sp. 969.
[2]) Soziale Praxis Jg. IV, No. 13.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 111.

Digitized by Google

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“** erscheint an jed.m Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Bei der hiesigen städtischen Verwaltung ist die neugeschaffene Stelle eines dritten **besoldeten Stadtraths** auf die Dauer von 12 Jahren zu besetzen. Das Anfangsgehalt einschließlich Wohnungsgeldzuschuß ist auf 5000 Mark jährlich festgesetzt und steigt von 3 zu 3 Jahren um je 300 Mark bis zum Höchstbetrage von 5900 Mark. Bedingung ist die durch Ablegung des Staatsexamens erlangte Befähigung zur Bekleidung einer Stelle im höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst.

Erwünscht ist die Kenntniß der polnischen Sprache.

Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum

15. April d. Js.

bei dem Unterzeichneten melden.

Posen, den 12. März 1896.

Der Stadtverordneten-Vorsteher
Orgler,
Justizrath.

Verlag von Friedrich Fleischer in Leipzig.

Soeben erschien:

Der Erziehungs-Rat.

Praktischer Vorschlag
zur Reform der Erziehung unserer sittlich unmündigen Jugend für
Staats-, Kirch-, Schul-, Kommunalbehörden, Innungen, Vereine etc.

Von
Arno Fuchs,
Lehrer in Berlin.

Preis geheftet 1,20 M.

Die „Post“ (Berlin) sagt über obige Schrift: Weitere Erwägungen wollen wir zunächst nicht anführen, um nicht das Interesse für die Schrift selbst, der wir die weiteste Verbreitung wünschen, abzuschwächen.

Für Magenkranke

und Blutarme. 3 Liter feinsten reinen Spanischen Blut- und Magenwein in Korbfl. Mk. 6.25, desgleichen 3 Liter Menefer Ausbruch „Perle Ungarns“ Mk. 9.50, 3 Liter Medicinal-Cognac, feinste reine Waare Mk. 8.—, 3 Liter Cognac, fine Champagne Mk. 12.—, 3 Liter alten feinsten Porto, Madeira, Sherry, Lacrimae-Christi, Malvasier, Vino Bermouth, Marsala 2c. Mk. 6.25, 3 Liter ächten feinsten Jamaica-Rum Mk. 8.50, alles incl. Flasche franco gegen Nachnahme Bestellungen meiner Weine und Dankesschreiben von Magenleidenden laufen täglich ein.

Weingroßhandlung
Richard Kox, Duisburg a. Rh.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8., Mauerstr. 44.

Soeben erschien und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Hohenzollern und die Religionsfreiheit

von
Dr. Philipp Zorn,
Geheimer Justizrath, ord. Professor der Rechte an der Universität Königsberg i. Pr.
8°. 46 Seiten. Preis 80 Pf.

MEYERS KONVERSATIONS-LEXIKON

Über 950 Bildertafeln und Kartenbeilagen.

= Soeben erscheint =
in 5. neubearbeiteter und vermehrter Auflage:

17 Bände
in Halbleder
gebunden
zu 10 Mk.

152 Kartenbeilagen.

17 000 Seiten Text.

17 Hefte zu 50 Pf. 17 Bände zu 8 Mk.

Probehefte und Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.
Verlag des Bibliographischen Institute, Leipzig.

10.000 Abbildungen, Karten und Pläne.

150 Abzüge in **15** Minuten von einem Schriftstücke in Schwarz.

Der Schapirograph.

Ein neuer, unübertroffener Vervielfältigungs-Apparat zur **leichhändigen, kostenlosen** Herstellung von Duplicaten aller Art, sowie zur Vervielfältigung von Briefen, Rechnungen, Zeichnungen, Noten, Plänen, Programmen 2c. 2c. in **Schwarzdruck.**

Die Handhabung dieses Apparates ist für jeden denkbar **einfachste, einfache, der Erfolg unausbleiblich** und **garantiert.**

In dem Apparatrahmen befindet sich das auf 2 Rollen aufgewickelte Negativpapier von ca. 5 Meter Länge, worauf das zu vervielfältigende Original mit der Druckfläche aufgelegt wird.

Das Original (Manuskript) wird mit der beigegebenen schwarzen Tinte auf Post- oder Kanzleipapier geschrieben oder gezeichnet, und nachdem es getrocknet, mit der Schriftseite auf das Negativpapier aufgelegt und mit der Hand glatt angestrichen.

Nach 1 – 2 Minuten wird das Original vom Negativpapier abgenommen, auf welchem jetzt ein Negativ (Gegenbild) von dem Original entstanden ist. Auf dieses Negativ werden nun so viel Abzüge auf weißes Papier gemacht, als man wünscht, indem man das Negativpapier auf das weiße Papier auflegt, mit der Hand oder mit dem beigegebenen Roller leicht andrückt und die man zuletzt schwarze und scharfe Copie (Abklatsch) sofort abzuziehen und so fortzufahren, bis die gewünschte Anzahl Abdrücke genommen ist.

Um ein neues Original zu vervielfältigen, wird das gebrauchte Negativpapier auf die Platte rechts gewickelt, wodurch sich in gleicher Zeit von der Rolle links frisches Negativpapier auf die Druckfläche rollt.

Jede Platte des benutzten Negativpapiers kann mehrere Male verwendet werden, so die alte Schrift nach einigen Tagen entblaßt und nicht mehr abdruckt. Tabach wird dieses Verfahren zugleich auch die billigste Vervielfältigungsart.

Preis: Compl. Apparat Count-Folio 22×33 cm **17 Mark,** 1 Glasplatte, ca. 3 Meter, 4 Mark. Schwarze Schapirograph-Tinte 0.50 Mark. Auch größere Formate sind vorrätig.

5 Tage auf Probe ohne jede Kosten.

Deutsche Reichspost.
Postkarte.
Herrn
Herm. Hurwitz & Co.
Berlin C.
Klosterstraße 49.

Ja, bitte, mir unverbindlich und baarfrage Sie hiermit an, ob Sie mir gegen Nachnahme 1 compl. Schapirograph für eine Probezeit von 5 Tagen franco zu übersenden, ohne jede Kaufverpflichtung.

Adresse
Ort

Herm. Hurwitz & Co.,
Berlin C, Klosterstr. 49.

SCHUTZ-MARKE

„Loreley“ — Wohlthäterin — der Menschheit!

„Loreley“ ist das beste und sicherste Haarschönmittel der Welt.

Endlich! Endlich!

Nach jahrelangen, unermüdlichen Arbeit ist es gelungen, ein für die **Kopfhaut unschädliches, absolutes alkoholfreies Pflanzen-Präparat** herzustellen, welches in jeder Beziehung **Ideales** leistet.

Ein Versuch bringt der **Beweis,** daß nach 1—2 maligem Einreiben mit **„Loreley“** selbst eine vorhandene **Verminderung der Kopfschuppen** und ein **Ausfallen der Haare aufhört** erfolgt, sowie, daß **„Loreley“** nach längerem Gebrauch auf ganz kahlen Stellen neues **Haarwachsthum** hervorruft, wenn noch **feinhaarige** Wurzeln in der **Kopfhaut** vorhanden sind. Also — **kein Kahlkopf! — kein Haarausfall — keine Schinne** u. **Schuppenbildung** mehr nach Gebrauch von **„Loreley“!**

Ausführliches Prospect mit Gutachten hervorragender Aerzte und Beweis über Chemiker gratis und franko. Verlange jeder wegen sofortige Einsendung einer Probeflasche von Preis von Mk 3.— pro Flasche franko von der Central-Versandstelle des Haar-Balsam **„Loreley“**

Hugo Müller, Berlin N, Chausseestraße 2 E.

— Wiederverkäufer gesucht. —

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44. — Verleger: Julius Sittenfeld in Berlin W.

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 16. April 1896. Nummer 29.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Prinzipal und Angestellte 789

Soziale Zustände 797

Unfallfrequenz im englischen Bergbau.

Kampf gegen das Schwitzsystem im deutschen Tischlergewerbe.

Arbeitsvermittelung durch Vereine in Deutschland.

Kommunale Sozialpolitik .. 799

Kommunale Werftbahn in Koblenz.

Städtische Schutz- und Wartehalle in Krefeld

Gemeindestatut über Firmenbezeichnung in Braunschweig.

Kommunale Steuerbelastung in England.

Ablehnung städtischer Arbeiterpolitik in Halle und Leipzig.

Arbeiterbewegung 801

Kongress der deutschen Barbier- und Friseurgehülfen.

Arbeitsordnung der Bierbrauer in der Schweiz.

Erster Kongress sozialistischer Handlungsgehülfen in Deutschland.

Erster deutscher Handlungsgehülfen-Tag.

Ausserordentliche Beilage (Veröffentlichung des Verbandes deutscher Gewerbegerichte).

Die Erhebungen des Berliner Einigungsamts in der Herren- und Knabenkonfektion. Von Fabrikant O. Weigert

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 804

Die Vorbildung der Bergleute als Arbeiterforderung. Von Bergmann Fr. Thiemann.

Sonntagsruhe im Güterverkehr der badischen Eisenbahnen.

Gewerberäthe und Unternehmer in Preussen.

Versicherung. Sparkassen .. 806

Hygienische Station der Ortskrankenkasse Heidelberg.

Freie Aerztwahl in Württemberg.

Beschäftigung Unfallverletzter in landwirthschaftlichen Betrieben.

Erziehung, Schule, Volksbildung 808

Die Vertheilung der preussischen Volksschul-Lasten in Stadt und Land. Von J. Tews, Generalsekretär der Gesellschaft für Volksbildung.

Litterarische Neu-Erscheinungen 810

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Prinzipal und Angestellte.

Mitten in den sozialen Zerklüftungen unserer Zeit, in dem steigenden Gegensatz von Unternehmern und Arbeitern hat sich ein zahlreicher Stand erhalten, in welchem dieser Gegensatz nicht hat zur Parole werden können, der Kaufmannsstand. Der Handlungsgehülfe und sein Chef können im Einzelfalle durch einen weiten Abstand von einander getrennt sein; aber zwei verschiedenen Ständen, wie der Fabrikarbeiter und der Fabrikant, gehören sie nicht an. Die grosse Mehrzahl der Handlungsgehülfen hat die Hoffnung, sich selbstständig zu machen. Auch der Kommis, der über dieser Hoffnung nachgerade grau geworden ist, lässt sich noch immer als der „junge Mann" bezeichnen, während der Chef, in welchem Lebensalter er sich auch befinden mag, herkömmlich „der Alte" genannt wird. Dass die Angestellten eine Art jüngerer Kollegen ihres Prinzipals seien, die eines Tages ebenfalls Prinzipale werden, wird gewissermaassen als der Normalfall gedacht. Eine mächtige Unterstützung erhält die hierin liegende Gleichstellung durch das geltende Handelsrecht, welches jeden Handlungsgehülfen bis zu einem gewissen Grade zum Vertreter der Firma macht, und welches selbst für weitergehende Geschäfts-Vollmachten eine Formlosigkeit zulässt, wie sie kein anderer Stand kennt. Auch in seiner äusseren Erscheinung muss der Handlungsgehülfe seine Firma repräsentiren. Auch der Mindestbesoldete verwendet einen unverhältnissmässigen Theil seines Einkommens, um in Kleidung und Wäsche von dem Stande im Ganzen nicht abzustechen.

Inwieweit diese Vorstellung der wirklichen Sachlage entspricht, darüber lässt sich streiten.[1]) Unstreitig aber ist, dass ein Stand, in dem der Angestellte sicher doch mehr als bloss vereinzelt zur Selbstständigkeit gelangt, für die soziale Entwickelung unserer Zeit eine ganz besondere Bedeutung besitzt. Hier kommt es doch noch vor, dass Elemente aus den untersten Schichten des Volks in den Stand der Gehülfen eintreten, um dann als dem „Kaufmannsstande" angehörig ihre Kinder den höheren Gesellschaftskreisen zuzuführen. Wenn in unserer Zeit zwischen Hoch und Niedrig die Fäden noch nicht völlig abgerissen sind, so liegt es in der Hauptsache daran, dass der Stand der kleinen Beamten, der Volksschullehrer und der Kaufmannsstand einige Mittelglieder darstellen, durch die hindurch wenigstens eine zweite Generation noch in die bevorzugten Kreise hineingelangt. Von diesen Ständen ist der Kaufmannsstand weitaus der zahlreichste, und gerade seine unbestimmte Umgrenzung, die den Krämer wie den Handelsherrn umfasst, macht ihn für jenes Zu-, Ab- und Durchströmen besonders bedeutungsvoll.

Drei Gesetzentwürfe liegen gegenwärtig in Deutschland vor, welche für die Verhältnisse der Angestellten in kaufmännischen Geschäften von einschneidender Bedeutung werden können. Die Vorschläge, welche die Reichskommission für Arbeiterstatistik dem Reichskanzler zu einem Gesetze über die Gehülfen in offenen Ladengeschäften unterbreitet hat,[2]) bieten neben dem vielbesprochenen Ladenschluss auch eine Regelung der Vertragsbestimmungen.

[1]) Ueber die Bewegungen im kaufmännischen Gehülfenstande s. u. Sp. 802 f.

[2]) Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Verhandl. No. 8. Bericht über die Erheb. betr. die Arbeitszeit etc. im Handelsgewerbe. Berlin 1896, Carl Heymanns Verlag. 36 S. Fol. — Vergl. Nummer 27 dieses Jahrg. Sp. 751/7.

Digitized by Google

durch welche ein Chef seine Angestellten verpflichtet, kein Konkurrenzgeschäft zu begründen, noch in ein solches einzutreten (Konkurrenz-Klausel). Der Gesetzentwurf über unlauteren Wettbewerb, der, in der Kommission durchgearbeitet, den Reichstag am Tage seines Zusammentritts, am 16. d. M., beschäftigen soll, geht u. A. auch auf die Frage ein, welche Folgen es haben soll, wenn ein Gehülfe die Kenntnisse, die er sich in einem Geschäft erworben hat, trotz der vom Chef verlangten Verschwiegenheit anderweit verwerthet. Dem preussischen Landtage endlich ist ein Gesetzentwurf zugegangen, welcher für die Begutachtung aller das Verhältniss von Prinzipal und Gehülfen betreffenden Fragen in Zukunft von grösster Bedeutung werden muss: der Gesetzentwurf über die Handelskammern, in dessen Motiven gerade die Gehülfen-Verhältnisse als ein hervorragender Gegenstand für die zukünftige Thätigkeit dieser Kammern bezeichnet sind.

Die Konkurrenz-Klausel, welche der Ladenpersonal-Entwurf behandelt, und die Schweigepflicht, wie sie der Regierungsentwurf über den unlauteren Wettbewerb festlegen wollte, stehen in nahen Beziehungen zu einander.[1]) Eine Reihe von Prinzipalen suchen seit Jahren, das Selbstständigmachen ihrer Gehülfen, ja auch jede Verwerthung ihrer Kenntnisse in einem Geschäft derselben Branche dadurch zu hintertreiben, dass sie jeden Gehülfen bei seiner Anstellung einen Revers unterschreiben lassen, in welchem er sich bei hoher Konventionalstrafe verpflichtet, eine gewisse Zeit nach seinem Abgange kein Konkurrenzgeschäft zu begründen oder in ein solches einzutreten. Nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen ist es in hohem Grade zweifelhaft, ob ein Mensch eine so weitgehende Beschränkung in der Bethätigung seiner Kenntnisse und Fertigkeiten überhaupt eingehen kann, ob nicht vielmehr eine Klausel, welche den Gehülfen zwingen würde, aus jedem Stellenwechsel einen Branchenwechsel zu machen, welche ihn hindert, sein oft einziges Gut, seine Kenntnisse, zu verwerthen, gegen die allgemein-menschliche Moral, oder wie es im römischen Recht heisst, gegen die guten Sitten verstösst und also rechtsungültig ist. Dazu kommt, dass nach der Reichs-Gewerbeordnung Verträge gegen die Gewerbefreiheit nichtig sind. In der That sind vielfach Konkurrenz-Klauseln von den Gerichten für ungültig erklärt und Prinzipale zur Rückzahlung einbehaltener Konventionalstrafen verurtheilt worden. Obgleich dem andere Gerichtserkenntnisse gegenüberstanden, so hat doch die Konkurrenz-Klausel schon als eine hässliche Ausnutzung der Zwangslage, in welcher sich der stellungsuchende Kommis befindet, bei anständigen Prinzipalen Ablehnung und Widerspruch gefunden. In den letzten Jahren ist daher eine neue namentlich von den Handelskammern getragene Bewegung unter den Prinzipalen entstanden, welche denselben Zweck mit Hülfe der Gesetzgebung, aber auf einem Umwege, erreichen würde. Es soll den Gehülfen bei Geld- und Gefängnissstrafe untersagt werden, alles was in einem Geschäft als Geheimniss gilt, auch nach dem Abgang in einem andern Geschäft zu verwerthen; eine Bewegung, die ihr Ziel vollständig erreichen würde, wenn die Bestimmung, ob etwas Geheimniss ist oder nicht, in die Hand des Chefs gelegt würde, sei es direkt, sei es indirekt in der Art, dass er einen Revers entwirft und ihn den stellungsuchenden Kommis unterschreiben lässt.

Das Merkwürdige ist nun, dass gegenwärtig den Prinzipalen beide Wege gleichzeitig eröffnet werden sollten. Der Regierungsentwurf über den unlauteren Wettbewerb wollte dem Chef in der That jene Befugniss geben; er wollte während der Geltungsdauer des Dienstvertrages jedes und nach Ablauf derselben das Revers-Geheimniss unter den Schutz von Schadensersatz-Bussen, von Geld- und Gefängnissstrafen stellen. In der Reichstags-Sitzung vom 13. Dezember vertheidigte der Vizekanzler v. Boetticher die Bestimmung damit, dass dann die Prinzipale kein Interesse mehr haben würden, die fatalen Konkurrenz-Klauseln anzuwenden; die Bestimmung werde die thatsächliche Lage der Handlungsgehülfen nicht verschlimmern, sondern verbessern. Jetzt ist der damals seiner Vollendung entgegenreifende Entwurf der Reichskommission über das Ladenpersonal bekannt geworden, und in dem zugehörigen Bericht (S. 28) heisst es, auch der Regierungsentwurf über unlauteren Wettbewerb mache die Konkurrenz-Klausel noch nicht „schlechthin entbehrlich."

Von den beiden Feuerschlünden, welche sich so gleichzeitig gegen die Handlungsgehülfen wenden, ist der des Ladenpersonal-Entwurfs am direktesten gegen jene althergebrachte Anschauung des Kaufmannsstandes gerichtet, welche in dem Gehülfen den zukünftigen Chef, in seiner Gehülfen-Thätigkeit gleichzeitig eine Vorbereitung auf den späteren Unternehmer-Beruf erblickt. Die Prinzipale, welche darauf ausgehen, die Gehülfen vom Selbständigmachen, ja auch schon vom Avanciren in der Branche zurückzuhalten, erhalten hier zum ersten mal die Möglichkeit, Konkurrenz-Klauseln zu errichten, die vor Gericht nicht anfechtbar sind; dass die Klausel auf die Branche selbst und ihre Geltungsdauer auf ein Jahr beschränkt sein muss, ist unwesentlich, da es jenen Prinzipalen ja nur auf die Branche ankommt, und da eine Verbotszeit von einem Jahr wenigstens für die grosse Schaar der vermögenslosen Gehülfen vollständig ausreicht, um sie beim Stellenwechsel aus der Branche herauszutreiben. Die Konventionalstrafe darf sich bis zur barbarischen Höhe des doppelten Jahresgehalts erstrecken. Abgesehen von der Bestimmung, dass die Klausel kraftlos wird, wenn der Chef den Austritt veranlasst hat, wird den Gehülfen nur ein wesentliches Aequivalent geboten: die Klausel wird geographisch beschränkt. Sie soll nur giltig sein im Umfang eines Kilometers von der Betriebsstätte, d. h. in kleinen Orten für den Ort selbst, in Mittel- und Grossstädten für den Stadttheil. Damit wären die Versuche, dem Gehülfen die Konkurrenz in ganz Berlin, in ganz Deutschland etc. zu untersagen, allerdings unmöglich gemacht. Aber diesem einzigen Fortschritt stände der geradezu ausschlaggebende Nachtheil gegenüber, dass der Konkurrenz-Klausel in dieser Formulirung Salonfähigkeit verliehen werden soll. In jedem Ladenraum soll zugleich mit den Bestimmungen über den Ladenschluss etc. auch die gesetzlich gutgeheissene Fassung der Konkurrenz-Klausel an einem Plakat zu lesen sein.

Das Wunderbarste an diesen Vorschlägen ist, dass dieser erste ziemlich kühne Versuch, die Konkurrenz-Klausel festzumachen, in der Motivirung sich als eine Art Gehülfenschutz einführt, der nur nicht gerade bis zum völligen Verbot der Klausel getrieben sei. So wird die Maassregel, welche dem Prinzipal die Konventionalstrafe bis zur doppelten Höhe des Jahresgehalts gegenüber allen Schwankungen der Rechtsprechung sichert, in dem Bericht (S. 27) als Gehülfenschutz hingestellt, da Fälle ermittelt seien, in denen bei einem Jahresgehalt von 1500 M. eine Konventionalstrafe von 10 000 M. ausbedungen würde. Als ob in diesem Falle für den Prinzipal die gesetzliche Sanktionirung von 3000 M. nicht werthvoller wäre, als der heute anfechtbare (übrigens auch schwerlich beizutreibende) Anspruch auf 10 000 M. Eine vernünftige Unterscheidung müsste die Fälle auseinanderhalten, in denen eine Konkurrenz gegen Bezahlung wirklich abgekauft wird, und die, in denen bloss die Ueberlegenheit gegenüber dem stellungsuchenden Kommis dazu benutzt wird, seinem Vertrage noch diese „Klausel" anzuhängen. Aber selbst den Vorschlag, die Wirksamkeit der Klausel auf besser bezahlte Angestellte, etwa solche mit 3000 M. Gehalt, zu beschränken, hat die

[1]) Beide sind in diesen Blättern wiederholt Gegenstand der Besprechung gewesen; so in No. 12, 16 und 19 d. Jahrg. (Die Reichstags-Debatten über unlauteren Wettbewerb. — Konkurrenz-Klausel und unlauterer Wettbewerb. — Die Schweigepflicht im Geschäftsleben).

Digitized by Google

Kommission abgelehnt, weil eine solche Beschränkung die Anwendung für offene Ladengeschäfte „nahezu ausschliesse." Und diesem anerkannt schlechtestbesoldeten Theil der Kaufmannschaft wird zugemuthet, sich die Gültigkeit einer Behinderungs-Klausel gefallen zu lassen, deren Anwendbarkeit für den übrigen Kaufmannsstand doch wenigstens noch rechtlich bestritten und moralisch anstössig bleibt.

Während hier die Gefahr für die Gehilfen ziemlich offen zutage liegt, hat die Schweigepflicht des Gesetzentwurfs über unlauteren Wettbewerb in der Kommission zwei so erhebliche Abschwächungen erfahren, dass über den verbliebenen Rest leicht Täuschungen möglich sind. Die Bestimmungen über die Schweigepflicht nach Ablauf des Vertrages (frühere Ziffer 2 des § 9) sind gänzlich gestrichen, und ferner soll die Schweigepflicht wirklich nur während des Dienstverhältnisses gelten, nicht wie der Regierungsentwurf sich ausdrückte, während der Geltungsdauer des Dienstvertrages. Die letztere Ausdrucksweise hatte eine Bedeutung, die man sich erst aus den Motiven hatte klar machen müssen. Es war nämlich im Regierungsentwurf beabsichtigt gewesen, den Angestellten, der sein Vertragsverhältniss willkürlich gelöst hatte, an die Schweigepflicht selbst dann zu binden, wenn sein Prinzipal auf die sonstige Erfüllung des Dienstvertrages bereits verzichtet hatte.

Während gegen die Regierungsvorlage die weitgehendsten allgemein sittlichen Bedenken mit Recht, und wie man sieht, auch mit Erfolg geltend gemacht wurden, kann man die nunmehr vorgeschlagene Bestimmung[1]) nicht mehr als moralwidrig bezeichnen. An sich ist es vielmehr moralisch vollkommen gerechtfertigt, von dem Angestellten in seinem Dienstverhältniss Verschwiegenheit zu verlangen. Allein, hiervon unabhängig ist die Frage, ob die Verletzung dieser Geheimnisspflicht gerade strafrechtlichen Folgen unterliegen soll. Unser Strafrecht geht doch sonst nicht darauf aus, alle unmoralischen Handlungen mit Strafe zu belegen. Und es ist eine Frage von ernster prinzipieller Bedeutung, ob zum blossen Schutze der Schweigepflicht zwischen den Prinzipal und seine Angestellten der Strafrichter eingeschoben werden, oder ob das gegenwärtige Verhältniss, welches den Prinzipal von dem Anstandsgefühl seiner Angestellten abhängig macht, und welches ihn daher nöthigt, dieses Anstandsgefühl zu pflegen und durch das eigene Beispiel zu beleben, erhalten bleiben soll. Strafrechtliche Bestimmungen wirken zudem nicht bloss, soweit ihr Wortlaut reicht, sondern auch darüber hinaus durch die Furcht vor Strafen und durch die blosse Bedrohung mit einem strafrechtlichen Verfahren. Dies gilt namentlich bei einem unbestimmten Strafgesetz, wie das hier vorgeschlagene ist. Niemand weiss mit Bestimmtheit zu sagen, was ein Geschäftsgeheimniss ist. Als bei der ersten Berathung des Gesetzentwurfs Jemand den Einwand machte, jeder junge Mann müsse doch die erworbene Kundenkenntniss späterhin frei verwerthen können, erwiderte der Vizekanzler v. Bötticher, man werde keinen Richter finden, der dies unter den Begriff des Geschäftsgeheimnisses werde bringen wollen.[2]) Jetzt geht aus dem Kommissionsbericht hervor, dass man Bezugsquellen und Kundenlisten nicht nur zu dem Geschäftsgeheimniss mitrechnet, sondern in allererster Linie, ja fast ausschliesslich darunter versteht,[3]) und selbst eine der Kommission zugegangene Regierungserklärung hat sich abweichend von Herrn v. Bötticher ausgesprochen.[4]) Kurz darauf erschien jener Bericht der Reichskommission, welcher wieder, um die Unentbehrlichkeit von Konkurrenzklauseln zu beweisen, die Anschauung zu Grunde legt, dass Kundenkenntniss nicht Geschäftsgeheimniss sei.[5]) Je unsicherer also der Begriff des Geheimnisses ist, desto leichter wird es sein, einen Angestellten mit der blossen Drohung eines strafrechtlichen Verfahrens einzuschüchtern. Und wenn der Entwurf auch weise genug gewesen ist, dem Prinzipal nicht ohne weiteres den Staatsanwalt zur Verfügung zu stellen, sondern ihn nöthigt, den Strafprozess im Wege der Privatanklage durchzufechten, so stehen doch für den Prinzipal nur die Prozesskosten, für den bedrohten Angestellten aber hohe Geld- und selbst Gefängnissstrafen in Aussicht. — Und wozu bedarf es dieser strafrechtlichen Neuerung? Die Verhandlungen über diese Bestimmungen werden so geführt, als ob es nach geltendem Recht gar keinen Schutz der Schweigepflicht gäbe. Jeder grobe Vertrauensbruch berechtigt schon heute den Chef zur sofortigen Entlassung und macht schon heute den Angestellten schadensersatzpflichtig. Schon heute kann der Chef den Schadensersatz durch Stipulirung einer Konventionalstrafe sich sichern. Freilich muss nach geltendem Recht nachgewiesen werden, dass seitens des Angestellten wirklich die Verletzung einer Schweigepflicht vorliegt, die nach Berufsübung und anständiger Verkehrssitte als Pflicht anerkannt ist. Es ist gar nicht einzusehen, zu welchen Zwecken das neue Strafgesetz verlangt wird, als um zu anderen Mitteln noch die Drohung mit dem Gefängniss hinzufügen zu können und um in letzter Instanz das heute bestehende Verhältniss zwischen Prinzipal und Angestellten zu Lasten der Letzteren zu verschieben.

Dieser Zweck tritt in dem Entwurf desto deutlicher hervor, da er keinerlei Gegenseitigkeit gewährt. Für die Geheimnisse des Chefs wird ein strafrechtlicher Schutz geschaffen, für die Geheimnisse des Angestellten aber nicht. Ja, es ist sogar möglich, dass der Prinzipal die Kenntnisse, die der Angestellte dem Geschäft erst zugeführt hat, nachdem sie von der Firma gehörig verdaut sind, als Geschäftsgeheimnisse der Firma bezeichnet. Namentlich in der chemischen Industrie, wo vielfach die Prinzipale gleich bei der Anstellung sich im Voraus das geistige Eigenthum an allen Erfindungen ihrer Angestellten zu sichern suchen, sind solche Vorkommnisse an der Tagesordnung. Hier sollte man meinen, müsste doch wenigstens Reziprozität gelten. Es müsste doch Fürsorge getroffen werden, dass auch die Unternehmer mit den Geheimnissen, die ihnen ein Angestellter anvertraut, nicht Missbrauch treiben.

Soll überhaupt von dem unglückseligen § 9 etwas Gesetz werden, so muss der Paragraph zum mindesten stark umgearbeitet werden. Durch ausdrückliche Bestimmung müssen zunächst Lehrlinge von den drakonischen Vorschriften gänzlich ausgenommen werden. Der Lehrling soll seine Berufspflichten erst lernen. Es widerspricht seiner ganzen Stellung, wenn man ihn dafür strafrechtlich verantwortlich machen will, dass er die Berufspflichten, die er lernen soll, nicht

[1]) Der jetzige Wortlaut des § 9 in der Kommissionsfassung ist folgender: „Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mittheilt. — Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniss er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mittheilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstossende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwerthet oder an Andere mittheilt. — Zuwiderhandlungen verpflichten ausserdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesammtschuldner."

[2]) „Wenn der Reisende, der bisher beim Kaufmann A war, im Dienst des Kaufmanns B die Kunden des Kaufmanns A aufsucht, so wird kein verständiger Mensch das für einen Bruch des Geschäftsgeheimnisses halten, und ich glaube nicht, dass es einen Richter geben wird, der den § 9 auf diesen Fall anwenden würde." (Stenogr. Bericht über die Reichstagssitzung v. 13. Dez. 1895, S. 124.)

[3]) „Wenn von Geschäftsgeheimnissen die Rede ist, so denkt man der Regel nach an diejenigen Quellen aus denen ein Geschäftsmann seine Waare bezieht, und an diejenigen Kunden, an welche er sie absetzt. Ausnahmsweise wird auch wohl ein Geheimniss anderer Art verrathen, z. B. die vollständige Bilanz eines Geschäfts, doch kommen solche Fälle selten vor." (Kommissionsbericht zu § 9, S. 21.)

[4]) Kommissionsbericht S. 24. [5]) Bericht über die Erhebungen etc. S. 28.

Digitized by Google

schon richtig übt. Und stellt man sich gar vor, dass ein Lehrling die Schweigepflicht deswegen verletzt, weil ihm sein Prinzipal das Vorbild unanständiger Geschäftsführung gewährt, so ist es doch gewiss unzulässig, ihn dafür zu bestrafen, statt den Prinzipal. Es müsste ferner eine bündige Definition der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gegeben werden; und soweit sich dabei die Nothwendigkeit herausstellt, im Einzelfalle die Qualität des Geschäftsgeheimnisses von schriftlicher Festsetzung abhängig zu machen, sollte für diese Festsetzung notarieller Akt vorgeschrieben werden. Die Gefängnisstrafe muss gestrichen und endlich für die Geheimnisse der Angestellten ein entsprechender Schutz gegenüber dem Prinzipal geschaffen werden. Nachdem übrigens der Ladenpersonal-Entwurf mit der Anschauung hervorgetreten ist, dass jene Bestrebungen, den Angestellten die Weiterverwerthung ihrer Kenntnisse zu untersagen, gar nicht so unberechtigt seien, genügt es nicht, wenn die Kommission aus dem § 9 die gefahrdrohenden Bestimmungen für die Zeit nach Ablauf des Vertragsverhältnisses gestrichen und mit Stillschweigen übergangen hat, sondern es kann wohl verlangt werden, dass, wenn der Gesetzgeber sich in diese Materie überhaupt einmischt, er sie in ihrem ganzen Umfange regele. Verschärfung der schon heute bestehenden Schweigepflicht zu Gunsten der Prinzipale sollte, wenn überhaupt, so sicher nur dann bewilligt werden, wenn auch zu Gunsten der Angestellten dem Unwesen der Konkurrenz-Klauseln ein Ende gemacht würde. Dieses Verlangen ist um so billiger, da der Unfug, der mit Konkurrenz-Klauseln getrieben wird, an einer Fülle von Beispielen dargelegt ist,[1]) während die Behauptung, dass mit Geschäftsgeheimnissen Handel getrieben werde, sich auf einen einzigen Fall stützt, der auch erst mit Hülfe des Vergrösserungsglases zum Beweismittel erhoben werden konnte.[2])

Das prinzipiell Richtige freilich wäre es, auch den Ueberrest des § 9 gänzlich zu streichen. Prinzipiell richtig nicht bloss wegen der Bedenken, die gegen diese Bestimmungen obwalten, sondern namentlich auch wegen der ganzen Art, in der der Entwurf zu Stande gekommen ist. Wenn in einen Entwurf, der die Konkurrenz der Unternehmer unter einander regelte und der ganz dem entsprechend von Unternehmer-Organisationen begutachtet und vorbereitet wurde, eine in diesen Materienkreis nicht hineingehörige Bestimmung aufgenommen werden soll, welche das Verhältniss zwischen dem Chef und seinen Angestellten betrifft, so hätte der ursprüngliche Vorbereitungsmodus geändert werden, es hätten von vornherein auch die Angestellten gehört werden müssen. Es ist durchaus nicht dasselbe, ob die Interessen der Angestellten im letzten Stadium der Angelegenheit allenfalls auch noch gewürdigt werden, oder ob sie von Anfang an als gleichberechtigt neben den Unternehmerinteressen zur Geltung kommen. Es bedeutet vielmehr eine ungemeine Machtverstärkung des Unternehmerthums, wenn an der Vorbereitung gesetzgeberischer Arbeiten ihm der Löwenantheil zufällt und die Arbeitnehmer darauf beschränkt bleiben, so viel durchzusetzen, wie sich im Wege von Amendements allenfalls durchsetzen lässt; gleichsam als ob es sachlich angemessen wäre, dass die Gesetzgebung im Grossen und Ganzen thut, was von den oberen 5 % der Nation verlangt wird, und die Interessen der übrigen 95 %, soweit es sich machen lässt, dabei auch berücksichtigt. Aeusserst charakteristisch ist es, was in dieser Beziehung der Schluss einer schriftlichen Erklärung des Regierungskommissars an die Kommission beruhigend ausführt (S. 27):

„Wenn ein Weg bezeichnet werden kann, der ohne Preisgebung des zu erstrebenden Zwecks die berechtigten Interessen der Angestellten auch unzweideutiger wahrt, so zweifle ich nicht, dass die verbündeten Regierungen darauf gerne eingehen werden. Denn auch ihnen liegt es am Herzen, dass dem Fortkommen der ehrenwerthen Klasse von Handels- und Gewerbebeflissenen, um die es sich handelt, keine Hindernisse in den Weg gelegt werden."

Hier ist also mit ausdrücklichen Worten gesagt, dass die berechtigten Interessen der Angestellten nicht ein gleichwerthiges Moment für die Beurtheilung der Frage bilden, ob der hier angestrebte Zweck gesetzgeberisch richtig ist oder nicht, sondern dass dieser Zweck des Geheimnisschutzes bereits feststehe, und dass die berechtigten Interessen der Angestellten nur insoweit in Betracht kommen, als es mit der Erreichung dieses Zweckes sich vereinbaren lässt. Das ist die Methode der Gesetzgebung, die bei uns prinzipiell bekämpft werden sollte. Kein Gesetzentwurf, der Prinzipale und Angestellte betrifft, sollte vom Reichstag angenommen werden, wenn nur einer von beiden Theilen auf die Vorbereitung Einfluss geübt hat.

In dem gegenwärtigen Augenblick ist eine solche grundsätzliche Stellungnahme besonders wichtig. In dem grössten deutschen Staat wird die kaufmännische Standesvertretung einer gesetzlichen Neuregelung unterzogen. Der dem preussischen Abgeordnetenhause vorgelegte Handelskammer-Entwurf will im Gesammtgebiet der Monarchie die Handelskammern als Unternehmer-Vertretungen organisiren und ihnen die Begutachtung aller kaufmännischen Angelegenheiten, auch der Gehülfen-Verhältnisse (§ 2, vgl. Motive S. 20), übertragen. Wir haben bereits früher bemerkt, dass wir jede Verbesserung begutachtender und verwaltender Unternehmer-Behörden als einen Fortschritt ansehen, dass aber sozialpolitisch der Fortschritt in sein Gegentheil verkehrt wird, wenn man nicht dafür sorgt, dass den Prinzipals-Vertretungen parallel auch Gehülfen-Vertretungen mit entsprechenden Rechten geschaffen werden. Legt doch gegenwärtig der Handelsminister die von den Gehülfen angeregte Frage kaufmännischer Gewerbegerichte den Handelskammern zur Begutachtung vor. Auch über die Frage „ob der Umstand, dass die Fachbeisitzer bei den Kammern für Handelssachen sich nur aus der Zahl der selbständigen Geschäftsleute ergänzen, auf die Inanspruchnahme der Handelsgerichte durch die Gehülfenschaft einwirkt", soll das amtliche Gutachten von einer Körperschaft ertheilt werden, die sich ebenfalls nur aus der Zahl der selbständigen Geschäftsleute ergänzt. In Zukunft sollen über alle einschlägigen Gesetze in Preussen Handelskammern gehört werden, die für ihre Ermittelungen mit dem bisher unbekannten Rechte der Zwangsenquête ausgestattet werden, während die Gehülfen gesetzlicher Vertretung und gesetzlicher Zwangsrechte gänzlich ermangeln sollen. Der preussische Handelskammer-Entwurf wird in einem Parlament berathen, in welchem nur die Unternehmer und nicht die Gehülfen vertreten sind. Im Deutschen Reichstag aber sollte die Gelegenheit, die der Wettbewerb-Entwurf bietet, wohl dazu benutzt werden, um den Bestrebungen einen Riegel vorzuschieben, welche jede Angelegenheit des Handelsstandes als eine Angelegenheit der Prinzipale betrachten und behandeln.

[1]) Vgl. No. 16 dieses Jahrgangs.

[2]) Es ist die in No. 19 erwähnte Mannheimer Mittheilung, dass der Missbrauch von Gewerbegeheimnissen organisirt sein „soll", woraus die Motive gemacht haben, dass der Missbrauch „geradezu die Form einer geschäftlichen Organisation angenommen hat". Wenn jetzt in der Kommission der Regierungsvertreter gesagt hat:

„Fälle dieser Art sind leider nicht selten, und nicht nur von der Mannheimer Handelskammer — wie bei der Plenarberathung gemeint wurde — sondern auch von anderen Stellen liegen Berichte vor, wonach die Verschacherung von Fabrikationsgeheimnissen an „unlautere Prinzipale" in der That gewerksmässig betrieben wird."

so werden diese andern Fälle etwas beweisen, wenn sie aus dem Schutze des Geheimnisses, in welchem sie bewahrt zu werden scheinen, heraustreten. Die ganze Art, wie hier wiederum von dem Mannheimer Bericht, wie von einem Bericht über Thatsachen gesprochen wird, während er doch nur Gerüchte anführt, wirkt wenig vertrauenerweckend für den Werth der Beweismittel, die der Kritik vorenthalten werden.

Digitized by Google

Soziale Zustände.

Unfallfrequenz im englischen Bergbau. Der amtliche Bericht über die Montanindustrie in Grossbritannien[1]) giebt u. A. eine interessante Zusammenstellung über die Häufigkeit tödtlicher Unglücksfälle im englischen Bergbau, aus der die durch Steigerung der Sicherheitsmaassregeln erzielte Verringerung der Unfallgefahr zur Evidenz hervorgeht. Es entfielen tödtliche Unfälle auf je 10 000

im Durchschnitt des Quinquenniums	untertags beschäftigte	obertags Arbeiter	zusammen
1851—1856	5,149	1,113	4,301
1856—1860	4,488	0,991	3,833
1861—1866	3,791	1,108	3,204
1866—1870	3,998	1,218	3,410
1871—1876	2,736	0,899	2,348
1876—1880	2,709	0,947	2,305
1881—1885	2,919	0,848	2,497
1886—1890	2,643	0,913	2,256
im Jahre 1891	1,460	0,864	1,281
1892	1,488	0,800	1,280
1893	1,715	0,801	1,488
1894	1,799	0,780	1,537

Kampf gegen das Schwitzsystem im deutschen Tischlergewerbe. Neben der Bewegung gegen das Schwitzsystem in der Konfektionsindustrie beginnt jetzt eine Agitation in den Kreisen der deutschen Tischlermeister und Gesellen gegen ähnliche Missstände in ihrer Branche. Die Bewegung geht von Berlin aus und führte u. a. am 30. März zu einer von 2000 Meistern und Gesellen besuchten und gemeinsam geleiteten Versammlung in Breslau, das mit einigen ländlichen Vororten ein Hauptsitz der Möbelbranche ist. In dieser Versammlung wurden über Magazinarbeit, Schundkonkurrenz, Lehrlingszucht etc. Thatsachen mitgetheilt, die völlig mit den Feststellungen des Vereins für Sozialpolitik in seinen Veröffentlichungen über die Lage des Handwerks in Deutschland übereinstimmen. Breslau zähle circa 500 Tischlereibetriebe, darunter 450 lediglich der Möbelfabrikation gewidmete, und $^7/_8$ der letzteren mit ca. 1500 Gesellen arbeiteten lediglich für Möbelhändler. Seit ungefähr fünf bis sechs Jahren hätte der Grosshandel einen vollständigen Umschwung in der Möbeltischlerei herbeigeführt. Die minder kapitalkräftigen Tischlermeister seien in ein Abhängigkeitsverhältniss zu Möbelhändlern gerathen, von denen ihnen einfach vorgeschrieben werde, welche Artikel und in welcher Form sie dieselben herzustellen hätten. Die Möbelhändler hätten ferner die Theilarbeit eingeführt, bei welcher die einzelnen Unternehmer nur ganz bestimmte Möbeltheile machen dürfen, und liessen sogar das Poliren der fertigen Stücke wieder durch besondere Polirer besorgen. Als typisches Beispiel schilderte der Redner das Geschäftssystem einer bestimmten Breslauer Möbelfirma. Diese habe lauter Spezial-Werkstätten eingerichtet, und in diesen Werkstätten wieder eine weitgehende Arbeitstheilung eingeführt; die leichtesten Arbeiten seien jugendlichen Arbeitern übertragen worden; dann habe die Firma noch eine weitere Lohndrückerei bewirkt, indem sie mehr Lehrlinge einstellen liess; ferner habe sie den bisherigen Verdienst der Einzelmeister für sich einzuheimsen verstanden, indem sie sich aus den Tischler-, Bildhauer- und Drechsler-Werkstätten die besten Gesellen heraussuchte und sie veranlasste, selbständig für die Firma zu arbeiten, indem sie dieselben bei der Etablirung mit Kapital unterstützte. Die auf diese Weise geschaffenen neuen Meister aber bekämen nur noch den Gesellenlohn gezahlt und müssten das Material von der Firma kaufen. Es sei eben in der Tischlerei ebenso zur blossen Zwischenmeisterei gekommen wie in der Konfektion. Der Breslauer Referent schloss damit, dass er sagte, mit Hülfe der Meister würde sich nöthigenfalls ein partieller Strike gegen diejenigen Werkstellen, in denen die Schundkonkurrenz am grössten sei, durchführen lassen. Die Versammlung war damit einverstanden und wählte eine zwölfgliedrige Kommission, bestehend aus sechs Tischlermeistern, unter denen sich sogar der Obermeister einer Innung befand, und sechs Gesellen. Es wurde in einer Resolution die Erwartung ausgesprochen, dass in Erwägung der misslichen Zustände im Gewerbe Meister sowohl wie Gesellen, unbeschadet ihrer sonstigen Gesinnung, einmüthig bestrebt sein werden, eine gesunde Regelung von Arbeitszeit, Löhnen und Verkaufspreisen herbeizuführen, um so der immer mehr überhand nehmenden Ausbeutung durch das Grosskapital einen Damm zu setzen. Danach scheint in der grossen Bewegung, die sich offenbar auch in der Holzbearbeitungs-Industrie anbahnt, von vornherein eine grössere Einmüthigkeit zwischen Kleinmeistern und Arbeitern zu herrschen, was in sozialer Beziehung ein höchst bedeutsames Zeichen ist.

Arbeitsvermittelung durch Vereine in Deutschland. Neben den städtischen Arbeitsnachweisen, die in Deutschland seit ca. 2 Jahren bestehen und über welche die „Soziale Praxis" fortlaufend berichtet, wird die öffentliche und für den einzelnen Ort möglichst centralisirte Arbeitsvermittelung noch intensiv gepflegt von Spezialvereinen, die theilweise bereits vor Errichtung der städtischen Nachweise bestanden, theilweise auch an Orten, an welchen solche zum städtischen Betrieb nicht entschliessen konnte, seitdem entstanden sind und die Stelle der städtischen Nachweise vertreten wollen, deshalb auch vielfach von ihrer Stadtverwaltung subventionirt werden. Um einen Ueberblick über diese ergänzende Thätigkeit zu geben, stellen wir im Nachfolgenden die uns bisher bekannt gewordenen Geschäftsergebnisse solcher Vereinsanstalten pro 1895 zusammen, bemerken aber gleich, dass der Bericht der grössten, der von Berlin, bis jetzt erst summarisch bekannt geworden ist. Nach ihm betrug die Zahl der Arbeitssuchenden 23 500, der besetzten Stellen 17 000. Auf Einschreibung verzichteten 3100 Arbeitslose. Die nachstehende Uebersicht giebt Aufschluss über den Verkehr bei den grösseren westdeutschen[1]) Vereinsanstalten im Jahre 1895:

	Arbeitsgesuche	Angemeldete Stellen	Besetzte Stellen
Düsseldorf, Central-Arbeitsnachweis-Stelle für Rheinland und Westfalen . .	13 125 (davon allerdings nur 2266 eingeschrieben)	2 155	1308
Essen, Central-Arbeitsnachweis-Stelle	2 434	?	898
Köln, Allgemeine Arbeitsnachweis-Anstalt	15 820	12 757	8860
Wiesbaden, Arbeitsnachweis	4 230	1 881	1600

Freilich sind die statistischen Berichte dieser Anstalten meist technisch nicht nachgeprüft; nur die grösste der westdeutschen Anstalten, die Allgemeine Arbeitsnachweisanstalt in Köln, die eine Zusammenfassung fast aller gewerblichen Vereine der Stadt, der Unternehmer und der Arbeiter, zum Zweck der Arbeitsvermittelung bildet, kann eine sorgfältige Bearbeitung ihrer Geschäftsergebnisse aufweisen, die vor Kurzem vom Direktor des Statistischen Bureaus der Stadt verfasst und durch die Stadt Köln herausgegeben worden ist. Diese Bearbeitung dringt in die Einzelheiten der Arbeitsvermittelung ein, unterscheidet zwischen Neumeldungen und rückständig gebliebenen Meldungen, versucht das Maximum und Minimum derselben für Geschlechter getrennt festzustellen und enthält auch eine Verarbeitung des Stoffes nach Berufsgruppen. Von dieser Anstalt werden alle 14 Tage durchschnittlich 328 offene Stellen besetzt. Auf 100 Arbeitsgesuche kommen, nach Berufen getrennt: 91,4 % Vermittelungen bei den Tagelöhnern (Saisonarbeiter), 47,7 % bei den landwirthschaftlichen Arbeitern (ebenso), 45,8 % bei den Schreinern und Küfern, 44,7 % bei den Schreibern, 43,8 % bei den Schlossern und Maschinisten, 80,8 % bei den Taglöhnerinnen, 63,2 % bei den Dienstmädchen und Köchinnen, 63,6 % bei den Fabrikarbeiterinnen, 205,4 % bei den Wäsche-

[1]) First Annual General Report upon the Mineral Industry of the United Kingdom 1896.

[1]) In Ostdeutschland ist nur in Posen eine grössere Central-Vereinsanstalt vorhanden seit Juni 1894. Ihre Statistik liegt ebenfalls noch nicht vor.

Digitized by Google

rinnen und Büglerinnen, wo also viel mehr Nachfrage war, als direktes Angebot; im Ganzen lassen sich drei grosse Gruppen scheiden: männliche Saisonarbeiter mit 79,4 % Vermittelungen auf 100 Arbeitsgesuche, Frauen mit 63,6 %, und männliche Berufsarbeiter mit 24,2 %. 23,5 % aller Vermittelungen erfolgten für die städtische Verwaltung. Die Kölner Vereinsanstalt dürfte danach bezüglich ihrer Erfolge sogar über der Berliner stehen; die übrigen westdeutschen sind nur unvollkommene Einrichtungen im Vergleich zu ihr. Dagegen stehen auf ähnlicher Höhe die süddeutschen, zunächst diejenige in Darmstadt, über welche uns noch kein Bericht vorliegt, sowie endlich diejenigen in Baden.

In diesem Staat ist die Arbeitsvermittelung durch Centralvereine ähnlich ausgebaut, wie in Württemberg die städtische. Es bestehen solche Vereinsanstalten in Mannheim, Karlsruhe, Freiburg i. B., Pforzheim, Schopfheim, Lörrach und Konstanz, sodass die beiden städtischen Anstalten Heidelberg und Offenburg in Baden in den Hintergrund treten. Die älteste Anstalt ist die Karlsruher. In der Sitzung der 2. badischen Kammer vom 7. März theilte der Regierungsvertreter mit, dass die Gründung einer Central-Nachweisstelle für Anstalten in Karlsruhe, ihre telephonische Verbindung und die Organisation eines Verbandes durch Mithülfe der Regierung beabsichtigt sei. Die Kammer bewilligte zu diesem Zwecke 20 000 M. Auch in der Centralisation vollzieht sich also hier Aehnliches, wie bei den städtischen Nachweisen in Württemberg. Diese Centralisation soll gleichzeitig die noch nicht bei allen Anstalten eingeführte Unentgeltlichkeit der Vermittelung bringen. Für 1895 liegen uns die Geschäftsergebnisse folgender vier Anstalten vor:

	Arbeitsgesuche	Angemeldete Stellen	Besetzte Stellen
Mannheim	10 661	6967	?
Karlsruhe	13 139		?
Freiburg i. B.	6 369	5881	5138
Pforzheim	1 537	1114	850

Auch hier sind die statistischen Mittheilungen vielfach technisch nicht fertig, sodass die geplante Centralisation auch darin mancherlei Besserung schaffen kann. Im Ganzen kann man sagen, dass die Vereinsanstalten bereits mehrfach in ihrer Entwickelung der Einwirkung der städtischen Nachweise unterliegen; die Unentgeltlichkeit und die Centralisationspläne zeigen das. Wenn die Subventionen des Staates und der Städte an die Vereinsanstalten zunehmen, wie es den Anschein hat, so wird sich wohl auch mit der Zeit die Umwandelung derselben in städtische oder staatliche Einrichtungen vollziehen.

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunale Werftbahn in Koblenz. Die Koblenzer Stadtverordneten beschlossen am 8. April die Ausführung einer Bahnanlage vom Moselgüterbahnhof zum Schlachthause und zu der neu zu erbauenden Gasfabrik und bewilligten hierzu die Aufnahme einer Anleihe von einer Viertel Million Mark. Damit die Stadtverwaltung sich diese Anlage dem Staat gegenüber sichere, soll der königl. Eisenbahnverwaltung mitgetheilt werden, dass die Stadt Koblenz diese Bahnanlage als Anfang für eine städtische Werftbahn ansehe.

Städtische Schutz- und Wartehalle in Krefeld. Nach dem Vorgange von Breslau (vgl. Soziale Praxis Jg. IV, Sp. 571 und Jg. V, Sp. 127) beschlossen am 9. April auch die Krefelder Stadtverordneten, eine kommunale Warte- und Schutzhalle gegen plötzlich eintretendes schlechtes Wetter im Stadtgarten zu errichten. Der Pächter des Kurhauses im Stadtgarten erklärte sich bereit, die Halle auf eigene Rechnung zu bauen, wenn ihm sein Pachtvertrag von 2 auf 10 Jahre verlängert würde. Die Stadtverordneten glaubten, auf dies Anerbieten nicht eingehen zu können, und bewilligten 2400 M. für den Bau durch die Stadt selbst.

Das Gemeindestatut über Firmenbezeichnung in Braunschweig ist nunmehr zu Stande gekommen. Die Polizeidirektion hatte das Bedenken geäussert, dass der Gegenstand über den Rahmen der Statuten-Autonomie hinausgehe und nur durch Gesetz geregelt werden könne, obgleich für Preussen das Kammergericht (Entsch. v. 10. Dez. 1894) anders entschieden hatte. Auf Anrufung des Magistrats hat das Ministerium die Genehmigung ausgesprochen. In der bevorstehenden 2. Lesung des Gesetzentwurfs über unlauteren Wettbewerb, der den Firmenschwindel mit behandelt, sollte im Reichstag diese Kompetenzfrage zur Sprache gebracht werden. — In der definitiven Fassung bietet das Braunschweiger Statut einige Abweichungen von seinem Osnabrücker Muster. Den Inhabern eingetragener Firmen ist die Wahl gelassen, ob sie die strassenseitige Firmenbezeichnung mit oder ohne Hinzufügung ihres bürgerlichen Namens bewirken wollen, während die nicht im Handelsregister eingetragenen Geschäfte die Namen ihrer Inhaber unter voller Angabe der Rufnamen anbringen müssen. Enthält die Aufschrift des Schildes neben der eingetragenen Firma oder in deren Ermangelung die bürgerlichen Namen minderjähriger Inhaber, so muss diese Eigenschaft unzweideutig zu ersehen sein. Eine Vorschrift des Entwurfs, wonach bei eingetragenen Firmen, sofern diese nur in einer allgemeinen Bezeichnung bestehen sollten, die Namen der Geschäftsinhaber vollständig in der Aufschrift mit anzuführen waren, wurde fallen gelassen, weil der registerführende Richter misbräuchlichen Eintragungen am wirksamsten entgegenzutreten in der Lage ist. Bei einem Wechsel der Inhaber durch Todesfall ist eine einmonatliche, im übrigen eine einwöchentliche Frist zur Berichtigung der Aufschrift gegeben; die Polizeidirektion ist indess allgemein zur Gewährung von Ausstand ermächtigt. Verantwortlich für die Befolgung der Vorschriften ist ausser den Inhabern des Geschäfts auch derjenige, welcher die Verwaltung führt. Auf Geschäftsbetriebe des Staates und der Stadt soll das Ortsstatut keine Anwendung finden.

Kommunale Steuerbelastung in England. Mr. J. Carter, der Schatzmeister von Bolton, hat eine Zusammenstellung der Gemeindelasten in den bedeutendsten Provinzstädten Englands veröffentlicht, sammt den kommunalen Gaspreisen. Die folgenden Daten, die dieser Statistik entnommen sind, beziehen sich auf das Verwaltungsjahr 1895/96.

	Gemeindesteuer		Schulsteuer		Armensteuer		Totale		Gaspreis pro 1000 cbm
	sh.	d.	sh.	d.	sh.	d.	sh.	d.	sh. d.
Barrow-in-Furness per Kopf	2	$6^4/_5$	1	$0^1/_5$	0	10	4	5	2 9
Lancaster	2	8	0	$3^1/_4$	0	$4^1/_2$	3	4	2 3
Bolton	3	1	0	$11^1/_4$	1	$3^1/_4$	5	1	2 6
Liverpool	3	5	0	$7^1/_2$	1	$0^2/_4$	5	$11^1/_4$	0 0
Leicester	3	$7^1/_2$	0	$0^7/_{10}$	1	0	4	8	2 5
Oldham	3	8	1	10	0	10	5	6	2 4
Plymouth	3	9	0	9	1	7	6	1	1 9
Mollingham	3	$10^1/_2$	1	$1^1/_2$	1	5	5	5	2 6
Swansea	4	2	1	$3^1/_4$	1	$3^1/_2$	6	9	3 0
Manchester	4	$7^1/_2$	0	7	0	$10^3/_{10}$	5	$0^1/_2$	2 3
Leeds	4	$7^1/_2$	1	$2^1/_2$	1	2	7	0	2 2
York	4	$8^1/_2$	0	$8^1/_2$	1	0	5	5	2 1
Shetfield	5	$2^5/_8$	1	$1^1/_4$	1	5	7	$8^7/_8$	2 2
Norwich	5	$3^1/_2$	1	5	1	$11^1/_2$	8	8	3 6

Ablehnung städtischer Arbeiterpolitik in Halle und Leipzig. Fast gleichzeitig beschäftigten die Stadtverordneten-Sitzungen der beiden Nachbarstädte Halle und Leipzig Ende März Arbeiterfragen, deren Förderung Gelegenheit zur Erweiterung des sozialen Thätigkeitsfeldes der Gemeindeverwaltung hätten geben können, die aber in Folge der Zusammensetzung beider Körper einfach von der Hand gewiesen wurden. In Halle ging man über eine Eingabe der dortigen Zimmergesellen, nach welcher bei städtischen Bauten den Unternehmern die Verpflichtung der Zahlung eines Mindestlohnes von 40 Pf. pro Stunde auferlegt werden sollte, gegen die Stimmen der beiden sozialdemokratischen Stadtverordneten glatt zur Tagesordnung über. In Leipzig erledigte man die Eingabe der Steinsetzer-Gehilfen um Einführung der städtischen Regie bei Strassenpflasterungen mit dem Hinweis, dass diese „unpraktisch“ sei (in vielen deutschen Städten hat sie sich indessen als durchaus praktisch bewährt), sowie durch persönliche Angriffe auf die Hauptantragsteller. Auch ein Vermittelungsantrag, den Rath zu ersuchen, bei Aufstellung des Strassenkontos für den nächst-

Digitized by Google

jährigen Haushaltsplan die Herstellung nur eines Theiles der Strassenpflasterungen in eigener Regie gewissermaassen probeweise von neuem in Erwägung zu ziehen, wurde mit 28 gegen 26 Stimmen abgelehnt. Es steht danach also fest, dass nicht etwa ein Hinausgehen der Anträge über die Grenze des praktisch Durchführbaren die Ablehnung bestimmte, sondern die grundsätzliche Abneigung, überhaupt von der Vergebung an Privatunternehmer abzugehen bezw. in das Verhältniss derselben zu ihren Arbeitern regelnd einzugreifen.

Arbeiterbewegung.

Kongress der deutschen Barbier- und Friseurgehülfen. Der Verband der deutschen Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Gehülfen hielt in den Tagen vom 16. bis 18. März d. Js. in Frankfurt a. M. seinen 5. Verbandstag ab. Vertreten waren die Zweigvereine Altona, Berlin, Braunschweig, Bremen, Bremerhaven, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover-Linden, Kassel, Kiel, Ludwigsburg, München, Magdeburg, Offenbach a. M., Potsdam, Pforzheim und Stuttgart. Aus der Berichterstattung der Delegirten ging hervor, dass sich die Lage der Gehülfen seit dem 4. Verbandstag im allgemeinen verschlechtert hat. Die Arbeitszeit ist besonders in Norddeutschland überaus lang. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe werden vielfach nachlässig beziehentlich willkürlich gehandhabt. Es fehlt an der behördlichen Kontrolle. Der Durchschnitts-Wochenlohn bei freier Station, die vorwiegend noch üblich ist, beträgt 4 bis 6 M. Das Durchschnittsalter der Gehülfen ist 20—21 Jahre. Der Vertreter zum bevorstehenden deutschen Gewerkschafts-Kongress erhielt den Auftrag, den Kongress zu ersuchen, bei den gesetzgebenden Körperschaften um Abänderung der Gewerbegerichts-Wahlbestimmungen dahin vorstellig zu werden, dass zur Ausübung des aktiven Wahlrechts das 21. Lebensjahr und Beschäftigung am Orte genügt, und die Wählbarkeit mit dem 25. Lebensjahr bei Beschäftigung am Orte erfolgen kann. Der Antrag „Zweigvereinen, welche ein Kontrollmittel für nöthig erachten, bleibt die Einführung desselben unbenommen," fand Annahme. Der Punkt Sonntagsruhe wurde durch Annahme eines Nachtrages zu der beim Reichskanzler eingebrachten Denkschrift erledigt. Die beste Lösung der Frage der Sonntagsarbeit erblickt man in einer fünfstündigen Sonntagsarbeit bei Freigabe eines halben Wochen-Nachmittages für Gehülfen und Lehrlinge. Jener Nachtrag geht ferner auf einen hygienischen Uebelstand ein. Da von den Gehülfen äusserlich ansehnliche Kleidung verlangt wird, der Lohn von durchschnittlich 4—4½ M. wöchentlich aber die Anschaffung neuer Kleidungsstücke nicht gestattet, so kaufen viele Gehülfen beim Trödler, was dann in den Barbiergeschäften zur Uebertragung von Krankheitskeimen führt. Das Unterstützungswesen wurde wie folgt geregelt. Die Zweigvereine haben an Reise-Unterstützung jährlich soviel Mark zu entrichten, als ihre durchschnittliche Mitgliederzahl beträgt. Der nicht beanspruchte Betrag ist an die Verbandskasse abzuführen. Zweigvereine, die an Unterstützung mehr gezahlt haben, als der auf sie entfallende Theil ausmacht, erhalten den Mehrbetrag zurück. Ein etwaiger Ueberschuss bleibt zu Unterstützungszwecken reservirt. Die Minimalunterstützung für reisende Kollegen ist bei mindestens 13-wöchiger und bis zu einjähriger Mitgliedschaft 1 M., bei mehr als einjähriger Mitgliedschaft 2 M. Am Orte eines Zweigvereins bekommen arbeitslose Kollegen, die keine Reiseunterstützung erhalten und während 8 Tagen keinerlei Beschäftigung finden, entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft ebenfalls 1 resp. 2 M. Unterstützung. Der Antrag Altona auf Verweigerung der Aufnahme selbstständiger Berufsgenossen wurde als verfrüht abgelehnt, prinzipiell jedoch anerkannt. Das Strikereglement wurde aufgehoben. Der Sitz des Verbandes wurde nach Braunschweig verlegt. Der nächste Verbandstag wird in München abgehalten. Zum Schlusse wurde bestimmt, einen Vertreter zum internationalen Kongress in London zu entsenden.

Arbeitsordnung der Bierbrauer in der Schweiz. Die Brauerbewegung in der Schweiz (vgl. No. 14, Sp. 372 dieses Jahrgangs) hat mit der beiderseitigen Annahme einer neuen Arbeitsordnung ihr Ende gefunden, die am 1. April in Kraft getreten ist. Sie giebt wohl die vollständigste Regelung der Arbeitsbedingungen eines Berufes in grossem örtlichen Umfange, die durch freie Uebereinkunft von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den letzten Jahren erzielt worden ist. Für alle Brauereien mit Motorbetrieb wird die Arbeitszeit auf zehn Stunden festgesetzt, die zwischen 5 bezw. 6 Uhr Morgens bis 5 bezw. 6 Uhr Abends fallen müssen. Unter entsprechender Vergütung kann eine andere Zeiteintheilung stattfinden für Sudhaus, Gährkeller und Mälzerei. Die zehnstündige Arbeitszeit gilt auch für die Hülfsarbeiter, das Fahrpersonal ausgenommen. Ueberzeit- und Nachtarbeit wird mit 25% Sonntagsarbeit über 2 Stunden mit 50% Lohnzuschlag vergütet. Jeder Brauer soll mindestens jeden zweiten Sonntag frei haben. Der Minimallohn für 12 Arbeitstage beträgt 66 Frs. mit täglich 6 l Freibier, ohne Bier 78 Frs. Er erstreckt sich auch auf diejenigen Hülfsarbeiter, die im technischen Betrieb thätig sind und die Arbeit von Brauern verrichten. Als nicht zum technischen Betrieb gehörend gelten: die Arbeiten im Flaschenbier-Geschäft, die Bierspedition, Hülfsarbeiten beim Pichen und Malz- und Gerstenabladen, das Austrebern und Trebertrocknen, das Leeren der Senklöcher und Reinigen der Lager- und Gährkeller beim Auskellern (das Waschen der Lagerfässer nicht inbegriffen), der Kohlentransport, das Reinhalten der Strassen, Plätze, Maschinenräume, Abtritte u. s. w.; in kleineren Brauereien auch das Reinigen der Transportfässer, das Luftpumpen beim Abfüllen und das Biepumpen beim Fassen. Die Bedingungen für ewaige Kost und Logis sind der freien Vereinbarung überlassen, unter Vorbehalt der Hausordnung, der sich der beim Arbeitgeber Wohnende zu unterziehen hat. Während der ersten 14 Tage kann gegenseitig auf 24 Stunden gekündigt werden. Nach dieser Probezeit gilt die 14tägige Kündigung des Fabrikgesetzes. Der Arbeitgeber ist zur sofortigen Entlassung des Fehlbaren berechtigt, bei absichtlicher Schädigung an Maschinen, Material oder Werkzeug, bei wiederholter Trunkenheit nach vorheriger Vermahnung, bei selbstverschuldeter ansteckender Krankheit, bei Thätlichkeiten und wiederholtem Streit und Zank im Geschäft. Die Zugehörigkeit zu irgend einem Verein darf in keiner Weise geahndet werden, ebenso nicht die Geltendmachung der Bestimmungen dieser Arbeitsordnung; dagegen dürfen auch Nebenarbeiter, die dem Fachverein oder anderen Organisationen nicht angehören, deshalb nicht belästigt werden. Die Behandlung soll gegenseitig eine anständige und höfliche sein; die Anrede per „Du" ist nicht statthaft. Der 1. Mai als Arbeiter-Feiertag ist insoweit frei zu geben, als nur die nothwendigsten Arbeiten verrichtet und solche spätestens 10 Uhr Vormittags beendigt sein sollen. Die Benutzung des Arbeitsnachweises der Fachvereine ist frei gegeben. Wo keine gewerblichen Schiedsgerichte bestehen, sind in Streitfällen aus dieser Arbeitsordnung besondere Schiedsgerichte nach Maassgabe des Gesetzes zu bilden. Wird vom zuständigen Gericht eine absichtliche Verletzung der Arbeitsordnung konstatirt, so kann der schuldige Theil in eine Konventionalstrafe bis auf 100 Frs. genommen werden, die dem Arbeitsnachweis zufällt. Dieses Uebereinkommen kann nach Ablauf von drei Jahren sowohl von der Gesammtheit der Brauer-Fachvereine, als auch von dem Verbande schweiz. Brauereien jeweilen im Dezember auf den 1. April gekündigt werden. Rücktritte einzelner Brauereien oder Fachvereine sind bis 1. Dezember ihrem Centralvorstande zu erklären und bis 10. Dezember dem Centralvorstande der Gegenpartei mitzutheilen. Sollte ein Boykott (Bierboykott) ausbrechen und durch den Vorstand des Brauereiverbandes der Streit nicht beigelegt werden können, so ist dieser Verband berechtigt, ohne Kündigung von dem Uebereinkommen zurückzutreten.

Erster Kongress sozialistischer Handlungsgehülfen in Deutschland. Während der diesjährigen Ostertage fand in Berlin der erste Kongress sozialdemokratischer deutscher Handlungsgehülfen statt, für welchen ca. 30 Vertreter aus 18 deutschen Städten, und zwar ausschliesslich aus Grossstädten, erschienen waren. Der erste Tag der Verhandlungen gehörte ausschliesslich einem sehr erbittert geführten Streit darüber, ob man der Berufsorganisation der Handlungsgehülfen die parteipolitische sozialistische Zuspitzung

Digitized by Google

geben solle oder nicht. In Norddeutschland mit Ausnahme von Hamburg glaubt die kleine Avantgarde nur mit der politischen Organisation etwas Ernsthaftes schaffen zu können. Namentlich die Gehülfen von Berlin, wo auch in sonstigen Gewerkschaften die „Lokalorganisirten" mit ähnlichen Ansichten die Mehrzahl bilden, behaupteten gegenüber den Süddeutschen und Hamburgern, dass man die berufliche Organisation gar nicht anders als politisch führen könne. Auch in Berlin habe man Anfangs der 80er Jahre (Rosenthal, Auerbach, „Handlungsgehülfe") unpolitisch begonnen, sei aber durch die Thatsachen zur politischen Agitation gedrängt worden. Die Süddeutschen und Hamburger dagegen vertraten den Standpunkt, dass man von der Masse der halbgebildeten Handlungsgehülfen nicht mehr verlangen dürfe, als sie leisten könnten. Eine tiefsitzende sozialistische Ueberzeugung könnten dieselben auch wegen ihrer erst im Uebergang zur Proletarisirung befindlichen Arbeitsverhältnisse nicht haben. Wer ihnen also wirklich vorwärts helfen wolle, müsse sich einstweilen damit begnügen, sie unpolitisch in Berufsvereinen unabhängig von den Prinzipalen zu organisiren. Es kam also derselbe Unterschied in der Stellung zu momentan praktischen Fragen hier zum Ausdruck, wie z. B. auf dem Breslauer Parteitag beim Agrarprogramm. Auch diesmal siegte zunächst formell die norddeutsche Ansicht mit der Annahme einer entsprechenden Resolution, aber sehr knapp und gegen eine sehr bedeutende Minderheit, so dass an dem Vorhandensein der beiden Strömungen Nichts geändert sein wird. Am zweiten Verhandlungstage wurde unter wirksamer Theilnahme weiblicher Delegirter und österreichischer Kollegen sehr energisch und mit theilweise ausserordentlich sachlicher und geschickter Begründung für den 8 Uhr-Ladenschluss, für die monatliche Minimal-Kündigungsfrist, gegen die §§ 9 und 10 des Gesetzentwurfs gegen den unlauteren Wettbewerb und für das gänzliche Verbot der Konkurrenz-Klausel,[1]) für eine allmähliche Weiterbildung der Sonntagsruhe, Ausdehnung der Versicherungs-Gesetzgebung auf alle Handlungsgehülfen, besonderen Schutz für die minderjährigen Gehülfen, für Handelsinspektoren und einfache Ausdehnung der Gewerbegerichte auf das Handelsgewerbe resolvirt.

Erster deutscher Handlungsgehülfen-Tag. In ausgesprochenem Gegensatz zu dem sozialistischen Handlungsgehülfen-Kongress tagte am Montag, den 6. April, in Hamburg ein von dem dortigen deutsch-nationalen Handlungsgehülfen-Verband einberufener Kongress. Obgleich derselbe in einer Depesche an den Kaiser gegen „alle" Beschlüsse des gleichzeitigen sozialistischen Kongresses protestirte, so ist doch das wesentliche Ergebniss der beiden gleichzeitigen Tagungen darin zu sehen, dass sie in mehreren augenblicklich akut werdenden Fragen übereinstimmen. Auch dieser Kongress sprach sich für den 8 Uhr-Ladenschluss aus und ebenso nach einem Referat des deutsch-sozialen (antisem.) Reichstags-Abgeordneten Rechtsanwalt Vielhaben, für kaufmännische Schiedsgerichte. Auch hier ertönte die Klage, dass die Handlungsgehülfen es allzu wenig wagen, für eine bestimmte Ueberzeugung einzutreten, so dass man zweifelte, ob die Handlungsgehülfen in denselben Maasse wie die Arbeiter für die Verfassung der Gewerbegerichte reif seien, die ein muthiges Eintreten ohne Rücksicht auf drohende Entlassung zur Voraussetzung haben. Der Kongress verlangte vom Reichs-Justizamt Rücksichtnahme auf seine Beschlüsse bei der bevorstehenden Revision des Handels-Gesetzbuchs, und der Referent bedauerte, dass in der Kommission für Arbeiterstatistik wirkliche Handlungsgehülfen nicht vertreten seien. Die hauptsächlichste Abweichung von den Einzelbeschlüssen des sozialistischen Kongresses liegt in der Abneigung gegen die Konkurrenz der weiblichen Handlungsgehülfen; ihre Beschäftigung sei wirthschaftlich falsch, so lange tausende männlicher Gehülfen brotlos seien. — Dem Kongress ging ein Verbandstag voran, in welchem der deutsch-nationale Handlungsgehülfen-Verband in den Aufnahmebestimmungen das Wort christlich-deutsch strich, aber durch ausdrückliche Bestimmung jüdische Handlungsgehülfen ausschloss. Der Verband zählt 16 Ortsgruppen mit 1300 Mitgliedern. Von dem grossen Verband kaufmännischer Vereine Deutschlands ist sein Aufnahmegesuch abgelehnt worden. Der nächste Kongress soll am zweiten Ostertag 1897 in Berlin stattfinden.

[1]) Vgl. hierzu den letztenden Aufsatz dieser Nummer.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Die Vorbildung der Bergleute als Arbeiterforderung. Das jüngste Grubenunglück in der Kleophasgrube in Oberschlesien hat wieder einmal gezeigt, wie gross das Arbeiterrisiko ist; wie insbesondere der Bergmann gut thut, jeden Augenblick dem Tod ins Auge zu sehen. Mehr als hundert Leichen sind als Opfer vom Schlachtfelde der Arbeit zu Tage gefördert worden. Welche Unsumme von Kummer und Elend bei den Hinterbliebenen der Unglücklichen!

Mit der Katastrophe hat sich aber nicht bloss der Menschenfreund, sondern viel mehr noch der praktische Sozialpolitiker zu befassen. Die Frage des Arbeiterschutzes ist nirgends brennender, als auf dem Gebiete des Bergbaus. Auch unter den Bergarbeitern giebt es Praktiker, die oft ihre warnende Stimme hören lassen und an geeigneter Stelle den Schutz der Bergarbeiter fordern, ohne allzu parteiische Anschauungen zu berücksichtigen. So ist Schreiber dieses im Jahre 1891, anlässlich der sich häufenden Massenunglücke und Angesichts der vielen Neueinstellungen polnischer Arbeiter im Ruhrrevier, in mehreren Aufsätzen der Dortmunder Tagespresse für die Arbeiter-Vorbildung eingetreten. Schreiber dieses ist kein Freund des zünftlerischen Befähigungsnachweises. Aber Angesichts der drohenden Gefahr im Bergbau, wo eine einzige unpraktische Handhabe oft Hunderten von Kameraden das Leben kosten kann, ist eine Vorbereitung zum selbstständigen Hauer nicht zu entbehren. Die Untersuchungen der Bergbau-Behörde nach stattgefundenen Unglücksfällen haben den Beweis gebracht, dass z. B. bei Schlagwetter-Explosionen durch ungeschickte Handhabung der Grubenlampe oder aus Unkenntniss der Gefahr Unglücksfälle entstanden sind. Es muss von einem Hauer unbedingt verlangt werden, dass er 1. die beim Steinkohlen-Bergbau auftretenden Wettermengen genau kennt, und dass er 2. sich sofort zu orientiren weiss, sollten solche plötzlich auftauchen. Würden bei dem Waldenburger Unglücksfall die beiden Hauer, die am Herde der Explosion gearbeitet, die Gefahr erkannt haben, so wäre es ausgeschlossen gewesen, dass sie dann an der Stelle noch Sprengschüsse abgefeuert hätten. Sie hätten sich vielmehr klar zu machen gesucht, wo die Ventilation versagte; denn ohne dass es an dieser lag, war ein Auftreten von Schlagwettern schlecht möglich. Die Kenntnisse, die zum Erforschen der Ursache und zur Abwendung derselben erforderlich sind, gehen den nicht genügend vorgebildeten Bergarbeitern ab. Oft denken sie, etwas gegen die Gefahr zu thun und handeln gerade dafür, bringen sich so selbst und ihre Kameraden um Leben und Gesundheit. Ebenso verhält es sich mit dem Ausbau der Arbeitspunkte. Zimmerungen u. s. w. verlangen zu ihrer Ausführung eine geschulte Hand. Auch muss sich der Bergmann in der Unterscheidung des Nebengesteins Kenntnisse sammeln, um zu wissen, welche Bauart dieses verlangt.

Vom 28. Mai 1894 hat in der That das Kgl. Ober-Bergamt zu Dortmund eine Verordnung, betreffend die Ausbildung der Bergarbeiter zum Zwecke der Verhütung von Unfällen erlassen, die am 1. Oktober 1894 in Kraft trat. Dass diese Verordnung von grosser Nothwendigkeit war, beweist, wie auch Dr. Brückner-Nürnberg in No. 21 dieser Zeitschrift bereits ausgeführt hat, das zahlenmässig gesammelte Material in der Enquête des Berghauptmanns Tägtsbeck. Es ist nachgewiesen, dass 10% der Hauer des Ruhrreviers eine unvollkommene Vorbereitung zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zur Zeit der Zählung erlangt hatten.

Aber die Verordnung hat in dem Sinne, wie sie gehandhabt wird, für die Bergarbeiter und ihren persönlichen Schutz ihre Schattenseiten. Es entsteht für uns in erster Linie die Frage: Wer überwacht und ferner: wer leitet die Vorbildung der Arbeiter? Die Ueberwachung wird in erster Linie der Berg-Polizeibehörde, den Revierbeamten, zustehen. Wir Bergleute wissen aber recht gut, dass es der ganzen

Digitized by Google

Kraft eines Berg-Revierbeamten bedarf, um die Gruben seines Reviers auf das Vorhandensein der in der Berg-Polizeiverordnung geforderten bisherigen Sicherheitsanordnungen zu revidiren. Ja noch mehr, wir glauben, sie sind schon hiermit vielfach überfüllet. Es würde deshalb vorzusagen ein Zufall sein, wenn einem solchen Beamten Verstösse gegen die Verordnung vom 1. Oktober 1894 zu Ohren kämen. Mancher Arbeiter würde, falls er bei verbotswidriger Arbeit betroffen und nach seinem Dienstalter gefragt würde, sich davor fürchten, dass ihm eine minderbezahlte oder untergeordnete Arbeit zugewiesen werden könnte.

Und nun zum zweiten Punkte: Wer leitet die Vorbildung der Bergarbeiter und wer prüfen das Reifezeugniss, die Qualifikation zum Hauer? Augenblicklich werden derartige Beförderungen wenigstens im Ruhrrevier von den Grubenbeamten vollzogen, die ohne Prüfung nach Gutdünken die Befähigung ertheilen oder versagen, wie sie es, je nach dem Arbeitsbedürfniss, früher auch thaten. Da trifft man oft Leute, die gute Ortsarbeit verrichten, aber vom Fleiierbau nichts verstehen, weil sie in ihrer Vorbereitungszeit keine Gelegenheit hatten, ihn kennen zu lernen. Was hat nun die Anordnung der Bergbau-Behörde bei einer derartigen Praktik Gutes für den Schutz der Bergarbeiter geschaffen? Garnichts, absolut Nichts! — Es ist im wesentlichen alles beim Alten geblieben, wie es schon vor dem Erlass der Verordnung war. Es erwächst gerade durch die Beibehaltung dieses Systems in vielen Fällen Misstrauen bei den Arbeitern. Und erzielt es diese nicht in der Zeit, in der sie auf den nach freiem Ermessen ertheilten oder versagten Befähigungsschein warten, zu Kriechern oder oft sogar zu Heuchlern? — Auch giebt uns die augenblickliche Handhabe keineswegs eine genügende Sicherheit dagegen, dass wenn einmal ein Mangel an Hauern in einzelnen Gruben entsteht, was ja wohl zur Zeit der Prosperität gut möglich ist, diese sich doch dazu verstehen würden, ungenügend vorgebildete Arbeiter zu Hauerarbeiten heranzuziehen. Dieses ist ein sehr wunder Punkt, der der ernsten Berücksichtigung bedarf.

Es fehlt also:

1. an der nöthigen Ueberwachung der Verordnung;

2. an einer präziseren Bestimmung für das Reifezeugniss zum selbstständigen Hauer;

3. an Herbeiziehung praktischer Bergarbeiter zu Prüfungen behufs Beförderung.

Wie oft ist nicht schon darauf hingewiesen, den Berg-Revierbeamten praktisch erfahrene, richtige Bergarbeiter zur Seite zu stellen. Diese müssten, um unbedingtes Vertrauen bei den Arbeitern zu erwecken, von letzteren (ähnlich wie bei der Wahl zum Berg-Gewerbegericht) gewählt werden. Sie würden ungemein auf die Entlastung der Revierbeamten wirken, zugleich auch sozialreformatorisch eine Verminderung der Grubenunglücke herbeiführen können.

Wenn die Bergbau-Behörde diesen Wünschen der Bergleute Folge leistete, so würde sie sich die Achtung aller Menschenfreunde erwerben und wieder einen Stein des Anstosses bei den Bergarbeitern aus dem Wege räumen.

Bochum (Zeche Dannebaum).

Friedrich Thiemann.

Sonntagsruhe im Güterverkehr der badischen Eisenbahnen. Ueber die Ergebnisse der Sonntagsruhe im Güterverkehr sind in der Budgetkommission der 2. Badischen Kammer kürzlich von der Regierung interessante Mittheilungen gegeben worden. Hiernach sind die mit der Sonntagsruhe gemachten Erfahrungen für die Bahnverwaltung zufriedenstellend. Denn während vor Einführung der Sonntagsruhe der Güterverkehr gerade an Sonntagen besonders stark, an den beiden ersten Wochentagen dagegen verhältnissmässig schwach gewesen, vertheilte sich jetzt der Verkehr ziemlich gleichmässig auf sämmtliche Wochentage, was eine Ausnützung der Zugkraft und des Zugpersonals ermöglichte. Grössere bauliche Aenderungen an den Bahnhöfen sicien bis jetzt aus Anlass der Durchführung der Sonntagsruhe im Güterverkehr nicht nöthig geworden. Dagegen sei durch diese Maassnahme der Umlauf der Güterwagen etwas verlangsamt worden, wodurch die Wagengestellung ungünstig beeinflusst und eine Verschärfung des zeitweise aufgetretenen Wagenmangels herbeigeführt worden sei. Die nothwendig gewordene beträchtliche Vermehrung des Güterwagenparks sei daher zum Theil eine Folge der Einführung der Sonntagsruhe. Nachdem unter den süddeutschen Eisenbahn-Verwaltungen die Abmachungen getroffen worden, ausser dem Eilgut- und Thierverkehr, welcher bestimmungsgemäss von der Maassregel ausgenommen sei, auch die bei der Aufgabe als Frachtgut nach den einschlägigen Tarifen eilgutmässig zu befördernden Güter, sowie gewisse andere leichtverderbliche Güter, wie Bier und frisches Fleisch, in Wagenladungen bei der Aufgabe zu der Frachtgut-Taxe auch an Sonn- und Festtagen zu befördern, seien Klagen des Publikums nicht mehr laut geworden. Man dürfe daher annehmen, dass die Sonntagsruhe im Güterverkehr auf die Dauer beibehalten werde. Die Sonntagsruhe habe im vergangenen Jahr auf den süddeutschen Bahnen „nur" während der Zeit des starken Herbstverkehrs, d. i. von Mitte September bis Mitte Dezember, vorübergehend aufgehoben werden müssen. Soweit der Regierungsbericht, der allerdings von Neuem die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Materie erkennen lässt. Die Erfahrungen aus der Praxis der im Verordnungswege versuchten Sonntagsruhe mögen dafür ganz werthvolles Material liefern.

Gewerberäthe und Unternehmer in Preussen. Von Neuem ist, wie schon früher einmal, der einseitige Verkehr preussischer Gewerbeaufsichts-Beamten mit Unternehmer-Organisationen festzustellen. Der Versammlung des hallischen Zweigvereins für Rübenzucker-Industrie vom 2. März wohnten nach dem Bericht der „Magd. Ztg." vom 20. März der Regierungs- und Gewerberath von Merseburg nebst einem Gewerbeinspektor bei. Die versammelten Industriellen ergingen sich in lebhaften Klagen über die vermeintlichen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Sonntagsruhe in Zuckerfabriken, an deren Diskussion sich die Beamten ausgiebig betheiligten. Zum Schluss sagte nach dem angeführten Bericht der Vorsitzende unter der Zustimmung der Versammlung den diesen Verhandlungen mit Interesse folgenden Herren Regierungs- und Gewerberath v. Rosnowsky-Merseburg und Gewerbe-Inspektor Schulz-Erfurt besten Dank für ihre wohlwollende Antheilnahme an den Erörterungen und wünschte, dass der Industrie eine Erleichterung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe da, wo ein Nothstand vorliegt, zu Theil werden möchte. Regierungs- und Gewerberath v. Rosnowsky, der sich wiederholt an der Besprechung betheiligt hatte, versprach unter lebhafter Anerkennung der Versammlung, das heute Vorgebrachte bei der diesjährigen Konferenz der Gewerberäthe in Berlin zur Sprache zu bringen. Nun enthält der letzte Jahresbericht für 1894 dieses Aufsichtsbeamten keine Andeutung dafür, dass er sich ebenso wie mit den Organisationen der Unternehmer mit denjenigen der Arbeiter seines Bezirks in Verbindung setzte und an den Diskussionen derselben Theil nähme. Auch nach dem obigen Bericht denkt er nicht daran, nach den Industriellen der Zuckerbranche etwa nun auch die Arbeiter dieser Industrie zu hören. Er beabsichtigt vielmehr, die einseitigen Klagen der Unternehmer ohne Kontrole durch die Gegenäusserungen von Arbeiter-Organisationen bei der Inspektoren-Konferenz in Berlin vorzubringen. Ein solches Verfahren muss aber das Vertrauen der Arbeiter aufs Tiefste erschüttern, kann der objektiven Darstellung sozialer Zustände in keiner Weise förderlich sein und kennzeichnet den Tiefstand der preussischen Gewerbeinspektion, die hierin von süddeutschen Gewerbeinspektionen (vgl. z. B. Soziale Praxis Jg. V Sp. 776/7) mit viel geringeren Mitteln sozialpolitisch weit überholt wird.

Versicherung. Sparkassen.

Hygienische Station der Orts-Krankenkasse Heidelberg. Die Orts-Krankenkasse Heidelberg richtet jetzt eine hygienische Station ein, wo die Kassenmitglieder, die keine Spitalpflege geniessen, gewöhnliche Heil- und Dampf-Bäder bekommen und andere physikalische Heilmethoden geniessen können, die sonst nur Spitalkranken oder wohlhabenden Patienten zur Verfügung stehen. Einem der 3 Kassenärzte — die 3 Assistenten an der Poliklinik der Universität — soll die Anstalt unterstellt werden.

Digitized by Google

Freie Arztwahl in Württemberg. Auf eine Anregung des ärztlichen Landesausschusses hat der württembergische Minister des Innern in einem Erlass an die kgl. Kreisregierungen, Oberämter und Gemeindebehörden zu der Frage der Gewährung ärztlicher Behandlung Seitens der Krankenkassen Stellung genommen. Mit der freien Arztwahl, welche den Kassenmitgliedern die Behandlung durch den Arzt ihres Vertrauens sichert und zugleich den Standesinteressen der Aerzte entspricht, seien auch vom Standpunkt der ökonomischen Interessen der Krankenkassen aus beim Vorhandensein zweckentsprechender Vertragsbestimmungen mehrfach nicht ungünstige Erfahrungen gemacht worden. Allerdings sei zur Einführung der freien Arztwahl ein genau zu bestimmendes Vertragsverhältniss der betreffenden Aerzte zu der Kasse unerlässlich. Die Honorirung könne unter Zugrundelegung bestimmter Aversalsummen entweder so erfolgen, dass die Kassenmitglieder sich einen der betheiligten Aerzte für einen gewissen Zeitabschnitt wählen, und die Kasse dem einzelnen Arzt die Summe ausbezahlt, die sich aus der Multiplikation des Einheitssatzes mit der Zahl der für ihn sich entscheidenden Mitglieder ergiebt; oder es wird für die Gesammtheit der Aerzte eine Pauschalsumme ausgesetzt, die unter die einzelnen Aerzte nach der Zahl der in einem bestimmten Zeitabschnitt behandelten Mitglieder oder nach der Zahl der in diesen Zeitabschnitt fallenden Einzelleistungen vertheilt wird. Die Aerzte sollen sich verpflichten, bei der Verordnung von Arzneien etc., und bei der Ausstellung von Krankenscheinen bestimmte Rücksichten zu nehmen, und haben sich in dieser Hinsicht der Kontrolle einer je zur Hälfte aus Mitgliedern des Kassenvorstandes und aus Vertretern der ärztlichen Bezirksvereine zusammengesetzten Kommission zu unterwerfen. Beachtet ein Arzt die vertragsmässigen Vorschriften nicht, so ist er zu verwarnen, mit den entstehenden Mehrkosten zu belasten und bei schwerer oder wiederholter Verletzung seiner Pflichten aus der Reihe der Kassenärzte zu streichen. Für die ganze Frage seien übrigens die lokalen und persönlichen Verhältnisse von entscheidendem Einfluss und für finanziell ungünstig situirte Kassen sei beim Uebergang zum System der freien Arztwahl besondere Vorsicht geboten. — Dieser Erlass wird zweifellos von den Anhängern der freien Arztwahl mit grosser Genugthuung begrüsst werden; man darf aber doch nicht übersehen, dass mit der in dem Erlass vorgeschlagenen Art der Honorirung der Aerzte eine der Würde des ärztlichen Standes und der Bedeutung der ärztlichen Kunst entsprechende Honorirung der einzelnen Leistung nicht garantirt ist; und doch scheint gerade dies der wichtigste Gesichtspunkt, wenigstens vom ärztlichen Standpunkt aus, bei der ganzen Frage der freien Arztwahl zu sein.

Beschäftigung Unfallverletzter in landwirthschaftlichen Betrieben. Bei der grossen Bedeutung, welche der medicomechanischen Behandlung Unfallverletzter seitens der Berufsgenossenschaften und namentlich auch seitens des Reichs-Versicherungsamts beigemessen wird, verdient ein Vorschlag Beachtung, den der Vorsitzende des Meininger Schiedsgerichts in einem Schreiben an die dortige landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft gemacht hat. Er weist darauf hin, wie vielfach Unfallverletzte, die vorher kräftige Männer waren, von einer starken psychischen Depression ergriffen werden, wie ihre Willenskraft völlig gelähmt und dadurch ihr allgemeiner Gesundheitszustand sich verschlimmert; dies komme hauptsächlich daher, dass die Verletzten aus Furcht, ihren Rentenanspruch ganz oder theilweise zu verlieren, ängstlich ihren Körperzustand beobachten und sich in übertriebener Weise Schonung auferlegen. Diese Leute als Simulanten zu behandeln, sei nicht richtig, denn dadurch mache man sie nur noch misstrauischer und bestärke sie in ihrem Glauben an ihre vollkommene Invalidität. Aus demselben Grunde sei aber auch vielfach eine zwangsweise angeordnete medico-mechanische Behandlung ohne Erfolg. Rathsamer und zweckmässiger sei es vielleicht, den Verletzten unter ärztlichem Beistand in einem passend gelegenen landwirthschaftlichen oder seinem Zustande besser angemessenen Betriebe mit gesunden Arbeitern zusammen zu beschäftigen und so in ihm wieder Lebensfreudigkeit und Lust zu nützlicher Thätigkeit zu erwecken. Gegenüber diesem Vorschlag, der beachtenswerth bleibt, auch wenn sich seiner Durchführung mancherlei Schwierigkeiten in den Weg stellen, hat die Meininger landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft allerdings erklärt, dass sie seiner Begründung nicht zustimmen könne, und dass sie nach wie vor die medico-mechanische Behandlung in Anbetracht der mit ihr erzielten guten Erfolge für die allein richtige halte.

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Die Vertheilung der preussischen Volksschul-Lasten in Stadt und Land.

Alle Schulreform-Fragen sind gegenwärtig in Norddeutschland in den Hintergrund gedrängt gegenüber der Bedrohung der materiellen Grundlage der Schulverwaltung in den preussischen Städten. Das gegenwärtig in der Landtags-Kommission berathene Lehrerbesoldungs-Gesetz will den grösseren Gemeinden den grössten Theil der bisherigen Staatsbeiträge entziehen. Begründet ist diese Massregel damit, dass die Volksschul-Lasten in den Städten nur 77 % auf dem Lande dagegen 270 % der staatlichen Einkommensteuer betragen.

Diese Gegenüberstellung ist, wie in No. 3 der „Mittheilungen des Statistischen Amtes der Stadt Magdeburg“ von Heinrich Silbergleit[1]) und in einer Petition der schlesischen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern dargelegt wird, in mehrfacher Beziehung anfechtbar. Zunächst eignet sich der Einkommensteuer-Betrag in Stadt und Land überhaupt nicht zur Gegenüberstellung der Leistungsfähigkeit an beiden Stellen. Die Erfassung des Einkommens ist auf dem Lande ungleich schwieriger als in der Stadt, wo ein grosser Theil der Einkommen nicht erst eingeschätzt zu werden braucht, weil er in baar vorliegt. Ausserdem ist wegen der grösseren Wohlfeilheit der wichtigsten Lebensbedürfnisse der Werth einer bestimmten Baarsumme auf dem Lande grösser als in der Stadt. Die untere Steuergrenze liegt aber in Stadt und Land bei 900 M., während ein Einkommen unter dieser Ziffer auf dem Lande noch eine (steuerfreie) Lebensführung gestattet, zu der in der Stadt, besonders in grossen und industriereichen Ortschaften, ein wesentlich höherer Betrag erforderlich ist.

Allerdings fehlt es an einem anderen Maasse für die Volksschul-Leistungen in Stadt und Land, so dass man bei Vergleichungen auf die Einkommensteuer-Beträge zurückgreifen muss. Aber auch hierbei ergiebt sich bei sachgemässer Gegenüberstellung etwas ganz anderes, als in den amtlichen Zahlen ausgedrückt wird. 77 bezw. 270 % der Einkommensteuer betragen die gesammten Schullasten in Stadt und Land. In einem ganz anderen Verhältnisse aber stehen die Gemeindeleistungen an beiden Stellen, weil die staatlichen Beiträge und in geringerem Umfange die Einkünfte aus dem Schulvermögen durchaus verschieden sind. Der Staat zahlt zu den städtischen Schulen 14,3 % des Einkommensteuer-Betrages in den Städten, zu den Landschulen dagegen 113,4 %, so dass das Land an staatlichen Schulbeiträgen 13,1 % mehr zurück erhält, als es an Einkommensteuer an den Staat leistet. In den einzelnen Bezirken ist der staatliche Beitrag an den Landschulen sehr verschieden. Er ist am niedrigsten in den Bezirken Düsseldorf (55 %), Potsdam (55 %), Arnsberg (56 %), Magdeburg (59 %), Münster (62 %), Merseburg (65 %), Köln (72 %) und Breslau (83 %), am höchsten in den Bezirken Köslin (323 %), Gumbinnen (314 %), Marienwerder (297 %), Bromberg (291 %), Königsberg (273 %), Posen (244 %) und Danzig (229 %). In zwei Bezirken erhält das Land also mehr als das Dreifache, in drei Bezirken fast das Dreifache dessen an Schulbeiträgen aus der Staatskasse zurück, was es an Einkommensteuer leistet. Es handelt sich, wie ersichtlich, bei den höchsten Ziffern ausschliesslich um den Osten, wo der Gross-Grundbesitz von seinen Pflichten gegen die Volksschule, entgegen dem klaren Wortlaut des Allgem. Landrechts, durch einfachen Staatsministerial-Beschluss entbunden worden ist.[2])

Ob trotzdem eine weitere Entlastung des platten Landes

[1]) Magdeburg, Faberscbe Buchdruckerei.

[2]) Vgl. Nr. 20 der „Sozialen Praxis“, Sp. 546

Digitized by Google

im Sinne des Besoldungsgesetzes nothwendig ist, wird sich aber nur beurtheilen lassen, wenn man die verbleibenden Gemeindeleistungen dem Einkommensteuer-Betrage gegenüberstellt. Das hat die Regierung in ihren Nachweisen überhaupt nicht gethan, und in den von der Gegenseite herrührenden Veröffentlichungen ist es nicht mit genügender Schärfe geschehen. Die im übrigen vortreffliche Denkschrift des Magdeburger statistischen Amtes hebt diesen Punkt, als den entscheidenden, nicht hervor. Wir lassen deswegen die betreffenden Zahlen hier folgen:

A. Auf dem Lande.

Regierungs-Bezirke	Einkommensteuer der physischen Personen (1895/96)	Gemeindeleistungen für die Volksschule
Königsberg	666 668	882 184
Gumbinnen	484 278	728 481
Danzig	364 178	595 251
Marienwerder	446 606	903 644
Potsdam	3 146 580	1 743 978
Frankfurt	880 370	783 750
Stettin	590 565	524 638
Köslin	352 102	466 444
Stralsund	232 186	144 619
Posen	614 124	1 238 481
Bromberg	348 115	573 238
Breslau	1 809 069	1 614 399
Liegnitz	976 535	1 043 768
Oppeln	1 661 829	2 101 554
Magdeburg	1 631 751	808 324
Merseburg	1 348 957	940 155
Erfurt	259 849	304 511
Schleswig	1 752 876	2 796 874
Hannover	485 970	457 344
Hildesheim	595 813	451 054
Lüneburg	533 031	637 178
Stade	495 946	635 623
Osnabrück	304 383	397 772
Aurich	344 972	153 495
Münster	795 301	733 073
Minden	585 404	922 914
Arnsberg	1 981 821	3 153 906
Kassel	693 376	817 016
Wiesbaden	578 310	1 153 259
Koblenz	847 897	1 204 413
Düsseldorf	1 785 897	2 460 617
Köln	901 316	1 116 601
Trier	1 111 358	1 634 936
Aachen	492 577	854 404
Staat	30 067 130	35 240 683

B. In den Grossstädten.

Königsberg	1 051 038	313 708
Danzig	641 121	347 048
Berlin	22 550 000	10 067 096
Charlottenburg	1 938 876	352 115
Stettin	1 184 000	536 465
Posen	516 686	163 807
Breslau	2 920 256	1 926 637
Magdeburg	2 191 431	1 281 604
Halle a. S.	1 138 179	539 603
Altona	965 567	556 366
Kiel	589 932	396 568
Hannover	1 889 069	589 764
Dortmund	705 687	622 341
Kassel	983 518	332 086
Frankfurt a. M.	4 976 056	843 963
Wiesbaden	1 294 832	283 186
Düsseldorf	1 702 680	641 818
Barmen	900 302	785 261
Krefeld	665 593	560 177
Duisburg	416 784	349 768
Elberfeld	1 193 024	773 437
Essen	782 000	542 979
Köln	3 492 420	2 192 744
Aachen	977 825	552 160

Die Uebersicht beschränkt sich auf die grössten Städte, weil diese von dem Gesetze besonders betroffen werden. Ein Blick auf diese Ziffern genügt, um sich zu überzeugen, dass im Allgemeinen die Quote der Einkommensteuer, welche die grossen Städte für die Volksschule aufwenden, weitaus geringer ist, als die Quote, die auf dem Lande erforderlich ist. In einigen Bezirken (Potsdam, Stralsund, Magdeburg, Merseburg, Aurich) ergiebt sich allerdings auch für das Land eine niedrige Ziffer, aber nirgends sinkt diese auf einen Betrag, wie in einigen Städten. Die kommunalen Volksschul-Leistungen betragen beispielsweise in Königsberg 29 %, in Berlin 44,7, in Charlottenburg 18,9, in Hannover 31,2, in Frankfurt a. M. 17,0, in Wiesbaden 21,8 % der staatlichen Einkommensteuer, während die Leistungen des Landes nur in einem Bezirke (Magdeburg) unter 50 % sinken, im allgemeinen aber über 100 % hinausgehen. Wenn man die staatliche Einkommensteuer, wie sie heute erhoben wird, als zuverlässiges Maass für die Leistungsfähigkeit anerkennt, und wenn man weiterhin zugiebt (was für uns zweifellos ist), dass zur Deckung der Volksschul-Ausgaben jeder Staatsbürger in Stadt und Land nach Maassgabe seines Einkommens gleich stark herangezogen werden müsse, so könnten die bisher für die Städte meistens geltend gemachten Beschwerdepunkte als entscheidend nicht angesehen werden. Die Kritik wird sich gegen die Steuerveranlagung richten müssen, wie es in sehr entschiedener und zutreffender Weise in der bereits erwähnten Petition der schlesischen Städte geschieht, (deren Gegnerschaft gegen die Alterszulage-Kassen wir indessen durchaus nicht theilen). Ausserdem aber ist zu erwägen, ob die Städte nicht manche andere Leistungen, z. B. diejenigen für die höheren Lehranstalten, die Polizei etc., auf ihrem Etat haben, die vom Staate zu tragen sind. Ferner ist es eine bekannte von uns mehrfach beleuchtete Thatsache, dass auf dem Lande die steuerkräftigsten Personen zu den Leistungen für die Volksschule nicht herangezogen werden.[1]) Die Aufhebung dieser Privilegien und eine andere, dem wirklichen Einkommen und der in ihm liegenden Steuerkraft mehr entsprechende Einschätzung dürfte zu einer sachgemässeren Vertheilung der Lasten führen, als zu der jetzt bestehenden und der von der Besoldungsvorlage in Aussicht genommenen. Mit so mechanischen Abgrenzungen, wie in dem Schullasten-Gesetze von 1888/89 und der jetzigen Vorlage, ist die thatsächliche Leistungsfähigkeit niemals zu treffen.

Man darf aber sicher erwarten, dass die Materie von jetzt ab gründlicher durchgearbeit wird, als es bisher geschehen ist. Die genannten Veröffentlichungen sind ein guter Anfang dazu und verdienen aus diesem Grunde allgemeine Beachtung.

Berlin. J. Tews.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Laudmann, Dr. med. F. Zur Verminderung der Arzneikosten bei den Krankenkassen (In: Die Arbeiter-Versorgung. XII. Jahrg. No. 10).

Rechtswissenschaftliche Bücherschau. No. 1. 1. Jahrg. 15 S. Carl Heymanns Verlag. 1896. Die Bücherschau erscheint jährl. dreimal. Jahrespreis 1,50 M.

De Garmo, Charles. Ethical training in the Public Schools. (Publications of the American Academy of political and social science. No. 49.) Jena, Gustav Fischer in Comm. 24 S. Preis 50 Cents.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Basel-Stadt (Kanton). VI. Bericht über die Thätigkeit des öffentlichen Arbeitsnachweisbureaus pro 1895.

Deutsches Reich. Bericht über die Erhebung, betreffend die Arbeitszeit, Kündigungsfristen und die Lehrlings-Verhältnisse im Handelsgewerbe. (Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Verhandlungen No. 8 (Bericht). Berlin 1896, Carl Heymanns Verlag. 36 S. (Vergl. Sp. 754 dieses Jahrgangs.)

Hessen (Grossh.). Gesetzentwurf, betr. die Polizeiverwaltung.

Karlsruhe i. B. Vorlagen an den Bürgerausschuss vom Febr. 1896.

Kiel. Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel. Berichte der Kommissionen pro 1. April 1894/95.

[1]) Soziale Praxis Nr. 17, S. 449 ff. und Nr. 20, S. 544 ff.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg, Berlin, Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2.50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8.

Soeben erschien und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Entwurf eines Gesetzes
betreffend
die Handelskammern
nebst Begründung.

(Sammlung amtlicher Veröffentlichungen aus dem Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 31.)

8°. 30 Seiten stark. Preis M. 1.60.

Soeben ist im Verlage von **Duncker & Humblot** in Leipzig erschienen:

Intensität der Arbeit. Wert und Preis der Waren.
Von **Leo von Buch.**
15 Bogen in gr. 8°. Preis 4 M.

Inhalt: Die Arbeiterfrage im allgemeinen. Allgemeines über die Arbeit des Menschen. — Intensität der Arbeit. — Der normale Arbeitstag. — Irrige Ansichten über die den Kapitalisten gewinnbringenden Momente. — Belegmaterial bez. des Stündigen Arbeitstages. — Hypothese der Limitarintensität der Arbeit. — Wert der Waren. Schätzungswert der Waren. Geld und Warenpreis.

Verlag von Friedrich Fleischer in Leipzig.

Soeben erschien:

Der Erziehungs-Rat.
Praktischer Vorschlag
zur Reform der Erziehung unserer sittlich unmündigen Jugend für
Staats-, Kirch-, Schul-, Kommunalbehörden, Innungen, Vereine etc.
Von
Arno Fuchs,
Lehrer in Berlin.

Preis geheftet 1,20 M.

Die „Post" (Berlin) sagt über obige Schrift: Weitere Einzelheiten wollen wir zunächst nicht anführen, um nicht das Interesse für die Schrift selbst, der wir die weiteste Verbreitung wünschen, abzuschwächen.

Für Magenkranke

und Blutarme. 3 Liter feinsten reinen Span. Blut- und Magenwein in Kotzfl. Mk. 6.25, desgleichen 3 Liter Menseer Ausbruch „Perle Ungarns" Mk. 9.50, 3 Liter Medicinal-Cognac, feinste reine Ware Mk. 8.—, 3 Liter Cognac, fine Champagne Mk. 12.—, 3 Liter alten feinsten Porto, Madeira, Sherry, Lacrimae-Christi, Malvasier, Bino Vermouth, Marsala 2c. Mk. 6.25, 3 Liter ächten feinsten Jamaica-Rum Mk. 8.50, alles incl. Flasche franco gegen Nachnahme Belobigungen meiner Weine und Dankesschreiben von Magenleidenden laufen täglich ein.

Weingroßhandlung
Richard Kox, Duisburg a. Rh.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Diehl, Dr. Karl, Professor der Staatswissenschaften an der Universität Halle a. S., **P. J. Proudhon.** Seine Lehre und sein Leben. Dritte Abteilung. **Sein Leben und seine Sozialtheorien.** Abteilung I der Werkes kostet M. 2.50, Abteilung II M. 6.00. Preis: M. 8.—.

Ehrenberg, Dr. Richard. **Das Zeitalter der Fugger.** Geldkapital und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert. Erster Band. Die Geldmächte des 16. Jahrhunderts. Preis: M. 8.—.

Müllberger, Dr. Arthur. **Kapital und Zins.** Die Polemik zwischen Rodbertus und Proudhon. Mit Einleitung und in Uebersetzung herausgegeben. Preis: M. 2.50. Mit Ein-

Wernicke, Dr. Johannes. **Der objektive Wert und Preis.** Grundlegung einer realen West- und Preistheorie. Preis: M. 2.50.

Wicksell, Dr. Knut. **Finanztheoretische Untersuchungen** nebst **Darstellung und Kritik des Steuerwesens Schwedens.** Preis: M. 8.—.

MEYERS KONVERSATIONS-LEXIKON

Über 950 Bildertafeln und Kartenbeilagen.

= Soeben erscheint =
in 5. neubearbeiteter und vermehrter Auflage:

17 Bände
in Halbleder
gebunden
zu 10 Mk.

152 Farbentafeln.

17,500 Seiten Text.

272 Hefte
zu 50 Pf.

17 Bände
zu 8 Mk.

Probehefte und Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.
Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig.

10,000 Abbildungen, Karten und Pläne.

150 Abzüge in 15 Minuten von einem Schriftstücke in Schwarz.

Der Schapirograph.

Ein neuer, unübertroffener Vervielfältigungs-Apparat zur selbständigen, kostenlosen Herstellung von Drucksachen aller Art, sowie zur Vervielfältigung von Briefen, Rechnungen, Zeichnungen, Noten, Plänen, Programmen 2c. 2c. in Schwarzdruck.

Die Handhabung dieses Apparates ist für jeden Laien eine erstaunlich einfache, der Erfolg unausbleiblich und garantiert.

In dem Apparatrahmen befindet sich das auf 2 Rollen aufgewickelte Vervielfältigungspapier von 5,5 Meter Länge, wovon das entsprechende Format auf der Druckfläche ausgebreitet ist.

Das Original (Schreibmaschinen- oder Handschrift, Zeichnungen, Noten, Pläne) wird mit der Originalfarbe (Schwarzer Tinte auf Pauspapier) geschrieben oder gezeichnet, mit der Schreibseite auf das Negativpapier aufgelegt und mit der Schreibfeder 5 Minuten wird das Original vom Negativpapier abgenommen, auf welchem jetzt ein Negativ (Gegenbild von dem Original) entstanden ist. Auf diese Negativ werden die zu vervielfältigenden Blätter nach einander aufgelegt, mit der Hand oder mit dem beigegebenen Roller leicht angedrückt und die nun sofort schwarze und scharfe Kopie (Positiv) sofort abgezogen und so fortgefahren, bis die gewünschte Anzahl Abdrücke genommen ist.

Ein ein neues Original zu verwendendes Negativ wird das gebrauchte Negativpapier auf die Rolle erneut gewickelt, wodurch sich zu gleicher Zeit von der Rolle stets frisches Negativpapier auf die Druckfläche rollt.

Jede Seite des benutzten Negativpapieres kann mehrere Male verwendet werden, bis die alte Schrift nach einigen Tagen einblaßt und nicht mehr abdruckt. Dadurch wird dieses Verfahren zugleich auch die billigste Vervielfältigungsart.

Preis: Compl. Apparat Quart-Folio 22×33 cm 17 Mark, 1 Originalbl. cc. 5 Meter, 4 Mark. Schwarze Schapirograph-Tinte 0.50 Mark. Auch größere Formate sind vorrätig.

Herm. Hurwitz & Co.,
Berlin C, Klosterstr. 49.

Deutsche Reichspost.
Postkarte.

Herren
Herm. Hurwitz & Co.
Berlin C.
Klosterstraße 49.

Ich bestelle hiermit mir Ihr kompl. Schapirograph für eine Probezeit von 5 Tagen franco zu Ueberzeugung, ohne jede Kaufverpflichtung.

Ort

SCHUTZ-MARKE

„Loreley" — Wohlthäterin — der Menschheit!

„Loreley" ist das beste und sicherste Haarlebnsmittel der Welt.

Endlich! Endlich!

Nach 35jähriger, vielseitig sichtbar gewordener Arbeit ist es gelungen, ein für die **Kopfhaut unschädliches**, vollständig **alkoholfreies Pflanzen-Präparat** herzustellen, welches in jeder Beziehung seinem Zweck **sicher** erfüllt

ein Versuch **bringt den Beweis,** daß nach 1—2 wöchentlich einmaligem Gebrauch von **„Loreley"** selbst eine hartnäckige Verstopfung des **Kopfschmerz** und ein Klebrigwerden des **Haarausfalles** erfolgt, sowie, daß **„Loreley"** nach längerem Gebrauch auf ganz sicheren, aber **neuen Naturwegen** erzeugt, neuen noch **feinschöne Haarsafte** in der Kopfhaut verbunden sind, also **kein Kahlkopf — kein Haarausfall — keine Schuppenbildung** mehr nach Gebrauch von **„Loreley".**

Ausführlichen Prospekt mit Gutachten hervorragender Aerzte und gerne. Herr Chemiker gratis und franko. Versand gegen vorherige Einsendung oder Nachnahme des Betrages von M 5.— pro Flasche durch nur der Central-Versandstelle der Haar-Mittel „Loreley".

Hugo Müller, Berlin N, Chausseestrasse 3 E.

Wiederverkäufer gesucht.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Ausserordentliche Beilage zur „Sozialen Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"

Veröffentlichung des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktions-Ausschuss: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

INHALT.

Die Erhebungen des Berliner Einigungsamts in der Herren- und Knabenkonfektion. Von Fabrikant O. Weigert
I. Das Verfahren bei den Vernehmungen. Die bisher ermittelten Lohnziffern.
II. Schlussfolgerungen.

Die Erhebungen des Berliner Einigungsamts in der Herren- und Knabenkonfektion.

I.

Der Strike, welcher im Februar d. J. die Berliner Konfektions-Industrie erschütterte, hatte für die Herren- und Knabenkonfektion einerseits, für die Damenkonfektion andrerseits einen verschiedenen Abschluss gefunden. Nur für jene war das Einigungsamt in Thätigkeit getreten und hatte am 19. Februar einen Vergleich vereinbart, welcher zunächst die Voraussetzungen für einen Waffenstillstand herstellte und gleichzeitig das Verfahren bestimmte, um die Bedingungen eines dauernden Friedens zu schaffen. Der Waffenstillstand, die sofortige Wiederaufnahme der Arbeit, wurde dadurch ermöglicht, dass in ziemlich summarischer Weise, ein 12½prozentiger Lohnzuschlag auf alle vor dem Strike gezahlten Lohnsätze von den Konfektionären zugestanden wurde. Da aber diese rein mechanische Erhöhung bestehender und unter sich verschiedener Lohnsätze den Vortheil der Schmutzkonkurrenz gegenüber den wohlwollenden Elementen der Konfektionäre unverändert gelassen hätte, so wurde sofort ein provisorischer Minimal-Lohntarif vereinbart, unter den die Lohnsätze fortan in keinem Falle sinken dürften.[1]) Für die Herstellung eines spezialisirten Minimal-Lohntarifs war eine weitere Thätigkeit des Einigungsamts verabredet, welchem so die Aufgabe zufiel, die Bedingungen des dauernden Friedens festzustellen. Der diesbezügliche Punkt 7 des Vergleichs vom 19. Febr. bestimmte:

> Das Einigungsamt wird über die Feststellung eines spezialisirten Minimal-Lohntarifs weiter verhandeln und die Feststellung eines solchen durch Vergleich oder Schiedsspruch herbeiführen. Die erforderlichen Grundlagen sollen durch umfangreiche Beweisaufnahme unter Zuziehung von Vertretern der drei betheiligten Kategorien, welche sich zum Erscheinen vor dem Einigungsamt verpflichten, beschafft werden.

Die hier verheissene „umfangreiche Beweisaufnahme" begann das Einigungsamt alsbald am 24. Februar. Sie hatte zum Hauptgegenstande die Ermittelung des bisherigen thatsächlichen Arbeitsverdienstes. Da derselbe nicht bloss nach Branchen, sondern auch innerhalb jeder Branche je nach der Verschiedenheit der Konfektionäre, der Zwischenmeister und der einzelnen Arbeiter und Arbeiterinnen ganz ausserordentlich verschieden ist, so war vorauszusehen, dass die Vernehmung einer sehr grossen Zahl von Auskunftspersonen erforderlich sein würde, um auch nur den bisherigen Zustand in einer einigermaassen brauchbaren Art festzustellen. Die Vernehmungen in ihrem ganzen Umfange vor dem vollbesetzten Einigungsamte stattfinden zu lassen, stellte sich als unmöglich heraus. Es musste zu dieser vorbereitenden Arbeit ein einzelnes Mitglied deputirt werden. Wenn dazu ein (persönlich unbetheiligter) Arbeitgeber-Beisitzer als beauftragter Richter ernannt wurde, so geschah es hauptsächlich deshalb, weil es sich hier in erster Linie um kaufmännisch-kalkulatorische Fragen handelte, wie sie in vollem Umfange und in allen Konsequenzen weder der Jurist noch der Arbeitnehmer zu überblicken pflegt, letzterer auch nicht wochenlang seiner Beschäftigung sich zu entziehen vermochte. Um aber jede Einseitigkeit oder auch den blossen Argwohn einer solchen auszuschliessen, sollten die Vernehmungen mit unbeschränkter Oeffentlichkeit, also unter der gemeinsamen Kontrolle aller Richtungen, stattfinden.

Die Vernehmungen begannen am 25. Febr. und wurden bis jetzt fast täglich in der Regel von 9 Uhr Vorm. bis 3 Uhr Nachm. fortgesetzt. Der grösste Theil der Vernommenen, namentlich der aus der Arbeiterklasse, war nicht im Stande, den Arbeitsverdienst geschäftlich korrekt anzugeben. Die Heimarbeiter pflegen als Verdienst die Brutto-Einnahme zu nennen; die Unkosten für Garn etc., für Beleuchtung, Heizung, Bügelfeuerung, Abnutzung der Maschine, Schmieröl, Nadeln etc., müssen in jedem Einzelfalle mühsam herausgefragt werden. Ebenso muss in jedem Einzelfalle festgestellt werden, ob der Lohn von der vernommenen Person allein verdient wird, oder unter Mithülfe von Familien-Mitgliedern. Dem stehen andererseits gewisse gewohnheitsmässige Jammerer gegenüber, bei denen die traurige Schilderung der eigenen Lage mit allen möglichen und unmöglichen Mitteln geradezu Geschäftsprinzip ist. Eine Ermittelung, welche sich darauf beschränkte, den Auskunftspersonen die Frage nach dem bisherigen Arbeitsverdienst vorzulegen und die ziffermässige Antwort ins Protokoll zu schreiben, würde nicht ein wahrheitsgemässes Bild zu Stande bringen. Die individuell gestaltete Befragung der einzelnen Personen liess gelegentlich tiefe Blicke in ihre soziale Lage thun und förderte ein höchst interessantes sozialstatistisches Material zu Tage. Von dem freien Zutritt hat die Berliner Tagespresse, mit einer einzigen Ausnahme (Vorwärts), keinen Gebrauch gemacht. Aber sonst war der Zuhörerraum vielfach von Persönlichkeiten besucht, die das Material zu schätzen wussten (so u. A. Gewerberath Dr. Sprenger, Dr. Max Hirsch, Privatdozent Dr. Jastrow, die Reichstags-Abgeordneten Geheimrath Siegle, Molkenbuhr u. A. m.).

Es wurden vorerst Einladungen an acht Grosse Konfektionäre erlassen, von denen aber nur ein ganz geringer Bruchtheil, 15 an der Zahl, erschienen und von diesen wiederum nur wenige eine Auskunft ertheilten, die von Nutzen war. Gab es doch selbst innerhalb ihrer Siebener-Kommission Mitglieder, die die Ansicht vertraten, durch Nennung ihrer Arbeiter und der denselben gezahlten Löhne ihre Geschäftsgeheimnisse gefährdet zu sehen, und die uns deshalb die Auskunft verweigerten.

Von den **Zwischenmeistern** wurde mehr Entgegenkommen gezeigt und 85 derselben vernommen. Bezüglich der 85 vernommenen Zwischenmeister wurde Folgendes festgestellt:

a) 49 beschäftigten sich mit der Herstellung von Hosen und lieferten 75—1800 Paar pro Woche, in einer Gesammtzahl von 11 260 Paar; hierzu benöthigten sie der Hülfe von 36 männlichen und 516 weiblichen Arbeiterinnen. Die tägliche Arbeitszeit in den Werkstätten der Meister wurde auf 10—13 Stunden pro Tag angegeben. Die den 49 Meistern erwachsenen Unkosten betrugen 673 M. 94 Pf. pro Woche = 13 M. 75 Pf. pro Mann, und der auf Grund ihrer Angaben berechnete ihnen verbleibende Netto-Wochenverdienst 1487 M. = 30 M. 35 Pf. pro Mann. Hierbei muss aber auf die theilweise grosse Unzuverlässigkeit der Angaben bezüglich des Verdienstes hingewiesen werden. Erklärte doch ein Meister, dass ihm bei Lieferung von 1800 Paar Hosen pro Woche nur ein Nettoverdienst von 20 bis höchstens 22 M. verbliebe, während ihm an der Hand seiner eigenen Angaben ein solcher von 200 Mark nachgewiesen werden konnte. Die Konfektionäre, durch deren Mitwirkung allein eine Kontrolle in dieser Richtung ermöglicht werden

[1]) Vgl. den Aufsatz in No. 22 der „Sozialen Praxis" dieses Jahrgangs.

Digitized by Google

konnte, lehnten — mit wenigen rühmlichen Ausnahmen — ihre Mitwirkung ab. Eine wesentliche Erhöhung der Unkosten der Meister ist durch die Länge der Zeit, die sie beim Abliefern und Abholen der Arbeiten warten müssen, hervorgerufen worden. Es würde sich dringend empfehlen, hierin Wandel zu schaffen. Einige Firmen haben dies schon angestrebt, indem sie einen besonderen Konfektionär für Abnahme und einen für die Ausgabe der Arbeiten anstellten, wodurch eine wesentlich schnellere Abfertigung erzielt wird. Immerhin müssen aber, wie festgestellt wurde, die Meister bezw. deren Beauftragte zwischen 6 bis 25 Stunden pro Woche den Ablieferungen opfern, und die Folge davon ist, dass diese Unkosten den Arbeitern indirekt aufgebürdet werden.

Eines besonderen Uebelstandes soll hier noch erwähnt werden, der darin besteht, dass ein Theil der Konfektionäre ihren Meistern und Arbeitern keine Lohnbücher ausfertigt, sondern nur Bestellzettel, die bei der Lieferung wieder abgegeben werden müssen. Hierdurch wird den Arbeitern jede Kontrolle entzogen, ob und inwieweit sie in der Festsetzung der Preise der Abl0hnung benachtheiligt werden. Namentlich hat sich in jüngster Zeit dieser Uebelstand bemerkbar gemacht. Allein an der Hand der Lohnbücher war und ist es möglich, dem Nachweis zu erringen, ob der durch den Vertrag vom 19. Febr. cr. bewilligte Zuschlag zu den bisherigen Löhnen auch voll und ganz ertheilt worden ist. Um nun den Arbeitern die Unterlage für einen solchen Nachweis zu entziehen und ihnen die Möglichkeit einer gerichtlichen Verfolgung ihrer Ansprüche zu nehmen, haben es einige Firmen für angemessen erachtet, die alten Lohnbücher einzuziehen und durch neue zu ersetzen.

b) 14 Schneider der Westenbranche fertigen pro Woche je 70—750 Stück Westen, insgesammt 4120 Stück und beschäftigen hierauf 54 männliche und 119 weibliche Arbeiter. — Die Werkstatts-Arbeit wurde auf 10—12 Stunden pro Tag angegeben. Die den 14 Meistern entstandenen Unkosten betrugen 244,86 M. pro Woche = 17,49 M. pro Mann, der Nettoverdienst 653 M. = 46,65 M. pro Woche, der Zeitverlust für Lieferungen 6—20 Stunden pro Woche.

c) Für Jacketts konnten bisher nur wenige Schneider, und zwar 22 Meister vernommen werden, die wöchentlich 17—100 Stück zur Ablieferung bringen; insgesammt pro Woche 653 Stück. Hierzu sind erforderlich die Hülfeleistung von 49 männlichen und 5 weiblichen Arbeitern. Die Arbeitszeit beträgt 12—18 Stunden pro Tag, unter 15 Stunden pro Tag durchschnittlich wird in dieser Branche, die fast ausschliesslich Werkstätten-Betrieb hat, nicht gearbeitet. Die Unkosten der 22 Meister betragen 274 M. = 12,46 pro Mann; der Nettoverdienst 812 M. = 36,90 M. pro Mann. Ablieferungszeit 3—15 Stunden pro Woche erforderlich.

* * *

Von den **Arbeitern bezw. Arbeiterinnen** derselben 3 Kategorien sind bisher vernommen worden:

a) Handnäherinnen, deren Nettoverdienst pro Woche sich wie folgt stellte:

Anzahl .	1	1	2	1	3	1	5	2
à M.	2,50	3,00	3,25	4,00	4,50	4,60	5,00	6,00
ab Unkosten	0,30	0,33	0,32	0,40	0,45	0,45	0,57	0,72
bleibt netto .	2,20	2,67	2,93	3,75	4,05	3,85	4,43	5,28
Anzahl . ,	9	6	1	6	1	1	3	
à M.	7,00	8,00	8,70	9,00	10,00	11,00	12,00	
ab Unkosten	0,70	0,70	0,82	0,86	1,02	1,02	1,20	
bleibt netto .	6,30	7,30	7,88	8,15	8,98	9,98	10,80	

zusammen 43 Frauen und Mädchen mit einem Gesammt-Nettoverdienst von M. 272,57 = durchschnittlich netto M. 6,35 pro Person und Woche.

Stepperinnen:

Anzahl .	10	4	3	3	9	5	1	1
à M.	7,80	9,00	10,50	11,00	12,00	13,00	14,00	15,00
ab Unkosten	1,25	1,30	1,35	1,45	1,58	1,85	2,10	2,20
bleibt netto .	6,55	7,70	9,15	9,55	10,42	11,15	11,90	12,80
Anzahl .	2	2	1					
à M.	16,00	18,00	20,00					
ab Unkosten	2,40	2,70	3,30					
bleibt netto .	13,60	15,30	16,80					

Zusammen 41 Frauen und Mädchen ein Gesammt-Nettoverdienst von 396,60 M. = durchschnittlich netto 9,70 M. pro Person und Woche.

Von diesen 84 Arbeiterinnen waren 63 verheirathet und hatten 131 Kinder, die sie zum Theil durch ihrer Hände Arbeit ernähren mussten, da nur 44 der Ehemänner noch leben, die je 12—33 M., zusammen 875 M. pro Woche = 19,87 M. pro Mann verdienen.

Je nach ihrer Arbeitszeit und Fertigkeit in der Herstellung haben diese 84 Arbeiterinnen 12—100 Paar Hosen pro Woche geliefert, zusammen 3593 Paar. Eine Stepperin braucht 1—1½ Stunden Zeit zur Herstellung einer Hose, eine Handnäherin 1½—2 Stunden. Die meisten der Stepperinnen und Handnäherinnen müssen 13—17 Stunden täglich arbeiten, um ihre Existenzmittel erarbeiten zu können. Diejenigen, die nur 8—10 Stunden arbeiten, haben entweder Männer, die einen angemessenen Verdienst haben oder leben bei den Eltern oder Verwandten, und haben dadurch einen angemessenen Rückhalt, der ihnen die Sorge ums tägliche Brot nicht in dem Masse fühlbar macht.

Als ein besonderer Uebelstand mufs hervorgehoben werden die unverhältnissmässig niedrige Entlohnung der Handnäherin gegenüber der Stepperin. Wenn auch zugegeben werden muss, dass Maschinennähen anstrengender als Handarbeit ist, muss andererseits hervorgehoben werden, dass mit Maschine mehr geleistet werden kann, was durch die nöthige Zeit von 1—1½ Stunden zur Anfertigung einer Hose auf der Maschine gegen 1½—2 Stunden Handarbeit bewiesen wird. Die Mehrkosten der Stepperin für Abnutzung der Maschine ist auch in Anrechnung zu bringen. Aber alles dieses kann die Bezahlung einer Handnäherin mit 14—17½ Pf. pro Hose nicht rechtfertigen; dieselbe bedarf entschieden einer grösseren Aufbesserung. Von diesem kargen Verdienst gehen noch in Abzug der Zeitverlust für Ablieferungen, der 2—12 Stunden, häufig auch 18 Stunden beträgt. Müssen doch oft Handnäherinnen, die fast durchgängig täglich liefern müssen, erst 1—1½ Stunden oder mehr warten, um die fertigen 4—8 Hosen abgenommen zu bekommen, und dann noch weitere 2 Stunden, um für 60 Pf. bis 1,50 M. neue Arbeit zu erhalten.

b) Aus der Westenbranche wurden 63 Arbeiterinnen vernommen, von denen 31 in Lohn arbeiteten und 7—18 M. empfingen. Von den 32 Akkordarbeiterinnen waren 16 verheirathet, darunter 6 Wittwen; die Ehemänner der übrigen 10 verdienten pro Woche 10—30 M. und besassen 23 Kinder. Die 32 Akkordarbeiterinnen verdienten:

Anzahl . ,	1	4	4	3	2	1	5	4
à M.	4,50	8,00	10,00	12,00	13,00	14,00	15,00	16,00
ab Unkosten	0,30	1,23	1,50	1,80	1,95	2,10	2,25	2,30
bleibt netto .	4,20	6,75	8,50	10,20	11,10	11,90	12,75	13,70
Anzahl . .	2	1	1	3	1			
à M.	18,00	20,00	22,50	24,00	25,50			
ab Unkosten	2,45	2,90	3,10	3,45	3,90			
bleibt netto .	15,55	17,10	19,40	20,55	21,60			

Gesammt-Nettoverdienst 398,62 M. = durchschnittlich 12,46 M. pro Person und Woche.

Je nach Fertigkeit der Arbeiterinnen und namentlich auch der Anzahl der Arbeitsstunden ist der vorstehende Verdienst erzielt worden. Die Arbeitszeit betrug 13 bis 18 Stunden. In dem Verdienst der 31 eingangs erwähnten Lohnarbeiterinnen, die über 9 M verdienten, ist der Nebenverdienst einbegriffen, den sie sich durch Ueberstunden in ihrer Heimstätte verdienten.

Die 32 Akkordarbeiterinnen haben durchschnittlich je 16—72 Stück Westen zur Ablieferung gebracht und zusammen 1140 Stück pro Woche gefertigt. Der Zeitverlust bei Ablieferungen betrug in dieser Branche nur 3—9 Stunden pro Woche.

c) Die Lohnverhältnisse in der Jacketbranche haben eine eingehende Untersuchung aus Mangel an Zeit noch nicht finden können. Die bisherigen Ermittelungen haben ergeben, dass 21 Jacketarbeiter (gelernte Schneidergesellen) je 10—14 Jackets pro Woche angefertigt haben, zusammen 324 Stück pro Woche. Die Arbeitszeit betrug 13—15 Stunden pro Tag, der Verdienst 12—29 M. pro Woche. — Hierin findet ausschliesslich Werkstatts-Arbeit statt.

Bezüglich der Krankenversicherung haben die bisherigen Erhebungen ergeben, dass nur sehr wenige der Heimarbeiter

Digitized by Google

versichert sind. Es wäre daher dringend zu wünschen, dass der Magistrat dem Gutachten des Ausschusses des Gewerbegerichts Folge gebend, durch ortsstatutarische Bestimmung die zwangsweise Versicherung der Heimarbeiter herbeiführen möchte; sollte dies nicht in Kürze erfolgen, so müsste durch Beschluss des Bundesraths die Zwangsversicherung herbeigeführt werden.

Bezüglich der Kategorien a und b ist festgestellt worden, dass eine Lehrzeit von 1—6 Wochen erforderlich ist, um Arbeit zu finden und dass während dieser Zeit die Lehrmädchen eine Vergütung nicht empfangen, sondern manchmal noch 3—9 M. zuzahlen müssen.

II.

Die Erhebungen über die Lohnverhältnisse der Hosenbranche haben zur Evidenz ergeben, dass ein Nothstand hierin vorherrschend ist, und auch in der Westenbranche sehr vieles besser sein könnte. Es dürfte mithin wohl angebracht sein, dem Ursprung dieser Missstände nachzuforschen.

In früheren Jahren sind unstreitig bedeutend höhere Löhne gezahlt. Durch die stets wachsende Konkurrenz, die in dieser Branche, wie leider Gottes auch in anderen, ihr hauptsächlichstes Augenmerk darauf richtet, dem Konkurrenten Schaden zuzufügen, selbst auf die Gefahr hin, dadurch den eigenen Gewinn zu verkürzen, sind Preisdrückereien eingetreten, die von Jahr zu Jahr grösser wurden. So lange noch ein gewisser Mangel an Arbeitern vorhanden war, mussten noch auskömmliche Löhne gezahlt werden, um den Bedarf decken zu können. Mit dem Anwachsen der Arbeitskräfte fielen jedoch die Löhne im gleichen Verhältniss, und so trugen allmählich Neid und Gewinnsucht dazu bei, einzelne Genres auf ein so niedriges Niveau zu drücken, dass die Arbeiter, als die naturgemäss Letzten der Gedrückten, nicht mehr ihren anständigen Unterhalt finden konnten. — Wenn die Konfektionäre behaupten, dass sie an den Hungerlöhnen, mit denen die Arbeiter entlohnt würden, nicht Schuld trügen, so haben sie zum grossen Theil den Schein des Rechts auf ihrer Seite, denn die Meisten stehen nicht in einem direkten Verkehr mit den Heimarbeitern, da sie nur mit Zwischenmeistern in Verbindung stehen. Aber Niemand kann und wird glauben können, dass die Gross-Konfektionäre keine Ahnung gehabt haben sollen, von dem wirklichen Elend, das seit einer Reihe von Jahren unter einer Zahl von Tausenden von Hülfskräften der Konfektionsbranche herrscht. Und darum kann auch die Behauptung der Gross-Konfektionäre, sie träfe keine Schuld, weil sie ihren Meistern ausreichende Löhne zahlten, sie nicht gänzlich entlasten. Denn als einsichtsvolle Fabrikanten dürften sie sich ihrer moralischen Verpflichtung nicht entziehen, Einsicht sich zu verschaffen, welche Löhne ihre Zwischenmeister den von ihnen beschäftigten Arbeitern zahlen. Sie waren und bleiben hierzu verpflichtet. Denn wenn sie auch diese Arbeiter nicht direkt entlohnen, so hängt doch die Existenz derselben mehr oder weniger von ihnen ab, weil in demselben Moment, wo der von ihnen beschäftigte Zwischenmeister von ihnen weniger beschäftigt wird, dessen Arbeiter davon betroffen werden, und ebenso macht jede Lohnherabsetzung des Gross-Konfektionärs sich im stärkeren Maasse bei den von den Zwischenmeistern beschäftigten Arbeitern geltend. Grosskonfektion, Zwischenmeister und dessen Hülfsarbeiter bilden eine durch gemeinsame Interessen eng verknüpfte Gruppe, und jede Bewegung die von dem Kopfe derselben, dem Konfektionär ausgeht, theilt sich den einzelnen Gliedern derselben mit. Eine Stabilität der Preise ist nur deshalb nicht zu erreichen, weil die Konfektionäre ihre eigenen Geschäftsprinzipien haben, von denen sie leider nicht abzubringen sind. Sie zahlen während der Saison angemessene Preise, weil sie innerhalb bestimmt bemessener Fristen grosse Posten Waaren zu liefern haben. Gegen Ende der Saison hören die Extrapreise auf und das, was in der guten Geschäftszeit an Ueberpreisen gezahlt worden ist, wird in der stillen Zeit den Meistern und durch diese den Arbeitern mit Zins und Zinseszins wieder abgedrückt. Und die Konfektionäre sind auch in löblicher Weise darauf bedacht, dieses ihr Gebahren mit dem Nimbus der nationalökonomischen Phrase: „Die Preisfestsetzung habe sich nach Angebot und Nachfrage zu richten" zu umgeben, vergessen aber gänzlich, dass sie dadurch die Behauptung, dass sie die augenblickliche Nothlage der Arbeiter systematisch ausnutzen nicht widerlegen. Denn Thatsache ist, dass heut zu Tage jeder einsichtige und anständige Fabrikant sich einen Stamm von guten Arbeitern, mit denen er sich eins fühlt, dadurch zu erhalten sucht, dass er sie auch während der stillen Zeit zu beschäftigen sucht, jedoch selbstverständlich ohne Preisreduktionen. Dafür müssen die Arbeiter dem entsprechend auch in der lebhaften Zeit zu denselben, natürlich vorausgesetzt auskömmlichen, Löhnen weiter arbeiten. Aber die eigenthümliche Art der Auffassung von den Pflichten eines Gross-Fabrikanten seitens der Konfektionäre macht die Festsetzung eines stabilen Lohntarifes so ungemein schwierig, ja fast unmöglich! — Aehnlich liegen die Verhältnisse bei den Meistern: sie führen zu ihrer Entschuldigung an: wir werden gedrückt und müssen wieder drücken. Und da das letzte Glied in der Kette der zu Drückenden, natürlich immer der Arbeiter bleibt, muss dieser still halten oder arbeitslos werden, was gleichbedeutend mit noch grösserer Entbehrung, mit Hungern, ist! — Nicht der Konsument drückt die Konfektionsfabrikanten, sondern nur der Konkurrenzneid verbunden mit Gewinnsucht sind die Wurzel dieses Uebels!

So lange das Geschäft noch in den Händen gelernter Schneidermeister lag, konnte eine so grosse Lohndrückerei nicht Platz greifen, weil jeder Meister so ehrlich war, die Preise wenigstens so hoch zu normiren, dass sie bei angestrengter Arbeit zur Fristung des Lebens genügten. Heute, wo arbeitslose Arbeiter, Schlächter, Bäckergesellen, Buchbinder, Hausdiener, Droschkenkutscher, Musiker u. a. m. Zwischenmeister geworden sind, die gar kein Verständniss für pflicht- und sachgemässe Festsetzung der Löhne haben, sondern bei denen meistentheils nur der Trieb vorherrscht, möglichst schnell und viel Geld zu verdienen, da wird der Arbeiter nach allen Richtungen bedrückt. Dies veranschaulicht in erschreckender Weise die obige Tabelle a der Aufstellung für die Hosenbranche.

Es kann nicht genug bedauert werden, dass unsere Presse so wenig Interesse für Arbeiterverhältnisse an den Tag legt. Wenn nur einige der vielen Reporter, die täglich nach dem Moabiter Kriminalpalast hinauswandern, um dort selbst bei den geringfügigsten Schöffensachen zur Berichterstattung zu verweilen, in der Zeit vom 25. Febr. cr. bis heute in dem stillen Hause des Gewerbegerichts in der Breitenstrasse eingekehrt wären, dann hätten sie die Schatten des Berliner Arbeiterlebens kennen gelernt, von denen Hunderttausende von Mitbürgern keine Ahnung haben, und sicherlich würden auch solche wahrheitsgetreue Schilderungen ihren Eindruck nicht verfehlt haben. Die Berlinerpolitischen Zeitungen ignoriren diese Zustände, und ohne es zu beabsichtigen, haben sie dazu beigetragen, den Ausgleich vom 19. Febr. zu Falle zu bringen. Denn nur der Theilnahmslosigkeit der öffentlichen Meinung ist es zuzuschreiben, dass der grössere Theil der Konfektionäre, die dem Vertrage vom 19. Febr. beigetreten sind, ihn erst im Geheimen gebrochen und jetzt öffentlich erklärt haben, sich nicht mehr daran gebunden erachten zu können, weil nicht sämmtliche 82 Firmen Berlins, sondern nur ca. 60 demselben beigetreten sind. Ja, die Herren gehen sogar noch weiter, zu behaupten, dass die Schuld hieran nur auf die Arbeiter falle, denn diese hätten vermöge ihrer Organisation dafür sorgen müssen, dass die Konfektionäre, die den Vertrag vom 19. Febr. nicht anerkennen, boykottirt würden. Mit anderen Worten, weil unter 82 grossen Firmen, von denen man doch im allgemeinen voraussetzen dürfte, dass sie im geschäftlichen Leben nach dem Grundsatze von Treu und Glauben handeln, eine Anzahl, und unter ihnen allerdings einige Häupter der Konfektionäre, der jüngsten Bewegung zu Gunsten der Lohnaufbesserung wortbrüchig geworden sind, sollen die Arbeiter jetzt am Vorabend der stillen Saison einen neuen Strike inscenirren. Kann man sich angesichts einer solchen Zumuthung dann wundern, wenn die Organe der Arbeiterpartei dies als eine Provokation betrachten, die den Konfektionären das Mittel bringen soll, mit dem Scheine des Rechts von dem Vertrage vom 19. Febr. zurückzutreten? Würde es

Digitized by Google

nicht besser gewesen sein, wenn die Konfektionäre das Dekorum wenigstens soweit gewahrt hätten, dass sie noch eine kurze Zeit die 12½% weiter gezahlt und in gemeinsamer Arbeit mit dem Einigungsamte versucht hätten, einen endgültigen Tarif auszuarbeiten und anzunehmen? Ist es eines grossen Verbandes, dessen Umsatz nach Millionen sich beziffert, würdig, ein mühsam zu Stande gebrachtes Provisorium durch alle erdenklichen Mittel aus der Welt zu schaffen? Glaubt der Verband sich Sympathieen zu erwerben, wenn er durch eines seiner Mitglieder in die Spalten des ihm zu Gebote stehenden „Konfektionärs“ einen Artikel lancirt, mit der geistreichen Ueberschrift: „Der Uebel grösstes ist der Strike noch nicht, das ist das Einigungsamt des Gewerbegerichts“, und die Thätigkeit dieser Behörde herabzuwürdigen versucht unter der Bedrohung, die Konfektionäre würden es nie mehr anrufen, — wahrlich, die Sache der Herren muss doch sehr schlecht stehen, wenn sie zu solchen Mitteln greifen.

Schliesslich gelangte am 8. April eine Eingabe an das Einigungsamt, in der ersucht wurde: die bisherigen Erhebungen einzustellen, weil dieselben unpraktisch und zwecklos seien und mit der Festsetzung des Minimal-Tarifs sofort zu beginnen. Es wird ausgeführt, dass seit dem Vertrage vom 19. Febr. Beunruhigungen und Unsicherheit in der ganzen Branche Platz gegriffen haben, die noch dadurch vermehrt würden, dass die provisorischen Festsetzungen nicht überall respektirt würden. Die Konfektionäre müssten jetzt zum Beginn der Wintersaison wissen, welcher Unterlage zur Kalkulation der Preise sie sich zu bedienen haben. Die Freude an der Mitarbeit sei ihnen (den Konfektionären) dadurch getrübt worden, dass „Pressorgane einer bestimmten Richtung in der Lage sind, über die stattgehabten Beweis-Verhandlungen einseitig und parteiisch gefärbte Berichte zu veröffentlichen.“ — Die Hälfte der Unterzeichner dieser Eingabe bestand aus Firmen, die in offener Weise den Vertrag vom 19. Febr. gebrochen haben, und die doch am allerwenigsten geeignet erscheinen dürften, dem Einigungsamt Vorschriften zu machen. Bezüglich der Berichterstattung von Pressorganen einer bestimmten Richtung, die nach Ansicht der Unterzeichner einseitig und parteiisch gefärbte Berichte gebracht haben, so hat das Einigungsamt alles, was zur Wahrung der Unparteilichkeit in der Berichterstattung thun konnte, gethan, indem es Jedermann den Zutritt zu den Verhandlungen gestattete. Hiermit war allen Parteien und allen Richtungen der Presse die Möglichkeit geboten, die Berichterstattung in die Hand zu nehmen, sowie etwaige Einseitigkeiten zu überwachen, zu ergänzen oder zu widerlegen. Dem Einigungsamt steht kein Einfluss auf die Berichterstattung irgend einer Richtung in der Presse zu. Wohl aber waren die Unterzeichner in der Lage, auf den „Konfektionär“ und dessen einseitig und parteiisch gefärbte Darstellungen einen Einfluss zu üben.

Das Einigungsamt beschloss in seiner Sitzung vom 9. April einstimmig:

1. die Erhebungen in der bisherigen Weise fortzusetzen und

2. in einer gemischten Kommission aller 3 Parteien über einen festen Tarif zu berathen.

Die Vertreter der Arbeitnehmer und Zwischenmeister erklärten sich sofort bereit, an den ad 2 beschlossenen Berathungen Theil zu nehmen, wogegen die Konfektionäre nach längerer Berathung dies ablehnten. Nur der Vorsitzende des Verbandes, Herr Rosenbaum, erklärte seine Bereitwilligkeit, für seine Person sich zu betheiligen. — Ich möchte hierbei noch bemerken, dass Herr R. einer der wenigen ist, die ohne Deuteln den Vertrag streng durchführt, und schliesse mit dem aufrichtigen Wunsche, dass ich in meinem nächsten Bericht in der Lage sein möge, auch von den anderen Herren ein Gleiches berichten zu können.

Berlin, N. O. Weigert.

Verantwortlich für die Redaktion Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin Berlinerstrasse 151.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 23. April 1896. Nummer 30.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Das Lehrlingswesen im deutschen Kleingewerbe. Von Prof. W. Stieda 821

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 827
Fünfter Parteitag der österreichischen Sozialdemokratie.
Bekämpfung sozialer Bestrebungen in Deutschland.
Veröffentlichung der Berichte der volkswirthschaftlichen Sachverständigen bei den deutschen Gesandtschaften.
Kurse für Sozialwissenschaften an katholischen Priesterseminaren.

Kommunale Sozialpolitik ... 830
Kinderspeisungen in deutschen Städten.
Städtische Baukontroleure für Frankfurt a. M.
Maximal-Arbeitszeit und Minimal-Arbeitslohn für städtische Arbeiter in Winterthur.
Kommunale Fleischversorgung in Lissabon.

Soziale Zustände 833
Arbeitsverhältnisse an italienischen Eisenbahnen. Von Dr. L. Albertini

Arbeiterbewegung 836
Strike in der Chicagoer Konfektionsindustrie.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 836
Arbeiterschutz in deutschen Buchdruckereien und Schriftgiessereien.
Weibliche Fabrikinspektoren in Frankreich.

Versicherung. Sparkassen .. 838
Private Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in Hörde.
Gestaltung der Gefahrentarife bei den Berufsgenossenschaften.
Haftpflicht-Gesetz in Finnland.

Wohnungswesen 839
Wohnungs-Enquêten in Deutschland.

Erziehung, Schule, Volksbildung 839
Kirchliche Mündel-Fürsorge in Preussen.
Obstbaukurse in Rheinland

Die Parteien in Selbstzeichnungen 840
Die tschechoslavische sozialistische Partei in Oesterreich. Von Joh. Krapka.

Litterarische Neu-Erscheinungen 841

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Das Lehrlingswesen im deutschen Kleingewerbe.

Eine der am häufigsten heute erhobenen Klagen deutscher Handwerker bezieht sich auf die ungenügende gewerbliche Fachausbildung. Die Meister klagen, dass sie keine Gesellen bekommen können, die ihre Jugend richtig angewandt und etwas Rechtsschaffenes gelernt hätten, und noch mehr beschwert sich eigentlich das Publikum über die dadurch bedingten mangelhaften Leistungen. Gerade diese sind es, die in vielen Fällen — namentlich Schuhmacherei, Schneiderei — die Konsumenten vom Handwerker absehen lassen und der Grossindustrie in die Arme treiben.

Solche Klagen sind ja nichts Neues. Man hört sie seit Jahren und sie waren es, die im Jahre 1876 die Reichsenquête über das Lehrlingswesen, später die Novelle von 1878 zur Gewerbeordnung bedangen. Dass es seitdem wesentlich besser geworden sei, wird man kaum behaupten dürfen. In der Litteratur wird man nicht müde zu erörtern, wie am zweckmässigsten der zeitgemässe Ausbau des gesammten Lehrlingswesens in die Wege geleitet werden könnte,[1]) und in Regierungskreisen hat man ein aufmerksames Ohr für diese Bestrebungen. Sonst wäre nicht im Jahre 1887 vom Reichskanzleramte die Anregung ergangen, in die Berichte der Fabrikinspektoren Erörterungen über das Lehrlingswesen aufnehmen zu lassen.[2]) So bereitwillig damals dem Ansinnen entsprochen wurde, und so belehrend die veröffentlichten Zusammenstellungen sind, so ist doch irgend eine erhebliche Aenderung der Zustände dadurch nicht hervorgerufen worden.

Uebrigens ist es auch sehr schwer, Massregeln zur Hebung vorhandener Uebelstände zu erwirken, die auf allgemeine Befriedigung in weiten Kreisen rechnen können. Denn unverkennbar thut sich in der Beurtheilung des gewerblichen Bildungswesens ein Zwiespalt kund. Die Handwerker oder doch wenigstens ein erheblicher Theil derselben streben darnach, die Ausbildung von Lehrlingen immer mehr in ihre Hand zu bringen und wünschen nichts sehnlicher, als das Recht der Lehrlingshaltung einem engen Kreise der ihrigen vorbehalten zu sehen. Sie meinen, dass nur unter den Angehörigen von Innungen soviel Moralität, Rechtschaffenheit, gewerbliche Fachkenntniss, Kapitalkraft u. s. w. angetroffen werde, als nöthig ist, um für die tüchtige Durchbildung des Lehrlings Bürgschaft zu bieten. Instinktiv steckt dahinter wohl die Ueberzeugung, dass nur noch mit Hülfe der Lehrlinge, d. h. unbezahlter oder gering bezahlter Arbeitskräfte, viele von ihnen sich über Wasser zu halten vermögen.[3]) Dieses Streben nach dem Monopol der Lehrlingshaltung hat ja die neuere Gesetzgebung begünstigt. Damit sind aber viele Nichthandwerker, Techniker und Nationalökonomen nicht einverstanden, sondern halten es für richtiger, dem Handwerks-Meister die Unterweisung der Lehrlinge zu entwinden. Hier behauptet man umgekehrt, dass in den meisten modernen Werkstätten, sei es, dass sie auf Reparaturen beschränkt sind, sei es, dass sie Spezialitäten pflegen, dem heranwachsenden Handwerker gar nicht mehr Gelegenheit geboten werden kann, vollkommen in den Arbeitsprozess seiner Handtirung nach allen Richtungen eingeführt zu werden. Demgemäss verlegt man den Schwerpunkt der gewerblichen Bildung in

[1]) Vgl. neuerdings das eindringende Werk von Paul Scheven, Die Lehr-Werkstätte. Tübingen 1894. 1. Bd.

[2]) Das gewerbliche Lehrlingswesen in Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie. N. F., Bd. 70, S. 612.

[3]) Schriften des Vereins f. Sozialp. 2, S. 78

Digitized by Google

die Fachschulen und Lehr-Werkstätten, wenn man auch zugiebt, dass ganz nutzlos der Unterricht in der Werkstätte nicht sein wird. Wo liegt nun zwischen beiden Strömungen die Wahrheit?

Thatsächlich ist es so misslich, zu einem generalisirenden Urtheil zu gelangen, weil die Verhältnisse im Handwerke ausserordentlich verschieden liegen. Oertlich und beruflich wechseln sie; man möchte fast sagen, soviel verschiedene Gewerbszweige, soviel verschiedene Bedürfnisse. In einem Handwerk kann man noch mit der alten Werkstatt-Lehre, unterstützt freilich durch zweckmässig organisirten Fortbildungs-Unterricht, hoffen, Erspriessliches zu erzielen; in einem anderen ist es dringend nothwendig, eine Reform mit Hülfe von Fachschulen anzubahnen, wenn man das Gewerbe nicht langsam untergehen lassen will.

Diesen Eindruck, dass es sich empfiehlt, bei allen Versuchen dem nothleidenden Handwerk aufzuhelfen, zu individualisiren, gewinnt man auch aus dem Studium der Untersuchungen über die Lage des Handwerks, die der Verein für Sozialpolitik in so dankenswerther Weise durchführt. Zu den 3 Bänden, deren Inhalt wir vor einiger Zeit an dieser Stelle erörterten,[1]) ist mittlerweile ein vierter Band gekommen, der abermals über verschiedene Handwerke aus grösseren und kleineren preussischen Städten höchst lehrreiche Schilderungen bringt.[2]) Lohgerberei, Schuhmacherei, Schlosserei, Schneiderei, Tischlerei, Schmiederei und Kupferschmiederei sind die Zweige, die behandelt werden; Berlin, Breslau, Köln, Dramburg (Pommern), Prenzlau (Uckermark), Konitz und Löbau (Westpreussen), Nakel (Netze) die Städte, die den Standort der genannten Handtirungen bilden. Aus einer kleineren Stadt mit 7200 Einwohnern — Nakel — erhalten wir sogar einen anschaulichen Bericht über 24 verschiedene Handwerke.

Was in diesem Bande und in den drei vorhergehenden über das gewerbliche Bildungswesen mitgetheilt wird, ist theils recht ungünstig, theils ganz erfreulich.

Zufriedenstellend gestaltet sich z. B. die Ausbildung in der Klempnerei Leipzigs, wo dieselbe der Innung auf Grund des § 100 e Abs. 3 der Gewerbeordnung vorbehalten ist. Von 36 Lehrlingen waren dort im Jahre 1893 zwei Drittel Meistersöhne, d. h. man hält das Handwerk so hoch, dass man die einmal erworbene Geschicklichkeit vom Vater auf den Sohn zu vererben wünscht. Von Lehrlingszüchterei ist man weit entfernt, denn es kamen durchschnittlich auf je 10 Innungsmeister nur 4 Lehrlinge. Die Lehrzeit beträgt 3 bis 4 Jahre, und ein Lehrgeld wird nur noch ausnahmsweise entrichtet. In dieser Zeit ist der Lehrling zwei Jahre lang zum Besuch der Fachklasse für Klempner verpflichtet, in der namentlich Projektionszeichnen und gewerbliches Freihandzeichnen gepflegt werden. Alljährlich findet eine Ausstellung von Lehrlingsarbeiten statt, die, wie es scheint, von der Gründlichkeit der Ausbildung zeugt. Ueberhaupt ist in der Klempnerei durch die deutsche Fachschule für Blecharbeiter in Aue im sächsischen Erzgebirge schon ganz gut gesorgt.[3])

Desgleichen scheinen die Mitglieder der Kürschnerinnung, die für die Städte Frankenberg, Hainichen und Oederan besteht, es mit der Heranbildung ihrer Lehrlinge ernst zu nehmen. Wenigstens handeln von den 28 Paragraphen des Statuts 5 der längsten von der Regelung des Lehrlingswesens, und es ist zu hoffen, dass alle Vorschriften genau ausgeführt werden. Ein Gesellenstück, das aus zwei Arbeiten besteht, muss am Ende der Lehrzeit abgelegt werden.[4])

Ebenso stellt der Berichterstatter über die Schneiderei in Löbau (Westpreussen) den Meistern das Zeugniss aus, dass sie ihre Lehrlinge, die ohne Ausnahme aus dem Proletariat der Stadt oder des Landes stammen, zu Sauberkeit, Fleiss und Ordnung anhalten. Für die Lehrzeit, die drei Jahre dauert, wird kein Lehrgeld gezahlt. Die Lehrlinge sind in Kost und Logis beim Meister und geniessen nach landesüblichen Begriffen eine recht gute Verpflegung. An zwei Abenden in der Woche und am Sonntag Nachmittag muss die Fortbildungs-Schule besucht werden und was hier in Zeichnen, kaufmännischen Rechnen und Stilübungen geboten wird, soll wohl geeignet sein, einem strebsamen Knaben die bescheidene geistige Ausrüstung für seine spätere Selbstständigkeit zu liefern.[1])

Bedingter klingt das Lob, das der Möbelschreinerei in Mainz gespendet wird. Schon im Jahre 1841 wurde von dem Lehrlingswesen ein Bild entworfen, das nicht in den glänzendsten Farben gehalten war. Die Verwendung des Lehrlings zu Nebenzwecken, die Gewohnheit, aus hohem Lehrgeld einen förmlichen Geschäftszweig zu bilden und deshalb den Lehrling sobald als möglich unter Einhändigung des Gesellenbriefes zu entlassen, der Mangel an Unterricht vom Augenblick des Eintritts in die Werkstätte bildeten die Hauptursachen, auf die man die schlechte Ausbildung des jugendlichen Handwerkers zurückführte. Zwei Versuche zur Besserung, die Gründung eines Lehrlingsbureaus und die Einrichtung einer Lesehalle, das erstere zur Vermittelung zwischen Eltern und Meistern, das letztere ein Mittel, um auf die Moralität des Gesellen- und Lehrlingstandes einzuwirken, scheiterten. Zur Zeit ist dann in der seit 1879 zu einer eigenen abgeschlossenen Anstalt gewordenen Kunstgewerbe-Schule, die sich nach und nach aus einer Sonntags-Schule entwickelt hat, dem Schreinerlehrling und dem weiterstrebenden Gesellen Gelegenheit zu ergänzender theoretischer Ausbildung geboten. Aber dafür hapert es in der Praxis. Denn die grossen Fabriken in der Möbelschreinerei, in denen am meisten gelernt werden könnte, bleiben den Lehrlingen verschlossen, und mit Vorliebe hält sie nur derjenige Meister, der am wenigsten zur Unterweisung passende Arbeit hat: der Reparatur-Meister. So hört man in Mainz oft, dass der Lehrling erst dann etwas lernt, wenn er ausgelernt hat, d. h. wenn er aus der Werkstatt in die Fabrik übertritt.[2])

Aehnlich bedingt fällt das Urtheil über die Küferei in Strassburg,[3]) die Schlosserei in Nürnberg,[4]) die Schneiderei in Prenzlau aus. An letzterem Orte ist es die Innung, die das Vorrecht des bekannten § 100 e der Gewerbeordnung geniesst, und es wird hervorgehoben, dass ihre Mitglieder dahin streben, sich des ertheilten Privilegs würdig zu erzeigen. Aber doch erklären nicht wenige Innungsmeister, dass sie am besten daran thäten, wenn sie gar keine Lehrlinge aufzögen. Die Mühe, die sie auf deren Ausbildung verwendeten, lohnte sich schlecht, da die gut ausgebildeten Lehrlinge später der Konfektion anheimfielen. Wenn aber mit einem derartigen Vorurtheil der Unterricht ertheilt wird, so fällt er gewiss nicht durchweg befriedigend aus. Dennoch zeigt sich auch hier wieder das Bedürfniss nach einer Stätte, wo unabhängig von solchen Rücksichten bessere technische Bildung gewährt werden kann.[5])

Offenbaren sich in den angezogenen Beispielen Verhältnisse, die, wenn auch verbesserungsbedürftig, doch im Ganzen befriedigend sind, und von denen man wünschen müsste, dass sie sich anderswo wiederholten, so zeigt sich leider in vielen anderen Fällen, dass die gewerbliche Ausbildung geradezu im Argen liegt. In der Schuhmacherei gewisser holsteinischer Städte lässt die Erziehung der Lehrlinge viel zu wünschen übrig. Zwar in ihren Statuten bekunden die Innungen grosses Interesse für sie, in der Praxis

---

[1]) Vgl. No. 4 dieses Jahrgangs.

[2]) Vierter Band. (Königreich Preussen. Zweiter Theil.) 1895. Duncker & Humblot. 8°. XIV und 562 S.

[3]) Schriften des Ver. f. Sozialp. 2. S. 163.

[4]) Ebenda 2. S. 339.

[1]) 4. S. 200. [2]) 3. S. 355—358. [3]) 3. S. 370. [4]) 3. S. 474.

[5]) Ebenda 4. S. 142—144.

Digitized by Google

aber bethätigen sie es zu wenig. Die Theilnahme an der Fachzeichen-Schule, die die Innung begründet hat, ist gering, und die Meister lassen es an dem guten Willen fehlen, ihre Autorität geltend zu machen. Der Gedanke, wie man den Lehrjungen am besten zu seinem Vortheil ausnutzen kann, und nicht der, wie in ihm die Grundlage zu einem tüchtigen Meister gelegt wird, ist nur zu oft der leitende Gesichtspunkt. Auch Frau Meisterin erwartet vom Lehrling Unterstützung und lässt ihn im Kinderwarten und in sonstigen nutzbringenden Dingen eine strenge Schule durchmachen.[1])

In Loitz (Neuvorpommern), wo augenblicklich auf etwa 100 selbstständige Schuhmacher nur 3 Lehrlinge kommen — ein ganz abnormes Verhältniss — hat sich eine regierungsseitig eingerichtete obligatorische Fortbildungs-Schule nicht zu halten vermocht. Die Furcht, dass zu viel Zeit versäumt würde, und die Nothwendigkeit, einen Theil der Kosten den Handwerkern selbst zuzumuthen, brachte die Anstalt zum Scheitern.[2]) In Dramburg (Pommern), wo die technische Ausbildung der Schuhmacher-Lehrlinge als eine durchschnittlich befriedigende gerühmt wird, beklagt man doch, dass die Meister das ihren Lehrlingen nicht anerziehen können, was sie selbst nicht besitzen, nämlich bessere allgemeine Bildung und kaufmännischen Blick.[3]) Selbst in Leipzig haben die Lehrkurse, die die Schuhmacher-Innung für Lehrlinge mit Unterricht im Zeichnen und Modellaschneiden eingerichtet hatte, nach 2 oder 3 Jahren wieder eingestellt werden müssen. Lehrtalent, Geschicklichkeit, Pflichtgefühl der Lehrherren bieten keine hinreichende Garantie für eine den gesteigerten Anforderungen der gegenwärtigen Maassarbeit entsprechende Ausbildung. Vernachlässigung der technischen und sittlichen Bildung, schamlose Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskraft kommen vor. Der arme Schusterjunge war von jeher das Prototyp des gequälten, von Meister, Meisterin und Gesellen gemisshandelten Handwerks-Lehrlings.[4])

Man könnte glauben, dass in der Schuhmacherei, einem notorisch im Rückgange befindlichen Gewerbe, die Nachrichten besonders betrübend lauten. Indess ist es doch in anderen Gewerben nicht besser. Von der Tischlerei, deren Bildungswesen eben nur bedingt gelobt werden konnte, hören wir aus Posen, dass die Meister den Besuch der gewerblichen Fortbildungs-Schule nicht fördern, sobald er mit dem zurückgelegten 17. Jahre des Lehrlings ein fakultativer geworden ist. Eine vom Polytechnischen Verein unterhaltene gewerbliche Vorschule, in der im Zeichnen und Modelliren unterrichtet wird, ist schwach besucht. Die Errichtung einer Fachschule, verbunden mit Lehr-Werkstätte, kann bei den geringen Mitteln der Innung nicht in Szene gesetzt werden.[5]) Von Berlin wird gesagt, dass die besseren Werkstätten Lehrlinge nur selten beschäftigen, damit aber diesen die eigentliche Bildungsstätte verschlossen bleibt. Die Meister im Kleinbetriebe, auf die drei Viertel aller Lehrlinge kommen, gewähren eine höchst mangelhafte Ausbildung. Sie locken die jungen Leute, deren Eltern keine grossen materiellen Opfer zu bringen im Stande sind, durch ein Kostgeld an, das im ersten Lehrjahr 4 M., im vierten 7—8 M. wöchentlich beträgt. Das können sie jedoch nur leisten, weil sie die Lehrlinge zum Zweck der Ausbeutung halten, sie als billigen Hausknecht beschäftigen oder auf einen Spezialartikel einüben. Gewöhnlich wird beides harmonisch vereint, indem der Lehrling im ersten Jahre als Hausknecht, später als Spezialist ausgebeutet wird. Die mangelhaft ausgebildeten Lehrlinge der Kleinbetriebe treten dann später zu ihrer weiteren Ausbildung als eine Art Mittelding zwischen Geselle und Lehrling in die grösseren Werkstätten ein.[6])

Die Zahl der Lehrlinge, die in den einzelnen Gewerben unterwiesen werden, fällt sehr verschieden aus. Die Böttcherei in Leipzig befasst sich beinahe gar nicht mehr mit ihnen; ja die Meister warnen wohl geradezu vor ihrem Gewerbe.[1]) In der Drechslerei dagegen ist daselbst eine sehr hoch zu nennende Zahl von Lehrlingen thätig, indem in 19 handwerksmässigen Betrieben 22 Gehülfen und 29 Lehrlinge vorhanden waren.[2]) Für die Schlosserei, Schmiederei und Kupferschmiederei in Berlin aber gilt, dass das Handwerk als Betriebsform schon lange nicht mehr im Stande ist, alle seine Lehrlinge später als Gesellen und Meister aufzunehmen. Bei den letztgenannten Gewerben macht man die gleichen Erfahrungen wie in der Tischlerei. Der grössere Handwerksbetrieb kennt nur noch Gesellen und jugendliche Arbeiter; die Fabriken zahlen den Lehrlingen gleich Wochenlohn oder lassen sie sogar im Akkord arbeiten und der Handwerks-Meister, der einen Lehrling haben will, sieht sich genöthigt, es ebenso zu machen, sucht dann aber natürlich seine Entschädigung in einer entsprechenden Ausnutzung der Kraft.[3])

Diese Beispiele werden genügen, um uns eine Vorstellung von der mannichfach verschiedenen Gestaltung des heutigen gewerblichen Bildungswesens zu geben. Fragen wir zum Schlusse noch, welche Mittel, immer unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände, zu seiner Besserung angewandt werden können oder sich bewährt haben.

Allem voran steht hier die Forderung der Fachschule und Lehr-Werkstätte, wie sie an vielen Orten bereits mit grösstem Erfolg ins Leben getreten sind. Sie allein bieten Gewähr, dass eine sachlich tadellose, modernen Anforderungen entsprechende Bildung des jungen Handwerkers erzielt wird. Fabrik und Handwerk werden immer weniger zur Ertheilung des Unterrichts geeignet. Die Errichtung solcher Anstalten vom Kleingewerbe oder der Innung zu verlangen, ist völlig verkehrt. Die Grossindustrie, der die geschulten Kräfte so oft zu gute kommen und der Staat sind vielmehr die gewiesenen Träger dieser Neuerungen. Sie müssen die Initiative ergreifen und die Mittel für sie ganz allein oder theilweise hergeben. Entweder sollten die von Privatpersonen ins Leben gerufenen Fachschulen subventionirt oder diejenigen Meister, die geeignet erscheinen, Lehrlinge ausreichend zu unterrichten, mit Prämien in der Höhe des früher gezahlten Lehrgeldes bedacht werden. Letzteren Ausweg hat mit Erfolg die grossherzoglich badische Regierung eingeschlagen.[4]) Wünschenswerth sind auch Stipendien an unbemittelte Handwerker zum Besuche von Fachschulen. Von den gedrückten, muthlosen, eingeschüchterten, kapitalarmen Klein-Handwerkern zu verlangen, dass sie Opfer für diese Bildungsstätten bringen, geht zu weit.

Und nicht nur den jungen Leuten müsste bessere Gelegenheit, lernen zu können, geboten werden, auch für die Gesellen und Meister wären Veranstaltungen sehr nothwendig, um sich in der erlangten Geschicklichkeit zu erhalten und mit den seit Verlassen der Lehre gemachten Fortschritten bekannt zu werden. Das kann geschehen in darauf eingerichteten Fachschulen, wie beispielsweise der deutschen Schlosserschule in Rosswein i. S. Oder es müssen regelmässig für einzelne Gewerbe 8—14tägige Uebungskurse arrangirt werden, zu denen die auf dem Lande oder in kleineren Städten wohnenden Meister einberufen werden, um sie mit neueren Erfindungen und Verallgemeinerungen vertraut zu machen. Auch hierin ist die grossherzoglich badische Regierung mit gutem Beispiel vorangegangen.

Neben der technischen Fachbildung gilt es ferner, die allgemeinen wirthschaftlichen und kaufmännischen

[1]) 1, S. 25—26. [2]) 1, S. 39. [3]) 1, S. 57. [4]) 2, S. 301—302.
[5]) Ebenda 1, S. 21. [6]) 4, S. 486

[1]) 2, S. 44. [2]) 2, S. 36. [3]) 4, S. 313—315.
[4]) Scheven, a. a. O. S. 313 ff.

Digitized by Google

Kenntnisse zu fördern. Es muss insbesondere da, wo die gewerblichen Fortbildungs-Schulen den Ersatz für Fachschulen bilden sollen, in den Unterrichtsplan nicht nur Zeichnen, Modelliren u. dgl., sondern auch Buchführung, Bruchrechnung, Lösen einfacher Zinsaufgaben, Stilübungen u. a. m. aufgenommen sein. Es ist erschreckend, wie ungebildet die Handwerker in diesen Dingen sind, und nicht zu viel gesagt, dass manche lediglich deshalb zu Grunde gehen, weil sie nicht rechnen können, d. h. absolut unfähig sind, einen zuverlässigen Ueberschlag der Herstellungskosten ihrer Erzeugnisse anzufertigen. Bei Submissionen bieten selbst ganz solide Handwerker mitunter in einer Weise ab, dass die Ausführung der Arbeit mit erheblichem Verluste für sie gleichbedeutend sein würde.

Veranstaltung von Lehrlingsprüfungen und Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten sind ebenfalls nicht gering zu schätzende Förderungsmittel.[1]) Indess liegt hier in der Nothwendigkeit, menschliche Schwächen zu überwinden, ein grosses Hinderniss. Nur bei unparteiischer Beurtheilung der Kenntnisse, bei vollkommener Gewissheit darüber, dass die ausgestellten Arbeiten Leistungen der Lehrlinge sind, werden diese Veranstaltungen wohlthätig wirken. Am meisten empfiehlt es sich, die Prüfung jedes Mal von solchen praktischen Fachleuten abnehmen zu lassen, die nicht am Sitze des Prüfungsortes ihr Handwerk betreiben und mithin unbeeinflusst durch tausenderlei Rücksichten ihres Amtes walten würden. Eine derartige Ordnung liesse sich aber ohne erhebliche Kosten nicht durchsetzen.

Um endlich den vielen Versuchungen, denen unerzogene, häufig aus Proletarierkreisen stammende Lehrlinge leicht unterliegen, aus dem Wege zu gehen, wäre an Verallgemeinerung von Lehrlingsheimen zu denken. Seit es nicht mehr die Regel ist, dass der Lehrling beim Meister Kost und Wohnung hat, ist er in der That in seiner moralischen Haltung den mannichfachsten Gefahren ausgesetzt, die ihn leider oft strauchein lassen und dann die begründeten Klagen der Meister über Faulheit, Liederlichkeit, Nachlässigkeit u. s. w. hervorrufen. Das Lehrlingsheim, wie es u. a. in München, in Leipzig, im Grossherzogthum Baden an verschiedenen Orten geschaffen ist, will die allein stehenden Lehrlinge gut verpflegen und weiter erziehen, oder für die Unterhaltung an Sonn- und Feiertagen sorgen. Es will gesunde Wohnung, ausreichende Nahrung, ein christlich-deutsches Familienleben gewähren. Auch hier wieder thäte es Noth, da die monatlichen Pflegegelder aufzubringen Vielen schwer fallen könnte, aus öffentlichen Mitteln diese Institute zu fördern.

Die Lage des deutschen Handwerks ist heute in vielen Fällen eine sehr ernste, aber sie ist keine durchweg hoffnungslose, wie schon im ersten Artikel gezeigt wurde.[2]) Wenn man auf dem angedeuteten Wege sich bei den vielen dankenswerthen Anfängen zur Besserung, die oben vorliegen, nicht beruhigt, sondern energisch vorwärts strebt und die anerkannten Grundsätze in immer weiterem Umfange bethätigt, dann wird sicher der Erfolg nicht ausbleiben.

Rostock. W. Stieda.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Fünfter Parteitag der österreichischen Sozialdemokratie. In der Woche nach Ostern tagte in Prag der diesjährige Parteitag der österreichischen Sozialdemokratie, dessen Verhandlungen in deutscher und czechischer Sprache geführt wurden. Der Parteibericht wies auf eine Anzahl von Fortschritten hin, welche in den letzten 2 Jahren gemacht wurden, namentlich auf das Bestehen des grossen sozialdemokratischen Tageblattes (Arbeiterzeitung), und betonte auf politischem Gebiete, insbesondere die intensive Wahlrechts-Agitation und das Eingreifen in die Wiener Gemeinderaths-Wahlen durch die Aufstellung des Kommunalprogrammes, auf wirthschaftlichem Gebiete das Eingreifen in den grossen Bergarbeiter-Strike und das Anwachsen der gewerkschaftlichen Organisation. Die Einzelberichte ergeben zwar durchaus eine Ausdehnung der Organisation, aber das natürliche Resultat, dass relativ stärkere Organisationen nur in den industriellen Centren bestehen, während in den vielen hauptsächlich landwirthschaftlichen Kronländern die Sozialdemokratie noch sehr wenig verbreitet ist; dass ferner auch in den industriereichen Kronländern die Zahl der wirklich organisirten Arbeiter, wenn man einen Vergleich mit dem Auslande anstellt, gering ist; auf Grundlage der Zahlen des Parteiberichtes kann man sie auf 80—100 000 schätzen; die Ursachen werden in der relativen Jugend der sozialistischen Bewegung in Oesterreich, wie in dem Mangel an politischen Rechten und namentlich in dem niedrigen Lohnniveau und der geringen Schulbildung der Mehrzahl der österreichischen Arbeiter gesucht. Dass die Zahl der sozialdemokratischen Arbeiter und der sozialdemokratischen Stimmen bei allgemeinem Wahlrechte gleichwohl eine bedeutend höhere wäre, wird namentlich aus der Verbreitung der 28 politischen und 32 Fach-Blätter gefolgert, die eine Gesammt-Auflage von 229 000 Exemplaren aufweisen. — Ein wesentlicher Punkt der Tagesordnung war die Stellung der Arbeiterschaft zum Badeni'schen Wahlgesetz-Entwurfe. Die von der Parteivertretung vorgelegte und nach längerer Diskussion mit überwiegender Majorität (101 gegen 9 Stimmen) angenommene Resolution verurtheilt zwar den Gesetzentwurf, weil er viel zu geringe Zugeständnisse enthalte, betrachtet aber sein Zustandekommen als feststehend und will das beschränkte Wahlrecht des Entwurfes als Mittel der Agitation und Organisation und insbesondere als Waffe zur Erringung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechtes benutzen. Ferner wurde beschlossen, zur Erringung speziell des direkten Wahlrechtes (das nach dem Entwurfe von der Entscheidung der Landtage abhängen soll) in die Agitation bei den Landtags-Wahlen einzutreten. Die überwiegende Majorität war darin einig, dass eine weitere Agitation gegen den Entwurf die Kräfte der Partei jetzt unnöthig vergeuden würde, und dass namentlich ein Generalstrike heute noch ein Ding der Unmöglichkeit sei. — Die Berathungen über die Organisation waren auch eine ordre de bataille für die bevorstehenden Reichsraths-Wahlen; es wurde beschlossen, dass die Aufstellung von Kandidaten von den Kreisorganisationen im Einvernehmen mit der Parteivertretung zu geschehen habe. Ferner wurde beschlossen, dass die Gesammtvertretung der Sozialdemokratie Oesterreich sich aus den Vertretungen oder Exekutivkomitées der deutschen, polnischen und czechischen Organisationen zusammensetze und nach Bedarf zusammentrete; dass der Parteitag von nun an jährlich zusammentreten solle; dass der Parteitag es ablehne, die Gründung von Produktivgenossenschaften und Konsumvereinen zu empfehlen etc. — Ein eigener Punkt der Tagesordnung war auch die „Lage und Forderungen der ländlichen Arbeiterschaft." Die angenommene Resolution verlangt die völlige Aufhebung der Gesindeordnungen und Schaffung einer Arbeiterschutz-Gesetzgebung für das Land, namentlich Verbot der Kinderarbeit; strenge Durchführung der 8jährigen Schulpflicht und Uebernahme der Schullasten durch den Staat; Normal-Arbeitstag, Sonntagsruhe, Beseitigung des Trucksystems etc., ländliche Inspektorate und Gewerbegerichte; zwangsweise Ausdehnung der Kranken-, Unfall-, Altersversicherung auf die kleinbäuerliche Bevölkerung.

Bekämpfung sozialer Bestrebungen in Deutschland. Zum Erlass des preussischen Ev. Ober-Kirchenraths, welcher den Geistlichen die Betheiligung an christlich-sozialen Bestrebungen untersagt, hat der Pfarrverein Schlawe-Stolp-Bütow am 24. Febr. Stellung genommen. Aus den Grundsätzen des Erlasses ergebe sich dem Wortlaut nach die zwingende Konsequenz, dass ein Geistlicher weder Abgeordneter, noch Wahlmann, noch Vertrauensmann einer politischen Partei (z. B. in konservativen Vereinen, im Bund der Landwirthe etc.) werden dürfe, solange nicht eine

[1]) Vgl über sie das Handwörterbuch der Staatswissenschaften im Artikel „Lehrlingswesen".

[2]) Soziale Praxis, 5. Jahrg. No. 4.

Digitized by Google

authentische Interpretation erscheine, welche zwischen amtlicher und ausseramtlicher Thätigkeit unterscheide. — In der bayerischen Abgeordnetenkammer brachte am 5. März der konservative Abg. Lutz die Aeusserungen zur Sprache, die Prof. Brentano auf der Wiener Versammlung des Vereins für Sozialpolitik über die bayerischen Bauern gethan habe: sie behandelten ihre Eltern schlecht etc. Der Minister möge dafür sorgen, dass nicht ein Beamter im Auslande die Mehrheit des bayerischen Volkes beleidige. Der Kultusminister v. Landmann erwiderte, auch er hätte gewünscht, dass sich die Sache in Wien nicht ereignet hätte. Aber Brentano habe seine Aeusserung in gewissem Sinne zurückgenommen. Dies bestrit jedoch Lutz unter Hinweis auf Schreiben an den Kammerpräsidenten: der Bauer sei nicht schlechter, aber auch nicht besser als andere Menschen; was er, um letzteres darzuthun, an menschlichen Fehlern im Bauernstande angeführt habe, halte er aufrecht. Die „Deutsche Volkswirthschaftliche Korrespondenz" knüpfte daran die Bemerkung, Brentano habe sich innerhin bemüht, seinen Aeusserungen eine möglichst glimpfliche Auslegung zu geben. Das genüge vorläufig; denn damit sei konstatirt, „dass der akademischen Lehrfreiheit trotz alledem gewisse Grenzen gezogen sind, und dass es die staatliche Aufsicht ist, die sie zu ziehen hat." Was aber in Bayern recht sei, sei in Preussen billig. Der preussische Kultusminister möge ein Examen mit den Hörern der Berliner landwirthschaftlichen Hochschule darüber veranstalten, was ihnen Prof. Sering als staatlich approbirter Lehrer über Staatsverfassung, Wahlrecht und Sozialismus vorgetragen habe. — Frau Gnauck-Kühnes Studie über die Papierarbeiterinnen ist nach derselben Korrespondenz sozialpolitisch werthlos; ihre Gedanken entsprössen den sozialdemokratischen Mistbeeten; Prof. Schmoller hätte die Arbeit nicht in sein Jahrbuch aufnehmen dürfen (Ueberschrift: „Eine wohlgemeinte Warnung").

Wie die Volks-Leschallen (vgl. No. 25, Sp. 688) sowerden auch die Volksunterhaltungs-Abende bekämpft. Der christlich-soziale Pastor Diefenberg in Estebrügge (Reg.-Bez. Stade) hatte dort und in Cranz Volksunterhaltungs-Abende abgehalten. Dafür wurde er, sowie die betreffenden Wirthe, in eine Ordnungsstrafe von 15 M. genommen, weil die Abende als öffentliche Volksversammlungen polizeilich anzumelden gewesen wären. Auf Einspruch der Betheiligten erkannte das Gericht auf Freisprechung. — Vereinzelt wird der Kampf nicht bloss gegen Personen, Parteien und gemeinnützige Veranstaltungen, sondern auch ganz offen gegen bestehende Staatseinrichtungen geführt. Als nach Beilegung des Konfektionsstrikes das Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts die Feststellung eines Minimaltarifs übernahm und zu diesem Zwecke umfangreiche Erhebungen über die gegenwärtig gezahlten Löhne veranstaltete, schrieb der „Konfektionär": „Der Strike ist der Uebel grösstes nicht, sondern die Einigung durch das Gewerbegericht; es muss dies nun endlich einmal offen ausgesprochen werden, zumal die bittere Wahrheit dieser Worte von allen Fabrikanten der Herren- und Knabenkonfektion empfunden wird."

Die Organisation der Presse zur Bekämpfung sozialdemokratischer, christlich-sozialer etc. Bestrebungen im Saarrevier ist am 1. April zum Abschluss gekommen. Nachdem die nationalliberale „Saarbrücker Zeitung" auch christlich-soziale Kundgebungen aufgenommen hatte und der Versuch, einen Redaktionswechsel herbeizuführen, misslungen war, wurde der General-Anzeiger von St. Johann unter Vermittelung des Frhr. v. Stumm von einem Konsortium angekauft und erscheint nunmehr unter dem Namen „Neue Saarbrücker Zeitung" (von den Gegnern „der Schleifstein" genannt). Von den bisherigen Organen der Stummschen Richtung wird das Saarbrücker Generalblatt der Neuen Saarbrücker Zeitung als Beigabe angeklebt, während in Neunkirchen die Richtung nach wie vor durch die Saar- und Blies-Zeitung vertreten ist. Jeder Abonnent der Neuen Saarbrücker Zeitung erwirbt durch das Abonnement eine Unfallversicherung auf 500 M. Unter Hinweis hierauf werden in der Abonnementsaufforderung die Arbeiterfrauen ersucht, darauf zu bestehen, dass die in ihrem gewerblichen Berufe allerlei ernsten Körpergefahren ausgesetzten Ehemänner, Väter, Brüder und Söhne durch ein Abonnement auf die Neue Saarbrücker Zeitung die Summe von 500 M. für den Fall eines ernsten Missgeschickes sich und den bedauernswerthen Familien sichern. Zu dieser Verbindung von Zeitungsorganisation und Unfallversicherung war die Genehmigung des Regierungspräsidenten in Trier erforderlich. Am 30. März wurde auf Schloss Hallberg der 60. Geburtstag des Frhr. v. Stumm gefeiert. In seiner Antwort auf die Ansprache des Pfarrers, welcher die Glückwünsche der evangelischen Gemeinde in Neunkirchen überbrachte, erwähnte Frhr. v. Stumm die von ihm bekämpfte christlich-soziale Richtung und erklärte, in diesem Kampfe fühle er sich gestärkt durch die Gewissheit, dass Seine Majestät der Kaiser die Nothwendigkeit dieses Vorgehens voll anerkenne. Diese Versicherung wiederhole der Redner in einer Versammlung reichstreuer Wähler in Neunkirchen am 4. April mit dem Zusatz, dass er seine Aeusserung mit Allerhöchster Ermächtigung gethan habe. Dem gegenüber betonte Pfarrer Naumann im „Frankfurter Volksboten" (Beiblatt zur Hilfe) das Ungewöhnliche des Vorganges. Wenn Frhr. v. Stumm Minister wäre, dann dürfte er verkündigen: „Ich habe die Ehre, die Politik Sr. Majestät zu vertreten"; Frhr. v. Stumm sei aber ein Privatmann. — 29 evangelische Geistliche der Saargegend, welche selbst zu keiner christlich - sozialen Gruppe gehören, hatten am 28. Februar in der (alten) Saarbrücker Zeitung eine Erklärung veröffentlicht, welche gegen wahrheitswidrige Schilderung der Christlich-Sozialen Verwahrung einlegte. In der genannten Rede erklärte Frhr. v. Stumm, die Spitze des Kampfes, den diese Deklaranten mit Hilfe des abtrünnigen Parteiblattes führten, wende sich in letzter Linie persönlich gegen ihn. In der That habe er die christlich-soziale Agitation für viel gefährlicher als die sozialdemokratische. Während die Sozialdemokraten ganz offen Lüge und Meineid als erlaubt hinstellen, gingen die Christlich-Sozialen vorsichtiger, aber darum gefährlicher vor. Naumann habe mit seinem glorificirenden Aufsatz einen Kranz an Engels Grabe niedergelegt. Die letzte Nummer seiner „Hilfe" übertreffe an Schmutz, Gift, Unwahrheit alles, was die übrige Presse geleistet habe. In der Verhetzung der Massen seien sich Alte und Junge unter den Christlich-Sozialen völlig ebenbürtig. Auch Lic. Weber stehe unter den Mitarbeitern der Hilfe und sei ein Busenfreund Stöckers; er habe Göhre's Buch „Drei Monate Fabrikarbeiter" empfohlen. Dieses Buch sei das frivolste, was auf diesem Gebiete geleistet sei. Stöckers neueste Forderung, „man müsse auf gesetzliche Anerkennung der Arbeiterorganisation hinarbeiten", hiesse doch nichts anderes, als gesetzliche Anerkennung der Sozialdemokratie fordern; denn $^4/_5$ der organisirten Arbeiter seien Sozialdemokraten, und wenn der grösste Theil der deutschen Arbeiter nicht sozialistisch sei, so seien das solche, die nicht organisirt sind.

Veröffentlichung der Berichte der volkswirthschaftlichen Sachverständigen bei den deutschen Gesandtschaften. Seit 1895 sind den deutschen Gesandtschaften in London, St. Petersburg, Wien, Washington und Buenos-Ayres land- und volkswirthschaftliche Sachverständige zugetheilt worden, um über die landwirthschaftlichen Produktions- und Handelsverhältnisse der betreffenden Länder Bericht zu erstatten. Diese Berichte sollen fortan in den Mittheilungen der deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft als Beilagehefte publizirt werden. Auch hier wieder, wie bei der Assessorenausbildung (Soziale Praxis Jg. V, Sp. 712), ein Fortschritt, der im agrarischen Interesse zuerst durchgeführt wird.

Kurse für Sozialwissenschaften an katholischen Priesterseminaren. Am Priesterseminar in Chur ist seit Ostern ein ständiger Kursus für Sozialwissenschaften eingeführt. Die Leitung desselben wurde Dr. Eberle in Fluins übertragen. Im Priesterseminar in Luzern besteht bereits seit drei Jahren ein solcher Kursus.

Kommunale Sozialpolitik.

Kinderspeisungen in deutschen Städten.

Die Nothstands-Fürsorge deutscher Städte hat sich mit der Zeit von den Nothstands- oder Winterarbeiten für beschäftigungslose Erwachsene, die in No. 21 dieser Zeitschrift an der Hand einer von uns im Dezember vorigen Jahres gehaltenen Umfrage geschildert wurden, auch der Speisung

Digitized by Google

ungenügend ernährter Schulkinder zuwenden müssen. Die darüber bei jener Umfrage gesammelten Daten sollen im Nachfolgenden mitgetheilt werden.

Vorläufig ist auf diesem Gebiet die direkte kommunale Thätigkeit noch geringer, als bei den Winterarbeiten. Von den 93 Städtverwaltungen, aus denen Antworten vorlagen, haben 56 überhaupt Nichts über Kinderspeisungen berichtet. Die 37 Städte aber, die etwas zu melden haben, zerfallen in zwei Gruppen: in 21 werden Kinderspeisungen durch die Privat-Wohlthätigkeit, durch Vereine etc., höchstens mit etwas städtischer Subvention vorgenommen, die entweder in Baarmitteln, oder in der Hergabe von Lokalitäten, Pedellen als Arbeitskräften oder Lehrern als Aufsichtspersonen besteht; nur in 16 Städten hat die Gemeindeverwaltung die Fürsorge direkt in die Hand genommen, häufig aber auch noch als Armenverwaltung, nicht als sozialpolitisch thätige Stelle.

Die Nachrichten der Städte über private und Vereinsveranstaltungen zur Kinderspeisung bieten natürlich nichts Erschöpfendes; sie sind aber willkommen zur Feststellung des Umfangs, den das Elend der mangelhaften Kinderernährung, nicht bloss in den Grossstädten, bereits gewonnen hat. Berlin, Bielefeld, Breslau, Dresden, Elberfeld, Essen, Frankfurt a. M., Fürth, Gelsenkirchen, Kassel, Koblenz, Leipzig, Liegnitz, Ludwigshafen, Mülheim a. Ruhr, Neisse, Neustadt b. Danzig, Quedlinburg, Stuttgart, Weissenfels und Wiesbaden haben hierzu berichtet bezw. Material in der Presse geliefert. Aus den Nachrichten über die Veranstalter ist bemerkenswerth, dass in Gelsenkirchen ein einzelner Wohlhabender in Ludwigshafen ein einzelnes Fabriketablissement, in Mülheim a. Ruhr der katholische Frauen- und Jungfrauenverein zusammen mit der Freimaurer-Loge die Kosten tragen. Sonst sind die Veranstalter ad hoc gebildete Komitees oder Vereine, die sich ausschliesslich mit Kinderspeisung (Berlin, Frankfurt, Leipzig) oder mit verwandten Veranstaltungen (Stuttgart, Verein f. Knabenhorte) beschäftigen. Das vorhandene Bedürfniss und die zu seiner Befriedigung vorhandenen Mittel stehen meist in schreiendem Gegensatz. Die vier Berliner Kinder-Volksküchen speisen täglich etwa 3500 Schulkinder, nach amtlichen Erhebungen soll es aber an 7000 Bedürftige geben. In Dresden werden 3400 Kinder als der Speisung dringlich bezeichnet, es können aber nur 1600—1700, und auch die nur 9—10 Wochen im Jahr und nur an 2—3 Tagen in der Woche versorgt werden. Wenn also in Frankfurt a. M., wo die private Veranstaltung erst letzten Winter begann, vollends nur ca. 600, in Leipzig von den zwei Bezirksvereinen der Süd- und Ostvorstadt nur ca. 750 Portionen ausgetheilt werden konnten, so dürften hier entsprechend viele Bedürftige unberücksichtigt geblieben sein. In Leipzig-Plagwitz wenn man, wie mit Bezug auf den verflossenen Winter geschrieben wird, „wegen Mangel an einem geeigneten Raum" von der (Mittags-) Suppenvertheilung absehen und sich auf das Frühstück für ca. 200 Kinder beschränken. Als Gegenstück hierzu mag vermerkt werden, dass die zweite Stuttgarter Kindervolksküche ein eigenes schmuckes Häuschen von einem Privatmann erbaut und geschenkt erhielt. Wenn dann in Essen allein im Januar d. J. 7053 Portionen Suppe nebst Brötchen an Kinder zur Vertheilung kamen, in Koblenz 150 und in Mülheim a. Ruhr 200 Kinder versorgt werden mussten, in Liegnitz ca. 500 Kinder für den letzten Winter in Aussicht genommen waren und in Ludwigshafen von Mitte Januar bis Mitte März 1895 allein 16 820 warme Frühstücke für 1673 M. abgegeben wurden; wenn in Wiesbaden 1891/92 an 86 Tagen 50 876, 1892/93 an 75 Tagen 37 388, 1893/94 an 78 Tagen 37 355 und 1894/95 an 80 Tagen 47 554 Portionen an Elementarschüler zur Ausgabe kamen, wenn in Darmstadt offiziell 882 Kinder als „dringend bedürftig" bezeichnet werden, und wenn in Neustadt b. Danzig hungernde Kinder auch aus der Nachbarschaft vorhanden sind — dann kann man nicht mehr von einer blossen grossstädtischen Elendserscheinung sprechen, sondern dann liegt ein allgemeines Uebel vor, dem die Gemeindeverwaltungen aller Orten mit ebenso allgemeinen Gegenvorkehrungen entgegenzuwirken hätten.

Ganze 16 Städte von den 139, an die unsere Umfrage sich richtete, erfüllen diese Pflicht oder suchen sie wenigstens zu erfüllen; denn wir haben hierher auch schon jede Gemeinde gerechnet, die auch nur Anläufe zur Lösung der Aufgabe machte. Zu den letzteren zählen Nürnberg, wo 1894 Erhebungen über hungernde Kinder in der Schulkommission vorbereitet wurden, Magdeburg und Kaiserslautern, wo im Dezember 1895 Aehnliches im Gange war und Bestimmtes noch nicht mitgetheilt werden konnte. Die Liste der bereits thätigen Städte aber setzt sich bemerkenswerther Weise meist aus mittleren und kleineren Orten zusammen. Beuthen O.-Schl. speist täglich während der Wintermonate 280 Schulkinder aus der städtischen Volksküche mit einer Frühsuppe. Brandenburg verausgabt im Winter 1200 M. (die Stadtverordneten bewilligten 300 M. weniger, als der Magistrat beantragt hatte!) für warmes Milch-Frühstück an Gemeindeschüler, Eisleben 2300 M. von Neujahr bis Ostern für die Kinder der katholischen Volksschule (Bergmannskinder) und der Freischule; Glauchau speist im Winter 60 Kinder wöchentlich zwei Mal aus der städtischen Haushaltungsschule, Göttingen 2—300 Volksschüler, Halle a. S. und Mannheim geben 2500 M. für warmes Kinderfrühstück aus, Königsberg i. Pr. verabfolgt aus der städtischen Armen-Suppenanstalt „an die Volksschulen nach Bedürfniss Suppe", Metz wendet 3000 M. für Kinderfrühstück auf, München hat „Kinderspeisungen in den Volksschul-Häusern schon seit mehreren Jahren in Betrieb", Oberhausen (Rheinland) verabreichte von 7. Januar bis 16. Februar 1895 an 170 arme Schulkinder warmes Frühstück für zusammen 716 M. und wollte dieselbe Fürsorge auch in diesem Jahre wieder treffen; ebenso Schweidnitz, wo 1894/95 für 2760 Frühstücks- und 11 707 Mittagsportionen an arme Schulkinder zusammen 690 M. ausgegeben wurden; Weissenfels endlich lässt 25 Portionen Essen für „schwächliche" Kinder der Stadtschule extra kochen und abgeben. Das sind die städtischen Vorkehrungen, die uns bekannt gegeben wurden; erfreuliche, aber meist noch im Anfang ihrer Entwicklung stehende und häufig noch vom Standpunkt der Armenpflege aus betriebene Veranstaltungen, an denen, mit Ausnahme von München, nur Mittelstädte betheiligt sind und die wohl nicht selten für die körperliche Wohlthat, welche sie dem armen Kinde erweisen, dem Vater desselben sein einziges öffentliches Recht, das Wahlrecht, nehmen.

Hier giebt es also noch mehr auszubauen, als bei den Nothstands-Arbeiten für Erwachsene. Hungernde Kinder können keine Versammlungen halten, keine Deputationen auf die Rathhäuser schicken. Sie tragen ihre Noth still daheim, ohne dem Strassenbild im Winter einen bedrohlichen Anstrich zu geben. Sollten sie nicht desto mehr Anspruch auf intensivere Fürsorge haben? Freilich wird auch hier mit blossen guten Vorsätzen nach der einen Richtung, die der Augenblicks-Rührung entstammen, wenig ausgerichtet sein. Ohne dass in die Gesammtverwaltung mehr sozialpolitischer Geist einzieht, geht es eben nicht. Eine Maassregel der kommunalen Sozialpolitik stützt die andere. Die Stadt Bern verwendet das Erträgniss ihres in Gemeinderegie genommenen Stadtanzeigers für bedürftige Schulkinder. Bei uns überlässt man das städtische Anzeigewesen und viele andere Dinge meist der privaten Ausnutzung und klagt dann über Mangel an Mitteln für soziale Hülfsmaassnahmen. Dieser circulus vitiosus muss durchbrochen werden, sonst geht es nicht vorwärts.

Städtische Baukontroleure für Frankfurt a. M. Wie in Winterthur (vgl. Soziale Praxis Jg. V, Sp. 689) hat jetzt auch der Magistrat der Stadt Frankfurt bei den Stadtverordneten die Anstellung von 4 Baukontroleuren, je einen für jedes der 4 Baureviere, beantragt. Das Gehalt ist vorbehaltlich späterer Einreihung in eine bestehende oder noch zu schaffende Gehaltsklasse auf 2000 M. normirt. Als Wirkungskreis ist ihnen zugedacht: Beaufsichtigung der Bauten, der Baugerüste und Schutzmaassregeln an Gerüsten etc., Ueberwachung der Bauverbote, Räumung unzulässiger Wohnungen etc. Die 4 Beamten waren bisher zur Hülfeleistung der Bauassistenten in derselben Richtung thätig, und, wie der Magistratsbericht erwähnt, mit gutem Erfolge.

Maximal-Arbeitszeit und Minimal-Arbeitslohn für städtische Arbeiter in Winterthur. Am 13. April hat die Gemeindevertretung (Grosser Stadtrath) von Winterthur auf Antrag des Stadtrathes beschlossen, für die im Tagelohn regel-

Digitized by Google

mässig beschäftigten städtischen Bediensteten und Arbeiter die durchschnittliche Normal-Arbeitszeit auf zehn Stunden täglich, den ordentlichen Minimal-Arbeitslohn auf vier Franken für den Tag, bezw. 40 Rappen für die Stunde, festzusetzen. Mit Rücksicht auf die Jahreszeiten wird bei den im Freien Beschäftigten für die Monate Mai bis September eine elfstündige, November bis Februar eine neunstündige, Oktober, März, April eine zehnstündige Arbeitszeit angenommen. Für einzelne Abtheilungen der Arbeiter, welche besonders schwierige oder unangenehme Arbeit zu verrichten haben, kann der Lohn um 10—15% und für ausserordentliche Arbeit, wie Nacht- und Sonntagsarbeit, der Stundenlohn bis auf das 1½fache des gewöhnlichen Ansatzes erhöht werden, während er für geringere Leistungen von 40 auf 35 und 30 Rappen herabgesetzt werden kann. Wo es sich mit Rücksicht auf die Verhältnisse rechtfertigt, soll an die Stelle des Stunden- und Tagelohnes der Monatslohn, bezw. dauernde Anstellung mit fester Besoldung treten. Von diesen Bestimmungen sind allerdings ausgenommen: die Ofenarbeiter des Gaswerkes, wo die normale Arbeits- bezw. Präsenzzeit von zwölf Stunden und sogar die ausserordentliche von siebzehn Stunden beim Schichtwechsel beibehalten wird, und die Arbeiter beim Forstamte, hier „innerhin in der Meinung, dass guten Arbeitern angemessene Erhöhung des Stunden- bezw. Tagelohnes gewährt wird.“ Bisher betrug der Durchschnittslohn für ungelernte Arbeiter in Winterthur 3 Fr. 40 Rappen pro Tag, der Minimallohn 3 Fr. (Schuler'sche Lohnstatistik). Die Heraufsetzung des Minimallohnes um 33% stiess daher in der Stadtrathssitzung auf vielfachen Widerspruch, sie werde von der Arbeiterschaft bei Lohnkämpfen gehörig ausgenutzt werden und in ihrer Konsequenz nicht nur die Löhne aller ungelernten Arbeiter, sondern auch die der qualifizirten Arbeiter steigern. Der Stadtrath hielt an seinem Vorschlag fest, indem er erklärte, man müsse von den Haushaltungs-Kosten einer Familie mit Kindern ausgehen, wobei jedoch eventueller Verdienst von Familienmitgliedern nicht zu berücksichtigen sei; danach ergebe sich das Existenz-Minimum von 4 Fr. pro Tag, was den unverheiratheten Arbeitern das Zurücklegen eines Sparpfennigs ermögliche. Schliesslich wurde der Lohnsatz von 4 Fr. mit 20 gegen 13 Stimmen angenommen, nachdem er auf die „regelmässig“ Beschäftigten beschränkt war.

Kommunale Fleischversorgung in Lissabon. Die Gemeindeverwaltung von Lissabon betreibt die Verproviantirung der städtischen Bevölkerung mit Fleisch seit Jahren in städtischer Regie. Sie kauft das lebende Vieh ein, lässt es im Grossschlächterei-Betrieb schlachten und giebt dann das Fleisch an die Fleischer zu einem bestimmten Preise ab, die es ihrerseits wieder nur zu dem von der Gemeindeverwaltung festgesetzten Preis verkaufen dürfen. Ein Fleischer, welcher diesen vorgeschriebenen Preis nicht einhält, bekommt von der Stadt kein Fleisch mehr, sodass die Fleischer halb städtische Beamte sind, die ihr Gehalt nur in der Form der städtischerseits festgesetzten Differenz zwischen Ein- und Verkaufspreis beziehen.

Soziale Zustände.

Arbeitsverhältnisse an italienischen Eisenbahnen.

In Italien ist es so schwierig, umfangreiche und zuverlässige statistische Erhebungen über die Lage der Arbeiter zu erlangen, dass jede Publikation über die Arbeitsverhältnisse in irgend einer Industrie mit Freude begrüsst wird. Der ausgezeichnete Generaldirektor des Statistischen Amts. Professor Bodio, macht zwar alle Anstrengungen, um auf diesem Gebiete nicht hinter den Fortschritten der anderen Staaten zurückzubleiben; doch hat er vor Allem mit den finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen und sieht sich vor die schwere Aufgabe gestellt, Angaben zu sammeln, wo es doch an Vereinigungen von Arbeitern und von Arbeitgebern, die solche liefern könnten, vollkommen fehlt. und wo die Unternehmer aus Misstrauen sich nicht dazu verstehen, genaue und detaillirte Auskunft zu geben. Heute sind wir nun durch eine in französischer Sprache abgefasste und nur für engere Kreise bestimmte Publikation[1]) der Gesellschaft der Mittelmeer-Eisenbahnen in die Lage gekommen, Angaben zu machen über die Lage von 4300 Angestellten des nördlichen Netzes dieser Gesellschaft, welche mit der Gesellschaft der adriatischen Bahnen das alleinige Betriebsrecht von Eisenbahnen für die appenninische Halbinsel besitzt.

Das für den Fahrdienst angestellte Personal zerfällt in zwei Kategorieen; zur ersten gehören die fest angestellten Beamten, zur zweiten die Tagesarbeiter. Die ersteren erhalten ein monatliches Gehalt oder werden tagweise bezahlt und gehören sämmtlich der Pensionskasse an; die eigentlichen Tagesarbeiter werden nur in die Unterstützungskasse aufgenommen. Es hat gegenwärtig den Anschein, als ob die einzelnen Verwaltungen eine Vermehrung der Zahl der Tagesarbeiter im Verhältniss zu denjenigen des festangestellten Personals anstreben; sie erzielen auf diese Weise eine Ersparniss, weil die Unterstützung der Tagesarbeiter in Krankheitsfällen den Hülfskassen obliegt. Die Gesammtzahl der Arbeiter hat in der Zeit von 1886/87 bis 1893/94, welche die Statistik umfasst, nicht etwa zugenommen, sondern ist um 276, d. h. um etwa 6% gesunken. In dem Personal der Feuerungs-Niederlagen ist infolge der Einführung der Akkordarbeit eine Reduktion von 282 auf 212 eingetreten. Im Allgemeinen tragen besonders zwei Ursachen die Schuld der Verminderung des angestellten Personals. Vor Allem ist eine bessere Organisation im Dienste selbst eingetreten, welche eine Herabsetzung des Personals im Verhältniss zur Arbeitseinheit zur Folge gehabt hat. Wahrend 1886/87 auf 100 000 Lokomotiv-Kilometer 16,5 Beamte kamen, betrug die Zahl 1893/94 nur 15. Zweitens aber trägt die Krisis, die in unserm Lande herrscht, dazu bei, die Nothlage der im Eisenbahn-Dienste Angestellten weniger dringend zu machen.

Ueber die Gehalts- und Lohnverhältnisse der verschiedenen Klassen von Beamten und Arbeitern sind im Einzelnen keine Angaben gemacht. Doch lässt sich hierüber aus den Aufstellungen Folgendes entnehmen. Das durchschnittliche Jahreseinkommen des Personals belief sich in dem Jahre 1886/87 auf 1140 L., im Jahre 1893/94 auf 1230 L., was einer Steigerung von ungefähr 7,50% im Laufe von 7 Jahren entspricht. Das Einkommen der festangestellten Beamten, die Jahresgehalt beziehen, beträgt 1375 L., dasjenige der festangestellten Beamten, die Tagegelder bekommen, ist von 870 L. auf 835 gesunken. Das Einkommen der eigentlichen Tagesarbeiter schwankt zwischen 950 und 1175 L. Die verschiedenen Schwankungen bei den verschiedenen Klassen von Beamten haben zum grossen Theile ihren Grund in der Zusammensetzung der einzelnen Klassen. Ueber die Lage der gewöhnlichen Arbeiter finden sich folgende Angaben: „Der mittlere Lohn unserer Arbeiter beträgt 0,35 L. die Stunde (bei einem zehnstündigen Normal-Arbeitstage). Die Visiteurs, die Schmierer, die Putzer und die Handarbeiter beziehen durchschnittlich einen Tagelohn von 2,40 L. Dieser Lohn ist nicht hoch, übersteigt jedoch die durchschnittlichen Arbeitslöhne, die im Lande gezahlt werden.“ Zu bedenken ist auch, dass in den Angaben die mannichfachen Entschädigungen und Gratifikationen, welche die Eisenbahnen in verschiedener Form zu gewähren pflegen, nicht mit berücksichtigt sind.

Das durchschnittliche Alter des Personals betrug 1888/89 36 Jahre 4 Monate, 1893/94 steigt es auf 38 Jahre 1 Monat. Eine der Hauptursachen des Schwankens ist die Pensionirung. 1886/87 betrug die Sterblichkeit 12,7 pro mille, 1893/94 8,61; im Durchschnitt erreicht sie nahezu die Sterblichkeit der Männer im Alter von 25—55 Jahren. Der Bericht sagt hierüber Folgendes: „Im Durchschnitt sind Todesfälle in Folge von Krankheiten jährlich 30,5 vorgekommen, d. h. 8,91 pro mille. Die mittlere Zahl der Todesfälle in Folge von Unglücksfällen im Dienst hat in den 8 Jahren, die wir in Betracht ziehen, 2,75 betragen, d. h. 0,80 pro mille. Die jährliche Anzahl der Beamten, die in Folge von Unglücksfällen im Dienst pensionirt werden mussten, beträgt 4,55 pro Mille. Sonst ist die Durchschnittszahl der Pensionirungen

[1]) Chemins de fer italiens de la Méditerranée, Reseau Nord. Recherches statistiques sur les opérations du service de la traction basé la méthode géographique. Torino 1896.

Digitized by Google

52,5. d. h. 15,35 pro mille." Das mittlere Alter der Pensionirten beträgt etwa 56 Jahre. Die Zahl der jährlichen Entlassungen beläuft sich auf 3,39 pro mille, die der Wiedereinstellungen auf 1,47 pro mille. Auch in dieser Beziehung erscheinen die Arbeitsbedingungen befriedigend.

Besonders ins Einzelne gehen die Angaben über die Maschinisten. Die durchschnittliche jährliche Strecke, die von einem jeden derselben in den 8 Jahren befahren worden ist, beträgt 37 500 km. Diese Ziffer ist nicht allzu hoch; die Linie Paris-Lyon-Méditerranée giebt 39 600 km als Durchschnitt an. Die Arbeitszeit beträgt 9 Stunden bei Personenzügen; 10 Stunden bei Rangirzügen; bei den Güterzügen schwankt sie zwischen 10 und 11 Stunden. Das Gehalt der Maschinisten besteht aus einer festen Summe und aus Prämien, die im Verhältniss zur Arbeitsleistung gewährt werden. Hinsichtlich des festen Einkommens werden sieben Gehaltsstufen unterschieden, von 1350—2400 L.; das Durchschnittsgehalt beträgt 1620 L.; zieht man jedoch bei dieser Berechnung die Maschinisten-Eleven und die älteren Heizer, welche Maschinistendienste thun, mit in Betracht, so ergiebt sich ein Durchschnittsgehalt von 1800 L. Bei den französischen Gesellschaften ist dasselbe höher, es beträgt 2300 Frcs. Bringt man jedoch auch die Prämien mit in Anrechnung, so stellt sich heraus, dass die italienischen Maschinisten im allgemeinen nicht schlechter bezahlt sind, als die französischen. Die italienischen Gesellschaften halten es im Unterschiede von den französischen für angemessener und vortheilhafter, ein niedriges Fixum anzusetzen und reichlichere Prämien zu gewähren, durch welche sie die Thätigkeit und den Eifer des Einzelnen belohnen. Die Prämien, die bewilligt werden, sind sehr zahlreich und bilden einen nicht unbedeutenden Zuschuss zu dem Einkommen der Maschinisten. Vor allem kommt die Prämie für sparsame Verwendung des Brennmaterials in Betracht. Verbraucht der Maschinist weniger oder mehr, als die angewiesenen Kohlenmengen, so tritt für jede Tonne Kohlen Unterschied eine Prämie oder Strafe von 7 L. ein. Da jedoch die angewiesene Kohlenmenge um 15—20 % über den nothwendigen Bedarf hinausgeht, so kommt dabei immer eine Prämie zu Gunsten der Maschinisten heraus. Auf diese Weise haben dieselben im Jahre 1894 eine Gesammtsumme von 80000 L. verdient. Ferner besteht eine Prämie für die pünktliche Führung der Züge und eine Prämie für die unterwegs gewonnene Zeit. Den Maschinisten, der einige Minuten Verspätung wieder einbringt, werden bei Personenzügen 0,15 L. für die Minute, bei Güterzügen 0,30 L. bewilligt. Im Betriebsjahre 1893/94 wurden bei Personenzügen 1 020 000 Minuten, bei Güterzügen 874 000 Minuten wiedereingebracht. Im Durchschnitt bringt die Prämie dem Maschinisten 600 Frcs. jährlich ein. Die Fahrstrecken-Prämie, bei der je nach der Beschaffenheit der Maschine 1 oder 2 Cent. für den Kilometer bewilligt werden, bringt 270 L. ein. Die Maschinenprämie, die als Belohnung für die Verhütung von Beschädigungen der Maschine gewährt wird, wirft 100 L. ab. Endlich die Entschädigungsgelder, die gezahlt werden, sobald der Maschinist länger als 15 Stunden von seinem Wohnsitz entfernt ist, mit 35 L. monatlich. Der Heizer erhält die Hälfte der Prämie, die dem Maschinisten zukommt. Er verdient durchschnittlich 1750 L. jährlich, ein Maschinist 3000 L. 1887—88 verdiente der Maschinist 3200 L. Diese Gehälter haben in Italien keineswegs niedrig zu gelten, da ein Heizer ebensoviel Einkommen hat wie ein Secondelieutenant, ein Maschinist soviel wie ein Hauptmann.

Jeder Maschinist hat im allgemeinen seine Maschine, die er allein fährt (roulement à simple equipe); ist er durch Krankheit verhindert, so fährt seine Maschine nicht. Man versteht leicht, dass dieses System nicht gerade das Beste ist und der Gesellschaft unmöglich macht, aus ihrem technischen Kapital den grössten Nutzen zu ziehen. Aber die Gesellschaften haben nicht von der Konkurrenz gezwungen, ihre besten Waffen ins Feld zu führen; und es giebt keine weitschauende Sozial-Gesetzgebung, welche ihr schwere Lasten auferlegt. Es zeigt sich hier eine wichtige Bestätigung einer von vielen anerkannten Wahrheit: solange die Unternehmer nicht streng dazu gezwungen werden, wollen sie in ihren Betrieben von den Verbesserungen nichts wissen, die im Grunde doch eine Ersparniss bedeuten und eine bessere Behandlung des Personals möglich machen. Kaum wird ihnen aber eine Last auferlegt, z. B. eine Lohnerhöhung, oder eine Herabminderung der Arbeitszeit, so bequemen sie sich schnell dazu, passen sich mit einer wunderbaren Elastizität dem neuen Stande der Dinge an und erzielen denselben Verdienst dabei! Nach den Angaben über die Arbeitszeit der Maschinisten heisst es im Bericht weiter: „In Betreff der oben erwähnten Dienststunden müssen wir bemerken, dass, falls man entschiedenere Vorschriften und Beschränkungen bezüglich der täglichen Arbeitsdauer oder der Ruhezeit einführen würde, es nicht genügen würde, den Dienst mit doppelter Besetzung (service à double équipe) einzurichten, sondern dass man dann den Dienst der Maschinen und den der Maschinisten vollständig trennen müsste. Man müsste dann den gewöhnlichen Dienst (roulement à équipe banal) einführen, wie es die St. Gotthard-Gesellschaft infolge der Forderungen des Förderalgesetzes von Juni 1890 gethan zu haben scheint." Und weiter: „Wir werden die praktische Anwendung dieses Systems nur in dem Falle ins Auge fassen, wenn wir durch gesetzliche Beschränkung der Arbeitsdauer der Maschinisten und durch das Verbot des Güterverkehrs an Festtagen gezwungen sein sollten, unsere gegenwärtigen Systeme des einfachen und doppelten Personals (equipe) zu ändern."

Sind das nicht Enthüllungen, von denen der Staat gebührend Notiz nehmen müsste?

Rom. L. Albertini.

Arbeiterbewegung.

Strike in der Chicagoer Konfektions-Industrie. Gegenüber den Klagen, dass der deutsche Konfektions-Strike die deutschen Exporteure zu Gunsten der amerikanischen Firmen geschädigt habe, ist die Meldung von Wichtigkeit, dass auch in Amerika gleichzeitig eine Strikebewegung in dieser Branche stattgefunden hat. Ende Februar legten 800 in der Konfektions-Branche beschäftigte Zuschneider die Arbeit nieder. Die Branche, die den Bedarf des ganzen Landes westlich von Pittsburg deckt, beschäftigt in allen ihren Zweigen etwa 75 000 Personen. Zu Beginn des Strikes machte sich daher diese Arbeitseinstellung wenig fühlbar, doch am 13. März traten etwa 10000 Schneider in einen Sympathiestrike. Von da ab stieg die Zahl der Strikenden rapid und tausende von Schneidern in östlichen Städten drohten ebenfalls mit sofortiger Arbeitseinstellung, wenn ihre Arbeitgeber versuchen sollten, den Chicagoer Unternehmern durch Uebernahme der Arbeiten behufs Effektuirung der Bestellungen zu Hülfe zu kommen. Die United Garment Cuttlers Union, die ungefähr 12 000 Mitglieder zählt, hatte für jede Schneider-Werkstatt in Chicago eine Arbeitsskala entworfen, die sowohl die maximale Arbeitsleistung als den Minimallohn für jeden Arbeiter fixirte; in manchen Ateliers sind dieselben mit 14 Stücken täglich und 8⅓ M. pro Woche festgesetzt, während für Knaben ein wöchentlicher Minimallohn von 66 M. fixirt wurde. Nach einem Bericht des englischen Konsuls wenden die Unternehmer diesen Forderungen gegenüber ein, dass ein fähiger Arbeiter 18—22 Stücke täglich bewältigen könne und dass die Arbeiter nach der Höhe und Güte ihrer Leistungen bezahlt werden müssten. Die Unternehmer beabsichtigen vollständig zum Stücklohnsystem überzugehen, wogegen sich die Arbeiter heftigst wehren.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Arbeiterschutz in deutschen Buchdruckereien und Schriftgiessereien. Seit dem letzten grossen Buchdrucker-Strike von 1891 beschäftigt man sich im Reichsamt des Innern und im preussischen Gewerbeministerium mit der Vorbereitung von Schutzvorschriften für das Personal in Buchdruckereien und Schriftgiessereien, welche diese Arbeiter vor den schädlichen Einwirkungen ihrer Beschäftigung mit Bleimaterial bewahren sollen. Nunmehr ist endlich auch der Wortlaut des Entwurfes fertiggestellt und vom Reichskanzler dem Bundesrath zugegangen, der sich darüber schlüssig zu machen hat, ob er ihn als Verordnung auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung erlassen will.

Digitized by Google

Danach dürfen in Setzereien und Schriftgiessereien die Fussböden der Arbeitsräume nicht tiefer als $^1/_2$ Meter unter dem umgebenden Erdboden liegen. Liegen die Räume unter dem Dach, so muss das letztere mit geriorter und verputzter Verschaalung versehen sein. Die Räume müssen mindestens 3 Meter hoch und hinreichend beleuchtet, sowie lufthar sein. Bei künstlichen Beleuchtungseinrichtungen muss eine belästigende Wärmeausstrahlung nach den Arbeitsstellen hin vermieden werden. Auf jede beschäftigte Person haben mindestens 15 Kubikmeter Luftraum zu entfallen. Die Räume sind täglich mindestens einmal zu lüften. Fussboden, Wände und Decken müssen so beschaffen und die Setzerpulte so gestellt sein, dass eine feuchte Reinigung derselben in näher bestimmten Zeitabschnitten erfolgen kann. Die Letternkästen sind „nach Bedarf" zu reinigen, und zwar mittels Auslassens durch einen Blasebalg im Freien; diese Arbeit soll durch jugendliche Arbeiter nicht verrichtet werden dürfen. Für Waschcinrichtungen und Kleiderablagen sind ebenfalls bestimmte Normen vorgeschrieben. Dafür, dass sich die Arbeiter waschen, ehe sie essen, soll der Unternehmer „mit Strenge sorgen." Bei der Stereotypie sind Abzugsvorrichtungen für entstandene Dämpfe anzubringen; das Legiren und Schmelzen darf nur in Abwesenheit der sonstigen Arbeiter oder in einem besonderen Raume stattfinden. Für neu zu errichtende Anlagen sind die Bestimmungen sofort in Kraft treten, für bereits im Betriebe befindliche in der Hauptsache mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage ihrer Verkündigung; für die ersten zehn Jahre können auf Antrag Abweichungen, deren Grenze festgelegt ist, jedoch nur für die Lage, die Höhe und den Luftraum der Arbeitsräume durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. — Die Vorbereitung dieser Vorschriften dauert seit Anfang 1892, wo Erhebungen in allen grösseren Bundesstaaten durch Gewerbeinspektoren und Krankenkassen über die Gesundheitszustände in Buchdruckereien angestellt wurden. Diese Erhebungen ergaben eine relativ sehr bedeutende Ausbreitung der Lungenschwindsucht in dieser Branche, wurden aber nur sehr unvollständig und lückenhaft bekannt (vgl. Sozialp. Centralbl. III. Jahrg., No. 7, S. 77). Sodann erfuhr die Oeffentlichkeit im Juli 1895, dass um diese Zeit in Berlin eine von der Regierung einberufene Konferenz von Prinzipal- und Gehülfenvertretern den Entwurf einer Schutzverordnung durchberathen habe, bei der weitergehende Wünsche der Gehülfen zu Tage getreten seien (vgl. Soz. Praxis IV. Jahrg., No. 45, Sp. 844). Schon aus diesen mageren Materialien geht hervor, dass bezüglich der von manchen Seiten geforderten Anzeigepflicht, der Forderung besonderer Speiseräume für das Personal, der Abfassung der Letternkästen u. s. w. der jetzt dem Bundesrath zugegangene Entwurf versagt. Die Oeffentlichkeit und die Gehülfen haben deshalb wohl einen Anspruch auf die Mittheilung der Materialien, die in den 4 Jahren der Vorbereitung aus den vielfachen Erhebungen und Verhandlungen erwachsen sind, um einen Maassstab dafür zu gewinnen, inwieweit der jetzt vorliegende Schutzentwurf berechtigten Forderungen genügt. Die Nichtveröffentlichung dieses Materials lässt Vermuthungen jederlei Art Thür und Thor offen.

Weibliche Fabrikinspektoren in Frankreich. In dem zuletzt erschienenen Jahresbericht der französischen Fabrikinspektion über das Jahr 1894[1]) spricht sich Inspektor Blaise, welcher in der Hauptsache die Departements der alten Normandie beaufsichtigt, auch über den weiblichen Beamten seines Bezirks aus: „Der 6. Aufsichtsbezirk, der 7 Departements umfasst, hat 6 Departements-Inspektoren, deren Eifer und Hingebung ich gern anerkenne, sowie 1 Inspektorin mit dem Sitz in Rouen, die lediglich die weiblichen Arbeiterinnen in den Städten Rouen, le Havre, Dieppe, Elbeuf u. s. w. zu überwachen hat. Die Inspektorin hat ihr Amt mit grösster Korrektheit (avec la correction la plus grande) und mit bemerkenswerthem Eifer versehen. Sie hat der Gesundheitspflege in den kleinen Werkstätten, die bis dahin noch niemals besucht worden waren, Eingang verschafft und hat ebenso die gesetzlichen Vorschriften für die Fabrikarbeit zur Kenntniss und Geltung gebracht."

[1]) Paris, Imprimerie Nationale 1895, XXXIX u. 698 Seiten.

Dann wird rühmend erwähnt, wie die Beamtin einen Hülfsverein für die bis dahin ganz verlassenen Arbeiterinnen der Kleiuindustrie und des Handwerks mit Hülfe bürgerlicher Notabilitäten organisirt habe, und mit folgenden Worten geschlossen: „Es wäre zu wünschen, dass alle wichtigeren Mittelpunkte weibliche Inspektoren bekämen, die je nach Bedürfniss ein oder mehrere Departements beaufsichtigten und die Landbevölkerung einstweilen beiseite liessen." — Der Grund, weswegen in der mehrfach besprochenen deutschen Reichstags-Verhandlung vom 12. Febr. über weibliche Fabrikinspektion im Ausland Frankreich mit Stillschweigen übergangen werden konnte, ist für den Grad der Gründlichkeit mit der bei uns Informationen über das Ausland zusammengestellt werden, sehr bezeichnend. Die französischen Berichte machen in der Regel kein Rühmens von der Bewährung der weiblichen Beamten, weil die Institution dort bereits seit den 80er Jahren besteht und fest eingewurzelt ist. Dass der oben zitirte Bericht auf sie besonders eingeht, ist blosser Zufall, weil ihm diesmal daran lag, für eine prinzipielle Durchführung des Instituts an allen Industriezentren zu plaidiren. Meist wird in den Berichten unterschiedslos über die von männlichen und weiblichen Inspektoren besorgten Inspektionsgeschäfte referirt. Da kein Namensverzeichniss der männlichen und weiblichen Beamten beigegeben ist, lässt sich auch nicht einmal die Zahl aus dem Berichte entnehmen.

Versicherung. Sparkassen.

Private Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in Hörde. Der Bergwerks- und Hüttenverein zu Hörde hat für seine Arbeiter eine Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit gegründet. Der Zweck der Kasse ist, den infolge Mangels an Beschäftigung vorübergehend arbeitslos werdenden Arbeitern des Hörder Vereins Unterstützung zu gewähren. Mitglied der Kasse kann, ohne Rücksicht auf Alter und Arbeitsverhältniss, jeder Arbeiter des Vereins werden; ausgenommen sind die, die ein monatliches Gehalt oder einen Lohn von mindestens 165 M. im Monat beziehen. Der wöchentliche Beitrag ist für jedes Mitglied ohne Rücksicht auf den Lohn auf 10 Pfg. festgesetzt, und der Verein leistet denselben Wochenbeitrag wie sämmtliche Mitglieder zusammen. Im Falle einer vorübergehenden Arbeitslosigkeit hat ein Mitglied, vorausgesetzt, dass es ein Jahr lang ununterbrochen in den Werken des Vereins gearbeitet hat, auf die Dauer von 3 Monaten Anspruch auf eine tägliche Unterstützung von $1_{,00}$ M. bezw. 80 Pfg., je nachdem das Mitglied verheirathet ist oder nicht. Ausscheidende verlieren jeden Anspruch an die Kasse. Die Verwaltung der letzteren führt ein aus vier Personen bestehender Vorstand; zwei derselben ernennt der Hörder Verein und die beiden anderen werden von der Generalversammlung gewählt. — Gegen die Errichtung von solchen Betriebs-Arbeitslosenkassen durch den Arbeitgeber lassen sich zweifellos gewichtige Bedenken geltend machen, vor Allem, dass der eigentliche Inhaber der Kasse, der Arbeitgeber, es vollständig in der Hand hat, einen Unterstützungsfall zu schaffen oder das Entstehen eines solchen zu vermeiden. Jedenfalls wäre es viel richtiger, wenn, wie dies thatsächlich auch schon vorkommt, derartige Grossbetriebe, bei denen zeitweise Betriebseinschränkungen erfolgen, den dadurch beschäftigungslos werdenden Arbeitern ein Wartegeld bis zur Wiedereinstellung in die Arbeit zahlten. Die hierdurch entstehenden Ausgaben wären ebenso als Betriebsunkosten zu betrachten, wie die fortlaufend gezahlten Gehälter während ganzer oder theilweiser Betriebseinstellungen.

Ueber die Gestaltung der Gefahrentarife bei den Berufsgenossenschaften hat Mitte April eine Konferenz im Reichs-Versicherungsamt unter Vorsitz von Dr. Bödiker getagt. Die Konferenz bestand aus 10 Vorsitzenden von Berufsgenossenschaften, 5 nichtständigen und 4 ständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts. Auf Grund von Vorarbeiten des Reichs-Versicherungsamts einigte man sich nach dem Reichsanzeiger dahin, dass für den einzelnen Betriebszweig die Höhe der Gefahr unmittelbar aus der

Digitized by Google

Höhe der seit dem Beginn der Unfallversicherung gezahlten Löhne und gezahlten Entschädigungssumme gefunden werden könne, ohne dass es der Berechnung des Kapitalwerthes der laufenden Renten bedürfe. Hierbei muss vorausgesetzt werden, dass es sich nicht um zu kleine Betriebszweige handelt. Da dementsprechend 5 Millionen Mark Löhne als Minimalsatz angenommen wurden, so würde nach den Rechnungsergebnissen der Berufsgenossenschaften für 1894 unter den 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften nur die der Schornsteinfeger-Meister (3,6 Millionen Löhne) auszunehmen sein. Hinsichtlich der Bearbeitung des Unfallmaterials erachtete man die Verwendung der Zählkarte für jeden Unfall für das bei weitem zweckmässigste und wünschte die Karte so eingerichtet zu sehen, dass sie neben dem Zweck des Gefahrentarifwesens auch denen der allgemeinen Statistik und Unfallverhütung dient. Ein nach dem Muster der Knappschafts-Berufsgenossenschafts-Zählkarte entworfenes Formular wurde im Einzelnen durchberathen.

Haftpflicht-Gesetz für Finnland. Ein Gesetz, betr. die Verantwortlichkeit der Unternehmer für Körperbeschädigungen der Arbeiter im Betriebe von Gruben, Brüchen, Bergwerken, Fabriken, Hoch- und Tiefbauten und Verkehrsanstalten ist kürzlich vom russischen Kaiser für das Grossfürstenthum Finnland erlassen worden, tritt aber erst am 1. Januar 1898 in Kraft. Nach demselben haben die Unternehmer den in ihrem Dienst verunglückten Arbeitern bei konzessionirten Versicherungsanstalten Renten sicher zu stellen, deren Maximalhöhe, auch für Wittwen und Waisen, nach Prozenten des letzten Jahres-Arbeitsverdienstes gesetzlich festgesetzt ist, ähnlich wie in der Schweiz. Ausländer erhalten einmalige Abfindungen. Eine Mitverwaltung der Arbeiter ist nicht vorgesehen. Streitigkeiten werden von den gewöhnlichen Gerichten entschieden. (Ueber den Entwurf und die Berathung im finnischen Parlament, s. Bödiker, Arbeiterversicherung in den europ. Staaten, Leipzig 1895, S. 228—232.)

Wohnungswesen.

Wohnungs-Enquêten in Deutschland. Zeitungsnachrichten zufolge sind eine Reihe von Erhebungen über Wohnungsverhältnisse an verschiedenen Stellen Deutschlands für die nächste Zeit zu erwarten oder schon im Gange. In Arnsberg hat der Regierungspräsident angeordnet, dass behufs Gewinnung einer Statistik über Wohnungsverhältnisse eine Erhebung in einigen Strassen Arnsbergs durch Beamte des Stadt-Bauamtes und der Polizei stattfinde. Ueber ländliche Wohnungen soll der preussische Medizinalbeamten-Verein eine Enquête eingeleitet haben. Weiter beabsichtigt der Rath der Stadt Leipzig, um die Durchführung eines von ihm entworfenen neuen Regulativs über das Untervermiethungswesen zu ermöglichen, eine Untersuchung aller derjenigen Wohnungen, in denen Untervermiethung ausgeübt zu werden pflegt. Wird die Sache in diesem Umfange durchgeführt, so dürfte sie auf eine Untersuchung der kleineren Wohnungen überhaupt hinauslaufen. Es sind 10 000 M. für die Kosten in den diesjährigen Haushaltsplan der Stadt eingestellt. Endlich hat der Vorstand des Deutschen Buchdrucker-Vereins (Prinzipale) in Leipzig im Hinblick auf die jetzt im Buchdrucker-Gewerbe im Gange befindliche Lohnbewegung alle in Betracht kommenden Stadtmagistrate mittelst Rundschreiben um schleunige Beantwortung einer Anzahl Fragen über Wohnungs-, Lebensmittelpreise u. s. w. ersucht. Die auf die Wohnung bezüglichen Fragen lauten: „Was kostet eine Arbeiterwohnung von 2 bis 3 Räumen an Miethe jährlich a) in der Stadt und nächster Umgebung? b) in der weiteren Umgebung bis zu einer Stunde?"

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Kirchliche Mündel-Fürsorge in Preussen. Der preussische Minister des Innern hat angeordnet, dass die Waisenräthe der einzelnen Gemeinden den Geistlichen regelmässig Verzeichnisse der Waisen übersenden. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat darauf verfügt, dass an der Hand dieser Verzeichnisse die evangelischen Geistlichen die kirchliche und sittliche Pflege und Fürsorge für die verwaiste Jugend zum Gegenstand der Berathung im Gemeinde-Kirchenrathe machen. Noch sicherer aber werde eine wirksame Betheiligung der Kirche an der Waisenpflege sich dadurch erreichen lassen, wenn den Geistlichen die Uebernahme des Waisenraths-Amts übertragen werde. Der Minister habe auch die Aufmerksamkeit auf die Einrichtung von Waisenraths-Sitzungen gelenkt, die bereits in verschiedenen Theilen der Monarchie stattfinden, und es als erwünscht bezeichnet, dass die Geistlichen an diesen Zusammenkünften theilnehmen. Derartige Sitzungen würden in der Regel unter dem Vorsitz des Vormundschafts-Richters je nach Bedürfniss ein- oder zweimal jährlich an den Gerichtsstellen oder an Orten, wo Gerichtstage abgehalten werden, stattzufinden haben. Die Konsistorien werden angewiesen, über den Stand dieser Angelegenheit in dem nächsten Verwaltungsberichte dem Ober-Kirchenrath Anzeige zu erstatten. — Da die Vormundschaft Justiz-, die Waisenamts-Thätigkeit Kommunalsache ist, während die kirchliche Organisation von beiden gleich unabhängig ist, so sind nunmehr in Preussen wirklich drei verschiedene Ressorts mit der Mündel-Fürsorge befasst. Was aber der preussischen Mündel-Fürsorge bei ihrem niedrigen Stande Noth thut, ist nicht eine Vermehrung der zum Mitreden berechtigten Amtsstellen und Personen, sondern eine derartig ordnungsmässige Ausgestaltung der Vormundschaft, dass jede Hülfsthätigkeit sich organisch an sie anschliessen kann. Vorbilder dazu liegen in der General-Vormundschaft des Leipziger Armenamts, sowie in dem Hamburger Gesetz v. 1892 über die Vormundschaft des Waisenhaus-Kollegiums vor[1]). Vergebens hat der Deutsche Verein für Armenpflege in seinen Resolutionen von 1893 die Nachahmung dieser Vorbilder gefordert. Wenn es nöthig ist, dass in Berlin sich ein „Freiwilliger Erziehungs-Beirath" bildet, um das zu thun, was nach dem klaren Wortlaut der preussischen Vormundschafts-Ordnung Pflicht der Vormundschaft ist (vgl. Nr. 21 dieses Jahrg.), so liegt hierin der deutlichste Beweis für die Reformbedürftigkeit der preussischen Vormundschaft.

Obstbaukurse im Rheinland. Zur Hebung des Obstbaues werden von dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreussen durch die Direktoren der landwirthschaftlichen Winterschulen Kurse veranstaltet. Der Lehrplan ist auf 18 Arbeitstage berechnet, von denen 12 auf das Frühjahr, 6 auf den Sommer fallen. Die Unterweisung ist sowohl eine theoretische wie eine praktische; es werden nicht nur alle Arbeiten im Garten, wie in der Baumschule, sondern auch die Obstverwerthung gelehrt. Der Unterricht ist unentgeltlich; die Theilnahme daran steht jedermann frei. Vielfach werden von der Regierung Elementarlehrer, von den Gemeinden Baum- und Strassenwärter zu den Kursen entsandt.

Die Parteien in Selbstzeichnungen.

(Vgl. No. 23.)

Die tschechoslavische sozialistische Partei in Oesterreich.

In den 70er Jahren konnte noch Minister Bach sagen, dass der Sozialismus bei Bodenbach aufhöre, und dass Oesterreich gegen diese „Krankheit" geschützt sei. In einigen Jahren wurde Bach Lügen gestraft. Die deutsche sozialistische Partei in Oesterreich hat aber eine viel natürlichere Entwickelung, als es bei der tschechoslavischen der Fall war und bis heute ist.

Die nationalen Kämpfe in Cisleithanien haben lange die Augen der Masse von sozialen Fragen abgelenkt, und gerade Böhmen war das Land des weitgetriebensten nationalen Gegensatzes. Auch die Hindernisse, welche eine neu aufkommende Partei in der herrschenden Press- und Vereinsgesetzgebung, sowie in der ungleichmässigen Handhabung derselben finden musste, haben in keinem Theile Oesterreichs stärker gewirkt, als hier. Böhmen galt geradezu als das Eldorado der Vergewaltigung und der Reaktion.

Trotzdem entstand auch in Böhmen eine sozialistische Organisation, welche vom Jahre 1889—90 immer grössere

[1]) Vgl. Brückner, Erziehung und Unterricht (Berlin 1895), S. 16—18.

Digitized by Google

Dimensionen annahm. Anfangs ging die tschechoslavische Organisation gemeinschaftlich mit der deuschen. Aber schon im Jahre 1890 wurde in Prag ein Versuch gemacht, sie auf eigene Füsse zu stellen, was aber erst im Jahre 1893 auf dem Parteitage in Budweis zur Wirklichkeit wurde. Seit diesem Jahre haben beide Parteien ein gemeinsames Programm, das sog. Hainfelder Programm[1]) und gemeinsame Taktik, aber eine jede hat ihre eigene Organisation. Die tschechoslavische Partei hat mehr föderalistischen Charakter, die deutsche ist mehr centralistischer Natur. Die Tschechen haben 13 Kreiscentren, ein jedes unter selbstständiger Leitung. Im Jahre 1889 hatte die Partei nur drei vierzehntägig erscheinende Blätter mit ca. 9000 Abonnenten, heute besitzt sie 33 Wochenblätter, 2 dreimal monatlich erscheinende, 3 vierzehntägig erscheinende politische Blätter mit ca. 31 000 Abnehmern[2]), ausserdem hat sie eine Frauen-Zeitung, zwei humoristische und eine antiklerikale Zeitung mit ungefähr 20 000 Abnehmern. Die Fachorganisationen unterhalten acht Fachblätter, welche in Aufblühen begriffen sind und schon jetzt eine Auflage von 23600 Exemplaren aufweisen. Die tschechische Partei verfügt über 350 zu den verschiedensten Zwecken gegründete Vereine mit etwa 42 000 Mitgliedern[3]).

Ein grosses Hemmniss für uns Tschechen ist der immer mehr sich fühlbar machende Mangel an höher gebildeten Kräften, was aber auch, wiewohl langsam, überwunden wird. Auch Mangel an guter tschechischer Litteratur tritt hervor; doch hat sich im Jahre 1893 eine Partei-Verlagsgenossenschaft gebildet, welche diesen Mangel abzuhelfen bemüht sein will und zunächst Uebersetzungen von Kautsky, Bebel, Laveleye u. A. herausgegeben hat.

Das gewalthätige Regiment des Grafen Thun hat die Partei innerlich gefestigt und auch äusserlich ausgedehnt. Eine zeitlang galt neben dieser Partei noch eine zweite für sozialistisch, die aber jetzt als eine bürgerlich-radikale Partei, als äusserster linker Flügel der Jungtschechen betrachtet wird. Unter anderem unterscheidet sie sich von der sozialistischen Partei dadurch, dass sie auf nationaltschechischem Standpunkt steht, alle Einseitigkeiten desselben mitmacht und sich zu den anderen Nationalitäten, insbesondere zur deutschen in einen feindlichen Gegensatz stellt, welcher der sozialistischen Partei fremd ist. Für die Anziehungskraft aber, die unter den Tschechen sozialistischen Ideen beigelegt wird, ist es in hohem Maasse bezeichnend, dass diese Partei lange Zeit hindurch so grosses Gewicht darauf legte, für sozialistisch gehalten zu werden.

Während die sozialdemokratische Partei der Oesterreicher deutscher Zunge, mit ihrem Sitze in Wien, mit ihren in deutscher Sprache erscheinenden Blättern, in deutscher Sprache verhandelnden Kongressen längst die Aufmerksamkeit im Inlande, wie im Auslande auf sich gezogen hat, ist die ihr zur Seite gehende tschechoslavische Bewegung bisher nur wenig beachtet worden. In den Kreisen ihrer Anhänger aber ist man davon durchdrungen, dass die zunehmende Industrie im Lande, die steigende Gewinnsucht der Familien, in deren Händen sich diese Industrie befindet, und die politischen Fehler der herrschenden Klassen gemeinsam daran arbeiten, sie zur stärksten Organisation in ganz Oesterreich zu machen.

Josef Krapka.

Brünn.

Litterarische Neu- Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Biermer, Prof. Dr. Leitsätze zur Beurtheilung der gegenwärtigen Währungssituation. Aus den Vorlesungen über „Geld und Kredit." Für den akademischen Gebrauch gedruckt. Berlin 1896, Druck von Jul. Sittenfeld. 190 S.

Gnauck-Kühne, Elisabeth. Die Lage der Arbeiterinnen in der Berliner Papierwaaren-Industrie. Eine soziale Studie. Sonderabdruck aus Schmoller's Jahrbuch. N. F. Band XX. 2. Heft. Leipzig 1896, Duncker & Humblot. 72 S. (Vgl. Sp. 751 d. Jg.)

Kretschmar, Fr. Die Irrenfrage am Ausgange des XIX. Jahrhunderts, Grossenhain i. S. 1896, Herrmann Starke (C. Plasnik). 304 S.

Oven, Dr. A. H. E. v. Neue Sammlung von Gesetzen, Statuten und Verordnungen für Frankfurt a. M. Band VIII. Frankfurt a. M. 1896, Wilh. Kommel. 174 S. Preis 2 M.

Tobien, Alex. Das Armenwesen der Stadt Riga. Eine historisch-statistische Studie. Riga 1895, Alex. Stieda. 517 S.

The Quartely Journal of Economies. Vol. X. No. 3. Published for Harvard University. Boston 1896, George H. Ellis. 358 S.

Hygiene des Städtebaus. Wohnungs-Aufseher (Wohnungs-Polizei), Wohnungsämter. Bearbeitet von J. Stübben, Kgl. Baurath in Köln und Dr. A. Wermuth, Regierungs- und Medizinalrath in Berlin. Mit 31 Abbildungen im Text. (Handbuch der Hygiene, Herausg. von Dr. Theod. Weyl in Berlin. 22. Lieig. IV. Bd. 2. Abtheilg.) Jena 1896, Gustav Fischer. S. 398—534. Einzelpreis 3,40 M. Subscript.-Preis 2,80 M.

Gewerbehygiene. Theil II. Spezielle Gewerbehygiene. Abtheilung 2. Hygiene der Müller, Bäcker und Konditoren. Bearbeitet von Dr. Zadeck. Mit 12 Abbildungen im Text. — Hygiene der Tabakarbeiter. Bearbeitet von E. Schellenberg. (Handbuch der Hygiene, herausgegeben von Dr. Theod. Weyl in Berlin. 23. Lieig.) Jena 1896, Gustav Fischer. S. 567—628. Einzelpreis 1,80 M.

II. Druckesachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Breslau. Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Breslau. XVI. Bd. 3. und 4. Heft.

— Wochenberichte des Statistischen Amts der Stadt Breslau pro 1895. XXII. Jahrg.

Dresden. Wochen- und Monatsberichte und Jahresbericht des Statistischen Amtes der Stadt Dresden pro 1895.

— Wochenberichte des Statistischen Amtes der Stadt Dresden vom 9. Februar bis 31. März 1896.

— Verwaltungsbericht des Rathes der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden pro 1894.

Frankfurt a. M. Handbuch der Städtischen Armen-Verwaltung zu Frankfurt a. M. pro 1896/97.

Magdeburg. Mittheilungen des Statistischen Amts der Stadt Magdeburg. No. 3. Die Vertheilung der Volksschullast in Stadt und Land und die in den grösseren Städten zu erwartende Wirkung des Lehrerbesoldungs-Gesetzes. Mit 4 graphischen Tafeln. Im Auftr. des Magistrats der Stadt Magdeburg bearb. von H. Silbergleit. (Vgl. Sp. 808 d. Jg.)

— Mittheilungen des Statistischen Amts der Stadt Magdeburg. No. 2 Statistik des Wagenverkehrs über die Strombrücke zu Magdeburg. Mit einem Plan der Altstadt und 3 graphischen Tafeln.

München. Uebersicht über die Thätigkeit des Städtischen Arbeitsamtes pro März 1896.

Musée social. Circulaire No. 3. Discours prononcé par M. Pickard, président de la Fédération des mineurs de la Grande-Bretagne le 14 janvier 1896.

Niederbarnim (Kreis). Verwaltungsbericht für 1895.

— Uebersichten über die allgemeinen Ergebnisse der Volks- sowie der Berufs- und Gewerbezählung etc.

— Uebersicht über die Verwaltungsresultate der Orts- und Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen im Kreise Niederbarnim für 1894.

Oesterreich. Gesetze, betreffend die Aktivitätsbezüge der Professoren an Universitäten etc., die Bezüge der aktiven Staatsbeamten etc. (Beilage zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses 1446—1451).

Plauen i. V. Bericht über die Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1895.

Ravensburg. Ortsstatut, betreffend Auszahlung des von Arbeitern unter 18 Jahren verdienten Lohnes.

Schlesische Städte. Petition der Schlesischen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern zu dem Gesetzentwurfe, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. (Vgl. Sp. 808 d. Jg.)

Schweiz. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Organ der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft. XXXV. Jahrg. Erstes Heft. Zürich 1896, Ed. Leemann in Comm. 111 S.

Stuttgart. Uebersicht über die Thätigkeit des städtischen Arbeitsamtes pro März 1896.

Winterthur. Beschluss des Grossen Stadtraths vom 13. April 1896 (betr. Löhnung und Arbeitszeit der städtischen Arbeiter).

Württemberg. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausgegeben von dem k. Statistischen Landesamt. Jahrgang 1895. Stuttgart 1896, Kommissionsverlag von W. Kohlhammer.

---

[1]) Ersehen in Broschüren: „Československý sjezd", Brünn, E. B. Vendrich 1888; „Správa ze sjezdu v Hainfeldu", Prossnitz, Rich. Zehalka, 1891, ferner im Januar 1894 in sämmtlichen tschechoslavischen Parteiblättern („Rovnost", Brünn; „Socialni-demokrat", Prag; Délnické listy, Wien etc.).

[2]) Bericht des V. Oesterreich. sozialdemokr. Parteitages in Prag, herausg. v. Ignaz Brand. Wien, I. Wiener Volksbuchhandlung.

[3]) Vgl. Statistika spolku in dem „Československý kalendář délnický" vom Jahre 1894. Prag, I. Steiner.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Für praktische Arbeit

(Genossenschaftswesen)

in einer grösseren Provinzialstadt wird, zunächst für einige Monate, **junger Nationalökonom** gesucht. Meldungen mit Zeugnissen und Gehaltsansprüchen sub 0. 14 an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Verlag von Friedrich Fleischer in Leipzig.

Soeben erschien:

Der Erziehungs-Rat.

Praktischer Vorschlag
zur Reform der Erziehung unserer sittlich unmündigen Jugend für
Staats-, Kirch-, Schul-, Kommunalbehörden, Innungen, Vereine etc.

Von
Arno Fuchs,
Lehrer in Berlin.

Preis geheftet 1,20 M.

Die „Post“ (Berlin) sagt über obige Schrift: Weitere Einzelheiten wollen wir zunächst nicht anführen, um nicht das Interesse für die Schrift selbst, der wir die weiteste Verbreitung wünschen, abzuschwächen.

Für Magenkranke

und Blutarme. 4 Liter feinsten reinen Span Blut- und Magenwein in Korbfl. Mk. 6.25, desgleichen 3 Liter Menseer Rosbruch „Perle Ungarns“ Mk. 9.50, 3 Liter Medicinal-Cognac, feinste reine Waare Mk. 8.—, 3 Liter Cognac, fine Champagne Mk. 12.—, 3 Liter alten feinsten Porto, Madeira, Sherry, Lacrimae-Christi, Malvasier, Vino Vermouth, Marsala 2c. Mk. 6.25, 3 Liter ächten feinsten Jamaica-Rum Mk. 8.50, alles incl. Flasche franco gegen Nachnahme Belobigungen meiner Weine und Dankesschreiben von Magenleidenden laufen täglich ein.

Weingroßhandlung
Richard Kox, Duisburg a. Rh.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8.

Soeben erschien und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Alphabetisches Sachregister
zu dem
Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs
und dem
Entwurf eines Einführungsgesetzes
in der Fassung der
Reichstagsvorlagen.
Nebst einer Uebersicht über die Verweisungen. Preis M. 1,20, geb. M. 1,60, postfr. je 10 Pf. mehr.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Oeffentlicher Kinderschutz

bearbeitet von
Dr. med. H. Neumann,
Privatdocent an der Universität Berlin.
Mit 7 Abbildungen. 8. Preis 7.— Mark.

Diese Abhandlung bildet zugleich die 19 Lieferung des „Handbuchs der Hygiene“, herausgegeben von Dr. Theodor Weyl in Berlin.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstraße 44.

Ueber den Arbeiterkrieg

von **Max Roesler.**

8°. 51 Seiten stark. Preis M. 1.—, postfrei M. 1.10.

In der Vierteljahrsschrift für Staats- und Volkswirthschaft schreibt Rudolf Gracher folgendes darüber:

Dieses prächtige Büchlein ist von einem warmherzigen Unternehmer der feinkernigsten Judustrie verfaßt. Es enthält soviel des Originellen, an feiner und scharfer Beobachtung, daß seine Lektüre nicht leicht jemand ganz entbehren werden kann. Wir möchten sagen in superlativ sein auch behaupten, dieser Aufsatz enthaltige der Thatsache, daß kein Autor nichts von der sozialpolitischen Literatur — A. Wenger's treffliche Schrift „Das Recht auf den Arbeitsvertrag“ ausgenommen — gelesen hat. Für Kenner der letzteren bedeutet das Gesagten nicht unbekanntes, aber dasselbe, die Kunst, in Ueberfülle kunst, so bestimmt als auch derartigen Bekenntnissen von Unternehmern. Zu anderen Lesern ist dem nicht so, — zum Vortheil der sozialen Erkenntniß.

Die Schrift gliedert sich zwanglos in drei Abschnitte. Im ersten wird die Art der verschiedenen Arbeitergruppen, welche in der Feinkernsaft beschäftigt sind, mit markanten Strichen charakterisirt. Dieser Theil ist eine Arbeit für sich, deren Kenntnis Voraussetzung für die folgenden Ausführungen ist. Im zweiten wird die Entwickelung der Arbeiterbewegung, deren Grundsätze angeboren werden, besprochen. Im dritten Abschnitt werden auch die Beziehungen zwischen Arbeitern und Unternehmern, deren Grundsätze angeboren werden, besprochen. Im dritten Abschnitt werden auch die Beziehungen zwischen Arbeitern und Unternehmern, deren Grundsätze angeboren werden, besprochen.

Die Broschüre ist ein Kunstwerk und Kunstmuseum im Kleinen. Sie ist ein Kunstwerk und Kunstmuseum im Kleinen. Sie ist ein Kunstwerk und Kunstmuseum im Kleinen.

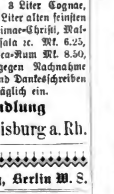

SCHUTZ-MARKE

„Loreley“ — Wohlthäterin — der Menschheit!

„Loreley“ ist das beste und sicherste Haarfärbungsmittel der Welt.

Endlich! Endlich!

Nach 15jähriger, mühevoller, chemischer Arbeit ist es gelungen, ein für die Kopfhaut unschädliches, vollständig alkoholfreies Pflanzen-Präparat herzustellen, welches in jeder Beziehung seinem Zweck Ehre erfüllt.

Ein Verfuch bezugl. der **Gewähr**, daß nach 1—2 maligem Einreiben mit **„Loreley“** selbst eine unmittelbar Verbindung der Kopfschinnus und ein Ausfallen des Haarausfalles erfolgt, sowie, daß **„Loreley“** nach längerem Gebrauch auf graue Haaren Farben wieder zurückruft, wenn noch keinerlei Spuren in der Kopfhaut verloren hat. Also — kein Kopfweh! — kein Haarausfall — keine Schinn- u. Schuppenbildung wenn nach Gebrauch von **„Loreley“**.

Staatlich-ärztliches Zeugniß mit Gutachten hervorragender Aerzte und ersten. Ger. Chemiker gratis und franko. Verfand gegen nachträgl. Einsendung des Betrages von Mk. 5.— pro Flasche franko von der General-Versandstelle der Haar-Wasser „Loreley“

Hugo Müller, Berlin N., Chausseestrasse 2 E.

Wiederverkäufer gesucht.

Verlag von A. Siebert in Bern (Schweiz).

Erscheint alle 14 Tage.

Die Schweizerischen Blätter für Wirthschafts- u. Socialpolitik

mit Beilage:
Socialpolitische Gesetzgebung
besprechen fortlaufend alle Fragen der Wirthschafts-Socialpolitik der Schweiz.
Preis vierteljährlich M. 3.—

Vierteljährlich 3 Mk.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und den Verleger.

☞ Unserer heutigen Nummer liegt ein Prospekt des „Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke“ bei, der besonderer Berücksichtigung empfohlen wird.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 30. April 1896. Nummer 31.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. Dr. J. Jastrow. Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Der Stand der Arbeiterschutz-Fragen in Deutschland. Von Privatdocent Dr. J. Jastrow. 813

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 851
Gemeinsames Programm der Radikal-Liberalen und Sozialdemokraten in Belgien.

Kommunale Sozialpolitik ... 851
Laufende Rechnung bei der Sprottauer Kreis-Sparkasse.
Städtische Kranken-Unterstützung an ausgesteuerte Kassenmitglieder.
Minimal-Löhne in den Submissions-Bedingungen belgischer Kommunen.
Kommunale Arbeitsverwahrungen mit Staatshülfe in Genf.
Regierungspräsidial-Verfügung über städtische Verwaltungsberichte in Oppeln.

Soziale Zustände 854
Verkürzung der Arbeitszeit in Deutschland.
Enquete über die Arbeitsverhältnisse der norwegischen Holzindustrie.

Arbeiterbewegung 855
Textilarbeiter-Strike in Kottbus.
Lohnbewegung der deutschen Buchdrucker.
Verband deutscher Postassistenten.

Unternehmerverbände 857
Staatssubvention für das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat. Von O. Hue.

Arbeiterschutz und Gewerbe-Inspektion 859
Der Achtstunden-Tag in Australien. Von Dr. E. Loew.
Der Bäckerschutz im deutschen Reichstage.
Fabrikinspektion in Bremen 1895.

Gewerbe und Handel . . . 863
Reichstags-Debatte über unlauteren Wettbewerb.

Wohnungswesen 865
Mindest-Wohnraum im Kreis Offenbach.

Erziehung, Schule, Volksbildung 863
Errichtung staatlicher Fachschulen in Preussen.
Hülfskinder in Preussen.

Litterarische Neu-Erscheinungen 865

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der Stand der Arbeiterschutz-Fragen in Deutschland.

Die neuesten Arbeiterschutz-Maassregeln haben in Deutschland eine ungewöhnliche Erregung hervorgerufen. Diese richtet sich hauptsächlich gegen drei Maassregeln: gegen die Bekanntmachung des Bundesraths über den Maximal-Arbeitstag in Bäckereien und Konditoreien; gegen den Gesetzentwurf der Reichskommission für Arbeiterstatistik, welcher für alle offenen Läden den Acht-Uhr-Schluss vorschreiben will; sowie gegen den Entwurf einer Bekanntmachung über die Einrichtung von Buchdruckereien und Schriftgiessereien, welche der Reichskanzler dem Bundesrath hat zugehen lassen. Die Erregung gegen jene Bekanntmachung, welche am 1. Juli in Kraft tritt, sowie gegen die beiden Entwürfe geht weit über das gewöhnliche Stöhnen hinaus, welches sich bis jetzt noch bei jeder Arbeiterschutz-Maassregel gezeigt hat, und macht eine sachliche Prüfung erforderlich.

Der Haupteinwand, der gegen den Bäckerschutz erhoben wird, ist der: dass bei derartigen Beschränkungen das Handwerk zu Grunde gehe.[1]) Der bisherige Arbeiterschutz sei im Wesentlichen Fabrik-Gesetzgebung gewesen; der Kleinbetrieb könne diese Einengung nicht vertragen. — Prüfen wir demgegenüber, was die Bekanntmachung des Bundesraths verlangt, und auf welche Missstände zu ihrer Begründung hingewiesen wird. In den Bäckereien und Konditoreien mit Nachtarbeit soll Gesellen und Lehrlingen ein Aequivalent in der Beschränkung der Arbeitszeit geboten werden. Es sollen regelmässige Arbeitsschichten eingerichtet und der Einzelne nicht länger als 12 Stunden täglich in Anspruch genommen werden. Diese Zwölfstunden-Schicht wird sogar siebenmal wöchentlich gestattet. Die bisherige unbegrenzte Arbeitszeit hat zu Missständen geführt, die amtlich festgestellt sind. In der nächtlichen Arbeitspause während des Teiggährens legen sich die Gesellen zum Schlafen auf die Tische, auf denen nachher der Teig geknetet wird, oder gar in die Backtröge. Das ermüdete Personal hält nicht auf Sauberkeit. Die Handtücher, an denen die Gesellen sich abtrocknen, bevor sie den Teig in die Hände nehmen, werden als von Schmutz starrend geschildert. Unter der Herrschaft der unbeschränkten Arbeitszeit ist die Krätze zu einer Berufskrankheit der Bäcker geworden.[2]) Die Abschaffung dieser Zustände ist glücklicherweise nicht bloss ein Gebot der Humanität gegen die Arbeiter; ihre Forderung hat einen erfolgreicheren Bundesgenossen an dem Widerwillen der Konsumenten gegen ekelerregende Zubereitungsart des täglichen Brotes. Diese Zustände dürfen nicht weiter geduldet werden. Ein Freund des Handwerks sollte es sich wohl überlegen, es auszusprechen, dass das Handwerk diese Eingriffe des Arbeiterschutzes nicht ertrage; denn damit stellt er nicht dem Arbeiterschutz, sondern dem Handwerk den Todtenschein aus.

Weit eher kann man schon auf die Einwendungen eingehen, welche den 8 Uhr-Schluss der Ladengeschäfte als schwer durchführbar hinstellen, weil nach deutschen Lebensgewohnheiten ein überaus grosser Kundenkreis gerade auf das Einkaufen in den Abendstunden angewiesen sei. Denn nicht der Ladenschluss an sich ist vom Standpunkt des Arbeiterschutzes aus erstrebenswerth, sondern die Schonung der Gehülfen, die mit dem Ladenschluss erreicht werden

[1]) Die bisherigen Reichstags-Verhandlungen s. u. Sp. 861 zeigten jenen Haupteinwand in den Hintergrund zu rücken, weil nach Lage der Sache der Angriff gegen die formale Seite (Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen) gerichtet wurde.

[2]) Vgl. hierüber den Aufsatz von Oldenberg, „Die Sauberkeit in deutschen Bäckereien und Konditorieen“ in No. 51 des vorigen Jahrgangs; jetzt auch die Darstellung von Zadek, Hygiene der Müller, Bäcker und Konditoren (in der soeben erschienenen 23. Lieferung von Th. Weyl's Gewerbe-Hygiene Jena, Gustav Fischer.)

Digitized by Google

soll. Diese Schonung kann ebenso durch einen Wechsel im Personal, also durch einen Maximal-Arbeitstag für Handlungsgehülfen, erreicht werden. Nur weil zu fürchten ist, dass innere Vorgänge des Geschäftslebens sich der Kontrole entziehen werden, ist der 8Uhr-Schluss als eine von der Strasse aus leicht zu kontrolirende Maassregel gefordert worden. Sobald es gelingt, Institutionen zu schaffen, welche die Ruhe der Handlungsgehülfen auf andere Art sichern, ist der 8Uhr-Schluss nicht mehr nöthig. Nur dagegen ist vom Standpunkt des Arbeiterschutzes Verwahrung einzulegen, dass man den 8Uhr-Schluss ablehnt, um an seine Stelle Maassregeln zu setzen, die auf dem Papier stehen bleiben.

Der Ansturm gegen die Druckerei-Verordnung endlich richtet sich überhaupt nicht mehr gegen das Prinzip, sondern lediglich gegen die Einzelheiten der Ausführung. Hier kann das Detail der Einwände in aller Ruhe geprüft werden, und man thut nicht gut, den Kritikern unterschiedslos den Einwand entgegenzuschleudern, dass sie all' und jede Maassregel des Arbeiterschutzes bekämpfen.

Gerade an dem letztgenannten Beispiel zeigt es sich, dass die Freunde des Arbeiterschutzes in Deutschland gar zu kritiklos jede neue Arbeiterschutz-Verordnung billigen und die Einwände dagegen als aus kleinlicher Gesinnung herrührend hinstellen. Erklärlich freilich ist dieses kritiklose Zustimmen nach der ganzen Entwicklung, die der Arbeiterschutz bei uns genommen hat. In den 70er und 80er Jahren, wo England, Schweiz und Oesterreich ihre Arbeiterschutz-Gesetzgebung ausbildeten, wurde bei uns eine dem Arbeiterschutz geradezu entgegengesetzte Arbeiterpolitik verfolgt. Als der ausschliessliche Zielpunkt der Arbeiterpolitik war eine Versicherungs-Gesetzgebung gedacht, welche recht viele Rentenempfänger schaffen solle. Hiermit Hand in Hand ging das soziale Ideal des Fürsten Bismarck, dass der einzelne Unternehmer in seinem Betriebe möglichst frei und ungenirt solle schalten und walten können. Obgleich schon die Gewerbeordnung von 1876 dem Bundesrath weitgehende Befugnisse gab, so durfte doch von diesen zehn Jahre hindurch kein Gebrauch gemacht werden; und als es schliesslich geschah, wurde dieses Vorgehen auf ganz vereinzelte Ausnahmen beschränkt. Als nach dem grossen Bergarbeiter-Strike des Jahres 1889 und nach der internationalen Arbeiterschutz-Konferenz von 1890 endlich das sogenannte Arbeiterschutz-Gesetz (Titel VII der Gewerbeordnung in der neuen Fassung von 1891) erschien, als damals der Gedanke, dass der Unternehmer zu Gunsten des Arbeiterschutzes in seinen Betriebsformen zu beschränken sei, dem mächtigsten Manne des Jahrhunderts abgerungen war, da war es begreiflich, dass die Anhänger des Arbeiterschutzes einen solchen Triumph feierten, und dass sie jede Ausführungs-Verordnung, die das Prinzip zur Geltung brachte, als einen neuen Sieg betrachteten. Dass überhaupt Arbeiterschutz-Bestimmungen ergingen, war bereits als ein Erfolg anzusehen.

Jetzt aber ist über das Prinzip kein Streit mehr; es handelt sich nur um die praktische Durchführung. Für die Praxis des Arbeiterschutzes ist es aber nicht sowohl wichtig, dass Verordnungen ergehen, sondern dass es gute Verordnungen sind, die erlassen werden. Hierbei kann der alte Einwand der Arbeiterschutz-Gegner, dass eben nicht alles sich zur Reglementirung eigne, sehr wohl angehört und geprüft werden.

Man muss unterscheiden zwischen den Vorschriften über die bauliche Anlage und über die tägliche Ordnung des Betriebes. Die erstere reglementarisch zu ordnen, ist richtig; denn das Bauwerk wird für Jahrzehnte hingestellt, und sowohl im Interesse des Arbeiterschutzes, wie auch im Interesse des Unternehmers liegt es, die Anforderungen, die schliesslich gestellt werden, in Form eines Reglements zu Jedermanns Nachachtung von vornherein klarzustellen. Was aber die Einzelheiten des täglichen Betriebes betrifft, so sollte ein vernünftiger Arbeiterschutz als Regel die entgegengesetzte Forderung aufstellen: es müssen Garantien dafür vorhanden sein, dass die Einzelheiten des Betriebes gesundheits- und anstandsgemäss sind, auch wenn nicht jede Kleinigkeit reglementarisch angeordnet ist. Gerade die Verordnung über die Druckereien zeigt, dass sich hier die Verwaltung eine Aufgabe gestellt hat, die zu lösen sie gar nicht im Stande ist. Die Verwaltung will bestimmen, wie oft der Arbeiter mindestens ein reines Handtuch erhalten müsse, und setzt dafür eine Woche fest. Es giebt Arbeiten in den Druckereien und namentlich in den Schriftgiessereien, bei denen es zu den widerlichsten Unsauberkeiten führen würde, wenn ein Unternehmer sich darauf berufen sollte, es sei ja gewissermaassen vom Bundesrath sanktionirt, dass ein Handtuch acht Tage lang gebraucht werden dürfe. Dem Unternehmer wird vorgeschrieben, er habe „mit Strenge darauf zu halten", dass der Arbeiter vor jedem Imbiss von der Waschgelegenheit Gebrauch mache. Als ob ein Unternehmer, der dasselbe Ziel mit Milde erreicht, nicht sehr viel wünschenswerther wäre. In einer amtlichen Verordnung vom Stubenaufwischen zu sprechen, schien selbst dem Verfasser dieses Entwurfes in den gewöhnlichen Verordnungsstil so wenig hineinzupassen, dass er sagte, die Fussböden seien täglich „auf feuchtem Wege vom Staube zu befreien." Die Vorschrift endlich, dass mindestens auf je 5 Personen ein Spucknapf kommen müsse, ist wie geschaffen, um ein Gruppenbild im Kladderadatsch hervorzurufen.

Wenn die Arbeiterschutz-Verordnungen in Deutschland weiter diesen Weg gehen, einen Betrieb bis in seine kleinsten Kleinigkeiten hinein regeln zu wollen, so verfällt der deutsche Arbeiterschutz dem verhängnissvollsten Fluche, der einer beginnenden Gesetzgebung zu Theil werden kann: dem Fluche der Lächerlichkeit. Inzwischen aber werden die praktisch wichtigsten Forderungen und diejenigen, die allein einen Umschwung in grossem Maassstabe herbeiführen können, aus den Augen verloren.

Die erste und wichtigste dieser Forderungen ist die nach einer zuverlässigen Inspektion über die Befolgung der Arbeiterschutz-Vorschriften. Die besten Gesetze und die besten Reglements nützen nichts, wenn es nicht Organe giebt, die für ihre Befolgung sorgen. Wenn es nur auf Gesetzesbestimmungen ankäme, so könnten wir für den gesundheitlichen Schutz der Arbeiter mit unserer Gewerbeordnung allein ohne Bundesraths-Verordnungen ganz zufrieden sein. Der § 120a der Gewerbeordnung bestimmt ausdrücklich die Grenze, wie weit die Arbeiter von dem Unternehmer gegen gesundheitliche Gefahren zu schützen sind: nämlich so weit „wie es die Natur des Betriebes gestattet." Dass tägliches Aufwischen von Arbeitsräumen gesundheitlich nothwendig ist, wird Niemand bestreiten; dass die Natur des Druckereibetriebes das tägliche Aufwischen aber nicht gestatte, wird schwerlich Jemand behaupten wollen. Nach geltendem Recht sind schon jetzt die Druckereibesitzer verpflichtet, das zu thun, was der Bundesrath verlangt.[1]) Wenn es unterbleibt, so liegt es nicht daran, dass unser Gesetz schlecht ist, oder dass die Druckereibesitzer nicht die hervorragenden hygienischen und hauswirthschaftlichen Kenntnisse besitzen, die

[1]) Die beiden ersten Absätze des § 120a der Gewerbeordnung lauten wörtlich:

„Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, dass die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet — Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen."

Digitized by Google

erforderlich sind, um das tägliche Aufwischen als die nächstliegende Form der Staubbefreiung würdigen zu können, sondern es liegt daran, dass es nicht leistungsfähige Aufsichtsorgane giebt, die sich darum kümmern, ob es in unsern Arbeitsräumen gesundheitsgemäss zugeht oder nicht.

In keinem Lande ist die Gewerbeinspektion so zerfahren, wie in Deutschland. Es giebt bei uns keine Centralstelle, wie sie England, die Schweiz und Oesterreich besitzen. Dies hat seinen Grund nicht blos in der bundesstaatlichen Zersplitterung (welche um der Kleinstaaten willen eine centrale Aufsicht doppelt nothwendig macht), sondern es hängt mit dem spezifisch preussischen Mangel an Inspektion auf allen Verwaltungsgebieten zusammen. Die alten Inspektionsorgane, welche die preussische Verwaltung im vorigen Jahrhundert besass, sind ihr allmählich abhanden gekommen, ohne dass sie für neu auftauchende Bedürfnisse entsprechende Inspektionsorgane geschaffen hätte. So wird heute in Preussen sehr viel Sorgfalt darauf verwendet, dass aktenmässig alles in Ordnung sei; aber bei dem ästhetischen Behagen an der wohlgeführten Registratur ist die Kontrole darüber, ob auch im wirklichen Leben alles ebenso gut stehe, wie in den Akten, ganz bedeutend zu kurz gekommen. Die preussische Medizinalverwaltung besitzt keine Gesundheitsinspektoren, die Armenverwaltung keine Armeninspektoren, und die staatliche Schulinspektion, welche kurze Zeit bei uns bestanden hat, ist für weitaus den grössten Theil der landräthlichen Kreise dadurch ausser Kurs gesetzt worden, dass man die Kreis-Schulinspektion den Superintendenten etc. zur nebenamtlichen Verwaltung übertrug. Das würdige Seitenstück dazu ist es, dass man in Preussen mit der Gewerbeinspektion die Dampfkessel-Revisoren betraute; was allerdings in der amtlichen Sprache umgekehrt dahin ausgedrückt wurde, dass der Gewerbeinspektor gleichzeitig die Dampfkessel revidiren solle. Als diese Verquickung noch in ihren ersten Anfängen lag, habe ich auf die unvermeidlichen Folgen aufmerksam gemacht. Ich habe damals die Prognose gestellt, dass trotz aller amtlichen Versicherungen die Kesselrevision das Hauptamt, die Gewerbeinspektion das Nebenamt bilden werde. Ich habe auf die grosse Gefahr hingewiesen, die darin liegt, dass die Beamten, die diese Verquickung loben, in höhere Aemter kommen, und dass allmählich die Anschauung von einer vermeintlichen Bewährung der Maassregel gezüchtet werden müsse.[1]) Jetzt haben die inzwischen erschienenen Inspektionsberichte die Richtigkeit jener Vorhersagung bewiesen. Die Kesselrevision nimmt den grössten Theil der Zeit und die beste Kraft der Beamten in Anspruch; nur was übrig bleibt, gehört der sozialpolitischen Thätigkeit. Aber ein junger Beamter, der in seinem ersten Jahresbericht diese unglückselige Aemterverbindung lobt, erscheint im zweiten als avanzirter Rath, der ältere Vordermänner überspringen hat und mit dem Anschein langer Erfahrung den Gegnern ein „verfrühtes" Urtheil verwirft.[2])

Die wichtigsten Forderungen für eine Umformung der Gewerbeinspektion sind: Schaffung einer Centralinstanz für das deutsche Reich; Ausstattung des Inspektionspersonals mit einer Unabhängigkeit, welche Garantien dafür bietet, dass sie die Wahrheit nicht nur sehen, sondern auch wagen, sie auszusprechen; gänzliche Befreiung von der Kesselrevision und dementsprechend Rekrutirung aus anderen Kreisen, als blos aus denen kesselrevisions-berechtigter Ingenieure; Hinzuziehung von Aerzten, von Arbeiter-Vertretern, Ernennung weiblicher Inspektoren neben den männlichen; Ausdehnung der Inspektion nicht blos auf Handwerk und Hausindustrie, sondern auch auf den Handel und das Noli-me-tangere jedes Arbeiterschutzes, auf die Landwirthschaft.

Aber auch aus anderen Gründen muss die Forderung nach einem leistungsfähigen Gewerbeinspektorat mehr in den Vordergrund gestellt werden. Unsere Arbeiter-Gesetzgebung, wie die heutige Gesetzgebung überhaupt, ist mit Strafbestimmungen überlastet. Aus der ganzen Geschichte des deutschen Volkes lässt sich nicht noch eine Periode nennen, welche einen derartigen Massenzuwachs an Strafbestimmungen herbeigeführt hätte, wie die Gesetzgebung der beiden letzten Jahrzehnte. Unsere Staatsverwaltung liegt in den Händen von Männern, welche sich gar nicht mehr zutrauen, eine Befolgung der Gesetze durch sachgemässe Organisation herbeizuführen, sondern durchaus meinen, der Strafmittel dazu zu bedürfen. Keine Reichstags- und keine Landtags-Sitzung vergeht mehr bei uns, ohne dass die Zahl der Strafbestimmungen vermehrt würde. Soll das deutsche Volk nicht von Strafbestimmungen geradezu erdrückt werden, so müssen wir suchen, einen Zustand herbeizuführen, in welchem wenige klare Grundsätze der Verwaltung als Norm dienen, und in welchem sachkundige und unabhängige Verwaltungsorgane für die richtige Durchführung eine Gewähr bieten. Um die Maassregeln des Arbeiterschutzes auf klare und einfache Grundsätze zurückzuführen, giebt es kein anderes Mittel, als das: zunächst ein leistungsfähiges und nicht überlastetes Gewerbeinspektorat zu schaffen. Wir, die wir an die Nothwendigkeit des Arbeiterschutzes aus Gründen der Volksgesundheit und der Volksmoral glauben, wir dürfen am allerwenigsten uns dem Wahne hingeben, als ob eine solche Reform davon abhängig sei, dass jeder Verletzung eine polizeiliche oder gerichtliche Bestrafung folge.[1]) Besitzen wir ein Gewerbeinspektorat, das aus sozialpolitisch gebildeten Persönlichkeiten besteht, das befugt ist, seine Berichte ohne ministerielle Zensur durch den Druck zu veröffentlichen, das pekuniär so gestellt ist, um üble Folgen der Wahrheitsliebe nicht fürchten zu müssen, das infolge dessen auch bei allen Kreisen der Bevölkerung Ansehen geniesst, dann wird die wahrheitsgemässe Schilderung gesundheitsschädlicher Fabriken oder unsauberer Werkstätten den Besitzer viel mehr an den Pranger stellen, als es heute der Strafrichter zu thun vermag.

Wenn das Handelsgewerbe heute bereits der Gewerbeinspektion unterstellt, und wenn diese genügend mit Kräften ausgestattet wäre, die aus dem Stande der Handlungsgehülfen selbst hervorgegangen sind, so würden die letzteren nicht genöthigt sein, gerade auf dem Ladenschluss zu bestehen, weil heute Maximal-Arbeitstag und Schichtwechsel unkontrolirbare Anordnungen sind. Darum liegt es aber auch im Interesse der Handlungsgehülfen, sich nicht auf den Ladenschluss zu versteifen, sondern mit aller Offenheit zu betonen, dass Ersatz-Maassregeln anfangen, diskutirbar zu werden, sobald eine wirksame Gewerbeaufsicht geschaffen wird. Es ist dies schon deshalb wünschenswerth, damit zu derselben Offenheit auch diejenigen Gegner des Ladenschlusses genöthigt werden, welche die Ersatz-Maassregeln nur unter der Voraussetzung wünschen, dass ihre Unkontrolirbarkeit bestehen bleibt. — — —

Neben der Gewerbeinspektion aber soll als zweites Organ des Arbeiterschutzes der Selbstschutz der Arbeiter stehen. Die Arbeiterschutz-Gesetzgebung ist entstanden als eine Gesetzgebung für die Arbeiter und gegen die Unternehmer. Wenn diese Gesetzgebung jetzt so weit angelangt ist, ihre Ausführung davon zu erhoffen, dass sie den Unternehmer anweist, „mit Strenge darauf zu halten", dass der Arbeiter thue, was ihm frommt, so ist dieses eine regelrechte deductio ad absurdum. Soll die Arbeiterschutz-Gesetzgebung gedeihen, so müssen die Arbeiter mit

[1]) „Gewerbeinspektor und Kesselrevisor" im Sozialpolitischen Centralblatt vom 23. Mai 1892.

[2]) Vgl. die Einzelbelege in den Aufsätzen von Quarck: Soziale Praxis v. 5. Aug. 1893 und Blätter für soziale Praxis v. 13. Aug. 1894.

[1]) Verhältnissmässig am wenigsten entbehrlich wird die Strafgewalt in Konkurrenz mit den Orts-Polizeibehörden sein; aber gerade diese ist den Inspektoren im Widerspruch zu § 139b der Gewerbeordnung im Verwaltungswege entzogen worden (vgl. den in Sp. 849[1] zitirten Aufsatz).

Digitized by Google

Strenge darauf achten, dass der Unternehmer thut, was seine Pflicht ist. Freilich die persönlichen Denunziationen des Arbeiters gegen den Unternehmer wegen Verletzung der Schutzgesetze nehmen leicht etwas Gehässiges an. Anders ist es, wenn Arbeiter eine Kommission einsetzen, die Gesetzesverletzungen abzustellen sucht, und, wenn dies nicht gelingt, sie ohne Unterschied der Person verfolgt und veröffentlicht. Solche Kommissionen könnten bei besonnener Leitung und bei regelmässigem Austausch von Erfahrungen sehr viel zur Verbesserung der Verhältnisse beitragen. Aber jedes derartige Vorgehen wird durch die heutige Vereins-Gesetzgebung erschwert und durch die Judikatur, welche dem Begriff des politischen Vereins, dem Verbot der Vereinserklärung, dem Groben-Unfugs-Paragraphen etc. eine weitere Ausdehnung giebt, theilweise unmöglich gemacht. Ja, den landwirthschaftlichen Arbeitern ist in weiten Bezirken das Koalitionsrecht im wesentlichen genommen. Dem gegenüber bestehen die Unternehmerverbände ohne alle diese Hindernisse. Wenn die Arbeitervereine zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der polizeilichen Kontrole unterliegen, während ein Unternehmerverein zur Erhöhung der Kohlenpreise sich als Aktiengesellschaft konstituirt und vor jedem polizeilichen Eingriff gesichert ist, so ist dies eine Ungleichheit, die auf die Dauer nicht geduldet werden kann.

Die deutsche Arbeitersehutz-Gesetzgebung ist im Begriff, sich in Kleinigkeiten zu verzetteln. Es ist von Wichtigkeit, dass darüber die bedeutendsten Forderungen des Arbeiterschutzes nicht vergessen werden, und zwar diejenigen, die allein im Stande sind, ihn dauernd lebensfähig zu erhalten: kräftige Gewerbeinspektion und freies Vereinsrecht.

Charlottenburg-Berlin. J. Jastrow.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Gemeinsames Programm der Radikal-Liberalen und Sozialdemokraten in Belgien Für die bevorstehenden belgischen Kammerwahlen haben die Radikal-Liberalen und Sozialdemokraten ein Wahlbündniss geschlossen und sich auf ein gemeinsames Programm geeinigt:

1. Uneingeschränktes allgemeines Stimmrecht für die Gemeinde-, Provinzial- und Kammerwahlen. 2. Abschaffung der Stellvertretung und der militärischen Lotterie. Volksbewaffnung. 3. Durchsicht des Schulgesetzes, unentgeltlicher weiblicher obligatorischer Unterricht. 4. Wahl der Bürgermeister durch die Gemeinderäthe. 5. Schaffung eines die Lage der Beamten und Angestellten regelnden Gesetzes hinsichtlich des Gehalten und mit Gewährleistung ihrer politischen Rechte. 6. Regelung des Arbeitsvertrages, Maximum der Arbeitszeit, Wahl der Arbeits-Inspektoren durch die Arbeiter. 7. Obligatorische Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Krankheit; Pension für die alten industriellen und landwirthschaftlichen Arbeiter. 8. Durchsicht des Gesetzes über die Gegenseitigkeit (?). 9. Uebernahme der öffentlichen staatlichen, provinzialen und gemeindlichen Dienste durch die öffentlichen Gewalten. 10. Abschaffung der Steuern auf die Nahrungsmittel. 11. Abgestufte Steuer auf Einkommen und Erbschaften. 12. Branntweinmonopol. 13. Regelung aller Pachtgüter durch die landwirthschaftlichen Vereine; demokratische Einrichtung des landwirthschaftlichen Kredites. 14. Reform des Jagdgesetzes...

Kommunale Sozialpolitik.

Laufende Rechnung bei der Sprottauer Kreis-Sparkasse. Der Kreisausschuss des Kreises Sprottau hat beschlossen, dass jeder Kreis-Insasse bei der Kreis-Sparkasse laufende Rechnung erhalten kann. Die Handwerker, Landwirthe etc. nehmen häufig kleinere Beträge ein, die sie bis zur Verwendung zinslos liegen lassen. Die Kreiskasse nimmt alle, auch die kleinsten, flüssigen Beträge zinsbar an. Andererseits kann jeder Kunde den im Augenblick nöthigen Geldbetrag sofort bei der Sparkasse gegen $3^1/_2{}^0/_0$ Zinsen erheben. Als Sicherheit dient die Hinterlegung des Sparkassen-Buches, von Werthpapieren, Hypotheken- und Grundschuld-Büchern, sowie Lagerwechseln mit bürgschaftlicher Unterschrift von zwei Sicherheit gewährenden Personen. Hierdurch werden dem ganzen Mittelstande im Kreise Sprottau die Vortheile des Kontokorrent-Verkehrs zugeführt und diese Kreise zu genauerer eigener Rechnungsführung angehalten.

Städtische Kranken-Unterstützung an ausgesteuerte Kassenmitglieder. Wiederum sind einige Städte dem Vorgehen der Stadtgemeinde Königsberg (vgl. den Aufsatz von Bürgermeister Brinkmann, Soziale Praxis Jg. V, Sp. 240/41) gefolgt, wie dies für Posen und Nordhausen bereits in unserer Nr. 18 mitgetheilt werden konnte. Es handelt sich darum, Kranke Arbeiter, die, obwohl ihre Krankheit noch nicht gehoben ist, nach 13 oder 26 wöchentlicher Krankheitsdauer von ihrer Kasse nicht mehr unterstützt werden, vor dem Eintritt dauernder Arbeitsunfähigkeit durch Eingreifen der Kommune zu bewahren. Nach einer Zusammenstellung der „Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Leipzig" haben auf eine Anregung dieser Vereinigung hin die Städte Bernburg, Bremen, Düsseldorf, Hanau, Kannstatt, Mühlhausen i. Thür., Plauen i. V., Siegen, Wiesbaden und Zittau mitgetheilt, dass sie in gleicher oder ähnlicher Weise vorgehen oder vorgehen werden. — Ueber ihre Thätigkeit in derselben Richtung giebt die Leipziger Vereinigung für das 1. Vierteljahr 1896 folgende Daten:

	Jan.	Febr.	März	zus.
Eingegangene Unterstützungs-Gesuche .	33	75	45	153
Davon wurden berücksichtigt	25	50	35	110

Danach hat die Vereinigung etwa $^3/_4$ ($71,9{}^0/_0$) aller Gesuche entsprochen und hierfür 1224,75 M. verausgabt.

Minimal-Löhne in den Submissions-Bedingungen belgischer Kommunen. Die englische Fair wages Bewegung ist auf dem Kontinent nirgends so gewürdigt worden, wie in Belgien, wo man namentlich in Flandern das Beispiel englischer Städte befolgt hat. Der Provinzialrath von Ost-Flandern hat unter dem 9. Juli 1895 nicht nur beschlossen, die Unternehmer, welchen Lieferungen übertragen werden, zur Zahlung von Minimallöhnen, die für alle Branchen fixirt wurden (vgl. Soziale Praxis Jg. IV, Sp. 993), sondern auch zu der Angabe zu verpflichten, wie viel Lehrlinge (oder andere Hülfsarbeiter, die nicht voll bezahlt werden) sie beschäftigen; das Verhältniss der Zahl der beschäftigten Lehrlinge zu jener der Vollarbeiter, sowie ihre Löhne müssen die gesetzlichen sein. Ferner sind die Unternehmer verpflichtet, ihre Arbeiter für die Dauer der Ausführung der übernommenen Arbeiten gegen Unfälle zu versichern, u. zw. dergestalt, dass jeder Arbeiter, der durch einen Unfall ganz und dauernd erwerbslos wird, eine Entschädigung von wenigstens seinem 1000fachen Taglohn erhält. — Die Gemeinderäthe Casier, Cooreman, Seller und Goossens haben dem Stadtrathe von Gent kürzlich den Entwurf eines Reglements unterbreitet, demzufolge gleichfalls die Uebernehmer städtischer Lieferungen zur Zahlung amtlich fixirter Minimallöhne und zur Unfallversicherung ihrer Arbeiter verpflichtet werden sollen. — Der Provinzialrath von Westflandern hat diese Klauseln in seinen Lieferungskontrakten bereits ebenfalls aufgenommen.

Kommunale Arbeiterwohnungen mit Staatshülfe in Genf. Eine eigene Lösung hat die Frage der Errichtung kommunaler Arbeiterwohnungen in Genf gefunden. Die Stadt Genf nimmt das nöthige Kapital auf und baut nach vom Staate Genf genehmigten Plänen, wofür letzterer der erstern auf 30 Jahre hinaus die Verzinsung des Bauanleihens garantirt; sodass wenn der Ertrag der Wohnungsmiethen diese Zinsen nicht decken sollte, jährliche Defizit vom Staate zu übernehmen ist. Der Grosse Rath hat unlängst den bezüglichen Vertrag zwischen Stadt und Kanton genehmigt. Es ist das Niederreissen und der Umbau eines ganzen Häuserkomplexes in der Stadt selber in Aussicht genommen. Der Ankauf dieser Privathäuser allein soll 853 800 Frcs. kosten. Die Kosten des ganzen Unternehmens sind auf ca. 2 064 000 Frcs. veranschlagt. Dafür sollen 12 Gebäude, jedes zu 4 Stockwerken nebst Erd- und Untergeschossen erbaut werden, die zusammen 61 Verkaufs- und Werkräume gegen die Strasse und 43 Hinterräume, sowie 464 Wohnzimmer enthalten sollen. Die Wohnungen sollen

Digitized by Google

aus 2 bis 4 Zimmern mit Vorraum (Vestibüle) und Abort bestehen und pro Zimmer (die Küche als Zimmer mitgerechnet) durchschnittlich für 100 Frcs. jährlich vermiethet werden. Magazine und Werkstätten im Erdgeschoss, sowie die Wohnungen in den ersten Stockwerken zu höheren Preisen. Das Tableau der Miethzinse muss jedes Jahr der Staatsbehörde eingereicht werden, die darauf achten wird, dass das Unternehmen seinem Zwecke, der Gewährung billiger und gesunder Wohnungen nicht entfremdet wird. Alle 5 Jahre können die Miethen revidirt werden. Die Verwaltung der Wohnungen wird einem besonderen Beamten übertragen, den die Stadt ernennt und der Staat bestätigt. Der Bau soll binnen 5 Jahren in zwei Perioden vollendet werden, deren erste womöglich schon am 1. Mai nächsthin zu beginnen hat. — Ein Gedanke, der dieses Unternehmen von ähnlichen wesentlich unterscheidet, ist der des Gemischtwohnens der Arbeiterbevölkerung mit Bürgern anderer Stände. Es handelt sich also nicht um die Errichtung eines besondern Arbeiterquartiers, sondern um die Herstellung billiger Wohnungen für Arbeiter mitten unter der übrigen Bevölkerung in Häusern, die theilweise auch von den besitzenden Ständen bewohnt werden. Daneben verfolgt die Stadt durch diese Bauten Zwecke der Stadtverschönerung und der öffentlichen Sanität.

Regierungspräsidial-Verfügung über städtische Verwaltungsberichte in Oppeln. Unter dem 6. Juni 1895 hat der Regierungspräsident von Oppeln an sämmtliche Magistrate seines Bezirks ein Rundschreiben gerichtet, worin er erklärte, von der jährlichen schriftlichen Berichterstattung absehen zu wollen und dafür, wie bereits in No. 27 der Sozialen Praxis mitgetheilt, einen zusammenfassenden Bericht über einen fünfjährigen Turnus vorschreibt. Hierbei soll das Etatsjahr, in welchem die letzte Volkszählung stattgefunden hat, den Abschluss bilden, sodass die bis zum 1. Juli 1897 einzuliefernden Berichte sich bis zum 1. April 1896 erstrecken müssen. Da die nach § 61 der Städteordnung vorgeschriebene jährliche Erstattung eines vollständigen Berichtes über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten an die Staatsverordneten hiervon nicht berührt wird, so ist diese nebenhergehende zusammenfassende Berichterstattung sehr zu begrüssen, insofern sie die Kommunen nöthigt, von 5 zu 5 Jahren das jährliche Augenblicksbild durch historische Rückblicke zu ergänzen. In dem von dem Regierungspräsidenten unter dem 9. März 1896 erlassenen Schema finden sich eine Reihe sozialpolitisch wichtiger Punkte (die unterstrichen hervorgehoben sind). Eine weitere Fortbildung dieses Schemas, z. B. Einbeziehung der Arbeitsverhältnisse in den städtischen Betrieben würde sich empfehlen. Einstweilen ist dies Vorgehen anzuerkennen, wird doch neben allem anderen hierdurch auch eine grössere Vergleichbarkeit der städtischen Verwaltungsberichte und Verwaltungen untereinander erreicht werden. Das Schema hat folgenden Wortlaut:

1. Allgemeine Verhältnisse und Betrachtungen. 2. Gemeindegebiet (Veränderungen, Eintheilung); Bodenverhältnisse (Mineralien etc.). 3. Bevölkerung: Geburten, Sterbefälle, Ehen, Zu- und Abgänge, Volkszählungsergebnisse, Sachsengängerei, Zuzug ausländischer Arbeiter, Bürgerrecht. 4. Organisation der Gemeindeverwaltung (Veränderungen); Magistrat, Stadtverordnete, Deputationen, Beamten etc.; Besoldungen, Geschäftsvertheilung; Ortsstatute. 5. Finanzwesen: Haushalts- und Kassenwesen; Rechnungsabschlüsse, insbesondere der Hauptkasse; Gemeindeabgaben. 6. Kämmerei-Vermögen (Gebäude, Grundstücke, Forsten, Rechte, Schuldlein); Gemeinde-Anstalten (Sparkasse, Gasanstalt, Wasserwerk, Schlachthaus etc.); Stiftungen, Bürgervermögen. 7. Bauwesen: öffentliches und privates (Wohnungsverhältnisse, Arbeiterwohnungen); Bebauungsplan; Baupolizei. 8. Feuerversicherung und Feuerlöschwesen. 9. Strassen, Wege, Plätze, Brücken, Flüsse, Kanäle; Anlage und Reparaturen; Beleuchtung, Reinigung; Kanalisation und Abfuhrwesen; Brunnen, Wasserleitung. 10. Land- und Forst-Wirthschaft, Viehzucht, Fischerei, Jagd; Ernten, Genossenschaften, Mekorationen, Versicherungen, Feld- und Forst-Polizei. 11. Sonstiges Gewerbe (mit Ausschluss des Handels): Gewerbetriebende, Betriebsarten (treibende Kraft), Arbeiterverhältnisse (Wohlfahrtseinrichtungen), Genossenschaften, Vereine, Konzessionswesen, Gewerbepolizei (Sonntagsruhe); besondere Verhältnisse der Grossindustrie und Fabriken (einschliesslich Bergbau), des Handwerks (Innungen, Herbergswesen), der Hausindustrie. 12. Handelsgewerbe: Handeltreibende, Klein- und Grossbetrieb, Anstalten (Börsen, Lagerhäuser, Markt- und Fleischhallen), Märkte, Aichungswesen, Konzessionswesen, Gast- und Schankwirthschaften, Handels- und Marktpolizei (Sonntagsruhe), Handelskammer, Vereine. 13. Verkehrswesen: Eisenbahnen, Telegraphen- und Fernsprechwesen, Schiffahrt, Droschken etc., Dienstmänner. 14. Sonstige bezw. allgemeine Berufs-, Erwerbs- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere: Arbeitsnachweisungsanstalten, Gesindewesen, (Vermiether), Löhne, Arbeitseinstellungen, Vereine, allgemeine Wohlfahrtseinrichtungen, Spar- und Darlehnsanstalten, Unterstützungskassen. 15. Gesetzliche Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Alters-Versicherung. 16. Armen- und Vormundschaftswesen: jährliche Ausgaben und Zuschüsse der Kämmereikasse, Stiftungen, Armenhäuser, Hospitäler, Asyle für Obdachlose, Kost- und Haltekinderwesen, Bezirksvorsteher, Waisenrath. 17. Unterrichtswesen: Volks-, Töchter-, höhere Schulen; Kleinkinderschulen, Fortbildungs-, Fach-Schulen; Privatschulen, Gebäude bezw. Räume, Schüler, Lehrer; jährliche Ausgaben und Zuschüsse der Kämmereikasse, Stiftungen. 18. Religions- und Kirchenwesen: Konfessionen (Zahl der Angehörigen bezw. Prozentsatz der Bevölkerung), Kirchen, Patronatsverhältnisse. 19. Wissenschaft und Kunst: Bibliotheken, Theater, Denkmäler, Stadtmauern. 20. Gesundheits-Wesen und -Polizei; Gesundheitszustand, Bedürfnisse, Bade-, Kranken-Anstalten, Begräbnisswesen (Plätze, Leichenhäuser); Nahrungsmittel. 21. Sonstige Polizei. 22. Gerichtswesen: Gewerbe-, Innungs-Gerichte, Innungsschiedsgerichte, Schiedsmänner. 23. Strafrechtspflege und Gefängniswesen. 24. Kreis-, Provinzial- und Landesverwaltung: Behörden, Abgaben (einschliesslich der Staatsrealsteuern); Stadtausschuss; Militärwesen.

Soziale Zustände.

Verkürzung der Arbeitszeit in Deutschland. Im gegenwärtigen Augenblicke, wo einerseits die Mehrheit des deutschen Reichstages arbeiterschutz-feindliche Kundgebungen veranstaltet,[1]) und andererseits die sozialistischen Arbeiter ihre alljährliche Maidemonstration für den Achtstunden-Tag wiederholen, deklariren die vorgeschobensten Posten der deutschen sozialpolitischen Verwaltung eine Bewegung innerhalb der deutschen Industrie, die auf eine zwar langsame, aber sichere Verkürzung der Arbeitszeit hinzielt. Die Rapporte darüber aus den drei grossen süddeutschen Staaten liegen jetzt in Gestalt der Gewerbeinspektoren-Berichte für 1895 vollständig vor aus Bayern, aus Baden, aus Württemberg. Und der in der Entwicklung liegende Zug zur Erleichterung des Menschenlooses durch die technischen Fortschritte kommt in ihnen unleugbar zum Ausdruck. Da berichtet der Beamte des zweiten württembergischen Bezirks, des von grosser und kleiner Industrie durchsetzten Schwarzwald-Kreises: „Die Verringerung der Arbeitszeit hat weitere Fortschritte gemacht, was um so beachtenswerther, als sie in Zeiten besseren Geschäftsganges erfolgte, bei den Betriebsunternehmern somit nicht wohl ein Zwang zur Herabsetzung in Folge mangelnder Aufträge angenommen werden kann." Und er belegt das mit Beispielen aus den verschiedensten Industrieen, wobei er hervorhebt, dass eine Uhrenfabrik „sogar in den ersten Wochen nach der neuen Regelung (10 statt 11 Stunden Arbeitszeit) eine Zunahme des Akkordverdienstes festgestellt" hat. — Im Bereich der bayerischen Grenzpfähle dieselben Erscheinungen! In Speyer verkürzen die grossen Bierbrauereien ihre 12stündige Arbeitszeit auf Betreiben ihrer Arbeiter um 1 bis 1½ Stunden; daraufhin erhöht sich sowohl die Arbeiterzahl und der Verdienst pro Kopf letzterer von 800 auf 1000—1100 Mark jährlich. Der bayerische Gewerbe-Berichterstatter kann deshalb feststellen, „dass die Abkürzung der normalen Arbeitszeiten in stetigem, wenn auch langsamen Fortschreiten begriffen ist . . . Die hinsichtlich Verringerung der Arbeitsdauer erzielten Erfolge waren grösstentheils oder ausschliesslich dem Vorgehen der Arbeitnehmer selbst zu verdanken und führten den Werth starker, gut geleiteter Arbeiterorganisationen wieder deutlich vor Augen." Mit der letzteren Beobachtung stimmt die Thatsache überein, dass gerade die beste und stärkste Arbeiterorganisation Deutschlands, die der Buchdrucker, schon seit Langem die kürzeste Arbeitszeit überhaupt errungen und dieselbe soeben wiederum im Einverständniss mit den Prinzipalen[2]) um einen Theil verringert hat. — Schliesslich reiht sich der badische Fabrikinspektor an, der mit seinem bayerischen Kollegen die unbefangene

[1]) Vgl. unten Sp. 861.

[2]) Vgl. unten Sp. 851/3.

Digitized by Google

Werthschätzung organisatorischer Arbeit der Lohnarbeiter theilt und bereits auf die allgemeinen Konsequenzen der stöckweisen Vorwärtsbewegung exemplifizirt. Er berührt die Reduktion der Arbeitszeit in einigen Zigarrenfabriken von 11 auf 10 Stunden täglich; in diesen Betrieben „wurde die frühere Arbeitsleistung nahezu wieder erreicht." Und er schliesst: „Derartige Vorgänge haben die Bedeutung, dass sie eine spätere allgemeine Reduktion vorbereiten."

Enquête über die Arbeitsverhältnisse der norwegischen Holzindustrie. Das norwegische statistische Amt hat eine eingehende Untersuchung der Arbeitsverhältnisse der Holzarbeiter angestellt. Bei der Fällarbeit herrscht Stücklohn vor, beim Transport dagegen Zeitlohn; der Tagelohn schwankt zwischen 2 und 3 M. Die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt 9 Stunden täglich.

Arbeiterbewegung.

Textilarbeiter-Strike in Kottbus. Eine im Zentrum der Lausitzer Tuchindustrie seit 8 Wochen andauernde Strikebewegung, die zirka 5—6000 Textilarbeiter umfasste, ist am 19. April d. J. beendigt worden. Die Arbeiter waren wegen Abkürzung der Arbeitszeit und Aufbesserung der Löhne in einzelnen Branchen im Ausstand. Der Kampf war u. A. auch nach Eingriffen der Kottbuser Polizei ein ausserordentlich erbitterter geworden. Die deutsche Gesammt-Arbeiterschaft unterstützte die Strikenden mit rund 200 000 M., welche durch besondere Sammlungen aufgebracht wurden. Nachdem von den verschiedensten Seiten, auch von dem zur „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" in Hamburg gehörigen Abg. v. Elm, der Versuch einer Vermittelung vergeblich gemacht worden war, erfolgte dann ganz unerwartet eine Einigung, die sowohl für die Fabrikanten, als auch für die Arbeiter annehmbar war. Dem zufällig nur zu seiner Information in Kottbus anwesenden Leiter der gewerkschaftlichen Abtheilung der Exekutive der politischen Polizei in Berlin, Herrn v. Raumer, gelang es, durch rein sachliche, unparteiische und nach beiden Seiten freundliche Verhandlungen, die Beendigung des Strikes in wenigen Tagen herbeizuführen. Der Vermittler setzte 6 Punkte auf, für die er die Unterschriften einer Kommission des Fabrikantenvereins (und hernach die Zustimmung der Mitglieder) gewann:

1. Bei Neueröffnung der Betriebe in sämmtlichen unserer Vereinigung angehörenden Fabriken werden wir die vor dem Strike gezahlten Löhne nicht herabsetzen. 2. Bei der Zusammenstellung der Lohnsätze der hiesigen Fabrikanten hat sich gezeigt, dass die Stundenarbeiter in einzelnen Fabriken etwas niedriger gelohnt werden, als in der Mehrheit der hiesigen Fabriken. Die Fabrikanten, bei denen sich das Letztere herausgestellt hat, sind gewillt, ihren Stundenarbeitern eine entsprechende Lohnaufbesserung zukommen zu lassen, sobald dieselben einige Wochen lang gearbeitet haben werden. 3. Es ist nicht zu umgehen, dass eine Anzahl der früheren Arbeiter in den einzelnen Fabriken von der Wiederaufnahme ausgeschlossen bleibt, jedoch soll eine sogenannte „schwarze Liste" nicht verbreitet werden, falls die Arbeit in der nächsten Zeit wieder aufgenommen wird. 4. Solange sich hierorts ein Mangel an Arbeitskräften nicht fühlbar macht, werden wir auswärtige Arbeiter nicht heranziehen. 5. Die 11 stündige Arbeitszeit wird da, wo sie noch nicht eingeführt, angenommen. 6. Die 1½ stündige Mittagspause wird von denjenigen Fabriken, in denen sie noch nicht üblich, eingeführt.

Von den Arbeitern wurden diese Bedingungen mit 1711 gegen 894 Stimmen bei geheimer Abstimmung angenommen und in Folge dessen die Beendigung des Strikes sofort proklamirt.

Lohnbewegung der deutschen Buchdrucker. Wegen ihrer Organisation in hohem Grade bemerkenswerth ist die am 16. April d. Js. beendete grosse Lohnbewegung der Buchdrucker-Gehülfen. Sie begann am Anfang d. Js. mit einer Agitation des (Gehülfen-)Verbandes deutscher Buchdrucker, welche sich in der Hauptsache auf die Einführung des Neunstunden-Tages (einschliesslich Pausen) und auf die Erhöhung der Löhne um 5 bezw. 15% richtete. Die Abänderungen sollten an dem Tarif vorgenommen werden, welcher den Gehülfen nach dem ungünstlichen Ausgang ihres grossen Ausstandes im Jahre 1891/92 von der Unternehmervereinigung „Deutscher Buchdrucker-Verein" (Sitz Leipzig) oktroyirt worden war. Sie wurden auch bei dieser Prinzipalsvereinigung vom Gehülfenverband eingegereicht, und die erstgenannte trat, obgleich ein Ring Leipziger Buchhändler auf nackte Ablehnung der Gehülfenforderung durch Anschreiben vom 9. März drängte, am 11. März im deutschen Buchhändler-Haus zu Leipzig mit Vertretern des Gehülfenverbandes zu gemeinsamen Berathungen zusammen. Seit jenem Strike hatte die Unternehmerorganisation mit dem Gehülfenverbande nicht mehr verhandelt; der damals von den Unternehmern gegründete „Gutenbergbund" für Gehülfen, der sich gegen den selbstständigen Gehülfenverband nicht hatte entwickeln können, trat mit den nunmehr eröffneten Verhandlungen von der wirthschaftlichen Kampfbühne ab. Man einigte sich dahin, Urwahlen der Gehülfenvertreter im ganzen deutschen Reiche zu einer Tarifrevisions-Kommission vornehmen zu lassen. Die Prinzipalsorganisation verpflichtete sich, dahin zu wirken, dass jede Maassregelung von Gehülfenvertretern unterlassen werde, während die letzteren versprachen, dafür zu sorgen, dass bis zum 15. April jeder Ausstand unterbleibe. Das Einzigartige und Neue an diesen Abmachungen bestand in der Art, wie die Gehülfenwahl ermöglicht wurde: in einem Lohnstreit, der ganz Deutschland berührte, ordneten sich beide Theile einem öffentlich rechtlichen, aber doch nur lokalen Organ, dem Leipziger Gewerbegericht als Einigungsamt, unter, wenn auch nur zur Ausführung der gefassten Einigungsbeschlüsse, d. h. zur Ausschreibung der Wahlen und zur Annahme der Tarifanträge. Obgleich jeder Gehülfe wahlberechtigt war, siegten doch überall die vom Gehülfenverband aufgestellten Vertreter bei den durch das Leipziger Gewerbegericht mittels Bekanntmachung vom 14. März ausgeschriebenen Wahlen für den Tarifausschuss. Dieser trat dann am 15. April in Leipzig, wie verabredet, zusammen. Am ersten Tage der Verhandlungen drohten diese zu scheitern, am zweiten gelangte man zu einer Einigung dadurch, dass die Gehülfenvertreter auf einen Theil ihrer Forderungen verzichteten. Die wesentlichsten Punkte betreffen die Einführung der neunstündigen Arbeitszeit (jedoch ausschliesslich Pausen), die Erhöhung der Löhne um 6 bezw. 6½%, die Lokalzuschläge um 2½% und die Festsetzung dieses Tarifs von spätestens Ende Mai ab auf 3 Jahre (was von den Prinzipalen als Minimal-, von den Gehilfen als Maximalzeit der Bindung angesehen wird). Zur Vermittelung des weiteren Verkehrs zwischen Prinzipalen und Gehülfen soll ein ständiges Tarifamt in Leipzig errichtet werden, dessen Grundlagen eine sofort eingesetzte Kommission von Prinzipalen und Gehülfen vorberäth. Diese Vereinbarung ist bis jetzt, soweit man sehen kann, überall von Unternehmern und Gehülfen ratifizirt worden, selbst in Berlin, wo ein radikaler Flügel der Gehülfen während der Verhandlungen mit Austritt aus dem Gehülfenverbande, Gründung von Lokalorganisationen und Strike drohte. Auch der „Vorwärts" bezeichnet den Friedensschluss als „nicht unklug" und die Aussichten eines Strikes zur Erkampfung der ursprünglichen Forderungen als mindestens zweifelhaft, mahnt aber zur Wachsamkeit bei der Durchführung des Tarifs. Die organisatorische Leitung des Lohnkampfes hebt sich jedenfalls sehr vortheilhaft von derjenigen gleicher Streitigkeiten in anderen Branchen ab. — Nachträglich ist ein neuer Zwischenfall eingetreten, da 15 Leipziger Verlags-Buchhandlungen gegen jede Erhöhung der Druckpreise protestirten und im Buchhändler-Börsenblatt vom 27. April ein Rundschreiben veröffentlichen, welches zur Nachfolge auffordert. Unter jenen 15 Firmen befinden sich auch solche, welche gleichzeitig Druckereien besitzen.

Der Verband deutscher Postassistenten, eine Organisation mittlerer Postbeamten, giebt in seinem Geschäftsbericht für 1895 einen zahlenmässigen Ueberblick. Die häufigen Strafversetzungen, die gegen leitende Mitglieder verfügt wurden, haben an deren neuem Aufenthaltsort meist Anlass zur Begründung neuer Ortsgruppen gegeben. Ende 1895 zählte der Verband 7703 Mitglieder gegen 5610 im Vorjahre. Die Roheinnahmen sind gestiegen von 240547 M. auf 358865 M., die Rohausgaben von 244198 M. auf 359138 M. Auch das Vermögen des Verbandes weist eine erhebliche Zunahme auf; es belief sich Ende 1895 auf

Digitized by Google

100 776 M. gegen 77 290 M. Ende 1894. Die Auflage des Verbandsorgans, der „Deutschen Postzeitung", hat sich von 7000 auf 9000 Exemplare erhöht.

Unternehmerverbände.

Staatssubvention für das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat.

In dem Geschäftsbericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats für 1895 findet sich eine bemerkenswerthe Auslassung, die in Verbindung gebracht mit den jüngsten Vorgängen auf dem Ruhrkohlen-Markt geeignet ist, das Interesse des Sozialpolitikers im hohen Maasse wach zu rufen. Der bereits Passus lautet wörtlich:

„Unsere Bemühungen um die Ausdehnung des Absatzes haben wir nach Möglichkeit fortgesetzt. Wir können aber nicht unterlassen, auch jetzt wieder, ebenso wie in unserem vorjährigen Bericht darauf hinzuweisen, dass unseren dahingehenden Bestrebungen die von uns aufzuwendenden hohen Eisenbahn-Frachten ganz ausserordentlich hindernd in den Weg treten . . . . Der bereits seither aufgetretene englische Wettbewerb an der ganzen Nordsee-Küste hat sich in diesem Jahre noch erheblich verschärft, so dass zu befürchten steht, dass, wenn nicht eine Aenderung in der Tarifpolitik in Bälde eintritt, das nur mühsam und mit grossen Opfern erworbene Absatzgebiet für deutsche Kohlen nicht behauptet werden kann."

Um den angeblich bedrohten Absatzmarkt für Ruhrkohlen zu retten, fordert also die Vereinigung der Ruhrzechen eine Beihülfe des Staates in Gestalt von billigen Frachtsätzen für Kohlenzüge. Schon wurden auch die Vertreter der Ruhrzechen bei dem preussischen Minister für Eisenbahnen vorstellig, um diesem die Wünsche ihrer Auftraggeber zu unterbreiten. Ihre Bemühungen blieben aber bis jetzt erfolglos. Herr Thielen lehnte das Ansinnen der Syndikats-Interessenten ab.

Bei der Frage der Tarifermässigung für Kohlenfrachten handelt es sich vornehmlich um die holländischen Kohlenabnehmer des Syndikats. Die Kohlenausfuhr der Ruhrzechen nach Holland belief sich auf circa 1½ Millionen tons. Nach der Berechnung eines Interessenten in der „Rhein.-Westf. Ztg." (No. 84 vom 24. März d. J.) würde sich bei Nichtzustandekommen der Extrazüge nach den Niederlanden der Ausfall des Kohlenabsatzes des Syndikats auf circa 400 000 tons beziffern. Dieses Quantum bringe dem preussischen Eisenbahn-Fiskus an Frachtgeldern rund 6800 000 M. (17,2 per Doppelwaggon nach Tarif B) ein. Diese Summe ginge der preussischen Eisenbahn-Verwaltung bei anhaltender Störrigkeit gegenüber den Syndikatswünschen verloren. Mehr noch: 1500 Bergleute müssten wegen Absatzmangel entlassen werden, was eine bedeutende Schädigung der ganzen Volkswirthschaft bedeute. Wenn der Staat nicht die geforderten Extrapreise bewillige, dann gehe der niederländische Kohlenmarkt für Deutschland verloren, und die englische Konkurrenz triumphire.

Die zeitige Differenz zwischen dem Preise für Ruhrkohlen und dem für englische Kohlen beträgt 1,20 M. pro Doppelwaggon = 0,12 M. pro Tonne. Diese Summe müsste also dem Syndikat durch die Eisenbahn-Verwaltung vergütet werden, um der deutschen Kohle den Sieg über die englische zu verschaffen.

Hier ist der erste Vorstoss zur Erlangung einer staatlichen Unterstützung, deren volkswirthschaftliche Wirkungen sich am deutlichsten an der Zucker-Exportprämie beobachten lassen. Die Exportprämie wird aus Mitteln des deutschen Volkes gezahlt, und sie bewirkt, dass an das deutsche Volk der Zucker theurer verkauft wird, als an jedes andere. Zweimal muss das Volk den Zuckerbaronen Hülfe gewähren, einmal aus dem Staatssäckel, das andere mal aus direkten Privatmitteln.

Sind wir schon aus diesem Grunde gegen jede derartige Staatssubvention für industrielle und Handelsunternehmer, so steigert sich bei dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat unsere Abneigung durch die eigenartige Vorgeschichte und die Konsequenzen der geforderten Aenderung in der Tarifpolitik.

Den holländischen Kohlenhandel vermittelten bis zum 1. April d. J. zwei Gruppen von Grosshändlern, deren eine aus 8 in Holland selbst ansässigen Firmen, die andere aus den Kohlenhändlern der Ruhrhäfen bestand. Die erste Gruppe erhielt ihren Bedarf durch günstige Extrazüge, die zweite benutzte den Wasserweg und hatte weniger günstige Bezugsbedingungen. Während nun die heimische holländische Gruppe ihr Absatzgebiet sehr weit, in das Gebiet der englischen Kohle, (Nordholland) erstreckte, mussten sich die Händler in den Ruhrhäfen mit einem räumlich beengten Kundenkreis (Südholland, Utrecht, Limburg, Nord-Brabant u. s. w.) begnügen. Die erste Gruppe arbeitete ungemein günstiger als die zweite. — Mit dem 1. April d. J. übertrug nun das Ruhrkohlen-Syndikat den Alleinverkauf seiner Produkte der mehr erwähnten holländischen Verkaufsgruppe, die sich dann aus 6 Grossfirmen zusammensetzte. Der Gegnergruppe war dadurch ihr Erwerb lahmgelegt, der Kohlenhandel der Ruhrkohlen für Holland und Nachbargebiete war monopolisirt.[1])

Schon vor Bestand dieses Monopols hatten die holländischen Ziegelfabrikanten gegen die hohen Syndikats-Kohlenpreise opponirt. Nunmehr fassten sie unter dem Drucke neuer Preissteigerungen den Beschluss, die sie unangemessen behandelt wurden, von den Ruhrzechen ihre Kundschaft der englischen Kohle zuzuwenden. Hetzereien der aus dem holländischen Kohlenhandel entfernten Firmen mögen auch ihr Theil zu der Opposition gegen die deutsche Kohle beigetragen haben. Genug, seit der Monopolisirung des Kohlenhandels für Holland gewinnt die englische Konkurrenz dort wieder Oberwasser.

Hiergegen soll der Säckel des preussischen Eisenbahn-Fiskus helfen. Die Differenz zwischen englischem und dem durch die Monopolstellung der Händler in die Höhe geschraubten Preis soll der preussische Staat, das preussische Volk, dem Syndikat und den holländischen Mynheers vergüten! Durch das Geld des preussischen Gesammtvolkes sollen die rheinisch-westfälischen Grubenbesitzer und ihre holländischen Geschäftsfreunde fähig gemacht werden, die englische Konkurrenz zu verdrängen.

Die Forderung der Grubenbesitzer könnte man möglicherweise noch diskutabel finden, wenn der Nachweis zu erbringen wäre, dass die rheinisch-westfälische Kohlenindustrie zur Zeit in einer misslichen Lage wäre, oder dass an den durch die Staatshülfe erzielten günstigen Geschäftserfolgen auch die Masse der Bergarbeiter partizipirten. Beides ist jedoch nicht der Fall. Jeder neuherauskommende Geschäftsbericht einer Zeche zeigt die geschäftsbelebende und preissteigernde Wirkung des Syndikats. Die Kohlenpreise sind durchweg erhöht worden. Die Abschlüsse der Zechen pro 1895 zeigen Betriebsüberschüsse, die die von 1894 weit übertreffen; oft erhalten die Aktionäre eine um das Vielfache höhere Dividende ihrer Kapitalsanlage erstattet, wie im Vorjahr. Die Löhne der Bergarbeiter sind dagegen einzeln nur mässig gestiegen, sehr häufig auf der alten Höhe geblieben und gerade so häufig sogar noch gefallen.

Angesichts der bisher geübten Praxis der Zechen glauben wir ruhig behaupten zu dürfen, dass, wenn die geforderte Staatshülfe gewährt würde, der Nutzen davon einzig und allein den Aktionären und Kohlen-Grosshändlern zufliesse. Und dass angesichts dieser Verhältnisse eine Subventionirung der Kohlenindustrie durch den preussischen Staat sozialpolitisch gut zu heissen sei, wird kein Unbefangener behaupten wollen.

Die Tendenz in der deutschen Kohlenindustrie geht überhaupt nach Monopolisirung des Kohlenhandels. So hat sich in Kassel eine Gesellschaft für den Kohlen-Grosshandel gebildet unter der Bezeichnung: „Glück Auf! Kohlenhandels-Gesellschaft m. b. H." Am 27. Febr. d. J. waren die Vertreter der Kohlenfirmen des Hannover-Braunschweigschen Bezirks in Essen versammelt, um für den genannten Bezirk eine Kohlenhandels-Gesellschaft zu gründen. Die Ordinirung wird auch, nach Abwickelung noch laufender Verträge, sehr bald in Erscheinung treten. Vom Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat werden solche Verbände natürlich gern gesehen und wird ihnen bereitwilligst der Alleinverkauf

[1]) „Industrie", Fachzeitung für Kohlen- und Kali-Bergbau No. 11 vom 11. März 1896.

Digitized by Google

für ein bestimmtes Gebiet übertragen. Das Geschäftsleben des Zechenverbandes wird durch solche Monopolgesellschaften sehr vereinfacht, das Risiko bedeutend vermindert, was beides zur höheren Rentabilität der Kohlenindustrie beiträgt. Ob aber der Kleinhändler und Konsument der Kohle bei dieser wirthschaftlichen Entwickelung gut fährt, möchten wir bezweifeln. Das Verhalten der schon bestehenden Monopole, insonderheit der oben erwähnten holländischen Kohlen-Grosshändler lässt das schlimmste für den Volkswohlstand befürchten.

Dass trotz der für die Kohlenzechen so äusserst günstigen wirthschaftlichen Entwickelungs-Tendenz, das Syndikat der Ruhrzechen immerfort klagt über „zu hohe Belastung der Kohlenindustrie," lässt keinen angenehmen Schluss auf die Genügsamkeit der Zechenbesitzer zu. Das sind dieselben Leute, die durch ihre Presse und andere Organe auf die „Begehrlichkeit der Arbeiter" hinweisen. Dieselben Leute, welche nach Staatshülfe rufen, gebieten der Staatsinitiative auf dem Gebiete der Arbeiterschutz-Gesetzgebung ein energisches „nicht mehr weiter auf diesem Wege," der Staat soll sich nicht in die wirthschaftlichen Verhältnisse seiner Insassen mischen." Was dem einen recht ist, soll darum dem anderen noch nicht billig sein.

Essen a. d. Ruhr. O. Hué.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Der Achtstunden-Tag in Australien.

Die Achtstunden-Bewegung in England, die bis auf das Jahr 1833 zurückverfolgt werden kann, hat ihre schönsten Erfolge in den britischen Kolonien Australiens erzielt, wo heute bereits der Achtstunden-Tag als allgemeine unantastbare Errungenschaft der Industrie zum Vortheile der gesammten Volkswirthschaft gelten kann. Es sind gegenwärtig 40 Jahre her, dass der Achtstunden-Tag in Australien von den Pionieren der dortigen Bewegung praktisch verwirklicht wurde und seit vier Dezennien ist an der Verbreitung des Achtstunden-Tages im Wege gewerkschaftlicher Selbsthülfe rastlos gearbeitet worden, bis die Legislative in den Kolonien in den letzten Jahren das Prinzip durch Achtstunden-Gesetze sanktionirt hat; die australischen Parlamente haben nicht viel mehr gethan, als das Gewohnheitsrecht kodifizirt.

Freilich lässt sich nicht verkennen, dass die sozialpolitische Entwickelung in Australien bereits einen viel fruchtbareren Boden vorfand, wie dies bei einer jungen Kolonie begreiflich ist. Als die Entdeckung der Goldfelder in Australien den ersten grossen Impuls zu seiner wirthschaftlichen Entwickelung gab, galt bereits allgemein der Zehnstunden-Tag, der zu dieser Zeit in England vorherrschte. Der grosse Aufschwung der Kolonien, namentlich Viktorias verursachte eine rapide und enorme Steigerung der Arbeiterlöhne, und die Gewerkvereine, die nach englischem Vorbilde gegründet wurden, konnten, ohne auf viel Widerstand zu stossen, den Arbeitgebern ihre Bedingungen diktiren. Die australische Achtstunden-Bewegung setzte eben auch zu dieser Zeit ein; die im Baugewerbe in Melbourne beschäftigten Arbeiter, gestützt auf eine „Achtstunden-Liga", die aus den vereinigten Trade Unions bestand, kündigten an, dass nach dem 21. April 1856 kein Arbeiter länger als acht Stunden täglich arbeiten werde. Die Stellung der Arbeiterverbände war eine viel zu starke, als dass ein Widerstand der Arbeitergeber Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, und so setzte die gelernte Arbeiterschaft Melbournes nach kaum mehr als dreiwöchentlicher Agitation den Achtstunden-Tag durch. Der 22. April ist dort seither ein öffentlicher Feiertag, der „Eight Hours Day." Bezeichnenderweise ist dieser friedliche und plötzliche Erfolg der Bewegung sehr durch einen Unternehmer gefördert worden, einen Bauunternehmer Stevens, der nach einem Versuche mit dem Achtstunden-Tage erklärte, seine Arbeiter leisten in acht Stunden genau so viel, wie andere in zehn. Von Melbourne aus verbreitete sich die Bewegung rasch auf die übrigen Kolonien, und wenige Jahre später hatte auch die Arbeiterschaft in Sydney den Achtstunden-Tag durchgesetzt, und von dort sprang die Bewegung auf Neuseeland über. Die Achtstunden Gesetzgebung folgte erst in den 70er Jahren; im Jahre 1877 bestimmte ein Gesetz in Viktoria, dass kein Bergarbeiter untertags länger als 8 Stunden täglich beschäftigt werde. Eine sozialpolitische Parlamentskommission, die 1882 eingesetzt wurde, förderte die Achtstunden-Bewegung wieder wesentlich. Der Bericht der Kommission konstatirte, dass die Gewerkvereinsbewegung nicht hinlänglich kräftig sei, um dem Achtstunden-Tag allgemein auch für die ungelernten Arbeiter zum Durchbruch zu verhelfen „und die Mitglieder der Kommission erklärten einstimmig, sie seien von der „absoluten Nothwendigkeit legislativer Aktion" bezüglich Regelung der Arbeitszeit überzeugt; die Factories and Shops Act 1885 fixirte demgemäss den Achtstunden-Tag für Frauen- und Kinderarbeit. Seither ist in einer Reihe von Einzelgesetzen der Achtstunden-Tag, abgesehen von Frauen, Kindern, sowie Bergarbeitern noch für Maschinenarbeiter, Strassenbahn-Bediensteten, Angestellte der Behörden u. a. m. Gesetz geworden. In Queensland und Neuseeland bemüht sich die Gesetzgebung seit einigen Jahren, den Achtstunden-Tag zu einem allgemeinen Gesetz für alle Arbeiter ohne Unterschied durchzusetzen; die Unterhäuser haben die betreffenden Bills auch votirt, doch stiessen sie in den Oberhäusern auf Widerstand.

Soweit die Gesetzgebung nicht Vorsorge getroffen hat, haben die Gewerkvereine, die an der öffentlichen Meinung in dieser Hinsicht in ganz Australien eine starke Stütze finden, dem Achtstunden-Tag Schritt für Schritt weitere Verbreitung verschafft. Im Jahre 1891 hatten beispielsweise bereits drei Viertheile der gesammten arbeitenden Klassen in Melbourne den Achtstunden-Tag und man darf annehmen, dass es heute ein noch viel geringerer Theil der Arbeiterklasse ist, der länger als 8 Stunden arbeitet, als es vor fünf Jahren der Fall war.

Die Wirkungen des Achtstunden-Tages in Australien, über welche zahlreiche übereinstimmende Berichte verliegen, lassen diese Verkürzung der Arbeitszeit als eine Maassregel von bedeutender Tragweite für die Bevölkerung erscheinen. Es muss vorerst konstatirt werden, dass fast alle Europäer, die nach Australien kommen, überrascht davon sind, auf wieviel höherer Stufe die australische Arbeiterschaft steht, als die europäische. Sir Charles Dilke, der wohl Anspruch erheben kann, für kompetent zu gelten, verweist darauf, wie viel besser die Lebensführung der Arbeiter in den australischen Kolonien als in England ist; viele derselben haben eigenen Besitz, Häuser und Grundstücke, die Frauen der Arbeiter sind häufig in der Lage, sich einen Dienstboten zu halten. Besonders aber verdient hervorgehoben zu werden, dass unter der Wirkung höherer Löhne und kürzerer Arbeitszeit der Spirituosenkonsumin den Kolonien sich wesentlich verringert hat.[1]) Gegenüber der in manchen Unternehmerkreisen kursirenden und mehrfach geäusserten Anschauung, dass eine Verkürzung der Arbeitszeit bloss den Aufenthalt der Arbeiter in Branntweinschänken und Gasthäusern verlängern würde, ist die Erfahrung, die man in Australien mit dem Achtstunden-Tag gemacht hat, wohl das beweiskräftigste Gegenargument. Der australische Arbeiter hat seine grössere Musse vornehmlich dazu benützt, ein höheres Bildungsniveau zu erreichen; er besucht Theater, Museen und Bibliotheken, die in Australien weit mehr Eigenthum des Volkes geworden sind, als in Europa, wo sie noch immer fast ausschliesslich Privilegium der besitzenden Klassen geblieben sind.[2]) „Die allgemeine Meinung in Viktoria," schreibt John Rae,[3]) „geht dahin, dass die kürzere Arbeitszeit die Gewohnheiten der Arbeiter verbessert und nicht verschlechtert hat." Das zeitlichere Verlassen der Arbeitsstätte ermöglicht es ihnen, in den Cottage-Anlagen der Vorstädte zu wohnen, wo sie auch kleine Gärten hinter den Häusern haben, die sie meist selbst pflegen und instand halten. Der Arbeiter in Australien pflegt auch mancherlei Sport, wozu er früher keine Zeit hatte, er besucht Abendschulen und Vorlesungen, die ihm früher verschlossen waren. Viktoria ist in Bezug auf Frei-Lesehallen selbst den englischen Städten weit voraus, und Buchhändler versichern, Australien

[1]) Mittheilung von H. H. Hayter in einem Vortrag in der Australasian Association for the Advancement of Science.

[2]) Ueber den Aufschwung des Bildungswesens vgl. namentlich den Aufsatz von F. W. Zimmermann („Kommunale Sozialpolitik in den australischen Kolonien") in den Blätter für soziale Praxis v. 21. März 1895.

[3]) Eight Hours for Work. By John Rae. London 1894.

Digitized by Google

lese weit mehr englische Zeitschriften als England selbst.

Haben die Arbeiter so durch den Achtstunden-Tag ihre Lage gewiss zum Vortheil der gesammten Bevölkerung und künftiger Generationen wesentlich gebessert, so hat aber auch die Erfahrung auf der anderen Seite gelehrt, dass die Unternehmer und somit die heimische Produktion durch die Verkürzung der Arbeitszeit keinerlei Einbusse erlitten hat. Beispielsweise die Bierbrauer in Melbourne haben offen zugestanden, dass sie sich unter dem Achtstunden-Tag, der 1885 in den Brauereien eingeführt wurde, viel besser als früher befinden und die Statistik der Produktion lässt dies begreiflich erscheinen; die Brauereien in Melbourne hatten

1884	860	Arbeiter	und produzirten	13 723 371 Gallonen Bier
1885	955	„	„	14 400 749 „ „
1886	1063	„	„	17 828 453 „ „

Demgemäss ist die Produktion weit mehr als im Verhältniss zur grösseren Arbeiterzahl gestiegen. Und dieselbe Thatsache wurde für Wagenbauer, Sattler und Arbeiter in landwirthschaftlichen Maschinenfabriken konstatirt. Hadfield und Gibbins[1]) theilen mit, es sei „fast allgemeine Ansicht in der Kolonie, dass die Arbeiter jetzt intensiver arbeiten und dass sie auch Leistungen von besserer Qualität liefern, als früher unter dem System der langen Arbeitszeit." Mr. Duncan erzählt in seinem „Journal of a Voyage to Australia", er hätte in Melbourne einen Arbeiter ein Tagwerk verrichten gesehen, zu dem in England zwei Arbeiter nothwendig gewesen wären, Lord Brassey betonte „the remarkable physique" der australischen Seeleute, und der englische Kapitän Henderson bestätigt, dass die australischen Matrosen in jeder Richtung tüchtiger sind, als die englischen.

Die australische Achtstunden-Bewegung, ihre Erfolge und Resultate, bilden heute den Grundstock aller sozialpolitischen Propaganda für die Verkürzung der Arbeitszeit, und es ist gewiss nicht zum geringsten Theil das Verdienst australischer Sozialpolitik, wenn heute auch in Europa der Achtstunden-Tag nicht mehr als Utopie betrachtet wird, für die er vor nicht allzu langer Zeit noch allgemein gegolten. Das Ergebniss der Verkürzung der Arbeitszeit bezüglich der Produktion hat in den letzten Jahren mancherlei Bestätigungen durch Versuche auch in Europa erhalten;[2]) die Resultate, die in England beispielsweise in der chemischen Fabrik von Brunner, Mond & Co. oder dem Eisenwerke von Mather & Platt mit dem Achtstunden-Tag erzielt wurden, sind in jeder Richtung befriedigend gewesen, und über das Ergebniss der Einführung des Achtstunden-Tages im Arsenal zu Woolwich ist offiziell mitgetheilt worden, dass eine Verringerung der Produktion hierdurch nicht stattgefunden hat, und dass sich die Produktionskosten nicht gesteigert haben. Man dürfte kaum fehlgehen, wenn man annimmt, dass die englische Industrie schwerlich noch lange zögern wird, allmählich zu einer Verkürzung der Arbeitszeit bis zum Achtstunden-Tag überzugehen. Die jüngsten Versuche in dieser Richtung haben Schule gemacht; das Beispiel Australiens konnte nicht verfehlen, seine Rückwirkung auf das Mutterland zu üben, wo man seit jeher für praktische Sozialpolitik offenes Verständniss ohne Engherzigkeit gehabt hat.

Die Grossindustrie hat unbestrittener Weise eine fortschreitende Degeneration breiter Bevölkerungsschichten verschuldet; vielleicht ist es dem sozialpolitischen Fortschritt, in erster Linie dem Achtstunden-Tag möglich, dieser Rassen-Deterioriruug Einhalt zu gebieten. Man sollte dies nicht für ausgeschlossen halten, wenn John Rae über die Wirkungen des Achtstunden-Tages in der Kolonie Victoria schreibt: „Je mehr man der Sache auf den Grund geht, um so unwiderstehlicher drängt sich von allen Seiten die Ansicht auf, dass sich in Australien und zwar zum grossen Theile in Folge des Achtstunden-Tages, eine Arbeiterklasse entwickelt, die in Bezug auf Moral, Intelligenz und Leistungsfähigkeit vermuthlich schon heute jedem anderen Zweige der angelsächsischen Rasse überlegen ist und deren Wohlstand und Bequemlichkeit in der Lebensführung noch von keiner anderen Arbeiterklasse bisher erreicht worden ist."

London. Dr. Emil Loew.

[1]) A Shorter Working Day, London 1892.

[2]) Vergl. auch die Berichte süddeutscher Fabrikinspektoren, oben Sp. 853/4.

Der Bäckerschutz im deutschen Reichstage. In den Verhandlungen des deutschen Reichstags vom 22./23. April über die Bäckerschutz-Vorordnung[1]) des Bundesraths standen hinter den beiden Regierungsvertretern, Staatssekretär v. Bötticher und Handelsminister v. Berlepsch, nur das Centrum, die Sozialdemokraten, der Wildliberale Rösicke und der Christlichsoziale Hüpeden, während alle übrigen Parteien, von den Freisinnigen bis zu den Konservativen, in der Ablehnung dieser Verordnung einig waren, über deren Fortbestehen sie jedoch glücklicherweise nicht zu befinden haben. Die Verhandlungen erklären manches, was beim Abgange des ersten Vorsitzenden der Reichskommission für Arbeiterstatistik dunkel geblieben war, vor Allem die Stärke der arbeiterschutzfeindlichen Fronde in und ausser dem Parlament. Die Konservativen hatten die verhandelte Interpellation so eingebracht, dass sie Bedenken äusserten, ob die thatsächlichen Voraussetzungen des § 120e der G.O. für die Gewerbe der Bäcker und Konditoren vorhanden seien, und hatten die Regierung um Auskunft hierüber gebeten. Ihr Hauptargument bestand darin, dass das Gesundheitsschädliche der Arbeitszeit im Bäcker- und Konditorgewerbe nicht nachgewiesen sei. Ausserdem eigne sich die Bäckerei am allerwenigsten von allen Handwerken zur Reglementirung, weil ihr Arbeitsprozess (Hefe, Backofen) sehr verwickelt und ihr Kundenkreis hinsichtlich der Pünktlichkeit der Versorgung sehr verwöhnt sei. Der nationalliberale Redner Siegle fügte die Beschwerde hinzu, dass kleinere Betriebe, in denen nur der Sohn, Enkel, Bruder oder Schwager der verwittweten Inhaberin arbeiteten, durch die Schutzverordnung behindert würden, sich als einziges Familienbesitzthum zu erhalten. Man könne hygienische Vorschriften treffen, ferner solche wie in England bezüglich der Arbeitsräume, aber man solle es durch Gesetz, also mit dem Reichstag, thun. Der Redner der freisinnigen Vereinigung Pachnicke und der Reichspanist Merbach gaben als äusserste Möglichkeit die Festsetzung einer (84stündigen) Wochen-Arbeitszeit zu; der erstere meinte, die Verhandlung solle wohl nur die Regierung abhalten, für andere Gewerbe ähnlich vorzugehen, und der zweite exemplifizirte sofort auf den 8 Uhr-Ladenschluss Von der deutsch-sozialen (antisemit.) Reformpartei betonte Abg. Felthaus, dass die Regelung der viel schlimmeren Arbeitsverhältnisse bei Post und Eisenbahn näher gelegen hätte, und der freisinnige Abg. Richter erklärte den Arbeiterschutz durch Verordnungen für inkonstitutionell; ausserdem verhinderten solche Vorschriften, dass die Unternehmer „freiwillig Verbesserungen in ihren Betrieben vornähmen." — Der wildkonservative Graf Bismarck schloss sich dem freisinnigen Redner „vollständig" an. Bemerkenswerth war auch, dass Beide jetzt die zu wenig ausgedehnte und „nur einem kleinen Kreis von Personen zur Kenntniss kommenden" Vorerhebungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik bemängelten, während sonst die konservative und theilweise auch die liberale Presse die Thätigkeit der Reichskommission gar nicht genug eingeengt haben konnte. Die Regierungsvertreter hatten es nicht schwer, die Schutzverordnung zu vertheidigen. Einmal stellten sie fest, dass die grosse Mehrheit des Reichstags durch § 120e der G.O. dem Bundesrath die Befugniss ausdrücklich gegeben habe, in solchen Fällen durch Verordnung einzugreifen; es sei „nicht zulässig, dass man in einem Gesetz schöne Paragraphen macht und hinterher im Wege der Ausführung möglichst viel von diesen Versprechungen wieder zurücknimmt." Sodann wiesen sie, namentlich Staatssekretär v. Bötticher, an der Hand der Erhebungen der Reichskommission an packenden Beispielen von Ueberarbeitung durch Nachtbeschäftigung im Bäckergewerbe, dem einzigen Handwerk, welches eine solche kenne, allerdings nach, dass die „thatsächlichen Voraussetzungen" zum Erlass der Verordnung im reichsten Maasse vorhanden sind. Herr v. Bötticher machte dabei den Interpellanten das Zugeständniss, dass er sagte, gerade eine Verordnung habe ja vor dem Gesetz den Vorzug, dass sie jeden Tag auf Grund der praktischen Erfahrungen geändert werden könne, während der preussische Handelsminister mit einer Energie, die man selten an ihm gewohnt ist, und die desto mehr Anerkennung verdient, an

[1]) Siehe No. 24 dieses Jahrgangs.

Digitized by Google

der vollständigen Berechtigung der Verordnung in allen ihren Theilen festhielt und den Ausspruch that: „So lange ich einen Finger rühren kann, wird die Regierung nicht umkehren." Es ist schwierig, an die Möglichkeit der Verwirklichung dieses Vorsatzes zu glauben, so lange unsere politischen Verhältnisse die Möglichkeit auszuschliessen scheinen, dass die Regierung sich auf die Elemente stützt, welche eine solche Sozialpolitik am energischsten vertreten: die vorgeschritteneren Christlichsozialen, deren Redner Hüpeden, durch Schluss der Debatte zum dritten Mal am Reden gehindert, nur mit einer kurzen Sympathieerklärung für die Schutzverordnung zu Worte kam, das Centrum, das sich durch den Mund des Abg. Hitze ungefähr auf den konzilianten Standpunkt v. Bötticher's stellte, und die Sozialdemokraten, deren Sprecher Molkenbuhr aus der Bäckerenquête, der er selbst als Mitglied der Reichskommission beigewohnt hatte, noch drastischeres Material vorbrachte, als die Regierungsvertreter, und der daneben die Widersprüche im Verhalten der Mehrheitsparteien bei der vorliegenden und bei der neulichen Konfektionsdebatte hervorhob. Inzwischen haben konservative und freikonservative Abgeordnete zusammen mit dem deutsch-sozialen Vielhaben einen gemeinschaftlichen Antrag Kardorff-Manteuffel eingebracht, welche in aller Form den Bundesrath ersucht, die Bestimmungen (welche als Termin des Inkrafttretens den 1. Juli nennen) „nicht in Wirksamkeit treten zu lassen".

Fabrikinspektion in Bremen. Einer der wenigen deutschen Fabrikinspektions-Berichte, die pünktlich nach Jahresschluss erscheinen, ist derjenige für Bremen; nur enttäuscht seine diesmalige Ausgabe für 1895 durch den etwas mageren Inhalt, der fast ausschliesslich durch die sachkundigen Mittheilungen über Ziegeleiarbeiter gehoben wird, sonst aber wenig Bemerkenswerthes bietet. Die seit 1892 weggelassene vollständige Arbeiterstatistik des Aufsichtsbezirks, der mit dem bremischen Staatsgebiet zusammenfällt, ist auch jetzt noch nicht wieder aufgenommen. Es wird nur mitgetheilt, dass der Inspektion 330 Anlagen unterstellen, auf welche 412 Revisionen entfielen, was eine relativ hohe Revisionsintensität bedeuten würde. Aber neben diesen 412 wurden noch 710 Dampfkessel-Revisionen ausgeführt, ganz wie in Preussen. Der Inspektor glaubt, dass in Geldschrank- und Heerdschlossereien, die als Lehrlings-Zuchtanstalten berüchtigt und durch die letzte deutsche Handwerker-Enquête erwiesen sind, die „Ausbildung tüchtiger Lehrlinge" durch die Anwendung der §§ 135—139 der GO. auf diese Betriebe als „Fabriken", deren Merkmale bei denselben „wenigstens zum Theil gegeben" seien, „weitere Rückschritte zeitigen" werde, eine Auffassung, die wohl anfechtbar ist. Als merkwürdige Form des Bestrebens, den Elfstunden-Tag für Arbeiterinnen durch Hinüberschieben der Produktion in die Hausindustrie zu verlängern, wird die Ermiethung eines Zimmers im Hause des Unternehmers durch Arbeiterinnen verzeichnet; in diesem Zimmer glaubten die Frauen und wohl vor Allem der Unternehmer von allen Schutzvorschriften befreit zu sein. Nachdem der Schiedsspruch erwähnt ist, den das Bremer Gewerbegericht in einem Strike als Einigungsamt fällte,[1]) wird die wirthschaftliche Lage der Arbeiter etwas optimistisch und allgemein, ihre moralische Haltung etwas pessimistisch und auffallend eingehend geschildert und zum Schluss mitgetheilt, dass auch Bremen nunmehr seine regelrecht organisirte Knaben-Handarbeits-Schule erhalten hat, für welche die Inspektion mit Recht einen staatlichen Zuschuss als wünschenswerth bezeichnet.

Gewerbe und Handel.

Reichstags - Debatte über unlauteren Wettbewerb.

Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes ist am 16. und 17. April d. J. vom Reichstag fast wörtlich nach den Beschlüssen seiner Kommission in zweiter Lesung angenommen worden. Dass fast der ganze zweite Tag, also etwa die Hälfte der Verhandlungen, durch eine ausgedehnte Debatte über die §§ 9 und 10, betreffend den Verrath von Geschäftsgeheimnissen, ausgefüllt wurde, und dass zu diesen Paragraphen allein 22 von den 50 Rednern sprachen, die ausser dem Berichterstatter zum Gesetzentwurf das Wort ergriffen: diese Aeusserlichkeiten beweisen, wie man die soziale Wichtigkeit jener Paragraphen für das Verhältniss zwischen Prinzipal und Angestellten (vgl. den leitenden Aufsatz in Nr. 29, Jahrg. V d. Zeitschr.) begriff. Freilich hinderte diese Ausführlichkeit es nicht, dass die fraglichen Bestimmungen schliesslich doch in dem an der zitirten Stelle mitgetheilten Wortlaut angenommen wurden. Aber es ergab sich doch dabei eine bemerkenswerthe Gruppirung der betheiligten Machtfaktoren. Für die Verschärfung der Konkurrenz-Klauseln durch Gefängnissstrafe gegen Geheimniss-Verletzung traten ein: die Regierung, welche durch nicht weniger als drei Vertreter in die Debatte eingriff, sowie die Nationalliberalen, das Zentrum und die Konservativen; gegen die §§ 9 und 10 die Sozialdemokraten, die Freisinnigen, die Antisemiten des linken Flügels, sowie, was das Bemerkenswertheste ist, zwei Vertreter von der rechten Seite: der nationalliberale Bassermann, der im demokratischen Mannheim gewählt ist, sowie Frhr. v. Stumm. Somit ist es Thatsache, dass die Reichstags-Mehrheit, indem sie die von den Handlungsgehülfen als Ausnahmegesetz empfundenen Strafparagraphen annahm, sich von stärkeren Unternehmer-Rücksichten leiten liess, als es selbst v. Stumm in diesem Falle that, der die Worte äusserte: „Das giebt ein Damoklesschwert, wie ich es doch nicht über den Häuptern der unglücklichen Angestellten möchte hängen lassen." Herr v. Bötticher erklärte, dass „zahlreiche mündliche Besprechungen mit Angestellten" über den Gesetzentwurf stattgefunden hätten, während er in der Reichstags-Sitzung vom 13. Dezember v. J. richtig zugegeben hat, „dass kein besonderer Vertreter des Handlungsgehülfen-Standes zu den Vorbesprechungen über den Entwurf zugezogen wurde" (vgl. Stenogr. Berichte, 7. Sitzung vom 13. Dez. 1895, S. 123). Die beiden anderen Regierungsvertreter sowie Redner der Rechten bezogen sich mehrfach auf das Vorbild der ausländischen Gesetzgebung, welche ausnahmslos strafbestimmungen im Anhang der Regierungsvorlage mitgetheilt seien, dass dieselben auf Fabrikgeheimnisse eingeengt sind, wurde verschwiegen. Dass kaufmännische Angestellte Geschäftsgeheimnisse irgendwo auch nur im geringsten Umfang wirklich verrathen hätten, wurde nicht einmal behauptet. Ueber die unbequeme Thatsache, dass kaufmännische Lehrlinge, also unmündige Kinder, unter das drakonische Gesetz fallen würden, half man sich mit dem Trost hinweg, dass in solchen Fällen schon die Richter ein Einsehen haben würden. Dass die Gegenseitigkeit insofern fehle, als die Prinzipale nach wie vor Geheimnisse der Angestellten ungestraft weiter verwerthen dürfen, entschuldigte ein Regierungsvertreter mit der Schwierigkeit, eine diesbezügliche Bestimmung gesetzgeberisch zu formuliren, während diese Schwierigkeit von der vagen Fassung der §§ 9 und 10 nicht abgeschreckt hatte. Die Abgg. Schmidt-Elberfeld und v. Stumm versuchten auch vergeblich, nachdem die pure Ablehnung der §§ 9 und 10 aussichtslos geworden war, durch mehrere Amendements eine mildere Fassung herbeizuführen. Auch der Versuch des Abg. Schmidt-Elberfeld, nun wenigstens das Unwesen vertragsinässiger Konkurrenz-Klauseln, die unbehindert neben den neuen Strafparagraphen sollen bestehen dürfen, durch eine Bestimmung zu beschneiden, welche den Geschäftsinhaber verpflichtet, dem Angestellten für die Zeit des Konkurrenzverbotes ein Aequivalent zu leisten, wurde vereitelt, nachdem der Regierungsvertreter in völlig unverbindlicher und sachlich ganz unbestimmter Weise erklärt hatte, dass diese Materie bei der Revision des Handelsgesetzbuches geregelt werden solle. Ungerecht wäre es schliesslich, nicht hervorzuheben, dass die Handelsangestellten selbst einen Theil der Schuld an dem ihnen ungünstigen Ausgang der Sache haben. Die älteren Organisationen derselben haben sich bis zum Schluss der Berathungen nur gegen die kriminelle Bestrafung nach Austritt aus einer Stellung gewandt, nicht gegen den § 9 in der jetzt beschlossenen Form. Diese Uneinigkeit ist von der Mehrheit des Reichstages ausgenutzt worden.

[1]) Vgl. den Aufsatz von Blondermann in No. 6 dieses Jahrgangs.

Digitized by Google

Wohnungswesen.

Mindest-Wohnraum im Kreis Offenbach. Auf Grundlage des hessischen Gesetzes, betreffend Wohnungsinspektion ist für den Kreis Offenbach eine Polizeiverordnung ergangen, welche die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes auf sämmtliche Gemeinden des Kreises ausdehnt und vor allem die bedeutsame Neuerung schafft, dass nicht bloss in den Schlafstellen, sondern auch in den der Inspektion unterworfenen kleinen Wohnungen für jeden Bewohner ein Mindest-Luftraum von 10 cbm vorhanden sein muss.

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Einrichtung staatlicher Fachschulen in Preussen. In Brandenburg a. H. soll eine staatliche Baugewerks-Schule errichtet werden, wozu die Stadt den Baugrund hergeben, das auf 250 000 M. veranschlagte Gebäude herstellen und einen jährlichen Zuschuss von 12 000 M. leisten muss. Die Stadtverordneten sind einstimmig auf die Forderungen eingegangen. — Eine Lehrmittel-Werkstatt für die preussischen Fachschulen der Textil-Industrie soll auf Staatskosten in Berlin eingerichtet werden, in welcher Lehrmittel, wie Stickmuster, Holz-, Draht-, Papp-Modelle für den Unterricht hergestellt werden sollen. Der Magistrat hat auf Ersuchen des Handelsministers beschlossen, für diesen Zweck in der städtischen Webeschule zwei Zimmer unentgeltlich zu überlassen. — In Bunzlau wird eine keramische Fachschule errichtet, wozu die Stadt den Bauplatz bereits gekauft und 80 000 M. für den Bau bewilligt hat. Die Schule soll am 1. Oktober 1897 eröffnet werden. — Es scheint danach, als ob der Staat in Preussen gesonnen wäre, etwas mehr für Fachschulen zu thun. Hervorgehoben muss aber werden, dass für die Fortbildungsschulen, die für die Masse der gewerblich beschäftigten jungen Leute bestimmt sind, nach wie vor in Preussen fast garnichts geschieht.

Hütekinder in Preussen. Die Regierung in Gumbinnen hat eine als verschärft bezeichnete Verfügung betreffs der Verwendung schulpflichtiger Knaben für den Hütedienst erlassen. Danach dürfen Hüte-Erlaubniss-Scheine nur an elf- und zwölfjährige, mit genügenden Schulkenntnissen versehene Knaben bedürftiger Eltern ertheilt werden. Diese Kinder müssen wöchentlich je einen Tag (!) die Schule besuchen. Ausnahmsweise können Erlaubniss-Scheine sogar an noch jüngere Knaben ertheilt werden, doch müssen diese zweimal (!) wöchentlich in die Schule gehen. — Auf demselben Standpunkt, dass der Hütedienst wichtiger sei, als die Aneignung des elementarsten Wissens steht die Regierung in Stettin. Dort ist der Hütedienst für Schulkinder nicht untersagt, aber auf die Kinder der Oberstufe eingeschränkt. Viele Landwirthe waren hiermit nicht einverstanden und suchten dies Verbot zu umgehen, wozu der mit der Indienstnahme meistens verbundene Orts- und Schulwechsel eine Gelegenheit darbot. Die Regierung hat darauf verfügt, deswegen die Schulordnung abzuändern sei unzulässig; die Landwirthe hätten es sich selbst zuzuschreiben, wenn diese Kinder zum Besuch des für die Mittelstufe eingerichteten Unterrichts angehalten und infolgedessen an der rechtzeitigen Ausübung ihres Hütedienstes verhindert würden. „Uebrigens ist bei der Aufnahme (in die den Hütedienst gestattende Oberstufe) der in Rede stehenden Kinder, die aus naheliegenden Gründen den Kindern aus besser gestellten Familien in ihrer Schulbildung nicht gleichstehen können, immer mit einer gewissen Milde zu verfahren." —

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Beumer, Dr. Wilh. Fünfundzwanzig Jahre Thätigkeit des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. Ein geschichtlicher Ueberblick. Düsseldorf 1896. Aug. Bagel in Comm. 285 S. Preis 4,— M.

Burgdorff, A. (Ober-Steuerkontrolleur), die Lebensversicherung als Ruin der Volkswohlfahrt. Eine Mahnung und Warnung zugleich für jeden Staatsbürger, besonders für den Landwirth, in Bezug auf den Abschluss eines Lebensversicherungs-Vertrages. Referat vor dem Central-Ausschuss der Königl. Landwirthschafts-Gesellschaft, Central-Verein für die Provinz Hannover, auf dessen Winter-Versammlung in Celle am 28. November 1895. (Sonderabdruck aus dem 68. Hefte der Protokolle). Herausg. im Selbstverlage des Referenten. Altona-Ottensen 1896. 39 S. Preis 60 Pf.

Duboc, Dr. Jul. Fünfzig Jahre Frauenfrage in Deutschland. Geschichte und Kritik. Leipzig 1896. Otto Wigand. 173 S. Preis 2,40 M.

Quarck, Dr. jur. M. Zur Naturgeschichte der Frankfurter Zeitung und der bürgerlichen Demokratie. Redaktionserlebnisse. Frankfurt a. M. 1896. Verlag der „Volksstimme". Meier & Co. 27 S. Preis 25 Pf.

Schmid-Monnard, Dr. med. C. Beobachtungen über die körperliche und gesundheitliche Entwickelung der Schulkinder. Separat-Abdruck aus der „Deutschen Aerzte-Zeitung" No. 6 u. 9. Jahrg. 1896. Berlin, Verlag des Medicinischen Waarenhauses. 7 S.

— Der Gesundheitszustand der Schülerinnen in der Mädchenbürgerschule zu Halle a. S. Vortrag gehalten im Halleschen Lehrerverein. Sonderabdruck aus „Zeitschrift für Schulgesundheitspflege". VIII. Jahrg. 1895. Hamburg u. Leipzig. Leopold Voss. S. 657—666.

Schröder, E. A. Das Recht der Wirthschaft. Kritisch, systematisch und kodifizirt. Sozialwissenschaftliche Rechtsuntersuchungen. Leipzig 1896, Friedrich Fleischer. 408 S.

Spir, A. Moralität und Religion. Dritte Auflage. — Recht und Unrecht. Zweite Auflage. Stuttgart, Paul Neff. 285 S. Preis 4,— M.

Stein, M. Im Frühlingssturm. Sammlung sozialer Zeitgedichte gesammelt und herausgegeben. Mit einem Vorwort von Pfarrer Friedrich Naumann. Leipzig 1896. Rheinhold Werther. 208 S. Preis 3 M., eleg. geb. 4 M.

Akademische Rundschau. Blätter für Reform des akademischen Lebens. 1. Jahrg. No. 1. Erscheint zweimal im Monat. Preis vierteljährlich 1,50 M; die einzelne Nummer 40 Pf. Verlag der Rossberg'schen Hofbuchhdlg. in Leipzig.

Alphabetisches Sachregister zu den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und dem Entwurf eines Einführungsgesetzes in der Fassung der Reichstagsvorlagen. Nebst einer Uebersicht über die Verweisungen. Berlin 1896. Carl Heymanns Verlag. 102 S. Preis 1,50 M., geb. 1,80 M.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung (Staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Jahrbuch). Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner herausg. von Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel. 29. Jahrg. Heft 3 und 5. München und Leipzig 1896. G. Hirth. S. 165 bis 328. Abonnementspreis vierteljährl. 4,— M.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Baden (Grossh.). Die Belastung der landwirthschaftbetreibenden Bevölkerung durch die Einkommensteuer und die Verschuldung der Landwirthschaft im Grossherzogthum Baden.

Hagen i. W. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1894/95 und Haushalts-Pläne pro 1896/97.

Leipzig. Verwaltungsbericht des Rathes der Stadt Leipzig pro 1894. Leipzig 1896, Duncker & Humblot. 747 S.

Posen. Verwaltungsbericht der Central-Anstalt für Arbeitsnachweis für die Zeit vom 3. Juni 1894 bis Ende 1895.

— Satzungen der Central-Anstalt für Arbeits-Nachweis in der Stadt Posen.

Strassburg i. E. Geschäftsbericht der Städtischen Arbeitsnachweisstelle für die Zeit vom 4. November 1895 bis 31. März 1896.

Hamburg. Jahresbericht und Abrechnung für die Jahre 1893, 1894 und 1895 des Hamburger Vereins zur Errichtung von Sanitätswachen.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Für praktische Arbeit

(Genossenschaftswesen)

in einer grösseren Provinzialstadt wird, zunächst für einige Monate, **Junger Nationalökonom** gesucht. Meldungen mit Zeugnissen und Gehaltsansprüchen sub **O. 14** an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Früherer Offizier, gesetzten Alters, **sucht, gestützt auf vorzügliche Zeugnisse und Empfehlungen, Stellung als Amts-Sekretär, Administrator oder dergl.** Derselbe besitzt Kenntniss in der praktischen Landwirtschaft und in sämmtlichen Rechnungs-, Kommunal- und Polizeisachen, sowie reiche Erfahrungen im Verkehr mit Behörden und Publikum.

Gefl. Offerten erbeten unter **C. T.** an die Expedition der „Sozialen Praxis“, Berlin W., Mauerstr. 44.

Für Verleger.

Der Verlag der **„Reichard'schen Hauswirthschaftsbücher“** (Gesprochen in No. 100 Jahrgang 1894 der Blätter für soziale Praxis) ist Verhältnisses halber billig abzugeben. Näheres durch **L. Cohn**, München, Giesistrasse 22 III.

Die Lebens- und Leibrenten-Versicherung im Dienste der Kaufmannschaft und Druckindustrie oder

Wie?

kann der
Beamte,
Kaufmann,
Gewerbetreibende,
Handelsgehilfe,
überhaupt
Jedermann
sich
umsonst
in den Genuss einer
Lebensversicherung
oder
Leibrente,
auch
Altersrente
bringen?

Preis 2 Mark.

Druck u. Verlag v. **Jos. C. Huber, Diessen** (Bayern).

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8.

Soeben erschien und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Alphabetisches Sachregister
zu dem
Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs
und dem
Entwurf eines Einführungsgesetzes
in der Fassung der
Reichstagsvorlagen.

Nebst einer Uebersicht über die Seitenzahlen. Preis M. 1,20, geb. M. 1,50, portofr. je 10 Pf. mehr.

Cognac ist Medicament,

deshalb soll man ihn nur von vertrauenswürdigen Firmen beziehen. — Die Firma **Richard Lox**, Weingroßhandlung in **Duisburg a. Rh.**, die sich durch den directen Versandt reiner Südweine zu billigen Preisen an Private ein berechtigtes Vertrauen erworben hat, versendet ebenfalls garantirt reinen Medicinal-Cognac in Korbflaschen 10 Ltr. Inhalt) per Post und zwar kosten 3 Ltr. Medicinal-Cognac Mk. 8.—, 3 Ltr. Cognac fine Champagne Mk. 12.—, 3 Ltr. feinsten Spanischen Malaga für Magenleidende, Blutarme und Bleichsüchtige Mk. 6.25, alles excl. Fass und franco gegen Nachnahme.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Oeffentlicher Kinderschutz

bearbeitet von
Dr. med. H. Neumann,
Privatdocent an der Universität Berlin.
Mit 7 Abbildungen. ✻ Preis 2,— Mark.

Diese Abhandlung bildet zugleich die 19 Lieferung des „Handbuchs der Hygiene“, herausgegeben von Dr. Theodor Weyl in Berlin.

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris**, rue Soufflot 22, erscheint der VIII. Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Économie Politique

von

P. Cauwès (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
Ch. Gide (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bouroüill** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig), **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Issajev** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Laveleye †**, **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Marousem** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Pierson** (Amsterdam) **†**, **Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von Villey, eine **Uebersicht über den Inhalt der französischen Zeitschriften** von St.-Marc u. s. w.

Abonnementspreis jährlich 21 Francs.

Nützliche Geschenks- und Bibliothekswerke.

Meyers
Hand-Lexikon des allgem. Wissens.
in einem Band. *Fünfte, neubearbeitete Auflage.* In Halbleder gebunden 10 Mark.

Meyers
Kleiner Hand-Atlas.
Mit 100 Kartenblättern und 9 Textbeilagen. In Halbleder gebunden 10 Mark.

Brehms Tierleben.
Kleine Ausgabe für Volk und Schule. *Zweite, von R. Schmidtlein neubearbeitete Auflage.* Mit 1200 Abbildungen im Text, 1 Karte und 3 Farbendrucktafeln. 3 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark.

Probehefte stehen zur Ansicht zu Diensten. — Prospekte gratis.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Bestellungen nimmt jederzeit zu bequemen Bezugsbedingungen an die **Sortiments-Abtheilung** von **Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstrasse 44.**

„Loreley“ — Wohlthäterin — der Menschheit!

„Loreley“ ist das beste und sicherste Haarschwundmittel der Welt.

Endlich! ✻ Endlich!

Nach 25jährigen, mühevollen, wissenschaftlichen Arbeiten ist es gelungen, ein für 30 Kopfhaut unschädliches, vollständig **alkoholfreies** Pflanzen-Präparat herzustellen, welches in jeder Beziehung seinen Zweck sicher erfüllt.

Ein Versuch genügt den Beweis, daß nach 1—2 maligem Einreiben mit „Loreley“ sofort eine wohlthätige Beruhigung der Kopfschmerzen und ein Stillstand des **Haare ausfallens** erfolgt, somit, daß „Loreley“ nach längerem Gebrauch auf jeden Fehlen Stellen neues **Haarwuchs** erzeugt, wenn noch feinschädige Haarreste in der Kopfhaut vorhanden sind. Alle — **kein Kahlkopf — kein Haarausfall — keine Schinn- & Schuppenbildung** mehr nach Gebrauch von „Loreley“.

Ausführliches Prospect mit Gutachten hervorragender Aerzte und preis. Ger. Chemiker gratis und franko. Versand gegen vorherige Einsendung oder Nachnahme des Betrages von Mk 3.— pro Flasche franko von der Central-Versandstelle der Haar-Essenz „Loreley“

Hugo Müller, Berlin N., Chausseestrasse 2 F.

Wiederverkäufer gesucht.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 7. Mai 1896. Nummer 32.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Der Reichstag und der Terminhandel. Von Prof. Gustav Cohn 869
Soziale Zustände 873
Die Prügelstrafe in Russland. Von S. Werbunski.
Uebereinkommen zwischen Druckereibesitzern und ihren Setzern in Clermont-Ferrand.
Arbeiter in der französischen Zündholz-Industrie.
Lehrlingszüchterei im deutschen Barbier- und Friseurgewerbe.
Kommunale Sozialpolitik ... 875
Kommunale Lehr-Werkstätten in Bern.
Städtisches Volksbureau in Ruhla.
Errichtung einer städtischen Gärtnerei für Leipzig.
Gasverbrauch in 60 deutschen Städten.
Altersversorgung der Arbeiter im Hennegau.
Ortsstatuten über Lohnzahlung an Minderjährige.
Stadtmagistrat Hof als Arbeiterschutz-Behörde.
Arbeiterbewegung 878
Internationaler Bergarbeiterkongress in Aachen.
Unterstützungs-Kassen im Ruhrrevier. Vorgehen des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter.
Gewerkverein (Hirsch-Duncker) der graphischen Berufe und Maler Deutschlands.
Versicherung. Sparkassen .. 879
Arbeitsnachweis durch Krankenkassen.
Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersrente.
Vermögensbestand der Arbeiterversicherung Ende 1894.
Altersversorgung in Dänemark.
Wohnungswesen 881
Wohnungsämter in Frankreich, Schweden und Belgien.
Erziehung, Schule, Volksbildung 882
Einführung des achten Schuljahres an den bayerischen Volksschulen.
Scheitern des preussischen Lehrerbesoldungs-Gesetzes.
Gewerbeschulwesen im badischen Landtage.
Handwerk und Industrie ... 884
Die Deutsche Handwerks-Enquête. Von Prof. Cl. Neuburg.
Vorgehen der Biberacher Malermeister gegen Missstände im Submissionswesen.
Handel und Kredit 889
Zweite Lesung des deutschen Börsen-Entwurfs.
Preussische Central-Genossenschaftskasse.
Litterarische Neu-Erscheinungen 890

Beilage: „Das Gewerbegericht“ No. 2.

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der Reichstag und der Terminhandel.

Leider sind die Verhandlungen der Reichs-Enquête-Kommission, welche nach dem Abschluss des Verhörs von sog. Sachverständigen über die Börse stattfanden, um das gewonnene Material zu Reformvorschlägen zu verdichten, einer stenographischen Aufzeichnung nicht gewürdigt, sondern nur in kurzen Protokollen zusammengefasst, die der Oeffentlichkeit mit den übrigen Publikationen jener Kommission übergeben worden sind. Wäre es geschehen, so würde daraus zu entnehmen sein, dass bereits damals inmitten der schwierigsten Fragen der Börsenreform, insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung des Börsenspiels, mit Nachdruck auf die Instanz des „Volksgefühls“ und auf seine Vertretung in der Mehrheit des Reichstages hingewiesen wurde. Gegen diesen Hinweis war es allerdings leicht einzuwenden, dass die Kommission nicht von dem Reichstag niedergesetzt sei, sondern von dem Reichskanzler; dass die Instanz des „Volksgefühls“ nicht die richtige sei, da wo es sich um so verwickelte technische Probleme handele, wie in dem gegenwärtigen Falle; dass, wenn wirklich in einem auf dem allgemeinen gleichen Wahlrecht beruhenden Reichstage das „Volksgefühl“ im Gegensatze zur Sachkunde das stärkere sei, es die Aufgabe der verfassungsmässig gleichberechtigten Gewalt der Reichsregierung sein müsse, solcher Mehrheit die Wage zu halten, und dass eben die gegenwärtige Reichs-Kommission berufen sei, um die Reichsregierung mit zureichender Sachkunde für diesen Zweck auszustatten. Indessen die Thatsache selber, dass von der Mehrheit des Reichstages eine wesentlich börseneindliche Haltung zu erwarten war, welche den Reformentwurf der Kommission überbieten würde, war (mir wenigstens) unzweifelhaft, und die Gelassenheit, mit der ein hervorragendes liberales Mitglied der Reichsregierung vor einigen Jahren diese Ansicht bestritt, war mir nicht verständlich.

Es ist dasselbe Volksgefühl, welches der Reichsregierung seit zwanzig Jahren die Börsensteuer aufdrängt oder in einer Höhe bewilligt, dass sie sich gegen dieselbe wehren muss, während alle anderen Steuern nur nach harten Kämpfen oder garnicht bewilligt werden, weil sie von dem Volksgefühl Staatsgefühl verlangen, — dasselbe Volksgefühl, welches letzthin noch unter ruhmreicher Führung der konservativen Partei (bekanntlich der Schöpferin unserer Sozialreform) mit grosser Mehrheit des Reichstages die maassvollen Schritte des Bundesrathes zur Abstellung der ärgerlichsten Auswüchse des Bäckereibetriebes bekämpfte und als einzige geschlossene Partei auf Seiten der Reichsregierung die — Sozialdemokratie erscheinen liess; dasselbe Volksgefühl, welches nichts anderes ist, als die Summe der unreifen Instinkte, die aus der Interessensphäre der Wählerschaften hervorgehen und durch die Erwählten in möglichst treuer Uebertragung der Reichs-Gesetzgebung zugemuthet werden, das Volksgefühl, welches durch keinerlei Mittel „öffentlicher Erziehung“, das irgend ein Schulmeister sich ausdenken mag, plötzlich zu verbessern ist: wie ich das bereits vor einem Jahre an dieser Stelle gesagt habe.[1])

Zweifelhaft könnte dagegen sein, ob die nach der Reichsverfassung gleichberechtigte Gewalt entschlossen und befähigt sein würde, gegen das Volksgefühl das Moment der Sachkunde durchzusetzen. Ich überlasse es anderen, nachdem sie es nicht gethan hat, sich den Kopf darüber zu

[1]) Soziale Praxis, Jahrg. IV, Sp. 560/1.

Digitized by Google

zerbrechen oder Vermuthungen darüber zu äussern, warum sie es nicht gethan hat. Sie wird ohnehin zu ihrer Rechtfertigung anführen, dass sie ja in den langwierigen Arbeiten der Reichstags-Kommission es an Bemühungen nicht habe fehlen lassen und an mehreren Punkten ihrem Einflusse zum Siege verholfen habe. An dem Hauptpunkte ist es ihr nicht gelungen. Auf dem von allem Anfang meist umstrittenen Posten des Getreide-Terminhandels ist sie mit sammt den Reformvorschlägen der Kommission unterlegen,[1]) und wer als Betheiligter an die weitschweifigen Verhandlungen über das Börsen-Terminregister zurückdenkt, dem fallen jetzt die Verse ein

— Und wird Euch der ganze Verlag verboten.
So schwindet am Ende von selbst die Zensur.

Ein namhafter Statistiker hat neulich einmal gesagt, es sei nicht richtig, die Wirthschaftswissenschaft von der Naturwissenschaft durch das Fehlen des Experiments zu unterscheiden; man müsse nur den Begriff des Experiments weiter fassen; ein grosser Theil der wirthschaftlichen Gesetzgebung habe in Wirklichkeit einen experimentellen Charakter. Dieser Erweiterung des Begriffes steht freilich das Bedenken entgegen, dass wohl sehr selten ein Gesetzgeber geneigt sein wird, zuzugestehen, das, was er mache, sei ein Experiment. Denn Experimente am lebendigen Leibe pflegen wehe zu thun; und selbst die Naturwissenschaft sieht sich durch diese Schranke von vielen Experimenten zurückgehalten. Das aber ist gewiss: wenn man sich die Freiheit nimmt, auf diesen naturwissenschaftlichen Standpunkt zu treten, wenn man mit der Kühle des Forschers den Stoff der sozialen Welt, eben so gleichgültig gegen dessen Schmerzen, allein im Dienste der Erkenntniss benutzt, wie der Physiolog die Frösche und die weissen Ratten; ja, wenn der Mann der Wissenschaft, nachdem einmal höhere Gewalten solch ein Experiment am sozialen Stoffe beschlossen haben, das Recht seines Berufes geltend macht und sich für diese Zwecke der neuen Erkenntnissquelle freut, losgelöst von allen praktischen Beziehungen, für welche andere die Verantwortung auf sich genommen haben — so mag man ihm keinen Vorwurf daraus machen.

In diesem Falle befinde ich mich angesichts des Terminhandels und seiner Wirkungen. Wenn man, wie billig, eine Verbesserung der Erkenntniss seines Einflusses auf die Preisgestaltung für wünschenswerth hielt, so lag — aus dem Standpunkt des experimentellen Forschers — der Wunsch nahe, es möchte nun einmal eine Reihe von Jahren dieselbe Kornbörse nach Ausschaltung des Terminhandels beobachtet werden. Ich persönlich bin allerdings, trotz der Reichstags-Mehrheit, noch immer der Ueberzeugung, dass dieses Experiment meine bisherige Ansicht vom Getreide-Terminhandel[2]) bestätigen wird. Da ich aber, im Unterschiede von anderen Fachgenossen, mir nicht Seminarassistenten und Seminaristen erziehe, die meine persönlichen Ansichten als Dogmen verbreiten, so kann mir eine solche methodische Bekräftigung meiner Ansicht nur lebhaftes Bedürfniss sein.

Nun sind ja allerdings die gesetzgebenden Faktoren des Deutschen Reichs keineswegs von solchem Fanatismus für die wissenschaftliche Forschung erfüllt, dass sie ihr zu Liebe Experimente machen. Sie haben den Getreide-Terminhandel verboten, theils um das Börsenspiel, das sich seiner als Form bediente, zu unterdrücken, ganz besonders aber um die der Landwirthschaft als Produzenten schädliche Einwirkung des Terminhandels auf die Kornpreise zu beseitigen. Dass ein Börsenspiel in der Form des Getreide-Terminhandels besteht, dass es sich namentlich um die Berliner Getreidebörse herum gruppirt, dass von hier aus theilweise unverantwortliche Verlockungen dazu ausgegangen und dass beklagenswerthe Folgen für die Spieler entstanden sind, konnte von Niemand mehr bestritten werden, seitdem es durch die Verhandlungen der Reichs-Enquête-Kommission und durch die Akten der Gerichtshöfe öffentlich festgestellt worden war. Dass daher das gesetzliche Verbot des Getreide-Terminhandels an diesem Ende eine Hemmung erzeugen wird, die zu begrüssen ist, wird sich nicht bezweifeln lassen. Allerdings entstehen hiergegen mehrere Bedenken. Der Spieltrieb, der in Börsengeschäfte unberufenerweise und gerade darum illegitimerweise sich mengt, ist gleichgültig gegen die Objekte der Spekulation. Er wird daher, wenn er von dem Getreidehandel zurückgehalten ist, sich auf andere Gegenstände der Börsenspekulation, also auf die Werthpapiere, werfen. Man wird folgerichtiger Weise auch für diese die Termingeschäfte verbieten müssen oder aber von dem Termin-Register sich höhere Erwartungen machen als bisher. Für einen Theil der Werthpapiere ist ja in der That auch dieses Verbot ergangen; jedoch das wird nicht ausreichen. Im Hintergrunde bliebe dann immer noch die Konsequenz eines internationalen Börsenrechts, damit die im Inlande verschlossene Spielgelegenheit nicht im Auslande gefunden werde.

Es kommen ferner in Erwägung die Surrogat-Formen, welche sich die aalglatte Gewandtheit des grossen Geschäftsverkehrs zu schaffen weiss, welche sie sich thatsächlich (wie in der Enquête-Kommission des öftern hervorgehoben worden) unter dem Druck solcher Verbote — u. A. in dem Werthpapier-Handel von New-York — längst geschaffen hat, und welche der Wochenbericht des Handelsblatts der National-Zeitung (2. Mai 1896) bereits ankündigt.[1]) Je erfinderischer die Kraft des Geschäftsgeistes ist, eine neue Technik an die Stelle der alten zu setzen, um so weniger wird mit dem gesetzlichen Verbote erreicht sein.

Und weiter. Der entscheidende Grund, der die Mehrheit des Reichstags bestimmt hat, ist gar nicht der gewesen, die ausserhalb der Börse stehenden Klassen gegen Verlockung zum Spiel und gegen ihren eigenen Spieltrieb zu schützen. Der Hauptgrund war die zur fixen Idee gewordene Meinung, der Terminhandel der Börsenmänner und der Aussenstehenden schädige das Interesse der Kornproduzenten. Bald schien es, als ob man die unberufene Theilnahme der Aussenstehenden in höherem Grade dafür verantwortlich mache (so namentlich in den Verhandlungen und in dem Berichte der Enquête-Kommission). Bald wurde die berufsmässige Thätigkeit der eigentlichen Börsenspekulanten vorzugsweise angeschuldigt (so namentlich in den Verhandlungen des Reichstags bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs). Bald schien der Vorwurf sich mehr gegen die unleugbare Thatsache zu richten, dass die Börsenspekulation die Aufgabe der Vollstreckerin des Weltpreises in dem internationalen Zusammenhange der Kornproduktion erfülle — die eigentliche Crux der ganzen Angelegenheit. Bald schien es, als werde den eigenthümlichen Machinationen des Terminhandels eine konstante Kraft zur Niederhaltung der Kornpreise zugeschrieben, vermöge deren sie gemeinsam mit der Goldwährung an dem Preisdruck schuld seien. Dann wieder sah es aus, als sollten nur akute aber öfter wiederkehrende Börsenmanöver angeklagt werden, welche zeitweilig einen Preisdruck erzeugen (während doch unter diesen Manövern eben so häufig solche sind, welche eine Preissteigerung hervorbringen, die den Produzenten des Korns ceteris paribus eben so viel Gewinn bringen müssen, wie die anderen ihnen Schaden bringen). Wohlan denn,

[1]) Vgl. den Bericht unten Sp. 889 90.
[2]) Vgl. zuletzt: Beiträge zur Deutschen Börsenreform, Leipzig 1895.

[1]) Es heisst hier u. A.: „Die Börse ist der Ansicht von jeher gewesen, dass der lebendige Strom des Verkehrs an den finanziellen Mittelpunkten sich immer neue Wege zu öffnen vermag, wenn er irgendwo gehemmt wird, immer neue Formen anzunehmen im Stande ist. Das wird sich auch wohl dieser Reichstag klar machen können, dass er, um sein Ziel zu erreichen — nämlich die Einschnürung des Handels — erst die tausende Mittel beseitigen müsste, die der forschende Geist in unserem Jahrhundert schuf, Mittel, die jeden die Völker trennenden Raum verkürzen . . Die internationalen Beziehungen spotten aller Hemmnisse."

Digitized by Google

je reiner, je weniger durch Surrogatformen gestört, die Wirkungen des neuen Verbotes sich geltend machen, um so deutlicher wird man sehen können, wie viel Wahrheit in jenen Anklagen steckt. Der Worte sind genug gewechselt.

In der Hauptsache allerdings bleibt die agrarische Ansicht unwiderlegbar und unbeugbar. Ja, sie kündigt schon im Voraus an, dass dieses Mittel nur ein kleines ist, auf welches grössere folgen sollen. Hilft es nicht, um so besser für die grösseren Forderungen. In dieser Lage der Dinge ein Wort zum Schutze des Bestehenden zu sagen, ist nicht aussichtsreich, weder um zu überzeugen, noch um etwas zu ändern. Das Volksgefühl hat gesiegt.

Und darum so viel für dieses Mal. Ich behalte mir vor, auf manches Einzelne ein ander Mal zurückzukommen. Nur Eins noch zum Schluss. Als eine Wendung, wie sie eingetreten ist, vor einigen Monaten deutlich wurde, meinte ein der Börsenreform abgeneigter hanseatischer Staatsmann zu mir: „Da haben Sie die Folgen dessen, was Sie angefangen." Selbst ein jüngerer Vertreter unserer Wissenschaft warf letzthin (erster Supplementband zum Handwörterbuch der Staatswissenschaften) der Enquête-Kommission vor, dass ihr Bericht sich wesentlich auf einen moralisirenden Standpunkt stelle, während das Staatsinteresse auf die internationale Machtstellung der deutschen Börse und das korrekte Funktioniren der Börse als Preisregulator sich beschränke. Diesem möchte ich erwidern, dass man das gleiche mutatis mutandis gegen den gesetzlichen Arbeiterschutz einwenden kann; jenem die Antwort, dass man für den achtstündigen Maximal-Arbeitstag nicht verantwortlich ist, weil man die bisherigen Maassregeln des Arbeiterschutzes befürwortet hat.

Göttingen, 4. Mai 1896. Gustav Cohn.

Soziale Zustände.

Die Prügelstrafe in Russland.

Seit lange schon gereicht es den Anhängern humaner Reformen zur Befriedigung, dass in dem modernen Russland die Todesstrafe abgeschafft ist. Selbst für die allerschwersten Verbrechen, einschliesslich des Mordes, kennt das russische gemeine Recht nicht die Todesstrafe, sowie sie im Prinzip überhaupt nur vom Kriegsrecht noch in einzelnen Fällen anerkannt wird, die aber äusserst selten vorkommen; ebenso bei Attentaten auf gekrönte Häupter, wobei nach heutigem russischen Recht nur Militärpersonen zu Gericht sitzen.

Um so mehr muss es Wunder nehmen, dass in demselben Russland die Prügelstrafe bis auf den heutigen Tag nicht nur beibehalten wird, sondern in ausgiebigem Maasse zur Anwendung gelangt, und zwar ohne Unterschied des Alters und Geschlechts. Die Verhängung der körperlichen Züchtigung geschieht auf dem Wege der gewöhnlichen bürgerlichen Prozess-Ordnung in überaus leichter Weise, besonders auf dem flachen Lande, wo es nur eines einfachen Beschlusses des Bauerngemeinde-Vorstandes bedarf, um ein Mitglied der Gemeinde der Prügelstrafe zu unterziehen. Dass die Ehronik dieser Strafvollziehungen Bände reich ist an Missbräuchen sowohl, als auch an drastischen und tragikomischen Szenen aller Art, bedarf kaum der Erwähnung. Dieselben beschäftigen oft genug die Tagespresse und die öffentliche Meinung im ganzen Zarenreiche. So hört und liest man oft von einem russischen Fabrikherrn, welcher einem seiner Arbeiter wegen Trunkenheit oder Müssiggangs eine Tracht von 20 oder 30 Prügeln zudiktirt habe und persönlich bei der Exekution zugegen war. Von einem Vorfall wurde vor einiger Zeit berichtet, welcher sich an einem Orte im Gouvernement Twer zugetragen hat. Von dem Gemeindevorstand ist ein Bauer zur Prügelstrafe verurtheilt worden und der Vorstand stellt an die Ortsbehörde den Antrag, die zudiktirte Strafe an dem Bauer zu vollziehen. Die Behörde erwiderte, sie sei nicht im Besitze der zu einer solchen Exekution erforderlichen Utensilien, auch seien ihr keine Geldmittel zur Anschaffung von solchen überwiesen worden. Die Sache ging nun zur weitern Entscheidung an die höhere Instanz, während der Bauer der ihm rechtskräftig zustehenden Tracht Prügel noch harrt.

Es ist wohl dem neuesten Umschwung — viele sprechen auch vom neuen Kurs, welcher sich in Russland jüngst vollzogen hat — zu danken, wenn die dortige öffentliche Meinung auf solche Vorkommnisse nicht mehr so gleichgültig hinblickt, wie bisher. Die Tagespresse und auch das Tagesgespräch hat sich dieses wenig erquicklichen Gegenstandes sozusagen über Nacht allgemein bemächtigt und von allen Seiten kommen jetzt Vorschläge und Wünsche, wie hier Wandel zu schaffen wäre. Bemerkenswerth ist es, dass sich die meisten Stimmen für die gänzliche Abschaffung der Prügelstrafe erheben, während vereinzelte Leute sich dahin äussern, die Prügelstrafe nur gemildert und bis zu einem gewissen Grade eingeschränkt sehen zu wollen. Es verlohnt sich, auf diese Meinungsäusserungen etwas näher einzugehen.

Vor allem wird verlangt, dass man bei der Zudiktirung der Prügelstrafe einen Unterschied zwischen den des Lesens und Schreibens kundigen Delinquenten und den Analphabeten mache, und zwar in dem Sinne, dass die ersteren von der Prügelstrafe ausgeschlossen wären. Ein berechtigtes Verlangen ist es, dass das jetzt für die Zulassung der Prügelstrafe festgesetzte höchste Alter von 60 Jahren auf 25 Jahre herabgesetzt wird, so dass vom 25. Lebensjahre ab niemand mehr der Prügelstrafe unterworfen werden könnte. Ferner sollen Personen, welche Kinder haben, von der Prügelstrafe ausgeschlossen bleiben, da es sehr demoralisirend auf das Gemüth der Kinder einwirken muss, wenn die Eltern öffentlich geprügelt werden. Für Personen weiblichen Geschlechts, an denen übrigens die Prügelstrafe äusserst selten exekutirt wird, sollte letztere überhaupt ausgeschlossen sein.

Soweit die vereinzelten Stimmen; die grosse Mehrheit der russischen Gesellschaft indessen verlangt kurz und bündig nach einer endgültigen Abschaffung der Prügelstrafe. Die allerjüngste Zeit hat darüber eine lange Reihe von Beschlüssen, Adressen und ähnlichen Kundgebungen zahlreicher Städte, Vereine und Gesellschaften aus allen Theilen Russlands gebracht. An den meisten Orten, so in Kasan, Saratow, Orel etc. sind es die dortigen Aerztevereine, welche auf die schädlichen Wirkungen der Prügelhiebe auf den menschlichen Körper vom rein medizinischen und ärztlichen Standpunkt hinweisen. Beachtenswerth sind hierbei die Gutachten des Prof. Dr. J. M. Gwosdew an der Universität Kasan und des Prof. M. J. Kapustin, welche im Auftrage mehrerer Aerztevereine diese ihre Gutachten abgegeben haben. Die übrigen Vereine und Gesellschaften beschäftigen sich in der von ihnen gefassten Resolutionen ausschliesslich mit den moralischen Schäden, welche die Prügelstrafe mit sich bringt.

Der Vollständigkeit wegen mag noch hier einer Stimme erwähnt werden, welche seit Jahr und Tag zu Gunsten der Prügelstrafe plaidirt und für die Beibehaltung derselben auch heute noch mit grossem Eifer eintritt. Allerdings ist und bleibt sie die einzige Stimme oder richtiger die Feder des Fürsten Meschtschewski, jenes fürstlichen Redakteurs des „Grashdanin," welcher auch dem Auslande nicht unbekannt ist.

Berlin. S. Werblunski.

Uebereinkommen zwischen Druckereibesitzern und ihren Setzern in Clermont-Ferrand. Seit 1. Januar dieses Jahres besteht im Buchdruckergewerbe von Clermont-Ferrand folgendes Uebereinkommen zwischen den Unternehmern und Arbeitern: Die tägliche Arbeitszeit beträgt 10 Stunden, der Zeitlohn, soweit nicht der Spezialtarif gilt, 50 Centimes pro Stunde; die Zeit der Lehrlingschaft dart 3 Jahre nicht übersteigen und kein Unternehmer darf mehr Lehrlinge als je einen auf 5 Arbeiter beschäftigen; strafweise Abzüge sind ganz abgeschafft; für den Fall von Arbeits-Streitigkeiten trägt folgende Bestimmung des Uebereinkommens Rechnung: „Ein schiedsrichterlicher Ausschuss, bestehend aus zwei Arbeitgebern und zwei Delegirten des Arbeitersyndikats, hat über alle Streitfälle betreffend die Anwendung des Tarifs oder anderer Natur aus dem Arbeitsvertrag zu entscheiden; die Betheiligten verpflichten sich, sich dem Schiedsspruche

Digitized by Google

des Ausschusses zu unterwerfen, der, falls er es angezeigt findet, einen Unparteiischen zur Erzielung einer Einigung wählen kann".

Arbeiter in der französischen Zündholz-Industrie. Dem letzten Verwaltungsbericht über den Betrieb des Zündhölzchen-Monopols in Frankreich zufolge waren bei Herstellung der Zündhölzchen folgende Arbeiter zu den nachstehenden Durchschnitts-Löhnen bei zehnstündiger Arbeitszeit beschäftigt:

	1893	1894
Männer	605	650
Frauen	1 496	1 425
Tagelohn für Männer .	4,71 Frs.	5,08 Frs.
„ Frauen .	3,35 „	3,46 „

Die Zahl der Fälle von Phosphor-Nekrose ist ziemlich gering: 1891 kam gar kein Fall vor, 1892 3, 1893 7 und 1894 3 Fälle. Seit 1894 wird jeder Arbeiter, bei dem sich Symptome von Phosphorvergiftung zeigen, als an „leichter Nekrose" erkrankt behandelt, erhält die entsprechende Therapie und eine Entschädigung. Im Uebrigen bemüht sich die Verwaltung um die Einschränkung der Fabrikation von Phosphor-Zündhölzchen und die Steigerung des Konsums von „schwedischen" Zündhölzchen, deren Verkaufspreis wesentlich herabgesetzt wurde.

Lehrlingszüchterei im deutschen Barbier- und Friseurgewerbe. Interessante Vergleiche zur Lehrlingszüchterei im deutschen Barbier- und Friseurgewerbe stellt an der Hand des statistischen Materials der Innungen das Blatt der bayerischen Prinzipals-Organisation, die „Allg. Barbier- und Friseurzeitung" in München, an. Sie scheidet zwischen Nord- und Süddeutschland und bildet zwei Gruppen von Meisterverbänden, nachdem sie bilden und drüben die Grossstädte ausgenommen hat, in denen die Kundschaft sich die Bedienung durch Lehrlinge nicht gefallen lasse: I. Norddeutsche Gruppe. Der mecklenburgische Bezirksverband zählte 1895 bei 177 Mitgliedern 181 Lehrlinge, der brombergische bei 165 Mitgliedern 199 Lehrlinge, der posensche bei 143 Mitgliedern 207 Lehrlinge, der schlesische bei 809 Mitgliedern 924 Lehrlinge. Im Ganzen 1294 Mitglieder und 1511 Lehrlinge, das sind 116,9 % Lehrlinge. II. Süddeutsche Gruppe. Der hessische Bezirksverband zählte im letzten Jahre bei 79 Mitgliedern 29 Lehrlinge (36,7 %), der süddeutsche Bezirksverband bei 655 Mitgliedern 362 Lehrlinge (55,3 %), der bayerische Landesverband bei 770 Mitgliedern 264 Lehrlinge (34,3 %). Im Ganzen 1504 Mitglieder und 655 Lehrlinge, das sind 43,6 % Lehrlinge. Die grösste Lehrlingszüchterei sei danach in Preussen, und zwar bei denjenigen Innungen anzutreffen, denen von der Regierung das Privileg des Alleinhaltens von Lehrlingen ertheilt worden sei. Die neueste deutsche Handwerkerenquête vom Vorjahre bestätigt im Ganzen die Richtigkeit dieser süddeutschen Darstellung (vgl. unten Sp. 887/88).

Kommunale Sozialpolitik.

Die kommunalen Lehr-Werkstätten in Bern, die seit 8 Jahren bestehen, wurden nach ihrem Jahresbericht für 1895 in ihren verschiedenen Abtheilungen — Schuhmacherei, Schreinerei, Metallarbeiterwerkstätte — am 1. Januar von 67, am 31. Dezember von 78 Schülern besucht, von denen 40 in den mit der Anstalt verbundenen Konvikt gegen mässiges Entgelt Wohnung, Kost und Pflege fanden. Meist sind die Schüler im Lehrlingsalter; aber auch über dieses hinaus benutzen jüngere Arbeiter die Anstalt zur besseren beruflichen Ausbildung. Der Unterricht ist unentgeltlich, je nach Umständen erhalten die Schüler für ihre Arbeitsleistungen sogar einen gewissen Lohn. Die nach reglementarisch bestimmter Lehrzeit entlassenen Schüler haben die Lehrlings-prüfung nach den Vorschriften des schweizerischen Gewerbevereins zu bestehen. Zu den Kosten der Anstalt leisten Bund und Kanton namhafte Beiträge. Auch ergeben die von der Anstalt übernommenen Arbeiten, sowie der Verkauf ihrer Erzeugnisse eine nicht unbedeutende Einnahme. Dennoch hat die Stadt pro 1895 über 20000 Frs. zuschiessen müssen und für das laufende Jahr über 23000 Frs. in den Etat eingestellt. Der Gesammtumsatz zeigt ein Ausgeben von 128106,60 Frs. und ein Einnehmen von 107881,60 Frs. Durch den Umzug in ein der Gemeinde zugefallenes stattliches Gebäude, das in schönster Lage ursprünglich von einer Privatgesellschaft als Blindenanstalt erbaut wurde, sind die städtischen Lehrwerkstätten zu einer musterhaften äusseren Einrichtung gekommen.

Städtisches Volksbureau in Ruhla Nach Hamm i. W. hat jetzt die kleine thüringische Stadt Ruhla bei Eisenach, die durch ihre Meerschaum- und Pfeifen-Hausindustrie bekannt ist, als zweite in Deutschland auf die Initiative ihres Bürgermeisters hin ein Volksbureau eingerichtet, welches Jedermann unentgeltlich Rath und Auskunft in allen auf die Reichs-, Landes- und Orts-Gesetzgebung bezüglichen Fragen ertheilt und auch Schriftsätze, soweit sie ohne juristischen Beistand gefertigt werden können, unentgeltlich liefert. Wenn so kleine Städte bahnbrechend vorangehen, dann muss überall ein mächtiges Bedürfniss nach dieser Richtung vorhanden sein.

Die Errichtung einer städtischen Gärtnerei für Leipzig wurde am 23. April von den Stadtverordneten beschlossen. Eine Beschwerde des Etats-Referenten, dass die städtischen Anlagen trotz der Höhe des Beamten-Etats und der Unterhaltungskosten mangelhaft und zu einförmig seien, führte der Ober-Bürgermeister auf das Fehlen einer städtischen Gärtnerei zurück, deren Errichtung vom Magistrat schon wiederholt beantragt, von den Stadtverordneten aber konsequent abgelehnt sei. Obwohl von anderer Seite ausgeführt wurde, dass die Mangelhaftigkeit der Anlagen in den zu niedrig bemessenen Unterhaltungskosten ihre Ursache habe, wurde sofort in der Versammlung beantragt und beschlossen, den Rath zu ersuchen, die Anlage einer Stadtgärtnerei und die Erbauung einiger Gewächshäuser behufs Zucht von Pflanzen ausschliesslich für die städtischen Anlagen in Erwägung zu ziehen.

Ueber den Gasverbrauch in 60 deutschen Städten findet sich in dem Verwaltungsbericht der Stadt Hanau eine, allerdings schon aus dem Jahre 1891/92 stammende, vergleichende Zusammenstellung. Auf den Kopf der Einwohnerschaft ergeben sich danach folgende Quoten, wobei die 60 Städte nach der Höhe der Verbrauchs-Kopfquote geordnet sind:

	cbm		cbm
Köln . . .	105,9	Fürth . . .	50,9
St. Johann . . .	86,7	Nürnberg . . .	49,2
Pforzheim . . .	83,9	Witten . . .	49,2
Karlsruhe . . .	81,7	Halle . . .	49,5
Leipzig . . .	80,3	Magdeburg . . .	48,6
Baden . . .	78,6	Osnabrück . . .	48,5
Charlottenburg . . .	77,8	Kiel . . .	48,4
Mannheim . . .	74,6	Stettin . . .	48,3
Hamburg . . .	71,7	Bochum . . .	48,1
Hamm i. W. . . .	70,3	Kothus . . .	48,1
Hanau . . .	70,2	Zwickau . . .	47,1
Dresden . . .	69,8	Duisburg . . .	47,1
Bremen . . .	68,8	Chemnitz . . .	47,1
Bonn . . .	64,7	Plauen . . .	47,0
Berlin . . .	63,7	Hagen . . .	46,8
Düsseldorf . . .	62,9	Hildesheim . . .	46,4
Mainz . . .	61,9	Mülheim a. d. Ruhr .	44,0
Elberfeld . . .	61,9	Heilbronn . . .	43,9
Barmen . . .	60,1	München . . .	43,8
Trier . . .	57,0	Breslau . . .	40,8
Göttingen . . .	56,8	Mülheim a. Rhein .	40,7
Remscheid . . .	56,7	Darmstadt . . .	39,0
Offenbach . . .	56,4	Posen . . .	38,8
Mülhausen i. E. . .	56,1	Münster i. W. . .	38,5
Wiesbaden . . .	55,4	Schalke . . .	35,5
Kassel . . .	53,3	Rostock . . .	35,0
Bielefeld . . .	52,1	Brandenburg . . .	33,0
Strassburg . . .	52,1	Würzburg . . .	32,9
Kaiserslautern . . .	51,0	Königsberg . . .	30,9
Freiburg . . .	50,9	Danzig . . .	28,3

Woraus sich die sehr grossen Differenzen erklären (Köln 105,9, Königsberg 30,9; bei Danzig spielen die Vororts-Verhältnisse mit), erläutert der Bericht nicht. Im allgemeinen weisen die westdeutschen Städte mit ihrer reichen Industrie höhere Durchschnitts-Sätze auf, als die ostdeutschen.

Digitized by Google

Alters-Versorgung der Arbeiter im Hennegau. Der Provinzialrath von Hennegau hat in das Provinzbudget pro 1896 einen Kredit von 50 000 Frcs. behufs Ertheilung von Prämien an Arbeiter und Arbeiterinnen im Hennegau eingestellt, die in der Zeit vom 1. August 1895 bis 31. Dezember 1896 in die vom Staate garantirten Sparkassen Einzahlungen geleistet haben, um sich oder ihren Familienangehörigen eine Pension zu sichern. Diese Prämien, die der Höhe der Einzahlungen entsprechend bis 25 Frcs. betragen können, werden den Pensions-Einzahlungen zugeschlagen.

Ortsstatuten über Lohnzahlung an Minderjährige. Wiederum haben einige Kommunen von der ihnen nach §119a, Ziff. 2 der Reichs-Gewerbeordnung zustehenden Befugniss Gebrauch gemacht und durch Ortsstatut festgesetzt, dass der von minderjährigen, unverheiratheten Arbeitern verdiente Lohn nur an deren Eltern oder Vormund und nur mit der schriftlichen Zustimmung dieser unmittelbar an die Arbeiter gezahlt werden darf. Abweichend von den Ortsstatuten für Chemnitz (Jahrg. IV., Sp. 864) und Rees (Jahrg. V., Sp. 644) kann nach dem Krefelder Statut die Lohnzahlung an die Minderjährigen vom Oberbürgermeister-Amt gestattet werden, wenn zu befürchten steht, dass die Eltern oder Vormünder den Lohn verschwenden, oder zum Nachtheile des Arbeiters unter 16 Jahren verwenden. — Das Ravensberger Statut, welches unter dem 21. Febr. 1896 von der Behörde genehmigt ist, lehnt sich wörtlich an das Krefelder an. Nur beschränkt es sich auf die Minderjährigen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, während die Ortsstatuten sich sonst auf alle Minderjährigen erstrecken. Zugleich ist auf der Rückseite des Statuts ein Formular aufgedruckt, das die Einwilligungs-Erklärung der Eltern enthält, dass der Lohn an ihre minderjährigen Kinder ausgezahlt werden kann. — In Crefeld war der Erlass eines gleichen Ortsstatuts geplant, doch nahm das Stadtschultheissen-Amt davon Abstand, da sich Arbeiter wie Unternehmer dagegen erklärten. — Für den Kreis Saalfeld liegt der Entwurf eines Ortsstatuts dem herzoglichen Staatsministerium zur Genehmigung vor; es wird dies der erste Fall sein, dafs ein Ortsstatut für Lohnzahlung an Minderjährige sich auf einen Kreis erstreckt. — In Mainz und (einstimmig) in Hanau haben sich die Gewerbegerichte, welche zu einem Gutachten aufgefordert waren, gegen den Erlass solcher Ortsstatuten ausgesprochen, wobei sie sich wesentlich von übereinstimmenden Motiven leiten liessen. Vom Gewerbegericht Mainz wurden folgende (freilich nicht einwandsfreie) Gründe angeführt:

1. Den Arbeitgebern werden eine Reihe von Verpflichtungen auferlegt, deren Erfüllung Opfer an Zeit und Geld erfordern, während der Erfolg ein zweifelhafter bleibt. 2. Die Einführung dieser Vorschrift würde einen Eingriff in die Privatverhältnisse der Arbeitnehmer und ihrer Familien bedeuten, der nicht gerechtfertigt erscheint. 3. Bei dem Umstande, dafs die Eltern oder Vormünder von vielen dahier beschäftigten minderjährigen Arbeitern oft weit entfernt wohnen, ist die von den ersteren geforderte schriftliche Zustimmung oder Bescheinigung in verfassungsmäßiger Weise nur sehr schwer, in vielen Fällen überhaupt nicht zu erlangen. 4. Durch die mit einer solchen Vorschrift verbundenen Weiterungen und Unzuträglichkeiten werden aller Voraussicht nach manche Arbeitgeber bestimmt, von der Beschäftigung minderjähriger Arbeiter überhaupt abzustehen. 5. Die Bestimmung greift so tief in die wirthschaftliche Selbständigkeit der minderjährigen Arbeiter ein, dass dieselben zur Auflehnung und zum Abzug an solche Orte veranlasst werden, an welchen sie der gleichen Beschränkung nicht unterworfen sind. Hierdurch werden aber wiederum diejenigen Betriebe am Platze geschädigt, die vorzugsweise auf die Verwendung jugendlicher Arbeitskräfte angewiesen sind. 6. Die Lohnzahlung an den minderjährigen Arbeiter selbst erweist sich insofern von wohlthätiger Wirkung, als sie bei demselben eine grössere Arbeitslust und Freudigkeit erweckt, ihn an wirthschaftliche Ordnung gewöhnt, den Werth des Geldes kennen und schätzen lehrt und so zum richtigen Gebrauch seines Verdienstes führt. 7. Nach den hierorts gemachten Erhebungen sind Beschwerden darüber, dass sich minderjährige Arbeiter ihren Verpflichtungen gegen ihre Eltern entzogen haben, nicht bekannt geworden. Aber selbst wenn dies der Fall sein sollte, so würde auch durch statutarische Bestimmungen hierin nichts geändert werden können, da dem böswilligen Arbeiter Mittel und Wege genug zu Gebote stehen, um sich deren Wirkung zu entziehen. 8. Zudem ist es nicht ausgeschlossen, dass auch Eltern minderjähriger Arbeiter von dem Lohne ihrer Kinder nicht den richtigen Gebrauch machen, so dass diese für ihre Mühe gar keine Vergütung erhalten und die Absicht des Gesetzes vollständig vereitelt wird. (Vgl. hiergegen u. a. das obige Krefelder Statut.)

Ueber den Stadtmagistrat Hof als Arbeiterschutz-Behörde berichtet der Königl. Bayerische Fabriken- und Gewerbeinspektor für Oberfranken in den „Jahresberichten“ dieser Beamten pro 1895[1]) wie folgt: „Der Stadtmagistrat Hof nahm auf das Ersuchen des Berichterstatters hin, die Ueberarbeit an den Sonnabenden einzuschränken, einen ganz besonderen Standpunkt ein, indem er durch Beschluss feststellte, Ueberarbeit an den Sonnabenden sei überhaupt zu „vermeiden“, wenn die Arbeit an den Sonnabenden einfach um 5½ Uhr Morgens begonnen wird und, nach Ablauf der gesetzlichen 10stündigen Beschäftigung, in der noch übrigen Zeit bis 5½ Uhr Abends das Reinigen der Maschinen besorgt wird. Es wird dadurch zwar bis zu 11 Stunden gearbeitet, allein der Stadtmagistrat Hof nimmt zu Gunsten der Fabrikbesitzer an, dass unter Beschäftigung im Sinne des § 137 der G.O. nur die produktive Arbeit zu verstehen sei, und dass die Putz- und Reinigungsarbeiten im Sinne des § 105c Abs. 1 Ziffer 3 der G.O. nicht in die 10stündige gesetzliche Beschäftigungsdauer einzurechnen seien. Dieser Beschluss hat dazu geführt, dass im Berichtsjahre eine Anzahl Textilbetriebe in Hof die 10stündige gesetzliche Arbeitszeit an den Sonnabenden um eine halbe bis eine Stunde überschritten haben. Da der Stadtmagistrat Hof trotz wiederholter Vorstellungen auf seiner Ansicht beharrte, sah sich der Berichterstatter gezwungen, die Angelegenheit der königl. Regierung zu unterbreiten; Entscheidung ist noch nicht getroffen.“ Derselbe Stadtmagistrat verhält sich, wie der Inspektionsbeamte an einer anderen Stelle seines Berichts bedauert, „gegenüber der von Seiten eines grossen Theiles der Arbeiter verlangten Errichtung eines Gewerbegerichts ablehnend, indem er die Bedürfnissfrage verneint und die Kosten eines Gewerbegerichts im Vergleich zu seiner zu erwartenden Inanspruchnahme für unverhältnissmässig hohe hält.“ Hof hatte bei der letzten Volkszählung 27 558 Einwohner. Nach der in der ersten Nummer des „Gewerbegericht“ mitgetheilten Statistik besassen 11 kleinere bayerische Städte ein Gewerbegericht: Pirmasens, Erlangen, Speyer, Passau, Neustadt a. H., Frankenthal, Erlenbach, Lamprecht, Schwabach, Weissenburg, Neu-Ulm.

[1]) München, Th. Ackermann 1896.

Arbeiterbewegung.

Internationaler Bergarbeiter-Kongress in Aachen. Nach den Festsetzungen einer vor Kurzem in Boulogne von den Vertretern der hauptsächlichsten Länder abgehaltenen Vorkonferenz findet der diesjährige internationale Bergarbeiter-Kongress zu Pfingsten in Aachen mit folgender Tagesordnung statt: 1. Achtstundentag. 2. Frauenarbeit. 3. Versöhnungskommission (die bei den Konflikten zwischen den Arbeitern und den Grubenverwaltungen vermitteln soll) und Arbeitslohn. 4. Ueberproduktion. 5. Invaliden-, Pensions- und Krankenkassen. 6. Inspektion der Gruben. 7. Vergesellschaftlichung der Bergwerke. 8. Haftbarkeit der Unternehmer. 9. Verfassungs- und Geschäftspunkte. Bis zur Wahl des Bureaus wird das englische Parlamentsmitglied Burt den vorläufigen Vorsitz führen. Von den deutschen Vertretern werden folgende Anträge vorbereitet:

A. Achtstunden-Tag und Frauenarbeit. 1. Die gesetzliche Achtstunden-Schicht, Ein- und Ausfahrt einbegriffen, für Bergarbeiter in und auf der Grube. 2. Verbot jeder Ueberarbeit, die mittelbar oder unmittelbar auf Vermehrung der Produktion gerichtet ist. 3. Verbot der Frauenarbeit in und auf der Grube, weil die Gefahren der Grubenarbeit zu gross und die Arbeit in und auf der Grube zu schwer sind für den weiblichen Organismus, sowie aus sittlichen Gründen. B. Sicherheitsmassregeln. Jede Grube ist von einem staatlichen Inspektor alle Vierteljahre, jede Schlagwetter-Grube alle Monate auf jeden Betriebspunkt zu inspiziren. Für eine stetige Kontrolle sind Kontrollbeamten aus den Reihen der Arbeiter, und von diesen gewählt, zu bestellen und vom Staate zu besolden. Auf jeder Schlagwetter-Grube ist ein besonderer Beamter ausschliesslich für die Bewetterung von den Beamten anzustellen. Diese Beamten und die Kontrolleure sind dem staatlichen Inspektor zu unterstellen. Jede Schlagwetter-Explosion verantwortet der Wetterbeamte; jeden anderen Unfall die Beamten der Zeche. Für die nicht oder ungenügend verantworteten Fälle haftet der Bergwerksbesitzer nach Massgabe des von den Verunglückten verdienten Lohnes. C. Unterstützungswesen. Die Kassen zur Versorgung der Invaliden, Kranken und Verunglückten werden von den Bergarbeitern allein verwaltet. Die Oberaufsicht führt die Bergbehörde

Digitized by Google

zur staatlichen Garantie der Kassenleistungen. D. Internationaler Normal-Lohn. Derselbe beträgt pro arbeitsfähige Schicht in Deutschland für Hauer 5 M. — Der Kongress findet alle zwei Jahre statt. Zum nächsten Kongress sind versuchsweise Einladungen zu richten an die amerikanischen und russischen Bergleute.

Unterstützungskassen im Ruhrrevier. Vorgehen des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter. In der Bergnovelle von 1892 ist verordnet, dass die beim Nullen und sonst sich ergebenden Strafgelder in die Zechen-Unterstützungskassen fliessen sollen. Ueber ihre Verwendung ist aber, abweichend von § 134b der Gewerbeordnung, nichts bestimmt. Nach einer Umfrage des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter haben von 88 Zechen des Oberbergamts-Bezirks Dortmund nur 26 Zechen statutarische Bestimmungen über die Verwaltung der Gelder ihrer Unterstützungskassen, 62 dagegen nicht; auf 54 Zechen sind die Arbeiter an der Verwaltung der Gelder betheiligt, auf 34 Zechen geschieht die Verwaltung bezw. Vertheilung ganz nach dem Ermessen der betreffenden Grubenverwaltung oder deren Beamten. Der Gewerkverein hat bei dem Vorstand des Vereins für die bergbaulichen Interessen beantragt: „Es möchten auf allen Zechen Statuten erlassen werden über die Verwaltung der Unterstützungskassen. In diesen Statuten wünschen wir vorgesehen eine Betheiligung der Arbeiter an der Verwaltung der Kasse durch Vertreter, welche in geheimer Wahl gewählt sind, sowie eine möglichst eingehende Berichterstattung über Einnahmen und Ausgaben der Kasse. Wir . . . hoffen umsomehr auf Bewilligung unserer Anträge, als die Ausführung dessen, was wir beantragen, den Werksbesitzern keine Opfer auferlegt und nur zur Betörderung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Werksverwaltungen und den Arbeitern dienen kann."

Gewerkverein (Hirsch-Duncker) der graphischen Berufe und Maler Deutschlands. Der siebente ordentliche Delegirtentag des Gewerkvereins der graphischen Berufe und Maler (Hirsch-Duncker), der am 6. April zu Berlin zusammentrat, war durch 19 Abgeordnete deutscher Städte vertreten. Aus dem vom Generalsekretär erstatteten Thätigkeitsbericht des Generalrathes für die Amtsperiode 1892/96 ergab sich, dass der Gewerkverein gegenwärtig über 2000 Mitglieder zählt. Der Kassenbericht des letzten Jahres wies einen Ueberschuss von 810 M. und ein Vermögen von 10 094 M. auf. Der Delegirtentag erklärte sich mit den vom Anwalt Dr. Max Hirsch auf dem Verbandstage zu Danzig aufgestellten und angenommenen Leitsätzen über die Frage „Wie können die Gewerkvereine die Lohn- und Arbeitsverhältnisse praktisch verbessern." einverstanden und forderte die Ausschüsse, sowie alle Ortsvereine auf, thatkräftig nach diesen zu handeln und über die Erfolge dem Generalrath Mittheilung zu machen. Die Ortsvereine Berlin I, Stettin und Düsseldorf beantragten die Abschaffung der Klauseln, welche Sozialdemokraten von den Vereinen ausschliessen. Es sollte die statutarisch festgelegte Forderung eines diesbezüglichen unterschriftlich vollzogenen Reverses für jedes neue Mitglied aufgehoben und die Worte in § 4 des Statuts „Auch darf derselbe weder Mitglied noch Anhänger der Sozialdemokratie sein" gestrichen werden. Diese Klauseln stammen aus der Zeit des Sozialistengesetzes und sollten den Vereinen gegen Auflösungen auf Grund dieses Gesetzes und gegen Gefährdungen des Vereinsvermögens Beweismittel sichern. Die Vertreter von Gera, Düsseldorf und Berlin unterstützten den Antrag, da man von der Aufhebung jener Klauseln einen Zuwachs für die Gewerkvereine erwarte. Der Verbandskassirer sträubte sich gegen die Abänderung. In namentlicher Abstimmung wurde die Streichung der Klauseln mit 13 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Versicherung. Sparkassen.

Arbeitsnachweis durch Krankenkassen. In Kreuznach hat die Stadtverordneten-Versammlung die Errichtung einer Arbeitsnachweisstelle beschlossen, das dazu vorgeschlagene Ortsstatut genehmigt und die auf 1000 M. für das erste Jahr veranschlagten Kosten bewilligt. Die Ortskrankenkas-se hat sich bereit erklärt, die Verwaltung der Arbeitsnachweis-stelle zu übernehmen. — Die Anlehnung einer Arbeitsnachweisstelle an eine Krankenkasse lässt sich zweifellos von dem Standpunkt aus befürworten, dass häufig die Arbeitslosigkeit eine Folge von vorausgeganger Krankheit ist, und dass insofern die Krankenkassen als Arbeitslosen-Versicherungskassen dienen mögen. Auf der anderen Seite aber wird man doch bei der noch herrschenden Zersplitterung unseres Krankenkassenwesens Bedenken tragen müssen, einer einzelnen Kasse, die doch nur einen Theil der Arbeiter umfassen kann, die Verwaltung einer für alle Arbeiter zu schaffenden Einrichtung zu übertragen.

Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersrente. In Nr. 14 der Sozialen Praxis (Sp. 378) waren die Altersverhältnisse der von der Barmer Armenpflege Unterstützten für 1894 mitgetheilt und daraus geschlossen, dass die Altersgrenze für den Rentenbezug mit 70 Jahren zu hoch normirt sei. In ihrem Bericht für 1895 macht jetzt die Handelskammer von Barmen unter Benutzung der analogen Zahlen darauf aufmerksam, „wie richtig es gewesen und noch ist, wenn die Handelskammer s. Zt. darauf hingewiesen hat, dass die Altersgrenze von 70 Jahren für den gewöhnlichen Arbeiter zu hoch gegriffen sei." In dem Bericht heisst es wörtlich:

Es standen von den 1895 unterstützten Personen im Alter:

	bis 40 Jahre	40 bis 50 Jahre	50 bis 60 Jahre	60 bis 70 Jahre	70 bis 80 Jahre	über 80 Jahre	Sa.
Männer	86	21	20	53	47	11	188
Frauen	135	63	47	164	158	37	604
Sa.	171	84	67	217	205	48	792

In den Jahren von 40 bis 60 ist danach die Zahl der Unterstützten eine geringe; die Hauptzahl der Unterstützten stellt bei den Männern gleichwie bei den Frauen die Altersklasse von 60 bis 70 Jahren; die Bedürftigkeit ist also zu der Zeit gerade da am grössten, wo sich die Beschwerden des Alters am stärksten geltend machen, für welche aber eine Altersrente noch nicht gewährt wird. Wie dies für die ungenügende Altersgrenze, so bildet die reichliche Zahl der über 70 Jahre alten Unterstützten, etwas über 30% der Gesammtzahl, den Beweis dafür, dass die Altersrente eine nicht ausreichende ist und eine Erhöhung, wie sie die Handelskammer schon seiner Zeit (vgl. Jahresbericht von 1888, Seite 7) vorgeschlagen, wohl am Platze wäre. Die Mittel dürften vorhanden sein, ohne die Beiträge wesentlich steigern zu müssen.

Diese Herabsetzung war in der letzten Reichstags-Session von sozialdemokratischer Seite vorgeschlagen, wurde aber von der Regierung abgelehnt.

Vermögensbestand der Arbeiterversicherung Ende 1894. Nach einer amtlichen Zusammenstellung hatten die Krankenkassen am Ende des Jahres 1894 ein Vermögen von 94 305 642 M., die Berufsgenossenschaften Reservefonds in Höhe von 113 643 514,24 M. und die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten ein Vermögen von 303 570 969,71 M., zusammen 511 Mill. M. Mehr als eine halbe Milliarde war demnach Ende 1894 für die Arbeiterversicherung festgelegt. Diese Summe ist im letzten Jahre wieder gestiegen und wird es in den nächsten noch mehr. Zwar die Krankenkassen werden sich im Allgemeinen auf den im Gesetz vorgesehenen Reservefonds-Betrag, der Ende 1894 von den angegebenen 94,3 Mill. den grössten Theil, nämlich 83,3 Mill., in Anspruch nahm, beschränken und die Berufsgenossenschaften werden nach dem Jahre 1896 wohl nur noch zur kleineren Hälfte nöthig haben, die Zinsen zu den Reservefonds zuzuschlagen, nachdem sämmtliche zu diesem Termin mit den Zuschlägen zu den Entschädigungs-Beträgen aufgehört haben werden; jedoch die Steigerung, welche der Vermögensbestand der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten auch in nächster Zeit noch trotz der Erweiterung der Zahl der Renten aufweisen wird, wird voraussichtlich immer noch eine recht beträchtliche sein. Aber ein grosser Theil der Krankenkassen ist noch weit davon entfernt, den gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds aufweisen zu können. Nach der vom Kaiserlichen Statistischen Amt veröffentlichten Statistik der Krankenversicherung im Jahre 1895 hatten von den überhaupt thätig gewesenen 21 226 Kassen 7175 oder fast 1/3 derselben überhaupt keinen Reservefonds, und nur 7359 Kassen besassen einen solchen von der ge-

Digitized by Google

setzlich vorgeschriebenen Höhe. Im Ganzen blieben die Reservefonds aller Krankenkassen zusammen im Jahre 1893 noch um 34 910 969 M. hinter der Höhe der durchschnittlichen reinen Jahresausgabe, dem vorgeschriebenen Mindestmaass des Reservefonds, zurück.

Altersversorgung in Dänemark. In Dänemark wurden durch Gesetz vom 9. April 1891 Altersversorgungs-Kassen errichtet, die sowohl von den Gemeinden als vom Staate subventionirt werden. Anrecht auf den Bezug einer Pension hat jeder erwerbslose Staatsangehörige nach zurückgelegtem 60. Lebensjahre, der im Besitze seiner bürgerlichen und politischen Rechte ist und seit wenigstens zehn Jahren keine Armenunterstützung genossen hat. Die Zahl der Pensionäre betrug am 1. Januar 1892 33 732, 1893 43 826 und 1894 46 501. Die starke Zunahme von 1892 auf 1893 resultirte aus der Einbeziehung Kopenhagens, für welches das Gesetz erst am 1. Januar 1892 in Kraft trat, während es für das übrige Dänemark schon seit Juli 1891 gilt. Im Verhältniss zur Bevölkerungszahl betrug die Zahl der Pensionäre am 1. Januar 1894:

in Kopenhagen	$1_{.49}$ %
„ Friedrichsburg	$0_{.80}$ „
„ den Provinzstädten	$1_{.51}$ „
„ den ländlichen Distrikten . .	$2_{.30}$ „

Die Ausgaben der Kassen beliefen sich 1892 auf 2 560 584 Kronen, wovon $33_{.4}$ % oder 1 014 278 Kronen auf den Staat entfielen, für 1893 auf 2 967 328 Kronen, wovon der Staat mit $46_{.9}$ % oder 1 392 154 Kronen partizipirte. Die Höhe der von den Gemeinden je nach ihren Mitteln wie der Bedürftigkeit in den einzelnen Fällen bemessenen Renten betragen durchschnittlich in Kopenhagen für das Oberhaupt einer Familie $106_{.56}$ Kronen, für einen Einzelnen $87_{.40}$ Kronen, auf dem Lande $79_{.41}$ Kronen beziehungsweise $53_{.65}$ Kronen.

Wohnungswesen.

Wohnungsämter in Frankreich, Schweden und Belgien. Während die Errichtung von Wohnungsämtern in Deutschland noch nicht über Vorschläge hinausgekommen ist, bestehen in Frankreich, Schweden und Belgien derartige Aemter theilweise schon seit langer Zeit. Für Frankreich hat schon die Loi des logements insalubres vom 13. April 1850 mit dem Ergänzungsgesetz vom 25. Mai 1864 und vielen Untererlassen die Errichtung besonderer Wohnungskommissionen in den Städten bestimmt, wenn der Munizipalrath dies für erforderlich hält. Die Mitglieder der Kommission müssen zum Theil dem Munizipalrath, zum Theil anderen Behörden angehören, auch muss 1 Arzt und 1 Architekt in ihnen vertreten sein. Die Kommission hat die ihr als ungesund bezeichneten Wohnungen zu besichtigen und eventuell die zur Assanirung erforderlichen Vorschläge zu machen, sowie die unbrauchbaren zu bezeichnen. Der Munizipalrath trifft hierauf die erforderlichen Verfügungen, gegen die beim Präfekturrath Beschwerde erhoben werden kann. In Schweden bestehen Gesundheitskommissionen seit dem Hygiene-Gesetz vom 25. Dez. 1874 und 6. Nov. 1885. Diese Kommissionen, welche sich aus dem Polizeichef, einem Delegirten der Stadtvertretung, dem Bezirksarzt und 4 gewählten Vertretern der Kommune zusammensetzen, sind für das Beziehen ungesunder Wohnungen verantwortlich. Sie können die Vermiethung derartiger Quartiere inhibiren und die ihnen nöthig scheinenden Reparaturen selbst anordnen. Auch die Ueberfüllung der Wohnungen ist ihrer direkten Aufsicht unterstellt. In Belgien sind für jeden Verwaltungsbezirk (Gesetz vom 9. Aug. 1890) „Comités de patronage" mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit eingesetzt, welche ihre Thätigkeit zunächst allerdings auf die Einrichtung und den Wohnungsbetrieb der Arbeiterwohnungen zu beschränken haben. Sie wirken ohne Zwang, besonders durch das Mittel der Prämiirung; daneben sollen sie Vorschläge und Erfahrungen für die Centralinstanzen sammeln. In England giebt es zwar keine Wohnungsämter, aber seit der Towns Improvement Clauses Act von 1847 bestehen dort Bezirks-Gesundheitsämter (Local Boards of Health), denen auch die Wohnungsaufsicht unterstellt ist. Dr. Wermich, der in seinem jüngst erschienenen Werk[1]) diese Einrichtungen des Auslandes Revue passiren lässt, will für Deutschland in den nach dem preussischen Regulativ vom 8. August 1835 bestehenden Sanitätskommissionen „eine recht beachtenswerthe Vorstufe wirklicher Wohnungsämter" erblicken und führt als Beweis an, dass die anlässlich der Cholera unter dem 16. Sept. 1893 erlassene Anleitung für die Berliner Sanitätskommission den sanitären Zustand der Wohnungen und deren Reinlichkeit als Gegenstand der Thätigkeit bezeichnet. Dass diese Sanitätskommissionen grösstentheils nur auf dem Papier stehen, darüber geht der Verfasser hinweg.

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Einführung des achten Schuljahres an den bayrischen Volksschulen. Die statutarische Verlängerung der in Bayern nur bis zum 13. Lebensjahre währenden Schulpflicht durch einzelne Gemeinden hat leider im Jahre 1895 gar keine Fortschritte gemacht, wie aus den „Jahresberichten der Kgl. Bayrischen Fabrik- und Gewerbeinspektoren für das Jahr 1895"[2]) hervorgeht. Von den acht Aufsichtsbeamten berichten fünf ausdrücklich darüber. Aus der Oberpfalz heisst es, dass zur Zeit noch keine Bestrebungen in der Richtung der so dringenden Reform zu verzeichnen seien; aus Oberfranken wird gemeldet, dass die Reform noch nirgends verwirklicht sei; aus Unterfranken berichtet der Beamte, er habe dem Wunsch nach Einführung eines achten Schuljahres vielfach Ausdruck verliehen, es sei aber bis jetzt noch kein Anzeichen für seine Verwirklichung vorhanden. Am tiefsten legt der Inspektor für Schwaben den Finger in die Wunde, indem er schreibt, vielfach müssten infolge der Gewerbeordnungs-Vorschrift, dass Kinder unter 14 Jahren nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen, bereits schulentlassene 13jährige Kinder wieder aus den Betrieben herausgeschickt werden, und hinzufügt; „Leider treiben sich dann die aus der Arbeit wieder entlassenen jungen Leute ohne jede Aufsicht auf der Strasse herum, was sehr zu bedauern ist. Würde ein achtes Schuljahr eingeführt so wäre dieser Kalamität abgeholfen." Selbst in der Pfalz, in Kaiserslautern, dass den rühmlichen Anfang mit der Reform gemacht hatte, ist nach dem Bericht des dortigen Inspektors „eine Verzögerung eingetreten", deren Gründe leider nicht mitgetheilt werden, so sehr sie interessirt hätten. Nunmehr ist die Eröffnung der achten Schulklasse an der Kaiserslauterner Volksschule auf den 1. Mai d. Js. festgesetzt worden, und der Berichterstatter theilt in den Beilagen seines Berichts die Schulordnung mit, welche für die neue Klasse massgebend sein wird. Danach ist der Unterricht unentgeltlich; „armen" Schülern wird auch Lehrmittel-Freiheit gewährt. Der erfolgreiche Besuch der achten Schulklasse entbindet auch ein Jahr von der zweijährigen Fortbildungs-Schulpflicht. Leider ist der Besuch nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ. Daraus erklärt es sich sehr einfach, dass sich für 1895, wie der Inspekter mittheilt, nur 26 Schüler, Kinder aus dem mittleren Bürgerstande, meldeten. Die Arbeiter mussten eben vor wie nach darauf sehen, die Kraft ihrer Kinder bereits in dieser frühen Lebensepoche zu verwerthen. Theoretisch denken sie durchaus sympathisch über die Neuerung, wie aus folgender originellen Mittheilung des Gewerbeinspektors hervorgeht; „Gesprächsweise bemerkten gelegentlich der Revisionen einige Arbeiter, dass es gut sei, weil dadurch die Kinder, die noch in keiner Fabrik Aufnahme finden, von der Strasse wegkommen und mehr lernen; dagegen äusserten Arbeiterfrauen in einer Cigarrenfabrik, dass das achte Schuljahr für die Knaben keinen Werth hätte, denn dieselben müssten sobald als möglich verdienen helfen oder in die Lehre kommen; die Mädchen dagegen könnten leichter und besser noch ein weiteres Jahr die Schule besuchen." Nimmt man Alles zusammen, so muss man sich wundern, dass die bayrische Regierung nicht längst

[1]) Handbuch der Hygiene. Band IV 2. 2. Dr. A. Wermich, Regierungs- und Medizinalrath in Berlin. Wohnungsbetrieb, Hausordnungen, Wohnungs-Aufseher (Wohnungspolizei), Wohnungsämter. Jena, Gustav Fischer, 1896

[2]) München, Th. Ackermann, 1896.

Digitized by Google

an die gesetzliche Einführung des achten Schuljahres gegangen ist, womit alle ortsstatutarischen Halbheiten beseitigt wären. Bis jetzt aber hat noch nicht einmal die Opposition (auch nicht die sozialdemokratische) im Landtage einen dahin zielenden Antrag gestellt.

Scheitern des preussischen Lehrerbesoldungs-Gesetzes. Der Versuch der preussischen Regierung, die Lage der ländlichen Lehrer zu bessern, aber die Mittel zu dieser Besserung durch Benachtheiligung der grossstädtischen Steuerzahler aufzubringen, hat einen für alle Theile überraschenden Abschluss gefunden. Nachdem es in den dreimonatlichen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses gelungen war, die ursprünglichen Absichten konservativer Kreise, statt dieses Gesetzes die Vorlegung eines vollständigen Schulgesetzes in kirchlichem Sinne zu verlangen, fast ganz bei Seite zu schieben, vereinigten sich im Herrenhause die konservativ-christlichen Gegner jeder Lehrergehalts-Regulirung mit den 48 Ober-Bürgermeistern etc., welche gegen die Vergewaltigung der grossstädtischen Finanzen auftraten. Diese Mehrheit beschloss am 30. April, statt einer Kommissionsberathung die sofortige Lesung im Plenum, lehnte hier zuerst jeden einzelnen Paragraphen und dann am 2. Mai auch das ganze Gesetz ab. — Auch bei dieser Gelegenheit zeigte sich, dass das preussische Herrenhaus trotz seiner wunderlichen Zusammensetzung immer noch zahlreichere Bestandtheile der preussischen Bevölkerung repräsentirt, als das unter der Herrschaft des Dreiklassen-Systems fast ausschliesslich zu einer Vertretung der landbesitzenden Klassen gewordene Abgeordnetenhaus. Nur durch den parlamentarischen Charakter des Abgeordnetenhauses erklärte sich der Versuch, die an sich zweifellos berechtigte Forderung eines Lehrerbesoldungs-Gesetzes mit einer finanziellen Bedrückung[1]) der Grossstädte zu verbinden.

Gewerbeschulwesen im badischen Landtage. Einen guten Ueberblick über das im Grossherzogthum Baden wohl am einheitlichsten und meisten von allen deutschen Staaten entwickelte Gewerbeschulwesen gab eine Debatte in der 81. Sitzung der zweiten badischen Kammer vom 21. Apr., in welcher der Pforzheimer Abg. Gesel verschiedene Wünsche dahin äusserte, dass der Gewerbeschul-Rath, die oberste begutachtende Behörde des badischen Gewerbeschulwesens, über seine eigene und die Zusammensetzung der Orts-Gewerbeschulräthe, die zum Theil durch Praktiker zu ergänzen seien, ferner über die Unterrichtsmethode und die Lehrbücher hätte Beschluss fassen sollen. Der Regierungsvertreter, Ministerialrath Braun, gab darauf eine Uebersicht über die Organisation und Thätigkeit der gemeinten Behörden. Sofort bei Errichtung des Gewerbeschul-Rathes seien ausserordentliche Mitglieder desselben ernannt worden; allerdings nicht aus dem Gewerbestande, sondern der Direktoren der Landes-Gewerbehalle und der Kunstgewerbeschule Pforzheim. Die Berufung von Sachverständigen aus dem Gewerbestande sei nicht aufgegeben, sondern nur dem Landes-Gewerberath das Vorschlagsrecht zugewiesen; der Mangel in dieser Beziehung sei übrigens dadurch ausgeglichen worden, dass der Gewerbeschulrath jeweils bei speziellen Fragen Sachverständige geehört hätte. Voraussichtlich werde sich demnächst anlässlich der Vorlage der Gesetzentwürfe über die Organisation des Handwerks an den Bundesrath Gelegenheit geben, den Landes-Gewerberath zu berufen und dessen Vorschläge entgegenzunehmen. Bei der Organisation der örtlichen Aufsichtsbehörden seien Mitglieder der gewerblichen Vereine und Korporationen, sowie der Handelskammern, in den Gewerbeschul-Rath berufen. Auch der Lehrplan bedürfe einer Aenderung, da man schon längst über ihn hinweggeschritten sei. Er dürfe aber wohl das in Aussicht nehmen, dass die Gewerbeschulen trotz der veralteten Verordnung nicht stehen geblieben seien, sie hätten sich nicht an den Wortlaut der abänderungsbedürftigen Verordnung von 1868 gebunden. So habe er bezüglich des Sonntags-Unterrichtes zu bemerken, dass der § 120 der Gewerbeordnung im Lande vollständig durchgeführt sei. Der Stand sei der, dass von 44 Gewerbeschulen 21 überhaupt keinen Sonntags-Unterricht hielten, von 51 Fortbildungsschulen allerdings nur 18 nicht. Bei allen übrigen sei der Unterricht so gelegt, dass er nicht in die Zeit des Hauptgottesdienstes falle, und wo dies nicht möglich sei, seien besondere Schülergottesdienste eingerichtet, wobei die Geistlichen beider Konfessionen in dankenswerther Weise entgegengekommen seien. Es sei das Bestreben der Regierung, den Sonntags-Unterricht nach und nach abzuschaffen, obwohl das da und dort hiermit verknüpfte Eingehen der sog. offenen Zeichensäle für Gewerbegehülfen auch zu bedauern sei. Dass man hierin noch nicht weiter gekommen sei, hänge auch damit zusammen, dass man aus begreiflichen Gründen Werth darauf lege, den Sonntagsunterricht nicht durch lang dauernden Abendunterricht zu ersetzen, dass die Verlegung des Unterrichts auf die Tagesstunden den Meistern aber nicht passe. — Hoffentlich wird man vor diesem Widerstand der Meister am allerwenigsten in Baden zurückschrecken. Im übrigen aber kann ruhig gesagt werden, dass es auch nicht eine einzige Provinz in Preussen giebt, wo es eine derartig gelegenheitsvolle und einheitliche Organisation des Gewerbeschulwesens wie in Baden giebt, das alte Nassau mit seinem Landes-Gewerbeverein vielleicht ausgenommen.

[1]) Das Zahlenverhältniss der gegenwärtigen Belastung der Grossstädte stellt sich für manche Städte noch höher als in der Sp. 809 dieses Jahrgs. gegebenen Tabelle. Die letztere giebt ausschliesslich die amtlichen Zahlen wieder, welche z. B. die städtischen Aufwendungen für alle über den Begriff der Volksschulen hinausgehenden Veranstaltungen, auch wenn dieselben Volksschul-Zwecken mit dienen, unberücksichtigt lassen.

Handwerk und Industrie.

Die deutsche Handwerks-Enquête.

Das Jahr 1895 hat uns neben den ersten 4 Bänden der Veröffentlichungen des Vereins für Sozialpolitik über die Lage des deutschen Handwerks, noch eine amtliche Publikation[1]) verwandten Inhalts gebracht, in der die Erhebungen, welche im Sommer 1895 in zwei Theile Deutschlands vorgenommen sind, zur Darstellung gebracht werden.

Als Zweck der Erhebung ist bezeichnet, durch sie Anhaltspunkte hinsichtlich der Anzahl, des Umfanges und der örtlichen Vertheilung derjenigen Gewerbebetriebe zu gewinnen, welche für eine allgemeine korporative, in erster Linie mit der Fürsorge für die Ausbildung von Lehrlingen und Gesellen zu betrauende, Organisation des Handwerks in Betracht kommen könnten. Aus praktischen Gründen ist für sie die Form der Stichproben-Erhebung gewählt, welche auf die Regierungsbezirke Danzig und Aachen, so wie eine Anzahl von Kreisen in verschiedenen Theilen Preussens und in anderen Bundesstaaten beschränkt ist. Die Auswahl dieser Bezirke entspricht im ganzen billigen Anforderungen, und giebt also die Erhebung trotz ihres beschränkten Umfanges ein richtiges Bild über die Verhältnisse des deutschen Handwerks. Die Typen sind in der Hauptsache richtig gewählt.

Auch die 'Fragestellung auf den Zählkarten, die Verarbeitung der gewonnenen Daten, die Gruppirung in den umfangreichen Tabellen, sowie die einleitende Erörterung ihres Inhaltes dürften im allgemeinen dem Zweck entsprechen. Jedoch vermisst man mit Bedauern jede Angabe über die absolute Bevölkerungszaffer derjenigen Zählbezirke, welche nicht Städte über 10 000 Einwohner umfassen. Dieselbe ist bei den 130 ländlichen Bezirken nur für den grössten und etwaige weitere über 1000 Einwohner zählende Orte angegeben. Mehr als $^1/_4$ dieser Bezirke hat kein Centrum, welches 1000 Einwohner zählt, sicher ein Beweis für die Schwierigkeiten, welche sich einer allgemeinen Organisation entgegenstellen.

Die Erhebung erstreckte sich über 70 auf den ausgegebenen Zählkarten bezeichnete Gewerbe und in ihnen auf die eigentlich handwerksmässigen Betriebe, ausser diesen ist jedoch zum Theil bei der Verarbeitung auf eine kleine Anzahl von Fällen, bei denen sich als zweifelhaft ansehen

[1]) Erhebung über die Verhältnisse im Handwerk. Veranstaltet im Sommer 1895. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. Heft I u. II. Berlin 1895. Heft III. 1896. Leider ist diese ausserordentlich wichtige Publikation im Buchhandel nicht erhältlich und also weiteren Kreisen nur schwer zugänglich.

Digitized by Google

liess, ob ein Handwerksbetrieb oder ein Fabrikbetrieb vorliege. Rücksicht genommen. Da der Betrieb von Spezialitäten in Bezug auf die Lehrlingsausbildung Besonderheiten ergiebt, sind für diese bei 3 Handwerken, den Schreinern, Schlossern und Schmieden eigene blaue Zählkarten ausgegeben. Das Verzeichniss dieser Spezialitäten umfasst nach der Ergänzung, die es auf Grund der Ergebnisse der Erhebung gefunden hat, 28 Nummern.

Es waren insgesammt 64 899 Zählkarten ausgegeben, beantwortet wurden 63 650, von denen aber noch 2393 auszuschliessen waren, weil Fabrikbetriebe vorlagen oder das Gewerbe aufgegeben war oder endlich die Betriebe nicht in den Rahmen des Verzeichnisses unterzubringen waren. Berücksichtigt sind also für das Erhebungsgebiet von 18 700 □klm. mit 2 292 525 Einwohnern 61 257 Betriebe, wovon 9212 den Spezialitäten angehören und es in 58 Fällen, welche auf 35 Gewerbe fallen, zweifelhaft war, ob ein Handwerk oder ein Fabrikbetrieb vorlag.

Bei den 61 199 unzweifelhaften Handwerksbetrieben waren ausser dem Meister oder in 1607 Fällen der Prinzipalin, 1024 Werkmeister, 40 189 Gesellen und Gehülfen, 21 366 Lehrlinge, 6589 sonstige gewerbliche Hülfspersonen im Hauptbetriebe, ferner 372 Mitinhaber und in etwaigen Nebenhandwerken 1854 Gesellen und 359 Lehrlinge thätig gewesen, während die 58 zweifelhaften Betriebe im ganzen 1760 Personen beschäftigten, so dass die Erhebung sich im ganzen auf 134 712 Personen erstreckt.

An diesen Zahlen sind natürlich die 98 Handwerke und Spezialitäten in sehr verschiedener Weise betheiligt. Nicht weniger als 5 derselben hatten je nur 1 Unternehmung und 11 nur 2—7 aufzuweisen. Es sind dies überwiegend Spezialitäten, jedoch gehören z. B. auch die Drahtzieher und Glockengiesser hierher. Die geringen Zahlen erklären sich wohl einfach dadurch, dass hier der Fabrikbetrieb an die Stelle des Handwerks getreten ist. Dagegen weisen sieben Gewerbe, darunter 2 Spezialitäten — die Bautischler und die Huf- und Waffenschmiede — je 500—1000, mehr als 1000 selbstständige Angehörige dagegen 16 weitere auf. Von letzteren sind die zahlreichsten die Bäcker mit 4518, die Weber mit 4683, die Schneider mit 5631 und endlich die Schuster und Pantoffelmacher mit 9405 Unternehmungen. Der örtlichen Vertheilung des Handwerks ist in dem umfangreichen Werke unter den verschiedensten Gesichtspunkten der breiteste Raum gewidmet. Es sei hier zunächst nur erwähnt, dass, je nachdem die Betriebe bei einander wohnt, um so stärker auch relativ das Handwerk vertreten ist, freilich mit Ausnahme der eigentlichen Grossstädte, wo durch die starke Entwickelung des Fabrikbetriebes und die dadurch bedingte Konkurrenz die relative Zahl der Handwerksbetriebe verringert ist.

Zunächst können wir schon aus diesen Ziffern den Schluss ziehen, dass die Zahl der Handwerke, für die eine Organisation nach dem Gesetz möglich ist, nicht sehr gross sein kann, nur etwa bei den vierten Theile der Liste ist die Zahl gross genug, um wenigstens an die Möglichkeit einer allgemeinen Organisation denken zu können, dagegen ist die Zahl der Handwerke nicht klein, die nur so schwach vertreten sind, dass man kaum für sie in ganz Deutschland eine genügend starke Innung organisiren kann. Freilich würde sich dem etwas abhelfen lassen, wenn man verwandte Gewerbe zu einer Innung zusammenfasste; aber dennoch würden Schwierigkeiten genug bleiben.

Verstärkt wird nun dieser Eindruck noch sehr wesentlich, wenn man sich zur Betrachtung desjenigen Theiles der Erhebung wendet, welcher die örtliche Vertheilung des Handwerks im Einzelnen untersucht. Es ist hierbei zunächst besonderes Gewicht darauf gelegt, festzustellen, wie sich die Zahl der personal-beschäftigenden Meister zu derjenigen der allein arbeitenden verhält. Letztere Kategorie gehört nun bei weitem die Mehrzahl der hier in Frage kommenden 61 119 Betriebe an, nämlich 33 942, nur in den Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern ist sie mit 7086 Angehörigen schwächer, als die erste mit 9979. Auch in den dichtest bevölkerten Landbezirken ist sie dagegen die stärkere, in schwach bevölkerten Bezirken übersteigt die Zahl ihrer Angehörigen, die jener um das zwei- ja dreifache. Es ist also die Zahl der leistungsfähigeren Handwerker, welche für eine wirksame Organisation, die nicht nur eine Beaufsichtigung der Ausbildung bei den einzelnen Meistern zum Zweck hat, sondern noch weitere gemeinnützige Einrichtungen, theils zu diesem Zweck, theils direkt zur Förderung des Gewerbes schaffen soll, vor allem in Frage kommen, sehr gering und noch dazu ungünstig vertheilt.

Die Leistungsfähigkeit der Organisation wird aber auch dadurch bedingt, dass das einzelne Glied derselben sich über keine zu grosse Fläche ausdehnt. In dieser Beziehung geht die Erhebung von dem wohl richtigen Grundsatze aus, dass die Zählbezirke — die ländlichen haben im Durchschnitt 124,6 □klm. — ungefähr die richtige Ausdehnung hätten, und untersucht die Verhältnisse, welche sich für diese Bezirke boten würden. Es wird indessen auch der preussische Kreis oder analoge Verwaltungsbezirke anderer Staaten, ja selbst der Regierungsbezirk, als Einheit resp. Grundlage der Untersuchung herangezogen, deren Anwendung in der Wirklichkeit indessen nur als Nothbehelf bezeichnet. Weiter werden die zu schaffende Berufs-Innungen eine gewisse Zahl von Mitgliedern haben müssen. Ob solche von 5 personalbeschäftigenden Mitgliedern im Zählbezirk, auf deren Bildung die Erhebung Rücksicht nimmt, lebensfähig wären, darf billig bezweifelt werden, und doch würden sie nur 36% aller Meister umfassen, freilich 82% der personal-beschäftigenden und je 81% der Gesellen und Lehrlinge. Setzen wir, gewiss nicht zu hoch gegriffen, die Minimalzahl auf 20 Mitglieder, so würden nur 19, 44, 42 und 41% der genannten Kategorien umfasst. Selbst Kreisinnungen würden bei dieser Minimalzahl nur 74, 76, 74 und 73% angehören und dabei haben nicht weniger der untersuchten Kreise mehr als 1200 □klm. Fläche. Erst wenn man zu Innungen für die Regierungsbezirke überginge, würden diesen mehr als 90% der personal-beschäftigenden Meister, Gesellen und Lehrlinge unterstehen, aber nur 40% aller Meister.

Auch wenn man die Zuziehung aller Meister zu den Innungen beabsichtigte, würde, wenn dieselben numerisch genügend stark sein sollten, das Resultat nicht besonders günstig sein. Unter Zugrundelegung der Minimalziffer von 20 Mitgliedern, würden 742 Zählbezirksinnungen in 43 Handwerken, an Stelle von 295 in 28 Gewerben ins Leben treten können, die 66% der Meister aber nur 58% der Gesellen und 57% der Lehrlinge oder Hülfspersonen überhaupt umfassten. Mehr als 1/3 resp. 2/5 der betreffenden Kategorien blieben also ausserhalb der Organisation.

Wir können wohl aus diesen Ergebnissen den Schluss ziehen, dass die Durchführung einer allgemeinen Organisation des Handwerks zu Berufsinnungen undurchführbar ist, zumal wenn man, wie beabsichtigt scheint[1]), die allein arbeitenden Meister von denselben ausschliessen will. Auch die oben angedeutete Möglichkeit, dass verwandte Gewerbe der gleichen Innung zugetheilt würden, kann nicht viel daran ändern, denn selbst bei den stärksten und allgemein verbreiteten Handwerken, den Schneidern und Schuhmachern, könnten Zählbezirks-Berufsinnungen von 20 personal-beschäftigenden Meistern nur in 31 resp. 51 Fällen gebildet, wovon 13 resp. 16 auf die 26 Städte über 10 000 Einwohner fielen, in den numerisch schwächeren Bäcker- und Metzgergewerben freilich könnten 57 und 31 derartige Innungen gebildet werden, hier ist eben die Zahl der Gehülfenbetriebe relativ grösser, während bei den Schneidern 3462, also circa 3/5 der Meister, bei den Schuhmachern 6710, also mehr als 2/3 ohne jeden Gehülfen arbeiten. Bemerkenswerth in dieser Richtung ist noch, dass in einer Stadt von 10—20 000 Einwohnern nicht einmal 5 personal-beschäftigende Schneidermeister vorhanden sind; sowie dass in 5 ländlichen Kreisen des Ostens unter 37 untersuchten nicht einmal Schuhmacher-Innungen von 20 personal-beschäftigenden Meistern gebildet werden könnten, obwohl die Zahl der Meister überhaupt sich zwischen 30 und 138 bewegt.

Es werden diese Angaben wohl genügen, um zu zeigen, dass in der Neuzeit sich beim Handwerk ein Zug auf das Land bemerkbar gemacht hat. Nicht mehr in den Städten muss der Landbewohner seinen Bedarf an gewerblichen Produkten decken, sondern die Möglichkeit dazu ist ihm in vielen Fällen vor seiner Thür gegeben, dass es sich dabei

[1]) W. Kulemann, das Kleingewerbe. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 1895.

Digitized by Google

um Betriebe kleinsten Umfanges und von sehr geringer Leistungsfähigkeit handelt, liegt auf der Hand. Die Entwickelung, welche der Bequemlichkeit der Konsumenten entgegenkommt, hat jedenfalls die Durchführung einer Organisation auf das äusserste erschwert; zumal ja auch das Handwerk in den kleinen Zentren der früheren Zeit dadurch fast eben so sehr, wenn nicht noch mehr geschädigt ist, als durch die Konkurrenz der Fabriken, wo diese überhaupt in Frage kommt. Freilich kann man auch die Frage aufwerfen, ob für die ländlichen Verhältnisse überhaupt eine Organisation und eine Besserung der Lehrlingsausbildung Bedürfniss ist. Da sie wohl verneint werden muss, würde vielleicht eine Beschränkung der Reform auf grössere Zentren zu empfehlen sein — die späteren Landmeister lernen sowieso meistens in der Stadt — wenn nicht dadurch die kleinen Städte noch weiter geschädigt würden.

Nicht weniger bedeutungsvoll als die oben besprochenen Resultate der Erhebung sind diejenigen, welche sich in Bezug auf die Vorbildung der vorhandenen Meister ergeben. Die Untersuchung beschränkt sich auf die 39 592 männlichen Geschäftsinhaber. Von diesen haben 96,8 % eine Lehre durchgemacht, und auch von dem Rest hat eine nicht geringe Zahl eine anderweitige Berufsvorbildung genossen. Nur 0,2 % der Meister haben in einer Fabrik gelernt, während bekanntlich umgekehrt für manche Zweige des Grossbetriebes die Vorbildung der Arbeitskräfte in bedeutendem Umfange dem Handwerk zur Last fällt. Weitere 0,2 % der Meister haben ein anderes als ihr jetziges Gewerbe gelernt.

Von Interesse ist dabei, dass in den Städten 98 % der Meister gelernte sind, auf dem Lande hingegen um 96,3 % und in den dünnbevölkerten Zahlbezirken gar nur 94,5 und 88 %; was wohl im ganzen den verschiedenartigen Anforderungen, die an ihre Leistungsfähigkeit gestellt werden, entspricht. Uebrigens finden sich die ungelernten Meister auch bei einzelnen Gewerben verhältnissmässig stark vertreten, mehr als 10 % machen sie bei 11 aus, von denen die Mehrzahl indessen numerisch überhaupt sehr schwach ist, und die fast alle eine bedeutende Grossindustrie aufzuweisen haben. Auch die 19 Gewerbe, bei denen Meister vorkommen, die eine Fabriklehre durchgemacht haben, gehören den gleichen Kategorien an, ebenso scheint der Wechsel im Gewerbebetrieb bei den gleichen Voraussetzungen am häufigsten vorzukommen.

Die eben angeführten Ziffern beweisen wohl zur Genüge, dass die Klagen, welche über das Eindringen ungelernter Elemente in das Handwerk erhoben werden, in der Hauptsache unberechtigt sind. Trotzdem die Gewerbefreiheit jetzt seit 25 Jahren besteht, hat das Handwerk eigentlich fast nur gelernte Meister aufzuweisen.

Aber wenn auch klar nachgewiesen wird, dass manche übertriebenen Klagen, welche von gewisser Seite erhoben werden, ebenso unberechtigt sind, wie der von derselben Seite erhobene Vorwurf, dass bestimmte Paragraphen der Gewerbeordnung von den Behörden nicht mit dem gehörigen Eifer beobachtet würden, so wird man sich in Bezug auf die Vorbildung der Handwerker doch keinem übertriebenen Optimismus hingeben dürfen. Auch unsere Erhebung zeigt, dass hier mancher Uebelstand der Abhülfe bedarf. Natürlich darüber, dass die Meisterlehre sehr oft qualitativ ungenügend ist, weil der Meister selbst keine genügenden Kenntnisse hat, giebt sie keine Auskunft, wohl aber darüber, dass viele Meister keine genügend lange Lehrzeit durchgemacht haben, da bei 3,3 % dieselbe höchstens 1 Jahr, bei 12,4 % 1—2 Jahre, bei 36,9 % 2—3 Jahre, bei 18,4 % 3—4 Jahre, endlich bei 4,9 % noch länger dauerte, während abgesehen von den 3,2 % welche überhaupt keine Lehrzeit durchgemacht hatten, bei 0,8 % ihre Dauer nicht festzustellen war. Wird ja nun auch die Dauer der Lehrzeit bei den verschiedenen Gewerben von verschiedener Länge sein können, so dürfen wir doch sagen, dass alle diejenigen Meister, welche nur ein Jahr und auch meist diejenigen, welche bis 2 Jahre Lehrzeit aufzuweisen haben, keine genügende Ausbildung während derselben empfangen konnten; sind sie dennoch tüchtige Handwerker geworden, so werden sie später noch viel haben zulernen müssen.

Der hierdurch bedingte ungünstige Eindruck findet indessen noch weitere Verstärkung. 14 349 Meister bilden 24 725 Lehrlinge aus, was an und für sich kein Missverhältniss ist. Aber wenn darunter sich 1435 Meister befinden, die keinen Gesellen, aber 2 oder mehr, insgesammt 3290 Lehrlinge beschäftigten und 380 weitere freilich 521 Gesellen, aber 1517 Lehrlinge, also von letzteren wenigstens je 2 mehr als von ersteren haben, so ist es sicher eine sehr milde Bezeichnung, wenn die Veröffentlichung nur von übermässiger Lehrlingshaltung spricht. Hier kann von einer genügenden technischen Ausbildung nicht die Rede sein, die Lehrlinge sind nur billige Arbeitskräfte, die oberflächlich abgerichtet werden. Allein auch bei der zweiten Gruppe mit „mässiger Lehrlingshaltung" ist in vielen Fällen die Güte der Ausbildung schon von vornherein zweifelhaft, so z. B. in den 6142 Fällen, wo der Meister nur einen Lehrling als einzige Hülfskraft beschäftigt. Ganz abgesehen davon, dass solche Betriebe kleinsten Umfangs sehr oft keine genügende Gelegenheit bieten, das ganze Gewerbe kennen zu lernen, wird hier von einer systematischen Anleitung der einzigen Hülfskraft kaum die Rede sein können.

Auch in den zahlreichen Fällen, wo die Zahl der gelernten und noch nicht ausgelernten Arbeitskräfte gleich ist, wird man das gleiche Bedenken oft hegen dürfen. Es ist also von vornherein wahrscheinlich, dass bei ziemlich der Hälfte der Lehrlinge die technische Ausbildung eine ungenügende sein muss.

Natürlich ist eine übermässige Lehrlingshaltung nicht überall gleichmässig verbreitet, am häufigsten findet sie sich in den Städten und dünnstbevölkerten Bezirken, in ersteren zwingt der harte Konkurrenzkampf, möglichst billig zu produziren, in letzteren verbietet der geringe Absatz die Verwendung theuerer Hülfskräfte. Auch bei den einzelnen Gewerben findet sie sich in sehr verschiedenem Umfange, dort wo bedeutende Körperkraft erforderlich ist oder das Gewerbe im Niedergange begriffen, ist sie selten, häufig dagegen dort, wo es sich im Aufschwung befindet oder für den Gebildeten ein Uebertritt zur Grossindustrie leicht möglich ist. Als Beispiel für letzteres seien die Schlosser angeführt; hier bilden 493 Meister Lehrlinge aus, in 212 Fällen ist hier das numerische Verhältniss zwischen gelernten und nicht ausgelernten Arbeitskräften entschieden ungünstig, nur in 125 entschieden günstig. 10 Geschäfte haben 5 und mehr Lehrlinge, aber keinen Gesellen. Bei den Bauschlossern stellen sich die entsprechenden Ziffern auf 154, 74, 47 und 3. Selbstverständlich überwiegt auch die Lehrlingshaltung dort, wo geringere Körperkräfte für die Arbeitsleistungen genügen, wie bei den Konditoren, Buchdruckern und Möbeltischlern.

Schliesslich versucht das Statistische Amt es noch, den Schaden zu schätzen, welcher der deutschen Volkswirthschaft und den Betroffenen selbst durch die mangelhafte Lehrlingsausbildung und Verwendung der Lehrlinge an Stelle genügender Arbeiter erwächst. Es kommt zu dem Resultate, dass 90 000 Lehrlinge und 750 000 Ausgelernte dadurch geschädigt sind. Für erstere wird der ihnen entgehende Erwerb auf 9 000 000 M. jährlich, für letztere auf 112 500 000 M. berechnet. Der Verdienst des Einzelnen wird auf durchschnittlich 4800 M. für die Zeit seiner Arbeitsfähigkeit geschätzt. Da die Berechnungen sehr vorsichtig angestellt sind, können wir die betreffenden Ziffern als Mindestwerthe betrachten, durch die nicht einmal die Verluste zum Ausdruck gelangen, welche die Konsumenten trotz der billigeren Preise durch die schlechten Leistungen erleiden.

Versuchen wir es, in der Kürze noch schliesslich einige Schlüsse in Bezug auf die Aufgaben der Reformgesetzgebung aus den reichen Ergebnissen der Erhebung zu ziehen, so haben wir ja schon mehrfach hervorgehoben, dass eine allgemeine Berufsorganisation des Handwerks undurchführbar erscheint, an ihre Stelle werden, je nachdem, vielfach Gruppen- oder auch lokale Innungen treten müssen, da eine Organisation in Rücksicht auf die Reform des Lehrlingswesens unentbehrlich erscheint. Letztere aber wird sich nicht nur auf das Verbot einer übermässigen Lehrlingshaltung, sowie die Einführung von Prüfungen und Verbesserung des Fachschulwesens zu beschränken haben; da hierdurch keine durchgreifenden Erfolge erzielt würden, man wird vielmehr dahin streben müssen, den ihre Lehrlinge pflichtgemäss ausbildenden Meistern eine entsprechende materielle Entschädigung für die damit verbundenen Opfer zu gewähren. Früher bestand diese in dem — durch den Befähigungsnachweis und

Digitized by Google

sein Gefolge von Zwangs- und Bannrechten geschaffenen — Monopol des in den Städten konzentrirten Handwerks. Da nun aber dessen Wiederbelebung zumal nach den Ergebnissen unserer Erhebung zu den Unmöglichkeiten gehört, wird man zu den heutigen Verhältnissen mehr entsprechenden Mitteln greifen müssen. Die Gewährung von Prämien an tüchtige Lehrmeister, wie sie jetzt in Baden versucht ist, wird als das wichtigste derselben zu bezeichnen sein, zumal heute, wo die Zahl der wirklich tüchtigen Lehrherren gering ist. Die Verwendung öffentlicher Mittel zu diesem Zweck findet ihre Rechtfertigung schon durch die auch in unserer Erhebung nachgewiesene Thatsache, dass der bei weitem grössere Theil der früheren Handwerkslehrlinge nicht beim Handwerk bleibt, sondern sich vor allem der Grossindustrie zuwendet. Man kann von dem sonst schon bedrängten Handwerk nicht verlangen, dass es in dieser Richtung noch Opfer bringt und muss daher dafür sorgen, dass es wenigstens eine gewisse Entschädigung für dieselben findet, wenn man die wohl unentbehrliche Meisterlehre wieder entsprechend heben will.

Erlangen. Cl. Neuburg.

Vorgehen der Biberacher Malermeister gegen Missstände im Submissionswesen. In Biberach haben die Malermeister im Laufe des Winters einen Preistarif für alle vorkommenden Arbeiten entworfen und dem Stadt-Bauamt eingereicht. Die Meister haben sich untereinander verpflichtet, keine Arbeit unter dem Tarif auszuführen; dagegen haben diejenigen, welchen die Arbeiten entweder durch's Loos oder in der Submission zufallen, je nach der Höhe der Summe einen bestimmten Prozentsatz an die Innungskasse abzuliefern. Die so gesammelten Gelder werden am Jahresschlusse unter die sämmtlichen Innungsmeister in gleichen Portionen vertheilt. — Zur Beurtheilung müsste man zunächst den Preistarif kennen und überhaupt wissen, ob etwa ringartige Bestrebungen hiermit verfolgt werden.

Handel und Kredit.

Zweite Lesung des deutschen Börsen-Entwurfs. In der Kommission des Deutschen Reichstags hat der Entwurf eines Börsengesetzes (vgl. No. 16, Sp. 368 dieses Jahrgangs) erhebliche Verschärfungen erfahren. Die Befugnisse des Staatskommissars wurden vermehrt, sowohl in den Börsen-Ausschuss, wie in den Kommissionen zur Ueberwachung der Emission von Werthpapieren wurden die nichtkaufmännischen Elemente, die Vertreter von Landwirthschaft und Industrie, von $^1/_3$ auf $^1/_2$ gesetzt, ausserdem die Ueberwachung der Emissionen ausgedehnt. Dem Bundesrath wurde die Befugniss ertheilt, für bestimmte Geschäftszweige die Benutzung der Börseneinrichtungen zu untersagen. Der Börsen-Terminhandel in Antheilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen wurde gesetzlich verboten. Die Beschlüsse des Plenums, welches den Entwurf vom 28. April bis 1. Mai durchberieth, bewegten sich in derselben Richtung. Den Landesregierungen wurde die Befugniss ertheilt, auch in den Vorstand einer einzelnen Börse die Aufnahme von Vertretern der Landwirthschaft und Müllerei anzuordnen. Von Seiten des Centrums ging ein Antrag Fuchs-Schwarze ein des Inhalts: „Der börsenmässige Terminhandel in Getreide- und Mühlenfabrikaten ist untersagt.“ Ein entsprechender Antrag war in der Kommission zuerst mit 11 gegen 9 Stimmen angenommen, dann aber mit 11 gegen 10 Stimmen wiederum gestrichen worden. Es war das Gerücht verbreitet, auch die Reichsregierung, die durch den Mund des Handelsministers v. Berlepsch und des Unter-Staatssekretärs Rothe dem Radikalismus des Antrages nur mässigen Widerstand entgegengesetzte, sei nur insofern Gegnerin des gesetzlichen Verbots als sie es vorziehe, auf Grund der ihr ertheilten allgemeinen Vollmacht das Terminsgeschäft im Verwaltungswege zu verbieten. Während früher in der Centrums- und in der nationalliberalen Partei die Ansichten getheilt waren, erklärten jetzt Namens der ersteren Dr. Bachem, Namens der letzteren v. Bennigsen, dass ihre Fraktionen geschlossen für das Verbot des Getreide-Terminhandels stimmen würden. Der Abg. Barth (freis. Vereinig.) trat der Behauptung, dass der Terminhandel preisdrückende Tendenz zeige, entgegen, und der Abg. Schönlank (Soz.) bezeichnete das Verbot des Getreide-Terminhandels als eine Prämie auf den Brotwucher, welche für seine Partei das ganze Gesetz unannehmbar mache. Der Abg. v. Bennigsen betonte, dass das börsenmässige Termingeschäft, aber nicht das effektive Zeitgeschäft verboten werde (?). Die in der Kommissionsberathung noch schwankende Stimmung war plötzlich und ohne irgend welche ersichtlichen Gründe so entschieden nach der Seite des radikalen Verbots hin um geschlagen, dass der Antrag Fuchs-Schwarze mit 200 gegen 39 Stimmen (freis. Vereinig., freis. Volkspartei, südd. Volkspartei, Sozialdemokraten) angenommen wurde (zur Sache vgl. den leitenden Aufsatz).

Preussische Central-Genossenschaftskasse. Die am 1. Oktober 1895 mit einem Grundkapital von 5 Mill. Mark errichtete preussische Central-Genossenschaftskasse ist im ersten halben Jahre ihres Bestehens von Kreditsuchenden so stark in Anspruch genommen worden, dass sie zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsverkehrs $8^1/_2$ Mill. M. gegen $2^1/_2$ % Zinsen aus der Staatskasse leihen musste. Während bei Eröffnung der Kasse 11 Verbände mit 786 Kassen angeschlossen waren, sind es jetzt 21 mit 3600 Kassen, welchen bei der Centralkasse in laufender Rechnung ein Kredit von $11_{,0}$ Mill. M. eröffnet ist. Auf diese schnelle Vermehrung neugegründeter also besonders kreditbedürftiger Genossenschaften (IV. Quartal 1895: 500, I. 1896: 768 Neugründungen) und die besondere Natur der Kreditansprüche landwirthschaftlicher Genossenschaften gründet die Regierung ihre Forderung einer Erhöhung des Grundkapitals auf 20 Mill. M. Eine Ausdehnung des Geschäftsbereiches auf landwirthschaftliche Produktivgenossenschaften und auf die Handwerkergenossenschaften ist in Aussicht genommen; so soll für die Schulze-Delitzsch'schen Verbandskassen das Wechseldiskont-Geschäft unter Eröffnung eines Diskontos eingeführt werden. Die zweite Aenderung, welche die Novelle bezweckt, geht dahin, dass nicht mehr die Hälfte, sondern nur noch $^1/_5$ des Reingewinns zur Bildung eines Reservefonds verwendet werden soll, um eine mässige Verzinsung der Einlage zu ermöglichen. In seiner Sitzung vom 30. April ging das Abgeordnetenhaus hierauf garnicht ein, sondern beschäftigte sich nur mit der Erhöhung des Grundkapitals, wobei sich nur die freisinnige Volkspartei gegen die Vorlage ausserte. Die übrigen Parteien erklärten sich dafür, wobei die Freikonservativen eine Angliederung der Sparkassen an die Centralkasse und das Centrum eine grössere Wirksamkeit für das Handwerk forderten, deren Vorbedingung die Zwangsinnung sei, während die Nationalliberalen die Niedrigkeit des Zinsfusses tadelten; sie bewirke, dass die Centralkasse zu wenig fremde Gelder als Darlehen heranziehe. Der Entwurf ging an die Budgetkommission.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

De Amicis, Edmondo. Der Student und die soziale Frage. Ansprache, an einen italienischen Studentenverein zu Turin gehalten. Herausgegeben vom Sozialwissenschaftlichen Studentenverein zu Berlin. Mit Erlaubniss des Verfassers ins Deutsche übertragen. Leipzig 1896, Rossberg'sche Hofbuchhandlung in Comm. 15 S. Preis 10 Pf.

Fränsch, Albert. Die Lebensversicherung mit Gewinnantheil und die Umtausch-Police. Ein Vorschlag. Leipzig 1896, Jüstel & Göttel. 188 S. Preis 4.40 M.

Langermann, Johannes. Stein-Pestalozzi-Fichte in ihrer Beziehung zur sozialen Frage der Gegenwart. Barmen 1896, im Selbstverlag des Verfassers und in Comm. bei Steinborn & Co., Barmen. 79 S. Preis 80 Pf.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Amsterdam, Statistisch Maandbericht der Gemeente Amsterdam, Maart 1896.

Bochum. Rechnungs- und Vermögens-Uebersicht der Kasse des Allgemeinen Knappschafts-Vereins zu Bochum pro 1895.

Deutsches Reich. Leitfaden zur Arbeiter-Versicherung des Deutschen Reichs. Neu zusammengestellt für die Berliner Gewerbe-Ausstellung vom Reichs-Versicherungsamt in Berlin. 1896.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Bekanntmachung.

Die Stelle des Vorstandes für das zu errichtende statistische Amt der Stadt **Karlsruhe** soll alsbald besetzt werden.

Bewerber, welche wissenschaftliche Vorbildung besitzen und bereits bei einem statistischen Amt gearbeitet haben sollen, wollen sich unter Mitteilung ihrer Personalien und ihrer Gehaltsansprüche bis längstens den **16. Mai d. J.** bei uns melden.

Karlsruhe, den 28. April 1896.

Der Stadtrat.
Siegrist.

Für praktische Arbeit

(Genossenschaftswesen)

in einer grösseren Provinzialstadt wird, zunächst für einige Monate, **junger Nationalökonom** gesucht. Meldungen mit Zeugnissen und Gehaltsansprüchen sub **O. 14** an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Früherer Offizier, gesetzten Alters, **sucht, gestützt auf vorzügliche Zeugnisse und Empfehlungen, Stellung als Amts-Sekretär, Administrator oder dergl.** Derselbe besitzt Kenntnisse in der praktischen Landwirthschaft und in sämmtlichen Rechnungen, Kommunal- und Polizeisachen, sowie reiche Erfahrungen im Verkehr mit Behörden und Publikum.

Gefl. Offerten erbeten unter **C. T.** an die Expedition der „Sozialen Praxis“, Berlin W., Maurerstr. 44.

Für Verleger.

Der Verlag der **„Reinhard'schen Hauswirthschaftsbücher“** (beginnend in No. 100 Jahrgang 1894 der Blätter für soziale Praxis) ist Verhältnisses halber billig abzutreten. Näheres durch **L. Cohn**, München, Gisleastrasse 22 III.

Die Lebens- und Leibrenten-Versicherung im Dienste der Kaufmannschaft und Druckindustrie oder

Wie?

kann der
Beamte,
Kaufmann,
Gewerbetreibende,
Handelsgehilfe,
Thorfangt

Jedermann
sich
umsonst
in den Genuss einer
Lebensversicherung
oder
Leibrente,
auch
Altersrente
bringen?

Preis 2 Mark.

Druck u. Verlag v. **Jos. C. Huber, Diessen** (Bayern).

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8.

Soeben erschien und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Alphabetisches Sachregister
zu dem
Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs
und dem
Entwurf eines Einführungsgesetzes
in der Fassung der
Reichstagsvorlagen.

Nebst einer Uebersicht über die Verweisungen. Preis **M.** 1,20, geb **M.** 1,60, postfr. je 10 Pf. mehr.

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris**, rue Soufflot 22, erscheint der VIII. Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Économie Politique

von

P. Cauwès (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
Ch. Gide (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bourouill** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig) **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Issajev** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Lavelaye †**, **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Matajа** (Wien), **v. Marownow** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Piernas** (Madrid), **Pigeonneau †**, **Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von Villey, eine **Uebersicht über den Inhalt der französischen Zeitschriften** von St.-Marc u. s. w.

Abonnementspreis jährlich 21 Francs.

Nützliche Geschenks- und Bibliothekswerke.

Meyers
Hand-Lexikon des allgem. Wissens.

In einem Band. *Fünfte, neubearbeitete Auflage.* In Halbleder gebunden 10 Mark.

Meyers
Kleiner Hand-Atlas.

Mit 100 Kartenblättern und 9 Textbeilagen. In Halbleder gebunden 10 Mark.

Brehms Tierleben.

Kleine Ausgabe für Volk und Schule. *Zweite, von R. Schmidtlein neubearbeitete Auflage.* Mit 1200 Abbildungen im Text, 1 Karte und 3 Farbendrucktafeln. 8 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark.

Probehefte stehen zur Ansicht zu Diensten. — Prospekte gratis.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Bestellungen nimmt jederzeit zu bequemen Bezugsbedingungen an die **Sortiments-Abtheilung** von **Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstrasse 44.**

SCHUTZ-MARKE

„Loreley“ — Wohlthäterin — der Menschheit!

„Loreley“ ist das beste und schärfste Haarheilmittel bei Welt.

Endlich! ✻ Endlich!

Nach 25jähriger, wissenschaftlicher Arbeit ist es gelungen, ein für die **Kopfhaut unschädliches, geruchloses alkoholfreies Pflanzen-Präparat** herzustellen, welches in jeder Beziehung seinen Zweck sicher erfüllt.

Ein Versuch bringt den Beweis, daß nach 1—2maligem Gebrauch mit **„Loreley“** sofort eine vollständige Beruhigung der **Kopfschmerz** aus **Schuppen** bei Haarausfallen erzielt, sowie, daß **„Loreley“** nach längerem Gebrauch auf ganz kahlen Stellen neues **Haarwuchs** erzeugt, wenn noch keimfähige Wurzeln in der Kopfhaut vorhanden sind. Also — kein Kahlkopf! — kein Haarausfall — keine Schinn- u. Schuppenbildung mehr nach Gebrauch von **„Loreley“**.

Nachstehenden Preiscourt mit Gutachten hervorragender Aerzte und gerichtl. Sachverständiger gratis und franko. Vorsicht gegen gefährliche Einahmung oder Nachahmung des Namens und Etiquette. Nur **M. 2.—** pro Flasche franko von der Central-Versandstelle bei Haar-Künstler **„Loreley“**

Hugo Müller, Berlin N., Chausseestrasse 2 E.

Wiederverkäufer gesucht.

Verlag von A. Siehert in Bern (Schweiz).

Erscheint alle 14 Tage.

Die Schweizerischen Blätter für Wirthschafts- u. Socialpolitik

mit Beilage:

Socialpolitische Gesetzgebung

besprechen fortlaufend alle Fragen der Wirthschafts-Socialpolitik der Schweiz.

Preis vierteljährlich M. 3.—

Probenummern gratis.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und den Verlag.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44 — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 14. Mai 1896. Nummer 33.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Die Arbeitsgenossenschaften in Italien. Von Dr. L. Albertini 893
Internationales Börsenrecht. Von Prof. Gustav Cohn.. 898
Soziale Zustände 901
Temperenz-Bewegung in Nordamerika.
Alkohol-Konsum in den Kulturländern.
Tabakarbeiter in Frankreich.
Gewinnbetheiligung in England.
Kommunale Sozialpolitik ... 903
Der Kampf der städtischen Bureau-Hülfsarbeiter in Berlin. Von A. Bodmann.
Kanalsteuer nach dem Miethwerth in Aachen.
Vermittelung bei Streitigkeiten im Baugewerbe durch die städtischen Behörden in Stuttgart.
Ablehnung des Direktorpostens für die Hamburger Armenverwaltung.
Städtische Arbeitsnachweis-Stellen.
Londoner Grafschaftsrath und Trade-Unions.
Städtische Arbeiterhäuser in London und Birmingham.
Arbeiterbewegung 908
Die Maifeier.
Nationales Arbeitersekretariat der Niederlande.
Verband deutscher Mühlenarbeiter.
Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 909
Ladeschluss-Debatte im preussischen Abgeordnetenhaus.
Fabrikinspektion für Hamburg.
Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiter-Ausschüsse 911
Gewerbegerichte und Einigungsämter für Dänemark.
Einigungsämter in Frankreich 1895.
Staatliches Einigungsamt in Massachusetts.
Ständiges Schiedsgericht in der Schiffbau-Industrie am Tyne.
Versicherung. Sparkassen . 912
Städtökonomische Versicherungs-Kasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter.
Erziehung, Schule, Volksbildung 913
Polizeiliche Ueberwachung der Ziehkinder in Preussen.
Zuverlässigkeit der preussischen Schullasten-Statistik.
Litterarische Neu-Erscheinungen 914

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Arbeitsgenossenschaften in Italien.

Die Arbeitsgenossenschaften (società cooperative di lavoro) bilden heute ein wichtiges Element im italienischen Wirthschaftsleben. Sie werden von Handlangern, Pflasterern, Fuhrleuten, Maurern, Steinmetzen, Bildhauern, Malern, Lackirern und anderen Arbeitern gebildet; dieselben thun sich zu dem Zwecke zusammen, direkt vom Staate, von den Provinzen, den Gemeinden u. s. w., wie auch von Privatleuten die Ausführung einfacher Arbeiten zu übernehmen, die wenig oder gar kein Kapital erfordern und mit den Werkzeugen und Geräthschaften, die der Arbeiter im allgemeinen selbst besitzt, geleistet werden können. Durch den Umstand, dass die Arbeitsgenossenschaften dieser Art nur dann arbeiten, wenn ihnen vom Arbeitgeber dauernde Beschäftigung garantirt wird, sind sie anderen gegenüber entschieden im Vortheil. Die Mitglieder der Genossenschaft haben dabei nicht das Risiko, Waaren zu produziren, die wegen Minderwerthigkeit oder zu hohen Preises oder wegen der grossen Konkurrenz unverkauft bleiben. Die Schwierigkeiten sind für eine gute technische Arbeiterorganisation nicht sonderlich gross; es kommt nur vor allem darauf an, vorher genaue Berechnungen und Anschläge zu machen, um sich nicht in schlecht lohnende Unternehmungen einzulassen. Aus der neuen offiziellen Statistik[1]) geht hervor, dass die Genossenschaften der Handwerker zwar ihre Mitglieder nicht ununterbrochen haben beschäftigen können, aber doch in Bezug auf Organisation, auf die Art der Ausführung der übernommenen Arbeiten und die Höhe des auf die Mitglieder entfallenden Verdienstes sehr befriedigende Resultate erzielt haben. Wenn nach Beendigung einer Arbeit sich keine neue findet, gehen die Mitglieder einzeln ihrer gewöhnlichen Beschäftigung nach; und gelingt es den Führern der Genossenschaft nicht, ihre Leute von neuem zusammenzubringen, so gilt dieselbe für aufgelöst. Die offizielle Statistik, welche die Zahl der anerkannten Genossenschaften bis zum Ende des Jahres 1894 auf 530 angiebt, kann die Zahl der am Ende dieses Jahres thatsächlich bestehenden nur mit Vorbehalt bestimmen. Da sich nur acht Genossenschaften auf legalem Wege aufgelöst haben, so müsste die Zahl der wirklich bestehenden Genossenschaften 522 betragen, was aber keineswegs der Fall ist. In Rom, wo auf Grund der offiziellen Angaben jetzt 29 Genossenschaften bestehen müssten, existiren in Wirklichkeit nur 16.

In keiner anderen Art von Genossenschaften kommt das korporative Element reiner zum Ausdruck. Die Mitglieder sind sämmtlich Arbeiter; befinden sich hier und da einige Nichtarbeiter darunter, so sind dies Gönner, die eine oder mehrere Aktien erworben haben, weniger aus philanthropischen Absichten, als um den Kredit der Gesellschaft und das Ansehen ihres Namens zu vermehren. Dies beweist die Art, wie die Ueberschüsse vertheilt werden. Von diesen Ueberschüssen gehen beträchtliche Summen als Reservefonds, und für die Pensions-, Kranken- und Invalidenkasse ab; der Rest wird unter die Arbeiter als Dividende vertheilt, und zwar im Verhältniss zu der geleisteten Arbeit, d. h. zu dem erhaltenen Lohne. Bisweilen wird vor der Vertheilung einer Arbeitsdividende das Aktienkapital mit 4—5% verzinst, manchmal wird auch nach Abgang der Summen für die verschiedenen Fonds der Ueberschuss zu gleichen Theilen unter die Mitglieder vertheilt. Dies ist der Fall, wenn die Mitglieder sämmtlich Arbeiter sind und ein jeder nicht mehr als eine Aktie besitzt. Letzteres gilt z. B. von der bekannten „Allgemeinen Genossenschaft der Handlanger von Ravenna“, deren Statut vielen anderen Ge-

[1]) Direzione Generale della Statistica: Società Cooperative di Lavoro fra Braccianti, Muratori ed affini al 31 Dicembre 1894. Rom, Stabilimento Bontempelli, 1895, XXVI u. 84 S.

Digitized by Google

nossenschaften als Muster gedient hat. Die Genossenschaft der Handlanger und Arbeiter von Cavarzere (Venetien), eine der bestorganisirten Vereinigungen, führt 30% des Ueberschusses an den Reservefonds ab (bei der Genossenschaft von Ravenna sind es 40%) und 15% für den Invalidenfonds, bis das Kapital die Höhe von 20000 L. erreicht; darnach steigt der prozentuale Antheil für die Mitglieder, 5% bleiben zur Verfügung des Verwaltungsrathes, und 50% werden unter die ordentlichen Mitglieder, welche an der Produktion theilgenommen haben, im Verhältnisse zu der thatsächlich geleisteten Arbeit oder zu dem erhaltenen Lohne vertheilt. Die starken Zuflüsse zu dem Reservefonds, für den das Gesetz keine speziellen Bestimmungen vorschreibt, haben den Zweck, einen ansehnlichen Betriebsfonds zu bilden und Mittel zu schaffen, um bei Uebernahme staatlicher Arbeiten Kaution stellen zu können. Der Invaliden-, Kranken- und Pensionsfonds geht aus einer sicherlich löblichen Absicht der Organisatoren hervor.

Niemals habe ich mich in einer wohlthuenderen, aufrichtigeren Umgebung befunden als unter diesen Arbeitern, die unbeschadet ihres Strebens nach umfassenderen und durchgreifenderen Reformen sich mit der wirthschaftlichen Freiheit begnügen, welche ihnen die Vereinigung in Genossenschaften verschafft hat, ohne dass ihre materielle Lage dabei wesentlich gebessert wäre, — die Konkurrenz drückt den Verdienst an den übernommenen Arbeiten herab. Sie kämpfen neidlos für eine dauernde Beschäftigung, um nicht gezwungen zu werden, als abhängige Lohnarbeiter zu arbeiten; und in ihren Beziehungen unter einander giebt sich ein Geist der Brüderlichkeit und Solidarität kund, der einer weit höheren wirthschaftlichen Entwickelung entspräche, als Italien jetzt besitzt. Nicht selten kommt es vor, dass bei mangelnder Beschäftigung die Arbeitszeit abgekürzt wird und die Arbeiter sich abwechseln, so dass ein jeder wenigstens eine Kleinigkeit verdienen kann. Man könnte sagen, dass diese Zustände sich nach dem Vorbilde der starken Romagna gebildet haben und von der edlen Gesinnung getragen sind, die dem Volke der Romagna, das jeder Bedrückung widerstrebt und ein Herz für die Noth des anderen hat, so recht eigen ist. Ein Beispiel mag genügen, von dem ich selbst Zeuge gewesen bin. Der König hatte der Landwirthschaftlichen Kolonie (Colonia Agricola) von Ostia, die aus Arbeitern besteht, welche Mitglieder der Arbeitsgenossenschaft von Ravenna sind, eine Schenkung von 50000 L. gemacht. Trotzdem die Kolonie sich keineswegs in einer glänzenden finanziellen Lage befand, beschloss sie, die 50000 L. dem Pensionsfonds zuzuführen, an dem alle Arbeiter der Genossenschaft Antheil haben.

Uebrigens sehen die Genossenschaften weniger darauf, grosse Ueberschüsse zu erzielen, als die Arbeiter anständig zu bezahlen. Nur wenige folgen dem Beispiele der Genossenschaft von Ravenna, deren technischer Ausschuss für jede Arbeit eine Lohnreduktion von 10% des Betrages in Anwendung bringt, den sie selbst berechnet und erhalten hat. Der technische Ausschuss besteht aus Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind; in der Regel befinden sich ein Ingenieur und ein Advokat darunter. Zur Ausführung der Arbeit sind die Arbeiter gewöhnlich in Abtheilungen von 15, 20 oder auch 30 Personen getheilt. Der Führer der Abtheilung erhält ausser seinem gewöhnlichen Lohne eine Remuneration von $^1/_3$ oder $^1/_2$% der Löhne, die seine Leute bekommen. In der Regel werden nur die Mitglieder beschäftigt; es kann jedoch der Fall eintreten, dass Nichtmitglieder eingestellt werden, wenn es an Mitgliedern fehlt und die Arbeit drängt, oder wenn spezielle Fachleute gebraucht werden. Der Lohn wird nach Zeit oder nach Akkord berechnet; auf die Art der Arbeit wird Rücksicht genommen, doch werden in einer Klasse alle Arbeiter gleichmässig bezahlt.

Die Wirkung der Genossenschafts-Organisation auf die Lohnverhältnisse lässt sich schwer feststellen. Die hauptsächlichsten Lohnsätze für die verschiedenen Arbeiten in den einzelnen Gegenden Italiens sind zu abweichend und vor allem zu wenig bekannt. Wenn irgendwo schlechte Löhne gezahlt werden, so gewiss in den Branchen jener Organisationen; denn dies sind überwiegend Berufsarten, für die eine sehr geringe Geschicklichkeit erforderlich ist. Die Genossenschaften machen darüber nicht besonders genaue Angaben, wahrscheinlich in der sicher nicht unbegründeten Besorgniss, dass genaue Angaben über die Löhne, die höher sind als die von den Privatunternehmern gezahlten, dem Staate, den Gemeinden und sonstigen Arbeitgebern einen Vorwand bieten könnten, die zu hoch erscheinenden Sätze in den Kontrakten herabzudrücken. Jedenfalls ist soviel gewiss, dass die Löhne nicht geringer sind, als die durchschnittlich gezahlten; und aus den spärlichen Angaben der offiziellen Statistik kann derjenige, welcher die durchschnittliche Höhe der für derartige Arbeit in Italien gebräuchlichen Löhne kennt, immerhin eine ziemlich günstige Ziffer entnehmen. Die bedeutende Arbeits- und Produktionsgenossenschaft von Cavarzere, welche gegen 1000 Arbeiter beschäftigt, zahlt im Durchschnitt 1,47 L. für Akkordarbeit und 1,26 L. für die Arbeit auf Zeit. Zu bemerken ist, dass es sich hier und in Venetien nur um einfache Handlanger-Arbeit handelt. In der Emilia sind die Löhne für die nämliche Klasse von Arbeitern höher. Die Genossenschaft von Ravenna zahlt 2,45 L. für Akkord und 2,15 für Zeit. Die Maurer verdienen sicherlich mehr als die Handarbeiter. Die Maurergenossenschaft Vitruvio, eine der besten von Rom und von Italien überhaupt, zahlt den Meistern 4,00 L., den Erdarbeitern 3,50 L. und den Handlangern 2,50 L., während ausserhalb der Genossenschaft 2,50 L., 2,25 L., 1,50 L. gezahlt werden. So lassen sich noch andere Beispiele anführen.

Wir vermögen nur die Zahl der gesetzlich anerkannten Genossenschaften festzustellen, d. h. derjenigen, welche die gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt haben und unter den Bestimmungen des Handels-Gesetzbuchs stehen; dasselbe befreit von allen bei der Gründung erwachsenden Kosten und erkennt nur die Genossenschaften an, welche gewisse äusserliche Bedingungen beobachten. Das Kapital ist unbeschränkt; von den auf den Namen lautenden Aktien soll keine den Werth von 100 L. übersteigen; kein Mitglied darf Aktien über einen Gesammtbetrag von 5000 L. hinaus besitzen. Die Aktien können in kleinen Wochen- oder Monatsraten gezahlt werden; jedes Mitglied hat nur eine Stimme in der Generalversammlung, gleichgültig wie viele Aktien es besitzt. Die Genossenschaften erfüllen natürlich diese Bedingungen; in der Regel hat sogar jedes Mitglied, das Arbeiter ist, nur eine Aktie, deren Werth zwischen 10 und 25 L. schwankt und die nur ganz allmählich eingezahlt werden.

Von 1883 bis zum 31. Dezember 1889 wurden nur 63 Arbeitsgenossenschaften anerkannt; von 1890—1894 dagegen 465. Davon haben sich, wie schon oben bemerkt, nur 8 aufgelöst; von den 522 gegenwärtig bestehenden gehören 154 der Emilia an, 68 Venetien, 55 der Lombardei, 33 Toskana und 23 Rom; es folgen die anderen Provinzen mit kleineren Ziffern. Die auffällig rasche Zunahme und die lokale Vertheilung dieser Genossenschaften erklärt sich aus verschiedenen Gründen und regt zu wichtigen Erwägungen an. In den Jahren, welche der unerwarteten Vermehrung der Genossenschaften vorhergingen, hatten die unsinnigen Baugspekulationen, die umfangreichen Eisenbahn- und Kanalbauten eine grosse Zahl ländlicher Arbeitskräfte angezogen, welche zu diesen nicht schwierigen Arbeiten durch die sehr beträchtlichen Löhne angelockt wurden, und hatten lange Zeit hindurch Maurern, Steinmetzen, Malern und anderen Arbeitern dauernde Beschäftigung gewährt. Die Zahl derselben war infolgedessen sehr gestiegen. Nach der schreck-

Digitized by Google

lichen Krisis jedoch, welche um 1889 ihren Anfang nahm, und von der sich Italien bis heute noch nicht völlig erholt hat, waren Tausende von Arbeitern brotlos. In diesem verzweifelten Kampfe ums Dasein dachten die Arbeiter daran, sich zusammenzuschliessen und ihre Kräfte zu vereinigen, um sich bei Submissionen geschlossen zu bewerben, und Erdarbeiten, Damm- und Drainirungsanlagen, Bauten jeder Art zu übernehmen, die sonst von Privatunternehmern in die Hand genommen worden wären. Doch war die Verhütung einer verderblichen Ausbeutung nicht der Hauptzweck; im Grunde wurde die Organisation nur begründet, um Arbeit zu verschaffen. Ein seltsamer Widerspruch! Die Nebenabsicht wurde erreicht, der Hauptzweck aber verfehlt: der Einfluss der Unternehmer wurde beseitigt; aber eine Nachfrage nach Arbeit, die nun einmal nicht bestand, konnten die Genossenschaften auch nicht hervorbringen. Man konnte weiter nichts thun, als die Arbeit gleichmässig unter alle zu vertheilen, so dass wenigstens keiner Hungers zu sterben brauchte.

Die Zunahme der Arbeitsgenossenschaften wurde durch das Gesetz vom 11. Juli 1889 begünstigt. Dasselbe bestimmt, dass die Ausführung öffentlicher Arbeiten auf dem Wege des Mindestgebots an Arbeitsgenossenschaften vergeben werden können, sofern die Kosten nicht 100 000 L. übersteigen und es sich um Unternehmungen handelt, in denen es vor allem auf die blosse Arbeitsleistung ankommt; es wird ferner darin verfügt, dass die Zahlung auf Abschlag in Raten im Verhältniss zu der geleisteten Arbeit erfolgen solle. Die Stellung einer besonderen Kaution wird nicht verlangt; eine solche wird gebildet durch das Zurückbehalten von 10% des Betrages jeder für geleistete Arbeit zu zahlenden Rate. Das Gesetz verfehlte seine Wirkung nicht; von 1889 bis 1894 wurden an 146 Arbeitsgenossenschaften Arbeiten im Betrage von 11 180 291 L. vergeben. Bei alledem ist noch zu berücksichtigen, dass der landwirthschaftliche Nothstand und die Konzentration des ländlichen Besitzes, speziell im Gebiete von Mantua und Cremona, in der Emilia und in Venetien, Schaaren von Arbeitern vom Lande vertrieben hat, dass der Gegensatz zwischen Gross-Grundbesitzern und Bauern sich immer mehr verschärft hat, dass diese, durch den niedrigen Preis der ländlichen Produkte, sowie durch hohe Abgaben bedrückt, gegen den Gross-Grundbesitz vergebens anzukämpfen suchten, — dann begreift man, wie diese Schaaren von Leuten, deren einziges Kapital in ihren beiden Armen beruht, aus eigener Kraft ein Mittel suchen mussten, das sie vor dem Verhungern bewahrte. Die Genossenschaftsorganisation hat aber ihren Erwartungen nicht ganz entsprochen; in der Hoffnung, dauernde Arbeit zu finden, hat man sich getäuscht.

In der ganzen Bewegung liegt also in dieser Beziehung etwas Ungesundes; wenn man aber von der Zahl der thatsächlich eingegangenen Genossenschaften unterrichtet wäre, so würde man erkennen, dass sich langsam ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage herstellt. Die Genossenschaften, die zuviel sind, werden allmählich verschwinden; die bedeutendsten, die bestgeleiteten und bestorganisirten aber werden bleiben. Aus der schweren Krisis hervorgegangen, werden sie um so sicherer und dauernder bestehen und späterhin nach und nach an Zahl zunehmen, wenn sie sich noch mehr gefestigt haben, noch leistungsfähiger geworden sind, sich allgemeines Vertrauen erworben haben, und wenn die Bauthätigkeit im Lande wieder zunimmt. Das darf man zum mindesten hoffen. Wenn es ein Gebiet giebt, auf dem eine Genossenschaftsorganisation sichere Erfolge erringen kann, so ist es dasjenige, wo der Unternehmer nur einen geringen Aufwand von Kapital wie von Intelligenz beizusteuern hat. Der Kampf mit den Unternehmern wird in Italien nicht leicht sein; dieselben drücken die Preise dermaassen, dass die Genossenschaften es schwer mit ihnen aufnehmen können. Die Unternehmer sind sich klar darüber, dass sie die Arbeit für den festgesetzten Preis nicht liefern können, aber sie finden im Kontrakte Handhaben für jene Art von Streitigkeiten und Prozessen, welche die zwar unlautere, aber ergiebige Quelle ihres Gewinnes bilden. Es ist zu hoffen, dass der Staat, die Provinzen und die Gemeinden den Willen kundgeben, solchen unsauberen Spekulationen ein Ziel zu setzen. Hier in Rom hat sowohl die Provinzial- wie die Stadtverwaltung ein gutes Beispiel gegeben. Die Stadtverwaltung hat in den neuen Verordnungen einen Minimallohn für die verschiedenen Arten von Arbeit festgelegt; die Provinz wird das System der Maximal- und Minimalsätze einführen, bei dem der Unternehmer, welcher die Arbeit zu einem niedrigen Preise anbietet, sich in seinen Erwartungen getäuscht sieht. Die Arbeit wird demjenigen zugesprochen, dessen Angebot sich am meisten der von der Behörde im geheimen festgesetzten Minimalgrenze nähert, unter welche man ohne unehrliche Absichten unmöglich hinuntergehen kann. Auf der anderen Seite haben die Arbeitsgenossenschaften in der Romagna, in Modena und in Rovigo sich bereits zu drei Gemeinschaften zusammengeschlossen, von denen eine jede mehr als zwanzig Genossenschaften zählt, und sind gewillt, ihre Interessen zu wahren, nicht im gegenseitigen Konkurrenzkampfe, sondern in freier Entfaltung aller Kräfte und gemeinsamer Arbeitstheilung.

Rom. L. Albertini.

Internationales Börsenrecht.

Meine neulichen Bemerkungen über den „Reichstag und den Terminhandel“[1]) waren auf die Voraussetzung gestützt, dass der Bundesrath dem Beschlusse der Reichstags-Mehrheit beitreten und das Verbot des Getreide-Terminhandels zum Gesetze erheben würde.[2]) Da diese Voraussetzung sich zu bestätigen scheint, so zeigen sich auch mit der erwarteten Promptheit die erwarteten experimentellen Vorgänge. Allen anderen voran die erheiternde Erscheinung eines Preisrückganges an der Berliner Kornbörse, die ja noch nichts beweist, aber doch einigen Humor in die Sache bringt.[3]) Man wird jenen Vorgängen, wenn sie etwas beweisen sollen, Zeit lassen müssen, sich zu entfalten, und daher zunächst schweigend beobachten. Eins aber, was nicht sowohl zu diesen Erscheinungen selber gehört, als vielmehr eine ihrer Richtungen mittels der Gesetzgebung bereits vorwegnehmen will, mag hier mit einigen Worten kritisch erörtert werden.

So oft heutzutage die Gesetzgebung eines einzelnen Staates den Versuch macht, eine Seite des grossen Erwerbslebens zu reguliren mit einer neuen Maassregel oder in einem weitergehenden Umfange als es anderswo üblich ist, zeigt sich eine Lücke jeder Gesetzgebung. Das grosse Erwerbsleben ist international, die Gesetzgebung ist national. Die Schranke, welche das Gesetz des Einen Staates auferlegt, trifft nur einen Theil derer, die an dem internationalen Wettbewerbe theilnehmen; sie kann nicht die Gesammtheit derselben treffen, weil es keine internationale Gesetzgebung, weil es keine Souveränität giebt, die über die Grenzen des einzelnen nationalen Gemeinwesens hinausreicht. Ein Vorspiel dessen, was hier fehlt, was der Gegenwart fehlt und erst in irgend einer fernen Zukunft denkbar ist, zeigen unsere Bundesstaaten (Amerikanische Union, Schweizerische Eidgenossenschaft, Deutsches Reich) in verkleinertem Maassstabe, auf dem Boden derselben Nation, indem hier der Weltstaat in nuce einheitliche Ord-

[1]) Soziale Praxis No. 32 vom 7. Mai.

[2]) Es soll in jenem Aufsatze Sp. 2, Z. 6 von unten: könnte, nicht: könnte, heissen.

[3]) Am 30. April Weizen auf Septembertermin 153 1/2, am 5. Mai 149 1/2, am 30. April Roggen auf Oktobertermin 124, am 5. Mai 119 1/2

Digitized by Google

nungen schafft vermöge seiner souveränen Gewalt gegenüber den Theilstaaten.

Was das Reich durch seine einheitliche Gesetzgebung leisten kann (nur sehr theilweise schon geleistet hat), auch hier mit den Hindernissen, die der Partikularismus seiner einzelnen Stücke ihm in den Weg legt, das ist über die Grenzen der einzelnen Reiche hinaus grundsätzlich unmöglich. Der Ersatz dafür muss gesucht werden in denjenigen Rechtsformen, die dem Zusammenleben souveräner Reiche entsprechen, — in dem freien Vertrage. Weil aber dessen Wesen staatsrechtliche Unabhängigkeit der einzelnen Kontrahenten von einander ist, so entsteht ein Widerspruch zu der wirthschaftlichen Abhängigkeit, in der sich die von ihnen umschlossenen Volkswirthschaften wechselseitig befinden. Internationale Wirthschaft, aber kein internationales Recht!

Es ist lehrreich, dass die bisher erreichten wirklichen Erfolge der internationalen Verträge gar nicht auf dieses Gebiet sich erstrecken — trotz mancher Bemühungen um ein solches Werk. Denn so erfreulich die neueren internationalen Verträge über das Maass- und Gewichtswesen, das Post- und Telegraphenwesen, das Eisenbahn-Frachtrecht, sind, — sie verdanken ihren Erfolg dem Umstande, dass sie ein anderes und niedrigeres Ziel sich gesteckt haben. Sie haben Mühe genug gekostet und wollen doch nur sozusagen eine technische Einheit herstellen, im Interesse vereinfachter Verständigung im Völkerverkehr. Darunter das Elementarste von Allem, die internationale Einheit der Maasse, — und selbst sie hat stehen bleiben müssen vor den verschlossenen Pforten des starren Englischen und Amerikanischen Nationalgefühls. Dagegen ist die „schöne Idee" eines internationalen Arbeiterschutzes, obwohl sie seit bald zwanzig Jahren amtliche Gestalt angenommen, zuerst in der Schweiz, dann unter erheblichem Aufsehen der Nationen und nicht ohne stattliche Zubereitung im Deutschen Reich, dieselbe schöne Idee geblieben, als welche ich sie im Jahre 1881 zu bezeichnen mir erlaubte. Selbst manche Heissporne, die sich vor Jahren dafür ereiferten, sind von ihrer Ansicht zurückgekommen, und vollends schweigen die Tapferen still, die — das Echo der jeweiligen Strömung — sich zur schicklichen Zeit für die Sache erwärmt hatten und zur schicklichen Zeit sich abgekühlt haben.

Nicht dass man so etwas an sich missbilligt oder gar geringschätzt — es handelt sich um eine erhabene und nothwendige Aufgabe der Zukunft, um ein tiefes Bedürfniss der Gegenwart. Nicht das Ziel selber bekämpft man, sondern die Schwierigkeiten bezeichnet man, welche in der wirklichen Staatenwelt heute entgegen stehen!

Jedoch näher zu unserem Gegenstande. Der prinzipielle Charakter des Widerspruchs, den ich eben hervorgehoben, bewährte sich in der Thatsache, dass unmittelbar an die Erörterungen über straffere Börsenreformen sich jenes internationale Moment bereits im Schoosse der Reichs-Enquête-Kommission anknüpfte. Dasselbe kam zur Sprache namentlich aus Anlass der verschärften Maassregeln für die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel, indem dagegen seitens der Geschäftsleute alsbald eingewendet wurde, eine Verschärfung, einseitig auf das Deutsche Reich beschränkt, würde lediglich dahin führen, dass dieser Zweig des grossen Geschäftslebens in das Ausland vertrieben würde und dass im übrigen die zu beseitigenden Missstände die alten blieben.

Es gehört nun zu den Vorzügen eines engeren und gewählteren Kreises, wie ihn eine derartige Kommission darstellt, nicht nur dass der Ton derselben sich erheblich über dem Niveau einer Deutschen Volksversammlung oder eines Deutschen Reichstages hält, sondern auch dass das Uebergewicht nüchterner Sachlichkeit überspannten Projekten die Lebensluft entzieht, die anderswo Glück machen. So ist es mit der Idee eines internationalen Börsenrechtes gegangen. Ihre Verkündigung in der Form eines offiziellen Antrages hat warten müssen, bis eine günstigere Umgebung sich ihr aufgethan.

Welches sind ihre Aussichten in der Wirklichkeit? Wenn die durch den Arbeiterschutz ihres Vaterlandes getroffenen Fabrikherren das Interesse geltend machen, dass die Konkurrenten in den anderen Staaten unter dieselben Schranken des gesetzlichen Arbeiterschutzes gestellt werden, so richtet sich dieses Verlangen (wie viel Berechtigung oder Aussichten man demselben nun zubilligen mag oder nicht) gegen einzelne bestimmte Staaten. So oft solch ein Wunsch geäussert worden ist, hatte man — mindestens in erster Reihe — gewisse grosse auf einzelne Staaten beschränkte Missbräuche im Auge, die man vermittelst der zweitelhaften Waffe des internationalen Vertrags beseitigen wollte. Ein Hauptanlass der Bewegung für internationalen Arbeiterschutz wäre besitigt gewesen, wenn die Ausartungen der Kinderarbeit in Belgien u. s. w. getroffen worden wären. Es blieb dann immer noch viel zu wünschen übrig, aber ein erhebliches Stück der Reform war gethan.

Ganz anders bei dem vorliegenden Gegenstande. Er unterscheidet sich von der Arbeiterschutz-Gesetzgebung einmal dadurch, dass es nicht — wenigstens zunächst und in diesem Augenblick nicht — die Geschäftsleute sind, welche von einem internationalen Verwaltungsrecht die Gemeinsamkeit der einengenden Schranken ihres Betriebes mit dem Auslande fordern, sondern dass es diejenigen sind, welche diese Schranken vorschreiben. Es wäre an sich ganz verständlich, (ähnlich wie beim internationalen Arbeiterschutz verschiedene Interessen sich die Hand reichen) wenn die Börsenmänner, Emissionshäuser u. s. w. ein Verlangen danach äusserten, dass die strengeren Vorschriften für die Zulassung von Werthpapieren an Deutschen Börsen auch auf das Ausland ausgedehnt werden möchten, dass ein Verbot des Terminhandels analoge Gesetze in den Staaten des Auslandes nach sich zöge u. s. w., aus dem naheliegenden Interesse heraus, dass die exclusive Härte des eigenen Staates den gewohnten Gewinn des heimischen Geschäftsbetriebes nicht dem Auslande zuführte. Jedoch bevor diese Forderung geltend gemacht worden, haben in richtiger Erkenntniss des internationalen Charakters aller dieser Geschäftsformen und Geschäftsbetriebe die Gegner derselben die Unzulänglichkeit einer Gesetzgebung begriffen, durch welche sie auf die Grenzen des Deutschen Reichs ihre Vorschriften beschränken müssen. Die nächste Folge derselben muss sein, dass ausserhalb der Grenzen des Reiches sich die vorhandenen Börsen für die jetzt mit Hemmnissen umringten Zwecke darbieten, sich entsprechend vergrössern, dass im Falle des Bedürfnisses sich neue Börsen aufthun, und dass alle miteinander dasjenige zu leisten fortfahren, was die inländische Gesetzgebung hat unterdrücken wollen. Es würde beispielshalber jetzt erst recht der internationale Charakter des Kornmarktes und der Kornproduktion sich entwickeln, wenn die deutschen Kornmärkte auf die Terminbörsen von Amsterdam, Paris, Liverpool, Chicago u. s. w. angewiesen sind. Es würden alle die behaupteten Manipulationen, welche die Kornpreise beeinflussen, sie herabdrücken, sie schwanken lassen u. dgl. m., von dort aus sich über die Deutschen Kornmärkte ausbreiten. Es würden die Verlockungen und leichten Gelegenheiten zum Börsenspiel für berufene und unberufene Spekulanten sich von dort aus wie eine Ansteckung nach Deutschland hinüber mittheilen. Oder man müsste, um diese Konsequenzen zu verhindern, eine Abschliessung gegen das gesammte Ausland vornehmen, mit welcher verglichen alle bisherigen Korn-Schutzzölle ein Kinderspiel sind.

Hier springt die Alternative eines internationalen Börsenrechts heraus. Aber mit wieviel grösseren Schwierigkeiten als etwa das Gebiet der Arbeiterschutz-Gesetzgebung! Denn nicht auf einzelne Staaten richtet sich die Abwehr der beabsichtigten internationalen Gemeinschaft. Man befindet sich

Digitized by Google

vielmehr in der Lage eines Mannes, der sein Haus gegen Mäuse abschliessen will, und der nichts gethan hat, wenn er alle Ritzen und Löcher verschlossen und nur einen einzigen kleinen Durchschlupf offen gelassen hat. So lange es ein kleines Land giebt, welches der Herrschaft der internationalen Gemeinschaft nicht unterworfen ist, hilft diese ganze Gemeinschaft nichts.

Und nun frage ich: wie will man eine solche Gemeinschaft herstellen? Jeder einzelne Staat, der dazu gehören soll, muss eine Regierung von gleichen Absichten, muss eine Reichstags-Mehrheit wie die deutsche haben. Von den Vereinigten Staaten wissen wir, dass in den letzten Jahren wirklich dort ähnliche Absichten der Gesetzgebung bestanden haben, die immer wieder aufleben können, wie denn den Vereinigten Staaten (nicht einem deutschen Reformator) der Ruhm gelassen werden muss, dass dort die Wiege des ersten Entdeckers des Terminregisters gestanden hat.[1]) Der neueste Schritt der deutschen Reichs-Gesetzgebung könnte den Herren im Kongresse der Vereinigten Staaten neuen Muth einflössen, und es möchten hier etwa sich die ersten Aussichten eröffnen für einen internationalen Vertrag. Würden sie sich verwirklichen? und welche Hoffnungen hätten die Bewerbungen um die übrigen Staaten, die in Betracht kämen — Belgien, Niederlande, Frankreich, Grossbritannien, Oesterreich? Und wenn das nahezu alles Erfolg hätte, zuletzt brauchte nur ein einziger übrig zu bleiben, und der Zweck wäre vereitelt, der im Interesse der Landwirthschaft damit verbunden worden wäre.

Gelänge aber selbst dieses, so entstände die Frage, welche Leistungsfähigkeit der grosse Handel in den Surrogatformen zu entwickeln im Stande sein möchte. Damit wären wir in dem Zirkel der Betrachtungen an dem Ausgangspunkte wieder angekommen, von welchem aus wir darauf verzichteten, irgend eine der thatsächlichen Erscheinungen vorauszusagen, welche als Folge des neuen Gesetzes sich vollziehen werden. Es ist reizvoller, den Geschäftsgeist sich selbst zu überlassen, der diese neuen Gestalten erzeugt, und erst wenn sie in's Leben getreten sind, nach ihrer Beschaffenheit und ihren Wirkungen zu fragen.

Oder sollte es zu alledem gar nicht kommen, weil dennoch der Bundesrath seine Zustimmung zu dem Beschlusse des Reichstages verweigert? Um des wissenschaftlichen Interesses willen würde es mir leid thun, um des deutschen Bundesraths willen würde es mich freuen.

Göttingen, 7. Mai 1896. Gustav Cohn.

Soziale Zustände.

Die Temperenzbewegung in Nordamerika scheint aus ihrem bloss agitatorischen und etwas muckerhaften Stadium allmählich in ein ernsteres zu treten und nach tieferen sozialen und wissenschaftlichen Begründungen zu streben. Die Belehrungen, die man in den öffentlichen Schulen über Alkohol- und Narkosen-Missbrauch giebt, werden als so unvollkommen empfunden, dass eine Anzahl angesehener amerikanischer Bürger zusammengetreten ist, um eine Centralstelle für Forschung und Belehrung auf dem fraglichen Gebiet zu schaffen. Es soll in Washington, im Anschluss an die dortige Hochschule, ein College of Scientific Temperance begründet werden, das der wissenschaftlichen Vorbereitung von solchen Personen dienen soll, die sich der Temperenzbewegung und insbesondere der Aufklärung weiterer Kreise von Lehrern widmen wollen. Die Unterrichtsgegenstände sind einerseits naturwissenschaftlich, Chemie, Giftlehre, Physiologie und Pathologie, um über die körperlichen Folgen des Alkoholgenusses zu informiren, andererseits Psychologie, Recht, Moralstatistik etc., um die psychischen, sozialen, kriminellen Konsequenzen des Trinklasters klarzulegen und gleichzeitig das Material für reformatorische Maassregeln zu sammeln. Die Gründungsakte verbiet jede Beziehung zu einer Partei oder Sekte fernhalten, lehnen sogar jede praktische Propaganda mit gebundener Marschroute ab und machen ausschliesslich die Erkenntniss und Verbreitung der wissenschaftlichen Wahrheit über das fragliche Objekt zu ihrem Zweck, gleichviel ob diese Erkenntniss etwa auf die Förderung absoluter Temperenz führt oder nicht.

Alkohol-Konsum in den Kulturländern. Nach der Höhe des kopfmässigen Alkohol-Konsums geordnet, rangiren die Staaten in nachstehender Reihenfolge. Auf den Kopf der Bevölkerung wurden konsumirt:

Staat	Wein	Bier	Branntwein	Alkohol zusammen
in Belgien	3,1 l	169,2 l	14,4 l	11,66 l
„ Frankreich	103,6 „	22,4 „	12,4 „	11,12 „
„ Dänemark	1,0 „	33,3 „	26,2 „	10,30 „
„ Deutschland	5,2 „	105,3 „	13,9 „	9,46 „
„ Grossbritannien	1,7 „	145,6 „	8,4 „	8,23 „
„ der Schweiz	55,0 „	37,4 „	9,3 „	7,00 „
„ Oesterr.-Ungarn	22,4 „	35,6 „	12,5 „	7,09 „
„ Holland	2,4 „	29,0 „	14,1 „	6,44 „
„ Russland	3,2 „	4,1 „	14,1 „	5,11 „
„ Norwegen	1,0 „	15,2 „	12,0 „	5,08 „
„ Verein. Staaten	1,8 „	47,0 „	7,1 „	4,60 „
„ Schweden	0,4 „	11,0 „	4,8 „	2,09 „

Ob diese Kopftheile, welche die „Wochenschrift für Brauerei" zusammenstellt, in analoger Weise berechnet sind, muss dahingestellt bleiben. Deutschland steht danach im Verbrauch von Wein an 4. Stelle, von Bier an 3., von Branntwein an 5. und von Alkohol überhaupt an 4. Stelle. Im Wein-Konsum stehen Frankreich und die Schweiz, im Bier-Konsum Belgien und Grossbritannien, im Branntwein-Genuss Dänemark (ganz auffallend hoch), Belgien, Holland und Russland voran. Die Höhe der Sätze für Frankreich geht zum Theil auf den sehr starken Absynth-Konsum zurück, der von 18 000 hl im Jahre 1888 auf 120 000 hl im Jahre 1895, also um 567 % gestiegen ist.

Tabakarbeiter in Frankreich. Dem letzten Berichte der „Direction générale des Manufactures de l'Etat" zufolge beschäftigte die Monopolverwaltung 1894 in den Tabakfabriken 16 182 Arbeiter, und zwar 1616 Männer und 14 566 Frauen. Der durchschnittliche Tagelohn bei einer Arbeitszeit von 10 Stunden betrug 5 Frs. 8 Cent. für den Arbeiter und 3 Frs. 17 Cent. für die Arbeiterin. Für Zwecke der Altersversorgung, Unterstützungen und Entschädigungen der Arbeiter, sowie an Beiträgen für verschiedene Arbeiterkassen gab die Monopolverwaltung 1894 1 179 660 Frs. aus.

Gewinnbetheiligung in England. Der letzte Jahresbericht der Londoner Firma Clarke, Nickolls and Coombs weist den grössten Betrag aus, der jemals unter dem System der Gewinnbetheiligung zur Vertheilung an die Arbeiter einer Fabrik gelangte. Nach Auszahlung einer Dividende von 6 bezw. 12½ % für Prioritäts- und gewöhnliche Aktien verblieb eine Gewinnsumme von 2762 £ 10 sh., die als „bonus" unter die Arbeiter getheilt wurde. Die Firma weist vorwiegend auf zwei Resultate hin, die das Profitsharing-System gezeitigt habe. In erster Linie förderte es die Ständigkeit der Arbeiterschaft; während der erste bonus blos an 536 als Theilhaber qualifizirte Arbeiter zur Auszahlung gelangte, stieg ihre Zahl 1891 auf 644, 1894 auf 926 und 1895 auf nahezu 1000. Zweitens fördere das System das gute Einvernehmen zwischen Unternehmern und Arbeitern und regulire die Löhne entsprechend der Prosperität des Unternehmens. Aehnlich wirkt das System bei der Londoner South-Metropolitan-Gas-Company, die den Arbeitern Aktien der Unternehmung in Form der Gewinnbetheiligung überlässt; es sind nunmehr bereits 2500 Arbeiter der Gesellschaft Theilhaber am Unternehmen, und die Leitung der Gesellschaft denkt daran, in absehbarer Zeit, die Arbeiter auch zur Führung der Geschäfte heranzuziehen.

[1]) Butterworth Bill, 20. Januar 1890, im Hause der Repräsentanten zu Washington. Vgl. Schumacher in Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Jahrgang 1896, Bd. I, 232 ff., eine Abhandlung, in der überhaupt viel Lehrreiches zu finden ist.

Digitized by Google

Kommunale Sozialpolitik.

Der Kampf der städtischen Bureau-Hülfsarbeiter in Berlin.

Seit mehr als 7 Jahren führen die Bureau-Hülfsarbeiter in Berlin einen Kampf um die Sicherheit ihrer Lebensstellung. Aber selbst in unserer Zeit, in der soziale Missstände im Mittelpunkte des Interesses stehen, ist dieser Kampf fast unbemerkt geblieben. Vergebens sucht man in den tonangebenden liberalen Blättern der Reichs-Hauptstadt nach einer Besprechung des schweren Ringens gegen Reglements und Verfügungen des Berliner Magistrats. Und andererseits macht die „bürgliche Abgrenzung des „Arbeiterstandes" es erklärlich, dass selbst der „Vorwärts" für die Interessen dieser Schwergedrückten nicht viel Wärme übrig hat. Ausser ein paar antisemitischen Zeitungen hat nur die alt-demokratische „Volkszeitung" sich dieser immerhin doch zahlreichen Menschenklasse angenommen. Und doch handelt es sich um einen Streit, der Ober-Verwaltungsgericht und Kammergericht beschäftigt hat, und der im Februar d. J. vor dem Reichsgericht zu einer Entscheidung geführt hat, der die grösste Verbreitung zu wünschen ist.

Die Stadteordnung vom 30. Mai 1853 kennt in § 56[e] nur zwei Klassen von städtischen Beamten: die auf Lebenszeit angestellten Gemeindebeamten, und die auf Kündigung angenommenen, lediglich zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Unterbeamten. Alle übrigen im Dienste der Stadt stehenden Personen, insbesondere die Magistrats-Mitglieder, sind nach der landrechtlichen Terminologie nur auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages über Handlungen (Arbeitsvertrag — locatio conductio operarum — § 869, Th. I, Tit. 11 ALR.) beschäftigt und insbesondere der Kündigung ihres Dienstverhältnisses nach den mit dem Magistrate als der Dienstherrschaft getroffenen Vereinbarungen unterworfen.

Die Bureau-Hülfsarbeiter gehörten ursprünglich zu diesen „städtischen Arbeitern." Ihre Stellung war anfänglich als eine lediglich vorübergehende und aushelfende gedacht. Im Laufe der Zeit entwickelte sie sich jedoch zu einer dauernden, völlig bureaumässigen und den Lebenslauf des Hülfsarbeiters ausmachenden Thätigkeit. Gegenwärtig sind in der Berliner städtischen Verwaltung neben 491 Sekretären und 250 grösstenteils aus den Militäranwärter-Listen hervorgegangenen Bureau-Assistenten noch über 500 Hülfsarbeiter thätig. Während das Gehalt eines Sekretärs von 1900—4800 M. und das eines Assistenten von 1700—3000 M. steigt — Wohnungsgeld-Zuschüsse werden nicht gewährt — erhält der Bureau-Hülfsarbeiter im ersten Jahre seiner Beschäftigung nur je 3 M. für den Arbeitstag (Sonn- und Feiertage ausgeschlossen), im zweiten Jahre fixirte Monatsdiäten von 100 M., welche sukzessive auf 160 M. bei befriedigender Dienstführung erhöht zu werden pflegen (1920 M. Jahres-Remuneration). Die Einberufung der Bureau-Hülfsarbeiter geschah notorisch deshalb, um billige Arbeitskräfte zu haben und um die gesetzliche Pflicht der Anstellung der Militäranwärter zu umgehen, da eben die mit Hülfsarbeitern besetzten Posten trotz ihrer Beständigkeit als provisorische galten. Thatsächlich sind in nicht wenigen Spezialverwaltungen, insbesondere in der Armen-, Steuer- und Gewerbeverwaltung alle drei Kategorien, Magistrats-Sekretäre, Bureau-Assistenten und Hülfsarbeiter in völlig gleicher Weise thätig. Sie führen zum Beispiel in den verschiedenen Steuerkassen unterschiedslos die Buchhalterei'en, so dass der Magistrat also eine bei einem Sekretär im Höchstbetrage mit 4800 M. bewertete Leistung von einem Hülfsarbeiter öfters für 1900 M. Jahreslohn in derselben Güte erhält.

Der Bildungsgrad der Hülfsarbeiter ist ein sehr verschiedener. Es sind viele gescheiterte Existenzen darunter, die auf Grund von Vetterschaft oder Freundschaft dort einen Zufluchtsort gefunden haben, vom Hauptmann a. D. bis zum invaliden Soldaten, vom Rechtsanwalt bis zu seinem Schreiber, vom ehemaligen Rittergutsbesitzer bis zum niederen Wirthschaftsbeamten u. s. w. Doch sind auch studierte Leute, Männer mit tüchtigem kaufmännischem Wissen, sowie bureaumässig sehr gut vorgebildete Privatbeamte, sogar pensionirte Staatsbeamte in grosser Anzahl vorhanden, die durch Unglücksfälle oder widrige Verhältnisse genöthigt waren, diese ausserst bescheidene Stellung anzunehmen. Einzelne sind schon länger als 30 Jahre als Hülfsarbeiter im städtischen Dienst. Das Lebensalter schwankte bei ihrer Einberufung zwischen 18 und 70 Jahren!

Einer dieser Hülfsarbeiter, der Buchhalter Malitz, wurde nach elfjähriger Beschäftigung auf Grund der vertragsmässigen vierwöchigen Kündigungsabrede verabschiedet und focht seine Entlassung bei dem Oberpräsidenten von Brandenburg als der Kommunal-Aufsichtsbehörde im Beschwerdewege an. Dieser wies den Ober-Bürgermeister an, die Kündigungsverfügung des Magistrats als gesetzwidrig zu beanstanden. Auf die seitens des letzteren erhobenen Verwaltungsklagen entschied jedoch am 25. Oktober 1889 das Ober-Verwaltungsgericht zu Gunsten des Magistrats, und es behielt daher bei der Dienstentlassung sein Bewenden. Malitz klagte nunmehr im Civilrechtswege auf Auszahlung seines rückständigen Gehaltes in Höhe von 6210 M. nebst Zinsen. Sowohl vom Landgericht als vom Kammergericht wurde er mit seiner Forderung abgewiesen. Das Erkenntniss des Kammergerichts stellte den Thatbestand fest. Dem M. war bei seiner ursprünglichen Annahme als Hülfsarbeiter im Jahre 1878 eröffnet worden, dass das Verhältniss jederzeit lösbar sei, ihm eine dauernde Beschäftigung nicht gegeben, auch Beamteneigenschaft nicht beigelegt werden könne. Der Vorsteher des Centralbureaus hielt jedoch im dienstlichen Interesse die Vereidigung des M. für geboten, und darauf erging unter dem 25. März 1879 eine Verfügung des Magistrats dahin: „dass dem Kläger Beamteneigenschaft beigelegt werde und er zu vereidigen sei — jedoch ohne Aussicht auf künftige definitive Anstellung und unter der Bedingung, dass jeder von beiden Theilen das Beschäftigungsverhältniss mittels vierwöchentlicher Kündigung aufzulösen berechtigt sei." Für die Beilegung der Beamten-Qualität wurde auch der weitere Grund angeführt, dass der Kläger dadurch das Beamten-Privileg auf Heranziehung bloss zur halben Kommunalsteuer erhalte. Trotzdem nahm das Kammergericht an, dass dem Kläger in Bezug auf die eingeklagten Ansprüche die Beamten-Qualität nicht zukomme. Der Magistrat habe den Kläger nach aussen hin als Beamten, nach innen aber (d. h. im Verhältniss zur Stadtgemeinde und in Bezug auf Gehaltsansprüche) nicht als Beamten angesehen wissen wollen. Ein solcher Rechtszustand entspreche auch der bei den städtischen Verwaltungen in Berlin bestehenden Dienst-Pragmatik. Nach dem einschlägigen Reglement vom 9. Juli 1878 sei ein derartiges Zwitterverhältniss hinsichtlich einer ganzen Kategorie des Bureaupersonals als eine hergebrachte positiv geregelte und bleibende Einrichtung zu betrachten. — In der letzten Instanz vor dem Reichsgericht jedoch erstritt M. ein obsiegendes Urtheil, welches sich gerade gegen jene Dienstpragmatik wendet. In einer sonst bei den höchsten Gerichtshof nicht üblichen Generalisirung führt das Reichsgerichts-Erkenntniss vom 10. Febr. 1895 wörtlich aus: „Wenn nach diesen Bestimmungen einer ganzen Kategorie der im Bureaudienst des Magistrates thätigen Personen in Ansehung des Fortbestandes ihres Dienstverhältnisses eine von der den anderen Beamten gegebenen abweichende rechtliche Stellung zugewiesen ist, so steht diese Einrichtung ausserhalb des Gesetzes." Der Kläger sei zur Ausübung öffentlich-rechtlicher Dienstfunktionen von dem Magistrate berufen und sei damit in ein Dienstverhältniss getreten, welches lediglich nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts zu beurtheilen sei. Diese Grundsätze können durch Abmachungen nicht geändert werden. Ein Zwitterverhältniss, wie der Berufungsrichter es charakterisirt habe, erkenne das Gesetz nicht an. Der ausdrückliche Vorbehalt einer Kündigung stehe mit dem Gesetze im Widerspruch und sei rechtsunwirksam. Dementsprechend wurde der Magistrat zur Zahlung des rückständigen Gehalts nebst Zinsen in vollem Umfang des Klageantrags verurtheilt.

Es rächt sich jetzt die Art und Weise der Ausnutzung ungönstig situirter Hülfskräfte durch den Berliner Magistrat, der die Hülfsarbeiter nicht einmal zur Alters- und Invaliditäts-Versicherung anmeldete, weil sie bureaumässige Thätigkeit ausübten, ihnen auch in länger dauernden Krankheitsfällen die Diäten versagte und für die nach langjähriger Dienstzeit arbeitsunfähig gewordenen nur in höchst ungenügender Weise durch alljährlich nachzusuchende Unter-

Digitized by Google

stützungen sorgte. Nach dem angeführten Reichsgerichts Urtheile unterliegt es keinem Zweifel, dass die lebenslängliche Anstellung sämmtlicher Hülfsarbeiter binnen kurz oder lang wird erfolgen müssen. Der Ober-Bürgermeister Zelle hat in einem Interview erklärt, es auf jeden einzelnen Fall ankommen lassen zu wollen. Hoffentlich waltet im Magistrat ein besseres sozialpolitisches Verständniss den wirthschaftlich so viel schwächeren treuen Dienern der Stadt gegenüber, so dass neue Prozesse vermieden und auskömmliche Gehälter nicht erst im Wege der Zwangs-Etatisirung festgesetzt zu werden brauchen. Die schwerbedrängten Hülfsarbeiter haben sich zu einem Verein zusammengeschlossen und einen Rechtsanwalt, den ehemaligen Magistratsassessor Dr. Meschelsohn, zu ihrem Syndikus erwählt. Sie sind entschlossen, ihr gutes Recht mit den grössten Opfern bis aufs Aeusserste durchzuführen.

Berlin. A. Bodmann.

Kanalsteuer nach dem Miethwerth in Aachen. In Aachen wurde bisher für die Kanalisation von den Hausbesitzern eine Einmündungs-Gebühr erhoben (480 M. für eine Häuserfront bis zu 8 m und 210 M. für jede grössere Front). Jetzt haben die Stadtverordneten beschlossen, ausserdem noch eine Kanalsteuer in der Höhe von $1/_2$ pro Mille des Miethwerthes von jedem Hause zu erheben. Die Hausbesitzer wollen gegen diese Doppelbelastung Einspruch erheben und gegebenen Falls das Verwaltungs-Streitverfahren einleiten.

Vermittelung bei Streitigkeiten im Baugewerbe durch die städtischen Behörden in Stuttgart. Die Fälle, in denen städtische Behörden vermittelnd aus eigenem Antriebe in Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern eingreifen, sind so selten, dass das neueste Beispiel einer solchen Vermittelung aus Stuttgart hervorgehoben zu werden verdient. Anfang April d. J. stellten die organisirten Stuttgarter Zimmerleute an ihre Meister die Forderung einer Verkürzung der 11 stündigen auf die 10 stündige Arbeitszeit, sowie einer Erhöhung des Lohnes um 10 %. Da die Meister namentlich die Bewilligung der letzteren Forderung ablehnten, kam es am 7. April zum Strike und als Antwort der vereinigten Stuttgarter Bauunternehmer hierauf zur Aussperrung sämmtlicher Bauarbeiter überhaupt durch die Meister. Die Arbeiter riefen das Gewerbegericht als Einigungsamt an, dasselbe fällte einen Schiedsspruch, der eine ganze Reihe strittiger Punkte zu regeln suchte; die Meister weigerten sich jedoch, denselben anzunehmen, weil er die nach ihrer Ansicht undurchführbare Auszahlung des Lohnes während der Arbeitszeit verlangte. Nachdem der Kampf bis Ende April gewährt hatte, lud der Oberbürgermeister am 30. April je acht Vertreter beider Theile zur gemeinsamen Berathung auf das Rathhaus und stellte zu Beginn der Verhandlungen, zu welchen beide streitende Seiten bereit waren, ausdrücklich fest, „dass diese Verhandlung weder auf Anregung der Arbeiter, noch der Arbeitgeber erfolgt und dass ihre Anberaumung einzig und allein durch das grosse Interesse, das die Stadt an der Beilegung dieses weitgreifenden Lohnkampfes hat, veranlasst wurde." Der Oberbürgermeister, ein mit zugezogenes Mitglied des Gemeinderathes und der Vorsitzende des Gewerbegerichtes beschränkten sich auf Berathung und Vermittelung; die Verhandlungen währten fünf Stunden und wurden amtlich protokollirt. Ihr Ergebnis bestand in folgenden Abmachungen, denen die Auftraggeber der anwesenden Unternehmer- und Arbeitervertreter nachträglich vollinhaltlich zustimmten:

„1. Es hat eine zehnstündige Arbeitszeit zu gelten. 2. Es wird ein Minimalarbeitslohn eingeführt. Derselbe beträgt: a) für gelernte Maurer, Zimmer- und Bauschreinergesellen von ihrem 20. Lebensjahre an 50 ₰; b) für gelernte Steinhauergesellen und für Maurer unter 35 Pf. Im Uebrigen werden die von dem 15. März d. J. bezahlten Löhne um 8 % erhöht. 3. Für Ueberzeitarbeit wird ein Lohnzuschlag in Prozenten des Normallohns eines Arbeiters bezahlt, und zwar a) für Ueberstunden bei Tag 25 ₰; b) für Nachtarbeit 50 ₰; c) für Sonntagsarbeit 100 % (das Doppelte). Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens. 4. Die Lohnzahlung findet alle 14 Tage Freitag Abend nach Beendigung der Arbeit auf dem Bureau oder den entfernteren Bauplätzen statt und muss spätestens eine halbe Stunde nach Schluss der Arbeitszeit beendet sein. Die Lohnlisten werden Mittwoch Abend geschlossen. An den zwischen 2 ordentlichen Zahltagen in der Mitte liegenden Freitagen werden auf Wunsch Abschlagszahlungen nach Massgabe der bis dahin geleisteten Arbeit gegeben. 5. Für die Maurer, Zimmerer und Bauschreiner mit Ausnahme der Anschläger und Parkettbodenleger wird jegliche Akkordarbeit abgeschafft. Hierin ist auch die Abschaffung des Unterakkordantenwesens einbegriffen. Mit den Steinhauern ist jeweils vor Inangriffnahme der Arbeit ein bestimmter Akkordpreis zu vereinbaren."

Auf Grund dieser Vereinbarungen erfolgte dann am 4. Mai der allseitige Wiederbeginn der Arbeiten auf den Stuttgarter Bauten.

Die Ablehnung des Direktorpostens für die Hamburger Armenverwaltung, welche die „Bürgerschaft" am 15. April aussprach, hat eine über das lokale Interesse Hamburgs hinausreichende Bedeutung. Mit dem Armengesetz von 1892 begann dort eine Reorganisation des Armenwesens, zu deren Durchführung ein Sachverständiger auf drei Jahre nach Hamburg berufen werden sollte. Die Wahl fiel auf den damaligen Bürgermeister von Iserlohn, Dr. Muensterberg, der den Lesern der Sozialen Praxis als einer der ersten Kenner der praktischen Armenverwaltung bekannt ist. Während einer dreijährigen Reorganisationsthätigkeit wurde nicht nur die städtische Armenpflege nach dem Elberfelder System umgestaltet, sondern auch der Anfang zu neuen Organisationen im Anschluss an die Armenpflege gemacht; die Auskunftsstelle für die private Wohlthätigkeit,[1]) Arbeitsvermittelung u. a. m. Als bei dem steigenden Umfang der Geschäfte und der von der Armenverwaltung ausgehenden Anregungen der Senat bei der Bürgerschaft die Bewilligung eines dauernden Direktorpostens beantragte, stiess er auf den geschlossenen Widerstand des Grundbesitzer-Vereins (in Hamburg „das Vorparlament" genannt), dessen Vertreter an dem Reorganisationswerk in erster Linie die Erhöhung der Kosten und die Vermehrung der Beamten betonten. Diese Mehrheit lehnte, trotz der wärmsten Fürsprache seitens des Senats, den vorgeschlagenen Etatsposten am 15. April ab, worauf Dr. Muensterberg am nächsten Tage auch sein bisheriges Amt niederlegte. Mit diesem Entschluss ist zwar die bereits geschaffene Organisation der Armenverwaltung nicht in Frage gestellt. Aber wenn Hamburg bisher gerade für die stete Fortentwickelung der Armenverwaltung in sozialpolitischem Sinne, für die Herauskristallisirung einer städtischen Sozialpolitik aus der Armenpflege in vieler Beziehung als Vorort der deutschen Armenverwaltungen anzusehen war, so hat dies nunmehr aufgehört.

Städtische Arbeitsnachweis-Stellen. Die Neuerrichtung städtischer Arbeitsvermittelungs-Anstalten ist seit unserer letzten Uebersicht (vgl. No. 26, V. Jahrg. d. Zeitschr.) geplant bezw. angeregt in Lübeck (vom Gewerkschaftskartell, wo 18 Gewerkschaften dafür und 3 dagegen stimmten) und in Offenbach a. M. seitens der städtischen Verwaltung, während in Mainz die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Statuten für die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweis-Bureaus, nachdem sie monatelang dem Ministerium zur Genehmigung vorlagen, mit einer Reihe von Abänderungs-Vorschlägen zurückgekommen sind, welche einer Ablehnung gleichzuachten seien. Das hessische Ministerium dürfte damit seinen sozialpolitischen Ruf, der bereits von der Debatte über die weibliche Fabrikinspektion in der Kammern her nicht der beste ist, kaum erhöhen. Verständlicher aus der Zusammensetzung der Stadtverordneten-Kollegien in den rheinisch-westfälischen Fabrikstädten ist das Schicksal, das in Dortmund der Antrag des Gewerbegerichts und einer Minderheit der Stadtverordneten auf Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises hatte. Den ersten Antrag hatte bereits am 24. Mai 1894 das Gesammtgewerbegericht gestellt. Die Erledigung beider Anträge war aber durch die Mehrheit immer wieder verschoben worden, bis die Entscheidung in der letzten Sitzung vom 5. Mai d. J. endlich fiel. Vorbereitet war diese Entscheidung durch zwei schriftliche Referate, die im Auftrage des Magistrats seitens zweier Stadträthe erstattet waren und die sich beide gegen die Errichtung aussprachen. Es bestünden bereits 22 Vereinsnachweise in der Stadt; man brauche deshalb nicht noch eine neue Stelle. Bekanntlich soll die städtische Organisation aber gerade die Vermitte-

[1]) Vgl. Soziale Praxis, IV, Sp. 1021/5.

Digitized by Google

lung möglichst centralisiren. Die Fabriken und Kohlenzechen vermöchten ihren Bedarf vollständig aus den Umschauenden zu decken; gerade das Umschauen ist aber eine für die Arbeiter sehr herabwürdigende Form des Arbeitsuchens. Ausserdem behaupteten die Referate, ein städtischer Nachweis beförderе den Zug zum „Kommunismus" und zur Sozialdemokratie. In der Debatte über diese Referate wurde vergeblich auf die Ausbeutung der Dienstboten durch gewerbsmässige Vermittler und die Demüthigungen verwiesen, die sich die Arbeiter auf der Umschau gefallen lassen müssen. Der Oberbürgermeister stellte sich sehr entschieden auf die Seite der Referate. Jedenfalls lehnte er jede Verbindung eines städtischen Nachweises mit dem Gewerbegericht, diesem „Sondergericht", ab, das immer durch die Wahlen einen „Beigeschmack von Politik" bekomme. Näher liege die Schaffung eines städtischen Nachweises, für welchen die Wahlen durch Magistrat und Stadtverordnete vorgenommen würden. Zum Schluss wurden die Anträge auf Schaffung einer Nachweisstelle in Verbindung mit dem Gewerbegericht abgelehnt und eine sechsgliedrige Kommission mit dem Auftrage gewählt „die Sache reiflich zu prüfen". — An Jahresberichten städtischer Nachweisstellen liegen folgende neue vor: aus Strassburg für die Zeit von November 1895 bis März 1896. Diese Anstalt vermittelte hauptsächlich Stellen für männliche Tagelöhner und weibliche Dienstboten; „die eigentlichen gelernten Industriearbeiter haben die Arbeitsnachweisstelle nur selten in Anspruch genommen." Angemeldet waren 1121 offene Stellen von Unternehmern und 2006 Arbeitssuchende, wobei jedoch die zahlreichen Durchreisenden gar nicht mitgezählt sind, in Arbeit gebracht wurden 737 Personen. Beim städtischen Arbeitsamt in Ulm wurden in der Zeit vom 1. März 1895/96 von Unternehmern 4599 Arbeitergesuche und von Arbeitern 7341 Stellengesuche angemeldet; 2788 Personen wurden in Stellung gebracht. Von der städtischen Arbeitsnachweisanstalt in Trier lag zur Zeit unserer letzten Zusammenfassung der Jahresbericht für 1895 bereits vor; er war in dem des Gewerbegerichts enthalten. Die Anstalt erhielt im Vorjahre 1617 Arbeitsgesuche und 749 Arbeitsangebote; die Zahl der untergebrachten Personen ist nicht mitgetheilt, es heisst nur, dass „der grösste Theil sowohl der Arbeitsgesuche als der Arbeitsangebote zur Zufriedenheit beider Theile erledigt wurde", indem zugleich über das Ausbleiben der Anzeigen betr. die Erledigung der Gesuche und Angebote geklagt wird. Durch Ausgabe von Karten an die Unternehmer, denen Arbeiter zugeschickt werden und die mittelst einfacher Ausfüllung derselben Nachricht geben sollen, hofft man dem Uebelstande zu steuern. Ueber einen anderen Mangel wird in München geklagt: dass die Unternehmer ihre Arbeitergesuche zu wenig spezialisiren, so dass Arbeitssuchende zuviel vergebliche Versuche machen müssten. Der öffentliche Arbeitsnachweis der Gemeinde Rixdorf bei Berlin vermittelte nach seinem ersten Verwaltungsbericht pro 1. Oktober 1895 bis 1. März 1896 an 534 Personen Arbeit, während 1317 Arbeitssuchende und 781 Arbeitsangebote eingetragen waren. Ausserdem sind ca. 10% der Arbeitssuchenden unmittelbar im Bureau des Nachweises von Unternehmern engagirt worden. Das öffentliche Arbeitsnachweis-Bureau des Kantons Baselstadt endlich erhielt im Jahre 1895 von Unternehmern 4475, von Arbeitern 5819 Gesuche und brachte 3595 Personen unter. Seine Thätigkeit umfasst Landwirthschaft, Gewerbe, Handel und Verkehr ohne jede Beschränkung. Es klagt über die Schwierigkeit, ländliche Arbeiter und Handwerkslehrlinge, die den Lehrvertrag aushalten, zu bekommen und bezeichnet den Erfolg eines Dienstbotenheims, das seit Kurzem mit der Anstalt verbunden wurde, als zufriedenstellend.

Der Londoner Grafschaftsrath und Trade Unions. Das London County Council hat folgende Resolution zum Beschluss erhoben: „Kein im Dienste des Grafschaftsrathes stehender Arbeiter soll in irgend einer Hinsicht infolge seiner Angehörigkeit oder Nichtangehörigkeit an einer Trade Union oder andern Organisation eine ihm nachtheilige Behandlung erfahren. Kein Beamter oder Werkführer soll direkt oder indirekt, unter welchem Vorwand immer, Nachforschungen pflegen, ob ein Arbeiter einem Gewerkverein angehört, oder nicht; und sollte ihm solches zufällig bekannt werden, so hat er hiervon keinerlei Notiz zu nehmen. Jede Beeinträchtigung der Freiheit der Arbeiter in dieser Richtung, sei es von Beamten, sei es von Werkführern oder anderen im Dienste des Grafschaftsrathes stehenden Personen, wird sofortige Entlassung nach sich ziehen".

Städtische Arbeiterhäuser in London und Birmingham. Die Bezirksbehörde des Londoner Distrikts West Ham befasst sich gegenwärtig mit dem Projekte der Errichtung einer Cottage-Anlage von 50 Arbeiterhäusern. Diese sollen einstöckig gebaut werden, je 5 Zimmer sammt Nebenräumlichkeiten und zum Theil auch Badezimmer enthalten. Die Häuschen ohne Badezimmer sollen gegen eine Wochenmiethe von 6 sh., jene mit Badezimmer zu 6 sh. 3 d wöchentlich vermiethet werden, wobei sich nach dem Voranschlag ein Gewinn von 4½% ergeben würde. Der Plan ist nach dem Beispiele Birminghams entworfen, wo der Stadtrath bereits über hundert solcher Arbeiterhäuschen errichtet hat, die zu einer Wochenmiethe von 5 sh. bis 6 sh. 3 d (bloss an Arbeiter) abgegeben werden.

Arbeiterbewegung.

Die Maifeier. Der Eindruck der diesjährigen Arbeiter-Demonstration zu Gunsten des Achtstunden-Tages, die sich durchweg der sich Jahren üblichen Formen bediente, wurde dadurch verstärkt, dass die Feier fast überall auf den 1. Mai verlegt wurde. In Berlin wurden nach dem „Vorwärts" die Vormittags-Versammlungen der Gewerkschaften von 32411 Personen besucht (1894: 12000, 1895: 19000), für Hamburg wurden 11000, Bremen 3150, Königsberg 5000, Lübeck 5000, Stettin 2500—3000, Greiz 2000, Mannheim 2500 u. s. w. angegeben. Besonders stark war die Feier im Königreich Sachsen, wo sich mit der Demonstration für den Achtstunden-Tag der Protest gegen die Wahlentrechtung verknüpfte, Leipzig 10000 (Nachmittags 35000), Dresden 8700, Krimmitschau 1600, Chemnitz 2000. Die Maifeier beschränkte sich nicht auf die grossen Industriecentren, sondern griff auf eine Reihe kleiner Orte mit überwiegend ländlicher Bevölkerung aus. So wurden im Kreise Randow in Pommern die Versammlungen in Bredow von 500, in Grabow 400, Züllchow 350 Personen besucht. In der Schweiz war die Zahl der Feiernden trotz ungünstigen Wetters grösser als in früheren Jahren. In Wien fanden 52 Versammlungen mit 80000 Demonstranten statt, die Abendblätter vom 1. Mai und die Morgenblätter vom 2. Mai konnten Sonntag nicht erschienen. In England und Frankreich war die Betheiligung schwächer, als in den Vorjahren. In Italien waren öffentliche Versammlungen auf der Strasse untersagt; in Mailand überreichte eine Arbeiterkommission dem Bürgermeister eine Denkschrift auf Einführung von fair wages. In Spanien, Portugal, in Schweden, Rumänien (hier am 3. Mai), Serbien, Bulgarien, Belgien und Holland wurde der 1. Mai als „Weltfeiertag" festlich begangen. Dagegen hatte die ungarische Regierung alle Veranstaltungen verboten und aus Russland liegen keine Berichte vor. Zu ernsthaften Konflikten mit der Polizei kam es in Châtelineau (Belgien), in Bilbao (Spanien) und in Wien, wo der Besuch eines boykottirten Lokals durch Arbeiter und die sich daraus entspinnende Auseinandersetzung die Polizei zum Waffengebrauch veranlasste. In Wien wurden 19 Personen, zum Theil schwer verwundet, 32 verhaftet; in Belgien und Spanien blieben mehrere Todte. In Deutschland waren die polizeilichen Eingriffe harmloser. So wurde in Wilmersdorf, wo der Abg. Bebel sprach, die Entfernung der Frauen aus der Versammlung verlangt, in Bielefeld die Festrede verboten, in Ernsthal bei Glauchau, wo Abg. Auer Redner war, gefordert, dass in der Versammlung keine neuen Mitglieder aufgenommen würden. In Magdeburg wurden der Verleger und Drucker des Arbeiterblattes aus dem Festzuge heraus verhaftet, und am Nachmittag die Abwesenheit der Redakteure von der Redaktion zu einer gründlichen Haussuchung von der Polizei benutzt. — Trotzdem in Deutschland eine grössere Anzahl Blätter von der Norddeutschen Allgemeinen bis zur Neuen Saarbrücker Zeitung die Unternehmer seit Wochen zu schneidigem Vorgehen gegen die Maifeiernden an-

Digitized by Google

gesponnt hatten, sind bisher nur aus 3 Städten Massregelungen bekannt geworden. In Berlin hat der Verband Berliner Metall-Industrieller alle Feiernden ausgesperrt und sie als nicht wieder Einzustellende auf eine Liste gesetzt. In Lübeck sind ebenfalls 650 Arbeiter einer grossen Werft ausgesperrt. Der Leipziger Tischlerring hatte sich gegen eine Konventionalstrafe von 1000 M. verpflichtet, jeden Feiernden zu entlassen, trotzdem legten 800 Tischlergesellen die Arbeit nieder. Das Resultat ist überall ein Strike der betreffenden Branche. Dagegen hat in Dresden einer Weberei freiwillig schon um 4 Uhr geschlossen, und in Tessin hat die Regierung genau am 1. Mai den Neunstunden-Tag für ihre Staatsdruckerei eingeführt.

Das nationale Arbeiter-Sekretariat der Niederlande umfasste nach dem Jahresbericht dieser Zentralstelle der holländischen Arbeiterorganisationen am Schlusse des Jahres 1895 31 Verbände und Vereine mit zusammen 18 700 Mitgliedern, gegenüber 22 Verbänden und Vereinen mit zusammen 15 000 Mitgliedern im Jahre 1894. Unter diesen Mitgliedern sind jedoch Personen doppelt gezählt, die verschiedenen der nachfolgenden politischen und gewerkschaftlichen Vereinigungen angehören:

1. Allgemeiner Möbelarbeiterbund. 2. Internationaler Maler- und Anstreicherbund. 3. Niederländischer internationaler Tabak- und Zigarrenarbeiterbund. 4. Sozialistenbund. 5. Niederländischer Bürstenmacherbund. 6 Kalk- und Steinarbeiterbund. 7. Schneider-Verein. 8. Metallarbeiterbund. 9. Erd- und Baggerarbeiter-Verein. 10. Allgemeiner Niederländischer Schriftsetzer- (Typographen-) Bund. 11. Allgemeiner Niederländischer Holzarbeiterbund. 12. Niederländischer Bund der Eisenbahn- und Tram-Personalien. 13. Korkschneider-Verein. 14. Steinhauerbund. 15. Neutraler Schmiedegesellen-Verein Amsterdam. 16. Handlanger-Verein. 17. Blei- und Zinkarbeiter-Verein. 18. Vereinigung der Arbeiter für Fahrkarrieren. 19. Weber- und Spinnerbund. 20. Schneider-Verein in Heerenveen. 21. Maschinisten- und Heizerbund. 22. Kombinirte Fachvereine in Appeldoorn. 23. Verein der Schmiedegesellen und anverwandten Fächer. 24. Oelschlägerverein in Zaandyk. 25. Sozialdemokratische Arbeiterpartei. 26. Kupfer- und Blecharbeiterbund. 27. Zuckerbäcker-Verein. 28. Spiegel- und Leistenmacher-Verein. 29. Bäckergesellenbund. 30. Maastrichtsches Arbeitersekretariat. 31. Feldarbeiter-Verein.

In Berichtsjahre wurde die Zentralisirung der Strikeunterstützung durch das Sekretariat und ein von den Buchdruckern beantragtes Regulativ für Streikposten, welches das „Korrespondenzblatt" der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands vom 20. April d. J. im Wortlaute abgedruckt ist. Das Sekretariat betreibt ausserdem die möglichst zahlreiche Gründung örtlicher Arbeitersekretariate in Holland.

Verband deutscher Mühlenarbeiter. In Nürnberg fand am 5., 6. und 7. April d. Js. ein Verbandstag süddeutscher Mühlenarbeiter statt, welcher von ca. 20 Delegirten beschickt war. Der Hauptbeschluss desselben bestand in der Auflösung des bisherigen süddeutschen Sonderverbandes und seiner Verschmelzung mit dem sog. norddeutschen, dessen Sitz Altenburg ist, und der unter der Leitung des Landtags-Abgeordneten Käppler steht. Malversationen und Mangel an organisatorischen Kräften im süddeutschen Verbande halfen diesen Beschluss herbeiführen. Organ des nunmehr gemeinsamen Verbandes ist die „Einigkeit" in Nürnberg. Der nächste Verbandstag soll als Kongress einberufen werden und über die Neuorganisation beschliessen. Zur intensiveren Agitation auf dem Lande, auf welchem die Mühlenarbeiter hauptsächlich sitzen, sollen inzwischen Vertrauensmänner aufgestellt werden. Die Gesammtorganisation umfasst einstweilen nur ca. 1800 Mühlenarbeiter, davon 800 in Norddeutschland, während es nach Angaben von Delegirten etwa 80 0000 Mühlenarbeiter in Deutschland giebt.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Ladenschluss-Debatte im preussischen Abgeordnetenhaus. Niemand wird von der Berathung des preussischen Abgeordnetenhauses über den freikonservativen Antrag, die Regierung aufzufordern, den Vorschlägen der Reichskommission für Arbeiterstatistik bezüglich des Achtuhrladenschlusses keine Folge zu geben, etwas Anderes erwartet haben, als dasjenige, was sich als Ergebniss der Verhandlung vom 7. Mai herausgestellt hat: Annahme des Antrages durch eine grosse, von den Konservativen bis zu den Freisinnigen reichende Mehrheit und Begründung dieses Votums durch die Rücksicht auf die Geschäftsinhaber. Die Zusammensetzung des preussischen Abgeordnetenhauses muss ständig und immer zu solchen Resultaten führen. Es kann sich nur darum handeln, ob etwa noch andere, ausserhalb der angedeuteten Interessen- und Gedankenrichtung liegende Aeusserungen zu verzeichnen sind. Und das ist kaum der Fall. Hierher kann man höchstens die durch den Centrums-, nationalliberalen und freisinnigen Abgeordneten gemachte Feststellung rechnen, dass die kaufmännische Sonntagsruhe trotz dem grossen Widerstand, den sie anfänglich fand, jetzt wohl selbst von den Geschäftsinhabern nicht mehr gern entbehrt werden würde. Die Analogie daraus für den Ladenschluss zog freilich nur einer der Redner, der Centrumsabgeordnete. Im Uebrigen wusste man, den Vorschlägen der Reichskommission lediglich den Vorwurf der Schablonisirung zu machen, in den auch der Führer der freisinnigen Volkspartei durchaus einstimmte. Wie man freilich die Ladenangestellten ohne „Schablone" schützen könnte, darüber liess sich keiner der Redner aus. Der Antrag sollte auch viel mehr noch besagen, wie der Abg. v. Kardorff zum Schluss als Mitantragsteller ausführte: er sollte das Missfallen der Mehrheit über die ganze sozialpolitische Gesetzgebung seit 1890 zum Ausdruck bringen. Durch diese grundsätzliche Gegnerschaft werden auch die Aeusserungen des nationalliberalen Abg. Bueck und des konservativen Abg. Schall erklärt: dass die Abkürzung der Arbeitszeit von ernster Arbeit abziehe, zu geringeren beruflichen Leistungen führe und das sittliche Verhältniss der Angestellten zu ihren Prinzipalen gefährde. Damit ist, wie der Handelsminister v. Berlepsch richtig feststellte, der ganzen Arbeiterschutz-Gesetzgebung das fundament entzogen. Doch bemerkte dies der Minister nur nebenbei. In der Hauptsache beschränkte er sich auf die Abwehr der Angriffe, die von einem formell unkorrekten und „sensationellen" Vorgehen der Reichskommission sprachen; diese Angriffe waren unschwer zu parieren, da sie einfache Ausflüsse der sozialpolitischen Gereiztheit der Mehrheitsparteien waren. Im Uebrigen habe das preussische Staatsministerium noch keine Stellung zu den Vorschlägen der Reichskommission genommen. Parteipolitisch interessant war noch, dass sich auch das Centrum in eine schutzfreundliche Mehrheit und eine schutzfeindliche Minderheit spaltete, für welch' letztere der Abg. Caliensly sprach. Ein nationalliberaler und ein konservativer Abgeordneter erklärten auch noch zum Schluss, die grundsätzliche Ablehnung der Sozialpolitik seit 1890 nicht mitmachen und könnten nicht für den Antrag stimmen zu können, während umgekehrt der Abg. Richter so sehr für den Antrag war, dass er für ihn zu stimmen erklärte, ohne sich seiner grundsätzlichen Absicht ausschliessen zu wollen. In Summa hatten nur der Centrumsabgeordnete Stötzel und der Abg. Stöcker auf neun andere Redner für den Ladenschluss gesprochen, beide jedoch, ohne eine geschlossene Partei hinter sich zu haben; der Antrag wurde deshalb mit grosser Mehrheit angenommen. Bescheinigen wird er den Schneckengang der deutschen Sozialpolitik auf keinen Fall, von welchem der preussische Handelsminister mit einer Art unfreiwilligen Humors treffend sagte: „Man hat dann vielfach von einer ungeheuren Ueberstürzung gesprochen, deren sich die Arbeiten der Kommission schuldig machten. Meine Herren, nach vierjähriger Thätigkeit ist bis jetzt ein Resultat erzielt worden; die Anordnung über die Bäckerverhältnisse. Wie man da von einer Uebereilung und Ueberstürzung sprechen kann, das ist mir nicht erfindlich."

Fabrikinspektion für Hamburg. In der alten Form, als Beilage zum Polizeibericht, aber früher als sonst, wie sich denn überhaupt das Tempo des Erscheinens auch anderer bundesstaatlicher Berichte zu beschleunigen scheint, ist der „Jahresbericht der Fabrikinspektion für das Jahr 1895" des Staates Hamburg erschienen. Er klagt wie voriges Jahr über die geringe Neigung der Revisoren der Unternehmerberufsgenossenschaften, sich mit der staatlichen Gewerbeaufsicht in Verbindung zu setzen. Die sonntäglichen Extra-Sprechstunden für Arbeiter, die versuchsweise einge-

Digitized by Google

führt worden waren, wurden wegen zu geringer Benutzung wieder aufgehoben. Deste sympathischer berührt es, wenn der Bericht versichert, Beschwerden und Mittheilungen, welche Vertreter von Arbeiterorganisationen anbrächten, fänden „in allen Fällen ganz besondere Berücksichtigung und Beachtung.“ Aus dem materiellen Inhalt des Berichts, der etwas lakonisch gehalten ist, hebt sich als besonders beachtenswerth nur die Zunahme der Frauenarbeit auch im Hamburgischen Staatsgebiet heraus. Während die Ziffer sämmtlicher Fabrikarbeiter von 1894 auf 1895 um $6_{,0}$% stieg, nahm diejenige der Männer um $3_{,}$% , diejenige der jugendlichen männlichen um fast 12, der jugendlichen weiblichen um nahezu 20, und der Frauen um 11 % zu. Schade nur, dass sich die Hamburgische Fabrikinspektion noch immer nicht zur Aufstellung einer erschöpfenden Arbeiterstatistik entschliessen kann, welche erlaubt, auch die Verschiebungen aller Arbeiterkategorien in sämmtlichen Einzelindustriegruppen zu verfolgen. Dass die Zunahme der Frauenarbeit keine gesunde Richtung annimmt, bestätigt die Fabrikinspektion sehr ausführlich in einer Darlegung, in der es heisst: „Die Art der Beschäftigung der Arbeiterinnen wird immer mehr und mehr auch auf solche Thätigkeiten hinüber gespielt, die bislang als unbestritten für die Männer allein geeignet angesehen wurden. Das zeigt besonders die an Umfang gewinnende Beschäftigung der Arbeiterinnen in der Metallindustrie. Man findet die Arbeiterinnen beschäftigt in der Blechwaaren-Industrie an Stanzen und Durchschnitten, beim Falzen und Löthen der Gefässe; man findet sie in mechanischen Werkstätten leider schon beim Schraubenschneiden und an kleinen Drehbänken beschäftigt; in der Nähmaschinen-Industrie finden sie Eingang ebenso wie in der Briefwaagen- etc. Fabrikation. Das Löthen von Blechgefässen, namentlich wenn mit schweren Gaslöthkolben operirt werden muss, ist wohl keine geeignete Arbeit für Frauen, ebenso wenig wie die Beschäftigung an Schraubenschneidmaschinen und an Drehbänken; aber die billigere Arbeitskraft der Arbeiterinnen wird benutzt, um Massen-Artikel der beschriebenen Art immer billiger als die Konkurrenz herzustellen, und dadurch wird schliesslich der Frauenarbeit ein immer grösseres Feld in der fabrikartigen Thätigkeit erschlossen. Ob diese Arbeiten der körperlichen Konstitution der Frau entsprechen oder nicht, darauf wird im gegebenen Falle kaum Rücksicht genommen.“ Man sieht daraus u. A., dass der Elfstunden-Tag für Frauen ein mehr und mehr unzureichendes Schutzmittel gegen die ungesunde Ausdehnung der Frauenarbeit ist, und dass die polizeilichen Hindernisse, die überall in Deutschland der gewerblichen Frauen-Organisation in den Weg gelegt werden, ebensoviel Erleichterungen für diejenigen Unternehmer bedeuten, welche die billige Frauenarbeit bis aufs Aeusserste auszunutzen bestrebt sind. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, weshalb trotz der aufsteigenden Konjunktur auch in Hamburg „die vorhandene Arbeit nicht ausreichte, um alle sich anbietenden Arbeitskräfte zu beschäftigen.“

Gewerbegerichte, Einigungsämter und Arbeiter-Ausschüsse.

Gewerbegerichte und Einigungsämter für Dänemark. Dem dänischen Folkething lag in der letzten Session eine Vorlage betreffend Einführung von Gewerbegerichten und Einigungsämtern vor. Die Kommission hat ihren Bericht erst nach Schluss der Session fertig gestellt und jetzt veröffentlicht. Er enthält zunächst ein Referat über die Wirksamkeit der Gewerbegerichte Hamburg, Berlin, Dresden, Leipzig, München und Breslau, dann eine vom Gewerbegericht Berlin an den Deutschen Reichstag gerichtete Eingabe und endlich eine Uebersicht der Schwierigkeiten, die sich der Durchführung des Gesetzentwurfes entgegenstellen. Die Industriellen haben sich durch ihre Vertreter im Ausschusse gegen die Institutionen ausgesprochen und dabei auf die Erfahrungen in Deutschland hingewiesen, wo man allgemein eine Aenderung des Gesetzes verlange, besonders, wie es heisst, weil die Urtheile der Gewerbegerichte oft einseitig seien und die Fragen nur oberflächlich untersucht würden. Die Redaktion der Frankfurter Zeitung bemerkt dazu: „Sowohl die Kommission wie die Industriellen, auf die sie sich beruft, sind über die betreffenden Verhältnisse in Deutschland sehr mangelhaft und einseitig unterrichtet worden. Die Erfahrungen, die man mit den Gewerbegerichten in Deutschland bisher gemacht hat, sind im Allgemeinen recht gute, namentlich ist die von den dänischen Industriellen behauptete Einseitigkeit und Oberflächlichkeit der Gewerbegerichte nach dem Zeugniss aller kompetenten und vorurtheilslosen Beobachter nirgends hervorgetreten.[1]) Im Gegentheil ist wiederholt von Gewerbegerichts-Vorsitzenden die Erfahrung gemacht worden, dass die Gewerbegerichts-Beisitzer aus dem Arbeiterstande gewisse Verfehlungen der Arbeiter sogar schärfer be- und verurtheilen, als die Unternehmer-Beisitzer. Es ist recht bedauerlich, dass der Ausschuss des Folkething sich über diese Verhältnisse nicht eingehender und besser unterrichtet hat“.

Einigungsämter in Frankreich 1895. Der amtlichen französischen Statistik zufolge wurde das Gesetz von 1892, betreffend Einigungsämter in Frankreich, im letztverflossenen Jahre in 84 Fällen angewendet, von welchen 79 bereits zur Arbeitseinstellung geführt hatten. Die Initiative, an das Einigungsamt zu appelliren, ging in 46 Fällen von den Arbeitern, in 2 von den Unternehmern, in 3 von beiden gemeinsam aus und in 34 vom Friedensrichter aus. In 4 Fällen war die Arbeit schon vor Beginn der Verhandlungen aufgenommen und in 31 Fällen wurde das Versöhnungsverfahren von einer Seite oder beiden zurückgewiesen. Die Komitees, die zur Beilegung der übrigen 49 Streitfälle eingesetzt wurden, konnten 24 gütlich beilegen; schiedsgerichtliche Beilegung, die in 22 Fällen vorgeschlagen wurde, gelangte bloss in 3 zur Anwendung. Von den 84 Streitfällen, die vor Einigungsämter gelangten, betrafen auf die Textilindustrie 34, Baugewerbe 22, Metallindustrie 10, Lederindustrie 3, Bergbau 2, Bekleidungsindustrie 2; 11 Einzelfälle kamen auf verschiedene Gewerbe.

Staatliches Einigungsamt in Massachusetts. Nach einem Gesetze aus dem Jahre 1886 wurde in Massachusetts ein staatliches Einigungsamt errichtet, das aus drei auf drei Jahre gewählten Mitgliedern besteht und zwar aus je einem Vertreter der organisirten Arbeiter und der organisirten Unternehmer, sowie einem dritten, den entweder diese beiden wählen oder, falls sie sich nicht einigen, der Gouverneur ernennt. Die Thätigkeit des Amtes kann jeder Arbeitgeber, der wenigstens 25 Personen beschäftigt, oder die bei ein und demselben Arbeitgeber beschäftigten Arbeiter in Anspruch nehmen. Das Amt hat jeden Streitfall auf genaueste zu untersuchen, Zeugen einzuvernehmen und seine Entscheidung zu veröffentlichen. Der eben erschienene Bericht des Amtes über seine Thätigkeit im Jahre 1895 giebt Details über 32 Arbeitsstreitigkeiten, mit denen sich das Amt befasste. 17 derselben wurden entweder im Wege des Ausgleichs oder Schiedsspruches vom Amte beigelegt, zwei andere Fälle wurden ohne Intervention des Amtes beigelegt, während in den andern Fällen die Bemühungen des Amtes erfolglos blieben. 15 der vor das Einigungsamt gebrachten Fälle gehörten der Schuhindustrie an.

Ständiges Schiedsgericht in der Schiffbau-Industrie am Tyne. Am 20. März fand in Newcastle eine Konferenz von acht Unternehmern und zwei Vertretern der Boilermakers' and Iron Shipbuilders' Society, wie der National Amalgamated Union of Labour statt, in welcher man übereinkam, in Zukunft Arbeitsstreitigkeiten drei Unparteiischen vorzulegen, die aus 10 dauernd hierzu Delegirten, von Fall zu Fall durch Ballotage gewählt werden sollen. Das Uebereinkommen bleibt in Kraft, bis es von einer oder der anderen Seite, mit 6monatlicher Kündigungsfrist, gekündigt wird.

Versicherung. Sparkassen.

Stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter. Der „Verein“ mit dem gleichen Namen,

[1]) Vergleiche u. A. das anerkennende Urtheil des Altonaer Kommerz-Kollegiums: Soziale Praxis Jg. V, Sp. 502, sowie speziell über vereinzelte Angriff auf das Berliner Gewerbegericht: Jg. IV, Sp. 205—210; 371—373.

Digitized by Google

dessen Gründung in No. 25, V. Jahrg., Sp. 704, angezeigt und besprochen wurde, hat mit seinen Satzungen die Genehmigung des Oberpräsidenten nicht gefunden und sich nunmehr in eine „Kasse" mit demselben Namen umgewandelt, deren Satzungen die Zustimmung der Aufsichtsbehörde fanden und die sich am 6. Mai d. Js. konstituirte. Unter Beibehaltung sämmtlicher, in den ursprünglichen Satzungen festgelegten Gesichtspunkte wurde die Einrichtung der Versicherungskasse derart vorgenommen, dass die Versicherten die Mitglieder derselben bilden, wogegen die Personen, welche als Mitglieder des ursprünglichen Versicherungsvereins gedacht waren, nun Ehrenmitglieder dieser Versicherungskasse werden. Gegen Zahlung eines jährlichen Beitrages von mindestens 5 M. wird die Ehrenmitgliedschaft erworben. Diese kann auch von Arbeitern, welche sich nicht versichern, aber doch ihr Interesse für den Zweck der Kasse bekunden wollen, gegen einen Jahresbeitrag von 3 M. erworben werden. Wer eine einmalige Zahlung von mindestens 300 M. leistet, wird Patron der Versicherungskasse. Ehrenmitglieder und Patrone bilden mit dem Ausschusse der Versicherten die General-Versammlung. Der Vorstand besteht aus dem Ober-Bürgermeister, dem zeitigen Vorsitzenden der Allgemeinen Arbeitsnachweis-Anstalt in Köln als geborenen Mitgliedern, ferner aus achtzehn Mitgliedern, und zwar sechs vom Ausschusse der Versicherten abgeordneten Mitgliedern; sechs Arbeitgebern und sechs Personen, welche weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sind. Der Vorstand macht in der Versammlung die Mittheilung, dass für den Garantiefonds bereits etwa 68 000 M. zusammengebracht und dass 240 Ehrenmitglieder und Patrone der Versicherungskasse bereits beigetreten seien. Er verfehlte jedoch nicht, darauf aufmerksam zu machen, dass, wenn auch die genannte Summe genöge, um die Kasse ins Leben treten zu lassen, doch angesichts der unübersehbaren, möglicherweise sehr grossen Anforderungen an die Kasse weitere Beiträge zum Garantiefonds dringend wünschenswerth seien. Schliesslich wurde beschlossen, an die Stadt Köln die Bitte um Gewährung eines Zuschusses von 25 000 M. zur Versicherungskasse für das laufende Etatsjahr zu stellen. Dieser Bitte wurde in der Stadtverordneten-Versammlung vom 7. Mai einstimmig entsprochen.

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Die polizeiliche Ueberwachung der Ziehkinder in Preussen ist gegenwärtig in fast allen Landestheilen durch Polizeiverordnungen geregelt, nach denen die Ueberwachung mit dem Abschluss des sechsten Lebensjahres aufhört. Durch gemeinsamen Runderlass vom 20. März erklären der Kultusminister und der Minister des Innern, dass sie ein Bedürfniss zur Hinaufsetzung dieser Altersgrenze nicht anzuerkennen vermögen. Von der Vollendung des sechsten Lebensjahres ab könnte also Stelle der Polizei der Lehrer die Ueberwachung der Kinder ausüben. Wenn das Kind körperlich oder geistig verwahrlost ist, so könnte dies dem Lehrer bei einiger Aufmerksamkeit nicht verborgen bleiben. Seine Pflicht sei es alsdann, sich die Abstellung des Uebelstandes angelegen sein zu lassen. Wenn seine Einwirkung auf die Pflegeeltern keinen Erfolg habe, so habe er die Vernachlässigung dem Vormunde, dem Waisenrathe oder der Polizeibehörde anzuzeigen. Uebrigens würden in der Regel Vormünder und Waisenräthe schon aus eigenem Antriebe den schulpflichtigen Kindern erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden und vor Vernachlässigung wirksam zu schützen suchen. — Der letzte Satz schlägt allen in Preussen gemachten Erfahrungen ins Gesicht. Gerade die von uns schon wiederholt betonte Nichtbewährung der bestigen Vormundschafts- und Waisenraths-Organisation in Preussen ist der dringendste Anlass dafür, sich auf diese Organisation nicht zu verlassen. Wo die Ueberwachung der Ziehkinder ernstlich in Angriff genommen wurde, wie in Leipzig und Hamburg, hat man sich genöthigt gesehen, die Vormundschaft über alle der Armenpflege unterstellten Kinder einheitlich und wirksam zu regeln.[1]) Auch der preussische Runderlass scheint ja gerade durch Vorstellungen veranlasst zu sein, die von denselben Erfahrungen ausgehen.

Zuverlässigkeit der preussischen Schullasten-Statistik. Die Erörterungen über die Schullasten in Stadt und Land werden bei der erneuten Vorlage des gescheiterten Lehrerbesoldungs-Gesetzes dieselbe Rolle spielen, wie bei der erstmaligen, und die Nachprüfung der amtlichen Statistik, auf Grund deren die Regierung den Städten die Kosten für die Besoldung der ländlichen Lehrer aufbürden will, ist von grösster Wichtigkeit. In No. 29 der „Sozialen Praxis" waren die Gemeindeleistungen der Stadt Posen für ihr Volksschulwesen mit 163 807 M. angesetzt, und zwar gemäss der amtlichen Statistik für 1891.[2]) Von Seiten des Magistrats Posen werden wir darauf aufmerksam gemacht, dass diese Aufwendungen mehr als das doppelte, nämlich 343 250 M., betrugen. Die Differenz liegt nicht etwa in der Einbeziehung von Mittelschulen, auch nicht von Einnahmen aus Schulvermögen. Sie muss daher von seiten der amtlichen Statistik in irgend einer Form aufgeklärt werden, wenn man nicht die ganze Schullasten-Statistik in Zweifel ziehen soll.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Bode. Kurze Geschichte der Trinksitten und Massigkeitsbestrebungen in Deutschland. München 1896. J. F. Lehmann. 227 S. Preis 2.40 M.

Calwer, R. Arbeiter-Katechismus. Eine sozialdemokratische Antwort auf das Preis-Ausschreiben des Pfarrers Weber zur Anfertigung eines Arbeiter-Katechismus für evangel. Arbeiter. Berlin 1896, Verlag der Buchhandlg. Vorwärts. 32 S. Preis 10 Pf.

Dick, Dr. K. Ueber Beschränkung der Anwärter des höheren Justizdienstes und die Vorbildung der Juristen in Preussen. Ein Beitrag zu § 8 des dem Landtag zur Zeit vorliegenden Gesetzentwurfs, betreffend die Regelung der Richtergehälter und die Ernennung der Gerichtsassessoren. Berlin 1896, Puttkammer & Mühlbrecht. 36 S. Preis 60 Pf.

Grosz, Heinrich. Die Geschichte der Deutschen Schiffszimmerer mit besonderer Berücksichtigung der Hamburgischen Verhältnisse. Ein Mahnwort an alle im Schiffbauer-Gewerbe beschäftigten Arbeiter, sich zu einer gewerkschaftlichen Organisation zusammenzuschliessen. Stuttgart, J. H. W. Dietz. 166 S. Preis broch. 2.25 M., gebd. 3.00 M.

Helfferich, K. Zur Geschichte der Goldwährung (Volkswirthschaftliche Zeitfragen, Vorträge und Abhandlungen, herausg. von der Volkswirthschaftl. Gesellsch. in Berlin. Heft 137). Berlin 1896, Leonhard Simion. 44 S. Einzelpreis 1 M.

Hoch, Fr. Zur Frage der Zufuhrwege in Russland. Nationalökonomische Studie. Berlin 1896, Ernst Siegfried Mittler & Sohn. 142 S. Preis 3.00 M.

Kaufmann, Dr. W. Die Kommissare der Kasse der egyptischen Staatsschuld und das internationale Recht. Berlin 1896, Puttkammer & Mühlbrecht. 55 S. Preis 1.00 M.

Lingen, M. v. Allerhöchst bestätigtes Reichstagsgutachten vom 26. Febr. 1896 die Waarenzeichen betreffend. Aus dem Russischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen. Berlin 1896, Puttkammer & Mühlbrecht. 26 S. Preis 80 Pf.

May, K. E. Die wirthschaftliche Entwickelung. Jahresbericht der Firma Alexander Jahn & Co., Hamburg. Dezember 1895. Berlin 1896, Puttkammer & Mühlbrecht. 263 S. Preis 3 M.

Niemeyer(-Eichlinghofen), Pastor. Nationale Wohnungsreform. Vortrag, gehalten auf dem ev.-soz. Kursus in Dortmund am 14. Januar 1896. Hattingen (Ruhr) 1896, Buchdr. C. Hundt sel. Wwe. 28 S.

Reitz. Gesetz über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894. Erläutert. Berlin 1896, Puttkammer & Mühlbrecht. 123 S. Preis 2 M.

Wege, Doris (Kellnerin). Der soziale Nothstand des Kellnerinnen-Berufs. Ein Hülferuf aus langjährigen Erfahrungen. Leipzig 1896, Verlags-Institut Richard Kühn. 18 S. Preis 60 Pf.

Die Währungs-Debatte im englischen Unterhaus vom 17. März 1896 (Währungs-Bibliothek. 1. Serie. 5. Heft). Stuttgart 1896, Ad. Bonz & Co. in Comm. 47 S. Preis 50 Pf.

[1]) Vergl. Brückner, Erziehung und Unterricht. Berlin 1895, S. 16 bis 18.

[2]) S. Preussische Statistik Heft 120, II. Theil: Das gesammte Volksschulwesen im preussischen Staate im Jahre 1891, Seite 288/289 und Seite 322/323.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Bekanntmachung.

Die Stelle des Vorstandes für das zu errichtende statistische Amt der Stadt **Karlsruhe** soll alsbald besetzt werden.

Bewerber, welche wissenschaftliche Vorbildung besitzen und bereits bei einem statistischen Amt gearbeitet haben sollen, wollen sich unter Mitteilung ihrer Personalien und ihrer Gehaltsansprüche bis längstens den **16. Mai d. J.** bei uns melden.

Karlsruhe, den 28. April 1896.

Der Stadtrat.
Siegrist.

Für praktische Arbeit

(Genossenschaftswesen)

in einer grösseren Provinzialstadt wird, zunächst für einige Monate, **junger Nationalökonom** gesucht. Meldungen mit Zeugnissen und Gehaltsansprüchen sub **O. 14** an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Früherer Offizier, gesetzten Alters, **sucht, gestützt auf vorzügliche Zeugnisse und Empfehlungen, Stellung als Amts-Sekretär, Administrator oder dergl.** Derselbe besitzt Kenntniss in der praktischen Landwirthschaft und in sämmtlichen Rechnungs-, Kommunal- und Polizeisachen, sowie reiche Erfahrungen im Verkehr mit Behörden und Publikum.

Gefl. Offerten erbeten unter **C. T.** an die Expedition der „Sozialen Praxis", Berlin W., Mauerstr. 44.

Juristischer Hülfsarbeiter u. Bureau-Vorsteher eines Berliner Anwalts – Mitte 30er – mit guten jurist. Kenntnissen, schneller Auffassung, Stenograph. in Notar- und Handelssach. erfahren, sucht, anderweits dauernde, passende Stellung bei einem Institut, einer Gesellschaft od. ähnl. Gute Zeugnisse und Empfehlungen. Offerten sub **L. 462** an Püttner's Annoncenbüreau, Berlin, Rosenthalerstrasse 42.

Die Lebens- und Leibrenten-Versicherung im Dienste der Kaufmannschaft und Druckindustrie
oder
Wie?
kann der
Beamte,
Kaufmann,
Gewerbetreibende,
Handelsgehilfe,
überhaupt
Jedermann
sich
umsonst
in den Genuss einer
Lebensversicherung
oder
Leibrente,
auch
Altersrente
bringen!

Preis 2 Mark.

Druck u. Verlag v. **Jos. C. Huber, Diessen** (Bayern).

Cognac ist Medicament,

deshalb soll man ihn nur von vertrauenswürdigen Firmen beziehen. — Die Firma **Richard Kox**, Weingrosshandlung in **Dreisberg a. Rh.**, die sich durch den directen Verkauf reiner Südweine zu billigen Preisen an Private ein berechtigtes Vertrauen erworben hat, versendet ebenfalls **garantirt reinen Medicinal-Cognac** in Korbflaschen (3 Ltr. Inhalt) per Post und zwar kosten 3 Ltr. Medicinal-Cognac Mk. 8.–, 3 Ltr. Cognac fine Champagne Mk. 12.–, 3 Ltr. feinsten Spanischen Bisquit **für Magenkranke, Gichtarme und Gleichsüchtige Mk.** 6.25, alles inclusive emb. franco gegen Nachnahme.

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris**, rue Soufflot 22, erscheint der VIII. Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Économie Politique

von

P. Cauwès (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
Ch. Gide (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bourouill** (Utrecht), **Benaregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig) **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Issajev** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Lavelaye** †, **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Maronssem** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Piernas** (Madrid), **Pigeonneau** †, **Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von **Villey**, eine **Uebersicht über den Inhalt der französischen Zeitschriften** von St.-Marc u. s. w.

Abonnementspreis jährlich 21 Francs.

Nützliche Geschenks- und Bibliothekswerke.

Meyers
Hand-Lexikon des allgem. Wissens.
In einem Band. *Fünfte, neubearbeitete Auflage.* In Halbleder gebunden 10 Mark.

Meyers
Kleiner Hand-Atlas.
Mit 100 Kartenblättern und 9 Textbeilagen. In Halbleder gebunden 10 Mark.

Brehms Tierleben.
Kleine Ausgabe für Volk und Schule. *Zweite, von H. Schmidtlein neubearbeitete Auflage.* Mit 1200 Abbildungen im Text, 1 Karte und 3 Farbendrucktafeln. 3 Bände in Halbleder gebunden an je 10 Mark.

Probehefte stehen zur Ansicht zu Diensten. – Prospekte gratis.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Bestellungen nimmt jederzeit zu bequemen Bezugsbedingungen an die **Sortiments-Abtheilung** von **Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstrasse 44.**

SCHUTZ-MARKE

„Loreley" — Wohlthäterin — der Menschheit!

„Loreley" ist das beste und sicherste Haarschutzmittel der Welt.

Endlich! Endlich!

Nach 35jähriger, wissenschaftlicher Arbeit ist es gelungen, ein für die **Kopfhaut unschädliches**, vollständig **alkoholfreies Pflanzen-Präparat** herzustellen, welches in jeder Beziehung seinen Zweck **sicher** erfüllt.

Ein Versuch bringt den Beweis, daß nach 1–2 maligem Gebrauch auf ganz kahlen Stellen neues Haarwuchs erzeugt, neues noch feinflaumiges Haar in der Kopfhaut verbunden bob. Alle – **kein Kahlkopf – kein Haarausfall – keine Schinne u. Schuppenbildung** mehr nach Gebrauch von **„Loreley"**.

Ausführliches Prospekt mit Gutachten hervorragender Aerzte und soviel. Dankschreiben geheilt gratis und franko. Versand gegen vorherige Einsendung oder Nachnahme des Betrages von **Mk. 2.–** per Flasche franko von der Central-Versandstelle des Haar-Wassers **„Loreley"**

Hugo Müller, Berlin N, Chausseestrasse 3 E.

Wiederverkäufer gesucht.

Verlag von A. Siebert in Bern (Schweiz).

Erscheint alle 14 Tage.

Die Schweizerischen Blätter für Wirthschafts- u. Socialpolitik
mit Beilage:
Socialpolitische Gesetzgebung
besprechen fortlaufend alle Fragen der Wirthschafts-Socialpolitik der Schweiz.
Preis vierteljährlich M. 3.–

Probenummern gratis.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und den Verlag.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 21. Mai 1896. Nummer 34.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Vorschläge zu kommunaler Arbeitslosen-Versicherung. Von Prof. G. Adler. 917

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 922
Die Deutsche Gesetzgebung über die Fürsorgepflicht für erkranktes Gesinde. Von Finanzrath Dr. F. W. R. Zimmermann.
Gesammtverband deutscher Verpflegungs-Stationen.
Arbeitslosen-Kolonie in Amerika.
V. Konferenz der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen.
Arbeitsvermittelung durch Vereine in Deutschland.

Kommunale Sozialpolitik ... 927
Zinsabstufung im Duisburger Sparkassen-Statut.
Kommunalbetrieb in englischen Städten.
Kommunale Lohnpolitik bei Submissions-Bedingungen in Belgien.
Kommunale Massenquartiere in London.
Verbot merkantilistischer Steuerpolitik in rheinischen Städten.

Soziale Zustände 928
Kampf gegen das Schwitzsystem im deutschen Tischlergewerbe.

Arbeiterbewegung 929
Zweiter Kongress der centralisirten Gewerkschaften Deutschlands.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 931
Sittlichkeits-Schutz für weibliche Angestellte in kaufmännischen Geschäften. Von Agnes Herrmann.
Gewerbeinspektion in Braunschweig.
Berufsgenossenschaftliche Fabrikaufsicht und Gewerbeinspektion.
Dampfkessel-Revision und Gewerbeinspektion in Preussen.

Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiter-Ausschüsse 935
Handelskammer als Einigungsamt in der Wiener Perlmutterknopf-Industrie.

Armenpflege 935
Frauen als Armenpflegerinnen in deutschen Städten.
Frauen als Armenpflegerinnen in England.
Armenhaus und Rentnerheim in Peine.

Wohnungswesen 936
Ausdehnung der polizeilichen Wohnungs-Inspektion in Deutschland. Von Dr. jur. K. v. Mangoldt.
Wohnungs-Inspektoren in europäischen Staaten.
Lex Adickes in Baden.

Litterarische Neu-Erscheinungen 938

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Vorschläge zu kommunaler Arbeitslosen-Versicherung.

Die Frage der Arbeitslosen-Versicherung steht heute in Deutschland im Vordergrunde der sozialpolitischen Diskussion, und nicht mehr bloss von Theoretikern, sondern bereits auch von Praktikern wird die Möglichkeit ihrer Einführung ins Auge gefasst. Diesmal sind es nicht die Staatsregierungen, sondern die Kommunen, die vorangehen wollen: Frankfurt a. M., München, Mannheim und Köln studiren eifrig, wie das Projekt zu realisiren sei.

Ist die Arbeitslosen-Versicherung eine Aufgabe, welche der Lösung auf kommunalem Boden fähig ist? Diese Frage wird von jedem Kenner des Problems bejaht werden müssen. Denn die Verwaltung eines Versicherungs-Instituts vereinfacht sich ungemein, sobald dasselbe auf ein enge begrenztes, leicht übersehbares, genau gekanntes und ohnehin schon einheitlich administrirtes Territorium beschränkt ist; deshalb werden auch die faux frais gerade einer städtischen Arbeitslosen-Versicherung auf ein Minimum reduzirt sein. Ferner sind gewisse Schwierigkeiten der geplanten Anstalt am leichtesten innerhalb einer kommunalen Organisation zu überwinden: so die Schwierigkeiten, welche sich aus der Frage der Verschuldung der Arbeitslosigkeit und aus der Pflicht der Kontrole der Arbeitslosen ergeben; denn innerhalb einer einzelnen Stadt ist man am besten über jeden Arbeiter, seinen Leumund und sein Verhältniss zum Arbeitgeber orientirt und ist man auch am ersten befähigt, den einzelnen Arbeitslosen ins Auge zu fassen. Ueberdies haben gerade die Städte umsomehr Grund, der Lösung der Arbeitslosen-Frage näher zu treten, da diese ihnen jeden Winter sich von selbst aufdrängt und sie zu Opfern für die Versorgung bedürftiger Arbeitsloser veranlasst. Freilich wird von Manchen die Befürchtung ausgesprochen, dass eine solche Arbeitslosen-Versicherung den Zuzug nach dem Orte derselben künstlich steigern würde; indessen genügt zur Vereitelung etwaiger Tendenzen dieser Art die einfache Bestimmung, dass an der neuen Institution nur Arbeiter theilnehmen können, wenn sie am Orte mindestens schon ein Jahr regelmässig beschäftigt gewesen sind; event. kann man auch die Theilnahme vom Nachweis abhängig machen, dass die Arbeiter dort den Unterstützungs-Wohnsitz erworben haben.

Es wird sich demgemäss darum handeln, den besten Modus, eine kommunale Arbeitslosen-Versicherung durchzuführen, ausfindig zu machen.

Gewöhnlich denkt man da zunächst an eine auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basirte Versicherungsanstalt. Indessen ist dies Prinzip hier verfehlt, weil dann nur eine sehr geringe Betheiligung stattfinden und fast ausschliesslich diejenigen Arbeiter sich versichern würden, für welche die Gefahr der Arbeitslosigkeit am nächsten liegt; die Folge wäre also ein im Verhältniss zur Zahl der Versicherten enormer Betrag von Zahlungen der Kasse, während man andererseits doch dem Nothstande nicht gesteuert hätte. Mit Recht sagt daher ein sonst den staatssozialistischen Projekten gegenüber so reservirtes Blatt wie die „Kölnische Zeitung" gelegentlich einer eingehenden Betrachtung über die Einführung der Arbeitslosen-Versicherung in Köln: „So schön und verlockend das nun immer erscheinen mag, so darf man an die Möglichkeit gar nicht denken, durch freiwillige Organisation die Arbeiterschaft für den Zweck zu gewinnen. Von welchen Arbeitern erwartet man die frei-

Digitized by Google

willigen Beiträge? Nun, man wird sagen, von denjenigen, welche erfahrungsgemäss jeden Winter ohne Arbeit sind, von den Saisonarbeitern. Von diesen werden sich ganz sicher, wie sich dies ja auch in Bern gezeigt hat, einige hundert bereit finden, Beiträge zu zahlen, wenn sie nicht zu hoch sind, und was hat man dann? Man hat von vielen Tausenden einige Hundert dadurch versichert, dass eben durch eine mildthätige Mithülfe die Mittel gegeben sind. Ein solches System ist unrichtig, auch für den Versuch; denn aus einem solchen Versuch kann man auch selbst für die Zukunft gar Nichts lernen."

Man wird sich also zur Zwangsversicherung entschliessen müssen, bei welcher die genannten Mängel in Wegfall kommen. Die Anwendung von Zwang zum Beitritt zur Versicherungskasse ist freilich den Kommunen vorläufig noch nicht gestattet; deshalb wird zunächst ein Reichsgesetz zu schaffen sein, welches die Kommunen zur Einführung der obligatorischen Arbeitslosen-Versicherung ermächtigt, sei es nun unter der Voraussetzung, dass bestimmte reichsgesetzlich vorzuschreibende Normen innegehalten werden, sei es, dass den Kommunen volle Freiheit in der Ordnung und Ausgestaltung dieser Materie gelassen wird.

In der Annahme, dass es leicht sein wird, die Reichsregierung zur Einbringung eines solchen Gesetzentwurfes zu veranlassen, müssen wir nun weiter fragen: wie hat man sich die erste Form einer kommunalen Arbeitslosen-Kasse zu denken? Selbstverständlich muss man hier, wo so viele Vorurtheile des Bürgerthums und so viele Widerstände innerhalb der Stadtvertretungen zu überwinden sind, sich zunächst mit dem Nothwendigsten begnügen und doppelt vorsichtig zu Werke gehen. Deshalb wird man sich bei der Einführung der fraglichen Institution auf die der Versicherung am meisten bedürftigen Elemente des Arbeiterstandes beschränken müssen, und das sind die Bauarbeiter. Ihr Elend nimmt neuerdings zur Winterszeit immer grössere Dimensionen an. Denn früher, wo die Städte noch klein waren und sehr langsam zunahmen, gab es auch nur eine geringe Zahl von Bauarbeitern; die Noth hatte daher quantitativ einen geringen Umfang, und für die kleine Zahl Arbeitsloser liess sich um so eher diese oder jene anderweite Beschäftigung verschaffen: die rasch in die Höhe gekommenen Gross- und Weltstädte der Gegenwart haben hingegen ganze Heere von Bauarbeitern nöthig gemacht, die im Winter eben solche Heere von Arbeitslosen repräsentiren, welche — zumal bei den theuren Miethen und Lebensmitteln in den grossen Städten — bald in eine höchst prekäre Lage gerathen. Der Bauarbeiter ist also heute im Winter auf die während seiner Arbeitsperiode gemachten Ersparnisse angewiesen. Leider sind indessen die meisten Bauarbeiter zu unwirthschaftlich, um ausreichend vorzusorgen, und so werden sie aus ihrer schlimmen Lage erst durch den Wiederbeginn der Bauthätigkeit befreit. Die Aufgabe einer Versicherung gegen die wirthschaftlichen Folgen jener Saison-Arbeitslosigkeit ist danach klar vorgezeichnet: sie kann im Wesentlichen nur darin bestehen, die Bauarbeiter zu regelmässigen Ersparnissen anzuhalten, um hierdurch sowie durch genügende Zusschüsse der Arbeitgeber, der Gemeinde und des Reiches — die alle theils verpflichtet zur Mithülfe, theils interessirt am Zustandekommen dieses Werkes erscheinen — die Noth im Winter hintanzuhalten. Und die Bauarbeiter sind recht wohl im Stande, die für ein Arbeiterbudget recht ansehnlichen Beiträge zu erschwingen, da sie gerade mit Rücksicht auf die Saison-Arbeitslosigkeit relativ hohe Löhne beanspruchen und ja auch erhalten.

Wie hätten wir uns nun eine solche Versicherung der Bauarbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Einzelnen zu denken? Ein Beitrag des Arbeitgebers erscheint aus mehrfachen Gründen gerechtfertigt. Einmal, weil der Arbeitgeber grossen Nutzen aus der Thätigkeit des Arbeiters in den Tagen seiner Beschäftigung zieht: folglich muss er auch mit zu denen gehören, die für den Arbeiter in den Tagen der Noth eintreten. Dann hat der Arbeitgeber durch die Einführung der Arbeitslosen-Versicherung auch noch den speziellen Vortheil, dass ihm ein fester Stamm eingeschulter Arbeiter (durch die hier bewirkte Versorgung) erhalten bleibt. Endlich werden gerade viele Bauarbeiter erst durch die übertriebene Spekulation der Unternehmer in die Gemeinden gezogen, wo sie sich während der Arbeitssaison befinden. Der Arbeitgeber soll aber nicht bloss für alle versicherungspflichtigen Arbeiter Beiträge zahlen, sondern überhaupt für alle von ihm regelmässig beschäftigten Arbeiter, damit nicht der geringste Antrieb bestehe, bei der Anstellung die einheimischen versicherungspflichtigen Arbeiter gegenüber den zugezogenen Elementen zurückzusetzen. Diesen Arbeitgeber-Beitrag könnte man etwa auf 20 Pfg. pro Arbeiterkopf und Woche normiren.

Der zweite Beitrag muss von Stadt und Staat (bezw. Reich) geleistet werden. Ein solcher ist gerechtfertigt, weil es sich um ein soziales Friedenswerk ersten Ranges handelt, das eine Entlastung des Staates, der Stadt wie auch zahlreicher Bürger auf anderen Gebieten, in erster Linie des Armenwesens, dann aber auch des Justiz- und Polizeiwesens bewirkt. Ueberdies haben die Städte, die es mit ihren sozialen Pflichten ernst nehmen, schon heute nicht geringe Kosten für die Versorgung nothleidender Arbeitslosen, so dass darum ihr Ausgabe-Budget nicht wesentlich wachsen wird. Und wenn der Staat nach diesem Plane in die Lage kommen kann, die Versicherungsanstalt einer einzelnen Stadt zu subventioniren, so ist das durchaus gerechtfertigt durch das hohe Interesse, das der Staat an der vorläufigen und vorbildlichen Einführung einer neuen Institution haben muss, die über kurz oder lang vermuthlich auf das ganze Staatswesen übertragen werden wird. Im Speziellen wären etwa die folgenden Bestimmungen zu treffen. Die Gemeinde bestreitet die Kosten der Verwaltung der Anstalt, welche übrigens nur eine geringe Summe darstellen — sie sind z. B. für Basel auf 12 000 M. berechnet —; ferner giebt sie für jeden versicherten Arbeiter 15 Pfg. pro Woche; und eben so hoch wie dieser letztere Beitrag mag dann der Staats- (oder Reichs-)Zuschuss angesetzt werden.

Wir haben somit für jeden versicherten Bauarbeiter schon einen Wochenbeitrag von 50 Pfg., — und darüber hinaus noch für jeden unversicherten, regelmässig beschäftigten Bauarbeiter einen Wochenbeitrag von 20 Pfg. (seitens des Arbeitgebers), und ausserdem ist bereits die Deckung der gesammten Verwaltungskosten gesichert.

Nun handelt es sich noch um die Zahlungen der Arbeiter selber, auf denen naturgemäss die grösseren Lasten ruhen müssen, da die unteren Klassen nicht durch Empfang von Almosen demoralisirt werden sollen, und da ihnen auch ein hinreichendes Interesse, an der Kontrole mitzuwirken, eingeflösst werden soll. Der Einfachheit halber dürfte sich empfehlen, den Beitrag nicht an jeden einzelnen gezahlten Lohn anzuschliessen, sondern nach bestimmten Lohnklassen abzustufen. Dann käme man etwa zu folgendem Schema. Versicherte mit einem Tagelohn bis 3 M. (einschliesslich) zahlen 0,75 M. wöchentlich, Versicherte mit über 3 M. bis 4 M. Tagelohn zahlen 1 M., und Versicherte mit mehr als 4 M. Tagelohn zahlen 1,25 M. Das sind Beiträge, wie sie dem Bauarbeiter während der Zeit seiner Beschäftigung nicht schwer fallen können.

Andererseits sind diese Beiträge doch so hoch, dass ihre dauernde Zahlung von Seiten der Versicherten, die viele Jahre hindurch niemals arbeitslos werden und keinerlei Gegenleistung empfangen, als Ungerechtigkeit empfunden werden würde und leicht die Veranlassung werden könnte, dass solche Versicherte die Arbeitslosigkeit herbeiwünschen, ja herbeizuführen trachten. Deshalb wäre es empfehlenswerth, eine Bestimmung zu treffen, welche für Versicherte, die nie arbeitslos werden, eine Gegenleistung festsetzte

Digitized by Google

Das würde dann zugleich wie eine Prämie auf das Bestreben, nicht arbeitslos zu werden, wirken. Ich denke da an eine Bestimmung etwa folgender Art: jeder Arbeiter, der 3 Jahre lang seine Beiträge bezahlt und Nichts von der Anstalt empfangen hat, erhält Alles, was er im ersten dieser drei Jahre hineingelegt hat, als Spareinlage gutgeschrieben. Er kann jene Summe dann jederzeit abheben; oder er lässt sie auch weiter stehen, in welchem Falle sie bei der städtischen Sparkasse für ihn hinterlegt wird. Empfängt dieser Arbeiter im vierten Jahre wiederum keine Unterstützung, so verfügt er über die Einlagen des zweiten Jahres in derselben Weise u. s. f. Dann wird bei jenen Bauarbeitern, die nicht arbeitslos werden, keine Unzufriedenheit entstehen, da sie die Beiträge von höchstens zwei Jahren verlieren können; und überdies kann dann die neue Institution die versicherten Arbeiter nicht allzusehr an den Ort fesseln.

Die Leistungen der Anstalt wären bei diesem ersten Versuche so niedrig als möglich zu normiren. Sie dürften also bloss für Arbeitslosigkeit in der Zeit vom 1. November bis 1. April gewährt werden, und zwar auf die Dauer von höchstens 60 Tagen. Die ersten 10 Tage der Arbeitslosigkeit sollte keine Unterstützung geleistet werden, und diese letztere selber müsste wie folgt normirt werden: Unverheirathete erhalten nach den oben angegebenen Lohnklassen je $1_{/90}$ M., 1 und $1_{/10}$ M. pro Tag; Verheirathete erhalten je $1_{/36}$ M., $1_{/30}$ und $1_{/75}$ M. pro Tag.

Berechnen wir nun auf dieser Grundlage die Ausgaben und Einnahmen der Versicherungsanstalt in einer Stadt, die, sagen wir, 4000 versicherungspflichtige und 3000 nichtversicherungspflichtige Bauarbeiter haben soll.

Von den 4000 versicherten Arbeitern werden jedes Jahr höchstens $^3/_4$ arbeitslos, also 3000. Diese werden aber nicht sämmtlich 60 Tage Unterstützung empfangen, da viele von ihnen nur kürzere Zeit oder im Sommer arbeitslos sein werden oder in anderweitigen Beschäftigungen untergebracht werden können; wir nehmen deshalb an, dass jeder Einzelne durchschnittlich 50 Tage Unterstützung empfangen würde (was einer durchschnittlichen Arbeitslosigkeit von 60 Tagen entspräche). Die unverheiratheten Arbeitslosen erhalten dann durchschnittlich 1 M. pro Tag, die verheiratheten $1_{/30}$ M. Nehmen wir — um möglichst pessimistisch zu rechnen — an, dass von den 3000 zu versorgenden Arbeitslosen 1200 unverheirathet und 1800 verheirathet seien, so ergiebt sich das folgende Resultat:

1200 Unverheirathete à 50 Tage à 1 M. = 60 000 M.
1800 Verheirathete „ „ „ $1^1/_{30}$ „ = 135 000 „
Summe der Ausgaben . . = 195 000 M.

Dazu kommen dann noch die Verwaltungskosten, die aber nicht in die Rechnung aufgenommen zu werden brauchen, da sie gänzlich von der Stadt übernommen werden.

Prüfen wir jetzt, ob die Einnahmen zur Deckung der benöthigten Summe — die viel höher, als der Wirklichkeit entspricht, veranschlagt worden ist — ausreichen würden. Von den 4000 versicherten Arbeitern werden 1000 nicht arbeitslos. Nehmen wir an, dass die Hälfte davon, also 500, viele Jahre hindurch niemals arbeitslos werde, so erhalten diese 500 Mann ihre Beiträge — mit Ausnahme jener der beiden ersten Jahre — zurück. Um möglichst pessimistisch zu rechnen, wollen wir diese letzteren Beiträge ebenfalls gänzlich aus dem Spiele lassen. Die 3000 Versicherten, welche arbeitslos werden, zahlen, wie wir annehmen wollen, im Jahre nur 40 Wochen lang Beiträge, indem wegen Arbeitslosigkeit oder Krankheit bei Jedem 12 Wochen ausfallen. Jeder Arbeiter zahlt durchschnittlich 1 M. pro Woche. Dann zahlen 3000 Arbeiter in 40 Wochen 120 000 M. Dazu kommen 500 Arbeiter, die 50 Wochen hindurch Zahlungen entrichten, das macht 25 000 M. Staat, Stadt und Arbeitgeber zahlen ausserdem $^1/_3$ M. Zuschuss pro Kopf und Woche. Das macht für 3000 Arbeiter à 40 Wochen und für 1000 Arbeiter à 50 Wochen: 85 000 Mark. Der Zuschuss der Arbeitgeber schliesslich für die nichtversicherten 3000 Bauarbeiter ($0_{,90}$ M. pro Kopf und Woche), die bei ihnen beschäftigt sind, macht über 25 000 Mark. Die Gesammteinnahmen betragen also über 255 000 Mark, liefern mithin mindestens 60 000 M. Ueberschuss über die Ausgaben. Aus diesen Berechnungen ist klar ersichtlich, wie leicht ein sicheres finanzielles Fundament für die geplante Anstalt zu gewinnen ist.

Ueber die anderen Fragen ist wenig zu sagen nöthig. Dass im Falle von Strike und Aussperrung vollkommene Neutralität zu beobachten, ist selbstverständlich, ebenso, dass an der Verwaltung, die unter Oberaufsicht der Kommune stattzufinden hat, die versicherten Arbeiter durch Delegirte theilnehmen.[1]) Ueberdies sollen hier nicht die Einzelheiten geordnet werden, sondern es sollte nur gezeigt werden, wie leicht man zur Arbeitslosen-Versicherung gelangen kann, wenn man nur will.

Basel. Georg Adler.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Deutsche Gesetzgebung über die Fürsorgepflicht für erkranktes Gesinde.

Bei den letzten Verhandlungen über das Krankenversicherungs-Gesetz, welche zu der Novelle vom 10. April 1892 führten, wurde auch die Frage angeregt, ob es nicht zweckmässig sei, das Gesinde überhaupt der Krankenversicherung zu unterstellen. Dagegen wurde aber zweierlei geltend gemacht: einmal der Umstand, dass gerade für verschiedene Staaten eine den Verhältnissen derselben sich eng anschliessende Neuregelung auf diesem Gebiete vorgenommen sei, und dass das Krankenversicherungs-Gesetz auch nicht ohne gewisse Modificationen auf das Gesinde allgemein Anwendung finden könne. So verblieb denn der bisherige Zustand.

Wenn nun aber auch dieser Stand derzeit ein ziemlich wechselvolles und buntes Bild für die einzelnen Staaten des Deutschen Reiches und sogar zum Theil innerhalb derselben aufweist, so deutet dieser Stand doch eine ganz bestimmte Entwickelung an, welche noch nicht zum Abschluss gelangt ist, sondern sich für die Folge gewiss noch fortsetzen wird. Diese Entwickelung beruht auf der Umbildung von einer nur für die Dienstherrschaft begründeten, mehr oder weniger unzulänglichen und ungewissen Fürsorge-Pflicht zu einer bis zu einer bestimmten und als im Allgemeinen ausreichend anzuerkennenden Grenze unbedingte Sicherheit gebenden Krankenversicherung.

Früher waren Vorschriften bezüglich einer Fürsorge für das Gesinde im Erkrankungsfall lediglich durch die vom Staat erlassenen Gesinde-Ordnungen gegeben. Dabei müssen wir allerdings gleich die Staaten vorwegnehmen, in welchen auch diese und damit jedwede allgemeine Regelung des bezüglichen Gegenstandes fehlt. Es sind dieses Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Elsass-Lothringen; in Mecklenburg-Schwerin haben übrigens einzelne Städte eine den staatlichen Gesinde-Ordnungen im Allgemeinen sich anschliessende Ordnung durch Ortsstatut vorgenommen. Abgesehen von diesen dreien haben aber die Deutschen Staaten für ihr Gebiet oder die einzelnen Theile desselben, wenn auch zu weit auseinanderliegenden Zeitpunkten, vom Anfang des Jahrhunderts an bis in die letzten Jahrzehnte, Gesindeordnungen mit Regelung unserer Frage erlassen. Der allgemeine, durchweg in Erscheinung tretende Grundzug dieser Regelung ist der, dass ausschliesslich der Dienstherrschaft eine Verpflichtung, für das Gesinde im Erkrankungsfalle Sorge zu tragen, auferlegt wird. Die Begrenzung dieser Verpflichtung im Einzelnen war dann aber wieder eine sehr verschiedene; häufig war die Verpflichtung mehr als eine moralische, wie als eine rechtlich bindende konstituirt; bald erstreckte sie sich nur über wenige Tage,

[1]) Wer sich über die Details der Arbeitslosen-Versicherung zu orientiren wünscht, den verweise ich auf meine Schrift: „Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-Stadt, Gutachten erstattet dem Departement des Innern" (Basel, 1895). Vgl. Blätter für soziale Praxis v. 14. u. 28. Februar 1895.

Digitized by Google

bald über einen längeren Zeitraum. Theils war das Maass der Fürsorge in ganz engen Grenzen gehalten, theils waren die von der Herrschaft geforderten Leistungen auch weitergehende. Das kann man aber bei der Verschiedenheit wieder als allgemeinen durchgehenden Faden hinstellen, dass die gesetzlich gewährleistete Fürsorge meist nur eine verhältnissmässig dürftige war, und dass sie billigen Anforderungen und namentlich den jetzt in dieser Richtung allgemein zur Geltung gekommenen weitergehenden Ansprüchen nicht genügen konnte.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass ein Bedürfniss nach einer in jeder Beziehung ausreichenden gesetzlichen Fürsorge für die frühere Zeit insofern weniger hervortreten konnte, als vermöge des regelmässig noch bestehenden mehr patriarchalischen Verhältnisses zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, erstere auch ohne gesetzlich dazu angehalten zu sein, es sich nicht nehmen liess, für das zur Hausgemeinschaft gehörige Gesinde bei Erkrankung in ausreichender Weise Sorge zu tragen. Die mit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts schärfer einsetzende neuere Entwickelung unserer sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse hat jedoch jene patriarchalische Wechselbeziehung zwischen Herrschaft und Gesinde immer mehr zurückgedrängt und wird sie vielleicht über kurz oder lang gänzlich zum Verschwinden bringen. In demselben Maasse, wie sich dieses vollzog, musste sich aber auch das Bedürfniss nach einer in jeder Richtung ausgiebigen und vollkommen sichernden gesetzlichen Fürsorge geltend machen.

Für eine Anzahl Deutscher Staaten sind nun aber zur Zeit für das Gesinde im Allgemeinen (im Gegensatz zum landwirthschaftlichen Gesinde) lediglich die Gesinde-Ordnungen mit der Verpflichtung der Herrschaft maassgebend geblieben, so für Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe. Gesetzlich sind die Gesindeordnungen ferner auch noch das allein Maassgebende in Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt und Bremen, aber daneben wird im Einzelnen namentlich für Städte eine weitere Fürsorge durch Privatveranstaltungen, Stiftungen, Vereine etc. getroffen, welche sich bald mehr bald weniger an die reichsgesetzliche Krankenversicherung anlehnt.

Die nächste Stufe ist sodann die, dass die Gesinde-Ordnungen ebenfalls das allgemein Geltende sind, daneben aber für eine Reihe einzelner Orte, vorzugsweise wieder Städte, durch Ortsstatut eine weitere Regelung vorgenommen ist; gerade diese Regelung hat sich in neuerer Zeit wesentlich auch an die Vorschriften der Reichs-Krankenversicherung angeschlossen und sich nach denselben umgebildet. Auf die Eigenheiten dieser Umbildung, welche zur Zeit mannigfache nicht unerheblich Unterschiede zeigt, können wir leider nicht näher eingehen, sondern müssen uns auf die Anführung der hier allerdings in recht verschiedener Weise und verschiedenem Verhältniss in Frage kommenden Staaten beschränken; es sind: Preussen, Königreich Sachsen, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuss älterer Linie und Reuss jüngerer Linie. Hieran schliessen sich als folgende Stufe Lübeck und Hamburg, welche nicht für ihr ganzes Gebiet, wohl aber für den weitaus grössten und bedeutungsvollsten Theil desselben, nämlich den städtischen, besondere Gesinde-Krankenkassen, 1889 beziehungsweise 1890, zur Einführung gebracht haben, die wesentlich auf den reichsgesetzlichen Grundsätzen über die Krankenversicherung beruhen. Nunmehr würden Bayern und Württemberg folgen, welche ihre schon bestehenden landesgesetzlichen Einrichtungen beibehalten, aber dieselben nach Maassgabe der Reichsgesetze über die Krankenversicherung wesentlich umgestaltet haben. In Bayern hatte man schon früher eine landesrechtliche Krankenversicherung für die Dienstboten, welche neuerdings (1892) gesetzlich entsprechend um- und weiter ausgestaltet ist; gleichzeitig hat man den Gemeinden gestattet, statutarisch die Dienstboten mit in die Gemeinde-Krankenversicherung hineinzuziehen, was auch von einer Reihe grösser Ortschaften, z. B. München, Würzburg, Augsburg, Nürnberg bereits geschehen ist. In Württemberg besteht neben der reichsgesetzlichen Krankenversicherung noch das landesrechtliche Institut der Krankenpflegeversicherung, welches aber nach der letzten Umgestaltung vom Jahre 1888 eigentlich keinen wesentlichen Unterschied von der Reichs-Krankenversicherung mehr aufweist; dieser landesrechtlichen Krankenpflege-Versicherung unterliegen aber allgemein in der einen oder der anderen Form (Träger: Gemeinde oder Amtskorporation) auch die Dienstboten.

Sodann haben wir, ehe wir zu der letzten Stufe, der allgemeinen Unterstellung unter die reichsgesetzliche Krankenversicherung, übergehen, eine Zwischenstufe hervorzuheben, welche sich lediglich auf einen Theil des Gesindes, nämlich das landwirthschaftliche bezieht. Letzteres ist nämlich als zu den in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen gehörig, mit diesen durch Landesgesetz auf Grund des § 133 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 dem Versicherungszwang nach Maassgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften unterworfen worden, und zwar in Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt 1887, in Sachsen (Königreich), Württemberg, Baden, Hessen und Sachsen-Weimar 1888, in Braunschweig und Sachsen-Altenburg 1890, in Bremen und Reuss jüngerer Linie 1893 und in Sachsen-Meiningen 1894; damit ist aber für einen Theil des Gesindes eine auch formelle Gleichmässigkeit auf reichsgesetzlicher Grundlage zur Durchführung gebracht.

Den letzten weitgehendsten Schritt, die allgemeine Unterstellung des Gesindes unter den Krankenversicherungs-Zwang nach dem Reichsgesetze, hatte bislang nur Baden gethan durch das Gesetz vom 7. Juli 1892, die Ausführung der Krankenversicherung betreffend, ist vorgeschrieben, dass Dienstboten, wenn sie gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind und die Beschäftigung nicht durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf weniger als eine Woche beschränkt ist, gegen Krankheit zu versichern seien, und dass für die Krankenversicherung derselben das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, maassgebend sein solle. Damit ist der reichsgesetzliche Versicherungszwang im vollen Umfange zur Einführung gebracht, ein gleiches wird nunmehr auch für das Herzogthum Braunschweig geschehen.

Die höchst unvollkommene Vorschrift der Gesinde-Ordnung vom 15. Oktober 1832, welche die Fürsorge für das Gesinde im Erkrankungsfalle im Wesentlichen in den guten Willen der Dienstherrschaft stellt, machte hier eine Neuordnung dringend wünschenswerth. Die Regierung beabsichtigte von vornherein den Versicherungs-Zwang allgemein zur Einführung zu bringen, kam aber davon zurück, als der Stadtmagistrat zu Braunschweig, auf dessen Urtheil man in dieser Beziehung bei der vorwiegenden Bedeutung der Stadt ein grösseres Gewicht legen musste, sich gutachtlich dagegen äusserte. Der daraufhin der Landesversammlung vorgelegte Entwurf überliess dem Gemeinden, bezw. den grösseren Verwaltungs-Bezirken, den Kreisen, durch Statut den Versicherungs-Zwang für ihren Bezirk zu begründen; derselbe fand aber nicht die Billigung der Landesversammlung, welche eine allgemeine Einführung des Versicherungs-Zwanges für das ganze Land für zweckentsprechend und allein die nöthige Sicherung bietend erachtete und dementsprechend beschloss. Für die Regierung waltete nunmehr kein Bedenken ob, dem Beschlusse der Landesversammlung beizutreten; der neue Gesetzentwurf, welcher nur noch der nach Lage der Sache mehr als formell anzusehenden Zustimmung der Landesversammlung bedarf (sie ist inzwischen erfolgt) bestimmt, dass Dienstboten, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt werden, und deren Beschäftigung nicht durch den Dienstvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, der Krankenversicherungspflicht nach Maassgabe des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 unterworfen sind, soweit sie nicht bereits nach dem Gesetz vom 29. Mai 1890 No. 20 (landwirthschaftliches Gesinde cf. oben) krankenversicherungspflichtig sind. Im Anschluss daran ist sodann ferner noch gesetzlich angeordnet, dass hinsichtlich aller krankenversicherungspflichtigen Dienstboten eine Verpflichtung der Dienstherrschaft zur Krankenverpflegung und zur Uebernahme der Kosten für Arzt und Arzneien sowie zur Fortzahlung des Lohnes während der Dauer der Erwerbs-Unfähigkeit nicht bestehen solle. Für das Inkrafttreten des Gesetzes ist der 1. Juli 1896 bestimmt.

Digitized by Google

Die allgemeine Entwicklung auf dem Gebiete ist damit wiederum einen Schritt weiter gerückt; voraussichtlich wird sie sich in dieser Richtung auch noch weiter bewegen, denn das Bedürfniss nach einer Erweiterung und genaueren Ausgestaltung der Fürsorgepflicht für das erkrankte Gesinde ist wohl für den grösseren Theil des Deutschen Reichs, in welchem mehr oder weniger ausschliesslich noch die unzulänglichen, den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Vorschriften der Gesindeordnungen maassgebend sind, gegeben, und in gleicher Weise dürfte der Anschluss dieser Ausgestaltung an die reichsgesetzliche Krankenversicherung als das Zweckentsprechendste und Natürlichste anzusehen sein.

Braunschweig. F. W. R. Zimmermann.

Gesammtverband deutscher Verpflegungs-Stationen. In der am 6. Mai zu Berlin abgehaltenen Jahresversammlung dieses Verbandes wurden wieder genauere Angaben über den Rückgang gemacht, welcher infolge der vom preussischen Landtag nicht genehmigten und auch in Sachsen, Württemberg und Baden noch nicht in Angriff genommenen gesetzlichen Regelung der Wanderverpflegung Arbeitsloser eingetreten ist. Während im Jahre 1890 im Deutschen Reiche noch 1957 Verpflegungsstationen sich befanden, zählt man jetzt deren nur 1207, also genau um ein Drittel weniger. Dasselbe Verhältniss ist im Königreich Preussen zu beobachten, wo diese beiden Zahlen 951 bezw. 612 lauten. In der Provinz Brandenburg ist die Zahl von 141 auf 42 gefallen. Umgekehrt ist die Zahl der Stationen im Königreich Bayern von 239 auf 340 gestiegen, im Königreich Sachsen aber von 144 auf 40, in Württemberg von 130 auf 38, in Baden von 335 auf 157 gefallen. Allerdings sei auch eine gewisse „Ueberproduktion" an Verpflegungsstationen vorhanden gewesen. Zur Frage der gesetzlichen Regelung wurde die seitens des preussischen Abgeordnetenhauses erfolgte Ablehnung des Gesetzes über das Verpflegungsstationswesen bedauert und der Antrag des Vorstandes vom 13. Januar d. J. nach Wiederaufnahme der gesetzlichen Regelung wiederholt, da der Verfall der Stationen ohne gesetzliches Eingreifen nicht länger hintangehalten werden könne. In zweiter Linie debattirte man die Organisation des Arbeitsnachweises bei den Verpflegungsstationen und kam zu folgendem Beschluss: eine Verbindung der Natural-Verpflegungs-Stationen mit dem Arbeitsnachweis nach den für Westfalen aufgestellten Grundsätzen möglichst überall herbeizuführen. Diese für Westfalen aufgestellten Grundsätze lauten:

I. Der jetzt auf einzelnen Stationen bestehende lokale Arbeitsnachweis ist zu ergänzen durch den zentralisirten Arbeitsnachweis. II. Der zentralisirte Arbeitsnachweis hat sich zunächst auf die wandernden Arbeiter zu erstrecken, ohne jedoch die ortsangesessenen Arbeiter auszuschliessen. — III. Es ist ein einheitlicher zentralisirter Arbeitsnachweis (Zentralstelle) für die ganze Provinz anzustreben, lediglich als Vermittelungsstelle. — IV. Die Zentralstelle hat sich in unmittelbaren Verkehr mit den Naturalverpflegungsstationen zu setzen und solchen beständig zu unterhalten. — V. In der Provinz sind an geeigneten Stellen eine Anzahl Hauptstationen zu errichten. Dieselben sind mit Arbeitsämtern zu verbinden, wo Arbeitsuchende mehrere Tage beschäftigt werden können und wo thunlichst ihre Arbeitswilligkeit und -fähigkeit festzustellen ist. Die Hauptstationen sollen die ausschliessliche Berechtigung haben, Wanderscheine auszufertigen. — VI. Die Einrichtung des Arbeitsnachweises wird durch den Westfälischen Stationsverband unter materieller Hülfe des Provinzialverbandes oder durch letzteren allein erfolgen müssen."

Arbeitslosen-Kolonie in Amerika. Die Gesellschaft zur Verbesserung der Lage der Armen in New-York hat im Winter 1894 eine Farm für Arbeitslose errichtet. Die Kolonie umfasst nach ihrem letzten Bericht 430 Acres, die unter 945 Familien aufgetheilt sind. Werkzeuge und Sämereien liefern das Hülfskomité und die landwirthschaftlichen Arbeiten wurden unter der Leitung eines fachmännisch gebildeten Aufsehers ausgeführt. Die letzte Ernte der Farm bewerthete sich auf 6000 £.

Die V. Konferenz der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen tagte am 12. und 13. Mai in Berlin unter Vorsitz vom Staatssekretär a. D. Herzog. Die Verhandlungen der für eine sozialpolitische Versammlung etwas sonderbar zusammengesetzten Centralstelle zeigten eine übergrosse Zurückhaltung sowohl in der Kritik der bestehenden Zustände, wie in den Vorschlägen für neue Institutionen. So wurde in der Frage des Arbeitsnachweises (Berichterstatter Dr. R. Freund-Berlin) zwar die Bildung eines Netzes von Central-Arbeitsnachweisstellen für das Deutsche Reich gefordert, aber im übrigen der heutige Zustand mit kleinen Verbesserungen als geeignet erachtet. Nur ein Redner, Dr. Möller-Brackwede, trat für kommunalen Arbeitsnachweis ein, während sonst die bunte Mannigfaltigkeit der Stellenvermittelung als ein Vorzug hingestellt und von der Gemeinde höchstens eine Zubusse gefordert wurde. Das andere Thema befasste sich mit den weiblichen Hülfskräften in der Wohlfahrtspflege in Fabriken (Geheimrath Post) und in Gemeinden (Dr. Münsterberg). In ersterer Beziehung wurde gefordert, dass die Helferinnen „möglichst unabhängig vom Arbeitgeber" seien, da sie sonst bei den Arbeitern kein Vertrauen finden würden. Für das zweite beklagte der Referent das Fehlen der berufsmässigen Schulung und Vorbildung; ohne diese würde die weibliche Hülfsthätigkeit nie aus spielender Liebhaberei zu einem (event. auf Broterwerb gerichteten) Lebensberuf herauswachsen. Als besonders geeignete Gebiete, auf denen auch schon einige Ansätze zur berufsmässigen Thätigkeit vorlägen, wurden bezeichnet, Armenpflege (vgl. unten Sp. 936), Krankenpflege, Gefangenenpflege, Ziehkinderpflege, z. B. in Leipzig und im Hauspflegeverein in Frankfurt a. M.

Arbeitsvermittlung durch Vereine in Deutschland. Der Uebersicht, welche in No. 29, V. Jahrgang gegeben wurde, lässt sich zunächst die nunmehr eingetroffene Statistik der einzigen ostdeutschen Anstalt für zentralisirte Arbeitsvermittlung in Posen nachtragen. Dieselbe zeigt die auffällige Erscheinung auf, dass im Jahre 1895 soviel aus der Stadt Posen als aus der Provinz mehr offene Stellen, nämlich 6934, von Unternehmern angemeldet waren, als Stellungsuchende, nämlich 5292, während im Ganzen nur 1219 Stellen besetzt wurden. Die Mittheilung, dass der Verwalter die sich erstmalig zu einer Arbeit Meldenden meist nicht eintrug, erklärt wohl den Abstand zwischen den beiden ersten Zahlen, nicht aber die geringe Ziffer der Besetzungen. Bei den auswärtigen Stellen ist das Missverhältniss am stärksten, da 2199 gemeldet waren und nur 184 besetzt wurden. Allerdings klagt der Bericht wie diejenigen anderer Bureaus ebenfalls über das Ausbleiben der Rückmeldungen und die Schwierigkeit, Leute für das flache Land zu finden; ausserdem bereiteten die gewerbsmässigen Gesindevermittler der Anstalt grosse Schwierigkeiten. — Nach Posener Muster soll jetzt unter Beihülfe der Stadt auch in Danzig eine zentralisirte Vereinsvermittlung ins Leben gerufen werden; die drei Arbeitervertreter für den Vorstand derselben wurden durch die Krankenkassen-Vorstände vorgeschlagen, wogegen die Vertreter der organisirten Arbeiter protestirten, welche die Verbindung mit dem Gewerbegericht wünschen. — In Leipzig berieth die Gewerbekammer in ihrer Sitzung vom 5. Mai d. Js. über eine Ministerialvorlage, in welcher auf die organische Verbindung der Arbeitsnachweisanstalten in Württemberg hingewiesen und mitgetheilt wurde, das Ministerium „wünsche, die Ansicht der Gewerbekammer über diese Einrichtung kennen zu lernen". In Sachsen, wo unseres Wissens noch keine einzige städtische Arbeitsnachweisstelle besteht, stösst aber selbst der Vorschlag einer Verbindung der bestehenden Vereinsanstalten auf Widerstand. Die Leipziger Gewerbekammer erklärte es für hinreichend, wenn nur den Meistern die Adressen der meist in Händen der Innungen befindlichen Nachweise bekannt seien; da von den Sozialisten fortgesetzt Anstrengungen gemacht würden, die Arbeitsnachweise in ihre Hand zu bekommen, und da eine Zentralisation vielleicht nur viele Arbeiter aus kleinen Orten nach den Städten ziehen würde, wo sie dann später das Armenbudget erhöhten, so sprach sich die Kammer gegen jede Zentralisation aus. — Dagegen hielten die in No. 29 dieser Zeitschrift bereits erwähnten und gleichmässig organisirten badischen Vereinsanstalten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg i. Br., Pforzheim, Konstanz, Lahr, Schopfheim und Lörrach am 3. Mai d. Js. in Karlsruhe eine Besprechung, deren Ergebniss die Gründung eines Verbandes zur Herbeiführung eines engeren und geregelteren Verkehres mit-

Digitized by Google

einander war. Die städtischen Nachweisstellen Offenburg und Heidelberg schliessen sich dem Verband an, und die badische Regierung unterstützt ihn mit 10 000 Mk. jährlichem Zuschuss.

Kommunale Sozialpolitik.

Zinsabstufung im Duisburger Sparkassen-Statut. Seit dem 9. Jan. 1895 ist bei der städtischen Sparkasse in Duisburg ein neues Statut in Geltung, das 3 verschiedene Zinssätze vorsieht: a) 4 % für diejenigen Einleger der Stadt- und Landgemeinde Duisburg, deren Einlagen 400 M. nicht übersteigen und welche dieselben in kleineren Beträgen bis zu 100 M. im Jahre hinterlegt haben, b) 3½ % für alle anderen Einleger bis zu 3000 M. mit der Maassgabe, dass der Zinssatz bis auf 4 % erhöht und bis auf 3 % ermässigt werden kann, c) 3 % für alle Einleger über 3000 M., wobei jedoch die Herabsetzung bis auf 2 % vorbehalten ist. In doppelter Weise kommt man den ortsangehörigen kleinen Sparern entgegen 1. dadurch, dass der Zinssatz für sie höher normirt wird, und 2. dadurch, dass er ohne Rücksicht auf die Verhältnisse des Geldmarktes ein für allemal stabilisirt ist.

Kommunal-Betrieb in englischen Städten. Im „Labour Annual" pro 1896 giebt Sydney Webb eine bemerkenswerthe Zusammenstellung von Unternehmungen öffentlichen Interesses in England, deren Gesammtwerth, soweit sie bereits im Besitze von Kommunen sind, er mit wenigstens 400 Mill. Pfund Sterling veranschlagt. Hiervon entfallen etwa 60 Mill. auf kommunale Wasserleitungen; in England und Wales allein haben bereits ca. 170 Städte und 500 Distriktsbehörden ihre eigenen Wasserleitungen, doch liegt die Wasserversorgung zum Theil noch immer in Händen privater Gesellschaften, deren es noch ca. 150 in Grossbritannien giebt. Für kommunale Gaswerke haben bisher 192 Gemeinden nahezu 24 Mill. Pfund ausgegeben; doch befinden sich die Gaswerke noch immer auch in vielen grösseren Städten in privaten Händen. Was die Versorgung mit elektrischem Lichte anlangt, hat der Londoner Bezirk St. Pankras mit durchschlagendem Erfolge die Reihe kommunaler Elektrizitätswerke eröffnet. Bei den Strassenbahnen ist die kommunale Aktion infolge der langfristigen Kontrakte mit den Privatgesellschaften noch zurück, nach deren Ablauf die Trambahnen wohl allerorts in den Besitz der Gemeinden übergehen dürften; bisher sind die Strassenbahnen in 37 Städten Eigenthum der Gemeinden geworden. Grössere Thätigkeit in der Vergemeindung ist in den letzten Jahren bezüglich Hafenanlagen, Piers und Docks entwickelt worden, so dass sich die im Besitz der Kommunen befindlichen Anlagen dieser Art bereits auf circa 40 Mill. Pfund bewerthen, wovon allerdings die Hälfte auf Liverpool entfällt; in Barnstaple's wurden bei Vergemeindlichung der Hafenanlagen sämmtliche Quaigebühren abgeschafft. Die Märkte sind bereits zumeist in den Händen der Gemeinden, sodass der Londoner Covent-Garden-Markt, dessen Gebühren den Herzog von Bedford bereichern, nur eine Ausnahme bildet. Hinsichtlich kommunaler Bade- und Waschanstalten haben die Gemeinden von London, Manchester und Liverpool schon sehr viel geleistet; desgleichen haben bereits die meisten englischen Städte Gemeindehospitäler. Die kommunalen an Institutionen für Erziehungszwecke beziehen sich zusammen bereits auf 40 Mill. Pfund; die Gemeinden haben Schulen aller Art und Museen sowie Lesehallen, Bildergalerien, Turnschulen u. s. w. errichtet. — Mit der Ausdehnung der Vergemeindung ging Hand in Hand eine Steigerung der industriellen Thätigkeit der Gemeinden. Seit einigen Jahren tritt deutlich die Tendenz hervor, so weit als möglich Umgang von der Zwischenhand zu nehmen (direct employment). Fast jede Lokalbehörde hat bereits ihre ständigen eigenen Arbeiter aller Industriezweige zur Ausführung von Arbeiten; so ist der Stadtrath von Birmingham daran, neue Wasserwerke sammt Dämmen, Reservoirs u. s. w., zwei Spitäler, eine Schule u. a. m. in eigener Regie von seinen Arbeitern bauen zu lassen.

Kommunale Lohnpolitik bei Submissions-Bedingungen in Belgien. Die „Deputation permanente" für Hennegau hat soeben die Lohnbedingungen veröffentlicht, welche für die Ausführung von Provinzialarbeiten seitens der Unternehmer eingehalten werden müssen. Das Bedingnissheft giebt für alle Arbeiterkategorien die Minimal-Löhne per Stunde an, zu deren Zahlung die Unternehmer verpflichtet sind. Diese Lohnsätze müssen in der Werkstätte oder auf dem Arbeitsplatze angeschlagen werden. Die Behörde behält sich jederzeit eine Kontrolle der Lohnlisten vor. Dem Unternehmer ist es untersagt, auf Umwegen, namentlich durch Subkontrakte die Lohnklausel zu umgehen; alle 14 Tage hat er die Lohnlisten von der Behörde revidiren zu lassen, widrigenfalls er für jeden Tag der Verzögerung einer Strafe von 15 Frcs. verfällt. Die Lohnzahlung muss zu bestimmten Zeiten auf dem Werkplatz stattfinden, so dass behördliche Vertreter ihr stets anwohnen können. Für Kontravention der Lohnvorschriften verfällt der Unternehmer einer Geldstrafe von 5 Frcs. pro Arbeiter und Tag, abgesehen von den Schadensersatzansprüchen des Arbeiters. — Der Gemeinderath von Gent hat sich für die Aufnahme von Minimal-Löhnen in die Bedingnisshefte städtischer Arbeiten entschieden. — Desgleichen hat der Gemeinderath von Brügge beschlossen, dass jeder Unternehmer, der sich um die Ausführung städtischer Arbeiten bewirkt, eine Liste seiner Minimallöhne vorzulegen hat, worauf die behördliche Genehmigung bezw. Abänderung erfolgt — Auch der Gemeinderath in Brüssel beabsichtigt, die Löhne bei städtischen Arbeiten zu kontrolliren und hat eine Enquête mit der Untersuchung der Lohnverhältnisse bei der Ausführung kommunaler Arbeiten betraut.

Kommunale Massen-Quartiere in London. Dem jüngsten Jahresberichte der Londoner Sanitäts-Behörde zufolge unterstehen der ständigen ärztlichen und sanitären Inspektion in London (vgl. unten Sp. 937) nicht weniger als 654 common lodging-houses mit einer festgesetzten Maximalzahl von 30 115 Miethern.

Verbot merkantilistischer Steuerpolitik in rheinischen Städten. Um Industrieen heranzuziehen oder sich gegenseitig abzutreiben, haben viele — und nicht nur rheinische — Städte zuziehenden Industriellen Abgabebefreiungen oder ähnliche Vergünstigungen für einige Jahre zugesichert. Unter dem 18. März 1896 hat der Regierungspräsident in Düsseldorf an die Städte eine Verfügung erlassen, dass derartige Maassnahmen dem Grundsatze der Gleichmässigkeit in § 20 Abs. 1 des Kommunalabgaben-Gesetzes widersprächen, nach welchem Gemeinden Abgabenbefreiungen nur soweit eintreten lassen dürfen, als das Gesetz selbst Ausnahmen vorschreibt oder zulässt. Solche Beschlüsse müssten daher als gesetzwidrig beanstandet werden.

Soziale Zustände.

Kampf gegen das Schwitzsystem im deutschen Tischlergewerbe. Diese in No. 29, V. Jahrg. dieser Zeitschrift signalisirte Bewegung, die in Breslau zu einer gemeinsamen Organisation und Agitation der Gesellen und Meister mit einer Spitze gegen die Möbelhändler führte, hat nunmehr positive Vorschläge auf die Oberfläche geworfen. Die in der Breslauer Versammlung vom 30. März d. Js. gewählte Kommission, welche sich auf 40 Personen, 20 Meister und 20 Gesellen verstärkt hatte, erstattete am 11. Mai d. Js. vor einem ebenso zahlreichen Interessentenkreis Bericht, wobei alle ihre Vorschläge gutgeheissen wurden. Die Kommission hat beschlossen, zunächst genaue statistische Erhebungen über die Lage der Tischler anzustellen, und deshalb gesonderte Fragebogen für die Meister und die Gesellen ausgearbeitet, worin eingehende Fragen nach allen hier in Betracht kommenden Lohn- und Arbeitsverhältnissen gestellt werden. Die Antworten der Meister werden nur von den Meistern, die der Gesellen nur von den Gesellen in der Kommission geprüft. Auf Grund des einlaufenden statistischen Materials sollen sowohl die den Meistern zu zahlenden Preise, wie die den Gesellen zu zahlenden Löhne für die verschiedenen

Digitized by Google

Arbeiten tarifmässig festgelegt werden. Hierdurch gedenkt die Kommission auch eine Basis zur prozentualen Erhöhung der Löhne für die übrigen Arbeiten zu finden. Weiter wird beabsichtigt, eine ständige Kommission einzusetzen, die auf die Durchführung der Beschlüsse achten soll. Aufgabe der Gesellen werde es dann sein, dafür zu sorgen, dass in jeder Werkstatt mit gleichen Löhnen und gleicher Arbeitszeit gearbeitet werde, sodass kein Meister mehr den anderen unterbieten könne. Auch will die Kommission versuchen, anstatt der bisherigen sehr unregelmässigen Arbeitszeiten die zehnstündige Arbeitszeit zur allgemeinen Durchführung zu bringen. Das kaufende Publikum aber soll bei der Preisaufbesserung ebenfalls seine Rechnung finden, indem von der Kommission eine ständige Auskunftsstelle eingerichtet werden soll, bei der das Publikum jederzeit unentgeltlich jede nur gewünschte Auskunft erhalten soll, damit es vor der mannichfaltigen, verschiedenartig verschleierten Uebervortheilung geschützt werde, die bei gewissenlosen Möbelhändlern im Schwange sei. Auch soll es insofern besser fortkommen, als es ferner nicht mehr solche Schundarbeit erhalten soll, die scheinbar sehr billig, eigentlich aber gar nichts werth ist. Die Kommission will ferner auf die Schwindel-Auktionen Acht geben, sowie auf die Kniffe derjenigen Händler, die neue Möbel in leerstehenden Wohnungen als angeblich gebrauchte, beim Umzug zurückgelassene Möbel feilhalten und dabei das Publikum über deren Werth täuschen. Gegen die Gefängniss- und Zuchthausarbeit lasse sich direkt nichts unternehmen; hier müsse der Staat etwas thun und den Unternehmern für die Sträflingsarbeit annähernd den für die betreffenden Arbeiten üblichen Durchschnittspreis abnehmen. Dann brauche der Staat für die Gefängnisse nicht soviel zuzuschiessen, den Tischlern wäre ebenfalls geholfen, und es käme auch sonst niemand zu kurz dabei.

Arbeiterbewegung.

Zweiter Kongress der centralisirten Gewerkschaften Deutschlands. Die auf dem Standpunkt des Klassenkampfes stehenden Gewerkschaften Deutschlands, und auch von diesen wieder nur die grossen, centralisirten, nicht die zahlreichen lokal organisirten (Kartelle, Gewerkschaftskommissionen, örtliche Fachvereine u. ähnl.) hielten vom 4. bis 8. Mai in Berlin ihren zweiten Kongress ab, mit dessen Vorbereitungen und Tagesordnung sich diese Zeitschrift schon vorher mehrfach beschäftigt hatte (vergl. V. Jahrg., No. 11, 22 u. 26). Die gesammten Verhandlungen standen unter dem Zeichen einer gewissen Ungeklärtheit der Arbeitstheilung zwischen politischer und gewerkschaftlicher Arbeiterbewegung. Wohl ist im vorigen Jahre von der Spitze der Centralorganisationen, der Generalkommission in Hamburg, zum ersten Mal der Versuch gemacht worden, ausser den innerorganisatorischen Fragen auch die deutsche Arbeiter-Gesetzgebung in den Bereich der gewerkschaftlichen Diskussion zu ziehen. Dieser Versuch wurde aber aus Scheu vor einer polizeilichen Vergewaltigung der Gewerkschaften mit einer so ungeschickten Geheimnisthuerei umgeben, dass ein Theil der Gewerkschaften noch misstrauischer gegen eine Erweiterung des Thätigkeitsgebietes der Gewerkschaften gemacht wurde, als er vorher schon war. Dies und anderes führten jetzt zu einer besonders starken Betonung des alternden Gewerkschafts-Standpunktes, dass sich Gewerkschaften nur mit ihren Vereinseinrichtungen und mit Lohnkämpfen zu beschäftigen haben, während die Erörterung der Arbeiter-Gesetzgebung allein von der politischen Partei in Anspruch zu nehmen sei. Diesen Standpunkt nahmen auch diejenigen ein, welche die völlige Unabhängigkeit der Gewerkschaften von der politischen Partei (im Gegensatz zu dem letzten sozialdemokratischen Handlungsgehilfen-Kongress) sehr scharf betonten, wie dies ein Münchener und ein Berliner Delegirter thaten. So kam es, dass sich der Kongress nicht bloss ganz ängstlich an interne Gewerkschafts-Fragen hielt, während um ihn herum Industriellen-Vereine, Innungen, Kaufmännische Vereine, Hirsch-Dunker'sche und konfessionelle Arbeiter-Organisationen, Gesetzgebungs-Fragen mit Sorgfalt und Eifer betreiben, sondern dass er auch noch darüber hinaus eine gewisse scharf ablehnende Haltung gegen jeden Versuch überhaupt einnahm, irgend welche früher von den Gewerkschaften ausgeübte Thätigkeiten nunmehr auf ein höheres gemeinwirthschaftliches Organ, die Gemeinde oder den Staat, übergehen zu lassen. Diese Tendenz trat namentlich bei Behandlung der Arbeitslosen-Unterstützung und der Arbeitsvermittelung hervor. Während die Arbeiterschaft der Schweiz bereits im vollen Zuge ist, das Verlangen nach staatlicher Arbeitslosen-Versicherung zu unterstützen und während auch auf dem deutschen Kongress eine Resolution vorgeschlagen war, in der es hiess, „dass keine Ursache vorhanden ist, dem Staate seine Pflichten gegen das Volk abzunehmen, sondern den Staat vielmehr zu zwingen, die Fürsorge für das werkthätige Volk so zu gestalten, wie wir es fordern" — entschied sich die grosse Mehrheit der centralisirten Gewerkschaften für einen Beschluss, der „in diesem Unterstützungszweige einen bedeutenden, ja nothwendigen Förderer der gewerkschaftlichen Organisationen" erkennt und die Pflege desselben den Gewerkschaften dringend empfiehlt. Und während sich zahlreiche Lokalabtheilungen centralisirter Gewerkschaften lebhaft an der Schaffung gemeindlicher Arbeitsnachweis-Stellen (Köln, Frankfurt a. M., Wertheim etc. u. A.) betheiligt haben, was auf dem Kongress auch festgestellt und hervorgehoben wurde, beschloss derselbe einstimmig eine „Warnung" an „die Arbeiter aller Orte vor jeglichem Experiment auf einer anderen Grundlage als der alleinigen Leitung von Arbeitsnachweisen durch die Organisationen der Arbeiter. Der Arbeitsnachweis muss den Gewerkschaften gehören." Namentlich dieser Beschluss zeigt, wohin die Fernhaltung der Gewerkschaften von der Theilnahme an gemeindlichen und staatlichen Gesetzgebungs-Fragen führt. Denn eine Organisation des Arbeitsnachweises durch Arbeitsbehörden, die aus Arbeitern und Unternehmern zusammengesetzt wären, ist sogar von der politischen Arbeiterpartei in ihren Arbeiterschutz-Gesetzentwurfe von 1885 und 1890 vorgeschlagen worden. — Die übrigen materiellen Beschlüsse des Kongresses bezogen sich auf eine lebhaftere Agitation unter den Arbeiterinnen und die energische Bekämpfung des Schwitzsystems in allen Branchen. Zum letzteren Gegenstand war die Mittheilung der Sattler von Interesse, dass auf eine vor $^{3}/_{4}$ Jahren an alle deutsche Kriegsministerien gesandte Petition, die gegen Vergebung von Sattlerarbeiten an Zwischenmeister vorstellig wird, bis jetzt von keiner einzigen Amtsstelle überhaupt eine Antwort eingelaufen ist. Nachdem nun gefunden hatte, dass die Generalkommission durchaus im älteren gewerkschaftlichen Fahrwasser bleiben will und damit die Befürchtung zerstreut war, sie wolle „ein Gegengewicht gegen den Parteivorstand" sein, machte ihre Bestätigung keine Schwierigkeiten mehr, zumal der von ihr geplante Strikefonds von allen Seiten abgelehnt war, den man hauptsächlich als eine zu grosse Erweiterung des Rechts der Generalkommission beargwöhnt hatte. Man beschloss beinahe mit Einstimmigkeit trotz all' der erregten Debatten, die vorhergegangen waren, das Fortbestehen der Kommission in Hamburg (nicht in Mitteldeutschland, wie von einer Seite beantragt worden war), und gab ihr nur noch „zur Unterstützung" je einen Vertreter der Centralvorstände derjenigen Gewerkschaften bei, welche regelmässig Beiträge an die Kommission zahlen. Die Zuziehung dieser Vertreter hat mindestens vierteljährlich einmal zu erfolgen. (Der „Vorwärts" meint, dass dieser Apparat viel zu „ungefüge" sei, um glatt und vortheilhaft funktioniren zu können.) Der Abg. Legien wurde mit den meisten Stimmen wieder in die Generalkommission gewählt, der Beitrag der Gewerkschaften von 5 Pf. auf 3 Pf. pro Mitglied und Quartal herabgesetzt. Ein von den beiden grössten Centralorganisationen (Holz- und Metallarbeiter) erhobener Zwischenfall erledigte sich dadurch, dass man die bereits beschlossene Bestimmung „mehr wie sechs Delegirte darf keine Organisation zum Kongress schicken", wieder fallen liess. Die Kongresse sollen mindestens alle 3 Jahre stattfinden. Auf dem Kongress waren anwesend: 136 Delegirte für 56 Organisationen mit rund 300000 Mitgliedern, sowie 5 Mitglieder der Generalkommission.

Digitized by Google

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Sittlichkeits-Schutz für weibliche Angestellte in kaufmännischen Geschäften.

Der Schutz der Fabrikarbeiterinnen gegen unsittliche Zumuthungen ihrer Arbeitgeber soll demnächst die gesetzgebenden Faktoren beschäftigen.[1]) Wenn das Thema in dieser Form gestellt werden sollte, so würde dies eine durch nichts begründete einseitige Beschränkung auf den Arbeiterstand darstellen, während die weiblichen Personen anderer Stände, soweit sie sich in einem Verhältniss der Unterordnung zu männlichen Vorgesetzten befinden, des gleichen Schutzes bedürftig sind. Es soll heute nur an die in kaufmännischen Geschäften angestellten weiblichen Personen erinnert werden, deren Zahl man allein für Berlin auf ca. 12—15 000 schätzt.

Die Buchhalterin, Verkäuferin, Stenographin ist fast den ganzen Tag mit ihrem Chef, oder dessen Stellvertreter, zusammen. Die Verkäuferin steht mit ihm hinter einem Ladentisch, die Buchhalterin sitzt am Pult ihm gegenüber, die Stenographin an demselben Tisch neben ihm. Gelegenheit zur Annäherung bietet sich hier also stündlich, und die Verführung wird dadurch noch grösser, dass Chef und Angestellte häufig derselben Gesellschaftsklasse angehören.

Auf die ersten feineren oder gröberen Annäherungsversuche des Vorgesetzten, Auffordern zum gemeinsamen Ausgehen in der Abendstunde etc. muss die Angestellte, wenn sie darauf nicht eingehen will, meistens sofort die Stelle aufgeben und ist dann zunächst brotlos. Sie ist gezwungen ein neues Engagement zu suchen, was ihr durch ungünstige Auskünfte, die der abgewiesene Vorgesetzte den neuen Arbeitgebern über sie ertheilt, oft noch erschwert wird; dies geschieht nicht nur, um sich an ihr zu rächen, sondern auch um einer eventl. bösen Nachrede von vornherein die Spitze abzubrechen. Sie kann dann oft Wochen und Monate lang suchen, bis sich ein Arbeitgeber findet, der es trotz der schlechten Auskunft mit ihr versucht. — Hat die Angestellte noch Eltern oder Verwandte, die ihr den nöthigsten Unterhalt reichen, so lässt sich die Arbeitslosigkeit allenfalls überwinden. Wie aber, wenn das junge Mädchen allein auf sich angewiesen ist? Von den kargen Gehältern, die weiblichen Arbeitskräften gezahlt werden, können die Wenigsten einen Nothpfennig zurücklegen, zumal von den weiblichen Angestellten in jedem Geschäft gute Kleidung verlangt wird. Das junge Mädchen kommt dann in die bitterste Noth, und in der Noth oder in der Furcht vor ihr erliegt manche den Versuchungen, denen sie eben noch ausgewichen ist.

Geht die Angestellte auf die Anträge des Vorgesetzten ein, so hat sie dann zunächst eine leichte und gut bezahlte Stellung und einen nachsichtigen Chef. Der Ton in einem solchen Geschäft wird sofort aufs schlechteste beeinflusst. Die Beziehungen zwischen dem Vorgesetzten und der betreffenden Angestellten sind für die übrigen Mädchen täglicher Gesprächsgegenstand. Heuchelei und Spriechellecken wird gross gezogen, da niemand es mit der Geliebten des Vorgesetzten verderben will, um nicht angeschwärzt zu werden. Wie verderblich dies Beispiel namentlich auf die jungen Lehrmädchen wirken muss, kann man sich selbst sagen. Ist der Vorgesetzte dieses Verhältnisses überdrüssig, so kündigt er der betreffenden Angestellten, resp. weiss deren Kündigung beim Chef durchzusetzen und ist mit dem Tage ihres Austrittes gewöhnlich aller weiteren Verpflichtungen enthoben.

Selbstverständlich gehören derartige Vorkommnisse nicht in allen Geschäften zur Tagesordnung. Die grosse Mehrzahl der Chefs ist vielmehr aufs peinlichste bemüht, den guten Ruf ihres Personals zu wahren. Umgekehrt aber darf man sich auch der Tauschung nicht hingeben, dass unlautere Beziehungen zwischen Vorgesetzten und kaufmännischen weiblichen Angestellten resp. unsittliche Anträge von Seiten des Chefs zu vereinzelten seltenen Ausnahmen rechnen, am wenigsten in den Grossstädten und speziell in Berlin. Allerdings muss zugegeben werden, dass oft auch die weiblichen Angestellten selbst daran Schuld sind, denn leider finden sich in den Grossstädten Elemente unter ihnen, die unsittliche Annäherungen direkt herausfordern. Aber ein einsichtiger Chef sollte solche Leute einfach entlassen und den Kaufmannsstand von ihnen reinigen.

Es giebt in Berlin eine Anzahl Geschäfte, die von jeder Angestellten, welche einigermaassen Fühlung mit ihrem Berufskreisen hat, gemieden werden, und ein allgemeines Misstrauen ist bereits so weit gediehen, dass viele junge Mädchen es als etwas ganz selbstverständliches betrachten, keine Stellung in einem Geschäft anzunehmen, in welchem sie mit dem Vorgesetzten allein sind. Ja, harmlos freundliche Worte des neuen Vorgesetzten werden schon mit Angst und Misstrauen aufgenommen. Ein Streiflicht auf die in einzelnen Geschäften herrschenden Zustände wirft folgender Vorfall, der sich im Jahre 1895 in einem Berliner Hause der Drahtwaaren-Industrie zugetragen hat. Es waren in demselben 2 Buchhalterinnen angestellt, die jüngere, etwa 17 Jahre alt, war die Tochter eines kleineren Kaufmanns, Namens X. Der Chef erlaubte sich gegen Frl. X. öfter Zärtlichkeiten, versprach aber, auf ihre Drohung, das Geschäft sofort zu verlassen, jedesmal Besserung. Das junge Mädchen blieb, weil sie sich schämte, ihren strengen Eltern von diesen Vorkommnissen Mittheilung zu machen. Als dann Frl. X. an einem Sonntag Vormittag allein Dienst hatte, die Ladenthür der polizeilichen Vorschrift gemäss um 10 Uhr geschlossen und das junge Mädchen noch mit Abfassen eines Briefes beschäftigt war, überfiel sie der Chef und versuchte sie zu vergewaltigen. Nur ihrer kräftigen Abwehr und ihrem Hilfegeschrei hatte sie es zu verdanken, dass sie schliesslich noch unversehrt davon kam. Dass sie die Stellung sofort aufgab ist selbstverständlich. Eine gerichtliche Anzeige unterblieb leider, und der Chef versucht denn die sittliche Ausbeutung seiner Angestellten bis heute auch ungestört weiter. Der Nachfolgerin des Frl. X., einer jungen Frau, drohte er im Dezember, ihr die Weihnachtsgratifikation zu entziehen, falls sie sich nicht entschlösse, endlich mit ihm fortzugehen. Wie die Angestellte behauptet, wollte er in einem benachbarten Hotel für seine Zwecke ein Zimmer miethen. Obgleich diese Frau ein Monatsgehalt von nur 45 M. bezogen und gewiss keinerlei Rücklagen erübrigt hatte, gab sie ihre Stellung sofort auf. Und dieser Chef ist noch dazu Gatte und Familienvater!

Solche Vorkommnisse dringen nur darum so selten an die Oeffentlichkeit, weil die weiblichen kaufmännischen Angestellten gewöhnlich vor einer gerichtlichen Vernehmung in so peinlicher Angelegenheit zurückschrecken. Ueberdies sind ja auch unsittliche Annäherungsversuche der Vorgesetzten meistens schwer zu beweisen, da Zeugen doch gewöhnlich nicht vorhanden sind oder, wenn solche da sind, sich möglichst der Aussage entziehen.

Man kann nun natürlich nicht erwarten, dass die weiblichen Angestellten sich häufiger entschliessen werden, solche Angelegenheiten dem Gericht zu übergeben, sobald sie ein besonderes Strafgesetz gegen sittliche Ausbeutung in ihrem Arbeitsverhältniss schützt; denn die gerichtliche Vernehmung, welche doch bestehen bleiben muss, wird nach wie vor abschreckend wirken. Dagegen wird sich der Vorgesetzte ganz sicher mehr vor Ausschreitungen hüten, wenn deren Verwerflichkeit ausdrücklich durch ein Gesetz ausgesprochen wird und ihm bei Uebertretung Freiheitsstrafen drohen. Allerdings müsste das Gesetz den Chef resp. dessen Vertreter nicht nur strafen, wenn es bereits bis zum äussersten gekommen ist: schon seine unsittlichen Anträge und handgreiflichen Zärtlichkeiten müssten von dem Gesetz getroffen werden. Gegen diese ist heute nur die gewöhnliche Beleidigungsklage zulässig. Es ist wahrlich hohe Zeit, dass hier Wandel geschafft wird, soll nicht der grosse Stand der weiblichen Handlungsgehilfen weiter moralisch herabgedrückt werden.

Berlin-Friedenau. Agnes Herrmann.

[1]) Vgl. den Aufsatz von Frau Gnauck-Kühne in No. 26 dieses Jahrgangs.

Gewerbeinspektion in Braunschweig. Zum ersten Mal seit 1884 sind die „Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten des Herzogthums Braunschweig“ jetzt wieder amtlich veröffentlicht worden, nämlich für das Jahr 1895.[1]) Damit

[1]) Braunschweig, Joh. Heinr. Meyer, 1896, 55 S.

Digitized by Google

ist Braunschweig zwar endlich äusserlich in die Reihe derjenigen deutschen Bundesstaaten getreten, welche in Sachen der Gewerbeinspektion etwas fortgeschritten sind. Inhaltlich jedoch ist der Bericht fast ebenso mangelhaft geblieben, wie der letzte, im Jahre 1884 veröffentlichte. Schon damals zeichnete sich Braunschweig in der vom Reichsamt des Innern alljährlich gefertigten Zusammenstellung dadurch aus, dass es nicht einmal die Industriegruppen angab, auf welche sich seine jugendlichen Arbeiter vertheilten (vergl. „Amtl. Mittheilungen" etc., IX, Jahrg. 1884, S. 628. Anmerkung). Der Aufsichtsbeamte war derselbe, wie der heutige Gewerberath und erklärte damals das Verbot der Nachtarbeit für Arbeiterinnen unthunlich, weil dasselbe „in vielen Fällen Schwierigkeiten für die betreffenden Familien herbeiführen würde" (vgl. a. a. O., S. 520). Er hat es erlebt, dass seit 1891 dennoch das gesetzliche Verbot dieser Nachtarbeit ausgesprochen wurde, aber sein Interesse für die detaillirte Erforschung der Arbeiterverhältnisse hat sich naturgemäss deshalb nicht gehoben. Eine Uebersicht darüber, wie sich von 1887 über 1890 bis 1895 in Braunschweig die Anzahl der beschäftigten Kinder von 220 über 282 auf 9 vermindert, und diejenige der jungen Leute von 1021 über 1325 auf 1404 vermehrte, der Abdruck einer vom Braunschweiger Buchdrucker-Prinzipalverein gegen die Lehrlingszüchterei erlassenen öffentlichen Bekanntmachung, eine kleine Untersuchung über Ziegeleiarbeiter, die vom Reichskanzler allen Aufsichtsbeamten vorgeschrieben war, sowie eine etwas kuriose Darstellung von der angeblichen Ausnutzung der Krankenkassen durch Arbeiterinnen, die in den ersten Monaten ihrer Schwangerschaft Beschäftigung suchten, — das sind thatsächlich die einzigen Stellen, welche von Mehr handeln, als vom rein Formellen des Arbeiterschutzes. Wenn also der Braunschweigische Beamte unter „wirthschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung" von einer Festlichkeit für Arbeiter berichtet, der er beiwohnte, und dabei meint: „Die gesanglichen Leistungen waren anerkennenswerth" — so kann man dies, auch mutatis mutandis, von seinem Bericht nicht sagen. Das Beste an ihm ist, dass er endlich überhaupt wieder veröffentlicht und zur Kritik gestellt wurde. Man kann an ihm so recht ermessen, wie sehr die lange Nichtveröffentlichung dem Fortschreiten der Braunschweigischen Gewerbeinspektion nachtheilig war. Und da, wie zum Schluss noch anerkannt sei, der oberste Aufsichtsbeamte vorurtheilslos mit dem Braunschweiger Gewerkschaftskartell in Beziehungen getreten ist, so dürfte daraus und aus der nunmehr wieder hergestellten öffentlichen Verbindung der Arbeiterschaft mit der Gewerbeaufsicht sich bald mannichfache Anregung zur Besserung ergeben.

Berufsgenossenschaftliche Fabrikaufsicht und Gewerbeinspektion. In der Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften am 21. April d. J. kam auch ein Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts, betr. die in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten enthaltene Kritik über die berufsgenossenschaftliche Fabrikaufsicht zur Verhütung von Unfällen zur Sprache. Dabei behaupteten sämmtliche Redner, dass die staatlichen Gewerbeinspektoren „mangels genügender Kenntnisse der Wirksamkeit der Berufsgenossenschaften auf dem Gebiete der Unfallverhütung oft gänzlich unbegründete Behauptungen aufstellten", man solle daher jede derartige Behauptung auf ihren Werth prüfen und eventuell im Beschwerdewege ihre Richtigstellung veranlassen. Die in den Gewerbeinspektions-Berichten oft gerügte Abneigung der Beauftragten der Berufsgenossenschaften mit den Fabrikinspektoren nähere Fühlung zu nehmen, wurde damit begründet, dass der Beauftragte seine Reisekosten zum Voraus gar nicht so fest bestimmen könne, um mit dem Fabrikinspektor bindende Abmachungen zu treffen; auch würde auf diese Weise nur verhindert, dass die Fabriken unvorbereitet revidirt werden; das Unfallversicherungs-Gesetz biete überdies eine genügende Handhabe, um den Wunsch der Fabrikinspektoren, Kenntniss von den Ergebnissen der Revisionen der Beauftragten zu erlangen, zu erfüllen. — Diese Begründung der ablehnenden Haltung der Berufsgenossenschaften ist keine sehr glückliche und scheint darauf hinzudeuten, dass es nur an dem guten Willen fehlt, um ein Zusammenwirken der Fabrikinspektoren mit den berufsgenossenschaftlichen Beauftragten herbeizuführen. Andererseits wird die Autorität der staatlichen Fabrikinspektoren nicht gerade gekräftigt, wenn ihnen von Seiten der Unternehmer öffentlich der Vorwurf gemacht wird, dass sie oft gänzlich unbegründete Behauptungen aufstellten. Vielleicht gehen die Gewerbeinspektoren infolge dessen auf ihre Anklagen gegen die Berufsgenossenschafts-Beamten in ihren nächsten Jahresberichten noch näher ein.

Dampfkessel-Revision und Gewerbeinspektion in Preussen. Ein wenig scheint die parlamentarische und ausserparlamentarische Kritik an der Verbindung von Dampfkessel-Revision und Gewerbeinspektion in Preussen endlich genützt zu haben. Wie der Ostseezeitung mitgetheilt wird, hat der preussische Handelsminister vor einiger Zeit an den Centralverband der privaten deutschen Kesselüberwachungs-Vereine einen Erlass gerichtet, in welchem er seine Bereitwilligkeit erklärt, die als qualifizirt anerkannten Ingenieure der preussischen Dampfkessel-Revisionsvereine vom 1. April 1897 ab mit der amtlichen Prüfung aller Schiffsdampfkessel, sowie aller Dampfkessel in landwirthschaftlichen Betrieben und Nebenbetrieben, die nicht unter die Gewerbeordnung fallen, gegen Bezug der bisher zur Staatskasse vereinnahmten Gebühren zu beauftragen. Vorbedingung hierfür, dass alle in einem bestimmten Gebiete vorhandenen Kessel der oben bezeichneten Art ausschliesslich der Ueberwachung eines bestimmten Vereins unterstellt würden, und erwünscht sei dabei auch eine Verständigung darüber, dass die sonstigen Kesselbesitzer nur an einem bestimmten Jahrestermin mit vorhergehender mehrmonatlicher Kündigung von der Privataufsicht in die Staatsaufsicht und umgekehrt übergehen könnten. Der Centralverband hat den Vorschlag des Ministers mit Dank angenommen und die nöthigen Erhebungen angeordnet, die bis Anfang Juni d. Js. erledigt sein sollen. — Danach sucht man also jetzt in Preussen wenigstens diejenigen in landwirthschaftlichen Betrieben weit verstreuten Kessel, zu welchen die Gewerbeinspektoren nur mit grösserem Zeitverlust und ohne Mitbelieferung von Gewerbeinspektions-Geschäften zu gelangen vermögen, an die Privaten mit Dank abzuschieben und damit die Gewerbeinspektoren zu entlasten, gleichzeitig aber auch die Registraturarbeiten für die gewerblichen Kessel zu vereinfachen. Als grundsätzliches Zugeständniss der Thatsache, dass die sog. Reform der preussischen Gewerbeinspektion durch die gleichzeitige Uebernahme der gesammten Kesselrevisionen fast illusorisch gemacht worden ist, kann das jetzige Vorgehen des Ministers nur begrüsst werden. Materiell wird es an der Ueberlastung der Aufsichtsbeamten mit einer ihren eigentlichen Aufgaben ganz fremden Arbeit freilich nur wenig ändern, weil die Aufsicht über die weit zahlreicheren gewerblichen Dampfkessel nach wie vor Sache der Gewerbeinspektoren bleiben soll. Das ist umsomehr zu bedauern, als aus einer halbamtlichen Mittheilung an die Presse jetzt hervorgeht, dass noch nicht einmal der Personalstand der nunmehr vorhandenen preussischen Aufsichtsbeamten genügt, da „die vollständige Verfolgung eines erkrankten oder beurlaubten Gewerbeinspektors oft nur dadurch zu ermöglichen war, dass ein entfernt wohnender Beamter damit beauftragt wurde." Ausserdem sei es bisher nicht möglich gewesen, die Entwickelung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung im Auslande durch Aufsichtsbeamte persönlich studiren zu lassen, was mehr als früher geschehen solle. Es habe sich deshalb „als nothwendig herausgestellt, die Zahl der nicht fest angestellten Beamten in der Gewerbeinspektion zu vermehren." Auch hier zeigt sich das Bestreben, sich mit Halbheiten abzufinden. Beamte, die nicht fest angestellt sind, entbehren naturgemäss der Sicherheit und Festigkeit des Auftretens, die für einen Gewerbeinspektor so dringend nöthig sind. Der gründliche Bruch mit der unglücklichen Verbindung von Kessel- und Gewerbeinspektion würde auch nach diesen Richtungen hin bessere Zustände schaffen, als die jetzt geplanten halben Maassregeln.

Digitized by Google

Gewerbegerichte, Einigungsämter und Arbeiter-Ausschüsse.

Handelskammer als Einigungsamt in der Wiener Perlmutterknopf-Industrie. Die Lohn- und Preisstreitigkeiten der grossen Wiener Perlmutter-Industrie sind durch die Vermittelung einer reinen Unternehmer-Organisation beigelegt worden, indem es der Wiener Handels- und Gewerbekammer am 4. Mai gelang, eine Einigung auf einmal zwischen den Exporteuren und den Meistern über die Knopfpreise und sodann zwischen Meistern und Gesellen über die Löhne zu erzielen. Es hielt schwer, den Preismit dem Lohntarif in Einklang zu bringen und doch weder, wie die Arbeiter fürchteten, die Löhne zu niedrig zu bemessen, noch den Auslandsmarkt, was die Exporteure betonten, zu verlieren. Hatten so die Arbeiter und die Exporteure eine feste Grenze, über die bezw. unter die sie keinesfalls gehen wollten, so befanden sich die Drechslermeister, von zwei Seiten bedrängt, in einer sehr ungünstigen Position. Sie riefen daher, als die Arbeiterschaft für den 15. April mit einem Strike drohte, falls ihre Lohnerhöhungen (8—9 fl. wöchentlich statt wie bisher 5—6 fl.) nicht bewilligt würden, zum 13. April die Wiener Handels- und Gewerbekammer um ihre Vermittelung an. In der Sitzung erklärten einige Kammermitglieder sowie die grössten Exportfirmen den geforderten Lohntarif für „verhältnissmässig nicht hoch"; es wurde die Ausdehnung des Lohntarifes auf die Provinz verlangt und beschlossen, dass ein von den einzelnen drei Gruppen gewähltes Komité die Lieferpreise und Lohnsätze festsetzen solle. Das Komité hielt drei Sitzungen ab, in denen eine völlige Einigung erzielt wurde, indem die Exporteure die Lieferpreise der Meister akzeptierten, da diese nicht weiter heruntergehen könnten, weil sie von nun an auch Licht und Werkzeug liefern müssen. Als sich über den Lohntarif zwischen Meistern und Arbeitern keine Einigung erzielen liess, erboten sich die Exporteure, einen Theil der Differenz zu tragen, während die Meister den anderen zahlen sollten; ein Angebot, das gegen die Stimmen der Meister zum Beschluss erhoben wurde. In der von den Delegirten besuchten Schlusssitzung vom 4. Mai bewurden beide Tarife einstimmig angenommen, die mit dem 18. Mai für die ganze österreichische Perlmutter-Industrie in Kraft getreten sind. Der Vorsitzende schloss die Verhandlungen mit der Erklärung, dass die Kammer stets bereit sein werde, im Falle von Differenzen zwischen Arbeitern und Unternehmern ihre Dienste als Einigungsamt den Betheiligten zur Verfügung zu stellen.

Armenpflege.

Frauen als Armenpflegerinnen in deutschen Städten. In Kassel und Stuttgart nehmen die Frauen direkt an der öffentlichen Armenpflege theil; es bestehen für sie besondere Sektionen, deren leitende Mitglieder auch der Armenkommission angehören. In Elberfeld sind die Beziehungen zur öffentlichen Armenpflege ganz organisch durchgebildet, sodass in allen Fällen, wo eine einfache Gabe nicht genügt, die Frauenarbeit hinzugezogen wird. In Krefeld sind die Mitglieder des vaterländischen Frauenvereins nur dann für die öffentliche Armenpflege mit thätig, wenn sie von den Bezirken aufgefordert werden. In Breslau wird zur Zeit an einer Organisation gearbeitet, um den Armenpflegerinnen-Verein an der öffentlichen Armenpflege zu betheiligen. Für Hamburg hatte der frühere Leiter des dortigen Armenwesens ähnliches vorgeschlagen, für Frankfurt a. M. ist die Anstellung von Armenpflegerinnen gefordert (vgl. Soziale Praxis Jg. V, Sp. 761).

Frauen als Armenpflegerinnen in England. Während im Jahre 1894 in England und Wales nur etwa 200 Armenpflegerinnen thätig waren, hat sich die Zahl im Jahre 1895 unter dem neuen Gemeinde-Gesetz „Parish Council Act" auf 883 erweitert.

Armenhaus und Rentnerheim in Peine. In Peine ist zur Reformirung der geschlossenen Armenpflege der Bau eines Armenhauses für 36 000 M. beschlossen worden. Der Umfang des Hauses ist auf 45 Einzelpersonen bemessen, wobei noch einige Zimmer für Familien reservirt bleiben. Ursprünglich war geplant, eine Pension für Alters-, Invaliden- oder Unfall-Rentenbezieher mit dem Armenhaus zu verbinden, also diesen Rentnern gegen Uebertragung ihres Rentenanspruchs die Aufnahme in die Anstalt freizustellen. Diesen Plan hat man fallen lassen, um den rechtlich klagbaren Charakter der Renten nicht mit den Armenunterstützungen in Widerspruch zu setzen. Dagegen dürfte der Plan, eine städtische Anstalt für die alleinstehenden Rentner zu errichten, an sich einer genaueren Erörterung und besonderer Ausführung wohl werth sein.

Wohnungswesen.

Ausdehnung der polizeilichen Wohnungs-Inspektion in Deutschland.

In No. 31 dieser Zeitschrift ist berichtet worden, dass im Kreise Offenbach auf Grund des bekannten hessischen Wohnungsgesetzes durch Polizeiverordnung für jeden Bewohner ein Mindestluftraum von 10 cbm in den kleinen Wohnungen verlangt worden ist. Eine ähnliche, aber noch umfassendere Polizeiverordnung ist unter dem 21. November v. J. im Regierungsbezirk Düsseldorf von der Regierung mit Zustimmung des Bezirksausschusses erlassen worden, und zwar für die Kreise Düsseldorf, Stadt und Land, Barmen, Mettmann, Lennep, Solingen, Remscheid, Crefeld, Stadt und Land, M.-Gladbach und Gladbach. Danach darf in allen Häusern, welche nicht Einfamilienhäuser sind, Niemand, selbst als Eigenthümer oder Besitzer, einziehen oder eine Familie zur Miethe oder Aftermiethe aufnehmen, wenn die betreffende Wohnung polizeilich als zum Bewohnen ungeeignet oder als überfüllt bezeichnet worden ist. Als zum Bewohnen ungeeignet kann die Polizei Wohnungen erklären, welche bestimmten, in der Verordnung näher bezeichneten Anforderungen, betreffend Verschliessbarkeit, Fenster, Fussboden, Einrichtung der bewohnten Speiseräume, ferner betreffend Abtritte, Wasserversorgung nicht entsprechen; als überfüllt kann die Polizei Wohnungen erklären, in welchen die Schalräume für jede zur Haushaltung gehörende Person über 10 Jahre nicht mindestens 10 cbm, für jedes Kind unter 10 Jahren nicht mindestens 5 cbm Luftraum gewähren, oder in welchen in den Schlafräumen bestimmte Vorschriften über die Trennung der Geschlechter und oder über 14jährigen Kinder von den Eltern nicht beachtet sind. Man beachte wohl, dass es in der Verordnung heisst: Die Polizei kann die und die Wohnungen für unbewohnbar oder überfüllt erklären, die wirkliche Durchführung wird natürlich auf ungeheuere Schwierigkeiten stossen. — Weiter soll in Leipzig nach stattgehabter Untersuchung der kleinen Wohnungen ein Regulativ über das Untervermiethungswesen eingeführt werden, welches eine wesentliche Verschärfung gegenüber den sonst über das Schlafstellenwesen geltenden Vorschriften enthält, nämlich die, dass Untervermiethung überhaupt verboten ist, in Wohnungen, welche nur aus Stube, Kammer und Küche oder noch weniger Gelassen bestehen. — Endlich ist ein wichtiger Vorgang aus Baden zu verzeichnen. Dort besteht schon seit dem Jahre 1879 eine Verordnung, kraft deren eine Untersuchung ungesunder Wohnungen stattfinden und Abhülfe angeordnet werden kann. Es hat sich nun aber herausgestellt, dass die rechtliche Grundlage dieser Verordnung unsicher und die Vorschriften der Verordnung selbst der Ergänzung bedürftig sind. Deshalb sind jetzt dem § 116 des Polizeistrafgesetzbuches, welcher die Zuwiderhandlungen bei Bauten mit Strafe bedroht, zwei weitere Absätze folgenden Inhalts hinzugefügt worden.

„Gleiche Strafe trifft Hauseigenthümer oder die an deren Stelle verantwortlichen Personen (Stellvertreter, Miether u. s. w.), welche denen bei den zeitweiligen Untersuchungen der Wohngebäude oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung von baurdnungswidrigen, gesundheitsschädlichen oder die Sittlichkeit gefährdenden Zuständen in den zum Wohnen dienenden, insbesondere zum Vermiethen benutzten oder Arbeitern (Gesellen, Gehülfen, Lehrlingen, Dienstboten u. s. w.) zum Aufenthalt oder Schlafen zugewiesenen Räumen innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprechen oder einer polizeilichen Anordnung zuwider, Räume, in welchen solche Zustände bestehen, zu den bezeichneten Zwecken benützen."

Digitized by Google

Der zweite Absatz setzt fest, dass die polizeiliche Wohnungsrevision vorher anzumelden ist, was sich jedoch nach den Aeusserungen des Regierungskommissars und der verschiedenen Redner in der Debatte in der II. Kammer nur auf die allgemeinen, periodisch wiederkehrenden Untersuchungen der Wohnungen beziehen soll, nicht auf Untersuchungen im Einzelfall. Die II. badische Kammer hat diese Bestimmungen in der oben angegebenen Form angenommen; vorausgesetzt, dass auch die erste Kammer zustimmt, erhält damit die Polizei in Baden weiter reichende Befugnisse zur Beseitigung von Wohnungsmissständen als in irgend einem anderen deutschen Staate. Hessen nicht ausgenommen. Sie kann nicht nur die Wohnungen sowohl im Einzelfall wie im allgemeinen untersuchen, sondern vom Hausbesitzer wie eventuell auch vom Curator die Beseitigung von Missständen jeglicher Art, wie Feuchtigkeit, schlechte Abort-, Wasser-, Fensterverhältnisse fordern und es ist nach dem Wortlaute der angenommenen Bestimmung kaum zu bezweifeln, dass sie auch gegen die Uebertüllung der Wohnungen ohne weiteres vorgehen kann. Aber das alles kann die Polizei nur, sie muss es nicht gerade wie bei der Düsseldorfer Polizeiverordnung. Freilich ist es ja fast unmöglich, ein so weitgehendes Eingreifen in die bestehenden Verhältnisse, wie es diese neuen Bestimmungen in Baden und in Düsseldorfer Bezirk ermöglichen, obligatorisch zu machen, solange man nicht besondere Organe zur dauernden Durchführung dieser neuen Aufgaben — Wohnungsinspektion — schafft und gleichzeitig für Ersatz für die zu beseitigenden schlechten Wohnungen sorgt. Hierzuzudrängen, erscheint beinahe noch als ein Vortheil der neuen Bestimmungen, der grösser ist, als der direkt von ihnen zu erwartende Nutzen. Als besonders interessant mag noch erwähnt sein, dass die Düsseldorfer Verordnung unterzeichnet ist von dem jetzigen Minister des Innern in Preussen, Freiherrn v. d. Recke, der damals noch in Düsseldorf war. Vielleicht fühlt sich durch dies löbliche Beispiel manche preussische Polizeibehörde veranlasst, die gleichen Wege zu wandeln.

Frankfurt a. M. K. v. Mangoldt.

Wohnungs-Inspektoren in europäischen Staaten. In England, wo schon seit einem halben Jahrhundert gesetzliche Bestimmungen über die sanitäre Beschaffenheit der Wohnungen erlassen werden,[1] bestehen Bezirks-Gesundheitsämter (Local Boards of Health), in denen medical officers of health, also ärztliche Gesundheits-Inspektoren, zur Ueberwachung der Wohnungen vertreten sind. Wenn der medical officer of health die Weiterbenutzung von Wohnungen, die durch das Bewohnen ungesund geworden sind, für einen Missstand erachtet, kann sie von dem Bezirks-Gesundheitsamt bis zur Abstellung der Mängel untersagt werden. Für die Ausübung der Ueberwachungs-Thätigkeit sind den ärztlichen Bezirks-Gesundheitsbeamten Uebelstands-Inspektoren (Inspectors of nuisances) unterstellt, die jenen die mechanischen und subalternen Arbeiten abnehmen. — In Frankreich, Schweden und Belgien bestehen besondere Wohnungskommissionen für diesen Zweck (vgl. Soziale Praxis Jg. V. Sp. 861). Wien besitzt seit der Organisation des lokalen Sanitätsdienstes im Jahre 1864 Sanitätsaufseher, die aber vorwiegend auf dem Gebiete der Seuchen-Prophylaxis Verwendung finden. Ausführliche Zusammenstellungen über Wohnungs-Inspektoren enthält das schon mehrfach erwähnte sehr verdienstliche Werk von Dr. A. Wernich.[2] — In Deutschland ist bisher nur in Hessen-Darmstadt eine gesetzlich geregelte und systematisch durchgeführte Wohnungsaufsicht eingetührt, aber sie wird im Gegensatz zu England und Wien nicht durch besonders vorgebildete oder nur für diesen Zweck angestellte Beamte, sondern mittels der vorhandenen Polizei-Organe ausgeführt. — Für Berlin hatte Pistor 1890 die Anstellung vereideter Gesundheits-Aufseher verlangt. Infolge der Cholera 1892 kam die Angelegenheit hier auch behördlicherseits in Fluss, doch scheiterte die Einführung von Gesundheitsaufsehern 1894 an dem Widerspruch der städtischen Behörden.

Lex Adickes in Baden. Der badische Gesetzentwurf über die Neueintheilung von Baugrundstücken,[1] welcher zuerst der I. Kammer zur Beschlussfassung zuging, ist nunmehr von der II. Kammer unverändert angenommen worden. Es kommt damit der Adickes'sche Gedanke der Umlegung, nicht aber der der Zonenenteignung in Baden zur Ausführung.

Litterarische Neu - Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Bode. Kurze Geschichte der Trinksitten und Mässigkeitsbestrebungen in Deutschland. München 1896. J. F. Lehmann. 227 S. Preis 2,40 M.

Calwer, R. Arbeiter-Katechismus. Eine sozialdemokratische Antwort auf das Preis-Ausschreiben des Pfarrers Weber zur Anfertigung eines Arbeiter-Katechismus für evangel. Arbeiter. Berlin 1896, Verlag der Buchhandlung Vorwärts. 32 S. Preis 10 Pf.

Dickel, Dr. K. Ueber Beschränkung der Anwärter des höheren Justizdienstes und die Vorbildung der Juristen in Preussen. Ein Beitrag zu § 8 des dem Landtage zur Zeit vorliegenden Gesetzentwurfs, betreffend die Regelung der Richtergehälter und die Ernennung der Gerichtsassessoren. Berlin 1896, Puttkammer & Mühlbrecht. 36 S. Preis 60 Pf.

Grosz, Heinrich. Die Geschichte der deutschen Schiffszimmerer mit besonderer Berücksichtigung der Hamburgischen Verhältnisse. Ein Mahnwort an alle im Schiffbauer-Gewerbe beschäftigten Arbeiter, sich zu einer gewerkschaftlichen Organisation zusammenzuschliessen. Stuttgart, J. H. W. Dietz. 166 S. Preis broch. 2,40 M., gebd. 3,00 M.

Helfferich, K. Zur Geschichte der Goldwährung. (Volkswirthschaftliche Zeitfragen, Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Volkswirthschaftl. Gesellsch. in Berlin, Heft 137.) Berlin 1896, Leonhard Simion. 44 S. Einzelpreis 1 M. Abonnementspreis für jährlich 8 Hefte 6 M.

Hugo, C. Die englische Gewerkvereins-Bewegung. Nach G. Howell's „The conflicts of capital and labour". Stuttgart 1896, J. H. W. Dietz. 208 S. Preis brosch. M. 1,50, geb. M. 2,50.

Kaufmann, Dr. W. Die Kommissare der Kasse der egyptischen Staatsschuld und das internationale Recht. Berlin 1896, Puttkammer & Mühlbrecht. 35 S. Preis 1,00 M.

Lingen, R. v. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 26. Febr. 1896 die Waarenzeichen betreffend. Aus dem Russischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen. Berlin 1896, Puttkammer & Mühlbrecht. 26 S. Preis 80 Pfg.

May, R. E. Die wirthschaftliche Entwickelung. Jahresbericht der Firma Alexander Jahn & Co., Hamburg. Dezember 1895. Berlin 1896, Puttkammer & Mühlbrecht. 263 S. Preis 3 M.

Niemeyer (-Eichlinghofen), Pastor. Nationale Wohnungsreform. Vortrag, gehalten auf dem ev.-soz. Kursus in Dortmund am 14. Januar 1896. Hattingen (Ruhr) 1896. Buchdr. C. Hundt sel. Ww. 28 S.

Scheven, Dr. P. Die Uhrenindustrie und die Begründer Ferd. Ad. Lange. Sonderabdruck aus „Der Arbeiterfreund" 1895, Heft 4. Verlag von Leonh. Simion in Berlin. 32 S.

— Die Lehrwerkstätte. I. Band. Technik und qualifizirte Handarbeit in ihren Wechselwirkungen und die Reform der Lehre. Tübingen 1894, H. Laupp'sche Buchhdlg. 570 S. und 56 Anlagen.

Steck, Alb. Die politische Bedeutung eines Volksrechtes auf Arbeit. Ein Wort an das freisinnige Schweizervolk. Bern 1895. Im Selbstverlage des Verfassers.

Weyl, Dr. Jul. Börsenreform in der Schweiz. Gutachten erstattet an das Justiz- und Polizeidepartement der Schweiz. Eidgenossenschaft. Zürich 1895, Alb. Müller's Verlag.

Was bedeutet das Recht auf Arbeit? Erläuterungen zur Volksinitiative. Bern 1894. 16 S. Preis 20 Cts.

Jahrbuch für Volks- und Jugendspiele. Fünfter Jahrgang 1896. Herausg. von E. v. Schenckendorff und Dr. med. F. A. Schmidt. 314 S.

Die Schicksale der Fäkalien in kanalisirten und nichtkanalisirten Städten. Rieselfelder. Bearbeitet von Georg H. Gerson, Dr. J. H. Vogel, Dr. Th. Weyl. Mit 10 Abbildg. im Text (Handbuch der Hygiene, herausgegeb. von Dr. Th. Weyl. 20. Lief.). Jena 1896, Gustav Fischer. Subskr.-Preis 1,80 M., Einzelpreis 2,40 M.

[1] Towns Improvement Clauses Act 1847; Local Government Act 1858; Public Health Act 1875; Removal of nuisances Act 1850.

[2] Handbuch der Hygiene. Band IV, 2, 2. Dr. A. Wernich, Regierungs- und Medizinalrath in Berlin: Wohnungsbehreb, Hausordnungen, Wohnungs-Aufseher (Wohnungspolizei), Wohnungsämter. Jena, Gustav Fischer, 1896.

[1] Vgl. No. 13, Soziale Praxis, Jahrg. V.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131

Digitized by Google

Die Zeitschrift „**Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik**“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Juristischer Hülfsarbeiter u. Bureau-Vorsteher eines Berliner Anwalts – Mitte 30er – mit guten jurist. Kenntnissen, schneller Auffassung, Stenograph. in Notar- und Bankbureaux erfahren, sucht anderweitig dauernde, passende Stellung bei einem Institut, einer Gesellschaft od. Abul. Gute Zeugnisse und Empfehlungen. Offerten sub L. 462 an Büttner's Annoncenbüreau, Berlin, Rosenthalerstrasse 42

Früherer Offizier, gesetzten Alters, **sucht, gestützt auf vorzügliche Zeugnisse und Empfehlungen, Stellung als Amts-Sekretär, Administrator oder dergl.** Derselbe besitzt Kenntnisse in der praktischen Landwirthschaft und in sämmtlichen Rechnungs-, Kommunal- und Polizeisachen, sowie reiche Erfahrungen im Verkehr mit Behörden und Publikum.

Gefl. Offerten erbeten unter **C. T.** an die Expedition der „Sozialen Praxis“, Berlin W., Mauerstr. 44.

Für praktische Arbeit

(Genossenschaftswesen)

in einer grösseren Provinzialstadt wird, zunächst für einige Monate, **Junger Nationalökonom** gesucht. Meldungen mit Zeugnissen und Gehaltsansprüchen sub **O. 14** an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.

Mauerstrasse 44.

Soeben erschien und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Aerztlicher Kommentar

zum

Unfallversicherungsgesetz

vom 6. Juli 1884.

Mit praktischen Rathschlägen

zur Untersuchung, Behandlung und Beurtheilung von Unfallverletzten

von

Dr. Ed. Golebiewski,

Vertrauensarzt

bei der nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft — Sektion I und II.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

8°. 414 Seiten stark Mk. 6—, gebunden Mk. 7—, postfrei 30 Pf. mehr.

Cognac ist Medicament,

deßhalb soll man ihn nur von vertrauenswürdigen Firmen beziehen. — Die Firma **Richard Kox**, Weingroßhandlung in **Duisburg a. Rh.**, die sich durch den directen Versandt reiner Südweine zu billigen Preisen an Private ein berechtigtes Vertrauen erworben hat, verjendet ebenfalls **garantirt reinen Medicinal-Cognac** in Korbflaschen (3 Ltr. Inhalt) per Post und zwar kosten 3 Ltr. Medicinal-Cognac Mk. 8.—, 3 Ltr. Cognac fine Champagne Mk. 12.—, 3 Ltr. feinsten Spanischen Blutwein **für Magenkranke, Blutarme** und **Bleichsüchtige Mk.** 6.25, alles inclusive und franco gegen Nachnahme.

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris**, rue Soufflot 22, erscheint der X. Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Économie Politique

von

P. Cauwès (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
Ch. Gide (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bonrouill** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig) **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Issajev** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Laveleye †**, **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Marousseu** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Mauro** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Piernas** (Madrid), **Pigeonneau †**, **Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Webb** (London), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von Villey, eine **Uebersicht über den Inhalt der französischen und ausländischen Zeitschriften** u. s. w.

Abonnementspreis jährlich 21 Francs.

Nützliche Geschenks- und Bibliothekswerke.

Meyers

Hand-Lexikon des allgem. Wissens.

In einem Band. *Fünfte, neubearbeitete Auflage.* In Halbleder gebunden 10 Mark.

Meyers

Kleiner Hand-Atlas.

Mit 100 Kartenblättern und 9 Textbeilagen. In Halbleder gebunden 10 Mark.

Brehms Tierleben.

Kleine Ausgabe für Volk und Schule. *Zweite, von E. Schmidtlein neubearbeitete Auflage.* Mit 1200 Abbildungen im Text, 1 Karte und 3 Farbendrucktafeln. 3 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark.

Probehefte stehen zur Ansicht zu Diensten. — Prospekte gratis.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Bestellungen nimmt jederzeit zu bequemen Bezugsbedingungen an die Sortiments-Abtheilung von **Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstrasse 44.**

SCHUTZ-MARKE

„Loreley“ — Wohlthäterin — der Menschheit!

„Loreley“ ist das beste und sicherste Haarschutzmittel der Welt.

Endlich! Endlich!

Nach 45jähriger, wissenschaftlicher Arbeit ist es gelungen, ein für die **Kopfhaut unschädliches, vollständig alkoholfreies Haaröl-Präparat** herzustellen, welches in jeder Beziehung seinem Zweck sicher erfüllt.

Ein Versuch bezugt den **Beweis**, daß nach 1—3 maligem Einreiben mit **„Loreley“** sofort eine beruhigende Verminderung des **Kopfjuckens** und ein Stillstand des **Haarausfalles** erfolgt, sowie, daß **„Loreley“** nach längerem Gebrauch auf ganz kahlen Stellen neues **Haarwuchs** erzeugt, wenn noch **feinflaumige Wurzeln** in der **Kopfhaut** vorhanden sind. Also — **kein Kahlkopf — kein Haarausfall — keine Schinne- u. Schuppenbildung** mehr nach Gebrauch von **„Loreley“.**

Ausführliches Prospekt mit Gutachten hervorragender Aerzte und weiteren Ger. Garantie gratis und franko. Versand gegen vorherige Einsendung oder Nachnahme des Betrages von Mk 3.— pro Flasche franko von der General-Versandstelle des Haar-Balsam „Loreley“

Hugo Müller, Berlin N, Chausseestrasse 2 E.

Wiederverkäufer gesucht.

Verlag von A. Siebert in Bern (Schweiz).

Erscheint alle 14 Tage.

Die Schweizerischen Blätter für Wirthschafts- u. Socialpolitik

mit Beilage:

Socialpolitische Gesetzgebung

besprechen fortlaufend alle Fragen der Wirthschafts-Socialpolitik der Schweiz.

Preis vierteljährlich M. 3.—

Postabonnement 5 Pfenn.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und den Verlag.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44 — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 23. Mai 1896. Nummer 35.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:
Das Gewerbegericht.
Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.
Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. Dr. J. Jastrow. Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Die Enquête über Frauenarbeit in Wien. Von Advokat Dr. E. v. Fürth 941

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 947
Bekämpfung sozialer Bestrebungen in Deutschland.

Kommunale Sozialpolitik ... 949
Progressive Bemessung des Wassergeldes nach dem Miethwerth in Hanau.
Kommunales Familienheim in Glasgow.
Unfallversicherung in städtischer Regie in München.
Lohn und Arbeitszeit städtischer Arbeiter in Stuttgart.
Strassenbahn-Angestellte und städtische Verwaltung in Leipzig.
Ausstellung der Stadtgemeinde Berlin.
Kommunale Finanzen in Belgien.

Arbeiterbewegung 952
Strikes in Frankreich im Jahre 1895.
Ende des Chicagoer Schneiderstrikes.
Internationales Informationsbureau der Metallarbeiter in Winterthur.
Kaufmännische Vereine für weibliche Angestellte in Deutschland.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 954
Die Motion Favon gegen Lohnverzögerungen. Von Stadtrath A. Steck.
Kinderarbeit und Fabrikinspektion in Illinois.
Fabrikinspektion in Sachsen-Weimar.
Gewerbeinspektion in Mecklenburg.
Weibliche Fabrikinspektoren für Oesterreich.

Handel und Verkehr 958
Der Maklervertrag im bürgerlichen Gesetzbuch. Von Amtsgerichts-Rath H. Jastrow.

Wohnungswesen 961
Wohnungsdebatte im Badischen Landtag.

Litterarische Neu-Erscheinungen 962

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Enquête über Frauenarbeit in Wien.

In den Monaten März und April fand in Wien eine Privatenquête über die Frauenarbeit statt, welche eine Fülle von äusserst interessantem Material zu Tage gefördert hat.

Die erste Anregung zur Veranstaltung der Enquête ging von der sozialen Gruppe der ethischen Gesellschaft aus, die sich mit einer Anzahl von Männern und Frauen, bei welchen ein lebhaftes Interesse für eine solche sozialpolitische Aktion vorausgesetzt werden konnte, in Verbindung setzte. Mit der Durchführung wurde eine Kommission betraut, an deren Spitze Prof. v. Philippovich stand, der u. A. die Reichsraths-Abgeordneten Kaizl (Jungtscheche), Marchet (Deutsch-liberal), Scheicher (Christlich-sozial) und Pernerstorfer, sowie der Führer der österreichischen Sozialdemokraten, Dr. Viktor Adler, angehörten, und in der nicht nur die entgegengesetztesten Parteirichtungen, sondern auch die verschiedensten Berufe vertreten waren. Dieses Zusammenwirken der verschiedensten Richtungen ist angesichts der österreichischen Verhältnisse gewiss bemerkenswerth, aber auch eine genügende Bürgschaft dafür, dass immer mit der strengsten Objektivität vorgegangen wurde.

Die Erhebung erfolgte im Wege der mündlichen Vernehmung von Arbeiterinnen und Unternehmern auf Grund eines detaillirten Fragebogens, der aber nur die Aufgabe hatte, dem Vorsitzenden und den Kommissions-Mitgliedern als Richtschnur bei der Fragestellung zu dienen, dagegen den Befragten nicht in die Hand gegeben wurde, so dass sie auch nicht Gelegenheit hatten, sich direkt auf die Vernehmung vorzubereiten. Vor der Vernehmung der Expertinnen aus den einzelnen Branchen wurde in der Regel ein männlicher Experte gehört, der die Aufgabe hatte, die Kommission zum besseren Verständniss in das Technische des betreffenden Gewerbes einzuführen. Dann wurden die Arbeiterinnen einzeln befragt. Vielfach war es möglich, die Aussagen der Arbeiterinnen durch die der Unternehmer zu überprüfen. Allerdings war es in der Regel nicht durchführbar, Arbeiter und Unternehmer gleichzeitig zu vernehmen, aus dem einfachen Grunde, weil man die Arbeiterinnen der grossen Gefahr für ihre Existenz, die damit verbunden gewesen wäre, nicht aussetzen konnte. Deshalb wurden die Unternehmer abgesondert und später vorgeladen, aber bei ihrer Vernehmung auf die Aussagen der Expertinnen reflektirt. Es muss konstatirt werden, dass die Aussagen der Arbeiterinnen in der Regel durch die der Unternehmer ihre Bestätigung fanden.

Auf diese Weise wurden in 35 Kommissions-Sitzungen über 300 Experten und Expertinnen aus etwa 40 Beschäftigungs-Arten und überdies eine Anzahl von Unternehmern vernommen. Wenn die Erhebung auch selbstverständlich auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann, so genügt das gewonnene Material doch, um über zahlreiche Punkte ein ziemlich klares Bild zu gewinnen. Vor Allem fand jene Thatsache, welche mit den Anstoss zur Veranstaltung einer Enquête gerade über die Frauenarbeit gegeben hatte, ihre Bestätigung; dass die Lage der arbeitenden Frauen eine noch wesentlich schlechtere ist, als die der männlichen Arbeiter. Damit hängt enge zusammen das Faktum des Ueberhandnehmens der Frauenarbeit, das Verdrängen des Mannes durch die Frau. Man findet die Frau in Branchen, die vor nicht langer Zeit noch die Domäne des Mannes gewesen sind. Man findet auch häufig in derselben Werkstatt Männer und Frauen bei derselben Arbeit, wobei der Mann für dieselbe Arbeit fast immer mehr erhält als die Frau. Es ist begreiflich, dass die Unternehmer in solchen Fällen die Frauen vorziehen, so dass z. B. in der Kartonnage-Branche neben 1500 Frauen nur etwa 200 Männer beschäftigt sind.

Digitized by Google

Sehr häufig ist die von den Frauen geleistete Arbeit direkt körperlich ausserordentlich anstrengend, so dass an sich alles dafür spräche, sie durch Männer verrichten zu lassen. So das Falzen bei der Buchbinderei, das Punktiren bei der Druckerei, die Arbeit der Wischerin bei der Hutmacherei, der Hülfsarbeiterin bei den Dachdeckern und Bauarbeitern und last not least, die Arbeit in den Ziegeleien. Bei den Dachdeckern muss das Weib den oft mit 600—800 kg beladenen schweren Material-Wagen vom Materialplatz zum Bauplatz ziehen und dann den Mörtel auf das Dach tragen, in jeder Hand ein mit Mörtel gefülltes Gefäss im Gewicht von 10—15 kg. Das Material wird auch dann auf diese Weise hinaufbefördert, wenn ein Aufzug u. dgl. vorhanden ist, denn der gehört dem Maurermeister und darf vom Dachdecker nicht benützt werden.

Bei den Dachdeckern und Bauarbeitern kommt auch die sonst nicht gewöhnliche Erscheinung zu Tage, dass die Frauen von den mitarbeitenden Männern schlecht behandelt werden. Speziell über die Sittlichkeitsverhältnisse auf den Bauten kam der Kommission eine Schilderung zu, die so krasse Dinge enthielt, dass sie weder verlesen werden konnte, noch auch in der projektirten Publikation verwendet werden kann, wenn man dieselbe nicht der Gefahr der Konfiskation aussetzen will. Sonst hat die Enquête übrigens gerade in der Frage der Sittlichkeit relativ wenig Material zu Tage gefördert. Es ist dies nicht unbegreiflich. Wenn eine Expertin dergleichen selbst an sich erfahren hat, so hat sie es gewiss nicht erzählt, und auf Berichte, die nicht auf eigener Anschauung beruhten, wurde nicht eingegangen. Immerhin kam auch hier manch' krasser Fall zum Vorschein, so in der Branche der Federschmückerinnen, wo erzählt wurde, dass sich die Lehrmädchen oft auf andere Weise die Freisprechung nicht verschaffen können, als wenn sie sich dem Herrn hingeben. Ueber die Zudringlichkeit von Beamten, Reisenden u. dgl. wurde wiederholt geklagt. Ist das Benehmen der Vorgesetzten, Werkführer und Herren manchmal zu freundlich, so ist es noch häufiger zu wenig liebenswürdig. Rohe Behandlung und Beschimpfungen kamen vor. In einigen Betrieben werden alle Arbeiterinnen, verheirathet oder ledig, geduzt. Geschenke an Vorgesetzte sind hier und da üblich. Namentlich kommt es vor, dass aus festlichen Anlässen unter den Arbeiterinnen behufs Ankaufs eines Geschenkes eine Sammlung veranstaltet wird, der sich Niemand entziehen kann.

Ein ziemlich klares Bild hat die Enquête über die üblichen Lohnsätze gegeben. Der durchschnittliche Wochenlohn für eine mittlere Arbeiterin beträgt etwa 4—5 fl. Darüber hinaus steigt der Wochenverdienst nicht gar oft, darunter sinkt er nicht selten. In der Regel ist es Akkordlohn, seltener fixer Zeitlohn. Man darf übrigens nicht übersehen, dass die Expertinnen in der Regel zu den intelligenteren und befähigteren ihrer Branche gehörten und daher gewöhnlich über dem Lohn-Durchschnitt standen. Die Heimarbeiterinnen sind in der Regel schlechter bezahlt, als die Fabrikarbeiterinnen, trotzdem hier die Regie (Beleuchtung, Beheizung, Lokal, Maschine etc.) vom Unternehmer auf die Arbeiterin überwälzt ist. Hier kommen nicht selten Wochenverdienste von 2—3 fl. vor.

Die Wirkung der Saison auf die Lohnhöhe zeigt sich in verschiedener Weise. In den günstigeren Fällen hat die Arbeiterin zwar das ganze Jahr hindurch Beschäftigung, dann finden die Schwankungen nur in der Quantität, selten auch in der Qualität der ihr zugewiesenen Arbeit sowie darin ihren Ausdruck, dass in der Saison Ueberstunden gemacht werden. In anderen Fällen greift wieder in der stillen Zeit das sogenannte Aussetzen Platz, d. h. die Arbeiterin muss stunden-, manchmal auch tagelang auf die Arbeit warten, wobei es ihr gewöhnlich nicht möglich ist, sich anderweitig, ausser etwa durch Stricken u. dgl. zu beschäftigen. Hier kommt es vor, dass die Arbeiterin, trotzdem keine Arbeit da ist, nicht nach Hause gelassen wird, sondern in den Werkstätten warten muss, ohne zu wissen, ob und wann ihr eine Beschäftigung zugewiesen wird. In beiden Fällen sinkt selbstverständlich der Arbeitsverdienst weit unter die durchschnittliche Lohnhöhe. Am schlimmsten sind aber diejenigen daran, bei denen es überhaupt nur zu gewissen Zeiten, während einiger Monate des Jahres Arbeit giebt, die also ausserhalb der Saison einfach arbeitslos sind, gar nichts verdienen. Nun sollte man meinen, dass hier wenigstens die Löhne während der Saison derartig sind, dass man für die arbeitslose Zeit etwas ersparen kann. Das ist aber keineswegs der Fall. Ein typisches Beispiel hierfür bieten die Dachdeckerinnen. Sie erhalten für eine etwa 15stündige Arbeitszeit 80—95 kr. täglich. Im Winter sind sie selbstverständlich vollständig arbeitslos. Aber auch im Sommer müssen sie bei schlechtem Wetter aussetzen und erhalten dann keine Zahlung. Infolge dessen stellt sich das Jahreseinkommen auf höchstens 150—180 fl.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass an diesen für die Arbeiter äusserst nachtheiligen Schwankungen vielfach die mangelhafte Organisation der Produktion schuld trägt. Nicht selten findet man, dass bei naheverwandten Betrieben hier Ueberstunden gemacht werden, während daneben zahlreiche Kräfte feiern. Auch in dem Umstande tritt dies zu Tage, dass in grossen Betrieben die Schwankungen in der Regel geringer sind, als im Kleinbetrieb. Der grosse Betrieb arbeitet in der stillen Zeit auf Lager, was der kleine Unternehmer in der Regel aus Mangel an Kapital nicht kann.

Was die Arbeitsvermittlung anbelangt, so tritt hier die mangelnde Organisation ganz besonders zu Tage. Es giebt in Wien für Arbeiterinnen — und das hat die Enquête in zweifelloser Weise ergeben — so gut wie gar keine Arbeitsvermittelung. In einigen wenigen Branchen erfolgt die Vermittelung durch die Zeitung, in der Schuhmacherei giebt es eine Zubringerin, welche die Stellen vermittelt, die Regel ist jedoch, dass die Arbeiterin von Werkstatt zu Werkstatt gehen, oder vor dem Thore der Fabrik stehen muss, bis sie endlich durch Zufall einen Platz findet. Selbstverständlich kann sie unter solchen Umständen erst Arbeit suchen, wenn sie bereits arbeitslos ist. Die Gewerbegenossenschaften, denen durch die Gewerbeordnung die Aufgabe der Arbeitsvermittelung zugewiesen ist, leisten fast gar nichts. Der Verein für Arbeitsvermittelung, an den sich Frauen übrigens ziemlich selten zu wenden scheinen, kann schon mit Rücksicht auf seine geringen Mittel nicht das leisten, was hier nothwendig wäre.

So billig auch die gelernte Arbeiterin arbeitet, sie kann noch immer unterboten werden, und so sehen wir die gelernte Arbeiterin bedroht durch die Konkurrenz der Lehrmädchen. Diese sogenannten Lehrmädchen sind in der Regel nichts weniger als Mädchen, „die bei einem Gewerbsinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung treten." In den allerseltensten Fällen werden sie bei der Genossenschaft angemeldet und aufgedungen. In der Regel sind es Anfängerinnen, die erst umsonst und dann um einen minimalen Lohn arbeiten. Die Dauer der sogenannten Lehrzeit ist sehr verschieden: dort, wo die Lehrmädchen-Wirthschaft besonders systematisch betrieben wird, gewöhnlich drei Jahre, in anderen Branchen dagegen oft nur einige Wochen und Monate. In der Federschmücker-Branche finden sich in einem grossen Betriebe neben 100 Arbeiterinnen 40 Lehrmädchen, in einem Kleinbetrieb 4 Arbeiterinnen und 8 Lehrmädchen. Diese 8 Mädchen schlafen in einem Zimmer, welches 2 Betten und 4 Strohsäcke enthält. In der Posamentirer-Branche hat ein Betrieb neben 24 Arbeiterinnen 26 Lehrmädchen, ein anderer neben 35 Arbeiterinnen 25 Lehrmädchen, ein dritter neben 20 Arbeiterinnen 9 Lehrmädchen. Man kann sich vorstellen, wie der Unterricht da aussieht! Dass das Lehrmädchen im Klein-

Digitized by Google

betrieb womöglich noch mehr zu häuslichen Arbeiten verwendet wird als der Lehrjunge, ist begreiflich. Eine besondere Art von Beschaffung billiger Arbeitskräfte besteht in der Verwendung von Dienstmädchen zu gewerblichen Arbeiten, die mehrfach konstatirt wurde. Die Verwendung von Kindern zu gewerblichen Arbeiten kommt insbesondere bei der Heimarbeit vor, so bei den Kamm- und Fächermacherinnen.

Die Arbeitszeit beträgt im fabrikmässigen Betrieb gewöhnlich 10 Stunden (5 Stunden Vormittag, 5 Stunden Nachmittag, dazwischen eine Stunde Mittagspause), seltener 11 Stunden, sehr selten weniger. Bei 10stündiger Arbeit pflegt die Frühstück- und Jausepause auszufallen. Die Eigenthümlichkeit einer nur $1/2$ ständigen Mittagspause findet sich nur in einer der Wiener Tabakfabriken, wo die Arbeitszeit allerdings nur 8—$9^1/_2$ Stunden (je nach der Jahreszeit) beträgt. Ueberstunden sind während der Saison an der Tagesordnung. Ob sie sich innerhalb der gesetzlichen Schranken halten und immer ordnungsmässig angemeldet werden, wissen die Arbeiterinnen gewöhnlich nicht zu sagen. Von einer Bleikapsel-Fabrik wurde übrigens berichtet, dass dort bisweilen die Nacht durchgearbeitet wird. Eine eigenthümliche Art von Ueberstunden besteht in dem Durcharbeiten während der Mittagspause. Da die Arbeiterinnen gewöhnlich zu weit wohnen, um Mittags nach Hause zu gehen, bleiben sie Mittags häufig in der Werkstatt, und wenn sie in Akkord arbeiten, benutzen sie nicht selten die Gelegenheit, um mit oder ohne Wissen und Willen des Unternehmers weiter zu arbeiten. An Feiertagen wird sehr häufig gearbeitet, an Sonntagen in Fabriken wohl nur selten, obgleich auch dies von einer Textilwaaren-Fabrik berichtet wurde.

Wenn es nun auch bei fabrikmässigen Betrieben nicht leicht ist, den Normal-Arbeitstag direkt zu übertreten, so giebt es doch ein probates Mittel, um ihn und damit gleichzeitig das Verbot der Nachtarbeit der Frauen zu umgehen, und das ist die Heimarbeit. Dort, wo es der Natur der Arbeit nach möglich ist, erhalten die Arbeiterinnen, nachdem sie 10 bis 11, oder auch mehr Stunden in der Fabrik gearbeitet haben, noch eine Partie Waare mit, um sie zu Hause fertig zu machen. So nehmen in einer Hutfabrik die Staffirerinnen häufig noch Arbeit nach Hause und arbeiten bis 1 Uhr Nachts. Ebenso geschieht es in einer Cigarettenpapier-Fabrik und in einer Miederfabrik. Bei den Federschmückerinnen wird sogar über den Sonntag Arbeit mit nach Hause gegeben. Im Allgemeinen muss man übrigens sagen, dafs selbst die am schlechtesten gestellten Heimarbeiterinnen gewöhnlich erklärten, dafs sie am Sonntag nicht arbeiten, allerdings nur aus dem einfachen Grunde, weil sie diesen einen Tag für ihre häuslichen Arbeiten brauchen. Viel schlimmer als in den Fabriken, ist es bezüglich der Arbeitszeit beim Kleingewerbe bestellt, für welches der Normal-Arbeitstag nicht gilt. Hier kennt die Ausbeutung keine Grenzen. Da wird in der Saison bis spät in die Nacht, bis 11 Uhr, 12 Uhr, 2 Uhr, 3 Uhr, 4 Uhr, ja nicht selten die ganze Nacht durchgearbeitet. Es herrschen hier noch entsetzliche Zustände. Dafs die Sonn- und Feiertage nicht respektirt werden, braucht nicht erst hervorgeholen zu werden.

Ein interessantes Kapitel ist jenes der Strafen und Abzüge. Für Zuspätkommen sind Strafen von 5 bis 50 Kr. festgesetzt, z. B. für 5 Minuten 10 Kr., für 10 Minuten 20 Kr. In einer Buchbinderei darf, wer $1/4$ Stunde zu spät kommt, überhaupt nicht mehr anfangen, ebenso in einer Knopffabrik, wo die Frist sogar nur 5 Minuten beträgt. In einer grofsen Buchbinderei ist für Zuspätkommen auch die interessante Strafe des Nachsitzens eingeführt. In demselben Betrieb wird Essen und Sprechen mit 20 Kr. bestraft. Auch in einer Metallwaaren-Fabrik und einer Miederfabrik ist das Sprechen bei Strafe verboten. Abzüge für verdorbene Waaren sind keine Seltenheit. Was mit den Strafen und Abzügen geschieht, wissen die Arbeiterinnen gewöhnlich nicht.

Sehr traurig sieht es bezüglich der sanitären Verhältnisse aus. Da ist es vor Allem die Schwangerschaft, welche keine genügende Berücksichtigung findet. Nahezu alle vernommenen Expertinnen, welche geboren haben, sind bis zum letzten Augenblick in die Arbeit gegangen — begreiflicherweise, da sie das Krankengeld erst von der Entbindung an bekommen. Welchen Einfluss die beständige harte Arbeit während der Schwangerschaft auf das zu erwartende Kind hat, ist leicht zu ermessen. Die Zahl der von den Expertinnen registrirten Fehlgeburtenist erschreckend grofs, die Kindersterblichkeit enorm. Nach der Aussage einer Expertin aus der Hutbranche lebt kein einziges von den Kindern, welche im vorigen Jahre von den in diesem Betriebe beschäftigten Arbeiterinnen geboren wurden. Viele Betriebsarten sind mit schweren sanitären Gefahren für die Arbeiterin verbunden, so das Broneiren bei der Kartonage, Steindruckerei und Spänglerei, die Arbeiten mit Terpentin. Die Manipulation mit Schwefel-, Salpeter- und Salzsäure, mit Cyankali in der Metallwaaren-Branche verursacht Kopf- und Magenschmerzen und Hautausschläge, bei der Bleikapsel-Fabrikation kommen Bleikoliken vor. In der Steindruckerei und Hutmacherei wird über Augenkrankheiten geklagt. In der Gummiwaaren-Fabrikation verursacht die Manipulation mit Benzin Weinkrämpfe. Bei den Bürsten- und Pinselmacherinnen kommen Milzbrand-Vergiftungen vor. Ein schweres Uebel ist auch der Staub, so in der Jutespinnerei, Hadernsortirerei, Federschmückerei, Hutmacherei etc. Die Hitze fällt oft sehr lästig, so bei der Mieder- und Wäschefabrikation, wo zur Appretur mit Gas geheizte Kupferbürsten verwendet werden. Die Tuberkulose spielt natürlich eine grofse Rolle. Der Obmann der Krankenkasse der Posamentierer gab an, dafs die Hälfte der weiblichen Mitglieder gewöhnlich im Krankenstande stehe, da sie sich nicht genügend nähren können.

Aus dem bisher Gesagten kann man wohl bereits eine Vorstellung von der Lebenshaltung der Arbeiterinnen im Allgemeinen gewinnen. Die Aussagen der Arbeiterinnen über diesen Punkt waren ziemlich einförmig. Zeitig Morgens aus dem Hause, spät Abends nach Hause, die ganze Woche keine freie Stunde. Sonntags bleibt man dann gewöhnlich zu Hause, um zu nähen und zu waschen. Von Vergnügungen keine Spur. Es ist bezeichnend, dass eine sehr intelligente Arbeiterin, die nicht zu den am schlechtesten Gestellten gehörte, mittheilte, sie sei noch nie im Theater gewesen. Die Nahrung besteht gewöhnlich aus Kaffee, welcher eine ganz hervorragende Rolle spielt, Suppe und Gemüse. Fleisch kommt nur Sonntags auf den Tisch. Dass die Frau neben ihrer Berufsarbeit auch noch die Sorge für die Hauswirthschaft, für die Kinder hat, eine Sorge, von der der Mann doch in der Regel frei ist, ist gewiss ein Moment, das bei der Beurtheilung ihrer Lage nicht übersehen werden darf.

Zum Schluss sei noch auf ein Moment hingewiesen, das wiederholt zu Tage getreten ist, nämlich die häufige kleinliche Schmutzerei der Unternehmer. Sie zeigt sich besonders in Fragen der Reinlichkeit. Zum Händewaschen wird zwar das Wasser geliefert, häufig auch ein Handtuch, aber nie die Seife. In einem Metallwaaren-Betrieb war nicht einmal eine Waschvorrichtung vorhanden. Die Arbeiterinnen mussten sich selbst ein Schaff kaufen. In der schon erwähnten Bleikapsel-Fabrik wird der Fussboden dreimal im Jahre von den Arbeiterinnen gescheuert. Sie müssen sich aber dazu Lauge, Seife, Bürsten und Fetzen selbst kaufen. Zum Auskehren existiren keine Besen und Schaufeln. Für sonstige Reinigungsarbeiten muss jede Arbeiterin der Hausbesorgerin 2 Kr. wöchentlich bezahlen. In einer Lampenfabrik müssen die Arbeiterinnen für das Reinigen des Ab-

Digitized by Google

ortes 1 bis 2 Kr. per Woche zahlen. In einem grossen Konfektionsgeschäft kostet das Abortreinigen sogar 11 Kr. per Woche. In einer Besteckfabrik müssen wieder 12 Kr. für Feuermachen entrichtet werden.

Uebrigens kommen solche Sachen auch in ärarischen Betrieben vor, im Kleinen im Arsenal, wo die Reinigung des Arbeitslokals von einer alten Arbeiterin besorgt wird, welche dafür von jeder Arbeiterin 2 kr. pro Woche bekommt, im Grossen in einer Tabakfabrik, wo das merkwürdige Institut des Krankenurlaubs existirt, während dessen die noch kranke oder rekonvaleszente Arbeiterin weder Lohn noch Krankengeld erhält, wohl aber den Krankenkassenbeitrag zahlen muss. Bemerkenswerth ist, dass die in den Arbeiter-Produktivgenossenschaften herrschenden Verhältnisse von den in denselben beschäftigten Expertinnen als wesentlich günstiger geschildert wurden.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass es schon nach dem heutigen Stand der Arbeiterschutzgesetz-Gebung möglich wäre, viele von den geschilderten Missständen zu beseitigen, wenn die Gesetze wirklich angewendet würden. Wenn dies nur zu oft nicht geschieht, so liegt die Schuld einerseits an der geringen Anzahl von Gewerbeinspektoren — 38 für ganz Oesterreich — andererseits an der Art und Weise wie die Gewerbehörden das ihnen allein zustehende Strafrecht in Gewerbesachen handhaben. Theils infolge von Geschäfts-Ueberbürdung, theils aus Mangel an sozialpolitischem Verständniss, werden die von den Gewerbe-Inspektoren gegen Unternehmer erstatteten Anzeigen theils gar nicht, theils mit Verhängung eines Verweises oder einer kleinen Geldstrafe erledigt, welche die Unternehmer von Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften abzuhalten nicht geeignet sind. Es ist daher eine starke Vermehrung der Zahl der Gewerbeinspektoren, Erweiterung ihrer Befugnisse, Schaffung von weiblichen Gewerbeinspektoren und eine durchgreifende Reform des Gewerbe-Strafrechts mit Einführung wirksamer Strafen, insbesondere Arreststrafen auch gegen die Unternehmer nothwendig. Aber auch die Arbeiterschutz-Gesetzgebung bedarf der weiteren Ausbildung, insbesondere mit Rücksicht auf das Kleingewerbe und die Heimarbeit. Die Beschränkung des Normal-Arbeitstages sowie des Verbots der Kinderarbeit und der Nachtarbeit der Frauen auf fabriksmässige Betriebe ist nicht haltbar. Ein dringendes Postulat ist die Schaffung von Wohnungs- und Werkstatts-Inspektoren, ferner die Organisirung der Arbeitsvermittlung. Auch für die endliche Errichtung des längst geplanten arbeitsstatistischen Amtes hat die Enquête wieder neue Argumente beigebracht.

Welche praktische Erfolge die Abhaltung der Enquête über die Frauenarbeit in Wien haben wird, lässt sich nicht voraussagen. Allzu optimistischen Erwartungen darf man sich in dieser Richtung wohl nicht hingeben.

Wien. E. v. Fürth.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Bekämpfung sozialer Bestrebungen in Deutschland[1]) ist von der blossen Anfeindung einzelner Personen und Richtungen zum Vorstoss gegen bestehende Institutionen übergegangen. Im Mittelpunkt der Angriffsfläche steht die Kommission für Arbeiterstatistik. Und das mit Recht. Denn so lange es nicht gelingt, die Quellen zu verstopfen, aus denen die Erkenntniss unserer Zustände fliesst, solange ist jedes Bestreben vergeblich, das Verlangen nach sozialen Reformen zu unterdrücken. Oder, wie die „Deutsche Volkswirthschaftliche Korrespondenz“ es ausdrückt: es müsse dem ein Ende gemacht werden, dass man jedesmal, wo „so etwas wie ein Uebelstand“ verspürt wird, „mit der Laterne nach weiteren Uebelständen sorglichst suchen lässt.“ Der bisherige Leiter der Kommission, der Geheimrath v. Rottenburg, der jetzt als Kurator der Universität Bonn kaltgestellt ist, hat sich genöthigt gesehen, die Antwort der Regierung auf die Angriffe im Abgeordnetenhause (vgl. No. 33 dieses Jahrgangs, Sp. 910) durch einen ausführlichen Aufsatz in der „National-Zeitung“ zu ergänzen. Er resumirt die Vorwürfe der Ankläger dahin: wer für eine Beschränkung der Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter eintritt, mache sich der Begünstigung sozialdemokratischer Bestrebungen schuldig. Dann liege auch bei dem Kaiser von Oesterreich, der dem Maximal-Arbeitstag gesetzliche Geltung verliehen, der vollendete Thatbestand einer Begünstigung sozialdemokratischer Bestrebungen vor. Eines solchen Versuches hätten sich der Beantrager der Early closing bill schuldig gemacht. Und für recht hart gesottene Sozialdemokraten müssten die amerikanischen Fabrikinspektoren gelten, auf deren Kongress man sich wunderte, „dass die Arbeitgeber nicht die Schrift auf der Mauer sehen, dass die Grenze menschlicher Anstrengung erreicht ist.“ Die Kommission also, welche man auf die Anklagebank gesetzt habe, befinde sich dort wenigstens in guter Gesellschaft. In einer Replik behauptete der Abg. Bueck, dass die ausländischen Beispiele, weil in der Praxis nicht durchgeführt, nichts beweisen, und wiederholte die Vorwürfe gegen die Kommission. Beidem trat v. Rottenburg in einer Duplik entgegen. Während die Kreuzzeitung, deren Leiter, Prof. Kropatschek, in der kritischen Zeit der Bäckerschutz- und Ladenschluss-Berathung Mitglied der Kommission war, für diese eintritt, nimmt die Freisinnige Zeitung den Kampf gegen v. Rottenburg auf. In seiner Beweisführung vermisse man die Vertiefung in den Gegenstand. Als persönlicher Adjutant des Fürsten Bismarck empergekommen, habe er gar keine Gelegenheit zu der genügenden geistigen Schulung gehabt. Im Bäckerschutz sei die ganze Fragestellung der Kommission schon auf das Ziel eines Maximal-Arbeitstages zugeschnitten gewesen. — Das kaiserliche Telegramm, auf welches sich der Frhr. v. Stumm in seinem Kampfe gegen die christlich-sozialen Pastoren berufen hatte, ist nunmehr veröffentlicht:

Berlin Schloss, 28. II. 96.

Stöcker hat geendigt, wie ich es vor Jahren vorausgesagt habe. Politische Pastoren sind ein Unding. Wer Christ ist, der ist auch „sozial“, christlich-sozial ist Unsinn und führt zu Selbstüberhebung und Unduldsamkeit, beides dem Christenthum zuwiderlaufend. Die Herren Pastoren sollen sich um die Seelen ihrer Gemeinden kümmern, die Nächstenliebe pflegen, aber die Politik aus dem Spiele lassen, dieweil sie das gar nichts angeht. Wilhelm, I. R.

Als Empfänger gilt Geheimrath Hinzpeter, der Erzieher des Kaisers. Das Telegramm ist vom 28. Febr. datirt, zwei Tage nach der Konstituirung der Christlich-Sozialen in Frankfurt a. M. unter Stöcker als selbständiger Partei. Die meisten liberalen Zeitungen betonen diese Spitze und freuen sich der kaiserlichen Desavouirung, die ihrem Feinde zu Theil geworden. Aber auch gemässigt liberale Blätter, wie die „National-Zeitung“, betonen daneben, dass die staatsbürgerlichen Rechte der Geistlichen nicht verkürzt werden dürfen, und die „Frankfurter Zeitung“ rückt diesen Gesichtspunkt in den Vordergrund. Stöcker selbst in der „Evangelischen Kirchenzeitung“, Naumann in der „Hilfe“, sowie Redaktion und verschiedene Einsender im „Volk“ erklären, dass sie bei aller Ehrerbietung vor der Person des Monarchen der Kundgebung einen Einfluss im Sinne einer Aenderung ihrer Ueberzeugung und Haltung nicht gewähren könnten. Der Erstgenannte erinnert daran, dass die Reichspolitik 1½ Jahrzehnte hindurch christlich-soziale Programm verwirklicht habe. Der Kaiser selbst habe als Prinz die christlich-soziale Thätigkeit als das Mittel zur Ueberwindung der Sozialdemokratie bezeichnet. Diesen Thatsachen gegenüber werde es doch schwer sein, das Wort „Christlich-Sozial ist Unsinn“ aufrecht zu erhalten. Naumann: „Es liegt in dem Worte christlich-sozial keine Anmassung oder Ueberhebung, sondern nur ein bestimmtes Bekenntniss, dass uns diese beiden Stücke, Christenthum und Sozialismus, die wichtigsten sind. Das aber wollen wir gern vor Gott und aller Welt verantworten und darin macht uns auch das Telegramm des Kaisers nicht irre. ... Wer das Wahlrecht hat, der hat auch die Pflicht, sich mit Politik zu beschäftigen. Die Grenze, bis zu welcher er es thun soll, ist zu bestimmen durch die Stimme des Gewissens und die Lage der Gemeinde.“

Die Opposition gegen unsere sozialpolitischen Institutionen ist bereits soweit gediehen, dass die Opponenten

[1]) Vgl. zuletzt No. 30.

Digitized by Google

sich zu despektirlicher Behandlung derartiger Behörden ermuthigt fühlen. Im Berliner Konfektionsstrike war am 19. Februar ein Abkommen getroffen, wonach provisorisch eine 12½prozentige Lohnerhöhung stattfinden und ein endgültiger Tarif vom Gewerbegericht als Einigungsamt „durch Vergleich oder Schiedsspruch" herbeigeführt werden sollte. Die Betheiligten verpflichteten sich, vor dem Gewerbegericht zu erscheinen. Trotz dieses Versprechens verweigerten maassgebende Firmen ihr Erscheinen, und eine Versammlung Berliner Grosskonfektionäre, welche einen ersten Probe-Vergleichsvorschlag ablehnte, theilte unter dem 24. April dem Gewerbegericht mit, dass sie weitere Verhandlungen für aussichtslos halte und sich nunmehr auch an die 12½ %ige Lohnerhöhung nicht mehr gebunden halte, ob gleich nach dem klaren Wortlaut des Abkommens (selbst wenn man mit einem blossen Probevorschlag den Vergleich als gescheitert ansehen wollte) der Schiedsspruch des Einigungsamts abzuwarten war. Statt dessen gaben die Verfasser des Briefes demselben noch eine Spitze gegen gewerbegerichtliche Vermittelung überhaupt, indem sie erklärten, dass sie Lohnerhöhungen eventuell „in direkten Verhandlungen mit ihren Arbeitern" bewilligen würden. Um die Berliner Presse auf die Bedeutung dieser Vorgänge hinzuweisen, lud ein Komitee unter Prediger Prof. v. Soden Vertreter der Berliner Tageszeitungen aller Richtungen auf den 18. Mai zu einer Besprechung ein. Hier suchte eine Deputation der Konfektionäre einzubrechen. Als dies, mit besonderer Entschiedenheit von Prof. Schmoller, verhindert wurde, brachte ihr Organ, der „Konfektionär", einen Artikel unter der Ueberschrift: „Die Katheder-Professoren sollen sich nicht um die Konfektion bekümmern, dieweil sie davon nichts verstehen." Die Vorstellungen an die Presse hatten den von den Konfektionären gefürchteten Erfolg. Konservative, antisemitische und liberale Zeitungen (unter letzteren namentlich auch „National-Zeitung" und „Vossische Zeitung") verurtheilen einmüthig den Wortbruch und das ungeziemende Verhalten gegenüber dem Gewerbegericht. — Gegen Pfarrer Kotzschke-Sangerhausen, der wegen Beleidigung des Freiherrn v. Stumm, begangen in seinem „Offenen Brief", gerichtlich zu einer Geldstrafe verurtheilt war, wurde ein Disziplinarverfahren vor dem Konsistorium in Magdeburg eröffnet. Aus seiner 6500 Seelen zählenden Gemeinde ging eine Petition von 1200 Männern ab, um die Anhänglichkeit seiner Gemeinde zu bezeugen. Das Urtheil lautete auf Versetzung in eine andere Pfarre. — Zu dem Erlass des Preussischen Ober-Kirchenraths gegen die soziale Wirksamkeit der Geistlichen erklärte der General-Superintendent von Schleswig-Holstein, D. Kaftan, dass der Erlass für diese Provinz keine Gültigkeit habe (die neuen Provinzen sind dem Ober-Kirchenrath nicht unterstellt), und wohnte einer Versammlung bei, die sich mit christlich-sozialen Fragen beschäftigte und Pfarrer Naumann eingeladen hatte.

Auf die Neunkirchener Rede des Freiherrn v. Stumm haben unter dem 20. April 31 evangelische Geistliche des Saarreviers, welche keiner christlich-sozialen Gruppe angehören, einen Protest erlassen, in welchem sie u. a. freien Raum für evangelische Arbeitervereine verlangen. — Mit den Zuständen im Saarrevier beschäftigt sich jetzt auch Hans Delbrück in den Preussischen Jahrbüchern. Freiherr v. Stumm bediene sich des alten Kunstgriffes, alles, was ihm überhaupt widerspreche, für eine gleich revolutionäre Masse zu erklären, ebenso wie man nach den Freiheitskriegen Gneisenau und Schleiermacher als Demagogen bezeichnete. Wenn man die grosse Rede Stumm's im Wortlaut lese, so verstehe man die Empörung, mit der sich die Saarbrücker Bürgerschaft gegen diesen Mann aufgelehnt hat. Delbrück klagt darüber, dass die Behörden vielfach die Bestrebungen des Herrn v. Stumm ganz offen unterstützten.

Kommunale Sozialpolitik.

Progressive Bemessung des Wassergeldes nach der Höhe des Miethswerthes in Hanau. In Hanau wird von dem städtischen Wasserwerk für jede angefangene 25 M. jährlicher Wohnungsmiethe 1 M. Wassergeld erhoben. Dabei ist das Wassergeld — für Wohnungen, die direkt an die Wasserleitung angeschlossen sind — folgendermaassen abgestuft:

Jährlicher Miethswerth der Wohnung	Wassergeld in Prozenten des Miethswerths
unter 144 M.	—
144—240 M.	2 %
240—300 M.	3 „
über 300 M.	4 „

Miethshäuser mit nur einer gemeinschaftlichen Zapfstelle, in denen der Miethswerth der einzelnen Wohnung den Betrag von 240 M. nicht übersteigt, zahlen nur den halben Satz (12,50 M.). Für Zapfstellen in Hof und Waschküche ist von dem Hauseigenthümer der halbe Satz (12,50 M.) von dem Gesammt-Miethswerth der nicht angeschlossenen Wohnungen zu zahlen. In gleicher Weise kann der Satz für Verkaufsläden, Schreibstuben und Geschäftsräume ermässigt werden, wenn diese Räume wenig Wasser brauchen.

Kommunales Familienheim in Glasgow. Am 14. April fand die feierliche Eröffnung des neuen Family Home statt, das die Corporation of Glasgow in der St. Andrew's-Street dieser Stadt errichtet hat. Das Gebäude ist für die Unterbringung von Wittwen und Wittwern mit Kindern bestimmt. Gegen Entrichtung von wöchentlich 5 sh erhält der Miether ein Selbstzimmer, dessen Schlüssel ihm übergeben wird. Das Haus hat 165 solche Schlafzimmer im Ausmaasse von 13 × 8 Fuss, Höhe über 10 Fuss. Die Zimmer sind vollständig möblirt und besitzen Heissluftheizung und elektrische Beleuchtung. Gegen die Bezahlung von wöchentlich 1 sh 10 d für ein Kind, 3 sh 2 d für 2 und 4 sh für 3 oder mehr Kinder erhält die Miethpartei Frühstück, Mittagessen und Abendbrot, wobei die Aufsicht über die Kinder mit übergriffen ist. Für diese ist eine Krippe, ein Tagesschlafraum und Spielplätze vorgesehen. Das Familienheim wurde errichtet, nachdem sich herausgestellt hatte, dass die Unterbringung von Familien in den kommunalen Lodginghouses allzu grosse Nachtheile, namentlich für die Kinder, mit sich bringt.

Unfallversicherung in städtischer Regie. Dass sich der von verschiedenen deutschen Städten eingeschlagene Weg richtig erweist, mit den städtischen Arbeitern aus der theuren berufsgenossenschaftlichen Verwaltung der deutschen Unfallversicherung auszutreten und die Unfallversicherung nach gesetzlicher Vorschrift in eigener kommunaler Regie zu betreiben, zeigt der jetzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht der „Städtischen Unfallversicherungsanstalt" in München. Auf 1791 Versicherte (davon 1709 beim Stadtbauamt) kamen 207 Unfälle zur Anzeige; die Rentenlast des Berichtsjahres betrug 11 738 M. für 51 Rentenempfänger, die seit den drei Jahren des Bestehens der städtischen Unfallversicherungs-Regie zu versorgen sind. An Verwaltungskosten erwuchsen nur 429 M. Mit dem finanziellen Ergebnisse des Jahres 1895 — bemerkt der Berichterstatter — kann man recht zufrieden sein, indem nicht nur die normale Steigerung der Rentenlast nicht eintrat, sondern der Bedarf des Jahres 1895 sogar unter den des Vorjahres herabsank. Die Ersparung der Gemeinde infolge Einrichtung einer eigenen Unfallversicherungsanstalt darf für 1895 auf 27—30 000 M. veranschlagt werden. Dabei ist diese Ersparniss nach Ansicht des Berichterstatters nicht etwa zurückzuführen auf rigorose Behandlung der Rentengesuche, es werde vielmehr jedem billigen Anspruche Rechnung getragen, und thatsächlich dürften die Arbeiter bei der Nähe der Versicherungsstelle weniger Scheuereien haben, als mit einer weit entfernten Berufsgenossenschaft. Aus der allerdings nur dreijährigen Erfahrung glaubt der Berichterstatter das Ergebniss schöpfen zu dürfen, dass es für grosse Gemeinwesen vortheilhaft ist, die Unfallversicherung selbst zu übernehmen, während es für kleine zu riskant scheint. Schliesslich giebt der Berichterstatter seinem lebhaften Bedauern darüber Ausdruck, dass infolge des Widerstandes der einschlägigen Berufsgenossenschaften vier städtische Anstalten, nämlich Schlachthof, Stadtlagerhäuser, Weinkeller und Stadtgärtnerei, ausserhalb der städtischen Unfallversicherung bleiben müssen.

Lohn und Arbeitszeit städtischer Arbeiter in Stuttgart. Zum ersten Male seit 1893 wieder beschäftigte sich

Digitized by Google

der Stuttgarter Gemeinderath in seiner Sitzung vom 13. Mai aus Anlass einer Eingabe der städtischen Arbeiter vom 11. Januar d. Js. mit den Verhältnissen der letzteren. Unter Berufung auf die gestiegenen Lebensmittel- und Miethpreise, die erhöhten Versicherungsbeiträge und Ansprüche an die Arbeit baten die Arbeiter um eine Lohnerhöhung, die ihnen schliesslich entgegen einem Antrage, nur 5 Pf. pro Tag mehr zu gewähren, mit 10 Pf. täglich vom 1. April d. Js. ab gewährt wurde. Für die Arbeiter der städtischen Strassenbauinspektion wurde überdies die Arbeitszeit von 11 auf $10^1/_2$ Stunden herabgesetzt. Bemerkenswerther als diese Beschlüsse waren die Mittheilungen, die über die Zusammensetzung der städtischen Arbeiterschaft gemacht wurden. Die Kopfzahl derselben beträgt etwa 500. Bei der grössten Gruppe derselben, den Strassenbauarbeitern, sind 113 Leute über 50 Jahre alt, bei den anderen Gruppen ist das Verhältniss ähnlich. Es wurde ausgeführt und zu diesem Zwecke eine besondere Kommission gebildet, dass für jene älteren Leute eine besondere Lohnkategorie gebildet werden müsse, weil sie nur einen Theil des Normalen leisten, bei Privatunternehmern gar nicht mehr genommen würden, deshalb eine Art Altersprämie von durchschnittlich 700 M. bezögen, die an Stelle einer sonst nöthigen Armenunterstützung trete, und sich wohl auch mit einem geringeren Taglohn begnügen könnten, den man eventuell durch Altersrenten zu vervollständigen suchen müsse, zumal da die Stadt festen Taglohn bezahle und auch den ganzen Winter über mit verkürzter (9stündiger) Arbeitszeit beschäftige. Die Arbeiter der Strassenbauinspektion erhielten bis jetzt 2.21 M. Lohn, künftig erhalten sie also 2.81 M. Vorgeschlagen wurden drei Lohnklassen, die erste mit 2.50 M. bis 2.70 M., die zweite mit 2.70 M. bis 2.90 M., die dritte mit 2.90 bis 3.— M., in welche die Arbeiter nach dem Ermessen der betreffenden Aemter künftig nach Alter und Leistungsfähigkeit eingereiht werden könnten. Der Bürgerausschuss wird diese Beschlüsse und Vorschläge noch gutzuheissen haben und in ihm werden überhaupt erst Arbeiter selbst zur Sache zum Wort kommen. Die 1893 angeregte Schaffung einer geregelten Vertretung der städtischen Arbeiter in der Verwaltung wurde dieses Mal anscheinend leider gar nicht mehr in Betracht gezogen.

Strassenbahn-Angestellte und städtische Verwaltung in Leipzig. In der Sitzung der Leipziger Stadtverordneten vom 20. Mai d. Js. wurde von den sozialdemokratischen Mitgliedern folgender schleuniger Antrag eingebracht, der sofort zur Berathung gelangte: „Das Kollegium wolle beschliessen, den Rath der Stadt zu ersuchen; im Interesse der Sicherheit des Verkehrs seinen Einfluss auf die Gestaltung der Dienstvorschriften für das Fahrpersonal der Grossen Leipziger Strassenbahn zur Geltung zu bringen, in der Richtung, dass die gegenwärtige Ueberanstrengung des Fahrpersonals verhindert wird." Der Antrag, den ausser den acht Sozialdemokraten sieben weitere Stadtverordnete unterschrieben hatten, fand nach kurzer Berathung einstimmige Annahme. In Leipzig ist seit kurzem der elektrische Betrieb auf den Strassenbahnen eingeführt. Das Fahrpersonal klagte alsbald nach der Einführung über eine beträchtliche Verschlechterung der Arbeitsverhältnisse, ungenügende Mittagspausen, langen Dienst u. s. w. Es wird sich nun fragen, ob die Stadt in den Genehmigungsbedingungen für die Strassenbahnen die nöthigen Handhaben für ihr Einschreiten vorgesehen hat.

Ausstellung der Stadtgemeinde Berlin. In der am 1. Mai eröffneten Berliner Gewerbeausstellung hat die Stadtgemeinde Berlin als Ausstellerin einen eigenen Pavillon erhalten. Den Hauptheil dieser kommunalen Ausstellung bilden Gegenstände, die in die Ressorts der Schule und der Gesundheitspflege (beides im weitesten Sinne genommen) gehören. Die Volksschul-Verwaltung hat ihr bestes Ausstellungs-Objekt, die Entwickelung der Schulbauten geboten. Während die Fortbildungs-Schulen in Berlin, wie fast in ganz Preussen, auf einer Stufe stehen, die nicht entfernt an die Leistungen von Sachsen, Baden u. a. heranreichen, erscheinen die Fachschulen in auffallend reicher Entfaltung. Die beiden Handwerkerschulen haben nur Arbeiten ausgestellt, die meisten andern Arbeiten und Lehrgänge (Fachschulen für Weber, Tischler, Bäcker, Glaser, Buchbinder, Baugewerk-Schule u. s. w.). — Die Hauptleistungen der Berliner Verwaltung auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, die Wasserversorgung und die Kanalisation, sind mit umfangreichen Ausstellungs-Objekten (Filter vom Müggelsee, Radialsystem, Rieselfelder u. s. w.) vertreten, ferner die städtischen Badeanstalten, Desinfektionsanstalten, Irrenhäuser, die Gemeinde-Friedhöfe (darin Entwurf für einen Verbrennungsofen). Auch die allgemeine Kommunalverwaltung (Vermessungsamt, statistisches Amt) hat die Ausstellung beschickt. — Berlin hat sich den neueren Forderungen kommunaler Sozialpolitik gegenüber bis jetzt ziemlich ablehnend verhalten. Die Ausstellung zeigt wenig Neuerungen, aber viel Wohlthuerwähnes und ist in dieser Beziehung für Verwaltungsmänner namentlich auch mittlerer und kleinerer Städte sehr lehrreich.

Kommunale Finanzen in Belgien. In seinem „Bericht über die finanzielle Lage von Schaerbeek", einem Vorort von Brüssel mit 53 000 Einwohnern, hat der Finanzleiter L. Bertrand die Finanzleistungen nach Ausgabezwecken auf den Kopf der Bevölkerung für 1894 berechnet und ihnen die entsprechenden Daten aus den 4 grössten belgischen Städten und aus 6 Vororten Brüssels gegenübergestellt. Danach entfallen auf den Kopf der Einwohner Ausgaben für:

Stadt	Polizei	Armenpflege	Unterricht	Strassenreinigung	Schulden und Dotationen	Verschiedene Ausgaben	Gesammtsumme
	in Frs.	in Frs	in Frs.	in Frs.	in Frs	in Frs.	in Frs.
Brüssel . . .	8.04	2.70	12.20	2.74	46.72	15.41	87.80
Antwerpen . .	7	7	8.03	7	12.40	12.40	53.20
Lüttich . . .	5.70	0.46	7.08	0.39	16.45	8.88	39.34
Gent	3.49	1.29	6.04	0.45	10.12	7.87	30.86
Schaerbeek . .	4.98	3.71	7.36	0.91	8.11	6.80	32.17
Molenbeek . .	2.41	1.46	5.89	0.71	4.04	3.28	20.45
Ixelles . . .	4.15	4.35	10.17	1.31	8.08	6.26	36.48
St. Gilles . .	3.54	3.28	9.35	1.24	5.91	6.70	30.41
Anderlecht . .	3.52	3.80	5.31	1.08	3.92	4.86	22.48
St. Josse . . .	4.80	5.40	11.60	1.40	11.80	17.10	51.00
Laeken . . .	1.20	1.15	6.16	0.80	6.14	8.26	30.11
im Durchschnitt:	4.17	4.06	8.28	1.18	11.46	9.08	39.40

Eine ähnliche Zusammenstellung für 10 deutsche Städte hat der Direktor des statistischen Amtes der Stadt München 1895 veröffentlicht.[1]) Rechnet man diese Sätze ebenfalls in Francs um, so ergeben sich für

Berlin . .	97.21	Breslau . .	67.45	Altona . .	63.73
Leipzig . .	80.21	Königsberg .	84.65	Dortmund .	36.70
München . .	82.29	Nürnberg . .	89.48	Mannheim .	260.23
		Görlitz . . .	152.55		

Mit Ausnahme von Dortmund haben sämmtliche deutsche Städte eine viel höhere Ausgabensumme als die belgischen von entsprechender Grösse. Ueber die Ursachen dieser Verschiedenheit vermögen die beiden Statistiken bei ihrer Unvergleichbarkeit keinen Aufschluss zu geben.

Arbeiterbewegung.

Strikes in Frankreich im Jahre 1895. Nach dem amtlichen „Bulletin de l'Office du Travail" fanden im Jahre 1895 in Frankreich 405 Strikes statt, die 45 801 Strikende (33 787 Männer, 8331 Frauen und 1683 junge Leute) aus 1258 Etablissements (darunter 35 Aktiengesellschaften mit 9669 Strikenden) betrafen. Die Zahl der Striketage betrug 617 469, wobei die 61 597 Lohntage mitgerechnet sind, welche nichtstrikenden Arbeitern durch die Arbeitseinstellungen verloren gingen. Für 403 Strikes ist das Ergebniss festgestellt: 28.81 % endeten mit dem Erfolg der Arbeiter, 29.08 % mit einem Vergleich und 46.16 % gingen verloren. Die grösste Zahl der Strikes betraf ein Etablissement allein, 30 betrafen 2—5 Etablissements, 20 umfassten die Arbeiter von 6—10 Anlagen, 27 diejenigen von 11—25 und 8 dehnten sich gleichzeitig auf 26—30 Anlagen aus. 104 Ausstände dauerten nur einen Tag und weniger, 276 nur eine Woche und weniger. Die Forderung einer Lohnerhöhung oder

[1]) Vgl. K. Thiess, Die Finanzen deutscher Grossstädte, Jahrg. 1895, No. 46 der Soziale Praxis.

Digitized by Google

Widerstand gegen eine Lohnherabsetzung sind auch im letzten Jahre die Hauptmotive zur Arbeitsniederlegung gewesen, nämlich bei 62,4% der Ausstände, bei 70% der Strikenden und 68,8% der Striketage, also bei 253 Strikes, 32 070 Strikenden und 421 951 Striketagen; dann kommen die Personenfragen (Wiedereinstellung Gemaassregelter, Forderung der Entlassung von Arbeitern oder Aufsehern) als Strikeanlässe bei 85 Ausständen. Wegen Verkürzung der Arbeitszeit wurde in 49 Fällen gestriket, wobei in 14 Fällen eine Herabsetzung der Arbeitszeit von 12 auf 11 Stunden, in 8 Fällen von 11 auf 10 Stunden, in 4 Fällen von 12 auf 10 Stunden erreicht wurde. Wegen Bedrohung und Aehnl. in Strikefällen wurden 126 Verurtheilungen ausgesprochen, von denen 77 allein auf Omnibusbedienstete entfallen. An Aussperrungen kamen nur 2 vor; die eine derselben dauerte 4 Tage, betraf 280 Selleriearbeiter und war durch das Einschreiten des Gewerbeinspektors gegen den Unternehmer wegen übermässiger Ausdehnung der Arbeitszeit veranlasst.

Ende des Chicagoer Schneiderstrikes. Der Strike in der Chicagoer Konfektionsindustrie hat blos mit einem theilweisen Erfolge der Arbeiter geendet. Die bestehenbleibenden Zuschneider erreichten ihre Lohnforderungen, während die Heimarbeiter ihre Forderungen nicht durchsetzen konnten, da die Unternehmer trotz aller Bemühungen der Arbeiterschaft in der Lage waren, Ersatz für die strikenden Arbeiter zu finden, die zum grossen Theil, um nicht ausgesperrt zu werden, die Arbeit zu den früheren Bedingungen wieder aufnehmen mussten.

Das Internationale Informationsbureau der Metallarbeiter in Winterthur besteht seit 3 Jahren mit dem Zweck, internationale Verbindungen zur Wahrung der gewerkschaftlichen Interessen zu schaffen. Es steht mit den organisirten Metallarbeitern von Frankreich, Dänemark, Deutschland, Oesterreich und der Schweiz in Verbindung, während die englischen Metallarbeiter einen Anschluss abgelehnt haben. Die Haupthätigkeit des Bureaus konnte sich nach seinem Jahresbericht vom 1. Nov. 1894 bis dahin 1895 auf die Entgegennahme und Veröffentlichung von Strikeberichten, Erlass von Aufrufen zur Strikeunterstützung und Ertheilen von Auskunft erstrecken, wozu neuerdings noch eine Frägebogen-Erhebung über die Stärke der Metallarbeiter-Organisationen in den einzelnen Ländern getreten ist. In dem Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitgeber vielfach bei Strikes und Aussperrungen fertige Waaren aus anderen Ländern beziehen, dass deshalb die internationale Vereinigung der Metallarbeiter eine dringende Nothwendigkeit ist, zumal eine internationale Verbindung der ganzen Unternehmerwelt schon längst in die That umgesetzt ist. Aus diesem Grunde sind um die Wirksamkeit des Bureaus zu erhöhen, die bisher von Arbeitern ausgeübt wird, welche tagsüber für ihren Unterhalt arbeiten und nach Feierabend im Bureau thätig sind, haben die Mitglieder des Internationalen Bureaus und des Zentralvorstandes des schweizerischen Metallarbeiter-Verbandes am 23. Februar in gemeinsamer Sitzung zu Wallisellen den Plan gefasst, ein internationales Sekretariat der Metallarbeiter zu errichten und einen „sozialpolitisch durchgebildeten, durchaus unabhängigen Mann mit entsprechendem Jahresgehalt als ständigen Sekretär" anzustellen. Der Sekretär, welcher „sein ganzes Wissen und Können in den Dienst der internationalen Metallarbeiter-Interessen stellen" soll, ist auf je 3 Jahre von dem internationalen Metallarbeiter-Kongress anzustellen. Das internationale Informationsbureau (Winterthur, Hotel Helvetia) wendet sich mit einem Rundschreiben an die wissenschaftlichen Zeitschriften und sozialistischen Revuen aller Länder und ersucht um Gutachten über diesen Plan.

Kaufmännische Vereine für weibliche Angestellte in Deutschland. Wie der „Kaufmännische und gewerbliche Hülfsverein für weibliche Angestellte" sich in Berlin in seinem neuen Jahresbericht für 1895 mittheilt, haben gegenwärtig folgende Orte in Deutschland solche Organisationen: Breslau, Elberfeld, Hamburg, Frankfurt a. M., München. In Aussicht steht die Gründung von Vereinen in Bremen, Leipzig, Stuttgart. Namentlich für eine richtig geleitete, den Ausgleich von Angebot und Nachfrage dienende Stellenvermittelung sei die Existenz solcher Vereinigungen von hohem Werth. Auch in der Provinz sei die Nachfrage nach tüchtigen Kräften „bei verhältnissmässig ausreichender Bezahlung" eine sehr rege und häufig nicht zu befriedigen. Darum könnten über das ganze Land verstreute Vereinigungen mit rationell eingerichtetem Stellennachweis recht segensreich wirken. In der That wurden bei dem Berliner Verein im letzten Jahre 2161 offene Stellen (1894: 1480) und 2270 Bewerbungen (2422) angemeldet, die 1284 Stellungen aber (1894: 911) besetzt. Die Mehrzahl der besetzten Stellen war für Korrespondentinnen, Stenographinnen und Verkäuferinnen. Kein männlicher Gehülfenverein in Deutschland hat einen solchen Aufschwung seiner Stellenvermittelung zu verzeichnen. Es wäre allerdings auch zu prüfen, ob etwa dieser Erfolg auf Kosten der Saläre, die bisher an Männer für solche Posten gezahlt wurden, erzielt wurde, und ob die Organisationen für weibliche Angestellte ihre Stellenvermittelung zu Liebe geneigt sind, im Verkehr mit den Prinzipalen die sozialpolitische Seite der Frauenarbeit im Handelsgewerbe zu wenig zu betonen. Der erwähnte Bericht enthält darüber Nichts, als die Mittheilung, dass sich der Verein gegen die §§ 9 und 10 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ausgesprochen und im Anfang des Jahres eine Gruppe gebildet habe, welche die Besprechung von Schäden in den Verhältnissen der Gehülfinnen und die Erörterung ihrer Beseitigung zum Zwecke hat.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Die Motion Favon gegen Lohnverzögerungen.

Im Dezember 1892 wurde im schweizerischen Nationalrathe von Herrn Favon und Genossen ein Antrag eingebracht, der an sich unscheinbar, thatsächlich für den Rechtsschutz im Arbeitsvertrage eine weittreichende Bedeutung hat. Art. 119 des Obligationenrechts der von den Verzugszinsen für eine Geldschuld handelt, soll folgenden Zusatz erhalten:

„Bei Urtheilen betreffend Bezahlung von Löhnen, welche einen Kapitalbetrag von 200 Frcs. nicht übersteigen, hat das Gericht die Befugniss, dem anspruchsberechtigten Angestellten oder Arbeiter einen Verzugszins bis auf die Höhe von 3 Frcs. pro Tag zuzusprechen. Dieser Verzugszins läuft vom dritten Tage nach der Urtheilsverkündung bis zu erfolgter gänzlicher Zahlung oder, wenn diese nicht erfolgt, bis zu dem Zeitpunkte, wo er das Doppelte der zugesprochenen Hauptforderung erreicht haben wird. Von diesem Zeitpunkte an soll der gesetzliche Zins an seine Stelle treten."

Der Antrag bezweckte also einen Schutz gegen Lohnverzögerungen, zunächst nur in den schlimmsten Fällen, wo trotz bereits verkündeten Urtheils die Zahlung noch weiter verschleppt wurde; immerhin ein Ansatzpunkt für weitere Schutzmassregeln. Der Antrag wurde im März des folgenden Jahres vom Rathe erheblich erklärt und dem Bundesrath zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Man machte dabei auf die Nothlage aufmerksam, in die Arbeiter durch muthwillige oder nachlässige Vorenthaltung ihres Lohnes durch ihre Arbeitgeber versetzt werden können, fand aber auch, dass dieser Missstand nicht nur bei Lohnansprüchen, sondern auch bei anderen Forderungen sich zeigen könne, und wies insbesondere auch auf Fälle böswilligen Vertragsbruches Seitens der Arbeiter hin.

Das eidgenössische Justizdepartement liess sodann drei hervorragende schweizerische Juristen, die Herren Bundesrichter Soldan, Professor Eugen Huber und Dr. Brüstlein, über die Frage ihre Gutachten abgeben. Alle drei sozialpolitisch höchst interessanten Arbeiten sprachen sich prinzipiell für den Vorschlag günstig aus, fanden aber doch, er sei in der gestellten Form abzulehnen. Dagegen schlossen sie mit eigenen positiven Anträgen in der gleichen Richtung. Herr Soldan sucht, dem geltend gemachten Uebelstande — nach einem Hinweise auf allfällige in das schweizerische Straf-Gesetzbuch aufzunehmende Bestimmungen und auf die in gewissem Grade wohl mögliche Selbsthülfe durch die Arbeiterorganisationen —, im Allgemeinen entsprechend einer gleichfalls an die Bundesbehörden gelangten Eingabe der Arbeiterunion Genf, durch gewisse Abänderungen des

Digitized by Google

schweizerischen Schuldbetreibungsgesetzes zu begegnen. Professor Huber erkannte, dass es sich bei dem Antrage Favon und Genossen nicht sowohl um blossen Verzugszins, als um eine der alten Privatstrafe ähnliche Genugthuungs-Zahlung oder Sühne für erlittene Unbill handele, die neben dem ökonomisch abzuschätzenden Schadensersatz für vertragswidriges Verhalten in Anwendung kommen solle. Bezüglich des Vertragsbruches durch die Arbeiter führt er aus, dass eine solche Sühne dem Arbeitgeber praktisch so wenig dienen könne, als der Schadensersatz-Anspruch, da eben beides in der Regel dem Pflichtigen gegenüber nicht realisirbar sein werde. Eine öffentliche Bestrafung des Kontraktbruches würde aber eine Ueberschreitung des Gebietes des Strafrechts bedeuten, deren schlimme Wirkungen für die Rechtsordnung viel stärker ins Gewicht fallen müssten, als der Mangel eines solchen Repressionsmittels für Vertragsverletzungen es thue. So lange der Dienstvertrag selber nicht öffentlichen Rechtes sei, was nur bei öffentlich-rechtlicher Organisation der Arbeit eintreten würde, könne auch die Verletzung dieses Vertragsbandes zwischen den Parteien nicht öffentlicher Strafandrohung unterliegen. Was aber den schuldhaften Verzug einer Zahlung einem Gläubiger gegenüber betreffe, der dieser Zahlung zu seinem Lebensunterhalte bedarf, so sei mit Verzugszinsen resp. Schadensersatz dem heutigen Rechtsbewusstsein nicht Genüge geleistet. Hier erscheine eine Art Privatstrafe oder Sühne für gerechtfertigt. Immerhin glaubt Herr Huber, es genüge, wenn eine auf Art. 55 OR. abstellende Gerichtspraxis in diesem Sinne angestrebt werde. Art. 55 der Bestimmungen über Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen lautet: „Ist Jemand durch andere unerlaubte Handlungen[1]) in seinen persönlichen Verhältnissen ernstlich verletzt worden, so kann der Richter auch ohne Nachweis eines Vermögensschadens auf eine angemessene Geldsumme erkennen." Es ist dies die Bestimmung über das sogenannte tort moral, mit der durch gewandte Rechtsanwälte freilich leicht Missbrauch getrieben werden kann, wenn nicht eine teste Gerichtspraxis die richtigen Schranken ihrer Anwendung zu ziehen weiss. — Der dritte Experte, Dr. Brüstlein, fand zunächst eine Beschränkung der vorgeschlagenen Rechtsentwicklung auf Lohnansprüche wohl gerechtfertigt, da der Arbeitslohn die normale Quelle des Lebensunterhaltes für den Grossstheil des Volkes sei und deshalb ganz besonderen Schutz wohl verdiene. In der Motion Favon erblickt Herr Brüstlein nichts anderes, als einen Vorschlag zur Beseitigung objektiver Uebelstände, unter denen die arbeitenden Klassen leiden, also das Verlangen nach einer weitern Maassregel des Arbeiterschutzes. Er findet jedoch, dass die Bestimmungen des Obligationenrechts über Schadensersatz in richtiger Anwendung genügen können, soweit nicht prozessualische Momente in Frage kommen, die dem kantonalen Rechtsboden angehören. Der Richter könne schon jetzt über die Verzugszinsen hinaus noch Schadensersatz zusprechen, und er sei bei Bemessung der Höhe desselben keineswegs an den nachweisbar wirklich entstandenen materiellen Schaden gebunden. Auch Herr Brüstlein gelangt damit zur Ablehnung der Motion, so sehr er, wie auch die anderen Herren Experten, deren allgemeinen Gedanken als berechtigt anerkennt.

Der schweizerische Bundesrath macht in seinem 22 Druckseiten umfassenden Berichte, dem obige Angaben entnommen sind, geltend, dass eine Gerichtspraxis, wie die von den Herrn Huber und Brüstlein gewünschte bis jetzt sich nicht entwickelt habe und dass es auch nicht sicher sei, dass eine solche sich entwickeln werde. Von einer direkten Anwendung des Art. 55 OR. auf das Unrecht im Vertragsverhältniss könne jedenfalls nicht die Rede sein und auch dessen Anwendung durch Analogie sei nicht zu erwarten. Das bestehende Recht genüge also nicht, um, wie es das moderne Rechtsbewusstsein doch verlange, den mittel- und hülflosen Gläubiger vor Noth und Bedrängniss zu schützen, in die ihn ein vermögender Schuldner durch bösen Willen oder sträfliche Nachlässigkeit versetzen könne. An der Beschränkung des neuen Rechtsschutzes auf Lohnforderungen würde sich der Bundesrath nicht stossen; allein er hält sie nicht für nothwendig. Zum Schluss seiner Motivirung beantragt der Bundesrath bei der Bundesversammlung einen Zusatz (Art. 121 bis) zum schweizerischen Obligationenrecht, der also lautet:

„Erbringt der Gläubiger den Nachweis, dass er durch den Verzug in Noth gerathen ist oder macht er glaubhaft, dass ihn nur die rechtzeitige Erfüllung vor solcher bewahren werde, so soll der für die Hauptforderung zuständige Richter den Schuldner zu einer angemessenen Geldsumme verurtheilen, die im Falle des Verzugs neben dem Forderungsbetrag sammt Zinsen und allfälligem Schadensersatz an den Gläubiger zu entrichten ist. Vermag jedoch der Schuldner darzuthun, dass die Erfüllung sich ohne sein Verschulden verzögert hat, so wird er von dieser besonderen Leistung befreit."

Dieser Vorschlag verzichtet also auf die zahlenmässige Festsetzung der Verzugsbusse, geht aber insofern über die ursprüngliche Motion Favon hinaus, als er jede schuldhafte Lohnverzögerung (nicht bloss die nach ergangenem Urtheil) mit Verzugsbusse bedroht.

Die Bundesversammlung hat diesen Gesetzentwurf noch nicht behandelt. Immerhin verdient er als Versuch einer sozialpolitisch bedeutsamen Weiterentwickelung des Obligationenrechts volle Beachtung; denn das Recht, das hier vorzugsweise vermehrten Schutz finden soll, ist das Recht der Arbeit auf ihren Lohn, handle es sich dabei um den Lohn eines Arbeiters oder die Bezahlung eines selbstständigen Handwerkers oder Gewerbetreibenden.

Bern. A. Steck.

Kinderarbeit und Fabrikinspektion in Illinois. Der eben erschienene Jahresbericht der Chicagoer Fabrikinspektoren für 1895 zeigt die erhebliche Ausdehnung der Kinderarbeit in Illinois. Die Inspektoren besuchten insgesammt 4540 Etablissements (in 48 Städten) mit einer Arbeiterschaft von 190 369 Personen; darunter befanden sich 8624 Kinder im Alter von 14 bis 16 Jahren und ungefähr 500 Kinder unter 14 Jahren, welch' letztere sofort die Arbeit einstellen mussten. Ungefähr 300 Arbeitgeber wurden wegen Uebertretung der Arbeiterschutz-Gesetze zur Verantwortung gezogen. Der Bericht schlägt weiteren Ausbau der Vorschriften für den Schutz der Kinderarbeit vor.

Fabrikinspektion in Sachsen-Weimar. In Folge einer vom sozialdemokratischen Abgeordneten Baudert im weimarischen Landtage gegebenen Anregung (vgl. No. 26, Sp. 718, V. Jahrg.) ist jetzt der „Geschäftsbericht des Fabriken-Inspektors für das Grossherzogthum Sachsen" zum ersten Mal seit ca. 12 Jahren wieder gleich nach seiner Erstattung an das Ministerium in der amtlichen „Weimar. Ztg." veröffentlicht worden, statt wie früher erst nach 2—3 Jahren in den Berichten der Gewerbekammer. Nur wird noch immer kein wörtlicher Abdruck geboten, sondern die amtliche Zeitung sagt, dass sie dem Bericht „das Hauptsächlichste entnimmt." Ist dabei nichts Wesentliches fortgelassen, was unter diesen Umständen nicht beurtheilt werden kann, so bringt der neue Bericht neben dem für dieses Jahr vorgeschriebenen Bericht über die Arbeitsverhältnisse in Ziegeleien nur zwei bemerkenswerthe Mittheilungen: die eine über die Schwierigkeiten der Sonntagsruhe namentlich für Brenner in Ziegeleien und Glashütten, sowie für Mühlen und Brauereien, Schwierigkeiten, die aber meist nur in dem Bestreben der Unternehmer liegen, an Personal zu sparen; die andere über die Wünsche der Arbeiterbevölkerung betreffend „den in der Neuzeit vielfach angeregten Gedanken: Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren", wie der Beamte, ein pensionirter Offizier, sich ausdrückt. Das „Ergebniss" seiner Umfrage ist zu originell, als dass es nicht wie folgt im Wortlaute mitgetheilt werden sollte: „Die Anstellung weiblicher Aufsichtsbeamten betreffend, wird berichtet, dass sich der Fabriken-Inspektor in fast allen Anlagen, in denen eine grössere Anzahl von Arbeiterinnen beschäftigt wird, nicht nur bei den Prinzipalen, Krankenkassenvorständen, älteren Arbeitern und Arbeiterinnen, sondern besonders auch bei den in vielen Fabriken vorkommenden Direktricen, welche doch die eigentlichen weiblichen Aufsichtsbeamten sind, eingehend nach dahingehenden Wünschen erkundigt hat, aber nicht in einem Fall die

[1]) als Körperverletzung oder Tödtung.

Digitized by Google

Nützlichkeit weiblicher staatlicher Aufsichtsbeamten anerkannt gefunden, oder der Wunsch darnach ausgesprochen worden ist."

Gewerbeinspektion in Mecklenburg. Die merkwürdigen Zustände der beiden Grossherzogthümer Mecklenburg spiegeln sich auch wieder in den soeben erschienenen Jahresberichten für 1895 des Gewerbeinspektors (Landbaumeisters) für diese Länder ab. „Gewerbegerichte finden sich nirgends", „öffentliche Arbeitsnachweise sind nirgends vorhanden", so heisst es u. A. in dem Bericht für Schwerin, und in demjenigen für Strelitz liest man über „wirthschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung": „auch hier ist bei dem geringen Bereiche wesentlich Neues nicht alljährlich zu berichten" Ausserdem macht es den Eindruck, als wenn der Aufsichtsbeamte, dessen Eintreten für das Koalitionsrecht der Arbeiter aus dem grossen Güstrower Streike von 1894 bekannt ist, mit wesentlich geringerer Freude und Liebe für die Sache als früher an die Berichterstattung gegangen sei. Er theilt meist nur Einiges über die Formalien des Arbeiterschutzes mit, und verschiedene Stellen seiner Berichte sind punktirt. Sollte hier die Aufsichtsbehörde Streichungen vorgenommen oder sonst hemmenden Einfluss geübt haben? Immerhin sind doch nach der Zählung von 1895 die Arbeitsverhältnisse von 1319 erwachsenen Arbeiterinnen und 1 jugendlichen und 17 kindlichen Arbeitern — die Ziffer der erwachsenen männlichen Arbeiter wird noch immer nicht wieder miterhoben? — in beiden Staaten zu kontrolliren, und die Zucker- und Ziegelindustrie im Aufsichtsbezirk haben ihre Nachtseiten, auf die wohl alljährlich etwas ausführlicher eingegangen werden könnte. Hinsichtlich der Ziegelindustrie geschieht dies theilweise infolge der besonderen Anfrage des Reichskanzlers. Im Uebrigen hat der Beamte den grössten Raum auf die Darstellung der Schwierigkeiten verwendet, welche sich wegen alter, landesgesetzlicher, eigentlich noch über die neuen Vorschriften hinausgehender, aber noch sehr wenig gehandhabter Sonntagsbestimmungen der Durchführung der neuen gewerblichen Sonntagsruhe entgegenstellen. Dass die reichsgesetzliche Regelung hoch an der Zeit war, belegt der Bericht unfreiwillig mit folgender Mittheilung: „Ein älterer Meister in einer Papierfabrik erzählte mir in Gegenwart des Unternehmers und nicht etwa als eine Abnormität, über die er sich beklagte, dass er seit 17 Jahren keinen freien Sonntag gehabt habe."

Weibliche Fabrikinspektoren für Oesterreich. Sechzehn Wiener Frauenvereine haben durch eine mit ca. 8000 Unterschriften versehene Eingabe an das oesterreichische Abgeordnetenhaus unter Hinweis auf die vor Kurzem von einem privaten Komitee vorgenommene und abgeschlossene Enquête[1]) über Frauenarbeit eine Verschärfung der Gewerbeordnungsvorschriften über Lehrlingswesen und Lieferung von Arbeitsmaterial erbeten und ihre Wünsche auf die Einführung der weiblichen Gewerbeinspektion wie folgt zugespitzt:

„Der Schwerpunkt speziell betreffs der Frauenarbeit ist jedoch darin gelegen, dass weibliche Gewerbe-Inspektoren ernannt werden. Die Enquête hat unter anderem auch die Thatsache bekannt gemacht, dass bei den Arbeiterinnen mancher Branchen Todt- und Fehlgeburten in der weitaus überwiegenden Mehrzahl vorkommen, statt dass sie, wie unter normalen Verhältnissen, eine Ausnahme bilden. Die gesammten Erfordernisse der Hygiene in Betrieben mit weiblicher Arbeiterschaft werden weitaus besser und genauer von weiblichen Inspektoren wahrgenommen werden als von männlichen, und in allen Fällen der Sittlichkeit, in Fällen, wo selbst die weibliche Ehre der Arbeiterin gefährdet ist, wird die Inspektorin in der That die Vertrauensperson der weiblichen Arbeiterschaft sein können. Die gefertigten Frauenvereine stellen demnach die Bitte: Das hohe Abgeordnetenhaus des Reichsrathes wolle Veranlassung treffen zur Ausarbeitung eines Gesetzes, durch welches die Bestimmungen der Gewerbeordnung betreffs des Lehrlingswesens und des Arbeitsvertrages im Sinne obiger Ausführungen zu ergänzen, die Befugnisse der Gewerbe-Inspektoren zum Schutze der Arbeiterschaft zu erweitern, die weitaus zu geringe Anzahl der Inspektoren zu vermehren wäre, und nach welchem neben den bestehenden und weiter zu bestellenden Gewerbe-Inspektoren weibliche Inspektoren ernannt werden, denen speziell die Ueberwachung der Verhältnisse der weiblichen Arbeiterschaft obliegt".

[1]) Vergleiche den leitenden Aufsatz dieser Nummer.

Handel und Verkehr.

Der Maklervertrag im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Das Gewerbe der Geschäfts- und Stellenvermittler gehört zu denjenigen Thätigkeiten, bei welchen erfahrungsgemäss Uebervortheilungen und Ausbeutungen besonders häufig vorkommen. Dieser Wahrnehmung ist es zuzuschreiben, wenn die Reichstags-Kommission für das Bürgerliche Gesetzbuch den Bestimmungen über den Maklervertrag eine die Vertragsfreiheit einschränkende Vorschrift beigefügt hat. Nach den Zeitungsberichten, auf die man zur Zeit allein angewiesen ist, ist beschlossen worden,[1]) dass der bedungene Maklerlohn, wenn er unverhältnissmässig hoch ist, vom Richter herabgesetzt werden kann; ein bereits bezahlter Maklerlohn soll aber nicht mehr zurückgefordert werden können.

Dieser Beschluss gehört zu den einschneidensten Aenderungen unseres Vertragsrechtes, die je getroffen worden sind. Bisher haben wir an dem Satze, dass jeder Mensch den Preis seiner Waare oder seiner Arbeit nach seinem Ermessen bestimmen dürfe, in dieser Form nicht gerüttelt. Die Einschränkungen, welche die Gesetzgebung im sozialpolitischen Interesse beim Wucher getroffen hat, setzen besondere Umstände des Vertragsschlusses voraus: es ist die Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit, welche der Vertragsgegner ihre Gültigkeit entzieht, indem das Vorhandensein dieser Momente einer Willensunfreiheit des Schuldners gleichgestellt wird. Für einzelne geschäftliche Thätigkeiten hat die Gesetzgebung allerdings feste Taxen aufgestellt, wohin auch die älteren Zinstaxen gehören. Alsdann ist die Vertragsfreiheit freilich eingeschränkt, indessen die Grenze ist klar und fest ersichtlich. Dass man aber die Vertragsfreiheit beseitigen lässt und daneben dem einen Kontrahenten das Recht einräumt, darüber, ob ein justum pretium vorliege, einfach das Ermessen des Richters anzurufen, ist eine Norm, wie sie bisher im modernen Privatrecht überhaupt noch nicht getroffen ist. Man kann sie keineswegs auf eine Stufe mit dem richterlichen Ermässigungsrecht bei Konventionalstrafen stellen. Denn Konventionalstrafen werden bedungen in der Absicht, dass es wegen Vertragsbruch der Kontrahenten zu ihrer Zahlung nicht kommen soll. Bei ehrlichen Geschäften hat jeder Theil diese Absicht; bei anderen hat sie mindestens der eine Kontrahent. Bei Abreden dieser und ähnlicher Art, wie namentlich bei den Exmissions-Klauseln der Vermiether, den Verfall-Klauseln der Lebensversicherungen u. dgl. hätte man im Schutz des Schwächeren noch viel weiter gehen sollen, als es im Bürgerlichen Gesetzbuch geschieht. Das Charakteristische dieser Abreden besteht, wie erwähnt, darin, dass der schwächere Theil annimmt, es werde zu dem unterstellten Falle (Konventionalstrafe, Exmission u. s. w.) nicht kommen und wenn es dazu komme, werde der Gegner von seinem Rechte keinen unbilligen Gebrauch machen; im Vertrauen darauf geht er solche Abreden ein, übrigens sehr häufig mittels Unterzeichnung eines Formulars, dessen Inhalt er gar nicht prüft und zuweilen thatsächlich nicht kennt. Ganz anders liegt es hier. Dem Mäkler wird eine Gebühr versprochen mit der Absicht, dass er sie auch erhalten soll. Dass es hier verboten wird, den Lohn anders zu verabreden, als unter der kompletten Rechtsunsicherheit darüber, ob der Richter den Lohn für sachgemäss befinden werde, ist eine Bestimmung, die man sowohl wegen ihrer prinzipiellen als wegen ihrer praktischen Wichtigkeit doch in der zweiten Lesung noch einmal ernstlich erwägen sollte.

Ich weiss mich für meine Person voll durchdrungen von der Verpflichtung des Rechtssystems, der Billigkeit ihre Bedeutung zu verschaffen und ich wage nicht zu entscheiden, ob wir etwa in ferner Zeit zu einem Rechtssystem gelangen können, in welchem auch der Preis von Waare und Arbeit der Vertragsfreiheit entrückt ist, wenn er die Billigkeit verletzt. Allein an das Endziel der Privatrechts-Reform würde diese Bestrebung zu setzen sein, nicht an ihren Anfang und wenn man an ein solches Ziel zu gehen sich getraut, dann käme zunächst der Preis der Waaren dran und dann erst der

[1]) Dass dieser Beschluss, wie einzelne Zeitungen berichten, einstimmig gefasst sein soll, ist allerdings nicht recht glaublich.

Digitized by Google

der menschlichen Handlungen. Denn wenn schon die Bestimmung des Waarenpreises von ausserordentlich komplizirten Faktoren abhängig ist, so ist es der von nicht ganz einfachen menschlichen Handlungen in noch viel höherem Maasse. Die Frage, ob der für eine Handlung versprochene Lohn ein unverhältnissmässig hoher ist, mag in einzelnen, sehr krassen und darum seltenen Fällen sachgemäss zu entscheiden sein. Einen Richterstand aber, der diese Frage im Allgemeinen zutreffend zu entscheiden vermöchte, haben wir nicht, und ich glaube, kein Land der Welt wird ihn besitzen. Auch wenn wir ihn hätten, könnten wir für einen Prozess um eine Mäklergebühr nicht dasjenige Maass von Ermittelungen aufwenden, welches erforderlich ist, wenn nicht ein Urtheil entstehen soll, das als Billigkeit ausgiebt, was in Wahrheit nur Willkür ist.

Schon über den abstrakten Grundsatz, von welchen hierbei auszugehen ist, lässt die gesetzliche Norm im Stiche. Kann ist eine Mäklergebühr unverhältnissmässig hoch? Soll sich der Richter auf den Standpunkt zur Zeit der Ausbedingung des Mäklerlohnes stellen oder soll er die — später erfolgten — thatsächlichen Bemühungen, die der Mäkler aufgewendet hat, als maassgebend ansehen? Für manches Geschäft werden 1000 Mark versprochen, weil man — gemäss dem voraussichtlichen Verlauf der Dinge — an grosse Mühewaltung des Mäklers denkt. Hinterher fügt es ein Zufall, dass der gesuchte Gegenkontrahent im Moment dem Mäkler in die Hände läuft, die 1000 M. sind in einer Viertelstunde verdient. Was soll maassgebend sein? Ob das Versprechen der 1000 M. von vornherein ein unbilliges war? Oder ob die 1000 M. zu schnell verdient worden sind? Nimmt man den ersteren Ausgangspunkt, so wird die Lage des Richters, der sich in die Seele der Kontrahenten zur Zeit des Vertragsschlusses zurückzuversetzen soll, noch schwieriger und komplizirter. Nimmt man den letzteren Ausgangspunkt, dann darf der Mäkler billiger Weise fragen: wer legt mir denn etwas zu meinem Mäklerlohn zu, wenn die Sache sich umgekehrt gestaltet, wenn nämlich die auf das Geschäft verwendete Mühe weitaus grösser war, als bei Verabredung der Provision vorauszusehen war? Auf der Kompensation mühevoller und müheloser Geschäfte gegen einander beruht gerade der Geschäftsgewinn des Mäklers, der das eine Geschäft gegen kleine Entgelt besorgen kann, weil er für ein anderes ein hohes Entgelt erhält. Ein Richter, der dem Mäkler gerecht werden will, müsste seine gesammte Geschäftsthätigkeit, nicht das einzelne Geschäft, zum Gegenstand der Ermittelungen machen und dies ist unmöglich. Und da die Mäklergebühr nur gezahlt wird, wenn das Geschäft zu Stande kommt, wäre die erste Frage für eine erspriessliche Entscheidung die, wie viel nicht perfizirte Geschäfte — in denen der Mäkler umsonst arbeitet — auf ein zu Stande gekommenes Geschäft zu rechnen sind? Denn offenbar müssen die zu Stande gebrachten Geschäfte dem Makler zugleich seine Bemühungen für die nicht zu Stande gebrachten abgelten. Giebt es einen Richter, der sich hierüber ein Urtheil zu bilden vermöchte? Und kann ein Richter, der darüber kein Urtheil hat, gerecht zu entscheiden sich getrauen?

Unter dem Eindruck der Missbräuche und Auswüchse des Mäklerthums ist man im Begriffe, das innere Wesen dieser Thätigkeit zu vergessen. Die Mäklerthätigkeit ist eine geistige Arbeit, und sie hat mit dem, was man „geistige Arbeit" im engeren Sinne nennt, den Berührungspunkt, dass der fertigen Arbeit der Schweiss des Arbeiters nicht angesehen werden kann, und dass viele Arbeit ohne jeden Erfolg und darum ohne jedes Entgelt gethan wird. Aus diesem Grunde ist der Werth geistiger Arbeit überhaupt kaum von jemand Anderem als dem Arbeiter selbst richtig zu schätzen. Vor Jahrzehnten erzählte man in Berlin ein Geschichtchen, wonach der Inhaber eines grossen Bierhauses einen Dichter aufgesucht habe mit der Bitte, ihm einen Sinnspruch zu dichten, der sein neu zu eröffnendes Lokal schmücken sollte. Der Dichter sei an seinen Schreibtisch gegangen, habe mit der Hand über das Gesicht gestrichen, darauf zwei Minuten die Wand angesehen und dann auf einen Zettel geschrieben: „Geniesst im edlen Gerstensaft des Weines Geist, des Brotes Kraft." Bei Ueberreichung dieses Zettels habe er sich von dem Besteller ein Honorar von drei Friedrichsd'or (51 M.) erbeten. Der Besteller habe diese Bezahlung für ungeheuerlich gehalten, da man selbst mit dem bestgehenden Bierverkauf nicht in 5 Minuten 51 M. verdiene. Der Dichter indessen habe gemeint, Bier könne man alle Tage verkaufen, geglückte Verse aber bringe man nur selten fertig, und noch seltener sei Jemand da, der sie brauchen und bezahlen könne. Mit dem prosaischen Berufe des Maklers steht es nicht viel anders: ein guter Gedanke und die geschickte Benutzung guter Gelegenheit muss ihm hoch und — dem Anscheine nach — unverhältnissmässig hoch bezahlt werden, ohne dass die Möglichkeit gegeben wäre, an dem Bedungenen gerechte Kritik anzulegen.

Wir sehen ähnliche Ergebnisse selbst da als unvermeidlich bethätigt, wo die Gesetzgebung Taxen für die Arbeit aufstellt, wie bei den Rechtsanwälten und Notaren. In einzelnen Fällen liquidiren unsere Rechtsanwälte für Thätigkeiten minimalster Art taxmässige Gebühren in einer Höhe, die, wenn man die einzelne Thätigkeit isolirt betrachtet, unzweifelhaft als von offenbarer Unbilligkeit bezeichnet werden muss. Es mag dies in einem oder dem anderen Punkte an einem Fehler der Gebührenordnung liegen. Völlig vermeiden wird es keine Gebührenordnung können, die auf dem Prinzip aufgebaut ist, dass die leichte Mühewaltung über ihren Werth bezahlt werden muss, um Ersatz für grosse und schwere Mühewaltungen zu bilden, die häufig schlechter bezahlt werden.

Im Uebrigen müssen wir noch bezweifeln, dass die umstrittene Vorschrift selbst denjenigen immer Vortheil bringen wird, zu deren Schutz sie bestimmt ist. Sie trägt den Keim ihrer Umgehung bereits in sich. Der Makler wird Bedacht nehmen, sich die Kurtage in Form der Anzahlung wenigstens theilweise voraus geben zu lassen. Allerdings hat dies seine Grenzen: hohe Summen wird Niemand leicht im Voraus zahlen und auch bei kleinen Summen wird sich mancher bedenken, eine Zahlung zu leisten, der sich nicht bedenkt, ein Versprechen zu unterschreiben. Aber die kleinen Leute können häufig nicht anders. In Berlin z. B. sind kleine Budiker und ähnliche Geschäftsleute auf die Hülfe der Agenten angewiesen, wenn sie ihr Geschäft verkaufen wollen. Es giebt Agenten, die sich ausschliesslich hiermit beschäftigen. Wenn diese Leute, wo sie sich jetzt 30 M. versprechen lassen, in Zukunft 40 M. fordern und sich 20 M. davon im Voraus zahlen lassen, so ist das in Betracht kommende Publikum dagegen ziemlich wehrlos und wird durch die Vorauszahlung, namentlich gegenüber unreellen Agenten noch weit mehr geschädigt, als jetzt.

Wie aber soll man den Missbräuchen im Agenten- und Maklerwesen beikommen? Seitdem die Kommission in den allgemeinen Theil des Vertragsrechts die sehr weitgehende Bestimmung aufgenommen hat, das jeder Vertrag, der unter Ausbeutung der Nothlage, der Leichtsinns oder der Unerfahrenheit einem Theile unverhältnissmässige Vortheile verschafft, civilrechtlich ungültig ist, wird sich gewissen ungerechten Ausbeutungen auch auf dem Gebiete des Maklerwesens hiermit entgegentreten lassen. Im Uebrigen sind es zwei Kategorien von Maklern, gegen welche die schwersten Vorwürfe sich hauptsächlich richten; dies sind in den Seestädten die Heuerbase und im Binnenlande die Theateragenten. Sollten nicht viel bessere Vorschriften am Platze sein, die mehr aus der Individualität der hier hervorgetretenen Schäden entnommen sind? Die Missstände bei den Heuerbasen muss ich einer sachkundigeren Feder überlassen. Bei den Theateragenten aber erblickt man den Kern des Uebels in dem Seelenkauf, den diese Leute mit den Schauspielern und Schauspielerinnen treiben: sie begnügen sich nicht mit einem einmaligen Engagement zu hoher Provision, sondern sie bedingen aus, dass der Schauspieler sich auf Jahre hinaus verpflichtet, kein anderes Engagement, als durch denselben Agenten anzunehmen und immer wieder dieselbe Provision zu zahlen. In diesem abscheulichen Menschenverkauf liegt der viel grössere Schaden, als in der, wenn auch hohen Provision für den einzelnen Fall. Derartige Abreden sollte man einfach für ungültig erklären und zwar unter ganz demselben Gesichtspunkte, unter welchem man Verträge über die menschliche Arbeitskraft nur auf beschränkte Zeit zulässt, weil sie nämlich sonst in eine menschenunwürdige Sklaverei ausarten. Für das Maklerwesen würde sich eine Bestimmung rechtfertigen, wonach jede Abrede mit dem Makler dahin, dass der Auftraggeber seine Arbeitskraft nur durch

Digitized by Google

Vermittelung des Maklers verwerthen dürfe, ungültig ist. Eine Vorschrift dieser Art würde eine viel grössere Wohlthat für die bedrückten Bühnenangehörigen sein, als der jetzige Kommissionsbeschluss. Der letztere ist für sie ein Messer ohne Klinge. Einmal sorgen die Agenten dafür, dass ihre — in Prozenten der Gage bestehende — Provision durch die Theaterdirektoren von der Gage abgezogen und an den Agenten abgeführt wird, und zwingen die Schauspieler, sich im Engagementsvertrage dieser Prozedur im Voraus zu unterwerfen. Aber selbst abgesehen hiervon, sind die Schauspieler vermöge ihrer Verknechtung für die künftigen Engagements dem Agenten willenlos in die Hände gegeben und können es nicht wagen, mit diesem einen Prozess anzufangen, wenn sie nicht riskiren wollten, bei Vergebung künftiger Engagements chikanirt zu werden. Die Befreiung aus dieser Knechtschaft ist deshalb die erste Voraussetzung eines wirksamen Schutzes der Bühnen-Angehörigen.

Noch auf eine andere Gruppe von Maklerverträgen sei hier hingewiesen, welche anscheinend an maassgebender Stelle bisher wenig Beachtung gefunden hat. Bei den obenerwähnten Maklern, die sich mit dem Verkauf von Budiken und sonstigen Geschäften befassen, hat sich in Berlin schon seit längerer Zeit eine Praxis dahin gebildet, dass ein Maklerlohn in zweifacher Höhe bedungen wird, eine höhere Summe (z. B. 100 M.) falls der Verkauf zu Stande kommt und eine kleinere (z. B. 20 M.) falls binnen drei Monaten oder in sonst bestimmter Frist der Verkauf nicht gelingt. Eingeklagt wird überwiegend die letztere Art der Provisionen, und man hört dann sehr häufig von den Auftraggebern den Einwand, es sei gar nichts für sie gethan worden, die 20 M. würden rein umsonst verlangt. Die Berliner Gerichtspraxis hat sich überwiegend dahin entschieden, falls der Makler in der That gar nichts von Bemühungen darzuthun vermag, solche Klagen abzuweisen. Aber diese Makler wissen dies und sorgen dafür, dass sie etwas von Bemühungen nachzuweisen im Stande sind; sie setzen gewöhnlich sofort ein Inserat über das Geschäft in die Zeitung, wofür sie vielleicht 1 M. zahlen; wenn sich dann Niemand auf das Inserat gemeldet hat, so können sie nichts dafür. Ob und in wieweit ihre Bemühungen wirklich ernstliche und namentlich, solche Klagen abzuwehren, geeignet sich meist jeder Beurtheilung. Wenn man dieser Art von Abreden mit einem richterlichen Ermässigungsrecht entgegentreten wollte, so liesse sich darüber eher reden. Denn wenn der Makler seine verlorene und nutzlose Arbeit auch bezahlt haben will, dann hat allerdings die Erwägung, dass man diese Arbeit nicht zu schätzen im Stande sei, nicht mehr die ihr sonst zukommende Bedeutung. Immerhin wird es sich fragen, ob die erwähnten Missstände genügend schwer sind, um ein gesetzgeberisches Vorgehen zu rechtfertigen.

Jedenfalls aber wird es richtiger sein, Auswüchsen im Maklerwesen mittels spezieller Vorschriften entgegenzutreten, als allgemein die Zulassung freier Preisabreden für den Maklervertrag ausser Kraft zu setzen. Mit dieser Vorschrift wird, obwohl ihre gute Absicht nicht zu verkennen ist, auf der einen Seite eine Ungerechtigkeit gegen den Makler begangen und auf der anderen Seite den Gerichten eine Aufgabe gestellt, welche sachgemäss zu lösen sie nicht befähigt sind, und deren unsachgemässe Lösung die Rechtsprechung in schweren Misskredit zu bringen geeignet ist.

Berlin. Hermann Jastrow.

Wohnungswesen.

Wohnungs-Debatte im Badischen Landtag. Aus Anlass des Zusatzes zum Badischen Polizei-Strafgesetzbuch, welcher der Polizei weitgehende Vollmacht zur Beseitigung von Wohnungsmissständen giebt (vgl. Soziale Praxis Jg. V Sp. 865), entspann sich in der badischen II. Kammer am 4. Juni eine Debatte über die Wohnungsfrage überhaupt, welche einen erfreulichen Fortschritt der Anschauungen bekundete. Von der Nothwendigkeit, etwas zur Besserung der Wohnungsverhältnisse zu thun, waren alle Redner so überzeugt, dass keine grundsätzlichen Bedenken geäussert wurden und die vorgeschlagene Ergänzung des Polizei-Strafgesetzbuches schliesslich einstimmige Annahme fand. Nur wanten einige Redner vor allzu scharfer Durchführung der neuen Bestimmungen, weil gerade dadurch leicht ein Mangel an kleinen Wohnungen eintreten könne. Die Hauptredner, einschliesslich des Regierungsvertreters und des Sozialdemokraten Dreesbach, stimmten darin überein, dass es in der Wohnungsfrage des Zusammenwirkens von Staat, Gemeinde und Arbeitgebern bedürfe; gleichfalls von den verschiedensten Seiten wurde ohne Widerspruch hervorgehoben, dass es namentlich gelte, billigen Baugrund zu beschaffen. Der Bürgermeister von Karlsruhe bezeichnete es direkt als eine Aufgabe der Stadt, für Erbauung von Arbeiterwohnungen zu sorgen, wie das Karlsruhe thun wolle. Die Verdienste der Arbeitgeber um Herstellung guter Wohnungen wurden von verschiedenen Seiten betont, und es kamen noch eine Reihe wichtiger Gesichtspunkte, wie Bauordnungen, Strassenkosten u. dgl. m. nebenbei zur Erörterung. Zu kurz gekommen scheint uns nur in der Debatte die Thätigkeit der Arbeiter selbst in der Wohnungsfrage und der Zusammenhang der Wohnungsfrage mit dem Gemeindewahlrecht. Solange in den badischen Städten das Dreiklassenwahlrecht herrscht, wird wohl schwerlich eine umfassende Thätigkeit in der Wohnungsfrage zu erzielen sein.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Hoffmann, Otto von. Die Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden vom Jahre 1820—1896. Urkundlich dargestellt Berlin 1896, Ernst Siegfried Mittler & Sohn. 252 S.

James, Edmund J. An Early Essay on Proportional Representation. (Publications of the American Academy of Political and Social Science No. 168). Philadelphia 1896. American Academy of Political and Social Science. S. 61—80. Preis jährlich 6 $, pro Heft 25 Cents.

Kraft, O., Pfarrer. Die Harmonie der sechs ersten evangelisch-sozialen Kongresse. Halle a. S., Ad. Kegel. 32 S. Preis 50 Pf.

Lanessan, J. L. de. La morale des philosophes chinois. Extraits de livres classiques de la Chine et de l'Annam. (Bibliotheque des Philosophie contemporaine.) Paris 1896, Felix Alcan. 121 S.

Stolp, Dr. H. Verfall und Reform des Genossenschaftswesens und Eigenthumsrechts auf dem Gebiete der Landwirthschaft, des Wohnungswesens und des Gewerbebetriebes. Charlottenburg 1896, Herm. Simon. 52 S.

Tille, Dr. Alexander. Fremde Arbeit. (Separatabdruck aus der „Zukunft" vom 25. April und 2. Mai 1896). 29 S.

Voelter, Immanuel. Aus England. Bilder und Skizzen aus dem kirchlichen, kulturellen und sozialen Leben. Heilbronn 1896, Eugen Salzer. 169 S. Preis brosch. 1.40 M.; geb. 2.20 M.

Wolf, Dr. Julius. Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung. Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 12 Oktober 1895. Dresden 1896, v. Zahn & Jaensch. 39 S.

The American Journal of Sociology. Vol. I. No. 6. Mai 1896. Chicago, The University of Chicago Press. S. 657—818. Preis 2 $ jährlich, pro Heft 35 Cents.

Der Arbeiterstand und die Sozialdemokratie. Zwei Reden, gehalten in öffentlicher Versammlung des evangelischen Arbeitervereins zu Leipzig am 27. März 1896 von Prof. Dr. R. Sohm und Max Lorenz, Redakteur der (sozialdem.) Leipziger Volkszeitung. Zweite Auflage. Leipzig 1896, Reinhold Werther 34 S. Preis 60 Pf.

Kritik der Arbeitslosigkeit! Von einem Fachmann. Berlin 1896. Karl Georg Wiegandt. 60 S. Preis 1.20 M.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Berlin. Jahresbericht des Vereins der deutschen Kaufleute (eingeschriebene Hülfskasse No. 44) pro 1895.

— Die Berliner Unfallstationen. Rettungswesen und Krankentransport. Denkschrift aus Anlass der Berliner Gewerbeausstellung 1896. Berlin 1896, Carl Heymanns Verlag. 24 S. Preis 50 Pf.

— Central-Verein für Arbeits-Nachweis zu Berlin. 1. Geschäftsbericht pro 1895, II. Uebersicht über die Organisation des allgemeinen Arbeitsnachweises in Deutschland von Dr. jur. Rich. Freund.

Danzig. Bericht des Magistrats der Stadt Danzig über den Stand der dortigen Gemeindeangelegenheiten pro 1895/96.

Darmstadt. Voranschlag der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt pro 1. April 1896/97.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131

Digitized by Google

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2.50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Für praktische Arbeit

(Genossenschaftswesen)

in einer grösseren Provinzialstadt wird, zunächst für einige Monate, **junger Nationalökonom** gesucht. Meldungen mit Zeugnissen und Gehaltsansprüchen sub **O. 14** an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Früherer Offizier, gesetzten Alters, **sucht, gestützt auf vorzügliche Zeugnisse und Empfehlungen, Stellung als Amts-Sekretär, Administrator oder dergl.** Derselbe besitzt Kenntnisse in der praktischen Landwirthschaft und in sämmtlichen Rechnungs-, Kommunal- und Polizeisachen, sowie reiche Erfahrungen im Verkehr mit Behörden und Publikum.

Gefl. Offerten erbeten unter **C. T.** an die Expedition der „Sozialen Praxis", Berlin W., Mauerstr. 44.

Die Lebens- und Leibrenten-Versicherung im Dienste der Kaufmannschaft und Druckindustrie oder

Wie?

kann der

Beamte,
Kaufmann,
Gewerbetreibende,
Handelsgehilfe,

überhaupt

Jedermann

sich

umsonst

in den Genuss einer

Lebensversicherung

oder

Leibrente,

auch

Altersrente

bringen?

Preis 2 Mark.

Druck u. Verlag v. **Jos. C. Huber, Diessen** (Bayern).

Die Wahrheit.

Halbmonatschrift zur Vertiefung in die Fragen und Aufgaben des Menschenlebens.

Herausgeber: **Ch. Schrempf.** Vierteljährl. M. 1.80.

Aus dem Inhalte der letzten Monate:

Losch, Moderne Heimatlosigkeit.

Naumann, Zur Entwicklungsgeschichte des Sozialismus.

Riehl, Friedrich Nietzsche als Künstler.

Titius, Der gegenwärtige Stand der christlich-sozialen Bewegung.

Weber, Max, Die sozialen Gründe des Untergangs der antiken Kultur.

Schrempf, Die religiöse Aufgabe der Gegenwart.

Probehefte kostenlos von **Fr. Frommann's Verlag in Stuttgart.**

Cognac ist Medicament,

deshalb soll man ihn nur von vertrauenswürdigen Firmen beziehen. — Die Firma **Richard Kox**, Weingrosshandlung in **Duisburg a. Rh.**, die sich durch den direkten Versandt reinster Südweine zu billigen Preisen an Private um bedeutendes Vertrauen erworben hat, versendet ebenfalls **garantirt reinen Medicinal-Cognac** in Korbflaschen (3 Ltr. Inhalt) per Post und zwar kosten 3 Ltr. Medicinal-Cognac Mk. 8.—, 3 Ltr. Cognac fine Champagne Mk. 12.—, 3 Ltr. feinsten Spanischen Blutwein **für Magenkranke, Gichtarme und Bleichsüchtige Mk. 6.25**, alles inclusive und franco gegen Nachnahme.

SCHUTZ-MARKE

„Loreley" — Wohlthäterin — der Menschheit!

„Loreley" ist das beste und sicherste Haarschutzmittel der Welt.

Endlich! Endlich!

Nach 15jähriger, wissenschaftlicher Arbeit ist es gelungen, ein für die **Kopfhaut unschädliches**, vollständig **alkoholfreies Pflanzen-Haarwasser** herzustellen, welches in jeder Beziehung seinen Zweck **sicher** erfüllt.

Sein Vorzug besteht in der **Beweis**, daß nach 1—2 maligem Einreiben mit **„Loreley"** selbst eine vorhandene Verödung der **Kopfschwarte** und ein Ausfallen des **Haares** sofort **stets** eingestellt wird, sowie, daß **„Loreley"** nach längerem Gebrauch auf ganz kahlen Stellen neuen **Haarwuchs** erzeugt, neues noch **feinschöner** Haarwuchs an der **Kopfhaut** vorhanden hat. Alle **fein Kahlkopf — kein Haarausfall — keine Schinn- u. Schuppenbildung** weist nach Gebrauch von **„Loreley"**.

Ausführlichen Prospekt mit Gutachten hervorragender Aerzte und Proben, der Chemiker gratis und franko. Versand gegen vorheriger Einsendung oder Nachnahme des Betrages von M. 2.— pro Flasche (exclus. von der Central-Versandstelle des Rose-Wasser „Loreley"

Hugo Müller, Berlin N, Chausseestrasse 2 E.

Wiederverkäufer gesucht.

Nützliche Geschenks- und Bibliothekswerke.

Meyers
Hand-Lexikon des allgem. Wissens.
In einem Band. *Fünfte, neubearbeitete Auflage.* In Halbleder gebunden 10 Mark.

Meyers
Kleiner Hand-Atlas.
Mit 100 Kartenblättern und 9 Textbeilagen. In Halbleder gebunden 10 Mark.

Brehms Tierleben.
Kleine Ausgabe für Volk und Schule. *Zweite, von R. Schmidtlein neubearbeitete Auflage.* Mit 1200 Abbildungen im Text, 1 Karte und 9 Farbendrucktafeln. 3 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark.

Probehefte stehen zur Ansicht zu Diensten. — Prospekte gratis.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Bestellungen nimmt jederzeit zu bequemen Bezugsbedingungen an die **Sortiments-Abtheilung** von **Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstrasse 44.**

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris**, rue Soufflot 22, erscheint der X. Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Économie Politique

von

P. Cauwès (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
Ch. Gide (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bouroulll** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig), **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Issajev** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Lavelaye** †, **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Maronssem** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Piernas** (Madrid), **Pigeonneau** †, **Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Webb** (London), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von Villey, eine **Uebersicht über den Inhalt der französischen und ausländischen Zeitschriften** u. s. w.

Abonnementspreis jährlich 21 Francs.

Verlag von A. Siebert in Bern (Schweiz).

Erscheint alle 14 Tage.

Die Schweizerischen Blätter für Wirthschafts- u. Socialpolitik
mit Beilage:
Socialpolitische Gesetzgebung
besprechen fortlaufend alle Fragen der Wirthschafts-Socialpolitik der Schweiz.
Preis vierteljährlich M. 3.—

Probenummern gratis.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und den Verlag.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44 — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 4. Juni 1896. Nummer 36.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Die Familien-Herkunft der preussischen Juristen. Von Oberlehrer Dr. E. Huckert. 965

Oesterreichische und deutsche Gewerbeinspektion. Von Dr. jur. M. Quarck 968

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 972
Arbeitsnachweise und Naturalverpflegungs-Stationen in Böhmen.
Sicherungs-Hypothek für Bauhandwerker in Sachsen.

Kommunale Sozialpolitik . . . 973
Städtisches Auktionshaus für Berlin.
Automatische Sparkassen in Italienischen Städten.
Gassteuer als Kampfmittel in Krefeld.
Steuer-Einziehung durch Banken in Berlin.
Städtischer Bauarbeiter-Schutz in Nürnberg.

Arbeiterbewegung 974
VI. Internationaler Bergarbeiter-Kongress.
Tariforganisation der deutschen Buchdrucker.
Schweizerische Gewerkschaften.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 976
Arbeiter als Bergwerks-Inspektoren für Belgien. Von Prof. E. Vandervelde.
Private Bergbau-Polizei im v. Tiele-Winkler'schen Regalbezirk.
Achtuhr-Schluss und Barbiergewerbe in Deutschland.

Versicherung. Sparkassen . . 979
Die deutsche Krankenversicherung im Jahre 1893. Von Dr. W. Roth.

Armenpflege 984
Freie Arztwahl bei der städtischen Armenpflege in Rheydt.
Verpachtung städtischen Geländes an Minderbemittelte in Darmstadt und in Berlin.

Erziehung, Schule, Volksbildung 985
Staatlicher Lehrmittelverlag im Kanton Zürich.
Neugestaltung des Volksschul-Unterrichts. Thesen der deutschen Lehrerversammlung.

Frauenfrage 986
Bund deutscher Frauenvereine.

Anfragen betr. Erfahrungen im Arbeitsnachweis.

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Familien-Herkunft der preussischen Juristen.

In der Sitzung des Preussischen Herrenhauses vom 20. Mai hat der Kammergerichts-Präsident Drenkmann erklärt, dass gegenwärtig „die Söhne der guten Familien gern dem Richterstand den Rücken kehren." Was sagt die Statistik dazu?

In den christlich-sozialen Blättern[1]) habe ich einen Aufsatz über die Herkunft der preussischen Studenten in ihrer sozialen Bedeutung veröffentlicht. Dabei ist besonders Rücksicht genommen auf die Juristen, weil dieser Stand den grössten Einfluss auf die Gesetzgebung und Verwaltung ausübt und ausüben muss. Zu Grunde gelegt ist für die statistischen Angaben die Frequenz an den preussischen Universitäten im Winter-Semester 1886/87 und die Berufsstatistik von 1882.[1])

Auf 100 Selbstständige in allen Berufen im Jahre 1882 kamen im Winter-Semester 1886/87 $0_{.305}$ Studenten und $0_{.049}$ Juristen auf den preussischen Universitäten. Bei den Selbstständigen des Hof-, Staats- und Gemeindedienstes, oder wie es im statistischen Handbuch heisst, bei der Verwaltungs-, Rechts- und Wohltätigkeitspflege sind die Zahlen $7_{.87}$ und $2_{.52}$. Dieser Beruf, dessen Vertreter doch den „guten Familien" angehören, lieferte also $26_{.06}$ mal mehr Studenten und $49_{.87}$ mal mehr Juristen als die selbstständigen Berufe im allgemeinen. Während die Juristen im ganzen $16_{.07}$ % aller Studenten ausmachten, gehörten die Studenten aus diesen Berufen zu $31_{.4}$ % der juristischen Fakultät an.

Im Geld- und Kredithandel kamen auf 100 Selbstständige $3_{.66}$ Studenten und $1_{.098}$ Juristen, d. h. diese Kreise liefern im Verhältniss weniger Studenten als die höheren Beamten und auch weniger Juristen, aber viel mehr Studenten und noch mehr Juristen als die Selbstständigen in allen Berufen. Die Selbstständigen im Handel und Verkehr im allgemeinen zeigen hingegen einen viel geringeren Prozentsatz an Studenten, und vor allem ist der Prozentsatz der Juristen niedrig.

Bei den Selbstständigen in der Industrie und im Gewerbe steigt die Zahl der Studenten und noch mehr die Zahl der Juristen durchgehends mit der Zahl der Verwaltungs- und Arbeitspersonen, welche durchschnittlich in einem Berufe thätig sind. Je mehr Personal, desto mehr Studenten, und vor allem desto mehr Juristen. D. h. die grossen Fabrikanten liefern viel mehr Studenten und im Verhältniss noch mehr Juristen als die kleinen Fabrikanten und die Handwerker. Beispielsweise sei von den in den christlich-sozialen Blättern behandelten Berufen erwähnt, dass auf 100 Selbstständige im Hüttenbetrieb $0_{.591}$ Studenten der Jurisprudenz kommen, während auf 100 Selbstständige in der Fleischerei $0_{.0085}$ fallen. D. h. die Selbstständigen im Hüttenbetrieb liefern im Verhältniss $116_{.6}$ mal so viel Juristen als die Selbsständigen in der Fleischerei. Die Väter der Juristen, welche zur Fleischerei gehörten, werden zudem wohl fast ausnahmslos Grossschlächter sein.

Unter den juristischen Studenten aus den landwirthschaftlichen Kreisen sind die Gutsbesitzer-Söhne ganz anders vertreten, als die Bauern-Söhne. Wenigstens werden von den 300 Studenten der Jurisprudenz, welche hier in Betracht kommen, nicht weniger als 279 als Gutsbesitzer-Söhne be-

[1]) Herausgegeben von Jos. Broix, Neuss, Verlag der Gesellschaft für Buchdruckerei zu Neuss 1894, Heft 2 u. 3.

[1]) Preussische Statistik Heft 102 und Statist. Handbuch für den preussischen Staat Bd. II.

Digitized by Google

zeichnet, während im ganzen den 1202 Studenten aller Fakultäten, welche Söhne von Gutsbesitzern und diesen gleichstehenden Landwirthen sind, 374 Bauern-Söhne gegenüber stehen.

Bei dem Verwaltungs- und Arbeiter-Personal in „Heer, Verwaltung und freien Berufen" kommt ein Student der Jurisprudenz auf 3336 Personen. Diese Zahl steigt bei der Gruppe „Handel und Verkehr" auf 18 826, bei Industrie und Gewerbe auf 308 319, bei der Bodenbenutzung und Thierzucht auf 3 432 859, und bei „Hausdienst und wechselnder Lohnarbeit" kommt auf 278 923 Personen überhaupt kein einziger Student der Jurisprudenz.

Wenn man, von der letztgenannten Kategorie absehend, die übrigen Personen mit unselbstständigem Beruf zusammenfasst, so sind dies im ganzen 6 686 118. Aus dieser zahlreichen Klasse sind nicht mehr als 36 Studenten der Jurisprudenz hervorgegangen, während sie doch 157 evangelische Theologen, 33 katholische Theologen (abgesehen von den Studenten in den bischöflichen Konvikten), 130 Mediziner und 189 Philosophen, im Ganzen also 509 Nicht-Juristen lieferten. Von den 16 Studenten, deren Väter als „Arbeiter ohne nähere Bezeichnung" angeführt werden, ist keiner Jurist.

Für die neueste Zeit giebt uns Professor Gemss über die Väter der Studenten, bezw. Abiturienten Aufschluss in seiner „Statistik der Gymnasial-Abiturienten im Deutschen Reich" während der Schuljahre 1891/92—1893/94[1]). Während von den Söhnen der preussischen Juristen fast 50% wieder Juristen werden, sind es bei den Aerzten 45,4%, den Militärs 37,6%, den Postbeamten über 35 und bei den Lehrern höherer Lehranstalten nur 5—10%. Von den 2356 Abiturienten der genannten 3 Jahre, welche Jura studiren wollten, hatten 366 Juristen zu Vätern. 122 studirte Lehrer, 88 Pastoren, 83 Aerzte und 22 Apotheker. Das sind zusammen 681 Väter mit akademischer Bildung. Dazu kommen 125 Rittergutsbesitzer, 62 Militärs, 55 Postbeamte meist höheren Ranges, 38 Architekten, 22 Forstbeamte, 11 Künstler, 8 Ingenieure und 8 Schriftsteller. Von diesen 329 Vätern haben auch noch manche akademische Bildung, und jedenfalls darf man sie durchgehends den sogenannten „guten Familien" zuzählen. Daneben finden sich gegen 600 Kaufleute und Industrielle, 225 Landwirthe, 141 Gewerbetreibende, 135 Rentiers, 84 nichtstudirte Lehrer u. s. w. Von den Vätern der Juristen hatten also über 29% akademische Bildung und **mehr als 50%** muss man dem kleinen Kreise der „guten Familien" zurechnen; einem Kreise, der in dieser Begrenzung seiner Kopfzahl nach kaum mehr als 2 oder 3% der Bevölkerung betragen kann.

Die Studirenden der juristischen Fakultät rekrutiren sich aus den höheren Ständen weit stärker, als die andern. Während unter den Juristen über 29% aus akademischen Familien stammen, beträgt diese Zahl bei den Studenten der andern Fakultäten 21,8%. Bei den Medizinern waren nur gegen 24% mit Sicherheit der Herkunft aus akademischen Kreisen zuzuschreiben. Bei den Philologen sin des nicht einmal 12%, und unter diesen giebt es gewiss noch viele, welche nicht das höhere Lehrfach ergreifen wollen. Von den katholischen Theologen gehörten gar bloss 2,6% ihrer Herkunft nach den akademischen Kreisen an. Nur bei den evangelischen Theologen ergiebt sich ein höherer Prozentsatz (32,4%), als bei den Juristen, der aber ganz überwiegend durch die starke Betheiligung der Pastorensöhne entsteht, während die Zahl der Theologen, welche Juristen, Aerzte, Philologen, Rittergutsbesitzer u. s. w. zu Vätern haben, minimal ist. Ebenso sind die Rittergutsbesitzer-Söhne in der Medizin und in der katholischen Theologie sehr wenig vertreten und bei den Philologen scheinen sie ganz auszufallen.

Wenn angesichts dieser Zusammensetzung des Juristenstandes im allgemeinen Präsident Drenkmann behauptet, dass speziell der richterlichen Karriere die Söhne aus „guten Familien" den Rücken kehren, so ist dies eine Behauptung, welche jeder statistischen Unterlage entbehrt. Dass die Zusammensetzung des Richterstandes nicht genau dieselben Prozentsätze aufweisen wird, wie die des Juristenstandes im Allgemeinen, mag sein. Es ist bekannt, dass viele Juristen von besonders vornehmer und reicher Herkunft, sich lieber der Verwaltungs- und diplomatischen Laufbahn widmen. Aber dem steht auf der anderen Seite entgegen, dass aus dem Prozentsatz der weniger vornehm Geborenen wiederum viele in der Rechtsanwaltschaft oder in der kommunalen Verwaltung ihr Unterkommen suchen. Die obigen Prozentsätze des Juristenstandes im Allgemeinen wird man daher für den Richterstand gelten lassen müssen, bis irgend ein statistischer Anhalt für die Berechnung von Abweichungen geboten ist. Wie aber eine solche Berechnung auch ausfallen möge; das Uebergewicht der oberen Klassen am juristischen Studium ist nach der obigen Statistik so weitgehend, dass es schon nach diesen Unterlagen als geradezu ausgeschlossen angesehen werden kann, dass die Behauptung, der Richterstand zeige als charakteristische Eigenthümlichkeit ein Abwenden der „guten Familien" sich irgendwie bewahrheiten könnte.

Es kann vielmehr mit voller Sicherheit aus der obigen Statistik eine gegentheilige Lehre gezogen werden. Wenn der grösste Theil der heutigen Juristen schon jetzt aus dem kleinen Kreise der sogenannten höheren Stände stammt, wenn die Statistik unter den juristischen Studenten der preussischen Universitäten kaum hier und da einen Arbeitersohn ermitteln konnte (der vielleicht nicht einmal aus dem eigentlichen Arbeiterstande, sondern dem Verwaltungs- oder Aufsichtspersonal in der Landwirthschaft, Industrie und Handel stammt), so ist es dringend geboten, organische Veranstaltungen zu treffen, welche auch den Armen und Niedriggeborenen den Zutritt zum Studium im Allgemeinen und zum Richteramt im Besonderen erleichtert, wenn nicht die Entscheidung streitiger Rechtsfragen und damit oft genug das Urtheil über soziale Gegensätze ganz einseitig den höheren Ständen überlassen werden soll.

Neisse. Egon Huckert.

[1]) Programm des Luisen-Gymnasiums — Berlin 1895.

Oesterreichische und deutsche Gewerbeinspektion.

Wie die vergleichende Sprachwissenschaft mit der Zeit ein wichtiges Hülfsmittel der ethnologischen und kulturhistorischen Forschung geworden ist, so wird vielleicht einmal die „vergleichende Sozialwissenschaft" ein Schlüssel von grosser Bedeutung für die Erkenntniss wirthschaftlicher und politischer Machtfaktoren zu gegebenen Zeiten werden. Sie wird noch wenig gepflegt, hat noch wenig Spezialisten, noch keine Schule, noch kein Publikationsorgan. Man steckt in den meisten Ländern erst in den Uranfängen einer zielbewussten Sozialpolitik und ist dabei oft so verliebt in das vom eigenen Lande Geleistete, dass eine systematische Vergleichung desselben mit dem in anderen Ländern umsomehr a limine abgewiesen zu werden pflegt, als man von der Unternehmerseite gern so stark als möglich die Verschiedenartigkeit der nationalen Produktionsbedingungen als Hinderniss für die Möglichkeit einer Vergleichung überhaupt betont. In der Schweiz scheint noch die meiste Neigung für sozialvergleichende Studien vorhanden zu sein, wie der Vorschlag des Nationalraths Curti beweist, eine Sammelstelle für die Sozialgesetzgebung aller Kulturländer zu errichten. Auch die ersten amtlichen Anregungen zu internationalen Arbeiterschutz-Kongressen sind von der Schweiz ausgegangen. Die internationale Arbeiterschutz-Konferenz von 1890 hat aber schon ihrer ganzen Zweckbestimmung nach wenig für eine

Digitized by Google

unbefangene vergleichende Sozialpolitik thun können, und für die seit einigen Jahren arrangirten internationalen Kongresse für Unfallverhütung gilt Aehnliches. Schliesslich kommen als thatsächliche Anläufe vielleicht noch die von dem englischen, französischen und belgischen Arbeitsamte herausgegebenen Zeitschriften mit ihren Uebersichten über Gesetzgebung und Arbeiterbewegung der hauptsächlichsten Kulturländer in Betracht; sie sind aber in der Hauptsache nur rohe Materialsammlungen. Und doch wird jedes Kulturland bei jedem praktischen sozialpolitischen Schritte darauf hingestossen, sich nach Präzedenzfällen anderswo umzusehen. Jetzt besorgt man das noch von Fall zu Fall; so hat die deutsche Reichskommission für Arbeiterstatistik bei der Begründung ihrer Schutzvorschläge für Ladenpersonal und Bäckereiarbeiter Materialzusammenstellungen ad hoc gegeben, so enthält der letzte grosse Bericht des schweizer Bundesrathes über die Einrichtung der obligatorischen Unfall- und Krankenversicherung für die Eidgenossenschaft mehrfach ausländisches Material. Vielleicht wird man mit der Zeit dazu kommen, zunächst die Stoffsammlung, dann aber auch die Stoffverarbeitung zu organisiren. Auf Einzelgebieten muss dem vorgearbeitet werden. Und so möchte denn hier das Erscheinen des „Berichts der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1895“ (Wien, 1896, K. K. Hof- und Staatsdruckerei, XII u. 454 S.) zum Anlass einer kurzen sozialpolitischen Vergleichungsstudie genommen werden über die österreichische und die deutsche Fabrikinspektion. Die Gewerbeaufsicht als Spitze der gesammten Arbeiterschutz-Gesetzgebung eines Landes gewährt ja auch Ausblicke auf diese. Das Material der deutschen Fabrikinspektion wird gerade in dieser Zeitschrift fortlaufend so erschöpfend gegeben, dass es als bekannt vorausgesetzt werden darf.

Die österreichische Gewerbeinspektion ist 1883 von vornherein als ein systematisch organisirtes Ganze unter einem Zentralinspektor für ganz Cisleithanien geschaffen worden. Man fing mit neun Inspektoren an und war 1895 bei achtzehn angelangt, zu denen 1896 ein neunzehnter gekommen ist. Fast jeder Inspektor hat einen oder zwei Assistenten, auch der Zentralinspektor, sodass im letzten Jahre insgesammt 40 Beamte fungirten, die eine oberste Zentralstelle, eine Dienstanweisung, eine Publikation für ihre Berichte haben. Dass sie in dieser Zusammenfassung die Bürgschaft für eine gewisse Machtstellung im staatlichen Organismus, mindestens für eine moralische, besitzen, erhellt ohne Weiteres und aus ihrem Auftreten. Man findet in den österreichischen Berichten weit seltener als in deutschen besondere Lobpreisungen bestehender Einrichtungen und Gesetze, oft eine recht herbe Kritik, z. B. an der Organisation der Handwerker durch Zwangsgenossenschaften. Reformforderungen, die das eigene Institut betreffen, werden von dem österreichischen Zentralinspektor mit grosser Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, wie es denn im diesjährigen Vorlagebericht an den Minister wieder sehr bestimmt heisst: „Wenn auch die Arbeitsfreudigkeit durch die infolge der Neusystemisirung bedingte Vorrückung einer Reihe von Funktionären erhöht wurde, so kann doch nicht verschwiegen bleiben, dass bei dem gegenwärtigen Personalstande die Leistungsfähigkeit einer Steigerung wohl kaum mehr fähig ist.“ Doch ist damit auch der wunde Punkt der österreichischen Inspektion angedeutet. Weil man die ganze Aufsicht mit einem einzigen gesetzgeberischen Akt für ein grosses Land mit immerhin zahlreichen Gewerbebetrieben schuf, scheute man davor zurück, mit den Ausgaben für die neue Einrichtung über ein gewisses Maass hinauszugehen. Die agrarischen Machtfaktoren, die in Oesterreich die Gewerbeinspektion beschlossen, wie sie in England die Arbeiterschutzgesetzgebung inauguriten, weil sie beide Male eine Klasse mit entgegengesetzten Interessen dadurch trafen, hatten nicht die nachhaltige sozialpolitische Kraft, den geschaffenen Rahmen auch voll auszufüllen. Dazu gehört eine Regierung, die systematisch sozialpolitisch vorgeht, und die kann Oesterreich vorläufig nicht haben. So blieb es vielfach beim dekorativen Rahmen, die Füllung wird nur zögernd und langsam besorgt; die Intensität der Aufsicht ist in Oesterreich deshalb ausserordentlich gering. 1895 wurden im ganzen Jahr 11 166 Inspektionen in 10 002 Betrieben ausgeführt, und fast die Hälfte dieser Revisionen, nämlich 4775, entfallen auf die sechs Beamten der Städte Wien, Wr.-Neustadt, Prag, Reichenberg, Budweis und Brünn. In den anderen Bezirken sinkt die Zahl der Inspektionen also sehr tief. Im Kleingewerbe, das in Oesterreich von Anfang an der Inspektion mit unterstand, können von den Beamten immer nur Stichproben gemacht werden. Der Vortheil der geschlossenen Organisation der Gewerbeaufsicht wird vollständig wieder aufgehoben für die praktische Durchführung des Arbeiterschutzes durch die Kleinheit des Beamtenpersonals. Der im neuen Berichtsband enthaltene Bericht des galizischen Inspektors liefert dafür die beredtesten Belege in fast melancholischen Ausdrücken: „In den nicht fabrikmässig betriebenen Gewerbeunternehmungen haben sich die hygienischen Verhältnisse der Arbeitsräume gegen früher nicht viel geändert; die zwölfjährige Thätigkeit der Gewerbeinspektion hat in dieser Hinsicht nur äusserst geringe Erfolge aufzuweisen“ . . . „In jenen Betrieben, welche vor ihrer Benützung einer behördlichen Prüfung unterzogen werden, sind wohl geordnetere Verhältnisse zu verzeichnen; immerhin stehen die Dinge aber auch jetzt noch so, wie ich sie im vorjährigen Berichte zu schildern Gelegenheit hatte“ . . . Und so in infinitum! Eine intensivere Thätigkeit haben nur zwei österreichische Inspektoren entfalten können; die zwei Spezialbeamten für Beaufsichtigung der Binnenschiffahrt und der für die wiener Verkehrsbauten, die seit 1886 bezw. 1893 fungiren. Die Schaffung dieser Spezialinspektionen war ein sehr glücklicher Griff, und ihre Berichte sind auch dieses Jahr Spezialstudien, für die beiden von ihnen behandelten Gebiete von höchstem Interesse.

Die deutsche Gewerbeinspektion sticht von der österreichischen auf den ersten Blick durch ihre Intensität ab. Allein in den vier süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg, Baden und Hessen wurden 1895 von 24 Inspektions-Beamten 12 954 Revisionen ausgeführt gegen die 11 166 der 40 österreichischen Beamten. Die deutschen Inspektoren haben weit kleinere Bezirke und eine dichter gedrängte Industrie in denselben. Die deutsche Gewerbeaufsicht in ihrer jetzigen Ausdehnung ist eben aus der deutschen Bundesund Kleinstaaterei herausgewachsen, sie ist nicht durch einen einzigen gesetzgeberischen Entschluss entstanden. Wir haben hier einen ähnlich kulturfördernden Einfluss der Kleinstaaterei vor uns, wie auf dem Gebiete des Bildungswesens. Zuerst hat Preussen schon vor mehr als 40 Jahren unter dem Einfluss des herrschenden Junkerthums der aufstrebenden rheinischen Industrie einige Inspektoren auf den Nacken gesetzt, dann ist Sachsen im Anfang der 70er Jahre gefolgt, und in süddeutschen Staaten waren wenigstens Anläufe gemacht; als 1879 die Reichsvorschrift kam, dass jeder Bundesstaat die Fabrikinspektion einführen müsse, waren in Preussen und Sachsen schon ausgebildete Grundlagen vorhanden, und die übrigen Bundesstaaten haben von den dort gemachten Erfahrungen profitirt. Auch gab es nun ein gewisses Wettlaufen zwischen den 26 Bundesstaaten, namentlich, als Ende der achtziger Jahre einige süddeutsche Länder Preussen weit voran gekommen waren in der Organisation ihrer Gewerbeaufsicht. Preussen raffte sich 1890 zu der bekannten halben Reform auf, und jetzt beträgt die Zahl sämmtlicher deutscher Inspektoren mehr als 250. Fehlt aber dem österreichischen Institute dies Personal, so fehlt der deutschen Inspektion die geschlossene Organisation. Soviel Bundesstaaten, soviel verschiedene Dienstanweisungen, Rangordnungen und Berichtspublikationen für die Aufsichtsbeamten.

Digitized by Google

Kein Zentralinspektor, der die Erfahrungen und Wünsche der Inspektion den Ministerien gegenüber verkörpert, auch nicht im grössten deutschen Bundesstaat mit seinen rund 180 Beamten, nur in Baden eine gewisse Zentralisation in den Händen eines den Ministerialbeamten gleichgeordneten Oberregierungsrathes und Inspektors. Infolge der Zersplitterung wohl eine bessere Ausbildung der Inspektionsstatistik in zwei Staaten, die in Oesterreich ganz fehlt, und ein frühzeitigeres Erscheinen einzelner Jahresberichte, dafür aber geringer Einfluss des ganzen Instituts in der Oeffentlichkeit und bei den Regierungen, sich gegenseitig widersprechende Urtheile der Beamten über wichtige Organisationsfragen, wie die Beladung mit der Dampfkessel-Revision, äusserste Ungleichmässigkeit der Inspektion je nach der Besorgung der Aufsicht im Haupt- oder im Nebenamt, nach der Belastung oder Nichtbelastung mit der Dampfkessel-Aufsicht, nach der buntscheckigen Vorbildung u. s. w., für Nichtkenner fast die Unmöglichkeit, sich die 26 Original-Jahresberichte, soweit sie überhaupt erscheinen, zu verschaffen; infolgedessen allgemeines Verlassen auf die reichsamtliche Zusammenstellung und Verwässerung der Originalberichte. Jedes dieser Momente steigert die Nachtheile der bundesstaatlichen Zerfahrenheit nochmals und lässt die Intensität der praktischen Aufsicht für die Sozialpolitik des Gesammtstaates nicht wirksam werden.

Krankt aber jede der beiden Gewerbeinspektionen in Oesterreich und in Deutschland an dem entgegengesetzten Organisationsfehler, so ist es tröstlich zu sehen, dass sie einstweilen beide auf denselben Weg der Selbsthülfe getrieben werden: zur Nutzbarmachung der Arbeiterorganisationen für die Aufsicht. Wie alle süddeutschen Beamten, die bereits für 1895 Bericht erstattet haben, mehr als je die ergänzende Thätigkeit der Arbeitervereine nicht bloss anerkennen, sondern mehrfach sogar anrufen, so meint diesmal der österreischische Zentralinspektor bei der Durchführung der Unfallversicherung, dass „die Organisation der Arbeiterschaft . . . ihr Uebriges thun" müsse, ein Motiv, dass auch in den Einzelberichten wiederkehrt. Was aber für die Arbeiterversicherung zutrifft, ist doch für die Durchführung des Arbeiterschutzes erst recht richtig. Die Inspektion hüben wie drüben nähert sich offenbar der praktischen Arbeiterbewegung, sie geht auch in einem Hauptziele derselben immer mehr mit ihr einig. Wie die Berichtstellen der süddeutschen Inspektoren über die Möglichkeit und Nothwendigkeit einer Abkürzung der Arbeitszeit auch für erwachsene männliche Arbeiter immer häufiger werden, so schreibt der österreichische Generalinspektor jetzt: „es kann wohl nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dass die Idee der Verkürzung der Arbeitszeit immer grössere Fortschritte macht", und er verweist mit Recht besonders nachdrücklich auf den Einzelbericht aus Troppau; hier berichtet der Inspektor von einer Seidenwaaren-Fabrik, die ungefähr 800 Arbeiter beschäftigt, infolge schlechten Geschäftsganges die tägliche Arbeitszeit von 11 Stunden erst auf 10, dann auf 9, und schliesslich, als auch dann noch keine „merkliche Minderproduktion" eintrat, auf 8 Stunden herabsetzte: erst jetzt „ergab sich ein nachweisbarer, wenn auch nur geringer Ausfall der Produktion". Für die Arbeiterbewegung, welche mit der Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeitslosigkeit entgegenarbeiten will, ein kostbares Zugeständniss. Und wo die deutschen und österreichischen Inspektoren nicht zu denselben Ergebnissen kommen, da ergänzen sie sich einstweilen. Die deutschen Beamten, die auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen, beginnen jetzt Spezialisten in der genauen Aufdeckung aller Schliche und Kniffe zu werden, welche die Unternehmer bei Umgehung der eigentlichen Arbeiterschutzvorschriften anwenden, wie der badische Inspektor gegenüber den pforzheimer Fabrikanten oder der bayrische in Hof gegenüber den Textilfabriken. Die österreichischen Inspektoren aber gehen in die Breite und beobachten, da sie ohnedies dem Gesetz nur in wenigen Fällen Geltung verschaffen können, die Hülfsbedürftigkeit grosser Arbeiterschichten überhaupt. Ihr neuester Bericht ist in dieser Beziehung wieder reichhaltiger denn jemals: die Arbeitsverhältnisse in den Bäckereien, in den Schuhmachereien, in den Ziegeleien, im Baugewerbe, im Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, im Kleinhandelsgewerbe werden von ihnen oft mit ebensoviel Beobachtungsgabe als Liebe bis ins Einzelne geschildert[1]). Zwei von ihnen geben wieder ein paar abgeschlossenene Bilder von lokalisirten Einzelindustrien: der Reichenberger Beamte schildert die Kunstblumen-Industrie an der böhmisch-sächsischen Grenze, über welche der diesseits zuständige sächsische Inspektor bisher Nichts als einige Marktnotizen veröffentlichte, sowie die Zinnlötherei im Bezirk Gablonz, und der Lemberger Inspektor liefert eine Darstellung des Schwitz- und Kleinmeisterthums in der Tischlerei von Kalwarya Zeddrzydowska. Nimmt man die Daten über die sozialen Verhältnisse bei den Wiener Verkehrsanlagen hinzu, welche der Wiener Spezialinspektor hierfür giebt, sowie die Mittheilungen des Schifffahrtsinspektors über die Sicherheits- und Arbeiterverhältnisse der österreichischen Binnenschiffe, denen wir mit all' unseren Schiffsunglücken auf Rhein und Havelseen Nichts an die Seite zu stellen haben, so entrollt sich ein Bild mit weiten Perspektiven für die Ausdehnung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung. Dass diese Perspektiven offen gehalten werden, ist das allerdings mehr theoretische Verdienst der österreichischen Gewerbeinspektion und auch ihres neuen Berichtbandes.

Erst wenn die österreichische Aufsicht durch eine Personalvermehrung gestärkt ist, welche ihren Beamtenstand dem deutschen mindestens nahebringt; erst wenn die deutsche Gewerbeinspektion die geschlossene Organisation der österreichischen erhalten haben wird; und erst wenn bei der Beamtenrekrutirung beiderseits mehr auf Arbeiter- und Aerztekreise Rücksicht genommen werden wird, — erst dann dürfte in beiden Reichen von einer neuen Epoche der Gewerbeinspektion gesprochen werden können. Inzwischen rücken freilich die Kreise, welche einstweilen zur Durchführung solcher Reformen berufen wären, immer mehr von einer lebendigen Fühlung mit den sozialen Zuständen ab, in Deutschland wie in Oesterreich. Möglich sogar, dass zunächst bei uns die sozialpolitische Reaktion sich auch auf dem Gebiete der Gewerbeinspektion äussert. Ist es doch etwas ganz Neues, dass gerade jetzt von einzelnen rechtsstehenden Blättern die bedeutungslosen Berichte zurückgebliebener kleinstaatlicher Inspektoren für Meiningen, Koburg, Weimar oder Aehnliche eben wegen ihrer Zurückgebliebenheit auffällig gelobt werden. Das sind Anzeichen.

Aber die „vergleichende Sozialwissenschaft", zu der mit Obigem ein kleiner Beitrag geliefert werden sollte, wird die Antwort nicht schuldig bleiben. So enge Gedankenkreise zu durchbrechen, wie sie heute bei uns wieder sozialpolitische Mode werden wollen, wird eine ihrer schönsten Aufgaben sein.

Frankfurt a. Main. Max Quarck.

[1]) Sehr Vieles aus diesem Material ist auch für die Kämpfe in Deutschland um den Arbeiterschutz in diesen Gewerben verwerthbar.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Arbeitsnachweise und Naturalverpflegungs-Stationen in Böhmen. Mit dem 1. Mai 1896 sind in Böhmen Stationen errichtet worden, welche der sehr grossen Fremdenbettelei dadurch entgegentreten sollen, dass sie durch einen zweckentsprechenden Arbeitsnachweis die Arbeitsuchenden zu den unbesetzten Arbeitsstellen führen und gegen die Arbeitscheuen einen stärkeren Zwang zum sesshaften, arbeitsamen Leben ausüben. Dementsprechend bildet die Arbeitsvermittelung den Hauptzweck, während die Verpflegung und Unterkunfts-Gewährung nur als Hülfsmittel betrachtet wird. Die Stationen sollen, um dem Hauptzweck zu dienen, in

Digitized by Google

dauerndem Einvernehmen mit den Arbeitgebern ihres Bezirkes stehen d. i. mit den Landwirthen, Fabriken, Gewerbevereinen, aber auch mit den Arbeitervereinen. Sie sind in eine Zentralstelle zusammengeschlossen um auf Grund der von den einzelnen Stationen anlangenden Rapporte disponible Arbeitskräfte eines Bezirks anderen Bezirken, aus welchem Mangel an Arbeitskräften gemeldet wird, kostenlos zuführen zu können. Für die sämmtlichen Stationen besteht ein Normalstatut, in welchem das Verhältniss zur Zentralstelle geregelt ist. Arbeitsscheue sollen in die Heimathgemeinde abgeschoben werden. Der Gedanke das ganze Land mit einem Netz von Arbeitsnachweisestellen zu überziehen und diese in einer Zentralstelle einheitlich zusammenzuschliessen, ist als Fortschritt zu begrüssen und würde es noch mehr sein, wenn diese Aufgabe in die Hände anderer Organe als der Naturalverpflegungs-Stationen gelegt wäre.

Sicherungs-Hypothek für Bauhandwerker in Sachsen. Die Gewährung einer Sicherungs-Hypothek für Bauhandwerker, welche für das Reich erst das Bürgerliche Gesetzbuch in Aussicht nimmt, ist in Sachsen bereits jetzt eingeführt worden durch Einfügung eines § 393 a in das sächsische Zivilgesetz-Buch und eines § 173 a in die Verordnung betreffend das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen. Danach kann der Bauhandwerker auf schleunigem Wege, lediglich durch Glaubhaftmachung seiner Angaben, die Eintragung einer Hypothek an dem Baugrundstück des Bestellers in der Höhe seiner eingetragenen Forderungen beantragen. Das Gesetz kommt nicht zugute den Lieferanten, und auch den Bauhandwerkern nur, wenn der Bauunternehmer, mit dem sie abgeschlossen haben, Eigenthümer des Baugrundstückes war und zur Zeit der Beantragung der Hypothek noch ist.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtisches Auktionshaus für Berlin. Im Mittelpunkt von Berlin soll, wie das „Berliner Tageblatt" als Absicht des Magistrats erfährt, ein städtisches Auktionshaus errichtet und dem öffentlichen Auktionswesen gegen Gebührenzahlung zur Benutzung überwiesen werden. Es soll nur unter städtischer Aufsicht, nicht unter städtischer Verwaltung stehen, und also analog den Markthallen nur eine bequeme Vermittelungsstelle zwischen Angebot und Nachfrage abgeben. Bei dem bisherigen Modus werden die Versteigerungs-Objekte häufig verschleudert oder von einem Händlerring zu stark gedrückten Preisen erstanden, was beides auf eine Ausnutzung der Nothlage der bedrängten Familien hinausläuft. Ob dem durch die Errichtung eines Auktionshauses abgeholfen wird, erscheint zwar fraglich; ein Schritt zum besseren ist es immerhin, der vielleicht ein weiteres Vorgehen nach sich zieht. Namentlich bei Versteigerungen grösserer Massen wird diese Einrichtung von Vortheil sein, z. B. für Erben, die einen Nachlass, für nach ausserhalb Verziehende, die ihr Mobiliar, für Familien, die gelegentlich eines Umzuges ihre Einrichtung verkaufen wollen u. s. w. Auch die gerichtlichen und im Verwaltungswege nothwendigen Zwangsverkäufe sollen hier stattfinden.

Automatische Sparkassen in italienischen Städten. In Padua wurden im Jahre 1895 an vielen Strassenecken automatische Sparkassen aufgestellt. Nach Einwurf eines Zehncentesimi-Stückes fällt aus ihnen unten eine Quittung hierüber heraus. Je fünf solcher Quittungen können in den städtischen Sparkassen gegen ein Einlagebuch umgetauscht werden, wodurch der Inhaber in den Genuss der vorgeschriebenen vierprozentigen Verzinsung tritt und an den sonstigen Vergünstigungen partizipirt. Der Einlegende ist bei diesen Sparautomaten an keine Zeit gebunden und kann seine Einlage ohne Formalität und Umständlichkeit erledigen. Trotz der ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnisse wurden im Jahre 1895 in Padua 12 000 L. in drei solcher Automaten gesammelt. Mailand und andere Städte Oberitaliens sind dem Beispiele Paduas bereits gefolgt.

Städtische Gassteuer als Kampfmittel in Krefeld. Am 21. Mai genehmigten die Stadtverordneten von Krefeld einstimmig den Ankauf der bisher privaten Gasanstalt für 3 Mill. Mark. Schon im Anfang dieses Jahres hatte die Stadt mit den Besitzern der Gasanstalten verhandelt und dabei eine Gassteuer beschlossen, um diese zu grösseren Zugeständnissen, als zu denen sie bereit waren, zu bewegen. Von allem im Gemeindebezirk zu irgend welchem Zweck verbrauchten Kohlengase sollte für das Kubikmeter 1 Pf. Steuer entrichtet werden, und nur der Konsum der Gemeinde steuerfrei sein. Da die Gasfabrik bereits am 1. Juli in den Besitz der Stadt übergeht, beschlossen die Stadtverordneten, auch diese bisher noch nicht einmal erhobene, sondern nur angedrohte Steuer aufzuheben.

Steuer-Einziehung durch Banken in Berlin. Auf Grund des Stadtverordneten-Beschlusses vom 5. März hat der Magistrat von Berlin mit der Bank der Berliner Kassenvereins ein Abkommen getroffen, nach welchem jeder in Berlin Steuerpflichtige seine an die städtische Steuerkasse abzuführenden Steuern auf seinen schriftlichen Antrag bei einem Berliner Bankhause zahlbar machen und durch Vermittelung der genannten Bank einziehen lassen kann. Die Zahlbarmachung erstreckt sich auf sämmtliche Gemeindesteuern und Staatssteuern, welche durch die Stadtgemeinde eingezogen werden. Um das Steuergeheimniss zu wahren, werden der Bank des Berliner Kassenvereins nicht die einzelnen Steuerquittungen, sondern nur die verschlossenen Kouverts, in welchen die Steuerquittungen enthalten sind und auf welchen lediglich der Gesammtbetrag der einliegenden Quittungen vermerkt ist, zur Einziehung übergeben, wobei es der Bank nicht gestattet ist, diese Kouverts zu öffnen.

Städtischer Bauarbeiter-Schutz in Nürnberg. Erst nach einer Reihe anderer Städte, nicht vor denselben, wie ein Magistratsrath irrthümlich in der Sitzung des Nürnberger Magistrats vom 22. Mai d. Js. meinte, hat die Verwaltung dieser Stadt jetzt ebenfalls auf Antrag von Bauarbeitern lokale Schutzvorschriften für dieselben beschlossen. Zur Verhütung von Unglücksfällen bei Bauten wird namentlich vorgeschrieben, dass „die Balkenlagen, auf denen gearbeitet werden soll, insoweit sie für die Arbeit in Anspruch genommen werden, vor Beginn der Arbeit mit einer tragfähigen und sicheren Abdeckung zu versehen sind," ausserdem, dass überhaupt die Arbeitsstellen unterer Arbeiter gegen das Herabfallen von Gegenständen zu sichern sind, zum Schutze der Gesundheit sind Koaksfeuer ohne Abzugs-Vorrichtungen in Räumen, in welchen gearbeitet wird, verboten und ist die Beschaffung bezw. gute Unterhaltung entsprechender Bedürfniss-Anstalten auf Bauten vorgeschrieben. Ein sehr verdienstlicher Antrag des Magistratsrathes Tauber, der durch das Gutachten des beamteten Arztes gestützt war und den dringendsten Wünschen der Arbeiter entsprach, aber gerade vom technischen Leiter des städtischen Bauwesens bekämpft wurde, fand nicht einmal in ganz abgeschwächter Form Annahme. Er betraf die Schliessung von Fenster- und Thüröffnungen unfertiger Bauten während des Winters.

Arbeiterbewegung.

VI. Internationaler Bergarbeiter-Kongress. In den vier Tagen vom 25. bis 28. Mai erledigte der in Aachen tagende internationale Kongress der Bergarbeiter seine Tagesordnung. Er war weniger zahlreich beschickt, als der vorhergehende in Berlin (1894), durch 57 Delegirte gegen 86 damals. Die Abnahme der Delegirtenzahl kommt allein auf deutsche Rechnung, die den Kongress in Berlin mit 40, den in Aachen nur mit 13 Vertretern beschickt hatten. Seit dem Berliner Kongress ist die sächsische Bergarbeiter-Verband polizeilich aufgelöst und die sich zum Kongress haltende rheinisch-westphalische Organisation durch den neugegründeten christlichen Gewerkverein geschwächt worden; ausserdem war der Berliner der erste internationale Bergarbeiter-Kongress gewesen, der auf deutschem Boden getagt und deshalb die Deutschen besonders angezogen hatte. Gegen den Widerspruch älterer englischer Gewerkvereinler aus den nördlichen Kohlenbezirken wurde zuerst die Forderung des gesetzlich einzuführenden Achtstundentages für alle über und unter Tage beschäftigten Bergarbeiter erneuert und dann das gänzliche Verbot der Frauenarbeit in Bergwerken einstimmig verlangt, wobei es nicht gerade rühmlich für

Digitized by Google

Deutschland war, dass aus Oberschlesien berichtet werden konnte, der dortige Bergbau beschäftige noch rund ca. 8000 Frauen, wenn auch öfter Tage. Nicht einigen konnte man sich über den englischen Vorschlag betreffend die Bildung von „Versöhnungskommissionen" zur Auseinandersetzung mit den Unternehmern. Die Engländer wollten ihn dadurch annehmbar machen, dass sie beantragten, nur solche gemeinsamen Kommissionen anzuerkennen, welche vor Aller-Minimallöhne durchzusetzen sich bestrebten. Der österreichische Delegirte, welcher die radikalste Richtung auf dem Kongress vertrat und dadurch der österreichischen Regierung eine charakteristische Quittung über ihre blutige Repressionspolitik den Bergleuten gegenüber ertheilte, bezeichnete den englischen Vorschlag als so reaktionär, dass es sich gar nicht lohne, über ihn zu sprechen. Er trat auch für die offene Vermengung von sozialistischer und gewerkschaftlicher Bewegung nach Art einzelner deutscher Branchen-Organisationen ein, fand aber damit keinen Beifall. Der englische Antrag wurde zurückgezogen und nur die deutsche Forderung der Festsetzung eines Minimal-Durchschnittslohnes durch die Arbeiterorganisationen angenommen, bei welcher Gelegenheit von den Engländern geäussert wurde, dass ihnen die deutsche Forderung von 5 M. „durch ihre Bescheidenheit auffalle." Minderwichtig waren die Beschlüsse betreffend das Verbot der Ueberstunden und der Gründung von Versicherungskassen mit Selbstverwaltung der Versicherten. An den Debatten über Grubeninspektion fiel wieder auf, dass Ausländer die deutschen Forderungen für nicht weitgehend genug hielten und dass sogar Franzosen und Belgier von einer besseren Grubenaufsicht durch vom Staat angestellte Arbeiter bereits berichten konnten, als sie die Deutschen in ihrer Resolution nur verlangten. Die deutsche Bergwerks-Gesetzgebung, die ausserdem noch mit rückständigen Patrimonialresten, wie die kürzlich enthüllten oberschlesischen, rechnet, kam durch diese Verhandlungen in ein sehr eigenthümliches Licht.[1]) Mit einem gesetzgeberisch unklar gefassten Beschluss über die Haftbarkeit des Unternehmers bei Grubenunfällen schloss die Reihe der praktischen Verhandlungsgegenstände. Die Debatten über die Verstaatlichung der Bergwerke waren mehr theoretischer Natur und durch einen Antrag der Franzosen und Belgier angeregt, dem gegenüber die Deutschen Stimmenthaltung übten, da sie sich von einer Verstaatlichung unter den gegenwärtigen politischen Machtverhältnissen Nichts für die Arbeiter versprechen. Geschäftlich wurde noch bestimmt, dass die Kongresse künftig alljährlich, der nächste in London, abgehalten werden, und dass die russischen wie die amerikanischen Bergleute eingeladen werden sollen.

Tariforganisation der deutschen Buchdrucker. Die Verhandlungen der Kommission deutscher Buchdruckerprinzipale und Gehilfen, die schon bei Besprechung der Lohnbewegung der deutschen Buchdrucker in No. 31, Sp. 856 dieser Zeitschrift erwähnt wurde, haben vom 15. bis 19. Mai ds. Js. in Berlin stattgefunden und zu folgenden Ergebnissen geführt:

„1. Für Braunschweig, Wilhelmshaven, Harburg, München, Potsdam, Beuthen in Schlesien wird der Lokalzuschlag um 2½% gestrichen, für Brandenburg auf 3% festgelegt und für Rostock und Lübeck um 2½% herabgesetzt. Der Lokalzuschlag für Geestemünde, Bremerhaven und Lehe wird später festgesetzt. 2. Der neue Tarif gilt auf 5 Jahre, und zwar bis zum 1. Juli 1901; wird nach Ablauf von 3 Jahren nicht festgestellt, dass die Zahl der den Tarif anerkennenden Prinzipale und der nach demselben arbeitenden Gehilfen fortgesetzt grösser geworden ist, so kann der Tarif bereits am 1. Juli 1899 für den 1. Oktober 1899 gekündigt werden. Wird der Tarif nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf von mindestens 4 Prinzipals- oder 4 Gehilfenvertretern einzubringen. Ueber die eingegangenen Anträge muss bis zum 1. Oktober des betreffenden Jahres Beschluss gefasst werden; die beschlossenen Abänderungen treten am darauffolgenden 1. Januar in Kraft. 3. Es ist wieder eine Tarifgemeinschaft zwischen Prinzipalen und Gehilfen geschaffen, deren Organ ein aus zusammen 9 Prinzipalen und 9 Gehilfen der einzelnen Kreise bestehender Tarifausschuss ist; der Ausschuss hat über Abänderungen des Tarifs und über Massnahmen zur Durchführung desselben zu berathen. Zur Ausführung seiner Beschlüsse sowie zur Vermittelung des Verkehrs zwischen den Prinzipalen und Gehilfen in Beziehung auf den Tarif ist ein Tarifamt errichtet, dessen Sitz und dessen Mitglieder der Tarifausschuss aller drei Jahre bestimmt und das aus 3 Prinzipalen und 3 Gehilfen nebst Stellvertretern besteht. Das Tarifamt ist wie der Tarifausschuss dauernd und hat unter anderen wichtigen Obliegenheiten noch die Verpflichtung, Schiedsgerichte und Arbeitsnachweise an den verschiedenen Druckorten zu errichten. Seine Beschlüsse fasst das Tarifamt selbstständig nach einer vom Tarifausschuss aufzustellenden Geschäftsordnung. Die Arbeitsnachweise müssen in allen grösseren Druckorten errichtet werden und sollen nur tariftreue Gehilfen in tariftreuen Buchdruckereien unterbringen. Die Eintheilung der Tarifkreise richtet sich nach der Kreiseintheilung der deutschen Buchdrucker-Genossenschaft.

In den letzten Tagen ist eine Broschüre[1]) erschienen, welche vor der Ratifizirung der Beschlüsse warnt und behauptet, dass die fünfjährige Bindung den Anfang zu einer Beschränkung des Koalitionsrechts enthalte, zu deren gesetzgeberischer Durchführung bereits vorbereitende Schritte geschehen seien.

Schweizerische Gewerkschaften. Aus dem Bericht, mit welchem der Schweizerische Gewerkschaftsbund die vor Kurzem eröffnete Landesausstellung in Genf beschickt hat, geht hervor, dass die Verbände der Metallarbeiter, Lithographen, Schneider, Schuhmacher, Buchbinder, Müller, Korbmacher, Holzarbeiter, Uhrenarbeiter, Tabakarbeiter, Glaser und 32 verschiedene Gewerkschaften ca. 12 000 Mitglieder zählen, von denen 3000 auf die Uhrenarbeiter, 2615 auf die Metallarbeiter, und ca. 2000 auf die Holzarbeiter entfallen. In den letzten sieben Jahren gaben diese Organisationen 209 227 Frcs. für Unterstützungen aus, davon 16 000 Frcs. für Reiseunterstützung, 21 000 Frcs. für kranke und bedürftige Mitglieder und 159 000 Frcs. für Lohnkämpfe. An Lohnbewegungen und Strikes werden aus derselben Zeit 274 aufgezählt, von denen 170 „vollen Erfolg" hatten. Was die Generalkommission der deutschen Gewerkschaften auf dem letzten Berliner Kongress als Strikefonds vorgeschlagen hatte, besitzen die verbündeten Schweizerischen Gewerkschaften längst in Gestalt einer „Reservekasse".

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Arbeiter als Bergwerks-Inspektoren für Belgien.

Dem belgischen Parlament liegen zur Zeit zwei Gesetzentwürfe über Bergwerks-Inspektion durch Arbeiter vor, ein Initiativantrag und eine Regierungsvorlage, die aber bei dem in 14 Tagen bevorstehenden Schluss der Sitzung kaum verabschiedet werden dürften.

Gegenwärtig wird die Bergwerks-Inspektion von den Ingenieuren des Corps des Mines ausgeübt. „Die Einsicht, Fähigkeit und hingebende Thätigkeit dieser Beamten werden", wie die Motive der Regierungsvorlage sagen, „einstimmig anerkannt und geschätzt; es ist zweifellos, dass die von der Statistik nachgewiesene ständige Abnahme der Unfallgefahr zum grossen Theil ihrer gewissenhaften Thätigkeit zuzuschreiben ist".

Zeitraum	Es wurden im Jahres-Durchschnitt in den belgischen Kohlenbergwerken getödtet	
	auf 10000 Bergarbeiter	auf 1000000 Tonnen geförderter Kohlen
1831—1840	31,07	33,08
1841—1850	29,54	26,41
1851—1860	29,18	24,00
1861—1870	26,06	18,90
1871—1880	24,60	16,08
1881—1885	19,09	11,41
1886—1895	17,06	9,03

Trotz dieser guten Leistungen wird es heute allgemein als nützlich empfunden, diesen Beamten Arbeiterdelegirte beizuordnen. Die sozialistischen Deputirten der Kohlenreviere, Defuisseaux und Genossen, stellten sofort bei ihrem Eintritt in die Kammer am 1. März 1895 einen „Antrag auf Einführung von Arbeiter-Inspektoren zur Ueberwachung

[1]) Vgl. über Bergarbeiter-Schutz unten Sp. 976/8.

[1]) Die neue Tarifgemeinschaft der Buchdrucker, ein nationalliberal-gouvernementales Kuckuksei für die Arbeiterbewegung. Ein Betreiben, hinauslaufend auf die Unterbindung des Koalitionsrechts. Von * * * Leipzig. Verlag der Leipziger Volkszeitung.

Digitized by Google

unterirdischer Arbeiten in Bergwerken". Die Quintessenz dieses Antrages lässt sich in 5 Punkte zusammenfassen. 1. Die Arbeiter-Inspektoren werden direkt von den Arbeitern gewählt; sie haben die unterirdischen Arbeiten auf Bergwerken zu überwachen. 2. Jeder Wahlkreis umfasst 1000—1500 Arbeiter und höchstens 4 in Thätigkeit befindliche Gruben. 3. Jeder über 21 Jahre alte, bei unterirdischen Arbeiten in Bergwerken Beschäftigte hat das aktive Wahlrecht. 4. Gewählt werden können nur über 30 Jahre alte Personen belgischer Staatsangehörigkeit, die wenigstens 10 Jahre unter Tag gearbeitet haben. 5. Das Gehalt der Bergwerks-Inspektoren beträgt 2000 Frcs. Die Wahlperiode ist fünfjährig. Die Entsetzung der Inspektoren erfolgt, wenn sie von mehr als der Hälfte der Wähler in dem betreffenden Wahlkreis schriftlich gefordert wird. — Der Antrag wurde einer Kommission überwiesen, die bei dem Absentismus der Rechten überwiegend aus Sozialisten zusammengesetzt wurde und den Entwurf unter einigen kleinen Aenderungen annahm. Obgleich bereits bekannt war, dass die Regierung den Entwurf nicht akzeptirte, so drängten die sozialistischen Abgeordneten dennoch auf schleunige Verhandlung im Plenum und brachten unter der Form von Interpellationen eine grosse Zahl von Thatsachen zur Kenntniss, um die Nothwendigkeit ihres Antrages zu begründen. Zuletzt interpellirte der Abgeordnete Marville Mitte April die Regierung in Betreff eines für schlagende Wetter empfänglichen Bergwerks in der Nähe von Mons, wo man den revidirenden Beamten eine Reihe von Maassnahmen verheimlicht hatte, aus denen die gefährliche Situation des Bergwerkes hervorgegangen wäre.

Diese Behauptungen des sozialistischen Abgeordneten wurden von den Interessenten und der Regierung zwar bestritten. Acht Tage später aber, am 29. April 1896, erfolgte in diesem selben Bergwerke eine Entladung schlagender Wetter, welche zahlreiche Opfer forderte, und am nächsten Tage, 30. April, legte der Arbeitsminister Nyssens einen „Gesetzentwurf betreffend Delegirte zur Bergwerks-Inspektion" vor. Die Vorlage wurde einer Spezialkommission abgedrängend überwiesen, sodass schon am 22. Mai der Dienstherserstatter Marocqué einen zustimmend gehaltenen Bericht vorlegte.

Diese von der Kommission nur unbedeutend modifizirte Regierungsvorlage unterscheidet sich in 7 Hauptpunkten vom Antrag Defuisseaux: 1. Die Arbeiter-Delegirten werden vom Minister auf Grund einer doppelten Liste ernannt, die von der zuständigen Sektion der Gewerbe- und Arbeiterkammer (Conseil de l'industrie et du travail) vorgelegt ist. Wenn sich Arbeiter und Unternehmer, die in dieser Körperschaft in gleicher Zahl vertreten sind, nicht einigen können, ernennt der Minister den Delegirten des Kreises aus der Zahl der Arbeiter, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. 2. Der Arbeiter-Inspektion unterstehen nicht nur die unterirdischen Arbeiten, sondern auch die Bergwerks-Arbeiten über Tage. 3. Jeder Kreis umfasst 1500 bis 2000 Arbeiter (statt 1000—2000). 4. Ausser den im Antrag Defuisseaux vorgeschenen Bedingungen für die Wählbarkeit ist noch vorgeschrieben, dass der Kandidat a) lesen, schreiben und nach den 4 Spezies rechnen kann; b) einen Abbauplan nach Lage der Schächte und Stollen verstehen kann; c) seit 5 Jahren nicht wegen eines Verstosses gegen die Bergpolizei-Verordnungen bestraft ist. 5. Die Delegirten werden auf 3 Jahre ernannt, ihr Mandat kann beständig erneuert werden. 6. Die Delegirten haben a) die unterirdischen Arbeiten in Bergwerken hinsichtlich der Hygiene und Sicherheit der Arbeiter zu prüfen; b) bei der Feststellung etwaiger Unglücksfälle und dem Aufsuchen ihrer Ursachen mitzuhelfen; c) vorkommenden Falles Verstösse gegen Gesetze und Verfügungen, deren Ueberwachung Sache der Bergwerks-Inspektoren ist, anzuzeigen. Hierbei werden sie sich den Vorschriften anpassen, welche hinsichtlich vorkommenden Falls die Bergwerks-Inspektoren geben werden. 7. Die Bergwerks-Inspektoren dürfen keinen Handel treiben, noch Mitglieder der Gewerbegerichte, der Gewerbe- und Arbeiterkammer, parlamentarischer oder kommunaler Vertretungen sein.

Diese Bestimmungen sind, soweit sie sich von dem Antrag Defuisseaux entfernen, von der Bergarbeiter-Vereinigung vom Borinage kritisirt worden, wobei besonders der Modus der Delegirten-Ernennung getadelt wurde. Sie protestiren als Vertreter der Arbeiterschaft gegen jede Ernennung, möge sie vom Arbeitsminister vorgenommen werden oder von einer Versammlung, die zur Hälfte aus Besitzern der Kohlen-Bergwerke bestehen. Dagegen rechtfertigt die Regierung ihren Entwurf mit folgenden Ausführungen. Die Arbeiterdelegirten müssten das Vertrauen der Arbeiter und der Besitzer geniessen; dies sei nur durch den Modus der Ernennung zu erreichen. Um einen Zwiespalt zwischen den alten Bergwerks-Inspektoren und den neuen Arbeiterdelegirten zu vermeiden, der leicht zu einer Quelle verhängnissvoller Konflikte werden und die ganze Verwaltung stören könne, müssten die Delegirten den Inspektoren und beide dem Minister unterstellt werden, zu dessen Ressort die Bergwerks-Polizei gehöre. Endlich müsse der Delegirte soweit irgend möglich, auch von dem blossen Verdacht der Parteilichkeit frei sein und dürfe sich nicht zum Verfechter politischer oder ökonomischer Forderungen machen.

Brüssel. E. Vandervelde.

Private Bergbau-Polizei im v. Tiele-Winkler'schen Regalbezirk. Durch eine Polemik zwischen der „Nation" und dem „Reichsanzeiger" ist gegenwärtig ein bisher unbekannter Zustand der Bergbau-Polizei im Revier Myslowitz-Kattowitz, in welchem in der Nacht vom 3. zum 4. März 114 Bergleute der Kleophasgrube verbrannt sind, enthüllt und klar gestellt worden. Nachdem die erste Darstellung der „Nation" (16. Mai) die Erwiderung des „Reichsanzeigers" (26. Mai), sowie die Replik des erstgenannten Blattes (30. Mai) vorliegen, scheint sich für fast alle in Betracht kommenden Thatsachen Uebereinstimmung zu ergeben. Danach ist festgestellt, dass es im Revier Myslowitz-Kattowitz, dem v. Tiele-Winkler'schen Privatregal-Bezirk, einen königlichen Revierbeamten überhaupt nicht gegeben hat, dass die lokale Bergwerks-Aufsicht vielmehr in den Händen des v. Tiele-Winkler'schen Privatbeamten ruhte und nur für die Oberaufsicht von Breslau aus das königliche Ober-Bergamt funktionirte. In den Eid, den jener Angestellte zu schwören hat, ist die Bestimmung zu Gunsten seiner „Dienstherrschaft" aufgenommen, dass er „derselben Bestes möglichst befördern, den en Schaden aber abwenden will, so wahr mir Gott helfe!" Die v. Tiele-Winkler'sche Familie ist vermöge ihres Privatregals an sämmtlichen Gruben des Bezirks mit 5% der Bruttoförderung betheiligt. Daher bezeichnet die „Nation" die Uebertragung des Arbeiterschutzes an einen Angestellten dieser Familie als dem Wesen des Arbeiterschutzes widersprechend, was jedoch vom Reichsanzeiger bestritten wird. Soweit die Aufsicht durch Reichsgesetz geordnet ist (Aufsicht über jugendliche und weibliche Arbeiter), war dieser Zustand der Bergpolizei gesetzwidrig, da nach der Gewerbeordnung (§§ 139 b, 154 a) diese Aufsicht nur „besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten" übertragen werden darf. Ob der abnorme Zustand der Bergwerks-Aufsicht an der grossen Ausdehnung des Unglücks auf der Kleophasgrube schuld ist, lässt sich vor Abschluss der gerichtlichen Untersuchung nicht beurtheilen. Inzwischen legt die „Nation" Verwahrung dagegen ein, dass die öffentliche Besprechung des v. Tiele-Winkler'schen Bergregals dadurch unmöglich gemacht werde, dass einer solchen Besprechung jedesmal[1]) gehässige oder gar beleidigende Motive gegen den Handelsminister v. Berlepsch wegen seiner Verwandtschaft mit jener Familie untergeschoben würden.

Achtuhrschluss und Barbiergewerbe in Deutschland. Auf Anregung ihrer Berliner Agitationskommission für Deutschland haben die Barbier- und Friseurgehilfen durch eine Reihe von Versammlungen, die sämmtlich gleichzeitig am 19. Mai in ganz Deutschland, namentlich in den Grossstädten Berlin, Hamburg, Köln, Frankfurt a. M., München u. s. w. stattfanden, für die Ausdehnung des Achtuhrladenschlusses, der von der Reichskommission für Arbeiterstatistik einstweilen nur für die offenen Verkaufsgeschäfte vorgeschlagen ist, auf das Barbier- und Friseurgewerbe demonstrirt. Die überall gleichmässig angenommene Resolution lautet:

„In Erwägung, dass die Arbeitszeit für die Angestellten im Barbier- und Friseurgewerbe täglich 15—16 Stunden und mehr, Sonntags 8 bis

[1]) Wie in diesen Blättern wiederholt besprochen. Vgl. Sp. 182, 364.

Digitized by Google

9 Stunden beträgt, in Erwägung ferner, dass diese lange Arbeitszeit lediglich eine Folge des Konkurrenzneides, und für die in der körperlichen Entwickelung befindlichen Barbier- und Friseurgehülfen, besonders aber für die Lehrlinge durchaus schädlich ist, erklären die Versammelten des Barbier- und Friseurgewerbes es für dringend nothwendig, dass der Vorschlag der Reichskommission für Arbeiterstatistik „Schluss der Geschäfte um 8 Uhr," auch auf unser Gewerbe ausgedehnt wird. Die Versammelten beauftragen den Vertrauensmann, den gesetzgebenden Körperschaften (Reichstag und Bundesrath) eine diesbezügliche Eingabe zu unterbreiten."

Thatsächlich ist ja auch die Sonntagsruhe im Barbiergewerbe ganz im Anschluss an die für das Handelsgewerbe giltigen Bestimmungen geregelt worden, nur, dass den Prinzipalen erlaubt wurde, nach Entlassung der Gehülfen noch zu arbeiten. Gerade diese Abweichung aber hat bei den Prinzipalen keinen Anklang gefunden.

Versicherung. Sparkassen.

Die deutsche Krankenversicherung im Jahre 1893.

Die vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebenen Statistiken über die Krankenversicherung der Arbeiter pflegen zwar sehr verspätet zu erscheinen, entschädigen aber dafür durch eine Fülle werthvollen statistischen Materials. Der letzte vor einiger Zeit erschienene Bericht über die Krankenversicherung im Jahre 1893 ist der erste, der sich auf die Durchführung der Krankenversicherung auf Grund der Novelle vom 10. April 1892 bezieht. In einer längeren Einleitung giebt der Referent, Prof. Dr. Mayet, eine zusammenfassende Uebersicht über die Entwickelung des Krankenkassenwesens, das finanzielle Gebahren der Kassen und interessante Berechnungen über die Morbiditäts- und Mortalitätsverhältnisse der Kassenmitglieder. Diese letzteren Berechnungen, die ja doch nur einen bedingten Werth haben, lassen wir hier ausser Betracht und wenden uns nur den beiden ersteren Punkten zu.

Ueber Zahl und Grösse der im Jahre 1893 vorhandenen Kassen sind an dieser Stelle schon einmal Mittheilungen gemacht worden (vgl. Soziale Praxis Jg. IV, Sp. 313); wir können uns daher hier um so kürzer fassen. Während bis zum Jahre 1892 die Gesammtzahl der Kassen eine stetige Zunahme aufwies, zeigt sich im Jahre 1893 ein Rückgang, der durch den Wegfall zahlreicher freier Hülfskassen, die den gesetzlichen Anforderungen der Novelle nicht entsprechen, veranlasst ist; es waren im Ganzen 21 226 Kassen thätig mit einer durchschnittlich über Mitgliederzahl von insgesammt 7 106 804 Versicherten, während im Jahre 1892 in 21 588 Kassen durchschnittlich 6955049 Personen versichert waren. In der Rangordnung der einzelnen Kassenarten ist, soweit die Zahl der Kassen in Betracht kommt, gegen die früheren Jahre gar keine, und rücksichtlich der Zahl der bei den einzelnen Kassenarten versicherten Personen nur insoweit eine Veränderung eingetreten, als die landesrechtlichen Hülfskassen zum ersten Male wenige Mitglieder aufweisen als die Innungskrankenkassen. Die Gemeindekrankenversicherung ist mit insgesammt 8234 Kassen (19 weniger als im Jahre 1892) immer noch am stärksten vertreten. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass allein 1984 Gemeindekrankenversicherungen durchschnittlich nur 1—5 Mitglieder und weitere 1839 Kassen durchschnittlich nur 5—20 Mitglieder aufweisen; diese 3923 Kassen spielen also sozusagen als solche gar keine Rolle. Nimmt man noch die 1473 Kassen, die durchschnittlich 21—50 Mitglieder umfassen, hinzu, so wird damit die Grenze gegeben sein, bis zu der das Vorhandensein dieser Kassenart, wenn anders sie lediglich subsidiär sein soll, als nothwendig erachtet werden darf. Leider sind aber von den 1236736 Personen, die im Jahre 1893 der Gemeindekrankenversicherung angehörten, weit über eine Million in den grösseren Kassen versichert, die zweifelsohne leicht durch eine Ortskrankenkasse ersetzt werden könnten.

Ordnet man die verschiedenen Kassenarten nach der Zahl der bei ihnen versicherten Personen, so stehen die Ortskrankenkassen, deren es im Jahre 1893 4328 gab, an erster Stelle. Diese Kassenart umfasste am Schluss des Jahres 1893 insgesammt 3 020 654 Versicherte, oder fast doppelt so viel als Ende 1885. Da indess diese Zahl immer noch nicht die Hälfte aller versicherten Personen darstellt, so ist die eigentliche Absicht des Gesetzgebers, die Ortskrankenkassen zum Hauptträger der Krankenversicherung zu machen, noch nicht erreicht. Interessant wäre es, zu erfahren, wie viele Ortskrankenkassen als reine Berufskassen zu betrachten sind und wie viele die Angehörigen verschiedener oder aller Berufsarten eines Bezirks umfassen. Die Betriebskrankenkassen stehen zwar sowohl hinsichtlich der Zahl der Kassen — es waren deren im Jahre 1893 überhaupt 6434 thätig — wie auch der Zahl der Versicherten, 1 761 791 am Schlusse des Jahres 1893, an zweiter Stelle; es wird sich aber späterhin zeigen, dass sie insofern allen anderen Kassenarten voranstehen, als sie relativ und bisweilen auch absolut am häufigsten über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgegangen sind. Die Zahl der freien Hülfskassen, deren Mitglieder von dem Beitritt zu einer Zwangskasse befreit sind, haben unter dem Einfluss der Bestimmungen der Krankenversicherungs-Novelle sowohl an Zahl wie an Umfang abgenommen. Die Bau- und Innungskrankenkassen spielen verhältnissmässig eine ganz unbedeutende Rolle, — sie umfassten zusammen nur 1,4 % aller Versicherten — wenn schon die Zahl der Mitglieder bei den Innungskrankenkassen sich seit dem Jahre 1885 mehr als verdreifacht hat.

Berücksichtigt man, dass die in den Gemeindekrankenkassen versicherten Personen in ihrer grossen Mehrzahl nach der Absicht des Gesetzgebers eigentlich den organisirten Kassen angehören müssten, dass ferner die freien Hülfs- und die Innungskrankenkassen — die Baukrankenkassen mögen aus gewissen Gründen unentbehrlich sein — nur einen relativ kleinen Bruchtheil aller versicherten Personen umfassen, so wird man wohl kaum im Zweifel sein können, dass und in welcher Richtung eine Vereinfachung der Kassenorganisation zunächst durchzuführen ist; wenig erfreulich ist das Bild, das die Kassen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit und ihres finanziellen Gebahrens darbieten. Für die Beurtheilung der Wirksamkeit einer Krankenkasse bildet zweifellos die statutarische Unterstützungsdauer das wesentlichste Kriterium; je länger diese, desto besser erfüllt die Krankenkasse ihren Zweck. Hier zeigt sich aber sofort die Unzulänglichkeit unserer Krankenversicherung. Von den insgesammt 21 226 Kassen konnten nur 3872 oder ca. 18 % über das gesetzliche Minimum der Unterstützungsdauer von 13 Wochen hinaus gehen; wie viele von diesen Kassen die Mehrleistung bedingt, und wie viele nur unter bestimmten Voraussetzungen, namentlich längerer Mitgliedschaft, gewähren, ist aus der Zusammenstellung nicht ersichtlich. Es lässt sich sonach auch nicht feststellen, ein wie hoher Prozentsatz der Versicherten an diesen Mehrleistungen Theil nimmt. Während nun bei den freien Hülfskassen die mit einer längeren als dreizehnwöchentlichen Unterstützungsdauer überwiegen, — von den eingeschriebenen Hülfskassen weisen 53 % und von den landesrechtlichen Hülfskassen gar 72 % in dieser Beziehung Mehrleistungen auf — bildet bei den Zwangskassen die Minimalleistung die Regel; am weitesten gehen hier noch die Betriebskrankenkassen, von denen aber auch nur 2016 oder 31 % erhöhte Leistungen darbieten; nach ihnen kommen die Innungskrankenkassen mit 22 % und dann die Ortskrankenkassen mit 19 % mehrleistenden Kassen; von den Baukrankenkassen haben nur 7 und von den Gemeindekrankenversicherungen nur eine die Dauer der Krankenunterstützung erhöht. Charakteristisch ist es, dass bei sämmtlichen Kassenarten, — die Baukrankenkassen ausgenommen — die Zahl der Kassen mit einer längeren als 26wöchentlichen Unterstützungsdauer im Abnehmen begriffen ist.

Dagegen zeigt sich bei den Zwangskassen mehr oder weniger deutlich das Bestreben, die Unterstützungsdauer wenigstens bis zu 26 Wochen auszudehnen; diese Erscheinung wird auch bei einer Revision des Invalidenversicherungsgesetzes beachtet werden müssen, insofern sie die Nothwendigkeit beweist, die Frist von 1 Jahr, nachderen Ablauf bei längeren Krankheiten die Invalidenversicherung gegenwärtig eintritt, mindestens um die Hälfte zu kürzen.[1])

[1]) Die freien Hülfskassen können hierbei nicht in Betracht gezogen werden, da bei ihnen die Abnahme sich auf die Kassen mit einer Unterstützungsdauer von 13 und von mehr als 13 bis zu 26 Wochen erstreckt, wenn schon gerade die länger als 26 Wochen unterstützenden Kassen relativ am häufigsten aus der gesetzlichen Krankenkasse ausgeschieden sind

Digitized by Google

Auch soweit die Einhaltung von Karenztagen und die Zahlung von Krankengeld an Sonn- und Feiertagen für die Beurtheilung der Dauer der Krankenunterstützung in Betracht kommt — Mehrleistungen, die ebenfalls nur bei einem kleinen Bruchtheil der Kassen vorkommen — haben nächst den freien Hülfskassen, die auch in dieser Beziehung die Zwangskassen weit übertreffen, wiederum die Betriebskrankenkassen am häufigsten statutarische Mehrleistungen aufzuweisen.

Hinsichtlich der Höhe des Krankengeldes zeigt sich ganz dasselbe Bild, wie bezüglich der Dauer der Krankenunterstützung. Die freien Hülfskassen bleiben hier ausser Betracht, da bei ihnen das Krankengeld nicht nach Prozenten des Lohnes bemessen ist. Von den 19 594 Zwangskassen waren nur 1563 oder ca. 8 % in der Lage, mehr als die Hälfte des Lohnes als Krankengeld zu gewähren; sieht man auch von den Gemeinde-Versicherungen ab, denen es durch die gesetzlichen Bestimmungen fast unmöglich gemacht ist, über 50 % hinauszugehen, so ändert sich doch an dem Verhältniss nicht viel; von den noch verbleibenden 9797 Zwangskassen zahlten im Jahre 1893 nur 1556 oder ca. 15 % ein höheres Krankengeld. Die Betriebskrankenkassen stehen wieder an erster Stelle, und zwar absolut wie relativ: von 6434 Kassen zahlten 1025 oder ca. 16 % mehr als 50 % des Lohnes an Krankengeld; nächst den Betriebskrankenkassen weisen dann die Innungskrankenkassen verhältnissmässig am häufigsten (14 % derselben) Mehrleistungen auf; unter den Ortskrankenkassen machen die mehrleistenden Kassen nur 10,3 % und bei den Baukrankenkassen gar nur 5 %. Ein ganz klares Bild über die Leistungen der Krankenkassen an Krankengeld im Verhältniss zum Lohn lässt sich aus der Statistik deshalb nicht gewinnen, weil zunächst der der Bemessung des Krankengeldes zu Grunde gelegte Lohn bei den einzelnen Kassen ein verschiedener ist, nämlich theils ein durchschnittlicher Tagelohn, theils der wirkliche Arbeitsverdienst; sodann machen auch hier viele Kassen die Mehrleistungen von bestimmten Bedingungen abhängig oder sie zahlen das erhöhte Krankengeld nur für einen gewissen Absehnitt der Unterstützungsdauer.

In der Gewährung von Wöchnerinnen-Unterstützung und von Sterbegeld weisen die Betriebskrankenkassen die höchsten Leistungen auf; bei ihnen kam auf ein weibliches Mitglied ein Aufwand von 2,13 M. für Wöchnerinnenunterstützung und einen Todesfall ein Sterbegeld von durchschnittlich ca. 96 M.; bei den Ortskrankenkassen kam auf ein weibliches Mitglied ein Aufwand von 1,11 M. für Wöchnerinnenunterstützung, bei den Baukrankenkassen ein solcher von 1,09 M. und bei den Innungskrankenkassen ein solcher von 0,72 M. Das für den einzelnen Todesfall durchschnittlich gezahlte Sterbegeld ist für die letzteren drei Kassenarten so ziemlich das gleiche; für die Innungskrankenkasse beträgt es ca. 56 M., für die Baukrankenkassen ca. 51 M. und für die Ortskrankenkassen ca. 50 M.

Trotzdem nun die Krankenkassen in ihrer überwiegender Mehrzahl sich auf die Gewährung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestleistungen beschränken müssen, zeigt sich doch bei allen Kassenarten mehr oder weniger deutlich das Bestreben, die Beiträge zu erhöhen. Ganz regelmässig zeigt sich die Erscheinung einer Abnahme der billigen und einer Zunahme der theueren Kassen bei den Gemeindekrankenversicherungen und den Ortskrankenkassen. Bei den ersteren ist die Zahl der Kassen, die bis zu 1½ % des Lohns (dem regelmässigen Satz) an Beiträgen erhoben, von 99,8 % im Jahre 1885 auf 83,2 % im Jahre 1893 gesunken; entsprechend ist natürlich die Zahl der Kassen, die die Beiträge bis zu dem gesetzlich zulässigen höchstbetrag von 2 % des Lohnes erhoben haben, gestiegen. Bei den Ortskrankenkassen machten diejenigen, bis zu 2 % des Lohnes an Beiträgen erhoben, im Jahre 1893 nur noch 38,8 % aller Kassen dieser Art aus gegen 63,4 % im Jahre 1885. Weniger regelmäßig aber doch noch deutlich genug zeigt sich eine derartige Verschiebung bei den Innungs- und bei den Betriebskrankenkassen. Bei den ersteren zeigt sich eine Zunahme der mehr als 2 % des Lohnes erhebenden Kassen von 14,2 % im Jahre 1885 auf 24,2 % im Jahre 1893; bei den letzteren ergiebt sich, von kleineren Schwankungen in den einzelnen Jahren abgesehen, im Ganzen doch eine Zunahme der theueren Kassen von 52,2 % im Jahre 1885 bis zu 59,2 % im Jahre 1893. Im Allgemeinen sind aber bei den Betriebskrankenkassen die Verhältnisse gegenüber den andern Zwangskassen schon stabiler, wie dies ja aus mancherlei Gründen leicht erklärlich ist. Bei den Baukrankenkassen, die aber ohnedies die theuersten Kassen sind, ergiebt sich für den ganzen Zeitraum von 1885—1893, ein kleiner Rückgang der über 2 % erhebenden Kassen; diese machten im Jahre 1893 73,5 % aller Baukrankenkassen aus, gegen 76,2 % im Jahre 1885. Auch die freien Hülfskassen, die bekanntlich keine in Prozenten des Lohnes berechneten Beiträge erheben, haben sich veranlasst gesehen, diese im Laufe der letzten Jahre zu erhöhen; so kamen bei den eingeschriebenen Hülfskassen an Beiträgen und Eintrittsgeldern auf 1 Mitglied im Jahre 1893 18,4 M. und bei den landesrechtlichen Hülfskassen 15,7 M. gegen 15,4 M. bezw. 13,7 M. im Jahre 1885.

Insgesammt wurden im Jahre 1893 an Beiträgen von den Arbeitgebern erhoben 30 701 540 M. und von den Arbeitnehmern (einschliesslich der von diesen zu zahlenden Eintrittsgelder) 75 453 123 M.; dazu kamen an Zusatzbeiträgen für Familienunterstützung 151 529 M.; wie viele organisirte Kassen Familienunterstützung gewährten, ohne einen besondern Beitrag hierfür zu erheben, ist in dem Bericht leider nicht angegeben, doch wird man kaum annehmen dürfen, dass bei der keineswegs günstigen Situation, in der sich die Mehrzahl der Kassen befindet, ein grösserer Bruchtheil derselben ihren Mitgliedern derartige Mehrleistungen uncntgeltlich darbietet. Zu den obenerwähnten Beiträgen der Arbeitgeber kommen noch die an die Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen seitens der Betriebsunternehmer, Bauherrn und Innungen gesetzlich zu leistenden Zuschüsse (im Jahre 1893 insgesammt 21 357 M.) hinzu, die ohne Erstattungsanspruch gewährt werden müssen, wenn die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber zusammen 4½ % des Lohns erreichen und trotzdem die Ausgaben für die gesetzlichen Mindestleistungen damit nicht gedeckt werden können. Diese Zuschüsse, die weitaus zum grössten Theil auf die Betriebskrankenkassen entfallen (im Jahre 1893: 15 263 M.), weisen in den einzelnen Jahren grosse Schwankungen auf; am höchsten waren sie im Jahre 1891 mit 105 520 M., wovon allein 98 832 M. auf die Betriebskrankenkassen entfielen, am niedrigsten im Jahre 1893. Im Ganzen haben die Zuschüsse der Betriebsunternehmer etc. in dem Zeitraum von 1885—1893 etwas über eine halbe Million Mark betragen. Endlich haben noch die Gemeindekassen für die Gemeindekrankenversicherungen im Jahre 1883 Vorschüsse im Betrage von 1 204 938 M. (fast vier mal so viel als im Jahre 1885) und in den 9 Jahren im Ganzen im Betrage von 6 282 969 M. geleistet, von denen erst 1 981 581 M. zurückerstattet sind. Das stete Anwachsen dieser wohl erstattungsfähigen aber in Wirklichkeit zum grössten Theil à fond perdu gezahlten Vorschüsse sollte doch die Gemeinden veranlassen, energischer als bisher auf die thunlichste Beseitigung der für die Versicherten ohnedies unzulänglichen Gemeindekrankenversicherung hinzuwirken. Die Vorschüsse, die die Bauherren für die Baukrankenkassen und die Betriebsunternehmer für die Betriebskrankenkassen, soweit letztere für besonders gesundheitsgefährliche Betriebe mit durchschnittlich weniger als 50 Mitgliedern errichtet sind, zu leisten haben, betrugen im Jahre 1893 zusammen 469 292 M. (für die Betriebskrankenkassen allein 343 067 M.), und in den 9 Jahren von 1885—1893 zusammen 2 303 030 M. (davon für die Betriebskrankenkassen allein 2 164 737 M.); nach Abzug der gesammten Rückerstattungen im Betrage von 1 805 564 M. bleibt immerhin noch ein Vorschuss von nahezu einer halben Million Mark.

Die Gegenleistungen der Kassen an ihre Mitglieder, bestehend in Gewährung freier ärztlicher Behandlung, Arznei, Krankengeld und Sterbegeld, Wöchnerinnenunterstützung, Hospitalpflege und Rekonvaleszentenfürsorge, beliefen sich im Jahre 1893 auf 101 971 698 M. (rund 7,7 Mill. M. mehr als im Jahr 1892), am höchsten waren diese Krankheitskosten, auf den Kopf der Versicherten berechnet, bei den Baukrankenkassen mit 21,80 M., demnächst bei den Betriebskrankenkassen mit 19,06 M., bei den freien Hülfskassen betrugen sie ca. 16 M., bei den Ortskrankenkassen 13,56 M., bei den Innungskrankenkassen 11,62 M. und bei der Gemeindekrankenversicherung 8,27 M. Bei sämmtlichen Zwangs-

Digitized by Google

kassen empfangen die Versicherten an Krankheitskosten mehr als sie an Beiträgen geleistet haben, bei den freien Hülfskassen dagegen weniger. An Verwaltungskosten wurden im Jahre 1893 im Ganzen 6 858 542 M. verausgabt; dies macht von den gesammten ordentlichen Ausgaben (also exkl. der Posten von nur rechnungsmässiger Bedeutung) 6,3 % aus; berücksichtigt man, dass die Gemeindekrankenversicherungen gar keine, und die Betriebs- und Baukrankenkassen nur ganz minimale Ausgaben (ca. 1—2 % der gesammten ordentlichen Ausgaben) für Verwaltungskosten zu machen haben, so wird man wohl zugeben müssen, dass auch die Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung, ebenso wie die der beiden anderen Versicherungszweige, theurer ist, als es nöthig und bei zweckmässiger Organisation wahrscheinlich der Fall wäre. Am kostspieligsten ist die Verwaltung bei den Innungskrankenkassen, wo sie über 13 % der ordentlichen Ausgaben absorbirt, während bei den Ortskrankenkassen die Ausgaben für Verwaltung sich auf 10 %, bei den eingeschriebenen Hülfskassen auf 9,8 bezw. 8,4 % der ordentlichen Ausgaben belaufen. Recht ungünstig sind die finanziellen Ergebnisse der Krankenkassen. Von 21 226 Kassen überhaupt hatten 12 187 Kassen oder 57,4 % derselben einen Einnahmeüberschuss zu verzeichnen gegen z. B. 76 % im Jahre 1889. Aber nur bei 8862 Kassen war der Einnahmeüberschuss so hoch, dass der gesetzlich vorgeschriebene Betrag von 1/10 der Beiträge zum Reservefonds abgeführt werden konnte. Nicht nur im Ganzen genommen, sondern bei jeder einzelnen Kassenart überwiegt die Zahl der Kassen, die den gesetzlichen Bestimmungen über die Dotirung des Reservefonds nicht genügen können; ja es giebt bei jeder Kassenart noch eine ganze Anzahl von Kassen, die überhaupt keinen Reservefonds besitzen, so z. B. bei den Innungskrankenkassen 13,9 %, bei den Ortskrankenkassen 12,1 %. Alle Krankenkassen zusammen hatten bis Ende 1893 als Reservefonds 75 983 032 M. angesammelt; hieran sind absolut wie relativ die Betriebskassen am stärksten betheiligt, sie besassen allein 38 999 100 M., also mehr als alle anderen Kassen zusammen. Demnächst kommen die Ortskrankenkassen mit einem Reservefonds 25 807 000 M. und dann die eingeschriebenen Hülfskassen mit 7 953 300 M. Der Rest vertheilt sich in kleineren Beträgen auf die anderen Kassenarten. Hinter seiner normalen Höhe, der durchschnittlichen reinen Jahresausgabe, blieb der Reservefonds aller Kassen zusammen noch um 34 910 969 Mark zurück. Im Ganzen hatten nur 7359 Kassen einen Reservefonds aufzuweisen, der die gesetzlich vorgeschriebene Höhe bereits erreicht oder überschritten hatte. Auch in dieser Beziehung stehen wieder die Betriebskrankenkassen allen übrigen Kassenarten voran, insofern nicht nur bei ihnen allein die gut fundirten Kassen überwogen — es besassen über 62 % bereits einen Reservefonds von der normalen Höhe —, sondern auch der Reservefonds um 3 583 900 M. über letztere hinausging. Von den beiden Arten der freien Hülfskassen waren je ca. 45 %, von den Innungskrankenkassen ca. 41 %, von den Ortskrankenkassen nur 23 %, von den Gemeindekrankenversicherungen 17 % und von den Baukrankenkassen nur 6 % mit einem ausreichenden Reservefonds ausgestattet; bei allen diesen Kassenarten blieb aber der Reservefonds im Ganzen hinter dem Betrag einer durchschnittlichen reinen Jahresausgabe noch erheblich zurück. Interessant wäre es gewesen, auch zu erfahren, wie viele Kassen mit einem Defizit wirthschaften, und wie hoch sich dasselbe belauft.

Fasst man das Ergebniss der vorstehenden Mittheilungen kurz zusammen, so wird wohl das Urtheil dahin lauten müssen, dass wir von einer rationellen, den Erfordernissen der Versicherten entsprechenden Durchführung der Krankenversicherung noch ziemlich weit entfernt und dass die ursprünglich gehegten Erwartungen über die Entwickelung des Krankenkassenwesens wenigstens bis jetzt zum Theil unerfüllt geblieben sind. Durch eine weitgehende Zersplitterung der Organisation war es einer grossen Zahl von Kassen von vornherein unmöglich gemacht, sich kräftig entwickeln zu können und bei einem mässigen Beitragssatz auch nur die Mindestleistungen zu gewähren; vom finanziellen Standpunkt aus ist ein grosser Bruchtheil der Kassen als theilweise oder sogar vollständig bankerott zu erklären. Nur die Betriebskrankenkassen und, soweit wenigstens die Kassenleistungen in Betracht kommen, die freien Hülfskassen heben sich einigermaassen vortheilhaft aus der Gesammtheit der Kassen hervor. Ob auch bei den übrigen Kassen mit der Zeit von selbst eine wesentliche Besserung in ihren Verhältnissen eintreten wird, bleibt abzuwarten. Da aber bei dem innern Zusammenhang der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung die ungünstige Lage der Krankenkassen auch für die übrigen Versicherungsgebiete nachtheilige Folgen zweifellos haben muss, so wird bei einer etwaigen Revision unserer Arbeiterversicherung, falls nicht eine Zusammenlegung geplant ist, sondern die Revision sich nur auf die Unfall- und Invalidenversicherung beziehen soll, die bisherige Entwickelung der Krankenversicherung mit ihren offenbaren Mängeln nicht unbeachtet bleiben dürfen.

Frankfurt a/M. W. Roth.

Armenpflege.

Freie Arztwahl bei der städtischen Armenpflege in Rheydt. In Rheydt wird mit dem 1. Juli 1896 die freie Arztwahl für die Armen eingeführt, nachdem es durch eine Vereinbarung der Stadtverwaltung mit den Aerzten gelungen ist, die Interessen der Stadt, der Aerzte und der Armen auf glückliche Weise auszugleichen. Die bislang in Rheydt übliche Praxis, wonach für jeden Armenbezirk 1 Armenarzt gegen ein Fixum angestellt war, hatte zu Missständen geführt. Einerseits klagten die Armen, dass die Behandlung seitens der Aerzte an Sorgfalt und Gründlichkeit zu wünschen übrig lasse und andererseits wurde in den Kreisen der jüngeren Aerzte der Wunsch nach Uebernahme der armenärztlichen Praxis rege. Für die Armenverwaltung war die völlige Freigabe der Aerztewahl und Gewährung des Honorars nach der Medizinaltaxe vom finanziellen Standpunkt aus bedenklich, weil die Gefahr übermässiger Inanspruchnahme der Aerzte und häufigen Wechsels in der Person des Arztes durch die Armen vorlag, und weil bei der zunehmenden Zahl der Aerzte auch die Gefahr nicht ausgeschlossen schien, dass jüngere Aerzte die Armenpraxis forziren. Diese Bedenken haben zu einem Kompromiss geführt, wonach die Summe aller bisher an die Armenärzte gezahlten festen Honorare vom 1. Juli d. J. ab unter alle Aerzte nach Maassgabe der Krankenfälle zur Vertheilung gelangt. Nachdem diesem Vorschlage alle Aerzte beigetreten waren, wurde den Armen die freie Aerztewahl zugestanden. In wichtigen Krankheitsfällen soll es gestattet sein, einen zweiten Arzt zuzuziehen, dem dann eine besondere Entschädigung bewilligt werden soll. — In Mainz war ein ähnlicher Antrag gestellt, wurde aber vom städtischen Finanzausschuss abgelehnt, hauptsächlich aus dem — wie die Mittheilung von Rheydt zeigt unzutreffenden — Grunde, weil in keiner Stadt Deutschlands in der Armenpflege die freie Aerztewahl eingeführt sei; die Zahl der Armenärzte, welche seither 3 betrug, wurde auf 4 erhöht.

Verpachtung städtischen Geländes an Minderbemittelte in Darmstadt und Berlin. Die Stadt Darmstadt hat eine 5 bis 6 Morgen grosse Wiese in Parzellen von je ¼ Morgen (625 qm) getheilt und diese Parzellen gegen 3 M. Jahrespacht freihändig vergeben. In erster Linie wurden die seitens der Armenpfleger empfohlenen Bewerber berücksichtigt. Die Verpachtung findet nur auf 1 Jahr statt, die Hälfte der Anpflanzung muss mit Gemüse besetzt werden. Die Nachfrage übersteig das Angebot an Parzellen erheblich. Ob diese Natural-Unterstützung Armer in Darmstadt Erfolg haben wird, erscheint fraglich, wenn man die Resultate des analogen Berliner Vorgehens berücksichtigt. Im Sommer 1893 (der Jahresbericht für 1894 ist noch immer nicht erschienen) wurden 2750 Parzellen à 400 qm gegen eine Pacht von 7,50 M. und Ueberweisung der zur Aussaat erforderlichen Kartoffeln verpachtet. Die Gesammtkosten betrugen 39 928 M., wovon 19 996 durch die Pacht, Legate u. s. w. aufgebracht wurden, sodass die Kommune 19 932 M. baar zuschiessen, also mit Einrechnung der Aussaat 30 244 M. zu leisten hatte. Der Reingewinn der Pächter wird sehr hoch auf 51 955 M., also auf 20 M. für die Parzelle geschätzt, während sich der wirkliche Reingewinn nach Abzug des

Digitized by Google

städtischen Zuschusses auf 20 410 oder 8 bis 9 M. beläuft. Das Ganze läuft demnach nur auf mühevolle und unnütze Vergeudung von Arbeitskraft hinaus. Diese Erkenntniss drängte sich auch vielen Pächtern auf; in dem Verwaltungsbericht heisst es: „eine grössere Anzahl musste an regelmässige Fortsetzung der Arbeit erinnert werden“ und „44 Parzellen wurden von den Inhabern überhaupt nicht abgeerntet“.

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Der staatliche Lehrmittel-Verlag im Kanton Zürich hat im Jahre 1895 einen Umsatz von 81 728,35 Frcs. gegen 79 584,25 im Vorjahre erzielt; davon entfallen 64 170,15 Frcs. auf die Monate April bis Juni. Der Verlag umfasst für die Alltagsschule 18 Bücher für Schüler, und 12 für Lehrer, für die Ergänzungsschule 4 und 1, für die Sekundaschule 20 Lern- und 13 Lehrmittel. Es wurden vom Verlag an die kantonalen Schulen Bücher im Werthe von 70 Millionen Frcs. geliefert; an die Buchhandlungen Bücher im Werthe von 2400, an andere Kantone und das Ausland von 9500 Frcs. abgesetzt. Die Herstellung der Bücher, also Drucken und Binden, wird alljährlich wechselnd vergeben. 44 Buchbinder erhielten 1895 20 729,60 Frcs. Arbeitslohn. Um die Leistungsfähigkeit besser kontrolliren zu können, sollen sämmtliche Lieferanten in Zukunft an geeigneter Stelle durch Stempel oder Etiquette ihren Namen angeben; fehlbare Lieferanten werden ohne weiteres nicht mehr berücksichtigt.

Eine Neugestaltung des Volksschulunterrichts ist von der deutschen Lehrerversammlung in Hamburg, die vom 24. bis 28. Mai stattfand und von über 7500 Lehrern und Lehrerinnen besucht war, durch Annahme einer Reihe von Leitsätzen befürwortet worden. Im Anschluss an einen von Lehrer J. Tews-Berlin gehaltenen Vortrag über die Frage: „Welche Stoffe sind nach den Forderungen der Gegenwart dem Lehrplan der Volksschule hinzuzufügen bezw. aus demselben zu entfernen?“ wurden mit grosser Mehrheit folgende Beschlüsse gefasst:

a) Die deutsche Volksschule, an welche die obligatorische Fortbildungsschule als ein nothwendiges Glied des Volksbildungsorganismus sich anfügt, hat die Aufgabe, die ihr anvertrauten Kinder, nach Massgabe ihrer Geisteskräfte und der verfügbaren Zeit, zu vollwerthigen Gliedern der gegenwärtigen nationalen Kulturgemeinschaft zu erziehen.

b) Der Volksschulunterricht ist darum so zu gestalten, dass der Weg zu den Kulturschätzen der Nation, soweit möglich, jedem Kinde geebnet, die praktische Verwerthung des Kulturgutes erleichtert, das Verständniss für das Gemeinschaftsleben gepflegt und das lebendige Bewusstsein der sozialen und staatsbürgerlichen Pflichten begründet wird.

c) Der Unterricht in den unteren und mittleren Klassen der Volksschule ist so zu gestalten, dass derselbe die Grundlage der Bildung für alle Volksklassen enthält und den unmittelbaren Uebergang zu allen höheren Lehranstalten gestattet.

d) Auf der Oberstufe der Volksschule ist die Vorbildung für das Gemeinschaftsleben und die praktischen Lebensaufgaben des Einzelnen mehr als bisher zu betonen. Im Besonderen ist zu fordern:

aa) dass der Religionsunterricht mehr als bisher als seine Hauptaufgabe betrachte, in die religiös-sittlichen Grundsätze einzuführen, von denen die Gesammtheit in ihren Zusammenleben geleitet werden soll;

bb) dass der Geschichtsunterricht, der vorzugsweise dazu bestimmt ist, in das Leben und Streben der Volksgemeinschaft einzuführen, die Kulturentwickelung des deutschen Volkes, unter Verzichtleistung auf solche bisher behandelten Stoffe, die für diese Aufgabe unwichtig sind, in ihren Grundzügen darstelle und hierbei auch der Entwickelung der Staatsverfassung sowie derjenigen des wirthschaftlichen Lebens bis zur Gegenwart Beachtung schenke;

cc) dass auch die übrigen Lehrfächer der Volksschule, soweit dieselben dazu geeignet sind, der Vorbildung für das Gemeinschaftsleben und den praktischen Lebensaufgaben des Einzelnen mehr als bisher nutzbar gemacht, und dass zu diesem Zwecke die Elemente der Verfassungs- und Rechtskunde, Volks- und Privatwirthschaftslehre, Buchführung und Gesundheitslehre als Bestandtheile dieser Fächer aufgenommen werden;

dd) dass für den Handarbeitsunterricht der Knaben und die hauswirthschaftliche Unterweisung der Mädchen Gelegenheit geboten werde;

ee) dass die körperliche Entwickelung durch obligatorischen Turnunterricht auch für Mädchen und durch Pflege des Jugendspiels gefördert werde.

e) Einer Mehrbelastung der Jugend ist durch Ausscheidung aller Lehrstoffe, welche lediglich der sogenannten Formalbildung dienen sollen, vorzubeugen.

f) Dagegen darf die Einführung in die dem allgemeinen Verständniss zugänglichen wissenschaftlichen Anschauungen der Gegenwart, sowie die ethische und ästhetische Bildung der Jugend keine Beschränkung erleiden.

g) Eingehendere Belehrungen über die Grundlagen des staatlichen, rechtlichen und wirthschaftlichen Lebens der Gegenwart sind in der obligatorischen Fortbildungsschule, deren Schüler bereits im praktischen Leben stehen, zu vermitteln.

Leider haben die Volksschullehrer in den Schulverwaltungen des grössten deutschen Staates überhaupt keine Vertretung und in vielen anderen Staaten eine durchaus unzureichende, um thatkräftig an der weiteren Ausgestaltung des Schulwesens mitarbeiten zu können. Dass die Reform des Volksunterrichts im Sinne der vorstehend mitgetheilten Sätze erfolgen muss, kann für alle Sachkundigen keinem Zweifel unterliegen.

Frauenfrage.

Bund deutscher Frauenvereine. Mehr als 70 weibliche Delegirte deutscher Frauenvereine hielten am 26. und 27. Mai in Kassel die Jahresversammlung der losen Organisation ab, welche als „Bund deutscher Frauenvereine“ die lokalen Einzelvereine miteinander verknüpft. Der Bund zählt nach dem Geschäftsbericht 75 Vereine mit rund 50000 Mitgliedern; darunter sind 18 Berufsvereine, 15 Vereine „zur Förderung der Erwerbsthätigkeit,“ 13 Unterstützungsvereine, 6 Bildungsvereine, mehrere Rechtsschutzvereine etc., also Organisation bürgerlicher Frauen mit sehr verschiedenartigen Zielen. Demnach machen die Verhandlungen den Eindruck eines verhältnissmässig entschiedenen und eifrig nach gemeinsamer Richtung strebenden Willens. Von einer Seite will man die Jahresversammlung sogar stets in Berlin während der Reichstagssession tagen lassen, um in direkte und persönliche Beziehung mit den Abgeordneten zu kommen; doch fand dieser Vorschlag noch keine allseitige Billigung. Berichtet wurde über die vom Bund durch Eingaben und Aehnliches betriebene Agitation gegen die gesetzliche Duldung der gewerblichen Prostitution und gegen die Unmässigkeit. Die Sitte, dass sich Frauen mit den Titulaturen ihrer Männer schmücken, soll zunächst bei den Publikationen des Bundes beseitigt werden. Eine Kommission für Erziehungswesen soll die gesetzliche bezw. kommunale Regelung der Kindergärten und Seminare dazu betreiben, eine zweite die Untersuchung der Arbeitsverhältnisse der Handlungsgehilfinnen. Zur Frage der weiblichen Fabrikinspektion verzeichnete man halbe oder ganze Erfolge aus Hessen, Meiningen und Hamburg; sehr richtig wandte sich die Debatte auch hier gegen die Verbindung der Kesselrevision mit der Gewerbeaufsicht, die auch dem Eindringen weiblicher Elemente als Hinderniss entgegensteht. Sehr enttäuscht war die Versammlung über den geringen Erfolg der so eifrig betriebenen Agitation für Vertretung der bürgerlichen Gesetzbuches im Interesse der Frauen bei der Reichstagskommission. Man sprach von der mangelnden Gerechtigkeit der Männer. Der Bund wird eine Protestresolution gegen die Nichtbeachtung der Frauenforderungen zum bürgerlichen Gesetzbuch veröffentlichen.

Anfragen betr. Erfahrungen im Arbeitsnachweis.

Der am 20. Juni in Oberlahnstein zusammentretende Nassauische Städtetag hat, einem Vorschlage der Stadt Frankfurt a/M. entsprechend, auf seine Tagesordnung das folgende Thema gesetzt: „Nutzbarmachung der gemeinnützigen Arbeitsvermittlungs-Stellen in den grösseren Städten, für die kleineren Städte und das flache Land.“ Referenten sind Stadtrath Dr. Flesch (Frankfurt a/M.) und Bürgermeister Dr. Siegfried (Herborn). Es wäre wünschenswerth, wenn den Referenten über die Erfahrungen und Versuche Mittheilung gemacht werden könnte, die etwa in anderen Städten in der bezeichneten Richtung gemacht worden sind.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Bismarckstrasse 131

Digitized by Google

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Für praktische Arbeit
(Genossenschaftswesen)

in einer grösseren Provinzialstadt wird, zunächst für einige Monate **jüngerer Nationalökonom** gesucht. Meldungen mit Zeugnissen und Gehaltsansprüchen sub **O. 14** an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Früherer Offizier, gesetzten Alters, sucht, **gestützt auf vorzügliche Zeugnisse und Empfehlungen, stellung als Amts-Sekretär, Administrator oder dergl.** Derselbe besitzt Kenntnisse in der praktischen Landwirthschaft und in sämmtlichen Rechnungs-, Kommunal- und Polizeisachen, sowie reiche Erfahrungen im Verkehr mit Behörden und Publikum.

Gefl. Offerten erbeten unter **C. T.** an die Expedition der „Sozialen Praxis", Berlin W., **Maurerstr. 44.**

Die Lebens- und Leibrenten-Versicherung im Dienste der Kaufmannschaft und Druckindustrie oder

Wie?

Dann der
Beamte,
Kaufmann,
Gewerbetreibende,
Handelsgehilfe,
überhaupt
Jedermann
auch
umsonst
in den Genuss einer
Lebensversicherung
oder
Leibrente,
auch
Altersrente
bringen?

Preis 2 Mark.

Druck u. Verlag v. **Jos. C. Huber, Diessen** (Bayern).

Die Wahrheit.
Halbmonatschrift zur Vertiefung in die Fragen und Aufgaben des Menschenlebens.

Herausgeber: **Ch. Schrempf.** Vierteljährl. M. 1.80.

Aus dem Inhalte der letzten Monate:
Losch, Moderne Heimatlosigkeit.
Naumann, Zur Entwicklungsgeschichte des Sozialismus.
Riehl, Friedrich Nietzsche als Künstler.
Titius, Der gegenwärtige Stand der christlich-sozialen Bewegung.
Weber, Max, Die sozialen Gründe des Untergangs der antiken Kultur.
Schrempf, Die religiöse Aufgabe der Gegenwart.

Probehefte kostenlos von **Fr. Frommann's Verlag in Stuttgart.**

Cognac ist Medicament,
behufs soll man ihn nur von vertrauenswürdigen ärzten beziehen. — Die Firma **Richard Kox,** Weingroßhandlung in **Duisburg a. Rh.,** die sich durch den direkten Verkauf reiner Südweine zu billigen Preisen an Private ein berechtigtes Vertrauen erworben hat, verbindet ebenfalls **garantirt reinen Medicinal-Cognac** in Korbflaschen (1 Ltr. Inhalt) per Post und zwar feinen 3 Ltr. Medicinal-Cognac Mk. 8.—, 3 Ltr. Cognac fine Champagne Mk. 12.—, 3 Ltr. feinsten Spanischen Rotwein **für Magenkranke, Blutarme und Gleichsüchtige Mk. 6.25,** alles inclusive und franco gegen Nachnahme.

SCHUTZ-MARKE

„Loreley" — Wohlthäterin — der Menschheit!

„Lorelei" ist das beste und sicherste **Haarschutzmittel** der Welt.

Endlich! ❊ Endlich!

Nach 25jähriger, mühevoller, fleissiger Arbeit ist es gelungen, ein für die **Kopfhaut unschädliches,** vollständig **alkoholfreies** Präparat herzustellen, welches in jeder Beziehung seinen Zweck **sicher** erfüllt.

Ein Versuch bringt den **Beweis,** daß nach 1—2 maligem Gebrauche mit **„Lorelei"** sofort eine auffallende Verminderung des **Kopfschmutz** und ein **Stillstand** des **Haarausfalles** erreicht wurde, daß **„Lorelei"** nach längerem Gebrauch auf **dünn** gewordenen **Stellen neues Haarwuchs** erzeugt, sowie nach **dreimaliger Waschung** in der **Kopfhaut** vorhandene **Nisse — kein Kahlkopf — kein Haarausfall — keine Schinne u. Schuppenbildung** mehr nach Gebrauch von **„Lorelei".**

Ausführlicher Prospekt mit Gutachten hervorragender Aerzte und Berichten über Ursachen, Verhütung gegen vorherige Einsendung oder Nachnahme des Betrages von Mk. 3.— pro Flasche franko aus der General-Versandstelle des Haar-Wassers **„Lorelei"**

Hugo Müller, Berlin N, Chausseestrasse 3 E.

Wiederverkäufer gesucht.

Nützliche Geschenks- und Bibliothekswerke.

Meyers
Hand-Lexikon des allgem. Wissens.
In einem Band. *Fünfte, neubearbeitete Auflage.* In Halbleder gebunden 10 Mark.

Meyers
Kleiner Hand-Atlas.
Mit 100 Kartenblättern und 9 Textbeilagen. In Halbleder gebunden 10 Mark.

Brehms Tierleben.
Kleine Ausgabe für Volk und Schule. *Zweite, von E. Schmidtlein neubearbeitete Auflage.* Mit 1900 Abbildungen im Text, 1 Karte und 3 Farbendrucktafeln. 3 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark.

Probehefte stehen zur Ansicht zu Diensten. — Prospekte gratis.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Bestellungen nimmt jederzeit zu bequemen Bezugsbedingungen an die **Sortiments-Abtheilung** von **Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstrasse 44.**

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris,** rue Soufflot 22, erscheint der X. Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Economie Politique

von

P. Cauwès (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
Ch. Gide (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bourouill** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig) **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Issajev** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Laveleye †, Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Marousseм** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Pierans** (Madrid), **Pigeonneau †, Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Webb** (London), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von Villey, eine **Uebersicht über den Inhalt der französischen und ausländischen Zeitschriften** u. s. w.

Abonnementspreis jährlich 21 Francs.

Erscheint alle 14 Tage.

Verlag von A. Siebert in Bern (Schweiz).

Die Schweizerischen Blätter für Wirthschafts- u. Socialpolitik
mit Beilage:
Socialpolitische Gesetzgebung
besprechen fortlaufend alle Fragen der Wirthschafts-Socialpolitik der Schweiz.
Preis vierteljährlich M. 3.—

Postabonnement.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und den Verlag.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 11. Juni 1896. Nummer 37.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. Dr. J. Jastrow. Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Lohnarbeitende Kinder in der pommerschen Landwirthschaft. Von Lehrer Albert Schultz. 989

Die Parteien in Selbstzeichnungen 995

Der siebente evangelisch-soziale Kongreß. Von Pastor P. Göhre.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 999

Staatliche Reisestipendien für Journalisten in Schweden.

Vereinsgesetz für das Deutsche Reich.

Untersuchungen über die Lage des Kleinhandels in Deutschland.

Bekämpfung sozialer Bestrebungen in Deutschland.

Vereinfachung des Schreibwerks bei den preussischen Behörden.

Kommunale Sozialpolitik .. 1003

Gemeinsames Nahrungsmittel-Untersuchungsamt rheinischer Städte in M.-Gladbach.

Städtische Unterstützung der Berliner Unfallstationen.

Kommunales Einigungsamt in Verviers.

VII. Hessischer Städtetag.

Arbeiterbewegung 1005

Organisation der englischen Maschinenarbeiter.

Verband der Porzellanarbeiter Deutschlands.

II. Kongress der Hülfsarbeiter des deutschen Handels und Transportgewerbes.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 1006

Arbeiterschutz für Metallgiesser in England.

Ueberwachungskommission der Arbeiterunion in Winterthur zur Ausführung der Arbeiterschutz-Gesetze.

Weibliche Fabrikinspektoren für Hessen und Baden.

Erziehung, Schule, Volksbildung 1007

Bürgerlicher Unterricht in Zürich.

Schulzwang und Schulgeld bei der städtischen Fortbildungsschule in Braunschweig.

Zuverlässigkeit der preussischen Schullasten-Statistik.

Litterarische Neu-Erscheinungen 1008

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Lohnarbeitende Kinder in der pommerschen Landwirthschaft.

Der pommersche Provinzial-Lehrerverein hat in seiner diesjährigen Verbandsaufgabe über „die landwirthschaftliche und gewerbliche Kinderarbeit“ ein sehr zeitgemässes Thema gestellt. Als mir der Auftrag wurde, im Zweigverein Greifswald darüber zu referiren, gewahrte ich in der bezüglichen Litteratur für das platte Land einen ganz besonderen Mangel an grundlegendem Material. In der Annahme, dass andere Referenten sich in gleicher Verlegenheit befänden, gab ich in den „Pommerschen Blättern“ eine Anregung zur Veranstaltung einer Umfrage. Der Plan fand vielseitigen Beifall, so dass der Versand von Fragebogen, deren Wortlaut zur etwaigen Verbesserung in obigen Blättern den Interessenten vorgelegen hatte, sich zu verlohnen schien und auch ausgeführt wurde. In denselben waren unter der Ueberschrift: „Fragen, betreffend die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder im landwirthschaftlichen Betriebe in der Provinz Pommern“ folgende Fragen gestellt:

1. Wieviel Kinder zählt ihre Schule? Art der Klasse. 2. Wieviel Schüler wurden davon im Jahre 1895 zu landwirthschaftlicher Lohnarbeit herangezogen, und wie alt waren dieselben? 3. Wieviel Tage im Jahre? (Wo es möglich: die Summe.) 4. Welcher Art war die Beschäftigung? Rübenverziehen, Rübenhacken, Rübenernte, Kornernte, Kartoffelernte, Hütedienst oder dergl. (Einzelangabe der Kinderzahl und Tage für jede Art der Beschäftigung.) 5. Wie hoch beläuft sich der Verdienst? 6. Welche Gefahren ergeben sich durch die Arbeit für die Kinder? A. Ist die Gesundheit der Kinder gefährdet? a) Allgemeines Urtheil. b) Sind besondere Fälle bekannt geworden und welche? (etwa infolge ungünstigen Wetters oder roher Behandlung des Aufsichtsbeamten). B. Ist die Sittlichkeit der Kinder gefährdet? a) durch unbeaufsichtigtes Zusammenarbeiten mit Erwachsenen? b) durch unterlassene Trennung der Geschlechter? c) durch anderweitige Umstände? C. Welche pädagogischen Nachtheile ergeben sich? a) Fanden Beurlaubungen zum Zweck der Kinderarbeit statt? b) War dieselbe nur möglich infolge Einrichtung der sommerlichen Halbtags-Schule oder der beweglichen Sommer- und Herbstferien? c) Bleiben die beschäftigten Kinder hinter den gleichaltrigen Genossen in der geistigen Ausbildung zurück, oder litt die ganze Schule darunter? d) Oder in welcher Weise äusserten sich die Nachtheile? 7. Können die Eltern den Nebenverdienst ihrer Kinder zur Unterhaltung des Haushaltes entbehren? 8. Welche Vorschläge zur Abhülfe werden empfohlen?

Es sind an der Umfrage bisher betheiligt 271 Schulklassen und 15 441 Schüler.[1]) Wenn man bedenkt, mit welcher Gleichgültigkeit und Widerwilligkeit in der Regel ähnliche Erhebungen behandelt werden, so darf man dies Resultat unter der Voraussetzung, dass etwa nur 1000 interessirten Lehrern die Fragen zugänglich waren, als ein ausserordentlich günstiges auffassen: Bei 26 Klassen war nur von häuslicher Beschäftigung die Rede, bei dreien davon überhaupt keine Kinderzahl angegeben; es fand bei 23 Klassen mit 1433 Schülern keine bezahlte Kinderarbeit statt. Es kommen also in Betracht 268 Klassen mit 15 441 Schülern, von welchen 3513 Kinder also gut 22 ½ % gegen Lohn beschäftigt wurden. Rechnet man obige 23 Klassen ab, so kämen auf 14 008 Kinder 3514 oder 25 % Beschäftigte. Doch auch dieser Satz kann für rein ländliche Verhältnisse nicht maassgebend sein, weil darin 52 Klassen sechs- und mehrklassiger Schulen mit zusammen 3211 Kindern, von welchen nur 245 oder 7 ½ % Lohnarbeit verrichteten, eingeschlossen sind. Ein- bis vierklassige Landschulen mit 10 797 Schülern waren mit 3269 oder 30 % lohnarbeitenden Kindern versehen.

Im einzelnen wurden herangezogen: zum Hüten 757 Kinder, zur Torf- und Gartenarbeit 137, zur Kartoffelernte 1790, zum Hüten und zur Kartoffelernte 401, zu verschiedenen Arbeiten 638, zur Rübenarbeit 185, zur Heu- und Kornernte 233, zum Kornhacken 70, zur Forstkultur 50, als Jagdtreiber

[1]) Inzwischen sind noch einige Berichte eingegangen, die aber an dem Gesammtresultat nichts ändern.

Digitized by Google

40, zum Aufziehen und zur Ernte des Tabaks 40, zum Aufwarten und zu gewerblichen Zwecken 56 Kinder. Die hier entstehende grössere Gesammtzahl ergiebt sich daraus, dass verschiedene Kinder Doppelämter inne haben.

Das Alter betrug	6—14	Jahre bei	209	Arbeitenden		
" "	7—14	" "	360	"		
" "	8—14	" "	1883	"		
" "	9—14	" "	933	"		
" "	10—14	" "	85	"		
" "	8—13	" "	25	"		

Der Verdienst ist ein so verschiedenartiger, dass es hier des beschränkten Raumes wegen unmöglich ist, ihn im Einzelnen darzustellen[1]; es muss eine Probe genügen. Die Hütekinder waren in der Regel den ganzen Sommer über vermiethet und verdienten durchschnittlich 15—30 M.; einige erhielten auch nur Kleidung etwa zu demselben Werthe.

Greifen wir die zu „verschiedenen Arbeiten" herangezogenen Lohnarbeiter heraus, so finden wir beschäftigt:

Kinder	Arbeitstage	tägl. Lohn M.	Kinder	Arbeitstage	tägl. Lohn M.
8	10—30	$0_{.25}$	11	10—30	$0_{.50}$
5	4	$0_{.30}$	33	21—24	$0_{.60}$
54	?	"	21	21	$0_{.75}$
32	8—24	"	7	60—90	$0_{.90}$—$0_{.30}$
12	30	"	100	180	$0_{.30}$—$1_{.00}$
20	36	"	56	180	$0_{.37}$—$0_{.50}$
25	60	"	31	?	$0_{.50}$—$0_{.60}$
72	90	"	26	3—36	$0_{.50}$—$1_{.00}$
14	?	$0_{.40}$	20	?	$0_{.60}$—$1_{.00}$
18	10—30	"	15	8—14	"
14	Sommerzeit	"	19	4—10	$0_{.70}$—$1_{.00}$

Bei einigen Kindern fehlten die Angaben über Lohn und Zeit. Kost wurde hier in den seltensten Fällen gewährt, was wir bei den Hirten meistens voraussetzen dürfen.

Ueber die Frage, ob die Eltern den Verdienst entbehren können, sind die Meinungen sehr getheilt. Für 189 Kinder wird diese Frage offen gelassen, für 997 mit „ja", für 990 mit „nein" beantwortet; die Eltern von 1338 Kindern können ihn „zumtheil ja" oder „zumtheil nein" entbehren. Die Referenten, welche ihr „Ja" begründen, geben zwar zu, dass den ärmeren Familien der Verdienst eine ansehnliche Erleichterung ist, die meisten Tagelöhner in den Dörfern ständen sich aber verhältnissmässig gut; andere bemerken sehr richtig, dass der Lohn kaum ausreiche, um die bei der Arbeit verbrauchten Kleidungsstücke zu ersetzen, und die Eltern drängen auch garnicht auf derartige Beschäftigung so wie die Arbeitgeber, sondern gestatten sie nur aus Verbindlichkeit gegen die letzteren. Dagegen wird geltend gemacht, dass grosse Kinderzahl, Armuth, Krankheit des Vaters und allgemein dürftige Lohnverhältnisse der Eltern den Nebenerwerb der Kinder nothwendig machen. Die dritte Gruppe hat dieselben Gründe für und gegen die Sache, neigt sich aber mehr der ersten Ansicht zu. Ob nun aber entbehrlich oder nicht — beschränkt muss die Kinderarbeit werden, weil sie Uebelstände im Gefolge hat, die nicht geduldet werden dürfen.

Die landläufige Ansicht über die landwirthschaftliche Kinderarbeit ist die, dass sie wenigstens der Gesundheit zuträglich sei durch den Aufenthalt und die Bewegung in frischer Luft; die Behandlung der Hütekinder wird als eine allgemein gute gelobt; denn „bei dem Mangel an Arbeitskräften und der Billigkeit der Ersatzkräfte durch Hütekinder hat der Landwirth ein Interesse daran, dass der „Junge" mit der Kost zufrieden ist. Vor Ueberbürdung mit Arbeit schützt sich der Miethling bei heutigen Verhältnissen selbst durch Verlassen des Dienstes, da er wegen neuer Herrschaft nicht besorgt zu sein braucht." „Nur willige, gehorsame Kinder dürften bei rücksichtsloser Herrschaft in die Gefahr der Ueberanstrengung kommen, und dann weniger durch die Schwere als vielmehr durch die Ausdehnung der Beschäftigung." In vielen Orten ist die Feldarbeit in das Belieben der Kinder gestellt, und sie bleiben dort bei ungünstigem Wetter zu Hause; auch kämen im Winter-Halbjahr, wo keine Kinder zur Lohnarbeit herangezogen werden, mehr Krankheitsfälle vor, als im Sommer-Halbjahr.[1]) Bei schlechtem Wetter würde das Vieh in die Feldställe oder ins Dorf getrieben, oder die Hirten seien durch Strohhütten geschützt. Aus solchen Gründen sehen einige Referenten für 1614 Kinder keine Gefahr für deren Gesundheit; für 518 Kinder wird in dieser Hinsicht kein Urtheil abgegeben. Aber 1382 waren verschiedenen Gefahren ausgesetzt, worüber 38 Referenten zu klagen wissen. Diese behaupten, die Kinder müssten oft mit unzureichender Ernährung zur angestrengten Arbeit gehen und kämen anderen Tages früh 6 oder 7 Uhr schläfrig und körperlich höchst ermattet zur Schule; die Hirten hüten bei unerträglicher Hitze ohne Schutz; bei der Heu- und Kornernte wird nicht selten überflüssige Kleidung abgeworfen, was zu Erkältungen führt. Noch schädigender wirkt die Rübenarbeit und das Kartoffel-Aufnehmen, wenn die Kleinen entweder auf harter oder nasskalter Erde knieend den ganzen Tag herumkriechen müssen. Ueberrascht sie ein Gewitter, so ängstigen sie sich und durchnässen; aber an ein Anziehen trockener Kleider ist vielfach nicht zu denken, weil sie fehlen, oder weil nachher gleich weiter gearbeitet wird. Die Länge der Arbeitszeit steht mit Alter und Kraft in keinem Verhältniss. Die beim Tabacksbau Beschäftigten arbeiten beim Aufziehen etwa 4 Wochen hindurch jede Nacht bis ein Uhr; auch das Brechen der Blätter im Morgenthau ist keineswegs gesund für den kindlichen Organismus. Die Hütekinder leiden viel an Heiserkeit und Bettnässen. Leider sind auch einige Unglücksfälle zu verzeichnen. Bei einem plötzlich ausbrechenden Sturm wurde ein Hütekind von einem fallenden Baum getroffen und brach ein Bein. Ein Mädchen erkaltete sich vor zwei Jahren beim Kartoffelsammeln und ist infolgedessen jetzt lahm. Ein Hirte gab wegen einer Erkrankung, die ihn infolge ungünstigen Wetters befallen hatte, den Dienst auf. Im März d. J. starb ein zwanzigjähriges Mädchen, welches sich als zehnjähriges Schulkind bei dem Hüten der Schafe lungenkrank gelaufen hatte. Ein Schulkind ist gelegentlich der Torfarbeit ertrunken.

In sittlicher Beziehung waren bei 653 arbeitenden Kindern keinerlei Befürchtungen; für 312 war die Meinung schwankend. Dass aber 239 Kinder arbeiten, von denen die Lehrer über das sittliche Wohlergehen nichts wissen, ist nur daraus zu erklären, dass die Kinder nach ausserhalb vermiethet oder die Lehrer nur erst kurze Zeit am Orte anwesend waren. 2310 Arbeitende dagegen sind dem Gifte der Unsittlichkeit ausgesetzt. Wohl ist in den meisten Fällen Aufsicht vorhanden, aber nur zum Antreiben zur Arbeit. Die hierzu bestellte Person ist sehr selten ein sittlicher Charakter, war sogar oft als ein Mann bezeichnet, der selber Wohlgefallen an unsittlichen Späßen hat. Geschlechtliche Vorgänge werden heute vor den Ohren der Kinder in erschrecklicher Ungenirtheit und in der gemeinsten Art besprochen. Selbst Zeugen unkeuscher Handlungen werden sie, wenn z. B. Knechte und Arbeiter die Mädchen beim Herabgleiten von den vollen Fuhren unterstützen. Hervorgehoben wird u. A., dass Gespräche, welche zur Unzufriedenheit und Empörung gegen die Herrschaft anreizen, von der Arbeiterjugend mit an-

[1]) Eine ausführlichere Uebersicht über die ganze Umfrage befindet sich bereits im Druck bei den „Pommerschen Blättern", Stettin, Joh. Burmeister.

[1]) Dass in unserem Klima der Winter krankheitsreicher ist, als der Sommer, ist allgemein richtig und hat an sich mit der Kinderarbeit nichts zu thun. Die Frage ist, wieviele der sommerlichen Erkrankungen durch Lohnarbeit veranlasst sind (übrigens auch zu wievielen der im Winter zum Ausbruch kommenden Krankheiten während der sommerlichen Arbeit der Keim gelegt ist).

Digitized by Google

gehört werden müssen, und die Verleitung zum Genuss geistiger Getränke ist verschiedentlich beobachtet worden. Selbstredend schwindet dabei Ehrfurcht und Bescheidenheit vor Erwachsenen. In besonderer Gefahr befinden sich die Hütekinder dadurch, dass sie häufig ihre Schlafstelle bei den Knechten erhalten oder mit ihnen theilen und in der freien Zeit in den Gesindestuben sich aufhalten müssen; nicht selten sollen sie systematische Anleitung zur Unzucht erhalten. „Die Unsittlichkeit unserer Jugend ist so gross, dass Jünglinge zu den Mädchen und selbst diese zu jenen in die Betten wandern, und junge Blüthen sind oft Augenzeugen davon.“ Geklagt wird ferner über das nächtliche Herumtreiben der Jugend mit halbwüchsigen Burschen und Mädchen auf der Strasse, über Thierquälerei, Ausnehmen von Vogelnestern, Baumfrevel und Rohheiten aller Art. Doch diese Angaben dürften genügen, um die landwirthschaftliche Kinderarbeit zum mindesten in ihrer jetzigen Form zu verdammen. Gerade die unterlassene Trennung der Geschlechter bei der Arbeit wird von der grössten Mehrzahl als eine besondere Gefahr angesehen; aber dieselbe ist nicht durchzuführen, wird vereinzelt behauptet, (wohl, weil man dann mehr Personen zur Beaufsichtigung gebrauchte!!)

Selbstredend hat der Erzieher einen schweren Standpunkt, wo er einen nur auf das Materielle gerichteten Sinn zu veredeln hat, wo ein kranker oder überanstrengter Körper den Geist in Mitleidenschaft zieht, wo die Seele des Kindes dem Gift der Unsittlichkeit ausgesetzt ist. Aber die Schularbeit leidet noch in besonderer Weise; dieser Seite haben die Auskunftgeber natürlich das meiste Interesse entgegengebracht. Hier mögen wir uns mit einigen Zahlen und kurzen Angaben begnügen. Beurlaubt wurden 815 Schüler mehr oder weniger, 2 einen Tag, 7 Kinder 4 Tage, 42 Kinder 2 Tage, 55 Kinder 6 Tage, 40 Kinder 8 Tage, 28 Kinder 14 Tage, 28 Kinder erhielten eine halbe Woche verlängerte Herbstferien, und 280 Kinder nahmen sich ihren Urlaub selbst. In Folge der Einrichtung der sommerlichen Halbtags-Schule konnten 1980 Kinder auf Lohnarbeit gehen; es ist bei der allgemeinen Verurtheilung dieser Schulform zu verwundern, dass sie noch in einem so grossen Umfang erhalten wird; ja nicht selten erhält wegen zweier Hütejungen eine ganze Klasse verkürzten Unterricht. Die Ferien oder die schulfreie Zeit benutzten 1996 Kinder zur Arbeit Gewiss ist aber die Klage berechtigt, dass meistens nicht die Ferien so gelegt sind, dass die Kinder etwa den Eltern bei dringender Feldarbeit behülflich sein können; sondern die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen werden so ausgelegt, als seien die Schulen einfach zu schliessen, wenn die Landwirthe die Schüler zur Lohnarbeit gebrauchen, so dass es den Anschein hat, als seien diese nur für die Landwirthschaft da. — Hinter ihren Altersgenossen blieben in der geistigen Ausbildung zurück 1606 arbeitende Schüler, und 102 Schulklassen werden noch besonders genannt, die mit 6090 Schülern unter der Kinderarbeit zu leiden haben. — Als besonders störend für den Unterricht wurde von 70 Referenten Folgendes beobachtet: die Beschäftigten waren schläfrig, stumpfsinnig, abgespannt, theilnamslos; die Schulzucht wurde gelockert; Bescheidenheit und anständiges Wesen gehen verloren; schlechtes Beispiel der Verrohten wirkt entsittlichend auf die Mitschüler. Schulversäumniss-Strafen werden verlacht, wo diese bedeutend niedriger sind als der Verdienst. Wo der Urlaub versagt wird, stellt sich Missstimmung der Eltern gegen Lehrer und Schule ein. Unsauberkeit und Ungeschicktheit in den Fertigkeiten ist nichts Seltenes. Der Zuzug fremder Hütekinder wird als besonders hemmend empfunden. Kurz: „Es ist im Sommer kaum zu erhalten, was im Winter erreicht wurde“, ist die ständige Klage an Schulen, wo die Kinderarbeit in Blüthe steht.

Vorschläge zur Abhülfe sind von 74 Auskunftgebern gemacht worden; sie decken sich vielfach und gipfeln in folgenden Sätzen:

1. Der Lehrer muss durch den Unterricht besonders auf das Gemüth der betreffenden Kinder wirken, diese Schüler ausserhalb der Schule beobachten und Eltern und Dienstherrschaften über die Gefahren der Kinderarbeit belehren. (Elternabende. Unterstützung der pädagogischen Pressausschüsse.) — 2. Die Schulbehörde möge die Beschäftigung nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse gestatten. — 3. Bei etwaigen Beurlaubungen muss das zwölfte Lebensjahr des Kindes überschritten sein und auf seine körperliche und geistige Entwicklung Rücksicht genommen werden. — 4. Der Hütedienst müsste gänzlich untersagt werden; oder die Eltern der Hütenden hätten zuvor den Nachweis zu führen, dass sie ausser Stande sind, dieselben für den kommenden Winter warm zu kleiden.[1]) Die Dienstherrschaften haben den Lohnkindern einen von den Erwachsenen getrennt liegenden Schlafraum anzuweisen und von allem fern zu halten, wodurch sie Schaden an Leib und Seele nehmen können. — 5. Wo Verhältnisse die Kinderarbeit nothwendig erscheinen lassen, sind Schulkinder von Erwachsenen getrennt und unter Aufsicht eines sittlichen Charakters zu beschäftigen. — 6. Die Schule leiste durch Lage und Kürzung des Unterrichts der Kinderarbeit keinen Vorschub. — 7. Den Kindern muss Zeit zur Anfertigung ihrer häuslichen Schulaufgaben gelassen werden. — 8. Besondere Beurlaubungen sind zu vermeiden, Schulversäumnisse mit Nachdruck zu ahnden; der Geschäftsgang in der Behandlung der letzteren sei ein kürzerer. — 9. Eltern und Polizei müssten des Abends für manche Dinge ein wachsameres Auge haben. — 10. Den Auswüchsen der Kinderbeschäftigung nach der einen oder anderen Seite hin ist mit allen gesetzlichen Mitteln zu steuern.

Diese Vorschläge behandeln die bestehenden Verhältnisse mit möglichster Schonung; andere haben eine gänzliche Beseitigung der Schülerarbeit für Tagelohn im Auge:

1. Durch Gesetz ist die Lohnarbeit der Kinder in der Landwirthschaft zu verbieten oder sehr einzuschränken. — 2. Die sommerliche Halbtags-Schule ist zu beseitigen. — 3. Die wirthschaftliche Lage der Arbeiter ist zu bessern. — 4. Belehrungen über einfache Haushaltungs-Einrichtungen sind zu geben. (Sparsamkeit.) — 5. Eine Verhinderung zu früher Heirathen auf gesetzlichem Wege ist anzustreben. (Dann würde der ausserehelichen geschlechtliche Verkehr noch mehr zunehmen, als er heute schon zu beklagen ist!) — 6. Es sind mehr erwachsene Arbeitskräfte einzustellen. — 7. Durch Einführung der Stallfütterung wären die Hütekinder entbehrlich. (Viele Bauern „tödern“ auch das Grossvieh oder jagen es in die Koppeln.) — 8. „Der Staat müsste die erwerbsmässige Kinderarbeit durch gesetzliche Mittel abschaffen und für nützliche Beschäftigung der Kinder durch Einrichtung von Jugendspielen, Handfertigkeits-Unterricht und Gründung von Volksbibliotheken sorgen.“ (Jedenfalls ist diese Forderung gegen die Meinung gerichtet, als könne die Lohnarbeit als volkswirthschaftliches Erziehungsmittel gelten.)

Das Urtheil pommerscher Landleherr würde also auf Grund der mitgetheilten Erfahrungen lauten: Am liebsten

[1]) Anm. d. Red. An diesem Beispiel lässt sich die verhängnissvolle Wirkung weichherziger Ausnahmen besonders deutlich zeigen. Wenn die Eltern „ausser Stande sind“, ihre Kinder für den Winter warm zu kleiden, so hat nach geltendem Recht der Armenverband einzutreten. Damit also der Armenverband, d. h. die Besitzenden, erleichtert werden, soll es gestattet sein, den Kindern der Armen eine sonst für unzulässig erklärte Arbeit aufzuerlegen. Diese Wirkung träte besonders drastisch hervor, wo, wie in grossen Theilen Pommerns, an Stelle des Armenverbandes der Gutsbezirk steht. Hier würde das Verhältniss darauf hinauslaufen, dass der Gutsbesitzer das Recht erhielte, den armen Kindern statt Kleider Hütesehene zu beschaffen.

Digitized by Google

fort mit der landwirthschaftlichen Lohnarbeit von schulpflichtigen Kindern sowohl aus sozialen als auch aus pädagogischen Gründen! Und gewiss verdienen einige von den zu diesem Zweck oben vorgeschlagenen Reformen Beachtung.

Wampen-Greifswald. Albert Schultz.

Die Parteien in Selbstzeichnungen.

Der siebente evangelisch-soziale Kongress.

Vom 27. bis 29. Mai hat in Stuttgart der siebente evangelisch-soziale Kongress stattgefunden, unter den gegenwärtigen öffentlichen, für die Christlich-Sozialen besonders entscheidungsvollen Verhältnissen noch mehr bemerkt, als seine Vorgänger.

Der evangelisch-soziale Kongress ist im Jahre 1890 durch Hofprediger Stöcker ins Leben gerufen worden, als die Kaiserlichen Erlasse über die Sozialreform erschienen waren. Damals wollte Stöcker alle seine näheren Anhänger zu einer neuen grossen Aktion in einem christlich-sozialen Kongresse sammeln. Durch Freunde von ihm und durch die Bereitwilligkeit auch liberal gerichteter Evangelischer zu sozialer Mitarbeit auf dem Boden der christlichen Ethik wurde aus dem christlich-sozialen der evangelisch-soziale Kongress, der nunmehr allen Evangelischen jeder religiösen, theologischen und politischen Richtung Zutritt gewährte. Dadurch wurde der Kongress natürlich selber farblos und unpolitisch, ein Sprechsaal, eine Orientirungsstätte, eine Schule für allgemeines sittlich-soziales Denken und Wollen ohne Verpflichtung auf ein Programm. Als sein Arbeitsziel wurde zunächst aufgestellt: „die sozialen Zustände unseres Volkes vorurtheilslos zu untersuchen, sie an dem Maassstabe der sittlichen und religiösen Forderungen des Evangeliums zu messen und diese selbst für das heutige Wirthschaftsleben fruchtbarer und wirksamer zu machen, als bisher.“ Daneben sollte er, um die Voraussetzung einer solchen erspriesslichen Arbeit zu schaffen, als zweites Ziel die Kenntniss der ökonomischen Wirklichkeit im Volke, praktisches volkswirthschaftliches Wissen in populärer Form möglichst verbreiten.

Der Kongress hat bis heute zäh an der Verwirklichung dieser Ziele festgehalten. Am praktischsten und prägnantesten kam das zum Ausdruck in der 1893 und 1894 mit Hülfe aller deutschen evangelischen Landgeistlichen veranstalteten Enquête über die Lage der Landarbeiter und in dem ebenfalls 1893 abgehaltenen, von 500 Hörern und Hörerinnen besuchten nationalökonomischen Kursus in Berlin. Die Enquête bildete nach der sittlich-sozialen Seite hin die Ergänzung zu derjenigen des Vereins für Sozialpolitik aus den vorangegangenen Jahren, die vorwiegend die ökonomischen Verhältnisse der Landarbeiter festzustellen versucht hat. Jener Kursus aber hat einen Strom volkswirthschaftlichen Wissens in die sozial gewillten Kreise der Evangelischen, vor allem auch der Geistlichen geleitet und dadurch viel sich breitmachende sozialpolitische Viertel- und Achtelbildung, viel vorlauten Dilettantismus zum Schweigen gebracht. Und er ist vorbildlich und bahnbrechend geworden für andere. Seit ihm werden ähnliche Kurse in allen Theilen des Reichs in oder ohne Verbindung mit dem Kongress abgehalten und fördern vorwiegend in den Kreisen der „Gebildeten“ das Interesse für den Ernst und die Grösse des sozialen Problems.

Die gleichen Wirkungen haben auch bisher alle sieben, jährlich stattgehabten evangelisch-sozialen Kongresse in steigendem Maasse gehabt. Sie haben in der That den vorhandenen Zusammenhang der sozialen Verhältnisse mit den sittlichen Mächten des Christenthums dargelegt; die gegenseitige Befruchtung beider als nothwendig erwiesen; sie zum Theil auch in glänzenden Referaten vollzogen und die gewonnenen Resultate theilweise auch schon zum Gemeingut der sozialpolitischen Oeffentlichkeit gemacht. Sie haben insbesondere die Kreise der evangelischen Geistlichen mit einem starken Bewusstsein der Verpflichtung zu sozialer Mitarbeit erfüllt, ihr soziales Urtheil vertieft und ihnen Muth gemacht, es furchtlos zu äussern und zu bethätigen. Und sie haben mit dem Allen unbestreitbar auch schon erreicht, dass man bis in das sozialdemokratische Lager hinein wieder freundlicher über den christlichen Glauben und seine sittlich-sozialen Kräfte urtheilt. Ja, sie haben soviel werbende Kraft gezeigt, dass neben den Geistlichen auch immer grössere evangelische Laienkreise sich zu ihren ernstgemeinten Bestrebungen bekennen und in ihnen mehr und mehr den geradezu einzigen, in Deutschland namentlich für „Gebildete“ noch vorhandenen Mittelpunkt sehen, an dem die Gedanken der sozialen Reform hochgehalten und populär erörtert werden.

Besonders diese letzte Thatsache scheint das Hauptergebniss der Stuttgarter Verhandlungen zu sein. Wenigstens in dem Sinne, dass sie hier zum ersten Mal dem Beobachter klar und unverhüllt in die Augen springt. Vorbereitet ist sie allerdings schon seit etwa 2—3 Jahren, ungefähr seitdem die Kongresse von Berlin weg in die Provinzen gelegt wurden. Solange sie (1890, 1891, 1892, 1893) noch in Berlin stattfanden, trugen sie, vielleicht mit Ausnahme des allerersten, vorbereitenden, wo konservative Laienkreise aus der Freundschaft Stöcker's noch stark vertreten waren, einen überwiegend pastoralen Charakter. Zum ersten Mal 1894 in Frankfurt a. M. zeigte sich eine gewisse Verschiebung der Besuchsziffer zu Gunsten des Laienelements; und in Erfurt 1895 wiederholte sich dieselbe Erscheinung, um in diesem Jahre noch entschiedener und nun erst als eine neue klare und stabile Tendenz zum Ausdruck zu kommen. Der evangelisch-soziale Kongress ist dadurch aus einer vorwiegend pastoralen Versammlung zu einer Vereinigung von religiösen Geistlichen und Laien in etwa gleichem Stärkeverhältniss, unter etwa gleich starker aktiver, geistiger Betheiligung und gegenseitiger Beeinflussung geworden. Und infolge davon beginnt sich auch sein Arbeitsziel merklich zu verändern und zu erweitern. Er erzieht nicht bloss Evangelisch gesinnte zu sozialem Denken mehr, sondern auch sozial gerichtete zur Anerkennung christlich-religiöser Grössen und das öffentliche wie private soziale Leben. Die Stelle, die zunächst nur die Verbindungslinien zwischen Christenthum und Volkswirthschaft aufdecken und bearbeiten sollte, ist die Stätte geworden, an der sich alle diejenigen aus allen Ständen zu sammeln beginnen, die, unter Ablehnung ebenso aller revolutionären wie neuerdings besonders starken reaktionären Gelüste, den Gedanken gründlicher sozialer Reformen zu Gunsten aller Nothleidenden unter allen Umständen hochhalten, verbreiten, zu neuer Anerkennung und endlicher Durchführung bringen und sich für diesen Moment durch gründliche Belehrung schulen wollen. Geführt wird diese immer wachsende Schaar von einer Anzahl von Theologen und Nationalökonomen, die sich auf der Brücke des Ethischen gefunden und dauernd verbunden haben, und die das Pendant zu werden scheinen zu dem Bunde von Geistlichen und Advokaten, die einst in England ohne zur Parteibildung zu gelangen, jene christlich-soziale Bewegung schufen, die England vor einer sozialen Revolution behütet hat.

Zu dieser neuesten rasch sich vollziehenden Entwickelung innerhalb des evangelisch-sozialen Kongresses haben allerdings die in den letzten Monaten über die Christlich-Sozialen hereingebrochenen Ungewitter das Ihrige beigetragen: die Angriffe der Konservativen und des Freiherrn v. Stumm gegen sie, das Kaisertelegramm und der Erlass des preussischen evangelischen Oberkirchenraths. Auf dem durch sie geschaffenen Hintergrunde verlief der gesammte Stuttgarter Kongress. Zwar jener famose Ukas des konservativen Eiferausschusses gegen die sog. sieben sozialistischen Pastoren blieb gänzlich unerwähnt, und die Heldenthaten des Herrn v. Stumm wurden nur mehrmals, dann allerdings kräftig und auch für Herrn v. Stumm wohl fühlbar genug gestreift, — desto mehr aber spielten das kaiserliche Telegramm und der oberkirchenräthliche Erlass eine Rolle. Es ist ja keine Frage, dass das Telegramm eine unbedingte Verurtheilung alles Evangelisch-sozialen enthält. Dagegen musste der Kongress, wenn er sich selbst noch ernst nehmen wollte, in irgend einer Form nachdrücklich protestiren. In der den Verhandlungen vorhergehenden Ausschusssitzung war man anfangs über die Wege, die man dazu einschlagen wollte, recht getheilter Meinung. Schliesslich einigte man sich auf den unseres Erachtens wirkungsvollsten und zugleich loyalsten

Digitized by Google

Protest der That: alles daran zu setzen, um die Tagung des Kongresses glänzender und bedeutungsvoller zu gestalten, als alle früheren und so greifbar, sichtbar, hörbar zu beweisen, dass die vom Kongress getragene christlich-soziale Bewegung kein Unsinn, sondern Geist, Wille, Kraft ist. Es ist kein Zweifel, dass dieser Protest der That vollständig gelungen ist. Um ihm aber noch grösseren Nachdruck zu verleihen und wirksam Allen vorzuführen, zu machen, hat man ihn obendrein durch eine Resolution verdollmetscht, die, einstimmig angenommen, zwar mit keiner Silbe das kaiserliche Telegramm erwähnt, dennoch aber die deutliche Antwort darauf ist. Sie lautet:

„Der Kongress weiss sich darin einig und ist tief davon durchdrungen, dass die evangelische Kirche eine das Volksgewissen bestimmende, geistig führende Stellung in deutschen Landen nur behaupten und einen sozialversöhnenden Einfluss nur ausüben kann, wenn ihre Diener und Zugehörigen die treibenden Kräfte der Zeit verstehen, den Gründen gesellschaftlicher und sittlicher Schäden nachgehen und an deren Ueberwindung nach dem Maasse der ihnen daraus erwachsenden Aufgaben mitwirken. In diesem Sinn gelobt der Kongress einmüthig, das in grosser Zeit weise begonnene Werk sozialer Reform gewissenhaft zu unterstützen und hingebend zu fördern, zu des Vaterlandes Heil und christlichen Standes Besserung."

Im Uebrigen überliess man es den beiden Referenten des ersten Vortragthemas über „die soziale Wirksamkeit der im Amte stehenden Geistlichen, ihr Recht und ihre Grenzen", sich in ihren Referaten mit dem Inhalte des Telegramms zu befassen. Professor v. Soden hat das auch in wünschenswerther, dabei loyaler Offenheit besorgt, indem er durch mehr oder weniger glücklich formulirte, kurze Gegenüberstellungen zu erklären versucht, was christlich-sozial in Wahrheit bedeute, und dann unter lang anhaltendem Beifall schloss: „In diesem Sinne ist christlich-sozial nicht Unsinn und führt nicht zu Selbstüberhebung und Unduldsamkeit." Das war überhaupt die Stimmung des Kongresses: ein fast unbedingter und auch frei geäusserter Widerspruch gegen das kaiserliche Telegramm, dabei trotzdem eine treue monarchische Gesinnung gegen die Person seines Verfassers, aber eine desto grössere Erbitterung gegen den Freiherrn v. Stumm, den man auch in Stuttgart für das Telegramm moralisch verantwortlich machte.

Die Referenten des ersten Themas hatten dann zugleich auch die Aufgabe, sich mit dem Inhalt des Erlasses des preussischen evangelischen Oberkirchenraths über die sozialpolitische Thätigkeit der evangelischen Geistlichen auseinander zu setzen. Auch das haben sie mit solcher Deutlichkeit gethan, dass Freiherr v. Soden, der erste Referent, in den letzten Tagen von einem Verfahren durch das Konsistorium bedroht schien. Aber Professor v. Soden hat mit seiner Kritik des Erlasses durchaus Recht, der Erlass konnte in seinen einzelnen Ausführungen nicht unglücklicher, unverständlicher, schiefer formulirt werden, als er es ist. Soden hat nur die Wahrheit gesagt, wenn er etwa Folgendes ausführte:

Unzweifelhaft sind die sozialen Ordnungen Ausdruck für Gottes Schöpfergedanken, sie sind eine Kirche, in der Gott selbst zu uns predigt. Die darf nicht brüchig werden. Denn ungerechte Ordnungen, Elend und Noth wecken sonst die Sünde. Mangel an individueller Freiheit entpersönlicht den Menschen. Die Sünde ist die Wurzel alles Uebels, aber sie ist nicht nur Individualsünde, sondern auch Sozialsünde, d. h. verleiblicht in sozialen Ordnungen. Und der Kampf der Kirche gegen die Sünde ist auch dagegen zu führen. Darum ist es eine merkwürdige Verkennung des Richtigen, wenn das im Adventserlass bestritten wird.

Dieser Irrthum ist nur erklärlich aus der Geschichte der Kirche. Aber weiter erklärlich ist die Furchtlosigkeit, Geist der Kirche die soziale Frage nichts an, so darf die Kirche auch die bestehende Wirthschaftsordnung nicht in Schutz nehmen. Diese Konsequenz ist aber unhaltbar. Darf der Geistliche das Privateigenthum vertheidigen, darf er die Utopien abweisen — und er darf das unzweifelhaft —, so muss er dann helfen, dass diese Ordnungen nicht dazu dienen dürfen, so viel Elend zu erzeugen, wie es heute gen Himmel schreit. Noch bedenklicher ist es, wenn man im selben Athem, da man die Pastoren von sozialer Thätigkeit abmahnt, selbst soziale Urtheile fällt: „Der Geistliche soll versuchen, die unter dem Druck des Lebens stehenden Klassen zu überzeugen, dass Wohlfahrt und Zufriedenheit auf gläubiger Einfügung in Gottes Weltordnung und Weltregierung, auf tüchtiger, ehrlicher Arbeit und Sparsamkeit, sowie auf gewissenhafter Fürsorge für das heranwachsende Geschlecht beruhen, dass dagegen Neid und Gehässe nach den Nächsten Gut dem göttlichen Gebot zuwider sind." Das ist schrecklich! Das ist Verwirrung des Volksgewissens! Was kann man „sparen" von 2½ M. die Woche? Werden die Millionen an der Börse durch redliche Arbeit und Fleiss erworben? Wovon banken die Grosskonfektionäre ihre Paläste?

Dennoch kommt auch er, wie sein Korreferent Stadtpfarrer Planck in Esslingen, zu demselben letzten Schluss, wie der Erlass des Ober-Kirchenraths: Pfarrer im Amt können und dürfen nicht zugleich sozialpolitische Parteiführer sein. Das besagt Soden's letzte These:

Die Grenzen dieses Rechts (sozial mitthätig zu sein) werden bestimmt durch die Rücksicht auf die Pflichten seines Berufes. Die letztere verbietet ihm agitatorisches Wirken, Parteitreiben, ausschliessliches Eintreten für die Interessen nur einer sozialen Gruppe, Vertiefung in das technische Detail in einem Maasse, das ihn befähigt, als sozialer Reformator aufzutreten.

Im Uebrigen aber nehmen Soden wie Planck für den Geistlichen die volle Freiheit sozialer Arbeitsbetheiligung, unseres Erachtens mit vollem Recht, in Anspruch. Es müsse „dem einzelnen Geistlichen, als Geistlichen, Christen und Bürger, das Recht freigehalten werden, auch über die möglichen Mittel und Wege zur besseren Gestaltung der sozialen Verhältnisse je nach Begabung, innerem Beruf und Umständen sich eine Meinung zu bilden und diese vor der Oeffentlichkeit zu vertreten."

Die zwei anderen Referate, die noch gehalten wurden, beschäftigten sich mit rein nationalökonomischen Stoffen. Das eine beleuchtete den „Handel" ökonomisch und ethisch, das andere die „Frage der Arbeitslosigkeit und das Recht auf Arbeit". Ueber ersteres Thema referirte Professor Rathgen aus Marburg, über letzteres Professor Hans Delbrück. Beide schufen in ihrer Art vollendete Leistungen. Nicht zwar, als ob sie neue, überraschende volkswirthschaftliche Ideen zu Tage förderten. Aber indem sie mit dem Apparat moderner nationalökonomischer Wissenschaft, ausgehend von der augenblicklichen wirthschaftlichen Situation, unter Würdigung aller praktischen, ethischen wie sozialen Schwierigkeiten, in ebenso prägnanter wie populärer Form die mit den gestellten Themen zusammenhängenden Fragen aufrollten, sie klar und sicher gegeneinander abwogen und die muthmaasslich einfachsten und nahcliegendsten Lösungen dafür formulirten, erreichten beide, was eigentlich jedes Referat auf diesen Kongressen, deren Charakter und Aufgabe entsprechend, erreichen soll: die Zuhörer, die ja fast alle sozialpolitisch Laien sind, über die gestellten Probleme aufzuklären, das Gedankenmaterial darüber beizubringen und die Nothwendigkeit wie die Wege schrittweiser, aus der Sache selbst wachsender Reformen überzeugend darzulegen. Rathgen's Thesen waren folgende:

„1. Mit der Ausbildung der Verkehrswirthschaft hat der Handel eine immer grössere Bedeutung im Wirthschaftsleben erhalten. Je mehr aber die Produktion überhaupt einen kommerziell-spekulativen Charakter annimmt, und je mehr die Verkehrseinrichtungen sich entwickeln, um so mehr wird zweckmässigerweise das Gebiet eingeengt, das dem Handel im eigentlichen Sinne zukommt.

2. Im Detailhandel insbesondere erfolgt diese Einschränkung a) durch die Entstehung des Grossbetriebs, b) durch die Entwicklung direkter Beziehungen zwischen Produzenten und Konsumenten.

Diese Entwicklung wird aber erschwert a) durch eine parasitische Ueberfüllung des Kleinländlerstandes, b) durch die Indifferenz des mit den Händlern verkehrenden Publikums.

3. Die grossen technischen Verbesserungen, namentlich im Verkehrswesen, haben die Produktionskosten und die dem Produzenten gezahlten Preise vielfach stark herabgedrückt. Die übermässige Zahl blosser Distributenten, die von der Vermittlung des Umsatzes leben wollen, hat aber verhindert, dass der Fall der Preise in genügendem Umfange den Konsumenten zu gute komme. Dadurch wird ferner die im Interesse des Produzenten liegende Steigerung des Verbrauchs und damit die Gegenwirkung gegen das Fallen der Preise verhindert.

Die Einschränkung des Detailhandels ist deshalb, trotz gelegentlicher Härte für einzelne, im allgemeinen Interesse als erfreulich anzusehen. Das ist um so mehr der Fall, als durch diese Entwicklung die Bekämpfung unzweckmässigen und bedenklicher Erscheinungen des Geschäftslebens (Borgwirthschaft, Qualitätsverschlechterungen, Warenfälschungen) erleichtert wird.

4. Das Entstehen des Grossbetriebs im Handelsgewerbe und eines verhältnissmässig zahlreichen Gehilfenstandes stellt der Sozialpolitik wichtige Aufgaben zum Schutze dieses Standes, namentlich seiner unerwachsenen und seiner weiblichen Mitglieder."

Delbrück hatte keine Thesen aufgestellt. Er kam auf folgende Gedanken heraus. Die Arbeitslosigkeit ist nur zum Theil zu heben. Arbeitslosigkeit, die durch die Saisonarbeit, durch Andrang nach den höheren Berufen und durch freiwillige Arbeitsniederlegung entsteht, ist nicht zu beseitigen, ist nicht einmal stets ein Unglück, theilweise sogar ein Anzeichen günstigerer ökonomischer Verhältnisse. Auch giebt es keine eigentlich dauernde, nur periodische Arbeits-

Digitized by Google

losigkeit. Diese, die allein und zwar ein grosses ökonomisches, soziales und sittliches Uebel ist, wird durch Krisen und Konjunkturenwechsel hervorgerufen. Sie kann allein mit Erfolg bekämpft werden durch Organisirung eines gesammten deutschen Arbeitsnachweises, durch Einführung eines gewissen Sparzwangs für jugendliche Arbeiter, die oft über ihre augenblicklich nöthigen Bedürfnisse und späteren Verhältnisse hinaus leben und durch Gewährung von Nothurbeit. Nur das Recht auf Nothurbeit, nicht das auf Arbeit überhaupt erkennt Delbrück an.

Noch ein anderes letztes Moment bestimmte neben den oben geschilderten Referaten und den vorhin gestreiften Vorgängen den Charakter der diesjährigen Verhandlungen: das Ausscheiden Stöckers aus dem Verbande des Kongresses wenig Wochen vor den Stuttgarter Tagen. Bekanntlich ist Stöcker nicht aus eigenem Antriebe ausgetreten. Aber er ist andererseits auch nicht aus dem Kongress herausgedrängt worden, um den bisher unparteiischen Kongress zu einer rein liberalen Organisation zu machen, wie manche seiner Freunde behaupten, und wie er selbst es eigenthümlicher Weise angedeutet hat. Jedenfalls hatte sein Ausscheiden den Bestand des Kongresses auf das ernsteste gefährdet. Nur dem Stuttgarter Lokal-Komité war es zu danken gewesen, dass die Vorbereitungen auf die Pfingsttagungen dadurch nicht ins Stocken geriethen. Und als man am Vorabend des Kongresses zur Ausschusssitzung zusammentrat, war noch immer selbst der Verlauf des nächsten Tages höchst unsicher. Eine Anzahl konservativer Gesinnungsgenossen und Freunde Stöckers, an ihrer Spitze Adolph Wagner und Hofprediger Braun in Stuttgart, machten ihr ganzes künftiges Verhalten von den Aufklärungen abhängig, die man ihnen im Ausschuss über den Vorgang geben würde. Sie wurden so gegeben, dass alle mit Freuden blieben, dass andere ihrer Freunde herzutraten, dass sie in aller Herzlichkeit mit den anderen an den nächsten Tagen verhandelten. Damit war der unparteiische Charakter, seine Oekumenicität, seine Zukunft weiter gesichert; er hat, auch ohne Stöcker, glänzende Tage hinter sich. Stöcker selbst aber hat durch diesen und zwar übereilten Austritt — sich selber in einem Umfange isolirt, wie es nicht einmal durch seine Scheidung von der konservativen Partei der Fall gewesen ist. Mit dieser verlor er nur seine politischen, mit jenem seine sozialen Freunde und Gesinnungsgenossen, die es, bei aller Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen, nur dem Gründer des christlich-sozialen Kongresses stets gut, offen und ehrlich gemeint. Das kam auch in der Resolution zum Ausdruck, die man, abermals einstimmig, über Stöcker annahm: „Der evangelisch-soziale Kongress erkennt die grossen und bleibenden Verdienste des Hofpredigers Stöcker um die Begründung und Förderung der evangelisch-sozialen Bewegung in Deutschland dankbar an, bedauert in hohem Maasse seinen Austritt aus dem Kongress und hofft trotzdem auf eine weitere Gemeinschaft evangelisch-sozialen Wirkens."

Damit hat der Kongress jede Pflicht der Pietät gegen Hofprediger Stöcker erfüllt — und wird sich nunmehr auch ohne ihn weiter entfalten, wie er es bisher unter seiner besonderen Mitarbeit gethan.[1])

Frankfurt a. O. P. Göhre.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Staatliche Reisestipendien für Journalisten in Schweden.

Das schwedische Shorthing hat einstimmig zwei Staatsstipendien von je 1000 Kronen für Journalisten bewilligt, um diesen zur Erweiterung ihrer beruflichen Kenntnisse Reisen ins Ausland zu ermöglichen. Ein weiterer Vorschlag, den Redakteuren auf den Staatsbahnen freie Reisen zu gestatten, wenn diese im Interesse des Zeitungsdienstes (?) unternommen würden, ist, gleichfalls einstimmig, der Regierung überwiesen.

Vereinsgesetz für das Deutsche Reich. Die gegenwärtig wichtigste Frage der deutschen Sozialpolitik, die Herstellung eines freien Vereinsrechts, durch welches das in der Gewerbeordnung gewährleistete Koalitionsrecht wenigstens von den Fesseln landesrechtlicher Beschränkungen frei gemacht würde, debattirte der Reichstag am 3. Juni in einer Besetzung, die mit etwa 15 Mitgliedern begann und sich nur langsam erhöhte. Sowohl die sozialdemokratische, wie die freisinnige Volkspartei hatten Initiativanträge eingebracht, welche eine reichsgesetzliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts auf Grund des Art. 4 der Reichsverfassung verlangten. Dieselben waren nach Behandlung in drei Sitzungen (29. Jan., 8. u. 18. Febr.) zusammen einer Kommission überwiesen worden, welche einen formulirten Gesetzentwurf ausgearbeitet hatte. Die Regierung und die Parteien der Rechten hatten sich von diesen Kommissionsberathungen fern gehalten. Der Entwurf zeigte demnach das Niveau, bis zu welchem die Gemeinsamkeit liberaler und sozialdemokratischer Forderungen reicht. Das ganze polizeiliche Melde- und Beaufsichtigungswesen wird konservirt, aber chikanöse Verbote sind gestrichen, und es wird reichsgesetzlich festgestellt, dass die Koalitionen der Arbeiter zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen nicht als politische Vereine zu betrachten seien. In der Debatte konzentrirte sich das Hauptinteresse, auf die Abschaffung der landesrechtlichen Bestimmungen, wonach politische Vereine nicht in Verbindung mit einander treten dürfen. Auf Grund einer solchen Bestimmung waren eine Reihe sozialdemokratischer Organisationen vom Berliner Polizeipräsidium vorläufig geschlossen worden (vgl. No. 10 u. 11 dieses Jahrgangs). Das Landgericht I Berlin hat in einem Massenprozess gegen Auer, Bebel u. A. am 16. Mai den Parteivorstand für einen „Verein" erklärt und dementsprechend sowohl für diesen Vorstand, als auch für die Wahlvereine von 4 Wahlkreisen, die mit ihm Verbindungen unterhalten hatten, die Schliessung aufrecht erhalten. Unter den Parteien, die sich an der Berathung betheiligten, war der Eindruck ziemlich allgemein, dass mit einer solchen Judikatur jede politische Parteiorganisation unmöglich gemacht werde. Das Centrum bot seine Hand zur Annahme der Kommissionsarbeit (Entwurf Rickert), um derselben zur dritten Lesung zu verhelfen. Bis dahin hofft man, den Entwurf eines blossen Nothgesetzes zu Stande zu bringen, welches sich auf die Beseitigung der landesrechtlichen Verbindungs-Verbote beschränken und eine an Einstimmigkeit grenzende Mehrheit auf sich vereinigen soll. — Inzwischen hat am 8. Juni die Kommission für das Bürgerliche Gesetzbuch die Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit der Vereine unter Preisgabe der Beschlüsse erster Lesung in einer Form angenommen, welche in der Hauptsache die Regierungsvorlage wiederherstellt. Darnach ist politischen, sozialpolitischen und religiösen Vereinen die Eintragung in das öffentliche Register zu versagen, wenn die Landesregierung widerspricht. Die sozialpolitische Bedeutung dieses Beschlusses liegt darin, dass er die Rechtsfähigkeit der Arbeiterverbindungen (Gewerkvereine, Gewerkschaften, evangelische Arbeitervereine etc.) von dem Willen der Regierung abhängig macht, während die schärfsten Kartell-Koalitionen der Unternehmer, auf Kapital fussend und als Aktiengesellschaften etc. begründet, die bedingungslose Rechtsfähigkeit besitzen.

Untersuchungen über die Lage des Kleinhandels in Deutschland. Der „Konfektionär" theilt ohne Zeit- und Ortsangabe mit, dass eine von acht nordwestdeutschen Handels- und Gewerbevereinen beschickte Versammlung sich einstimmig dahin einverstanden erklärte, „dass Arbeiten zur Klarlegung der Verhältnisse des Kleinhandels vorgenommen werden nach der Art der Untersuchungen des „Vereins für Sozialpolitik" über die Lage des Handwerks in Deutschland; dass zur Mitarbeit sämmtliche deutschen Handelskammern und der Verein für Sozialpolitik eingeladen werden sollen und, um eine gewisse Einheitlichkeit der Bearbeitung des Stoffes zu erzielen, eine Anleitung ausgegeben werde, die zugleich als Einladung zur Mitarbeit an

[1]) An Litteratur über den evangelisch-sozialen Kongress ist ausser den gedruckten Berichten über die sechs ersten Kongresse (1u. 2: Vaterländische Verlagsanstalt; 3—5: Reihswsch & Seeler; 6: K. G. Wiegandt, Berlin) vorhanden: der Artikel von O. Baumgarten im Handwörterbuch der Staatswiss. Bd. 5 (Soziale Reformbestreb. No. 3); „die evangelisch-soziale Bewegung, ihre Geschichte und ihre Ziele" von P. Göhre, Leipzig, Grunow 1896; „die Harmonie der sechs ersten evangelisch-sozialen Kongresse" von C. Krafft, Halle a. S., A. Kegel 1896.

Digitized by Google

dem geplanten Werke dient.“ Die Anregung, eine Anleitung zur Sicherung der gleichmässigen Bearbeitung des Stoffes herauszugeben, ging von Generalsekretär Stumpf aus, und zwar ist dabei weniger an eine detaillirte Fragestellung gedacht worden, die den einzelnen Mitarbeiter der Gliederung des Stoffes und der Durchführung eigener Untersuchungsmethoden überhebt, sondern es sollte nur auf die Punkte besonders aufmerksam gemacht werden, auf die Gewicht gelegt werden muss, um eine Vergleichung der in den einzelnen Bezirken erlangten Ergebnisse zu ermöglichen.

Bekämpfung sozialer Bestrebungen in Deutschland. Gegen eine Rede von Prof. Adolf Wagner auf dem evangelisch-sozialen Kongress wenden sich „Post“ und „Neue Saarbrücker Zeitung“. Wagner habe gesagt, dass er mit Bebel, den er für einen ernstlicheren Gegner halte, als den Frh. v. Stumm doch lieber zusammensetze, als mit diesem; dieser Satz richte sich selbst. In einer Zuschrift an das „Volk“ theilt Wagner mit, dass es sich um den Aufruf für Sitzgelegenheit von Verkäuferinnen handelt (vgl. No. 25, Sp. 689), wo man Frau Cauer und ihm u. A. einen Vorwurf daraus gemacht habe, dass sie ihren Namen neben den eines Bebel setzten. In einer solchen guten Sache wolle er lieber mit einem persönlich achtungswerthen Manne wie Bebel als in irgend einer Sache auf einem Zirkular je mit einer Persönlichkeit wie etwa dem Herrn v. Stumm zusammenstehen. Ueber die Sozialpolitiker Stumm und Bebel habe er sich gar nicht ausgesprochen, sondern nur ihre menschlichen Persönlichkeiten verglichen. „Ueber meine Stellung zu beiden sonst habe ich mich nicht einmal andeutungsweise geäussert, wie mir die „Post“ insinuirt. Soll ich es aber thun, so sage ich offen: Bebel ist mir nicht ein ernstlicherer Gegner als Herr v. Stumm, wohl aber ein ehrlicherer. Ob überhaupt aber noch ein ernster, d. h. ein ernst zu nehmender Gegner in Herrn v. Stumm zu sehen ist, darüber sind die schon im vorigen Jahre bei mir und anderen aufgetauchten Zweifel mittlerweile allerdings noch gestiegen. Ton und Inhalt seiner Angriffe gegen Christlich-Soziale, Evangelisch-Soziale, Pastoren, Professoren, Beamte, überhaupt alle Andersmeinenden, lassen immer mehr bezweifeln, ob man es mit einer solchen Stellung für seine Aeusserungen verantwortlichen Persönlichkeit bei Herrn v. Stumm zu thun hat.“ — Gegen einen anderen Redner des Kongresses, Frh. v. Soden, Professor an der Universität und Prediger an der Jerusalemerkirche in Berlin, ist in letzterer Eigenschaft, Zeitungsberichten zufolge, ein Disziplinarverfahren wegen seiner Stellung zum Erlass des Ober-Kirchenraths in Vorbereitung. — Ueber das Disziplinarverfahren gegen den Berliner Privatdozenten Dr. Jastrow theilt die „Nation“ mit, dass dasselbe nicht, wie man angenommen habe, die Beseitigung von der Universität bezwecke, sondern einen andern Zielpunkt habe: die Erlangung einer öffentlichen Erklärung von Dr. Jastrow in einer bestimmten Formulirung, welche eine Zurücknahme der betreffenden Stellen in seinem Buche „Sozialliberal“ bedeuten würde. Diese Stellen seien allerdings der Regierung doppelt unbequem, seitdem das Unglück in der Reichsdruckerei erneut die öffentliche Aufmerksamkeit auf den v. Tiele-Winklerschen Regalbezirk und die dort fehlende lokale Staatsaufsicht gelenkt habe (hierüber vergl. vorige Nummer, Sp. 978). Gegen denselben Autor in seiner gesammten akademischen und litterarischen Thätigkeit wendet sich die „Rheinisch-Westfälische Zeitung“, das Organ der dortigen Kohleninduſtriellen, und bezeichnet ihn als einen Typus des sich vordrängenden Privatdozententhums. „Seine Vorlesungen sind möglichst barok, voll pointirter Sentenzen, überladen mit mehr geistreichelnden als geistreichen Einfällen, mit denen er die jungen Semester, welche bei ihm hören, zu bewunderndem Erstaunen zu zwingen sucht. Herr Jastrow erfreut sich deshalb der uneingeschränkten Abneigung eines grossen Theiles der akademischen Berliner Jugend.“ Als ein Beispiel dafür, wie unter der Leitung dieses Mannes die „Soziale Praxis“ gefährdrohende Bahnen wandle, zitirt das genannte Blatt den vom Herausgeber selbst verfassten Aufsatz in No. 31 „Der Stand der Arbeiterschutz-Fragen in Deutschland.“ Am schönsten sei aber in derselben Nummer ein Artikel von O. Ihné, betitelt „Staatssubvention für das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat.“ Der Artikel sei ohne Verständniss für wirthschaftliche Fragen geschrieben; seine Schilderung der Organisation des Kohlenhandels sei mit Irrthümern durchsetzt.[1]) — Gegen den badischen Fabrikinspektor Wörishofer suchte der Leiter einer ungünstig besprochenen (übrigens nicht mit Namen genannten) Fabrik eine Beleidigungsklage anzustrengen. Der Verwaltungs-Gerichtshof verneinte jedoch die Vorfrage, ob dem Beamten eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last falle. — In der sozialwissenschaftlichen Studentenvereinigung in Bonn hat Lic. Weber aus M.-Gladbach gesprochen. Es kam zu einer Auseinandersetzung, in welcher die entschiedene Mehrheit des Vereins sich gegen Weber's Ausführungen erklärte. Trotzdem wendet sich die „Kölnische Zeitung“ dagegen, dass man den Vortrag gestattet habe. Wer dürfe dafür, dass sich nicht später unter den Studenten eine Stimmung geltend mache, die sich nicht mehr eindämmen lasse. Wenn man der christlich-sozialen Partei die Räume öffne, so werde nach Weber Stöcker selbst, nach ihnen Bebel und Liebknecht erscheinen. — In Saalfeld hat ein städtischer Verein die sachsen-meiningische Regierung ersucht, einen Aufzug bei der sozialdemokratischen Maifeier zu verbieten. Die Regierung hat das Gesuch mit folgender Begründung abgelehnt. „Wir verkennen nicht die gute Absicht, von der dieser Antrag eingegeben worden ist, wir vermögen uns aber nach wie vor nicht zu überzeugen, dass die Bekämpfung der sozialdemokratischen Ideen und Bestrebungen, die sich der städtische Verein in anerkennenswerther Weise zur Aufgabe gemacht, die beantragte allgemeine Maassregel erheische und rechtfertigen würde; eine Maassregel, die als unbillige Beschränkung gewisser Volksklassen und als eine ungerechtfertigte Benachtheiligung gewisser Staatsangehöriger gegenüber anderen angesehen werden könnte.“ Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ tadelt die meiningensche Regierung, welche die guten Bürger abweise, den Sozialdemokraten dagegen gestatte, Staat und Gesellschaft, sowie die guten Bürger durch einen öffentlichen Aufzug bei der Maifeier herauszufordern. Wenn in Meiningen die Sozialdemokratie erstarke, so werde dies die natürliche Folge der Art sein, wie die herzoglich meiningensche Regierung Licht und Schatten zwischen den guten Bürgern und den Sozialdemokraten zu Gunsten der Letzteren vertheilt“.

Ueber „die politischen und wirthschaftlichen Zustände im Saarrevier“ bringt die „Frankfurter Zeitung“ eine Artikelserie, bestimmt, die Thatsachen zu sammeln, welche für das Vorgehen des Frh. v. Stumm gegen soziale Bestrebungen als charakteristisch bezeichnet werden (29. und 30. Mai, 3. Juni). Frh. v. Stumm gehe systematisch darauf aus, seine Gegener materiell zu vernichten. Dies habe er in seiner Anklageschrift gegen Kötzschke geradezu als sein Recht bezeichnet. Wie jetzt die nationale „Saarbrücker Zeitung“ verfolgt wurde, seitdem sie für christlich-soziale Pastoren eingetreten, so sei früher das freisinnige „Neunkirchener Tageblatt“ boykottirt worden, seitdem es im Herbst des Jahres 1880 einmal ein Gedicht „der alte Arbeiter“ gebracht hatte. Die Monopolisirung habe er zu hintertreiben gesucht, weil sie einem Konkurrenten Nutzen gebracht hätte. In einem Streit mit der Stadt St. Johann wegen Entnahme von Wasser aus dem Scheidterbach habe er kostspielige Maschinen aufgestellt, um der Stadt das Wasser abzugraben. In Neunkirchen habe er als Gemeindevertreter dafür gestimmt, den Etat durch Verdoppelung des Wassergeldes zu decken, während ihm gegenüber die Stadt vertragsmässig an einem niedrigeren Preise gebunden blieb etc. — Die „Neue Saarbrücker Zeitung“ bezeichnet die Artikelserie als Ausgeburt einer böswilligen Phantasie. „Die Frankfurter Zeitung“ solle lieber das langjährige politische Treiben ihres Herrn und Meisters Sonnemann näher betrachten. „Bedauerlich bleibt, dass das Material zu diesen hasserfüllten, sachentstellenden und den guten Ruf unserer Saargegend so maasslos brusquirenden Artikeln der „Frankfurter Zeitung“ von einem Individuum geliefert wird, welches hier als unser langjähriger Mitbürger gerirt. Wir erheben an dieser Stelle lebhaften Protest gegen ein solches, nicht nur den berechtigten Lokalpatriotismus auf das Aller-

[1]) Worin diese Irrthümer in Bezug auf die Organisation des Kohlenhandels bestehen, wird nicht gesagt.

Digitized by Google

empfindlichste beleidigendes, sondern auch aller politischen Ehrlichkeit spottendes Verhalten."

Vereinfachung des Schreibwerks bei den preussischen Behörden. Durch Ministerial-Erlass vom 20. Mai ist für den Verwaltungsbereich der preussischen Bezirksregierungen eine Vereinfachung des Schreibwerks eingeführt worden. Die schleppenden Eingangsformeln, welche auf das zugegangene Schriftstück Bezug nehmen, werden abgeschafft. Statt dessen wird der Vordruck eingeführt: „Erwiderung auf das Schreiben (den Bericht) vom ..... No. ....". Die Anwendung der Kurialien „gehorsamst", „ergebenst" etc., sowie die Anrede mit „Ew. Hoch-, Hochwohlgeboren, Wohlgeboren", der Submissionsstrich etc. unterbleiben. Bei Schriftstücken an Anzeigenbeamte, die eine Behörde vorstellen, ist in der Adresse das Amt und nicht der Name zu nennen (es sei denn, dass es sich um persönliche Angelegenheiten des Empfängers handle). Soweit möglich, soll die urschriftliche Form der Geschäftserledigung gewählt und, wenn nöthig, eine Abschrift zur Zurückbehaltung mittelst der Kopirpresse hergestellt werden. Der Geschäftsgang von verschiedenen Abtheilungen derselben Behörde soll möglichst mündlich oder telephonisch geführt werden. — Wenn man das Gesetz der Trägheit bedenkt, nach welchem sich bisher der behördliche Geschäftsgang entwickelt hat, so wird man dieser Anregung eine weitgehende Anerkennung nicht versagen können. Ihre Bedeutung würde noch erheblich grösser sein, wenn sie sich nicht auf den Verkehr von Behörden unter einander beschränkte. Sowohl gehorsamst wie Hochwohlgeboren, wie auch der Submissionsstrich sind also für persönliche Eingaben von Beamten nicht abgeschafft und werden auch vom Publikum als zum guten Ton nothwendig betrachtet werden. Von dem Kurialstil, den der Erlass abschaffen will, ist er doch noch so beherrscht, dass er sogar zwischen „Schreiben" und „Berichten" unterscheidet (jene von gleichgestellten, diese von nachgeordneten Behörden). Die revolutionärste Neuerung in dem Erlass ist jedenfalls die Einführung der Kopirpresse in die preussischen Bureaus. Dies scheint mit anderen geplanten Aenderungen zusammenzuhängen. Schon vor längerer Zeit ging eine Notiz durch die Zeitungen, dass mehrere Staatsbehörden in Posen verschiedweise Stenographie und Schreibmaschinen in den Bureaudienst eingeführt hätten, und der genannte Ministerial Erlass selbst behält sich eine Erweiterung seiner Bestimmungen vor.

Kommunale Sozialpolitik.

Gemeinsames Nahrungsmittel - Untersuchungsamt rheinischer Städte in M.-Gladbach. In München-Gladbach haben die Bürgermeistereien M.-Gladbach, Rheydt, Viersen, Odenkirchen, Dülken, Lobberich, Wickrath, Wevelinghoven, Hülchrath, Jüchen, Kelzenberg und Giesenkirchen ein gemeinsames Untersuchungsamt für Nahrungsmittel errichtet. Der Anschluss weiterer Bürgermeistereien steht bevor. Im Etatsjahr 1895/96 wurden auf Ersuchen der Behörden und Privaten 1502 Untersuchungen und Revisionen ausgeführt. Bei den im Auftrage der Polizeibehörden vorgenommenen Untersuchungen mussten 124 Proben als gesundheitsschädlich beanstandet werden. Es wurden Milchpantschereien, Brotverfälschungen (ein Weissbrot aus Wevelinghoven enthielt 17 % Gips), Kaffeemischungen mit Syrup und namentlich sehr viel Wurstfälschungen festgestellt. Dass trotz dieser augenfälligen Nothwendigkeit eines chemischen Untersuchungsamtes so viele Städte noch vor der Einrichtung zurückschrecken, liegt zum Theil an der Furcht vor den Kosten. In dem Vorgehen der rheinischen Städte, eine gemeinsame Untersuchungsstelle zu schaffen, dürfte für mittlere und kleinere Gemeinden ein angemessener Ausweg gefunden sein.

Eine städtische Unterstützung der Berliner Unfallstationen ist vom Magistrat in der Höhe von 1000 M. für 1896/97 auf Antrag dieser Stationen beschlossen worden, da von diesen nicht nur den Mitgliedern der 11 Berufsgenossenschaften, in deren Interesse sie seit 1894 errichtet sind, sondern auch anderen Verunglückten, die den Berufsgenossenschaften nicht angehören, die erste Hülfe unentgeltlich gewährt wird. Im Etatsjahr 1895/96 wurden die 10 Berliner Unfallstationen in 13 850 Fällen für erste Hülfe in Anspruch genommen, in 12 346 bei Unfällen, in 1504 Fällen bei plötzlichen Erkrankungen. Ueber das günstige Ergebniss dieser Stationen ist in der anlässlich der Gewerbe-Ausstellung veröffentlichten Denkschrift[1]) eine Aufstellung der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft mitgetheilt.

Auf 1000 Arbeiter kommen:

Jahr	entschädigte Unfälle in Berlin	entschädigte Unfälle in der Provinz	gemeldete Unfälle in Berlin	gemeldete Unfälle in der Provinz
1890	13,06	14,45	122,60	59,13
1891	20,09	15,53	119,13	77,21
1892	22,88	16,97	147,81	78,66
1893	17,53	17,35	180,63	99,19
1894	12,09	12,13	205,48	103,49
1895	7,49	13,71	255,44	120,07

Trotzdem die gemeldeten Unfälle in Berlin seit 1893 um mehr als ⅓ gestiegen sind, haben Dank der Thätigkeit der Unfallstationen die Heilungen in solchem Umfang zugenommen, dass die Entschädigungen sich fast auf ⅓ ihrer früheren Häufigkeit ermässigt haben. Dagegen sind in der Provinz fast doppelt so viel Unfälle zu entschädigen wie in Berlin, obwohl dort die Unfallshäufigkeit nur halb so gross ist wie in Berlin. Vom Magistrat ist es für die Stadt Berlin als Ehrenpflicht bezeichnet, solche Anstalten nicht allein ihres allgemeinen wohlthätigen Zweckes willen zu unterstützen, sondern ihnen auch für die dadurch bewirkte Erleichterung der Armenlasten Entschädigung zu gewähren. Für eine Stadt von der Grösse Berlins wäre es freilich eine grössere „Ehrenpflicht", solche Anstalten für unentgeltliche Hülfeleistung bei Unfällen selbst zu errichten und sich nicht auf die geringfügige Unterstützung eines Vereins zu beschränken, der die über seine Vereinszwecke hinausgehenden Rettungsarbeiten doch nur als eine Art Gefälligkeit betreibt. Die Försorge namentlich bei Unfällen auf offener Strasse sollte jede grössere Gemeinde zu den regelmässigen kommunalen Verwaltungsaufgaben zählen.

Kommunales Einigungsamt in Verviers. Der Gemeinderath in Verviers hat in seiner Sitzung vom 13. April beschlossen, ein kommunales Einigungsamt zu schaffen auf Grund folgender Bestimmungen: Es wird eine Arbeitskommission gebildet, bestehend aus 6 Mitgliedern des Gemeinderathes, je zur Hälfte aus Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter bestehend. Die Kommission soll vornehmlich als Vermittler zwischen Arbeitgebern und Arbeitern dienen. Ihre Aufgabe ist, die Ursachen von Arbeitsstreitigkeiten aufzusuchen und die Mittel zur Beilegung derselben ausfindig zu machen. Sind die Streitenden damit einverstanden, so kann sich die Kommission auch als Schiedsgericht konstituiren.

Der VII. hessische Städtetag, welcher am 29. Mai in Gelnhausen unter Anwesenheit von 100 Vertretern tagte, beschäftigte sich mit der hessischen Normal-Hundesteuer-Ordnung und dem Entwurf eines Gesetzes über kommunale Sparkassen. Diesem Entwurf gegenüber, dem man vorwarf, dass er die Rechte der Kommunen an den unter ihrer vollen Haftbarkeit existirenden Sparkassen unverhältnissmässig einschränke, wurde ein Gegenentwurf inhaltlich angenommen, dessen Hauptbestimmung dahin geht, dass zur Deckung der Verlusten der Kasse aus den Ueberschüssen der Verwaltung ein Sicherheitsfonds gebildet werden muss, welchem sämmtliche Ueberschüsse der Kasse so lange zugeführt werden, bis er 5 % der Spareinlagen erreicht hat. Sowohl die Ueberschüsse wie die Zinsen des Sicherheitsfonds, welch' letztere nicht zu den Ueberschüssen gehören, fliessen in die Kasse des Garantie-Verbandes, dessen Eigenthum der Sicherheitsfonds ist. — Nachdem noch über die zweckmässige Anlage und Unterhaltung städtischer Wasserleitung diskutirt war, beschloss man, in den preussischen Städtetag einzutreten und Marburg als nächstjährigen Versammlungsort zu wählen.

---

[1]) Die Berliner Unfallstationen. Rettungswesen und Krankentransport. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1896. 24 S.

Digitized by Google

Arbeiterbewegung.

Organisation der englischen Maschinenarbeiter. Der eben erschienene 54. Jahresbericht der „Amalgamated Society of Engineers" giebt interessante Details über eine der grössten Arbeiterorganisationen. Bis zum Jahre 1850 war jeder Zweig der Industrie für sich organisirt; 1850 wurden alle diese Gewerkvereine zu einer grossen Federation verschmolzen, die sich seither stetig ausgedehnt hat. Im Jahre 1851 betrug die Zahl der Mitglieder des Amalgamated Society 11 828 und die Gesammteinkünfte des Gewerkvereins beliefen sich auf 5382 £; 1895 betrug die Mitgliederzahl über 82 000 und das Jahreseinkommen der Gesellschaft rund 300 000 £. Die Vereinigung besitzt ausser der Centrale in London nicht weniger als 554 Zweigvereine. Aus dem Ausgabenbudget pro 1895 seien folgende Daten hervorgehoben: 108 947 £ für arbeitslose Mitglieder, 47 199 £ Krankengelder, 12 375 £ Begräbnisskosten, 2700 £ Unfallentschädigungen u. s. w.

Verband der Porzellanarbeiter Deutschlands. Diese Organisation, die ihre X. Generalversammlung mit 40 Delegirten vom 23. bis 29. Mai in Charlottenburg, ihrem Sitz, abhielt, interessirt deshalb besonders, weil sie im Jahre 1893 aus dem Hirsch-Duncker'schen Verbande ausgetreten ist und sich seitdem als centralisirte Gewerkschaft auf den Boden des Klassenkampfes gestellt hat. Der Rest der Hirsch-Duncker'schen Organisation mit dem Sitz in Magdeburg zählt nur noch 550 Mitglieder und hielt seine Generalversammlung zur gleichen Zeit mit 17 Delegirten ab. Nach dem Geschäftsbericht der centralisirten Gewerkschaft wurden von derselben im Jahre 1895 für Strikes und Lohnbewegungen 48 356 M. aus der Verbandskasse gezahlt. Die Hoffnung der Unternehmer, dass der Verband durch den Ausstand in Altwasser finanziell lahmgelegt würde, hat sich nicht erfüllt. Auch die Mitgliederzahl hat trotz des Ausschlusses der Strikebrecher bedeutend zugenommen. Es waren vorhanden: 1891 4689, 1892 5112, 1893 5991, 1894 6761 und Ende 1895 7158 Mitglieder, welche 1891 bis Ende 1895 hatte der Verband, inklusive eines Kassenbestandes von 15 440 M., folgende Einnahmen: Verbandskasse 359 351 M., Krankenkasse 261 951, Organkasse 32 819, in Summa 654 121 M. Die Ausgaben in demselben Zeitraum stellen sich folgend: Verbandskasse 358 100, Krankenkasse 244 817, Organkasse 21 607, in Summa 624 524 M. Bei der Besprechung der Arbeits- und Lohnverhältnisse wurde namentlich das Eindringen der billigen Frauenarbeit beklagt, die sogar bis zu den Brennöfen vorgerückt sei. Nach weitschichtigen Statutenberathungen, bei denen u. A. die Einführung des gewerkschaftlichen Arbeitsnachweises bei jeder Zahlstelle beschlossen wurde, genehmigte die Generalversammlung einen Gegenseitigkeitsvertrag mit dem Verband böhmischer Porzellanarbeiter.

II. Kongress der Hülfsarbeiter des deutschen Handels und Transportgewerbes. Die deutschen Geschäftsdiener Packer, Rollkutscher u. s. w. waren bisher nur lose so organisirt, dass in Berlin eine Agitationskommission für die selben bestand und dass in den übrigen Orten nur Vertrauensmänner vorhanden waren, welche die örtliche Organisation betrieben. Der Congress dieser Hilfsarbeiter, der vom 24. bis 26. Mai in Halberstadt tagte und durch 39 Delegirte beschickt war, beschloss, den Uebergang zur zentralisirten Gewerkschaft in den nächsten Jahren zu bewerkstelligen. Die Einnahmen der bisherigen Agitationskommission im Jahre 1895 betrugen 34 972,83 M., die Ausgaben 24 688,45 M. Darunter wurden verausgabt für Verwaltung 6430,34 M., Rechtsschutz 112,61, Streikunterstützung 338, Arbeitslosenunterstützung 836, Krankenunterstützung 2488,50, Sterbefälle 1022, Agitation 3425,83, sonstige Ausgaben 7997,83; der Kassenbestand betrug Ende 1895 15 211,68, die Zunahme der Mitglieder im Verhältniss zum Vorjahre 30 %, da die Zahl der örtlichen Organisationen von 12 im Vorjahre auf 38 im letzten Jahre gebracht wurde. Sehr eingehend beschäftigte sich der Kongress mit Gesetzgebungsfragen und beschloss u. A. unter ausdrücklicher Gutheissung der Vorschläge der Reichskommission für Arbeiterstatistik zum Achtuhrschluss, „die Reichsregierung zu ersuchen, dem diesbezüglichen Gesetzesvorschlag der Reichskommission Folge zu geben, jedoch mit der Erweiterung, dass die Eröffnungsstunde für Läden der Lebensmittelbranche auf 7 Uhr, für alle übrigen Branchen auf 8 Uhr festgesetzt wird." Weiter fordert der Kongress: „Den § 5 Absatz 3 des Vorschlages, wonach Geschäftsdiener, Packer etc. auch vor Eröffnung, sowie nach Schluss der Läden beschäftigt werden dürfen, dahin abzuändern, dass die Arbeitszeit obiger Kategorien gleich jener der Gehülfen und Lehrlinge festgesetzt wird, da andernfalls die Geschäftsdiener und Packer in Folge der eigenartigen Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe jeglichen gesetzlichen Schutzes gegen übermässige Ausnutzung ihrer Arbeitskraft entbehren müssten, was nicht die Absicht des Gesetzgebers sein kann . . . Ausserdem sind die jugendlichen Personen mindestens um 6 Uhr Abends aus dem Geschäfte zu entlassen. In weiterer Erwägung, dass auch die Arbeitszeit in Engros- und Speditionsgeschäften, besonders aber in letzteren, eine enorm lange, das Mass des Menschlichen weit übersteigende ist, fordert der Kongress die Reichsregierung auf, dafür zu sorgen, dass auch die Zustände in obengenannten Betrieben einer Untersuchung und gesetzlichen Regelung unterworfen werden. Speziell im Speditionsgewerbe wirkt die überaus lange Arbeitszeit schädigend; nicht allein auf die gesundheitliche Beschaffenheit der Arbeiter, sondern auch durch die in Folge übermässiger Anstrengung hervorgerufene geringere Aufmerksamkeit auf das die Strassen passirende Publikum, und ist somit ein grosser Prozentsatz der vorkommenden Unfälle im Betriebe sowohl wie auf der Strasse lediglich auf die übermässig ausgedehnte Arbeitszeit zurückzuführen. Weiter verweist der Kongress auf die Thatsache, dass speziell im Speditionsgewerbe, bei gleicher Dauer der Arbeitszeit wie für die Erwachsenen, jugendliche Personen, selbst Schulkinder, beschäftigt werden, welche dadurch schon in frühester Jugend körperlich, geistig und sittlich verkümmern müssen. Endlich richtet der Congress an die Reichsregierung die Aufforderung, durch Reichsgesetz zu bestimmen, dass: 1. die Brief-, Packet- und Güterschalter ohne Ausnahme um 7 Uhr Abends geschlossen werden; 2. an Sonn- und Feiertagen vollständiger Schluss der Packet- und Güterschalter eintritt, wogegen die Bahnpostschalter von 8—9 Uhr Vormittags geöffnet sein dürfen."

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Arbeiterschutz für Metallgiesser in England. Das vom damaligen Minister des Innern Asquith eingesetzte Komitee zur Untersuchung der Gesundheitsschädlichkeit von Werkstätten, in denen Metall-Legirungen (Gewehrlaufs-Metall, Glockenspeise, Messing und anderer Guss) hergestellt werden, hat eben seinen Bericht erstattet. Derselbe verweist auf die berufsmässigen Krankheiten der Giesser, deren Athmungs- wie Verdauungsorgane durch Zinkoxyddämpfe und andere Niederschläge in ernste Mitleidenschaft gezogen zu werden pflegen. Er schlägt eine Reihe spezieller Schutzvorschriften für die erwähnten Werkstätten vor, die behördlich auf ihre Tauglichkeit zu prüfen wären und wenigstens alle 9 Monate gründlich gereinigt und geweisst werden sollen; weiter sollen besondere Anordnungen für Waschvorrichtungen getroffen werden, Frauen sollen in solchen Werkstätten nicht beschäftigt werden dürfen und andere Vorsichtsmaassregeln wie das Tragen von Transpiratoren während des Gussprozesses, Milchtrinken, häufiges Waschen u. s. w. sollen der Arbeiterschaft angelegentlichst empfohlen werden.

Ueberwachungs-Kommission der Arbeiterunion in Winterthur zur Ausführung der Arbeiterschutz-Gesetze. In Winterthur wurde im Jahre 1887 Seitens der Arbeiter-Union eine Ueberwachungs-Kommission für Vollzug der Arbeiterschutz-Gesetze ins Leben gerufen, über deren Thätigkeit nun der dritte gedruckte Jahresbericht, umfassend die Jahre 1893—1895, vorliegt. Nach den neuen Statuten der Arbeiterunion soll diese Kommission aus vertrauten Personen zusammengesetzt sein. Sie hat mit der Delegirtenversammlung der Unionsvereine Fühlung zu halten, sich an derselben durch einen Delegirten vertreten zu lassen und ihr halbjährlich Bericht über ihre Thätigkeit zu erstatten. Für ihre Auslagen bezieht sie von der Union halbjährlich 5 Cts. pro Mitglied. Die Mitgliedschaft der Kommission, die sich selbst konstituirt und jeweilen wenn nöthig ergänzt, ist eine geheime. Alle ihre Geschäfte werden durch einen Sekretär, der sie nach aussen vertritt, besorgt. Dermalen besteht die Kommission aus 7 Mitgliedern; doch wechselt die Zahl je nach der Möglichkeit, geeignete Vertrauensleute zu gewinnen. Sitzungen finden alle zwei Wochen statt. Die Aufgabe der Kommission besteht in der Entgegennahme und Behandlung von Anzeigen und Klagen über Verletzung

Digitized by Google

der Arbeiterschutz-Gesetze. Meist wird zunächst direkt mit dem fehlbaren Arbeitgeber verhandelt und oft mit Erfolg. Dann erfolgen auch Anzeigen und Beschwerden an die Behörden. In Rechtssachen wird Rath ertheilt. Im Jahre 1893 hatte die Kommission 51, im folgenden Jahre 75 und im dritten Berichtsjahre 77 Fälle zu behandeln. Diese Fälle vertheilen sich nach der betr. Arbeiterschutz-Gesetzen und den 3 Berichtsjahren folgendermaassen: Fabrikgesetz 25, 52, 34. Haftpflicht-Gesetze 10, 8, 11. Arbeiterinnenschutz-Gesetz (seit 1895) 16. Daneben beklagen allgemeine gesundheitspolizeiliche Vorschriften 7, 10 und 2, das Krankenkassenwesen 4, 1 und 2 und Verschiedenes 5, 4 und 12 Fälle. Eine Reihe von behandelten Klagen und Anzeigen werden im Jahresbericht, der unter der organisirten Arbeiterschaft starke Verbreitung findet, kurz dargelegt. Im Ganzen muss die Thätigkeit dieser Ueberwachungs-Kommission als eine wohlthätige Ergänzung und Unterstützung der amtlichen Fabrikinspektoren bezeichnet werden. Bemerkenswerth und auf das Bedürfniss eines weiteren Ausbaues der Arbeiterschutz-Gesetzgebung hinwirkend ist die Klage der Kommission, dass es in gar vielen Fällen an sich wohl berechtigter Beschwerden an gesetzlichen Handhaben zur Abhülfe fehle.

Weibliche Fabrikinspektoren für Hessen und Baden. Nach einer in der 70. Sitzung der 2. hessischen Kammer vom 3. Juni d. Js. abgegebenen Regierungserklärung wird Hessen thatsächlich die weibliche Fabrikinspektion einführen. Bekanntlich hatte die zweite Kammer mehr die Anstellung von Assistentinnen, die erste Kammer mehr die selbstständiger weiblicher Inspektoren betont. Die Regierung hat sich für Assistentinnen entschieden und will im nächsten Budget die Mittel für zwei solche Beamtinnen einstellen. In Baden dagegen betritt man den grossen Umweg über die freiwillige Mitwirkung der Frauenvereine. So haben offenbar infolge Verständigung mit Regierung und Fabrikinspektion, jetzt Damen des Frauenvereins in Heidelberg eine Aufforderung an die Arbeiterinnen in Stadt und Umgebung ergehen lassen, sich in Angelegenheiten, die nach den bisherigen Fabrikaufsichtseinrichtungen mit Rücksicht ihres Geschlechtes nicht besprochen werden können, weil es weibliches Fabrikinspektionspersonal nicht giebt, an namhaft gemachte Vertrauenspersonen (Damen) zu wenden, da diese bereit seien, sie mit Rath und That zu unterstützen und gegebenen Falles ihre Sache zu führen. Es unterliegt wohl jetzt schon gar keinem Zweifel, dass die in Hessen geplante Organisation weit rascher und gründlicher zu dem erstrebten Ziele führen wird.

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Bürgerlicher Unterricht in Zürich. Der „Bürger-Unterricht" hat sich in einer Reihe von ausserdeutschen Staaten, besonders in Frankreich, einen festen Platz im Volksschul-Unterricht erobert und zwar nicht als ein Einschiebsel oder Anhängsel anderer Lehrfächer, sondern als besonderer Unterrichts-Gegenstand. Diesem Beispiel ist seit einiger Zeit die Stadt Zürich gefolgt. In der III. Klasse der Sekundarschule (Oberklasse der Volksschule) kam für das Winter-Halbjahr 1894/95 für die Knaben versuchsweise der bürgerliche Unterricht mit zwei wöchentlichen Unterrichtsstunden als fakultatives Fach zur Einführung. Derselbe bezweckt die Einführung der Schüler in das Verständniss der Grundzüge des Gemeinde-Haushalts, sowie der Kantons- und der Bundesverfassung. Man ist mit der Einführung vorgegangen, weil bei den Rekrutenprüfungen in der Vaterlandskunde, insbesondere in der Gesetzes- und Verfassungskunde im allgemeinen wenig befriedigende Resultate sich ergeben haben. Dem Unterrichte wurde zu Grunde gelegt: a) das Zutheilungsgesetz vom 9. August 1891, b) die Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 24. Juli 1892, c) die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869, d) die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Sämmtliche Knaben der III. Sekundarklasse betheiligten sich, wie wir dem Geschäftsbericht der Zentral-Schulpflege der Stadt Zürich entnehmen, trotz des freiwilligen Charakters an diesem Unterricht und folgten denselben nach dem übereinstimmenden Urtheile der Lehrer mit Interesse. In Deutschland hat man sich bisher nirgends entschlossen, den Bürgerunterricht als besonderes Lehrfach in den Unterrichtsplan aufzunehmen. Dagegen haben viele Volks- und Mittelschulen rechts- und gesetzeskundliche Stoffe und die Belehrung über die Landes- und Reichsverfassung in andere Lehrfächer (Geschichte, Erdkunde, Rechnen, Deutsch) eingeordnet. Aehnlich verfährt man in Deutschland mit der Wirthschaftslehre. Unseres Wissens hat nur eine höhere Volksschule, die Bürgerschule zu Mannheim, abgetrennten Unterricht in der Volkswirthschafts-Lehre.

Schulzwang und Schulgeld bei der Braunschweiger Fortbildungsschule. Die von der Handelskammer geschaffene Fortbildungsschule in Braunschweig, deren Besuch obligatorisch ist, wird wesentlich durch die Handelskammer und Beiträge der Behörde unterhalten, während das jährliche Schulgeld nur 40 M. beträgt. Um diese Schulgeldzahlung zu sichern, hatte die Handelskammer unter Zustimmung des Ministeriums vorgeschlagen, die Prinzipale für den pünktlichen Eingang des Schulgeldes verantwortlich zu machen, vorbehaltlich ihres Rückgriffes auf die Eltern und Vormünder ihrer schulpflichtigen Handlungslehrlinge und -Gehülfen. Diese Vorschrift des Entwurfs erregte Bedenken bei dem Stadtmagistrate, da derselbe weder formellrechtlich aus § 120 der Gewerbeordnung die Befugniss hierzu abzuleiten, noch sich mit einer pekuniären Belastung der Prinzipale zu befreunden im Stande war; dem Hinweise auf ähnliche Bestimmungen preussischer Städte (z. B. Bielefeld, Ortsstatut vom 15. Januar 1894, § 4) wurde entgegengehalten, dass dort in Folge der älteren, durch die R.-Gew.-Ordnung nicht vollständig beseitigten Landesgesetzgebung über das Fortbildungsschulwesen die Verhältnisse für die Haftbarmachung der Arbeitgeber günstiger lägen. In der Stadtverordnetenversammlung wurde im Wege eines Kompromisses dahin entschieden: die Zahlung durch die Schulpflichtigen bezw. ihre gesetzlichen Vertreter soll die Regel bilden und nöthigen Falls im Wege der administrativen Vollstreckung erzwungen werden; diejenigen Prinzipale jedoch, welche in den nach dem Inkrafttreten des Ortsstatuts abgeschlossenen Lehrverträgen es unterlassen, die Verpflichtung der auswärts wohnenden Eltern zur Schulgeldzahlung ausdrücklich festzulegen, sollen persönlich für das Schulgeld haften. — Eine Bestimmung, auch die sog. Volontäre dem Schulzwange zu unterwerfen, wurde als überflüssig bezeichnet, weil man der Ansicht war, dass dieselben ohnehin schon entweder als Handlungs-Gehülfen oder als -Lehrlinge unter das Statut fallen.

Zuverlässigkeit der preussischen Schullasten-Statistik. In No. 33 der „Sozialen Praxis" war im Anschluss an eine Mittheilung des Magistrats Posen der diese Stadt betreffende Posten der amtlichen preussischen Schullasten-Statistik monirt. Das Königliche Preussische statistische Bureau theilt uns hierzu mit, dass die beanstandeten Zahlen von dem Magistrat Posen selbst herrühren, und dass dieser zu einer amtlichen Aeusserung aufgefordert ist. Der Magistrat Posen macht darauf aufmerksam, dass er in seiner Monirung die Zahl 343 250 M. für das Jahr 1895/96 (zur Gegenüberstellung zu dem Einkommensteuer-Betrage desselben Jahres) angegeben habe, und nicht für das Jahr 1891. Die Behauptung aber, dass Posen auch im Jahre 1891 schon bedeutend höhere Aufwendungen für das Volksschulwesen zu leisten hatte, als die amtliche Statistik angiebt, erhält der Magistrat aufrecht. Die Differenz führt er jedoch auf eine verschiedene Art der Berechnung der Volksschul-Lasten zurück.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Esmarch, Prof. Dr. E. Hygienisches Taschenbuch für Medicinal- und Verwaltungs-Beamte, Aerzte, Techniker und Schulmänner. Berlin 1896. Julius Springer. 240 S. Preis 4 M.

Göhre, P. Die evangelisch-soziale Bewegung. Leipzig 1896. Fr. Wilh. Grunow 200 S.

Gruner, O. Das Bauen auf dem Lande. Eine Erörterung des wie? und von wem? unter Berücksichtigung des volksthümlichen Baustils. Mit einer Abbildung. (Die Zukunft der Land-

Digitized by Google

bevölkerung. Flugschriften über die sozialen, wirthschaftlichen und sittlichen Angelegenheiten des Landvolkes, herausg. von Heinr. Sohurey. 1. Bd. 5. Heft.) Göttingen 1896, Vandenhoeck & Ruprecht. S. 179—210. Preis 75 Pf.

James, Edm. J. A. Review of Bryces American Commonwealth, a Study in American Constitutional Law. (Publications of the American Academy of Political and Social Science. No. 172.) Philadelphia 1896, American Academy of Political and Social Science 34 S. Preis jährlich 6,00 $, pro Heft 25 Cents.

Knieriem, Dr. Aug. von. Behauptungspflicht und Beweislast bei der Klage auf Zahlung eines angemessenen Kaufpreises mit besonderer Berücksichtigung von „Schulung für die civilistische Praxis von Adolf Stölzel." Berlin 1896, Puttkammer & Mühlbrecht. 152 S. Preis 2,40 M.

Lenz, Dr. Oskar. Ueber Geld bei Naturvölkern. (Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, begründet von Rud. Virchow und v. Holtzendorff, herausgeb. von Rud. Virchow und Wilh. Wattenbach. Neue Folge. Zehnte Serie. Heft 226.) Hamburg 1895, Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vorm. J. F. Richter). 31 S. Preis 60 Pf.

Leroy-Beaulieu, P. Grundriss der Nationalökonomie. Bearbeitet von Edwin Ramsperger. Frankfurt 1896, J. D. Sauerländer. 255 S. Preis 3 M.

Mangeot, W. Die öffentliche Armenpflege, deren Entwickelung und gegenwärtige Gestaltung in der Stadt Köln. Zwei Vorträge, gehalten im Stadtkölnischen Beamten-Verein. Köln 1896, Kölner Verlags-Anstalt und Druckerei. (Nicht im Buchhandel erschienen.) 32 S.

Meyeren, Gottl. v. Die Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Erläutert. Berlin 1896, Carl Heymanns Verlag. 34 S. Preis 60 Pf.

Norden, D. Bilanz des Jahrhunderts. Leipzig 1896, Otto Wiegand. 134 S. Preis 2 M.

Proudhon, P. J. Was ist das Eigenthum? oder: Untersuchungen über den Ursprung und die Grundlagen des Rechts und der Herrschaft. Aus dem Französischen von Alfons Fedor Cohn. Lieferung 8 (Schluss-Heft). Berlin 1896, B. Zack. S. 225—233 u. S. I—XX. Preis 20 Pf.

Schmid, Dr. C. A. Beiträge zur Geschichte der gewerblichen Arbeit in England während der letzten 50 Jahre. Nach den Erhebungen der Royal Commission on Labour. Jena 1896, Gustav Fischer. 214 S. Preis 4,00 M.

Schulze-Gaevernitz, G. v. Grossindustrie und Sozialpolitik. Offener Brief an Herrn Kommerzienrath Vorster.

Sheldon, W. L. An Ethical Movement. A Volume of Lectures. London 1896, Macmillan & Co. 349 S.

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Verhandlungen No. 8a bis 11. Protokolle über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik (betr. Kleiderkonfektion, Wäschekonfektion etc.). Berlin 1896, Carl Heymanns Verlag.

Welche Folgen hat die Heranziehung des weiblichen Geschlechts zum Lehrberufe auf pädagogischem und sozialem Gebiete? Zwei preisgekrönte Abhandlungen, veröffentlicht vom Kuratorium der Wiener Pestalozzi-Stiftung. Wien 1896, Manz'sche Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. 28 S.

Die Neue Tarifgemeinschaft der Buchdrucker, ein nationalliberalgouvernementales Kuckucksei für die Arbeiterbewegung. Ein Betreiben, hinauslaufend auf die Unterbindung des Koalitionsrechts. Leipzig, Buchdruckerei und Verlagsanstalt der Leipziger Volkszeitung. 15 S. Preis 10 Pf. (Vgl. vorige Nummer Sp. 976.)

Het Vraagstuk der Volkshuisvesting, in Opdracht van de Maatschappij tot nut van't algemeen, bewerkt door H. L. Drucker, H. B. Greven, J. Kruseman. Amsterdam 1896, S. L. Van Looy & H. Gerlings. 187 S. Preis 0,40 Frs.

A bas la commune! Es lebe die Gemeinde! Eine sozial-kommunale Studie. Göttingen 1896, Vandenhoeck & Ruprecht. 32 S. Preis 75 Pf.

Oesterreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesammten österreichischen öffentlichen Rechtes. Herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher hervorragender Fachmänner von Dr. Ernst Mischler, Professor an der Universität Graz und Dr. Josef Ulbrich, Professor an der Universität Prag. 21. Liefg. Von Landstreichei und Bettel bis Maria Theresia. Wien 1896, Alfred Hölder. S. 609—688.

Deutscher Landwirthschaftsrath. Bericht über die Verhandlungen der XXIV. Versammlung des Deutschen Landwirthschaftsraths vom 3.—6. Febr. 1896. Auf Grund der Sitzungsprotokolle und der stenogr. Aufzeichnungen erstattet vom stellvertretenden Generalsekretär Dr. Dade. Charlottenburg 1896, Buchdr. Ad. Gertz. 397 S.

Verhandlungen des fünften österreichischen Sozialdemokratischen Parteitages, abgehalten zu Prag vom 5.—11. April 1896. Nach dem stenogr. Protokolle. Wien 1896, Verlag der Ersten Wiener Volksbuchhandlung (Ignaz Brandt). 185 S. Preis 50 Pf. (vgl. Sp. 827).

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Jahrg. 1896. Zweites Heft. Berlin 1896, Puttkammer & Mühlbrecht. 140 S. Preis 8 M.

Zeitschrift für soziale Medizin. Organ zur Vertretung und Förderung der Gesammt-Interessen des ärztlichen Standes. Herausgegeben von Dr. A. Oldendorff. Erster Band. Heft 6. Leipzig 1896, Georg Thieme. S. 345—416.

Stenographisches Protokoll über den Kongress der Arbeiter in den Lebensmittelbranchen Oesterreichs vom 5.—6. April 1896 in Wien. Nebst Anhang der Eingaben der Meister an das hohe k. k. Handelsministerium um Abschaffung des Ersatzzuhetages und Gegeneingaben der Gehilfen der Bäcker und Zuckerbäcker und Situationsberichte. Wien, 1896, Verlag der Administration des „Zeitgeist". 112 S. 15 kr.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Amsterdam. Statistisch Maandbericht der Gemeente Amsterdam. April 1896.

Bern. Vorlage, betreffend die Einführung der unentgeltlichen Beerdigung in der Gemeinde Bern. — Vortrag der Städtischen Polizeidirektion an den Gemeinderath.

Dresden. Wochen-Berichte des Statistischen Amtes der Stadt Dresden vom 22. März bis 18. April 1896.

— Monats-Berichte pro Januar und Februar 1896.

Freiburg i. B. Vorlage des Stadtraths der Stadt Freiburg i. B. an den Bürgerausschuss.

Frankfurt a. M. Sechster Bericht des Vorstandes der Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt a. M. über das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1895.

Görlitz. Bericht der Handels-Lehranstalt des Kaufmännischen Vereins zu Görlitz pro 1895/96, erstattet vom Direktor.

Halle a. S. Haushaltspläne der Stadt Halle a. S. pro 1896/97.

Hamburg. Allgemeine Gewerbeschule, Baugewerkschule und Schule für Maschinenbauer und Schiffbauer zu Hamburg. Bericht über das Schuljahr 1895/96 erstattet von Direktor Dr. A. Stuhlmann.

Hannover. Der siebente, achte, neunte und zehnte Hannoversche Sparkassentag, abgehalten in den Jahren 1892, 1893, 1894 und 1895.

Karlsruhe i. B. Vorlagen an den Bürgerausschuss vom 14. April bis 2. Mai 1896.

— XIX. Jahresbericht über den Stand der dem Rektorat unterstellten Städtischen Schulen in Karlsruhe pro 1895/96. Als Anhang: Bericht über die Handelsschule resp. kaufmännische Fortbildungsschule 1871—96.

Leipzig. Bericht der Kranken- und Begräbniss-Kasse des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig (eingeschriebene Hilfskasse) pro 1895.

Magdeburg. Haushalts-Pläne der Stadt Magdeburg pro 1896/97.

— Geschäftsbericht und Rechnungslegung für den Deutschen Privat-Beamten-Verein und seine Versorgungskassen pro 1895.

Mannheim. Antrag des Stadtraths an den Bürgerausschuss, betr. die Einverleibung der Gemeinde Käferthal in die Stadtgemeinde Mannheim.

— Einladung und Tages-Ordnung zur Sitzung des Bürger-Ausschusses im Rathhaussaale am 7. Mai und 11. Juni 1896.

München. Städtisches Arbeitsamt. Geschäftsbericht pro April 1896.

Prag. Bericht der Lese- und Redehalle der deutschen Studenten in Prag pro 1895.

St. Gallen (Kanton). Statistik des Kantons St. Gallen. V. Heft. — Protokoll der Schweizerischen Statistiker-Versammlung in St. Gallen den 2. und 3. Septbr. 1895. In diesem Hefte befinden sich u. a. folgende Arbeiten St. Gallischer Statistik: 1. Sparkassengesetzgebung. 2. Bodenverbesserungen. 3. Lehrlingsstatistik. Separatabdruck aus dem 1. Heft der „Zeitschrift für Schweizerische Statistik". 32 Jahrg. 1896.

Schweiz. Bericht und Gesetzesentwurf der Grossraths-Kommission betreffend Versicherung gegen Arbeit-losigkeit. Dem Grossen Rathe zugestellt den 23. April 1896.

Stuttgart. Uebersicht der Rechnungsergebnisse und des Vermögensstandes der städtischen Verwaltungen pro 1. April 1895/96.

— Uebersicht über die Thätigkeit des Städtischen Arbeitsamtes im April 1896.

Wien. Gewerbe-hygienisches Museum in Wien. Mittheilungen No. LXXXVII und LXXXVIII.

Worms. Verwaltungs-Rechenschaft des Oberbürgermeisters der Stadt Worms für 1894/95.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin Berlinerstrasse 111

Digitized by Google

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Bei dem städtischen Arbeitsnachweisamt zu Breslau, dessen Eröffnung für den 1. September cr. in Aussicht genommen wird, ist die Stelle eines **Bureauvorstehers**, eines **Bureaugehilfen** und einer **Aufseherin** für die Frauen-Abtheilung zu besetzen.

Das Gehalt ist für ersteren auf 150 Mark, für den Bureaugehilfen auf 120 Mark und für die Aufseherin auf 75 Mark monatlich festgesetzt. Die Anstellung erfolgt vorerst auf Probe bei gegenseitiger 4 wöchentlicher Kündigung.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Beifügung eines Lebenslaufes und etwaiger Zeugnisse bei dem unterzeichneten Magistrat **bis spätestens zum 25. d. Mts.** melden.

Breslau, den 5. Juni 1896.

Der Magistrat
hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8
Mauerstraße 44.

Soeben erschien und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

erläutert von
Gottlieb von Meeren,
Königl. Preußischem Regierungs-Assessor und Hülfsarbeiter im Ministerium für Handel und Gewerbe.
8°. 34 Seiten. Preis 60 Pf.

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik.

Verhandlungen.

Nr. 8a. Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 10. und 11. Dezember 1895. 4°. 60 Seiten. Preis 60 Pf.

Nr. 9. Protokoll über die Verhandlungen vom 13. und 14. März 1896. 4°. 25 Seiten. Preis 40 Pf.

Nr. 10. Protokoll über die Verhandlungen vom 14.—17. und 20. 21. April 1896 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleiderkonfektion. 4°. 208 Seiten. Preis 2 Mk.

Nr. 11. Protokoll über die Verhandlungen vom 28.—30. April 1896 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Wäschekonfektion. 4°. 67 Seiten. Preis 80 Pf.

Für Magenkranke

und Blutarme. 8 Liter feinsten reinen Spanischen Blut- und Magenwein in Korbfl. Mk. 6.25. desgleichen 3 Liter Menescr Ausbruch „Perle Ungarns" Mk. 9.50, 3 Liter Medicinal-Cognac, feinste reine Waare Mk. 8.—, 3 Liter Cognac, fine Champagne Mk. 12.—, 3 Liter alten feinsten Porto, Madeira, Sherry, Lacrimae-Christi, Malvasier, Vino Vermouth, Marsala ꝛc. Mk. 6.25, 3 Liter ächten feinsten Jamaica-Rum Mk. 8.50, alles incl. Flasche franco gegen Nachnahme Belobungen meiner Weine und Dankesschreiben von Magenleidenden laufen täglich ein.

Weingroßhandlung
Richard Kox, Duisburg a. Rh.

SCHUTZ-MARKE

„Loreley" — Wohlthäterin — der Menschheit!

„Loreley" ist das beste und sicherste Haarschutzmittel der Welt.

Endlich! Endlich!

Nach 25jähriger, mühevollster, thätiger Arbeit ist es gelungen, ein für die Kopfhaut unschädliches, vollständig **alkoholfreies** Präparat herzustellen, welches in jeder Beziehung seinen Zweck sicher erfüllt.

Ein Versuch bewegt den Bezweifler, sich nach 1—2maligem Gebrauche von **„Loreley"** selbst eine begeisterte Bestätigung des Kopfschmerz und ein Schütten des Haarausfalles erfolgt, sowie sich **„Loreley"** nach längerem Gebrauch auf ganz kahlen Stellen neues Haarwuchs erzeugt, sowie noch feinhaarige Wuchs in der Kopfhaut verbessert und Alles — kein Kopfweh — kein Haarausfall — keine Schinne u. Schuppenbildung mehr nach Gebrauch von „Loreley".

Ausführlichen Prospekt mit Gutachten hervorragendster Aerzte und vieler Ger.-Chemiker gratis und franko. Versand gegen sorgfältige Einsendung oder Nachnahme des Betrages von Mk 3.— pro Flasche franko von der Central-Versandstelle des Haar-Elixiers **„Loreley"**

Hugo Müller, Berlin N, Chausseestrasse 8 E.

Wiederverkäufer gesucht

Nützliche Geschenks- und Bibliothekswerke.

Meyers Hand-Lexikon des allgem. Wissens.

In einem Band. *Fünfte, neubearbeitete Auflage.* In Halbleder gebunden 10 Mark.

Meyers Kleiner Hand-Atlas.

Mit 100 Kartenblättern und 9 Textbeilagen. In Halbleder gebunden 10 Mark.

Brehms Tierleben.

Kleine Ausgabe für Volk und Schule. *Zweite, von R. Schmidtlein neubearbeitete Auflage.* Mit 1200 Abbildungen im Text, 1 Karte und 3 Farbendrucktafeln. 5 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark.

Probehefte stehen zur Ansicht zu Diensten. — Prospekte gratis.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Bestellungen nimmt jederzeit zu bequemen Bezugsbedingungen an die **Sortiments-Abtheilung** von **Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstrasse 44.**

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris**, rue Soufflot 22, erscheint der X. Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Economie Politique

von

P. Cauwès (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
Ch. Gide (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bourouill** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig) **Clark** (Northampton), **Cossa** (Paris), **Foxwell** (Cambridge), **Issajew** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Laveleye †, Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Marousem** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Piernas** (Madrid), **Pigeonneau †, Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Webb** (London), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von Villey, eine **Uebersicht über den Inhalt der französischen und ausländischen Zeitschriften u. s. w.**

Abonnementspreis jährlich 21 Francs.

Verlag von A. Siebert in Bern (Schweiz).

Die Schweizerischen Blätter für Wirthschafts- u. Socialpolitik

mit Beilage:

Socialpolitische Gesetzgebung

besprechen fortlaufend alle Fragen der Wirthschafts-Socialpolitik der Schweiz.

Preis vierteljährlich M. 3.—

Erscheint alle 14 Tage. — Probenummern gratis.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und den Verlag.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44 — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 18. Juni 1896. Nummer 38.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Zur Plenarberathung des Bürgerlichen Gesetzbuchs: I. Die Rechtsfähigkeit der Vereine. Von Amtsgerichts-Rath H. Jastrow 1014

II. Die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit. Von Rechtsanwalt Dr. L. Fuld. 1018

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 1019

Resultate der Arbeitslosen-Zählungen von 1895 in Hamburg.

Berliner Centralstelle für ländliche Wohlfahrts-Angelegenheiten.

Genossenschaftswesen in England.

Kommunale Sozialpolitik .. 1021

Die Fürsorge für erkranktes Gesinde in den Ortsstatuten deutscher Städte. Von Finanzrath Dr. F. W. R. Zimmermann.

Vermittelungsstelle bei der städtischen Sparkasse in Osnabrück.

Interessen-Konflikte der Gemeindevertreter. Verhandlungen in Frankfurt a. M., Leipzig, Ruhrort.

Belastung der Gemeinden für staatliche Zwecke.

Hannoverscher Städtetag.

Arbeiterbewegung 1029

Bewegung gegen das Schwitzsystem in der süddeutschen Konfektion.

Kongress deutscher Brauerei-Arbeiter.

Verband deutscher Post- und Telegraphen-Assistenten.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 1031

Maximal-Arbeitstag für Oesterreich.

Vorgehen des Neuseeländer Fabrikinspektorats gegen Ueberzeit-Arbeit und Schwitzsystem.

Fabrikinspektion in Hessen.

Arbeiterstatistik der sächsischen Fabrikinspektion.

Versicherung. Sparkassen . 1033

Rezeptrevision bei Krankenkassen. Wechselseitige Arbeiterversicherung in Frankreich.

Armenpflege 1034

Vormerkung für dauernde Armenunterstützung in Königsberg.

Erziehung, Schule, Volksbildung 1034

University-Extension in Wien.

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Zur Plenarberathung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Eben erst ist der Bericht der Reichstags-Kommission, welche das Bürgerliche Gesetzbuch in fliegender Eile durchberathen hat, zur Drucklegung gelangt, und schon verlautet, dass in wenigen Tagen die zweite Lesung im Plenum beginnen soll. Ja es wird von der ernstlichen Absicht grosser Parteien gesprochen, der zweiten Lesung die dritte auf dem Fusse folgen zu lassen, um so das Gesetzeswerk in sommerlicher Hitze noch vor dem Auseinandergehen des Reichstages zur Verabschiedung fertig zu stellen.

Eine derartige Durchpeitschung des Entwurfs würde weder dem Ernste der Aufgabe noch der Würde einer Volksvertretung entsprechen und könnte auch nicht einmal mit irgend welcher Nothlage entschuldigt werden. Wenn der Reichstag jetzt nicht geschlossen, sondern bis zum Herbst vertagt wird, so kann er bei seinem Wieder-Zusammentritt Fortsetzung und Abschluss der Berathung in aller Ruhe bewerkstelligen, und das Inkrafttreten braucht über den in Aussicht genommenen Termin, den Anfang des neuen Jahrhunderts, nicht verzögert zu werden. Die Absicht, das Zustandekommen des Gesetzes zu vereiteln, besteht auch auf Seite derer nicht mehr, welche früher die Hoffnung hegten, dass mit der Beseitigung des Entwurfs freie Bahn für ein sozialpolitisch vorgeschritteneres Werk geschaffen würde. Denjenigen, welche heute für korrekte geschäftsordnungsmässige Plenarberathung eintreten, Obstruktions-Absichten unterzuschieben, dazu läge vielleicht dann ein Anlass vor, wenn es sich bei diesem Gesetzbuch wirklich nur um solche Aenderungen handelte, die das System erschüttern, oder die ohne Zurückverweisung an die Kommission technisch nicht zu bewerkstelligen wären. Dies ist aber durchaus nicht der Fall. In dem Entwurf befinden sich in seiner gegenwärtigen Fassung eine Anzahl Bestimmungen, die eine drückende Last darstellen würden, wenn sie Gesetzeskraft erhielten, und die zur Berathung und Verbesserung im Plenum vollständig geeignet sind.

Die beiden folgenden Artikel illustriren dies an zwei wichtigen Beispielen.

I.

Die Rechtsfähigkeit der Vereine.

Die vielerörterte Frage über die Korporationsrechte der Vereine hat durch die letzten Beschlüsse der Reichstags-Kommission eine verhängnissvolle Wendung genommen.

Diese Materie hat im Entwurf bereits eine kleine Geschichte. Die Kommission, welche der Bundesrath eingesetzt hatte, schlug vor, dass bei Vereinen, die ihre Eintragung in das Register des Amtsgerichts nachsuchen, die Verwaltungsbehörde Einspruch gegen die Eintragung erheben kann, falls der Verein einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt, und dass eventuell über den Einspruch im Verwaltungs-Streitverfahren zu entscheiden ist. Gegen diese Beschlüsse hat die öffentliche Meinung die schwersten Bedenken geäussert, und es hat sich in weiten Kreisen das Verlangen geltend gemacht, die Körperschaftsbildung unabhängig von der Verwaltungswillkür zu gestalten. Der Bundesrath aber hat nicht nur diesem Verlangen nicht entsprochen, sondern hat den Entwurf nach der entgegengesetzten Seite hin verschlechtert. Zu den Vereinen, gegen deren Eintragung Einspruch erhoben werden kann, hat er noch die Vereine mit Erziehungs- und Unterrichtszwecken hinzugefügt. Den Einspruch hat er dem Verwaltungs-Streitverfahren entzogen und seine Gestaltung ganz und gar dem Belieben der Landes-Gesetzgebung überlassen. Die Kommission des Reichstages ist nun in

Digitized by Google

erster Lesung ebenso kräftig vorangeschritten, wie sie in der zweiten muthig zurückgewichen ist. Sie hat in erster Lesung jede Mitwirkung der Verwaltung gestrichen und eine Ablehnung der Eintragung nur aus ganz bestimmten, der gerichtlichen Entscheidung unterliegenden Gründen zugelassen. Die Regierungen haben dem aber energisch widersprochen, und die Kommission hat darauf unter dem Namen eines Kompromisses lediglich die Regierungsvorschläge nur mit Ausnuerzung der vom Bundesrath noch hineingebrachten weiteren Verschlechterungen angenommen. Gewiss zum Erstaunen aller derer, welche den Berathungen mit irgend einer Hoffnung gefolgt sind. Denn wenn man auch auf Aenderungen bei der zweiten Lesung gefasst war, so hat man unter einem „Kompromiss" bisher doch etwas anderes verstanden, als ein blosses Nachgeben des einen Theiles in allem Wesentlichen. Im vorliegenden Falle liegt die Sache so: Die Regierungs-Kommission publizirt einen — nach Ansicht der Reichstags-Mehrheit — schlechten Vorschlag. Auf den lauten Protest der öffentlichen Kritik antwortet der Bundesrath mit einer weiteren Verschlechterung. Damit ist alsdann das Kompensations-Objekt geschaffen; das Aufgeben der weiteren Verschlechterung gilt als wichtige Konzession. Wenn diese Methode Erfolg haben sollte, dann ist allerdings für die Zukunft den diplomatischen Aktionen zwischen Regierung und Volksvertretung ein sehr sicherer Wegweiser gegeben. Wir können kaum glauben, dass es auch nur im Interesse der Kompromiss-Parteien liegen kann, ein solches Präzedens zu schaffen. In der That erscheint der erfolgte Rückzug nur aus einer besonderen politischen Konstellation erklärlich. Herr v. Bennigsen hat ihn dem Centrum vorgeschlagen mit dem Anerbieten, als Gegenleistung die Centrumsanträge zum Eheschliessungs-Rechte zu akzeptiren, und das Centrum hat eingeschlagen. So haben es wenigstens übereinstimmend die Zeitungen berichtet. Das Centrum — dessen Frühaufsteher leider nicht mehr lebt — hat sich aber bei diesem Kompromiss düpiren lassen. Denn hinterher hat sich ergeben, dass den Centrumsanträgen zum Eheschliessungs-Recht von keiner Seite Opposition gemacht wird. Die gesammten Parteien der Linken haben — ob mit Recht oder Unrecht ist jetzt einerlei — erklärt, die betreffenden Anträge lediglich als redaktionelle Aenderungen anzusehen und ihnen zuzustimmen. Damit war das nationalliberale Kompensations-Objekt vollständig gefallen, aber leider war die Gegenleistung bereits im Voraus gemacht. Wir geben bei diesem Stande der — nun einmal herrschenden und hier ganz offen kundgegebenen — do-ut-des-Politik die Hoffnung nicht auf, dass die Frage in der Plenarberathung nochmals aufgenommen und einer befriedigenderen Lösung zugeführt wird. Die Parteien der Rechten haben die Führung in der Frage dem Frhrn. v. Stumm überlassen, der sie von dem ganz richtigen Gesichtspunkt aus behandelt, dass es sich hierbei in erster Reihe um die Vereinsfreiheit der Arbeiter handelt. Das Auftreten dieses Mannes hat bisher überwiegend die Folge gehabt, die sozial gerichteten Naturen rein im Interesse der Gerechtigkeit gegen ihn zusammenzuschliessen. Vielleicht versagt die Hoffnung hierauf auch diesmal nicht.

Und wenn alle Mühe vergebens ist, sollte man wenigstens verlangen, unter den Vereinen, gegen deren Eintragung Einspruch erhoben werden kann, die „sozial politischen" zu streichen. Denn bei der Behandlung dieser Vereine tritt die Ungerechtigkeit gerade ganz offen hervor. Die sozialpolitischen Vereine, um die es sich handelt, sind nämlich überwiegend Vereine der Arbeiter im Gegensatz zu denen der Unternehmer. Den letzteren stehen die kapitalistischen Formen der Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung u. s. w. zu Gebote. Was würden nun wohl die Kohlenproduzenten dazu sagen, wenn man die Eintragung des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats in das Register der Aktiengesellschaften einem Einspruchsrecht der Regierung unterwerfen wollte? Aber was dem Streben des Produzenten nach Preiserhöhung Recht ist, ist dem Bestreben des Arbeiters nach Lohnerhöhung billig. Dass beide Arten von Vereinen mit verschiedenem Maasse gemessen werden, sollte nicht zugegeben werden.

Endlich muss auch ein Punkt — darin sollten alle übereinstimmen, denen auch nur an der Rechtssicherheit gelegen ist — unbedingt klar gestellt werden: das ist die Bedeutung der von den Verwaltungsgerichten über den Einspruch zu fällenden Entscheidung. Die betreffenden Vorschriften lauten nach den Kommissions-Beschlüssen:

§ 58 Abs. 2:

„Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt."

§ 59 Abs. 2:

„Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungs-Streitverfahrens oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maassgabe der §§ 20—21 der Gewerbeordnung angefochten werden."

Worauf erstreckt sich nun die Entscheidung im Verwaltungs-Streitverfahren? Wird nur darüber entschieden, ob ein Fall der gesetzlichen Zulässigkeit des Einspruchs vorliegt, oder auch darüber, ob von dem Einspruch ein sachgemässer Gebrauch gemacht ist? Mit anderen Worten: Kann man den Einspruch nur mit der Behauptung anfechten, der Verein sei nicht, wie angenommen, ein politischer, sozialpolitischer, religiöser, oder lässt sich die Anfechtung auch darauf gründen: der Verein sei zwar ein sozialpolitischer, es liege aber kein sachgemässer Grund vor, gegen seine Eintragung Einspruch zu erheben? Der ausserordentlich grosse Unterschied der beiden Auffassungen liegt auf der Hand. Bei einer früheren Besprechung an dieser Stelle [1] war der ersteren Meinung, von der bloss formalen Bedeutung des Anfechtungsverfahrens, gefolgt. Inzwischen haben sich aber Stimmen vernehmen lassen, welche ihre Vertheidigung der Regierungsvorlage gerade damit begründen, dass sie eine materielle Anfechtung des Einspruchs als garantirt annehmen. Die Materialien des Entwurfs lassen hierbei im Stich. In der Reichstags-Kommission hat sich zwar der Staatssekretär des Reichs-Justizamts für die einschränkende Auslegung ausgesprochen. Man gewinnt aber aus dem Kommissionsbericht nicht den Eindruck, als ob dieses Moment zum vollen Bewusstsein aller Kommissions-Mitglieder gekommen ist. Denn ganz und gar unerklärlich ist es, wie man sonst in der Kommission einen so leeren und nichtssagenden Rechtsbehilf, wie es die rein formale Entscheidung über die Zulässigkeit des Einspruch ist, unter dem Gesichtspunkt einer wichtigen Konzession hätte behandeln können. Man muss vielmehr verwundert fragen, wozu das ganze schwerfällige Verwaltungs-Streitverfahren überhaupt einfügen, wenn es sich nur um die Entscheidung der Frage handelt, ob der Verein ein politischer usw. ist. Diese Frage wird ja sonst bei Uebertretungen der Vereinsgesetze den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung überlassen, weshalb nicht auch hier?

Es liegt die dringende Befürchtung vor, dass innerhalb des Reichstages ein Missverständnis sich zu entwickeln im Begriffe steht: eine Anzahl von Reichstagsmitgliedern wird anscheinend den Kommissionsvorschlägen in der Annahme zustimmen, dass die Einfügung des Verwaltungs-Streitverfahrens eine materielle Bürgschaft für sachgemässe Ausübung das Einspruchsrecht in sich schliesse [2] und wird sich hinterher getäuscht sehen. Deshalb ist die

[1] Soziale Praxis No. 18.

[2] Es ist hierbei auch noch die Fassung der Vorschriften über die Entziehung der Rechtsfähigkeit in Betracht zu ziehen. § 40 Abs. 3 der Kommissionsbeschlüsse lautet:

„Einem Verein, der nach den Satzungen einen politischen, sozial-

Digitized by Google

Klarstellung dieses Punktes eine unbedingte Nothwendigkeit. Diejenigen, welche dem Anfechtungsverfahren die weitere Bedeutung einer materiellen Garantie beilegen wollen, müssen unbedingt darauf halten, dass solches durch klare Formulirung im Gesetz selbst seinen Ausdruck findet.

Hierbei wird man sich freilich der Wahrnehmung nicht verschliessen können, dass mit der erweiterten Fassung der Anfechtung unseren Verwaltungsgerichten eine Aufgabe gestellt wird, wie sie solche bisher nicht haben. Denn es fehlt im Gesetz an jeder Vorschrift, selbst an jeder allgemeinen Richtschnur darüber, nach welchen Grundsätzen der Einspruch erhoben werden soll. Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte käme deshalb, wenn das Gesetz sonst unverändert bleibt, thatsächlich auf eine Kritik der Regierungspolitik über die Duldung von Vereinen hinaus. Es wird sich deshalb als unabweislich ergeben, eine entsprechende Norm als Direktive für das Gericht in das Gesetz selbst aufzunehmen. Die Denkschrift zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs sagt zur Begründung der verlangten Regierungsvollmacht (S. 13):

„In der That muss die Rücksicht auf die Folgen, welche sich für das Gemeinwohl und den öffentlichen Frieden aus dem Machtzuwachs ergeben können, der unverkennbar mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit verbunden ist, davon abhalten, den politischen, sozialpolitischen und religiösen Vereinen die Rechtsfähigkeit unter den gleichen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wie den übrigen Vereinen zu idealen Zwecken."

Ist dem wirklich so, dann fasse man den § 58 Abs. 2 dahin:

„Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben:

a) wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann;

b) wenn der Verein einen politischen, u. s. w. Zweck verfolgt und wenn zugleich Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass die Erlangung der Rechtsfähigkeit des Vereins das Gemeinwohl oder den öffentlichen Frieden gefährden wird."

Alsdann ergiebt sich als unzweifelhaft, dass die Entscheidung der Verwaltungsgerichte auch auf den letzteren Punkt sich erstrecken kann.

Gewiss ist auch diese Vorschrift nicht das Ideal einer rechtlichen Satzung, und gewiss schliesst auch sie die Gefahr missbräuchlicher Anwendung nicht aus. Indessen wenn die allein richtige Norm, dass nämlich allen erlaubten Vereinen auch die private Rechtsfähigkeit zugänglich zu machen ist, nicht durchzusetzen sein sollte, dann ist immerhin ein beschränkter Schutz der vollen Schutzlosigkeit vorzuziehen. Die jetzige Fassung führt keineswegs dazu, allen politischen, sozialpolitischen und religiösen Vereinen die Korporationsrechte zu versagen, sondern sie ermöglicht — was fast noch schlimmer ist — eine Handhabung dahin, den politischen und sozialpolitischen Vereinen der einen Partei die Korporationsrechte zu ertheilen und sie denen der andern Partei zu versagen, also das Gesetz ganz direkt als Handhabe für die Stärkung einer politischen Partei und die Schwächung der anderen zu benutzen. Dass dieser Zustand nicht zum gesetzlichen erhoben wird, sollte eigentlich keine Bestrebung einzelner Parteien sein: es sollte vielmehr allen denjenigen am Herzen liegen, welche als die Grundlage sozialer Gesetzgebung in erster Reihe die soziale Gerechtigkeit ansehen.

Berlin. Hermann Jastrow.

II.

Die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit.

Das Eherecht und insbesondere das Ehescheidungs-Recht ist in der Reichstags-Kommission nicht nur nicht verbessert, sondern sogar noch verschlechtert worden. Und wenn auch der Werth und die praktische Bedeutung der betreffenden Aenderungen nicht überschätzt werden sollen, so muss doch immerhin sowohl vom grundsätzlichen wie auch vom sozialen Standpunkte hiergegen Einspruch erhoben werden. Die Aenderungen beziehen sich einmal auf die fakultative Zulassung der Trennung von Tisch und Bett, sodann auf die Beseitigung des Ehescheidungsgrundes der unheilbaren Geisteskrankheit; in beiden Punkten ist man zu dem Standpunkte des ersten Entwurfs zurückgekehrt, in beiden hat sich für die Abschwächung des staatlich-politischen Charakters des Eherechts und die Einräumung einer bedeutsamen Konzession an die Vertretung der kirchlich-dogmatischen Anschauung eine Mehrheit in der Kommission gefunden, welche nicht nur aus den Mitgliedern des Centrums und der konservativen Parteien, sondern auch aus den Vertretern des rechten Flügels des bürgerlichen Liberalismus bestand. Letzteres ist besonders bemerkenswerth. In den fünfziger und sechsziger Jahren war der bürgerliche Liberalismus, wie er durch die preussische Fortschrittspartei vertreten wurde, für eine Abänderung des Ehescheidungs-Rechts des Landrechts im Sinne der kirchlich-dogmatischen Projekte, welche unter Friedrich Wilhelm IV. den preussischen Landtag beschäftigten, nicht zu haben, gegen die schon damals versuchte Aufhebung der Zulässigkeit der Scheidung wegen Geisteskrankheit wurde noch von ihm stärkster Widerstand geleistet; ebenso hat der Liberalismus noch in den siebziger Jahren die Aufnahme der Trennung von Tisch und Bett entschieden zurückgewiesen. Wenn es nun auch nicht zutreffend wäre zu behaupten, dass die in dieser Beziehung konstatirte Meinungsänderung eines Theils des bürgerlichen Liberalismus bei allen seinen Anhängern mit Sympathie begrüsst und beifällig beurtheilt würde, so ist doch andererseits zuzugeben, dass ein erheblicher Bestandtheil allerdings diese Metamorphose gutheisst.

Was nun die Scheidung wegen Geisteskrankheit betrifft, mit der wir uns speziell beschäftigen wollen, so giebt es in der Geschichte des Eherechts kaum eine zweite Frage, bezüglich deren Lösung die Gesetzgebung so oft Wege eingeschlagen hat, die einander unmittelbar entgegenlaufen. In den verschiedenen Entwürfen, welche die preussische Regierung unter Friedrich Wilhelm IV. zur Abänderung des Eherechts ausarbeitete, kommt diese Verschiedenheit deutlich zum Ausdruck. In dem einen Entwurf wird die Scheidung dieserhalb gestattet, in dem anderen wird sie verboten; und wie wenig einheitlich die Stellung der verschiedenen Gesetzesvorlagen hierbei war, musste sogar ein Mann wie Savigny anerkennen. Es kann hier von einer Erörterung der rechtsphilosophischen und ethischen Gründe für die Zulassung der Scheidung Abstand genommen werden. Um so mehr ist es aber geboten, die Frage unter dem Standpunkte des sozialen Nutzens zu betrachten. Für den Sozialpolitiker kann ein Zweifel nicht obwalten, dass das Verbot der Scheidung von Nachtheil ist. Durch die Geisteskrankheit des einen und anderen Ehegatten wird die Grundlage der Ehe vollkommen zerstört; das gemeinschaftliche Leben hört auf; von einem Austausch der Gedanken und Empfindungen; von einer gemeinsamen Berathung dessen, was dem Haushalt und den Kindern Noth thut, kann auch dann nicht die Rede sein, wenn der Geisteskranke nicht in eine Heilanstalt verbracht worden

politischen oder religiösen Zweck nicht hat, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt."

Die Entscheidung hat die Kommission auch hier dem Verwaltungs-Streitverfahren zugewiesen (§ 41). Und bei diesem Punkt kann es allerdings nicht zweifelhaft sein, dass das Verwaltungsgericht nicht verpflichtet ist, auch beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 Abs. 3 auf Entziehung der Rechtsfähigkeit zu erkennen, sondern dass es hierauf nur erkennen „kann", dass mithin das gesammte sachliche Ermessen in die Hände des Verwaltungsgerichts gelegt ist. Es spricht dies sehr dafür, dass man bei der Gewährung der Rechtsfähigkeit die Sache sich ebenso denkt.

Digitized by Google

ist, gar nicht zu reden von dem Falle, in welchem die Art der Krankheit diese Maassregel gebieterisch erheischt. Die Ehe ist also in Wahrheit gelöst, und wenn der Staat es verweigert, die Thatsache mit rechtlicher Wirkung anzuerkennen, so begünstigt er nicht nur die gesellschaftliche Heuchelei, sondern er verschuldet auch den Verfall der Häuslichkeit, der Wirthschaftlichkeit und der Sittlichkeit.

Unsere Arbeiterfamilien sind nicht darnach angethan, dass auf eine weibliche Kraft für die Wirthschaft Verzicht geleistet werden kann; der Arbeiter, dem das Unglück widerfahren ist, dass seine Frau in Geisteskrankheit verfällt, kann nicht zu Hause bleiben, um für die Kinder und Wirthschaft zu sorgen, er muss trotzdem zur Arbeit gehen; was wird aber dann aus der Wirthschaft und den Kindern? Jene geht zu Grunde, und diese vernachlässigen und verwahrlosen; der Mann, welcher keine Häuslichkeit mehr kennt, ergiebt sich dem Trunk, er verbringt seine freie Zeit in der Kneipe, und das Ende ist das Arbeitshaus oder die Armenanstalt. Man muss bedenken, dass es Fälle giebt, in welchen der geisteskrank gewordene Gatte noch 15, 20 Jahre und länger lebt, um die furchtbare Härte eines Gesetzes zu begreifen, das die Scheidung verbietet. Ist aber der Mann in der Lage, sich für den Haushalt eine Wirthschafterin zu nehmen, so sind Unzuträglichkeiten sittlicher Art kaum zu vermeiden. Nicht anders liegt die Sache, wenn der in Geisteskrankheit verfallene Ehegatte der Mann ist, ja es treten die schädlichen Konsequenzen des Verbots dann noch deutlicher zu Tage. In den reichen Klassen mögen dieselben immerhin weniger empfunden werden, weil man hier in der Lage ist, für die Erziehung der Kinder in anderer Weise zu sorgen, auch die Wohnungsverhältnisse und der gesellschaftliche Abstand hier zur Bedeutung kommen; aber in den auf den täglichen Erwerb angewiesenen Klassen fühlt man die Schwere ihrem ganzen Gewichte nach, und mit Rücksicht auf sie, die die Mehrheit der Bevölkerung bilden, muss die Aufnahme des Verbots als eine Maassregel bezeichnet werden, die von Verständniss für die sozialen Verhältnisse und ihre Bedürfnisse nicht Kunde giebt. Je höher wir die Ehe halten, um so mehr müssen wir die Existenz von Scheinehen bekämpfen, die thatsächlich längst gelöst sind und nur durch den Machtspruch des Staates noch aufrecht erhalten werden.

Mainz. Ludwig Fuld.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Resultate der Arbeitslosen-Zählungen von 1895 in Hamburg. Die ersten Ergebnisse der deutschen Arbeitslosen-Aufnahmen von 1895, welche an die Oeffentlichkeit dringen, werden von dem Hamburger statistischen Bureau jetzt herausgegeben, und zwar der bundesräthlichen Verfügung gemäss für beide Zählungen zugleich. Es wurden Arbeitslose gezählt:

		14. Juni 1895	2. Dezember 1895
I. in der Landwirthschaft, Gärtnerei, Fischerei	männliche	226	299
	weibliche	20	32
II. in der Industrie, im Bau- und Hüttenwesen	männliche	5423	7080
	weibliche	1193	1036
III. in Handel und Verkehr	männliche	4456	4165
	weibliche	387	235
IV. in häuslichen Diensten und Lohnarbeit	männliche	1311	2998
	weibliche	2374	1935
V. im bürgerlichen und kirchlichen Dienst	männliche	218	243
	weibliche	295	215
zusammen	männliche	11 634	14 785
	weibliche	4 269	3 503

Die Arbeitslosigkeits-Ziffer betrug danach am 14. Juni 24,9 am 2. Dezember 26,8. In den Handels- und Verkehrsgewerben war die Arbeitslosigkeit im Sommer 1895 viel grösser, als im Winter, sonst ist sie bei den Männern stets im Winter grösser, bei den Frauen dagegen im Sommer. Eine Vergleichung mit allen männlichen oder weiblichen Beschäftigten, was die einzig korrekte ist, kann nicht ausgeführt werden, so lange das Hamburger statistische Amt diese Daten noch nicht publizirt hat. Dem Familienstand nach vertheilen sich die Arbeitslosen folgendermaassen:

	ledig		verheirathet		verwittwet		geschieden	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Juni 1895	6779	3204	4435	269	404	780	16	7
Dezbr. 1895	7426	2414	6755	291	529	788	55	10

Unter den weiblichen Arbeitslosen sind die Ledigen naturgemäss relativ viel stärker vertreten, als bei den Männern, während die Wittwen sogar absolut die Wittwer überragen. Im Sommer machen die Ledigen unter den männlichen Arbeitslosen etwa $^2/_3$, im Winter nur $^1/_2$ aus.

	Haushaltungsvorstände		Bei den Eltern wohnende		Einlogirer und Schläfer		In Anstalten und Herbergen	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Juni 1895	4478	912	2810	1857	4018	1136	328	55
Dez. 1895	6871	1024	2940	1293	4495	1074	479	112

Unter den Männern werden die Haushaltungs-Vorstände am stärksten von der Arbeitslosigkeit betroffen, während unter den Frauen die bei den Eltern lebenden den höchsten Satz aufweisen. Dass die Zahlen der Haushaltungs-Vorstände bei den Männern ziemlich genau denen der verheiratheten Arbeitslosen entsprechen, während für weibliche die Wittwen in erster Linie das Korrelat bieten, liegt in der Natur der Sache. Dem Alter nach umfassen unter den Männern die Klassen 21 bis 30 Jahre $^1/_5$, 31 bis 40 $^1/_4$ bis $^1/_5$, 14 bis 20 und 41 bis 50 je $^1/_6$ aller Arbeitslosen; von den arbeitslosen Frauen sind die Altersgruppen 14 bis 20 und 21 bis 30 Jahre mit je $^1/_3$ bis $^2/_5$ vertreten. Von der winterlichen Arbeitslosigkeit werden bei Männern wie bei Frauen durchschnittlich etwas ältere Jahrgänge betroffen, als von der sommerlichen. Die Arbeitslosigkeit betrug:

		1 Tag	2—4 Tage	5—7 Tage	8—14 Tage	15—28 Tage	1 Monat	$^1/_2$ Monate	$^2/_3$ Monate	$^3/_4$ Monate	5 Monate und mehr	unbekannt
Juni 1895	männl.	140	929	499	2860	1693	2143	825	431	748	784	579
	weibl.	38	281	164	1255	663	893	277	126	215	177	171
Dez. 1895	männl.	354	1641	603	3369	2256	3045	1148	579	656	745	389
	weibl.	97	290	106	789	358	735	276	135	163	209	148

Am häufigsten ist eine Arbeitslosigkeit von 8 bis 14 Tagen, dann folgen 1 bis 2 Monate und 15 bis 28 Tage. Ein detaillirtes Eindringen in die einzelnen Berufe, wodurch diese allgemeinen Summen erst Werth erhalten, ist nach der Statistik möglich.

Eine Centralstelle für ländliche Wohlfahrts-Angelegenheiten ist Ende Mai in Berlin unter Beihülfe des Landwirthschaftsministers gegründet worden, wobei Unterstaatssekretär a. D. Herzog, Landschaftsdirektor a. D. Sombart und Landes-Oekonomierath Nobbe betheiligt waren. Das von Sohnrey entworfene Programm erstrebt Förderung von Genossenschaften, von landwirthschaftlichem Nebenerwerb, Beschaffung von Absatzstellen in den Städten, Reform des landwirthschaftlichen Lohnungswesens, Bekämpfung des Gesindemaklerunwesens u. a. Ueber den praktischen Weg, auf welchem diese Grundzüge in die Wirklichkeit umgesetzt werden sollen, verlautet nichts. Das Programm hat folgenden Wortlaut:

1. Besserung der wirthschaftlichen und sozialen Zustände. 1. Belebung jeder, auch der kleinsten Dorfgemeinschaft durch einen echten genossenschaftlichen Geist. Genossenschaftliche Verarbeitung der Rohprodukte in marktgängige Konsumartikel; Ergänzung der landwirthschaftlichen Vereine insofern, als auch die landwirthschaftlichen Interessen der kleinen Leute wahrzunehmen sind. 2. Förderung vernachlässigter Zweige der Landwirthschaft und Erschliessung ländlicher Erwerbsquellen neben der eigentlichen Landwirthschaft. Wiederbelebung des Flachsbaues und der damit verknüpften Arbeiten, und zwar nicht nur in Rücksicht auf seine wirthschaftliche Seite, sondern auch in rechter Würdigung seiner eigenartigen Bedeutung im ländlichen Volksthum; Förderung der Obstbaumzucht, Landgärtnerei, Geflügelzucht und Geflügelverarbeitung, Bienenzucht, Fischzucht, besonders Einrichtung des Dorfteiches zu einer Musteranstalt für Fischzucht; Einführung der Korb- und Schalweidenkultur; Verwer-

Digitized by Google

thung von Naturkräften und Naturprodukten; Beschaffung von industriellen Nebenerwerbszweigen zur Förderung des Hausfleisses, insbesondere zur Ausfüllung müssiger Stunden im Winter als: Holzschnitzerei, Filetstricken und Nähen, Teppichknüpferei, Glasarbeiten, Drahtarbeiten-Lehrgänge und damit Förderung des Handarbeitsunterrichts. 3. Beschaffung von Absatzstellen in den Städten für landwirthschaftliche Erzeugnisse und auf dem Lande hergestellte Konsum- und Gebrauchsartikel, andererseits Einführung von Lebensbedarfsartikeln auf dem Lande, um insbesondere die Arbeiterschaft von den Städten unabhängiger zu machen und der Verwahrlosung auf dem Gebiete des kleinen Kredit- und Warenhandels entgegenzutreten. 4. Förderung der Sparkassen-Einrichtungen. 5. Rechtspflege und Rechtsschutz, vor allem Bekämpfung des Wuchers und Schwindels in jeder Gestalt. 6. Reform des landwirthschaftlichen Lohnungswesens, wo die reine Geldlöhnung herrscht. 7. Sorge für ein freundschaftliches, wohliges Heim. 8. Erhaltung oder Wiedergewinnung einer den Gemeindeverhältnissen entsprechenden Allmende. 9. Förderung der idealen Beziehungen der Arbeiterschaft im Gemeindeleben; Betheiligung des sittlich und geistig tüchtigen Arbeiters an den Ehrenämtern der Gemeinde. 10. Bildung von örtlichen Wohlfahrtsvereinen. 11. Bekämpfung des Gesindemakler-Unwesens. 12. Hauswirthschaftliche Ausbildung der Mädchen und Frauen. 13. Sorge für eine ordnungsmässige Gemeindepflege in sanitärer und humanitärer Beziehung. 14. Bekämpfung der Trunksucht. 15. Kinderbewahrung, die Einrichtung von Kinderbewahranstalten, Kleinkinderschulen, Spielschulen oder wie man die Anstalten dieser Art nennen will, auch auf dem Lande eine unabweisliche Nothwendigkeit, da die Eltern aus dem Arbeiterstande, während sie fern von ihrer Wohnung in Arbeit sind, ihre noch unerwachsenen Kinder unbeaufsichtigt daheim lassen müssen. 16. Organisirte Hülfe für die unverschuldet in Noth Geratenen.

II. Pflege des Volksthums. 1. Revision des Volksthums und Fruchtbarmachung seines ethischen und poetischen Gehalts im Jugend- und Volksleben. 2. Förderung und Veredelung des geselligen Gemeinschaftslebens, vor allem der Volkseinrichtungen, welche das Bedürfniss nach geselliger Unterhaltung hervorgerufen hat. 3. Erziehung auf unser gesammtes Bildungswesen insofern, als dieses auf die ländlichen Eigenthümlichkeiten mehr Rücksicht zu nehmen und die Nachtheile der einseitigen Verstandesbildung durch grössere Gemüthspflege auszugleichen hat. 4. Weckung und Stärkung des Heimgefühls. 5. Sorge für eine gute Volkslektüre. 6. Förderung der Sonntagsbestimmung durch eine rechte Sonntagspflege.

III. Förderung der inneren Kolonisation vornehmlich durch die unter I. und II. bezeichneten Aufgaben. 1. Beseitigung des nur in kapitalistischem und und egoistischem Sinne arbeitenden Agrarethums; Rath und Beistand für alle Ansiedelungslustigen von einer genügend bekannten und vertrauenswürdigen Auskunfts- und Hülfsstelle. 2. Schaffung eines leistungsfähigen technischen Kleingewerbestandes auf dem Lande, um die Dörfer in allen Beziehungen lebensvoll auszugestalten.

Genossenschaftswesen in England. In der Pfingstwoche fand in Woolwich die Jahresversammlung der englischen Cooperativgesellschaften statt. Dem Jahresberichte ist zu entnehmen, dass Ende 1895 in England 1711 Cooperativgesellschaften bestanden mit einer Mitgliederzahl von insgesammt 1 414 158, einem Kapital von 21 263 413 £ und einem Absatz von zusammen 52 502 126 £ im Jahre 1895, das sind 2 ½ Millionen £ mehr als im Vorjahre. 61 % aller dieser Gesellschaften sind mit 85 % der gesammten Mitgliederzahl Mitglieder der Cooperative Union. Die englischen Cooperativgesellschaften beschäftigen 28 674 Personen beim Absatz der Waaren und 24 303 Arbeiter in der Produktion.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Fürsorge für erkranktes Gesinde in den Ortsstatuten deutscher Städte.

In No. 34 dieses Jahrgangs der Sozialen Praxis hatten wir anlässlich der staatlichen Normirung der Krankenversicherungs-Pflicht für die Dienstboten im Herzogthum Braunschweig die deutsche Gesetzgebung über die Fürsorgepflicht für erkranktes Gesinde im Allgemeinen zur Darstellung gebracht. Im Anschluss daran wollen wir jetzt einige nähere Ausführungen über die statutarische Ordnung geben, welche eine Reihe von deutschen Städten bezüglich der Fürsorgepflicht für das Gesinde, und zwar mehr oder weniger im Anschluss an die Vorschriften der Reichs-Krankenversicherung, zur Einführung gebracht haben. Diese Ausführungen sind allerdings insofern lückenhaft, als sie nicht sämmtliche Orte, für welche eine derartige statutarische Regelung bereits vorgenommen ist, angeben und berühren. Das uns zur Verfügung stehende Material, welches sich namentlich auf die freundliche Mittheilung von Kollegen aus den einzelnen Staaten und daneben, vorzugsweise bezüglich der älteren Regelungen, auch auf einen Artikel über die Krankenversicherung der Dienstboten im 3. Jahrgang der Zeitschrift „Die Invaliditäts- und Alters-Versicherung im Deutschen Reiche, mit Ausdehnung auf die Krankenversicherung" stützt, konnte in dieser Richtung einen genaueren Aufschluss nicht geben, da bezügliche Zusammenstellungen der Litteratur, wie auch meist den in Frage kommenden Regierungen fehlen. Immerhin glauben wir aber auch so einen Einblick in die städtische statutarische Regelung der Angelegenheit bieten zu können, der für Viele nicht ohne Interesse sein dürfte.

Da für unsere Betrachtung die städtische Regelung das Wesentliche bildet, so müssen wir die von Lübeck und Hamburg jedenfalls mit hineinbeziehen, wenn sie auch nicht durch Statut, sondern durch Verordnung und Gesetz, beides hier aber dem Statut eigentlich gleichstehend, erfolgt ist. Für Lübeck wurde eine Verordnung die Gesinde-Krankenkasse betreffend zunächst unter dem 27. Mai 1889 erlassen, sodann aber mehrfach abgeändert und am 16. Januar 1895 in neuer Redaktion wiederum bekannt gegeben. Danach sind alle „im Dienstverhältniss stehenden Personen — Gesinde —", soweit sie nicht der reichsgesetzlichen Kranken-Versicherungspflicht unterliegen, durch die als städtische Gemeindeanstalt errichtete und unter städtischer Verwaltung stehende Gesindekrankenkasse gegen Krankheit zu versichern. Die Gesindekrankenkasse gewährt dem versicherten Dienstboten vom Beginn der Krankheit ab bis zum Ablauf der dreizehnten Woche, wenn derselbe bei der Dienstherrschaft verbleibt oder bei Angehörigen oder anderweitig geeignete Unterkunft findet: freie ärztliche Behandlung, freie Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel; wenn er keine derartige Unterkunft hat, oder ärztlicherseits die Ueberführung in eine Heilanstalt für erforderlich erachtet wird: freie Kur und Verpflegung in der Heilanstalt, freie Beförderung in dieselbe, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel; tritt innerhalb der 13 Wochen der Tod ein, so wird ein Sterbegeld von 30 M. als Beitrag zu den Kosten der Beerdigung von der Kasse gewährt. Die Beiträge zur Kasse, welche z. Z. auf 8 M. jährlich für jeden Dienstboten (früher auf 6 M.) normirt sind, haben die Dienstherrschaften einzuzahlen, sie können dagegen die Hälfte derselben dem Dienstboten bei jeder Lohnzahlung in Anrechnung bringen. Die Versicherung erlischt, sobald ein Dienstbote aus seinem Dienstverhältnisse ausscheidet, ohne in ein neues der Versicherungspflicht unterliegendes Dienstverhältniss einzutreten; bei einem Ausscheiden innerhalb des Beitrags-Vierteljahres und für zur Zeit ihres Ausscheidens erkrankte Dienstboten dauert die Versicherung bis zum Ablauf des Beitrags- bezw. Erkrankungs-Vierteljahres fort. In der für Hamburg mit dem Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten vom 16. Juli 1890 erfolgten Regelung ist die Verpflichtung zur Krankenversicherung des Gesindes in derselben Weise als allgemeine begründet worden; ebenso ist zu dem Zweck eine besondere „Dienstboten-Krankenkasse" gebildet, behufs deren finanzieller Sicherung jedoch weitere Einzelvorschriften gegeben sind. Die Leistungen der Hamburgischen Kasse sind für den regelmässigen Fall genau so präcisirt, wie die der Lübeckischen, daneben aber noch für einige Sonderfälle, wie Erkrankung ausserhalb des Kassenbezirks (Erstattung der Auslagen für Arzt und Arzneien bezw. der Krankenhaus-Verpflegungskosten) und Wochenbett (freie Verpflegung in der städtischen Entbindungs-Anstalt für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit) ausdrücklich bestimmt; sodann gehen die zeitlichen bedeutend weiter, da sie erst mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit endigen. Das Sterbegeld, an dessen Stelle eventuell Beerdigung unter Aufwendung eines gleichen Betrages tritt, beläuft sich gleichfalls auf das Doppelte, nämlich 60 M. Die Kassenbeiträge sind in derselben Weise wie in Lübeck (Verpflichtung der Dienstherrschaft, Anrechnung zur Hälfte auf den Lohn) zu leisten, betragen aber zur Zeit nur 60 Pf. für den Monat; bei dauernder Unzulänglichkeit der Kasse können sie aber bis auf 1 M. monatlich erhöht werden. Den aus dem Dienstverhältniss ausscheidenden Mitgliedern steht, so lange sie ohne versicherungspflichtige Beschäftigung sich im Bezirk der Kasse aufhalten, das Recht zu, bei Zahlung der vollen Beiträge Mitglieder zu bleiben; ebenso behalten dienstlos

Digitized by Google

gewordene Mitglieder noch für 3 Wochen ihre Ansprüche. Der unmittelbare Anschluss an die Vorschriften der reichsgesetzlichen Krankenversicherung ist für die Lübeckische wie für die Hamburgische Regelung unverkennbar; die Krankenunterstützung ist in ganz gleicher Weise wie dort festgesetzt, für Hamburg ist die Zeit der Gewährung derselben sogar verdoppelt; es fehlt lediglich die Ausweitung eines Krankengeldes, aber dafür war bezüglich des Gesindes weniger ein Bedürfniss vorhanden und eventuell wird demselben durch Aufnahme in ein Krankenhaus etc. genügt.

Unter denjenigen Staaten, in welchen für einzelne Städte die ortsstatutarische Einführung einer Krankenversicherung des Gesindes stattgefunden, haben wir sodann Preussen voranzustellen, leider ist aber gerade für Preussen unser Material das am wenigsten ausgiebige. Einige schon ältere Regelungen bestehen dort, so das 1811 errichtete Krankeninstitut für weibliche Dienstboten in der Stadt Brieg in Schlesien mit einem Beitrittszwang für das weibliche Gesinde und der Verpflichtung zu einer Beitragsleistung (40 Pf. monatlich) sowohl für die Dienstherrschaft wie für das Gesinde, oder die durch das Ortsstatut vom 23. November 1850 für die Stadt Göttingen getroffene Vereinbarung mit den akademischen Hospitalen, welche den Dienstboten freie ärztliche Behandlung und Pflege zu gewähren haben, wogegen aber jeder Dienstbote zur Zahlung eines sogenannten Hospitalgeldes (50 Pf. für das Vierteljahr) verpflichtet ist; dahin gehören auch die für die vormals landgräflich hessischen Gebiete geltenden Statuten für das allgemeine Krankenhaus zu Homburg, welche unter dem 15. Januar 1885 ausgesprochend revidirt wurden; jeder Dienstbote hat dort freie Verpflegung, ist aber auch zur Entrichtung eines monatlichen Beitrages verpflichtet, desgleichen haben die Dienstherrschaften einen nach der Zahl der gleichzeitig gehaltenen Dienstboten sich bemessenden jährlichen Beitrag an das Krankenhaus zu entrichten. Aehnlich liegt es in Dortmund, wo gegen einen Beitrag von 5 M. jährlich jeder Dienstbote und Handwerkslehrling gegen Krankheit beim städtischen Krankenhause versichert werden kann. Ausserdem haben nun aber in neuerer Zeit verschiedene Städte — die Zahl derselben soll nach Schätzung allerdings verhältnissmässig gering sein — ortsstatutarisch eine Krankenversicherung für das Gesinde, die sich mehr oder weniger an die reichsgesetzlichen Vorschriften anschliesst, zur Einführung gebracht; eine nähere Feststellung hierüber war uns aber nicht möglich zu erreichen. Bemerkt werden soll nur noch, dass für die Reichshauptstadt Berlin eine bezügliche ortsstatutarische Versicherung nicht existirt.[1])

Im Königreich Sachsen ist die Fürsorgepflicht für erkranktes Gesinde in ganz besonders ausgedehnter Weise durch Ortsstatut erweitert worden und zwar durchweg auf dem Wege der Versicherung unter Bildung besonderer Krankenunterstützungs- und Begräbnisskassen, denen vielfach ausser den Dienstboten auch Gewerbsgehülfen etc. angehören. Diese Ordnung schreibt sich durchweg schon aus älterer Zeit, zum Theil aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts her, sie erlitt dann aber durch das Reichskrankenversicherungsgesetz insofern eine Aenderung, als ein Theil der bisherigen Kassenangehörigen in die Gemeinde-Krankenversicherung etc. übernommen werden musste; vielfach wurden jetzt für die Dienstboten die alten Kassen unter entsprechender Umgestaltung weitergeführt, theilweise auch wohl neue Kassen für dieselben gegründet; naturgemäss war es, dass die reichsgesetzlichen Vorschriften dabei ihren Einfluss ausübten und in der einen oder anderen Weise und Umgestaltung Eingang in die Statutenordnung fanden, natürlich im Einzelnen in verschiedener Ausdehnung. Thatsächlich besteht aber fast für sämmtliche Städte und auch einen Theil der Landgemeinden des Königreichs Sachsen die Krankenversicherung für das Gesinde, die sich im Grossen und Ganzen an das Reichsgesetz anschliesst.

Aus dem Grossherzogthum Hessen ist namentlich die ortsstatutarische Ordnung der Stadt Darmstadt, welche durch Regulativ vom 26. Mai 1886 erfolgt ist, hervorzuheben. Die bezügliche Fürsorge beziehungsweise Versicherung geschieht hier durch die mit dem städtischen Hospital verbundene Krankenanstalt, zu welcher alle Dienstboten männlichen und weiblichen Geschlechts, desgleichen aber auch die der reichsgesetzlichen Krankenversicherung nicht unterliegenden und nicht im Familienverbande stehenden Gewerbsgehülfen und Lehrlinge beitragspflichtig gemacht sind; eine Befreiung tritt aber für diejenigen ein, welche nachweisen, dass ihre Verpflegung in Krankheitsfällen auf die Dauer von 13 Wochen sicher gestellt ist. Die Dienstherrschaften etc. haben die Beiträge, welche z. Z. 40 Pf. monatlich betragen, einzuzahlen, können sie aber zum vollen Betrage auf den Lohn in Anrechnung bringen. Den Versicherten wird stets nur auf die Dauer von 13 Wochen gewährt: freie Verpflegung im städtischen Hospital, unentgeltliche Benutzung der ambulatorischen Klinik im Hospital, unentgeltliche Verabfolgung der verordneten Arzeneien und Verbandstoffe, im Falle der Schwangerschaft freie Entbindung sowie Verpflegung auf die Dauer des Wochenbetts, im Falle des Todes eine anständige Beerdigung, an deren Stelle ein Sterbegeld von 40 M. treten kann, wenn Angehörige etc. die Beerdigung besorgen. Wir haben auch hier die Grundzüge der Reichskrankenversicherung, aber im Einzelnen wiederum Abweichungen, welche theils denen bei Lübeck und Hamburg entsprechen, theils eigenartige sind. In ähnlicher Weise haben noch verschiedene grössere Städte Hessens, wie beispielsweise Mainz, Ortsstatute über die Gesinde-Krankenversicherung erlassen, bei einzelnen ist die Versicherung ebenmässig als eine obligatorische eingeführt, bei anderen dagegen auch nur als eine fakultative.

Nicht nur für die Mehrheit der Städte (fünf Städte im Herzogthum Oldenburg sowie Eutin im Fürstenthum Lübeck) sondern auch für eine Anzahl von Landgemeinden ist in Oldenburg die Krankenversicherung für das Gesinde ortsstatutarisch auf Grund der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 durchgeführt worden. Als Muster wollen wir die Regelung für die Stadtgemeinde Oldenburg hervorheben, welche durch das Statut XXXIX, betreffend die Errichtung einer Dienstboten-Krankenkasse vom 10./20. Januar 1895 erfolgt ist. Der Beitritt zu der Dienstboten-Krankenkasse ist für alle in der Stadtgemeinde Oldenburg in Dienst stehenden Dienstboten obligatorisch, soweit sie nicht nachweislich der Reichs-Krankenversicherung oder einer eingeschriebenen Hülfskasse angehören. Die Beiträge haben lediglich die Dienstboten zu zahlen, die Dienstherrschaft haftet nur der Kasse gegenüber für deren richtige Bezahlung; die Beiträge dürfen den Satz von 6 M. für das Jahr nicht übersteigen, sind sie in der Höhe zur Deckung der nothwendigen Ausgaben nicht ausreichend, so hat die Kasse der Gesammtgemeinde die erforderlichen Zuschüsse zu leisten. Gewährt wird regelmässig freie Kur, Verpflegung etc. im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital, ausnahmsweise auf Antrag der Dienstherrschaft, wenn dieselbe Verpflegung im Hause wünscht, freie ärztliche Behandlung, Arznei etc., ferner Sterbegeld zum Betrage von 40 M.; Schwangerschaft und Wochenbett werden nicht als Krankheiten anerkannt; die Leistungen der Kasse geschehen nur auf die Dauer von 13 Wochen. Dementsprechend sehen wir auch in dieser statutarischen Ordnung einerseits den Anklang an die Krankenversicherung des Reichsgesetzes, andererseits aber auch wiederum eigenartige Abweichungen vom demselben und von den übrigen statutarischen Regelungen.

Eine obligatorische Gesinde-Krankenversicherung finden wir in Sachsen-Meiningen für die Städte Meiningen und Saalfeld statutarisch eingeführt; hier hat aber die Dienstherrschaft nicht nur die Beiträge einzuzahlen, sondern muss sie auch wiederum für einen Theil und zwar in Meiningen zur Hälfte und in Saalfeld zu einem Drittel definitiv tragen; geleistet wird unentgeltliche Krankenhauspflege. In einigen anderen Städten des Herzogthums besteht fakultative Krankenversicherung des Gesindes. — Unter den Städten des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt besitzt nur Stadtilm ein älteres Ortsstatut vom Jahre 1854, welches den Dienstherrschaften die Verpflichtung auferlegt, ihr Gesinde in der städtischen Krankenkasse zu versichern, letztere gewährt dafür freie Kur und Krankenhauspflege. — Die Städte Greiz und Zeulenroda in Reuss älterer Linie sowie Gera und

[1]) Der auch in Berlin nur freiwillige „Abonnementsverein von Dienstherrschaften für kranke Dienstboten zu Berlin" gewährt Kur und Verpflegung in öffentlichen Krankenhäusern (neuerdings auch ärztliche Konsultation) auf die Dauer der gesetzlichen Verpflichtung. Jahresbeitrag der Herrschaft: 6 Mark.

Digitized by Google

Schleiz in Reuss jüngerer Linie haben gleichfalls eine Kranken-Versicherungspflicht der Dienstboten beziehungsweise eine Beitritts-Verpflichtung zum städtischen Krankenhause begründet.

Anschliessend hieran wollen wir zunächst noch zwei Beispiele aus Bayern anführen. In dem Statut der Gemeinde-Krankenversicherung München vom 12. Dezember 1892 sind die Dienstboten an erster Stelle als der Gemeinde-Krankenversicherung unterliegend aufgeführt worden, in dem Statut der Gemeinde-Krankenversicherung Würzburg vom 22. November 1892 sind sie dagegen zunächst nicht mit als versicherungspflichtig aufgenommen, sie sind dann aber durch einen Statutennachtrag vom 21. Juni und 11. Juli 1895 der Versicherungspflicht unterworfen; in beiden Fällen geschieht die Krankenversicherung ganz nach den regelmässigen Vorschriften der Gemeinde-Krankenversicherung, die Dienstboten stehen also allen denjenigen krankenversicherungspflichtigen Personen gleich, welche nicht einer Orts-, Betriebs-, Fabrik-, Bau- oder Innungs-Krankenkasse angehören, und wir haben hier vollen Einklang mit den reichsgesetzlichen Vorschriften; dass die Entwicklung dahin strebt, diesen Einklang zu erweitern, zeigt eben das zweite Beispiel, die Statuten-Ergänzung in Würzburg.

Schliesslich soll an zwei ferneren Beispielen gezeigt werden, wie auch auf die private Regelung der bezüglichen Fürsorgepflicht durch Vereine etc. die reichsgesetzliche Krankenversicherung ihren Einfluss ausübt. Die Satzungen der Kranken-Versorgungsanstalt für Gewerbsgehilfen und Dienstboten in Gotha, welcher unterm 19. Dezember 1889 die Rechte einer juristischen Person ertheilt worden sind, lassen bezüglich der Versorgung des Gesindes nur die Dienstherrschaft als Mitglied mit der Verpflichtung zur Beitragszahlung (6 M. jährlich für jede versicherte Person) zu, also auch hier wird die Dienstherrschaft und zwar sogar voll zur Fürsorgepflicht herangezogen; die Leistungen der Versorgungs-Anstalt bestehen in kostenfreier ärztlicher Behandlung und Arznei, kostenfreier Verpflegung etc. im städtischen Krankenhause auf die Dauer von 13 Wochen, eventuell Kostenübernahme für Unterbringung in einer Irrenheilanstalt auf die Dauer von 13 Wochen; auch hierin ist der Anklang an die Reichsvorschrift nicht zu verkennen. Das Gleiche enthalten auch die Bedingungen, unter welchen die Karl-August-Stiftung in Weimar bei der Krankenhaus-Verwaltung die Fürsorge für erkranktes Gesinde übernimmt, vom 30. März 1894; auch hier Verpflichtung der Dienstherrschaft, auch hier Verpflegung im Krankenhause für die Zeitdauer von 13 Wochen.

So haben wir denn, wenn wir auch keinen vollständigen Ueberblick gewähren konnten, doch eine Anzahl von Einzelbeispielen aus den verschiedenen Theilen des Deutschen Reichs gewissermaassen als Typen angeführt. Den Grundzug der Entwicklung, auf welchen wir in unserem früheren Aufsatze hinwiesen, bekräftigen dieselben in vollstem Maasse. Den Einfluss der reichsgesetzlichen Krankenversicherung sehen wir bei allen als rothen Faden durchziehend, der Anschluss an die Reichsvorschriften ist bald mehr bald weniger eng, die Abweichungen davon gehen hier nach dieser, dort nach jener Seite, und so giebt das Ganze ein verhältnissmässig buntes Bild, das aber dem allgemeinen deutschen Wesen nur entsprechen dürfte.

Braunschweig. F. W. R. Zimmermann.

Vermittelungsstelle bei der städtischen Sparkasse in Osnabrück. Die Stadt Osnabrück hat mit dem 1. Februar 1893 bei ihrer Sparkasse eine unentgeltlich verwaltete Vermittelungsstelle eingerichtet, um „einen Ausgleich zu ermöglichen zwischen denjenigen Sparkassen, welche über bereite Baarmittel verfügen, für die sie in der nächsten Zeit geeignete Verwendung voraussichtlich nicht haben, und denjenigen Sparkassen, bei denen ein auch für die nächste Zeit voraussichtlich noch andauernder Mangel an verfügbaren Baarmitteln besteht". Die Thätigkeit der Vermittelungsstelle besteht darin, dass sie den Sparkassen mit Geldbedarf Namen und Bedingungen derjenigen Sparkassen mittheilt, welche verfügbare Gelder an andere Sparkassen anszuleihen wünschen. Die ausleihenden Sparkassen geben der Vermittelungsstelle an: den Betrag der auszuleihenden Gelder, die beanspruchte beiderseitige Kündigungsfrist, bezw. den Rückzahlungstermin und den verlangten Zinsfuss. Eine auf weniger als 1 Woche beschränkte Kündigungsfrist ist unthunlich. Die Sparkassen, welche eine Anleihe aufzunehmen wünschen, theilen der Vermittelungsstelle den Betrag mit. Von dieser erhalten sie dann umgehend ein Verzeichniss derjenigen Sparkassen, welche ihre verfügbaren Gelder bei anderen Sparkassen einzulegen wünschen, und deren Bedingungen. Damit ist die Thätigkeit der Vermittelungsstelle beendet. Die anfragenden Sparkassen haben sich nun selbst mit einer oder mehreren der im Verzeichnisse genannten Sparkassen in Verbindung zu setzen und mit ihnen direkt abzuschliessen. Die Vermittelung geschieht unentgeltlich und beschränkt sich auf die zum Hannoverschen Sparkassen-Verband gehörigen Kommunalsparkassen. Dagegen ist die Vermittelungsstelle mit der Posener, die vom Posener Sparkassen-Verband nach dem Muster der Osnabrücker eingerichtet ist, in Verbindung getreten. Ueber den bisherigen Erfolg giebt nachstehende Tabelle Auskunft,[1]) wobei aber zu beachten ist, dass die Zahl der Vermittelungen dadurch kleiner erscheint, weil es von den abschliessenden Sparkassen häufig unterlassen wird, das Zustandekommen des Geschäftes der Vermittelungsstelle mitzutheilen.

Zeit	Darlehen		Anleihen		Vermittelungen	
	Zahl	Betrag	Zahl	Betrag	Zahl	Betrag
Febr. bis Nov. 1893	24	855 000	22	958 000	8	335 000
Nov. 1893 bis Nov. 1894 . .	29	1 132 000	19	574 000	11	400 000
Nov. 1894 bis Nov 1895 . .	28	1 058 000	15	755 000	11	440 000
zus. . .	81	4 305 000	56	2 287 000	30	1 175 000

Interessen-Konflikte der Gemeindevertreter. Verhandlungen in Frankfurt a. M., Leipzig, Ruhrort. Die Versuche, bei Vergebung kommunaler Lieferungen, bei geschäftlichen Beziehungen der Gemeinden zu Pferdebahn-Gesellschaften etc. die Betheiligung von Gemeindevertretern als Geschäftsinhaber oder als Aktionäre zu verhüten, nehmen in den deutschen Städten ihren Fortgang. In Frankfurt a. Main boten die Verhandlungen desswegen noch ein besonderes Interesse, weil auch der Einwand, der gewöhnlich zur Vereitelung dieser Versuche gemacht wird, dass sie nämlich eine Ehrenkränkung für die Stadtverordneten enthielten, zu einer gründlicheren Besprechung als anderswo gelangte. Unter den diesbezüglichen Beschlüssen der Frankfurter Stadtverordneten-Versammlung vom 26. Nov. v. Js. (vgl. „Soziale Praxis" No. 7) befand sich auch die Fortsetzung, dass die einzelnen Aemter kommunale Arbeiten an einen Stadtverordneten freihändig nicht anders, als mit ausdrücklicher Genehmigung des Magistrats vergeben sollten. Als darauf für die Entbindungsanstalt die Anstaltsdeputation ein Verzeichniss der Stadtverordneten einreichte, welche bisher Arbeiten für die Anstalt geliefert hätten, und zur Wiederübertragung für das laufende Jahr die Genehmigung des Magistrats erbat, versagte dieser die Genehmigung und wies die Deputation vielmehr an, die Arbeiten ausweitig zu vergeben. Da die Magistrats-Verfügung keinerlei besonderen Missstand als Motivirung anführte, wurde in der Stadtverordneten-Versammlung vom 9. Juni die Interpellation eingebracht, ob der Magistrat, über den Beschluss der Versammlung hinausgehend, jeden Stadtverordneten grundsätzlich von freihändigen Vergebungen ausschliessen wolle. Aus der Mitte der Versammlung wurde betont, dass ein derartiger Grundsatz, wenn auch die Berechtigung des Magistrats zu seiner Durchführung sich rechtlich nicht bestreiten lasse, doch ein unberechtigtes Misstrauen gegenüber den Stadtverordneten zeige. Der Magistrat sei verpflichtet, die Stadtverordneten für anständige Menschen zu halten, so gut wie diese ihm Vertrauen entgegenbringen müssten. Sowohl der Bürgermeister Dr. Heussenstamm, wie auch der Ober-Bürgermeister Dr. Adickes traten mit aller Energie dem Versuche entgegen, aus der Angelegenheit eine Ehrenfrage zu machen und damit die Einführung

[1]) Vgl. Berichte über 7., 8., 9., 10. Hannoverschen Sparkassentag

Digitized by Google

einer strengeren Verwaltungspraxis zu hintertreiben. Der Zweck des Versammlungsbeschlusses sei dahingegangen, bei freihändigen Vergebungen den bösen Schein zu vermeiden, als ob Stadtverordnete bevorzugt würden. Dazu sei dem Magistrat das Genehmigungsrecht gegeben worden. Der Magistrat habe sich überzeugt, dass gerade zur Vermeidung des bösen Scheins das Genehmigungsrecht sich nicht in der Form einer Auswahl üben lasse (welche erst recht den Schein persönlicher Bevorzugungen hervorrufen würde), sondern in der Form, dass die Genehmigung in der Regel zu versagen sei. Die Grenze liege da, wo die Gemeinde auf einen einzelnen Stadtverordneten als Lieferanten angewiesen sei (z. B. bei Patenten, Spezialitäten etc.). An Submissionen, wo Alles in voller Oeffentlichkeit vor sich gehe, könnten sich die Stadtverordneten fortgesetzt betheiligen. Es müsse Verwahrung dagegen eingelegt werden, dass die Ein- und Durchführung jener Verwaltungspraxis als Ehrverletzung der einzelnen Stadtverordneten hingestellt werde. Die Parallele, dass auch die Stadtverordneten zum Magistrat Vertrauen haben müssten, treffe nicht zu. Beim Vertrauen zum Magistrat handele es sich um das Vertrauen einer Körperschaft zur anderen, wie es vom Magistrat auch erwidert werde. Was aber das Vertrauen zu den einzelnen Personen betreffe, so dürfe sich niemand dadurch gekränkt fühlen, wenn zur Vermeidung des bösen Scheines für die Regel alle Stadtverordneten gleichmässig ausgeschlossen würden. Zu dem ebenfalls in der Versammlung vorgebrachten Einwand, dass ein solcher Ausschluss eine Strafe auf das Stadtverordneten-Mandat darstelle, bemerkt die „Frankfurter Zeitung“ in einer den Magistrat unterstützenden Ausführung, welche auch für andere Gemeinden Geltung beanspruchen darf, folgendes:

> Man kann den Standpunkt begreifen, dass der Ausschluss von jeder Lieferung für die Stadt manchen tüchtigen Mann in den Konflikt der Pflichten bringen kann, ob er der aktiven Theilnahme an der städtischen Verwaltung fernbleiben solle oder auf materielle Güter durch die Betheiligung an städtischen Arbeiten verzichten müsse. Aber man wird doch andererseits auch unumwunden zugeben, dass die etwaigen Vortheile, die hier und da aus dem Vorhall solcher Konflikte für das Gemeinwohl erwachsen können, bei weitem weniger wichtig wären, als das absolute Bewusstsein der Bürgerschaft, dass deren Vertreter durch keinerlei Rücksichten auf ihre persönlichen Geldfragen beeinflusst sind, sobald sie über städtische Dinge zu entscheiden haben. Auf dieser Linie aber hält der Magistrat.

In Leipzig haben sich die Klagen über die Missstände, welche dadurch entstehen, dass ein grosser und unbekannter Theil der Stadtverordneten Aufsichtsräthe oder Aktionärtragender Pferdebahn-Gesellschaften sind, zu einem Antrage von Prof. Bücher und Genossen verdichtet, welcher am 10. Juni zur Verhandlung gelangte. Der Antrag will den Mitgliedern beider Gemeindekollegien die Mitgliedschaft in dem Aufsichts- oder Verwaltungsrath jeder Erwerbsgesellschaft untersagen, welche zu der Stadt in einem Vertrags- oder Konzessionsverhältniss steht. Er will ferner die Betreibfrage, ob Aktionäre solcher Gesellschaften sich in berechtigten Gemeindeberathungen der Theilnahme ebenso zu enthalten haben, wie wenn es sich direkt um ihre persönlichen Interessen handelte, endgültig in verneinendem Sinne entscheiden (wie dies in Preussen[1]) schon jetzt als geltendes Recht anzusehen ist). Im Anschluss daran wurde ferner verlangt, dass für eine Vergebung städtischer Arbeiten an ein Rathsmitglied oder Stadtverordneten-Vorsteher es freihändig, sei es submissionsweise, in jedem Einzelfalle die ausdrückliche Genehmigung beider Kollegien (und zwar die der Stadtverordneten in öffentlicher Sitzung) erforderlich sei. Gegenüber diesen Anträgen, welche dem betreffenden Ortsstatut einverleibt werden sollten, hatte der Verfassungsausschuss eine Art motivirter Tagesordnung entworfen, in welcher es u. A. hiess, dass „wie bisher so auch in Zukunft zu dem Takt- und Pflichtgefühl der Betheiligten das Vertrauen gehegt werden darf, dass sie sich Verhältnissen, die zu Kollisionen mit amtlichen Pflichten führen können, thunlichst fernhalten werden“. Trotzdem konnte auch der Ausschuss sich dem Vorschlage nicht entziehen, „die Uebernahme von Lieferungen oder Arbeiten für die Stadtgemeinde durch Mitglieder der städtischen Kollegien in einem gewissen Sinne der Beurtheilung der Oeffentlichkeit anheimzugeben.“ Der Rath solle daher ersucht werden:

> spätestens bis zum 1. Februar jeden Jahres dem Stadtverordneten-Kollegium ein Verzeichniss derjenigen Arbeiten und Lieferungen vorzulegen, welche durch Submission oder auf andere Weise im verflossenen Jahre an Mitglieder des Rathes und der Stadtverordneten vergeben worden sind, unter Namhaftmachung der letzteren und Angabe der vereinbarten bezw. gezahlten Beträge.

In der Debatte führte Namens des Ausschusses ein juristisches Mitglied aus, dass den Bücher'schen Anträgen theilweise rechtliche Bedenken entgegenständen, insofern die Gemeinde nicht berechtigt sei über die gesetzlichen Beschränkungen ortsstatutarisch noch hinauszugehen. Auch in Leipzig wie in Frankfurt wurde geltend gemacht, dass die Beschränkung eine Strafe für Annahme des Stadtverordneten-Mandats darstellen würde, zumal in vielen Berufszweigen die Stadtgemeinde der grösste Arbeitgeber sei (schwerwiegender kann eigentlich die Bedeutsamkeit des Interessen-Konflikts gar nicht veranschaulicht werden). Endlich fügte der Referent noch die Beruhigung hinzu, dass auch schon in dem gegenwärtigen Rechtszustande die Stadtverordneten nach Pflicht und Gewissen, und nicht nach persönlichem Vortheil die Entscheidung zu treffen hätten. Vergebens hob der Antragsteller Prof. Bücher hervor, dass gerade, um den einzelnen Gemeindevertreter vor einem Konflikte zwischen Gemeinsinn und persönlichem Vortheile zu bewahren, sein Antrag gestellt sei. Vergebens warf er die Frage auf, ob denn bei der bevorstehenden Niederstimmung seiner Anträge, da man sich doch auf das geltende Recht berufe, sich nicht wenigstens diejenigen Stadtverordneten der Stimme enthalten müssten, welche schon jetzt als Lieferanten in geschäftlicher Beziehung zur Stadtgemeinde ständen. Die Frage wurde vom Vorsteher verneint und der Ausschussantrag gegen den Bücher'schen mit 40 gegen 16 Stimmen (1 Bücher, 8 städtische, 7 fernere Stadtverordnete) angenommen. Als eine gewisse Wirkung der wiederholten Verhandlungen ist es aber anzusehen, dass ein weiterer Antrag Bücher, alljährlich vor der Stadtverordneten-Wahl ein Verzeichniss der Aufsichtsraths-Mitglieder von den Pferdebahn-Gesellschaften etc. (damit die Wähler bei der Wahl sich darnach richten könnten) zu veröffentlichen, selbst in dieser Versammlung sich doch wenigstens schon eine respektable Minderheit (24 gegen 32) verschaffte. Auffallend ist, dass in den vorliegenden Berichten von einer Betheiligung der Magistrats-Mitglieder an der Debatte nicht die Rede ist.

Unter dem Eindruck der in letzter Zeit in Grossstädten häufiger gewordenen Verhandlungen über den Interessen-Konflikt beginnt nun auch in kleineren Städten das Gewissen sich zu regen. In Ruhrort war auf dem Platz für 1893 nöthige Rathhaus die Verstärkung einer Stützmauer im Wege der Submission ausgeschrieben und der Zuschlag einer Firma ertheilt worden, deren Inhaber M. gleichzeitig Stadtverordneter ist. In der letzten Maisitzung der Stadtverordneten stand die Ausführung der Verstärkung und die Bewilligung der Kosten zur Berathung. Als hieran sich auch der Stadtverordnete M. betheiligte und im Laufe der Debatte gelegentlich einer Magistrats-Auskunft bekannt wurde, dass er die Arbeiten ausführen habe, wurde aus der Mitte der Versammlung betont, dass derselbe als Interessent sich an den Berathungen nicht betheiligen dürfe. Als M. darauf beharrte, entschied der Vorsteher dahin, dass es keine Bestimmung gebe, welche den Submittenten von der Berathung über die Ausführung und Kostenbewilligung ebenso ausschliesse wie von der über die Submission selbst. Die „Rheinisch-Westfälische Zeitung“ betont ebenfalls, dass es eine Bestimmung darüber nicht gebe, und verlangt, dass eine solche nach der einen oder der anderen Seite hin getroffen werde. „Man muss auch den Schein einer Ungenauigkeit, welcher in der Bürgerschaft vielfach Missdeutungen, falsche Auffassungen und schliesslich Unzufriedenheit erzeugt, zu vermeiden suchen.“ — Wir halten die in Ruhrort getroffene Entscheidung nicht für zutreffend. Inbezug auf die Kostenbewilligung ist zu unterscheiden, ob es sich bloss um die Aufbringung oder auch um die Höhe der Kosten handelt; an der letzteren ist der Submittent interessirt, an der ersteren nicht. In Beschlüssen über die Art der Ausführung der Arbeit ist er immer ein Interessent, dessen Interesse, wie die Stadtverordnung sich ausdrückt, „mit dem der Gemeinde

[1] Vgl. Oertel, Städteordnung, 2. Aufl. (Leipzig 1893, S. 199).

Digitized by Google

in Widerspruch steht" (rhein. Städteordn. § 41). Es bedarf hierür keiner besonderen ortsstatutarischen Bestimmung. Es ist aber anzuerkennen, dass schon die offene Besprechung der Frage in der Stadtverordneten-Versammlung einen werthvollen Fortschritt bedeutet. Während früher Jedem, der solche Dinge zur Sprache brachte, der Vorwurf persönlicher Gehässigkeit gemacht wurde, ist der Rubroter Vorfall auch in der „Rhein.-Westf. Zeitung", die doch als prononzirtes Unternehmerblatt gilt, in streng sachlicher Weise besprochen worden.

Ueber die Belastung der Gemeinden für staatliche Zwecke wurde auf dem hannoverschen Städtetage (siehe folgende Notiz) verhandelt. Das Referat des Senator Fink-Hannover wies diese Belastung im Anschluss an den Etat für Hannover im einzelnen nach. Da die früher den Gemeinden für Veranlagung und Erhebung der Staatssteuern gewährte Entschädigung von 2% des Ertrages (40 000 M. für Hannover) fortgefallen sei, so habe die Stadt 13 000 M. Erhebungs- und 40 000 M. Veranlagungskosten zu tragen. Das Aushebungs- und Musterungsgeschäft verursache 12 000 M., die Einquartirungslasten betrügen 60 000 M., wovon nur 22 000 M. ersetzt würden. Die Aufstellung von Wahllisten, die Volkszählung u. s. w. erfordere 12 000 M., das königliche Standesamt belaste die Stadtkasse mit 20 000 M., der Stadtausschuss mit 2000 M.; die der Stadt aus den sozialpolitischen Gesetzen erwachsenden Kosten betrügen 17 000 M., für das Gewerbegericht 600 M. Gegenüber den früheren Verhältnissen sei die Stadt durch das Polizeikostengesetz mit 216 000 M. belastet. Nach der Vertheilung der Landarmenkosten müsse die Stadt Hannover $^1/_7$ der Provinzialsteuer in der Höhe von 170 000 M. tragen. Im Schulwesen sei der Staat bemüht, den Kommunen ihre Rechte zu nehmen und ihnen nur das Bezahlen übrig zu lassen. Eisenbahn-, Militär- und Justizfiskus hätten das Bestreben, die Städte zu Bauten rein fiskalischer Natur heranzuziehen (vgl. Soziale Praxis IV, Sp. 484, 515, 935). Es wurde folgende Resolution angenommen:

> Für die den Stadtgemeinden übertragenen staatlichen Geschäfte und Ausgaben hat die Staatskasse angemessene Vergütung zu leisten. — Die Kosten der für allgemeine staatliche oder fiskalische Zwecke in den dazu aus sachlichen Erwägungen in Aussicht genommenen Städten zu schaffenden Anlagen und Einrichtungen sind ausschließlich aus staatlichen Mitteln zu bestreiten.

Um diesen Grundsätzen Geltung zu verschaffen, beschloss man, sich mit den Vorständen der anderen Städtetage zu einem gemeinschaftlichen Vorgehen bei der Staatsregierung und der Landesvertretung zu vereinigen.

Der hannoversche Städtetag, welcher am 8. und 9. Juni in Hannover tagte, war von 137 Vertretern aus 35 hannoverschen Städten besucht. Er verneinte einstimmig, dass ein Bedürfniss zum Erlass eines Sparkassen-Gesetzes vorhanden sei, erklärte sich gegen etwaige Beschränkungen der Ueberschüsse, der Hypothekendarlehne, gegen obligatorische Vermehrung des Reservefonds u. a., und für Freiheit in Sparmarken, gesperrten Sparbüchern, Ankauf von Pfandbriefen, für die Einrichtung von Annahme- und Auszahlungsstellen für die Kommunalsparkassen bei den Postämtern bei billiger, die Selbstkosten nicht erheblich übersteigenden Vergütung u. s. w. Ueber die Erfahrungen, welche seit Erlass des Kommunalabgaben-Gesetzes in den Städten mit den Realsteuern gemacht seien, herrschte getheilte Meinung, doch stimmte man darin überein, dass die Realsteuern nur nach dem Maassstabe von Leistung und Gegenleistung herangezogen werden dürfen und dass die in den neueren Ministerialerlassen zu Tage tretende Tendenz, rücksichtslos zum Zwecke der Entlastung der Einkommensteuer über diesen Maassstab hinaus die Realsteuern heranzuziehen, als gesetzlich nicht anerkannt werden könne. Die Frage wurde auf den nächstjährigen Städtetag, der in Stade abgehalten werden soll, vertagt. Schliesslich wurde noch die obligatorische Einführung der Reinigung von Bierapparaten durch Polizeiverordnung verlangt (vgl. ferner die vorangehende Notiz).

Arbeiterbewegung.

Bewegung gegen das Schwitzsystem in der süddeutschen Konfektion. Eine Konferenz der Schneidergehülfen von Mittel- und Süddeutschland, die am 8. Juni in Frankfurt a. M. tagte und von 25 Delegirten aus 19 Orten beschickt war, besprach die Fortführung der Bewegung gegen das Schwitzsystem im ihrem Bezirk. Ueber die Lage der hausindustriell namentlich auf dem Lande beschäftigten Schneider in Hessen-Nassau, Hessen, Nordbayern und der Pfalz wurden alarmirende Angaben gemacht; Wochenverdienste, die bis auf 2 M. ohne Kost und Logis herabgingen, 16—18stündige Arbeitszeiten, Lehrlingszüchterei, unglaublich einfache Nahrung (Kartoffeln mit Senf oder Backstein-Käse), höchst ungesunde Arbeits- und Schlafstätten. Ausserdem herrsche vielfach das sogenannte Schmiersystem, d. h. die Bestechung der seitens der Konfektionäre mit der Ausgabe von Konfektionsarbeit Beauftragten mittelst Butter, Eiern, Käse u. s. w., durch welche sich die Schwitzmeister auf dem Lande regelmässige Arbeit zu verschaffen suchen. In den besprochenen Bezirken würden gerade die feinsten Konfektionssachen gemacht, trotzdem seien die Arbeitsverhältnisse derartig. Die Konferenz beschloss die Bildung von Lohnkommissionen an allen Orten, die allerdings nicht leicht sein wird, da sehr über die Unzugänglichkeit der bei Schwitzmeistern beschäftigten Arbeiter geklagt wurde; diese sollen den Unternehmern Mitte Juli die Arbeiterforderungen unterbreiten und im Ablehnungsfalle das Gewerbegericht ihres Bezirks als Einigungsamt anrufen, um mindestens ähnliche Erhebungen wie die Berliner für Mittel- und Süddeutschland herbeizuführen.

Kongress deutscher Brauereiarbeiter. Der auf dem Boden des Klassenkampfes stehende Verband deutscher Brauer (Brauereiarbeiter, Sitz Hannover) hielt am 27. bis 29. Mai in München einen Kongress ab. Die Organisation hat sich aus einer früheren harmoniefreundlichen zu der heutigen mit circa 7500 Mitgliedern in 70 Zahlstellen entwickelt; sie steht in schroffem Gegensatz zum „Brauerbund", der heute die harmoniefreundlichen Arbeiter des Gewerbes umfasst. Auf dem Kongress vertraten 31 Delegirte 65 Zahlstellen. Der Verband hat im letzten Jahre um 1800 Mitglieder und 16 Zahlstellen zugenommen. Seine Einnahmen betrugen im letzten Jahre 306 770 M., seine Ausgaben 271 86 M. Der Schwierigkeit, dass sich die gelernten Brauer noch nicht überall gern mit den ungelernten Hülfsarbeitern gemeinsam organisiren, soll dadurch begegnet werden, dass die Hülfsarbeiter zunächst selbständig organisirt und dem Verband als Sektionen angegliedert werden. Beschlossen wurde die Ansammlung eines Strikefonds, abgelehnt die Gründung einer Verbands-Krankenkasse, die letztere soll den örtlichen Zahlstellen vorbehalten bleiben. Der Verbandsausschuss bleibt in Berlin, die Rechtsschutz-Kommission, die alle Anfragen schneller als bisher erledigen soll, sowie die Presskommission werden nach Frankfurt a. M. verlegt. Der nächste Kongress soll in zwei Jahren in Stuttgart abgehalten werden.

Verband deutscher Post- und Telegraphen-Assistenten. Am 8. Juni hielt diese vielbesprochene und von oben bis vor kurzem heftig bekämpfte Unterbeamten-Organisation ihren VI. Verbandstag in Berlin ab. Während ihr im vorigen Jahre 6680 Mitglieder angehörten, sind es heute 8500. Schreitet das Wachsthum im bisherigen Verhältniss fort, so kann der Verband in zehn Jahren den gesammten Post-Assistentenstand (etwa 35000 Mann) umfassen. Es bestehen jetzt im ganzen 77 Assistentenvereine und zwar: 23 Bezirks-, 37 Ortsvereine und 17 Bezirksleitungen. Im vergangenen Jahre waren es zusammen nur 47 Vereine. Das Waarenhaus des Verbandes, bestehend aus dem Hauptgeschäft Berlin und den Zweiggeschäften Düsseldorf, Hamburg, Hannover und Leipzig, hat einen Reinumsatz von $369\,770_{,63}$ M. in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1895 gehabt. Davon sind allein für 223886 M. Kleider geliefert worden. Auf Zigarren entfallen nicht weniger als 37669 M., auf Wäsche 61809 M., auf Stoffe und Effekten 24942 M., auf Wein 1955 M., auf Bücher 5834 M. Die Zahl der Waarenkassenmitglieder betrug Ende Dezember 1895 1234, das Verbandsvermögen $100\,776_{,81}$ M. Das Verbandsorgan erscheint jetzt in einer Auflage von 9800 Exemplaren. Von Massregelungen wurde wieder aus Braunschweig und Halle berichtet. Der Verband wünscht, dass jedem Assistenten die Ablegung der Sekretärsprüfung gestattet werden möge, er-

Digitized by Google

klärt sich aber als Abschlagszahlung auch mit der Annahme des Antrags Schädler im Reichstage einverstanden, nach welchem zunächst nur die mit Einjährigfreiwilligem-Zeugniss Versehenen zugelassen werden sollen. Verhandelt wurde ausserdem über Verbesserung der Lage der nicht angestellten Assistenten, Erhöhung der Wohnungszuschüsse und Regelung der Wittwen- und Waisenversorgung.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Maximal-Arbeitstag für Oesterreich. Der Referent des Subkomitees des Gewerbeausschusses im österreichischen Abgeordnetenhause tritt in seinem Referate über die Gewerbenovelle für die Grossindustrie auf 10 Stunden (60 Stunden in der Woche), für das Handelsgewerbe auf 11 und für das Handwerk auf 12 Stunden ein. Allerdings ist es äusserst fraglich, ob die Gewerbenovelle überhaupt noch zur Berathung gelangt, und nicht wahrscheinlich, dass, falls es im Herbst zur Verhandlung kommen sollte, die Anträge des Referenten berücksichtigt werden.

Vorgehen des Neuseeländer Fabrikinspektorats gegen Ueberzeit-Arbeit und Schwitzsystem. Nach dem Jahresbericht des Arbeitsministers Reeves über das Verwaltungsjahr 1894/95 besteht in Neuseeland die Bestimmung, dass jede Ueberzeit-Arbeit verboten ist und bloss in Ausnahmefällen vom Fabrikinspektor gestattet werden kann, in welchen die schriftliche Erlaubniss des Fabrikinspektors in den Arbeitsräumen anzuschlagen ist. Diese Anordnung, welche die missbräuchliche Umgehung der gesetzlichen Arbeitszeit verhindert, verdient Nachahmung. Dasselbe gilt von dem erfolgreichen Versuch, das Schwitzsystem mit einer Kontrolmarke zu bekämpfen; es ist angeordnet, dass jede Arbeit, die ausserhalb der registrirten Fabriken, sei es an Arbeiter nach Hause oder an Subunternehmer-Werkstätten gegeben wird, eine gedruckte Marke tragen muss, die den Ort der Herstellung und die Herkunft aus einer nicht als Fabrik registrirten Werkstätte deutlich angiebt. Diese Marke darf nicht vor dem Verkauf des Artikels entfernt werden. Dies System hat die Schwitzsysteme erheblich eingeschränkt; andererseits erschwert es auch armen Personen, die in Fabriken nicht arbeiten können, keineswegs den Erwerb, da das Gesetz vorsieht, es könne jeder Ort, an dem wenigstens 2 Personen arbeiten, als Fabrik registrirt werden, die dann der ordnungsmässigen Inspektion unterliegt.

Fabrikinspektion in Hessen. Nunmehr sind auch die Jahresberichte für 1895 der beiden hessischen Beamten (noch immer nur als Beilage der „Darmstädter Zeitung") erschienen. Die Zahl der ihnen unterstehenden Betriebe ist von 1518 mit 54 918 Arbeitern in 1894 auf 1585 mit 57 266 Arbeitern, nämlich 40 777 männlichen und 1934 weiblichen Jugendlichen und 7 Kindern gewachsen. Revidirt wurden diesmal die Verhältnisse von 41 817 statt nur von 34 347 Arbeitern in 1894; aber das Personal, bestehend aus zwei Inspektoren und zwei Assistenten, reicht noch nicht einmal aus, um auch nur eine grössere Anzahl von Kleinbetrieben und die Durchführung der Sonntagsruhe zu kontroliren. Dafür verlangt namentlich der Mainzer Inspektor für Rhein- und Oberhessen sehr unbefangen mit den Arbeiterorganisationen, denen er nach seiner Aussage reiche Anregung verdankt. Sehr im Argen liegt noch immer die Bearbeitung der Inspektionsstatistik. Feststellen lässt sich aus den mangelhaft bearbeiteten Ziffern, dass die Frauenarbeit namentlich in der Zigarren- und Lederindustrie gewaltig zunimmt und die Männerarbeit verdrängt. Auch die Hausindustrie breitet sich in mehreren Industrien, namentlich in der Zigarren-, Perlen- und Hasenhaarindustrie auffällig aus, weil die Unternehmer hier mit geringeren Spesen arbeiten können. Der Inspektor des 2. Bezirks erklärt deshalb die Unterstellung der Hausindustrie unter Gewerbeordnung und Gewerbeinspektion für dringend geboten. Die Beamten konstatiren die volle Bewährung des Elfstundentages für Arbeiterinnen und plädiren beide für Einführung eines Maximalarbeitstages auch für männliche Arbeiter. Der Eine hält einstweilen den Elfstundentag für die beste Lösung, weil Männer und Frauen nicht verschiedene Arbeitszeiten haben könnten, der Andere dagegen schreibt: „Der Zehnstundentag, unter Wahrung der für die einzelnen Industrien erforderlichen speziellen Freiheiten, erscheint als eine ohne gross-e Schwierigkeiten durchzuführende Forderung und als eine Massregel, welche zahlreichen, aus einer übermässig ausgedehnten Arbeitszeit entspringenden, die Gesundheit der Arbeiter gefährdenden Missständen entgegenzuwirken geeignet ist. Sind doch zahlreiche Unglücksfälle mit Sicherheit auf eine verminderte Spannkraft des Körpers und im Nachlassen der vollen Aufmerksamkeit durch Ueberanstrengung bei übermässiger Arbeitsdauer zurückgeführt worden. Zur Begründung vorstehender Ausführung darf ich noch folgende Zahlen aus den diesjährigen mittelst Fragebogen vorgenommenen Erhebungen an. Es wurden 211 Fabriken mit mehr als 20 Arbeitern untersucht und dabei ermittelt, dass eine 12stündige absolute Arbeitszeit in 3 Betrieben, eine 11stündige absolute Arbeitszeit in 30 Betrieben, eine 10—10½stündige absolute Arbeitszeit in 152 Betrieben, eine unter 10stündige absolute Arbeitszeit in 26 Betrieben stattfand. D. h. 84 % sämmtlicher Fabriken würden bei einer gesetzlich eingeführten 10stündigen absoluten Arbeitszeit in keiner Weise berührt werden, vorausgesetzt, dass für bestimmte Zeiten eine innerhalb gewisser Grenzen sich bewegende Ueberarbeit zugelassen würde." Von der kommunalen Sozialpolitik in Hessen können beide Beamte nichts Rühmliches berichten: in Darmstadt stösst die Errichtung eines Gewerbegerichts, in Mainz diejenige eines Arbeitsamts noch immer auf Schwierigkeiten. Der Reichsbehörde gegenüber rügt der Beamte des zweiten Bezirks sehr richtig, dass der Entwurf von Schutz-Vorschriften für Buchdruckereien der Inspektion gar nicht vorgelegen hat. Auffällig lakonisch und optimistisch sprechen sich die Beamten über die allgemeine wirthschaftliche Lage des Arbeiters aus, obgleich derjenige des 2. Bezirks das Durchschnittseinkommen eines verheiratheten Arbeiters in Mainz mit 1000 Mark jährlich bei 210—270 Mark Wohnungsausgabe notirt und obgleich der Beamte des 1. Bezirks wieder eine bei Gelegenheit der Unfalluntersuchungen aufgenommene Lohntabelle mittheilt, nach welcher die höchsten Löhne 24 Mark, die meisten 12—18 Mark und einer für eine Packerin von 21 Jahren sogar nur 7 Mark wöchentlich betragen. Der Gesammteindruck der Jahresberichte geht dahin, dass der Beamte des 1. Bezirks bei Weitem nicht so sorgfältig und eingehend beobachtet und berichtet, als derjenige des zweiten, dass aber auch dieser die Existenzbedingungen der Arbeiter ausserhalb der Fabrik noch genauer studiren muss. Werthvoll erscheint gegenüber den bekannten Parlamentsverhandlungen der letzten Wochen die scharfe Betonung der Nothwendigkeit und Durchführbarkeit eines Maximalarbeitstages auch für männliche erwachsene Arbeiter durch die neuen hessischen Inspektionsberichte.

Arbeiterstatistik der sächsischen Fabrikinspektion. Nach den soeben erschienenen Jahresberichten für 1895 der sächsischen Gewerbeinspektoren[1]) ist vom 1. Mai 1894 bis zu demselben Datum für 1895 die Zahl der kindlichen Arbeiter noch immer nicht ganz verschwunden, sondern erst von 1002 auf 930, diejenige der jugendlichen Arbeiter beiderlei Geschlechts von 30128 auf 28968 gesunken, während die Ziffer der erwachsenen männlichen Arbeiter von 249571 auf 262226, diejenige der erwachsenen weiblichen von 123309 auf 128375 Köpfe stieg. Das wäre, abgesehen von der geringen Abnahme der kindlichen Arbeiter, eine normalere Entwicklung als früher, zumal einzelne Branchen, wie die Industrie der Steine und Erden und die Metallverarbeitung, einen Abgang an erwachsenen weiblichen Arbeitern bei Zunahme der männlichen Arbeiter zeigen. Ein Theil der Ziffernverschiebung kann an Erhebungsfehlern liegen, während die andere damit erklärt sein mag, dass die vorjährigen eingehenden Berichte der Beamten in der Mehrzahl sehr günstig für die Bewährung des Elfstunden-Tages für Arbeiterinnen lauteten und auf Grund derselben wohl im verflossenen Jahre eine schärfere Aufsicht stattfand, welche die Ausbeutung der Frauenarbeit weniger profitabel erscheinen liess. Endlich mag auch die etwas steigende Konjunktur mitgewirkt haben, welche, wie gewöhnlich, die leistungsfähigere männliche Arbeit mehr begünstigte. Es wird sich fragen, ob die etwas gesundere Entwicklung der Männer- gegen die Frauenarbeit auch gegenüber einer schlechteren Konjunktur anhält, und ob der Elfstunden-Tag genügt, sie zu sichern.

[1]) Dresden, F. Lommatzsch, 1896.

Digitized by Google

Versicherung. Sparkasssen.

Rezeptrevision bei Krankenkassen. Die Verpflichtung, den Kassenmitgliedern im Erkrankungsfalle freie Arznei und Heilmittel zu gewähren, verursacht den Krankenkassen grosse und häufig ganz unnütze Ausgaben, an denen zweifellos viel gespart werden kann. Die vielerorts gemachten Versuche, die Apotheker zur Gewährung eines höheren Rabatts als der üblichen 10 % zu bewegen, sind meist an dem Widerstand der Apotheker-Gremien gescheitert; so auch neuerdings in Frankfurt a. M., wo die Krankenkassen jetzt beschlossen haben, die Mitglieder über den geringen Werth grosser Arzneimengen aufzuklären und die Kassenärzte zu veranlassen, weniger Medikamente zu verschreiben. Zahlreiche Kassen haben bereits das System der Rezeptrevision eingeführt. Ueber die Erfolge derartiger Revisionen wurden neuerdings von Dr. Landmann[1]) Mittheilungen veröffentlicht, die sich auf die Allgemeinen Orts-Krankenkassen in Barmen und in Remscheid beziehen. Bei beiden Kassen fungirt seit einigen Jahren der Verfasser jener Mittheilungen als ständiger Beirath in Arzt- und Apothekersachen gelegentlich und führt auch die Rezeptrevisionen aus. Bei der Orts-Krankenkasse in Barmen gingen darnach in dem Zeitraum von 1892 bis 1895 trotz stetiger Zunahme der Mitgliederzahl die Arzneikosten von 58 675 M. oder $3_{,84}$ M. pro Mitglied bezw. $8_{,96}$ M. pro Krankheitsfall allmählich auf 41 922 M. oder $2_{,41}$ M. pro Mitglied bezw. $4_{,74}$ M. pro Krankheitsfall zurück; dafür weisen die Ausgaben für Anstaltspflege pro Mitglied keine wesentlichen Verminderungen auf (sie betrugen in den Jahren 1892, 1893, 1894 und 1895 bezw. $1_{,61}$, $1_{,62}$, $1_{,82}$ und $1_{,74}$ M.), und in den Morbiditätsziffern zeigt sich sogar eine Besserung. Es ging nämlich die Dauer eines Krankeitsfalles von $21_{,7}$ Tagen im Jahre 1892 auf 18 Tage im Jahre 1895 zurück, trotzdem im Jahre 1893 die Karenztage beseitigt wurden. Bei der Allgemeinen Orts-Krankenkasse in Remscheid gingen im Zeitraum von 1891 bis 1895 bei stetiger Mitgliederzahl die Arzneikosten von 27 788 M. oder $4_{,23}$ M. pro Mitglied bezw. $10_{,68}$ M. pro Krankheitsfall, im Jahre 1891 auf 18 500 M. oder $2_{,24}$ M. pro Mitglied bezw. $6_{,19}$ M. pro Krankheitsfall zurück; gleichzeitig zeigen auch die Ausgaben für Anstaltspflege eine wesentliche stetige Abnahme; sie betrugen im Jahre 1895 nur $1_{,81}$ M. pro Mitglied gegen $3_{,72}$ M. im Jahre 1891; eine wesentliche Veränderung in den Morbiditätsziffern ist nicht eingetreten, es betrug nämlich die Krankheitsdauer pro Fall in den einzelnen Jahren von 1891 bis 1895 bezw. $17_{,4}$, $17_{,7}$, $16_{,3}$, $18_{,3}$, $17_{,2}$ Tage. Dass durch sachverständige Rezeptrevisionen ganz wesentliche Ersparnisse für die Kassen an Arzneikosten erzielt werden können, ohne dass andere Ausgabeposten deswegen steigen müssen, wird durch die hier mitgetheilten Zahlen bestätigt; am besten würde die Revisionsthätigkeit aber durch eine Sachverständigen-Kommission am Sitze der Kasse selbst ausgeübt.

Wechselseitige Arbeiterversicherung in Frankreich. In Ermangelung staatlicher Fürsorge für die Arbeiter hat in jüngster Zeit in Frankreich die Versicherung auf Gegenseitigkeit grössere Ausbildung erfahren. Nach dem Vorbilde des „Comité des Forges de France" haben eine Reihe französischen Textilindustriellen eine wechselseitige Unfallversicherung ihrer Arbeiterschaft eingerichtet. Demgemäss werden folgende Entschädigungen gewährt. Im Falle dauernder und vollkommener Erwerbsunfähigkeit eine Jahresrente von 20—33 % des Lohneinkommens, doch maxime 600 Frcs. jährlich; im Fall dauernder theilweiser Erwerbslosigkeit eine Rente von 5—25 % des Jahreslohnes, die aber 365 Frcs. jährlich nicht übersteigt; bei einer Arbeitsunfähigkeit von länger als 3 Tagen den halben Lohn, doch höchstens 2 Frcs. täglich, bis zur Heilung; im Todesfalle erhalten Frau und Kinder, falls der Verstorbene dauernd erwerbsunfähig war, $2/3$ der Rente und zwar letztere bis zum 14. Lebensjahr. Im Prozessfalle, bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag, haftet der Unternehmer civilrechtlich ohne irgendwelche Begrenzung der Schadenersatz-Summe. Die Pensionen sind durch ein Deckungskapital gesichert, das mindestens dem 10 fachen Betrag der fälligen Renten zusammen entsprechen muss. Die Beiträge der Arbeiterschaft schwanken nach einem spezifizirten Gefahrenklassen-Tarif zwischen $0_{,25}$ und $1_{,20}$ % der Löhne.

Armenpflege.

Vormerkung für dauernde Armenunterstützung in Königsberg. Im Verwaltungsjahre 1895/96 hat die städtische Armenverwaltung in Königsberg i. P. eine Neuerung durchgeführt, welche solchen Personen, die voraussichtlich dauernd hülfsbedürftig bleiben werden, den Weiterbezug der einmal bewilligten Unterstützung sichert, ohne dass sie nöthig haben, von neuem vorstellig werden oder gar den mühsamen Weg auf das Rathhaus machen zu müssen. Die Akten solcher gleich bei der früheren Bewilligung durch einen Vermerk gekennzeichneten Personen werden vor Ablauf der Unterstützung ohne Antrag und ohne weitere Verfügung vom Bureau den betreffenden Kommissionen zugeschickt. Selbstverständlich erfolgt erneute Prüfung und Erörterung in der Kommissionssitzung gerade so, als wenn die Weiterbewilligung beantragt wäre. Als Vortheile ergeben sich dagegen: der Wegfall der früher sehr häufigen nachträglichen Bewilligungen sowie die Verhütung der Noth, welche früher entstand, wenn der Hülfsbedürftige nicht daran gedacht hatte, sein Unterstützungsgesuch rechtzeitig zu erneuern. Nicht zu unterschätzen ist die Ersparniss an Konzipientengebühren gegen früher. Endlich kommt noch eine mehr praktische Seite in Betracht. Früher drängten sich gegen Ende des Monats die Bittsteller in Vernehmungszimmer, und wenn dann nur einer unter allen um Zulage bat, stimmten die Nachfolgenden selbstverständlich mit ein. Jetzt hat sich das Gedränge verloren, die Gesuche sind der Zahl nach geringer, aber mehr als früher individuell begründet.

Erziehung, Schule, Volksbildung.

University-Extension in Wien. Aus dem vom Universitäts-Kanzleidirektor Brockhausen verfassten ersten Berichte über die Wiener volksthümlichen Universitätskurse ist zu ersehen, dass der erste Versuch, die englische University-Extension nach Mitteleuropa übertragen, einen glänzenden Erfolg gehabt hat. Es wurden in drei Zeitabschnitten (November-Dezember 1895, Januar bis Mitte Februar, Mitte Februar bis Ende März), im Ganzen 58 Kurse zu je 6 Abenden abgehalten; die Gesammtfrequenz der 24 Kurse der ersten Serie betrug 2531; der 24 Kurse der zweiten Serie 2233; der 10 Kurse der dritten Serie 1409 Hörer; auf den einzelnen Kurs entfielen demnach durchschnittlich 106; bezw. 93, bezw. 141 Hörer. Dem Gegenstande nach wurden 17 medicinische, 15 naturwissenschaftliche (darunter 7 physikalisch-mathematische), 13 historische, 8 litteratur- und kunsthistorische, 5 juridische Kurse abgehalten. Am stärksten waren durchschnittlich die medicinischen und naturwissenschaftlichen Kurse (137 resp. 120) besucht, am schwächsten die juridischen (46). Zwei Kurse wurden von ordentlichen, 5 von ausserordentlichen Professoren, die übrigen 51 von Privatdozenten und Assistenten der Wiener Universität abgehalten. Die Gesammtkosten im Betrage von etwa 9000 fl., von denen ungefähr 5500 fl. auf die Honorare der Vortragenden entfielen, konnten im wesentlichen aus der jährlichen Subvention des Ministeriums (6000 fl.) und aus den Eintrittsgeldern (1 Krone per Kurs, 3000 fl. im Ganzen) gedeckt werden. Ausserdem wurde aus Spenden von Privaten (1600 fl.) ein Reservefonds angelegt. Die Lokale wurden zum Theile von der Gemeinde Wien (Volksschulen, frühere Gemeinderäte) unentgeltlich zur Verfügung gestellt; zum Theil wurden die Kurse (13) in Mittelschul-Sälen abgehalten; für 21 naturwissenschaftlich-medicinische Kurse stellten die Vorsteher der Universitäts-Institute ihre Institute zur Verfügung; ein Kurs wurde im Lokale eines Arbeiterbildungs-Vereins abgehalten. Die Zusammensetzung des Auditoriums richtete sich auch nach den Gegenständen und den Lokalitäten; der Prozentsatz der Arbeiter betrug z. B. im Lokale des Arbeiterbildungs-Vereines (Urgeschichte) und im X. Stadtbezirke (darstellende Geometrie u. etc.) 70 %, durchschnittlich aber nur etwa 20—25 %. Ein kunsthistorischer Kurs in der inneren Stadt war dagegen fast nur von Angehörigen der Mittelklassen besucht. Das Hauptkontingent der Besucher dürften aber ausser den Arbeitern Handelsangestellte und Lehrer bilden.

[1]) Arbeiterversorgung", XIII. S. 173 ff.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 151.

Digitized by Google

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Bei dem **städtischen Arbeitsnachweisamt** zu Breslau, dessen Eröffnung für den 1. September cr, in Aussicht genommen wird, ist die Stelle eines **Bureauvorstehers,** eines **Bureaugehilfen** und einer **Aufseherin** für die Frauen-Abtheilung zu besetzen.

Das Gehalt ist für ersteren auf 150 Mark, für den Bureaugehilfen auf 120 Mark und für die Aufseherin auf 75 Mark monatlich festgesetzt. Die Anstellung erfolgt vorerst auf Probe bei gegenseitiger 4 wöchentlicher Kündigung.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Beifügung eines Lebenslaufes und etwaiger Zeugnisse bei dem unterzeichneten Magistrat **bis spätestens zum 25. d. Mts.** melden.

Breslau, den 5. Juni 1896.

Der Magistrat
hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Akademisch gebildeter

Redacteur

für eine neue Zeitschrift

populär-wissenschaftlichen Inhalts

gesucht. Offerten mit detaillirtem Befähigungsnachweis sub **E. 2107** an **Haasenstein & Vogler A. G. Frankfurt a. M.**

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8
Mauerstraße 44.

Soeben erschien und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien
erläutert vom
Geheim Rath von Woedtke,
Königl. Preußischen Regierungs-Assessor und Hülfsarbeiter im Ministerium für Handel und Gewerbe.
8°. 31 Seiten. Preis 60 Pf.

Druckschriften der Kommission für Arbeiterstatistik.
Verhandlungen.

Nr. 8a **Protokoll** über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 10. und 11. Dezember 1895. 4°. 60 Seiten. Preis 60 Pf.

Nr. 9. **Protokoll** über die Verhandlungen vom 13. und 14. März 1896. 4°. 25 Seiten. Preis 40 Pf.

Nr. 10. **Protokoll** über die Verhandlungen vom 14.—17. und 20./21. April 1896 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleiderkonfektion. 4°. 208 Seiten. Preis 2 M.

Nr. 11. **Protokoll** über die Verhandlungen vom 28.—30. April 1896 und die Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Wäschekonfektion. 4°. 67 Seiten. Preis 80 Pf.

Cognac ist Medicament,

deßhalb soll man ihn nur von vertrauenswürdigen Firmen beziehen. — Die Firma **Richard Kox,** Weingroßhandlung in **Duisburg a. Rh.,** die sich durch den directen Bezug bester reiner Südweine zu billigen Preisen an Private ein berechtigtes Vertrauen erworben hat, versendet ebenfalls **garantirt reinen Medicinal-Cognac** in Korbflaschen (3 Ltr. Inhalt) per Post und zwar kosten 3 Ltr. Medicinal-Cognac M. 8.—, 3 Ltr. Cognac fine Champagne M. 12.—, 3 Ltr. feinsten Spanischen Rivtwein für **Magenkranke, Blutarme und Bleichsüchtige Mk.** 6.25, alles inclusive und franco gegen Nachnahme.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß:
Stadtrath Dr. **Flesch** in Frankfurt a. M. und Magistratsassessor **Cuno** in Berlin.
Herausgeber Dr. **J. Jastrow.**

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Preis jährlich 1 Mark. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

☞ **Es wird dringend gebeten, Subskriptionslisten, sowie Geldsendungen nicht an die Redaktion, sondern direkt an die Verlagsbuchhandlung zu senden.**

Carl Heymanns Verlag Berlin W., Mauerstraße 44.

═══ Nützliche Geschenks- und Bibliothekswerke. ═══

Meyers
Hand-Lexikon des allgem. Wissens.
In einem Band. *Fünfte, neubearbeitete Auflage.* In Halbleder gebunden 10 Mark.

Meyers
Kleiner Hand-Atlas.
Mit 100 Kartenblättern und 9 Textbeilagen. In Halbleder gebunden 10 Mark.

Brehms Tierleben.
Kleine Ausgabe für Volk und Schule. *Zweite, von E. Schmidtlein neubearbeitete Auflage.* Mit 1200 Abbildungen im Text, 1 Karte und 3 Farbendruckbeilagen. 3 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark.

Prohefefte stehen zur Ansicht zu Diensten. — Prospekte gratis.

═══ Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig. ═══

SCHUTZ-MARKE

„Loreley" — Wohlthäterin — der Menschheit!

„Loreley" ist das beste und sicherste Haarfestigungsmittel der Welt.

Endlich! ✻ Endlich!

Nach 25jährigen, wissenschaftlichen Arbeiten ist es gelungen, ein für die **Kopfhaut unschädliches, natürliches Haarfestigungsmittel** aus Pflanzen-Präparat herzustellen, welches in jeder Beziehung seinen Zweck **sicher** erfüllt.

Ein **Versuch** bringt den **Beweis,** daß nach 1—2 maligem Gebrauch mit **„Loreley"** sofort eine unübertroffene Verbesserung der **Kopfschuppen** und ein **Stillstand** des **Haarausfalles** erzielt, sowie, daß **„Loreley"** nach längerem Gebrauch auf ganz kahlen Stellen neues **Haarwuchs** erzeugt, wenn noch **keimfähige Wurzeln** in der **Kopfhaut** vorhanden sind. Also kein Kahlkopf — kein Haarausfall — keine Schinne — Schuppenbildung mehr nach Gebrauch von **„Loreley".**

Ausführliche Broschüre mit Gutachten hervorragender Aerzte und verein. Ges.-Chemiker gratis und franko. Versand gegen vorherige Einsendung oder Nachnahme des Betrages von Mk. 3.— pro Flasche franko von der General-Versandstelle für Deutschland:

Hugo Müller, Berlin S, Chausseestrasse 7 E.

Wiederverkäufer gesucht.

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris,** rue Soufflot 22, erscheint der X. Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Economie Politique

von

P. Cauwès (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
Ch. Gide (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bouruill** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig), **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Issajev** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Laveleye †, Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Maroussem** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Pierans** (Madrid), **Pigeonneau †, Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Webb** (London), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von Villey, eine **Uebersicht über den Inhalt der französischen und ausländischen Zeitschriften** u. s. w. **Abonnementspreis jährlich 21 Francs.**

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44 — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 25. Juni 1896. Nummer 39.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Die Arbeitslosen-Versicherung und der Sparzwang. Von Prof. H. Herkner . . . 1037

Die Parteien in Selbstzeichnungen 1042

Das Telegramm des Kaisers über die Christlich-Sozialen. Von Pfarrer P. Göhre.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 1046

Mindestlohn für staatliche Arbeiten in Belgien.

Kooperation in der englischen Landwirthschaft.

Mittelstands-Politik in der deutschen Gewerbenovelle.

Untersuchungen über das deutsche Hausirgewerbe.

Kommunale Sozialpolitik . . 1048

Kommunale Sozialpolitik in Glasgow. Von Dr. E. Loew.

Nutzbarmachung der Arbeitsnachweise grösserer Städte für das Land.

Kommunales Rechtsschutz-Bureau in Roubaix.

Errichtung eines städtischen Volksbades aus Armenmitteln in Solingen.

Ortsstatut über wöchentliche Lohnzahlung für Gera.

Preisausschreiben sächsischer Bürgermeister über Haushaltungs-Unterricht.

Arbeiterbewegung 1051

VII. Kongress der französischen Eisenbahn-Arbeiter.

Arbeiterbewegung in New-York.

Unternehmerverbände 1052

Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat. Interpellation im preussischen Abgeordnetenhause.

Jahresbericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats.

Bund der Industriellen. Anforderungen an die deutsche Fabrikinspektion.

Arbeiterschutz und Gewerbe-Inspektion 1054

Bäckerschutz im preussischen Abgeordnetenhause.

Sonntagsruhe im Güterverkehr der deutschen Eisenbahnen.

Erziehung, Schule, Volksbildung 1055

Armenkinder in Mainz.

Volksbildungs-Verein in Wien.

26. Versammlung der Gesellschaft für Volksbildung.

Litterarische Neu-Erscheinungen 1058

Abdruck sämmtlicher Artikel in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Arbeitslosen-Versicherung und der Sparzwang.

So gewaltige Dimensionen der Bau der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung angenommen hat, eines der wichtigsten Probleme der Arbeiterversicherung, die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, ist von ihr noch nicht in Angriff genommen worden. Von vielen Seiten ist deshalb in den letzten Jahren eifrig die Frage erörtert worden, wie es denn nun mit dieser gehalten werden, ob sie ganz den Gewerkvereinen überlassen, oder ob sie ebenfalls im Wege der Gesetzgebung geordnet werden solle. Für den letzteren Gedanken treten diejenigen ein, welche die Wirksamkeit der Gewerkvereine nicht befriedigt, sei es, weil sie überhaupt die freie Bethätigung der Arbeiterklasse mit Misstrauen verfolgen, sei es, weil sie bezweifeln, dass die Wirksamkeit der Gewerkvereine sich je über eine gewisse eng begrenzte Elite der gelernten Arbeiter der Grossindustrie hinaus erstrecken werde.

Es denken zur Zeit aber auch die Verehrer einer öffentlichen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nicht daran, diese auf die gesammte Arbeiterklasse auszudehnen. Sie soll nur für die grösseren Gemeinden, etwa für die mit mehr als 10 000 Einwohnern, eingerichtet werden. Prof. Adler in Basel ist es gewesen, der für eine derartige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auf kommunaler Grundlage den eingehendsten und durchdachtesten Vorschlag ausgearbeitet hat. Die Kritik seines Entwurfes[1]) wird die m. E. unüberwindlichen Schwierigkeiten, die sich bei dieser Ordnung der Arbeitslosen-Versicherung erheben, am besten zum Ausdrucke bringen.

Die Versicherung ist obligatorisch gedacht. Wäre die Betheiligung in das Belieben der Arbeiter gestellt, so läge die Gefahr nahe, dass bloss diejenigen, welche durch den Saisoncharakter ihres Gewerbes oder aus anderen Gründen einer zeitweisen Arbeitslosigkeit mit grosser Wahrscheinlichkeit entgegensehen, in die Versicherungs-Organisation eintreten würden. Ein angemessener Ausgleich des Risikos könnte nicht erfolgen, und die Lasten würden ausserordentlich wachsen.

Es soll nicht geleugnet werden, dass eine kommunale Arbeitslosen-Versicherung im Allgemeinen ohne Zwangsbeitritt nicht auskommen kann. Dagegen ist nicht einzusehen, warum auch diejenigen Arbeiter, die durch die Zugehörigkeit zu einem Gewerkverein sich bereits ausreichend gegen Arbeitslosigkeit versichert haben, gezwungen werden sollen, an der kommunalen Einrichtung theilzunehmen. Verpflichtet die Gemeinde alle Arbeiter ohne Ausnahme, der Versicherung anzugehören, so wird die Entwickelung der Gewerkschaften praktisch unmöglich gemacht. Wie soll ein Gewerkschaftsleben gedeihen, wenn alle friedlichen Aufgaben eines Gewerkvereines bereits von staatlich organisirten Kassen vorweg genommen sind? Woher soll der Arbeiter die Mittel nehmen, um ausser den Zwangsbeiträgen für die öffentlich-rechtliche Versicherung gegen Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit auch noch Gewerkvereine zu erhalten? Der Gewerkverein wäre dann nur als eine Karikatur, als Kampf- und Streikverein denkbar, als eine Vereinigung, die auf jedes festere Gefüge und

[1]) Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-Stadt. Gutachten, erstattet dem Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt von Dr. Georg Adler, ao. Professor der Nationalökonomie und Statistik an der Universität. Basel, Verlag Dr. H. Müller, 1895. Vgl. ferner Adler, Art. Arbeitslosigkeit im Supplemente des Handwörterbuches der Staatswissenschaft, sowie desselben Aufsätze in der „Sozialen Praxis", zuletzt in No. 34 dieses Jahrgangs.

Digitized by Google

jede nachhaltige Wirksamkeit verzichten müsste. Da aber eine angemessene Mitwirkung der Arbeiter bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen ohne tüchtige Organisation nicht erreicht werden kann, so ist für mich eine öffentlichrechtliche Versicherung gegen Arbeitslosigkeit überhaupt nur unter der Bedingung diskutirbar, dass diejenigen Arbeiter, welche einem Gewerkvereine mit ausreichender Versicherung gegen Arbeitslosigkeit angehören, vom Beitrittszwange befreit werden. Dieser Forderung wird der französische Gesetzentwurf von Camille Jouffray auch gerecht,[1]) nicht aber der Baseler.

Die Versicherung soll allen ihren Mitgliedern, die ohne Verschulden arbeitslos werden, eine Unterstützung gewähren. Als verschuldet arbeitslos sind diejenigen anzusehen, die infolge freiwilligen Austrittes stellenlos geworden sind, die infolge von Lohnstreitigkeiten ihre Stelle aufgegeben, und die ihre Entlassung durch Faulheit, Liederlichkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam oder Trunksucht herbeigeführt haben. Also der Arbeiter, der aus einer Stelle ausscheidet, weil er eine ihm zugemuthete Verschlechterung der Arbeitsbedingungen (Erhöhung der Arbeitszeit, Herabsetzung des Lohnes) ablehnt, ist durch sein eigenes Verschulden arbeitslos geworden. Ebenso wäre nach dem Wortlaute ein Verschulden anzunehmen, wenn etwa Arbeiter, welche strikende Kollegen unterstützen, ausgesperrt werden. Wer soll im Stande sein, einwurfsfrei festzustellen, ob ein Arbeiter seine Entlassung sich wirklich wegen Faulheit, Liederlichkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam zugezogen hat? Wenn z. B. ein Arbeitgeber à la Stumm verbietet, ohne seine Erlaubniss sich zu verheirathen, wenn er verbietet, bestimmte Zeitungen zu halten, bestimmte Wirthshäuser zu besuehen, bestimmten Vereinen beizutreten, so werden die Arbeiter, welche sich diesen Befehlen nicht fügen, wegen Ungehorsam entlassen und haben ihre Arbeitslosigkeit verschuldet!

Würde die Schuldfrage in solch formalistischer Weise entschieden, so widerführen den Arbeitern die grössten Ungerechtigkeiten und Härten. Lässt man sich aber auf eine freie Würdigung der Verhältnisse ein, so setzt das nicht nur eine äusserst umständliche und schwierige Untersuchung jedes einzelnen Falles, sondern auch eine geradezu ideale soziale Bildung und Unbefangenheit auf Seiten der entscheidenden Instanz voraus. Gerade um die Erörterung solcher schwer zu entscheidenden Schuldfragen los zu werden, hat man in Deutschland das Prinzip der Haftpflicht aufgegeben und an dessen Stelle die Unfallversicherung gesetzt Nun soll aber bei der Arbeitslosigkeit die Schuldfrage untersucht werden, obwohl sie hier noch viel schwieriger, als bei einem Unfalle zu entscheiden wäre.

Geringere Schwierigkeiten würde die Schuldfrage bereiten, wenn bestimmte Arbeitsbedingungen als Ausgangspunkt für die Entscheidungen angenommen werden könnten.[2]) Es würde sich dann die Möglichkeit eröffnen, Arbeiter, welche individuell oder organisirt einer Verschlechterung der normalen Arbeitsbedingungen widerstreben, als unverschuldet Arbeitslose anzusehen. Allein der Begriff der normalen Arbeitsbedingungen kann sich in der Regel nur dort klar entwickeln, wo die Regelung des Arbeitsvertrages korporativ durch die Organisation der Arbeiter und Arbeitgeber erfolgt ist. Die Entscheidung der Schuldfrage würde also nur dort leicht fallen, wo die Arbeiter bereits in Gewerkvereinen stramm organisirt sind. Dort ist aber die ganze kommunale Versicherung gegen Arbeitslosigkeit überflüssig. Aber auch, wenn die Arbeitslosigkeit als unverschuldet anerkannt worden ist, bekommt der Arbeiter noch keineswegs sofort die Unterstützung. Das geschieht erst, wenn ihm keine „passende Arbeit" nachgewiesen werden kann.

Welche Arbeitsstelle hat als „passend" zu gelten? Adler hat sich redlich bemüht, für den Begriff der „passenden" Arbeitsstelle objektive Merkmale aufzustellen:

„Als passend hat zu gelten für einen gelernten Arbeiter in erster Linie nur die Arbeit in seinem früheren Berufszweige oder, sofern er in einer Spezialität seiner Industrie ausgebildet ist, die Beschäftigung in einer nahverwandten Spezialität derselben Industrie. Also ist z. B. für einen Metallarbeiter nicht bloss die Branche der Eisenindustrie passend, in der er speziell gelernt hat, sondern auch andere Branchen der gleichen Industrie. In zweiter Linie ist für den gelernten Arbeiter die vorübergehende Beschäftigung auch in einem anderen Berufe passend, wenn diese Beschäftigung seine Arbeitsfähigkeit für den früheren Beruf in keiner Weise schädigt, vor allem seine spezifische technische Geschicklichkeit nicht mindert, seiner Gewöhnung nicht zuwiderläuft und seine Gesundheit nicht angreift. Denn stets muss dem also Beschäftigten die Möglichkeit, bei günstigerer Gelegenheit in den früheren Beruf zurückzutreten, voll gewahrt bleiben. — Für die ungelernten Arbeiter sind alle jene Arbeiten „passend", die keiner Vorbildung bedürfen, oder doch nach kurzer Unterweisung übernommen werden können, — sofern diese Arbeiten nicht ihre Kräfte übersteigen oder ihrer Gewöhnung zuwiderlaufen oder ihre bisherige Arbeitskraft und Erwerbsfähigkeit zu vermindern vermögen. — Nun gewinnt aber eine Arbeit ihre volle Bestimmtheit erst durch ihren Entgelt. Es gehört daher zum Begriffe der „passenden" Arbeit auch noch die Konstituirung eines „passenden" Lohnes. Welche Erwägungen werden hier für ein abschliessendes Urtheil maassgebend sein? Zunächst steht soviel fest: Dem Arbeitslosen darf im Berufe, den er gewohnter Weise ausübt, während der Zeit der Arbeitslosen-Unterstützung keine Arbeit zugemuthet werden, die weniger als den bisher üblichen Lohn einbringt. Wird ihm — sonst „passende" — Arbeit eines anderen Berufes angeboten, so kann er wenigstens den dort üblicherweise gezahlten Lohn beanspruchen."

Es wird nicht erforderlich sein, an den vorgeführten Merkmalen (gelernte, ungelernte Arbeit, Arbeiten, die der „Gewöhnung" der Arbeitslosen zuwiderlaufen, die seine Gesundheit nicht angreifen, übliche Lohnhöhe u. s. w.) eine ausführliche Kritik zu üben. Gelingt es eine Instanz einzusetzen, welche die Frage des Verschuldens in einer alle Theile befriedigenden Weise zu lösen versteht, so liegt gar kein Grund vor, einem solchen Ausbunde von Weisheit und Gerechtigkeit nicht auch noch eine völlig befriedigende Auslegung des Begriffes der „passenden" Arbeitsstelle zuzutrauen.

Freilich, wer sich vergegenwärtigt, wie oft, selbst in einem sozialpolitisch so hoch gebildeten Lande wie England, die Entscheidungen frei gewählter Schiedsrichter oder Unparteiischer nicht befriedigen, wie sehr man neuerdings sowohl von Seiten der Arbeiter wie der Arbeitgeber „arbitration" zu vermeiden sucht, der wird sich zu einem solchen bergeversetzenden Glauben an die Allweisheit der Beamten,[1]) welche die Verwaltung der Arbeitslosen-Versicherung besorgen, nicht aufschwingen können.

---

[1]) Schanz, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Bamberg 1895, S. 383.

[2]) Vergl. Dr. M. J. Bonn, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Die Zeit, Wien. VII. Band, S. 19.

[1]) Nach Adler wird die Leitung der Versicherungsanstalt einem angestellten Beamten übertragen, der über die Richtigkeit der Schreibereien, Rechnungen und Zahlungen wacht, die Anmeldungen aller zu versichernder Arbeiter und aller Arbeitslosen entgegennimmt, den Verkehr der Versicherungsanstalt mit dem Arbeitsnachweisbureau vermittelt, die angebotenen Arbeitsstellen auf die Opportunität der Zuweisung an die Arbeitslosen hin prüft und die Kontrole der Arbeitslosen durchführt. Gegen die Entscheidungen des Beamten findet eine kostenlose Appellation an die „Kommission für Versicherung gegen Arbeitslosigkeit" statt.

Digitized by Google

Auch Professor Schanz hat sich den schweren Bedenken, die gegen eine Arbeitslosen-Versicherung entsprechend dem Bassler Entwurfe erwachsen, nicht verschlossen und deshalb eine Lösung der Frage auf ganz anderer Grundlage versucht.[1]) Von jedem Arbeiter sollen durch Vermittelung der Krankenkassen wöchentliche Einzahlungen in eine Sparkasse gemacht werden. Die Sparkassen-Einlage darf, solange sie 100 M. nicht übersteigt, nur im Falle der Arbeitslosigkeit angegriffen werden. In diesem Falle aber darf die Sparkasse bei einem Guthaben des Arbeiters unter 70 M. wöchentliche Abhebungen im Betrage von 5 M. auszahlen (bei einem Guthaben von 70—100 M.: 7 M., bei mehr als 100 M: 8 M.). Schanz schlägt vor, die wöchentliche Einzahlung auf 30 Pf. zu bemessen, wovon 10 Pf. der Arbeitgeber zu entrichten hat.

Die Idee von Schanz hat den grossen Vorzug, von dem Aufwerfen der Schuldfrage und dem Begriff der „passenden" Arbeitsstelle vollständig absehen zu können. Sie braucht deshalb auch nicht zu der Fiktion einer idealen Behörde zu greifen. Wie aber das Projekt Adler eine vollkommene Organisation des Arbeitsnachweises verlangt, so lässt sich der Vorschlag von Schanz nur dort verwirklichen, wo ein sehr engmaschiges Netz solide geleiteter Sparkassen besteht. Am einfachsten gestaltet sich die Sache, wenn, wie in England, Belgien, Frankreich, Oesterreich und anderwärts Post-Sparkassen zu Gebote stehen. Ein (von Schanz übrigens nicht betonter) Vorzug, auf den ich besonderes Gewicht legen möchte, liegt ferner darin, dass diejenigen Arbeiter, welche in Folge ihrer gewerblichen oder persönlichen Tüchtigkeit oder wegen des Charakters ihres Gewerbes der Arbeitslosigkeit nur in ganz geringem Maasse ausgesetzt sind, nicht gezwungen werden, Lasten zu Gunsten minder tüchtiger Elemente zu übernehmen. Dagegen scheint mir der individuelle Sparzwang von Schanz nur gegenüber denjenigen Arbeitern am Platz zu sein, welche sich noch nicht durch den Beitritt zu einem Gewerkvereine für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert haben. Um aber Arbeiter, die ihrer Versicherungspflicht durch die Betheiligung an einer Gewerkschaft genügen, nicht ungünstiger zu stellen, müssten die Beiträge der Arbeitgeber, die Schanz empfiehlt, ganz wegfallen.[2]) Es erscheint auch erst dann die Verwendung der Spar- Guthaben im Falle des Strikes keinerlei Einwänden mehr ausgesetzt.

Im Uebrigen möchte ich den Plan des Sparzwanges noch dahin umgestalten, dass für diejenigen Arbeiter, welche bereits ein Spar-Guthaben von 100 M. (bei Unverheiratheten dürften 50 M. ausreichen) angesammelt haben, der Sparzwang aufhört. Abgesehen davon, dass mir eine Erstreckung des Sparzwanges über das absolut nothwendige Maass hinaus aus allgemeinen Erwägungen nicht gerechtfertigt erscheint, verspreche ich mir von dieser Aenderung noch eine günstigere Stellung der Gewerkschaften. Gilt der Sparzwang unbedingt ausser für Gewerkschafts-Mitglieder, so muss jeder Arbeiter, der z. B. einer Betriebs-Krankenkasse angehört, und vom Sparzwange frei bleiben will, seinem Arbeitgeber anzeigen, dass er an den Gewerkvereins-Bestrebungen sich betheiligt. Das wird manchem Arbeiter nicht erwünscht sein. Er kann aber bei der von mir vertretenen Aenderung der Erörterung dieser Frage aus dem Wege gehen, wenn er der Krankenkasse ein Post-Sparkassen - Buch mit einer Einlage von 100 M. eventuell 50 M. übergiebt.

Auch diese Begrenzung des Sparzwanges ist nur durchführbar, wenn man auf die Beiträge der Arbeitgeber verzichtet. Andernfalls läge die Gefahr vor, dass unter sonst gleichen Umständen die Arbeiter mit genügenden Spareinlagen bei der Besetzung der Arbeitsstellen vorgezogen würden, weil für sie vom Arbeitgeber keine Beiträge mehr zu leisten wären.

Karlsruhe. H. Herkner.

[1]) Schanz a. a. O. S. 167 f.

[2]) Innerhalb des Systemes unserer Sozialversicherung könnte die Arbeiterschaft für die ausschliessliche Uebernahme der Kosten der Arbeitslosen-Versicherung dadurch eine Kompensation erhalten, dass alle Unfälle, auch diejenigen, welche eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als 13 Wochen begründen, den Arbeitgebern, d. h. den Berufsgenossenschaften, zur Last fielen, und dass die Kosten der Invaliden-Versicherung — unter Verzicht auf das individualistische Aequivalenzprinzip — durchaus auf die Landesfinanzen übernommen, also die Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber beseitigt würden.

Die Parteien in Selbstzeichnungen.

Das Telegramm des Kaisers über die Christlich-Sozialen.

Die christlich-soziale Bewegung befindet sich schon seit längerem in einer ernsten Krisis. Innerhalb ihrer drängen drei einander entgegenstehende Prinzipe auf endgültige Aussprache, Klärung und Versöhnung: von aussen mehren sich seit Monaten die Vorwürfe und Angriffe, die schon seit Jahren ihr niemals fehlten. Grossindustrielle und Grossgrundbesitzer, politische Parteien und Kirchenregimente sind in ihrer Verurtheilung einig. Nun sind alle Angriffe auf sie durch das kaiserliche Telegramm[1]) gleichsam in einen zusammengefasst und als ein wuchtiger Hieb auf sie niedergesaust, um sie zu zerschmettern. Diejenigen, die ihr angehören, befinden sich in ernstester Nothwehr. Sie müssen fechten, wenn sie Männer bleiben wollen, nicht um die Gegner in gleicher Weise zu treffen, sondern um ihre Sache zu schirmen.

Das Telegramm beginnt mit einem Angriff auf Stöcker. Es wirft ihn als abgethanen Mann einfach zum politischen alten Eisen. Das hat Stöcker nicht verdient. Gewiss hat er seine Fehler, die man ihm, dem Prediger, meist doppelt aufs Kerbholz schneidet. Aber er hat doch auch seine Verdienste und Vorzüge: Begeisterung für die soziale Reform, Treue gegen den Kaiser, Liebe zu den kleinen Leuten, Muth und Beredsamkeit. Er hat auch längst noch nicht politisch geendet. Nicht mehr Hofprediger, Konservativer- und Antisemitenführer, nur noch Christlich-Sozialer wird er in Zukunft alle seine glänzenden Gaben daran setzen, aus den Christlich-Sozialen eine starke Partei nach seinem Wunsch und Willen zu schaffen.

Aber Stöcker ist nicht die Hauptsache in dem kaiserlichen Telegramm. Es richtet sich nicht gegen ihn allein, sondern gegen alle politischen Pastoren. Sie alle sind ein „Unding." Nun hat es politische Pastoren schon lange vor Stöcker gegeben. Sie standen aber alle mit verschwindenden Ausnahmen auf Seiten der sog. staatserhaltenden Parteien. Namentlich im neuen Deutschen Reich war das Regel. Sie standen im Bunde mit Besitz und Bildung. Sie schrieben und sprachen für die Vertreter dieser Volksschichten; sie legten ihre amtliche Autorität für sie in die Waage; sie predigten, zum Theil sehr unbewusst, für deren Ideale. Gegen sie ist jedoch weder von kirchlichen Behörden noch sonst von wem je eingeschritten werden. Nur das Volk der kleinen Leute murrte und erhob Einspruch, indem es ihnen allen sein Vertrauen entzog. Das schmerzte einige der „Jüngsten" unter den Pastoren und denen, die es werden wollten. Sie sahen, dass das Volk recht hatte. Und weil sie es liebten mit aller Kraft ihrer Seele, stellten sie sich auf seine Seite, wurden sie im Namen des Christenthums in ihrer Weise Anwälte ihrer Sache auch vor der sozialpolitischen Oeffentlichkeit. So entstanden die politischen Pastoren mit stark proletarischen Neigungen. Und Stöcker war ihnen die Brücke zu ihrer Position gewesen. Es leuchtet ein, dass diese proletarisch gerichteten politischen Pastoren unter diesen Umständen auftreten mussten. Sie sind einfach die Verkörperung des Rückschlages gegen das Verhalten der staatserhaltenden unter ihren Amtsbrüdern. Sie sind also, geschichtlich angesehen, kein Unding, sondern eine Nothwendigkeit und zugleich ein Segen gewesen, denn sie haben heute schon einen Umschwung in der Gesinnung

[1]) No. 35 dieses Jahrgangs, Sp. 948.

Digitized by Google

der evangelischen Geistlichen erreicht. Die Mehrzahl unter ihnen folgt nicht mehr so harmlos, wie einst den Vertretern von Bildung und Besitz, sondern ist über Erwarten schnell unparteiisch und selbst der Sozialdemokratie gegenüber in ihrem Verhalten gerecht und objektiv geworden.

Damit aber ist eine gänzlich neue Situation geschaffen. Und es entsteht nun die Frage, ob auch in Zukunft, unter dieser geänderten Situation „politische" Pastoren, gleichviel welcherlei Farbe, wünschenswerth und existenzberechtigt sind. Der Kaiser bestreitet es. Und ich bin geneigt, ihm hierin Recht zu geben. Wenigstens in folgendem Sinne. Unser politisches Leben erschöpft sich in wirthschaftlichen Interessenkämpfen. Alles, was an ihm nicht danach aussieht, ist heutzutage Nebensache. Das wirthschaftliche Interesse der in einer Partei vertretenen sozialen Schicht ist alles, das Interesse anderer, das Wohl und Wehe des gemeinsamen Ganzen ist nichts oder fast nichts. Was hat unter diesen Umständen der Geistliche für ein Interesse daran, einer von diesen Parteien besonders zu dienen? Er ist nicht Grossindustrieller, Grundbesitzer, Kaufmann, Handwerker, Arbeiter. Er findet bei keiner dieser Gruppen, was ihn politisch befriedigen könnte.

Und umgekehrt, findet keine dieser Gruppen in ihm einen Vertreter und Vorkämpfer ihrer Sache nach den innersten Wünschen ihres Herzens. Auch wenn der Geistliche sich noch so völlig einer dieser Parteien verschwören wollte, er würde ihr nichts gänzlich nach Willen thun. Er bleibt kraft seiner Bildung und seines Berufs stets noch zu sehr Ethiker, zu rücksichtsvoll auch gegen Menschen aus anderen Schichten, deren Interessen-Berechtigung sein Billigkeitssinn niemals ganz wird leugnen können; und er wird durch solche Rücksicht an der allein erwünschten und allein erfolgreichen Verfolgung der Sonderinteressen einer einzelnen Schicht gehindert. Damit wird er dieser selber eher hinderlich als förderlich und für sie je länger desto mehr unbrauchbar. Darum schieben die konservativen Parteien heutzutage die Pastoren auch mehr und mehr als unnütz danklos zur Seite; und aus demselben Grunde hat die Interessenvertretung der Industriearbeiterschaft, die Sozialdemokratie, stets missrauisch und höhnisch auf jede pastorale Mitarbeit verzichtet.

Mit einem solchen ausschliesslichen und einseitigen Eintreten für eine bestimmte Partei und bestimmte soziale Interessenschicht würde sich der Geistliche übrigens auch in seinem Amte innerlich und darum dauernd unmöglich machen. Er steht von Berufswegen auf einer höheren Warte als der einer politischen Partei. Er hat Menschen zu dienen, nicht politischen und sozialen Mächten. Der Mensch als lebensvolle Einheit, mit seinem persönlichen Glück und Unglück, seinem Streben, Suchen, Zweifeln, seinen körperlichen und seelischen Nöthen, seinem ganzen in Empfindungen und Wollen auf- und niedergehenden Innern ist sein Arbeitsgebiet. Wo immer es möglich ist, da hat er ihm zu dienen mit Rath, Trost, geistigem wie gemüthlichem Meinungsaustausch. Jedes Glied seiner Gemeinde hat als zunächst religiöse Persönlichkeit Anrecht auf seine religiöse und ethische Dienstleistung, mag dieses Gemeindeglied einer sozialen Schicht angehören, welcher es will. Ja, es muss des evangelischen Geistlichen höchster Wunsch und Ehrgeiz sein, dass möglichst viele, ja alle Gemeindeglieder von diesem Anrecht Gebrauch machen. Die aber verhindert er einfach, wenn er ein ausgeprägt politischer Charakter, d. h. in unseren Tagen mehr oder weniger Führer in Klassenkämpfen ist. Denn er vernichtet das persönliche Vertrauen aller derjenigen, die er als Parteiführer im Interesse seiner Partei rücksichtslos bekämpfen muss. Er verräth also sein Amt und seine Pflicht, anstatt ihm zu dienen, anstatt sie zu erfüllen.

Er thut das in diesem Falle auch noch in einer anderen Beziehung. Neben der sozialen Frage, in mannigfacher Berührung mit ihr steht gleich riesengross die religiöse, wenigstens vor den protestantischen Menschen unserer Zeit. Auch sie muss Antwort erhalten. Denn der Mensch lebt nicht vom Brot allein. Keiner ist mit zur Antwort berufener, als der Geistliche. Geht er aber daran, so braucht er dazu seine ganze Kraft. Es bedarf dazu der Beherrschung aller modernen Wissenschaft, der Naturwissenschaft und der materialistischen Philosophie vor allem. Dann aber hat er weder Zeit noch Kraft noch Neigung genug, auch noch an dem sozialen Problem herum zu dilettiren. Und darum, aus allen diesen Gründen, ist es meine unmaassgebliche Meinung: es ist für die Zukunft nicht wünschenswerth, dass ein Geistlicher Vorkämpfer und Führer einer Partei, eben ein politischer Pastor in dem so verstandenen, jetzt eingeführten Sinne ist.

Mit diesen Darlegungen wird nun aber dem evangelischen Geistlichen durchaus nicht jede politische und soziale Thätigkeit überhaupt versagt, wie das der Kaiser in seinem Telegramm zu thun für richtig befunden hat. Auch der Geistliche ist und bleibt deutscher Staatsbürger. Und es ist nicht nur sein Recht, sondern auch seine Pflicht eine nach protestantischen Begriffen sittliche und religiöse Pflicht, als solcher sich politisch zu orientiren, zu einem Urtheil über die öffentlichen Dinge zu gelangen, und dieses Urtheil gelegentlich offen und kraftvoll auch zu bethätigen. Niemand, auch der Kaiser nicht, darf ihn daran hindern. Und wenn er gegenwärtig auf das eine Recht, Führer in den gegenwärtigen politischen Kämpfen zu sein, verzichtet, aus den vorhin angeführten Gründen, um nicht „politischer" Pastor zu werden, so ist das sein eigener freier Wille; ein Opfer, das er in weiser Selbstbeschränkung seinem eigentlichen Berufe bringt, das ihm aber Niemand, auch der preussisch-evangelische Ober-Kirchenrath nicht und auch der Kaiser nicht, aufzwingen darf.

Schon um anderer Stände willen, die, wie der seinige irgendwieweit einer Disziplinargewalt von Behörden und noch höheren Instanzen unterworfen sind, darf er sich einen solchen Verzicht von aussen her, von fremden Machtgrössen nicht auferlegen lassen. Sonst trifft eines Tages auch diese anderen Stände und Berufskategorien eine gleiche Beschränkung ihrer staatsbürgerlichen Rechte. Er kämpft hierin einen Prinzipienkampf, der weit über die Kreise seiner Berufsgenossen hinaus von Bedeutung ist. Und auch darum muss er feststehen, bis gesiegt ist, bis der Satz allgemeinste Anerkennung gefunden hat, dass Niemand ein Recht hat, den Geistlichen zum Verzicht auf irgend eines seiner politischen Rechte zu zwingen, und dass, wenn er verzichtet, dies die That seiner eigensten freien, stets wieder zu ändernden Entschliessung ist, die er heute fasst aus Rücksicht auf seine augenblicklichen, eigenartigen Berufspflichten.

Der Geistliche befindet sich übrigens dabei in ganz ähnlicher Lage, wie der Kaiser selbst. Auch der Kaiser ist Staatsbürger und zugleich Staatsoberhaupt. Als ersterer hat er zweifellos wie jeder das Recht, Partei zu ergreifen und sich politisch über andere Mitbürger zu äussern, wie er es in dem Telegramm auch gethan. Als Staatsoberhaupt aber und Kaiser, dessen Person durch besondere Gesetze geschützt und über die anderen Staatsbürger zu unparteiischen Höhen erhoben ist, hat er sich ganz ähnlich wie der Geistliche, der auch allen gehören soll, Beschränkungen in der öffentlichen Parteinahme aufzuerlegen, mit denen der Inhalt seines Telegramms dann allerdings nicht vereinbar ist.

Auch der soziale Thätigkeit des evangelischen Geistlichen sind durch die vorhergegangenen Ausführungen durchaus nicht die Hände gebunden. Soziale Mitarbeit besteht nicht nur in Theilnahme an der Sozialpolitik. Nur diese aber erscheint für den Geistlichen heutzutage nicht opportun. Soziale Arbeit in jedem andern Sinne dagegen ist geradezu ein Theil seiner Amtspflicht und auch die direkte Verfolgung der Forderungen, die das kaiserliche Telegramm selbst als seine nächsten Aufgaben an ihn stellt. Denn gerade, wenn er rechte Seelsorge treiben will, muss der Geistliche sozial thätig sein. Es giebt bekanntlich auf Erden menschliche Seelen nur in menschlichen Leibern, die ihrerseits wachsen, weben und leben auf dem Boden der ökonomischen Zusammenhänge. Und wie diese das körperliche, so bedingen sie durch dieses auch mit das seelische Befinden der Menschen, ihr geistiges Niveau, ihr sittliches Wollen, ihren religiösen Enthusiasmus. Will der Geistliche letzteres pflegen, so muss er auch den ökonomischen Hintergrund stark mit berücksichtigen, auf dem alles ruht. Ja, er macht sich, wie es ein Theil der älteren Generation seiner Amtsbrüder gethan, geradezu einer Pflichtvergessenheit schuldig, wenn er es nicht thut. Nur dann packt er die Menschen in ihren Herzen, wenn er sie versteht und fasst im Zusammenhang ihrer materiellen Lage; wenn er

Digitized by Google

die religiösen und sittlichen Ideale formulirt auf dem Hintergrunde dieser; wenn er sie gleichsam mitten in die ökonomische Wirklichkeit hineinsetzt und sie als deren selbstverständliche Ergänzung, als der Menschen höchsten Zweck in natürlicher Harmonie in sie einfügt.

Noch deutlicher, direkter zeigt sich das alles an der kaiserlichen Forderung, dass der Geistliche nichts wie Nächstenliebe zu pflegen hätte. Ja, heisst denn Nächstenliebe pflegen nur, in der Kirche mit schönen Worten ihr Idealbild zeichnen? Nur dem an die Thür klopfenden Bettler eine Suppe schenken? Für die Vermuten in der Gemeinde zu Weihnacht eine Bescheerung veranstalten? Oder ist das alles nicht geradezu nur eine minderwerthige, wenn auch nothwendige Form der Nächstenliebe? Ist nicht die viel höher und edler, die, in der Erkenntniss, dass die Noth unserer Zeit vorwiegend Massennoth ist und ihre Quellen auf wirthschaftlichem Gebiete, in wirthschaftlichen Verbindungen liegen, hintritt und dementsprechend vor allem wirthschaftliche Reformen fordert? Der Geistliche, der auch nur einen Funken echter Nächstenliebe nach Jesu Vorbild in der Seele hat, muss kraft seines Amtes auch von der Kanzel herab auf solche Reformen dringen, muss Kritik üben an den Zuständen, die das Elend hervorgerufen haben, Kritik aber auch an den sozialpolitischen Parteien, die, indem sie einseitig das Interesse eines einzelnen Standes brutal verfolgen, das Elend nur noch vergrössern und verlängern. Noch mehr, er muss alle lebendigen Christen auffordern, sich zu organisiren, und um ihres Gewissens willen mit aller Kraft durch sozialpolitische Thaten diesen Missständen zu Leibe zu gehen, bis die Arbeit gethan ist. Das nenne ich ernstlich und gründlich Nächstenliebe pflegen: das ist auch soziale Thätigkeit, wozu den Geistlichen sein Amt und seine Pflicht einfach zwingen. Und von Niemandem, auch vom Kaiser nicht, darf er sich von dieser Pflichterfüllung entbinden lassen. Gerade auch dann, bei solcher unpolitischen sozialen Thätigkeit, noch in den Verdacht, ein politischer Geistlicher zu sein, so wird er das tragen müssen und tragen im Bewusstsein, dass es ein unwahrer und ungerechter Vorwurf ist, den man ihm macht.

An dritter Stelle beschäftigt sich das kaiserliche Telegramm mit der christlich-sozialen Bewegung. Es thut dies wohl in der auch sonst von der Oeffentlichkeit noch getheilten Annahme, dass die soziale Thätigkeit der „politischen“ Pastoren und christlich-soziale Bewegung überhaupt sich decken. Das ist aber durchaus heute nicht mehr der Fall. Christlich- oder besser evangelisch-sozial einerseits und pastoral-sozial andererseits ist sehr zweierlei. Die evangelisch-soziale Bewegung ist heute schon über die Köpfe und Kreise der Pastoren hinausgewachsen. Ihr gehören die an Zahl immer wachsenden christlich-sozialen Vereine Stöcker'scher Richtung an, zu ihr zählen die Scharen derer, die sich um die sogenannten christlich-sozialen Jungen gruppiren, von Naumann geführt; neben ihnen drängen die 90—100 000 Mann organisirter evangelischer Arbeiter und Handwerker in West-, Süd- und Mitteldeutschland immer weiter vorwärts; und schliesslich reiht sich der evangelisch-soziale Kongress an als die immer mehr an Bedeutung gewinnende Vertretung der evangelisch-sozial gerichteten Gebildeten. Alle diese Arbeiter und Handwerker, Lehrer und Beamte, Kaufleute und Gelehrte und andere, sind heute christlich-sozial, gehören der evangelisch-sozialen Bewegung an, haben ihr ihre Begeisterung und Thatkraft geweiht. Christlich-sozial ist ihr sozialpolitisches Ideal geworden. Und sie verstehen darunter etwas, was nimmermehr ohne weiteres als Unsinn bezeichnet werden kann: gegenüber dem theoretischen Materialismus der Sozialdemokratie und dem praktischen innerhalb der sogenannten staatserhaltenden Parteien halten sie das protestantische Christenthum hoch als Quelle sittlicher Kräfte nicht nur für die Charakterbildung und das private Leben des Einzelnen, sondern auch für die bessere Gestaltung unserer gesammten öffentlichen wirthschaftlichen Verhältnisse und das soziale Leben Aller. Gegenüber den ökonomisch revolutionären Zielen der Sozialdemokratie einerseits, den wirthschaftlich reaktionären Gelüsten unter den besitzenden Parteien andererseits wollen sie schrittweise grundlegende Reformen nach ethischen Grundsätzen; und gegenüber dem Demokratismus der marxistischen Arbeiterpartei hier, dem egoistischen blossen Hurrahpatriotismus der sogenannten reichstreuen Kreise, pflegen sie eine Vaterlandsliebe und Kaisertreue, die sich vor allem in Thaten gründlicher Hilfe für Alle, auch den letzten und niedrigsten Deutschen bewähren soll, die aber auch die deutschen Grenzen schirmen will durch wehrhafte Kraft. Ihr Wahlspruch ist, wie ihn jüngst einer der ihren formulirt: Höhere Löhne daheim, aber dann auch gute Kanonen an den Grenzen! Sie sind die treuesten, allerdings auch selbstbewussten Unterthanen des Kaisers, sind es auch heute noch nach dessen für sie so schmerzlichen Telegramm. Sie appelliren von dem durch Hoflinge falsch unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Kaiser.

Frankfurt a. O. P. Göhre.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Mindestlohn für staatliche Arbeiten in Belgien. Am 9. Juni beschloss die belgische Kammer der Abgeordneten bei Berathung des Landwirthschafts-Etats, dass künftig in die Submissionsbedingungen aller Arbeiten, die für Rechnung des Staates ausgeführt werden, ein Mindestlohn hineinzuschreiben ist. Der Beschluss wurde trotz der Opposition der Minister und namentlich des Eisenbahnministers Vandenpeereboom, der erklärte, ihn niemals anwenden zu wollen, von allen Sozialisten, einigen Liberalen und einem Theil der Katholiken, im ganzen mit 62 gegen 28 Stimmen (7 enthielten sich) angenommen.

Kooperation in der englischen Landwirthschaft. Der eben von der Cooperative Union erstattete Bericht über genossenschaftliche Betriebe in der englischen Landwirthschaft zeigt im ganzen recht unbefriedigende Ergebnisse der landwirthschaftlichen Association. Es liegen Berichte von 39 Genossenschaften vor, die im Jahre 1895 zusammen 4581 acres bewirthschafteten, wovon der grösste Theil, 3390 acres, auf die ländlichen Betriebe von Konsumvereinen entfällt. Während 1894 33 Gesellschaften zusammen einen Reinertrag von 1166 £ erzielten, weisen die Bilanzen von 32 Genossenschaften für das Jahr 1895 einen Gesammtverlust von 3267 £ auf. Das in den landwirthschaftlichen Genossenschaftsbetrieben investirte Kapital betrug im letzten Jahre 91574 £.

Mittelstands-Politik in der deutschen Gewerbenovelle. Am 12. Juni schloss der deutsche Reichstag in dritter Lesung die Berathung über den Gesetzentwurf betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. Die Furcht, durch Offenbarung der Beschlussunfähigkeit die Durchpeitschung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erschweren, hielt die Mehrheits-Parteien Tag für Tag davor zurück, die formelle Schlussabstimmung vorzunehmen, bis am 22. Juni sich wider Erwarten eine Beschlussfähigkeit konstatiren liess und nun der günstige Moment zur formellen endgiltigen Annahme benutzt wurde. In den im ganzen durch fünf Monate hingezogenen Verhandlungen hat das Schicksal wichtiger und unwichtiger Bestimmungen so oft hin und her geschwankt, dass das Interesse an den Verhandlungen erlahmte und gegenwärtig selbst die Nächstbetheiligten kaum einen Ueberblick darüber haben, was denn nun eigentlich durch die am 1. Januar 1897 in Kraft tretende Novelle Rechtens wird. Abgesehen von einigen Bestimmungen über die Konzessionirung von Heilanstalten und Schauspielunternehmungen beschäftigt sich die Novelle fast ausschliesslich mit Beschränkungen der Konsumvereine und des Hausierbetriebes (sowie einiger sonstiger verbietbarer Gewerbe). Es sind im Wesentlichen Forderungen der kleinen Gewerbetreibenden, denen vom Centrum, von den Konservativen und Deutsch-Sozialen Schutz gegen die Konkurrenz durch Konsumvereine und Hausirer zugesagt war. In Bezug auf Konsumvereine wird einigen Zweifeln darüber ein Ende gemacht, inwieweit sie als gewerbliche Unternehmungen anzusehen sind. Die beschränkenden Bestimmungen über Schankwirthschaft, Kleinhandel mit Branntwein etc. werden auf sie anwendbar erklärt, ebenso werden sie der kaufmännischen Sonntagsruhe unterstellt. — Zu den Gegenständen, welche vom Ankauf oder Feilbieten im Hausirbetriebe ausgeschlossen sind, werden eine Anzahl landwirthschaftlicher Gegenstände hinzugefügt (Bäume, Reben, Futtermittel, Sämereien), sowie Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente. Aergernisserregende Druck-

Digitized by Google

schriften oder Prämienwerke waren bisher nur vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen; nach der Novelle soll ausserdem auch das Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossen sein, und den genannten Kategorien werden ganz allgemein alle Lieferungswerke gleichgestellt, „wenn nicht der Gesammtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist". Der Abzahlungshandel wird ebenfalls sowohl vom Feilbieten wie vom Aufsuchen von Bestellungen im Hausierbetriebe ausgeschlossen. Abweichungen hiervon nicht bloss, wie bisher, der Bundesrath, sondern auch die Landesregierung festsetzen. Andererseits erhält die Landesregierung das Recht, den Hausierhandel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel Beschränkungen zu unterwerfen oder zur Abwehr von Seuchen zeitweise zu untersagen. Ein Schutz des Publikums gegen unsolide Elemente im Hausierbetrieb soll dadurch gewährt werden, dass die Gründe, um derentwillen der Hausierschein versagt werden muss oder darf, bedeutend vermehrt werden. Eine besondere Animosität richtete sich gegen die Reisenden grossstädtischer Firmen, welche nicht bei Wiederverkäufern, sondern direkt bei Privatkunden Bestellungen aufsuchen. Dieses „Detailreisen" wird untersagt, und nur dem Bundesrath das Recht gewährt, Ausnahmen zuzulassen; hinsichtlich der Druckschriften jedoch gelten nur die obengenannten Beschränkungen. Von dem Verbot der Wanderauktionen soll die Behörde in Zukunft nur dann dispensiren dürfen, wenn es sich um Waaren handelt, die dem raschen Verderben ausgesetzt sind. Für das Hausiren in der eigenen Heimathgegend können schon nach gegenwärtigem Recht gewisse Beschränkungen eingeführt werden, doch ist dazu Gemeindebeschluss nothwendig (§ 42b); nach der Novelle erhält in der Hauptsache die höhere Verwaltungsbehörde dieses Recht. Das Heimathhausiren von Kindern wird kraft Gesetzes verboten, und ortsübliche Ausnahmen dürfen nur für höchstens 4 Wochen im Jahr gestattet werden. Ferner erhält die Ortspolizeibehörde die Befugniss, das Kinderhausiren mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Gegenständen des Wochenmarktverkehrs etc. zu verbieten. — Wie die letztgenannten Beschränkungen zeigen, fehlt es in der Novelle nicht an Bestimmungen, die sozialpolitisch anerkennenswerth sind, ja sogar erheblich schärfer zu wünschen wären. Aber gerade die Beschränkungen, mit denen den Kleingewerbtreibenden geholfen werden soll, können ihren Zweck nicht erreichen. Sie sind nur ein neuer Beweis dafür, wie wenig an praktisch brauchbaren Vorschlägen die sogenannte Mittelstandspolitik bisher zu Tage gefördert hat. Auf die Lage der Kleingewerbtreibenden wird diese Novelle keinen Einfluss haben.

Untersuchungen über das deutsche Hausirgewerbe. Den monographischen Untersuchungen über die Lage des Kleingewerbes will der Verein für Sozialpolitik jetzt Untersuchungen über die Betriebsweise des deutschen Hausirgewerbes folgen lassen. Es sollen monographische Darstellungen der Ortschaften, von denen die Hausirer ausgehen pflegen, sowie einzelner Zweige des Hausirgewerbes geliefert werden. Dabei soll ermittelt werden, von welchen örtlichen Bedingungen die Entstehung der Hausirerei abhängig ist, mit welchen Gegenständen gehandelt, wohin gegangen wird u. s. w. Das so sich zeigende Bild soll durch eine Schilderung der Absatzwege ergänzt werden, wobei darauf zu achten ist, wie die Verhältnisse des stehenden Gewerbebetriebes und Handels beschaffen sind, die dem Hausirer Raum zu seiner Wirksamkeit lassen. Auch die Erfahrungen des Publikums mit den Hausirern im Allgemeinen sollen Berücksichtigung erfahren. Das aus 5 Mitgliedern (Böcher-Leipzig, Knebel-Köln, Lexis-Göttingen, v. Scheel-Berlin, Stieda-Rostock) bestehende Komitee hat ein Schema entworfen, das mit 5 Punkten auf die soziale und mit 17 auf die wirthschaftliche Lage der Hausirer eingeht. Die Hausirer werden in 7 Kategorieen unterschieden:

1. Handwerker, die Leistungen anbieten, wie Scheerenschleifer, Verzinner, Klempner, Kesselflicker, Schneider, Schuhmacher u. s. w. 2. Hausindustrielle, die Erzeugnisse ihrer eigenen Kunstfertigkeit oder der Geschicklichkeit ihrer Familienmitglieder vertreiben, wie Korbmacher, Holzschnitzer, Leineweber, Strohflechter, Uhrmacher, Bürstenmacher, Nagelschmiede u. s. w. 3. Personen, welche selbstgewonnene oder durch Aufkauf erworbene Erzeugnisse der Forst- und Landwirthschaft oder der Gärtnerei vertreiben, wie Brennholz, Beeren, Sämereien, Obst, Gemüse, Blumen, Vieh, Geflügel, Eier, Butter u. s. w. 4. Händler, die aus fremden Geschäften, von Fabrikanten oder Kaufleuten bezogene Waaren verkaufen. 5. Die von Fabriken oder Handelsgeschäften ausgesandten Handelsreisenden, welche Waarenbestellungen aufsuchen, entweder bei Privatpersonen oder Wiederverkäufern, wie die Wein-, Zigarren-, Wäsche-, Confektions- u. s. w. Reisenden. 6. Inhaber von Wanderlagern und Veranstalter von Waarenauktionen. 7. Schauspieler, Spezialisten, Artisten, Glücksbuden-Besitzer u. s. w.

Die Untersuchungen sollen zunächst auf die Lage der vier ersten, unter einander mehr homogenen, Kategorieen beschränkt werden. Als besonders charakteristische Typen dieser Kategorieen sollen der städtische Strassenhandel und der Wirthshaushandel ins Auge gefasst werden.

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunale Sozialpolitik in Glasgow.

An der Spitze der sozialpolitischen Reformbewegung in der englischen Städteverwaltung schreitet Glasgow, dessen Beispiel schon für eine ganze Reihe von Gemeindevertretungen massgebend geworden ist. In wenigen Jahren ist es Glasgow gelungen, die hygienischen Verhältnisse der Stadt erheblich zu verbessern und das Recht kommunaler Selbstverwaltung auf dem Gebiete mannigfacher Unternehmungen öffentlichen Interesses mit vollstem Erfolge zu bethätigen.

Glasgow gab das Beispiel für die nunmehr in englischen Städten fortschreitende Vergemeindung der Strassenbahnen, wobei hervorgehoben werden muss, dass dieser Schritt wesentlich aus sozialpolitischen Rücksichten unternommen wurde. Ueberlange Arbeitszeit und niedrige Löhne veranlassten vor einigen Jahren die Bediensteten der Glasgower Strassenbahngesellschaft, die den Betrieb der von der Stadt gebauten Linien in Pacht hatte, die Arbeit einzustellen; der Strike beeinflusste die öffentliche Meinung wesentlich für die Vergemeindung, die denn auch mit Ablauf des Pachtvertrages 1891 prompt durchgeführt wurde. Die Kommune beschäftigt bei diesem Betrieb 1730 Arbeiter, deren Arbeitszeit wesentlich kürzer und deren Löhne viel höher sind, als unter dem Regime des Privatbetriebes. Gleichzeitig wurden die Strecken des Strassenbahnnetzes ausgebaut, die Fahrpreise herabgesetzt und die elektrische Beleuchtung der Tramwagen eingeführt. Trotzdem die Gemeinde diese Aenderungen durchgeführt hat, nachdem sie gezwungen war, vollständig neues rollendes Material anzuschaffen, da sich die Gesellschaft nicht dazu verstehen wollte, ihre Wagen der Kommune gegen Entgelt zu überlassen — sie macht der Gemeinde - Strassenbahn mit Omnibuslinien Konkurrenz — ist der Betrieb der Tramway auch in finanzieller Hinsicht vollkommen zufriedenstellend.

Die Beleuchtung der Stadt befindet sich ebenfalls in Händen der Gemeinde. Schon 1869 trat der kommunale Betrieb der Gaswerke an Stelle der der Privatgesellschaft, damals kostete das Gas 4 sh 7 d per 1000 Kubikfuss, während es 1894 nur 2 sh 6 d kostete. Die kommunalen Gaswerke Glasgows lieferten 1893 einen Reinertrag von 29 500 £, trotzdem das Gas in Glasgow billiger als fast in allen übrigen Städten ist[1]) und die Stadt sich gleichzeitig mit Liverpool der besten Strassenbeleuchtung in England rühmt. Die günstigen Erfahrungen mit dem Betriebe der Gaswerke veranlassten die Gemeinde von vornherein, auch die Versorgung der Stadt mit elektrischem Lichte in eigene Regie zu nehmen. Im März 1892 traten die elektrischen Werke der Kommune in Betrieb; das erste Betriebsjahr wies allerdings ein Defizit von 1773 £ auf, was sich leicht daraus erklären lässt, dass der Betrieb noch wenig ausgedehnt war, trotzdem Zinsen für das Anlehen von 100 000 £ zu zahlen waren. Die Anlagen wurden seither nach jeder Seite hin vervollkommnet und es besteht keinerlei Gefahr einer Wiederholung des Defizits, nachdem pro 1894 bereits ein Ueberschuss von 2014 £ ausgewiesen wurde.

Die Märkte sind bereits seit langer Zeit im Besitz und Betrieb der Gemeinde, die sehr viel für das städtische Marktwesen und seine zweckentsprechende Einrichtung gethan hat. Ebenso besitzt und betreibt die Gemeinde die kostspielige Wasserleitung Glasgows, das aus dem „Highland"

[1]) Bloss in 3 englischen Städten ist das Gas etwas billiger als in Glasgow.

Digitized by Google

in einer Entfernung von 35 Meilen mit Quellwasser versorgt wird. Trotz der grossen Investitionen in dieser Anlage hat Glasgow billigeres Wasser als früher unter dem Beginne der Wasserversorgung durch eine Privatgesellschaft. Aehnlich dem Erfolg der kommunalen Gaswerke, liefert die Kommune in Glasgow das Wasser billiger, als in anderen englischen Städten (mit Ausnahme von 3 Orten). Ueberdies bestehen keinerlei Einschränkungen bezüglich des etwa limitirten Gebrauchs des Quellwassers. Die Wasserleitung trägt der Stadt jährlich rund 42 000 £ ein.

In der Errichtung kommunaler Asyle (lodging-houses) ist Glasgow bei spielgebend vorangegangen. Das erste kommunale Wohnhaus wurde 1871 errichtet. Derzeit bestehen 7 solcher Muster-Massenquartiere (wovon eines ausschliesslich für Frauen), die zusammen 2000 Personen Unterkunft bieten; ein achtes zur Aufnahme von Familien bestimmt, ist in Ausführung begriffen. Bisher hat die Stadt nahezu 100 000 £ für den Bau dieser Häuser ausgegeben, die jedoch die Zinsen des investirten Kapitals und alle Betriebskosten durch den Miethertrag vollständig decken; der Miethpreis beträgt pro Bett und Nacht 3½ und 4½ Pence.

Weit grösseren Aufwand verursachte der Stadt die kostspielige Durchführung gründlicher Sanirung mancher Viertel, in denen Typhus und andere Krankheiten nicht auszurotten waren. Die Kommune wendete rund 590 000 £ auf, um Slums auf einem Gebiet von ca. 100 000 Quadratyards niederzureissen und, gesunde Bauten statt ihrer zu errichten und einen grossen Park anzulegen. Die kommunalen Miethhäuser (tenement houses) der Stadt, dienen zum grössten Theil als Arbeiterwohnungen, die zu einer Miethe von 7 £ bis 25 £ jährlich abgegeben werden. Dieser Aktion der Gemeinde ist es vorwiegend zu danken, wenn sich die Wohnungsverhältnisse Glasgows in letzter Zeit wesentlich gebessert haben; vor kurzer Zeit wohnten noch 25% der Bevölkerung Glasgows in Wohnungen mit bloss einem Wohnraum, ein Satz, der jetzt bis auf 18% gesunken ist. Die Durchführung dieser Sanirung der Stadt hat die Mortalität in Glasgow erheblich verringert; im Dezennium 1871—80 betrug die Zahl der Todesfälle bei einer Bevölkerung von 494 574 durchschnittlich 14 303 pro Jahr, während im Dezennium 1881—1890 bei einer Bevölkerung von 537 000 die Zahl der Todesfälle im Durchschnitt jährlich bloss 13 132 betrug.

Das jüngste kommunale Unternehmen Glasgows gilt der Errichtung eines „Volkspalastes," ähnlich dem im Londoner Ost-Ende. Der Bau, dessen Kosten mit 20000 £ veranschlagt sind, soll ebenfalls im Osten der Stadt, in einem Park am Clyde, errichtet werden und vorzugsweise zur Abhaltung von Frei-Konzerten dienen.

Zum Schlusse sei bemerkt, dass alle diese wesentlichen Verbesserungen, welche die Reformbewegung mit sich gebracht hat, den Steuerzahler so gut wie nichts gekostet haben, da der steigende Gewinn aus den kommunalen Unternehmungen dem Steuerträger zugute gekommen ist. Die kommunalen Lasten haben in Glasgow seit 20 Jahren bloss eine kaum nennenswerthe Steigerung erfahren. Der durchschlagende Erfolg der kommunalen Politik der städtischen Verwaltung Glasgows war es vorwiegend, welcher das Werk der Vereinigung der Stadt mit den autonomen Vororten Glasgows wesentlich beschleunigt hat. Diese Erweiterung Glasgows 1891 steigerte die Einwohnerzahl der Kommune von 565 000 auf 656 000, wodurch Glasgow nach London an die zweite Stelle in der Reihe englischer Städte rückte.

London. Emil Loew.

Ueber die Nutzbarmachung der Arbeitsnachweise grösserer Städte für kleinere Städte und das flache Land wurde auf dem am 20. Juni in Oberlahnstein abgehaltenen Nassauischen Städtetage verhandelt. Vertreten waren 27 Städte. Nach den von Stadtrath Flesch-Frankfurt a. M. aufgestellten Thesen sollen in allen kleineren Städten Sammelstellen eingerichtet werden, bei welchen die offenen Arbeitsplätze aus ihrer Umgebung unter genauer Angabe des gebotenen Lohnes und der geforderten Leistungen anzumelden sind. Zweimal wöchentlich haben diese Stellen ihre Meldungen an die Bureaus in grösseren Städten mitzutheilen. In Einzelnen lauten die Thesen:

1. Die öffentlichen Arbeits-Vermittelungsstellen der grösseren Städte haben im gemeinschaftlichen Interesse der grösseren wie der kleineren Städte und des flachen Landes die Aufgabe, ausser der Arbeitsvermittelung am Ort selbst (lokale Arbeitsvermittelung), auch die für die weitere Umgebung (regionale Arbeitsvermittelung) zu fördern. — 2. Die regionale Arbeitsvermittelung erfordert, dass die städtischen Arbeitsvermittelungsstellen über offene Arbeitsplätze der Umgebung regelmässig, rechtzeitig und ausreichend unterrichtet sind. Die Schaffung und Unterhaltung der hierzu erforderlichen Organisationen (Sammelstellen) ist in erster Linie Sache der kleineren Gemeindeverwaltungen, welche hierzu, insoweit erforderlich, von den Kommunalständischen Verbänden zu unterstützen sind. Die Benutzung etwa vorhandener, verwandte Zwecke verfolgender gemeinnütziger Anstalten oder Vereine ist nicht ausgeschlossen. — 3. Bei diesen Sammelstellen, welche in allen geeigneten kleineren Städten, mindestens aber in jeder Kreisstadt vorhanden sein sollten, sind die am Ort und den benachbarten Gerbern, industriellen Anlagen u. s. w. offenen Arbeitsplätze unter genauer Angabe des gebotenen Lohnes und der geforderten Leistungen anzumelden. Die Sammelstellen haben diese Meldungen mindestens zweimal wöchentlich den geeigneten Arbeits-Vermittelungsstellen der grösseren Städte mitzutheilen. Nicht besetzte Stellen sind in die Meldungen wiederholt aufzunehmen, so dass für die Arbeitsvermittelung stets nur die in der letzten Mittheilung verzeichneten Arbeitsplätze in Betracht kommen. — 4. Erscheint es erforderlich, Arbeiter, die solche Arbeitsstellen antreten wollen, mit Reisegeld zu versehen, so sind die Ausgaben der Arbeits-Vermittelungsstelle von der Sammelstelle zu ersetzen. Verpflegungsstationen oder Herbergen, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, sollten gehalten sein, Arbeiter, die auf Weisung der Arbeits-Vermittelungsstelle sich direkt nach einem durch die Sammelstelle aufgegebenen Arbeitsplatz begeben, unentgeltlich, insbesondere ohne Arbeitswang, aufzunehmen. — 5. Die Sammelstellen haben alle von Arbeitgebern als offen angemeldeten Arbeitsplätze, falls die Anmeldung die nöthigen Angaben enthält, der Arbeits-Vermittelungsstelle mitzutheilen, ebenso wie sie von allen Arbeitern, die sich melden, benutzt werden können. Die Zurückweisung einzelner angemeldeter Arbeitsplätze darf, ebenso wie der Ausschluss einzelner Arbeiter von der Arbeits-Vermittelungsstelle höchstens aus Gründen des öffentlichen Interesses erfolgen. Arbeitern, welche ohne wesentlichen Grund trotz seit längerer Zeit vorhandener Arbeitslosigkeit einen Arbeitsplatz ablehnen, auf welchem der den betreffenden Ort für die angebotene Arbeit übliche Lohn geboten ist, kann dies im Wanderschein vermerkt werden. Alle derartigen Massregeln sind jedoch mit äusserster Vorsicht zu handhaben und sollten unterbleiben, wenn die Sammelstellen bezw. Arbeits-Vermittelungsstellen nicht durch die Art ihrer Organisation, insbesondere durch die gleichmässige Theilnahme von Arbeitgebern und Arbeitern an der Beaufsichtigung dagegen geschützt sind, dass die Massregeln den Arbeitgeber oder Arbeitern zu Misstrauen Anlass giebt. — 6. Die rege Verbindung der grösseren Arbeits-Vermittelungsstellen mit ihrer weiteren Umgebung ist wichtiger als der Wechselverkehr der grösseren Arbeits-Vermittelungsstellen, der sogar, wenn er zu allzu leichter Versetzung von Arbeitern der einen Stadt nach anderen Grossstädten führte, in mancher Richtung bedenklich wäre. Beziehungen der grösseren Arbeits-Vermittelungsstellen untereinander sind vorlaufig durch Schaffung einer Centralstelle behufs einheitlicher Verarbeitung des bei den einzelnen Arbeits-Vermittelungsstellen aufgesammelten sozialstatistischen Materials herzustellen. Es wäre wünschenswerth, dass die Reichskommission für Arbeiterstatistik möglichst bald an diese Aufgabe herantrete.

Die letzte These verlangt die Errichtung einer Centralstelle, um das bei den einzelnen grösseren Bureaus eingehende sozialstatistische Zahlenmaterial eingehend zu bearbeiten; eine Forderung, die nicht nur einen theoretischen Nutzen in Vermehrung unserer Erkenntniss von den sozialen Zuständen, sondern auch grosse praktische Vortheile mit sich bringen würde. Ein Reichs-Arbeitsamt könnte, wie der Referent ausführte, aus den Daten der einzelnen Arbeitsvermittlungs-Stellen Prognosen über die Aussichten am Arbeitsmarkte zusammenstellen und berechnen. Der Städtetag beschloss, den Städten die Vornahme von Versuchen zur Herstellung derartiger Verbindungen anzuempfehlen.

Kommunales Rechtsschutz-Bureau in Roubaix. Mit Genehmigung des Präfekten hat der Magistrat von Roubaix in Nordfrankreich auf dem Rathhaus ein Bureau für unentgeltliche Auskunftsertheilung in Rechtsfragen errichtet. Das Bureau wird geleitet von einem Licencié en droit, dessen Gehalt auf 3000 Frs. festgesetzt ist. Er giebt seine Auskünfte unter allem Vorbehalt, da er seine Klienten vor keinem Gerichtshof vertreten darf.

Errichtung eines städtischen Volksbades aus Armenmitteln in Solingen. Am 5. Juni beschlossen die Stadtverordneten von Solingen, das Vermögen der Armenstiftung im Betrage von 53 000 M. als Grundfond für ein städtisches Volksbad zu verwenden, dessen Kosten auf 150 000 M. veranschlagt sind.

Digitized by Google

Ortsstatut über wöchentliche Lohnzahlung für Gera. Wohl das erste Ortsstatut, welches in Deutschland auf Grund des § 119, Abs. 2, Ziffer 1 der G.-O. die wöchentliche Lohnzahlung vorschreiben will, ist Mitte Juni d. Js. vom Gemeinderath der thüringischen Textilindustriestadt Gera beschlossen worden. Die Gemeindeverwaltung dieses Ortes würde sich durch den Erlass des Statuts einen bleibenden Platz in der Geschichte der städtischen Sozialpolitik Deutschlands sichern.

Preisausschreiben sächsischer Bürgermeister über Haushaltungs-Unterricht. Auf ihrer Versammlung vom 7. Juni haben die Bürgermeister kleiner und mittlerer sächsischer Städte auf Grund eines Referats folgendes Preisausschreiben erlassen: Ist die Einführung von Koch- und Haushaltungs-Unterricht ein Bedürfniss? eventuell in welcher Art ist solcher zu erstreben und namentlich in Gemeinden mittlerer Grösse durchführbar?

Arbeiterbewegung.

VII. Kongress der französischen Eisenbahn-Arbeiter. Aehnlich wie in der Schweiz besteht in Frankreich eine Gewerkschaft der Eisenbahn-Angestellten und -Arbeiter, die jetzt etwa 73 000 Mitglieder zählt. Am 4. bis 7. Juni hielt dieselbe in Paris einen Kongress ab, der von 107 Delegirten für 180 Lokalvereine beschickt war. Zu den Kosten der Delegationen haben mehrfach die sozialistischen Gemeinderäthe der betreffenden Orte Zuschüsse geleistet, wofür ihnen der Dank des Kongresses votirt wurde. Für 1895/96 wurde der Voranschlag mit 205 000 Frs. Einnahmen und 144 000 Frs. Ausgaben, darunter 10 000 Frs. für Agitation, genehmigt. Grosses Interesse erweckte der Bericht der Rechtsschutzkommission, die seit 1891 funktionirt. Mitglieder in Haftpflichtprozessen gegen die Lohngesellschaften vertritt und seit 1893 eines der werthvollsten Institute der Organisation geworden ist. Sie führte seit 1891 zusammen 110 Prozesse, von denen 36 gewonnen, 18 verglichen und 56 verloren wurden. Im Jahre 1895 allein hatte sie 54 Sachen zu erledigen, von denen 217 noch schweben, 234 abgelehnt und 93 erledigt wurden. Unter letzteren befinden sich die 59 Prozesse, von denen 21 durch den Sieg, 8 durch Vergleich, 30 mit Niederlage endeten, sowie 34 Sachen, die im Wege der gütlichen Verhandlungen (davon 18 mit Erfolg) erledigt wurden. Der ausführliche Bericht der Rechtsschutzkommission ist ein hochinteressantes Aktenstück mit seiner Aufzählung des Thatbestandes und des Ausganges der erledigten Sachen. Sodann sandte der Kongress eine Deputation an die Kammer, welche sich mit der „Gruppe der Vertheidigung“ in Verbindung setzen, gemeinsame Weiterverfolgung der Eisenbahnarbeiter-Beschwerden ins Vernehmen setzte. An der nur unter gewissen Bedingungen von der staatlichen Aufsichtsbehörde wieder eröffneten Pariser städtischen Arbeitsbörse will sich die Gewerkschaft nicht betheiligen, vielmehr die Gründung einer unabhängigen Arbeitsbörse unterstützen. Ueber die Beschlüsse zur Inszenirung eines Generalstreikes, dessen Augenblick nicht von den Arbeitern, sondern von ihren Unternehmern bestimmt werde, wurde besonders geheim verhandelt; lebhaft protestirt wurde dabei gegen die Vorwürfe wegen mangelnden Patriotismus und geringer Rücksicht auf die Schlagfertigkeit des Landes, die den Eisenbahnern im Senat gemacht worden waren. Der Plan, durch eine besondere Sparkasse Aktien der Bahngesellschaften zu erwerben, welche den Arbeitern Einfluss in den Generalversammlungen verschafften, wurde abgelehnt. Zwar hat der Arbeiterbund der Eisenbahnen des Mittelmeers in Italien seit September 1894 mit nur 3146 Mitgliedern für 157 350 Frs. Aktien erworben und mit diesen manches für die Angestellten erreichen können. Allein für die 6 französischen Hauptgesellschaften seien jedoch 360 000 Frs. nöthig, wenn man Einfluss üben wolle, und diese Summe würde dann der wirksameren Agitation entzogen. Schliesslich sprach sich der Kongress für die Erhöhung der ungenügenden Pensionen der Angestellten und für den Beitritt zum antisozialistischen „Arbeiterfreund“ aus, wie denn überhaupt geflissentlich jede Parteipolitik von den Verhandlungen fern gehalten wurde.

Arbeiterbewegung in New-York. Der kürzlich erschienene Jahresbericht des Arbeitsamtes für den Staat New-York pro 1894 enthält das Ergebniss einer Umfrage des Amtes bei den Arbeiterorganisationen, von welchen 695 den detaillirten Fragebogen ausgefüllt zurücksandten. Diesen Angaben zufolge herrscht die achtstündige Arbeitszeit in 42 Industriezweigen vor; und nicht weniger als 48 411 Mitglieder von 169 Organisationen, fast ein Drittel der berichterstattenden Verbände nach der Mitgliederzahl erfreuen sich des Achtstundentages. Die Thätigkeit der Organisationen erhellt aus ihren Budgets. 474 Arbeiterverbände, von denen diese Berichte vorliegen, haben im Jahr 1894 zusammen 511 817 Dollars ausgegeben, und zwar:

für Arbeitslosenunterstützung	106 801 $
für Krankenunterstützung	60 207 „
anlässlich von Sterbefällen	93 437 „
für Streikunterstützung	69 150 „
für Unterstützung anderer Organisationen	10 676 „
und diverse laufende Ausgaben	151 543 „

667 Organisationen theilen mit, dass die Zahl ihrer Mitglieder bei Gründung der Verbände 46 455 betrug, während sich die Mitgliederzahl von den 691 berichterstattenden Organisationen im Jahre 1894 auf 155 843 steigert.

Die Statistik der Arbeitsausstände, welche der Bericht giebt, umfasst die Jahre 1885 bis inklusive 1893:

	Zahl der von Strikes betroffenen Etablissements	Zahl der an den Strikes Betheiligten
1885	1 620	54 442
1886	3 686	175 369
1887	1 677	54 240
1888	1 027	24 092
1889	1 374	32 738
1890	6 262	93 894
1891	4 490	61 599
1892	2 598	35 824
1893	2 033	27 545

In diesem neunjährigen Zeitraum wurde insgesammt von 557 788 Arbeitern in 24 567 Etablissements gestrikt und zwar in 17 000 Betrieben mit vollem Erfolg, in 1860 bloss mit theilweisem Erfolg und in 5707 ganz erfolglos. Interessant ist nachstehende finanzstatistische Darstellung der Strikes:

	Verlust an Löhnen	Kosten der Organisationen	Veranschlagter Gewinn an Löhnen	Verluste der Unternehmer
	$	$	$	$
1885 . . .	921 934	171 689	906 153	416 426
1886 . . .	3 303 281	579 857	2 403 616	2 606 404
1887 . . .	2 103 616	239 692	998 693	1 166 766
1888 . . .	1 083 653	135 357	410 053	390 730
1889 . . .	588 114	66 068	662 819	533 366
1890 . . .	1 457 554	143 123	3 122 883	519 874
1891 . . .	1 071 113	284 057	787 022	374 946
1892 . . .	846 766	241 784	497 181	355 215
1893 . . .	305 341	34 535	535 164	102 680

In diesem Zeitraum haben die Strikes den Organisationen insgesammt an Kosten und Lohnverlusten rund nahezu 14 Millionen Dollars gekostet, während die Gesammtverluste der Unternehmer bloss mit ca. $6^1/_2$ Mill. Dollars in Anschlag gebracht werden, neben einem schätzungsweisen Lohngewinn der Arbeiter von ungefähr $10^1/_2$ Mill. Dollars.

Unternehmerverbände.

Rheinisch-westfälisches Kohlensyndikat. Interpellation im preussischen Abgeordnetenhause. Am 16. Juni interpellirten 197 Zentrums- und konservative Abgeordnete die preussische Staatsregierung, ob und weswegen sie für die Zeit vom 1. Juli 1896 bis dahin 1898 für Ruhrkohlen-Bedarf der Eisenbahnen zu dem erhöhten Preise von 9 M. pro Tonne abgeschlossen habe. Zur Begründung der Interpellation führte Graf Kanitz die Grundpreise an, die die Eisenbahn-Verwaltung dem Kohlensyndikat in den letzten Jahren bewilligt habe (in Mark pro Tonne):

Vor 1. Juli 1893	1893/94	1894/95	1895/96	1896/98
durchschnittlich:				
$7,35—7,50$	$8,00$	$8,30$	$8,50$	$9,00$

Also eine fortgesetzte Preissteigerung seit 1893, wo zuerst mit dem Syndikat abgeschlossen wurde. Auf Grund der

Digitized by Google

Bewilligung der Eisenbahnen steigere das Syndikat die Kohlenpreise für alle Konsumenten. Auf die Nachricht von dem neuesten Vertrage seien die Kohlenaktien sprungweis in die Höhe gegangen. Die Vertheuerung der Hausbrandkohle aber bedeute eine Mehrbelastung aller Familien, ja auch eine Mehrbelastung der Armenpflege, welche vielfach einen beträchtlichen Theil der Unterstützung in Brennmaterial liefere. Uebrigens würden die wahren Kohlenpreise in Dunkel gehüllt, man behandle die Notirungen an Kohlenbörsen nur als sogenannte Richtpreise und bewillige unter der Hand auch andere Preise. Die Steigerung der Ruhrkohlen-Industrie habe in wenigen Jahren den vier östlichen Provinzen 40000 Arbeiter entzogen. Durch diese letztere Bemerkung schimmerte der agrarische Pferdefuss hindurch, der es erklärlich macht, wieso in diesem fast nur aus Unternehmerwahlen hervorgehenden Parlament eine Interpellation gegen einen Unternehmerverband zu Stande kam. Freilich reichte der Schwung nicht so weit, um für eine ausgiebige Besprechung aus der Zahl der 197 Interpellanten auch nur die geschäftsordnungsmässigen 50 Unterschriften zu finden. Mit der Antwort des Regierungskommissars, nach welcher der Vertragsabschluss mit einem Mehraufwand von $^3/_4$ Mill. bevorsteht, zu Kampfmaassregeln aber bis jetzt noch kein Anlass vorliege, musste der Gegenstand als erledigt betrachtet werden. Die „Rheinisch-Westfälische Zeitung" aber richtet an den Grafen Kanitz folgende mahnende Worte:

Ein Vorgehen gegen gute Kohlenpreise ist immer populär. Kohlen und Getreide braucht jedermann; die Kohlenbauer und die Getreidebauern sind die gehasstesten Personen, denn ihnen gegenüber ist die ganze Welt Konsument. Um so mehr sollten sich die beiden Stände hüten, auch noch sich untereinander zu bekämpfen.

Der Jahresbericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats giebt einen tabellarischen Ueberblick darüber, wie sich Betheiligungsziffer (d. h. die kontingentirte Produktion der betheiligten Zechen), Absatz, Selbstverbrauch und Versandt in den einzelnen Monaten des Jahres 1895 gestellt haben:

Monat	Betheiligungsziffer	Gesammtabsatz		Selbstverbrauch	Versandt		
		t	% der Betheiligungsziffer	t	insgesammt t	für Rechnung des Syndikats t	%
Jan.	3 295 703	2 915 962	88,48	748 740	2 167 222	1 907 579	88,48
Febr.	2 953 996	2 714 178	91,88	679 019	2 035 159	1 812 309	89,06
März	3 223 154	2 954 653	91,67	729 678	2 224 975	2 001 853	89,97
April	3 105 240	2 704 682	87,10	674 197	2 030 485	1 845 939	90,91
Mai	3 375 652	2 910 048	86,21	683 021	2 207 027	2 020 309	90,72
Juni	2 934 384	2 620 452	89,30	630 184	1 990 268	1 824 715	91,68
Juli	3 560 211	3 051 524	85,71	702 398	2 349 126	2 153 732	91,68
Aug.	3 566 313	3 117 496	87,42	706 126	2 411 370	2 216 898	91,94
Sept.	3 345 040	3 044 597	85,04	668 971	2 175 626	1 997 375	91,81
Okt.	3 606 145	3 187 225	88,38	747 477	2 439 748	2 232 204	91,49
Nov.	3 263 035	3 150 372	96,54	733 657	2 416 715	2 201 880	91,14
Dez.	3 252 523	3 183 653	97,88	762 242	2 421 414	2 204 423	91,04
	30 481 396	35 354 842	89,66	8 465 710	26 889 132	24 432 206	90,86

Nach dem Bericht ist das bemerkenswertheste und zugleich erfreulichste Ereigniss, welches das verflossene Geschäftsjahr gebracht hat, die im Juli v. J. einmüthig von der Versammlung der Zechenbesitzer beschlossene Verlängerung des Syndikats auf 10 Jahre ab 1. Januar 1894 auf der Grundlage des nach eingehenden Berathungen in seiner jetzigen Fassung festgestellten Vertrages gewesen. „Jetzt erst, nachdem der Fortbestand des Syndikats nach Beseitigung der in dem alten Vertrage hervorgetretenen Mängel für eine längere Reihe von Jahren gesichert war, war die Möglichkeit gegeben, mit den nothwendigen Aenderungen in der Verkaufsorganisation, vorzugehen. Bereits im vorigen Jahre war berichtet worden, dass für die einzelnen Händlerfirmen bestimmte Verkaufsbezirke festgelegt wären, erwähnt wurde aber auch schon damals, dass die Maassnahme noch eine weitere Ausbildung werde erfahren müssen. Es sind denn auch in der Verkaufsorganisation durchgreifende Aenderungen in die Wege geleitet, welche sich hoffentlich bald als zweckentsprechend erweisen werden. Dem neuen Syndikatsvertrage sind auch die bisher dem Verbande nicht angehörigen Zechen Richradt und Wiesche beigetreten, so dass demselben nunmehr 99 Gesellschaften mit 208 Zechen angehören. Die Verhandlungen mit den übrigen ausserstehenden Zechen haben sich zerschlagen." Den letzteren gegenüber habe der Verband dementsprechend Stellung genommen, d. h. er betreibt ihre Verdrängung vom Markte, um die Alleinherrschaft des Syndikats zu sichern.

Bund der Industriellen. Anforderungen an die deutsche Fabrikinspektion. Der „Bund der Industriellen", eine neue und noch wenig entwickelte Unternehmerorganisation, hat auf seiner am 13. Juni in Berlin abgehaltenen ersten Generalversammlung eine seltsame Zumuthung an den Staat in Sachen der Fabrikinspektion beschlossen. Der Beschluss lautet: „Die Versammlung erachtet es für zweckentsprechend, wenn an Stelle der heute bestehenden Gewerbe-Inspektion eine selbstständige Behörde mit vollständigem Instanzenzuge und Centralstelle im Ministerium lediglich für die technischen Angelegenheiten der Industrie eingerichtet wird. Die Sicherung für die Durchführung der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung und die anderen sozialpolitischen Aufgaben ist, falls überhaupt die Regierung die Strafbestimmungen nicht als ausreichend für deren Durchführung erachtet, zweckmässiger, ohne Verletzung des Standesgefühls der Industriellen, durch eine staatlich beaufsichtigte Selbstkontrole zu erreichen. Die Frage der Einführung weiblicher Fabrikinspektoren erscheint erwägenswerth." Darnach möchten diese Industriellen naiver Weise aus der Gewerbeinspektion eine technische Berathungsinstanz für sich, wie etwa in Russland, machen, die Arbeiterschutzaufsicht durch Staatsbeamte aber in eine Selbstkontrole der Unternehmer umwandeln. Es ist bezeichnend, dass solche Wünsche überhaupt nur geäussert werden können. Wegen der weiblichen Inspektion hat man vielleicht an die badische Methode gedacht, die bereits in No. 37 dieser Zeitschrift kritisirt wurde und bei der jetzt in Pforzheim die beiden Frauen des Bezirksamtmanns und eines der wohlhabendsten Fabrikanten den Verkehr mit der Fabrikinspektion zu vermitteln übernommen haben.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Bäckerschutz im preussischen Abgeordnetenhause. Auf den am 15. und 16. Juni im preussischen Abgeordnetenhause verhandelten konservativen Antrag, die Regierung zu ersuchen, dahin zu wirken, dass die Bäcker-Schutzverordnung vom 4. März am 1. Juli nicht in Kraft trete (vgl. auch Reichstagsverhandlungen vom 22./23. April d. Js., Soziale Praxis No. 31), ertheilte der preussische Handelsminister in der ersten jener Sitzungen folgende sachgemässe und sozialpolitisch erfreuliche Antwort: „Die vom Bundesrath unter dem 4. März 1895 erlassene Bekanntmachung, betreffend das Backereigewerbe, ist, wie den Herren Antragstellern bekannt ist, auf Antrag der preussischen Regierung erlassen worden; Sie werden deshalb kaum erwarten können, dass die preussische Regierung gewillt ist, dahin zu wirken, dass eine Anordnung, die auf ihren Antrag erging, nicht in Wirksamkeit tritt. Die Königliche Staatsregierung wird daher ganz zweifellos, falls dieser Antrag im Hause Annahme finden sollte, ihm nicht stattgeben." Er wies sachlich nochmals auf die bereits im Reichstag vom Regierungstisch hervorgehobene Thatsache hin, dass 83% sämmtlicher in der Reichsenquete befragten Arbeiter des Bäckergewerbes unter 30 Jahre alt seien und dennoch nicht günstigere Gesundheitsverhältnisse aufzuweisen hätten, als die stark mit weit höheren Altersklassen durchsetzten Arbeiterschichten anderer Gewerbe. Er bezeichnete ferner die konservative Opposition als eine Rücksichtnahme auf die „politische Kundschaft" der Bäckermeister und legte ein kleines Pflaster nur insofern auf die Wunde, als er noch folgende Abschwächung der Schutzverordnung in Aussicht stellte: „Für den Fall, dass nachgewiesenermaassen, wie behauptet, die achtstündige Ruhezeit am Sonnabend nicht eingehalten werden kann, ist bereits an die Behörden verfügt, auf diesen Punkt besondere Aufmerksamkeit zu richten. Findet sich, dass die behauptete Schädigung nicht zu beseitigen ist, so wird man nicht zögern, eine Abänderung der Bestimmungen in der Richtung herbeizuführen, dass diejenigen Bäckereien,

Digitized by Google

welche den ganzen Sonntag ruhen, am Sonnabend von der Vorschrift der achtstündigen Ruhezeit entbunden werden." Ein Zugeständniss, das u. E. absolut nicht nöthig gewesen wäre, namentlich nachdem man gehört hatte, als wie schwächlich der Arbeiterschutz der Verordnung von allen Seiten, selbst von den Antragstellern, bezeichnet wurde. Der Abg. von Kardorff äusserte, allerdings in der Generalabsicht, die ganze jetzige Regierungspolitik zu diskreditiren, man müsse sich wundern, dass seit den letzten Erlassen „nur diese kleine elende Verordnung herausgekommen ist." Die Redner des Zentrums, das sich geschlossen auf die Seite der Regierung stellte, betonten, dass die Bäckergesellen nach der Verordnung sogar bis 16 Stunden täglich beschäftigt werden könnten, und dass die Bäckerlehrlinge immer noch schlechter gestellt sein würden, als die jugendlichen Arbeiter in den Fabriken, was der nationalliberale Redner damit bestätigen musste, dass in England die Nachtarbeit für Jugendliche unter 18 Jahre gänzlich verboten sei, wie denn überhaupt eine Reihe ausländischer Staaten speziell auch für Bäckereiarbeiter bereits weit schärfere Schutzbestimmungen getroffen haben, als sie jetzt bei uns zur Einführung gelangen. Nachdem Pastor Schall noch die Backstube auf dem Lande als Lieblingsaufenthalt der Frauen im Winter gepriesen hatte, nahmen Konservative und Zentrum den vom Handelsminister von vornherein als wirkungslos bezeichneten Antrag gegen das Zentrum an. Aus den beiden deutsch-freisinnigen Gruppen hatte sich kein Redner zur Sache geäussert.

Sonntagsruhe im Güterverkehr der deutschen Eisenbahnen. Offenbar halbamtlich wird der Schles. Ztg. geschrieben: „Die Sonntagsruhe im Güter- und Güterzugverkehr hat sich nach fast einjähriger Einführung auf den meisten Bahnen sehr gut bewährt. Die Befürchtungen, welche man ihretwegen anfänglich in Interessenten- und auch in Verkehrskreisen hatte und welche dahin gingen, dass an grossen Rangirbahnhöfen zu Zeiten der stärkeren Güterbewegung — im Spätherbst und Winter — Stauungen grösseren Umfangs eintreten und die Zustellungen erheblich verzögert würden, sind verschwunden. Die Geschäftsleute haben sich in die neue Einrichtung ganz gut hineingefunden und richten die Aufgabe ihrer Güter und ihrer Bestellungen meist so ein, dass die Waaren noch vor Sonntag eintreffen und zugestellt werden können. Für das Zug-, Brems- und Rangirpersonal, die Lokomotivführer der Güterzüge u. s. w. hat die Einführung grosse Vortheile gebracht, da jetzt dank der getroffenen Einrichtungen an 60000 Eisenbahnbeamte und Eisenbahnarbeiter mehr als dies früher der Fall war, am Sonntag der verdienten Ruhe pflegen können. Das Personal, welches bei Schnell- und Personenzügen beschäftigt ist, hat von der Sonntagsruhe allerdings keinen Genuss, dafür aber andere und besonders pekuniäre Vortheile. Im verflossenen Herbst, als der Kohlentransport sehr stark war, musste die Sonntagsruhe auf einzelnen Strecken zeitweise, jedoch nur ganz kurz aufgehoben werden; seitdem wird sie ununterbrochen durchgeführt. Sie soll in diesem Sommer wie auf den preussischen, auch auf den sächsischen, hessischen, badischen, württembergischen und Reichsbahnen beibehalten und auch auf den österreichischen Staatsbahnen, wenn auch noch in beschränkter Weise, eingeführt werden." Noch verdienstlicher wäre eine genaue amtliche, dem Reichstage vorzulegende Uebersicht über die Einzelheiten der Verwaltungsreform und das Bestreben, dieselbe allmählig zur gesetzlichen Einrichtung zu machen. Wie aus verschiedenen Nummern der Wintermonate dieser Zeitschrift erinnerlich, waren die ebenfalls im blossen Verwaltungswege angeordneten Unterbrechungen der Sonntagsruhe im Güterverkehr der Bahnen namentlich des Westens und Südens nicht so unerheblich, wie es nach Obigem scheinen könnte.

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Armenkinder in Mainz. Auf Kosten der offenen Armenpflege befanden sich nach dem Verwaltungsbericht der Stadt Mainz für 1894/95 in Pflege und Erziehung 150 Kinder, in den beiden Vorjahren 181 und 168. Die Kinder werden nur zu sorgfältig ausgewählten Familien in Pflege gegeben. Alle Vierteljahre müssen sich sämmtliche Kinder mit ihren Pflegeeltern im Invalidenhause versammeln, wo sie von dem Armenarzt untersucht werden. Von den 499 Kindern, die in den 3 letzten Jahren verpflegt wurden, waren 144 Knaben und 143 Mädchen ehelicher, 97 Knaben und 115 Mädchen unehelicher Geburt, so dass über $^2/_5$ aller Armenpflege-Kinder unehelicher Geburt waren. Nach den Ursachen der Inpflegenahme gliedern sich die 499 Kinder in den 3 Jahren folgendermaassen:

Es wurden verpflegt in Folge von	1894/95	1893/94	1892/93	zusammen
1. Ableben eines der Eltern	3	4	5	12
2. Armuth oder geringer Verdienst der Eltern . . .	55	61	58	174
3. Krankheit der Eltern . .	17	25	21	63
4. Gebrechen der Eltern . .	8	7	6	21
5. Inhaftirung der Eltern .	25	19	22	66
6. Böswilliges Verlassen seitens der Eltern	11	20	33	64
7. Verwahrlosung	16	32	36	84
8. Entziehung der Unterhaltspflicht seitens der Eltern	15	—	—	15
zusammen . .	150	168	181	499

96 oder $^1/_5$ aller Fälle (No. 1, 3, 4) sind danach durch Krankheit oder Tod der Eltern verursacht. Für 169 oder fast $^1/_3$ aller Pflegekinder ist der Grund in dem Verschulden der Eltern (6, 7, 8) zu suchen. 174 oder über $^1/_3$ aller Kinder sind der Armenpflege zur Last gefallen, weil die Eltern zu arm waren und zu geringen Verdienst hatten. Doch dürfte ein guter Theil der unter Verwahrlosung rubrizirten Fälle auch hierunter zu rechnen sein.

Volksbildungs-Verein in Wien. Der Jahresbericht des Wiener Volksbildungs-Vereins zeigt ein beständiges Anwachsen der Thätigkeit des Vereins, namentlich auf dem Gebiete des Bibliothekwesens. Eine neu errichtete Volksbibliothek im XVI. Bezirk wies, trotzdem sie nur 2500 Bände enthielt, schon im Laufe der ersten 9 Wochen 22500 Entlehnungen auf. Die Gesammtzahl der Bücherentlehnungen in allen Bibliotheken stieg von 404787 im Jahre 1894 auf 588045 im Jahre 1895. Die Prozentzahl der Benutzungen belletristischer Werke ist um $2^1/_2\,\%$ gesunken, während die der anderen Gruppen entsprechend gestiegen ist. Relativ am stärksten werden die wissenschaftlichen Theile der Bibliothek ausser von Studenten und Lehrern von Arbeitern benützt. Der Gesammtantheil der Arbeiter und Gehilfen an den Entlehnungen ist von $32{,}4\,\%$ auf $33{,}8\,\%$, der Lehrlinge von $7{,}3$ auf $10{,}8\,\%$ gestiegen. Was das Vortragswesen betrifft, so liess der Verein im Winter 1895—96 nur 220 Vorträge (gegen 274 im Vorjahre) abhalten, weil die Geringfügigkeit der Geldmittel zur Sparsamkeit nöthigte. Sie wurden von 58244 Personen besucht; die Durchnitts-Frequenz betrug 264 (gegen 255 im Jahre 1894/95 und 182 im Jahre 1891/92.) Absolut am stärksten besucht (durchschnittlich 466) waren die musikalischen Produktionen, dann die Recitationen (406) und die Skioptikon-Vorträge. Allein auch die Besucherzahl der rein wissenschaftlichen Vorträge hat sich gehoben. Vortragskurse hat der Verein nicht mehr abhalten lassen, da die Universität seit diesem Winter die volksthümlichen Universitätskurse eingerichtet hat. — All' diese Erfolge hat der Verein mit einem Budget von 25000 fl. erreicht. Die Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge betrugen sich auf 7000 fl.; der Markenverkauf in den Bibliotheken (5 kr. per Monat) belief sich auf 3000 fl.; verschiedene Veranstaltungen zu Gunsten des Vereines ergaben gegen 3000 fl.; dazu kam in diesem Jahre die ausserordentliche Spende eines Privaten in der Höhe von 2000 fl. Der Rest wird, soweit er nicht aus durchlaufenden Posten besteht, durch Subventionen namentlich von öffentlichen Körperschaften gedeckt. Die höchsten unter diesen waren bisher die des niederösterreichischen Landtages in der Höhe von 1200 fl. und die der Kommune Wien, welche für drei Jahre 2400, bezw. 2800 und 3200 fl. bewilligt hatte unter der Bedingung, dass in jedem Jahre eine neue Bibliothek errichtet würde. Die Bedingung ist erfüllt worden, aber die antisemitische Majorität des neugewählten Gemeinderathes be-

Digitized by Google

schloss, die Subvention auf 500 fl. herabzusetzen oder ganz ausfallen zu lassen. Dieser offenbare Rechtsbruch hat in Wien einiges Aufsehen erregt, besonders da in der Gemeinderaths-Sitzung die heftigsten Angriffe gegen den angeblich „liberalen" Verein geschleudert wurden. Der Verein wird sich genöthigt sehen, das Vortragswesen einzuschränken, die Bibliotheken zeitweilig zu schliessen oder die Leihgebühr beträchtlich zu erhöhen. Die Verantwortung dafür fällt auf den Gemeinderath zurück, der seine Volksfreundlichkeit durch einen Beschluss bewiesen will, nach welchem er selbst gewillt ist, städtische Volksbibliotheken zu errichten. Wenn es ihm ernst damit wäre, wäre nicht einzusehen, warum er nicht lieber die Bibliotheken des Volksbildungs-Vereines übernimmt.

26. Versammlung der Gesellschaft für Volksbildung. Die diesjährige Versammlung der Gesellschaft für Volksbildung fand am 6. und 7. Juni in Barmen statt, an demselben Orte, an welchem sie vor 25 Jahren zu dem Zwecke begründet war: „der Bevölkerung, welcher durch die Volksschulen im Kindesalter nur die Grundlagen der Bildung zugänglich gemacht werden, dauernd Bildungsstoff und Bildungsmittel zuzuführen, um sie in höherem Grade zu befähigen, ihre Aufgaben im Staate, in Gemeinde und Gesellschaft zu versehen und zu erfüllen." Der Festbericht über die 25jährige Wirksamkeit hebt hervor, dass die Gesellschaft damals, im Juni 1871, mit 158 Bildungs-, Arbeiter-, Handwerker-, Bürger-, Gewerbe- etc. Vereinen und 1299 Personen begründet wurde und gegenwärtig 3831 Mitglieder zählt (1075 Vereine und 2756 Personen). Den Vorsitz führte zuerst Schulze-Delitzsch, seit dessen Tode (1883) der freisinnige Abgeordnete Rickert. Die diesjährige Versammlung nahm nach einem Vortrage von Prof. Böhmert-Dresden eine Resolution zu Gunsten der Volksheime an. Die Resolution empfiehlt allen Bildungs-, Volkswohl-, Handwerker-, Gewerbe-, Bürger- etc. Vereinen, entweder selbstständig oder im Bunde mit den Gemeindeverwaltungen ein ganz besonderes Augenmerk auf die Schaffung von Volksheimen zu richten, „in denen Jedermann in der Hast des Erwerbslebens oder nach der Arbeit des Tages kurze Rast und Erholung in Lese- und Unterhaltungszimmern oder freundlichen Aufenthalt in Garten und Wald finden, Turn- und Spielplätze mit Familienmitgliedern benutzen, Vorträge und Unterhaltungskurse besuchen, mit Seinesgleichen und Höhergebildeten in edler Geselligkeit verkehren und auf Verlangen auch einfache Beköstigung und Erquickung ohne Trink- und Verzehrungszwang haben kann." — Thesen des Abgeordneten Pachnicke-Berlin konstatirten die bedauerliche Rückständigkeit der ländlichen Fortbildungsschule „in einzelnen deutschen Staaten, zumal in Preussen" und forderten Vermehrung sowie Verbesserung dieser Schulen, Fachkurse zur Ausbildung von Lehrern, sowie Uebernahme des grössten Theils der Kosten durch den Staat. — Gymnasialdirektor Schmelzer-Charlottenburg wandte sich in seinem Referat über Jugendschriften gegen den neuerdings Mode gewordenen Zweig dieser Litteratur, die sozialdemokratischen für die Jugend bestimmten Schriften. Das Programm der Gesellschaft, welches Bevorzugung oder Bekämpfung einer einzelnen politischen Partei nicht kennt, wurde dabei durch die Ausdrucksweise gewahrt, dass ein Frontmachen der Gesellschaft gegen „einige höchst bedenkliche neuere Erscheinungen der sozialdemokratischen Litteratur" verlangt wurde. — Generalsekretär Tews-Berlin empfahl in seinem Referat über Volksbibliotheken und Volksunterhaltungsabende unter Anderen: ländliche Kreisbibliotheken zur Speisung kleiner Ortsbibliotheken, städtische Centralbibliotheken mit Lesezimmern, nöthigenfalls mit Zweigbibliotheken in den einzelnen Städten, volksthümliche Theatervorstellungen, Elternabende zur Verbindung von Schule und Familie. — Die Stellung der Gesellschaft zur Sozialpolitik haben wir bereits im Vorjahre charakterisirt (vgl. Jg. IV, Sp. 603). Sie steht noch auf dem Standpunkt, sich mit allgemein gehaltenen Anregungen zu begnügen, ohne zu der Frage Stellung zu nehmen, ob von privater oder öffentlicher, freiwilliger oder zwangsweiser Thätigkeit eine Besserung der Verhältnisse zu erwarten ist. Selbst in der Frage der ländlichen Fortbildungsschule wurde die Forderung der obligatorischen Errichtung zwar in der Debatte gestreift, aber nicht in die Thesen aufgenommen, obgleich wenigstens die preussischen Mitglieder der Gesellschaft darüber gar nicht in Zweifel sein können, dass in Ostelbien ohne diese Forderung die übrigen zwecklos sind. Wir wollen nicht verkennen, dass an dem wenigen, was in Deutschland für sog. Volksbildungs-Bestrebungen geleistet wird, die Gesellschaft einen relativ grossen Antheil hat. Allein wenn das wenige viel werden, wenn der geradezu verwahrloste Zustand, in dem sich die Volksbildung in Ostdeutschland befindet, wesentlich gebessert werden soll, so darf nicht die Vorstellung erweckt werden, als ob ein paar Veranstaltungen mehr einen auch nur erwähnenswerthen Fortschritt bedeuten, sondern es muss die Ueberzeugung verbreitet werden, dass die Pflege der Volksbildung einen Bestandtheil staatlicher und kommunaler Fürsorge zu bilden hat.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Decken, v. d. Der Schurken-Paragraph. Berlin, Schönfeldt. 36 S. o. J. M. 0,75.

Harnack, A. v. H. Delbrück. Evangelisch-Social. 127 S. Berlin, H. Walther 1896. M. 1,60.

Marschner, Dr. jur. R. Die Unfallversicherung in Oesterreich (Sammlung gemeinnütziger Vorträge. Herausg. vom deutschen Vereine zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag No. 213, Juni). 1896. 19 S.

Marx, Karl. Revolution und Kontre-Revolution in Deutschland. Ins deutsche übertragen von K. Kautsky. Stuttgart, Dietz, 1896. 141 S. M. 1,20.

Oppermann, W. Anleitung zur Aufstellung und Prüfung der Arbeitsordnungen für gewerbliche Anlagen (Fabriken, Hüttenwerke, Zimmerplätze, Bauhöfe, Werften, Ziegeleien und über Tage betriebene Brüche und Gruben) nach den Erfordernissen der Reichsgewerbeordnung. Zum Gebrauche für Arbeitgeber, Gewerbeaufsichtsbeamte und untere Verwaltungsbehörden bearbeitet und herausgegeben. 2 völlig umgearbeitete Auflagen. Berlin 1896. R. Oppenheim. VIII, 85 S. Preis M. 1,00.

Schippel, M. Die Währungsfrage und die Sozialdemokratie. Eine gemeinfassliche Darstellung der währungspolitischen Zustände und Kämpfe. Berlin, Vorwärts 1896. 64 S. Broschirt M. 1,00. Agitations-Ausgabe M. 0,30.

Soden, Frhrl. Prof. D. v. Die soziale Wirksamkeit des im Amt stehenden Geistlichen, ihr Recht und ihre Grenzen. Vortrag, gehalten auf dem 7. evangelisch-sozialen Kongress zu Stuttgart. 28 S. Berlin 1896, K. G. Wiegandt. Vgl. Spalte 997 ff.

Wolf, Dr. Julius. Die Währungsfrage als Gegenstand der Sozialpolitik. Vortrag, gehalten im Rathhaus zu Zürich am 5. Dezember 1895. Jena, G. Fischer, 1896. 38 S.

Zimmer, D. Friedrich. Der evangelische Diakonieverein, Verein zur Sicherstellung von Dienstleistungen der evang. Diakonie, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Seine Aufgaben und seine Arbeit. 3. durchges. Auflage. Herborn 1896. Selbstverl. II, 136 S.

General-Sach- und Namenregister der Publikationen des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen von 1848 bis 1895. In Anlass des fünfzigjährigen Bestehens etc. bearbeitet von Peter Schmidt. Berlin, 1896, Leonhard Simion. 149 S.

Protokoll der Verhandlungen des zweiten Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands. Abgehalten zu Berlin vom 4. bis 8. Mai. Hamburg. Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. L. Legien. 140 S. M. 0,80.

Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Siebenzehnter Jahrgang 1896. Berlin 1896, Puttkammer & Mühlbrecht. VIII, 219. 4 graphische Karten. M. 2,00.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Berlin. Die Bestimmungen für die ärztlichen Verordnungen bei den Kassen mit freier Arztwahl zu Berlin Herausgegeben vom Vorstand der freigewählten Kassenärzte zu Berlin und Umgegend. Berlin 1896. J. Goldschmidt, 43 S. M. 0,75.

— Die Thätigkeit des Berliner Vereins für Volksbäder. (Veröffentlicht bei Gelegenheit der Berliner Gewerbe-Ausstellung 1896). Mit 4 Tafeln. Berlin, J. Springer 1896.

Charlottenburg. Bericht über die Geschäftsthätigkeit des Gewerbegerichts. 9 S.

Eberbach a. N. Summarischer Rechenschaftsbericht des Gemeinderaths für das Jahr 1895. 7 S.

— Vorlage an den Bürgerausschuss über Erbauung einer stehenden Neckarbrücke. (1 S.) Dabei Begründung zu den Eingaben der Stadt Eberbach an Grossherzogliche Regierung und beide Kammern behufs Erlangung eines Staatszuschusses. 3 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Akademisch gebildeter

Redacteur

für eine neue Zeitschrift

populär-wissenschaftlichen Inhalts

gesucht. Offerten mit detaillirtem Befähigungsnachweis sub **E. 2107** an **Haasenstein & Vogler A. G. Frankfurt a. M.**

Früherer Offizier, gesetzten Alters, **sucht, gestützt auf vorzügliche Zeugnisse und Empfehlungen, Stellung als Amts-Sekretär, Administrator oder dergl.** Derselbe besitzt Kenntniss in der praktischen Landwirthschaft und in sämmtlichen Rechnungs-, Kommunal- und Polizeisachen, sowie reiche Erfahrungen im Verkehr mit Behörden und Publikum.

Gefl. Offerten erbeten unter **C. T.** an die Expedition der „Sozialen Praxis", Berlin W., Mauerstr. 44.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8
Mauerstraße 44.

Soeben erschien und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien
erläutert von
Gottlieb von Mieveren,
Königl. Preußischem Regierungs-Assessor und Hülfsarbeiter im Ministerium für Handel und Gewerbe.
gr. 8. 24 Seiten. Preis 80 Pf.

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik.
Veröffentlichungen.

Nr. 8a **Protokoll** über die Verhandlungen der **Kommission für Arbeiterstatistik** vom 10. und 11. Dezember 1895. 4°. 60 Seiten. Preis 60 Pf.

Nr. 9. **Protokoll** über die Verhandlungen vom 13. und 14. März 1896. 4°. 25 Seiten. Preis 40 Pf.

Nr. 10. **Protokoll** über die Verhandlungen vom 14.—17. und 20./21. April 1896 und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleiderkonfektion.** 4°. 208 Seiten. Preis 2 Mk.

Nr. 11. **Protokoll** über die Verhandlungen vom 28.—30. April 1896 und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Wäschekonfektion.** 4°. 67 Seiten. Preis 80 Pf.

Die Lebens- und Leibrenten-Versicherung im Dienste der Kaufmannschaft und Druckindustrie oder

Wie?

kann der
Beamte,
Kaufmann,
Gewerbetreibende,
Handelsgehilfe,
Überhaupt
Jedermann
sich
umsonst
in den Genuss einer
Lebensversicherung
oder
Leibrente,
auch
Altersrente
bringen?

Preis 2 Mark.

Druck u. Verlag v. **Jos. C. Huber, Diessen** (Bayern).

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß:
Stadtrath Dr. **Flesch** in Frankfurt a. M. und Magistratsassessor **Cuno** in Berlin.
Herausgeber Dr. J. Postrow.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats, Preis jährlich 1 Mark. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

☛ **Es wird dringend gebeten, Subskriptionsgelder, sowie Geldsendungen nicht an die Redaktion, sondern direkt an die Verlagsbuchhandlung zu senden.**

Carl Heymanns Verlag Berlin W., Mauerstraße 44.

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris**, rue Soufflot 22, erscheint der X. Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Économie Politique

von

P. Cauwès (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
Ch. Gide (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bouroulli** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig) **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Isaajew** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Lavelaye †**, **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Maruszewski** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Piernas** (Madrid), **Pigeonneau †**, **Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Webb** (London), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von **Villey**, eine **Uebersicht über den Inhalt der französischen und ausländischen Zeitschriften** u. s. w. **Abonnementspreis jährlich 21 Francs.**

MEYERS KONVERSATIONS-LEXIKON

Über 950 Bildertafeln und Kartenbeilagen.
= Soeben erscheint = in 6. neubearbeiteter und vermehrter Auflage:
17 Bände in Halbleder gebunden zu 10 Mk.
182 Farbentafeln.
17 Bände zu 5 Mk.
17 300 Seiten Text.
172 Hefte zu 50 Pf.
Probehefte und Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.
Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig.
10,000 Abbildungen, Karten und Pläne.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben ist erschienen:

Conrad, Prof. Dr. J., Halle a. S. *Grundriss zum Studium der politischen Oekonomie.* I. Teil: *Nationalökonomie.* Preis: brosch. M. 1.60.

Schmid, Dr. Carl Alfred aus Thalwil. *Beiträge zur Geschichte der gewerblichen Arbeit in England* während der letzten 50 Jahre. Nach den Erhebungen der Royal-Commissiou on labour. Preis brosch. M. 4.50.

Das Werk bildet zugleich das 1. Heft des VI. Bandes der „Staatswissenschaftlichen Studien", herausgegeben von Prof. Dr. **Ludwig Elster** in **Breslau.**

Schultze, Dr. Wilhelm. *Die Produktions- und Preisentwickelung der Rohprodukte der Textilindustrie seit 1850.* Preis: M. 2.50.

Das Werk bildet zugleich das 6. Heft des V. Bds. der „Staatswissenschaftlichen Studien", herausgegeben von Prof. Dr. **Ludwig Elster** in **Breslau.**

Wolf, Dr. Julius, ord. Prof. der Nationalökonomie. *Die Wohnungsfrage als Gegenstand der Sozialpolitik.* Vortrag gehalten im Rathhaus zu Zürich am 5. Dezember 1895. Preis: brosch. M. 1.—.

☛ Unserer heutigen Nummer liegt ein Prospekt über neue Erscheinungen aus dem Verlage von **Eduard Moos in Erfurt** bei, auf den wir hiermit noch besonders aufmerksam machen.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 2. Juli 1896. Nummer 40.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Das Ministerium Berlepsch. Von Privatdozent Dr. J. Jastrow. 1061

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 1068
Arbeitszeit und Vormundschaft in Grubenbezirken.
Neue Form baugewerblicher Kooperation in England.
Dienstbücher für weibliche Dienstboten in Baden.
Preussisches Anerben-Gesetz.

Kommunale Sozialpolitik .. 1070
Arbeiterpolitik der Stadt Amsterdam bei Konzessionen und Eigenbetrieb. Von P. Hofstede De Groot.
Unterscheidung zwischen Depositen und Spareinlagen bei der Neustädter Kreis-Sparkasse.
Städtisches Arbeiter-Genesungshaus in Elberfeld.
Lohnnachweisungen über die städtischen Arbeiter im Verwaltungsbericht von Worms.
Ausschluss der Oeffentlichkeit bei Stadtverordneten-Sitzungen.

Arbeiterbewegung 1073
Verband deutscher Buchdrucker-Gehülfen.
Verein schweizerischer Eisenbahn- und Dampfschiff-Angestellter.
Gesammtverband der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands.
Katholische Arbeitervereine in Süddeutschland.
Hauptversammlung des deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 1075
Badevorrichtungen für Bergleute in Oberschlesien.
Gewerbeinspektion in Reuss j. L.
Fabrikinspektion in Sachsen-Meiningen.

Versicherung. Sparkassen 1077.
Der Gesetzentwurf des Bundes der Landwirthe über die Invalidenversicherung. Von Stadtrath H. v. Frankenberg.
Krankenversicherung im Jahre 1894.

Frauenfrage 1082
Staatliche Schulinspektorinnen in England.
Weibliche Aerzte am Melbourner Krankenhaus.
Frauen im deutschen Eisenbahndienst.

Litterarische Neu-Erscheinungen 1082

Beigabe: Das Gewerbegericht No. 4.

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Das Ministerium Berlepsch.

I.

Das Ministerium Berlepsch war das erste Ministerium für Sozialpolitik in einem europäischen Staatswesen. Umschwung von konservativer zu liberaler Politik oder umgekehrt, Durchbringung von Steuergesetzen oder Armeereformen, veränderte Richtung in der auswärtigen Politik, das waren seit Jahrhunderten die beständig wiederkehrenden Anlässe dazu gewesen, dass ein Regime das andere ablöste. Dass aber eine Wendung in der Politik des Gesammtministeriums unter dem Zeichen einer veränderten Stellung des Staates zu den Forderungen der Arbeiterklasse sich vollzog, wie es bei der Berufung des Ministers v. Berlepsch der Fall war, das war neu in der Geschichte der europäischen Staaten.

Fürst Bismarck verfolgte in der Arbeiterpolitik ein bestimmtes und wiederholt mit voller Offenheit ausgesprochenes Programm: ausgiebige Arbeiterversicherung, aber kein Arbeiterschutz. Mit einem zahlreichen Stand kleiner Rentenempfänger schaffe man einen festen Stamm von Leuten, die an der Erhaltung des Bestehenden interessirt seien. Gelinge es hiermit, die Unzufriedenheit zu beseitigen oder zu vermindern, so thue man wohl daran, den Fabrikanten in seiner Fabrik Herr bleiben zu lassen. Agitatorische Bewegungen in der Arbeiterklasse selbst seien als Störungen des sozialen Friedens zwangsweise niederzuhalten. Der getreue Ausdruck dieser Politik ist die Botschaft Wilhelms I. vom 17. November 1881. Die Heilung der sozialen Schäden wird in erster Linie von der „Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen" erwartet, jedoch, wie die Botschaft sagt, „nicht ausschliesslich" hiervon, sondern gleichmässig auch von positiver Förderung des Arbeiterwohls. Dass diese Förderung sich in Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherung erschöpft, wird in der Botschaft gewissermaassen als selbstverständlich vorausgesetzt. Weder Arbeiterschutz noch allgemeine Gesundheitspflege, noch Ausgestaltung des Erziehungswesens oder Fürsorge für unabhängige Justiz werden in dieser Botschaft mit einem Worte erwähnt.

In diese Politik riss der rheinisch-westfälische Bergarbeiter-Streik von 1889 ein Loch. Mit einem Schlage wurde klar, dass nicht der unfallverletzte, der kranke, der invalide Arbeiter Gegenstand der Arbeiter-Beschwerden ist, sondern gerade die Lage des gesunden, des schaffenden Arbeiters. Als die jetzt erst bekannt werdenden Beschwerden der Bergleute über übermässige Arbeitszeit, über Lohndruck, über ungerechte Abzüge, über willkürliche Behandlung, sich wie im Sturme die Sympathien der Bevölkerung eroberten, da fragte man sich, wie eine derartige Ansammlung berechtigter Beschwerden möglich war, ohne dass die Verwaltungsbehörden an der Spitze der Provinz es auch nur gemerkt hatten. Einen Mann gab es damals in der rheinischen Provinzialverwaltung, der von vornherein die symptomatische Bedeutung der Bergarbeiter-Bewegung richtig erkannt hatte: als einen Beweis dafür, dass nicht die einseitige Unterdrückung der Arbeiterforderungen, sondern ihre vernünftige Prüfung und Ausgestaltung zu einem Arbeiterschutz-Recht zum Ziele führe. Es war der Düsseldorfer Regierungspräsident Freiherr v. Berlepsch. Diesem Manne wurde zunächst das Oberpräsidium der Rheinprovinz übertragen. Am 31. Januar 1890 wurde er zur Durchführung sozialpolitischer Reformen als Mitglied des Staatsministeriums berufen. Fürst Bismarck trat das bisher von ihm nebenamtlich verwaltete Ministerium für Handel und Gewerbe dem neuen Kollegen ab, und einen Bestandtheil der

Digitized by Google

Gesammtpolitik, zu deren Durchführung der Minister v. Berlepsch auf den Plan trat, bildete die Loslösung der Bergwerks-Angelegenheiten aus ihrer rein fiskalischen Verbindung mit dem Eisenbahn-Ministerium und ihre Unterstellung unter das zu neuer Selbständigkeit erwachte Ressort, welches die gewerbliche Arbeiterfrage als einen seiner Hauptgegenstände betrachten sollte, und welches man anfing, mit dem Ehrennamen eines „Ministeriums für Sozialpolitik" zu bezeichnen.

Die Wendung der Politik erhielt ihren feierlichen Ausdruck in den Erlassen Wilhelms II. vom 4. Februar 1890. Der Erlass an den neuen Handelsminister stellt an die Spitze die pietätvolle Erinnerung an die Versicherungs-Gesetzgebung Wilhelms I., aber gleichzeitig auch die ausdrückliche Erklärung, dass die bisherigen Maassnahmen nicht genügen, dass neben der Arbeiterversicherung nunmehr der Arbeiterschutz zu pflegen sei. Als Ausgangspunkt der neuen Gesetzgebung und als Aufgabe der Staatsgewalt wird es bezeichnet: „die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, dass die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben." Es werden Arbeitervertretungen verheissen, die staatlichen Bergwerke sollen zu sozialpolitischen Musteranstalten entwickelt werden, und um den Klagen über einseitige Beschwerung der deutschen Industrie zu begegnen, wird in einem gleichzeitigen Erlass an den Reichskanzler die Vorbereitung einer internationalen Arbeiterschutz-Konferenz angeordnet. Auf dieser Konferenz war Deutschland-Preussen nicht durch den Reichskanzler und Minister des Aeussern, sondern durch den Minister für Handel und Gewerbe vertreten, dem von den versammelten Delegirten der europäischen Staaten der Vorsitz übertragen wurde. Noch war die Konferenz nicht beendet, und der Umschwung zu der neuen Auffassung der Sozialpolitik erhielt seinen Abschluss durch die Entlassung des Fürsten Bismarck.

Die Absichten des Ministers v. Berlepsch waren nur gegen den Widerstand mächtiger und einflussreicher Kreise durchzuführen. Zwar die erste Voraussetzung für jede Arbeiterschutz-Gesetzgebung, die freie Aeusserung von Arbeiter-Forderungen wurde noch durchgesetzt, indem das persönliche Eintreten des Monarchen für ein klangloses Ablaufenlassen des Sozialistengesetzes den Widerstand zur Seite schob. Aber schon bei Ausarbeitung des Arbeiterschutz-Gesetzes machten sich jene Widerstände geltend. Als die durch den Bergarbeiter-Strike veranlasste Vorlage erschien, liess sie es bei dem bestehenden Rechtszustande, wonach die Bergwerke von der Reichs-Gesetzgebung unberührt bleiben, (bis auf einige wenige Bestimmungen) bewenden. Die Bestimmungen über Sonntagsruhe in Handel und Gewerbe, der Maximal-Arbeitstag für Frauen in Fabriken, das Verbot der Kinder-Fabrikarbeit etc. beschäftigten den Reichstag ein ganzes Jahr lang. In den unaufhörlichen Kompromissen wurden manche Grundgedanken über Arbeitsordnungen oder Arbeiterausschüsse vollständig in den Hintergrund gedrängt. Unter allgemeiner Ermüdung wurde schliesslich das Arbeiterschutz-Gesetz in der Fassung angenommen, in welcher es als Neuredaktion von Tit. VII der Gewerbeordnung unter dem 1. Juni 1891 verkündet wurde. Vorher war zur Beschaffung schneller, billiger und gerechter Justiz in Lohnstreitigkeiten das Gewerbegerichts-Gesetz unter Dach gebracht worden, und kurz darauf wurde zur Beschaffung von Unterlagen für weitere Gesetzgebung die Reichskommission für Arbeiterstatistik begründet. Auch an der Wendung unserer Zollpolitik und an den neuen Handelsverträgen hatte der preussische Handelsminister einen hervorragenden Antheil.

Inzwischen harrte die Aufgabe, welche den ursprünglichen Anlass zur Berufung Berlepsch's gegeben hatte, der Schutz der Bergarbeiter, noch immer ihrer Lösung. In der Hauptsache nach wie vor von der Reichs-Gesetzgebung ausgeschlossen und von dem Wohlwollen eines Abgeordneten-Hauses abhängig, in welchem kein einziger Arbeitervertreter sitzt, nahm der Bergarbeiter-Schutz schon in der Regierungsvorlage eine Mischung an, die unwillkürlich darauf bereehnet war, sich dem Parlament der besitzenden Klassen mundgerecht zu machen. Der Minister selbst bezeichnete im Abgeordnetenhause die Erhöhung der Arbeiterrechte, die die Vorlage bringe, als unerheblich[1]) und führte dies (argumentum ad hominem!) als Empfehlung des Entwurfs an. Aber auch an den unerheblichen Arbeiterrechten strich und änderte das Abgeordnetenhaus, bis an manchen Stellen sogar sich der vielbesprochene Wandel vom „Knappenschutz" zum „Knappentrutz" vollzog. Von der Einrichtung der staatlichen Bergwerke als Musterbetriebe wurde es still.

Mit der preussischen Bergwerks-Novelle (1892) hatte offensichtlich die zweite Periode des Ministeriums Berlepsch begonnen. Der hohe Gedankenflug, welcher, das Staatswesen mit sozialpolitischen Ideen durchtränkend, der Sozialpolitik die Führung sicherte, war aufgegeben. Gegenüber den widerstrebenden Mächten wurde von jetzt ab als Aufgabe nur noch betrachtet, sich zwischen den Hindernissen hindurchzuwinden und die Fortentwickelung, wenn auch nur an dünnen Fäden fortzuspinnen. Die wichtigste Aufgabe jedes Arbeiterschutzes, Organe zu schaffen, die dafür sorgen, dass die Gesetze nicht auf dem Papier stehen bleiben, wurde nicht gerade aufgegeben. Es war ein Plan entworfen, nach welchem die Zahl der preussischen Gewerbeinspektoren allmählich auf eine ordnungsmässig festgesetzte Höhe gebracht werden sollte. Aber die Vermehrung der Personenzahl wurde damit erkauft, dass die Dampfkessel-Revision mit dem Gewerbeinspektorat vereinigt und so die Gewerbeaufsicht in die Hände von Beamten gelegt wurde, die unter dem technischen Gesichtspunkte ausgesucht waren, dass sie den Unternehmern ihre Dampfkessel revidiren sollten. Die Erdrückung des Arbeiterschutz-Beamten durch den Kesselrevisor hat sich in der Praxis in einem Maasse vollzogen, welches den schwärzesten Prophezeiungen Recht gab. In der Reihenfolge der deutschen Gewerbeinspektionen nimmt nach der Leistungsfähigkeit Preussen unter den deutschen Staaten (von ein paar Kleinstaaten abgesehen) beinahe den letzten Rang ein. — Die Sonntagsruhe-Bestimmungen der Gewerbeordnung konnten kein Leben gewinnen, weil immer wieder und wieder dem Ausnahme-Bedürfniss der Industriellen noch im Stadium der Vorbereitung Rechnung getragen werden sollte. In diese Zeit, in welcher der Minister seinen mächtigsten Bundesgenossen, die den Hindernissen Trotz bietende sozialpolitische Begeisterung, verloren und doch das Unternehmer-Interesse mit blossen Einzelzugeständnissen nicht gewonnen hatte, fällt das erste Koketiren mit einer Bewegung, welche die Sympathieen grosser politischer Parteien genicsst, ohne mit bedeutenden Ideen belastet zu sein: mit der Handwerker-Bewegung. Die Hoffnung, nach dieser Seite hin an dem Minister v. Berlepsch dereinst einen kräftigen Anwalt zu finden, hat ihm die Unterstützung von Parteien verschafft, denen er politisch fernstand: so des Zentrums, welches die Mittelstands-Politik als alte Tradition pflegt, so seiner konservativ-agrarischen Gegner aus den Zeiten der Handelsverträge und selbst der antisemitischen Gruppen. Als aber nach dem Sturze des zweiten Reichskanzlers ganz offen die Elemente in den Vordergrund traten, die statt der bisherigen Arbeiterpolitik eine Anti-Arbeiterpolitik verlangten, genügte es bald nicht mehr, die Sozialpolitik auf die Rolle eines politischen Gegenstandes unter mehreren zu beschränken, sondern der Minister

[1]) „Was die Erhöhung der Rechte der Arbeiter anlangt, so muss ich sagen: erheblich kann ich die Bestimmungen, die in dieser Beziehung vorliegen, nicht finden." (Stenographischer Bericht über die Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. März 1892, S. 1151.)

Digitized by Google

konnte sich nur noch dadurch am Ruder halten, dass er auch Strömungen mitmachte, zu deren Beseitigung er einst berufen war und sich berufen fühlte. Von dem alten Sozialistengesetz unterschied sich die Umsturzvorlage dadurch, dass sie ihre Angriffsfläche weiter fasste. Sie richtete sich nicht nur gegen die Sozialdemokratie, sondern suchte all und jede sozial gerichtete Kritik der bestehenden Ordnung mit der Gefahr strafrechtlicher Missdeutung und Verfolgung zu bedrohen. Auch als offen verkündet wurde, dass nunmehr in der Arbeiter-Gesetzgebung Halt gemacht und nur mit der Fortbildung der Versicherungsgesetze eine Ausnahme gemacht werden sollte — genau das Stadium, zu dessen Ueberwindung der Minister v. Berlepsch ernannt war — blieb dieser im Amt.

Auch dieser dritte Wendepunkt unserer Sozialpolitik, welcher zum ersten zurückführt, ist durch eine kaiserliche Kundgebung bezeichnet. An dem Jubeltage der Reichsgründung, am 18. Januar 1896, stiftete Kaiser Wilhelm II. den Wilhelmsorden für Verdienste um die Wohlfahrt und Veredelung des Volkes „insonderheit auf sozialpolitischem Gebiete“ und beschränkte das letztere Gebiet mit ausdrücklichen Worten auf die Botschaft Wilhelms I. von 1881. Unter den ersten, denen dieser Orden verliehen wurde, befand sich der Minister v. Berlepsch. —

Wenn man die ganze, langsam abwärts gleitende Entwickelungsreihe durchdenkt, so hat man am Ende des 6jährigen Ministeriums von dem 53jährigen Manne den Eindruck, als ob man am Abend eines ausgereiften Menschenlebens sich noch einmal der Ideale aus der Jugendzeit erinnere. Und stimmungsvoll passt in dieses Bild die Anhänglichkeit hinein, die Freiherr v. Berlepsch jenen ersten Zielpunkten seiner Politik bewahrt hat. Man kann sagen, dass auch er den Idealen seiner Jugend nie ganz untreu geworden ist. Grade uns, den Vertretern einer lebhafteren und energischeren Sozialpolitik, die wir oft genug die Befürchtung ausgesprochen hatten, dass die Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk über den endlosen Vorbereitungsarbeiten für Herstellung des Ausnahmen-Verzeichnisses schliesslich gar nicht mehr in Kraft gesetzt werde, ziemt es, die Thatsache anzuerkennen, dass trotz aller Langmuth gegen die Unternehmerwünsche und dass trotz eines über alle Befürchtungen grossen Ausnahmen-Verzeichnisses der Minister nach fast 4jährigem Warten schliesslich doch sein Wort gehalten hat. Auch als an die kaiserliche Verheissung einer Arbeiter-Vertretung erinnert wurde, da zeugte die offene und ehrliche Art, in welcher der Minister ohne Umschweife erklärte, dass aus Rücksicht auf die Zeitumstände die Erfüllung der kaiserlichen Zusage jetzt unterbleibe, von grösserer Hochachtung vor der eigenen Vergangenheit, als die Täfteleien, mit denen manche, die früher Hosianna gerufen hatten, jetzt dem Gedanken ein stilles Grab bereiten wollten, indem sie ihn als schon ausgeführt hinstellten, weil ja in den Krankenkassen-Vorständen Vertretungen der Arbeiter enthalten seien. Dem zwangsweisen Einhalten jedes Fortschritts in der Gesetzgebung über den Arbeiterschutz hat er sich gebeugt. Aber die einmal erlassenen Gesetze allmählich auszuführen, hat er nicht aufgegeben. In seinem ruhigen und schwankungslosen Eintreten für den Bäckerschutz und für die Ergebnisse der jetzt viel geschmähten Reichskommission für Arbeiterstatistik über den Achtuhr-Schluss der Ladengeschäfte hat er denen, die ihn anfeindeten, wiederholt ins Gedächtniss gerufen, dass er jetzt nur thue, was sie früher von ihm verlangt hätten.

In dieser Zeit mühsamer Hindurchwindung hat der Arbeiterschutz bei uns jene Richtung ins kleinliche genommen, welche ihn den Unternehmern verhasst macht und ihm gleichzeitig die Unterstützung einer schwungvollen Begeisterung entzieht, welche sich zu allen Zeiten nur Maassregeln grossen Stils zugewendet hat. Nicht jedes Einzelreglement hat die Bedeutung der Bäckerei-Verordnung, welche als erster Eingriff in den Kleinbetrieb allerdings einen grundsätzlichen Fortschritt bedeutete. Was soll aus unserer Sozialpolitik werden, wenn sie in Zwischenräumen von 5 oder 6 Jahren Verordnungen für ein einzelnes Gewerbe herausbringt, und wenn dies jedesmal als eine vielumstrittene grosse That gelten soll? Ist es wirklich ein praktisch durchführbares Unternehmen, die einzelnen Betriebe von Obrigkeitswegen so genau zu regeln, dass sogar vorgeschrieben wird, wie oft in den Buchdruckereien die Handtücher für die Setzer gewechselt werden sollen? Die Geschichte des englischen Arbeiterschutzes, welche bereits auf mehr als 7 Jahrzehnte zurückblickt, liefert den bündigen Beweis dafür, dass die grossen Fortschritte nicht durch möglichst detaillirte Vorschriften gemacht werden, sondern durch die Schaffung solcher Organe, deren blosses Vorhandensein eine Fülle papierner Vorschriften überflüssig macht.

An diesem Maassstab ist Soll und Haben des Ministeriums Berlepsch festzustellen. Kein Sozialpolitiker kann darüber hinwegsehen, dass dieses Ministerium das wichtigste Organ des Arbeiterschutzes, die Gewerbeinspektion, unter dem Scheine einer Verstärkung, thatsächlich zu einem Nebenamt der Kesselrevision herabgedrückt hat. Dem aber steht gegenüber, dass ein zweites, ebenfalls wichtiges Organ, das Gewerbegericht, für ganz Deutschland dem Ministerium Berlepsch seine Entstehung verdankt. Dieses Verdienst wird dadurch nicht geringer, dass der Minister bei seinem Amtsantritt den diesbezüglichen Gesetzentwurf durch frühere Reichstags-Verhandlungen genügend vorbereitet vorfand. Denn das Wesen dieses Verdienstes besteht nicht sowohl in dem Gesetz, als in der durchaus loyalen Durchführung. Die 275 Gewerbegerichte, welche es heute im Deutschen Reich giebt, sind der erste Anfang für eine regelmässige Betheiligung der Arbeiterklasse an der Rechtsprechung und an der kommunalen Selbstverwaltung. Wenn einstmals die Grundsätze, auf denen heute das Gewerbegericht beruht, die gesammte Justizverfassung beherrschen, wenn die Gründe, welche heute besondere Gewerbegerichte nothwendig machen, nicht mehr bestehen werden, erst dann wird die ganze Tragweite dieses ersten Schrittes vollständig und allgemein gewürdigt werden.

Der Minister v. Berlepsch ist schliesslich gescheitert, weil er in der zweiten Periode seiner Amtszeit sich eine unlösbare Aufgabe gestellt hatte. Die wichtigste Mission, welche eine Zeit zu erfüllen hat, ist kein Gegenstand, der zum Hindurchwinden geeignet wäre. In unserer Zeit kann daher die Sozialpolitik nur als Seele der Gesammtpolitik oder garnicht betrieben werden. Der Minister für Sozialpolitik kann nicht den Bergarbeiter-Schutz in das Programm aufnehmen und die Ausführung von dem Belieben eines Abgeordnetenhauses abhängig machen, welches ein blosser Ausschuss der besitzenden Klassen ist. Es ist nicht möglich, als bescheidener Ressortminister für das Wohl der arbeitenden Klassen einzutreten und dabei mit der Gesammtpolitik eine Gesetzesvorlage mitzumachen, welche den Freunden des Arbeiterstandes den Mund verbinden will. Es hat keinen Sinn, eine allmähliche Beschränkung der Arbeitszeit herbeizuführen, aber die Massregeln zur Hebung des Bildungsniveaus, welche allein erst den Gewinn freier Stunden sittlich werthvoll macht, einer Gesammtpolitik zu überlassen, die sich mit den Mächten der Finsterniss verbündet. Darum kann in unserer Zeit der Minister für Sozialpolitik nicht darauf verzichten, dass seine Absichten für die Klangfarbe der Regierung bestimmend sind. Er ist es, der alle Ressorts der Staatsverwaltung mit dem belebenden Gedanken zu durchdringen hat, dass der Staat um aller seiner Glieder willen da ist. Dass auch die auswärtige Politik hiervon nicht auszunehmen ist, dass ein Staat, der grosse soziale Reformen herauszuführen will, dies so wenig ohne Einfluss auf seine Nachbarstaaten thun kann, wie zu anderen Zeiten andere Reformen ohne solche Beeinflussung geschaffen oder gestützt werden konnten, das war in der ersten Periode des Ministeriums Berlepsch deutlich erkannt. Die erste

Digitized by Google

Arbeiterschutz-Konferenz ist nur darum erfolglos geblieben, weil sie die einzige geblieben ist. Jede auswärtige Politik, welche wiederum in den Dienst innerer Verwaltungsinteressen gestellt wird, wird auf diesen Gedanken zurückgreifen müssen.

Darin aber liegt überhaupt die Bedeutung des Ministeriums Berlepsch. Das Abwärtsgleiten während der letzten Jahre hat für weite Kreise die verlockende Versuchung geboten, den kühnen Gedankenflug seiner Anfangszeit zu verspotten. Der Mann, der diesen Gedankenflug ein zweites Mal wagen wird, ohne abwärts zu gleiten, wird der Staatsmann der Zukunft sein.

Charlottenburg-Berlin. J. Jastrow.

II.

Da mit dem Rücktritt des Ministers v. Berlepsch der Abschluss einer Leidensgeschichte zusammenfiel, der mein Buch „Sozialliberal" und zwar speziell der Abschnitt über die Verwaltung dieses Ministers ausgesetzt war, war es in mehreren Tageszeitungen davon die Rede gewesen, inwiefern diese Kritik und die Verfolgung, die ihr bereitet wurde, geeignet sei, auf den Minister ein unvortheilhaftes Licht zu werfen.

Es handelt sich in dieser ganzen Angelegenheit um die litterarische Behandlung eines sozialpolitischen Problems, das den Lesern der „Sozialen Praxis" wohlbekannt ist. In einer Zeit, in welcher der Anspruch der Massen auf Betheiligung an öffentlichen Leben erwacht ist, aber gleichwohl die Aemter in Staats- und Gemeindeverwaltung fast durchgehends sich in den Händen eines bevorzugten kleinen Theiles der Bevölkerung befinden, ist es doppelt nothwendig, den Schein zu vermeiden, als ob diese Stellenbesetzung zu persönlichen Vortheilen führte. Es ist ein, theils durch die Gesetzgebung, theils durch die Gewohnheit geheiligter Satz, dass im öffentlichen Leben jeder, der selbst oder für einen nahen Angehörigen an einer Angelegenheit betheiligt ist, sich der amtlichen Mitwirkung enthält, und in der Regel sollen die Aemter nicht mit Personen besetzt werden, bei denen solche Interessen-Konflikte nahe liegen. Seit Jahren werden in der „Sozialen Praxis" die einschlägigen Vorfälle aus den Gemeindeverwaltungen gesammelt: so aus Eisleben, Magdeburg, Kreuznach, Ruhrort, Frankfurt a. M., Leipzig und andern Orten.[1]) Dieses Bestreben hat bereits vielfache Erfolge aufzuweisen. In Frankfurt a. M. ist der Versuch gemacht, im Wege gemeiner Anordnung die Stadtverordneten von freihändigen Lieferungen gänzlich ausschliessen, um so jede Möglichkeit, eines Verdachtes, als ob sie ihr Mandat zu geschäftlichen Vortheilen benutzten, abzuschneiden. Aber diese Bestrebungen haben mit der Schwierigkeit zu kämpfen, dass regelmässig der Einwand erhoben wird, eine solche Maassregel enthalte eine Beleidigung der Stadtverordneten. Wiederholt haben die Antragsteller oder die Magistrats-Mitglieder Verwahrung dagegen einlegen müssen, dass man ihnen, der durch Sch ein eigennütziger Handlungsweise vermieden wissen wolle, die beleidigende Ansicht unterschiebe, dass er die Stadtverordneten für eigennützig halte.

Genau dieses Problem ist es, um das es sich in der Verfolgung des Buches „Sozialliberal" handelte. Das Buch bespricht in dem Abschnitt vom Bergbau die Hergänge beim Erlass der Bergwerks-Abgaben. Es wird dabei monirt, dass die Unterschrift des Bergwerks-Ministers formlos, ohne Angabe eines Stellvertreters, fehlte, im übrigen aber vorausgesetzt, dass sie deswegen weggeblieb, weil der Bergwerks-Minister bei dieser Vorlage wegen naher verwandschaftlicher Beziehungen zu Interessenten sich für behindert hielt. Die Darstellung der sich hieran knüpfenden überaus peinlichen Situationen hatte in der Broschüre, die zu den Landtag-Wahlen des Jahres 1893 erschien, den ausgesprochenen Zweck, auf die Nothwendigkeit der Wahl von Arbeitervertretern hinzuwirken, wenn nicht die Liberalen sich zu Mitschuldigen an einem Zustande machen wollten, in welchem der Arbeiterklasse der Stand als Ausbeutungsobjekt der Besitzenden erscheint. In dem Pressprozess, den Herr v. Berlepsch gegen das Buch anstrengte, wurde jenen Sätzen die Deutung gegeben, als ob ich nicht von dem Scheine gesprochen hätte, der hervorgerufen würde, sondern als ob ich diesen Schein für Wahrheit erklärt und die Ansicht ausgesprochen hätte, dass Herr v. Berlepsch Staatsangelegenheiten im Interesse seines Verwandten verwalte. Der Staatsanwalt bestritt auch die Richtigkeit der Darstellung und beantragte eine Gefängnissstrafe von 2 Monaten. Im Prozess stellte sich die wahrheitsgemässe Erzählung aller Vorgänge beim Erlass der Bergabgaben als unanfechtbar heraus, und nur wegen der kritisirenden Schlussätze, denen das Gericht in der That eine vom Wortlaut abweichende beleidigende Nebenbedeutung zuschrieb, wurde auf eine Geldstrafe erkannt. So weit fiel die Angelegenheit in jene grosse Kategorie von Pressprozessen, in denen man bei uns, weil man sachlich nichts Stichhaltiges einzuwenden weiss, nach beleidigenden Nebenbedeutungen sucht, die dann mit dem Prozess zugleich der Vergessenheit anheimfallen. Auffallend wurde die Angelegenheit erst, als sie aus Gründen, die bis heute nicht aufgeklärt sind, anderthalb Jahre nach Abschluss des Pressprozesses aufs neue hervorgeholt und zum Gegenstande eines Disciplinarverfahrens gemacht wurde. Jetzt wurde die Autorität des richterlichen Urtheils geltend gemacht. Mit Nachdruck wurde betont, in jenen kritisirenden Sätzen (die von der Vermeidung des bösen Scheins handeln) sei der versteckte Vorwurf eigennütziger Handlungsweise enthalten. Und jetzt, wo die Spitze, die ehemals der Wahlbroschüre gegeben war (Wahl liberaler Arbeiter-Vertreter) keinem Leser mehr wie zur Zeit der Wahlen vorschwebte, jetzt gelang es wirklich, viele Leute glauben zu machen, meine Worte hätten jenen beleidigenden Sinn.

Nun aber wandte sich das Blatt. Zahlreiche Personen nahmen an, wenn ich, dessen thatsächliche Darstellung die gerichtliche Feuerprobe bestanden hatte, wirklich auf Grund der Thatsachen zu der Ansicht gekommen sei, der Minister v. Berlepsch habe im Familieninteresse eigennützig gehandelt, so werde das wohl seine Richtigkeit haben. Als nun gerade in dieser Zeit das Unglück in der Kleophas-Grube die Augen der Oeffentlichkeit auf unerhörte Verwaltungszustände in dem v. Tiele-Winkler'schen Regalbezirk lenkte, an welchen sich jene verwandtschaftlichen Beziehungen knüpften, da wurde dieses Urtheil nur noch bestärkt und verbreitet.

Wenn diese Entwickelung unsern Staatsmännern als warnendes Beispiel dafür dient, dass ihnen die heutige Praxis, unbequemen Kritikern beleidigende Absichten unterzuschieben, unter Umständen gerade durch den Erfolg der Methode gefährlich werden kann, so hat sie wenigstens etwas Gutes geleistet.

Mein Wunsch kann es aber nicht sein, auf meinen Namen eine Legendenbildung weiter wachsen zu lassen, welche nicht von meinem Buch, sondern von dessen Vertolgern ausgegangen ist. Ich habe den Minister v. Berlepsch kritisirt, nicht den Menschen angegriffen. Es ist auch nicht zutreffend, wenn angenommen worden ist, ich hätte jemals Bedenken getragen, zu erklären, dass ich mit meinen Worten Herrn v. Berlepsch den Vorwurf des Eigennutzes nicht gemacht habe. (Habe ich dies doch bereits vor Jahren in öffentlicher Gerichtssitzung erklärt.) Aber bei der grossen Bedeutung, die ich dem Kampfe für die Vermeidung des bösen Scheines beilege, wird man es begreiflich finden, dass für mich jede Form unannehmbar war, welche einen Widerruf enthielt, oder welche die Meinung aufkommen liess, dass ich jenen Kampf einstelle.

Ich bin vielmehr der Ansicht, dass der Verlauf des Ministeriums Berlepsch meiner Ueberzeugung von der Wichtigkeit dieses Kampfes Recht gegeben hat. Wenn wirklich unsere politischen Verhältnisse so liegen, dass durch einen Bergarbeiter-Strike eine Arbeiterschutz-Gesetzgebung veranlasst werden kann, dann aber gerade der Bergarbeiter-Schutz davon ausgenommen und den Landesparlamenten überlassen werden muss, dann muss das Amt, an dem dieses Odium haftet, ein anderer übernehmen, als das Mitglied einer der meistinteressirten Familien. Wenn aber unsere politischen Verhältnisse nicht so liegen, dann musste gerade um dieser Personalien willen die Unterstellung der Bergwerke unter die Reichs-Gesetzgebung und die Schaffung einer unabhängigen Reichs-Bergin spektion durchgesetzt werden.

Die persönliche Ehrenhaftigkeit des Herrn v. Berlepsch steht unbestritten da. Selbst bei Männern, die ihm feindlich gesinnt sind (von der äussersten Rechten bis zur äussersten Linken) erfreut er sich des Rufes peinlichster Uneigennützigkeit. Darum beweist dieses Beispiel für das, was ich in dem Buche „Sozialliberal" beweisen wollte, nicht weniger, sondern desto mehr.

J.

[1]) Vergl „Soziale Praxis" Jg. V, Sp. 364/69, 773/74, 1026/27; früher: Blätter für soziale Praxis No. 113 u. ö.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Arbeitszeit und Vormundschaft in Grubenbezirken. Bergleute, welche Vormünder sind, klagen darüber, dass gerichtliche Vorladungen ihnen häufig Lohnausfälle durch

Digitized by Google

Schichtversäumniss verursachen. Beim Amtsgericht Ruhrort wird daher bei einer Vorladung in nicht eiliger Sache dem Vormunde anheimgegeben, wenn die Vorladung in eine Woche fällt, in der er Tagschicht hat, statt dessen sein Erscheinen für denselben Tag der nächsten Woche anzukündigen, wo er Nachtschicht hat und also bei Tage frei ist. — Wenn man, um die gegenwärtige Ordnung der Vormundschaft aufrecht zu erhalten, genöthigt ist, einem armen Manne, der die Nacht durchgearbeitet hat, auch den Ersatz der Nachtruhe bei Tage zu entziehen, — ist dies dann nicht ein Beweis mehr, dass das gegenwärtige System der unentgeltlichen Vormundschaft unhaltbar ist?

Eine neue Form baugewerblicher Cooperation ist seit kurzem in England thätig. Bisher standen die Produktivgenossenschaften unter der Leitung eines von der Generalversammlung der Mitglieder gewählten Ausschusses, was bei grossen Gesellschaften mancherlei Schwierigkeiten mit sich brachte. Die „General Builders, Limited" haben nunmehr das Prinzip der Gewerkvereinsfilialen auf die Genossenschaft anzuwenden versucht. Ueberall, wo sich 15 Aktionäre zusammenfinden — der Antheilschein lautet auf 1 £; 200 £ ist das einem Mitglied zugestandene Antheil-Maximum — kann mit Zustimmung der Centralleitung eine Genossenschaftsfiliale gegründet werden, die einen eigenen Ausschuss mit der Leitung ihrer Geschäfte betraut und einen (oder je nach Mitgliederzahl der Branche mehrere) Delegirten in die Centralleitung entsendet, die aus dem Präsidenten, dem Sekretär und einem (aus 8 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern bestehenden) Exekutivkomité zusammengesetzt ist. Die junge Genossenschaft besitzt bereits 18 Filialen mit rund 800 Mitgliedern. Die Cooperativgesellschaft will in erster Linie Häuser für die Mitglieder bauen und zweiten kontraktlich die Ausführung von Bauten übernehmen; 55% des Gewinnes soll zur Vertheilung gelangen an die Arbeiter, Angestellten und Miether der Gesellschaft nach einem bestimmten Prozentsatz (je nach Lohn- und Miethzinshöhe), 10% bekommen die Aktionäre, während der Rest für die Dotirung verschiedener Fonds bestimmt ist. Als Vortheile der neuen Genossenschaftsform werden hervorgehoben, dass die Arbeiter durch die Gewerkvereinsfilialen eine solche Centralisirung gewöhnt sind, die einerseits ihre direkte Theilnahme an der Geschäftsführung ermöglicht, andererseits Spielraum für eine unbegrenzte Mitgliederzahl lässt.

Dienstbücher für weibliche Dienstboten in Baden. Der ungewöhnliche Beschluss, der Regierung die Einführung von Dienstbüchern für eine Arbeiterkategorie zu empfehlen, für welche diese Einrichtung selbst von älteren Gesindeordnungen nicht getroffen war, wurde von der ersten Kammer des badischen Landtages in ihrer 23. öffentlichen Sitzung vom 15. Juni d. Js. gefasst. Der internationale „Verein der Freundinnen junger Mädchen" hatte mittels Eingabe die „polizeiliche Regelung" der Arbeitsverhältnisse weiblicher Dienstboten, sowie die Einführung von Dienstbüchern für die Letzteren gewünscht. Baden hat seit 1868 eine Gesindeordnung, welche das Verhältniss zwischen Herrschaften und Dienstboten mitregelt, jedoch keine obligatorischen Dienstbücher vorschreibt. Die erste Kammer benutzte den Anlass, unter Uebergang zur Tagesordnung über den ersten Punkt sich dem zweiten Verlangen unter Hinweis auf das preussische Muster anzuschliessen. Dabei war sie jedoch noch nicht einmal darüber unterrichtet, ob in Preussen die Verpflichtung zur Eintragung von Zeugnissen in die Dienstbücher für die Herrschaften statuirt sei. Ein Fabrikant musste auf die Schattenseiten, welche die Dienstbücher für das Gesinde haben, und ein Freiherr auf die Revisionsbedürftigkeit der 30jährigen Gesindeordnung hinweisen. Dinge, die zu betonen dem „Verein der Freundinnen junger Mädchen" viel mehr obgelegen hätte. Der Wunsch nach Einführung von Dienstbüchern für weibliche Dienstboten wurde dann zum Beschluss erhoben.

Preussisches Anerben-Gesetz. Das nunmehr verkündete preussische Gesetz vom 8. Juni 1896, „betreffend das Anerbenrecht bei Renten und Ansiedelungsgütern" bezieht sich auf die Rentengüter, welche von Privaten durch Vermittelung der Generalkommissionen oder vom Staate selbst errichtet werden, sowie auf die Ansiedlerstellen in den Provinzen Westpreussen und Posen nach dem Gesetz betr. die Beförderung deutscher Ansiedelungen in diesen Provinzen. Der älteste Sohn übernimmt als Anerbe das Gut einheitlich zum 25fachen des schätzungsmässigen Reinertrages. Erbschaftsschulden und Vermächtnisse werden zunächst auf das übrige Vermögen angerechnet; nur soweit dieses zur Deckung nicht ausreicht, auf das Gut. Von dem Gut erbt der Anerbe ein Drittel als Voraus (praecipuum), der Rest wird nach geltendem Erbrecht getheilt. Der Anerbe zahlt den anderen Erben ihren Antheil in Gestalt einer vierprozentigen Erbabfindungs-Rente, welche ihrerseits unkündbar ist, aber von Seiten des Anerben (auch durch Vermittelung der Rentenbank) abgelöst werden kann. Der Hauptunterschied gegen die bisherige Höferechts-Gesetzgebung besteht darin, dass die Eintragung in die Höferolle von dem Willen des Eigenthümers und der thatsächliche Erbgang von seinem Testament abhängig war, während hier die Eintragung unabhängig von dem Willen des Eigenthümers erfolgt und die Testirfreiheit beseitigt ist (über die damit beabsichtigte Erhaltung eines Bauernstandes, sowie über Gegengründe, vgl. den Aufsatz von Max Weber über den Vorentwurf: „Soziale Praxis", Jahrg. IV, Sp. 956—960).

Kommunale Sozialpolitik.

Arbeiterpolitik der Stadt Amsterdam bei Konzessionen und Eigenbetrieb.

Die Gemeinde Amsterdam mit etwa ½ Million Einwohnern hat in den Jahren 1880—1890 verschiedenen Gesellschaften Konzessionen ertheilt oder erneuert, von denen einige sozialpolitisch wichtige Bestimmungen enthalten. Es handelte sich dabei um Telephon-, Gas-, Wasser-, Petroleumhafen-, Pferdebahn- und Elektrizitätsanlagen. Die bis zum Jahre 1885 ertheilten Konzessionen zu Telephon-, Gas- und Wasserwerken enthielten sich aller Eingriffe zu Gunsten der Arbeiter. Die Konzessionen zum Betrieb des Petroleumhafens und elektrischer Leitungen aus den Jahren 1889 und 1890 enthalten die Vorschrift, der Unternehmer solle seine Arbeiter, zur Befriedigung des Magistrats, gegen Unfälle versichern und ihnen weiter durch Geldhülfe die Theilnahme an Kranken- und Pensionskassen ermöglichen, kraft eines dem Magistrat zur Billigung vorzulegenden Reglements. Es hat sich herausgestellt, dass nur die erste Bestimmung zur Genüge wirken konnte, die zweite aber ziemlich ergebnisslos war, weil der Konzessionär seine Arbeiter möglichst wenig zur Benutzung der pflichtmässig geschaffenen Gelegenheit anhielt. Die 1890 erneuerte Pferdebahnkonzession bestimmt, die Direktion solle mit dem Magistrat Massnahmen vereinbaren für Invalidität, Unfälle und Tod des Personals. Im Falle der Uebernahme oder der Kommunalisirung erhält die Gemeinde den betreffenden Fonds ohne Kosten.

Lange hatte es den Anschein, als ob sich die Pferdebahngesellschaft um die Einführung der ihr auferlegten Arbeiterfürsorge unter dem Vorwande drücke, sie könne sich mit dem Magistrat nicht einigen. Indess wurde im April dieses Jahres das Reglement der Gesellschaft vom Magistrat gebilligt. Dasselbe enthält Bestimmungen, die eine für alle Fälle ausreichende Grösse des Pensions- und Unterstützungsfonds verbürgen, genügende Kontrole von Seiten des Magistrats ermöglichen, unparteiische Handhabung gewährleisten und unter Ausschluss des Civilprozesses eine gute Rechtsprechung im Streitigkeitsfalle schaffen. Die Gesellschaft entrichtet jährlich wenigstens 5% des Gesammtbetrages aller von ihr gezahlten Löhne an den Fonds, ausser den Eigenzinsen des Fonds und den Beiträgen des Personals. Genügen diese Summen mit ihren Zinsen nicht, so darf die Gesellschaft die Arbeiter 1% ihres Lohnes zahlen lassen; ist nochmalige Stärkung der Kasse nothwendig, so zahlen Gesellschaft und Arbeiter weiter zu gleichen Theilen bis die Arbeiter höchstens 4% ihres Lohnes entrichten und also ein Betrag von 12% sämmtlicher Löhne zu ⅔ von der Gesellschaft und ⅓ vom Personal geleistet wird. Das eventuell noch Erforderliche wird im Verhältniss 2 : 1 von der Gesellschaft und dem Personal eingebracht. Erhöhung und Er-

Digitized by Google

niedrigung der Beiträge findet statt im folgenden Jahre, nachdem sich die Nothwendigkeit oder Zulässigkeit derselben herausgestellt hat. Die Gesellschaft muss die reglementsmässig fälligen Pensionen und Unterstützungen zahlen, ob der Fonds ausreicht oder nicht. Beamte, die die Gesellschaft verlassen ohne Pensions- oder Unterstützungsanspruch, können die gezahlten Prämien ohne Zinsen zurückerhalten. Im Todesfall wird gezahlt: Beerdigungskosten, höchstens fl. 50,—,[1]) Wittwengelder: fl. 300,—, wenn der Verstorbene wenigstens ein Jahr Dienst hatte und fl. 10,— für jedes weitere Jahr, höchstens fl. 600,—, Kindergelder, wenn keine Wittwe da ist; für jedes Kind $^1/_5$ des Wittwengeldes, nie mehr als das Wittwengeld gewesen wäre. Die Pension beträgt $^2/_5$ des Durchschnittslohnes der letzten drei Jahre, wenn der Beamte 30 Jahre Dienst gehabt hat, sonst weniger; im Invaliditätsfall die Hälfte dieser Summe.

In letzter Zeit hat nun der Gemeinderath beschlossen, die Telephon Gas- und Wasserwerke und vorher schon den Petroleumhafen in eigenen Betrieb zu übernehmen, und auch die Wasserleitung der kürzlich theilweise inkorporirten Gemeinde Nieuwer Amstel kommt in städtische Regie. Hierdurch werden nach und nach die zahlreichen der jener verschiedenen Gesellschaften Gemeindearbeiter, somit der betreffenden Gemeindeverordnung unterstellt, deren Lohn- und Zeitsätze in der Nr. 22 mitgetheilt worden sind. Daselbst wurde das Amsterdamer Versicherungswesen (in Eigenbetrieb) nicht erwähnt; indess dürfte eine Schilderung desselben angesichts der deutschen Reichsversicherungsgesetze für die Leser der Sozialen Praxis weniger interessant sein, wie wichtig dasselbe auch für Belgien gerade bei dem Mangel an staatlicher allgemeiner Arbeiterversicherung ist. Sofern aber bis jetzt von den Gesellschaften, wie der Amsterdamer Wasserleitung, an Versicherungsgesellschaften Prämien gezahlt wurden, dürfte eine Unterstellung der betreffenden Arbeiter unter das kommunale Versicherungswesen unstatthaft erscheinen. Kommunaler Telephonbetrieb ist ausser in Amsterdam auch noch in Arnheim (60 000 E.) und Rotterdam (250000) beschlossen worden. In Amsterdam ist er erst zum Theil organisirt; der Gemeindebetrieb soll am 1. November anfangen. Gemeindegasanstalten giebt es in Holland viele, und in Städten verschiedenster Grösse; vielfach ist der Preis fl. 0,06 in einigen Städten 0,05 das Kubikmeter. Die Amsterdamer Gasgesellschaft fordert konzessionsmässig fl. 0,09 für das Kubikmeter. Die Konzession wird am 1. August 1897 zurückgezogen. Ueber die Elektrizitätsgesellschaft sind noch keine Absichten und Pläne verlautbart worden. Ueber die Pferdebahnfrage steht nur fest, dass alle Zeitungsnachrichten über Eigenbetrieb oder Ankauf der Linien und Verpachtung derselben zum Betrieb voreilig sind; es ist indess möglich, dass die Gemeinde anlässlich der zu ertheilenden Konzessionen zu Gasmotor und elektrischen Bahnen sich zum Eigenbetrieb entschliesst.

Vollständigkeitshalber sei noch erwähnt, dass die Gemeinde die Herstellung der Dienstkleidung ihrer niederen Beamten seit einem Jahre selbst betreibt; hierdurch ist es möglich geworden ohne Mehrkosten viel höhere Löhne, in einigen Fällen das zweifache, zu zahlen als früher, wo die Uniformen im Submissionswege beschafft wurden.

Balk. P. Hofstede De Groot.

Unterscheidung zwischen Depositen und Spareinlagen bei der Neustädter Kreis-Sparkasse. Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse in Neustadt hat beschlossen, vom 1. Juli 1896 ab zwischen Spareinlagen und Depositen zu unterscheiden und nur die ersteren wie bisher mit $3^1/_2$ % zu verzinsen, für die letzteren aber nur noch 2 % zu gewähren. Als Depositen gelten grössere Einlagen, welche nur vorübergehend belegt werden und jederzeit ohne Kündigung, längstens aber 3 Tage nach Aufkündigung rückzahlbar sind. Als Spareinlagen dagegen gelten kleinere Einlagen, welche dauernd belegt werden und bei deren Rückzahlung die statutenmässigen Kündigungsfristen einzuhalten sind. Uebersteigen diese Einlagen den Betrag von 1500 M., dann wird der überschiessende Betrag als Spareinlage nur angenommen, wenn der Einleger sich verpflichtet, denselben mindestens ein Jahr stehen zu lassen. Veranlasst wurde dieser Beschluss dadurch, dass in letzter Zeit so bedeutende Neueinlagen gemacht wurden, dass deren sichere, zinsbare Anlegung nur zu einem Zinsfusse möglich war, welcher erheblich hinter dem von der Kreis-Sparkasse gewährten Einlage-Zinsfuss von $3^1/_2$ % zurückblieb, wodurch die Kreis-Sparkasse dauernd mit Verlust arbeiten musste.

Städtisches Arbeiter - Genesungshaus in Elberfeld. Seit dem 21. März 1893 bestand in Elberfeld ein städtisches Genesungshaus, dessen Vorstand sich aus 3 Stadtverordneten, 2 Mitgliedern des bergischen Vereins für Gemeinwohl und 1 Mitglied einer Elberfelder Ortskrankenkasse zusammensetzte, die sämmtlich von den Stadtverordneten auf je 3 Jahre gewählt wurden; ständiges Mitglied war Freiherr v. d. Heydt. Sie war zur Aufnahme solcher in Elberfeld wohnenden ortsangehörigen Arbeiter und kleinen Handwerker bestimmt, welche nach überstandener Krankheit noch der Ruhe und Pflege bedürften und diese in ihrer Häuslichkeit nicht finden könnten. Ausgeschlossen waren chronische Kranke, wie Epileptische, Schwindsüchtige, Syphilitiker und Alkoholiker. Die Aufnahme in die Anstalt erfolgte auf Einweisung des Vorstandes gegen Vorauszahlung der Pflegekosten für 21 Tage (Normalpflegezeit) oder auf Antrag von Krankenkassen, Arbeitgebern, der Armenverwaltung gegen Verbürgung für die Kosten. Die Anstalt hat „nicht die erwartete Würdigung gefunden*; sie war für 30 Personen eingerichtet, während sie in den 3 Jahren ihres Bestehens durchschnittlich nur mit $^4/_{30}$ Personen belegt war. Diese geringe Benutzung dürfte daher rühren, dass die Verpflegungskosten für die 21 Tage im voraus erlegt werden mussten, also zu einer Zeit, wo die der Pflege Bedürftigen ihren Nothgroschen schon durch die vorangegangene Krankheit aufgezehrt haben. Der Magistrat hat nun den Stadtverordneten eine Vorlage zugehen lassen, die Anstalt als städtisches Genesungshaus aufzuheben und sie als Wohlthätigkeitsanstalt unter dem Namen Kaiser Wilhelm-Stift zur Aufnahme unbescholtener, erwerbsunfähiger, alleinstehender Männer zu verwenden, die einiges Einkommen haben, aber doch nicht genug, um davon leben zu können.

Lohnnachweisungen über die städtischen Arbeiter im Verwaltungsbericht von Worms. Der Verwaltungsbericht der Stadt Worms für 1894/95 enthält einen bemerkenswerthen Fortschritt. Unter dem Titel „Arbeiterstatistik" wird (wie bisher nur in Berlin) ein Nachweis über die gearbeiteten Tagesschichten und die gezahlten Löhne nach etwa 30 einzelnen Arbeiterkategorien gegeben. Auf wieviel Personen sich diese Aufstellung bezieht, lässt sich nicht angeben, vom Hochbauamt sind 43 Männer und 4 Frauen, von der Kulturtechnik 230 Männer, 23 Frauen und 40 Jugendliche unter 21 Jahren beschäftigt, während das Tiefbauamt keine Zahlen hierüber mitgetheilt hat.

Kategorie der Arbeiter	Hochbauamt		Tiefbauamt		Kulturtechnik	
	Tag-schich-ten	Tage-lohn in M.	Tag-schich-ten	Tage-lohn in M.	Tag-schich-ten	Tage-lohn in M.
Erdarbeiter	1633	2,25	26 413	2,40	13 393	2,40
Steinhauer	58	3,25	—	—	—	—
Pflasterer	—	—	1218	3,20	—	—
Maurer	119	3,25	—	—	8	4,20
Zimmerleute	8	3,20	—	—	—	—
Holzhauer	—	—	—	—	296	1,20
Maschinenführer	—	—	—	—	45	6,20
Hülfsarbeiter	—	—	—	—	21	3,20
Frauen	48	2,20	—	—	386	1,20
Jugendliche	—	—	1610	1,20	—	—

Das Hochbauamt zahlt danach für gleiche Arbeiten (Erdarbeiter, Maurer) niedrigere Löhne als das Tiefbauamt und die kulturtechnische Abtheilung, nur den Frauen werden hier höhere Löhne gezahlt. Weiter werden noch Aufstellungen über die Vertheilung der Tagesschichten auf die einzelnen Monate gemacht; hieraus ergiebt sich, dass die städtischen Arbeiten nicht in grösserer Zahl auf die Monate mit der grössten Arbeitslosigkeit gelegt werden, was doch eine sonst im sozialpolitischen Sinne geleitete Kommune thun sollte, sondern dass namentlich der Februar sehr stiefmütterlich bedacht ist. Der Abschnitt schliesst mit der Zu-

[1]) fl. 1,— = 1$^1/_{12}$ Rm.

Digitized by Google

sicherung, dass „in der nächsten Verwaltungsrechenschaft hier auch der Bericht über die Verhältnisse der Arbeiterschaft im Gas- und Wasserwerk folgen soll."

Ausschluss der Oeffentlichkeit bei Stadtverordneten-Sitzungen. Die Stadtverordneten von Ratibor befinden sich zur Zeit in einem Streit mit dem Magistrat. Dieser verlangt, dass in die neue Geschäftsordnung die Bestimmung aufgenommen werde, dass eine Verhandlung über eine Vorlage auf Wunsch des Magistrats geheim stattfinden müsse. Wie schon früher am 26. März, so leisteten auch in der Sitzung vom 20. Juni die Stadtverordneten Widerstand und übergaben die Streitfrage einer gemischten Kommission. Nach dem Bericht des „Oberschlesischen Anzeigers" berief sich der Magistrat auf ähnliche Bestimmungen in den Geschäftsordnungen anderer Städte und drohte für den Fall, dass sein Vorschlag nicht durchginge, damit, gewisse Vorlagen in Zukunft bis zur zwölften Stunde zurückzuhalten, damit nicht durch vorzeitiges Bekanntwerden wichtige Projekte vereitelt werden, oder die Stadtverordneten vor vollendete Thatsachen zu stellen und dafür Indemnität nachzusuchen. — Die Streitfrage ist von grosser und allgemeiner Wichtigkeit. Bei der heutigen Gestaltung des kommunalen Wahlrechts in Preussen ist die Oeffentlichkeit der Verhandlungen das einzige Mittel, um den vom Wahlrecht ausgeschlossenen Theilen der Bürgerschaft wenigstens noch eine passive Betheiligung an den Gemeindeangelegenheiten zu gewähren. Dieses kümmerliche Recht (das durch Benutzung der Presse zuweilen recht wirksam gemacht werden kann) darf in keiner anderen Weise, als in der vom Gesetz vorgeschriebenen, eingeengt werden. § 45 der Städteordnung gestattet den Ausschluss der Oeffentlichkeit nur „für einzelne Gegenstände" und „durch besonderen Beschluss". Es mag gestattet sein, die einzelnen Gegenstände als eine bestimmt wiederkehrende Kategorie geschäftsordnungsmässig festzusetzen (z. B. Armenunterstützung). Aber ohne Prüfung und Rubrizirung den Ausschluss der Oeffentlichkeit von dem blossen Wunsche des Magistrats abhängig zu machen, zu dessen Kontrole die Oeffentlichkeit vorgeschrieben ist, wäre nicht zulässig.[1]) Wenn in anderen Städten derartige Geschäftsordnungs-Bestimmungen bestehen, so sind sie gesetzwidrig und ungiltig.

Arbeiterbewegung.

Verband deutscher Buchdrucker-Gehülfen. Nach dem soeben ausgegebenen Rechenschaftsbericht pro 1895 dieses in der letzten Zeit viel genannten Verbandes bilanzirt der Verbands-Hauptkasse in Einnahme und Ausgabe mit 1 643 346,30 M.; ein Vermögen von 931 082,18 M. ist vorhanden, 991 699,00 M. Mitgliederbeiträge gingen ein. An Unterstützungen wurden verausgabt; für Reisende 110 842,88 M., für Arbeitslose 97 702,95 M. (darunter Berlin mit 26 390 M.), für Kranke 326 446,75 M., für Invalide (90 sind zur Zeit vorhanden) 27 381 M., Begräbnissgeld 17 914,98 M., Rechtsschutz 303,91 M. Die Verwaltungskosten betrugen 36 834,75 M. Der „Correspondent" erzielte 6202,34 M. Ueberschuss. Die Zahl der steuernden Mitglieder betrug im 1. Quartal 1895: 18922, im 2.: 19 591, im 3.: 19 713, im 4.: 20 510. In 837 Druckorten waren Mitglieder beschäftigt. Die Central-Invalidenkasse in Liquidation zahlte an Unterstützung 99 859 M., Begräbnissgeld 2660 M., Verwaltung 9054,35 M. Ihr Bestand betrug am 31. März 1896: 947 835,75 M. Ende Dezember 1895 verblieben noch 262 Invaliden, die anspruchsberechtigt waren.

Verein schweizerischer Eisenbahn- und Dampfschiff-angestellter. Der Verein schweizerischer Eisenbahn- und Dampfschiffsangestellter seit Anfang Juni d. Js. in Biel seine Jahresversammlung ab, die von 48 Sektionen mit 96 Delegirten beschickt war. Der Verein zählt 62 (1894 56) Kreise (Sektionen) und 7271 (1894: 6193) Mitglieder. Das Vereinsvermögen beträgt 12 509 Fr. gegen 15 224 Fr. Ende 1894; die Differenz von 2714 Fr. dürfte die Kosten der grossen Lohnbewegung von Anfang d. Js. darstellen. Dr. Sourbeck, der infolge der gegen ihn gerichteten Angriffe wegen des nicht alle Eisenbahner befriedigenden Ausganges der Lohnbewegung als Generalsekretär demissionirt hatte, wurde einstimmig wiedergewählt. Den Mitgliedern wird Rechtsschutz gewährt und die „Schweiz. Eisenbahn-Ztg." obligatorisch eingeführt bei Erhöhung des Jahresbeitrages um 20 Cts.

Der Gesammtverband der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands hielt seine jährliche Delegirtenversammlung am 26. und 27. Mai in Stuttgart. Ueber die Zahl der anwesenden Delegirten und über den Prozentsatz, den unter den Anwesenden Arbeiter bildeten, ist den vorliegenden Berichten Nichts zu entnehmen. Der neulichen Uebersicht über die Zusammensetzung des Gesammtverbandes (vgl. Jahrg. V, No. 27, Sp. 753 dieser Ztschrft.) kann aus dem Geschäftsbericht nachgetragen werden, dass der grösste Verein der Dresdener mit 4000 Mitgliedern und 8 Abtheilungen ist. Die Gesammtorganisation soll durch die nach dem Vorbild der zentralisirten Gewerkschaften eingerichtete Wanderunterstützung gestärkt werden, deren Einführung beschlossen wurde. Voraussetzung für den Empfang der Unterstützung soll die sechsmonatliche Mitgliedschaft bei einem Vorstandsverein sein; ferner: „im Falle ein um Unterstützung Ansuchender am Orte Arbeit in seinem Gewerbe haben kann und ohne sehr triftige Gründe solche nicht annimmt, geht er des Anspruches auf Unterstützung verlustig. Wo eine örtliche Arbeitsnachweisstelle besteht, sollen die Ansuchenden an dieselbe gewiesen werden." Das Referat Pfarrer Naumanns über Diskussionsabende enthielt noch ein grosses Stück Selbstkritik des allzusehr überwiegenden Einflusses der Geistlichen und der geringen Selbstthätigkeit im Denken und Handeln seitens der Arbeiter-Mitglieder. Zur sozialen Thätigkeit nach Aussen gelangte man durch eine Reihe von Beschlüssen und Erklärungen (die meist ohne Erörterung und Gegenäusserung angenommen wurden). Für Errichtung sozialer Kommissionen bei städtischen Verwaltungen (ein an dieser Stelle schon öfter erörtertes Thema) „auch für ländliche Industriebezirke"; für die „nationale Wohnungsreform", völlig im Sinne der in dieser Zeitschrift bereits kritisirten Lechler'schen Vorschläge, über welche eine Deputation mit den preussischen Ministern verhandeln soll; für eine energische behördliche Kontrole der Wohnungen „kleinerer Leute inkl. Dienstboten"; für weibliche Fabrikinspektoren, für Genesungshäuser bei den Invalidenversicherungs-Anstalten, sowie für Vereinfachung der gesammten deutschen Arbeiterversicherung. Die nächste Jahresversammlung soll nicht wie bisher am Vorabend des evangelisch-sozialen Kongresses, sondern nach Ort und Zeit von diesem unabhängig im rheinisch-westfälischen Industriebezirk stattfinden.

Katholische Arbeitervereine in Süddeutschland. Nach dem im münchener „Arbeiter" herausgegebenen Jahresbericht für 1895 des Verbandes katholischer Arbeitervereine Süddeutschlands umfasst diese Organisation jetzt 92 Vereine (1894: 56) mit 25175 (1894: 13996 Mitgliedern), von denen 22028 ordentliche sind. Auf Bayern entfallen davon 70, auf Württemberg 20, auf die Reichslande und Baden je 1 Verein, während sich 33 weitere badische Vereine mit ca. 6000 Mitgliedern demnächst anschliessen werden. In der Mainzer Diöcese bestehen ausserdem 30 Vereine mit ca. 10000 Mitgliedern, sodass in ganz Süddeutschland ca. 41000 Arbeiter in katholischen Gesellenvereinen organisirt sein dürften. Die Vorsitzenden sind stets Geistliche, die Vorstände und Stellvertreter derselben meist Handwerker oder Arbeiter. Die Mehrzahl der Organisationen ist erst in den 90er Jahren entstanden; die beiden ältesten (1872 gegründet) sind die von Blickweiler (Pfalz) und Regensburg. Die grössten derselben sind die von Würzburg Stadt und Land, (1560 und 3781 Mitgl.), von Regensburg (888 Mitgl.), Augsburg (944 Mitgl.), München-West (500) und Ingolstadt (526 Mitgl.). Das grösste Vermögen hat der

[1]) Vgl. Oertel, Städteordnung, 2. Aufl. (Liegnitz 1893) S. 200: „Der Magistrat hat das Recht, in den Fällen, in welchen er aus Gründen des städtischen Interesses, sowie aus Rücksicht auf besondere Verhältnisse die Berathung in geheimer Sitzung für angemessen hält, die Stadtverordneten-Versammlung darauf aufmerksam zu machen. Es bleibt aber dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung anheimgestellt, ob sie die Oeffentlichkeit ausschliessen will oder nicht."

Digitized by Google

Verein von Regensburg mit 32031 M. In 39 Vereinen bestehen Sterbekassen mit 13319 Mitgliedern, in ebensoviel Krankenkassen mit 8419 Mitgliedern, ausserdem vereinzelt Darlehnskassen, Miethzinskassen, Konsumvereine, Arbeitsnachweise und Volksbureaus, Bibliotheken fast überall. Die Mitgliedergutharen in den Sparkassen beliefen sich zusammen auf 142345 M. bei 1387 Theilnehmern, was eine sehr geringe prozentuale Betheiligung der Vereinsmitglieder beweist. Das Verbandsorgan „Der Arbeiter“ (München) hat ca. 13000 Abonnenten, deckt jedoch seine Unkosten noch nicht. Die münchener katholischen Arbeitervereine sind in letzter Zeit wegen ihrer raschen und selbständigen Stellungnahme zu brennenden Arbeiterfragen dem Zentrum mehrfach unbequem geworden.

Die Hauptversammlung des deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine fand am 8. und 9. Juni in Berlin statt. Bei Eröffnung waren 100 Delegirte als Vertreter von ca. 60 Vereinen anwesend. Der Verbandstag sprach sich für den Achtuhrschluss der Ladengeschäfte aus, jedoch für Zehnuhrschluss an Vorabenden von Sonn- und Festtagen. Er fasste eine Resolution zu Gunsten kaufmännischer Schiedsgerichte, jedoch nicht im Anschluss an die bestehenden Gewerbegerichte; ein Antrag, hierbei das Wahlrecht auch an Handlungsgehilfinnen zu ertheilen, wurde mit 95 gegen 16 Stimmen (unter letzteren die von Gehilfinnen selbst) abgelehnt. Ferner erklärte sich der Verbandstag im Prinzip für die Berechtigung der Frauenarbeit im Handelsgewerbe unter Voraussetzung gleicher Ausbildung und Besoldung, strich aber aus der vorgeschlagenen Resolution den Satz, welcher als Mittel zum Zweck die Organisation der Gehilfinnen empfiehlt. Sein eigentliches Gepräge erhielt der Verhandlung durch die Ausschliessung des deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, Ortsgruppe Hamburg, und des Vereins für kaufmännische Angestellte zu Frankfurt a. M. Das Aufnahmegesuch des ersteren war vom Vorstande abgewiesen (vgl. Nr. 29), und die Abweisung wurde nach der kurzen Motivirung, dass der Verband antisemitische Tendenzen verfolge, mit 102 gegen 5 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen bestätigt. Der Ausschluss des Frankfurter Vereins wurde im kontradiktorischen Verfahren verhandelt. Zur Begründung wurde angeführt, dass der Delegirte dieses Vereins, Dr. Quarck, in dem Vereinsorgan „Kaufmännische Presse“ Tendenzen verfolge, die den Satzungen, wonach die Interessen des gesammten Kaufmannsstandes, also auch der Prinzipale, gewahrt werden sollen, widersprächen. Dr. Quarck sei ein hervorragendes Mitglied der sozialistischen Partei und habe als Delegirter an dem Kongress sozialistischer Handlungsgehilfen theilgenommen. Obgleich in der Debatte entgegnet wurde, dass Dr. Quarck auf diesem Kongress nicht den Frankfurter Verein, sondern nur einzelne Frankfurter Handlungsgehilfen vertreten habe, dass dieser Verein seine Betheiligung vielmehr ausdrücklich abgelehnt habe, wurde dennoch die Ausschliessung mit 78 gegen 27 Stimmen (35 gegen 14 Vereine) bei 10 (6) Stimmenthaltungen angenommen.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Badevorrichtungen für Bergleute in Oberschlesien. Gegenüber den Wünschen der preussischen Bergbehörde bezüglich der Einrichtung grosser Massen-Brausebäder auf den oberschlesischen Steinkohlengruben verhalten sich die Unternehmer ablehnend. In seiner Sitzung vom 9. Mai zog sich der Vorstand des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins, wie erst jetzt bekannt wird, von neuem auf frühere Beschlüsse vom Jahre 1891 zurück, deren Wortlaut er wie folgt in Erinnerung brachte:

„1) Die Herstellung grosser Anlagen wie auf den Betriebsstätten in Westfalen, welche für das Baden nach beendeter Schicht der gesammten Belegschaft ausreichen, ist in Oberschlesien nicht zu empfehlen, wohl aber die Herstellung kleinerer Anlagen für diejenigen Arbeiter, welche baden wollen und nach Lage der Verhältnisse ohne Schaden für ihre Gesundheit auch baden können. Einrichtungen, sich wenigstens abwaschen und die Kleider wechseln zu können, sind auf den Betriebsstätten erwünscht. Die Temperatur des Wassers für Brausen auf den Betriebsstätten darf nicht höher als 20° sein. 2) Für die Schaffung grosser Badeanstalten, wie solche für das Baden ganzer Belegschaften erforderlich wären, sind geeignete Plätze in der Nähe der Arbeiterkolonien zu wählen, und es ist derartigen Anstalten ein ganz besonderer Werth beizumessen. Bei denselben würde namentlich auch dafür Sorge zu tragen sein, dass zu bestimmten Stunden auch die Angehörigen der Arbeiter sich darin baden bezw. waschen können; 3) Als geeignetste Badeeinrichtung für Arbeiter und deren Angehörige sind die warmen Brausebäder zu erachten.“

Damit wird gesagt, dass die Unternehmer auf den Gruben selbst möglichst wenig thun, die Einrichtung von Badevorkehrungen vielmehr den Arbeiterkolonien und Verwaltungen derselben zuschieben wollen.

Gewerbeinspektion in Reuss j. L. Der (bei Buhr & Draeger, Gera 28 Seiten) erschienene Jahresbericht für 1895 des Gewerbeinspektors Strick weist in dankenswerther Weise die Unzuverlässigkeit der Inspektionsstatistik, solange sie nur von den Gemeindevorständen erhoben wird, zahlenmässig nach. Er hat eigene Erhebungen neben denjenigen der Gemeindevorstände angestellt und dabei für die letzteren Minusdifferenzen bis zu 455 Köpfen (bei den erwachsenen weiblichen Arbeitern) ermittelt. Das Verbot der Nachtarbeit für Arbeiterinnen hat in den grösseren Spinnereien von Gera zur Folge gehabt, „dass man für diese eine grosse Anzahl junger, kaum dem 16. Jahr entwachsener Burschen eingestellt hat, deren ganzes Aussehen allerdings nicht den Eindruck machte, als ob sie der Nachtarbeit bei ihrer sonstigen Lebensweise gewachsen schienen.“ Danach macht sich die Nothwendigkeit einer Ausdehnung des gesetzlichen Schutzes auf die Jugendlichen mehr geltend, als zum 18. Jahre gebietrisch gelend. Ebenso urgirt der Beamte die Schutzlosigkeit der Arbeitskräfte in der Hausindustrie und bei der Heimarbeit: „Ein besonders schädlicher Einfluss auf die Gesundheit und die individuelle Leistungsfähigkeit ist wohl in der Unsitte zu suchen, dass man den Arbeitern und Arbeiterinnen während der flotten Geschäftszeiten, in denen an und für sich schon an die Arbeitskraft des Einzelnen erhöhte Anforderungen gestellt werden müssen, noch Arbeiten mit in's Haus giebt.“ Auch dass die Kinder die grösseren Fabrikbetriebe vollständig verlassen hätten, sei lediglich erreicht „durch die Einrichtung einer wohlorganisirten Hausindustrie“, bei der „gar oft die wünschenswerthe Entwickelung des kleinen Kindeskörpers (unter 10 Jahren) ganz ausser Acht gelassen wird.“ Dabei schwanken schon in der Fabrikindustrie des Bezirks die niedrigsten Löhne für männliche erwachsene Arbeiter zwischen $1_{.80}$ und $12_{.-}$ Mark, die „höchsten“ zwischen $13_{.81}$ Mark (Tabak und Zigarren) und $30_{.00}$ Mark (Musterzeichnerei und Jacquardkarten-Fabrik), die für weibliche erwachsene Arbeiter zwischen $4_{.75}$ und $12_{.00}$ Mark bezw. $7_{.73}$ und $18_{.00}$ Mark, wie zwei dankenswerthe Lohntabellen des Berichts nachweisen. Wenn derselbe bis dahin einen recht guten Eindruck macht, so berührt der Schlusssatz, der sich mit der auch in Reuss j. L. nach grossen Mustern befohlenen Verbindung der Dampfkesselrevision mit der Gewerbeinspektion befasst, wegen seiner Oberflächlichkeit desto übler. Der Beamte spricht von einem „Vorwurf der sozialdemokratischen Parteipresse“, während es doch nur seine Schuld ist, wenn er von den Bedenken gegen die Verbindung nicht auch vielfach ausserhalb der „sozialdemokratischen Parteipresse“ gelesen hat. Seiner Ansicht nach bestehen die „nicht zu unterschätzenden Vortheile dieser Verbindung darin, dass Unternehmer und Arbeiter den Beamten öfter sehen“ und dass sich der Beamte den Letzteren „nähern“ kann. Es ist aber nicht einzusehen, wie dieselben Vortheile nicht viel sachgemässer und nachdrücklicher durch eine intensive Gewerbeinspektion allein erreicht werden können.

Fabrikinspektion in Sachsen-Meiningen. Fast ganz mechanisch nach dem Schema und Wortlaut früherer Jahresberichte ist auch der diesjährige des „Aufsichtsbeamten für das Fabrikwesen im Herzogthum Sachsen-Meiningen“ pro 1895 (Statistik des Herzogthums Sachsen-Meiningen, Band 6, No. 2, Beilage zum Regierungsblatt No. 80 vom 13. Mai 1896) erschienen. Neu sind fast nur die Ziffern für 1895, und auch diese bekunden keine wesentlichen Verbesserungen gegen das Vorjahr. Die Zahl der Revisionen stieg nur von 290 auf 298, obgleich doch in einem vom Ministerium gegen einen Arbeiteragitator angestrengten Beleidigungsprozess der Fabrikinspektor des benachbarten Schwarzburg-Rudolstadt gutachtlich hatte äussern müssen, dass die Inspektion

Digitized by Google

eine ungenügende sei (vgl. Reichstagsverhandlung vom 24. Januar 1896). An sozial wichtigen Thatsachen lässt sich dem Bericht schleehterdings nichts weiter entnehmen, als dass namentlich die schwere Industrie der Steine und Erden, dann die Textilindustrie ihr Arbeiterinnenpersonal weiter vermehrten. Der letzte Berichtspassus „IV. Wirthschaftliche Zustände der Arbeiterbevölkerung" lautet:

1894:

„Die günstige wirthschaftliche Lage der Arbeiter in meinem Aufsichtsbezirk hat sich im verflossenen Jahre infolge der regelmässigen und lohnenden Beschäftigung, sowie der im Ganzen auf derselben Höhe wie früher gebliebenen Preise für Lebensmittel, Wohnung und Kleidung nicht wesentlich geändert. Arbeiterentlassungen und Lohnherabsetzungen haben nur, wie bereits früher erwähnt, infolge der Beschränkung der Arbeitszeit weiblicher Arbeiter in einigen Fällen stattgefunden."

1895:

„Die wirthschaftliche Lage der gewerblichen Arbeiter des Bezirks kann infolge der regelmässigen und lohnenden Beschäftigung, sowie der im Ganzen unverändert gebliebenen Preise für Lebensmittel, Wohnung und Kleidung auch im vergangenen Jahre als befriedigend bezeichnet werden. Der Arbeitsverdienst ist zur Ernährung einer fleissigen und ordentlichen Familie, besonders wenn jedes Mitglied derselben mitzuhelfen bestrebt ist, durchaus genügend und von einem Nothstand nirgends etwas zu bemerken gewesen."

Die Nüance, welche die Schilderung für 1895 von derjenigen für 1894 unterscheidet, besteht darin, dass der Inspektor die Mithilfe aller Familienmitglieder voraussetzt, wenn der Arbeitsverdienst zur Erhaltung der Familie hinreichen soll. Es genügt, zu sagen, dass sich der Bezirk des meininger Aufsichtsbeamten, der im Hauptamt Bergrath mit hohem Dienstalter ist, hauptsächlich über den Thüringer Wald erstreckt.

Versicherung. Sparkassen.

Der Gesetzentwurf des Bundes der Landwirthe über die Invalidenversicherung.

Am 24. Juni berieth die „Wirthschaftliche Vereinigung" des deutschen Reichstages über eine Gesetzesnovelle, welche ihre Entstehung den in Landwirthskreisen geäusserten Klagen über die Lasten des „Klebegesetzes" verdankt. Der Bund der Landwirthe, von dem die Vorlage ausgearbeitet ist, will mit dem geltenden Rechte aufräumen und an die Stelle einen Gesetzentwurf, betreffend die Invalidenversicherung, treten lassen. Von der „Wirthschaftlichen Vereinigung" ist der Entwurf als eine höchst beachtenswerthe, weiter zu verfolgende Anregung begrüsst worden. Die Führer der Konservativen, der deutschen Reichs- und der deutsch-sozialen Reform-Partei sollen sich zwar freie Hand vorbehalten, aber in der Hauptsache zustimmend geäussert haben.

Das kurz und verständlich gehaltene Werk weist eine Reihe augenfälliger Verbesserungen auf, deren Inkrafttreten die Arbeiterfürsorge nach Inhalt und Umfang erweitern und deshalb mit Freude von vielen Seiten begrüsst werden würde. Die Unterstellung aller Hausgewerbetreibenden, sowie der über 21 Jahre alten Betriebsunternehmer und selbständigen Gewerbetreibenden mit nicht mehr als 2000 M. jährlichem Geschäftseinkommen unter den Versicherungszwang bietet wesentliche Vortheile schon um deswillen, weil in der Praxis die Sonderung zwischen den Genannten und den Arbeitern bei der geringen Selbständigkeit mancher sogenannter Unternehmer kaum aufrecht zu erhalten ist. — Noch werthvoller sind die Vorschläge, dass schon bei einer dauernden Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um die Hälfte die Invalidenrente im Grundbetrage ebenso wie bei Vollendung des 70. Lebensjahres mit 108—300 M. (je nach dem Durchschnittslohn) zu zahlen und bei weiterer Verdienstbeschränkung für je 25% um 50 M. (Männer) bezw. 35 M. (Frauen) zu erhöhen ist, sowie dass die Anstalten nicht blos wie bisher berechtigt, sondern unter Eröffnung des Instanzenzuges verpflichtet sein sollen, für erkrankte Versicherte das Heilverfahren zu übernehmen. Auch die Arbeitstheilung zwischen den Versicherungsbehörden und den über ihnen stehenden Anstalten ist ganz zweckmässig unter Berücksichtigung der Möglichkeit ausgedacht, bei einer etwa später erfolgenden Zusammenlegung der Arbeiterversicherung jene Behörden allgemein als erste Instanz entscheiden zu lassen. Nur darf der Vorsitzende des Schiedsgerichts nicht, wie der Entwurf will, derselbe Beamte sein, welcher für sich allein die Geschäfte der Versicherungsbehörde führt; er würde gewiss an die Berufungen gegen seine eigenen Bescheide mit einigem Vorurtheil herangehen. Dass fernerhin den Schiedsgerichten ein stimmberechtigter beamteter Arzt, den Anstalten ebenso ein „höherer beamteter Arzt" beigegeben werden soll, ist eine in medizinischen Kreisen schon lange mit guten Gründen verfochtene Forderung, deren Aufstellung ich vollkommen billige.

Die Freude aber über die Thatsache, dass diese bemerkenswerthen Verbesserungen des Gesetzes aus agrarischen Kreisen angeregt sind, wird erheblich getrübt durch weitere Vorschläge, deren Hauptzweck, die pekuniäre Entlastung der eine grössere Personenzahl beschäftigenden Arbeitgeber, trotz des schmückenden Beiwerks deutlich erkennbar und in der Begründung eingehend zu rechtfertigen versucht ist. Dass die „Kleberei" fallen soll, würde kaum auf Widerspruch stossen, wenn ausreichender Ersatz sich böte. Aber die empfohlene Neugestaltung der Einnahmeverhältnisse ist ebenso wenig annehmbar, als die für die Erlangung und die Höhe der Renten vorgeschene Beweisführung.

Die Mittel zur Gewährung der Renten und des Heilverfahrens sollen vom Reiche nach der Einwohnerzahl auf die Bundesstaaten vertheilt und von letzteren durch Zuschläge zu den auf das Einkommen gegründeten Staatssteuern erhoben werden; Einkommen unter 600 M. sind frei. Das Reich deckt von jeder Rente im voraus aus anderweiten Mitteln den Betrag von 50 M. Die Bundesstaaten tragen die Verwaltungskosten.

So lebhaft die Begründung für diese Abwälzung der Last von den Arbeitern auf die Gesammtheit eintritt, indem sie bei Invalidität meist den Zusammenhang mit dem Betrieb verneinen zu dürfen glaubt und das Reich für verpflichtet hält, aus einem Akte weitester staatsmännischer Fürsorge, der den staatlichen Zuständen die Existenz verbürge, eine Sache Aller zu machen, so wenig kann solchem Gedankengange der beipflichten, welcher in den Arbeiterversicherungs-Gesetzen eine der Billigkeit entsprechende Ausgestaltung des heutigen Arbeitsvertrages sieht, bestimmt zur Ausgleichung der schlimmsten Härten des kapitalistischen Systems und zur Förderung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und -nehmern. Soeben erst hat bei Eröffnung des 10. Berufsgenossenschaftstages, dessen Vorsitzender Roesicke (Berlin) erklärt, der grossartige Gedanke der deutschen Arbeiterversicherung verlange, dass man sich vergegenwärtige, wie eng die Interessen der Arbeitgeber und -nehmer verknüpft seien, und wie der Vortheil des Einen zum Nutzen des Andern ausfalle. Entfernt man sich von diesem Standpunkte, so verliert man bei der ganzen, allein oder grossen Theiles auf Kosten der Unternehmer durchgeführten Unfall- und Krankenversicherung, ja bei allen Fortschritten, die das letzte Dutzend Jahre in der Arbeiterfrage gebracht hat, den Boden unter den Füssen. Jede daraus entsprungene Belastung der Arbeitgeber müsste vom Staate getragen werden: die Einrichtung und Erhaltung gesunder, den Anforderungen der Sittlichkeit genügender Betriebsräume nebst Zubehör, die Beschaffenheit von Arbeiterkasernen und Schlafgänger-Wohnungen, die Innehaltung bestimmter Arbeitszeiten und -Pausen zunächst bei Frauen und Kindern, dann allgemein (Bäckereigewerbe, Sonntagsruhe), alles das hätte folgerichtig die Gesammtheit unter Schadloshaltung des einzelnen, von der Neuerung zu Ausgaben gezwungenen oder im Gewinne geschmälerten Arbeitgebers zu decken, während man bisher glaubte, er selbst habe dafür aufzukommen, weil er wirthschaftlich und moralisch „der Nächste dazu" sei und das Erzeugniss des gegen Invalidität zu versichernden Arbeiters beliebig verwerthen könne.

Worauf die Entlastung übrigens hinausläuft, liegt auf der Hand und wird von Blättern, wie die Tägl. Rundschau, die dem Bunde der Landwirthe nicht fern stehen, mit anerkennenswerthem Freimuth zugegeben: der Mittelstand, der kleine Handwerker oder Landwirth, der auf seine eigene Mitarbeit angewiesen ist und wenig Hülfskräfte braucht,

Digitized by Google

würde den Schaden haben, die Grossindustrie aber und der Grossgrundbesitz kämen gut davon. Treffend hat der Hamb. Korresp. dargestellt, dass bei 50% Versicherungszuschlag zur Einkommensteuer ein Fabrikant mit 500 Arbeitern und 100 000 M. Jahreseinkommen fortan nur 2000 M. zu zahlen hätte, während er jetzt 3120 M. oder gar 3900 M. (III. oder IV. Lohnklasse) an Jahresbeiträgen aufbringen muss. Ein Handwerker aber oder kleiner Landwirth mit einem einzigen Gehülfen, der ihm jetzt höchstens 72 M. jährlich an Marken kostet, müsste bei 3000 M. Einkommen 30 M. jährlich steuern — für die Kleinen also vierfache Mehrbelastung, für die Grossen Erleichterung um die Hälfte oder ein Drittel!

Auch steuertechnische Hindernisse stehen entgegen. Ich rede nicht davon, dass es sehr willkürlich ist, die Einwohnerzahl ohne Rücksicht auf die hier grössere, dort geringere Verhältnisszahl der Versicherten den Ausschlag geben zu lassen, wohl aber von der Thatsache, dass die Einkommensteuer in den Einzelstaaten weder vollständig noch gleichmässig durchgeführt ist. Im Herzogthum Braunschweig z. B. tritt sie erst am 1. April 1897 versuchsweise in Kraft und muss, wenn Landtag und Regierung sich nicht endgültig über die Steuerreform verständigen, am 1. April 1899 wieder dem alten System (Personalsteuer) weichen. Die Befreiungen, die Einnahmenberechnung, die Zulassung von Absätzen, die Stufenfolge und Steigerung sind so verschieden geregelt, dass die Zuschlagsschablone schlechterdings nicht passt.

Man will durch dieselbe das Kapitaldeckungs-Verfahren ersetzen und die Vermögensbestände der Anstalten auf die Staaten oder Kommunalverbände übergehen lassen, für welche jene errichtet sind. Kapital und Zinsen dienen sozialpolitischen Zwecken, sowie zur Entlastung der diesen Verbänden auf dem Gebiete sozialer Fürsorge zugewiesenen Aufgaben zu verwenden (die „Deutsche Tageszeitung" liess bei ihrer Besprechung des Entwurfs die gesperrt gedruckten Worte, hoffentlich nur aus Versehen, weg). Die segensreiche, wetteifernde Thätigkeit der Versicherungsanstalten (Sanatorienerrichtung, Förderung des Baues von Arbeiter-Wohnhäusern u. s. w.) würde fast ganz unterdrückt werden. da sie sich mit einem von den Landtagen bezw. Provinziallandtagen mehr oder weniger knapp bemessenen Haushaltsplane einzurichten hätten, so gut es eben gehen mag. Der kräftigen Initiative, der Einwirkung der in den Anstaltsvorständen und -Ausschüssen sitzenden Personen (auch der Versicherten) wäre ein starker Dämpfer aufgesetzt. Das ist weit schlimmer, als die Ansammlung von etlichen Hundert Millionen Mark bei den Anstalten: dem Volksvermögen kommen diese Summen, richtig angewandt, auf das beste zu statten.

Niemand wird leugnen, dass für die Verwaltung der Arbeiterversicherung auf die gemeinsame Thätigkeit der im praktischen Leben stehenden Betheiligten viel ankommt. Wie es um die Gewerbegerichte und das von ihnen in den fünf Jahren ihres Bestehens errungene Vertrauen übel bestellt wäre, wenn man den Arbeiterbeisitzern nicht nur Gewerbetreibende, sondern auch Rentiers, verabschiedete Offiziere, Beamte u. s. w. gegenübersetzen wollte, so würde es auch mit den Spruchbehörden der Invaliditätsversicherung gehen, wenn man mit dem hierin konsequenten Entwurfe statt der Arbeitgeber, die nicht mehr zahlen, also auch nicht mehr zu Rathe sitzen sollen, den farblosen Begriff der „Nichtversicherten" einführte. Die Rechtsprechung der Schiedsgerichte würde störend beeinflusst, die Unternehmer und die Versicherten verlören das bisherige Interesse an der Sache, und die vom Gesetz gewollte Ausgleichung der Gegensätze und Härten würde gerade dadurch in Frage gestellt, dass man den einen entscheidenden Gegensatz zwischen Arbeitgebern und -Nehmern zu verwischen gesucht hat.

Freilich ist zur Begründung der Beitragsabschaffung gesagt, die Erlangung der Rente werde erleichtert und beschleunigt, wenn man sie nicht von einer Anzahl Marken, sondern von den Nachweise abhängig mache, dass der Versicherte in den letzten 4 Jahren vor der Invalidität mindestens 160 Wochen lang in einem die Versicherung begründenden Erwerbsverhältnisse gestanden habe. Beim Lesen dieser Behauptung ist mir der Zweifel gekommen, ob die Verfasser wohl aus eigenster Anschauung die Schwierigkeiten kennen, welche sich bei der auch bisher für viele Rentenanträge nöthigen, auf die Zeit vor 1891 zurückgreifenden Beweisführung ergeben haben. Die Bewerber sind oft kaum im Stande zu begreifen, auf welches Rechenexempel es ankommt, und die Behörde, deren wohlwollendes Entgegenkommen ich gern voraussetze, kann ohne die entsprechende Auskunft, welche von den krankenden, matten, an Körper und Gedächtniss schwachen Versicherten nicht oder nur mit Mühe zu erlangen ist, keine Hülfe schaffen. Durch wessen Hände Tag für Tag Rentensachen gegangen sind, der wird mit mir diese Jagd nach Scheinen kennen und eine Verewigung solcher Missstände um so weniger wünschen, als die Gefahr der Betrügerei besonders gross ist, wenn die Angabe von Arbeitszeiten zu keiner Nachzahlung hinterzogener Beiträge verpflichtet. Es ist ferner übersehen, dass die Zahl von 160 Wochen aus 4 Jahren noch immer zu hoch gegriffen ist, wenn man die freiwillige Versicherung mit dem Markensystem über Bord wirft und nicht wenigstens für Saisonarbeiter u. dgl. Vorschriften über Anrechnung jährlicher Lücken bis zu 4 Monaten trifft (§§ 119, 158. I.- u. A.-V.-G.).

Auch die Berechnung der Rentenhöhe ist eine unbillige geworden. In den letzten Jahren vor der Invalidität oder dem 70. Geburtstage pflegen die Leistungen und Lohnsätze naturgemäss herunter zu gehen. Soll nun dem Invaliden, der vor 5, 10 und mehr Jahren bei anstrengender Arbeit seine besten Kräfte ein- und zusetzte, dabei auch 4 M. und mehr täglich verdiente, nur von dem Jahres-Durchschnitt des Lohns, den er mit dem Rest seiner Leistungsfähigkeit erzielte, die Rente gezahlt werden? Ich bin ganz damit einverstanden, dass der Entwurf die Einheitsrente mit ihrer ungerechten, die Industrie zu Gunsten der niedriger lohnenden Landwirthschaft benachtheiligenden Berechnung nicht gut heisst; wird aber individualisirt, so kommt man auch darüber nicht hinweg, die gesammte Zeit erwerbender Thätigkeit, die ein Invalider hinter sich hat, für die Höhe der Rente zu berücksichtigen.

In den Gegenden, in welchen der Bund der Landwirthe besonders stark vertreten ist, hauptsächlich in Preussen, ist die Einziehung der Invalidenbeiträge durch die Krankenkassen leider wenig verbreitet und erprobt. Es mag dies zum Theil daran liegen, dass die Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter dort längst noch nicht allgemein durchgeführt ist. In den Bundesstaaten, die hiermit und mit dem Einzugsverfahren (§§ 112 ff.) vorangegangen sind, hört man kaum nennenswerthe Klagen über die Markenbeschaffung, und die Auffassung, dass die Versicherungsgeschäfte gewissermaassen als ein Ganzes seitens der Krankenkasse auf Veranlassung und theilweise auf Kosten des Arbeitgebers zu führen seien, ist mehr und mehr eingewurzelt. Dass dagegen dem Entwurfe ein Ineinandergreifen von Kranken- und Invaliditätsversicherung nicht besonders nahe gelegen hat, beweist der Umstand, dass nicht einmal die auf der vorjährigen Novemberkonferenz im Reichsamte des Innern fast allseitig gewünschte Aenderung des § 10 l. e. erfolgt, und die jetzt auf ein Jahr bemessene Rentenkarenz für vorübergehend Erwerbsunfähige stehen gelassen ist, statt unter entsprechender Ausdehnung der Krankengeldzahlung von 13 auf 26 Wochen um die Hälfte gekürzt zu werden. Es böte sich dann bessere Gewähr dafür, dass die Arbeiterversicherung den Kranken nicht im Stiche lässt.

Der Endzweck der Reformen auf diesem Gebiete muss die Einführung einer einheitlichen Versicherung (Krankheit, Unfall, Invalidität, Wittwen- und Waisenfürsorge) sein. Die Vorschläge des Bundes der Landwirthe drohen die Erreichung dieses Ziels in Frage zu stellen, da die Arbeiterversicherung ohne Anlehnung an den Arbeitsvertrag und ohne Abschreibung der Versicherungsbeiträge von dem Gewinne der Arbeit wirthschaftlich nicht aufrecht erhalten ist. Vielleicht kommt der Entwurf im nächsten Winter zugleich mit der in ihren Grundzügen bekannt gewordenen Regierungsnovelle zum I.- u. A.-V.-Gesetze im Reichstage zur Berathung; nach dem Beschlusse der wirthschaftlichen Vereinigung ist die Einbringung nach der Vertagungspause zu erwarten. Es wird sich dann darum handeln, ob es nicht möglich ist, den annehmbaren Theil der Bundes-

Digitized by Google

vorschläge mit der Regierungsvorlage zu einem Ganzen zu verschmelzen, gleichzeitig aber durch reichsgesetzliche Erweiterung des Gebiets der Kranken- und Unfallversicherung auf die davon noch nicht allenthalben erfassten Personen (kleine Unternehmer, Dienstboten, land- und forstwirthschaftliche Arbeiter) und durch allgemeine Einführung der Beitragserhebung seitens der Krankenkassen die im Laufe der Zeit jedenfalls zu erwartende Zusammenziehung der verschiedenen Versicherungen vorzubereiten.

Braunschweig. H. v. Frankenberg.

Krankenversicherung im Jahre 1894. Nach den vom Kaiserlich Statistischen Amt veröffentlichen summarischen Zusammenstellungen über die Ergebnisse der Krankenversicherung im Jahre 1894 ist die Gesammtzahl aller Kassen, die im Jahre 1893 auf 21 226 zurückgegangen war, wieder auf 21 552 gestiegen, so dass sie ungefähr der im Jahre 1892 gleichkommt. Ausser den Baukrankenkassen und den landesrechtlichen Hülfskassen haben alle anderen Kassenarten an Zahl zugenommen; bei den eingeschriebenen Hülfskassen ist allerdings der Zuwachs so unbedeutend, dass er durch den Rückgang der landesrechtlichen Kassen fast ganz aufgehoben wird, und sich für die freien Hülfskassen überhaupt nur eine Zunahme um 4 Kassen ergiebt. Der Zahl der Kassen nach stehen noch an erster Stelle die Gemeinde-Krankenversicherungen mit 8302 (8234 im Jahre 1893), dennächst die Betriebskrankenkassen mit 6591 (6439), dann die Ortskrankenkassen mit 4410 (4328), die freien Hülfskassen mit 1636 (1632), die Innungskrankenkassen mit 507 (483) und endlich die Baukrankenkassen mit 115 (106) Kassen.

Die Gesammtzahl der versicherten Personen betrug im Jahresdurchschnitt 7 282 609 oder 175 805 mehr als im Jahre 1893; inwieweit diese Steigerung die stärker ist als die im Jahre 1893, auf eine statutarische Ausdehnung des Versicherungszwangs auf weitere Personenkreise oder auf eine Steigerung der Produktion und dementsprechend vermehrten Bedarf an Arbeitskräften zurückzuführen ist, lässt sich nicht sicher beurtheilen. Bei den Zwangskassen zeigt sich überall eine Zunahme in der Mitgliederzahl; letztere betrug im Jahresdurchschnitt 6 559 402, wovon etwas über die Hälfte, nämlich 3 326 333, auf die Ortskrankenkassen entfallen; die Betriebskrankenkassen hatten durchschnittlich 1 846 772, die Gemeinde-Krankenversicherungen 1 254 058, die Innungskrankenkassen 100 727 und die Baukrankenkassen 31 878 Mitglieder. Dagegen ist die Zahl der bei freien Hülfskassen versicherten Personen infolge des Rückgangs der landesrechtlichen Hülfskassen, um ca. 2500 gesunken und beträgt nur noch 722 841 oder nicht ganz 10 % der versicherungspflichtigen Personen. Die Gesammteinnahmen aller Kassen zusammen betrugen im Jahre 1894 136 111 300 M., ca. 4 Mill. M. mehr als im Jahr 1893; an Beiträgen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Zusatzbeiträgen und Eintrittsgeldern wurden insgesammt 111 509 631 oder 15,31 M. pro Kopf der Versicherten erhoben, während im Jahre 1893 dieser Einnahmeposten 106 306 122 M. oder 14,96 M. pro Kopf der Versicherten betrug. Darnach scheint sich also auch im Jahre 1894 die schon in den vorhergehenden Jahren beobachtete Tendenz der steigenden Beiträge behauptet zu haben und zwar gilt dies für alle Kassenarten. Die Ausgaben der Kassen sind zwar im Ganzen um über 2 Mill. M. gegenüber dem Vorjahr gestiegen und betrugen 128 187 628 M., allein die Ausgaben für Krankheitskosten blieben mit 99 588 457 M. um rund 2,4 Mill. M. hinter denen des Jahres 1893 zurück. Dieser Rückgang dürfte weniger auf einer Herabsetzung der statutarischen Kassenleistungen als hauptsächlich auf günstigere Morbiditätsverhältnisse der Kassenmitglieder zurückzuführen sein; es kamen auf ein Mitglied im Jahre 1894 0,3 Erkrankungsfälle und 6 Krankheitstage gegen 0,4 Erkrankungsfälle und 6,5 Krankheitstage im Jahre 1893. Gerade der Umstand, dass bei erheblicher Steigerung der Mitgliederzahl die Morbiditätsverhältnisse sich wesentlich gebessert haben, deutet darauf hin, dass die Steigerung in erster Linie auf eine gesteigerte Produktion bezw. vermehrten Arbeitsbedarf zurückzuführen ist. Denn erfahrungsgemäss bestehen zwischen Arbeitslosigkeit und Krankheit in Arbeiterkreisen enge Beziehungen. — Bei sämmtlichen Kassenarten mit Ausnahme der Baukrankenkassen weisen die Krankheitskosten, auf den Kopf der Mitglieder berechnet, einen mehr oder weniger bedeutenden Rückgang auf und betrugen bei allen Kassen zusammen pro Mitglied 13,89 M. gegen 14,35 M. im Jahre 1893. Das Vermögen sämmtlicher Kassen stieg von 838 11 959 M. im Jahre 1893 auf 94 305 642 Mark; hiervon betrug der Reservefonds 83 792 433 M.; über die Hälfte dieses Betrags, nämlich 42 245 608 M., entfällt auf die Betriebskrankenkassen, bei denen allein der Reservefond über den durchschnittlichen Betrag einer Jahresausgabe hinausgeht. Die Ortskrankenkassen haben mit einem Reservefond von 29 051 384 M. etwas mehr als die Hälfte des gesetzlich vorgeschriebenen Minimums angesammelt. Der Rest des Gesammtreservefonds vertheilt sich in kleineren Beträgen auf die übrigen Kassenarten.

Frauenfrage.

Staatliche Schulinspektorinnen in England. Zu staatlichen Schulinspektorinnen wurden in England 2 Frauen von der Regierung ernannt. Die Stellung der neuen weiblichen Beamten kommt derjenigen eines Schulinspektors zweiter Klasse gleich, ihr Anfangsgehalt beträgt 3000 M. und steigt bis auf 6000 M.

Weibliche Aerzte am Melbourner Krankenhaus. Am Krankenhaus in Melbourne waren 6 ärztliche Stellen zu besetzen, von denen mit 13 gegen 5 Stimmen zwei an Damen vergeben wurden, da die Anstellung befähigter weiblicher Aerzte nur eine Sache der Gerechtigkeit sei und die 600 Frauen, die alljährlich im Krankenhaus Hülfe suchten, einen Anspruch hätten, von Frauen behandelt zu werden.

Frauen im deutschen Eisenbahn-Dienst. Seit dem 1. April wird jeder D-Zug von einer Frau in Amtskleidung begleitet, welche die zur gemeinschaftlichen Benutzung der Reisenden bestimmten Räume stets in sauberem Zustande halten muss. Die Besoldung einer solchen Frau setzt sich zusammen aus festem Tagelohn von 1,50 M. und Kilometergeldern; für je zehn Kilometer, welche die Wartefrau im D-Zuge zurücklegt, erhält sie drei Pfennige, was im Durchschnitte ebenfalls 1,50 M. täglich ausmacht.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Böttger, H., Was ist dem Konkurrenten verboten und erlaubt? Eine gemeinverständliche Erläuterung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Berlin, Th. Schönfeldt, 1896. 68 S. M. 1.00.

Devas, Ch. S., Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. Uebersetzt und bearbeitet von Dr. W. Kämpfe. Freiburg i. Br., Herder, 1896. XXIV, 522 S. M. 7.00

Halbey, Th., Das Gemeindeverfassungs- und Verwaltungsrecht der sieben östlichen Provinzen Preussens. I. Bd. Berlin, Carl Heymann, 1896. VI, 764 S. M. 16.00

Pflüger, P., (Pfarrer in Flussnang.) Das soziale Krebsübel. Rede zur Maifeier 1876 in Chur. Zürich, Grütliverein, 1896. 31 S. M. 0.80.

Röder, A., Ein neues Reichstagswahlrecht. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1896. 32 S. M. 0.60.

Rumpf, Prof. Dr. Th., Die Gründung eines Schwestern-Vereins für die Hamburgischen Staatskrankenanstalten. (Sep.-Abdr. aus den Jahrbüchern der Hamb. Staatskrankenanstalten. Bd. IV. Jahrg. 1893/94.) Hamburg und Leipzig. L. Voss, 1896. 19 S. M. 1.20.

Schreyer, F. H., Ueber die Aufgaben der gewerblichen Unterrichtspflege im Herzogthum Kärnten. Klagenfurt, Kleinmayer, 1896. II, 90 S. M. 1.60.

Schultze, Dr. Wilh., Die Produktions- und Preisentwickelung der Rohprodukte der Textilindustrie seit 1850. Jena, G. Fischo, 1896. 107 S. M. 2.50. (Sonderabdr. aus Staatswissenschaftliche Studien etc., hrsg. von Dr. L. Elster. 5. Bd.)

Tews, J., Freiwillige Bildungsarbeit in Deutschland. Die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung und ihre Wirksamkeit in den 25 Jahren ihres Bestehens 1871—1896. Im Auftrage des Zentralausschusses der Gesellschaft. Berlin 1896. Verlag der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. 47 S.

Allgemeines statistisches Archiv. Hrsg v. Dr. Georg v. Mayer. Vierter Jahrgang. II. Halbband. Tübingen, Laupp, 1896. VI, S. 415—742. M. 6.40.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Akademisch gebildeter

Redacteur

für eine neue Zeitschrift

populär-wissenschaftlichen Inhalts

gesucht. Offerten mit detaillirtem Befähigungsnachweis sub **E. 2107** an **Haasenstein & Vogler A. G. Frankfurt a. M.**

Früherer Offizier, gesetzten Alters, **sucht, gestützt auf vorzügliche Zeugnisse und Empfehlungen, Stellung als Amts-Sekretär, Administrator oder dergl.** Derselbe besitzt Kenntniss in der praktischen Landwirthschaft und in sämmtlichen Rechnungs-, Kommunal- und Polizeisachen, sowie reiche Erfahrungen im Verkehr mit Behörden und Publikum.

Gefl. Offerten erbeten unter **C. T.** an die Expedition der „Sozialen Praxis“, Berlin W., Mauerstr. 44.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8
Mauerstraße 44.

Soeben erschien und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die

Wohlfahrtseinrichtungen Berlins.

Ein Auskunftsbuch

herausgegeben von der

Auskunftsstelle der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur.

8° 431 Seiten stark, kartonirt. Preis Mk. 3,—, postfrei Mk. 3,30.

Eduard Moos, Verlag Erfurt.

Soeben erschien:

Kroatische Lieder und Erzählungen

ins Deutsche übertragen und mit einer litterarhistorischen Einleitung versehen von

Mavro Spicer

32 Bogen broschirt M. 6.—, sehr elegant geb. mit Goldschnitt M. 7.—.

In Deutschland ist die Litteratur jenes träumerischen Naturvolkes an der adriatischen Küste noch so gut wie unbekannt, die eigenartige Ursache und die Entstehungsart des Buches haben dazu beigetragen. Allenfalls denken wir dabei an slawische Charaktermasken, kleine gebrauchte Gestalten mit komischen, unregelmässigen Nasen und fuchtelnden Armen, ihre Tänzen und Thaten blieb uns aber noch ganz fremd. In dem vorliegenden Buche ist eine sorgfältige Auslese von den besten Arbeiten der kroatischen Dichter in gute Uebersetzung geboten, die Originalität der Sprache und der Gedanken ist ursprünglich bewahrt geblieben. Es geschieht selten Acts, ein poetisch veranlagtes Volk in den eigenartigen Schöpfungen seiner Dichter ferner zu lernen, durch Lieder und Erzählungen, die sämmtlich jenen schlichten Schmelz der Originalität bewahren, uns zu nahen, uns zu den Gedanken unserer hochcivilisirten Kultur zu rühren ist.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß:
Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistratsassessor Cuno in Berlin.
Herausgeber Dr. H. Pastrow.
Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats, Preis jährlich 1 Mark. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis“.

☞ Es wird dringend gebeten, Subskriptionsofferten, sowie Geldsendungen nicht an die Redaktion, sondern direkt an die Verlagsbuchhandlung zu senden.

Carl Heymanns Verlag Berlin W., Mauerstraße 44.

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris**, rue Soufflot 22, erscheint der X. Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Économie Politique

von

P. Cauwès (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
Ch. Gide (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulois v. Bouroulli** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig). **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Issajev** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Lavelaye †, Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Maronssen** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Piernas** (Madrid), **Pigeonneau †, Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Webb** (London), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von **Villey**, eine **Uebersicht über den Inhalt der französischen und ausländischen Zeitschriften u. s. w.** **Abonnementspreis jährlich 21 Francs.**

MEYERS KONVERSATIONS-LEXIKON

Über 950 Bildertafeln und Kartenbeilagen.
= Soeben erscheint =
In 5. neubearbeiteter und vermehrter Auflage!
182 Farbentafeln.
17,500 Seiten Text.
17 Bände in Halbfrz. gebunden zu 10 Mk.
17 Hefte zu 50 Pf. 17 Bände zu 8 Mk.
Probehefte und Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.
Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig.
10,000 Abbildungen, Karten und Pläne.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben ist erschienen:

Conrad, Prof. Dr. J. Halle a. S. *Grundriss zum Studium der politischen Oekonomie.* I. Teil: *Nationalökonomie.* Preis: brosch. M. 1.60.

Schmid, Dr. Carl Alfred aus Thalwil. *Beiträge zur Geschichte der gewerblichen Arbeit in England* während der letzten 50 Jahre. Nach den Erhebungen der Royal-Commission on labour. Preis brosch. M. 4.50.

Das Werk bildet zugleich das 1. Heft des VI. Bandes der „Staatswissenschaftlichen Studien“, herausgegeben von Prof. Dr. **Ludwig Elster** in **Breslau.**

Schultze, Dr. Wilhelm. *Die Produktions- und Preisentwickelung der Rohprodukte der Textilindustrie seit 1850.* Preis: M. 2.50.

Das Werk bildet zugleich das 6. Heft des V. Bds. der „Staatswissenschaftlichen Studien“, herausgegeben von Prof. Dr. **Ludwig Elster** in **Breslau.**

Wolf, Dr. Julius, ord. Prof. der Nationalökonomie. *Die Wohnungsfrage als Gegenstand der Sozialpolitik.* Vortrag gehalten im Rathhaus zu Zürich am 5. Dezember 1895. Preis: brosch. M. 1.—.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44 — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 9. Juli 1896. Nummer 41.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Die sozialistischen Parteien Frankreichs. Von Dr. R. Schüller 1085

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 1088

Abschluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Scheitern des deutschen Margarine-Entwurfes.

Armenkolonien in Holland.

Kommunale Sozialpolitik .. 1091

Städtische Lesehalle für Berlin.

Städtischer Betrieb von Speisehäusern.

Veröffentlichung von Ortspolizei-Verordnungen in Preussen.

XIII. Braunschweigischer Städtetag.

Soziale Zustände 1093

Arbeitsverhältnisse in den Marmorbrüchen von Massa-Carrara.

Bewegung in Löhnen und Arbeitszeit in England.

Statistik der schlesischen Handweber.

Arbeiterbewegung 1095

Lohnbewegungen schweizerischer Gewerkschafts-Verbände von 1887 bis 1895.

Arbeiterinnen-Organisationen in England.

Hirsch-Duncker'sche Gewerkvereine in Deutschland.

Unternehmerverbände 1096

Unternehmer-Verbände in der deutschen Eisen-Grossindustrie.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 1096

Die amerikanische Gesetzgebung zur Bekämpfung des Schwitzsystems:

I. Allgemeines. New-York. Von Dr. E. Loew.

II. Die Gesetzgebung von Massachusetts. Von Frau Helene Simon.

Ausführungs-Bestimmungen zur deutschen Bäckerschutz-Verordnung.

Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiter-Ausschüsse 1101

Staatliches Einigungsamt für den Kanton Basel.

Arbeiter-Ausschüsse in deutschen Fabriken.

Versicherung. Sparkassen 1103

X. deutscher Berufsgenossenschaftstag.

Uebernahme des Heilverfahrens für Lungenkranke durch die Invaliden-Versicherungs-Anstalten.

Provision der Versicherungs-Agenten.

Armenpflege 1104

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Wohnungswesen 1105

Wohnungsbau durch preussische Städte und Kreise.

Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen in Wien.

Litterarische Neu-Erscheinungen 1106

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die sozialistischen Parteien Frankreichs.

Die französische Arbeiterbewegung ist viel reicher gegliedert als die deutsche. Die grössere Hälfte der sozialistischen Abgeordneten und Wählermassen Frankreichs sind „Socialistes indépendants", Sozialisten schlechthin. Ihre Anschauungen, ihre Programme und ihre Taktik zeigen grosse Verschiedenheiten und alle Nuancen, die innerhalb des Sozialismus denkbar sind. Man findet in dieser Gruppe, die in der Kammer durch etwa 35 Abgeordnete vertreten wird, revolutionäre Volksführer und friedliebende Sozialreformer, Vertreter der internationalen Idee und Französisch-Nationale, Vorkämpfer und Gegner der Gewerkvereine, Idealisten mit einem spiritualistischen Zuge und strenge Materialisten. Sie alle sind für ihr Verhalten nur ihren Wählern verantwortlich, und die Komités ihres Wahlbezirkes sind die einzige feste Organisation, der sie angehören. Unter einander hängen sie durch persönliche Beziehungen und durch die parlamentarische Verbindung zusammen. Zu den Sozialistes indépendants gehört auch der heissblütige Jaurès, der einflussreichste der Führer, und der Abg. Millerand, Chefredakteur des Centralorgans „La petite République". Die Radikalen, die zum Sozialismus übergehen, schliessen sich zunächst gewöhnlich den Unabhängigen an. Die Grenzen dieser schlechthin sozialistischen Volksmasse sind unsicher, und ihr politischer Charakter enthält so verschiedene Züge, dass die künftige Entwicklung in sehr verschiedener Richtung stattfinden kann.

Daneben giebt es drei kleinere wohl organisirte sozialistische Parteien, deren jede einen scharf ausgeprägten Charakter hat: 1) die reine Gewerkvereins-Partei unter Führung Jean Allemane's, 2) die auch auf der Gewerkvereins-Organisation beruhende aber überwiegend politische Marxistische Partei, von Jules Guesde geführt und 3) die rein politische, seinerzeit von Blanqui gegründete Partei des Comité révolutionaire central, in dem der Abg. Edouard Vaillant den grössten Einfluss besitzt.

Die allemanistische Gewerkvereins-Partei, Parti ouvrier socialiste révolutionnaire, besteht aus vier territorialen Föderationen, deren jede sich aus zahlreichen lokalen Gruppen von Anhängern zusammensetzt. Ihr Programm ist: die Organisation der Arbeiter in grossen Gewerkvereinen und der Generalstrike als Mittel zur unblutigen Durchführung der sozialistischen Revolution. Die Arbeitersyndikate bilden nicht als solche die allemanistische Partei. Diese scheut die Vermischung mit den sehr verschiedenen indifferenten oder doch ihr fremden Elementen der Arbeiterschaft, die in den Syndikaten vorhanden ist. Meist gehört nur ein Theil der Gewerkvereins-Mitglieder der Partei an; etwa 150 zum Theil kleine Syndikate stehen indess ganz auf ihrem Boden. Den Politikern und Parlamentariern, auch den sozialistischen, misstrauen die Allemanisten sehr, nur ungern betheiligen sie sich am politischen Kampfe. In der Kammer werden sie durch 5 Deputirte vertreten. Allemane selbst lehnt es ab, sich wählen zu lassen, obgleich es ihm leicht gewesen wäre, ein Mandat zu erhalten. Die Abgeordneten dürfen von ihren je 9000 Frcs. jährlich betragenden Kammerdiäten nur 4000 Frcs. behalten und müssen 5000 Frcs. an die Parteikasse abliefern. Die Parteidisziplin ist sehr streng. Die Führer ordnen sich mehr als bei irgend einer der anderen Parteien dem Willen der Masse unter, ihre Rolle ist ausserordentlich schwierig und undankbar. Gerade darum erklären sie die Organisation ihrer Partei für die

Digitized by Google

einzige wahrhaft demokratische. Ein jährlich neu gewähltes Sekretariat führt die laufenden Geschäfte. Regional-Kongresse und ein National-Kongress finden in jedem Jahre statt. Die Allemanisten haben ihre stärksten Organisationen in und um Paris und im Osten Frankreichs.

Die Marxistische Partei — Parti ouvrier français — hat sich immer mehr von den Arbeitersyndikaten, auf denen sie ursprünglich beruhte, entfernt; ihre Organisation wird allmählich eine politische, auf Wahlkomite's aufgebaute. Im Gegensatz zu den Allemanisten bekämpfen sie die Idee des Generalstrikes auf das lebhafteste und erwarten den Sieg des Sozialismus von der Eroberung der politischen Gewalt. Die Anschauungen des wissenschaftlichen Marxismus sind auch in den anderen Parteien, insbesondere bei den Führern, mehr oder minder, doch in sehr freier Weise aufgenommen, während Guesde und die anderen marxistischen Führer die zunächst von Engels, dann von der deutschen Sozialdemokratie ausgebildete strenge Auffassung des Marxismus vertreten. Im Gegensatz zu den Allemanisten, die eine reine Arbeiterpartei sind, umfassen die Marxisten auch bürgerliche Elemente. Der von diesen geleitete „Nationalrath" der Partei ist den Massen gegenüber viel selbständiger, als dies bei dem Sekretariate der Allemanisten der Fall ist. In Paris selbst sind die Marxisten die schwächste der sozialistischen Parteien, was für eine französische Partei ein schwerer Nachtheil ist. Dagegen herrschen sie in Nordfrankreich entschieden vor. Im Parlamente zählen sie 4 Abgeordnete.

Von den Allemanisten und Guesdisten, die man auch als Parti ouvrier zusammenfasst, durch Charakter und Tradition geschieden, ist das Comité révolutionnaire central. Man nennt diese Partei auch die blanquistische. Nach der Niederwerfung der Kommune gab es in Frankreich eine Zeit lang keine sozialistische Partei und nur die von Blanqui gegründeten revolutionären Vereine bestanden als Geheimbünde weiter. Im Jahre 1881 konnten sie sich wieder öffentlich konstituiren. Sie verbanden sich zu dem Comité révolutionnaire central und entwickelten eine starke Agitation. Die Organisation besteht aus einer grossen Zahl lokaler politischer Komités, von denen das Centralkomité gewählt wird. Jedes Mitglied zahlt in Paris 25 Centimes die Woche, in der Provinz 25 Centimes pro Monat als Parteibeitrag. Die Partei ist eine rein politische, Gewerkvereine werden nicht aufgenommen. Es ist im strengsten Sinne des Wortes die Partei der Révolution. Sie betrachtet als ihre Aufgabe, nicht die Einreihung der ganzen Arbeiterschaft in ihre Kadres, sondern die Bildung einer entschlossenen revolutionären Avantgarde, die im entscheidenden Momente die Massen mit sich reissen soll. Die sozialistischen Anschauungen dieser Partei und ihres Führers, des bei der Bevölkerung sehr beliebten Abgeordneten Vaillant, sind sehr frei und weitseitig. Sie lehnen es ab, sich „in irgend welche enge Formeln einzuschliessen," bezeichnen den Kollektivismus als eine theoretische Konstruktion, die als Entwickelungsphase in höherem oder geringerem Maasse eintreten werde, und betonen, dass Revolutionen zu im voraus nicht bestimmbaren Zielen führen. Das Comité central hat 5 Abgeordnete in die Deputirtenkammer entsendet, und auch viele der Socialistes indépendants stehen ihm nahe.

Neben der grossen Gruppe der Sozialisten schlechtweg und den drei eben geschilderten Parteien giebt es noch kleinere Fraktionen. Sie entstehen infolge einzelner Fragen, über die die Ansichten innerhalb einer der Parteien auseinandergehen, was bei dem lebhaften Temperamente der französischen Bevölkerung meist sofort zu heftigem Streite und zur Trennung führt. Nach einiger Zeit aber verschwinden diese Fraktionen wieder. So trennte sich in jenen Tagen, in welchen die Massen von Paris dem General Boulanger zujubelten, von dem Boulanger bekämpfenden blanquistischen Comité central eine boulangistische Fraktion unter Führung des Marquis Rochefort los. Bei den letzten Gemeinderaths-Wahlen verband sich diese wieder mit der alten Partei. Es giebt in der sozialistischen Bewegung Frankreichs auch jetzt chauvinistische Elemente, die aber derzeit eine sehr schwache Minorität bilden. In der Gewerkvereins-Partei traten wiederholt Spaltungen dadurch ein, dass einzelne Führer und Abgeordnete sich der strengen Herrschaft der organisirten Arbeiter entzogen. Ohne eine Partei im eigentlichen Sinne des Wortes zu gründen, bleiben solche Führer, die sich von der Partei lossagen, dank ihren alten Wahlkomites und der persönlichen Verbindung mit ihrem Wahlbezirke meist auch weiterhin Abgeordnete. So hat sich seiner Zeit Paul Brousse isolirt, und in letzter Zeit wieder sind zwei allemanistische Deputirte, die bisher von ihren Abgeordneten-Diäten 5000 Frcs. jährlich an die Parteikasse abzuführen hatten, aus der Partei ausgetreten und behalten so die 5000 Frcs. für sich.

Welches ist das gegenseitige Verhältniss der verschiedenen sozialistischen Parteien und Fraktionen? Sie bilden im Parlamente eine Partei, die an und für sich einflussreich, in Verbindung mit der grossen radikalen Partei oft die Majorität, immer eine sehr starke Minorität besitzt. In politischen Fragen wie in Fragen der Sozial-Gesetzgebung sind die sozialistischen Abgeordneten einig. Ihre Verschiedenheit tritt scharf bei der Agitation und den Wahlen hervor, wo jede Partei an Boden zu gewinnen sucht und dadurch mit den anderen zusammenstösst. In der Regel werden in jedem Wahlbezirke zunächst mehrere Kandidaten der verschiedenen Fraktionen aufgestellt, und erst für den zweiten Wahlgang gilt es dann als Parteipflicht, zu Gunsten desjenigen Kandidaten, der die meisten Stimmen erlangt hat, zurückzutreten. In den Wahlversammlungen stehen einander gewöhnlich Anhänger der verschiedenen sozialistischen Richtungen gegenüber. Es geht da oft sehr heiss zu; scharfe, sachliche und persönliche, zuweilen gehässige Angriffe sind an der Tagesordnung. Die Blanquisten haben sich bemüssigt gefunden, in ihr Programm den Satz aufzunehmen, dass es im politischen Kampfe nicht eine doppelte Moral gebe, und dass die sozialistischen Politiker zu strenger Loyalität verpflichtet seien.

Die Fraktionen der sozialistischen Bewegung ermöglichen in manchen Fällen den Gegnern einen Sieg; doch darf man nicht übersehen, dass die durch die Tradition und sachliche Verschiedenheiten gegebene Gliederung der Partei auch eine wirksanere Agitation herbeiführt, indem die einzelnen Gruppen verschiedenen Seiten des Volkscharakters und Temperamentes entsprechen und so verschiedene Elemente anzuziehen und aufzunehmen vermögen. Das Bemühen der besten sozialistischen Politiker ist darauf gerichtet, die Fraktionen zwar nicht zu fusioniren, aber doch für alle jene Fälle zu verbinden, in denen eine vereinte Aktion nothwendig erscheint. Im Ganzen gehen durch die französische Bewegung starke gemeinsame Züge, die genügen dürften, um im Falle einer ernsten Entscheidung alle Richtungen zusammenzuhalten. In der deutschen Presse, auch in der Arbeiterpresse wird die Kraft der französischen Arbeiterbewegung im Verhältniss zu der deutschen unterschätzt.

Paris. R. Schöller.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Abschluss des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Am 1. Juli nahm der deutsche Reichstag das Bürgerliche Gesetzbuch in Schlussabstimmung mit 222 gegen 48 Stimmen (bei 18 Stimmenthaltungen) an, nachdem er die Detailberathung der 2359 Paragraphen nebst den 217 Artikeln des Einführungsgesetzes in zweiter Lesung in acht Sitzungen von etwa fünf bis sechs

Digitized by Google

Stunden mit einer Geschwindigkeit von durchschnittlich einem Paragraphen in der Minute erledigt und darauf die General- und Spezialdebatte der dritten Lesung in zwei Tagen absolvirt hatte. Vor Beginn der Berathung hatte ein Antrag Richter auf Vertagung (bis zum Herbst) nicht nur die Unterstützung der Linken (beide Volksparteien, Sozialdemokratie), der Deutsch-Sozialen und Welfen, sondern auch einiges grossen Theiles der Konservativen gefunden, welcher noch agrarische Bestimmungen hineinzubringen wünschte. Nachdem Vizekanzler v. Boetticher betont hatte, dass gar nicht zu übersehen sei, welche Aufnahme ein derartiger Beschluss bei Sr. Majestät dem Kaiser finden werde, ergab sich eine Mehrheit für die sofortige Durchberatung. Bei der allgemeinen Ermüdung war sodann bei den wenigen Verbesserungsanträgen, die zu einer andern als rein formalen Erledigung gelangten, die Entscheidung von blossen Zufallsmehrheiten abhängig. Von den beiden Beispielen, die wir in No. 38 aus der Fülle geeigneter Objekte für die Plenarberathung hervorgehoben hatten, Rechtsfähigkeit der Vereine und Ehescheidung wegen Geisteskrankheit, gelangte das erste auch nicht annähernd zu einer seiner sozialpolitischen Bedeutung entsprechenden Würdigung, und die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit wurde am Freitag in zweiter Lesung mit 125 gegen 116 Stimmen abgelehnt, aber am Mittwoch in dritter mit 161 gegen 133 Stimmen eingefügt. Am 30. Juni war es den Agrariern mit Hülfe des Centrums gelungen, die Haftpflicht des Eigenthümers für den von seinem Vieh angerichteten Schaden zu beschränken, am 1. Juli wurde mit Hülfe desselben Centrums die Beschränkung wieder umgestossen. In letzten Augenblick wurden in der Bestimmung des Einführungsgesetzes, dass die Landesgesetzgebung über Rentengüter und über die Güter der (germanisirenden) Ansiedelungskommission für Posen und Westpreussen unberührt bleibt, die letzteren auf Antrag der Polen gestrichen, sodass insofern die Thätigkeit der Ansiedelungskommission rechtlich in der Luft schwebt, wenn nicht ein Spezial-Reichsgesetz (also eine Abänderung noch vor Inkrafttreten) ergeht oder es gelingt, die ganze Thätigkeit unter „Rentengüter" zu subsumiren. Im Allgemeinen waren die Verhandlungen von den geheimen Abmachungen beherrscht, welche das Centrum, wie man wusste (vgl. No. 38), mit den Nationalliberalen und, wie man gelegentlich des Wildschadens erfuhr, auch mit den Konservativen abgeschlossen hatte; die Erweiterungen der Kommission betr. Wildschaden (Einziehung der Haaren allgemeine Ersatzpflicht) kamen daher zu Fall. So bot sich dem Reichstage das sonderbare Schauspiel, dass ein Antrag gegen die obligatorische Zivilehe, den einzubringen ein Häuflein Konservativer sich verpflichtet hielt, auf den geschlossenen Widerstand des Centrums stiess. Von der sozialdemokratischen Fraktion waren zwei Gegenstände, der Arbeitsvertrag und die Stellung der unehelichen Kinder, einer grundsätzlichen Umarbeitung unterzogen worden, welche in diesem Stadium nicht mehr zur ernstlichen Erwägung gelangte. Nur eine Spezialbestimmung fand Annahme: wenn die uneheliche Mutter heirathet, so soll auf Antrag ihres Mannes (des Stiefvaters) dem Kinde dessen Name beigelegt werden. Sehr überschätzt wird die Bedeutung eines zum Beschluss erhobenen sozialdemokratischen Antrags zum Miethsrecht, wonach der Vermiether bei vertragswidrigem Gebrauch der Wohnung das gesetzliche Exmissionsrecht nur dann haben soll, wenn eine „erhebliche" Verletzung seiner Rechte stattgefunden hat; denn der Unsitte, die allgemeine Exmissionsklausel für die geringfügigste Verletzung der Hausordnung in das Vertragsformular hineinzuschreiben, wird dadurch die rechtliche Geltung nicht abgesprochen. Wie ein deus ex machina erschien während der Berathung des ehelichen Güterrechts die Frauenforderung nach grösserer Selbstständigkeit im Vermögensrecht und führte zu Gunsten der Gütertrennung mit dem Verfasser der „Frau" zugleich den Freiherrn v. Stumm auf den Plan. Nachdem jedoch der Referent sich gegen „die Anträge des Freiherrn v. Stumm und des Herrn v. Bebel" erklärt hatte, wurden dieselben abgelehnt, ohne dass sonst ein Redner aus dem Hause sich dagegen erklärt hatte. Der sozialdemokratische Antrag, die Altersgrenze, bis zu welcher väterliche Einwilligung zur Eheschliessung nothwendig ist, von 25 auf 21 Jahre herabzusetzen, fand von Seiten des Freiherrn v. Stumm eine derartig leidenschaftliche Bekämpfung, dass erst daraus die grosse Bedeutung des Antrages klar wurde; der Antrag wurde angenommen und nach Wiederholung des Kampfes in dritter Lesung aufrecht erhalten.

In der Debatte kamen sozialpolitische Punkte gerade hinreichend zur Erörterung, um den Beweis zu liefern, wie recht diejenigen hatten, die das Gesetzbuch für eine Materie erklärten, voll von Einzelpunkten, die keineswegs den Charakter juristisch-technischer Fragen haben, sondern zu ruhiger und erfolgreicher Berathung im Plenum ganz besonders geeignet sind. Freilich hätte die Minderheit, wenn sie dies erreichen wollte, von vornherein der Debatte einen höhern Standpunkt geben müssen. So aber konnte ein Mitglied der Mehrheit mit Recht fragen, wie man von Ueberhastung reden könne, wo jeder, der sprechen wolle, auch zum Worte gelange. Wer aber auch die Schuld tragen möge, — dass dieses Gesetzbuch in einer Art zu Stande gekommen sei, welche einer grossen und selbstbewussten Nation würdig wäre, das wird schwerlich jemand behaupten dürfen. Wenn das Gesetzbuch am 1. Januar 1900 in Kraft tritt, so wird es gewissermaassen das Recht des scheidenden Jahrhunderts kodifiziren. Für die Freunde des sozialen Fortschritts aber kann diese Kodifikation nicht einen Abschluss, sondern nur eine Nivellirungsarbeit für einen neuen erst noch aufzuführenden Bau bedeuten.

Scheitern des deutschen Margarine-Entwurfs. In der dritten Lesung des Gesetsentwurfs[1]) betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln gaben in der Sitzung des deutschen Reichstags vom 2. Juli der Vizekanzler v. Boetticher und der preussische Landwirthschafts-Minister v. Hammerstein die Erklärung ab, dass das Verbot, die Margarine zu färben, sowie die Vorschrift, dass Butter und Margarine nicht in demselben Raum feilgehalten werden dürften, über das Ziel hinausschössen und für die verbündeten Regierungen in das ganze Gesetz unannehmbar machen würden. Centrum und Deutsch-Konservative hielten diese Bestimmung aufrecht und nahmen mit ihnen das ganze Gesetz an, das sonach genäss den Erklärungen vom Bundesraths-Tisch als gescheitert angesehen wird. Die von der Kommission vorgeschlagenen Resolutionen über Nahrungsmittel-Untersuchung etc. (vgl. No. 27) waren bereits in zweiter Lesung am 6. Mai angenommen worden und sind von dem Gesetze unabhängig.

Armenkolonien in Holland. Professor J. H. Gore von der Columbian University, der als Generalkommissar der Vereinigten Staaten im vorigen Jahre anlässlich der Ausstellung in Amsterdam weilte, hat den Armenkolonien Hollands eingehendes Studium gewidmet, als dessen Resultat ein Bericht, vom Arbeitsamt in Washington publizirt, vorliegt. Wir geben im Nachstehenden eine kurze Skizze der Einrichtungen, mit welchen sich der Bericht befasst.

Die holländischen Armenkolonien sind weit eher das Ergebniss einer Entwicklung, als das Resultat einer planweise vorgehenden Schöpfung. Ihr Ursprung reicht auf das Jahr 1818 zurück, in welchem vornehmlich auf Initiative des Generals van den Bosch die Wohlfahrtsgesellschaft (Maatschappij van Veldadigheid) gegründet wurde, die einen Strich unkultivirten Landes, ungefähr 5100 acres, nordöstlich von der Zuyder See und nahe der Stadt Steenwyk, ankaufte. Die Parole der Gesellschaft war „Volkshülfe und Landverbesserung"; die Idee fand allgemein Anklang in der Oeffentlichkeit, die Regierung widmete ihr Aufmerksamkeit und überantwortete der Gesellschaft die Armenpflege des Landes. Vorzugsweise durch den Umstand, dass die Gesellschaft auch für die von den Gerichten den Arbeitsanstalten überlieferten Personen zu sorgen hatte und dergestalt eine Verquickung von Straf- und Armenkolonie entstand, musste zu wiederholten Reorganisationen gegriffen werden, die mit einer völligen Trennung der freien Ansiedlungen von den Armen- und Arbeitshäusern endete, wie sie nunmehr seit 1859 besteht. — Die Leitung der Kolonieen obliegt einer fünfgliedrigen Kommission, die regelmässige Sitzungen hält und so die Legislative darstellt, während die Exekutive in den

[1]) Vgl. Soziale Praxis No. 27.

Digitized by Google

Händen eines von der Kommission ernannten verantwortlichen Direktors ruht. Ausserdem findet alljährlich eine Generalversammlung der Gesellschaft statt, zu welcher die Zweiggesellschaften Delegirte entsenden; jede dieser Zweiggesellschaften hat das Recht, für 50 fl. jährliche Zahlung eine Familie der Kolonie einzuverleiben. — Die neuen Ankömmlinge treten als Lohnarbeiter in die Kolonie; sie erhalten Wohnung, sowie ein Schaf, das sie zu versichern haben und das auf den Wiesen der Farm weiden kann. Die Kosten hat der Kolonist in wöchentlichen Raten zu tilgen; Arbeit wird ihm entweder auf dem Felde oder in einer der Werkstätten angewiesen, während die Kinder zum Schulbesuch und zur Erlernung eines Gewerbes angehalten werden. Nach 2 Jahren kann der Kolonist seine Aufnahme als „Freibauer" verlangen, nachdem er die Vorschüsse, die er von der Gesellschaft erhalten, getilgt hat; wenn eine kleine Farm (7½ acres) frei ist, so erhält er sie; der Boden ist fruchtbar genug, dass eine kleine Farm eine Familie reichlich ernähren kann; der Freibauer erhält zu Beginn eine Kuh, das nöthige Futter und Sämereien, wofür er der Kolonie wieder als Schuldner haftet. Führt er gute Wirthschaft, so werden ihm neuerliche Vortheile eingeräumt. — Im Juli 1895 umfasste die Kolonie 1826 Personen und zwar 199 Freibauerfamilien, 85 Arbeiterfamilien (auf zweijährige Probezeit) und 165 einzelne Arbeiter; im Jahre 1894 fanden in der Kolonie 35 Geburten und 24 Todesfälle statt und 46 junge Leute verliessen die Kolonie, um Arbeit und Verdienst ausserhalb derselben zu suchen. Es besteht ein ziemlich strenges Reglement in der Kolonie, doch in unverschuldeten Nothfällen ist die Leitung der Kolonie stets hülfsbereit.

Professor Gore spendet den Einrichtungen und seinen Resultaten ungetheilten Beifall; die Kolonie hilft den Armen, sich selbst zu helfen. Freilich taugt nicht jeder Arme für die Kolonie, und namentlich hat es sich gezeigt, dass städtische Arme für die Ansiedlung am wenigsten taugen; man darf daraus den Schluss ziehen, dass ein Versuch, grossstädtische Armenpflege in die Bahn ländlicher Ansiedlungen lenken zu wollen, fehlschlagen würde. Dagegen hat sich diese Art werkthätiger Armenpflege für erwerbslose, aber arbeitsame Familien auf dem flachen Lande und in kleinen Städten durchaus bewährt. Die holländischen Armenkolonien verdienen gewiss Beachtung auch im Ausland.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Lesehalle für Berlin. Die städtische Schuldeputation Berlins hat beschlossen, in einer Gemeindeschule des Berliner Zentrums (Mohrenstrasse) eine öffentliche Lesehalle sofort zu errichten. Auch für die anderen Schulen sind Leschallen geplant. Die Stadtverordneten dürften dem Plane keine Schwierigkeiten in den Weg legen. Soll der Versuch gelingen, so muss dafür Sorge getragen werden, dass die Zeitungen und Zeitschriften aller politischen und sozialen Richtungen ausliegen, dass die Lesezimmer geräumig sind, und dass sie nicht — wie es leider geplant zu sein scheint — hinter dem Schulhof mehrere Treppen hoch liegen, sondern dass sie möglichst ohne Steigen von der Strasse zugänglich sind.

Städtischer Betrieb von Speisehäusern. Zu einer grundsätzlichen Debatte über den Betrieb von Speisehäusern durch städtische Verwaltungen kam es in der Sitzung der Stadtverordneten zu Breslau vom 25. Juni. Der Magistrat hatte beantragt, das bereits vorhandene städtische Speisehaus (vgl. No. 14 dieses Jahrg.), eines der wenigen bereits in Deutschland bestehenden, durch Zukauf eines benachbarten Grundstücks zu erweitern. Der Berichterstatter der Stadtverordneten erkannte die Bewährung der bisherigen Einrichtung an und beantragte Zustimmung zu dem Erweiterungsplan. Die entgegenstehenden Privatinteressen fänden ihre Vertretung durch den Stadtv. Kaiser (Inhaber eines Kolonialwarengeschäfts und thätiges Mitglied des Vereins zum Schutze des Detailhandels). Derselbe fragte, ob nicht durch die geplante Erweiterung ein Eingriff erfolge in den Speise- und Schankwirthschaftsbetrieb. Die kleinen Speise- und Schankwirthe müssten Steuern und Lasten tragen, und nun gehe der Magistrat gar mit dem Gedanken um, die städtischen Speisehäuser zu vermehren. Ein grosser Theil des Publikums der städtischen Speiseanstalt sei nicht so, dass er Wohlthaten beanspruchen dürfe. Die Anstalt beanspruche einen städtischen Zuschuss von 16 000 M. Die Gewerbetreibenden vermöchten mit Zuschüssen von aussen nicht zu rechnen, auch nicht mit dem hier erzielten Gewinne. Die Sozialdemokratie könne sich über diese kleine Vorwegnahme einer Einrichtung des Zukunftsstaates nur freuen. (Heiterkeit.) Ebensogut könnte der Magistrat dazu kommen, ein Bedürfniss festzustellen dafür, dass eine Anstalt zur Bekleidung des Volkes geschaffen werde. Ober-Bürgermeister Bender weist auf Brausebad, Freibad, Volksschule hin. Namentlich die Volksschule könne als ein Stück Zukunftsstaat angesprochen werden, denn sie sei vollkommen frei. Trotzdem werde man sie nicht aufgeben wollen. Bei der Speiseanstalt aber werde Waare gegen Geld verkauft, und diese Art Zukunftsstaat könne sich jeder gefallen lassen. Uebrigens werde bei der Verwaltung der Anstalt sicherlich bald eine Verzinsung des Anlagekapitals erzielt werden. Eine Prüfung der Besucher auf ihren Vermögensstand sei hier ebenso unmöglich wie z. B. bei dem Brausebade. Stadtv. Mende meint, viele Gastwirthe in der Nachbarschaft der Speiseanstalt gingen durch das Bestehen derselben wirthschaftlich zurück. Redner würde der Vorlage vielleicht noch zustimmen, warnt aber davor, noch weitere derartige Anstalten einzurichten. Man solle bedenken, wie viele Existenzen durch den Konsumverein lahmgelegt seien. Stadtv. Heiberg weist auf den Umstand hin, dass im Vergleiche zu den verzehrten Speisen in der Anstalt sehr wenig Bier getrunken werde. Wer mit seinen Groschen rechnen müsse, für den sei es von Werth, dass er vom Trinkzwange befreit sei. Redner ersucht weiter, den Frauenbesuch allermässig festzustellen, weil die Anstalt vielleicht eine besonders grosse Bedeutung für die alleinstehenden Frauen habe. Die Vorlage wurde angenommen.

Veröffentlichung von Ortspolizei-Verordnungen in Preussen. Im preussischen Ministerialblatt für die innere Verwaltung wird eine in einem Einzelfall ergangene Verfügung v. 18. Mai abgedruckt, worin der Minister bis billigt, dass ein Regierungspräsident allgemein angeordnet hat, kreis- und ortspolizeiliche Verordnungen in das Amtsblatt des Regierungsbezirks aufzunehmen. Nach Benehmen mit der Oberrechnungskammer wird angeordnet, dass die Aufnahme kostenfrei geschehen soll. — Die gegenwärtige Publikationsweise in Bloss-Lokalblättern ist mit Schuld daran, dass die einzelnen Gemeinden so wenig von einander lernen. Die Ministerialverfügung enthält die Ermunterung zu einem Fortschritt. Es wäre zu wünschen, dass ihr verbindliche Kraft beigelegt und dass dieselbe auf Ortsstatuten aller Art (nicht bloss Polizeiverordnungen) ausgedehnt würde.

XIII. Braunschweigischer Städtetag. Fast ausschliesslich Steuerfragen beschäftigten den am 12. und 13. Juni d. J. in Helmstedt abgehaltenen XIII. Braunschweigischen Städtetag. Die Gemeinden des Herzogthums befinden sich durch den Erlass des provisorischen Staatseinkommensteuergesetzes und durch dessen von der Regierung angekündigte Ergänzung vermittelst eines Kommunalabgabengesetzes in einem Uebergangszustande, der auch äusserlich dadurch gekennzeichnet wurde, dass der Minister des Innern, Hartwieg, mit der erklärten Absicht beiwohnte, das Gehörte bei den demnächstigen steuergesetzlichen Arbeiten zu berücksichtigen. Die Reformbedürftigkeit des bisherigen Systems wurde allgemein anerkannt. Der Vorsitzende, Bürgermeister Pappee-Schöningen, wies auf die Wundersamkeit der Personalsteuer, die Ilarten der nur nach dem Umfange, nicht nach dem Ertrage erhobenen Gewerbesteuer, das Drückende und Ungerechte der Grundsteuer hin, welche in den Städten nach dem jetzigen, in den Landgemeinden aber nach dem vor 40 Jahren massgebend gewesenen Ertragswerthe sich berechnet. Gegenüber der Absicht der Regierung, auf die Grund- und Gewerbesteuer als Staatssteuer nur zu 75% zu verzichten und die Einkommensteuer in doppelter Höhe des provisorischen Einheitssatzes, d. h. in ungefähr Höhe der preussischen Sätze zu erheben,

Digitized by Google

verlangt Stadtdirektor v. Damm-Wolfenbüttel, dass die jetzige Grundsteuer in eine Gebäudesteuer und in eine Steuer von fruchttragenden Stücken zerlegt, erstere aber gar nicht, letztere mit 50 % des bisherigen Betrages forterhoben werde; der Staat habe alle Ursache, die Erbauung von Wohnhäusern zu unterstützen, und nicht die darauf verwendeten Kapitalien besonders heranzuziehen. Die Versammlung erklärte, dass bei Feststellung der Kommunaleinkommensteuer die staatlich festgesetzten Einkommensbeträge zu Grunde gelegt werden müssten, dass aber die Gemeinden an den staatlichen Tarif nicht gebunden sein dürften. — Auf ein Referat des Bürgermeisters Floto-Harzburg nahm man eine Resolution an an die Regierung an, den Gemeinden bei den vom Herzoglichen Leihhause verwilligten Darlehen günstigere Zins- und Abtragsbedingungen als zur Zeit (4 % Zinsen, 2 % Abtrag) zu gewähren, da die Städte andernfalls genöthigt seien, sich an Privatbanken zu wenden. Als Ort der nächstjährigen Tagung wurde Bad Harzburg gewählt.

Soziale Zustände.

Arbeitsverhältnisse in den Marmorbrüchen von Massa-Carrara. In den Steinbrüchen von Massa-Carrara sind nach dem Jahresbericht des englischen Konsuls 4500 Arbeiter beschäftigt, deren Tageslöhne, von 2½ bis 8 Francs rangirend, durchschnittlich 3 bis 4 Francs betragen; etwas mehr verdienen die in der Stadt mit dem Sägen, Meisseln und Poliren des Marmors beschäftigten (1000) Arbeiter. Wie der Konsul weiter berichtet, haben sich die Arbeitsverhältnisse in den Marmorbrüchen seit 20 Jahren fast gar nicht geändert; die Löhne sind dieselben geblieben, aber die Kaufkraft der Löhne ist in Folge stärkerer Besteuerung und Vertheuerung der Lebenskosten geringer geworden. Auch seit den Arbeiterunruhen im Jahre 1894 ist nichts geschehen, um den Klagen der Arbeiterschaft Rechnung zu tragen, und auch der neu eingerichtete Unfallversicherungs-Fonds ist angesichts der sich täglich ereignenden Verunglückungen völlig unzulänglich.

Bewegung in Löhnen und Arbeitszeit in England. Im vorigen Jahre hat es das Labor Department des englischen Handelsamts unternommen, gestützt auf die Berichte von Gewerkvereinen und anderen Vereinigungen, eine Darstellung der im Jahre 1893 vorgefallenen Aenderungen bezüglich der wichtigsten Arbeitsbedingungen, Arbeitslohn und Arbeitszeit, zu geben. Die Publikation ist als regelmässige periodische Aufnahme der Bewegung der Arbeitsbedingungen gedacht; eben ist der betreffende Bericht für das Jahr 1894[1]) erschienen, der gewissermassen als Trost für das etwas verspätete Erscheinen der Statistik auch schon vorläufige (noch einer Revision zu unterwerfende) Daten pro 1895 enthält. Das Labour Department erhielt Kenntniss

	1893	1894	1895
von Lohnänderungen . . .	706	779	725
dieselben brachten eine Lohnerhöhung für Personen .	142 364	175 615	82 005
und eine Lohnreduktion für Personen	256 473	488 357	364 697

die durchschnittliche Lohnsteigerung (+) oder Reduktion (—) betrug . . . + 5½ d. — 1 sh. 4½ d. — 1 sh. 4½ d.

Wie hieraus erhellt, war in jedem der letzten 3 Jahre die Zahl der Arbeiter, deren Löhne eine Reduktion erfuhren, grösser als die, deren Lohn sich steigerte, und zwar tritt dieses Missverhältniss am stärksten im letztverflossenen Jahre auf. Prozentual ausgedrückt, ergiebt sich ein starkes Abfallen der Lohnkurve seit 1893; es betrug in den 3 Jahren der Prozentsatz der Arbeiter, deren Lohn

gesteigert wurde . . .	26	26	18
reduzirt wurde	74	74	82

Der Bericht sieht diesen Lohnfall noch als Wirkung der jüngsten kommerziellen Depression an. Die 1895 bereits einer merklichen Besserung der Handelslage und des Arbeitsmarktes gewichen ist. Die Ziffern bestätigen neuerlich, dass der Arbeitslohn eine Tendenz langsamer Schwankungen hat und erst viel später von allgemeinen wirthschaftlichen Faktoren beeinflusst wird, als etwa Waarenpreise.

Bezüglich der Arbeitszeit werden folgende Daten gegeben:

Zahl der Aenderungen	164	227	87
Zahl der Arbeiter, deren Arbeitszeit verlängert	1 530	128	1 140
und verkürzt wurde	33 119	77 030[2])	17 951
Durchschnittliche Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit . . .	1.39	4.04	2.49

Abgesehen von verschiedenen Fällen in der Roheisen- und chemischen Industrie, in denen bei siebentägiger Arbeitszeit in der Woche die Einführung des Achtstunden-Tages zu einer 56stündigen Arbeitswoche geführt hat, erhielt das Labour Department im Jahre 1894 Kenntniss von 57 Fällen, in denen die 48stündige Arbeitswoche eingeführt wurde und die 51 586 Arbeiter betrafen. Die grösste Mehrzahl hiervon (43 039) entfällt auf Arbeiter in Regierungs-Werkstätten, ein kleiner Theil (361) auf Arbeiter in kommunalen Diensten und 8186 Arbeitern wurde der Achtstunden-Tag in Privatbetrieben zugestanden. Diese letzteren Fälle sind folgende:

Industriezweig	Zahl der Betriebe, die 1894 den 8 Stunden-Tag einführten	Zahl der beschäftigten Arbeiter
Baugewerbe	2	140
Metallindustrie	8	1 545
Maschinenindustrie . . .	8	996
Kohlenbergbau	2	654
Textilindustrie	2	197
Schuhindustrie	3	484
Buchdruckergewerbe . . .	5	1 037
Chemische Industrie . . .	6	393
Andere Gewerbe	6	2 740
	42	8 186

Dagegen führte eine Tischlerfirma im April des Berichtsjahres den Achtstunden-Tag versuchsweise ein und sah sich im November desselben Jahres veranlasst, wieder zur 51stündigen Arbeitswoche zurückzukehren.

Statistik der schlesischen Handweber. Die Handelskammer Schweidnitz hat soeben die Ergebnisse der diesjährigen Statistik der in ihrem Bezirke wohnhaften Handweber veröffentlicht. Die Aufnahmen erfolgten wieder[3]), wie seit einigen Jahren schon, im Monat Februar. Durch die Statistik wird abermals eine Abnahme der Zahl der sogenannten Haus-Handweber, d. h. derjenigen Handweber nachgewiesen, welche in der eigenen Wohnung oder in Werkstätten weben, in denen weniger als zehn Handweber beschäftigt sind, während die Zahl der sogenannten Fabrik-Handweber, d. i. derjenigen Handweber, welche in Werkstätten arbeiten, in denen zehn und mehr Handweber thätig sind, wieder ein wenig zugenommen hat. Es waren zur Zeit der diesjährigen Zählung vorhanden: im Kreise Reichenbach 3403, im Kreise Schweidnitz 1599 und im Kreise Waldenburg 2298, zusammen 7300 Handweber, darunter 141 Fabrik-Handweber. Im Vorjahre betrug die Gesammtzahl noch 7562, darunter 129 Fabrik-Handweber. Die Abnahme der Handweber-Zahl im Berichtsjahre gegen das Vorjahr ist ganz erheblich stärker, als sie 1895 gegen 1894 gewesen ist. Es wird dies als ein Beweis dafür angesehen, dass überall da, wo sich, wie im Bezirke der Handelskammer Schweidnitz, ein lebhafter Fabrikbetrieb und namentlich mechanische Webereien entwickeln, die Handweberei von diesen aufgesogen wird. Die Zahl der mechanischen Webstühle in den genannten drei Kreisen hat sich nämlich im Berichtsjahre um 874 Stück vermehrt. Die Zahl der mänlichen Handweber schmilzt erheblich rascher zusammen als die der weiblichen. Nach früheren, allerdings weniger genauen Statistiken betrug die Handweber-Bevölkerung der Kreise 1886: 12878, 1881: 11 752, 1876: 14 047 und 1871 noch 15 326 Köpfe, sie hat sich also im Laufe der letzten 25 Jahre gegen die jetzige Zahl von nur noch 7300 um 8026 Köpfe, also um mehr als die Hälfte vermindert, und zwar im Kreise Reichenbach um 3923, im Kreise Schweidnitz um 1243 und im Kreise Waldenburg um 2860 Köpfe.

[1]) Second Annual Report on Changes in Wages and Hours of Labour in the United Kingdom 1894 (with preliminary figures for 1895).

[2]) Einführung des Achtstunden-Tages in den Regierungs-Werkstätten.

[3]) Vergl. den Aufsatz von Kriele, Soziale Praxis, No. 1 dieses Jahrgangs

Digitized by Google

Arbeiterbewegung.

Lohnbewegungen schweizerischer Gewerkschaften von 1887 bis 1895. Auf die Aufforderung, sich an der Landesausstellung in Genf zu betheiligen, hat der schweizerische Gewerkschaftsbund eine Enquête über die Leistungen und Errungenschaften der schweizerischen Gewerkschaften veranstaltet und deren Resultate in einer Broschüre veröffentlicht, aus der sich folgende Tabelle zusammenstellen lässt.

Verband	Zahl der Sektionen	Zahl der Mitglieder	Durchschnittsalter der Sektionen in Jahren	Zahl der Sektionen mit Lohnbewegungen	Lohnbewegungen: mit vollem Erfolg	Lohnbewegungen: mit theilweisem Erfolg	Lohnbewegungen: ohne Erfolg	Strikes: mit vollem Erfolg	Strikes: mit theilweisem Erfolg	Strikes: ohne Erfolg	Strikes zusammen
Metallarbeiter . .	53	2620	$6^1/_2$	29	22	14	8	5	2	4	55
Brauer	8	490	$11^1/_2$	7	11	—	—	—	—	—	14
Schneider	25	746	$12^1/_2$	16	22	2	6	13	2	4	49
Schuhmacher . .	14	424	$15^1/_2$	11	8	8	2	5	2	2	27
Tabakarbeiter . .	5	108	$5^1/_2$	4	1	2	2	—	1	1	7
Müller	6	145	$5^1/_2$	1	—	1	—	—	—	—	1
Buchbinder . . .	7	236	?	5	5	2	2	—	—	1	10
Korbmacher . . .	?	80	?	?	2	—	?	2	—	2	6
Baugewerbe . . .	22	1374	$5^1/_2$	12	17	3	4	17	—	1	42
Gärtnerei	2	64	6	2	1	1	2	—	—	—	4
Holzbearbeitung .	26	2080	$7^1/_4$	19	20	4	3	16	5	2	50
Färbergewerkschaft . .	1	90	8	1	—	1	—	—	2	—	3
überhaupt .	169	8457	$7^1/_2$	107	112	38	29	58	14	17	268

Etwa $^2/_3$ aller Sektionen haben danach in diesen acht Jahren eine Lohnbewegung oder einen Strike durchgefochten; jede durchschnittlich $2^1/_2$. Dieser Satz ist höher bei den Schneidern und im Baugewerbe, niedriger bei den Tabakarbeitern, Gärtnern und namentlich den Müllern. Von sämmtlichen Bewegungen endeten durchschnittlich nur $^1/_3$ durch Strike; ohne Strike erfolgten sie bei den Brauern, Müllern und Gärtnern; bei den Buchbindern schritt man nur in $^1/_{10}$ und bei den Metallarbeitern in $^1/_5$ der Fälle zum Strike, während im Baugewerbe, Holzbearbeitungsgewerbe, Schneiderei und Färberei die Strikehäufigkeit überdurchschnittlich war, zum Theil bis auf $^2/_3$ stieg. Unter den Lohnbewegungen schlossen $^3/_4$ unter den Strikes fast $^1/_3$ ohne Erfolg für die Gewerkschaften. Das Alter der Organisation scheint auf den Verlauf der Bewegung, ob Strike oder nicht, ob mit oder ohne Erfolg, keinen Einfluss zu haben; doch kann das Durchschnittsalter hier wenig beweisen.

Arbeiterinnen-Organisationen in England. Die Organisation der Arbeiterinnen macht auch in England bloss langsame Fortschritte. Nach dem jüngsten Census zählt die englische Bevölkerung nicht weniger als 2 356 000 erwerbsthätige Frauen und Mädchen, von welchen nach den jüngsten Daten bloss ungefähr 104 000 organisirt sind, die sich auf folgende Hauptindustriegruppen vertheilen:

Textilindustrie	97 412
Dekorationsgewerbe . . .	820
Kleider- und Leitenindustrie	2 100
Verschiedene Zweige . .	3 027

Der grösste Theil der organisirten Arbeiterinnen verdankt dies der Absorption durch Gewerkvereine, deren Mitglieder in der Aufnahme der Arbeiterinnen am besten den eigenen Interessen dienten. Die Thatsache, dass die Mädchen meist bloss vorübergehend arbeiten und ihr niedriger Lohn bloss als Nebenverdienst der Familie angesehen wird, hat die Arbeiterin, die oft genug auch als Strikebrecher auftrat, zum gefährlichsten Konkurrenten des Arbeiters gemacht. Die englischen Textilarbeiter haben durch die Gleichstellung der Arbeiterinnen mit den Arbeitern der Gefahr dieses Wettbewerbes die Spitze abgebrochen und die Gewerkvereine der nördlichen Grafschaften setzten es auch durch, dass die Spinnerinnen und Weberinnen denselben Lohn wie die Männer erhalten. Die Northern Counties Weavers' Union zählt unter ihren 85 000 Mitgliedern nicht weniger als 60 000 Frauen, die Card and Blowing Room Operatives haben 25 000 weibliche Mitglieder, und eine Reihe anderer Gewerkvereine zählen 1000—3000 Frauen zu ihren Mitgliedern. Schwierigeren Stand haben die lediglich aus weiblichen Mitgliedern bestehenden Organisationen, von welchen jedoch auch einige schon namhafte Erfolge im Lohnkampf erzielt haben; so die Organisation der Zigarrenmacherinnen in Nottingham mit 1000 Mitgliedern, die als stärkster Arbeiterinnenverband gilt.

Hirsch-Duncker'sche Gewerkvereine in Deutschland. Der Anwalt des Verbandes der deutschen Gewerkvereine, Dr. Max Hirsch, hat jetzt wieder eine Uebersicht der Thätigkeit der deutschen Gewerkvereine seit ihrer Begründung im Jahre 1869 zusammengestellt. Die Gesammteinnahmen an Beiträgen, Zinsen etc. betrugen danach 20 500 000 M., die Gesammtausgaben 18 500 000 M., von letzteren für Rechtsschutz, Reisen, Arbeitslosen- und Nothstandsunterstützung 2 850 000 M., für Krankenunterstützung und Begräbnissgeld 11 000 000 M., Invalidenunterstützung 1 750 000 M. Das Gesammtvermögen (grösstentheils auf der Reichsbank deponirt) beträgt 2 000 000 M., die Mitgliederzahl rund 70 000. Es fehlt in dem Bericht eine detaillirte Nachweisung darüber, wie sich die Entwickelung der Gewerkvereine in den einzelnen Jahren gestaltet hat, namentlich in den letzten zehn Jahren, in denen die allgemeine Organisation der deutschen Arbeiter nicht unwesentliche Fortschritte gemacht hat.

Unternehmerverbände.

Unternehmerverbände in der deutschen Eisen-Grossindustrie. Am 25. Juni d. J. fand in Berlin eine Zusammenkunft von Vertretern der drei rheinisch-westfälischen Roheisen-Verkaufsstellen statt. Auf der Tagesordnung stand die Bildung eines Syndikates. Eine Einigung über die Einschätzung wurde erzielt mit dem Vorbehalt der wohl sicher zu erwartenden Zustimmung zweier nicht vertretenen Werke. Sodann wurde der Zusammenschluss zu einem einzigen Roheisen-Syndikate beschlossen. Die „Rhein.-Westf. Ztg." bemerkt zu dieser ihrer Meldung: „Damit ist endlich der grosse Schritt des engeren Zusammenschlusses der rheinisch-westfälischen Eisenwerke gethan. Da das neue Syndikat nur die niederrheinisch-westfälischen Werke umfasst, bleibt noch die Ordnung ihres Verhältnisses zu den Werken des Siegerlandes und einzelnen aussenstehenden Werken, wie der Georgs-Marienhütte, übrig. Die obige Nachricht wird auf den Markt zweifellos einen festigenden Einfluss ausüben. Kohle und Roheisen sind nach menschlichem Ermessen vorläufig, wenn auch nicht einem Weichen, so doch einem haltlosen Sturz entzogen. Wie uns gleichzeitig gemeldet wird, gilt auch die Bildung des Grobblech-Syndikates für gesichert."

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Die amerikanische Gesetzgebung zur Bekämpfung des Schwitzsystems.

I. Allgemeines. New-York.

Im Maiheft des Washingtoner „Bulletin of the Department of Labor" giebt Henry White, der General-Sekretär der United Garment Workers of America eine Darstellung der Schwitzarbeits-Verhältnisse in den Vereinigten Staaten. Mit Rücksicht auf das in der Berliner Konfektionsindustrie vorherrschende Arbeitssystem dürfte nachstehende Skizze der Ausführungen White's nicht ohne Interesse sein.

White definirt „Sweating System" im Allgemeinen als ein Arbeitsverhältniss, in dem ein Maximum von Arbeitsleistung mit einem Minimum von Lohn zusammenfällt, unter gleichzeitiger Vernachlässigung sanitärer und hygienischer Vorkehrungen; es ist untrennbar mit Akkordarbeit verbunden und wird durch Heimarbeit intensiver gestaltet. Solche Arbeitsverhältnisse überwiegen namentlich dort, wo sich eine grosse mittellose Einwanderungsbevölkerung zusammendrängt, die erbarmungslosen Arbeitsbedingungen hülflos ausgeliefert ist. Da die Maschine in der Konfektionsindustrie noch wenig Arbeitskräfte überflüssig gemacht hat, vielmehr die Arbeitstheilung unter Herabsetzung der Anforderungen an gelernte Arbeit gefördert hat, ist dieser

Digitized by Google

Produktionszweig eine leichte Zuflucht von Immigranten geworden; sie eignen sich die Kenntniss eines kleinen Theiles der Branche an und sind unfähig, aus eigener Kraft hierüber hinaus zu gelangen.

Hohe Miethen tragen mit die Schuld am Schwitzsystem; wo Miethzinse niedrig sind, sind die Werkstätten geräumiger und gesunder. Aber die Ersparniss an Zins ist ein wichtiger Faktor, wo er hoch ist, und verleitet leicht dazu, Küche, Schlaf- und Arbeitsraum auf Kosten der Gesundheit der Arbeiter in einem Raum zu vereinigen. So ergeben sich als Vorbedingungen des Schwitzsystems: dichte Bevölkerung in Grossstädten, hohe Miethzinse und Kontraktarbeit.

Den geschäftskundigen Amerikanern fällt es zur Last, von dem die Produktionskosten verbilligenden Schwitzsystem zuerst ausgedehnten Gebrauch gemacht zu haben. Unmittelbar nach dem Bürgerkrieg begann der Strom europäischer Einwanderung nach Amerika, zugleich mit einem namhaften Aufschwung der Kleiderindustrie; so erhielt die Schwitzarbeit den ersten Impuls, nachdem die Grossindustrie und Fabriks-Konfektion damals noch in ihren Anfängen stack. In Europa ist der Ueberschuss fertig hergestellter Kleider über Kundenarbeit nicht so gross wie in Amerika, das eine Reihe grosser Konfektionsindustrie-Plätze zählt; New-York mit Brooklyn und Newark, Chicago, Philadelphia, Rochester, Baltimore, Boston, Cincinnati, Syracuse, Cleveland, St. Louis, Utica und Milwaukee. In diesen Städten sind rund 100 000 Leute in der Kleiderindustrie beschäftigt, davon entfallen 40 000 auf New-York allein. Mit den unter ähnlichen Verhältnissen arbeitenden Arbeitern der Wäscheindustrie sind in New-York allein 60 000 Leute in der Bekleidungsindustrie beschäftigt, und von ihnen arbeiten nicht weniger als 70% im Sweating System, das durch das Subkontraktwesen verschärft wird. In der Branche der Damenmäntel-Erzeugung mit der kurzen Saison und intensiven Arbeit hat eine Reihe von Strikes recht günstigen Erfolg gehabt, indem die grossen Firmen dadurch veranlasst wurden, sich eigene Werkstätten einzurichten. In dieser direkten Beschäftigung sind die Arbeiter nicht schlecht gestellt; in New-York neun-, in Chicago achtstündige Arbeitszeit und Wochenlöhne von 15—24 $.

Die aus überfüllten Schlafräumen für die Bevölkerung erwachsende Ansteckungsgefahr hat 1894 in New-York eine deutliche Illustration gefunden; eine Blatternepidemie hatte ihren Heerd in diesen Werkstätten der Konfektionsindustrie. Die Inspektoren konstatirten, dass nicht weniger als 273 solcher Arbeitsplätze infizirt waren. Diese Gefahr für die öffentliche Gesundheit veranlasste auch einige Staaten, die Unterdrückung der Schwitzsweden gesetzmässig anzuordnen. New-York, Massachusetts, Illinois und Pennsylvania traten dergestalt an das Problem heran, und die übrigen Staaten verfolgen mit Interesse die Wirksamkeit dieser Gesetze, um sie nachzuahmen und zu verbessern. Massachusetts, Illinois und Pennsylvania sind dem Beispiele New-Yorks gefolgt, das 1893 in sein Fabrikgesetz folgende Bestimmungen aufnahm:

Kein Raum in einem Wohnhaus darf ausser von den dort wohnenden Familienmitgliedern zur Herstellung von Kleidungsstücken (taxativ aufgezählt), Geldbörsen, Federn, Kunstblumen, Zigarren und Zigaretten benutzt werden. Niemand darf in einem Wohnhaus oder in einem Anbau an einem solchen einen Arbeiter zur Herstellung solcher Artikel anstellen, ohne schriftliche Bewilligung des Fabrikinspektors, die durch eine Inspektion bedingt ist. Sieht eine Firma Arbeit ausser Haus, so muss sie ein Register der Arbeiter halten, an welche Arbeit vergeben wird, und diese Liste ist dem Fabrikinspektor auszufolgen. Weiter ist der Verkauf von Artikeln, die auf solche verbotene Weise hergestellt wurden, untersagt und hat der Inspektor solche Waaren mit der deutlichen Marke „tenement made“ zu versehen und die Verkäufer oder Besteller der Behörde anzuzeigen. Die Entfernung der Marke von den Waaren ist unter Strafe gestellt.

In Illinois hat der Fabrikinspektor, der Arbeit in Schwitzläden entdeckt, das Recht, die vorhandenen Waaren und Vorräthe zu zerstören, sobald Gefahr für die öffentliche Gesundheit vorhanden erscheint.

Die Altersgrenzen für die Beschäftigung von Kindern sind: New-York 14, Massachusetts 13, Illinois 14 und Pennsylvania 13 Jahre. Die Arbeitszeit ist in New-York für Personen unter 18 und Frauen unter 21 Jahren auf 60 Stunden wöchentlich beschränkt und zwar innerhalb der Tageszeit zwischen 6 Uhr Morgens und 9 Uhr Abends.

Im Jahre 1894 haben die Fabrikinspektoren New-Yorks in nicht weniger als 10 425 Fällen Aenderungen der Werkstätten-Verhältnisse auf Grund des neuen Gesetzes gefordert und die Bestimmungen gaben Anlass zur Errichtung von 89 Kleiderfabriken mit 483 separaten Arbeitsräumen für 15 477 Arbeiter an Stelle der alten Schwitzläden. Im Jahre 1895 gelangten 88 Fälle der Uebertretung der Schutzbestimmungen in der Konfektionsindustrie der Stadt New-York zur behördlichen Behandlung, die Geldstrafen von insgesammt 1870 $ verhängte; darunter waren

Uebertretungen	Zahl der Fälle	Geldstrafen $
Arbeit in Wohnräumen	46	875
Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren	20	330
Unzulänglichkeiten der Aborte	9	325
Unzulänglichkeit der Aborte	5	140
Beschäftigung von Arbeitern in Hinterhäusern ohne Erlaubniss	2	50
u. a. m.		

Nach dem Berichte White's haben die Gesetze in den erwähnten Staaten bisher sehr günstigen Erfolg gehabt und wesentlich dazu beigetragen, die Kleiderindustrie in die Bahn einer modernen arbeitsgeschützten Fabrikindustrie zu leiten. Ein nicht unerheblicher Theil der Arbeiterschaft grosser Industriecentren ist so vor den Uebeln des Sweating System erlöst worden.

Angesichts des Erfolges der vorgeschrittenen amerikanischen Gesetzgebung wäre es wohl an der Zeit, auch in Deutschland an eine heilsame Nachahmung des werthvollen Beispieles zu denken.

London. E. Loew.

II. Die Gesetzgebung von Massachusetts.

Die Gesetze von Massachusetts[1]) enthalten eine Reihe von Paragraphen zur Bekämpfung des Sweating Systems, die an sich zwar mehr allgemein gesundheitliche Rücksichten, als speziell das Interesse des Arbeiters ins Auge fassen; allein einmal lässt sich Beides nicht von einander trennen und zweitens bieten sie auch in dieser Gestalt eine Handhabe für den Angriff des Problems.

Nach § 44 des einschlägigen Gesetzes gilt jedes als Wohnort dienende Haus oder ein Zimmer desselben, das zur Herstellung von zum Verkauf bestimmten Kleidungsstücken gleichviel welcher Art benutzt wird, als Werkstätte, und eine solche Werkstätte inne hat oder Kontrole über sie hat, muss im Laufe von 14 Tagen den Chef der Distriktpolizeibehörde oder den speziell hierzu ernannten Inspektor über ihre örtliche Beschaffenheit, die Natur der dort unternommenen Arbeit und die Zahl der beschäftigten Personen unterrichten. Nicht als Werkstätten gelten Privaträume, in denen die Arbeit lediglich durch Familienangehörige geschieht; dagegen ist jedes ihrer im obigen Sinne thätigen Mitglieder verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn eine Konzession (license) zu verschaffen, die vom Chef der Distriktpolizeibehörde auf Empfehlung des Inspektors bestätigt werden muss. Werkstätten und konzessionirte Privaträume müssen sauber gehalten sein und sind den Verordnungen, die sich gegen das Sweating System richten, unterworfen. Alle dort zum Verkauf angefertigten, veränderten, ausgebesserten oder zugerichteten Kleidungsstücke unterstehen der Prüfung der Inspektoren der Distriktspolizei, die festzustellen haben, ob sie in allen ihren Theilen reinlich, frei von Ungeziefer und von Bestandtheilen ansteckender Natur sind.

Findet der Inspektor (§ 45) in den Werkstätten, oder in den dort verfertigten Waaren, oder in dem zu ihrer Herstellung benutzten Material Beweise ansteckender Krankheit, so hat er die Distriktpolizeibehörde zu benachrichtigen; diese hat dem staatlichen Gesundheitsamt (State Board of Health) Meldung zu machen, dem die Untersuchung der

[1]) Laws of the Commonwealth of Massachusetts relating to Inspection of Buildings, the Attendance of Children in Schools and regulating the employment of Labour 1894.

Digitized by Google

Sachlage obliegt. Erweist sich die Werkstätte als gesundheitswidrig oder die Kleidungsstücke und das zu ihrer Herstellung verwandte Material als zum Gebrauche ungeeignet, so hat die Behörde die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Schritte zu thun.

§ 46. Wird der Inspektor, der Distriktspolizeichef oder das staatliche Gesundheitsamt von der Landung verdächtiger Kleidungsstücke in Massachusetts benachrichtigt, so werden sie einer Prüfung durch den Inspektor unterzogen. Enthält die Waare oder ein Theil derselben Ungeziefer, oder erweist sie sich als an ungeeigneter Stelle oder als unter gesundheitswidrigen Bedingungen hergestellt, so hat der Inspektor dem staatlichen Gesundheitsamt Meldung zu machen, das hierauf die zum Schutze der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Vorkehrungen trifft.

§ 47. Wer fertige Kleidungsstücke in einer nach § 44 als Werkstätte geltenden Miethwohnung (tenement house) verkauft oder zum Verkauf ausstellt, muss jedes derselben mit einer Marke von nicht weniger als 2 Zoll Länge und einem Zoll Breite versehen, auf der die Worte „tenement made" und der Name des Staates oder der Stadt der Herstellung in deutlicher Druck- oder Schriftsprache verzeichnet ist.

§ 48. Niemand darf die betreffenden Kleidungsstücke ohne diese Etiquette verkaufen oder zum Verkauf ausstellen oder sie mit einer betrügerischen Etiquette versehen.

Ein Verstoss gegen eine der Verordnungen unter §§ 44 bis 48 soll mit einer Geldbusse von nicht über 1000 Dollar und nicht unter 50 Dollar bestraft werden.

Die eigentliche Hausarbeit, die nicht unter das Werkstättengesetz fällt, wird in nachfolgender Weise konzessionirt. Auf Bewerbung wird zunächst eine von der eigentlichen Konzessionsbescheinigung in Form und Farbe unterschiedene, für 30 Tage gültige Karte ausgestellt. Auf ihrer Rückseite sind die Bedingungen, unter denen die Arbeit geschehen soll, vermerkt.

1. Die Räume und ihre Umgebung müssen absolut sauber gehalten sein.

2. Kein als Schlafzimmer dienender Raum darf zur Herstellung oder Aufbewahrung von zum Verkauf bestimmten Kleidungsstücken benutzt werden.

3. Im Falle des Umzugs oder ansteckender Krankheit im Hause der konzessionirten Familie muss der Distriktinspektor sofort benachrichtigt werden.

4. Die Konzession berechtigt nur Familienmitglieder zur Herstellung von zum Verkauf bestimmten Kleidungsstücken.

Die nach erfolgter Inspektion auszuhändigende eigentliche Konzessionskarte enthält die gleichen Vorschriften mit dem Vermerk, dass ihre Umgehung Zurücknahme der Konzession nach sich ziehe.

Die Massachusettschen Gesetze sind trotz ihrer augenfälligen Schwächen und Halbheiten der unmittelbarste mir bekannte Versuch, den Kampf mit dem Sweating System aufzunehmen und die staatliche Kontrolle auf die Sweated Industries und speziell auf die Hausarbeit auszudehnen.

In der englischen Massenlitteratur zum Sweating System wird wiederholt davor gewarnt, die Arbeit durch rigorose Kontrolle der kleineren Werkstätten in die, durch das Gesetz in seiner gegenwärtigen Gestalt und Handhabung unerreichbaren Heime zu treiben. Die obigen Paragraphen deuten den Weg an, wie die Arbeit umgekehrt aus den Heimen in die Werkstätten zu verlegen sei. Mit erweiterten Einschränkungen wirksam gedacht, müssen sie die Daseinsbedingungen einer anarchronistischen Produktionsweise, gleich verderblich für Produzenten und Konsumenten, an der Wurzel unterbinden.

Zur Beurtheilung ihrer gegenwärtigen Wirksamkeit liegen uns nur die Kritiken zweier amerikanischer Berichterstatter vor.

Nach dem Jahresbericht von Illinois (15. Dezember 1894) haben die Inspektoren von Massachusetts das Marken- und Konzessionsgesetz nur durchgeführt, um einen grossen Theil seiner Konfektion nach anderen Staaten zu übertragen, während verseuchte Waaren von ausserhalb und jenseits des Bereiches seiner Inspektion Massachusetts überfluthen. Die Kritik beweist den Einfluss des Gesetzes innerhalb gewisser Grenzen. Zwar sind die „Sweated goods" geblieben, aber die Sweatcd Industries haben sich von den unter das Gesetz gebrachten Distrikten entfernt. Ein sehr zweifelhafter Verlust. Um der Einfuhr der Sweater-Waaren vorzubeugen, versucht § 46 die importirten Kleidungsstücke unter Kontrolle zu bringen. Die Ausführung wird, wenn sie überhaupt möglich ist, mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein; wohl aber müssten die übrigen Paragraphen nach dem angegebenen Resultat als absolut wirksam gedacht werden, wenn sie auf sämmtliche Sweated Industries sämmtlicher amerikanischer Staaten Anwendung fänden. — Der Gefahr des überseeischen Importes müsste durch Zölle vorgebeugt werden.

Ein zweite Referentin in „A Plan to abolish the Sweating System"[1]) hält Zölle und Steuern überhaupt für das einzige Mittel, das Sweating System schnell und radikal aus der Welt zu schaffen. „Tax it out of existence." Man besteuere den Kontrahenten und lasse den Grossisten dafür zahlen, besteuere den Unterkontrahenten und lasse den ursprünglichen Kontrahenten zahlen; man besteuere das ärmste aller Opfer des Sweating Systems, den Heimarbeiter, und lasse den Subkontrahenten dafür zahlen!

Dieser Plan, vorausgesetzt, dass die Besteuerung hoch genug sei, werde das Sweating System mit Stumpf und Stiel ausrotten. Nach Ansicht dieses Referenten ist es unmöglich, die Sweated Industries unter Staatskontrolle zu bringen. Nach ihm geht in Massachusetts, wo das Gesetz die Befugniss zur Abschaffung des „Home Sweat Shop" gegeben hat, das Sweating System munter voran, nur sweist modifizirt, als der Charakter des Platzes, an dem die Arbeit stattfindet, verändert ist. Der Sweater gedeihe nach wie vor, allerdings in sauberer und besser gehaltenen Läden, aber noch immer fähig, eine sehr behagliche Existenz als Zwischenmeister aus der Arbeit seiner verarmten Opfer zu ziehen.

Ob der amerikanische Zwischenmeister dieser Schilderung entspricht, und nicht wie in England gemäss Frau Webb's Darstellung[2]) selbst eine Jammerexistenz fristet, wo er überhaupt vorhanden ist, entzieht sich meiner Beurtheilung. Allein jedenfalls bestätigt auch diese zweite Kritik, dass das Gesetz nicht einflusslos war. Sie zeigt seine Wirkung von einer anderen Seite. Nicht nur sind die „Home Sweat Shops" ihrer dunkeln Hinterzimmerpolitik entzogen und in den Bereich der Kritik gerückt, sondern reiner und besser gehaltene Läden bedeuten an sich eine Hebung in der Lebenshaltung der Arbeiter und müssen auf die Dauer dem Sweating System ebenso unbequemlich sein, als Wasser und Seife vom Schmutze sich nährenden Parasiten.

In England ist ungeachtet zahlreicher Wellenschläge und guter Gesetzentwürfe bis jetzt wenig oder nichts für die Beseitigung des Sweating Systems geschehen. Seit dem Jahre 1878 ist die Arbeitszeit von Kindern und jungen Personen in den häuslichen Werkstätten, seit 1891 die der Frauen Beschränkungen unterworfen, sind die dass Mittel zur Ausführung des Gesetzes an die Hand gegeben sind. In einigen Industrien, wie in der Konfektion dem galvanisirten Metallwaaren-, dem Möbel-, Tapezier- und Feilen-Gewerbe sind die Unternehmer verpflichtet, über die von ihnen ausserhalb ihrer Fabrik beschäftigten Arbeiter Listen zu führen. Das Fabrik- und Werkstätten-Gesetz von 1895 enthält Bestimmungen über Gesundheits- und Sicherheitsmaasregeln zum Schutze der Hausarbeit. Seine Anordnungen sind indess praktisch wirkungslos, so lange nicht ein Erlass des Staatssekretärs Arbeitszweige und Oertlichkeit, auf die sie Anwendung finden sollen, spezifizirt. Im Falle der Anwendung wird der Arbeitausgeber für die ungesetzliche Beschaffenheit der Werkstätte verantwortlich gemacht. Ein Inspektor kann ihm Mittheilung machen, dass seine Aufträge unter gesundheitswidrigen Bedingungen ausgeführt werden. Nimmt er hiervon nicht Notiz, so ist er, gleichviel ob Unternehmer oder Zwischenhändler, nach Ablauf eines Monats straffällig. Einen direkten Paragraphen bringt das Gesetz

[1]) Siehe „Eighth Annual Convention of the International Association of Factory Inspectors of North America." Philadelphia 25. bis 28. September 1894.

[2]) Siehe: How best to do away with the Sweating System. Manchester Cooperative Union 1892.

Digitized by Google

von 1895 nur gegen den Unternehmer oder Zwischenhändler der Kleidungsstücke in einem Hause hat anfertigen oder ausbessern lassen, in dem Scharlach oder Pocken herrschen. In diesem Falle unterliegt er einer Geldstrafe von 10 £, sofern er nicht nachweisen kann, dass ihm die Sachlage unbekannt war.

Die amerikanische Gesetzgebung hat mit ihrem Vorgehen gegen das Schwitzsystem ein Problem berührt, welchem die europäischen Staaten bisher noch thatenlos gegenüberstehen.

London. Helene Simon.

Ausführungsbestimmungen zur deutschen Bäckerschutz-Verordnung. Mit dem 1. Juli ist die viel angefochtene Bäckerschutzverordnung des deutschen Bundesrathes vom 4. März d. J., das nachgelassene Werk des Ministers v. Berlepsch, in Kraft getreten. Besondere Ausführungsverordnungen zu derselben sind, soweit unsere Ermittelungen reichen, im Königreich Sachsen, in den Reichslanden und in Lübeck nicht, in Bremen bis Mitte Juni noch nicht erlassen worden. Dagegen liegen uns solche Verordnungen aus Preussen, Bayern, Württemberg und Hessen vor. Die kürzeste ist die württembergische vom 10. März d. J., die sich im Wesentlichen damit begnügt, anzuordnen, dass das Oberamt als „untere Verwaltungsbehörde" die Tage, an welchen Ueberarbeit zulässig ist, „im Voraus auf Dauer oder jeweils auf ein Jahr durch allgemeine Anordnungen" festzusetzen hat, eine Bestimmung, welche analog in der preussischen Ausführungsverordnung und ihren Nachbildungen enthalten ist. Ausführlichere Ausführungsverordnungen erliessen Preussen unterm 15. April, Bayern unterm 5. Juni und Hessen unterm 13. Juni d. J.; die Verordnungen der beiden letztgenannten Staaten sind nach dem preussischen Muster gearbeitet, enthalten jedoch einige Verbesserungen desselben. Nur Preussen, nicht Bayern und Hessen, schreibt vor, dass die Gewerbeaufsichts-Beamten neben der Ortspolizei ihre Revisionen der Backereibetriebe „in erster Linie in grösseren Betrieben und grösseren Ortschaften vorzunehmen haben, da nach den Untersuchungen der Kommission für Arbeiterstatistik bisher vorwiegend in grösseren Betrieben und Ortschaften übermässige Arbeitszeiten üblich gewesen sind." Noch auffälliger ist aber die in der preussischen Anweisung enthaltene Beschränkung, dass die Gewerbeaufsichtsbeamten nur wegen der „Mängel in der Revisionsthätigkeit der Beamten der örtlichen Polizei" Anzeige an die vorgesetzte Behörde dieser Beamten erstatten sollen, während Hessen viel besser anordnet, dass „diese Beamten (alle) hierbei zu ihrer Kenntniss gelangenden Mängel" dem vorgesetzten Kreisamt zur Anzeige zu bringen haben, und Bayern bestimmt, dass sie „zur Beseitigung der bei ihren Revisionen vorgefundenen Mängel instruktionsmässig beizutragen haben." Es macht den Eindruck, als sollte die Kontrole des Bäckerschutzes in Preussen möglichst den zu solchem Amt recht ungeeigneten Ortspolizeibehörden zugeschoben werden. Die letzteren sollen in allen drei Staaten übereinstimmend „halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision vornehmen." Ausdrücklicher als Preussen macht ausserdem Bayern die ausführenden Behörden darauf aufmerksam, dass auch zu kontroliren sei, „ob nicht etwa Ueberschreitungen der zulässigen Ueberarbeitstage vorgekommen sind", und ebenfalls allein von Bayern werden die unteren Verwaltungsbehörden angewiesen, „vor der allgemeinen Bestimmung der Ueberarbeitstage die Betheiligten einzuvernehmen." Diese bundesstaatlichen Verschiedenheiten lassen den Mangel einer einheitlich organisirten deutschen Reichsgewerbeinspektion wiederum recht deutlich erkennen.

Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiter-Ausschüsse.

Staatliches Einigungsamt für den Kanton Basel. Die Regierung des Kantons Basel hat dem grossen Rathe Ende Juni d. J. folgenden Gesetzentwurf, betr. Einsetzung eines ständigen Vermittlungsamtes, in Folge eines von demselben Rath vor Jahresfrist angenommenen sozialdemokratischen Antrages, zur Genehmigung vorgelegt:

„Der Grosse Rath des Kantons Basel Stadt, in der Absicht, Arbeitseinstellungen möglichst zu verhindern, beschliesst was folgt: § 1. Wenn zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einzelner Geschäfte oder ganzer Berufsarten Streitigkeiten ausgebrochen sind, welche zu einer Arbeitseinstellung führen könnten, oder wenn eine Arbeitseinstellung schon erfolgt ist, so soll den Parteien Gelegenheit geboten werden, den Streik durch ein Vermittlungsverfahren beizulegen. § 2. Zu diesem Zwecke wird der Regierungsrath auf Verlangen einer der beiden Parteien oder bei Streitigkeiten bezw. Arbeitseinstellungen von grösserem Umfange von sich aus ein Vermittlungsamt unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Regierungsrathes oder eines unbetheiligten Dritten ernennen. § 3. Das Vermittlungsamt soll ausser dem Präsidenten aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern des betreffenden Gewerbes oder sonstigen Fachleuten bestehen. Es ist befugt, Zeugen zu vernehmen und tritt in Thätigkeit, sobald der Vermittlungsversuch des Präsidenten erfolglos geblieben ist. § 4. Handelt es sich um Streitigkeiten bezw. um Arbeitseinstellung in einem einzelnen Geschäfte, so kann der Regierungsrath eines seiner Mitglieder oder einen unbetheiligten Dritten ohne Beisitzer mit der Vermittlung beauftragen. § 5. Gesuche um Vermittlung sind an den Präsidenten des Regierungsrathes zu richten. Dieser hat die Initiative zu ergreifen, wenn die Einleitung des Vermittlungsverfahrens von Amtswegen nöthig erscheint. § 6. Der Regierungsrath wird auf den Bericht des Präsidenten des Vermittlungsamtes eine Publikation im Kantonsblatt erlassen: a) wenn von einer Partei oder von beiden Parteien die Thätigkeit des Vermittlungsamtes abgelehnt worden ist, — unter Anführung der wesentlichen Gründe der Ablehnung; b. wenn eine Vermittlung zu Stande gekommen ist, — unter Mittheilung des wesentlichen Inhaltes des getroffenen Vergleichs; c) wenn von einer Partei oder von beiden Parteien der gemachte Vergleichsvorschlag abgelehnt worden ist, — unter Anführung seines Inhaltes und der wesentlichen Gründe der Ablehnung. § 7. Der Regierungsrath wird die erforderlichen Vorschriften für Ausführung dieses Gesetzes erlassen."

Das staatliche Einigungsamt soll danach fakultativ sein, wie das Gewerbegericht als Einigungsamt und Deutschland, nur dass nach § 6 die Thätigkeit desselben und deren Ergebnisse jedenfalls, auch wenn der eine Theil die Vermittlung abgelehnt hat, im Amtsblatt veröffentlicht werden, was wegen der moralischen Wirkung der Veröffentlichung kein geringes Kompelle für die Benutzung der Einrichtung werden dürfte. Ganz abweichend vom deutschen Muster ist der Vorschlag, das Einigungsamt von Fall zu Fall aus Fachleuten der betheiligten Gewerbe zu bilden, und ausserordentlich vortheilhaft von den deutschen Bestimmungen stieht der § 4 des Entwurfes ab, nach welchem bei Streitigkeiten in einem einzelnen Geschäft ein Mitglied des Regierungsrathes oder gar ein unbetheiligter Dritter in staatlichem Auftrag die Vermittlung unternehmen sollen.

Arbeiterausschüsse in deutschen Fabriken. Die deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten berichten, wie in dieser Zeitschrift gelegentlich zusammengestellt wurde, fortdauernd nicht sehr günstig über die Erfahrungen mit Arbeiterausschüssen in Fabriken. Den Mittheilungen des badischen Beamten darüber reihen sich jetzt diejenigen des mecklenburger Inspektors an, der nicht ohne Humor berichtet: „In einer kleinen Maschinenfabrik, wo der Ausschuss prinzipiell alle 14 Tage zusammentrat, fand ich mit bewundernswerther Ausdauer im Protokollbuch regelmässig den Satz wiederholt: „In der heute vorschriftsmässig angesetzten Versammlung des Arbeiterausschusses der Firma . . . in G. fand sich zu erledigen nichts vor, da vom Arbeiterausschuss keine Wünsche ausgesprochen wurden, und ist somit die Verhandlung geschlossen". (Datum). (Folgen 7 Unterschriften)". Diesen Beobachtungen stehen aber zwei Vorkommnisse diametral gegenüber, die in der letzten Zeit zusammentrafen und umgekehrt beweisen, dass die Arbeiter Werth auf solche Ausschüsse legen, und noch mehr, sie für ihre Zwecke zu gebrauchen wissen. In Nürnberg hat nämlich eine öffentliche Schuhmachersammlung vom 11. Mai d. Js. direkt beschlossen: „Die Arbeiter der Vereinigten fränkischen Schuhfabriken erkennen den Werth eines Arbeiterausschusses an" und wollen Schritte zur Einsetzung eines solchen thun. Sodann aber hat in den bekannten Differenzen, die Anfang April d. Js. zwischen dem grössten Margarinefabrikanten Deutschlands, der Firma A. L. Mohr in Bahrenfeld bei Altona, und ihren Arbeitern ausbrachen, wiederum der Arbeiterausschuss gewissermaassen als Kartellträger der Arbeiterschaft die Hauptrolle im Kampfe gespielt und ist auch, von der Gesammtarbeiterschaft der Fabrik als Vertreter durchaus anerkannt worden. Ebenso, wie radikale Blätter sich s. Zt. gar Nichts von den Arbeiterausschüssen versprachen, was offenbar

Digitized by Google

nicht ganz zutreffend war, schiessen jetzt reichsstehende Organe über das Ziel hinaus und sprechen von der „Würdigung dieser vermeintlich dem sozialen Frieden dienenden Institution." Das Richtige liegt wohl in der Mitte. Ein Instrument zur Führung des Klassenkampfes sind die Arbeiterausschüsse nicht. Aber zur geordneten Erledigung gewisser, wenn auch nicht aller Betriebsstreitigkeiten können sie, wenn sie vom Vertrauen der Arbeiter getragen werden, Manches beitragen.

Versicherung. Sparkassen.

X. Deutscher Berufsgenossenschafts-Tag. Am 26. Juni hielt der Verband der deutschen Berufsgenossenschaften in Berlin seinen 10. ordentlichen Genossenschaftstag ab. Der wichtigste Punkt der Tagesordnung war die Beschlussfassung über den Entwurf von „Normal-Unfallverhütungsvorschriften für gleichartige Gefahren in den unter die Unfallversicherungsgesetze fallenden gewerblichen Betrieben." Der Entwurf, der nach langjährigen Berathungen des geschäftsführenden Ausschusses des Genossenschafts-Verbands festgestellt und vom Reichsversicherungs-Amt gutgeheissen war, wurde einstimmig angenommen. Der Entwurf zerfällt in 6 Hauptabtheilungen, die sich auf verschiedene Arten des Betriebs beziehen, Vorschriften für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. In der ersten Abtheilung werden allgemeine Vorschriften über Betriebsanlage, Betriebsführung und Fürsorge für Verletzte aufgestellt, die zweite Abtheilung befasst sich mit dem Betrieb von Dampfkesseln, die dritte mit dem von Kraftmaschinen, die vierte mit dem von Transmissionen, die fünfte mit dem von Fahrstühlen und Hebezeugen und die sechste endlich mit dem Transport zu Lande durch Fuhrwerk und Karren. In der weiteren Verhandlung über die erste Hülfeleistung bei Unfällen, insbesondere das Zusammenwirken mit den Vereinen vom rothen Kreuz, wurde auf die Erfolge der Berliner Unfallstationen hingewiesen und der Präsident des Reichs-Versicherungsamts sagte der Unterstützung der Reichsregierung für ähnliche artige Bestrebungen zu. Die ursprünglich beabsichtigte Fortsetzung der Berathung des im Jahre 1894 veröffentlichten Gesetzentwurfs über die Abänderung der Unfallversicherungs-Gesetze war von der Tagesordnung mit Rücksicht auf die Vorbereitung eines neuen Gesetzentwurfs abgesetzt worden. Darüber übrigens, dass auch in diesem die jetzige Organisation der Unfallversicherung keine wesentlichen Abänderungen erfahren solle, liessen die anerkennenden Worte, die sowohl Minister v. Boetticher wie der Präsident des Reichs-Versicherungsamts, Dr. Bödiker, zu Beginn der Sitzung der Thätigkeit der Berufsgenossenschaften zollten, keinen Zweifel. Der erstere hob sogar ausdrücklich hervor, dass die Regierung nach wie vor an der jetzigen Organisation der Unfallversicherung festhalte. Damit scheint auch die Thatsache zu stimmen, dass das Reichs-Versicherungsamt neuerdings Grundsätze für die Gewährung des Rechts auf Ruhegehalt an Beamte der Berufsgenossenschaften aufgestellt und den Genossenschaftsvorständen mitgetheilt hat. Die so oft begehrte Zusammenlegung der drei Zweige der Arbeiterversicherung scheint also darnach noch in weiter Ferne zu liegen.

Uebernahme des Heilverfahrens für Lungenkranke durch die Invaliden-Versicherungsanstalten. Das Reichsversicherungs-Amt hat in einem Rundschreiben an die Vorstände der Versicherungsanstalten (vgl. Amtl. Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, Jahrg. XII No. 5 vom 1. Mai 1896, S. 268) auf die in neuerer Zeit erfolgte Gründung von drei Vereinen aufmerksam gemacht, die sich die Bekämpfung der Lungenschwindsucht zur Aufgabe gestellt haben: 1) das deutsche Zentralkomité zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke, welches im Gebiete des Reichs die Errichtung von solchen Heilstätten durch Gewährung von Zuschüssen fördern will; 2) der Berlin-Brandenburger Heilstättenverein für Lungenkranke, der für Lungenkranke des Stadtkreises Berlin und der Provinz Brandenburg ohne Unterschied des Standes und religiösen Bekenntnisses selbst Heilstätten errichten und unterhalten will, und 3) der Volksheilstätten-Verein vom Rothen Kreuz, der bereits am 1. Mai d. J. eine Heilstätte für 200 männliche Kranke aus Arbeiterkreisen am Grabowsee bei Oranienburg in Betrieb setzen konnte. Alle drei Vereine haben ihren Sitz in Berlin. Das Reichs-Versicherungsamt empfiehlt den Versicherungsanstalten die Förderung derartiger Bestrebungen, weil sie dadurch den besserungsfähigen, versicherten Lungenkranken unter günstigen Bedingungen und ohne Festlegung eigener Mittel eine zweckdienliche Behandlung angedeihen lassen können. Ausserdem sollen die Versicherungsanstalten mit den Krankenkassen, Gemeindevorständen, sei es behufs gemeinsamer Tragung der Pflegekosten in der Anstalt, sei es zur Sicherung einer angemessenen Unterstützung für die während der Dauer des Heilverfahrens etwa ihres Ernährers beraubten Familienangehörigen, zeitig in Verbindung treten. Die Versicherungsanstalt der Provinz Brandenburg hat bereits mit dem genannten Volksheilstättenverein vom Rothen Kreuz ein Abkommen behufs Aufnahme von Versicherten in die Heilstätte am Grabowsee getroffen. Die Versicherungsanstalt für den Stadtkreis Berlin, die bereits in Gütergotz eine Heimstätte für Genesende hat, beabsichtigt jetzt auch eine Heilstätte für Lungenkranke einzurichten. Die Versicherungsanstalt für das Grossherzogthum Hessen, die bis jetzt ebenso wie die für Hessen-Nassau, ihre lungenkranken Versicherten in die dem Rekonvalescentenverein Frankfurt a. M. gehörige neue Heilanstalt in Ruppertshain i. T. einweist, hat beschlossen, eine eigene Anstalt für männliche Lungenkranke bei Höchst i. Odenwald zu errichten; weibliche Kranke sollen dann nach wie vor in die Anstalt in Ruppertshain eingewiesen werden. Der Aufsichtsrath der Norddeutschen Knappschaftspensionskasse beschloss, zu Sülzhayn im Harz eine Heilanstalt mit 100 Betten für Lungenkranke zu errichten und bewilligte die auf 550000 M. veranschlagten Baukosten.

Einen wichtigen Punkt, auf den auch das Reichs-Versicherungsamt in seinem Rundschreiben aufmerksam macht, bildet die Unterstützung von Familienangehörigen während der Dauer des Heilverfahrens. Da die Versicherungsanstalten gesetzlich nicht verpflichtet sind, derartige Unterstützung zu gewähren, die Leistungen der Krankenkassen aber oft bei Beginn des Kuraufenthalts schon ihr Ende erreicht haben, so verzichten viele Kranke lieber auf denselben und nehmen die Arbeit wieder auf, als dass sie ihre Familie der Noth preisgeben. Ebenso wie in den Berufsgenossenschaften und den Krankenkassen sollte man daher auch den Versicherungsanstalten die gesetzliche Verpflichtung auferlegen, für die Dauer des Heilverfahrens Familienunterstützung zu gewähren.

Provision der Versicherungsagenten. Die Versicherungsagenten pflegen bei Feuer-, Lebens-, Unfall- u. s. w. Versicherungen von den Gesellschaften eine einmalige Provision nach erfolgtem Abschluss und eine fortlaufende während der ganzen Dauer des Versicherungsvertrages zu beziehen. Es ist vielfach die Ansicht verbreitet, dass der Agent diese fortlaufende Provision nur so lange beziehe, wie die Gesellschaft ihm die Einkassirung der Prämien überlasse. In einem Spezialfalle, in welchem die Aktiengesellschaft Nordstern einem Agenten die fortlaufende Provision entzogen hatte, weil er für Konkurrenzgesellschaften thätig sei, hat das Landgericht I Berlin (I. Kammer für Handelssachen) die Gesellschaft zur Zahlung verurtheilt. Die Gesellschaft hat sich dem Urtheil gefügt, obgleich sie im Prozess behauptet hatte, es sei Handelsgebrauch, dass der Agent seiner Provisionsansprüche von denjenigen Prämienzahlungen verloren gehe, welche nach Beendigung seiner Thätigkeit für die betr. Gesellschaft fällig würden. — Die Entscheidung ist von Wichtigkeit, weil namentlich in der Lebensversicherungs-Branche zuweilen Gesellschaften ihren Agenten mit Entziehung der Agentur und der laufenden Provisionen drohen, wenn sie ihnen nicht fortan eine bestimmte Anzahl von jährlichen Neu-Versicherungen zuführen. Diesen erzwungenen Schlepperdiensten und allen damit verbundenen Unreellitäten wird durch den obigen Rechtsschutz für Agenten in gewisser Weise vorgebeugt.

Armenpflege.

Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit wird am 24. und 25. September in Strassburg i. E. seine XVI. Jahresversammlung abhalten. Auf der Tagesord-

Digitized by Google

nung stehen folgende 5 Gegenstände: Generalbericht über die Thätigkeit des Vereins in den fünfzehn Jahren seines Bestehens. (Ref.: Dr. Münsterberg-Hamburg). — Das System der Armenpflege in Alt-Deutschland und in den Reichslanden. (Präsident v. Reitzenstein - Freiburg i. B. und Rechtsanwalt Dr. Ruland-Colmar i. E.). — Fürsorge für arme Schulkinder durch Speisung bezw. Verabreichung von Lebensmitteln. (Magistratsassessor Cuno-Berlin). — Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege. (Dr. jur. Osius-Cassel und Staatsanwalt Chuchul-Frankfurt a. O.). — Handhabung der Bestimmungen betreffend den Verlust des Wahlrechts bei Empfang öffentlicher Armenunterstützungen. (Landrichter Dr. Aschrott-Berlin und Stadtrath Dr. Flesch-Frankfurt a. M.). — Am 23. Sept. Abends wird eine Zusammenkunft des Ortsausschusses (Bürgermeister Back) und des Centralausschusses vorausgehen. Zu dem Thema der Heranziehung von Frauen wünscht der Verein die Anwesenheit recht vieler Damen.

Wohnungswesen.

Wohnungsbau durch preussische Städte und Kreise. Der Kreis Merzig im Reg.-Bez. Trier hat nach einer Mittheilung, die allerdings bereits einige Monate alt ist, seit dem Jahre 1891 im Ganzen 39 Häuser gebaut. Der Kreis hat hierfür 101 593,95 M. aufgewendet. — In Münster i. W. hat vor Kurzem die Armenkommission ein grösseres Stück Land zum Preise von 300 000 M. erworben, um dort Wohnungen zu bauen. — In Bochum i. W. betheiligt sich die Stadt an einer daselbst zu errichtenden Baugesellschaft mit 50 000 M., welche von der westfälischen Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt angelehen werden. — Im Kreise Hörde i. W. endlich ist ein umfassenderes Vorgehen beschlossen worden, nachdem eine daselbst über die Wohnungen der Arbeiter aufgenommene Statistik vielfach sehr schlechte Verhältnisse zu Tage gebracht hat. Den eigenen Bau von Arbeiterwohnungen hat der Kreis zwar mit Rücksicht auf das damit verbundene Risiko abgelehnt, dafür aber beschlossen, die Errichtung von Spar- und Bauvereinen (E. G. m. b. H.) nach dem Muster der in Hannover, Göttingen u. s. w. bestehenden, in denjenigen Orten des Kreises zu veranlassen, wo die Arbeiter-Wohnungsverhältnisse verbesserungsbedürftig erscheinen. In diese Genossenschaften tritt der Kreis selbst als Mitglied ein und wird auch die Gemeinden, die in dem Bezirke des betreffenden Vereins liegen, auffordern, gleichfalls als Mitglieder einzutreten. Der Kreis stellt ferner den Spar- und Bauvereinen die Hilfe des Kreisbaumeisters unentgeltlich zur Verfügung und vermittelt ihnen nach Möglichkeit Darlehen z. B. von der Invaliditäts- und Altersversicherung. Es verlautet, dass zunächst in Arnen, Schwerte, Apferbeck und Hörde Spar- und Bauvereine gegründet werden sollen.

Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen in Wien. Es ist bekannt, dass die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klassen in Wien überaus schlechte sind. Aus Anlass des bevorstehenden 50jährigen Regierungsjubiläums des Kaisers Franz Josef ist man unter dem Namen „Kaiser Franz Josef I.-Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen" ein Unternehmen ins Leben getreten, das bei geeigneter Verwaltung wohl im Stande wäre, eine Verbesserung wenigstens anzubahnen. Die Stiftung verfügt bereits jetzt über ein Baarkapital von 530 000 Gulden, welches sich noch durch gewisse andere Bezüge nicht unwesentlich vermehren dürfte. Sie hat den Zweck, auf die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der ärmeren Wiener Bevölkerungsklassen hinzuwirken. Es ist bemerkenswerth, dass das nicht nur durch Erbauung von Wohnhäusern, sondern auch durch Kauf und Pacht bebauter und unbebauter Grundstücke und durch Verwaltung von Häusern, welche der Stiftung zu diesem Zwecke übergeben werden, angestrebt werden soll. Vorgesehen ist ferner die Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen im Anschluss an die betreffenden Häuser und die Anbahnung von Maassnahmen allgemeiner Art zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Fischeri-Lette), Marie, Malthus und seine Gegner. Leipzig, R. Werther, 1896. 75 S. 1,50 M.

Lemme, Fr., Pastoren und Politik. Leipzig, R. Werther, 1896. 27 S. 0,50 M.

Schall, Ed., Schwere Noth im Nähr-, Wehr- und Lehrstand. Leipzig, R. Werther, 1896. VIII, 111 S. 2,00 M.

Sohm, Prof. Dr. R., Die sozialen Pflichten der Gebildeten. Vortrag. Erster öffentlicher Abend der Sozialwissenschaftlichen Vereinigung in Leipzig am 16. Mai 1896. 3. Aufl. Leipzig, R. Werther, 1896. 18 S. 0,50 M.

Wagner, C., Die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse der evangelischen Landbewohner im Deutschen Reiche, dargestellt auf Grund der von der Allgemeinen Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine veranlaßten Umfrage. II. Bd. Mittel-, West- und Süddeutschland. Bearbeitet von zehn Spezialreferenten, redigirt und mit einem Vorwort und Schlusswort versehen von . . . . Leipzig, R. Werther, 1896. 1. Lief. 80 S. 1,00 M.

Weiss, Fr. A. M., O. Pr., Soziale Frage und Soziale Ordnung oder Handbuch der Gesellschaftslehre. 3. Aufl. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Gutheissung der Ordensobern. Freiburg i. Br., 1896. 1. Bd. XVIII, 531. 2. Bd. XII, S. 535—1162. 8,40 M.

Sind Katholische Pastoren" ein Unding? Ein ungehaltener Vortrag über die Frage: „Wie hat sich die christliche Kirche zu den öffentlichen Angelegenheiten zu stellen? Pforzheim, E. Haug, 1896. 30 S. 0,50 M.

Konferenz über nationale Wohnungsreform. Stuttgart, Scheufele, 1896. 19 S.

Die Verhältnisse der in Metallindustrie Braunschweigs beschäftigten Arbeiter im Jahre 1895. Braunschweig, A. Günther, 1896.

Arzneiverkehr für Krankenkassen. Anleitung zur Sparsamkeit bei dem Verordnen für Krankenkassen. Im Auftrage des Verbandes freier Krankenkassen bearbeitet von Dr. Dronke. 2. Aufl. Hamburg, W. Manke & Söhne, 1896. VIII, 176 Seiten, Ferner ein Auszug aus diesem Werke von 48 S. und ein Anonceuthell 24 S.

Die Wohlfahrtseinrichtungen Berlins. Ein Auskunftsbuch, herausgegeben von der Auskunftsstelle der deutschen Gesellschaft für ethische Kultur. Berlin, C. Heymann, 1896. XVI, 431 S. 3,00 M.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften für 1895. Offenbach a. M., 1896. Selbstverlag. II, 152 S.

Altonaer Fischereihafen und Fischmarkt 1896. Im Auftrage des Magistrats bearbeitet von J. Brunn und M. Musset, mit einer Einleitung von Dr. Ehrenberg. Altona, Harder. 50 S., 7 Anlagen. Mk. 1,—.

Breslau. Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Juni 1896 und Referate.

Eberbach a. N. Voranschlag der Gemeinde für 1896. 8 S.

Elberfeld. Jahresbericht der städtischen Armenverwaltung für die Rechnungsjahre 1892—1895 (incl.).

Frankreich. Annuaire du Ministère des travaux publics pour l'année 1896. Paris, Vve Ch. Dunond & P Vig (éditeurs) 1896 X, 882.

— Ministère du Commerce, de l'Industrie, des Posies et des Télegraphes, Office du Travail. La petite industrie (salaires et durée du travail) Tome II. Le vêtement à Paris. Paris 1896, Imprimerie Nationale. 721 S.

— Musée social. Société reconnue d'utilité publique par décret en date du 31 août 1894. Série B. Circulaire No. 1. 25. juin 1896. Paris, Firmin Didot & Cie. 32 S.

Grossbritannien und Irland. Second Annal Report on changes in wages and hours of Labor in the United Kingdom 1894 (with preliminary figures for 1895). Presented to both Houses of her Majesty. (Wages and Hours of Labour. Board of Trade [Labour Dept.]) London, Eyre & Spottiswoode, 1896 XCV, 343 S. (Vgl. oben Sp. 1093.)

Hamburg. Statistik des Hamburgischen Staates. Bearbeitet und herausg. von dem Statistischen Bureau der Steuer-Deputation. Heft VI/VII. Die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 im Hamburgischen Staate. VI. Abtheilung. Die beschäftigungslosen Arbeitnehmer am 14. Juni, sowie am 2 Dezember 1895. Hamburg, Otto Meissner, 1896. 53 S. (Vgl. bereits Sp. 1019.)

Mülhausen. Industrielle Gesellschaft von Mülhausen. Verzeichniss der in der Generalversammlung vom 27. Mai 1896 ausgeschriebenen Preisaufgaben für das Jahr 1897. Strassburg i. E., Druckerei und Verlagsanstalt vorm. R. Schultz & Co., 1896 VIII, 53 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin Berlinerstrasse 111.

Digitized by Google

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2.50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Akademisch gebildeter

Redacteur

für eine neue Zeitschrift

populär-wissenschaftlichen Inhalts

gesucht. Offerten mit detaillirtem Befähigungsnachweis sub **E. 2107** an **Haasenstein & Vogler A. G. Frankfurt a. M.**

Früherer Offizier, gesetzten Alters, **sucht, gestützt auf vorzügliche Zeugnisse und Empfehlungen, Stellung als Amts-Sekretär, Administrator oder dergl.** Derselbe besitzt Kenntniss in der praktischen Landwirthschaft und in sämmtlichen Rechnungs-, Kommunal- und Polizeisachen, sowie reiche Erfahrungen im Verkehr mit Behörden und Publikum.

Gefl. Offerten erbeten unter **C. T.** an die Expedition der „Sozialen Praxis", Berlin W., Mauerstr. 44.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8
Mauerstraße 44.

Soeben erschien und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die

Wohlfahrtseinrichtungen Berlins.

Ein Auskunftsbuch

herausgegeben von der

Auskunftsstelle der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur.

8° 431 Seiten stark, kartonirt. Preis Mk. 8,—, postfrei Mk. 8,80.

Verlag von Eduard Moos in Erfurt.

3. Auflage!

Grundtöne

(Keynotes)

von

George Eggerton.

Einzige autorisirte Uebersetzung

aus dem Englischen von

Dr. Adelbert von Hagen.

Mit dem Portrait der Verfasserin.

Brochirt **M. 2.—**, in elegantem Originalband **M. 3.—**. Ausgabe auf extrastarkem Papier in imitirtem Elfenbein-Originalband **M. 6.—**.

In England erregte das Buch das grösste Aufsehen, es wurden innerhalb weniger Monate 6 Auflagen vergriffen.

Laura Marholm hat in der „Frankfurter Zeitung" No. 111 und in ihrem „Buch der Frauen" „Grundtöne" ausführlich besprochen. — Die 1. Auflage in der deutschen Uebersetzung wurde vor deren Erscheinen bestellt.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß:
Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistratsassessor Cuno in Berlin.
Herausgeber Dr. J. Jastrow.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Preis jährlich 1 Mark. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Es wird gebeten, Subskriptionsbeiträge, sowie Geldsendungen nicht an die Redaktion, sondern direkt an die Verlagsbuchhandlung zu senden.

Carl Heymanns Verlag Berlin W., Mauerstraße 44.

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris**, rue Soufflot 22, erscheint der X. Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Économie Politique

von

P. Cauwès (Paris) **E. Schmedland** (Wien)
Ch. Gide (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bourouill** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerck** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig) **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Issajew** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Laveleye †**, **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Maroussem** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Pierans** (Madrid), **Pigeonneau †**, **Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Webb** (London), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von Villey, eine **Uebersicht über den Inhalt der französischen und ausländischen Zeitschriften** u. s. w. **Abonnementspreis jährlich 21 Francs.**

MEYERS KONVERSATIONS-LEXIKON

Über 950 Bildertafeln und Kartenbeilagen.

= Soeben erscheint =
in 5. neubearbeiteter und vermehrter Auflage!

17 Bände in Halbleder gebunden zu 10 Mk.

152 Farbentafeln u. Karten.

272 Hefte zu 50 Pf.

17 Bände zu 8 Mk.

17.500 Seiten Text.

Probehefte und Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.
Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig.

10.000 Abbildungen, Karten und Pläne.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben ist erschienen:

Conrad, Prof. Dr. J., Halle a. S. *Grundriss zum Studium der politischen Oekonomie.* I. Teil: *Nationalökonomie.* Preis: brosch. M. 1.60.

Schmid, Dr. Carl Alfred aus Thalwil. *Beiträge zur Geschichte der gewerblichen Arbeit in England* während der letzten 50 Jahre. Nach den Erhebungen der Royal-Commission on labour. Preis brosch. M. 4.50.

Das Werk bildet zugleich das 4. Heft des VI. Bandes der „Staatswissenschaftlichen Studien", herausgegeben von Prof. Dr. **Ludwig Elster** in **Breslau**.

Schultze, Dr. Wilhelm. *Die Produktions- und Preisentwickelung der Rohprodukte der Textilindustrie seit 1850.* Preis: M. 2.50.

Das Werk bildet zugleich das 6. Heft des V. Bds. der „Staatswissenschaftlichen Studien", herausgegeben von Prof. Dr. **Ludwig Elster** in **Breslau**.

Wolf, Dr. Julius, ord. Prof. der Nationalökonomie. *Die Wohnungsfrage als Gegenstand der Sozialpolitik.* Vortrag gehalten im Rathhaus zu Zürich am 5. Dezember 1895. Preis: brosch. M. 1.—.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 16. Juli 1896. Nummer 42.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Eisenbahnarbeiter-Schutz in England. Von Prof. Gustav Cohn 1109

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 1115
Verbindung landwirthschaftlicher Produktivgenossenschaften mit städtischen Konsumvereinen.
Erhebungen des Deutschen Landwirthschaftsrathes über ländliche Arbeiterverhältnisse.
Bekämpfung sozialer Bestrebungen in Deutschland.
Ethisch-sozialwissenschaftliche Vortragskurse in Zürich.

Kommunale Sozialpolitik .. 1117
Die Durchführung des Kommunalabgaben-Gesetzes in Preussen, insbesondere in den pommerschen Städten. Von Bürgermeister Matthes.
Verwendung der Ueberschüsse kommunaler Sparkassen.
Verpflanzung der Korbflecht-Industrie nach Viersen auf städtische Kosten.
Strike städtischer Hafenarbeiter in Frankfurt a. M.
Schleswig-Holsteinischer Städtetag.

Arbeiterbewegung 1125
Abschiebung strikender Arbeiter als Vagabunden in Oesterreich.
Strikes in Frankreich von 1890 bis 1895.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 1127
Gewerbeinspektion in Elsass-Lothringen.

Armenpflege 1128
Sammelwerk über Berliner Stiftungen, Liebesthätigkeit etc.

Gesundheitspflege 1128
Hygienische Fortbildungs-Kurse für Aerzte.
Hygienisches Laboratorium an der technischen Hochschule in Dresden.

Erziehung, Schule, Volksbildung 1129
Fussbekleidung für Schulkinder auf Schulkosten.
Hütekinder in Preussen.

Litterarische Neu-Erscheinungen 1129

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Eisenbahn-Arbeiterschutz in England.

Dasjenige Arbeitsgebiet, auf welchem die ärgsten Missbräuche übermässiger Arbeitszeit in England vorgekommen, ist bis jetzt der Dienst bei dem Betriebe der Eisenbahnen gewesen. Bis jetzt. — das heisst bis in die letzten Jahre hinein. Ich will zeigen, wie sich das neuerdings geändert hat und mit welchen Mitteln dieser Erfolg herbeigeführt worden ist. Ich will an diesem Beispiele als einem besonders beweiskräftigen zeigen, wie in dem Kampfe einer Staatsgewalt, die weder sich selber ihrer Stärke rühmt, noch von anderen darum gerühmt wird, in dem Kampfe gegen Kapitalmächte von überragender Grösse diese endlich gezwungen werden, den Ansprüchen der sozialen Reform zu genügen, weil die Welt der sozialpolitischen Anschauungen in England eine andere geworden ist, eine so andere, dass letzthin ein einflussreiches Wochenblatt schreiben konnte: „Es giebt neben Cobden wohl keinen Mann von gleicher Bedeutung, dessen Ansichten so gründlich in Verruf gekommen sind in so kurzer Zeit." (Saturday Review, April 25, 1896.)

Im Jahre 1861 erschien im Handelsamte eine Deputation der Lokomotivführer, um Vorstellungen zu machen wegen der unmässigen Länge ihrer Arbeitszeit. Der damalige Präsident des Handelsamtes, der Freund Cobden's, Mr. Milner Gibson, antwortete ihnen, die Regierung habe keine Vollmacht, in solch' eine Sache einzugreifen, so überrascht er auch sei durch das, was er von der Deputation eben erfahren habe. Als bald darauf im Unterhause dasjenige Mitglied, welches damals jährlich auf die zahlreichen Unfälle bei den englischen Eisenbahnen und auf deren Veranlassungen hinzuweisen und Abhülfs-Maassregeln zu verlangen pflegte, Mr. Bentinck, die Beschwerde jener Lokomotivführer zum Gegenstande einer Interpellation macht, antwortet Milner Gibson dasselbe, was er den Leuten zuvor gesagt hat, und knüpft daran die Hoffnung, das Parlament werde nicht in de Freiheit der Arbeitsverträge von Erwachsenen eingreifen.

Im Jahre 1862 kommen Petitionen der Lokomotivführer an das Parlament: Cobbett lenkt die Aufmerksamkeit des Unterhauses auf eine Petition mit nicht weniger als 700 Unterschriften von Lokomotivführen von sieben verschiedenen Eisenbahn-Gesellschaften; daraus geht hervor, dass auf mehreren der grössten Eisenbahnen — so der Great Western, der Lancashire und Yorkshire — die durchschnittliche Arbeitszeit 14—16½ Stunden in jeden 24 Stunden betrage; in einzelnen Fällen ständen sie 26—28 Stunden ununterbrochen an der Maschine; in einem Falle hat ein Lokomotivführer in drei Tagen 56 Stunden mit geringen Unterbrechungen gearbeitet. Cobbett hat als Ergänzung und Bestätigung dieser Beschwerden dreizehn Petitionen von Stadtbehörden aus der Nachbarschaft jener Eisenbahnen überreicht, welche im Interesse der Arbeiter wie der gefährdeten Lebenssicherheit des reisenden Publikums Abhülfe erbitten. Milner Gibson antwortet, jene Beschwerden bezögen sich ja nur auf einen Theil des englischen Eisenbahnnetzes; dass es auf allen Eisenbahnen so bestellt sei, wäre nicht nachgewiesen. Indessen selbst in diesem Falle möge das Parlament sich hüten, ein so gefährliches Prinzip — das Eingreifen der Regierung in die Arbeitsverträge erwachsener Leute — zu sanktioniren. Es sei viel weiser, wenn man die Lokomotivführer ihre Angelegenheiten mit ihren Arbeitgebern selber abmachen lasse. Uebrigens würden die Leute für die Ueberzeit extra bezahlt, und es sei ihr eigener Wille, dass sie so lange Stunden arbeiten, weil sie dafür mehr Lohn erwerben. Man möge die Verantwortlichkeit für Ueberarbeiten ihrer Leute den Eisenbahn-Verwaltungen überlassen: kommen dadurch Menschen ums

Digitized by Google

Leben, nun so haben die Eisenbahn-Verwaltungen dafür zu bezahlen. — Der Antrag Cobbett's auf Niedersetzung eines Untersuchungs-Ausschusses war damit beseitigt.[1])

Im Jahre 1871 nahm im Unterhause der arbeiterfreundliche Bierbrauer Mr. Bass Gelegenheit, auf erneute Beschwerden der Eisenbahn-Bediensteten wegen Ueberarbeitung die Aufmerksamkeit zu lenken. 400—500 Bedienstete der Midland-Eisenbahn-Gesellschaft hatten sich kürzlich an ihn gewandt und geklagt, dass sie täglich 12—15 Stunden, selbst Sonntags regelmässig 14 Stunden arbeiten müssten, die Lokomotivführer gar 15—17 Stunden, in einigen Monaten 19½ Stunden jeden Tag; ein Fall sei ihm gemeldet, wo ein Lokomotivführer die Maschine für die Dauer von 29½ Stunden nicht verlassen hatte. Den Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber bedürfe es einer energischen schnell eingreifenden Regierungsbehörde, damit man in England behandelt werde, wie die Leute auf dem Festlande; statt dessen habe man das trägste Departement dazu auserkoren, das Handelsamt.

In den verschiedenen Untersuchungen des Parlaments und der Regierung, welche sich mit den allgemeinen Missständen des Eisenbahn-Verkehrs beschäftigen oder mit den Unfällen im besonderen (1866—1867, 1870 u. s. w.), gehen selber die Eisenbahn-Direktoren es als eine offenkundige Thatsache zu, dass auf vielen Bahnen arge Missbräuche der Arbeitszeit bestehen; nur verwahrt sich ein Jeder dagegen, dass solche Missbräuche auf seiner eigenen Bahn beständen. Nach dem grossen Unfall von Blackheath im Jahre 1866 ergab eine spezielle Untersuchung durch die königliche Eisenbahn-Inspektion, dass Leute 37 Stunden hinter einander gearbeitet hatten. Mehrere Jahre (1874—1876) war eine grosse Untersuchungs-Kommission mit den Eisenbahnunfällen und den Fragen ihrer Beseitigung beschäftigt. In ihrem Bericht heisst es über unseren Gegenstand:

„Es liegt Beweismaterial im Ueberflusse für die Thatsache vor, dass bei ausnahmsweisen Veranlassungen solche Bedienstete, von denen die Sicherheit der Züge abhängt, entweder auf ausdrücklichen Befehl oder doch mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten, während einer übermässig langen Zeitdauer auf ihrem Posten geblieben sind; und wir finden auch, dass in gewissen Fällen die regelmässig diesen Leuten zugemutheten Dienstverpflichtungen zu lange Stunden dauern, letzteres zumal bei dem Güterverkehr."

Und wie fährt der Bericht dieser königlichen Kommission fort?

„Indessen liegt es auf der Hand, dass die Verwaltungsräthe und Direktoren der Eisenbahnen die besten Richter über die Fähigkeiten ihrer Angestellten sind; und wenn wirklich ausnahmsweise vorkommende Uebelstände und Missbräuche, die jetzt vorhanden sind, sich zu solchem Umfange steigern sollten, dass durch gesetzliche Maassregeln etwas für die Eisenbahn-Bediensteten gethan werden müsste nach den Grundsätzen der Arbeiterschutz-Gesetzgebung, so hätte dieses mit vielen Kautelen und der grössten Latitüde zu geschehen — nicht nur weil die Ausdehnung solcher Gesetzgebung auf ein Gebiet der Arbeit erwachsener Leute eine bedeutsame Neuerung wäre, sondern auch wegen der besonderen Anforderungen des Eisenbahn-Dienstes. Dazu kommt die Verschiedenheit der Arbeitsleistungen in diesem Dienste: einzelne greifen schon in wenigen Stunden die Kraft eines starken Mannes an, andere Verrichtungen können während einer weit längeren Zeitdauer mit Leichtigkeit gethan werden. Wir denken daher, die Praxis der Eisenbahn-Verwaltungen giebt die beste Richtschnur für das richtige Maass der Arbeit je in den einzelnen Fällen. Und wenn man etwa bei Prozessen gegen Eisenbahn-Gesellschaften, die aus der Haftung für Unfälle entspringen, für den Nachweis der Fahrlässigkeit gegen dieselben das Moment übermässiger Arbeitszeit der Bediensteten als primafacie-Beweis zuliesse, so würden die Motive zur Einhaltung gewisser Grenzen auf Seiten der Eisenbahn-Verwaltungen verstärkt werden."

So der Bericht der königlichen Kommission zur Untersuchung der Eisenbahn-Unfälle. Kurz zuvor hatte die andere königliche Untersuchungs-Kommission, welche in jenem Jahre gesessen hatte, diejenige über die Arbeiterschutz-Gesetzgebung, in ihrem Schlussberichte den Grundsatz ausgesprochen: „Die Erfahrung hat bewiesen, dass Männer im Stande sind, für sich selbst zu sorgen, und sie haben in weiterm Umfange diese Fähigkeit gebraucht zur Abkürzung ihrer Arbeitsstunden."

In der That hatten die englischen Eisenbahn-Bediensteten damals bereits begonnen, Versuche der Art nach bekannten Mustern ihres Landes zu machen. Aber der Erfolg war ein beschränkter.

Seit dem Jahre 1873 bestand (und besteht) die „Amalgamated Society of Railway Servants of the United Kingdom", die im Jahre 1891 (nach Mittheilungen in einem damals sitzenden parlamentarischen Sonderausschusse) etwa 35 000 Mitglieder zählte, die sich auf 354 Zweigvereine verteilten (die meisten in England, ein Siebentel in Irland). In Schottland nur drei Zweigvereine, weil hier ein eigener Verein der Art sich gebildet hat. Die Zahl seiner Mitglieder entsprach dem fünften Theile der Gesammtheit dieser Arbeitergruppen. Die für Schottland später gebildete „Amalgamated Society of Railway Servants in Scotland" umfasste etwa 7000 Mitglieder von überhaupt 10—11 000. Sie lebt in freundschaftlichem Einvernehmen mit dem grösseren Verein. Mitglieder sind (bei dem einen wie bei dem anderen Verein) vorwiegend Lokomotivführer, Heizer, Signalleute, Zugführer, Schaffner. An ihrer Spitze steht je ein Generalsekretär; derjenige des grösseren Vereins war zuvor Weichensteller und Zugführer; ähnlich bei der andern.

Während diese beiden Vereine etwa im Sinne der älteren Gewerkvereins-Politik thätig sind, ist neuerdings (1890) im Zusammenhange mit der Achtstunden-Bewegung ein dritter Verein entstanden, von ausgeprägt radikalem Charakter, die „Railway worker's Union", welche schon nach einem Jahre ihres Bestehens 20 000—25 000 Mitglieder umfasste, grösser also mehr aus den unteren Schichten der Eisenbahn-Bediensteten. Die besser bezahlten Leute (Lokomotivführer, Signalleute) sind darin weniger vertreten; der Mitgliederbeitrag ist weit kleiner als bei den anderen beiden Vereinen. Auch dient er nur der Bewegung für die Abkürzung der Arbeitszeit, während der grosse Verein zugleich Unterstützungs-Gesellschaft ist.

Schon vor der Untersuchungs-Kommission über die Eisenbahn-Unfälle erschien der Generalsekretär der „Amalgamated Society of the United Kingdom" als Zeuge über die unmässige Arbeitszeit. Schon jener Kommission wurde eine Denkschrift der Eisenbahn-Bediensteten überreicht, welche vorschlug, das Handelsamt sollte die Regulirung der Arbeitsstunden überwachen und der Eisenbahn-Verwaltungs-Gerichtshof (Railway and Canal Commissioners) sollte als Schiedsamt bei den Streitigkeiten zwischen Eisenbahn-Gesellschaften und ihren Leuten fungiren. Zunächst ohne Erfolg. Allmählig aber machte sich die Bewegung um Abkürzung der Arbeitszeit bemerkbar. Im Jahre 1883 legten der North Eastern Eisenbahn-Gesellschaft ihre Bediensteten ein Programm vor, welches ein zehnstündiges Maximum der täglichen Arbeitszeit forderte, einen täglichen Zwischenraum von mindestens acht Ruhestunden nach und vor jeder Tagesarbeit. Sonntagsarbeit möglichst einzuschränken. Die Besprechungen der Verwaltung der North Eastern mit einigen ihrer Bediensteten führten zu keinem Erfolg. Zu Ende 1888 erneuerte der Zweigverein zu Darlington, zu Ende 1889 die Generalversammlung der Amalgamated Society die Forde-

[1]) Vgl. meine Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik Bd. I, 287—293; Bd. II, 199—203; Bd. III, 30—32.

Digitized by Google

rung des Zehnstunden-Tages durch Zirkular an die sämmtlichen Eisenbahn-Verwaltungen. Auch dieses ohne Wirkung.

Unterdessen zeigte sich ein Anfang in der Gesetzgebung, welcher schüchtern die Brücke des Non-interference zu überschreiten wagte.

Am 30. August 1889 wurde ein Gesetz erlassen, welches im Zusammenhange mehrerer Vorkehrungs-Massregeln für die Sicherheit des Eisenbahn-Betriebes auch unseren Gegenstand berührte. Der § 4 des Gesetzes schreibt vor: „Jede Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, periodisch an das Handelsamt zu berichten über die Anzahl der in ihrem Dienste befindlichen Personen, welchen die Fürsorge für die Sicherheit der Züge und der Reisenden obliegt, und welche längere Zeit hintereinander beschäftigt sind, als dies nach den zeitweilig vom Handelsamte getroffenen Bestimmungen regelmässig erlaubt ist."

Als Frucht dieser Vorschrift hat das Handelsamt die Thatsachen der Arbeitszeit an die Oeffentlichkeit gebracht, freilich mit der Beschränkung, dass die eigenen Angaben der Eisenbahn-Verwaltungen nicht als unbedingt zuverlässige über das Maass der Missbräuche anzusehen sind. Gleichwohl ergeben sie selber (für das Jahr 1890), dass ein Viertel, ein Drittel, ja noch darüber, von den Arbeitstagen im Dienste der Eisenbahnen länger als zwölf Stunden war; ja immer noch ein grosser Theil (ein Sechstel, ein Viertel und darüber) länger als 13 Stunden. Verschieden bei den einzelnen Eisenbahn-Gesellschaften, aber selbst bei der grössten und bestverwalteten, der London und North Western, trotz mancher Fortschritte in den letzten Jahren, im Jahre 1890 immer noch mehr als ein Fünftel der Arbeitstage über 12 Stunden, mehr als ein Zwölftel über 13 Stunden.

Die Durchschnitte geben auch hier nur ein abgeblasstes Bild. Die schreienden Missstände zeigen sich erst ganz an den konkreten Fällen, und darum erinnern die Zustände des Jahres 1890 noch ganz an die alte Zeit. In den Jahren 1888—90 waren es ungefähr 35 Fälle, in denen nach den amtlichen Berichten übermässig lange Stunden der Lokomotivführer, Heizer, Schaffner, Signalwärter, bei den Unfällen betheiligt waren.

Die grössten Missstände sind bei den kleineren ärmeren Eisenbahn-Gesellschaften, welche theils an dem Personal, theils an den Stationseinrichtungen und Gleisen zu sparen sich genöthigt sehen.

Epochemachend wirkte jetzt eine erneute Regung der Selbsthülfe. Die Bewegung für Abkürzung der Arbeitszeit hatte seit 1882 sich auch in Schottland und zuletzt durch den dortigen Gewerkverein geltend gemacht. Die Bediensteten der North British Eisenbahn-Gesellschaft forderten im Herbst 1890 den Zehnstunden-Tag; daraus entstand jener grosse Strike, der um Weihnachten 1890 ausbrach, der fünf Wochen dauerte und viel von sich reden machte. In diesen Tagen geschah es, dass im Unterhause Mr. Channing (23. Januar 1891) eine Resolution beantragte, welche lautete:

„Die übermässigen Arbeitsstunden der Eisenbahn-Bediensteten sind ein schweres Aergerniss und eine beständige Quelle der Gefahr; daher sollte das Handelsamt ermächtigt werden zum Erlasse von Vorschriften, welche die Eisenbahn-Gesellschaften zur Einschränkung der Arbeitsstunden von speziellen Klassen ihrer Bediensteten oder zur angemessenen Vermehrung der Anzahl derselben anhalten." Die Regierung erklärte sich wenigstens mit Niedersetzung eines Untersuchungs-Ausschusses einverstanden, in welchem gesetzliche Maassregeln zur Abhülfe erörtert werden sollten.

Noch bevor dieser Ausschuss (3. Februar 1891) niedergesetzt war, hatte Mr. Channing im Verein mit vier andern Mitgliedern des Unterhauses einen Gesetzesvorschlag eingebracht (der ungefähr auch den Bestrebungen der grossen Amalgamated Society entsprach) folgenden Inhalts:

„Jede Eisenbahn-Gesellschaft soll dem Handelsamt periodische Ausweise liefern über die Arbeitsstunden der Bediensteten, mit deren Thätigkeit die Sicherheit der Züge verknüpft ist, und zwar so spezialisirt und so oft, als das Handelsamt verlangt. Auf Ansuchen jeden zehn Leute im Dienste einer Eisenbahn-Gesellschaft oder jeder zehn Antheilsbesitzer derselben soll das Handelsamt eine Untersuchung über die excessiven Arbeitsstunden der betreffenden Eisenbahn anstellen lassen, vorausgesetzt, dass der Kgl. Eisenbahn-Inspektor die Beschwerden für muthmaasslich begründet erklärt. Wenn sich das Handelsamt auf Grund einer solchen Untersuchung, bei welcher allen betheiligten Interessen Gehör zu geben ist, davon überzeugt, dass die Arbeitsstunden übermässig sind, so darf dasselbe von der Eisenbahn-Gesellschaft einen Entwurf über kürzere Stunden einfordern und dessen Verbesserung verlangen. Unterlässt die Eisenbahn-Gesellschaft dieses binnen drei Monaten, so darf das Handelsamt von sich aus einen Plan vorschreiben. Wird diese Vorschrift nicht befolgt, so hat auf Ansuchen des Handelsamts der Eisenbahn-Gerichtshof (Railway- and Canalcommission) den Gehorsam zu erzwingen."

Ehe dieser Gesetzesvorschlag Fortschritte machen konnte, wurde die Angelegenheit in dem Ausschusse eingehend erörtert, durch ein übliches Kreuzverhör von Eisenbahn-Bediensteten, ihren Vereinssekretären, Eisenbahn-Direktoren, königlichen Eisenbahn-Inspektoren u. s. w. Am 2. Juni 1892 erstattete der Ausschuss seinen Bericht an das Unterhaus. Wir beschränken uns (weil es zu weit führen würde, auf die dazwischen liegenden Einzelheiten einzugehen) darauf, die Frucht desselben, das Gesetz vom 27. Juli 1893 mitzutheilen. Seine Vorschriften lauten:

„Wenn dem Handelsamte angezeigt wird, durch Bedienstete einer Eisenbahn-Gesellschaft oder in deren Interesse, dass die Arbeitsstunden übermässige sind oder nicht angemessene Ruhepausen lassen, so soll das Handelsamt darüber eine Untersuchung anstellen. Wenn das Handelsamt auf Grund einer solchen Anzeige oder auf anderem Weg findet, dass bei einer Eisenbahn-Gesellschaft vernünftiger Grund zur Beschwerde ist, so soll das Handelsamt die Eisenbahn-Gesellschaft veranlassen, ihm in bestimmter Frist einen Entwurf für die Stundeneintheilung vorzulegen, welcher die Arbeitsstunden in angemessene Schranken bannt, immerhin unter Rücksichtnahme auf die Umstände des Verkehrs und die Natur der Arbeit. Falls die Eisenbahn-Gesellschaft diesem Verlangen nicht gehorcht oder die neue Stundeneintheilung nicht durchführt, so soll das Handelsamt die Sache an den Eisenbahn-Gerichtshof bringen. Versagt diesem die Eisenbahn-Gesellschaft den Gehorsam, so soll sie für jeden Tag eine Busse bis zu hundert Pfund Sterling bezahlen."

Zur Kontrole der Wirksamkeit dieses Gesetzes soll jährlich ein Bericht vom Handelsamte erstattet werden. Dieses ist jetzt für zwei Jahre geschehen. Im ersten Jahre sind 72 Fälle, im zweiten Jahre 156 Fälle vom Handelsamte erledigt worden. Die Anrufung des Gerichtshofes ist vermieden worden; das Handelsamt hat sich bemüht, durch eingehende Erörterungen mit den betheiligten Verwaltungen die Missstände zu beseitigen, und hat Entgegenkommen für seine Bestrebungen gefunden. Den gegenwärtigen Stand der Dinge und den schnellen Erfolg des letzten Gesetzes zeigt der Schluss des zweiten Jahresberichtes, welcher lautet: „In dem ersten Bericht hatte ich die Aufmerksamkeit auf einige Fälle von ausserordentlich langen Arbeitsstunden zu lenken (ein Signalmann mit 25½ Stunden, ein Maschinenputzer mit 34 Stunden) und 16—18 Stunden kamen, zumal bei Güterzügen, häufig vor. Im zweiten Jahre ergaben die Klagen nur einen oder zwei Fälle der Art. Das Gesetz hat die übermässigen Arbeitsstunden auf den Eisenbahnen getödtet. Was immer der Zustand der Dinge früher gewesen sein mag, die Wirkung des Gesetzes und als seine Folge die Einsicht der Eisenbahn-Verwaltungen, ist gewesen, den Zwölfstunden-Tag zum Maximum auf unseren Eisenbahnen zu machen . . . In Zukunft wird es die Pflicht des Handelsamtes sein, sich mit den feineren Fragen einer weiteren Verkürzung der Arbeitszeit auf 10, auf 8 Stunden, zu beschäftigen. Die Frage, ob ein Mann 16, 18 Stunden beschäftigt werden darf, gehört der Vergangenheit an."

Göttingen. Gustav Cohn.

Digitized by Google

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Verbindung landwirthschaftlicher Produktivgenossenschaften mit städtischen Konsumvereinen. Auf dem Verbandstage der rheinisch-westfälischen Konsumvereine zu Elberfeld am 5. Juli wurde einstimmig erklärt: die Konsumvereine würden in Zukunft, soweit irgend thunlich, ihren Bedarf an Lebensmitteln direkt von den landwirthschaftlichen Produktiv- und Absatzgenossenschaften decken. Damit sind die seit einem Jahre schwebenden Verhandlungen zu einem Abschluss gelangt.

Erhebungen des Deutschen Landwirthschafts-Rathes über ländliche Arbeiterverhältnisse. An alle landwirthschaftlichen Centralvertretungen in Deutschland hat der Deutsche Landwirthschaftsrath sehr detaillirte Fragebogen gerichtet über die ländlichen Arbeiterverhältnisse, namentlich nach den drei Gesichtspunkten der Löhnung, Gewinnbetheiligung und Wohlfahrtseinrichtungen hin. Im einzelnen ist bei der Geld- und Naturallöhnung für kontraktlich gebundene wie für freie Tagelöhner, für Wanderarbeiter und für Dienstboten gefragt, welche Löhnung, ob reiner Geldlohn, Zeit- oder Akkordlohn, oder gleichzeitig, bezw. ausschliessliche Naturallöhnung die gebräuchliche ist, worin diese besteht, ob auch Zuweisung von Land stattfindet und welche Bedeutung die verschiedenen Lohnbestandtheile für den Haushalt des Landarbeiters an dem betreffenden Orte haben. Ferner wird nach Ursprung und Wirkung der Lohnart gefragt, ob und auf wessen Wunsch oder Anregung und nach welchen gesetzlichen Bestimmungen bei den einzelnen Arbeiterkategorien ein Uebergang von der Naturallöhnung zur Geldlöhnung eingetreten ist. Bei der Gewinnbetheiligung ist zuerst festzustellen, an welchen Orten Landarbeiter einen Antheil am Roh- oder Reinertrag einzelner Wirthschaftszweige erhalten, dessen Grösse vom Ausfall der Ernte an Feldfrüchten bezw. den wechselnden Erträgen der Viehwirthschaft oder anderer Wirthschaftszweige abhängt, ob dieser Antheil in Naturalien, in Geld oder in Form von Tantièmen, Fleissprämien, Sparprämien oder Gratifikationen gewährt wird; im einzelnen soll die Art der Betheiligung festgestellt werden für den Getreidebau, das Mähen, das Ernten, das Dreschen, für den Kartoffelbau, den Rübenbau, die Heugewinnung, den Tabakbau, den Weinbau sowie für andere Feldfrüchte, bei der Viehwirthschaft und den übrigen Zweigen. Hier wie bei der Löhnung wird Auskunft über die Erfahrungen mit einer solchen Betheiligung der Arbeiter in Hinsicht auf deren Fleiss, auf Qualität und Quantität der Arbeit, auf die Dauer der Dienstzeit und auf ihre wirthschaftliche und soziale Stellung erbeten; ferner ob die Gewinnbetheiligung unter den gegenwärtigen Verhältnissen durchführbar ist, oder welche Gründe gegen ihre Einführung sprechen. Hinsichtlich der Wohlfahrtseinrichtungen handelt es sich um alle Einrichtungen, welche den bequemen und billigen Bezug von Lebensmitteln und sonstigen Gebrauchsartikeln bezwecken, Konsumvereine u. s. w., um deren Organisation und die Art ihrer Benutzung; ferner um Kreis-, Gemeinde-, Schul- und Gutssparkassen, um Vieh-verleih- oder Versicherungskassen, deren Organisation und Benutzung. Hierher gehören weiter Kleinkinderbewahranstalten, Kleinkinderschulen und Spielschulen, Einrichtungen für Kranke, Waisen, Arme, Alte, Invalide, ferner Krankenhäuser, Hospitäler, Suppenanstalten, Volksküchen, Armenhäuser, Unterstützungskassen für Nothfälle, Sterbekassen, Prämien für treue und langjährige Dienstleistungen und Lebensversicherungen, Volksbibliotheken und Leseabende, deren Einrichtung und Benutzung. Auch wird gefragt, ob und welche Zeitungen der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber hält und wie sie benutzt werden. Auch hier wird zum Schluss wieder gefragt nach den mit den Wohlfahrtseinrichtungen auf die Dauer der Dienstzeit und die Beziehung des ländlichen Arbeitnehmers zum Arbeitgeber gemachten Erfahrungen (vgl. ferner die folgende Notiz).

Bekämpfung sozialer Bestrebungen in Deutschland. Gegen die Fragebogen, welche der deutsche Landwirthschaftsrath, die Zentrale der landwirthschaftlichen Vereine des Deutschen Reiches, zur Aufhellung der ländlichen Arbeiterverhältnisse verschickt hat,[1] wendet sich die Deutsche Volkswirthschaftliche Korrespondenz und, in redaktioneller wörtlicher Uebernahme ihrer Ausführungen, die Rheinisch-Westfälische Zeitung. Es werde zu viel nach Einzelheiten gefragt, ja sogar danach, welche Zeitungen der Arbeitgeber lese!

„Es ist schwer verständlich, zu welchem Zwecke zu einer Zeit des ärgsten Darniederliegens unserer Landwirthschaft Erhebungen über die Lage der Landarbeiter vorgenommen werden sollen. Hat man denn noch immer nicht gelernt, dass jede solcher Enquêten nur dazu benutzt wird, den sozialen Unfrieden zu schüren, dass durch dieselben dem Gedanken Vorschub geleistet wird, die Lage der betreffenden Arbeiter sei wirklich eine nicht menschenwürdige? . . . Wir fürchten, dass die praktischen deutschen Landwirthe dem deutschen Landwirthschaftsrath seine Fragebogen mit dem möglichst deutlichen Ausdruck werden zurückgehen lassen, dass sie dieselben eher zu allem anderen als zur Beantwortung für geeignet halten."

Auf die Ausführungen der genannten Korrespondenz gegen die Kommission für Arbeiterstatistik erwidert in einer nochmaligen ausführlichen Zuschrift an die Nationalzeitung (25. Juni) Dr. v. Rottenburg.

„Mir liegt ein Blatt vor — es nennt sich „Deutsche volkswirthschaftliche Korrespondenz" — in welchem ausgeführt wird, es verlohne nicht, auf meine sozialpolitischen Exkurse einzugehen; ich hätte in Folge von Krankheit mehrere Jahre (?) fast ausschliesslich im Auslande gelebt, und daraus erkläre sich, wenn meine sozialpolitische Erkenntniss auf einem Punkte stehen geblieben sei, der vor 4—5 Jahren in Mode gewesen sei und damals Aussicht auf Karriere eröffnet habe. Derartige Gemeinheiten schmerzen ja freilich nicht, aber sie erregen ein starkes Gefühl des Ekels."

Die Korrespondenz macht hingegen Herrn v. Rottenburg den Vorwurf, er umgehe den hauptsächlichsten Angriff, dass nämlich die Kommission mit der Vorbereitung von Gesetzentwürfen ihre rein begutachtende Kompetenz überschritten habe. Wenn v. R. sage, das Gutachten in die Form eines Gesetzentwurfes zu kleiden, sei rein eine Sache der Form, so ruft die Korrespondenz dem gegenwärtigen Kurator der Universität Bonn zu:

„Wer das für eine Sache der Form halten kann, sollte die Gelegenheit benutzen, um ein gutes Kolleg über Staatsrecht und Verfassung zu hören."

Ob Deutschland die bisherige sozialpolitische Gesetzgebung schon verdaut habe, könne nur Jemand beurtheilen, der praktisch im Erwerbsleben stehe. Aber, „wo hätte Herr v. Rottenburg jemals mitten im Erwerbsleben gestanden, und was von allem, das er besitzt, hat er erworben?" — Der Rücktritt des preussischen Handelsministers v. Berlepsch,[2]) mit dessen Berufung im Jahre 1890 die Arbeiterschutz-Gesetzgebung eingeleitet war, wird von der Deutschen Volkswirthschaftlichen Korrespondenz, von der Rheinisch-Westfälischen Zeitung, der Neuen Saarbrücker Zeitung und der Post als ein Erfolg der gegen diese Sozialpolitik gerichteten Bestrebungen gefeiert. „Am Donnerstag", so fährt die Korrespondenz aus, „stand in Rottenburg'sche Abhandlung in der Nationalzeitung, zwei Tage später verkündete der Reichs- und Staatsanzeiger amtlich die Entlassung des Herrn v. Berlepsch. Damit erscheint genügend markirt, dass die Zeiten vorüber sind, in denen der Geheimraths-Sozialismus das Feld beherrschen konnte, und Herr v. Rottenburg wird vermuthlich seine geschätzte Kraft künftig der ihm anvertrauten Kuratel ganz und voll zuwenden können." — Zu den falschen Arbeiterfreunden und gefährlichen Sozialpolitikern werden jetzt auch der nationalliberale Landgerichts-Rath Kulemann und der Züricher Professor Wolf gerechnet (derselbe, der bei Beginn des Kampfes gegen die Katheder-Sozialisten von Frh. v. Stumm im Reichstage zur Berufung als Gegenprofessor an eine deutsche Universität empfohlen war). Männern, wie dem Landgerichts-Rath Kulemann, wird in der Düsseldorfer Zeitung „Anstachelung der Begehrlichkeit der Massen" vorgeworfen, womit dem öffentlichen Wohl, „das zu fördern ihr vorgeblicher Zweck ist", kein Dienst erwiesen werde. Sein Aufsatz in der Zukunft, in welchem er dafür eintritt, durch lebensfähige kräftige Arbeiterausschüsse einen Konstitutionalismus in der Fabrikleitung herbeizuführen, leiste das Menschenmögliche in Aufhetzung der Arbeiter gegen die Arbeitgeber. Aus Wolfs neuester Schrift „Die Wohnungsfrage als Gegenstand der Sozialpolitik"[3]) wird in der Nord-

[1]) Vgl. die vorangehende Notiz.
[2]) Vgl. den letzthin Aufsatz in No. 40.
[3]) Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1896.

Digitized by Google

deutschen Allgemeinen Zeitung folgender Satz mit den darin hervorgehobenen Worten inkriminirt:

„Es handelt sich bei unseren sozialpolitischen Bestrebungen um den sozialen Frieden, der gewonnen werden soll, nach der Verwirklichung der Forderung, welche die Vergewaltigung des Schwachen, wirthschaftlich oder anderweitig Schwachen, durch den Starken, die Vergewaltigung der Gesammtheit durch Wenige, unmöglich machen will“, und daran folgendes Urtheil geknüpft:

„Wenn dies etwa nicht der ganz exakte Ausdruck des Satzes sein sollte, womit Karl Marx und die gesammten modernen Umstürzler die Nothwendigkeit und Berechtigung der allgemeinen sozialen Revolution zu erweisen suchen, so gleicht er der sozialdemokratischen Begründung des grossen „Kladderadatsch“ wie ein Ei dem andern.“

Die Darstellung der Zustände im Saarrevier ist in der Frankfurter Zeitung durch einen vierten und fünften Artikel vervollständigt („Sichtbare und unsichtbare Einflüsse“; „Ein Kapitel von der Wahrhaftigkeit“, — 12. und 21. Juni). Die Neue Saarbrücker Zeitung hat zu dort gesammelten Thatsachen nicht Stellung genommen, sondern bis jetzt nur ein Eingesandt „aus der Parteibereisen“ abgedruckt (25. Juni), welches nur im allgemeinen den Vorwurf ausspricht, die Artikelserie enthalte „eine solche Fülle von tendenziösen Irrthümern und Unrichtigkeiten, dass man das dort vorgebrachte Material getrost sich selbst überlassen kann.“ Auch in der „Post“ ist zwar Widerspruch, aber nicht Widerlegung erfolgt. Gegenüber einer rein negativ gehaltenen Erklärung des Landgerichtspräsidenten Cormann-Saarbrücken hat die Frankfurter Zeitung die Mittheilungen in vollem Umfange aufrecht erhalten und verlangt jetzt in einem Resumé (13. Juli), dass die Staatsregierung sich ihrer Pflicht, im Saarrevier nach dem Rechten zu sehen, nicht entziehe. — Die Saarbrücker evangelische Pfarrkonferenz hat eine urkundliche Geschichte ihres Konflikts mit dem Frh. v. Stumm schreiben lassen und dieselbe nebst wörtlichem Abdruck der einschlägigen Schriftstücke in den Buchhandel gegeben.[1])

Ethisch - sozialwissenschaftliche Vortragskurse in Zürich. Das Komitee der ethischen Gesellschaften in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz veranstaltet vom 25. August bis 5. September eine Anzahl ethisch-sozialwissenschaftlicher Vortragskurse:

Ethische Prinzipienlehre, Professor Harald Hoeffding (Kopenhagen), acht Vorträge in der Zeit vom 25. bis 31. August. — Beiträge zur Sozial-Pädagogik, Prof. Staudinger (Worms), zwei Vorträge am 4. und 5. September. — Volksthümliche Universitätsbewegung, Dr. Emil Reich (Wien), ein Vortrag am 3. September. — Ueber Erziehung, Oberstleutenant a. D. v. Egidy (Berlin), sechs Vorträge in der Zeit vom 25. bis 31. August. — Naturwissenschaft und Lebensführung, Prof. Wilhelm Foerster (Berlin), vier Vorträge in der Zeit vom 2. bis 5. September. — Die ersten Moral-Unterweisungen der Kinder, Dr. R. Pennig, zwei Vorträge am 3. und 4. September. — Zur Reform der Methode des höheren Unterrichts, Dr. R. Sachsse (Zürich), zwei Vorträge am 4. und 5. September. — Die Grundthatsachen des sozialen Lebens, Prof. Ferd. Tönnies (Kiel), sechs Vorträge in der Zeit vom 31. August bis 5. September. — Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert, Prof. Werner Sombart (Breslau), acht Vorträge in der Zeit vom 25. bis 29. August. — Die Sozialpolitik in der Verwaltung von Staat und Gemeinde, Dr. J. Jastrow (Berlin), sechs Vorträge in der Zeit vom 31. August bis 5. September. — Ueber Genossenschaftswesen, Landrath Stefan Gschwind (Baselland), zwei Vorträge am 4. und 5. September. — Soziale Entwickelung in Gelds und Kreditwesen, Handel, Industrie und Haushalt, Gustav Maier (Zürich), 4 Vorträge in der Zeit vom 27. bis 31. August.

Die Vorträge sind Jedermann zugänglich, im Allgemeinen gegen ein Honorar, welches für eine einzelne Vortragsstunde 1 Fr., für mehr als eine Vortragsstunde dagegen ½ Fr. pro Stunde betragen wird. Studirenden und Lehrern werden besondere Ermässigungen gewährt. Auf Antrag kann die Honorarzahlung erlassen werden. (Anträge etc. an Gustav Maier in Zürich V, Mittelstr. 12.)

Kommunale Sozialpolitik.

Die Durchführung des Kommunalabgaben-Gesetzes in Preussen, insbesondere in den pommerschen Städten.

Wie sich in Folge der Durchführung des Kommunalabgaben-Gesetzes das Verhältniss zwischen den Real- und der Einkommensteuer in den preussischen Städten im Allgemeinen gestaltet, sich eine grössere Gleichmässigkeit herausgebildet hat, ist aus der dem Landtage von dem Finanzminister Dr. Miquel vorgelegten Denkschrift bekannt. Im Einzelnen giebt hierüber, sowie über die Durchführung der Vorschriften betr. die Gebühren und die indirekten Steuern in den 106 Städten mit mehr als 20000 Einwohnern, die Nachweisung Aufschluss, welche der Magistrat zu Erfurt über die Abgabenverhältnisse in jeder dieser Städte für das Jahr 1895/96 aufgestellt hat. Speziell für die 73 Städte Pommerns liefern ein zutreffendes Bild die Ermittelungen über die Abgabenverhältnisse vor und nach Durchführung des K.-A.-G. im Jahre 1894/95 und 1896/97, welche im Mai d. J. veranstaltet sind. Dieses Bild ist ein recht buntes, wie es nicht anders sein kann bei der Verschiedenartigkeit der kommunalen Verhältnisse, bei den von den städtischen Körperschaften der einzelnen Städte vertretenen, häufig von besonderen Interessen beeinflussten, sich oft direkt entgegenstehenden Auffassungen, bei dem mehr oder weniger grossen Einfluss der in den Stadtverordneten-Versammlungen die Majorität bildenden, der Steuerreform gründlich abgeneigten Hausbesitzer. Als todte Punkte erscheinen in diesem Bilde einige ministerielle Anweisungen, welche den Städten eine ihren Verhältnissen vollständig entsprechende Gestaltung des Abgabenwesens unmöglich gemacht haben, sowie die Schwierigkeiten, welche aus dem behördlichen Bestätigungsrecht entspringen.

Von einem Rechte zur Erhebung von Benutzungsgebühren haben die Städte wohl wegen der wenig glücklichen Fassung des § 4 des K.-A.-G., wegen der in fast allen Fällen nothwendigen, oft nicht ohne Schwierigkeiten und unwillkommene Einmischungen erreichbaren Genehmigung der Aufsichtsbehörden einen verhältnissmässig geringen Gebrauch gemacht. Die Wasserwerke sind mit Ausnahme von Halle a. S. und Naumburg a. S. von den mit ihnen versehenen 45 Städten mit mehr wie 20000 Einwohnern (wie die Gasanstalten) als rein gewerbliche Anlagen behandelt, womit die Städte jedenfalls zum Theil zum Ausdruck brachten, dass sie, der Einmischung der Aufsichtsbehörden in den Gebührentarif abhold, lieber auf die Möglichkeit der Einziehung des Wassergeldes als Gebühr in administrativen Zwangsverfahren verzichten. Abgesehen von den Kanalgebühren, deren Einführung die Städte vielfach nicht umgehen konnten, haben sich dieselben in der überwiegenden Mehrzahl darauf beschränkt, die schon vor dem K.-A.-G. erhobenen Benutzungsgebühren (Marktstandsgelder, Hafen-, Werft-, Fähr-, Lagergebühren, Gebühren für Tonnen-Müllabfuhr, Strassenreinigung, für die Benutzung von Viehhofsanlagen, von Desinfektionsanstalten) fortzuerheben theilweise unter einer vor allem bei den Schlachthausgebühren wahrnehmbaren, nicht unerheblichen Erhöhung der Sätze. Nur in etwa dem fünften Theile der mit einem Schlachthause versehenen 76 Städte mit mehr wie 20000 Einwohnern ist es — meist in Folge des Widerspruchs der Interessenten — nicht gelungen, die Gebühren derart zu erhöhen, dass der Stadt ein Ueberschuss verbleibt. Die Kanalgebühr, welche in den meisten der mit Kanalisation versehenen Städte — allerdings nicht selten widerwillig oft nach schweren Kämpfen mit den Hausbesitzern — eingeführt ist, wird von Städten über 20000 Einwohnern erhoben

in 13 Städten nach dem Nutzungswerthe der Grundstücke in Höhe von ½—1½ %,
„ 9 „ nach der Gebäudesteuer in Höhe von 10—76 %,
„ 5 „ (Köln, Düsseldorf, Altona, Osnabrück, Hildesheim) nach der Frontlänge des Grundstücks.

Koblenz hat die bebaute Fläche, Brieg ausserdem die Zahl der Stockwerke, Lüdenscheid den Feuerversicherungs-Werth, Essen die Menge des abgeführten Wassers, Bonn die Anschlussrohre, Klosets und Pissoirs zu Grunde gelegt, bei 10 Städten fehlen nähere Angaben.

Auf einen ganz anderen Standpunkt stellten sich die Städte betreffs der Verwaltungsgebühren. Von den Städten mit mehr wie 20000 Einwohnern und städtischer Baupolizeiverwaltung haben wenigstens 74 die Gebühren für die Genehmigung und Beaufsichtigung baulicher Herstellungen neu eingeführt, indem sie meist für jede der verschiedenen baulichen Herstellungen einen bestimmten Satz festgestellt, und

[1]) Frh. v. Stumm-Halberg und die evangelischen Geistlichen im Saargebiet. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte, hrsg. im Auftrage der Saarbrücker evangelischen Pfarrkonferenz. Göttingen, 1896, Vandenhoeck & Ruprecht. 92 S.

Digitized by Google

nur zum geringeren Theil die Sätze nach dem Bauwerthe abgestuft haben (Thorn, Oppeln, Insterburg, Herford, Lüdenscheid, Inowrazlaw). Einige Städte haben damit die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Strassenterrains zu Vorbauten, zur Aufstellung von Gerüsten und dergl. verbunden (Köln, Hannover, Stolp). In der Provinz Pommern werden Benutzungs- und Verwaltungsgebühren in 38 Städten, Beiträge nach § 9 des K.-A.-G. in einer Stadt erhoben. Von dem Rechte der Mehrbelastung einer Klasse der Gemeindeangehörigen (§ 20 K.-A.-G.) hat Stettin Gebrauch gemacht.

Bei der Durchführung der Vorschriften über indirekte Steuern sind in keiner Stadt der Provinz Pommern zu weit gehende Bestrebungen nach Besteuerung aller möglichen Objekte — wie Velozipede, Klaviere, Dienstboten, Equipagen, ja Streichhölzer, Kränze, Bouquets, selbst Monocles wie z. B. in Rheydt — hervorgetreten. Im Gegentheil. Nicht nur in der Provinzialhauptstadt, sondern auch in der grossen Mehrzahl aller hinterpommerschen Städte — eine Ausnahme machen nur Kolberg, Greifenberg, Neustettin, Lauenburg und Regenwalde — soll uns der Genuss des Bieres auch fernerhin nicht verkümmert werden durch die Entrichtung einer Niemandem fühlbaren, ohne jede Mühe und fast ohne Kosten einzuziehenden Bierimport- und Braumalzsteuer, wie sie von den 106 Städten mit mehr wie 20 000 Einwohnern in 66 (ausserdem erhebt Berlin eine Brau-, Magdeburg eine Bierimport-Steuer), wie sie von 11 vorpommerschen Städten theils zur allgemeinen Zufriedenheit seit längerer Zeit erhoben, theils in Folge des K.-A.-G. neu eingeführt ist. Und doch wirft diese Steuer in denjenigen 49 Städten mit mehr wie 20 000 Einwohnern, über welche entsprechende Angaben vorliegen, einen Ueberschuss ab von

0,40—0,49	M. pro Kopf der Einwohner in	3 Städten,
0,50—0,81	M. " " " "	29 "
0,75—1	M. " " " "	13 "
über 1 M.	Breslau, Köln, (Magdeburg), Elberfeld, Aachen, Trier, Düsseldorf, Halle a. S., Hannover, Potsdam, Bochum, Koblenz, Zeitz, in Erfurt, Spandau, ferner unter anderen Verhältnissen in Kassel und Wiesbaden.	

Die der Biersteuer im Allgemeinen recht wenig gewogenen ostelbischen Städte werden hoffentlich den biersteuerfreundlichen westelbischen, die hinterpommerschen den vorpommerschen Städten spätestens dann folgen, wenn die von den Städtetagen in Petitionen mehrfach angestrebte, in Süddeutschland und im Elsass mit schönstem Erfolge bei bestem Biere durchgeführte höhere Besteuerung des Bieres und die kommunale Besteuerung des Weines zugelassen, und damit auch der letzte von den Gegnern der Biersteuer vor allem von den Brauern und Schankwirthen immer wieder ins Feld geführte Einwand beseitigt ist, dass bei der geringen Höhe der Steuer deren Umwandlung auf den Konsumenten nicht möglich, auch die Besteuerung des Bieres ohne diejenige des Weines unbillig sei.

Recht grosse Aufnahme hat die Umsatzsteuer gefunden. Diese vor Erlass des K.-A.-G. nur in 5 Städten eingeführte, in Folge des K.-A.-G. in 16 pommerschen Städten angenommene Steuer ist im Jahre 1895/96 von 65 Städten mit mehr wie 20 000 Einwohnern erhoben worden und zwar von den zum Verkauf gelangten Grundstücken in Höhe von

1 %	des Kaufpreises in	43	Städten,
0,9—0,6 %	"	"	4 "
1 % bezw. 0,5 (0,6) %	"	"	bei unbebauten bezw. bebauten Grundstücken in 3 Städten (Breslau, Münster, Gleiwitz),
1½ %	des Kaufpreises in	Frankfurt a. M.,	
5 %	"	Umsatzwerthes in	Charlottenburg.

Zur Erhebung dieser niedrigen Prozentsätze sind die meisten Städte dadurch genöthigt, dass der Finanzminister die Erhebung einer über 1 % hinausgehenden Steuer ebenso für unzulässig erklärte, wie die Besteuerung der im Erbgange und der vom Fiskus, von milden Stiftungen und dergl. erworbenen Grundstücke. Nachdem auf diese Weise die einer weiteren Entwickelung in hohem Maasse fähige Umsatzsteuer zu einem blossen Zuschlag zur Staatsstempelsteuer herabgedrückt war, blieb den meisten Städten nur die Wahl: entweder unter Verzicht auf eine besondere Heranziehung der Bauplätze die Steuer bei bebauten und unbebauten Grundstücken in gleicher Höhe zu erheben, oder bei dem Verkaufe der der Spekulation vorzugsweise unterworfenen, aus der Entwickelung der Stadt die meisten Vortheile ziehenden unbebauten Grundstücke 1 %, bei demjenigen der bebauten Grundstücke weit weniger zu erheben, damit aber auf einen zu Buche schlagenden Ertrag der Steuer zu verzichten. Sie wählten das Erstere, erfuhren aber hierbei vielfach eine erhebliche Einbusse dadurch, dass diejenigen Steuerordnungen, welche sich nicht eng an die doch schon unmittelbar vor Beginn des neuen Etatsjahres im März 1895 den Gemeinden zugegangene Musterordnung hielten, zurückgeschickt wurden, die schliesslich allen Anforderungen entsprechenden Steuerordnungen nicht gerade mit Citissime behandelt, 3 Monate nach ihrer Absendung im August oder September genehmigt zurückgelangten. Die Erträge, welche die Gemeinden mit mehr wie 20 000 Einwohnern nach der Einstellung in den Etat für 1895/96 zu erzielen hofften, die sich aber — da gerade diese Steuer von den wirthschaftlichen Verkehrsverhältnissen besonders abhängt — vielfach anders werden gestaltet haben, betrugen bei Zugrundelegung von 1 %

1	M. und darüber auf den Einwohner in	9,	mit Ausnahme Kiels westlich der Elbe belegenen grösseren Städten
0,90—0,25	M. in	8 Städten,	
0,25—0,40	M. "	13 "	
unter 0,30	M. "	18 "	

Bei 17 Städten fehlen zuverlässige Angaben.

Die bei dieser Steuer von dem Finanzminister vertretene Auffassung trifft die Städte ganz besonders hart. Diesen ist es dadurch geradezu unmöglich gemacht, Ackerland, welches, weil im Baugelände belegen, zum Bauland wird, dessen Werth sich ohne jede Arbeit des Besitzers lediglich in Folge der Veranstaltungen, der baulichen Entwickelung der Städte verdoppelt, ja verdrei- und vierfacht, das deshalb zum Gegenstande einer grossen Spekulation wird, besonders zu besteuern und damit der Allgemeinheit wenigstens einen geringen Nutzen von dieser oft ungeheuren Werthsteigerung zu sichern, zugleich auch der übermässigen Vertheuerung der Grundstücke, der Wohnungsnoth auf steuerlichem Gebiete entgegenzuarbeiten. Denn die hierzu in erster Reihe bestimmte, auch als Ausgleich für die den Gemeinden vorenthaltene Vermögenssteuer gedachte Bauplatzsteuer hat sich, wie erwartet, als vollständig unbrauchbar erwiesen. Dieselbe ist nur in Berlin, Görlitz, Essen, Königshütte und Gleiwitz eingeführt, ihrer Härten wegen aber in Berlin bereits suspendiert, in Görlitz aufgehoben. Und in der That ist es jedem, der nicht die Entstehungsgeschichte des § 27 des K.-A.-G. kennt, unverständlich, führt es zu Ungerechtigkeiten grösster Art, dass zwar die durch Festsetzung der Fluchtlinien, nicht aber die durch andere meist weit einflussreichere Ursachen (die Bevölkerungszunahme, die fortschreitende Bebauung, durch Strassendurchbrüche, Entfestigungs-, Kanalisations-, Wasserleitungsanlagen und dergl.) herbeigeführte Werthsteigerung, dass diese nach der Auffassung des Finanzministers wohl bei unbebauten, niemals aber bei bebauten Grundstücken besteuert werden soll. Auch erscheint es kaum möglich, diejenigen unbebauten Grundstücke ausfindig zu machen, welche durch die blosse Fluchtlinien-Festsetzung eine Werthsteigerung erfahren haben, diese Werthsteigerung auch nur annähernd in ihrer Höhe objektiv festzustellen, entspricht es endlich nicht den mit der Steuer verfolgten Zwecken, dass diese nach der Anweisung des Finanzministers auf höchstens 3 % des Werthzuwachses bemessen werden soll. Unter diesen Umständen ist es ganz besonders geboten, die Umsatzsteuer zu befreien von denjenigen Einschränkungen, mit welchen der Finanzminister dieselbe belegt hat, den Städten die Möglichkeit zu eröffnen, unbestreitbar einen ausreichenden Ertrages der Steuer bebaute und unbebaute Grundstücke verschieden zu belasten, die Steuer auch zu erheben bei den im Erbfall, bei den vom Fiskus, von milden Stiftungen erworbenen Grundstücken, die doch durch die Entwickelung der Stadt ebenso wie alle anderen Grundstücke ohne jede Mühe des Eigenthümers im Werthe steigen. Dann wäre es auch den Städten möglich, diese Steuer weiter auszubilden, sei es, dass sie dieselbe in Prozentsätzen des Kaufpreises erheben, sei es, dass sie nach der in den Studien von Adickes[1]) gegebenen Anregung den Werthzuwachs der Grundstücke mit einem (nach der Höhe des Zuwachses)

[1]) Vgl. den Aufsatz in No. 9 der Blätter für soziale Praxis.

Digitized by Google

steigenden Prozentsatze bei der Umsatzsteuer und zugleich bei der besonders zu gestaltenden Grund- und Gebäudesteuer systematisch zu treffen suchen.

Die mit Ausnahme einer einzigen in allen Städten mit mehr wie 20 000 Einwohnern, sowie in fast allen pommerschen Städten bis zum Satze von 30 M. erhobene Hundesteuer hat ebenso wie die Lustbarkeitssteuer in Folge des K.-A.-G. in vielen Städten eine nicht unbeträchtliche Erhöhung erfahren. Dabei haben einige Städte den zweiten und dritten Hund (Köln, Kassel, Münster, Solingen, Mühlheim a. Rh., Stralsund, Hanau) andere die grösseren Hunde (Wiesbaden, Flensburg, Stargard, Wandsbeck, Oppeln, Neumünster) mit einer erhöhten Steuer belegt. Von anderen indirekten Steuern wird erhoben:

eine Schlacht-, Wildpret-, Geflügelsteuer in Breslau, Aachen, Kassel, Posen, Wiesbaden, Potsdam, Koblenz, Hanau, Göttingen, Gnesen,
eine Mahlsteuer in Wiesbaden, Göttingen, Kassel,
„ Branntweinsteuer in Hanau und Göttingen, sowie
„ Essig- und Weinsteuer in Kassel und Wiesbaden,
„ Steuer von Auktionen in Köln und Kiel,
„ Miethssteuer in Frankfurt a. M. und Danzig.
„ Nachtigallensteuer in Frankfurt a. O. und Potsdam.

Die Regelung des Verhältnisses zwischen den Real- und der Einkommensteuer hat in vielen Städten recht grosse Schwierigkeiten verursacht. Die Hausbesitzervereine, nach und mit ihnen die in den Stadtverordneten-Versammlungen die Mehrheit bildenden Hausbesitzer, waren vielfach bestrebt, sich jeder stärkeren Heranziehung mittels der Realsteuern ebenso wie mittels der Kanalgebühren zu entziehen, die Aufhebung der staatlichen Realsteuern als eine Art Liebesgabe sich selbst zunutze zu machen unter der auch im Landtage mehr wie einmal als vollständig unzutreffend scharf zurückgewiesenen Behauptung, dass die Hausbesitzer von den Veranstaltungen der Städte keine weiteren Vortheile hätten, den Städten auch keine weiteren Ausgaben verursachten wie die anderen Einwohner. Andererseits ist namentlich in dem Ministerialerlass vom 7. Dezember 1895 das Bestreben hervorgetreten, die Realsteuern zur Entlastung der Einkommensteuer ohne jede Rücksicht auf den Maasstab von Leistung und Gegenleistung in Anspruch zu nehmen; ein Erlass, der dahin geführt hat, dass den Realsteuerpflichtigen nicht allein die Kosten gewisser Veranstaltungen ausschliesslich, die anderer zu einem erheblichen Theile auferlegt werden sollten, sondern dass sie geradezu zu allen Kosten, u. a. denjenigen der höheren Schulen, der gärtnerischen Anlagen, ja selbst zu den der Stadtgemeinde als Patron obliegenden Ausgaben vorzugsweise, wenn auch nur zu einem geringen Prozentsatz herangezogen werden sollten, als ob den Grundbesitzern und Gewerbetreibenden irgend ein besonderer Vortheil daraus entspringt, dass die Stadt das beneidenswerthe Glück geniesst, den Nachbardörfern die Kirchen bauen und unterhalten zu müssen. Im Einzelnen hat sich das Verhältniss zwischen den Realsteuern und der Einkommensteuer derart gestaltet, dass die Gesammteinnahme aus den Realsteuern nach dem Voranschlage für 1895/96 in den Städten mit mehr wie 20 000 Einwohnern

Verhältniss	von den 106 Städten mit mehr wie 20 000 Einwohnern in	von den 72 pommerschen Städten in
in dem höchstzulässigen Verhältniss von 3 : 2	11 (Stettin, Charlottenburg, Görlitz, Bonn, Trier, Linden, Stralsund, Aschersleben, Wesel, Malstatt-Burbach, Naumburg)	9
mit einem anderen höheren Satze zu dem gleichen Satze	36	10
zu einem niedrigeren Satze	34	43
	26	10

steuer, eine stärkere Heranziehung der Grundbesitzer, vor allem der Gewerbetreibenden zu den kommunalen Lasten und eine grössere Gleichmässigkeit eingetreten ist, ergiebt sich daraus, dass erhoben sind:

Zuschläge zur Einkommensteuer

	1894/95		1896/97	
400—351 %	in 1	Städten	in —	Städten
350—301 %	—	„	—	„
300—251 %	3	„	1	„
250—201 %	9	„	5	„
200—151 %	21	„	10	„
150—101 %	23	„	25	„
100—51 %	4	„	19	„
50 % und weniger	1	„	2	„

Grund- und Gebäudesteuer

	1894/95		1896/97	
250—201 %	in —	Städten	in 2	Städten
200—151 %	1	„	19	„
150—101 %	12	„	27	„
100—51 %	16	„	13	„
50 % und weniger	15	„	1	„
keine	18	„	—	„

Gewerbesteuer

	1894/95		1896/97	
250—201 %	in —	Städten	in 2	Städten
200—151 %	—	„	19	„
150—101 %	5	„	27	„
100—51 %	4	„	13	„
50 % und weniger	16	„	1	„
keine	37	„	—	„

Zehn Städte, welche prozentuale Zuschläge zu den direkten Staatssteuern bis zum Jahre 1895/96 nicht erhoben haben, mussten ebenso wie Usedom ausser Berücksichtigung bleiben.

Von dem Rechte zur Ausbildung besonderer Realsteuern haben die Städte bisher nur einen sehr geringen Gebrauch gemacht.

Eine besondere Grundsteuer ist in Berlin, Frankfurt a. M., Naumburg a. S.,
„ „ Gebäudesteuer „ „ Königsberg,
„ „ Grund- und Gebäudesteuer in Altona, in Charlottenburg,
„ „ Gewerbesteuer in Malstatt-Burbach eingeführt.

Da bei der Erhebung blosser Zuschläge zu den vom Staate veranlagten Realsteuern vor allem in den sich rasch entwickelnden industriereichen grösseren Städten die besonderen Vortheile, welche die Gemeinden den Realsteuerpflichtigen bieten, die besonderen Ausgaben, welche diese den Gemeinden verursachen, nicht zutreffend zum Ausdruck kommen, wird es die Ausbildung besonderer Realsteuern sein, mit welcher sich die Gemeinden fernerhin zu beschäftigen haben, wenn sie die als berechtigt anerkannten Grundsätze des K.-A.-G. vollständig durchführen wollen. Hierzu ist aber auch erforderlich, dass den Städten die Möglichkeit einer weiteren Entwickelung der Umsatzsteuer gegeben wird.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen schlug Ref. dem am 4. Juli in Stettin versammelten pommerschen Städtetage folgende Resolution vor:

Der Herr Finanzminister wird gebeten: die insbesondere in dem Runderlass an die Provinzialsteuerdirektoren vom 19. Februar 1895 ertheilten, die Umsatzsteuer betreffende Anweisung aufzuheben und den Stadtgemeinden vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfall freizugeben,

Digitized by Google

die Umsatzsteuer bis zur Höhe von 3% des Preises der verkauften Grundstücke, auch — vielleicht in gewissen der Nähe des Verwandtschaftsgrades entsprechenden geringeren Sätzen — bei Erbfällen und bei den von milden Stiftungen, dem Fiskus und dergl. ge- und verkauften Grundstücken zu erheben.

Der Städtetag beschlöss nach kurzer Debatte einstimmig:

den Herrn Finanzminister zu bitten: die insbesondere in dem Runderlass an die Provinzialsteuerdirektoren vom 19. Februar 1895 enthaltene, die Umsatzsteuer betreffende Anweisung aufzuheben, und den Städten bei Festsetzung der Umsatzsteuer freiere Bewegung zu lassen vor allem behufs verschiedener Besteuerung der bebauten und der unbebauten Grundstücke.

Stolp. Matthes.

Verwendung der Ueberschüsse kommunaler Sparkassen. Der Regierungspräsident in Düsseldorf hat an die ihm unterstehenden Bürgermeistereien eine Verfügung erlassen, dass die Ueberschüsse der städtischen Sparkassen nicht mehr wie bisher zu Schulzwecken, sondern ausschliesslich zu Wohlfahrtseinrichtungen verwendet werden, welche dem kleinen Manne hauptsächlich zugute kommen, wie Volksbäder, Stadtgärten, Volksbibliotheken etc. — Wie berechtigt die Mahnung des Regierungspräsidenten ist, zeigen gerade gegenwärtig die Verhandlungen des Schleswig-Holsteinischen Städtetages. Dort haben die Städte sich schon so daran gewöhnt, von den Ueberschüssen der Sparkassen zu leben, dass sie sogar schon in dem Verlangen nach einem angemessenen Reservefonds eine Beeinträchtigung ihrer vermeintlichen Genussrechte sehen. Die Ueberschüsse einer Sparkasse rühren davon her, dass die Kasse den Sparern einen geringeren Zinsfuss gewährt, als sie selbst erhält. Mit den Ueberschüssen den ordentlichen Etat decken, würde heissen, auf Kosten der Sparer das bestreiten, was auf Kosten der Steuerzahler zu leisten ist.

Verpflanzung der Korbflecht-Industrie nach Viersen auf städtische Kosten. Die Stadtverordneten von Viersen beschlossen am 13. Mai, einen Korbmacher-Meister aus Heinsberg vorläufig auf 3 Jahre anzunehmen, der verpflichtet ist, ihm von der Stadt überwiesene Lehrlinge auszubilden, damit diese später sich als selbstständige Korbmacher niederlassen, und die Korbflechtkunst als Hausindustrie in Viersen eingeführt und dadurch schwächlichen und zur Fabrikarbeit nicht tauglichen Leuten lohnender Verdienst verschafft wird. Veranlasst wurde die Stadt zu diesem Vorgehen mit durch das Bestreben, der seit einigen Jahren dort bestehenden Korbweidenkultur heimischen Absatz zu verschaffen. Diese Kultur nimmt von Jahr zu Jahr zu und umfasst bereits 60 ha. Gleichzeitig hofft die Stadt, in der so entstehenden Korbflechterei wenigstens einen theilweisen Ersatz für die dem Untergang geweihte Hausweberei zu schaffen und vielen Familien eine Arbeitsgelegenheit zu bieten, an der sich die einzelnen Hausgenossen je nach ihren Kräften und Fähigkeiten betheiligen können. — Bei einem derartigen Versuch, eine Hausindustrie neu zu begründen, ist freilich ernstlich zu erwägen, ob sich ausreichende Maassregeln treffen lassen, um das Aufkommen ähnlicher Missstände wie in der hausindustriellen Textilindustrie hintanzuhalten.

Strike städtischer Hafenarbeiter in Frankfurt a. M. Seit dem 8. Juli ist eine Arbeitseinstellung im rechtsmainischen neuen Hafen in Frankfurt a. M. im Gange; der erste Strike städtischer Arbeiter daselbst. Der grösste Theil der Arbeiter in Lagerhaus und Werft (an Krahnen, Elevatoren, beim Karren, Säckeltragen, Getreideschaufeln, Säcke-Binden und Schwingen) erhält 2.50 und 2.80 M. pro Tag, der kleinere 3 und 3.20 M., wenige Vorarbeiter 3,50 M. Veranlasst durch die allgemein lebhaftere Arbeiterbewegung dieses Jahres, organisirten sich diese Hafenarbeiter zum ersten Mal geordnet in dem Verband der Hilfs- und Landarbeiter Deutschlands (Sitz Hannover) und verlangten von dieser Organisation auch thätige Unterstützung in dem Bestreben auf Erhöhung der Lohnsätze. Während die Hafenarbeiter seit dem Mai ihre Beschwerden in öffentlichen Versammlungen erörterten, suchte die Organisationsleitung zunächst von einem Ausstand abzuraten, weil ungelernte Arbeiter leicht zu ersetzen seien; sie war vielmehr bei Abfassung einer Eingabe behülflich. Diese wurde am 23. Juni von einer Kommission, der ausser 6 Hafenarbeitern der örtliche Verbandsverwalter und der Frankfurter sozialdemokratische Reichstags-Abgeordnete W. Schmidt angehörten, an Magistrat und Stadtverordnete gerichtet und gipfelte in der Bitte um Erhöhung der Löhne auf 3,20 bis 4,50 M., um erhöhte Bezahlung der Ueberstunden, die über die regelmässige 10stündige Arbeitszeit geleistet würden, um Bezahlung der in die Lohnzeit fallenden Feiertage, um Einführung einer Arbeitsordnung und eines Arbeiterausschusses, sowie um Verbesserung der Kantine und der Vorrichtungen zum Aufbewahren der Kleider. In den letzten Jahrzehnten seien die Preise für Lebensmittel, Wohnung etc. in Frankfurt und Umgegend fortwährend gestiegen, und die städtische Verwaltung habe dies als Grund für die Erhöhung der Beamtengehälter anerkannt. Viel drückender aber noch als die Lage der städtischen Beamten sei die der städtischen Arbeiter. Es müsse als ein äusserst bedenklicher Zustand betrachtet werden, wenn städtische Arbeiter schon bei leichten Erkrankungen in die Lage kommen, die Armenpflege in Anspruch nehmen zu müssen. Speziell die Thätigkeit der Hafenarbeiter sei nicht nur besonders schwer, sondern auch gesundheitsgefährdend, so die Staubeinathmung bei der Getreideverladung. Alle Gewerbehygieniker seien darin einig, dass der Tuberkulose erzeugenden Wirkung dieser Staubeinathmung nur durch fettreiche Nahrung begegnet werden könne, wie sie bei Löhnen von M. 2,50 bis M. 3,00 unerschwinglich sei. Da die Stadt bei der Hafen- und Lagerhausverwaltung bereits im Jahre 1893/94 einen Ueberschuss erzielt habe, der den Voranschlag um das Doppelte überstieg, so sei die Stadtgemeinde auch geschäftlich in der Lage, die Lohnerhöhungen zu bewilligen. In der Stadtverordneten-Sitzung vom 7. Juli bezeichnete ein Stadtverordneter es als nicht wünschenswerth, dass es zur Gewohnheit werde, dass städtische Angestellte bei jeder missliebigen Maassregel des Magistrats an die Stadtverordneten herantreten, hielt aber speziell das vorliegende Gesuch für der Prüfung werth. Es wurde dem sozialpolitischen Ausschusse überwiesen. Während es bis dahin der Organisationsleitung gelungen war, vom Ausstand zurückzuhalten, erblickten nun die Theilnehmer der Lohnbewegung in dem Beschluss der Stadtverordneten, bei dem Ausbleiben einer Antwort seitens des Magistrats, den Versuch einer dilatorischen Behandlung. Am 8. Juli beschlossen etwa 100 Hafenarbeiter, hauptsächlich diejenigen des Lagerhauses, in den Ausstand einzutreten. Nachdem der Beschluss am Morgen des folgenden Tages ausgeführt war, traf unmittelbar darauf eine vom 7. datirte ablehnende Antwort des Magistrats ein:

„dass die in der Eingabe geforderte Lohnerhöhung nicht gerechtfertigt sei und daher nicht bewilligt werden könne. Im Uebrigen müsste die städtische Verwaltung, so sehr sie sich fortgesetzt die Prüfung aller, die städtischen Arbeiter berührenden Fragen angelegen sein lasse, es ablehnen, hierüber mit einer Kommission zu verhandeln, welcher auch nicht im städtischen Arbeitsverhältniss stehende Personen angehören."

Von prinzipieller Bedeutung als die Wirkung des Strikes (über welche die beiderseitigen Berichte auseinandergehen) ist die formale Frage, wie Lohnbewegungen städtischer Arbeiter von den städtischen Behörden behandelt werden sollen. Die Ueberweisung an die sozialpolitische Kommission war, wie aus der Begründung hervorgeht, gut gemeint. Wenn sie aber von den Arbeitern als Verzögerungsversuch aufgefasst wurde, und wenn eine Stellungnahme des Magistrats gerade erst erfolgte, als durch ihr Ausbleiben die auf den Strike bindrängenden Elemente in Bewegung gesetzt erschienen, so ist damit der Beweis geliefert, dass der Geschäftsgang städtischer Behörden die Formen noch nicht gefunden hat, die selbst in Privatbetrieben bei Lohnbewegungen beiderseitig innegehalten werden. Der Standpunkt des Magistrats, dass er mit einer Kommission nicht verhandeln wolle, welcher auch ein Verbandsvertreter und ein Reichstags-Abgeordneter angehören, ist privatrechtlich ganz unanfechtbar, da es in seinem Belieben steht, ob er verhandeln will oder nicht. Sachlich aber entspricht dieser Standpunkt etwa dem Stande der Dinge vor einem Vierteljahrhundert, wo nicht betheiligte Arbeiter als berufsmässige Störenfriede galten. Und jedenfalls ist dies nicht mehr der Standpunkt der heutigen Reichs-Gesetzgebung, welche z. B.

Digitized by Google

für Einigungsämter die Zuziehung unbeteiligter Vertrauensmänner unter Umständen geradezu obligatorisch macht und hierbei im Interesse des sozialen Friedens die Nominirung von Reichstags-Abgeordneten ebenso wenig wie die irgend welcher anderer Personen ausschliesst (vgl. Wilhelmi und Fürst, Reichsgesetz betr. Gewerbegerichte, S. 260⁴). In dem vorliegenden Falle wäre es von desto grösserer Wichtigkeit gewesen, eine sachgemässe Form der Verhandlung zu finden, da Transportarbeiter den Gewerbegerichten nicht unterstehen und dasselbe nicht als Einigungsamt anrufen können. Bei den immer weiter greifenden Lohnbewegungs-Organisationen werden zu der Frage, wie Lohnforderungen städtischer Arbeiter geschäftsordnungmässig zu behandeln sind, früher oder später alle grösseren Gemeindeverwaltungen Stellung nehmen müssen.

Der Schleswig-Holsteinische Städtetag hat am 12. und 13. Juni in Kiel unter Vorsitz von Bürgermeister Fuss-Kiel in Anwesenheit von 82 Delegirten getagt. Im Unterschied von manchen anderen Städtevereinen erstrebt der Schleswig-Holsteinische Verband ein Zusammengehen der grösseren und der kleineren Gemeinden, was in den neu ausgearbeiteten und angenommenen Statuten dadurch zum Ausdruck kommt, dass nach § 1 auch die Flecken, welche nach § 64 der Kreisordnung den Städten gleichgestellt sind, im Sinne der Satzungen zu den Städten gerechnet werden. Auch hier spielten, wie auf dem Braunschweiger, Hannoverschen und Hessischen Städtetag Steuerfragen und die Stellung zu dem geplanten Kommunalsparkassengesetz die Hauptrollen. Hinsichtlich der Gewerbesteuer verlangte Bürgermeister Petersen-Wyk die Heraufsetzung der untersten Steuergrenze auf einen Geschäftsumfang von 5000 M. (bisher 3000 M.), da bisher der Kleinmeister, der — oft infolge mangelhafter Buchführung — nicht nachweisen könne, dass das Anlage- und Betriebskapital seines Geschäfts 3000 M. nicht erreiche, zur Gewerbesteuer herangezogen werde, auch wenn sein Reineinkommen nicht einmal 900 M. jährlich betrage, also von der Einkommensteuer frei sei. An dieser Steuer wurde noch vieles getadelt, so dass nach dem Gesetz die Zinsen für die Kaufsumme eines Betriebes bei der Berechnung des Umsatzes in Betracht gezogen werden, während die Pacht steuerfrei bliebe. Die Formulirung genauerer Vorschläge wurde dem nächsten Städtetag vorbehalten. Sehr scharf wandte sich der Verband und namentlich der Referent Bürgermeister Roer-Neumünster gegen das beabsichtigte Sparkassengesetz, das geeignet sei, den Bestand und die gute Wirksamkeit der Sparkassen gänzlich zu untergraben. „Es sind neuerdings in unserer Provinz 40 private Sparkassen in öffentliche verwandelt und 27 öffentliche Sparkassen neu errichtet. Wenn dies Gesetz nach den Grundzügen in Kraft tritt, würde manche Sparkasse lieber liquidiren, als sich den Bestimmungen unterwerfen." Die Sparkassen würden keine Vortheile von dem Gesetz haben und die Kommune direkt geschädigt werden, wie dies im letzten Jahre die Stadt Kiel desloe von der dortigen Sparkasse den Jahresüberschuss von 25 000 M. zugewiesen erhalten.[1]) Sollte der Reservefonds aber auf 10 % gebracht werden, so hätte die Stadt gar nichts bekommen können, was eine Erhöhung der Steuer um 66 % veranlasst hätte. Der Vorstand wurde ermächtigt, dahin zu wirken, dass sich die kommunalen Sparkassen zu einem Verband zusammenthun, um gegen das in seinen Grundzügen unannehmbare Gesetz Stellung zu nehmen. — Es wurde empfohlen, bei Militärwahrern die Mihitärzeit und auch die Wärte- und Probezeit in Anrechnung zu bringen, da man hierdurch bessere Beamte erhielte. Auf das Referat des Bürgermeisters Steinbrück-Itzehoe forderte der Städtetag den Vorstand auf, zu untersuchen, ob und in wie weit den Armenverbänden gegen die Unterstützten Rückerstattungsansprüche zustehen, und zur Wahrung der Interessen der Armenverbände die geeigneten Schritte zu thun.

Arbeiterbewegung.

Abschiebung strikender Arbeiter als Vagabunden in Oesterreich. Gelegentlich eines Streikes hatte der Bezirks-Hauptmann von Schlan (Böhmen) vier streikende Arbeiter einer Maschinenfabrik aus dem Bezirke Schlan auf die Dauer von drei Jahren ausgewiesen, da sie „an der Spitze der gegenwärtigen Bewegung der die Ruhe und Ordnung störenden strikenden Arbeiterschaft stehen und sich schon längere Zeit mit keiner bestimmten Beschäftigung ausweisen können, die ihnen ein ordentliches Einkommen oder einen Erwerb bieten könnte, daher als ausweis- und bestimmungslos angesehen werden müssen." Ein Rekurs an die böhmische Statthalterei verlief fruchtlos; binnen 48 Stunden mussten diese vier Arbeiter, Familienväter, die über 20, 12 und 8 Jahre in Schlan waren, als „Vagabunden" den Bezirk verlassen. Der Metallarbeiter-Fachverein in Prag legte für sie durch einen Rechtsanwalt beim Reichsgericht Beschwerde ein, die unter dem 7. Juli von diesem auch als stichhaltig anerkannt wurde, „angesichts des Umstandes, dass die Beschwerdeführer unbestritten Arbeiter in einem speziellen Arbeitszweige sind, in dem sie eine Reihe von Jahren verwendet wurden, kann ihnen die durch den vorübergehenden Strike eingetretene Beschäftigungslosigkeit nicht den Charakter von bestimmungslosen Individuen geben. Das gesetzwidrige Verfahren der Schlaner Bezirks-Hauptmannschaft ist umso auffallender, als das Reichsgericht in seiner Spruchpraxis schon mehrfach in gleicher Weise entschieden hat, so unter dem 19. Januar 1882.

Strikes in Frankreich von 1890 bis 1895. Im Maiheft des amtlichen Bulletin de l'office du travail finden sich statistische Zusammenstellungen über die französischen Strikes in den sechs letzten Jahren

	Zahl der Arbeits-einstellungen	Zahl der ausständigen Arbeiter	Zahl der verlorenen Arbeitstage	Auf 1 Arbeits-einstellung entfallen ausständige Arbeiter
1890 . .	313	118 941	1 340 000	380
1891 . .	267	108 944	1 717 200	408
1892 . .	261	48 358	917 690	185
1893 . .	634	170 123	3 174 850	268
1894 . .	391	54 576	1 062 480	139
1895 . .	405	45 801	617 469	113

Das starke Anschwellen der Strikes im Jahre 1893 rührt daher, dass seitdem die Erhebungen genauer wurden und auch die Arbeitseinstellungen von kürzester Dauer Berücksichtigung fanden. Der Umfang der Strikes hat sich verringert, dagegen ist die Dauer gewachsen. 1890 entfielen auf 1 Strikenden 11, 1895 dagegen 13 verlorene Arbeitstage. Der Jahreszeit nach fielen in den letzten sechs Jahren die meisten Arbeitseinstellungen auf das Frühjahr (April und Mai). Wie das Bulletin dazu bemerkt, lässt das Frühjahr den Ausständigen die Arbeitslosigkeit leichter erträglich erscheinen, und die Arbeiter beeilen sich deshalb bei Beginn der besseren Jahreszeit mit den Versuchen, lästige Arbeitsbedingungen abzuschütteln, denen sie sich im Winter nothgedrungen unterwerfen mussten. Nach den Gründen der Strikes und ihrem Ausgange, wobei die vorliegende Statistik zwischen Erfolg (Réussite), Vergleich (Transaction) und Niederlage (Echec) unterscheidet, ergeben sich für dieses Jahrzehnt folgende Daten:

Gründe	Zahl der		Erfolg	Vergleich	Niederlage
	Arbeits-einstellungen	Ausständigen	in Prozenten der Ausständigen		
Erhöhung des Lohnes	1 100	294 394	18,46	35,21	45,81
Herabsetzung d. Lohnes	370	41 721	25,39	33,93	40,61
Andere Lohnstreitigkeiten	162	127 998	15,09	38,55	46,36
Kürzung der Arbeitszeit	275	95 808	28,89	10,60	60,51
Wiedereinstellung Entlassener	166	39 391	17,02	21,36	61,39
Entlassung von Arbeitern und Werkmeistern	234	33 533	36,95	9,79	53,01
Erlass von Strafen und Aenderung der Werkstattordnung	112	54 822	6,14	3,25	90,46
Andere Ursachen	265	146 517	12,36	37,42	50,17

In einigen wenigen Fällen war das Resultat unbekannt geblieben, was in den Prozentzahlen zum Ausdruck kommt.

[1]) Vgl. hiergegen Sp. 1123.

Digitized by Google

Die Lohnfragen spielten unter den Gründen die Hauptrolle, indem sich $^2/_3$ aller Strikes hierauf zurückführen. Der geringste Erfolg wurde erzielt bei Strikes, die wegen Erlass von Strafen oder Aenderung der Werkstattordnung entbrannten; kaum $^1/_{16}$ wurden gewonnen und mehr als $^9/_{10}$ gingen verloren. Dann folgen als ungünstigste die Ausstände, um die Wiedereinstellung Entlassener zu erzwingen.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Gewerbeinspektion in Elsass-Lothringen. Die in den Reichslanden erst seit 1889 eingeführte Gewerbeaufsicht entwickelt sich, wie die soeben erschienenen „Verwaltungsberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten in Elsass-Lothringen für das Jahr 1895“ (Strassburger Druckerei und Verlagsanstalt, 1896, 117 Seiten) zeigen, besser, als die Fabrikinspektion in manchem altdeutschen Kleinstaate. Man hat hier von Anfang an im eroberten Lande weniger Rücksicht auf die Unternehmer genommen und einen der tüchtigsten preussischen Aufsichtsbeamten vom Rhein weg nach Strassburg versetzt. Mit diesem Inspektor für den Unterelsass müssen die später angestellten für den Oberelsass und für Lothringen Schritt zu halten suchen. Der Jahresbericht bringt zunächst alljährlich eine vollständige Arbeiterstatistik wie Sachsen, Baden und neuestens Bayern, wenn dieselbe auch nach den diesjährigen Angaben des Strassburger Beamten sehr viel zu wünschen übrig lässt, weil sie nur auf den Mitteilungen der Ortsbehörden, nicht auf sachkundiger Erhebung und Bearbeitung beruht. Nach ihr stieg die Anzahl sämmtlicher Arbeiter in den reichsländischen Fabriken und gleichgestellten Anlagen von 126899 im Jahre 1894 auf 137908, und zwar diejenige der kindlichen von 520 auf 606, die der jugendlichen von 9333 auf 9827, die der männlichen erwachsenen von 80721 auf 91162; die Zahl der weiblichen erwachsenen hielt sich auf derselben Höhe (36313 gegen 36325 im Vorjahre). „Es ist dringendes Bedürfniss, die Beschaffung der Nachweise anderweit zu regeln und damit eine zuverlässige, für die Gewerbeaufsicht wie für die Beurtheilung der Industrieverhältnisse durchaus nothwendige Grundlage sicher zu stellen“, sagte der strassburger Beamte. Im Berichtsjahre wurden ungeachtet der zahlreichen Italiener, die in den Reichslanden arbeiten, auch sonst noch mehrfache, allerdings nicht missbrauchte Versuche gemacht, fremde, z. B. ostdeutsche und polnische Arbeiter heranzuziehen, weil „die inländischen Arbeiter den billigsten Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Betriebe Seitens der Unternehmer einen hartnäckigen Widerstand entgegensetzen“ (Lothringen). Ein Unternehmer des Oberelsass hatte sogar „erst in Erwägung gezogen, China-Leute einzuführen“. Wie in Sachsen ergiebt sich im Uebrigen auch für die Reichslande, dass die Industrie „entweder mit weiblichen Arbeitskräften ihren zeitigen Bedarf entsprechend versorgt oder aber nicht im Stande ist, aus der Bevölkerung einen weiteren Zuzug ohne Weiteres zu verwirklichen“ (Unterelsass). In Sachen der Sonntagsruhe berichten auch hier die Inspektoren von einer Reihe von Unternehmern, denen die Ausnahmebestimmungen des Bundesrathes weit über das vorhandene Bedürfniss hinauszugehen scheinen. Die Mühlenbesitzer freilich setzen der Durchführung jeder Sonntagsruhe grossen Widerstand entgegen, obgleich aus ihren Betrieben unglaubliche Dinge berichtet werden; so wurden mehrfach Mühlknappen angetroffen, die monatelang überhaupt nicht aus den Kleidern gekommen waren. Ueber die Lohnverhältnisse speziell berichtet nur der Beamte für Lothringen genauer. Für die nicht gelernten Industriearbeiter, die Taglöhner und die kleinen Handwerker, also die Mehrzahl der Arbeiter, „entspricht in zahlreichen Fällen, selbst bei geordneter Hauswirthschaft, der aus der Tagesarbeit erzielte Lohn auch bescheidenen Ansprüchen an das Leben nicht“. Es ist auffallend, dass sich die beiden anderen Beamten nicht ebenso offen äussern. Auch „erschreckende Wohnungsverhältnisse“ hat der lothringer Beamte in einem grossen Fabrikdorfe (Deutsch-Oth) gefunden. Der Unterstützung durch Arbeiterorganisationen müssen die Inspektoren fast ganz entbehren, weil in den Reichslanden der Diktaturparagraph und die veraltete französische Vereinsgesetzgebung herrscht. Ausserdem: „jede gewerkschaftliche Vereinigung der Arbeiter zur Vertretung ihrer Interessen würde wohl keineswegs gefördert, sondern von den Fabrikanten eher verhindert werden. Die Folgen dieses Vorgehens fangen an, sich fühlbar zu machen, da in Gegenden, deren Arbeiterbevölkerung sich früher nicht um die politische Seite der Arbeiterbewegung kümmerte, eine solche Richtung sich bemerkbar macht.“ (Lothringen.) Zur Technik der Aufsicht sei noch der weit über die Reichslande hinaus giltige Ausspruch des Inspektors für Unterelsass verzeichnet, „dass eine allgemeine ordentliche Handhabung der (Arbeitsgebote)-Bestimmungen nur dadurch erreichbar sein wird, dass diese den Ortsbehörden abgenommen und den Aufsichtsbeamten allein übertragen wird.“

Armenpflege.

Sammelwerk über Berliner Stiftungen, Liebesthätigkeit etc. Als Anfang 1893 die Auskunftsstelle der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur in Berlin ihre Thätigkeit begann, wurde ihr ein privatim gesammeltes Archiv über Einrichtungen der privaten Armenpflege Berlins übergeben. Durch Vervollständigung und Verarbeitung dieses Materials ist jetzt ein der Oeffentlichkeit übergebenes Werk entstanden[1]), dazu bestimmt, bei jedem auftauchenden Bedürfniss darüber Aufschluss zu geben, ob und wo eine Stiftung, ein Verein oder eine sonstige Veranstaltung existirt, die sich die Befriedigung desselben aus gemeinnützigen Gründen zur Aufgabe macht. Das Werk ordnet seine Stoffe nach folgenden Kategorien:

Ernährung; Wohnung; Heizung; Kleidung; Pflege; Beaufsichtigung und Erziehung von Kindern; Unterricht, Fürsorge für kranke; Gesundheitspflege; Arbeitsnachweis, Stellenvermittelung, vorübergehende Beschäftigung von Arbeitslosen; Gewährung von Darlehen; Gewährung von Geldgeschenken etc.

Dem werden die Stiftungen bei Kirchengemeinden (evangelische, katholische, jüdische) vorangestellt. Das Werk wird eröffnet durch einen Rückblick über die städtische Armenpflege und geschlossen mit einem Anhang über die Wohlfahrts-Einrichtungen der Eisenbahn- und der Postverwaltung, sowie über die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung nach den Reichgesetzen. Das Werk dürfte die umfangreichste Uebersicht über einen Kreis von Stiftungen sein, die in Deutschland bis jetzt zu Stande gekommen ist.

[1]) Die Wohlfahrtseinrichtungen Berlins. Ein Auskunftsbuch, herausgegeben von der Auskunftsstelle der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur. Berlin 1896, Carl Heymanns Verlag. XVI u. 432 S

Gesundheitspflege.

Hygienische Fortbildungs-Kurse für Aerzte. Auf Anordnung des Kultusministers werden vom 5. bis 24. Oktober an den hygienischen Instituten der Universität Breslau Fortbildungskurse für Regierungs-Medizinalbeamte und Kreisphysiker abgehalten, zu denen aus der Provinz Schlesien zehn derartige Medizinalbeamte herangezogen werden sollen. Die Theilnehmer erhalten Reisekosten und Tagegelder, ohne dass sie für Honorar und sonstige Unkosten etwas zu entrichten haben.

Hygienisches Laboratorium an der technischen Hochschule in Dresden. Als die erste deutsche technische Hochschule ist die Dresdener mit der Errichtung eines hygienischen Laboratoriums vorgegangen, wofür die Mittel bereits bewilligt sind. Durch die Einrichtung der Staatsprüfung für Nahrungsmittel-Chemiker ist es nothwendig geworden, an den technischen Hochschulen einen auskömmlichen Unterricht in der Nahrungsmittel-Chemie einzurichten. Dies führte zur Begründung eines eigenen hygienischen Laboratoriums an der technischen Hochschule, in welchem noch die Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege, die jetzt zwei Abtheilungen, eine chemische und eine bacteriologische, hat, und die Büchersammlung des Landes-Medizinalkollegiums untergebracht werden sollen. Die andern deutschen technischen Hochschulen werden mit der Schaffung hygienischer Laboratorien dem Vorgange der Dresdener Hochschule folgen müssen, da das Bedürfniss nach Nahrungsmittel-Chemikern immer grösser wird.

Digitized by Google

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Fussbekleidung für Schulkinder auf Schulkosten. Die Regierung von Oberfranken (Bayern) hat auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Kreis-Medizinalausschusses ein Rundschreiben an die Bezirksämter und Magistrate erlassen, in den Landvolksschulen für die Winterzeit trockene Fussbekleidung (Filzschuhe) anzuschaffen, entweder auf Kosten der Schulgemeinden oder der Armenkassen. Dieser verdienstliche Schritt einer bayerischen Verwaltungsbehörde würde noch sympathischer anmuthen, wenn nicht auf die Beschaffung der Fussbekleidung aus Mitteln der Armenverwaltung hingewiesen wäre. Wie aus der Bezugnahme auf den Beschluss des Kreis-Medizinalausschusses hervorgeht, handelt es sich um eine aus gewichtigen schulhygienischen Gründen für alle Kinder zu treffende Vorkehrung, und solche Vorkehrungen sind doch nicht aus Armenmitteln, sondern aus den Schulfonds zu bestreiten, schon damit ihnen kein falscher Charakter aufgeprägt wird.

Hütekinder in Preussen. Im Laufe des Sommers erscheinen in den Zeitungen wieder wie alljährlich die Klagen der ostdeutschen Lehrer über das Hütekinder-Unwesen. Um die Agrarier recht schonungsvoll zu behandeln, werden in Ostpreussen mehr Hütescheine ertheilt als je, trotz gegentheiliger Zusicherungen der Schulinspektoren. Aus Littauen theilt die Preussische Lehrerzeitung die „Wundermär" mit, dass ein ganzes Kirchspiel Littauens (Jese) kein einziges schulpflichtiges Hütekind aufzuweisen habe, weil für das Vieh ausgebrochene Umzäunungen hergestellt seien. — Aus der Provinz Sachsen berichtet ein Lehrer: nicht nur die Kinder meiner Oberstufe werden im Gut beschäftigt, nein, auch die 7 bis 9 jährigen Kleinen müssen schon von Mittags bis Abends in Hitze und Sonnenbrand mit hinaus ins Feld. Den Strafristen wird nicht Folge gegeben, denn Patron und Amtsvorsteher sind oft eine Person. Die Beispiele liessen sich noch häufen. Aber die Gutsherren sind mit den weitgehenden ihnen zustehenden Rechten der Kinderausbeutung noch nicht zufrieden. So verlangte man in der ostpreussischen Landwirthschaftskammer gleich bei ihrem ersten Zusammentritt: „Die Landwirthschaftskammer wolle beschliessen, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, die neue Verfügung (vom 23. März 1886 und 29. Juni 1891) betreffs des Vermiethens ansässiger Kinder zum Hüten aufzuheben und dahin Verfügung zu treffen, dass jeder mindestens 10 Jahre alte Junge zum Hüten vermiethet werden darf." Zwar gelangte der Antrag nicht zur Annahme; aber dass er überhaupt gestellt werden konnte und erst „nach eingehenden Erörterungen" am 6. Mai abgelehnt wurde, ist für die Werthschätzung der Schuldbildung in Preussen charakteristisch. Mögen die Lehrer, wie auf dem Verbandstag in Pyritz, noch so dringend auf die Gefahren des Hütewesens hinweisen, durch das die Kinder körperlich, geistig und moralisch korrumpirt werden, mögen sie betonen, dass die Kinder dadurch vom Schulunterricht ferngehalten, nebenbei mit anderen Arbeiten im Hause und auf dem Felde überbürdet werden, dass sie oft nicht die nöthige Nachtruhe haben und zudem im Umgang mit rohen Knechten und Mägden sittlich verdorben werden (vgl. den leitenden Aufsatz in No. 37); das macht alles nichts; die Beschaffung billiger Arbeitskräfte für die Gutsbesitzer wird höher geachtet, als die Heranbildung einer tüchtigen nächsten Generation.

Litterarische Neu - Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Voigt, J., Kirchliche Armenpflege. Vortrag, gehalten auf der Diözesan-Versammlung Leipzig-Landam 17. Dezember 1895. Leipzig, G. Wiegand, 1896. 21 S.

Freiherr v. Stumm-Halberg und die evangelischen Geistlichen im Saargebiet. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte, herausgegeben im Auftrage der Saarbrücker evangelischen Pfarrkonferenz. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1896. 92 S. 0,60 M. (Vgl. oben Sp. 1147)

International Journal of Ethics, devoted to the Advancement of ethical knowledge and Practice. Vol. VI Nr., 4. July 1896. Philadelphia, Selb-Verlag. S. 409—538. Vl.

Offizieller Hauptkatalog der Berliner Gewerbe-Ausstellung 1896. Herausgeg. im Auftrage des Arbeitsausschusses der Berliner Gewerbe-Ausstellung. Berlin 1896, R. Mosse. XIV, 256, 250 S. 1,00 M. Dazu ein „Offizieller Plan" von Jul. Straube. 1,00 M.

Berliner Gewerbe-Ausstellung von 1896. Katalog für die Sonder-Ausstellung der Stadtgemeinde Berlin. Herausgeg. vom Magistrat. Berlin 1896, R. Mosse. 80 S.

Offizieller Spezialkatalog VIII, Gruppe XVIII u. XIX der Berliner Gewerbe-Ausstellung 1896. Gesundheitspflege, Wohlfahrts-Einrichtungen, Unterricht und Erziehung. Herausgeg. im Auftrage des Arbeitsausschusses. Berlin, 1896, R. Mosse. 80, 40 S. 0,80 M.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Berlin. Jahresbericht nebst Rechnungs-Abschluss und Vermögens-Bilanz für das 30. Verwaltungsjahr 1895 des Vereins der Berliner Volksköchen von 1866. 2. Geschichtlicher Rückblick. 3. Jahresbericht der Unterstützungskasse zur Speisung Nothleidender in den Volksküchen.

Bochum. Festschrift, denn 20. westfälischen Städtetage gewidmet von der Stadt Bochum. Bochum, 1896, Stumpf. 150 S., 1 Plan.

Hessen. Verhandlungen des 7. Hessischen Städtetages zu Gelnhausen am 29. Mai 1896. Zusammengestellt vom Stadtkassenrath Dr. Fricker-Cassel. Cassel 1896. 51 S. (Vgl. Spalte 1004.)

Mannheim. Jahresbericht über die erweiterte Volksschule, Bürger- und Töchterschule in Mannheim für das Schuljahr 1895/96.

München. Kanalisation. Bericht für das Jahr 1895. Mit einem Plan. (Amtl. Beilage zu No. 14. d. „Münchn. Gemeindeztg." 1896).

— Statistisches Amt. Monatsbericht für Mai 1896. 10 S.

— Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern 1895. München, 1896, Dr. Wolf & Sohn.

Oesterreich. Verband der Vereine der Buchdrucker und Schriftgiesser und verwandter Berufe. Thätigkeitsbericht 1894 bis 1896. Wien, K. Höger, 1896. 48 S.

Offenbach a. M. Verwaltungsbericht der städtischen Armenverwaltung pro 1894/95.

Sankt Gallen. Statistik des Kantons St. Gallen. VI. Heft. Alpstatistik. Auf Veranstaltung des Schweizerischen alpwirthschaftlichen Vereins und im Auftrage des St. Gallischen Volkswirthschafts-Departements bearbeitet von Th. Schnider, Bern, Stämpfli & Cie., 1896. 79 S.

Schweiz. Sechszehnter Jahresbericht des Gewerbevereins 1895. Erstattet vom Centralvorstande. 67 S. Zürich 1896.

— Allgemeiner Schweiz. Gewerkschaftsbund. Bericht des Bundes-Komitee an die Sektionen, umfassend den Zeitraum vom 1. Januar 1894 bis 31. Dezember 1895. Erstattet an den in Zürich am 4. und 5. April 1896 stattfindenden Gewerkschaftskongress. Zürich, Grütliverein, 1896. 70 S. M. 0,40.

— Ergebnisse einer Enquête über wirthschaftliche und materielle Leistungen der Reservekasse des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes sowie seiner Verbände und Sektionen. Zusammengestellt von O. Martens. Zürich, Grütliverein, 1896. 38 S. M. 0,20.

— Ueber die Haftpflicht-Gesetzgebung und den Arbeits- oder Dienstvertrag nach schweizerischem Recht. Ausgearbeitet vom Schweizerischen Arbeitssekretariat. Herausgegeben vom Bundeskomitee des Schweizer. Gewerkschaftsbundes. Zürich, Grütliverein, 1896. 15 S. M. 0,10.

Stolp i. P. Armen- und Waisenordnung nebst Geschäftsanweisung für die Organe der städtischen Armen- und Waisenpflege. Stolp i. P. 1895. W. Feige. 24 S.

— Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Stolp i. Pommern vom 1. April 1895 bis Ende März 1896. Stolp i. Pomm., W. Delnanzo, 1896. 43 S.

— Satzungen für die Arztklasse der städtischen Beamten, Lehrer und Lehrerinnen. Stolp i. Pomm. 1895. 9 S.

Stuttgart. Statistische Monatsberichte. Im Auftrag der Bürgerlichen Kollegien herausgegeben vom Statistischen Amt. 1. Jahrg. No. 1. April 1896.

Wiesbaden. Bericht über den Stand und die Leistungen des Lokal-Gewerbevereins Wiesbaden und dessen Schulanstalten für das Jahr 1895/96 nebst Bericht über die Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Vereins. Prämiirt mit der silbernen Medaille. Ausstellung für Hygiene Berlin 1883. Wiesbaden, 1896, R. Beckhold & Co. 72 S.

Verhandlungen, Mittheilungen und Bericht des Centralverbandes deutscher Industrieller. No. 68. Herausgegeben vom Geschäftsführer H. A. Bueck. Juni 1896. Berlin 1896. 153 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 111.

Digitized by Google

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Früherer Offizier, gesetzten Alters, **sucht, gestützt auf vorzügliches Zeugniss und Empfehlungen, Stellung als Amts-Sekretär, Administrator oder dergl.** Derselbe besitzt Kenntniss in der praktischen Landwirthschaft und in sämmtlichen Rechnungs-, Kommunal- und Polizeisachen, sowie reiche Erfahrungen im Verkehr mit Behörden und Publikum.

Gefl. Offerten erbeten unter **C. T.** an die Expedition der „Sozialen Praxis“, Berlin W., Mauerstr. 44.

Im Verlage von **Rosenbaum & Hart** Berlin W., Wilhelmstr. 47 ist erschienen:

„Sozialliberal“.

Die Aufgaben des Liberalismus in Preussen.

Von

Dr. J. Jastrow.

Zweite vermehrte Auflage.

Inhalt: 1. Schule. 2. Armenpflege. 3. Sanitätswesen. 4. Justiz. 5. Landwirthschaft. 6. Finanzen. 7. Eisenbahnen. 8. Handel u. Gewerbe, Hergbau, Arbeiterfrage. 9. Allgemeine Staatsverwaltung. 10. Leistungen u. Stellung des Liberalismus. 11. Was thun? — Litteraturangaben.

Preis 2 Mark.

Belletristischer Verlag von

Eduard Moos in Erfurt.

Us Thüringen. Schnurren un Schtimmen in Poesie und Prosa von **Hermann Töpfer**, Hauptlehrer. In hochelog. Geschenkband und Goldschnitt reich verziert. Band I und II à **M. 3,—**, elegant brochirt **M. 2,25.**

Erste Veilchen. Gedichte von **Franz Litterscheid.** Prin broch. **M. 1,80**, in reichverziert. Geschenkleib. mit Goldschnitt **M. 2,40.**

Aus Dämmerstunden. Gedichte v. **Wilh. Haffenbiel.** In elegantem Calico-Einband mit Goldschnitt **M. 3,—**, brochirt in dreifarbigem Umschlag **M. 2,25.**

Träumen. Lyrische Gedichte von **A. Holst.** In feinem Calico-Einband mit Goldschnitt (für junge Damen) **M. 3,—**, elegant brochirt **M. 2,25.**

Die rothe Ulla. Roman aus der modernen Psyche. 26 Bogen geheftet, gutes holzfreies Papier, elegant brochirt **M. 3,—.**

Ein Geheimniss und andere Novellen. Von **Lisa Vogt.** Elegant brochirt **M. 2,—**, in modernem Einzel-Einband **M. 2,60.**

Unterhaltungen eines Gefangenen. Aus dem Französischen übersetzt von **Adolf Knabenhaar.** (Für Herren.) Brochirt, mit buntfarbigem Titel **M. 2,—**, eleg. gebunden **M. 2,50.**

Die Eroberung von Peru. Historischer Original-Roman aus dem Spanischen übersetzt von **Adolf Knabenhaar.** 18½ Bogen holzfreies Papier. Elegant brochirt **M. 2,—**, in modernem Originalband **M. 2,60.**

Frühlicht. Soziale Studien und Träume von **Dr. Eduard Stilgebauer.** Mit dem Porträt des Verfassers. 8½ Bogen extrastarkes Kupferdruckpapier. Elegant brochirt **M. 2,—**, modern gebunden mit Goldschnitt **M. 3,—.**

Das Opfer. Sozialer Roman aus der Gegenwart von Dr. **Eduard Stilgebauer.** München. 12½ Bogen holzfreies Papier. Brochirt in Lederimitation **M. 3,**, elegant gebunden **M. 4,50.**

Vom Wege. Sechs Novellen von **Dr. Eduard Stilgebauer** (Verfasser von „Das Opfer“). Brochirt **M. 2,—**, modern gebunden **M. 3,—.**

Herodes. Historischer Roman von **Dr. Eduard Stilgebauer** (Verfasser von „Das Opfer“). Brochirt **M. 3,—**, modern gebunden **M. 4,—.**

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8
Mauerstraße 44.

Soeben erschien und durch alle Buchhandlungen zu beziehen

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich

nebst dem Einführungsgesetz

Textausgabe in handlichem Oktavformat mit ausführlichem alphabetischen Sachregister

Preis geheftet M. 3,—, postfrei M. 3,30. — Elegant gebunden M. 3,60, postfrei M. 3,90.
80 Seiten Text.

Die Ausgabe ist in großer Schrift auf holzfreiem Papier gedruckt und vortrefflich ausgestattet. Wesentlich erhöht wird ihre Brauchbarkeit außerdem durch das **sehr sorgfältig bearbeitete ausführliche**

alphabetische Sachregister.

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris**, rue Soufflot 22, erscheint der X. Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Économie Politique

von

P. Cauwès (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
Ch. Gide (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bourouill** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig) **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Isajev** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Lavelaye †**, **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Marousem** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Maarc** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Piernas** (Madrid), **Pigeonneau †**, **Rabbeno** (Bologna), **Sanzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Webb** (London), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs von Villey, eine Uebersicht über den Inhalt der französischen und ausländischen Zeitschriften u. s. w.** **Abonnementspreis jährlich 21 Francs.**

Verlag von A. Siebert in Bern (Schweiz).

Erscheint alle 14 Tage. **Die Schweizerischen Blätter für Wirthschafts- u. Socialpolitik** mit Beilage: Socialpolitische Gesetzgebung Freiexemplare gratis.

besprechen fortlaufend alle Fragen der Wirthschafts-Socialpolitik der Schweiz.

Preis vierteljährlich M. 3.—

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und den Verlag.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben ist erschienen:

Conrad, Prof. Dr. J. Halle a. S. *Grundriss zum Studium der politischen Oekonomie.* I. Teil: *Nationalökonomie.* Preis: brosch. M. 1.60.

Schmid, Dr. Carl Alfred aus Thalwyl. *Beiträge zur Geschichte der gewerblichen Arbeit in England* während der letzten 50 Jahre. Nach den Erhebungen der Royal-Commission on labour. Preis brosch. M. 4.50.

Das Werk bildet zugleich das 1. Heft des VI. Bandes der „Staatswissenschaftlichen Studien“, herausgegeben von Prof. Dr. **Ludwig Elster** in **Breslau.**

Schultze, Dr. Wilhelm. *Die Produktions- und Preisentwickelung der Rohprodukte der Textilindustrie seit 1850.* Preis: M. 2.50.

Das Werk bildet zugleich das 6. Heft des V. Bds. der „Staatswissenschaftlichen Studien“, herausgegeben von Prof. Dr. **Ludwig Elster** in **Breslau.**

Wolf, Dr. Julius, ord. Prof. der Nationalökonomie. *Die Wohnungsfrage als Gegenstand der Sozialpolitik.* Vortrag gehalten im Rathhaus zu Zürich am 5. Dezember 1895. Preis: brosch. M. 1.—.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 23. Juli 1896. Nummer 43.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. Dr. J. Jastrow. Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Die Wiener politischen Parteien und die Volksbildung. Von Privatdozent Dr. L. M. Hartmann 1133

Der Vor-Entwurf eines deutschen Handels-Gesetzbuchs. Von Dr. jur. M. Quarck ... 1137

Soziale Zustände 1142
Kooperative Dockarbeit in Schottland.
Arbeitszeit in Japan.
Gefängnisarbeit in der deutschen Marmorindustrie.
Wachsthum der todten Hand in Preussen.

Kommunale Sozialpolitik.. 1143
Städtische Apotheke als Kampfmittel gegen hohe Rechnungen für Wiesbaden.
Strassenbahn-Angestellte und städtische Verwaltung in Leipzig.
Sonntagsruhe in städtischen Gasanstalten.
Interessen-Konflikte der Gemeindevertreter. Holländische Gesetzgebung.
Meiningischer Städtetag.

Arbeiterbewegung 1145
Bierboykott in der Schweiz.
Sozialistischer Gewerkschafts- und Arbeiterverband für Nordamerika.
Schneiderbewegung gegen das Schwitzsystem in Deutschland.
Verband der Vereine der Buchdrucker, Schriftgiesser und verwandter Berufe Oesterreichs.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 1148
Der deutsche Arbeiterschutz in der Praxis. Von Frau Elisabeth Gnauck-Kühne.
Gesetzliche Regelung der Heimarbeit. Vorbericht für Oesterreich.
Vorgehen der Handelskammer zu Bielefeld für freiwilligen 9 Uhr-Ladenschluss.

Handwerk und Industrie .. 1151
Bekämpfung der Nebenarbeiten von Handwerks-Gesellen durch Innungen.

Armenpflege 1151
Ausbau des Elberfelder Systems in Stolp i. P.
Regensburger Armenpflege-Kosten von 1840 bis 1893.

Erziehung, Schule, Volksbildung 1153
Polizeiverordnung gegen gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern in Spandau.
Verminderung des naturkundlichen Unterrichts an den Oppelner Volksschulen.
University-Extension in Bern.

Finanzen 1154
Gewerbesteuer nach der Arbeiterzahl in Braunschweig.

Litterarische Neu-Erscheinungen 1154

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Wiener politischen Parteien und die Volksbildung.

Es hat sich in Wien ein Ereigniss abgespielt, das in den westlichen Kulturländern schwerlich grosse Beachtung verdient hätte, das aber bei der Rückständigkeit unserer politischen Verhältnisse immerhin der Beachtung werth ist.

Der klerikal-antisemitische Wiener Gemeinderath hatte dem Wiener Volksbildungs-Verein den grössten Theil der vom früheren Gemeinderathe votirten Subvention wieder entzogen. Man hatte in weiten Kreisen das Gefühl, dass dieser Fusstritt, der den Volksbildungs-Bestrebungen versetzt worden war, nicht dankend quittirt werden dürfe, und dass all' jene Theile der Bevölkerung energisch protestiren müssten, welche nicht der Ansicht sind, dass die kommunalen Gelder in Frohnleichnams-Prozessionen, Subventionen klerikaler Vereine, Deutschmeister-Festlichkeiten etc. besser angelegt seien, als in Volksbibliotheken. Man kam auf den Gedanken, eine allen Kreisen der Bevölkerung zugängliche Volksversammlung einzuberufen, und es fanden sich Männer, an deren Spitze bedeutende Gelehrte der Universität standen, welche den Gedanken durchzuführen entschlossen waren. Man wollte keine Demonstration der liberalen Partei organisiren, und die Einberufer, die zum Theil noch nie, zum Theil wenigstens durchaus nicht als Anhänger der Vereinigten Linken an die politische Oeffentlichkeit getreten waren, bürgten dafür, dass der Versammlung dieser politische Parteicharakter nicht aufgedrückt werde. Man meinte, dass ein Kulturkampf ohne Parteischattirung geschlagen werden könne, und dachte an England, wo man auch in ähnlichen Fällen nicht fragt, ob Whig, ob Tory.

Dass man von mancher Seite den Muth der Einberufer bewunderte, die die Versammlung wirklich öffentlich, ohne Eintrittskarten und sonstige ängstliche Vorsichts-Maassregeln veranstalteten, und dass sogar Leute, die sich sonst radikal geberden, meinten, ein Professor gehöre nicht in eine Volksversammlung, beweist, wie wenig unser bisheriges politisches Stillleben imstande war, politisch zu bilden. Bisher hatte man nur von Arbeiterversammlungen gehört, in denen sich kein Bürgerlicher blicken liess; von antisemitischen Radauversammlungen; schliesslich in seltenen Fällen von liberalen Wahlversammlungen, in denen der Zensus bis zu einem gewissen Grade als Schutzmauer diente. Das allgemeine Wahlrecht konnte eben bei uns noch nicht seine erziehliche Kraft erproben.

Der äusserliche Erfolg der Versammlung vom 6. Juli war ein glänzender. Der 3—4000 Personen fassende „Grosse Musikvereins-Saal" war überfüllt, wohl Tausende mussten noch abgewiesen werden. Die organisirten Arbeiter hatten sich massenhaft eingestellt, da die sozialdemokratische Parteileitung es als Ehrensache betrachten musste, wenn schon von Bürgerlichen eine Volksversammlung einberufen wurde, die eigenen Truppen in imponirender Zahl aufmarschiren zu lassen. Das bürgerliche Element bildete wohl höchstens ein Drittel der Versammlung, trotz der Bemühungen der Veranstalter, es in möglichst starkem Maasse heranzuziehen, und bestand hauptsächlich aus Lehrern und speziell am Volksbildungs-Vereine interessirten Personen. Die Folge war, dass ein wesentlich sozialdemokratisches Präsidium aus der Mitte der Versammlung gewählt wurde, in welchem schliesslich die Einberufer nur durch einen bedeutenden Gelehrten, der politisch niemals hervorgetreten war, vertreten waren. Doch verlief die Versammlung programmgemäss. Nach den Referaten von Prof. E. Reyer und Prof. M. Gruber und einer Debatte, an der sich ausser einer Dame zwei Arbeiter, die aus eigener Erfahrung von der

Digitized by Google

nützlichen Thätigkeit des Volksbildungs-Vereines zu berichten wussten, und der Führer der österreichischen Sozialdemokratie, Dr. Victor Adler, betheiligten, wurde die folgende von den Referenten beantragte Resolution einstimmig angenommen:

Die am 6. Juli 1896 im Musikvereinssaale versammelten, verschiedenen Berufsständen und Parteien angehörigen Männer und Frauen Wiens erblicken in dem Beschlusse des Wiener Gemeinderathes, die dem Wiener Volksbildungsvereine vom früheren Gemeinderathe bewilligte, ohnehin kärgliche und unzureichende Subvention von 3200 fl. auf 500 fl. herabzusetzen — einem Beschlusse, der nur dann hätte gefasst werden dürfen, wenn der Gemeinderath gleichzeitig kommunale Einrichtungen für das Volksbildungswesen als Ersatz im Leben gerufen hätte — den Ausdruck einer der Volksbildung feindlichen Gesinnung und verurtheilen ihn daher auf das entschiedenste. Angesichts dieses Beschlusses, der so wenig Verständnis für die Pflichten der Gemeindevertretung in Sachen der Volksbildung zu verrathen scheint und geeignet ist, die schlimmsten Befürchtungen in Bezug auf das Verhalten der gegenwärtigen Majorität des Gemeinderathes gegenüber dem Volksunterrichte überhaupt zu erwecken, ist diese Versammlung zusammengetreten, um namens weitester Volkskreise auf die Unvollkommenheiten unserer heutigen Volkserziehung hinzuweisen, und jene Forderungen aufzustellen, die erfüllt werden müssen, wenn das Ziel der Volksbildung erreicht und die Angehörigen aller Bevölkerungsklassen zu vollwerthigen Volksgenossen und Staatsbürgern und Theilhabern der nationalen Kultur erzogen werden sollen.

Die Versammlung verlangt: die ausgiebigere Pflege und vollkommenere Organisation der leiblichen Erziehung der Jugend, und zwar der Knaben und Mädchen; durch ausgedehnten Betrieb des Turnens in der Halle und auf dem offenen Turnplatze, durch obligatorische Einführung der körperlichen Spiele in freier Luft, durch Veranstaltung häufiger Schulausflüge und Einrichtung von Schulbädern, Pflege des Einlaufes und des Schwimmens seitens der Schule; die Beschaffung von Turn- und Spielplätzen in Wien durch Widmung eines Theiles der Linienwallgründe und der aufzulassenden Friedhöfe; die Errichtung von Krippen-, Kleinkinder-Bewahranstalten und Volksinndergärten für solche arme Kinder, welche erwiesenermaassen zu Hause die nöthige Wartung und Erziehung nicht erhalten können; die Errichtung von Knaben- und Mädchenhorten für den Aufenthalt von solchen schulpflichtigen Kindern während der schulfreien Tageszeit, welche erwiesenermaassen zu Hause nicht die nöthige Aufsicht und Erziehung erhalten können; die Ertheilung von Haushaltungsunterricht für Mädchen, von Handfertigkeits-Unterricht für Knaben in diesen Horten; die Organisation der Ausspeisung der armen Schulkinder zum Selbstkostenpreise, beziehungsweise für die Aermsten unentgeltlich; die Errichtung von Volksbibliotheken und die Errichtung von Volkshallen zur Pflege edler Geselligkeit und veredelter Volkserholung und Unterhaltung. Die Versammlung spricht ihre Ansicht dahin aus, dass zur Bewältigung dieser grossen Aufgaben die öffentlichen Mittel herangezogen werden müssen und die verlangten Einrichtungen nur durch die öffentlichen Gewalten durchgreifend organisirt werden können. Die Versammlung hält es daher für die Pflicht der öffentlichen Gewalten in Stadt, Land und Staat, für die Ausgestaltung des Volksunterrichtes und der Volkserziehung in diesem erweiterten Umfange zu sorgen.

Ferner wurde die folgende von Dr. Adler beantragte Zusatzresolution gegen eine geringe Minorität angenommen:

„Die Versammlung erkennt die in der vorgeschlagenen Resolution enthaltenen Forderungen, soweit sie nicht bereits sind, lediglich als den ersten Schritt zur Erreichung des Zieles, das kein anderes sein kann, als die Beseitigung des Monopols auf Wissen durch die Besitzenden vermöge der Erringung der politischen Macht durch die Arbeiter."

Es giebt nicht Wenige, die nach dem Verlauf der Versammlung mehr das Trennende, als das Einende betont haben, obwohl natürlich die eigentliche liberale Partei ihr Interesse daran findet, den gegen den Gemeinderath geführten wuchtigen Schlag auszunützen. Man klagte darüber, dass die sozialdemokratische Majorität der Versammlung nicht umhin konnte, eine Kraftprobe durch die Wahl des Präsidiums ohne Rücksicht auf die Einberufer abzulegen; man klagte über die scharfe Rede Dr. Adlers gegen die Bourgeoisie als Klasse, in der er bemerkte, dass auf die Dauer die Bourgeoisie nicht durch Fortbildung der ärmeren Klassen „den Ast absägen werde, auf dem sie sitze," und dass nur die Arbeiterklasse ein wirkliches Interesse an ernsthafter Volksbildung habe; man klagte endlich über die Zusatzresolution, durch welche der Versammlung ein politischer Anstrich gegeben worden sei.

Bei Lichte besehen wiegen diese Vorwürfe nicht schwer. Der Beschluss inbetreff der Wahl des Präsidiums war bei den Sozialdemokraten selbst nur gegen den Widerstand der eigentlichen Dogmatiker zustandegekommen, welche der Ansicht waren, man könne und müsse zwar in einer Versammlung, die nicht als blosse Arbeiterversammlung gedacht sei, erscheinen, aber nur gleichsam unter Protest, man dürfe sich nicht so weit einlassen, dass man selbst das Präsidium übernehme. Dr. Adler klagte zwar die bürgerliche Klasse an, war aber genöthigt, gerade der Gruppe von Männern, welche die Versammlung einberufen hatten, ihrer Ueberzeugung und politischen Integrität eine Anerkennung und einen Dank nach dem anderen abzustatten, nicht nur dafür, dass sie sich der Sache der Volksbildung ehrlich annehmen, sondern auch dafür, dass sie sich an das Volk selbst gewendet haben. Schliesslich konnte die Arbeiterklasse nicht umhin, die von den Einberufern vorgelegte Resolution beifälligst und einstimmig anzunehmen; der Zusatz bedeutete nur einen dogmatischen, theoretischen Protest.

Der eigentliche Inhalt der Versammlung wurde durch die in dieser Sache mehr formellen Differenzen nicht einmal abgeschwächt. Vielmehr zeigte sich — und dies ist ein dauerndes Ergebniss — dass es gewisse Punkte giebt, in welchen die Erkenntniss einer Anzahl freier gesinnter bürgerlicher Männer und die Interessen der Arbeiterschaft übereinstimmen; und es zeigte sich, dass in solchen Fällen, wenn auch getrennt marschirt wird, vereint geschlagen werden kann. Die Macht der Situation war in diesem Falle und wird noch in manchen Fällen unzweifelhaft so gross sein, dass sich eine Anzahl geistig hervorragender Männer, trotz einer gewissen Scheu vor der grossen Oeffentlichkeit, an die Gesammtbevölkerung wenden musste und dass die Arbeiterschaft, trotz ihrer Scheu, sich mit bürgerlichen Elementen zu vermengen — einer Scheu, die naturgemäss beim ersten Versuche am schärfsten zum Ausdrucke kommen musste — mit diesen Männern zusammengehen muss; und dies kann gerade bei uns in Oesterreich, wo es noch festgewurzelte Mächte gibt, Rudimente von Anno dazumal, die weit jenseits von Gut und Böse und vom ganzen modernen Klassenkampfe stehen, in einzelnen Fällen von grossem Vortheile sein.

Eine andere Frage freilich ist es, ob jene jetzt noch vereinzelt stehenden Männer jemals imstande sein werden, eine grössere Organisation, etwa eine sozialpolitische Partei, zu bilden. Dass eine Lücke in unserem politischen Leben besteht, welche eine solche neue Partei ausfüllen könnte, ist unzweifelhaft; sie wird lebhaft empfunden seit dem vollständigen Niedergange der liberalen Partei, welche die Folge der niedrigen Gesammt-Entwicklung unserer sozialen und politischen Zustände und zugleich der Furcht vor der sich schon modern organisirenden Sozialdemokratie ist. Aber eben dieselben Umstände wirken auf die gesammte Bourgeoisie als Klasse ein. Dies zeigte gerade die Musikvereins-Versammlung. Denn vergebens konnte man sich fragen, wo eigentlich die bürgerlichen Elemente sind, welche als Heerbann den sozialpolitischen Generalen Folge leisten würden. Es war schimpflich, dass kein einziger antisemitischer Redner sich in die Versammlung wagte; nicht minder aber, dass sich ausser den Einberufern niemand fand, der öffentlich eine Ansicht vertreten hätte, welche weder mit den Behauptungen der Sozialdemokratie übereinstimmte, noch auch die alte liberale Partei vertheidigte, und bei dieser einzigen Gelegenheit als Sozialpolitiker oder auch nur als „Jungliberaler" gesprochen hätte.

Es ist wohl möglich und sehr wünschenswerth, dass sich bei den nächsten Gemeinderaths-Wahlen, wenn es sich um konkrete Fragen der städtischen Verwaltung handelt, eine grössere Gruppe der Bourgeoisie, die nicht mehr „liberal" sein kann und die vielleicht bisher aus Protestbedürfnis und Verzweiflung für die Antisemiten gestimmt hat, um die Sozialpolitiker schaart. Es ist sogar möglich, dass sich bei Reichsraths-Wahlen in einzelnen Wahlkreisen Konstellationen ergeben, bei welchen Sozialpolitiker cher durchdringen können, als Liberale oder Klerikale oder Sozialdemokraten. Aber eine starke sozialpolitische Partei wird sich

Digitized by Google

bei der historischen Entwickelung unserer Verhältnisse schwerlich ergeben.

Um so nützlicher ist es, wenn einzelne angesehene Männer von Fall zu Fall für das einstehen, was sie für richtig halten, und die formellen Schranken niederreissen, die sie bisher eingeengt haben. Um so nützlicher ist es, wenn die Arbeiterpartei im einzelnen Falle die dargebotene Unterstützung ohne Misstrauen annimmt. Man muss auf beiden Seiten die Kinderkrankheiten überwinden, die in einem Staate natürlich sind, wo gerade erst die ersten Schritte zu politischem Leben gemacht werden. Man wird sich klar werden, dass man nicht organisch verwachsen will; man wird nicht Propaganda auf dem Gebiete der Nachbarn machen. Aber man wird gemeinsame Feinde gemeinsam schlagen, ohne dass man sich etwas zu vergeben glaubt dadurch, dass man es nicht allein gethan hat. Wenn man sich nicht verträgt, wird man auseinandergehen.

Wien. L. M. Hartmann.

Der Vor-Entwurf eines deutschen Handels-Gesetzbuchs.

Den ersten greifbaren Beleg dafür, welche tiefgehenden Rückwirkungen die unter den bekannten Umständen erfolgte Annahme des neuen bürgerlichen Gesetzbuches für grosse Bevölkerungskreise üben wird, bietet der Entwurf eines neuen deutschen Handels-Gesetzbuches[1]), der vor Kurzem vom Reichs-Justizamt veröffentlicht wurde. Er ist mit Berücksichtigung des bürgerlichen Gesetzbuches bereits während der Durchberathung desselben im Reichstage aufgestellt worden und kann deshalb jetzt schon, unmittelbar nach der Annahme unseres deutschen code civil, als erstes derjenigen Reichsgesetze im Entwurf bekannt gegeben werden, die sich an die neuen bürgerlichen Rechts-Vorschriften anpassen müssen. Die Kaufleute, die sich überhaupt sehr wenig um Einzelheiten der Gesetzgebung und am allerwenigsten um speziell juristische Fragen derselben kümmern, werden nunmehr wohl allmählich merken, was es auch für sie bedeutete, dass die Kodifizirung des bürgerlichen Rechts fast ohne thätige Theilnahme ihrerseits vor sich ging. An zahlreichen Stellen, die früher im Handels-Gesetzbuch selbstständig geregelt waren, wird jetzt einfach das bürgerliche Gesetzbuch als geltend einrücken.

Im neuen Handels-Gesetzbuch aber soll erfreulicher Weise aufgeräumt werden mit der bisherigen Geltung von Handelsgebräuchen, soweit das bisherige Handels-Gesetzbuch Nichts bestimmte. Diese Gebräuche waren ein Moment der Rechtsunsicherheit, namentlich auch für den Kampf ums Recht der schwächeren Elemente, deren Ausmerzung nach jeder Hinsicht geboten erschien, dabei aber immer noch nicht konsequent durchgeführt ist, wie sich weiter unten zeigen wird. Mehr von episodischer Bedeutung dürfte dagegen der Vorschlag sein, zum Firmenrecht im Einführungsgesetze eine Ergänzung der Gewerbeordnung dahin zu vollziehen, dass Gewerbetreibende, welche einen offenen Laden haben, verpflichtet sind, ihren persönlichen Namen an die Ausseuseite oder am Eingange des Ladens in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Das soll die bekannten, mehrfach angefochtenen Polizeiverordnungen nachträglich rechtfertigen. Besonders interessiren wird viele Leser dieser Zeitschrift der Hinweis der Denkschrift, dass „für die Gewerbebetriebe der Gemeinden oder der sonstigen Kommunalverbände, wie z. B. für städtische Pferde-Eisenbahnen, Gasanstalten u. s. w." eine Verpflichtung zur Anmeldung behufs Eintragung in das Handelsregister nicht besteht, weil für die Oeffentlichkeit der Rechtsverhältnisse bei diesen Unternehmungen schon in anderer Weise gesorgt sei, auch eine Eintragung der mit der Leitung betrauten Personen und des Umfanges ihrer Befugnisse sich mit Rücksicht auf die öffentliche Stellung der Beamten nicht durchführen lasse. Ganz neu ist ein siebenter Titel des ersten Buches über Handlungsagenten, sowie ein achter über Privat-Handelsmäkler, zwei Berufsspezialitäten der modernen Handelsentwicklung, deren Rechtsverhältnisse bisher überhaupt nicht speziell geordnet waren. Im dritten Titel des zweiten Buches über die Aktiengesellschaften schimmert aus einer Reihe wiederum verschärfter Vorschriften — es ist die dritte Anziehung der Schraube seit 1870! — die agrarische Richtung mit ihrer Spitze gegen das bewegliche Kapital durch, welche unsere innere Gesammtpolitik beherrscht, ebenso wie die gänzliche und ausserordentlich sorgfältig durchgeführte Ausscheidung aller gewerblichen Nebenbetriebe und Geschäfte der Landwirthe aus dem Kreis des handelsrechtlichen Geltungsbereichs durch die neuen §§ 2 und 3 (S. 18 der Denkschrift) sicher ein Werk der agrarischen Agitation ist, das, wie es scheint, noch viel zu wenig beachtet wurde. Auch die Thatsache, dass in den neuen Vorschriften des dritten Buches, fünfter Titel, das bisher ungeregelte Lagergeschäft betreffend, die Frage der Lagerscheine oder Warrants unter Hinweis auf die angeblich „zweifelhaften" Erfahrungen mit den entspreehenden Landesgesetzen in Elsass-Lothringen und Bremen absichtlich unerledigt gelassen ist, lässt schliesslich den agrarischen Einfluss auf die Gestaltung des Entwurfs erkennen. Und eine eingehendere Betrachtung wird zu diesen Zeichen der Zeit wahrscheinlich noch eine lange Reihe anderer fügen können.

Es widerspricht dieser Beobachtung auch durchaus nicht, wenn in dem sozial am meisten interessirenden Abschnitt über Handlungsgehülfen und Lehrlinge (Buch I, Tit. 6) nicht unerhebliche arbeiterschutzfreundliche Anläufe gemacht sind. In England und Oesterreich kam ja der erste Arbeiterschutz auch wesentlich durch die Feindschaft der Gross-Grundbesitzer gegen die Fabrikanten und Kaufleute zu Stande. Leider werden nur diese Wohlthaten wieder einmal angeboten, ohne dass die Betheiligten befragt worden wären. Denn es ist mindestens eine arge Uebertreibung der Vorbemerkung zur Denkschrift, die den Entwurf begleitet, dass „zur Begutachtung der Vorschriften über die Handlungsgehülfen . . . auch Angehörige dieser Berufsklasse zugezogen" gewesen wären. Manchem Leser wird es vielmehr aus den Mittheilungen dieser Zeitschrift vom Oktober und November v. Js. erinnerlich sein, dass der einzige Gehilfenverein, der sich überhaupt an das Reichs-Justizamt wegen Zuziehung von Gehilfenvertretern wendete, abschlägig damit bedeutet wurde, dass das Reichs-Justizamt seine Wahl schon getroffen habe. Zugezogen wurden dann thatsächlich als Vertreter der gemischten, aus Prinzipalen und Gehilfen bestehenden Vereine ein Agent, und als wirklicher Gehilfe der Vertreter eines auf dem Harmonie-Standpunkte stehenden Gehilfenverbandes, dessen Delegirter bereits vor der Reichskommission für Arbeiterstatistik eine sehr energiclose Haltung eingenommen hatte.

In dem sechsten Titel über Handlungsgehilfen und Lehrlinge sind, obgleich die Paragraphenzahl von 9 auf 21 gewachsen ist, zunächst eine Reihe von Vorschriften gänzlich zu vermissen, deren Aufnahme dringend geboten gewesen wäre. Trotz aller neuerdings geltend gemachten Bedenken[1]) gegen das Ueberhandnehmen bloss mündlicher Anstellungen enthält der Entwurf keinerlei Bestimmungen zur Beförderung der Schriftlichkeit der Lehrlings- und Arbeits-Verträge, er greift vielmehr beim Fehlen besonderer Vereinbarungen sogar auf den „Gebrauch" zurück, den er an

[1]) Mit Ausschluss des See-Handelsrecht. Nebst Denkschrift. Aufgestellt im Reichs-Justizamt. Amtl. Ausgabe. Berlin, J. Guttentag. 1896. 124 und 277 Seiten.

[1]) Vgl.: Der Dienstvertrag mit besonderer Berücksichtigung kaufmännischer Lebensverhältnisse. Im Auftrage des Kaufmännischen Vereins Zürich gemeinverständlich dargestellt von Dr. Arthur Curti, Advokat. Zürich, 1896.

Digitized by Google

anderen Stellen möglichst eliminiren will, sowie in bedenklich weitem Umfange auf das richterliche Ermessen bezüglich der Art und des Umfanges der Dienstleistungen der Gehülfen. Er stellt nicht einmal gegenüber der vielfach anzutreffenden missbräuchlichen Verwendung von Lehrlingen und Gehülfen zu Packer- und Handlangerdiensten fest, dass der kaufmännische Arbeiter auch nur kaufmännische Dienste zu leisten hat; ja, er unterstützt die angedeutete Ausnutzung indirekt dadurch, dass die Denkschrift in höchst unbestimmter Weise davon spricht, die Verrichtung „gewisser technischer Arbeiten" schliesse den Begriff des Handlungsgehülfen nicht aus. Nicht einmal der Vorschlag des ministeriellen österreichischen Entwurfes aus dem Jahre 1857 ist zu finden, dass der jugendliche Lehrling wenigstens nur zu „seinen Kräften angemessenen Geschäften" verwendet werden dürfe. Es fehlt ferner jede Vorschrift darüber, dass das Gehalt in regelmässigen Fristen, am besten nach altem Gebrauch spätestens am Monatsletzten zu zahlen ist, während doch zahlreiche Klagen der Gehülfen über unpünktliche Gehaltszahlung vorliegen. Die Gewerbeordnung ist auch in diesem Punkte einige Schritte weiter vorgegangen, indem sie wenigstens die Möglichkeit für ortsstatutarische Vorschriften über die Lohnfristen für gewerbliche Arbeiter offen lässt. Und wenn schliesslich auch die Erfahrung weniger darauf hindrängt, dass die Kennzeichnung kaufmännischer Zeugnisse durch geheime Merkmale verboten werden müsste, wie in der Gewerbeordnung, so hat sich für die Gehülfen unter der „Vertragsfreiheit" ein anderer Uebelstand ergeben: die offene Ausstellung eines guten Zeugnisses, aber die geheime briefliche oder mündliche Anschwärzung und Aechtung durch den Prinzipal, der um Auskunft über seinen früheren Angestellten angegangen wird und nun hinter dem Rücken desselben denjenigen Racheakt auszuüben sucht, den er offen nicht wagte. Ich kenne eine Reihe solcher praktischer Fälle, in welchen tüchtige Gehülfen durch heimtückische Prinzipale monatelang zur Stellenlosigkeit verurtheilt wurden, weil die private Auskunft in direktem Widerspruch mit dem glänzenden Zeugniss stand, das die jungen Leute schriftlich in Händen hatten. Der Entwurf beschäftigt sich aber auch mit dieser Frage überhaupt nicht.

Und nun die vorhandenen Verbesserungsvorschläge des Entwurfs! Sechs ganz neue Paragraphen wollen das Lehrlingswesen regeln, welches das bisherige Handels-Gesetzbuch mit einem dreizeiligen Artikel abthut, der „in Ermangelung vertragsmässiger Bestimmungen" auf die „örtlichen Verordnungen oder den Ortsgebrauch" verweist. Der radikalste der neuen Vorschläge ist, dass Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, Handlungslehrlinge weder halten noch sich mit der Ausbildung solcher befassen dürfen. Aber die Sache klingt leider nur radikal, sie ist es nicht. Nach meinen langjährigen Beobachtungen sind die ärgsten Lehrlingszüchter nicht in den Reihen der „Kaufleute" zu finden, die als gescheiterte Existenzen und nach Verbüssung einer Strafe aus einem anderen Beruf zum Kaufmannsstand kommen, sondern in denjenigen der Kolonialwaaren-Händler, Kurzwaaren-Händler u. s. w., die mit grossem Kapital moderne Bazare betreiben; und diejenigen unter ihnen, die mit einer Ueberzahl von Lehrjungen und Lehrmädchen „arbeiten", sind meist äusserlich recht respektable Bürger, vielfach Honoratioren ihres Orts und „angesehene" Kaufleute, denen es bei der Lektüre des vorgeschlagenen Verbotes gehen dürfte, wie den Auguren im alten Rom, wenn sie sich begegneten. Mit solchen Polizeivorschriften bessert man wenig. Nur eine starke Abkürzung der Arbeitszeit für Lehrlinge zugunsten der Fortbildungs-Schule kann die übermässige Ausnutzung beseitigen. Aber gerade hier soll es bei den bisherigen Vorschriften bewenden, nach denen der Prinzipal zu nichts weiter verpflichtet ist, als dem jungen Mann, der in die Fortbildungs-Schule gehen will, die Zeit dazu zu geben. Und vom obligatorischen Fortbildungs-Unterricht sind wir im grössten deutschen Staate, ferner in Bayern u. a. m. so weit, weit entfernt! — Auf die platonischen Vorschriften, nach denen der Prinzipal den Lehrling „in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten zu unterweisen", „zur Arbeitsamkeit und guten Sitten anzuhalten hat", lauter Dinge, die so lange auf dem Papier stehen, als es keine Handelsinspektoren mit der Befugniss des Einschreitens giebt, folgen schliesslich noch zwei vernünftige Vorschläge: dass das Lehrverhältniss während des ersten Monates ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden kann, und dass dasselbe jederzeit nach Ablauf eines Monates endet, wenn der Lehrling zu einem anderen Berufe übergehen will.

Für die Gehülfen und Lehrlinge ganz neu ist die aus der Gewerbeordnung herübergehobene Vorschrift, mit der zum ersten Mal den Missständen der kaufmännischen Arbeitsräume gesetzgeberisch näher getreten werden soll: der Prinzipal soll verpflichtet sein, die Geschäftsräume so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb so zu regeln, dass der Gehülfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit geschützt ist, — „soweit die Natur des Betriebes es gestattet". Auch hier fehlt der Handelsinspektor als Kontrollbehörde, wie auf der anderen Seite noch das kaufmännische Schiedsgericht fehlt, vor dem der Gehülfe, wenn er wirklich den Muth dazu haben sollte, während der Dauer seines Dienstvertrages auf Abstellung gesundheitlicher Missstände rasch und billig klagen könnte. Die neue Vorschrift dürfte in der Praxis einstweilen Dekoration bleiben, ebenso wie die entsprechende im § 610 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die sich auf die freie Station des Personals beim Prinzipal bezieht. Die Weiterzahlung des Gehaltes bis zur Dauer von 6 Wochen im Falle unverschuldeten Unglückes ist dem Gehülfen nach dem Gesetzestext des Entwurfes in keiner Weise sicherer gestellt als bisher, wie es die Denkschrift (S. 60) meint; denn jene Gehaltszahlung kann nach § 65, Ziffer 3 des Entwurfes genau wie bisher illusorisch gemacht werden durch sofortige Entlassung „wegen anhaltender Krankheit". Soll der Zweck erreicht werden, den die Denkschrift will, so muss es in § 65, Ziffer 3 heissen: „wegen länger als 6 Wochen dauernder Krankheit". Ein wirklicher Fortschritt ist dagegen der Vorschlag, die monatliche Minimal-Kündigungsfrist einzuführen, wenn auch am Wortlaut des betreffenden Paragraphen noch manches zu bessern und die Ausnahme für Aushilfsstellen wesentlich zu beschränken ist. Unglücklich erscheint, dass der neue Entwurf irreführend auch bei der sofortigen Entlassung und dem sofortigen Austritt von „Kündigung" spricht, statt die Sache bei jenen richtigen Namen zu nennen. Die bisher zu Ungunsten des Gehilfen recht ungleich vertheilten Entlassungs- und Austrittsgründe sind jetzt im Entwurf anscheinend gleichmässig und gerecht geordnet: zu je vier auf jeder Seite. Leider ist diese äusserliche Gleichstellung theilweise nur durch ein mechanisches Kunststückchen erzielt: der Verfasser des Entwurfs hat einfach als sofortigen Austrittsgrund für den Gehilfen unter Ziffer 1 einen ganz selbstverständlichen, der auch bisher schon nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen galt, als anscheinend neu aufgeführt, die Unfähigkeit nämlich, den Dienst fortzusetzen. Umgekehrt hat er, die dem Prinzipal zur Seite stehenden Hauptgründe zur Entlassung anscheinend vermindert dadurch, dass er die frühere Ziffer 1 und 2 — in eine Ziffer zusammenzog, was sachlich natürlich gar nichts ändert. Solche Kunstgriffe sollte man doch an solcher Stelle lieber unterlassen. Thatsächlich soll eine grössere Gleichstellung dadurch erzielt werden, dass künftig für Prinzipal und Gehilfen gleichmässig „Thätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen" als Aufhebungsgrund gelten, während hierin bisher der Gehilfe eine Nüance ungünstiger gestellt ist als sein Chef; auch soll der „unsittliche Lebenswandel" des Gehilfen als Entlassungs-

Digitized by Google

grund ganz wegfallen, wie er bisher auch nicht als Austrittsgrund gegen den Prinzipal geltend gemacht werden konnte. Aber es ist, als wollte der Entwurf jede Verbesserung mit einer Auslassung oder einer Verschlechterung erkaufen; und so führt er denn schliesslich statt des ersehnten Verbotes jeder Konkurrenz-Klausel, über dessen Nothwendigkeit in dieser Zeitschrift sattsam gesprochen ist, die gesetzliche Sanktion solcher Abmachungen ein, falls sie „nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreiten, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehülfen ausgeschlossen wird." Das ist beinahe schlimmer als bisher, wo die Nichterwähnung der Konkurrenz-Klauseln im Handels-Gesetzbuch dieselben bereits als etwas ausserhalb des Gesetzlichen Liegendes erscheinen liess. Durch den Entwurf würde die Verbindlichkeit solcher Klauseln in aller Form feierlich besiegelt, Gesetz und Staat würden sich hinter einen kapitalistischen Auswuchs stellen und sicher von dieser Stellung Nichts profitiren. Es ist auch erstaunlich, wie leicht sich die Denkschrift die „Begründung" dieses Standpunktes macht: „Unter Umständen und innerhalb gewisser Grenzen muss eine Vereinbarung, durch welche sich ein Gewerbetreibender dagegen zu sichern sucht, dass ein aus seinem Geschäft austretender Angestellter die Kenntniss der Verhältnisse des Geschäfts, insbesondere der Kundschaft, unmittelbar zum Nachtheile seines früheren Dienstherrn ausnutze, als berechtigt anerkannt werden. Es wäre eine Unbilligkeit, wenn das Gesetz dem Gewerbetreibenden die Möglichkeit vollständig entzöge, auf dem bezeichneten Wege ihre oft durch langjährige Bemühungen erlangte geschäftliche Stellung gegen unbefugte Eingriffe zu schützen". Diese, von den sozialen Gedankens Blässe wahrhaftig nicht angekränkelten Sätze sind buchstäblich und wörtlich Alles, was die Denkschrift zur Rechtfertigung des Entwurfes zu sagen hat, der die Konkurrenz-Klauseln sanktioniren will. Kein Wort über dasjenige, was auf Seite der Gehilfen dem Interesse des Prinzipals gegenübersteht, nicht der geringste Versuch, zwischen diesen entgegenstehenden Interessen abzuwägen und etwa diejenigen des Prinzipals als schwerwiegender nachzuweisen, — lediglich die nackte Betonung des Unternehmer-Interesses. Angesichts eines solchen Mangels an Billigkeit in der Prinzipienfrage lohnt es nicht, auf das Dehnbare und Ungewisse der ganz in das richterliche Ermessen gestellten Beschränkung der Konkurrenz-Klauseln einzugehen. Jetzt ist mit aller Wucht seitens der Angestellten nochmals die grundsätzliche Vorfrage aufzurollen, zu deren Entscheidung an dieser Stelle genügendes Material geliefert worden ist.

Seitens der Angestellten, — falls sie sich überhaupt zum vorliegenden Entwurf äussern. Es ist so bezeichnend wie möglich, dass der deutsche Handelstag durch besondere Kommissionen eine sehr sorgfältige Kritik des Entwurfs vorbereitet, dass er ferner als mächtige Interessenvertretung der Prinzipale darauf hinwirken will, der Entwurf möge nicht schon im Oktober dem Bundesrath zugehen, sondern es möge den Kaufleuten längere Zeit zur Aeusserung ihrer Wünsche und Aussetzungen gelassen werden, während auf Seite der Handlungsgehilfen kaum eine Spur einheitlichen und entschlossenen Vorgehens in gleichem Sinne zu bemerken ist. Mit der Zeit werden wohl beim Reichs-Justizamt und beim Bundesrath einige entschiedene und einige unentschiedene Kundgebungen verschiedener Gehilfen-Organisationen einlaufen, die sich gegenseitig aufheben. Ihre Wirkung kann man sich im Voraus denken, falls nicht noch in letzter Stunde eine ganz energische und einheitlichere Bewegung entfacht wird. Die Unternehmer des deutschen Handelsstandes aber werden zu zeigen haben, ob sie die vom agrarischen Geiste eingegebenen Verschlechterungen des deutschen Handelsrechtes abzuwehren im Stande sind und dafür eine Vervollkommnung auf modernen Spezialgebieten, wie demjenigen des Warrant-Verkehrs u. A., durchsetzen. Jedenfalls beherrschen jetzt tiefe soziale Interessen-Gegensätze ganz anders, als vor 40 Jahren, den Streit um die Neugestaltung des deutschen Handelsrechtes.

Frankfurt a. M. M. Quarck.

Soziale Zustände.

Kooperative Dockarbeit in Schottland. Seit einigen Jahren geschieht das Verladen von Kohle in Burntisland (Fife) durch eine kooperative Arbeitergruppe, bestehend aus 61 Personen, nämlich einem Obmann und 5 Abtheilungen von je 12 Arbeitern, die wieder je einen gewählten Obmann haben. Diese Obmänner bilden zusammen das Exekutiv-Comité. Die Association nimmt vollkommen die Stellung eines unabhängigen Unternehmers ein, der kontraktmässig die Verladearbeit übernommen hat. Die 14tägig zur Auszahlung gelangenden Löhne vertheilt der Obmann zu gleichen Theilen an die Mitglieder der Gruppe, bis auf einen kleinen Abzug für die Beschaffung der Werkzeuge. Die Angelegenheiten werden in regelmässigen Sitzungen erledigt; der Obmann führt genaue Rechnung, die allgemeiner Kontrolle unterliegt. Diese Coal Trimmers Association ist überdies als Filiale der National Union of Dock Labourers gewerkvereinsmässig organisirt.

Arbeitszeit in Japan. Einer Mittheilung der „Japan Weekly Mail" zufolge hat die Sanitätsgesellschaft in Osaka im letzten Jahre eingehende Untersuchungen betreffend die Arbeitszeit in Osaka gepflogen. Osaka ist eins der Centren der sich rasch entwickelnden japanischen Fabrikindustrie. Die Untersuchung erstreckte sich auf sämmliche Spinnereien in Osaka, in welchen 6207 Männer und Knaben und 16785 Frauen und Mädchen beschäftigt sind, sowie auf einige andere Fabrikbetriebe. Die Arbeitszeit in den Spinnereien beträgt:

Alter	Zahl der Arbeiter	Durchnittliche Arbeitszeit
über 60 Jahre	56	11 Stunden 7 Minuten
„ 20 „	7385	11 „ 15 „
„ 15 „	5743	11 „ — „
„ 12 „	2518	11 „ — „
„ 10 „	573	11 „ 10 „
unter 10 Jahren	171	11 „ 15 „

Elfstündige Arbeitszeit für zehnjährige und jüngere Kinder ist zweifellos äusserst gesundheitsschädlich, und die japanischen Sanitätsbehörden wenden diesen Verhältnissen ernste Aufmerksamkeit zu; die Reformen in dieser Richtung sind auch in Japan um so schwieriger, als die Arbeiter durch Extralöhne verleitet, zu allen Ueberstunden leicht zu haben sind, ohne an die endliche Wirkung der Ueberanstrengung auf ihre Gesundheit zu denken.

Gefängnissarbeit in der deutschen Marmorindustrie. Auffallende Mittheilungen über die Begünstigung der Gefängnissarbeit in der deutschen Marmorindustrie macht der soeben erschienene Jahresbericht der oberbayerischen Handelskammer in München für 1895. Danach werden im preussischen Zuchthause zu Diez a. Lahn „ca. 15 Rauharbeiter, 70 Schleifer, 30 Steinmetze und 5 Maschinisten mit einem Durchschnittslohn von 40 Pf. pro Tag beschäftigt. Da diese Leute an 300 Tagen im Jahre arbeiten, so ergiebt dies eine durchschnittliche Jahresausgabe an Löhnen im Betrage von 14400 M. Die sonstige Privatindustrie dagegen hat für die gleiche Anzahl Leute 135250 M. Löhne zu bezahlen, ist demnach ziffermässig mit 140850 M. im Nachtheil gegenüber den im Zuchthause hergestellten fertigen Steinmetzarbeiten aus Marmor. Das Bedauerliche an der Sache ist insbesondere, dass die Firma, welche die Zuchthausarbeit in Pacht genommen hat, durch billige Preisstellung in der Lage ist, sich Staatsaufträge in grossem Umfange zu sichern. Es wurden von ihr die gesammten Marmorarbeiten des Centralbahnhofes in Frankfurt a. M., sowie der grösste Theil derjenigen des Kölner Bahnhofes ausgeführt, und es sollen ihr in jüngster Zeit die ganz bedeutenden Arbeiten für den Donbau in Berlin, sowie auch die sehr umfangreichen Marmorausführungen für das erbprinzliche Palais in Karlsruhe übertragen worden sein. Somit subventionirt der Staat in zweifacher Weise die Sträflingsarbeit." Es ist eben alte Gepflogenheit preussischer Ver-

Digitized by Google

waltungen, dass sie die Arbeiterverhältnisse, auf welche sie einwirken könnten, unter einem anderen Gesichtspunkt, als unter dem des Gewinn suchenden Privatkapitalisten noch nicht betrachten.

Wachsthum der todten Hand in Preussen. Nach der neuerlichen Übersicht des Staatsanzeigers wurden im Jahre 1895 im Ressort des preussischen Kultusministeriums an Zuwendungen für Korporationen etc. im Mehrbetrage von 3000 M. genehmigt: an evangelische Kirchen und Pfarrgemeinden 117 Zuwendungen im Gesammtbetrage von 1 870 546,85 M. (hiervon Werth der nicht in Geld gemachten 420 830 M.); evangelisch-kirchliche Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften und Vereine 27 mit 832 333,48 M. (20 000 M.); Bisthümer und die zu denselben gehörenden Institute 24 mit 936 405 M. (344 000 M.); katholische Pfarrgemeinden und Kirchen 123 mit 1 568 640,40 M. (308 841,35 M.); katholisch-kirchliche Anstalten, Stiftungen u. s. w. 37 mit 603 001 M. (268 300 M.); Universitäten und die zu denselben gehörenden Institute 10 mit 171 300 M. (44 000 M.); höhere Lehranstalten und die mit denselben verbundenen Stiftungen u. s. w. 13 mit 231 229,75 M. (40000 M.); Volksschulgemeinden, Elementarschulen bezw. die den letzteren gleichstehenden Institute 6 mit 41 100 M. (5000 M.); Taubstummen- und Blinden-Anstalten 8 mit 58 000 M.; Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten 3 mit 76 000 M.; Kunst- und wissenschaftliche Institute, Anstalten u. s. w. 3 mit 14 000 M. (8000 M.); Heil- u. s. w. Anstalten 9 mit 152 600 M. (8000 M.); im Ganzen 380 mit 6 555 155,73 M. (1 466 971,33 M.). (Vorjährige Statistik s. Jg. IV, Sp. 753.)

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Apotheke als Kampfmittel gegen hohe Rechnungen für Wiesbaden. Bei Prüfung des städtischen Etats von Wiesbaden für 1894/95 tadelte der Referent, dass Apothekenbesitzer für die auf Kosten der Krankenhaus- und Armenverwaltung entnommenen Arzeneien und Medikamente nur 10 % Rabatt gewährten. Das sei viel zu gering, früher habe man 20 % Rabatt gehabt. Andere Städte, wie Frankfurt a. M., erhielten einen solchen von 40 %. Er beantragte von den Apothekern höheren Rabatt zu fordern, oder sonst eine Apotheke in städtischer Regie zu errichten. Die Angelegenheit ist der Krankenhaus-Deputation überwiesen.

Strassenbahn-Angestellte und städtische Verwaltung in Leipzig. Der Beschluss der Stadtverordneten in Leipzig vom 20. Mai d. Js., den Rath um seine Einwirkung auf eine günstigere Gestaltung der Arbeitsverhältnisse bei der Grossen Leipziger Strassenbahn zu ersuchen, (vgl. No. 35, Sp. 951 dieser Zeitschrift), hat bereits günstige Folgen gehabt. In der Stadtverordnetensitzung vom 15. Juli d. Js. theilte der Rath mit, dass gegen früher eine Abminderung der Dienststunden stattgefunden habe. Die tägliche Dienstzeit betrage jetzt höchtens etwas über 12 Stunden und gehe bis auf etwas über 10 Stunden herunter. Der Lohn der Wagenführer betrage 2,60 M. im ersten Dienstjahr, bis 3 M. (im dritten Dienstjahr). Ein Einschreiten gegen die Direktion erscheine somit nicht geboten. Das Kollegium liess es bei dieser Mittheilung bewenden, wird aber hoffentlich aus diesem ersten kleinen Erfolg seines Eintretens für eine bessere Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Angestellten städtischer Verkehrsanstalten die Ueberzeugung gewonnen haben, diesen Fragen unausgesetzte Aufmerksamkeit zuwenden zu müssen.

Sonntagsruhe in städtischen Gasanstalten. Dass städtische und ihnen verwandte Betriebe oft noch sehr weit davon entfernt sind, Musterbetriebe in sozialer Beziehung zu sein, geht wieder einmal aus einer Anzahl von Beobachtungen hervor, die in den neuen Jahresberichten (für 1895) verschiedener deutscher Gewerbeinspektoren über die Durchführung der Sonntagsruhe in Gasanstalten niedergelegt sind. Diese Beobachtungen sind in den verschiedensten Bundesstaaten so gleichmässig gemacht worden, dass auf das Vorhandensein allgemeiner Missstände geschlossen werden darf. Wie die „Blätter für soziale Praxis" im Herbst 1893 (No. 37 u. 44) ausführlich dargelegt haben, war damals im Bundesrath beabsichtigt, den Gasanstalten die Durchführung der Sonntagsruhe derart vorzuschreiben, dass nach einer 1—1½jährigen Uebergangszeit die Arbeit bei der unmittelbaren Gasbereitung von früh 6 bis Abends 6 Uhr ruhen sollte. Eine Gegenbewegung der Gasanstalten, an der sich hervorragend auch städtische betheiligten, brachte es jedoch fertig, dass in der preussischen Ausführungsanweisung zu den Sonntagsruhe-Bestimmungen der Gewerbeordnung und im Anschluss an die preussische fast wörtlich auch in denjenigen der anderen Bundesstaaten auf Grund des § 105e, Abs. 1 der G. O. bestimmt wurde: „Es kann die Beschäftigung von Arbeitern (in Gasanstalten und Elektrizitätswerken) an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerlässlich sind, gestattet werden." Als Bedingung wird nur aufgestellt, dass die Arbeiter an jedem zweiten Sonntag 24 oder an jedem dritten bezw. vierten Sonntag 36 Stunden Ruhe haben. Ablösungsmannschaften dürfen 12 Stunden vor und nach ihrer regelmässigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Ausserdem steht den Gasanstalten, die Sonntags arbeiten lassen wollen, § 105c, Abs. 1, Ziffer 3 zur Seite. Diese überaus entgegenkommenden Bestimmungen nutzen nun die Gasanstalten in der denkbar weitgehendsten Weise aus. Viele geben ihren Arbeitern erst jeden dritten Sonntag 36 Stunden frei, wie u. A. die Inspektionsberichte für Sachsen-Weimar und Sachs.-Coburg-Gotha bestätigen. Der letztere macht dazu einen die städtische Sozialpolitik recht kompromittirenden Zusatz: „In einer kleineren städtischen Gasanstalt, in welcher die hauptsächlichste Arbeit nur von einem älteren Mann während des ganzen Jahres besorgt wurde, derselbe also alle Sonntage regelmässig beschäftigt war, sollte auf meine Anzeige eine Aenderung erst herbeigeführt werden." In Württemberg setzte die grösste Gasanstalt des Landes, Bezirks bei den Behörden die Genehmigung ihres alten Modus der Arbeitsvertheilung durch „mit der Begründung, dass eine Einrichtung mit Ersatzmännern sich bei ihrem grossen Betriebe ohne unverhältnissmässige wirthschaftliche Nachtheile nicht durchführen liesse"; jeder Arbeiter hat in dieser Anstalt nach wie vor allwöchentlich entweder von Sonnabend Mittag bis Sonntag früh 6 Uhr, oder von Sonntag früh 6 Uhr bis 12 Uhr Nachts, also 18 Stunden Wechselschicht zu schaffen. Die übrigen Gasfabriken haben bei ihren in zwölfstündigen Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeitern die 24stündigen, dieselben Arbeiter alle 2 Wochen treffenden Wechselschichten beibehalten. Aus Mecklenburg-Schwerin berichtet der Gewerbeinspektor, dass in den beiden grössten Städten alle drei Wochen die 36stündige Ruhe für Gasanstalts-Arbeiter eingetreten sei, wie in Thüringen. „In den kleineren Gasanstalten blieb leider ohne Einstellung von Ersatzmannschaften nur die 18—24stündige Schichtwechsel zur Erfüllung der Bedingungen, d. h. zur Freigabe jedes zweiten Sonntags von 6 bis 6 Uhr des Tags. Am gründlichsten geht, wie gewohnt, die Gewerbeinspektion für Baden auf die Sache ein. „In den Gasfabriken", schreibt sie, „wird der ganze Betrieb, soweit er sich auf die Herstellung des Gases selbst bezieht, auf Grund des § 105c, Abs. 1, Ziff. 3 der G.O. aufrecht erhalten. Es handelt sich hier um eine in diesem Industriezweige im ganzen Deutschen Reiche gleichmässig eingehaltene Uebung." An einer andern Stelle des Berichts wird das Letztere erklärt durch „die Direktiven, die den Unternehmern von dem Verband der Gas- und Wasserwerke zukommen. Hierbei sind aber die Interessen der Arbeiter bis jetzt noch niemals zum Ausdruck gekommen." Damit ist der Finger auf die eigentliche Wunde gelegt. Die Städte betreiben ihre Gasanstalten nach rein kapitalistischen Prinzipien, sowohl hinsichtlich der Sonntagsarbeit als der täglichen Arbeitszeit, die der badische Beamte „häufig" als von 5 Uhr früh bis Abends 11 Uhr dauernd vorfand. Ihr nobile officium, auch die Arbeiterinteressen zu berücksichtigen, wird von ihnen bei der heutigen Zusammensetzung der „städtischen Gemeindevertretung vollständig vernachlässigt. In Berlin haben ja Ende Mai die Arbeiter einiger städtischer Gasanstalten ebenfalls über 18stündige Arbeitszeiten geklagt. Der badische Beamte meint, „die Besorgniss, in der Oeffentlichkeit und bei den Behörden an Ansehen einzubüssen, zeigt sich mitunter als ein wirksamer Antrieb zur Beseiti-

Digitized by Google

gung wenigstens der auffallendsten Missstände dieser Art." Wenn es sich um städtische Gasanstalten handelt, müsste sich diese „Besorgniss" vor den Behörden in einer Art Schamgefühl vor sich selber äussern. Das scheint aber doch ein unzuverlässiger Faktor zu sein, und so bleibt auch hier nur die eine Möglichkeit, dass das Vordringen von Arbeitervertretern in die städtischen Verwaltungen einigen Wandel in die Dinge bringt.

Interessen-Konflikte der Gemeindevertreter. Holländische Gesetzgebung. In deutschen Kommunen wird gegenwärtig viel über das Verhalten von Gemeindevertretern bei Konflikten ihrer Privatinteressen mit denen der Stadt verhandelt. In Holland ist schon im Jahre 1851 durch Gesetz den Gemeindevertretern die Betheiligung an Subnissionen und anderen geschäftlichen Beziehungen zur Stadtgemeinde verboten worden. Der betr. Art. 24 der Gemeindeordnung vom 29. Juni 1851 lautet: „Es ist den Gemeinderathsmitgliedern nicht gestattet, an Prozessen, die die Gemeinde angehen, als Anwalt Antheil zu nehmen; bei der Entgegennahme und Billigung der Rechnung einer der Gemeinde-Anstalt gegenwärtig zu sein, wenn sie zu deren Vorstand gehören; sich mittelbar oder unmittelbar zu betheiligen an freihändigen Verpachtungen von Gemeindegütern oder Gemeindeeinkommen, an Lieferungen oder Submissionen der Gemeinde, am Kauf bestrittener Forderungen gegen die Gemeinde." Weitere Artikel enthalten Kontrolesätze und Ausdehnungsbestimmungen auf Bürgermeister, Sekretär und Steuereinnehmer. Diese Artikel werden sehr strenge ausgelegt und gehandhabt.

Auf dem Meiningischen Städtetag, der in Anwesenheit von 15 meiningischen Städten am 12. und 13. Juni in Poessneck abgehalten wurde, nahmen ebenso wie auf vielen andern in diesem Jahre Steuerfragen (Hundesteuer, Kirchensteuer, Verjährung von Beiträgen der Anlieger zu den Strassenkosten) den Hauptheil der Verhandlungen ein. Nach einem Vortrag über die Stellung der Bürgermeister der kleineren Städte nach der Bauordnung wurde beschlossen, eine Vorstellung gegen die einschlägigen Bestimmungen der Bauordnung an die Oberbehörde zu richten. Der nächste Städtetag wird in Hildburghausen stattfinden.

Arbeiterbewegung.

Bierboykott in der Schweiz. Der erst kürzlich abgeschlossene Frieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im schweizerischen Brauereigewerbe, der zu einer vortrefflich ausgearbeiteten Arbeitsordnung (siehe No. 29 Sp. 801 d. J.) geführt hatte, ist bereits wieder in die Brüche gegangen. Infolge von Arbeiterentlassungen in einer Züricher Brauerei, die mit Boykottirung dieses Geschäftes durch die organisirte Arbeiterschaft Zürichs beantwortet wurden, nachdem Verhandlungen über Ersetzung der Entlassenen durch Vermittlung des Arbeitsnachweises der Arbeiter fruchtlos geblieben waren, ist der Kampf auf der ganzen Linie von neuem entbrannt. Die Brauereibesitzer des schweizer Brauerverbandes beschlossen, zunächst 25 % aller der Organisation der Gehülfen angehörenden Arbeiter zu entlassen; und dem von den Arbeiterunionen der schweizer Städte beschlossenen Bierboykott gegenüber hat der Brauerring mit dem Beschlusse der Aussperrung sämmtlicher organisierten Gehülfen geantwortet. Da und dort sind daraufhin eine Anzahl Gehülfen aus den Fachvereinen ausgetreten. Dagegen hat die organisirte Arbeiterschaft des ganzen Landes den Bierboykott gegen die Verbandsbrauereien mit Begeisterung aufgenommen, und scheint derselbe allseitig, wenigstens an den Hauptplätzen mit allem Eifer durchgeführt werden zu sollen. Die Brauereien der Westschweiz bleiben grossentheils dem Kampfe fern. So in Genf und Lausanne, wo bis jetzt der Frieden zwischen den Brauerfachvereinen und den Arbeitgebern nicht gestört worden ist. Ebenso bleiben eine gute Anzahl leistungsfähiger Braugeschäfte, die dem „Ring" nicht angehören, ausserhalb des Boykotts, von dem sie vielmehr selbstverständlich bedeutenden Nutzen ziehen. Den ursprünglichen Streitpunkt bildete die Benutzung des Arbeitsnachweises der Arbeiter durch die Arbeitgeber. Diese Benutzung war in der vereinbarten schweizer Arbeitsordnung wohl fakultativ gelassen worden; allein bei den Verhandlungen fielen Seitens der Arbeitgeber immerhin mündliche Zusicherungen, dass man nach Möglichkeit diesen Arbeitsnachweis benutzen werde. Die Brauergehülfen in Zürich und das für sie verhandelnde Bundescomité des schweizer Gewerkschaftsbundes glaubten nun in dem Vorgehen der oben erwähnten Züricher Brauerei das Bestreben zu erkennen, den Arbeiter-Arbeitsnachweis gänzlich auf die Seite zu setzen und allmälig die Geschäfte mit nicht organisirten Gehülfen vorzugsweise zu versehen. Darum wurde die genannte Brauerei boykottirt. Diese wandte sich dann an den schweizer Brauerverband, dem sie angehörte, und so wurde der Kampf allgemein. Denn die Braureibesitzer betrachteten jenen Boykott als einen Vertragsbruch und scheinen gerne die Gelegenheit ergriffen zu haben, in einer neuen gegenseitigen Kraftprobe die ihnen lästige Arbeitsordnung wieder aufzuheben. Wenigstens deutet das sofortige solidarische und angriffsweise Vorgehen des ganzen Verbandes darauf hin. In Bern erklärten die Arbeitgeber den Delegirten des Fachvereins, dass sie zwar Entlassungen nicht vorzunehmen gedächten, dass aber die Arbeitsordnung aufgehoben sei. Die Arbeiterschaft kämpft heute nur um Wiederanerkennung der Arbeitsordnung und Wiedereinstellung der Entlassenen. Je nach der Vollständigkeit des Sieges des allgemeinen Bierboykotts dürften dann freilich auch härtere Friedensbedingungen gestellt werden.

Sozialistischer Gewerkschafts- und Arbeiterverband für Nordamerika. Vom 29. Juni bis 2. Juli tagte in New-York die erste Konvention der „Socialist Trade und Labor Alliance", des neuen nationalen gewerkschaftlichen Zentralverbandes, der im November v. Js. kurz nach der Generalversammlung der „Ritter der Arbeit" gegründet wurde. Die Alliance verdankt nach ihrer Erklärung ihren Ursprung und ihren bisherigen Erfolg dem Bedürfniss, „den bestehenden Zentral-Gewerkschafts-Organisationen und ihren theilsträgen, theils korrupten, theils bewusst reaktionären Elementen eine Gewerkschafts-Organisation gegenüber zu stellen, die es sich zur Aufgabe macht, die Interessen der gewerkschaftlich organisirten Arbeiter nicht nur nach der ökonomischen, sondern auch nach der politischen Seite hin zu wahren". Auf der Konvention waren 64 Lokal- und 7 Distriktsorganisationen sowie einige gewerkschaftliche Nationalverbände durch 75 Delegirte vertreten.

Schneiderbewegung gegen das Schwitzsystem in Deutschland. Einen weitere Gesammtkundgebung der Arbeiter des deutschen Schneidergewerbes in der seit Herbst 1895 dauernden grossen Bewegung gegen das Schwitzsystem und die Heimarbeit in der Konfektion fand am 13. und 14. Juli in Eisenach als vierter deutscher Schneider- und Schneiderinnen-Kongress statt. Anwesend waren 40 Delegirte aus Nord- und Süddeutschland, darunter 4 Frauen und ein Wiener Delegirter. Auch der Vorstand der englischen Schneiderunion sandte ein Sympathietelegramm. Die beiden Hauptpunkte der Verhandlungen waren die Besprechung der bisherigen, unter Leitung der Berliner Fünferkommission gestandenen Bewegung und der Forderungen der Schneider an die Gesetzgebung. Beim ersten Punkt wurde namentlich die achttägige Verzögerung des Strikes in Berlin, sowie das schliessliche Fallenlassen der Forderung von Betriebswerkstätten gerügt, das bei der Arbeiterschaft „stark verschimpft" habe; in Dresden hätten sich nach Ansicht des betreffenden Delegirten die Betriebswerkstätten durchdrücken lassen. Diese beiden Rügen wurden von der anderen Seite damit abgewehrt, dass die Hinausschiebung des Strikes in Berlin um acht Tage die nothwendige Folge der Hinausschiebung der Saison durch die Konfektionäre gewesen sei, sowie dass die Forderung der Betriebswerkstätten, wenn sie auch in Bälde noch nicht verwirklicht werden könne, von ähnlicher propagandistischer Wirkung bei der grossen Masse sei wie der Achtstundentag. Sie werde eben wiederkehren, bis sie durchgeführt sei. Der Wortbruch der Konfektionäre in Berlin und Breslau wurde in den bittersten Ausdrücken besprochen, von Hamburg aus dagegen hervorgehoben, dass die dortigen Konfektionäre im Grossen und Ganzen ihr Wort gehalten hätten, was um so mehr anzuerkennen sei,

Digitized by Google

als dort durch einen längeren Strike und durch grössere Konzentration auf den Lohntarif mehr erreicht worden sei. Schliesslich erhielt die Berliner Fünferkommission das volle Einverständniss und Vertrauen des Kongresses ausgesprochen. Ein Antrag München auf Schaffung einer besonderen Organisation für Konfektionsarbeiter wurde lebhaft bekämpft und abgelehnt. Ueber die Forderungen an die Gesetzgebung referirte Frau Zetkin-Berlin (früher Stuttgart). Sie vertrat wörtlich die von Bebel in einer kürzlichen Berliner Schneiderversammlung aufgestellten siebzehn Punkte, welche verlangen:

Die Unterstellung der Hausindustrie und der Heimarbeit und der in ihnen beschäftigten Personen unter alle Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbe-Ordnung, unter die Gewerbe-Inspektion und unter die verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung. — Insbesondere das Verbot der Nacht- und der Sonn- und Festtagsarbeit. — Eine gesetzliche Maximalarbeitszeit. — Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder. — Die Anstellung besonderer, besonders weiblicher Gewerbe-Inspektoren für die Hausindustrie und die Heimarbeit. — Strenge Vorschriften über die Anzeigepflicht der Arbeitsräume und Wohnungen, in denen Personen als Hausindustrielle oder Heimarbeiter beschäftigt sind. Zwang zur Listenführung über die beschäftigten Personen. — Kontrolle der Arbeitsräume und sanitäre Vorschriften für dieselben. — Bezeichnung der in Strafanstalten und in der Hausindustrie hergestellten Waaren als solche. Diese Bezeichnungen dürfen nur von den zum eigenen Gebrauch kaufenden Konsumenten entfernt werden. — Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. — Verbot, resp. besondere Vorschriften aller der Gesundheit besonders schädlichen Arbeitsmethoden (Kohlenbügeln, Steppen etc.). Räumliche Scheidung der Bügel- von den Nähräumen. — Verpflichtung zum Erlass von Arbeitsordnungen für alle Betriebe, welche die Arbeiter direkt oder indirekt beschäftigen. — Vorschriften über Vereinbarung der Löhne und die Art der Lohnzahlung. Verpflichtung der Meister, den Arbeitern und Näherinnen auf den Arbeitszetteln die Löhne anzugeben, die sie von den Unternehmern erhalten. Verbot von Abzügen ohne schiedsrichterliche Entscheidung. (Spezial-Schiedsgericht.) — Verpflichtung, Arbeitsmaterial und Werkzeuge, soweit diese der Unternehmer, dessen Stellvertreter oder der Zwischenmeister liefert und anrechnet, an die Arbeiter nicht höher als zum Selbstkostenpreis abzugeben. — Verbot, dass Werkstättenarbeiter Arbeit zur Fertigstellung nach Hause mitbekommen. Gesetzlich normirte prozentuale Lohnaufschläge für Ueberstunden, soweit letztere gesetzlich zulässig sind. — Verbot für diejenigen Unternehmer oder Meister, weibliche Arbeiter beschäftigen zu dürfen, die sich in betrügerischer oder unsittlicher Weise gegen von ihnen beschäftigte Arbeiterinnen vergangen haben. — Volle Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit. — Internationale Vereinbarungen der Regierungen auf Grund vorstehender Bestimmungen.

Es fehlte nicht an Widerspruch gegen den Appell an den Staat und die Gesetzgebung überhaupt, sowie gegen die zuweit in Einzelheiten sich verlierende Fassung der Resolution im Besonderen. Die von anderer Seite auf Grund ausländischer Erfahrungen gemachten Vorschläge wegen Klauseln gegen die Heimarbeit in öffentlichen Lieferungsverträgen, Verpflichtung der Verleger und Hausbesitzer zur Erstellung normaler Arbeitsbedingungen und die genossenschaftliche Errichtung von Betriebswerkstätten (vgl. die Notiz in Sp. 1149 dieser Nummer) kamen nach allen vorliegenden Berichten gar nicht zur Sprache und Verhandlung. Die Resolution wurde schliesslich angenommen und ausserdem die Beschickung des internationalen Londoner Kongresses beschlossen.

Verband der Vereine der Buchdrucker, Schriftgiesser und verwandter Berufe Oesterreichs. Einen sorgfältig ausgearbeiteten Bericht über seine Thätigkeit in den Jahren 1894 bis 1896 (Wien 1896, K. Höger) versendet dieser nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten im Jahre 1894 aus den Einzelvereinen der Kronländer geschaffene Verband. Der älteste der Einzelvereine, der für Niederösterreich, besteht seit 1842, der für Steiermark seit 1848, der für Salzburg seit 1849, die zehn übrigen für die anderen Kronländer sind in den 60er und 70er Jahren entstanden, der jüngste für Galizien im Jahre 1875. Auf allgemeinen Buchdruckertagen, die 1883 in Wien, 1890 in Klagenfurt, 1892 wieder in Wien und 1894 in Brünn abgehalten worden, und unter beharrlichem Widerstand gegen die Hinderungsversuche der Behörden, die 1891 den niederösterreichischen Verein auflösten, wurden die Grundlagen für den nunmehr $1^1/_2$ Jahre bestehenden und gut fortschreitenden Verband gelegt. Die Organisation umfasst gegenwärtig 13 Vereine mit 6305 Mitgliedern. Der Verband hat einen Tarif mit 9stündiger Arbeitszeit in ganz Oesterreich errungen. Im Jahre 1895 wurden an 797 Reisende für 18 730 Reisetage 9972,70 fl. Unterstützung ausbezahlt. Die Zahl der arbeitslosen Vereinsmitglieder betrug 633. Diese erhielten in 27 283 Arbeitslosentagen 16 369,80 fl. Unterstützung. An 104 Invalide wurden in 4694 Wochen 23 178 fl. ausgezahlt. Den 6305 verbandsangehörigen Mitgliedern stehen 1466 Nichtverbändler, d. i. 18,86 % gegenüber. Von diesen Nichtverbändlern sind in Gegenvereinen etwa 600 organisirt, während 866, d. i. 11,14 % der Gehülfen, jeder Organisation fernstehen. Die Einnahmen und Ausgaben der Verbandsvereine stellen sich wie folgt: Einnahmen 233 099 fl. (Mitgliederbeiträge 82,8, Einschreibgebühren 1,58, Vermögensertrāgniss 9,72 und Diverses 5,9 %), Ausgaben 198 537 fl. Für Unterstützung wurden 64,01 %, für Fortbildung 5,89 %, für Verwaltung 8,06 %, für Organisation 1,74 % und für Diverses 5,47 % verausgabt. Es verbleibt ein Ueberschuss von 14,83 %. Das Vermögen aller Verbandsvereine beträgt 555 667,42 fl., auf das Mitglied berechnet 88,13 fl.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Der deutsche Arbeiterschutz in der Praxis.

Der Stillstand in der sozialpolitischen Gesetzgebung des Deutschen Reichs hat neben vielen unerfreulichen doch die eine heilsame Wirkung, dass die Anhänger eines kräftigen Arbeiterschutzes direkt darauf gestossen werden, wenigstens eine pünktliche Innehaltung des schon bestehenden Rechts zu verlangen. Garantieen für die wirkliche Durchführung der Gesetze sind aber noch wichtiger, als die Erringung der geschriebenen Gesetze selbst. Hierfür einige Beispiele aus der Praxis.

Die Einzelfälle, welche als Illustration dienen sollen, fallen unter den § 120a der G.O., welche den Arbeiterinnen Schutz für Leben und Gesundheit zusichert. Ich schicke der kurzen Ausführung die Bitte an den Leser voran, mir nach Berlin C. in einen Kartonnagenbetrieb zu folgen.

In den Kartonnagenfabriken spielt die Heizung eine grosse Rolle, denn der Raum muss stets gut durchwärmt sein, da der Leim, mit welchem unausgesetzt gearbeitet wird, sonst „starrt". Die Art der Heizung nun ist unter den allgemeinen Arbeitsverhältnissen dieser Betriebe ein Nebenumstand, dem bis jetzt keine Aufmerksamkeit seitens der Unternehmer oder der Gesetzgeber geschenkt worden ist, es sei denn in Rücksicht auf Feuergefährlichkeit, und doch bringt dieser unbeachtete Nebenumstand Qualen mit sich, welche das Leben vieler Arbeiterinnen nicht nur verbittern, sondern auch direkt schädigen. In vielen Betrieben wird die Heizung nämlich durch eiserne Kanonenöfen bewirkt, und die langen Arbeitstische werden bei möglichster Ausnutzung des Raumes bis auf $^1/_4$—$^1/_2$ Meter Abstand an die Oefen herangestellt, sodass die Arbeiterinnen, welche an beiden Seiten dem Ofen zunächst stehen, den ganzen Tag die sengende Glut aushalten müssen.

Jedermann wird nun annehmen, dass der Arbeitgeber, wenn er den kostspieligen Raum derartig ausnützt, dass die Tische in unmittelbarer Nähe des Ofens stehen, wenigstens die daraus entstehende gesundheitsschädliche Wirkung abschwächen wird, indem er billige Ofenschirme beschafft. Aber selbst diese kleine Vergünstigung können die Arbeiterinnen vielfach nicht erreichen, wie die folgenden Zeilen beweisen werden.

Im Januar 1895 besuchte ich in der Mittagspause eine Arbeiterin in der Kartonnagenfabrik von N. in der Schillingstrasse. Die Frau hatte ihren Platz am Ofen; sie klagte über Kopfschmerz. Ich fragte, warum sie nicht um einen Ofenschirm bäte und erhielt zur Antwort: „Die anderen müssen 's ja auch ertragen, das Bitten hilft nichts. Unten, das männliche Personal hat Schirme gekriegt." Ich ging direkt auf das Polizeipräsidium und bat dort um Inspizirung dieses Betriebes, bezw. um die Anordnung, dass auch die wehrloseren Frauen Schirme bekämen, wie die Männer. Meine Bitte war nicht erfolglos, denn bei meinem zweiten Besuche in derselben Fabrik am 11. Januar 1896 hörte ich, es sei im verflossenen Winter ein Polizeibeamter dagewesen und habe die Beschaffung von Ofenschirmen befohlen, allerdings, wie meine Berichterstatterin betonte, „nicht etwa unsertwegen, sondern weil die Kartons zu nahe stehen". Nun, die Hauptsache, die Schirme waren polizeilich ange-

Digitized by Google

ordnet worden — aber wo standen sie? Am 11. Januar 1896 waren die im Januar 1895 angeordneten Ofenschirme noch nicht vorhanden. Der Chef hatte sich begnügt, das Maass nehmen zu lassen und jede bescheidene Frage oder Klage seitens der Arbeiterinnen wies er mit den Worten ab: „Die Schirme sind bestellt, gedulden Sie sich." Dieser grosse, blühende Betrieb beschäftigt ca. 50 Arbeiterinnen.

Die gleiche Umgehung polizeilicher Anordnung seitens des Unternehmers muss ich aus der Kartonnagenfabrik von ..... in der Stallschreiberstrasse berichten. Ich sah dort am 18. Januar 1896 die Arbeitstische so dicht an den Eisenöfen stehend, dass ich den Abstand auf $^1/_4$ Meter schätze. Die Frauen hatten hölzerne Kistendeckel um die Öfen gebaut, um sich zu schützen. Ich machte eine Eingabe, um die Inspizirung dieses Betriebes, der ca. 40 Arbeiterinnen beschäftigt, zu bewirken, und erreichte, dass der zuständige Aufsichtsbeamte nach kurzer Zeit die Fabrik besuchte und auch wirklich die Beschaffung von Ofenschirmen verlangte, eine Verordnung, die sich von selbst aufzwang, da er sich durch den Augenschein überzeugen musste, dass ein Kistendeckel angebrannt war. Der Anordnung des Beamten ist aber keine Folge gegeben worden, der Winter ist verstrichen, ohne dass auch nur ein einziger Ofenschirm gesetzt worden wäre. —

Wenn wir uns nun vergegenwärtigen, dass es sich in den angezogenen Fällen um verhältnissmässig kleine Ausgaben für den Unternehmer handelte, dass dieser aber trotzdem selbst durch amtliche Vorschrift nicht veranlasst werden konnte, der Gesundheit des Arbeitspersonals das kleine Opfer zu bringen, so können wir die sorgende Frage nicht unterdrücken: Wie wird es um die Durchführung solcher Vorschriften bestellt sein, welche vom Unternehmer einen grösseren Kostenaufwand verlangen? Dieser Gedanke stört zwar die Freude an dem, was erreicht ist, aber wenn er Wasser in unsern Wein thut, so wirkt er auch heilsam, indem er uns spornt, unentwegt die sichere Durchführung der vorhandenen Schutzbestimmungen zu fordern. Zur Verwirklichung der theoretischen Bestimmungen müsste die Zahl der Aufsichtsbeamten vermehrt, die Inspektion auf die Betriebe jeder Grösse ausgedehnt und eine Nachrevision eingeführt werden, welche eine geeignete erste Aufgabe für weibliche (etwa mit Tagesgeldern angestellte) Gehilfen der Gewerbeinspektoren sein dürfte.

Die sicherste Bürgschaft für die praktische Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen würde freilich die freiwillige gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter und Arbeiterinnen bieten, wenn die Vereinsfreiheit nicht mit vielen Bestimmungen der G.O. das gleiche Schicksal theilte: verbrieft, aber noch nicht verwirklicht zu sein.

Berlin. Elisabeth Gnauck-Kühne.

Gesetzliche Regelung der Heimarbeit. Vorbericht für Oesterreich. Das österreichische Handelsministerium trägt sich mit dem Plan einer theilweisen Regelung der Heimarbeit. Derselbe läuft darauf hinaus, die Zahl der Sitzgesellen, die in der eigenen Wohnung für Meister arbeiten, dadurch zu regeln, dass ihre Thätigkeit von der Ausstellung einer Arbeitskarte abhängig gemacht wird, die nach Ablauf einer Uebergangsfrist Personen unter einer näher zu bestimmenden Altersgrenze nicht mehr auszufolgen wäre; ferner soll den Stückmeistern das Halten von Lehrlingen in der Hauptsache untersagt werden. Dieser Plan ist im April d. J. den österreichischen Handels- und Gewerbekammern zur Begutachtung mitgetheilt worden — und an diejenige für Niederösterreich in Wien hat in Folge dessen der Kammersekretär-Stellvertreter Dr. Eugen Schwiedland einen „Vorbericht über eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit" erstattet, der jetzt im Druck vorliegt.[1]) Die gediegene Schrift ist ein gutes Stück Vorarbeit für das Gesetzgebungsproblem, das augenblicklich in allen modernen Industriestaaten zur Lösung gestellt ist. Nach ihr wird die Heimarbeit in weit grösserer Mannichfaltigkeit und Vielgestaltigkeit zu kontroliren und zu regeln sein, als es das österreichische Handelsministerium plant. Das ergiebt eine ausserordentlich durchsichtige und klare Darstellung der Entwicklung und des heutigen Standes der Heimarbeit in Oesterreich, welche dieselben typischen Formen und Gründe hat, wie in Deutschland. In Oesterreich scheinen sogar noch ältere Anläufe zur Beschränkung des Uebels gemacht worden zu sein, als bei uns; so auf dem Wege des zunftmässigen Verbots der Beschäftigung von Sitzgesellen bei den Wiener Woll- und Seidenwirkern Ende vorigen Jahrhunderts, aber ohne dauernden Erfolg; dann durch neue Verbote der Brünner und Krakauer Schuhmachergenossenschaft, wie der Wiener Tischlergenossenschaft aus den letzten zwei Jahrzehnten, die den selbstständigen Genossenschaftsmitgliedern untersagten, Arbeiter ausser der Werkstätte zu beschäftigen, die aber nie durchgeführt wurden. Die Bewegung und Gesetzgebung gegen die Heimarbeit in England, Amerika, Australien und der Schweiz hat anscheinend bereits wirksamere Mittel gefunden, wie aus der Darstellung Schwiedlands hervorgeht, welche die entsprechende in den neuesten Drucksachen der deutschen Kommission für Arbeiterstatistik (Verhandlungen No. 10, S. 3 ff.) an Klarheit und Vollständigkeit weit übertrifft. Mit dem System der Arbeitskarten für Sitzgesellen wäre im besten Falle eine allerdings sehr nothwendige Katastrirung der Heimarbeiter zu verbinden und damit dann auch eine Verwirklichung der Arbeiterschutzvorschriften, die jetzt schon im österreichischen Gewerberecht für Heimarbeiter gegeben sind, aber nicht durchgeführt werden. Zu erwägen wäre über den österreichischen und ministeriellen Plan hinaus die Herstellung von Betriebswerkstätten, aber nicht durch gesetzliche Vorschrift, sondern durch die Initiative der organisirten Hausarbeiter. Bisher sehr wenig bekannte Versuche dieser Art, die allerdings immer nur für eine kleine, auserlesene Schaar von Hausarbeitern, für diese aber stets sehr geglückt sind, können für die Schneider aus Genf, Lausanne und Zürich, für die Meerschaumschnitzer aus Wien mitgetheilt werden. Theilweise wurden diese Versuche durch Behörden nachhaltig subventionirt. Zu diesem Mittel hat die deutsche Arbeiterbewegung, der diese Experimente wohl unbekannt sind, noch gar keine Stellung genommen. Dann die Vorschrift, dass Arbeitsstätten auch für Heimarbeit nur mit behördlicher Genehmigung benutzt werden können, wie in New-York, England und auf dem Papier auch schon in Oesterreich bestimmt ist. Noch wirksamer aber erscheint nach dem Vorschlage der Engländerin Beatrice Webb die gesetzliche Bestimmung, dass die Verleger und Hauseigenthümer dafür verantwortlich gemacht werden, dass die Meister, Zwischenmeister und Heimarbeiter ihre Arbeit unter normalen, näher vorzuschreibenden Bedingungen verrichten, der richtige Weg, auf welchem die „Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie" durchführbar sein dürfte. Endlich wäre mit Schwiedland auf ein praktisch ganz besonders bedeutsames Beispiel hinzuweisen: auf das Vorgehen englischer Behörden, bei Vergebung ihrer Arbeiten die Verwendung von Heimarbeit unter hohen Konventionalstrafen vertragsmässig auszuschliessen. Die englische Admiralität, die Londoner Polizeiverwaltung und der Londoner Grafschaftsrath sind auf diesem Verwaltungswege mit grossem Erfolg vorgegangen. Die von der letztgenannten Behörde in ihre Verträge über Lieferung von Schuhen und Kleidungsstücken eingeschalteten einschlägigen Bestimmungen lauten wörtlich:

„Der Unternehmer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich und stimmt dem zu, dass alle Arbeiten und Waaren jeder Art, auf die sich der vorliegende Vertrag bezieht, durch ihn in seinem eigenen Betriebe zu ... ausgeführt werden müssen, bei Strafe von 100 £, welche der Rath für jeden einzelnen Bruch dieser Bestimmung, so oft dieser erfolgen sollte, gleich einer Schuld, welche der Unternehmer dem Rathe zu leisten hat, einzuziehen berechtigt sei, oder dass der besagte Betrag von 100 £ für jeden Fall vom Rathe zurückgehalten und abgezogen werde von jedwedem Betrag, den der Rath dem Unternehmer zu leisten hat, gleichgültig, ob auf Grund dieses oder eines anderen Vertrages.

„Der Lieferant soll die mit dem Rathe vereinbarten Arbeiten, weder im Ganzen noch zu irgend einem Theile weiter vergeben."

Für unsere Gemeinde-, Provinzial- und Staatsbehörden könnte in diesem Vorgang ein Muster zu verdienstreichen

[1]) Wien 1896, Verlag der Niederösterr. Handels- und Gewerbekammer, 50 Seiten.

Digitized by Google

Schritten liegen, die ohne jede neue gesetzliche Vorschrift unternommen werden dürften, heute und morgen schon, wenn die Ueberzeugung von der sozialpolitischen Nothwendigkeit solcher Schritte durch das Einrücken der Nichtbesitzenden in die Mitverwaltung bei jenen Behörden nachdrücklicher als bisher betont und gefestigt würde.

Vorgehen der Handelskammer zu Bielefeld für freiwilligen 9 Uhr-Ladenschluss. Die Handelskammer zu Bielefeld hatte alle in ihrem Bezirke ansässigen Inhaber einer offenen Verkaufsstelle für den 3. Juli zu einer Versammlung in den Saal der Handelskammer geladen, um die Frage einer einheitlichen, freiwillig herbeizuführenden Ladenschluss-Stunde für den Handelskammer-Bezirk zu erörtern. In der Versammlung führte Handelskammer-Sekretär Dr. Kandt aus, dass ein früherer als der jetzt übliche Ladenschluss nicht nur im Interesse der Angestellten, sondern auch der Besitzer liege; die Ladeninhaber in Süddeutschland und Theile der Interessenten in Norddeutschland seien für den 8 Uhrschluss. Kürzlich habe der nordwestdeutsche Detaillistentag in Detmold sich für die gesetzliche Ladenschlussstunde entschieden. Einem gesetzlichen Zwange, der leicht mit Polizeichikanen verbunden sei, könne nur durch freiwillige Regelung vorgebeugt werden. In der Debatte erklärten sich nur sehr vereinzelte Stimmen gegen jedes Vorgehen, während ziemlich viel eine gesetzliche Regelung befürworteten. Im wesentlichen drehte es sich darum, ob 8 oder 9 Uhrschluss anzustreben sei. Mit allen gegen 7 Stimmen, die 8 Uhrschluss forderten, einigte man sich schliesslich auf den 9 Uhrschluss. Das in der Versammlung zur Durchführung dieses Beschlusses gewählte Komité von 7 Mitgliedern ist damit beschäftigt, schriftliche Erklärungen der Ladeninhaber zu sammeln, dass sich dieselben einem allgemeinen Ladenschluss um 9 Uhr (mit Ausnahme des Sonnabends, der Tage vor den Feiertagen und des ganzen Monats Dezember) anzuschliessen bereit seien.

Handwerk und Industrie.

Bekämpfung der Nebenarbeiten von Handwerksgesellen durch Innungen. Auf dem elfien rheinischen Provinzialtischlertage, der am 12. Juli d. Js. in Elberfeld stattfand und von 39 Delegirten rheinischer Innungsverbände beschickt war, wurde über einen originellen Gegenstand, die sogenannte „Flusscherei" oder selbstständige Nebenarbeit der Gesellen auf eigene Rechnung für Private verhandelt. Die Versammlung beschloss, „dass sämmtliche Innungen es sich zur Aufgabe machen, 1. darüber zu wachen, dass alle Gesellen, welche nach Feierabend für eigene Rechnung arbeiten, zur Steuerzahlung herangezogen werden; 2. durch die Presse dahin zu wirken, dass die Bürgerschaft nur beim reellen Meister arbeiten lassen möge; 3. jeder einzelne Meister soll es sich zur Pflicht machen, sobald er gewahr wird, dass seine Leute nach Feierabend für eigene Rechnung arbeiten, im eigenen Interesse diese sofort zu entlassen; 4. da der Hehler mit dem Stehler bestraft wird, so soll möglichst der Abnehmer dieser Arbeiten entlarvt werden, was den einzelnen Innungen zur Pflicht gemacht wird." Ueber den Zusammenhang der Lohnverhältnisse der Gesellen mit ihren Nebenarbeiten scheinen Erwägungen nicht stattgefunden zu haben.

Armenpflege.

Ausbau des Elberfelder Systems in Stolp i. P. In Stolp besteht seit 1. Juli 1895 das Elberfelder System mit dem gewünschten „sozialen und ethischen Erfolg". Nach dem neuesten Verwaltungsbericht ist eine Reihe von Massnahmen zum weiteren Ausbau dieses Systems getroffen oder in die Wege geleitet, wie die Ausisteuerung Kranker, die Verbindung mit der privaten Wohlthätigkeit, das Ineinanderarbeiten mit der Polizei-Verwaltung zu Desinfektions-Zwecken u. s. w. Mit den Vorständen der Krankenkassen ist vereinbart, dass sie vor Ablauf der statutenmässigen Unterstützungszeit der Armenverwaltung solche Mitglieder namhaft machen, deren vollständige Genesung durch die von der Kasse zu gewährende Kur voraussichtlich nicht erreicht werden kann, damit seitens der Armenverwaltung bei Zeiten das Geeignete veranlasst wird, um einer Verschlimmerung der Erkrankung nach Wegfall der Krankenunterstützung vorzubeugen. — Um zu verhüten, dass bei ansteckenden Krankheiten weitere Familien- und Hausmitglieder von der Krankheit befallen werden, wird die Polizeiverwaltung der Armendirektion von denjenigen Fällen Nachricht geben, welche eine in der Behausung des Kranken nicht durchführbare vollständige Isolirung fordern, damit der Kranke, auch wenn ein Armenpflegefall zunächst nicht vorliegt, im Krankenhause untergebracht und eine Erkrankung der auf ein oder zwei enge, schlecht ventilirte Räume angewiesenen ganzen Familie verhindert werden kann. — Aus gleichem Anlass ist die Polizei-Verwaltung ersucht, bei ansteckenden Krankheiten, insbesondere bei Schwindsucht, Fleckfieber, Pocken, Scharlach, Diphtherie, Typhus, Kindbettfieber für eine nachhaltige gründliche Desinfektion Sorge zu tragen. — Um dem übermässigen Genuss von Branntwein und dem hierdurch recht oft veranlassten wirthschaftlichen Niedergange zu steuern, sind der Magistrat und die Polzei-Verwaltung mit der Armendirektion bestrebt, die Ertheilung von Neu-Konzessionen nach Möglichkeit einzuschränken und diejenigen Individuen der strengsten polizeilichen Kontrolle zu unterziehen, welche Tellen unterpfändlicher Art immer wieder aufsuchen unter Vernachlässigung ihrer Arbeit (am „blauen Montage") und ihrer Familie (insbesondere an Lohnzahlungstagen). — Von Anträgen auf Bewilligung einer Alters-, Invaliditäts- und Unfallrente und von der Bewilligung solcher wird der Armendirektion behufs entsprechender Berücksichtigung bei der Bewilligung von Armenunterstützung Kenntniss gegeben. — Um zwischen der öffentlichen und der Privat-Wohlthätigkeit die im gegenseitigen Interesse nothwendige Verbindung herzustellen, sind mit Erfolg Verhandlungen mit den hiesigen Wohlthätigkeits-Vereinen eingeleitet zur Errichtung einer Auskunftstelle für ein gemeinsames Vorgehen bei ausser-gewöhnlichen Nothständen, für Aufstellung gemeinsamer Grundsätze, für Verhinderung der Bettelei, der Ausbeutung der Privat-Wohlthätigkeit, für Nichtgewährung von privaten Unterstützungen an Neuangezogene und zweckentsprechende Unterstützung der verschämten Armen.

Regensburger Armenpflegekosten von 1840—1893. Der Regensburger Armenpflegschafts-Rath hat in seinen Verwaltungsberichten Zusammenstellungen über die Kosten der Armenpflege veröffentlicht, aus denen im Regensburger Tageblatt vom 6. März folgende Tabelle für das letzte halbe Jahrhundert berechnet ist:

Etatsjahr Sept.-Okt.	Ausgabe M.	Einwohnerzahl	Ausgabe pro Kopf der Einwohnerschaft M.	Kalenderjahr	Ausgabe M	Einwohnerzahl	Ausgabe pro Kopf der Einwohnerschaft M.
1840/41	63 004,58	19 271	3,27	1868	80 541,14	26 603	3,03
1841/42	58 720,49	19 271	3,05	1869	85 825,90	26 603	3,23
1842/43	57 624,14	20 678	2,79	1870	93 068,99	26 603	3,50
1843/44	61 824,34	20 678	2,99	1871	95 050,00	29 224	3,25
1844/45	57 806,06	20 678	2,80	1872	104 258,40	29 224	3,57
1845/46	61 551,63	20 988	2,93	1873	105 575,31	29 224	3,61
1846/47	75 745,80	20 988	3,61	1874	107 716,49	29 224	3,69
1847/48	68 542,06	20 988	3,27	1875	107 713,40	31 504	3,42
1848/49	61 742,24	21 259	2,90	1876	114 035,27	31 504	3,62
1849/50	60 828,08	21 259	2,86	1877	110 433,21	31 504	3,51
1850/51	70 785,16	21 259	3,33	1878	118 739,20	31 504	3,77
1851/52	67 950,14	22 286	3,05	1879	113 827,41	31 504	3,61
1852/53	67 296,49	22 286	3,02	1880	117 228,73	34 516	3,40
1853/54	77 841,06	22 286	3,49	1881	118 241,94	34 516	3,42
1854/55	72 465,91	22 789	3,18	1882	113 321,40	34 516	3,28
1855/56	74 351,01	22 789	3,26	1883	129 098,06	34 516	3,74
1856/57	73 791,06	22 789	3,24	1884	127 823,70	34 516	3,70
1857/58	80 595,29	23 382	3,45	1885	124 835,30	36 093	3,46
1858/59	67 651,03	23 382	2,89	1886	129 225,27	36 093	3,58
1859/60	70 688,40	23 382	3,02	1887	132 876,72	36 093	3,68
1860/61	76 214,77	24 279	3,14	1888	131 818,44	36 093	3,65
1861/62	80 737,27	24 279	3,32	1889	134 622,44	36 093	3,73
1862/63	80 613,14	24 279	3,32	1890	123 372,40	37 934	3,25
1863/64	84 839,14	25 996	3,26	1891	125 752,46	37 934	3,31
1864/65	77 597,77	25 996	2,99	1892	14 266,91	38 750	3,68
1865/66	77 083,29	25 996	2,97	1893	132 480,13	39 150	3,38
1866/67	98 363,08	26 603	3,70				

Digitized by Google

Bis 1866 einschliesslich beziehen sich die Daten auf Etatsjahre (Sept.-Okt.), für 1867 bis zum 31. Dez., von 1868 an liegen die Kalenderjahre zu Grunde. Sieht man davon ab, dass im Einzelnen streng genommen die Kopfquote nach der fortgeschriebenen Volkszahl hätte berechnet werden müssen, so ergiebt sich doch im Grossen, dass in dem halben Jahrhundert die Einwohnerzahl und die Armenlast völlig parallel gewachsen sind, so dass 1840 wie 1893 auf den Kopf der Bevölkerung etwa $3^1/_2$ M. entfallen.

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Polizeiverordnung gegen gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern in Spandau. Die städtische Polizeiverwaltung von Spandau hat unter dem 11. Juni 1896 eine Verordnung erlassen, welche verbietet, dass schulpflichtige Kinder in der Zeit von 7 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Vormittags zum Austragen von Backwaaren, Milch, Zeitungen und anderen Gegenständen, zum Kegellaufsetzen oder zu sonstigen Verrichtungen in Schankwirthschaften, zum Aufwarten oder zum Handel mit Blumen oder anderen Gegenständen verwandt werden. Bei Uebertretung werden nicht bloss die Eltern etc., sondern auch die Arbeitgeber mit 30 M. Geldstrafe belegt. — Die Verordnung, welche mit dem 1. Oktober in Kraft tritt, verbietet also nur die Nachtarbeit und lässt die noch nicht schulpflichtigen Kinder, die doch eines Schutzes am allermeisten bedürfen, völlig unberücksichtigt. Immerhin ist anzuerkennen, dass wenigstens ein Anfang gemacht ist.

Verminderung des naturkundlichen Unterrichts an den Oppelner Volksschulen. Die königliche Regierung zu Oppeln hat mit Genehmigung des Unterrichtsministers verfügt, dass der naturkundliche Unterricht der Mittelstufe an den dortigen Volksschulen künftig von 2 auf 1 Stunde reduzirt werde. Die Verminderung bezweckt, eine Stunde zur Vermehrung des Religionsunterrichts von 4 auf 5 Stunden frei zu machen.

University-Extension in Bern. Der erste Jahresbericht der Bernischen Kommission für gemeinverständliche Hochschul-Vorträge für das Jahr 1895/96 enthält zunächst eine kurze Entstehungsgeschichte des Werkes. Er ist von dem auf sozialdemokratischem Boden stehenden „Sozialpolitischen Verein der Stadt Bern" ausgegangen, wurde aber dann schon im Gründungsstadium den Kreisen der Hochschulprofessoren überlassen, auf deren Kräfte man angewiesen war. Eine Versammlung von 30 Hochschullehrern konstituirte sich als akademischer Dozentenverein zum Zwecke der University-Extension. Er setzte sich mit dem bestehenden „Hochschulverein", welcher schon bisher durch gelegentliche populäre Vorträge auf dem Lande wirkte, in Verbindung. Es wurde gemeinsam eine Vortragskommission gewählt, die ein Vortragsprogramm ausarbeitete und an eine Reihe von Vereinen und Gesellschaften im Kanton Bern ein Rundschreiben erliess, in welchem dieselben bezüglich ihrer Wünsche betreffs abzuhaltender Vorträge angefragt wurden. Der Erfolg war ein günstiger. Auch von den Arbeitervereinen, besonders der Stadt Bern, wurde die dargebotene Gelegenheit gern benutzt. Es wurden den Winter über 6 Vortragszyklen (einen ganzen Kursus über einzelne Materien bildende Vorträge) und 41 Einzelvorträge abgehalten. Aus den gewählten Gegenständen heben wir hervor: Einleitung in die Rechtswissenschaft (3 Vorträge); Die Hauptsysteme der Nationalökonomie (6 V.); Kernfragen aus der französischen Revolution (3 V.); Die Arbeiterfrage in alter und neuer Zeit (3 V.); Die Genossenschaftsbestrebungen in England (2 V.); Das Bernische Armenwesen (3 V.); Entstehung des Eigenthums (2 V.); Irrthümer in der menschlichen Ernährung (Einzelvortrag); Das Alter des Menschengeschlechts (2 V.); Ueber den Kalender (2 V.); Ueber Muskelbewegung (1 V.). Die meisten Einzelvorträge wie auch einige Zyklen wurden mehrfach an verschiedenen Orten gehalten. Zu wünschen wäre eine noch stärkere Betheiligung der Arbeitervereine auf dem Lande, die bei besserem Bekanntwerden des Institutes kaum ausbleiben wird. Auch einer wirksameren finanziellen Unterstützung bedarf das Werk noch. Die Regierung hat vorläufig keinen Beitrag geben wollen. Man war auf Geschenke und Zuwendungen von Vereinen und Privaten angewiesen. Die Vorträge sind öffentlich und unentgeltlich; nur haben die bestellenden Vereine, wo es ihnen gut möglich ist, die Auslagen der Vortragenden rückzuvergüten, sowie für Publikation und Lokal zu sorgen.

Finanzen.

Gewerbesteuer nach der Arbeiterzahl in Braunschweig. Nach dem braunschweigischen Gewerbesteuer-Gesetze zählen bei der Festsetzung der Gehülfenzahl alle über 17 Jahre alte Personen mit, welche bei dem Gewerbe thätig sind. Die Behörde vertrat nun neuerdings die Auffassung, dass auch die Brot-Austrägerinnen der Bäckereien als Gehülfen zu betrachten seien, und es erhöhte sich danach bei 36 Meistern der Stadt Braunschweig der Steuersatz um eine Stufe (etwa 20—30 M.), bei 11 Meistern um deren 2, bei einem um 3 und bei einem — mit 8 Austragefrauen — sogar um 4 Stufen. Die Bäckerinnung legte Beschwerde ein und meinte, dass unter „Gehülfen" nur die ganz oder grossentheils am Werktage beschäftigten, nicht aber die nur 1—2 Stunden täglich durch die Gänge zu den Kunden in Anspruch genommenen Personen zu verstehen seien; andernfalls müssten die Bäcker sich entschliessen, fortan lediglich Kinder und junge Leute unter 17 Jahren Brot austragen zu lassen, wodurch den Frauen ein sehr willkommener Verdienst verloren ginge. Der Magistrat gab bei Uebersendung der Beschwerde an das Ministerium zu, dass der Wortlaut des Gesetzes derselben entgegenstehe, machte aber für sie Billigkeitsgründe geltend. Das Ministerium ist der Steuerbehörde beigetreten, erkannte aber an, dass es nicht wünschenswerth sei, wenn an Stelle der bisher beschäftigten älteren Trägerinnen jugendliche Kräfte träten, und gab anheim, zur Vermeidung besonderer Härten nach den Bestimmungen über Steuerermässigung zu verfahren; denn die Voraussetzung des Steuernachlasses „wegen Mangels an Verdienst" scheine die Auslegung „wegen eines zur Höhe der Gewerbesteuer ausser Verhältniss stehenden geringen Verdienstes" nicht auszuschliessen. — Die Entscheidung konnte nach Lage der Gesetzgebung wohl nicht anders ausfallen. Hoffentlich geht nun bei den Erlassgesuchen die Steuerbehörde suaviter in modo vor. Die Bäckermeister würden andernfalls ihr Wort wahr machen und nur junge Kräfte verwenden, deren jetzt schon 45% beschäftigt sind. Nicht der Ausfall des Verdienstes für die Frauen wäre dann der Hauptnachtheil, sondern die gesteigerte Heranziehung von kleinen Kindern zu der in früher Stunde zu leistenden, ermüdenden und die Schulleistungen beeinträchtigenden gewerblichen Nebenbeschäftigung. Im ganzen beweist auch dieser Vorgang wieder, zu welch unhaltbaren Konsequenzen eine kopfsteuerartige Konstruktion der Gewerbesteuer führt.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Damianoff, Dr. Athanasius D., Die Zehentregulirung in Bayern (Münchener Volkswirthschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. 17. Stück). Stuttgart 1896, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf. 56 S. Preis 2 M.

Fischer, Arnold, Brennende Tagesfragen. 1. Für oder wider das Duell? Rostock 1896, C. J. E. Volckmann. 25 S. Preis 0,45 M.

Lippmann, Frau, Die Frau im Kommunaldienst. Vortrag auf dem 7. Evangelisch-sozialen Kongress in Stuttgart, am 29. Mai 1896 gehalten. Göttingen 1896, Vandenhoeck & Ruprecht. 30 S. Preis 0,40 M.

Schweyer, Dr. Fr., Schöffau; eine Gemeinde im bayrischen Voralpenland in ihren wirthschaftlichen und sozialen Verhältnissen (Münchener Volkswirthschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. 18. Stück). Stuttgart 1896, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf. 171 S. Preis 3,60 M.

Schwiedland, Dr. E., Vorbericht über eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit. Erstattet an die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer. Wien, 1896, Verlag der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer. 51 S. (Vgl. oben Sp. 1149—1151.)

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Akademisch gebildeter

Schriftsteller

4jähriges Studium der Nationalökonomie und Verwaltungslehre sucht Stelle in socialpol. Redaction. Anerbieten unter A. X. an die „Soziale Praxis.“

Früherer Offizier, gesetzten Alters, **sucht, gestützt auf vorzügliche Zeugnisse und Empfehlungen, Stellung als Amts-Sekretär, Administrator oder dergl.** Derselbe besitzt Kenntniss in der praktischen Landwirthschaft und in sämmtlichen Kanzlei-, Kommunal- und Polizeisachen, sowie reiche Erfahrungen im Verkehr mit Behörden und Publikum.

Gefl. Offerten erbeten unter C. T. an die Expedition der „Sozialen Praxis“, Berlin W., Mauerstr. 44.

Conrad's Handwörterbuch der Staatswissenschaften sucht antiquarisch zu kaufen Karbe, Berlin, Kanonierstr. 9.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Freiburg i. B. und Leipzig.

In meinem Verlage ist erschienen:

Sociale Schriften.

Von

Charles Secrétan,

weiland Professor der Philosophie in Lausanne.

In Auswahl übersetzt, eingeleitet und mit einem Schriftenverzeichnis des Verfassers versehen von

Eduard Platzhoff.

8°. M. 3.60.

Belletristischer Verlag

von

Eduard Moos in Erfurt.

Us Thüringen. Schnurren zu Schimmen in Poesie und Prosa von **Hermann Töpfe**, Hauptlehrer. In hocheleg. Geschenkband und Goldschnitt reich verziert. Band I und II à M. 3.—, elegant broschirt M. 2.25.

Erste Veilchen. Gedichte von **Franz Litterscheid.** Fein broch. M. 1.80, in reichverziert. Geschenkeinb. mit Goldschnitt M. 2.40.

Aus Dämmerstunden. Gedichte u. Lieder v. **Wilh. Hoffschild.** In elegantem Callico-Einband mit Goldschnitt M. 3.—, brochirt in dreifarbigem Umschlag M. 2.25.

Träumen. Lyrische Gedichte von **A. Holst.** In feinem Callico-Einband mit Goldschnitt (für junge Damen) M. 3.—, elegant brochirt M. 2.25.

Die rothe Ulla. Roman aus der modernen Gesellschaft von **H. Palmé-Payne.** 26 Bogen geheftet, gutes holzfreies Papier, elegant brochirt M. 3.—.

Ein Geheimniss und andere Novellen. Von **Lina Vogt.** Elegant brochirt M. 2.—, in modernem Einzeln-Einband M. 2.50.

Unterhaltungen eines Gefangenen. Aus dem Französischen übersetzt von **Adolf Knabenhans.** Brochirt, mit buntfarbigem Titel M. 2.—, eleg. gebunden M. 2.50.

Die Eroberung von Peru. Original-Roman aus dem Spanischen übersetzt von **Adolf Knabenhans.** 18½ Bogen holzfreies Papier. Elegant brochirt M. 2.—, in modernem Originalband M. 2.50.

Frühlicht. Soziale Studien und Träume von **Dr. Eduard Stilgebauer.** Mit dem Portrait des Verfassers. 8½ Bogen extrastarkes Kupferdruckpapier. Elegant brochirt M. 2.—, modern gebunden mit Goldschnitt M. 3.—.

Das Opfer. Socialer Roman aus der Gegenwart von **Dr. Eduard Stilgebauer.** München. 12½ Bogen holzfreies Papier. Brochirt in Lederimitation M. 3.—, elegant gebunden M. 4.50.

Vom Wege. Sechs Novellen von **Dr. Eduard Stilgebauer** (Verfasser von „Das Opfer“). Brochirt M. 2.—, modern gebunden M. 3.—.

Herodes. Historischer Roman von **Dr. Eduard Stilgebauer** (Verfasser von „Das Opfer“). Brochirt M. 3.—, modern gebunden M. 4.—.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8

Mauerstraße 44.

Soeben erschien und durch alle Buchhandlungen zu beziehen

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich

nebst dem Einführungsgesetz

Textausgabe in handlichem Oktavformat

mit ausführlichem alphabetischen Sachregister.

Broch. geheftet M. 3.—, postfrei M. 3.30. — Elegant gebunden M. 3.60, postfrei M. 3.90.

80, 648 Seiten Kart.-8.

Die Ausgabe ist in großer Schrift auf holzfreiem Papier gedruckt und vortrefflich ausgestattet. Wesentlich erhöht wird ihre Brauchbarkeit außerdem durch das sehr sorgfältig bearbeitete ausführliche

alphabetische Sachregister.

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris**, rue Soufflot 22, erscheint der X. Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Économie Politique

von

P. Cauwès (Paris) **E. Swiedland** (Wien)
Ch. Gide (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bourouill** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig) **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Isaajer** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Laveleye** †, **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Matajа** (Wien), **v. Mareussen** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philipporich** (Freiburg), **Piernas** (Madrid), **Pigeonneau** †, **Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Webb** (London), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs von Villey, eine Uebersicht über den Inhalt der französischen und ausländischen Zeitschriften** u. s. w. **Abonnementspreis jährlich 21 Francs.**

Im Verlage von **Rosenbaum & Hart** Berlin W., Wilhelmstr. 47 ist erschienen:

„Sozialliberal“.

Die Aufgaben des Liberalismus in Preussen.

Von **Dr. J. Jastrow.**

Zweite vermehrte Auflage.

Inhalt: 1. Schule. 2. Armenpflege. 3. Sanitätswesen. 4. Justiz. 5. Landwirthschaft. 6. Finanzen. 7. Eisenbahnen. 8. Handel und Gewerbe, Bergbau, Arbeiterfrage. 9. Allgemeine Staatsverwaltung. 10. Leistungen und Stellung des Liberalismus. 11. Was thun? — Literaturangaben.

Preis 2 Mark.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben ist erschienen:

Conrad, Prof. Dr. J., Halle a. S. *Grundriss zum Studium der politischen Oekonomie.* I. Teil: *Nationalökonomie.* Preis: brosch. M. 1.60.

Schmid, Dr. Carl Alfred aus Thalwil. *Beiträge zur Geschichte der gewerblichen Arbeit in England* während der letzten 50 Jahre. Nach den Erhebungen der Royal-Commission on labour. Preis brosch. M. 4.50.

Das Werk bildet zugleich das I. Heft des VI. Bandes der „Staatswissenschaftlichen Studien“, herausgegeben von Prof. Dr. **Ludwig Elster** in **Breslau.**

Schultze, Dr. Wilhelm. *Die Produktions- und Preisentwickelung der Rohprodukte der Textilindustrie seit 1850.* Preis: M. 2.50.

Das Werk bildet zugleich das 6. Heft des V. Bds. der „Staatswissenschaftlichen Studien“, herausgegeben von Prof. Dr. **Ludwig Elster** in **Breslau.**

Wolf, Dr. Julius, ord. Prof. der Nationalökonomie. *Die Wohnungsfrage als Gegenstand der Sozialpolitik.* Vortrag gehalten im Rathhaus zu Zürich am 5. Dezember 1895. Preis: brosch. M. 1.—.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44 — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 30. Juli 1896. Nummer 44.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Der bürgerliche Sozialismus in England. Von Dr. E. Loew 1157

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 1160
Sind höhere Getreidepreise ohne Brotverthreuerung möglich? Von Dr. E. David.
Schweineeinfuhr-Verbote in Deutschland.
Vor-Entwurf einer Handelskammer-Novelle für Preussen.
„Kirchlich-soziale" Gruppe in Deutschland.
Bekanntmachung des preussischen Kriegsministers gegen die Sozialdemokratie.
Sozialdemokratische Parteitage in Italien, Frankreich, Dänemark.

Kommunale Sozialpolitik .. 1169
Festsetzung eines Mindestlohnes für Droschkenkutscher durch die Kommune Brüssel.
Minimallöhne in den Submissions-Bedingungen belgischer Kommunen.
Ortsstatut über Lohnzahlung an Minderjährige in Neuss.
Strike städtischer Hafenarbeiter in Frankfurt a. M. Verhandlungen der Stadtverordneten.
Aerztkasse städtischer Beamten in Stolp i. P.
Haftpflicht der Gemeinde für Misshandlung von Schulkindern.
Heranziehung der Realsteuern für den Gemeindebedarf in Preussen.

Soziale Zustände 1172
Genossenschaftswesen in Frankreich.
Gefängnissarbeit in der deutschen Marmorindustrie.

Arbeiterbewegung 1173
Unterstützungsverein deutscher Tabakarbeiter.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 1173
Einfluss der Kunden auf den Arbeiterschutz. Preussische Inspektionsberichte.

Wohnungswesen..... 1174
Arbeiter-Wohnungsverhältnisse in einem westfälischen Industriekreise. Von Dr. K. v. Mangoldt.

Frauenfrage..... 1177
Bericht über die Thätigkeit der weiblichen Aerzte in Bosnien.
Frauenstudium in der Schweiz.

Litterarische Neu-Erscheinungen 1178

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Der bürgerliche Sozialismus in England.

England, der mächtigste und höchst entwickelte Industriestaat, hat keine politische sozialdemokratische Partei. An politischen sozialistischen Organisationen finden sich in England bloss die Social Democratic Federation mit kaum 5000 Mitgliedern und die Independent Labour Party, die ihre Mitglieder auf 40 000 schätzt. Das Parlament, das auf Grund eines hart ans allgemeine Wahlrecht grenzenden Zensus gewählt ist, hat keine sozialdemokratische Fraktion und nicht ein einziger Vertreter der S. D. F. oder der I. L. P. ist Mitglied des Parlamentes.

Dies ist das deutlichste Merkmal der grossen Verschiedenheit zwischen den Formen sozialistischer Bewegung auf dem Kontinente und in England. Zweifellos ist neben anderen Ursachen der bürgerliche Sozialismus, als dessen typische Vertretung die Fabian Society gelten kann, ein wichtiger Faktor, der die sozialistische Bewegung in England in andere Bahnen lenkte, als sie sie auf dem Kontinente eingeschlagen hat. Bot in der früheren Entwickelung der englischen Arbeiterbewegung der alte Trade-Unionismus dem Sozialismus die grösste Konkurrenz, so findet die moderne Sozialdemokratie heute den erfolgreichsten Wettbewerb an dem evolutionistischen Wirken des bürgerlichen Sozialismus. Freilich ist dies nur eine Konkurrenz der Mittel und Wege, das Ziel des bürgerlichen Sozialismus in England ist jenes der kontinentalen Sozialdemokratie, aber er geht einen andern Weg.

Ich hatte kürzlich Gelegenheit, mit Mr. Sidney Webb, der neben G. Y. Shaw als hervorragendster Vertreter der Fabian Society gelten kann, über die sozialistische Bewegung in England zu sprechen. Im folgenden sei eine kurze Skizze seiner Mittheilungen gegeben.

Mr. Sidney Webb findet in der fortgeschrittenen politischen Entwicklung Englands die wesentlichste Ursache, die die englische Arbeiterbewegung anders als die auf dem Kontinente ausgestaltet hat. Der englische Arbeiter ist seinen Genossen auf dem Festlande um das halbe Jahrhundert voraus, das seit der Chartistenbewegung verflossen. Webb zeigte auch in seiner „History of Trade-Unionism", wie sehr die gegenwärtige kontinentale Sozialdemokratie an die englische Chartistenzeit erinnert. Während fast überall in Europa die Arbeiter für ihre politische Emanzipation zu kämpfen haben, sind sie in England schon hierüber hinaus. Das Wahlrecht ist auf der breitesten Zensus-Grundlage aufgebaut, so dass es fast als allgemeines gelten kann, die Regierung ruht auf vollkommen demokratischer Basis, vom Parlamente angefangen bis in das kleinste Kirchspiel hinunter; so bleibt der Arbeiterbewegung nur übrig, nachdem die politische Grundlage eines Kollektivismus erreicht erscheint, auch die ökonomischen Verhältnisse damit in Einklang zu bringen. Die Reformen, die Schritt für Schritt durchgeführt werden, weisen den Weg, auf welchem sich diese friedlichste aller Revolutionen vollzieht. Die praktische Sozialpolitik in England geht freilich aller „Regimentation" aus dem Wege, für welche in der „free country" kein Platz ist; sie verzichtet daher auf Maassnahmen, die eine Registration und Kontrole der Bevölkerung nach kontinentalem Muster involviren würde. Vorwiegend ist es die Thätigkeitssphäre der Gemeindeverwaltung, innerhalb welcher sich die soziale Umwandlung vollzieht; die kommunale Sozialpolitik ist der wirksamste Hebel sosialistischer Evolution in England. Die Fortschritte, die auf diesem Gebiete gemacht werden, sind von vielversprechender Natur. Der Anstoss zu ihnen gehe nicht von einer grossen sozialdemokratischen Partei aus, die in England schon deshalb unmöglich sei, weil es auf dem höheren Niveau sowohl der politischen als wirthschaftlichen Entwicklung Englands ein „klassenbewuss-

Digitized by Google

Das Reichs-Gesundheitsamt hat seine Publikationen ausgestellt. Eine umfangreiche Statistik der Pocken-Impfung und Pocken-Epidemien in den verschiedenen europäischen Ländern giebt eine Rechtfertigung des Impfzwanges.

Unter den lokalen Behörden Berlins hat das Polizeipräsidium in seiner Feuerwehr eine besonders anschauliche Ausstellung geboten. Die Ausstellung der Stadtgemeinde Berlin haben wir bereits besprochen (vgl. No. 35 Sp. 951). Das Urtheil über die sozialpolitischen Leistungen der Berliner Stadtverwaltung ist ziemlich feststehend. In der Inangriffnahme neuer Einrichtungen steht sie hinter anderen Gemeinden zurück; aber was neu und gross organisirt wird, wird in der Regel mustergültig.

Leicht kann der Anschein entstehen, dass die Zurückhaltung der kommunalen Thätigkeit in Berlin der privaten Initiative besonders zugute gekommen wäre. Dies kann aber über die Gesammtleistung im Vergleich zu anderen Städten nicht täuschen. Was von Vereins- und Privatunternehmungen beispielsweise auf dem Gebiete der Fortbildungsschulen ausgestellt ist, mag im Einzelnen löblich sein. Was aber die Gesammtleistung für die Volksbildung betrifft, so kann trotz aller Buntheit und Mannichfaltigkeit der vielen kleinen Ausstellungen doch kein Zweifel darüber sein, dass wenn die Ausstellung etwa in Leipzig oder Karlsruhe stattgefunden hätte, von dem, was die Fortbildung für das Volk leistet, ein ganz anderes Bild vor das Auge des Beschauers getreten wäre. Und auch im weiblichen Haushaltungs-Unterricht können nicht einmal die nachgeschriebenen Kollegien-Hefte aus Fräulein Hannemanns Kochschule daran etwas ändern, dass in diesem Unterrichtszweige Berlin nur eine untergeordnete Stellung einnimmt, die beispielsweise gegen das kleine Chemnitz nicht aufkommen kann. Wie in Berlin im Ganzen weit höher als der Fortbildungs-Unterricht die Fachschulen stehen (vgl. a. a. O.), so insbesondere auch solche Spezialschulen, wie die Königliche Blindenanstalt Steglitz, die nicht nur die gewöhnlichen Seiler- und Bürstenarbeiten, sondern auch Leistungen ausgestellt hat, die den Ersatz des Auges durch den Tastsinn in staunenswerther Weise zeigen (z. B. Modellirungen).

An eine Fülle gemeinnütziger Einrichtungen, Vereine, Komitees etc. reiht sich nun die rein gewerbliche Produktion von Gegenständen, die zu den verschiedensten sozialpolitischen Zwecken gebraucht werden: Krankenhaus-Einrichtungen, eine eigene Abtheilung für Badewesen, Fabrikation von Unfallverhütungs-Vorrichtungen, die Herstellung von Unterrichtsmitteln im weitesten Umfange bis zur vollständigen hygienisch-modernen Ausstattung ganzer Schulzimmer.

Zu einer vollständigen Gewerbeausstellung hat man von jeher nicht bloss die Ausstellung der fertigen Produkte, sondern auch die Vorführung der Herstellungsweise gerechnet. Man kann auf der Ausstellung sehen, wie der Diamant geschliffen, die Zigarre gerollt, wie Pralinés und wie Zeitungen hergestellt werden. Aber die sozialpolitische Seite des Herstellungs-Prozesses, die Lage der an der Produktion betheiligten Arbeiter ist ausserst dürftig vertreten. Wir haben bereits darauf aufmerksam gemacht,[1]) dass kaum 1—2 Firmen es der Mühe für werth gehalten haben, ihre Fabrikordnung auszustellen, und dass nur eine von ihnen in dieser Beziehung etwas Ausstellenswerthes geliefert hat. Man hätte meinen sollen, dass mindestens doch eine Sammlung von Arbeitsordnungen zu einer Gewerbeausstellung mit gehörte. Freilich hat hierin Berlin wenig originelle Leistungen aufzuweisen. — Die Arbeiterbewegung ist auf der Ausstellung durch die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine vertreten, die eine vollständige Sammlung ihrer Drucksachen und Statistiken aufgelegt haben. Dass es in Berlin neben den Gewerkvereinen die ungleich mächtigeren Gewerkschaften giebt, die Bestandtheile einer internationalen durch die Welt gehenden Arbeiterbewegung sind, scheint man für quantité négligeable zu halten. Dass dies aus bewusster politischer Engherzigkeit gegen die Sozialdemokratie geschehen sei, ist nicht wahrscheinlich. Nach der ganzen Entstehungsgeschichte der Ausstellung machte es sich von selbst, dass alles, was in der Arbeiterwelt ohne Berührung mit dem Unternehmerthum vor sich ging, als abseits stehend betrachtet wurde. Im Effekt freilich macht es einen sonderbaren Eindruck, wenn die Unfallversicherung, die von Berufsgenossenschaften der Unternehmer getragen wird, auf der Ausstellung vertreten ist, die Krankenversicherung aber, deren Kassenvorstände überwiegend sozialdemokratisch sind, nicht. Die ganze Zurückgebliebenheit unserer politischen Zustände zeigt sich in der Fremdheit, mit der das Unternehmerthum allen selbständigen Arbeiter-Veranstaltungen gegenübersteht, und umgekehrt in derselben Fremdheit, mit der die deutsche Arbeiterbewegung alles betrachtet, was Unternehmer-Interesse ist. Unmittelbar vor Eröffnung der Ausstellung, als alle Vorbereitungsarbeiten zum Schlusse drängten, haben plötzliche Lohnforderungen und Strikes für Augenblicke die rechtzeitige Fertigstellung fraglich gemacht, und von Seiten der Unternehmer ist dies als eine rücksichtslose Ausbeutung ihrer durch feste Lieferungsverträge gefesselten Lage betrachtet worden. Dass um dieselbe Zeit in den Streitigkeiten des Konfektionsgewerbes ein grosser Theil der Unternehmer zum einfachen Wortbruch seine Zuflucht genommen hatte, wird auf dieser Seite übersehen. Dennoch aber gehört auch dies zu einem vollständigen Bilde der Verhältnisse; in einem Jahre, in dem man in der Reichshauptstadt ganz Deutschland, ja eigentlich alle gewerbetreibenden Länder bei sich zu Gaste sehen will, darf man die beiden Elemente des gewerbetreibenden Lebens, Unternehmerthum und Arbeiterschaft, nicht in hässlichem Zwiste sehen lassen. Noch einige solche Vorfälle, wie vor Eröffnung der Gewerbeausstellung, und unser Unternehmerthum wird darüber belehrt sein, dass es im eigenen Interesse zur Vermeidung plötzlicher Unterbrechung ein festes Abkommen mit der Arbeiterschaft suchen muss, und dass die Sicherheit eines solchen Abkommens durch nichts gewährleistet werden kann, als durch angesehene Arbeiter-Organisationen, die heute noch selbst von politisch frei denkenden Spitzen des Berliner Unternehmerthums verabscheut werden.

So kommt es, dass auch die Einrichtung der Ausstellung selbst nicht das sozialpolitische Gepräge eines für grosse Massen berechneten Unternehmens trägt. Für diejenigen, denen das Eintrittsgeld von 0,50 M. zu billig ist, ist ein wöchentlicher „Elitetag" eingerichtet worden, an denen die Ausstellung für Alle gesperrt ist, die nicht 1 M. Eintrittsgeld zahlen können oder wollen. Als Gegenstück dazu hätte man billiger Weise nicht blos einzelne ausnahmsweise Ferientage, sondern auch in regelmässiger Wiederkehr einen Tag in der Woche denen gönnen sollen, deren Etat nur bis 25 Pfennig reicht. Freilich wäre auch damit nicht Vielen geholfen. Denn das eigentlich Kostspielige an dieser Ausstellung sind die ungeheuer vielen Entrees zu Extra-Ausstellungen der verschiedensten Art. Wer genöthig ist zu rechnen, muss die Hälfte seiner Denkkraft darauf verwenden, sich vor allerhand Ausgaben zu hüten und behält nur die andere Hälfte zum Sehen und Geniessen übrig. — Für Arbeiter, welche die Gewerbeausstellung kennen lernen wollen, hat die Eisenbahn-Verwaltung Preisermässigungen bewilligt, für dieselben aber ein Reglement erlassen, dessen Grundzug die Furcht war, es könnte von dieser Vergünstigung reichlicher Gebrauch gemacht werden. Allerdings ist anzuerkennen, dass auf einen Artikel des freisinnigen Abg. Broemel hin die Eisenbahn-Verwaltung dieses Reglement in der Hauptsache abgeändert hat. Aber an grossen Veranstaltungen, die eine gewerbliche Ausstellung unter dem Gesichtspunkte

[1]) Vgl. die Beilage „Das Gewerbegericht" No. 4.

Digitized by Google

eines Volksbildungs-Mittels zugänglich machen, fehlt es, und nur die Vorträge im Chemiegebäude, soweit sie sich auf Gegenstände der Ausstellung beziehen, sind in dieser Beziehung zu erwähnen. Immerhin ist es schon ein Fortschritt, dass diesmal wenigstens für einen guten, wirklich populär gehaltenen Führer gesorgt ist.[1]) Auch sind neben dem grossen Katalog.[2]) mit dessen Hülfe die einzelnen Firmen aufzufinden sind, schon während der Ausstellung für die einzelnen Abtheilungen Spezialkataloge mit Einleitungen erschienen, unter denen wir den für „Gesundheitspflege, Wohlfahrts-Einrichtungen, Unterricht und Erziehung“[3]) hervorheben, wie auch die Stadtgemeinde Berlin ihre Ausstellung durch Herausgabe eines besonderen Katalogs[4]) zugänglicher gemacht hat. Ein umfassender wissenschaftlicher Rückblick auf die Leistungen in den einzelnen Gewerbezweigen befindet sich in Vorbereitung.

Einen sehr erfreulichen Fortschritt bezeichnet die Organisation des sozialpolitischen Dienstes in der Ausstellung selbst. Die Unfallstationen sind nicht bloss Ausstellungsobjekt, sondern gleichzeitig Bestandtheil der Ausstellungsorganisation. Bis Mitte Juli (2½ Monate nach Eröffnung) waren über 800 Nummern gemeldet: verletzte Arbeiter, ohnmächtig gewordene Damen u. a. m. Neben einem Krankentransport-Wagen und zwei bereitstehenden Pferden steht ein Doppelkarren, der durch zwei Radfahrer in Bewegung gesetzt werden kann, eine neue Erfindung, die ausgestellt wird und gleichzeitig zur etwaigen Benutzung an der Unfallstation zur Verfügung gestellt ist. In Konkurrenz mit der letzteren steht die Sanitätswache. — Auch andere sozialpolitische Einrichtungen haben bei der Ausstellung mitgewirkt. Was wäre aus den betrogenen bayerischen Kellnerinnen oder aus den heulenden Derwischen geworden, wenn ihnen nicht mit schleuniger und prompter Justiz das Gewerbegericht zur Verfügung gestanden hätte, sondern wenn sie auf die ordentlichen Gerichte angewiesen wären, bei denen ihre Ansprüche schwerlich vor Schluss der Ausstellung hätten zum Austrage kommen können. Freilich bleibt gerade in dieser Beziehung noch viel zu thun. Der Menschenschacher, der im Kellnergewerbe florirt, wirft dunkle Schatten auf jedes derartige glänzende Unternehmen, um so dunkler, da man sich heute bewusst ist, dass die Auswüchse der Stellenvermittelung durchaus nicht nothwendige Uebel sind. Bei der letzten Gewerbeausstellung, die in Berlin im Jahre 1879 stattfand, dachte man nicht daran, für etwaige Unfälle im regelrechten Verwaltungsdienst zu sorgen, bevor die Nothwendigkeit sich von selbst herausstellte. Wie man heute nach 17 Jahren eine solche Fürsorge für selbstverständlich und im Interesse Aller gelegen betrachtet, so wird man bald bei fliegenden Unternehmungen, wie die Ausstellungen sind, auch Veranstaltungen treffen, welche von vornherein sozialen Missständen vorzubeugen im Stande sind. Ein geordneter Stellennachweis und Organe für ein auf Treu und Glauben basirtes Verhältniss zwischen Unternehmern und Arbeitern werden die wichtigsten solcher Veranstaltungen sein müssen.

Die Ausstellung als Ganzes genommen ist ein glänzendes Zeugniss für das Organisationstalent des Berliner Unternehmerthums. Die Ausstellung ist in der verhältnissmässig kurzen Zeit von 12—18 Monaten geschaffen worden. Sie verfügt über ein Budget von 6½ Millionen Mark. Ein Garantiefonds in der Höhe von 4 Millionen bietet Sicherung gegen jede Störung des Gleichgewichts. (Im Jahre 1879 rühmte das vorbereitende Komitee, dass es einen Garantiefonds „von mehr als 200 000 M.“ zusammengebracht hatte.) Wenn die Budgetzahlen einen Maassstab gewähren, so stellt die Berliner Gewerbeausstellung einen Verwaltungskomplex etwa von dem Umfange einer deutschen Mittelstadt dar.

Nicht selten werden derartige imposante Leistungen des deutschen Unternehmerthums als ein Beweis dafür angeführt, dass die Leistungsfähigkeit des Gewerbes schliesslich auf jenen organisatorischen Leistungen beruht, deren Kraft man durch keinerlei dagegen gestellte Arbeiterorganisation schwächen möge. Auch der Sozialpolitiker wird diese Leistungsfähigkeit volkswirthschaftlich für wertheinvollhalten. Sozialpolitisch aber wird sie eine Gefahr darstellen, wenn nicht zur Aufrechterhaltung des sozialen Gleichgewichts die gleiche Freiheit organisatorischer Entfaltung auch den Arbeitern beschafft wird.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Wahlrechts-Ausdehnung in Holland.

Die niederländische Wahlgesetzgebung wird durch Artikel 80 der Verfassung umgrenzt. Danach werden die Mitglieder der zweiten Kammer in direkter Wahl gewählt. Das Wahlgesetz bestimmt die Merkmale der Fähigkeit und des sozialen Wohlstandes, sowie das Mindestalter, letzteres nicht unter 23 Jahren. Dasselbe wird in Betreff der Gemeinderäthe und der Provinzialstaaten bestimmt. Die Mitglieder der ersten Kammer werden von den Provinzialstaaten aus den Höchstbesteuerten und Höchstbeamteten gewählt. Das geltende Gesetz stellt das Alter auf 23 Jahre fest (die Grossjährigkeit nach holländischem Zivilrecht) und beruft zur Wahl alle diejenigen, welche entweder Personalsteuer, des Miethswerthes ihrer Wohnung wegen, oder Grundsteuer zahlen, oder aber einen nicht durch Sonder-Veranschlagung besteuerten Theil einer Wohnung während einer bestimmten Zeit bewohnt haben. Danach hat Holland bei 5 Millionen Einwohnern etwa 300 000 Wähler.

Der Mitte Juni von der zweiten Kammer genehmigte Gesetzentwurf stellt die Altersgrenze auf 25 Jahre und schafft fünf verschiedene Arten von Wählern: a) Steuerwähler; b) Wohnungswähler; c) Lohnwähler; d) Ersparnisswähler; e) Fähigkeitswähler.

a) Steuerwähler ist 1. wer einen Gesammtbetrag von wenigstens fl. 1 Bodensteuer zahlen soll; 2. wer Vermögenssteuer zahlen soll; das Vermögenssteuergesetz lässt Vermögen von fl. 13 000 frei; 3. wer Gewerbesteuer zahlen soll; das Gewerbesteuergesetz lässt ein reines Einkommen von fl. 650 frei; 4. wer Personalsteuer zahlen soll; die Personalsteuer ist eine Konsumptionssteuer nach Maassgabe des Wohnungsmiethswerthes, der Heizungsvorrichtungen, der Möbel, der Dienstboten, der Pferde und der Fahrräder (diese lässt das Wahlgesetz unberücksichtigt); wegen des Miethswerths wird keine Steuer erhoben, wenn derselbe nicht mehr als fl. 0,75 bis fl. 2,50 die Woche beträgt (je nach der Bedeutung der in acht Klassen getheilten Gemeinden; wegen der Heizungsvorrichtungen wird keine Steuer erhoben, wenn nur ein Ofen da ist oder der Miethswerth der Wohnung nicht höher ist als fl. 1,20 bis fl. 4 die Woche; wegen der Möbel wird keine Steuer erhoben, wenn der Miethswerth der Wohnung nicht höher als fl. 1,20 bis fl. 4 die Woche ist; wegen der Dienstboten wird keine Steuer erhoben von dem, der nur einen hält und drei Kinder unter 20 Jahren hat. Für sämmtliche Steuerwähler gilt die Forderung, dass die Steuer des vorigen Dienstjahres am 1. März gezahlt sei. Nur die Steuerwähler werden ohne Antrag ihrerseits in die Wahllisten eingeschrieben. Die vielen genannten Steuerbefreiungen verkleinern die Gesammtwählerzahl sehr; daher werden noch die weiteren Wählerarten berufen. — b) Wohnungswähler ist, wer als Familienhaupt oder allein wohnende Person den 31. Januar seit dem 1. August vorigen Jahres gewohnt hat: 1. zur Miethe (in derselben Gemeinde ist während der genannten Frist nur einmal Umzug gestattet) in einer Wohnung, deren Miethspreis wöchentlich nicht weniger als ein, je nach der Bedeutung der Gemeinden, von fl. 0,80 zu fl. 2,50 abzustufendes Minimum betragen

[1]) 1 fl. = 1¹/₂ M.

Digitized by Google

[1]) Berliner Gewerbeausstellung 1896. Amtlicher Führer. Mit Uebersichtskarte. Preis 0,20 M. Berlin, Verlag der Expedition des amtlichen Führers.

[2]) Offizieller Hauptkatalog der Berliner Gewerbeausstellung 1896. Herausgegeben im Auftrage des Arbeitsausschusses der Berliner Gewerbeausstellung. Berlin, Verlag von Rud. Mosse. 1 M.

[3]) Spezialkatalog VIII. Gruppe XVIII und XIX. Ebenda 0,30 M.

[4]) Herausgegeben vom Magistrat. Berlin 1896, Rud. Mosse.

hat; 2. kraft Eigenthums, Nutzniessung oder Miethe in demselben Fahrzeug von einem 24 Kubikmeter betragenden Minimalinhalt. — e) Lohnwähler ist erstens, wer am 31. Januar seit dem 1. Januar vorigen Jahres derselben Person gedient hat oder als einwohnender Sohn im Beruf der Eltern thätig gewesen ist und dafür einen je nach der Bedeutung der Gemeinden von fl. 275 zu fl. 550 abzustufenden Minimallohn bezogen hat. Von Naturalentlöhnung wird nur Wohnung und Beköstigung in Rechnung gezogen, beide nach denselben Grundsätzen wie die Feststellung des Minimallohnes, in der Weise, dass die Wohnung von fl. 25 bis fl. 125, die Beköstigung von fl. 150 bis fl. 225 gilt. Ein, höchstens zweimonatlicher, Lohnausfall wegen Krankheit oder Unfall wird nicht abgezogen. Ferner ist Lohnwähler, wer in gleichem Betrage eine öffentlich rechtliche Pension bezieht. Pension und Lohn werden eventuell zur Erreichung des Minimalsatzes zusammen gezählt. — d) Ersparnisswähler ist, wer am 1. Februar seit einem Jahre das uneingeschränkte Eigenthum hat entweder eines Staatsschuldscheines von wenigstens fl. 100 oder einer Postsparkasseneinlage von wenigstens fl. 50. — e) Fähigkeitswähler ist, wer eine von einem Gesetz oder irgend welchem Zweck geforderte Prüfung bestanden hat.

Diese Wähler sind gleichzeitig auch Provinzialstaaten-Wähler in der Provinz, wo sie wohnen. Gemeinderaths-Wähler sind in der Gemeinde, wo sie wohnen; a) die Steuerwähler (weil die Gemeinden Auflagen erheben können) und b) die weiteren Wähler, wofern sie zu direkten Gemeindesteuern herangezogen sind zu einem je nach der Bedeutung der Gemeinden verschiedentlich abgestuften Betrag. In etwa 80 Gemeinden soll überhaupt keine direkte Gemeindesteuer erhoben werden.

Die Wahl geschieht in der Weise, dass wenigstens vierzig Wähler einen Kandidaten nennen können. Die Namen sämmtlicher Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge auf die den Wählern zuzusendenden Karten gedruckt. Am Tage der Abstimmung stimmt der Wähler in Gegenwart des Wahlvorstandes, ohne von ihm gesehen zu werden, den Namen seines Kandidaten an. Andere als für die Kandidaten abgegebene Stimmen sind ungiltig. War nur ein Kandidat genannt, so gilt dieser ohne Abstimmung für gewählt. Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren Arbeitern zwei Stunden zur Abstimmung zu gewähren und wenigstens zwei Tage im voraus und am Abstimmungstage selbst diese Stunden an den Arbeitsstellen durch Anschlag bekannt zu machen.

Die Angaben über die Zahl der von dem Gesetzentwurf zu berufenden Wähler schwanken zwischen 600 000 und 800 000, so dass das jetzige Wählereorps wenigstens verdoppelt werden wird; trotzdem ist aus naheliegenden Gründen behauptet worden, der Gesetzentwurf sei konservativ, insoweit der Konservatismus die bestehende Gesellschaft erhalten, der Radikalismus sie reorganisiren wolle. Eine etwaige Befürchtung, die erste Kammer, der das Aenderungsrecht nicht zusteht, werde den von der zweiten Kammer genehmigten Gesetzentwurf zurückweisen, wäre unbegründet.

Groningen. P. Hofstede De Groot.

Der IV. internationale Socialisten- und Gewerkschafts-Kongress in London, welcher vom 27. Juli bis 2. August tagte, wurde in noch höherem Maasse als sein Vorgänger in Zürich (1893) durch die Auseinandersetzung mit anarchistischen Vertretern in Anspruch genommen. Unter lärmenden Zwischenfällen, die einmal einen solchen Grad erreichten, dass die Sitzung vertagt werden musste, nahm die Mandatsprüfung drei Tage in Anspruch. Gegen die Züricher Resolution, welche anarchistische Vertreter als solche von der Theilnahme ausschliesst (Inhaber von Gewerkschafts-Mandaten werden ohne Rücksicht auf persönliche politische Stellung zugelassen), sprachen Tom Mann und Domela Niuwenhuis, für Festhalten an der Resolution Hyndman und Jaurès. Bei der Abstimmung nach Nationen fielen nur Frankreich und Holland von der Resolution ab, während die italienischen Vertreter auf halb und halb getheilt waren. Die französische Minorität (47) setzte es jedoch gegen Vaillant und Allemane[1]) durch, für die Kommissionen als besondere Gruppe anerkannt zu werden, sodass die französischen Kommissionssitzungen sich unter beide Gruppen vertheilten. Niuwenhuis mit der antiparlamentarischen holländischen Minderheit liessen erst die Giltigkeit ihrer Mandate feststellen und verliessen dann den Saal. Die Mandatsprüfung ergab an Delegirten für Grossbritannien: 474, Frankreich: 123, Deutschland: 46, Belgien: 19, Italien: 7, Schweiz: 12, Rumänien: 1, Bulgarien: 4, Russland: 7, Polen: 1, Ungarn: 1, Vereinigte Staaten: 6. — An den vier für die Kongressarbeit noch übrig bleibenden Tagen fasste der Kongress eine Reihe von Beschlüssen, welche für die weitere Entwickelung der Socialdemokratie und der Arbeiterbewegung in den einzelnen Ländern von weitreichender Bedeutung sind, theils dadurch, dass sie gewisse Zielpunkte bestätigen, theils auch, gerade dadurch, dass sie ausdrücklich die freiere, von Schablonisirung unabhängige Haltung in den einzelnen Ländern betonen. Letzteres war namentlich in der Agrarfrage der Fall, wo ganz entsprechend dem französischen Verlangen (vgl. letzte Nummer, Sp. 1168) zwar die Vergesellschaftung von Grund und Boden im Prinzip festgehalten und die Organisirung des Landproletariats gefordert, aber jeder Nation überlassen wurde, „zur Erreichung des gemeinsamen Zieles die Taktik und die Mittel festzusetzen, die der Eigenart ihres Landes am besten entsprechen." Zur politischen Aktion wurde in einer Plattform das allgemeine gleiche Stimmrecht mit Initiative und Referendum, Emanzipation der Frauen, Protest gegen Kolonialpolitik verlangt und die Worte „unabhängig von allen bürgerlichen Parteien" trotz des Widerspruches der englischen Gewerkschaftler auf Pete Curran und Keir Hardie's Veranlassung aufrecht erhalten. Betreffs Erziehung und körperliche Entwickelung gelangte ein von Sidney Webb formulirter Kommissionsbericht zur Annahme, welcher betont, dass die herrschende Wirthschaftsordnung es der Masse unmöglich macht, sich die Bildung und das Wissen anzueignen, welche das gemeinsame Erbtheil des Menschengeschlechts sind. Der Bericht verlangt: Unentgeltlichkeit aller Unterrichtsanstalten vom Kindergarten bis zur Universität nebst Stipendien für den Unterhalt der Zöglinge, Kinderspeisung, Hinaufsetzung des Minimalalters für Fabrikarbeit bis auf 16 Jahre, weitere Schutzbestimmungen für Jugendliche, Kontrolle der Kinderarbeit auch in der Hausindustrie, und „konstatirt, dass die verschiedenen Regierungen die gelegentlich der Berliner Konferenz im Jahre 1890 gegebenen diesbezüglichen feierlichen Versprechungen nicht gehalten haben, und dass insbesondere die englische Regierung noch die Kinderarbeit vom elften Jahre an zulässt." Die Kommission für Organisation erklärte sich unter debatteloser Zustimmung des Plenums gegen eine internationale Zeitung, aber für ein internationales Bureau, dessen Sitz in dem passendsten Lande Europas noch bestimmt werden soll; zur Erhaltung und Gewinnung der nach Amerika auswandernden Arbeiter sollen in den europäischen Häfen und auf den Schiffen Schriften vertheilt werden. Die Resolution für den Weltfrieden gipfelt darin, dass die Arbeiterklasse die politische Macht erringen müsse, um den Regierungen gleichzeitig in allen Ländern die Mittel für den Militarismus zu verweigern, und fordert: 1. Abschaffung der stehenden Heere gleichzeitig bei allen Nationen und Einführung der Volksbewaffnung; 2. Einrichtung eines direkt vom Volke zu wählenden internationalen Schiedsgerichts, welches Streitigkeiten zwischen den Völkern friedlich durch endgültige Urtheile zu schlichten habe; 3. endgültige Entscheidung über Krieg oder Frieden direkt durch das Volk für den Fall, dass die Regierungen nicht die Entscheidung des Schiedsgerichtes annehmen. Der Antrag der amerikanischen Delegirtin, Mrs. Stanton Blatch, der englischen und amerikanischen Regierung wegen der geplanten Errichtung eines Schiedsgerichtes Anerkennung auszudrücken, wurde abgelehnt. Zur Frage der ökonomischen Aktion wurde der Generalstrike auch in der gemässigten Resolutionsform, welche nur die Wichtigkeit dieses Mittels betonte und sein Studium empfahl, abgelehnt, hingegen ein ausführlicher Kommissionsbericht angenommen, welcher die Ergänzung der politischen Organisation durch die gewerkschaftliche verlangt und auch für die letztere einen internationalen Zusammenschluss fordert, schon weil es nur dadurch möglich sei, den internationalen Kartellen und Ringen ein Gegengewicht zu bieten. Hierzu sei zunächst

[1]) Vgl. über die verschiedenen sozialistischen Gruppen Frankreichs den folgenden Aufsatz in No. 41.

Digitized by Google

in jedem Lande ein gewerkschaftliches Centralkomitee einzusetzen. Die nächsten internationalen Zielpunkte einer Wirthschaftsgesetzgebung seien: Abschaffung der Zölle, Verbrauchssteuern und Ausfuhrprämien, sowie Durchführung eines internationalen Arbeiterschutzes (Achtstunden-Tag, Beseitigung des Schwitzsystems und Kontrolle der Hausindustrie, freies Koalitionsrecht). „Die politische Anschauung darf keinen trennenden Grund im wirthschaftlichen Kampfe bilden, es ist aber aus dem Wesen des proletarischen Klassenkampfes sich ergebende Pflicht der Arbeiterorganisationen, ihre Mitglieder zu Sozialdemokraten heranzubilden." — Der nächste Kongress soll im Jahre 1899 in Deutschland, und wenn dies unmöglich sein sollte, im Jahre 1900 in Paris stattfinden. Um einer Wiederholung der Anarchisten-Streitigkeiten vorzubeugen, wurde (mit allen Stimmen gegen die der französischen Minderheit) das Bureau beauftragt, ausschliesslich einzuladen:

1. Die Vertreter aller Gruppen, die die Umwandelung der kapitalistischen Eigenthums- und Produktionsordnung in die sozialistische Eigenthums- und Produktionsordnung anstreben und die Theilnahme an der Gesetzgebung und die parlamentarische Thätigkeit als ein nothwendigen Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ansehen; 2. alle gewerkschaftlichen Organisationen, die, wenn sie sich auch als solche nicht am politischen Kampfe betheiligen, doch die Nothwendigkeit politischer und parlamentarischer Thätigkeit anerkennen. Anarchisten sind mithin ausgeschlossen.

Das ausführliche Protokoll des Kongresses wird im Druck erscheinen.

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunale Theaterzensur in Duisburg. Die Verwaltung des Stadttheaters in Duisburg hat, Zeitungsnachrichten zufolge, dem Theaterdirektor mit Rücksicht darauf, dass „in der letzten Saison verschiedene Schauspiele über die Bühne gegangen sind, die in hohem Grade anstössig waren, so dass sowohl in der katholischen Presse wie auch von den Kanzeln gewarnt worden ist", aufgegeben: „vor Eröffnung der Saison ein Verzeichniss der zur Aufführung bestimmten Stücke dem Oberbürgermeister-Amt vorzulegen. Es soll dann, so weit möglich, eine Prüfung vorgenommen werden, um so die Aufführung von Stücken zu verhindern, die dem Geschmacke des überwiegenden Theils der Einwohner Duisburgs nicht entsprechen und den guten sozialen und sittlichen Verhältnissen schaden würden." — Die Gemeindeverwaltungen, welche im Besitze von Theatern sind, sollten auf der Hut davor sein, bei vorkommenden Uebelständen die Verantwortung einer vorbeugenden Zensur auf sich zu laden. Die Prüfung eines Theaterstücks inbezug auf seine muthmasslichen Wirkungen ist eine Aufgabe, der die Gemeindeverwaltungen noch weniger als die Staatsverwaltungen gewachsen sind. Solange durch Theateraufführungen die Strafgesetze nicht verletzt werden, giebt es zur Aufrechterhaltung guten Geschmacks und guter Sitten kein anderes wirksames Mittel als die litterarische Kritik.

Höhe der Zinsen bei städtischen Leihhäusern in Deutschland. Bei den städtischen Leihanstalten Deutschlands erfolgt die Zinsberechnung auf zweifache Art. Entweder wird von dem Werthe der Pfänder stets derselbe Prozentsatz als Zins gefordert, oder dieser Satz ist nach der Höhe des Werthes abgestuft. Nach einer Aufstellung des Magistrates von Mannheim, die gelegentlich einer Statuten-Neuordnung der dortigen Leihhaus gemacht wurde, gehören von 25 deutschen Städten 18 in jene erste Kategorie, indem (3) Freiberg, Metz, Oppeln 10 %, (15) Bamberg, Bayreuth, Berlin, Bonn, Breslau, Chemnitz, Danzig, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Görlitz, München, Paderborn, Posen, Wiesbaden, Würzburg 12 % erhoben. Von den 7 Städten mit Zinsabstufung kannten 4 nur 2 Stufen; Stralsund und Naumburg setzen die Grenze bei 30 M. und berechnen darunter 24 und darüber 12 %. Barmen fordert bei gleicher Grenzziehung darüber 10 und darunter 18 %; Heidelberg erhebt unter 150 M. 10, und darüber 8 %. Nur 3 Städte scheiden die Objekte dreifach: Köln und Altona berechnen für Pfänder über 30 M. 12, darunter 18 %, nur die unterste Grenze, bis zu der sie 24 % erheben, ziehen sie verschieden; Köln bei 15, Altona bei 10 M. Die grösste Abstufung kennt das Mannheimer Leihhaus, das nach seinem neuesten Statut, wie Heidelberg, bis 150 M. 10 %, aber dann hiervon abweichend bis 300 M. 8 und darüber 6 % erhebt. Stralsund, Naumburg, Köln und Altona sind danach die theuersten, Mannheim das billigste, indem es sowohl nach unten wie nach oben die niedrigste Verzinsung beansprucht. Als Mindestbetrag an Zinsen sind, wie in Heidelberg und Freiburg 10 Pf. festgesetzt, (während in Frankfurt a. M. der Zins mindestens für 3 Monate auch bei kürzerer Beleihungsfrist erhoben wird). Da 1895 in Mannheim 75 % der Pfänder sich auf einen Zinsertrag von 3 bis 4 Pfennige stellten, tritt für $^3/_4$ der Pfänder eine erhebliche Verteuerung ein.

Kommunale Strassenbahn in Sheffield. Am 10. Juli hat die Stadt Sheffield den Betrieb der dortigen Strassenbahn in eigene Regie übernommen und sofort mit der Einführung von Reformen begonnen. Die Wagen verkehren häufiger, die Fahrpreise wurden auf mehreren Strecken bis auf einen Penny reduzirt, und die Arbeitszeit der Bediensteten, die bisher 13 und 14 Stunden täglich im Dienste standen, auf 10 Stunden pro Tag herabgesetzt. Diese Arbeitszeit-Verkürzung forderte die Anstellung von 28 Kutschern und Kondukteuren mehr und eine jährliche Mehrausgabe von 1210 £. Nichtsdestoweniger hofft die Gemeinde, die Strassenbahn mit Gewinn zu betreiben, und blos die Sicherung des materiellen Erfolges hielt sie ab, schon jetzt mit der in Aussicht genommenen Erhöhung der Löhne der Bediensteten vorzugehen.

Lage der städtischen Feuerwehr-Leute in Stuttgart und Nürnberg. Zu den Arbeitsverhältnissen einer bisher sozial noch wenig beachteten Arbeiterkategorie, der städtischen Berufs-Feuerwehrleute, sprach in der Sitzung der bürgerlichen Kollegien von Stuttgart am 16. Juli das sozialdemokratische Gemeindeausschuss-Mitglied Kloss. Der Redner rügte namentlich zwei Dinge: dass den Feuerwehr-Leuten bei der Anstellung die Freigabe jedes dritten Tages zwar versprochen, aber nicht gehalten werde; ferner, dass die Löhne der Leute unzulänglich seien. Der Polizeirath musste die Richtigkeit der ersten Beschwerde zugeben; die Feuerwehr sei zu klein, und deshalb habe jeder Mann erst den fünften Tag frei. Das sei jedoch nicht so schlimm, da ja ohnedies jeder Feuerwehrmann verpflichtet sei, an dienstfreien Tagen Arbeiten in städtischen Diensten ohne besondere Entschädigung zu verrichten. Ober-Bürgermeister Rümelin fügte hinzu, dass die Ruhezeit anderwärts noch geringer bemessen sei. In Nürnberg z. B. arbeiteten die städtischen Feuerwehr-Leute noch nebenher in den Fabriken, ein Argument, welches freilich wohl nur dafür spricht, dass auch hier von vielen Stadtverwaltungen die soziale Fürsorge für ihre Arbeiter und Bediensteten noch sehr wenig gepflegt wird. Der Anfangsgehalt beträgt in Stuttgart 1100 M. vom zweiten halben Dienstjahr ab und steigt bis 1200 M., bei den Chargen bis auf 1460 M. Von drei zu drei Jahren giebt es Alterszulagen in Höhe von 50 bis 200 M., in Krankheitsfällen wird das Gehalt 4 Wochen lang gezahlt; die Bekleidung wird ganz von der Stadt geliefert. Danach scheinen am schlimmsten die Arbeitszeit-Verhältnisse zu sein, aber auch die Bezahlung steht wohl nicht ganz im Verhältniss mit der Anstrengung und dem Risiko der Beschäftigung; die Vertreter der städtischen Exekutive in Stuttgart thaten daher gut, eine Revision dieser Verhältnisse sobald als möglich in Aussicht zu stellen.

Städtische Arbeitsnachweis-Stellen. Nach wie vor (vgl. No. 33) macht die Bewegung für städtische Arbeitsnachweise ostwärts der Elbe nur langsame Fortschritte. In Dirschau hat der Magistrat beschlossen, den Stadtverordneten eine diesbezügliche Vorlage zu unterbreiten, nach welcher sich die Thätigkeit der neuen städtischen Einrichtung auf Stadt und Kreis erstrecken soll; die Kosten in Höhe von 300 Mark sollen von beiden Verwaltungsbezirken zu gleichen Theilen getragen werden. Ausserdem ist in Frankfurt a./O. ein Ortsstatut in Kraft getreten, nach welchem die Vermittelung auch auf Dienstboten und ländliche Arbeiteiter ausgedehnt ist, die Aufsichtskommission theilweise durch die Gewerbegerichts-Beisitzer, theilweise durch die Stadtverordneten aus den Gewerbegerichts-Beisitzern gewählt wird und „die Kommission ihre Beschlüsse nicht selbst ausführen darf, sondern durch Vermittelung

Digitized by Google

ihres Vorsitzenden dem Magistrat zu überreichen hat", worauf die städtischen Körperschaften über die Anträge entscheiden. Die Einrichtung ist vorläufig auf drei Jahre getroffen. Westwärts der Elbe herrscht eine lebhaftere Bewegung. In Leipzig hat das Gewerkschaftskartell einen Statutenentwurf für ein städtisches Arbeitsamt ausgearbeitet, das sich nicht bloss mit Arbeitsvermittelung, sondern auch mit der Erforschung der sonstigen sozialen Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung befassen soll. Die Aufsichtskommission soll wie die Leitung der Orts-Krankenkasse zu einem Drittel aus Unternehmern, zu zwei Dritteln aus Arbeitern bestehen und von den Gewerbegerichts-Beisitzern aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Festsetzung der Geschäftsordnung und die Anstellung der Beamten wäre von der Kommission vorzunehmen; ausserdem ist die Strikeklausel vorgesehen. Einen ähnlichen Entwurf hat eine Arbeiterversammlung in Essen a./Ruhr mit dem Antrag an die Stadt angenommen, einen kommunalen Arbeitsnachweis zu errichten. In Kreuznach wurde am 1. Juni ein städtischer Arbeitsnachweis für Arbeiter aller Art (auch für Dienstboten) eröffnet. Die Kommission steht nicht nur in der üblichen organischen Verbindung mit dem Gewerbegericht, sondern auch mit dem Vorstande der Orts-Krankenkasse, in deren Lokal sich das Arbeitsnachweis-Bureau befindet. In der Krankenkasse auch die Geschäfte der Invalidenversicherung übertragen sind, so ist dadurch eine gewisse Centralisirung der örtlichen Arbeiterpolitik im Anschluss an die Krankenkasse herbeigeführt. Höchst bemerkenswerth ist, dass der Bezirksausschuss die Genehmigung der diesbezüglichen kommunalen Beschlüsse als nicht erforderlich abgelehnt hat, weil dieselben blosses Verwaltungs-Reglement, nicht aber ein genehmigungsbedürftiges Ortsstatut seien; eine Entscheidung, die in Rücksicht auf die versagten Genehmigungen (Strike-Klausel) von grosser praktischer Wichtigkeit ist. — Am lebhaftesten ist die Bewegung in Hessen im Fluss. In Worms ist seit Ende Juni die Errichtung eines städtischen Arbeitsamtes durch die städtischen Körperschaften nach württembergischen Muster mit einer einmaligen Ausgabe von 1100 M. und einer fortdauernden von 1800 M. jährlich beschlossen, ebenso seit Mitte Juli in Giessen, wo die Aufsichtskommission von Stadtverordneten und Gewerbegerichts-Beisitzern gewählt wird und dieselbe bei Strikes etc. ihre Thätigkeit einstellt, sobald auch nur ein Theil das Einigungsamt angerufen hat. In Offenbach beantragte die Bürgermeisterei bei der Stadtverordneten-Versammlung vom 16. Juli die Errichtung einer unentgeltlichen Arbeitsvermittelung in den städtischen Bureaus ohne besonderen Organisationsplan mit einem Aufwand von nur 200 M. jährlich, worauf die Versammlung beschloss, abweichend davon den Gewerbegerichts-Ausschuss mit der Ausarbeitung eines Statuts zu beauftragen. In Mainz hat der Gewerbegerichts-Ausschuss es abgelehnt, den meisten ministeriellen Beanstandungen Folge zu geben, worauf die neuerliche Entscheidung des Ministeriums abzuwarten bleibt. In Sachsen finden gegenwärtig infolge Verordnung des Ministeriums vom 24. Februar vorläufige Erörterungen bei den Handels- und Gewerbekammern über die Errichtung städtischer Arbeitsämter statt. Bis jetzt haben sich die Kammern in Dresden, Zittau und Leipzig auf den ablehnenden Standpunkt gestellt, während die Kammer Plauen nach sehr gründlichen Vorarbeiten beschloss, „sich für die Errichtung von örtlichen Arbeitsvermittelungs-Aemtern durch die Gemeinden auszusprechen, sowie den Gemeinden ihres Bezirks die Errichtung derartiger Aemter zu empfehlen und hierzu ihre Unterstützung durch Beirath anzubieten", auch „die Schaffung einer staatlichen Centralstelle für die von den Gemeinden zu errichtenden Arbeitsvermittelungs-Aemter bei der Kgl. Staatsregierung zu befürworten." Abgelehnt wurde das Gesuch der vereinigten Gewerkschaften um Errichtung einer städtischen Vermittelungsstelle in Tuttlingen (Württemberg).

Von den schon bestehenden Arbeitsnachweisen ist zum ersten Mal über eine Störung des Einvernehmens unter den an der Verwaltung betheiligten Elementen zu berichten. In Frankfurt a. M. haben am 3. Juli die Arbeiter-Mitglieder der Aufsichtskommission ihr Amt niedergelegt. Als letzter Anstoss hierzu wurde der Magistratsbeschluss bezeichnet, als Gehilfen des Geschäftsführers nicht den von der Kommission vorgeschlagenen Arbeiter zu ernennen, sondern einen andern Bewerber (einen stellenlosen Handlungsgehilfen). Schon 1895 sei der Geschäftsführer selbst nicht aus der Kandidatenliste der Kommission genommen worden. Auch in anderen Dingen fehle es der Kommission, der nach § 2 des Ortsstatuts die „Leitung" des Arbeitsnachweises zustehe, an jedem Einfluss. Die centralisirte Vertretung der Frankfurter Gewerkschaften hielten am 7. Juli diese Amtsniederlegung und beschloss die Nichtbetheiligung der Arbeiter, bis Sicherheiten dafür geschaffen seien, „dass die Kommission wirklich die Leitung des städtischen Arbeitsnachweises ausüben kann." — Aus den Geschäftsergebnissen grösserer Anstalten ergeben sich folgende Zahlen für den Monat Mai bezw. Juni:

	angemeldete Arbeitsstellen	angenommene Arbeitslose	vermittelte Stellen
10 württembergische Arbeitsämter (Mai) . .	4 125	4 575	1 920
dar. Stuttgart (Mai) . .	2 217	2 125	1 257
Frankfurt a. M. (Mai) . . .	1 074 (ausschliesslich Frauen)	1 101	793
München (Juni)	2873	5 559	2 177

In Nürnberg erhielt die städtische Arbeitsnachweisstelle während des zweiten Quartals 1896 2885 Arbeitsstellen und 4426 Arbeitslose angemeldet, von denen 1426 untergebracht wurden. — Ueber die Erfolge der Centralisation der württembergischen Arbeitsämter äusserte sich die Verwaltungskommission des Stuttgarter Amts und der dortige Gemeinderath infolge eines Erlasses des Ministeriums des Innern vom 3. Juli übereinstimmend folgendermaassen: „Der telephonische Verkehr unter den einzelnen Aemtern ist, namentlich seitdem diese direkten telephonischen Anschluss haben, sehr rege geworden und bringt den Arbeitsämtern viele Vortheile. Ueber den Erfolg der regelmässig versandten Vakanzenliste kann ein ziffermässiger Nachweis nicht gegeben werden. Es entzieht sich unserer Kenntniss, ob die von auswärts kommenden Arbeitssuchenden gerade deshalb kommen, weil sie aus der Liste gesehen haben, dass in ihrem Beruf ein Platz frei ist, und noch weniger vermögen wir festzustellen, ob wandernde Arbeiter sich von der Reise hierher abhalten lassen, wenn sie aus der Liste sehen, dass für sie kein Platz frei ist. Immerhin lässt sich soviel mit Sicherheit behaupten, dass eine durch die Centralisation bewirkte Steigerung des Zugs nach Stuttgart nicht zu beobachten ist, ferner, dass die Arbeiter die Liste hier stets mit Interesse lesen und sich nach den verzeichneten auswärtigen Stellen erkundigen, und dass sich nicht selten solche, die keine Aussicht hatten, gerade auf die Liste berufen und angeben, sie seien nach Stuttgart gekommen, weil sie nach der Liste annehmen mussten, sie fänden hier eine Stelle. Es darf also wohl angenommen werden, dass die Arbeitsuchenden von der Einrichtung wirklich Vortheil haben und damit ist ja dann auch den Arbeitgebern wieder gedient. Die zweimalige wöchentliche Versendung genügt und hat sich bewährt. Die Liste selbst wird auf Grund der Erfahrungen gegen Ende des Jahres umgearbeitet, unnöthiges ausgeschaltet, neue Rubriken eingesetzt und die ganze Liste alphabetisch gestaltet werden. Damit wird dem die Liste lesenden Publikum die Orientirung leichter gemacht werden. Weitere Verbesserungsvorschläge können z. Zt. nicht gemacht werden. Wünschenswerth erscheint uns, dass das Ministerium erneut die grösseren Industrieorte zur Errichtung von Arbeitsämtern auffordert, wobei aber vorausgesetzt wird, dass diese Aemter entsprechend dem Erlass vom 3. Juli 1895 unter die gleichberechtigte Leitung von Arbeitgebern und Arbeitern gestellt werden."

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass in der „Uebersicht über die Organisation des allgemeinen Arbeitsnachweises in Deutschland" von Dr. jur. R. Freund, die dem Geschäftsbericht[1]) für 1895 des Centralvereins für Arbeitsnachweis in Berlin beigegeben ist, diesmal die Mittheilungen über städtische Nachweise (Statuten, Organisation, Geschäftsordnungen, Ergebnisse und sonstige Erfahrungen) wiederum vervollständigt und verbessert sind.

II. Bayerischer Städtetag. Protest gegen die Bevorzugung von Militäranwärtern im Gemeindedienst. Durch die Militärpensions-Novelle von 1893 ist die Verpflichtung, einen bestimmten Theil der Unter- und Subalternbeamten-Stellen in erster Linie mit Militäranwärtern zu besetzen, auch auf die Kommunalverwaltungen ausgedehnt worden. Die Ankündigung, dass diese Maassregel nunmehr auch in Bayern durchgeführt werden soll, hat die ausserordentliche Einberufung eines Städtetages nach Nürnberg auf den 27. Juli veranlasst. Der Referent, Raths-Assessor Stör, bezeichnete es als mit der Selbstverwaltung unverträglich, wenn nach dem vom Bundesrath ausgearbeiteten Entwurf der Ausführungs-Bestimmungen 3/4 der Gemeindestellen mit

[1]) Berlin, Verlag von Rudolf Mosse.

Digitized by Google

Militäranwärtern besetzt werden sollen. Wenn keine Bewerbungen von solchen vorlägen, so sollte nach dem Entwurf dies der Militärbehörde mitgetheilt und die Erfolge einer von ihr zu erlassenden Bekanntmachung abgewartet werden; auf diese Art könnte eine Vakanz 3—4 Monate hingezogen werden. Bisher hätten die Städte sich einen Beamtennachwuchs gross gezogen; wenn sie Militäranwärter im Alter von 32—40 Jahren in die Anfängerstellen einrücken lassen müssten, so sei dies in Zukunft unmöglich. Wenn solche der Gemeinde aufgezwungenen Elemente sich Verfehlungen zu Schulden kommen lassen, so hafte dafür nicht der aufzwingende Fiskus, sondern die Gemeinde. Redner berief sich auf die Staatsrechtslehrer Seydel und Hänel, nach denen militärische Verwaltungs-Maassregeln nicht vom Reiche ausgehen dürften; beim § 77 des früheren Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 habe Bayern auch widersprochen, schliesslich allerdings nachgegeben. Referent schlug zunächst eine Vorstellung an die Staatsregierung vor; im ungünstigsten Falle bleibe die Berufung an den Verwaltungs-Gerichtshof übrig. Vertreter von München, Augsburg und Würzburg berichteten über Verhandlungen der dortigen Gemeindebehörden in demselben Sinne. Die Versammlung beschloss zunächst eine Eingabe an die Staatsregierung zu machen. Auf dem Städtetage waren von 189 eingeladenen Gemeinden 90 vertreten, und 25 hatten schriftliche Zustimmungen geschickt.

Soziale Zustände.

Frauenarbeit in preussischen Fabriken. Schon rein äusserlich betrachtet verdient die Statistik über Frauenarbeit in preussischen Fabriken und gleichgestellten Anlagen, wie sie die „Jahresberichte der Kgl. Preussischen Regierungs- und Gewerberäthe und Bergbehörden für 1895“[1]) soeben wieder für das Vorjahr gebracht haben, trotz aller Zweifel, die gegen sie fortgesetzt vom technisch-statistischen Standpunkt aus erhoben werden müssen, hervorragende Beachtung. Während nämlich in ganz Süddeutschland und im Königreich Sachsen durch die Fabrikinspektion eine weit langsamere Zunahme der Frauenarbeit in 1895 gegen die Vorjahre festgestellt wurde, steigen die preussischen Ziffern unvermindert weiter. Die Zahl der in Fabriken etc. beschäftigten erwachsenen Arbeiterinnen betrug

1892	1893	1894	1895
256 410	278 278	297 824	302 628

sodass jetzt nahezu die Drittelmillion erreicht ist. Eine Mehreinstellung von rund 15 000 Frauen in einem Jahre unter der Herrschaft des gesetzlichen Elfstunden-Tages, während die Ziffer der jugendlichen Arbeiter ebenfalls zugenommen hat, dürfte aber von dem amtlichen Bericht schon etwas eingehender analysirt werden, als es thatsächlich geschieht. Auch dieses Jahr fehlt nämlich wieder die sozialstatistische Gesammtverarbeitung des Zahlenmaterials, das jeder Gewerberath nur im engen Kreis seines Bezirks betrachtet; nicht einmal diese Theilfunktion der mangelnden Centralinspektion wird von anderer Seite ersetzt und übernommen. Nach unseren Berechnungen gehört die beträchtliche Verstärkung der Frauenarbeit in einem einzigen Jahre auf das Konto weniger Gewerbegruppen, eine Thatsache, welche die Entwickelung um so bemerkenswerther erscheinen lässt. Es beschäftigten nämlich:

		Arbeiterinnen:		
		von 16—21 Jahren	über 21 Jahre	zusammen
Industrie der Steine und Erden	1894	7 225	10 889	18 114
	1895	7 390	12 165	19 556
Bekleidung und Reinigung	1894	12 488	16 119	28 607
	1895	13 751	16 244	29 995
Nahrungs- und Genussmittel	1894	16 335	26 357	42 692
	1895	17 526	28 663	46 189
Textilindustrie	1894	50 261	78 058	128 319
	1895	52 718	83 535	135 253
		86 309: 91 385	131 423: 139 608	217 732: 230 993
		+ 5076	+ 8 185	+ 13 261
		= 5,8 %	= 6,2 %	= 6,9 %

[1]) Berlin, W. T. Bruer, 1896, XXXIV und 819 Seiten.

In den vier obenstehenden Gewerbegruppen haben wir also diejenigen Industrien vor uns, die mehr als zwei Drittel sämmtlicher Fabrikarbeiterinnen in Preussen beschäftigen, davon die Textilindustrie beinahe die Hälfte. Die drei letzten derselben kennen auch noch ausserhalb der Fabriken in Hausindustrie und Schwitzarbeit eine ausgedehnte Verwendung der Frauenarbeit, die vielleicht diejenige in den Fabriken numerisch noch übersteigt. Um 6 % hat die Frauenarbeit in den Fabriken bei den vier Industrien gegen das Vorjahr zugenommen, schwächer bei der Industrie der Steine und Erden und der Bekleidung und Reinigung, stärker bei der Textilindustrie und der Industrie der Nahrungs- und Genussmittel. Sollte sich also die Konzentration der Frauenarbeit in „Betriebs-Werkstätten“ hier nicht allmählig von selbst vollziehen, sodass die gesetzliche Nachhülfe ganz in der Richtung der Entwickelung läge? Freilich fehlt zur weiteren sozialpolitischen Würdigung der Ziffern ein Vergleichs-Maassstab: die Zunahme der männlichen erwachsenen Arbeiter in exakten Zahlen ausgedrückt. Diese Statistik erhebt man in Sachsen, Baden und Bayern, aber nicht in Preussen. Schliesslich die Verschiedenheit der Entwickelung bei den Altersstufen in Allgemeinen ziehen die vier Gewerbe die älteren Frauen von über 21 Jahren noch mehr heran, als die jüngeren von 16 bis 21 Jahren; diese nahmen nur um 5,8 % jene um 6,2 % zu. Abweichend verhält sich hier nur die Industrie der Bekleidung und Reinigung, welche die jüngeren Arbeiterinnen bevorzugte; auch ein Beitrag zur Arbeiterfrage in der Konfektionsindustrie mit ihren traurigen Löhnen, welche den Unterschied wohl hinreichend erklären. Entspräche die preussische Fabrikinspektions-Statistik modernen fachlichen Anforderungen und stände sie wenigstens auf der Stufe der badischen, so müsste ein für die Praxis der Gewerbeaufsicht ausserordentlich wichtiges weiteres Eindringen in die Unter- und Spezialbranchen der vier grossen Industriegruppen möglich sein. Unter den heutigen Verhältnissen der preussischen Inspektion können für den amtlichen Berichtsband nur diese Erläuterungen und Ergänzungen geliefert werden, die freilich schon grelle Lichter genug auf die Entwickelung werfen, in der wir beim gegenwärtigen Stillstand der Arbeiterschutz-Gesetzgebung stehen.

Sterblichkeit an Lungenschwindsucht im Königreich Sachsen von 1871 bis 1895. Das statistische Amt der Stadt Plauen im Vogtlande veröffentlicht eine Uebersicht über die Bewegung der Bevölkerung in Plauen innerhalb der letzten 25 Jahre. Die Sterblichkeitsziffer (welche in der üblichen rohen Weise aus einer Vergleichung der Gestorbenen mit der mittleren Bevölkerung berechnet ist) hat von 25,4 in den Jahren 1871/75 auf 21,4 im Jahrfünft 1891/95 abgenommen, während die Sterblichkeit an Lungenschwindsucht von 6,9 auf 9,8 % aller Todesfälle gestiegen ist. Dabei ist die Sterblichkeit an Lungenschwindsucht noch überdurchschnittlich günstig im Königreich Sachsen. Auf 100 Todesfälle kamen Todesfälle an Lungenschwindsucht:

in den Jahren	in Plauen	in Dresden	in Leipzig	im Königreich Sachsen
1871	6,9	—	—	—
1872	8,4	—	—	—
1873	6,2	14,3	14,4	8,0
1874	6,3	17,3	16,2	8,4
1875	6,6	16,7	13,4	7,9
1876	7,0	15,2	16,4	8,4
1877	8,6	15,4	14,8	8,6
1878	8,1	16,8	16,1	9,1
1879	9,5	16,1	15,2	9,3
1880	9,2	14,7	14,2	8,7
1881	8,0	14,5	16,1	8,3
1882	5,3	14,1	18,4	8,3
1883	8,0	14,2	14,0	8,5
1884	9,4	14,8	14,0	8,3
1885	8,2	16,8	16,4	8,3
1886	6,4	15,0	14,4	8,3
1887	7,7	15,4	15,1	8,5
1888	11,4	15,2	15,7	8,9
1889	9,9	13,5	15,9	8,8
1890	10,8	14,3	13,4	8,9
1891	9,3	15,0	12,0	8,5
1892	8,9	13,0	11,1	7,9
1893	11,3	12,2	11,2	8,0
1894	9,2	13,2	13,4	9,1

Digitized by Google

Für Dresden und Leipzig hatte sich seit den 80er Jahren die Sterblichkeit an Lungenschwindsucht etwas vermindert, steht aber, namentlich in Dresden, noch immer auffallend hoch. Dagegen hat sie für das ganze Königreich eher zu- als abgenommen.

Arbeitszeit bei Cooperativgesellschaften in England. Die Cooperative Union veröffentlicht folgende Daten als das Ergebniss ihrer Umfrage über die bei den einzelnen Genossenschaften übliche Arbeitszeit. Bei den Distributivgesellschaften, die zusammen 24800 Arbeiter beschäftigen, arbeiten 98 % der Angestellten weniger als 61 Stunden per Woche und 10,7 % derselben arbeiten blos 48½ Stunden per Woche. Bemerkenswerth erscheint das Ergebniss, dass die Arbeitszeit am längsten bei den kleineren Genossenschaften ist. Bei den Produktivgesellschaften, die 9977 Arbeiter beschäftigen, arbeiten 12,5 % über 56½, 73,1 % 49 bis 56½ und 7 % 48½ Stunden und weniger per Woche.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Fabrikinspektion in Koburg-Gotha. Der Jahresbericht des Inspektors für Koburg-Gotha, auch der neueste für 1895, wird nur lithographisch vervielfältigt; Druckkosten sowie -wege man auf ihn noch nicht. Er stammt von dem weimarischen Aufsichtsbeamten Major a. D. von Nostiz, der zugleich Fabrikinspektor für Koburg ist. Form und Inhalt sind womöglich noch mangelhafter als bei dem Bericht für Weimar, der vielleicht gelegentlich seines Abdrucks im Amtsblatte eine Revision von dritter Seite erfuhr. Hier werden Sätze verbrochen wie: Eine genaue Feststellung in der Zahl der Fabriken und den ähnlichen Betrieben ist deshalb unthunlich", oder: „Eine Vermehrung männlicher Arbeitskräfte hat nur in der Maschinenbranche, für die Arbeiterinnen in Porzellanfabriken etc. stattgefunden", oder: „Die ungünstigen Verhältnisse der halb Haus-, halb Fabrikindustrie seienden Puppenfabrikation". Sachlich bemerkenswerth ist folgender Satz: „Da mir gelegentlich der Besprechung meiner Berichte in der Presse mehrfach eine zu optimistische Auffassung über die Arbeitsverhältnisse und die hiesigen Arbeitgeber Schuld gegeben worden ist, habe ich wiederholt versucht, mich mit den bekanntesten Führern der Arbeiterbewegung in Verbindung zu setzen. Ich habe dieselben gebeten, mir diejenigen Punkte und Anlagen zu nennen, in denen Missstände bekannt wären, oder an denen ich, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zur Besserung der gegenseitigen, der gesundheitlichen oder wirthschaftlichen Verhältnisse oder sonst wie einwirken könnte. Aus dem Umstande, dass mir in keinem Falle irgend welche Anhaltepunkte, auch später nicht, gegeben worden sind, glaube ich schliessen zu dürfen, dass meine Auffassungen von den Verhältnissen der Arbeiterbevölkerung im Allgemeinen begründet sind." Diese Schlussfolgerung ist nicht ganz stringent. Die Unterlassung muss nicht nothwendigerweise auf Mangel an Material, sondern kann auch darauf zurückgehen, dass man nicht mehr die Hoffnung hegt, es gewördigt oder auch nur verstanden zu sehen. Klug wäre in dem letzteren Falle die Unterlassung nicht. Aber nahegelegt wird diese Alternative durch den sonstigen, fast ganz bedeutungslosen Inhalt des Berichts für 1895. Nach der Aufzählung einer grossen Reihe von Thatsachen, die bewiesen, dass in vielen Betrieben noch keine Sonntagsruhe im gesetzlichen Sinne herrscht, meint der Beamte, es sei Alles in der Ordnung bis auf die Listenführung. Sodann stellt er fest: „Mehrmalige, nächtliche oder sonntägliche Revisionen machten sich nicht nöthig .... Sonntags- und Nachtarbeit kommen für die gesetzlich geschützten Arbeiterkategorien überhaupt nicht vor und würden (!) bei den umausgesetzten Kontrollen in den grösseren Städten und den sehr bekannten Verhältnissen in den kleineren Orten sofort zur Kenntniss der Gemeindebehörden kommen. In Gleichem sind die Arbeitgeber, besonders der grösseren Anlagen, derartig gewissenhaft, loyal und auf das Wohl ihrer Arbeiter bedacht, dass Ueberschreitungen auch in kleineren Anlagen sehr selten vorkommen und sofort bekannt würden. Trotz regelmässiger Anfragen bei den Gemeindebehörden ist mir keine Ueberraschung bezüglich der Dauer oder Art der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter oder Arbeiterinnen, der Art der Lohnzahlung, der gesundheitlichen oder sonstigen Rücksichten, zur Kenntniss gekommen." — Wenn das Wesen der Gewerbeinspektion darin besteht, dass sie ein Organ sein soll, das unabhängig von den Ortsbehörden die Ausführung der Arbeiterschutz-Gesetze überwacht, so ist es fraglich, ob ein Amt in dieser Handhabung, die sich ganz auf die Ortsbehörden verlässt, überhaupt noch als Erfüllung des § 139b der Gewerbeordnung betrachtet werden kann, ob es nicht vielmehr Pflicht der Reichsregierung ist, für ordnungsgemässe Durchführung dieser reichsgesetzlichen Vorschrift im Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha zu sorgen.

Versicherung. Sparkasssen.

Die Frage der Arbeitslosen-Versicherung in ihrem gegenwärtigen Stande.

Die Diskussion über die Frage der staatlichen Maassregeln gegen die wirthschaftlichen Folgen von Arbeitslosigkeit ist heute glücklicherweise schon dahin gekommen, dass nicht mehr darüber debattirt wird, ob etwas von Seiten des Staates zu geschehen habe, sondern nur noch, was seine positive Aufgabe sei. Und zwar sind es hier wieder speziell zwei Vorschläge, die in Frage kommen: die obligatorische Arbeitslosen-Versicherung nach dem Muster des Basler Gesetzentwurfs und der allgemeine Sparzwang, wie er von Professor Schanz (in Würzburg) in Anregung gebracht worden ist.

Gegen die Arbeitslosen-Versicherung sind die gewichtigsten Einwände von Dr. M. J. Bonn (in der Wiener Wochenschrift „Die Zeit", No. 80 vom 11. April 1896) und von Professor Herkner (in der „Sozialen Praxis", No. 39 vom 25. Juni 1896) gemacht worden. Bonn's Kritik kulminirt in folgenden Sätzen: „Nach dem Basler Projekte Professor Adler's ist jede Unterstützung von Personen abzulehnen, die infolge von Arbeitsstreitigkeiten (Strieк oder Aussperrung) ihre Stelle aufgegeben haben .... Diese Bestimmung enthält, trotz scheinbarer Gerechtigkeit, eine Begünstigung der Unternehmer. Die Aussichten auf einen erfolgreichen Strike werden durch dieselbe geradezu vernichtet. Dem Arbeiter fehlen die nöthigen Mittel, die ein längeres Ausharren ermöglichen. Die Höhe der Versicherungsbeiträge wird die Bildung eines besonderen Strikefonds unmöglich machen. Es wird der Arbeiter also kaum imstande sein, eine Einkommenverminderung durchzusetzen. Es wird aber, und das ist weit schlimmer, der Unternehmer förmlich zur Herabsetzung der Löhne aufgefordert. Auf günstigen Ausgang eines Strikes ist in Zeiten sinkender Konjunktur nicht häufig zu rechnen; tritt der Arbeiter mittellos in den Strike, dann unterliegt er sicher."

Herkner drückt sich über diesen Punkt nicht so scharf aus. Aber auch er wünscht, dass diejenigen beiter, die durch die Zugehörigkeit zu einem Gewerkverein sich bereits ausreichend gegen Arbeitslosigkeit versichert haben, vom Beitritt zur komnunalen Versicherungsanstalt befreit sein sollen.

Hierüber ist zu bemerken, dass — ausser in der Baubranche[1]) — die Beiträge (nach der neuesten Fassung des Entwurfs) so niedrig sind: 10—20 Cts. wöchentlich, dass der Arbeiter dadurch allein von der Theilnahme am Gewerkverein keinesfalls abgehalten werden kann. Ueberdies darf nicht vergessen werden, dass die Gewerkvereine dann auch entsprechend geringere Beiträge zu fordern brauchen, da sie ja von einem Theile ihrer Aufgaben durch die Versicherungsanstalt entlastet werden. Aber neuerdings wird sogar den weitest-

[1]) Ich glaube übrigens, dass auch die Bauarbeiter, die relativ hohe Beiträge zahlen müssen, dadurch nicht gehindert werden würden, an Gewerkvereinen theilzunehmen. Denn auch heute schon muss ja jeder Bauarbeiter — es sei denn er wisse, dass er von seinem Arbeitgeber über den Winter beschäftigt wird — während der Arbeitssaison etwas für die Zeit der Saison-Arbeitslosigkeit zurücklegen. Nun reicht freilich diese freiwillig ersparte Summe nicht aus, während die Arbeitslosen-Kasse wenigstens eine zum Leben nothwendige Summe spenden würde. Aber diese letztere Summe ist ja nicht vom Bauarbeiter allein zusammengetragen worden, sondern hier haben Staat, Stadt und Arbeitgeber mitgeholfen. Mithin ist die Last, welche die neue Institution der Arbeitslosen-Versicherung dem Bauarbeiter auferlegt, auf keinen Fall grösser als die Last, die er bisher schon aus Gründen der „Selbstversicherung" hat tragen müssen.

Digitized by Google

gehenden Wünschen der Schule, die in der Aktion der Gewerkvereine das vornehmste Mittel zur Behebung der sozialen Schwierigkeiten sieht, Rechnung getragen. Da nämlich im Basler Gesetzentwurf, wie er sich in seiner ersten Fassung darstellte, eine Bestimmung zu Gunsten der Gewerkvereine fehlte, so petitionirten die Basler Buchdrucker um Einfügung einer entsprechenden Bestimmung in die Vorlage. Ich habe mir damals sofort erlaubt, der Regierung anzurathen, diesem — auch nach meiner Ansicht berechtigten Wunsche — Genüge zu thun, und faktisch enthält der Entwurf in seiner jetzigen Fassung, in der über ihn in wenigen Monaten definitiv entschieden werden soll, den folgenden Paragraphen: „Vom Beitritt zur Versicherungsanstalt können vom Regierungsrathe auf den Antrag der Kommission solche Arbeiter ausgenommen werden, die den Nachweis leisten, dass sie einer Kasse zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit angehören, deren Versicherungsbedingungen und Leistungen als genügend erachtet werden." Damit dürften in diesem Punkte die Wünsche Herkner's und Bonn's befriedigt sein; ja, es lässt sich sogar mit Bestimmtheit voraussagen, dass mit dem neuen Gesetz für die Gewerkvereine eine Epoche grossartigen Aufschwunges beginnen wird, weil dann jeder Arbeiter von Staatswegen vor die Wahl gestellt werden wird: Arbeitslosen-Versicherung beim Gewerkverein oder bei der Staatsanstalt.

Weiter behauptet aber Herkner, es würde sich von der Kassenverwaltung nicht feststellen lassen, ob ein Arbeitsloser mit oder ohne Verschulden seine Stelle verloren habe — und gerade von der Entscheidung hierüber sei ja abhängig, ob er Unterstützung bekäme oder nicht. Er leugnet, dass es gelingen würde, eine Instanz einzusetzen, welche die Frage des Verschuldens in einer alle Theile befriedigenden Weise zu lösen verstehe." Mit dieser Ansicht hat Herkner auch Recht, sofern nämlich in unserer Welt überhaupt niemals eine Frage „in einer alle Theile befriedigenden Weise" gelöst wird. Wenn aber Herkner glaubt, dass hier die unüberwindlichen Schwierigkeiten für die Sache der Arbeitslosen-Versicherung liegen, so täuscht er sich. Wo giebt es denn eine administrative oder richterliche Praxis, die „alle Theile befriedigte"? Es werden eben in freier Würdigung der Verhältnisse Entscheidungen getroffen, die in der Regel als Konsequenzen des bon sens sich darstellen, als das, wozu der gesunde Menschenverstand des Gebildeten bei Prüfung der Sachlage kommt. Selbstverständlich ist da ein gewisser Spielraum gegeben, es lässt sich im Voraus nicht bestimmen, wie die Entscheidungen ausfallen werden, es wird sicherlich häufig genug vorkommen, dass Unwürdigen Unterstützungen zugesprochen werden, oder dass Personen, die eine Unterstützung recht wohl verdient hätten, leer ausgehen. Aber will man aus diesen Gründen die Verwaltung der Arbeitslosen-Kasse verurtheilen, so muss man auch die gesammte Staatsverwaltung in Bausch und Bogen verurtheilen oder gar für unmöglich erklären, denn bei ihr geschieht mutatis mutandis genau das Gleiche, Tag für Tag, jahraus, jahrein und zu Zeiten sogar mit viel mehr Willkür, als bei der Arbeitslosen-Kasse je zu erwarten sein wird.

Worauf es ankommt, ist immer nur: ob die betreffende Institution so funktionirt, dass sie mehr Nutzen als Schaden stiftet. Und das ist unzweifelhaft bei der geplanten Arbeitslosen-Versicherung der Fall, wenn im Wesentlichen zwei Voraussetzungen erfüllt sind: einmal nämlich muss die Kassenverwaltung von Leuten geleitet werden, die ein gewisses Geschick für dies allerdings nicht leichte Amt mitbringen, und zweitens — und das ist ein ganz besonders wichtiger Punkt — muss die aufsichtführende Komnission so zusammengesetzt sein, dass in ihr alle Interessen zur Geltung gelangen, damit nicht einseitige Art in der Kassenverwaltung schädliche Tendenzen entwickeln können. Nicht wenige Fälle — darin hat Herkner vollkommen Recht — liegen bei der Arbeitslosen - Versicherung zweifelhaft, wenigstens für den normalen Kassenverstand, wie auch wir ihn voraussetzen. Man wird da vielleicht, wie das bekanntlich auch bei den englischen Gewerkvereinen Brauch ist, zunächst zu Gunsten der Arbeitslosen annehmen, dass kein Verschulden vorliege; wird aber etwa mit dieser Praxis Missbrauch getrieben, so werden die Zügel straffer angezogen werden müssen, und dann mag es eine zeitlang vorkommen, dass die zweifelhaften Fälle regelmässig zu Ungunsten der Arbeitslosen entschieden werden. Es geht eben hier wie mit allen sozialen Wechselbeziehungen, dass die Lösung nicht absolute, sondern bloss relative Gültigkeit hat und dass sie auch so nur soweit stattfindet, als menschliches Geschick und menschliche Thätigkeit reichen, d. h. unvollkommen. Von diesen Einschränkungen abgesehen, wird sich die Verwaltung der Arbeitslosen-Kassen — das lässt sich schon heute mit Bestimmtheit behaupten — glatt abwickeln, und die neue Institution wird ihrer hohen Bedeutung entsprechend weit und breit Segen stiften.

Man darf doch auch die Schwierigkeiten nicht übertreiben. In der Mehrzahl der Fälle wird der Thatbestand feststehen. Wenn die Bauarbeiter zu Tausenden wegen der Witterung entlassen werden, wenn die Arbeiter der Fabriken wegen der schlechten geschäftlichen Konjunkturen um Brot und Lohn kommen: — dann ist doch die Unschuld der betr. Arbeitslosen klargestellt.

Ueberdies darf man nicht vergessen, dass der Versicherungsanstalt ihre Aufgabe durch die Konkurrenz der Gewerkvereine sehr erleichtert wird. Wem es in der staatlichen Kasse nicht gefällt, wird einfach in den Gewerkverein übertreten; und kommt das häufiger vor, so wird die Kasse eine koulantere Praxis befolgen; und ebenso im umgekehrten Falle.

Darum ist es auch zu verstehen, dass all die gewiegten Praktiker in Basel, deren sachverständigem Urtheil der Gesetzentwurf zuerst vorgelegt wurde, — Fabrikanten, Grosskaufleute, Versicherungstechniker und Chefs von Regierungsdepartements — ohne Ausnahme darin übereinstimmten, dass der Verwaltungsapparat der Versicherungsanstalt ohne Störungen funktioniren würde.

Nur in einem einzigen Falle könnte sich die Anstalt nicht halten: wenn jeder Versicherte daran dächte, wie er die Anstalt betrügen könnte, wenn Ruchlosigkeit und Stehltrieb sich die Hand reichen würden, um die Kasse rücksichtslos auszubeuten. So geht's aber glücklicherweise in den Ländern deutscher Zunge noch nicht zu. Einem Volke freilich, das moralisch bereits derart herabgekommen sein sollte, wäre nicht durch Arbeitslosenversicherung zu helfen, — durch andere Reformen aber ebenso wenig: sein Loos wäre einzig Stagnation und Chinesenthum! —

Soviel über die Arbeitslosenversicherung. Neuerdings hat nun Schanz den ingeniösen Plan lancirt, an ihrer Stelle den Arbeitern den Sparzwang aufzuerlegen und die ersten hundert Mark der Spareinlage für den Fall der Arbeitslosigkeit zu reserviren. Die Frage: ist die Arbeitslosigkeit verschuldet? — wird dann gar nicht weiter untersucht, sondern der Arbeitslose hat in jedem Falle ein Anrecht auf sein Guthaben. Freilich wird — wie Herkner sehr richtig bemerkt hat — eine solche Bestimmung nur dann Gesetzeskraft erlangen können, wenn der Arbeitgeber von allen keitragszahlungen dispensirt wird (der Staat soll schon nach der von Schanz selber gegebenen Formulirung nicht weiter in Anspruch genommen werden).

Dies Projekt hat jedenfalls den Vorzug der Einfachheit und der leichten Durchführbarkeit. Aber es hat den grossen Nachtheil, dass der Arbeiter sehr lange sparen muss, bis er überhaupt eine nennenswerthe Summe zusammenkommt: er wird also in unzähligen Fällen arbeitslos werden, — und sein Guthaben wird 10, 20 oder 30 M. betragen. Ausserdem werden Staat und Arbeitgeber entlastet, die grossen Kosten ausschliesslich auf die Schultern der Arbeiter gewälzt: was prinzipiell die allerschwersten Bedenken gegen sich haben muss. Trotzdem liegt es mir sehr fern, den Werth des Schanz schen Planes herabzusetzen. Es würde immer noch besser sein, dass der Sparzwang realisirt wird, als dass garnichts geschieht. Vielleicht mag die eine Kommune den Sparzwang einführen, während die andere es mit der obligatorischen Arbeitslosenversicherung versucht. Die Hauptsache ist, dass die herrschenden Klassen dem grössten Uebel der Zeit nicht thatenlos zuschauen. Hoffentlich wird nun auch bald der preussische Staat seine schwerfällige bureaukratische Maschinerie in der obgedachten Richtung in Bewegung setzen und den Kommunen Zwangsmaassregeln in der Arbeitslosen-Frage ausdrücklich gestatten, nachdem nicht mehr bloss die bösen „Kathedersozialisten."

Digitized by Google

sondern selbst die Anhänger der Partei Stumm durch den Mund des Freiherrn v. Heyl ihre Zustimmung zur Arbeitslosen-Versicherung haben verkünden lassen.

Basel. Georg Adler.

Polizeiliche Mittheilung von Unfällen an die Krankenkassen in Braunschweig. Für die Krankenkassen ist es von Bedeutung, darüber sich alsbald zu vergewissern, ob eine Erkrankung auf Betriebsunfall beruht. Nach § 76 b des Kranken-Vers.-Ges. ist der Kassenführer einer Krankenkasse verpflichtet, jede Krankheit, die durch Betriebsunfall herbeigeführt ist und die Erwerbsfähigkeit über die vierte Woche hinaus aufhebt, bis zum Ablaufe der fünften Woche der zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen, damit diese sich über etwaige Anwendung des Heilverfahrens bei Zeiten schlüssig machen kann. Es kommt hinzu, dass die Krankenkassen darüber Bescheid wissen müssen, ob sie nach § 5 Abs. 8 des Unfall-Vers.-Ges. dem Mitgliede vom Beginn der fünften Woche nach dem Unfalle statt $^1/_2$ mindestens $^2/_3$ des Arbeitsverdienstes als Krankengeld zu zahlen haben. Zuverlässige Auskunft ist über diese Frage von dem Erkrankten selbst oft nicht zu verlangen, weil der Begriff des Betriebsunfalls (im Gegensatz zu Gewerbekrankheiten u. s. w.) dem Laien weit gefasst genug ist. Um die Krankenkassenführer den Krankenkassen hierbei zu unterstützen und zugleich den Verunglückten ihre Rechte zu sichern, hat der Braunschweiger Magistrat mit der Polizeidirektion die Vereinbarung getroffen, dass letztere von allen ihr gemeldeten Betriebsunfällen, welche voraussichtlich in ihren Folgen sich auf mehr als vier Wochen erstrecken, den betreffenden Krankenkassen nicht erst bei Ansetzung eines Untersuchungstermins, sondern bis zum Schlusse der vierten Woche Nachricht giebt. Das Ineinandergreifen der Kranken- und der Unfallversicherung wird hierdurch wesentlich erleichtert; die polizeiliche Mittheilung ist nur dann nicht ausführbar, wenn die Behörde weder durch den bei Strafe meldepflichtigen Arbeitgeber, noch von anderer Seite rechtzeitig über den Unfall etwas erfahren hat. Die Krankenkassen werden aber auch für solche Fälle durch Instruktion ihrer Aerzte und Kontroleure, durch Fragen an den Patienten u. s. w. Vorsorge treffen können.

Englische Unfallstatistik. Dem Berichte der englischen Fabrikinspektoren pro 1895 ist folgende Statistik der Betriebsunfälle in England im Berichtsjahre zu entnehmen:

		Zahl der Unfälle		
		tödliche	nicht tödliche	zusammen
Erwachsene	männliche	355	5 263	5 618
	weibliche	14	896	910
Jugendl. Arbeiter (13—18 Jahre)	männliche	72	2 773	2 845
	weibliche	9	812	821
Kinder	männliche	4	195	199
	weibliche	1	72	73
		455	10 011	10 466

Von den tödlichen Unfällen ereigneten sich 166 in der Metallindustrie, 72 im Schiffbau und 64 in der Textilindustrie.

Handwerk und Industrie.

Verbandstag sächsischer Innungen. Der 285 Innungen mit ca. 10 000 Mitgliedern umfassende Verband sächsischer Innungen hielt am 19. Juli seine 9. Jahresversammlung in Dresden ab. Anwesend waren 134 Vertreter von ca. 200 Innungen, sowie Regierungskommissare. Nächst den Beschlüssen gegen den Achtuhr-Ladenschluss, den Maximal-Arbeitstag für Bäcker und für die Ueberlassung der Arbeitsnachweise an die Innungen, sowie für Bauschöffen-Aemter im Sinne des Antrages der preussischen Nationalliberalen sind zweierlei Verhandlungen bemerkenswerth. Bei der Debatte über die Vermehrung der Hufbeschlag-Schulen wurde die Ansicht laut, dass durch eine solche Vermehrung sich die Schmiedeinnung eine nicht zu unterschätzende Konkurrenz schaffe, da mit jeder neuen Lehrschmiede auch das Material an Pferden für den Hufbeschlag geschaffen werden müsste, wodurch den Hufschmieden die Arbeit entzogen werde. Dieser Ansicht wurde mehrfach zugestimmt, so dass Geh. Reg.-Rath Forckert-Schubauer seine Verwunderung aussprach. Er erklärte, die Begründung dieser Ansichten beruhe vielfach auf Missverständnissen, man habe Prüfungs- mit Lehrzeit verwechselt. Der Kursus zur Erlernung des Hufbeschlages nehme in Milkitz bei Bautzen vier Wochen, in Dresden vier Monate in Anspruch. Alle anderen Handwerker seien froh, wenn der Staat ihnen zu ihrer Ausbildung Institute schafft, so dass es ihm nicht erklärlich ist, wie sich Mitglieder der Schmiedeinnung gegen die Errichtung neuer Lehrschmieden durch den Staat aussprechen können. Die jetzt bestehenden Lehrschmieden seien überfüllt; aus dieser Thatsache ergebe sich das Bedürfniss an weiteren Lehrschmieden. Trotz dieser Ausführungen lehnte die Versammlung den Antrag auf Vermehrung der Hufbeschlag-Schulen ab. Die Diskussion über den von den sächsischen Kammern angenommenen Antrag, auf die Regierung ermächtigt, landwirthschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften Darlehen bis zum Gesammtbetrage von zwei Millionen zu einem möglichst niedrigen Zinsfusse zuzuführen, zeigte schliesslich ebenfalls die geringe volkswirthschaftliche Einsicht der Innungskreise. Der Referent hatte den Antrag befürwortet und die Hoffnung ausgesprochen, dass die Regierung die Zugeständnisse, die sie den landwirthschaftlichen Genossenschaften gemacht habe, auch den gewerblichen Innungsverbänden zugestehen werde. Aber aus der Versammlung wurden wiederum Stimmen gegen Durchführung dieses Planes laut, weil die Handwerker nicht Eigenthümer wie die Landwirthe seien, das Handwerk könne der Regierung demnach nicht die geforderte Sicherheit für das zu leihende Kapital geben. Ein grosser Theil der Innungen stehe den Genossenschaftswesen misstrauisch gegenüber, weil das Handwerk durch dieses vernichtet werden sei, man brauche nur an die Konsumvereine zu denken. Dann aber mache auch die leichte Erlangung von Kredit leichtsinnige Handwerker. Ein pünktlich zahlender Handwerker erhalte heute noch Kredit. Der Regierungsvertreter erklärte, die Regierung fordere keine Sicherheit durch Hypotheken, sondern den Zusammenschluss zu Verbänden, die der Regierung die genügende Sicherheit böten. Ein Redner erklärte die Beschaffung von Staatskredit zur Anschaffung von Hülfsmaschinen für das Handwerk für bedenklich, da diese Maschinen das Handwerk ruinirten. Es wurde schliesslich beschlossen, zur praktischen Berathung dieser Materie und zur Prüfung der Vortheile für das Handwerk eine Kommission zu wählen, die beauftragt wird, für die Gründung gewerblicher Genossenschaften zum Zwecke der Durchführung des landständischen Antrages in Handwerkerkreisen zu werben.

Wohnungswesen.

Wohnungsnoth in kleineren Städten. Dass die Wohnungsnoth in ihren verschiedenen Formen nicht eine Eigenthümlichkeit der Grossstädte ist, sondern auch auf dem Lande und in kleineren Städten vielfach vorkommt, dafür im Folgenden einige neuere Belege. Das preussische Abgeordnetenhaus verhandelte am 10. Juni über eine Petition der mittleren Eisenbahnbeamten in Saarbrücken-St. Johann. In diesem Orte „bestand leider schon," wie der Abgeordnete Dashach ausführte, „eine grosse Wohnungsnoth." Nun sind in Folge der Reorganisation der preussischen Eisenbahn-Verwaltung mehrere hundert Beamte nach Saarbrücken versetzt worden, und das hat natürlich die bisher schon vorhandenen Uebelstände ungemein gesteigert. — Der sächsische Landtag beschloss in seiner jüngst abgelaufenen Session die Errichtung eines Wohnhauses für die Beamten der sächsischen Staatseisenbahn zu Greiz. Bei dieser Gelegenheit führte der Berichterstatter aus, dass in Greiz seit langer Zeit in Folge der eigenthümlichen Verhältnisse dieser in steter Entwickelung begriffenen Fabrikstadt ein ausserordentlich grosser Mangel an kleineren Miethswohnungen bestehe, welcher von den Beamten der Staatseisenbahn-Verwaltung schwer empfunden werde. Namentlich in Versetzungsfällen entständen hieraus grosse Schwierigkeiten, und seien die Beamten oft gezwungen, zeitweilig getrennt von ihren Familien zu leben. Die vermiethete Wohnungen

Digitized by Google

entsprächen überdies trotz des unverhältnissmässig hohen Miethszinses häufig weder den räumlichen Bedürfnissen noch den gesundheitlichen Anforderungen. — Endlich entnehmen wir einer Notiz der „Schles. Zeitung" über Reichenbach i. S. folgende Bemerkung: „Fortgesetzt werden hier die grösseren Fabriken der Textilbranche bedeutend erweitert. Nicht gleichen Schritt hält aber der Bau von Wohnhäusern, und die Gewinnung von guten Arbeitskräften wäre weit leichter, wenn mehr kleine Wohnungen vorhanden und nicht hunderte von hier beschäftigten Arbeitern gezwungen wären, in den Nachbarorten zu wohnen."

Technische Fortschritte beim Bau kleiner Wohnungen. Die Herstellung kleiner Wohnungen ist für das private Baugewerbe kein beliebter Gegenstand. Es kann daher nicht Wunder nehmen, dass die technischen Fortschritte auf diesem Gebiete vorwiegend bei dem Bau kleiner Wohnungen durch Arbeitgeber, Baugenossenschaften u. s. w. gemacht worden sind. Mannichfache Erfahrungen sind durch solche Stellen gesammelt worden. Es ist das Verdienst einer Publikation von Albrecht und Messel[1]), diese Erfahrungen übersichtlich gesammelt und verwerthet zu haben. Die Publikation behandelt in kurzer, klarer Weise nach einander die wirthschaftliche und soziale Seite der Arbeiterwohnungs-Frage, den Bau von Arbeiterwohnungen vom technischen Standpunkte und die finanzielle Seite der Frage. Werthvolle Anlagen und vor allem 12 grosse Tafeln mit Gesammtansichten und Grundrissen von Arbeiterwohnhäusern sind beigegeben. Man gewinnt aus dem Ganzen den Eindruck, dass es bei liebevoller Hingabe an dies Werk auch unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen möglich sein müsste, die Wohnstätten der ärmeren Bevölkerung innerlich besser und äusserlich weit schmucker herzustellen, als es bis jetzt zumeist geschehen ist.

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Rückgang der Volksbildung in Russland. Nach einer Aufstellung des „Moskauer Komites für Volksbildung" veranlasgabte der Staat für Elementarbildung

1864	. . . . .	1,2	Millionen Rubel
1884	. . . . .	5,1	„ „
1894	. . . . .	4,8	„ „

Während sich die Bildungsausgaben in den ersten 20 Jahren mehr als vervierfachten, sind sie im letzten Jahrzehnt stark zurückgegangen. Diese Vernachlässigung des Volksschulwesens seitens des Staates kommt auch in dem Rückgang der pädagogischen Kongresse der Volksschul-Lehrer zum Ausdruck: 1866 fand ein Kongress statt, 1869 13, 1872 29, 1882 18, 1885 6, 1890 2, 1894 1 und 1895 kein einziger. Etwas mehr geschieht von den Landschaften für die Elementarbildung; in 34 derselben betrugen diese Ausgaben: 1871/5 10,2 % 1877/80 13,7 % 1881/5 15,5 % und 1886/90 15,8 % der Gesammtausgaben. Nach der absoluten Höhe der Ausgaben für Volksbildung 1886/90 nehmen die erste Stelle das Gouvernement Perm mit 655 000 Rubel (21 % der Gesammtausgaben) und Wjatka mit 438 000 Rubel (22,8 %) ein; am wenigsten gaben aus die Gouvernements Tula mit 98 000 Rubel (11,7 %) und Ssimbirsk mit 85 000 Rubel (11,1 %). Auffallend ist es, dass sogar die Gouvernements St. Petersburg und Moskau hinter Perm und Wjatka zurückbleiben; Petersburg trug 146 000 Rubel (16,2 %), Moskau 371 000 Rubel (20,8 %) bei. Verhältnissmässig sehr viel mehr thun die städtischen Kommunen; die erste Stelle nehmen hier St. Petersburg, Moskau, die Städte in Livland, und Saaratow ein, die letzte die Städte in Wolhynien und in Kowno, wo so gut wie nichts für die Elementarschule ausgeworfen wird. Auch die Zahl der geistlichen Schulen ist zurückgegangen:

1861	. .	18 587	Schulen	mit 320000	Schülern
1866	. .	19 436	„	„ 383 000	„
1880	. .	4 340	„	„ 108 000	„
1891	. .	9 832	„	„ 369 000	„

[1]) Dr. H. Albrecht, Das Arbeiter-Wohnhaus. Mit Entwürfen von Prof. A. Messel. 12 Tafeln mit Text. Berlin 1896, Rob. Oppenheim (Gustav Schmidt). 66 S. Preis M. 10,00.

Kinderarbeit auf dem Lande in Hessen. Als süddeutsche Randglosse zu dem Leitartikel der No. 37 über ländliche Kinderarbeit in Sommern kann die Verhandlung der 2. hessischen Kammer vom 6. Juni bezeichnet werden, die sich um den Antrag des Abg. v. Köth, Vorsitzenden des hessischen Bauernvereins, drehte, die Kinder auf dem Lande im Alter von 10—14 Jahren während des Sommersemesters oder eines Theiles desselben vom Nachmittags-Unterricht und diejenigen von 6—10 Jahren vom Vormittags-Unterricht zu befreien. Der Antragsteller behauptete röthig zu sein, da den übrigen Bundesstaaten häufig die Kinder auf dem Lande während des Sommers keinen Nachmittagsunterricht. Durch die Schulstunden von 1—3 Uhr sei der ganze Nachmittag geopfert, und doch gaben die Kinder in ihnen oft nicht Acht." Für den Antrag sprach noch hauptsächlich ein Zentrumsabgeordneter, der die Durchführbarkeit des Antrags durch den Vorgang der Gymnasien für erwiesen hielt, während der Regierungsvertreter auf die Unvergleichbarkeit der beiden Schulen und den geringen Nutzen hinwies, der aus der Annahme des Antrags für die Landwirthschaft sich ergeben würde. Ein sozialdemokratischer Abgeordneter sprach ebenfalls dagegen und regte die Einrichtung von Kindergärten auf dem Lande an. Im Laufe der Debatten fiel die Aeusserung, dass mehrfach arme Eltern auf dem Lande ihre noch schulpflichtigen Kinder an Dritte (Pächter etc.) vermiethet hätten. Der Antrag von Köth wurde abgelehnt.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Aschrott, Dr. P. F. Volksbibliothek und Volkslesehalle eine kommunale Veranstaltung! Berlin 1896, Otto Liebmann. 66 S. Preis 1 M.

Hilty, Prof. Dr. Einige Gedanken über die Gründung christlich-sozialer Vereine. Bern 1896. A. Siebert. 40 Seiten. Preis 1 Franes.

Parvus. Die Gewerkschaften und die Sozialdemokratie. Kritischer Bericht über die Lage und die nächsten Aufgaben der deutschen Arbeiterbewegung. Dresden 1896, Verlag der „Sächsischen Arbeiter-Zeitung" (Aug. Kaden). 88 S. Preis 0,40 M.

Rost. Der achtstündige Normalarbeitstag. (Staats- und sozialwissenschaftliche Beiträge. Von A. von Miaskowski. Band III, Heft 1). Leipzig 1896, Duncker & Humblot. 208 S.

Turati, Filippo. Date la libertà alla Sicilia! Milano 1896. Ufici della Critica Sociale. 32 S. Preis 10 cent.

Congrès ouvrier-socialiste international. London 1896 Rapport du Parti Socialiste Italien. Milano 1896, Direction du Parti socialiste.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Altenburg. Mittheilungen aus den Protokollen des Bürgervorstandes der Haupt- und Residenzstadt Altenburg. Jahrgang 1896.

Amsterdam. Statistisch Maandbericht der Gemeente Amsterdam. Juni 1896.

Breslau. Sitzungsberichte der Stadtverordneten vom 2. Juli bis 5. August; Referate hierzu von S. 449—550.

Dresden. Mittheilungen des Statistischen Amtes der Stadt Dresden. 5. Jahrgang. 1895. Dresden 1896.

Plauen. Handels- und Gewerbekammer. Kommissionsbericht, die Errichtung von Arbeitsvermittelungsämtern betr.

Wien. Gewerbe-hygienisches Museum in Wien. Mittheilungen No. XCIII und XCIV.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 141

Digitized by Google

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Früherer Offizier, gesetzten Alters, **sucht, gestützt auf vorzügliche Zeugnisse und Empfehlungen, Stellung als Amts-Sekretär, Administrator oder dergl.** Derselbe besitzt Kenntnisse in der praktischen Landwirthschaft und in sämmtlichen Rechnungs-, Kommunal- und Polizeisachen, sowie reiche Erfahrungen im Verkehr mit Behörden und Publikum.
Gefl. Offerten erbeten unter **C. T.** an die Expedition der „Sozialen Praxis“, Berlin W., Mauerstr. 44.

Im Verlage von **Rosenbaum & Hart** Berlin W., Wilhelmstr. 47 ist erschienen:

„Sozialliberal“.

Die Aufgaben des Liberalismus in Preussen.

Von

Dr. J. Jastrow.

Zweite vermehrte Auflage.

Inhalt: 1. Schule. 2. Armenpflege. 3. Sanitätswesen. 4. Justiz. 5. Landwirthschaft. 6. Finanzen. 7. Eisenbahnen. 8. Handel u. Gewerbe, Bergbau, Arbeiterfrage. 9. Allgemeine Staatsverwaltung. 10. Leistungen u. Stellung des Liberalismus. 11. Was thun? — Literaturangaben.

Preis 2 Mark.

Belletristischer Verlag
von
Eduard Moos in **Erfurt.**

Us Thüringen. Schnurren un Schlimmen in Poesie und Prosa von **Hermann Töpfer**, Hauptlehrer. In hochelegr. Geschenkband und Goldschnitt reich verziert. Band I und II à **M.** 3.—, elegant brochirt **M.** 2,25.

Erste Veilchen. Gedichte von **Franz Litterscheid.** Fein broch. **M.** 1,80, in reichverziert. Geschenkband, mit Goldschnitt **M.** 2,40.

Aus Dämmerstunden. Gedichte u. Lieder v. **Wilh. Hoffschild.** In elegantem Calliko-Einband mit Goldschnitt **M.** 3,—, brochirt in dreifarbigem Umschlag **M.** 2,25.

Träumen. Lyrische Gedichte von **A. Holst.** In feinem Calliko-Einband mit Goldschnitt (für junge Damen) **M.** 3,—, elegant brochirt **M.** 2,25.

Die rothe Ulla. Roman aus der modernen Gesellschaft von **H. Paimé-Payson.** 26 Bogen gedruckt, auf holzfreies Papier, elegant brochirt **M.** 3,—.

Ein Gehefmniss und andere Novellen. Von **Lina Sigt.** Elegant brochirt **M.** 2,—, in modernem Eisenie-Einband **M.** 2,60.

Unterhaltungen eines Gefangenen. Aus dem Französischen übersetzt von **Adolf Kaufenhane.** Brochirt, mit buntfarbigem Titel **M.** 2,—, eleg. gebunden **M.** 2,50.

Die Eroberung von Peru. Historischer Original-Roman aus dem Spanischen übersetzt von **Adolf Kaufenhane.** 18½ Bogen holzfreies Papier. Elegant brochirt **M.** 2,—, in modernem Originalband **M.** 2,60.

Frühlicht. Sociale Studien und Träume von **Dr. Eduard Silbenbauer.** Mit dem Portrait des Verfassers. 8½ Bogen extrastarkes Kupferdruckpapier. Elegant brochirt **M.** 2,—, modern gebunden mit Goldschnitt **M.** 3,—.

Das Opfer. Sozialer Roman aus der Gegenwart von **Dr. Eduard Silbenbauer.** Mündchens von **Dr. Eduard Silbenbauer.** 12½ Bogen holzfreies Papier. Brochirt in Lederimitation **M.** 3, elegant gebunden **M.** 4,50.

Vom Wege. Sechs Novellen von **Dr. Eduard Silbenbauer** (Verfasser von „Das Opfer“). Brochirt **M.** 2,—, elegant gebunden **M.** 3,—.

Herodes. Historischer Roman von **Dr. Eduard Silbenbauer** (Verfasser von „Das Opfer“). Brochirt **M.** 3,—, modern gebunden **M.** 4,—.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8
Mauerstraße 44.

Soeben erschien und durch alle Buchhandlungen zu beziehen

Das

Bürgerliche Gesetzbuch nebst dem Einführungsgesetz

für das Deutsche Reich.

Textausgabe in handlichem Oktavformat mit ausführlichem alphabetischen Sachregister

Preis geheftet M. 3.—, postfrei M. 3.30. — Elegant gebunden M. 3.60, postfrei M. 3.90.
rd. 648 Seiten stark.

Die Ausgabe ist in großer Schrift auf holzfreiem Papier gedruckt und vortrefflich ausgestattet. Wesentlich erhöht wird ihre Brauchbarkeit außerdem durch das **sehr sorgfältig bearbeitete ausführliche**

alphabetische Sachregister.

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris**, rue Soufflot 22, erscheint der X. Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Économie Politique

von

P. Cauwès (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
Ch. Gide (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bouroniil** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig) **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia, **Foxwell** (Cambridge), **Issajew** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Laveleye †, Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Maronsem** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Manro** (Manchester), **v. Philipporich** (Freiburg), **Piernas** (Madrid), **Pigeonneau †, Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Webb** (London), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von **Villey**, eine **Uebersicht über den Inhalt der französischen und ausländischen Zeitschriften** u. s. w. **Abonnementspreis jährlich 21 Francs.**

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß:
Stadtrath Dr. **Flesch** in Frankfurt a. M. und Magistratsassessor **Guno** in Berlin.
Herausgeber Dr. **J. Jastrow.**

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Preis jährlich 1 Mark. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis“.

Es wird dringend gebeten, Subskriptionsgelder, sowie Geldsendungen nicht an die Redaktion, sondern direkt an die Verlagsbuchhandlung zu senden.

Carl Heymanns Verlag Berlin W., Mauerstraße 44.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44 - Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 13. August 1896. Nummer 46.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Die Parteien in Selbstzeichnungen 1205

Der internationale sozialistische Kongress in London. Von Prof. E. Vandervelde.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 1208

Volkszählung in Frankreich.

Kampf gegen das Schwitzsystem im deutschen Tischlergewerbe.

Aufwendungen bessischer Genossenschaften für gemeinnützige Zwecke.

Kommunale Sozialpolitik .. 1209

Verbandsrevisoren für die Kämmereikassen kleinerer Städte.

Heisswasser-Automaten in Liverpool.

Städtische Arbeitsnachweisstellen.

Versicherung beim städtischen Krankenhaus in Dortmund.

Soziale Zustände 1211

Rückgang der Handweberei in Sachsen.

Betheiligung der Arbeiter am Gewinn aus technischen Verbesserungen.

Arbeiterbewegung 1212

Internationale Gewerkschafts-Kongresse in London.

Jüdisch-rumänische Arbeiterbewegung.

Deutscher Berg- und Hüttenarbeiter-Verband.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 1213

Fabrikinspektion in der Schweiz.

Oesterreichisches Bergin spektoren-Gesetz.

Bergin spektion in Preussen.

Versicherung Sparkassen . 1216

Die gegenseitige Aushülfe der Krankenkassen. Von Stadtrath H. v. Frankenberg.

Leihhaus - Verkehr und Arbeiterversicherung.

Staatliche Kasse für Altersrenten in Frankreich.

Wohnungswesen 1221

Kommunale Wohnungspolitik in der Schweiz und in Deutschland. Von Dr. jur. K. v. Mangoldt.

Erziehung, Schule, Volksbildung 1224

Staat und Fortbildungsschulen in Preussen.

Kinderarbeit auf dem Lande in Bayrisch-Schwaben.

Schulkinder als Steinschläger in sächsischen Gemeinden.

Litterarische Neu - Erscheinungen 1226

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Parteien in Selbstzeichnungen.

Der internationale sozialistische Kongress in London.

Ueber 700 Delegirte aus allen Theilen der kapitalistischen Welt waren in London zusammengekommen; sie repräsentirten 20 verschiedene Nationalitäten und sprachen mehr verschiedene Sprachen, als die christlichen Apostel vor dem Pfingstwunder; alle Nüancen, alle Fraktionen des Sozialismus von den allerkonservativsten Gewerk-Vereinen bis zum revolutionärsten Anarchismus waren vertreten; was Wunder, dass unter diesen Umständen die Schwierigkeiten, welche sich schon auf den anderen Kongressen gezeigt hatten, in London bei der numerischen Ueberlegenheit der Versammlung noch vermehrt wurden, ja dass zum Theil tumultuarische Streitigkeiten entstanden, besonders wo es sich um den Ausschluss der Anarchisten handelte!

Diese mehr oder weniger lärmenden Scenen der beiden ersten Kongresstage haben auf die Aussenstehenden einen ungünstigen Eindruck gemacht, aber man thut gut, diese Bewegungen an der Oberfläche nicht zu überschätzen. Auf die grosse sozialistische Bewegung haben sie nicht mehr Einfluss, als die einzelne Woge auf die grossen Strömungen des Oceans. Dagegen ist von höchster Wichtigkeit für die äussere Entwickelung des Sozialismus die endgültige Trennung, welche zwischen den Sozialdemokraten und denen, welche sich anti-parlamentarische Sozialisten nennen, stattgefunden hat: die Anarchisten sind in aller Form vom Kongress ausgeschlossen, und die Kommunisten von der Gruppe des Herrn Domela Nieuwenhuis haben sich nach zweitägiger Ueberlegung bereit erklärt, ihr Schicksal zu theilen.

Die Kongresse von Brüssel und Zürich hatten schon ähnliche Resolutionen gefasst, aber nur für die Dauer ihrer Sitzung. Jeder neue Kongress hatte volle Freiheit, neue Bedingungen der Zulassung zu stellen, ohne durch ältere Bestimmungen gebunden zu sein. Daher musste in London die ganze Frage von neuem aufgerollt werden, und denjenigen, welche sich auf die Vorgänger, auf die Tradition, auf den Kongress in Zürich beriefen, den Anarchisten und ihren Verbündeten, konnte man mit gutem Recht erwidern, dass die Erklärungen in Zürich ebenso unbestimmt wie widerspruchsvoll waren: nach der einen wurde den Anarchisten die Thür verschlossen, denn sie verlangte die Annahme der Prinzipien der politischen Aktion, nach der anderen, am folgenden Tage auf Bebels Antrag erlassenen Zusatz-Erklärung wurde die Thür wieder geöffnet und man verlangte nur, dass den parlamentarischen Sozialisten das Recht der politischen Aktion zuerkannt wurde. Aber, wie Nieuwenhuis ganz richtig bemerkte, eine Thür muss entweder offen oder geschlossen sein. Nun hat man also die Thür geschlossen trotz des energischen Widerspruchs der Minorität, nach einer interessanten Debatte, in der sich die Beredtsamkeit von Jaurès und Tom Mann, die Dialektik von Hyndmann und Domela Nieuwenhuis aufs Spiel setzten. Die Redner der Minorität verwahrten sich dagegen, Anarchisten zu sein, verlangten aber für diese einen Platz innerhalb der sozialistischen Gemeinschaft; sie davon ausschliessen, hiesse den Begriff des Sozialismus einengen und ihm gleichzeitig einen grossen Theil seiner revolutionären Kraft rauben. Nach ihnen sollen die internationalen Kongresse zu praktischen Leistungen ungeeignet sein, sie könnten nur Kongresse der Ideen sein, grosse widerspruchsvolle Versammlungen, wo sich aus dem Kampf uns Dasein unter den verschiedenen Theorien ein höheres Ideal entwickeln solle. Selbst wenn

Digitized by Google

der Kongress diesen Standpunkt angenommen hätte, so wäre die Frage vielleicht doch gegen die Anarchisten entschieden worden; denn viele Sozialdemokraten sind der Ansicht, dass es zwischen dem Anarchismus und dem Sozialismus nichts Gemeinsames giebt. Von einem und demselben revolutionären Stamm erwachsen, seien sie zwei divergirende Zweige, deren einer im Kollektivismus, deren anderer im absoluten Individualismus endige. Das trifft zu für die individualistischen Anarchisten, wie z. B. die aus Boston nur logisch konsequente Manchesterleute sind; es passt aber durchaus nicht auf die kommunistischen Anarchisten, welche eine Gesellschafts-Ordnung ohne Autorität anstreben, während die Sozialdemokraten eine Gesellschafts-Ordnung mit möglichst geringer Autorität wollen.

Diese Gemeinsamkeit des Zieles — denn die eine Lehre ist doch nur die ideale Fortsetzung der anderen — schliesst jedoch die Grundverschiedenheit der Aktionsmittel, die abweichende Taktik und Stellung gegenüber der kapitalistischen Gesellschaft nicht aus. Nach Ansicht der meisten Sozialisten ist die Zeit vorbei, wo die internationalen Kongresse der Ausbildung der sozialistischen Lehren dienten. Sie sind jetzt oder sie sollten wenigstens sein: der Kriegsrath des organisirten Proletariats; und es wird demnach unmöglich, dazu eine anarchistische Minorität zuzulassen, welche in allen praktischen Fragen, in allen Mitteln zur Aktion von der Arbeiterpartei und den anderen sozialdemokratischen Gruppen abweicht. Man könnte ja gleichzeitig neben diesen praktischen einen theoretischen Kongress einberufen; aber wenn man erfolgreich die politische Thätigkeit, wie sie in den verschiedenen Ländern geübt werden soll, berathen will, so ist es unerlässlich, dass man sich nur an diejenigen wendet, welche das Prinzip der politischen Aktion überhaupt anerkennen. Dementsprechend hat der Londoner Kongress — nach bedauerlichen Verzögerungen und Zwistigkeiten, welche der Ausübung eines selbstverständlichen Rechtes einen Anstrich von Aechtung gegeben haben, — endlich eine Resolution angenommen, welche die zukünftigen Kongresse und das Bureau, zu dem jedes Land 2 Delegirte entsendet, verpflichtet, zum nächsten Kongress nur solche politischen und konservativen Gruppen einzuzuladen, welche „die Nothwendigkeit einer gesetzgeberischen und parlamentarischen Aktion" anerkennen. Danach werden also die künftigen internationalen Kongresse nur aus Sozialdemokraten bestehen, und von dem Londoner Kongress wird man die definitive Organisation der internationalen Arbeiterpartei datiren, in ihrer deutlichen Scheidung von den bürgerlichen Parteien einerseits, den Anarchisten anderseits.

Alle anderen Resolutionen des Kongresses scheinen übrigens keinen anderen Zweck gehabt zu haben, als die neue Internationale fester zu organisiren und ihre grundlegenden Prinzipien klarer zu formuliren. Diejenigen, welche sich ausschliesslich an die unmittelbar merklichen Erfolge halten und die indirekten Einflüsse eines sozialen Ereignisses, wie der Londoner Kongress eins bedeutet, nicht in Anrechnung bringen, haben ohne weiteres behauptet, dass die Verhandlungen sich um mehr oder minder vage Allgemeinheiten gedreht haben, dass sie die Selbständigkeit der Nationalitäten und die Schwierigkeiten in der praktischen Ausführung ausser Acht gelassen haben.

In der Agrarfrage kämpften Bebel und Kautsky Schulter an Schulter. In politischen Fragen beschränkte man sich auf prinzipielle Erklärungen über die Nothwendigkeit der parlamentarischen Thätigkeit, die Aufhebung der stehenden Heere, die Verurtheilung der Kolonialpolitik, das selbständige Vorgehen der einzelnen Nationalitäten, die Frauenemanzipation. Dies alles ist nicht neu, aber das neue daran, was den internationalen Kongressen eine unvergleichliche Bedeutung verleiht, das ist die Einigkeit über diese Grundsätze bei einer internationalen Partei, welche ihre Fahnen in der ganzen zivilisirten Welt entrollt hat. Seit den grossen katholischen Konzilien, welchen die triumphirende Kirche ihre Organisation verdankt, hat es keine Weltkongresse gegeben, bis zu den Sozialistenkongressen, denen somit schon die blosse Thatsache ihrer Existenz die weitreichendste Bedeutung verleiht.

Was schliesslich den Londoner Kongress im einzelnen charakterisirt, ist, dass man die Nothwendigkeit erkannt hat, zwischen den nationalen Arbeiterparteien immer engere Verbindungen zu schaffen.

1. Die Agrarkommission stellte den Antrag, eine Vereinigung der Arbeitskomitees zu bilden, welche in den einzelnen Ländern geschaffen sind oder werden, um das Agrarprogramm auszuarbeiten. Diese Vereinigung würde den Zweck haben, die Arbeiten, Dokumente, Enquêten, statistischen Ermittelungen der einzelnen Komitees inbezug auf die Agrarfrage zu vereinigen.

2. Ferner hat man die „Einsetzung eines permanenten internationalen Komitees" beschlossen, „mit einem verantwortlichen Sekretär", dem Sitz in London und der Befugniss, für die Bewegung in der Zeit von dem jetzigen bis zum nächsten Kongress zu handeln.

3. Die Kommission für Erziehung und Körperpflege wird weiter bestehen und ihre Mitglieder werden, jeder in seinem Lande, die Mittel studiren, wie die vom Kongress angenommenen Maassregeln zu verwirklichen sein werden.

4. Die auf dem Kongress anwesenden Abgeordneten und städtischen Beamten haben beschlossen, nach dem Beispiel der parlamentarischen Konferenzen für Frieden und internationale Schiedsgerichte eine parlamentarisch-sozialistische Konferenz einzuberufen. In dem vorbereitenden Komitee ist jede der auf dem Kongress anwesenden sozialistischen Parteien vertreten.

5. Endlich wird, wie bereits erwähnt, das Bureau selbst den nächsten internationalen Kongress organisiren, welcher, wenn möglich, in einer Stadt Deutschlands im Jahre 1899 stattfinden soll, sonst im Jahre 1900 in Paris.

Aus diesen wenigen Thatsachen geht zur Genüge hervor, dass das weite Netz der sozialistischen Organisation nach und nach eine immer grössere Festigkeit und Dauerhaftigkeit annimmt. Der Internationale von ehemals mit ihren theoretischen Kongressen, mit ihren Offizieren ohne Soldaten und ihren Armeen ohne feste Organisation und ohne Kriegsschatz ist die neue Internationale gefolgt als Krönung der sozialistischen Organisationen in den einzelnen Ländern, welche sich künftig auf Kongressen treffen werden, um ihre Aktion einheitlicher zu gestalten und ihre Kräfte zu vereinen. Aus dem unvermeidlichen Chaos der ersten internationalen Versammlungen erhebt sich jetzt eine organisirte Partei, welche ihre Grundsätze klar formulirt hat und sich das Recht vorbehält, sie künftig anzuwenden.

Brüssel. E. Vandervelde.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Volkszählung in Frankreich vom 26. März 1896, deren erste Ergebnisse jetzt bekannt werden, hat die fortschreitende Abnahme der französischen Bevölkerung bestätigt. Zwar hat die Gesammtzahl der ortsanwesenden Bevölkerung (38 228 969) gegen den 12. April 1891 absolut um 133 819 Personen zugenommen, gegenüber dieser geringen Zunahme (0,35 %) ist die starke Einwanderung in Rechnung zu ziehen, über deren Stärke keine Angaben gemacht sind. Von den einzelnen Departements weisen bloss 24 eine Zunahme auf, in den übrigen 63 ist eine Abnahme der Bevölkerung zu konstatiren. Eine Zunahme um mehr als 10 000 ist eingetreten in: Seine (Paris) 197 008, Nord (Lille, Roubaix, Tourcoing) 72 627, Bouches-du-Rhône (Marseille) 46 368, Rhone (Lyon) 40 615, Seine-et-Oise (Pariser Bannmeile) 38 759, Pas-de-Calais (Grubengegend) 31 053, Meurthe-et-Moselle (Nancy) 21 038, Var (Toulon) 19 426, Gironde (Bordeaux) 18 879, See-Alpen (Nizza) 12 558 und

Digitized by Google

Vogesen 10505. Ausser den grossen Industriezentren haben somit in erster Linie die Grenzdepartements eine Vermehrung erfahren, was auf fremdländische Einwanderung hinweist. Die bedeutendsten Verminderungen wurden festgestellt in den Departements Orne: 17060. Manche 14646, Lot 14452, Calvados 14262, Dordogne 13256, Gers 13123, Haute-Caronne 12761, Mayenne 12678, Haute-Marne 12292, Yonne 11882, Aveyron 11353, Nièvre 10551 und Cote-d'Or 10447, also Departements, die zu den wohlhabendsten gehören. Trotz des scheinbar stationären Bevölkerungs-Standes (von 1881 bis 1886 betrug die Zunahme 565390, von 1886 bis 1891 blos 208584, von 1891 bis 1896 nur noch 133819 Personen) hat die französische Bevölkerung thatsächlich abgenommen, während man für einzelne ländliche Distrikte sogar von einer Entvölkerung zu reden berechtigt ist.

Kampf gegen das Schwitzsystem im deutschen Tischlergewerbe. In No. 29 und 34 dieser Zeitschrift wurde die interessante Thatsache mitgetheilt, dass sich ähnlich wie in der Konfektionsindustrie so auch im deutschen Tischlergewerbe eine Bewegung gegen das Schwitzsystem anbahne, und dass diese Bewegung, von Breslau ausgehend, bemerkenswerther Weise von Meistern und Arbeitern gemeinsam unternommen worden sei. Diese Bewegung ist jetzt ins Stocken gerathen, anscheinend weil noch nicht alle Interessenten sich zu einer so weitgehenden Klarlegung aller geschäftlichen Verhältnisse entschliessen konnten, wie solche bei diesem gemeinsamen Vorgehen zur Schaffung einer Grundlage für alle weiteren Arbeiten angestrebt wurde. Die gemeinschaftlich von Arbeitgebern und Arbeitern gewählte „Meister- und Gesellen-Kommission zur Hebung der Erwerbsverhältnisse im Tischlergewerbe" hatte für die Meister und die Gesellen gesonderte Fragebogen ausgearbeitet; von den Meistern verstand sich jedoch nur ein verhältnissmässig geringer Bruchtheil zur Beantwortung der allerdings sehr ins einzelne gehenden Fragen. Die Innungsvorstände lehnten es nicht nur gänzlich ab, ihren Einfluss zur Erzielung weiterer Beantwortungen geltend zu machen, sondern beschlossen auch, dass die Meister-Kommission — also die eine Hälfte der gemeinschaftlich gewählten und gemeinsam operirenden Kommission — sich auflösen solle; dahei beheften sich die Vorstände der Innungen vor, allein auf die Besserung der Verhältnisse im Gewerbe hinzuarbeiten. Eine gleiche Absage ertheilte die Festenberger Tischlerinnung der Gesellen-Kommission. In der nunmehr am 3. August abgehaltenen öffentlichen Holzarbeiterversammlung, wo über diese Vorgänge Bericht erstattet wurde, legten die Mitglieder der Gesellen-Kommission nun gleichfalls ihre Mandate nieder, weil nach dem Rücktritt der Meister der Fortbestand der Kommission zwecklos geworden sei. Die Gesellenschaft will nun ihrerseits allein vorgehen, und es ist leicht abzusehen, dass diese Bewegung in andere Bahnen einlenken muss, als die vorher gemeinsam mit den Meistern beschrittenen.

Ueber die Aufwendungen hessischer Genossenschaften für gemeinnützige Zwecke enthält die „Genossenschaftspresse" No. 14) eine Zusammenstellung. Da bei den hessischen Spar- und Darlehenskassen die Reserven gefüllt sind und die Gewinn-Vertheilung statutenmässig beschränkt ist, so ergeben sich theilweise sehr beträchtliche Ueberschüsse, die für gemeinnützige und wohlthätige Zwecke verwendet werden. So hat im Jahre 1895 die Spar- und Darlehnskasse Dorn-Dürkheim 10100 M. (1894: 7100 M.) für die Verbesserung der Volksschul-Einrichtungen besonders in sanitärer Hinsicht gegeben, die Kasse Worfelden 1829 M. für Anschaffung einer Gemeinde-Waage, Guntersblum 200 M. (1894: 200 M.) an die Krankenpflegerinnen-Station, 200 M. an die erweiterte Volksschule, 800 M. an die Gemeinde zur Anschaffung eines Leichenwagens, Griesheim 25 M. zur Kleinkinderschule, 25 M. dem Lokal-Gewerbeverein, 30 M. Prämien an Dienstboten, Wörrstadt 300 M. (1894: 150 M.) für die Schule und den Leichenwagen, Dudelsheim 43 M. für Lesebücher für die Fortbildungsschule u. s. w.

Kommunale Sozialpolitik.

Verbandsrevisoren für die Kämmereikassen kleinerer Städte. Der schleswig-holsteinische Städtetag (Sp. 1125) stimmte dem Referate des Bürgermeisters Mengs bei, dass sich etwa 12 oder 15 Städte zusammenthun und gemeinschaftlich eine geeignete Persönlichkeit zum Revisor der Kämmereikasse anstellen sollen. Die Kosten würden sich etwa auf 4500 M. belaufen, 3000 M. Gehalt und 1500 M. Reisekosten. Hiermit würde sich leicht auskommen lassen, da sich ja solche Städte zusammenthun würden, die nicht zu weit von einander entfernt liegen. Der Revisor würde jeden zweiten Tag eine Revision abhalten können, so dass also in jedem Monat jede Kasse revidirt werden könne. — Derselbe Vorschlag wurde auf dem Nassauischen Städtetag (Soziale Praxis Sp. 1049) vom Stadtverordneten-Vorsteher Mergler-Hachenburg gemacht. Die Verbandsrevisoren sollen regelmässige Revisionen alle zwei Jahre und ausserdem von Zeit zu Zeit ausserordentliche vornehmen, auch bei der Aufstellung des Budgets oder der Jahresrechnung behülflich sein. Der Städtetag empfahl den Städten, sich zur Bestallung gemeinsamer Rechnungs-Revisoren zusammen zu thun.

Heisswasser-Automaten in Liverpool. Wie in Paris und London (Soziale Praxis Jg. IV., Sp. 864) hat nun auch der Stadtrath von Liverpool die Aufstellung von Automaten beschlossen, die gegen Einwurf eines halben Penny (fünf Pfennige) eine Gallone heisses Wasser liefern. Der Berliner Magistrat hatte die Errichtung solcher Automaten für Berlin unter dem 8. Okt. 1895 abgelehnt.

Städtische Arbeitsnachweisstellen. Der Geschäftsübersicht der grössten städtischen Arbeitsnachweisanstalten für den Monat Mai, die sich in der vorigen Nummer d. Bl. befand, kann heute bereits die Uebersicht für den Monat Juni d. J. nachgetragen werden, in welche wir die Münchener Stelle der Vollständigkeit halber nochmals aufnehmen. Es hatten im Juni d. J. zu verzeichnen

	angemeldete Stellen	angemeldete Arbeitslose	besetzte Stellen
Die gesammten 10 Anstalten in Württemberg	4383	4485	2232
Stuttgart allein	2520	2292	1463
Frankfurt a. Main	1573	1481	1028
München	2873	5559	2178

München hat also als Einzelanstalt dauernd die höchsten Leistungen aufzuweisen. Eine Uebersicht der gesammten Anstalten in Württemberg für das I. Halbjahr 1896 ergiebt, dass 30083 Arbeitslose und 22129 offene Stellen angemeldet waren, von denen 10509 untergebracht wurden. — In Mylau beschlossen die Stadtverordneten auf Veranlassung der Handels- und Gewerbekammer in Plauen eine Arbeitsnachweisestelle zu errichten. Dieselbe soll nach dem Muster württembergischer Anstalten mit dem (demnächst zu errichtenden) Gewerbegericht zusammengelegt werden.

Versicherung beim städtischen Krankenhaus in Dortmund. Bei dem städtischen Krankenhause (Luisen-Hospital) in Dortmund können Dienstboten und Lehrlinge gegen einen Betrag von 5 M. für das Jahr versichert werden. Die Versicherung erfolgt nach dem Geschlecht und der Stellung als Köchin, Amme, Kutscher u. s. w., nicht nach dem Namen; ein vorkommender Wechsel bleibt daher ohne Einfluss auf die Versicherung. Wer mehrere Dienstboten oder Lehrlinge hat, muss alle oder keinen versichern. Ausserdem können sich Dienstboten und Lehrlinge auch im eigenen Namen und auf eigene Rechnung versichern. Im Gegensatz zu den vom Finanzrath F. W. R. Zimmermann in No. 38 der Sozialen Praxis besprochenen städtischen Versicherungen können in Dortmund „alleinstehende Personen, wie Beamte, Lehrer, Lehrerinnen, Handlungsbefliissene, Haushälterinnen u. s. w. bis zu einer bestimmten Altersgrenze und nach vorheriger ärztlicher Untersuchung zur Versicherung zugelassen werden." Der jährliche Versicherungsbeitrag ist in der III. Klasse 6, in der II. 15 M. für das Jahr, wozu für den Verpflegungstag in Klasse II noch 1,50 M. zu entrichten sind. Ueber den Erfolg dieser Versicherung finden sich im Dortmunder Verwaltungsbericht nur spärliche Daten. 1894/95 betrugen die Einnahmen aus den Versicherungsbeiträgen für Dienstboten 7720 M., für alleinstehende Personen 108 M., danach wurden 1544 Dienstboten und 12 Private versichert sein. Seit 1883

Digitized by Google

waren im Ganzen 19 516 Personen versichert. Im Jahre 1895/96 waren 1620 versichert, von denen 225 oder 13,9 % an zusammen 4240 Tagen im Krankenhause verpflegt wurden. Auf den Kopf der Verpflegten kommen im Durchschnitt 19 Pflegetage mit einem Kostenaufwand von 28 M. Den Gesammt-Verpflegungskosten von 6250 M. würde danach eine Einnahme von 8150 M. gegenüberstehen, sodass die Versicherung selbst bei einer Mobilität von 20 % der Versicherten noch gut rentiren würde.

Soziale Zustände.

Rückgang der Handweberei in Sachsen. Aehnlich wie die Handelskammer Schweidnitz für Schlesien (vgl. No. 41, Sp. 1094) berichtet jetzt die Handels- und Gewerbekammer Plauen i. V. für Sachsen über den Rückgang der Handweberei. In ihrem Jahresbericht für 1895 heisst es vom Elsterberger Handwebereigeschäfte, dass der Nachfrage nicht vollständig habe genügt werden können, weil die vorhandenen Handweber an Zahl immer mehr abnehmen, indem die älteren absterben, die jüngeren aber zur mechanischen Weberei übergehen. „Die berichterstattende Weberei, die früher 600 Handstühle und davon 24 im eigenen Hause beschäftigte, kann jetzt zusammen auf keine 50 mehr rechnen und hat von vier jetzt gehen, für deren Bedienung übrigens ein fester Wochenlohn gezahlt werden muss, der bis auf 15 und selbst bis auf 20 M. steigt." Dass die Handweberei sich nur durch die Verbindung mit der Landwirthschaft hält, also dadurch, dass die Weber einen Theil ihres Unterhaltes aus einem anderen Gewerbe ziehen, belegt der Bericht in folgender Weise: „Die noch übrigen Handstühle vertheilen sich ausschliesslich auf das Land und gehören zum Theil solchen Handwebern, die zugleich Landwirthschaft betreiben und zu gewissen Zeiten im Jahre für die Handweberei nicht zu haben sind."

Betheiligung der Arbeiter am Gewinn aus technischen Verbesserungen. Ein neues System der Interessirung der Arbeiter an technischen Fortschritten der Produktion erwähnt der neue badische Fabrikinspektionsbericht für 1895[1]) aus einer Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen.

„In der Fabrik wurde seit einigen Jahren der Grundsatz durchgeführt, bei Einführung von Verbesserungen, sowie bei Einführung neuer Maschinen und Werkzeuge die Löhne nicht so zu reguliren, dass die Arbeiter ungefähr das Gleiche verdienten wie vorher. Die neue Regulirung wurde vielmehr so vorgenommen, dass die Arbeiter im Allgemeinen die Hälfte des durch die Verbesserung erwachsenen Vortheils zufiel. Dieser Grundsatz hat sich gut bewährt. Früher, so wurde mitgetheilt, hätten die eingeführten Verbesserungen niemals die richtige Wirkung gehabt, weil die Arbeiter kein Interesse daran gehabt hätten, die Vortheile dieser Verbesserungen auszunützen. Jetzt sei das anders geworden. Bei der eingeführten Art der Lohnregulirung sei die Intelligenz der Arbeiter ins Spiel gesetzt worden, was in ihrem und der Fabrik Interesse die besten Früchte getragen habe. Der Letzteren fällt dabei immer noch die andere Hälfte der durch die eingeführten Verbesserungen erzielten Wirkungen zu. Dieser Vorgang verdient besondere Erwähnung, nicht weil er überraschend und neu wäre, sondern weil man doch mehr und mehr einsieht, dass die fortgeschrittenen Arbeitsverfahren und Arbeitsmaschinen erst dann die ihrer innern Natur entsprechenden Leistungen entfalten, wenn sie von intelligenten und gutwilligen Menschen gehandhabt werden, dass sie aber in der Hand stumpfsinniger und gleichgültiger Arbeiter mehr oder weniger versagen. Leider ist die Zahl der auf diese Weise verfahrenden Arbeitgeber auch dann als eine noch sehr geringe zu bezeichnen, wenn man in Betracht zieht, dass der erwähnte Grundsatz nicht auf allen Gebieten die gleichmässigen Ergebnisse liefern kann. Innerhalb der jeweils durch die besonderen Verhältnisse gezogenen Grenzen hat aber die erforderliche Anpassungs- und Entwickelungsfähigkeit der Arbeiter noch nie gefehlt. Solche und ähnliche Wahrnehmungen widerlegen recht gründlich die so häufig auf Grund eines einseitigen Materials in häufiger Wiederholung vorgetragene Lehre, dass die Arbeiter physisch und geistig gewissermaassen der Bodensatz der Bevölkerung seien. Ihre Lage sei ausschliesslich in ihrer ererbten Beschaffenheit und nicht in geschichtlicher Entwickelung begründet. Es sei daher von ihnen eine nennenswerthe intellektuelle und moralische Vervollkommnung, somit auch eine Verbesserung ihrer Lage aus eigener Kraft nicht zu erwarten. Wer nicht blind ist, kann das Gegentheil mit Händen greifen."

Allerdings hat dieses Bild auch eine Kehrseite. Wie der Inspektionsbericht mittheilt, war mit den Reformen in jener Fabrik eine Verminderung der Arbeiterzahl verbunden, die nach und nach bis zu 20 % stieg. Nimmt man dies hinzu, so ergiebt sich, dass das geschilderte System die Bildung einer besser stehenden Arbeiteraristokratie herbeiführt, während die steigende Zahl der Beschäftigungslosen ihrer Pein überlassen wird. Im Grossen könnte das System also nur wirken, wenn es direkt von einer weitgehenden Verkürzung der Arbeitszeit begleitet würde.

Arbeiterbewegung.

Internationale Gewerkschaftskongresse in London. Neben dem internationalen Sozialistenkongress[1]) in London fanden im Juli dieses Jahres eine Reihe internationaler Gewerkschaftskongresse für spezielle Branchen statt, die der Anknüpfung und Pflege internationaler Beziehungen in beruflicher Hinsicht gewidmet waren. Von grösserer Bedeutung erscheinen diejenigen der Brauer, Hutmacher und Metallarbeiter. Aus den Verhandlungen der Brauer ist zu erwähnen, dass die Amerikaner mit 12 000 Mitgliedern die stärkste Organisation haben. Dann folgen die Deutschen mit 8000 Mitgliedern. Beklagt wurde und bekämpft soll vor allem werden die lange Arbeitszeit. Ein internationales Bureau für die Bewegung wurde in Budapest eingesetzt. Bei den Hutmachern ergab sich, dass organisirt sind in Deutschland 4600, in Oesterreich-Ungarn 1700, in Frankreich 3000 und in England 5600 Arbeiter, die insgesammt durch 12 Delegirte vertreten waren. Als Hauptwiderniss der Hebung der Arbeitslage wurde die Einführung neuer Maschinen bezeichnet. Gegründet wurde ein internationaler Verband mit dem Sitze in Frankreich. Auf dem Metallarbeiterkongress vertreten waren die grossen Verbände von Deutschland, der Schweiz, England, Oesterreich, Italien, Dänemark, Belgien, Frankreich und Amerika. Die deutsche Organisation umfasst 40 000, die französische 16 000, die österreichische ca. 12 000, die amerikanische 28 000, die italienische 4000, die belgische 15 000, die schweizerische 2500 Mitglieder. In Amerika haben die Vorgänge auf den Carnegiewerken in Homestead einen gewaltigen Rückgang der Organisation verursacht. Ein internationales Bureau der Metallarbeiter bestand bereits in der Schweiz (Winterthur); dasselbe wird nach England (Sheffield) verlegt. Internationale Metallarbeiterkongresse sollen künftig alle 2 Jahre stattfinden.

Jüdisch-rumänische Arbeiterbewegung. In Jassy besteht unter dem Namen „Lumina" (Licht) eine Vereinigung jüdisch-rumänischer Arbeiter auf sozialdemokratischer Grundlage, welche zu dem Internationalen Sozialistenkongress in London einen Bericht veröffentlicht hat. Danach begann die Organisation im Mai 1895 mit der Herausgabe eines Agitationsorgans in jüdisch-deutscher Sprache, dem „Wecker". Ausserdem giebt der Verein als offizielle Revue die in rumänischer Sprache ein oder zweimal monatlich erscheinende „Lumina" heraus. Eine Parteiorganisation besteht nicht, sondern nur einige Gewerkschaften in Jassy und sonst im Lande unorganisirte Anhängergruppen. Die Organisation wird dadurch erschwert, dass diese jüdischen Arbeiter trotz der Beschlüsse des Berliner Kongresses nicht als Staatsbürger betrachtet und daher bei jeder Regung mit Ausweisung bedroht werden.

Deutscher Berg- und Hüttenarbeiter-Verband. Der auf dem Boden des Klassenkampfes stehende ältere „Deutsche Berg- und Hüttenarbeiterverband", dem seit Jahresfrist ein „Christlicher Gewerkverein der Bergarbeiter" gegenübersteht, hielt am 2. August seine siebente Generalversammlung in Bochum ab. Anwesend waren 33 Delegirte.

[1]) Karlsruhe, Ferd. Thiergarten. (S. 84).

[1]) Vgl. den leitenden Aufsatz dieser Nummer, und No. 45 Sp. 1187/89.

Digitized by Google

Der Jahresbericht erwähnt den Meineidsprozess gegen Schröder, der acht Tage vor der letzten Generalversammlung ins Zuchthaus gegangen sei. Der Prozess habe dem Verband zahlreiche neue Mitglieder zugeführt. Zahlenangaben darüber fehlten. Gut entwickelt habe sich die Organisation namentlich in Braunschweig und Schlesien, auch in der Rheinprovinz. Die Einnahme betrug 14149 M., die Ausgabe 12321 M., der Ueberschuss 1828, der Kassenbestand mit einem Vortrag vom Vorjahre in Höhe von 3457 M. jetzt 5285 M. Eine dauernde Erhöhung der Beiträge wurde abgelehnt, dagegen eine vierteljährliche Extrasteuer von 10 Pf. beschlossen. Abgelehnt wurde auch die Gründung einer Sterbe- und Unterstützungskasse sowie die Herausgabe einer polnischen Arbeiterzeitung. Die nächste Generalversammlung soll in Helmstedt stattfinden, daneben womöglich ein deutscher Bergarbeiterkongress, während die Abhaltung des internationalen Bergarbeiterkongresses neben der Generalversammlung abgelehnt wurde.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Fabrikinspektion in der Schweiz. Eigenthümlich berührt es, in den vor Kurzem ausgegebenen „Berichten der eidgenössischen Fabrikinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1894 und 1895“ (Aarau 1896, 266 S.) unter dem demokratischen Schweizer Fabrikvolke ganz ähnliche Klagen der Beamten über die Schwierigkeit des Vollzuges der Arbeiterschutzgesetze zu finden, wie in den deutschen Referaten unter unseren sehr viel schwierigeren politischen Verhältnissen. Der Vollzug leidet dort genau wie bei uns unter der numerischen Unzulänglichkeit des Inspektionspersonals, unter der Untauglichkeit der örtlichen und kantonalen Polizei und unter dem theilweise arbeiterschutzfeindlichen Standpunkt der Gerichte, die ja in der Schweiz vollends, in der untersten Instanz wenigstens, mehrfach aus Unternehmern als Laien zusammengesetzt sind. Die Schweiz hat drei Inspektoren, deren jeder einen örtlich abgegrenzten Aufsichtsbezirk zugewiesen erhielt. Jeder Inspektor wird von 1 bis 2 Assistenten (Adjunkten) unterstützt. Aber auch das genügt noch nicht. „Abhülfe kann nur eine Vermehrung des Personals bringen, die nicht ausbleiben kann, ist“, meint der Inspektor des I. Kreises, der bekannte Dr. Schuler. Der französische Beamte des II. Kreises beklagt, dass er die Fabriken nicht mindestens einmal im Jahr, wie es nöthig wäre, besuchen könne. Und der Beamte des III. Kreises hofft von der Vermehrung der Beamten, die er ebenfalls als selbstverständlich erwähnt, weniger eine Vermehrung der Fabrikbesuche, als eine Verbesserung „der Qualität und der Arbeiten“ der Beamten. Aber die schweizerische Centralbehörde nimmt sich offenbar bei der Vermehrung des Personals ebensoviel Zeit, wie die deutschen Regierungen. Die Untauglichkeit der schweizerischen Orts- und Bezirkspolizeibehörden zur Fabrikaufsicht steht ebenfalls hinter derjenigen der deutschen um Nichts zurück. Dass das Unfallwesen von ihnen sehr saumselig besorgt wird, sei nur nebenbei erwähnt. Die Annahmen, welche die kantonalen Behörden vom Maximalarbeitstag bewilligen, fordern nach dem Inspektor des I. Kreises „eine scharfe Kritik heraus.“ Der Inspektor des III. Kreises schreibt, dass „leider der renitente Fabrikant oft Bezirksbehörden findet, die es ihm auf diese oder jene Weise ermöglichen helfen, von der Pflicht zur Erstellung der Entsäuberungs . . . anlage dispensirt zu werden.“ Und von der Kontrolle sagte er: „nur ganz ausnahmsweise hört man etwa von einer überwachenden Thätigkeit seitens der Gemeindebehörden . . .“ Er hält aber die Gemeindebehörden noch immer für die berufenen polizeilichen Kontrollorgane, weil sonst „Hunderte von Inspektoren“ angestellt werden müssten, trotzdem er eine Seite darauf mit köstlichem Humor berichtet:

„Wenn von der Thätigkeit eines in Frutigen stationirten Landjägers hinsichtlich der Ueberwachung der Fabriken Schlüsse auf dessen Kollegen im Lande herum, resp. deren Vigilanz gegenüber Verstössen gegen die Arbeiterschutzgesetzgebung gezogen werden wollten oder dürften, so wäre von dieser Beamtenklasse allerdings nicht viel zu erwarten. Der Mann hat nämlich seine eigenen Kinder zu Hause Zündhölzchen in Rahmen einlegen lassen und sollte doch die Beschäftigung mit Zündhölzern in Privathäusern von Amteswegen überhaupt verhindern. Glücklicherweise ist der Mann ein Repräsentant der Minderheit unter den Polizisten!“

Das klingt nicht sehr tröstlich für den Glauben an den sozialpolitischen Beruf der Orts- und Bezirkspolizei auch in der Schweiz, weshalb immer wieder die kürzlich von einem reichsländischen Inspektor erhobene Forderung als die folgerichtigste erscheint, die ganze Aufsicht allerdings bei einem grösseren Stab von Inspektoren zu centralisiren. Schliesslich die Rolle der schweizerischen Gerichte bei der Durchführung des Arbeiterschutzes. Nach Erwähnung des Vorgehens eines „allzu eifrigen“ Gerichts theilt der Inspektor des I. Kreises wörtlich folgendes Gerichtsidyll mit:

„Häufiger ist das Gegentheil bis zur förmlichen Missachtung des Gesetzes der Fall. Ich kann es mir nicht versagen, einen derartigen Fall ausführlicher mitzutheilen. Vor Bezirksgericht Werdenberg erschienen mehrere Stickfabrikanten, angeklagt der Ueberschreitung des Normalarbeitstages. Der Polizeidiener hatte ihre Uebertretungen konstatirt. Der erste Angeklagte sagte im beeidigten Verhör: „ich bestreite die Richtigkeit der Anklage von Landjäger X nicht.“ Vor Bezirksgericht leugnet er; das Gericht findet deshalb die Klage nicht genügend bewiesen und erklärt ihn „nichtschuldig“. Ein zweiter, ebenfalls der Uebertretung der gesetzlichen Arbeitszeit beschuldigt, erklärt: „Es kann auch möglich sein und ich gebe es zu, dass am 8. März Abend nach 8 Uhr noch Fädlerinnen in meiner Stickerei beschäftigt gewesen sind.“ Das Urtheil sagt, ohne nur eine Einrede gegen die Richtigkeit der Anklage anzuführen, ja sogar, indem es angiebt, der Beklagte habe die Angabe des Landjägers als richtig erklärt; der Richter findet, dass wegen einer solch' unbedeutenden Uebertretung eine Bössung im Sinne des Gesetzes nicht gerechtfertigt erscheine und erkennt: Beklagter ist der eingeklagten Uebertretung „nicht schuldig“.!! Und dies allen, obwohl von eidgenössischen und kantonalen Behörden wiederholt auf die bösen Folgen hingewiesen wurde, welche die Laxheit in diesem Punkt für die Handhabung des ganzen Fabrikgesetzes habe und welche Ungerechtigkeit gegen die loyalen Arbeitgeber dies in sich schliesse. Die Regierung, bei der ich gegen dieses Urtheil reklamirte, war mir durch sofortige Appellationserklärung zuvorgekommen. Das Kantonsgericht hob das merkwürdige Urtheil auf und bestrafte die Angeklagten.“

Nach alledem wird man zu dem Schluss genöthigt, dass es fast ausschliesslich der Freiheit zuzuschreiben sein dürfte, welche die Arbeiterorganisationen in der Schweiz geniessen, wenn der Inspektor des I. Bezirkes gegenüber zu schwarzen Schilderungen konstatiren zu müssen glaubt, dass der Vollzug des Fabrikgesetzes durchaus nicht „überall“ tadlnswerth sei.

Oesterreichisches Berginspektoren-Gesetz. Im Jahre 1892 wurde im österreichischen Abgeordnetenhause ein Gesetzentwurf, betreffend die Bestellung von Berginspektoren eingebracht, der auf Grund eines Kompromisses zu Ende des Vorjahres zu jener Fassung der Vorlage führte, wie sie in der No. 17 der „Sozialen Praxis“ dargelegt ist. Das Herrenhaus ist nun unter dem Drucke der Bergwerksbesitzer wie der Bureaukratie den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses in wesentlichen Punkten nicht beigetreten. So beschloss es vor Allem, dass die Berginspektoren nicht unmittelbar dem Ackerbau-Ministerium, von welchem die Bergsachen ressortiren, sondern den Berg-Hauptmannschaften untergeordnet werden sollen. Es gestaltete ferner das Inspektorat zu einer bureaukratischen Einrichtung, indem der freie Verkehr und das Handeln von Beschlüssen des Berg-Hauptmannschaft abhängig machte. Nach § 15 des Entwurfes hat nämlich, wenn sich der Inspektor „auf Grund seiner bei den Inspizirungen gemachten Wahrnehmungen zur Stellung von besonderen Anträgen veranlasst sieht, der Berghauptmann dieselben der gremialen Berathung und Beschlussfassung zu unterziehen und das sonach als nothwendig Erkannte ohne Aufschub zu verfügen“. Der Inspektor hat dem Beschlusse des Gremiums nicht einverstanden, so ist die Angelegenheit dem Ackerbau-Minister zur Entscheidung vorzulegen. Diese einschneidenden Aenderungen, welche aus dem unabhängigen, von bureaukratischer Engherzigkeit freien Inspektorate eine blosse Verzierung des bestehenden Beamten-Organismus machen wollten, wurden im Herrenhause seltsamerweise auch damit begründet, dass es sich dabei um ein Ausnahmegesetz gegen die Bergwerks-Besitzer handle. Diesem merkwürdigen Argumente fügte der Ackerbau-Minister das noch merkwürdigere bei, dass die sozialdemokratische „Arbeiter-Zeitung“ sich für die Fassung des Abgeordnetenhauses einsetze, also müsse dieselbe gefährlich sein.

Digitized by Google

Im Abgeordnetenhause kam es bei der neuerlichen Berathung des Entwurfes zu einer scharfen Auseinandersetzung, die auch ausserhalb Oesterreichs ein gewisses Interesse beanspruchen darf. Der Referent Abg. Dr. Baernreither wies auf die überaus hohe Unfallsziffer im österreichischen Bergbau hin, die relativ höher sei, als in anderen bergbautreibenden Ländern. Der Entwurf in der Fassung des Herrenhauses sei ein Scheingesetz, das eine wirkliche moderne Inspektion dauernd verhindern wolle. Die Vermehrung der bergbehördlichen Organe schaffe noch kein Inspektorat. Nur die persönliche Eitelkeit der Bergbeamten verhindere das Zustandekommen eines vernünftigen Gesetzes. Der Regierungsvertreter bestätigte diese Behauptungen, indem er von der schweren Beleidigung des Bergbeamten-Körpers, von einer Verletzung seiner Gefühle sprach. Aber auch unter den Abgeordneten traten schroffe Gegensätze in der Frage des Berginspektorates zu Tage. Die Einen, dem Interessenkreise der Bergwerks-Besitzer angehörig, erklärten die Einführung von Inspektoren als vollständig überflüssig, die Thätigkeit der Bergbehörden als zufriedenstellend. Von der anderen Seite wurde konstatirt, dass gegen die Thätigkeit der Bergbeamten intensives Misstrauen nicht nur in den Kreisen der Bergarbeiter, sondern auch der Grundbesitzer herrsche. Man glaube hier nicht an die Unparteilichkeit der Bergbehörden. Deshalb müsse das Berginspektorat von dem bestehenden Beamtenorganismus möglichst unabhängig gestellt und zu diesem Zwecke dem Ackerbau-Minister unmittelbar untergeordnet werden. Diesen Ausführungen hat das Abgeordnetenhaus Rechnung getragen und die ursprüngliche Fassung des Entwurfes in den entscheidenden Bestimmungen wieder hergestellt. Ob nun der Entwurf damit als gescheitert zu betrachten ist, oder ob das Herrenhaus sich schliesslich doch bequemen wird, den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses Rechnung zu tragen, ist schwer zu sagen. Wahrscheinlicher ist wohl die Annahme, dass vorderhand das Gesetz nicht zu Stande kommen wird, nachdem Bergwerks-Besitzer und Bureaukratie sich zu seiner Vereitelung vereinigt haben. Es ist aber zweifellos, dass nach den spätestens im nächsten Jahre bevorstehenden Neuwahlen die Einführung von Berginspektoren in Oesterreich beschlossen werden wird.

Berginspektion in Preussen. Zugleich mit den Jahresberichten der königl. preussischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten werden alljährlich auch diejenigen der Bergbau-Inspektoren (Beamte der staatlichen Bergwerks-Verwaltung) ausgegeben. Der Band für 1895 ist soeben erschienen[1]) und enthält auf 176 Seiten die Berichte der Bergbehörden über die Arbeiterverhältnisse der privaten und seit 1893 auch der staatlichen Bergarbeiter. Aeusserlich wachsen die Berichte und die Zahl der Bergaufsichtsbeamten seit einigen Jahren: ihre Statistik ist vollständiger geworden, und während sie vor 1890 nur über jugendliche Arbeiter referirten, betreffen sie seit 1892 auch die weiblichen und mit diesem Bande zum ersten Mal auch die allgemeinen Lebensverhältnisse der Bergarbeiter überhaupt. Mit Zuhilfenahme der früheren Bände kann man die seit 1893 vollständige Arbeiterstatistik zu folgendem Bilde vereinigen:

	Betriebene Bergwerke	Jugendliche Arbeiter männl.	Jugendliche Arbeiter weibl.	Kindliche Arbeiter männl.	Kindliche Arbeiter weibl.	Erwachsene Arbeiter männl.	Erwachsene Arbeiter weibl.
1893	2122	10114	434	98	4	346025	8648
1894	2099	9975	413	57	5	354035	7959
1895	2014	10051	495	45	—	359630	8434

Wenn diese Statistik zuverlässig ist, was nicht sicher scheint, weil sie von keiner fachkundigen Seite bearbeitet wird, dann würde sie seit 1895 eine nicht gerade erfreuliche Wiederzunahme der in Bergbau-Betrieben besonders zu schützenden jugendlichen und weiblichen Arbeiter bekunden. Aber im ungekürzten Verhältniss zur allmählichen äusserlichen Ausdehnung der Berichterstattung steht die Gediegenheit des Inhalts der Berichte. Da in Preussen die Zuziehung von Arbeitern zur Inspektion im Bergbau einstweilen womöglich noch mehr perhorreszirt wird als in der sonstigen Gewerbeinspektion, und da aus verschiedenen Stellen der Berichte die unverhüllte Feindschaft der staatlichen Beamten gegen jede selbstständige Arbeiterorganisation in manchmal geradezu abstossender Form herausblickt, so enthalten dieselben bis auf ganz seltene Ausnahmen, die aber naturgemäss immer nur kleine Bezirke betreffen, lediglich Gemeinplätze über die Leichtigkeit der Beschäftigung der geschützten Arbeiterkategorien und über die überaus glückliche Lage der Arbeiter überhaupt. Als eine von vielen Proben sei folgende Berichtsstelle wörtlich mitgetheilt, die das Bergrevier Zellerfeld (Claustha) betrifft:

„Die Lohnverhältnisse der Bergleute haben sich gegen die Vorjahre nicht verschlechtert und sind für die hiesigen Verhältnisse als auskömmlich zu bezeichnen. Nach den im Reviere angestellten Erhebungen kostet der Haushalt einer Bergmanns-Familie mit 5 noch schulpflichtigen Kindern durchschnittlich 60 M. monatlich oder 720 M. jährlich. Bei 240 M. durchschnittlichem täglichen Häuerlohn und bei rund 300 im Jahresmittel auf 1 Arbeiter entfallenden Arbeitsschichten beträgt nun der Jahresverdienst eines Häuers rund $300 \times 2{,}40 = 720$ M. Unter Berücksichtigung der billigen Brodkorn-Lieferung auf den Staatswerken findet auch in diesem sehr ungünstig gewählten Fall, wo die Frau und die 5 Kinder ausschliesslich auf den Verdienst ihres Familienhauptes angewiesen sind, der Bergmann im Revier Zellerfeld sein Auskommen. Hierzu kommt, dass die alleingesessenen Bergleute zum grossen Theil eigene Häuser nebst Landbesitz oder Pachtung haben. Der Nutzen, den der Bergmann aus dem Grundbesitze zieht, wird in der Hauptsache durch die Viehzucht repräsentirt, welche hier sehr lohnend ist, weil das Vieh während des grösseren Theiles des Jahres weidegeldfrei in die staatlichen Waldungen eingetrieben wird. Viele Bergleute betreiben daneben ein Handwerk, verrichten auch sonst allerhand Privatarbeiten und vermiethen möblirte Zimmer an Sommerfremde und Touristen. Die Löhne der Bergleute decken daher in vielen Fällen nicht etwa die Gesammthaltungskosten, sondern geben vielmehr den Baar-Zuschuss zu den Erträgen aus Grundbesitz, Viehhaltung und dem Erwerb aus Nebenbeschäftigungen aller Art. Da die hiesige Bevölkerung ausserdem von Haus aus intelligent und durchaus nüchtern ist, so sieht man gerade im Harze unter den Bergleuten eine Lebenshaltung, wie sie auch nicht annähernd unter den bei uns bezahlten Industriearbeitern Rheinlands und Westfalens zu finden sein dürfte."

Dass die Bergleute neben ihrem schweren Hauptberuf nicht noch ein „Handwerk" und „sonst allerhand Privatarbeiten" treiben würden, wenn ihre Lohnverhältnisse wirklich „auskömmliche" wären, ist dem berichtenden Berginspektor ebenso entgangen wie der Umstand, dass eine einzige Woche Krankheit des Bergmanns die ganze, ohnedies mit unzulässig geringen Sätzen aufgestellte Haushaltungs-Bilanz über den Haufen wirft. Soziale Studien kann man in den Berichten der preussischen Bergbau-Inspektoren also kaum machen.

Versicherung. Sparkassen.

Die gegenseitige Aushülfe der Krankenkassen.

Schon vor Erlass der Novelle vom 10. April 1892 hatten sich zwischen den Krankenversicherungs-Stellen verschiedener Ortschaften Kartellverhältnisse entwickelt, deren Ziel dahin ging, einander bei Unterstützungsfällen nach Möglichkeit auszuhelfen und den entstehenden Aufwand unter gewissen Bedingungen zu erstatten. Ein solches Kartellverhältniss war nicht auf die Kassen eines Aufsichtsbezirkes beschränkt, wie dies für sämmtliche Verbände durch § 46 des Krankenversicherungs-Gesetzes vorgeschrieben war. Das Gesetz über Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 ging in § 16 einen Schritt weiter, indem es (abgesehen von Erkrankungen im Auslande, bei denen der Betriebsunternehmer verschussspflichtig ist) den auf der Fahrt Erkrankenden die Fürsorge durch die Gemeinde des augenblicklichen Aufenthaltortes zusichert und die Erstattung der Aufwendungen durch die Zwangsversicherungs-Stelle, welcher der Betreffende angehört, in vollem Umfange anordnet.

Diese für die Arbeiter der Transportunternehmungen und gewisser verwandter Gewerbe erlassene Vorschrift bildet den Vorläufer zu der ähnlichen, die gesammten Mitglieder der Zwangsversicherungen umfassenden Bestimmung in § 57a des Krankenversicherungs-Gesetzes in der neuen Fassung vom 10. April 1892. Hiernach müssen Mitglieder einer Zwangskasse, die während eines vorübergehenden Aufenthalts ausserhalb des Bezirks ihrer Kasse erkranken, auf Antrag stets von der Kassenstelle des Aufenthaltsorts

[1]) Jahresberichte der Königlich Preussischen Regierungs- und Gewerberäthe und Bergbehörden für 1895. Amtliche Ausgabe. Berlin, W. T. Bruer, 819 Seiten.

Digitized by Google

die Krankenunterstützung erhalten. Diese Verpflichtung dauert, solange die Ueberführung nach dem Wohnorte nicht erfolgen kann. Die Kassen einrichtung, zu der die Erkrankten gehören, hat das verauslagte, nach den bei ihr geltenden Grundsätzen zu berechnende Krankengeld zu ersetzen; als Ersatz für ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche (sog. „kleine") Heilmittel gilt Zahlung des halben Krankengeldes. Dasselbe ist aber vom ersten Tage der Inanspruchnahme ab, und sowohl während der Karenzzeit als auch für Sonn- und Festtage zu gewähren.

Diese Vorschriften sind von hoher Wichtigkeit; sie bilden eine im Interesse der Versicherten wie der Kassen liegende Ausgleichung der Uebelstände, welche sich aus der nach örtlichen Abgrenzungen entwickelten Vielgestaltigkeit des Zwangskassen-Systems ergeben, und enthalten gewissermaassen eine magna charta für die Freizügigkeit der Kassenmitglieder. Die über das ganze Deutsche Reich sich erstreckenden, von der Arbeiterschaft theils aus Parteirücksichten, theils leider auch aus Verankassung sparsamer und deshalb den Zwangskassen-Beiträgen abholder Arbeitgeber sehr stark in Anspruch genommenen „Central-Krankenkassen" feingeschriebene Hülfskassen mit örtlichen Verwaltungsstellen in einer grossen Zahl von Städten) würden bei dem Wandertriebe, der einen bedeutenden Theil des deutschen Arbeiterstandes allenthalben erfüllt, den gewaltigen Vortheil einfachster Geschäftsführung und Kontrolle ganz unbestritten behaupten können, wenn man nicht durch § 57a auch den Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Innungs- und Bau-Krankenkassen einen Weg eröffnet hätte, auf dem sie über die Schranken des Raumes hinweg ihren fernen Mitgliedern Hülfe zu bieten im Stande sind, ohne sich selbst der Gefahr einer übermässigen Belastung auszusetzen.

Es ist den betheiligten Kassen nicht zu verargen, wenn sie von diesem werthvollen Rechte seit dem Inkrafttreten der Novelle ausgiebigen Gebrauch gemacht haben. Man stelle sich nur die Lage vor, in welche bei Beginn der an sich schon dem Versicherungsträger im Risiko ungünstigsten Wintermonate eine Reihe von Kassen versetzt sind: zahlreiche Mitglieder, die im Frühjahr aus ihrerer fernen Heimath in Bezirke mit regerer, lohnender Industrieller oder landwirthschaftlicher Thätigkeit gereist und dort beschäftigt waren, kehren im Spätherbst bei bisheriger Arbeitsfeld, das für den Winter zum Verbleiben nicht lockt, den Rücken; sie reisen nach ihrem alten Wohnsitze heim, setzen aber durch Leistung der vollen Beiträge freiwillig die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse des Beschäftigungsorts fort, die sich dagegen nicht zu wehren vermag. Erkranken sie dann — und in der arbeitslosen Zeit ist die Widerstandsfähigkeit erfahrungsmässig gegenüber den verschiedenartigsten Krankheiten gering, die Widerstandslust aber oft noch geringer — so haben sie wie am Sitze der Kasse einen Anspruch auf Krankengeld, Arzt, Apotheker u. s. w. Eine etwaige kassenstatutarische Vorschrift, dass Krankengeld nur auf das Zeugniss eines Kassenarztes hin, dessen Wohnort regelmässig innerhalb des Kassenbezirks liegt, zahlbar sein, und dass ein Anspruch auf ärztliche Hülfe, Arznei u. dgl. nur bei den von der Kasse bezeichneten Stellen geltend gemacht werden soll, schliesst die entfernt wohnenden Mitglieder mit der anderweiten Befriedigung ihrer Unterstützungs-Ansprüche nicht aus; es ist Sache der Kasse, zu erwägen, wie sie auch ihnen die erforderliche Hülfe möglichst zweckmässig und billig darbieten kann (vgl. Mugdan und Freund, Entscheidungen II. No. 209). Allerdings gewährt für die freiwilligen Mitglieder, die sich nicht im Bezirke der Kasse aufhalten, § 27 Abs. 3 und 4 des Kr.-Vers.-Gesetzes den Ausweg, durch Kassenstatut an die Stelle der unmittelbaren Gewährung von Arzt, Arznei u. s. w. eine Pauschalvergütung in Höhe des halben Krankengeldes für den Tag zu setzen und über Auszahlung der Unterstützungen sowie über die Krankenkontrolle hinsichtlich dieser Personen Bestimmungen zu treffen. Derartige Anordnungen aber werden, zumal wenn mit ländlichen Verhältnissen zu rechnen ist, leicht auf dem Papiere stehen bleiben: entweder es wird seitens des Kassenvorstandes jede Bescheinigung der Ortsvorsteher über Beschäftigungslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit ebenso anstandslos entgegengenommen, wie sie vielerwärts ertheilt zu werden pflegt, oder die Kasse sieht sich, durch üble Erfahrungen hinsichtlich der Weiterzigkeit solcher Atteste und durch Simulationen vorsichtig geworden, zu zeitraubenden und kostspieligen Nachforschungen an Ort und Stelle, ja oft wohl auch rundweg zur Ablehnung der Unterstützung veranlasst, über deren Gewährung sodann auf erhobene Klage die Aufsichtsbehörde zu entscheiden hat; der Schuldige und der Unschuldige müssen mit einander unter den hieraus sich ergebenden Schwierigkeiten leiden. So empfiehlt es sich denn schon aus Zweckmässigkeitsgründen wie aus Rücksichten der Billigkeit, auch bei freiwilligen auswärtigen Mitgliedern denjenigen Weg einzuschlagen, welcher nach § 57a für die in der Pflichtversicherung Erkrankenden, die sich zur Zeit durch ihre Beschäftigung (z. B. als Monteure) ausserhalb des Kassensitzes befanden oder nach Ausbruch der Krankheit in ihren Wohnort zurückkehren, ebenfalls gangbar geworden ist: die Uebertragung der Krankenfürsorge an die Kasse des derzeitigen Aufenthaltsorts gegen entsprechende Entschädigung.

Von ausserordentlicher Wichtigkeit ist die Wichtigkeit dieser Geschäftsführung durch die fremde Kasse, wenn man berücksichtigt, dass in sehr vielen Fällen der Beschäftigungsort nicht mit dem Sitze der Kasse zusammenfällt, ja nicht selten ganz ausserhalb des Bezirks liegt, auf den sie sich erstreckt. Die neuere Praxis der oberen Verwaltungsbehörden und des Reichsgerichts hat in dieser Beziehung die Grenzen so weit gesteckt, dass ohne das Hülfsmittel des § 57a die Kassen leicht in Bedrängniss gerathen könnten. Gilt doch z. B. bei Bauunternehmern, deren gewerblicher Mittelpunkt (Kontor oder dgl.) sich am Kassensitze befindet, auch für grössere, eine Reihe von Monaten in Anspruch nehmende Arbeiten als Beschäftigungsort nach § 5a nicht die jeweilige Arbeitsstätte, sondern der Sitz des Gewerbetriebes (vgl. „Die Invaliditäts- und Alters-Versicherung" Bd. V. S. 149ff.). Die Folge hiervon ist, dass jeder Erkrankungsfall, wenn z. B. durch einen Unfall mitten in der Woche die Erwerbsunfähigkeit eintritt, die Kassenleistungen an einer Stelle in Anspruch genommen werden, welche eine unmittelbare Einwirkung und Kontrolle des unterstützungspflichtigen Organs unmöglich machen.

So erfreulich es nun ist, dass den Kassen durch die Novelle ein Mittel sich bietet, das ihnen und den Berechtigten gleich bequem erscheint, so sehr muss es Wunder nehmen, dass jetzt, nachdem der § 57a einige Jahre hindurch zur Anwendung gekommen, von verschiedenen Seiten Versuche gemacht werden, die ihm innewohnende Tragweite einzuschränken.

So hat das Kgl. Sächsische Ministerium des Innern in einer Entscheidung vom 26. Januar 1894 („Arbeiterversorgung" Bd. XII. S. 245) eine ihr unterstellte Kreis-Hauptmannschaft beauftragt, im Wege der Verhandlung eine Gemeindebehörde zur Aufgabe ihrer bisherigen Praxis (Zuweisung aller ausserhalb ihres Sitzes wohnenden Mitglieder in Erkrankungsfällen an die Krankenversicherungs-Stelle ihres Wohnorts) zu bewegen, „insoweit hierdurch vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigte Unzuträglichkeiten und Belästigungen sich ergebend"; mit welchem Erfolge, ist nicht bekannt geworden. Ein ähnlicher, aber bei der Weigerung der betreffenden städtischen Orts-Krankenkasse erfolglos gebliebener Versuch, die Anwendung des § 57a abzuschwächen, ist im Sommer 1895 von der Kreisdirektion in Braunschweig im Interesse verschiedener ländlicher Gemeinde-Krankenversicherungen unternommen. Der Grund zu diesem Vorgehen der genannten Behörden hat darin gelegen, dass die mit der Kranken-Fürsorge beauftragten Kassenstellen Klage darüber geführt hatten, es werde ihnen für die Gewährung von Arzt, Arznei u. s. w. kein ausreichender Ersatz in Gestalt des halben Krankengeldes zu Theil; ihre eigenen, für diese Zwecke gemachten Aufwendungen seien höher, und es sei unbillig, ihnen derartige Mehrausgaben für Personen zuzumuthen, welche zu ihnen in keinerlei Beziehungen ständen, insbesondere keinen Pfennig Beiträge selbst oder durch Vermittelung eines Arbeitgebers gezahlt hätten.

Prüft man diese Klagen genau, so wird man erkennen, dass bei ihnen eine Reihe von Umständen unberücksichtigt geblieben sind, welche den beschwerdeführenden Kassen bezw. Gemeinden die Möglichkeit einer erheblichen Entlastung verschaffen. Dass ärztliche Behandlung, Arznei und

Digitized by Google

Heilmittel auf dem Lande durchschnittlich nicht so leicht und so billig zu haben sind, als in den meisten Städten, ist zwar ohne weiteres zuzugeben. In vielen Ortschaften wird aber bislang auch gar zu wenig gethan, um die ordnungsmässige Krankenunterstützung zu gewähren. Gesehähe in dieser Richtung für die Allgemeinheit der versicherten und der seitens der Armenpflege zu versorgenden Einwohner mehr, so würde die Einzelleistung nicht so theuer zu stehen kommen, wie es jetzt der Fall ist. Der § 57 a ist geeignet, einen ganz heilsamen Druck auszuüben, um der Bereithaltung ärztlicher Hülfe besser als bisher Eingang zu bieten. Der Abschluss von Pauschal- und Rabatt-Verträgen mit einem Arzte aus der Nachbarschaft, gegebenen Falls auch die Aufforderung, eine neue Praxis gegen bestimmte Gewähr an Ort und Stelle zu gründen, wird die für alle Theile dienliche Folge einer gesteigerten Inanspruchnahme der Krankenversicherungs-Stellen sein; durch Vereinigung der Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen zu Verbänden (§ 46) lässt sich weiterer Nutzen unter Ausgleichung mancher Unvollständigkeiten der Organisation schaffen.[1]) Gelangen die ländlichen Versicherungsstellen zu der Einsicht, dass auf diese Weise geholfen werden kann und muss, so wird das Niveau, auf welchem ihre gesammte Kranken-Fürsorge sich befindet, in die Höhe gebracht; es wird dem jenigen freiwilligen Mitgliedern auswärtiger Kassen, welche, statutengemäss mit mehr als 1½ Sachen Krankengelde abgefunden, ärztliche Behandlung u. s. w. selbst bezahlen müssen (vgl. oben), diese Aufgabe erleichtert; es wird endlich in den Gegenden, in welchen auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter leider bisher noch immer nicht die auch für sie dringend wünschenswerthe Zwangsversicherung ausgedehnt ist (§§ 133 ff. Landw. Unf.-Vers.-Gesetz v. 5. Mai 1886), vielleicht überhaupt der Weg dazu angebahnt, dass die Versicherung nicht nur ihre wesentlichen Vortheile für den Einzelnen hat, sondern auch der Gesammtheit Nutzen bringt und verhältnissmässig billig durchzuführen ist, sofern nur der von ihr umfasste Personenkreis an jedem Orte ein nicht zu kleiner ist.

Nun mag es ja sein, dass trotz alledem sich die Kosten für Arzt, Apotheker und dgl. hin und wieder täglich höher stellen, als das halbe Krankengeld. Der Entwurf zu der Novelle v. 1892 hatte deshalb, falls höhere Aufwendungen nachgewiesen würden, auch diese erstatten lassen wollen, dem Vorbilde des § 16 des Ausdehnungsgesetzes v. 1885 folgend. Der Reichstag hat indess in 3. Lesung diese Bestimmung gestrichen (Verhandlungen v. 1892, S. 4803), und es lassen sich für diesen Beschluss sehr gewichtige Gründe anführen. Es hat offenbar § 57 a cit. den gewiss zu begrüssenden Gegenseitigkeits-Verhältnissgeschaffen werden sollen, welches die heute ersuchte Kasse schon morgen in einem anderen Falle zur ersuchenden machen und ihr die Möglichkeit geben kann, sich für den entstehenden Ausfall dadurch zu erholen, dass zu ihren Gunsten die Auslagen einer anderen Kasse für Behandlung eines Kranken ebenfalls zum Theil ungedeckt bleiben. Es ist sogar nicht ausgeschlossen und wird bei dem Verkehr zwischen ersuchender städtischer und vorschiessender ländlicher Versicherungsstelle nicht gar selten sein, dass die Auslagen geringer sind, als das halbe Krankengeld. Da der durchschnittliche Tagelohn bis zu 3 M., bei klassenweiser Lohnberechnung oder bei Zugrundelegung des wirklichen Arbeitsverdienstes sogar bis zu 4 M. (§ 20. No. 1 und Abs. 2. § 26, No. 6 Kr.-Vers.-Ges.) zu berücksichtigen ist, so sind Erstattungen von 5—7 M. für die Krankheitswoche keine Seltenheiten. Dass die Kranken-Fürsorge in vielen einfach gelegenen Fällen längst nicht diesen Aufwand erfordert, bedarf keiner Ausführung, um so mehr, wenn das oben über die allgemeine Hebung der Krankenfürsorge auf dem Lande Gesagte Berücksichtigung findet. Es kommt also thatsächlich nicht selten vor, dass die ersuchte Kasse von der Uebernahme Vortheil hat. Noch einleuchtender aber ist der finanzielle Gewinn, der sich für sie ergiebt, wenn der betreffende Kranke nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, bei Beendigung seiner Arbeitsthätigkeit (z. B. am Saisonschluss) aus der Kasse seines Beschäftigungsorts auszuscheiden und (als vorübergehend im Winter hier und da Beschäftigter, als selbstständiger Klein-Unternehmer, Hausgewerbetreibender u. s. w.) freiwilliges Mitglied der Kasse seines Wohnorts zu werden, die dann nicht als ersuchte Stelle vorschusswiese, sondern endgültig für ihn zu sorgen gehabt hätte. Gewiss wird er bei der Rückkehr aus der Stadt auf das Land meist wegen des niedrigeren Krankengeldes der ländlichen Kassen, welches sich den geringeren Löhnen anpasst und selten über das gesetzlich unbedingt geforderte Mindestmaass (halber Tagelohn für 13 Wochen) in Höhe und Zeitdauer hinausgeht, Bedenken hegen, den letzteren beizutreten; es tragen insoweit die städtischen Kassen ganz unverkennbar zur Entlastung der ländlichen bei, da die Zahlungen seitens der freiwilligen Mitglieder erfahrungsmässig die Kosten, welche durch sie hervorgerufen werden, nicht im entferntesten aufwiegen; wer sich gesund fühlt, verzichtet oft, nur um die Beiträge zu sparen, auf die freiwillige Mitgliedschaft bei jedweder Kasse; die schlechtesten Risiken bleiben also übrig, und es kommt erschwerend hinzu, dass nach der Novelle (§ 54 a) für die Zeit, während deren wegen Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung gezahlt wird, Beiträge nicht zu zahlen sind, während die Mitgliedschaft auch dann fortdauert.

Ein fernerer Grund spricht dafür, dass den beauftragten Kassen nicht in allen Fällen ihre Aufwendungen ganz erstattet werden: das Interesse des Kranken selbst, zu dessen Wohl doch die ganze Einrichtung dienen soll. Je mangelhafter die Kranken-Fürsorge ist, desto schwerer ist die Heilung zu bewerkstelligen und desto länger dauert die Erwerbsunfähigkeit. Wie dieselbe aber auf der einen Seite dem Kranken von Tage zu Tage mehr Einnahmeausfall bringt, da sein Krankengeld — von den kostspieligen Doppelversicherungen natürlich abgesehen — um 25—50% hinter seinem Arbeitsverdienste zurückbleibt, so steigt auch für die Kasse selbst bei einem Zurückbleiben des halben Krankengeldes hinter den thatsächlichen Aufwendungen der Pflege die Benachtheiligung fort und fort. Eine einsichtige Kassenverwaltung wird daher sowohl im Hinblick auf ihre eigenen guten Abschlüsse wie auf das Wohl des ihr anvertrauten Patienten bemüht sein, die ärztliche Hülfe etwas intensiver zu gestalten, damit die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit möglichst bald eintrete.

Nun kann freilich die ersuchte Kasse dadurch, dass sie den Patienten in ein Krankenhaus schickt, die Gefahr des Mehraufwandes von sich abwehren, da solchenfalls die ersuchende Kasse nach der herrschenden Meinung die gesammten Kosten (Anstaltspflege, eventuell auch Angehörigenunterstützung § 7 Krankenvers.-Gesetz) ersetzen muss. Aber dieser Weg ist, auch wenn die für seine Benutzung mit Hahn („Arbeiterversorgung" Bd. XII, S. 562) das Ermessen der beauftragten Kasse unabhängig von etwaigen gegentheiligen Meinungsäusserungen der ersuchenden Stelle macht, nicht bei allen Kranken gangbar, sondern bedarf bei Verheiratheten und bei Personen, die eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, stets deren Zustimmung, sofern nicht ansteckende Krankheit, unzureichende häusliche Pflege, Simulationsverdacht und dgl. nach § 7 eine Ausnahme bedingen. An der mangelnden Einwilligung des Kranken wird also die Ueberführung in eine Anstalt oft scheitern, gegen welche auf dem Lande infolge unrichtiger Vorstellungen mancherlei Vorurtheile zu herrschen pflegen.

Wenngleich daher die gegenseitige Aushülfe der Krankenversicherungs-Stellen hier und da ungedeckt bleibende Ausgaben bringt, so sollte sie doch in Anbetracht der Berührungspunkte, welche die Kassen unter sich haben, nicht als drückende Last, sondern als etwas selbstverständliches empfunden und dementsprechend gehandhabt werden, während es bei der gegenwärtig die Gesetzgebung durchziehenden Trennung zwischen Kranken- und Invaliden-Versicherung ebenso begreiflich ist, dass § 12 des Inv.- u. Alt.-V.-Ges. den von den Versicherungsanstalten mit der Kranken-Fürsorge betrauten Kassen die Erstattung der vollen Aufwendungen zusichert. Die bis in die kleinste Ortschaft sich erstreckenden Zwangskassen darf man getrost als die Pioniere des Gedankens der allgemeinen Versicherung bezeichnen, dem mehr und mehr Bahn zu brechen sie bestimmt sind, bis die gesammte arbeitende Bevölkerung im weitesten Sinne davon erfasst ist. Schon jetzt wird das Kranken-

[1]) Vgl. „Blätter für Soziale Praxis" 3. Halbjahr, No. 53, S. 1ff.

Digitized by Google

versicherungs-Gesetz fast allgemein als das am besten gelungene Werk der deutschen Arbeiter-Fürsorge bezeichnet. Die Zwangs-Krankenkassen sind der Unterbau, auf den sich die Bestellung der Arbeiter-Beisitzer in den Schiedsgerichten und im Reichs-Versicherungsamt gründet. Wo die Krankenkassen ihre Wirksamkeit äussern, da drängen sie die Armenpflege mit ihren beschämenden Empfindungen, ihren politischen Nachtheilen, ihrer Unzulänglichkeit in den Hintergrund. Möchte darum das Gefühl der Zusammengehörigkeit, des gemeinsamen Schaffens zum Nutzen des grossen Ganzen bei der Anwendung des § 57 a in den Krankenkassen erstarken, und möchte doch unter ihnen, ebenso wie es voraussichtlich bei den Versicherungsanstalten im Laufe der demnächstigen Entwickelung der Fall sein wird, unser Dank immer fester Wurzel fassen, dass die deutsche Arbeiterversicherung, wenngleich sie einstweilen noch sich in Kranken-, Invaliden- und Unfall-Fürsorge zersplittert, ein einheitlichem Zwecke dienendes Werk ist, innerhalb dessen alle Glieder mit leiden, wenn ein Glied betroffen wird.

Braunschweig. H. v. Frankenberg.

Leihhaus-Verkehr und Arbeiterversicherung. Vom Stadtrath in Mannheim wird öffentlich mitgetheilt, dass seit dem Inkrafttreten des Kranken-, Unfall- und Invaliditätsgesetzes ein steter Rückgang der Frequenz und Rentabilität des Leihhauses erfolgt sei. Derselbe sei so stark, dass die Selbstkosten des Instituts kaum mehr gedeckt würden und an eine Erhöhung der Gebühren gedacht werden müsse. Diese geringere Inanspruchnahme des Leihhauses sei eine Folge der Wirkung der genannten sozialen Gesetze, die auch in anderen Städten beobachtet sei. Die Erklärung liege nahe, wenn man bedenke, dass die meisten Gegenstände bei Krankheits- und Unglücksfällen, sowie bei plötzlicher Invalidität des Familienoberhauptes versetzt werden, da dann stets die Noth am grössten ist. Mittheilungen über denselben Gegenstand aus anderen Städten, womöglich mit ziffermässigen Belegen, würden die Frage des Zusammenhangs jedenfalls noch mehr aufhellen.

Staatliche Kasse für Altersrenten in Frankreich. Nach dem soeben ausgegebenen Jahresbericht der französischen Caisse nationale des retraites hatte diese Kasse am 31. Dezember 1895 196 238 Rentner mit 33,1 Mill. Frcs. Renten, von denen 43% Ansprüche auf Beträge von 50 bis 200 Frcs., 34% auf Beträge von 2 bis 50 Frcs., die übrigen Anspruch auf Renten von 201 bis 1500 Frcs. besassen. 105 437 der Rentner sind männlich, 90 791 weiblich. Die mittlere Rente der Frauen übersteigt mit 177 Frcs. etwas diejenige der Männer, die 162 Frcs. beträgt; die Frauen sind m. a. W. in den höheren Bezugsklassen stärker vertreten. An Sterbegeldern zahlte die Kasse 3,6 Mill., an Renten 31 Mill. Frcs. Seit ihrer Gründung im Jahre 1851 hat die Kasse zusammen 334 155 Rentner gehabt, die sich ähnlich vertheilen, wie die Rentner am 31. Dezember 1895. Erlöschen sind am 31. Dezember 1895 die Rentenansprüche von 137 927 Versicherten durch deren Ableben. Von den weiblichen Rentnern starb aber ungefähr nur ein Drittel, von den männlichen dagegen mehr als zwei Fünftel, beinahe die Hälfte. Neu eingetreten in die Kasse sind 1895 157 502 Personen oder 112 132 mehr als im Vorjahre. Dies rührt von der Wirkung des Gesetzes vom 29. Juni 1894 betr. die Altersversorgung der Bergleute her, welches dieser Arbeiterklasse gemeinsame Einzahlungen ermöglicht. Diese Kassen werden zur Hälfte von den Unternehmern, zur Hälfte (in der Form des Lohnabzuges) von den Arbeitern gespeist. Der Gesammtbeitrag in der Höhe von 4 Prozent des gezahlten Lohnes und Gehaltes ist von den Unternehmern allmonatlich an die nationale Alterspensionskasse oder an die einzelnen Gewerkschafts- und Unternehmerkassen einzuzahlen.

Wohnungswesen.

Kommunale Wohnungspolitik in der Schweiz und in Deutschland.[1])

Es ist bekannt, dass im Jahre 1889 in Basel eine umfassende Wohnungsenquête stattgefunden hat, deren Ergebnisse von Professor Bücher in ausgezeichneter Weise verarbeitet worden sind und 1891 zur Veröffentlichung gelangten. Es scheint fast, als ob diese Basler Wohnungsuntersuchung für die Schweiz eine Periode energischen reformatorischen Vorgehens auf dem Gebiete des Wohnungswesens eröffnet hat. In den grösseren Städten der Schweiz, in Basel, Bern, Genf, Zürich, Winterthur ist die Wohnungsreform jetzt in Fluss gekommen, und man darf wohl annehmen, dass andere schweizerische Städte folgen werden. Wenn auch die „Soz. Pr." hierüber schon mehrfach berichtet hat, so sei es doch gestattet, hier einmal dieses Vorgehen im Zusammenhange und nm mancherlei neue Thatsachen bereichert vorzuführen. Zunächst sind in Bern, Zürich und Winterthur umfassende Wohnungsenquêten ähnlich der Baseler von den städtischen Behörden beschlossen worden, die in der ersten Hälfte dieses Jahres zur Ausführung kommen sollten. Wie gründlich diese Untersuchungen sein sollten, sieht man an den dafür ausgeworfenen Summen. Zürich hat 30 000 Fr., Bern und Winterthur je 6000 Fr. bewilligt. Aber man ist längst über das blosse Untersuchen hinausgegangen. In Bern hat die Stadtgemeinde seit Ende der 80er Jahre an verschiedenen Enden der Stadt selber kleine Wohnungen gebaut, die sie in eigener Regie verwaltet. Ihre Zahl soll Ende 1897 200 betragen und es ist insgesammt annähernd 1 Million Francs dafür von der Stadt bewilligt werden. Um im Verhältniss zu seiner Bevölkerungszahl das Gleiche zu leisten, müsste Leipzig z. B. für etwa 6, Berlin für etwa 25 Millionen Mark kleine Wohnungen bauen. Ueberdies hat die genehmigte Berner Wohnungsenquête den ausgesprochenen Zweck, einer besonderen Wohnungsgesetzgebung zur Unterlage zu dienen. Endlich hat sich auch die Ueberzeugung von dem Werth möglichst ausgedehnten eigenen Grundbesitzes für die Gemeinde schon vor geraumer Zeit in Bern zum Siege durchgerungen, und geleitet von dieser Ueberzeugung hat die Gemeinde bereits 1891, im Gegensatz zu ihrer früheren Politik der Landveräusserung, wieder den Ankauf eines grossen Geländes in unmittelbarer Nachbarschaft der Stadt genehmigt. So sehen wir hier grosse Stücke praktischer Wohnungsreform in voller Verwirklichung begriffen: Wohnungsuntersuchung, Wohnungsgesetzgebung, Grunderwerb und eigener Bau von kleinen Wohnungen durch die Gemeinde. Mässig grossartiger angelegt, wenn auch weniger weit vorgedrückt ist das Vorgehen in Zürich. Dort hat der Stadtrath vor nicht langer Zeit folgendes Programm in der Wohnungsfrage aufgestellt:

1. Es sind bei den für die Stadt Zürich in Frage kommenden Eisenbahngesellschaften Schritte zu thun, damit durch Ausgabe billiger Abonnemente und nöthigenfalls durch Einschaltung passender Züge auch weitere Leuten mit geringem Einkommen, welche in der Stadt beschäftigt sind, möglich gemacht wird, auf dem Lande Wohnung zu nehmen. 2. Ueber die leerstehenden Wohnungen in der Stadt Zürich sind periodische Erhebungen zu veranstalten. 3. Der gelegentliche Ankauf billiger, geeigneter Wohnhäuser ist ins Auge zu fassen. 4. Der Erlass gesetzlicher Bestimmungen, welche den Bau billiger Wohnungen für Leute mit geringem Einkommen erleichtern, ist anzustreben. 5. Die sukzessive Erstellung billiger gesunder Wohnungen für Gemeindeeinwohner mit geringem Einkommen ist in Aussicht zu nehmen. 6. In Ausführung von Ziffer 5 übernimmt die Stadt die Erstellung derartiger Wohnungen für städtische Arbeiter und ähnlich bezahlte städtische Angestellte. Im übrigen ist die Ausführung von Ziffer 5, unter Mitwirkung der Stadt und eventuell des Staates, auf dem Boden der Gemeinnützigkeit und der Selbstbetheiligung der Wohnungsnehmer zu suchen. 7. Zur Befriedigung des Einzelbedürfnisses sind Logishäuser in Aussicht zu nehmen. Die Anlagen sollen nach Massgabe der Vertheilung der Arbeitsplätze in verschiedenen Theilen der Stadt errichtet werden. Für die Aussengebiete ist das System der Ein- und Zweifamilienhäuser in Betracht zu ziehen. 8. Die Mietpreise sind zum voraus zu bezahlen. Sie haben Kapitalzins, Abschreibung, Steuern und Gebühren, Verwaltungskosten und Speisung des Reservefonds Deckung zu bieten. 9. Der Uebergang hergestellter Häuser ins Eigenthum Privater ist unter Schaffung von Sicherheiten gegen spekulative Verwerthung der Häuser zu ermöglichen.

Die Zustimmung der in Frage kommenden Stellen zu diesem Programmm erscheint als sehr wahrscheinlich und ein wesentliches Stück desselben ist bereits verwirklicht worden. Am 28. Juni dieses Jahres hat die Gemeinde

[1]) Vgl. zu dem ganzen Aufsatz: Soziale Praxis V. Jahrg., S. 152, 153; 392—394; 460—462; 510—513; 644; 691/2; 750; 852/3; ferner „Blätter für soziale Praxis" II. Jahrg. No. 99, S. 177—180.

Digitized by Google

Zürich den Ankauf eines 22 ha grossen Geländes in der Nähe der Stadt genehmigt, um dieses Land, das jetzt noch relativ billig zu haben war, zur Erbauung kleiner Wohnungen zur Verfügung zu haben. Ein anderer Plan kommt in Genf zur Ausführung: die Stadt nimmt zum Zwecke der Erbauung billiger und gesunder Wohnungen ein Kapital von über 2 Millionen Francs auf, dessen Verzinsung der Kanton Genf garantirt, und baut inmitten der Stadt 12 grosse Miethshäuser. Ein umfassendes Vorgehen endlich ist auch in Basel zu erwarten. Zunächst hat der Kanton Basel-Stadt am 1. November v. J. ein grosses Gelände für 1718895 Fr. gekauft, in der ausgesprochenen Absicht, es den Händen der Bodenspekulation vorweg zu nehmen, und bereits seit einiger Zeit beschäftigt man sich ernstlich mit den Vorbereitungen für ein besonderes Wohnungsgesetz. Endlich hat allerneuestens, Ende Juli, die Regierungsbehörde des Kantons Basel-Stadt, der Regierungsrath, der gesetzgebenden Behörde des Kantons, dem Grossen Rath, das nachfolgende Programm für Wohnungsreform vorgelegt und um die Ermächtigung nachgesucht für die Ausführung des Programms entsprechende Vorlagen auszuarbeiten. Das Programm ist dem Züricher sehr ähnlich und lautet folgendermaassen:

I. Gesetzgeberische Maassregeln.

1. Erlass eines Wohnungsgesetzes, in dem Bestimmungen Aufnahme finden sollen, die der übermässigen und gesundheitswidrigen Ausnützung von Gebäuden zu Wohnzwecken entgegenwirken sollen. Das Verhältniss zwischen Vermiether und Miether soll aber die Verbindung der Obliegenheiten (Art. 282 des schweiz. Oblig.-Rechts) präziser geregelt werden. Für den Vollzug eines solchen Gesetzes ist eine Wohnungsinspektion vorgesehen. 2. Erlass eines neuen Gesetzes über Anlage und Korrektion von Strassen im Sinne einer Ausdehnung der Expropriationsbefugnisse. 3. Aufstellung eines umfassenden Planes für die Korrektionen in der inneren Stadt.

II. Administrative Maassregeln.

1. Planmässige Durchführung der Korrektionen in der inneren Stadt. 2. Ankauf von Wohnhäusern in der inneren Stadt und deren Einrichtung nach den Vorschriften des Wohnungsgesetzes behufs Vermiethung. 3. Ueberlassung von Baugrund zu günstigen Bedingungen an gemeinnützige Baugesellschaften und an Baugenossenschaften behufs Errichtung von billigen Wohnungen zum Zwecke des Verkaufs oder der Vermiethung. 4. Erstellung billiger Wohnhäuser in den verschiedenen Quartieren durch den Staat zur Vermiethung an die Angestellten und Arbeiter desselben. 5. Erleichterung des Verkehrs mit den Aussenquartieren und mit der Umgegend durch billige Bahnverbindungen.

So rückt die Wohnungsreform in den Schweizer Städten, die allerdings vielfach sehr schlechte Wohnungsverhältnisse haben, jetzt auf der ganzen Linie vor. Wahrlich ein beneidenswerthes Schauspiel!

Auch in Deutschland haben wir in den letzten Jahren manche Anläufe zu städtischer Wohnungspolitik erlebt. Es sind auch Erfolge erzielt worden; da und dort hat eine Gemeinde den Bau kleiner Wohnungen durch gemeinnützige Gesellschaften unterstützt oder selbst kleine Wohnungen gebaut, insbesondere Freiburg i. B. ist hier rühmend zu erwähnen. Aber im ganzen kann sich dieses Vorgehen doch nicht entfernt mit dem schweizerischen messen. Und gerade in den letzten dreiviertel Jahren sind in verschiedenen grossen deutschen Städten Entscheidungen gefallen, welche die Aussichten städtischer Wohnungsreform bei uns recht trübe erschienen lassen. Leipzig gehört zu den wenigen deutschen Städten, welche von früher her in der glücklichen Lage sind, einen ausgedehnten eigenen Grundbesitz in nächster Nähe der Stadt zu besitzen. Anstatt diesen zu behalten und zu vermehren, wird er in Leipzig seit Jahren durch Verkauf an Privat-Gesellschaften zu Bauzwecken verringert. Am 18. Dezember v. Js. hatten nun die Stadtverordneten wiederum über die Verwerthung eines grossen städtischen Geländes, im Gebiete des sog. nördlichen Bebauungsplanes zu befinden. Vom Stadtverordneten Fritsch wurde ein Antrag gestellt, in Erwägung zu nehmen, dieses städtische Gelände wenigstens theilweise zur Bebauung nur zu verpachten, statt es, wie bis jetzt üblich, parzellenweise zu verkaufen; eventuell, beantragte der Stadtverordnete Prof. Bücher, solle die Stadt die eigene Bebauung dieses Geländes in Aussicht nehmen. Beide Anträge wurden mit grosser Mehrheit abgelehnt; für den letzten stimmten fast nur die Sozialdemokraten. Es bleibt also beim Verkaufen. Vierzehn Tage später, am 2. Januar 1896, fällten die Stadtverordneten in Frankfurt a. M. eine Entscheidung in gleichem Geiste. Die „Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen" zu Frankfurt a. M., welche sich schon bedeutende Verdienste um die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klassen erworben hat, sollte durch pachtweise Ueberlassung eines städtischen Geländes und Uebernahme einer Zinsgarantie durch die Stadt unterstützt werden. Der Vertrag war durchaus vortheilhaft für die Stadt, die Führer der verschiedenen Parteien im Stadtverordnetensaale traten für ihn ein. Presse und Versammlungen hatten sich für ihn ausgesprochen, trotzdem wurde er abgelehnt. Und wiederum wenige Wochen später, am 11. Februar 1896, ereignete sich fast ganz dasselbe in Mannheim. Auch dort lehnte die Stadtverordneten-Versammlung, dort Bürgerausschuss genannt, die Unterstützung, welche die Stadt der „Gemeinnützigen Baugesellschaft" zur Erbauung von 172 Arbeiterwohnungen gewähren wollte, ab, und das trotzdem gerade in Mannheim eine ausserordentliche Wohnungsnoth durch verschiedene Untersuchungen aus Licht gezogen worden ist.

Woher diese verschiedene Stellungnahme in Deutschland und der Schweiz? Ist etwa in letzterer die sozialpolitische Einsicht so viel grösser als bei uns? Schwerlich! Im Gegentheil wird man annehmen dürfen, dass bei uns die viel machtvoller auftretende Arbeiterbewegung und der Erlass der Versicherungs-Gesetzgebung die Aufmerksamkeit weiter Kreise mindestens ebenso zeitig und ebenso lebhaft wie in der Schweiz auf die sozialen Probleme gelenkt hat. Dagegen wird man den Grund mit Recht in der Verschiedenheit des Wahlrechts suchen, aus dem die betheiligten Behörden in der Schweiz und in Deutschland hervorgehen. In der Schweiz wird die Volksvertretung des Kantons, der Grosse Rath, von allen volljährigen, seit drei Monaten im Kanton wohnhaften Schweizer Staatsbürgern gewählt. In Zürich, Genf u. s. w. wählt der gleich weit begrenzte Kreis der städtischen Wähler den Grossen Stadtrath oder Conseil général und auch die ausführenden Behörden gehen in den Schweizer Städten entweder direkt aus der Gemeindewahl oder aus der Wahl der Gemeindevertreter hervor. In den deutschen Kantonen der Schweiz entscheidet ausserdem die Gemeinde durch direkte Gemeinde-Abstimmung über die wichtigsten Angelegenheiten. Das Wahl- und Regierungssystem in der Gemeinde und im Kanton legt also die Gewalt durchaus in die Hand der grossen Volksmasse.

Ganz anders bei uns. In Leipzig, wo bis vor Kurzem noch ein besseres Kommunalwahlrecht bestand, ist 1894 das Dreiklassen-Wahlsystem eingeführt worden, welches die ärmeren Klassen zur Machtlosigkeit verdammt und speziell nach der Leipziger Einrichtung, dem Hausbesitzer-Element eine ziemlich sichere Mehrheit verschafft. In Frankfurt a. M. gilt zu Recht das Gemeindeverfassungs-Gesetz von 1867. Danach müssen die Hälfte der Stadtverordneten Hausbesitzer sein; vor allem aber können wählen nur die „Bürger"; um aber Bürger werden zu können, ist entweder selbständiger Gewerbebetrieb mit 2 Gehülfen oder Hausbesitz oder ein Einkommen von 700 Gulden, jetzt 1200 M., nothwendig. Damit ist ein sehr grosser Theil der ärmeren Bevölkerung vom Wahlrecht ausgeschlossen. In den sonstigen preussischen Städten besteht grossentheils das Dreiklassen-Wahlsystem. In Mannheim gilt, wie überhaupt in den badischen Städten, gleichfalls das Dreiklassen-Wahlsystem. Auf diese Weise bilden die Stadtverordneten-Versammlungen bei uns vielfach mehr einen Ausschuss der besitzenden Klassen als eine Vertretung der gesammten Einwohnerschaft. Braucht man da noch lange zu fragen, warum bei uns die städtische Wohnungsreform nicht recht vom Flecke will, während sie in der Schweiz in vollen Aufblühen ist?

Das kommunale Wahlrecht muss geändert werden, eher kommen wir nicht vorwärts. Und wer die Wohnungsreform will, muss auch das wollen! —

Frankfurt a. M. K. v. Mangoldt.

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Staat und Fortbildungsschulen in Preussen. Zu diesem kulturhistorisch interessanten Gegenstand liefert folgende Verfügung einen neuen Beitrag, die der preussische Minister für Handel und Gewerbe nach der „Frankf. Ztg."

Digitized by Google

soeben an die Provinzialbehörden hat ergehen lassen: „Zur Herbeiführung eines gleichmässigen Verfahrens bei Aufstellung der Haushaltspläne für die gewerblichen Fortbildungsschulen, mit Ausnahme der kaufmännischen, bestimme ich bis auf Weiteres Folgendes: 1. Für die Leitung einer Anstalt wird nur dann eine besondere Vergütung bewilligt, wenn die Schule mehr als 50 Schüler hat. Gegebenen Falles ist für jeden Schüler 1 M. zu gewähren. Bei Schulen, bei denen das Honorar des Leiters gegenwärtig diesen Satz übersteigt, ist eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung beim Wechsel in der Person des Leiters in Aussicht zu nehmen. 2. Die Lehrerhonorare sind nach den örtlichen Verhältnissen auf $1,_{50}-2,_{50}$ M. für jede Stunde zu bemessen. Ganz ausnahmsweise können 3 M. für jede Stunde berechnet werden. Der Schuldiener erhält für eine Klasse der Fortbildungsschule 10 M. jährlich. 3. Für sächliche Ausgaben sind einzustellen: a) für Lehr- und Lernmittel einschliesslich der Bibliothek $1,_{50}$ M. für jeden Schüler; b) zur Auszeichnung fleissiger Schüler 50 Pf. für jeden Schüler; c) für Drucksachen und für unvorhergesehene Ausgaben je 20 Pf. für jeden Schüler. Abweichungen von diesen Sätzen sind bei Einreichung der Etats-Entwürfe eingehend zu begründen.“ Nach dieser Verfügung könnte man zu der Vermuthung kommen, der preussische Staat subventionire alle gewerblichen Fortbildungsschulen der Gemeinden und Korporationen sehr reichlich und sehe sich jetzt genöthigt, die Fälle seiner Unterstützung etwas einzuschränken. Nun gewahrt man aber thatsächlich einem grossen Theil der Schulen überhaupt keine Subvention, hat die Summe für den übrig bleibenden Theil im neuen Etat für Westpreussen und Posen noch herabgesetzt (vgl. No. 16, Sp. 440 und No. 23, Sp. 632) und sucht jetzt mit den geringen Mitteln dadurch auszukommen, dass man auch die Aufwendungen, die von anderer Seite für die Güte der Schulen gemacht werden, noch herunterdrückt.

Kinderarbeit auf dem Lande in Bayerisch-Schwaben. Zur Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in der Landwirthschaft Schwabens theilt das Amtsblatt „Neu-Ulmer Anzeiger“ mit, „dass die Beziehung der Kinder zur Feldarbeit in manchen Gegenden des Bezirkes Bayerisch-Schwaben in solch ungeordneter Weise erfolgt, dass oft eine übermässige Anstrengung des noch in der Entwickelung und im Wachsthum begriffenen Körpers stattfindet, die sich natürlich auch bei der Unterrichtsertheilung in Abgespanntheit, Schlaffheit und Mattigkeit des Körpers und Geistes kundgiebt. Wenn man bedenkt, dass in vielen bäuerlichen Familien die älteren Schulkinder Morgens um 4 Uhr mit ins Feld müssen, um Grünfutter oder beim Einsammeln des Getreides, und am Abend, oft noch spät, beim Ableeren der Felder beizuhelfen haben, so ist erklärlich, dass in den paar Stunden des Vormittags-Unterrichtes kein günstiger Erfolg erzielt werden kann. Auch die emsigsten Lehrkräfte der ländlichen Volksschulen vermögen in dieser Zeit kaum merkliche Fortschritte zu machen. Der jugendliche Körper aber wird durch die frühzeitige Ueberanstrengung in seiner normalen Entwickelung und gesunden Ausgestaltung gehemmt. Es dürfte daher die dringende Mahnung sehr am Platze sein, dass die Kinder, wohl mit nützlicher Arbeit beschäftigt, aber bei der Heranziehung zur Verrichtung der Feldarbeiten nicht übermässig angestrengt werden sollen, damit nicht die Ausbildung des jugendlichen Geistes und Körpers darunter leidet.“ Angesichts dieser Mahnung eines süddeutschen Amtsblattes mag daran erinnert werden, dass bereits die „Blätter für soziale Praxis“ vor Jahren den Missbrauch gerügt und namentlich auch auf den Import Tiroler Kinder, die im Frühjahr in ganzen Zügen über den Bodensee nach Württemberg kommen, hingewiesen hat. Hier hilft nur behördliches und gesetzliches Einschreiten. Zu Beidem werden jedoch in Württemberg anscheinend nicht die geringsten Anstalten gemacht.

Schulkinder als Steinschläger in sächsischen Gemeinden. Die Kommune Wahnsdorf in der Niederlössnitz hatte für einen Chausseebau das Zerschlagen der Syenitsteine im Submissionswege ausgeschrieben und als Mindestfordernde 12 Schulknaben engagirt. Während sonst Erwachsene für 1 cbm Steine 3 M. erhalten, wurde diesen Kindern für dieselbe Leistung nur $1,_{40}$ M. gezahlt, sodass sie bei ihrer schweren, gefährlichen Arbeit pro Stunde 6 bis 7 Pfennige verdienten. Nur 4 von ihnen hatten eine Schutzbrille, die sie sich selbst kaufen mussten. Dass diese sozialpolitische Gewissenlosigkeit in Beziehung auf Kinderarbeit in sächsischen und wahrscheinlich auch anderen deutschen Kommunen noch weit verbreitet ist, dafür bietet eine Bekanntmachung einen Beleg, welche die Amtshauptmannschaft in Freiberg in Sachsen als Aufsichtsbehörde für die Gemeinden ihres Bezirkes erlassen hat:

„Die königliche Amtshauptmannschaft hat wiederholt wahrgenommen, dass die mit Steinschlagen auf den Kommunalstrassen beschäftigten Kinder in den meisten Fällen einer Schutzbrille entbehren. Ist schon an sich die Ausnutzung der kindlichen Kraft zu dieser Arbeit nicht gut zu heissen, so ist es jedenfalls völlig unzulässig, dass die Kinder ohne Anwendung von Schutzbrillen zum Steineschlagen verwendet werden. Die königliche Amtshauptmannschaft sieht sich daher veranlasst, für ihren gesammten Verwaltungsbezirk — einschliesslich des Bezirks der Delegation Sayda — hiermit anzuordnen, dass jedes Kind, sobald es zum Steineschlagen verwendet wird, stets mit einer sicheren Schutzbrille versehen sein muss. Ausserdem ist die Gendarmerie angewiesen worden, jedes ohne Schutzbrille betroffene Kind sofort von seinem Arbeitsplatze wegzuweisen.“

Es wäre sehr angebracht, dass sich die staatlichen Aufsichtsbehörden zu etwas mehr aufrafften, als Schutzbrillen zu verordnen und „die Ausnutzung der kindlichen Kraft zu dieser Arbeit — nicht gut zu heissen.“

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Grüttefien, Dr. E. Die Thäterschaft des verantwortlichen Redakteurs. Berlin 1896. 75 S. Preis $1,_{20}$ M.

Mayo-Smith, Richmond und R. A. Hehl. Einwanderung und Einwanderungsgesetzgebung in Nordamerika und in Brasilien. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. LXXII. Englische Auswanderung und Auswanderungspolitik im 19. Jahrhundert. Von Karl Rathgen.) Leipzig 1896, Duncker und Humblot. 302 S.

Scharpff, Rud. Handbuch des Armenrechts. Eine mit Erläuterungen versehene Zusammenstellung der reichs- und württembergischen landesgesetzlichen Bestimmungen über das Armenwesen. V. (Schluss-)Lieferung. Stuttgart 1896, W. Kohlhammer. 695 S. Preis $8,_{40}$ M.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. LXVI. Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Grossindustrie. 5. Band. Königreich Sachsen. II. Theil. 624 S. — Dasselbe. LXVIII. 7. Band. Königreich Preussen. 3. Theil. 603 S. — Dasselbe. LXXIII. Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Deutschland. 1. Band. Süddeutschland. 414 S. Leipzig 1896, Duncker & Humblot.

Berliner Gewerkschafts-Kommission. Rechenschafts-Bericht vom Januar 1896 bis Juli 1896.

Verhandlungen des Ersten österreichischen Eisenbahner-Kongresses. Abgehalten zu Wien vom 22. bis einschliesslich 24. März 1896. Nach dem stenographischen Protokolle. Wien 1896, Verlag der Redaktion des „Eisenbahner“. 170 S. Preis 15 kr.

Warum sind wir arm? Nach dem Holländischen des Rienzi. Wien, Verlag der Ersten Wiener Volksbuchhandlung (Ignaz Brand). 20 Seiten, Preis 10 Pf.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Brünn. Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammer Brünn.

Köln. Die Ergebnisse der Arbeitsvermittelung der Allgemeinen Arbeitsnachweis-Anstalt pro I. Quartal 1896.

Plauen i. V. Uebersicht über die Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle und die Betriebsergebnisse bei der Krankenkasse zu Plauen auf 1893, 1894 und 1895.

Stolp. Verwaltungsbericht für 1895/96, soweit er die öffentliche Armenpflege und die mit ihr verwandten und zusammenhängenden Gebiete betrifft.

Stuttgart. Uebersicht über die Thätigkeit des Städtischen Arbeitsamts pro Juli 1896.

Verantwortlich für die Redaktion: O. Wiedfeldt in Berlin.

Digitized by Google

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8
Mauerstraße 44.

Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen

Leitsätze
zur
Beurtheilung der Währungsfrage.
Aus seinen
Vorlesungen über „Geld und Kredit“
zusammengestellt von
Dr. M. Biermer,
a. o. Professor der Staatswissenschaften an der Kgl. Akademie zu Münster.

Herausgegeben vom Verein zum Schutze der deutschen Goldwährung.
Preis 1 Mk., bei postfreier Zusendung 1 Mk. 30 Pf.

Die „Goldwährungs-Correspondenz“ schreibt in Nr. 86 vom 4. August 1896 darüber wie folgt:

Schon lange fehlt es an einem Grundriß, der für die verschiedenen Seiten der Währungsfrage das thatsächliche und statistische Material in übersichtlicher und gemeinverständlicher Weise wiedergiebt. Dieser schwierigen Aufgabe unterzieht sich obige Schrift, die der „Verein zum Schutz der deutschen Goldwährung“ weiteren Kreisen zugänglich gemacht hat. Der Preis von 1 Mark ist im Verhältniß zu dem reichen Inhalt weit zu der eleganten Ausstattung außergewöhnlich niedrig gehalten. Der Gegenstand behandelt auf 216 Seiten in ruhiger, objektiver Weise die Grundbegriffe, Vorzüge und Doppelwährung, Geldwerth und Preisniveau, die Einwirkung der Handelsbilanz in England und Deutschland, das Kaufvermögen der hauptsächlichsten Edelmetalle. Sodann werden die Behauptungen gegen die gesetzlich bestehende Goldwährung, insbesondere an der Hand der Ziffern für die Goldproduktion und für den Metallbestand der großen Banken erörtert, und die Entwickelung von Preis, Lohn und Zinsfuß in den letzten Jahrzehnten dargestellt. Zum Schluß wird die Frage der Kaufkraftreihen einer internationalen Doppelwährungsbank und ferner einzelnen Zweifel besprochen. Damit ist, der aller Gebrechlichkeit der Währungsfrage in annähernder und erschöpfender Weise behandelt, und die Schrift ein werthvolles Hülfsmittel dafür, alle die Irrthümer der verschiedenen Währungsfrage gewerben. Was einem weiter an dem Handbuch ungenehm ist, sind die vielen Zahlen, sind die vielen Zahlen, aber es ist der Zahl, die mit ihrem Jahresmaterial nur für den Währungsfrage unumgänglich nothwendigen seinen Eingang abgeben sowie eine Literaturübersicht von 12 Seiten, die auch denjenigen, der sich eingehender mit der Frage beschäftigen möchte, über den neuesten Stand der Literatur, und zwar sowohl der gegnerischen rasch orientirt. Der Verfasser faßt im Schlußwort seine Ansicht dahin zusammen: Störungen ist die gegenwärtige Währungsstörung nicht erwünscht, aber doch hatten sich in den letzten Jahren die so viel bekämpften Nachtheile der schwankenden Bilanz wie die Gefahren einer wirklichen Goldknappheit gleich sehr vermindert, zugleich namentlich dank der enormen Steigerung der Goldproduktion. Was einzelne praktische Vorschläge des Bimetallismus betreffe, so müßten sie schon deshalb scheitern, weil heute auf dem Weltmarkt nur noch das Gold als Weltgeld genommen und gegeben werde; haben die früheren Experimente, sowohl der nationalen als der internationalen Doppelwährung verlagt, so müssen sie dies heute, angesichts der allgemeinen Verbreitung des Silbers, noch mehr. Was insbesondere das deutsche Reich anbetrifft, so hat es im Vergleich zu allen anderen Staaten immer noch die geringste Notausdehnung, insbesondere Währungsexperimente anzubieten, von denen schwere Katastrophen und Preis- und Lohn-Umwälzungen zu befürchten seien.

Belletristischer Verlag
von
Eduard Moos in Erfurt.

Us Thüringen. Schnurren un Schtimmen in Poesie und Prosa von Hermann Töppe, Hauptlehrer. In hochelg. Geschenkband und Goldschnitt reich verziert. Band I und II à M. 3,—, elegant broschirt M. 2.25.

Erste Veilchen. Gedichte von Franz Litterscheid. Fein broch. M. 1.80, in reichverziert. Geschenkeinb. mit Goldschnitt M. 2.50.

Aus Dämmerstunden. Gedichte u. Lieder v. Wilh. Hoffschild. In elegantem Callico Einband mit Goldschnitt M. 3,—, broschirt in dreifarbigem Umschlag M. 2.25.

Träumen. Lyrische Gedichte von A. Holst. In feinem Callico-Einband mit Goldschnitt (für junge Damen) M. 3,—, elegant broschirt M. 2.25.

Die rothe Ulla. Roman aus der modernen Gesellschaft von H. Palmé-Payson. 26 Bogen geheftet, gutes holzfreies Papier, elegant broschirt M. 3,—.

Ein Geheimniss und andere Novellen. Von Lina Vogt. Elegant broschirt M. 2,—, in modernem Kleevr-Einband M. 2.60.

Unterhaltungen eines Gefangenen. Aus dem Französischen übersetzt von Adolf Knobenhans. Broschirt, mit buntfarbigem Titel M. 2,—, eleg. gebunden M. 2.50.

Die Eroberung von Peru. Historischer Original-Roman aus dem Spanischen übersetzt von Adolf Knobenhans. 18½ Bogen holzfreies Papier. Elegant broschirt M. 2,—, in modernem Einband M. 2.50.

Frühlicht. Soziale Studien und Träume von Dr. Eduard Stilgebauer. Mit dem Porträt des Verfassers. 8½ Bogen extrastarkes Kupferdruckpapier. Elegant broschirt M. 2,—, modern gebunden mit Goldschnitt M. 3,—.

Das Opfer. Socialer Roman aus der Gegenwart. Mädchens von Dr. Eduard Stilgebauer. 12½ Bogen holzfreies Papier. Broschirt in Lederimitation M. 3,—, elegant gebunden M. 4.50.

Vom Wege. Sechs Novellen von Dr. Eduard Stilgebauer (Verfasser von „Das Opfer“). Broschirt M. 2,—, modern gebunden M. 3,—.

Herodes. Historischer Roman von Dr. Eduard Stilgebauer (Verfasser von „Das Opfer“). Broschirt M. 3,—, modern gebunden M. 4,—.

Im Verlage von **Rosenbaum & Hart** Berlin W., Wilhelmstr. 47 ist erschienen:

„Sozialliberal“.
Die Aufgaben des Liberalismus in Preussen.
Von **Dr. J. Jastrow.**
Zweite vermehrte Auflage.

Inhalt: 1. Schule. 2. Armenpflege. 3. Bankthätigkeit. 4. Justiz. 5. Landwirthschaft. 6. Finanzen. 7. Eisenbahnen. 8. Handel und Gewerbe, Berufsvereine. 9. Allgemeine Staatsverwaltung. 10. Leistungen und Stellung des Liberalismus. 11. Was thun! — Literaturangaben.

Preis 2 Mark.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8
Mauerstraße 44.

Soeben erschien und durch alle Buchhandlungen zu beziehen

Das
Bürgerliche Gesetzbuch nebst dem Einführungsgesetz
für das Deutsche Reich.

Textausgabe in handlichem Oktavformat mit ausführlichem alphabetischen Sachregister

Preis geheftet M. 3,—, postfrei M. 3.30. — Elegant gebunden M. 3.60, postfrei M. 3.90.
8°. 648 Seiten stark.
(Vorzugspreis für die Abonnenten der „Soz. Praxis“: Geheftet M. 2.40, postfrei M. 2.70. Gebunden M. 3,—, postfrei M. 3.30.)

Die Ausgabe ist in großer Schrift auf holzfreiem Papier gedruckt und vortrefflich ausgestattet. Wesentlich erhöht wird ihre Brauchbarkeit außerdem durch das sehr sorgfältig bearbeitete ausführliche

alphabetische Sachregister.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 20. August 1896. Nummer 47.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Gewerkschaften und Sozialdemokratie. Von Dr. jur. M. Quarck 1229

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 1234

Eisenbahnen und Zwischenhandel. Von Eisenbahndirektor Otto de Terra

Vereins- und Versammlungs-Gesetzgebung in Deutschland.

Nationalökonomischer Herbst-Kursus des Evangelisch-sozialen Kongresses.

Kommunale Sozialpolitik .. 1237

Lohngewährung an städtische Arbeiter in Barmen während militärischen Uebungen.

Minimallöhne in den Submissionsbedingungen belgischer Gemeinden.

Kommunale Krankenversicherung in London.

Verkehr städtischer Kassen mit der preussischen Zentralgenossenschaftskasse.

Städtisches Café in Kolberg.

Arbeiterbewegung 1238

Die Berliner Gewerkschafts-Kommission im ersten Halbjahr 1896.

Bewegung der deutschen Gärtner-Gehülfen.

Verbandstag der Fabrik-, Land- und Hülfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Internationaler Kongress der Buchdrucker-Gehülfen.

Sozialistische Arbeiterpartei in Nordamerika.

Arbeiterschutz und Gewerbe-Inspektion 1242

Monatsberichte der Fabrikinspektion in Belgien.

Kampf um den Achtstundentag.

Versicherung. Sparkassen . 1243

Die Krankenversicherung der Handlungsgehülfen. Von Josef Silbermann.

Uebertragung der Invalidenversicherung an Berufsgenossenschaften.

I. Oesterreichischer Krankenkassentag.

Armenpflege 1246

Die Zimbre in Steiermark.

Deutsche Arbeiterkolonien von 1882—1895.

Gesundheitspflege 1248

Kampf gegen den Branntwein in Norwegen.

Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege.

Zehn Jahre deutscher Ferienkolonien.

Wohnungswesen 1249

Gemeinsamer Miethvertrag der Hausbesitzer- und Miether-Organisation in Berlin.

Bauschwindel in Schöneberg.

Erziehung, Schule, Volksbildung 1249

Kaufmännische Fortbildungsschulen und Regierung in Preussen.

Sozialistische Lehrer-Organisation.

Litterarische Neu-Erscheinungen 1250

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Gewerkschaften und Sozialdemokratie.

Es ist kein Zufall, dass gegenwärtig in Deutschland, im Lande der grössten und geschlossensten Arbeiter-Bewegung der Welt, lebhafter denn je Auseinandersetzungen stattfinden zwischen den beiden Unterabtheilungen der Bewegung, zwischen der politischen und gewerkschaftlichen. Das Ganze ist offenbar eine Folge der Wechselwirkung, welche die sozialistische Bewegung und die bürgerliche Gesellschaft aufeinander ausüben. Die erstere hat die letztere allmählich genöthigt, in Gesetzgebung und Verwaltung zahlreichen sozialen Gesichtspunkten mehr und mehr, wenn auch zögernd, Raum zu geben, und durch diese Entwickelung wird wieder die Arbeiterbewegung mehr und mehr gezwungen, sich mit dem Detail der Wirthschafts-Gesetzgebung und Verwaltung zu befassen. Auf diese Befassung mit dem wirthschaftspolitischen Kleinkram einzugehen, liegt aber mehr im Entwickelungsgange und dem Charakter der Gewerkschafts-Bewegung, als der politischen Partei. Im Entwickelungsgange — denn die Gewerkschafts-Bewegung war bisher die Hauptschule zur Erlernung der Verwaltung für die Arbeiter, nicht die Partei, und sie hat seit Jahrzehnten diejenigen Fragen, wie Kontrole der Fabrikbetriebe, Arbeits-Vermittelung, Kassenwesen u. A. innerhalb der Koalition der Arbeiter behandelt, die jetzt nach und nach von öffentlichen Stellen übernommen werden. Im Charakter — denn die Gewerkschaftsbewegung unterschied sich immer von der politischen dadurch, dass sie dem Arbeiter auch kleinere Vortheile unter der bestehenden Wirthschafts-Ordnung zu erringen suchte, während die politische mehr auf die revolutionäre Umgestaltung dieser Ordnung oder doch wenigstens auf die Beeinflussung der Arbeiterlage durch gesetzliche Maassnahmen grösseren Styls hinarbeitete; aber durch die Betheiligung an allen parlamentarischen Arbeiten hat auch sie mehr und mehr in den Kleinkram der Wirthschafts-Gesetzgebung eindringen müssen. So erklären sich die Grenzstreitigkeiten ganz natürlich, die dann und wann zwischen politischer und gewerkschaftlicher Arbeiterbewegung ausbrechen, wie eben jetzt wieder. Gründlich verfehlt wäre es aber deshalb auch für die Gegner der Sozialdemokratie, grundsätzliche Meinungs-Verschiedenheiten oder die Anfänge einer Spaltung der Sozialdemokratie aus jenen Auseinandersetzungen herauszulesen. An der Sozialisirung aller Produktionsmittel als gemeinsamen revolutionären Endziel halten die gewerkschaftliche und politische Arbeiterbewegung nach wie vor unerschütterlich fest, und es ist nicht eine Spur von Anhalt dafür vorhanden, dass Jemand innerhalb der sozialdemokratischen Partei diese Fahne verstecken wolle. Wenn mich daher die Redaktion dieser Zeitschrift dazu auffordert, als Mitbetheiligter an der neuesten Kontroverse eine Darstellung derselben zu geben, so folge ich dieser Aufforderung, weil ich annehme, dass sie ein ernsteres und sachlicheres Interesse an der Frage hat, als die bürgerlichen Blätter, die von Spaltungen u. Aehnl. reden und auf dieselben spekuliren.

Der Versuch einer neuen Grenzregulirung und Arbeitstheilung zwischen Gewerkschaften und politischer Bewegung wird mit mir gleichzeitig von einer Seite in unserer Partei gemacht, die in einer anderen wichtigen Frage noch vor Kurzem durchaus mit mir nicht einig ging. Der aus seiner scharfen Opposition gegen das Agrarprogramm bekannt gewordene sozialdemokratische Schriftsteller Parvus hat eine Schrift:

Digitized by Google

„Die Gewerkschaften und die Sozialdemokratie“ [1]) erscheinen lassen, in welcher er nach einer Uebersicht über die Gründe und Tendenzen des gegenwärtigen industriellen Aufschwungs den Stand der deutschen Gewerkschaften der fortdauernden Erstarkung des Kapitalismus gegenüber einer Kritik unterzieht. Nach ihm haben die zahlreichen Strikes dieses Jahres in ihrer Verzettelung und Systemlosigkeit „gezeigt, wie schwach noch die deutschen Gewerkschaften sind im Verhältniss zu den Aufgaben, die sie zu erfüllen haben.“ „In dem Moment, wo man einen energischen Vorstoss wagen könnte gegen das Unternehmerthum, um sich bessere Lohnverhältnisse und Arbeitsbedingungen zu erkämpfen, verzettelte sich der Kampf in einen wahren Guerillakrieg, in einzelne Scharmützel, bei denen es kaum gelang, in Hast und Eile dem Kapitale hie und da einige geringe Aufbesserungen abzutrotzen, währenddem die Kapitalisten die fettesten Profite einsteckten. Die Strikes haben eine wahre Musterkarte der rückständigsten Verhältnisse entrollt.“ Abhülfe könne nur die gewerkschaftliche Organisation schaffen; die deutschen Arbeiter müssten vor Allem dafür sorgen, „dass die Mitgliederlisten der Gewerkschaften und die Kassen der Gewerkschaften sich füllen.“ Das sei um so nothwendiger, als den Gewerkschaften von anderer Seite neue Aufgaben zufielen. Unter Zurückweisung einer entgegengesetzt lautenden Aeusserung Bebel's auf dem Kölner Parteitag heisst es bezüglich der staatlichen Arbeiterversicherung: „Um die Interessen der Arbeiter zu wahren innerhalb dieses verworrenen Gesetzes-Mechanismus, ist manchmal gerade eine berufliche Organisation der Arbeiter erforderlich.“ Wie stehe es mit der Behandlung der Fabrikinspektion? „Wieder herrscht der Zufall. Keine Initiative. Kein planmässiges Vorgehen.“ Den Gewerkschaften falle die Kontrole der Arbeiterschutz-Gesetzgebung zu, ferner die Initiative zur Weiterbildung derselben (Schwitzsystem, Hausindustrie): „die politische Partei hat das Gemeinsame der Einzelkämpfe herauszulösen, es parlamentarisch zu vertreten und gesetzgeberisch festzulegen.“ Es sei also durchaus ausgeschlossen, dass die Entwickelung der deutschen Gewerkschaften der deutschen Sozialdemokratie irgendwelchen Abbruch thun könne. „Im Gegentheil, gerade die Entwickelung der Gewerkschaften wird, wie in England, die politische Bethätigung der Arbeiterklasse zur immer grösseren Nothwendigkeit machen.“ Umgekehrt sei die politische Partei bereits zu sehr in die parlamentarische Kleinarbeit ohne proletarischen Charakter hineingerathen, ebenso die Centralpresse, es fehlten zu sehr die grossen, den Arbeitermassen, nicht bloss den „Gebildeten“ in der Partei geläufigen Gesichtspunkte, und diese würden wiedergewonnen durch die Stärkung der Gewerkschaften, durch die Erweiterung ihrer Aufgaben, durch die Uebernahme grosser gewerkschaftlicher Aufgaben in die politische Aktion, wie des Achtstunden-Tages, der Koalitionsfreiheit, des Kampfes gegen die Hausindustrie. Der nächste sozialdemokratische Parteitag möge diese Dinge erörtern.

Während dieser Sozialist also hauptsächlich von der sozialistischen Partei auf die Gewerkschaften zurückwirken will, wende ich mich direkt an die gewerkschaftlich organisirten Arbeiter und fordere sie zur Erweiterung ihrer Thätigkeit in ähnlichem Sinne auf, indem ich zugleich einen praktischen organisatorischen Weg dafür zu finden suche. In einer Gewerkschafts-Versammlung zu Frankfurt a. M. am 14. Juli, die sich mit der Unfruchtbarkeit des letzten Berliner Gewerkschafts-Kongresses beschäftigte, stellte ich vier Punkte auf, die ich zur Diskussion empfahl, um eine weitere Entfaltung der Gewerkschafts-Bewegung anzubahnen.[2]) Ausgehend von der früheren Aufgabe der Gewerkschaften, durch Strikes und Kassenwesen die Lage der Arbeiter zu verbessern, gelangte ich zur Feststellung, dass gesetzliche Einrichtungen mehr und mehr viele jener Aufgaben erfüllen. Die Gewerkschaften müssten sich deshalb, ebenso wie es die Unternehmer mehr und mehr bis auf die Kleinmeister herab in ausgiebigster Weise thäten, ebenfalls mehr, einheitlicher und systematischer mit der Sozialgesetzgebung befassen und zu diesem Zweck, weil man ihren Gewerkschaftsvereinen Schwierigkeiten polizeilicher Natur in den Weg lege (Erklärung als politische Vereine, Verbot des in Verbindungtretens) nach neuen Mitteln zur Erreichung jenes Zweckes suchen. Ich gelangte zu folgender Schlussthese:

„Die gewerkschaftliche Bewegung hat sich zu diesen Zwecken auch bereits neue Mittel geschaffen. Solche sind: die Vorberathung und Besprechung gesetzgeberischer Vorschläge und staatlicher Sozial-Einrichtungen in allgemeinen öffentlichen Gewerkschafts Versammlungen oder speziellen öffentlichen Branchen-Versammlungen; Betheiligung an den Wahlen für staatliche Kassen, für Gewerbegerichte, Ernsetzung von Beschwerde-Kommissionen für die Gewerbeinspektion, Vorberathung gesetzgeberischer Massnahmen gegen das Schwitzsystem in einzelnen Branchen, sowie örtliche Gewerkschafts-Kartelle. Die Einheitlichkeit, welche dieser Bewegung jedoch noch fehlt, ist am besten dadurch zu erreichen, dass die Vertrauensmänner der deutschen Gewerkschafts-Kartelle, sowie die Vertrauensmänner der einzelnen Branchen mehr Fühlung und Verbindung mit einander zu erhalten suchen und darauf hinarbeiten, das künftig in bestimmten Zwischenräumen neben dem Kongress der Gewerkschaften regelmässig ein allgemeiner deutscher Gewerkschafts-Kongress stattfindet, welcher von öffentlich gewählten Delegirten beschickt ist und die Stellung der Arbeiter zu den einzelnen Fragen der Sozialgesetzgebung einheitlicher als bisher regelt.“

Die Aufnahme unserer Anregungen in den Reihen unserer Parteifreunde ist eine verschiedene. Die Ausführungen von Parvus werden, vielleicht weil sie in immerhin ziemlich umfangreichen Aufsätzen stecken, die zuerst in der „Sächs. Arbeiterztg.“ und erst nachher in Broschürenform erschienen, meist noch gar nicht ausdrücklich mit in die Debatte gezogen, obgleich sie direkt in dieselbe gehören. Es ist wohl zu erwarten, dass sie noch etwas besser beachtet und besprochen werden. Meinen Vorschlägen wird in der Hauptsache dreierlei entgegengehalten: sie seien nicht neu und brächten nichts Neues; sie seien unter dem heutigen Polizeiregime ohne die grössten Gefahren für unsere Gewerkschafts-Organisationen nicht durchführbar, da eine Beschäftigung mit der Sozialgesetzgebung als „politische“ angesehen und die Verbindung politischer Vereine mit der Auflösung geahndet werde; drittens verbleibe die Beschäftigung mit der Sozialgesetzgebung am besten und zweckmässigsten bei der politischen Partei, welche ihre Vertretung im Reichstag etc. habe.

Darauf erwidere ich, und Parvus wird sich ja wohl auch zu den Einwürfen, die ihn mittreffen, zu äussern haben, dass wohl Keiner von uns das Patent der „Neuheit“ für seine Vorschläge beanspruche. Der „Bauhandwerker“ (Berlin) schreibt vielmehr ganz richtig: „Dieses Programm enthält einen sehr richtigen Kern, für den wir seit 12 Jahren eintreten. Es ist freilich eine unabweisliche Pflicht der Gewerkschafts-Bewegung, sich auf das Eingehendste mit der Sozialgesetzgebung (der Sozialpolitik) zu befassen. In den zwölf Lehrsätzen, die am 20. Okt. 1888 in der No. 42 der „Berliner Volkstribüne“ (Redakteur: Max Schippel) veröffentlicht wurden, heisst es: „Die Agitation (der Gewerkschaften) muss sich ganz unbeschränkt auf alle sozialpolitischen Gebiete erstrecken.“ Noch mehr: eine auf unserem Hallenser Parteitage von 1890 angenommene Resolution verweist die Gewerkschafts-Bewegung ebenfalls sehr nachdrücklich auf die Beschäftigung mit der Arbeiterschutz-Gesetzgebung, die ja auch thatsächlich, aber ohne bestimmtes System, in zahlreichen unserer Gewerkschafts-Versammlungen fortwährend diskutirt wird. Es handelt sich also nicht um die „Neuheit“ der Vorschläge, sondern darum, ob die stärkere Betonung der Sozialpolitik in der Gewerkschafts-Bewegung mit der Zeit immer dringender wird. Vielleicht ist zur Entscheidung dieser Frage der Hinweis nicht unwichtig, dass neben Grossindustrie und Handel nunmehr auch die Handwerker eine gesetzliche Organisation als Vorberathungs-Organ für Gesetzgebung und Verwaltung er-

[1]) Dresden 1890, Verlag der Sächs. Arbeiter-Ztg. 88 S.

[2]) Vgl. „Frankf. Volksstimme“ vom 15. Juli d. Js., Leitartikel.

Digitized by Google

halten sollen, bei welcher die Arbeiter wieder einmal in die hinterste Ecke gestellt sind.

Dann die vereinsgesetzlichen Gefahren unserer Vorschläge für die Gewerkschaften. Aus dem völlig berechtigten Misstrauen, mit welchem die Arbeiter auch Vorschläge ihrer Parteigenossen sofort vom Gesichtspunkt der Polizeiliberalschaft aus prüfen, mag mancher bürgerliche Sozialpolitiker, der noch an „Versöhnung" glaubt, sein Theil lernen. Hier läuft meinen Parteifreunden, und speziell einem ungenannten Mitarbeiter des „Vorwärts", allerdings ein Missverständniss unter, das verschwinden wird, wenn sie den Wortlaut meiner Vorschläge genau durchsehen: ich will unsere Gewerkschaftsvereine einstweilen als Organisation gar nicht in Berührung mit der Sache bringen, sondern ich schlage das Vertrauensmänner-System, öffentliche Versammlungen und die lokalen Gewerkschafts-Zentralisationen je nach Bedürfniss und Landes-Gesetzgebung als diejenigen Organe vor, mit denen eine grössere Intensität und Einheitlichkeit in die gewerkschaftliche Diskussion und Vorberathung und Beeinflussung der Sozialgesetzgebung gebracht werden könnte. Der Hamburger „Grundstein," das Organ des grossen Centralverbandes der Maurer, pflichtet mir darin bei, dass die vereinsgesetzlichen Bedenken gegen meine Vorschläge nicht zutreffen, ebenso unser Braunschweiger Parteiorgan „Volksfreund." Ausserdem würden sich ja aber selbst für die Gewerkschaftsvereine und ihre Betheiligung an der Wirthschafts-Gesetzgebung günstigere Aussichten eröffnen, wenn nach dem Versprechen des Reichskanzlers der grössere Theil der deutschen Bundesstaaten in der nächsten Zeit wirklich das Verbot der Verbindung zwischen „politischen" Vereinen aufhöbe.

Bleibt der Einwand, dass unsere politische Parteiorganisation die einzige Stelle zur Behandlung der Sozialgesetzgebung sei. Mit Bezug auf die Thatigkeit in den Gesetzgebungs-Körpern selbst ist das richtig. Auch auf unseren politischen Parteitagen können und werden die Fragen der Sozialgesetzgebung nicht verschwinden, aber sie werden vollends in einer Zeit, in der sich die politische Machtfrage gewaltig zuspitzt (Wahlrecht, Ausnahme-Maassregeln), allzuviel Raum nicht einnehmen dürfen, was ich dem Mitarbeiter des „Vorwärts" entgegenhalte. Zu dieser Seite der Sache sagt der „Bauhandwerker" vom 8. August das Richtige. Aber es giebt vor der Behandlung durch die Partei eine Vorbehandlung der sozialen Gesetzgebungs- und Verwaltungsfragen durch die vereinigten Angehörigen der einzelnen Berufe, die nicht unterschätzt werden darf. Wie wichtig schon die Kontrole der Sozialverwaltung durch die organisirten Arbeiter ist, die von einer politischen Partei doch nie und nimmer besorgt werden kann, das bestätigen mir mehrere Stimmen aus unserer Presse, so auch diejenige der „Leipz. Volksztg." vom 1. August. Ich gehe aber noch weiter: auch die Material-Sammlung und -Sichtung für neue Gesetze in der Vorinstanz der Gewerkschafts-Bewegung ist für die politische Arbeiterpartei unentbehrlich. Und in diese Thätigkeit sollte noch mehr Schwung, System und Einheitlichkeit gebracht werden; sie ist auch von grossem agitatorischen Werth. In Bezug hierauf hat Parvus in seiner Broschüre das Beste gesagt, er hat auch ausgeführt, welche verjüngende Kraft die politische Arbeiterbewegung aus der Verwirklichung meiner Vorschläge saugen würde. Soweit sind dieselben entfernt davon, Uneinigkeit und Verwirrung in unseren schweren Kampf zu tragen, wie die Organe der Hutmacher, Tabakarbeiter und Buchbinder, bedingungsweise auch der Maurer meinen, weil sie unter Nichtbeachtung des Wortlauts meiner Vorschläge davon sprechen, es sollte „Politik" — darunter verstehen sie „Parteipolitik" — in die Gewerkschaften getragen werden, ein Gedanke, der gerade mir in dieser Zuspitzung gewiss am allerfernsten liegt und dessen offene Zurückweisung durch so hervorragende Gewerkschafts-Organe mich sogar sehr freut.

Das sind die praktischen Fragen, um die es sich handelt und welche die Redaktion dieser Zeitschrift den Lesern derselben klargestellt zu sehen wünschte. Die Arbeiter selbst pflegen solche Sachen nicht hastig und stürmisch, sondern sehr sorgfältig und gründlich durchzusprechen, und wenn sich in der nächsten Zeit möglichst viele Seiten in unserer Bewegung über sie geäussert haben, so ist ihr Zweck eigentlich schon halb erreicht: eine weitere Klärung des Verhältnisses zwischen politischer Arbeiterbewegung und Gewerkschafts-Bewegung. Mithelfen wird uns hierin die soeben vom Londoner Kongress gefasste Resolution zur Wirthschaftspolitik der Arbeiter, die ja ebenfalls aus den internationalen Erfahrungen unserer Parteifreunde in aller Welt die Vorbehandlung der Fragen der Wirthschafts-Gesetzgebung durch die Gewerkschaften als eine unumgängliche Nothwendigkeit vom Standpunkt der sozialistischen Bewegung aus erklärt. Und dass wir bei unserem friedlichen Beginnen, der eigentlichen Arbeiterschaft in immer grösserem Maasse einen Antheil an der Gesetzgebung, auch in den Vorstadien derselben, zu sichern suchen müssen, mit äusserster Sorgfalt alle möglichen polizeilichen Fussangeln und das berechtigte Misstrauen der Arbeiter vor denselben zu beachten, das ist auch ein Beitrag zur Kenntniss der wirthschaftlichen und politischen Zustände in Deutschland am Ende des 19. Jahrhunderts.

Frankfurt a. M. Max Quarck.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Eisenbahnen und Zwischenhandel.

Die deutschen Eisenbahnen sind der Post gegenüber zu sehr umfangreichen Leistungen, theils ganz ohne Entgelt, theils zu ausserordentlich billigen, kaum die Selbstkosten deckenden Sätzen verpflichtet, ein Verhältniss, das in anderen Ländern, wie England, Frankreich, Nordamerika, nicht seines Gleichen findet, und das auf Voraussetzungen beruht, die sich längst als völlig unzutreffend erwiesen haben. Infolge dieser unseren Eisenbahnen auferlegten durch nichts gerechtfertigten Lasten sind sie thatsächlich ausser Stande, hinsichtlich der Stückgut-Beförderung, soweit es sich dabei nicht um grössere Gewichtsmengen handelt, mit der Post in erfolgreichen Wettbewerb zu treten. Ja selbst bei grösseren Mengen ist dies kaum noch der Fall, da solche, wo es angeht, nicht selten in lauter einzelne Packete zu je 5 kg zerlegt und der Post übergeben werden. Trotz der beträchtlich höheren Kosten für Verpackung und Behandlung ermöglicht dieses an sich unwirthschaftliche Verfahren in Folge des für weitere Entfernungen (von einem Ende des Deutschen Reiches bis zum anderen — der österreichisch-ungarischen Monarchie) übertrieben billigen Portosatzes von 50 Pf. noch immer recht erkleckliche Ersparnisse. Diese Ersparnisse werden meist in den Kreisen des Grossgewerbes, im Grunde auf Kosten der Gesammtheit der Steuerzahler erzielt, welcher die Ueberschüsse aus der Verwaltung der Staatsbahnen mittelbar zu gute kommen. Der Widersinn dieses Verhältnisses wird durch die Thatsache treffend beleuchtet, dass die Mehrheit der Steuerzahler gerade von den minder- und unbemittelten Klassen gebildet wird. Gleichwohl ist trotz wiederholter Anregungen aus den Kreisen der Volksvertretung hierin noch immer nicht Wandel geschafft.

Wenn der Stückgut-Verkehr auf den deutschen Eisenbahnen bisher noch nicht die Beachtung und Förderung gefunden hat, deren er sich in anderen, namentlich auch den vorgenannten Ländern erfreut, so ist dies unzweifelhaft mit eine Folge jenes widersinnigen Verhältnisses. Es wäre unrichtig, dieses allein dafür verantwortlich machen zu wollen. Auch in anderer Beziehung spielt das geschichtliche Uebereinkommen dabei eine Rolle. Solange die Verkehrsmittel vollständig oder doch überwiegend den Gegenstand privater Unternehmungen bildeten, entsprach es dem diese vor allem beherrschenden Erwerbs-Interesse, den grösseren Abnehmern (von Transport-Leistungen) gewisse Begünstigungen einzuräumen, die den kleineren versagt blieben. Und diesem damals, vom Standpunkt der Unternehmer aus, vollberech-

Digitized by Google

tigten Grundsatz verdanken hauptsächlich die mancherlei Bevorzugungen ihre Entstehung, die sich zum grossen Theil bis auf die heutige Zeit erhalten haben. Hierin liegt hauptsächlich der Grund für die vielen Begünstigungen des Fernverkehrs gegenüber dem Nahverkehr, der wohlhabenderen, leistungsfähigeren Reisenden gegenüber den minder- und unbemittelten. Aus jenem Grundsatz erklärt sich auch die unverhältnissmässig höhere Fracht, die der Kleinbetrieb, auch der gewöhnliche Verfrachter, der nicht durch ein Gewerbe mit der Eisenbahn in Beziehung steht, für sogenannte Stückgut-Sendungen gegenüber der Frachtbemessung für ganze Wagenladungen erhoben werden, wie sie meist nur vom Grossbetriebe mit einem Male zusammengebracht werden können.

Auch das bei uns in hoher Blüthe stehende und einen eigenen, sehr einträglichen Erwerbszweig bildende Sammelgeschäft, das sich unter der Herrschaft und Leitung einiger (grösserer) Speditionsfirmen zu einer weitverzweigten Organisation entwickelt hat, ist auf die unverhältnissmässige Höhe des Unterschiedes zwischen der Stückgut- und der Wagenladungs-Fracht für die gleiche Waare zurückzuführen. Aber weiterhin und ganz vornehmlich geht es auch zurück auf eine Tarifbildung, die, ein Kompromiss zwischen dem vorübergehend alsIdeal betrachteten sogenannten natürlichen (in Wirklichkeit höchst unnatürlichen) Wagenraum- und Gewichts-Tarifsystem und dem später (nicht weniger) als schlechterdings Werthklassifikations-System, in denbeiden allgemeinen Wagenladungs-Klassen auf das Ansammeln und Vereinigen aller möglichen minder- und hochwerthigen Güter zu Wagenladungen geradezu eine Belohnung setzte. Esliesse sich kaum etwas dagegen einwenden, wenn Eisenbahn und Publikum für ihren Verkehr mit geringeren Gewichtsmengen, als Wagenladungen, eines vermittelnden Zwischengliedes bedürften oder beide Vortheile davon hätten, dass der Verzicht auf einen unmittelbaren Verkehr rechtfertigen. Beides ist aber nicht der Fall. Die den Eisenbahnen aus jener Vermittelung erwachsenden Vortheile sind so gering, dass sie gegenüber den für sie damit verbundenen sehr beträchtlichen Einnahme-Ausfällen gar nicht ins Gewicht fallen. Und von den Verkehrs-Interessenten haben wieder nur die einigen Antheil an dem Gewinn des Sammelgeschäftes, die sich der Einrichtung in grösserem Umfange bedienen. Die Masse der kleinen Interessenten hat, von keineswegs vereinzelten Fällen unreeller Uebertheuerung abgesehen, meist nur die Nachtheile, Verzögerungen u. s. w. zu tragen, die bei der verschiedene Zwischenglieder erfordernden Einrichtung unvermeidlich sind. Der Hauptvortheil daraus fliesst Jahr für Jahr ohne jeden zwingenden Grund in die Taschen einer Gruppe einflussreicher Vermittler. Mit den meisten anderen Vortheilen werthen Bestrebungen, durch möglichst weite Ausdehnung der direkten Verkehrsbeziehungen (Tarifsätze) selbst im überseeischen Verkehr, diese entbehrlichen Vermittler zu beseitigen, steht das eben geschilderte Verhalten unserer Eisenbahnen in einem schlechterdings unlösbaren Widerspruch.[1])

Selbst das mit der Entwickelung seines Verkehrswesens lange zurückgebliebene Russland hat uns in dieser Hinsicht überholt, seitdem ein weit- und umsichtiger Fachmann von ungewöhnlicher Begabung, der jetzige Finanzminister Witte, dort die Leitung des Verkehrswesens übernommen hat. Auf den russischen Eisenbahnen besteht zwischen der Höhe der Frachten für das gleiche Gut in Wagenladungen und als Stückgut in den seltensten Fällen ein grundsätzlicher Unterschied, auch im übrigen ist bei den russischen Bahnen das Bestreben vorherrschend, dem Spediteur als einem entbehrlichen Zwischenglied im Eisenbahnverkehr den Boden seiner früheren ausgedehnten Thatigkeit darin vollständig zu entziehen. Man geht darin soweit, dass man dem bewährten englischen Beispiel folgend, die An- und Abfuhr der Güter an den grösseren Handels- und Industrieplätzen eisenbahnseitig besorgt. Und das am 1. Januar 1893 in Kraft getretene internationale Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr hat in seinen Vorschriften über die zollamtliche Behandlung der Güter (Art. 10 Abs. 3 und 4), deren Fassung wesentlich auf das Betreiben Russlands zurückzuführen ist, die Handhabe dazu geliefert, selbst hierbei die Vermittelung des Spediteurs, die man früher kaum entbehren zu können glaubte, vollständig auszuschliessen.

Wie weit in der Ausschaltung entbehrlicher, deshalb unproduktiver und oft geradezu schädlich wirkender Zwischenglieder zwischen Produzenten und Konsumenten zum Vortheil beider Theile gegangen werden kann, zeigt namentlich das Beispiel der englischen Bahnen, ganz abgesehen von der bei ihnen längst mit bestem Erfolge bestehenden bahnseitigen An- und Abfuhr der Güter, in anderer erst kürzlich getroffenen Einrichtung. Die Wahrnehmung von dem Niedergang der Landwirthschaft in den von ihren Linien durchzogenen Gegenden und von den nachtheiligen Einfluss dieser Erscheinung auf ihre Einnahmen hat die englische Ostbahn (Great Eastern Railway), eine der grössten englischen (Privat-)Bahnen, zu dem Versuch veranlasst, die von ihr bedienten landwirthschaftlichen Produzenten in unmittelbare Verbindung mit den Konsumenten in der Millionenstadt London und den vielen anderen von der Ostbahn berührten Städten zu bringen. Alle anwohnenden Farmer wurden aufgefordert, bei der ihnen nächstgelegenen Station anzumelden, für welche landwirthschaftlichen Erzeugnisse und für welche Mengen davon sie regelmässige unmittelbare Abnehmer zu haben wünschten. Nachdem dieser Aufforderung von den meisten Farmern entsprochen worden war, konnte eine Liste dieser Farmer und ihrer zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse in London und anderen grösseren Städten an der Ostbahn in Zehntausenden von Abdrücken vertheilt werden. Und bald hatte sich auf diese Art ein sehr reger Geschäftsverkehr zwischen den Produzenten auf dem Lande und den Konsumenten in den Städten entwickelt, der von Tag zu Tag, infolge der grossen Vortheile, die er beiden Theilen bietet, in stetigem Wachsthum begriffen ist. Von der Eisenbahn wurde dieser Verkehr ausserordentlich gefördert durch Einführung eines einheitlichen Tarifs von 4 Pence (= 33 Pf.) für je 20 Pfund Gewicht ohne Unterschied der Entfernung und von einem Schilling für das Höchstgewicht von 60 Pfund. Dafür werden die Sendungen den Konsumenten auch noch frei ins Haus zugeführt. Ueber 2000 Farmer stehen auf diese Weise schon in unmittelbarem täglichen oder wöchentlichen Verkehr mit den städtischen Konsumenten. Hauptsächlich sind es Butter, Käse, Eier, Geflügel, Fische, Honig, Früchte, Kartoffeln, Blumen u. s. w., die — mit Eilzug, also in ganz frischem Zustande — den Verbrauchern zugeführt werden. Um die Behandlung und Verladung der Sendungen durch eine möglichst gleichartige Verpackung zu erleichtern, lässt die Eisenbahngesellschaft Kisten in bestimmten Grössen herstellen, die den Farmern gegen Erstattung der Selbstkosten abgiebt. Der Farmer erhält die Bestellung durch die Post zugleich mit dem Gelde für die Sendung; er übergiebt diese der nächstgelegenen Station und das weitere besorgt die Eisenbahn. Laufen Klagen über die Ausführung eines Auftrages gegen einen Farmer ein, so zieht ihn die Eisenbahngesellschaft zur Rechenschaft und weist nöthigenfalls seine Erzeugnisse zurück. Dieser direkte Handelsverkehr hat sich bis jetzt aufs Beste bewährt, sodass schon verschiedene andere Gesellschaften im Begriff stehen sollen, dem Beispiel der Osthahn zu folgen.

Auch bei uns würde ein derartiges Vorgehen unzweifelhaft von segensreicher Wirkung sein. Mancher Landwirth könnte durch Ausdehnung und bessere Verwerthung seines Obst- und Gemüsebaues, seiner Milchwirthschaft, Geflügel- und Mastviehzucht erkleckliche Mehreinnahmen erzielen und damit zur Ausgleichung der geminderten Einträglichkeit des Getreidebaues beitragen. Die städtischen Verbraucher könnten für dasselbe Geld, das sie jetzt dem Zwischenhändler zahlen, bessere (frischere) Waaren in grösserer Menge erhalten. Und auch die Eisenbahnen würden dabei nur gewinnen. Eine unumgängliche Voraussetzung der ganzen Einrichtung wäre freilich, dass der trotz aller anzuerkennenden Besserungsversuche bei ihnen noch immer vorherrschende und bei dem Umfange der Verwaltung theilweise auch ganz unvermeidliche bureaukratische Schematismus noch mehr beseitigt würde, als es bisher schon geschehen ist, wenn auch zunächst nur eigens zu diesem gemeinnützigen Zwecke. Denn mit einem solchen Schematismus

[1]) Vergleiche über diese — schon im Jg. 1894 Nr. 1 gestreiften — Seiten unseres Verkehrswesens und andere damit zusammenhängende Fragen: Otto de Terra, „Soziale Verkehrspolitik", Berlin 1895, Carl Heymann, 0,80 M

Digitized by Google

ist ein Vorgehen, wie das der englischen Eisenbahnen, durchaus unverträglich. Während z. B. in Frankreich der Stückgut- und ganz besonders der Lebensmittel-Verkehr seit langem durch einen ermässigten Tarif begünstigt wird, dessen Einheitssatz mit der Entfernung abnimmt, geniessen bei uns Lebensmittel-Sendungen im allgemeinen als einzigen Vortheil nur eine beschleunigte, eilgutmässige Beförderung zu den gewöhnlichen Frachtsätzen.

Guben. Otto de Terra.

Vereins- und Versammlungs-Gesetzgebung in Deutschland. Als erster der deutschen Bundesstaaten, der nach der Zusage des Reichskanzlers in der letzten Reichstagssession sein Vereins- und Versammlungsrecht mit der Absicht revidirte, die Verbindung politischer Vereine zu gestatten, ist das kleine thüringische Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen zu bezeichnen. Der am 8. August geschlossene Landtag dieses Staates nahm mit 12 gegen 2 (sozialdemokratische) Stimmen folgendes Gesetz an:

§ 1. Die Verbindung mehrerer politischen Vereine unter einander ist gestattet. Die entgegenstehenden Vorschriften des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854 werden aufgehoben. § 2. Alle Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Ortsbehörde. Die Genehmigung ist mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Angabe des Orts und der Zeit derselben nachzusuchen; sie ist zu versagen, wenn mit Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung oder den öffentlichen Verkehr zu erwarten ist. § 3. Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten unter Theilnahme von Personen beiderlei Geschlechts erörtert werden sollen, sind von der Ortspolizeibehörde zu verbieten, wenn dies im Interesse der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit erforderlich erscheint. § 4. Unternehmer, Ordner, Leiter und Redner einer ohne die in § 2 dieses Gesetzes vorgeschriebene Genehmigung oder gegen das Verbot der Ortspolizeibehörde abgehaltenen Versammlung werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft belegt."

Die beiden mittleren Paragraphen richten sich, wie die Regierung erklärte, gegen die Sozialdemokratie, deren Ausbreitung namentlich auf das Land man hindern wolle.

Nationalökonomischer Herbst-Kursus des Evangelisch-sozialen Kongresses. Das Aktions-Komitee des Evangelisch-sozialen Kongresses veranstaltet, wie 1893, in diesem Herbst zu Berlin einen nationalökonomischen Kursus. Der Kursus soll acht Tage dauern, vom 24. September bis 2. Oktober, und im Auditorium maximum der Universität abgehalten werden. An jedem Tage sollen Vormittags Vorlesungen, Nachmittags Diskussionen oder Besichtigungen stattfinden. Die 6 je sechsstündigen Vortrags-Cyklen behandeln: Gewerk-Vereine der Arbeiter (Dr. Oldenberg-Berlin), Börsenfragen (Prof. Dr. M. Weber-Freiburg), Finanz- und Steuer-Politik (Prof. Dr. Ad. Wagner-Berlin), Agrarpolitik (Prof. Dr. Paasche-Charlottenburg), Der Arbeiter im Grossbetriebe (Fabrikant Heinrich Freese-Berlin), Sozialistische Theoretiker (Dr. v. Wenckstern-Berlin). Die beiden ersten Vortragsreihen werden vom 24. bis 26. Sept., die 4 letzten vom 28. Sept. bis 2. Okt. gehalten. Eine Eintrittskarte zu allen 6 Vorlesungen kostet 12 M., eine solche für eine Einzelvorlesung 3 M.; Anmeldungen sind an Generalsekretär J. Voelter, Steglitz bei Berlin, Albrechtstrasse 126, zu richten. Von den Vortragenden haben die 3 Erstgenannten auch auf dem vorigen Kursus dozirt; wie damals Amtsrichter Kulemann ist unter den Dozenten auch jetzt wieder ein Nicht-Akademiker, H. Freese, vertreten. Gegenüber den ganz allgemeinen Thematen des Kursus von 1893 fällt die Konzentrirung auf speziellere Fragen angenehm auf, die eine gründlichere und eindringendere Behandlung eher ermöglicht.

Kommunale Sozialpolitik.

Lohngewährung an städtische Arbeiter in Barmen während militärischer Uebungen. Die Stadtverordneten von Barmen haben am 4. August generell beschlossen, den Arbeitern aller städtischen Betriebe, soweit sie verheirathet sind, den vollen, soweit sie unverheirathet sind, den halben Lohn während der Zeit zu zahlen, in der sie zu militärischen Uebungen eingezogen sind.

Minimallöhne in den Submissions-Bedingungen belgischer Gemeinden. Die Festsetzung von Minimallöhnen bei Ausführung kommunaler Arbeiten in Belgien (vgl. Soziale Praxis Sp. 1169) nimmt immer mehr den Charakter einer allgemeinen Maassregel an. Im Mai hat der Gemeinderath von Gent mit 30 gegen 4 Stimmen ein ausführliches Reglement angenommen, das nicht bloss Minimallöhne und Arbeitszeit für städtische Arbeiten festsetzt, sondern auch ein billiges Verhältniss zwischen der Zahl der Arbeiter und jener der Lehrlinge, die bei den Arbeiten beschäftigt werden, vorsieht. Vorsorge für die Kontrolle der wöchentlichen Lohnzahlungen trifft, sowie überhaupt die Arbeitsbedingungen genau regelt. Aehnliche Vorkehrungen wurden in La Louvière und Mont-Saint-Amand-lez-Gand getroffen, während die Stadtvertretungen von Mons und Courtrai noch mit den ihnen vorliegenden Entwürfen über diese Frage verhandeln.

Kommunale Krankenversicherung in London. Ein Spezial-Komité der Battersea Vestry hat sich mit der Frage der Krankenversicherung der im Dienst der Kommune beschäftigten Arbeiter befasst und ist zu folgenden Beschlüssen gelangt. Die Angestellten der Vestry, die sich gegen Krankheit versichern wollen, unterliegen vorerst einer ärztlichen Untersuchung. Wird der Arbeiter im Dienste krank, erhält er in den ersten 13 Wochen ein Krankengeld in der Höhe des halben Lohnes und weitere 13 Wochen ein solches in der Höhe des vierten Theiles des Lohnes. Allwöchentlich hat ein Krankheitszeugniss vorzuliegen und kein Angestellter darf länger als 6 Monate in einem Jahre Krankengeld beziehen. Ebenso beginnt der Anspruch auf Krankengeld erst nach dreimonatlicher Dienstzeit. Bei einer Verunglückung infolge und anlässlich der Arbeit erhält der Verletzte vollen Arbeitslohn während der Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit und zwar längstens ein Jahr hindurch. Ist der Verunglückte nach Ablauf eines Jahres noch nicht arbeitsfähig, so hat er für den Rest der Heilungsperiode Anspruch auf eine wöchentliche Entschädigung von 10 sh. oder bei gänzlicher und dauernder Erwerbsunfähigkeit auf eine von der Vestry zu bestimmende Abfindungssumme. — Die Vestry in Battersea geht damit weiter als jene in Camberwell, die Krankengelder blos Arbeitern bewilligt, die bereits ein Jahr im Dienste der Gemeinde stehen und diesen auch nur für die Dauer von zwei Monaten Krankengeld in der Höhe des halben Lohnes gewährt.

Verkehr städtischer Kassen mit der preussischen Zentral-Genossenschaftskasse. Die Stadtverordneten von Ruhrort beschlossen unter dem 2. Juni, dass die Stadtkasse mit der preussischen Zentral-Genossenschaftskasse in ständigen Verkehr treten soll. Die Höhe der Depots ist nicht begrenzt; sie richtet sich nach den jeweilig vorübergehend verfügbaren Beständen der Stadtkasse. Auch hinsichtlich der städtischen Sparkasse ist ein Verkehr mit der Zentral-Genossenschaftskasse geplant, doch bedarf es vorher erst noch einer Ergänzung des Statuts.

Städtisches Café in Kolberg. An der Stelle alter zur Gasanstalt gehöriger Gebäude, die den Mittelpunkt des Seebades Kolberg verunschönten, hat die Stadtverwaltung einen grossen Bau in Holzarchitektur aufgeführt, der in der Mitte ein „besonders schön" auszustattendes Wiener Café und an beiden Seiten Verkaufsräume enthalten soll. Da die Räume zur sofortigen Ingebrauchnahme noch nicht hinreichend ausgetrocknet erscheinen, so haben die Stadtverordneten am 8. Juni mit 12 gegen 8 Stimmen beschlossen, die Räume des Cafés bis Ende September für 1000 M. an ein Garderobengeschäft zu vermiethen.

Arbeiterbewegung.

Die Berliner Gewerkschafts-Kommission im ersten Halbjahr 1896. Der neueste Rechenschaftsbericht der Berliner Gewerkschafts-Kommission[1]) (Monate Januar bis Juni 1896) referirt über die 7 öffentlichen Versammlungen der Delegirten, die Zusammensetzung der Kommission, die Lohn-

[1]) Vgl. den Aufsatz v. Winkler in No. 19 d. Jahrg. Sp. 515.

Digitized by Google

bewegungen, die Abrechnungen der stattgefundenen Strikes, die Maifeier, die Gewerbegerichtswahlen, die Thätigkeit des Gewerkschafts-Bureaus, sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Kommission. In der Kommission waren 89 Gewerkschaften mit 95 Delegirten vertreten, gegen 84 Gewerkschaften mit 91 Delegirten in der letzten Hälfte des vergangenen Jahres, und zwar sind folgende Berufe hinzugekommen: Maler, Staaker, Eisenformer, Arbeiter auf Holz- und Kohlenplätzen und Händler. Einen sehr grossen Theil des Berichts nehmen diesmal die stattgefundenen Lohnbewegungen in Anspruch. Der Bericht bemerkt, dass seit den Jahren 1871 und 1872 wohl nie in Berlin in solcher Anzahl, Umfang und Grösse Lohnkämpfe stattgefunden haben, als wie in der ersten Hälfte dieses Jahres, was theils auf den wirthschaftlichen Aufschwung in dieser Periode, theils auf das überaus tiefe Lohnniveau einzelner Branchen (Konfektion) zurückgeführt wird. Zu Gunsten der Strikenden endeten die Strikes der Putzer mit 1743 Betheiligten, Maurer (7000), Zimmerer (2000), Maler und Anstreicher (800), Lackirer (398), Schriftbauer, Modelleure und Gipsbildhauer, Stuckateure, Möbelpolirer (400), Holzbearbeitungs-Arbeiter (920), Tischler (10 500), Parquetbodenleger, Holzbildhauer, Schuhmacher der mechanischen Fabriken, Weissgerber (87), Tapezierer bei einer Firma (26), Tabakarbeiter, Lithographen und Steindrucker bei mehr. Firmen (200), Schriftgiesser (100) und Gasanstaltsarbeiter. Mit einem theilweisen Erfolg resp. mit einem Vergleich endeten die Strikes der Scheibentöpfer (34 Betheiligte), Steinmetzen der Firma Miggel (12), Steinarbeiter, Dachdecker, Schnitt- und Stanzenbauer (195) Façon- und Schraubendreher, Klempner, Mechaniker, Graveure, Stellmacher, Konfektionsarbeiter und -Arbeiterinnen (2380), Hutarbeiter, erster Ausstand im Februar (2000), Schuhmacher (Schoossarbeiter), Brauereiarbeiter, Packetfahrt-Angestellten, Buchdrucker, Buchdruckerei-Hülfsarbeiter (300) und Fensterputzer (200). Zu Ungunsten der Arbeiter verliefen die Strikes der Arbeiter der Patent-Hufeisen-Stollenfabrik von Leonhardt & Co. (35), Arbeiter der Reinickendorfer Messingwerke, Arbeiter der Eisenmöbelfabrik von C. Schulz, Musikinstrumentenarbeiter (3000), Hutmacher, zweiter Ausstand (1000), Lohgerber der Römer'schen Fabrik, Sattler der Militäreffekten-Fabrik von Scholz Nachfl. (37), Treibriemen-Arbeiter (47), Tapezierer bei drei Firmen, Textilarbeiter der Jutespinnerei und Weberei zu Stralau (1000), Posamentiere bei einer Firma, Müllwagenkutscher und Schaffner und Angestellten der Privatpost (269). Von den stattgefundenen Strikes war die Ursache bei

7 Verlangen nach Verkürzung der Arbeitszeit unter Beibehaltung des bisherigen Lohnes,
12 Verlangen nach Erhöhung des Lohnes,
26 Verlangen nach Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung des Lohnes,
3 Widerstand gegen Lohnherabsetzung,
2 Widerstand wegen Massregelung von Vertrauenspersonen der Arbeiter-Organisationen,
4 Aussperrung der Arbeiter durch die Fabrikanten,
1 Verlangen nach Erhöhung der Löhne und Beseitigung der Hausindustrie,
1 Verlangen nach Anerkennung des Vertrauensmannes der Arbeiter.

Das Gewerbegericht bethätigte sich als Einigungsamt bei acht Strikes. Zu den im September stattfindenden Gewerbegerichtswahlen nahm die Kommission die Agitation und die Vorarbeiten in die Hände. Sie gab 45000 Antragsformulare aus und verbreitete in 360000 Exemplaren ein Flugblatt, das auf die Bedeutung der Wahlen hinweist. Die Einnahmen betrugen 127998,89 M., die Ausgaben 127504,18 M., es verbleibt an Bestand 494,71 M. Die Benutzung des Gewerkschafts-Bureaus von Seiten der Arbeiterschaft hat, soweit die Ertheilung von Auskünften bei Klagen etc. in Betracht kommt, wieder bedeutend zugenommen. Auskünfte wurden den Rathsuchenden ertheilt in 927 Fällen: Baugewerbe 206, Metallindustrie 142, Holzindustrie 130, Bekleidungsindustrie 254, Nahrungs- und Genussmittelindustrie 41, Handels- und Verkehrs-Gewerbe 48, Graphisches Gewerbe, Buch- und Papierindustrie 74, sonstige Berufe 32. Von diesen Auskunftsuchenden waren 772 Männer, 155 Frauen.

Auskünfte wurden ertheilt über:	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Summa der Fälle
Kündigung	23	31	26	22	45	29	176
Restlohn	53	61	46	47	73	46	326
Kündigung und Restlohn	16	3	9	17	11	73	129
Entschädigung n. §124 b d. G.-O.	2	4	3	5	—	4	18
Aussetzen	9	—	2	9	2	2	24
Feiertagszahlung	18	—	—	8	1	1	28
Krankenkassen-Angelegenheit	5	6	2	5	4	8	30
Unfallsachen	15	16	13	14	10	11	79
Alters- u. Invalid.-Rentensachen	5	8	4	4	2	3	26
Widerrechtliche Einbehaltung der Krankenkassenbücher, der Invaliditäts-karte und der Papiere und Zeugnisse	5	11	7	6	6	8	43
Widerrechtlicher Abzug von Versicherungs-Beiträgen	4	2	4	6	3	6	25
Verrufserklärung, Kennzeichnung der Versicherungskarte und der Zeugnisse	2	3	3	1	—	5	14
Privatklagen und Sonstiges	1	1	—	1	1	1	5
Gewerbe-Inspektion	1	1	—	—	1	1	4
Summa	159	147	119	145	159	198	927

Die Auskünfte, welche sich auf Strikes bezogen, sind in den angeführten Zahlen nicht mit einbegriffen, dieselben betragen insgesammt 823. Den Auskunftsuchenden wurde in 843 Fällen zur Klage geratheu, in 84 Fällen von der Klage abgerathen. Mit der Klageerhebung wurden die Auskunft Suchenden gewiesen an die:

Gewerbegerichte	in 512 Fällen	
Amts- und Landgerichte	„ 170	„
Innungsgerichte	„ 21	„
Gemeinde-Vorsteher	„ 5	„
Polizei-Bureaus	„ 4	„
Polizei-Präsidium	„ 3	„
Gewerbe-Deputation	„ 30	„
Berufsgenossenschaften	„ 31	„
Schiedsgerichte	„ 22	„
Reichsversicherungsamt	„ 19	„
Versicherungsanstalten	„ 18	„
Gewerbe-Inspektion	„ 8	„
Summa der Fälle	843	

Bewegung der deutschen Gärtner Gehülfen. Eine Vereinigung der drei Gärtnergehülfen-Organisationen, welche bis jetzt in Deutschland nebeneinander bestanden, wurde auf dem Allgemeinen deutschen Gärtnertag versucht, der am 1. und 2. August zu Erfurt stattfand. Die bestehenden Vereine zerfallen in 3 Gruppen: 1. in die Hirsch-Duncker'schen vom Allgemeinen deutschen Gärtnerverein, 2. die auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden vom Zentralverein der Gärtner, 3. in die Gruppe der Lokalvereine, die eine Einigung aller Vereine erstreben und von deren Seite auch der Gärtnertag einberufen wurde. Der Zentralverein versuchte sowohl in Erfurt, als auf dem am 7. August in Nürnberg abgehaltenen süddeutschen Gärtnertag, die übrigen Organisationen zu der Ueberzeugung von der Unvermeidlichkeit des Klassenkampfes als Grundlage der Organisations-Thätigkeit zu bringen, hatte jedoch keinen Erfolg und wird sich nun wohl der Einigung der beiden anderen Gruppen fernhalten, die durch Annahme einer lediglich von der Nothwendigkeit der Einigung sprechenden Resolution und eines Statuts für den grösseren „Allgemeinen deutschen Gärtnerverein" angebahnt wurde. Aufgenommen werden sollen nur gelernte Gärtner, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind; nicht eintreten will der Verband für die Einführung des Stundenlohnes. Die süddeutsche Generalversammlung der ersten Gruppe sprach sich ausserdem für die Zwangs-Organisation des Handwerks aus. In Nürnberg waren 20 Vereine mit 899 Stimmen durch 16 Delegirte, in Erfurt 32 Vereine mit 1585 Stimmen durch 37 Delegirte vertreten.

Verbandstag der Fabrik-, Land- und Hülfsarbeiter und arbeiterinnen Deutschlands. Diese Organisation der ungelernten Arbeiter hielt am 2.—5. August in Harburg a./E. ihre dritte Generalversammlung ab. Der Verband zählte

Digitized by Google

am 1. April 1896 87 Zahlstellen mit 8107 Mitgliedern, was gegen das Vorjahr eine Zunahme von 45 Zahlstellen mit 2742 Mitgliedern bedeutet. Die Abrechnung vom 1. April 1894/96 ergab: Einnahmen 69 685.50 M., Ausgaben 55 580.63 M., Bestand 14 105.87 M. Unter den Ausgaben: Reiseunterstützung 5921.60 M., Rechtsschutz 432.— M., Unterstützung von Gemaassregelten 1070.— M., an Strikende bis 1. April 1896 3080.— M., an die Generalkommission 2320.— M. Eine Uebersicht über den augenblicklichen Stand der Kassenverhältnisse ergiebt, dass die Einnahme einschliesslich eines Darlehens und auf Listen gesammelter Gelder 20 000.— M. beträgt; diesen Einnahmen stehen neben den laufenden Ausgaben die für Strikes im II. Quartal 1896 verausgabten Unterstützungen von rund 19 000.— M. entgegen, so dass ein Bestand von 1000.— M. verbleibt. Verhandelt wurde über die Verhütung planloser Strikes, die Ausdehnung der Agitation nach Süddeutschland und die Verbesserung des Verbandsorgans „Der Proletarier" (Hannover), sowie über Statuten. Der Sitz des Vorstandes bleibt in Hannover.

Internationaler Kongress der Buchdrucker-Gehülfen in Genf fand vom 5.—7. August der III. internationale Kongress der Buchdrucker-Gehülfen statt. Er war beschickt von Delegirten aus Deutschland, Oesterreich, Elsass-Lothringen, Ungarn, Frankreich, Holland, Dänemark, Norwegen, Italien, Bulgarien, Luxemburg und der Schweiz, insgesammt 15 Delegirten, die 47 782 Mitglieder vertraten. Das internationale Gehülfen-Sekretariat in Bern mit einem ständigen Beamten soll beibehalten werden und künftig eine regere agitatorische Thätigkeit entfalten. Berathen wurde dann das Reglement für eine internationale Widerstands-Kasse, gegen welche lediglich die deutschen Vertreter Bedenken äusserten, weil an den nationalen Kassen noch genug auszubauen sei. Das Reglement sieht einen obligatorischen Monatsbeitrag von 10 Cts. für jedes Mitglied der betheiligten Verbände vor. Bei grösseren Lohnbewegungen, oder wenn das Vermögen der Kasse unter 50 000 Fr. herabgesunken ist — diese Summe gilt als unantastbarer Reservefonds — kann eine Extrasteuer bis zur Höhe von 50 Cts. pro Woche und Mitglied erhoben werden. Die Unterstützung Ausständiger beträgt 1.50 Fr. pro Tag. Die Beschlüsse über die Widerstands-Kasse unterliegen noch der Genehmigung durch die Verbände.

Sozialistische Arbeiterpartei in Nordamerika. Ueber die Stärke der sozialistischen Arbeiterpartei in den Vereinigten Staaten und ihre Presse wurden auf der 9. Konvention derselben, die kürzlich stattfand, folgende Mittheilungen gemacht. Es waren etwa 100 Delegirte erschienen, gegen 36 auf der vorigen Konvention in Jahre 1893 und 20 auf der ersten im Jahre 1879. Im ganzen waren etwa 200 Sektionen in 25 Staaten vertreten, gegen 113 Sektionen im Jahre 1893. Obenan stand der Staat New-York mit 40 Sektionen, dann folgten New-Jersey mit 27, Massachusetts 26, Pennsylvanien 18, Illinois 15, Connecticut 14, Ohio 11, Californien 6, Minnesota 5, Jowa, Michigan, New-Hampshire, Rhode-Island und Nebraska je 4, Indiana und Maine 3, Colorado, Delaware und Kentucky 2, Georgia, Maryland, Missouri, Texas, Vermont und Wisconsin je 1. Das englische Partei-Organ „The People" hat demnach nur 6000 Abonnenten, das deutsch-amerikanische Partei-Organ „Vorwärts" ca. 8000. Ausserdem bestehen noch die Partei-Organe „Arbeiterzeitung" (New-York, jüdisch), „Arbetare" (Brooklyn, skandinavisch), und „Volkstribüne" (Grand Rapids, Michigan, holländisch). Das italienische Blatt „Avanti" ist ebenso wie das polnische Blatt „Swiatlo" aus Mangel an Abonnenten eingegangen. In San Franzisko bestanden zwei Blätter „Coming Age" und „Sozialist", von denen ersteres sich nicht lange hielt und letzteres wegen seiner christlich-sozialen Tendenz von der Partei verworfen wurde. Ausserdem bestehen allerdings noch mehrere Blätter, welche entweder voll auf dem Boden der Partei stehen oder doch in sozialistischem Sinne redigirt werden; so die „Volkszeitung" und das jüdische „Abendblatt" in New-York, das „Tageblatt" in Philadelphia, „Tageblatt" in St. Louis, „Tribüne" in Indianapolis, „Tageblatt" in Cincinnati, „Arbeiterzeitung" in Belleville, Illinois (Privatunternehmen), sämmtlich täglich erscheinend; „Echo" in Pittsburg, „The white slave" in Omaha, Nebraska und „The Labor Standard" in St. Louis, Wochenblätter; schliesslich die monatliche jüdische Revue „Zukunft". Ausserdem erscheinen noch an einigen Plätzen jüdische Blätter.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Monatsberichte der Fabrikinspektion in Belgien. Ein Novum auf dem Gebiete der Berichterstattung durch Fabrikinspektoren dürfte es sein, wenn die amtliche, im belgischen Industrie- und Arbeitsministerium herausgegebene „Revue du Travail" des belgischen Arbeitsamtes[1]) monatliche Berichte über die Thätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten bringt, während man bis jetzt überall nur Jahresberichte kannte. So wird im Juniheft der amtlichen Zeitschrift aus dem Monat Mai d. J. berichtet über die Zahl der Genehmigungs-Anträge genehmigungspflichtiger Anlagen, welche die Inspektoren prüften (40); über ihre Revisionen in Fabriken unter spezieller Angabe der Branchen und Betriebsarten, auf welche sich die Besuche erstrecken, und über Revisionen wegen Gesundheits- und wegen Unfallgefahr (276), sowie über solche, welche den Arbeiterschutz im engeren Sinne betreffen (865). Schliesslich folgt eine detaillirte Uebersicht der Anzeigen oder Verfügungen, die von seiten der Inspektoren wegen Nichtbeachtung der Arbeiterschutz-Vorschriften ergingen; es sind deren diesmal 20. Eine zweite Uebersicht giebt die auf die Anzeigen erfolgten richterlichen Entscheidungen. Eine Statistik der Unfall-Anzeigen vervollständigt den Monatsbericht, der für Länder kleineren Umfanges, wie die Schweiz und die deutschen Mittelstaaten, wohl nachahmenswerth wäre.

Kampf um den Achtstundentag. Einen Beitrag zu diesem Kampf, dessen Durchführung sich soeben wieder die Theilnehmer an dem Internationalen Sozialisten-Kongress in London gelobt haben, bringt Dr. Bernhard Rost in seinem Buch „Der achtstündige Normalarbeitstag" (Staats- und sozial-wissenschaftliche Beiträge. Herausgegeben von A. v. Miaskowski. Band III, Heft 1)[2]). Es ist dies nach unserm Wissen der erste litterarische Versuch von kathedersozialistischer Seite, der Achtstunden-Bewegung wissenschaftlich gerecht zu werden. Der Verfasser schildert auf den ersten 78 Seiten die Achtstunden-Bewegung in England, Nordamerika und Australien, benutzt aber dabei zu wenig Urmaterial, sondern begnügt sich mit der etwas planlosen Wiedergabe von Daten aus zweiter und dritter Hand, ein Urtheil, das wir auch deshalb nicht ändern können, weil der Verfasser unsere Zeitschrift sehr fleissig zitirt. Es ist erfreulich, dass wir ihm soviel Anregung gegeben haben; darüber hinaus hätte er aber zu den letzten Quellen gehen und vor Allem in den Urkunden der Arbeiterbewegung selbst mehr schöpfen müssen. Selbst wenn man dabei wegen der grösseren Schwierigkeiten vom Auslande absieht, (aus England liegen ausnehmlich wichtigere Dokumente vor, Dänemark, Norwegen, die Schweiz, Oesterreich und Russland fehlen ganz), so fällt der Abschnitt über Deutschland wegen seiner Lückenhaftigkeit auf. Die Berichte der deutschen Gewerbe- und Fabrikinspektoren sind nicht entfernt so ausgenutzt, wie es möglich gewesen wäre (Elfstundentag für Arbeiterinnen seit 1891); die Gewerkschaften, welche bereits eine weitgehende Abkürzung der Arbeitszeit im Lohnkampf durchführten (Bauarbeiter, Bildhauer etc.) kennt die Schrift nur sehr unvollständig; die gelungenen Versuche mit dem Achtstundentag bei Freese-Berlin, von Graba-Cöln bei Meissen, Gold- und Silberscheideanstalt Frankfurt a. Main u. A., sowie in den Eisenwerken Röthan i. Böhmen (vgl. die interessante Mittheilung von Philippovich im Wiener Handelsmuseum vom 8. November 1894) werden garnicht erwähnt. Bei Besprechung der deutschen Gesetzgebung und des neuen § 120 e der GO. ist sogar die bundesräthliche Verordnung vom 8. Juli 1893 vergessen, durch welche schon vor den Arbeiten der Reichskommission für Arbeiterstatistik der Zwölfstundentag in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken eingeführt wurde. Sehr dürftig ist das theoretische Kapitel über den Begriff

[1]) J. Lebègue et Cie., Bruxelles, 1896.
[2]) Leipzig, Duncker & Humblot, 1896, 208 S.

Digitized by Google

des achtstündigen Normalarbeitstages ausgefallen, fleissiger dasjenige, in welchem die wirthschaftlichen Folgen einer Arbeitszeit-Verkürzung nach den acht hauptsächlich in Betracht kommenden Richtungen dargelegt sind, wobei das Material allerdings meist ebenfalls aus zweiter Hand stammt. Die letzten schutzpolitischen Abschnitte berücksichtigen zu wenig die sozialistische Litteratur Deutschlands und Frankreichs. Trotz Allem kommt der Verfasser zu keinem ungünstigen Schluss für den Achtstundentag. Wenn er denselben auch als allgemeine Maassregel verwirft, so hält er denselben doch für „geboten und erstrebenswerth für manche Industriezweige in allen Industrie-Staaten," allerdings ohne dieselben näher zu bezeichnen, und am meisten Aussicht scheint ihm der Achtstundentag, wenigstens in der dem Programm der Fabian Society entsprechenden Beschränkung, in England zu haben. Die wissenschaftliche Erörterung der Achtstunden-Bewegung ist damit eröffnet; sie dürfte bei gründlicher Fortsetzung auch für die Praxis gute Früchte bringen.

Versicherung. Sparkasssen.

Die Krankenversicherung der Handlungsgehülfen.

Von der Befugniss des § 2 b des Krankenversicherungs-Gesetzes, wonach durch Ortsstatut die Versicherungspflicht auch auf diejenigen Handlungsgehilfen und -Lehrlinge ausgedehnt werden kann, denen durch Vertrag die Rechte des Art. 60 des Handels-Gesetzbuchs eingeräumt sind, sofern ihr Einkommen 2000 M. nicht übersteigt, haben bisher folgende Städte Gebrauch gemacht:

Leipzig, Dresden, München, Breslau, Frankfurt a. M., Königsberg i. Pr., Altona, Nürnberg, Stuttgart, Chemnitz, Braunschweig, Dortmund, Mannheim, Essen, Karlsruhe, Kassel, Wiesbaden, Görlitz und Gotha.

Unzufriedenheit mit dieser Maassregel ist in den genannten Städten nicht hervorgetreten. In Berlin hat nunmehr die Orts-Krankenkasse für Handlungsgehilfen und Lehrlinge an den Magistrat den Antrag gestellt, in gleicher Weise vorzugehen. Wenngleich nicht verkannt werden kann, dass der von dem Vorstande nur beiläufig erwähnte Grund, den schwachen finanziellen Unterbau der Kasse durch Heranziehung der materiell besser gestellten Elemente des Handlungsgehilfen-Standes zu festigen, wesentlich mitbestimmend für die Einbringung des Antrages war, so darf doch und erseits nicht geleugnet werden, dass eine Reihe sachlich beachtenswerther Momente in der Begründung enthalten sind.

Mit Recht wird hervorgehoben, dass die Wohlthaten des Art. 60 des Deutschen Handels-Gesetzbuchs nur den Gehilfen voll zugute kommen, welche mit sogenannter gesetzlicher Kündigungsfrist (sechs Wochen vor Beginn jedes Kalenderquartals) angestellt sind. Der von der Regierung dem Reichstage vorgelegte Entwurf einer Novelle zum Krankenversicherungs-Gesetz von 1892 hatte die Versicherungspflicht für sämmtliche Handlungsgehilfen mit einem Einkommen bis 2000 M. vorgesehen. Indessen die Mehrheit des Reichstags, welche sich damals in rückläufiger sozialpolitischer Bewegung befand, setzte eine Ausnahme für diejenigen durch, denen die Rechte des Art. 60 des Handels-Gesetzbuchs zustehen, indem sie der Ansicht Ausdruck gab, dass diese Elemente als die besser gestellten einer sozialen Fürsorge von Gesetzes wegen nicht bedürfen; sie bezögen ja im Krankheitsfalle 6 Wochen lang Gehalt. Ganz richtig erklärt die Orts-Krankenkasse darauf, dass zahlreiche Erkrankungen länger als sechs Wochen dauern, und dass die Wohlthat auch in dem Falle nicht zur Geltung kommen könne, wenn die Krankheit nach erfolgter Kündigung auftrete. Zu diesen von der Orts-Krankenkasse angeführten Gründen kommt aber auch der folgende, von ihr nicht erwähnte und vielleicht auch kaum gekannte, hinzu. Um den Lasten der Versicherung zu entgehen, haben eine grosse Reihe von Geschäftsinhabern ihrem Personal sechswöchentliche Kündigungsfrist gewährt, während vorher ein kürzerer Termin in demselben Handlungshause Gebrauch war. Nun ist es zweifellos, dass, wenn der Magistrat nachträglich von der Befugniss des § 2 b K.-V.-G. Gebrauch macht, die sechswöchentliche Kündigungsfrist sofort in eine kürzere umgewandelt werden wird. Es entsteht die Frage, ob die sechswöchentliche Kündigungsfrist nicht eine grössere Wohlthat bedeutet als die Versicherungspflicht. Die Frage wird zu verneinen sein: Lange Kündigungsfristen werden nicht immer als Wohlthat empfunden. In grossen Städten hat sich als Folge des übergrossen Angebots von Arbeitskräften die Gewohnheit bei den Geschäftsinhabern herausgebildet, den Abschluss von Anstellungsverträgen möglichst auf die letzten Tage des Monats hinauszuschieben, weil sie noch immer bessere und billigere Arbeitskräfte zu erhalten hoffen. Diesen haben die Gehilfen in den grossen Städten von der sechswöchentlichen Kündigungsfrist keinen besonderen Vortheil. Die kleineren Provinzstädte freilich weisen andere Verhältnisse auf, dort bemüht man sich möglichst zeitig um Personal, da an solchem häufig Mangel ist. Indessen wird auch hier wahrscheinlich eine Aenderung eintreten. Das neue Handels-Gesetzbuch (vgl. den Aufsatz in No. 43) wird die vierwöchentliche Minimal-Kündigungsfrist einführen, und wenn die Handlungsgehilfen weiterhin entschieden auftreten, dürfte die Kündigungsfrist vom Letzten zum Letzten bezw. vom Ersten zum Ersten jedes Monats gesetzlich festgelegt werden. Derartige gesetzliche Bestimmungen pflegen sich allgemein einzubürgern und zwar in der Weise, dass längere Fristen immer seltener und nur bei Anstellung besonders qualifizirter Beweber ausbedungen werden. Gestaltet sich darnach die Minimal-Kündigungsfrist zu einer Normal-Kündigungsfrist, so beschränken sich die Wohlthaten des Art. 60 des Handels-Gesetzbuchs auf immer engere Kreise. Die ortsstatutarische Ausdehnung der Versicherungspflicht würde sich daher als Uebergangsstadium wohl empfehlen.

In welcher überaus geschickten Weise Geschäftsinhaber sich ihrer Verpflichtung zur Erfüllung des Art. 60 des H.-G.-B. zu entziehen wissen, beweist folgende Stelle in der Begründung der Berliner Ortskrankenkasse:

„Es kommt vor, das Arbeitgeber, welche ihre Gehilfen mit der handelsrechtlichen Kündigungsfrist engagirt haben, mit denselben eine kürzere Kündigungsfrist verabreden, sobald die Gehilfen erkranken. Die Arbeitgeber melden dann sofort innerhalb dreier Tage nach getroffener Verabredung den Gehilfen zur Kasse an, und die letztere muss die statutenmässige Krankenunterstützung leisten. Nach Beendigung der Krankenunterstützung meldet der Principal den Gehilfen von der Kasse ab, da er die frühere handelsrechtliche Kündigungsfrist mit demselben wieder von Neuem vereinbart hat. Die Kasse erhält in einem solchen Falle überhaupt keine Beiträge, während sie doch die Krankenunterstützung gewähren musste."

Doch dürften solche Fälle nicht allzu häufig vorkommen. Dagegen gehört es nicht zu den Seltenheiten, dass im Engagementsvertrage selbst bei vereinbarter sechswöchentlicher Kündigungsfrist eine Reihe von Klauseln sich finden, welche es dem Geschäftsinhaber ermöglichen, unter gewissen Vorwänden den Gehilfen sofort zu entlassen, sobald er die ersten Anzeichen beginnender Krankheit merkt. Diese Gründe sind wichtig genug, um von dem Magistrat, welcher dem Antrage der Orts-Krankenkasse wohlgesinnt zu sein scheint, gebührend berücksichtigt zu werden. Eines freilich muss bei all' dem betont werden. Den Hauptnutzen von der beantragten Maassregel werden in grösseren Städten die freien Hilfskassen haben, da die besser gestellten Elemente im Kaufmannsstande den an sie dann von den freien Kassen direkt gestellten Aufforderungen zum Eintritt Folge leisten werden. Und dieses Ergebniss, so wenig es die Kassen-Vertretung der Orts-Krankenkassen in Betracht gezogen haben mag, wäre erfreulich. Denn es würde die Stärkung der Gehilfenorganisationen bedeuten, die mit den freien Hilfskassen in der Regel verbunden sind.

Eine für die Handlungsgehilfen sehr wichtige Frage ist auch der ungeschmälerte Bezug des Gehalts und des Krankengeldes im Falle der Erwerbsunfähigkeit. Bisher galt es als Regel und ist durch mehrere Gerichtsentscheidungen bestätigt worden, dass ein Abzug des Krankengeldes vom Gehalt, sofern nicht ein anderes bei der Anstellung vereinbart worden war, nicht stattfinden dürfte. Der vor Kurzem erschienene Entwurf eines Handels-Gesetzbuchs bestimmt diesem Gebrauch entgegen: „Der Handlungsgehilfe muss sich den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfall-

Digitized by Google

versicherung zukommt." Für diese Aenderung wird folgende Begründung gegeben:

„Nach dem § 609 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss sich der an der Leistung seiner Dienste Verhinderte auf die ihm zu gewährende Vergütung den Betrag anrechnen lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenoder Unfallversicherung zukommt. Von diesem Grundsatze, der auch für alle der Gewerbeordnung unterstehenden Gehilfen Anwendung findet, kann nicht wohl für die Handlungsgehilfen allein eine Ausnahme gemacht werden."

Die Anführung des § 609 des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie der Hinweis auf die Gewerbeordnung erscheinen durchaus verfehlt. Sowohl der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs wie die Gewerbeordnung gehen von der Voraussetzung aus, dass bei Verhinderung an einer Arbeitsleistung für den Arbeitgeber ein Verlust entsteht, weil ein Ersatz geschaffen werden muss. Für die meisten Thätigkeitszweige trifft dies zu, indessen für kaufmännische Verhältnisse in der Regel nicht. Hier ist es traditioneller Brauch, dass die Kollegen in Behinderungsfällen einander vertreten. Aus äusseren und inneren Gründen ist ein Ersatz durch fremdes Personal überaus schwer. Sofern es sich nicht um rein mechanische Arbeiten handelt, die den Namen einer kaufmännischen Beschäftigung kaum verdienen, bedarf es bei der Verschiedenartigkeit gerade der kaufmännischen Betriebe, einer längeren Zeit, bis die Neuangestellten sich völlig zurechtgefunden haben. Beim Handwerks-Gesellen, beim Fabrikarbeiter, beim Waschmädchen bedarf es eines solchen Einarbeitens nicht. Während im Handwerks- und Fabrikbetriebe durch die Verhinderung einer Arbeitskraft thatsächlich ein Ausfall an Arbeitsleistung entsteht, der durch leicht zu schaffenden Ersatz ausgeglichen werden kann, ist dies in kaufmännischer Thätigkeit bei der Eigenartigkeit jedes kaufmännischen Betriebes nicht der Fall. Es entsteht in der Regel kein Ausfall, weil die Mitgehilfen die Arbeit unter sich zu vertheilen pflegen, denn ein Fremder, mag er auch noch so gewandt sein, kann nicht ohne Weiteres die entstandene Lücke ausfüllen. Daher ist die Berufung auf das Bürgerliche Gesetzbuch und die Gewerbeordnung durchaus nicht am Platze. Auf der Hauptversammlung des Deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine war man daher mit Recht erstaunt, als bei der Erörterung dieser Frage der anwesende Vertreter des Reichs-Justizamts jene Vorschläge und Begründung aus dem damals noch nicht erschienenen Entwurf eines Handels-Gesetzbuchs kundgab. Während man in allen anderen Dingen der Tradition so grosse Rechte einräumt, beginnt man gerade an einem Punkte, an dem es am wenigsten angebracht ist, mit einer mechanischen Gleichstellung. Von jeher stand der Fabrikarbeiter und Handwerks-Geselle, falls er nicht nach dem Stück bezahlt wurde, im Tages- oder Wochenlohn, und es war bereits vor Einführung des Krankenversicherungs-Gesetzes die Regel, dass dem Arbeiter nur die Tage Lohn gezahlt wurde, an denen er dem Arbeitgeber die gebräuchlichen oder vereinbarten Dienste leistete. Ebenso war es aber auch von jeher Sitte, dass dem Handlungsgehilfen, der stets mit Monatsgehalt angestellt war, Krankheitstage nicht abgezogen wurden. Man pflegt als Grund für den Abzug des Krankengeldes anzuführen, dass im anderen Falle der nicht arbeitende Gehilfe besser stehen würde als der arbeitende, ohne zu bedenken, dass der kranke Gehilfe in den meisten Fällen auch höhere Aufwendungen machen muss. Völlig ungerechtfertigt wäre es, wenn denen, die einer freien Hilfskasse angehören, das Krankengeld abgezogen würde. Hier leistet der Arbeitgeber keine Beiträge, so dass also auch dieser vielfach angeführte Grund fortfällt. Die Hauptversammlung des Deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine nahm demgemäss auch einen Antrag an, wonach eine Abänderung des Entwurfs eines Handels-Gesetzbuchs mindestens dahin angestrebt werden soll, dass der Abzug des Krankengelds im Falle der Zugehörigkeit des Erkrankten zu einer freien Hilfskasse nicht zu gestatten ist. Eine kräftige Agitation in dieser Richtung könnte den Bundesrath oder doch den Reichstag immerhin bestimmen, den Wünschen der Gehilfen nachzugeben.

Berlin. J. Silbermann.

Uebertragung der Invalidenversicherung an Berufsgenossenschaften. Wie bekannt wird, sind gegenwärtig Verhandlungen im Gange, um der See-Berufsgenossenschaft die Invaliditäts- und Altersversicherung der Seeleute zu übertragen, ihr weitere Befugnisse hinsichtlich der Krankenfürsorge einzuräumen und endlich ihr eine besonders organisirte Unfallversicherung der See- und Küstenschiffer, soweit diese noch nicht unter die Berufsgenossenschaft aufgenommen sind, zu übertragen. Hier soll also, wie es scheint, der Versuch gemacht werden, den Vorschlag, den der Präsident des Reichs-Versicherungsamts in der Sachverständigen-Konferenz vom November vor. Js. hinsichtlich einer Vereinfachung der Arbeiterversicherung machte (Soz. Pr. Jg. V, Sp. 192/4), praktisch durchzuführen und nach offiziösen Aeusserungen scheint man, wenn dieser Versuch gelingen sollte, die Durchführung der Invalidenversicherung überhaupt den Berufsgenossenschaften übertragen zu wollen. Sie würden also nach der Absicht der Regierung die zukünftigen Hauptträger der Arbeiterversicherung bilden, wie dies auch ursprünglich in den „Grundzügen zur Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter" vorgesehen war.

I. Oesterreichischer Krankenkassentag. Am 28., 29. und 30. Juni wurde in Wien der erste österreichische Krankenkassentag abgehalten; 244 Krankenkassen hatten 363 Vertreter entsandt; nur die Bahndirektionen und Bruderladenausschüsse hatten eine offizielle Vertretung der Eisenbahnbetriebs-Kassen und Bruderladen vereitelt. Gegenstand der Berathung war die Reform des Krankenversicherungsgesetzes. Als nothwendig wurde zunächst die Ausdehnung des Versicherungs-Zwanges auch auf die landwirthschaftlichen Arbeiter, die Seeleute, die Hausgewerbetreibenden, Dienstboten und die kleinen Handwerker bezeichnet. Eine zweite Forderung betraf die Leistungen der Krankenkassen: die Unterstützungs-Dauer müsse verlängert, das Krankengeld womöglich auf den vollen Lohn erhöht, freie ärztliche Behandlung und Arznei auch den Familien-Angehörigen der Kassenmitglieder gewährt werden. Um die Erhöhung der Kassenleistungen zu ermöglichen, solle auf möglichste Sparsamkeit bei der Verschreibung von Arzneien Bedacht genommen, der Gewinn der Apotheker möglich st eingeschränkt, die Bezahlung der Aerzte vom Staate übernommen und die Kassen von Spitalverpflegungs-Gebühren, Steuern und anderen Abgaben, namentlich auch von den Unfallskosten, von denen sie jetzt einen Theil zu tragen haben, entlastet werden. Bezüglich der Verwaltung der Kassen wurde verlangt, dass diese vollständig in die Hände der Arbeiterschaft übergehen müsse; da dies aber bei den Betriebs-Krankenkassen ganz ausgeschlossen sei, so müsse als eine der wichtigsten Forderungen, ohne deren Erfüllung eine Reform der Arbeiterversicherung undenkbar sei, die vollständige Beseitigung aller Arten von Betriebskassen, auch der Bruderladen, bezeichnet werden. Auch die Bau- und Lehrlingskrankenkassen seien, als überflüssig, aufzuheben; es bliehen danach nur noch drei Kassenarten zur Durchführung der Krankenversicherung übrig, die Genossenschafts-, Bezirks- und Vereins-Krankenkassen. Endlich wurde noch für die Kassen das Recht gefordert, sich behufs leichterer Durchführung der Krankenversicherung zu lokalen und provinziellen Verbänden zu vereinigen, die Lokalverbände sollen die Fürsorge für vorübergehende Erwerbs-Unfähigkeit erleichtern, die Provinzialverbände die Leitung der Unfallversicherungs-Anstalten und überhaupt die Fürsorge für die dauernd Erwerbs-Unfähigen übernehmen. Diese Forderungen sollen auch bei der demnächst seitens der Regierung zu veranstaltenden Krankenversicherungs-Enquête mit Nachdruck verfochten werden.

Armenpflege.

Die Einlage in Steiermark. Die Versorgung von Armen im Wege der „Einlage", des „Reihenganges", des „Reihenzuges" besteht darin, dass der Bedürftige Wohnung und Kost seitens der einzelnen Gemeinde-Mitglieder in deren Behausung nach einer bestimmten Reihenfolge erhält, wobei alle Tage, Wochen oder Monate gewechselt wird. Die Ueberweisung an ein einzelnes Gemeindemitglied für längere Zeiträume gegen Pflegegeld, die namentlich bei Siechen,

Digitized by Google

Gebrechlichen und Schwachsinnigen häufig vorkommt, ist hiermit nicht identisch, da gerade der Wechsel das für den Reihengang Charakteristische ist. Diese namentlich in den bayerischen und österreichischen Gebirgsländern noch häufige Form der Armenpflege ist wegen ihrer Beziehung zur Naturalwirthschaft von besonderem Interesse. Ueber den Umfang dieser Form der Unterstützung in Steiermark giebt Mischler in dem für armenstatistische Arbeiten überhaupt vorbildlichen Werke: Das Armenwesen in Steiermark[1]), sorgfältige und vollständige Nachrichten. Danach waren 1892: 4271 Einleger vorhanden, die sich jedoch sehr ungleich auf die einzelnen Bezirke vertheilten, am stärksten in den kleineren Gemeinden bis 2000 Einw. vorkamen, um in den grösseren Gemeinden ganz oder fast ganz zu verschwinden. Wenn die kleinsten Gemeinden der Einlage zu entbehren scheinen, so führt M. dies wohl mit Recht darauf zurück, dass diese überhaupt geordneter Armenpflege entbehren und ihre Armen im Wege der privaten und naturalen Fürsorge durchfüttern. Bei den Einlegern überwiegt das männliche Geschlecht; zugleich sind es die Armen der höchsten Altersklassen, welche ihren Lebensunterhalt im Reihengange von Haus zu Haus erhalten. Ferner überwiegen unter ihnen die ehemals selbstthätigen Personen, so machen die landwirthschaftlichen Dienstboten 47 % der Einleger aus. Hiernit stimmen übereinstimmende Angaben über Familienstand; 1746 männliche und 1436 weibliche Einleger sind ledig. In der Beurtheilung der Einlage sind die Meinungen getheilt. Es wird hervorgehoben, dass diejenigen Armen, welche aus der landwirthschaftlichen Bevölkerung hervorgegangen sind, ganz gern in die Einlage gehen, wo sie ihre Lebensgewohnheiten fortsetzen, während sie von Städtern und Industriearbeitern sehr gefürchtet wird. Dass die Unterkunft vielfach ausserst mangelhaft ist, geht aus der Statistik hervor. Von Aerzten wird daher auch sehr über mangelnde Reinlichkeit und die Gefahr ansteckender Krankheiten geklagt. Doch wird zu Gunsten der Einlage das ökonomische Moment angeführt, dass dem Landwirth die unmittelbar aus seiner Wirthschaft fliessende Natural-Verpflegung sehr viel leichter fällt, als die Geldsteuer, zumal da der Einleger noch einen, wenn auch geringen Bruchteil seiner Arbeitskraft verwenden kann. Der steiermärkische Landtag hat aus diesen Gründen und unter Schonung alter Gewohnheiten in dem kürzlich beschlossenen neuen Armengesetz die Einlage als Form der Armen-Unterstützung beibehalten, sie jedoch mit einigen den Armen gegen Missbrauch schützenden Garantieen umgeben.

Deutsche Arbeiterkolonieen von 1882 bis 1895. Seit der Errichtung der 1. deutschen Arbeiterkolonie — in Wilhelmsdorf — am 22. März 1882 haben sich diese Kolonieen bis zum Dezember 1895 auf 26 vermehrt und im Ganzen 83 708 Personen aufgenommen. Bayern, Württemberg, Schlesien, Westfalen, die Rheinprovinz haben je 2 Kolonieen; die übrigen preussischen Provinzen, das Königreich Sachsen, Baden, Oldenburg je eine, die thüringischen Staaten eine gemeinsame, während das Grossherzogthum Hessen sich mit der Provinz Hessen-Nassau zu einem Kolonie-Verein zusammengethan hat. Diese 23 Kolonieen betreiben in erster Linie land- und forstwirthschaftliche Kulturarbeiten. Städtische Kolonieen mit vorwiegend Fabrikationsbetrieb bestanden stets in Berlin, Hamburg und Magdeburg; Berlin hat ausserdem eine Filiale in Tegel mit Forstbetrieb. — Im Jahre 1895 wurden 7869 Personen aufgenommen in folgenden Altersklassen:

unt. 20 J.	20—30 J.	30—40 J.	40—50 J.	50—60 J.	üb. 60 J.	zus.
516	1809	2122	2055	1056	311	7869
$6_{,5}$	$23_{,0}$	$27_{,0}$	$26_{,1}$	$13_{,4}$	$4_{,0}$	$100_{,0}$

Die 20 bis 50 Jahre alten Kolonisten machten danach $^3/_4$, die 30 bis 50jährigen über die Hälfte aller aus. 311 über 60 Jahre alte Greise mussten in diesen Kolonien arbeiten. 6194 Personen der über $^3/_4$ ($78_{,7}$ %) waren ledig. 1211 ($^1/_6$) waren verheirathet gewesen, also geschieden ($8_{,3}$ %), getrennt ($4_{,9}$) und verwittwet ($2_{,6}$), nur 463 ($5_{,9}$ %) waren verheirathet. Der Konfession nach waren 5651 ($71_{,8}$) evangelisch, 2206 ($28_{,0}$) katholisch und 12 ($0_{,2}$) mosaisch. Dem Beruf nach vertheilen sich die Kolonisten folgendermaassen:

Metallindustrie	706	Papier und Leder . .	152
Baugewerbe	832	Chemische Industrie .	29
Nahrungsmittel	781	Druckerei	98
Bekleidungsgewerbe . .	331	Hökerei	82
Holzindustrie	416	Ungelernte Arbeiter. .	3364
Textilgewerbe	279	Kaufleute.	437
Steine und Erden . . .	89	Kellner	162
		Sonstige Berufe: 264	

Aus einer Einzelspezifikation nach Berufen ergiebt sich, dass die Kolonisten sich weit weniger aus den modernen Arbeiterschaaren als aus den Handwerksgesellen rekrutiren. Es gingen im Jahre 1895 aus den Kolonieen 7832, von denen durch die Kolonieen 1039 in Arbeit gebracht wurden. 847 verschaffen sich eine Arbeitsstelle durch eigenes Bemühen, 191 kehrten in ihre Familien zurück, 4346 verliessen die Kolonie auf eigenen Wunsch, 600 mussten wegen schlechten Betragens, 254 nach Ablauf der 4monatlichen Aufenthaltszeit, 237 wegen Arbeitsunfähigkeit, 115 auf Requisition der Behörden entlassen werden, 189 verliessen heimlich die Kolonie, 14 starben.

Gesundheitspflege.

Kampf gegen den Branntwein in Norwegen. In Norwegen bestand bis 1894 das Gesetz, dass die Kommunal-Verwaltung den Detailverkauf und Ausschank von Branntwein unter gewissen Bestimmungen an ein sog. „Samlag" — eine Art Aktiengesellschaft — vergeben konnte. Gleichzeitig waren private Kaufleute berechtigt, grössere Partieen Branntwein — nicht unter 40 Liter — zu verkaufen. Durch Gesetz vom 24. Juli 1894 ist nun bestimmt, dass vor der Errichtung eines Samlags in einer Stadt oder einem Distrikt eine Abstimmung aller in Frage kommenden Männer und Frauen über 25 Jahre stattfinden soll. Wenn die Mehrheit aller Stimmberechtigten (also nicht bloss aller abgegebenen Stimmen) gegen das Samlag ist, kann dieses das Recht zum Branntweinverkauf nicht bekommen. Eine solche Abstimmung gilt auf 5 Jahre. Wenn aber nach Ablauf dieser Zeit nicht wenigstens ein Siebentel aller Stimmberechtigten nach einer neuen Abstimmung verlangt, bleibt der Zustand auf weitere 5 Jahre bestehen. In Kommunen also, in denen man sich gegen ein Samlag erklärt, ist aller und jeder Detailhandel mit und Ausschank von Branntwein verboten. Ausserdem ist die unterste Grenze des Engroshandels von 40 Liter auf 250 Liter erhöht worden. Bei den meisten Abstimmungen über die Samlags, deren Rechte 1895 ablieften, hat sich ein vollständiges Verbot des Samlag ergeben. Die Abstimmung, der eine wüste, mit allen Mitteln skrupellos arbeitende Agitation vorausging, gewinnt dadurch ein besonderes Interesse, dass es die Frauen waren, die überall und geschlossen gegen den Branntwein-Handel und -Ausschank gestimmt haben. Ob die Bekämpfung des Branntweins auf diesem gesetzgeberischen Wege zum Resultat führen wird, erscheint zweifelhaft, wenn man erwägt, dass der Branntwein-Verbrauch sich in Norwegen von 1884 bis 1893 pro Person um 21 % gehoben hat. Die Bestimmung, dass private Kaufleute nicht unter 40 Liter verkaufen dürfen, hat bisher dazu geführt, dass mehrere Personen sich zu einem Verband zusammenthaten, wodurch statt des Trinkens in Lokalen nur das Trinken im Hause — wenn ein bursthloser Ausdruck erlaubt ist: der „stille Suff" gefördert worden ist.

Der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege hält vom 10. bis 13. September in der Aula der Marine-Akademie in Kiel seine 21. Versammlung ab mit folgender Tagesordnung: Grundwasser-Versorgung mit besonderer Berücksichtigung der Enteisenung (Baurath A. Thiem-Leipzig und Prof. Dr. Bernhard Fischer-Kiel). Einrichtung von Heimstätten für Wöchnerinnen (Dr. H. B. Brennecke-Magdeburg). Bekämpfung der Diphtherie (Prof. Dr. Carl Fraenkel-Halle). Die Mitwirkung der Aerzte bei Handhabung der Gewerbehygiene (Med.-Rath Dr. Gottlieb Merkel-Nürnberg). Die gesundheitlichen Verhältnisse in der Handelsmarine und auf den modernen Dampfschiffen (Geh. Reg.-Rath Prof. Busley-Kiel und Hafenarzt Dr. Nocht-Hamburg). An Besichtigungen sind u. A. in Aussicht genommen: Kaiserliche Werft in Gaarden, Ausstellung der Provinz Schleswig-Holstein, städtisches Wasserwerk und Enteisenungs-Anlage

[1]) Graz 1896, in Kommission Leuschner & Lubensky. 258 S. Vergl. Soziale Praxis Sp. 526.

Digitized by Google

am Schulensee. Mit der Tagesordnung sind die zum Theil sehr ausführlichen Thesen der Referenten veröffentlicht worden.

Zehn Jahre deutscher Ferienkolonien. Die im Jahre 1885 begründete „Centralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege" hat in den 10 Jahren ihres Bestehens, worüber bisher ein Bericht vorliegt, 231611 Kinder im Sommer verpflegt, und zwar in geschlossenen Ferienkolonien 66471, in Familien 24585, in Stadtkolonien 64307, in Kinderheilstätten der Soolbäder 60456, in Kinderheilstätten der Seebäder 15792. Während 1885 erst 13907 Kinder verpflegt wurden, stieg diese Zahl auf 29295 im Jahre 1895, wobei namentlich die Seebadkolonien eine starke Zunahme erfahren haben (von 600 auf 2423).

Wohnungswesen.

Gemeinsamer Miethvertrag der Hausbesitzer- und Miether-Organisation in Berlin. Schon seit geraumer Zeit haben sich die Hausbesitzer in zahlreichen Städten zur Wahrung ihrer Interessen in Vereinen organisirt und diese Vereine zu grösseren Verbänden zusammengeschlossen. Andererseits sind, namentlich in den letzten Jahren, eine ganze Reihe Miethervereine entstanden. Die beiden Organisationen haben sich bisher nicht gerade freundlich gegenübergestanden. Vor Kurzem ist es nun dem Berliner Miethervereim, der einer der ältesten und bestorganisirten ist, gelungen, mit den Hausbesitzern Berlins Nordost und Nordwest einen gemeinsamen Miethvertrag abzuschliessen. Dieser Vertrag beruht auf dem Entgegenkommen beider Theile. Es sind ihr ihm eine ganze Reihe bisher üblicher, für den Miether sehr harter Bedingungen fortgefallen, während andererseits die Hausbesitzer von ihm den Vortheil haben dürften, dass ihre einmal in dieser Weise festgesetzten Rechte weniger bestritten und besser beachtet werden. Man muss hoffen, dass sich dieses nützliche Zusammenwirken, unbeschadet der Verfolgung der speziellen Interessen jedes Theiles, mit der Zeit noch auf andere Gebiete, wie z. B. Miethschiedsgerichte u. dergl. erstrecken wird.

Bauschwindel in Schöneberg. Zur Kennzeichnung des Bauschwindels greifen wir einmal die allerdings besonders krassen Verhältnisse des Berliner Vorortes Schöneberg heraus. Dort sind, wie das „Grundeigenthum" berichtet, nach den Eintragungen des für Schöneberg bestellten gerichtlichen Verwalters vom 1. Oktober 1894 bis dahin 1895 nicht weniger als 72 Wohnhäuser und fast durchweg Neubauten zur Zwangsversteigerung gekommen. Das sind, da bis Ende 1894 in jedem Jahre durchschnittlich 100 Neubauten entstanden sind, etwa 75% derselben. Rechnet man hierzu noch alle diejenigen Bauten, welche zwar nicht zum gerichtlichen Zwangsverkauf gekommen, jedoch wegen Mittellosigkeit der „Bauunternehmer" freihändig verkauft, d. h. „verschoben" worden sind, bis in die dritte und vierte, ja häufig fünfte und sechste Hand, so kann man sich einen Begriff davon machen, wie viele von den 100 Bauten als reell aufgeführte übrig bleiben. Und diese Zustände erstrecken sich in fast genau demselben Zahlenverhältniss auf bereits 3 bis 4 Jahre zurück, in denen gerade Schöneberg ein wahres Dorado für Bauschwindler gewesen ist und für welche die Schätzung, dass 50% aller in diesen Jahren entstandenen Neubauten Schwindelunternehmungen gewesen seien, hinter den thatsächlichen Verhältnissen noch zurückbleibt. Giebt es doch Neubaustrassen dort, wo man Haus für Haus auf die Frage, wer der Wirth sei, den Bescheid erhält: einen Wirth giebt es nicht. Das Haus wird vom gerichtlichen Administrator verwaltet.

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Kaufmännische Fortbildungsschulen und Regierung in Preussen. Der preussische Handelsminister hat an die Handelskammer in Halberstadt einen Erlass gerichtet, demzufolge die Kammer mit der Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung der auf ihre Anregung errichteten kaufmännischen Fachschulen in den grösseren Städten des Bezirkes beauftragt wird, und der Staat nicht nur dauernd ein Drittel aller erforderlichen Jahreszuschüsse, sondern auch Mittel aus Staatsfonds für die erstmalige volle Einrichtung aller Schulen, für die Ausbildung der Lehrer und andere Aufwendungen übernimmt. Es darf hieraus wohl auf die Absicht des Handelsministers geschlossen werden, den Handelskammern überhaupt die Oberleitung der kaufmännischen Fachschulen zu übertragen, eine Maassregel, die als einseitig zu bedauern wäre, da dann jede Vertretung der Handlungsgehülfen in der Aufsichtsstelle fehlen würde.

Sozialistische Lehrer-Organisation. Der Vorstand des sozialdemokratischen Lehrer-Vereins in Holland veröffentlicht einen Aufruf, in dem die Organisation der Lehrer in allen Ländern nach holländischem und belgischem Muster empfohlen wird. In dem Aufruf heisst es: „Mens sana in corpore sano. Ein gesunder Geist wohnt nur in einem gesunden Körper. Diese Wahrheit wird von beinahe allen Lehrern anerkannt. Nur derjenige, der wohlgenährte Kinder in seiner Schule hat, kann von seinem Unterricht wirklich gute Resultate erwarten. Dieses jedoch gehört in unserer heutigen Gesellschaft beinahe zu den Unmöglichkeiten. Die übergrosse Anzahl unserer Schüler kommt schon belastet und beladen zur Welt und wird späterhin unzulänglich genährt, bekleidet und beherbergt. Wir verlangen für unsere Schüler gute Kleidung, gute Nahrung und anständige Wohnung. Wir wünschen zu leben unter gesunden Menschen, welche nur gesunde Kinder zur Welt bringen. Wir verlangen, dass den Eltern nach Beendigung ihrer Tagesarbeit noch genügend Zeit übrig bleibt, um sich mit der Erziehung ihrer Kinder zu bemühen. Aber wir wünschen auch, dass die Eltern selbst sich für das Werk der Erziehung genügend vorbereiten. Deshalb fordern wir den freien und unentgeltlichen Unterricht aller Kinder bis zu ihrem sechszehnten Lebensjahre. Bei der heute erreichten Entwicklung des Maschinenwesens ist dies möglich, ohne die Produktion zu beeinträchtigen . . . Wo alle Arbeiter sich vereinigen, dürfen die Lehrer, die Erzieher der Volkskinder, nicht gleichgültig bleiben. Wir hoffen baldigst in allen Ländern eine solche Organisation der sozialdemokratischen Lehrer begrüssen zu können, wie sie schon in Holland und Belgien besteht. Dies wäre vielleicht der Tagesanbruch eines erneuerten und kräftigen, freien Volksunterrichtes. Und wenn dann bald in allen Ländern der civilisirten Welt ein Verein sozialistischer Lehrer besteht, dann wollen wir uns organisiren zu einem grossen internationalen Lehrer-Bund. Und beim Friedensfeste der Völker, das im Jahre 1900 zu Paris gehalten wird, da wollen wir unseren ersten internationalen Kongress abhalten. Zu diesem Zweck rufen wir die Hülfe an aller gleichdenkenden Kollegen. — —"

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Bergemann, Dr. P. Adam Smiths Pädagogische Ansichten und Kritik derselben. (Pädagogische Zeit- und Streitfragen. Flugschriften zur Kenntniss der pädagogischen Bestrebungen der Gegenwart. Herausgegeben von Johannes Meyer in Krefeld. 47. und 48. Heft (IX. Band, 1. und 2. Heft). Wiesbaden 1896, Emil Behrend. 78 S. Preis 1 M.

— Adam Smiths Pädagogische Theorien im Rahmen seines Systems der praktischen Philosophie. I. Hälfte. Wiesbaden 1896, Emil Behrend. 64 S.

Cohn, G. Das neue Deutsche Bürgerliche Recht in Sprüchen. Berlin 1896, Otto Liebmann. 95 S. Preis 2 M.

Oesterreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesammten österreichischen öffentlichen Rechtes. Herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher hervorragender Fachmänner von Dr. Ernst Mischler, Professor an der Universität Graz und Dr. Josef Ulbrich, Professor an der Universität Prag. 24. Liefg. Von Pressrecht bis Reichsrath. Wien 1896, Alfred Hölder. S. 609 bis 688.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Berlin. Die Arbeiter-Kranken-Versicherung in Berlin für das Jahr 1895. Bearbeitet im Statistischen Amt der Stadt Berlin.

Elbing. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1895/96.

— Kämmerei-Haupt-Etat der Stadt Elbing pro April 1896/97.

Neuss. Wohlfahrts- und Wohlthätigkeits-Anstalten zu Neuss a. Rh. zusammengestellt von Wilh. Heinemann.

Paris. Musée social. Circulaire No. 7.

Verantwortlich für die Redaktion: O. Woelbling in Berlin.

Digitized by Google

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8
Mauerstraße 44.

Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen

Leitsätze
zur
Beurtheilung der Währungsfrage.

Aus seinen
Vorlesungen über „Geld und Kredit“
zusammengestellt von
Dr. M. Biermer,
a. o. Professor der Staatswissenschaften an der Kgl. Akademie zu Münster.

Herausgegeben vom Verein zum Schutze der deutschen Goldwährung.
Preis 1 Mk., bei postfreier Zusendung 1 Mk. 30 Pf.

Die „Goldwährungs-Correspondenz“ schreibt in Nr. 86 vom 4. August 1896 darüber wie folgt:

Schon lange hielt ich es einem Grundsatz, der für die verschiedensten Gebiete des Wirthschaftslebens das Richtschnur und rathende Material in übersichtlicher und gemeinverständlicher Weise wiedergiebt. Dieser schwierigen Aufgabe unterzieht sich obige Schrift, die der „Verein zum Schutz der deutschen Goldwährung“ unseren Kreisen zugänglich gemacht hat. Der Preis von 1 Mark ist im Verhältniß zu dem reichen Inhalt wie zu der elegannten Ausstattung außerordentlich niedrig gehalten. Der Gegenstand behandelt auf 126 Seiten in ruhiger, objectiver Weise die Grundbegriffe: Paralelle und Doppelwährung, Gedeweth und Preismesser, die Entwickelung der Landeswährung in England und Deutschland, das Aufkommen der internationalen Verbindungen. Schaum werden die Beschuldigungen gegen die gesetzlich bestehende Goldwährung, insbesondere an der Hand der Ziffern für die Goldproduktionsländer und für den Verkehrsbedarf der großen Banken geprüft, und die Entwickelung von Preis, Lohn und Zinsfuß in den letzten Jahrzehnten dargestellt. Zum Schluß wird die Frage der Aussichtsfähigkeit eines internationalen Doppelwährungsabkommens und seiner etwaigen Folgen besprochen. Zumeist ist, bei aller Gedrängtheit der Darstellung, in vollständiger und erschöpfender Weise behandelt, und die Schrift ein werthvolles Führer durch alle die Irrgänge der verwickelten Währungsfrage geworden. Was einem weiter an dem Handbuch auszusetzen in die Augen fällt, sind die vielen Tabellen, über 40 an der Zahl, die mit ihrem Zahlenmaterial nur für den Währungsfanatiker unmittelbar verwendbar sein dürften. Abgesehen davon, daß eine Literaturübersicht von 12 Seiten, die auch deutsches, der sich eingehenden mit der Frage beschäftigen möchte, über den neueren Stand der Literatur, um zwar auch der gegnerischen sich orientiert. Der Verfasser faßt im Schlußwort seine, Ansicht dahin zusammen: Allerdings sei die gegenwärtige Währungssituation nicht erfreulich. Aber doch halten sich in den letzten Jahren die in viel schlagen Rückschritte der schwankenden Valuta. Wie die Gestaltung einer wirklichen Goldwährung gleich sehr verringert, beziehe namentlich dank der enormen Steigerung der Goldproduktion. Was einzige praktische Versuche des Bimetallismus betreffe, so müssen sie schon deshalb scheitern, weil heute auf dem Weltmarkt nur noch das Gold als Währung genommen und gegeben wird; haben alle früheren Experimente, sowohl der nationalen als der internationalen Doppelwährung verlagt, so müssen sie dies heute. Angesichts der allgemeinen Verfestigung des Silbers, noch mehr. Was insbesondere das deutsche Reich anbelangt, so hat es im Vergleich zu allen anderen Staaten immer noch die geringste Veranlassung, internationale Abmachungen anzubahnen, von denen schwere Katastrophen und Preis- und Lohn-Umwälzungen zu befürchten sind.

Verlag von **Eduard Moos, Erfurt.**

Christen u. ************ Menschen

Erzählung in 2 Bänden
von
L. v. Grumbach.
Mit einem Vorwort
von
Frau M. Fischer-Lette.

Brochirt M. 3,—, elegant geb. M. 5,—.
Ausgabe auf extra starkem Papier M. 8,—

Es ist die Schilderung des Innenlebens einer tief veranlagten edlen Frau. Es sind sich aufrollende und phantastische Situationen und realistische Tendenzen, welche aus dem Buche sprechen. In zartester, poetischer Schilderung werden Vorkommnisse erzählt, die jedem jungen Mädchen und jeder Frau aus dem Leben nicht fremd sind. Es werden nicht in rauher Weise derbrate Dinge besprochen, und es wird nicht der Vorhang von Zuständen hinweggezogen, die Vielen besser unerörtert bleiben. Es ist das Ringen eines edlen, reinveranlagten nach geistiger Freiheit in sich selbst, nach moralischem eigenen Urtheil, nach jenem besseren Theil im Menschenherzen, das allein die Frau würdig neben den Mann stellt. Dabei kommt die tiefe Religiosität des Verfassers, das Streben nach dem Wahren und das Ankämpfen des falschen Scheins und der Heuchelei in glücklich getroffener Form zur Geltung. Allen edlen Frauen wird das Buch willkommen und oft ein Führer und Tröster bei ihren eigenen Seelenkämpfen sein.

Im Verlage von **Rosenbaum & Hart** Berlin W., Wilhelmstr. 47 ist erschienen:

„Sozialliberal“.

Die Aufgaben des Liberalismus in Preussen.
Von **Dr. J. Jastrow.**
Zweite vermehrte Auflage.

Inhalt: 1. Schule. 2. Armenpflege. 3. Sanitätswesen. 4. Justiz. 5. Landwirthschaft. 6. Finanzen. 7. Eisenbahnen. 8. Handel und Gewerbe. Bergbau. Arbeiterfrage. 9. Allgemeines Staatsverwaltung. 10. Leistungen und Stellung des Liberalismus. 11. Was thun? — Litteraturangaben.

Preis 2 Mark.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8
Mauerstraße 44.

Soeben erschien und durch alle Buchhandlungen zu beziehen

Das
Bürgerliche Gesetzbuch nebst dem Einführungsgesetz
für das Deutsche Reich.

Textausgabe in handlichem Oktavformat
mit ausführlichem alphabetischen Sachregister

Preis geheftet M. 3,—, postfrei M. 3,10. — Elegant gebunden M. 3,60, postfrei M. 3,90.
N.: 648 Seiten stark.
(Vorzugspreis für die Abonnenten der „Soz. Praxis“: Geheftet M. 2,40, postfrei M. 2,70. Gebunden M. 3,—, postfrei M. 3,30.)

Die Ausgabe ist in großer Schrift auf holzfreiem Papier gedruckt und vortrefflich ausgestattet. Wesentlich erhöht wird ihre Brauchbarkeit außerdem durch das **sehr sorgfältig bearbeitete ausführliche**

alphabetische Sachregister.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44 — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 27. August 1896. Nummer 48.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Die landwirthschaftlichen Rohstoff-Genossenschaften in Deutschland. Von Dr. K. Thiess 1253
Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 1258
Lohnpolitik in den Druckereien. Submissionen der englischen Regierung. Von Dr. L. Katzenstein.
Staatliche Arbeitsvermittlung in Sachsen-Meiningen.
Staatliche Arbeitskammer in Genf.
Kommunale Sozialpolitik .. 1262
Mindestlohn für städtische Arbeiten in Leipzig.
Fürsorge für verlassene Mädchen durch Versagung des Verehelichungs-Zeugnisses in Nürnberg.
Kommunale Sargfieferung in Biel.
Makulatur-Verkauf der Selbsteinschätzungs-Bogen in Annaberg.
Soziale Zustände 1263
Sonntagsarbeit in Belgien.
Genossenschaften in Italien.
Uebereinkommen im Londoner Buchdrucker-Gewerbe.
Verhältnisse der Metallarbeiter Braunschweigs.
Arbeiterbewegung 1264
Der Strike der Spinner in St. Petersburg. Von Dr. P. Schutzkoff.
Ausstand der Hafenarbeiter in Antwerpen und internationaler Verband der Hafenarbeiter.
Internationale Konferenz der Lederarbeiter.
Statistik der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine.
Kongress der katholischen kaufmännischen Vereine Deutschlands.
Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 1268
Arbeiterschutz für gesundheitsgefährliche Betriebe in England.
Versicherung. Sparkassen . 1268
Die Ergebnisse der österreichischen Unfallversicherung im Jahre 1894. Von S. Kaff.
Reform der Unfallversicherung in Oesterreich.
Staatliche Feuerversicherung und Altersversorgung für Neu-Seeland.
Staatliche Altersversicherung für England.
Berufsstatistik der Sparkassen-Einleger für Baden.
Landwirthschaft 1272
XII. Allgemeiner Vereinstag der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften.
Handwerk und Industrie .. 1273
Ergebnisse der Lehrwerkstätte des Kantons Bern.
Protest der deutschen Bäcker-Innungen gegen Maximal-Arbeitstag und Zwangs-Organisation.
Litterarische Neu-Erscheinungen 1274

Beigabe: Das Gewerbegericht, Sondernummer.

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die landwirthschaftlichen Rohstoff-Genossenschaften in Deutschland.

Unter den Rohstoff-Genossenschaften in Deutschland, denen für die Erhaltung des Kleinbetriebs vielfach ganz allgemein eine grosse Bedeutung beigelegt wird, hat bisher nur eine Gruppe einen grossen Umfang angenommen und in der bezeichneten Richtung gewirkt: Die Bezugs-Genossenschaften für die Rohstoffe des landwirthschaftlichen Betriebes, insbesondere Kunstdünger, Kraftfutter, Kohlen, Saatgut. Da diese Genossenschaften einen grossen Geschäftsumfang erreicht haben, so fühlt sich die ganze Branche der mit ihnen konkurrirenden Händler durch ihren Wettbewerb beschwert und sucht die Genossenschaften durch wirthschaftspolitische Maassnahmen zu bekämpfen. Diese Händler haben in ihrem Kampf, ebenso wie die Material- und Kolonialwaaren-Händler im Kampf gegen die städtischen Konsumvereine, die Unterstützung der „Mittelstands-Bewegung" gewonnen.

Die Feindschaft des Handels gegen die landwirthschaftlichen Rohstoff-Vereine hat gerade in den letzten Jahren stark zugenommen. Gelegentlich der Berathung der Konsumvereins-Novelle führten eine Reihe von Handelskammern Vorstösse gegen die Rohstoff-Vereine aus, die theils als ganz besonders verderblich für den Mittelstand, theils als ganz unpraktisch und nutzlos hingestellt wurden. Gegen die Rohstoff-Vereine wurden die gleichen Maassregeln verlangt, wie gegen die städtischen Konsumvereine, die nämlichen Kontrolen, die für die grossen Konsumvereine mit ständigen Beamten nur lästig sind, während sie für die kleinen im Nebenamt versorgten ländlichen Rohstoff-Vereine ein schweres Hemmniss der Entwickelung geworden wären. — Daneben wehrt sich der Grosshandel namentlich im preussischen Osten mit allen Mitteln gegen die neu entstandenen Haupt-Genossenschaften, die Gross-Einkaufsstellen der Bezugsvereine. Feste Verabredungen zwischen den Händlern werden gegen sie getroffen, sodass diese Genossenschaften viele Waaren am Platze, manche überhaupt im Inlande nicht kaufen können. Ja selbst im Ausland kauft der Grosshandel unter Umständen nur unter der Bedingung, dass von den gleichen Firmen nicht an die deutschen Genossenschaften geliefert werden darf.

Da die gekennzeichneten Angriffe und Feindseligkeiten voraussichtlich in naher Zeit sich immer mehr zuspitzen und Gesetzgebung und Wirthschaftsleben in Deutschland eingehend beschäftigen werden, so erscheint es angebracht, über Bedeutung und Entwickelung der gedachten Genossenschaftsart einige Mittheilungen zu machen, um die wirthschaftspolitische Tragweite und Berechtigung jener Angriffe erkennen zu lassen.

Jemehr die Landwirthschaft in Deutschland in die Geldwirthschaft eingetreten ist und ihre Produktions-Bedingungen sich denen der Industrie annähern, desto mehr werden auch die käuflichen Rohstoffe der Produktion für sie in ähnlichem Maasse, wie für die Industrie unentbehrlich. Die Bodenprodukte werden grossentheils in die Städte abgesetzt. Ihre Bestandtheile werden daher dem Boden nicht zurückgegeben und an deren Stelle müssen künstliche Düngestoffe treten, die von der Agrikultur-Chemie seit Liebig's Wirken in so reichem Maasse erschlossen sind. In noch höherem Maasse als der Ackerbau ist die Thierzucht kapitalistisch geworden und arbeitet mit zugekauften Futterstoffen. Die Veredelung des Pflanzenbaues macht den Bezug von besonders geeigneten und präparirten Sämereien nothwendig,

Digitized by Google

und das Eindringen von Maschinen in die Landwirthschaft bringt den Verbrauch von Kohlen mit sich.

Wo der Verbrauch dieser neuen Rohstoffe aufkam, machten sich Schäden im Handel und damit die Begründung eigener Bezugs-Genossenschaften für landwirthschaftliche Rohstoffe ganz besonders nothwendig, weit mehr als für gewerbliche Rohstoffe irgend welcher Art. In den Städten bestand und besteht doch meist eine Konkurrenz der Händler unter einander, der kleine Landwirth war für die Bezüge seiner Rohstoffe gewöhnlich auf einen einzigen Händler in der Kreisstadt oder sonst dem nächsten grösseren Ort angewiesen. Ferner ist der Handwerker infolge des üblichen Borgsystems doch nur insofern von dem Lieferanten abhängig, als er, um seinen Kredit zu erhalten, seinen gesammten Bedarf von ihm entnehmen und sich die Berechnung höherer Preise gefallen lassen muss. Die Händler mit landwirthschaftlichen Rohstoffen dagegen waren zugleich die Käufer — oft in der Gegend die einzigen Käufer — der landwirthschaftlichen Produkte, vor allem der hauptsächlichsten Verkaufsfrucht der Bauern, des Getreides. Sie benutzten ihre wirthschaftliche Uebermacht dazu, um die bei ihnen verschuldeten Landwirthe zu zwingen, ihr Getreide und ihre andern Produkte zu übermässig niedrigem Preise an sie abzusetzen, vor allem aber lieferten sie statt der Baarzahlung grossentheils Rohstoffe, deren Werth der Bauer nicht kontroliren konnte, deren Verwendung er noch wenig kannte, und die er in solcher Menge und Zusammensetzung oft nicht gebrauchen konnte. Endlich kennt der Handwerker seine Rohstoffe genau und weiss ihre Güte zu beurtheilen, während der einzelne Bauer, auch wenn er in der Auswahl der Bezugsquelle freie Hand hat, nicht in der Lage ist, selbst die neu aufkommenden landwirthschaftlichen Rohstoffe auf ihre Güte hin zu prüfen. Die kapitalkräftigen Gross-Grundbesitzer zogen alsbald einen Stamm von studirten Landwirthen als Betriebsbeamte heran, die den Schwierigkeiten des Rohstoff-Handels gewachsen waren, der Kleinbauer blieb ganz auf den genossenschaftlichen Zusammenschluss angewiesen.

Aus der so geschilderten Zwangslage heraus sind in den 60 er und 70 er Jahren in dem überwiegend kleinbäuerlichen Südwest-Deutschland die landwirthschaftlichen Rohstoff-Vereine — in der Regel ungenau als landwirthschaftliche Konsumvereine bezeichnet — entstanden. 1861 ist der erste hessische Rohstoff-Verein entstanden, 1873 ist der Verband hessischer landwirthschaftlicher Konsumvereine ins Leben getreten, der die Führung in der deutschen Rohstoff-Vereins-Bewegung übernahm. Mit ihm schlossen sich allmählich die Verbände und Genossenschaften in Hessen-Nassau, Rheinpreussen, wo sich die zahlreichen landwirthschaftlichen Ortsvereine zu freien Bezugs-Genossenschaften entwickelten, Baden, Württemberg und der Rheinpfalz zu gemeinsamen Einkäufen zusammen, und diese Gruppe südwestdeutscher landwirthschaftlicher Rohstoff-Vereine ist einer der einflussreichsten Faktoren auf dem deutschen Markt für landwirthschaftliche Rohstoffe, namentlich für Düngemittel geworden. Der hessische Verband hat zuerst in Deutschland den Ankauf der Rohstoffe nach den werthbestimmenden Bestandtheilen anstatt nach den Bruttomengen durchgeführt; und diese Neuerung hat sich jetzt ganz allgemein durchgesetzt. Ebenso hat der hessische Verband streng darauf gehalten, dass von jeder Lieferung Proben entnommen und untersucht, und wo sich ein Minderwerth gegenüber der Bestellung ergiebt, die Lieferanten zum Schadenersatz verpflichtet werden. Durch diese beiden Maassregeln, die seither fast dem ganzen Handel dieser Branche die Richtung gegeben haben, ist die Lieferung der Rohstoffe vollständig umgestaltet und aus einem der verrufensten Erwerbszweige, in dem die Fälschungen mit verblüffendster Oeffentlichkeit vorgenommen wurden, zu einem ganz überwiegend reellen geworden. Ebenso haben die Vertretungen der Rohstoff-Vereine durch unermüdliche Verhandlungen, und indem sie ihren ganzen Einfluss zur Förderung der jeweilig am billigsten abgegebenen Stoffe einsetzten, die Preise auf die Hälfte und weiter heruntergedrückt. — Ihren Mitgliedern haben die Rohstoff-Vereine bei äusserst einfacher und billiger Verwaltung die durch die beschriebene Thätigkeit bedingten Vortheile voll zugeführt; sie haben aber auch die richtige Verwendung der neuen Futter- und Düngestoffe gelehrt, damit die Wirthschaft ihrer Mitglieder gefördert, den Verbrauch der Stoffe gesteigert, und auch auf die Nichtmitglieder durch das von ihren Genossen gegebene Beispiel einen starken Einfluss in der gleichen Richtung ausgeübt. Die Konkurrenz der Bezugsvereine war in ihrem Einfluss so stark, wie bei keiner anderen Genossenschaftsart. In weiten Gegenden haben sich die Preise und Geschäftsusancen des Kleinhandels in kurzer Zeit augenfällig nach denen der benachbarten Genossenschaften umgestaltet, so dass auch für die Landwirthe, die an ihrem Ort keine Bezugsvereine hatten oder die ihm nicht beitreten wollten oder konnten, Gelegenheit geschaffen wurde, gute Rohstoffe zu nicht viel ungünstigeren Bedingungen zu erhalten. — Darüber hinaus haben die Genossenschaften einen erziehlichen Einfluss auf ihre Mitglieder geübt durch das Prinzip der Baarzahlung, das sie überall durchgeführt haben. Hiermit hängt zusammen, dass sie stets ein Bedürfniss nach geordneten Personalkredit-Verhältnissen geweckt und die Entstehung zahlreicher ländlicher Spar- und Darlehnskassen im Gefolge gehabt haben.

Die Beziehungen der Bezugs-Verbände zu den Fabrikanten landwirthschaftlicher Rohstoffe sind im allgemeinen stets günstige gewesen, obschon die Verbände immer die Interessen der Landwirthe thatkräftig vertreten und auf das Herabgehen der Preise bestimmend eingewirkt haben. Wenngleich die Fabrikanten landwirthschaftlicher Rohstoffe behaupten, dass die landwirthschaftlichen Genossenschaften mehr als alle anderen Abnehmer ihnen die Preise verdorben hätten, so haben sie doch gleichzeitig hervor, dass diese Genossenschaften stets zuverlässige Abnehmer mit immer wachsendem Bedarf sind, dass sie durch die von ihnen eingeführten Untersuchungen den unlauteren Wettbewerb erschwert, dass sie durch ihre Einwirkung und ihr Beispiel den Konsum der Rohstoffe vervielfacht und dass sie endlich die neu erfundenen Düngemittel (Thomasmehl etc.) zuerst in ihrem Werth erkannt und in die Praxis eingeführt haben. Deshalb hat das Kalisyndikat dem Allgemeinen Verband der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften als Vertreter des Klein-Grundbesitzes gemeinsam mit der deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft, der Vereinigung der grösseren deutschen Besitzer, durch Vertrag besonders günstige Kaufbedingungen eingeräumt. Ebenso legen der Thomasmehl-Ring und andere Produzenten-Vereinigungen und Fabriken Werth darauf, mit den landwirthschaftlichen Rohstoff-Vereinen in guten und festen Beziehungen zu bleiben.

In den 80er Jahren haben sich die landwirthschaftlichen Rohstoff-Vereine über Südwestdeutschland hinaus nach Norden ausgebreitet. Hannover, Oldenburg, Schleswig-Holstein und Ostpreussen haben sie eingeführt. Ihnen folgten in den 90er Jahren vor allem die Provinz Sachsen und nach ihr Pommern, wo in fast allen Kreisen grosse über den ganzen Kreis sich erstreckende Rohstoff-Vereine ins Leben gerufen wurden. In Berlin und Breslau entstanden zwei sehr grosse „Hauptgenossenschaften", deren Mitglieder über die ganze Provinz vertheilt waren und denen im Gegensatz zu den anderen überwiegend Grossgrundbesitzer zugehörten.

Die Rohstoff-Vereine jeder Provinz schlossen sich immer sehr bald nach ihrem Entstehen zu Verbänden zusammen, die fürs erste auch gemeinsame Bezüge aller ihrer Vereine vermittelten. Seit das Genossenschafts-Gesetz vom 1. Mai 1889 Central-Genossenschaften zulässt, sind neben

Digitized by Google

den Revisions-Verbänden für den Einkauf in vielen Provinzen und Ländern bereits besondere provinzielle Einkaufs-Genossenschaften entstanden, deren Mitglieder die Einzelvereine wurden. Diese vermitteln jetzt allmählich einen grossen Theil, oft die meisten und wichtigsten Bezüge der Einkaufsvereine. Die Verbände gehen bei manchen Einkäufen ebenfalls wieder zusammen, und lassen den Geschäfts-Ausschuss für Einkaufswesen, den der Allgemeine Verband der Deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften 1894 eingesetzt hat, für sich über gemeinsame Einkaufsbedingungen mit Syndikaten, Ringen etc. verhandeln. — Gegenwärtig bestehen in Deutschland an 900 landwirthschaftliche Bezugs-Genossenschaften, die in das Genossenschafts-Register eingetragen sind (daneben etwa 100 freie Bezuga-Genossenschaften), mit durchschnittlich circa 75 Mitgliedern. Davon gehören 750 dem Allgemeinen Verband der Deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften[1]) an, während die übrigen (in Baden) vorläufig nur für die wichtigsten Bezüge sich diesem angeschlossen haben. An Central-Genossenschaften bestehen 12.

Die 900 Rohstoff-Genossenschaften sind nun noch keineswegs die einzigen jetzt vorhandenen Vertreter genossenschaftlicher Bezüge in der Landwirthschaft. Seit die Bezugsvereine einen wesentlichen Einfluss auf den Handel üben, sind gelegentliche Bezüge einzelner Stoffe auch für nicht Fachkundige gefahrloser geworden und sie sind besonders erleichtert worden, seit die Central-Genossenschaften bestehen und die fachmännische Führung der Waaren und der Preise ihrerseits in die Hand nehmen. Selbst betheiligen sich vielfach auch die anderen Arten landwirthschaftlicher Genossenschaften an der Vermittelung gemeinsamer Bezüge für ihre Mitglieder. So kaufen die 200 Darlehnskassen-Vereine des Neuwieder Verbandes von der Firma Raiffeisen und Konsorten, allerdings im Vergleich zu den übrigen Genossenschaften keine sehr erheblichen Mengen, so vermitteln auch die schlesischen, die Kgl. sächsischen Darlehnskassen u. a. Bezüge von den Central-Genossenschaften, und so beziehen auch die Molkereien, z. B. in Mecklenburg und Württemberg, gemeinsam.

Ebenso haben sich jetzt die landwirthschaftlichen Vereine vielfach der Vermittelung von Rohstoff-Bezügen angenommen. Namentlich der westfälische und der schlesische Bauernverein haben einen beträchtlichen Umsatz. Auch der Bund der Landwirthe hat diesen Geschäftszweig aufgegriffen. Für den Grossgrundbesitz (über 10000 Mitdrieder) hat die deutsche Landwirthschafts-Gesellschaft in grösstem Maassstab die Lieferung von Futter- und Düngemitteln etc. organisirt.

Der Werth der genannten gemeinsamen Bezüge lässt sich vollständig nicht ermitteln. Für die Bezüge der Genossenschaften allein wird pro 1894 ein Gesammtwerth von 36,1 Mill. M. angegeben. Davon betragen die Bezüge der Bezugsverbände und Central-Genossenschaften des Allgemeinen Verbandes 15 Mill. M., die selbständigen Bezüge der ihnen zugehörigen Genossenschaften noch ebensoviel. Ueber die Geschäftsergebnisse der einzelnen Bezugs-Genossenschaften liegt die Statistik des Allgemeinen Verbandes für Ende 1893 vor. Danach hatte die Genossenschaft im Durchschnitt ca. 73 Mitglieder und einen jährlichen Waarenbezug von 27 000 M. (pro Mitglied 355 M.).

Die Thätigkeit des einzelnen Bezugsvereins gestaltet sich von Jahr zu Jahr intensiver. Dagegen ist die Ausbreitung dieser Vereine neuerdings etwas ins Stocken gekommen. Da der Kleinhandel jetzt ziemlich sanirt ist, so werden die Vereine nicht selten für überflüssig gehalten, man zieht den Verkehr mit dem Händler vor, oder man meint durch die Darlehnskassen dauernd ausreichend beziehen zu können.

Der Stillstand ist aber nach dem Gesagten daher entstanden, dass die Bezugsvereine von ihren ersten Zielen bereits vieles erreicht haben, nicht daher, dass sie sich als wirkungslos erwiesen haben. Es ergiebt sich auch, dass die errungenen Vortheile nur durch Erhaltung und Vermehrung der Genossenschaften gewahrt und ausgebaut werden können. Wenn die Angriffe von Seiten der Händler das ins Bewusstsein rufen und die Bezugsvereins-Bewegung der Landwirthe aus ihrer Ruhe aufstören, so können die Freunde der Genossenschaften damit nur zufrieden sein.

Die Angriffe werden dann die gute Folge haben, dass die Ausbreitung der Rohstoff-Vereine wieder in erhöhtem Maasse als nothwendig empfunden und gefördert wird. Das ist zugleich den Boykott-Bestrebungen des Grosshandels gegenüber heilsam. Den isolirten Kleinhändler haben die Genossenschaften schon vor Jahrzehnten in ihre geschäftlichen Bahnen gezwungen. Dem organisirten Grosshandel dagegen sind sie noch nicht gewachsen, vielmehr müssen sie darauf bedacht sein, ihre Reihen gegen ihn erheblich zu verstärken. Ebenso ist es den immer festeren Kartellirungen der Fabrikanten gegenüber nothwendig. die gesammte Nachfrage der deutschen Landwirthschaft in den wesentlich nur von dieser gekauften Artikeln möglichst geschlossen dem Angebot gegenüberzustellen. Endlich ist es gerade bei der jetzigen Lage der Landwirthe doppelt ein Gebot der landwirthschaftlichen Technik wie der Agrarpolitik, die Segnungen der Bezugs-Genossenschaften: rationelle, ausreichende und billige Verwendung guter Rohstoffe, Gewöhnung an die Baarzahlung, Loslösung von unklaren und unvortheilhaften Geschäftsbeziehungen einer weit grösseren Zahl kleiner ländlicher Besitzer zuzuführen. Der letzte Jahresbericht des landwirthschaftlichen Vereins für die Pfalz sagt: „Wo eine gutgeleitete Bezugs-Genossenschaft besteht, zeugt gewöhnlich der Stand der Feldfrüchte für die gute Wirkung ihrer Thätigkeit, während in Gemeinden und Distrikten, wo Konsumvereine fehlen, die Erträge gewöhnlich nicht mit der Güte des Bodens im Verhältniss stehen." Es liegt also offenbar im Interesse des landwirthschaftlichen Kleinbesitzes, ihm allgemein durch Rohstoff-Genossenschaften die Vortheile des grossen Besitzes in Kaufkraft und Waarenkenntniss zuzuführen.

Wenn es dem gegenüber jetzt als eine der dringendsten Forderungen der „Mittelstands-Politik" bezeichnet wird, diese Rohstoff-Vereine zu bekämpfen, so wird hier eben wie so häufig mit dem Wort „Mittelstand" Unfug getrieben. Die sogenannte gewerbliche Mittelstands-Politik scheint sich überhaupt darin zu gefallen, alle Arten von Genossenschaften, die sich bisher nur in den seltensten Fällen bewährt, zumeist aber ihren Theilnehmern Enttäuschungen und Verluste gebracht haben, gefliissentlich zu befürworten, die Arten dagegen, für welche Erfahrungen und Erfolge sprechen, leidenschaftlich zu bekämpfen. Das ist eine Politik, gegen die sich gerade der gesammte, städtische wie ländliche, Mittelstand entschieden verwahren sollte.

Offenbach a. M. K. Thiess.

[1]) Ueber den XII. Vereinstag in Stettin vergl. Sp. 1272.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Lohnpolitik in den Druckerei-Submissionen der englischen Regierung.

Als in den Jahren 1888 und 1889 die Sweating-Kommission, welche vom Oberhause eingesetzt war, in Westminster Hall tagte, zeigte es sich, dass die schlimmsten Auswüchse des Schwitzsystems durch das Submissionswesen der öffentlichen Körperschaften gezeitigt wurden. Allgemein wurde anerkannt, dass die Festsetzung eines Minimallohnes und das Verbot unerlaubter Sub-Kontrakte zunächst gefordert werden mussten, um der Ausbreitung des Schwitzsystems gewisse Schranken zu setzen. Das Londoner School Board war die erste öffentliche Körperschaft, welche dahin zielende Bestimmungen in ihre Bedingnisshefte aufnahm. Das geschah im Jahre 1889. Als in demselben Jahre der Londoner Grafschaftsrath organisirt wurde, folgte er sofort dem Beispiel des School Board, und heute haben mehr als

Digitized by Google

150 Munizipalitäten die Normallohn- (fair wages) Klausel ihren Kontrakten eingefügt.

Die Regierung hat dann auch nicht lange gezögert. Das Unterhaus des Parlaments fasste am 13. Februar 1891 eine Resolution, „wonach es das Haus für eine Pflicht der Regierung hält, in allen Regierungs-Kontrakten Vorsichtsmaasregeln gegen die Schäden zu treffen, die kürzlich von der Sweating-Kommission zu Tage gefördert sind: Bedingungen in alle Regierungs-Kontrakte einzufügen, welche die Missbräuche, die sich aus Sub-Kontrakten ergeben, verhüten, und welche den Arbeitern einen Lohn sichern, der als der ortsübliche in dem betreffenden Gewerbe allgemein anerkannt wird." Die Gewerkvereine machten es sich nun zur Aufgabe, die Durchführung dieser Resolution in den einzelnen Ressorts zu überwachen und über Nichtbrachtung derselben bei den betreffenden Behörden Beschwerden einzureichen. Am meisten Energie hat nach dieser Richtung der Gewerkverein der Londoner Buchdrucker entfaltet. Derselbe besteht seit dem Jahre 1801 und von Beginn seiner Organisation an hatte er mit den Meistern des Gewerbes eine Lohnliste vereinbart, die als The London Scale of Prices for Compositors' Work heute noch besteht. Mit welchem Sachverständniss und mit welcher Umsicht diese Skala zusammengestellt ist, ergiebt sich daraus, dass sie im Laufe des Jahrhunderts nur viermal, und zwar in den Jahren 1810, 1866, 1872 und 1891 geändert zu werden brauchte. In ihrer jetzigen Gestalt umfasst sie 40 Oktav-Seiten, enthält genaue Angaben für jede Art Stückarbeit und bestimmt 38 sh als wöchentlichen Minimallohn für Zeitarbeit, die Woche zu höchstens 54 Arbeitsstunden gerechnet. Der Gewerkverein der Londoner Buchdrucker zählt heute 11 300 Mitglieder und er veröffentlicht jährlich eine Liste derjenigen Firmen in London und den hauptsächlichsten Provinzialstädten, welche jene Skala als maassgebend bei der Lohnzahlung anerkennen. Diese Firmen werden als fair oder open houses den Mitgliedern empfohlen im Gegensatz zu den unfair oder closed houses, die für die Mitglieder geschlossen sind. Von sämmtlichen Londoner Firmen gehören 90 % zu den fair houses.

Einer der grössten Arbeitgeber ist die Staats-Regierung. Es war daher von der grössten Bedeutung für die Wirksamkeit der Skala, dass sie von der Regierung in ihren Submissionen als gültig anerkannt wurde. Die Kontrakte für Druck- und Buchbinder-Arbeiten werden von dem Stationary office abgeschlossen, an dessen Spitze der Kontroleur Mr. Pigott steht. Der jährliche Etat dieses Office beträgt ungefähr 600 000 £. Mit der Anfertigung von $^7/_8$ der umfangreichen Drucksachen, welche den jährlichen Bedarf der Regierung ausmachen, sind 12 Londoner Häuser kontraktlich beauftragt. Gegenwärtig laufen 49 Kontrakte, die eine jährliche Ausgabe von 322 440 £ bedingen. Davon fallen auf jene 12 Londoner Hauser 39 Kontrakte, die sich auf 284 860 £ belaufen, während für die Provinzen nur 37 580 £ abfallen. Von diesen Kontrakten sind 11 zum Betrage von 171 400 £ auf 10 Jahre abgeschlossen worden, die sämmtlich in diesem Jahre ablaufen; weitere 11 zum Betrage von 54 500 £ sind auf 5 Jahre abgeschlossen. Von diesen wird einer mit 4100 £ im Jahre 1897 erledigt, 9 mit 48 600 £ im Jahre 1899 und einer mit 1800 £ im Jahre 1900. 14 Kontrakte zum Betrage von 53 500 £ haben dreijährige, 11 zum Betrage von 42 940 £ lsährige Gültigkeit. Wenn also die Gesammtsumme dieser Kontrakte sind 8 mit einem Jahreswerth von 106 000 £ der Firma Eyre & Spottiswoode überlassen worden, wovon $^9/_{10}$ zu den längeren 10jährigen Kontrakten gehören; demnach sind 34 $^0/_0$ sämmtlicher Regierungs-Kontrakte in den Händen dieser Firma.

Der Gewerkverein der Londoner Buchdrucker behauptet nun, dass diese Firma die einzige unter jenen 12 ist, die für die Regierung arbeiten, welche die Londoner Skala nicht anerkennt und daher als unfair bezeichnet werden muss, und zwar ist sie als solche seit dem Jahre 1833 bekannt. Damit handelt sie aber jenem angezogenen Parlamentsbeschluss entgegen, wonach alle Kontrahenten den in dem betreffenden Gewerbe als ortsüblich festgesetzten Lohn zahlen sollen. Seit 1891 wurde nun von dem Gewerkverein eine lebhafte Agitation gegen die Fortführung dieser Kontrakte betrieben; am 18. August 1894 kam die Angelegenheit im Unterhause zur Sprache. Das Ergebniss dieser Debatte, in welcher John Burns mit seiner ganzen Wucht für die Arbeiter eintrat, war die Einsetzung einer Kommission. Dieselbe sollte untersuchen, ob in den laufenden Kontrakten für Druck- und Buchbinder-Arbeiten jene Resolution vom Jahre 1891 durchgeführt sei. Die Sitzungen dieser Kommission erhielten durch den Ministerwechsel des vorigen Jahres eine längere Pause, sodass ihr Bericht erst am 12. Juni d. J. dem Unterhause vorgelegt wurde.

Die Kommission stellte fest, dass die Firma Eyre & Spottiswoode mehrere Häuser besitzt, und dass in einem derselben, dem sog. Queen's House, worin der grösste Theil der Regierungs-Drucksachen hergestellt wird, die London Scale of Prices nicht als Basis für die Lohnzahlung anerkannt wird, weswegen dieses Haus von dem Gewerkverein als unfair bezeichnet wird.

Der die abweichenden Art der Lohnzahlung soll das Verhältniss zwischen den Arbeitern und der Firma ein sehr befriedigendes sein, die Arbeiter sollen im allgemeinen keinen geringeren Lohn erhalten, als ihn die Londoner Skala vorschreibt. Es erhob sich nun die Streitfrage, ob die rein formelle Abweichung von dem ortsüblich anerkannten Lohnsatz schon ein Verstoss gegen den Sinn der Resolution von 1891 sei, wenn trotzdem nach einem anderen Satze ein gleich hoher Lohn bezahlt wird. Die Kommission glaubte diese Frage verneinen zu müssen und entlastete somit die Firma Eyre & Spottiswoode von der gegen sie erhobenen Beschuldigung.

Ich glaube nicht, dass die Gewerkvereine der Meister und der Arbeiter, welche in überwiegender Mehrzahl seit fast 100 Jahren sich über die Art der Lohnzahlung geeinigt haben, jenen Kommissionsbeschluss billigen werden. Die erfolgreiche Durchführung der Unterhaus-Resolution vom Jahre 1891 ist nur zu erzielen, solange die Gewerkvereine eine stets wachsame Kontrole ausüben können. Eine derartige Kontrole ist aber nur möglich, wenn in dem Gewerbe eine gleichartige Form der Lohnzahlung allgemein angenommen ist. Abweichende Formen schliessen jede Kontrole aus, und einer unehrenhaften Firma würde es leicht gelingen, in dieser Weise den Konkurrenten gegenüber einen illegitimen Vortheil zu erzielen. Es war doch gerade die Absicht jener Resolution, durch Maassregeln gegen das Schwitz-System und Festsetzung eines Normal-Lohnes die unlautere Konkurrenz von den Submissionen auszuschliessen. Der Unternehmer sollte verhindert werden, auf Kosten des Arbeitslohnes ein so niedriges Angebot zu stellen, dass keine anständige Firma mit ihm hätte treten konnte. Die Resolution war ebensosehr im Interesse der Arbeitgeber wie der Arbeiter erlassen worden. Lässt man aber im Sinne des Kommissions-Beschlusses jede Variation der Lohnzahlung zu, ohne sich um den ortsüblich anerkannten Lohnsatz zu kümmern, so wird die offenbare Absicht der Resolution von 1891 dadurch vereitelt. Es liegt jedenfalls kein zureichender Grund vor, weshalb die reich mit Privilegien gesegnete Firma Eyre & Spottiswoode in ihrem Queens-House die Londoner Scala nicht einführen sollte, da sie es doch in ihrem anderen Hause, das ebemalige Hansard's, gethan hat. Diese Firma hat bisher immer 10jährige Kontrakte mit der Regierung abgeschlossen. Derartige langjährige Kontrakte sind aber durchaus unzulässig, wenn sich die Regierung nicht vorbehält, etwaige Aenderungen in den Preisen und Löhnen je nach Bedarf im Laufe dieser Zeit vornehmen zu können.

Ausserdem hatte die Kommission noch einige andere Beschwerden zu erörtern, die ich hier nur kurz erwähnen will:

1) Es wird festgestellt und aufrecht erhalten, dass in Irland von den Commissioners of National Education schlecht gebundene Bücher ausgegeben werden. Die Arbeit wurde ungelernten Leuten übertragen, die überhaupt keine Lehrzeit durchgemacht hatten, und deren Lohn 30 $^0/_0$ niedriger ist, als derjenige, der von anderen Behörden bezahlt wird;

2) es wurde von dem Londoner Gewerkverein der Buchbinder behauptet, dass die Kontrakte ohne genügende Publizität ausgegeben werden, so dass es dem Gewerkverein schwer fällt, ihre Ausführung zu kontrolliren; ferner, dass in einzelnen Fällen ungesetzmässige Kinder- und Frauen-Arbeit verwandt worden ist, für die kaum die Hälfte des Normallohnes bezahlt wird. Die Kommission stellt fest, dass

Digitized by Google

die Gründe dieser Beschwerden untersucht und theilweise schon abgestellt worden sind;

3) der Gewerkverein der Dubliner Buchdrucker beschwert sich, dass in der Ausführung der Regierungs-Kontrole ein Uebermaass von Knaben-Arbeit verwendet wird und dass einige Arbeiter ungenügenden Lohn erhalten. Die Kommission weist nach, dass ein grosser Theil jener Knaben-Arbeit abgeschafft ist, dass die Kontrakte für die Unternehmer sehr unvortheilhaft sind und dass der Normal-Lohnsatz seit ihrer Abschliessung gestiegen ist;

4) es liegt eine Klage der Londoner Buchbinder vor, dass gegen das Verbot unerlaubter Sub-Kontrakte ein Theil der Kontrakt-Arbeit an Alter-Unternehmer weiter gegeben ist. Die Kommission erklärt, dass die Regierung schon bestimmt habe, der betreffenden Firma keine weiteren Aufträge zu geben, bis sie eine befriedigende Erklärung abgegeben hat.

Aus diesen Fällen lässt sich wiederum sehr deutlich ersehen, wie nothwendig es zur Durchführung der Resolution vom 13. Februar 1891 ist, dass die Gewerkvereine überall ihre Kontrole ausüben und dass sie über vorliegende Verstösse zur rechten Zeit ihre Beschwerden bei den betreffenden Behörden einreichen, die dadurch gezwungen werden, die Fälle zu untersuchen, und gegen etwaige Missstände einzuschreiten.

Berlin. Dr. L. Katzenstein.

Staatliche Arbeitsvermittlung in Sachsen-Meiningen. Ein kleinerer thüringischer Staat, das Herzogthum Meiningen, will bemerkenswerther Weise das Beispiel Luxemburgs mit einer staatlichen Regelung der Arbeitsvermittlung zuerst nachahmen. Allerdings bezieht sich die Regelung nur auf die staatliche Centralisation und Bekanntgabe der Stellen- und Arbeitsangebote durch die Behörden-Organisation. Der persönliche Verkehr der Stellensuchenden und Stellenbietenden soll nach wie vor diesen selbst überlassen bleiben. Auch im Einzelnen hat die Einrichtung nach den kurzen Mittheilungen, die über sie durch die Presse gehen, der luxemburgischen sehr ähnlich. Es wird wöchentlich zweimal, am Montag und Freitag, als besondere Beilage des „Regierungsblattes für das Herzogthum Sachsen-Meiningen" ein Verzeichniss (Liste) sowohl von den offenen Stellen und Arbeitsgelegenheiten als von den Gesuchen um Stellen oder Beschäftigung ausgegeben. Die Ortsvorsteher (Magistrate, Bürgermeisterämter, Schultheissen) werden ersucht, dies Verzeichniss an der für öffentliche Anschläge bestimmten Stelle (Gemeindetafel) sofort anheften zu lassen. In dem Verzeichniss werden unentgeltlich sowohl Angebote von offenen Stellen und von Arbeitsgelegenheit als Gesuche um Stellen oder Beschäftigung und Arbeit aus dem Herzogthum sowie die bekannt gewordenen Erledigungen von Angeboten und Gesuchen kurz und thunlichst mittgetheilt. Angebote und Gesuche der einen wie der anderen Art sowie Mittheilungen über Erledigung derselben sind schriftlich an die Redaktion des „Regierungsblattes" zu richten. Man werde sich dazu am besten der Postkarte bedienen.

Staatliche Arbeitskammer in Genf. Am 17. August wurde in Genf die durch Gesetz vom 19. Oktober 1893 errichtete Arbeitskammer (chambre du travail) eröffnet. Laut Reglement vom 20. April 1896 entspricht der Zweck dieser Anstalt ungefähr den in französischen Städten bestehenden Arbeitsbörsen. Sie will den Arbeitern Vereinigungs-Lokale zur Besprechung ihrer Interessen bieten und ihnen die Vermittlung von Arbeit erleichtern. Verwaltet wird die Arbeitskammer durch eine Kommission von 11 Mitgliedern, entsprechend den 11 Gruppen der Gewerbegerichte. Diese Kommission wird von den Gewerberichtern der Arbeitnehmer gewählt. Ihre Mitglieder müssen Schweizer, 7 davon auch Genfer Kantonsbürger sein. Die Neuwahl der Kommission findet jedesmal nach den Neuwahlen für die Gewerbegerichte statt. Die Reglements der Arbeitskammer für ihre Geschäftsführung und Verwaltung sind dem Staatsrath (Regierung) zur Genehmigung vorzulegen, dem auch jährlich ein eingehender Bericht und genaue Rechnungs-Ablegung einzureichen sind. Zum Sekretär der Kammer wurde ein Mitglied der Buchdrucker-Gewerkschaft gewählt.

Kommunale Sozialpolitik.

Mindestlohn für städtische Arbeiten in Leipzig. Ueber die Frage des Rathes der Stadt Leipzig, „ob es sich empfehle, bei Vergebung städtischer Arbeiten den Unternehmern a) die Beschäftigung nur hiesiger Arbeiter, b) die Auszahlung eines Mindestlohnes zur Pflicht zu machen, erstattete der Ausschuss des dortigen Gewerbegerichts am 18. August d. Js. ein Gutachten, welches in einem beachtenswerthen Vorschlag dazu gipfelt, wie gewisse Minimallöhne für städtische Arbeiten festgesetzt werden können. Das Gutachten lautet: „Es erscheint nicht angezeigt, dass bei Vergebung von städtischen Arbeiten die Beschäftigung nur hiesiger Arbeiter zur Pflicht gemacht wird; dagegen hält es das Gewerbegericht für erforderlich, bei Vergebung städtischer Arbeiten die Unternehmer auf Entlohnung ihrer Arbeiter nach einem ihnen aufzugebenden Mindestlohn zu verpflichten. Ueber die Höhe des Mindestlohnes soll, falls nicht in den betreffenden Gewerben ein anerkannter Lohntarif bereits besteht, ein Lohnausschuss entscheiden. Derselbe würde zusammengesetzt sein aus dem jeweiligen Vorsitzenden des Gewerbegerichts und acht Beisitzern (je vier Arbeitgebern und Arbeitnehmern), welche letztere von den Gewerbegerichts-Beisitzern zu erwählen sind. Zu dem Lohnausschusse können Vertreter desjenigen Gewerbes, in denen der Streit zu entscheiden ist, herangezogen werden (Arbeitgeber und Arbeitnehmer stets in gleicher Zahl). Der Lohnausschuss hat sich alljährlich vor Beginn der Bauzeit zu bilden." Unternehmer und Arbeiter gingen in diesen Vorschlägen zusammen.

Fürsorge für verlassene Mädchen durch Versagung des Verehelichungs-Zeugnisses in Nürnberg. In eigenartiger Weise hat bisher der Magistrat von Nürnberg verlassenen Mädchen zu helfen gesucht. Jedesmal, wenn eine Frau oder Mädchen einen vermögensrechtlichen Anspruch, z. B. aus ausserehelicher Schwängerung, gegen die Schliessung einer Ehe innerhalb der vorgestreckten Frist erhoben hatte, ist die Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses solange verweigert worden, bis der Nachweis erbracht war, dass die dem Einspruche zu Grunde liegenden Verhältnisse beseitigt waren. Für dieses Verfahren stützte sich der Magistrat auf Art. 35 Abs. V des bayerischen Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, nach welchem vermögensrechtliche Einsprüche die Wirkung eines Ehehindernisses haben. Der bayerische Verwaltungs-Gerichtshof, die höchste bayerische verwaltungsrechtliche Instanz hält demgegenüber konsequent daran fest, dass nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung weder einem Eheversprechen noch civilrechtlichen, vermögensrechtlichen Einsprüchen aus ausserehelicher Schwängerung die Wirkung eine Ehehindernisses beigelegt werden kann, weil durch § 39 des Reichsgesetzes über den Personenstand alle Vorschriften aufgehoben seien, welche das Recht der Eheschliessung weiter beschränken, als es durch dieses Reichsgesetz selbst geschehen ist, und weil den zivilrechtlichen Einsprüchen, die von ausserehelich geschwängerten oder treulos verlassenen Frauen erhoben werden, in dem Reichs-Personenstands-Gesetze keine, die Eheschliessung hindernde Wirkung beigelegt ist. Infolge dieser Rechtsprechung hat der Nürnberger Magistrat beschlossen, die vermögensrechtlichen Einsprüche treulos verlassener Mädchen nicht mehr als Ehehindernisse anzusehen.

Kommunale Sarglieferung in Biel. In Biel werden die Särge von der Gemeinde geliefert. Die Herstellung der Särge ist an einen Schreiner vergeben und erfolgt für nachstehende Preise: für Erwachsene 12 Frcs., für Kinder von 11—16 Jahren 8 Frcs., für Kinder von 6—11 Jahren 5.50 Frcs., für Kinder von 1—6 Jahren 4 Frcs., für Todtgeborene und Kinder unter 1 Jahr 2.50 Frcs., wenn nöthig, für das Verpichen 1 Frc. Zur Sarglieferung gehört ausserdem noch der Transport des Sarges ins Trauerhaus, die Einsargung der Leiche und die Begleitung derselben durch den Liefernanten nach dem Friedhof.

Makulaturverkauf der Selbsteinschätzungs-Bogen in Annaberg. Die Steuerdeklarationen vom Jahre 1893 sind in Annaberg (sächsisches Erzgebirge) nicht zum Einstampfen

Digitized by Google

übergeben, sondern an dortige Fleischer als Makulatur verkauft worden. — Ob gewisse Ergebnisse der Steuerdeklaration allgemein und ordnungsgemäss zu veröffentlichen sind, darüber liesse sich streiten. Aber das indiskrete Bekanntwerdenlassen durch Makulaturverkauf ist jedenfalls unzulässig.

Soziale Zustände.

Sonntagsarbeit in Belgien. Das belgische Arbeitsamt hat eben das Ergebniss seiner ersten Spezialuntersuchung, nämlich betreffend die Sonntagsarbeit in Belgien, veröffentlicht („Travail du Dimanche", Office du Travail, Brüssel 1896.) Die Untersuchung, die sich auf alle Gewerbe mit Ausnahme des Transportgewerbes und des Bergbaues erstreckte, hat 1459 Betriebe verschiedenster Branchen mit zusammen 119 477 Arbeitern umfasst. Hiervon wiesen 946 Betriebe mit 41679 Arbeitern Sonntagsarbeit auf, die allerdings in den meisten Fällen bloss gelegentlich und unregelmässig ist. Dagegen ergab sich für 13651 Arbeiter oder 11,5 % der in den Kreis der Untersuchung gezogenen Arbeiterschaft regelmässige Sonntagsarbeit, für 14 712 Arbeiter (oder 12,3 %) Arbeit an jedem zweiten Sonntag und für 13316 Arbeiter (oder 11,2 %) bloss gelegentliche Sonntagsarbeit. Die Mehrzahl der regelmässig Sonntags Beschäftigten arbeitet von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr Morgens, doch ist ein nicht unerheblicher Theil (2612) an Sonntagen 12 Stunden und darüber beschäftigt gewesen. Bemerkenswertheweise gilt die Sonntagsarbeit in Belgien der eigentlichen Fabrikarbeit und bloss zum geringsten Theile der Accidenzarbeit wie Reparaturen und Reinigung der Werkstätten etc.

Genossenschaften in Italien. In Italien bestehen 166 landwirthschaftliche Kredit-Genossenschaften mit unbeschränkter Verantwortlichkeit, 23 Volksbanken mit unbeschränkter Verantwortlichkeit, 59 Konsumvereine, 33 Genossenschaften von Tagelöhnern, Erdarbeitern u. A., 33 Produktiv-Genossenschaften und endlich 26 mit anderen Zwecken. Von allen 349 Genossenschaften entfallen auf Venetien 127, auf die Lombardei 52, auf Piemont 46, auf Toskana 28.

Uebereinkommen im Londoner Buchdrucker-Gewerbe. Nach längeren Unterhandlungen ist nunmehr ein neues Uebereinkommen zwischen Arbeitern und Unternehmern in Londoner Zeitungs- und Buchdruckereien zustande gekommen. Das Abkommen regelt vornehmlich die Gleichstellung der Arbeiter an den Setzmaschinen mit den anderen Setzern als Mitglieder der London Society of Compositors, erleichtert für die Setzer die Gelegenheit, die Setzmaschinen kennen zu lernen, regelt die gleichzeitige Verwendung und gleichmässige Berücksichtigung von Setzmaschinen- und Satzkastenarbeit, sowie den Arbeitslohn per 1000 ens. Desgleichen wurde bestimmt, etwaige Differenzen einem aus 5 Arbeitgebern und 5 Vertretern der Arbeiterschaft bestehenden Schiedsgerichte zur Entscheidung zu unterbreiten. Die Bestimmungen des neuen Abkommens treten in der ersten Septemberwoche in Kraft.

Verhältnisse der Metallarbeiter Braunschweigs. Das Muster einer gewerkschaftlichen Arbeiterstatistik, die mit seltenem Geschick die Grenzen beobachtet, innerhalb deren sich die statistischen Aufnahmen einer privaten Korporation bewegen können, ist die in Broschürenform vorliegende Erhebung über „Die Verhältnisse der in der Metallindustrie Braunschweigs beschäftigten Arbeiter im Jahre 1895. Von „." (Braunschweig, A. Günther, 1896. 31 Seiten). Die gewerkschaftlich organisirten Metallarbeiter Braunschweigs haben sie veranlasst und das Material durch schriftliche und mündliche Umfrage bei einem Theil der Beschäftigten von 57 Fabriken und Werkstätten mit zusammen 3381 Hülfspersonen beschafft, unter denen die Schlosser mit 910 und die Dreher mit 466 an der Spitze stehen, worauf 454 nicht gelernte Arbeiter etc. folgen. Offenbar ist eine sachkundige Kraft bei der Aufnahme und Bearbeitung mit thätig gewesen. Denn dieselbe bringt erstens nur wohlgeordnete Thatsachen über Licht und Beleuchtung, Luftbeschaffenheit, Schutz vor Gefahren, Wohlfahrts-Einrichtungen, Behandlung, Arbeitszeit, Löhne und Lehrlingswesen, unter Beiseitelassung alles schmückenden Beiwerkes, nüchtern, unter namentlicher Angabe der Werkstätten bei jeder Einzelheit und doch auch mit Anerkennung der besseren Zustände, die da und dort angetroffen wurden; zweitens enthält sie nur dasjenige, was dem unmittelbar praktischen Zweck dient; der Instruktion der Oeffentlichkeit und der Gewerbeaufsicht über die Arbeitsverhältnisse, und das ist ihr vortheilhafter Hauptzug. Mit ausserordentlichem Interesse für den Gegenstand ist namentlich die schwierige Darstellung der Beleuchtungs-Verhältnisse der Werkstätten (Ergebniss: „durch ungenügende, bezw. unzweckmässige Beleuchtung in der Metallindustrie Braunschweigs wird ausserordentlich viel gegen die Gesundheit der Arbeiterschaft gesündigt") und der Luftbeschaffenheit derselben durchgeführt; aus letztgenanntem Abschnitt geht hervor, dass stellenweise noch nicht einmal für den Abzug des Dunstes und Qualms offener Koaksöfen aus Werkstellen gesorgt ist und dass „die Ventilations-Verhältnisse da am schlechtesten sind, wo die Betriebsform dieselben am gebieterischesten verlangen würde." Es muss beschämend für die braunschweiger Fabrikinspektion sein, ferner in der Schrift zu lesen, dass sie noch nicht einmal die allgemeine Durchführung von Holzböden für die Werkstellen durchzusetzen versucht hat, so dass die Arbeiter vielfach ohne Noth auf Stein oder Lehm stehen; auf Reklamation der Arbeiter antwortete ein Unternehmer: „er könne keine Bohlen bekommen." An mehreren Stellen sind die Arbeiter ganz objektiv darauf aufmerksam gemacht, was sich auf Grund der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen noch nicht im Zwangswege durchsetzen lässt, auch vom besten Fabrikinspektor nicht. Ein eigener Humor liegt darin, dass unter den „Wohlfahrts-Einrichtungen" die schlimmen Zustände vieler Aborte in den Werkstellen erörtert sind, deren Gruben stellenweise nicht geleert werden, „weil Frau Durchen den beim Leeren dieser Gruben entstehenden Geruch nicht vertragen kann." Die Arbeitszeit, ihre willkürliche Verlängerung in der „Saison", namentlich bei Kleinbetrieben in Verbindung mit den Entlassungen bei Ende der Saison zahlenmässig behandelt, bieten ein besonders interessantes und originelles Bild. Eine Tabelle, welche die Werkstatt-Eintheilung, die Arbeiter-Zahl, die Maasse der Arbeitsräume und die Verdienste eben der 57 namhaft gemachten Firmen sehr sorgfältig darstellt, beschliesst das Schriftchen. Man findet in demselben Verdienste, die bis auf 12, 10, ja an einer Stelle bis auf 4 Mark (Arbeiterinnen in der Klempnerei) pro Woche herabgehen. Trotz dieser Art sorgsamer Kleinmalerei zu bestimmten, praktischen Zwecken, hier zur Unterstützung und Nachhülfe für die Arbeiter- und Staatsaufsicht, überall bei den Gewerkschaften an Stelle der ganz grossen angelegten, deshalb sich leicht in Allgemeinheiten und Unzuverlässiges verlierenden und keine praktische Wirkung äussernden Arbeits-Statistiken, so wäre der braunschweiger Erhebung ein doppeltes Verdienst zuzuschreiben.

Arbeiterbewegung.

Der Strike der Spinner in St. Petersburg.

Erst jetzt findet man im „Regierungsboten" einen offiziellen Bericht über den grossen Arbeiterausstand, welcher bereits vor einem Monat sein Ende erreichte, aber von der Regierung bis heute geheim gehalten worden ist. Da die übrigen Zeitungen über derartige Ereignisse überhaupt nichts schreiben dürfen, so muss man sich mit den offiziell konstatirten Thatsachen begnügen. Daneben ist nur eine unsichtige Kritik des von der Regierung beigebrachten Materials möglich, da jede Nachforschung an Ort und Stelle unbedingt verboten ist. Diese eigenartige Lage muss man also bei der nachfolgenden Darstellung in Rücksicht ziehen.

Die Arbeiterunruhen wurden durch die Krönungsfeier eingeleitet. Dass sie nicht ganz unerwartet kamen, kann man daraus schliessen, dass die Fabrikinspektoren schon früher von der Central-Behörde die Anweisung bekamen, bei der Regelung der Arbeiterverhältnisse mit aller Vorsicht zu handeln. Trotzdem gelang es der Fabrikinspektion nicht, die Frage über die Anzahl der Feiertage aus Anlass der Krönung zu einer glücklichen Lösung zu bringen. Die

Digitized by Google

Arbeiter wollten drei Tage frei haben und zwar ohne Minderung des Lohnes, die Fabrikbesitzer erklärten das für zu viel und bewilligten nur einen freien Tag. Da sich die Fabrikinspektoren auf ihre Seite stellten, so wurde auf den meisten Fabriken nur einen Tag gefeiert. In diesem Zwischenfall sieht der offizielle Bericht ein Vorspiel des Ausstandes. Indessen wird im Bericht selbst mitgeteilt, dass alle Fabriken eine ganze Woche nach Ablauf der Krönungstage ununterbrochen gearbeitet haben, woraus erhellt, dass, wenn es dann abermals zu Unruhen kam, der Grund derselben anderswo liegen dürfte. Allerdings hatten auf einer Fabrik die Strikenden später den Lohn für die Krönungstage gefordert — und das war die erste Fabrik, wo der Strike ausbrach —, aber das ist leicht begreiflich, wenn man in Rechnung zieht, dass die Ausstände in Russland verboten sind, und dass die Arbeiter also einen plausiblen Vorwand nöthig hatten. Auch wurde ihnen diese Forderung, wenigstens dem Bericht nach, sofort gewährt.

Die Arbeiter klagten noch, dass die Arbeitszeit unrechtmässig verlängert werde, weil die Maschinen täglich um 20 Minuten früher, als die Fabrikordnung bestimmt, in Gang gesetzt würden. Sie forderten für diese 20 Minuten eine Lohn-Zulage. Das wurde ebenfalls zugestanden. Trotzdem nahmen die Strikenden die Arbeit nicht wieder auf; sondern der Ausstand nahm im Gegentheil immer grössere Dimensionen an. Zu den Handlangern, welche zuerst die Arbeit verliessen, gesellten sich bald Mullspinner und ein paar Tage später auch alle übrigen Arbeiter. Das fand am $\frac{6}{18}$. 8 Juni $\frac{25}{13}$. 27. Mai statt. Aber schon früher wandten sich die Arbeiter einer anderen Spinnerei (in Ekaterinhof) an die Fabrikinspektion wegen der übermässig langen Arbeitszeit, die in der Regel von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends dauert, mit einstündiger Unterbrechung für die Mahlzeit. Da ihre Klagen unberücksichtigt blieben, stellten auch sie die Arbeit ein. Der Ausstand verbreitete sich mit Blitzesschnelle auf die meisten anderen Spinnereien. Am $\frac{13}{5}$. Juni standen alle Spinnereien auf dem linken Ufer der Newa still, am $\frac{17}{5}$. Juni auch alle rechtsufrigen, mit einer ein zigen Ausnahme. Diese Ausnahme bildete die Fabrik des Herrn Woronin, welcher vor einem Jahre die sämmtlichen Löhne um 10 % erhöht hatte, aber auch hier wurden über 100 Arbeiter ausständig. Die Zahl der Strikenden erreichte in diesen Tagen 14 712.

Die ganze Bewegung hatte einen durchaus friedlichen Charakter; Gewaltthätigkeiten fehlten ganz. Der offizielle Bericht constatirt nur einen Fall, wo die strikenden Arbeiter auf einer benachbarten Fabrik erschienen, um auch hier Arbeits-Einstellung zu bewirken. Auch hier war ihre Haltung allem Anschein nach untadelhaft, und ihr ganzes Verbrechen bestand darin, dass sie die Arbeiter dieser benachbarten Fabrik zum Strike „verleiten" wollten. — Die Forderungen der Arbeiter bestanden im 12stündigen Arbeitstag (von 7 Uhr früh bis 7 Uhr Abends) mit 1½stündiger Unterbrechung für die Mahlzeit und in der Beseitigung des Maschinen-Reinigens während der Mittagspause. Die Arbeiter klagten überdies, dass die vorschriftsmässigen Fabrikordnungen nicht beobachtet würden und dass ihnen seitens der Aufseher viel Unrecht geschähe.

Dieselben Forderungen wurden in einer Reihe von geheimen Flugblättern proklamirt, die gleichzeitig in einer bedeutenden Anzahl erschienen (der offizielle Bericht zählt 25) und welche bald von einem „Verband für den Befreiungskampf des Arbeiterstandes", bald vom „Arbeiterverband" schleichthin, bald vom „Moskauer Arbeiterverein" unterzeichnet waren. Diese Flugblätter riethen den Arbeitern, sich so friedlich wie nur möglich zu halten, verbanden aber damit zugleich die Aufforderung, den Strike fortzusetzen. Unter Anderem versprachen sie eine Unterstützung seitens der deutschen Sozialdemokraten. Während die ersten Flugblätter sich mit diesen praktischen Rathschlägen begnügten, gingen die späteren völlig auf den sozialdemokratischen Boden über. Sie sprachen vom Klassenkampf und politischer Unterdrückung des Arbeiterstandes und forderten eine soziale Revolution.

Bald aber waren die Mittel der Strikenden erschöpft. Der offizielle Bericht verschweigt nicht, dass die Fabriken, wo die Arbeiten am frühesten wieder aufgenommen wurden, diejenigen waren, in denen die Löhne am niedrigsten standen. Ebensowenig verheimlicht er, dass auch die Regierung einen starken Druck auf die Arbeiter ausgeübt hat. Den Strikenden wurde erklärt, dass diejenigen, welche die Arbeit nicht aufnehmen wollten, sofort ihre Anmeldung machen und nach ihrem Heimathsort zurückkehren müssten. Wie viele von ihnen arretirt wurden, ist nicht bekannt. Somit hatten die Arbeiter jetzt nicht mehr die Fabrikanten, die nun ganz in den Hintergrund getreten waren, sondern die Regierung gegen sich, und diese letztere erklärte, dass die Forderungen der Arbeiter erst dann Berücksichtigung finden würden, wenn sie die Arbeit wieder aufnähmen. Verhandlungen fanden überhaupt nicht statt. Unter diesen Umständen konnten auch die besser gestellten Arbeiter nicht lange aushalten. Die Dauer des Ausstandes auf den einzelnen Fabriken war sehr verschieden: auf 5 Fabriken erreichte er 14 Tage; 3 standen 10 bis 11 Tage still, 4 eine Woche bis 9 Tage; auf 6 Fabriken dauerte der Strike nicht über 6 Tage. Am $\frac{29}{20}$. Juni wurde die Arbeit überall aufgenommen.

Die grosse soziale Bedeutung dieses Ausstandes lässt sich nicht verkennen. Es ist der erste, welcher einen ganzen Industriezweig ergriffen hat, der erste, in welchem die Arbeiter ein bestimmtes Ziel anstrebten, der erste, in welchem alle Gewaltthätigkeiten vermieden wurden. Ich weiss nicht, ob es nicht zu kühn klingen wird, aber ich wage trotzdem zu behaupten, dass die musterhafte Disziplin, welche die Arbeiter bei diesem Ausstand in so hohem Maasse auszeichnete, eine neue Wendung in der Geschichte der russischen Arbeiter ankündigt. Wir haben nun nicht mehr mit einer unförmigen, haltlosen Masse zu thun, sondern mit einer zielbewussten Klasse, welche man nicht mehr ignoriren kann.

St. Petersburg. P. Schutiakoff.

Ausstand der Hafenarbeiter in Antwerpen und internationaler Verband der Hafenarbeiter. Nachdem in Antwerpen 18 000 Hafenarbeiter in der ersten August-Woche die Arbeit niedergelegt haben und behördlich unterdessen bereits das Abhalten von Versammlungen unter freiem Himmel verboten ist, lenkt sich die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Organisation dieser Arbeiterklasse. Ihr vor noch nicht langer Zeit gegründeter internationaler Verband umfasst heute: alle 38 Gewerkvereine der maritimen Industrie Englands, ferner die der grossen französischen, deutschen, holländischen und belgischen Halen, wie Kopenhagen, Stockholm, New-York, Boston und Philadelphia, d. h. nach den Angaben des Verbandes mehr als 1½ Millionen maritime Arbeiter. Gegenstand des internationalen Sozialisten-Kongresses tagte in London auch ein internationaler Sonderkongress der maritimen Gewerkvereine, der folgende Beschlüsse fasste:

1. Zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkte werden alle Syndikate ihre Tarife dem Zentralausschusse einsenden, der einen allgemein anzunehmenden Durchschnittslohn und eine Durchschnitts-Arbeitszeit feststellen wird. 2. Die Syndikate werden 14 Tage nach Empfang dieses Durchschnitts-Tarifes ihn den Arbeitgebern unterbreiten. 3. Die Antwort der Arbeitgeber wird während eines Monats erwartet. 4. Nach dem Empfange der Antworten der Arbeitgeber treten in London die Vertreter der verschiedenen Länder zusammen, um über den Ausstand zu beschliessen.

Auf dem Sonderkongresse waren alle Abgesandten darin einig, dass ein sehr gemässigter internationaler Tarif festgestellt werden muss und nicht minder sprachen sie die Erwartung aus, dass alle Arbeitgeber diesen Tarif annehmen werden. Sollte diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen, so ist der internationale Verband entschlossen, den Generalausstand zu verkünden. Der Ausstand in Antwerpen bedeutet offenbar den Anfang der geplanten Lohnbewegung.

Internationale Konferenz der Lederarbeiter. Am 8. und 9. August hielten 14 Delegirte von Organisationen der Lederarbeiter aus Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Dänemark, Schweden, Norwegen, Frankreich und Luxemburg in Berlin eine internationale Besprechung ab. Dieselbe sprach sich für Schaffung und Ausbau nationaler Zentralorganisationen aus, für eine internationale Reise-Unterstützung, deren Regelung man jedoch den nationalen Verbänden überliess

Digitized by Google

für Einsetzung eines internationalen Sekretariats mit dem vorläufigen Sitze in Berlin, sowie für die Agitation zur Herbeiführung des Achtstundentages und von Minimallöhnen. Zum nächsten Kongress in Wien sollen die Handschuhmacher zugezogen werden.

Statistik der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine in Deutschland. Eine vollständigere Statistik der deutschen Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine für 1893 und 1895 veröffentlicht der Verbandsanwalt derselben in No. 31 des „Gewerkvereins" vom 31. Juli 1896. Darnach bestanden 1895 folgende 18 Gewerkvereine mit den beigesetzten Mitgliederzahlen: Bauhandwerker 1528, Berg- und Grubenarbeiter 108, Bildhauer 252, Zigarren- und Tabakarbeiter 1276, Fabrik- und Handarbeiter 11 283, Angehörige der graphischen Berufe 1925, Kaufleute 2069, Klempner und Metallarbeiter 2810, Konditoren 305, Maschinenbau- und Metallarbeiter 26 871, Schiffszimmerer 168, Schneider 3002, Schuhmacher und Lederarbeiter 4309, Stuhlarbeiter (Textilarbeiter) 2882, Tischler 5045, Töpfer 1014, Reepschläger (Seiler) 45, Vergolder 14, zusammen 67 226 Mitglieder gegen 61 153 im Jahre 1893. Der in letzterem Jahre mit aufgeführte Gewerkverein der Berg- und Grubenarbeiter (554 Mitglieder) ist im Jahre 1895 „wegen hartnäckiger Statutenverletzung" (Neigung zur Sozialdemokratie) aus dem Verbande ausgeschlossen worden; statt seiner ist der 1894 begründete Gewerkverein der deutschen Bergarbeiter beigetreten, dessen Mitglieder mit 1068 oben angeführt sind. Zugenommen haben seit 1893 die Maschinenbau- und Metallarbeiter, Fabrik- und Handarbeiter, Tischler, Schuhmacher, Schneider, Klempner, graphische Berufe, Zigarrenarbeiter, Töpfer, Bildhauer und Reepschläger, abgenommen die Kaufleute, Textilarbeiter, Bauhandwerker, Konditoren, Schiffszimmerer und Bergarbeiter. Arbeitslosen-Unterstützung zahlen sämmtliche Vereine, 1895 für 16689 Wochen 47 932 M., ebenso Unterstützung in besonderen Nothfällen (bis auf die Vergolder, 1895 an 484 Mitglieder 6720 M., während die Reise-Unterstützung (1895 mit 11 045 M.) und die Umzugsbeihülfen (1895: 9364 M.) nur bei 13 Gewerkvereinen eingeführt sind. Die Gesammtsumme der 1895 gezahlten Unterstützungen betrug 78 705 M.

XIX. Kongress der katholischen kaufmännischen Vereine Deutschlands. Vom 14. bis 17. August fand in Bonn die XIX. Jahresversammlung der aus Prinzipalen und Gehülfen zusammengesetzten katholischen kaufmännischen Vereine statt, auf der 64 Vereinigungen wesentlich aus West- und Süddeutschland vertreten waren. Zum Vorentwurf eines Handelsgesetzbuches, über den der Zentrumsabgeordnete Spahn referirte, sollen die Wünsche der Vereine erst formulirt werden. Ueber das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb berichtete der Zentrums-Abgeordnete Roeren zustimmend. Er behauptete, dass die Angestellten es „einer Anregung des Vorstandes katholischer kaufmännischer Vereine verdanken", dass im Reichstag die Strafbarkeit des Verraths von Geschäfts-Geheimnissen über die Dauer des Engagements-Verhältnisses hinaus ausgemerzt worden sei; bekanntlich haben aber um diese Streichung eine grosse Reihe anderer kaufmännischer Vereinigungen vor und neben den katholischen petitionirt. Der Redner plädirte auch für eine gewisse Berechtigung der Konkurrenz-Klausel vom Prinzipals-Standpunkte aus, während andere Vereinigungen das gänzliche Verbot der Konkurrenz-Klausel verlangen. Beschlossen wurde ferner die Herstellung einer Verbindung mit ausländischen katholischen Vereinen, eine Empfehlung der Errichtung von Lehrlingsheimen, die Uebertragung der Festsetzung eingehender Vorschläge zur Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte an eine Kommission, sowie Resolutionen gegen den Anwaltszwang bei Landgerichten, für Erweiterung der amtsgerichtlichen Kompetenz, für Vertretung der Kleinhändler bei den Handelskammern, für Sonderbesteuerung der grossen Waarenhäuser und Versandgeschäfte, sowie für Erweiterung der Sonntagsruhe und endlich ein Dank an die Reichskommission für Arbeiterstatistik wegen ihrer Vorschläge, Ladenschluss und Kündigungsfristen betreffend. Die Kranken- und Sterbekasse des Verbandes hatte im letzten Jahre 34 245 M. Einnahmen, 28 503 M. Ausgaben und 35 229 M. Reservefonds.

sowie 1475 Mitglieder. Ihre Leistungen konnten nach verschiedenen Richtungen erhöht werden.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Arbeiterschutz für gesundheitsgefährliche Betriebe in England. Ein Departments-Comité des Home Office hat eben einen Bericht über die in verschiedenen gefährlichen und gesundheitsschädlichen Industrien nothwendigen Arbeiterschutz-Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften erstattet. Der Bericht, der eingehend alle technischen Details der jeweiligen Erzeugungsmethode behandelt und ihnen entsprechende Maassnahmen zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter in Vorschlag bringt, befasst sich mit dem Bronzieren in lithographischen Anstalten, Papierbuntfärbereien, der Sodawasserfabrikation, der Herstellung von Artikeln aus Gummi, Trockenputzereien (chemisch) und den Betrieben, in denen Lokomotiven oder brennbare Flüssigkeiten verwendet werden. Die Empfehlungen der Kommission sind sehr verschiedenartig und sorgsam den jeweiligen Bedürfnissen angepasst. Strenge Reinlichkeits-Vorschriften, regelmässige ärztliche Kontrolle, Verbot des Essens in den Werkstätten, Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, Anwendung von Respiratoren, Ventilation der Arbeitsräume u. s. w. sind die vornehmlichsten Maassregeln, die in den gesundheitsschädlichen Betrieben zur Anwendung gelangen sollen. Desgleichen giebt der Bericht detaillirte Bestimmungen für die Verwendung von Lokomotiven in Fabriken und die Benutzung entzündbarer Flüssigkeiten behufs Verringerung der Unfallsgefahr.

Versicherung. Sparkassen.

Die Ergebnisse der österreichischen Unfallversicherung im Jahre 1894

Das Charakteristische des vor kurzem erschienenen amtlichen Berichtes über die Gebarung der Unfallversicherungs-Anstalten im Jahre 1894 ist der harmoyante Ton, in welchem sich die Regierung darüber beklagt, dass die Interessenten an die Unfallversicherungs-Gesetze' so hochgespannte Erwartungen knüpften. Die Regierung meint nämlich, dass es ungerechtfertigt gewesen wäre, eine volle und klaglose Wirkung des Unfallversicherungs-Gesetzes bei der Einführung derselben vorauszusetzen, und sie ist obwohl diese Annahme keineswegs zutrifft, sehr pikirt über das geringe Maass von Nachsicht, das ihr die Interessenten entgegengebracht haben. Betrachtet man die Gebarungs-Ergebnisse der Versicherungs-Anstalten, dann wird man diese Klagemelodie der Regierung mit Verständniss anhören und begreifen, wie erschreckt die Regierung darüber ist, dass die grossen Mängel der Unfallversicherung sich im Jahre 1894 so scharf ausgeprägt haben. Sechs Versicherungs-Anstalten weisen einen ungedeckten Gebarungsabgang von 1 700 000 fl. auf, wovon auf die Wiener Anstalt allein fast 1½ Mill. Gulden entfallen.

Es ist, um den Sachverhalt kurz zu charakterisiren, ein kleines Sodoma der österreichischen Versicherungs-Technik, die schon auf dem Gebiete der Bergarbeiter-Versicherung ein glänzendes Fiasko zuwege gebracht hat. Das für gouvernementale Sozialpolitiker unfassbare Phänomen der jährlich zunehmenden Unfalls-Anzeigen wirkt wie eine Katastrophe. Die Zahl der angezeigten Unfälle stieg nämlich von 16 041 im Jahre 1893 auf 40 250 im Jahre 1894, und wird sich im Jahre 1895 verdreifacht haben. Demgemäss stieg auch die Zahl der entschädigten Unfälle vom Jahre 1890 bis zum Jahre 1894, und zwar stieg die Verhältnisszahl der Unfälle mit tödlichem Ausgange um 1,4 %, mit nachfolgender mehr als halber Invalidität um mehr als 27 %, mit nachfolgender weniger als halber Invalidität um 120 %, mit nachfolgender vorübergehender Arbeits-Unfähigkeit von mehr als 4 Wochen um 48 %. Trotz des passiven Widerstandes, welchen die Versicherungs-Anstalten gegen die anspruchsberechtigten Arbeiter walten lassen, hat sich die Zahl der zu entschädigenden Unfälle im Jahre 1894 derart gesteigert, dass die Belastung ohne Rücksicht auf die Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben die Einnahmen von

Digitized by Google

Versicherungs-Beiträgen bereits überstieg. Die gesammte Belastung durch Unfälle betrug im Berichtsjahre 1,26 % der versicherten Löhne gegen 1,18 % im Jahre 1893 und gegen 1,49 % nach den Voraussetzungen der Aufstellungen des Beitragstarifes. Die einzelnen Anstalten weisen darüber folgende Daten aus:

Anstalt in	Versich. Lohnsumme in Mill. Gulden	Versicherungs-beiträge 1894		Gesammtbelastung durch die Unfälle des Rechnungsjahres		
		Gulden	% der Lohnsumme	Gulden	% der Versicherungs-beiträge	% der Lohnsumme
Wien	87,29	1 153 553	1,32	1 656 626	143,6	1,89
Salzburg . .	20,24	305 294	1,51	345 631	113,2	1,71
Prag	111,28	1 378 881	1,24	1 284 433	93,1	1,15
Brünn . . .	52,04	709 418	1,36	708 202	99,8	1,36
Graz	18,16	311 587	1,66	300 920	96,6	1,66
Triest	10,41	161 661	1,55	138 236	97,9	1,50
Lemberg . . .	10,29	200 128	1,94	229 849	114,8	2,23
Berufsg.-Anstalt der öst. Eisenbahnen . . .	12,80	213 641	1,67	179 522	84,0	1,41
Summa 1894	324,94	4 434 166	1,36	4 863 419	109,7	1,50
„ 1893	301,89	4 132 136	1,369	4 328 864	104,76	1,43
„ 1892	280,26	3 841 926	1,372	3 422 630	89,08	1,22
„ 1891	260,26	3 560 650	1,368	2 997 018	84,17	1,15
„ 1890	236,96	3 288 862	1,396	2 443 193	74,29	1,03
Nach den Voruss. b. Aufstell. d. Beitr. . .	—	—	1,4	—	78,0	1,80

Den Gesammteinnahmen von 5 577 137 fl. standen 1894 Ausgaben von 6 409 446 fl. gegenüber. Die Regierung weiss vorläufig keine andere Ursache für die ungünstige Gebarung der Versicherungs-Anstalten herauszufinden, als die Beitrags-Hinterziehungen der Unternehmer. Nun unterliegt es ja keinem Zweifel, dass auf diesem Gebiete Erkleckliches geleistet wird. Allein man kann unmöglich glauben, dass dies die einzige Ursache ist, und dass die Regierung diese tüchtige Spur konsequent verfolgen wird, wenn man weiss, dass sie bis jetzt konsequent alles unterlassen hat, um die Anstalten von einer allzu intensiven Bethätigung der Unternehmer auf dem Gebiete der Prämien-Hinterziehung zu bewahren. Die Regierung glaubt ihre ganze Pflicht gethan zu haben, wenn sie die Thatsachen konstatirt.

Im Berichte hält sie dann den widerstrebenden Unternehmern, deren illoyale Bekämpfung des Unfallversicherungs-Gesetzes sie nicht genug beklagen kann, theoretische Vorlesungen über den Werth und Nutzen des Kapitaldeckungs-Verfahrens. Anstatt die Unternehmer durch scharfe Haftpflicht zur Unfallsverhütung anzuspornen, anstatt diese selbst mit Energie zu fördern, anstatt gegen die defraudationslustigen Unternehmer strenge Repressiv-Maassregeln vorzukehren, anstatt durch eine wesentliche Erweiterung der Unfallsversicherungs-Pflicht die Einnahmequellen der Versicherungs-Anstalten ergiebiger zu gestalten, setzt sie den Unternehmern die Vortheile der Renten-Versicherung gegenüber der Kapitals-Versicherung auseinander, und dies im offiziellen Berichte, der nur einem sehr beschränkten Theile der Unternehmerschaft zur Kenntniss gelangt. Fast muss es schon als ein Fortschritt bezeichnet werden, wenn sich die Regierung zu der Erkenntniss aufschwingt, dass sich die von der Versicherungs-Anstalt erhobenen Beiträge als unzulänglich herausstellen.

Merkwürdig berührt es ferner, wenn die Regierung die von Jahr zu Jahr zunehmende Zahl der angezeigten und entschädigten Unfälle mit der zunehmenden Verbreitung der Gesetzeskenntniss unter den Arbeitern erklärt, die es mit sich bringe, dass auch leichtere Unfälle immer vollständiger angezeigt und die Ansprüche immer nachdrücklicher verfolgt werden. Dies sieht fast so aus, als ob die Regierung bei der Aufstellung des Beitrags-Tarifes von vornherein darauf gerechnet hätte, dass nur ein Theil der zu entschädigenden Unfälle wirklich zur Entschädigung gelangen werde.

Ueber den Umfang der Versicherung im Jahre 1894 geben nachstehende Daten Aufschluss. Es waren versichert:

	Betriebe		Personen (durchschnittlich)	
	Ende 1894	gegen 1893	1894	gegen 1893
Gewerbliche	66 690	+ 2 249	1 124 675	+ 54 247
Land- und forstwirth.	125 336	+ 29 420	473 729	+ 77 887
	192 026	+ 31 669	1 598 404	+ 132 134

Vollarbeiter		Zahlsumme in Millionen Gulden	
	1894	1894	gegen 1893
Gewerbliche . . .	962 877	320,86	+ 22,46
Land- und forstwirth.	27 110	3,96	+ 0,56
	989 987	324,94	+ 23,04

Wien. Siegmund Kaff.

Reform der Unfallversicherung in Oesterreich. Eine Novelle zum österreichischen Unfallversicherungs-Gesetz ist jetzt soweit fertig gestellt, dass dieselbe im Herbst dem Abgeordnetenhause vorgelegt werden kann. Die Novelle bietet, namentlich was Umfang und Höhe der Unfallentschädigungen betrifft, gegenüber den jetzt geltenden Bestimmungen mancherlei Verbesserungen. Zunächst soll die Entschädigungs-Pflicht nicht auf die eigentlichen Betriebsunfälle beschränkt bleiben, sondern sich auch auf Unfälle erstrecken, die sich auf dem Wege von und zu der Betriebsstätte, bei häuslichen und anderen Arbeiten ereignen, mit deren Verrichtung der Versicherte von dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter beauftragt war. Die vierwöchentliche Karenzzeit bleibt im Prinzip bestehen, nur soll die Rente sofort nach Abschluss des Heilverfahrens gewährt werden, auch wenn dieser vor Ablauf der vierten Woche eintritt. Die Verjährungs-Frist für Renten-Ansprüche wird von einem Jahr auf zwei Jahre verlängert. Die Rente selbst soll bei theilweiser Erwerbs-Unfähigkeit von 50 % auf 60 % des Jahres-Arbeitsverdienstes erhöht, bei vollständiger Erwerbs-Unfähigkeit soll der volle Arbeitslohn gewährt werden (bisher 60 % desselben). Die Beerdigungs-Kosten sollen bis zur Höhe von 40 fl. (bisher 25 fl.) ersetzt werden können. Auch die Hinterbliebenen eines infolge Unfalls Verstorbenen sollen in Zukunft besser gestellt sein; zunächst werden die unehelichen Kinder den ehelichen gleichgestellt; während jetzt ein ehеliches Kind 15 % und ein unehеliches 10 % des Arbeitsverdienstes erhält, soll künftig jedes Kind bis zum zurückgelegten 15. Jahre eine Rente von 15 % des Arbeitsverdienstes erhalten, und wenn zu dieser Zeitpunkt ein Kind infolge eines geistigen oder körperlichen Gebrechens noch weiterhin erwerbsunfähig ist, soll es auch die Rente noch weiter für die Dauer der Erwerbs-Unfähigkeit erhalten. Dasselbe gilt auch für die Enkel und Geschwister des Verstorbenen, die fortan neben den Eltern und Grosseltern desselben rentenberechtigt sein sollen, falls der Verstorbene zu ihrem Unterhalt wesentlich beitrug. Während endlich gegenwärtig gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte keine Rechtsmittel oder Klagen zulässig sind, soll durch die Novelle die Möglichkeit, Berufung gegen ein schiedsgerichtliches Erkenntniss einzulegen, eingeführt werden. Trotz dieser wesentlichen Verbesserungen, die die Novelle gegenüber dem jetzt geltenden Gesetz aufweist, betrachtet man diese doch in Arbeiterkreisen als eine ungenügende Leistung, weil an der Organisation der Unfallversicherung Nichts geändert werden soll; besonders unzufrieden ist man aber mit der neuen Bestimmung, dass die Krankenkassen verpflichtet werden sollen, die Rente während des Heilverfahrens mindestens 20 Wochen lang auf Rechnung der Versicherungs-Anstalt zu zahlen und mit dieser allmonatlich, zuletzt längstens binnen einer Woche nach Abschluss des Heilverfahrens bezw. nach Ablauf der 20 Wochen abzurechnen und einen Bericht über den Verlauf des Heilverfahrens sowie über den Grad der Erwerbsunfähigkeit vorzulegen; überschreitet die Krankenkasse durch ihr Verschulden diesen Termin, so soll sie der Versicherungs-Anstalt oder dem Versicherten für allen hierdurch entstehenden Schaden haften. In dieser Bestimmung erblickt man einen ungerechtfertigten Versuch, die Krankenkassen zwangsweise den Versicherungs-Anstalten zu unterstellen.

Staatliche Feuerversicherung und Altersversorgung für Neu-Seeland. Dem neuseeländer Unterhaus sind zwei

Digitized by Google

Gesetzentwürfe zugegangen, von denen der eine die Einführung der staatlichen Feuerversicherung, der andere die eine allgemeine Altersversorgung zum Gegenstand hat. Die Feuerversicherung soll in jeder Gemeinde bezw. in jedem Bezirk der Kolonie durch Mehrheitsbeschluss der Gemeindeabgaben zahlenden Personen obligatorisch gemacht werden können. Zu diesem Zweck soll ein Feuerversicherungs-Departement errichtet werden, das mit einem Betriebsfonds von £ 250 000 ausgestattet wird, und auf das sämmtliche Versicherungsgeschäfte privater Gesellschaften binnen zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes übergehen sollen. Gebäude, die ein allzu grosses Risiko bieten, sollen von der Versicherung ausgeschlossen werden können und würden also nach wie vor den privaten Gesellschaften verbleiben. Die Kosten der Einrichtung, Ausrüstung und Unterhaltung der Feuerwehren sollen zur Hälfte von den Gemeinden, zur Hälfte von der Regierung bezw. den Privat-Versicherungsgesellschaften nach Massgabe der von diesen in der Kolonie erzielten Prämieneinnahmen getragen werden.“ — Das Projekt einer allgemeinen Altersversorgung, wie es in dem zweiten Gesetzentwurf vorliegt, will in dieser oder in ähnlicher Form allen Personen, die zwanzig oder mehr Jahre sich in der Kolonie aufgehalten und ein Alter von 65 Jahren erreicht haben, das Recht auf eine wöchentliche Rente von 10 Schilling gewähren. Die einmal zuerkannte Rente soll nicht mehr entzogen werden können und unpfändbar sein. Die Mittel zur Zahlung der Unterstützungen sollten ursprünglich durch eine Steuer auf die von der Einkommensteuer befreiten Löhne und Gehälter aufgebracht werden; man ist aber hiervon abgekommen und will jetzt die nöthigen Mittel durch Erhöhung der Stempel- und Accise-Abgaben, durch Einführung eines Stempels auf Hypotheken, auf Theater- und Konzert-Billets etc., eventuell auch durch Erhöhung der Grund- und Einkommensteuer, der Stempelgebühren für Testamente und Erbschaften und durch Einführung einer Primageabgabe für einzuführende Waaren aufbringen. Die Verwaltungskosten und etwaige Fehlbeträge sollen von der Regierung gedeckt werden.

Staatliche Altersversicherung für England. Nachdem die Arbeiten der unter dem letzten liberalen Cabinet in England 1893 eingesetzten Kommission, betreffend die Frage der Altersversorgung[1]) ein lediglich negatives Resultat ergeben haben, nahm das neue Parlament das Thema wieder auf und setzte vor Schluss der Session ein Komitee ein, das mit der Aufgabe betraut wurde, „alle ihm vorgelegten Pläne zwecks Aufmunterung der industriellen Bevölkerung, sei es durch Staatshülfe oder sonstwie, Vorsorge für das Alter zu treffen, zu prüfen und darüber zu erstatten, darüber, ob es die Durchführung eines solchen Vorschlages oder solcher Maassregeln empfehlen könne, mit besonderer Berücksichtigung der Kosten und zu gewärtigenden finanziellen Resultate für den Schatzkanzler und die Lokalsteuern, ihre Wirkungen auf die Förderung verschwenderischer Gewohnheiten oder das Selbstvertrauen, ihren Einfluss auf die Prosperität der Friendly Societies und die Möglichkeit der Unterstützung seitens derselben zur Durchführung solcher Einrichtungen.“ Das Komitee hat am 22. Juli beschlossen, im November zur Prüfung eventuell ihm vorgelegter Entwürfe zusammenzutreten.

Berufsstatistik der Sparkassen-Einleger für Baden. Nach dem Vorgange Bayerns wird im Grossherzogthum Baden eine fortlaufende Berufsstatistik der Sparkassen-Einleger eingeführt werden. Sie soll sich auf die im Erhebungsjahr zu den einzelnen Sparkassen neu beitretenden Mitglieder und auf die Höhe ihrer ersten Einlage beschränken. Auch die Verwaltungs-Organe der mit Gemeinde-Bürgschaft versehenen Sparkassen sollen für jedes neu eintretende Mitglied gleich bei dessen Eintritt eine Zählkarte ausfüllen, ebenso sollen die Privat-Sparkassen zu einer analogen Thätigkeit aufgefordert werden. Die Statistik hat sich auf alle Arten von Einlagen, also auch die der Bevormundeten, der Gemeinden, Körperschaften, Anstalten etc, und auf die Einlagen zu einer etwa bestehenden Hinterlegungs-Kasse zu erstrecken. Eine Ausdehnung der Statistik auf alle Einlagen und die Abhebungen nach dem Beruf der Sparer ist nicht in Aussicht genommen. Eine Statistik der Sparer könnte sozialpolitisch wichtige Aufschlüsse geben. Aber eine Statistik, wie die für Baden geplante, wird nur, wie die bayerische („Soziale Praxis“, Jahrg. IV, Sp. 848), das so wenig zuverlässige wie neue Resultat liefern, dass 40 % der Einleger Kinder, Berufslose und Bevormundete sind. Die Veränderungen im Berufe und Familienstand bleiben bei dieser Erhebungsmethode gänzlich unberücksichtigt. Es wird hiernach jemand als Schüler, Kind, unverheirathet oder weiblicher Dienstbote geführt werden, obwohl er längst erwachsen ist, sich verheirathet hat und einen Beruf betreibt, also zu ganz anderen sozialen Schichten gehört, als wie ihn die Sparkassen-Statistik führt. Ebenso liegt es mit dem Berufswechsel. Ehe die Statistik die Sparer nicht bei jeder Einlage nach dem Beruf neu klassifizirt, anstatt sie unter dem bei Beginn des Sparkassenbuches festgelegten Rubrum weiter zu führen, wird sie sozialpolitisch verwerthbare, sichere Resultate in dieser Richtung nicht zu liefern vermögen.

Landwirthschaft.

Der XII. allgemeine Vereinstag der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften hat am 11., 12. und 13. August zu Stettin unter Anwesenheit von etwa 200 Personen getagt, die 21 Provinzial- und Landesverbände und damit 3199 Genossenschaften vertreten. Nach dem Geschäftsbericht des Anwaltes (Kreisrath Haas) bestehen zur Zeit in Deutschland 8966 eingetragene landwirthschaftliche Genossenschaften, die sich nach Orten und Ländern folgendermaassen vertheilen:

	Preussen	Bayern	Andere Staaten	Deutschland
Kreditvereine	3902	1575	1814	6391
Konsumvereine . . .	355	142	408	905
Molkereien	1078	44	315	1392
Sonstige Genossensch.	161	44	68	273
Zusammen .	4556	1805	2605	8966

Die Zahl der landwirthschaftlichen Genossenschaften war 1890: 3000, 1891: 3625, dann 4374, 4976, 6031, 7170 und jetzt 8966. Der Allgemeine Verband umfasst 24 Verbände, 12 Centralkassen (blanken) mit einem Umschlag von 92 Mill. M., 13 Centraleinkaufs-Genossenschaften (3,4 Mill. kg Einkauf für 15 Mill. M.), Central-Butterverkaufsgenossenschaften 5 (Absatz 4,7 Mill. M.), Spar- und Darlehnskassen 1785, Bezugsvereine[1]) (mit den nicht eingetragenen) 1046, Molkereien 707, im Ganzen 3633 Genossenschaften, im Vorjahr 2422. Die Hauptgegenstände der umfangreichen Tagesordnung betrafen die Errichtung von Vorräthäusern und die preussische Central-Genossenschaftskasse. Hinsichtlich der ersteren wollen die Verbände Provinz Sachsen und Pommern mit grossen Versuchen vorgehen, daneben soll aber auch der gemeinsame Verkauf der kleinen Besitzer, worüber aus Oberschlesien hinsichtlich der Proviantämter berichtet wurde, weiter gepflegt werden. Die Wirksamkeit der preussischen Central-Genossenschaftskasse, worüber der Präsident Freiherr v. Durer selbst referirte, wurde als segensreich anerkannt, die Ausdehnung dieser Kasse auf das Reich gewünscht und ihre Benutzung den Verbänden dringend empfohlen. Doch wurde auch hervorgehoben, dass durch diese Kasse leider mehrere kleine Genossenschafts-Verbände entstanden seien, die nur politische Sonderzwecke verfolgten. Weiter wurde u. a. die Errichtung milchwirtschaftlicher Untersuchungs-Stationen, der Bau von Spiritus-Lagerhäusern, das Inverbindungtreten mit städtischen Konsumvereinen den Verbänden empfohlen, die Entsendung von 2 Delegirten zum Studium des englischen Buttermarktes, die Bekämpfung der Margarine, die Versorgung der Genossenschafts-Beamten und andere mehr den technischen Betrieb betreffende Angelegenheiten beschlossen. Der nächste Verbandstag findet im August 1897 in Dresden statt.

[1]) Report of the Social Commission on the Aged Poor. 1895.

[1]) Vgl. hierzu den Leitaufsatz dieser Nummer.

Digitized by Google

Handwerk und Industrie.

Ergebnisse der Lehrwerkstätte des Kantons Bern. Der Kanton Bern (Schweiz) hat seit längerer Zeit eine staatliche Lehrwerkstätte für Holzarbeiter errichtet und jetzt ausgezeichnete Schülerarbeiten auf der Landesausstellung in Genf vorgeführt. Da nun einige öffentliche Urtheile dahin lauteten, dass die zur Schau gestellten Erzeugnisse nicht von den Lehrlingen selbständig ausgeführt worden wären, erachtete die Aufsichts-Kommission der Berner Fachschule es für angezeigt, eine ausserordentliche Prüfung der Lehrlinge zu veranlassen. Die Central-Prüfungskommission des schweizerischen Gewerbevereins erklärte sich bereit, die gewünschte Expertise vornehmen zu lassen und ernannte als Experten einen in seinem Fache über 40 Jahre thätigen Schreinermeister in St. Gallen, dessen Bericht vom 5. August 1896 über die vorgenommene Prüfung wie folgt lautet:

„Ich theile Ihnen mit, dass ich den Besuch der Lehrwerkstätte in Bern vollendet habe, und zwar in der Zeit von drei Tagen. Ich habe nun die Lehrlinge, deren Prüfungs-Arbeiten in Genf ausgestellt sind, genau geprüft und liess sie sämmtliche Arbeit, die am schwierigsten zu machen ist, nochmals anfertigen. Zu meiner besten Zufriedenheit wurde alles in kurzer Zeit hergestellt. Sogar die an den Probestücken befindlichen Intarsien und Maiereien wurden mit grosser Freude erstellt, ebenso auch die Stechereien. Ich habe während dieser Zeit nicht nur die betreffenden Lehrlinge geprüft, sondern war beständig in allen drei Schreiner-Werkstätten, wo zusammen 30 Lehrlinge und 3 Lehrmeister thätig sind, und habe sämmtliche Arbeiten, die vom 1. bis zum 3. Lehrjahre gemacht wurden, genau nachgesehen. Ueberall fand ich die beste Ordnung und Schaffensfreude. . . . Ich möchte nur wünschen, dass die grosse Zahl armer Burschen, die noch unter traurigen Verhältnissen ihre Lehre machen müssen, auch das Glück hätten, in einer solchen Lehrwerkstätte zu sein."

Protest der deutschen Bäcker-Innungen gegen Maximal-Arbeitstag und Zwangs-Organisation des Handwerks. In Breslau tagten vom 17. bis 19. August etwa 350 zur Jahresversammlung ihres Verbandes „Germania" zusammengekommene Vertreter der deutschen Bäckerinnungen hauptsächlich, um gegen den seit 1. Juli. d. Js. in Geltung befindlichen Maximalarbeitstag für das Bäckereigewerbe zu protestiren und zur neuen Innungsvorlage Stellung zu nehmen. Die Verhandlungen trugen den Charakter einer forcirten Unternehmer-Kundgebung an sich mit bemerkenswerthem Radikalismus auch gegen die Personen aller noch im Amte befindlichen oder aus demselben geschiedenen Regierungsbeamten, wie den Handelsminister von Berlepsch, die Unterstaatssekretäre Lohmann und Rottenburg, richtete, welche an der Vorbereitung und am Erlass der Verordnung mitgewirkt haben. Redner, wie ein berliner, ein magdeburger und ein lippstadter Delegirter, traten auch für die Möglichkeit der Abschaffung der Nachtarbeit, für die Aufrechterhaltung und Nützlichkeit der Sonntagsruhe oder für die Entgegennahme einer gesetzgeberischen Erläuterung durch die anwesenden Regierungs-Vertreter sprachen, wurden niedergeschrieen oder ausgelacht. Während einerseits die gewagtesten Behauptungen aufgestellt wurden (in Hamburg hätten infolge der Verordnung allein 84 Bäckermeister mit 100000 M. Jahresverdienst entlassen werden müssen, die Sonntagsruhe bedeute dort allein einen jährlichen Produktions-Ausfall von 1 Million Mark für die Bäcker u. A. m.), wurde andererseits behauptet, die Kommission für Arbeiterstatistik habe auf die Aussagen der sozialdemokratischen Gesellen, „die nicht im Interesse des Bäckergewerbes, sondern ihrer Partei" gesprochen hätten, mehr Werth gelegt, als auf diejenigen der Meister, die Verordnung treffe den kleinen Bäckermeister „bis zur Vernichtung", die „durchschnittliche Arbeitszeit" habe schon vor der Verordnung statt 14 Stunden in den 60er Jahren nicht mehr als 11¾ Stunden betragen u. A. m., wobei es wunderbar erscheint, dass dann die Meister gegen den Zwölfstundentag mit seinen vielen Ausnahmen und Ueberstunden so heftigen Widerstand leisten. Die lange Arbeitszeit finde sich hauptsächlich in den Brotfabriken; deshalb habe auch der Kriegsminister eine Verfügung erlassen, nach welcher Leute vor Ablegung der Dienstjahre in diesem anstrengenden Betriebe nicht beschäftigt werden dürften (??). Der Verband solle alle Prozesse gegen die Verordnung übernehmen, „es koste, was es wolle"; er habe ja das Geld dazu (17000 M. Vermögen). Dieser Antrag wurde vorsichtiger Weise allerdings abgelehnt. Dagegen fand, nachdem sich die Regierungs-Vertreter in völliges Schweigen gehüllt hatten (der eine von ihnen wurde dafür am Schluss der Versammlung zum Ehrenmitglied des Bäckerverbandes erhoben!), eine Resolution jubelnde und einstimmige Annahme, welche den Maximalarbeitstag für in der Praxis unmöglich" erklärt und dies dahin erläutert,

„1) dass die Verordnung des Bundesraths nur in den Betrieben vollkommen durchführbar ist, in welchen in zwei Schichten gearbeitet werden kann, 2) dass die Verordnung zu unzähligen unerquicklichen Streitigkeiten zwischen Meister und Gesellen Veranlassung giebt, zu solchen auch bereits geführt hat, und dies noch in weit stärkerem Maasse thun wird, wenn erst die zuständigen Behörden energischer über die Befolgung der einzelnen Bestimmungen der Verordnung wachen werden, 3) dass durch die Verordnung die Autorität der Meister in den eigenen Werkstätten, ihr Einfluss auf die Leistungen der Gesellen und hiermit die Möglichkeit nutzbringender Fortführung ihrer Betriebe vernichtet und in natürlicher Folge davon Tausende von Gesellen der Arbeitsgelegenheit beraubt werden, 4) dass endlich die Verordnung bei strenger Durchführung am wenigsten diejenigen wenigen Betriebe trifft, welche zunächst die Veranlassung zum Erlass derselben gegeben haben, weil sie Schichtwechsel einrichten können, dagegen die Kleinbetriebe, weil dieselben durch die Bestimmungen ausser Stand gesetzt werden, alle Anforderungen ihrer Kundschaft zu befriedigen, konkurrenzunfähig macht."

Die Aufhebung des Maximalarbeitstages soll mit allen Mitteln weiterbetrieben werden. Die Verhandlungen über die Sonntagsruhe ergaben die Annahme einer Resolution, welche sich gegen das in den Grossstädten vorhandene Privileg der Konditoren wendet, wegen ihrer Schankgerechtigkeit länger aufzubleiben, als die Bäcker. Die Debatte über die neue Innungsvorlage wurde in eingestandenermaassen von Rednern geführt, die „nicht in der Lage gewesen waren, den Entwurf eingehend zu studiren". Hier griffen die Regierungs-Vertreter deshalb mehrfach helfend ein. Man gelangte zur Annahme einer Resolution, welche den Entwurf zwar „als Grundlage einer dem Handwerk frommenden Organisation" begrüsst, jedoch Abänderungen hauptsächlich aus zwei Gründen verlangt: „1. weil die für Handwerker so nothwendige einfache und leicht erkennbare Uebersichtlichkeit des Gesetzes in dem Entwurfe fehlt; 2. weil die Selbständigkeit der Innungen durch die in dem Entwurfe hervortretende behördliche Ueberwachung allzu sehr leidet." Der Gesellenausschuss und seine Funktionen wurden zwar in der Debatte bekämpft, aber nicht in der Resolution erwähnt. Das Weitere soll eine allgemeine Handwerker-Konferenz entscheiden; der Befähigungsnachweis für Bäcker werde nicht gewünscht, nur müsse das Lehrlings-Privileg den gelernten Meistern vorbehalten bleiben. Zur besseren Pflege „der Interessen des Handwerks wird schliesslich ein deutsches Reichs-Handwerksamt oder eine besondere Abtheilung mit einem Ministerial-Direktor an der Spitze im Reichsamt des Innern" verlangt. So verhandelte der Berufsverband der deutschen Bäckermeister in Gegenwart von Regierungs-Vertretern gesetzliche Einrichtungen; ein Redner schlug sogar direkt vor, „die Distrikte der Handwerkskammern an die Reichstags-Wahlkreise anzuschliessen, damit würde der Grund zu einer Parteibildung gelegt werden, die auch den Handwerkern gerecht werde".

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Eberle, Dr. C. Grundeigenthum und Bauerschaft. Eine volkswirthschaftliche Rechtsstudie zur Lösung der Agrarfrage. Erster Theil. Berlin 1896, Puttkammer & Mühlbrecht. 254 S. Preis 3,60 M.

Kampfmeyer, Paul. Geschichte der modernen Gesellschafts-Klassen in Deutschland. Berlin 1896, Buchhandlung Vorwärts. 174 S.

Kurnig. Philosophie Pratique. Principes de nihilisme humanitaire. Néo-Nihilisme.

— Nouvelle Appréciation de l'Instinct Sexuel (Pessimisme-Jurisprudence-Psychiatrie).

Riedler, A. Die Ziele der technischen Hochschulen. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure. Band XXXX.) Berlin 1896, A. W. Schade's Buchdruckerei.

The Economic Journal, the Journal of the British Economic Association, edited by F. Y. Edgeworth and Henry Higgs. No. 22. Vol. VI. London 1896, Macmillan & Co. S. 177—310. Preis 5 sh.

Verantwortlich für die Redaktion: O. Wiedfeldt in Berlin.

Digitized by Google

Die Zeitschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften
zu jedem annehmbaren Preise zu kaufen gesucht.
Gefl. Offerten an
Speyer & Peters, Buchhandlung,
Berlin, NW. 7.

Verlag von Eduard Moos in Erfurt.

In meinem Verlage erschien soeben:

Vergebens

Grosse und kleine Geschichten zwischen Mann und Frau
von
Mania Korff.

Broch. Mk. 3, eleg. geb. Mk. 4. Ausgabe auf extra starkem Papier Mk. 5.

Es sind Geschichten, nicht Seelen-Analysen, welche die Verfasserin veröffentlicht. Selten dürften aber die Vorgänge in der weiblichen Psyche in gleich anziehender Weise durch korrespondirende Handlungen illustrirt worden sein, wie es hier in schlichter Weise geschieht. Die Verfasserin gehört dem besten Gesellschaftskreisen an, hat aber ein warm fühlendes Herz für die Leiden ihrer Mitschwestern, sie moralisirt nicht, nur die Thatsachen, die sie aus dem Leben herausgreift, reden in ihrer beredten Sprache. Es ist ein Frauenbuch, das Aufsehen erregen wird.

Im Verlage von **Rosenbaum & Hart** Berlin W., Wilhelmstr. 47 ist erschienen:

„Sozialliberal."

Die Aufgaben des Liberalismus in Preussen.

Von **Dr. J. Jastrow.**

Zweite vermehrte Auflage.

Inhalt: 1. Schule. 2. Armenpflege. 3. Ausstellungswesen. 4. Justiz. 5. Landwirthschaft. 6. Finanzen. 7. Eisenbahnen. 8. Handel und Gewerbe. Bergbau. Arbeiterfrage. 9. Allgemeine Staatsverwaltung. 10. Leistungen und Stellung des Liberalismus. 11. Was thun? — Litteraturangaben.

Preis 2 Mark.

Verlag von **A. Siebert** in **Bern** (Schweiz).

Erscheint alle 14 Tage. **Die Schweizerischen Blätter für Wirthschafts- u. Socialpolitik** mit Beilage: **Socialpolitische Gesetzgebung** besprechen fortlaufend alle Fragen der Wirthschafts-Socialpolitik der Schweiz. **Preis vierteljährlich M. 3.—** Pränumerando zahlbar.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und den Verlag.

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris**, rue Soufflot 22, erscheint der X. Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Economie Politique

von

P. Cauwès (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
Ch. Gide (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bourouill** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig) **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Issajev** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Lavelaye †**, **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Maronssem** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Piernas** (Madrid), **Pigeonneau †**, **Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Webb** (London), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs von Villey, eine Uebersicht über den Inhalt der französischen und ausländischen Zeitschriften u. s. w. **Abonnementspreis jährlich 21 Francs.**

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8
Mauerstraße 44.

Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen

Leitsätze
zur
Beurtheilung der Währungsfrage.

Aus seinen
Vorlesungen über „Geld und Kredit"
zusammengestellt von
Dr. M. Biermer,
a. o. Professor der Staatswissenschaften an der Kgl. Akademie zu München.

Herausgegeben vom Verein zum Schutze der deutschen Goldwährung.

Preis 1 Mk., bei postfreier Zusendung 1 Mk. 30 Pf.

Die „Goldwährungs-Correspondenz" schreibt in Nr. 36 vom 4. August 1896 darüber wie folgt:

Schon lange fehlt es an einem Grundriß, der für die verschiedenen Ecken des Währungsproblems das thatsächliche und statistische Material in aller Kürze in übersichtlicher Weise übersteht. Dieser dankenswerthen Aufgabe unterzieht sich obige Schrift, die der „Verein zum Schutz der deutschen Goldwährung" weiteren Kreisen zugänglich gemacht hat. Der Preis von 1 Mark ist im Verhältniß zu dem reichen Inhalt wie an der elegenten Ausstattung außerordentlich mäßig gestellt. Die Schrift umfaßt 240 Seiten in knapper, objektiver Weise die Grundbegriffe, Vorzüge und Doppelwährung, Geldwerth und Preisniveau, die Entwickelung der Landesgesetzung in England und Frankreich, das Währungsproblem der bimetallistischen Bestrebungen. Ferner werden die Besprechungen gegen die gesetzlich bestehende Goldwährung, insbesondere an der Hand der Aeußerungen über die Weltmarktsverhältnisse und über den Rückschlag der großen Banken erörtert, und die Gesammtheit von Preis, Lohn und Zinsfuß in den letzten Jahrzehnten dargestellt. Zum Schluß wird der Frage der Aufschubwirkung eines internationalen Zusammenschlusses indem von seiner einzelnen gesagt werden kann, daß sie alle Vorzüge der Goldwährung in vollkommener und entsprechender Weise beibehielt, und die Schäfte ein wesentliche Mittel zur Linderung der jetzigen Uebelstände bedeuten würde. Was einem weiter an dem Handbuch angenehm in die Augen fällt, sind die guten Tabellen, über 40 an der Zahl, die mit ihrem zahlen mäßigen Material, sei es den Währungsstand zusammenfassend nachzuweisen suchen. Obgleich absolute Neues eine Literaturübersicht von 12 Seiten, die auch denjenigen, der sich eingehender mit der Frage beschäftigen möchte, über den neuesten Stand der Literatur, und sonst noch der gegenseitigen rasch orientirt. Der Verfasser hat in Schlußwort seine, zweifach dahin zusammen, Mißstände sei die gegenwärtige Währungssituation nicht erwünscht. Aber doch hatten sich in den letzten Jahren die in viel schlagenen Nachtheile der sinnenden Valuta wie der Gläubiger einer zukünftigen Goldzahlung gleich sehr verringert, letzterer namentlich durch der enormen Steigerung der Goldproduktion. Was sonstige praktische Versuche des Bimetallismus betreffe, so müssen sie dann bedauerlich sein, wenn heute und dem Weltmarkt nur noch das Gold als Weltgeld genommen und gehandelt wird, halten alle früheren Experimente, speziell der nationalen als der internationalen Doppelwährung verlag, so müssen sie dies heute. Angesichts der allgemeinen Ueberzeugung der Völker, noch mehr Gold beschaffen das heutige Geld unbedingt, so hat es im Vergleich zu allen anderen Staaten immer noch die geringste Preisschwankung, internationale Währungsexperimente gefährden, von denen schwere Erschütterungen ans Preis- und Lohn-Anwendungen in deutschen setzen.

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 3. September 1896. Nummer 49.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. Dr. J. Jastrow. Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Die Novelle zu den bayrischen Gesetzen über Heimath und Armenpflege. Von Dr. jur. E. Muensterberg 1277

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 1282

Auskunfts-Stellen und Arbeiter-Sekretariate. Von Dr. W. Roth.

Kommunale Sozialpolitik .. 1286

Wandernde Haushaltungs-Schule im Landkreis Siegen.

Unentgeltliche Beerdigung in der Stadt Bern.

Schutz des Gastwirthschaft-Personals und Kinderschutz durch städtisches Regulativ in Leipzig.

Haftbarmachung der Hausbesitzer für Steuerschulden der Miether.

Vorgehen württembergischer Städte gegen die Anstellung von Militär-Anwärtern im Kommunaldienst.

Arbeiterbewegung 1288

Bestrebungen der deutschen Schneider zur Herstellung von Betriebswerkstätten. Von Joh. Timm.

Schweizer Lohnbewegungen und Strikes im Jahre 1895.

Organisation und Bewegung der Eisenbahner in Oesterreich.

Kosten der Arbeits-Einstellungen in Amerika.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 1293

Achtstunden-Tag im englischen Postdienst.

Umfragen über den Achtuhr-Ladenschluss im deutschen Handel.

Sonntagsruhe im deutschen Güterverkehr.

Armenpflege 1294

Generalbericht des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Centralstelle für Arbeiterwohlfahrt in Hamburg.

Frauen als Armenpflegerinnen in der Provinz Posen.

Wohnungswesen 1297

Vorgehen gegen das Schlafstellenwesen in sächsischen Städten.

Wohnungsverein für München-Gladbach.

Handwerk und Industrie .. 1297

Innungs-Vorlage und süddeutscher Handwerkertag.

Litterarische Neu-Erscheinungen 1298

2 Beigaben: „Das Gewerbegericht" No. 6 und „Ausserordentliche Beilage".

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Novelle zu den bayrischen Gesetzen über Heimath und Armenpflege.

Die zahlreichen Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse der bayerischen Behörden und parlamentarischen Vertretungen in Ansehung des Heimaths- und Armenwesens haben im Juni d. J. einen vorläufigen Abschluss gefunden durch die Annahme eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, sowie über die öffentliche Armen- und Krankenpflege. Das Schwergewicht der über die Anträge der Staatsregierung geführten Verhandlungen beruht nicht in ihrer Bedeutung für die Armenpflege, sondern in ihrem engen Zusammenhange mit der deutschen und bayerischen Sozial- und Wirthschaftspolitik. Zwar ist dies an sich keine Eigenthümlichkeit der bayerischen Gesetzgebung; hat sich doch jede Armen-Gesetzgebung immer eng an die Wirthschafts-Gesetzgebung anschliessen müssen. Preussen regelte 1842 die Fragen des Armenrechts zugleich mit denen der Niederlassung und Freizügigkeit; Bayern liess dem Gesetz vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt das Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 folgen. Als das neue Armengesetz von Steiermark, das lediglich eine Reform der Armenpflege selbst zum Gegenstand hat, kürzlich berathen wurde, erhoben sich lebhafte Bedenken, ob sich ein Armengesetz ohne gleichzeitige Reform der österreichischen Heimaths-Gesetzgebung werde erfolgreich durchführen lassen.

Aus diesem inneren Zusammenhange zwischen Wirthschafts- und Armen-Gesetzgebung ergaben sich für Bayern sehr bald nach dem Erlass der Reichsgesetze über die Freizügigkeit, den Gewerbebetrieb u. s. w. besondere Schwierigkeiten. Die Reichsverfassung setzte ein allgemeines Indigenat fest für alle Reichsangehörigen, welches ihnen die gleichen Rechte in Beziehung auf Aufenthalt und Gewerbebetrieb an jedem Ort des Deutschen Reichs einräumte; in Bayern blieb dagegen die Verpflichtung der einzelnen Gemeinde zur Armenlast auf der Zugehörigkeit zur Heimath beruhen, die einen besonderen Rechtsakt voraussetzt, mithin nicht allein von der freien Willkür des Zuziehenden abhängig ist. Preussen hatte sich 1842 damit geholfen, dass es zugleich mit der Gestattung der allgemeinen Freizügigkeit in seinen verschiedenen Gebietstheilen die formalen Voraussetzungen des Heimaths-Erwerbs, die übrigens schon vorher sehr geschwächt worden waren, in der ganz gleichen Richtung änderte und die Verpflichtung zur Armenpflege im einzelnen Falle nicht von dem Belieben der Gemeinden, sondern von ganz objektiven Merkmalen abhängig machte, die lediglich durch Thatsachen des Aufenthalts, der Eheschliessung, der Geburt geschaffen oder beseitigt wurden. Den gleichen Weg schlug später Baden ein, und Württemberg war im Begriff, das Gleiche zu thun, als das Deutsche Reich gegründet wurde und das ganze Gebiet des Deutschen Reichs mit Ausnahme von Bayern und Elsass-Lothringen auch in armenrechtlicher Beziehung zu einem einheitlichen Rechtsgebiet wurde. Durch das Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz wurden die Konsequenzen der Wirthschafts-Gesetzgebung gezogen und die Verpflichtung zur Armenpflege ganz allgemein von solchen objektiven Merkmalen abhängig gemacht. Nur Bayern behielt sich hier ein Reservatrecht vor, um das altgewohnte Institut der bayerischen Heimath erhalten zu können. Aber schon damals musste es einen Weg finden, um die Armenlast in Ansehung derjenigen Individuen zu regeln, welche sich auf Grund der für das ganze Reich geltenden Freizügigkeit lediglich als Deutsche in Bayern niederliessen.

Um den Zusammenhang ganz verständlich zu machen, sei daran erinnert, dass der wesentliche Gegensatz zwischen

Digitized by Google

der Gesetzgebung über den Unterstützungs-Wohnsitz und der bayerischen Heimaths-Gesetzgebung darin besteht, dass im Geltungsgebiet jenes der Unterstützungs-Wohnsitz durch zweijährigen Aufenthalt erworben und verloren wird, dass also alle diejenigen, die sich nirgends zwei Jahre lang aufgehalten haben und gleichzeitig durch Abwesenheit den früheren Unterstützungs-Wohnsitz verloren haben, keinen Unterstützungs-Wohnsitz besitzen; hier tritt dann der Land-Armenverband ergänzend in die Lücke. In Bayern dagegen muss jeder Mensch eine Heimath besitzen; hat er als Findling, Vernehmungs-Unfähiger u. s. w. keine nachweisbare Heimath, so wird er einer solchen nach gewissen Merkmalen zugewiesen. Die durch Geburt, Aufnahme, Zuweisung einmal erworbene Heimath kann niemals durch Abwesenheit, sondern nur durch Verlust des Staatsbürger-Rechts oder durch Erwerb einer neuen Heimath verloren gehen.

An und für sich hätte nun nichts im Wege gestanden, die Deutschen, die sich in Bayern niederliessen, ohne eine Heimath zu besitzen, ebenso wie die Heimathlosen zu behandeln, d. h. sie einer Heimath formell zuzuweisen unter Uebernahme der etwaigen Armenpflege-Kosten auf den Staat. Aber diese Behandlung hätte eben lediglich einen formellen Werth gehabt; den materiellen Veränderungen, welche durch das Reichsrecht geschaffen waren, hätte man dadurch nicht gerecht werden können. So entschloss man sich denn, das aus der historischen Entwicklung der geschlossenen Bürger-Gemeinden erwachsene, als Aufnahme in den Gemeinde-Verband sich charakterisirende Heimathsrecht, das man schon durch die staatliche Zuweisung heimathloser Personen in einigen Stücken durchbrochen hatte, dadurch noch weiter zu durchbrechen, dass man einen Heimaths-Erwerb kraft Gesetzes zuliess. Gemäss Artikel 2 der Novelle vom 23. Februar 1872 sollen heimathlose Angehörige des bayerischen Staats durch 5 bezw. 10jährigen qualifizirten Aufenthalt die Heimath in der Aufenthalts-Gemeinde kraft Gesetzes erwerben. Reichsangehörige, welche in den bayerischen Staats-Verband aufgenommen sind, sollen — vor Erlangung der wirklichen Heimath — die vorläufige Heimath in jener Gemeinde besitzen, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Aufnahme niedergelassen hatten.

War Bayern so durch die Reichsgesetzgebung genöthigt gewesen, einen neuen Titel des Heimaths-Erwerbs für frühere Nichtbayern zu schaffen, so machte die allgemeine Wirthschafts-Gesetzgebung des Reichs ihren Einfluss auch auf die bayerischen Staatsangehörigen selbst geltend; sie ermöglichte auch im Innern des Landes freiere Bewegung, willkürliche Niederlassung, ohne dass der Zuzugs-Gemeinde ein anderer Einspruch, als der aus den §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit zugestanden wurde. So trat die thatsächliche Gestaltung nicht nur in einen formalen, sondern vor Allem in einen sehr wahrnehmbaren materiellen Widerspruch mit der Idee der Heimaths-Zugehörigkeit. Bald war die Zahl der in den Städten lebenden Einwohner, die dort nicht ihre Heimath besässen, grösser, als diejenige der Heimaths-Berechtigten, was zur Folge hatte, dass im Falle der Armenpflege die Aufenthalts-Gemeinde vorläufig Armenpflege eintreten zu lassen und sich wegen ihres Ersatz-Anspruchs an die Heimaths-Gemeinde zu halten hatte. Diese griff ihrerseits äusserst widerwillig in den Säckel, wenn es sich darum handelte, für eine Person Armenkosten zu zahlen, die formell der Gemeinde zugehörte, thatsächlich und wirthschaftlich ihr aber seit Jahren völlig entfremdet war. Kurz, es wiederholten sich in Bayern genau dieselben Erscheinungen, die man unendlich oft, nicht nur in Deutschland, sondern in allen Ländern mit Heimaths-Gesetzgebung, in Oesterreich, der Schweiz und in England hatte beobachten können: dass der Besitz einer Heimath nicht mehr mit dem Besitz einer materiell und gemüthlich werthvollen Gemeinde-Genossenschaft gleichwerthig ist, sobald die Beziehungen des formell Heimaths-Berechtigten thatsächlich gelöst sind und nur noch in der Verpflichtung der Heimath, Armenpflege zu leisten, in die Erscheinung treten. Am deutlichsten ist dies für München erkennbar, wo 1894 nur 30% der Einwohner dort heimathsberechtigt waren; von den in München eine Ehe schliessenden Männern waren nur 34%, von Frauen gar nur 19% in München heimathsberechtigt. Was München an Armenpflege-Kosten von anderen Heimaths-Gemeinden erstattet erhält, ist aus dem für die Novelle vorgelegten Material nicht ersichtlich; es ist jedoch nicht zu zweifeln, dass ebenso wie in Berlin, Hamburg, Leipzig und anderen grossen Städten die Summen sehr beträchtlich sind.

Die Novelle will diesen aus dem Widerspruch des Heimathsrechts mit dem thatsächlichen Aufenthalt sich ergebenden Schwierigkeiten einigermaassen Rechnung tragen. Einige Bestimmungen, durch welche die bisherigen Fristen zur Erwerbung des Anspruchs auf Verleihung des Heimathsrechts herabgesetzt oder die Gebühren für Aufnahme in den Heimathsverband ermässigt werden, sind nur von untergeordneter Bedeutung. Einschneidend dagegen sind zwei Bestimmungen, zunächst § 4: „Der einem Berechtigten zustehende Anspruch auf Verleihung des Heimathsrechts kann auch von der bisherigen Heimaths-Gemeinde und für Personen, welche eine vorläufige Heimath besitzen, vom Staate erhoben werden.“ Die zweite ist, dass der Ersatz-Anspruch gegen die Heimaths-Gemeinde ausgeschlossen bleiben soll, soweit es sich um Krankenhülfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhalts für Personen handelt, welche sich unmittelbar vor Eintritt der Bedürftigkeit mindestens 3 Monate lang freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten haben, soweit nicht die Hülfeleistung über 4 Wochen fortgesetzt worden ist. In der dem Entwurf beigegebenen Begründung wird ausgesprochen, dass die bisherige Heimaths-Gesetzgebung sich wohl bewährt habe und an ihren Grundlagen festgehalten werden solle; nur soll den Widersprüchen, wie sie durch die oben angedeuteten thatsächlichen Verhältnisse geschaffen sind, Rechnung getragen werden.

In den Berichten, welche für die Kammer der Abgeordneten und die Kammer der Reichsräthe erstattet worden sind und in den in beiden Kammern sehr lebhaft geführten Verhandlungen ist vielleicht am bemerkenswerthesten die mit wenigen Ausnahmen immer wiederholte Versicherung, dass man den Unterstützungs-Wohnsitz nicht wünsche, der weder in Bayern beliebt, noch moralisch und wirthschaftlich empfehlenswerth sei, dass man aber allerdings die vollen Konsequenzen des Heimathsrechts nicht mehr ziehen könne. Von verschiedenen Seiten wurde getadelt, dass man die Aufenthalts-Gemeinde so stark belaste, von andern, dass man die Heimaths-Gemeinde nicht genug entlasten wolle. Der durch neuerliche Vorkommnisse verschärfte Gegensatz von Stadt und Land kommt hier und auch in den Verhandlungen beider Kammern wiederholt zum deutlichsten Ausdruck. Das in der Litteratur der Armen-Gesetzgebung berühmt gewordene Wort Flottwell's: „Das Heimaths-Recht des deutschen Arbeiters ist das Hinauswerfungs-Recht in den Händen seiner Bürgermeister“ mag durch die künftig zu gewährende Befugniss der Heimaths-Gemeinden in's Gedächtniss gerufen werden, welche ihnen gestattet, darauf anzutragen, dass von dem Anspruch auf Verleihung des Heimathsrechts in der Aufenthalts-Gemeinde auch wirklich Gebrauch gemacht werde. Hier verliert sich der so oft gerühmte transcendente Inhalt des Heimathsrechts vollkommen, um durch den viel gesunderen, den wirklichen Verhältnissen entsprechenden Begriff der wirthschaftlichen Zugehörigkeit ersetzt zu werden. Es leuchtet ein, dass diese Befugniss nicht den Gemeinden gewährt wird, um Jemanden durch die Wohlthat einer neuen Heimath zu beglücken, sondern um

Digitized by Google

ihrerseits den fremd gewordenen Heimaths-Genossen wirklich los zu werden. Dass diese Versuche, einen Heimaths-Genossen los zu werden, der verarmt zur Heimath zurückgekehrt ist, mit altbekannten und oft besprochenen Praktiken auch in Bayern ins Werk gesetzt worden sind, ergiebt sich aus den Ausschuss-Berichten und Verhandlungen zur Genüge.

Was den zweiten Punkt, die Erweiterung der Pflicht der Aufenthalts-Gemeinde betrifft, so haben die Kammern im Einverständniss mit der Regierung die Frist auf 6 Monate verlängert. Bisher war der Ersatz-Anspruch der vorläufig unterstützenden Gemeinde nur ausgeschlossen für Personen, welche während ihres letzten Aufenthalts in der Gemeinde Umlagen entrichtet hatten. Nun soll ganz allgemein der Aufenthalt an die Stelle treten, wenn er mindestens sechs Monate gedauert hat, auch wenn Umlagen nicht entrichtet worden sind; auch soll sich die Hülfe auf die Dauer von 4 Wochen erstrecken. Es ist nicht mit Unrecht von einigen Rednern in den Verhandlungen bemerkt worden, dass hierdurch ein ganz neues Prinzip neben das der Heimath gestellt werde. Es handelt sich nicht etwa nur um eine unerhebliche Erweiterung der Verpflichtung zu kurz dauernder vorläufiger Fürsorge, die früher der Abschneidung von Weitläufigkeiten diente, sondern es ist ein durch den Aufenthalt zu erwerbender Unterstützungs-Wohnsitz, der einen besonderen Rechtstitel neben dem der Heimath bilden wird. Denn da in der hier gemeinten Unterstützung jede Art von Hülfe, namentlich auch die Fürsorge für vollständigen Unterhalt einbegriffen ist, so kann es sehr wohl kommen, dass ein Individuum Jahre lang von der Aufenthalts-Gemeinde unterstützt werden muss, wenn nur von Zeit zu Zeit die Unterstützung unterbrochen wird. Die Aufenthalts-Gemeinde wird daher ein Interesse daran haben, eine solche Unterbrechung nicht eintreten zu lassen, und soweit irgend möglich, von der Ausweisung auf Grund der §§ 4 und 5 des Freizügigkeits-Gesetzes Gebrauch machen, während die kleineren Gemeinden sehr gern Gelegenheit nehmen werden, kränkliche oder der Verarmung nahe Personen den grösseren Städten oder Orten mit guten Anstalten zuzuschieben.

Man kann dagegen einwenden, dass diese Schiebungen unter der Herrschaft des Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz ebenso stattgefunden haben, wie sie in Ländern mit strenger Heimaths-Gesetzgebung stets im Schwange sind. Das finanzielle Interesse der Gemeinden ist eben grösser, als das menschliche Interesse an den einzelnen Gemeinde-Genossen. Den hieraus entspringenden Uebelständen kann immer nur eine aus grösseren Gesichtspunkten arbeitende Gesetzgebung entgegenwirken. Man wird zugeben müssen, dass in diesem Sinne die bayerische Novelle einen entschiedenen Fortschritt bedeutet, weil sie in dem zuletzt erwähnten Punkte sogar noch weit über die Reichs-Gesetzgebung hinaus, den thatsächlichen Verhältnissen nachzufolgen bemüht ist. Nur muss man dann freilich nicht immer hinzufügen, dass sich das Prinzip der Heimath bewährt habe; es hat sich eben nicht bewährt und wird sich nicht bewähren, wie es sich weder in der Schweiz noch in Oesterreich, weder in Württemberg noch in Baden bewährt hat, weil seine Voraussetzungen, die Geschlossenheit eines nachbarlichen Heimaths-Verbandes, geschwunden sind. Wo diese, wie in einer grossen Zahl von ländlichen Gemeinden, noch gegenwärtig vorhanden sind, ist auch im Gebiete des Unterstützungs-Wohnsitzes eine heimathliche Verbindung vorhanden; dort sind diejenigen, die den Unterstützungs-Wohnsitz besitzen, der Gemeinde auch durch Thatsachen verbunden, welche in Bayern zum Erwerb der Heimath führen, d. h. durch Geburt, Eheschliessung, langjährigen, meist lebenslänglichen Aufenthalt. Ja, aus solchen Gemeinden wird geradezu die Klage über zu grosse Sesshaftigkeit der Einwohner und wirthschaftliche Stagnation laut.

Diese Sachlage ist auch in den bayerischen Kammern keineswegs verkannt worden. Der Berichterstatter für die Kammer der Abgeordneten sagte in seinen einleitenden Worten: „Man kann deswegen wohl auch keine besondere Schaffensfreude an solchen der Anlage des Gesetzes mehrfach fremden Zustutzungen empfinden und wird unwillkürlich freudig gestimmt bei dem Gedanken, die ganze Heimaths-Gesetzgebung neu aufzubauen auf Grundlage der Verhältnisse, welche sich herausgewachsen haben und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der modernen Zeit." Das wäre in der That besser.

Nicht, dass die Gesetzgebung über den Unterstützungs-Wohnsitz als ein besonderes Glück für das deutsche Volk zu betrachten ist. Sie bildet aber wenigstens den ernstlichen Versuch, einigermaassen den thatsächlichen Verhältnissen nachzufolgen; aber auch nur nachzufolgen, nicht etwa Verhältnisse zu schaffen. Denn diese sind von der Gesetzgebung fast vollständig unabhängig. Die Leute ziehen nicht von dem Lande in die Stadt, nicht vom Osten nach dem Westen, weil sie in zwei Jahren den Unterstützungs-Wohnsitz oder in etwas längerer Zeit die Heimath erwerben können — was nun wirklich durch hinreichendes Zahlen- und Beweismaterial klargestellt ist — sondern weil wirthschaftliche, soziale, politische, gesellschaftliche Umstände sie dazu treiben. Die Armen-Gesetzgebung kann nichts weiter als diese Umstände würdigen und so nachfolgen, dass die Armenlast einigermaassen gerecht vertheilt wird. Was im Uebrigen zur Verhinderung ungesunden Zuziehens in die Städte, zur Stärkung der Neigung, in ländlichen Arbeits-Verhältnissen zu bleiben, zum Ersatz der Armenpflege durch Selbsthülfe geschehen kann, das liegt auf ganz anderen Gebieten. Es darf übrigens nicht verkannt werden, dass man in Bayern auf diesen Gebieten, speziell in zweckmässiger Ergänzung der örtlichen Armenpflege, sehr thätig gewesen und die Lasten der Heimaths-Gesetzgebung durch Krankenversicherung und durch angemessene Betheiligung grösserer Verbände an der Armenpflege früher als in Preussen und im Reich zu mildern gesucht hat. Wird die soziale Gesetzgebung des Reichs entsprechend erweitert, wird namentlich die überaus schwierige Wittwen- und Waisenversicherung einmal ins Leben gerufen werden, dann werden sich die Aufgaben der örtlichen Armenpflege so vermindern, dass sich daran denken lässt, den neuen Grundsatz der bayerischen Novelle in Ansehung der vorläufigen Fürsorge ebenfalls entsprechend zu erweitern. Es kann dann sogar daran gedacht werden, von Heimaths- und Unterstützungs-Wohnsitz als Grundlagen der örtlichen Armenlast abzusehen und diese lediglich an den Aufenthalt zu lasten der Gemeinde, der Provinz, des Staates und des Reichs in angemessenem Verhältniss zu einander anzuknüpfen.

Berlin. E. Muensterberg.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Auskunfts-Stellen und Arbeiter-Sekretariate.

Von Seiten der Gewerkschaften zu Frankfurt a. M. werden gegenwärtig freiwillige Beiträge zur Bildung eines Fonds gesammelt, mit Hülfe dessen ein Arbeiter-Sekretariat nach Nürnberger Muster gegründet werden soll. Der Plan, ein derartiges Institut ins Leben zu rufen, bestand schon seit längerer Zeit; die Sache kam aber erst in Fluss, als gegen Ende vorigen Jahres das Institut für Gemeinwohl zu Frankfurt a. M. eine Auskunfts-Stelle für Arbeiter-Angelegenheiten mit ähnlichem Programm wie die katholischen Volksbureaus und das Nürnberger Arbeiter-Sekretariat gründete.

Der Plan, den das Institut für Gemeinwohl im Juli 1895 fasste, ging dahin, eine Stelle zu schaffen, wo die unbemittelten Volks-Klassen, namentlich die Arbeiter, Rath und Auskunft in Rechtssachen, vor Allem auf dem Gebiete der Arbeiter-Gesetzgebung, erhalten könnten. Das Institut wandte sich zunächst an den Vorsitzenden des Gewerbegerichts, der zugleich Mitglied des Magistrats und Vorsitzender der aus Gewerbegerichts-Beisitzern be-

Digitized by Google

stehenden Aufsichts-Kommission für die städtische Arbeitsvermittelungs-Stelle ist, mit dem Ersuchen, bei dieser Kommission die Uebernahme der Aufsicht über die zu gründende Auskunfts-Stelle zu beantragen, und dann eventuell die Genehmigung des Magistrats einzuholen. Es verfolgte hierbei die Absicht, durch die Unterstellung der Auskunfts-Stelle unter eine als gesetzliche Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer anerkannte Kommission eine Garantie für vollkommene Unparteilichkeit der Auskunfts-Stelle zu gewähren und dieser das Vertrauen der Arbeiter zu sichern, für die ja in erster Linie diese Einrichtung bestimmt war. Ausserdem sollte der Auskunfts-Stelle der Charakter einer Wohlthätigkeits-Einrichtung genommen und ihrer Thätigkeit ein mehr amtlicher Anstrich verliehen werden. Hiermit wären dann einem etwaigen späteren Uebergang der Auskunfts-Stelle in städtische Verwaltung und einer Verschmelzung mit dem städtischen Arbeitsnachweis die Wege geebnet gewesen.

Nachdem die obenerwähnte Kommission sich mit dem Vorschlag des Instituts für Gemeinwohl behufs Uebernahme der Aufsicht einverstanden erklärt hatte, wurde ihr ein Statuten-Entwurf, der im Grossen und Ganzen mit den Statuten des Nürnberger Arbeiter-Sekretariats übereinstimmte, zur Berathung vorgelegt und von ihr nach einigen Abänderungen angenommen, worauf der Magistrat seine Zustimmung zu den Beschlüssen der Kommission erklärte. Nach den Statuten besteht die Aufgabe der Auskunfts-Stelle in der unentgeltlichen Ertheilung von Rath und Auskunft vor Allem in Sachen der Arbeiter-Gesetzgebung, sodann aber auch in sonstigen Rechts-Angelegenheiten und in der unentgeltlichen Anfertigung der erforderlichen Schriftstücke. Die Aufsichts-Kommission für die städtische Arbeitsvermittlungs-Stelle führt die Aufsicht; sie hat das Recht, sich jederzeit Einblick in die Geschäftsführung zu verschaffen, die Beseitigung etwa zu Tage tretender Missstände zu veranlassen, Auskunft über gestellte Anfragen und über die Gründe einer etwaigen Verweigerung des Beistands der Auskunfts-Stelle zu verlangen; endlich sollte bei dauernder Gestaltung der Auskunfts-Stelle die Kommission bezüglich neu anzustellender Beamten gehört werden. Die Kosten des ganzen Unternehmens trägt das Institut für Gemeinwohl. Am 15. November eröffnete die Auskunfts-Stelle ihren Betrieb in demselben Hause, in dem sich die städtische Arbeitsnachweis-Stelle befindet, um somit auch schon äusserlich auf einen Zusammenhang der beiden Anstalten hinzuweisen.

Die Innungen, der evangelische Arbeiterverein, und unseres Wissens auch der katholische Volksverein hatten jedes für sich bereits die Gründung eines Volksbureaus in Aussicht genommen, nahmen aber hiervon wieder Abstand, weil sie das Bedürfniss nach einer derartigen Einrichtung durch die Errichtung der Auskunfts-Stelle für befriedigt erachteten. Anders die wirthschaftlich in den Gewerkschaften und politisch in dem sozialdemokratischen Vereine organisirten Arbeiter; einige Führer derselben sahen sich in ihrem Plane, ein Partei-Arbeitersekretariat zu errichten, gestört, und die Arbeiter-Mitglieder der oben erwähnten Aufsichts-Kommission, die sämmtlich den Gewerkschaften angehörten, mussten sich den Vorwurf machen lassen, dass sie gewissermaassen Verrath an der eigenen Sache geübt hätten, indem sie über die Köpfe ihrer Genossen hinweg dem Projekt des Instituts für Gemeinwohl zustimmten. Noch ehe die Auskunfts-Stelle ihre Thätigkeit begann, wurde in der Presse und in Versammlungen erklärt, dass die Arbeiter kein Vertrauen zu ihr haben könnten, da ihnen kein Einfluss auf die Verwaltung eingeräumt sei. In einer öffentlichen Gewerkschafts-Versammlung am 1. Dezember v. J. wurde der Antrag gestellt, ein eigenes Partei-Arbeitersekretariat aus den Beiträgen der Gewerkschafts-Mitglieder zu errichten. Nicht alle Gewerkschaften waren mit diesem Plane einverstanden, hauptsächlich aus Bedenken über die finanzielle Tragweite. Man beschloss daher zunächst eine Kommission einzusetzen, welche mit dem Institut für Gemeinwohl wegen Umwandlung der Auskunfts-Stelle in ein Arbeiter-Sekretariat verhandeln sollte. Diese Kommission machte dem Institut für Gemeinwohl folgende Vorschläge: Neben der Auskunfts-Stelle solle eine zweite mit denselben Einrichtungen wie die letztere auszustattende Abtheilung für allgemeine Arbeiter-Angelegenheiten von dem Institut errichtet werden, welche „in gewerkschaftlichen Dingen und den im Statut der Auskunfts-Stelle nicht bezeichneten Arbeiter-Angelegenheiten" Jedermann ohne Unterschied der Parteistellung, der Konfession, des Berufs und des Geschlechts Rath zu ertheilen und schriftliche Arbeiten anzufertigen habe. Die Aufsicht über beide Abtheilungen, die den Namen „Frankfurter Arbeiter-Sekretariat" erhalten und sich gegenseitig unterstützen sollten, solle von der Aufsichts-Kommission des städtischen Arbeitsnachweises und vier Vertrauensmännern des Gewerkschafts-Kartells geführt und für die zweite neu zu errichtende Abtheilung vom Institut ein Beamter mit auskömmlichem Gehalt angestellt werden, der aus zwei, von der Aufsichts-Kommission und vier Vertrauensmännern des Gewerkschafts-Kartells vorzuschlagenden, Kandidaten gewählt werde. Endlich habe das Arbeiter-Sekretariat alljährlich in einer öffentlichen Arbeiter-Versammlung Bericht über seine Thätigkeit zu erstatten. Das Institut lehnte es ab, auf diese Vorschläge einzugehen und schlug dagegen in einer gemeinsamen Besprechung seines Vertreters mit der Gewerkschafts-Kommission vor, den Vertretern der einzelnen Gewerkschaften und des Gewerkschafts-Kartells ebenso wie den Vertretern anderer Arbeiter-Vereine und der Innungen das Recht einzuräumen, Einsicht in die Geschäftsführung zu nehmen, Auskünfte über dieselbe zu verlangen und etwaige Wünsche und Beschwerden in dieser Beziehung direkt bei der Auskunfts-Stelle anzubringen — unbeschadet natürlich der Aufsicht der schon vorhandenen Aufsichts-Kommission. Ferner erklärte sich das Institut bereit, neben oder an Stelle des dermaligen Bureauschreibers der Auskunfts-Stelle eine ihm von den Gewerkschaften vorgeschlagene Persönlichkeit anzustellen, vorausgesetzt, dass diese dem Institut genehm sei; der Betreffende müsse dem Arbeiter-Stande entstammen und in allgemeinen Arbeiter-Angelegenheiten sowie in der Erledigung schriftlicher Arbeiten bewandert sein. Mit diesen Zugeständnissen glaubte man sich nicht begnügen zu können; die Verhandlungen wurden abgebrochen und nunmehr der Beschluss gefasst, aus eigenen Mitteln ein Arbeiter-Sekretariat zu errichten, dessen Aufgabe darin bestehen sollte, allen Personen Rechtsauskunft und soweit möglich auch Rechtsschutz in allen Zweigen der Gesetzgebung, namentlich der sogenannten Sozial-Gesetzgebung, sodann auch Rath und Beistand in allen sonstigen Arbeiter-Angelegenheiten (Arbeits-Vermittlung, Gewerkschaften, Löhne etc.) zu gewähren. Ausserdem hat das Arbeiter-Sekretariat, sobald die Mittel dazu vorhanden sind, auch aus eigener Initiative Arbeiter-Statistiken zu veranstalten, zu bearbeiten und zu veröffentlichen. Da ein Theil der Gewerkschaften immer noch Bedenken trug hinsichtlich der Kosten eines derartigen Unternehmens, zumal seine Thätigkeit unentgeltlich sein sollte, so beschloss man, zunächst einen Fonds von 4000 M., den ungefähren Betrag einer Jahres-Ausgabe, anzusammeln. Für die Auskunfts-Stelle hatte die Ablehnung der seitens der Gewerkschaften gemachten Vorschläge zur Folge, dass der grössere Theil der Arbeitnehmer, Mitglieder der Aufsichts-Kommission, erklärte, sich an der Ausübung der Aufsicht über die Auskunfts-Stelle nicht mehr betheiligen zu können.

Wenn das Institut sich gegen die Vorschläge des Gewerkschafts-Kartells ablehnend verhalten hat, so war hieran keinerlei Voreingenommenheit gegen die Gewerkschaften schuld — hiergegen spricht, dass das Institut aus eigener Initiative die Auskunfts-Stelle unter die zur Hälfte aus Gewerkschafts-Mitgliedern bestehende Aufsichts-Kommission gestellt und den Gewerkschaften auch noch weitere Zugeständnisse gemacht hatte — sondern es ging von der Ansicht aus, die übrigens z. B. in der sozialdemokratischen Rheinischen Zeitung im Juli v. Js. in zwei Artikeln zum Ausdruck gelangte, dass Auskunfts-Stellen und Arbeiter-Sekretariate etwas ganz Verschiedenes seien und dass wohl die ersteren, nie aber die letzteren von einer gemeinnützigen Gesellschaft gegründet und erhalten werden könnten. Die Aufgaben einer Auskunfts-Stelle (Volksbureau) bestehen in der Hauptsache darin, den Angehörigen der mittellosen oder wenig bemittelten Volkskreise, worunter die Arbeiter einen grossen Prozentsatz ausmachen, im einzelnen Falle Auskunft über die einschlägigen Gesetzes-Bestimmungen zu

Digitized by Google

ertheilen und eventuell den Betreffenden bei der Wahrnehmung seiner Rechte zu schützen und zu unterstützen. Nicht nur Arbeiter, die ja auch verschiedenen Parteien angehören, sondern auch selbständige Gewerbetreibende (Handwerker, kleine Kaufleute), niedere Beamte u. s. w. werden in die Lage kommen, die Hülfe einer Auskunfts-Stelle in Anspruch zu nehmen. Aus diesem Grunde ist eine vollkommen neutrale Einrichtung prinzipiell geeigneter zur Durchführung der hier in Betracht kommenden Aufgaben, als ein von einer einzelnen Partei oder Volksklasse gegründetes Institut, ohne dass wir deswegen die segensreiche Thätigkeit des katholischen Volksbureaus oder des Nürnberger Arbeiter-Sekretariats irgendwie anzweifeln wollten. Allerdings ist ja der Geschäftsführer eines derartigen Instituts bei seiner Thätigkeit in der Regel an gesetzliche Bestimmungen gebunden, so dass sich nach dieser Richtung wenig Anlass zur Bekundung seiner speziellen politischen Ansicht bietet. Für den Erfolg seiner Thätigkeit wird es aber doch in vielen Fällen von ausschlaggebender Bedeutung sein, ob die Auskunfts-Stelle als Partei-Institut oder als eine völlig neutrale unparteiische Einrichtung gilt. Wenn z. B. bei gewerblichen Streitigkeiten die Auskunfts-Stelle, sei es durch ihre Vermittelung, sei es durch Belehrung der einen oder andern Partei über das Unberechtigte ihrer Forderung einen Prozess zu verhindern sucht, den zu vermeiden ja meist im Interesse beider Parteien liegt, so wird sie hierbei jedenfalls mehr Erfolg haben, wenn beide Parteien von der Neutralität der Auskunfts-Stelle überzeugt sind, als wenn letztere als Verfechterin bestimmter Partei- oder Klassen-Interessen gilt. In dieser Beziehung bietet aber zweifellos ein gemeinnütziges, nach allen Seiten hin unabhängiges Institut mehr Garantien für unparteiische Geschäftsführung, als eine von einer Partei gegründete Einrichtung. Allerdings wird die gemeinnützige Thätigkeit auch hier nur der kommunalen die Wege zu ebnen haben, ebenso wie dies beim Arbeitsnachweis der Fall ist. Erst eine unter kommunaler Aufsicht und unter Verwaltung der hauptsächlich betheiligten Bevölkerungskreise, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, stehende Auskunfts-Stelle wird die sowohl den Privaten wie namentlich auch den Behörden gegenüber erforderliche Autorität besitzen, zur vollständigen Lösung ihrer wichtigen sozialen Aufgabe, unentgeltlichen Rechtsschutz wenigstens nach einer Richtung hin den ärmeren Volksschichten zu gewähren.

Wesentlich verschieden von den Aufgaben einer Auskunfts-Stelle sind die eines Arbeiter-Sekretariats. Während die erstere dem Einzelnen, ohne Rücksicht auf seinen Stand Rechtsschutz zu gewähren hat, soll letzteres dem Interessen-Schutz der ganzen Arbeiterklasse als solcher dienen. Ebenso wie Handel und Grossindustrie in den Handelskammern, die Landwirthschaft in den Landwirthschafts-Kammern ein Organ zur Vertretung ihrer speziellen Interessen haben, und die Handwerker ein solches Organ in den Handwerker-Kammern noch erhalten sollen, so wird man es als eine berechtigte Forderung betrachten müssen, dass auch für den Arbeiterstand eine geeignete gesetzlich anerkannte Interessen-Vertretung geschaffen wird. So lange aber die Aussichten hierfür noch so gering sind wie gegenwärtig, wird es Sache der Arbeiter sein, aus eigener Initiative derartige Organe ins Leben zu rufen; die Aufgaben eines Arbeiter-Sekretariats möchten wir mit dem schweizerischen Arbeiter-Sekretär Greulich dahin festlegen:[1]) „es ist ein Organ, durch das die Arbeiterverhältnisse in jeder Richtung untersucht, die Wünsche und Begehren der Arbeiter, soweit sie wirthschaftlicher Natur sind und sich auf die Gesetzgebung beziehen, gesammelt und je in die Form gebracht werden sollen, die eine Realisirung ermöglicht." Allerdings sieht Greulich auch die Auskunfts-Ertheilung in seinem Programm bezüglich des Arbeiter-Sekretariats vor, aber nur in beschränktem Umfange. Er sagt hierüber:

„Eine Aufgabe, die das Arbeiter-Sekretariat nicht wohl wird ganz von sich weisen können, die aber doch wohl auf ein bestimmtes Maass wird beschränkt werden müssen, wenn nicht viel Zeit damit verloren gehen soll, ist die Auskunfts-Ertheilung. Dass das Sekretariat unmöglich sich mit Privatsachen Einzelner oder innerer Vereins-Angelegenheiten befassen kann, liegt wohl auf der Hand; dagegen dürfte es schwer sein, im Uebrigen von vornherein auszuscheiden, welcher Art Auskunft das Arbeiter-Sekretariat zu ertheilen hat und welche nicht."

Thatsächlich reicht die Zahl der Fälle, in denen das schweizerische Arbeiter-Sekretariat als Auskunfts-Stelle fungirte, bei weitem nicht an die Zahl heran, die das Nürnberger Arbeiter-Sekretariat schon in seinem ersten Jahre aufweist. Dafür hat aber auch das letztere völlig davon absehen müssen, sich mit den eigentlichen Aufgaben eines Arbeiter-Sekretariats zu befassen. Die gleichzeitige Funktion als Auskunfts-Stelle und Arbeiter-Sekretariat ist eben nicht nur aus Mangel an Zeit und Arbeitskräften schwer möglich, sondern auch deshalb, weil eine energische Wahrung der Interessen des ganzen Arbeiterstandes das Arbeiter-Sekretariat von vornherein in einen Gegensatz zu den übrigen Bevölkerungs-Klassen bringt und das Sekretariat deshalb nicht beanspruchen kann, als vollkommen unparteiische Stelle, wie dies eine Auskunfts-Stelle sein muss, bei allen Bevölkerungsklassen zu gelten," vollends nicht, wenn das Sekretariat nicht von der ganzen Arbeiterschaft, sondern nur von einem Teil derselben errichtet wird.

Frankfurt a. M. Dr. W. Roth.

[1]) Vgl. „Das schweizerische Arbeiter-Sekretariat" Akten hierüber zusammengestellt im Auftrag des Centralcomitees des schweizerischen Grütlivereins von H. Scharrer, Fürsprech, St. Gallen. Buchdruckerei von Th. Wirth & Co., 1888, S. 60 ff.

Kommunale Sozialpolitik.

Wandernde Haushaltungs-Schule im Landkreis Siegen. Der Landkreis Siegen in Westfalen hat in Verbindung mit dem Vaterländischen Frauenverein eine von Ort zu Ort je nach Bedürfniss wandernde Haushaltungs-Schule eingerichtet. Durch diese sollen Mädchen und junge Frauen solche Kenntnisse im Kochen, Waschen, Bügeln, Nähen und Stärken, nebenbei auch über Nährwerth und Preise der Lebensmittel, Kranken-Pflege und Krankenkost erwerben, wie sie zur Führung eines „geringen" oder „mittleren" Hausstandes unbedingt erforderlich sind. Jeder Kursus umfasst 20 bis 40 Theilnehmerinnen, die in der Schule beköstigt werden und für den ganzen Kursus 1,50 bis 2,50 M. wöchentlich im Voraus zu zahlen haben. Der Kursus endet mit einer mündlichen und praktischen Prüfung in Gegenwart des Kreis-Ausschusses und des Vorstandes vom Frauenverein. Unter Aufsicht des Frauenvereins wird der Unterricht von einer Lehrerin ertheilt, die von der Kreis-Kommunalkasse unterhalten wird. Das Schul-Lokal hat jede Gemeinde, welche die Abhaltung eines Haushaltungs-Kursus wünscht, zu beschaffen und ebenso auf eigene Rechnung das auf Kreiskosten angekaufte Inventar vom letzten Sitz der Wanderschule zu holen. Wenn die Wochen-Schulgelder für Nahrungs-, Feuerungs-, Beleuchtungsmittel u. s. w. nicht reichen, tritt der Frauenverein für den Fehlbetrag ein.

Unentgeltliche Beerdigung in der Stadt Bern. Nachdem 1482 stimmfähige Bürger der Stadt Bern am 20. April 1892 einen Initiativ-Antrag auf Einführung der unentgeltlichen Beerdigung gestellt hatten, wurde dieser Antrag von der städtischen Polizei-Direktion zwar im Prinzip gutgeheissen, aber von der städtischen Finanz-Direktion bei der finanziellen Lage als einstweilen für unausführbar erklärt und nach dem Vorschlag des Stadtrathes am 16. Dezember 1892 mit 1223 gegen 1125 Stimmen verworfen. Die städtische Polizei-Direktion, die vom Gemeinderath mit „einer neuen Lösung dieser wichtigen Frage" beauftragt war, schlug dann am 27. März 1894 vor, die unentgeltliche Beerdigung einzuführen und die Kosten durch die Erhebung einer Ersatz-Gebühr für die Dispensation von der obligatorischen Feuerwehr-Pflicht zu decken. Auf Antrag der städtischen Finanz-Direktion wurde die Deckung der Kosten aus dem höheren Ertrag der Grundsteuer in Aussicht genommen. Bei einer genaueren Prüfung ergab sich, dass sich die Kosten unter Zugrundelegung der Durchschnittszahl von 939 jährlich Verstorbenen auf 26 218,95 Frcs. belaufen würden; hiervon würden bei Herstellung der Särge durch die Gemeinde, wie in Biel (vgl. Soziale Praxis, Jg. V, Sp. 1262) 2000 Frcs., durch Lieferung der Särge von wohlhabenden Hinterbliebenen 2100 Frcs. und anderes, zusammen 5497 Frcs. erspart werden, sodass noch 20 721,95 Frcs. zu decken blieben. Da hierzu die Ersatz-Gebühr nicht hinreichte, da der Mehrbetrag der Grundsteuer schon für andere Zwecke

Digitized by Google

(Erhöhung der Lehrer-Besoldungen, grössere Neubauten) erforderlich war, da es ferner als geboten erschien, die Befriedigung dieser regelmässig wiederkehrenden Ausgabe nicht auf die allgemeine Budget-Lage zu basiren, sondern für sie eine besondere und sichere Einnahme-Quelle zu eröffnen, die aber weder direkt noch indirekt den Steuerzahler belasten soll, so schlug die städtische Finanz-Direktion am 17. März 1896 vor: „dass die Gemeinde auf den 1. Januar 1897, auf welchen Zeitpunkt der Vertrag mit dem Buchdrucker-Konsortium sein Ende erreicht, den Druck des städtischen Anzeigers auf eigene Rechnung übernimmt." Der Druck des „Anzeigers für die Stadt Bern" auf eigene Rechnung werde einen Reinertrag von 35 bis 40 000 Frcs. abwerfen, so dass nach Abzug der von der Gemeinde bisher bezogenen Konzessions-Gebühr von 15 000 Frcs. ein Ueberschuss von 20 bis 25 000 Frcs. verbleiben werde, der zur Deckung der Begräbnisskosten vollständig ausreiche. Die unentgeltliche Beerdigung bezieht sich nach dem entgültigen, der Gemeinde-Abstimmung unterliegenden Beschluss-Entwurf auf die Bestattung von Personen, welche in der Gemeinde wohnhaft gewesen sind, und umfasst die Kosten für einen einfachen Sarg, die Einsargung, einen einspännigen Leichenwagen, eine einspännige Leid-Kutsche und für die Bestattung selbst. Für weitergehende Ansprüche haben die Beansprucher nach einem vom Gemeinderathe aufzustellenden Tarife selbst aufzukommen. Im Unterschied von der unentgeltlichen Beerdigung, wie sie bereits in einigen Kantonen besteht, ist die Unentgeltlichkeit in Bern auf das wirklich Nothwendige beschränkt, sodass weder die Begräbniss-Publikation und der Grabschmuck, die in Zürich, noch die Leichen-Schau, die in Zürich und in St. Gallen unentgeltlich besorgt werden, hineingezogen sind. Dagegen ist die Stellung der Leid-Kutsche abweichend von den Bestimmungen in Zürich auf Antrag der städtischen Finanz-Direktion bei den weiten Wegen zu den Friedhöfen und bei dem berechtigten Gefühl der nächsten Angehörigen, sich und ihre Trauer den neugierigen Blicken des Publikums zu entziehen, zu einem nothwendigen Bedürfnisse erklärt worden.

Schutz des Gastwirthschaft-Personals und Kinderschutz durch städtisches Regulativ in Leipzig. Während die Erhebungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik über die Arbeitsverhältnisse im Gastwirths-Gewerbe seit längerer Zeit stocken, treffen anerkennenswerther Weise nach dem Vorgange der Schweiz wenigstens einzelne deutsche Städte in ihren Wirthschafts-Regulativen einige Schutzbestimmungen für das Gastwirthspersonal. So geben der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig unter dem 1. August d. Js. ein Regulativ bekannt, nach welchem Wirthe, welche Kellnerinnen beschäftigen, diesen auch Wohnung gewähren und „den Besitz der dafür erforderlichen Räume nachzuweisen haben" (Ziffer 4). Ob die obligatorische Wohnung beim Unternehmer freilich in allen Fällen eine Schutzbestimmung für das Personal ist, darüber sind Zweifel gestattet, zumal irgendwelche bindende Vorschriften über die Beschaffenheit der Räume nicht gegeben sind. Ausserdem wird, was in das Gebiet des kommunalen Kinderschutzes fällt, „schulpflichtigen Kindern das Hausiren," sowie die Theilnahme an Kunst-Produktionen und Schaustellungen verboten.

Haftbarmachung der Hausbesitzer für Steuerschulden der Miether. Der Gemeindevorstand von Niedergorbitz bei Dresden will die Hauswirthe für die Steuern ihrer Miether als Selbstschuldner haftbar machen und hat zu diesem Zweck am 8. August 1896 folgende Bekanntmachung erlassen:

„Da sich die Fälle mehren, dass die hiesigen Hausbesitzer Miethsleute aufnehmen, welche weder Steuern noch Schulgeld bezahlen, so sieht sich Unterzeichneter veranlasst, den am 7. Februar 1846 gefassten und am 26. Februar 1846 vom Justizamt genehmigten Gemeinderaths-Beschluss, nach welchem die Hausbesitzer für ihre Miethsleute als Selbstschuldner mit haftbar sind, von jetzt an wieder in Anwendung zu bringen. Dieser Beschluss besteht, wie Unterzeichneter von der Königl. Amts-Hauptmannschaft auf Anfrage beschieden worden ist, noch zu Recht."

Es wird dann die alte Verfügung zitirt, „wonach künftighin die Hausbesitzer für richtige und pünktliche Abführung aller und jeder Anlagen und Beiträge ihrer Miethsleute zu kommunlichen, Kirchen-, Schul-, Armenversorgungs- und Heimaths- oder sonstigen öffentlichen Zwecken als Selbstschuldner zu haften haben." Der Gemeinde-Vorstand wie die Amtshauptmannschaft haben übersehen, dass schon unterm 26. Februar 1877 die Unzulässigkeit dieser Haftbarmachung vom Ministerium des Innern ausdrücklich verfügt ist.

Vorgehen württembergischer Städte gegen die Anstellung von Militär-Anwärtern im Kommunaldienst. Am 6. August hat der Stuttgarter Gemeinderath beschlossen, alle Städte Württembergs mit mehr als 2000 Einwohnern zu einem Vorgehen gegen die stärkere Verwendung von Militär-Anwärtern in der Kommunal-Verwaltung zu veranlassen. Es ist bekannt geworden, dass der Bundesrath in Ausführung des Gesetzes vom 22. Mai 1893 über die Versorgung der Militär-Anwärter auf dem Verordnungswege die Gemeinden zwingen will, dass verschiedene Kategorien der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen ausschliesslich, andere Verwaltungs-Posten mindestens zur Hälfte mit Militär-Anwärtern besetzt werden, so sollen z. B. Kanzlei-Bedienstete, Lohnschreiber, sämmtliche Bedienstete, deren Thätigkeit in mechanischen Verrichtungen besteht, ausschliesslich mit Militär-Anwärtern besetzt werden. Man befürchtet hierdurch eine Ausdehnung der Rechte der staatlichen Aufsichts-Behörden und eine Beeinträchtigung der Gemeinde-Autonomie. Die Exaktheit und Disziplin, welche die Militär-Anwärter sehr auszeichne, könne nicht die Vorbildung ersetzen, welcher ein seit seinem 14. Jahre beschäftigter Subaltern-Beamter sich erworben habe, zumal man ältere Leute nur schwer unterweisen könne. Während die Subalternen grösstentheils unverheirathet seien, hätten die Militär-Anwärter meist Familie und kämen aus ganz anderen Lebens-Stellungen, so dass die Kommunen die Gehälter für ihre Unterbeamten zu erhöhen gezwungen seien, während sie die Anforderungen an ihre Leistungen vermindern müssten. Es wurde beschlossen, alle Orte Württembergs mit mehr als 2000 Einwohnern aufzufordern, bei der Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, dass sie im Bundesrath ihre Stimme gegen eine solche Verordnung abgiebt. Die Bewegung ist schon in Fluss gerathen. In Nürnberg hat sich eine Versammlung bayerischer Städtevertreter in gleichem Sinne geäussert und in der „Württembergischen Gemeinde-Zeitung", dem offiziellen Organ des Vereins der württembergischen Gemeinde-Beamten, ist ein nach derselben Richtung zielender Aufsatz erschienen, der alle Gemeinden auffordert, für das heilige und unverletzliche Selbstbestimmungs-Recht der Gemeinden auf diesem wichtigen Gebiete einzutreten. — Andererseits ist neuerdings auch die Militär-Verwaltung bemüht, die Militär-Anwärter mit Rücksicht auf ihre spätere Verwendung im Verwaltungs-Dienst besser auszubilden und zu diesem Zweck für Unteroffiziere u. s. w. in den Garnisonstädten, soweit dies möglich ist, Schulen zur Ausbildung im Verwaltungs-Dienste einzurichten. So berichtet die „Saarzeitung" aus Trier:

„Wöchentlich sind vorläufig 2 Stunden angesetzt. Als Lehrer hat die Regierung eine Anzahl befähigter Beamten dazu bestimmt, die pro Stunde ein Honorar von 6 M. erhalten. Man hat nämlich bisher vielfach die Beobachtung gemacht, dass Militär-Anwärter für den Verwaltungs-Dienst nicht befähigt sind bezw. nicht genügende Kenntnisse haben, in Folge dessen Civil-Anwärter vorgezogen werden müssen. Durch den besagten Unterricht will man dieser Eventualität zu Gunsten der Militär-Anwärter möglichst vorbeugen."

Arbeiterbewegung.

Bestrebungen der deutschen Schneider zur Herstellung von Betriebswerkstätten.

Die No. 43 der Sozialen Praxis bringt eine Besprechung über den Vorbericht der gesetzlichen Regelung der Heimarbeit, welchen der Kammersekretair-Stellvertreter Dr. Eugen Schwiedland an die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien erstattet hat. In der Besprechung heisst es unter Anderem:

„Zu erwägen wäre über den österreichischen und ministeriellen Plan hinaus die Herstellung von Betriebswerkstätten, aber nicht durch gesetzliche Vorschrift, sondern durch die Initiative der organisirten Hausarbeiter. Bisher sehr wenig bekannte Versuche dieser Art, die allerdings immer

Digitized by Google

nur für eine kleine, auserlesene Schaar von Hausarbeitern, für diese aber nicht übel geglückt sind, können für die Schneider aus Genf, Lausanne und Zürich, für die Meerschaum-Schnitzer aus Wien mitgetheilt werden. Theilweise wurden diese Versuche durch Behörden nachhaltig subventionirt. Zu diesem Mittel hat die deutsche Arbeiterbewegung, der diese Experimente wohl unbekannt sind, noch gar keine Stellung genommen."

Das Letztere ist in dieser Allgemeinheit nicht ganz zutreffend. Auch in der deutschen Arbeiterbewegung, speziell in der Schneiderbewegung, hat man sich schon auf Kongressen und Generalversammlungen mit der Einrichtung sogenannter Zentralwerkstätten durch die Initiative der organisirten Berufsgenossen beschäftigt, wenn auch grössere Experimente nach dieser Richtung nicht unternommen wurden. Bei allen Versuchen der Gewerkschaften, die Herstellung von Betriebswerkstätten in die Hand zu nehmen, handelt es sich jedoch zunächst nur, wie auch ganz richtig hervorgehoben ist, „um eine kleine, auserlesene Schaar von Hausarbeitern", im Schneidergewerbe um die sogenannten Maassschneider. Es wird zu untersuchen sein, ob solche Experimente, welche bisher nur von einer kleinen Schaar auserlesener Arbeiter mit grösserem oder geringerem Erfolg unternommen sind, mit der gleichen Aussicht auch für die grosse Masse der wirthschaftlich weit schlechter gestellten Konfektionsarbeiter von Erfolg sein können. Die Betriebs-Arten und -Formen in der Maass- und Konfektions-Branche sind so grundverschieden, dass bei der Beurtheilung der Frage mit der nöthigen Unterscheidung verfahren werden muss. Sind schon in der Maassbranche grosse Schwierigkeiten zu überwinden, um auch nur ein einigermaassen günstiges Resultat zu erzielen, so sind diese Schwierigkeiten in der Konfektionsbranche weit grössere. Betrachten wir nun die Versuche, welche in Deutschland zur Herstellung der Betriebswerkstätten durch die Arbeiterschaft führen sollten.

Der im August 1888 in Erfurt tagende Kongress der deutschen Schneider nahm unter anderem eine Resolution an, welche in Bezug auf diesen Punkt lautet:

„Der Kongress erklärt sich auf das Entschiedenste gegen die Hausarbeit, weil die Familie auf's Empfindlichste durch dieselbe leidet und die Lohndrücker grossgezogen werden. Er empfiehlt den Schneidern Deutschlands, wo die Arbeitgeber die Hausarbeit begünstigen, gemeinsame Arbeitsräume zu miethen und durch einen Obmann Arbeit zu nehmen, so dass die Einzelarbeit aufhört und das Familienleben unberührt bleibt."

In weiteren Anträgen und Resolutionen sprach sich dieser Kongress scharf gegen die Hausindustrie aus und machte verschiedene Vorschläge zur Bekämpfung derselben durch die Gewerkschaft und Gesetzgebung. Eine Folge hiervon war, dass in den nächsten beiden Jahren das System der Hausarbeit in allen Versammlungen einer lebhaften Besprechung unterzogen wurde und überall die entschiedenste Verurtheilung fand. In der Hamburger Mitgliedschaft des Deutschen Schneider-Verbandes wurde empfohlen, zur Bekämpfung der Hausindustrie und zur Hebung der materiellen Lage der Schneider die Errichtung einer genossenschaftlichen Musterwerkstätte (Produktiv-Genossenschaft) zu erstreben. Zu dem Zweck wurde eine fünfgliederige Kommission gewählt, die sich zur Unterstützung der Sache mit anderen Gewerkschaften in Verbindung setzen sollte, um dort Abnehmer der Produkte zu gewinnen; ferner sollte die Kommission Statuten ausarbeiten und die Gründung der Genossenschaft vorbereiten. Die Kommission kam diesem Auftrage nach und schlug später vor, Antheilscheine à 5 M. nur an Schneider auszugeben, die durch wöchentliche Ratenzahlungen à 50 Pf. diese Scheine erwerben sollten. Geplant war zunächst nur die Hebung der sozialen Lage der Maassarbeiter; in den Debatten über das geplante Unternehmen wurde verschiedentlich die Ansicht vertreten, dass dadurch zugleich eine Einschränkung der Konfektionsarbeit bewirkt werden könne. Zur Ausführung kam der Plan indess nicht, weil man befürchtete, dass eine solche Genossenschaft nicht konkurrenzfähig sein würde. Weitere Versuche zur Herstellung von Werkstätten durch die Arbeiterschaft des Schneidergewerbes innerhalb der nächsten zwei Jahre nach dem Erfurter Kongress sind uns nicht bekannt. Dann wurde wieder im Jahre 1890 auf dem Verbandstag des Deutschen Schneider-Verbandes zu Halberstadt über die Errichtung von Zentralwerkstätten durch die Organisation verhandelt. Der Befürworter des Antrages hält die Möglichkeit zur Gründung derartiger Werkstätten für vorhanden und stellte anheim, ob der Gesammtverband oder die einzelnen Verwaltungsstellen die Sache zur Regelung in die Hand zu nehmen haben. Von anderer Seite wurde betont, und das war die Ansicht der meisten Vertreter, wenn an den einzelnen Orten versuchsweise Centralwerkstätten eingeführt würden, so sei das Sache der Betheiligten, der Verband als solcher sei vorläufig nicht in der Lage, bei der Errichtung solcher Werkstätten hellend einzugreifen. Sollten einzelne Orte an die Durchführung dieser Vorschläge gehen, so sei nach Ablauf von zwei Jahren nach dem erzielten Resultat zu entscheiden, ob der Verband die weitere Regelung übernehmen könne. Ohne weitere Beschlüsse zu fassen, wurde dann über diesen Punkt zur Tagesordnung übergegangen.

Ausser in Mainz wurden in den nächsten Jahren keine Versuche dieser Art unternommen; jedenfalls deswegen nicht, weil diese Unternehmungen, die schliesslich nur für einen kleinen Theil der Maasschneider von Erfolg sein konnten, mit einem nicht unerheblichen Risiko verbunden waren. Der Zweck der Errichtung solcher Werkstätten ist zunächst, den jungen und reisenden Kollegen ein Unterkommen zu bieten, damit sie sich ausbilden können und nicht gezwungen werden, bei Stückmeistern sich ausnützen zu lassen, oder auch, wenn sie bei Platzmeistern[1]) arbeiten, diesen den Sitzplatz theuer bezahlen müssen. Ferner sollen diese Werkstätten den gemaassregelten Kollegen Unterkommen bieten; es soll weiter ermöglicht werden, leichter als sonst Anhänger für die Organisation zu werben und schliesslich soll durch Prosperität dieser Werkstätten die Hausindustrie eingeschränkt werden.

Werden nun solche Centralwerkstätten durch die Organisation errichtet, so haben die dort beschäftigten Arbeiter einen bestimmten Antheil ihres Lohnes für die Miethe und erforderlichen Arbeitswerkzeuge und sonstige Einrichtungen abzuführen. Dieser Betrag soll möglichst niedrig bemessen sein; er darf den beim Platzmeister erhobenen mindestens nicht übersteigen. Nun sollen meistens junge Arbeiter beschäftigt werden, die sich noch weiter ausbilden; die verheiratheten Arbeiter werden unter solchen Umständen auf den Centralwerkstätten schwerlich arbeiten. Es liegt deshalb die Gefahr nahe, dass, wenn eine Saison vorbei ist, die dort beschäftigten Arbeiter leichter wie anderswo ohne Arbeit sind. In der schlechten Zeit stehen diese Arbeitsstätten leer und Miethe und Unkosten müssen aufgebracht werden. Es versteht sich weiter, dass in diesen Werkstätten auf die strikte Innehaltung der Lohntarife und auf die Schaffung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen hingewirkt werden muss; sonst würden sie ihren Zweck nicht erfüllen. Damit liegt aber die Gefahr nahe, dass die Arbeitgeber deshalb keine Arbeit an diese Werkstätten vergeben würden oder nur bei sonstiger Unmöglichkeit, die Nachfrage nach Arbeitskräften zu befriedigen, wenn alle verfügbaren Hausarbeiter mit Arbeit überladen sind. Die Beschränkung in der Auswahl der in solchen Musterwerkstätten beschäftigten Personen, der moralische Zwang, auch gesetzlich nicht festgelegten Verpflichtungen in denselben nachzukommen, schwächt naturgemäss die Konkurrenz-Fähigkeit derselben gegen Betriebe, die lediglich einen Gewinn erzielen wollen. All' diese Bedenken mögen dazu beigetragen haben, dass von den organisirten Schneidern in Deutschland keine grösseren Experimente dieser Art unternommen wurden.

Ein ähnlicher Versuch der organisirten Mainzer Schneider ist denn auch gescheitert. Dort bildete sich im Jahre 1891 eine „Arbeiter-Vereinigung der Schneider zur Anfertigung von Herren- und Knabengarderoben" mit dem Zweck, „die Produktion nach Möglichkeit selbst in die Hand zu nehmen." Einer der Theilnehmer gab seine Räumlichkeiten zur Werkstätte her; in dieser konnten 10 bis 15 Mann untergebracht

[1]) Der Platzmeister nimmt eine grössere Wohnung und vermiethet Sitzplätze an Gesellen. Diese holen ihre Arbeit gewöhnlich selbständig aus den Geschäften und liefern auch selbständig ab. Der Platzmeister liefert ausser dem Sitzplatz diesen Arbeitern Maschinengarn; sie benutzen dessen Maschinen und Bügeleinrichtung u. dgl. Dafür haben die Platzgesellen in der Regel 10% von ihrem Verdienst dem Platzmeister zu zahlen.

Digitized by Google

werden, die einen Theil der Miethe zu tragen hatten. Berücksichtigt wurden zunächst solche Kollegen, welche ein Jahr dem Verband deutscher Schneider angehörten. Es wurde nur für Kundschaft, nicht für Geschäfte, gearbeitet. Der Inhaber der Werkstelle gab die Arbeit aus; pro Anzug wurde 3 bis 5 M. Lohn mehr bezahlt, als in den Geschäften am Orte; der Verdienst an einem Anzug durfte nicht unter 4 M. und nicht über 10 M. betragen. Dieser Verdienst wurde zur Bezahlung der gemeinsamen Geschäftsunkosten und zur Neuanschaffung von Stoffen verwendet. Die Arbeitszeit wurde auf täglich 10 Stunden festgesetzt. Nicht lange bestand dieses Unternehmen, dann ging es — innere Zerwürfnisse der betheiligten Mitglieder waren die Hauptursache — zu Grunde.

Im August 1893 fand in Zürich eine internationale Schneiderkonferenz statt, die u. A. auch zu dem Thema: „Akkordarbeit, Hausarbeit und Schwitzsystem, und welche Mittel sind dagegen anzuwenden," Stellung nahm. In einer allgemeinen Besprechung hatten die Delegirten Gelegenheit, sich über die Versuche zur Beschränkung der Hausarbeit in den einzelnen Ländern auszusprechen. Die Schweizer Kollegen berichteten über günstige Resultate, die sie durch die Einrichtung von Centralwerkstätten seitens der Organisation erzielt hätten. Es ist festzuhalten, dass diese Werkstätten freilich nur in der Maassbranche, mit ihren bedeutend günstigeren Verhältnissen als in der Konfektion, existirten. Der Bericht hierüber betont aber zugleich: „Wenn diese Werkstätten jetzt auch noch von den Arbeitern selbst erhalten werden müssen, finden wir es für besser, dass solche existiren. Aufgabe der Arbeiter ist es, danach zu trachten, dass dieselben baldigst von denjenigen unterhalten werden müssen, für die produzirt wird." In der Resolution, die zu dem Punkt der Tagesordnung angenommen wurde, heisst es denn auch bezüglich der Werkstättenfrage: „Errichtung von Betriebswerkstätten auf Kosten der Unternehmer." In der Konfektions-Industrie wird es den betheiligten Arbeitern unmöglich sein, auf ihre oder auf Kosten der Organisation dem Unternehmer die Werkstätten zu stellen; sie würden sich dadurch ganz nutzlos ein schweres Risiko aufladen, und der Erfolg wäre schliesslich, wenn es überhaupt möglich wäre, noch sehr in Frage gestellt. Daher streben die deutschen Schneider unausgesetzt dahin, dass die Unternehmer, als die Nutzniesser der Arbeit, veranlasst werden, Betriebswerkstätten zu unterhalten und damit einer selbstverständlichen sozialen Verpflichtung ihren Arbeitern gegenüber nachzukommen. Es würde Aufgabe einer ernsthaften Sozialgesetzgebung sein müssen, diese Bestrebungen der Arbeiter kräftig zu fördern und ihnen damit den Weg zu ebnen, den Auswüchsen in jener Industrie kräftig begegnen zu können. Zur praktischen Unterstützung dieser Bestrebungen durch den Staat und die Kommunen wäre weiter nothwendig, dass sie mit einem guten Beispiel vorangehen und ihre Lieferungen nur an solche Unternehmer vergeben, welche Betriebswerkstätten unterhalten, die allen gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Dass diese dringlichen Forderungen, die in einer Reihe von Zweigen der englischen Staatsverwaltung und in den meisten Grossstädten Englands nicht nur theoretisch anerkannt, sondern auch praktisch durchgeführt sind, auch in Deutschland Nachachtung finden werden, muss leider für die nächste Zeit bezweifelt werden.[1])

Berlin. Johannes Timm.

Schweizer Lohnbewegungen und Strikes im Jahre 1895. Eine Uebersicht der Lohnbewegungen und Strikes in der Schweiz während des Jahres 1895 giebt wieder der soeben erschienene Jahresbericht des Schweizerischen Arbeitersekretariats für das Jahr 1895.[2]) Sie verzeichnet 55 Lohnbewegungen, von denen 30 günstig und 13 theilweise günstig verliefen und von denen die meisten auf die Brauer (6), Schreiner (5) und die Eisenbahner (4) entfielen. Ferner 17 Angriffs- und 16 Abwehrstrikes, darunter 4 Abwehrstrikes der Uhrmacher. Endlich 6 Aussperrungen in der Schreiner-, Glaser- und Uhrenbranche. Von den 33 Strikes gingen 16 günstig und 5 theilweise günstig aus, die Aussperrungen verliefen sämmtlich ungünstig. Im Text ist eine sehr sorgfältige und sachliche Beschreibung dieser 94 Lohnstreitigkeiten und Strikes (gegen 37 im Vorjahre) gegeben, aus der besonders die Darstellung der grossen Eisenbahnerbewegung (vergl. Soziale Praxis Jg. V, Sp. 491 u. 466/7) interessirt.

Organisation und Bewegung der Eisenbahner in Oesterreich. Weit vorgeschrittener als in Deutschland ist die Bewegung und Fachorganisation der Eisenbahn-Angestellten und Arbeiter in Oesterreich, wenn sie auch die Geschlossenheit der schweizerischen noch nicht erreicht hat. Vor kurzem erschienen in Broschüren-Form die „Verhandlungen des Ersten österreichischen Eisenbahner-Kongresses. Abgehalten zu Wien vom 22. bis einschliesslich 24. März 1896 etc. Nach dem stenographischen Protokolle."[1]) Auf diesem Kongress waren als Delegirte anwesend 30 Angestellte der Staatsbahnen, 48 der Südbahn, 10 der Staats-Eisenbahngesellschaft, 3 der Nordwestbahn, 2 der Nordbahn, insgesammt also 93 Delegirte. Der Kongress befriedigte zum ersten Mal das Bedürfniss nach einer gemeinsamen Aussprache aller Eisenbahn-Bediensteten Oesterreichs, da dieselben sonst in Fach- und Unterstützungs-Vereinen nach den oben aufgezählten Bahngruppen organisirt sind; Ortsgruppen bilden die Unter-Abtheilungen. Dr. Wilhelm Ellenbogen, der Syndikus der Vereine und Mitherausgeber des Centralorgans „Der Eisenbahner" (Wien) giebt in seiner ebenfalls vor Kurzem erschienenen Broschüre: „Die Eisenbahner und die Sozialdemokratie"[2]) die Zahl der Organisirten auf circa 20 000 an. Während die Schrift Ellenbogen's die Arbeits-Verhältnisse der österreichischen Eisenbahner systematisch, aber nur in grossen Zügen darstellt, wenn auch ausserordentlich anschaulich und lebendig in Abschnitten über das Lohnsystem (Prämienwesen), die Arbeitszeit und Arbeitsleistung, die Gefahren des Dienstes, sowie die Verkehrs-Sicherheit und die Rechte der Eisenbahner, liefern die Verhandlungen des obenerwähnten Kongresses Kleinmalereien, die theilweise mit Entsetzen erfüllen über den Grad der Ausnutzung des Eisenbahn-Personals in Oesterreich, ein Entsetzen, das bestehen bleiben würde, auch wenn nur ein Theil des Berichteten beweisbar wäre. Die Schilderungen sind indessen vielfach mit Aktenstücken belegt. Man begreift, weshalb die Bahn-Verwaltungen vielfach mit Urlaubs-Verweigerungen und Maassregelungen gegen die Fach-Organisationen ihrer Angestellten arbeiten, kann aber auch beobachten, wie diese Maassnahmen gerade den umgekehrten Erfolg als denjenigen haben, den ihre Urheber erwarten. Die Forderungen der österreichischen Eisenbahner wurden von dem Kongress wie folgt formulirt: 1. Vermehrung des Personals und des rollenden Materials, wöchentliche 36stündige ununterbrochene Ruhepause und jährlichen 14tägigen Urlaub ohne Abzüge; 2. Abschaffung des Prämien-Kilometer-, Stundengelder- und Akkord-Systems und Einführung eines anständigen fixen Lohnes oder Gehaltes; 3. Bestimmungen darüber, dass jeder Angestellte nach 20 Jahren Dienstzeit seinen höchsten Lohn oder Gehalt erreicht, definitive Anstellung längstens nach einem Jahre. Abschaffung der Bestrafung durch Ausschluss vom Avancement oder Bezugsverkürzung; 4. Einführung eines Eisenbahn-Schiedsgerichts; 5. Schaffung eines Gesetzes, welches die Wahl von Inspektoren aus den Reihen der Bediensteten bestimmt, welche darüber zu wachen haben, dass die Gesetze zum Schutze der Eisenbahn-Bediensteten gehalten werden; 6. Verbesserung der staatlichen Unfallversicherung durch Erhöhung der Renten; 7. Verwaltung der Betriebs-Krankenkassen durch das Personal; 8. Durchführung der Alters- und Invalidenversorgung durch den Staat unter Auflösung der bei den Bahnen bestehenden Pensions- und Provisionsfonds, inzwischen Verbesserung der bestehenden Versicherung; 9. Verstaatlichung der Eisenbahnen und aller Verkehrsmittel. Ausserdem schloss sich der Kongress den politischen Forderungen der österreichischen sozialdemokratischen Partei hinsichtlich des Wahlrechts u. s. w. an.

Kosten der Arbeits-Einstellungen in Amerika. Der soeben veröffentlichte 10. Jahresbericht des Arbeits-Kom-

[1]) Vergleiche hierzu den „Bericht über die Erhebungen in der Berliner Herren- und Knaben-Konfektionsindustrie" in der dieser Nummer beigegebenen „Ausserordentlichen Beilage zu No. 6 des Gewerbegerichts".

[2]) Zürich, Buchhandlung des Schweizerischen Grütlivereins, 1896, 183 Seiten.

[1]) Wien, 1896, Erste Wiener Volksbuchhandlung, 170 S.

[2]) Wien, 1896, ebenda, 44 S.

Digitized by Google

missars in Washington, C. D. Wright, enthält eine ausführliche Strikestatistik, welche die Arbeitseinstellungen in den Vereinigten Staaten von 1881 bis Mitte 1894 behandelt. Die in dieser Zeit vorgefallenen 14389 Strikes und Lockouts zogen 75233 Betriebe und 3714231 Arbeiter durch Strikes und 366690 durch Lockouts in Mitleidenschaft. Die Lohnverluste, die hieraus erwuchsen, beziffert die Statistik mit nicht weniger als 190493173 Doll., so dass auf jedes Etablissement, in dem eine Arbeitseinstellung oder Lockout stattfand, ein Arbeitslohn-Verlust von durchschnittlich 2532 Doll. entfällt, während der Durchschnittsverlust für jeden betheiligten Arbeiter 47 Doll. beträgt. Die den Strikenden im Laufe dieser 13½ Jahre gewährten Unterstützungen betrugen, soweit sie sich nicht der Feststellung entziehen, 10914406 Doll. und die ausgesperrten erhielten 2524298 Doll., zusammen 13438704 Doll., ein Betrag, der nicht mehr als 7,05 % der Lohnverlustsumme ausmacht. Doch konnte die Statistik blos die von Arbeiterverbänden gewährten Strike-Unterstützungen in Rechnung ziehen, nicht auch die Hülfeleistungen Aussenstehender, so dass die Summe wohl viel zu niedrig bemessen erscheinen muss. Die Verluste der Arbeitgeber schlägt die Statistik insgesammt mit 94825237 Doll. an, wovon 12¼ Millionen auf Lockouts und 82½ Millionen auf die Strikes entfallen.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Achtstunden-Tag im englischen Postdienst. Eine beachtenswerthe Anerkennung des wirthschaftlichen und sozialpolitischen Werthes des Achtstunden-Tages enthält der eben erschienene Jahresbericht des englischen General-Postmeisters pro 1895. Es heisst dort wörtlich: „Das unter dem Namen des Achtstunden-Tages bekannte System, das besser als solches bezeichnet wird, welches die Arbeitszeit der Bediensteten auf 48 Stunden in der Woche beschränkt, ist am 1. März 1895 versuchsweise in den beiden telegraphischen Anstalten am Mount Pleasant und in Holloway eingeführt worden. Ich freue mich zu konstatiren, dass die Einführung von erfolgreichen Resultaten begleitet war. Ausgenommen in jenen Fällen, in welchen die Raschheit der Arbeit durch die Schnelligkeit der Maschinen bestimmt wird oder wo andere Ursachen, die das Ergebniss mit beeinflusst haben, vorherrschten, waren die Leute im Stande, ebensoviel Arbeit in acht Stunden zu leisten, als früher in neun Stunden." Und weiter heisst es: „Ich muss hinzufügen, dass die Leiter der Anstalten berichten, dass die Leute ganz entschieden viel Vortheil aus der Verkürzung der Arbeitszeit gezogen haben, was in einer deutlichen Verbesserung ihres Aeussern und ihres allgemeinen Betragens zum Ausdruck gelangt." — Dieses neuerliche amtliche Zeugniss für den Achtstunden-Tag, das zweifellos die Ausbreitung des Achtstunden-Tages in England fördern wird, sei der deutschen Reichspost-Verwaltung zur besonderen Würdigung empfohlen.

Umfragen über den Achtuhr-Ladenschluss im deutschen Handel. Eine Anzahl deutscher Handels-Korporationen und Handels-Zeitschriften hat im Laufe der letzten Monate Umfragen bei den Geschäfts-Inhabern darüber veranstaltet, wie sich dieselben zum Achtuhr-Ladenschluss nach dem Vorschlag der Reichskommission für Arbeiterstatistik stellen. Die meisten wandten sich mit Fragebogen an die Geschäfts-Inhaber persönlich, die Handelskammer Dresden jedoch an die Innungen, Gewerbe- und kaufmännischen Vereine ihres Bezirkes. Das Ergebniss war folgendes:

	Es stimmten von den Befragten für Achtuhrschluss
bei dem Verein der Ladeninhaber Bremen . .	19 %
bei der Handelskammer Dresden	23 „
„ „ Redaktion des „Manufakturist" } Hannover	25 „
„ „ „ „Materialist" }	6 „
„ „ Handelskammer Wiesbaden	69 „

Von der Handelskammer Wiesbaden wurde allerdings nur danach gefragt, ob die Prinzipale für eine bestimmte Schlusszeit überhaupt seien, was den hohen Prozentsatz erklärt. Für eine gesetzliche Regelung überhaupt durch Ladenschluss sprachen sich nämlich auch in Bremen 95 % der Ladeninhaber, in Dresden immer noch 34 % der befragten Korporationen aus, wobei unter den Ablehnenden die Bäcker und Metzger den grösseren Theil ausmachen. Daraus kann wohl geschlossen werden, dass die Mehrzahl der Prinzipale selbst irgend eine Regelung wünscht; nur wird der Achtuhrschluss vielfach als ein zu früher bekämpft. Der Neunuhrschluss findet mehr Zustimmung. Für ihn stimmten in Bremen 60 % der Geschäfts-Inhaber, in Dresden ebenfalls ca. 60 % der befragten Korporationen, sodass es nicht ausgeschlossen erscheint, dass mit dieser, allerdings ausserordentlich milden Maassregel der Anfang gemacht und dann nach einer nicht allzulangen Frist zum Achtuhrschluss übergegangen werden könnte. Die Zahl der Geschäfts-Inhaber, die bei den fünf oben genannten Stellen abstimmte, ist nicht unbeträchtlich. In Bremen waren es 1153, in Dresden 3386, beim „Manufakturist" 3235, beim „Materialist" 2963 und im Bezirk Wiesbaden 105 Laden-Inhaber, die ihre Stimme abgaben, also insgesammt 10842 Prinzipale, eine Anzahl, die schon die Durchschnitts-Stimmung erkennen lassen dürfte, wenn man überhaupt auf die Stimmen der Unternehmer bei einer Arbeiterschutz-Maassregel den in erster Linie entscheidenden Werth legen will.

Sonntagsruhe im deutschen Güterverkehr. Von Neuem macht sich der Missstand geltend, dass die Sonntagsruhe im Güterverkehr der deutschen Eisenbahnen statt durch Gesetz, nur durch Verordnung geregelt ist. Einzelne Eisenbahn-Direktionen beginnen bereits wieder, die Sonntagsruhe „vorläufig theilweise aufzuheben, um den gesteigerten Verkehrs-Verhältnissen Rechnung zu tragen," wie z. B. die preussische Eisenbahndirektion in Frankfurt a. M. bekannt macht. Umgekehrt wird in der Presse darüber geklagt, dass der Viehtransport aus für verseucht erklärten Gegenden am Sonntag zu grosse Schwierigkeiten habe, während doch Vieh aus diesen Gegenden z. B. in Hamburg nur am Montag zur alsbaldigen Abschlachtung zugelassen werde. Nach beiden Richtungen würde eine gesetzliche Regelung festere Normen an Stelle der Willkür der Verwaltungs-Behörden setzen können.

Armenpflege.

Generalbericht des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Der Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat kürzlich das 24. Heft seiner Schriften herausgegeben, welches einen Generalbericht über seine Thätigkeit während der ersten 15 Jahre seines Bestehens enthält.[1]) Der Bericht, welcher von Dr. Muensterberg, dem langjährigen Mitgliede des Vereinsvorstandes und früheren Leiter der Hamburgischen Armenverwaltung verfasst ist, soll einen zusammenfassenden Ueberblick über die Berichte und Verhandlungen des Vereins geben. Der 1880 gegründete Verein, der von einem Central-Ausschuss geleitet wird, welcher seinerseits wieder einen engeren Vorstand zur Führung der laufenden Geschäfte wählt, zählt gegenwärtig 424 Mitglieder: 182 Gemeinden und Armenverwaltungen, 28 korporative Verbände, wie Landes-Direktionen und dergl., 45 Wohlthätigkeitsvereine und 169 Privatpersonen. Vorsitzender des Vereins war bis 1885 der Stadtverordneten-Vorsteher von Berlin, Dr. Strassmann, seitdem der Beigeordnete von Krefeld und Mitglied des preussischen Abgeordnetenhauses Seyffardt. Als Zweck des Vereins ist statutengemäss bezeichnet: Zusammenfassung der zerstreuten Reform-Bestrebungen, welche auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohlthätigkeit hervortreten, und fortgesetzte, gegenseitige Aufklärung der auf diesem Gebiete thätigen Personen. Hierzu dient als wesentliches Mittel die regelmässig in jedem Jahre wiederkehrende öffentliche Versammlung der Vereins-Mitglieder. Die Thätigkeit des Vereins nach dieser Richtung zeigen die im Bericht aufgezählten verhandelten Gegenstände. Auch enthält der Bericht Nachweisungen über den Einfluss, welchen der Verein auf die Gesetzgebung und auf die Praxis der Armen-Verwaltung geübt hat. Selbst im Auslande geniesst er ein erfreuliches Ansehen. — Neben Verzeichnissen der einzelnen Verhandlungs-Gegenstände nach der zeitlichen Reihenfolge, einem solchen der einzelnen Berichterstatter und einem am Schluss hinzugefügten alphabetisch-lexikalischen Sachregister enthält der Generalbericht eine systematische Uebersicht des Inhalts

[1]) Generalbericht über die Thätigkeit des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit während der ersten 15 Jahre seines Bestehens 1880—1895, erstattet im Auftrage des Vereins von Dr. E. Muensterberg. Leipzig, 1896, Duncker & Humblot. 127 S. (Vgl. Sp. 1298.)

Digitized by Google

der Vereinsschriften, wobei die Gegenstände systematisch geordnet sind und bei jedem angegeben ist, welche Berichte darüber erstattet sind und welche Verhandlungen darüber stattgefunden haben. Man kann so das sonst vielfältig zerstreute Material an einer Stelle vereinigt finden; sollte doch nach dem Vorwort nicht sowohl jeder Gegenstand erschöpft, als vielmehr ein Wegweiser für die Benutzer geboten werden.

Der Schwerpunkt hat für den Verein von jeher auf dem Gebiete des Armenwesens im engeren Sinne gelegen, dem die grosse Mehrzahl seiner Schriften gelten. Gelegentlich sind auch Themata behandelt worden, die den angrenzenden Gebieten der Wohlfahrts-Pflege angehören, so namentlich der Einfluss der Arbeiter-Versicherung auf die Armenpflege, der Arbeitsnachweis, Fürsorge für entlassene Sträflinge, die hauswirthschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen, die Wohnungsfrage. Diese Gegenstände sind auch in dem Generalbericht einzeln behandelt. Die übrigen Gegenstände sind in fünf Abschnitten dargestellt: 1. Berichte über das Armenwesen im Allgemeinen, 2. Armenstatistik, 3. Armengesetzgebung, 4. Armenverwaltung, 5. die Leistungen der Armenpflege und Wohlthätigkeit. Aus dem ersten Abschnitt ist namentlich das Werk von V. Böhmert: Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden hervorzuheben, das auf die Praxis der Armen-Verwaltungen grossen Einfluss geübt hat und auch für die Reichs-Armenstatistik von 1885 vorbildlich gewesen ist. Hinsichtlich der Gesetzgebung nimmt die Behandlung des Land-Armenwesens in Verbindung mit den Fragen des Unterstützungs-Wohnsitzes und der Heimath den breitesten Raum ein, Fragen, die hauptsächlich in den ersten Jahren der Vereinsthätigkeit lebhaft erörtert wurden. Für die in dieser Beziehung bis auf Weiteres abschliessenden Gesetze, die Novelle vom 12. März 1894 und verschiedene Landesgesetze sind im Wesentlichen die Beschlüsse des Vereins maassgebend gewesen. Aus dem Abschnitt über Armen-Verwaltung sind die Erörterungen über ehrenamtliche und berufsamtliche Thätigkeit in der städtischen Armenpflege hervorzuheben, in denen das Prinzip der ehrenamtlichen Thätigkeit festgehalten wird, ohne dass eine Mitwirkung von Berufs-Beamten ganz ausgeschlossen bleiben soll, sofern diese so geführt wird, dass eine Gefährdung der Berufsfreudigkeit und des Verantwortlichkeits-Gefühls der ehrenamtlichen Organe nicht entstehen kann. Von Bedeutung sind dann noch insbesondere die Berichte über die Verbindung der öffentlichen Armenpflege und der Privat-Wohlthätigkeit; eine der hierher gehörigen Formen ist die Errichtung von Auskunftsstellen, über die wir wiederholt z. B. im Anschluss an die durch Dr. Muensterberg in Hamburg getroffenen Einrichtungen (vgl. Soziale Praxis Jahrg. IV, 1021/28; V, 397) berichtet haben. In dem 5. Abschnitt, Leistungen der Armenpflege und Wohlthätigkeit, ist die Fürsorge für Kinder, Kranke, Gebrechliche, und namentlich für Arbeitslose und Obdachlose behandelt, wobei der enge Zusammenhang dieser beiden Erscheinungsformen der Bedürftigkeit mit den allgemeinen wirthschaftlichen und sozialen Verhältnissen nachdrücklich betont wird. Der Generalbericht wird somit nicht nur für Studienzwecke sehr nützlich sein, sondern auch Freunden der Sache als Lesebuch dienen können, wenn sie sich ohne Mühe über die wesentlichsten neueren Bestrebungen auf dem Gebiete des Armenwesens und der Wohlthätigkeit schnell zu orientiren wünschen.

Centralstelle für Arbeiterwohlfahrt in Hamburg. Die Hamburger patriotische Gesellschaft, welche unter anderem in jüngster Zeit den Arbeitsnachweis ins Leben gerufen hat, will aus ihrer Mitte einen Ausschuss zur Förderung der Arbeiter-Wohlfahrt niedersetzen und dadurch zugleich eine Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrt in Hamburg begründen. Die Centralstelle soll zunächst über die Wohnungsnoth bei den Arbeitern, Handwerkern und kleinen Beamten Erhebungen anstellen, die Ursachen klarlegen, weshalb diese Wohnungsnoth bisher nicht mit grösserem Erfolge hat bekämpft werden können und nach Abhülfsmitteln suchen. Da in der inneren Stadt sowohl wie in den ehemaligen Vororten an kleinen preiswürdigen Wohnungen ein grosser Mangel herrscht, so sollen Erhebungen darüber angestellt werden, in welchen Grenzen sich die Bedürfnisse der bezeichneten Bevölkerungs-Schichten bewegen, und aus welchen Gründen die private Unternehmung gerade diesem Zweige der Bauthätigkeit sich fern hält; es sollen auch umfassende Studien über die Rentabilität kleiner und kleinster Wohnungen in allen Gegenden der inneren Stadt und der ehemaligen Vororte gemacht werden, um so die Unterlage zu praktischen Vorschlägen zu gewinnen. Dadurch soll aber zugleich auch eine Centralstelle für alle Bestrebungen auf dem Gebiete der Arbeiter-Wohlfahrt geschaffen werden, in welche alles darauf bezügliche Material zusammenfliesst, seine Sichtung und Verarbeitung findet, und von wo aus Anregungen zu praktischer Thätigkeit und Anbahnung der für das Wohl der arbeitenden Klassen erforderlichen Maassregeln ausgehen. Als Mittel dazu soll ausser der schon in einheitlicher und umfassender Weise eingeleiteten Wohnungs-Untersuchung zunächst die Sammlung der einschlägigen Litteratur dienen, die dann in geeigneter Weise auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden soll. Durch Veranstaltung von Vorträgen, Besprechungen und Veröffentlichungen in der Tages-Litteratur soll das Interesse breiterer Schichten der Bevölkerung für die Frage der Arbeiter-Wohlfahrt erweckt und rege gehalten werden. Auch soll die Ausarbeitung von Plänen und Anschlägen technischer wie finanzieller Natur als Grundlage für die Inangriffnahme gemeinnütziger Unternehmungen veranlasst werden. Endlich soll es auch Aufgabe dieser Centralstelle sein, mit Vereinigungen in anderen Städten, welche gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, Verbindungen anzuknüpfen, um die von ihnen in ihrer Wirksamkeit gemachten Erfahrungen nutzbar machen zu können. Der niedergesetzte Ausschuss ist berechtigt, ihm geeignet erscheinende Mitarbeiter zur Lösung seiner Aufgabe heranzuziehen. Ihm werden von der patriotischen Gesellschaft zunächst 1000 M. für seine Zwecke zur Verfügung gestellt. Mit 1000 M. ist von den angeführten Plänen natürlich nicht viel auszuführen. Wenn es sich in Hamburg, wie zu wünschen ist, um mehr als eine übertägige Spielerei handelt, so dürfte eine sichere finanzielle Basirung das nächste und wichtigste Erforderniss dieser Centralstelle sein.

Frauen als Armenpflegerinnen in der Provinz Posen. Die sonst in wirthschaftlicher und sozialer Entwicklung rückständige Provinz Posen zeichnet sich hinsichtlich der Mitarbeit von Frauen an der Armenpflege in hervorragender Weise aus. Nach den von Staatsanwalt P. Chuchul-Frankfurt a. O. veröffentlichten Zusammenstellungen[1]) sind von den 47 in der Provinz Posen bestehenden Zweigvereinen des Vaterländischen Frauenvereins 26 in organischem Zusammenwirken mit den Behörden auf dem Gebiete der Armenpflege thätig. Nicht nur die beiden Regierungsstädte Posen (wo die Frauen auch in das städtische Amt der Waisenpfleger berufen werden) und Bromberg haben die Frauen organisch mit ihrer Armenpflege verbunden, sondern auch an ganz kleinen Orten und in dürftigen Kreisen des platten Landes haben die mit nationalen, sozialen, pekuniären Schwierigkeiten ringenden Selbstverwaltungs-Behörden Frauenhülfe sich dienstbar gemacht und den von Frauen geleiteten Einrichtungen recht erhebliche feste Jahreszuschüsse theils ihrerseits zugewandt, theils aus Staatsmitteln erwirkt. So sieht das Ortsstatut für Kosten in § 11 ausdrücklich vor, dass jedem der städtischen Armenpfleger eine vom Vaterländischen Frauenzweigverein delegirte „Aufsichtsdame" zur Seite tritt. In Lissa werden Frauen zu den Sitzungen der städtischen Armenbehörden regelmässig eingeladen, und die einzelnen Abtheilungen des Frauenvereins arbeiten in steter Fühlung mit den Gemeinde-Organen und mit erheblichen Zuschüssen aus der Stadtkasse; der Frauenverein nimmt hier ferner statutenmässig „in Ergänzung der öffentlichen Recherchen" nach Einsichtnahme in das „Städtische Central-Auskunftsbuch" selbständig amtliche Recherchen vor. Der Kreis Kolmar giebt dem Frauenverein jährlich 1000 M., der Kreis Meseritz 1200 M., der Kreis Czarnikau 1500 M. für Unterhaltung von Gemeinde-Pflegerinnen. Aus der Regierungskasse erhalten die Frauenvereine in Schrimm, Gnesen, Bromberg, Schneidemühl jährlich je 500 M., Ostrowo 400, Kolmar jährlich 300 M. Zuschuss.

[1]) Die Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege. Bericht, erstattet im Auftrage des Vereins. Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, 25. Heft. Leipzig, Duncker und Humblot, 1896. S. 47—51.

Digitized by Google

Wohnungswesen.

Vorgehen gegen das Schlafstellenwesen in sächsischen Städten. Aus dem Kampfe gegen die Missstände beim Schlafstellenwesen sind aus Sachsen zwei Massnahmen zu erwähnen. In Dresden-Neustadt hat die Amtshauptmannschaft verfügt, dass erwachsene Personen verschiedenen Geschlechtes, abgesehen von Eheleuten, als Schlafleute in einer und derselben Wohnung nicht aufgenommen werden dürfen, auch dann nicht, wenn getrennte Räume für dieselben vorhanden sind. Für Leipzig haben die Stadtverordneten ein Regulativ über Unter-Vermiethung (Soziale Praxis, Jg. V, Sp. 936) beschlossen, wonach die Unter-Vermiethung überhaupt verboten ist in Wohnungen, welche nur aus Stube, Kammer und Küche oder noch weniger Gelassen bestehen.

Wohnungsverein für München-Gladbach. Zeitungsnachrichten zufolge ist für M.-Gladbach, Gladbach-Land und Neuwerk ein „Wohnungsverein" gegründet worden, für den binnen Kurzem bereits 4500 M. Jahresbeiträge gezeichnet worden sind. Das Unternehmen geht von einer Reihe hervorragender Industrieller aus, ein Zeichen, dass die Arbeitgeber den Einfluss schlechter Wohnungszustände auf die Arbeiterverhältnisse zu würdigen beginnen. Beabsichtigt ist zunächst die Errichtung einer unentgeltlichen Wohnungs-Nachweisstelle; ferner soll eine Art privater Wohnungs-Inspektion geschaffen werden, indem die Organe des Vereins die Wohnungen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, Grösse und Benutzung überwachen; weiter will man Familien mit grosser Kinderzahl die Mittel zur Beschaffung eines dritten und eventuell eines vierten Wohnraumes gewähren; endlich ist die Errichtung einer Miethzins-Sparkasse ins Auge gefasst. — So wünschenswerth die von dem „Wohnungsverein" beabsichtigten Maassnahmen an sich sind, so erscheint es doch bedenklich, ihre Ausführung in die Hand eines Vereins zu legen, der im Wesentlichen eine Gründung der grossen Arbeitgeber ist. Hierdurch kann leicht eine weitgehende Abhängigkeit der Arbeiter, deren Wohl man doch gerade befördern will, herbeigeführt werden.

Handwerk und Industrie.

Innungs-Vorlage und süddeutscher Handwerkertag. Noch vor dem allgemeinen deutschen Handwerkertag, der für die nächsten Wochen in Berlin zur Besprechung der neuen preussischen Innungsvorlage an den Bundesrath geplant ist, wurde am 24. August in Heidelberg von ca. 150 Innungsmeistern und ca. 100 „Gästen" ein südwestdeutscher Handwerkertag mit der während der Verhandlungen offen ausgesprochenen Absicht abgehalten, auf die süddeutschen Regierungen, über deren Gegnerschaft Gerüchte ausgestreut seien, einen Druck auszuüben. Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, die Reichslande und der südliche Theil der Rheinprovinz waren vertreten. Gegen das von rheinischen Delegirten hervorgehobene Bedenken, dass das Wort „Behörde" nicht weniger als 150 Mal im Entwurf vorkomme und den starren Bureaukratismus der Vorlage ausdrücke, machte der Haupt-Berichterstatter, Nagler-München, die „Gefahr des Eindringens von Sozialdemokraten und Widerwilligen" geltend; diese rechtfertige die starke Staatsaufsicht. Dagegen müsse der Entwurf ergänzt werden durch die obligatorische Einführung des Arbeitsbuches für Gesellen, durch strenge Beschränkung der Erlaubniss, Lehrlinge zu halten, auf Meister, die eine Fachprüfung abgelegt hätten, ferner durch die obligatorische Gesellenprüfung und eine klare Bestimmung darüber, was Fabrik und was Handwerk sei. Der Befähigungs-Nachweis werde nachkommen. Der Entwurf sei für die Handwerker annehmbar. Ein Vertreter von Saarbrücker Innungen wünschte das Einspruchs-Recht der Gesellen-Vertretung gegen Innungsbeschlüsse, sowie die Betheiligung der Gesellen an den Lehrlings-Prüfungen zu streichen. Die Gegner des Entwurfs, namentlich Vertreter württembergischer und badischer Handwerkervereine (Gewerbevereine) operirten insofern unglücklich, als sie keine grundsätzlich entschiedene Stellung einnahmen, sondern eigentlich nur wünschten, dass zuerst Handwerkerkammern als Oberbau der bereits bestehenden Meister-Vereinigungen geschaffen würden; diese möchten dann den Entwurf erst berathen. Ihr Vorschlag wurde deshalb nicht bloss nicht angenommen, sondern neben der Hauptresolution mit allen gegen 10 Stimmen auch noch ein Beschluss, der sich gegen die freien Gewerbevereine wendet und ihnen die Berechtigung abspricht, sich als Handwerkervertretungen zu geriren. Der Hauptbeschluss lautet:

„Der südwestdeutsche Handwerkertag zu Heidelberg erklärt sich mit dem von der Kgl. preussischen Regierung dem Bundestage vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Organisation des Handwerks, die Regelung des Lehrlingswesens und den Meistertitel, im Prinzip einverstanden und begrüsst denselben unter dem Ausdrucke des Dankes als ein Zeichen wohlwollender Absicht und ernstlichen Willens, dem Handwerk die zu seinem Kampfe mit dem Grosskapital erforderliche Kraft und Stärke in gesetzlicher Vertretung zu bieten. In der Erwägung der Thatsache, dass die Nöthe des Handwerks für Süddeutschland ebenso fühlbar ist wie für die norddeutschen Handwerker, richten die südwestdeutschen Handwerker als steuerzahlender Erwerbsstand an die Regierungen die dringende Bitte, dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der in dem Referate niedergelegten Abänderungs-Vorschläge im Bundesrathe durch ihre Vertreter zustimmen zu wollen. Der südwestdeutsche Handwerkertag erkennt an, dass nur ein festes Zusammenhalten der Handwerker sie dem Ziele ihrer Forderungen näher bringt, und erwartet daher, dass die Handwerker Südwestdeutschlands mit allem Nachdrucke die Organisation der einzelnen Gewerbe intensiv betreiben."

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Dronke, Dr. Arzneiverkehr für Krankenkassen. Anleitung zur Sparsamkeit bei dem Verordnen für Krankenkassen. Im Auftrage des Verbandes freier Krankenkassen bearbeitet. 2. Aufl. Hamburg 1896, W. Mauke Söhne in Komm. 176 S.

Verhandlungen, Mittheilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller. No. 69. Herausgegeben vom Geschäftsführer H. A. Bueck. Berlin 1896, Mitscher & Röstell. 204 S.

Revue du Travail. Publiée par l'Office du Travail de Belgique. Première Année. Août 1896. No. 8. Brüssel 1896, J. Lebègue et Cie. S. 743 bis 830. Preis jährlich 1 Frc. 50 c., einzelne Nummer 15 cent.

Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Organ der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft. XXXV. Jahrg. 3. Heft. Zürich 1896. Ed. Leemann. S. 189–302.

Die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland. Bericht für den internationalen sozialistischen Arbeiter- und Gewerkschaftskongress (London 1896). Erstattet von C. Legien. Hamburg 1896, Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. 16 S.

Centralblatt für Nahrungs- und Genussmittel-Chemie sowie Hygiene. Herausgegeben von Dr. Alexander Katz. Heft XII. Enthält u. a. Untersuchungen der Luft in den städtischen Schulen zu Görlitz von Dr. Alexander Katz. Görlitz 1896, Otto Frauendorf. S. 197–212. Preis pro Halbjahr 6 M.

Generalbericht über die Thätigkeit des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit während der ersten 15 Jahre seines Bestehens 1880–1895 nebst Verzeichnissen der Vereinsschriften und alphabetischem Register zu den Vereinsschriften, erstattet im Auftrage des Vereins von Dr. jur. Emil Muensterberg. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 24. Heft.) Leipzig 1896, Duncker & Humblot. 127 S. (Vgl. Sp. 1294.)

Die Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege. Zwei Berichte, erstattet im Auftrage des Vereins von R. Ossius und P. Chuchul (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 25. Heft). Leipzig, 1896. Duncker & Humblot. 54 S. (Vgl. Sp. 1296.)

Fürsorge für arme Schulkinder durch Speisung, bezw. Verabreichung von Nahrungsmitteln. Handhabung der Bestimmungen betreffend den Verlust des Wahlrechts bei Empfang öffentlicher Armenunterstützungen. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 26. Heft.) Leipzig, 1896, Duncker & Humblot. 79 S.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Amsterdam. Statistisch Maandbericht der Gemeente Amsterdam. Juli 1896.

Berlin. Verwaltungsbericht der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Berlin pro 1895.

— Elfter Bericht über die Verwaltung der Knappschafts-Berufsgenossenschaft pro 1895 nebst 4 Tafeln graphischer Darstellungen.

Verantwortlich für die Redaktion: O. Wiedfeldt in Berlin.

Digitized by Google

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2.50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften
zu jedem annehmbaren Preise zu kaufen gesucht.
Gefl. Offerten an
Speyer & Peters, Buchhandlung,
Berlin, NW. 7.

Verlag von Eduard Moos in Erfurt.

In meinem Verlage erschien soeben:

Vergebens

Grosse und kleine Geschichten zwischen Mann und Frau

von

Mania Korff.

Broch. Mk. 3, eleg. geb. Mk. 4. Ausgabe auf extra starkem Papier Mk. 5.

Es sind Geschichten, nicht Seelen-Analysen, welche die Verfasserin veröffentlicht. Selten dürften aber die Vorgänge in der weiblichen Psyche in gleich anziehender Weise durch korrespondirende Handlungen illustrirt worden sein, wie es hier in schlichter Weise geschieht. Die Verfasserin gehört dem besten Gesellschaftskreise an, hat aber ein warm fühlendes Herz für die Leiden ihrer Mitschwestern, sie moralisirt nicht, nur die Thatsachen, die sie aus dem Leben herausgreift, reden in ihrer beredten Sprache. Es ist ein Frauenbuch, das Aufsehen erregen wird.

Im Verlage von **Rosenbaum & Hart** Berlin W., Wilhelmstr. 47 ist erschienen:

„Sozialliberal."

Die Aufgaben des Liberalismus in Preussen.

Von **Dr. J. Jastrow.**

Zweite vermehrte Auflage.

Inhalt: 1 Schule. 2. Armenpflege. 3. Sanitätswesen. 4. Justiz. 5. Landwirthschaft. 6. Finanzen. 7. Eisenbahnen. 8. Handel und Gewerbe, Bergbau, Arbeiterfrage. 9. Allgemeine Staatsverwaltung. 10. Leistungen und Stellung des Liberalismus. 11. Was thun? – Litteraturangabe.

Preis 2 Mark.

Verlag von A. Siebert in Bern (Schweiz).

Erscheint alle 14 Tage.

Die Schweizerischen Blätter für Wirthschafts- u. Socialpolitik

mit Beilage:

Socialpolitische Gesetzgebung

besprechen fortlaufend alle Fragen der Wirthschafts-Socialpolitik der Schweiz.

Preis vierteljährlich M. 3.—

Probenummern gratis.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und den Verlag.

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris**, rue Soufflot 22, erscheint der X. Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Économie Politique

von

P. Cauwès (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
Ch. Gide (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bourouill** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig) **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Issajev** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Laveleye** †, **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Maronssem** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Manro** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Piernas** (Madrid), **Pigeonneau** †, **Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Webb** (London), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs von Villey**, eine **Uebersicht über den Inhalt der französischen und ausländischen Zeitschriften** u. s. w. **Abonnementspreis jährlich 21 Francs.**

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstraße 44.

Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen

Leitsätze

zur

Beurtheilung der Währungsfrage.

Aus seinen

Vorlesungen über „Geld und Kredit"

zusammengestellt von

Dr. A. Biermer,

a. o. Professor der Staatswissenschaften an der Kgl. Akademie zu Münster.

Herausgegeben vom Verein zum Schutze der deutschen Goldwährung.

Preis 1 Mk., bei postfreier Zusendung 1 Mk. 30 Pf.

Die „Goldwährungs-Correspondenz" schreibt in Nr. 36 vom 4. August 1896 darüber wie folgt:

Schon lange fehlt es an einem Grundriß, der für die verschiedenen Seiten des Währungsproblems den thatsächlich und rechtlichen Stoff in übersichtlicher und gemeinverständlicher Weise wiedergiebt. Dieser sämmtlichen Anforderungen entspricht die obige Schrift, die der „Verein zum Schutz der deutschen Goldwährung" weiteren Kreisen zugänglich gemacht hat. Der Preis von 1 Mark ist im Vergleich zu dem reichen Inhalt wie zu der eleganten Ausstattung außergewöhnlich billig gehalten. Der Stoff ist behandelt auf 146 Seiten in knapper, objektiver Weise die Grundbegriffe: Münzfuß und Doppelwährung, Geldwerth und Preisniveau, der Entwickelung der Controverse in England und Deutschland, das Aufkommen der Währungspolitischen Bestrebungen. Sodann werden die Beschuldigungen gegen die gesetzlich bestehende Goldwährung, insbesondere an der Hand der Zahlen für die Metallproduktion und für den Preisrückgang der letzten Jahrzehnte geprüft, und die Entwickelung von Preis, Lohn und Zinsfuß in den letzten Jahrzehnten dargestellt. Zum Schluß wird die Frage der Möglichkeit eines internationalen Doppelwährungsbundes und seiner einzigen Folgen besprochen. Damit ist, bei aller Objektivität der Währungsfrage in wohlthuender und erfrischender Weise Stellung genommen, und die Schrift ein werthvoller Führer durch alle die Irrgänge der verwickelten Währungsfrage geworden. Was einem weiter an dem Handbuch angenehm in die Augen fällt, sind die vielen Tabellen, über 40 an der Zahl, die mit ihrem Zahlenmaterial den für den Währungslaien unumgänglich nothwendigen festen Standpunkt abgeben sowie eine Litteraturübersicht von 12 Seiten, die auch denjenigen, der sich eingehender mit der Frage beschäftigen möchte, über den neueren Stand der Litteratur, und zwar auch der gegnerischen rasch orientirt. Der Verfasser faßt im Schlußwort seine Ansicht dahin zusammen: Allerdings sei die gegenwärtige Währungssituation nicht erfreulich. Aber doch hätten sich in den letzten Jahren die so sehr beklagten Nachtheile der schwankenden Valuta wie die Gefahren einer wirklichen Goldentwerthung gleich sehr vermindert, letzteres namentlich dank der enormen Steigerung der Goldproduktion. Wenngleich preußische Kreise das Bimetallismus wünschen, so müßten sie sagen deshalb scheitern, weil heute auf dem Weltmarkt nur noch das Gold als Wertgeld genommen und gegeben wird; haben alle früheren Experimente, sowohl der nationalen als der internationalen Doppelwährung versagt, so müssen sie dies heute. Angesichts der allgemeinen Tiefentwürdigung des Silbers, auch heute. Was insbesondere das deutsche Reich anbelangt, so hat es im Vergleich zu allen anderen Staaten immer noch die geringste Belastung. Internationale Währungsexperimente anzustellen, dazu denen schwere Valutaopfer und Preis- und Lohn-Erschütterungen zu befürchten stehen.

Unserer heutigen Nummer liegt ein Prospekt von **S. Marcus, Schwerin**, bei.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 10. September 1896. Nummer 50.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Die Erhöhung der Beamtengehälter in Preussen ... 1301

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 1305

Die englische Enquête über Arbeitslosigkeit. Von Dr. E. Lorw.

Gewerbezählung in Belgien.

Selbsterzeugung von Gebrauchsartikeln in der sächsischen Armee.

Kommunale Sozialpolitik .. 1308

Städtisches Inseratenwesen und Gemeinde-Druckerei in Bern.

Lohnklauseln in den Vergebungs-Bedingungen belgischer Kommunen.

Vorgehen württembergischer Städte gegen gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern.

Kommunale Belastung der Konsumvereine in Chemnitz.

Arbeiterbewegung 1310

Die deutschen Gewerkschafts-Organisationen im Jahre 1895. Von C. Legien, M. d. R.

Lohnbewegung im Londoner Schneidergewerbe.

Unternehmerverbände 1314

Kartellirung der Londoner Kohlenhändler.

Amerikanische Trusts.

Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiter-Ausschüsse 1315

Zusammenkunft des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Urtheil des Londoner Schiedsamtes im Bäckergewerbe.

Versicherung, Sparkassen 1315

Die amtlichen Vorschläge zur Revision der deutschen Arbeiterversicherungs-Gesetze. Von Stadtrath H. von Frankenberg.

Erziehung, Schule, Volksbildung 1318

Städtische Kochschule und obligatorischer Haushaltungs-Unterricht in Gotha.

Kinderarbeit und Rassen-Entartung in Sizilien.

Analphabeten in der deutschen Armee.

Landwirthschaft 1319

Errichtung von Silos durch landwirthschaftliche Genossenschaften.

Landwirthschaftliche Rohstoff-Genossenschaften in Deutschland.

Handwerk und Industrie .. 1319

Zwangs-Innungen in Oesterreich und Deutschland.

Handwerker und Innungsvorlage.

Litterarische Neu-Erscheinungen 1321

Abdruck sämmtlicher Artikel in Zeitungen und Zeitschriften gestattet jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Erhöhung der Beamtengehälter in Preussen.

Für die bevorstehenden Parlaments-Tagungen sind Vorlagen zur Erhöhung der Beamtengehalter angekündigt. Dieselben sollen sich nach den bis jetzt bekannt gewordenen Zeitungsnachrichten namentlich auch auf die höheren Beamten der preussischen Verwaltung erstrecken. Und da die Aufbesserung der unteren Stufen keinem grundsätzlichen Widerspruch begegnet, so wird die Erhöhung der oberen Stufen als die pièce de résistance der erwarteten Vorlage betrachtet.

In konservativen Tageszeitungen ist betont worden, dass die Gehälter auch der höchsten preussischen Verwaltungsbeamten hinter den Anforderungen, die das Leben an diese Beamten stelle, zurückgeblieben seien. Ein Regierungspräsident beziehe in Preussen 11400 M. Gehalt (einige an ganz kleinen Regierungen etwa 2000 M. weniger). Mit dieser Summe sei es nicht möglich, den Lebensunterhalt im Dienst und Repräsentations-Aufwand, die Kosten für die Erziehung der Kinder etc. standesgemäss zu decken.

Die Frage, ob die Gehälter, die gegenwärtig bereits zu den höchsten gehören, erhöht werden sollen, kann sozialpolitisch unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden, von denen die einen dafür, die anderen dagegen sprechen.

Sozialpolitisch ist es an sich immer erfreulich, wenn Leistungen, die in blosser Arbeit ohne Kapital-Fundirung bestehen, höher honorirt werden. Mit Recht hat man der Opposition auf dem Breslauer sozialdemokratischen Parteitage, welche sich gegen Redaktionsgehälter von 5000 und 6000 M. wandte, entgegengehalten, dass es eine Herabdrückung der Löhne bedeute, wenn die sozialdemokratische Partei ihre Redakteure schlechter besolden wolle, als es im Allgemeinen üblich sei. Das Gleiche trifft auch gegen diejenigen zu, die ein Gehalt von 11400 M. bereits für so bedeutend erklären, dass eine Erhöhung unter allen Umständen überflüssig sei. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth. Und wer im Allgemeinen für bessere Besoldung der Arbeitsleistungen eintritt, hätte nur dann einen Grund, hohe Chargen davon auszunehmen, wenn er meinte, dass der preussische Staat in diesem speziellen Falle die Leistungen ohnedies schon höher honorire, als ihr marktgängiger Lohn etwa in der Kommunalverwaltung, in der Privatindustrie etc. für entsprechend juristisch und verwaltungstechnisch geschulte Kräfte betrage. — Für gute Besoldung hoher Staatsämter spricht sozialpolitisch ausserdem noch ein anderer Grund. Da gewisse Repräsentations-Anforderungen mit hohen Aemtern nothwendig verbunden sind, so hat eine kärgliche Besoldung zur Folge, dass nur vermögende Leute imstande sind, den Posten anzunehmen. Eine gute Honorirung erweitert also den Kreis der Kandidaten, welche für die Staatsverwaltung in Betracht kommen. Unter diesem Gesichtspunkt können Gehaltserhöhungen für hohe Staatsämter eine Maassregel sein, die gegen die Geldaristokratie wirkt und die im Sinne einer Demokratisirung der Staatsämter zu befürworten wäre.

Allein alles dies hat zur Voraussetzung, dass einer solchen Wirkung nicht direkt entgegengearbeitet wird. Wenn es üblich ist und bleibt, die Staatsämter aus einem kleinen Kreise zu besetzen, so schlagen alle diese Wirkungen in ihr Gegentheil um. Und was sozialpolitisch an sich breiteren Schichten zu gute kommen könnte, kann so zu einer blossen Begünstigung der kleinsten Kreise werden.

Um festzustellen, ob die hohen Staatsämter in Preussen sich gleichmässig aus allen Schichten der Bevölkerung oder überwiegend aus einem kleinen Kreise rekrutiren, wählen wir das Beispiel der Regierungspräsidenten. Nach dem

Digitized by Google

Staats-Handbuch für 1896 waren zur Zeit der Zusammenstellung (Dezember 1895) die 35 Regierungsbezirke des preussischen Staates wie folgt besetzt:

Regierungsbezirk	Regierungspräsident
1. Königsberg	Tieschowitz v. Tieschowa
2. Gumbinnen	Hegel
3. Danzig	v. Holwede
4. Marienwerder	v. Horn
5. Potsdam	Graf Hue de Grais
6. Frankfurt a. O.	v. Puttkamer
7. Stettin	v. Sommerfeld
8. Köslin	Frhr. v. d. Reck
9. Stralsund	Dr. v. Arnim
10. Posen	v. Jagow
11. Bromberg	v. Tiedemann
12. Breslau	Dr. v. Heydebrand und der Lasa
13. Liegnitz	Dr. v. Heyer
14. Oppeln	Dr. v. Bitter
15. Magdeburg	Graf v. Baudissin
16. Merseburg	Graf zu Stolberg-Wernigerode
17. Erfurt	v. Brauchitsch
18. Schleswig	Zimmermann
19. Hannover	v. Brandenstein
20. Hildesheim	Dr. Schultz
21. Lüneburg	v. Colmar-Meyenburg
22. Stade	Himly
23. Osnabrück	Dr. Stüve
24. Aurich	v. Estorff
25. Münster	Schwarzenberg
26. Minden	v. Arnstedt
27. Arnsberg	Winzer
28. Kassel	Graf Clairon d'Haussonville
29. Wiesbaden	v. Tepper-Laski
30. Koblenz	Dr. Wentzel
31. Düsseldorf	fehlt z. Z.
32. Köln	Frhr. v. Richthofen
33. Trier	v. Heppe
34. Aachen	v. Hartmann
35. Sigmaringen	v. Schwarz

Hiernach waren (nach Abzug des damals vakanten Regierungsbezirks Düsseldorf) unter 34 Regierungsbezirken 26 mit adligen und nur 8 mit bürgerlichen Präsidenten besetzt; d. h. 76,5 % der Stellen rekrutirten sich aus einem Kreise, der seiner Kopfzahl nach schwerlich auch nur ¼ % der Bevölkerung betragen kann. Aber selbst der geringe Prozentsatz von 23,5, der auf das ganze Gros der Bevölkerung entfällt, kommt nur dadurch zustande, dass in der Provinz Hannover, mit ihren vier bürgerlichen Präsidenten unter sechs, diese Aristokratisirung nicht durchgeführt ist. Sieht man von Hannover ab, so sind unter 28 Regierungspräsidenten 24, d. h. 85,7 % adlig. Und in den alten preussischen Provinzen rechts der Elbe ist die Aristokratisierung bis auf annähernd 100 % durchgeführt: der Regierungsbezirk Gumbinnen mit seinem bürgerlichen Präsidenten bildet hier eine vollständig alleinstehende Ausnahme.

An diesem Ergebniss würde auch dadurch nichts geändert, wenn etwa nachgewiesen würde, dass ein Theil jener adligen Präsidenten bürgerlich geboren und erst beim Aufsteigen in der Amtskarriere geadelt worden sei. Nicht nur diese jungadligen Familien sind vollständig zu dem gesellschaftlichen Kreise mitzurechnen, den man als Adel bezeichnet, sondern selbst unter den bürgerlichen Namen, die das Staatshandbuch bei diesen oder andern hohen Aemtern aufweist, wird ein erheblicher Theil auf solche Familien zu rechnen sein, die, nicht oder noch nicht geadelt, gleichwohl gesellschaftlich demselben Kreise angehören. Und in einer Beamtengesellschaft, welche sich so weitaus überwiegend aus der Geburtsaristokratie rekrutirt, ist von vornherein nicht anzunehmen, dass Kinder aus dem Volke, d. h. aus seinen breitesten Schichten, in dieses Beamtenthum anders als etwa ganz ausnahmsweise hineingelangen. Es ist nicht wahrscheinlich, dass unter den preussischen Regierungspräsidenten oder sonstigen hohen Verwaltungsbeamten auch nur ein einziger Arbeitersohn zu finden wäre. Sozialpolitisch kann es keinen erheblichen Unterschied begründen, ob die Aemter aus einem Bevölkerungskreise besetzt werden, der, sagen wir, ⅓ % der Bevölkerung beträgt, oder aus einem Geburtsadel mit einem bürgerlichen Anhang, der zusammengenommen möglicherweise ½, ¾ oder 1 % ausmachen kann. Es ist sozialpolitisch unerheblich, ob 99¾ oder 99 % der Bevölkerung von den staatsleitenden Aemtern ausgeschlossen sind.

Wieweit die aristokratische Besetzung maassgebender Staatsämter auch auf unteren Stufen geht, dafür seien als ein besonders auffallendes Beispiel die Landräthe der drei pommerschen Regierungsbezirke angeführt.

Kreise	Landräthe
Regierungsbezirk Stettin	
1. Anklam	Frh. v. Troschke
2. Demmin	v. Heyden
3. Greifenberg	Dr. v. Thadden
4. Greifenhagen	Breyer
5. Kammin	auftrw. Dr. v. Massow
6. Naugard	v. Bismarck
7. Pyritz	Graf v. Schlieffen
8. Randow	v. Manteuffel
9. Regenwalde	v. Doering
10. Saatzig	v. Glasow
11. Ueckermünde	Hagedorn
12. Usedom-Wollin	auftrw. v. Puttkamer
Regierungsbezirk Köslin	
13. Belgard	v. Kleist-Retzow
14. Bublitz	v. Eisenhart-Rothe
15. Bütow	Dr. v. Puttkamer
16. Dramburg	v. Brockhausen
17. Kolberg-Körlin	v. Puttkamer
18. Köslin	v. Eisenhart-Rothe
19. Lauenburg i. P.	v. Sommits
20. Neustettin	v. Bonin
21. Rummelsburg	v. Weiher
22. Schivelbein	Graf v. Baudissin
23. Schlawe	v. Below
24. Stolp	v. Puttkamer
Regierungsbezirk Stralsund	
25. Franzburg	Dr. v. Zanthier
26. Greifswald	v. Behr
27. Grimmen	Osterroth
28. Rügen	auftrw. v. Latorff

Von 28 landräthlichen Kreisen sind (die auftragsweisen Verwalter mitgezählt) 25 mit Adligen besetzt und nur 3 mit Bürgerlichen (für die übrigens das oben Gesagte mit Sicherheit zu vermuthen ist). Im Regierungsbezirk Köslin giebt es auch nicht einen einzigen bürgerlichen Landrath, und der vierte Theil der 12 Kösliner Landraths-Aemter befindet sich, in den Händen einer einzigen Familie, der v. Puttkamer'schen, derselben, der auch der Oberpräsident und der Regierungs-Vizepräsident in Stettin angehören, und von der ein sechstes Mitglied zur Zeit der Aufstellung des Staatshandbuchs ein ferneres Landrathsamt im Stettiner Bezirk auftragsweise verwaltete.

Ob daher ein Regierungspräsident mit 11 400 M. oder ein pommerscher Landrath mit 3600—4800 M. standesgemäss auskommen kann, ist bis jetzt nicht zu sagen, da der Versuch in nennenswerthem Umfange noch gar nicht gemacht worden ist, bisher vielmehr nicht sowohl der Stand eines Präsidenten oder Landraths, sondern die angeborenen Standesanschauungen jenes Familienkreises für das Lebensniveau bestimmend waren. Noch weniger lässt sich ein Maassstab dafür finden, wie dieselben Leistungen in anderen Sphären, etwa in den Kommunalverwaltungen oder in den Verwaltungsräthen der Gross-Industrie besoldet werden. Denn hier wird der Leistungsfähigste ausgesucht, der zu finden ist, während die traditionelle Besetzung der hohen Staatsämter den Ernannten nur als den relativ Leistungsfähigsten in einem kleinen Kreise erscheinen lässt. Dieser Unterschied ist deswegen von so zwingender Bedeutung, weil die lange Gewöhnung zur Folge hat, dass es sogar an Bewerbern und an jungem Nachwuchs aus den breiten Schichten des Volkes fehlt. Ein Vergleich zwischen den Leistungen der oberbürgermeisterlichen Verwaltung in den selbständigen Stadtkreisen und der Verwaltung des platten Landes, auf welche Regierungspräsidenten und Landräthe den maassgebenden Einfluss haben, fällt entschieden zu ungunsten der letzteren aus. Und die Thatsache, dass auf fast allen Gebieten der inneren Verwaltung Preussen seinen ehemaligen Vorsprung verloren, dass es im Schulwesen, in der Gesundheitspflege, in der Wohnungs-Fürsorge etc. von Mittel- und selbst von Kleinstaaten übertroffen wird, lässt es als ganz unmöglich erscheinen, hier einen Maassstab zu finden, an welchem nach dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung Gehaltserhöhungs-Fragen zu beurtheilen wären.

Solange nicht organische Veranstaltungen getroffen werden, die planmässig dafür sorgen, dass befähigte Kinder der unteren Stände einer höheren Bildung und den Staatsämtern zugeführt werden, so lange die hohen Staatsämter in der Hauptsache immer wieder den Mitgliedern eines überaus kleinen Kreises von Familien übertragen werden, so lange muss eine Erhöhung dieser Beamtengehälter sozialpolitisch bedenklich erscheinen. Sie stärkt das Vorurtheil dieser kleinen Klasse, dass sie einen Anspruch darauf habe, für ihre jüngeren Söhne vom Staate eine Thätig-

Digitized by Google

keit und damit eine Besoldung zugewiesen zu erhalten, die ihren Begriffen von standesgemäss entspricht. Dieser Anschauung nachgeben würde heissen: der obersten Gesellschaftsschicht das Recht auf Arbeit gewähren, das den unteren verweigert wird.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die englische Enquête über Arbeitslosigkeit.

Der soeben erschienene „Report from the Select Committee on Distress from Want of Employment" hat einer im vorigen Jahre begonnenen viel versprechenden Enquête ein recht enttäuschendes Ende bereitet. Zwischen den ersten drei Bänden der Protokolle und dem mageren soeben erschienenen Schlussberichte lag die Auflösung des Parlaments, welche die Erklärung zu dem Gegensatze zwischen der ernsten Arbeit am Beginne und der überstürzten Vollendung der Enquête jetzt bietet. Der Kontrast verdient schon deshalb besonders hervorgehoben zu werden, weil das letzte Parlament liberal war, das gegenwärtige konservativ ist, so dass es den Anschein hat, als ob die englischen Konservativen den Traditionen der Partei, die sich rühmen darf, seit Beginn des Jahrhunderts die Stütze der englischen Arbeiterschutz-Gesetzgebung gewesen zu sein, heute nicht mehr gerecht würden und sich in dieser Richtung von den Liberalen und Radikalen den Rang ablaufen liessen.

Im Februar 1895, nachdem wie im Winter der vorhergehenden Jahre die Arbeitslosigkeit als akute Massen-Erscheinung aufgetreten war, betraute das Parlament vornehmlich auf Drängen Keir Hardie's ein Select Committee unter dem Vorsitze Sir Henry Campell Bannerman's mit der Aufgabe, über die Ausdehnung der Arbeitslosigkeit, über die den Kommunen zur Verfügung stehenden Mittel, dem Uebel entgegenzuwirken, eine Enquête zu veranstalten, hierüber Bericht zu erstatten, sowie Vorschläge zur Abhülfe im Wege der Gesetzgebung dem Parlamente zu unterbreiten. Die Arbeiten des Ausschusses waren bereits weit gediehen, es lagen schon drei starke Bände[1]) werthvollen Materials vor, als die Auflösung des Parlamentes die Thätigkeit des Komitees unterbrach. Im Februar 1896 wurde ein anderes Komitee von dem neuen Parlamente gewählt, das unter Vorsitz T. W. Russel's die begonnene Arbeit vollenden sollte. In summarischer Weise hat sich der Ausschuss dieser Aufgabe entledigt. Sein Report bedeutet nicht mehr als den formellen Schluss oder besser gesagt Abbruch der im Vorjahre begonnenen Untersuchung. Indem auf meine Abhandlung[2]) in Braun's „Archiv für soziale Gesetzgebung" verwiesen sei, die sich vorwiegend mit dem Ergebniss der Vernehmungen und Umfragen der vorjährigen Enquête befasst, sei im Folgenden der soeben erschienene Schlussbericht des Komitees skizzirt.

Was die Feststellung des Umfanges und der Ausdehnung der Arbeitslosigkeit anlangt, so wird auf die vielfach sich widersprechenden Angaben und Schätzungen der Experten verwiesen, wie auf die Schwierigkeiten, diesbezüglich zu einer verlässlichen Ziffer zu gelangen. Der Bericht schlägt deshalb vor, Vorsorge zu treffen für eine regelmässige Evidenzhaltung der Arbeitslosen-Menge und verweist diese Aufgabe an das Labour Department, das Local Government Board, die Armen- und anderen Behörden. Leider fehlt in dem Bericht jegliche Andeutung, auf welche Weise dieses schwierige Problem der Sozialstatistik zu lösen wäre. In der Hauptsache hat das Komitee die Arbeitslosen-Frage auf das Gebiet der Armenpflege hinübergespielt, ohne sich auch hier zu Reform-Vorschlägen emporschwingen zu können. Es findet, dass das englische Armenrecht den Pflege-Behörden ausreichende Macht einräumt, auch die Unterstützung erwerbsfähiger Arbeitsloser in die Hand zu nehmen, sowie dass die Guardians auch in der Aufbringung der hierzu nöthigen Geldmittel genügend freie Hand besässen, so dass es schon ganz seltene Ausnahme-Fälle sein müssten, die ihnen finanzielle Schwierigkeiten bereiten könnten. Dagegen erkennt der Bericht die Schwierigkeit des Themas an, soweit es sich um den Theil der Arbeitslosen handelt, die in der behördlichen Armen-Unterstützung ein gesellschaftliches Stigma sehen. Die demoralisirende Wirkung ausgebreiteter Armenpflege ist ein anderer, nicht zu übersehender Umstand von sozialer Bedeutung. Das Komitee sah sich so vor die Aufgabe gestellt, praktische Grenzlinien zwischen den ständigen Klienten der Armen-Behörden und den wirklichen Arbeitslosen zu ziehen. Auch hier lässt der Bericht bezüglich positiver Gedanken völlig im Stich. Er kommt lediglich zu dem frommen Wunsch, um dessen Erfüllung sich die Behörden zu kümmern hätten, dass das Stigma öffentlicher Unterstützung möglichst abgeschwächt werden solle, wozu vielleicht die Belassung der Arbeitslosen in ihrem Wahlrechte Einiges beitragen könne.

Am weitesten mit positiven Vorschlägen geht das Komitee noch mit einem Hinweis auf eine alte Elisabethinische Verordnung, die den Kirchspielen die Pflicht auferlegt, für die Beschaffung von Arbeit für die Arbeitslosen Sorge zu tragen. Diese Bestimmung ist seit der Armen-Reform vom Jahre 1834, ohne abgeschafft worden zu sein, ausser Uebung geblieben. Das erste Enquête-Komitee fand, dass die alte Verordnung nicht praktikabel sei, solange nicht ausreichende Ausführungs-Verordnungen hierfür erlassen würden und wollte das Local Government Board zum Erlass solcher Verordnungen veranlassen. Der Sekretär des Amtes, Sir Hugh Owen, sprach sich jedoch schon mit Rücksicht auf die Unbestimmtheit der Materie dagegen aus und das zweite Komitee schloss sich seiner Auffassung an, betonte jedoch, das Local Government Board solle Gesuchen, die sich auf Anwendung der alten Statuten berufen, „nicht entmuthigend entgegentreten". Durch vorsichtige Experimente gelange man vielleicht zu brauchbaren Erfahrungen; deshalb sollte das Board, falls seitens der Guardians ein Entwurf vorgelegt werde, die Durchführung desselben möglichst erleichtern. Es ist hierbei vorwiegend an den Erwerb von Grund und Boden durch die Armen-Behörden gedacht, dessen Bewirthschaftung dazu dienen solle, den Arbeitslosen entlohnte Beschäftigung zu gewähren.

Mit dieser Andeutung setzt sich der Komitee-Report in direkten Widerspruch, wenn er einige Seiten später die Einrichtung von Ackerbau-Kolonieen für Arbeitslose aus einer ganzen Reihe von Gründen für ein werthloses und ganz unangezeigtes Palliativmittel hinstellt. Vorerst sei die Massen-Arbeitslosigkeit ein soziales Uebel der grossen Städte, deren Bevölkerung von Landarbeit nichts verstehe und wohl auch selbst unter dem Drucke grosser Nothlage nur zum allergeringsten Theile zu bewegen sein würde, den Aufenthalt in der Stadt mit dem auf einer Ackerbau-Kolonie zu vertauschen. Weiter habe man hinreichende Erfahrungen, um nicht erwarten zu können, dass der Betrieb der Kolonie nicht mit grossen Verlusten verknüpft sein müsste; ferner zeigen die deutschen Kolonieen, dass solche Stätten bis zu 76 % von gewohnheitsmässigen Vagabonden, Strolchen und Sträflingen besucht seien, eine Gesellschaft, die man dem achtbaren arbeitslosen Arbeiter nicht zumuthen könne; eine andere Schwierigkeit bilde die Unterbringung verheiratheter Arbeitsloser auf den Kolonieen; und schliesslich würden die tauglichsten Arbeiter auf denselben, zum Schaden der Einrichtungen, sobald sich Gelegenheit ergiebt, zu anderer Arbeit zurückkehren.

Bezüglich der Nothstands-Arbeiten schliesst sich das Komitee vollinhaltlich dem Rundschreiben des Local Government Board an, das in den Wintermonaten der letzten Jahre die Gemeinden zur Durchführung solcher aufforderte. Die bezüglichen Vorschläge beziehen sich auf ziemlich unwichtige Details, wie die Bevorzugung der schon länger der Gemeinde Angehörigen vor andern Arbeitern, den gleichzeitigen Beginn von Nothstands-Arbeiten in verschiedenen Bezirken, um den Strom der Arbeitslosen nach einem Viertel zu verhüten, die strenge Beaufsichtigung der Nothstands-Arbeiten, damit die Kosten nicht allzusehr die gewöhnlicher Submissionsarbeiten übersteigen, die Zahlung der distriktsüblichen Lohnsätze, jedoch in Akkordarbeit (Stücklohn) behufs leichterer Ausscheidung der Arbeits-Unwilligen u. s. w. Der von Keir Hardie und anderen Seiten gemachte

[1]) First, second and third Report from the Select Committee on Distress from Want of Employment. London, März, Mai und Juli 1895.

[2]) „Das Problem der Arbeitslosigkeit in England." Juliheft 1896 des „Archivs für soziale Gesetzgebung und Statistik". Berlin, Carl Heymanns Verlag.

Digitized by Google

Vorschlag, die Aktion der Nothstands-Arbeiten durch Gewährung von Staatsmitteln auf eine breitere Basis zu stellen, wird im Hinblick auf die demoralisirende Wirkung solcher Maassnahmen und die Kompetenz der Distriktsbehörden für solche Arbeiten zurückgewiesen.

Der eigentlichen und wichtigsten Aufgabe der Enquête, sich mit der Frage sozialpolitischer Reformen zur Lösung des Arbeitslosen-Problems zu befassen, ist das Komitee sorgsam aus dem Wege gegangen. Es schreibt in seinen Schlussbemerkungen:

„Der Wunsch bedürftiger Arbeitsloser nach anderer als stigmatisirender Armen-Unterstützung ist leicht begreiflich und das Komitee sympathisirt herzlich mit diesem Gefühle — — —. Das Komitee fand es aber nicht möglich, einen Entwurf betreffend die Beschaffung entlohnter Arbeit für alle Bewerber gutzuheissen und zu empfehlen. Die ganze Frage befindet sich noch im Stadium der Versuche und die dem Komitee vorgelegten Entwürfe involviren viele praktische und wirthschaftliche Schwierigkeiten u. s. w."

Das Komitee, das der Frage der Arbeitslosen-Versicherung gänzlich aus dem Wege gegangen und auch den Vorschlag Charles Booth's[1]) in seinem Berichte keiner Kritik würdigt, hat dergestalt die Arbeitslosen-Frage in England auch für das Parlament nicht abgethan. Wenn der nächste Winter oder die nächste Krise neuerlich eine akute Massen-Arbeitslosigkeit hervorrufen, wird die Gesetzgebung das Thema wohl oder übel wieder aufnehmen müssen und dann wird sich vielleicht auch ein Select Committee finden, das etwas ernster und von einem höheren Gesichtspunkte aus an das bedeutsame Problem herantritt.

London. Emil Loew.

Gewerbezählung in Belgien. Die belgische Regierung hat eine allgemeine Zählung der Industrie und des Handwerks beschlossen, die folgende 12 zum Theil sehr interessante Punkte umfassen soll:

1. Natur, Zahl, geographische Vertheilung und Zeitpunkt der Gründung von allen in Belgien bestehenden industriellen und gewerblichen Unternehmungen. 2. Art der Fabrikate. 3. Zahl und Fähigkeiten der Besitzer. 4. Zahl der Direktoren, Leiter, Subdirektoren, Aufseher, Angestellten u. s. w. 5. Zahl der Arbeiter und Arbeiterinnen nach Alterskategorien. 6. Durchschnittliche Tagesdauer der Arbeits- und Ruhezeit. 7. Höhe des Lohnes nach Berufs-Spezialisirungen, Alter und Geschlecht. 8. Natur, Zahl und Pferdekräfte der Motoren. 9. Zahl, System und Pferdestärke der Dampfkessel. 10. Die Oertlichkeiten, in denen die Arbeiter wohnen und in denen sie arbeiten. 11. Zahl und Zusammensetzung der Familien, aus deren Haushaltung ein oder mehrere Glieder als Arbeiter in der Industrie thätig sind. 12. Zivilstand der Arbeiter und ihrer Haushaltungs-Angehörigen.

Die Zählung ward von den Kommunen im Auftrage und unter Leitung des Arbeitsministers ausgeführt. Auf die Verweigerung von Angaben ist eine Strafe von 25 Frs. oder 7 Tage Haft gesetzt.

Selbsterzeugung von Gebrauchsartikeln in der sächsischen Armee. Seit dem April 1896 hat das sächsische Armeekorps nach dem Beispiele Preussens die Anfertigung des Schuhzeuges für die Truppen dem Bekleidungsamt übertragen. Die Mittel hierfür sind im Reichs-Etat 1896/97 bereits bewilligt worden. Eine grosse Schuhmacherei für das Armeekorps ist bereits eingerichtet. Auf Veranlassung des sächsischen Kriegsministeriums hat sich in Dresden eine Gerberei-Vereinigung für Heeresbedarf nach den in Preussen üblichen Satzungen gebildet.

[1]) Für die Klasse der am wenigstra leistungsfähigen Arbeiter fordert Charles Booth eine „public organisation of unemployed labour"; indem er vorschlägt, für alle arbeitswilligen Personen, die unfähig sind, sich selbstständig zu erhalten, „Industrial Homes" zu errichten, deren Kosten theils die Gemeinden, theils der Staat zu bestreiten hätte. In diesen Anstalten sollten auf Rechnung des Staates Artikel für den Staatsbedarf hergestellt werden. Für die Privat-Industrie glaubt Booth durch diese Konkurrenz keine schädlichen Folgen erwarten zu müssen, da einerseits keinerlei Konkurrenz in dem Preise auf offenem Markte stattfände, andererseits die Verringerung in der privaten Produktion durch eine entsprechende Beschäftigung von Arbeitern ausgeglichen würde, so dass die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkte nicht verschlechtert würden.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtisches Inseratenwesen und Gemeinde-Druckerei in Bern. Seit dem Jahre 1885 erscheint in Bern täglich ein amtliches städtisches Anzeigeblatt, das allen Haushaltungen, Geschäften und Bureaus unentgeltlich zugestellt wird. Da dieses Blatt von Anfang an auch Privatinserate jeder Art aufnahm, so erlangte es bei seiner vollständigen Verbreitung im ganzen Bezirk der Stadtgemeinde bald ein faktisches Inseraten-Monopol, während den lokalen Privat-Zeitungsunternehmen nur noch wenige lokale Inserate blieben. Aus der Vorgeschichte dieses städtische Unternehmens, die bis auf das Jahr 1879 zurückreicht, sei nur erwähnt, dass theils politische Einflüsse, theils auch und zumeist der für die Geschäftswelt sich ergebende Vortheil, statt in mehreren Lokalblättern nur in einem inseriren zu müssen, zu dieser Vergemeindlichung des lokalen Inseratenwesens geführt haben. Der Anzeiger, welcher in einer Auflage von 13500 Exemplaren erscheinen und amtliche Bekanntmachungen bis zu einer Seite Umfang unentgeltlich bringen muss, wird bislang von der Gemeinde nicht selbst herausgegeben, sondern ist verpachtet, zur Zeit an ein Konsortium privater Druckereien, das hierfür jährlich 15000 Frs. Pacht zu zahlen hat. Da dieser Vertrag am 1. Januar ablauft, so hat der Gemeinderath unter Berufung auf eine 1894 im Stadtrath erfolgte Anregung, an den Rath den Antrag gestellt, künftig den „Stadtanzeiger" selbst herauszugeben und hierfür eine eigene Gemeinde-Druckerei zu errichten, oder dem Buchdrucker-Konsortium seine Vereinsdruckerei abzukaufen. Nach dem auf gründlichen Erhebungen fussenden Gutachten der städtischen Finanz-Direktion würden, trotzdem die Pächter für eine Erneuerung ihres Vertrages eine Pachtsumme von 30000 Frs., also das Doppelte der bisherigen, anbieten, ein erheblicher Gewinn in die Stadtkasse fliessen, der vornehmlich für die unentgeltliche Beerdigung dienen würde (vgl. Soziale Praxis, Jg. V, Sp. 1286). Zudem hat das Konsortium an seine Offerte eines höheren Pachtzinses die unannehmbare Bedingung geknüpft, dass im Falle einer entstehenden ernstlichen Konkurrenz, die zur Herabsetzung des ziemlich hochgestellten Insertions-Preises führen müsste, die Pacht nachzulassen sei. Nach dem Antrage des Gemeinderathes ist für die zu errichtende Gemeinde-Druckerei die Herstellung von Privat-Arbeiten ausgeschlossen, womit immerhin die Herstellung der ziemlich umfangreichen Gemeinde-Druckarbeiten der Druckerei gewahrt bliebe. Natürlich regen sich gegen dies Projekt nicht nur die interessirten Buchdrucker, sondern auch alle diejenigen Elemente der Gemeinde, die in derartigen Vorschlägen gefährliche Konzessionen an den Sozialismus sehen und weite Kreise durch das Schreckbild beunruhigen, dass als Nachfolger der Gemeinde-Druckerei die Uebernahme aller möglichen Gewerbe durch die Gemeinde in Aussicht stehen. Die Entscheidung dürfte im Stadtrath liegen, seinem Beschluss dürfte sich die Gemeinde-Abstimmung anschliessen.

Lohnklauseln in den Vergebungs-Bedingungen belgischer Kommunen. Die Stadtverwaltung von Brüssel veröffentlicht jetzt den zusammenfassenden Bericht einer Kommission des Gemeinderathes, die mit dem Studium der Frage betraut worden war, wie die Festsetzung von Minimallöhnen bei den Arbeits-Vergebungen der Behörden in Belgien gewirkt hat (vgl. No. 41). Nach einem Auszug der amtlichen Revue du Travail enthält der Bericht die Auskünfte von 9 Provinzial-Verwaltungen, 86 Gemeinde-Behörden, 11 Unternehmer- und 22 Arbeiter-Organisationen, sowie 32 Unternehmern, die sich an städtischen Submissionen betheiligt haben. 6 Provinzial-Verwaltungen schreiben die Minimallöhne vor, 2 (Ostflandern und Antwerpen) lassen dieselben von den Unternehmern angeben, ohne diesen ein Minimum vorzuschreiben. Nur die Provinz Limburg hat noch gar keine Bestimmungen getroffen. Keine einzige der Provinzial-Verwaltungen hat nachtheilige finanzielle Folgen mitzutheilen, 2 (Brabant und Ostflandern) rühmen die Erfolge des Systems. Von den 86 Gemeinden, die alle mehr als 8000 Einwohner haben, trafen 39 noch keine Bestimmungen; indessen kündigen 5 davon an, dass sie solche planen. Die 47 übrigen Gemeinden schreiben sämmtlich in ihren Vergebungs-Bedingungen Minimallöhne und Arbeitszeiten vor. Nur zwei von ihnen haben dabei Ausstand gehabt, eine einzige berichtet

Digitized by Google

von einer Erhöhung der Kosten. Von den 11 Unternehmer-Organisationen erklären sich 7 gegen die Lohnklausel, 3 dafür, eine hält die Frage noch nicht für entschieden. Die Arbeiter-Organisationen sind sämmtlich für die Einrichtung mit Ausnahme der Holzarbeiter. Die Gemeinderaths-Kommission der Stadt Brüssel fügt dem Ganzen eine Berechnung darüber bei, um wie viel höher sich die Ausgaben der Stadt bei Einführung eines Minimallohnes von 4 Frcs. täglich und achtstündiger Arbeitszeit stellen würden. Es ergiebt sich eine Summe von 1 085 136 Frcs. Gegenwärtig beschäftigt die Stadt Brüssel 1576 Arbeiter direkt, von denen 1306 täglich 3 Frcs. und mehr, und 430 täglich 4 Frcs. und mehr erhalten.

Vorgehen württembergischer Städte gegen gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern. Am 12. August 1896 hat das Stadt-Schultheissenamt Reutlingen mit Zustimmung des Gemeinderathes verordnet, dass schulpflichtige Mädchen überhaupt und schulpflichtige Knaben unter 12 Jahren zum Kegel-Aufsetzen auf Wirthschafts-Kegelbahnen nicht verwendet werden dürfen; schulpflichtige Knaben, die über 12 Jahr alt sind, nur bis 8 Uhr Abends. Geistige Getränke dürfen den Kegeljungen seitens der Gäste nicht verabreicht werden. Verantwortlich ist der Inhaber der Kegelbahn, der mit 60 M. Strafe oder 14 Tagen Haft belegt werden kann. Die Verfügung ist am 18. August in Kraft getreten. Für Ulm hat die Stadtgemeinde bereits unter dem 28. Februar 1897 eine analoge Verfügung erlassen, die indess das Kegel-Aufsetzen für Schulkinder nur nach 8 Uhr Abends verbietet. Gegenüber dem polizeilichen Verbot in Spandau (vgl. Soziale Praxis Jg. V. Sp. 1153), das die ganze gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern zum Gegenstande hatte, fällt hier die Beschränkung auf das Kegel-Aufsetzen auf.

Kommunale Belastung der Konsumvereine in Chemnitz. Im sächsischen Landtag brachte am 30. Januar 1896 der Bürgermeister Rüder-Rosswein im Interesse der Handwerker einen Antrag ein, nach welchem „Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, soweit sie Detailhandel mit täglichen Bedarfsartikeln treiben, bis zu 3% ihres Umsatzes als Steuer an die Gemeinden abführen sollen"; der Antrag wurde an eine Kommission verwiesen. Inzwischen hat die sächsische Regierung unter Beziehung auf die Steuer-Autonomie der Gemeinden, diesen den Wink gegeben, dass einer besonderen „Gewerbesteuer" seitens der Gemeinden auch jetzt nichts im Wege stehe. Eine Anzahl Gemeinde-Vertretungen haben sofort begriffen und Anträge angenommen, die allerdings vorläufig noch der ministeriellen Genehmigung benöthigen, nach welchen bis zu 4% (Leutsch bei Leipzig) Steuer vom Umsatz dieser Geschäfte erhoben werden soll. In Chemnitz ist man noch einen Schritt weiter gegangen und hat beantragt, auch die Filial-Geschäfte physischer und juristischer Personen zu besteuern. Der Antrag, welcher bei der Zusammensetzung des Stadtverordneten-Kollegiums sicher auf Annahme rechnen kann, lautet:

> Das Stadtverordneten-Kollegium wolle beschliessen, dass eine Umsatzsteuer als Gemeindeabgabe für nachverzeichnete Betriebe, soweit sie im Detailgeschäfte Lebensmittel, Genussmittel, Bekleidungsgegenstände und ähnliche für den täglichen Bedarf dienende Artikel verkaufen, eingeführt werde. Die in dieser Weise zu besteuernden Betriebe sind
>
> a) Konsumvereine und ähnliche Genossenschaften, gleichviel ob es Aktien- oder Kommandit-Gesellschaften auf Aktien oder ob sie in das Genossenschaftsregister eingetragen sind oder nicht, sofern ihnen nur eine gewisse Organisation zu Grunde liegt;
>
> b) alle Filial-Geschäfte von physischen und juristischen Personen, sofern dieselben mit den im Antrage bezeichneten Waaren Detailhandel treiben, gleichviel wo das Haupt-Geschäft sich befindet."

Ganz abgesehen davon, dass ein solcher Modus der bei der Besteuerung zu wahrenden Gerechtigkeit widerstreitet, wird nicht der hierdurch beabsichtigte Zweck erreicht werden, sondern es wird im Gegentheil die Konkurrenz der Konsumvereine gegen die Handwerker verstärkt werden, insofern diese, um den Verlust (denn dass der ertödtende Steuersatz von 3 oder 4% des Umsatzes durchgehe, ist wohl ausgeschlossen) wieder einzubringen, zur Errichtung eigener Produktionsstätten, wie Bäckereien, Fleischereien u. s. w. schreiten wollen. Wie nun gar durch Besteuerung der Filial-Geschäfte (wobei die Beschränkung auf die mit täglichen Bedarfs-Artikeln Detailhandel treibenden auffällt) dem Mittelstande geholfen werden soll, ist nicht abzusehen. Man wird nur erreichen, dass fingirte oder wirkliche Inhaber an die Stelle der bisherigen Filialleiter treten. Dies ist bei den grossen sehr prosperirenden Unternehmungen ohne irgend grosse Schwierigkeiten durchführbar, während die mittleren und kleinen Geschäfte mit Filialen, die oft von den Familien-Angehörigen etc. versorgt werden, diesen Ausweg garnicht oder nur mit grossen Opfern betreten können, und nach Auflösung der Filiale leicht dem Konkurs zusteuern werden.

Arbeiterbewegung.

Die deutschen Gewerkschafts-Organisationen im Jahre 1895.

Dass die Ausdehnung der Gewerkschafts-Organisationen von dem jeweiligen Stande der wirthschaftlichen Konjunktur beeinflusst wird, ergiebt sich deutlich aus den Schwankungen in dem Mitgliederbestand in den letzten 5 Jahren. Die von der General-Kommission der Gewerkschaften Deutschlands alljährlich veröffentlichten Uebersichten über den Stand der Gewerkschafts-Bewegung erfolgen leider sehr spät im Jahre, so dass in den meisten Jahren die Verhältnisse sich bei Veröffentlichung dieser Statistik wesentlich verändert haben. Besonders trifft dies für das Jahr 1896 zu, weil in den ersten Monaten dieses Jahres eine die Vorjahre weit übertreffende Zunahme der Mitglieder der Gewerkschaften zu verzeichnen ist. Der volle Umfang dieser Mitgliederzunahme wird sich erst bei Veröffentlichung der nächstjährigen Statistik zeigen. Dass er ein bedeutender ist, ergiebt sich daraus, dass z. B. der Holzarbeiterverband im Jahre 1895 29 992 jetzt ca. 40 000, der Schneiderverband 1895 8000 jetzt ca. 15 000 Mitglieder zählt. Eine gleiche Anschwellung der Mitgliederzahlen wird sich auch bei den meisten anderen Gewerkschaften konstatiren lassen. Die nachstehende Tabelle zeigt die Schwankungen des Mitgliederbestandes der Gewerkschaften in dem letzten Jahrfünft.

Jahr	Central-Organisationen	Mitglieder	Davon weibliche	In Lokalvereinen	Zusammen	Verlust der Bergarbeiter-Organisationen [1]
1891	62	277 659	—	c. 10 000	287 659	13 000
1892	56	237 094	4355	7 640	244 734	29 700
1893	51	223 530	5894	6 280	229 810	26 526
1894	54	246 494	5251	5 550	252 044	194
1895	53	259 175	6697	10 781	269 956	[2] 11 801

Die Zahlen sind, soweit sie die Central-Verbände betreffen, ziemlich genau, während die für die Lokal-Organisationen einer schätzungsweisen Angabe der Vorstände der Centralvereine entnommen sind. Diese Angaben sind jedoch nicht von allen Vorständen gemacht worden, so besonders nicht von dem Vorstand des Metallarbeiter-Verbandes. In der Metallindustrie bestehen aber Lokalvereine mit bedeutender Mitgliederzahl, so unter anderen der Berliner Metallarbeiter-Verband, der gegenwärtig gegen 10 000 Mitglieder zählen soll. Der Mitglieder-Bestand in den Central-Organisationen wird durch die Schwankungen im Bestand der organisirten Bergarbeiter bedeutend beeinflusst. Die Zahl der organisirten Bergarbeiter hat in den letzten 5 Jahren um 81 221 abgenommen. Davon entfallen auf den deutschen Bergarbeiter-Verband 50 000, auf den 1893 aufgelösten „Rechtsschutz-Verein der Bergleute des Saarreviers" 22 400 und auf den 1895 entgültig durch die Behörde aufgelösten sächsischen Bergarbeiter-Verband 8821. Besonders die Auflösung des letzteren Verbandes wirft ein grelles Licht auf die vereinsrechtlichen Zustände in Deutschland und zeigt deutlich, dass die gewerkschaftlichen Organisationen der Willkür der Behörden überliefert sind und jedes gesetzlichen Schutzes entbehren. Nicht minder drastisch ist das in den letzten Monaten beliebte Vorgehen der Behörden in der Provinz Hannover. Zweig-

[1] Saar- und Ruhrreviere; [2] darunter 8821 Mitglieder des aufgelösten sächsischen Verbandes.

Digitized by Google

vereine der Central-Verbände werden für politisch erklärt, weil sie eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen laut Statut erstreben und rücksichtslos aufgelöst. Durch diese behördlichen Praktiken und den nicht minder starken Druck des Unternehmerthums wird die ruhige Entwickelung der gewerkschaftlichen Organisationen gehemmt. Dass sie sich entwickeln und trotz der von allen Seiten erfolgenden Unterdrückungs-Bestrebungen bei dem geringsten wirthschaftlichen Umschwung an Mitgliederzahl zunehmen, beweist, dass die wirthschaftlichen Organisationen der Arbeiter eine naturnothwendige Erscheinung sind, deren Unterdrückung man vergeblich versuchen wird.

Entsprechend der ungünstigen Geschäftslage nahmen die Gewerkschaften bis zum Jahre 1893 an Mitgliederzahl ab, um dann bei dem Eintritt und dem Anhalten eines besseren Geschäftsganges steigend an Mitgliedern zu gewinnen. Ob diese Mitglieder-Zunahme mit dem Jahre 1896 ihren Höhepunkt erreichen oder für 1897 noch anhalten wird, lässt sich zur Zeit noch nicht abschätzen. Wenn auch bei Wiedereintritt eines ungünstigen Geschäftsganges ein Rückgang in der Mitgliederzahl der Gewerkschaften eintreten wird, so dürfte dieser doch keineswegs so gross sein, dass sie den niedrigen Stand von 1893 erreichen. Die in den Central-Organisationen befindlichen 259 175 Mitglieder vertheilen sich auf 49 Centralverbände und 4 durch Vertrauensmännersystem centralisirte Organisationen. Von den Central-Verbänden hatten 1895 folgende mehr als 10 000 Mitglieder (die in () beigefügte Zahl giebt die Summe der Mitglieder für 1894 an):

Metallarbeiter 33 297 (33 406), Holzarbeiter (29 992 (26 141), Buchdrucker 19 209 (17 215), Maurer 14 860 (12 580), Tabakarbeiter 14 138 (13 714) und Textilarbeiter 13 055 (10 302).

Die übrigen Centralverbände weisen für 1895 resp. 1894 folgende Mitgliederzahlen auf:

Bäcker 1250 (1150), Barbiere 679 (725), Bauarbeiter 1750 (2226), Bergarbeiter (westf.) 8000 (10 980), Bildhauer 3152 (2885), Böttcher 4000 (4000), Brauer 6018 (5108), Buchbinder 3871 (3126), Bureauangestellte 169 (96), Dachdecker 1582 (?), Fabrikarbeiter 6737 (3664), Flösser 927 (?), Former 2359 (2456), Gärtner 360 (460), Glasarbeiter 2421 (2417), Glaser 1250 (1312), Goldarbeiter 1038 (1421), Hafenarbeiter 2100 (2021), Handschuhmacher 2768 (2898), Holzarbeiter (Hülfsarbeiter) 437 (?), Hutmacher 2722 (2560), Konditoren 330 (330), Korbmacher 550 (733), Kupferschmiede 2938 (?), Lederarbeiter 3944 (3578), Lithographen und Steindrucker 4024 (3991), Maler 6958 (5289), Müller 641 (550), Müller, südd. 638 (638), Porzellanarbeiter 7044 (6578), Sattler und Tapezierer 1658 (1318), Schiffszimmerer 1042 (1295), Schmiede 1350 (1300), Schneider 8000 (8541), Schuhmacher 9056 (10 315), Seiler 306 (306), Steinsetzer 2514 (2467), Stukkateure 475 (254), Tapezierer 786 (792), Töpfer 3529 (3057), Vergolder 705 (850), Zigarrensortirer 581 (577) und Zimmerer 9281 (8127).

Von den durch Vertrauensmänner zentralisirten Organisationen haben die Gastwirthsgehülfen 1752, die Handlungsgehülfen 700, die Handels-Hülfsarbeiter 4626 (3888), die Steinarbeiter 4500 Mitglieder.

Nach den vorstehenden Zahlenangaben haben 28 Organisationen für 1895 eine Mitgliederzunahme von insgesammt 20 232 zu verzeichnen, während 14 Organisationen einen Rückgang in der Mitgliederzahl von insgesammt 6642 aufweisen. Unter den 247 597 Mitgliedern der 49 Central-Verbände befinden sich 6697 weibliche Mitglieder, die sich auf 15 Verbände vertheilen. Die Zahl der in den Gewerkschaften organisirten Frauen ist jedoch grösser, da für den Verband der Fabrikarbeiter, der eine beträchtliche Zahl weiblicher Mitglieder hat, die Summe derselben nicht angegeben ist. Für 1895 ist gegen 1894 eine Zunahme von insgesammt 1446 weiblichen Mitgliedern bei 12 Verbänden, welche eine Angabe darüber machten, zu verzeichnen.

Im verflossenen Jahre haben sich die Verbände der Kürschner und Plätterinnen wegen zu geringer Mitgliederzahl aufgelöst. Der Verband der Schlächter, der seit seinem Bestehen keine Lebenskraft zeigte, wird aus der Liste der Organisationen zu streichen sein, ebenso führt der Verband der Schiffer nur ein Scheindasein und fehlt daher gleichfalls in der Statistik der Generalkommission. Der Verband der Korbmacher hat sich dem Holzarbeiter-Verband, der Verband der Formenstecher dem Verband der Arbeiter der graphischen Gewerbe (Lithographen) und der Verband süddeutscher Müller dem deutschen Müller-Verband angeschlossen. Der Verband der Werftarbeiter, der sich mit dem Sitz in Bremerhaven Anfang 1896 gebildet hat, konnte in der Statistik für 1895 noch nicht geführt werden.

Von 49 in der Statistik geführten Verbänden haben 44 mit 214 836 Mitgliedern die Jahres-Einnahme für Organisations-Zwecke mit 2 745 617 M. angegeben. Davon entfallen auf den Verband der Buchdrucker allein 1 032 460 M., der Metallarbeiter 280 262 M., der Holzarbeiter 205 498 M., der Porzellanarbeiter 195 739 M., der Hutmacher 94 498 M., der Zimmerer 79 596 M., der Bildhauer 76 562 M., der Kupferschmiede 52 876 M., der Schneider 51 946 M., der Handschuhmacher 48 250 M., der Lederarbeiter 44 226 M., der Buchbinder 43 878 M. Die Jahreseinnahme der anderen Centralverbände bleibt unter 40 000 M. zurück und erreicht bei den Holzarbeitern (Hülfsarbeitern) nur 889 M.

Die Berechnung der Jahreseinnahme der einzelnen Organisationen auf den Kopf der Mitglieder wird nicht vollständig das Richtige treffen, weil in einigen Organisationen die Mitgliederzahl nach den gezahlten Beiträgen, in anderen nach den Mitglieder-Listen berechnet wird und in der Jahreseinnahme auch die Eintrittsgelder und sonstigen Einnahmen und nicht nur die Summe der geleisteten Beiträge enthalten ist. Immerhin ist die Aufführung der Organisationen nach der Jahreseinnahme pro Kopf der Mitglieder interessant genug, um sie hier folgen zu lassen, wobei in ( ) die gleiche Summe für 1894 angegeben ist.

Buchdrucker $53_{,71}$ ($69_{,91}$) M., Hutmacher $34_{,79}$ ($42_{,84}$) M., Porzellanarbeiter $27_{,90}$ ($17_{,61}$) M., Bildhauer $24_{,15}$ ($24_{,62}$) M., Zigarrensortirer $20_{,36}$ ($17_{,80}$) M., Handschuhmacher $18_{,49}$ ($19_{,00}$) M., Kupferschmiede $17_{,79}$ (?) M., Lederarbeiter $14_{,47}$ ($10_{,96}$) M., Buchbinder $11_{,34}$ ($10_{,42}$) M., Glasarbeiter $10_{,49}$ ($14_{,23}$) M., Former $9_{,06}$ ($10_{,23}$) M., Lithographen $9_{,04}$ ($7_{,24}$) M., Goldarbeiter $9_{,30}$ ($9_{,69}$) M., Bureau-Angestellte $9_{,06}$ ($10_{,06}$) M., Gastwirthe-Gehülfen $8_{,66}$ (?) M., Metallarbeiter $8_{,43}$ ($7_{,66}$) M., Töpfer $7_{,93}$ ($11_{,43}$) M., Zimmerer $7_{,34}$ ($8_{,09}$) M., Handels-Hülfsarbeiter $7_{,04}$ (?) M., Maurer $7_{,03}$ ($6_{,68}$) M., Glaser $7_{,04}$ (?) M., Vergolder $7_{,03}$ ($6_{,59}$) M., Sattler $6_{,89}$ ($5_{,06}$) M., Müller $6_{,86}$ ($6_{,81}$) M., Holzarbeiter $6_{,76}$ ($7_{,45}$) M., Schmiede $6_{,57}$ ($7_{,29}$) M., Schneider $6_{,49}$ ($6_{,98}$) M., Brauer $6_{,31}$ ($6_{,33}$) M., Maler $5_{,43}$ ($6_{,46}$) M., Schuhmacher $5_{,33}$ ($4_{,19}$) M., Konditoren $5_{,06}$ ($3_{,33}$) M., Stukkateure $5_{,06}$ ($4_{,91}$) M., Bauarbeiter $5_{,03}$ ($3_{,66}$) M., Schiffszimmerer $4_{,97}$ (?) M., Dachdecker $4_{,79}$ (?) M., Steinsetzer $4_{,67}$ ($4_{,19}$) M., Böttcher $4_{,46}$ (?) M., Fabrikarbeiter $4_{,33}$ ($6_{,33}$) M., Bäcker $4_{,06}$ (?) M., Korbmacher $4_{,03}$ ($4_{,06}$) M., Tapezierer $4_{,03}$ ($3_{,96}$) M., Gärtner $3_{,56}$ ($5_{,54}$) M., Bergarbeiter (Westfalen) $2_{,89}$ (?) M., Hafenarbeiter (Hülfsarbeiter) $2_{,64}$ (?) M., Hafenarbeiter $1_{,56}$ ($4_{,50}$) M. und Flösser $1_{,44}$ (—) M.

Die Differenz in den Beträgen für 1894 und 1895, die sich bei einzelnen Organisationen zeigt, ist nicht die Folge einer Aenderung in den Beitragssätzen, da im letzten Jahre ganz unwesentliche Aenderungen hierin erfolgt sind. Die Beitrags-Sätze schwanken zwischen 20 Pf. pro Monat bei den Flössern und 1,10 M. pro Woche bei den Buchdruckern. Die Arbeitslosen-Unterstützung zahlenden Organisationen erheben Beiträge von 20—50 Pf. pro Woche, in den übrigen Verbänden werden 10 und 15 Pf. an Wochen-Beiträgen bezahlt. 6 Organisationen erheben einen Wochen-Beitrag von 10 Pf., 15 einen solchen von 15 Pf. Für weibliche Mitglieder ist in den meisten Organisationen ein geringerer Beitrag als für männliche Mitglieder festgesetzt. In den Bauarbeiter-Organisationen werden im Winter keine oder aber niedrigere Beiträge als im Sommer erhoben, oder es werden auch Extra-Beiträge nach der Höhe des Arbeitsverdienstes gezahlt.

Die Ausgaben stellten sich im Jahre 1895 folgendermaassen: Für das Verbandsorgan in 39 Organisationen 244 130 M., für Agitationszwecke in 42 Organisationen 47 022 M.; für Strikes in 34 Organisationen 239 816 M.; für Rechtsschutz in gewerblichen Streitigkeiten der Mitglieder in 29 Organisationen 15 134 M.; für Unterstützung an Gemassregelte in 26 Organisationen 39 477 M., für Reise-Unterstützung in 32 Organisationen 298 612 M.; für Arbeitslosen-Unterstützung in 34 Organisationen 196 076 M., für Kranken- und Invaliden-Unterstützung in 9 Organisationen 451 481 M.; verschiedene Unterstützungs-Fälle 40 278 M. in 20 Organisationen; die sonstigen Ausgaben betrugen in 31 Organisationen 30 390 M. Die Verwaltungs-Kosten stellten sich: in 40 Organisationen an Gehältern 79 123 M.; in 39 Organisationen für Verwaltungs-Material 69 422 M.; in 27 Organisationen für Konferenzen und General-Versammlungen 48 656 M.; in 28 Organisationen an Beitrag für die General-Kommission 36 851 M.; an Prozess-Kosten in 11 Organisationen 6 202 M. Den Zweigvereinen blieben zur Verwendung am Orte in 31 Organisationen 282 599 M. Die Gesammt-Ausgaben stellten sich in 44 Verbänden auf 2 140 985 M., wovon auf den Buchdrucker-

Digitized by Google

Verband 679 903 M. entfallen. Der Kassenbestand betrug am Schluss des Jahres 1895 in 44 Verbänden insgesammt 1 640 437 M., davon in der Kasse der Buchdrucker 943 460 Mark, der Hutmacher 94 719 M., der Maurer 66 296 M., der Zimmerer 47 121, der Porzellan-Arbeiter 45 491 M. u. s. w. Auf den Kopf der Mitglieder berechnet stellen sich die Kassen-Bestände: in 5 Organisationen bis 50 Pf., in 5 bis 1 M., in 6 bis 1,50 M., in 3 bis 2 M., in 2 bis 2,50 M., in 3 bis 3 M., in 7 bis 4 M., in 5 bis 5 M., in 2 bis 6 M.; bei 8 Organisationen betrug der Kassenbestand über 6 M., Buchdrucker 49,19 M., Hutmacher 34,80 M., Zigarrensortirer 18,69 M., Bildhauer 15,66 M., Handschuhmacher 14,47 und Buchbinder 11,49 M. pro Kopf.

Die Ausgaben für Strikes wurden nur in wenigen Organisationen im vollen Umfange aus der Verbandskasse gemacht. Die durch freiwillige Beiträge für Strikes aufgebrachten Summen werden nur ausnahmsweise an der Centralstelle verrechnet. Die aus den Verbandskassen 1895 gezahlten Unterstützungen für Strikes im eigenen und in anderen Berufen stellen sich in den besonders in Betracht kommenden Organisationen folgend:

	M.	pro Kopf der Mitglieder M
Porzellanarbeiter	48 406	6,67
Holzarbeiter	41 468	1,20
Metallarbeiter	36 577	1,10
Maurer	26 228	1,75
Buchdrucker	17 738	0,93
Lederarbeiter	16 212	5,04
Bildhauer	13 297	4,39
Handschuhmacher	10 693	3,86
Zimmerer	3 685	0,40

Die von den Buchdruckern verausgabte Summe ist ausschliesslich für Strikes in anderen Gewerben verwandt worden.

Die nachfolgende kleine Tabelle giebt eine Uebersicht über Belastung der Mitglieder in den Organisationen, welche Arbeitslosen-Unterstützung zahlen.

	Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung pro Kopf der Mitglieder berechnet			
	1892 M	1893 M.	1894 M	1895 M.
Bildhauer	—	4,69	9,60	8,97
Brauer	0,16	0,76	0,81	0,22
Buchdrucker	14,79	5,92	5,04	3,40
Glasarbeiter	3,50	2,01	2,91	1,05
Handschuhmacher	9,04	13,05	9,40	0,47
Hutmacher	9,35	8,20	11,40	7,30
Kupferschmiede	3,33	2,08	?	2,01
Porzellanarbeiter	10,14	6,40	6,20	3,61
Zigarrensortirer	7,60	2,20	6,26	2,40

Die Zahlen werden wesentlich durch besondere Umstände beeinflusst. So hatten die Buchdrucker 1892 in Folge des verloren gegangenen Strikes eine grosse Zahl Arbeitsloser zu unterstützen. Allgemein ist aber die Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung im Jahre 1895 niedriger als in den Vorjahren. Besonders auffallend tritt dies bei den Handschuhmachern zu Tage, die 1893/94 einen sehr flauen Geschäftsgang, 1895 aber eine bedeutende Besserung der Geschäftslage zu verzeichnen hatten. Der Verband war 1893/94 genöthigt, auch an die noch nicht bezugsberechtigten Mitglieder Arbeitslosen-Unterstützung zu zahlen; es gelang ihm dadurch, die Löhne aufrecht zu erhalten, trotz des Versuches der Unternehmer dieselben zu kürzen. Hier erwies sich die Arbeitslosen-Unterstützung nicht nur als eine humanitäre, sondern auch als eine praktische Einrichtung.

Die Gewerkschaften haben im Jahre 1895 nicht nur an Mitgliedern zugenommen, sondern auch ihre Vermögens-Verhältnisse haben sich gebessert. Allerdings wird ein beträchtlicher Theil dieses Vermögens in den wirthschaftlichen Kämpfen des Frühjahrs 1896 verbraucht worden sein. Da die Kämpfe zum grössten Theil zu Gunsten der Arbeiter entschieden wurden und die Erfahrung lehrt, dass die Arbeiter dann geneigt sind, für ihre Organisationen grössere Opfer zu bringen, so werden die Mittel zu neuen Kämpfen aufgebracht werden. Der merkbare Fortschritt der Gewerkschaften und die sich in diesem Jahre zeigende lebhaftere Bewegung ist im Interesse der gedeihlichen Entwickelung des Arbeiterstandes mit Freuden zu begrüssen.

Hamburg. C. Legien.

Lohnbewegung im Londoner Schneidergewerbe. Im Londoner Eastend, dem Sitze des im Schwitzsysteme betriebenen Londoner Scheidergewerbes, hat eine Lohnbewegung begonnen, die zu einem Ausstande von ungefähr 20 000 Arbeitern zu führen droht. Ueber die Arbeitsverhältnisse der betreffenden Branche ist Folgendes hervorzuheben. Es kommen drei verschiedene Kategorien von Personen in Betracht: erstens der Grossist (oder im Falle von Bestellungen nach Maass, der Ladeninhaber), dann die Zwischenhand der „Schneidermeister" und endlich der arbeitende Schneider. Der Grossist bestellt bei dem Meister, der in seiner Wohnung Frauen und Männer beschäftigt, durch die die Bestellungen effektuirt werden. Diese Schwitzarbeiter traten bereits 1889 behufs Lohnerhöhung in einen Ausstand; sie setzten zwar eine Verkürzung der Arbeitszeit und das Versprechen besserer sanitärer Verhältnisse in den Arbeits-Räumen durch, doch blieben diese Zugeständnisse unerfüllt, indem die Meister behaupteten, sie erhielten selbst von den Grossisten so niedrige Lohnsätze, dass sie genöthigt seien, ihre Arbeiter zu überanstrengen und die Herstellungskosten so niedrig als möglich zu halten, um für sich selbst einen kargen Verdienst herauszuschlagen. Die Organisation der Meister, die „Tailors' Improvement Association", beschloss vor 14 Tagen selbst einen Strike gegen eine Grossisten-Firma behufs Erhöhung der Lohnsätze. Die Organisation der Arbeiter, die „International Tailors', Machinists' and Pressers' Union", beschloss den Strike zu unterstützen, unter der Bedingung, dass die Meister im Falle eines Erfolges des Strikes den Arbeitern eine Verkürzung der Arbeitszeit und Verbesserung der sanitären Verhältnisse in den Werkstätten zugestehen. Striken also die Meister, so erklären sich die Arbeiter freiwillig mit dem Lock-out einverstanden. Die Lohnsätze für die Meister sollen sich stellenweise blos auf 1 sh. 2 d. für die Anfertigung eines Rockes und 2 sh 4 d. für die Herstellung eines solchen nach Maass belaufen.

Unternehmerverbände.

Kartellirung der Londoner Kohlenhändler. Die leitenden Firmen des Londoner Kohlenhandels, die zusammen über 4 Millionen Tonnen Kohle absetzen, haben sich zu einem Kartell zusammen geschlossen. Es wird vorläufig geläugnet, dass das Kartell eine Steigerung der Kohlenpreise bezweckt, es ziele vielmehr darauf ab, die Transport- und Manipulations-Kosten des Londoner Kohlenhandels herabzusetzen, wodurch nicht blos den Kartellirten, sondern auch den Konsumenten ein Vortheil erwachsen soll. So wird beispielsweise darauf hingewiesen, dass wenn heute drei Firmen je 2 Schiffsladungen Kohle die Themse aufwärts senden, jede einzelne einen Schleppdampfer dazu braucht; nun gestattet aber die Strompolizei, dass ein Schleppdampfer 6 beladene Schiffe ins Tau nimmt, so dass das Kartell also die Kosten zweier Schleppdampfer bei einem solchen Transport erspart. So soll sich der gesammte Kohlentransport von Wales nach London auf den dem Kartell gehörigen Schiffen billiger stellen u. s. w. Es bleibt abzuwarten, wie sich das Kartell den Konsumenten gegenüber verhalten wird; immerhin ist das Beispiel der Aufsaugung der Einzelbetriebe, wie sie das Londoner Kohlenkartell darstellt, das, durch ein von den Firmen gewähltes Direktorium geleitet, bereits jetzt einer grossartigen Aktiengesellschaft sehr ähnlich sieht, von hohem wirthschaftlichen Interesse.

Amerikanische Trusts. Welche Fortschritte die Kartellirungen der Industrieen in Amerika gemacht haben, zeigen folgende für die Mitte des Jahres 1894 aufgestellten Angaben: der Zucker-Trust mit 77 Millionen Dollars, die vereinigten Tabakfabriken mit 51 Millionen Dollars, eine Spritfabrika-

Digitized by Google

tions- und Viehnästungs-Gesellschaft mit 46 Millionen, ein Tauwerk-Trust mit 44 Millionen, ein Leder-Trust mit 70 Millionen, der Standard Oil Trust mit 108 Millionen, der Western Union Telegraph mit 106 Millionen, Bells Telephongesellschaft mit 109 Millionen Dollars.

Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiter-Ausschüsse.

Zusammenkunft des Verbandes deutscher Gewerbegerichte. Der Ausschuss des Verbandes Deutscher Gewerbegerichte will, wie im Vorjahre, die Versammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit — die diesmal in Strassburg stattfindet (vgl. Soziale Praxis Jg V, Sp. 1104) — dazu benutzen, eine Aussprache der auf dieser Versammlung als Vertreter von Städten u. s. w. zahlreich anwesenden Vorsitzenden von Gewerbegerichten herbeizuführen. Diese Besprechung findet am Mittwoch, den 23. September, also am Tage vor der Sitzung des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit statt und wird sich ausser mit den Vereins-Angelegenheiten hauptsächlich mit dem Entwurf zur Abänderung der Gewerbeordnung beschäftigen, der, wie in der Sonder-Nummer des „Gewerbegerichts" vom 27. August nachgewiesen ist, die Weiter-Entwickelung der Gewerbegerichte und der an dieselbe vielfach angeschlossenen städtischen Arbeitsnachweise in hohem Maasse gefährdet, indem er die Entscheidung in Gewerbe-Streitigkeiten, den Arbeitsnachweis und das Herbergswesen als wesentliche Aufgaben der Innungen bezeichnet.

Urtheil des Londoner Schiedsamtes im Bäckergewerbe. Die langwierigen Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern im Bäckergewerbe Londons, die bereits zu einem Massenausstande zu führen drohten, sind dem „London Labour Conciliation and Arbitration Board" zur Entscheidung unterbreitet worden, das durch seinen Schiedsspruch die Differenzen beigelegt hat. Demzufolge wird die Arbeitszeit einschliesslich der Vorarbeiten und Essenszeit auf 11 Stunden täglich oder 66 Stunden wöchentlich festgesetzt. Für die Mahlzeit wird als Minimum eine halbstündige Pause, womöglich zwischen der 4. und 5. Arbeitsstunde, angeordnet. Ueberzeitarbeit wird gestattet und zwar die 12. Arbeitsstunde zum gewöhnlichen Lohnsatze, dagegen etwa noch folgende Arbeitsstunden um 50 % höher. Sonntagsarbeit soll so weit als möglich abgeschafft werden; wo aber Sonntags gearbeitet wird (Reinigung und Vorarbeit ausgenommen), sind um 50 % höhere Löhne zu zahlen. Bezüglich der Löhne werden vier Arbeiterkategorien unterschieden, für die folgende Minimallöhne fixirt wurden: Aufseher 36 sh. pro Woche, erste Arbeiter 33 sh., zweite 30 sh. und alle übrigen Arbeiter von 20 Jahren und darüber 26 sh. pro Woche. Dem Unternehmer ist nicht gestattet, von irgend welchem Trucksystem Gebrauch zu machen. Für Tagarbeiter, die gelegentlich beschäftigt werden, wird ein Minimallohn von 6 sh. 6 d. für erste Arbeiter und 5 sh. 6 d. für andere fixirt (bei 11 stündiger Arbeitszeit). — Für die grossen Fabriken der Bäckereibranche wurde die Arbeitszeit mit 10 Stunden täglich bezw. 60 Stundeo wöchentlich, die Essenspause mit einer Stunde fixirt und ein allgemeiner Minimallohn von 28 sh. festgesetzt.

Versicherung. Sparkasssen.

Die amtlichen Vorschläge zur Revision der deutschen Arbeiterversicherungs-Gesetze.

Auch diejenigen, die bei den neuerdings in Arbeiterfragen herrschenden Strömungen sich daran gewöhnt haben, ihre Wünsche und Hoffnungen betreffs der ferneren Durchführung unserer Reichs-Sozialpolitik auf ein bescheidenes Maass zu beschränken, werden nicht ohne ein gewisses Gefühl der Enttäuschung von dem „Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Arbeiterversicherungs Gesetze", Kenntniss genommen haben, welchen der Reichs-Anzeiger am 2. Sept. d. J. (No. 209) mit Begründung veröffentlichte. Nicht dadurch wird man überrascht, dass die von den verschiedensten Seiten dringend befürwortete Zusammenlegung aller Versicherungs-Arten vorläufig nicht verwirklicht werden soll; dies liess sich nach manchen Aeusserungen der Regierungs-Organe ohnehin kaum erwarten, und ich schliesse mich, so sehr ich die Zersplitterung als ein Uebel empfinde, der Auffassung an, dass vor einer durchgreifenden Neugestaltung noch die Entwickelung einiger weiterer Jahre abzuwarten sei.

Befremden muss es aber, dass der neue Entwurf und dessen Motive mit keinem Worte die von derselben Dienststelle, dem Reichsamte des Innern, vor mehr als 2 Jahren ausgearbeiteten, in No. 144 und 146 des Reichs-Anzeigers (21. u. 23. Juni 1894) veröffentlichten Vorschläge, betreffend Abänderung und Erweiterung der Unfallgesetze, erwähnen, welche seitdem in den betheiligten Kreisen lebhaft erörtert sind (vgl. No. 81 und 84 der „Blätter für soziale Praxis"). Dringender, als die damals in Aussicht gestellte Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handwerk und andere bisher noch nicht von ihr erfasste Betriebe ist das nicht, was jetzt amtlich angeregt wird. Hier handelt es sich nur um die mehr oder weniger wünschenswerthe Ausfüllung etlicher Lücken des Invalidenversicherungs-Gesetzes, dort aber um einen wichtigen, vielen Tausenden von Versicherten zu Gute kommenden Fortschritt, vor dem man aus vermeintlicher Fürsorge für den mittleren Handwerkerstand und dessen etwaige Belastung doch wahrlich ebenso wenig zurückschrecken darf, wie die Sicherstellung der Arbeiter-Wittwen und -Waisen aus ähnlichen Gründen noch lange wird hinausgeschoben werden können.

Nur insoweit wird die Unfall-Gesetzgebung berührt, als den Landes-Centralbehörden das Recht gegeben werden soll, in Bezug auf ihr Gebiet oder Theile, die für die Invaliditäts- und Alters-Versicherung errichteten Schiedsgerichte auch betreffs der Unfallversicherung in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben, sowie im Regiebau der grossen Verbände für zuständig zu erklären: eine rein äusserliche, aus Sparsamkeit zu empfehlende Maassregel, welche nur eine Verwaltungs-Gemeinschaft ohne tiefere Bedeutung schaffen wird.

Nicht besser steht es mit der Ausdehnung der Krankenversicherung. Die Begründung betont lediglich, dass die Bedenken, welche für den Ausschluss der Dienstboten, der land- und forstwirthschaftlichen, sowie der unständigen Arbeiter früher entscheidend waren, jetzt noch fortbeständen, zumal sich neuerdings die Ertrags-Verhältnisse in der Land- und Forstwirthschaft nicht verbessert hätten, und es nicht rathsam sei, diesen Berufszweige neue Lasten aufzubürden. Wenn man bei der Erstreckung einer Einrichtung, die allgemein als grosser Segen anerkannt ist, so weitgehende Rücksichten walten lässt, wird man lange warten können, ehe es den Organen der Kranken-Versicherung gelingt, „das ihnen überwiesene Gebiet der Versicherung in seinen Einzelheiten auszugestalten", wie solches die Motive als Vorbedingung der Einheits-Versicherung hinstellen.

Bleibt die getrennte Versicherung bestehen, so kommt es wesentlich darauf an, die Wechsel-Beziehungen zwischen Krankenkassen und Versicherungs-Anstalten für beide und für das Publikum möglichst praktisch zu regeln. Insofern ist es durchaus zu billigen, dass der Entwurf das in Württemberg, Baden, Hessen, Thüringen, Braunschweig, den Hansestädten u. a. m. erfolgreich durchgeführte Einzugs-Verfahren zu fördern bemüht ist. Das Kartensystem, welches von Anfang an vielseitig angegriffen und letzthin durch den Bund der Landwirthe mit dem schweren Geschütz des persönlichen Interesses der Arbeitgeber bekämpft ist, wird noch am ehesten aufrecht erhalten werden können, wenn man allgemein die Miterhebung der Invaliden-Beiträge den Krankenkassen überlässt und dadurch weiter erleichtert, dass Marken für längere Zeitabschnitte und Sammelkarten (Konten) eingeführt, sowie dass die Hebestellen von der Marken-Verwendung entbunden werden können; sie sollen dann nur handschriftlich oder durch Stempel den geleisteten Beitrag in den Karten vermerken.

Willkommen scheint ferner im Verkehr der Krankenkassen und Anstalten die Vorschrift, dass die Versicherungs-Anstalt bei Gewährung des Heilverfahrens in alle Rechte und Pflichten des Patienten gegenüber seiner Krankenkasse

Digitized by Google

eintritt (vgl. ähnlich § 76e Kr.-Vers.-Ges.). Es fallen hierdurch alle jetzt so häufigen Verhandlungen darüber fort, inwieweit ein Uebergang der Krankenunterstützungs-Ansprüche auf die Anstalt ohne weiteres durch deren Fürsorge sich vollzieht oder durch Abtretung erfolgen könne. Leider wird indess die Leistung von Angehörigen-Unterstützung ausdrücklich ausgeschlossen. Auch hat der Entwurf nicht darauf Rücksicht genommen, dass bei den gegen Krankheit Versicherten das Eintreten der Anstalt sich thunlichst eng an das der Krankenkasse anschliessen muss. Er hat weder eine Pflicht der Anstalt zur Gewährung des Heilverfahrens, noch eine Erweiterung der Mindestdauer der Kassenleistungen von 13 auf 26 Wochen vorgesehen und die sehr lang bemessene Wartefrist eines vollen Jahres vor Beginn der Invalidenrente für vorübergehend Erwerbsunfähige beibehalten. Die Arbeiterversicherung droht hierdurch nach wie vor häufig auf dem todten Punkte anzulangen, wo die Armenkasse nach Beendigung des Krankengeld-Bezugs und vor Beginn der Rente zum Eingreifen genöthigt ist.

In anderer Beziehung ist dagegen überreichlich dem Wunsche einzelner Armenverbände Rechnung getragen, indem denselben zur Deckung der schon geleisteten Unterstützung der Rückgriff auf die Rente auch betreffs der erst in Zukunft fälligen Rentenbeträge gestattet wird. Gegenüber dieser Verschlechterung bedeutet den Versicherten ein anderer Vorschlag keinen Gewinn: es soll den Armenverbänden auf Antrag zur Deckung ihrer fortlaufenden Gaben nur die Hälfte der Rente überwiesen werden, während der Rest dem Versicherten verbleibt. Glaubt man wirklich, es würden die Gemeinden nicht sofort, statt auf die halbe Rente anzutragen, bei allen Baar-Unterstützungen auf das Auskunftsmittel verfallen, dass sie dieselben allmonatlich um den vollen Betrag der Rente kürzen können?

Die Erörterungen der November-Konferenz (vgl. Soziale Praxis, Jg. V, Sp. 192 u. 223) finden ihren Niederschlag in allerhand praktischen Vorschlägen; Einführung einer fünften Lohnklasse, Gleichstellung der Schiffskapitäne mit Betriebsbeamten wegen der Befreiung, Vereinfachung der freiwilligen Versicherung durch Wegfall der Doppelmarken, Recht der Siebzigjährigen auf Invalidenrente auch ohne Nachweis der Invalidität, klarere Bestimmung des Begriffs der letzteren „unter billiger Berücksichtigung der Vorbildung und bisherigen Berufsthätigkeit", Abkürzung der Wartezeit, Erleichterung der Beweisführung und der Rechtsmittel, Belassung der vollen gezahlten Rentenbeträge bei Fortfall des Anspruchs, auch bei nachträglicher Aufhebung des bewilligenden Bescheids u. a. m. Nur darauf möchte ich hinweisen, dass es mir bei aller Anerkennung für das Bestreben, das Rentenverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, nicht unbedenklich erscheint, wenn die mit der Aufnahme und Vorbereitung der Anträge betraute untere Verwaltungsbehörde nicht verpflichtet bleiben soll, sich gegen den Anstaltsvorstand über dieselben gutachtlich zu äussern, weil sie hierdurch zu sorgsamerer und vollständigerer Behandlung der Sache im allseitigen Interesse gezwungen wird. Ferner kann eine Befugniss der Orts-Polizeibehörde, den Versicherten durch Geldstrafen zur Beschaffung und Vorlegung der Karte anzuhalten, leicht zu Unzuträglichkeiten führen und ist entbehrlich, da den Arbeiter in den seltensten Fällen die Schuld am Fehlen der Karte trifft. Endlich macht der Marken-Handel und -Schmuggel eine im Entwurf fehlende Vorschrift, dass die Entwerthung der Marken erfolgen müsse, umsomehr erwünscht, als die Marken für 4 beziehungsweise für 13 Wochen ziemlich hohe Geldbeträge darstellen werden.

Eine Förderung des Bureaukratismus, wie sie von einigen Pressstimmen befürchtet wird, vermag ich weder in der vorgeschlagenen Erweiterung der Befugnisse des Reichs-Versicherungsamts (Genehmigung der Haushalts-Pläne und sonstige Beaufsichtigung der Anstalten) noch in der stärkeren Hervorhebung der Stellung des Staats-Kommissars zu erblicken. Die bisherige Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts ist Jedem, der sie kennt, genügende Bürgschaft dafür, dass das Publikum nicht durch übermässige Geltendmachung des Aufsichtsrechts zu leiden haben wird. Die Staats-Kommissare aber, deren Wirkungskreis bisher sehr eng begrenzt war und deren Bedeutung deshalb zu den entstehenden Kosten nicht im Verhältniss stand, mussten nothwendig wegen einer anderen Vorschrift des Entwurfs mit dem Rechte der stimmführenden Theilnahme an den Vorstandssitzungen und der Mitunterzeichnung der Rentenfestsetzungs-Bescheide ausgestattet werden.

Es soll nämlich jede Versicherungs-Anstalt die Belastung, welche aus den von ihr festgesetzten Renten erwächst, nicht mehr voll, sondern nur zu einem Viertel tragen, während drei Viertel von sämmtlichen Anstalten gemeinsam aufgebracht werden. Selbst das eine Viertel kann durch die Centralbehörde in Staaten mit mehreren Anstalten ganz oder zum Theil auf die Gesammtheit übernommen werden. Nach dieser hochwichtigen Aenderung würde z. B. im Königreich Preussen, wo Berlin die weitaus reichste, Ostpreussen die ärmste Anstalt ist, der Ungleichheit durch ein Radikalmittel ein Ende gemacht werden können. Wenngleich ich zugebe, dass es einem berechtigten Grundgedanken entspringt, einen gewissen Theil des Versicherungs-Aufwandes solidarisch von allen Anstalten decken zu lassen, so kann doch des Guten hierin zu viel gethan werden. Ueber die Hälfte sollte man nicht hinausgehen, damit nicht je nach dem grösseren oder geringeren Maasse des Wohlwollens, welches trotz der Zuziehung des Staats-Kommissars als Vertreters des allgemeinen Interesses immer bei den Vorständen im Spiele ist, eine Anstalt in Versuchung geräth, zu drei Vierteln auf Kosten der Gesammtheit sehr weitherzig in der Bewilligung von Renten zu sein. Auch muss es vermieden werden, dass die Anstalten mit bisher guten Abschlüssen fortan aus Furcht vor der grossen Belastung durch die Schwester-Anstalten die Lust zu thatkräftigem Vorgehen auf dem Gebiete des Heilverfahrens und der Besserung der Arbeiter-Wohnverhältnisse verlieren, zumal da der Entwurf mit Recht die letzteren Zwecke fördern zu wollen erklärt und die Nutzbarmachung des halben Vermögens (jetzt 1/4) für dieselben gestattet.

Braunschweig H. v. Frankenberg.

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Städtische Kochschule und obligatorischer Haushaltungs-Unterricht in Gotha. Die im Mai 1893 errichtete städtische Kochschule, die trotz reichlicher Zuwendung von Legaten (366 M. 1895) einen städtischen Zuschuss von etwa 500 M. jährlich erheischt, hat seit Anfang 1895 unter sehr geringer Betheiligung zu leiden. Ein Kursus dauert 3 bis 4 Monate. Der Unterricht kann und wird meist kostenlos gewährt, auch erhalten die Schülerinnen freien Mittagstisch. Trotzdem ist der Besuch schwach; ja nicht selten verlassen in die Kochschule eingetretene Mädchen den Unterricht, sobald sie irgend eine Stelle als Dienstbote oder als Aufwärterin gefunden haben, was der städtische Verwaltungsbericht weniger auf eine vorliegende ökonomische Nothwendigkeit, als auf die mangelnde Erkenntniss von dem Werthe hauswirthschaftlicher Kenntnisse und Tüchtigkeit zurückführt. Um diese Kenntnisse weiter zu verbreiten, soll zu Ostern 1897 der Haushaltungs-Unterricht als obligatorischer Lehr-Gegenstand in den Lehrplan der obersten Mädchen-Volksschul-Klassen eingeführt werden. Noch im laufenden Jahre werden die Lehrräume hergerichtet. Die städtischen Behörden erwarten, dass diese Einrichtung auf den Besuch der freiwilligen Haushaltungs-Schule für schulentwachsene Mädchen günstig einwirken wird, und haben daher beschlossen, die städtische Kochschule nicht eingehen zu lassen.

Kinderarbeit und Rassen-Entartung in Sizilien. In der sizilianischen Provinz Caltauissetta wurden nach einer Aufstellung von Professor Mosso in Turin in den vier Jahren 1881 bis 1884 von 3672 20jährigen Arbeitern aus den dortigen Schwefelgruben, die sich zur Aushebung gestellt hatten, nur 203 oder 5,5 % für diensttauglich erklärt. Der Autor erklärt diese grosse Degenerirung aus der schweren Arbeit in den dortigen Schwefelgruben, zu der die Knaben schon in ihrer zartesten Kindheit herangezogen werden.

Digitized by Google

Analphabeten in der deutschen Armee. Von den 250 661 Rekruten, welche im Jahre 1895/96 in die Armee und Marine eingestellt wurden, hatten 249 373 Schulbildung in deutscher Sprache, 914 eine Schulbildung nur in fremder Sprache und 374 waren ohne Schulbildung, d. h. sie konnten in keiner Sprache genügend lesen, noch ihren Vor- und Familiennamen leserlich schreiben. Nach dem III. Vierteljahrsheft Jg. 1896 zur Statistik des Deutschen Reichs machen die Analphabeten von der Gesammtzahl der Rekruten aus:

im Ersatzjahre	1885/86	1,08 %	1889/90	0,62 %	1893/94	0,54 %
" "	1886/87	0,73 "	1890/91	0,54 "	1894/95	0,33 "
" "	1887/88	0,61 "	1891/92	0,46 "	1895/96	0,23 "
" "	1888/89	0,60 "	1892/93	0,38 "		

Stellt man für die Bezirke, aus welchen sich die meisten Mannschaften ohne Schulbildung rekrutirten, die Ziffern des letzten Dezenniums einander gegenüber, so kamen Analphabeten auf je 100 eingestellte Rekruten in den Regierungsbezirken:

	1885/86	1895/96
Posen	8,10	1,08
Marienwerder	8,04	0,81
Gumbinnen	6,10	0,17
Königsberg	4,01	0,28
Oppeln	2,76	0,03
Danzig	3,44	0,41
Bromberg	6,21	0,38

Wenn diese Statistik den Anschein erweckt, als ob es in Deutschland sehr wenige Analphabeten gebe, so ist allerdings zu bedenken, dass die Anforderungen, die in Deutschland bei diesen Rekrutenprüfungen gestellt werden, überaus bescheiden sind. Wer Gedrucktes auch noch so mühsam und langsam entziffern kann, wird als lesekundig, wer seinen Namen schreiben (d. h. die Züge zeichnen) kann, wird als schreibkundig betrachtet, und als Analphabet wird nur der gezählt, wer weder das eine, noch das andere kann. Wenn Deutschland sich entschlösse, strenge Rekrutenprüfungen, wie die Schweiz einzuführen, so würde die Ziffer der Analphabeten wenigsten in Preussen zu beschämender Höhe emporschnellen.

Landwirthschaft.

Errichtung von Silos durch landwirthschaftliche Genossenschaften. In Aklam, Kolberg, Dramburg, Pyritz und Stolp hat die landwirthschaftliche Zentralgenossenschaft in Stettin Speicher zur Lagerung von Getreide gemiethet. Sie beabsichtigt, den Kornhandel für die Provinz Pommern in die Hand zu nehmen. Auf Betreiben der Landwirthschafts-Kammer für den Regierungsbezirk Kassel hat sich die Firma Raiffeisen und Genossen bereit erklärt, den Betrieb eines Getreide-Lagerhauses unter Oberaufsicht der Landwirthschafts-Kammer in die Hand zu nehmen, falls ein etwaiger Verlust von ihr nicht zu tragen sei. Das Landwirthschafts-Ministerium soll um einen Beitrag aus dem Dreimillionen-Fonds für den Bau ersucht werden.

Landwirthschaftliche Rohstoff-Genossenschaften in Deutschland. Zu dem Leitartikel in No. 48 ist aus dem seither neu publizirten statistischen Material nachzutragen, dass die Zahl der landwirthschaftlichen Rohstoff-Genossenschaften in Deutschland jetzt im ganzen 1085 beträgt. Davon gehören 1046 zum „Allgemeinen Verband der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften," dem sich seit dem 1. August d. J. auch der „Verband der badischen landwirthschaftlichen Konsumvereine" mit 274 Rohstoff-Vereinen formell angeschlossen hat. — Gleichzeitig sei in Berichtigung eines Druckfehlers in Sp. 1257 bemerkt, dass es 2 200 Darlehnskassen-Vereine des Neuwieder Verbandes giebt (nicht 200). Wahrscheinlich ist auch diese Zahl seither wieder etwas gewachsen.

Handwerk und Industrie.

Zwangs-Innungen in Oesterreich und Deutschland. Angesichts der preussischen Innungsvorlage an den Bundesrath wird in der nächsten Zeit in Deutschland sehr oft auf die zehnjährigen Erfahrungen mit den österreichischen „Gewerblichen Genossenschaften" zurückzugreifen sein, über welche der Bericht der vom Deutschen Reich nach Oesterreich entsandten Kommissare noch aussteht. Die Hauptzahlen des gegenwärtigen Standes der österreichischen Genossenschaften liefert das von der Wiener k. k. Statistischen Centralkommission soeben im 14. Jahrgange herausgegebene „Oesterreichische Statistische Handbuch",[1]) dessen Inhalt diesmal um diese Nachweise, sowie um eine Anzahl weitere Materien bereichert wurde. Aus den 1895 vom k. k. Handelsministerium gelieferten Nachweisen ist hier sehr übersichtlich herausgeschält, von wie geringer Bedeutung selbst im industriell zurückgebliebenen Oesterreich das Zwangsinnungs-Wesen für das Gesammthandwerk geblieben ist. Von sämmtlichen 5317 Zwangs-Genossenschaften mit 554 348 Mitgliedern fallen 1832 kollektive Genossenschaften mit 242 373 Mitgliedern, 2493 Genossenschaften für mehrere nicht verwandte Gewerbe mit 196 219 Mitgliedern und 440 Genossenschaften für verwandte Gewerbe mit 61 784 Mitgliedern, also zusammen 4765 Genossenschaften mit 500 376 Mitgliedern unter diejenigen Organisationen, die ernsthaft als fachgewerbliche Schutz-Vereinigungen nicht in Betracht kommen und deshalb meist ein schattenhaftes Dasein führen. Es bleiben dann nur 552 Fachinnungen mit 53 959 Mitgliedern als Organisation übrig, die wenigstens dem Sinn der Zwangs-Organisation entsprechen, und es ist merkwürdig, dass der Prozentsatz, den diese Fach-Genossenschaften unter dem österreichischen Zwangsgesetz darstellen, genau demjenigen entspricht, den die bereits jetzt in Deutschland unter dem System der Freiwilligkeit organisirten Fachinnungen für das deutsche Handwerk bedeuten; es sind beide Male nur 10 % aller Handwerker, die in Betracht kommen. Auch lässt die Vertheilung der wirklichen Fach-Genossenschaften auf die einzelnen Berufe in Oesterreich erkennen, wie wenige Berufe hier und dort überhaupt noch in grösserem Umfang organisationsfähig sind; unter den 552 Fach-Genossenschaften in Oesterreich befinden sich 147 Schuhmacher-, 49 Müller-, 41 Schneider-, 23 Bäcker-, 22 Fleischer-, 15 Weber-, 12 Tischler, je 11 Böttcher- und und Kutscher- und 10 Schornsteinfeger Innungen, von denen nur die Schuhmacher-Genossenschaften gleichmässig über das ganze Land verbreitet sind, der Rest zersplittert sich beruflich und territorial noch mehr. In Deutschland dürfte sich die „Gesammt"-Organisation des Handwerks wohl noch lückenhafter gestalten, den fortgeschritteneren industriellen Verhältnissen entsprechend.

Handwerker und Innungsvorlage. Der Rheinische Handwerkerbund, der 1895/96 nach dem Geschäftsbericht des Vorstandes 707 zahlende Mitglieder hat, hielt am 30. August in Köln eine von 25 Delegirten besuchte Versammlung ab, auf welcher die neue Innungs-Vorlage besprochen wurde. Die hauptsächlichsten Aussetzungen bezogen sich darauf, dass der Begriff „Fabrik" näher definirt werden müsse, damit sich wohlhabendere Handwerker dem Beitritt zur Zwangsinnung nicht durch ihre Erklärung als „Fabrikanten" entziehen könnten; dass die Vertretung der Gesellen wesentlich beschränkt und den Gesellen gewisse Kosten mit aufgeladen würden; dass der Staat einen Theil der Kosten übernehme u. A. Ueber die starke Staatsaufsicht, die geplant ist, waren die Meinungen getheilt. Während sie die Einen tadelten, hielten sie die Anderen des Eindringens der Sozialdemokratie halber für nöthig. Allseitig wurde dagegen wieder gewünscht, dass das Halten von Lehrlingen nur solchen Meistern gestattet werde, welche die Lehrlings-Prüfung bestanden hätten. Dementsprechende Beschlüsse wurden gefasst und ausserdem von einer Seite angekündigt, dass Centrumsabgeordnete im Reichstag den Antrag stellen würden:

„Sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können nur solche den Innungen beitreten und sind nur solche befugt, selbstständig ein Handwerk zu betreiben, welche den Beweis erbracht haben, dass sie ordnungsmässig die Lehrlings-, Gesellen- und Meisterprüfung bestanden haben." —

Schärfer nahm der XI. Delegirtentag des Innungsverbandes der deutschen Baugewerks-Meister, der am 30./31. August in Nürnberg tagte, zur Innungsvorlage

[1]) Wien, 1896, C. Gerold & Sohn, 324 S.

Digitized by Google

Stellung. Er stimmte im wesentlichen zwei Thesen zu, deren erste besagt:

„Wir erkennen in dem vorliegenden Gesetzentwurf das Bestreben, den schwierigen Stoff zu bemeistern und die widerstreitenden Interessen mit einander zum Ausgleich zu bringen, müssen jedoch erklären, dass nach unserem Ermessen der Entwurf in der vorliegenden Form das Ziel nicht erreicht hat, vielmehr allen Handwerkergruppen schwere Pflichten und Lasten auferlegt, ohne auch nur einer einzigen Gruppe durch die gewährten Rechte eine billige Befriedigung langjähriig geäußerter Wünsche in Aussicht zu stellen und eine freudige Mitarbeit an den neuen Aufgaben zu ermöglichen."

Die Baugewerks-Meister wünschen vielmehr, dass der Befähigungs-Nachweis aufgenommen, die bestehenden Einrichtungen der Innungen und Innungs-Verbände erhalten, gemischte Innungen nicht zugelassen, nicht gelernte Meister von den Ehrenämtern in den Zwangsinnungen ferngehalten, die Gesellen-Ausschüsse mit geringeren Rechten ausgestattet und die Handwerks-Ausschüsse ganz fallen gelassen werden. Nach diesen Verhandlungen scheint das Begehren der Handwerkerkreise nach zünftlerischen Einrichtungen durch die Vorlage nur geweckt und verschärft zu werden. Diesem Begehren tritt eine soeben erschienene Gelegenheits-Schrift des früheren Direktors des königl. sächsischen Statistischen Bureaus, Prof. Dr. Böhmert, entgegen, deren Titel „Das deutsche Handwerk und die Zwangsinnungen"[1]) ist, welche die Hauptbestimmungen der Innungsvorlage, eine Kritik derselben sowie der deutschen zünftlerischen Bewegung enthält und zum Schluss auf Grund positiver Studien über die Lage des Handwerks statt der zünftlerischen die Forderung der fachgewerblichen Bildung in den Vordergrund stellt.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Böhmert, Prof. Dr. Victor. Das deutsche Handwerk und die Zwangsinnungen des Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Dresden 1896, Bleyl & Kaemmerer (Paul Kaemmerer). 48 S.

Cruger, Dr. Hans. Jahresbericht für 1895 über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Leipzig 1896, Julius Klinkhardt. 155 S.

Mülberger, Dr. Arthur. Die Eisenbahn-Reform in Württemberg. Tübingen 1896, H. Laupp'sche Buchhandlung. 95 S. Preis 1_{60} M.

Nitti, Francesco S. L'economia degli alti salari (il lavoro umano e le sue leggi). Estratto dalla Riforma Sociale del 1895 anno II, volume IV. Torino 1895, Roux Frassati e Co. 80 S.

— Le travail humain et ses lois. Traduit de l'Italien par Nicolas Politis. Paris 1895, V. Giard & E. Brière. 51 S.

Pagel, Franz. Der Freiwillige Erziehungsbeirath für schulentlassene Waisen. Ein Versuch zur Lösung der Frage: Was ist das deutsche Volk seinen verwaisten Kindern schuldig? Berlin 1896, L. Oehmigke's Verlag (R. Appelius). 96 S. Preis 80 Pf.

The Economic Journal. The Journal of the British Economic Association, edited by F. Y. Edgeworth and Henry Higgs. No. 21. Vol. VI. London 1896, Macmillan and Co. 36 S.

Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 in der ihm durch das Reichsgesetz vom 12. August 1896 gegebenen Fassung mit einem ausführlichen Sachregister etc. (Meinholds Juristische Handbibliothek, Band 76). Leipzig 1896, Albert Berger (Berg'sche Buchhandlung). 98 S. Preis 1_{40} M.

Das Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte. Vom 29. Juli 1890. Erläutert von Dr. L. Wilhelmi und Dr. M. Fürst. Berlin 1896, Carl Heymanns Verlag. 364 S.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Jahrgang 1896. 3. Heft. Berlin 1896, Puttkammer & Mühlbrecht. 108 S. Ladenpreis für den Jahrgang 8_{00} M.

L'Avenir social. Revue du Parti ouvrier belge. Août 1896, No. 4. Brüssel, 35 Rue des Sables. S. 129—160.

Gemeinwohl. Zeitschrift des Bergischen Vereins für Gemeinwohl. Herausgegeben von dem Vorstande des Bergischen Vereins für Gemeinwohl. 9. Jahrg. (1896/97) No. 3, 4, 5. Enthält u. A. Verhandlung über die Frage, betr. Arbeitsvermittelung und Arbeitsbeschaffung bezw. Mittel zur Abhülfe der Arbeitslosigkeit; die Entwickelung der Arbeitsvermittelung; Arbeitsbeschaffung bezw. Mittel zur Abhülfe der Arbeitslosigkeit. Elberfeld 1896, Friedr. Könker in Komm. S. 63—148. Preis für jährlich 12 Nummern 3_{60} M.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Breslau. Armenwesen, Krankenpflege und öffentliche Wohlthätigkeit der Stadt Breslau. Sonderabdruck aus dem Verwaltungsbericht des Magistrats pro 1. April 1892 bis 31. März 1895.

Freiburg i. B. Vorlage des Stadtraths der Stadt Freiburg i. B. an den Bürgerausschuss.

Gotha. Bericht über die Verwaltung der Stadt Gotha pro 1895. (Vgl. oben Sp. 1318.)

Hamburg. Betriebs-Ordnung für die Städtische Abdeckerei in Hamburg.

— Uebersicht der Betriebsergebnisse der städtischen Abdeckerei in Hamburg pro 1894 und 1895.

— Das System Podewils zur Verarbeitung von Thierkadavern und Schlachthausabfällen auf der Hamburger Abdeckerei.

Heidelberg. Rechenschafts-Bericht zu den Rechnungen der städtischen Kassen pro 1895.

Karlsruhe i. B. Rechenschafts-Bericht über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen pro 1895.

Kolmar i. E. Rechnung pro 1894/95, Ergänzungs-Budget pro 1895/96 und Haupt-Budget pro 1896/97. Bericht des Bürgermeisters und der Finanz-Kommission an den Stadtrath.

Leipzig. Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig pro 1893.

Magdeburg. Monatsbericht des Statistischen Amtes der Stadt Magdeburg pro Mai und Juni 1896.

Mannheim. Einladung und Tagesordnung zur Sitzung des Bürger-Ausschusses am 1. September 1896.

Mülheim a. d. Ruhr. Haushalts-Pläne der Stadt pro 1896/97 und Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1895/96.

Pforzheim. Jahresbericht der Handelskammer für den Amtsbezirk Pforzheim pro 1895.

Posen. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten in der Stadt Posen pro April 1895/96.

Prag. Jahresbericht des Vereins zur Ermunterung des Gewerbegeistes in Böhmen für das 63. Vereinsjahr 1895/96.

Stoppenberg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1895/96.

Stuttgart. Uebersicht über die Thätigkeit des Städtischen Arbeitsamtes pro August 1896.

Statistische Monatsberichte der Stadt Stuttgart. Im Auftrag der bürgerlichen Kollegien herausgegeben vom Statistischen Amt.

Trier. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Trier pro 1895/96 nebst Haushaltungs-Etat pro 1896/97.

Wien. Gewerbe-hygienisches Museum in Wien. Mittheilungen No. XCV und XCVI.

— V. Bericht über den Ersten Haushaltungs-Abendkurs für Arbeiterinnen in Wien von Dr. F. Migerka.

[1]) Dresden, Bleyl & Kämmerer, 1896, 48 Seiten.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2.50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften
zu jedem annehmbaren Preise zu kaufen gesucht.
Gefl. Offerten an
Speyer & Peters, Buchhandlung,
Berlin, NW. 7.

Verlag von Eduard Moos in Erfurt.

In meinem Verlage erschien soeben:

Vergebens

Grosse und kleine Geschichten zwischen Mann und Frau
von
Mania Korff.

Broch. Mk. 3, eleg. geb. Mk. 4. Ausgabe auf extra starkem Papier Mk. 5.

Es sind Geschichten, nicht Seelen-Analysen, welche die Verfasserin veröffentlicht. Selten dürften aber die Vorgänge in der weiblichen Psyche in gleich anziehender Weise durch korrespondirende Handlungen illustrirt worden sein, wie es hier in schlichter Weise geschieht. Die Verfasserin gehört dem besten Gesellschaftskreise an, hat aber ein warm fühlendes Herz für die Leiden ihrer Mitschwestern, sie moralisirt nicht, nur die Thatsachen, die sie aus dem Leben herausgreift, reden in ihrer beredten Sprache. Es ist ein Frauenbuch, das Aufsehen erregen wird.

Von **Scherl's Berliner Adressbuch 1896** ist ein tadellos erhaltenes Exemplar gebunden zu **M. 5** statt zu **M. 7,50** zu verkaufen. Gefl. Anfragen zu richten unter P. G. 208 a. d. Versandtstelle d. Blattes.

Im Verlage von **Rosenbaum & Hart** Berlin W., Wilhelmstr. 47 ist erschienen:

„Sozialliberal."

Die Aufgaben des Liberalismus in Preussen.
Von **Dr. J. Jastrow.**

Zweite vermehrte Auflage.

Inhalt: 1. Schule. 2. Armenpflege. 3. Sanitätswesen. 4. Justiz. 5. Landwirthschaft. 6. Finanzen. 7. Eisenbahnen. 8. Handel und Gewerbe, Bergbau, Arbeiterfrage. 9. Allgemeine Staatsverwaltung. 10. Leistungen und Stellung des Liberalismus. 11. Was thun? – Litteraturangaben.

Preis 2 Mark.

Verlag von A. Siebert in Bern (Schweiz).

Erscheint alle 14 Tage. **Die Schweizerischen Blätter für Wirthschafts- u. Socialpolitik** Probenummern gratis.
mit Beilage:
Socialpolitische Gesetzgebung
besprechen fortlaufend alle Fragen der Wirthschafts-Socialpolitik der Schweiz.
Preis vierteljährlich M. 3.—
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und den Verlag.

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris**, rue Soufflot 22, erscheint der X. Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Economie Politique

von

P. Cauwès (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
Ch. Gide (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bouroaill** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig) **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Issajew** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Lavelaye** †, **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Maroussem** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munn** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Piernas** (Madrid), **Pigeonneau** †, **Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Webb** (London), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs von Villey, eine Uebersicht über den Inhalt der französischen und ausländischen Zeitschriften u. s. w. **Abonnementspreis jährlich 21 Francs.**

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstraße 44.

Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen

Leitsätze
zur
Beurtheilung der Währungsfrage.

Aus seinen
Vorlesungen über „Geld und Kredit"
zusammengestellt von
Dr. M. Biermer,
a. o. Professor der Staatswissenschaften an der Kgl. Akademie zu Münster.

Herausgegeben vom Verein zum Schutze der deutschen Goldwährung.
Preis 1 Mk., bei postfreier Zusendung 1 Mk. 30 Pf.

Die „Goldwährungs-Correspondenz" schreibt in Nr. 36 vom 4. August 1896 darüber wie folgt:

Schon lange fehlt es an einem Grundriß, der für die verschiedenen Seiten des Währungsproblems das thatsächliche und historische Material in übersichtlicher und gemeinverständlicher Weise wiedergiebt. Dieser dankbaren Aufgabe entspricht die obige Schrift, die der „Verein zum Schutz der deutschen Goldwährung" verfassen ließ, vollständig genügt hat. Der Preis von 1 Mark ist im Verhältniß zu dem reichen Inhalt und zu der eleganten Ausstattung außerordentlich mäßig gestellt. Der Stoffreich behandelt auf 116 Seiten in knapper, objectiver Weise die Grundbegriffe: Metallis und Zahlgeldtheorie, Währungsrecht, die Entwickelung des Münzwesens in Deutschland und Frankreich, das Aufkommen der Doppelwährungen. Sodann werden die Beschränkungen gegen die gesetzlich bestehende Währungsfreiheit, namentlich die Zeit von der Gründung des Norddeutschen Bundes und der Reichsgründung bis zur Einführung der Goldwährung, die Entwickelung von Preis, Lohn und Zinsfuß in den letzten Jahrzehnten dargestellt. Zum Schluß wird die Frage der Einführung eines internationalen Zahlungsmittels und seiner einzelnen Folgen besprochen. Darauf ist der alten Controverse der Währungsfreunde in sachlicher und erschöpfender Weise behandelt, und die Schrift ein werthvolles Hülfsmittel auch für die Jugend der verschiedenen Währungsfreunde geworden. Was einem weiter an dem Handbuch angenehm in die Augen fällt, sind die vielen Tabellen, über 40 an der Zahl, die mit großem Material über die den Währungsfragen unumgänglich nothwendigen sichen Gesichtspunkt abgeben sowie eine Münzumrechnungstafel von 12 Seiten, die auch denjenigen, der sich eingehender mit der Frage beschäftigen möchte, über den ersten Stand der Literatur, und zwar auch der gegnerischen noch orientiert. Der Verfasser steht im Schlußwort seine Ansicht dahin zusammen: Vorläufig ist die gegenwärtige Währungssituation nicht zu freudig. Aber doch scheint sich in den letzten Jahren ein so und so bedeutsamer Wechsel der sämmtlichen Faktoren wie der Gestaltung einer wirklichen Goldwährung gleich sehr vermindert, daß eine wesentliche Hauptursache der enormen Steigerung der Goldproduktion. Das einzige praktische Verfahren des Bimetallismus bestehe, so müssen sie schon deshalb scheitern, weil heute auf dem Weltmarkt nur noch das Gold als Valuta genommen und gegeben wird; haben alle früheren Experimente, sowohl der isolierten als der internationalen Doppelwährung gezeigt, so müssen sie doch heute, Angesichts der allgemeinen Zweifelhaftigkeit des Silbers, noch mehr. Was wahrscheinlicher das deutsche Reich anbelangt, so hat es im Vergleich zu allen anderen Staaten immer noch die geringste Verantwortung, internationale Währungsexperimente anzustellen, denn dazu gehören Initiativen und Macht- und Machtentwickelungen zu behaupten sind.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 17. September 1896. Nummer 51.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 2 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44

INHALT.

Bildungs- und Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe. Von Dr. jur. N. Quarck . 1325

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 1330

Die Verbesserung der Lage der Konfektions-Arbeiter auf genossenschaftlichem Wege. Von Dr. E. Hirschberg.

Die Arbeiterstatistik in Oesterreich.

Auswanderung aus Italien.

Katholisch-sozialer Kursus in Schwäbisch-Gmünd.

Kommunale Sozialpolitik . 1333

Beschäftigung weiblicher Arbeitslosen in Kolmar.

Lohnbewegungen städtischer Arbeiter in Deutschland.

Kinderspeisungen in deutschen Städten.

Gemeinsame Abdeckerei im Kreise Friedberg.

Vereinigung sozialistischer Gemeinderäthe in Baden.

Frauenfrage 1335

Schweizerischer Frauenkongress.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 1336

Maximal-Arbeitstag für Lokomotiv-Führer und -Heizer in Frankreich.

Arbeiter als Fabrikinspektoren in Belgien.

Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiter-Ausschüsse 1337

Vorgehen von Gewerbegerichts-Beisitzern gegen die Innungs-Vorlage.

Das Londoner Schneider-Innung als Schiedsgericht.

Permanentes Schiedsgericht im Baugewerbe zu Pittsburg.

Versicherung, Sparkassen 1338

II. Verhandlung der Verwaltungsbeamten der Orts-Krankenkassen und Berufsgenossenschaften Deutschlands.

Armenpflege 1338

Pauperismus in London.

Wahlrecht und öffentliche Armen-Unterstützung.

Frauen als Armenpflegerinnen in deutschen Städten.

Gesundheitspflege 1341

Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege.

Einfluss von Respirationen auf das Körpergewicht von Bäckerarbeitern.

Volksheilstätten für Lungenkranke in Deutschland.

Erziehung, Schule, Volksbildung 1345

Schulzustände im preussischen Osten.

Litterarische Neu-Erscheinungen 1346

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Bildungs- und Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe.

Die Wahrheiten, zu denen man auf Umwegen gelangt, sind meist nicht die schlechtesten. Jedenfalls ist bei ihnen der Verdacht ausgeschlossen, dass sie das Ergebniss einer einseitigen Tendenz wären; man hat sie nicht gesucht und musste sie doch finden. — Nun solche Wahrheiten zu der grossen Bewegung für und gegen Verbesserung der Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe, die jetzt durch das Land geht, enthält eine scheinbar ganz abseits von dieser Bewegung stehende Veröffentlichung über kaufmännisches Fortbildungsschulwesen,[1]) deren Inhalt uns dazu geführt hat, die Bildungs- und Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe in diesen Zeilen zusammenzukoppeln. Man kann ruhig sagen, dass die Beiträge zur Nothwendigkeit der gesetzlichen Abkürzung der Arbeitszeit, welche jene Veröffentlichung enthält, an der Gehülfen überhaupt nicht mitarbeiteten, mit das Werthvollste sind, was zur Sache überhaupt vorgebracht werden kann, und zwar nicht bloss ihrer unfreiwilligen Beweiskraft halber, sondern vor Allem auch wegen ihres stellenweise geradezu alarmirenden Inhalts.

Auf Anregung der Braunschweiger Handelskammer und ihres eifrigen Syndikus Dr. Siegemann, der schon als Handelskammer-Sekretär von Oppeln Vorarbeiten für die Sache lieferte, ist im Oktober 1895 in Braunschweig eine Konferenz von deutschen Handelsschul-Interessenten zusammengetreten, welche die Grundlagen für den Ausbau des kaufmännischen Fortbildungs-Schulwesens berieth. Der erste Anreger zu solchen Arbeiten war eigentlich der Berliner Privatschul-Direktor Harry Schmitt mit seinem Buche über „Das kaufmännische Fortbildungs-schulwesen Deutschlands" vom Jahre 1892,[1]) dem Erstling dieser Fachlitteratur. Man vermisst leider seinen Namen unter denjenigen der Braunschweiger Konferenz-Theilnehmer. Er hat mit unendlicher Mühsal als einfacher Privatmann die Grundlagen geschaffen, auf denen man jetzt mit Hülfe einflussreicher Körperschaften weiter baut. Der zweite Band der Braunschweiger Veröffentlichung ist in stofflicher Hinsicht eine beträchtliche Erweiterung des Schmitt'schen Buchs, namentlich da er auch einen Ueberblick über das Ausland (Belgien, Frankreich, Grossbritannien, die Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Schweden und Nordamerika) giebt. Schmitt hat seinen kleineren Stoff bis in die geringsten Einzelheiten systematisch durchgearbeitet, in der neuen Braunschweiger Publikation fehlt diese Bearbeitung. Aber gerade deshalb gestattet sie uns, den Rohstoff selbst zu gruppiren. In der Frage der kaufmännischen Fortbildung wird dies wohl noch von berufener Seite unternommen werden. Der allgemeine Eindruck ist der: so schlecht wir im Allgemeinen in Deutschland mit dem kaufmännischen Fortbildungs-Schulwesen namentlich im preussischen Norden bestellt sind — das Ausland mit wenigen Ausnahmen ist auch nicht viel weiter fortgeschritten, namentlich nicht England und Frankreich mit ihrer älteren Handelsentwicklung. Nur die Schweiz und, in Bezug auf eine gewisse Centralisation des Vorhandenen, Oesterreich sind uns voran. Innerhalb Deutschlands steht Sachsen an der Spitze, dann folgen Baden und Hessen, neuestens Württemberg, Braunschweig und die Provinz Sachsen. Der alte Abstand in der Kultur-

[1]) Kaufmännisches Fortbildungs-Schulwesen: I. Berichte und Verhandlungen etc. VIII und 136 Seiten; II. Der gegenwärtige Stand des kaufmännischen Fortbildungs-Schulwesens in den Staaten: Preussen etc. 436 Seiten. Braunschweig 1896. A. Limbach.

[1]) Berlin, Karl Siegismund, VIII u. 216 Seiten.

Digitized by Google

entwicklung zwischen Süd- und Norddeutschland! Natürlich ist in denjenigen Bundesstaaten, welche das gewerbliche Fortbildungsschulwesen über § 120 der RGO. hinaus landesgesetzlich geregelt haben, also in Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und einigen thüringischen Kleinstaaten am ehesten eine Grundlage auch für das kaufmännische Schulwesen vorhanden. Für die Städteverwaltungen insbesondere dieser Staaten, aber auch für diejenigen der anderen bietet der zweite Theil der Braunschweiger Veröffentlichung einmal einen Gradmesser dafür, was sie noch zu thun haben — meist noch Alles! —, dann aber auch so reichhaltiges Material an Ortsstatuten, Schulreglements und sonstigen Erfahrungen aus kaufmännischen Fortbildungsschulen, dass die eine Entschuldigung künftig kaum mehr gelten kann: man habe nicht experimentiren wollen. Obwohl die Braunschweiger Darstellung auch noch ihre bedenklichen Materiallücken hat — für Hessen-Nassau z. B. zählt sie kaum die Hälfte der wirklich vorhandenen Vereins- und Privatanstalten auf —, so bekundet sie doch andererseits, dass bereits vieljährige Erfahrungen aus denjenigen Oasen in der Wüste vorliegen, die sich des kaufmännischen Fortbildungsunterrichtes zeitig annahmen. Es fehlt nur an der Initiative des Staats und der Gemeinden, mit etwas finanzieller Freigebigkeit das Ergebniss dieser Erfahrungen zu verallgemeinern.

Das Ergebniss aber ist kurz folgendes, und damit stehen wir bereits mitten im Zusammenhang zwischen den Arbeits- und den Bildungsverhältnissen der jungen Kaufleute: der Zufluss mangelhaft gebildeter Hülfskräfte zum Handelsgewerbe wird immer grösser, das durchschnittliche Bildungsniveau des Personals ist eher gesunken als gestiegen; einer systematischen Fortbildung der grossen Masse der jungen Leute steht meist der Widerstand der Prinzipale entgegen, welche die Arbeitskräfte in erster Linie für's Geschäft ausnutzen wollen; durchgreifend hat an den wenigen Orten, die ihn bisher eingeführt haben, deshalb bisher nur der Schulzwang geholfen, entweder der direkte, für die kaufmännische Fortbildungsschule ausgesprochene, oder der indirekte, der darin liegt, dass der Besuch der kaufmännischen Schule von demjenigen der allgemeinen Fortbildungsschule entbindet. Das ist das unbestreitbare Gesammtergebniss der Braunschweiger Veröffentlichung, dem in der Hauptsache nur die Darstellung der beiden Berichterstatter für Hamburg und Bremen zu widersprechen scheint; nun ergeben aber die etwas selbstgefälligen Schilderungen dieser beiden Berichterstatter bei näherem Zusehen, dass sie in der Hauptsache die Bildungsverhältnisse der oberen Zehntausend unter den Kaufleuten im Auge haben, während die Masse der jungen Leute, auf die es hier gerade ankommt, für sie eine Art quantité négligeable ist. Damit scheiden aber diese beiden Darstellungen aus. Und nun ergiebt sich auch leicht, wo der Berührungspunkt liegt, den diese Schulbewegung mit der Bewegung auf Abkürzung der Arbeitszeit im Handelsgewerbe hat; in ihrem Kampf gegen die einseitige Ausnutzung der kaufmännischen Hülfskräfte nur für die Interessen der Prinzipale. Aber die Bildungsfreunde sind meist selbst Prinzipale oder Elemente, die den Prinzipalen sozial nahe stehen. Deshalb kommt die Schulbewegung zu keiner entschiedenen Stellungnahme. Ihr Ausschuss hielt am 2. Mai d. J. in Eisenach seine zweite Versammlung ab. Die Vorschläge der Reichskommission für Arbeiterstatistik zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Ladengeschäft und der heftige Widerspruch der Prinzipale gegen dieselben lagen damals schon vor. Man ging nach allen vorliegenden Berichten auf den heiklen Gegenstand gar nicht ein. Weshalb, werden wir am Schluss sehen. Und doch zeigt die Braunschweiger Veröffentlichung, dass auf ihn eingegangen werden muss.

So berichtet Frankfurt a. O.: „Würden die Prinzipale dem Besuch der Schule mehr Interesse widmen, so würde es damit noch besser stehen. Zuspätkommen, an einzelnen Abenden gänzliches Wegbleiben, kommt zuweilen auch vor. Reklamationen bei den Prinzipalen hatten keinen Erfolg." Brandenburg a. H. schreibt: „Ueber den Schulbesuch, namentlich über das Zuspätkommen, ist zu klagen. Ein grosser Theil, besser gesagt der grössere Theil der Kaufleute, giebt seinen Lehrlingen ungern die Zeit zum Unterricht." In Berlin „können viele junge Mädchen nur die Stunden von 9—10 Uhr Abends besuchen, da die Läden erst spät geschlossen werden". Potsdam spricht es unumwunden aus: „Viele Prinzipale schicken leider ihre Lehrlinge noch nicht zur Schule, augenscheinlich, weil sie nicht gern die freie Zeit gewähren, obgleich sich in der Schule recht zeigt, wie nothwendig allgemein der Unterricht ist." Der Gleichgiltigkeit der Prinzipale und der Ausnützung der Lehrlinge ist es zuzuschreiben, dass es nur an den wenigsten Orten möglich gewesen ist, den Unterricht auf die Nachmittage zu verlegen. Der Unterricht am Abend hat nicht den wünschenswerthen Nutzen, denn die Schüler, welche den ganzen Tag über haben angestrengt arbeiten müssen, sind ermüdet und nicht mehr recht empfänglich — so schreibt Sorau neben den oben schon angeführten brandenburgischen Städten. Aus der Rheinprovinz berichtet der Mitarbeiter, dass bei den meisten Handelsschulen der Abendunterricht vorwiegt; sie „müssen ihre Schüler meist bis 10 Uhr Abends in Anspruch nehmen. Welch ein trauriges Bild! Die Kraft der jungen Leute muss bis zum Aeussersten angestrengt werden von Lehrern, die selbst erst nach aufreibender Tagesarbeit noch den Rest ihrer Frische in den Dienst der angehenden Kaufleute stellen. Kann aber solcher Unterricht wirklich vollen Erfolg haben, namentlich bei grossen Klassen? Ich zweifle daran; kaum die Hälfte des Erreichbaren kann so erreicht werden. Dieser Uebelstand wird überall in gleicher Weise empfunden, überall hat man das Bestreben, ihn abzustellen; aber alle Bemühungen scheitern an dem Widerstande von Prinzipalen, die bei dem Lehrvertrag nur Rechte des Lehrherrn, nicht auch solche des Lehrlings kennen, die sich dessen nicht bewusst werden, dass ein Lehrling, der nach besten Kräften sich dem Geschäfte widmet, ein gutes Recht hat, dasjenige Maass von Ausbildung von dem Lehrherrn zu verlangen, das ihm dieser den Verhältnissen nach bieten kann; dazu gehört aber auch der Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule. Wenn von so vielen Städten auf meine Anfrage nach den Mängeln der Schule die Antwort kommt: 1. Abendunterricht, 2. mangelndes Interesse der Lehrherren, so muss man sich fragen, geht denn den betreffenden Lehrherren ganz das Bewusstsein ab, dass sie für die Zukunft ihrer Lehrlinge zum grossen Theile die Verantwortung zu tragen haben?" Als ein Beleg von vielen wird aus Köln angeführt, dass dort „die Verlegung wenigstens eines Theils des Unterrichts regelmässig auf die Tageszeit immer wieder auf Hindernisse stösst." Der Berichterstatter der Rheinprovinz fasst sich dahin zusammen: „Auch der Sonntag darf dem Lehrling nicht durch den Schulbesuch gekürzt werden; er gehört der Kirche und der Erholung. In der Zeit Morgens von 7—9 Uhr und in den Mittagsstunden kann der Lehrling an den Werktagen wirklich ohne erheblichen Schaden entbehrt werden . . ." Der Mitarbeiter für die preussische Provinz Sachsen stellt fest: „Die vollständig berechtigte Forderung, dass der Unterricht auf die Nachmittage der Woche falle, ist fast gänzlich unberücksichtigt geblieben." Er spricht deshalb von der „mangelnden Einsicht" der Prinzipale. Aus Schleswig-Holstein wird berichtet: „Alle Schulen leiden mehr oder minder an dem nöthigen Interesse seitens der Prinzipale." Aus Westfalen heisst es: „Dass in fast allen Anstalten . . . der Unterricht auf die späten Abendstunden von 8—10 Uhr gelegt ist, muss man lebhaft bedauern, ist aber als Thatsache mitzutheilen." Dieselbe Nachricht aus Schlesien, wo die Unterrichtsstunden in der Hauptsache von 7—10 Uhr Abends liegen. In Hessen-Nassau lässt der Besuch „meist" zu

Digitized by Google

wünschen übrig. Der Grund „hierfür liegt darin, dass die Prinzipale der Schule wenig Interesse entgegenbringen ...". Ein grosser Uebelstand in der Entwicklung des Fortbildungsschulwesens in Pommern, so schreibt der betreffende Mitarbeiter, besteht darin, dass ein Schulzwang in keiner Weise besteht und das Interesse der Kaufleute selbst vielfach kein grosses ist. Bei der Handelsschule des Vereins junger Kaufleute in Posen „kann der Unterricht erst um 8¼ Uhr beginnen, weil viele Prinzipale ihre Lehrlinge vor 8 Uhr nicht entlassen und dauert dann ohne jede Unterbrechung nur bis 9¼ Uhr, damit die Schüler noch vor Thoresschluss zu Hause sein können." Aus Bayern dieselbe Jeremiade, freilich aber auch die vorsichtige Anmerkung des Berichterstatters dazu, „dass den Interessen der Prinzipale durch die Abendkurse am meisten Rechnung getragen wird. Es wird in vielen, besonders kleineren Geschäften unangenehm empfunden, wenn der Lehrling während der Arbeitszeit durch die Schule abgerufen wird." In Württemberg „bildet einen grossen Missstand die Unterrichtszeit Abends von 7 resp. 8—10 Uhr, eine Zeit, in welcher der Schüler abgemattet, geistig und körperlich erschöpft ist." Die hessischen Vereine Mainz und Worms beklagen, „dass man den Unterricht Abends ertheilen und sodann mit der begreiflichen Abspannung der Schüler rechnen müsse, weil es an dem Widerstand der Prinzipale scheitere, einen Theil des Unterrichts in die Geschäftszeit zu legen." Aus allen Berichten für Mecklenburg „geht hervor, dass die Hauptschwierigkeit . . . darin besteht, dass die Lehrlinge keine Zeit zum Schulbesuche haben, d. h. sie bekommen die Zeit dazu nicht von ihren Chefs." Der Berichterstatter für Sachsen-Weimar findet für dieselbe Sachlage folgenden Ausdruck: „Das Eigeninteresse der Lehrherren geht oft zu weit über ihr Interesse an ihren Lehrlingen." Aus Sachsen-Meiningen heisst es: „Bei einem jungen Manne, welcher 9—10 Stunden des Tages auf dem Komptor thätig gewesen ist, kann unmöglich am Abend das rechte Interesse an Sprach- und anderen Studien und die zu ersprieslicher Arbeit erforderliche geistige Frische und Spannung vorhanden sein." Der Mitarbeiter für Anhalt erhofft einen besseren Unterrichtserfolg, „wenn die Unterrichtszeit auf eine frühere Stunde verlegt werden könnte; dem widersetzen sich aber die Prinzipale, soweit sie offene Geschäfte haben, zum grössten Theil auf das Bestimmteste und würden, wenn die Schulverwaltungen trotzdem die Verlegung erzwingen wollten, voraussichtlich ihren Lehrlingen den Besuch der Schule ganz untersagen." Und am kräftigsten macht endlich der Direktor der einzigen kaufmännischen Fortbildungsschule in Altenburg seinem Herzen Luft. Er sagt: „dass solange es in das Belieben des Kaufmanns gestellt ist, seinen Lehrling zur Schule zu schicken oder nicht, d. h. ihn bestmöglichst auszunutzen und sich nicht im Geringsten um sein geistiges Wohl zu kümmern . . . — solange auch die allergrösste Mühe des Leiters und der unter ihm stehenden Lehrer illusorisch sein werden."

Im Vorstehenden sind die Aeusserungen über den Zusammenhang zwischen Bildungs- und Arbeitsverhältnissen der jungen Kaufleute absichtlich gehäuft. Denn gehäuft haben sich auch in den letzten Monaten die schroffsten Kundgebungen von der Prinzipalsseite gegen die Regelung der Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe nach den Vorschlägen der Reichskommission für Arbeiterstatistik. Diese erstrecken sich aber nur auf das Personal der offenen Verkaufsgeschäfte, während wir die extremste Ausnutzung aller Arbeitskräfte aus der braunschweiger Veröffentlichung auch für die Komptore kennen lernen. Die Vorschläge der Reichskommission wollen eine Beschäftigung von 5 Uhr früh bis 8 Uhr Abends mit nicht wenigen Verlängerungen und 1½ständige Mittagspause, die auch nur für die ausserhalb des Geschäftshauses Wohnenden gilt, zulassen. Zur Regelung der Beziehungen zwischen Fortbildungsschule und Geschäft wollen sie weiter Nichts bestimmen, als dass „an solchen Orten, wo eine vom Staate oder der Gemeinde anerkannte Fortbildungs- oder Fachschule besteht, den Handlungsgehülfen und -Lehrlingen unter 18 Jahren die zum regelmässigen Besuche dieser Schule erforderliche Zeit zu gewähren ist." Danach würde an dem heutigen Zustande mit allen seinen traurigen Einzelheiten fast Nichts geändert werden. Nur auf Verlangen der Lehrlinge und Gehülfen müssten die Prinzipale die Zeit zum Schulbesuch gewähren. Aber schon auf dieses „Verlangen" hat der Prinzipal den grössten Einfluss. Es würde also auch künftig wohl ebenso oft unterbleiben, wie heute. Und die Verlegung des Abendunterrichtes auf den Tag? Für sie bestände ein Ausweg dann, wenn für junge Angestellte bis zu 18 Jahren die Beschäftigungszeit kürzer, bis etwa 6 Uhr Abends begrenzt würde, sodass sich der Schulunterricht dann von 6—8 Uhr anschlösse. Aber diese kürzere Arbeitszeit für Jugendliche, die mehrfach aus Gehülfenkreisen angeregt war, ist von der Reichskommission nicht einmal vorgeschlagen. Es würde also beim Abendunterricht mit seinem ermatteten Schülermaterial bleiben. Und so müsste also doch alles Streben unserer Freunde kaufmännischen Fortbildungswesens auf eine wesentliche Erweiterung der Vorschläge der Reichskommission gehen, mindestens auf eine Erweiterung der Schutzvorschriften für jugendliche Angestellte. Die Braunschweiger Veröffentlichung ist vorgenommen worden „im Auftrage der Handelskammern zu Braunschweig, Bremen, Dortmund, Frankfurt a. O., Halberstadt, Hannover, Hildesheim, Leipzig, Liegnitz, Offenbach, Oppeln, Osnabrück, Würzburg, Zittau, Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg und des Stadtmagistrats in Dortmund." Nun haben sich aber in den letzten Wochen nicht etwa für eine der Fortbildungsschulsache nützliche Erweiterung, sondern sogar gegen die Vorschläge der Reichskommission überhaupt, insbesondere gegen die 8Uhr-Schlussstunde erklärt die Handelskammern Braunschweig, Hannover (wünscht 9- u. 10-Uhr-Schluss!), Offenbach (hält eine wochenweise festgesetzte Maximal-Arbeitszeit für genügend), Oppeln und Dortmund („ganz energisch und bedingungslos"), die wahrscheinlich dem Stadtmagistrat nicht allzu ferne steht, ausserdem die Aeltesten der Kaufmannschaft in Magdeburg, also nunmehr bereits fünf der Körperschaften, welche die Herausgabe des Materials zur kaufmännischen Fortbildungsschulfrage mit veranlassten. Von den übrigen kann man nur sagen, dass über ihre Haltung zur gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit in offenen Verkaufsgeschäften noch Nichts bekannt geworden ist; jedoch wurde aus Bremen gemeldet, dass sich auch dort ein heftiger Widerstand der Prinzipale erhub. Was soll man dazu sagen, dass grosse und angesehene Prinzipalsorganisationen erst die Klarlegung und Besserung der Bildungsverhältnisse der Angestellten begünstigen, dann aber, als sich die erste Gelegenheit bietet, dieselben praktisch zu verbessern durch Regelung der Arbeitsverhältnisse nur eines kleinen, und zwar des geplagtesten Theils des kaufmännischen Personals, Stellung gegen diese Regelung nehmen? . . . Die kaufmännische Gehülfenbewegung der nächsten Jahre wird wahrscheinlich die Antwort auf diese Frage geben.

Frankfurt a. M. Max Quarck.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Verbesserung der Lage der Konfektions-Arbeiter auf genossenschaftlichem Wege.

Bei dem Konfektionsstrike waren es vorwiegend drei Forderungen, welche die Arbeiterschaft für sich geltend machte: Einrichtung von Betriebs-Werkstätten, Beseitigung der Zwischenmeister, höherer Lohn. Von unausführbaren Vorschlägen, wie Abschaffung der Hausarbeit u. s. w., kann abgesehen werden. Es muss Wunder nehmen, dass Führer und Freunde der Bewegung zwar den Strike seiner Zeit mit

Digitized by Google

allen Mitteln unterstützt, in öffentlichen Versammlungen und im privaten Verkehr für sein Gelingen gekämpft haben, aber nicht daran dachten, durch eine unmittelbare feste Organisation die Arbeitnehmer zu wirklich praktischen Zwecken zu vereinigen.

Es giebt nun einen Weg der Selbsthülfe, welcher tausendfältig angewendet und wohl bewährt, auch in der Konfektions-Frage beschritten werden kann: es ist der der Genossenschaft. Hierbei soll nicht der Produktiv-Genossenschaft das Wort geredet werden; nicht aus prinzipiellen Gründen, sondern weil die Uebernahme ganzer Konfektionsgeschäfte auf Arbeiter-Genossenschaften, wie die Dinge liegen, schwer durchzuführen sein und wahrscheinlich nur dahin führen würde, die Zahl dieser Fabriken noch um eine zu vermehren. Diese würde vielleicht den Forderungen der Arbeiter besser entsprechen, aber schliesslich würde sie doch wohl voll und theilweise berechtigte Genossen oder Arbeiter erster und niederer Klassen unterscheiden müssen, und überdies im Konkurrenzkampf mit anderen Firmen leicht unterliegen. Es wird sich hier um dasjenige Vorgehen handeln, welches überall da gewählt wird, wo es sich um Vermeidung entbehrlicher Zwischenglieder handelt, und wo Arbeiter und Handwerker Werkgenossenschaften einrichten, um durch gemeinsame Benutzung von Maschinen und Fabrikeinrichtungen sich die Vortheile grossindustrieller Einrichtungen zu verschaffen.

Denken wir uns nun, dass die Arbeitnehmer einer oder mehrerer grossen Firmen zu einer Genossenschaft zusammentreten, deren § 1 etwa lautet: „Gegenstand des Unternehmens ist die Uebernahme der Anfertigung von Anzügen, Mänteln und Garderobe-Stücken aller Art durch gemeinsamen Geschäftsbetrieb." Das Betriebskapital würde aus mässigen Eintrittsgeldern, Einzahlungen auf Geschäftsantheile und eventuellen Zuwendungen seitens der Firmeninhaber oder Anderer bestehen. Die etwaige Betriebswerkstätte wird von der Genossenschaft eingerichtet; ein Kassirer oder Buchhalter übernimmt die Abrechnungen, der Geschäftsführer die Stelle des Zwischenmeisters; letzterer würde sogar am besten aus der Zahl der Zwischenmeister zu wählen, mit festem Gehalt und Gewinnantheil anzustellen sein. Der Tarif für die Akkordsätze wird von der Genossenschaft jährlich oder halbjährlich mit den Firmen-Inhabern vereinbart. Die den Mitgliedern zu gewährenden Akkordsätze und Zeitlöhne, welche um einen bestimmten Prozentsatz niedriger sind, bestimmt die Genossenschaft. Die Differenz zwischen dem gezahlten und empfangenen Lohn bildet den Gewinn und kommt nach Abrechnung der Unkosten den Mitgliedern zu gute.

Die Abfertigung und Ablieferung müsste in den Räumen der Betriebswerkstätte der Genossenschaft erfolgen, so dass auch die schwierige Frage des Wartens für die Arbeiter fortfällt. Die Werkstätte selbst kann für das Arbeiten der Männer und unverheiratheter weiblicher Personen, die im Haushalt zu entbehren sind, obligatorisch, für Frauen fakultativ gemacht werden. Für die Verwaltung wäre Vorstand, Aufsichtsrath, Generalversammlung entscheidend, deren Obliegenheiten, ebenso wie die Rechte und Pflichten der Genossen durch ein Statut geregelt werden. Es ist wohl anzunehmen, dass die Anwaltschaft des allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, welche diese Anschauungen über die Möglichkeit und Zweckmässigkeit einer solchen Genossenschaft theilt, ihre Hülfe nicht versagen würde.

Von dem Gelingen eines derartigen genossenschaftlichen Versuchs, für welchen gerade in Berlin der Boden nicht ungeeignet sein dürfte, kann ein Vorgehen in anderen Städten abhängig gemacht werden. Es würde sich dabei empfehlen, die Genossenschaften nicht gar zu gross einzurichten. Denn einestheils scheinen die Verhältnisse der Arbeit in den verschiedenen Geschäften ziemlich verschiedenartig zu sein, andererseits bringen viele Köpfe viele Meinungen mit sich und nach den stattgehabten lebhaften Kämpfen wahrscheinlich auch viel Erregung und Leidenschaft, womit einem jungen Unternehmen am wenigsten gedient wäre. Der vorgeschlagene Weg aber ist gerade ein Weg der Versöhnung, und vielleicht würden bei einem klugen Vorgehen der Arbeitnehmer die Arbeitgeber durch Gewährung von Kapital oder Zusicherung von Bestellungen auf längere Dauer hinaus der Genossenschaft über die erste schwerere Zeit hinweghelfen. Denn solche Genossenschaften wären geeignet, nicht nur die berechtigten Ansprüche der Arbeitnehmer zu befriedigen, sondern auch durch die Einführung maschineller Einrichtungen und anderer Vortheile des Grossbetriebes den Arbeitgebern manchen Nutzen zu verschaffen, den sie zur Zeit noch entbehren müssen, indem sie die Frage der Betriebswerkstätten lösen.

Berlin. E. Hirschberg

Die Arbeiterstatistik in Oesterreich. Gegenüber der Arbeiterstatistik anderer Länder, wie England und Frankreich (Soziale Praxis Jg. IV, Sp. 992) beruht die Eigenthümlichkeit der österreichischen Arbeiterstatistik darauf, dass sie durchaus überwiegend auf dem regelmässigen Verwaltungswege durch die Thätigkeit der Behörden einschliesslich der Handelskammern beschafft wird. Gehen doch selbst den vom Abgeordnetenhaus veranstalteten Enqueten behördliche Erhebungen voraus. Erst in letzter Zeit hat die Regierung auf Drängen des Abgeordnetenhauses die Errichtung einer besonderen Behörde für Arbeiterstatistik beschlossen, die dem Handelsminister unterstehen soll; doch ist die Vorlage bisher noch nicht zur Erledigung gekommen. Die österreichische Arbeiterstatistik findet sich daher meist gelegentlich in den Statistiken der einzelnen Ministerien. So hat das landwirthschaftliche Ministerium eine eingehende Statistik der landwirthschaftlichen Löhne hergestellt; so enthält die von demselben Ministerium publizirte Bergwerksstatistik Nachweise über Bergarbeiter, so gehören die gewerblichen Arbeiter in den Geschäftsbereich des Handelsministeriums. Die Hauptthätigkeit des Handelsministeriums in dieser Beziehung hat der Herstellung der Reichs-Industriestatistiken gegolten (1870, 1880, 1885 und 1890), die über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, über Art und Umfang der Arbeitsgelegenheit Nachweise liefern. Weiter gehören hierher die — auch in der Sozialen Praxis besprochenen — Veröffentlichungen über die gewerblichen Genossenschaften (1895) und über Arbeitseinstellungen (1894). Die Berichte der österreichischen Handels- und Gewerbekammern über volkswirthschaftliche Zustände ihres Bezirkes enthalten ebenfalls vieles einschlägige Material, wie auch die Berichte der Gewerbeinspektoren (seit 1884). Die Statistik der Kranken- und Unfallversicherung wird von einem besonderen Departement im Ministerium des Innern bearbeitet. Auch die für besondere Zwecke veranstalteten Enqueten enthalten nicht bloss Arbeiterstatistik; so geben die grossen Enqueten über Gewerbeordnung, Arbeitergesetzgebung, Gewerbeinspektoren, Einigungsämter grösstentheils Gutachten über die vorliegende Frage, während andere, wie die über die Bergarbeiter, die Schuhmacherei, unsern deutschen Enqueten näherstehen. Dieser Zusammenhangslosigkeit der Organisation entspricht die Verschiedenartigkeit in der Methode, bald sind nur irgendwie vorhandene Daten zusammengestellt, bald sind Instruktionen ertheilt, bald Fragebogen ausgegeben, bald besondere Auszählungen aus Registern verlangt. Theils ist nur schriftliche, theils mündliche Auskunft verlangt. Das bisher vorliegende Material, das vom deutschen kaiserlichen Statistischen Amt[1]) in dankenswerther Weise zusammengestellt ist, kann demnach nur in wenigen Theilen auf den Namen einer wirklichen Arbeiterstatistik Anspruch machen. Von einer solchen wird man in Oesterreich erst sprechen können, wenn der Plan zur Errichtung eines besonderen arbeitsstatistischen Amtes in die Wirklichkeit überführt ist.

Auswanderung aus Italien. Die Generaldirektion der italienischen Statistik im Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsministerium giebt soeben ihren Berichtsband über die italienische Auswanderung im Jahre 1895[2]) heraus. Danach ist die Auswanderung aus dem vereinigten Königreich im letzten Jahre wieder auf die höchste, von ihr bisher im Jahre 1891 überhaupt erreichte Höhe gestiegen, auf 293 181

[1]) „Die amtliche Arbeiterstatistik in Oesterreich. Bearbeitet im kais. Statistischen Amte". Von Otto Richter. In: Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1896 III, S. 5—27. — Ebenda war 1895 eine entsprechende Arbeit über Frankreich und 1894 über England erschienen.

[2]) Roma, 1896, XVIII und 142 S.

Digitized by Google

Köpfe, nachdem von 1892 bis 1894 ein erhebliches Nachlassen zu verzeichnen gewesen war. 169513 Personen der Gesammtzahl werden als „eigentliche und dauernde" Auswanderer, 123668 als „periodische" Auswanderer von der Statistik bezeichnet. Die Kopfzahl der eigentlichen Auswanderer hat früher bereits höher gestanden, so 1888 bereits auf 195993; die Zahl der periodischen Auswanderer für 1895 dagegen ist die höchste der bisher dagewesenen überhaupt. Den höchsten Prozentsatz der eigentlichen Auswanderer weist der Bezirk Rovigo mit 4,6 prn Mille der Einwohner auf, den höchsten der periodischen der Bezirk Belluno mit 8,11 pro Mille der Einwohner. Bei der Scheidung der Auswanderer nach dem Beruf ergiebt sich, dass die Landarbeiter und Bauern im Jahre 1895 mit 70% bei der eigentlichen und mit 28% bei der periodischen Auswanderung betheiligt waren, die Erdarbeiter und ähnl. mit 12 beziehungsweise 34%, die Maurer und Zimmerleute mit 3 beziehungsweise 25% u. s. w. Nach Amerika gingen 1895 62%, nach den europäischen Hauptländern 35% aller Ausländer, die sich ungefähr folgendermaassen vertheilten: Oesterreich 8,8, Frankreich 6,2, Deutschland 5,1, Balkanländer 5,3, Schweiz 4,7 und Ungarn 4,2% der 35% oder 105273 Köpfe.

Katholisch-sozialer Kursus. Vom 12. bis 17. Oktober wird in Schwäbisch-Gmünd der sechste praktisch-soziale Kursus vom Volksverein für das katholische Deutschland veranstaltet. Vormittags finden Vorträge, Nachmittags Diskussionen statt. Die Referate behandeln: Arbeiterfrage (Prof. Hitze-Münster i. W.); Handwerkerfrage (derselbe); Neue Aufgaben der katholischen Arbeitervereine (Redakteur Eckard-Stuttgart); Bedeutung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches für den gewerblichen Mittelstand und den Arbeiterstand (Landger.-Rath Gröber-Heilbronn); Ländliche Darlehnskassen (Freiherr v. Kötb-Darmstadt); Maximal-Arbeitstag (Dr. Lieber-Kamberg); Klerus und soziale Frage (Domkapitular Dr. Linsemann-Rottenburg); Lohnfrage (Prof. H. Pesch-Exaeten); Agrarfrage (Dr. Pichler-Passau); Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen (Gen.-Sekretär Dr. Pieper-München-Gladbach); Handwerkergenossenschaften (Rektor Schlick-Köln). Jedes Thema soll 1 Stunde in Anspruch nehmen, nur für die Arbeiterfrage sind 4 Stunden vorgesehen. Am 14. Oktober wird statt der Vorträge von dem im vorigen Jahre zu Freiburg i. Br. begründeten Charitas-Komitee der Charitas-Tag abgehalten, der sich im wesentlichen mit dem Mädchenschutz beschäftigt:

Die Organisation der Charitasbestrebungen und Zeitschrift „Charitas" (Dr. Werthmann-Freiburg i. Br.); Soziale Bedeutung und Aufgaben des Mädchenschutzes (Landesrath Brandts-Düsseldorf); Behandlung sittlich-gefährdeter und gefallener Mädchen (Pfarrer Eisenbarth-Neresheim); Gesetzgebung zum Schutze der Sittlichkeit der weiblichen Jugend (Landger.-Rath Gröber-Heilbronn); Bestrebungen der Sittlichkeitsvereine auf dem Gebiete des Mädchenschutzes (P. Cyprian Mariabuchen); Marianischer Mädchenschutzverein zu München und die katholischen internationalen Mädchenschutzbestrebungen (Kanonikus Wiembör-München); Katholische Mässigkeits-Bestrebungen (Vikar Neumann-Rellinghausen).

Am 15. Oktober, Nachmittags, findet die General-Versammlung des Verbandes Arbeiterwohl statt, dessen Hauptgegenstand die Reform der Wohnungsverhältnisse, speziell die Arbeiter-Wohnungsfrage bilden wird.

Kommunale Sozialpolitik.

Beschäftigung weiblicher Arbeitslosen in Kolmar. Während sich die Nothstands-Aktionen deutscher Städte (vergl. Soziale Praxis Jg. V, Sp. 584/9) im allgemeinen nur auf die männlichen Arbeitslosen erstrecken, hat die Stadt Kolmar i. E. nach ihrem neuesten Verwaltungsbericht im Winter 1894/95 auch solche arbeitslosen Personen weiblichen Geschlechts beschäftigt, deren Familien auf ihren Verdienst durchaus angewiesen waren. Unter Leitung einer hierzu eingesetzten Damenkommission wurden die für das städtische Armenamt erforderlichen Kleidungsstücke, Wäsche, Bettzeuge u. s. w. hergestellt. Die Löhne wurden nicht nach den in Geschäften üblichen Preisen, sondern so bemessen, „dass bei fleissiger Arbeit auch ein auskömmlicher Lohn verdient werden konnte." An Löhnen wurden gezahlt 802,50 M., für Arbeitsmaterial 1210,32 M. Die Beschäftigung dauerte vom 16. Dezember bis 16. März.

Lohnbewegungen städtischer Arbeiter in Deutschland. Die lebhafte Lohnbewegung der gewerkschaftlich organisirten Arbeiter der deutschen Privatindustrie seit Frühjahr d. Js. hat zum Theil auch die städtischen Arbeiter mancher deutschen Städte ergriffen, stellenweise sind die Städte selbst an eine Aufbesserung der Löhne herangegangen, bei der die allgemeine Lohnbewegung wohl ebenfalls nicht unbetheiligt war. Aus dem deutschen Osten liegt allerdings nur eine Meldung vor; in Breslau erhöhten die Stadtverordneten am 2. Juli auf Antrag des Magistrats die Stundenlohnsätze (Höhe derselben?) für städtische Maurer- und Zimmerarbeiter um 4 Pf. Desto lebhafter gestaltete sich die Bewegung in Mittel-, West- und Süddeutschland. In Reichenbach i. S. erhielten „die tüchtigsten der im Stadtbauwesen beschäftigten Arbeiter auf ihr erneutes und ernstliches Nachsuchen" den Stundenlohn von 20 und 22 Pf. auf 22 beziehungsweise 24 Pf. erhöht. Zwei derselben, anscheinend die „Führer" der Lohnbewegung, wurden von der Stadtverwaltung entlassen. Eine einigermaassen organisirte Bewegung städtischer Arbeiter erlebte Dresden. Mitte Juni hielt ein Theil der dortigen „Rathsarbeiter" eine Versammlung ab, in welcher die Polizei einem Redner das Wort entzog; der laute Protest der Arbeiter dagegen führte zur Auflösung der Versammlung. Man beklagte sich über den Lohn, der bis zu 22 Pf. die Stunde herabgehe und mindestens 30 Pf. betragen müsse, sowie über die Arbeitszeit, die man auf 10 Stunden festgesetzt wünschte. Nachdem ein Theil der Arbeiter beim Tiefbauamt kurze Zeit die Arbeit niedergelegt hatte und die von Unterbeamten versuchte Maassregelung der Ausständigen vom Vorsteher des Tiefbauamtes desavouirt worden war, erfolgte Anfang Juli die Bewilligung der gestellten Forderungen. Die Stadtverordneten hatten sich unter dem 2. Juli in ihrer grossen Mehrheit sehr unsympatisch zu der Bewegung gestellt. Als organisatorisches Ergebniss derselben ist die Gründung eines Fachvereins der städtischen Arbeiter zu verzeichnen, der Anfang August trotz vieler Schwierigkeiten bereits 250 Mitglieder gewonnen haben sollte. Ueber die Verhandlungen des Gewerbegerichts Leipzig betr. einen Mindestlohn für städtische Arbeiter wurde in No. 48 berichtet; eine analoge Bestrebung ist zur Zeit in Stettin im Gange. In Offenbach ist ein Gesuch der städtischen Arbeiter um Lohnerhöhung erst noch durch die Stadtverordneten zu erledigen; inzwischen sind wenigstens ca. 60 der ca. 100 in Betracht kommenden Arbeiter von der Armenverwaltung an das Bauamt überwiesen, sodass ihr Lohn (vgl. No. 19 der Zeitschrift) nicht mehr als Armen-Unterstützung gerechnet wird. In Mainz beschlossen die Stadtverordneten am 5. August, dass bei allen städtischen Arbeitern, welche zu einer militärischen Uebung einberufen werden, der Unterschied zwischen ihrem bisherigen Lohn und der Entschädigung für die Uebung von der Stadt daraufgezahlt werden soll; eine Aufbesserung der städtischen Lohnverhältnisse in Mainz war allgemein letztes Jahr vorgenommen worden. In Barmen wurde von den Stadtverordneten am 4. August den verheiratheten städtischen Arbeitern der ganze, den ledigen der halbe Lohn während der militärischen Uebungen gewährt (Soziale Praxis, Sp. 1237). Die Bewegung der städtischen Hafenarbeiter in Frankfurt a. M. ist seiner Zeit in dieser Zeitschrift speziell besprochen worden (vgl. No. 42 und 44); daneben gingen einige kleinere Bewegungen, welche im Juli die Zurücknahme eines für die städtischen Arbeiter, namentlich beim Tiefbauamt ergangenen Verbots des Wirthshaus-Besuchs während der Frühstücks- und Vesperpausen, sowie die Abkürzung der theilweise überlangen Arbeitszeit in der Klärbecken-Anlage und die Beseitigung sanitärer Uebelstände daselbst bewirkten. In Stuttgart endlich beschäftigte sich die Stadtverwaltung ausser mit der am 16. Juli in den bürgerlichen Kollegien von einem Mitglied derselben zur Sprache gebrachten Lage der Feuerwehrleute (vgl. No. 45 dieser Zeitschrift) mit der Aufbesserung des Lohnes der städtischen Arbeiter um 10 Pf. täglich (vgl. No. 35); obgleich die Aufbesserung rückwirkend vom 1. April d. Js. gelten soll, sind die Vorarbeiten dafür bis jetzt noch nicht abgeschlossen. Angesichts aller dieser jedenfalls hier nur lückenhaft aufgezeichneten Vorkommnisse kann wohl bereits von einer allgemeineren Lohnbewegung der städtischen Arbeiter in Deutschland gesprochen werden, die sich

Digitized by Google

vielleicht auch noch anderswo als in Dresden zu festeren Organisationen verdichtet. Die deutschen Städteverwaltungen haben allen Anlass ihren Arbeiterverhältnissen grössere Aufmerksamkeit als bisher zuzuwenden.

Kinderspeisungen in deutschen Städten. Zu den bevorstehenden Jahresverhandlungen des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit" hat Magistratsassessor Cuno in Berlin einen Bericht über Kinderspeisungen erstattet.[1]) Der Bericht scheint bereits vor längerer Zeit abgeschlossen zu sein und hat die Ergebnisse der im letzten Winter von der „Sozialen Praxis" veranstalteten Enquête (vgl. No. 30, Sp. 830) noch nicht benutzt. Andererseits hat Cuno aber eine Reihe von Nachrichten verwerthet, die uns nicht zugänglich waren. Unsere Uebersicht hatte 16 deutsche Städte aufzählen können, die Fürsorge für die Speisung von Schulkindern aus städtischen Mitteln getroffen hatten. Cuno hat in seiner Liste 5 der von uns aufgezählten 16 Städte mit städtischen Aufwendungen nicht, nämlich Beuthen O.-S., Eisleben, Glauchau, Göttingen und Königsberg; dafür kann er 13 weitere Gemeinden mit städtischen Vorkehrungen für Kinderspeisung angeben (Freiburg i. B., Karlsruhe, Mainz, Schöneberg bei Berlin, Brandenburg a. H., Elbing, Halberstadt, Heilbronn, Ludwigshafen, Remscheid, Köthen, Gleiwitz und Reichenbach i. V.) und kann ferner berichten, dass in Gera und Mülhausen i. E. städtische Einrichtungen für Kinderspeisung vorbereitet werden. Nach alledem würde die Zahl deutscher Orte mit wenigstens theilweiser Kinderspeisung aus Gemeindemitteln immer erst 31 betragen. Cuno bejaht schon mit Rücksicht auf den Erfolg des Unterrichts die Nothwendigkeit der weitgehendsten Frühstücksgewährung an Schulkinder unbedingt; bei der Gewährung von Mittagessen in der Schule dagegen will er sehr vorsichtig verfahren haben, um die Familie nicht zu entlasten. Ob die Stadt oder die Privatwohlthätigkeit besser der Träger der Einrichtung sei, sowie ob die städtischen Aufwendungen aus Armenmitteln oder anderen gemacht werden sollten, diese Fragen werden von ihm nicht besprochen.

Gemeinsame Abdeckerei im Kreise Friedberg. Die 72 Landgemeinden des Kreises Friedberg in Hessen haben im September 1894 eine gemeinsame Wasenmeisterei errichtet. Die Herstellungskosten einschliesslich Grunderwerb, Wohngebäude, Stallung, Hofraum und Umzäunung stellten sich auf 30 000 M. Der Betrieb ist an einen Unternehmer vergeben, welcher zur rechtzeitigen Abholung sämmtlicher Thierkadaver des Kreises und ihrer Verarbeitung mittels thermischer Vernichtung verpflichtet ist. Die früher bestehenden zahlreichen kleinen Abdeckereien bildeten bei der schwer auszuführenden Kontrolle eine Gefahr für den Viehstand, da sie dem im Kreise schon ohnehin stark verbreiteten Milzbrand Vorschub leisteten. Wesentlich aus diesem Grunde entschloss man sich zur Errichtung einer gemeinsamen Abdeckerei mit moderner Technik (System Podewils) unter ständiger thierärztlicher Kontrolle.

Eine Vereinigung sozialistischer Gemeinderäthe in Baden konstituirte sich am 6. September d. J. in Baden-Baden auf einer Besprechung, die von 57 badischen Bürgerausschuss-Mitgliedern der sozialdemokratischen Partei besucht war. Man wählte einen dreigliederigen Ausschuss zur Führung der Geschäfte, sowie als Sitz desselben und Vorort Mannheim. Ein gemeinsames Programm für die Thätigkeit in der Gemeindeverwaltung, sowie ein Beschluss gegen das von dem Bundesrath geplante Gesetz über die Beschäftigung der Militär-Anwärter in den Gemeinden wurden einstimmig angenommen. In Baden besteht in den grösseren Städten das Dreiklassen-Wahlsystem, die Sozialdemokraten haben in denselben die Sitze der Vertreter der dritten Klasse fast vollständig erobert.

Frauenfrage.

Ein schweizerischer Frauenkongress wurde aus Anlass der schweizerischen Ausstellung in Genf vom 8.—12 Sept. in der Aula der dortigen Universität abgehalten. Der Ehrenpräsident Richard, Chef der Unterrichtsverwaltung sprach sich für eine Revision der bestehenden Gesetzgebung aus, wofür er aus Verhandlungen eines Frauenkongresses zu lernen hoffe, warnte aber vor Uebertreibungen und liess durchblicken, dass er zu diesen nicht nur das Verlangen nach politischem Stimmrecht zähle, sondern auch schon bescheidenere Forderungen, wie z. B. die, dass die Kauffrau im Handelsgericht vertreten sein wolle. Im Namen des Frauenkomitee's von Bern berichtete Frau Ryff über eine Enquete betr. die Betheiligung der Frau an philanthropischen Unternehmungen. Die Enquete ermittelte in der Schweiz 4997 derartige Gesellschaften mit 96358 Mitgliedern. Davon beschäftigten sich 1965 Gesellschaften (52559 M.) mit Wohlthätigkeit, 2483 (34496 M.) mit gegenseitiger Unterstützung, Schulen und anderen gemeinnützigen Unternehmungen, 549 (9423 M.) mit sozialreformerischen Aufgaben. Auf 1000 weibliche Einwohner kommen in den Kantonen Waadt, Neuenburg, Aargau, Basel, Schaffhausen 5—8 Gesellschaften; in Bern, Solothurn, Luzern, Unterwalden, Zürich, Thurgau, Appenzell-Ausserrh., Glarus, Graubünden, Genf 2—3 Gesellschaften, in den andern Kantonen 1—2 mit Ausnahme von Tessin und Appenzell-Innerrh., welche mit Null figuriren. Nach dem Referat von Frl. Albert über Frauenarbeit in Genf sind in der dort speziell sogenannten Fabrikation (Uhrmacherei, Bijouterie etc.) 1100 Arbeiterinnen beschäftigt, welche meist 2—4 Fr. Tagelohn erhalten (einige Diamantarbeiterinnen kommen bis auf 7 Fr.), in den andern Arbeitsstätten 600 Arbeiterinnen mit einem Tagelohn von 1½ bis 3 Fr. Die Vortragende schätzte ferner die Näherinnen auf 4000 und die Gesammtzahl der erwerbsthätigen Frauen auf 25000 (von 50000 weiblichen Personen im Alter von 15—70 Jahren). Es giebt im Kanton Genf 45 Schriftstellerinnen, 2 weibliche Doktoren der Naturwissenschaften und 6 der Medizin. Der gemeinsamen Erziehung der beiden Geschlechter, dem System der „Co-edukation", war der Kongress augenscheinlich geneigt. Aber der Hinweis des Prof. Largiarder-Basel über sittliche Gefahren, die dem halbwüchsigen Alter zwischen 12 und 18 Jahren drohen, machte einen solchen Eindruck, dass eine ganz wunderliche Resolution entstand, welche befürwortete, dass die Geschlechter bis zum Alter von 12 Jahren und dann wieder von 18 Jahren ab gemeinsam unterrichtet werden sollen. Der Kongress sprach sich für Gleichberechtigung der Frauen in der Arbeiterversicherung, für ausreichende Vorbildung der Handlungsgehülfinnen und für Einsetzung eines Komitees aus, welches die Berufsbildung der Krankenwärterinnen in die Hand nehmen sollte; letzteres wurde alsbald von Frau Villiger-Keller Namens der gemeinnützigen Frauen-Gesellschaft zugesagt. Auf Antrag von Pastor Röhrich wurde ferner die Einsetzung einer Central-Kommission für das Studium der Frauenarbeit beschlossen mit dem doppelten Zwecke, das Material wissenschaftlich zu sammeln und im Einzelfalle praktische Rathschläge bei der Berufswahl zu ertheilen. Die Referenten über Betheiligung der Frauen an der öffentlichen Verwaltung, Stadtrath Grob-Zürich und Prof. Wuarin-Genf, suchten, ohne zu der Prinzipienfrage der Gleichberechtigung endgültig Stellung zu nehmen, die Verwaltungsgebiete zusammenzustellen, in denen die Thätigkeit von Frauen ohne Zweifel empfehlenswerth und nothwendig ist: Armen-, Kranken- und Waisenpflege, Fürsorge für Gefangene, Schulverwaltung, Fabrik- und Werkstatts-Inspektinn. Namentlich betonte der erste Referent, dass die Mitwirkung von Frauen in den Schulverwaltungs-Behörden von Zürich sich entschieden bewährt habe. Zur Stellung der Frau im Zivilrecht sprachen sich die Thesen von Prof. Bridel-Genf unter Zustimmung des Korreferenten, Richter G. Wolf-Zürich, für Beseitigung der eheherrlichen Vormundschaft, für das Recht der Frau, selbst Vormundschaften zu führen, für das System der Gütertrennung (bei weitgehender Freiheit der Eheverträge) aus.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Maximal-Arbeitstag für Lokomotiv-Führer und -Heizer in Frankreich. Das Fachorgan der französischen Eisenbahn-Bediensteten bringt zwei Erlasse des Arbeitsministers vom 24. April 1891 und 25. April 1892 in Erinnerung, durch welche den Eisenbahn-Gesellschaften Folgendes vorgeschrie-

[1]) Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, XXVI, 1896. Leipzig, Duncker & Humblot.

Digitized by Google

ben ist: Die Arbeitszeit der Lokomotiv-Führer und Heizer darf, den Fall höherer Gewalt ausgeschlossen, innerhalb 24 Stunden 12 Stunden nicht überschreiten, in welche alle Vorarbeiten und Nacharbeiten (Heizen, Putzen und Reinigen der Maschine) in Schuppen und Werkstätte eingerechnet sind, ebenso die Zeit vor und nach Abgang der Züge. Nach jeder Arbeitsschicht ist eine ununterbrochene Ruhezeit von 10 Stunden zu gewähren. Selbstverständlich könne unter diesen Vorschriften bezüglich der Arbeitszeit geblieben werden. Berichte und statistische Nachweise über die Durchführung der Maassregel sind einzureichen.

Arbeiter als Fabrikinspektoren in Belgien. Der erste Jahrgang (1895) der Berichte der belgischen Fabrikinspektoren ist in seiner ersten Hälfte mit dem Referat der Centralinspektion vor Kurzem erschienen[1]) und enthält die erste tabellarische Zusammenstellung des belgischen Inspektionspersonals. Aus derselben ergiebt sich, dass die Centralinspektion in Brüssel aus einem Oberinspektor und 4 Inspektoren besteht, deren einer Arzt ist. Unter der Centralinspektion stehen 8 Provinzialinspektoren und 10 Hülfsbeamte derselben, die auf 12 Bezirke vertheilt sind. 4 Hülfsbeamte dienen ausschliesslich der Fabrikinspektion, 6 bekleiden auch noch sonstige Aemter oder Stellungen (Gewerbelehrer, Aerzte). Von den 17 Provinzialbeamten sind nun 7 Ingenieure, 3 Gewerbeschullehrer, 4 Aerzte und 4 Arbeiter, sodass also eine Auswahl unter allen Elementen getroffen ist, die überhaupt für den Posten eines Fabrikinspektors in Betracht kommen. Das Charakteristische an der Auswahl ist die Beiziehung von Aerzten und Arbeitern, die z. B. im deutschen Inspektionspersonal ganz fehlen. Von den Arbeitern sind zwei Aufseher in Ziegeleien, einer Bildhauer und einer Maschinenarbeiter. Man wird auf ihre Spezialberichte gespannt sein können, die wohl im zweiten Bande der Publikation bald erscheinen.

Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiter-Ausschüsse.

Vorgehen von Gewerbegerichts-Beisitzern gegen die Innungs-Vorlage. Im Anschluss an die Sonder-Nummer des „Gewerbegerichts" vom 3. September haben die Arbeitnehmer-Beisitzer des Gewerbegerichts Lübeck sich ebenfalls mit den Gefahren beschäftigt, die dem Bestande der deutschen Gewerbegerichte drohen, wenn die Vorlage Gesetz würde. Sie haben zunächst beschlossen, in der bevorstehenden Plenarsitzung des Gewerbegerichts eine Petition an den Reichstag vorzuschlagen und fordern die Arbeitnehmer-Beisitzer im ganzen Reiche auf, in ähnlichem Sinne vorzugehen und zur Zentralisirung der Bewegung ihre diesbezüglichen Beschlüsse an den Obmann der Gewerbegerichts-Beisitzer der Arbeitnehmer von Lübeck, Gustav Kähler, gelangen zu lassen.

Die Londoner Schneider-Innung als Schiedsgericht. Ungleich den deutschen Innungen haben die englischen Gilden — in London „Corporations" — keinerlei Ingerenz; sie sind nicht viel mehr als zeremonielle Genossenschaften, von welchen man auch nie etwas hört, ausser, wenn sie Bankette geben. Freilich besitzen diese Gilden noch aus früheren Jahrhunderten her Charters, die ihnen oft sehr weitgehende Befugnisse verleihen, deren Ausübung aber schon seit langer Zeit ganz ausser Gebrauch gekommen ist. Zu einer Wiederbelebung dieser mittelalterlichen Rechte hat nun der Schneiderstrike in London Anlass gegeben. Die Tailor's Improvement Association hat sich nämlich an die Schneidergilde, die „Merchant Tailors' Company", gewendet, sie möge in dem Streite interveniren, nachdem ihr auf Grund ihrer alten Charters gewerbegerichtliche Kompetenz zustehe, die soweit geht, dass die Company Waaren, bei deren Herstellung nicht auf die Regulamente der Gilde Bedacht genommen ist, öffentlich verbrennen dürfe. Auf diese Aufforderung hin erwiderte nun die Gilde, ihre Rechte bezüglich Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten seien seit vielen Jahren nicht ausgeübt worden, doch werde sich die Gilde mit der strittigen Angelegenheit befassen, zumal, wenn die Firma, gegen welche der Meisterverband striket, bereit ist, sich der Jurisdiktion der Innung zu unterwerfen. — Es ist nicht ausgeschlossen, dass der einigungsamtliche Apparat in England eine werthvolle Bereicherung durch den Anschluss der reichen und gesellschaftlich einflussreichen Gilden erhält.

Permanentes Schiedsgericht im Baugewerbe zu Pittsburg. In den letzten Jahren hat die Bausaison in Pittsburg fast regelmässig einen Strike im Gefolge gehabt. Die Betheiligten haben sich nunmehr veranlasst gesehen, zur Vermeidung der so häufig wiederkehrenden Störungen ein ständiges Schiedsgericht zu bilden, zu dessen Wahl der Arbeiterverband (Building Trades Council) mit dem Unternehmerverband (Builders Exchange) zusammengetreten ist.

Versicherung. Sparkassen.

II. Verbandstag der Verwaltungsbeamten der Orts-Krankenkassen und Berufsgenossenschaften Deutschlands. Die zweite Jahresversammlung dieser Organisation wurde am 16. und 17. August d. Js. in Köln abgehalten. Die Leitung des Verbandes geräth mehr und mehr in einen Gegensatz zu den Ortskrankenkassen-Vorständen, deren Mehrheit aus Arbeitern besteht. Man beklagte sich über die geringe Fürsorge dieser Vorstände für die Beamten und will durch die Presse, sowie durch Petitionen bei den Reichs-Behörden die öffentliche Beamten-Eigenschaft für die Angestellten der staatlichen Zwangs-Versicherung weiter erstreben. Dass man sich dabei in eine Sackgasse begiebt, bewies die Mittheilung, dass die Reichs-Behörden jenem Verlangen sehr wenig Sympathie entgegenbringen und auch thatsächlich wenig entgegenbringen können, weil ja weder die Ortskrankenkassen noch die Berufsgenossenschaften Behörden sind; andererseits fühlen sich die Arbeiter durch das Bestreben der Beamten, sich ausserhalb Vortheile zu verschaffen, naturgemäss verletzt. Einstweilen beschloss der Verband, Unterstützung in Krankheits-, Stellenlosigkeits- und Sterbefällen aus den zu diesem Zweck erhöhten Verbandsbeiträgen zu leisten.

Armenpflege.

Pauperismus in London. In den letzten Jahren hat die Armuth in London stetig und nicht unbedeutend zugenommen; das Jahr 1895 zeigt ein Maximum (im Durchschnitt der einzelnen Monate) von 105 642 öffentlich unterstützten Armen; im Winter jedoch belief sich die Zahl der „Paupers" in den sehr kalten Monaten Februar und März 1895 auf nicht weniger als 137 298. Die Thätigkeit der Londoner Armenpflege in den letzten 20 Jahren kommt in der folgenden Aufstellung zum Ausdruck:

Jahr	Bevölkerung in Millionen	Durchschnittszahl der in geschlossener Armenpflege	in offener verpflegten	überhaupt in Paupers	Kosten der Armenpflege
1874/75	3,4	39 882	69 438	109 320	1 588 709
1879/80	3,5	48 251	50 665	98 916	1 817 972
1884/85	3,9	54 610	45 603	100 213	2 418 049
1889/90	4,6	58 588	48 755	107 343	2 340 559
1890/91	4,7	58 482	48 188	106 670	2 435 164
1891/92	4,7	58 145	45 792	103 937	2 473 514
1892/93	4,8	59 901	47 472	107 373	2 728 552
1893/94	4,8	63 451	51 188	114 639	2 900 940
1894/95	4,9	64 613	51 029	115 642	—
Durchschnitt für die 20 Jahre 1874—1894	3,9	52 224	50 549	102 773	2 151 726

Wahlrecht und öffentliche Armen-Unterstützung. Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat durch eine zu diesem Behufe gewählte Kommission von 9 Mitgliedern eine Umfrage über die Frage veranstaltet, welche Fälle der Armen-Unterstützung in den einzelnen Städten zur Streichung des Familien-Oberhauptes in den Wahllisten führen. Die Enquête wurde mittels eines sehr detaillirten Fragebogens vorgenommen und bezog sich auf die Wahlen zum Reichstag und zum Landtag, sowie auf die sonstigen Wahlen auf Grund von Reichs- oder Landes-

[1]) Bruxelles 1896, 267 S.

Digitized by Google

gesetzen. Nur die bayerische Regierung hat der Enquete die Förderung versagt, sodass über die bayerischen Verhältnisse allein die Antwort der Stadt München vorliegt. Im ganzen liefen Antworten ein von 109 Stadt- und 87 Landgemeinden, zusammen also von 196 Kommunen, darunter 115 (53 Landgemeinden) aus Preussen, 10 (5 L.) aus Sachsen, 10 (6 L.) aus Württemberg. Das eingegangene Material ist, trotzdem ein Statistiker (Dr. Berthold-Berlin) mit seiner Verarbeitung betraut war, äusserst unübersichtlich zusammengestellt. Es ist mit dem Referat von Landrichter Dr. Aschrott-Berlin und dem Korreferat von Stadtrath Dr. Flesch-Frankfurt a. M. im 26 Heft der Vereinsschriften[1]) erschienen. Als Resultat dieser Umfrage ergiebt sich die Thatsache, dass die Fälle der Streichung in den Wahllisten wegen empfangener Armenunterstützung überall lediglich nach dem Ermessen der lokalen Obrigkeiten und infolge dessen nirgends gleichartig geregelt sind. Während der Korreferent sich damit begnügt, eine reichs- oder landesgesetzliche Regelung als wünschenswerth zu bezeichnen, hat der Referent seine Vorschläge in einzelnen Thesen spezialisirt, deren Wortlaut bereits in No. 13 der Sozialen Praxis Sp. 343 mitgetheilt ist.

Frauen als Armenpflegerinnen in deutschen Städten. Die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege verbreitet sich von Jahr zu Jahr mehr in den deutschen Städten. In allgemeinen lassen sich 3 Wege unterscheiden, auf denen die mehr oder minder lose Eingliederung der Frau in die Armen-Verwaltung erfolgt:

1. Man nimmt die erforderliche Zahl von Frauen und Mädchen in den Organismus der Armen-Verwaltung als gleichberechtigt mit den männlichen Armenpflegern auf.
2. Man übergiebt den für die Frauenthätigkeit geeigneten Theil der Armenpflege einem eng an die Armen-Verwaltung angeschlossenen Frauenvereine.
3. Man überlässt ihn der privaten Wohlthätigkeit und sucht diese möglichst in Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege zu bringen.

Der erste dieser Wege ist der konsequenteste und dabei zugleich der einfachste, also auch empfehlenswertheste; wenn er trotzdem erst von wenigen Städten beschritten wurde, so mag dies theilweise an lokalen Schwierigkeiten liegen, der wesentlichste Hinderungs-Grund ist aber die noch immer weit verbreitete Voreingenommenheit gegen die Ausübung amtlicher Thätigkeiten durch Frauen. Gerade in dieser Hinsicht, zur Ueberwindung dieses Vorurtheils, ist es sehr zu begrüssen, dass der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit „die Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege" auf die Tagesordnung seines nächsten Kongresses gesetzt und die beiden Berichte zu diesem Thema bereits veröffentlicht hat.[2]) Der erste Weg, die vollständige Eingliederung der Frau mit gleichen Rechten, ist, nach den vom Staatsanwalt P. Chuchul gemachten Zusammenstellungen, bereits 1881 von Kassel in der bekannten Weise[3]) eingeschlagen. Dann folgte Biebrich, das in zwei „Bezirke" und zusammen 20 „Quartiere" eingetheilt ist; in letzteren arbeiten Armen-Pfleger und Armen-Pflegerinnen nebeneinander; als Bezirks-Vorsteherinnen fungiren Damen des Vaterländischen Frauenvereins, welche auch den allmonatlichen Armenpflege-Sitzungen beiwohnen. Aehnliche Abkommen bestehen mit den Zweigvereinen des Vaterländischen Frauenvereins in Blankenburg, Forbach, Metz. In Heidelberg stehen an der Spitze jedes Stadtbezirks je ein Mitglied des Armenraths und zwei Damen. In Königsberg (Ostpreussen) sind 36 Frauen stimmberechtigte Mitglieder der städtischen Armenkommissionen.[4]) Die Armenordnung für Liegnitz hat Armen- und Waisen-Pflegerinnen aus Kreisen des Bürgerstandes neben den Männern vorgesehen, ebenso Kosten in Posen. In der Stadt Posen[5]) werden Waisen-Pflegerinnen für ihr städtisches Amt berufen. Ebenso sind in Köln Waisen-Pflegerinnen als Beamtinnen mit amtlichen Rechten thätig. In Leipzig hat das städtische Armenwesen für das „Ziehkinder-Wesen" sieben besoldete Pflegerinnen angestellt. Die Zahl der schon seit 1884 in Berlin angestellten „Pflegerinnen für Kostpflegekinder" als „Mitglieder der städtischen Waisenraths-Kommissionen" ist jetzt auf 335 angewachsen; ausserdem hat sich dort kürzlich aus zahlreichen Männern und Frauen ein „freiwilliger Erziehungs-Beirath für schulentlassene Waisen" gebildet.[6]) In neuester Zeit beginnt auch Frankfurt a. M. auf Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege hinzuarbeiten. Strassburg (Elsass) dagegen hat trotz einer Bestimmung, welche die Frauenthätigkeit vorsieht, Frauen bisher nur zur Bedienung der städtischen Suppenanstalt verwendet.

Zu der Gruppe derjenigen Städte, welche den für die Frauenthätigkeit geeigneten Theil der Armenpflege einem eng an die Armen-Verwaltung angeschlossenen Vereine übergeben, gehört zunächst Stuttgart, dessen seit 1804 bestehender Lokal-Wohlthätigkeitsverein „Distrikts-Vorsteherinnen wählt, die, von der städtischen Armen-Deputation bestätigt und verpflichtet, gleiche Rechte wie die städtischen Armenpfleger geniessen. In Elberfeld besteht diese Verbindung seit der 1879 erfolgten Bildung des Elberfelder Frauenvereins zur Unterstützung Hülfsbedürftiger; auch die dort errichtete „Städtische Anstalt für Wöchnerinnen" untersteht einem Vorstand aus 3 Damen und 3 Stadtverordneten. Dem Elberfelder Vorbild folgte Breslau, wo eine Verbindung mit den zahlreichen (7) Frauenvereinen schon länger bestand, ein organisches Ineinandergreifen mit der städtischen Armen-Verwaltung aber erst durch ein Abkommen vom Februar 1896 erreicht wurde. Mit dem Siegeszug des Elberfelder Systems durch die deutschen Städte verbreitete sich auch die dort übliche Form der weiblichen Armenpflege, wobei die Armen-Verwaltungen der betreffenden Städte meist an einen schon blühenden Verein mit anderen Zielen anknüpften. So hat in Karlsruhe die Abtheilung II des „Badischen Frauenvereins" mit den männlichen Armenpflegern gleiche Pflichten übernommen bezüglich der Fürsorge für verwaiste und verlassene arme Kinder unter 14 Jahren; in Leipzig der „Albertverein" die Mitbeaufsichtigung der in Familienpflege untergebrachten Waisenkinder; in Dresden der „Albertverein" die Aufsichtsführung in der öffentlichen Kinderpflegeanstalt „Findelhaus" und über die auf Stadtkosten in Familien untergebrachten 479 „Ziehkinder." In Darmstadt hat eine Abtheilung des „Alice-Frauenvereins" speziell die Waisenpflege übernommen und die Aufsicht über diejenigen Kinder, welche von den Müttern in entgeltliche Pflege gegeben sind. In München hat der Armen-Pflegschaftsrath die Hauswirthschaft und die Handhabung der Ordnung in seinen „Armen-Versorgungshäusern" dem „Orden der barmherzigen Schwestern" vertragsmässig übergeben. In Kassel besorgen die Damen von der Abtheilung V des Vaterländischen Frauenvereins und in Karlsruhe Damen von der Abtheilung II des Badischen Frauenvereins das Einziehen der Miethen in den für Bedürftige bestimmten „Städtischen Miethhäusern." In Raudten (Schlesien) und Emden (Hannover) verwaltet der dortige Vaterländische Frauen-Zweigverein das Städtische, in Greifenberg (Pommern) das Kreis-Krankenhaus. Für den Kreis Siegen hat er die Armenpflege-Aufsicht an 12 Orten und leitet die Kreis-Wander-Haushaltungsschule (vergl. Soziale Praxis Jahrgang V, Spalte 1280). In Sooden a. d. Werra hat er sogar die ganze Ortsarmenpflege von der Gemeinde

[1]) Handhabung der Bestimmungen betreffend den Verlust des Wahlrechts bei Empfang öffentlicher Armenunterstützungen. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 26. Heft. Leipzig, 1896, Duncker & Humblot. S. 23 bis 79.)

[2]) Die Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege. Zwei Berichte, erstattet im Auftrage des Vereins von R. Oßius-Kassel und P. Chuchul-Frankfurt a. O. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 25. Heft). Leipzig, 1896, Duncker & Humblot. 54 S.

[3]) Vgl. Soziale Praxis Jg. V, Sp. 935.

[4]) Aus Kolmar i. E. können wir aus dem soeben erschienenen Verwaltungsbericht für 1894/95 hinzufügen, dass dort 114 männlichen 25 weibliche Armenpfleger gegenüberstehen, wobei der Bericht hervorhebt, dass höchstens 1/3 der männlichen Armenpfleger den weiblichen an Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit gleich stehen.

[5]) Ueber die Verbreitung weiblicher Armenpflege in der Provinz Posen, vergleiche Soziale Praxis Jg. V, Sp. 1296.

[6]) Vgl. Soziale Praxis Jg. V, Sp. 597.

Digitized by Google

übernommen, die ihm nur Zuschuss zahlt. In Krefeld unterstützt der Vaterländische Frauen-Zweigverein nur die ihm von der Städtischen Armen-Deputation Ueberwiesenen, beaufsichtigt die städtischen Kostkinder und leitet die Städtische Volksküche mit. Letzteres thun ebenso die Vaterländischen Frauenvereine in Düren, Greifswald, Salzwedel und Stassfurt. Seit der Anregung durch die Kaiserin Augusta haben in Preussen noch viele Vaterländische Frauen-Vereine die Aufsicht über die auf öffentliche Kosten in Familien untergebrachten Kinder erbeten und mit städtischer Arbeits-Anweisung erhalten, so in Aachen, Biebrich, Burg, Kassel, Delitzsch, Eschwege, Flensburg, Frankfurt a. O., Görlitz, Greifswald, Hildesheim, Itzehoe, Kreuzburg (Oberschlesien), Marburg, Neustadt (Westpreussen), Preussisch-Stargard, Ratzeburg, Rendsburg, Segeberg, Stralsund, Suhl, Wandsbek, Wunstorf (Hannover). Ebenso werden die Ziehkinder vom Frauen-Verein mit Vollmacht von der öffentlichen Armenpflege überwacht in Chemnitz, Zwickau, Mainz, Weimar, Eisenach, Buttstädt und 16 Orten Badens. Die Vaterländischen Frauen-Vereine in Stralsund, Stuhm (Westpreussen), Lichtenberg (Markt machen ähnlich wie Krefeld ihre ganze Armenpflege abhängig von den Recherchen der Stadtverwaltung, und die in Kassel, Lissa (Posen), Frankfurt a. O., Preussisch-Stargard treiben solche statutenmässig „in Ergänzung der öffentlichen" nach Einsehen des „Städtischen Central-Auskunftsbuchs."

Der dritte Weg bedeutet nur einen sehr bescheidenen Anfang, in ganz lockerer Verbindung Frauenhülfe zur Armenpflege heranzuziehen. Am wenigsten lose ist diese Verknüpfung, wenn sich die Vereine eines Ortes zu einem „Centralisirungs-Verband" unter Leitung der Ortsbehörde zusammengeschlossen haben, wie seit 1882 in Stettin, dann in Bernburg, Kulm, Hannover, Kolberg, Merseburg und in Posen. An anderen Orten steht die Armen-Behörde nur mit einigen Vereinen in Verbindung, so in Bromberg, Frankfurt a. M. und in Hamburg, doch sind gerade in diesen Städten Reformbewegungen im Gange, die eine wirkliche Eingliederung der Frauenarbeit in die städtische Armenverwaltung erstreben (vergl. darüber z. B. Soziale Jg. V, Sp. 761).

Gesundheitspflege.

Der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege hielt seine 21. Jahresversammlung vom 10. bis 12. September unter Vorsitz des Geh. Ober-Med.-Raths Pistor-Berlin in Kiel. Der Verein zählt 1392 Mitglieder (gegen 1402 im Vorjahre). Entsprechend seiner Zusammensetzung, in welcher die Stadtverwaltungen und ihre Vertreter das maassgebende Element bilden, standen auch diesmal die Themen, welche direkte Anforderungen an die kommunale Thätigkeit richteten, im Vordergrunde des Interesses. Sowohl Dr. med. Brennecke-Magdeburg in seinem Vortrage über die Errichtung von Heimstätten für Wöchnerinnen als auch Prof. Carl Fränkel-Halle in dem seinigen über die Bekämpfung der Diphtherie verlangten ein energisches Vorgehen, wobei der erstere mehr an Vereinsthätigkeit unter kommunaler Förderung und Mitwirkung dachte, während der letztere für sein Ziel, die Ausrottung der mörderischen Kinderseuche, ganz direkt den behördlichen Zwang namentlich in Bezug auf die Absonderung erkrankter Kinder und nöthigenfalls die obligatorische Unterbringung in einem Krankenhause in Anspruch nahm. An das letztgenannte Referat knüpfte sich ein Prinzipienstreit, in welchem der gegentheilige Standpunkt, Schonung der Gemüthsrücksichten und daher blosse Belehrung und Ueberredung der Angehörigen, von Oberbürgermeister Zweigert-Essen wahrgenommen wurde, während Polizeidirektor Gerland-Hildesheim an der Hand der praktischen Erfahrungen in seiner Gemeinde darlegte, dass die polizeiliche Verfügung betreffend Unterbringung in Krankenhäusern und schnelle Wegschaffung der Leichen das beste Mittel geboten habe, um die Bevölkerung der Belehrung zugänglich zu machen, sodass die Behörde zwar die Möglichkeit des Zwanges haben müsse, in der That aber nur äusserst selten davon Gebrauch zu machen genöthigt sei. Unabhängig von dieser Kontroverse blieb übrigens die Forderung des Referenten, zum Zwecke bakteriologischer Feststellung Untersuchungsämter zu errichten, wie dieselben nach dem Vorgange von Paris Brüssel u. A. in Dresden, Bremen, Hamburg, Danzig bestehen. In Breslau hat die preussische Regierung ein solches Untersuchungsamt mit dem hygienischen Institut verbunden, wobei die Gemeinde die Kosten übernommen hat. Die kommunalen Untersuchungsämter würden sich in Deutschland zahlreicher entwickelt haben, wenn nicht gerade Berlin sich der Errichtung entzogen hätte. Dass der Löffler'sche Bazillus der Krankheitserreger und also jede Untersuchung bakteriologisch zu gestalten sei, stehe heute unzweifelhaft fest. Die Fälle, die man in neuerer Zeit gegen die Immunisirung durch Behring'sches Heilserum geltend gemacht habe, bezeichnete der Redner als nicht beweisend. Der Direktor des bakteriologischen Laboratoriums der Stadt Bremen, Dr. Kurth, theilte aus seinen Erfahrungen mit, dass von monatlich etwa 40—50 Fällen diphtheritischer Erkrankung 20—30 dem Laboratorium zur Untersuchung vorgelegt wurden; die Einrichtung bürgere sich also ein. — Ein reiches statistisches Material legte Dr. Brennecke seinen Ausführungen über die Wöchnerinnen-Heime zu Grunde. In Preussen starben im Jahre 1893 von 1 180 310 Wöchnerinnen 5786 an Kindbett-Fieber, d. h. von rund 200 Wöchnerinnen eine. Seit dem Jahre 1874 ist zwar diese Sterblichkeit von $0{,}74\,\%$ auf $0{,}49\,\%$ herabgegangen. Aber in den preussischen Entbindungsanstalten war es in den Jahren 1877—1891 möglich, die Kindbettfieber-Mortalität von $0{,}32$ auf $0{,}39$ herabzumindern, obgleich gerade die schweren und die Erstgeburts-Fälle in den Anstalten zahlreicher sind. Auch nach der sächsischen Statistik der Jahre 1883—1894 ging die Sterblichkeit am Kindbettfieber im Allgemeinen von $0{,}31$ auf $0{,}20\,\%$ der Wöchnerinnen herab, in den Anstalten aber von $0{,}15$ auf $0{,}10\,\%$. Die Erfolge in den Anstalten lieferten den zweifellosen Beweis, dass bei sachkundiger Geburtshülfe und schulgerechter antiseptischer Behandlung die Zahl der Todesfälle sich auf ein Minimum reduziren lasse. Gegenwärtig aber ruhe die gesammte Fürsorge in den Händen eines Standes, der seiner ganzen Vorbildung nach seiner Aufgabe nicht gewachsen sei, ohne dass man darum der einzelnen Person einen Vorwurf machen könne: dem Stande der Hebammen. Zudem betrieben die meisten Hebammen diesen Beruf bloss als Nebengeschäft. So betrage der durchschnittliche Jahresverdienst einer Hebamme im Regierungsbezirk Oppeln nur 270 M. Die mangelhafte Wochenpflege lege den Keim zu zahlreichen Frauenkrankheiten. Die Frau der unteren Stände müsse verbittert werden, wenn sie sich des Looses bewusst werde, die Geburt ihrer Kinder mit Erkrankungen zu erkaufen, die nach dem Stande der Wissenschaft vermeidbar seien. Es sei eine unabweisbare soziale Pflicht, hier eine Neuregelung vorzunehmen, während die gegenwärtige Organisation der Geburtshülfe und der Wochenpflege ausschliesslich nach dem Bedürfniss der wirthschaftlich Starken geregelt sei. Die neu anzustrebende Organisation müsse als Mittelpunkt Wöchnerinnen-Heime haben, für welche der Referent u. A. folgende Leitsätze aufstellte:

Die „Heimstätten für Wöchnerinnen" sollen nicht etwa Pflegestätten für kranke oder nur noch der Erholung bedürftige Wöchnerinnen sein, sondern öffentliche Entbindungsanstalten, in welchen den Frauen jedes Standes, insonderheit aber den Frauen der ärmeren Bevölkerungsschichten Gelegenheit geboten wird, Entbindung und Wochenbett unter zuverlässig sachverständiger Leitung und unter günstigen hygienischen Verhältnissen gegen ein billiges Entgelt, bezw. unentgeltlich abzuwarten. — Die „Heimstätten für Wöchnerinnen" sind nicht als Anhängsel öffentlicher Krankenhäuser mit den letzteren unter ein Dach und Fach zu bringen. Ihrer eigenartigen Aufgabe gemäss können sie nur dann sich zu Centren der Geburts- und Wochenbetts-Hygiene entfalten, wenn sie von vornherein als selbstständige Gebilde ins Leben treten. — Die „Heimstätten für Wöchnerinnen" kommen der Geburts- und Wochenbetts-Hygiene des ganzen Landes und allen Bevölkerungsschichten gleichmässig zu Gute, a) unmittelbar, insofern sie einer grösseren Zahl von Kreissenden und Wöchnerinnen — insbesondere den Bedürftigsten derselben — den denkbar besten Schutz gewähren; b) mittelbar, insofern sie zur Heranbildung geburtshülflich tüchtiger Aerzte, zu einer gründlichen Aufbesserung des Hebammenwesens, sowie zur Ausbildung zuverlässiger Wochenpflegerinnen die Handhabe bieten. — Die „Heimstätten für Wöchnerinnen" sind wie vom hygienischen, so auch vom national-ökonomischen und sozial-politischen Standpunkte aus gleich dringend geboten. Sie ins Leben zu rufen, muss Aufgabe und Pflicht der Kreis- und Communal-Verbände unter Mitwirkung auf hoc organisirter Frauen-Vereine werden.

Solche Heime seien in den letzten zehn Jahren mehrfach in Deutschland errichtet worden. Gegenwärtig bestehen sie in 18 deutschen Städten. Es sei aber anzustreben, dass

Digitized by Google

sie überall beständen, und zwar würde erfahrungsmässig auf je 50—100 000 Einwohner ein Heim mit etwa 12 bis 25 Betten (Kosten der Errichtung 50—100 000 M.) genügen. Das Heim in Magdeburg bildet Pflegerinnen aus, die in Kontrole und Zusammenhang mit der Anstalt bleiben und ihre Aufträge nur von dieser empfangen. Sowohl hier wie in Köln ist eine organische Verbindung mit der Hebammen-Praxis angebahnt. Dass die Anstalt, welche in Berlin im Jahre 1891 begründet wurde, aus Mangel an Betheiligung wieder geschlossen werden musste, hat darin seinen Grund, dass sie nicht Entbindungsanstalt, sondern blos Pflegeanstalt war. Zum Beweise dafür, dass bei den heutigen Wohnungsverhältnissen eine regelrechte antiseptisch sichere Behandlung der Gebärenden und Wöchnerinnen unmöglich ist, führte Geheimer Sanitätsrath Dr. Lent-Köln eine Anzahl Fälle aus einer Statistik über die Familien an, aus denen Frauen in das Kölner Heim kamen. Danach besassen:

von 15	Familien	zu 3	Personen	63 : 1	Bett,	12 : 2	Betten	
„ 94	„	„ 4	„	62 : 1	„	29 : 2	„	3 : 3 Betten
„ 68	„	„ 5	„	31 : 1	„	36 : 2	„	3 : 3 „
„ 80	„	„ 6	„	13 : 1	„	40 : 2	„	etc.

Zur Frage der Wasserversorgung sprachen sich beide Referenten, Baurath Thiem-Leipzig und Professor B. Fischer-Kiel, der erstere vom technischen, der letztere vom hygienischen Standpunkt für die Vorzüge des Grundwassers gegenüber dem Oberflächen Wasser aus und behandelten namentlich die Methode der Enteisenung, wie sie u. A. in Kiel selbst mit grossem Erfolge durchgeführt sei. In der Debatte warnte jedoch der Oberingenieur Andreas Meyer-Hamburg vor einseitiger Bevorzugung des Grundwassers, und auf den Antrag des Baurathis Stübben Köln fasste die Versammlung eine Resolution, dass vor endgültiger Stellungnahme noch weitere Resultate abzuwarten seien.

Mit der staatlichen Sozialpolitik berührten sich die Referate über die Mitwirkung der Aerzte bei Handhabung der Gewerbehygiene und über die gesundheitlichen Verhältnisse in der Handelsmarine. Zu dem ersteren Punkte verlangte der Referent, Medizinalrath Merkel-Nürnberg, dass neben den Revisionen der Gewerbeinspektion auch solche durch beamtete Aerzte stattfinden mögen. Um den Zusammenhang mit der übrigen ärztlichen Thätigkeit zu wahren, sei es wünschenswerth, dass die beamteten Aerzte nicht völlig von der ärztlichen Praxis losgelöst würden. In der Debatte machte Privatdozent Dr. Jastrow-Berlin darauf aufmerksam, dass praktisch eine Durchdringung der gewerbehygienischen Aufsicht mit ärztlichen Gesichtspunkten sich nicht anders erreichen lasse, als dadurch, dass auch Aerzte in die Gewerbeinspektion berufen würden;[1]) der Grundfehler in dem gesammten Aufbau der Gewerbeinspektion in Preussen und zahlreichen andern deutschen Staaten bestehe in der Verbindung mit der Kesselrevision, welche den Stand gegen alle andern Elemente als die technisch gebildeten Ingenieure hermetisch abschliesse. Inbetreff der beamteten Aerzte sei in Preussen das dringende Bedürfniss, den Kreisphysikus, der bisher in der Hauptsache von seiner Praxis lebe, zu einem wirklichen Beamten zu machen; eine These, welche davor warne, den beamteten Arzt von der Praxis gänzlich loszulösen, werde, ganz sicher von den reformfeindlichen Elementen in Preussen zu Zwecken ausgenutzt werden, die der Referent selbst missbillige. Solche Warnungen mögen in Bayern mit seiner älteren und kräftigeren Medizinalverfassung vielleicht berechtigt sein; in Preussen sei die gegentheilige Warnung am Platze. Obgleich Sanitätsrath Dr. Busch-Krefeld sich in ähnlichem Sinne aussprach, erklärte der Referent doch, seine Thesen in der Hauptsache aufrecht zu erhalten, beschränkte seine Ausführungen aber in ihrer Gültigkeit auf Bayern. — Die gesundheitlichen Verhältnisse in der Handelsmarine besprach Prof. Busley-Kiel in stetem Hinblick auf die Kriegsmarine, deren schon jetzt vorhandene Leistungen bewiesen, dass die moderne Technik durchaus im Stande sei, den gesundheitswidrigen Zuständen auf den Segel- und Dampfschiffen ein Ende zu machen. Mit der Einführung der Elektrizität an Stelle des Dampfes seien für die Verbesserung der hygienischen Verhältnisse an Bord bedeutsame Möglichkeiten geschaffen. Der Korreferent, Hafenarzt Dr. Nocht-Hamburg, hatte die Todesfälle, welche den Seemannsämtern Hamburg und Bremen gemeldet waren, statistisch untersucht und theilweise ergänzt. Die Todesursachen, wenn auch nur laienhaft angegeben, zeigen doch, dass weitaus der grösste Theil der Todesfälle (65 %) auf drei Gruppen sich zurückführen lässt: gelbes Fieber (26,4 %), Tuberkulose (20,6 %) und die Erscheinungen, welche als Herz-, Hitz- und Gehirnschlag bezeichnet werden (10,0 %). Schon dies gäbe den Fingerweis, dass sich die Sterblichkeit verhältnissmässig leicht herabmindern lasse, da es sich in der Hauptsache nur um drei zu bekämpfende Ursachen handelt. Dass das gelbe Fieber sich in den Ausgangshäfen bekämpfen lässt, haben die Maassregeln der Hamburg-Amerikanischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft gezeigt, welche bei ihrem Verkehr mit Santos die gesammte Mannschaft auf einem benachbarten Inselchen unterbringt und die Ladearbeiten durch Eingeborene besorgen lässt, sodass das Verschleppen der Seuche von Land an Bord vermieden wird. Die zahlreiche Tuberkulose sei erklärlich schon durch den unsauberen Zustand der Mannschaftsräume. Die strengen Maassregeln der modernen Gesetzgebung gelten immer nur für die Kontrolirung der Passagierräume, während es für die Mannschaftsräume in dieser Beziehung noch keinerlei gesetzlichen Schutz gäbe. Gerade augenblicklich, wo viele neue Schiffe gebaut würden, sei ein Einschreiten der Reichs-Gesetzgebung von Wichtigkeit. Ferner müsse regelmässige Inspektion durch den Kapitän zur Pflicht gemacht werden. Gegenwärtig fänden sich in den Mannschaftsräumen nicht einmal Spucknäpfe. Den Matrosen würde kein Bettzeug geliefert, und sie brächten dasselbe mit allen Infektionskeimen der Herbergen mit. Die Bade- und Wasch-Einrichtungen für die Mannschaften seien von unbeschreiblicher Mangelhaftigkeit. Einrichtungen wie sie die Kriegsmarine kenne, kämen auf der Handelsmarine gar nicht vor, und mit Ausnahme der etwas besseren dänischen Schiffe sei die Unsauberkeit in den Mannschaftsräumen bei allen Nationen die gleiche. Der Hitzschlag etc. betrifft hauptsächlich die Feuerleute (Heizer und Kohlenzieher), bei denen dann auch der Selbstmord in einer erschreckend hohen Ziffer vorkomme. In Deutschland giebt die Berufsgenossenschaft die Selbstmordziffer nur für alle Seeleute zusammen an. Nach der englischen Statistik fällt aber weitaus der grösste Theil auf die Feuerleute, da bei diesen der Selbstmord sechsfach stärker ist als bei den andern Schiffsarbeitern. Nach den Ermittelungen des Referenten ist die Selbstmordziffer der Hamburg-Bremischen Feuerleute auf 2,5 Promille anzusetzen, d. h. auf eine Höhe wie sie bei keiner anderen Bevölkerungsklasse vorkomme. Wenn auch unter ihnen viele gescheiterte Existenzen sind, und wenn auch einige Fälle mit gesteigertem Alkoholgenuss am Lande zusammenhängen, so bleibe immerhin noch eine Höhe übrig, die eine Untersuchung dieser Verhältnisse zur gebieterischen Pflicht mache. Die Zustände, unter denen die Feuerleute zu arbeiten hätten, grenzten ans Unerträgliche. Die Temperatur der Heizräume von 37° bis 58° Cels. zeigen einen verhängnissvollen Einfluss auf die Körpertemperatur. Von 58 untersuchten Feuerleuten hätten 23 eine Temperatur von 38° gezeigt; auch höhere Grade, selbst bis zu 40,6°, kämen vor. Die niedrigeren Ziffern von Neuhaus, obwohl erst neuerdings publizirt, fussten dennoch auf veraltetem Material. Die moderne Technik ermögliche es durchaus, auch in den Heizräumen genügende Ventilation herzustellen. Jedenfalls müsste gesetzlich dafür gesorgt werden, dass gerade die Feuerleute besonders gute Schlafräume haben, während ihnen heute thatsächlich die schlechtesten zugewiesen würden. Ref. fasste den Haupttheil seiner statistischen Ermittelungen tabellarisch zusammen:

	Matrosen	Feuerleute	Stuarts und Köche	übrige Schiffsarbeiter
Von je 100 Seeleuten der Bremer und Hamburger Handelsflotte sind . .	37	17,5	16,5	29
Von je 100 Krankheitsfällen	30,4	24,4	15	30
(im Ganzen 1322) darunter				
an Gelbfieber	38	16	13	33
„ Tuberkulose . .	31	30	20	19
„ Hitzschlag	17	48	8	27
Selbstmorde		79		

[1]) Wie z. B. in Belgien, vgl. oben Sp. 1337.

Digitized by Google

Die Verhandlungen werden im Wortlaut in dem Vereinsorgan, der „Deutschen Vierteljahresschrift für öffentliche Gesundheitspflege", veröffentlicht werden

Einfluss von Respiratoren auf das Körpergewicht von Bleiarbeitern. Ein Arbeiter, welcher 15 Jahre lang Bleifarben zerrieben hatte und an weitvorgeschrittener Bleiintoxikation (Bleisaum, kachektisches Aussehen, Zittern der Hände, Bleilahmung, erhebliche Abmagerung) litt, trug seit dem Juli 1894 bei seiner Arbeit regelmässig den Détourbeschen Respirator und wusch sich seitdem regelmässig vor jeder Mahlzeit die Hände. Sein Körpergewicht stieg infolge dessen von 51 kg im Juli auf 54,42 kg im Dezember 1895, während gleichzeitig die objektiven Krankheitserscheinungen immer mehr schwanden.

Volksheilstätten für Lungenkranke in Deutschland. Während in England seit der Eröffnung des Seebades für Skrophulöse in Kent (1791), seit der Gründung des kgl. Hospitals für Brustkranke in London City (1814) und der Errichtung des Brompton Hospital (1841) fortlaufend Anstalten für Lungenkranke erbaut werden, Frankreich seit längerer Zeit in Villepente eine Kranken-Anstalt für 200 tuberkulöse Kinder besitzt, deren Aufnahme unentgeltlich erfolgt, während Nordamerika schon zwei derartige Heilstätten für unbemittelte Tuberkulöse (im Adirondackgebirge zu Chestnut Hill und im Colorado) hat und eine dritte bei Boston in Shanon zur Zeit erbaut, ist man in Deutschland erst seit allerjüngster Zeit in derselben Richtung thätig. Nach der von Kreis-Wundarzt Dr. Ascher-Bomst in der Deutschen medizinischen Wochenschrift veröffentlichten Zusammenstellung wurde 1892 in Folge der Agitation Dettweiler's durch Spenden Frankfurter Bürger das erste Sanatorium für unbemittelte Lungenkranke in Falkenstein i. T. mit 28 Betten errichtet (vergleiche Blätter für Soziale Praxis No. 6), dem das zweite 1893 in Ruppertsheim mit 80 Betten folgte. In der nächsten Zeit ging man in Stettin, Köln, München, Bremen, Würzburg in analoger Weise vor.[1]) — Am 1 Mai 1896 eröffnete der Verein vom „Rothen Kreuz" seine erste Volks-Heilstätte für Lungenkranke am Grabowsee bei Oranienburg, mit der sich die Invaliden-Versicherungsanstalt Berlin hinsichtlich ihrer Lungenkranken bereits in Verbindung gesetzt hat. Augenblicklich wird der Versuch gemacht, die für den Kriegsfall bestimmten Baracken des „Rothen Kreuzes" im Mühlenbecker Forst bei Berlin aufzuschlagen und mit 200 unbemittelten Lungenkranken zu belegen. Bei Gelingen dieses Versuchs beabsichtigt man in andern Theilen Deutschlands in gleicher Weise vorzugehen. Nimmt man noch die erste sächsische Volks-Heilstätte bei Reiboldsgrün i. V. mit 80 Betten hinzu, so hat man alles erschöpft, was an freier Vereinsthätigkeit bislang in Deutschland auf diesem Gebiete geleistet wurde. Noch geringfügiger sind bis jetzt die Leistungen der Versicherungs-Anstalten. Als die erste ging in dieser Beziehung vor die hanseatische Versicherungs-Anstalt, die bereits seit 1892 in dieser Richtung thätig war und nach mancherlei Schwierigkeiten in nächster Zeit ihre Heilstätte in St. Andreasberg eröffnen wird. Die Versicherungs-Anstalten von Schlesien (bei Karlsruhe) Braunschweig und neuerdings auch Weimar wollten in gleicher Weise vorgehen (vergl. Soziale Praxis Jg. IV. Sp. 519); doch hinderte dies das Reichs-Versicherungsamt, um erst den Erfolg der anderen Unternehmungen abzuwarten und nicht allzuviel Kapital festzulegen. Wie weit die anderen Invaliditäts-Anstalten in der Fürsorge für Lungenkranke gehen, ist nicht genau festzustellen; doch ist anzunehmen, das sich keine prinzipiell ablehnend verhält.

Erziehung, Schule, Volksbildung.

Schulzustände im preussischen Osten. Zu dieser Rubrik lassen sich wiederum der Tagespresse der letzten Monate eine Anzahl unwidersprochen gebliebener Beispiele entnehmen. In dem Kirchdorf Malga, Kreis Neidenburg, ist die zweiklassige Schule vor etwa sechs Jahren wegen Baufälligkeit polizeilich geschlossen worden. Seitdem dienen als Unterrichtslokale Baulichkeiten, die jeder Beschreibung spotten. Beide Lehrer mussten im vergangenen Jahre wegen Kehlkopf- und Lungenkatarrh zwei bis drei Monate beurlaubt werden. Die Gemeinde ist zum Bauen zu arm. In Narthen ist die einklassige Schule vor fünf Jahren abgebrannt und noch ist nicht ersichtlich, wann sie gebaut wird. Das Miethslokal ist ebenso wie das in Malga; der Lehrer musste wegen Krankheit längeren Urlaub erhalten. In Warschallen soll seit vier Jahren neu gebaut werden. Der Lehrer liegt an Lungenschwindsucht unrettbar danieder. In Lagschau, Kreis Danziger Höhe, haben die beiden Wohnstuben des Lehrers einen Flächeninhalt von 19 bis 20 qm, auf jedes Schulkind entfallen 0,50 qm. Die Wohnung ist feucht, die Malaria ständiger Gast. Die Frau des dortigen Lehrer musste im Krankenhaus deswegen operirt werden, die Frau eines früheren Lehrers starb dort; Kinder sind dort nie gross geworden. Der jetzige Stelleninhaber bittet um Versetzung wegen schlechten Gesundheitszustandes. Die Regierung dringt jetzt endlich auf Neubau, doch streubt sich die Guts-Herrschaft dagegen. — Ein Lehrer im Kreise Rössel hat eine Wohnung aus 2 kleinen Zimmern, seine Familie zählt aber zwölf Personen. Einen Raum von 5 m Länge, 1,20 m Breite und 1,90 m Höhe hat sich der Lehrer auf eigene Kosten zum Schlafgemach für 5 Kinder im Sommer hergerichtet. Die Kinder müssen im strengsten Winter in ungeheizter Kammer schlafen, und den meisten sind dabei Hände und Füsse erfroren. Die Frau des Lehrers ist schon über ein Jahr schwer krank. Ein Gesuch des Lehrers, die Wohnung zu erweitern, ist von der Regierung abgewiesen, „weil keine hinreichenden Gründe vorlägen". Im Posenschen wird ein Schulzimmer durch einen 4 × 7 Kacheln breiten Ofen für ganze Klafterscheite geheizt; gegenüber steht noch ein eiserner Ofen mit 6–7 m langem Ofenohr. Damit nicht Luftmangel entstehe, sind die Wände mit 40 bis 50 Blechsieben durchlöchert; eine behagliche Wärme ist nie zu finden, wohl aber nasse Wände, Schimmelbildung und Spuren von Hausschwamm. In Altsorgefeld, Kreis Luckau, dient eine von der Königl. Regierung für 24,40 M gemiethete Bauernstube als Unterrichtszimmer. Lehnen giebt es überhaupt nicht, die grossen Tafeltische sind alt und wackelig. An Lehrmitteln sind da „zwei kleine Wandtafeln" vorhanden. Weil eine Geige fehlt, wird kein Gesangunterricht ertheilt.

[1]) Als erster Kreis in Deutschland, der in dieser Hinsicht thätig sein wird, ist Altena in Westfalen zu nennen, welcher am 5 August beschlossen hat, eine Volksheilstätte zu erbauen, und hierzu bereits einen Kredit von 300 000 M. bewilligt hat. Das Sanatorium soll in Hellersen errichtet werden, die erforderlichen Grundstücke sind bereits angekauft.

Litterarische Neu-Erscheinungen.

I. Bücher und Broschüren.

Hildebrandt, Dr. R. Recht und Sitte auf den verschiedenen wirthschaftlichen Kulturstufen. Erster Theil. Jena 1896, Gustav Fischer. 189 S. Preis 5 M.

Huhle, Emil. Das neue Reichstagswahlrecht. Leipzig 1896, O. Gracklauer. 32 S.

Müller, Gustav. Ein offenes Wort an die Arbeitgeber. Mit Bezug auf den Maximalarbeitstag im Bäckereigewerbe. Von einem Arbeitgeber. Leipzig, Ed. Schmidt.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen etc.

Berlin. Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hülfsarbeit zu Berlin. Programm für das Arbeitsjahr 1896/97. Als Beilage: Grundriss zu Vorlesungen über Armenpflege und Wohlthätigkeit

Hessen (Grossh.). Bericht der Verwaltung der Unterstützungskasse der Hessischen Landes-Irrenanstalten pro April 1895/96.

Kiel's Einrichtungen für Gesundheitspflege und Unterricht. Fest-Schrift gewidmet der XXI. Versammlug des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege von der Stadt Kiel.

Kolmar i. E. Verwaltungsbericht der Armenverwaltung der Stadt Kolmar pro 1894/95.

Oldenburg (Grossh.). Verband der Handels- und Gewerbe-Vereine für das Grossherzogthum Oldenburg. Betrifft den Gesetzentwurf über die Abänderung der Gewerbeordnung.

Paris. Musée social. Série B. Circulaire No. 2.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 130.

Digitized by Google

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2.50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Von **Scherl's Berliner Adressbuch 1896** ist ein tadellos erhaltenes Exemplar gebunden zu **M. 5** statt zu **M. 7,50** zu verkaufen. Gefl. Anfragen zu richten unter P. G. 208 a. d. Versandtstelle d. Blattes.

Im Verlage von **Rosenbaum & Hart** Berlin W., Wilhelmstr 47 ist erschienen:

„Sozialliberal."

Die Aufgaben des Liberalismus in Preussen.

Von **Dr. J. Jastrow.**

Zweite vermehrte Auflage.

Inhalt: 1. Schule. 2. Armenpflege. 3. Sanitätswesen. 4. Justiz. 5. Landwirthschaft. 6. Finanzen. 7. Eisenbahnen. 8. Handel und Gewerbe, Bergbau, Arbeiterfrage. 9. Allgemeine Staatsverwaltung. 10. Leistungen und Stellung des Liberalismus. 11. Was thun? – Literaturangaben.

Preis 2 Mark.

Verlag von **Eduard Moos, Erfurt.**

Soeben erschien in meinem Verlage:

Christen u. ******** Menschen**

Erzählung in 2 Bänden
von **L. von Grumbach.**

Mit einem Vorwort
von Frau **M. Fischer-Lette.**

Broch. 3 M.; elegant geb. 5 M.; Ausgabe auf extra feinem Papier 8 M.

Vergebens

Grosse und kleine Geschichten zwischen Mann und Frau
von
Mania Korff.

Broch. Mk. 3, eleg. geb. Mk. 4. Ausgabe auf extrafeinem Papier Mk. 5.

Verlag von A. Siebert in Bern (Schweiz).

Erscheint alle 14 Tage. **Die Schweizerischen Blätter für Wirthschafts- u. Socialpolitik** Probenummer gratis.

mit Beilage:
Socialpolitische Gesetzgebung
besprechen fortlaufend alle Fragen der Wirthschafts-Socialpolitik der Schweiz.
Preis vierteljährlich M. 3.—

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und den Verlag.

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris,** rue Soufflot 22, erscheint der X. Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Économie Politique

von

P. Cauwès (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
Ch. Gide (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bocrosti** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig), **Clark** (Northampton), **Costa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Issajew** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Lateleye** †, **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Maroussem** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Piernas** (Madrid), **Pigeonneau** †, **Rabbeno** (Bologna), **Sauret** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Webb** (London), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von Villey, eine **Uebersicht über den Inhalt der französischen und ausländischen Zeitschriften** u. s. w. **Abonnementspreis jährlich 21 Francs.**

Im unterzeichneten Verlage ist soeben zur Ausgabe gelangt:

Entwurf eines Gesetzes

betreffend die

Abänderung von Arbeiterversicherungsgesetzen

Mit ausführlicher Begründung

Handliche Oktavausgabe. Einzeln M. 1.—, postfrei M. 1.10

Vorzugspreise für Partiebezug

10 Exemplare M. 8 — 25 Exemplare M. 15 — 50 Exemplare M. 25 — 100 Exemplare M. 40.

Der lang erwartete und in der Presse bereits viel erörterte Entwurf betrifft speziell die

Invaliditäts- und Altersversicherung,

deren bisherige Handhabung durch ihn einschneidende Aenderungen namentlich in Bezug auf die Vertheilung der Rentenlast unter die einzelnen Träger der Versicherung erfahren soll. Bestimmtem Vernehmen nach wird der Entwurf den Reichstag schon in seiner nächsten Tagung beschäftigen.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstraße 44.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstrasse 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

V. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 24. September 1896. Nummer 52.

Soziale Praxis.

CENTRALBLATT FÜR SOZIALPOLITIK

mit der Monatsbeilage:

Das Gewerbegericht.

Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint jeden Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährl. 3 M. 50 Pf.

Red.: Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 131. **Dr. J. Jastrow.** Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.

INHALT.

Die Aufgaben der Handwerks-Organisation in dem deutschen Innungs-Entwurf. Von Dr. Andr. Voigt 1349

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik 1353

Der Allgemeine Verband deutscher Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften im Jahre 1895. Von Dr. Hans Crüger.

Internationaler ethischer Kongress in Zürich.

Volkszählung in Russland.

Missstände im ländlichen Arbeitsnachweis. Vorgehen der Landwirthschaftskammer der Provinz Sachsen.

Koalitionsfreiheit und grober Unfug.

Kommunale Sozialpolitik . 1359

Untersuchungen der Schul-Luft durch das städtische Laboratorium in Görlitz.

Betheiligung der Kommune an der Bautzwicker-Genossenschaft in Lößnitzhausen.

Städtische Arbeitsnachweis-Stellen.

Centralverband deutscher Gemeindebeamten.

Polizeiliche Ueberwachung von Fraktionssitzungen der Sprottauer Stadtverordneten.

Arbeiterbewegung 1362

Englischer Gewerkschafts-Kongress.

Unternehmerverbände 1363

Schwarze Liste der Bauunternehmer Gera.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion 1363

Bäckerschutz in Oesterreich und Amerika.

Erhebungen über die Durchführung der Gewerbeordnungs-Bestimmungen betr. Betriebsstätten in Preussen.

Versicherung. Sparkassen . 1365

Die Selbstverwaltung der deutschen Krankenkassen. Von W. Gewehr.

Gesundheitspflege, Ernährung 1369

Kurpfuscher und Medizinalbeamte in Preussen.

Freiwillige Hygieneskommission der Berliner Aerzte.

Erhöhung der Schlachthof-Gebühren in Mysłowitz in Folge der Schweineseuche-Beschränkung.

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Die Aufgaben der Handwerks-Organisation in dem deutschen Innungs-Entwurf.

Der neue, im preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe ausgearbeitete und der Oeffentlichkeit zur Beurtheilung übergebene „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung"[1]) ist zur Hauptsache eine Ausführung der Berlepsch'schen „Grundzüge zur Organisation des Handwerks", welche der Berliner Handwerkerkonferenz vom Juli 1895 vorlagen.[2]) Insbesondere ist die dreistufige Gliederung der Organisation in Innungen, Innungs- oder Handwerksausschüsse und Handwerkskammern beibehalten worden. Von Veränderungen sind nur die bemerkenswerth, dass in der neuen Bearbeitung die Aufsicht und das Entscheidungsrecht der Behörden einen grösseren Umfang gewonnen hat, und dass auch die allein arbeitenden Meister jetzt in die Organisation einbezogen werden sollen.

Je bestrittener diese Organisations-Grundlagen sind, desto mehr sind augenscheinlich die Verfasser des Entwurfs bemüht gewesen — vielleicht in dem Bestreben, dadurch die Zwangsbefugnisse leichter motiviren zu können —, die Innungen und übrigen Körperschaften mit einer möglichst ansehnlichen Zahl von Aufgaben auszustatten. Die obligatorischen Aufgaben der Innungen sind nach der „Begründung" solche, die „geschichtlich den wesentlichen Inhalt des Innungslebens bilden", und welche jede Innung erfüllen müsse, „wenn sie nicht die Berechtigung, als eine im öffentlichen Interesse aufrecht zu erhaltende Korporation anerkannt zu werden, verlieren will", und unter den fakultativen finden sich so ziemlich alle, die überhaupt die Interessen des Handwerks berühren.

Nun sprechen aber gegen eine solche Ueberbürdung der Innungen mit Selbstverwaltungs-Aufgaben überhaupt und dann auch gegen die Uebertragung einzelner der Aufgaben auf dieselben gewichtige Gründe.

Es liegt doch ein offenbarer Widerspruch darin, das Handwerk als in jeder Beziehung hülfsbedürftig hinzustellen, und doch ihm die Erfüllung einer Reihe von Aufgaben aufzuerlegen, die zum mindesten viel Zeit und Arbeitskraft, zum Theil aber auch, wenn sie wirklich hinreichend erfüllt werden sollen, nicht unbeträchtliche Opfer an Geld erfordern. Wir sind sicher, dass, wenn auch nur die eine Aufgabe, das Herbergswesen zweckmässig und zeitgemäss zu gestalten, ernstlich von den Innungen in Angriff genommen würde, und die Kosten auf die Innungsmitglieder umgelegt werden sollten, ein lauter Protest dagegen sich erheben würde. Es würde dies als eine neue sozialpolitische Belastung des Kleingewerbes bezeichnet werden, das schon genug bedrückt sei. Hat man doch gegen die ganze Organisation selbst diesen Gesichtspunkt geltend gemacht. Man lässt sich jetzt diese und andere Aufgaben gerne gefallen, weil man aus Erfahrung weiss, dass es mit der Erfüllung derselben nicht zu genau genommen wird. Gehörten doch Fürsorge für das Herbergswesen und für den Arbeitsnachweis schon zu den Pflichtaufgaben der heutigen Innungen; und doch haben diese sich in zahlreichen Fällen selbst der bescheidensten Erfüllung dieser Pflichten entzogen. Es ist danach sehr begreiflich, dass die Handwerker selber nicht jene Besorgniss vor dem Eingreifen der Aufsichts-

[1]) Reichsanzeiger v. 3. August 1896; Begründung: 6. August 1896.
[2]) Vgl. „Soziale Praxis" Jahrg. IV, Sp. 943.

Digitized by Google

behörde haben, die in der Presse, mit Rücksicht auf die grossen Befugnisse derselben, mehrfach zum Ausdruck kam.

Ueberdies liegt auch keine Nothwendigkeit vor, den Innungen heute Aufgaben zur Pflicht zu machen, die seit dem Zerfall der alten Zunft schon in andere Hände übergegangen sind und von diesen durchaus befriedigend gelöst werden. So hat es, angesichts der Entwickelung des modernen Arbeitsnachweises keinen rechten Sinn, sich hier noch auf den „geschichtlich wesentlichen Inhalt des Innungslebens" zu berufen, zu dem er gehören soll. Mag man den Arbeitsnachweis der Innungen bestehen lassen, wo er noch sachgemäss funktionirt, aber zur Pflicht sollte man ihn den Innungen doch nur da machen, wo noch kein Ersatz vorhanden ist. Die Wandlungen auf diesem Gebiete sind doch keine zufälligen, die beliebig wieder rückgängig gemacht werden können, sondern Folgen der Entwickelung des Grossbetriebes. Dieser und seine Arbeiter haben an Arbeitsnachweis und Herbergswesen dasselbe Interesse wie das Handwerk, und es erhebt sich daher die Frage, ob, trotz dieser veränderten Sachlage, das Handwerk in seiner Isolirung verharren und für sich besondere Herbergen gründen und besonderen Arbeitsnachweis einrichten soll. Oder es müsste zu seinen Einrichtungen auch die grossindustriellen Arbeiter zulassen und Mühe und Kosten mit für diese tragen. Beides ist offenbar gleich verkehrt, und da ein Zusammenwirken mit dem Grossbetriebe auch ausgeschlossen ist, so bleibt nichts übrig, als den thatsächlich schon beschrittenen Weg weiter zu verfolgen, und die Veranstaltungen von beiden unabhängig zu machen.

Für die Entlastung des Handwerks von allen sozialpolitischen Aufgaben liegt endlich noch ein besonderer Grund vor. Die Innungen sollen nach dem vorliegenden Entwurf und auch schon nach der bestehenden Gesetzgebung „ein gedeihliches Verhältniss zwischen Meister und Gesellen" fördern. Dieses Ziel aber wird am besten erreicht werden, wenn sie sich so weit als möglich jeder Thätigkeit enthalten, die zu einem Konflikt zwischen den beiderseitigen Interessen führen könnte. Das Handwerk ist, wie günstig auch man seine Zukunft und seine Konkurrenzfähigkeit mit dem Grossbetrieb beurtheilen möge, zur Lösung sozialpolitischer Aufgaben jedenfalls völlig unfähig geworden, und man wird zufrieden sein müssen, wenn es seine wirthschaftlichen Aufgaben selbst zu lösen vermag.

Den Arbeitern erscheint die Organisation des Handwerks als eine künstliche Verstärkung seiner Unternehmerinteressen, der keine Kompensation auf ihrer Seite gegenüberstehe. Dieser Stimmung der Arbeiter, der übrigens eine nicht minder gereizte auf der anderen Seite entspricht, sollte man nicht dadurch weitere Nahrung geben, dass man den Innungen Arbeiter-Krankenkassen und gewerbliche Schiedsgerichte[1]) überantwortet. Auch dies sind keine neuen Aufgaben der Innungen, und wenn die Zwangsinnungen keine ausgedehntere Thätigkeit auf diesen Gebieten entfalten als die heutigen, werden die Gewerbegerichte und Orts-Krankenkassen kaum ernstlich von ihnen bedroht werden. Immerhin ist mit der Ausdehnung des Innungslebens auch eine entsprechende Zunahme der Innungs-Schiedsgerichte mit ihren geringeren Garantien für Unparteilichkeit und der Innungs-Krankenkassen mit ihrer geringeren Leistungsfähigkeit zu erwarten, und insofern die Bestätigung der Sonderrechte der Innungen jedenfalls eine Beunruhigung bewährter Institutionen. Einen Fortschritt der Gesetzgebung könnten wir nur in einer Beseitigung dieser zwar zum „geschichtlichen Inhalt" der Innungen gehörenden, aber von zeitgemässeren überholten Einrichtungen derselben erblicken.

Wo jedoch Innungseinrichtungen, die auch das Interesse der Gesellen berühren, bestehen bleiben, ist jedenfalls die erste Bedingung für ein gedeihliches Zusammenwirken von Meistern und Gesellen bei denselben die, dass letzteren ein ebenso grosser Einfluss wie jenen bei deren Begründung und Verwaltung zugestanden werde. Nun ist zwar zuzugeben, dass der Entwurf den Gesellenausschüssen einen nicht unerheblichen Einfluss auf diese Angelegenheiten einräumt, einen grösseren jedenfalls als den Handwerkern lieb ist, die mindestens den Gesellenausschuss bei den Handwerkskammern streichen möchten, und einen grösseren auch als er in früheren Entwürfen vorgesehen war. Der Gesellenausschuss der Innung hat z. B. das Recht, gegen alle in seine Kompetenz fallenden Beschlüsse der Innungsversammlung die Entscheidung der Aufsichtsbehörden anzurufen, und er soll bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche Gesellen Aufwendungen zu machen haben, in gleicher Zahl wie die Innungsmitglieder vertreten sein. Das sind sehr bemerkenswerthe Fortschritte gegen die bestehende Innungs-Gesetzgebung, die nur fakultative Gesellenvertretungen kennt. Dennoch sind die Zugeständnisse nicht hinreichend, und die Gleichstellung der Arbeiter mit den Meistern bei der Verwaltung eine nur scheinbare. Da nämlich der Vorsitzende jeder Kommission immer ein Arbeitgeber ist, so ist diesen jeweils die Majorität sicher, wie auch von ihnen schon mit Befriedigung konstatirt worden ist. Es fällt ferner auf, dass nur bei der Verwaltung von Einrichtungen und nicht auch schon bei der Errichtung, und das ferner nur bei der Verwaltung solcher Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, nicht also schon bei solchen, für welche sie sonstige Mühewaltungen zu übernehmen haben oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind, die Gesellen in gleicher Zahl wie die Innungsmitglieder zu betheiligen sind. Ob in allen diesen Fällen das Einspruchsrecht aushelfen und wirklich dem Zwecke dienen wird, dem es bestimmt zu sein scheint, das wird von der Haltung der Aufsichtsbehörde abhängen. — Eine besondere Unzuträglichkeit ist es endlich, dass ein Geselle, der sich als Mitglied des Gesellenausschusses den Meistern etwa unbequem macht, von diesen aus seiner Stellung verdrängt werden kann. Es genügt zu dem Zwecke, dass sein Meister ihm kündigt und die übrigen Innungsmeister ihn aussperren. Er kann dann höchstens noch drei Monate im Ausschuss bleiben.

Im Zusammenhang der Besprechung der sozialpolitischen Seite des Gesetzentwurfes wollen wir eine weitere Aufgabe wenigstens nicht unerwähnt lassen, obgleich sie praktisch jedenfalls ohne jede Bedeutung bleiben wird. Der § 97 d überträgt den Innungen, Handwerksausschüssen und Handwerkskammern, unter Verleihung der dazu nöthigen Befugnisse, die Aufgaben eines Gewerbeinspektors über die Handwerksbetriebe. Es genügt, sich Beauftragte des Bäckereiverbandes Germania bei der Ueberwachung der Ausführung der Bäckereiverordnung vorzustellen, um die Unmöglichkeit einer derartigen Gewerbeaufsicht einzusehen.

Was bleiben nun nach diesen verschiedenartigen Beschränkungen der Thätigkeit des organisirten Handwerks diesem noch für Aufgaben? Von den obligatorischen bleibt — abgesehen von der an erster Stelle bezeichneten Pflege des Gemeingeistes, sowie Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre, was eher ein Ziel, als eine Aufgabe zu nennen ist — noch die Regelung des Lehrlingswesens sammt der davon untrennbaren Streitentscheidung in Lehrlingssachen; eine Materie, die eine selbstständige Bearbeitung erfordert. — Von den weiteren fakultativen Aufgaben steht obenan die Pflege des Hülfskassenwesens für selbstständige Handwerker. Es dürfte ernstlich zu erwägen sein, ob nicht diese Aufgabe zu einer obligatorischen zu machen wäre. Sterbekassen bilden bekanntlich heute ein wirksames Bindemittel für den Zusammenhalt vieler Innungen. Sie und andere Hülfskassen sind auch fast das einzige, was die Innung dem allein arbeitenden Meister zu bieten vermag.

[1]) Siehe: Flesch, Innungsnovelle und Gewerbegerichte in „Gewerbeyerecht", Sondernummer vom 27. August (Beilage zu No. 48 der „Sozialen Praxis").

Digitized by Google

Endlich macht der Entwurf die Förderung des Genossenschaftswesens den Innungen zur Aufgabe. So sehr eine Belebung des Genossenschaftswesens im Handwerk erwünscht wäre, so wenig Vertrauen haben wir zu den Zwangsinnungen als Pionieren auf diesem Gebiet, das seiner Natur nach der freien Selbsthülfe gehört. Dass eine Zwangsinnung, wie die „Begründung" anzunehmen scheint, genossenschaftliche Unternehmungen, an denen nicht alle Innungsmitglieder Theil haben, mit ihrem Vermögen unterstützen solle, halten wir überdies für unzulässig. Ein dahin gehender Beschluss der Innung könnte doch nur unter Vergewaltigung der Minorität zu Stande kommen.

Wir haben uns, dem Organisationsgedanken an sich entgegenkommend, bemüht, dem Entwurf soviel als möglich abzugewinnen. Wir glauben auch, dass, was wir an Aufgaben der Organisation übrig gelassen haben, vollauf genügt, um die im Handwerk für Selbstverwaltungs-Aufgaben verfügbaren Kräfte zu beschäftigen: die Interessenvertretung in den Handwerkskammern, die Regelung des Lehrwesens und die Verwaltung der Hülfskassen für Selbstständige — sie bieten hinreichende Gelegenheit, die Daseinsberechtigung der Organisation zu erweisen.

Wird dieses auch die Meinung der Handwerker sein, die sich nun Jahrzehnte lang um die politische Organisation bemüht haben? Sicherlich nicht, aber auch dann nicht, wenn wir sämmtliche Aufgaben der Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern unangetastet gelassen hätten. Nicht um des Rechtes willen, für die Herbergen der Gesellen sorgen zu dürfen, oder selbst um den Arbeitsnachweis und die gewerblichen Schiedsgerichte in ihre Hände zu bekommen, hätte sich jemals eine Handwerkerbewegung erhoben. Von den der Organisation gestellten Aufgaben ist allein die Regelung des Lehrlingswesens eine solche, von deren Lösung die Zukunft des Handwerks in einigem Maasse abhängt; aber auch sie scheint für einen grossen Theil der Handwerker nur Interesse zu haben als Grundlage zu dem erstrebten System des Befähigungsnachweises.

Würde durch dieses System der unheilvolle Wettbewerb der Stümper und Pfuscher sicher beseitigt, ohne dass zugleich der Bewegungsfreiheit des gesunden Gewerbes höchst lästige Schranken gesetzt würden, wir würden ihm nicht unbedingt widerstreben. Aber der Erfolg ist zweifelhaft, da keineswegs jede Pfuscherei im Mangel an Können ihren Ursprung hat, und der Preis ist uns zu theuer.

Frankfurt a. M. Andr. Voigt.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Der Allgemeine Verband deutscher Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.

Das deutsche Genossenschaftswesen steht heute im Mittelpunkt der Erörterung und hat auf einzelnen Gebieten eine Entwickelung und Gestaltung angenommen, die noch vor wenigen Jahren schwerlich Jemand geahnt hat. Nach dem soeben erschienenen Jahresbericht des „Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften" bestanden am 31. Mai 1896:

Kreditgenossenschaften	8069
Rohstoffgenossenschaften:	
gewerbliche	58
landwirthschaftliche	1065
Werkgenossenschaften:	
gewerbliche	21
landwirthschaftliche	248
Magazingenossenschaften:	
gewerbliche	56
landwirthschaftliche	19
Produktivgenossenschaften:	
gewerbliche	129
landwirthschaftliche	1604
Versicherungs- und sonstige Genossenschaften	184
Konsumvereine	1400
Berufsgenossenschaften	132

Unter den 8069 Kreditgenossenschaften befinden sich etwa 5200 ländliche Darlehnskassen. Von den 13005 Genossenschaften entfallen also über 8000 auf die Landwirthschaft.

Als Schulze-Delitzsch im Jahre 1883 kurz vor seinem Tode bei der Gründung des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften mitwirkte, bestimmte ihn gewiss auch die Erwägung, dass, wenn erst die Landwirthschaft sich der genossenschaftlichen Idee bemächtigt haben würde, auf diesem Gebiete das Genossenschaftswesen einen mächtigen Aufschwung nehmen würde. Daran aber hatte er gewiss nicht gedacht, dass nach dreizehn Jahren ein Vereinstag der landwirthschaftlichen Genossenschaften mit dem Wahlspruch geschlossen werden würde: „Selbsthülfe und Staatshülfe in richtiger Verbindung ist das, was wir wollen und fordern", wie es auf dem Vereinstag in Stettin geschehen ist. Mit dieser Forderung hat sich der Vereinstag in Widerspruch zu den Anschauungen der Genossenschaften Schulze-Delitzsch'scher Richtung gesetzt.

Für den Genossenschaftstag des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Schulze-Delitzsch'schen Systems), welcher vom 25. bis 28. August in Wiesbaden stattfand, lag ein Antrag vor, der in direktem Gegensatz zu jenem Wahlspruch steht, in dem ausgesprochen werden sollte, „dass in der vermittelst staatlicher Einwirkung versuchten Errichtung von Genossenschaften, welche nicht auf dem Boden der Selbsthülfe stehen, eine Gefahr für das ganze deutsche Genossenschaftswesen erblickt wird". Der Antrag wurde wegen der besonderen Verhältnisse, unter denen der Genossenschaftstag zu Wiesbaden stattfand, von der Tagesordnung abgesetzt. Die Grundgedanken desselben aber waren in dem Bericht des stellvertretenden Anwalts über die Lage des Genossenschaftswesens zum Ausdruck gekommen.

Die Kritik, welche an den staatlichen Maassnahmen zur Förderung des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens geübt wurde und die sich gegen systematisch betriebene Gründungen und zu weit gehende Befriedigung des Kreditbedürfnisses mit Staatsmitteln sowie gegen alle Maassnahmen richtete, welche der wirthschaftlichen Unterlage entbehren, hinderte aber nicht, dass bei verschiedenen Gelegenheiten die vollste Sympathie für die Ausbreitung des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens betont wurde, die sich nicht bloss in Worten äusserte, sondern auch eine reelle Grundlage in den Separat-Verhandlungen der Konsumvereine erhielt, wo aufs Dringendste die Anbahnung von Geschäfts-Beziehungen zwischen den Konsumvereinen und den landwirthschaftlichen Produktiv-Genossenschaften empfohlen wurde, woraus beide Theile erheblichen Nutzen ziehen würden. Der Gedanke ist nicht neu, er wird bereits seit Jahren erwogen und hat vielfach auch schon praktischen Erfolg gehabt. Dagegen wurde wohl zum ersten Mal auf dem Allgemeinen Genossenschaftstage, wenn auch nur gelegentlich eines Referats über die Stellungnahme der Konsumvereine zu der Agitation der Händler, den Konsumvereinen empfohlen, auch mit den Handwerker-Genossenschaften in eine ähnliche geschäftliche Verbindung zu treten. Diese Verbindung wird nach Lage der Sache zweifellos schwerer anzuknüpfen sein wie mit den Landwirthen, es ist aber nicht einzusehen, weswegen nicht auch hier mit der Zeit Fortschritte gemacht werden sollten. Der Behauptung, die Konsumvereine schädigten das Handwerk, würde damit am wirksamsten entgegengetreten werden.

Die diesjährige Tagung stand wesentlich unter dem Einfluss der Neuwahl eines Anwalts des Allgemeinen Verbandes. Gleichwohl konnte der grösste Theil der Tagesordnung erledigt werden, der Gegenstände enthielt, die für die verschiedenen Genossenschafts-Arten von grosser Tragweite waren. Die geschäftlichen Beziehungen der Genossenschaften unter einander kamen noch einmal bei einem Antrage der Vereins-Buchdruckerei zu Hannover zur Sprache, die den Genossenschaften empfahl, die Produktiv-Genossenschaften nach Möglichkeit durch Bezug von Waaren oder Zuwendung von Aufträgen zu unterstützen — ein Antrag, der allseitige Zustimmung fand.

Selbstverständlich wurde auch die Agitation gegen die Konsumvereine einer eingehenden Erörterung unterzogen.

Digitized by Google

Die Agitation hat bekanntlich zu der Novelle zum Genossenschafts-Gesetz geführt, nach welcher mittelst Strafbestimmungen und anderen Maassnahmen der Geschäftsbetrieb der Konsumvereine und ähnlicher Vereinigungen auf den Kreis der Mitglieder beschränkt und die dazu getroffenen Massregeln durch die Behörde kontrolirt werden sollen. Der Genossenschafts-Tag legte Verwahrung ein gegen die Misskennung und Unterschätzung der genossenschaftlichen Grundgedanken, die bei den Berathungen über die Novelle zum Ausdruck gekommen sind. Verschiedene Maassnahmen wurden den Konsumvereinen zur Bekämpfung der Agitation empfohlen, denn die Gegner der Konsumvereine sind keineswegs mit der Novelle zum Genossenschaftsgesetz zufriedengestellt, sie fordern entweder Verbot der Konsumvereine, oder dass ein Konsumverein nur mit Genehmigung der Behörde nach nachgewiesenem Bedürfniss errichtet werden soll. Wir sind bereits soweit gekommen, dass wir auch von Zünftlern im Kaufmannsstande sprechen können, es giebt Kreise, die ernstlich den Befähigungsnachweis für den Kaufmann fordern und die „Generalversammlung des Centralverbandes deutscher Kaufleute" (es sind dies hauptsächlich Detaillisten) hat mit Begeisterung einen Antrag angenommen, den Begriff „Kaufmann" im Handelsgesetzbuch wie folgt festzulegen: „Kaufmann im Sinne des Gesetzes ist derjenige, der eine kaufmännische Lehrzeit bestanden hat u. s. w." Man merkt in jenen Kreisen offenbar gar nicht den Widerspruch, der darin liegt, dass ein Kaufmann für Beschränkungen der Handelsfreiheit eintritt, ein Kaufmann, der doch nur unter der Handelsfreiheit leben kann.

Der Versuch verschiedener Gemeinden im Königreich Sachsen, die Entwickelung der Konsumvereine durch eine besondere Umsatzsteuer aufzuhalten bezw. die Konsumvereine zu vernichten, wurde auf dem Genossenschaftstag als ein Verstoss gegen die durch das Reichsgenossenschafts-Gesetz gesicherte Gründung von Genossenschaften bezeichnet. Sollte die Steuer die Genehmigung der Regierung erhalten, so werden Reichsregierung und Reichstag sich wohl noch mit der Angelegenheit zu beschäftigen haben.

Aus den Verhandlungen und Beschlüssen des Allgemeinen Genossenschaftstages ist die erfreuliche Thatsache zu entnehmen, dass die Baugenossenschaften und Bau- und Sparvereine nicht bloss der Anzahl nach gewachsen sind, sondern dass auch die Bildung eines Verbandes dieser Genossenschaften bevorsteht, woraus mit vollem Recht nicht bloss erheblicher Nutzen für die Organisation und den inneren Ausbau dieser Genossenschaften, sondern auch eine gewisse erfolgreiche Thätigkeit zur weiteren Ausbreitung dieser Genossenschaften erwartet wird. Anfangs schien es schwer zu sein, die Baugenossenschaften und Bau- und Sparvereine zu einem Verbande zusammenzuschliessen; auf einer Konferenz in Berlin gelang es jedoch, das Gemeinsame in den Vordergrund zu stellen und es zeigte sich, dass die Baugenossenschaften an sozialer Bedeutung den Bau- und Sparvereinen nicht nachstehen.

Eine Reihe Anträge beschäftigten sich mit den Kreditgenossenschaften und der Vervollkommnung des Geschäftsbetriebes derselben. Die Anträge und die Verhandlungen zeigten, dass überall das Streben ist, den Bedürfnissen und Ansprüchen des wirthschaftlichen Lebens gerecht zu werden, dass es fast an böse Absicht grenzt, wenn den Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften nachgesagt wird, es sei in ihrer Entwickelung ein Stillstand eingetreten. Vielfach werden neue Geschäftszweige eingeführt, wird der Zinsfuss den heutigen Geldverhältnissen angepasst. Besondere Aufmerksamkeit schenkt man der Einführung des Checkverkehrs und gerade in dieser Beziehung haben die Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften sich schon vielfach grosse Verdienste erworben. Sehr zu bedauern ist es, und dies wurde mehrfach in den Verhandlungen betont, dass die Behörden den Handwerkern die Gründung von Innungsbanken empfehlen, die nach ihrer Zusammensetzung schwerlich in der gleichen Weise leistungsfähig sein können wie die aus allen Berufsarten zusammengesetzten Kreditgenossenschaften. Die Innungsbanken würden den Raiffeisen'schen Kassen für die Landwirthschaft entsprechen. Die Uebertragung der Grundsätze des Raiffeisen'schen Systems auf das Handwerk aber sei unmöglich, ganz besonders undenkbar, wenn man die Innungsbanken auf der beschränkten Haftpflicht errichten wolle. Dagegen erhofft man, dass der neuerliche behördliche Hinweis der Handwerker auf die Errichtung von Rohstoff-, Magazin- und Werk-Genossenschaften endlich die Handwerker bestimmen wird, durch genossenschaftliche Organisation ihren Geschäftsbetrieb so zu gestalten, dass derselbe in einer der Konkurrenz des Grossbetriebes entsprechenden Weise gehandhabt wird, wobei wieder nur zu wünschen ist, dass bei der Gründung nach geschäftlichen und erprobten Grundsätzen verfahren wird. Der Allgemeine Deutsche Genossenschaftsverband ist gewiss am besten in der Lage, das nothwendige Material von Statuten u. s. w. zur Verfügung zu stellen. Die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik haben zur Genüge ergeben, dass die genossenschaftliche Organisation wohl der sicherste Schutz für das Handwerk gegen die Konkurrenz des Grossbetriebes bietet.

Aus dem „Jahresbericht" für 1895 mögen hier folgende Zahlen mitgetheilt werden, die einen Einblick in die geschäftliche Thätigkeit bieten. Die Statistik umfasst 1068 Kredit-Genossenschaften mit 525 748 Mitgliedern. Eine besondere Statistik über die Eintheilung der Mitglieder nach Berufsklassen lässt ersehen, dass die selbständigen Landwirthe, Gärtner etc. 32 % des Gesammt-Mitgliederbestandes ausmachen, worauf die selbständigen Handwerker mit 25,4 % folgen. Die Betheiligung der Handwerker ist gegen das Vorjahr grösser geworden (128 527 gegen 124 810). Die Gesammt-Betheiligung der Handwerker an allen Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften ist auf mindestens 250 000 zu schätzen — ein Beweis, wie unbegründet die Behauptung ist, die Handwerker fänden bei diesen Genossenschaften nicht die Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses. Die Bedeutung der Kreditgenossenschaften für die Befriedigung des landwirthschaftlichen Kredits ist in dem Erlass des preussischen Landwirthschafts-Ministers an die Landwirthschaftskammern über Aufgaben und Ziele des ländlichen Kreditwesens anerkannt. Die von den berichtenden 1068 Kreditgenossenschaften in 1895 gewährten Kredite betragen 1 659 305 785 M.

Das Gesammtbetriebskapital der 1068 berichtenden Kreditgenossenschaften hat Ende 1895: 630 607 941 M. betragen, wovon 163 484 900 M. auf das eigene Vermögen in Geschäftsguthaben der Genossen und Reserven, 467 123 041 M auf angeliehene fremde Gelder entfallen. Interessant ist eine Berechnung, wonach von 1000 M. der von der Genossenschaft angeliehenen fremden Gelder 971,4 M. auf Anlehen von Privaten und nur 28,6 M. auf Kredite von Banken entfallen. Es ergiebt sich daraus, dass die berichtenden Kreditgenossenschaften fast unabhängig von dem Grossbankkredit sind, dass für diese Genossenschaften auch jedenfalls kein Bedürfniss nach Staatskredit besteht. Neuerdings versucht man übrigens die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse für die Einführung einer Verlust- und Kreditversicherung zu gewinnen, und Freiherr v. Durant meinte im Herrenhause, dass die Central-stelle mit Einführung dieser Versicherung, „wodurch die Gefahren, die bei einer, wenn man es so nennen will, etwas leichtfertigen Kreditgewährung etwa eintreten können, herabgemindert werden und auf die Schultern der Allgemeinheit gelegt werden", eine sozialreformatorische That vollziehen würde — eine eigenthümliche Auffassung, die eine Versicherung gegen leichtfertige Kreditgewährung als eine sozialreformatorische That preist!

Der Reingewinn aus 1895 belief sich bei 1050 berichtenden Genossenschaften auf 9 418 239 M. Davon wurden 2 234 362 M. dem Reservefonds überwiesen, 6 723 192 M. an die Mitglieder als Dividende vertheilt, 87 105 M. zu Volksbildungs-, gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken verwendet. Die Beamten Unterstützungs- und Pensionsfonds der Kreditgenossenschaften belaufen sich bei 48 auf 923 826 M.

Der Jahresbericht verzeichnet die Liquidation von 48 eingetragenen Kreditgenossenschaften im Jahre 1895/96, wovon die grosse Mehrzahl ländliche Darlehnskassen waren, die nur kurze Zeit bestanden, denen die Vorbedingungen für eine Geschäftsthätigkeit fehlten. In Konkurs geriethen 4 eingetragene Genossenschaften, eine davon, eine ländliche Spar- und Darlehnskasse, infolge bedeutender Unterschlagungen ihres Kassirers.

Digitized by Google

Die Anzahl der Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen: der Rohstoffgenossenschaften, Werkgenossenschaften, Magazin- und Absatzgenossenschaften und Produktivgenossenschaften ist oben angegeben. Es erscheinen zum ersten Mal Getreide- und Vieh-Absatzgenossenschaften in den Listen des Jahresberichts aufgeführt, welche die Umgehung des Zwischenhandels in beiden Produkten der Landwirthschaft bezwecken. Die Zahl der Getreide-Absatzgenossenschaften ist 13. 11 gewerbliche und 1 landwirthschaftliche Rohstoff-Genossenschaft berichteten zur Statistik des Jahresberichts. Die 11 gewerblichen Rohstoff-Genossenschaften hatten bei 418 Mitgliedern einen Erlös von 582 731 M. erzielt.

Von 5 gewerblichen Magazin-Genossenschaften sind die Abschlüsse für 1895 im Jahresbericht veröffentlicht. Der Gesammtverkaufs-Erlös dieser 5 Genossenschaften betrug 235 128 M. Von 15 gewerblichen Produktiv-Genossenschaften, deren Geschäftsberichte für 1895 im Jahresbericht enthalten sind, hatten 13 bei einem Verkaufserlös von 1 347 266 M. einen Reingewinn von zusammen 51 723 M. Unter den berichtenden 15 gewerblichen Produktiv-Genossenschaften befinden sich eine Bauhandwerker-Genossenschaft, 3 Buchdrucker-Genossenschaften, 1 Gold- und Antik-Leistenfabrik, 1 Schneider-Genossenschaft, 1 Regulatorgehäuse-Fabrik, 1 Braunstein-Handelsverein, 1 Zigarrenfabrik, 2 Bäckereien, 1 Hafner-Genossenschaft, 2 Brennereien, 1 Ziegelei.

Die Baugenossenschaften haben eine Zunahme ihrer Zahl gegen das Vorjahr zu verzeichnen gehabt (132 gegen 124). 19 Baugenossenschaften haben zu der Statistik des Jahresberichts ihre Abschlüsse für 1895 eingereicht; davon sind 15 Baugenossenschaften, 4 Bau- und Sparvereine. Von 7 Baugenossenschaften, welche die Wohnungen der in ihrem Eigenthum verbleibenden Häuser an ihre Genossen vermiethen, wurden im Jahre 1895 16 Wohnhäuser gebaut; in 15 dieser Häuser befanden sich zusammen 90 Wohnungen. 4 berichtende Genossenschaften der Gattung, die die von ihnen erbauten Häuser an ihre Genossen zum eigenthümlichen Erwerb abgiebt, erbauten in 1895 Häuser. Die bedeutendste dieser Genossenschaften ist die Berliner Baugenossenschaft, e. G. m. b. H., die im Jahre 1895 16 Häuser in Treptow bei Berlin aufgeführt hat. Während der Zeit ihres zehnjährigen Bestehens hat diese Genossenschaft in den Vororten von Berlin, auf Terrains in Adlershof bei Köpenick, in Lichterfelde, Hermsdorf, Treptow insgesammt 180 Wohnhäuser errichtet, von denen der grösste Theil bereits Eigenthum der Genossen geworden ist.

Die Konsumvereine sind in ihrer Zahl zurückgegangen, von 1412 im Vorjahre auf 1400. Zu der Statistik des Jahresberichts für 1895 berichteten 460 Konsumvereine. Dieselben hatten nach Schluss des Jahres 1895: 292 077 Mitglieder. Aus einer besonderen Statistik über die Eintheilung der Mitglieder in Berufsklassen ist zu entnehmen, dass 59,8 % des Gesammt-Mitgliederbestandes der Konsumvereine auf die abhängigen Arbeiter entfallen; dann kommen die selbstständigen Handwerker mit 12,1 %. Der Verkaufserlös der 460 Konsumvereine betrug in 1895: 82 681 043 M., woraus sich 8 214 002 M. Ueberschüsse, Gewinn, ergaben; davon erhielten die Genossen 7 845 110 M. als Kapital- und Einkaufs-Dividende zurück, was eine Verzinsung von 112,7 % der Geschäftsguthaben der Genossen ergiebt. Das Betriebskapital der 460 Konsumvereine beträgt 17 632 394 M.; davon entfallen auf die Geschäftsguthaben der Genossen 6 957 304 M., auf die Reservefonds 3 228 884 M. und auf die angeliehenen fremden Gelder 7 446 206 Mk. Die Aufwendungen für Bildungs- und gemeinnützige Zwecke betrugen 55 252 M.

Charlottenburg-Berlin. Hans Crüger.

Internationaler ethischer Kongress in Zürich. Die „Gesellschaften für ethische Kultur" in Deutschland, in Oesterreich und in der Schweiz veranstalteten in Zürich vom 25. Aug. bis 12. Sept. vermittels eines gemeinsamen Komités unter Leitung des Prof. W. Foerster-Berlin und unter Betheiligung von Vertretern aus England und Amerika ein Unternehmen, das aus drei Theilen bestand: ethisch-sozialwissenschaftliche Vortragskurse, Diskussionsabende, Kongressverhandlungen. Das Programm der ersteren ist s. Z. von uns mitgetheilt worden; die Vorträge werden theils im Wortlaut, theils berichtsweise in einem Sammelwerk herausgegeben, dessen Erscheinen bereits begonnen hat.[1]) Die Diskussionsabende, welche sich an Gegenstände der Vorträge anschlossen, machten sich zur Aufgabe, namentlich über sozialethische Fragen der Gegenwart sowohl theoretischer, wie praktischer Art, eine freie Aussprache unter Anhängern aller politischen Richtungen herbeizuführen. Sie erreichten ihren Höhepunkt in den Debatten über das Genossenschaftssystem von Oberwil-Baselland, eine eigenartige und sozial bedeutsame Verbindung von Konsum- und Produktivgenossenschaften, deren Besprechung nicht nur bürgerliche und sozialdemokratische Nationalökonomen auf den Plan führte, sondern namentlich auch fast sämmtliche in der Sozialdemokratie vorhandenen Richtungen (Landrath Gschwind als Begründer der Genossenschaften, Arb.-Sekr. Greulich als Vertreter der offiziellen Sozialdemokratie, Hans Müller u. A.) zur Aussprache nöthigte. Die Kongressverhandlungen suchten den im Vorjahre in Eisenach mehr formlos begründeten „Ethischen Bund" in festere Gestalt zu bringen. Es wurde die Errichtung eines internationalen Sekretariates beschlossen, das mit den bestehenden Gesellschaften korrespondiren und vierteljährliche Berichte in deutscher, englischer und französischer Sprache herausgeben soll, ferner ein Seminar für Moralunterricht ebenfalls in Zürich vorzubereiten, sowie den ethischen Vereinen die Grundzüge eines gemeinsamen Programms vorzuschlagen, das die sozialen Fragen in ihrer ethischen Bedeutung betont, zur Frauenfrage in einer Art Stellung nimmt, welche sowohl bürgerliche wie proletarische Frauenbewegung umfasst und eine sittliche Erziehung ohne das Trennende einzelner Konfessionen fordert. Für die Formulirung verlangte Prof. Felix Adler-New-York eine Fassung, welche zeige, dass man auch in der Arbeiterfrage über individualistischen und sozialistischen Extremen eine höhere ethische Einheit zu erringen suche, und Prof. Förster-Berlin bezeichnete wissenschaftliche Enquêten zur Vorbereitung einer Entscheidung als erste Aufgabe. Dr. Stanton Coit-London hingegen und Prof. Tönnies-Kiel wollten vor allem betont sehen, dass man in der Arbeiterbewegung eine ethische Bewegung sehe. In dem schliesslich angenommenen Programm-Entwurf heisst es u. A.:

Die ethischen Vereine haben Stellung zu nehmen zu den grossen sozialen Fragen der Gegenwart. Sie erkennen an, dass das Streben des Volkes nach menschenwürdigem Dasein ein sittliches Ziel ersten Ranges in sich schliesst und erklären sich verpflichtet, dieses Streben mit dem vollsten Ernst zu unterstützen. Sie erkennen an, dass der Widerstand gegen Unrecht und Unterdrückung eine heilige Pflicht ist und dass daher der Kampf ums Recht ein noch immer unentbehrliches Mittel ist zur Klärung der Rechtsbegriffe und zur Erreichung besserer Zustände, verlangen aber, dass der Kampf innerhalb der von der Ethik gezogenen Schranken im Interesse der Gesellschaft als eines Ganzen bleibe und mit stetem Ausblick auf den zu erzielenden sozialen Frieden geführt werde. — Es wird ferner anerkannt, dass es sich bei der Lösung der angenannten Arbeiterfrage nicht blos um die materielle Noth der ärmeren Volks-Klassen handelt, die ja zugleich ihre Ausschliessung von den höchsten Kulturgütern der Wissenschaft und Kunst zur nothwendigen Folge hat, sondern auch in nicht geringerem Grade um die sittliche Noth innerhalb der besitzenden Klassen, die in ihrem moralischen Wesen durch die Missstände des heutigen Wirthschaftslebens schwer bedroht sind. — Den Organen des ethischen Bundes wird die Aufgabe gestellt, wissenschaftliche Arbeiten anzuregen zu dem Zweck, die Gegensätze des Individualismus und Sozialismus auf die Möglichkeit ihrer Vereinigung in einer tieferen Lebensauffassung zu prüfen. Das öffentliche Gewissen soll im Sinne einer sozialen Gerechtigkeit einer höheren Entwickelung entgegen geführt werden. — Unter Anerkennung der unschätzbaren Bedeutung der reinen monogamischen Ehe für die Menschheit ist für das Weib die Möglichkeit vollster Entwickelung einer geistigen und moralischen Persönlichkeit zu fordern, ebenso die Anerkennung der Gleichwerthigkeit von Frau und Mann auf allen Lebensgebieten. Besonders müsste das jetzige Loos der Arbeiterinnen in Haus- und Fabrikindustrie als eines der schwersten Uebel erachtet und dahin gewirkt werden, dass ein gesundes Familienleben im ganzen Volke wieder zur Wirklichkeit werde. — Als fundamentale Kulturaufgabe der Gegenwart ist ferner zu betrachten, dass dem Erziehungswesen seine zum grossen Theil verloren gegangene Einheit wiedergegeben und das, was die konfessionelle Religion in Volks- und Hochschulen in dieser Hinsicht einst leistete, durch Aufstellung eines gemeinsamen ethischen Zieles aller Bildung ersetzt werde.

Volkszählung in Russland. Im nächsten Jahre soll in Russland die erste allgemeine Volkszählung stattfinden. Die

[1]) Ethisch-sozialwissenschaftliche Vortragskurse, veranstaltet von den Gesellschaften für ethische Kultur in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, herausgegeben von der Schweizerischen Ethischen Gesellschaft. (Züricher Reden.) Lief. 1 u. 2. Ethische Prinzipienlehre von Harald Höffding, Professor an der Universität in Kopenhagen. Bern, Verlag von A. Siebert, 1896. S. 1—40. (Preis à Lief. 15 Centimes.)

Digitized by Google

Schätzungen der Bevölkerung Russlands beruhten bisher im Wesentlichen auf den alle 15 Jahre stattfindenden Revisionen des Kopfsteuerkatasters, denen aber gewisse Bevölkerungsklassen gesetzlich nicht unterliegen und denen sich eine grosse Anzahl von Bauern stets vorsätzlich entzogen hat, indem sie, um der Heranziehung zur Steuer zu entgehen, vor der Revision in den Wäldern verschwanden. Für 1870 war eine allgemeine Volkszählung in Aussicht genommen, sie ist aber nicht durchgeführt worden. Für die beschlossene Zählung, deren Kosten auf 4 Millionen Rubel veranschlagt werden, hat eine eigene behördliche Organisation stattgefunden. Für das flache Land werden 4200 und für die Städte 1600 Volkszählungssektionen gebildet, während die eigentliche Aufnahme der Zählung auf dem Lande von 60 000 und in den Städten von 20 000 Zählern besorgt wird. Die Bearbeitung soll einheitlich durch das statistische Zentralkomité in Petersburg erfolgen.

Missstände im ländlichen Arbeitsnachweis. Vorgehen der Landwirthschaftskammer der Provinz Sachsen. Die Landwirthschaftskammer der Provinz Sachsen hat einen Ausschuss für das Arbeitswesen eingesetzt, der sich damit beschäftigt, den Arbeitsnachweis planmässig zu organisiren, sowie die Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor der Gefahr der Ausbeutung durch gewissenlose private Gesinde- und Stellenvermittler möglichst zu bewahren. Dabei wurde in einem Falle festgestellt, dass von 116 Vermittlern, nach deren Vorleben man Nachfrage gehalten, nur 38 noch unbescholten waren. Hieraus will die Kammer Anlass nehmen, für dieses Gewerbe eine verschärfende Bestimmung der Gewerbeordnung, und zwar dahin zu erzielen, dass dessen Eröffnung von behördlicher Konzessionirung abhängig gemacht werden soll. Um für das weitere Vorgehen eine Grundlage zu schaffen, hat die Kammer zunächst Fragebogen-Ermittelungen bei sämmtlichen Polizeibehörden ihres Bezirks angestrengt. — An dieser Nachricht ist vielleicht das charakteristischste, dass von einer Theilnahme der Arbeiter an der geplanten Organisation, wie sie in den städtischen Arbeitsnachweisen besteht, auch nicht mit einem Worte die Rede ist. Wenn die Ausbeutung durch gewerbsmässige Vermittler nur deswegen bekämpft werden soll, damit der Arbeitsnachweis ausschliesslich in die Hände der Landwirthschaftskammer d. h. der ländlichen Gross-Unternehmer kommt, so wird man gut thun, diesem Vorgehen mit dem grössten Misstrauen gegenüberzustehen, namentlich solange der Unternehmerverein zur sog. Verbesserung der Arbeiterverhältnisse in der Provinz Sachsen noch besteht.

Koalitionsfreiheit und grober Unfug. Den Versuchen der Staatsanwaltschaft, der Propaganda für einen Strike mit Hilfe des Groben-Unfugs-Paragraphen beizukommen (vgl. den Aufsatz von Oldenberg in No. 191, treten nun doch einzelne Gerichte entgegen. Aus Anlass des Textilarbeiter-Strikes in Kottbus hatte der „Proletarier aus dem Eulengebirge" ein Inserat gebracht, in welchem vor Zuzug nach Kottbus gewarnt wurde. Der Amtsanwalt zu Reichenbach beantragte einen Strafbefehl auf Grund von § 360 II des Straf-Gesetzbuchs, wurde aber vom Amtsgericht unter dem 11. Mai abgewiesen. Die Beschwerde dagegen wurde vom Landgericht in Schweidnitz Mitte September abgewiesen. In der Begründung wird das Recht der Arbeiter, einen Strike zu organisiren, ausdrücklich anerkannt:

„Das Inserat bezieht sich auf den Ausstand der Kottbuser Tucharbeiter und es werden darin alle deutschen Arbeiter aufgefordert, sich nicht nach Kottbus ziehen und dazu gebrauchen zu lassen, durch Unterstützung der Arbeitgeber den Ausstand der Genossen zu schwächen und zu beeinträchtigen. Inwiefern darin ein grober Unfug liegen soll, ist nicht zu ersehen. Die Arbeiter haben das Recht, einen Ausstand zu veranstalten, und mit allen Mitteln, welche nicht gesetzlich verboten sind (wie z. B. Drohung, Erpressung und dergleichen) durchzuführen. Von diesem Rechte haben sie hier in erlaubter Weise Gebrauch gemacht. Dafür, dass dadurch das Publikum in ungebührlicher Weise beunruhigt worden wäre oder hätte in Unruhe versetzt werden können — wie es zum Begriffe des groben Unfugs gehört — liegt garnichts vor."

Kommunale Sozialpolitik.

Untersuchungen der Schul Luft durch das städtische Laboratorium in Görlitz. In Görlitz wurde die Klassenluft sämmtlicher städtischer Schulen im Sommer 1895 (vom 8. bis 11. Juli) und im Winter 1896 (vom 4. bis 12. März) mit Rücksicht auf den Einfluss der Heizung und die Wirkung der vorhandenen Ventilations-Vorrichtungen, auf den Kohlensäure-Gehalt hin durch das städtische chemische Laboratorium untersucht. Die Proben wurden am Morgen vor Beginn und am Mittag, kurz vor Schluss des Vormittags-Unterrichtes mittels Anfüllung luftleerer Flaschen gezogen, wobei die Luftproben auf dem Katheder in Kopfhöhe entnommen wurden. Die Resultate werden jetzt amtlich von dem Leiter dieser 78 Untersuchungen, Dr. B. Alexander-Katz in Görlitz veröffentlicht,[1]) um auch an anderen Orten zu ähnlichen Untersuchungen anzuregen, und so eventuell Uebelstände zum Wohle der Lehrer wie der lernenden Jugend möglichst zu beseitigen. Nach den Ergebnissen, die in einer übersichtlichen Tabelle zusammengestellt sind, war die Luft im Winter vor Beginn des Unterrichts in 7 Schulen von ziemlich guter Beschaffenheit, während sie in 16 Schulen mangelhaft, in zwei Schulen, bereits ehe die Schüler den Klassenraum betreten hatten, schlecht war. Im Sommer wurde die Luft am frühen Morgen vor 7 Uhr in 6 Schulen schlecht befunden, während in den übrigen 8 Schulen nicht eine nur annähernd so gute Luft wie im Winter beobachtet werden konnte. Dies Resultat wird darauf zurückgeführt, dass die Klassenräume, die nach Beendigung des Unterrichtes ganz unbenutzt sind, trotzdem Nachmittags, Abends und Nachts nicht genügend gelüftet werden, da es an Kontrolle mangele, weshalb vorgeschlagen wird, dass jeder Lehrer die Lüftung alle 14 Tage im du-jour-Dienst beaufsichtigen soll. Aus der Tabelle ergiebt sich weiter, dass für die Beschaffung guter Luft vor Schulanfang eine besonders günstige Lage der Schule oder moderne, komplizirte Ventilation ganz unwesentlich sind. Im gleichen Raume wurden vor Beginn des Unterrichts bei einer neuerrichteten, ideal gelegen Schule im Sommer 1_{00}, im Winter 1_{00}; bei einer alten Schule, die nach einem freien Platze hin liegt, i. S. 1_{00}, i. W. 1_{00}; bei einem sehr eingeengt gelegenen, sehr alten Schulgebäude i. S. 2_{00}, i. W. 1_{00} und bei einer Schule, die von einem ganz schmalen Gässchen in der Hauptfront begrenzt wird, i. S. 3_{00}, i. W. 1_{00} Theile Kohlensäure in 1000 Theilen Luft gefunden. Auch in verschiedenen Klassenräumen derselben Anstalt fanden sich ganz auffallende Unterschiede im Kohlensäure-Gehalt; vor Schulanfang z. B. im I. Stock 1_{00}, im II. 3_{00}, im III. 2_{00}, oder in einer Klasse 1_{00}, in einer anderen 3_{00} ‰ Kohlensäure. Viel schwieriger ist die Reinerhaltung der Luft während des Unterrichts; und hier spielen die Ventilations-Vorrichtungen und die Lage der Schule eine grosse Rolle, so liegen z. B. die 4 Schulen, bei denen der Kohlensäure-Gehalt während des Unterrichts bis zu 6 ‰ oder darüber steigt, sämmtlich „eingeengt", „an enger Strasse" oder „nach eingengtem Hofe." Von wesentlicherem Einfluss auf die Luftbeschaffenheit ist die Anlage der Garderobe, weshalb strikt die Anbringung der Garderobe ausserhalb der Schulzimmer gefordert wird. Bei ausreichender und sorgsamer Bedienung sollen nach den Erläuterungen zur Tabelle Luftheizung und Ofenheizung in gleicher Weise gute Resultate liefern, was auch die Tabelle zu bestätigen scheint; indess sind die vier Schulen mit dem höchsten Kohlensäure-Gehalt sämmtlich durch Kachelöfen geheizt. Schliesslich giebt die Tabelle den pro Schüler vorhandenen Luftraum an unter Vernachlässigung des Raumes, den das Mobiliar einnimmt. Man verlangt für jüngere Kinder mindestens 4, für ältere Schüler 5 cbm Raum pro Kopf im Schulzimmer. Von 25 Klassenräumen genügten 13, die unter 3_{70} cbm pro Kopf boten, dieser Forderung nicht; mehrere Klassenräume waren so dicht belegt, dass auf den Schüler noch nicht 2_{50} cbm Raum kamen. Auch ist bei Vertheilung der Klassenräume nicht genügend berücksichtigt, dass ältere Schüler mehr Luft brauchen und mehr Luft ausathmen, als jüngere. In einer Gemeindeschule umfasst eine Klasse mit 169 cbm Rauminhalt 64 Schüler von 10 bis 12 Jahren, dagegen eine andere mit 176 cbm nur 54 Schüler im Alter von 6 Jahren; oder ein Zimmer mit 169 cbm ist von 40 Schülerinnen im Alter von 9 bis 10 Jahren, ein anderes mit 126 cbm von 40 älteren

[1]) Central-Blatt für Nahrungs- und Genussmittel-Chemie sowie Hygiene. Herausgeber: Dr. B. Alexander-Katz in Görlitz. Jahrg. II, Heft II 26. Juni 1896. Otto Frauendorf, Görlitz. S. 196—203.

Digitized by Google

Mädchen benutzt. „Ich halte dies", heisst es in dem Bericht, „für eine hygienisch unrichtige Vertheilung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Luftbeschaffenheit der betreffenden Klassen ausübt", die aber, hätte er hinzufügen können, noch fast nirgends beachtet wird. Berichtete doch der „Gesundheits-Ingenieur" in No. 10 von einem englischen Schulmann, der zum Studium der Schulen nach Hamburg gekommen sei, aber die Luft in den dort von ihm besuchten Volksschulen so verdorben angetroffen habe, dass er es nicht länger als einige Tage ausgehalten und sich dann nach Malente (einem zu Oldenburg gehörigen kleinen Orte der holsteinischen Schweiz) begeben habe. Hier aber hätten in den Klassen 80 Schüler und mehr gesessen und durch ihre Ausdünstungen ihm den Athem benommen. „Seine Hochachtung vor den deutschen Schulen sei für immer dahin!"

Betheiligung der Kommune an der Bandwirker-Genossenschaft in Lüttringhausen. In Lüttringhausen (Regbz. Düsseldorf) hat sich eine Genossenschaft gebildet, um für die Bandwirker in dem zur Stadtgemeinde gehörigen Herbringhausen eine gemeinsame Betriebsstätte mit Dampfkraft zu errichten. In der Fabrik, deren Baukosten auf 36 000 M. veranschlagt sind, sollen 36 Bandstühle Platz finden, wovon bis jetzt 30 Stühle angemeldet sind. Eine ähnliche Einrichtung ist auch für das ebenfalls zur Gemeinde gehörige Beyenburg geplant. Die Kommune Lüttringhausen hat beschlossen, sich an der Genossenschaft mit einem Kapital von 6000 M. zu betheiligen, wesentlich aus dem Motiv, um der in den Vororten durch die Konkurrenz der Grossindustrie um sich greifenden Verarmung und Entvölkerung entgegenzuwirken.

Städtische Arbeitsnachweis-Stellen. Seit unserer letzten Uebersicht (vgl. No. 45, Sp. 1190) sind von städtischen Arbeitsnachweisen, deren Errichtung bereits beschlossen war, zwei eröffnet worden, nämlich diejenigen in Breslau und Worms. Neu beschlossen ist die Errichtung einer städtischen Vermittelungsstelle in Landau i. Pfalz, deren Thätigkeit sich jedoch vorläufig auf männliche Arbeiter beschränkt und über deren Organisation noch keine näheren Nachrichten vorliegen. In Leipzig haben die organisirten Arbeiter (Gewerkschaftskartell) angesichts des Widerstandes der Unternehmer das von ihnen ausgearbeitete Statut für einen städtischen Nachweis fallen lassen und beschlossen, statt für die Errichtung eines solchen für ein Arbeitersekretariat mit centraler gewerkschaftlicher Arbeitsvermittelung zu wirken. In Hannover schwebt die Angelegenheit seit Anfang 1894, wo sich eine Arbeiterversammlung für Errichtung aussprach. Ein von den Arbeitern ausgeführter Statutenentwurf veranlasste im Gewerbegericht langwierige Auseinandersetzungen, da von 24 Unternehmer-Beisitzern 19 grundsätzlich gegen die Einrichtung als einer „gefährlichen" waren und an den Berathungen sich nicht betheiligten, während 4 sozialdemokratische und ein nicht sozialdemokratischer Unternehmer-Beisitzer, sowie die 24 Arbeiter-Beisitzer ein Statut beschlossen, das am 26. August wiederum von einer Arbeiterversammlung berathen wurde. Diese Versammlung bezeichnete es als Vorbedingung für die Betheiligung der Arbeiterschaft an der städtischen Arbeitsvermittelung, dass der Geschäftsleiter des Nachweises von den Beisitzern des Gewerbegerichts gewählt und dass die Strikeklausel eingefügt werde, Bestimmungen, die in dem vom Gewerbegericht vorberathenen Entwurf noch fehlen. Es bleibt nun abzuwarten, ob Hannover per tot discrimina rerum einen städtischen Arbeitsnachweis überhaupt erhält. Eingerichtet werden sollte ein solcher, allerdings ganz primitiver Natur, schon im Theuerungsjahre 1854, wie jetzt gelegentlich mitgetheilt wurde.

An Geschäftsergebnissen grösserer Anstalten wurden uns für Juli d. Js. folgende mitgetheilt:

	angemeldete offene Stellen	angemeldete Arbeitsuchende	vermittelte Stellen
München . . .	2617	3636	2187
Stuttgart . . .	2164	1993	1232
Frankfurt a. M. . .	1385	1425	1004
Esslingen . . .	183	175	65

Ferner liegt zum ersten Mal der Bericht eines mit der Orts-Krankenkasse verbundenen städtischen Arbeitsnachweises vor, derjenige für Neuss.[1]) Ueber die Organisation der Nachweisstelle enthält der tabellarische Bericht nur die Bemerkung, dass die Stadt 200 M. zuschiesst. Seit Eröffnung, also vom 1. Februar 1895 bis 31. Dezember 1895, meldeten sich 1191 Arbeitsuchende, von denen 149 Tagelöhner und ähnliche Arbeiter, 117 Diener, Hausknechte und Laufburschen, 104 Maurer, Pflasterer und Handlanger, 103 Schreiner und Holzarbeiter, 83 Ackerknechte und Grundarbeiter, 70 Schlosser und Maschinisten, 62 Anstreicher und Tapezierer u. s. w. waren. Davon wurden 723 in Arbeit gebracht, nämlich 108 Tagelöhner, 83 Maurer, Pflasterer und Handlanger, 74 Schreiner und Holzarbeiter, 60 Fabrikarbeiter u. s. w. Die städtische Orts-Krankenkasse betreibt daneben auch noch ein Miethbureau, das vom 1. März bis Ende 1895 für 224 Wohnungsuchende 178 Wohnungen auf 184 angemeldete kostenlos vermittelte. Geplant ist noch die Errichtung eines Gesindebureaus bei derselben Stelle.

Der Centralverband deutscher Gemeindebeamten Preussens hielt seine Generalversammlung unter Vorsitz des Rendanten Rhode—Prenzlau am 13. September in Berlin ab. Die Versammlung beschloss u. A. die Errichtung eines Rechtsschutzes auf Verbandskosten. Das Statut einer Sterbekasse auf Grund des Umlageverfahrens ist bereits im April dem Minister des Innern zur Genehmigung eingereicht. Vom Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg ist nun am 8. September ein Bescheid eingegangen, wonach auf dem Umlageverfahren beruhende neue Sterbekassen überhaupt nicht mehr zugelassen werden. Vorgeschlagen wurde darum, den Anschluss an die auf dem Umlageverfahren beruhende Sterbekasse für Rheinland und Westfalen anzubahnen.

Polizeiliche Ueberwachung von Fraktionssitzungen der Sprottauer Stadtverordneten. Der Regierungspräsident in Liegnitz hat den Polizeiverwalter in Sprottau angewiesen, künftig die Stadtverordneten-Vorversammlungen polizeilich überwachen zu lassen. Ein Stadtverordneter war von den Vorbesprechungen ausgeschlossen worden, weil er daraus über persönliche Angelegenheiten, die geheim zu halten waren, Mittheilungen an Dritte gemacht hatte. Auf seine Beschwerde ertheilte der Regierungspräsident den Bescheid, dass er von Aufsichtswegen auf den Vorsteher im Sinne der Vorstellung nicht einwirken könne, dass er aber diese Versammlungen künftig polizeilich überwachen lassen werde.

Arbeiterbewegung.

Der englische Gewerkschafts-Kongress. Vom 7. bis 15. Sept. fand in Edinburgh der 29. Jahreskongress der englischen Gewerkschaften statt, an dem 145 Organisationen mit zusammen 1 028 404 Mitgliedern durch 350 Delegirte vertreten waren. Die im Vorjahre vorgenommene Aenderung der Statuten betr. die Beschickung des Kongresses, die übrigens schon bei dem vorjährigen Kongresse in Cardiff zur Anwendung gelangten, haben keine wesentlichen Aenderungen in der Zusammensetzung des Kongresses verursacht. Das grosse Arbeitsprogramm des Kongresses theilte sich in die Vorlagen des parlamentarischen Komités und die Anträge der Delegirten. Bevor auf den ersteren Theil des Programms eingegangen wurde, erstattete der Sekretär des parlamentarischen Komités, S. Woods, den Jahresbericht, indem er auf die Sterilität der konservativen Regierung auf dem Gebiete sozialpolitischer Gesetzgebung hinwies und die Antheilnahme der Gewerkvereine am Sozialistenkongresse erwähnte mit dem Bemerken, es werde wohl zu überlegen sein, ob die Trade Unions sich auch künftig der internationalen Bewegung anschliessen sollen. Auch der Präsident des Kongresses, John Mallinson, widmete dem Sozialismus in seiner Eröffnungsrede besondere Aufmerksamkeit; er betonte, wie viel „unsere Freunde, die Sozialisten" gethan, die Völker zu wecken, doch können die Trade-Unionisten nicht an das sozialistische Millennium glauben, die Entwicklung müsse schrittweise vor sich gehen, und es werde noch viel Kampf geben, bevor ein besserer

[1]) Wohlfahrts- und Wohlthätigkeits-Anstalten zu Neuss a. Rhein, zusammengestellt von Wilh. Steinemann, Kaufmann zu Neuss, herausgegeben vom Verein für Gemeinwohl, Neuss, L. Schwann.

Digitized by Google

Geist durch alle Klassen der Bevölkerung gegangen. Der Bericht des Komites sammt der Infragestellung der Betheiligung der Gewerkvereine am nächsten internationalen Kongresse wurde angenommen und bloss ein Zusatzantrag betr. seine Zusammensetzung nach den Grundsätzen für die Beschickung des Trade-Union-Kongresses hinzugefügt. Aus dem umfassenden Arbeitsprogramme ist hervorzuheben die Resolution zu Gunsten eines gesetzmässigen Achtstunden-Tages, die mit 211 gegen 34 Stimmen angenommen wurde und die einstimmige Resolution betr. eine uneingeschränkte, allgemeine Unternehmer-Haftpflicht; andere Resolutionen betrafen den Ausbau der Arbeiterschutz-Gesetzgebung, Reformen des Koalitionsrechts, des Armenwesens, Truckverbot, Fair Wages für die Regierungsarbeiten u. s. w. Was die Anträge der Delegirten anlangt, fand die bedeutsamste Diskussion und Urabstimmung über einen Antrag statt, das parlamentarische Komité möchte auf eine Gesetzgebung betr. die Nationalisirung von Grund und Boden, Bergwerken und Eisenbahnen, sowie die Vergemeindlichung von Wasser-, Beleuchtungs- und Strassenbahn-Anlagen hinwirken. Nachdem eine allgemeine sozialistische Resolution betr. die Verstaatlichung aller Produktionsmittel in Liverpool 1890, Newcastle 1891, Glasgow 1892 und Belfast 1893 abgelehnt und erst in Norwich 1894 zur Annahme gelangte, wurde nunmehr auch diese nicht so weit gehende Resolution mit einer Majorität von 125 Stimmen angenommen. Den extremen Sozialisten wurde die Annahme der Resolution dadurch erleichtert, dass der Präsident erklärte, die neue Resolution könne die allgemein sozialistische von Norwich nicht aufheben, zumal die Resolutionen lediglich der parlamentarischen Kommission des laufenden Jahres als Direktive dienen sollen und es den Gegnern des Sozialismus innerhalb der Gewerkvereine nicht leicht werden dürfte, aus der neuen Resolution auf einen Rückgang der sozialistischen Bewegung zu schliessen. Andere von Delegirten eingebrachte Resolutionen betrafen die Bergwerks-Gesetzgebung, Altersversorgung, Fair Wages, Kinderarbeit, Kesselinspektion u. s. w. An dem Kongress nahmen auch Delegirte aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Deutschland und Australien, sowie der englischen Cooperative Union theil.

Unternehmerverbände.

Schwarze Liste der Bauunternehmer Geras. Die freie Vereinigung der Baugeschäfte für Gera und Umgegend hat am 28. Juli ein Verzeichnis derjenigen Streikführer endgiltig angenommen, „die von den Mitgliedern der freien Vereinigung absolut nicht in Arbeit genommen werden dürfen bezw. sofort wieder zu entlassen sind, falls der oder jener hiervon wider Erwarten bereits eingestellt sein sollte". Dieses Verzeichnis, das die Namen von 25 Maurern enthält, ist unter dem 29. Juli an die Unternehmer mit einem Zirkular versandt, worin es für „Ehrensache eines jeden Mitgliedes der Vereinigung erklärt wird, den Beschluss zu respektiren", im andern Falle mit „Entziehung der Materialien" gedroht wird. Das als vertraulich bezeichnete Zirkular ist von der „Reussischen Tribüne" veröffentlicht worden. Die in dem Zirkular enthaltene Drohung ist nach §§ 152 und 153 der Reichs-Gewerbeordnung strafbar.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion.

Bäckerschutz in Oesterreich und Amerika. Wie in Deutschland, so müssen die Bäckereiarbeiter in Oesterreich und Amerika hart darum kämpfen, dass die zu ihrem Schutz erlassenen Bestimmungen ausgeführt und verbessert werden. In Oesterreich haben die Bäckereiarbeiter nach einem Gesetz vom 16. Januar 1895 zwölfstündige Sonntagsruhe oder einen Ersatzruhetag von 24 Stunden in der Woche zu beanspruchen. Die Meister machen jedoch nirgends Anstalten, diese Vorschriften durchzuführen, die Stadtverwaltungen entfalten nicht immer die nöthige Energie, um dem Gesetz Geltung zu verschaffen, und so sind denn in Wien und Graz die Staathaltereien eingeschritten und haben zunächst Verhandlungen zwischen Stadt, Meistern und Gesellen, im Falle des Nichtzustandekommens einer Einigung aber strenge Ausführung des Gesetzes angeordnet. Die Arbeiter erklärten sich meist für den Ersatzruhetag in der Woche. — In New-York (Staat) sind seit 1. Juli d. Js. einige Verbesserungen des im Mai 1895 erstmals erlassenen Bäckerschutzgesetzes in Kraft getreten. Das Gesetz führte den Zehnstundentag für alle Biscuit-, Brot- und Kuchenbäckereien ein und erlaubte nur dann eine Verschiebung, wenn am Samstag noch kürzer gearbeitet werden soll, jedenfalls darf die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden nicht überschreiten. Es schrieb ferner Abflussvorrichtungen, wasserdichte Böden und gegypste oder holzgetäfelte Wände, Waschzimmer, Abtritte und von den Aufbewahrungs- und Arbeitsräumen getrennte Schlafstätten für die Bäckereien, sowie trockene und luftige Aufbewahrungsräume für das Mehl vor. Gleichzeitig — und dies unterscheidet das Vorgehen in Amerika sehr vortheilhaft von den deutschen Arbeiterschutzmaassnahmen — wurde in dem Bäckerschutzgesetz selbst sofort Sorge für Vermehrung des Gewerbeinspektionspersonals getroffen: der New-Yorker Fabrikinspektor erhielt die Ermächtigung, sechs Hülfsinspektoren nur zur Vollziehung dieses Gesetzes mit 1200 Dollars Jahresgehalt zu ernennen. Interessant wäre zu erfahren, ob dabei Bäckereiarbeiter berücksichtigt wurden sind. Die Verbesserungen, die jetzt am 1. Juli in Kraft getreten sind, bestehen darin, dass nunmehr auch noch jede Bäckerei durch Fenster und Luftschächte für gute Ventilation sorgen muss, dass die Arbeitsräume mindestens 8 Fuss hoch sein sollen, dass keine Hausthiere, ausgenommen Katzen, in denselben geduldet werden, dass Keller nur unter den strengsten Bedingungen zum Backen verwendet werden dürfen, und dass die Aufsichtsbeamten auch zur Inspektion der Schlafstätten befugt sind, wenn dieselben im selben Stock liegen, wie die Arbeitsräume.

Erhebungen über die Durchführung der Gewerbeordnungs Bestimmungen betr. Betriebsstätten in Preussen. Die revidirte Gewerbeordnung von 1891 schreibt den Unternehmern eingehender als früher in den §§ 120a bis 120e vor, dass sie Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln haben, dass die Arbeiter gegen Gefahren geschützt sind (Licht, Lüftung, Staub-, Dunst-, Gas- und Abfallbeseitigung, Unfallverhütung); dass möglichst auf Trennung der Geschlechter, auf getrennte Ankleide- und Waschräume und ausreichende Bedürfnissanstalten zu sehen ist; endlich, dass auf jugendliche Arbeiter besondere Rücksichten zu nehmen sind. § 120d giebt den Polizeibehörden die Befugniss, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung jener Vorschriften anzuordnen. Nach Meldungen der Tagespresse hat jetzt der neue preussische Handelsminister Erhebungen darüber angeordnet, inwieweit die Behörden jene Vorschriften durchgeführt haben. Die Landräthe sollen Zusammenstellungen der erlassenen Verordnungen machen, in welchen die Industriezweige anzugeben sind, für welche Vorschriften erlassen worden sind, die verfügende Behörde, das Datum und der Bezirk, für welchen die Vorschriften erlassen sind, ferner die Vorschriften zum Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Leben, und zwar Vorschriften, welche ausschliesslich oder vorwiegend den Schutz der Arbeiter gegen Unfälle (a. hinsichtlich der Beschaffenheit der Arbeitsräume, der Betriebseinrichtung, Maschinen und Geräthschaften, b. hinsichtlich des Betriebes und des Verhaltens der Arbeiter) und solche, welche den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit bezwecken; ebenso sind namhaft zu machen die Vorschriften zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes, hinsichtlich besonderer Einrichtungen und hinsichtlich der Ordnung des Betriebes, des Verhaltens der Arbeiter u. s. w. Eine Rubrik bezieht sich auf die besonderen Vorschriften zum Schutze der Arbeiter unter 18 Jahren gegen Gefahr für Gesundheit und Sittlichkeit. — Wenn diese Zeitungsnachrichten vollständig sind, so wäre allerdings sehr auffallend, dass man unter „Durchführung" der Gesetze den Erlass von Ausführungs-Vorschriften versteht, während man bisher ihre wirkliche Befolgung darunter verstand. Eine Kollektion von Ausführungs-Bestimmungen giebt kein Bild

Digitized by Google

von dem Maasse der Durchführung. Die Betonung dieses Unterschiedes vorausgesetzt, wäre die systematische Veröffentlichung des einschlägigen Stoffes allerdings an sich von Werth.

Versicherung. Sparkassen.

Die Selbstverwaltung der deutschen Krankenkassen.

Eine Bewegung, die geeignet ist, die Aufmerksamkeit der weitesten Kreise auf sich zu lenken, macht sich in Deutschland seit einiger Zeit bemerkbar. Dem Scheine nach dreht es sich um die Frage: Ortskrankenkassen oder Betriebskrankenkassen, in Wirklichkeit kommt es aber auf die Unterdrückung der Selbstverwaltung bei den Krankenkassen hinaus.

Es ist bezeichnend, dass die Anregung dieser Frage ausgegangen ist von einem Landestheil, wo nicht allein die industrielle Entwickelung und damit der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit mit am weitesten fortgeschritten ist, sondern auch die Arbeiterbewegung einen ihrer ältesten Sitze hat; dem Wupperthal. Hier besteht ein Verein, der sich „Bergischer Verein für Gemeinwohl" nennt, und dessen Wortführer sich aus namhaften Industriellen und Mitgliedern des Kaufmannsstandes rekrutiren. Dieser Verein hat eine Agitation eingeleitet, um jeden Fabrikanten, welcher 50 und mehr Arbeiter beschäftigt und keine selbstständige Krankenkasse hat, zu veranlassen, für seinen Betrieb eine eigene Betriebskrankenkasse zu errichten. Angesichts der Thatsache, dass die grosse Mehrzahl der gewerblichen Arbeiter des bergischen Landes Fabrikarbeiter sind, kann man wohl sagen, dass hier die Fabrikanten von dem ihnen zustehenden Recht bisher nur sehr wenig Gebrauch gemacht haben. Es giebt Fabrikanten, welche bis zu 500 Arbeiter beschäftigen, es aber bisher vorzogen, dieselben bei der zustehenden Ortskrankenkasse zu versichern. In Elberfeld z. B. gab es im Jahre 1895 14 Ortskrankenkassen mit 24 457 Mitgliedern, 11 Betriebskrankenkassen mit 5285 Mitgliedern und 3 Innungskrankenkassen mit nur 643 Mitgliedern. In Barmen giebt es eine allgemeine Ortskrankenkasse für sämmtliche Gewerbe, welche am Schlusse des Jahres 1895 20 696 Mitglieder zählte, 1 Ortskrankenkasse für Hausindustrie und Landwirthschaft mit 1120 Mitgliedern, 57 Betriebskrankenkassen mit zusammen 9804 Mitgliedern und 5 Innungskrankenkassen mit 1018 Mitgliedern. In beiden Städten kommen die Mitglieder der übrigen Kassen einschliesslich der freien Hülfskassen, soweit sie nur diesen angehören, zahlenmässig nicht in Betracht. In letzterer Stadt hat die Agitation des Bergischen Vereins für Gemeinwohl bereits Erfolg gehabt, indem 8 Betriebe mit zusammen rund 1200 Arbeitern der Ortskrankenkasse den Rücken gekehrt und Betriebskrankenkassen eingerichtet haben. In Elberfeld war dagegen diese Agitation bisher erfolglos geblieben. Jetzt ist es dem Verein gelungen, die Behörden für seinen Zweck zu gewinnen. Das Oberbürgermeisteramt in Elberfeld ersuchte darauf in einem Rundschreiben alle in Betracht kommenden Fabrikanten, die „Gründung von Betriebskrankenkassen in Erwägung zu ziehen." In dem Schreiben wird behauptet, dass durch die Gründung von Betriebskrankenkassen sowohl für die Fabrikanten als auch die Arbeiter die Krankenkassengeschäfte wesentlich vereinfacht, die Mitglieder auch „hinsichtlich der Höhe des Krankengeldes und des zu leistenden Beitrages in der Regel günstiger gestellt werden als bei jeder anderen Kasse". Einer bis jetzt unwidersprochen gebliebenen Meldung zufolge hat sogar der Regierungspräsident v. Rheinbaben in Düsseldorf in diesem Sinne seinen Einfluss geltend gemacht. Die Arbeiter des Wupperthals haben sofort nach Bekanntwerden dieser Thatsachen Veranlassung genommen, in Versammlungen gegen diese Bestrebungen zu protestiren; sie erblicken in der Verwirklichung derselben, abgesehen von wirthschaftlichen Nachtheilen, einen Schachzug ihrer politischen Gegner, der Fabrikanten. In dieser Ansicht wurden sie dadurch bestärkt, dass jenes Bestreben warme Fürsprache findet in der Kölnischen Zeitung, den Hamburger Nachrichten u. s. w., und zwar in einer Weise, die von vornherein jede sachliche Diskussion ausschliesst.

Prüfen wir zunächst, wie es mit der Behauptung steht, die Betriebskrankenkassen seien bequemer und leisteten mehr. Was ersteres betrifft, so muss allerdings zugegeben werden, dass bei den Betriebskassen für die Mitglieder sich die Kassengeschäfte sehr vereinfachen, sie haben in Bezug auf die Verwaltung eigentlich gar nichts mehr zu sagen; sie erkaufen ihre Bequemlichkeit mit der Preisgabe des Selbstbestimmungsrechts bei der Verwaltung. In Bezug auf diese räumt ihnen schon das Gesetz nur sehr bescheidene Rechte ein, die in der Praxis dazu noch fast auf Null herabsinken, da, wie die Erfahrung lehrt, die Mitglieder eine Kritik an der Kasse nicht wagen, in der Befürchtung, dadurch die Arbeit zu verlieren. Leider ist diese Befürchtung nur zu oft begründet. Zieht man aber in Betracht, dass laut Gesetz die Krankenkassen-Vorstände die verschiedensten Funktionäre für die Unfall- und Invaliditäts- und Altersversicherung zu wählen haben, so kann man sich der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass durch die Bildung einer grossen Zahl kleinerer Betriebskrankenkassen an Stelle einiger oder gar nur einer Ortskrankenkasse eines Ortes die Geschäfte nicht vereinfacht, sondern unendlich erschwert würden. Als bedeutendstes Moment käme aber auch hierbei wieder in Betracht, dass durch den hohen Einfluss der Fabrikverwaltungen auf ihre Krankenkassen-Vorstände das Recht der Versicherten, bei der Verwaltung der Unfall- und Invaliditäts- und Altersversicherung in unabhängiger Weise mitzuwirken, auf ein Minimum beschränkt würde.

Die Frage, ob die Betriebskassen mehr leisten als die Ortskassen, ist schon früher erörtert worden. In seiner Besprechung der Ergebnisse der Krankenkassen für das Jahr 1893 kommt Dr. W. Roth (Soziale Praxis No. 36) an der Hand der amtlichen Statistik zu der Schlussfolgerung, dass bezüglich der Leistungen den Betriebskrankenkassen gegenüber den Ortskrankenkassen in jeder Beziehung der Vorzug gebührt. Nach den nackten Zahlen der Statistik scheint dies ja allerdings zutreffend, allein gerade bei der Beurtheilung der Krankenkassen hinsichtlich ihrer Leistungen kommen soviel Momente in Betracht, die in einer allgemeinen Statistik garnicht oder nicht genügend Berücksichtigung finden können. Bestärkt werde ich in dieser Ansicht durch einen Vergleich der mir vorliegenden Statuten und Abrechnungen sämmtlicher Orts- und Betriebskrankenkassen Elberfelds und einiger aus der Umgegend. Zunächst möchte ich der Ansicht Dr. Roth's widersprechen, dass für die Beurtheilung der Wirksamkeit einer Krankenkasse die Unterstützungsdauer das wesentliche Kriterium bildet; ich bin vielmehr auf Grund der mir von Krankenkassen-Vorständen gewordenen Mittheilungen und eigener Erfahrungen in der Kassenpraxis der Ansicht, dass es heissen muss: je höher das Krankengeld, desto besser erfüllt die Kasse ihren Zweck. Wenn die Krankenkassen fast durchweg zunächst dazu übergehen die Unterstützungsdauer über die gesetzliche Mindestleistung zu verlängern, so dürfte das seinen Grund darin haben, dass dieser Schritt wegen der geringen Zahl der wesentlich über 13 Wochen währenden Krankheitsfälle mit weit weniger Risiko für die Existenz der Kasse gethan werden kann, als die Unterstützungssätze zu erhöhen oder auch nur die Karenzzeit zu beseitigen.

Nach der amtlichen Statistik gab es 1893 unter den Betriebskrankenkassen 31 % und unter den Ortskrankenkassen 19 % derselben, welche bezüglich der Unterstützungsdauer Mehrleistungen aufzuweisen hatten. Wie viele davon diese nur bedingungslos gewährten, geht aus den amtlichen Zahlen nicht hervor. Unter den 23 Orts- und Betriebskassen Elberfelds geschieht dies nur von 4 Betriebskrankenkassen, bei allen anderen Kassen müssen die Mitglieder vor ihrer Erkrankung 6, in 2 Fällen sogar 13 Wochen ununterbrochen der Kasse angehört haben. Es mögen hier auch gleich die sonstigen statutarischen Bestimmungen der Elberfelder Kassen hinsichtlich deren Leistungen neben einander gestellt sein. Unterstützungsdauer: bei 4 Ortskrankenkassen 13, bei 8 26, bei 1 52 Wochen; bei 9 Betriebskrankenkassen 26, bei 1 39, bei 1 52 Wochen. Bezüglich der Höhe des Krankengeldes gehen von den Ortskrankenkassen 3, von den Betriebskrankenkassen 6 über die Mindestleistung hinaus; der Durchschnitt ist bei ersteren $^{9}/_{15}$, bei letzteren $^{17}/_{30}$ des Lohnes. Die Karenzzeit haben 2 Orts- und 3 Betriebskrankenkassen beseitigt. Das Sterbegeld für Mitglieder beträgt bei den Ortskrankenkassen bei 1 das 33-, bei allen andern das 30fache; bei den Betriebs-

Digitized by Google

krankenkassen bei 1 das 28-, bei 3 das 25-, bei 1 das 24- und bei 4 das 20fache des Lohnes. Sterbegeld an Familienangehörige wird von beiden Kassenarten ziemlich gleichmässig gewährt, durchschnittlich $^2/_3$ des obigen Betrags für Ehefrauen und $^1/_6$ bis $^1/_3$ für Kinder. Freie ärztliche Behandlung und Arznei an Familienangehörige gewähren eine Orts- und freie ärztliche Behandlung 2 Betriebskrankenkassen. Mit Ausnahme von 3 Betriebskrankenkassen, welche für 6 Wochen Wöchnerinnenunterstützung leisten, ist diese sonst durchweg auf 4 Wochen normirt. Die Beiträge sind prozentual für beide Kassenarten gleich: sie betragen je 3% im Durchschnitt.

Gegen die scheinbaren Vorzüge der Betriebskrankenkassen lässt sich in materieller Hinsicht mancherlei einwenden. Die Ortskrankenkassen machen weit weniger Gebrauch von der Berechtigung, das Krankengeld zu kürzen. In Elberfeld haben sämmtliche Betriebskassen die Bestimmung getroffen, dass bei Krankheiten, welche sich das Mitglied durch Selbstverschulden etc. zugezogen, oder bei Doppelversicherung (hier mit einer Ausnahme) das Krankengeld ganz oder theilweise entzogen resp. gekürzt wird, von den Ortskrankenkassen nicht eine. — Die Fabrikkrankenkassen vergrössern ihre Einnahme durch allerlei der Kasse gemachten Zuwendungen, als: Ueberschüsse aus den Kantinen, auf Grund der Gewerbeordnung erhobene Strafgelder, Fabrikfestlichkeiten etc., alles Gelder, die die Mitglieder direkt oder indirekt aufzubringen haben. — Der durchschnittliche Beitrag betrug im Jahre 1893 bei den Ortskassen 2,4, bei den Betriebskassen 2,8% des Lohnes, der Unterschied ist also nach dieser Berechnung kaum nennenswerth. Trotzdem vereinnahmten die Ortskrankenkassen pro Mitglied und Jahr nur 15,57 M., die Betriebskrankenkassen aber 18,10 M. Das kommt wohl daher, dass die Betriebskrankenkassen den wirklich verdienten Lohn dem Statut zu Grunde gelegt, während die Ortskrankenkassen sich meistens mit dem ortsüblichen Taglohn begnügt haben. Als Beispiel führe ich hier noch einmal Elberfeld an. Dort vereinnahmten im Jahre 1895 die Ortskrankenkassen pro Mitglied 22,06, die Betriebskrankenkassen aber 28,44 M.; mit Ausnahme von 2 sind erstere über den ortsüblichen Tagelohn von 2,50 M. nicht hinausgegangen, wähbei letzteren der niedrigste Satz in der höchsten Klasse 3,00 M. beträgt. Aus diesen thatsächlich höheren Beiträgen der Betriebskrankenkassen ergiebt sich z. B., dass die 1,40 M., mit welchen letztere bei der Wöchnerinnenunterstützung gegenüber den Ortskrankenkassen im Vorsprung sind, nicht auch eine so hohe Mehrleistung darstellen. Ferner machen diese höheren Beiträge es den Betriebskrankenkassen leichter möglich, über die Mindestleistungen hinauszugehen, weil die von beiden Kassen gleich zu gewährende freie ärztliche Behandlung und Arznei von diesen höheren Beiträgen nichts absorbiren; Betriebskassen zahlen dafür nicht mehr als die Ortskrankenkassen, vielmehr dürfte im allgemeinen das Gegentheil zutreffen. Die Betriebskrankenkassen befinden sich meistens in den Städten, wo günstigere Verträge mit Aerzten und Apothekern geschlossen werden können als auf dem Lande es die Ortskrankenkassen mit ihren zerstreut wohnenden Mitgliedern vermögen. Im Jahre 1893 waren 29% der Ortskrankenkassen mehrgemeindig, Betriebskrankenkassen gar keine. Dadurch ist den Ortskrankenkassen natürlich auch die Kontrole wesentlich schwerer gemacht. Ferner werden die Ortskrankenkassen ungünstig beeinflusst durch ihren fluktuirenden Mitgliederbestand und die bei ihnen zahlreicher als bei den Betriebskrankenkassen vertretenen Saisonarbeiter; letztere sind in der stillen Zeit recht oft geneigt, die Krankenkasse als Arbeitslosenunterstützungskasse zu betrachten. Es kamen in 1893 bei den Ortskrankenkassen auf ein durchschnittlich vorhandenes Mitglied 2,4 bei den Betriebskrankenkassen 1 An- resp. Abmeldung. — Auch ist zu erwähnen, dass es wesentlich darauf ankommt, welcher Art die Leistungen einer Kasse sind; ob sie wirklich dem Kranken zu gute kommen und nicht etwa unnützer Weise die Apotheker einen grösseren Theil davon bekommen. Bei den Ortskrankenkassen ist man in letzter Zeit fleissig daran, in diesem Sinne zu reformiren.

Endlich mögen noch zwei Hauptpunkte erwähnt sein, die bis jetzt den Betriebskrankenkassen das Wirthschaften leichter machen: der Reservefond und die Verwaltungskosten. Während von den Betriebskrankenkassen 62% über den vorgeschriebenen Reservefond verfügten und von den gesammten Betriebskassen pro Mitglied 24,66 M. Vermögen hatte, waren es bei den Ortskrankenkassen nur 23% und 9,41 M. Vermögen pro Mitglied. Dieser günstigere Stand der Betriebskrankenkassen dürfte darauf zurückzuführen sein, dass schon vor dem Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes viele grössere Betriebskrankenkassen bestanden und über einen ansehnlichen Reservefond verfügten, den zu schaffen den Ortskrankenkassen die grössten Schwierigkeiten bereitet. Auch nehmen es die Behörden mit der vorgeschriebenen Rücklage zu demselben bei den Ortskrankenkassen schärfer als bei den Betriebskassen. Die Verwaltungskosten werden bei den Betriebskrankenkassen von den Unternehmern getragen, bei den Ortskrankenkassen betragen sie 6% der Gesammtausgabe. Brauchten die Ortskrankenkassen keine Verwaltung zu bezahlen, so hätten ihnen in 1893 $2^3/_{10}$ Beitrag, also $^1/_{10}$ weniger als bei den Betriebskrankenkassen, genügt. Das ist allerdings eine Leistung der letzteren, für welche die Mitglieder nicht, wenigstens nicht direkt, aufzukommen haben, aber dafür müssen sie auch auf das wichtige Recht der Selbstverwaltung verzichten. Wie hoch diese von den Arbeitern geschätzt wird, das konnte man am besten in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Krankenkassengesetzes beobachten; damals lautete der Grundsatz der führenden Arbeiterschaft: „lieber die vollen (also auch das Unternehmerdrittel) Beiträge bezahlen, als auf die Selbstverwaltung verzichten."

So ergiebt eine nähere Prüfung der von den rheinischen Industriellen aufgeworfenen Frage das Resultat, dass durch eine Verdrängung der Ortskrankenkassen durch Betriebskassen die Mitglieder auf das von ihnen hochgeschätzte Recht der Selbstverwaltung verzichten müssen, ohne dafür den geringsten Nutzen einzutauschen. Die Ortskrankenkassen würden ganz bedeutend geschwächt, ja, ihnen die Existenz zum Theil unmöglich gemacht. Man bedenke nur, dass die Fabrikkrankenkassen von dem ihnen zustehenden Recht, die Aufnahme der Mitglieder von einem ärztlichen Gesundheitsattest abhängig zu machen, Gebrauch machen. Es würden also auf die Ortskrankenkassen alle die kränklichen, aber vorläufig noch arbeitsfähigen Arbeiter abgewälzt werden. Wie unheilvoll eine solche Massregel auch sonst noch wirken müsste, soll hier nicht näher dargelegt werden. Die Ortskrankenkassen sind nun zweifellos die Grundlage des Krankenversicherungsgesetzes, und an dieser Grundlage wird durch das Vorgehen der rheinischen Industriellen und Behörden arg gerüttelt. Das Beachtenswertheste daran ist eben, dass dies von jener Seite geschieht.

Folgt die Frage: Warum dieses Bestreben? Ist die Behauptung der Arbeiter, dass es sich hier um einen Schachzug ihrer politischen Gegner handelt, berechtigt? Man braucht nur einen Rückblick auf die Entwickelung des Krankenkassenwesens in Deutschland zu werfen, und man wird dieser Behauptung die Berechtigung nicht absprechen können. Ein solcher Rückblick ist übrigens ebenso interessant wie lehrreich. Eine grosse Zahl klassenbewusster Arbeiter befanden sich schon vor dem Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes in den centralisirten freien Hülfskassen, und bei letzteren bestand vollständige Selbstverwaltung. Nicht allein sie, nicht allein die Sozialdemokraten, sondern auch die Freisinnigen waren Gegner des Gesetzes in der vorliegenden Form. „Kassenzwang, aber keine Zwangskassen", lautete damals deren Parole, und es entstand ein lebhafter Kampf zwischen den Vertretern der freien Hülfskassen und denen der Zwangskassen. Indessen wurde durch eine gleichzeitig fabrizirte Novelle zum Hülfskassengesetz dafür gesorgt, dass die Ortskrankenkassen Sieger blieben.

Den freien Hülfskassen wurde die Lebensader unterbunden, und was hierzu die Novelle zum Hülfskassengesetz nicht leistete, holte die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom Jahre 1891 nach. Das Recht der freien Selbstverwaltung bei den Krankenkassen hatte den ersten, aber durchaus nachhaltigen Stoss erhalten. Mehr und mehr befreundeten sich die Arbeiter mit den Ortskrankenkassen, wurden darin Mitglieder und suchten nun dort das ihnen

Digitized by Google

zustehende Recht auszunützen; sie betheiligten sich an den Vertreter- und Vorstandswahlen, suchten das Heft der Verwaltung in ihre Hände zu bekommen und Statuten etc. in ihrem Sinne zu gestalten. Hätten die Arbeiter fortgefahren, den Ortskrankenkassen gleichgültig gegenüberzustehen oder dieselben gar zu bekämpfen, die Unternehmer und Behörden wären gewiss nicht auf den Gedanken gekommen, nun ihrerseits den Ortskrankenkassen den Krieg zu erklären. Erst die freien Hülfskassen, dann die Ortskrankenkassen! —

Hat es auch jetzt noch den Anschein, als ob viele der Fabrikanten keine rechte Lust verspürten, sich die Lasten einer Betriebskrankenkasse aufzuerlegen, so ist doch auf alle Fälle das Bestreben der rheinischen Industriellen und Behörden von symptomatischer Bedeutung für die sozialpolitische Entwickelung unserer Grossindustriellen.

Zum Schlusse füge ich noch die Thesen bei, welche der Fabrikdirektor Böker in Remscheid an der Hand einer von ihm selbst aufgenommenen, 162 Betriebskrankenkassen umfassenden Statistik für die von ihm namens des Bergischen Vereins für Gemeinwohl befürworteten Betriebskrankenkassen aufgestellt hat. In seinem Bericht heisst es:

„Der Beitrag betrage 3% des der Berechnung zu Grunde gelegten Lohnes, welcher natürlich in einem bestimmten Verhältniss zum wirklichen Verdienst zu stehen hat. Die Dauer der Unterstützung der erkrankten Mitglieder betrage 26 Wochen. Die Beschränkung der Dauer auf 13 Wochen für Mitglieder, welche noch nicht die bestimmte Zeit der Kasse angehören, erscheint nicht unzweckmässig. Die Unterstützungsdauer der Wöchnerinnen betrage sechs Wochen. Die Höhe des Krankengeldes ist mit 50% des zu Grunde gelegten Lohnes zu bemessen. Den im Krankenhause Verpflegten zahle man die Hälfte des Krankengeldes, wenn sie Angehörige zu ernähren haben, ein Achtel, wenn dies nicht der Fall ist. Es empfiehlt sich nicht, die drei ersten Tage der Erkrankung sowie die Sonntage zu bezahlen, weil dies die Kasse zu sehr belastet und Simulation veranlasst. Da letztere bei Betriebsunfällen ausgeschlossen ist, so kann man eventuell hierbei die Karenztage wegfallen lassen. Neben der freien Arznei bewillige man die vom Arzt verschriebenen Stärkungsmittel, man lasse aber diese Verordnung von einem Mitgliede des Vorstandes mit seinem Anweisungsvermerk versehen. Das Sterbegeld normire man mit dem 20—25fachen Betrage des zu Grunde gelegten Lohnes. Beim Tode der Ehefrau bezahle man zwei Drittel, beim Tode eines nicht erwerbsfähigen, bezw. nicht versicherungspflichtigen Kindes ein Viertel des Sterbegeldes für Mitglieder."

Und solche Kassen sollten das erstrebenswerthe Ideal einer Krankenversicherung sein?

Elberfeld. Wilhelm Gewehr.

Gesundheitspflege, Ernährung.

Kurpfuscher und Medizinalbeamte in Preussen. Zwei Tage hindurch am 15. und 16. Septbr. beschäftigte sich der Verein deutscher Medizinalbeamten mit den „Schäden der Kurpfuscherei". Der Referent Dr. Dietrich-Merseburg datirte von der Freigebung der ärztlichen Praxis in der Reichs-Gewerbeordnung von 1869 die Demoralisirung des ärztlichen Standes. Jenen Beschluss habe im Reichstage ein Arzt, der Abg. Loewe-Calbe, im Sinne der Berliner medizinischen Gesellschaft durchgesetzt. In dieser sei man aber seither anderen Sinnes geworden und habe sich im Jahre 1887 gegen die Kurpfuscherei ausgesprochen. Die Zahl der Kurpfuscher sei nicht genau ermittelt, er schätze sie auf 9—12000. Belehrung des Publikums werde gegen den Schaden, den die Kurpfuscher anrichten, praktisch nicht helfen, wer kurirt, ohne approbirter Arzt zu sein, müsse wieder bestraft, und zwar müssten nicht Geld-, sondern Freiheitsstrafen verhängt werden. Obgleich Dr. Langerhans-Calbe und Dr. Jacobsen-Salzwedel sich gegen eine Aenderung der Gesetzgebung aussprachen, und selbst Dr. Klein-Charlottenburg, der über die Charlottenburger Naturheilanstalten schwere Klagen führte und ein „flottes Eingreifen" der Polizei empfahl, von gesetzgeberischen Schritten abrieth, theilte doch die Versammlung die Ansichten des Referenten und sprach sich in einer Resolution nicht nur für strengere Ueberwachung und für eine Umfrage über Umfang und Schäden der Kurpfuscherei, sondern auch ganz ausdrücklich dahin aus, dass die Berechtigung zur gewerbsmässigen Ausübung der Heilkunde wieder von dem Nachweise der Befähigung abhängig gemacht werde. — Dass die Ausübung der Heilkunde durch ungeschulte Personen viel Unheil angerichtet hat, ist unbestritten. Allein Fälle, in denen die heutige Gesetzgebung nicht ausreichte, die Verfehlungen der Kurpfuscher zu bestrafen, sind nicht angeführt worden, und die ganze Verhandlung macht den Eindruck, als ob diese ernster Erörterungen durchaus würdige Frage überwiegend in der Art jener Handwerksmeister behandelt worden sei, welche den Befähigungs-Nachweis wünschen, um die Zahl der Konkurrenten zu vermindern; wie denn auch Dr. Wallichs-Altona sich geradezu auf das Vorbild der Zünftler berief (für Handwerker verlange man einen Befähigungsnachweis; um wieviel mehr müsse man ihn von dem Heilpersonal verlangen). Damit stimmt, dass der Referent in seinem Vortrage sich über Ueberfüllung des ärztlichen Standes beklagte, dass er es unzulässig fand, ärztliche Hülfe im Sinne der Krankenkassen-Gesetzgebung auch von Nichtapprobirten zuzulassen, dass er sich gegen den Minister v. Bötticher wandte, welcher im Reichstag hervorgehoben hatte, dass beispielsweise auf den Halligen ein approbirter Arzt gar nicht zu haben sei, und dass er sogar, wie es scheint als Muster, das russische Gesetz anführte, wonach sich nicht nur der Kurpfuscher, sondern auch sein Patient strafffällig mache. Die Frage, welche Mängel der zünftigen Medizin an der Blüthe der Kurpfuscherei schuld sein könnte, spielte nur eine untergeordnete Rolle (wie denn der Referent gelegentlich erwähnte, dass die Studirenden nur lernten, wie man eine Krankheit, nicht wie man einen Kranken zu behandeln habe, und dass daher der Kurpfuscher sich viel eher das Wohlwollen des Kranken zu erwerben wisse). In Ganzen herrschte in der Versammlung ein so naiver Geist, dass sogar die Erzählung von einem Krankenhaus-Direktor, welcher in der Chirurgie nicht beschlagen war und einem Kurpfuscher die Behandlung der Knochenbrüche und Verrenkungen überliess, als Material gegen die Kurpfuscher (nicht gegen die Aerzte), angeführt werden konnte. Mit der beschlossenen Enquete über Kurpfuscherei kann man sich durchaus einverstanden erklären. Aber die Art der gepflogenen Verhandlungen ist weit eher geeignet, den Kampf gegen die (zweifellos vorhandenen) Schäden der Kurpfuscherei in Misskredit zu bringen.

Freiwillige Hygienekommission der Berliner Aerzte. Unter dem Vorsitze des Prof. Guttstadt hat sich eine freiwillige Hygienekommission der Berliner Aerzte gebildet, die „hygienische Fragen von örtlicher Bedeutung zwanglos besprechen und die Ergebnisse der Besprechungen im Interesse des öffentlichen Wohles verwerthen will". Die Grundlage der Kommissionsverhandlungen sollen Ermittelungen über die thatsächlichen Verhältnisse auf den einzelnen hygienischen Gebieten bilden. Als ersten Gegenstand hat die Kommission die hygienischen Zustände in den Berliner Badeanstalten in Angriff genommen. Auf ihre Anregung hat jetzt Polizeipräsident v. Windheim die Berliner Badeanstalten durchgehends besichtigen lassen. Die darüber eingegangenen Berichte sind der Kommission mitgetheilt, und ihr gleichzeitig zugesagt worden, dass weitere Untersuchungen in der Folge auf anderen Gebieten der öffentlichen Gesundheitspflege durchgeführt werden sollen.

Erhöhung der Schlachthof-Gebühren in Myslowitz in Folge der Schweineeinfuhr-Beschränkung. Die städtische Verwaltung von Myslowitz hat am 15. Sept. die Schlachthof-Gebühr von 2,25 M. auf 2,55 M. für das Schwein erhöht. Die Schweineeinfuhr-Beschränkung hat die Frequenz im Myslowitzer Schlachthof herabgedrückt. Den dadurch entstehenden Ausfall an Einnahmen soll die beschlossene Erhöhung wett machen. An diesem Beispiel ersieht man deutlich, wie eine Einfuhr-Beschränkung, die nicht lediglich dem sanitären Interesse dient, sondern den Viehproduzenten bessere Preise verschaffen soll, andere Vertheuerungen im Gefolge hat.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin, Berlinerstrasse 131.

Digitized by Google

Die Zeitschrift „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen, Spediteure und Postämter (Postzeitungsnummer 6378a) zu beziehen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr M. 2,50. Die Einzelnummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist auf 60 Pfg. für die dreigespaltene Petitzeile festgesetzt.

Soeben erschien
im Verlage von **Albert Warnecke, Leipzig:**

OTTO, Der Umsturz.

Die erste **nüchterne, realistische** Schilderung des socialdemokratischen Zukunftsstaates in Politik, Familien- und Gesellschaftsleben mit unparteiischer Vergleichung dieser und der gegenwärtigen Zustände.

Das Buch kostet **M. 2.50 brosch., M. 3.— geb.** und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Verlag von **Eduard Moos, Erfurt.**

Soeben erschien in meinem Verlage:

Christen u. Menschen

Erzählung in 2 Bänden
von **L. von Grumbach.**
Mit einem Vorwort
von Frau **M. Fischer-Lette.**

Brosch. 3 M.; elegant geb. 5 M.; Ausgabe auf extra feinem Papier 8 M.

Vergebens

Grosse und kleine Geschichten zwischen Mann und Frau
von
Mania Korff.

Broch. Mk. 3, eleg. geb. Mk. 4, Ausgabe auf extrafeinem Papier Mk. 5.

Im Verlage von **Rosenbaum & Hart,** Berlin W., Wilhelmstr. 47 ist erschienen:

„Sozialliberal.“

Die Aufgaben des Liberalismus in Preussen.
Von **Dr. J. Jastrow.**

Zweite vermehrte Auflage.

Inhalt: 1. Schule. 2. Armenpflege. 3. Sanitätswesen. 4. Justiz. 5. Landwirthschaft. 6. Finanzen. 7. Eisenbahnen. 8. Handel und Gewerbe, Bergbau, Arbeiterfrage. 9. Allgemeine Staatsverwaltung. 10. Leistungen und Stellung des Liberalismus. 11. Was thun? — Litteraturangaben.

Preis 2 Mark.

Verlag von A. Siebert in Bern (Schweiz).

Erscheint alle 14 Tage.

Die Schweizerischen Blätter für Wirthschafts- u. Socialpolitik
mit Beilage:
Socialpolitische Gesetzgebung
besprechen fortlaufend alle Fragen der Wirthschafts-Socialpolitik der Schweiz.
Preis vierteljährlich M. 3.—

Probenummern gratis.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und den Verlag.

Im Verlage von **L. Larose** in **Paris,** rue Soufflot 22, erscheint der X. Jahrgang der Monatsschrift

Revue d'Économie Politique

von

P. Cauwès (Paris) **E. Schwiedland** (Wien)
Ch. Gide (Montpellier) **E. Villey** (Caen).

Diese Zeitschrift brachte bisher, zum Theil wiederholt, Beiträge von **d'Aulnis v. Bourouill** (Utrecht), **Beauregard** (Paris), **v. Böhm-Bawerk** (Wien), **Brentano** (München), **Bücher** (Leipzig), **Clark** (Northampton), **Cossa** (Pavia), **Foxwell** (Cambridge), **Issajev** (St. Petersburg), **Knapp** (Strassburg), **Laveleye** †, **Levasseur** (Paris), **Loria** (Padua), **Macleod** (London), **Mataja** (Wien), **v. Maroussem** (Paris), **Menger** (Wien), **v. Miaskowski** (Leipzig), **Munro** (Manchester), **v. Philippovich** (Freiburg), **Piernas** (Madrid), **Pigeonneau** †, **Rabbeno** (Bologna), **Sauzet** (Paris), **Schmoller** (Berlin), **St.-Marc** (Bordeaux), **Walras** (Lausanne), **Webb** (London), **Westergaard** (Kopenhagen) — ferner eine ständige **Chronik der Wirthschafts-Gesetzgebung Frankreichs** von Villey, eine **Uebersicht über den Inhalt der französischen und ausländischen Zeitschriften** u. s. w. **Abonnementspreis jährlich 21 Francs.**

Im unterzeichneten Verlage ist soeben zur Ausgabe gelangt:

Entwurf eines Gesetzes
betreffend die
Abänderung von Arbeiterversicherungsgesetzen

Mit ausführlicher Begründung

Handliche Oktavausgabe. Einzeln M. 1.—, postfrei M. 1.10

Vorzugspreise für Partiebezug

10 Exemplare M. 8 — 25 Exemplare M. 15 — 50 Exemplare M. 25 — 100 Exemplare M. 40.

Der lang erwartete und in der Presse bereits viel erörterte Entwurf betrifft speziell die

Invaliditäts- und Altersversicherung,

deren bisherige Handhabung durch ihn einschneidende Aenderungen namentlich in Bezug auf die Vertheilung der Rentenlast unter die einzelnen Träger der Versicherung erfahren soll. Bestimmtem Vernehmen nach wird der Entwurf den Reichstag schon in seiner nächsten Tagung beschäftigen.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstraße 44.

☞ Unserer heutigen Nummer liegt ein Prospekt über die demnächst erscheinende Zeitung „**Berliner Reform**“, erste im Geiste einer neuen Zeit gehaltene Berliner Tageszeitung, herausgegeben von **Martin Glünicke,** bei, auf den wir hiermit noch besonders aufmerksam machen.

Digitized by Google

I. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 2. April 1896. Nummer 1.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Herausgeber: Preis jährlich 1 Mark

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. **Dr. J. Jastrow.** Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin W., Wormser Str. 2.

Inhalt.

Gewerbegericht und Arbeitsvertrag. Von Stadtrath Dr. K. Flesch 1
Rechtsprechung 4
„Prämien" für erhöhte Arbeitsleistung neben dem festen Lohn. Eine Bestimmung der Arbeitsordnung, wonach solche Prämien nur zur Auszahlung kommen, wenn der Arbeiter bis zu einem gewissen Zeitpunkt in dem Arbeitsverhältniß verbleibt, ist rechtsungültig. (Gewerbegericht und Landgericht Dortmund.)
Gesinde oder Gewerbegehilfin? (Gewerbegericht Frankfurt a. M.)
Ist die Entlassung des Arbeiters gerechtfertigt, der wegen einer Freiheitsstrafe einige Tage von der Arbeit fortbleibt? (Gewerbegericht Karlsruhe.)
Gutachten und Anträge 6
Anträge im Gewerbegericht Bern: Lohnbücher, Wochenlöhnung, Arbeitszettel.
Allgemeines über Gewerbegericht und Arbeitsvertrag 6
Verbreitung der Gewerbegerichte im Deutschen Reich.
Tabellarisches Verzeichniß der deutschen Gewerbegerichte.
Gewerbegerichte in der Schweiz.
Zusammenwirken von Gewerbegericht und Berufsgenossenschaft in Frankfurt a. M.
Schutz der Bauerbeider gegen Lohnverluste in New-York.
Verbands-Angelegenheiten 10
Zusammensetzung der Ausschüsse.
Beitritts-Erklärungen.
Eingänge.
Inhaltsangaben der „Sozialen Praxis".
Anzeigen.

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Gewerbegericht und Arbeitsvertrag.

Die Mittheilungen, welche der Verband deutscher Gewerbegerichte seit seiner Begründung im Jahre 1893 veröffentlichte, erscheinen vom heutigen Tage an in einer mehr selbständigen Art, welche, wie wir hoffen, ihren Wirkungs- und Leserkreis wesentlich erweitern wird. Das Gewerbegericht will die Kenntniß des geltenden Rechts über den gewerblichen Arbeitsvertrag durch Veröffentlichung interessanter Gewerbegerichts-Urtheile aus allen deutschen Rechtsgebieten vertiefen und verbreiten. Verfassung und Verfahren der Gewerbegerichte, ihre Zusammensetzung, die örtlich verschiedenen Bestimmungen über Wählerlisten, Wahlformen ꝛc. werden nach wie vor Gegenstand der Besprechung bilden. Neben der rechtsprechenden Thätigkeit ist die Wirksamkeit in Gutachten und Anträgen bisher noch weniger entwickelt. Wir hoffen jedoch, daß eine sorgsame Berichterstattung über diese bis jetzt noch mehr vereinzelten Vorgänge in Zukunft ebenso anregend wirken wird, wie dies in Bezug auf die Thätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter offensichtlich der Fall gewesen ist. Während die Bestimmungen des Gewerbegerichts-Gesetzes über diese für den sozialen Frieden so wichtige Einrichtung in der ersten Zeit im Publikum fast unbekannt waren, haben die Anrufungen zugenommen, seitdem der Verband die ersten vereinzelten Fälle sammelte, für sachgemäße Besprechung und Verbreitung sorgte, so den betheiligten Kreisen die Anrufung nahelegte und den Vorsitzenden aus der Erfahrung geschöpfte Beispiele an die Hand gab.

Von dem gesammten hier kurz skizzirten Stoff soll die rechtsprechende Thätigkeit der Gewerbegerichte nach wie vor im Mittelpunkte bleiben. Für die Gewerbegerichte besteht das Bedürfniß einer Centralstelle für den Austausch ihrer Erfahrungen in ungleich höherem Maße, als für andere Gerichte. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung, wie sie für andere Gerichte durch einen gemeinsamen obersten Gerichtshof gewahrt wird, muß hier, wo aus oft erörterten Gründen die Berufung höchstens in ganz beschränktem Maße erwünscht sein kann, dadurch angebahnt werden, daß die Gewerbegerichte selbst sich wichtigere Entscheidungen gegenseitig mittheilen und so ihre Urtheile einer wechselseitigen Kritik unterwerfen. Was übrigens die Gewerbegerichte von den anderen Gerichten am wesentlichsten unterscheidet, was eine gemeinsame Thätigkeit derselben, wie sie durch unsere Mittheilungen ermöglicht werden soll, geradezu nothwendig macht, ist nicht der Ausschluß von den Berufungskammern der Landgerichte — zur Kognition der höheren Gerichte gelangen ja auch die amtsgerichtlichen Urtheile nur ganz ausnahmsweise —, sondern der Gegenstand, mit dem es die Gewerbegerichte zu thun haben, und die Form, in der sie das Recht zu finden suchen.

Ihr Objekt ist der Arbeitsvertrag, und sie suchen das Recht zu finden unter Mitwirkung der Arbeiter. Nach beiden Richtungen nehmen die Gewerbegerichte unter den vielgestaltigen Organisationen unserer Gerichtsverfassung eine ganz besondere Stellung ein, und wenn Stoff und Form in der Natur überall auf einander einwirken, so ist das im geistigen Leben nicht weniger und auf dem Gebiete der Rechtsentwickelung und Rechtsfindung ganz besonders der Fall. Jede neue Auffassung von Staat und Recht schafft sich nicht nur ihr eigenes Privatrecht, sondern auch ihren eigenen Prozeß. Der Beamtenstaat, das Landrecht und die allgemeine Gerichtsordnung in Preußen hängen ebenso zusammen, wie der Parlamentarismus und die Geschworenengerichte in Frankreich oder Belgien; das starre Festhalten am alten Militär-Strafprozeß beweist, daß für diesen Verwaltungszweig die Auffassung vom Verhältniß der einzelnen Staatsbürger zum Staat noch nicht durchgedrungen ist, die in den anderen Gebieten der Staatsthätigkeit derzeit herrscht. Das materielle Recht, das von den Unfall-Schiedsgerichten u. s. w. ausgeht, wird wesentlich beeinflußt von der, wenn auch beschränkten Mitwirkung, die dort den sonst von der Rechtsprechung ausgeschlossenen Arbeitern verstattet wurde.

Aber jene Gerichte, die in dem Reichs-Versicherungsamt ihre Vereinigung finden, haben vor den Gewerbegerichten, denen sie der äußeren Gestalt nach verwandt sind, einen gewaltigen Vortheil voraus. Der gesammte Rechtsstoff, den sie zu bearbeiten haben, liegt vor ihnen in der Form weniger grundlegender Gesetze, in welchen jede einzelne Bestimmung das Resultat mühsamer Arbeit berufener Männer ist, in welchen sich für jede Bestimmung auf das Genaueste feststellen läßt, in wie weit der Wortlaut des Gesetzes der Absicht des Gesetzgebers entspricht, und in welchen für jede das materielle Recht berührende Bestimmung das gesammte Material zur Verfügung steht, das die Jurisprudenz und die Rechtsprechung bisher bei der Behandlung der Fragen vom casus und culpa, von Haftpflicht, Schadenersatz, Kausalnexus u. s. w. aufgehäuft hat.

Im Gegensatz hierzu sollen die Gewerbegerichte einen Rechtsstoff bewältigen, der bisher noch niemals gesammelt, geschweige denn bearbeitet worden ist, den bisher die juristische Literatur und Judikatur gleich wenig beachtet haben. Die 36—48 Mark, die als

Digitized by Google

Betrag eines zweiwöchentlichen Arbeitslohnes den gewöhnlichen Betrag der gewerbegerichtlichen Klagen darstellen, bleiben weit zurück hinter dem geringsten Streitobjekt der Prozesse, von denen Seuffert's Archiv oder die bändereichen Entscheidungen des Reichsgerichts handeln, und alle die Materien, welche die Gewerbegerichts-Vorsitzenden beschäftigen, — man denke z. B. an die Rechtsfragen aus dem Akkord-Verhältniß, die Kontroversen über den Begriff und die Ansprüche aus der vorzeitigen Entlassung, die Gewohnheiten und Uebungen im Arbeitsvertrag des einen oder anderen Handwerks — sind noch niemals Gegenstand der kleinsten Doktor-Dissertation, geschweige denn einer eingehenden monographischen Bearbeitung geworden.

So sind die Gewerbegerichts-Vorsitzenden ganz oft in der Lage, daß sie in den Gesetzbüchern und in der Litteratur das positive Recht für ihre Entscheidungen vergebens suchen, daß sie durch Beobachtung der in den einzelnen Gewerben, an den einzelnen Orten bestehenden Auffassung und Gebräuche das Recht, das sie im einzelnen Streitfalle finden sollen, erst mühsam sammeln, ja schaffen müssen; und wie sie nur durch die gleich rege Mitarbeit der Beisitzer aus den beiden wirthschaftlichen Parteien — d. h. durch die Form der Gewerbegerichte — hierzu in Stand gesetzt werden, so ergiebt sich für alle zur Rechtsprechung an den Gewerbegerichten Berufene die Aufgabe, auch an dem Stoff, den diese Gerichte behandeln, an der Entwickelung des Rechts des Arbeitsvertrags mitzuarbeiten.

Das bekannte Schlagwort, wonach unsere Volkswirthschaft auf zwei Grundpfeilern, dem Privateigenthum und dem freien Arbeitsvertrag, beruht, entspricht ja den thatsächlichen Verhältnissen, abgesehen vielleicht davon, daß überall neben jenen beiden noch die öffentliche Armenpflege steht, die ja, in allen Kulturstaaten gleichmäßig eine ständige Institution, eine organische Ergänzung aller unserer sozialen Einrichtungen geworden ist. Während aber unsere Rechtswissenschaft den einen „Grundpfeiler", das Privateigenthum, mit der äußersten Sorgfalt aufgeführt hat und fortwährend zu verstärken bemüht ist, hat sie den anderen völlig unbeachtet gelassen. Der Arbeitsvertrag ist auch hier wieder abgesehen von der Armenpflege! das einzige Mittel, das der Staat dem größten Theile aller Staatsbürger — nämlich allen Unvermögenden — zur Gewinnung ihres Lebensunterhalts zur Verfügung stellt; unsere Jurisprudenz aber hält dieses einzige Mittel ihrer Beachtung für unwürdig und glaubt, alles von ihr zu Verlangende erfüllt zu haben, wenn sie darauf hinweist, daß die Arbeitskraft in der Idee vom Menschen losgelöst werden könne, und daß alsdann — im juristischen Begriffshimmel, um mit Ihering zu reden — diese von allem Leiblichen losgelöste Arbeitskraft ebenso vermiethet und gemiethet werden könne, wie ein Haus oder ein Pferd.

Die Auffassung ist in der Theorie richtig und sie kann daher ohne Schaden vermiethet werden, so lange Jemand auf seine Arbeitskraft thatsächlich zeitweise verzichten kann, d. h. seine persönliche Freiheit und seine materielle Existenz fortführen kann, auch ohne im gegebenen Augenblick seine Arbeitskraft zu verwerthen, und einerlei, zu welchen Bedingungen er es im einzelnen Fall thut. Sie trifft daher zu auf den bekannten Pandekten-Walker, cui quis vestimenta polienda dederit, und vielleicht auch auf den Dienstmann oder Droschkenkutscher, die, so lange keine obrigkeitlichen Taxen bestehen, nach Belieben fordern können. Aber der Analogie versagt, und die klaffenden Lücken in unserm Recht treten hervor, sowie der ganze Mensch mit seiner physischen Existenz wie mit seinem Anspruch auf Freiheit und Selbstbestimmung von den Bedingungen abhängig ist, zu denen er seine Arbeitskraft verwerthet, weil er weder gleichzeitig andere Arbeitsverträge eingehen, noch seine Arbeitskraft auf längere Zeit von sich loslösen, d. h. zuwarten kann.

Gerade die Leute, die nur durch den unausgesetzten Abschluß von Arbeitsverträgen sich von der Armenpflege fern halten können, sind durch das Gewerbegerichts-Gesetz zur Theilnahme am Richteramt berufen, und speziell durch den letzten Absatz des § 18 des Gewerbegerichts-Gesetzes (Recht der Beisitzer auf Entschädigung für Arbeitsversäumniß) in den Stand gesetzt, dieser Berufung Folge zu leisten; und gerade die Verträge, bei denen jene Fiktion am wenigsten zutrifft, als ob der Mensch losgelöst von seiner Arbeitskraft und unterstützt von Privatvermögen seine Stellung in der Rechtsgemeinschaft behaupten könne, bilden das fast ausschließliche Arbeitsfeld der Gewerbegerichte.

Gerade hieraus dürfte sich aber vom selbst ergeben, daß es unsere Aufgabe sein muß, nicht nur zur Kasuistik, sondern auch zur Dogmatik dieser Verträge beizutragen, daß also auch speziell unsere Mittheilungen nicht nur Entscheidungen sammeln, sondern auch versuchen müssen, die Rechtssätze zu formuliren, welche den Anschauungen der Beisitzer entsprechen und die Thatsachen in System zu bringen, durch welche jene Anschauungen ihre Begründung finden.

Man verweist dem gegenüber nicht auf das Bürgerliche Gesetzbuch und die umfangreiche Litteratur, die dasselbe zu Tage fördert.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält das Privatrecht, d. h. das Recht des Privateigenthums, — die Rechtssätze, nach denen sich durch Geburt und Tod, durch Heirath und Scheidung, durch Handel und Wandel Vermögensverschiebungen vollziehen. Auch den Arbeitsvertrag betrachtet der Entwurf im Großen und Ganzen lediglich als eines der vielen Rechtsgeschäfte, die solche Vermögensverschiebungen zu bewirken im Stande sind, und es ist, wie wir bereits bei anderer Veranlassung ausgesprochen, mindestens zweifelhaft, ob ihm dieserhalb ein Vorwurf gemacht werden kann.*)

Faßt man aber einmal den Arbeitsvertrag von dem Standpunkt auf, den wir hier einzunehmen versuchten, — als eine dem Privateigenthum gleichwerthige Grundlage der derzeitigen Staats- und Rechtsordnung, als den Vertrag, ohne welchen die Industrie nicht die Menschenkräfte zu erlangen vermag, deren sie zur Beherrschung der Naturkräfte bedarf, als die Einrichtung, welche derzeit allein den vom Besitz der Produktionsmittel Ausgeschlossenen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen den Staat und gegen seine Familie in den Stand setzen, die allein ihm zur Aufrechterhaltung einer selbstständigen Stellung innerhalb der Volkswirthschaft verhelfen soll, — so ergiebt sich sofort, wie weit dieser Vertrag über die engen Schranken des heutigen Privatrechts hinausgeht, und wie verkehrt es wäre, seine vollständige Regelung von einigen Titeln in dem einen oder anderen Abschnitt des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erhoffen. Die Hauptarbeit, welche Staat und Recht für den Arbeitsvertrag zu leisten haben, wird vielmehr nach wie vor auf dem Gebiet der Spezial-Gesetzgebung, des Sonderrechts, liegen. Die Arbeiterversicherungs-Gesetze, die im Wesentlichen Lohnregulirungs-Gesetze sind, d. h. dafür Sorge tragen sollen, daß der Arbeiter durch den Arbeitsvertrag die Mittel zur Aufrechterhaltung seiner bürgerlichen Selbstständigkeit (für die bloße Existenz sorgte die Armenpflege auch früher?), während gelegentlicher Störungen oder nach gänzlicher Aufhebung seiner Arbeitsfähigkeit finden kann, behandeln nur einen kleinen Theil der sich hier aufthuenden Probleme. Das Gewerbegerichts-Gesetz sichert dem Arbeitsvertrag, auch insoweit er noch keine materielle Regelung gefunden hat, wenigstens die seiner volkswirthschaftlichen Bedeutung entsprechende Stellung im System der Gerichtsorganisation, und diese gesonderte Stellung wird dazu beitragen, daß auch unsere Jurisprudenz ihn mehr als bisher beachten muß und beachten kann. Es ist die Aufgabe namentlich der Gewerbegerichts-Vorsitzenden, ihr das Material hierzu zur Verfügung zu stellen, und unsere Mittheilungen sollen hierbei nach Möglichkeit mitwirken!

Frankfurt a. M. *H. Flesch.*

Rechtsprechung.

„Prämien" für erhöhte Arbeitsleistung neben dem festen Lohn. Eine Bestimmung der Arbeitsordnung, wonach solche Prämien nur zur Auszahlung kommen, wenn der Arbeiter bis zu einem gewissen Zeitpunkt in dem Arbeitsverhältniß verbleibt, ist rechtsungültig. — (Gewerbeordnung § 119a. Urtheil des Gewerbegerichts Dortmund — Vors.: Assessor Gerstein — und des Landgerichts Dortmund.)

Kläger war in der Zeit vom 27. Februar 1899 bis 9. April 1900 auf dem zu Dortmund belegenen Werke der Beklagten, der Zeche

*) Vgl. das Rundschreiben an die Gewerbegerichte in Nr. 20 und die darauf eingegangenen Gutachten in Nr. 25 der „Sozialen Praxis".

Digitized by Google

als Stocher angestellt. Er erhielt einen täglichen Lohn von 1,20 M.; daneben bezog er, wie sämmtliche Stocher auf der Dortmunder Zinkhütte, eine Prämie für diejenige Quantität Zink, welche über den durchschnittlich festgesetzten Procentsatz hinaus aus dem Rohmaterial gewonnen wurde. Diese Prämie betrug für die einzelnen Stocher in der angegebenen Periode 1 Pfennig für das mehr gewonnene Kilogramm Zink. §. 7 der auf dem beklagten Werke geltenden Arbeitsordnung bestimmt, daß diese Prämie erst am 1. Oktober jeden Jahres zur Auszahlung gelangt, und daß die betr. Arbeiter nur dann einen Anspruch auf dieselbe haben, wenn sie bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem die Auszahlung erfolgt, im Dienste der bekl. Gesellschaft verbleiben. Entgegen dieser Bestimmung werden die Prämien den Arbeitern der Zinkhütte an den einzelnen Lohnzahlungs-Terminen zu 2/3 ausbezahlt, nur ein Drittel derselben wird auf Grund des §. 7 der Arbeitsordnung bis zum 1. Oktober jeden Jahres zurückbehalten. Dementsprechend sind dem Kläger bis zum 30. September 1893 die Prämien voll ausbezahlt worden; für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 9. April 1894 hat er nur 2/3 derselben mit 386,40 M. erhalten, 1/3 mit 193,20 M. ist ihm auf Grund des fraglichen §. 7 einbehalten.

Kläger verlangt in dieser Klage Zahlung des Prämienrestes von 193,20 M.; Beklagte glaubt zur Zahlung nicht verpflichtet zu sein, da Kläger nicht bis zum 1. Oktober 1894 bei ihr ausgehalten habe.

Das Gewerbegericht Dortmund verurtheilte die Beklagte zur Zahlung, weil es die Bestimmung des §. 7 als gegen §. 117 der Gewerbeordnung und die guten Sitten verstoßend ansah. Bezüglich der Frage, ob die Prämie rechtlich als Lohn anzusehen sei, führt das Gewerbegericht aus: „Als Lohn im Sinne der Gewerbeordnung gilt die dem Arbeiter als Gegenleistung für die von ihm zur Verfügung gestellte Arbeitskraft zu gewährende Vergütung. (Rosin, Arb.-Vers. I S. 191 ff.) Unter welcher Bezeichnung diese Vergütung gewährt wird, ist gleichgiltig. Im vorliegenden Falle ist dies besonders klar, da die „Prämie" erheblich größer, als der fixe Lohn und letzterer so gering bemessen ist, daß er für sich allein zur Vergütung unmöglich darstellen kann. Dies empfindet die Beklagte sehr wohl, da sie entgegen der Bestimmung des §. 7 der Arbeitsordnung 2/3 der „Prämie" zugleich mit dem Lohne auszahlen läßt und nur 1/3 zurückbehält, während sie doch nach §. 7 das Recht hätte, die Prämie ganzständig einzubehalten."

Gegen das verurtheilende Erkenntniß legte die Beklagte Berufung ein. Das Landgericht Dortmund aber bestätigte das Erkenntniß mit folgender Begründung:

Durch den festgesetzten Lohn von 1,20 M. wurde nur das durchschnittlich festgesetzte Arbeitsquantum abgegolten. Durch die Mehrleistung des Klägers wurde daher dem Vermögen der Beklagten ein Nutzen zugeführt, auf welchen sie rechtlich ebenfalls nur Anspruch hatte durch eine Mehrleistung ihrerseits, und daraus erklärt sich die Verabredung hinsichtlich des Lohnzuschlages. Hiernach sind die Beträge, um welche es sich vorliegend handelt, als Lohn für gelieferte Arbeiten zu chrakterisiren, und zwar um so mehr, als nicht anzunehmen ist, daß ein Zinkarbeiter lediglich für den Betrag von 1,20 M. die Arbeit eines ganzen Tages verrichten würde. An jener rechtlichen Natur der einbehaltenen Beträge wird selbstredend dadurch nichts geändert, daß die Beklagte dieselben ihrerseits als „Prämie" bezeichnet. Das ergiebt schon die einfache Erwägung, daß im vorliegenden Falle für sechs Monate (1. Oktober bis 9. April) zu einem „Lohn" von circa 300 M. (51 M. pro Monat) eine sogenannte „Prämie" von circa 600 M. (3 × 193,20) sich gesellen würde, und daß Beklagte daher bei Voraussetzung der Richtigkeit ihrer Auffassung diesen ganzen letzteren Betrag dem Kläger hätte vorenthalten können. Es handelt sich um wirklich verdienten Lohn, um Gegenleistung für gelieferte Leistungen; die Entziehung bezw. Nichtzahlung der in Frage stehenden Beträge bedeutet einen Vermögensnachtheil für den Kläger, welcher rechtlich nur unter den Begriff der Konventionalstrafe sich subsumiren ließe. Die Verabredung einer solchen ist aber bei einem Arbeitsvertrage der in Betracht kommenden Art nur innerhalb der im §. 119a der Reichs-Gewerbeordnung gezogenen Grenzen wirksam, wonach die Lohneinbehaltung zur Sicherung der bedungenen Strafe im Gesammtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen darf.

Gesinde oder Gewerbegehilfin? (Entsch. d. Gewerbegerichts zu Frankfurt a. M.; Vorsitzender: Gerichtsassessor Pohlmann).

Die Klägerin war bei einem Restaurateur als Küchenmädchen beschäftigt gewesen. Sie verlangte klagend einen Lohnrest. Der Beklagte wandte Unzuständigkeit des Gerichts ein, indem er ein von der Polizeibehörde ausgestelltes Gesindebuch der Klägerin vorwies.

Die Frage der Unzuständigkeit wurde verneint, weil die Klägerin im Gewerbebetrieb des Beklagten beschäftigt gewesen war. An ihrer rechtlichen Stellung ändert nichts, daß sie im Besitz eines Gesindebuches ist. Deshalb kann der Beklagte sich überhaupt nicht auf die Bestimmung einer Gesindeordnung berufen, wenn auch die Frankfurter Gesindeordnung vom 25. März 1822 in §. 2 zu dem Gesinde zählt: Köchinnen, Mägde, Kellner und Marqueurs in den Wirths- und Kaffeehäusern. Diese frühere landesrechtliche Bestimmung ist durch die Gewerbeordnung als außer Kraft gesetzt anzusehen.

Ist die Entlassung des Arbeiters gerechtfertigt, der wegen einer zu verbüßenden Freiheitsstrafe einige Tage von der Arbeit fortbleibt? (Urtheil des Gewerbegerichts Karlsruhe, Vors. Rechtsanwalt Boeckh).

Der Arbeiter, welcher eine polizeiliche oder gerichtliche Freiheitsstrafe zu erstehen hat, hat sich diese Strafe durch eigenes schuldhaftes Verhalten zugezogen und muß gerade so behandelt werden, wie derjenige Arbeiter, welcher die Arbeit unbefugt verlassen hat; der Arbeitgeber ist daher gemäß § 123 Ziff. 3 der Gewerbeordnung zur Entlassung des Arbeiters berechtigt. Wenn also im vorliegenden Falle Beklagter die Entlassung des ohne vorherige Entschuldigung fortgebliebenen Klägers ausgesprochen hat, als er sich nach verbüßter Strafe wieder zum Antritt meldete, so hat er lediglich von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch gemacht.

Gutachten und Anträge.

Anträge im Gewerbegericht Gera: Lohnbücher, Wochenlöhnung, Arbeitszettel. Der Ausschuß des gemeinsamen Gewerbegerichts Gera beschäftigte sich in seiner Sitzung im Anfang d. J. mit drei Anträgen. Aus der Mitte der Arbeiter-Beisitzer war ein Antrag formulirt, welcher für alle mechanischen Webereien Lohnbücher in bestimmter Form obligatorisch machen wollte. In dieselben sollten genaue Angaben gemacht und das Lohnbuch dem Arbeiter ausgehändigt werden. Zur Begründung wurde auf die leichte Möglichkeit einer Uebervortheilung der Arbeiter, speziell in der Textilindustrie, hingewiesen, denen in vielen Fabriken bei der Lohnzahlung nur eine summarischer Abrechnung gegeben werde, während die abgerechneten Stücke nach Qualität und Länge oft verschieden seien, sodaß der Arbeiter die Höhe des Lohnes nicht berechnen und keine Kontrole über richtige Bezahlung üben könne, zumal wenn selbst die summarischen Lohnzettel zurückgegeben werden müssen. Der Fabrikantenverein hatte sich gegen solche Lohnbücher ausgesprochen wegen der damit verbundenen Belästigungen und Plackereien, sowie weil dadurch gewissermaßen Geschäftsgeheimnisse verrathen würden(!). Nachdem in der Debatte seitens des Vorsitzenden festgestellt war, daß solche Regelung nicht durch Ortsstatut getroffen werden dürfe, also nur ein Wunsch ausgesprochen werden könne, ließen die Arbeiter den Antrag als zwecklos fallen. Ein weiterer Antrag auf Erlaß eines Ortsstatuts, betreffend Einführung wöchentlicher Lohnzahlung, wurde mit 9 gegen 8 Stimmen angenommen. In der Erörterung wurde darauf hingewiesen, daß in den Webereien in Gera 14tägige Lohnzahlung am Freitag üblich sei, wobei aber nur die bis zum Sonnabend vorher gelieferte Arbeit bezahlt werde. Abschlagszahlungen würden in der Regel nur auf Ansuchen und in unzureichender Höhe gewährt. Ein dritter Antrag auf Einführung gedruckter Arbeitszettel (wie solche jetzt auch in Preußen von der Regierung empfohlen werden) wurde abgelehnt. Begründet war derselbe unter anderem mit dem Hinweis darauf, daß dem Arbeiter gewöhnlich die Lohnhöhe, insbesondere bei Akkordarbeit, nicht mitgetheilt werde, sodaß er nur, wenn er wisse, was sein Vorgänger verdient hat, sich ein Bild von dem zu erwartenden Lohne machen könne. — Hiernach scheinen in den Fabriken der Reußischen Textilindustrie ähnliche Mißstände zu bestehen, wie sie in der Hausindustrie der Konfektion durch den jüngsten Streik in Berlin und an anderen Orten aufgedeckt sind. Die Arbeiter befinden sich in Unkenntniß über den ihnen zustehenden Lohn und sind willkürlicher Lohnberechnung ausgesetzt. Auch die Konfektionäre und Zwischenmeister in der Konfektion kamen, als ihnen zugemuthet wurde, einen Tarif auszuhängen und Lohnzettel auszuhändigen, mit dem Einwurf: da würden ihre Geschäftsgeheimnisse verrathen! Die Anträge der Arbeiter-Beisitzer haben also zweifellos auf einen großen Mißstand hingewiesen.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Verbreitung der Gewerbegerichte im Deutschen Reich. Nachdem das Statistische Reichsamt die Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 für alle Gemeinden über 10000 Einwohner veröffentlicht hat, läßt sich die Verbreitung der Gewerbegerichte nach

Digitized by Google

Größenklassen der Städte genauer feststellen. Die Aufnahme über den Bestand an Gewerbegerichten, welche der Verband im August v. J. veranstaltet hat[1], ergab 272 Gewerbegerichte. Sie konnte damals nur mit den Ergebnissen der Volkszählung von 1890 verglichen werden. Inzwischen sind eine Anzahl Städte in höhere Größenklassen emporgestiegen, ohne jedoch bisher ein Gewerbegericht errichtet zu haben. Nur in Potsdam, Wandsbeck und Schwäbisch-Hall ist inzwischen die Eröffnung erfolgt, sodaß die Gesammtzahl auf 275 gestiegen ist. Im Folgenden führen wir in jeder Größenklasse die Gemeinden auf, für welche Gewerbegerichte errichtet sind und lassen bis herab zu 15 000 Einwohnern in kleiner Schrift die Gemeinden folgen, die noch ohne Gewerbegericht sind.

Preußen.	Bayern.	Sachsen.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	Uebrige Bundesstaaten.	Elsaß-Lothr.

Zeichenerklärung. Berg = Berg-Gewerbegericht; k. = königlich, bez. kaiserlich; * = geht über einen Gemeindebezirk hinaus; a. = angeschlossen; † = in Vorbereitung

I. 28 Großstädte mit über 100 000 Einwohnern. (36 Gewerbegerichte in 28 Gemeinden.)

Königsberg; Danzig, *Danzig (Land); Berlin, Charlottenburg; Stettin, *Stettin (Kreis Randow); Breslau; Magdeburg, Halle a. S.; *Altona; Hannover, *Hannover (Land); Dortmund, *Dortmund (Land), *Dortmund (Berg); Frankfurt a. M.; Köln (k), *Düsseldorf (k), Elberfeld (k), Barmen (k), *Krefeld (k), Aachen, *Aachen (Berg).	München, Nürnberg.	Leipzig, Dresden, *Dresden (Land), Chemnitz, Chemnitz (Land).	Stuttgart.	—	—	Braunschweig, Hamburg, *Bremen.	Straßburg (k).

II. 29 Gemeinden mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern. (24 Gewerbegerichte in 23 Gemeinden.)

Schöneberg, Frankfurt a. O., Potsdam; Posen; Görlitz, Liegnitz; Erfurt; *Kiel; Bochum, *Bochum (a. Berg); Kassel, Wiesbaden; Essen, *Essen (Landl, *Essen (a. Berg), Duisburg, *München-Gladbach (k).	Augsburg	Plauen.	—	*Mannheim, Karlsruhe, *Freiburg.	Mainz.	*Lübeck.	*Mülhausen (k), *Metz (k).
(Nixdorf, †Spandau, Münster.)	†Würzburg.	(†Zwickau.)	—	—	(Darmstadt.)	—	—

III. 70 Gemeinden mit 25 000 bis 50 000 Einwohnern. (50 Gewerbegerichte in 46 Gemeinden.)

Elbing; Thorn; Brandenburg a. H., Kolbus, Landsberg, Forst; *Lemberg; Beuthen, *Beuthen (Land), *Beuthen (Berg), Schweidnitz, *Königshütte (a. Berg); Halberstadt, Mühlhausen, Nordhausen, Weißenfels; Flensburg; Osnabrück, Harburg, Hildesheim, Linden, Göttingen; Bielefeld, Hagen, Gelsenkirchen, *Gelsenkirchen (a. Berg), *Witten (a. Berg); Hanau; *Remscheid (k), *Barmen, *Solingen (k), *Trier, Koblenz, *Koblenz (Land), *Mülheim a. Rhein (k), Mülheim a. Ruhr, *Oberhausen (a. Berg).	Fürth, Kaiserslautern, Bamberg, *Ludwigshafen.	Jüttau.	Ulm, Heilbronn,	Heidelberg, Pforzheim.	Offenbach, *Offenbach (Land), Worms.	*Gera, Dessau, Gotha, Weimar, Oldenburg.	—
(Tilsit; Guben, Lichtenberg, Neu-Weißensee; Stralsund, Stargard; Königshütte; Witten; Hamm; Altendorf, Borbeck, Oberhausen, Rheydt, Meidrich, Neuß.)	(Regensburg, Bayreuth, Hof.)	(Freiberg.)	—	—	—	(Rostock, Schwerin, Oldenburg, Bernburg.)	(Kolmar.)

IV. 51 Gemeinden mit 20 000 bis 25 000 Einwohnern. (29 Gewerbegerichte in 27 Gemeinden.)

*Allenstein, Insterburg; Graudenz; Stolp; *Inowrazlaw; Gleiwitz, Ratibor, *Kattowitz, *Kattowitz (a. Berg), Brieg, Zeitz; *Neumünster, Wandsbeck, *Wandsbeck (Land), Lüneburg; Zierlohn, *Minden, Lüdenscheid, *Recklinghausen (a. Berg); Rolstatt-Burbach, *Neunkirchen (a. Berg).	Pirmasens, Erlangen.	Glauchau, *Glauchau (Land), Bautzen, Meerane.	Eßlingen, Cannstadt	—	Gießen.	Eisenach, Greiz, Apolda.	—
Greifswald; Barmen, Oppeln, Glogau, Ratibor, †Sandhof; Aschersleben, Eilenburg, Quedlinburg, Naumburg, Sondal; Herford, Recklinghausen, Düren, Viersen, Neunkirchen, Wesel, Altenessen.)	(Ansbach, Amberg.)	(Reichenbach, Crimmitschau.)	—	—	—	(Rudolstadt.)	—

V. 86 Gemeinden mit 15 000 bis 20 000 Einwohnern. (28 Gewerbegerichte in 28 Gemeinden.)

*Memel; Rathenow, Eberswalde, Küstrin; Grünberg, *Hirschberg; Burg; Wilhelmshagen, Celle, Lehe, Geestemünde; *Herne (a. Berg), Siegen, *Hörde, *Wattenscheid (a. Berg); Kreuznach, *Saarbrücken (Berg), Ohligs (a), Velbert, Burscheid, Kalk (a), Wald (a).	Speyer, Passau, Neustadt a. H., Kempten.	Döbeln.	Reutlingen, Gmünd, Göppingen.	—	—	Bremerhaven, Wolfenbüttel, Jena.	—
(Prenzlau, Luckenwalde, Köpenick, Sorau, Borbagen-Rummelsburg, Groß-Lichterfelde, Fürstenwalde, Neuruppin; Köslin, Kolberg, Grabow; Fabrik, Schneidemühl, Jerig; Neustadt O.-S., Langenbielau, Lipine; Stargard, Meseritz, Rittenberg, Liebichenstein; Schleswig; Hameln; Paderborn, Herne, Schalke, Battrop, Buhrit, Neckenberg, Bocr, Soest, Mattinghöfe, Langenbreer; Marburg; Offenbach, Berk, Saarbrücken, Sankt Johann, Rupen.	(Kempten, Ansbach, Aschaffenburg, Straubing.)	(Plauen, Meißen, Werdau, Pieschen, Bautzen, Pirna, Annaberg.)	(Ludwigsburg.)	(Konstanz.)	—	(Gotha, Koburg, Zerbst.)	(Hagenau.)

[1] S. das ausführliche Verzeichniß im Nr 4 dieses Jahrgangs der „Sozialen Praxis".

Digitized by Google

Preußen.	Bayern.	Sachsen.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	Uebrige Bundesstaaten.	Elsaß-Lothr.
Außerdem befinden sich 108 Gewerbegerichte in folgenden 106 kleineren Gemeinden.							
*Dirschau, Marienburg, *Marienburg (Land), Kulm, Jastrow. — Wittstock, *Tegel, *Ketzin, Finsterwalde, Schwiebus. — Anklam, *Ueckermünde. — Frankstadt, Schroda, *Neutomischel, *Pleschen, *Schmiegel, *Meseritz, *Schildberg, *Rawitsch, *Krotoschin, Ostrowo-Reichenbach, Waldenburg, Waldenburg (Berg), Tarnowitz, Myslowitz, Neusalz, Freiburg i. Schl., Friedland i. Schl., Gottesberg, Thiau, Wansen, Groß-Wartenberg, *Volkenhayn, *Hannau, Hoyerswerda, *Zabrze, Leobschütz. — Oschersleben, Teuchern, *Worbis, Sömmerda, Rendsburg, *Elmshorn, Lauenburg, *Plauenberg, Büdelsdorf. — Pelme, Lummer, Uelzen, Knesebeck, Wittingen, Osterholz, Melle, Bramsche. — Burgsteinfurt. *Schwelm, *Hostinghen, Altena. — Fulda, Biebrich, Höchst, Geisenhausen, Fechenheim, Hersfeld, Meisungen, Oberlahnstein. — Wetzlar, Hedderesdorf, Hömingen, Linz, Bohwinkel, Opladen, Neuwied.	Frankenthal, Erlenbach, Lamprecht, Schwabach, Weißenburg, Neu-Ulm	Mittweida, Königsbrück, Hartmannsdorf, Hohenstein, Pirna.	Rottenburg, Tuttlingen, Biberach, Geislingen, Heidenheim, Schramberg, Schwäbisch-Hall.	*Lahr, *Durlach, Offenburg	Kastel, Mombach.	Schöningen, Blankenburg; Helmstedt (Berg); Saalfeld; Deslau; Lemgo.	*Markirch (E), *Thann (E).

Gewerbegerichte in der Schweiz. Nach dem Jahresbericht des Centralsekretariats der Gewerbegerichte der Stadt Bern, die erst seit Ende Januar 1895 in Thätigkeit getreten sind, wurden im genannten Jahre 277 Geschäfte in 283 Gerichtssitzungen behandelt, die 106 Abende — die Sitzungen finden 8 Uhr Abends statt — in Anspruch nahmen. Von diesen 277 Streitigkeiten sind 178 durch Vergleich oder Abstandserklärung erledigt worden. Nur 99 gelangten zur gerichtlichen Entscheidung, und nur in wenigen Fällen wurde dabei der Stichentscheid der Vorsitzenden nothwendig. Von diesen 99 Urtheilen fielen 65 ganz oder theilweise zu Gunsten des Klägers, 34 zu Gunsten des Beklagten aus. 266 Klagen von Arbeitnehmern standen nur 11 von Arbeitgebern gegenüber. Doch sind dabei die prozessualisch erhobenen Widerklagen nicht gerechnet. In 172 Fällen betrug der Streitgegenstand unter 50 Frks., in 53 von 50—100 Frks. Das Maximum der Kompetenz ist 400 Frks. Die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit auf die Dienstboten, Taglöhner (in nicht ständiger Arbeitsstellung) und Taglöhnerinnen, Börsenangestellte, Schreiber ꝛc. wird gewünscht. Oefters haben auch Handwerker und Geschäftsleute in kleinen Streitigkeiten mit ihren Kunden die Gewerbegerichte in Anspruch nehmen wollen. Nach Lage der Gesetzgebung mußten sie abgewiesen werden; allein es zeigt dies, wie sehr das einfache, rasche und beinahe kostenlose Verfahren der Gewerbegerichte im Publikum Anklang findet. In sehr vielen Fällen bedarf es zwischen den streitenden Parteien nur der Aufklärung über die streitigen Fragen von fachmännischer und berufsgenössischer Seite, der man Vertrauen schenkt, um eine freundliche Beilegung des Streites zu erwirken.

Zusammenwirken von Gewerbegericht und Berufsgenossenschaft in Frankfurt a. M. Auf Ansuchen der Hessen-Nassau'schen Baugewerks-Berufsgenossenschaft giebt das Gewerbegericht Frankfurt a/M. dieser von allen Prozessen gegen Personen, deren Eigenschaft als Bauunternehmer in Frage gezogen werden kann, Nachricht, damit die Genossenschaft in die Lage versetzt wird, bei Zeiten zu untersuchen, wer als der eigentliche Unternehmer anzusehen ist (§ 3 des Bau-Unfallversicherungs-Gesetzes), oder wer (§ 27) neben dem Unternehmer zur Zahlung der gesetzlichen Beiträge verpflichtet ist.

Schutz der Bauarbeiter gegen Lohnverluste in New-York. Der Vorstand des arbeitsstatistischen Amts zu New-York schlägt vor, das Gesetz zum Schutz der Bauarbeiter und -handwerker gegen Lohnverluste, mechanic lien law (vgl. den Aufsatz von Fleisch in den Verbands-Mittheilungen: Soziale Praxis Nr. 12 dieses Jahrgangs), dahin auszudehnen, daß jeder Grundeigenthümer, ehe er eine Zahlung an den Unternehmer macht, den Nachweis verlangen muß, daß alle Taglöhner und Arbeiter im Bau voll bezahlt sind. Das New-Yorker Organ für die Interessen des Grundeigenthums*) (Record and guide vom 28. Dezember 1895) bekämpft diesen Vorschlag mit der Ausführung: in den meisten Fällen könnten die Unternehmer ihre Arbeiter nicht zahlen, wenn sie nicht vorher Geld vom Bauherrn bekommen haben; der Vorschlag werde also dazu führen, daß alle diese kleineren Unternehmer beseitigt werden. — Für uns in Deutschland kann diese Frage zunächst unerörtert bleiben. Schon die Nachahmung des bestehenden Gesetzes würde einen bedeutenden Fortschritt darstellen.

*) Aus der erwähnten Zeitschrift, welche vollständige Verzeichnisse der in New-York vorgekommenen Immobilienverkäufe, Verpfändungen, Beschlagnahmen u. s. w. enthält, ist zu ersehen, daß in der Zeit vom 20—27. Dezember 1895 nicht weniger als 42 liens genommen und 81 durch Zahlung erledigt worden, darunter einige wegen eines Betrages von nicht mehr als 20, 45, 70 Dollars, ein Beweis, daß das Rechtsinstitut thatsächlich seinen Zweck, den Handwerkern und Arbeitern bis zum letzten Taglöhner, den ein im Akkord bezahlter Bauanschläger sich zu Hülfe eingestellt hat, Schutz gegen die Zwischenunternehmer und Scheinunternehmer zu geben, wirklich erfüllt.

Verbandsangelegenheiten.

Der Ausschuß des Verbandes Deutscher Gewerbegerichte besteht gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern: Dr. Goßner, Ober-Bürgermeister, Mainz. Dr. Flesch, Stadtrath, Frankfurt a/M. (Geschäftsführer). v. Schulz, Magistratsassessor, Berlin. Meusinger, Rechtsrath, München. Dr. Hartenstein, Stuttgart. Boeckh, Stadtrath, Karlsruhe. Büttner, Stadtrath, Leipzig. Fink, Senator, Hannover.

Der Redaktionsausschuß besteht aus: Stadtrath Dr. Flesch, Frankfurt a/M., und Magistratsassessor Cuno, Berlin. An Letzteren (Berlin W., Wormserstr. 2) sind alle die Redaktion des „Gewerbegerichts" betreffenden Sendungen zu adressiren.

In dem Vierteljahr Januar/März 1896 sind folgende 12 Gewerbegerichte dem Verbande neu beigetreten: Essen-Landkreis, Frankfurt a/O., Gleiwitz, Gotha, Greiz, Hildesheim, Kiel, Köln (Königlich), Magdeburg, Pirmasens, Weimar, Weißenfels.

Weitere Beitrittserklärungen sind zu richten an den Geschäftsführer des Verbandes: Stadtrath Dr. Flesch, Frankfurt a/M., Eisern Hof. Der Jahresbeitrag beträgt 20 Mark. Jedes dem Verbande beitretende Gewerbegericht erhält nach wie vor die „Soziale Praxis" wöchentlich zugesandt (nebst dem „Gewerbegericht" als Monatsbeilage).

Jahresberichte über 1895 sind bisher eingegangen: von sämmtlichen 14 württembergischen Gewerbegerichten (vgl. die Besprechung in Nr. 26 der „Sozialen Praxis"), ferner von Barmen, Bromberg, Dessau, Dortmund, Duisburg, Elberfeld, Frankfurt a/M., Gotha, Kiel, Köln, Landsberg a/W., Magdeburg, Mannheim, Oldenburg, Trier, Zabrze.

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nummer 27 der Wochenschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** enthält:

„Bäckereigenossenschaften". Von Dr. K. Thieß (Offenbach) — „Entwurf eines Schutzgesetzes für das Ladenpersonal in Deutschland." Von Dr. M. Quarck (Frankfurt a/M.). — „Organisirte Wohlthätigkeit in London." Von Dr. E. Loew (London). — Oesterreichischer Gesetzentwurf über Berufsgenossenschaften der Landwirthe; Preußischer Handelskammer-Entwurf; Reichsenquete über die Arbeitsverhältnisse der Kleider- und Wäschekonfektion in Deutschland; Privatenquete über Berliner Papierarbeiterinnen. — Städtisches Leichen-Fuhrwerk in Münster; Vorträge im Mainzer Alterthumsverein, Gegenleistung für städtische Subventionierung; Städtische Regie oder Privatbetrieb für die Straßenbahnen in Breslau; Städtische Arbeiterwohnungen in Zürich; Kommunale Arbeiterwohnungen in Venedig; Regierungspräsidialverfügung über städtische Verwaltungsberichte in Oppeln. — Inter-

Digitized by Google

nationaler sozialistischer Arbeiter- und Gewerkschafts-Kongreß in London; Statistik der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands. — Bauarbeiter-Schutz in Sachsen; Sonntagsruhe der Rechtsanwalts-Bureaubeamten; Beilegung eines Streiks durch den Fabrikinspektor in Lübeck. — Eingriffe eines Unternehmers in die Selbstverwaltung seiner Betriebs-Krankenkasse. — Miethe-Schiedsgericht in Zürich u. a. m.

Aus dem Inhalt der Märznummern der „Sozialen Praxis" seien folgende Aufsätze hervorgehoben: Die Parteien in Selbstzeichnungen: 1) Der Parteitag der älteren Christlich-Sozialen. Von H. v. Gerlach (Berlin). 2) Die sozialistische Partei in Italien. Von Prof. G. Salvioli (Palermo). — Die Badische Fabrikinspektion im Jahre 1895. Von Prof. H. Herkner (Karlsruhe). — Die preußische Richteresperre. — Schutz der Arbeiterinnen gegen sittliche Gefahren. Von Frau E. Gnauck-Kühne (Berlin). Die Revision der deutschen Seemanns-Ordnung. Von Reichstags-Abgeordneter W. Meyer (Hamburg). — Die Gewerbereform in Oesterreich; Handwerkspolitik und Arbeitsvertrag. Von Dr. L. Verkauf (Wien). — Der Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für 1895. Von Stadtrath H. v. Frankenberg (Braunschweig). — Die Praxis des Gesetzes über Abzahlungsgeschäfte. Von Amtsgerichts-Rath H. Jastrow (Berlin). — Hamburger Waisenpflege. Von Dr. R. Brückner (Nürnberg). — Die Bewegung der Grundpreise in Bern. Von Dr. jur. K. v. Mangoldt (Frankfurt a. M.) — Das Volksbegehren nach Verstaatlichung der Eisenbahnen in der Schweiz. Von Stadtrath A. Steck (Bern). — Aus dem Notizentheil: Sozialpolitische Gesetzgebung in Amerika; Städtische Arbeitsnachweisstellen in Deutschland; Städtisches Einigungsamt in Verbindung mit dem Arbeitsnachweis in Winterthur; Nachweisungen über die Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter in Leipzig; Kommunale Lohn- und Arbeiterpolitik in holländischen Submissionsbedingungen; Bürgersteig-Reinigung durch Arbeitslose in Trier; Ortsstatut für die Löhnung Minderjähriger in Rees; Ortsstatut zum Schutze der Bau-Handwerker in Preußen; Städtische Baugerüst-Kontraleure in Zürich. Vorgehen einer Krankenkasse gegen gesundheitsschädigende Betriebs-Einrichtungen; Stadtkölnischer Versicherungsverein gegen Arbeitslosigkeit.

Ständige Rubriken der „Sozialen Praxis": Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik; Kommunale Sozialpolitik; Soziale Zustände; Frauenfrage; Arbeiterbewegung; Unternehmerverbände; Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse; Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion; Versicherung, Sparkassen; Armenpflege; Wohnungswesen; Gesundheitspflege, Ernährung; Erziehung, Schule, Volksbildung; Justiz; Finanzen; Landwirthschaft, Handwerk und Grossindustrie; Handel, Kredit; Verkehr; Litterarische Neu-Erscheinungen.

Die „**Soziale Praxis**", Centralblatt für Sozialpolitik, erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 2 M. 50 Pf. einschließlich der Monatsbeilage „**Das Gewerbegericht**". Zu beziehen durch sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen sowie direkt durch die Verlagshandlung (**Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44**).

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Das Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte.

Vom 29. Juli 1890.

Erläutert von

Dr. L. Wilhelmi
Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Reichsamt des Innern.

und

Dr. M. Fürst
Geheimer Oberbergrath und vortragender Rath im Ministerium für Handel und Gewerbe.

380 Seiten. Preis eleg. geb. M. 9,—, postfrei M. 9,30.

Ermäßigter Preis bis 30. April 1896 M. 7,—.

Der anerkannt vorzügliche Kommentar begleitet das Gesetz von Paragraph zu Paragraph mit ausführlichen, klaren und gemeinverständlich gehaltenen Erläuterungen. Ihr Hauptaugenmerk haben die Bearbeiter dabei folgenden besonders wichtigen Punkten zugewandt:

1. der Erläuterung und Umgrenzung derjenigen Begriffsbestimmungen der Gewerbeordnung, welche für die Handhabung des Gesetzes vom 29. Juli 1890 grundlegend sind (Gewerbe, gewerblicher Arbeiter u. a. m.);
2. der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und seinem Zusammenhange mit den Entwürfen von 1873, 1874 und 1878;
3. der Feststellung und Erläuterung derjenigen Bestimmungen der Civilprozeßordnung, welche im gewerbegerichtlichen Verfahren zur Anwendung kommen können;
4. einer eingehenderen Berücksichtigung der Verhältnisse des Bergbaues, welche gegenwärtig das öffentliche Interesse in erhöhtem Maße in Anspruch nehmen.

Im Anhange folgen dem Kommentar des Gesetzes selbst die amtlichen Vorschläge des Ministers für Handel und Gewerbe zur Aufstellung von Orts-, Kreis-, Provinzial-Statuten für Gewerbegerichte, sowie zum Schluß ein die schnelle Orientierung sehr erleichterndes Sachregister.

Um die Anschaffung des praktisch werthvollen, vorzüglich empfohlenen Werkes insbesondere den dem Verbande angeschlossenen Gewerbegerichten, sowie allen denjenigen Interessenten und Behörden zu erleichtern, denen ihr Etat die Ausgabe bisher nicht gestattete, habe ich mich entschlossen, es bis zum 30. April 1896 zu einem

ermäßigten Ausnahmepreise von 7 Mark

zu liefern und werde hinsichtlich der Begleichung, wo die Einkommensverhältnisse es erfordern, gern nach Wunsch in Stundungen oder Theilzahlungen willigen.

Soeben erschien im gleichen Verlage:

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik.

Verhandlungen Nr. 8.

Bericht über die Erhebung betreffend die Arbeitszeit, Kündigungsfristen und die Lehrlings-Verhältnisse im Handelsgewerbe.

Aus dem Inhaltsverzeichnisse besonders hervorzuheben:

Vorschläge über die Regelung der Verhältnisse der Angestellten in offenen Ladengeschäften.

Folio-Format. Preis 80 Pf.

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von ½ Bogen. Für das Halbjahr April—September nehmen Bestellungen zum Preise von 50 Pf. sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen an. Gegen Einsendung von 70 Pf. in Briefmarken an **Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstraße 44** erfolgt die direkte Zusendung am Tage des Erscheinens.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

Digitized by Google

I. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 7. Mai 1896. Nummer 2.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Herausgeber: Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. Dr. J. Jastrow. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin W., Wormser Str. 2.

Inhalt.

Erreichen der Berufungssumme durch Verbindung mehrerer Klagen.
I. Von Magistrats-Assessor W. Cuno 13
II. Einsendung vom Kgl. Gewerbegericht Köln 14
Rechtsprechung 15
Kann der Arbeiter, der wegen Krankheit fortgeblieben ist, entlassen werden, wenn er sich zur Fortsetzung der Arbeit meldet? (Gewerbegericht Pinneberg i. H.)
Kann der Schiffsmann wegen unbefugten Verlassens der Arbeit entlassen werden, weil er das Schiff wiederholt Nachts verlassen hat? (Gewerbegericht Frankfurt a./M.)
Ist der Lehrvertrag giltig, den ein nicht zur Innung gehöriger Meister entgegen dem Verbot des §. 100a der Gewerbeordnung abschließt? (Gewerbegericht Leipzig.)
Ist ein Architekt, der für Private Baupläne fertigt und die Bauleitung übernimmt, als Gewerbetreibender anzusehen? (Gewerbegericht Wiesbaden.)
Gutachten und Anträge 16
Antrag der Arbeitnehmer-Beisitzer des Gewerbegerichtes Halle (Gesindeordnung, kaufmännisches Personal, Berufungssumme).
Einigungsämter 17
Die Thätigkeit des Einigungsamts Leipzig zur Beilegung eines deutschen Buchdrucker-Streiks. Von Stadtrath C. Büttner.
Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag 18
Erlasse des preußischen Handelsministeriums (Arbeitszettel, Einigungsämter, kaufmännische Gewerbegerichte).
Kellner-Arbeitsnachweis bei der Berliner Gewerbe-Ausstellung. Thätigkeit des Gewerbegerichts.
Verbands-Angelegenheiten 19
Erhöhungen des Gewerbegerichts Berlin in der Herren- und Knaben-Konfektion.
Inhaltsangaben der „Sozialen Praxis".

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Erreichen der Berufungssumme durch Verbindung mehrerer Klagen.

I.

Die Berufung gegen Urtheile der Gewerbegerichte ist nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes einhundert Mark übersteigt. Wenn mehrere Kläger Ansprüche gegen denselben Beklagten in einer Klage erheben, so müssen zur Berechnung des Streitwerths die Streitsummen zusammengerechnet werden. Da nun die meisten gewerbegerichtlichen Klagen zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden, so hängt die Berufungsfähigkeit van dem äußerlichen Umstand ab, ob der Gerichtsschreibee die mehreren Klagen in einem Protokoll zusammenfaßt oder einzeln aufnimmt.

Der Gerichtsschreiber ist bei Aufnahme der Klage selbständig und unabhängig von richterlichem Einfluß. Zu seinen Pflichten wird es gehören, nicht eigenmächtig darübee zu entscheiden, ob er die mehreren Ansprüche in einem Protokoll vereinigen will oder nicht; er wird die Parteien auf die Folge aufmerksam machen müssen, daß die Verbindung der mehreren Klagen dnzu führe, Streitigkeiten, welche einzeln durch das Gewerbegericht endgültig entschieden werden können, berufungsfähig zu machen. Seine Pflicht ist es also, der übereinstimmenden Entschließung der Kläger es zu überlassen, ob sie für ihre Klage eine aber zwei Instanzen wünschen; das Recht, wider den Willen der Parteien mehrere Klagen zu aerbinden, steht dem Gerichtsschreiber nicht zu.*) In der Regel werden die Kläger im Interesse der Schnelligkeit und Billigkeit des Verfahrens die zweite Instanz nicht wünschen. Es ist daher duchaus berechtigt, wenn grundsätzlich davon ausgegangen wird, die Klagen einzeln anfzunehmen.

Nun kann weiterhin das Gewerbegericht entwedee*) die Verbindung mehrerer in einer Klage erhobenen Ansprüche zum Zweck der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung, oder**) die getrennte Verhandlung mehrerer in einer Klage erhabenen Ansprüche anardnen. Füe solche Entschließungen des Gerichts kommen zunächst nur Zweckmäßigkeitsgründe in Frage, Erwägungen darüber, ob durch solche Verbindung aber Trennung die sachliche Erledigung des Prozesses gefördert wied. Nach dee in der Praxis der Berufungsgerichte anscheinend übereinstimmend vertretenen Ansicht kann aber solche Verbindung oder Trennung über den zunächst ersteebten Zweck hinaus die prozessnale Lnge vollständig ändern. Rücksichtlich der Feage, ab die Berufung zulässig ist aber nicht, sieht die Praxis den „Werth des Streitgegenstandes" in dem Zeitpunkte als maßgebend an, in welchem das gewerbegerichtliche Uetheil erlassen wird. Werden also mehrere Prozesse mit einem Objekt oon je unter 100 *M.* verbunden, sa wird die Berufung für zulässig erachtet, sofern die Zusammenrechnung der einzelnen Werthe mehr als 100 *M.* ergiebt; umgekehrt würde eine Teennung der Verhandlung einen beeufuogsfähigen Rechtsstreit in mehrere der Berufung nicht unterliegende auflösen.

Von dem Belieben des Gewerbegerichts, je nachdem es die eine odir die andete Anordnung erläßt, hängt es alsa nb, ob eine nicht berufnngsfähige Sache beeufungsfähig wird, und umgekehrt. Aehnliches kommt auch in dem ordentlichen Prozeß oor, aber nur in zweitee Instanz rücksichtlich der Zulässigkeit dee Revisionsinstanz.***) Für die beschränkte Julassung der Berufung gegen die Urtheile dee Gewerbegerichte sind wesentlich sozialpolitische Erwägungen maßgebend gewesen. Man wollte dadurch dem Interesse der Arbeiter an schneller und kostenloser Entscheidung der gewerblichen Streitigkeiten Rechnung tragen. Die Gewerbegerichte müssen daher darauf Rücksicht nehmen, daß sie nicht ohne zwingenden Grnnd durch prozessnale Anardnungen die Zulässigkeit dee Berufung erweitern ader einschränken. Eine Maßnahme, die an sich im Intereesse der sachlichen Verhandlung des Rechtsstreits als zweckmäßig sich darstellt, muß als unzweckmäßig erscheinen, wenn sie dazu führet, die peozessnale Lage der Parteien in sa erheblichem Mahe, der Absicht des Gesetzgebees entgegen, zu ändern. Das Gewerbegericht wird daher Bedenken tragen müssen, die Verbindung dann anzuwenden, wenn dadurch die Berufungssumme überschritten würde.

Berlin. W. Cuna.

II.

Zu dee gleichen Frage schreibt der Vorsitzende des Kgl. Gewerbegerichts Köln:

Nach meiner Ansicht empfiehlt es sich nicht, die Klagen verschiedener Arbeiter gegen einen Unternehmee zu verbinden, namentlich dann nicht, waenn durch Zusammenrechnung der verschiedenen

*) Gewerbegerichts-Gesetz §. 55, Civilprozeß-Ordnung §. 5.

*) Civilprozeß-Ordnung §. 138.
**) ebenda §. 136.
***) ebenda §. 509; Entsch. des Reichsgerichts Bd. 6 S. 416.

Digitized by Google

Klagesummen die Berufungssumme erreicht wird. Gewöhnlich handelt es sich bei derartigen Klagen um sogenannte Bauschwindler, die jede Gelegenheit ergreifen, die Klagen in die Länge zu ziehen;

Eine Verbindung solcher Klagen hat hier nie stattgefunden, wohl aber hat das Gericht in einem Falle, in dem eine Anzahl Arbeiter gemeinschaftlich Klage gegen einen Bauunternehmer angestrengt hatten, die Trennung angeordnet. Es wird bei dem hiesigen Gewerbegericht bei Anbringung der Klage durch die Gerichtsschreiberei dahin gewirkt, daß jeder Arbeiter für sich allein klagt, wenn es sich nicht etwa um eine Akkordarbeit handelt, die von mehreren Arbeitern gemeinschaftlich übernommen und ausgeführt worden ist.

Das Gericht kommt daher nicht in die Lage, ex officio die Trennung des Verfahrens anzuordnen.

Rechtsprechung.

Kann der Arbeiter, der wegen Krankheit von der Arbeit fortgeblieben ist, entlassen werden, wenn er sich zur Fortsetzung der Arbeit meldet? (Urtheil des Gewerbegerichts Plauen i. V. Vorsitzender: Referendar Mette.)

Der Kläger hat bei der Beklagten mehrere Monate lang als Ausläufer gegen einen Wochenlohn von 15 M. in Arbeit gestanden. In der Zeit vom 25. Nov. bis zum 2. Dez. hat er bei der Arbeit gefehlt. Am letzten Tage hat er seine Arbeit wieder aufgenommen, jedoch, sobald der Inhaber der beklagten Firma seiner ansichtig wurde, sofort wieder aufhören und den Hof verlassen müssen. Seine Entschuldigung, daß er die Woche vorher krankheitshalber nicht habe zur Arbeit kommen können, ist nicht beachtet worden. Er fordert Zahlung einer Entschädigung von 30 M. Die Beklagte ist der Ansicht, daß sie zur sofortigen Entlassung des Klägers berechtigt gewesen, da dieser eine volle Woche unentschuldigt von der Arbeit weggeblieben sei. Ob der Kläger thatsächlich krank gewesen sei, wisse sie nicht. Jedenfalls sei sie nicht verpflichtet, sich um Arbeiter, die unentschuldigt aus der Arbeit weggeblieben, noch weiter zu kümmern. Nachdem festgestellt war, daß der Kläger in der fraglichen Zeit wirklich krank war, wurde Beklagte verurtheilt.

Gründe. Da der Kläger in der Woche vom 25. bis 30. Nov. thatsächlich krank und arbeitsunfähig gewesen ist, so kann von einem unbefugten Verlassen der Arbeit im Sinne des § 123[3] Gewerbeordnung nicht die Rede sein. Auch kann Beklagte sich bei ihrer Weigerung, den Kläger nach seiner Wiederherstellung weiter zu beschäftigen, nicht auf § 123[5] Gewerbeordnung stützen, wonach Gehilfen sofort entlassen werden können, wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig sind. Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 123[5] Gewerbeordnung ist, wie schon dessen Wortlaut ergiebt, einmal, daß der Arbeiter zur Zeit der Entlassung noch zur Fortsetzung der Arbeit unfähig ist und ferner, daß die Entlassung ausdrücklich gegen ihn ausgesprochen wird. Hieran wird auch dadurch, daß an Stelle des arbeitsunfähigen Arbeiters während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit bereits ein anderer Arbeiter eingestellt worden sein mag, Nichts geändert; es müßte denn sein, daß dem Arbeitgeber der Aufenthalt des behinderten Arbeiters nicht bekannt und auch keine Möglichkeit vorhanden wäre, diesen Aufenthalt zu ermitteln. Hiermit soll nicht gesagt sein, daß es nicht auch Pflicht des zur Fortsetzung der Arbeit unfähigen Arbeiters wäre, dem Arbeitgeber über die Ursache seines Wegbleibens sobald als möglich Nachricht zu geben. Jedenfalls aber wird durch die Versäumung dieser Pflicht der Arbeitgeber, wenn er von dem Entlassungsgrunde des § 123[5] Gewerbeordnung Gebrauch machen will, der ihm obliegenden Verpflichtung, den Arbeiter oder dessen Angehörige von der erfolgten Entlassung während der Arbeitsunfähigkeit Kenntniß zu geben, nicht überhoben. Das Verhalten der Beklagten ist in vorliegendem Falle um so ungerechtfertigter, als der Kläger dem Hausmann der Beklagten von seiner Erkrankung, bevor er die Arbeit verließ, Mittheilung gemacht hat und daher mit Recht annehmen konnte, daß dieser die Beklagte über die Ursache seines Fehlens unterrichten würde. Die Beklagte war somit nicht berechtigt, den Kläger am 2. Dez., als er zur Fortsetzung der Arbeit wieder fähig und auch bereit war, weiter zu arbeiten, ohne Kündigung zu entlassen.

Kann der Schiffsmann wegen unbefugten Verlassens der Arbeit (§ 123 Abs. 2 Gewerbeordnung) entlassen werden, weil er das Schiff wiederholt Nachts ohne Erlaubniß des Schiffers verlassen hat? (§§ 21, 23 des Ges. v. 15. Juni 1895 betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt.[*]) — Urtheil des Gewerbegerichts Frankfurt a. M.)

[*] Ueber die Regelung des Arbeitsvertrages in diesem Gesetz vergl. bereits: „Soziale Praxis", Jg. V, Nr. 6.

Der Kläger als Schiffsmann unterliegt der Gewerbeordnung (§. 21 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895) und kann hiernach (Gewerbeordnung §. 123[3]) wegen unbefugten Verlassens der Arbeit und beharrlicher Verweigerung des Gehorsams ohne Kündigung entlassen werden. Die Pflicht zum Gehorsam und zum Aushalten bei der Arbeit sind für ihn aber besonders ausgeprägt noch durch den §. 23 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, wonach ihm die Verpflichtung besonders auferlegt ist, jederzeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten und das Schiff ohne Erlaubniß des Schiffers nicht zu verlassen. Gerade diesen für ihn besonders wichtigen Verpflichtungen hat aber Kläger zuwidergehandelt. Seine Behauptung, daß Beklagter das Verlassen des Schiffes erlaubt habe, hat er nicht zu beweisen vermocht, und es bedarf daher nicht einmal des Eingehens darauf, ob ihm wirklich das in der Schiffsmannsordnung für die Rheinschiffe enthaltene bezügliche Verbot unbekannt gewesen sei, und ob er wirklich zufällig, stets wenn Beklagter dieses Verbot seiner Mannschaft mittheilte, nicht anwesend gewesen ist. Es mußte vielmehr sein Verhalten als ein solches betrachtet werden, das eine Außerachtlassung der für den Schiffsmann wesentlichsten, durch das Gesetz sogar besonders eingeschärften, Obliegenheiten enthält und deshalb als eine Verweigerung der Arbeit und beharrlicher Ungehorsam im Sinne der Gewerbeordnung aufgefaßt werden muß.

Ist der Lehrvertrag giltig, den ein nicht zur Innung gehöriger Meister entgegen dem Verbot des §. 100e der Gewerbeordnung abschließt? (Urtheil des Gewerbegerichts Leipzig.)

Der Kläger Sch. ist bei dem Glasermeister G. auf Grund eines Lehrvertrags seit 15. April 1892 als Lehrling in Stellung gewesen. Der Beklagte gehörte, wie dem Kläger nachträglich bekannt geworden ist, der in Leipzig bestehenden Glaserinnung nicht an. Unter Bezugnahme darauf, daß durch Beschluß der Königlichen Kreishauptmannschaft zu Leipzig vom 10. April 1896 auf Grund des §. 100e der Reichsgewerbeordnung angeordnet worden ist, daß Gewerbetreibende des Glasergewerbes in Leipzig Lehrlinge nicht annehmen dürfen, wenn sie der Glaserinnung nicht angehören, hat der Kläger den Lehrvertrag wegen Nichtigkeit angefochten und Herausgabe des Arbeitsbuches beansprucht. Der Beklagte hat widersprochen und erklärt, er wolle sofort der Glaserinnung zu Leipzig beitreten.

Das Gewerbegericht hat den Beklagten verurtheilt, weil der Lehrvertrag den Bestimmungen des §. 100e Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung zuwider abgeschlossen und daher nach §. 793 des Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs nichtig sei. Durch die erklärte Bereitwilligkeit des Beklagten zum Beitritt in die Glaserinnung sei die bestehende Nichtigkeit des Lehrvertrags nicht gehoben worden (§. 104 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)

Ist ein Architekt, der für Private Baupläne fertigt und die Bauleitung übernimmt, als Gewerbetreibender anzusehen? (Urtheil des Gewerbegerichts Wiesbaden.)

Die Frage wurde bejaht und daher die Zuständigkeit des Gewerbegerichts angenommen, nachdem festgestellt war, daß der betr. Architekt die Anfertigung der Baupläne und die Bauleitung auch für solche Häuser übernehme, für die eine besonders künstlerische Ausstattung nicht verlangt werde. Die Thätigkeit sei daher nicht als eine höhere, wissenschaftliche und künstlerische anzusehen, in dem Betriebe eines solchen Bauburenus vielmehr ein gewerbliches Unternehmen zu erblicken.

Gutachten und Anträge.

Aufruf der Arbeitnehmer-Beisitzer des Gewerbegerichts Halle a. S.

Die Arbeitnehmer-Beisitzer des Gewerbegerichts Halle a. S. veröffentlichen in sozialdemokratischen Blättern einen Aufruf, in welchem sie alle gleichgesinnten Beisitzer Deutschlands auffordern, an ihrem Gewerbegericht die Einberufung einer Gesammtsitzung zu beantragen, in der gleichlautende Resolutionen „für Abschaffung der agrarfeudalen Gesindeordnung" Zwecks Unterbreitung an den Reichstag eingebracht werden sollen. Außerdem soll der Resolution ein Satz eingefügt werden, der die Unterstellung aller im Handelsgewerbe angestellten Personen unter die Gewerbeordnung, sowie eine Erhöhung des berufungsfähigen Streitobjekts auf 200 Mk. fordert. — Wie weit die Befugniß der Gewerbegerichte reicht, sich mit Vorschlägen zur Verbesserung der Gewerbe-Gesetzgebung zu befassen, ist schwer festzustellen. Aus dem Aufruf ist nicht zu ersehen, ob Verfasser diese Befugniß allgemein, über die Ermächtigung des § 70 hinaus, annehmen, oder ob sie meinen, daß ihr Antrag unter §. 70 falle. Nach diesem Paragraphen ist das Gewerbegericht berechtigt, Anträge zu stellen „in gewerblichen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterliegenden Betriebe betreffen". Wenngleich nun Gesinde und Handlungsgehilfen

Digitized by Google

vom Gewerbegericht ausgeschlossen sind, so ließe sich doch sagen, daß die Betriebe der Gast- und Schankwirthschaften, welche Gesinde, der Handlungsgeschäfte, welche Kommis beschäftigen, um ihrer gewerblichen Arbeiter willen zweifellos dem Gewerbegericht unterstehen. Die Regelung der Gesinde- und Handlungsgehülfen-Verhältnisse kann immerhin als eine gewerbliche Frage bezeichnet werden, welche die der Gewerbegerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe „berührt“. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts Halle a. S. hat die Berathung der Anträge im Ausschuß nicht zugelassen. Anderweitige Entscheidungen sind bis jetzt noch nicht bekannt geworden.

Einigungsämter.

Die Thätigkeit des Einigungsamts Leipzig zur Verhütung eines deutschen Buchdrucker-Streiks.

In der Lohnbewegung der deutschen Buchdrucker, welche am 16. April mit einer einstweiligen Einigung und Vorbereitung eines ständigen Tarifamts ihren vorläufigen Abschluß fand,*) fiel dem Gewerbegericht Leipzig eine Thätigkeit zu, wie sie bisher in der einigungsamtlichen Wirksamkeit deutscher Gewerbegerichte noch nicht vorgekommen war.

Der Gehülfenverband hatte seine Forderungen (Herabsetzung der Arbeitszeit auf 9 Stunden einschließlich Pausen, Erhöhung der Tarifpositionen um 5 bezw. 15 %) unter Androhung sofortigen Streiks gestellt. In gemeinsamen Verhandlungen in Leipzig war es am 11. März den Arbeitgebern, nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten, gelungen, die Gehülfen von sofortiger Arbeitseinstellung abzuhalten und ihr Einverständniß mit der Vornahme einer eingehenden Revision des Buchdrucker-Tarifs zu erzielen. Diese Revision sollte durch je 9 Vertreter der Buchdruckerei-Besitzer und der Buchdrucker-Gehülfen Deutschlands erfolgen.

Die Vertreter der Ersteren waren vorhanden in den Vertretern des alle Besitzer umfassenden Deutschen Buchdrucker-Vereins. Die Gehülfen jedoch, die zum Theil dem „Verbande der Deutschen Buchdrucker“ angehören, zum Theil aber sich von diesem fernhalten, fehlte es an solchen Vertretern, die von der Gesammtheit der Setzer und Drucker Deutschlands als vertretungsberechtigt anerkannt worden wären. Eine lediglich von den Besitzern ausgegangene Aufforderung zur Vertreterwahl würde wahrscheinlich ebensowenig von Erfolg gewesen sein, wie eine Aufforderung, die nur von dem einen oder dem anderen Theile der Gehülfen erlassen worden wäre.

Aus diesem Grunde kam man auf den Ausweg, das Einigungsamt des Gewerbegerichts Leipzig um Ausschreibung einer in ganz Deutschland vorzunehmenden Wahl von Bevollmächtigten der Buchdrucker-Gehülfen zu ersuchen. Das Gewerbegericht ist diesem Ersuchen nachgekommen. Nach §. 61 des Gewerbegerichts-Gesetzes kann das Einigungsamt nicht nur über die Bedingungen der Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses, sondern auch über diejenigen der Fortsetzung des letzteren, also auch zur Verhütung eines erst bevorstehenden Streiks thätig werden. Bedenklich erschien es nur, ob das Einigungsamt Leipzig zur Verhütung eines Streiks die Hand bieten dürfe, der im Falle des Ausbruches keinesfalls auf den Bezirk des Gewerbegerichts Leipzig beschränkt geblieben wäre. Sodann war ohne Weiteres klar, daß das hiesige Einigungsamt zu einer materiellen Cognition nur für den Leipziger Bezirk zuständig gewesen wäre. Da aber die Ausschreibung der Wahlen nur eine vorbereitende Handlung darstellte, für deren Vornahme es sonst an einer objektiven, über den Parteien stehenden Stelle gänzlich gefehlt haben würde, wurden die ursprünglichen Bedenken überwunden.

Es galt nun zunächst, im Einverständnisse mit je einem Vertreter der Betheiligten die für die Wahl maßgebenden Grundsätze festzustellen. Sie bezogen sich im Wesentlichen auf die Eintheilung der Wählerschaft in Wahlkreise, was im Anschlusse an die Kreise der Deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft geschah, auf die Festsetzung der Wählbarkeit und der Wahlberechtigung, sowie auf die Erfordernisse bezüglich der Form und des nothwendigen Inhalts der Wahlzettel. Einige Schwierigkeit bot die Frage, wie die mit Vordruck versehenen Formulare zu den Wahlzetteln unter die Wähler zu vertheilen seien. Die Gehülfen hatten bei der Vorberathung in Leipzig auf Festsetzung möglichst kurzer Fristen bestanden. Deshalb erschien es unthunlich, sich etwa an die Gemeindebehörden aller Druckorte Deutschlands mit dem Ersuchen um Vertheilung der ihnen zuzusendenden Stimmzettel zu wenden, zumal es fraglich war, ob die Behörden einem derartigen Ersuchen entsprochen haben würden. Man beschloß daher, die Stimmzettel an sämmtliche Buchdruckerei-Besitzer Deutschlands mit der Bitte um Aushändigung an ihre Gehülfen zu senden, Letztere aber öffentlich zur Abforderung zu veranlassen. Dieser Vermittlerrolle haben sich die Buchdruckerei-Besitzer in dankenswerther Weise fast einhellig unterzogen; nur drei von allen glaubten, sie ablehnen zu müssen, worauf deren Gehülfen die Wahlzettel unmittelbar zugeschickt wurden.

Die Wahlbetheiligung war eine sehr rege. Ueber 23 000 Stimmzettel gingen trotz der knapp bemessenen Frist rechtzeitig bei dem Einigungsamt Leipzig ein. Mit der Feststellung des Wahlergebnisses war die Thätigkeit des letzteren vorläufig beendet, nur die Anträge auf Aenderung des Tarifs, von denen fristgemäß 90 eingingen, nahm es noch entgegen.

Die gewählten Bevollmächtigten der Deutschen Buchdrucker-Gehülfen sind am 15. April 1896 in Leipzig mit den Prinzipalsvertretern zur Berathung über jene Anträge zusammengetreten und haben am nächsten Tage nicht nur einen für beide Theile ehrenvollen Waffenstillstand auf 3 Jahre, sondern außerdem auch die Einsetzung eines ständigen Tarifamts vereinbart.*)

Leipzig. E. Büttner.

*) Siehe den Bericht in Nr. 31 der „Sozialen Praxis“.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Erlasse des preußischen Handelsministeriums. Seitens des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe wird in einem Erlaß vom 10. Februar auf die „von den Gewerbegerichten Düsseldorf und Stuttgart getroffene Einrichtung der Arbeitszettel“ aufmerksam gemacht und unter Darlegung der in den Mittheilungen des Verbandes schon oft erörterten Gründe für deren Nützlichkeit den Gewerbegerichten empfohlen: sie möchten derartige Formulare den Arbeitgebern ihres Bezirks mit dem Ersuchen zugänglich machen, sich ihrer bei Annahme von Arbeitern in möglichst weitem Umfang zu bedienen. Es wird dazu bemerkt, daß nach dem Stempeltarif (Nr 71, 2b) des am 1. April in Kraft getretenen neuen Stempelgesetzes „Verträge, durch welche Arbeits- und Dienstleistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen zu gewissen Zeiten wiederkehrendes Entgelt (Lohn, Gehalt u. dergl.) versprochen werden, stempelfrei sind, wenn der Jahresbetrag der Gegenleistung 1 500 ℳ. nicht übersteigt.“ Es ist vielleicht nicht zu kühn, wenn wir glauben, daß dieser Erlaß indirekt wohl von unserem Verbandsorgan beeinflußt ist, das ja seit Langem die Düsseldorfer Einrichtung, und deren von verschiedenen Gewerbegerichten (Dortmund, Leipzig, Frankfurt u. s. w.) und den deutschen Gewerkschaften vorgeschlagene Nachahmungen eingehend verfolgt. — Ein weiterer Erlaß — vom 15. März — macht auf den in der Nummer vom 27. Februar veröffentlichten Aufsatz des Mit-Herausgebers der Mittheilungen, Herrn Assessor Cuno, über die Praxis des Berliner Gewerbegerichts als Einigungsamt aufmerksam, in welchem besonders ausgeführt wurde, daß die erfolgreichere Wirksamkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt vor Allem damit begründet werde, daß es in letzter Zeit den Vorgängen auf dem Arbeitsmarkt größere Aufmerksamkeit geschenkt, besonders auch die Mittheilungen der Tagespresse über Lohnbewegungen genau verfolgt, wo möglich schon vor dem Ausbruch von Streiks Fühlung mit den Betheiligten gesucht und danach gestrebt habe, ohne Zeitverlust durch gründliche Verhandlungen mit den Parteien die Streitpunkte festzustellen, um thunlichst bald eine Beilegung der Zwistigkeiten anzubahnen. — Endlich beschäftigt sich ein dritter, den Handelskammern zugegangener Erlaß vom 1. April mit dem Vorschlage kaufmännischer Gewerbegerichte. Es heißt in demselben:

„Aus den Kreisen des Handelsstandes, insbesondere von Vereinigungen der Handlungsgehülfen ist neuerdings mehrfach die Bildung von den Gewerbegerichten ähnlichen kaufmännischen Schiedsgerichten zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Geschäftsinhabern und ihren Angestellten in Anregung gebracht worden. Zur Unterstützung des Vorschlages wird unter Anderem ausgeführt, daß die Gehülfen bei Streitigkeiten aus ihrem Dienstverhältnisse den ordentlichen Rechtsweg nur selten zu beschreiten pflegten, weil sie die mit dem Prozeßverfahren verbundenen erheblichen Geldopfer und die lange Dauer des Verfahrens scheuten. Es ist mir von Interesse, über die diesen Behauptungen zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse näher unterrichtet zu werden, und ich ersuche die Handelskammern und kaufmännischen Korporationen, sich — nach Anhörung der Gehilfenschaft — gefälligst darüber zu äußern, ob nach den in Ihrem Geschäftsbezirke gemachten Erfahrungen die Bildung besonderer kaufmännischer Schiedsgerichte nach Art der Gewerbegerichte wünschenswerth und durchführbar erscheint. Für die Beurtheilung wird insbesondere die größere oder

*) Siehe den Bericht in Nr. 31 der „Sozialen Praxis“.

Digitized by Google

geringere Häufigkeit der im dortigen Bezirke zwischen Kaufleuten und ihren Angestellten vorgekommenen Streitigkeiten rechtlicher Natur sowie die Frage in Betracht kommen, inwieweit etwa die für die Zuständigkeit und das Verfahren vor den Kammern für Handelssachen gegebenen Vorschriften sich nicht als geeignet oder ausreichend erwiesen haben, um die aus dem kaufmännischen Dienstverhältniß hervorgehenden Streitigkeiten sachgemäß und schleunig zu erledigen. Beziehendenfalls wäre auch zu erwägen, ob der Umstand, daß die Fachbeisitzer bei den Kammern für Handelssachen sich nur aus der Zahl der selbstständigen Geschäftsleute ergänzen, auf die Inanspruchnahme der Handelsgerichte durch die Gehilfenschaft einwirkt."

Kellner-Arbeitsnachweis bei der Berliner Gewerbeausstellung. Thätigkeit des Gewerbegerichts. Die Kellner, Köche und Berufsgenossen von Berlin führen darüber Beschwerde, daß gewissenlose Kommissionäre und Agenten die Nothlage der Stellensuchenden ausbeuten und für Vermittlung einer Stelle unverhältnißmäßig hohe, ja oft wucherische Gebühren verlangen. Um diesem Unwesen einigermaßen, und namentlich für die Dauer der Gewerbeausstellung, zu steuern, hatten sie sich an das Gewerbegericht gewandt und gebeten, helfend einzugreifen. Nicht selten komme es vor, daß der Vermittler den Wirth zu überreden sucht, diesen oder jenen zu entlassen, da er eine bessere und brauchbarere Kraft für diese Stelle nachweisen könne. Dadurch, daß der Kommissionär stets ein guter Gast sei und große Zeche mache, fänden sich Wirthe genug, die diesen Einflüsterungen Gehör schenkten und Entlassungen vornähmen nur um des guten Gastes willen. Ferner betriebe in den meisten Fällen der Kommissionär selbst zugleich eine Gastwirthschaft, wodurch der Stellensuchende verpflichtet sei, sein sauer verdientes Geld bei ihm zu verzehren und unter Vernachlässigung der Familie vom frühen Morgen bis zum späten Abend bei ihm sich aufzuhalten, um zur Hand zu sein, wenn eine Stelle frei würde u. s. w. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts, Assessor v. Schulz, leitete zunächst Verhandlungen mit den maßgebendsten Hotelbesitzern und Restaurateuren ein und lud schließlich sämmtliche bei der Ausstellung betheiligten Restaurateure, Hotel-, Theater- und Brauereibesitzer zu einer Konferenz im Gebäude des Gewerbegerichts am 25. April ein. Der größte Theil der Eingeladenen erschien. Das Resultat der Verhandlungen war, daß sämmtliche Anwesende zugaben, daß ein ehrloses Ausbeutungssystem seitens einzelner Kommissionäre und Agenten bei Gelegenheit der Stellenvermittlung betrieben würde. Es kam zur Sprache, daß es vorgekommen, daß einzelne Kellner dem Kommissionär nur für den Nachweis einer Stelle bis 100 Mark und mehr haben zahlen müssen. Dieses Treiben wurde scharf verurtheilt. Sämmtliche Anwesende verpflichteten sich, fortan, insbesondere während der Dauer der Ausstellung, ihren Bedarf an Hülfskräften unter Vermeidung der Kommissionäre nur durch Vermittelung folgender Vereine zu decken: Gastwirthe-Innung, Gastwirths-Gehülfen-Verein, Berliner Kellner-Verein, Kellner-Verein des Osten-Bezirks, Verband deutscher Gasthofgehülfen, Deutscher Kellner-Bund. Diese Vereine nehmen garkeine, oder nur ganz geringe Gebühren, helfen sich gegenseitig aus und sind in der Lage, selbst den größten Anforderungen zu genügen. Ein Adressenverzeichniß dieser Vereine wurde jedem Anwesenden ausgehändigt. Sie versprachen, unter ihren Kollegen lebhaft dahin zu wirken, daß auch diese bei Bedarf von Kräften sich derselben bedienten.

Verbandsangelegenheiten.

Der Redaktionsausschuß hat die Erhebungen des Berliner Gewerbegerichts über die Zustände in der Herren- und Knabenkonfektion den Mitgliedern des Verbandes dadurch zugänglich gemacht, daß er die einschlägige Arbeit von O. Weigert als außerordentliche Beilage zu Nr. 29 der „Sozialen Praxis" veröffentlichte. Den Abonnenten des „Gewerbegerichts" stehen Exemplare dieser Nummer, soweit der Vorrath reicht, bei dem Geschäftsführer des Verbandes (Stadtrath Dr. Flesch, Frankfurt a/Main, Clajern Hof) zur Verfügung.

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 32 der Wochenschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** enthält:

Der Reichstag und der Terminhandel. Von Prof. Gustav Cohn (Göttingen) — Die Prügelstrafe in Rußland. Von L. Werblunski (Berlin); Die Deutsche Handwerks-Enquête, von Prof. Gl. Neuburg (Erlangen); Uebereinkommen zwischen Druckereibesitzern und ihren Setzern in Clermont-Ferrand; Arbeiter in der französischen Zündholz-Industrie, Lehrlingszüchterei im deutschen Friseur- und Barbiergewerbe. — Kommunale Lehr-Werkstätten in Bern; Städtisches Volksbureau in Ruhla; Errichtung einer städtischen Gärtnerei für Leipzig; Altersversorgung der Arbeiter im Hennegau; Gasverbrauch in 60 deutschen Städten; Ortsstatut über Lohnzahlung an Minderjährige; Stadtmagistrat Hof als Arbeiterschutz-Behörde. — Internationaler Bergarbeiterkongreß in Aachen; Unterstützungskassen im Ruhrrevier, Vorgehen des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter; Gewerkverein (Hirsch-Duncker) der graphischen Berufe und Maler Deutschlands. — Arbeitsnachweis durch Krankenkassen; Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersrente; Vermögensbestand der Arbeiterversicherung Ende 1894; Altersversorgung in Dänemark. — Wohnungsämter in Frankreich, Schweden und Belgien. — Einführung des achten Schuljahres an den bayerischen Volksschulen; Scheitern des preußischen Lehrerbesoldungs-Gesetzes; Gewerbeschulwesen im badischen Landtage. — Vorgehen der Biberacher Malermeister gegen Mißstände im Submissionswesen. — Zweite Lesung des deutschen Börsenentwurfs; Preußische Central-Genossenschaftskasse.

Aus dem Inhalt der letzten Aprilnummern der „Sozialen Praxis" seien folgende Aufsätze hervorgehoben: Lehrlingswesen im Deutschen Kleingewerbe. Von Prof. W. Stieda (Rostock). — Die nächsten Aufgaben der Reichskommission für Arbeiterstatistik. Von Dr. A. Braun (Berlin). — Die Neuregelung des Armenwesens im Kanton Bern. Von Stadtrath A. Steck (Bern). — Neue Bauordnungen in deutschen Städten. Von Dr. jur. K. v. Mangoldt (Frankfurt a. M.). — Prinzipal und Angestellte — Die Vorbildung der Bergleute als Arbeiterforderung. Von Bergmann Fr. Thiemann (Bochum). — Die Vertheilung der preußischen Volksschullasten in Stadt und Land. Von J. Tews, Generalsekretär der Gesellschaft für Volksbildung (Berlin) — Kinderspeisungen in deutschen Städten — Arbeitsverhältnisse an italienischen Eisenbahnen. Von Dr. L. Albertini (Rom). — Die tschechoslavische sozialistische Partei in Oesterreich. Von Joh. Krapka (Brünn). — Der Stand der Arbeiterschutzfragen in Deutschland. Von Privatdozent Dr. J. Jastrow (Berlin). — Staatssubvention für das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat. Von O. Hue (Essen). — Der Achtstundentag in Australien. Von Dr. E. Loew (London). — Aus dem Notizentheil: Uebereinkommen zwischen Fabrikanten und Arbeitern in der Förderindustrie in Yorkshire. — Kommunale Fleischversorgung in Lissabon. — Textilarbeiterstreik in Kottbus. — Erster deutscher Handlungsgehülfentag. — Erster Kongreß sozialistischer Handlungsgehülfen in Deutschland. — Streik in der Chikagoer Konfektionsindustrie. — Die englische Regierung und fair wages. — Miethsschiedsgerichte in Zürich. — Kommunale Arbeiterwohnungen mit Staatshülfe in Genf. — Städtisches Submissionswesen in Stuttgart. — Anschluß interessirter Gemeindevertreter, Schutzbestimmungen in Berlin, Magdeburg und Leipzig. — Arbeitslosenkasse bei der Sparkasse in Bologna. — Oeffentliche Lesehallen in Deutschland. — Hygienische Station der Ortskrankenkasse Heidelberg. — Gewerberäthe und Unternehmer in Preußen. — Ablehnung städtischer Arbeiterpolitik in Halle und Leipzig. — Bekämpfung sozialer Bestrebungen in Deutschland. — Arbeitsvermittelung durch Vereine in Deutschland. — Weibliche Fabrikinspektoren in Frankreich. — Private Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in Hörde. — Städtische Baukontroleure für Frankfurt a. M. — Maximal-Arbeitszeit und Maximal-Arbeitslohn für städtische Arbeiter in Winterthur. — Verkürzung der Arbeitszeit in Deutschland. — Minimallöhne in den Submissionsbedingungen belgischer Kommunen. — Ueber „Die Erhebungen des Berliner Einigungsamtes in der Herren- und Knabenkonfektion". Von Fabrikant O. Weigert, siehe oben Sp. 19.

Ständige Rubriken der „Sozialen Praxis": Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik; Kommunale Sozialpolitik; Soziale Zustände; Frauenfrage; Arbeiterbewegung; Unternehmerverbände; Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse; Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion; Versicherung, Sparkassen, Armenpflege; Wohnungswesen, Gesundheitspflege, Ernährung; Erziehung, Schule, Volksbildung; Justiz; Finanzen; Landwirthschaft, Handwerk und Großindustrie; Handel, Kredit; Verkehr; Literarische Neu-Erscheinungen.

Die „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 2,50 M einschließlich der Monatsbeilage „Das Gewerbegericht". Zu beziehen durch sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen sowie direkt durch die Verlagsbuchhandlung (Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44).

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von ½ Bogen. Für das Halbjahr April—September nehmen Bestellungen zum Preise von 50 Pf. sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen an. Gegen Einsendung von 70 Pf. in Briefmarken an Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstraße 44 erfolgt die direkte Zusendung am Tage des Erscheinens.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Zastrow in Charlottenburg-Berlin.

Digitized by Google

I. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 4. Juni 1896. Nummer 3.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Herausgeber: Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. Dr. J. Jastrow. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin W., Wormser Str. 2.

Inhalt.

Das Verlangen nach neuen Gewerbegerichten.
I. Kaufmännische Schiedsgerichte. Von C. A. Decker, Vorsitzender des Kgl. Gewerbegerichts Köln 21
II. Die Kompetenz-Erweiterung der Gewerbegerichte. Von Stadtrath Dr. K. Flesch, Vorsitzender des Gewerbegerichts Frankfurt a. M. 23
Rechtsprechung 27
Muß der Arbeitgeber dem Arbeiter Lohn für die Zeit zahlen, während welcher er wegen Geldmangels die Arbeit ruhen läßt, ohne die Arbeiter zu entlassen? (Gewerbegericht und Landgericht Stettin).
Hat der Arbeiter, der die Arbeit unbefugt verlassen hat, auch dann Schadenersatz zu leisten, wenn er nachher vom Arbeitgeber gekündigt worden ist? (Gewerbegericht Frankfurt a. M.)
Darf ein Mädchen den Dienst verlassen, wenn in das ihr angewiesene Schlafzimmer zu einem anderen Mädchen ein Mann eingelassen wird? (Gewerbegericht Karlsruhe.)
Ist es eine „grobe Beleidigung" im Sinne des §. 123 Nr. 4, wenn ein Arbeiter einen Vertreter des Arbeitgebers als „Streikbrecher" bezeichnet? (Gewerbegericht Frankfurt a. M.)
Begriff des Arbeitgebers. Der Inhaber eines Dienstmann-Instituts ist nicht Arbeitgeber der Dienstmänner. Das Gewerbegericht ist hiernach für Streitigkeiten zwischen ihm und den Dienstmännern nicht zuständig. Gewerbegericht (Frankfurt a. M.)
Ist der Einspruch wirksam eingelegt, wenn die Einspruchsschrift nicht unterschrieben ist? (Gewerbegericht Kassel.)
Gutachten und Anträge 29
Lohnbücher für Gera. Bedenken der Fabrikanten.
Anträge im Gewerbegericht Berlin: Schutz der Bauarbeiter gegen Lohnverluste.
Einigungsämter 30
Beilegung des Schuhmacher-Streiks in Mainz durch die Gewerbegerichts-Vorsitzenden.
Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag 31
Schnelligkeit des Verfahrens beim Gewerbegericht Gotha.
Höhe der Streitobjekte vor Gewerbegerichten.
Zum Verzeichniß der Gewerbegerichte.
Inhaltsangaben der „Sozialen Praxis".

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Das Verlangen nach neuen Gewerbegerichten.

I.

Kaufmännische Schiedsgerichte.

Von Zeit zu Zeit dringen Gutachten von Handelskammern und kaufmännischen Vereinen über Errichtung von kaufmännischen Schiedsgerichten in die Oeffentlichkeit. Der weitaus größte Theil der befragten Angestellten erklärt sich für Errichtung von solchen Gerichten, glaubt aber in einer kleineren Anzahl, sich mit aller Gewalt dagegen sträuben zu müssen, daß die bestehenden Gewerbegerichte mit der Schlichtung der Streitigkeiten zwischen kaufmännischen Angestellten und deren Prinzipalen betraut werden sollen. Wie es kommt, daß ein Theil der befragten Vereine von den Gewerbegerichten nichts wissen will, findet man sofort heraus, wenn man die gesellschaftliche Stellung der einzelnen Mitglieder der so urtheilenden Vereine näher ansieht. Diese Vereine setzen sich zum überwiegenden Theil zusammen aus Prokuristen, Korrespondenten, Buchhaltern in sehr gut honorirten Stellungen. Daher betrachtet man es als eine Verletzung der Standesehre, wenn man sein Recht bei demselben Gericht suchen soll, bei welchem die gewerblichen Arbeiter ihre Klagen anbringen. Hierbei vergißt man aber, daß auch die anderen Gerichte einen jeden Bürger ohne Unterschied von Rang und Stand anhören.

Begründeter erscheint die Befürchtung derselben Vereine, daß die Gewerbegerichte in ihrer heutigen Zusammensetzung nicht in der Lage seien, kaufmännische Streitigkeiten sachgemäß zu behandeln und zu beurtheilen. Es wird nun bis heute wohl noch Niemand daran gedacht haben, den Gewerbegerichten die Schlichtung derartiger Streitigkeiten so ohne Weiteres zu übertragen. Es kann sogar zugegeben werden, daß heute manches Gewerbegericht unter seinen Beisitzern aus dem Stande der Arbeitgeber eine zu geringe Anzahl kaufmännisch gebildeter Elemente besitzt, und daß diese letzteren unter den Beisitzern aus dem Stande der Arbeitnehmer gänzlich fehlen. Es wird dadurch aber keineswegs begründet, daß die Gewerbegerichte nicht gleichzeitig als kaufmännische Schiedsgerichte amtiren könnten. Sobald man bei jedem bestehenden oder zu errichtenden Gewerbegericht eine besondere Kammer für kaufmännische Streitigkeiten errichtet, deren Beisitzer zu gleichen Theilen von den Handeltreibenden, bezw. den Handlungsgehülfen gewählt werden, hat man auf dem billigsten, einfachsten, raschesten und besten Wege eine große Anzahl von solchen Schiedsgerichten, die für den Kaufmannsstand ebenso nothwendig sind, wie für die gewerblichen Arbeiter. Gleichzeitig hätte man auf diesem Wege alle bisher laut gewordenen Bedenken beseitigt und allen billigen Wünschen Rechnung getragen.

Die aus den Kreisen der Handlungsgehülfen eingehenden Gutachten sind daher zuerst darauf zu prüfen, ob die Gutachter solchen Kreisen angehören, für welche die Schiedsgerichte überhaupt geschaffen werden sollen. Die Zuständigkeit dieser Gerichte wird jedenfalls durch einen bestimmten Gehaltsbetrag begrenzt, dessen Höhe sich wohl bei 2000 ℳ finden dürfte, wie dieser Betrag gegenwärtig die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für technische Beamte und Werkmeister begrenzt. Bei Abfassung ihrer Gutachten haben aber die oben geschilderten Vereine, wenn auch nicht ausschließlich, so doch in überwiegendem Maße an ihre Mitglieder gedacht und übersehen, daß die Höhe der Salaire dieser Mitglieder denselben unmöglich machen wird, die Schiedsgerichte anzurufen. Ihrer weniger gut situirten Kollegen haben die Vereine nicht gedacht und die große Anzahl der Ladengehülfen und Ladengehülfinnen vollständig übersehen. Wie groß aber der Stand der Ladengehülfen beiderlei Geschlechts ist, mag daraus berechnet werden, daß man die Zahl der allein in Berlin beschäftigten Ladengehülfinnen auf 12—15000 schätzt.

Sollen die Schiedsgerichte allen kaufmännischen Angestellten zum Nutzen gereichen, so muß billiger Weise danach gestrebt werden, daß solche in kürzester Frist an möglichst vielen Orten errichtet werden. Und das ist auf die vorgeschlagene Art am einfachsten zu erreichen. Man wird sogar nicht fehl gehen, in der Annahme, daß manche Gemeinde, welche bisher mit der Errichtung eines Gewerbegerichts zögerte, sich zu diesem Schritte entschließen wird, um ein kaufmännisches Schiedsgericht zu erlangen. Wie sehr die in Frage kommenden Stände Zutrauen zu den Gewerbegerichten gefaßt haben, und wie groß deren Wunsch ist, ihre Klagen schon heute bei diesen Gerichten anhängig machen zu können, zeigt die tägliche Erfahrung der Gewerbegerichte. Es müssen im Laufe des Jahres sehr viele Klagen von kaufmännischen Angestellten

Digitized by Google

zurückgewiesen werden, weil gegenwärtig das Gewerbegericht für dieselben nicht zuständig ist. Die Kläger sind manchmal sehr schwer zu belehren und ziehen betrübt von dannen, wenn ihnen am Gewerbegericht nicht geholfen werden kann.

Die Vereinigung des geplanten kaufmännischen Schiedsgerichte mit den bestehenden Gerichten zu einem einzigen Gerichte mit getrennten Kammern, hat aber manche Vortheile. Ganz abgesehen von der Kostenfrage bietet sich darin die sicherste Gewähr für rasche Erledigung der Streitigkeiten. Es wird böswilligen Parteien nahezu unmöglich gemacht, die Gegenseite durch Bestreiten der Zuständigkeit von einem Gerichte zum anderen zu schleppen und dadurch die Erledigung hinauszuziehen. In der Praxis wird eine haarscharfe Begrenzung der Zuständigkeit sich wohl schlecht ermöglichen lassen; daher kann böser Wille allerlei Einreden leicht versuchen. Daß derartige Einreden aber thatsächlich versucht werden, zeigt die Erfahrung bei den Gewerbegerichten.

Die Angestellten, für welche die kaufmännischen Schiedsgerichte ins Leben gerufen werden sollen, sind im Allgemeinen nicht in der Lage, langwierige Prozesse zu führen. Jeder verlorene Tag bedeutet einen mehr oder minder großen Verlust für den Handlungsgehülfen, für den die rasche Erledigung des Rechtsstreites schon aus dem Grunde ebenso nothwendig ist, wie für den gewerblichen Arbeiter, weil die Gehälter der großen Mehrzahl der ersteren an Höhe hinter dem Lohne der Handwerksgesellen zurückstehen. Dazu kommt noch, daß es einem Handlungsgehülfen an einem kleineren Orte schwer werden dürfte, eine neue passende Stellung oder eine geeignete Person zu finden, welche seine Vertretung in dem Rechtsstreite übernehmen könnte oder wollte. Da ein längeres beschäftigungsloses Verweilen an dem Orte aber mit Kosten verknüpft ist, so gereicht eine rasche Erledigung ihm selbst im Falle des Unterliegens immer noch zum Nutzen.

Köln. G. A. Decker.

II.

Die Kompetenz-Erweiterung der Gewerbegerichte.

Der soeben erschienene Bericht des Vorsitzenden des Gewerbegerichts Mainz, Rechnungsrath Amend, über das abgelaufene Geschäftsjahr schließt mit folgenden Ausführungen:

> In einer auffällig großen Zahl von Fällen (27) ist das Gewerbegericht zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten angegangen worden. Wenn auch die Letzteren im Allgemeinen nicht unter den Begriff der gewerblichen Arbeiter fallen, und deshalb die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ausgeschlossen erscheint, so war dasselbe doch bemüht, das ihm geschenkte Vertrauen nach Thunlichkeit zu rechtfertigen, und es hat kein Bedenken getragen, wenigstens insoweit vermittelnd einzutreten, als auf eine gütliche Beilegung der bestehenden Meinungsverschiedenheiten hingewirkt wurde. In nicht weniger als 21 Fällen ist es denn auch gelungen, eine Einigung herbeizuführen und damit beiden Theilen unnöthige Weiterungen und Kosten zu ersparen. In drei Fällen wurde die Klage k. H. zurückgenommen, weil der Beklagte der Ladung keine Folge geleistet hatte, und in drei Fällen erklärten die Parteien, ihr Recht weiter suchen zu wollen. Bei mehreren Klagen, die aus Kreisen der landwirthschaftlichen Arbeiter angebracht worden waren, mußte das Gericht seine Unzuständigkeit aussprechen.
>
> Angesichts solcher Erfahrungen, die vielfach auch anderwärts gemacht worden sind, wird der gegenwärtig im Gang befindlichen, weite Kreise umfassenden Bewegung, welche auf eine Erweiterung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte abzielt, eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden dürfen. Wenigstens ist nicht erfindlich, welche unüberwindlichen Schwierigkeiten eine Regelung der Verhältnisse der Dienstboten, der in der Landwirthschaft beschäftigten Personen und der kaufmännischen Gewerbsgehülfen in der gleich einheitlichen Weise entgegenstehen sollten, die für die gewerblichen Arbeiter nach der Ansicht aller unbefangen Urtheilenden mit gutem Erfolge durchgeführt ist; sei es durch die Ausstattung der Gewerbegerichte mit weitergehenden Befugnissen, oder, wie solches für die kaufmännischen Angestellten vielfach verlangt wird, durch Bildung besonderer, den Gewerbegerichten ähnlicher, kaufmännischer Schiedsgerichte. Wenn auch nicht verkannt werden kann, daß die Gewerbegerichte in ihrer heutigen Verfassung und dem eng begrenzten Wirkungskreis neue, wesentlich verschiedene Aufgaben kaum zu übernehmen vermögen und die Belastung insbesondere mit den Streitigkeiten der Dienstboten und ländlichen Arbeiter mit ihren Arbeitgebern eine vollständige Umgestaltung der für die letzteren zur Zeit maßgebenden Gesetzgebung nothwendig machen würde, so verdienen doch die aus Interessentenkreisen laut gewordenen Wünsche und die auf die Erstreckung des Geltungsbereiches des Gewerbegerichts-Gesetzes auf weitere Bevölkerungsklassen gerichteten Bestrebungen eine eingehende sachliche Würdigung. Jedenfalls wird die Frage, welche die rechtliche und damit zugleich die wirthschaftliche Besserstellung breiter Volksschichten bezweckt, nicht mehr von der Tagesordnung abgesetzt werden können, bevor nicht eine befriedigende Lösung gefunden ist.

Der Bericht des Gewerbegerichts Mainz ist der erste uns bekannt gewordene, der sich mit diesen Fragen beschäftigt. Die Frage selbst ist aber keine neue mehr,*) und sie ist gerade in den letzten Monaten von den verschiedensten Seiten her erörtert worden. Im Reichstage hat die sozialdemokratische Fraktion einen Gesetzentwurf, betr. die Ausdehnung der Gewerbegerichte auf Dienstboten und ländliche Arbeiter eingebracht; Miethervereine wollen kleine Miethstreitigkeiten durch die Gewerbegerichte entschieden haben; kaufmännische Vereine**) erörtern die Frage der Unterstellung der Streitigkeiten zwischen Kommis und Prinzipal unter die Gewerbegerichte oder die Bildung eigener kaufmännischer Schiedsgerichte. Die letztere Frage wird sogar in Preußen***) und Bayern bereits von den Ministerien erwogen und ist den Handelskammern zur Begutachtung vorgelegt worden.

Nun ist es nicht Aufgabe und nicht Recht der Herausgeber der Verbands-Mittheilungen, in diesen Blättern Namens des Verbands Stellung zu dieser Bewegung zu nehmen. Wir konstatiren nur, daß der so vielfach auftretende Wunsch nach Kompetenz-Erweiterung der Gewerbegerichte oder nach Bildung gleichartiger Gerichte für einzelne Berufsgruppen ganz unerklärlich wäre, wenn die absprechenden und höhnischen Urtheile, welche insbesondere in einzelnen Kreisen der Großindustrie ab und zu über die Thätigkeit der Gewerbegerichte gefällt werden, auch nur irgend welche thatsächliche Berechtigung hätten. Wir konstatiren ferner, daß der eigentliche Grundgedanke der Organisation der Gewerbegerichte — Theilnahme der Unbemittelten an der Rechtsprechung; Heranziehung von Vertrauensmännern der betheiligten Berufsgruppen, und zwar sowohl aus den Arbeitgebern wie aus den Arbeitnehmern — allgemeine Sympathie gefunden und werbende Kraft bis in andere Erwerbskreise hinein bethätigt haben. Wir möchten aber zugleich hiermit auf einige Rückwirkungen aufmerksam machen, welche die Kompetenz-Erweiterungen (worunter wir hier auch die Neubildung besonderer Gewerbegerichte für besondere Berufsgruppen verstehen) möglicher Weise auf die bestehenden Gewerbegerichte, die Gemeinden und auf die Justiz-Organisation haben könnten.

Die Kompetenzerweiterung bedeutet für die Gewerbegerichte zunächst Arbeitsvermehrung; und diese Arbeitsvermehrung wird natürlich erheblich größer sein, wenn neben das Gericht für gewerbliche Arbeiter besondere Schiedsgerichte für andere Berufe (Kaufleute, Dienstboten u. s. w.) treten, als wenn dem bestehendem Gewerbegerichte auch diese Streitigkeiten überwiesen werden. Im Uebrigen wird sie sich für die einzelnen Gewerbegerichte in sehr verschiedener Weise äußern. In größeren Städten bedingt sie Neuanstellung von Personen, Neubeschaffung von Sitzungsräumen u. s. w. und dieses Beides ziemlich gleichmäßig, in welcher Form sie auch erfolgt. Es wird bedeutender Ansprüche an die Opferwilligkeit

*) Man kann sagen, sie ist älter, als das Gewerbegerichts-Gesetz selbst. Bereits 1888 hat Verfasser in seinem, dem Verein für Armenpflege erstatteten Gutachten über die Wohnungsnoth vom Standpunkt der Armenpflege die Ueberweisung der Bagatell-Miethstreitigkeiten an spezielle Schiedsgerichte aber an die auf Grund der Gewerbeordnung in 120 bestehenden gewerblichen Schiedsgerichte vorgeschlagen. (Schriften des Vereins für Armenpflege VI S. 155.) Die von diesem Verein demnächst gebildete Unterkommission, der u. A. der damalige Ober-Bürgermeister Miquel angehörte, hat diesen Vorschlag adoptirt und dem Verein einen bezüglichen Gesetzesvorschlag (Abänderung des § 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes) vorgelegt, der in den Vereinsschriften Heft XI S. 68 abgedruckt ist.

**) So zu Ostern d. J. der erste sozialdemokratische und der erste deutsche (antisemitische) Handlungsgehülfen-Kongreß (Vgl. Soziale Praxis Nr. 29), jener für Kompetenz-Erweiterung, dieser für besondere kaufmännische Schiedsgerichte. In letzterem Sinne ebenfalls der VI. Verbandstag der kaufmännischen Vereine Badens und der Pfalz in Rastatt (17. Mai) und die Freie Vereinigung der Handelsangestellten in München (21. Mai).

***) Vgl. Nr. 2 des Gewerbegerichts, Sp. 18.

Digitized by Google

der Gemeinden bedürfen, wenn verhütet werden soll, daß die Vermehrung der Arbeitslast nicht zu einer Verlangsamung des Geschäftsganges und damit zu einer verzögerten Erledigung der einzelnen Prozesse führe. Dagegen werden kleine Gewerbegerichte, d. h. Gewerbegerichte in kleineren Städten, durch die Kompetenzerweiterung sehr günstig beeinflußt ja vielfach erst lebensfähig werden. In einer Stadt von wenigen Tausend Einwohnern pflegt die Zahl der Streitigkeiten so gering zu sein, daß — da doch nicht für jede einzelne Sache die Beisitzer zusammengerufen werden können —, Verzögerungen fast unvermeidlich sind. Werden dagegen außer den gewerblichen Arbeitern auch die Dienstboten, die Kaufleute u. s. w dem Gewerbegericht unterworfen, so ist für eine regelmäßige Beschäftigung und damit für eine regelmäßige Wiederkehr der Sitzungen von selbst gesorgt.

Noch wichtiger freilich wäre die Kompetenzerweiterung für die Zusammensetzung des Gewerbegerichts. Die Beisitzer werden gewählt, und zwar entweder (so in München, Frankfurt a. M., Hannover u. s. w.) durch völlig freie Wahl oder (so in Berlin, Hamburg, Köln) durch eine nach Berufsgruppen erfolgende Wahl. Die Wahlvorschläge gehen zunächst, soweit die Arbeiter in Betracht kommen, häufig und mit Nutzen für die Sache von den Fachvereinen und Gewerkschaften aus. Solche Organisationen bestehen für die landwirthschaftlichen Arbeiter, die Dienstboten u. s. w. fast noch gar nicht und sind auch bei den Handlungsgehilfen noch im ersten Anfang. Die Kompetenzerweiterung wird den Anstoß zur Organisation hoffentlich stärken; einstweilen wird aber zunächst das Fehlen solcher Wahlvorschlags-Körper und später vielleicht die übergroße Anzahl derselben die an sich wünschenswerthe Betheiligung der Beisitzer auf die Berufsgruppen erschweren. Vielleicht hieraus, vielleicht aus dem Bestreben, sich von den Arbeitern mehr zu scheiden, erklärt sich der vielfach geäußerte Wunsch der Handlungsgehilfen nach Bildung besonderer kaufmännischer Schiedsgerichte, der u. E. nur in größeren Städten, da auch die einfache Kompetenzerweiterung zur Bildung neuer Kammern des Gewerbegerichts führen muß, berechtigt ist.

Viel einfacher als für die Arbeiter liegt es in dieser Beziehung für die Arbeitgeber. Sie sind weniger an Zahl und deshalb weniger geneigt zur Uebernahme neuer Ehrenämter, aber auch eher im Stande, für die passende Auswahl ihrer Vertreter, selbst ohne feste Organisation, zu sorgen. Zudem beschäftigen viele von ihnen Arbeiter der verschiedenen Kategorien — gewerbliche Hülfsarbeiter, Dienstboten, Handlungsgehülfen —, müßten also beim Bestehen verschiedener Schiedsgerichte vor jedem derselben für einen Theil ihrer Angestellten Recht nehmen und kämen für jedes der Gerichte als Beisitzer in Betracht. Sie würden daher vermuthlich der Kompetenzerweiterung der nun einmal bestehenden Gewerbegerichte den Vorzug vor der Neuschaffung weiterer Schiedsgerichte geben.*)

Im Uebrigen wäre die Kompetenzerweiterung für die richterliche Thätigkeit des Gewerbegerichts natürlich ohne Belang. Fraglich ist aber, welchen Einfluß sie auf seine Wirksamkeit als Einigungsamt sowie auf seine Bedeutung als gutachtende und antragstellende Behörde haben würde. Dieser Einfluß ist erst im Werden, und er wird wesentlich erschwert, solange das Majoritäts-Wahlsystem dafür sorgt, daß jeweils nur eine politische Partei — bald die socialdemokratische, bald die evangelisch-sociale oder die katholische — für die Bestimmung der Beisitzer allein maßgebend ist. Es wäre daher immerhin von Nutzen, wenn wenigstens der Einwand, daß im Gewerbegericht ja nur gewerbliche Arbeiter zu Wort kämen, beseitigt würde. Der nahe liegenden Erwägung, daß den Fach-Schiedsgerichten größere Sachkenntniß und eine allseitigere Erörterung der Verhältnisse zugeschrieben werden möchte als den erweiterten Gewerbegerichten, steht die — a priori mindestens ebenso begründete — Befürchtung gegenüber, daß gerade die Häufung der verschiedenen Gerichte der Autorität der Gutachten, Schiedssprüche, Anträge eines einzelnen unter ihnen schädlich sein könne, zumal, da sich die Fragen kaum je so abzweigen werden, daß ausschließlich die von dem einzelnen Gericht vertretenen Interessenkreise berührt werden.

2. Die Gewerbegerichte bestehen financiell ausschließlich zu Lasten der Gemeinde; sie stellen gewissermaßen einen Beitrag dar, den die Gemeinden zu den Kosten der Justiz-Organisation leisten. Dieser Beitrag ist schon jetzt nicht gering; in Berlin, München, Dresden ersetzt das Gewerbegericht mehrere vollbesetzte Amtsgerichte. Aber er ward bisher weniger beachtet, weil die hier verhandelten Streitigkeiten zum größeren Theil, falls keine Gewerbegerichte vorhanden gewesen wären, nicht etwa den Amtsgerichten zugefallen, sondern einfach wegen der Unzulänglichkeit des gewöhnlichen Gerichtsverfahrens gar nicht anhängig gemacht worden wären. Bei der Verhandlung über die Kompetenz-Ausdehnung wird aber dieses Moment, das vielleicht schon jetzt manchen Finanzminister zu Gunsten der Maßregel beeinflußt, nicht unbeachtet bleiben können. Wenn derartige Gerichte nothwendig sind, so besteht kein Grund, warum ihre Kosten von den Gemeinden getragen werden sollen, — zumal die Errichtung nicht etwa in deren freiem Belieben steht, sondern ihnen von den staatlichen Behörden durch Anordnung auferlegt werden kann (Gewerbegerichts-Gesetz §. 1). Mindestens müßte doch eine Beitragspflicht des Staates statuirt werden, die etwa nach Maßgabe der Ersparungen zu reguliren wäre, welche durch die Kompetenzerweiterung oder durch die Vermehrung der Fach-Schiedsgerichte für den Justizfiskus erzielt werden. Oder es müßte der Staat, um den Gemeinden die neue Obliegenheit zu erleichtern, sich ein für alle Mal bereit erklären, einen Theil der entstehenden Kosten — etwa die Hälfte — zu ersetzen, wie dies ja ähnlich schon bei gewissen Schullasten, z. B. den Kosten des Fortbildungsschulwesens, geschieht.

3. In technisch-juristischer Hinsicht und im Rahmen der Justiz-Organisation unterscheiden sich die Gewerbegerichte von den Amtsgerichten insbesondere durch ihr Verfahren und dadurch, daß der Vorsitzende nicht vom Staatsoberhaupt ernannt, sondern von einem Gemeindekollegium erwählt wird (Gewerbegerichts-Gesetz § 11). Bisher waren dies „Ausnahmen, welche die Regel bestätigen" — die Regel nämlich, daß civilrechtliche Urtheile nur durch die von der Landes-Centralverwaltung bestellten Richter, nur auf dem umständlichen Weg des Amts- und Landgerichts-Prozesses nach der Civilprozeßordnung, und nur unter Vorbehalt der Aufhebung durch eine höhere Instanz gefällt werden dürften. Die Gewerbestreitigkeiten waren gleichsam von der großen Masse der Prozesse abgesplittert und einer besonderen, durch die Unwichtigkeit des Gegenstandes entschuldbaren Behandlung unterworfen worden, die von den Richtern an den „ordentlichen Gerichten" (§ 13 Gerichtsverfassungs-Gesetzes) gelegentlich etwas von oben herab angesehen ward. Nach der Kompetenz-Erweiterung scheiden sich dagegen die früher den Amtsgerichten zugewiesenen Streitigkeiten in zwei große Massen. Die einen werden nach dem schwerfälligen Verfahren des § 456 ff. der Civilprozeßordnung entschieden; der Einfluß des Richters — der nicht einmal verlangen kann, daß die Partei persönlich vor ihm erscheint (vergl. §. 132 Civilprozeßordnung mit §. 40 des Gewerbegerichtsgesetzes) — ist beschränkt; seine Urtheile sind stets der Nachprüfung durch die Landgerichte unterworfen, deren Mitglieder daher thatsächlich und in der Ansicht des Publikums als seine Vorgesetzte erscheinen. Bei den anderen dagegen ist der Richter in weit höherem Grad Herr des Prozeßstoffes; das Verfahren ist schnell, das Urtheil ist endgültig — mit der Bedingung freilich, daß jede Partei verlangen kann, daß es nicht vom Richter allein, sondern unter Zuziehung von Beisitzern erlassen werde.**)

Würden diese Unterschiede dadurch wett gemacht werden, daß bei dem einen Gericht der Richter, sei er auch noch so ungeeignet, unabsetzbar ist, während er bei dem anderen durch Nicht-Wiederwahl entfernt werden kann? Oder dadurch, daß bei der Auswahl des Richters für das eine Gericht (vgl. den in Preußen im Werden begriffenen Assessoren-Paragraphen) besonderes Gewicht auf seine „gesellschaftliche Stellung" und was damit zusammenhängt, gelegt werden wird, während die Gemeinden in der Lage sind, die Bekanntschaft

*) Die Miethsstreitigkeiten anlangend, mag darauf hingewiesen werden, daß schon derzeit die Nebengewerbe-Beisitzer überwiegend Hausbesitzer, d. h. Vermiether zu sein pflegen, während die Arbeiter zugleich auch die Miether der kleinen Wohnungen darstellen.

**) Ganz ähnlich wie das Verfahren in England vor den county courts (vgl. Gneist, Engl. Verwaltungsrecht S. 970).

Digitized by Google

mit den örtlichen Verhältnissen und das Interesse an dem von den Schiedsgerichten zu beherrschenden Rechtsgebiet vorzugsweise zu berücksichtigen?

Die Beantwortung dieser Fragen wird bereits die nächste Zukunft bringen. Schon jetzt aber zeigt sich, daß die Kompetenz-Erweiterung auf eine Reform der Civilprozeßordnung, auf Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens, auf stärkeren Einfluß des Richters auf die Prozeßbehandlung hindrängt, und daß sie zudem für die Frage der Gerichts-Organisation nicht nur wegen der Verstärkung des Laienelements von Belang ist, sondern auch namentlich dadurch, daß sie neben den vom Staats-Oberhaupt, d. h. thatsächlich von der Justizverwaltung, ernannten den von der Gemeindevertretung erwählten Richter setzt.

Welche Richtung diese Entwickelung weiter nehmen wird, steht dahin. Wenn der Handel nicht nur unser ganzes Civilrecht mit neuen Ideen befruchtet, sondern auch unsere Justizorganisation zu wesentlichen Fortschritten veranlaßt hat, — man denke an den Wechselprozeß, die Handelsgerichte, das Konkursrecht — so fällt dem bisher vernachlässigten Arbeitsrecht dieselbe Aufgabe, und in noch erhöhtem Maße, zu. Die Kompetenz-Erweiterung der Gewerbegerichte bedeutet die Schaffung besonderer Gerichte für das Arbeitsrecht.

Ob diese Gerichte für das Arbeitsrecht dann auch noch die Aufgaben als Einigungsamt und Interessenvertretung behalten können, oder ob sich für diese wichtigen Obliegenheiten besondere Organisationen — Arbeitskammern im eigentlichen Sinn — bilden werden, das sind weitaussehende Fragen, deren Lösung der weiteren Zukunft überlassen bleiben mag!

Frankfurt a. M. K. Flesch.

Rechtsprechung.

Muß der Arbeitgeber dem Arbeiter Lohn für die Zeit zahlen, während welcher er wegen Geldmangels die Arbeit ruhen läßt, ohne die Arbeiter zu entlassen? (Urtheil des Gewerbegerichts und Landgerichts Stettin.)

Eine Anzahl Zimmergesellen hatten am Sonnabend von den beiden Arbeitgebern den fälligen Lohn nicht bekommen können, weil Letztere von der Bank kein Geld erhalten hatten. Ihrer Angabe nach wurde Ihnen gesagt, sie sollten sich gedulden, es werde weiter gearbeitet, sobald Geld eingehe. Die Kläger warteten zehn Tage und legten dann, da die beiden Bauunternehmer Geld nicht erhielten, die Arbeit nieder. Sie verlangten mit der am 29. Januar 1895 angebrachten Klage an rückständigem Lohn und an Entschädigung für die Wartezeit 405 ℳ. Kündigungsfrist war beiderseitig ausgeschlossen. Durch Urtheile des Gewerbegerichts vom 31. Januar und 5. Februar 1895 wurden die Arbeitgeber verurtheilt.

Die Berufung wurde durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Stettin, IV. Civilkammer, vom 11. Februar 1896 zurückgewiesen.

Gründe: In erster Entscheidung wird durch das Ergebniß der neuen Beweisaufnahme gehalten. Danach sind die Kläger, die an den Beklagten für die Herstellung der Zimmerarbeiten eines bestimmten Baues angenommen worden waren und die demgemäß, obgleich sie jederzeit ihrerseits die Arbeit niederlegen und von dem Beklagten jederzeit entlassen werden konnten, annehmen durften, daß ihre Vertragsgebundenheit so lange dauere, bis entweder der Bau fertig sei, oder sie ausdrücklich entlassen würden, niemals von dem Beklagten aus der Arbeit entlassen worden. Sie sind vielmehr von den Beklagten durch die Vertröstung, daß jeden Tag die Zahlung des rückständigen Lohnes erfolgen werde und dann die Arbeit wieder vorwärts gehe, veranlaßt worden, sich zur Verfügung ihrer Arbeitgeber zu halten, als die Arbeit am 19. Januar 1895 stockte. Die Beklagten müssen ihnen deshalb für die Zeit, wo sie feierten, den Lohn zahlen, den die Kläger verdient hätten, wenn sie die Arbeit fortgesetzt hätten. Da die Beklagten als Grund der Arbeitsstockung fortgesetzt lediglich Geldmangel bezeichnet haben, so ist damit schon ihre Behauptung, daß die Fortführung der Arbeiten wegen Frostes nicht habe stattfinden können, widerlegt.

(Anm.: An diesem Urtheil sind nebenbei die Zeitangaben interessant: Das Gewerbegericht hat nach zwei bezw. sieben Tagen ein Urtheil erlassen. Auf die Entscheidung des Landgerichts und damit auf Zahlung des ihnen zustehenden Betrages mußten die Kläger ein Jahr warten.)

Hat der Arbeiter, der die Arbeit unbefugt verlassen hat, auch dann Schadensersatz zu leisten, wenn er nachher vom Arbeitgeber gemißhandelt worden ist? (§ 124b, § 124 Abs. 2 Gewerbeordnung — Urtheil des Gewerbegerichts Frankfurt a. M.)

Der Kläger hat die Arbeit am 26. März unberechtigter Weise verlassen. Die (vom Beklagten gegen rückständigen Lohn in Höhe von 8,20 ℳ. zur Aufrechnung vermundte) Schadensersatz-Forderung war mithin an sich gerechtfertigt. Auch kann mit dieser Schadenersatz-Forderung gegen die Lohnforderung kompensirt werden; denn beide Forderungen rühren aus dem Arbeitsverhältnisse her und es handelt sich — da Kläger gegen Monatslohn angestellt war — um den Arbeitslohn aus einer noch nicht abgeschlossenen Lohnperiode, der jedenfalls erst mit der rechtsmäßigen Auflösung des Arbeitsvertrages fällig gewesen wäre, so daß Kläger durch die Pflicht des Beklagten zur Baarzahlung den Konsens (§. 115 Gewerbeordnung) nicht entrathen kann. Gleichwohl konnte dem Antrag des Beklagten auf Abweisung der Klage nicht in vollem Maße entsprochen werden. Es war das Wegbleiben des Klägers, wenn auch zu Anfang, so doch nicht während der ganzen Dauer der Kündigungsfrist ungerechtfertigt. Beklagter hat ihn, als er nach seinem Austritt seine Papiere holen wollte, thätlich mißhandelt und ihm dadurch, jedenfalls von diesem Tage ab, das Recht zum Austritt gegeben (§ 124 Ziffer 2 Gewerbeordnung), was Kläger bis dahin nicht hatte. Der durch die Arbeitseinstellung vom 26. März an entstandene Schaden endigte also bereits am folgenden Tage mit der thätlichen Mißhandlung des Klägers. Beklagter kann hiernach hierfür noch nicht zwei volle Tage Ersatz verlangen, und es erschien daher gerechtfertigt, den Schadenersatz, der ohne weiteren Nachweis auf 2,20 ℳ. für jeden vollen Tag berechnet werden konnte (§. 124b), auf 4,20 ℳ. festzusetzen.

Darf ein Mädchen den Dienst verlassen, wenn in das ihr angewiesene Schlafzimmer zu einem anderen Mädchen ein Mann eingelassen wird? (Urtheil des Gewerbegerichts Karlsruhe, Vorsitzender Rechtsanwalt Baerth).

Kläger behauptet, die Beklagte sei bei ihm als Küchenmädchen mit einem Monatslohn von 12 ℳ nebst Kost und Wohnung eingetreten, habe aber ohne Kündigung widerrechtlicher Weise den Dienst verlassen; er verlangt Entschädigung und Rückzahlung des ausgelegten Haftgeldes.

Beklagte giebt zu, daß sie den Dienst ohne Kündigung verlassen habe, ist aber der Ansicht, daß sie hierzu vollauf berechtigt gewesen sei. Sie habe mit zwei anderen Mädchen in einem gemeinsamen Zimmer schlafen müssen. Eines dieser Mädchen habe in der ersten Nacht einen verheiratheten Mann Namens Meyer mit ins Zimmer genommen und mit demselben in einem Bett geschlafen; dies sei am anderen Morgen dem Kläger mitgetheilt worden, trotzdem sei in einer späteren Nacht wieder derselbe Meyer in das Schlafzimmer eingedrungen in der gleichen Absicht der Begehung unsittlicher Handlungen. Auf Vorhalt habe Kläger gesagt, er könne da nichts machen, die Gäste blieben ihm heute weg; Beklagte verließ in Folge dessen den Dienst.

Kläger giebt zu, daß die Kellnerin, welche mit der Beklagten ein Zimmer gemeinsam mit einer weiteren Bediensteten bewohnte, in der ersten Nacht nach dem Eintritt der Beklagten einen Herrn in das Schlafzimmer mitgenommen hat, und daß in einer späteren Nacht der genannte verheirathete Mann in das Schlafzimmer der Mädchen eindrang. Er stellt in Abrede, daß er am Tage, nachdem die Kellnerin einen Herrn in das Schlafzimmer gebracht hatte, hiervon Kenntniß erhielt, giebt aber zu, daß dieses Mädchen heute noch in seinen Diensten steht.

Gründe: Der Arbeitgeber, welcher seiner Arbeiterin Wohnung zu stellen hat, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß sie in dem ihr überlassenen Schlafzimmer — mag dasselbe von ihr allein oder gemeinsam mit Anderen benutzt werden — sich aufhalten kann, ohne daß sie der Zumuthung ausgesetzt wird, entweder selber unsittliche Handlungen zu begehen oder die Begehung derartiger Handlungen durch Andere in dem gemeinsamen Schlafraum zu gestatten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, oder läßt er, falls ein derartiger Vorfall sich ohne sein Verschulden ereignet, nicht sofort Remedur eintreten, so setzt er sich seinerseits dem begründeten Vorwurf aus, daß er die Arbeiterin zu verleiten suche in dem gemeinsamen Schlafraum die Verübung unsittlicher Handlungen durch Dritte zu gestatten, event. auch selber solche Handlungen zu verüben; in einem solchen Falle wäre dann die Bestimmung des §. 123[3] der Gewerbeordnung begründet und die Arbeiterin zum sofortigen Verlassen der Arbeit berechtigt.

Das Gericht nimmt nun in vorliegendem Falle auf Grund der übereinstimmenden Angaben beider Theile als erwiesen an, daß die in dem gemeinsamen Schlafzimmer wohnende Kellnerin in der ersten Nacht einen Herrn mitgebracht hat, und daß weiter in einer zweiten Nacht wieder ein Herr in das gemeinsame Schlafzimmer eingedrungen ist, sowie daß die an dem in der ersten Nacht stattgehabten Vorfall betheiligte Kellnerin heute noch im Dienst des Klägers sich befindet. Das Gericht nimmt aber ferner auf Grund der Aussage der Beklagten, welche einen durchaus glaubhaften Eindruck machte, weiter als erwiesen an, daß dem Kläger der Vorfall der ersten Nacht alsbald am darauf folgenden Morgen durch das dritte in dem Zimmer wohnende Mädchen

Digitized by Google

mitgetheilt wurde, sowie, daß der Kläger weitere auf Vorhalt erwiderte, er könne da nichts machen, die Gäste blieben ihm sonst weg.

Aus obigen festgestellten Thatsachen folgt, daß Kläger seine Verbindlichkeiten gegenüber der Beklagten nicht erfüllt hat — er hätte die bei dem ersten Vorfall betheiligte Kellnerin alsbald entlassen und das Zimmer der Beklagten vor dem Eindringen von Gästen schützen müssen — und daß Beklagte auf Grund der Bestimmung des § 124[3] der Gewerbeordnung berechtigt war, den Dienst alsbald zu verlassen; es muß aber weiter gesagt werden, daß sie hierzu nicht nur nach dem Gesetz berechtigt, sondern auch zweifellos moralisch verpflichtet war.

Hieraus folgt, daß die Klage abgewiesen werden mußte.

Ist es eine grobe Beleidigung im Sinne des §. 123 Nr. 4, wenn ein Arbeiter einen Vertreter des Arbeitgebers als „Streikbrecher" bezeichnet? (Urtheil des Gewerbegerichts Frankfurt a. M. Vorsitzender: Gerichtsassessor Pahlmann.)

Der Kläger hat von dem Faktor der beklagten Firma in einer öffentlichen Versammlung der Schriftgießer und Buchdrucker gesagt, „er solle in Oesterreich die Rolle eines Streikbrechers gespielt haben". Nach seinen eigenen Angaben hat er diese Aeußerung gethan, um den Zuhörern zu zeigen, mit wem sie es in der Person des Faktors zu thun hätten. Der Faktor der beklagten Firma gehörte zu den organisirten Arbeitern. Der Kläger ist in Folge dieses Vorfalls ohne Kündigung entlassen worden. Die Entlassung ist für gerechtfertigt erklärt worden, weil das Wort „Streikbrecher" für einen organisirten Arbeiter das Verlassen der Organisation, damit einen Verrath an der eigenen Sache und eine ehrlose Handlung bezeichnet. Erschwerend ist ins Gewicht gefallen, daß die Aeußerung in einer öffentlichen Versammlung gethan ist und der Kläger mit dem Faktor der Beklagten bis zu seiner Entlassung auf kameradschaftlichem Fuße gestanden hat.

Begriff des Arbeitgebers. Der Inhaber eines Dienstmannsinstituts ist nicht Arbeitgeber der Dienstmänner. Das Gewerbegericht ist hiernach für Streitigkeiten zwischen ihm und den einzelnen Dienstmännern nicht zuständig (Urtheil des Gewerbegerichts Frankfurt a. M. vom 7. Mai 1896. Vorsitzender: Gerichtsassessor Pahlmann.)

Die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ist eine ausschließliche und von Amtswegen zu prüfen. Zuständig sind die Gewerbegerichte aber nur für Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Ein solches Verhältniß hat zwischen den Parteien nicht bestanden. Wenn nach gemäß Nr. 5 des Statuts der „Schiedkürrchen-Anstalt" der Beklagte die Verpflichtung hat, den ihr unterstellten Schiebkärrchern möglichst Arbeit zu verschaffen, so vergiebt sie Arbeit jedoch nicht, sondern vermittelt sie nur. Man mag das Verhältniß der Anstalt zu ihren Schiebkärrchern als Garantie- oder Bürgschaftsverhältniß bezeichnen. Arbeitgeber bleibt im einzelnen Fall immer derjenige, der die Arbeit ertheilt hat. Dieser zahlt auch den Lohn. Die Schiebkärrcher sind nicht einmal verpflichtet, mit dem Beklagten abzurechnen.

Aus diesen Gründen mußte sich das Gericht für unzuständig erklären und, ohne in eine sachliche Prüfung einzutreten, die Klage abweisen.

Ist der Einspruch wirksam eingelegt, wenn die Einspruchsschrift nicht unterschrieben ist? (Urtheil des Gewerbegerichts Kassel.)

Gründe: Nach § 58 des Gewerbegerichts-Gesetzes kann der Einspruch gegen ein Versäumnißurtheil durch Einreichung einer Erklärung bei dem Gewerbegericht eingelegt werden, und es sind für den Inhalt dieser Erklärung gemäß § 23 dss. die entsprechenden Bestimmungen der Civilprozeßordnung über den Einspruch maßgebend. Der hier in Betracht kommende § 305 des letzteren Gesetzes enthält zwar keine ausdrückliche Vorschrift darüber, daß die Einspruchsschrift die Namensunterschrift des Antragstellers enthalte. Daß dies gleichwohl ein nothwendiges Erforderniß bildet, folgt aber aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, indem die Unterschrift erst die Perfektion des Aktes konstatirt. In diesem Sinne hat auch das Reichsgericht — Beschluß vom 22. März 1893; Band 31, S. 378 — entschieden. Hiernach war der Einspruch der Beklagten als unzulässig zu verwerfen.

Gutachten und Anträge.

Lohnbücher für Gera. Bedenken der Fabrikanten. In Gera war aus der Mitte der Arbeiter-Beisitzer ein Antrag formulirt, welcher für alle mechanischen Webereien Lohnbücher in bestimmter Form obligatorisch machen wollte. In den Verhandlungen darüber (vgl. Nr. 1 des „Gewerbegerichts"[1] wird uns vom Fabrikantenverein mitgetheilt, daß die Fabrikanten das Vorhandensein von Unsicherheiten über die Lohnansprüche bestreiten. „In den meisten größeren Webereien werden diejenigen Notizen, welche für den Arbeiter von Werth sind, als Länge und Breite des Stückes, sowie Schußzahl, dem betreffenden Arbeiter bei Empfangnahme des zu verarbeitenden Materials schriftlich in Form eines sogenannten Stuhlzettels übergeben, außerdem werden laut §. 5 der Fabrikordnung einem jeden Arbeiter auf Verlangen die festen Lohnsätze mitgetheilt, sowie jede weiter gewünschte Auskunft ertheilt." — Der in Bezug genommene §. 5 bestimmt: „Die festen Lohnsätze werden jedem Arbeiter auf Verlangen mitgetheilt." Die Ertheilung weiterer Auskunft (wiewohl wir nicht daran zweifeln wollen, daß sie vorkommt) ist also in der Fabrikordnung bis jetzt nicht vorgeschrieben. Außerdem ist für den Fernerstehenden schwer verständlich, weswegen die Lohnsätze bloß „auf Verlangen" mitgetheilt werden und nicht jedem Arbeiter ein Exemplar eingehändigt wird. Das Mindeste, was zu fordern wäre, wäre übrigens, daß zunächst wenigstens das, was „in den meisten größern Webereien" geschieht, in allen geschehe.

Anträge im Gewerbegericht Berlin: Schutz der Bauarbeiter gegen Lohnverluste. Der Ausschuß des Gewerbegerichts Berlin verhandelte in mehreren Sitzungen vom Dezember v. J. bis Ende März d. J. über einen Vorschlag der Arbeiter-Beisitzer, den Erlaß eines Gesetzes zu beantragen, welches ein privilegirtes Vorrecht für alle Löhne in Bauarbeiter-Forderungen bei eintretender Subhastation einräumt. Während die Frage der Mißstände im Baugewerbe meist im Sinne eines Schutzes der Bauhandwerker behandelt zu werden pflegt, wurde in eingehender Verhandlung des Ausschusses unter Beibringung reichen Materials die Nothwendigkeit eines Schutzes der Bauarbeiter gegen unsolide Bauunternehmer und Zwischenunternehmer betont. Unter Abstandnahme von der Forderung eines hypothekarischen Vorrechts wurde die Einführung einer persönlichen Haftung derjenigen, in deren Interesse der Bau ausgeführt wird, des Bauunternehmers und Baugeldgebers (nach Analogie des § 27 des Bau-Unfallversicherungs-Gesetzes) in folgender Weise beantragt:

> Für die Forderungen der bei Ausführung eines Baus beschäftigten Arbeiter aus dem gewerblichen Arbeitsverhältniß haftet im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (Kolonnenführers, Zwischenunternehmers) der Bauherr und im Falle von dessen Zahlungsunfähigkeit der Baugeldgeber. Sind Zwischenunternehmer vorhanden, so haften diese vor dem Bauherren und zwar sämmtlich solidarisch. Der Arbeiter, der auf Grund dieser Bestimmungen einen Vormann in Anspruch nehmen will, muß innerhalb acht Tagen nach Fälligkeit seiner Forderung dem Vormann unter Angabe der Höhe der Forderung Anzeige erstatten. Der Angezeigte, der behauptet, daß ein Zwischenmann vor ihm haftet, hat innerhalb drei Tagen letzterem von dem Anspruch Anzeige zu erstatten und dem Arbeiter Nachricht davon zu geben. Der Baugeldgeber ist von der Haftung frei, sofern der Baugeld-Vertrag vor der Anzeige durch Zahlung vollständig erfüllt ist und er dieses durch Anschlag auf dem Bau bekannt gemacht hat.

Außerdem wurden folgende gesetzliche Maßnahmen für erforderlich erachtet:

1. durch Aenderung des Handelsgesetzbuchs zu bestimmen, „daß, wer gewerbsmäßig Bauten ausführt, als Kaufmann zu betrachten und verpflichtet sei, seine Firma eintragen zu lassen und kaufmännische Bücher zu führen"; 2. durch zutreffende Aenderung der Konkursordnung die Bestimmungen wegen betrüglichen Bankrotts zu verschärfen; 3. durch zuteffende Aenderung des Strafgesetzbuchs die Bestimmungen über den Betrug und betrügerischen Bankrott zu verschärfen.

Einigungsämter.

Beilegung des Schuhmacher-Streiks in Mainz durch die Gewerbegerichts-Vorsitzenden. Für die Entwicklung, welche die einigungsamtliche Thätigkeit der Gewerbegerichte nimmt, sind auch solche Schlichtungen von Interesse, in denen nicht das Gewerbegericht als solches, sondern die Vorsitzenden persönlich angerufen waren. In der Mainzer Schuhfabrik Eichbaum & Co. traten Ende März d. J. die Zwicker und Ausputzer in Ausstand, weil über die Lohnsätze für die Arbeit an einer neu aufgestellten Maschine eine Verständigung mit der Fabrikleitung nicht herbeigeführt werden konnte. Da auch verschiedene später unternommene Versuche der streitenden Parteien selbst, zu einer Einigung zu gelangen, fehl geschlagen waren, fand auf Ersuchen der Arbeitervertreter zwischen diesem und dem Fabrikinhaber am 30. März eine Aussprache vor dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts, Rechnungsrath Arnold, statt; ein Anrufen des Gewerbegerichts als Einigungsamt war beiderseits nicht beliebt worden. Hierbei gelang es zwar, über die sämmtlichen Streitpunkte, die sich auf die Lohnfrage, die gleichmäßige Vertheilung

Digitized by Google

der Arbeit, die gleichzeitige Ausgabe des gesammten Arbeitsmaterials, den Schluß der Arbeitszeit am Samstag um 6 Uhr u. A. m. erstreckten, eine Verständigung zu erzielen. Dagegen lehnte der Arbeitgeber die Zubilligung der angesprochenen Vergütung für den Fall, daß ein Arbeiter während der regelmäßigen Arbeitszeit in Folge unzureichender Beschäftigung eine Stunde oder länger an der Fortsetzung der Arbeit gehindert werde, unter Hinweis darauf ab, daß kleinere Unterbrechungen unvermeidlich seien und in allen gleichartigen Betrieben vorkommen. Die Fabrikleitung wolle zwar schon in der bestehenden Fabrikordnung die Zusage geben, daß jederzeit vorkommende Betriebsstörungen ausgenommen, für ausreichende Beschäftigung der Arbeiter und Arbeiterinnen Sorge getragen und allen hierüber erhobenen Beschwerden sobald als möglich abgeholfen werden solle. Dieses Zugeständniß fand indeß nicht den Beifall der ausständigen Arbeiter, die in Rücksicht auf die seither gemachten wenig günstigen Erfahrungen volle Gewähr dafür verlangten, daß sie für die Folge gegen unverschuldete Unterbrechungen wirksam geschützt seien, und wurde ebenso in einer am gleichen Abend stattgefundenen allgemeinen Arbeiter-Versammlung als vollständig unannehmbar bezeichnet. Die darnächst abgebrochenen Verhandlungen wurden am 10. April, nachdem in der Zwischenzeit noch verschiedene Einigungsversuche stattgefunden hatten, die indeß bei dem starren Festhalten beider Theile an dem vertretenen Standpunkt scheitern mußten, von dem Ober-Bürgermeister Dr. Gaßner nochmals aufgenommen und hierbei von dem Fabrikinhaber die Erklärung abgegeben, daß er in Zukunft auf vollständige und gleichmäßige Beschäftigung seiner Arbeiter Bedacht nehmen, bei stillem Geschäftsgange aber zur Vermeidung von Verzögerungen die Arbeitszeit verkürzen werde, ebenso daß alle an dem Ausstand Betheiligten wieder in Arbeit treten sollen. Da die ausständigen Arbeiter mit dieser Zusicherung zufrieden waren, wurde der Ausstand für beendigt erklärt und die alsbaldige Wiederaufnahme der Arbeit verabredet.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Schnelligkeit des Verfahrens beim Gewerbegericht. Nach dem Jahresbericht des Gewerbegerichts Gotha wurden im Jahre 1893 von 77 Streitfällen 51 am Tage nach der Klageerhebung erledigt. Nur vier Sachen erforderten länger als eine Woche bis zum Austrag.

Ueber die Höhe der Streitobjekte vor Gewerbegerichten werden in den Verwaltungsberichten nachfolgende Städte Angaben gemacht:

Das Streitobjekt betrug ℳ	Berlin		Köln		Frankfurt a/M.		Stuttgart		Halle		in Posen	
	überh.	%	überh.	%	überh.	%	überh.	%	überh.	%	überh.	%
bis 20	5822	48,0	510	31,5	638	34,2	760	62,6	178	34,7	162	54
20—50	4516	37,3	791	48,8	881	47,2	340	27,8	251	50,3	98	32,3
50—100	1751	14,4	205	12,6	274	15	86	6,5	48	9,6	22	7,3
100—200	483	3,5	71	4,3	69	3,5	38	3,1	22	4,4	16	5,3
200—300	82	0,8	24	1,5	31	1,5	6	0,5	2	0,4	1	0,3
300 u. mehr	63	0,5	18	1,1	18	1	7	0,5	2	0,4	—	—
	12198	100,0	1620	100,0	1861	100,0	1231	100,0	199	100,0	300	100,0

In Posen, Halle, Stuttgart machen also die Streitfälle mit Objekt unter 50 ℳ fast $^3/_{4}$, in Berlin, Köln, Frankfurt a/M. $^2/_{3}$ aller Fälle aus. Der Unterschied in der Höhe des Streitwerthes dürfte mit der verschiedenen Höhe des Lohnes zusammenhängen.

Zum Verzeichniß der Gewerbegerichte in Nr. 1 sind einzelne Anmerkungen hinzuzufügen. Zu Gruppe IV: Kattowitz ist der Sitz zweier Gewerbegerichte (Kattowitz-Kreis und Kattowitz-Stadt) und ist außerdem an das Berg- und Gewerbegericht Beuthen O/S. angeschlossen. Lüdenscheid ist der Sitz einer Kammer des Gewerbegerichts Altena; die Gruppe zählt im Ganzen 30 Gewerbegerichte. — Zu Gruppe V: Kempten und Wismar sind ohne Gewerbegericht, die Gruppe zählt 27 Gewerbegerichte. — Zu Spalte 9/10: Lennep (Westfalen) ist Sitz eines Gewerbegerichts. Helmstedt besitzt außer dem Berg-Gewerbegericht für das Herzogthum Braunschweig auch ein Gewerbericht für den Gemeindebezirk.

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 36 der Wochenschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** enthält:

Die Familienherkunft der preußischen Juristen. Von Oberlehrer Dr. E. Huckert (Neiße). — Oesterreichische und deutsche Gewerbeinspektion. Von Dr. jur. M. Quarck (Frankfurt a/M.). — Arbeiter als Bergwerksinspektoren für Belgien. Von Prof. E. Vandervelde (Brüssel). — Die deutsche Krankenversicherung im Jahre 1893. Von Dr. W. Roth (Frankfurt a/M.). — Arbeitsnachweise und Naturalverpflegungsstationen in Böhmen; Sicherungshypothek für Bauhandwerker in Sachsen; Städtisches Auktionshaus für Berlin; Automatische Sparkassen in italienischen Städten; Gassteuer als Kampfmittel in Krefeld; Steuer-Einziehung durch Banken in Berlin; Städtischer Baugarbeiter-Schutz in Nürnberg; II. Internationaler Bergarbeiter-Kongreß; Tariforganisation der deutschen Buchdrucker; Schweizerische Gewerkschaften; Private Bergbau-Polizei im v. Tiele-Winklerschen Regalbezirk; Achtuhr-Schluß und Barbiergewerbe in Deutschland; Freie Arztwahl bei der städtischen Armenpflege in Rhendt; Verpachtung städtischen Geländes an Minderbemittelte in Darmstadt und in Berlin; Staatlicher Lehrmittelverlag im Kanton Zürich. Umgestaltung des Volksschulunterrichtes; Bund deutscher Frauenvereine.

Aus dem Inhalt der letzten Monatsnummern der „Sozialen Praxis" seien folgende Aufsätze hervorgehoben: Die Nation Javan gegen Lohnerzägernagen. Von Stadtrath A. Steck (Bern). — Vorschläge zu kommunaler Arbeitslosen-Versicherung. Von Prof. G. Adler (Basel). — Die Enquete über Frauenarbeit in Wien. Von Advokat Dr. E. v. Fürth (Wien). — Die deutsche Gesetzgebung über die Fürsorgepflicht für erkranktes Gesinde. Von Finanzrath Dr. F. W. A. Zimmermann (Braunschweig). — Sittlichkeitsschutz für weibliche Angestellte in kaufmännischen Geschäften. Von Agnes Herrmann (Friedenau). — Die deutsche Handwerksenquete. Von Prof. Cl. Neuburg (Erlangen). — Der Reichstag und der Terminhandel. Von Prof. G. Cohn (Göttingen). — Der Kampf der städtischen Bureau-Hülfsarbeiter in Berlin. Von A. Badmann (Berlin). — Die Arbeitsgenossenschaften in Italien. Von Dr. L. Albertini (Rom). — Aus dem Notizentheil: Gewerbegericht und Einigungsämter für Dänemark; Einigungsämter in Frankreich; Staatliches Einigungsamt in Massachusetts; Ständiges Schiedsgericht in der Schiffbau-Industrie am Tyne; Handelskammer als Einigungsamt in der Wiener Perlmutterknopf-Industrie; Stadt-Kölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter; Städtische Arbeitsnachweisstellen; Kanalsteuer nach dem Miethwerth in Aachen; Die Maifeier; Zinsabnutzung im Duisburger Sparkassenstatut; Frauen als Armenpflegerinnen in deutschen Städten; Kommunalbetrieb in englischen Städten; Zweiter Kongreß der zentralisirten Gewerkschaften Deutschlands; Unfallversicherung in städtischer Regie in München. Bekämpfung sozialer Bestrebungen in Deutschland; Progressive Bemessung des Wassergeldes nach dem Miethwerth in Hanau u. a. m.

Ständige Rubriken der „Sozialen Praxis": Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik; Kommunale Sozialpolitik. Soziale Zustände; Frauenfrage; Arbeiterbewegung; Unternehmerverbände; Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse; Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion; Versicherung, Sparkassen; Armenpflege; Wohnungswesen, Gesundheitspflege, Ernährung; Erziehung, Schule, Volksbildung; Justiz, Finanzen; Landwirthschaft, Handwerk und Großindustrie; Handel, Kredit; Verkehr; Litterarische Neu-Erscheinungen.

Die „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 2 ℳ 50 ₰ einschließlich der Monatsbeilage „Das Gewerbegericht". Zu beziehen durch sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen sowie direkt durch die Verlagsbuchhandlung (Carl Heymanns Verlag, Berlin W. Mauerstraße 44).

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von $^1/_2$ Bogen. Für das Halbjahr April—September nehmen Bestellungen zum Preise von 1 ℳ 50 ₰ sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen an. Bei Versendung von 70 Pf. in Briefmarken an Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstraße 44, erfolgt die direkte Zusendung am Tage des Erscheinens.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

Digitized by Google

I. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 2. Juli 1896. Nummer 4.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Herausgeber: Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. Dr. J. Jastrow. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin W., Mauerstr. Str. 2.

Inhalt.

Rechtsprechung 33
Akkordarbeit (Gewerbegericht Berlin)
A. Kann der Arbeiter, der bei Stücklohn nicht ausreichend beschäftigt ist, die Differenz zwischen dem Durchschnitts-Lohn und dem wirklichen Lohn einklagen?
B. Tägliche Entlassung bei Akkordarbeitern.
C. Ist die Bestimmung der Arbeitsordnung über tägliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch auf den Arbeiter anwendbar, dem eine bestimmte Arbeit in Akkord übertragen ist?
Kann der Dienstmiethe-Vertrag, den der Vorbesitzer eines Geschäfts mit dem Arbeiter geschlossen hat, von dem neuen Inhaber stillschweigend fortgesetzt werden? (Gewerbegericht und Landgericht München.)
Die Anwendbarkeit des Deutschen Buchdrucker-Tarifs (Gewerbegericht Stuttgart).
Ist das Gewerbegericht für Klagen aus einem vertragsmäßigen Konkurrenzverbot zuständig? (Reichsgericht.)
Ist das Gewerbegericht für kaufmännische Gehilfen in gewerblichen Betrieben zuständig? (Amtsgericht Leipzig.)
Einigungsämter 36
Einigungsamt und Arbeitsnachweis.
Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag 38
Verhandlungen über die Errichtung neuer Gewerbegerichte.
Der Arbeitsvertrag auf der Berliner Gewerbeausstellung.
Briefkasten 40
(Betr. u. A. Zusammenkunft von Gewerbegerichts-Mitgliedern aus Anlaß des Armenpfleger-Tages in Straßburg.)

Inhaltsangaben der „Sozialen Praxis".

Abdruck sämmtlicher Artikel in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Rechtsprechung.

Akkordarbeit.

A. Kann der Arbeiter, der bei Stücklohn nicht ausreichend beschäftigt ist, die Differenz zwischen dem Durchschnittslohn und dem wirklichen Lohn einklagen? (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 2, Vorsitzender Magistratsassessor v. Schulz).

Kläger ist im Gewerbebetriebe des Beklagten als Hutmacher vom 19. Oktober 1894 bis zum 6. April 1895 auf Stücklohn beschäftigt gewesen. Am letztgenannten Tage hat er die Arbeit verlassen, weil er in den beiden letzten Wochen seiner Beschäftigung statt des durchschnittlichen Wochenverdienstes — nach klägerischer Angabe von 21 ℳ — nur 6,20 bezw. 2,60 ℳ verdient hat. Er fordert im vorliegenden Rechtsstreit Zahlung der Differenz zwischen dem verdienten und dem Durchschnittslohn und zwar für die Woche

a) vom 24. bis 30. März 21 weniger 6,20 ℳ. = 14,80 ℳ.
b) „ 31. März bis 6 April 21 „ 2,60 „ = 18,20 „

zusammen 33,00 ℳ.

Kläger hat behauptet, daß diese Differenzen im Lohnverdienst dadurch entstanden seien, daß Beklagter ihm böswillig weniger Arbeit gegeben habe, als er thatsächlich gehabt habe. Er habe die Lohnarbeiter bevorzugt und diesen Arbeit gegeben, die eigentlich ihm zugekommen wäre. — Beklagter behauptet, der Durchschnittsverdienst des Klägers habe vom 6. Januar ab bis 16. März ca. 12 ℳ. betragen. Im Uebrigen sei es ihm unmöglich gewesen, den Kläger ausreichend zu beschäftigen, da genügende Beschäftigung weder für die Lohn- noch für die Akkordarbeiter vorhanden gewesen sei. Das Gewerbegericht erkannte auf Abweisung aus folgenden Gründen:

Der Zeuge D. hat in durchaus glaubwürdiger Weise bekundet, daß in der Zeit bis zum 15. März sehr wenige Ordres eingegangen waren, und daß in Folge dessen im Betriebe des Beklagten sehr wenig zu thun war. Ferner hat der Zeuge bekundet, daß dem Kläger entgegen der ursprünglichen Absicht des Beklagten zehn Dutzend Strohhüte in Arbeit gegeben worden waren, obwohl diese Arbeit eigentlich den Lohnarbeitern zufallen sollte.

Nach alledem hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß eine Böswilligkeit des Beklagten dem Kläger gegenüber nicht vorlag. Es ist ferner durch die mündliche Verhandlung festgestellt worden, daß Kläger die Forderung an den Beklagten, ihm genügend zu beschäftigen, niemals gestellt hat. Kläger hat am 6. April 1895 seine Stellung verlassen. Letzteres hätte er schon früher thun können, denn nach §. 124 Ziffer 4 der Gewerbeordnung stand ihm das Recht zu, die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung zu verlassen, falls der Arbeitgeber bei Stücklohn nicht für genügende Beschäftigung sorgt. Wenn er dies unterließ, so kann er, da bei der Sachlage von einer Schädigung seinerseits durch Beklagten nicht die Rede ist, Beklagten nicht verantwortlich machen.

Anmerkung der Redaktion: Die Rechtsverhältnisse der Akkordarbeiter sind bisher in der juristischen Literatur nur sehr ungenügend behandelt worden. Die Praxis ist sehr schwankend und fußt immer mit allgemeinen Redewendungen begründet. Eine konsequente, auf das Wesen des Verhältnisses eingehende Begründung fehlt. Wenn man als zum Wesen des Arbeitsvertrages gehörig ansieht, daß der Arbeiter seine ganze Arbeitskraft dem Arbeitgeber während der Arbeitsstunden zur Verfügung stellt, wogegen der Arbeitgeber in dieser Zeit den Arbeiter beschäftigen muß und die Vereinbarung des Stücklohnes nur eine Modifikation der Lohnberechnung darstellt, so ist der Arbeiter berechtigt, Zuweisung von so viel Stücklohnarbeit zu fordern, daß seine Arbeitszeit ausgefüllt wird. Wie der Tagelohnarbeiter auch die Stunden bezahlt verlangt, an denen er innerhalb der Arbeitszeit unbeschäftigt geblieben ist, so wird auch der Stücklohnarbeiter das gleiche Recht haben. Seine Klage muß er dahin begründen, daß er die Stundenzahl, in der er müßig ging, angiebt und verhältnißmäßige Bezahlung fordert, wie er sie in dieser Zeit hätte verdienen können. Hierbei wird sogar davon auszugehen sein, daß der Arbeitgeber, der Arbeit im Akkord vergiebt, bei den Arbeitern die Erwartung hervorruft, daß mindestens der im betreffenden Gewerbe übliche Tagelohn werde verdient werden.

B. Tägliche Entlassung bei Akkordarbeitern. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Vorsitzender Regierungsassessor Dr. Leo, bestätigt vom Landgericht I, Civilkammer 8).

In §. 2 der Arbeitsordnung war bestimmt, daß eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht stattfindet, dasselbe vielmehr jeder Zeit von beiden Theilen gelöst werden kann. Nach §. 4 derselben erhält der Arbeiter, der eine übernommene Akkordarbeit durch eigenes Verschulden nicht beendet, für die aufgewendete Zeit den für die Krankenkasse geltenden Durchschnitts-Tagelohn, wenn er aber ohne jedes Verschulden die Akkordarbeit nicht beendigen kann, eine auf Grund des Durchschnittsarbeitsverdienstes zu bemessende Entschädigung für die geleistete Arbeitszeit. Der Kläger war entlassen, nachdem er an einer ihm übertragenen Akkordarbeit für die ein Akkordlohn von 140 ℳ. vereinbart war, 17 Stunden gearbeitet hatte; er erhielt die in §. 4 festgesetzte Entschädigung mit 7,14 ℳ. gezahlt; mit der Klage forderte er den Rest des Akkordlohnes von 132,86 ℳ. Seine Klage wurde abgewiesen.

Gründe: Nach der Arbeitsordnung war der Beklagte berechtigt, den Kläger jeder Zeit ohne vorherige Kündigung zu entlassen. Diese Bestimmung der Arbeitsordnung wird für den vorliegenden Fall nicht dadurch beseitigt, daß dem Kläger eine Arbeit in Akkord gegeben ist. Denn die Uebertragung einer solchen Arbeit involvirt einmal an sich

Digitized by Google

keineswegs auch einen Arbeitsvertrag auf die für die Erledigung der Arbeit erforderliche Zeit, sodann aber ergiebt auch §. 4 der Arbeitsordnung in seinen Bestimmungen über die Bezahlung unterbrochener Akkordarbeit, daß §. 2 auch auf diese Bezug haben soll. Kläger kann daher nur Vergütung für die bereits geleistete Arbeit fordern.

Anmerkung der Redaktion. Auch dieses Erkenntniß wird veröffentlicht, nur zur weiteren Erörterung der Rechtsstellung des Akkordarbeiters anzuregen. Der gleiche Fall wird oft vorkommen. In Berlin wenigstens sind die Arbeitsordnungen vielfach gleichlautend. Aber die Schlußfolgerung aus §. 4 auf die Bedeutung des § 2 ist bedenklich; dem Wesen der Akkordarbeit scheint die Anwendung des §. 2 zu widersprechen.

Entgegengesetzt erkannte das Gewerbegericht Berlin, Kammer 8, Vorsitzender Magistratsassessor Hellwig, im folgenden Fall:

C. Ist die Bestimmung der Arbeitsordnung über tägliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch auf den Arbeiter anwendbar, dem eine bestimmte Arbeit übertragen ist, und der hierbei „im Akkord", d. h. nach Maßgabe des Fortschreitens der Arbeit, bezahlt wird? (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 8. Vorsitzender: Magistratsassessor Hellwig.)

Der Kläger ist von der Verwaltung der Gaswerke der Stadt Berlin als Arbeiter angenommen worden und zwar ist er einem Rohrleger als Hülfsarbeiter zugetheilt worden, der mit der Legung der Gasleitung in dem Gemeindeschulgebäude in der Gotzkowskistraße betraut war. Die ganze zu verlegende Leitung umfaßte etwa 2000 Meter; für den Meter verlegter Leitung ist ein Akkordsatz von 45 Pfennig zugebilligt worden, der in angemessener Weise zwischen dem Rohrleger und seinem Hülfsarbeiter zu vertheilen war. Der Kläger fordert den Lohn für die letzten 500 Meter verlegter Leitung mit 19 Pfennig pro Meter, zusammen 95 Mark. Beklagter wendet ein, daß zur Vollendung des Akkords gehöre, daß die Gasmesserrichtung und die Legung der Verbindungsrohre mit der Gasrohrleitung, für welche Arbeiten eine besondere Vergütung nicht gezahlt werde, ordnungsmäßig ausgeführt werde. Diese Arbeiten seien bis jetzt noch nicht beendet worden. Bevor sie begannen waren seien, sei der Kläger am 22. Juli entlassen worden. Die Entlassung des Klägers ohne vorherige Kündigung sei nach der für die städtischen Gasanstalten geltenden Arbeitsordnung zulässig gewesen. Als der Kläger entlassen worden sei, sei die leichtere Arbeit beendet gewesen, während die schwerere noch bevorgestanden habe, die von dem an Stelle des Klägers eingestellten neuen Hülfsarbeiter zu leisten gewesen sei. Es lasse sich zur Zeit überhaupt nicht berechnen, welcher Lohnbetrag dem Kläger noch zustehe. Der Beklagte hat sich eventuell bereit erklärt, dem Kläger dasjenige von dem Akkordlohn nach auszuzahlen, was nach Bezahlung des für die Gasmessereinrichtung angenommenen Hülfsarbeiters noch übrig bleiben würde.

Die Forderung des Klägers wurde für begründet erachtet aus folgenden Gründen. Der Kläger gründet seine Forderung darauf, daß am 22. Juli, dem Tage seiner Entlassung, 500 Meter Rohrleitung verlegt waren, für die der Akkordlohn noch nicht gezahlt worden war; er läßt den Umstand unberücksichtigt, daß nach die Gasmesserreinrichtung herzustellen und das Verbindungsrohr zu verlegen war, wofür eine besondere Vergütung nicht bezahlt werden sollte, sodaß seine Forderung, wenn er an diesen Arbeiten noch theilgenommen hätte, sich nicht erhöht haben würde. Die Entscheidung hängt demnach von der Beantwortung der Frage ab, welchen Einfluß die vor beendigter Akkordarbeit erfolgte Entlassung des Klägers auf seine Lohnforderung hat. Nach der vorgelegten und anerkannten Arbeitsordnung unter Nr. II findet eine gegenseitige Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses nicht statt, die Lösung kann zu jeder Zeit erfolgen. Unter Nr. 4 ist bestimmt, daß der Lohn entweder nach einem Tages- oder Stundenlohnsatze oder nach einem Akkordsatze zu berechnen ist. Nach Nr. IV Abs. 3 hat jeder Arbeiter, welcher eine übernommene Akkordarbeit durch eigenes Verschulden nicht beendigt, für die verwendete Zeit nur Anspruch auf denjenigen Lohn, welcher ihm bei Beschäftigung im Tagelohn zusteht.

Das Gewerbegericht ist jedoch der Ansicht gewesen, daß diese Bestimmungen im vorliegenden Falle unberücksichtigt bleiben müssen, weil es sich nicht um Akkordsatz und Akkordarbeit im Sinne der Arbeitsordnung handle. Es ist vielmehr mit den die Rohrlegerarbeiten ausführenden Arbeitern, also dem Rohrleger und dem ihm beigegebenen Kläger ein Akkordvertrag derart geschlossen worden, daß ihnen die Legung der Rohrleitung in dem Schulgebäude als Ganzes gegen einen bestimmten Entgelt übertragen worden ist. Das Gewerbegericht erachtet deshalb die Entlassung des Klägers vor Beendigung des übernommenen Akkords für unzulässig und die in der Arbeitsordnung enthaltene Bestimmung über die jederzeitige Entlassung für die Dauer des Akkordes für aufgehoben. Die vorherige Entlassung des Klägers kann deshalb einen Einfluß auf seine Lohnforderung nicht haben: er hat nicht einen Lohnsatz im Verhältniß der von ihm geleisteten zu der noch zu leistenden Arbeit, sondern denjenigen Lohn zu fordern, der ihm nach beendigtem Akkorde hätte zugestanden haben würde.

Kann der Dienstmiethe-Vertrag, den der Vorbesitzer eines Geschäfts mit dem Arbeiter geschlossen hat, von dem neuen Inhaber stillschweigend fortgesetzt werden? (relocatio tacita der Dienstmiethe: Urtheil des Gewerbegerichts und des Landgerichts München).

Kläger war in die Kunstanstalt von K. als Maschinist unter Vereinbarung einmonatlicher, nur am ersten eines jeden Monats zulässiger Kündigung eingetreten. Später verpachtete K. sein Geschäft an den Beklagten, ohne daß letzterer mit dem Kläger einen Vertrag geschlossen hätte. Nach Verlauf einiger Zeit wurde seitens des Beklagten dem Kläger zweimal, und zwar stets im Laufe des Monats oder doch nur auf 14 Tage hinaus gekündigt und sodann Kläger am 18. Mai 1895 entlassen. Auf erhobene Klage verurtheilte das Gewerbegericht München den Beklagten zur Bezahlung des Lohnes für die Zeit vom 18. Mai bis 1. Juli 1895 an Kläger, weil diesem nicht rechtsgiltig gekündigt worden sei. Die gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung wurde vom Königl. Landgerichte München I zurückgewiesen:

Gründe: Wenn auch der Beklagte mit dem Kläger keinen neuen Vertrag geschlossen hat, so hat er doch den bei Uebernahme des Pachtobjektes bestehenden Dienstmiethe-Vertrag zwischen Verpächter und Kläger stillschweigend erneuert, indem er nicht ausdrücklich denselben als ihn nicht rechtsverbindlich erklärte. Diese sogenannte relocatio tacita findet sich auch in dem hier zur Anwendung kommenden bayerischen Landrechte T. IV. c 6 § 19 ausdrücklich aufgeführt. Da Beklagter bei Antritt des Pachtverhältnisses nicht nur das Arbeits- und Maschinenmaterial, sondern auch die Arbeitskräfte stillschweigend weiter benutzt hat, da den Arbeitern weder mitgetheilt worden ist, daß sie von heute ab für einen neuen Herrn arbeiteten, noch auch die bis dahin geltende Arbeitsordnung aufgehoben oder doch geändert worden ist, so kann eine stillschweigende Erneuerung des Dienstmiethe-Vertrages nicht in Abrede gestellt werden; daraus folgt von selbst, daß der Beklagte auch an die Bedingungen des früheren Vertrages gebunden ist, also nur am ersten eines Monats auf einen Monat hinaus kündigen kann. Eine anderweitige vertragswidrige Kündigung ist Kläger nicht verpflichtet als rechtsakkeptant anzunehmen.

Die Anwendbarkeit des Deutschen Buchdrucker-Tarifs. (Entscheidung des Gewerbegerichts Stuttgart.) Der Kläger ist vom 15. April bis zum 6. Juni bei dem Beklagten gewesen, am 6. Juni ist er ohne Kündigung entlassen worden.

Er verlangt Entschädigung für 14 Tage. Eine Arbeitsordnung besteht nicht im Geschäfte des Beklagten, dagegen bezeichnet sich dieser selbst als tarifstreu. Er erwidert: Der Kläger sei zur Aushülfe für ein bestimmtes Werk eingestellt worden; nachdem dies fertig geworden sei, sei das Arbeitsverhältniß gelöst. Der Kläger führt aus: Er sei allerdings zur Aushülfe engagirt worden, allein nach §. 86⁴ des Allgemeinen Deutschen Buchdrucker-Tarifs werde jede Aushilfsstelle nach 4 Wochen in eine solche mit Kündigung verwandelt. Der Beklagte macht geltend, in einem so kleinen Betrieb (2—4 Arbeiter) sei diese Bestimmung nicht durchführbar, und an jede Einzelheit des Tarifs könne er sich nicht streng binden.

Das Gericht hat dem Antrage des Klägers entsprochen. Zwar ist der Tarif nicht in dem Sinne bindend, daß das Gericht anderweitige Abmachungen einfach ignoriren dürfte. Allein da der Beklagte selbst sich als tariftreue Druckerei bezeichnet, so muß der Tarif so lange angewendet werden, als nicht klar und deutlich seine Geltung ausgeschlossen ist. Der Beklagte hat nun in keiner Weise den Nachweis gebracht, daß dies geschehen sei. Hierzu wäre insbesondere nöthig gewesen, daß dem Kläger nach Ablauf der 4 Wochen noch einmal gesagt worden wäre, auch jetzt sei er zur Aushülfe und nur bis zur Beendigung des Werkes eingestellt.

Ist das Gewerbegericht für Klagen aus einem vertragsmäßigen Konkurrenzverbot zuständig? (Entscheidung des Reichsgerichts, II. Civilsenat, Leipzig, 19. Nov. 1896, — Reichsgerichts-Beilage des Reichsanzeigers 1896, S. 52.)

Der Beklagte trat am 1. März 1891 als Zuschneider in die Dienste der Klägerin, wurde aber am 31. Dezember 1894 von dieser nach vorausgegangener vertragsmäßiger Kündigung entlassen und begründete dann in St. J. ein eigenes Geschäft zum Zwecke der Anfertigung von Herrenkleidern nach Maß. Die Klägerin behauptet, dazu sei er nicht berechtigt gewesen, weil er sich unter Festsetzung einer Konventionalstrafe von 3000 ℳ verpflichtet habe, sich nach einem Austritte für die Dauer von 5 Jahren weder in St. J. selbst noch in einem Umkreise von 5 Meilen zu etabliren oder an einem Konkurrenzgeschäfte zu betheiligen. Sie hat in der Klage beantragt, den Beklagten zur Auflösung seines Geschäfts zu verurtheilen, ihm die Begründung eines solchen in St. J. wie im Umkreise von 5 Meilen davon bis zum

Digitized by Google

1. Januar 1900 zu untersagen, eventuell ihn zur Zahlung von 3000 ℳ. nebst Zinsen vom Klagezustellungstag an zu verurtheilen. Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. — Durch Urtheil des Landgerichts zu S. vom 14. März 1895 wurde der Hauptantrag der Klägerin zugesprochen. Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte Berufung eingelegt. Zur Begründung hat er u. A. geltend gemacht, das Landgericht sei unzuständig gewesen, weil die Sache vor das Gewerbegericht gehöre. Durch Urtheil des Ober-Landesgerichts zu K. vom 18. Juli 1895 wurde die Berufung zurückgewiesen. Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen auf folgende Gründe gestützt. Die Zuständigkeit des Landgerichts werde mit Unrecht bestritten. Wenn der Beklagte Betriebsbeamter oder Werkmeister oder mit höheren technischen Dienstleistungen betrauter Angestellter im Sinne des §. 2 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 gewesen sei, wie die Klägerin behaupte, sei die Zuständigkeit des Gewerbegerichts schon deshalb ausgeschlossen, weil sein Jahresarbeitsverdienst den Betrag von 2000 ℳ. überstiegen habe. Sei er als gewöhnlicher gewerblicher Arbeiter anzusehen, so gelte dasselbe, weil eine Streitigkeit der in §. 6 Ziffer 1 bis 4 des erwähnten Gesetzes bezeichneten Art nicht in Frage stehe. . . .

Entscheidungsgründe. „Der von dem Revisionskläger erhobene Angriff konnte nicht für begründet erachtet werden. Bei der auf Uebertretung eines sogenannten Konkurrenzverbots gestützten Klage handelt es sich nicht um eine Leistung oder einen Entschädigungsanspruch „aus dem Arbeitsverhältniß", wie ihn §. 8 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, in §. 3 Abs. 1 Ziff. 2 voraussetzt. Vielmehr wird die Klage auf einen Nebenvertrag gestützt, der mit dem auf die Anstellung des Beklagten im klägerischen Geschäft bezüglichen Vertrage verbunden worden ist und sich auf das Verhalten desselben nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bezieht. Daß Ansprüche aus derartigen Verträgen nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegericht gehören, ergiebt sich zudem mit voller Bestimmtheit aus Abs. 2 der erwähnten Vorschrift, in welcher zur Beseitigung von Zweifeln ausdrücklich gesagt wurde, daß bezüglich solcher Streitigkeiten, welche hinsichtlich der in solchen Verträgen bedungenen Konventionalstrafen entstehen, die Zuständigkeit der Gewerbegerichte nicht begründet sei. Aus dieser Vorschrift kann, obgleich sie nur von Konventionalstrafen spricht, nicht etwa gefolgert werden, daß Entschädigungsansprüche aus derartigen Verträgen oder Ansprüche auf Einstellung des vertragswidrig begründeten Geschäfts vor das Gewerbegericht gehören sollen. Vielmehr muß angenommen werden, daß das Gesetz nur deshalb lediglich von Streitigkeiten über Konventionalstrafen spricht, weil diese gewöhnlich bedungen werden, sofern ein Konkurrenzverbot erfolgt. Eine Entschädigungsforderung steht übrigens im vorliegenden Falle gar nicht in Frage, und die Einstellung des Geschäfts, das nach dem Austritt des Beklagten aus dem klägerischen Geschäft von ihm begründet wurde, könnte, wie oben dargelegt wurde, auch abgesehen von der in Abs. 2 des §. 3 enthaltenen Vorschrift nicht als eine „Leistung aus dem Arbeitsverhältnisse" angesehen werden. Da auch in anderen Richtungen nicht ersichtlich ist, daß die angefochtene Entscheidung auf einer Gesetzesverletzung beruhe, mußte hiernach die Revision zurückgewiesen werden."

Ist das Gewerbegericht für kaufmännische Gehilfen in gewerblichen Betrieben zuständig? (Urtheil des Amtsgerichts Leipzig vom 15. April 1896.)

Während gegenwärtig die Frage, ob die Kompetenz der Gewerbegerichte auf kaufmännische Angestellte ausgedehnt werden soll, in Handelskammern und Vereinen allgemein erörtert wird,[1]) hat das Amtsgericht Leipzig ein Urtheil gefällt, wonach kaufmännische Gehilfen in gewerblichen Betrieben bereits jetzt den Gewerbegerichten unterständen, und zwar aus folgenden Gründen:

„Das Gewerbegericht ist gemäß §§. 1, 3 Ziffer 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 betreffend die Gewerbegerichte, für gewerbliche Streitigkeiten zwischen Arbeiter und Arbeitgeber und zwar für Streitigkeiten über die Leistungen und Entschädigungs-Ansprüche aus dem Arbeitsverhältniß zuständig. Der Beklagte ist Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes. Er ist Gewerbetreibender als Tapezierermeister und Dekorationsmaler. Als Arbeiter aber haben nach §. 2 des Gesetzes diejenigen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge zu gelten, auf die der 7. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet. Nach diesem sind gewerbliche Arbeiter alle diejenigen Personen, die in einem gewerblichen Unternehmen auf Grund eines Vertragsverhältnisses als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Stellungen für Zwecke des Gewerbebetriebes beschäftigt werden. Ob die betreffenden Personen mit Arbeiten, die technische Kenntnisse verlangen, oder mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, macht für ihre Unterstellung unter Titel 7 keinen Unterschied; wesentlich ist, daß sie in einem Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung thätig sind. Keine Anwendung finden die Bestimmungen auf Gehilfen in Handelsgeschäften (§. 76). Das sind aber nicht alle Personen, die kaufmännische Dienste leisten, sondern, wie schon der Wortlaut des Gesetzes an die Hand giebt, Personen, die in Handelsgeschäften kaufmännische Dienste leisten, also nicht Personen, die in einem reinen Gewerbebetrieb Dienste leisten, die eine gewisse kaufmännische Schulung voraussetzen. Daher ist der Buchhalter zuweilen Handlungsgehilfe, zuweilen Gewerbegehilfe, je nachdem der Betrieb, in dem er seine Thätigkeit findet, ein Handelsbetrieb, beziehentlich eine Vereinigung von Gewerbe- und Handelsbetrieb, oder reiner Gewerbebetrieb ist. Der Kläger aber ist Gehilfe im Gewerbe des Beklagten, also Gewerbegehilfe. Die Klage war daher gemäß §. 5 des Gesetzes abzuweisen."

Es ist im Interesse der Sache zu bedauern, daß gegen das Urtheil keine Berufung eingelegt, sondern die Sache in der That vor das Gewerbegericht gebracht wurde (wo sie durch Vergleich ihre Erledigung fand). Im Verhältniß mit der seitherigen Praxis wohl der meisten Gewerbegerichte würde, wenn die Ansicht des amtsgerichtlichen Urtheils die allgemeine wäre, der Geschäftskreis der Gewerbegerichte wesentlich erweitert.

Einigungsämter.

Einigungsamt und Arbeitsnachweis. In dem hessischen Städtchen Isenburg, das zum Bezirke des Gewerbegerichts des Landkreises Offenbach gehört, traten die Arbeiter der dort in ziemlich großer Anzahl vorhandenen Schreinereien in Streik, indem sie einen etwas höheren Lohn und Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit verlangten. Das zuständige Gewerbegericht zeigte sich auf Anrufung der Arbeiter bereit, als Einigungsamt auf Beilegung des Streiks hinzuwirken. Zugleich wandten sich aber die Arbeiter an die städtische Arbeitsvermittelungs-Anstalt zu Frankfurt a./M., mit dem Ersuchen die Anstalt möge Isenburger Schreinermeistern keine Arbeiter mehr vermitteln, wozu bemerkt wird, daß Isenburg etwa ½ Stunden von Frankfurt entfernt liegt, so daß die Isenburger Arbeitgeber sich bei Arbeiterbedarf regelmäßig dorthin wenden. Der Vorsitzende der Verwaltungskommission der Arbeitsvermittelungs-Anstalt trat demnächst mit dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts des Landkreises in Verbindung, und das Gewerbegericht fällte Ende Mai seinen Schiedsspruch dahin, daß es die Forderungen der Arbeiter in allen wesentlichen Punkten für gerechtfertigt erklärte. Nachdem dieser Spruch des Einigungsamts erfolgt war, ordnete der Vorsitzende der Arbeitsvermittelungs-Anstalt seinerseits an, daß, dem Antrag der Arbeiter entsprechend, die Arbeitsvermittelung für Schreiner nach Isenburg eingestellt sein solle, welche Anordnung die Kommission in ihrer Sitzung vom 5. Juni einstimmig genehmigte. Die Verwaltungskommission sprach sich hierbei wohl mit Recht dahin aus, daß die Anstalt jedenfalls in solchen Fällen ihre Thätigkeit verweigern müßte, wo die Gefahr entstände, daß dadurch die Durchführung des Schiedsspruchs eines Gewerbegerichts gehemmt würde.

Der Fall zeigt klar, wie unmöglich es ist, die Frage, ob Arbeitsvermittelungs-Anstalten im Falle eines Streiks ihre Thätigkeit einstellen sollen, allgemein zu beantworten. Jedenfalls würde die Arbeitsvermittelungs-Anstalt Frankfurt a./M., wenn sie anders verfahren wäre, die Autorität des einigungsamtlichen Spruches abgeschwächt haben. Andererseits darf freilich die Segnung des Arbeitsnachweises in ihrer Bedeutung nicht überschätzt werden. Solange die Arbeitsorganisationen schwach sind, stehen den Arbeitgebern Mittel genug zur Verfügung (Annoncen, Agenten, Zeitungsnotizen), um sich Arbeiter zu verschaffen, und die Arbeitsvermittelungs-Stelle, welche ohne eingehendste Prüfung lediglich weil ein Streik besteht, ihre Thätigkeit einstellen wollte, müßte gewärtigen, von den Arbeitgebern in Zukunft nicht mehr benutzt und dadurch überhaupt nutzlos zu werden.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Verhandlungen über die Errichtung neuer Gewerbegerichte fanden neuerdings statt in den kommunalen Vertretungen von Haspe, Itzehoe, Langenberg (Gera), Reichenberg i. B., Rixdorf, Rostock, Zwickau. In Rixdorf — einem Vorort Berlins — hat die Mehrheit der Gemeindevertretung auffallender Weise das Bedürfniß nach Errichtung eines Gewerbegerichts bestritten; das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher — gegen dessen Entscheidung innerhalb 10 Tagen Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben werden kann — sei

[1]) Vergl. den leitenden Aufsatz in voriger Nummer.

Digitized by Google

schneller, zweckmäßiger und wenigee kostspielig![1]) — Da es im Uebrigen für den Verbandsausschuß höchst schwierig ist, das Wahre und Falsche an einschlägigen Zeitungsnachrichten zu scheiden, insbesondere die Gründe zu würdigen, welche in einem oder anderen Falle für oder gegen die Errichtung sprechen, so wären wir sehr dankbar, wenn uns seitens der Ausschüsse, Verbände u. s. w., welche die Errichtung betreiben, die bezüglichen Bescheide der einschlägigen Behörden zwecks Veröffentlichung zugingen. In Darmstadt, dessen städtische Behörden der Errichtung eines Gewerbegerichts bisher gleichfalls widerstrebten, haben die sozialdemokratischen Abgeordneten in der Zweiten Kammer des Landtags folgende Anfrage gestellt: „Hat die Großh. Regierung Kenntniß von dem in diesem Frühjahr in ausgedehntem Maße stattgefundenen Bestreben, unter den Arbeitern Darmstadts bessere Arbeitsbedingungen zu erzielen, aus welchem Bestreben vielfach Streitigkeiten entstanden, die unter die Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören würden? Ist die Regierung gewillt, anzuordnen, daß die Verwaltung der Stadt Darmstadt nach Maßgabe des §. 142 der Gewerbeordnung ein Gewerbegericht zu errichten hat?"

Der Arbeitsvertrag auf der Berliner Gewerbeausstellung. In einer wenig bemerkten Ecke der Gruppe XVIII (Wohlfahrts-Einrichtungen) der Berliner Gewerbeausstellung befinden sich Gegenstände, welche sich auf das Verhältniß der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einander beziehen. Ausgestellt haben: die Scheringsche chemische Fabrik, die Spindlersche Färberei und die Hamburg-Berliner Jalousiefabrik Heinrich Freese. Die Ausstellung der erstgenannten Firma besteht jetzt (zwei Monate nach Eröffnung) aus einem leeren Wandbrett, vor welchem zwei Exemplare gedruckter Vereinsstatuten liegen. Spindler hat hauptsächlich die Wohlfahrts-Einrichtungen in Spindlersfeld ausgestellt. In einem Sammelheft von Formularen für den Fabrikbetrieb befindet sich auch die Arbeitsordnung, sowie das Formular eines Lehrvertrages. Sehr instruktiv für das Studium des modernen Arbeitsvertrages in der Praxis ist die Ausstellung der Freeseschen Fabrik, welche eine gewisse sozialpolitische Berühmtheit dadurch erlangte, daß sie zuerst in Deutschland den Achtstunden-Tag zum Bestandtheil des Arbeitsvertrages machte. Eine graphische Darstellung der erarbeiteten Wochenlöne in dem Jahrzehnt 1885/95 zeigt, daß die allmähliche Verkürzung der Arbeitszeit den Lohn nicht verringert, sondern erhöht hat. Der Arbeitsvertrag in der Freeseschen Fabrik beruht auf dem Grundgedanken der Selbstverwaltung der Arbeiter, deren Ausschuß weitgehende Befugnisse hat. Die Fabrikordnung trägt nicht bloß die in der Gewerbeordnung vorgeschriebene Unterschrift des Arbeitgebers, sondern auch die der Arbeitervertretung. Gegen Ordnungsstrafen ist Berufung zulässig, und zwar wahlweise beim Arbeitgeber oder bei der Arbeitervertretung. Das System der Gewinnbetheiligung ist in einer zweiten graphischen Darstellung veranschaulicht. Ein Exemplar des Aufsatzes, in welchem Freese seine Erfahrungen besprochen hat („Zehn Jahre in einem Arbeiterparlament," Preußische Jahrbücher 1895) ist ebenfalls ausgestellt.

[1]) Die Auffassung ist um so unverständlicher, als — worauf beiläufig hier aufmerksam gemacht sein mag —, der Gemeindevorsteher sich mit Streitigkeiten „über Leistungen und Entschädigungen aus dem Arbeitsverhältniß, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe" (§ 3 Nr. 2 Gewerbegerichts-Gesetz) überhaupt nicht befassen darf (§ 71 Gewerbegerichts-Gesetz).

Briefkasten.

Gewerbegericht Ludwigshafen. Darüber, ob in diesem Herbst eine Zusammenkunft der Verbandsmitglieder stattfindet, schweben noch die Verhandlungen. Vielfach ist gewünscht worden, daß ähnlich, wie im vorigen Jahre in Leipzig, so diesmal in Süddeutschland, gelegentlich der im September in Straßburg stattfindenden Versammlung des Vereins für Armenpflege eine zwanglose Besprechung der durch diese Versammlung ohnehin nach Straßburg geführten Gewerbegerichts-Vorsitzenden stattfinde. Es könnte nur erwünscht sein, wenn zahlreiche Aeußerungen über dieses Vorhaben an die Herausgeber oder an die Ausschußmitglieder erfolgen.

H. in Halberstadt. Die Frage, ob Schauspieler den Bestimmungen der Gesindeordnung unterliegen, ist zu verneinen. Die Gesindeordnung regelt das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde. Für die Anwendung der Gesindeordnung ist die Natur der übernommenen Dienste in Haus und Wirthschaft bei Zugehörigkeit zur häuslichen Gemeinschaft und Unterordnung unter die Hausgewalt entscheidend.

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 40 der Wochenschrift **„Sozialr Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** enthält:

Das Ministerium Bosse. Von Privatdozent Dr. J. Jastrow (Berlin). — Arbeiterpolitik der Stadt Amsterdam bei Konzessionen und Eigenbetrieb. Von P. Hoffstede de Groot (Balk). — Der Gesetzentwurf des Bundes der Landwirthe über die Invalidenversicherung. Von Stadtrath H. v. Frankenberg (Braunschweig). — Arbeitszeit und Vormundschaft in den Grubenbezirken; Neue Form baugewerblicher Kooperation in England; Dienstbücher für weibliche Dienstboten in Baden; Preußisches Anerben-Gesetz. — Unterscheidung zwischen Depositen und Spareinlagen bei der Neustädter Kreissparkasse; Städtisches Arbeiter-Genesungshaus in Elberfeld; Lohnnachweisungen über die städtischen Arbeiter im Verwaltungsbericht von Worms; Ausschluß der Oeffentlichkeit bei Stadtverordneten-Sitzungen. — Verband deutscher Buchdrucker-Gehülfen; Verein schweizerischer Eisenbahn- und Dampfschiff-Angestellter; Gesammtverband der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands; Katholische Arbeitervereine in Süddeutschland; Hauptversammlung des deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine. — Badevorrichtungen für Bergleute in Oberschlesien; Gewerbeinspektion in Reuß j. L.; Fabrikinspektion in Sachsen-Meiningen. — Krankenversicherung im Jahre 1894. — Staatliche Schulinspektorinnen in England; Weibliche Aerzte am Melbourner Krankenhaus; Frauen im deutschen Eisenbahndienst.

Aus dem Inhalt der letzten Juninummern der „Sozialen Praxis" seien folgende Aufsätze hervorgehoben: Lohnarbeitende Kinder in der pommerschen Landwirthschaft. Von Lehrer Albert Schultz (Wampen-Greifswald). — Der 7. evangelisch-soziale Kongreß. Von Pfarrer P. Göhre (Frankfurt a/O.). — Das Telegramm des Kaisers über die Christlich-Sozialen. Von demselben. — Zur Pfründerordnung des Bürgerlichen Gesetzbuchs: I. Die Rechtsfähigkeit der Vereine. Von Amtsgerichtsrath H. Jastrow (Berlin); II. Die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit. Von Rechtsanwalt Dr. L. Feld (Mainz). — Die Fürsorge für erkranktes Gesinde in den Ortsstatuten deutscher Städte. Von Finanzrath Dr. F. W. A. Zimmermann (Braunschweig). — Die Arbeitslosen-Versicherung und der Sparzwang. Von Dr. E. Lowe (London). — Aus dem Notizentheil: Kommunales Einigungsamt in Verviers; Nutzbarmachung der Arbeitsnachweise größerer Städte für das Land; Ortsstatut über wöchentliche Lohnzahlung für Gera; Mindestlohn für staatliche Arbeiten in Belgien; Resultate der Arbeitslosen-Zählung von 1895 in Hamburg; Bekämpfung sozialer Bestrebungen in Deutschland; Vereinfachung des Schreibwerks bei den preußischen Behörden; Ueberwachungs-Kommission der Arbeiterunion in Winterthur zur Ausführung der Arbeiterschutz-Gesetze; Bewegung gegen das Schwitzsystem in der süddeutschen Konfektion; Vorgehen des Neuseeländer Fabrikinspektorats gegen Ueberzeit-Arbeit und Schwitzsystem; Bäckerschutz im preußischen Abgeordnetenhause; Rezeptrevision bei Krankenkassen; VII. Kongreß der französischen Eisenbahn-Arbeiter.

Ständige Rubriken der „Sozialen Praxis": Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik; Kommunale Sozialpolitik; Soziale Zustände; Frauenfrage; Arbeiterbewegung; Unternehmerverbände; Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse; Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion; Versicherung, Sparkassen; Armenpflege; Wohnungswesen, Gesundheitspflege, Ernährung; Erziehung, Schule, Volksbildung; Justiz; Finanzen; Landwirthschaft, Handwerk und Großindustrie; Handel, Kredit; Verkehr; Litterarische Neu-Erscheinungen.

Die „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 2 ℳ 50 ₰ einschließlich der Monatsbeilage „Das Gewerbegericht". Zu beziehen durch sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen sowie direkt durch die Verlagsbuchhandlung (Carl Heymanns Verlag, Berlin W. Mauerstr. 44).

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von ½ Bogen. Für das Halbjahr April—September nehmen Bestellungen zum Preise von 50 Pf. sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen an. Gegen Einsendung von 70 Pf. in Briefmarken an Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstraße 44, erfolgt die direkte Zusendung am Tage des Erscheinens.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 14. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

Digitized by Google

I. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 6. August 1896. Nummer 5.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Herausgeber: Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. Dr. J. Jastrow. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin W., Wormser Str. 2.

Inhalt.

Rechtsprechung 41
Ist der Arbeitgeber berechtigt, den Arbeiter nicht einzustellen, weil derselbe nicht zu der festgesetzten Stunde, sondern 2 Stunden später zur Arbeit erscheint? (Gewerbegericht Berlin.)
Ist der Arbeiter den vor Ablauf der Kündigungsfrist entlassen worden ist, und für die Restzeit bezahlt sein will, verpflichtet die Arbeit wieder aufzunehmen? (Gewerbericht Königsberg i. P.)
1. Zweijährige Verjährungsfrist des preußischen Rechts für Arbeitslohn. Gilt dieselbe auch für Werkmeister?
2. Ist ein Werkmeister, der außerhalb des Betriebes thätig ist, als Fabrikarbeiter anzusehen? (Reichsgericht.)
Was ist ein „schriftlicher Lehrvertrag" im Sinne des §. 132 Gewerbeordnung? (Gewerbegericht Stuttgart.)
Ist das Gewerbegericht zuständig für die Klage eines Artisten-Clown mit dressirten Hunden gegen den Inhaber eines Spezialitäten-Theaters? (Landgericht Köln.)

Verfassung und Verfahren 43
Stempelfreiheit der Gewerbegerichts-Schiedssprüche in Preußen.

Einigungsämter 44
Das Gewerbegericht Homburg als Einigungsamt im Nordmacher-Streik. Allgemeine Erfahrungen. Von Dr. L. Koch, Vorsitzender des Gewerbegerichts Hamburg.

Gutachten und Anträge 46
Anträge, betreffend Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter in Köln und Frankfurt a. M.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvereinigung 46
Die Gewerbegerichte in den Jahresberichten der preußischen Gewerberäthe.
Schiedsgerichte als einstweiliger Ersatz für kaufmännische Gewerbegerichte.
Bestrebungen auf Errichtung von Gewerbegerichten.

Inhaltsangaben der „Sozialen Praxis".

Abdruck sämmtlicher Artikel in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Rechtsprechung.

Ist der Arbeitgeber berechtigt, den Arbeiter nicht einzustellen, weil derselbe nicht zu der festgesetzten Stunde, sondern 2 Stunden später zur Arbeit erscheint? (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 8, Vorsitzender Magistrats-Assessor Cuno).

Der Maler B. war von dem Malermeister K. angenommen und zum folgenden Tag, Morgens 6 Uhr, auf die Arbeitsstelle zum Beginn der Arbeit bestellt worden. Da Kläger nicht pünktlich erschien, glaubte Beklagter, Kläger werde ihn im Stich lassen, und stellte einen sich meldenden anderen Maler ein. Als Kläger um 8 Uhr erschien und sein Ausbleiben damit entschuldigte, daß er erst sein Handwerkszeug von der früheren Arbeitsstelle geholt habe, wurde ihm bedeutet, daß sein Platz inzwischen besetzt sei. Sein Anspruch auf Lohnentschädigung drang durch.

Gründe: Nach §. 123[3] der Reichs-Gewerbeordnung können Gesellen und Gehilfen sofort entlassen werden, wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern. Hiernach kann der Arbeiter nicht schon deshalb entlassen werden, weil er sich einmal, selbst 1—2 Stunden, verspätet. Fest in einem längeren unentschuldigten Fernbleiben von der Arbeit, das über den Rahmen einer durch Irrthum über die Entfernung, Versäumen des Zuges, Aufenthalt durch Besorgung von Familienangelegenheiten, Wahrnehmung eines Termins, selbst Verschlafen zu verursachenden Verspätung hinausgeht, kann ein unbefugtes Verlassen, das einer beharrlichen Verweigerung der Arbeit gleichsteht, gefunden werden. Es ist nicht Absicht der Gewerbeordnung, das schnelle Lösen des Arbeitsverhältnisses zu begünstigen, deshalb knüpft sie das Entlassungsrecht an erschwerte Voraussetzung. Fast hieraus dem Arbeitgeber gerade in dem Fall, wenn der Arbeiter die Arbeit an diesem Tag erst beginnen soll und sich verspätet, Schwierigkeiten erwachsen können, weil er nicht weiß, ob der Arbeiter noch kommen wird, ist anzuerkennen, kann aber die Auslegung des Gesetzes nicht beeinflussen. Der Arbeitgeber muß sich anderweit sichern, indem er entweder sich ausbedingt, daß das Arbeitsverhältniß nur unter der auflösenden Bedingung pünktlichen Antritts geschlossen wird, oder der Eintritt nur bedingungsweise eingestellt wird.

Anmerkung der Redaktion: In einzelnen Gewerben soll es herkömmlicher Gebrauch sein, daß der neu eintretende Geselle erst in die Werkstatt kommt, wenn den anderen Gesellen die Arbeit ausgetheilt ist. In Gewerbestreitigkeiten aus Buchbindereien, Konfektionsschneidereien, Möbeltischlereien ward bekundet, daß die Meister diesen späteren Eintritt sogar gern sähen, weil dadurch Schwätzereien vermieden würden, und die nothwendige Unterweisung des neuen Gesellen über Werkstattsordnung u. s. w. besser von Statten gehe.

Ist der Arbeiter, der vor Ablauf der Kündigungsfrist entlassen worden ist und für die Restzeit bezahlt sein will, verpflichtet, die Arbeit wieder aufzunehmen. (Urtheil des Gewerbegerichts Königsberg i/Pr., Vorsitzender Stadtrath Pohl.)

Ein Werkführer war bei einem Möbelhändler gegen 150 Mark monatlichen Lohn mit einmonatlicher Kündigungsfrist eingestellt. Am 1. Juli kündigte der Möbelhändler dem Werkführer, entließ denselben aber bereits am 15. Juli. Als der Werkführer bei Auszahlung des Lohnes und Aushändigung der Papiere den Anspruch auf Bezahlung für den ganzen Monat Juli erhob, da die Kündigungsfrist erst mit Ablauf des Monats endige, erklärte der Möbelhändler sich bereit, den Werkführer noch bis Ende Juli zu beschäftigen; der Werkführer nahm jedoch die Arbeit nicht auf und klagte gegen den Möbelhändler auf Zahlung des vollen Monatslohnes, da er einmal entlassen sei und deshalb nicht verpflichtet gewesen sei, der Aufforderung, die Arbeit wieder aufzunehmen, Folge zu leisten. — Das Gewerbegericht wies den Kläger mit seiner Klage ab, da der Beklagte berechtigt gewesen sei, die zu Unrecht erfolgte Entlassung zurückzunehmen, und gesetzliche Gründe, welche den Kläger zum sofortigen Verlassen der Arbeit berechtigten, nicht vorlagen.

1. Zweijährige Verjährungsfrist des preußischen Rechts für Arbeitslohn. Gilt dieselbe auch für Werkmeister?

2. Ist ein Werkmeister, der außerhalb des Betriebes thätig ist, als Fabrikarbeiter anzusehen? (Urtheil des Reichsgerichts, VI. Civilsenats, vom 18. April 1896 i. S. Dehnke ein Brauer. — Juristische Wochenschrift vom 27. Juni 1896.)

Wenn in §. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. März 1838 neben den Handwerks-Gesellen, Tagelöhnern und anderen gemeinen Handarbeitern die „Fabrikarbeiter" genannt werden, so ist dieses Wort, wie schon die Rechtsprechung des Preußischen Obertribunals angenommen hat, im weiteren Sinne aufzufassen, dergestalt, daß darunter auch Werkmeister, Fabrikmeister, Braumeister u. s. w., kurz, alle zu verstehen sind, die von der neueren Gesetzgebung als „gewerbliche Arbeiter" bezeichnet werden. (Vergl. die Ueberschrift des Tit. 7 der Gew.Ord. nach der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, R.G.Bl. S. 261 —, ferner Striethorst Archiv Bd. 59 S. 196 und Jiehdein, Entsch. Bd 1 S. 1020 mit den dortigen Citaten.) Bei allen diesen gewerblichen Arbeitern handelt es sich, was nach den Eingangsworten des Gesetzes vom 31. März 1838 maßgebend ist, um Lohnforderungen, die sogleich oder in kurzer Zeit berichtigt zu werden pflegen und bei denen aus der langen Dauer der ordentlichen Verjährungsfristen eine Unsicherheit des Rechts entsteht.

Keine Anwendung findet allerdings die Nr. 5 des §. 1 auf solche Werkmeister, die außerhalb des Gewerbebetriebes des Gewerbeunternehmers diesem selbstständig gegenüber stehen, und nur durch besondere

Digitized by Google

Verträge bestimmte*) Handlungen oder Leistungen zu den Zwecken des Gewerbebetriebes übernommen haben; vielmehr setzt die Stellung eines Fabrikarbeiters oder gewerblichen Arbeiters stets eine Beschäftigung im Gewerbebetriebe des Unternehmers mit einem gewissen Maße der Unterordnung und Unselbstständigkeit voraus.

Was ist ein „schriftlicher Lehrvertrag" im Sinne des §. 132 Gewerbe-Ordnung? (Entscheidung des Gewerbegerichts Stuttgart.) Die Beklagte ist seit dem 1. Mai in der Lehre bei der Klägerin. Sie ist nun ausgetreten. Die Klägerin verlangt, daß sie in die Lehre zurückkehre und sie bis zum 1. November zusetze, oder 15 ℳ bezahle. Schriftlich liegt nur die vom Vater der Beklagten unterzeichnete Erklärung vor: „Ich Unterzeichneter erlaube hiermit meiner Tochter E., daß sie das Nähen bei Frau D. erlernt. Lehrzeit 6 Monate." Die Beklagte weigert sich, da kein schriftlicher Vertrag bestehe, und weil außerdem keine Arbeit vorhanden sei, mit der sie angemessen beschäftigt werden könne.

Ohne Eingehen auf den zweiten Grund wäre die Klage abzuweisen. Denn in dem Schreiben kann kein schriftlicher Lehrvertrag gesehen werden. Hierzu wäre erforderlich eine Urkunde, in der Rechte und Pflichten beider Theile bestimmt sind und die von beiden unterschrieben ist.

Ist das Gewerbegericht zuständig für die Klage eines Artisten (Clown mit dressirten Hunden) gegen den Inhaber eines Spezialitätentheaters" (Urtheil des Landgerichts Köln als Berufungsgericht vom 30. März 1891.)

Was die von dem Beklagten auch in zweiter Instanz wiederholte Einrede der Unzuständigkeit des Gewerbegerichts betrifft, so ist sie mit Recht vom Vorderrichter zurückgewiesen worden. Bei den Vorbietungen des Apollotheaters als Spezialitätentheater waltet kein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft vor. Der Betrieb des Beklagten unterliegt daher gemäß §. 33a Gewerbeordnung den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Da in diesem Betrieb der Kläger auf Grund eines Vertrages gegen Entgelt die Zwecke des Unternehmers durch seine Thätigkeit förderte, so kommen auf den Kläger als gewerblichen Arbeiter die Bestimmungen des 7. Titels der Gewerbeordnung zur Anwendung, und es war, da es sich im vorliegenden Falle um die Auflösung des Arbeitsverhältnisses bezw. die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse handelt, die Zuständigkeit des Gewerbegerichts nach §§. 1, 2, 3 1 und 2 begründet.

Verfassung und Verfahren.

Stempelfreiheit der Gewerbegerichts-Schiedssprüche in Preußen. Der preußische Finanzminister hat im Einverständniß mit dem Minister für Handel und Gewerbe sich dahin ausgesprochen, daß die von den Gewerbegerichten als Einigungsämtern gemäß §. 67 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 abzugebenden Schiedssprüche der Stempelabgabe der Tarifstelle 57 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 nicht unterliegen. Diese Tarifstelle unterwirft in Uebereinstimmung mit der Tarifstelle „Erkenntnisse" des früheren Stempelgesetzes vom 7. März 1822 nur solche Schiedssprüche der Stempelabgabe, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften z. B. der Paragraphen 866 und 868 der Reichs-Civilprozeßordnung vollstreckbar, also geeignet sind, einen Rechtsstreit unter den Parteien in ähnlicher Weise wie die Urtheile der ordentlichen Gerichte zu erledigen. Zu Schiedssprüchen dieser Art gehören aber die von den Einigungsämtern abzugebenden Schiedssprüche nicht, weil sie, obwohl ihnen im Gesetz die allgemeine Bezeichnung als „Schiedsspruch" beigelegt ist, keinen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel gewähren, auch nicht bestimmt sind, unter den Betheiligten Recht zu schaffen, sondern nur eine Grundlage für eine Regelung der Verhältnisse zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bilden. Die Ausfertigungen der Schiedssprüche unterliegen auch nicht dem Ausfertigungsstempel der Tarifstelle 10, weil nach §. 57 des Gewerbegerichtsgesetzes in Verbindung mit §. 2 des Deutschen Gerichtskostengesetzes in dem Streitverfahren vor den Gewerbegerichten die Erhebung von Stempelgebühren für die im Verfahren errichteten Urkunden ausgeschlossen ist, und es als der Absicht des Gesetzes entsprechend angesehen werden muß, daß für das Einigungsverfahren dasselbe gelten soll. Die mehrerwähnten Schiedssprüche sind hiernach von jeder Stempelabgabe befreit.

*) Anm. d. Red. Wie dann noch von dem Begriffe des Werkmeisters die Rede sein kann, ist aus dem gedruckten Theil des Erkenntnisses nicht zu ersehen.

Einigungsämter.

Das Gewerbegericht Hamburg als Einigungsamt im Korbmacher-Streik. Allgemeine Erfahrungen.

Im März d. J. fand in Hamburg ein Generalstreik der Korbmacher und Korbmacherinnen statt. Aus der Demijohn-Branche (Bekleidung von Korbflaschen) wandten sich die Arbeitnehmer an das Gewerbegericht mit dem Antrage auf Vermittelung ihrer Differenz mit ihren Arbeitgebern, den von ihnen näher bezeichneten Korbmachermeistern. Da nun erfahrungsgemäß das ganze Unternehmen sehr häufig daran scheitert, daß es den Parteien nicht gelingt, sich über eine gemeinsame Anrufung (§. 62 des Gewerbegerichtsgesetzes) zu einigen, so übernahm ich es von Amtswegen, bei den betreffenden Meistern anzufragen, ob sie der Anrufung sich anzuschließen geneigt seien. Nachdem sie ursprünglich, aus bereits in der Sache selbst liegenden Gründen, den Anschluß geweigert hatten, diese Auffassung aber widerlegt worden, erklärten sie ihre Bereitwilligkeit zum Anschluß.

Es fanden nun am 26. März und 1. April ziemlich ausgedehnte Auseinandersetzungen statt. Im Streik befanden sich 150 Korbmacher und Korbmacherinnen der betreffenden Branche. Die Forderung derselben beschränkte sich auf eine Erhöhung des Stücklohnes für die zu beflechtenden Demijohns je nach dem Liter-gehalte derselben. Da die Meister sog. Zwischenmeister sind, die ihre Aufträge wesentlich von Sprit- oder Glasfabrikanten erhalten, so empfahl es sich, solche nach Angabe der Arbeiter als Auskunftspersonen zu den Sitzungen einzuladen. Der jetzige Stücklohn, wie er sich aus dem von den Arbeitern beigebrachten Lohntarif ergab, wurde auch von den Meistern als durchaus unauskömmlich bezeichnet; auch wurde eine Opposition gegen die beantragten Positionen eines neuen Tarifs nicht gemacht. Allein die Meister erklärten, daß sie sich ihren Arbeitgebern gegenüber in einer so gedrückten Lage befänden, daß ihnen eine Erhöhung des Lohnes unmöglich sei. Ein näheres Eingehen auf die Berechtigung dieser Thatsache erschien durch den späteren Verlauf der Sache zur Zeit nicht angezeigt. Die Fabrikanten machten geltend, daß für sie das in Rede stehende Geschäft ein Verlustgeschäft sei, daß sie bei der Konkurrenz, welche dem Artikel im Auslande, sowie in den Gefängnissen gemacht werde, in der Lage seien, schon jetzt denselben billiger zu beziehen, als sie ihn hier bezahlen, und daß, wenn sie sich auf eine Erhöhung der Löhne einließen, sie sich durch größere Bestellungen auswärts schadlos zu halten genöthigt sehen würden.

Es ist nicht zu verkennen, daß der Streitgegenstand für die Erzielung gütlicher Beilegung wenig dankbar war. Die Thätigkeit erfordert keinerlei wesentlich technische Kenntnisse oder Geschicklichkeiten. Sie findet daher, auch abgesehen von den Gefängnissen, in kleinen Städten und selbst auf Dörfern, wo billiger als in der Großstadt gearbeitet wird, eine recht erhebliche Konkurrenz, so daß man, wenn man sich auf den rein geschäftlichen Standpunkt stellt, der Darstellung der Fabrikanten die Berechtigung nicht versagen kann. Gleichwohl gelang es, den Vorstellungen des Unterzeichneten, die Fabrikanten zu der Erklärung zu veranlassen, die Sache noch einmal in Ueberlegung zu ziehen und namentlich eine nochmalige besonders genaue Berechnung anzustellen; hierbei sollte der Umstand berücksichtigt werden, daß die Beflechtung der Demijohns doch nicht als die Waare selbst, an der verdient werden soll, sondern nur als ein — wenn auch nothwendiger — Schutz derselben in Betracht kommt, und deshalb bei der anzustellenden Berechnung weniger Gewicht auf den Gewinn an der Flechterei an und für sich, als auf ihre Verbindung mit der Waare selbst zu legen sei. Zu meinem Bedauern erhielt ich aber von dem wesentlich in Betracht kommenden Fabrikanten die schriftliche Mittheilung, daß er nach nochmaliger eingehender Prüfung der Kalkulationen nicht in der Lage sei, den Meistern den bisher gezahlten Lohn zu erhöhen.

Demnächst fand am 1. April die zweite Sitzung des Einigungsamtes statt, zu welcher auf Antrag noch zwei Fabrikanten geladen wurden, so daß diese durch drei Herren vertreten waren. Nach weiteren Auseinandersetzungen erklärten sich die Fabrikanten mit meinem dahingehenden Vorschlage einverstanden:

> „denjenigen für sie arbeitenden Meistern, welche geneigt sind, eine gleiche Erhöhung ihren Arbeitern zu gewähren, eine Erhöhung zuzubilligen. Der Erhöhung in quanto soll als Grundlage der von den Arbeitern beigebrachte neue Tarif dienen."

Da die betreffenden Meister der Fabrikanten in der Sitzung nicht anwesend waren, so wurde beschieden, daß die Arbeiter sich mit denselben in Verbindung setzen und das Resultat ihrer Verhandlungen dem Einigungsamte mittheilen sollten, bis zu solcher

Digitized by Google

Mittheilung aber die Sitzung vertagt werde. Bezeichnend ist, daß seit dem 1. April eine solche Mittheilung dem Einigungsamte nicht zugegangen. Dagegen habe ich außeramtlich erfahren, daß eine Einigung erzielt und daß der weitaus größte Theil der Ausständigen offenbar, soweit Arbeitsgelegenheit vorhanden, wieder in die Arbeit eingetreten. Nicht unerwähnt will ich schließlich lassen, daß der Ton, welcher in den Sitzungen von allen Seiten beobachtet wurde, durchaus würdig und leidenschaftslos und die Verhandlung rein sachlich gewesen.

Ich knüpfe an diesen Bericht die vielleicht nicht unerwünschte Erklärung, daß meine Auffassung über das vom Einigungsamt und den Parteien zu beobachtende Verfahren durch die Wahrnehmungen und Eindrücke bestätigt werden, welche dieser erste Versuch von unserem Einigungsamte hervorgebracht hat. Ich präzisire dieselben dahin:

1. Ich erachte es für durchaus wünschenswerth, daß bei einseitigem Anrufen des Einigungsamts dieses selbst die Herbeiführung der Theilnahme an der Anrufung seitens der anderen Partei in die Hand nehme. Denn es ist, namentlich für die Arbeiter, sehr schwierig, diese Theilnahme herbeizuführen; nicht, weil es der anderen Partei an gutem Willen fehlt, sondern, weil Mißverständnisse und Unklarheiten unterlaufen, die leicht, wie im vorliegenden Falle, durch ein amtliches Eintreten beseitigt werden können. Ich habe Grund zu der Annahme, daß in der Vorschrift des §. 62 wesentlich Veranlassung zu suchen, daß seit 1891 unser Gewerbegericht als Einigungsamt im Jahre 1896 zum ersten Male angerufen wurde, was sicher nicht mit der Absicht des Gesetzgebers zu vereinigen ist.

2. Ich erachte auch dann, wenn ein Vergleich nicht zu Stande zu bringen, die Thätigkeit des Einigungsamtes so weit thunlich nicht erschöpft, vielmehr ein Offenhalten derselben deshalb in hohem Grade ersprießlich, weil eine offene, sachliche und unbefangene Aussprache beider Parteien durchaus geeignet ist, klärend und beruhigend zu wirken und wünschenswerthe Nachwirkungen herbeizuführen. Deshalb sollte

3. die Leitung des Amtes bemüht sein, auch nach Schluß der resultatlos gebliebenen Verhandlungen einen Spielraum für solche Nachwirkungen zu lassen, woraus folgt, daß es sich nicht empfiehlt, dem Schlusse der Verhandlungen unmittelbar den Schiedsspruch folgen zu lassen, vielmehr den Parteien die Möglichkeit zu lassen, sich vielleicht außeramtlich in Folge der gewonnenen Eindrücke zu verständigen. Denn von dem Schiedsspruche verspreche ich mir einen wesentlichen Erfolg nicht. Daß ihm juristisch der Vollstreckungstitel fehlt, bedarf einer Ausführung nicht. Aber auch seinen moralischen Werth vermag ich nicht hoch anzuschlagen. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß jedes Urtheil auf denjenigen verstimmend wirkt, gegen den es ausgefallen, und deshalb für ihn wenig Anreiz hat, sich ihm, wenn er nicht dazu genöthigt, zu unterwerfen. Es ändert hieran auch der Umstand nichts, daß bei den Schiedssprüchen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mitgewirkt haben. Denn die gleiche Mitwirkung findet auch im Gewerbegerichte statt, und doch kann man dem beigegründeten Urtheile gegenüber von dem Unterliegenden sehr häufig die Aeußerung hören: „Ich gehe weiter!“, auch da, wo ein Weitergehen gesetzlich ausgeschlossen ist. Es möchte daher im Allgemeinen kaum zu erwarten sein, daß sich der nach dem Schiedsspruch Unterlegene freiwillig demselben unterwerfen würde. Unser früheres Schiedsgericht, welches nur von Fachgenossen besetzt war, und gegen dessen Entscheidungen der Verurtheilte das ordentliche Gericht anrufen durfte, mußte daran zu Grunde gehen, daß fast keine seiner Entscheidungen unangefochten blieb. Dagegen dürfte in der Erwartung des Schiedsspruches für die Betheiligten ein Sporn liegen, noch einmal auf Grund der in den Verhandlungen zu Tage getretenen Ausführungen die Sache in Ueberlegung zu nehmen und es vorzuziehen, eine freiwillige Einigung herbeizuführen, als sich dem vielleicht unliebsamen Schiedsspruche auszusetzen. Erreichen ließe sich dieser Zweck dadurch, daß nach Schluß der Verhandlungen, falls ein Vergleich nicht zu Stande gekommen, das Einigungsamt die Verkündigung des Schiedsspruches etwa auf 14 Tage aussetzte, dann aber verkündete, wofern nicht inzwischen Anträge beider Parteien auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt würden. Ein gesetzliches Hinderniß steht einem solchen Vorgehen nicht im Wege.

4. Sollte das Einigungsamt, wenn doch einmal gestreikt werden soll, es sich angelegen sein lassen, einen generellen Ausstand in einen partiellen zu verwandeln; theils, weil der Letztere weniger schädlich die wirthschaftlichen Interessen beider Parteien berührt, theils, weil das Beispiel zur Nachahmung reizt. Freilich wäre es von diesem Gesichtspunkte aus noch viel empfehlenswerther, wenn die Aneufung des Einigungsamtes stets vor Proklamirung eines Streiks stattfände.

5. Würde ich glauben, daß in denjenigen Fällen, in denen es sich um Lohn- und damit zusammenhängenden Fragen handelt und die Bedürfnißfrage anerkannt werden muß, die leistungsfähigere Partei den Grundsatz von Angebot und Nachfrage nicht gar zu sehr in den Vordergrund treten lasse. Hier handelt es sich ja in erster Linie, in der Bevölkerung Zufriedenheit mit ihrer Situation und Arbeitsfreude an dem Erfolg fleißiger Arbeit zu schaffen, und da sollte der Leistungsfähigere nicht ausschließlich das eigene augenblickliche Geldinteresse berücksichtigen, sondern seine Handlungsweise auch durch höhere ethische Grundsätze leiten lassen, als durch ein Rechenexempel, wieviel er weniger verdienen würde, wenn er gerechten und billigen Anforderungen zu genügen bereit wäre. Wer wie ich Jahre lang im Gewerbegericht gesessen, der wird sich oft eines tiefen Mitleidens bei Betrachtung der Lohnverhältnisse in gewissen Branchen nicht haben erwehren können. Ich habe in meinem langen Leben immer gefunden, daß in Hamburg der schöne Grundsatz des Leben und Leben lassens gegolten, und ich finde, daß derselbe, wenn irgendwo, in den hier fraglichen Verhältnissen am Platze wäre. Dagegen sollte

6. der Vorsitzende des Gewerbegerichts sich bemühen, so weit es in seiner Macht steht, von der Stellung aussichtsloser Anträge zurückzuhalten. Dahin rechne ich in erster Linie solche, durch welche die geschäftliche Ehre, oder die wirthschaftliche Selbstständigkeit, resp gewissermaßen das wirthschaftliche Hausrecht der andern Partei, sei es der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, verletzt erscheinen müßte.

Ich glaube zwar, daß durch diese Ausführungen das Thema über die Gestaltung des Einigungsamtes und den Betrieb in demselben nicht erschöpft werde, allein ich meinte, die mir gebotene Veranlassung nicht unbenutzt lassen zu sollen, um meine Ansicht über zunächst liegende Fragen in der gedachten Richtung auszusprechen.

Hamburg. L. Noack

Gutachten und Anträge.

Anträge, betr. Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter in Köln und Frankfurt a. M. Nach dem Jahresbericht für das Königliche Gewerbegericht Köln für 1895/96 wurde daselbst von den Arbeitnehmer-Beisitzern ein Antrag eingebracht, welcher für alle in städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter die Einführung von wöchentlichen Lohnperioden, sowie Minimallöhne und Maximal-Arbeitszeit bezweckte und bei Submissionen den Unternehmern dieselben Bedingungen auferlegt wissen wollte. Der Antrag wurde jedoch nicht zur Berathung gestellt. Der Vorsitzende war der Ansicht, der Antrag sei unzulässig, weil er an die Stadt Köln als Arbeitgeberin und nicht als Verwaltung gerichtet sei. Als Arbeitgeberin sei die Stadt Köln in der Lage, den Antrag zurückzuweisen, weil derselbe gegen die Natur des Arbeitsvertrages verstoße, da nach §. 105 der Gewerbeordnung die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen Gegenstand freier Uebereinkunft sei. — Ganz ähnliche Anträge wurden auch beim Gewerbegericht Frankfurt gestellt und von diesem dem Magistrat vorgelegt, nachdem der Vorsitzende die Kompetenz als zweifelhaft bezeichnet hatte, ohne sich indeß der Verhandlung zu widersetzen. Der Frankfurter Magistrat hat dann dem Gewerbegericht eröffnet, daß er dasselbe zur Berathung derartiger Anträge nicht für kompetent erachte. — Die Beantwortung der Kompetenzfrage hängt davon ab, ob man sich den Antrag gerichtet denkt an die Stadtgemeinde als Arbeitgeberin, oder als Person des öffentlichen Rechts und als Repräsentantin eines erheblichen Stückes der staatlichen Gewalt. Wer der Ansicht ist, daß ein Arbeitsverhältniß mit dem Staat, eben weil es mit dem Staat und nicht mit einer Privatperson eingegangen ist und weil es die Förderung der staatlichen Aufgaben, nicht die Zwecke eines Privatunternehmens betrifft, kein ausschließlich privatrechtliches ist, wird eher geneigt sein, die Kompetenz zu bejahen.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Die Gewerbegerichte in den Jahresberichten der preußischen Gewerberäthe. In den 1895er „Jahresberichten der Königlich-preußischen Regierungs- und Gewerberäthe und Bergbehörden“*)

*) Berlin, Verlag von W. T. Bruer.

Digitized by Google

heben die Aufsichtsbeamten der Provinzen Ost- und Westpreußen, sowie der Regierungsbezirke Wiesbaden und Aachen übereinstimmend die hohe Zahl der Vergleiche in der gewerbegerichtlichen Thätigkeit hervor. In Aachen wurden viele Sachen dadurch erledigt, daß schon der Gerichtsschreiber bei Abnahme der Klage sich um einen Ausgleich bemühte. Die außerordentlich geringe Thätigkeit der Spruchkammer Zabrze vom Berg-Gewerbegericht Beuthen O./S. wird darauf zurückgeführt, daß die Werksverwaltungen eifrig bemüht seien, die Bestimmungen der Arbeitsordnung inne zu halten. „Vielleicht ist in dieser Wirkung eine wesentliche Bedeutung des Berg-Gewerbegerichts zu erblicken" (S. 552). In Flensburg schritterte der Versuch der ortsständigen Maurer, das Einigungsamt anzurufen, am Widerspruch der Innungsmeister. Wenn der Aufsichtsbeamte für Erfurt hervorhebt, daß die Gewerbegerichte das Vertrauen der Arbeitnehmer genießen, so ist nicht ganz klar, ob mehr das Vertrauen oder etwa die Einseitigkeit desselben betont sein soll. Desto klarer ist aber, was der Aufsichtsbeamte für Hildesheim über die beiden dort neu eröffneten Gewerbegerichte ausführt:

„Im Berichtsjahre ist in Hildesheim ein Gewerbegericht ins Leben getreten. Bisher wurden 70 Streitfälle anhängig gemacht, die große Mehrzahl aber durch Vergleich oder Zurücknahme beigelegt, es sind nur 5 Urtheile auf Grund kontradiktorischer Verhandlung gefällt worden. Der Vorsitzende erkennt an, daß die Beisitzer, gleichviel welcher Partei sie angehörten, ihr Richteramt durchaus unparteiisch verwaltet haben. Mit einer einzigen Ausnahme sind alle Urtheile einstimmig erfolgt. Die von industriellen Kreisen gehegte Befürchtung, daß die von den Arbeitnehmern gewählten Beisitzer zu einer einseitigen Stellungnahme zu Gunsten der Arbeiter hinneigen würden, war nicht berechtigt. Der Vorsitzende des im Jahre 1894 in Peine errichteten Gewerbegerichts hat dieselbe Erfahrung gemacht."

Schiedsgerichte als einstweiliger Ersatz für kaufmännische Gewerbegerichte. Die Handelskammer Braunschweig hat auf Anfrage des Staatsministeriums sich für die Errichtung kaufmännischer Gewerbegerichte ausgesprochen.

„Welchen Werth Schiedsgerichte, in denen beide Interessengruppen vertreten sind, erlangen können, das haben die Gewerbegerichte bewiesen. Für die richtige Würdigung des Arbeitsvertrags, der Rechte und Pflichten, die sich aus ihm ergeben ja für die weitere Entwickelung dieses Begriffs im Sinne unseres modernen Wirthschaftslebens sind sie von erheblicher Bedeutung geworden. Vor allem aber sind sie in Folge des großen Vertrauens, das ihnen im allgemeinen die Arbeiter entgegenbringen, im Stande gewesen, in den weitaus meisten Fällen eine friedliche Einigung zu erzielen und so viele Quellen des Haders und der Erbitterung zu verstopfen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß solche Schiedsgerichte auch für den Handelsstand eine ähnliche Bedeutung erlangen würden. Ja, es ist nicht ausgeschlossen, daß sie bei dem engeren persönlichen Verhältniß, in dem der Prinzipal zum Gehilfen steht, noch bessere Erfolge erzielen. Auch im Handelsstande entstehen die meisten Streitigkeiten dieser Art aus der mangelhaften Kenntniß der aus dem Vertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten. Würden die Parteien von Personen, in deren Sachkenntniß und Unparteilichkeit sie volles Vertrauen setzen, in ruhiger Weise belehrt, so werden sie leichter zu einer Einigung geneigt sein, die ja fast immer im beiderseitigen Interesse liegt".

Um schon unter dem bestehenden Rechte die Möglichkeit der Vortheilr einer solchen Judikatur zu erreichen, hat die Handelskammer auf freiwilliger Grundlage, zur Benutzung nach §§. 851 ff. der Civilprozeßordnung, ein kaufmännisches Einigungsamt und Schiedsgericht ins Leben gerufen, dessen Statut sich nach Möglichkeit dem Gewerbegerichtsgesetz anschließt, aber das Prinzip gütlichen Ausgleichs noch mehr in den Vordergrund stellt.

Bestrebungen auf Errichtung von Gewerbegerichten sind derzeit im Gang in Tuttlingen in Württemberg, in Kostheim bei Mainz, in Tilsit, wo zur Sprache kam, daß der Vorsitzende des Gewerbegerichts Königsberg, Pohl, das Fehlen eines Gewerbegerichts in der zweitgrößten Stadt der Provinz entschieden beklagt habe. In Warms ist das Statut für das künftige Gewerbegericht nunmehr festgestellt, so daß dessen Errichtung wohl unmittelbar bevorsteht.

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 45 der Wochenschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** enthält:

Die Sozialpolitik auf der Berliner Gewerbeausstellung; — Die Wahlrechts-Ausdehnung in Holland. Von P. Hofstede de Groot. — Die Frage der Arbeitslosen-Versicherung in ihrem gegenwärtigen Stande. Von Prof. Georg Adler. — IV. Internationaler Sozialisten- und Gewerkschafts-Kongreß in London. — Kommunale Theaterzensur in Duisburg; Höhe der Zinsen bei städtischen Leihhäusern in Deutschland; Kommunale Straßenbahn in Sheffield; Lage der städtischen Feuerwehrleute in Stuttgart und Nürnberg; Städtische Arbeitsnachweis-Stellen; II. Bayerischer Städtetag. Protest gegen die Bevorzugung von Militäranwärtern im Gemeindedienst. — Frauenarbeit in preußischen Fabriken; Arbeitszeit bei Kooperativ-Gesellschaften in England; Sterblichkeit an Lungenschwindsucht im Königreich Sachsen. — Fabrikinspektion in Koburg-Gotha. — Polizeiliche Mittheilung von Unfällen an die Krankenkassen in Braunschweig; Englische Unfallstatistik. — Verbandstag sächsischer Innungen. — Wohnungsnoth in kleineren Städten; Technische Fortschritte beim Bau kleiner Wohnungen. — Rückgang der Volksbildung in Rußland; Kinderarbeit auf dem Lande in Hessen.

Aus dem Inhalt der letzten Julinummern der „Sozialen Praxis" seien folgende Aufsätze hervorgehoben: Die sozialistischen Parteien Frankreichs. Von Dr. R. Schuller (Paris). — Die amerikanische Gesetzgebung zur Bekämpfung des Schwitzsystems: I. Allgemeines. New-York. Von Dr. E. Laew (London). II. Die Gesetzgebung von Massachusetts. Von Frau Helene Simon (London). — Eisenbahnarbeiter-Schutz in England. Von Prof. Gustav Cohn (Göttingen). — Die Durchführung des Kommunalabgaben-Gesetzes in Preußen, insbesondere in den pommerschen Städten. Von Bürgermeister Matthes (Stolp i. P.). — Die Wiener politischen Parteien und die Volksbildung. Von Privatdozent Dr. L. M. Hartmann (Wien). — Der Vor-Entwurf eines deutschen Handels-Gesetzbuchs. Von Dr. jur. M. Quarck. — Der deutsche Arbeiterschutz in der Praxis. Von Frau Elisabeth Gnauck-Kühne (Berlin). — Der bürgerliche Sozialismus in England. Von Dr. E. Laew (London). — Sind höhere Getreidepreise ohne Brotverteuerung möglich? Von Dr. E. Baard (Mainz). Arbeiterwohnungs-Verhältnisse in einem westfälischen Industriekreise. Von Dr. K. v. Mangoldt (Frankfurt a. M.). — Aus dem Nationaltheil: Abschluß des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich; ethisch-sozialwissenschaftliche Vortragskurse in Zürich; kirchlich-soziale Gruppe in Deutschland; sozialdemokratische Parteilage in Italien, Frankreich, Dänemark; Bekämpfung sozialer Bestrebungen in Deutschland; städtische Lesehalle in Berlin; städtischer Betrieb von Speisehäusern; Strike städtischer Hafenarbeiter in Frankfurt a. M.; städtische Apotheke als Kampfmittel gegen hohe Rechnungen für Bäder in Wiesbaden; Straßenbahn-Angestellte und städtische Verwaltung in Leipzig; Sonntagsruhe in städtischen Gasanstalten; Arbeitsverhältnisse in den Marmorbrüchen von Massa-Carrara; Bewegung in Böhmen und Arbeitszeit in England; Arbeitszeit in Japan; Wachsthum der todten Hand in Preußen; Lohnbewegungen schweizerischer Gewerkschafts-Verbände von 1887 bis 1895; Arbeiterinnen-Organisationen in England; Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine in Deutschland; Abschiebung streikender Arbeiter als Vagabunden in Oesterreich; Strikes in Frankreich von 1890 bis 1895; Bierboykott in der Schweiz; sozialistischer Gewerkschafts- und Arbeiterverband für Nordamerika; Verband der Vereine der Buchdrucker, Schriftgießer und verwandter Berufe Oesterreichs; Unterstützungsverein deutscher Tabackarbeiter; Gewerbeinspektion in Elsaß-Lothringen; gesetzliche Regelung der Heimarbeit, Vorbericht für Oesterreich; Vorgehen der Handelskammer zu Bielefeld für freiwilligen 9 Uhr-Ladenschluß; staatliches Einigungsamt für den Kanton Basel; Arbeitsraumschüsse in deutschen Fabriken; X. Deutscher Berufsgenossenschaftstag; Uebernahme des Heilverfahrens für Lungenkranke durch die Invaliden-Versicherungs-Anstalten; Fußbekleidung für Schulkinder auf Schulkosten in Preußen; Hütekinder in Preußen; Polizeiverordnung gegen gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern in Spandau; Bericht über die Thätigkeit der weiblichen Aerzte in Bosnien.

Ständige Rubriken der „Sozialen Praxis": Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik; Kommunale Sozialpolitik; Soziale Zustände; Frauenfrage; Arbeiterbewegung; Unternehmerverbände; Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse; Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion; Versicherung, Sparkassen; Armenpflege; Wohnungswesen, Gesundheitspflege, Ernährung, Erziehung, Schule, Volksbildung; Justiz; Finanzen; Landwirthschaft, Handwerk und Großindustrie; Handel, Kredit; Verkehr; Litterarische Neu-Erscheinungen.

Die „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 2 ℳ 50 ₰ einschließlich der Monatsbeilage „Das Gewerbegericht". Zu beziehen durch sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen sowie direkt durch die Verlagsbuchhandlung (Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44).

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von ½ Bogen. Für das Halbjahr April—September werden Bestellungen zum Preise von 50 Pf. sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen an. Gegen Einsendung von 70 Pf. in Briefmarken an Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstraße 44, erfolgt die direkte Zusendung am Tage des Erscheinens.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: Dr. J. Jastrow in Charlottenburg-Berlin.

Digitized by Google

I. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 27. August 1896. Sonder-Nummer.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Herausgeber: Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. Dr. J. Jastrow. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin W., Wormser Str. 2.

Inhalt.

Innungs-Novelle und Gewerbegerichte. Von Stadtrath Dr. K. Flesch 49
Auszug aus dem Entwurf und aus der Begründung des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. 52
Briefkasten 68
Inhaltsangabe der „Sozialen Praxis".

Abdruck sämmtlicher Artikel ist Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Bei der hervorragenden Wichtigkeit, welche die neuerdings beabsichtigte Aenderung der Gewerbeordnung für die Entwicklung, ja für die Fortexistenz des Gewerbegerichts haben kann, bedarf es keiner besonderen Rechtfertigung, wenn wir die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes unseren Mitgliedern in einem Auszug vorlegen, zu dem der vorangehende Aufsatz eine Art Kommentar bilden soll.

Innungs-Novelle und Gewerbegerichte.

Der Reichsanzeiger vom 3. und 6. August enthält den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung sammt Begründung.*) Wir bringen aus der umfangreichen Veröffentlichung einen Auszug, der die Bestimmungen enthält, welche für die Gewerbegerichte von besonderem Interesse sind. Es sind dies zunächst die Vorschriften, welche für die künftige Wirksamkeit der Gewerbegerichte von Bedeutung sind, und sodann die Bestimmungen über die Lehrlingsverhältnisse, welche die gegenwärtigen §§. 126—133 der Gewerbeordnung zu ersetzen bestimmt sind.

Was nun zunächst die letzteren angeht, so glauben wir, daß dieselben eine sehr brauchbare Grundlage für die Neugestaltung des bisherigen Rechts des Lehrlingsverhältnisses abgeben. Die Pflicht des Staates gegen die heranwachsende Generation erschöpft sich nicht mit der Durchführung des Schulzwanges, sondern sie besteht mindestens eben so sehr wie gegen die Schüler, auch gegen die Schulentlassenen und noch nicht selbstständigen jungen Leute. Von dem ungeheueren Gebiet der sogenannten Schutzpflege, das hier anzubauen ist, und zu dem z. B. auch die bessere Gestaltung des Vormundschaftsrechts, des Waisenraths u. s. w. gehören, ist die Lehrlings-Fürsorge nur ein kleines Theil. Aber als Versuch, die hier vorhandenen Lücken auszufüllen, und eine bessere Ausbildung der Lehrlinge zu sichern, sind die bezüglichen Bestimmungen des Entwurfs jedenfalls beachtenswerth, namentlich da durch den prinzipiell äußerst wichtigen §. 126, nach welchem alle mit technischen Hülfsleistungen regelmäßig beschäftigten Personen unter 17 Jahren im Zweifel als Lehrlinge gelten sollen, zugleich dafür gesorgt ist, daß der Begriff der Lehrlings-Fürsorge nicht allzu sehr eingeengt ist und Umgehungen der Gewerbeordnungs-Vorschriften möglichst gehindert werden können.

Anders steht es mit denjenigen Vorschriften des Entwurfs, welche sich auf die Gewerbegerichte beziehen. Diese lassen sich ganz einfach dahin zusammenfassen, daß das Bestehen der Gewerbegerichte künftig abhängig ist von dem Ermessen der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden, und daß voraussichtlich, wenn die Bestimmungen des Entwurfs Recht werden, eine vollständige Lahmlegung der gesammten Thätigkeit der Gewerbegerichte bewirkt werden wird. Wichtig sind hier insbesondere folgende Bestimmungen:

Für fast alle Gewerbe (der Entwurf zählt ihrer im §. 82 nicht weniger als 85 auf!) sollen Innungen errichtet werden, denen sämmtliche Gewerbetreibende des örtlichen Bezirks der Innung kraft Gesetzes angehören (§. 82b). Zu den Aufgaben dieser Innungen gehört insbesondere die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zwischen den Innungs-Mitgliedern und ihren Lehrlingen, sowie die Fürsorge für Herbergswesen und Arbeitsnachweis (§§. 84). Jede Innung ist aber außerdem „befugt", Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, die jetzt den Gewerbegerichten unterliegenden Streitigkeiten zwischen den Innungs-Mitgliedern und ihren Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern, an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden (§. 81a). Die bezüglichen Beschlüsse bedürfen allerdings der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörden (§. 86b) wie überhaupt die Ausübung der sämmtlichen, den Innungen zugewiesenen Befugnisse durchaus abhängig ist von dem Ermessen der Verwaltungsbehörden, weil eben der Gesetzgeber zu den Fähigkeiten und dem guten Willen der Innungen — vergl. die „Begründung" insbesondere §§. 75 und 78 des Sonder-Abdrucks — eigentlich nur ein sehr mäßiges Vertrauen hat. Diese Innungs-Schiedsgerichte haben aber nicht etwa, wie die Gewerbegerichte das Recht der endgültigen — also raschen, kostenlosen, der Beachtung der Gerichts-Unterworfenen sicheren — Aburtheilung gewerblicher Streitigkeiten, sondern sie geben nur Vorentscheidungen, gegen die innerhalb zehn Tagen das „ordentliche Gericht" angerufen werden kann (§. 86e), dessen Urtheil wieder der Berufung u. s. w. zugänglich ist.

Was bedeuten nun diese Vorschriften? Daß die Verwaltungsbehörden namentlich derzeit sehr geneigt sein werden, den Innungen ein größeres Interesse zu schenken, als es die Absichten des Entwurfs selbst thun, ist nicht unwahrscheinlich. Die Innungen werden also das Recht zur Bildung der Schiedsgerichte bekommen; es sind alsdann die Gewerbegerichte für alle in ihrem Bezirke liegenden Innungen außer Thätigkeit gesetzt, und es verbleiben ihnen mithin nur noch die Streitigkeiten in der Großindustrie. Damit entfällt aber auch das Interesse aller in den Innungsgewerben beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitgeber an ihrem Bestand. Die Wahlbetheiligung wird eine ungeheuer viel geringere und die Zusammensetzung eine viel einseitigere, und zwar namentlich auf der Seite der Arbeitgeber, für die schon jetzt das Gewerbegericht fast ausschließlich als rechtsprechende Behörde in Betracht kam, da ihnen Stellen zur Vertretung ihrer Interessen auch sonst zu Gebote standen, und da die gemeinschaftliche Arbeit mit den Arbeitnehmern von ihnen leider

*) Auch in einem Sonder-Abdruck, mit einer Einleitung von Dr. jur. L. Hoffmann als Broschüre erschienen. (Norddeutsche Buchdruckerei; 128 Seiten.)

Digitized by Google

vielfach als ungehörige Zumuthung und nicht als soziale Pflicht aufgefaßt wurde. Wenn sich bereits jetzt bemerken läßt, daß seitens der Verwaltungsbehörden nicht immer der genügende Werth auf die Heranziehung von Gutachten der Gewerbegerichte, auf die Beachtung von Anträgen derselben gelegt wird, so wird diese Geringschätzung künftig einen weit größeren Schein von Berechtigung haben, als bisher. Man kann hiergegen nicht einwenden, daß ja die Rechtsprechung der Innung gleichfalls eine unparteiische sein wird, und daß die Innungen bezw. die Handwerker-Kammern zu allen Aufgaben einer Interessen-Vertretung weit besser ausgestattet sein werden, als es die Gewerbegerichte je waren, — in welcher Beziehung nur auf die §§. 91c und 91e verwiesen sein mag. Die Rechtsprechung der Innungen enthält weder diejenigen Garantien der Unparteilichkeit, noch die Sicherung der Schnelligkeit der Entscheidung, welche die Gewerbegerichte bieten. Das Erstere nicht wegen der Art ihrer Zusammensetzung; das Letztere nicht wegen der Möglichkeit der Berufung an die Amtsgerichte; ganz abgesehen von dem unendlichen Wirrwarr, der dadurch hervorgerufen werden muß, daß an demselben Ort Dutzende von Innungs-Schiedsgerichten bestehen, daß Berufungen an die Amtsgerichte möglicherweise die Aufhebung von Urtheilen zur Folge haben können, die bereits vollstreckt sind (§. 86c Abs. 3). Die Interessen-Vertretung durch die Handwerker-Kammern aber stellt eben nur eine Vertretung der Interessen der Arbeitgeber dar. Der Gesellen-Ausschuß, der lediglich Einspruch gegen Beschlüsse der Innungs-Versammlung erheben und dadurch die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeiführen kann (§. 85c), ersetzt nicht die freie Mitwirkung der Arbeiter bei den Gutachten der Gewerbegerichte. Ist aber anzunehmen, daß die Gewerbegerichte, deren Funktionen in der Rechtsprechung und in der Erstattung von Gutachten u. s. w. derart beschränkt sind, künftig noch die Autorität haben werden, als Einigungsamt einzutreten? Früher mag man ja der Ansicht gewesen sein, daß Streiks eine Eigenthümlichkeit der Großindustrie seien, die ja den Gewerbegerichten zunächst noch vorbehalten bleibt. Die letzten Jahre haben aber gezeigt, daß Streiks ebenso oft und vielleicht mit größerer Heftigkeit als in der Großindustrie in den Handwerken durchgefochten werden müssen. An einem Organe, das hier eintreten könnte, fehlt es nothwendig, wenn an Stelle der Gewerbegerichte für das Handwerk nichts eintritt, als die Handwerks-Ausschüsse und Handwerker-Kammern.

Nun sind wir weit entfernt, die jetzige Gestaltung der Gewerbegerichte als eine vollkommene zu erachten; insbesondere ist ihre Ausstattung als Interessen-Vertretung, wie bereits bemerkt, zu dürftig, der Schutz der Minderheiten bei Abstimmungen über Gutachten und Anträge sogar durchaus ungenügend. Aber sie waren entwickelungsfähig; durch Einführung der Proportional-Wahl, durch Sicherung des Rechts der Minderheit zur Abgabe von Sondergutachten u. s. w. hätten sich die jetzt bei Gutachten und Anträgen häufigen Majoritäten vermeiden lassen. Es hatte sich an die Gewerbegerichte bereits der kräftige Keim des öffentlich organisirten Arbeitsnachweises angeschlossen, es hätte sich hiermit leicht die Regelung des Herbergswesens verbinden lassen; daß der Arbeitsnachweis, ebenso wie die Auskunftsertheilung und Entscheidung in Rechtsstreitigkeiten nicht von den Arbeitgebern allein, sondern nur von beiden Parteien mit voller Gleichberechtigung geleitet und beaufsichtigt werden darf, und deshalb ähnlich wie die Gewerbegerichte organisirt sein muß, ist gewissermaßen Gemeingut geworden. Aber gerade der Arbeitsnachweis und das mit ihm so nahe zusammenhängende Herbergswesen werden gleichfalls den Innungen zugewiesen (§. 81). Es können also an die Stellen der städtischen Arbeitsnachweise die der Innungen treten, und die Innungen selbst sind, wenigstens für die größeren Städte, der Aufsicht der städtischen Behörden entrückt und den unteren Verwaltungsbehörden unterstellt worden, von deren Ermessen mithin auch das Gedeihen und Fortbestehen der öffentlichen Arbeitsnachweise jener in der letzten Zeit allseitig so freudig begrüßten Institutionen, künftig abhängig ist.

Alles dies ist aber, wie schließlich bemerkt sein mag, vollständig unabhängig von dem eigentlichen Zweck des Gesetzes „Zwangsorganisation des Handwerks, Regelung des Lehrlingswesens, Meistertitels“ wie die offizielle Inhaltsangabe des Entwurfs lautet. Die besonderen Interessen der kleinen Arbeitgeber erheischen zweifellos eine besondere Organisation, wie sie die Großindustrie längst in ihren Verbänden u. s. w. sich gegeben hat. Die Grundlinien dieser Organisation könnten ganz wohl die von dem Entwurf bezeichneten der Zwangsinnung (ohne Befähigungsnachweis), der Handwerker-Ausschüsse und der Handwerker-Kammern sein. Aber es müßte die Organisation beschränkt sein, auf die Aufgaben und Interessen, welche die Innungs-Mitglieder, d. h. die Arbeitgeber für sich allein haben: es müßten ausgeschieden sein diejenigen, welche die nicht der Innung angehörigen Arbeiter mit den Meistern gemeinschaftlich und unter Umständen im Gegensatz zu den Meistern haben. Der Arbeitsnachweis, das Herbergswesen, die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten dürften also nicht in die Kompetenz der Innungen eingezogen werden, und es könnte dann auch die staatliche Aufsicht, welche nach dem Entwurf jeden freien Schritt der Innungen hemmt, und eigentlich den Staatskommissar zum wirklichen Leiter der sämmtlichen Innungs-Arbeiten macht (vergl. §. 89c und §. 92) und auch machen will (vergl. die Motive, insbesondere zu 102 des Separatabdrucks) in Wegfall kommen. Den Nutzen von dieser Beschränkung hätte also die Selbstverwaltung der Innung und die für gewerkschaftliche Arbeit der Arbeitgeber und Arbeiter begründeten Organisationen, zu denen vor allem das Gewerbegericht gehört.

Frankfurt a. M. K. Flesch.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.*)

Auszug.

(Wo die Paragraphenzahl eingeklammert ist, ist der Inhalt des Paragraphen nur theilweise wiedergegeben.)

Artikel 1.

An die Stelle des Titels VI der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

I. Organisation des Handwerks.

§. 81. Zur Wahrnehmung der Interessen des Handwerks und zur Regelung des Lehrlingswesens sind Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern zu errichten.

A. Zwangsinnungen.

§. 82. Für die in dem nachfolgenden Verzeichniß aufgeführten Gewerbe sind Innungen zu errichten:

Barbiere, Bäcker, Bandagisten, Böttcher, Brauer, Brunnenmacher, Buchbinder, Buchdrucker, Bürsten- und Pinselmacher, Kunditoren, Dachdecker, Dachziegler, Drechsler, Farben-, Stein-, Zink-, Kupfer-, Stahl-Drucker, Färber, Feilenhauer, Friseure und Perrückenmacher, Gas- und Wasserleitungs-Installateure, Metall- und Rothgießer, Gerber, Zinn-, Zink-, Metallgießer, Glaser, Glockengießer, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammmacher, Klempner, Korbmacher, Kürschner, Kupferschmiede, Maler, Lackirer, Maurer, Metzger (Fleischer), Müller, Mühlenbauer, Musikinstrumentenmacher, Nadler, Nagelschmiede, Posamentirer, Sattler, Riemer, Täschner, Schiffbauer, Schleifer, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schornsteinfeger, Scheerer (Tischler), Schuhmacher, Seilerstieder, Siebmacher, Sporer, Büchsen- und Wundenmacher, Sonnen- und Regenschirmmacher, Spielwaarenverfertiger, Steinmetze, Steinsetzer, Stricker, Wieler, Stuckateure, Tapezierer, Töpfer, Tuchmacher, Uhrmacher, Vergolder, Verfertiger grober Holzwaaren, Wagner (Rade- und Stellmacher), Weber, Zimmerer.

Dieses Verzeichniß kann durch Beschluß des Bundesraths und mit seiner Zustimmung für das Gebiet eines Bundesstaats oder Theile eines solchen durch Anordnung der Landes-Centralbehörde abgeändert werden.

(§. 82a.) Die Innungen werden für örtliche Bezirke errichtet, welche der Regel nach so abzugrenzen sind, daß kein Mitglied durch

*) Der Auszug enthält ausschließlich diejenigen Bestimmungen des Entwurfs, welche sich auf die Organisation, die Befugnisse der Innungen, der Innungs-Schiedsgerichte, des Handwerks-Ausschusses und der Handwerkskammern insoweit beziehen, als diese Stellen künftig die derzeit den Gewerbegerichten zugewiesenen Funktionen der Rechtsprechung und der Interessenvertretung versehen sollen.

Digitized by Google

die Entfernung seines Wohnortes vom Sitz der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben theilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen.

Die Innungen werden der Regel nach für ein Gewerbe errichtet. Soweit in einem der Vorschrift des vorstehenden Absatzes entsprechenden Bezirk die Zahl der Angehörigen eines Gewerbes zur Bildung einer leistungsfähigen Innung nicht ausreicht, können verwandte Gewerbe zu einer Innung vereinigt werden.

(§. 82b.) Als Mitglieder gehören der Innung alle diejenigen an, welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, mit Ausnahme derjenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben.

Das Gleiche gilt von Handwerkern, welche in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigt sind, sofern sie der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten.

Gewerbetreibende, welche mehrere Gewerbe betreiben, gehören derjenigen Innung als Mitglieder an, welche für das hauptsächlich von ihnen betriebene Gewerbe errichtet ist.

§. 82c. Berechtigt, der für ihr Gewerbe errichteten Innung für ihre Person beizutreten, sind:

1. diejenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben;
2. diejenigen, welche in einem Betriebe des Gewerbes als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind;
3. diejenigen, welche in dem Gewerbe als selbstständige Gewerbetreibende oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind, diese Thätigkeit oder aufgegeben haben und eine andere gewerbliche Thätigkeit nicht ausüben;
4. die in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker, wenn sie der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.

Diesen Personen ist der Austritt aus der Innung jederzeit gestattet, wenn das Statut eine vorherige Anzeige darüber nicht verlangt. Die Anzeige kann frühestens sechs Monate vor dem Austritt verlangt werden.

§. 84. Aufgabe der Innung ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Mitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehilfen), sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;
3. die Durchführung und Ueberwachung der Vorschriften über das Lehrlingswesen.

   Soweit solche Vorschriften nicht anderweit erlassen sind, hat die Innung dieselben zu erlassen (§. 84d 5);
4. die Entscheidung von Streitigkeiten der im §. 3 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzblatt Seite 141) und im §. 53a des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{15. \text{ Juni } 1883}{10. \text{ April } 1892}$ (Reichs-Gesetzblatt Seite 379) bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen;
5. die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung.

§. 84a. Die Innung ist befugt:

1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihr errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen;
2. zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehilfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten;
3. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im §. 3 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzblatt Seite 141) und im §. 53a des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{15. \text{ Juni } 1883}{10. \text{ April } 1892}$ (Reichs-Gesetzblatt Seite 379) bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden;
4. Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen, gewerblichen und wirthschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, wie die Errichtung von Vorschußkassen, gemeinsamen Ein- und Verkaufsgeschäften und dergleichen anzuregen und dieselben durch Aufwendungen aus dem angesammelten Vermögen zu unterstützen. Beiträge dürfen zu diesem Zweck nicht erhoben werden.

(§. 84d.) Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Innung, deren Wahrnehmung nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstand obliegt.

Der Innungsversammlung muß vorbehalten bleiben:

5. der Erlaß der Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens nach Maßgabe des §. 84 Ziffer 3 Absatz 2;
8. die Wahl der Mitglieder der Behörden zur Entscheidung der im §. 84 Ziffer 4 und §. 84a Ziffer 3 bezeichneten Streitigkeiten, soweit dieselben aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind.

(§. 84h.) Berechtigt zur Wahl der Vertreter und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind nur diejenigen Innungsmitglieder, welche

1. sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen nicht beschränkt sind;
2. das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse (§. 84b Absatz 2), sowie zu Mitgliedern der im §. 84d Ziffer 8 bezeichneten Behörden sind nur solche Innungsmitglieder, welche

1. zum Amt eines Schöffen fähig sind (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes);
2. das 30. Lebensjahr vollendet und
3. in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet haben.

§. 85. Zur Theilnahme an der Wahl des Gesellenausschusses (§. 84b Absatz 3) sind die bei einem Innungsmitglied beschäftigten Gesellen (Gehilfen) berechtigt, welche

1. sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
2. das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher

1. zum Amt eines Schöffen fähig ist (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes);
2. in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat.

Zur Theilnahme an den Geschäften der Innung, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstand haben, können nur solche Gesellen (Gehilfen) herangezogen werden, welche die Gesellenprüfung abgelegt haben. Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Gesellen (Gehilfen), welche eine Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

Die Wahl zum Gesellenausschuß leitet ein Mitglied des Innungsvorstandes und, wenn ein solches nicht vorhanden ist, ein Beauftragter der Aufsichtsbehörde.

§. 85a. Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen oder im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl einzutreten haben. Wird dessen ungeachtet der Gesellenausschuß nicht vollzählig, so hat er sich für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl zu ergänzen.

§. 85b. Mitglieder des Gesellenausschusses, welche aus der Beschäftigung bei einem Innungsmitgliede ausscheiden, behalten die Mitgliedschaft, wenn sie im Bezirk der Innung verbleiben und binnen drei Monaten wieder in die Beschäftigung bei einem Innungsmitgliede eintreten.

§. 85c. Der Gesellenausschuß ist bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu betheiligen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, aber welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Die nähere Regelung dieser Betheiligung hat durch das Statut mit der Maßgabe zu erfolgen, daß

1. bei der Berathung und Beschlußfassung des Innungsvorstandes mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zuzulassen ist;
2. bei der Berathung und Beschlußfassung der Innungsversammlung seine sämmtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht zuzulassen sind;
3. auf Antrag des Gesellenausschusses die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung aufzuschieben und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen ist;
4. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen

Digitized by Google

(Gehilfen) Aufwendungen zu machen haben, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, Gesellen, welche vom Gesellenausschuß gewählt werden, in gleicher Zahl zu betheiligen sind wie die Innungsmitglieder.

(§. 86.) Die Einrichtung der Verwaltung der Innung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder sind, soweit das Gesetz nicht darüber bestimmt, durch das Statut zu regeln.

Dasselbe muß Bestimmung treffen über:

8. die Bildung und die Geschäftsführung des Gesellenausschusses;
9. die Ueberwachung der Beobachtung der für die Beschäftigung der Gesellen (Gehilfen), Lehrlinge und Arbeiter, den Besuch der Fortbildungsschule und die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Bestimmung durch die Innung;
10. die Bildung der Behörde und das Verfahren zur Entscheidung der im §. 84 Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten.

(§. 86b.) Beschlüsse der Innung über Errichtung von Schiedsgerichten zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern, sowie von Krankenkassen, auf welche die Vorschriften des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes zutreffen, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Vor der Genehmigung ist die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem die Innung ihren Sitz hat, sowie die Aufsichtsbehörde zu hören. Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden. Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde steht den Betheiligten binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Centralbehörde zu.

Die für Einrichtungen der im §. 81a Ziffer 2 und 3 bezeichneten Art erforderlichen Bestimmungen sind in Nebenstatuten zusammenzufassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Landes-Centralbehörde eingelegt werden. Abänderungen der Nebenstatuten unterliegen den gleichen Vorschriften.

§. 86c. Die auf Grund des §. 84a Ziffer 3 errichteten Innungsschiedsgerichte müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter sind zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus den bei ihnen beschäftigten Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern zu entnehmen. Auf das Wahlrecht finden die Vorschriften der §§. 10, 13 Absatz 1, 14 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzblatt Seite 141) Anwendung.

Die ersteren sind von der Innungsversammlung, die letzteren von den Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern zu wählen. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt; er braucht der Innung nicht anzugehören.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, Vergütung der baaren Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumniß; die Höhe der letzteren und der Betrag der dem Vorsitzenden zu gewährenden Vergütung sind im Nebenstatut festzusetzen.

Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen, oder verweigern die Gewählten die Dienstleistung, so hat die Aufsichtsbehörde die Beisitzer aus der Zahl der wählbaren Innungsmitglieder, Gesellen (Gehilfen) und Arbeiter zu ernennen.

§. 86d. Erfolgt durch das Innungsschiedsgericht eine Verurtheilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen wird, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurtheilen. In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung in Gemäßheit der §§. 773 und 774 der Civilprozeßordnung ausgeschlossen.

§. 86e. Die Entscheidungen der Innung (§. 84 Ziffer 4) und des Innungsschiedsgerichts (§. 84a Ziffer 3) sind schriftlich abzufassen; sie gehen in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Nothfrist von zehn Tagen eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht erhebt. Die Frist beginnt gegen eine bei der Verkündigung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor der Innung oder dem Innungsschiedsgericht geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die Entscheidungen können von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn sie die in Ziffer 1 des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzblatt Seite 141) bezeichneten Streitigkeiten betreffen, oder der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von 100 Mark nicht übersteigt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde; auch kann sie von einer vorläufigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Die Vollstreckung erfolgt, sofern die Partei dies beantragt, auf Ersuchen der Innung oder des Innungsschiedsgerichts durch die Polizeibehörde nach Maßgabe der Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren; wo ein solches Verfahren nicht besteht, finden die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung. Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des §. 127d zulässig.

Ist rechtzeitig Klage erhoben, so findet der §. 617 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 88. Die Innungen unterliegen der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde.

Die Aufsichtsbehörde überwacht insbesondere die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen, deren Betrag in die Innungskasse fließt, gegen die Inhaber der Innungsämter, die Beauftragten der Innung und, soweit sie an den Geschäften der Innung theilnehmen, gegen Innungsmitglieder und Gesellen (Gehilfen) erzwingen.

Sie ist befugt, der Innung, wenn sie es unterläßt, ihr zustehende Ansprüche geltend zu machen, einen Vertreter zur gerichtlichen Verfolgung der Angelegenheit zu bestellen.

Sie beruft und leitet die Innungsversammlung, wenn der Vorstand dieselbe zu berufen sich weigert.

Ueber Abänderung des Statuts und Errichtung und Abänderung von Nebenstatuten kann von der Innungsversammlung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig.

B. Handwerksausschüsse.

§. 89. Zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Gewerbetreibenden eines Bezirks, welche eines der im §. 82 bezeichneten Gewerbe als stehendes Gewerbe selbstständig und nicht fabrikmäßig betreiben, oder zu den im §. 82b Absatz 2 bezeichneten nicht selbstständigen Handwerkern gehören, ist ein Handwerksausschuß zu errichten.

Für die in dem Bezirke vertretenen Gewerbe, für welche eine Innung nicht besteht, hat der Handwerksausschuß die der Innung nach §. 81 Ziffer 1, 2, 3 Absatz 1 und Ziffer 4 obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Der Handwerksausschuß ist befugt, die im § 84a Ziffer 1 bezeichneten Veranstaltungen zu treffen, die daselbst unter Ziffer 4 bezeichneten Veranstaltungen anzuregen, sowie Unterstützungskassen für Meister und deren Angehörige in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit einzurichten; solchen Unterstützungskassen anzugehören, darf keiner der Betheiligten verpflichtet werden.

Durch Beschluß einzelner oder aller Innungen des Bezirks kann für den Kreis ihrer Mitglieder dem Handwerksausschusse mit seiner Zustimmung die Regelung des Herbergswesens und des Arbeitsnachweises sowie die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 84 Ziffer 4 bezeichneten Art übertragen werden.

§. 89a. Der Handwerksausschuß wird durch eine Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde errichtet, in welcher zugleich sein Bezirk zu bestimmen ist.

Der Bezirk kann nach Anhörung der Handwerkskammer von der höheren Verwaltungsbehörde abgeändert werden. In diesem Falle hat eine Vermögensauseinandersetzung nach Maßgabe des §. 86e zu erfolgen.

Streitigkeiten darüber, ob ein Gewerbetreibender dem Handwerksausschusse untersteht, entscheidet die Aufsichtsbehörde; auf die Entscheidung finden die Vorschriften des §. 86e Anwendung.

§. 89b. Der Handwerksausschuß besteht aus:

1. Vertretern der Innungen, welche ihren Sitz innerhalb seines Bezirkes haben;
2. Vertretern der im §. 82b Absatz 1 und 2 bezeichneten Handwerker des Bezirkes, welche eines der im §. 82 aufgeführten Gewerbe betreiben und einer Innung nicht angehören.

Die Zahl und die Vertheilung der Vertreter ist unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Zahl der einer Innung nicht an-

Digitized by Google

gehörenden Handwerker zu der Zahl der Innungsmitglieder durch das Statut festzusetzen.

§. 89e. Die Aufsichtsbehörde hat bei dem Handwerksausschusse einen Kommissar zu bestellen; derselbe hat die Rechte eines Vorstandsmitgliedes.

Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken des Handwerksausschusses Einsicht nehmen, Gegenstände zur Berathung stellen und die Einberufung des Handwerksausschusses und seiner Organe verlangen. Er kann Beschlüsse des Handwerksausschusses und seiner Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden; über die Beanstandung entscheidet nach Anhörung des Handwerksausschusses oder seiner Organe die Aufsichtsbehörde.

§. 90. Bei jedem Handwerksausschuß ist ein Gesellenausschuß zu bilden.

Derselbe besteht aus Vertretern:

1. der Gesellenausschüsse der Innungen des Bezirkes;
2. derjenigen Gesellen (Gehilfen), welche bei Handwerkern der im §. 89b Absatz 1 Ziffer 2 bezeichneten Art beschäftigt sind.

Die Vertreter zu 1 werden von den Gesellenausschüssen aus der Zahl der bei Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen (Gehülfen), die Vertreter zu 2 von den daselbst bezeichneten Gesellen (Gehülfen) aus ihrer Mitte gewählt.

Das Wahlverfahren wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde zu erlassende Wahlordnung geregelt.

Auf die Zusammensetzung des Gesellenausschusses, die Wahl seiner Mitglieder, das Erlöschen der Mitgliedschaft, sowie auf die Betheiligung des Gesellenausschusses an den Aufgaben des Handwerksausschusses finden die Vorschriften der §§. 85 bis 85c entsprechende Anwendung.

Für die Vertheilung der Mitglieder ist das Verhältniß, in welchem im Handwerksausschusse die Vertreter der Innungen zu den Vertretern der einer Innung nicht angehörenden Handwerker stehen, maßgebend.

(§. 90c.) Für den Handwerksausschuß ist ein Statut zu erlassen. Auf dasselbe finden die Vorschriften der §§. 86 Absatz 3 und 86a entsprechende Anwendung.

9. die Bildung der Behörde und das Verfahren zur Entscheidung der im §. 84 Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten;

C. Handwerkskammern.

§. 91. Zur Vertretung der Interessen des Handwerks ihres Bezirks sind Handwerkskammern zu errichten.

Die Errichtung erfolgt durch eine Verfügung der Landes-Centralbehörde, in welcher der Bezirk der Handwerkskammer zu bestimmen ist.

Durch Verfügung der Landes-Centralbehörde kann der Bezirk der Handwerkskammer abgeändert werden. In diesem Falle hat eine Vermögensauseinandersetzung nach Maßgabe des §. 88c zu erfolgen.

§. 91b. Die Handwerkskammer kann sich nach näherer Bestimmung des Statuts bis zu einem Fünftel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen ergänzen und zu ihren Berhandlungen Sachverständige mit berathender Stimme zuziehen.

§. 91c. Der Handwerkskammer liegt insbesondere ob:

1. die nähere Regelung des Lehrlingswesens;
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen;
3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren;
4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu berathen und den Behörden vorzulegen;
5. die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung (§§. 131 und 131a);
6. die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§. 132).

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesammtinteressen des Handwerks berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

Die Innungen und Handwerksausschüsse sind verpflichtet, den von der Handelskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

§. 91d. Die Handwerkskammer ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen.

Die Ausschüsse können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit berathender Stimme zuziehen.

§. 91e. Die Handwerkskammer hat aus ihrer Mitte einen Vorstand zu wählen, welchem nach näherer Bestimmung des Statuts die laufende Verwaltung und Geschäftsführung obliegt.

Der Beschlußfassung der Gesammtheit der Handwerkskammer bleibt mindestens vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse;
2. die Feststellung des Haushaltsplanes, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen;
3. die Abgabe von Gutachten und Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesammtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerks, betreffen;
4. der Erlaß von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens;
5. die Wahl des Sekretärs.

Soll die Anstellung für mehr als sechs Jahre erfolgen, so ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens bedürfen der Genehmigung der Landes-Centralbehörde und sind zu veröffentlichen.

§. 92. Bei der Handwerkskammer ist von der Aufsichtsbehörde ein Kommissar zu bestellen. Derselbe hat die Rechte eines Vorstandsmitgliedes, aber kein Stimmrecht; er muß auf Verlangen jederzeit gehört werden. Im Uebrigen finden die Vorschriften des §. 89e Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§. 92a. Bei der Handwerkskammer ist ein Gesellenausschuß zu bilden.

Die Zahl seiner Mitglieder und ihre Vertheilung auf die einzelnen Gesellenausschüsse des Bezirks wird durch das Statut der Handwerkskammer bestimmt.

Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Mitglieder und Stellvertreter werden unter Leitung der Aufsichtsbehörde mittels schriftlicher Abstimmung von den Gesellenausschüssen der Handwerksausschüsse gewählt.

Auf die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit finden die Vorschriften des § 85 entsprechende Anwendung.

§. 92b. Der Gesellenausschuß muß mitwirken:

1. beim Erlaß von Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstande haben;
2. bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge berühren;
3. bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§. 132).

Mit dieser Maßgabe finden die Vorschriften des §. 85c Absatz 2 entsprechende Anwendung; im Falle der Ziffer 2 ist der Gesellenausschuß nur berechtigt, ein besonderes Gutachten abzugeben oder einen besonderen Bericht zu erstatten.

§. 94. Die Handwerkskammer unterliegt der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat.

Die Vorschriften der §§. 88 Absatz 2 bis 6 und 90c finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß über die Beschwerden gegen Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde die Landes-Centralbehörde entscheidet.

Die Landes-Centralbehörde ist zum Erlaß von Wahlordnungen befugt.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 96a. Die Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern und ihrer Organe zu entsprechen. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern untereinander ob. Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten sind von den Innungen, Handwerksausschüssen und Handwerkskammern als eigene Verwaltungskosten zu erstatten.

§. 96d. Die Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern dürfen zu anderen Zwecken als der Erfüllung ihrer gesetzlichen und statutarischen Aufgaben sowie der Deckung ihrer Ver-

Digitized by Google

waltungskassen weder Beiträge erheben, noch Verwendungen aus ihrem Vermögen machen.

Sie sind befugt, für die Benutzung der von ihnen getroffenen Einrichtungen, Fachschulen, Herbergen, Arbeitsnachweis und dergleichen, Gebühren zu erheben. Die hierauf bezüglichen Anordnungen unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(§. 97b.) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, der Innungsvorstände, der Handwerksausschüsse, der Handwerkskammern und der Gesellenausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch erhalten sie nach näherer Bestimmung des Statuts Vergütung baarer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumniß.

Die Uebernahme kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts (§. 18 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890, Reichs-Gesetzblatt Seite 141) abgelehnt werden kann.

§. 97d. Die Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume, der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume, der Herbergen und des Arbeitsnachweises Kenntniß zu nehmen.

Die Verpflichteten haben den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern auf Erfordern während der Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten und ihnen Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrages von Bedeutung sind; sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde angehalten werden.

Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von der Innung, dem Handwerksausschusse und der Handwerkskammer der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den im §. 139b bezeichneten Beamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen.

Befürchtet der Betriebsunternehmer von der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Innung, des Handwerksausschusses oder der Handwerkskammer eine Schädigung seiner Geschäftsinteressen, so kann er die Besichtigung durch einen anderen Sachverständigen beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Vorstande der Innung, des Handwerksausschusses oder der Handwerkskammer, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderlichen Besichtigungen vorzunehmen und dem Vorstande die erforderliche Auskunft über die vorgefundenen Verhältnisse zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Ansuchen des letzteren die Aufsichtsbehörde.

II. Freie Innungen.

(§. 100.) Selbständige Gewerbetreibende, welche weder einer Zwangsinnung angehören, noch dem Handwerksausschuß unterstehen, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer freien Innung zusammentreten.

Aufgabe der freien Innung ist:

2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gehilfen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;
4. Streitigkeiten der im §. 84 Ziffer 4 bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen zu entscheiden.

(§. 100b.) Die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder werden, soweit das Gesetz darüber nicht bestimmt, durch das Innungsstatut geregelt.

Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Bezirk der Innung;
2. über die Aufgaben der Innung, sowie über die dauernden Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben; namentlich sind die nachfolgenden Verhältnisse des Lehrlingswesens zu regeln:
   a) die von den Innungsmitgliedern bei der Annahme von Lehrlingen zu erfüllenden Voraussetzungen und Formen, sowie die Dauer der Lehrzeit;
   b) die Ueberwachung der Beachtung der für die Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, den Besuch der Fortbildungsschule und die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Bestimmungen durch die Innung;
   c) die Verpflichtung der Meister, ihre Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule oder der Fachschule anzuhalten;
   d) die Beendigung der Lehrzeit, die Ausschreibung der Lehrlinge vor der Innung und die Ertheilung des Lehrbriefs;
   e) die Bildung der Behörde und das Verfahren zur Entscheidung der im §. 84 unter Nr. 4 bezeichneten Streitigkeiten.

(§. 100d.) Soll in der Innung eine Einrichtung der in §. 100 Absatz 3 unter Ziffer 4 und 5 vorgesehenen Art getroffen werden, so finden die Vorschriften des §. 86b Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

Für Entscheidungen der Innung in Streitigkeiten der in §. 100 Absatz 2 Ziffer 4 bezeichneten Art gelten die Vorschriften des §. 86e.

(§. 101.) Die von den Innungsmitgliedern beschäftigten Gehilfen nehmen an den Innungsversammlungen und an der Verwaltung der Innung nur insoweit theil, als dies in dem Innungsstatut vorgesehen ist. Eine solche Theilnahme muß ihnen eingeräumt werden an der Abnahme von Gehilfenprüfungen, sowie an der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühwaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

(§. 103b.) Die Innungen unterliegen der Aufsicht der Gemeindebehörde.

III. Innungsverbände.

§. 104. Zwangsinnungen und freie Innungen gleicher und verwandter Gewerbe können zu Verbänden zusammentreten; der Beitritt ist durch die Innungsversammlung zu beschließen.

Die Innungsverbände haben die Aufgabe, zur Wahrnehmung der Interessen der in ihnen vertretenen Gewerbe die Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern in der Verfolgung ihrer gesetzlichen Aufgaben, sowie die Behörden durch Vorschläge und Anregungen zu unterstützen; sie sind befugt, den Arbeitsnachweis zu regeln, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

Aus der Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es auf der Grundlage der Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1869 nicht möglich gewesen ist, die Innungen zu kräftigen, ihrer Aufgabe gemäßere Organisationen wieder zu beleben und den — nach der geschichtlichen Entwickelung seines Standes und unter den Verhältnissen des modernen Wirthschaftslebens in besonderem Maße auf einen genossenschaftlichen Zusammenschluß hingewiesenen — Handwerker vor der Vereinzelung zu bewahren.

Ebensowenig hat es sich als möglich erwiesen, mit Hülfe der Bestimmungen über das Lehrlings- und Gesellenwesen eine Besserung der auf diesen Gebieten im Handwerkerstand hervorgetretenen Mißstände herbeizuführen. Mit Recht wird in der Begründung der Novelle zur Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881 darauf hingewiesen, daß durch jene Vorschriften zwar bekundet werde, daß der Staat ein auch in der Gesetzgebung zu berücksichtigendes Interesse an einer tüchtigen, gewerblichen und sittlichen Ausbildung der Lehrlinge habe, aber die Mittel des Staates, namentlich die Thätigkeit seiner Behörden, nicht ausreichten, um die Erfüllung zu überwachen; dies könne nur dadurch geschehen, daß organisirte Berufsgemeinschaften ihren Mitgliedern zu dem Ende bestimmte Verpflichtungen auferlegten und deren Erfüllung durch genossenschaftliche Einrichtungen überwachten und nöthigenfalls erzwängen; ebenso könne das Herbergswesen, welches im Allgemeinen seit dem Verfall der Innungen darniederliege und bis jetzt nur durch die Thätigkeit freier Vereine eine Besserung erfahren habe, sowie die früher mit demselben im engsten Zusammenhange stehende wichtige Aufgabe der Arbeitsvermittelung nur durch die Thätigkeit der organisirten Berufsgemeinschaften diejenige Pflege wiederfinden, deren sie im sittlichen und wirthschaftlichen Interesse der Gesellen bedürften.

Das Gesetz von 1881 verfolgte bei diesen Erwägungen ausgesprochenermaßen den Zweck, die Innungen wieder zu Organen der gewerblichen Selbstverwaltung werden zu lassen. . . . Ein

Digitized by Google

Erweiterung erfuhr diese Maßnahme durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 18. Dezember 1884, die es ermöglichte, die Befugniß zum Halten von Lehrlingen auf den Kreis der Mitglieder der Innung zu beschränken. Weitere Schritte auf der so betretenen Bahn geschahen durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 23. April 1886 und 6. Juli 1887, von denen . . . . die letztere Bestimmungen traf, nach denen den Innungen unter gewissen Voraussetzungen die Befugniß eingeräumt werden kann, zur Bestreitung der Kosten einzelner von ihnen getroffenen Einrichtungen auch die ihnen nicht beigetretenen Gewerbetreibenden heranzuziehen.

Es ist anzuerkennen, daß die Innungen da, wo sie im Handwerkerstand festen Boden gefunden haben, theilweise zu recht erfreulichen Ergebnissen ihrer Thätigkeit, namentlich auf dem Gebiet des Lehrlingswesens, des gewerblichen Unterrichts und des Hülfskassenwesens gelangt sind. Es rechtfertigt dies den Schluß, daß man auf dem eingeschlagenen Wege wohl zu einer Gesundung der Verhältnisse hätte gelangen können, wenn die Annahme, es würde sich nach der Reform der Gesetzgebung der überwiegende Theil der Handwerker den fakultativen Innungen anschließen, richtig gewesen wäre. Diese Annahme hat sich jedoch als irrig erwiesen. In den breiten Schichten des Handwerkerstandes ist der Gemeinsinn augenscheinlich nicht lebendig genug, um den Widerwillen gegen die Unterordnung des unmittelbaren eigenen Vortheils unter die Interessen der Gesammtheit mit dauerndem Erfolg bekämpfen zu können. Im Großen und Ganzen sind daher die redlichen Bemühungen einer Anzahl einsichtiger Handwerker, bei ihren Berufsgenossen die Erkenntniß von der Nothwendigkeit des freiwilligen Anschlusses an die Innungen und der persönlichen Theilnahme an der Erfüllung ihrer Aufgaben wachzurufen, ohne durchgreifende Resultate geblieben. Den Innungen ist es nicht gelungen, den größeren Theil der Handwerker in sich zu vereinen, und vielfach hat sich nur ein kleiner Bruchtheil zum Anschluß an sie bereit finden lassen. Soweit das vorhandene statistische Material reicht, kann angenommen werden, daß nur etwa ein Zehntel sämmtlicher Handwerker den Innungen beigetreten ist. Dementsprechend haben die auf Freiwilligkeit beruhenden Innungen nicht die persönlichen Kräfte und die finanziellen Mittel gewonnen, die sie befähigt haben würden, eine allgemeine Besserung der Lage des Handwerks herbeizuführen. . . .

Dieser Entwickelungsgang hat zu der Ueberzeugung geführt, daß jede Organisation des Handwerks so lange des rechten Erfolges entbehren muß, als sie auf den Boden der Freiwilligkeit gestellt ist.

Die in dem Entwurf vorgeschlagene Organisation soll eine vollständige, das ganze Handwerk umfassende und dazu bestimmt sein:

1. die gleichzeitig herbeizuführende gesetzliche Neuregelung des Lehrlingswesens auszugestalten und durchzuführen,
2. die übrigen Interessen des Handwerkerstandes wahrzunehmen, insbesondere auf seine allmählige Erziehung zu genossenschaftlicher Thätigkeit hinzuwirken, und
3. eine Standesvertretung gegenüber der Gesetzgebung und der Verwaltung darzustellen.

Zu dem Ende soll der Handwerkerstand eine Gliederung in Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern erhalten.

Die unterste Stufe, „die Innung", ist als Zwangsinnung gedacht, welcher kraft Gesetzes, ohne daß es des ausdrücklichen Eintritts oder der Aufnahme bedürfte, alle im Innungsbezirk vorhandenen selbstständigen Handwerker des Gewerbezweiges, für welchen die Innung errichtet ist, als Mitglieder angehören. Als nothwendige Aufgaben der künftigen Innungen sind im Wesentlichen dieselben hingestellt, welche der bisherige §. 97 der Gewerbeordnung den bestehenden Innungen zugewiesen hat.

Die Aufgaben, welche der Innung hiernach zugewiesen werden sollen, sind namentlich die Pflege des Gemeingeistes und der Standesehre, sowie die Fürsorge für das Lehrlingswesen. Eine wirksame Pflege des Lehrlingswesens ist in vollem Maße nur von Innungen zu erwarten, welche aus Genossen desselben Handwerks oder mindestens aus Genossen verwandter Handwerke bestehen. Die Erfahrungen, die mit den bisherigen Innungen gemacht sind, haben gezeigt, daß Innungen, welche aus Angehörigen der verschiedensten Handwerke zusammengesetzt sind, die sogenannten gemischten Innungen, ihren Aufgaben nur in sehr beschränktem Maße haben genügen können. Der Entwurf sieht deshalb nur die Bildung von Fachinnungen und Innungen verwandter Handwerke vor, wobei als verwandte Handwerke solche angesehen sind, welche nach örtlichem Brauche vielfach gemeinsam betrieben werden und in ihrer Technik einander so nahe stehen, daß der Betrieb des einen zugleich ein ausreichendes Verständniß für die technischen Fertigkeiten, den geschäftlichen Betrieb und die wichtigsten Interessen des anderen gewährleistet.

Neben der Gemeinsamkeit der gewerblichen Thätigkeit ihrer Mitglieder ist für die erfolgreiche Entwickelung der Innung auch die zweckmäßige Abgrenzung ihres Bezirks von wesentlicher Bedeutung. Eine kräftige Wirksamkeit der Innung ist um so weniger zu erwarten, je mehr den einzelnen Mitgliedern durch die räumliche Entfernung vom Sitze der Innung die Theilnahme an dem genossenschaftlichen Leben und die Benutzung der von der Innung getroffenen Einrichtungen erschwert wird. Hiernach wird die im Entwurf vorgesehene Innungsbildung nur insoweit durchgeführt werden können, als die Voraussetzung zutrifft, daß in einem Bezirk, welcher seiner Ausdehnung nach allen darin vorhandenen Handwerkern die Theilnahme am Innungsleben ermöglicht, die einzelnen Handwerke für sich allein oder in Verbindung mit anderen verwandten Handwerken die zur Bildung einer leistungsfähigen Genossenschaft erforderliche Zahl von selbstständigen Handwerkern aufweist. . . .

Ebenso giebt es Bezirke, in welchen die Bevölkerung so dünn und die gewerbliche Thätigkeit so wenig entwickelt ist, daß nur in einzelnen Zweigen des Handwerks eine zur Bildung einer lebens- und leistungsfähigen Innung genügende Zahl von Handwerkern gefunden wird. Es wird daher überall eine — in dünn bevölkerten Gegenden größere, in dicht bevölkerten kleinere — Anzahl von Handwerkern übrig bleiben, die von der Innungsbildung nicht erfaßt werden kann. Wollte man diese Handwerker bei der Organisation ganz unberücksichtigt lassen, so würde man weite Kreise des Handwerkerstandes der bisherigen Vereinzelung auch ferner überlassen und ihren Gesellen und Lehrlingen die Förderung und Fürsorge vorenthalten, welche ihnen durch die neue gesetzliche Regelung gesichert werden soll. Es ist daher auch für diese Handwerker ein Organ zu schaffen, welches für sie die der Innung zugewiesenen Aufgaben . . . zu übernehmen hat.

Die hiernach für die betheiligten Innungen und für die nichtkorporirten Handwerker erforderliche Vertretung soll nach dem Vorschlage des Entwurfs durch die Errichtung von „Handwerksausschüssen" geschaffen werden. Die dadurch herbeigeführte Vereinigung des korporirten und des nichtkorporirten Handwerks . . . bietet vor einer gesonderten Organisation für beide Kategorien von Handwerkern den großen Vorzug, daß dabei nicht nur die Interessen der betheiligten Innungen aber der nichtkorporirten Handwerker, sondern vor Allem die lokalen Interessen des gesammten Handwerks, insbesondere auch hinsichtlich der Regelung des Herbergswesens und des Arbeitsnachweises, wahrgenommen werden können.

Die Handwerksausschüsse sollen zugleich den im Bezirke vorhandenen Innungen die Möglichkeit, sich für einzelne ihrer Aufgaben zu einer gemeinsamen Thätigkeit zu vereinigen, geben, die namentlich für die Vornahme der Wahlen unentbehrliche Unterlage für die letzte Stufe der Organisation, die Handwerkskammer, bilden und dieser als ausführende Organe ihrer Thätigkeit dienen. . . .

Zur Vervollständigung der Organisation des Handwerks bedarf es noch eines Vertretungs- und Selbstverwaltungskörpers für größere Bezirke, wie er für Handel und Industrie bereits seit längerer Zeit in den meisten deutschen Staaten und für die Landwirthschaft seit Kurzem in Preußen in den Landwirthschaftskammern besteht. Dieses Organ soll die „Handwerkskammer" sein, die als zusammenfassende Vertretung des gesammten Handwerks eines größeren Bezirks aus den Wahlen der Handwerksausschüsse, in denen bereits die Vertreter der korporirten und der nichtkorporirten Handwerker vereinigt sind, hervorgehen soll.

Die Handwerkskammer wird naturgemäß eine doppelte Aufgabe haben. Sie wird einmal die Gesammtinteressen des Handwerks und die Interessen aller in ihrem Bezirk vorhandenen Handwerke gegenüber der Gesetzgebung und der Verwaltung des Staates zu vertreten haben, und zwar sowohl durch Erstattung der von den Staatsbehörden einzuholenden Gutachten, als auch durch die aus ihrer eigenen Initiative hervorgehenden Anregungen. Daneben wird sie als Selbstverwaltungsorgan die Aufgabe haben, diejenigen zur Regelung der Verhältnisse des Handwerks erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, welche noch einer Ergänzung durch Einzelvorschriften bedürftig und fähig sind, für ihren Bezirk weiter auszubauen, die Durchführung der gesetzlichen und der von ihr selbst erlassenen Vorschriften in ihrem Bezirke zu regeln und zu überwachen, und endlich solche auf die Förderung des Handwerks abzielende Veranstaltungen zu treffen, zu deren Begründung und Unterhaltung die Kräfte der einzelnen Innungen und Handwerksausschüsse nicht ausreichen.

Soll die neue Organisation die ihr zugedachte Bedeutung gewinnen, so wird sie auch die Gesellen mitumfassen und ihnen eine den gegenwärtigen Verhältnissen des Gesellenstandes entsprechende Stellung anweisen müssen. Deshalb sollen auf jeder Stufe der Organisation die Gesellen durch einen Ausschuß vertreten sein,

Digitized by Google

welchem bei allen Geschäften der Innung, des Handwerksausschusses oder der Handwerkerkammer, die das Interesse der Gesellen und Lehrlinge berühren oder Leistungen irgend einer Art von den Gesellen in Anspruch nehmen, eine Mitwirkung eingeräumt wird. Dieser Mitwirkung kann eine wirkliche Bedeutung nicht durch gesetzliche Regelung des Stimmverhältnisses in der zur gemeinsamen Beschlußfassung gelangenden Angelegenheiten gesichert werden; es muß vielmehr zu dem Ende dem Gesellenausschuß das Recht beigelegt werden, gegen Beschlüsse des Organs, bei welchem er die Gesellen zu vertreten hat, Widerspruch zu erheben mit der Wirkung, daß in diesem Falle die zuständige Behörde über die Meinungsverschiedenheit zu entscheiden hat.

Wie alle anderen Organe der Selbstverwaltung sind auch die für das Handwerk zu begründenden der Aufsicht der zuständigen Staatsbehörden zu unterstellen, welche die Erfüllung der den einzelnen Organen auferlegten Verpflichtungen, sowie die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu überwachen und nöthigenfalls zu erzwingen haben. Nach den bisher gemachten Erfahrungen muß aber, wenn die beabsichtigte Organisation für das Handwerk wirklich die erhofften Erfolge haben soll, noch eine weitergehende Mitwirkung der Behörden vorgesehen werden. Dies findet seine Begründung ebenso sehr in der geschichtlichen Ueberlieferung des Handwerkerstandes, wie in der Erziehung und Ausbildung des einzelnen Handwerkers. Auch bei großer Tüchtigkeit in den unmittelbar zu seinem Berufe gehörenden Geschäften läßt der Handwerker im Allgemeinen doch häufig eine gewisse in der Natur der Verhältnisse liegende Schwerfälligkeit und namentlich einen Mangel an Initiative erkennen, insbesondere wenn es sich um eine gemeinsame Thätigkeit handelt, deren Früchte für die Einzelnen nicht ohne Weiteres auf der Hand liegen. Auch macht sich nicht selten eine unzureichende Gewandtheit und Sicherheit in der Behandlung der unter den heutigen Verhältnissen nicht zu entbehrenden geschäftlichen Formen hindernd fühlbar, welche die Thätigkeit der Handwerker gerade an solchen Punkten, wo ihre Interessen mit besonderem Nachdruck geltend zu machen wären, lähmt. In dieser Beziehung sind in Oesterreich die gleichen Beobachtungen gemacht worden; auch dort ist, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, überall da, wo die Zwangsgenossenschaften des Kleingewerbes erfreuliche und anerkennenswerthe Erfolge aufzuweisen haben, dies nicht am letzten Ende der dauernden Anregung und unmittelbaren Mitwirkung der staatlichen oder städtischen Behörden zu verdanken.

Während bei der einzelnen Innung ohne besondere Veranstaltung eine wohlwollende Aufsichtsbehörde ausreichende Handhaben zu einer fördernden Einwirkung auf ihre Thätigkeit finden wird, empfiehlt es sich, bei dem Handwerksausschuß und der Handwerkskammer besondere Vorsorge, und zwar durch Bestellung eines behördlichen Kommissars zu treffen, welcher dem Einzelnen in Betracht kommenden Organe als Mitglied angehöre, dessen sachliche und geschäftliche Leistungsfähigkeit durch seine voraussichtlich höhere Bildung und größere Geschäftskunde verstärken und zugleich eine gewünschte Gewähr für die sachgemäße, von persönlichen Interessen unbeeinträchtigte Behandlung der Geschäfte darbieten soll. Die für dieses Amt geeigneten Personen werden zwar vorzugsweise in den Mitgliedern der Staats- und Kommunalverwaltung zu finden, doch wird es unbedenklich sein, nach dem Vorgange in Oesterreich auch Privatpersonen mit diesem Amte zu betrauen.

Die wesentliche Bedeutung der geplanten Organisation wird darin zu erblicken sein, daß mit ihr dem Handwerkerstand ein festes Boden gewonnen wird, auf welchem er den Kampf gegen die Mißstände seiner Lage, an welchem er gegenwärtig krankt, mit vereinten Kräften aufnehmen kann.

Die Vertretung, welche durch die verschiedenen Stufen der Organisation geschaffen wird, giebt dem Handwerkerstande die Sicherheit, daß bei allen weiteren Schritten der Gesetzgebung, die das Handwerk berühren, und bei den Maßnahmen der Behörden der Gewerbeverwaltung nicht ohne Berücksichtigung der Anschauungen und Wünsche der unmittelbar betheiligten Sachverständigen vorgegangen wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1.

I. Organisation des Handwerks.

A. Zwangsinnungen.

Zu §§. 81 und 81a.

Die im § 81 zusammengestellten Zwecke, welche die nothwendigen Aufgaben der Innung bilden sollen, sind dieselben, welche in der Hauptsache bereits im §. 97 der Gewerbeordnung als nothwendige Aufgaben der freien Innungen aufgeführt sind, und, wie es in der Begründung zu dieser Bestimmung mit Recht bemerkt wird, geschichtlich den wesentlichen Inhalt des Innungslebens bilden, von allen Innungen, wenn auch in verschiedenem Maße, erfüllt werden können und zugleich von jeder Innung erfüllt werden müssen, wenn sie nicht die Berechtigung, als eine im öffentlichen Interesse aufrecht zu erhaltende Korporation anerkannt zu werden, verlieren will.

Zur selbstständigen Regelung des Lehrlingswesens soll die Innung fernerhin, wenigstens der Regel nach, nicht mehr befugt, sondern vielmehr darauf beschränkt sein, die Durchführung der zu diesem Behuf erlassenen gesetzlichen Vorschriften und der auf Grund des Gesetzes von anderen zuständigen Stellen, insbesondere der Handwerkskammer getroffenen Anordnungen in die Wege zu leiten und zu überwachen, so daß die Innung nur insoweit, als solche Vorschriften und Anordnungen nicht vorhanden sind, mit selbstständigen Anordnungen vorgehen kann.

Die von dem Wortlaute des § 97 Ziffer 4 der Gewerbeordnung abweichende Fassung des §. 81 Ziffer 4 des Entwurfs ist in Rücksicht auf die durch §. 78 Absatz 1 des Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 erfolgte Aufhebung des §. 120a der Gewerbegerichte nothwendig geworden.

Die im §. 81a Ziffer 3 vorgeschlagene Erweiterung der Zuständigkeit der Schiedsgerichte auf die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und den von ihnen beschäftigten ungelernten Arbeitern bezweckt, eine bei der Anwendung des Gewerbegerichtsgesetzes hervorgetretene Lücke zu ergänzen. Nach der Fassung des §. 13 Absatz 3 dieses Gesetzes war offenbar beabsichtigt, auch diese Kategorie von Arbeitern der Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte zu unterstellen. Hierzu hätte es indessen einer anderweiten Fassung des §. 79 des Gesetzes bedurft. Den hieraus sich ergebenden Unzuträglichkeiten soll durch den Vorschlag des Entwurfs abgeholfen werden.

Zu §. 84b bis 85c.

Die Ausübung des Wahlrechts in der Innungsversammlung ist von der Zurücklegung des 25. Lebensjahres abhängig gemacht: für die Wählbarkeit zu den Innungsämtern soll die Zurücklegung des 30. Lebensjahres gefordert werden, um eine gewisse Gewähr für eine ruhige und sachgemäße Ausübung der mit diesen Aemtern verbundenen Rechte und Pflichten zu gewinnen (§. 84b).

Hinsichtlich des Alters die Anforderungen des §. 84b Absatz 1 und 2 auch bei den Wahlen zum Gesellenausschuß zu stellen, erscheint nicht rathsam. Der Ausschluß der Gesellen unter 25 Jahren von der Wahlberechtigung und derjenigen unter 30 Jahren von der Wählbarkeit würde mit Rücksicht auf das gewöhnliche Durchschnittsalter der Gesellen eine unbillige Beschränkung des Wahlrechts bedeuten; der Vorgang im § 13 Absatz 1 des Gewerbegerichtsgesetzes kann hier nicht durchschlagend sein, da er die Bildung eines Organs der Rechtspflege zum Gegenstande hat, während es sich im vorliegenden Fall um eine Interessentenvertretung handelt. Für beide Fälle wird daher die Zurücklegung des 21. Lebensjahres genügen müssen (§. 85).

Die Bestimmungen im §. 85c weichen von den bisherigen Vorschriften im §. 100a Absatz 1 der Gewerbeordnung insofern ab, als die Gesellen künftighin obligatorisch nicht nur bei der Prüfung der Lehrlinge, sondern bei allen Fragen betheiligt werden sollen, welche die Regelung des Lehrlingswesens betreffen, also unter anderem auch bei der Festsetzung der Dauer der Lehrzeit (§. 84 Ziffer 3), und als die, wie bisher dem Statut überlassene nähere Regelung der Betheiligung der Gesellen an der Verwaltung der Innung mit den im Absatz 2 bezeichneten Maßgaben soll erfolgen müssen. Eine Betheiligung der Gesellen an der Regelung des Lehrlingswesens wird bereits in dem für die bestehenden Innungen ausgearbeiteten Normalstatut (§. 39) empfohlen. Hiernach soll der Ausschuß für das Lehrlingswesen aus dem Obermeister oder einem von dem Innungsvorstand aus seiner Mitte zu wählenden Stellvertreter als Vorsitzenden und aus vier Mitgliedern bestehen, von denen zwei aus den Meistern und zwei aus den Gesellen gewählt werden

Zu §§. 86 bis 86b.

Die bei der Durchführung des Krankenversicherungsgesetzes gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß das Entstehen von Innungskrankenkassen häufig den Bestand der Ortskrankenkassen in Frage gestellt und zu einer Zersplitterung der Kräfte geführt hat, welche für beide Theile unerwünscht und der allgemeinen Entwickelung der Krankenversicherung nicht förderlich war. In ähnliche Weise kann das Entstehen eines Innungsschiedsgerichts zur

Digitized by Google

Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gesellen zur Gefährdung des Bestandes der auf Grund des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzblatt Seite 141) errichteten Gewerbegerichte führen, deren Zuständigkeit dadurch eine erhebliche Einschränkung erfährt. In beiden Fällen wird daher von den Behörden die Frage, ob eine dieser Innungseinrichtungen überhaupt zuzulassen ist, vorweg zu prüfen und die Entscheidung der zuständigen Behörde darüber herbeizuführen sein, ob der auf die Errichtung eines Schiedsgerichts oder einer Kasse abzielende Beschluß einer Innung genehmigt werden kann.

Wird diese Entscheidung, wie bisher, so lange aufgeschoben, bis das erforderliche Statut der zur Genehmigung zuständigen Behörde vorgelegt ist, so entsteht die Gefahr, daß die oft sehr mühsamen Vorarbeiten und die Aufstellung und Berathung des Statuts in vielen Fällen vergeblich vorgenommen werden. Die Entscheidung wird nicht vor Anhörung der Gemeinde- und der Aufsichtsbehörde erfolgen können, im übrigen aber dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde zu überlassen sein. Beides erscheint nothwendig, weil gegen Einrichtungen dieser Art Bedenken aus örtlichen Verhältnissen entstehen können, welche einer eingehenden Erörterung unter Mitwirkung der den Verhältnissen nahestehenden Lokalbehörden bedürfen und deren Einfluß auf die Entscheidung über Ertheilung oder Versagung der Genehmigung sich gesetzlich nicht feststellen läßt, sondern dem Ermessen im einzelnen Falle anheimgegeben werden muß (§. 86b Absatz 1).

Zu §§. 86c bis 86e.

Bei der Bedeutung, welche die Innungsschiedsgerichte mit Rücksicht auf die ansehnliche Erweiterung ihrer Zuständigkeit künftig gewinnen können, bedarf es einer Ausgestaltung der für sie bisher gültigen, wenig erschöpfenden Vorschriften, wobei in einer Reihe von Einzelheiten dem von selbst als Vorbild gegebenen Gesetze, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzblatt Seite 141) zu folgen sein wird. Einer näheren Begründung der hiernach in den §§. 86c bis 86e vorgeschlagenen Ergänzungen wird es kaum bedürfen, da sie durchweg aus den gleichen Erwägungen hervorgegangen, welche durch jenes Gesetz als berechtigt anerkannt worden sind.

Wegen der Erweiterung der Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte ist auf die Begründung zu §. 84a zu verweisen.

Zu §. 88.

Bei der Durchführung der Organisation, welche für Stadt und Land in gleicher Weise zu erfolgen hat, werden die Gemeindebehörden an kleineren Orten voraussichtlich nicht immer im Stande sein, den an Bedeutung erheblich gewachsenen Aufgaben gerecht zu werden, welche die wesentlich veränderte Stellung der Innungen auch für den Kreis und die Art der Thätigkeit der Aufsichtsbehörden zur Folge hat. Es erscheint daher unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Umstandes, daß die Innungen ihre Thätigkeit der Regel nach doch nur auf kleinere räumliche Bezirke zu beschränken haben und einen Selbstverwaltungskörper von überwiegend örtlicher Bedeutung darstellen, zweckmäßig, zu ihrer Aufsichtsbehörde — abweichend von der bisherigen Bestimmung im §. 101 Absatz 1 der Gewerbeordnung — die untere Verwaltungsbehörde zu bestellen, zumal damit für große Theile des Reichs, wie z. B. für Preußen, der traditionelle und natürliche Zusammenhang der Stadtobrigkeit mit dem städtischen Gewerbe in allen Gemeinden von einiger Bedeutung aufrecht erhalten werden kann, während andererseits für die Centralbehörden der Bundesstaaten die Möglichkeit geschaffen wird, auch andere Behörden, als die Gemeindebehörden mit der Aufsicht über die Innungen zu betrauen (§. 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung).

B. Handwerksausschüsse.

§. 89 bis 90e.

Die von dem Handwerksausschuß freiwillig zu übernehmenden Aufgaben haben gegenüber den Befugnissen der Innung (§. 84a) durch §. 89 Absatz 2 eine Einschränkung dahin erfahren, daß ihm das Recht zur Errichtung von Kassen, in welchen die Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter der Versicherungspflicht nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes genügen, sowie zur Errichtung von Schiedsgerichten nicht zustehen soll, da anderenfalls die allgemeine Organisation der Krankenversicherung und der Gewerbegerichte durch die Loslösung aller Angehörigen des Handwerkerstandes in ihrer zweckmäßigen Gestaltung und in den unerläßlichen Vorbedingungen für eine ersprießliche Wirksamkeit empfindlich beeinträchtigt werden würde.

Gewisse nothwendige Aufgaben der Innung, wie das Herbergswesen und die Arbeitsnachweise werden da, wo die Innungen nur eine geringe Mitgliederzahl aufweisen, mit größerem Nachdruck und besserem Erfolge in Angriff genommen werden können, wenn sich mehrere Innungen zur Herstellung gemeinschaftlicher Einrichtungen vereinigen. Für eine solche Vereinigung bietet der Handwerksausschuß den natürlichen Träger dar. Im §. 89 Absatz 4 ist daher vorgesehen, daß die Innungen berechtigt sind, den Handwerksausschuß mit seiner Zustimmung für solche gemeinsamen Einrichtungen an ihre Stelle zu setzen.

Die Lehrlingsstreitigkeiten bei der Innung sollen in Uebereinstimmung mit der gegenwärtigen Gesetzgebung durch ein Organ der Innung zu entscheiden sein, dessen Mitglieder ausschließlich der Meisterschaft angehören. Die Zusammensetzung findet ihre Rechtfertigung in der Natur dieser Streitigkeiten und in der Stellung, welche die Innung als Genossenschaft zu den ihr angehörenden Lehrherren und Lehrlingen einnimmt. Immerhin kann namentlich bei Innungen mit geringer Mitgliederzahl bei den nahen Beziehungen der Innungsmitglieder zu einander leicht der Einwand erhoben werden, daß eine solche Zusammensetzung des entscheidenden Innungsorgans die völlige Unparteilichkeit der Entscheidungen nicht genügend sicherstelle. In dieser Erkenntniß haben die auf Grund der gegenwärtigen Gesetzgebung bestehenden Innungsausschüsse (§. 102 der Gewerbeordnung) darauf Bedacht genommen, die Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten an Stelle der ihnen angehörenden Innungen zu übernehmen. Die hiermit gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß eine solche Regelung nicht nur für das Gewicht der Entscheidungen nach außen hin vortheilhaft ist, sondern auch den Vortheil hat, daß die Verhältnisse, welche hinsichtlich der Lehrlingshaltung bei den einzelnen Innungen bestehen, zur Kenntniß der Innungsausschüsse gelangen, denen damit die willkommene Handhabe geboten wird, wenn auch nur auf dem Wege gütlicher Vorstellungen und durch Geltendmachung eines moralischen Drucks, auf die Betheiligten besserend einzuwirken. Hiernach empfiehlt es sich, auch dem Handwerksausschusse, dessen Zusammensetzung eine hinreichende Gewähr für ein sachgemäßes Verfahren darbieten dürfte, künftig die Möglichkeit zu geben, an Stelle der ihm angehörenden Innungen die Entscheidung der Lehrlingsstreitigkeiten zu übernehmen.

Die dem Handwerksausschusse gestellten Aufgaben werden seine Geschäfte ziemlich umfangreich gestalten und insbesondere bei der Fürsorge für die Ausbildung der Lehrlinge von Meistern, welche einer Innung nicht angehören, ein erhebliches Maß von Geschäftskunde und einen nicht unbedeutenden Aufwand von Zeit und Mühe erfordern.

Der Entwurf faßt daher die Möglichkeit ins Auge, dieses Amt dem Kommissar der Aufsichtsbehörde zu übertragen, bei dessen Auswahl Vorsorge getroffen werden kann, daß er im Stande ist, sich den Obliegenheiten dieser Stellung mit Erfolg zu widmen. Da die Wahl des Vorsitzenden der freien Entschließung des Ausschusses anheimgegeben ist, so darf angenommen werden, daß der Kommissar, falls er zu jenem Amte gewählt wird, der Vertrauensmann des Ausschusses ist und schon aus diesem Grunde eine Gewähr für eine ersprießliche Geschäftsführung darbietet. Für diesen Fall ist es unerläßlich, beim Handwerksausschusse dem Kommissar der Aufsichtsbehörde — abweichend von seiner Stellung bei der Handwerkskammer (§. 92) — die vollen Rechte eines Vorstandsmitgliedes, also auch das Stimmrecht im Vorstande beizulegen.

C. Handwerkskammern.

Zu §§. 91 bis 95.

Die Handwerkskammer ist, abgesehen von anderen Aufgaben, zur Vertretung der Interessen sämmtlicher Handwerker ihres Bezirks und zur Regelung des Lehrlingswesens berufen; für die Wahl ihrer Mitglieder bieten sich daher als die natürlichen Wahlkörper die ihr angehörenden Handwerksausschüsse dar.

Unter den Befugnissen und Obliegenheiten, welche nach dem Vorschlag des §. 91c Absatz 1 Ziffer 1 von der Handwerkskammer zur Regelung des Lehrlingswesens wahrzunehmen sind, kommen namentlich in Betracht:

1. der Erlaß näherer Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge,
2. die subsidiäre Befugniß zur Festsetzung der Zahl der Lehrlinge (§. 130),
3. die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit (§. 130a Absatz 2),
4. die Entbindung von dieser Dauer im Einzelfalle,
5. die Entscheidung über die Beanstandung von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfung durch den Vorsitzenden (§. 132).

Als weitere Verpflichtung der Handelskammer tritt die Bildung von Prüfungsausschüssen hinzu, welche im Bereich der Zuständig-

Digitized by Google

keil des Handwerksausschusses die Gesellenprüfung abzunehmen haben (§§. 131 und 131a).

Um der Handwerkskammer den ihr gebührenden Einfluß auf die Gestaltung der Verhältnisse des Handwerks ihres Bezirks zu sichern, ist den Behörden zur Pflicht gemacht, sie in den auf diesem Gebiet liegenden wichtigeren Fragen gutachtlich zu hören (§. 91e Absatz 2).

Mit Rücksicht auf den Umfang, welchen die Thätigkeit der Kammer voraussichtlich gewinnen wird, wird die ordnungsmäßige Erledigung ihrer Geschäfte den in ehrenamtlicher Stellung fungirenden Mitgliedern in der Regel nur zugemuthet werden können, wenn wenigstens die laufenden Arbeiten durch eine geschulte Kraft besorgt werden. In der dadurch bedingten Anstellung eines Sekretärs wird zugleich das Mittel gegeben, für die Handwerkskammer einen hinreichend geschäftskundigen Beamten zu gewinnen. Die Wahl des Sekretärs wird der Kammer überlassen, jedoch für den Fall der Anstellung auf längere Zeit ihre Bestätigung durch die Behörde vorzusehen sein (§. 91e Absatz 1 Ziffer 5).

Die Anordnungen, welche die Handwerkskammer zur näheren Regelung des Lehrlingswesens trifft, werden für die Lehrlingsverhältnisse von solcher Tragweite sein, daß die Nachprüfung ihres Inhalts durch die Zentralinstanz nicht entbehrt werden kann. Nach dem Vorschlage des Entwurfs (§. 91e Absatz 2) sollen daher die Vorschriften der Handwerkskammer zur Regelung des Lehrlingswesens der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde bedürfen.

Die Gründe, welche die Bestellung eines amtlichen Kommissars bei dem Handwerksausschuß zweckmäßig erscheinen lassen, treffen in erhöhtem Maße bei der Handwerkskammer zu, da der Kreis der ihr zugewiesenen Aufgaben erheblich weiter reicht und die Bedeutung ihrer Thätigkeit für das Gemeinwohl ungleich größer ist; der Kommissar wird im Allgemeinen die Rechte eines Vorstandsmitgliedes haben müssen, aber des Stimmrechts entbehren können, da die Gründe, welche es zweckmäßig erscheinen lassen, dem Kommissar des Handwerksausschusses dieses Recht beizulegen, hier bei dem Vorhandensein eines Sekretärs zum wesentlichen Theil hinwegfallen (§. 92).

Zu §. 95a.

Einzelne Bundesstaaten haben durch Errichtung von Handels- und Gewerbekammern oder von Gewerbekammern schon bisher für eine Vertretung des das Handwerk mitumfassenden Kleingewerbes Sorge getragen. Es wird daher rathsam sein, diesen Kammern auch im Rahmen der Organisation des Handwerks den Fortbestand in der Weise zu ermöglichen, daß sie die Handwerkskammer ersetzen können, wenn sie in ihrer Zusammensetzung und ihren Organen den Voraussetzungen genügen, welche ihre Eigenschaft als Vertretungskörper des Handwerks, und zwar sowohl der Meister wie der Gesellen, sicherstellen.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

Zu §. 96d.

Das Recht der Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern, für die Benutzung ihrer im Interesse der Betheiligten getroffenen Einrichtungen, wie Herbergen u. dergl., Gebühren zu erheben, darf nicht so ausgeübt werden, daß diese Einrichtungen lediglich als Einnahmequellen zum Zweck der Herabminderung der Innungsbeiträge ausgenutzt werden. Um dies auszuschließen, soll der Aufsichtsbehörde bei Bestimmung der Gebührensätze eine Mitwirkung eingeräumt werden (Absatz 2).

Zu §. 96e.

Die Vorschriften dieses Paragraphen entsprechen den für die gleichliegenden Verhältnisse zutreffenden Bestimmungen des §. 40 des Krankenversicherungsgesetzes.

Zu §. 97d.

Um den Innungen, Handwerksausschüssen und Handwerkskammern die der Absicht des Entwurfs entsprechende Erfüllung ihrer Aufgabe, insbesondere eine wirksame Aufsicht über die Befolgung der für die Beschäftigung der Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter und für das Lehrlingswesen geltenden Bestimmungen zu ermöglichen, schlägt der § 97d vor, ihnen nach dem Vorgange der Unfallversicherungsgesetze das Recht zur Bestellung von Beauftragten ausdrücklich einzuräumen, denen es insbesondere obliegen soll, in den ihrer Einwirkung unterstehenden Betrieben die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume, der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume, der Herbergen und des Arbeitsnachweises Kenntniß zu nehmen. Der Entwurf geht hierbei davon aus, daß in der Bestellung solcher Beauftragten eine werthvolle Unterstützung der Gewerbeaufsichtsbeamten zu erblicken ist, zumal die Thätigkeit dieser Beamten, selbst bei einer erheblichen Vermehrung ihrer Zahl, im Hinblick auf ihre sonstigen Aufgaben eine solche Ergänzung immer nach wünschenswerth erscheinen lassen würde.

Befürchtet der Betriebsinhaber aus der Revision durch einen bestimmten Beauftragten eine Schädigung seiner Geschäftsinteressen — unter welch letzteren Begriff auch die Wahrung etwaiger Geschäftsgeheimnisse fällt —, so soll ihm nach dem Vorbilde des §. 83 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 die Befugniß zustehen, auf seine Kosten eine Besichtigung durch andere Sachverständige herbeizuführen.

II. Freie Innungen.

Zu §§. 100 bis 103b.

Nach den hier vorgesehenen Bestimmungen sollen Innungen von Gewerbetreibenden, welche Nichthandwerker sind, im Wesentlichen unter den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen auch fernerhin zugelassen werden. Es hat daher der Inhalt der §§. 97 bis 100d, 101, 103 und 104 der Gewerbeordnung wieder Aufnahme gefunden, während aus den in der allgemeinen Begründung dargelegten Gründen die §§ 100e bis 100m in Wegfall gebracht sind (vergl. auch Artikel 2 Ziffer 9). Im Uebrigen sind durch die Fassung des §. 100 Absatz 3 des Entwurfs, abweichend von dem Inhalt des gegenwärtigen §. 97a der Gewerbeordnung, die Innungen dieser Art, welche als „freie Innungen" bezeichnet werden, um den Gegensatz zu den im Rahmen der Zwangsorganisation stehenden „Zwangsinnungen" auch sprachlich hervorzuheben, des Rechtes zur Errichtung von Krankenkassen für Gehülfen und Lehrlinge und von Innungs-Schiedsgerichten entkleidet, da für den Bestand solcher Einrichtungen in den Kreisen der hier in Frage kommenden Gewerbetreibenden ein Bedürfniß nicht anzuerkennen ist.

Briefkasten.

Wir haben die vorliegende Sonder-Nummer veranlaßt, um des dringenden Stoffes Herr zu werden, und werden zu gleichem Zweck die nächste Nummer um eine Anzahl Spalten verstärken. Wir bitten um Entschuldigung, wenn gleichwohl einzelne Einsendungen Verzögerungen erleiden, und bemerken, daß wir speziell auch die uns in letzter Zeit wiederholt zugegangenen Meinungs-Aeußerungen von Arbeitnehmern und -gebern zu einzelnen der veröffentlichten Erkenntnisse gern und mit Dank — wenn auch mitunter in gekürzter Form — veröffentlichen werden.

Die Redaktion.

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 48 der Wochenschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** enthält:

Die landwirthschaftlichen Rohstoff-Genossenschaften in Deutschland. Von Dr. K. Thieß (Offenbach a. M.). — Lohnpolitik in den Druckerei-Submissionen der englischen Regierung. Von Dr. L. Katzenstein (Berlin). — Die Ergebnisse der österreichischen Unfallversicherung im Jahre 1894. Von S. Kaff (Wien). — Der Streik der Spinner in St. Petersburg. Von Dr. P. Schuljakoff (St. Petersburg). — Staatliche Arbeitsvermittelung in Sachsen-Meiningen. — Städtische Arbeitskammer in Genf. — Mindestlohn für städtische Arbeiten in Leipzig. — Fürsorge für verlassene Mädchen durch Versagung des Verehelichungszeugnisses in Nürnberg. — Kommunale Sarglieferung in Kiel. — Sonntagsarbeit in Belgien. — Uebereinkommen im Londoner Buchdruckergewerbe — Verhältnisse der Metallarbeiter Braunschweigs — Internationale Konferenz der Lederarbeiter. — Statistik der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine. — Arbeiterschutz für gesundheitsgefährliche Betriebe in England. — Staatliche Feuerversicherung und Altersversorgung für Neu-Seeland. — Staatliche Altersversicherung für England — Protest der Deutschen Bäckerinnungen gegen Maximal-Arbeitstag und Zwangs-Organisation.

Die „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 2 ℳ 50 ₰ einschließlich der Monatsbeilage „Das Gewerbegericht". Zu beziehen durch sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen sowie direkt durch die Verlagsbuchhandlung (Carl Heymanns Verlag, Berlin W. Mauerstr. 44).

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Mindestumfang von ½ Bogen. Für das Halbjahr April—September nehmen Bestellungen zum Preise von 50 Pf. sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen an. Gegen Einsendung von 70 Pf. in Briefmarken an Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstraße 44, erfolgt die direkte Zusendung am Tage des Erscheinens.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 44. Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: C. Wiedfeldt in Berlin.

Digitized by Google

I. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 3. September 1896. Nummer 6.

Das Gewerbegericht.

Mittheilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats. Herausgeber: Preis jährlich 1 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44. Dr. J. Jastrow. Kostenfreie Beilage zur „Sozialen Praxis".

Alle für die Redaktion des „Gewerbegerichts" bestimmten Sendungen bittet man zu adressiren: An Herrn Magistrats-Assessor Cuno, Berlin W., Wormser Str. 2.

Inhalt.

Die württembergischen Gemeindegerichte. Von Dr. G. Hartenstein, Vorsitzender des Gewerbegerichts Stuttgart 69

Rechtsprechung 71

Ist die Vereinbarung gültig, wonach der aus Treulosigkeit geflüchtete Bedienstete noch einen bestimmten Betrag an den Dienstherrn zu zahlen hat? (Gewerbegericht Karlsruhe.)

Häuserbau als Gewerbebetrieb. Inwieweit ist das Gewerbegericht für Klagen gegen den Hauseigenthümer zuständig? (Gewerbegericht Stettin.)

Lohnzahlung auf Grund einer Kassa gegen §. 115a der Gewerbeordnung. Darf der Arbeitgeber diese geltend machen, wenn der Arbeiter seinen Lohn nicht am Fälligkeitstage sondern erst nachträglich fordert. (Berggewerbegericht und Landgericht Dortmund.)

Fortsetzung des Lehrverhältnisses trotz Verkauf des Geschäfts. (Gewerbegericht Stuttgart.)

Einigungsämter 73

Gesetz, betreffend die Einigungsämter in England.

Schiedsspruch des Gewerbegerichts Würzburg.

Gutachten und Anträge 74

Petitionen des Gewerbegerichts Trier gegen Mißstände im Baugewerbe.

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag 75

Vertragsbrüchigkeit von Arbeiterinnen in der Plauener Stickerei-Industrie. Gesetzgeberische Vorschläge aus dem Bericht des Gewerbegerichts.

Thätigkeit der Gewerbegerichte in Belgien.

Inhaltsangaben der „Sozialen Praxis".

Abdruck sämmtlicher Artikel in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Außerordentliche Beilage.

Die württembergischen Gemeindegerichte.

Von den verschiedensten Seiten wird der Wunsch geäußert, daß auch für nicht gewerbliche Streitigkeiten mit kleinem Streitwerthe Gerichte nach Art der Gewerbegerichte mit schleunigem Verfahren und geringen Kosten errichtet werden. Da ist es vielleicht von Interesse, die Organisation kennen zu lernen, die bei uns in Württemberg diesem Bedürfnisse einigermaßen Rechnung trägt, nämlich die Gemeindegerichte.

Das Gerichtsverfassungs-Gesetz hat für vermögensrechtliche Ansprüche bis zu 60 ℳ unter gewissen Beschränkungen Gemeindegerichte zugelassen (§. 14). Von dieser Ermächtigung hat man in Württemberg Gebrauch gemacht, wo bis dahin die Gemeindegerichte ordentliche Gerichte erster Instanz gewesen waren, und hat diese Gemeindegerichte je nach der Größe der Gemeinde bei einem Streitwerth von 30, 40 und 50 ℳ für zuständig erklärt (Gesetz vom 18. August 1879). Neben einer großen Anzahl von Klagen aus Kauf kommen besonders häufig Miethsstreitigkeiten und Klagen von Dienstboten vor, also gerade solche, die der Beschleunigung besonders bedürfen. Das Gemeindegericht bildet der Gemeinderath, in größeren Städten eine Abtheilung von drei Mitgliedern, oder, wenn der Vorsitz einem Gemeindebeamten übertragen ist, von zwei Mitgliedern des Gemeinderaths. Die Zustellungen geschehen gegen einfache Empfangsbescheinigung, im Uebrigen richtet sich das Verfahren in der Hauptsache nach der Civilprozeß-Ordnung, nur dürfen weder Parteien, noch Zeugen und Sachverständige beeidigt werden. Prozeßbevollmächtigte sind zugelassen, die Partei hat sie aber selbst zu bezahlen und kann keinen Ersatz vom unterliegenden Gegner fordern. Die Entscheidung ist sofort vollstreckbar, gegen sie findet binnen 10 Tagen Berufung auf dem ordentlichen Rechtsweg statt.

Die Prozesse werden namentlich in größeren Gemeinden, wo ein geeigneter Vorsitzender vorhanden ist, schneller beendigt als beim ordentlichen Gericht, aber sie werden — und das ist natürlich ein großer Nachtheil — nur dann wirklich beendigt, wenn ein Vergleich zu Stande kommt. Wird dagegen ein Urtheil erlassen, so hat dieses nur den Charakter eines Vorbescheids, und wenn nun der unterliegende Theil die Berufung auf dem ordentlichen Rechtsweg einlegt, so wird das Verfahren in Wirklichkeit nicht abgekürzt, sondern verlängert.

Schwierigkeiten entstehen auch, wenn auswärtige Zeugen zu vernehmen sind. Entweder läßt man sie durch eine auswärtige Gemeindebehörde vernehmen, dann ist das Ergebniß oft genug unbrauchbar — oder man ladet sie vor das Gericht — dann entstehen erhebliche Kosten. Ueberhaupt sind die Gebühren (1 ℳ für einen Vergleich oder eine Klagezurücknahme nach mündlicher Verhandlung, 2 bis 3 ℳ für eine Entscheidung, wozu dann noch die Ladegebühren kommen) bei kleinem Streitwerth verhältnißmäßig hoch. Auch ist der Vortheil der beschleunigten Erledigung nicht bei allen Gemeindegerichten gesichert. In kleineren Gemeinden tritt der Gemeinderath nicht so häufig zusammen, deshalb vereinigt dann oft genug der Ortsvorsteher die Sache ins Reine zu bringen. An ein geregeltes Verfahren ist da nicht zu denken, oft wird ohne jede mündliche Verhandlung eine Verfügung erlassen. Eine klare und sachrichtige, durch Berufung anfechtbare Entscheidung ist manchmal nur mit großen Schwierigkeiten und vieler Verzögerung zu erlangen.

Nimmt man noch dazu, daß der Arbeiterstand, die Dienstboten und dergleichen, die ja in den Gemeinderäthen fast nie vertreten sind, dadurch von der Theilnahme an diesen Gerichten fast überall ausgeschlossen sind, so wird man zu dem Schlusse kommen, daß die Gemeindegerichte zwar da, wo ein geeigneter Vorsitzender vorhanden ist, den Amtsgerichten vorzuziehen sind, daß sie aber den berechtigten Ansprüchen der unteren Klassen auf beschleunigte Justiz für ihre kleineren Streitigkeiten und auf Theilnahme an dieser Rechtsprechung nicht genügen.

Nur Gerichte, gegen deren Entscheidung kein Rechtsmittel zulässig ist, garantiren ein rasches Verfahren, und in kleinen Streitigkeiten ist, so paradox es klingen mag, für das Publikum die „Fixigkeit" oft wichtiger als die „Richtigkeit" der Entscheidung, weil es keine Zeit dazu hat, wochenlang auf eine schön gedrechselte, mit langen Gründen versehene Entscheidung zu warten. Darum muß, ob nun die Zuständigkeit der Gewerbegerichte erweitert, oder das Verfahren vor den Amtsgerichten umgestaltet wird, die Forderung dahin gehen: für die kleineren Streitigkeiten ein Verfahren zu erlangen, ähnlich dem der Gewerbegerichte mit Ausschluß der Berufung und mit gleichberechtigter Theilnahme des Standes der Arbeiter, Dienstboten u. s. w. an der Rechtsprechung.

Stuttgart. G. Hartenstein.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Ist die Vereinbarung gültig, wonach der auf Trinkgeld gestellte Bedienstete noch einen bestimmten Betrag an den Dienstherrn zu zahlen hat? (Urtheil des Gewerbegerichts Karlsruhe, Vors. Rechtsanwalt Boeckh).

Der Hausbursche L. war bei dem Hotelier S. vom 4. August 1895 bis 14. Juni 1896 in Dienst. Er bezog keinen Lohn, mußte vielmehr von den bezogenen Trinkgeldern den Betrag von 27 ℳ. pro Woche an S. abliefern. Bei seinem Austritt aus dem Dienst wurden ihm von der von ihm gestellten Kaution 81 ℳ. zurückgehalten. Er fordert Verurtheilung des Hoteliers zur Zahlung dieses Betrages. — Der Beklagte wendet ein, daß Kläger die zugestandenen 27 ℳ. für die letzten drei Wochen noch nicht bezahlt habe; die 27 ℳ. bildeten eine Entschädigung dafür, daß dem Kläger, welcher außer den gewöhnlichen Dienstleistungen im Hause die Reisenden von und nach dem Bahnhof zu geleiten und für deren Gepäck zu sorgen habe, das hierfür eingehende Trinkgeld überlassen werde. — Kläger erwidert, daß er die fraglichen 27 ℳ. für die ganze übrige Dienstzeit mit Ausnahme der letzten drei Wochen bezahlt habe, weil er während dieser Zeit auch die entsprechenden Einnahmen gehabt habe, um die 27 ℳ. neben dem für sich und seine Familie erforderlichen Aufwand erübrigen zu können. In den letzten drei Wochen sei dies aber nicht mehr der Fall gewesen, und zwar habe das seinen Grund darin, daß andere Leute die Reisenden zu und von der Bahn geleitet hätten, während man ihm andere Arbeiten übertragen hätte. In den letzten drei Wochen hätte die Einnahme an Trinkgeld höchstens 80 ℳ. betragen. Der Beklagte vermag über die Höhe des Trinkgeldes in dieser Zeit keine Angaben zu machen. — Beklagter wurde zur Zahlung verurtheilt.

Gründe. Der vorliegende Vertrag, wonach der Kläger nicht nur keinen Lohn erhält, sondern verpflichtet ist, „wöchentlich 27 ℳ. von dem Trinkgeld, welches ihm von den Gästen gegeben wird, an den Beklagten auszufolgen", kann nicht in dem Sinne aufgefaßt werden, daß der Kläger unter allen Umständen verpflichtet wäre, dem Beklagten wöchentlich 27 ℳ. zu bezahlen; denn in diesem Sinne aufgefaßt, würde der Vertrag nicht nur gegen die guten Sitten verstoßen und deshalb (gemäß LR. S. 1133 und 1134) keine Rechtswirkung hervorbringen, sondern er würde auch (gemäß LR. S. 1174) nichtig sein, da der Beklagte keinerlei Garantie für irgend einen Mindestbetrag von Trinkgeld übernommen hat, es somit lediglich von der Willkür des Beklagten abhängt, wie oft er dem Kläger Gelegenheit zum Verdienen von Trinkgeldern geben will. Für gültig kann ein derartiges Uebereinkommen, wie das vorliegende, nur dann erachtet werden, wenn man es dahin auffaßt, daß die Abgabe von 27 ℳ. an den Arbeitgeber nur dann stattfinden soll, wenn Kläger während der Zeit, für welche er eine Ablieferung machen soll, in Wirklichkeit so viel Trinkgeld verdient, daß er hiervon nach Bestreitung des angemessenen Unterhaltes für sich und seine Familie den erwähnten Betrag abliefern kann. Daß diese Voraussetzung im vorliegenden Falle zutrifft, muß verneint werden. Der Beklagte, welcher zur Begründung seines Anspruchs auf Herauszahlung von 3 × 27 ℳ. thatsächlich begründen und eventuell beweisen müßte, wie viel Kläger an Trinkgeld während der letzten drei Wochen eingenommen hat, vermag in dieser Beziehung überhaupt keine näheren Angaben zu machen, so daß das Gericht lediglich auf die Erklärungen des Klägers angewiesen ist, welcher seine Einnahme während der in Betracht kommenden drei Wochen auf höchstens 80 ℳ. angiebt. Das Gericht ist aber der Ansicht, daß von diesem, einer wöchentlichen Einnahme von ca. 27 ℳ. entsprechenden Betrag einem verheiratheten Manne billiger Weise keine Ablieferung zugemuthet werden kann.

Häuserbau als Gewerbebetrieb. Inwieweit ist das Gewerbegericht für Klagen gegen den Hauseigenthümer zuständig? (Urtheil des Gewerbegerichts Stettin.)

Das Gewerbegericht Stettin hat an dem Grundsatze festgehalten, daß Klagen von gewerblichen Arbeitern gegen Hauseigenthümer, sofern letztere nicht den Häuserbau als Gewerbe betreiben, vor das ordentliche Gericht gehören. Auch hier wie anderwärts*) besteht jedoch seitens der Beisitzer der Wunsch, daß auch diese Klagen der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterworfen werden möchten. In der Praxis wird es nicht immer ganz leicht sein, die Gewerbsmäßigkeit des Häuserbaues nachzuweisen.

Vorliegend klagte ein Bautechniker gegen einen Ingenieur, der auch Heizanlagen in Häusern herrichtet, und einen früheren Kaufmann, späteren Rentier, auf Zahlung von 330 ℳ. theils rückständigen Gehalts, theils Entschädigung wegen unrechtmäßiger Entlassung. Das Urtheil des Gewerbegerichts vom 2. Oktober 1894 ging, wie anderweit bemerkt werden mag, auf Abweisung wegen der Schadensforderung, weil ein Mißbrauch des Vertrauens darin gefunden wurde, daß Kläger zwei submittirenden Malermeistern die Preise der Konkurrenten verschafft, dann die Zuwendung der Arbeiten an sie bei den Bauherren betrieben und dafür und für einige kleine Nebenarbeiten u. s. w. von den beiden Malern sich hatte 300 ℳ. Provision versprechen lassen; wegen des rückständigen Lohns war auf einen Eid erkannt.

Wie der Ingenieur und der Kaufmann Bauherren geworden waren, ergiebt der Thatbestand des ersten Urtheils: „Der Tischlermeister S. hat hierselbst in der A.straße einen Neubau errichtet, dessen Fertigstellung ihm allein unmöglich geworden, weil ihm die Geldmittel ausgegangen sind. Er hat das Grundstück den Gläubigern entschriftlich verpfändet. Die Gläubiger (außer den Beklagten ein Agent verschiedener Baugelder-Banken, ein Schneidemühlen-Besitzer und ein Schachtmeister) haben die Beklagten beauftragt, die Fertigstellung des Neubaus zu bewirken, und treten beide der Außenwelt gegenüber als die eigentlichen Bauherren auf. Kläger hat behauptet, daß Beklagte auch noch andere Neubauten aufführten, also gewerbsmäßig die Herstellung und den Verkauf von Häusern betrieben. Beklagte haben diese Behauptung nicht bestritten und auch ihre Passivlegitimation nicht bemängelt. Beklagte haben dann den Kläger Anfang April 1894 als Bauführer zur Fertigstellung des oben gedachten Neubaues gegen monatlich 165 ℳ. Gehalt engagirt."

Hiernach war die Zuständigkeit angenommen. Es heißt in den Gründen:

> „Da das Gehalt des Klägers jährlich 1980 ℳ. beträgt, also noch unter 2000 ℳ. bleibt und da Beklagte nicht bestritten haben, den Bau von Häusern gewerbsmäßig zu betreiben, so ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts gegeben."

Gegen das Urtheil legte der Kläger aus materiellen Gründen Berufung ein; Beklagte erhoben Anschlußberufung und bestritten nunmehr, gewerbsmäßig Bauten auszuführen. Die Beweiserhebung ergab, daß Beklagte nicht als gewerbsmäßige Unternehmer in den Katastern der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft eingetragen sind, auch das Hausbaugewerbe zur Steuer nicht angemeldet haben. Polizeiliche Ermittelungen erbrachten nichts darüber, daß Beklagte auch bei anderen Neubauten betheiligt seien. Eine Eideszuschiebung an Beklagte ist nicht erfolgt.

Nunmehr wurde das Urtheil des Gewerbegerichts durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Stettin vom 6. November 1896 wegen Unzuständigkeit aufgehoben.

Gründe: „Die Zuständigkeit des Gewerbegerichts, bei welchem die Klage angebracht ist, ist nur unter den Voraussetzungen der §§. 1 ff. Gewerbegerichtsgesetzes, dann aber unabschließlich begründet, so daß Prorogation des Gerichtsstandes nach §§ 38—40 der Civilprozeßordnung unstatthaft ist. Bei dieser Rechtslage ergab sich für das Gericht die Rechtspflicht, von Amtswegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Gewerbegerichts vorlagen. Zu diesen Voraussetzungen gehört in erster Reihe, daß es sich um eine gewerbliche Streitigkeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern im Sinne der §§. 1, 2, 3 Gewerbegerichtsgesetzes handle. Nun ist aber die Behauptung des Klägers, daß Beklagte das Hausbaugewerbe betreiben, von den Beklagten bestritten und durch Auskunft des hiesigen Magistrats und der Königlichen Polizeidirektion, wonach Beklagter X. Ingenieur ist — und Beklagter H. Kaufmann, Materialwaarenhändler (nach Auskunft der Polizei auch Eigenthümer eines Miethshauses) war und beide den fraglichen Hausbau in Vollmacht von Mitinteressenten, um den Bau ferner zu bekommen, haben ausführen lassen, widerlegt.

Es handelt sich vorliegend nicht um eine Streitigkeit zwischen einem gewerblichen Arbeiter einerseits und Gewerbeunternehmern andererseits, wie erforderlich wäre, um die Zuständigkeit des Gewerbegerichts zu begründen" u. s. w.

Lohnzahlung auf Grund einer Cession gegen §. 115a der Gewerbeordnung. Darf der Arbeitgeber diese geltend machen, wenn der Arbeiter seinen Lohn nicht am Fälligkeitstage sondern erst nachträglich fordert (Urtheil des Berg-Gewerbegerichts Dortmund vom 14. April 1895, bestätigt durch Urtheil des Landgerichts Dortmund vom 11. Januar 1896).

Bergmann S. — Mitglied des Konsumvereins der Zeche Courl — hatte den Vorstand der Bergarbeiter-Gewerkschaft Courl angewiesen, während seiner Arbeit auf der Zeche „von seinem Lohn stets soviel zurückzuhalten, was er für Lebensmittel ꝛc. an die Gewerkschaftskasse dieses Vereins verschuldete." Später wurde in Folge einer Erinnerung des Ober-Bergamts Dortmund die Anweisung durch eine Vollmacht ersetzt. Die dadurch begangene Verletzung des §. 115a der Gewerbe-

*) Vergl. Selbstverwaltung 1894 Nr. 3; Unger „Die Zuständigkeitsfrage in Gewerbestreitsachen". Kritik eines Berliner Urtheils vom 21. November 1893.

Digitized by Google

ordnung hat zur Bestrafung des Bergwerks-Direktors Springsfeld geführt. Die nachträglich erhobene Klage auf Auszahlung der an den Konsumverein abgeführten Beträge hat zur Klageabweisung geführt. Die Berufung wurde verworfen.

Aus den Gründen des Urtheils der II. Instanz: Nach dem erst durch das Gesetz vom 1. Juni 1891 angeführten §. 115a der Gewerbeordnung dürfen Löhne und Abschlagszahlungen an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften ꝛc., welche nach §. 2 des Gesetzes betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns rechtlich unwirksam sind. Klägerin*) überschätzt aber die civilrechtliche Tragweite dieser Vorschriften, wenn sie annimmt, daß sie auch jetzt noch die eingeklagten Lohnbeträge von der Beklagten fordern könne, trotzdem ihr Ehemann die Fälligkeitstage habe ablaufen lassen, ohne seinen Lohn zu fordern. Aus den gesetzlichen Bestimmungen ist nur das Eine mit Bestimmtheit zu entnehmen, daß dem Arbeiter, wenn er seinen verdienten Lohn am Fälligkeitstage fordert, keine Einrede aus einer Beschlagnahme seitens dritter oder aus einem Rechtsgeschäft zwischen ihm und einem Dritten, bezw. aus einem einseitigen Rechtsgeschäft seinerseits, entgegengesetzt werden kann. Dagegen ist nicht bestimmt, welche Wirkungen die Zahlungen des Lohnes an Dritte haben soll, wenn der Vergütungsberechtigte seinen Lohn am Fälligkeitstage nicht fordert. Namentlich findet sich keine Bestimmung — daß der Arbeiter auch in solchem Falle, wie im Falle des §. 116 der Gewerbeordnung zu jeder Zeit Zahlung verlangen kann ohne daß ihnen eine Einrede aus der erfolgten Abführung an Dritte entgegengesetzt werden kann. Die Wirkungen solcher Zahlungen nach den Fälligkeitstagen sind vielmehr nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. — In dieser Beziehung ist hervorzuheben, daß S., wie die fortgesetzte Inanspruchnahme des Kredits des Konsumvereins und die Nichtforderung am Fälligkeitstage beweist, unzweifelhaft auch nachträglich noch mit dem Verfahren der Beklagten einverstanden gewesen ist und es genehmigt hat. Diese Handlungsweise — hätte er nur ein einziges Mal am Fälligkeitstage seinen vollen Lohn gefordert, ja würde für die Folge jede Abführung desselben an den Konsumverein unterblieben sein — berechtigte jetzt die Beklagte gegen die Klageforderung den Einwand der Arglist dahin zu erheben, daß die Klägerin ungerechtfertigter Weise und ohne gesetzlichen Grund auf Kosten des Arbeitgebers sich bereichern wolle.

Anmerkung: Das hier nur im Auszug gebrachte interessante Urtheil ist vollinhaltlich abgedruckt im „Bergbau" (Organ des Verbandes der Vereine technischer Grubenbeamten).

Fortsetzung des Lehrverhältnisses trotz Verkauf des Geschäfts. (Entscheidung des Gewerbegerichts Stuttgart.) Mit schriftlichem Lehrvertrage ist der Kläger, der zuvor in einem andern Geschäfte gewesen war, am 20. Juli 1895 beim Beklagten in die Lehre getreten. Die Lehre sollte 1 Jahr und 3 Monate dauern. Der Kläger ist am 1. Juni ausgetreten und verlangt sein Arbeitsbuch und ein Zeugniß über seine Lehre. Er behauptet, die Lehre sei dadurch aufgelöst, daß der Beklagte sein Geschäft an seinen Sohn und einen Andern verkauft habe. — Der Beklagte bittet um Abweisung der Klage und verlangt im Wege der Widerklage Fortsetzung der Lehre bis zum 20 Oktober oder Entschädigung. Ueber den Verkauf des Geschäfts hat der Beklagte, ohne daß der Kläger widersprochen hat, folgende Angaben gemacht: Er bleibe technischer Leiter des Geschäfts, sei daher immer da und leite die Ausbildung des Lehrlings; nur reise er nicht mehr, wie bisher, so daß er sich in Wirklichkeit dem Lehrling nach mehr widmen könne. Ein Theil der Arbeiten, nämlich die in früheren Verträgen übernommenen, werde von ihm noch auf eigene Rechnung ausgeführt. Er halte deshalb die Auflösung des Lehrverhältnisses nicht für begründet.

Das Gewerbegericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage entsprechend erkannt.

Nach dem, was über das Verbleiben des Beklagten im Geschäft vorgetragen worden ist, kann die Lehre nicht als beendigt angesehen werden. Es kann nicht allein darauf ankommen, ob der Lehrmeister gerade formell Geschäftsinhaber ist, wenn er nur die volle Verantwortung für die Ausbildung des Lehrlings noch haben kann, und dies ist hier der Fall. Der Kläger ist daher zur Rückkehr in die Lehre verpflichtet.

Einigungsämter.

Gesetz, betreffend die Einigungsämter in England. Am 7. August l. J. hat eine vom englischen Parlamente votirte Bill „betreffend bessere Vorsorge zur Verhütung und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten" die königliche Sanktion erhalten. Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sind: Die bestehenden wie später eingerichteten Einigungsämter oder Schiedsgerichte mögen sich unter Einsendung ihrer Reglements beim Handelsamte registriren lassen und dem Handelsamte auf Wunsch Bericht über ihre Thätigkeit, Verhandlungen u. s. w. erstatten. Dem Handelsamte wird beim Auftauchen von Arbeitsstreitigkeiten das Recht einer Initiative zugestanden; es kann eine Untersuchung des Falles einleiten und alle ihm zur Schlichtung der Differenz geeignet erscheinenden Schritte thun oder auf Wunsch einer der betheiligten Streitparteien ad hoc ein Einigungsamt oder Schiedsgericht ernennen, sowie, falls beide Parteien damit einverstanden sind, einen Schiedsrichter wählen. Weiter fällt dem Handelsamte die Aufgabe zu, für die Einrichtung von Einigungsämtern in solchen Distrikten Sorge zu tragen, in welchen es an ähnlichen Institutionen fehlt. Von Zeit zu Zeit soll das Handelsamt über seine Thätigkeit, betreffend die Einigungsämter, Bericht an das Parlament erstatten.

Schiedsspruch des Gewerbegerichts Würzburg. Das als Einigungsamt angerufene Gewerbegericht Würzburg hat den Ausstand in der J. M. R.'schen Buchdruckerei durch folgenden Schiedsspruch beendigt:

„Herr Carl R. als Vertreter der Firma Gebr. R. erklärt, daß er sein volles Personal zum Betrieb seines Geschäfts zur Zeit wieder beisammen hat, daß er trotzdem wieder bereit sei, die 11 Verbeiratheten der Ausständigen (folgen die Namen) innerhalb 14 Tagen wieder in sein Geschäft aufzunehmen. Ferner erklärt Herr R., daß die in den übrigen Druckereien üblichen Arbeitsstunden an den nicht gesetzlichen Feiertagen bereits vor Ausbruch des Ausstandes bei ihm zugestanden waren. Herr R. nimmt die beim Gewerbegericht gegen die 48 ausständigen Arbeiter auf Zurückzahlung des zuviel ausbezahlten Arbeitslohnes eingereichten Klagen unter der Voraussetzung zurück, daß die bei ihm eintretenden Arbeiter diese Zuvielzahlung zurücksetzen. Der Vertreter der streikenden Gehilfen, Herr Schriftsetzer Valentin H. ist mit dem Vorstehenden einverstanden."

Dieser beide Theile befriedigende gütliche Ausgleich hätte kaum erzielt werden können, wenn der neue Entwurf zur Organisirung des Handwerks (vergl. Sondernummer vom 27. August 1896) schon als Gesetz bestände, denn dann würden die Buchdrucker zu einer Innung gehören, und es würde mithin an einem Einigungsamt für dies Gewerbe fehlen.

Gutachten und Anträge.

Petitionen des Gewerbegerichts Trier gegen Mißstände im Baugewerbe. Die oft beobachtete Thatsache, daß Bauarbeiter mit ihren Forderungen ausfallen, weil Bauten im Submissionswege an einen Mindestfordernden vergeben wurden, der sich als leistungsunfähig erwies, hat das Gewerbegericht Trier zu Petitionen an den Handelsminister Brefeld und an das Abgeordnetenhaus veranlaßt, welche unter dem 7. Juli eingereicht wurden. Die Mißstände und die bisher von Innungen ꝛc. gemachten Vorschläge zur Abhülfe wurden bereits im Februar in einer Denkschrift des Gewerbegerichtssekretärs Nilsen zusammengefaßt. Im Anschluß an diese Denkschrift beschäftigte sich der Kunst- und Gewerbeverein für Trier und Umgegend in der Hauptversammlung vom 22. April mit der Angelegenheit. Er empfahl als Grundlage die Vorschläge, die der Verband Deutscher Gewerbevereine im vorigen Jahre in Kassel formulirte[1]) und die allerdings in erster Linie den Schutz der Bauhandwerker gegen unreelle Konkurrenten zur Aufgabe haben. Die Petition des Gewerbegerichts an den Handelsminister betont, daß die Submissionsvorschriften für staatliche Betriebe in der Praxis oft verletzt werden und daß es für Provinzial- und Kommunalbehörden gar keine solche Vorschriften giebt; sie empfiehlt, derartige Vorschriften nach dem Muster der badischen Verordnung vom 7. Juni 1890 zu erlassen, sowie nach den Kasseler Beschlüssen die Voranschläge nicht mehr zu veröffentlichen, damit das Angebot nach Prozenten verhindert werde; die Preise sollen durch sachverständige Ausschüsse periodisch festgesetzt werden. Die Petition an das Abgeordnetenhaus verlangt, daß die Bauschöffen-Aemter, für welche sich das Abgeordnetenhaus am 18. Mai ausgesprochen hat, nicht fakultativ, sondern obligatorisch für alle Städte eingerichtet werden sollen. Seitens des Gewerbegerichtsvorsitzenden Dr. v. Nell sind die Petitionen sämmtlichen Gewerbegerichten der Rheinprovinz und Westfalens, sowie auch anderen größeren Gewerbegerichten zu eventuellem Anschluß mitgetheilt worden.

*) Die Wittwe des S. war nach dessen Tod in den Rechtsstreit eingetreten.

[1]) Vergl. „Soziale Revue" V, Nr. 5.

Digitized by Google

Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

Vertragsbrüchigkeit von Arbeiterinnen in der Plauener Stickereiindustrie. Gesetzgeberische Vorschläge aus dem Bericht des Gewerbegerichts. Wie im Vorjahre, so klagt auch in dem Bericht über das Jahr 1895 der Vorsitzende des Gewerbegerichts Plauen über den trotz aller Vorhaltungen unverändert starken Hang des weiblichen Hülfspersonals in der dortigen Stickereiindustrie, ohne Kündigung plötzlich die Arbeit zu verlassen. Da zum Betriebe einer Schiffchen-Stickmaschine außer dem Sticker zwei Hülfspersonen (Fädlerin und Aufpasserin) gehören, so habe das Wegbleiben auch nur einer Arbeiterin zur Folge, daß die Arbeit unterbrochen werden muß. Je schwerer Ersatz zu beschaffen ist, desto größer sei der Schaden, der dem Besitzer der Stickmaschine erwächst; ein Schaden, zu dem die paar Mark Entschädigung, zu deren Zahlung die Arbeiterin verurtheilt werden kann, häufig in gar keinem Verhältnisse stehe. Während daher im Allgemeinen die Auffassung verbreitet ist, daß es nicht nur werthlos, sondern häufig sogar unklug sei, einen vertragsbrüchigen Arbeiter zur Innehaltung der Kündigungsfrist zwingen zu wollen, bleibe in der dortigen Stickereiindustrie den Arbeitgebern gar nichts Anderes übrig, als auf Erfüllung des Vertrags und erst an zweiter Stelle auf Entschädigung zu klagen. Nun sei es zwar erfreulicher Weise bisher nicht selten gelungen, bei der mündlichen Verhandlung den vertragsbrüchigen Theil zur Erkenntniß seines Unrechts zu bringen. Aber nicht minder häufig seien doch auch die Fälle, wo alle Zureden vergeblich sind, und wo sich der Arbeitgeber vor die Nothwendigkeit gestellt sieht, sich mit einer geringfügigen Entschädigung zu begnügen und die betreffende Maschine vielleicht drei, vier Tage oder noch länger stehen zu lassen, bis Ersatz für die fortgelaufene Arbeiterin gefunden ist. Nach der Judikatur des Reichsgerichts gehören mechanische gewerbliche Arbeiten zu denen, die auch durch Dritte vorgenommen werden können (ohne Rücksicht darauf, ob in Wirklichkeit solche Vertreter zu haben sind), und also nicht zu denen, die durch Personalarrest erzwungen werden können. Wenigstens gegenüber solchen vertragsbrüchigen Arbeitern, die darauf pochen, daß der Gerichtsvollzieher bei ihnen nichts findet, verlangt der Bericht eine Ergänzung des §. 51 des Gewerbegerichtsgesetzes, dahin gehend, daß nach fruchtloser Exekution in Bezug auf den Entschädigungsanspruch die zwangsweise Zurückführung zur Arbeit angeordnet werden kann.

Die Berechtigung der Kritik und die Schwere der Uebelstände, gegen die sie sich wendet, sind nicht zu verkennen. Unter den geschilderten Verhältnissen bedeutete der Vertragsbruch Einzelner nicht blaß eine Schädigung des Unternehmens, sondern häufig auch der in unfreiwillige Unthätigkeit versetzten Mitarbeiter. Allein die Frage will auch nach anderen Seiten erwogen sein. Wie der Bericht selbst hervorhebt, würde der Vorschlag dazu führen, zur Erfüllung des Arbeitsvertrages den Zwang gegen den Arbeiter zuzulassen, aber nicht gegen den Unternehmer. Wenn der Bericht darauf hinweist, daß schon nach geltendem Recht ein solcher Personalzwang gegenüber Lehrlingen zulässig sei, so sprechen bei jenen pädagogische Gründe mit, während bei diesen gerade die heutige Regelung für rückständig, nicht aber für nachahmenswerth gilt. Jedenfalls müßte zunächst untersucht werden, woher die Häufigkeit der Vertragsbrüche in der Plauener Stickereiindustrie rührt.

Thätigkeit der Gewerbegerichte in Belgien. Das belgische Arbeitsamt veröffentlichte den Bericht über die Thätigkeit der Conseils du Prud'hommes im Jahre 1895. Die Thätigkeit dieser Gewerbegerichte hat im letzten Jahre eine ansehnliche Steigerung erfahren; die Zahl der von ihnen entschiedenen Streitfälle stieg von 5768 auf 7153, was einer Zunahme um 24 Prozent entspricht. Die Zunahme fällt ausschließlich auf solche Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, in denen das Gewerbegericht gesetzlich kompetent ist (6816 gegen 4775), während die Streitigkeiten unter Arbeitern oder unter Arbeitgebern an der Steigerung keinen Antheil haben. Die Streitigkeiten, die freiwillig vor die Gewerbegerichte gebracht wurden, sind von 154 auf 128 zurückgegangen. Von den 7153 Sachen wurden gütlich geschlichtet 5365 (= 75 %), durch Anerkenntniß, Verzicht rc. erledigt: 1134 (= 15,9 %). Durch Urteil: 632 (= 8,8 %). Unerledigt blieben noch 22 (= 0,3 %). Also auch in Belgien wird weitaus der größte Theil der Sachen durch den gütlichen Einfluß des Gewerbegerichts geschlichtet.

Die gleichzeitig hiermit ausgegebene Nr. 49 der Wochenschrift **„Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik"** enthält:

Die Novelle zu den bayerischen Gesetzen über Heimath und Armenpflege. Von Dr. jur. E. Muensterberg. — Auskunfts-Stellen und Arbeiter-Sekretariate. Von De. W. Rath. — Bestrebungen der deutschen Schneider zur Herstellung von Betriebswerkstätten. Von Jak. Timm. — Wandernde Haushaltungs-Schule im Landkreis Siegen. — Unentgeltliche Beerdigung in der Stadt Bern. — Schutz des Gastwirthschafts-Personals und Kinderschutz durch städtisches Regulativ in Leipzig. — Haftbarmachung der Hausbesitzer für Steuerschulden der Miether. — Vorgehen württembergischer Städte gegen die Anstellung von Militär-Anwärtern im Kommunaldienst — Schweizer Lohnbewegungen und Streiks im Jahre 1895. — Organisation und Bewegung der Eisenbahner in Oesterreich. — Kosten der Arbeits-Einstellungen in Amerika. — Achtstundentag im englischen Postdienste. — Umfragen über den Achtuhr-Ladenschluß im deutschen Handel. — Sonntagsruhe im deutschen Güterverkehr. — Generalbericht des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. — Centralstelle für Arbeiterwohlfahrt in Hamburg. — Frauen als Armenpflegerinnen in der Provinz Posen. — Vorgehen gegen das Schlafstellenwesen in sächsischen Städten. — Wohnungsverein für München-Gladbach. — Innungs-Vorlage und süddeutscher Handwerkertag. — Litterarische Neu-Erscheinungen.

Aus dem Inhalt der letzten Augustnummern der „Sozialen Praxis" seien folgende Aufsätze hervorgehoben: Die Sozialpolitik auf der Berliner Gewerbeausstellung. — Die Wahlrechts-Ausdehnung in Holland. Von P. Hofstede de Groot (Groningen). — Die Frage der Arbeitslosen-Versicherung in ihrem gegenwärtigen Stande. Von Prof. Georg Adler (Basel). — Der internationale sozialistische Kongreß in London. Von Prof. E. Vandervelde (Brüssel). — Die gegenseitige Aushülfe der Krankenkassen. Von Stadtrath H. v. Frankenberg (Braunschweig). — Kommunale Wohnungspolitik in der Schweiz und in Deutschland. Von Dr. jur. A. v. Mangoldt (Frankfurt a. M.). — Gewerkschaften und Sozialdemokratie. Von De. jur. M. Quarck (Frankfurt a. M.). — Die Krankenversicherung der Handlungsgehülfen. Von Josef Silbermann (Berlin). — Lohnpolitik in den Druckerei-Submissionen der englischen Regierung. Von De. L. Katzenstein (Berlin). — Der Streik der Spinner in St. Petersburg. Von Dr. P. Schulikoff (St. Petersburg). — Aus dem Notizentheil: Höhe der Insen bei städtischen Leihhäusern in Deutschland. — Versicherung beim städtischen Krankenhaus. — Lohngewährung an städtische Arbeiter in Barmen während militärischer Uebungen. — Minimallöhne in den Submissionsbedingungen belgischer Gemeinden. — Mindestlohn für städtische Arbeiten in Leipzig. — Fürsorge für verlassene Mädchen durch Verlagung des Verehelichungs-Zeugnisses in Nürnberg. — Uebereinkommen im Landauer Buchdrucker-Gewerbe. — Kampf um den Achtstundentag. — Staatliche Feuerversicherung und Altersversorgung für Neu-Seeland. — Gemeinsamer Miethvertrag der Hausbesitzer- und Miether-Organisation in Berlin.

Ständige Rubriken der „Sozialen Praxis": Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik; Kommunale Sozialpolitik; Soziale Zustände; Frauenfrage; Arbeiterbewegung; Unternehmerverbände; Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeiterausschüsse; Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion; Versicherung, Sparkassen; Armenpflege; Wohnungswesen, Gesundheitspflege, Ernährung; Erziehung, Schule, Volksbildung; Justiz; Finanzen; Landwirthschaft, Handwerk und Industrie; Handel, Kredit; Verkehr; Litterarische Neu-Erscheinungen.

Die „Soziale Praxis, Centralblatt für Sozialpolitik" erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 2 ℳ 50 ₰ einschließlich der Monatsbeilage „Das Gewerbegericht". Zu beziehen durch sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen sowie direkt durch die Verlagsbuchhandlung (Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstr. 44).

„Das Gewerbegericht" erscheint am ersten Donnerstag jeden Monats im Umfange von ½ Bogen. Für das Halbjahr April—September nehmen Bestellungen zum Preise von 50 Pf. sämmtliche Postanstalten und Buchhandlungen an. Gegen Einsendung von 70 Pf. in Briefmarken an Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstraße 44, erfolgt die direkte Zusendung am Tage des Erscheinens.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: C. Kindscher in Berlin.

Digitized by Google

I. Jahrgang. Berlin und Frankfurt a. M., den 3. September 1896. Nummer 6.

Außerordentliche Beilage zu Nr. 6 des „Gewerbegerichts".

Veröffentlichung des Verbandes deutscher Gewerbegerichte.

Redaktionsausschuß: Stadtrath Dr. Flesch in Frankfurt a. M. und Magistrats-Assessor Cuno in Berlin.

Inhalt.

Schiedsspruch des Gewerbegerichts Berlin in dem allgemeinen Ausstand der Berliner Herren- und Knaben-Konfektionsindustrie 77

Bericht über die Erhebungen in der Berliner Herren- und Knaben-Konfektionsindustrie, erstattet von Fabrikant O. Weigert 80

Abdruck sämmtlicher Artikel in Zeitungen und Zeitschriften gestattet, jedoch nur mit voller Quellenangabe.

Wir bringen als besondere Beilage zur vorliegenden Nummer einige den Konfektionsstreik betreffende Aktenstücke; zunächst den abschließenden Schiedsspruch des Berliner Gewerbegerichts, sodann den Bericht des Gewerbegerichtsmitgliedes, Herrn Fabrikanten O. Weigert, der mit der Berichterstattung über die angestellten Erhebungen betraut war.

Maßgebend für unseren Entschluß zur Herausgabe der Sondernummer vom 27. August, wie dieser Extrabeilage war zunächst der äußere Grund, daß wir der Rechtsprechung möglichst wenig Raum entziehen wollten; außerdem aber interessirt es gewiß sämmtliche Gewerbegerichte, zu sehen, in welcher vorzüglichen Weise das Gewerbegericht Berlin sich als Einigungsamt bewährt hat. Diese Aufgabe tritt selten an die Gewerbegerichte heran, ist aber, wie gerade der vorliegende Fall zeigt, mindestens eben so wichtig wie die Funktion der Rechtsprechung. Wenn der in der Sondernummer besprochene Gesetzentwurf die Gefahr nahe legt, daß den Gewerbegerichten die handwerksmäßigen Betriebe entzogen werden, so zeigen die heute veröffentlichten Aktenstücke gleichmäßig, wie schwer es ist, diese Trennung vorzunehmen, und legen außerdem die Frage nahe, ob das Handwerk selbst wohl thut, auf die Theilnahme an der Organisation zu verzichten, der allein bisher seitens der Gesetzgebung wenigstens einige der Befugnisse überwiesen sind, welche ein Einigungsamt besitzen muß.

Schiedsspruch des Gewerbegerichts Berlin in dem allgemeinen Ausstand der Berliner Herren- und Knaben-Konfektionsindustrie.

In Sachen betreffend den allgemeinen Ausstand in der Herren- und Knaben-Konfektionsindustrie Berlins erläßt das von den streikenden Arbeitnehmern und Zwischenmeistern und von den Konfektionären als Einigungsamt angerufene Gewerbegericht zu Berlin in der Sitzung vom 14. August 1896 durch

1. Magistrats-Assessor v. Schulz, als Vorsitzenden,
2. Fabrikbesitzer Dr. Gerschel, }
3. Fabrikanten Weigert, } als Arbeitgeber-Beisitzer,
4. Rentier Brock, als Vertrauensmann der Arbeitgeber,
5. Schneider Schulz, }
6. Schneider Stubbe, } als Arbeitnehmer-Beisitzer,
7. Schneider Witte als Vertrauensmann der Arbeitnehmer,

in Gemäßheit des §. 67 der Reichs-Gewerbeordnung, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 und des §. 76 des Ortsstatuts für die Stadt Berlin, betreffend das Gewerbegericht zu Berlin, vom 20. Oktober / 5. November 1892, folgenden Schiedsspruch:

Der nachstehende Mindesttarif ist als eine angemessene Regelung der zwischen den Konfektionären, Zwischenmeistern und Arbeitnehmern der Herren- und Knaben-Konfektion Berlins bestehenden Streitigkeiten bezüglich der derzeitigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu erachten.

Die Bestimmungen des Vergleichs vom 19. Februar treten außer Kraft.

Niedrigste Lohnsätze für die Herren- und Knabenkonfektion.

(Der Tarif wird hier nicht abgedruckt.)

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Tarif ist ein Mindesttarif, nach welchem die niedrigsten Qualitäten des betreffenden Artikels zu löhnen sind. Für bessere Qualitäten findet ein Lohnzuschlag statt, dessen Festsetzung der freien Vereinbarung unterliegt.

2. Unter den Mindestlohnsätzen dieses Tarifs dürfen Arbeiten von den Konfektionären an Zwischenmeister oder Arbeitnehmer und von den Zwischenmeistern an Arbeitnehmer nicht ausgegeben werden.

3. Sämmtliche Zuthaten sind vom Konfektionär beziehungsweise Zwischenmeister zu liefern.

4. Die Lohnzahlung muß wöchentlich an einem bestimmten Tage erfolgen. Der Zahltag ist durch Aushang bekannt zu machen.

5. Der Tarif ist in den Geschäftsräumen der Konfektionäre und Zwischenmeister, in denen die Ausgabe und Empfangnahme der Arbeit stattfindet, auszuhängen. Bei Ausgabe der Arbeit an die Arbeiter ist der Lohnsatz mitzuliefern, welcher für jedes Stück gezahlt wird.

6. Die Ablieferung (Ausgabe und Empfangnahme der Arbeit) hat mit möglichster Beschleunigung zu erfolgen.

7. Jedem Zwischenmeister beziehungsweise Arbeiter ist ein Lohnbuch auszufertigen, in welches bei Ausgabe der Arbeit deutlich die Lohnsätze für dieselbe einzutragen sind.

Gründe: Nachdem durch den Vergleich vom 19. Februar 1896 dem Einigungsamte der Auftrag ertheilt worden ist, über die Feststellung eines spezialisirten Minimal-Lohntarifs weiter zu verhandeln, die Feststellung eines solchen durch Vergleich oder Schiedsspruch herbeizuführen und die erforderlichen Grundlagen durch umfangreiche Beweisaufnahme unter Zuziehung von Vertretern der drei betheiligten Kategorien, welche sich zum Erscheinen vor dem Einigungsamt verpflichteten, zu beschaffen, hat das Einigungsamt auf breitester Grundlage Erhebungen über die in dem hier fraglichen Industriezweige obwaltenden Lohn- und Arbeitsverhältnisse angestellt. An den diesbezüglichen Verhandlungen haben sich Vertreter der Arbeitnehmer regelmäßig betheiligt. Die Zwischenmeister haben an den Erhebungen nur kurze Zeit Theil genommen. Die Konfektionäre haben, nachdem sie in wenigen Sitzungen vertreten waren, ihre Mitwirkung an den Arbeiten des Einigungsamts vollständig eingestellt und mit den zur Aufklärung erforderlichen Informationen meist zurückgehalten, nachdem ein großer Theil der betheiligten Firmen, obwohl sie dem Vergleiche beigetreten waren, die bewilligten Forderungen von Anfang an nicht oder nur theilweise erfüllt und schließlich durch eine dem Einigungsamte zugestellte Eingabe sich einseitig von dem geschlossenen Vergleiche losgesagt hatten.

Aus diesem offenbaren Bruch der getroffenen Vereinbarungen von Seiten einer großen Mehrzahl der Konfektionäre hat das Einigungsamt die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß es denselben bei ihren in dem Vergleiche vom 19. Februar 1896 den Arbeitnehmern gemachten Zugeständnissen nur um eine Beilegung des ihnen in der Hochsaison schadenbringenden Streikes zu thun gewesen ist, daß sie aber nicht beabsichtigten, an diesen Vereinbarungen auch nach der Saison festzuhalten und auf Grundlage derselben zu einer dauernden Verständigung mit ihren Arbeitnehmern zu gelangen.

Zu der gleichen Ueberzeugung ist das Einigungsamt bei Gelegenheit von Verhandlungen gelangt, welche einen Abschluß der Streitigkeiten durch einen von einer Tarifkommission auszuarbeitenden definitiven Tarif bezweckten. Diese Verhandlungen haben, obwohl sich an denselben die Inhaber maßgebender Konfektionsfirmen betheiligten, zur

Digitized by Google

Aufstellung eines von den letzteren für annehmbar erklärten, von den Arbeitnehmern angenommenen Tarifs geführt, welcher nach genauer Prüfung durch das Einigungsamt mit unwesentlichen Ergänzungen den Betheiligten unterbreitet worden ist, in jedem Stadium seiner Ausarbeitung aber den Widerspruch aller Konfektionsfirmen, ja sogar derjenigen, deren Inhaber denselben aufgestellt hatten, in dem Maße erfahren hat, daß die Konfektionäre jede weitere Thätigkeit des Einigungsamtes ablehnten.

Das Einigungsamt hat aus diesem Verhalten der Konfektionäre keine Veranlassung zur Einstellung seiner Thätigkeit entnehmen können, da eine einseitiger Rücktritt von dem geschlossenen Vertrage, nachdem derselbe durch Aufhebung des Streiks seitens der Arbeiter erfüllt worden, als unzulässig erachtet werden mußte. Ebensowenig konnte der dem Einigungsamte in den Verhandlungen und Eingaben der Konfektionäre und in der von denselben inspirirten Presse gemachte Vorwurf der Einseitigkeit und Verschleppung eine Fortsetzung der gründlichen Erhebungen ohne Theilnahme der Konfektionäre verhindern.

Auf Grund der stattgehabten Ermittelungen hat das Einigungsamt die Ueberzeugung gewonnen, daß thatsächlich in dem Industriezweige der Herren- und Knabenkonfektion Mißstände bestehen, indem die gezahlten Löhne in vielen Fällen auf ein Niveau gesunken sind, welches ein menschenwürdiges Dasein der Arbeitnehmer trotz angestrengter, fleißiger Arbeit nicht ermöglicht.

Es hat sich ergeben, daß dies Zurückgehen der Löhne im Wesentlichen nicht in den Absatzverhältnissen der Branche seinen Grund hat, sondern in dem Bestreben einzelner Firmen, mit auswärtigen Geschäften, welche unter ganz anderen lokalen Verhältnissen eine besonders geringe Waare herstellen, zu konkurrieren. Daß eine solche Konkurrenz mit kleineren Plätzen (z. B. Aschaffenburg), in welchen die Lebenshaltung der Arbeiter eine viel weniger kostspielige ist als in der Hauptstadt, ein fruchtloses Bemühen ist, hat sich klar herausgestellt. Es mußte deshalb die Auflehnung der Arbeiter gegen den auf dieser Grundlage erwachsenen Lohndruck als eine durchaus berechtigte anerkannt werden.

Auf der anderen Seite konnte aber auch festgestellt werden, daß eine Anzahl von Konfektionsfirmen des hiesigen Platzes Löhne zahlt, welche als angemessene und auskömmliche bezeichnet werden müssen.

Das Einigungsamt war nicht in der Lage, einen allgemeinen Lohntarif für den in Frage kommenden Geschäftszweig aufzustellen, da sowohl die Ausstattung der einzelnen Arbeitsgegenstände, wie die Ansprüche, welche an die Ausführung der Arbeit gestellt werden, so verschiedenartige sind, daß eine Tarifirung nicht möglich erschien. Aus dem gleichen Grunde hat es sich auch als unmöglich herausgestellt, dem Vorschlage der Arbeitnehmer, den die Arbeitgeber theilweise gebilligt hatten, zu folgen und einen spezialisirten Lohntarif für die besseren Qualitäten der einzelnen Artikel auszuarbeiten, denn keiner der Interessenten ist im Stande gewesen, irgend welche objektive Merkmale zur Bestimmung der zu tarifirenden Qualität anzugeben.

Unter diesen Umständen war das Einigungsamt nur in der Lage, die niedrigsten Lohnsätze für die geringsten, in Berlin hergestellten Qualitäten der einzelnen Artikel festzulegen.

Durch diese Festsetzung allein kann einem Herabsinken der Löhne unter ein zur Existenz eines Arbeiters in Berlin erforderliches Maß vorgebeugt und verhütet werden, daß diejenigen Artikel, welche in Berlin nach den obwaltenden Verhältnissen ohne Beeinträchtigung einer menschenwürdigen Lebenshaltung der Arbeiter nicht hergestellt werden können, einen ungerechtfertigten Lohndruck ausüben.

Aus diesen Gesichtspunkten ist der im Tenor des Schiedsspruchs niedergelegte Mindesttarif aufgestellt worden. Derselbe umfaßt alle wesentlichen, in dieser Branche in Frage kommenden Artikel und beruht auf den eingehenden Erhebungen, welche vor dem Gewerbegerichte stattgefunden haben. Die Mindestsätze desselben stimmen in allen wesentlichen Punkten mit den von der Vertretung der Konfektionäre in der Vergleichsverhandlung vom 18. Februar 1896 vorgeschlagenen Sätzen überein, so daß der Einwand der Arbeitgeber, daß diese Mindestsätze ohne Schädigung des Industriezweiges nicht getragen werden können, ausgeschlossen erscheint. Auf der anderen Seite haben die Vertreter der Arbeitnehmer ihre ausdrückliche Zustimmung zu diesen Mindestsätzen erklärt. Selbstverständlich gelten diese Mindestsätze nur für die geringste Qualität der Arbeitsleistung, so daß jede erhöhte Anforderung an dieselbe besonders durch einen Zuschlag abzugelten ist. Dieser Zuschlag muß, da die Mehrleistung nicht durch objektive Merkmale zu kennzeichnen ist, der freien Vereinbarung überlassen bleiben. Es wird sich demnach aus diesem Zuschlage zu den Mindestlöhnen eine durchgehende Erhöhung der bisher von vielen Firmen gezahlten niedrigen Preise für bessere Qualitäten ergeben müssen.

Die Vertheilung des Lohntages unter die Zwischenmeister und die einzelnen bei der Herstellung betheiligten Arbeiter-Kategorien ist auf Grund einer Vergleichung des über den bisherigen Modus der Vertheilung gesammelten Materials erfolgt.

Die Festsetzung eines wöchentlichen, zum Voraus bestimmten und im Geschäftslokal des Arbeitgebers beziehungsweise Zwischenmeisters durch Aushang bekannt zu gebenden Zahltages muß als eine berechtigte Forderung der Arbeitnehmer bezeichnet werden, die auf eine regelmäßige, pünktliche Lohnzahlung angewiesen sind. Die Bestimmung des Zahltages muß dem Zahlenden nach den besonderen Verhältnissen seines Geschäfts überlassen bleiben.

Ebenso erscheinen die bezüglich des Aushanges des Tarifs und der obligatorischen Einführung von Lohnbüchern auf Anregung der Arbeitnehmer getroffenen Bestimmungen als zweckmäßig und ohne Belästigung der Interessenten durchführbar. Da der Tarif nur Mindestsätze für niedrigste Qualitäten enthält, ist für die Thätigkeit einer Tarifkommission kein Raum gegeben.

Auch eine Beschleunigung der Abfertigung, die nach den gemachten Ermittelungen oft ein stundenlanges Warten bedingt, ist dringend zu empfehlen, um die Arbeitnehmer vor Verlusten zu schützen. Eine Entschädigung für längere Wartezeit konnte aber als angemessen nicht erachtet werden. Allgemeine Normen für das Verfahren bei der Ausgabe und Empfangnahme der Arbeit aufzustellen, hindert die Verschiedenartigkeit der Geschäftseinrichtungen der einzelnen Firmen.

Die Bestimmungen des Vergleichs vom 18. Februar 1896, welche bis zur Beendigung des Verfahrens vor dem Einigungsamte in Kraft bleiben sollten, treten sämmtlich durch diesen Schiedsspruch außer Wirksamkeit.

gez.: v. Schulz.

Bericht über die Erhebungen in der Berliner Herren- und Knaben-Konfektionsindustrie,

erstattet in der öffentlichen Sitzung des Einigungsamts am 14. August 1896

von Fabrikant C. Weigert.

In Gemäßheit des § 7 des Vergleichs vom 18. Februar dieses Jahres haben vor dem Einigungsamt 65 Termine stattgefunden und zwar:

im Februar	5
„ März	25
„ April	12
„ Mai	17
und „ Juni	6
zusammen	65.

Im April sind die Erhebungen durch die Verhandlungen vor der Reichskommission sowie durch das Osterfest unterbrochen worden. Auch sind natürlich hierbei nicht in Betracht gezogen die öffentlichen als auch nicht öffentlichen Sitzungen des vollbesetzten Einigungsamts, sowie die Sitzungen der Tarifkommission.

Ueber die Resultate der Erhebungen vom Februar und März dieses Jahres ist bereits in der öffentlichen Sitzung vom 9. April berichtet worden. Hier soll nur noch kurz darauf hingewiesen werden, daß die Erhebungen bis zu dem gedachten Zeitpunkte sich lediglich auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Hosen- und Westenbranche erstreckten und das Ergebniß hatten, daß die Nothwendigkeit einer Lohn-Aufbesserung hierin als vorhanden festgestellt wurde. Die 34 Sitzungen in den Monaten April, Mai und Juni dieses Jahres haben hauptsächlich zur Feststellung der in der Herrenkonfektion für Jaquets, Röcke, Paletots ꝛc. und der in der Knabenkonfektion gezahlten Löhne und Arbeitszeiten gedient. Die Resultate der letzten Erhebungen sind in den folgenden Tabellen knapp zusammengefaßt und zahlenmäßig festgelegt.

I. Zwischenmeister für Jackets, Röcke, Paletots ꝛc.

Von 35 erschienenen Zwischenmeistern dieser Branche wurde bei 12 derselben festgestellt, daß sie zusammen 115 männliche, 12 weibliche Arbeiter und 6 Lehrlinge beschäftigt haben und bei 8 derselben auch deren Frauen in den Werkstätten thätig gewesen sind.

Der Bruttoverdienst dieser 12 Meister betrug nach ihren Angaben: pro Woche 1312,40 ℳ, oder 39,16 ℳ pro Meister. Hiervon waren zu kürzen für Auslagen 402,20 ℳ, so verbleiben Netto 1584,20 ℳ, oder 30,21 pro Meister. 10 von diesen Meistern haben angegeben, daß sie pro Woche 990 Stück Jaquets, Röcke, Paletots ꝛc. zur Ablieferung gebracht haben. Die Arbeitszeit betrug 10—17 Stunden und wurde bei 12 Meistern wie folgt festgestellt:

bei	2	2	10	11	6	5	8	8	= 41 Meistern
auf	10	11	12	13	14	15	16	17	= Stunden

Digitized by Google

In den kleineren Werkstätten ist nach vielfach die Sonntagsarbeit üblich. Eine Anzahl Meister haben der an sie ergangenen Vorladung, vor dem Einigungsamt zu erscheinen, keine Folge gegeben und auch ihre Arbeiter veranlaßt, fernzubleiben.

II. Zwischenmeister der Knaben-Konfektion.

Aus den Angaben der vor dem Einigungsamt erschienenen 24 Zwischenmeister der Knaben-Konfektion ergab sich, daß 18 pro Woche 4410 Anzüge Nr. 1 bis 6 herstellten, wozu sie der Hilfe von 18 männlichen und 280 weiblichen Arbeitern bedurften und 6 pro Woche 1185 Anzüge Nr. 7 bis 12 anfertigten, zu welchem Zwecke sie 11 männliche und 116 weibliche Arbeiter beschäftigten.[1] Ein Theil der Erschienenen machte gänzlich unzulängliche Angaben und lehnte die Namhaft-Machung von Arbeitern unter nichtigen Vorwänden ab. Eine große Anzahl der Vorgeladenen dieser Branche ist ausgeblieben. Hierzu dürfte hauptsächlich das Verhalten der in die 19er Kommission der Zwischenmeister entsandten Mitglieder des Vereins selbständiger Schneidermeister der Knaben-Konfektion den Anlaß gegeben haben. Der frühere erste Vorsitzende dieses Vereins ist zwar erschienen, hat jedoch eine die Zwecke der Erhebungen fördernde Auskunft nicht zu ertheilen vermocht, ebensowenig ist er seinem Versprechen, von Vereinswegen eine Anzahl Auskunftspersonen namhaft zu machen, nachgekommen.

Sein Nachfolger hat einmal sein Fernbleiben entschuldigt und dann die Vorladungen gänzlich unbeachtet lassen. Der zweite Vorsitzende hat zwar eine Liste einer Anzahl der von ihm beschäftigten Arbeiterinnen zu den Akten eingereicht, hierbei aber übersehen, die Adressen derselben anzugeben. Dem wiederholten Ersuchen, persönlich zu erscheinen oder wenigstens nachträglich die Adressen der Arbeiterinnen aufzugeben, hat dieser Herr nicht entsprochen. Ein anderes Mitglied der Kommission ist ebenfalls ausgeblieben. Wenn man zu diesen Vorgängen noch den Umstand in Betracht zieht, daß der Vorstand des Vereins selbständiger Schneidermeister, an den Verhandlungen der Tarifkommission sich nicht betheiligt hat, dann muß man nothwendiger Weise zu dem Schlusse gelangen, daß diese Herren den Vertrag vom 10. Februar cr. nicht mit der ernsthaften Absicht geschlossen haben, ihn zu erfüllen.

III. Heimarbeiter, die mit ihren Frauen direkt für Konfektionäre arbeiten.

Es sind vernommen worden 81 Arbeiter, die sich mit der Herstellung von Jacketts, Röcken, Pantalons ꝛc. beschäftigen. Hiervon entfallen 28 auf Heimarbeiter, die gemeinsam mit ihren Ehefrauen bezw. anderen erwachsenen Familien-Angehörigen direkt für Konfektionsfirmen thätig sind. Ueber ihre Lohnverhältnisse giebt die nachfolgende Aufstellung eingehende Kenntniß.

Anzahl	Lohn ℳ ₰	Unkosten ℳ ₰	Netto-Verdienst ℳ ₰	Stunden-zahl pro Tag	Stunden-zahl pro Woche
1	15 —	2 60	12 40	12	72
1	18 —	4 20	13 80	15	90
1	18 —	2 05	15 95	13	78
1	20 —	6 05	13 95	13	78
1	23 —	7 —	16 —	14	84
1	23 —	5 95	14 05	12	72
1	23 —	3 80	14 20	12	72
1	23 —	5 85	14 15	12	72
1	24 —	2 85	18 15	12	72
1	24 —	2 20	17 80	14	84
1	24 —	6 25	15 75	14	84
1	25 —	3 20	19 80	12	72
1	25 —	7 40	17 60	14	84
1	25 —	4 70	19 30	15	90
1	25 —	6 50	18 50	15	108
1	26 —	6 20	19 80	13	78
1	27 —	3 60	23 40	13	78
1	27 —	11 05	15 95	16	96
1	27 —	7 —	20 —	16	96
1	28 —	6 95	22 05	14	84
1	30 —	4 90	25 10	16	96
1	30 —	7 50	22 50	15	90
1	30 —	6 90	23 10	12	72
1	31 —	2 60	31 40	14	84
1	35 —	7 —	28 —	17	102
1	35 —	8 —	27 —	16	96
1	35 —	6 25	28 75	14	84
1	45 —	4 60	40 40	17	102
28	723 50	156 58	566 92	392	2352

Alle 28 Heimarbeiter verdienen demnach zusammen pro Woche 723,50 ℳ. Brutto, oder 25,84 ℳ. pro Schneider. Die Gesammt-Unkosten betragen 156,58 ℳ. Brutto oder 5,59 ℳ. pro Schneider; somit bleibt ein Netto-Verdienst von 20,25 ℳ. pro Woche und Schneider.

Von diesen 28 Heimarbeitern haben

1	2	4	5	4	4	2	1
10	12	13	14	15	16	17	18

Stunden pro Tag, mithin durchschnittlich 14 Stunden pro Tag = 84 Stunden pro Woche gearbeitet.

Auf obige 20,25 ℳ Wochenverdienst ergiebt dies für die Arbeitsstunde . . . . . 24 Pfennig

Da jedoch die Thätigkeit einer Schneiderfrau mit mindestens ¼ des Nettoverdienstes in Anlaß zu bringen ist, also mit . . . . . 6 „

so verbleiben für die Thätigkeit eines Schneiders nur . . 18 Pfennig pro Stunde.

[1] Unter Knabenanzügen Nr. 1 bis 6 werden Anzüge für Knaben im Alter von zwei bis acht Jahren verstanden; Nr. 7 bis 12 bezeichnen sich auf die höheren Altersklassen.

IV. Werkstatt-Stücklohn- und Zeitlohn-Arbeiter.

Von den oben angeführten 81 Arbeitern waren ferner 53 in Werkstätten thätig, und zwar 30 auf Stücklohn und 23 auf Wochenlohn. Die Lohn- und Arbeitszeitverhältnisse der 30 Stücklohnarbeiter sind in den Tabellen spezialisirt.

30 Stücklohnarbeiter.

Anzahl	Lohn ℳ ₰	Unkosten ℳ ₰	Netto-Verdienst ℳ ₰	Arbeitszeit pro Tag	Arbeitszeit pro Woche
1	11 —	1 05	9 95	13	78
1	13 —	1 08	11 92	13	78
1	13 —	1 82	11 18	12	72
1	14 —	2 45	11 55	12	72
1	14 —	2 17	11 83	13	78
1	14 —	2 17	11 83	13	78
1	14 —	1 55	12 45	12	72
1	15 —	1 60	13 40	14	84
1	15 —	1 78	13 22	12	72
1	15 —	1 45	13 55	14	84
1	15 —	1 22	13 78	14	84
1	15 —	0 95	14 05	15	90
1	15 —	1 08	14 92	15	90
1	15 —	2 08	14 92	15	90
1	15 —	0 77	15 23	15	90
1	16 —	1 05	14 95	14	84
1	16 —	1 78	14 22	12	72
1	18 —	1 78	16 22	12	72
1	20 —	0 95	19 05	14	84
1	21 —	1 45	19 55	14	84
1	22 —	2 15	19 85	15	78
1	23 —	1 78	21 22	12	72
1	24 —	2 85	21 15	15	90
1	24 —	2 15	21 85	15	90
30	511 —	48 74	462 26	401	2406

Die 30 Stücklohn-Arbeiter haben zusammen mithin ℳ 511 pro Woche Brutto oder ℳ 17,03 pro Mann verdient. Hierauf haben sie ℳ 48,74 Unkosten gehabt oder ℳ 1,62 pro Mann, es verbleiben also ℳ 462,26 pro Woche Netto oder ℳ 15,41 pro Stücklohnarbeiter.

Von diesen 30 Stücklohn-Arbeitern haben

5	10	5	7	= 30
12	13	14	15	Stunden pro Tag,

mithin durchschnittlich 13½ oder 80 Stunden pro Woche gearbeitet. Auf die 15,41 ℳ Wochenverdienst ergiebt dies für die Arbeitsstunde 19¼ Pf.

Von der andern Kategorie der Werkstatts-Arbeiter, den auf Zeitlohn stehenden, sind 23 vernommen, für die sich folgende Daten ergaben:

Anzahl	Lohn ℳ ₰	Unkosten ℳ ₰	Netto-verdienst ℳ ₰	Arbeitszeit pro Tag	Arbeitszeit pro Woche
1	12 —	— 51	11 49	11	66
1	14 —	— 51	13 49	10	60
1	15 —	— 51	14 49	13	78
1	15 —	— 51	14 49	12	72
1	15 —	— 51	14 49	12	72
1	15 —	— 47	14 53	12	72
1	15 —	— 48	14 52	13	90
1	15 —	— 48	14 52	15	90
1	15 —	— 51	14 49	12	72
1	15 —	— 51	14 49	12	72
1	17 —	— 51	16 49	12	72
1	18 —	— 51	17 49	12	72
1	18 —	— 51	17 49	12	72
1	18 —	— 47	17 53	14	84
1	18 —	— 51	17 49	12	72
1	18 —	— 51	17 49	13	78
1	19 —	— 51	18 49	15	90
1	20 —	— 47	19 53	14	84
1	21 —	— 51	20 49	12	72
1	21 —	— 51	20 49	12	72
1	23 —	— 51	22 49	12	72
1	24 —	— 51	23 49	13	78
23	407 —	11 21	395 79	291	1746

Diese 23 Lohnarbeiter haben also zusammen 407 ℳ pro Woche verdient oder 17,70 ℳ Lohn pro Mann empfangen. Hierauf haben sie 11,21 ℳ. Unkosten oder 0,49 ℳ pro Mann gehabt, es bleiben danach 395,79 ℳ. oder 17,21 ℳ. Netto für den Zeitlohn-Arbeiter. Von ihnen haben 1:10, 1:11, 11:12, 6:13, 2:14, 3:15 Stunden pro Tag, also durchschnittlich 12 Stunden pro Woche gearbeitet. Auf obige 17,21 ℳ. ergiebt dies für die Stunde = 22,80 Pf. Mithin ist der Verdienst des selbstständigen Heimarbeiters geringer, als der des Werkstatt-Lohnarbeiters, welcher wiederum weniger verdient als sein im festen Lohne stehender Kollege. Diese Thatsache ist eine unmittelbare Folge des steten Herabdrückens der Arbeitslohne ohne Rücksicht auf die Unkosten, die dem Heim- bezw. Stücklohn-Arbeiter erwachsen.

V. Heim-Arbeiterinnen in der Knabenkonfektion.

Die analogen Aufstellungen über die Arbeiterinnen sind unter Zugrundelegung der nach dem Streike gezahlten Löhne, also auf dem Lohnaufschlage von 12½ % sowie derselbe gewährt worden ist, festgestellt worden. Die arbeitslose Zeit konnte selbstverständlich nicht in Anlaß gebracht werden, sondern es ist nur der wirkliche Verdienst einer aus den Lohnbüchern sich ergebenden längeren Arbeitsperiode berechnet worden. Wenden wir uns auch hier wiederum zunächst der Heim-

Digitized by Google

arbeit zu, so bieten die folgenden Daten ein genaues Bild über die Verhältnisse von den 82 vernommenen Heim-Arbeiterinnen für Knaben-Anzüge Nr. 1 bis 6.

Anzahl	Verdienst pro Woche M	Pf	Unkosten M	Pf	Netto-Verdienst M	Pf	Anzahl	Verdienst pro Woche M	Pf	Unkosten M	Pf	Netto-Verdienst M	Pf
1	4	75	0	90	3	85	1	7	50	1	10	6	40
1	4	—	0	90	3	10	1	7	25	1	05	6	20
1	5	—	0	90	4	10	1	8	—	1	40	6	60
1	4	50	1	30	3	20	1	7	50	1	08	6	42
1	4	45	0	55	3	90	1	8	50	1	33	7	17
1	5	—	1	02	3	98	4	9	—	2	13	6	87
1	4	50	0	88	3	62	1	9	—	1	50	7	50
1	4	50	1	18	3	32	1	9	50	2	—	6	50
1	5	—	0	90	4	10	1	8	75	1	30	7	45
1	3	50	0	85	2	65	1	8	50	1	40	7	10
1	6	—	0	90	5	10	1	9	—	3	18	5	82
1	6	50	1	20	5	30	1	8	50	1	63	6	87
1	6	—	1	30	4	70	1	8	50	1	32	7	18
1	6	—	1	05	4	95	1	9	50	1	32	7	18
1	5	50	1	33	4	17	1	9	—	1	—	8	—
1	6	—	1	38	4	62	1	8	50	1	53	6	97
1	5	50	1	10	4	40	1	8	50	1	38	7	12
1	6	—	1	20	4	80	1	8	50	1	35	7	15
1	6	50	1	30	5	20	1	8	50	1	10	7	40
1	7	—	1	05	5	95	1	10	—	1	60	8	40
1	6	50	1	73	4	77	1	9	50	1	68	7	82
1	7	—	0	90	6	10	1	9	50	1	68	7	82
1	6	50	1	12	5	38	1	10	—	1	05	8	95
1	7	—	1	30	5	70	1	9	50	1	35	8	15
1	6	50	1	20	5	30	1	9	50	1	73	7	77
1	7	—	1	10	5	90	1	9	50	1	10	8	40
1	6	50	1	30	5	20	1	10	—	1	23	8	27
1	7	—	1	05	5	95	1	11	—	1	40	9	60
1	6	50	1	35	5	15	1	11	—	1	10	9	90
1	6	25	1	05	5	20	1	11	25	1	38	9	87
1	7	—	1	15	5	85	1	10	50	1	05	9	45
1	7	—	0	90	6	10	1	11	—	1	30	9	70
1	7	—	1	35	5	65	1	10	75	1	30	9	45
1	6	50	1	10	5	40	1	11	—	2	17	8	83
1	8	—	0	90	7	10	1	12	—	2	12	9	88
1	7	85	1	88	5	97	1	11	25	1	48	9	77
1	8	—	1	44	6	56	1	13	—	1	11	11	89
1	8	—	1	50	6	50	1	14	50	1	80	12	70
1	7	50	1	10	6	40	1	14	90	1	73	13	17
1	7	25	1	10	6	15	1	16	—	2	53	13	47
1	7	50	1	43	6	07	1	21	—	1	20	19	80

Rekapitulation.

Fassen wir der besseren Uebersicht halber die 82 einzelnen Daten nach 13 um je 1 M. steigenden Lohngruppen zusammen, so ergeben sich folgende Ziffern:

Wochenverdienst pro Person M	Arbeiterinnen	Verdienst M	Pf	Unkosten M	Pf	Netto Verdienst M	Pf	Durchschnittlich pro Person u. Woche M	Pf
4—5	10	45	20	9	25	35	95	3	59
5—6	8	47	50	9	46	38	04	4	75
6—7	16	107	25	19	03	88	22	5	51
7—8	11	83	95	13	98	69	97	6	35
8—9	15	129	75	28	32	101	43	7	10
9—10	8	77	50	11	92	65	58	8	20
10—11	7	72	50	10	10	62	40	8	92
11—12	2	22	25	2	65	19	60	9	80
12—13	1	13	—	1	11	11	89	11	89
13—14 [1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14—15	2	29	40	3	53	25	87	12	95
15—16	1	16	—	2	53	13	47	13	47
20—21	1	21	—	1	20	19	80	19	80
	82	669	20	109	71	559	99	6	83

Der Durchschnittslohn einer Heimarbeiterin in der Berliner Knabenkonfektion (Nr. 1 bis 6) beträgt somit nach den Vernehmungen pro Woche 6,83 M.; über die Hälfte verdienen in der Saison unter 7 M., zwei Drittel weniger als 8 M. in der Woche. Zur Knaben-Anzüge Nr. 7 bis 12 wurden 20 Heimarbeiterinnen vernommen, deren Lohnverhältnisse in folgender Weise festgelegt worden sind:

[1] Diese Lohnkategorie war unter den vernommenen Heimarbeiterinnen nicht vertreten.

Anzahl	Wochen-Verdienst M	Pf	Unkosten M	Pf	Netto-Verdienst M	Pf	Anzahl	Wochen-Verdienst M	Pf	Unkosten M	Pf	Netto-Verdienst M	Pf
1	5	50	1	—	4	50	1	10	—	1	40	8	60
1	5	75	1	18	4	57	1	10	25	1	93	8	32
1	6	—	1	23	4	77	1	10	50	2	05	8	45
1	6	—	0	70	5	30	1	11	—	0	97	10	03
1	7	—	1	15	5	85	1	12	—	1	14	10	86
1	7	75	1	23	6	52	1	12	—	1	60	10	40
1	8	50	1	10	7	40	1	12	—	1	20	10	80
1	9	—	†3	—	6	—	1	12	50	1	47	11	03
1	9	—	†2	73	6	27	1	13	50	†3	98	9	52
1	9	—	1	25	7	75	1	19	—	†8	15	10	85
							20	196	25	38	46	157	79

Bei den vier mit einem † versehenen Positionen ist die von den Arbeiterinnen bezahlte Hülfeleistung mit eingerechnet: so zahlt die letztaufgeführte, welche 8,15 M. Unkosten berechnet, 6 M. für Hülfe. Diese 20 Heimarbeiterinnen verdienen somit zusammen 157,79 M. Netto, also jede Arbeiterin 7,89 M. pro Woche.

VI. Werkstatt-Arbeiterinnen.

Wenden wir uns nun zu der letzten Gruppe, so wurden 18 Werkstatt-Arbeiterinnen für Knaben-Anzüge Nr. 1 bis 6 vernommen, deren Lohnverhältnisse im Einzelnen die folgende Tabelle sichtbar macht.

Anzahl	Wochen-Verdienst M	Pf	Unkosten M	Pf	Netto-Verdienst M	Pf	Anzahl	Wochen-Verdienst M	Pf	Unkosten M	Pf	Netto-Verdienst M	Pf
1	8	50	—	32	8	18	1	9	50	—	82	8	68
1	9	—	—	62	8	38	1	9	25	—	32	8	93
1	9	—	—	32	8	68	1	10	50	—	32	10	18
1	9	—	—	32	8	68	1	11	—	—	32	10	68
1	9	—	—	32	8	68	1	11	—	—	32	10	68
1	9	50	—	32	9	18	1	12	—	—	32	11	68
1	10	—	—	32	9	68	1	12	—	—	32	11	68
1	10	—	—	32	9	68	1	14	—	—	32	13	68
1	10	—	—	62	9	38							
1	9	50	—	62	8	88	18	179	75	6	91	172	84

Fassen wir auch hier wieder nach um je 1 M. steigenden Lohnhöhen zusammen, so verdienten durchschnittlich: 6 Arbeiterinnen pro Woche à 8,43 M., 6 à 9,43 M., 3 à 10,51 M., 2 à 11,68 M. und 1 à 13,68 M. Für zwei Drittel der Werkstatt-Arbeiterinnen erreichte der Wochenverdienst noch nicht die Höhe von 10 M., für ein Drittel blieb er gar unter 9 M. Im Durchschnitt verdient hiernach eine Werkstatt-Arbeiterin in der Saison 9,60 M. pro Woche.

Auch bei den Löhnen der Arbeiterinnen zeigt sich somit wieder die Thatsache, daß die in Betriebsstätten Arbeitenden, so unzureichend ihre Löhnung (9,60 M. pro Woche) auch ist, immer noch einen höheren Lohn beziehen, als die zu Hause Arbeitenden, deren Lohndurchschnitt nur 6,83 M. beträgt, ein Moment, das gewiß die Vorzüge der Betriebsstätten für die Arbeiter deutlich genug herausspringen läßt.

Die Arbeitszeit betrug 10 bis 16 Stunden pro Tag im Durchschnitt. Auch hier tritt die gleiche Erscheinung wie bei den Löhnen der Arbeiter für Jacketts, Röcke, Paletots &c., zu Tage, daß nämlich die Höhe der Unkosten zu den Arbeitslöhnen in keinem richtigen Verhältniß steht, da erstere stets sich gleich geblieben, letztere aber fortlaufend herabgedrückt worden sind. Dieser fortlaufende Lohndruck hat bei all' diesen Arbeiter-Kategorien nothgedrungen dahin geführt, daß sie, um das zum Lebensunterhalt Nöthigste zu erringen, ihre Arbeitszeit in gesundheitsschädlicher Weise auszudehnen gezwungen wurden.

Es sei nochmals hervorgehoben, daß die Verhandlungen, in welchen diese Resultate gewonnen wurden, öffentlich und kontradiktorisch waren, wodurch für jede der drei betheiligten Parteien das Fragerecht im vollsten Umfange gewahrt wurde. Die Feststellung der Löhne erfolgte hauptsächlich auf Grund der von den Konfektionären für die Zwischenmeister und von den Zwischenmeistern für die Arbeiter und Arbeiterinnen ausgestellten, von den Parteien dem Einigungsamte vorgelegten Lohnbücher. Hierdurch war die Basis für eine wahrheitsgetreue Feststellung der zur Zeit gezahlten Löhne gegeben. Die von den Parteien angegebenen Arbeitszeiten zur Herstellung der verschiedenen Bekleidungsstücke wurden unter Hinzuziehung der anwesenden Sachverständigen geprüft und demgemäß festgesetzt. In gleicher Weise wurde bei Feststellung der den Meistern und Arbeitern entstandenen Unkosten verfahren; bezüglich dieses Punktes muß jedoch ausdrücklich betont werden, daß die Angaben der Meister größerer Werkstätten häufig unvollständig waren und das Bestreben hervortreten ließen, durch

Digitized by Google

zu hohe Angaben der Unkosten ihren Nettoverdienst möglichst gering erscheinen zu lassen. Es ist aber diesem Umstande gebührend Rechnung getragen. Das Einigungsamt hat während der Zeit dieser seiner Thätigkeit vorgeladen:

	Hiervon sind erschienen:
56 Konfektionäre,	22 Konfektionäre,
323 Zwischenmeister,	183 Zwischenmeister,
276 Arbeiter und	156 Arbeiter und
576 Arbeiterinnen,	325 Arbeiterinnen,
zusam. 1211 Auskunftspersonen.	zusam. 686 Auskunftspersonen.

Diejenigen Konfektionäre und Zwischenmeister, die der ersten Vorladung nicht Folge leisteten, sind, da von ihrer Theilnahme die Ausführung des Vertrages vom 19. Februar d. J. abhängig war, wiederholt geladen und es ist ihnen auch theilweise anheimgegeben worden, selbst den Tag zu bestimmen, an dem sie ihrer durch § 7 des Vertrages vom 19. Februar d. J. übernommenen Verpflichtung nachkommen wollten. Dem Vertrage vom 19. Februar d. J. waren 62 Konfektionsfirmen der Herren- und Knabenkonfektion, mithin drei Viertel der Gesammtheit der in Betracht kommenden Firmen beigetreten. Von diesen sind 56 Firmen geladen, jedoch nur 22 erschienen. Von den 22 Firmen, die sich an den Erhebungen betheiligten, entfallen 15 auf die Zeit bis Ende März d. J. Nach dieser Zeit sind nur noch 7 erschienen, von denen 5 erklärten, daß sie sich nach wie vor an den Vertrag vom 19. Februar d. J. gebunden erachteten. Von den übrigen 2 — beide Mitglieder der sogenannten Renner-Kommission — erklärte einer, daß er nur erschienen sei, um öffentlich zu konstatiren, daß er das — unten im Wortlaut wiedergegebene — Schreiben vom 24. April, wodurch 7 Mitglieder der Renner-Kommission Namens der Gesammtheit der Herren- und Knabenkonfektion erklärten,

„daß dieselben sich an die Vereinbarungen vom 19. Februar d. J. nicht mehr gebunden und solche für hinfällig erachten“

nicht unterschrieben habe, **weil er ein solches Vorgehen mit seiner kaufmännischen Ehre nicht für vereinbar halte,** während der andere angab, er habe nur als Mitglied der Renner-Kommission und nicht in seiner Eigenschaft als Mitinhaber einer Konfektions-Firma das Schreiben vom 24. April unterzeichnet, würde aber trotzdem sofort jedem Vergleiche ohne Unterschied der Preiserhöhung beitreten, wenn das Einigungsamt dafür sorgen wolle, daß diesem Vergleiche auch ohne Ausnahme die Konfektionäre anderer Städte, wie Breslau, Stettin, Aschaffenburg ꝛc. beiträten.

Das Einigungsamt und mit ihm die gesammte öffentliche Meinung hatte ein Recht, sich der Hoffnung hinzugeben, daß das Abkommen vom 19. Februar d. J. die Grundlage zu einem dauernden Frieden in der Herren- und Knabenkonfektions-Branche Berlins bilden würde. Wie aus den Verhandlungen bezw. dem Inhalte des Vertrages vom 19. Februar d. J. hervorging, mußte jeder der damals Anwesenden den Eindruck mit sich nehmen, daß die Arbeitgeber bereit waren, die berechtigten Forderungen der Arbeiter, ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu verbessern, anzuerkennen und daß namentlich bei den Groß-Konfektionären nunmehr die Erkenntniß zur Geltung gekommen sei, daß sie mindestens moralisch verpflichtet wären, dafür zu sorgen, daß die indirekt durch sie beschäftigten Arbeiter existenzfähige Arbeitslöhne empfingen. Die Zwischenmeister hatten ihren guten Willen, die Mißstände zu beseitigen, dadurch bekundet, daß sie auf jeden Vortheil aus dem Vergleiche vom 19. Februar d. J. für sich verzichteten und sich verpflichteten, den Lohnzuschlag voll und ganz ihren Arbeitern zu Gute kommen zu lassen. Die Arbeiter endlich hatten sich mit dem begnügt, was augenblicklich zu erreichen war, und namentlich auf die zur Zeit nicht durchführbare Forderung der Errichtung von Betriebswerkstätten verzichtet.

Leider ist dieses beabsichtigte Entgegenkommen nicht ausgeführt worden, denn schon in der öffentlichen Sitzung des Einigungsamts vom 24 Februar d. J. hat sich dasselbe genöthigt gesehen, nach eingehender Verhandlung folgenden Beschluß zu verkünden:

„Das Einigungsamt hat einstimmig den Versuch einzelner Konfektionsfirmen, on den, nach Ansicht des Einigungsamts, durchaus klaren Bestimmungen des am Mittwoch geschlossenen Vergleichs zu rütteln, mißbilligt und verurtheilt.“

Zur selben Zeit wurde bekannt, daß eine der größten hiesigen Konfektionsfirmen der Branche, entgegen den Bestimmungen der §§. 1 und 2 des Vertrages vom 19. Februar d. J., an ihre Zwischenmeister niedrigere Löhne zahle und daß die betreffenden Zwischenmeister sich diesem vertragswidrigen Vorgehen angeschlossen hatten. Die Renner-Kommission — Kommission der Konfektionäre — hat ihre Verpflichtung nicht erfüllt, diesen Vorgang zur Kenntniß ihrer Auftraggeber mit dem Ersuchen zu bringen, die vertragsbrüchigen Zwischenmeister nicht mehr zu beschäftigen, obgleich damals die Handlungsweise der gedachten Firma und deren Zwischenmeister von den übrigen Konfektions-Firmen allgemein verurtheilt wurde. Als Nächster entzog sich den vergleichsmäßig festgestellten Bedingungen ein Mitglied der Renner-Kommission selbst, das sich in hervorragender Weise an der Ausarbeitung des Mindest-Lohntarifs, sowie an dem Zustandekommen des Vertrages vom 19. Februar d. J. betheiligt hatte, indem er anerkannte, daß die Löhne aufgebessert und durch einen Mindest-Lohntarif eine Grenze nach unten gezogen werden müsse. Das Verfahren dieses Herrn wurde zwar von den Konfektionären ebenfalls verurtheilt, §. 5 des Vertrages vom 19. Februar d. J. jedoch ebensowenig gegen ihn in Anwendung gebracht, als gegen ein anderes Mitglied der Kommission, das von Anbeginn statt 12½ Prozent Zuschlag nur circa 6 Prozent an seine Zwischenmeister zahlte. Die Renner-Kommission wußte am 19. Februar d. J., daß sie nur von einem Theil der maßgebenden 82 Firmen — circa 50 — ermächtigt war, die Interessen der Herren- und Knabenkonfektions-Branche vor dem Einigungsamt zu vertreten, und erst den angestrengtesten Bemühungen des Einigungsamtes ist es gelungen, die Zahl der Zustimmenden zu dem Vertrage vom 19. Februar d. J. auf 62 zu erhöhen. Würde nun die Renner-Kommission vereint mit ihren Auftraggebern gegen die vorgedachten drei Firmen vorgegangen sein, und wäre mit aller Energie für strikte Durchführung des Vertrages vom 19. Februar d. J. gewirkt worden, dann hätten die noch ausstehenden Firmen schließlich der Nothwendigkeit sich nicht entziehen können, gleichfalls dem Vertrage vom 19. Februar d. J. beizutreten.

Am 25. Februar begann die im §. 7 des Vertrages vorgesehene umfangreiche Beweisaufnahme, die nicht nur die gegenwärtigen Lohnverhältnisse feststellen, sondern auch dem ausdrücklichen Verlangen der Groß-Konfektionäre entsprechend den Erweis bringen sollte, daß die den Zwischenmeistern gezahlten Lohnsätze genügten, den von diesen beschäftigten Arbeitern existenzfähige Löhne zu gewähren. Diesem Verlangen ist, wie die mit größter Sorgfalt geleiteten Erhebungen ergeben, im vollsten Umfange entsprochen worden. In dem Maße jedoch, in welchem durch die Erhebungen festgestellt wurde, daß die Groß-Konfektionäre der Herren- und Knabenkonfektions-Branche selbst die Schuld an den niedrigen Löhnen tragen, verminderte sich deren Interesse an den Ermittelungen des Einigungsamts, und je näher das Osterfest herannahte, d. h. die Sommersaison zu Ende ging, mehrten sich die versteckten und offenen Angriffe gegen das Einigungsamt durch deren Organ, den „Confectionär“.

Um den Wünschen nach einer definitiven Erledigung der Verhandlungen zu entsprechen, wurde in der öffentlichen Sitzung des Einigungsamtes am 9. April d. Js. beschlossen, eine gemischte Kommission zu bilden behufs Berathung eines festen Tarifs. Diese Kommission, in der alle Parteien vertreten waren, hat verschiedene Sitzungen abgehalten und unterm 21. April d. J. einen von den — der Kommission angehörenden — Konfektionären in Vorschlag gebrachten festen Tarif im Prinzip angenommen, dem der am 19. Februar d. J. festgestellte Minimal-Lohntarif als Grundlage diente. Es erübrigte nur die Zustimmung der Parteien, die in besonderen Versammlungen derselben eingeholt werden sollte. Die Vertreter der Zwischenmeister der Knaben-Konfektion haben an diesen Berathungen sich nicht betheiligt. Die Arbeiter und die Zwischenmeister der Herren-Konfektion haben diesem, von den Konfektionären vorgeschlagenen, festen Tarif ihre Zustimmung ertheilt, die Urheber desselben aber haben, in ihrem und ihrer Vollmachtgeber Namen, ihn abgelehnt und gleichzeitig sich von dem Vertrage vom 19. Februar d. J. durch Schreiben vom 21. April d. J. definitiv losgesagt. Dies Schreiben lautet:

Berlin, den 24. April 1896.

„In Sachen, betreffend den Ausstand der Konfektionsschneider der Herren-Konfektion hier J.-Nr. 254 Gew.-Ger. 96, machen wir folgende Mittheilung ergebenst: In der am 23. April cr. stattgehabten Versammlung von Konfektionären, zu welcher alle hiesigen Engros-Firmen geladen und in welcher dieselben zahlreich erschienen waren, ist der neuerdings von einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausgearbeitete und vorgeschlagene Lohntarif durch Mehrheitsbeschluß abgelehnt und für unannehmbar erklärt worden. In den Verhandlungen dieser Versammlung ist gleichzeitig eine so große Verschiedenheit der Meinungen und Interessen der einelnen Konfektionäre zu Tage getreten, daß wir die Möglichkeit, irgend einen festen spezialisirten Minimal-Lohntarif in absehbarer Zeit durch Vergleich zu Stande zu bringen, bezweifeln müssen. Die Versammelten erklärten zwar, daß sie unablässig bemüht bleiben wollen, in direkten Verhandlungen mit ihren

Digitized by Google

Arbeitern die Lohnsätze, soweit dies irgend angängig, zu erhöhen; über die Grundlagen eines Minimal-Lohntarifs ergaben die Erörterungen indeß keinerlei Uebereinstimmung. Die Vereinbarungen vom 19. Februar d. J. waren provisorische, in der Voraussetzung des Zustandekommens eines festen, definitiven Lohntarifs getroffene. Da, wie erwähnt, das Zustandekommen eines solchen Tarifs im Wege des Vergleichs zunächst nicht zu erhoffen ist, so erachten sich die Konfektionäre an die Vereinbarungen vom 19. Februar d. J. nun nicht mehr gebunden und erklären diese für hinfällig." (Komen.)

Dieses Schriftstück ist nach jeder Richtung hin haltlos. Es wird in demselben zwar gesagt: die Majorität einer zahlreich besuchten Versammlung, zu der sämmtliche hiesige Engros-Firmen eingeladen worden, habe den von den drei Mitgliedern der Renner-Kommission ausgearbeiteten festen Minimal-Tarif abgelehnt; dabei wird aber nicht angegeben:

a) wieviele der hiesigen Engros-Firmen überhaupt in dieser Versammlung vertreten waren;
b) welche Anzahl der Anwesenden für und welche Anzahl gegen den vorgeschlagenen Tarif gestimmt haben.

Nur eins geht aus dem Briefe unzweifelhaft hervor, daß die drei Mitglieder der Renner-Kommission, die Urhebre des festen Tarifs, sich ohne Bedenken von ihren durch Vertrag vom 19. Februar d. J. freiwillig übernommenen Verpflichtungen lossagten. Kurz nach diesem Briefe erschien im „Konfectionär" vom 30. April d. J. ein Artikel, der für die Ablehnung des Tarifs vier Punkte als maßgebend angab und zwar unter folgender Begründung:

Punkt I. Unvollständigkeit.

Dieselbe wird darin gefunden, daß einzelne Artikel, z. B. Kinderpaletots, überhaupt nicht aufgeführt werden.

Punkt II. Mangelhafte Präzisirung der Arbeits-Kategorien.

Es fehle jede Erläuterung oder Angabe über die Ausführung der verschiedenen Arbeitsqualitäten; es sind deren sechs.

Punkt III. Unsachmäßige Festsetzung der einzelnen Preise.

Einzelne Lohnsätze ständen mit der Arbeitsleistung in keinem Verhältniß, so daß nach oftmals — und das verdiene hervorgehoben zu werden — der Lohn entsprechend der Arbeit zu gering sei.

Punkt IV. Die Höhe der Minimalpreise.

„Die Feststellung ist für einen großen Theil der Firmeninhaber von nicht zu unterschätzender Bedeutung; schon die wenigen Wochen des Pausirens, in welchem hiermit gerechnet werden mußte, haben gelehrt, daß man mit Zugeständnissen vorsichtig zu Werke gehen, nochmal einmal bewilligte Lohnsätze auch gehalten werden müssen. Es ist kaum denkbar, daß die Arbeiter, welche doch auch Fachleute sind, von der Durchführung dieses Tarifs überzeugt sein können. Man hat wohl mit diesem Tarif nur der Form genügen wollen. Der Tarif ist eben nur deshalb vorgelegt worden, um einen solchen vorgelegt zu haben. Auch auf dieser Seite scheint man schon erfaßt zu haben, daß ein einseitiger von allen Fabrikanten gefüllbarer Tarif bei der Verschiedenartigkeit der Konfektionsorten eine Unmöglichkeit ist. Oder will man den Fabrikanten jetzt den definitiven Tarif aufoktroyiren, nur um sie nachher als wortbrüchig hinstellen zu können? Wer von seinen Kontrahenten Verpflichtungen fordert, von deren unmöglicher Erfüllung er vorher überzeugt ist, hat bei eventuellem Vertragsbruch selbst die Verantwortung zu tragen."

Soweit die Rechtfertigung der Konfektions-Firmen, die, wie bereits erwähnt, nicht dem Einigungsamt zuging, sondern in ihrem Organ, dem „Konfectionär", erschien. Hierauf ist thatsächlich zu bemerken:

Zu Punkt I.

Wie bereits erwähnt, ist der in Rede stehende Tarif nach dem Vorschlage der drei Mitglieder der Renner-Kommission aufgestellt worden, denen man die hierzu nöthige Sachkenntniß zutrauen durfte. Wenn diese Herren, vielleicht unabsichtlich, den Artikel „Kinderpaletots" in dem von ihnen redigirten Tarif nicht aufgeführt haben, so hat das Einigungsamt diese Lücke durch nachträgliche Erhebungen ausgefüllt.

Zu Punkt II.

Wenn die Präzisirung der Arbeitskategorien mangelhaft war, dann mußte die Renner-Kommission der Fabrikanten von letzteren benutzt wurden, unter Mitwirkung der anderen betheiligten Parteien und des Einigungsamtes, diesem Uebelstande abzuhelfen. Auch hier lag mithin keine Veranlassung vor, die Verhandlungen abzubrechen.

Zu Punkt III.

Wenn die Fabrikanten in Wirklichkeit besorgt waren, daß die von ihren drei Vertretern in Vorschlage brachten Tarifsätze theilweise die Interessen der Zwischenmeister resp. Arbeiter verletzten, was ihnen unbenommen, entsprechende Abänderungs-Vorschläge einzubringen, umsomehr, als der Tarif lediglich ihre Vorschläge zum Ausdruck brachte.

Zu Punkt IV.

Wenn auch das Abkommen vom 19. Februar d. J. in Bezug auf die Erhöhung der bis dahin gezahlten Lohnsätze ein provisorisches war, so ist doch in der Verhandlung selbst von der Renner-Kommission namens der Gesammtheit der Konfektionäre betont worden, daß der von ihnen in Vorschlag gebrachte Minimallohn-Tarif als eine Nothwendigkeit erkannt worden sei, weil es in Berlin Schundpreise gäbe, die ausgemerzt werden müßten. Erfahrene Geschäftsleute, wie die Leiter des Konfektions-Gewerbes im Allgemeinen und die Mitglieder der Rennerkommission insbesondere sind, unter denen sich nicht nur tüchtige Kaufleute, sondern auch eine Anzahl technisch geschulter Fachleute befinden, können doch unmöglich einen Minimallohn-Tarif mit so eingehender Begründung in Vorschlag gebracht haben, den durchzuführen sie außer Stande sind.

Gegenüber den neuerdings geltend gemachten Behauptungen, daß der in Berlin im Aufblühen begriffene Zweig der niederen Konfektion durch Festlegung eines Minimal-Tarifs ruinirt werden würde und daß Berlin genöthigt sei, mit Breslau, Stettin und Aschaffenburg zu konkurriren, hat sich das Einigungsamt veranlaßt gesehen, auch nach dieser Richtung hin Erhebungen anzustellen. Dieselben haben in Uebereinstimmung mit den Ermittelungen der Reichskommission ergeben, daß in Berlin nur ein besseres Genre fabrizirt wird, als Breslau, Stettin und Aschaffenburg herstellen, mithin jeder Versuch, erfolgreich mit diesen Plätzen zu konkurriren, zwecklos ist und nur zu einem weiteren Herunterdrücken der Arbeitslöhne führen würde. Trotzdem Aschaffenburg bedeutend billiger arbeitet wie Stettin, haben die Stettiner Konfektionäre der Herren- und Knabenkonfektion freiwillig einen Minimal-Tarif mit ihren Arbeitern vereinbart, der aus den Durchschnittslöhnen der bis dahin gezahlten höchsten und niedrigsten Lohnsätze gebildet worden ist. Sie haben bei hoher Konventionalstrafe sich verpflichtet, unter diesen Minimal-Lohnsätzen in Zukunft ihre Arbeiter nicht mehr zu entlohnen.

Zum Schluß mag es gestattet sein, ein Wort über die mehrfach wiederholten Angriffe auf die Thätigkeit des Einigungsamtes zu erwidern: Statt in gemeinsamer Arbeit mit dem Einigungsamte bestrebt zu sein, die Grundlagen für einen dauernden Frieden zu schaffen, haben die Konfektionäre es vorgezogen, in ihren Eingaben und durch ihr Organ „den Konfectionär" die Thätigkeit des Einigungsamtes herabzusetzen und gegen die Erhebungen desselben den Vorwurf der Einseitigkeit vorzubringen und schließlich das Einigungsamt sogar der Verschleppung der Verhandlungen zu beschuldigen. Wenn die Konfektionäre sich für befugt erachteten, den Erhebungen des Einigungsamtes den Vorwurf der Einseitigkeit zu machen, dann hätten sie zum Mindesten diesen Vorwurf auch begründen müssen. Hierzu bot sich ihnen die beste Gelegenheit, indem sie vor dem Gewerbegerichte erschienen und ihre abweichenden Aussagen deponirten. Daß sie dies nicht gethan, sondern dem gegebenen Worte zuwider vor dem Gewerbegerichte ausgeblieben sind, beweist die Grundlosigkeit ihrer Behauptung.

Was den Vorwurf der Verschleppung anbelangt, so war es nach dem Eingang des Schreibens vom 24. April d. Js. für das Einigungsamt klar, daß alle Versuche, eine Einigung der Parteien herbeizuführen, an der prinzipiellen Abneigung der Konfektionäre gegen eine solche scheitern mußten. Dieser Sachlage gegenüber konnte das Einigungsamt seiner ihm durch das Vertrauen seiner Wähler und die Berufung der Betheiligten übertragenen Pflicht nur durch einen auf sorgfältigste Sammlung und Sichtung des Materials gegründeten Schiedsspruch zu entsprechen suchen. Daß diese Sammlung und Sichtung des Materials bei der mangelnden Unterstützung der in die Verhältnisse genau eingeweihten Konfektionäre und Zwischenmeister eine überaus mühselige und zeitraubende sein mußte, wird jedem verständig und vorurtheilslos Denkenden klar sein.

Das Einigungsamt giebt diese Erklärung im Namen jedes einzelnen Mitgliedes desselben ab. Es ist sich bewußt, im vollen Maße seine Schuldigkeit gethan zu haben; an diesem Bewußtsein erfüllter Pflicht ändert jede kleinliche Bemängelung seitens durchaus nicht unparteiischer interessirter Kreise nichts. Das Einigungsamt ist überzeugt, daß es sich durch sorgfältige Klarstellung der, wie es sich ergeben hat, der Aufhellung dringend bedürftigen Arbeiterverhältnisse der Konfektionsbranche ein Verdienst erworben hat und weist jeden ihm gemachten Vorwurf der Einseitigkeit oder der Verschleppung auf das Entschiedenste zurück.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstraße 44. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W. — Verantwortlich für die Redaktion: C. Wechsler in Berlin.

Digitized by Google

Google

NON-CIRCULATING
MATERIAL

Digitized by Google

by Google

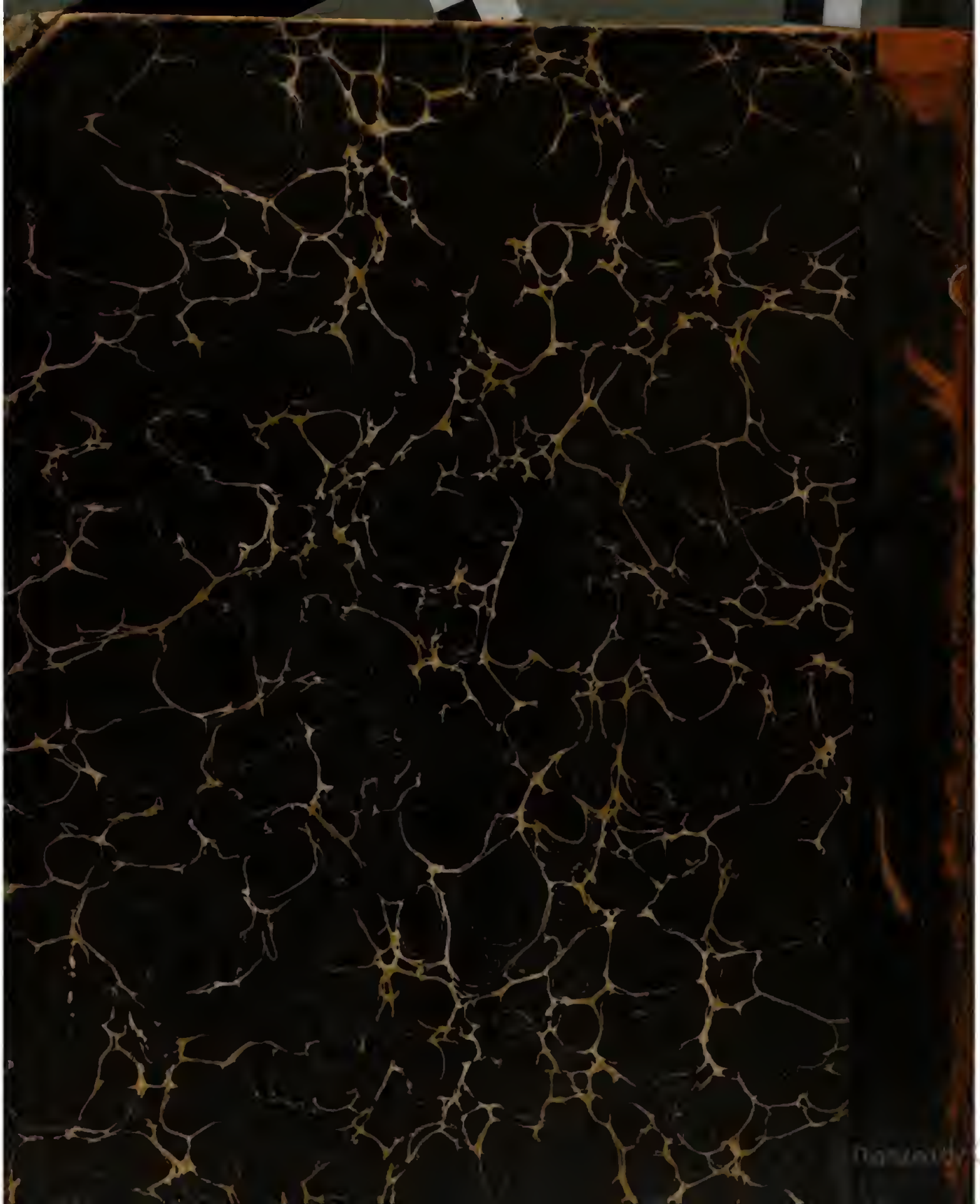

Digitized by Google